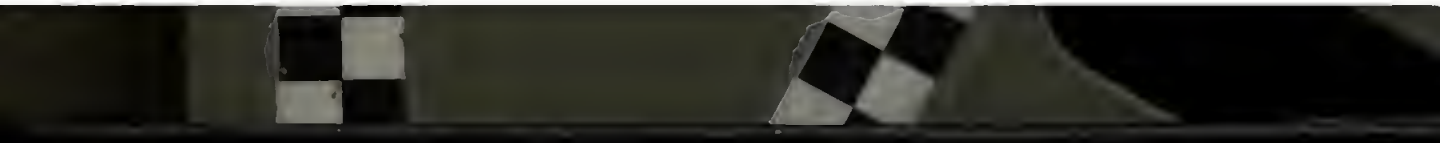

The Univ...

Law Library

Digitized by Google

FL2
J973
Stor
C483

Digitized by Google

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,
Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ
des Deutſchen Anwalt-Vereins.

Achtundzwanzigſter Jahrgang.

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY.

Berlin.
W. Moeſer Hofbuchhandlung.
1899.

Inhalts-Verzeichniß

des

Achtundzwanzigsten Jahrgangs der Juristischen Wochenschrift

nach der Buchstabenfolge.

Seite

Anwaltstag, Der XIV. Deutsche, in Mainz. 255. 275. 331. 359. 411. 511. 555. 619. 644

Berufsjubiläum s. Hagen.
Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Ermäßigung einer Vertragsstrafe 699
Bürgerliches Gesetzbuch § 925 s. Petition.

Civilprozeßordnung. Bedenken zur abgeänderten C. P. O. 467. 600
Civilprozeßordnung. Entgegnung auf die Bedenken zur abgeänderten C. P. O. 648
Civilprozeßordnung. Replik zur abgeänderten C. P. O. 693
Civilprozeßordnung. Zu § 81 der neuen C. P. O. 649
Civilprozeßordnung. Zur abgeänderten C. P. O. 648. 723
Civilprozeßordnung. Zur Ausführung des § 167 Absatz 4 C. P. O. 724

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 143 s. Petition.
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zu Art. 201 Einf. G. z. B. G. B. 843

Frage, die, der Vorbereitung der jungen Juristen 555

Garantieverpflichtungen, Die, für die Berliner Gewerbeausstellung 211
Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Welche Aenderungen und Ergänzungen der G. f. R. sind durch die am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Gesetze erforderlich? 637
Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Hülfskasse s. H.
Geschäftsvertheilung des Reichsgerichts vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899 297
Geschäftsvertheilung des Reichsgerichts vom 1. Mai bis 31. Dezember 1899 332

Haftpflichtentschädigung. Verhältniß der H. zu der Unfallfürsorge 411
Haftpflichtversicherung, Die, der Rechtsanwälte 627
Haftpflichtversicherung. Zur Frage der H. der Rechtsanwälte .. 619
Hagen, Justizrath in Königsberg i. Pr., Berufsjubiläum 687
Handelsgesetzbuch. Die wesentlichen Unterschiede des alten und des neuen Handelsgesetzbuchs 807. 844

Seite

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. 1. 27. 71. 87. 131. 159. 176. 211. 255. 359. 391. 431. 611. 643. 655. 687. 739. 767. 787. 823. 843
Hülfskasse. Geschäftsbericht und Jahresrechnung über das mit dem 30. Juni 1899 abgeschlossene fünfzehnte Verwaltungsjahr der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte 645

Kompetenzgerichtshof s. Zum Konflikt.

Literatur 67. 156. 204. 262. 385. 507. 854

Moeser, Königlicher Hofbuchdrucker und Hofbuchhändler Jakob Friedrich Wilhelm, in Berlin, Nachruf 643

Nachdruck. Einziehung der Nachdruckexemplare 823
Nachruf s. Moeser.

Offizialmandat. Ablehnung des Antrages auf Entbindung von einem O. (§ 83 R. A. O.) 655

Personal-Veränderungen. 20. 68. 85. 126. 167. 173. 205. 252. 271. 293. 328. 366. 387. 407. 428. 462. 509. 597. 616. 641. 661. 683. 718. 736. 818. 840. 858
Personal-Veränderungen. Berichtigung 21
Petition an das Preußische Herrenhaus und Haus der Abgeordneten betr. die Vorschrift des § 925 B. G. B. und Art. 143 des Einf. G. 295
Praxis. Aus der P. der Strafsenate des Reichsgerichts s. R.

Rechtsprechung, Die, des Reichsgerichts in Beziehung auf die wichtigsten Begriffe und Institute des Civilrechts.
XLVIII. Gesammtschuldverhältnisse 131
XLIX. Aktives Gesammtschuldverhältniß 217
L. Spezieller Theil des Rechts der Schuldverhältnisse. I. Kaufvertrag.
1. Allgemeines, Gegenstand des Kaufs, Unterschied vom Werkvertrag, Einkaufskommission 601
LI. 2. Haftung des Verkäufers, insbesondere bei Verkauf von Forderungen und Werthpapieren 688

92 358 UM M61 796
10/08 02-013-06

Seite

Regelung des Kostenfestsetzungsverfahrens in Verwaltungssachen. Ist eine reichs- oder landesgesetzliche R. d. K. in Verwaltungsermessens- und Verwaltungsrechts(-streit)sachen auf der Grundlage der Reichscivilprozeßordnung empfehlenswerth? 638
Reichsberggesetz. Zur Frage eines deutschen R. 511
Reichsgericht. Aus der Praxis der Strafsenate des R. 413. 469. 659. 787
Reichsgericht s. Vom R.; s. Strafsenate; s. Geschäftsvertheilung; s. Zum Konflikt.

Strafsenate. Aus der Praxis des S. des Reichsgerichts s. R.

Unfallfürsorge. Verhältniß der Haftpflichtentschädigung zu der U. 411
Unfallversicherung. Das Rechtsstreitverfahren wegen Leistungen aus der U. 658

Seite

Vereinsbestrebungen der Rechtsanwälte im Auslande 296
Vereinsnachrichten. 27. 87. 255. 275. 295. 331. 359. 411. 467. 643. 655. 687. 723. 739. 767
Verjährung, Die, der Ansprüche der Rechtsanwälte wegen ihrer Gebühren und Auslagen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche 657
Vom Reichsgericht. 1. 27. 71. 87. 138. 159. 175. 222. 255. 275. 300. 334. 363. 391. 423. 431. 482. 531. 573. 606. 672. 694. 726. 739. 767. 813. 826

Wasserrecht. Ist die Schaffung eines einheitlichen deutschen W. zu empfehlen? 359

Zum Konflikt zwischen Reichsgericht und Kompetenzgerichtshof 725

Beilagen für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins:

Nr. 1/3: Titel und Inhalts-Verzeichniß sowie Verzeichniß zu den Reichsgerichts-Entscheidungen des Jahrganges 1898 der Juristischen Wochenschrift.
- 9/10: Verzeichniß der Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins vom 1. Januar 1899.
- 16/18: Uebersicht über die Jahresberichte der Vorstände der Anwaltskammern vom Dezember 1898.
- 19/20: Verzeichniß der kaiserlich deutschen Konsulate 1899.
- 47/48: Festprogramm des XIV. Deutschen Anwaltstages in Mainz.
- 53/57: Festprogramm des XIV. Deutschen Anwaltstages in Mainz.
- 70/72: Anwaltstag zu Mainz. Antrag des Vorstandes betr. die Festsetzung eines Jahresbeitrages von 25 Mark für das Geschäftsjahr 1900. Antrag Benedict betr. die Juristische Wochenschrift.
- 74/77: Verhandlungen des XIV. Deutschen Anwaltstages zu Mainz am 8. September 1899.
- 78/81: Geschäftsanweisung für die Anwaltsbüreauvorsteher, betr. Handhabung der neuen Civilprozeßordnung, zusammengestellt von Albert Pfuner.
- 89/92: Statistische Darlegungen über die Unterstützungsfälle der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

im XXVIII. Jahrgange der Juristischen Wochenschrift

mitgetheilten

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

A. Sachregister.

Vorbemerkung: p bedeutet preußisches, g gemeines, f französisch-rheinisches und badisches Recht.

Abgaben s. Steuern, Verjährung
A. aufhebung gewerblicher Abgaben durch § 7 Reichsgewerbeordnung 442[20]
Fortdauernde Maßgeblichkeit der außer Hebung gesetzten staatlichen Bergwerksabgabe für die von einem Privatregalbesitzer zu erhebenden Abgaben p 461[37]
Abhang
Begriff (§ 367 Nr. 12 St. G. B.) 351[48]
Ablehnung s. Sachverständige
A. von Richtern. Sofortige Beschwerde 87[3]
A. in der Absicht der Verschleppung. Mitwirkung der abgelehnten Richter bei der Entscheidung 483[5]
Ablösungsverfahren s. Auseinandersetzungs- und Ablösungssachen
Abschriften
A. aus den Prozeßakten. Recht der Partei darauf inwieweit beschränkt? 92[16]
Absonderungsrecht im Konkurse, Pfandrecht
A. des Hypothekengläubigers mit Bezug auf Zubehörstücke. Geltendmachung vor dem durch den Konkursverwalter veranlaßten Verkauf 6[19]
Abstraktes Schuldversprechen s. Schuldversprechen
Abtretung s. Aufrechnung, Kautionshypothek, Konkurs, Culpa in contrahendo, Grundbuchrecht (Hypothek)
Gesetzlicher Forderungsübergang im Falle des § 46 A.L.R. I 16, wenn ein Mitschuldner zahlt? Besteht ein Unterschied zwischen formeller und materieller Mitverhaftung? 115[76 u. 77] — Anwendbarkeit des § 46 cit. im Falle eines Vorvertrages über Zeichnung von Aktien? 282[18]
Mitübergang der Rechte aus der Bürgschaft p 267[24]
Nichtübergang der Rechte aus besonderen Rechtsgeschäften des Cedenten mit Dritten 267[25]
Abtretbarkeit des Rechts eines Minderjährigen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand g 287[21]
Uebertragung einer Forderung. Ist sie dadurch möglich, daß der Gläubiger den Schuldner veranlaßt, einen Schuldschein für den neuen Gläubiger auszustellen? p 289[37]
Bestreitung der Aktivlegitimation wegen Simulation der Abtretung p 378[26]
Erforderniß der Annahme der Cession p 378[39]
Nothwendige Cession. Zahlung gegen Abtretung der Rechte p 547[55]
actio
a. doli (s. Dolus). Ihre Subsidiarität g 12[29]
a. de in rem verso utilis. Erforderniß, daß der Geschäftsführer des Bereicherten als solcher hervorgetreten ist g 150[23]
Agent s. Offenbarungseid
Wird der A. zum Bevollmächtigten dadurch, daß er von dem Auftraggeber als „Vertreter" bezeichnet wird? 181[30]
Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien s. Stempelrecht
Bestellung eines Faustpfandes an Namensaktien. Zahlung der Dividende an den Pfandgläubiger 7[22]
Unsittliches Gebahren eines Direktors, der bei Geschäften der A. besondere Vortheile für sich herauszuschlagen sucht 265[21]
Kann die Generalversammlung namens der A. mit dritten Personen contrahiren? 282[18]

Amortisation von Aktien, wann wirksam? 284[23]

Bezugsrecht bei Erhöhung des Aktienkapitals mit Bezug auf weitere Aktien. Verpflichtung des Käufers der Aktie, dasselbe für den Verkäufer auszuüben. Fall des Weiterverkaufs der Aktie 342[23 u. 28]

Ungültigkeit eines Vertrages über Herstellung von Betriebsanlagen nach Art. 213 f. H. G. B. Kondiktion bezüglich der Anzahlung 342[28]

Ort der Generalversammlung. Sie muß am Sitz der Gesellschaft stattfinden, wenn nicht das Statut etwas anderes bestimmt. Ungültigkeit einer Delegation der Befugniß, den Sitz der Gesellschaft zu verlegen, an den Aufsichtsrath 396[8]

Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses. Kann der Nachweis der Einflußlosigkeit einer vorgekommenen Gesetzesverletzung der Anfechtung die Wirkung entziehen? 396[8]

Aktienbezugsrecht s. Miterben

Muß der Beschluß über die Entlastung der Gesellschaftsverwaltung bis zur Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz ausgesetzt werden? Recht der Minderheit auf Vertagung der Verhandlung 675[18]

Alimentation

Verpflichtung der Großeltern zur A. ohne Rücksicht auf die mögliche Gefährdung des eigenen Unterhalts für die Zukunft p 193[51]

Verpflichtung der Ascendenten zur Gewährung standesgemäßer Alimente. In erster Linie sind Ehemann und Ehefrau alimentenpflichtig. Hergabe der Alimente aus dem eigenen Vermögen des Berechtigten g 286[27]

Verpflichtung zur A. für die Vergangenheit? Nützliche Verwendung p 504[60]

Verpflichtung des Vaters zur Alimentation außerhalb seiner Wohnung mit Bezug auf Kinder aus geschiedener Ehe, wenn er die Herausgabe der Kinder von der Mutter nicht verlangt p 504[62]

Nothwendigkeit, das Kapitalvermögen zur Erfüllung der Alimentationspflicht anzugreifen p 838[26]

Nichtanwendbarkeit des künftigen Rechts auf die Alimentationspflicht 838[26]

Altentheil s. Kauf

Anerkenntniß

Anerkenntnißurtheil auf Grund einseitiger Berücksichtigung einer einheitlichen Erklärung des Beklagten. Mangel der Prozeßleitung 368[17]

Wirksames stillschweigendes A. eines Vertrages gegenüber einem Dritten nach erlangter Kenntniß von einem die Anfechtung begründenden Betruge g 781[51]

Anfechtung im Konkurse und außerhalb des Konkursverfahrens s. Gerichtsstand, Scheingeschäft, Revision

Unanwendbarkeit der Grundsätze über die Anfechtung von Deckungsgeschäften bei der Anfechtung im Konkurse 97[28]

A., wenn nach der Zahlungseinstellung ein Mitverpflichteter (Bürge) vom Gemeinschuldner zur Abhebung eines Guthabens ermächtigt und mit dem empfangenen Gelde die Forderung bezahlt, sich also damit gleichzeitig befreit hat 144[28]

A., wenn der Schuldner die rechtlichen Folgen des wirthschaftlich Gewollten so zu gestalten weiß, daß Schuldner und Erwerber äußerlich in keine direkten Beziehungen zu einander treten 166[15]

Vermuthung der Fraudulosität nach § 3 Nr. 2 Anf. Ges., wenn nur ein Theilhaber einer offenen Handelsgesellschaft mit dem anderen Kontrahenten verwandt ist 228[18]

Ist der Anfechtungsbeklagte Rechtsnachfolger des Schuldners im Sinne des § 410 C. P. O.? 228[18]

Anfechtung einer Sicherheitsleistung, wenn nur für einen Theil der Forderung ein Anspruch darauf bestand 228[20]

A. einer notariellen Abtretung im Konkurse. Gesichtspunkt des Erfüllungsgeschäfts in Rücksicht auf eine vorangehende Privatcession f 438[21]

Anfechtungsklage stets persönlich, auch wenn für die Forderung, zu deren Gunsten sie erfolgt, ein Absonderungsrecht besteht 492[26]

A. der Sicherstellung einer Illatenforderung der Ehefrau, obwohl die Pflicht zur Sicherstellung nach § 255 A. L. R. II 1 bestand 492[27]

Anfechtbarkeit einer Rechtshandlung, mit der der Gemeinschuldner seinen Schuldner beauftragt, an einen seiner Gläubiger zu zahlen. Ist es erforderlich, daß die Konkursgläubiger durch die Eingehung eines Rechtsgeschäfts benachtheiligt worden sind? 540[27 u. 28]

Anfechtbarkeit eines Pachtvertrages. Anspruch auf Herausgabe der Nutzungen 540[29]

Unzulässigkeit des Einwandes, daß das Konkursverfahren zu Unrecht eröffnet worden sei. Die anzufechtende Rechtshandlung muß vor der Eröffnung vorgenommen sein 728[9]

Schadensersatz, wenn der Verpflichtung zur Rückgewähr des Veräußerten nicht mehr entsprochen werden kann. Unanwendbarkeit des Landesrechts auf den Anfechtungsanspruch 770[11]

Anfechtung von reinen Deckungsgeschäften 813[1], Bestellung einer nicht versprochenen Hypothek für eine bestehende Forderung. Präsumtion der Fraudulosität in § 24 Nr. 2 R. K. O. nicht beseitigt 815[8]

Erfordert die Anfechtungsklage eine Bereicherung des Bekl.? Inhalt des Anspruchs nach der Zwangsversteigerung des Grundstücks bei angefochtener Bestellung einer Hypothek 831[18]

Anfechtungsklage gegen den Rechtsnachfolger. Inhalt des Gegenbeweises nach § 11 Nr. 2 Abs. 2 831[18]

Anschaffungsgeschäft s. Stempelrecht

Antichresis s. Pfandrecht

Anwaltszwang

A. im Kostenfestsetzungsverfahren. Muß das Gericht die Entscheidung auf eine von einem nicht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegte Beschwerde ablehnen? 276[5]

Anweisung

Begriff. Auftrag oder Instruktion, die Waare an einen Dritten zu senden 241[58]

Apotheken

Bedarf die Einsetzung eines Apothekenverwalters der gewerbepolizeilichen Genehmigung? 496[27]

Digitized by Google

Arbitrator s. Klage (Klageordnung)
Zulässigkeit der Vereinbarung unbedingter Maßgeblichkeit des Arbitriums f 124[105]
Einrede des Eintritts wesentlicher Veränderungen gegen die auf das Arbitrium gestützte Klage 696[6]
Unzulässigkeit des Rechtsweges? 701[15]
Rüge der Befangenheit des Arbitrators im Laufe des Rechtsstreits 726[1]

Arglist s. Vertreter, Erlaß, dolus, Anerkenntniß
Der A. gleichwerthige Unbilligkeit p 112[66], 449[61]
Liegt in der Geltendmachung der formellen Ungültigkeit einer eingegangenen Verpflichtung eine Arglist? p 756[37] vergl. jedoch 836[37]

Armenrecht s. Rechtsanwalt
Vorschußpflicht der Armenpartei? Unterschied der Auslagen für die Vorbereitung eines Sachverständigengutachtens und der Auslagen für die Bereitstellung des Gegenstandes der Beweisaufnahme 89[8]

Arrest s. Schadensersatz
Ist die Arrestkaution bei persönlichem A. zurückzugewähren, wenn der Schuldner sich der über ihn verhängten Haft entzogen hat? 42[39]
A. nicht zur Verbesserung der Vermögenslage des Gläubigers. Ist rechtswidriges Verhalten des Arrestaten erforderlich? Kann der A. dem Gläubiger wegen leichtsinnigen Kreditgebens versagt werden? 143[18]
Daß die Forderung des Gläubigers durch die Verschlechterung der Vermögenslage des Schuldners bereits unsicher geworden sei, bildet keine Voraussetzung des Arrestes. Die Einschränkung des § 12 A. G. O. I 29 besteht nicht 280[18]
Gesetzlicher Kostentitel für die Arrestvollziehung unabhängig von der im Haupt-(Arrest-)verfahren für dieses Verfahren getroffenen Kostenentscheidung 483[6]
Voraussetzungen und Zweck des persönlichen Sicherheitsarrestes 498[26]
Schadensersatzanspruch wegen ungerechtfertigten Arrestschlagens (Hamburgisches Recht) 814[8]

Auflassung s. Grundbuchrecht, Kauf
Enthält die vorbehaltlose Annahme der A. einen Verzicht auf Gewährleistungs- und weitere vertragsmäßige Ansprüche? p 191[44]
Heilung des Formmangels auch mit Bezug auf solche Abreden, die sich gegen den Fortbestand des durch die A. geschaffenen Rechtszustandes richten p 250[76]
Nichtigkeit der A. wegen Irrthums. Geltendmachung durch den Besitzer einer irrthümlich mitaufgelassenen Grundfläche p 458[79]
Nichtigkeit der A. wegen fehlenden Auflassungswillens mit Bezug auf ein Theilstück. Erforderniß der Erkennbarkeit des Willensmangels auf Seiten des Veräußerers. Besonderer Fall, wenn das Grundstück nach seinem aus den Grundstücken sich ergebenden Bestande veräußert wird, ohne Rücksicht auf seine Bestandtheile p 680[24]
Heilung des Formmangels durch A. mit Bezug auf mündliche Verabredungen neben einer Punktation p 681[25]

Aufrechnung s. Ehegüterrecht
Kann der klagende Cessionar den Beklagten mit der Gegenforderung gegen den Cedenten auf den nicht mitabgetretenen Theil der Forderung verweisen? p 14[47]
Compensation judiciaire mit einer vor der Signifikation noch illiquiden Gegenforderung f 173[46]
Gegenkompensation. Erforderniß der Fälligkeit p 192[47]
Ausschluß der gesetzlichen Aufrechnung f 326[56]
Prozessualische Fragen s. Berufung
Unzulässigkeit der Klageabweisung auf Grund der Aufrechnungseinrede ohne Entscheidung über die streitige Klageforderung. Bedingtes Anerkenntniß der Klageforderung 4[18]
Annahme geschehener Ausgleichung ohne genauere Feststellung. Zinsen p 783[24]
A. gegenüber dem Cessionar p 783[25]

Auftrag
Anspruch des Beauftragten auf Erstattung eines im eigenen Namen aufgenommenen Darlehns erst wenn er dieses dem A. gemäß verwendet hat p 712[27]

Auseinandersetzungs- und Ablösungssachen
Inwieweit ist die Abhängigkeit der richterlichen Entscheidung von den Parteianträgen beschränkt? p 18[50]
Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nach Bestätigung des Rezesses. Zwangsvollstreckung p 195[52]
Wirksamkeit telegraphischer Einlegung der Revision durch einen Rechtsanwalt p 459[61]

Auskunftsertheilung s. Rotheertheilung
Haftung für A. bei dauernder Geschäftsverbindung g 55[78]

Ausländer s. Stempelrecht
Wegfall der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten seit 25. Mai 1899 u. a. mit Bezug auf Schweden-Norwegen 484[8]

Ausländisches Recht s. Konkurs, internationales Privatrecht
Feststellung seines Inhalts 447[47]

Auslegung
Vertragsauslegung betr. die Bestimmung eines Absatzgebietes im Falle späterer Aenderung seiner politischen Grenzen 8[24]
A. einer Poenalstipulation. Analoge Anwendung auf einen von der Vereinbarung nicht betroffenen Fall 8[25]
Vorherige Abreden wesentlich für die A. des Vertrages. Wann sind sie durch den Vertragsabschluß beseitigt? p 111[66]
Vertragsauslegung p 190[39]
A. einer im Handelsverkehr üblichen Klausel 232[28], 233[30]
A., die auf die Annahme schwerwiegender, die Bewegungsfreiheit der einen Partei im besonderen Maße beeinträchtigender Verpflichtungen ohne klare und deutliche Vertragsbestimmungen hinauskommt p 349[45]
Irrevisibilität der Vertragsauslegung 352[50]
A. letztwilliger Willenserklärungen p 352[52]

Aussetzung des Rechtsstreits s. Beschwerde, Unterbrechung
A. mit Bezug auf die Widerklage, wenn ein untrennbarer Zusammenhang mit der Klage besteht 175[4]
Unzulässigkeit der A., wenn unter Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit die Verhandlung zur Hauptsache au-

Digitized by Google

geordnet worden ist und stattgefunden hat. Vertagung der Verhandlung oder der Urtheilsverkündigung in solchem Falle 178[12]

Zuständigkeit nach Zustellung des Urtheils 366[11], wenn der Streitstoff durch das Urtheil noch nicht erschöpft ist 697[7]

Beschwerde über einen der A. gleichkommenden Beschluß 431[8]

A. des Rechtsstreites wegen Patentverletzung bis zur Entscheidung im Nichtigkeitsverfahren 573[3]

A. nach § 139 C. P. O. im Urkundenprozesse? 740[4]

A. im Fall der Liquidation einer Handelsgesellschaft 767[3]

A. nach § 139 C. P. O., auch wenn das Rechtsverhältniß, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung abhängig ist, nicht mit den Angriffsmitteln des Klägers, sondern mit den Vertheidigungsmitteln des Beklagten im Zusammenhange steht 814[5]

Aussonderung im Konkurse

Zulässigkeit einer Abrechnung mit Bezug auf den Schneidelohn für vom Verwalter verkaufte Hölzer beim Aussonderungsanspruch wegen des Erlöses. Handelt es sich, wenn in der Berufungsinstanz diese Abrechnung begehrt wird, um einen neuen Anspruch im Sinne des § 491 C. P. O.? 96[10]

A. einer Hypothek, die der Gemeinschuldner dem anderen Theil gegenüber zu besitzen nicht berechtigt ist. Anspruch darauf begründet? 371[15]

Ausstattung

Sind bewegliche Kuxe des neueren Rechtes ausstehende Kapitalien im Sinne des § 328 A. L. R. II 2? 353[15]

Bankier s. Kommissionsgeschäft

Bauernrecht

Es existirt kein gemeinschaftliches B. 537[21]

Bauverdingung s. Werkverdingung

Beamte s. Pensionirung, Landwirthschaftskammern, Polizei

Wird der Verlust des Amtes durch Strafurtheil wiederaufgehoben durch das im Wiederaufnahmeverfahren ergehende anderweitige (freisprechende) Urtheil 19[10]

B. im Dienst der Provinzialverwaltung der Stadt Berlin 84[10]

B. in den neuen Landestheilen Preußens. Ihre Haftung für Verschulden nach den Bestimmungen des A. L. R. 117[21]

Entlassung der als Supernumerare beschäftigten Militäranwärter ohne Disziplinarverfahren zulässig 119[10]

Medizinalbeamte. Anspruch auf Entschädigung für Dienstverrichtungen am Wohnort und in der Nähe p 119[10]

Feldmesser. Ansprüche auf Vergütung in gerichtlichen Angelegenheiten p 124[104]

Beibehaltung unzulässig an Stelle von Militäranwärtern angestellter Civilpersonen nach Ges. vom 21. Juli 1892 p 201[16], 269[10], 735[10]

Syndikatsklage kann nicht gegen ein Beamtenkollegium als solches gerichtet werden 287[15]

Verschulden des B. 318[44]

Haben die Rechnungsgebühren der etatsmäßigen Gerichtskalkulatoren Gehaltscharakter? Ansprüche wegen einer im Aufsichtswege angeordneten Rückzahlung gegen den Fiskus 402[15]

Haftung des Beamten für Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung nach erfolgter Entlastung § 616[18 u. 24]

Gehaltscharakter der Gebühren, wenn der B. nach dem Umfange seiner Thätigkeit honorirt wird. Entschädigung, wenn ihm durch Verwaltungsmaßnahmen die gebührentragende Thätigkeit entzogen wird p 760[10]

Städtische Beamte s. Rechtsweg

Anstellung p 84[10]; Ausbedingen eines Probejahrs, definitive Anstellung durch konkludente Handlungen 585[24]

Reichsbeamte

Ruhegehaltsberechtigung mit Bezug auf ein Nebenamt im Reichsdienst. Erforderniß eines Hauptamtes (auch Bürgermeisteramt). Berechnung der Dienstzeit 283[21]

Etatsmäßige Anstellung. Genügt dazu Vergütung aus einer im Etat stehenden Pauschalsumme 497[10]

Die Anstellung in einem außerpreußischen Staate gewährt dem Beamten dieselben finanziellen Garantien (Pension) wie eine Anstellung in Preußen p 442[10]

Bedingung s. Voraussetzung

B., daß ein Miethsvertrag verlängert wird. Wirkung der Kündigung 266[15]

Vereitelung des Eintretens der B. durch eine Vertragspartei steht nur dann dem Eintritt gleich, wenn sie auf einem vorsätzlichen, unbefugten Handeln beruht p 349[16]

Beihülfe

B. bei Zuwiderhandlung gegen das Waarenzeichengesetz 237[11]

Benefizialerbe s. Inventur

Klage nach § 696 C. P. O. Materielle Erfordernisse. Berufung auf die Vormundschaftsakten, in denen sich das Inventar befände p 5[17]

Bereicherung s. Wechselrecht

Kann die Befreiung von einem drohenden Regreßanspruche eine B. darstellen? § 327[17]

Bergrecht s. Ausstattung, Pacht, Rießbrauch, Abgaben, internationales Privatrecht, Schadensersatz

Einstellung der Schürfarbeiten auf Anordnung der Bergbehörde im Interesse des Staates. Ist der Staat zur Entschädigung verpflichtet? 65[100]

Anspruch auf Schadensersatz für den einem fremden Bergeigenthum drohenden Schaden? p 119[10]

Entschädigungsansprüche des Förderungsberechtigten gegen den Grundeigenthümer wegen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstückstheilen p 402[12]

Wesen des (Bergwerks-) Regals. Einschränkungen durch Rechte der Grundeigenthümer p 456[74]

Begriff des Bergwerksregals p 456[75]

Vertheilbarkeit der Kuxe. Modalitäten der Haftung mehrerer Erben eines Kuxes p 457[76]

Pacht oder Kauf mit Bezug auf die Ausbeute eines Bergwerks? 462[80 (88)]

Bergschaden. Versalzung des einem Fabrikgrundstücke zugeleiteten Salzwassers p 549[15]

Eigenthum der Gewerkschaft alten Rechtes am Bergwerke p 614[21]

Ausschluß des Widerspruchsrechts des Grundeigenthümers, wenn das Bergwerk nicht ohne Schädigung seines Rechts betrieben werden kann (g p u. Anhaltisches Recht) 615[22]

Berichtigung ſ. Urtheil, Thatbeſtand

Berufung ſ. Werth des Streitgegenſtandes

Unzuläſſiger neuer Anſpruch in der Berufungsinſtanz trotz allgemeiner Erwähnung in I. Inſtanz 74[11]

Neuer Anſpruch ſ. Ausſonderung im Konkurſe

Neuer Anſpruch bei unbedingter Gehebung einer in I. Inſtanz bedingt erhobenen (unzuläſſigen) Widerklage 226[14]

Bedingte Zurückweiſung der B. anſtatt der Aufhebung des Urtheils I. Inſtanz. Aufhebung in der Reviſionsinſtanz nicht angezeigt 435[18]

Zuläſſige Geltendmachung eines Anſpruchs in II. Inſtanz, obwohl ſeine Geltendmachung in I. Inſtanz abgelehnt wurde. (Anfechtung eines Pachtvertrages. Einzelne Nutzungen) 536[17]

Formloſer Verzicht auf die eingelegte B. hat als nur materiell zu würdigender Einwand nicht die Unzuläſſigkeit des Rechtsmittels zur Folge 537[18]

Anſpruch, der auf mehrere einander ausſchließende Klagegründe geſtützt iſt. Iſt durch eine Vorabentſcheidung, die den Anſpruch nur mit Bezug auf den einen Klagegrund für begründet erklärt, auch das andere Klagefundament in die Berufungsinſtanz gediehen? 697[18]

Unzuläſſigkeit der Beſchwerde einer formell nicht beſchwerten Partei. Auch in Eheſcheidungs- und Ehenngültigkeitsſachen 727[8]

Zurückverweiſung wegen weſentlicher (prozeſſualiſcher) Mängel des Verfahrens 744[18]

Unzuläſſigkeit der B. mit Bezug auf die Beſtimmung der Einſpruchsfriſt für ein im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung zuzuſtellendes Urtheil 768[7]

Beſchwerde ſ. Koſten, Rechtsanwalt, Zwangsvollſtreckung, Sachverſtändige

B. über Vertagung oder Terminsverlegung, wenn ſich darunter eine Ausſetzung verbirgt 164[11]

B. im Falle der §§ 647, 657 C. P. O. wann zuläſſig? 164[13]

B. über die Anordnung der mündlichen Verhandlung bei einem Antrage im Beweisverfahren 257[8]

Zuläſſigkeit der B. über die Entſcheidung des Prozeßgerichts wegen Ertheilung einer weiteren vollſtreckbaren Ausfertigung 575[19]

Sofortige B. ſ. Nebenintervention

Feſtſtellung, daß der angefochtene im Parteibetriebe zuzuſtellende Beſchluß nicht ſchon früher zugeſtellt wurde 39[21]

Gehebung der ſofortigen B. vor der Zuſtellung des anzugreifenden Beſchluſſes. Kann eine Berufungsſchrift als B. angeſehen werden? 225[18] vergl. 276[5]

Sofortige B. gegen die Pfändung einer Forderung durch das Vollſtreckungsgericht unzuläſſig, wenn ohne vorgängiges Gehör des Schuldners erlaſſen 575[21]

Weitere B. ſ. Rechtsanwalt

Neuer Beſchwerdegrund, wenn der Beſchwerdebeſchluß auf einem gänzlich veränderten rechtlichen Geſichtspunkte beruht 45[13], im Falle anderer rechtlicher Begründung und wenn der angefochtene Beſchluß dadurch eine andere rechtliche Bedeutung gewinnt? wenn der Beſchluß nicht begründet, das rechtliche Gehör verſagt iſt? 178[18]

Abweichung in den Gründen ſtellt nicht Difformität dar 278[11]

Begründet die Annahme, daß das Berufungsgericht ſich durch ſeinen Beſchwerdebeſchluß bei der künftigen Entſcheidung würde beeinfluſſen laſſen, die weitere B.? 279[11]

Ein Pfändungsbeſchluß, gegen den nur eine Erinnerung nach § 685 C. P. O. zuläſſig iſt, kommt bei der Beurtheilung der Zuläſſigkeit der weiteren B. nicht als erſter Beſchluß in Betracht. Beſteht Difformität, wenn der Beſchwerdebeſchluß den Beſchwerdeführer beſſer ſtellt, als der von ihm angefochtene Beſchluß? 340[16]

Umſtände, die für eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand in Betracht kämen, ſind bei der Entſcheidung über die Verwerfung der wegen Verſpätung eingelegten weiteren B. nicht zu berückſichtigen 367[14]

Berückſichtigung neuer Thatſachen und Beweiſe nur wenn ein neuer ſelbſtändiger Beſchwerdegrund vorliegt 436[17]

Nicht ausreichende Berückſichtigung einer Behauptung als neuer ſelbſtändiger Beſchwerdegrund 764[9]

Mangel rechtlichen Gehöres als neuer ſelbſtändiger Beſchwerdegrund 700[18]

Beſitz ſ. constitutum possessorium

Beſitzübergang durch Willenserklärung bei Veräußerung mit Eigenthumsvorbehalt 265[26]

Uebergabe durch Willenserklärung mit Bezug auf gepfändete Sachen, die im Gewahrſam des Schuldners verbleiben, ausgeſchloſſen p 351[48]

Vertragsnatur der Uebergabe p 352[50]

Unrechtmäßiger B., wenn er auf einem mit den geſetzlichen Beſtimmungen nicht im Einklange ſtehenden Gerichtsbeſchluß über die Wiedereinſetzung in den B. nach geſchehener Beſitzentſetzung auf Grund gerichtlichen Urtheils beruht 394[7]

Beſitzerwerb durch Stellvertreter, wenn der Empfänger den Vertretungswillen nicht kundgiebt p 610[6]

Beſitzklage

B., wenn der Beklagte ſich nicht mehr im Beſitze der dem Kl. entzogenen Sache befindet. Einwand der Erlaubniß, wenn von ihr wider den Willen des Kl. Gebrauch gemacht wurde 377[36]

Beſtandtheile ſ. Sndſtanz, Zubehör

Betrug ſ. Irrthum, dolus, Anerkenntniß

Auch Verſprechungen können eine unwahre thatſächliche Vorſpiegelung in ſich ſchließen 57[78]

Anfechtung wegen B. gegenüber Dritten (Konkursverwalter) p 242[56]

Desgleichen bei der Schuldübernahme gegenüber dem Gläubiger p 243[57]

B. durch einen Dritten. Ausdrücklich vorausgeſetzte Eigenſchaften 243[56]

Anfechtung wegen B. Wirkung in rem? 449[50]

Digitized by Google

Verzicht auf Anfechtung wegen B. Haupterforderniß, daß der Betrogene von dem gegen ihn gespielten B. Kenntniß erlangt hat p 547[34]

Wahlrecht des betrogenen Vertragstheils. Stillschweigende Entsagung mit Bezug auf das Recht, den Vertrag aufzuheben, steht dem Anspruche auf Schadloshaltung nicht entgegen p 587[36]

Beweis

B. für das Vorhandensein, Inhalt und Formgültigkeit eines eigenhändigen Testaments ohne dessen Vorlegung f 425[7]

Beweisverfahren-Beschwerde über die Einforderung eines Kostenvorschusses nach § 344 C. P. O. unzulässig 829[9]

Beweisantrag s. Urtheil

Ablehnung mit der Begründung, daß die Zeugenaussage zu Ungunsten der beweisführenden Partei ausfallen würde 92[14]

Unzureichend begründete Ablehnung, die den Intentionen des Antragstellers nicht gerecht wird 301[5], 303[9]

Befugniß, die nochmalige Vernehmung des Zeugen abzulehnen 339[19] Grenzen des bezüglichen richterlichen Ermessens. Unvollständigkeit der Vernehmung des Zeugen 433[5]

Abschneidung des angebotenen B. mit der Begründung: die betreffende Behauptung sei bereits widerlegt oder die bisherige Beweisaufnahme biete keinen Anhalt für die Richtigkeit der Behauptung 433[5], vergl. 573[3]

Ablehnung einer beantragten Augenscheinseinnahme 533[7]

Beweislast s. Kauf (Handelskauf)

B. des Kl. mit Bezug auf die Unbedingtheit des Vertrages g 498[45]

Vertragsmäßige Uebernahme der Beweislast 817[17]

Beweiswürdigung

B. unter irrthümlicher Anwendung des § 260 anstatt des § 259 C. P. O. 32[14]

Das Gericht ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich auf Grund hoher Wahrscheinlichkeit eine Ueberzeugung zu bilden. Richterlicher Eid 278[5]

Müssen die Entscheidungsgründe alle festgestellten Beweismomente ausdrücklich erwähnen? 573[4]

Bilanz

Werthbestimmung nach der Zeit der Aufnahme der B. 258[10]

Realisirbarkeit wesentlich. Anschaffungs- und objektiver Werth. Herstellungspreis von Waaren 282[17]

Bordelle s. unerlaubte Handlung, Verträge

Börsengesetz

Im Auslande geschlossene Börsentermingeschäfte 187[22]

Bürgschaft s. Abtretung

Umfang. B. in Handelsgeschäften p 60[20]

Beneficium cedendarum actionum. Voraussetzungen. Theilweise Befriedigung des Gläubigers durch den Bürgen 188[26]

Regreß der Mitbürgen gegen einander. Gemeinschaftsverhältniß der Mitbürgen g 754[28]

Kann sich der Bürge verpflichten, vor der Fälligkeit der Hauptforderung zu zahlen? p 836[30]

Cautio damni infecti

Fall der Besorgniß möglicher Dammdurchbrüche 109[42]

Cession s. Abtretung

Checkverkehr s. internationales Privatrecht

Regreßanspruch des Inhabers gegen den Aussteller nach deutschem und englischem Recht 751[20]

Coburg-Gotha s. Revision

Condictio s. Kondiktion

Confusion

C. im Falle der fideicommissarischen Substitution p 268[27]

Constitutum possessorium s. Besitz

Unwirksam, wenn zur Zeit des Vertrages eine Pfändung besteht. Wirkung der Befriedigung des Gläubigers p 14[46]

Fall, wenn die Sache precario dem Veräußerer überlassen wird 498[41]

Culpa in contrahendo

Nichtanzeigung einer Dienstbarkeit p 546[53]; der Vermögenslosigkeit des persönlichen Schuldners einer abgetretenen Hypothek p 588[32]

Darlehn s. Schuldversprechen

Vertrag de mutuo dando. Schadensersatzpflicht des Darlehnssuchers im Falle der Nichtannahme des D. p 313[20]

Deichwesen

Entschädigung bei der Beseitigung einer auf Privileg beruhenden Dammfreiheit p 734[24]

Depositum s. Verwahrungsvertrag

Dienstvertrag

Entlassung durch die Erklärung, den Angestellten nicht länger im Geschäft behalten zu können 76[18]

Verlust des Gehalts durch Nichtanbietung fernerer Dienste? 77[17]

Differenzgeschäfte

Bestätigte Annahme eines D. Betonung, daß die Vermögensverhältnisse des Käufers ihm die wirkliche Abnahme gestattet hätten 8[20]

Begriff. Bestätigte Verneinung des D. 49[31], 49[40], 307[18] Beanstandete Verneinung 77[18], 78[18], 98[36], 99[39] (Betheiligung mehrerer Agenten), 100[48], 259[13], 373[33] (Einlassung vor dem Schiedsgericht), 340[27] (Abschließung auf die Gefahr hin, daß der Käufer effektive Lieferung nicht wolle. „Einwand", daß ein einzelnes Geschäft effektiv erfüllt. Ausschluß der Zurückforderung geleisteter Zahlungen) — Rechtswirksamkeit eines Gesellschaftsvertrages, der D. zum Gegenstande hat? g 108[47]

Schiedsvertragsklausel. Nothwendigkeit der Erhebung der Einrede des Differenzspiels vor dem Schiedsgericht 233[33]

Dolus

Einrede des Dolus gegen den, der das Verlangte alsbald herauszugeben verpflichtet ist g 567[4]

Exceptio doli generalis gegen einen in den Gesetzen begründeten Anspruch, dessen Erfüllung eine offenbare Unbilligkeit in sich schließen würde p 449[31]

Exceptio doli generalis. Berufung auf eine im Gesetze begründete Nichtigkeit. Muß der, welcher sich dabei eines arglistigen Verhaltens schuldig gemacht hat, die nichtige Handlung als rechtswirksam gelten lassen? f 506[28]

Digitized by Google

Editionseid ſ. Urkundenbeweis
Ehebruch ſ. Eheſcheidung
Ehegatten ſ. Haftpflicht, Erziehungsrecht, Zwangsvollſtreckung
Erwerb der Ehefrau durch eigene Erwerbsthätigkeit p 16[64]
Bedarf es unter E. eines gerichtlichen Vertrages zur näheren, von den geſetzlichen Beſtimmungen abweichenden Feſtſtellung der Verpflichtung zur Rückzahlung eines dem Manne gegebenen Darlehns p 17[30]
Recht auf Getrenntleben? Alimentirung wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Ehemannes ſ 66[103] — Recht des Vaters auf Herausgabe der Kinder in ſolchem Falle 66[102]
Form von Verträgen mit der Ehefrau über deren Alimentirung. Rücktritt der Ehefrau von einem nicht gerichtlich abgeſchloſſenen Vertrage. Pflicht zur Rückgabe des Empfangenen. Verrechnung auf geſetzliche Alimente p 315[39]
Befugniß der Ehefrau zum Getrenntleben und Alimentationspflicht des Ehemannes, wenn er auf die an den Tag gelegte ernſte Abſicht der Ehefrau, das eheliche Leben fortzuſetzen, nicht eingeht p 503[46]
Hat im Fall des § 493 A. L. R. II 1 der Ehegatte, wenn er die Erbſchaft aus dem wechſelſeitigen Teſtament antrat, das Recht, Vermächtniſſe bis auf den zwanzigſten Theil ſeines Nachlaſſes auszuſetzen? 59[97]
Ehegüterrecht
Illatenhypothek. Ihr Aufrücken bei der Löſchung voreingetragener Poſten, auch wenn ſie auf Grund des geſetzlichen Titels beſtellt iſt p 192[49]
E. nach Sachſenſpiegel; ſog. Gütereinheit. Verwendung einer der Frau zuſtehenden Forderung zur Aufrechnung gegen eigene Schulden des Mannes 240[47]
Fehlende Genehmigung der Ehefrau. Verpflichtungen des den Vertrag ohne dieſelbe abſchließenden Ehemannes p 352[51]
Unzuläſſige Einziehung von Kapitalien (Sparkaſſenguthaben) durch den Ehemann. Anſpruch der Ehefrau auf Zahlung oder auf Wiederantegung? p 381[44]
In welchem Umfange können die Erträgniſſe des dem ehemännlichen Nießbrauche unterworfenen Vermögens von den Gläubigern des Ehemanns in Angriff genommen werden? Selbſtändiger Wirthſchaftsbetrieb (Pachtung) der Ehefrau p 503[49]
Hingabe einer Mitgift durch Anweiſung auf ein Bankhaus. Klage der Ehefrau aus § 690 C. P. O. gegen den das Guthaben des Ehemannes pfändenden Gläubiger § 706[24]
Gütergemeinſchaft
Nebenintervention der Ehefrau. Wirkſamkeit ihres Widerſpruchs gegen ein Anerkenntniß des Ehemannes 365[9] 366[12]
Fällt ein Penſionsanſpruch in die gütergemeinſchaftliche Maſſe? p 402[24]
Schenkungen des Ehemannes. Argliſtiger Mißbrauch der Verfügungsgewalt p 612[16]
Eheſachen ſ. Rechtsmittel, Rechtskraft, einſtw. Verfügung, Urtheil
Eheſcheidung ſ. Entmündigung, Urtheil, internationales Privatrecht, Berufung
Kann ein auf die Schuldfrage beſchränktes Rechtsmittel damit begründet werden, daß die Ehe zu Unrecht geſchieden wäre? p 17[55]
Setzt eine Klage auf zeitliche Trennung die Unſchuld des klagenden Theils an der Zerrüttung des ehelichen Lebens voraus? 187[35], 286[26]
Nach welchem konfeſſionellen Recht iſt die E. bei gemiſchten Ehen zu regeln? g 264[18]
Darf die Nichtableiſtung eines über den Ehebruch als Kompenſationsgrund zugeſchobenen Eides die Ueberzeugung mit Bezug auf den Ehebruch als Eheſcheidungsgrund beeinfluſſen? 280[15]
Einwand aus § 719 A. L. R. II 1 317[42 u. 43]
Zugeſchobener Eid im Intereſſe der Aufrechterhaltung der Ehe. Abnahme in der Inſtanz 341[17]
Erfolgt auf Klage und Widerklage die Scheidung auch den Parteianträgen, ſo kann kein Theil verlangen, die Gegenpartei für ſchuldig zu erklären g 346[33]
Geſtattung des Getrenntlebens bei Gefährdung der Geſundheit durch Beſchimpfungen p 455[71]
Eideszuſchiebung über Ehebruch ohne Bezeichnung beſtimmter Thatſachen 606[1]
Fortbeſtand der Beſtimmungen des bürgerlichen Rechts mit Bezug auf einſtweilige Verfügungen in Eheſachen. Das Recht der Siegelanlage nach Art. 270 e. c. macht andere konſervatoriſche Maßregeln mit Bezug auf das gütergemeinſchaftliche Vermögen nicht unzuläſſig 682[26]
Begründet widerrechtliche Vorenthaltung der Kinder trotz gerichtlicher Verfügung die Scheidung von Tiſch und Bett? g 706[22]
Rechtfertigt die Auswirkung eines gerichtlichen Aufnahmebefehls die Annahme der Verzeihung? g 834[23]
Ehebruch und unerlaubter Umgang
Nachprüfung durch den Eheſcheidungsrichter, ob die geſetzlichen Vorausſetzungen für einen amtsgerichtlichen Unterſagungsbefehl gegeben ſind p 17[54]
Vorausſetzung der Eheſcheidungsklage. Nichtſchuld der klagenden Ehefrau p 249[71]
Eheſcheidungsgrund des unerlaubten Umganges. Bedeutung p 269[28], 837[31]
Einrede der im Voraus erklärten Zuſtimmung des anderen Ehegatten g 677[16]
Böswillige Verlaſſung
Wie weit geht die Verpflichtung zum Theilen der gemeinſamen Wohnung? g 285[34]
Klage wegen böſl. Verl. ausgeſchloſſen, ſo lange dem weigernden Theil das Recht auf zeitliche Trennung zuerkannt iſt g 286[26]
Entfernung der Ehefrau wegen Thätlichkeiten iſt keine böswillige Verlaſſung, auch wenn ſie ſich weder als ſchwere (§ 699 A. L. R. II, 1), noch auch als wiederholte muthwillige Mißhandlungen (§ 702 d. T.) darſtellen; Maßgeblichkeit der heutigen ſittlichen Anſchauungen p 592[49]

Digitized by Google

Beleidigung
Guter Glaube p 193[50]
Erforderniß der Absichtlichkeit p 455[70]
Grobe Verunglimpfung f 717[48]
Schwere Beleidigung durch tadelnswerthe Aufführung f 718[47]
Grobe widerrechtliche Kränkung. Begriff p 733[23]
Gesundheitsgefährliche Mißhandlung
Muß die Schädigung als Wirkung des Handelns beabsichtigt sein? p 380[43]
Einwand der Aufreizung durch den Mißhandelten p 837[23]
Mangel an Unterhalt (§ 711 A. L. R. II 1)
Voraussetzungen dieses Scheidungsgrundes 315[40], 837[23]
Unüberwindliche Abneigung
Objektiver Rechtfertigungsgrund 317[41]
Ausschließliche Begründung der unüberwindlichen Abneigung mit Ungültigkeitsgründen nach §§ 39—41 A. L. R. II 1 784[37]
Wechselseitiger Scheidungsantrag wegen unüberwindlicher Abneigung. Schuldfrage 784[36]
Verleitung
Freiwillige Gestattung der ehelichen Beiwohnung. Rückgriff auf frühere Ehevergehen nach erfolgter Verzeihung. Sie dürfen als selbständige Scheidungsgründe nicht in Betracht kommen g 285[35]
Vermögensrechtliche Folgen
Maßstab für die zu gewährende Unterhaltsrente im Gesetz nicht gegeben p 249[73]
Ehescheidungsstrafe g 346[23]
Kann die Ehefrau unabhängig von dem Verfahren der Vermögensauseinandersetzung Vermögensstücke, die zu ihrem eingebrachten Vermögen gehören, heraus verlangen? Zeitpunkt, mit dem der Zinsgenuß des Ehemannes aufhört p 612[17]

Eheschließung
Einspruchsrecht der Verwandten nach Art. 172 ffl. c. c. aufgehoben. Klage wegen thatsächlicher Verhinderung der Eheschließung durch den Einspruch 405[23]
Eheverbot der Ungleichheit des Standes. Feststellung der Zubehörigkeit zum höheren Bürgerstande. Königlicher Erlaubniß bei einer Offiziersehe als Beweismoment p 611[16]
Können Eheschließung und Gegenversprechen des einen Ehegatten als Leistung und Gegenleistung angesehen werden? p 782[33]

Eheungültigkeits- und Nichtigkeitsklage s. Erbrecht, Urtheil, Berufung
Klage eines im ehelichen Rechtsgebiet wohnhaften Vaters auf Ungültigkeitserklärung der Ehe seiner Tochter, die sich unter heimlicher Entfernung aus dem Elternhause in England verheirathet und den ersten Ehewohnsitz in Westfalen genommen hat p 13[48]
Ungültigkeitsklage wegen Mangels der Jungfräulichkeit. Unter welchen Umständen ist sie durch eigenen vorehelichen Verkehr mit dem Manne nicht ausgeschlossen? g 54[47]
Irrthum mit Bezug auf ein vor der Ehe von einem Dritten erzeugtes Kind kein Ungültigkeitsgrund nach franz. Recht 203[67]
Wiederholte Bedingter Genehmigung der ungültigen Ehe. Rechtsunwirksamkeit einer dabei mit den Worten in Widerspruch stehenden anderweitigen Absicht g 732[18]

Eid s. Anfechtung im Konkurse u. s. w., Ehescheidung, Urkundenbeweis
Richterlicher E. unabhängig von der Beweislast und von der Vorschrift im § 410 C. P. O. 93[30]
Uebereinkommen der Parteien über die Erledigung der Streitsache durch E. Zweifel darüber, ob es sich um eine Thatsache handelt 191[45]
Richterlicher E. kann auch einzelnen Vertretern auferlegt werden. Thatfrage, ob der E. über Wahrheit oder Nichtwahrheit einer Thatsache dem Schwurpflichtigen zuzumuthen 303[9]
Richterlicher E. nur über strittige Parteibehauptungen zulässig 340[15]
Verfahren der Abnahme des Eides. Unzulässigkeit der Beschwerde über die Ablehnung der Vertagung des Termins zur Eidesabnahme 30[8]
Verlust des Rügerechts bei Abnahme des Eides trotz erklärten Nichteinverständnisses mit Norm und Erheblichkeit 33[12]
Das Verfahren nach § 433 C. P. O. gilt auch dann, wenn die Partei, welcher der E. auferlegt wurde, schon vor der Auferlegung gestorben ist 369[20]
Zuschiebung des Eides über die Kenntniß von einer Thatsache nur zulässig, wenn die Thatsache zugestanden oder erwiesen ist. (Erforderniß technischen Wissens für die Kenntniß) 425[8], 448[18] (Muß die Kenntniß in einem „logisch sicheren" Bewußtsein des Schwörenden bestehen?)
E. über innere Thatsachen. Beweggründe 425[8], 434[12]
Zulässigkeit der Auferlegung eines Eides an einen Dritten, wenn die Parteien darüber einig sind 434[18]
Beweisantritt durch bestimmte Bezeichnung der zu beschwörenden Thatsachen bei der Zuschiebung des Eides. Zuschiebung an den Rechtsnachfolger. (Muß der Anspruch aus der Rechtsnachfolge hergeleitet sein?) 487[17]
Unzulässige Eidesauferlegung durch Beweisbeschluß. Erledigung des nach der Eidesabnahme angetretenen Zeugenbeweises. Der Klagegrund als solcher fällt nicht unter die Bestimmung des § 426 Abs. 2 C. P. O. 536[18]
E., der sich zugleich auf eine Beurtheilung von Thatsachen bezieht 727[2]

Eigenthum s. Verwahrungsvertrag
Keine einfache Vindikation von beweglichen Sachen im rheinisch-französischen Recht 507[71]

Eigenthumsfreiheitsklage s. Grundbuchrecht (Hypothek)
Schadensersatz. Nachweis der Schuld des Schädigenden p 709[21]
Anspruch auf Unterlassung des Eingriffs, wenn dieser nur kurz und vorübergehend p 713[28]
Verurtheilung zur Herstellung von Anlagen zur Verhütung übermäßiger Immission von Wärme. Unerheblichkeit von Veränderungen im Laufe des Prozesses,

wenn die getroffenen Einrichtungen beseitigt werden können, oder sich in der Folge als unzureichend erweisen könnten 757[88]

Einkommensteuer

Verpflichtung des Fiskus zur Tragung der Kosten für die Veranlagung nach im Falle des § 73 des Einkommensteuergesetzes p 326[55]

Einrede

E. des nicht erfüllten Vertrages, wenn der Gegner in der Hauptsache erfüllt hat p 13[45], 546[62]; wenn ein geringfügiger Theil des verkauften Grundstücks nicht zum Eigenthum übetragen, der Vertrag aber gerade in Rücksicht auf diesen Theil abgeschlossen worden ist 587[87]

Prozeßhindernde E. der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten. Ist die Berufung gegen ein Urtheil, das die Leistung der Sicherheit anordnet, zulässig (mit Bezug auf die Höhe der Sicherheit)? 337[8] — Replik gegenüber dieser Einrede, daß die Erneuerung der Klage nicht muthwillig, sondern aus berechtigten Gründen erfolgt sei 741[8]

Rechtszustand mit Bezug auf Ausländer (u. A. Schweden-Norwegen) seit 25. Mai 1899 484[8]

Einwendung eines Schiedsvertrages keine prozeßhindernde E. 813[2]

Einspruch s. Versäumnißurtheil, Berufung

Einstweilige Verfügung s. Zwangsvollstreckung, Wettbewerb (unlauterer), Ehescheidung

Unanwendbarkeit des § 655 C. P. O. auf einstw. Verfügungen (Rückgabe der Kinder in Ehescheidungssachen) 41[25]

Einstw. Vers. zur Verhütung eines Nothstandes bei dauerndem Dienstverhältniß und mangelndem Unterhalt in Folge einer Entlassung 43[40]

Besteht ein Anspruch auf Vertagung zur Anslassung auf ein vom Gegner beigebrachtes, durch vorbereitenden Schriftsatz vorher nicht mitgetheiltes Gutachten? 338[10]

Der durch die einstw. Vers. unmittelbar gesicherte Anspruch bestimmt das Gericht der Hauptsache. Geldanspruch und vorbereitender Anspruch auf Gestattung von Vermessungen 769[5]

Streitiges Rechtsverhältniß, auch wenn in das Recht der Partei noch nicht eingegriffen 770[8]

Eisenbahnen

Vertrag, wodurch einem Interessenten niedrigere Frachtsätze eingeräumt werden 9[27]

Verpflichtung der Eisenbahngesellschaft zur Unterhaltung der von der Regierung für erforderlich erklärten Anlagen. Einwendungen p 64[26]

Verpflichtung zur Fürsorge für die Sicherheit nach § 24 Eisenbahngef. vom 3. November 1838. Auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz? p 64[29]

Unanwendbarkeit des § 25 Eisenbahngef. auf Straßenbahnen p 577[18]

Eisenbahnzufuhrwege s. Straßen

Enteignung s. Ehegatten, Zwischenurtheil

Zulässigkeit der Berücksichtigung des höheren Werths, den enteignete Einzelparzellen als zusammenhängendes Grundstück haben würden (Bauplatzeigenschaft) p 20[45] — Bau- und Benutzungsbeschränkungen. Sog. Fenerrayon 20[46] — Frage der zweckmäßigen Benutzung der Restparzelle. Unter welchen Umständen kann dabei die Beschaffenheit der Anlage des Expropriaten in Betracht kommen? 65[101]

Nachträgliche Ansprüche nach § 31 des Ent. Ges. Verjährung. Begriff der Anlage p 122[97]

Einfluß privatrechtlicher Belastungen auf die Höhe der Entschädigung p 122[96]

Berücksichtigung der durch den Eigenthümer herbeigeführten Einschränkung der Benutzungsfähigkeit des Grundstücks (seine Einrichtung als Straße) p 122[99]

Nothwendigkeit der Anwendung mehrerer Schätzungsmethoden p 122[100]

Voraussetzungen der Berücksichtigung der Bauplatzeigenschaft des Grundstücks bei der Feststellung der Entschädigung p 173[40]

Ansprüche eines Dritten auf die Entschädigungssumme p 250[78]

Voraussetzungen der Verpflichtung zur Hinterlegung p 251[77]

Entschädigung für Schmälerung der Nutzungen durch die bevorstehende E. im Enteignungsverfahren p 356[62]

Entschädigungspflicht wegen Entwerthung von Hypotheken dadurch, daß das Pfandgrundstück öffentliche Straße und seine Zwangsversteigerung deshalb unmöglich wird. Gütliche Vereinbarung zwischen Unternehmer und Eigenthümer wegen der Abtretung des Eigenthums vor Eintragung der Hypothek p 384[49]

Entschädigung für Wirthschaftserschwernisse mit Bezug auf das Restgrundstück. Einwand, daß auch ohne Enteignung das Unternehmen in einer den Eigenthümer schädigenden Weise durchgeführt worden wäre p 717[43 u. 44]

Unzulässigkeit der Anfechtung der Aktiv- und Passivlegitimation des Entschädigungsberechtigten und des Entschädigungsverpflichteten im gerichtlichen Verfahren. Besondere Stellung der Nebenberechtigten p 761[51]

Enterbung s. Erbrecht

Entmündigung

Antrag des auch § 609 bestellten Vertreters auf Entbindung von der Vertretung 142[18]

Einfluß der E. auf die Verantwortung für Ehevergehen. Gegenbeweis 180[17]

Erbpacht s. Ersitzung

Erbrecht s. Miterben, Konkurs, Ehegatten, Pflichttheil, Inventar

Enterbung wegen künftiger Handlungen (Verheirathung gegen das Verbot des Vaters nach dessen Tode) p 16[51] Das Enterbungsrecht steht dem Vater nicht mehr zu, wenn er die Ehe des Kindes nach § 994 A. L. R. II 1 angefochten hat 18[56]

Ist die Wirkung der Indignität an eine Willenserklärung des Exipienten geknüpft? Exceptionsrecht des Fiskus § 110[65]

Ist der Pfleger einer ruhenden Erbschaft für Vermächtnißansprüche passiv legitimirt? 150[84]

Erbunwürdigkeit des Mörders (Jütisch-Low) 169[89]

Digitized by Google

Convaiescenz eines vom Erblaſſer abgeſchloſſenen Vertrages, der der Genehmigung des Erben (Ehefrau) bedurfte, aber ohne dieſe Genehmigung abgeſchloſſen wurde p 352[61]

Enterbung in guter Abſicht bedarf der Teſtamentsform. Vorbehaltener Nachzettel angenügend. Bildet die Enterbung mit der Ausſetzung eines Legats einen zuſammenhängenden Akt, ſo wird auch das Legat hinfällig p 353[66]

Stillſchweigende Annahme der Erbſchaft ſ 462[89 (91)]

Kollationspflicht mit Bezug auf belohnende Schenkungen p 591[88]

Rechte des wahren Erben nach rechtskräftiger Präklusion. Direktes Klagerecht gegen den bereicherten Dritten p 710[84]

Pflicht zur Einwerfung mit Bezug auf Schulden, welche der Vater des Erben gegenüber dem Erblaſſer hat ſ 763[84]

Teſtament ſ. Beweis, Teſtamentsvollſtrecker

Verwirkungsklauſel. Bewußter Widerſpruch gegen die teſtamentariſche Anordnung 66[105 u. 106]

Verfügungen des überlebenden Ehegatten in fraudem der durch gemeinſchaftliches Teſtament Bedachten g 111[64]

Beſteht eine Vermuthung der Formgültigkeit des Teſtaments? ſ 125[108] — Muß das Teſtament am Tage der Datirung errichtet, insbeſondere unterſchrieben ſein? ſ 173[41]

Eigenthum am Erbtheil durch Anordnung einer Pflegſchaft nicht beſeitigt 242[85], 268[27]

Gemeinſchaftliches Teſtament unter Eheleuten p 290[53]

Erbeinſetzung. Sondervermögen. Theilung, die den Nachlaß nicht erſchöpft p 401[21]

Beſchränkung des eingeſetzten Erben durch Anordnung einer fideikommiſſariſchen Subſtitution vermöge vorbehaltenen Kodizills unwirkſam p 454[55]

Ungültigkeit des Teſtaments wegen krankhafter Störung der Geiſtesthätigkeit des Teſtators. Wirkung mit Bezug auf Legate. Klage eines von mehreren Inteſtaterben wegen ſeiner Quote. Vorbehaltloſe Annahme eines im Teſtamente ausgeſetzten Vermächtniſſes ſeitens des Klägers p 501[84]

Schuldenlaß oder letztwillige Verfügung? Form ſ 553[66]

Zuwendung des Nießbrauchs an einer Erbquote, deren Subſtanz der Deſcendenz zugewendet wird. Rechte des Nießbrauchers p 610[10]

Anerkenntniß eines Teſtaments p 708[33]

Auslegung des Teſtaments. Heranziehung außerhalb der Redaktion liegender Erklärungsmittel p 711[38], g 755[35]

Quaſipupillarſubſtitution. Kann ſie zugleich als Vulgarſubſtitution ausgelegt werden? g 755[35]

Erforderniß des Diktirens. Iſt wörtliches Nachſchreiben durch den Notar erforderlich? ſ 763[35]

Fideikommiſſariſche Subſtitution

Fideikommiſſariſche Subſtitution des überlebenden Ehegatten bei Gütergemeinſchaft. Rechte des Ueberlebenden mit Bezug auf die einzelnen Beſtandtheile des Vermögens. Schenkungen p 15[48]

Durch Entſagung des Fiduziars wird nicht die Inteſtaterbfolge eröffnet. Rechtliche Natur des fiduziariſchen Erbrechts p 150[35]

Kann der Vermächtnißnehmer einem Erben gegenüber fideikommiſſariſch ſubſtituirt ſein? p 248[69]

Belohnende Schenkungen des Fiduziars, ſ. Schenkung

Eigenthum des Vorerben. Verhältniß zum Nacherben und zu Dritten p 710[33]

Vermächtniß

Vermächtniß einer dem Schuldbetrage gleichkommenden Summe an den Gläubiger p 314[37]

Vermächtniß an ehewidrige Kinder. Ihre Gültigkeit, auch wenn ſie im Teſtament als adulterini anerkannt ſind ſ 552[45]

Vermächtnißvertrag zu Gunſten eines Dritten g 755[33]

Pflichttheil

Anſpruch des Pflichttheilsberechtigten und des Pflichttheilserben auf Ableiſtung des Manifeſtationseides behufs Auskunftertheilung über den Betrag der zu conferirenden Gegenſtände p 118[33]

Einrücken der folgenden Klaſſe der Notherben in die Quote g 347[40]

Pfändbarkeit des Pflichttheilsanſpruchs p 838[36]

Erbſchaftsſteuer

E. bei fideikommiſſariſcher Subſtitution. Maßgebend Verwandtſchaftsverhältniß zum Erblaſſer nicht zum Fiduziar p 119[37]

Zuwendung zu wohlthätigem Zweck. Entſcheidung über die Frage der Sicherung für dieſen Zweck 292[48], 548[61]

Verjährung des Anſpruchs auf Rückzahlung, wenn die Steuer in der Feſtſtellungsbeſcheinigung nur als vorläufig feſtgeſtellt bezeichnet iſt 460[84]

Anfinge zu milden, gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken 786[36]

Steuerpflichtige Bereicherung durch die den Erben auferlegte Verpflichtung zur Fortſetzung eines Geſellſchaftsverhältniſſes 840[40] — Darf die Steuer in ſolchem Falle nach dem einmaligen Jahresgewinne berechnet werden? 840[41]

Erbſchaftskauf

Rechtswirkſamkeit beim Abſchluß nach Ablauf der Ueberlegungsfriſt p 451[69]

Erbvertrag

Der frühere E. wird durch einen neuen E. nicht außer Kraft geſetzt p 59[36]

Erfüllungsort

E. mit Bezug auf eine Geldleiſtung wegen Aufhebung eines Vertrages p 255[1]

Erlaß

Stillſchweigende Schuldentſchlagung. Muß ſie gegenüber dem Schuldner erfolgt ſein? (Handelsrecht.) Einwand der Argliſt 151[36]

Schuldenlaß ſ. Erbrecht

Erſitzung

E. des Erbpachtrechts. Unrechtfertigkeit des Beſitzes. Vermuthung der Redlichkeit des Beſitzes p 401[36]

Digitized by Google

E. von Rechten. Vermuthung des § 107 A. L. R. I 7; Affirmative Grundgerechtigkeit; Beweis des guten Glaubens und der Abſicht der Rechtsausübung nicht erforderlich, wenn Handlungen bewieſen werden, die ſich äußerlich als Rechtsausübung darſtellen g u. p 590[48]

Ausſchluß der E. mit Bezug auf Beſtandtheile einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Platzes 818[10]

Erziehungsrecht mit Bezug auf eheliche Kinder

Streit unter den Eltern darüber, welchem Theile das Recht der Erziehung zuſtehe. Zuſtändigkeit des Prozeßrichters p 18[67] — E. der Ehefrau nach § 70 A. L. R. II 2 iſt in der Regel in der Ehewohnung auszuüben. Widerrechtlichkeit des Getrenntlebens in Rückſicht auf § 687 A. L. R. II 1 trotz der Bereitwilligkeit der Ehefrau zur Rückkehr 62[24]

Streit über das E. Zuſtändigkeit des Prozeßgerichts und des Vormundſchaftsgerichts p 63[25], 153[40]

Klage des zur Herſtellung des ehelichen Lebens verurtheilten Mannes auf Herausgabe der Kinder g 265[19]

E. mit Bezug auf Kinder aus geſchiedenen Ehen g 312[29]; beſteht ein Recht des ſchuldigen Ehegatten auf ein gewiſſes Maß vom Verkehr mit dem Kinde? Möglichkeit vertragsmäßiger Begründung eines ſolchen Rechts g 545[48]

Exceptio

E. doli generalis ſ. dolus p 57[78]

Familien-Fideikommiß

Auseinanderſetzung zwiſchen Allodialerbe und Fideikommißfolger nach den Grundſätzen der Lehnsſonderung 346[66]

Succeſſionsfähigkeit der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder mit Bezug auf Familienfideicommiſſe des niederen Adels p 612[15]

Feldmeſſer ſ. Beamte

Feſtſtellungsklage ſ. Miterben

Negative Feſtſtellung mit Bezug auf zukünftige Anſprüche 31[11]

F. oder Klage auf Rechnungslegung? 72[4]

F., wenn die Leiſtungsklage wegen eines Theils der Lieferung möglich iſt 91[16]

Subſidiarität der F.? Verweiſung auf eine Präjudizialincidentklage 139[6]

Nothwendigkeit unmittelbarer Beziehung zwiſchen Kläger und Beklagtem? ſog. Prätendentenſtreit 140[7]

Rechtsfrage oder Rechtsverhältniß? Iſt das wirthſchaftliche Intereſſe ein rechtliches Intereſſe? 177[6]

F. nach § 253 C. P. O. und nach § 231 daſ. Oekonomiſches Intereſſe. Berühmen des Beklagten mit der ſtreitigen Forderung 256[6]

Rechtliches Intereſſe. Läßt es ſich begründen durch das nach Erhebung der Klage vom Beklagten eingeſchlagene Verfahren (Beſtreiten)? Durch Ausſprechen einer Rechtsmeinung? Durch das Ausbleiben des ſofortigen Anerkenntniſſes? 336[7]

Muß, wenn dem Kl. ein Leiſtungs- und ein Feſtſtellungsanſpruch zuſteht, dieſer mit jenem in einer Klage verbunden werden? 367[10] — Zuläſſigkeit dieſer Verbindung 392[6]

Wegen der bloßen Möglichkeit einer Leiſtungsklage iſt die F. nicht ſchlechthin ausgeſchloſſen 392[6]

F. mit Bezug auf die Erſatzpflicht für einen Schaden, der ſich dauernd erneuert. Berechtigtes Intereſſe. Ablehnung alljährlicher Entſchädigungsklagen 484[10]

Prüfung ihrer Zuläſſigkeit von Amts wegen. Klage des Ehemannes wegen der künftigen Wittwenpenſion der Ehefrau 827[6]

Fenſter ſ. Licht- und Fenſterrecht

Ferienſachen

Unzuläſſigkeit der Beſchlußfaſſung während der Ferien, wenn es ſich nicht um eine Ferienſache handelt 672[1]

Feuerſtelle

Begriff. Oefen 376[54]

Fideikommiſſariſche Subſtitution ſ. Erbrecht, Konfuſion

Firma ſ. Wettbewerb, Namen

Veräußerung der F. durch den Konkursverwalter 195[54]

Fiskus

Mangelhafte Beobachtung eines Polizeigeſetzes 401[10]

Schadenserſatzanſprüche wegen Verſchulden von Beamten in Ausübung ſtaatlicher Hoheitsrechte p 402[35]

Mangelnde Prozeßfähigkeit der ſog. fiskaliſchen Stationen p 826[3]

Fluchtliniengeſetz vom 2. Juli 1875

Entſchädigungsforderungen wegen Beſchränkungen des Nachbarrechts neben den Anſprüchen wegen Beſchränkung der Baufreiheit 31[10]

Unregulirte und nicht hiſtoriſche Straßen. Zuläſſigkeit der Einſchränkung der Bauerlaubniß durch die Bedingung der pfandfreien und unentgeltlichen Hingabe des erforderlichen Straßenterrains. Abweichung von der Entſcheidung des Oberverwaltungsgerichts mit Bezug auf die Frage, ob es ſich um ein Wohnhaus handelt p 123[101]

Anliegerbeiträge als gemeine Laſten im Sinne des § 175 A. L. R. I 11 251[78]

Fluchtlinienfeſtſetzung für ein einzelnes Gebäude. Mittheilung durch den Stadtbaurath. Formloſe Einholung des Einverſtändniſſes der Gemeinde und der Ortspolizeibehörde 786[40]

Flüſſe ſ. Rechtsweg

Grenze zwiſchen Flußbett und Ufer g 447[44]

Oeffentlichkeit eines Fluſſes. Beſteht ſie, wenn der F. erſt durch künſtliche Veranſtaltungen ſchiffbar gemacht iſt? p 760[40]

Frachtrecht ſ. Eiſenbahn, Kauf (Handelskauf)

Pflicht des Frachtführers, reines Konnoſſement zu beſorgen, bei mangelhafter Beſchaffenheit der Waare 343[37]

Geſetzliches Pfandrecht, wenn das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer geht. Erforderniß der Kontinuität. Iſt das Pfandrecht in der Perſon eines der aufeinander folgenden Frachtführer und Spediteure erloſchen, ſo kann es nicht in der Perſon eines ſeiner Nachmänner wieder aufleben 772[16]

Dispoſitionsbefugniß des Adreſſaten mit der fiktiven Beendigung des Transports beginnend 833[16]

Digitized by Google

Fragerecht und Fragepflicht ſ. Verhandlungsmaxime
F. mit Bezug auf die Tragweite des von einem Anwalt formulirten Klageantrages 336[6]
Friſt ſ. Wiedereinſetzung in den vorigen Stand
Ablauf der F. am Sonntage ſ. Kauf (Handelskauf)
Garantievertrag
Ungewöhnliche Qualifikation des Gläubigerrechts (Arbeitsausſchuß der Berliner Gewerbeausſtellung). Rechnungslegung 211 bis 217
Garantiezuſage oder Gewährleiſtung für zugeſagte Eigenſchaft p g und B. G. B. 243[53]
Gaſtwirth
Anſpruch des Geſchäftsherrn gegen den G. mit Bezug auf die von ſeinem Reiſenden eingebrachten Sachen. Frage der Aktivlegitimation ſ 462[51 (69)]
Gebäude
Vorbehalt des Eigenthums bei der Inädifikation. Rechte der Hypothekengläubiger p 679[25]
Gebrauchsmuſter ſ. Schadenerſatz
Maßgeblichkeit der Anmeldung für die Beſtimmung der Neuheit des Muſters 105[30], 148[28], 544[44]
Künſtlich zuſammengeſetzte Maſchinen nicht des Gebrauchsmuſterſchutzes fähig 148[28]
Schutzfähigkeit einer Einrichtung, die einen Theil einer größeren Anlage bildet (Straßenbahnweiche). Genügt bloße Materialvertauſchung für die Annahme der Neuheit 397[16]
Uebertragbarkeit des durch die Eintragung entſtehenden Rechts. Kauf oder Geſtattung der Ausführung? 544[45]
Schließen Patentſchutz und Gebrauchsmuſterſchutz ſich gegenſeitig aus? Beſchränkung des Schutzes auf den angegebenen Zweck? Schutzfähigkeit von Gegenſtänden, die durch die Verwendung ihre Selbſtändigkeit verlieren, von Halbfabrikaten, von Materialien zur Herſtellung von Schmuckſachen; von Schmuckgegenſtänden? 705[51]
Gewerbliche Formverbeſſerung oder Darſtellung eines Verfahrens? 731[15]
Neuheit der Geſtaltung 731[16]
Gebühren
G. der Rechtsanwälte ſ. Werth des Streitgegenſtandes
Beweisgebühr und weitere Verhandlungsgebühr, wenn Vorlegung von Akten beſchloſſen. Erforderniſſe des Beweisbeſchluſſes 6[20]
Einfluß einer von dem Rechtsanwalt verſchuldeten Nothwendigkeit der Annahme eines andern Anwalts für dieſelbe Inſtanz auf die G. 30[7]
Erhöhte Verhandlungsgebühr nach Beweisaufnahme, zu berechnen nach dem Objekt der Beweisaufnahme 44[42]
Korreſpondenzgebühr für Vermittelung durch einen engliſchen Anwalt 45[43], vergl. 746[17]
Prozeßgebühr, wenn nur über die Unzuſtändigkeit des Gerichts verhandelt wurde 166[16]
Uneingeſchränkte Einlegung der Berufung. Anſpruch des Prozeßbevollmächtigten des Berufungsbeklagten auf die volle Prozeßgebühr 540[33]
Beweisgebühr. Vorausſetzungen 729[3]
G. für die Zwangsvollſtreckung. Androhung der Zwangsvollſtreckung 746[18]
Prozeß-, Korreſpondenz- und Beweisgebühr 746[18]
Prozeßgebühr umfaßt die Korreſpondenz in einer fremden Sprache 771[13]
Korreſpondenzgebühr, wenn der Rechtsſtreit in Folge ſachlicher Unzuſtändigkeit an das Landgericht verwieſen wurde 180[13]
Pfändung in der Arreſtinſtanz und Ueberweiſung der Forderung in der Zwangsvollſtreckungsinſtanz (§§ 23, 31 Geb. O.) 439[54]
Verſäumnißurtheil nach Einſpruch und weiterer kontradiktoriſcher Verhandlung. Beträgt alsdann die im § 27 Geb. O. ſtatuirte beſondere Gebühr $^{3}/_{10}$ oder nur die Hälfte davon? 492[39]
G. nach § 17 Geb. O., wenn die Erhebung der angeordneten Beweiſe unterblieben iſt 493[50]
Kontradiktoriſche Verhandlung über eine Terminsverlegung. Gebühr nach § 23 Nr. 1 Geb. O. Ihr Aufgehen in der vollen Prozeßgebühr 493[51]
Korreſpondenzgebühr und Vergleichsgebühr 815[10]
G. der Zeugen und Sachverſtändigen ſ. Rechtsweg, Sachverſtändiger
G. und Reiſekoſten des Zeugen, der vor dem erſuchten Richter das Zeugniß verweigert hat und zur Verhandlung darüber vor das Prozeßgericht geladen, vor dieſem das Zeugniß ablegt 162[7]
Ein Anſpruch auf G. für den Termin zur Verhandlung über die Zeugnißverweigerung beſteht nicht. Ladung unter irrthümlicher Verwendung eines Formulars zur Zeugenladung. Unfrankirte Rückſendung überreichter Schriftſtücke 280[14]
Sachverſtändigengebühren der Kataſterbeamten. Zuſtändigkeit mit Bezug auf eine Beſchwerde über die Gebührenfeſtſetzung 771[13]
G. der Konſuln für Zuſtellungen (Vereinigte Civil-Senate) 579[22]
Gemeindeſervituten
G., die zur Befriedigung individueller Bedürfniſſe der Gemeindeglieder dienen. Mangelnde Aktivlegitimation der einzelnen Gemeindeglieder g 677[17]
Gendarme
Sind ſie Militärperſonen im Sinne des § 749 Nr. 5 C. P. O.? Pfändung und Abtretung ihres Dienſteinkommens und ihrer Penſion p 436[19]
Genoſſenſchaft
Erwerbs- und Wirthſchafts-Genoſſenſchaften
Ungültigkeit eines Generalverſammlungsbeſchluſſes über die Feſtſetzung eines von den ausſcheidenden Genoſſen zu zahlenden Austrittsgeldes, auch wenn eine Anfechtung nach § 49 Gen. Geſ. unterbleibt 10[31]
Recht des Genoſſen, irrthümliche und falſche Bilanzen anzufechten 282[17]
Formloſer Vertrag über die Verpflichtung zum Beitritt 345[31]
Befugniſſe der Liquidatoren. Abwickelungsgeſchäft oder neues Geſchäft? 703[30]

Bemängelung der maßgebenden Bilanz durch den ausscheidenden Genossenschafter 747[61]

Kann ein Dritter sich auf Beschränkungen der Vertretungsbefugniß des Vorstands berufen? 834[21]

Gerichtskosten s. Kosten

Gerichtssprache

Fremde Sprache vor Amts- und Konsulargerichten 607[2]

Gerichtsstand

Kompetenzbegründende Thatsachen bedürfen dann keines Beweises, wenn sie mit den klagebegründenden Thatsachen zusammenfallen 532[1]

Hat der Direktor einer Aktiengesellschaft seinen allgemeinen Gerichtsstand am Sitze der Gesellschaft? 542[24]

Stillschweigende Vereinbarung des Gerichtsstandes für die Widerklage 813[2] cfr. 768[6]

G. der Niederlassung (§ 22 C. P. O.) 2[4], 282[16]. Er erfordert nicht Selbstbewirthschaftung des Gutes 364[2]

Zwischen dem Klageanspruch und dem Geschäftsbetrieb der Niederlassung muß ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen 392[2]

s. Wettbewerb

G. nach § 24 C. P. O. Wird er durch einen Kontokurrentverkehr mit einem Inländer allein begründet? 494[33]

Resolutiv bedingtes Vermögensrecht. Nichtannahme durch den Käufer und Rückkehr der abgesandten Waare 532[1]

G. des Vertrages (§ 29 C. P. O.), wenn wegen Nichterfüllung Vertragsauflösung und Entschädigung gefordert wird 2[2], 255[1], wenn ein alternativer Erfüllungsort vereinbart ist 222[1]. Saldoziehung und Anerkennung des Saldos begründet keine Aenderung des für die einzelnen Geschäfte nach § 29 C. P. O. begründeten Gerichtsstandes 364[4]

Gehört zur Begründung des Gerichtsstandes nach § 29 C. P. O. der Beweis oder genügt die Behauptung der dafür maßgebenden Thatsachen? 482[4]

Ist der Ort der Zuwiderhandlung gegen die streitige Verpflichtung für diesen G. maßgebend? 532[2]

G. für Klagen aus einer Vermögensverwaltung (§ 31 C. P. O.) 2[3]

G der unerlaubten Handlung (§ 32 C. P. O.), wenn der Beklagte für die unerlaubte Handlung eines anderen haftbar gemacht wird. Zeitpunkt, in dem die Handlung zu einer unerlaubten wird 222[2]; wenn es sich um eine auf § 3 des Anfechtungsges. gestützte Klage handelt 300[1]

Ist dieser G. für Klagen aus einem Vertrage gegeben? 532[2]

Fall der Anfechtung nach § 24 Nr. 1 K. O. Ist der Ort der Absendung durch fraudulösen Verkauf veräußerter Waaren maßgebend? 606[2]

Ausschließlicher G. im Falle des § 667 C. P. O. Theilung des früheren Gerichtssprengels. Zuständigkeit zweier Gerichte trotz der Ausschließlichkeit des G. 5[12]

Ausschließlicher G. im Falle des § 765 C. P. O. s. Vertheilungsverfahren

Desgl. im Falle des § 707 C. P. O. s. Zwangsvollstreckung

Gerichtsvollzieher s. Revision

Regreß wegen Nichtberücksichtigung eines Einstellungsbeschlusses bei der Auszahlung des Versteigerungserlöses 79[22]

Haftung für geringes Versehen p 593[50]; Hinweis auf das selbstständige grobe Versehen eines Rechtsanwalts 593[52]

Geschäft, kaufmännisches

Verkauf. Eintritt in die Verbindlichkeiten 440[55]

Geschäftsführung ohne Auftrag

G. ohne Auftrag, wenn dem Geschäftsbesorger bekannt war, daß der Geschäftsherr sich geweigert hat, das Geschäft selbst vorzunehmen p 282[12]

Gesellschaft s. Differenzgeschäft

G., Gemeinschaft, Miteigenthum im Konkurse. Auseinandersetzung außerhalb des Konkursverfahrens. Kein Recht der Gläubiger, vor anderen Gläubigern aus dem Gemeinschaftsvermögen befriedigt zu werden 43[41]

Gelegenheitsgesellschaft. Pflicht des geschäftsführenden Theilnehmers zur Rechnungslegung 125[107]

Nichtiger Gesellschaftsvertrag (Formmangel). Verpflichtung zu Zuschüssen bei gemeinsamem Erwerbe (Erwerbspreis). Rechtliche Gesichtspunkte des Mandats oder der Geschäftsführung ohne Auftrag p 152[25], 170[22], 170[23]

G. auf bestimmte Zeit oder mit vereinbarter Aufkündigung. Rücktritt wegen erheblicher Gründe ohne Kündigung g 447[46]

Vererblichkeit einer dem Mitgesellschafter ertheilten Verkaufsvollmacht und des Verkaufsrechts mit Bezug auf das Gesammteigenthum der Socien p 758[43]

Erlaubte Privatgesellschaft (Kriegerverein) 767[6]

G. mit beschränkter Haftpflicht s. Zeugen

Konkurs. Pflichten des Verwalters. Einforderung von Einlagen. Liegt ihm die Vertheilung des Ueberschusses unter die Gesellschafter ob? 305[15]

Anfechtung der Beitrittserklärung wegen Irrthums 306[16]

Abtretungsvertrag mit Bezug auf Geschäftsantheile oder von Theilen von solchen. Formmangel 345[21]

Verkauf des Geschäftsantheils. Die Pflichten gegen die Gesellschaft erlöschen dadurch, soweit es sich nicht um die Stammeinlage handelt (Konkurrenzverbot) 444[35]

Widerruf der im Gesellschaftsvertrage enthaltenen Bestellung eines Geschäftsführers durch Beschluß der Mitgliederversammlung 748[35]

Gesetze

Zeitliche Wirksamkeit der Gesetze

Ist die Ermäßigung einer Vertragsstrafe des Handlungsgehülfen nach § 75 H. G. B. § 343 B. G. B. zulässig, wenn die Verletzung des Konkurrenzverbots vor dem 1. Januar 1900 stattgefunden hat? 599 ff.

Alimentationspflicht nach B. G. B. 838[35]

Geständniß

Unterlassenes Bestreiten kein G. 3[12]

Nicht vorgetragener Schriftsatz als außergerichtliches Geständniß verwendbar? 177[2]

Gewährleistung s. Kauf

Digitized by Google

Geweeberecht ſ. Abgaben, Apotheken
Werkmeiſter und Gewerbegehilfen. Aufhebung des Vertrages mit ihnen 310[64]
Rechtsweg gegenüber dem Militärfiskus mit Bezug auf Klagen nach § 26 der Gewerbeordnung 443[31]
Verträge zur Umgehung des Konzeſſionszwanges für eine Gaſtwirthſchaft 443[32]
Koalitionsfreiheit. Klagloſigkeit bezüglicher Verträge und Freiheit des Rücktritts auch bei nur mittelbarer Einwirkung auf die im Streik befindliche Arbeiterſchaft 308[22]
Rechtsweg. Aerztliche Stundesordnung ſ. Rechtsweg
Klage aus § 120a Gew. O. Wieweit iſt der Beweis des Verſchuldens erforderlich? 729[10]
Gewerblicher Arbeiter (Betriebsleiter) oder Handlungsgehülfe? 773[17]

Gewerbsmäßigkeit
Begriff. Vorübergehender und einſtweiliger Geſchäftsbetrieb 282[16]

Gewohnheitsrecht
G. und thatſächlicher Geſchäftsgebrauch im Handelsverkehr. Geltung im Verhältniß zum Handelsgeſetzbuch 47[40]
Handelsgewohnheitsrecht und Handelsübung 307[18], 576[15]
Fortbildung eines in der Entwickelung begriffenen Herkommens nach dem Inkrafttreten des Weſtpreußiſchen Provinzialrechts 760[47]

Glaubhaftmachung ſ. einſtweilige Verfügung
G. durch das Erbieten, Urkunden beizubringen, ungenügend 141[10]

Grenzſcheidungsklage
Ausdehnung der G. auf den Fall, wenn die geſammten beiderſeitigen Einzelgrundſtücke nicht mehr zu ermitteln ſind. Erforderniß der benachbarten Lage. Scheidung durch Wege. Einſchränkung auf die Feſtſtellung des Miteigenthumsverhältniſſes g 778[20]

Grundbuchrecht ſ. Auflaſſung
Einſicht des Grundbuchs p 41[37]
Verſchiebung der Rangordnung aus Verſehen des Grundbuchrichters und in Folge einer Ablehnung des Eintragungsantrages. Rechtsfolgen. Bereicherungsklage. Rang der nach § 25 Geſetz vom 5. Mai 1872 eingetragenen Zinserhöhungen nach dem Datum der Eintragung p 120[33 u. 34]
Keine Verjährung eingetragener Rechte (Hamburg) 187[24]
Eigenthumserwerb nach früherem Recht § 49 G. B. O. p 292[43]
Iſt die Eintragung einer Auflaſſungsvormerkung ſo lange unzuläſſig, als eine Veräußerungsbeſchränkung eingetragen iſt? p 352[51]
Oeffentlicher Glaube. Nachweis materieller Unrichtigkeit des Grundbuchs 678[19]
Hypothek ſ. Vindikation
Einreden gegen den Ceſſionar, wenn die Abtretung vor der Eintragung der Hypothek ſtattgefunden hat p 13[45]
Eigenthümerhypothek. Anwendung der dafür geltenden Grundſätze auf den Fall, wenn der frühere Eigenthümer die Hypothek bezahlt und ſie an ſich abtreten läßt? Perſönliche Anſprüche des weiteren Ceſſionars gegen den Eigenthumsnachfolger 172[30]
Sogenannte Handwerkerhypothek. Abtretung p 267[34]
Nichterneuerung der Hypothek binnen 10 Jahren. Einfluß eines Hypothekenreinigungsverfahrens ſ 271[23]
Eigenthümerhypothek. Form der Pfändung. Einfluß der Zwangsverſteigerung und des Zuſchlages auf die Pfändung 354[50]
Negotiationsklage auf Aufgebung einer inhaltloſen, ſinnlos gewordenen Hypothek gegen den Konkursverwalter 371[23], vergl. 376[25]
Anſprüche nach § 50 Geſetz vom 5. Mai 1872 gegen den die Sicherheit der Hypothek gefährdenden Dritten. Genügt nach § 50 cit. bloße Schmälerung der Sicherheit? p 404[27]
Vermuthung des guten Glaubens beim entgeltlichen Erwerbe der Hypothek. Entkräftung der Vermuthung (§ 38 Geſetz vom 5. Mai 1872) p 505[44]
Beſteht Mithaftung fremder bewegticher Zubehörſtücke für die Hypothek in Braunſchweig? 581[35], 582[36]
Auf welche Weiſe kann der Eigenthümer die Befugniß der Verfügung über eine materiell nicht beſtehende Hypothek erlangen? p 594[53] — Beſteht ein geſetzlicher Anſpruch des nachelagetragenen Gläubigers auf die verſprochene Valuta einer ſolchen Hypothek? Wann rückt er vor und wann kann er die Nichtberückſichtigung der nur formal beſtehenden Hypothek in der Zwangsverſteigerung verlangen? p 594[54]
Abtretung der Hypothek ohne Erwähnung eines mitverhafteten Grundſtücks. Klage des Ceſſionars gegen den Cedenten p 678[20]
Inädikation mit Eigenthumsvorbehalt. Rechte der Hypothekengläubiger p 679[21]
Konvalescenz der Hypothek durch Einſchiebung der Forderung eines Dritten (Ceſſionars). Erforderniſſe. Verpfändung der ungedeckten Hypothek p 679[35]
Eigenthümerhypothek beim Untergange der perſönlichen Forderung p 761[50]
Uebernahme der Hypothek in Anrechnung auf den Erwerbspreis (§ 41 Geſetz vom 5. Mai 1872)
Einfluß des Irrthums p 243[57], des Rücktrittsrechts wegen eines Gewährsmangels p 244[60]
Nichtanwendbarkeit des § 41 cit., wenn die übernommene Schuld noch nicht als Hypothek eingetragen war 324[52]
Verpflichtung des Uebernehmers, die correaliter verhaftenden Grundſtücke des Verkäufers von der übernommenen Hypothek zu befreien. Fall der Uebernahme nach § 57 Geſetz vom 13. Juli 1883 324[53]
Verliert der Gläubiger durch Verzicht auf die Hypothek oder Vorrechtseinräumung ſeine perſönliche Forderung gegen den Veräußerer? Einrede des Veräußerers aus derartiger Verſchlechterung der Hypothek 356[61]

Grunddienſtbarkeit ſ. Gemeindeſervituten
Keine Entſtehung durch thatſächliche Uebung zwiſchen Grundſtücken deſſelben Eigenthümers und Veräußerung des einen nach gemeinem Recht 54[60]

Dingliche Verpflichtung des Eigenthümers des belasteten Grundstücks zur Wiederherstellung bei verabsäumter Unterhaltung der Anlagen durch den Vorbesitzer 116[80] — Unrichtige Einrechnung der Wiederherstellungskosten in das geringste Gebot bei der Zwangsversteigerung. Rechtsfolgen 121[96]

G. für eine Personengesammtheit von Dorfsangesessenen? g 582[28]

G. im Interesse eines auf dem herrschenden Grundstücke betriebenen Gewerbes p 547[54]

Anwendbarkeit des § 43 A. L. R. I 22 auf Untersagungsrechte p 547[58]

Kann eine bloße Vergrößerung des herrschenden Grundstücks als „neue" (erschwerende) Anlage in Betracht kommen? p 759[48]

Können Prädialservituten in einem bloßen Verbietungsrechte bestehen? Erforderniß eines herrschenden Grundstücks. Deutschrechtliche Ausnahmen g 779[37]

Grundsteuer

Grundsteuerfreiheit der mittelbar gewordenen Reichsfürsten und Grafen. § 22 Ges. v. 14. Juli 1893 p 716[43]

Gutsüberlassungsvertrag

Mündliche Nebenabreden zu Gunsten Dritter (Kinder). Kleinstädtische Bevölkerung p 119[91]

Haftpflicht s. Verjährung.

Ansprüche der durch einen Eisenbahnunfall in ihrer Erwerbsthätigkeit beschränkten Ehefrau 16[58]

Höhere Gewalt. Begriff. Ueberschreitung des Straßenbahnkörpers. Unfall durch das Verhalten eines jenseits fahrenden Fuhrwerks 52[69] — Begriff der höheren Gewalt 52[91], 497[38], 773[19] (Unfälle, die in der gefährdenden Natur des Unternehmens selbst ihren Grund haben, dürfen einer höheren Gewalt nicht zugeschrieben werden)

Ansprüche aus der H. nicht berührt durch die Unfallversicherungsgesetze, wenn der Verletzte nicht im (Eisenbahn-) Betriebe selbst beschäftigt war. Uebergang auf die Berufsgenossenschaften 53[68]

H. zu Gunsten des außerehelichen Kindes (nasciturus) eines getödteten Mannes. Einfluß des Unfallversicherungsgesetzes? 167[20], 168[21]

Wesen der H. (nicht Alimentations- sondern Ersatzpflicht). Unerheblichkeit des Bedürfnisses der ersatzberechtigten Ehefrau 168[23]

Minderung der Rente. Verbesserung der Arbeitsfähigkeit ohne Nachweis der Verdienstmöglichkeit unzureichend 168[33]

Keine Rückwirkung des Haftpflichtgesetzes 183[38]

Ansprüche aus Unfällen nach Gesetz vom 3. Nov. 1838 — Ausschließung durch Vertrag p 184[36]

Konkurrirendes Verschulden des Verletzten 185[37]

Beurtheilung der Schuldfrage unter Berücksichtigung der dem Betriebe eigenthümlichen Gefahren des Eisenbahnbetriebes (Scheuwerden und Durchgehen von Pferden) 185[39]

Verschulden des Verletzten und konkurrirendes Verschulden des Betriebsunternehmers. Anwendbarkeit des § 26 A. L. R. I 6, soweit es sich um Sachbeschädigung handelt 578[60]

Stellt jede Verfehlung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot ein eigenes Verschulden des Verletzten dar? 833[20]

Eigenes Verschulden des Getödteten 310[25], 343[28], 345[29]

Anspruch auf Minderung der Rente (§ 7 Ges.), Verbesserung der Arbeits- und Erwerbskraft ungenügend, Nachweis entsprechender Erwerbsgelegenheit nothwendig 443[23]

Muß bei eigenem Verschulden des Getödteten der Unternehmer das Nichtvorhandensein aller dieses Verschulden gleichwohl ausschließenden Thatsachen nachweisen? Kann der Eintritt geistiger Verwirrung beim Herannahen des Zuges als höhere Gewalt angesehen werden? 542[36 u. 37]

Unanwendbarkeit des Haftpflichtgesetzes auf Sachbeschädigungen 577[18]

Nichtberücksichtigung erweisbarer Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Vorbehalt späterer Herabsetzung oder Entziehung der Entschädigung 577[19]

Handelsgebräuche

Für die Rechte des Agenten sind die H. am Ort seiner Thätigkeit maßgebend 146[61]

Nachprüfung des Bestehens einer Usance durch das Berufungsgericht, unabhängig von der Auffassung der kaufmännischen Mitglieder der Handelskammer 533[9]

Handelsgebrauch und Gewohnheitsrecht 576[15]

Handelsgeschäfte

Betrieb eines Fahrstuhlunternehmens 288[29]

Veräußerung des kaufmännischen Geschäfts ist Handelsgeschäft. Formfreiheit bei einseitigem Handelsgeschäft 494[32]

Vertrag über unbewegliche und bewegliche Sachen 576[14]

Verkauf des Inventars eines Hotels an den Verpächter als Handelsgeschäft. Einrede der Verletzung über die Hälfte. Behauptung, daß der Käufer (Zimmermeister) das Hotel auf Spekulation und nicht um darin die Gastwirthschaft zu betreiben, gekauft hätte 676[15]

Vertrag über die gemeinschaftliche Ausbeutung eines auf dem Grundstücke des einen Kontrahenten befindlichen Lehm- und Steinlagers 747[30]

Handelsgesellschaft

Fortbestand der Vertretungsbefugniß der Liquidatoren trotz Ueberlassung des Handelsgeschäfts mit Aktivis und Passivis an einen Dritten 31[19]

Die Beschränkung des einzelnen Vorstandsmitgliedes im Fall der Kollektivvertretung ist nicht auch für die Haftung der Gesellschaft wegen des dolus des Vorstandsmitgliedes von Bedeutung 46[47]

Liquidation. Verkauf unbeweglicher Sachen 48[48]

Geschlossenheit des Gesellschaftsvermögens. Verschiedene Handelsgesellschaften und verschiedene Gesellschaftsvermögen derselben Gesellschaften 167[18]

Mangelnde Vereinbarung über die Firma beim Abschluß des Gesellschaftsvertrages 258[11], 232[27]

Auflösung. Zulässigkeit von Vereinbarungen über die Liquidation. Alleinübernahme des Geschäfts durch einen der Gesellschafter. Tritt die Auflösung mit der Entstehung des Auflösungsgrundes oder mit der sein Vor-

handenſein anerkennenden richterlichen Entſcheidung ein? Stille Geſellſchaft 230[24]

Muß die Anmeldung zum Handelsregiſter von den einzelnen Geſellſchaftern gleichzeitig gemacht werden? Einwand des Kommanditiſten: er hätte nicht Kommanditiſt werden wollen 232[26 u. 29]

Offene H., landrechtliche Sozietät oder Handlungsbevollmächtigter? 232[27]

Einwand des Kommanditiſten gegenüber dem Konkursverwalter: der Geſellſchaftsvertrag wäre durch Betrug des anderen Geſellſchafters zu Stande gekommen 242[30]

Haftung für das Verſchulden eines Geſellſchafters, auch wenn die Vertretungsbefugniß nicht ihm allein zuſteht 305[14]

Auflöſung ohne nachfolgende Liquidation. Uebergang der Bücher in das Alleineigenthum des einen Geſellſchafters. Recht des anderen auf Einſicht der Bücher 306[17]

Der nicht vertretungsberechtigte Geſellſchafter iſt zur Erhebung von Feſtſtellungsklagen in Anſehung vertraglicher oder dinglicher Rechtsverhältniſſe der H. nicht befugt 342[20]

Abfindung des ausſcheidenden Geſellſchafters. Bleibt eine Gemeinſchaft mit Bezug auf dubiosa fortbeſtehen? 372[27]

Auseinandersetzung des Antheils nach ſeinem wahren Werth (Verkehrswerth) 395[6]

Kann eine nur aus zwei Mitgliedern beſtehende H. als ſolche fortbeſtehen, wenn ein Mitglied austritt? 675[13]

Befugniſſe der Liquidatoren ſ. Genoſſenſchaft

Handlungsbevollmächtigter ſ. Handelsgeſellſchaft

Handlungsgehülfen ſ. Prokuriſt

Reiſender. Anſpruch, auf Reiſen beſchäftigt zu werden 230[23]

Haftet der Prinzipal für jedes unredliche Verhalten ſeiner Angeſtellten? Hat jede Mittheilung, die in das Geſchäft des Prinzipals gelangt als dieſem bekannt zu gelten, wenn ſie durch unredliches Verhalten eines Angeſtellten nicht zu ſeiner Kenntniß gelangt? 341[20]

Konkurrenzverbot, Vertragsſtrafe ſ. Geſetze

Handlungsunfähigkeit

H. und Zurechnungsfähigkeit. Einfluß krankhafter Triebe bei konſtatirter äußerer Beſonnenheit und intellektueller Leiſtungsfähigkeit (erotiſches Verhältniß) 777[24]

Hausoffizianten

Begriff. Vereinbarkeit mit der Haltung eigenen Geſindes durch den H. p 354[37]

Hinterlegung

Verpflichtung der Hinterlegungsbeamten zur Ueberwachung der Auslooſung und Kündigung von Werthpapieren p 63[37]

Zuläſſigkeit der H. wegen beſtehender Zweifel des Schuldners über die Perſon des Gläubigers g 755[28]

Höhere Gewalt ſ. Haftpflicht

Hypothek, Hypothekenrecht ſ. Grundbuchrecht

Inädifikation ſ. Gebäude

Incident-Feſtſtellungsklage ſ. Feſtſtellungsklage

Intereſſe ſ. Schadenserſatz

Inventar

Rechtswohlthat des I. Inwieweit wird ſie den großjährigen Miterben dadurch gewahrt, daß ſeitens der betheiligten minderjährigen Miterben die Einreichung oder der Antrag auf gerichtliche Inventur erfolgt? Genügt der Antrag auf gerichtliche Siegelung des Nachlaſſes? Einwand, daß die einen Theil des Nachlaſſes bildenden Sachen ſich im Beſitz eines damit bedachten Legatars befänden p 451[37]

Anſpruch auf Inventarlegung. Vorausſetzung, daß der Nachlaß als Inbegriff noch ungetheilt iſt p 500[50]

Internationales Privatrecht ſ. Eheungültigkeitsklage, Handelsgebräuche, Konkurs, Kauf (Handelskauf)

Formgültigkeit eines Teſtaments, wenn die Form des für die Erbfolge geltenden Rechts oder die Form des Orts der Errichtung beobachtet iſt 106[50]

Lex rei sitae im Lehnrecht 239[45], bei Verkäufen 581[24]

Reviſibilität der Grundſätze über die räumlichen Grenzen der Geſetze. Sächſiſches Recht 241[52]

Geſellſchaftsvertrag unter Inländern über den Betrieb eines Unternehmens im Auslande 288[22]

Frage, ob Schiffsgeſäße der Immobiliar- oder der Mobiliarzwangsvollſtreckung unterliegen, nach welchem Recht zu beurtheilen? Pfandrechte 325[54]

Allgemein verbindliche internationale Rechtsnormen? 447[47]

Vertrag, der nach einheimiſchem Recht gegen die guten Sitten verſtößt, im Auslande abgeſchloſſen 447[47]

Geſetzeskolliſion mit Bezug auf das Bergrecht 615[22]

Vertragsmäßige Unterwerfung unter das preußiſche Recht zur Umgehung der Nichtigkeit des Verſprechens einer Mäklergebühr für Ehevermittelung nach § 1259 Sächſ. B. G. B. 677[18]

Maßgeblichkeit des Rechts der Staatsangehörigkeit bei Eheſcheidungen im Gebiet des rheiniſchen Rechts 717[46], 736[30]

Welches Recht entſcheidet über die Gewährleiſtungsanſprüche des Käufers? 751[37]

Welches Recht entſcheidet über den Regreßanſpruch eines Checkinhabers gegen den Ausſteller? 751[38]

Interventionsklage ſ. Zwangsvollſtreckung (Zwangsvollſtreckung in Forderungen)

I. nach § 690 C. P. O. kann auch auf ein die Veräußerung hinderndes obligatoriſches Recht geſtützt werden 501[50]

Irrthum ſ. Auflaſſung, Grundbuchrecht

I. über die Solvenz des Gegenkontrahenten p 312[30]

I. im Beweggrunde. Betrug p 349[43]

I. über das Vermögen des Empfängers eines Mitgiftverſprechens p 498[44]

I. über die Gegenleiſtung macht als I. über den Hauptgegenſtand der Willenserklärung dieſe ungültig p 499[46]

I. im Weſentlichen des Geſchäfts (§ 75 A. L. R. I 4) betreffend ſchwerwiegende Abmachungen über die Sicherſtellung und über die Zahlung des Kaufgeldes p 574[4], 587[37]

Rechtsirrthum mit Bezug auf provinzielle Polizeiverordnungen 585[52]

Rechtsirrthum bei Willenserklärungen g 708[39]

Digitized by Google

Jagd ſ. Schadenserſatz
J. in den Feſtungswerken p 403[26]
Anlockung des Wildes nicht verboten. In das Recht des Jagdnachbarn dadurch nicht widerrechtlich eingegriffen p 403[26]
Jagdpolizeigeſetz (preußiſches) vom 7. März 1850
Geſellſchaftsverhältniß durch gemeinſchaftliche Anpachtung der Jagd von der Gemeinde ſ 203[68]
Jagd in den Feſtungswerken p 403[26]
Juriſtiſche Perſon ſ. Schadenserſatz (auf Schadensvergütung abzielendes Polizeigeſetz)
Haftung für Verſchulden mittlerer und unterer Organe (Selbſtſtändiger Leiter eines Konſtruktionsbüreaus) 245[60], (Hülfsaufſeher einer Stadtgemeinde; Unfall durch Ausgleiten auf einer Eiskruſte) g u. p 678[21], (Angeſtellte für mechaniſche Verrichtungen ohne Selbſtändigkeit) g 706[20]
Kalkulatoren ſ. Beamte
Kauf
Vereinbarte Selbſtſtändigkeit des K. der Liegenſchaften und der Mobilien trotz gegenſeitiger Abhängigkeit g 12[40]
K. auf Probe oder Offerte. Unterſchied 84[61]
Beſtimmtheit des Kaufpreiſes durch Uebernahme der Hypotheken 81[64]
Grundſtückskauf. Anſpruch auf Auflaſſung unter Angebot eines in Folge eines Minderungsanſpruches gekürzten Kaufpreiſes p 120[98]
Eigenthumsvorbehalt. Aufſchiebende oder auflöſende Bedingung? p 265[60]
Verpflichtung des Verkäufers, ſich ſeiner Eintragung als Grundeigenthümer zu verſichern. Keine bezügliche Verpflichtung des Käufers 289[64]
Verkauf zum Zweck der Sicherung des Gläubigers. Erforderniß der Beſtimmtheit des Kaufpreiſes ſ 326[26]
Culpa in contrahendo des Verkäufers mit Bezug auf die gemäß § 175 A. L. R. I 11 vom Käufer zu übernehmenden gemeinen Laſten 378[37]
Aufhebung des Kaufvertrages wegen Vorhandenſeins einer nicht in die Augen fallenden Servitut ſ 407[31]
Rücktrittsrecht des Verkäufers im Fall der Nichtbezahlung des Kaufgeldes bei der Uebergabe. Wann findet ein entſprechendes Rücktrittsrecht wegen Nichtzahlung bei der Auflaſſung ſtatt? p 501[25]
Haftung des Verkäufers eines Gebäudegrundſtücks für die dem Käufer über die Verſicherungsprämien ertheilte Auskunft p 610[9]
Laesio enormis ſ. Handelsgeſchäfte
Klage auf Ergänzung des Kaufpreiſes. Verjährung. Einfluß von Vereinbarungen über eine Vermeſſungsfriſt ſ 682[27]
Was gehört zur hintänglichen Beſtimmtheit des Kaufpreiſes? p 758[41]
Gewährleiſtung ſ. internationales Privatrecht
Gewährleiſtung für Patronatslaſten? 81[23]
Gewährleiſtung für gemeine Laſten § 175 A. L. R. I 11 151[26]
Gewährleiſtung mit Bezug auf eingetragene Laſten. Argliſtiges Verhalten des Erwerbers bei der Auflaſſung p 191[64]
Laſten und Abgabe im Sinne des § 183 A. L. R. I 11. Erfüllung der Anzeigepflicht durch Gewährung der Einſicht der Grundakten p 247[30] — Rentenbankrenten als gemeine Laſt im Sinne des § 183 cit. Vorausſetzung der Anzeigepflicht p 247[67]
Anliegerbeiträge als gemeine Laſt im Sinne des § 175 A. L. R. I 11 251[78]
Gewährleiſtung mit Bezug auf einen Altentheil (§§ 183, 184 A. L. R. I 11) p 313[28]; mit Bezug auf Foſſilienrechts-Einträge; Dorfflur als Provinz im Sinne des § 183 cit. p 452[00]; mit Bezug auf Rentenbankrenten 500[59]; mit Bezug auf die Unſtatthaftigkeit von Fenſtern (provinzielle Polizeiverordnung; Entſchuldbarkeit des Rechtsirrthums?) 585[25]
Verpflichtungen des Verkäufers mit Bezug auf Hypotheken, die der Käufer nicht übernommen hat 407[00]
Verkauf eines Landguts (oder einer Fabrik) mit der Klauſel: „wie es ſteht und liegt“. Keine Gewährleiſtung für die Quantität des Zubehörs. Welche Rechtsfolge hat die Klauſel mit Bezug auf die Qualität? p 500[51]
Gewährleiſtung. Verjährung nach §§ 343 ff. A. L. R. I 5, Klage auf Löſchung einer Kaufgelderhypothek, wenn der Käufer damit Anſprüche aus der Gewährleiſtung nach Abtauf der Verjährungsfriſt geltend macht 376[05]
Zeit der Uebergabe maßgebend (Hausſchwamm) 450[64]
Gelten die Ausſagen des Verkäufers über die Beſchaffenheit des Kaufobjekts als dicta et promissa, wenn ſie nicht im Sinne von Thatſachen, ſondern von Schlußfolgerungen abgegeben wurden? ſ 506[00]
Gewährleiſtung oder Garantiezuſage (Keimfähigkeit). Maßgebender Zeitpunkt für das Vorhandenſein der zugeſagten Eigenſchaft p 243[59]
Wirkung des Rücktritts wegen Gewährsmangels p 244[00]
Leiſtung des Intereſſe wegen Fehlens verſprochener Eigenſchaften. (Umfang der Haftung des Grundſtücks für eine Hypothek) g 546[60]
Nothwendigkeit der Mängelrüge des Käufers mit Bezug auf die über das verkaufte Grundſtück eingeleitete Zwangsverſteigerung p 835[08]
Wandlungsklage
Steht die Befugniß, mangelhafte Exemplare gegen fehlerfreie umzutauſchen, der Wandlungsklage entgegen p 350[46]
Wandlungsklage beim K. über einen Inbegriff hinſichtlich einzelner Stücke p 499[46]
Anſpruch des Käufers auf Erſtattung der Koſten des Kaufs p 588[40] — Zinſen des gezahlten Kaufpreiſes, genoſſene Früchte g u. p 589[41]
Minderungsklage ſ. Verzicht
Relative Berechnungsart p 588[30]
Beweislaſt g 754[01]
Handelskauf
Relative Probemäßigkeit der Waare 101[41]
Uebergabe der Waare und Annahme als Erfüllung. Unterſchied 101[40]

Digitized by Google

Wird durch Weiterverkauf der Waare nach geſchehener Beanſtandung das Recht auf Preisminderung hinfällig? 102[43], 102[44]

Unterſuchungspflicht des Käufers bei Theilſendungen und bei Verſendung der Waare in kurzen Zwiſchenräumen ohne den Willen theilweiſer Erfüllung 146[62]

Diſtanzkauf mit Bezug auf eine von auswärts zu liefernde und vom Verkäufer aufzuſtellende Maſchine 146[63]

Rechte des die beanſtandete Waare einſtweilen aufbewahrenden Käufers nach Landesrecht zu beurtheilen 146[64]

Beweisiaſt, wenn beſtellten wird, daß nur nach Probe ohne Vereinbarung beſtimmter Eigenſchaften verkauft wurde 149[62]

Handelskauf und Werkverdingung. Verjährung der Anſprüche wegen mangelnder Beſchaffenheit. Berechnung der Friſt, wenn der letzte Tag auf einen Sonntag fällt

Spezifikationskauf. Annahme- und Zahlungsverzug des Käufers wegen Unterlaſſung der ihm obliegenden Spezifikation. Zuläſſigkeit des Selbſthülfeverkaufs 182[23]

Handelskauf oder Werkverdingung? Mängelrüge 261[14]

Niederlegung in Eiſenbahnwagen beim Ausbleiben von Verſandordres des Käufers 261[15]

K. auf Probe oder feſter Abſchluß mit Ausfallprobe? 233[36]

Ueberſendungskauf. Auftrag des Verkäufers an den Spediteur oder Frachtführer. Anſpruch des Käufers gegen den Beauftragten g 241[53]

Erforderniß des Verzuges im Falle des Art. 355 H. G. B. Anwendbarkeit der landesgeſetzlichen Beſtimmungen 283[19]

Kann, wenn weder Käufer noch Verkäufer ſich im Verzuge befinden, der Ausübung des Vertragsrechts eine zeitliche Grenze gezogen werden? Saiſonartikel 308[10]

Iſt beim Diſtanzkauf der Verkäufer von jeder Fürſorge für die vertragsmäßig beſchaffene, aber vom Käufer abgelehnte Waare befreit? p 312[66]

Transportgefahr mit Bezug auf ein Bodmereidarlehn auf Schiff, Fracht und die den Gegenſtand des K. bildende Ladung 342[25]

Vertragsmäßiger Vorbehalt des Beanſtandungsrechts nach Ablauf der geſetzlichen Rügefriſt 343[69]

Nachträgliche Verwandlung des Gattungskaufs in einen Spezieskauf. Finden die Verpflichtungen des Verkäufers durch den Eigenthumsübergang ihre Erledigung? Anſpruch des Käufers auf den realen Genuß des Kaufgegenſtandes. Rückforderung des Kaufpreiſes trotz des Eigenthumsüberganges 346[35 u. 36]

Abnahmeverzug, wenn der Käufer die ihm obliegende Beſtimmung des Ablieferungsortes verweigert? Geht alsdann die Beſtimmung auf den Verkäufer über 347[37]

Welches Landesrecht iſt maßgebend mit Bezug auf die rechtliche Natur des Vertrages (K. oder Werkverdingung), Erfüllungsort, Rügepflicht? 372[25]

Der Käufer, welcher die Waare als mangelhaft zur Verfügung ſtellt, ſie aber trotzdem wie ſeine eigene behandelt, iſt regelmäßig ſo anzuſehen, als habe er die Waare in einer jeden Anſpruch wegen Mangelhaftigkeit ausſchließenden Weiſe genehmigt 441[26]

Selbſthülfeverkauf. Ankauf durch einen vorgeſchobenen Dritten ſeitens des Selbſthülfeverkäufers 494[44] — Erforderniß, daß die verſteigerte Waare thatſächlich zur Verfügung des Verkäufers ſtand 495[35]

Ablieferungsort und Beſtimmungsort fallen nicht nothwendig zuſammen. Nur der Ort der Unterſuchung der Waare, nicht auch der Ort der Ablieferung kann durch Vereinbarung an einen anderen Ort verlegt werden 542[23] Begriff der Ablieferung 772[18]

Unanwendbarkeit des Art. 306 H. G. B. auf bewegliche mit einer unbeweglichen Sache mitverkaufte Gegenſtände 576[14]

Verzögerung der Unterſuchung (Art. 347 H. G. B. wegen Nichtüblichkeit. Gewohnheitsrecht, Handelsſitte. Begriff des ordnungsmäßigen Geſchäftsganges 576[15]

Abgehen vom Vertrage. Iſt die dafür gegebene Begründung weſentlich? Verzug, wenn die vereinbarte Abfuhrſtelle unbenutzbar 576[16]

Begründet Zuvielforderung (mit Bezug auf die Zeit der Lieferung) den Rücktritt? 577[17]

Platzgeſchäft, wenn die Uebergabe (der Maſchine) erſt an Ort und Stelle zu erfolgen hatte. Unanwendbarkeit der Verjährungsvorſchrift im Art. 349 H. G. B. 729[6]

Kann das Erforderniß der alsbaldigen Mängelrüge durch Handelsgewohnheitsrecht für das Platzgeſchäft eingeführt werden? Stillſchweigende Genehmigung der Waare 818[20]

Selbſthülfeverkauf. Reiner Gattungskauf ohne Individualiſirung 832[17]

Nachfriſt. Bedarf es ausdrücklicher Friſtſetzung? Thatſächliche Gewährung 833[18]

Kaufmann

Kaufmannseigenſchaft beim Ziegeleibetriebe, wenn ein Thonſtich gepachtet, wenn die Entnahme der Thonerde aus einem in einer Geſellſchaft eingebrachten Grundſtücke erfolgt und wenn anderweitig hergeſtellte Mauerſteine zum Weiterverkauf angeſchafft werden 7[22]

Beginn der Kaufmannseigenſchaft mit dem Ankauf eines Kommiſſionsgeſchäfts 372[66]

Kauttonshypothek

Wann abtretbar? p 200[68]

Kirchenrecht

Privatrecht an Kirchenſtühlen. Entſchädigungspflicht im Falle der Beſchränkung aus kirchenpolizeilichen Gründen g 108[56]

Verſagung der Einſetzung eines Küſters trotz rechtsgültiger Anſtellung p 195[52]

Anſpruch auf Ruhegehalt nach geſchehener Amtsentſetzung eines Geiſtlichen. Rechtsweg p 456[73]

Die Beſtellung eines Vertreters für eine katholiſche Kirchengemeinde zur Wahrnehmung ihrer Rechte als Beklagte im Prozeſſe durch die biſchöfliche Behörde und die Auf-

Digitized by Google

ſichtsbehörde iſt unwirkſam. Koſtenpflicht des Vertreters im Fall der Einlegung einer Reviſion p 595[56]

Staatliche Stellenzuſchüſſe für Geiſtliche. Recht der Kirchengemeinde darauf p 613[14]

Klage

Beſeitigung der Unterbrechung der Verjährung im Falle der Klagerücknahme 140[8]

Beſchränkung eines Antrages kann als theilweiſe Zurücknahme der K. aufgefaßt werden 161[5]

Klagezuſtellung nach dem urſprünglich angeſagten Termin mit gleichzeitiger Zuſtellung des Protokolls über die Anſetzung eines neuen Verhandlungstermins 366[16]

Gehört zur Entſcheidung über die Zuſtändigkeit auch die Entſcheidung über die gehörige Klageerhebung? 368[16]

Die civilrechtliche K. erfordert einen Anſpruch, der, wenn auch nicht eine erzwingbare, ſo doch eine mögliche Leiſtung zum Inhalt hat. Fall der ſubjektiven und Fall der objektiven Unmöglichkeit der Leiſtung 399[10]

Zurücknahme der Widerklage. Erforderniß der Einwilligung des anderen Theils 433[6]

Klageänderung ſ. Urtheil, Berufung

K. durch neue Berufung auf einen Vertrag 72[6]

Neuer Anſpruch oder Klageerweiterung? Uebergang von der Feſtſtellungs- zur Leiſtungsklage und von Anſprüchen wegen urſprünglich zukünftiger zu ſolchen wegen inzwiſchen entſtandener Schäden 161[6]

Enthält der Uebergang von dem Anſpruche auf Naturalleiſtung oder Herſtellung eines Zuſtandes zur Forderung einer Geldvergütung eine Klageänderung? 177[10]

Klageänderung, wenn die thatſächlichen Anführungen zwar in der K. enthalten, der ihnen entſprechende neue Antrag aber darin nicht enthalten war 178[11]

Behaupteter Gattungskauf und ſpätere Behauptung, daß beſtimmte Stücke gekauft. Intereſſe anſtatt der urſprünglich geforderten Vertragserfüllung 224[7]

Entſchädigungsforderung wegen Unmöglichkeit der Erfüllung eines Kaufvertrages anſtatt einer urſprünglichen Forderung wegen Rücktritts von einem Werkverdingungsvertrage 224[8]

Klageerweiterung durch Ausdehnung des Anſpruchs auf weitere Theillieferungen 278[7]

Klageänderung, wenn (auch auf Grund der nämlichen Vertragsbeſtimmung) an Stelle der vorher verlangten gerichtlichen Aufſtellung eines Schiedsrichters vom Beklagten die Ernennung eines Sachverſtändigen verlangt wird 301[4]

Frage der Klageänderung vom R. G. zu prüfen, wenn ſich der B. R. darüber nicht ausgeſprochen hat (vergl. 697[6]). Uebergang von der Anfechtung einer Schenkung wegen Inoffiziоſität zur Pflichttheilsklage 393[6]

Klageänderung, wenn eine in I. Inſtanz zurückgenommene Klagebehauptung in II. Inſtanz wiederholt wird 432[5]

Klageänderung durch Uebergang von der Einwendungsklage nach § 686 C. P. O. zur K. nach § 687 a. a. O. 490[39]

Keine Klageänderung beim Hinzutreten eines Abſonderungsrechts, nachdem K. auf Anfechtung einer Hypothek nach dem R. Anf. G. erhoben 492[26]

Klageerweiterung durch Vorſchreiten auf dem Wege zur Erreichung des Klagezwecks (Erbſchaftsklage). Nichtigkeit des Teſtaments 490[20]

Klageänderung, wenn von der Erbſchaftsklage zur K. auf Herausgabe beſtimmter Sachen übergegangen wird 574[6]

Klageänderung, wenn die Aktivlegitimation erſt im Laufe des Prozeſſes hergeſtellt wird 741[9]

Klageänderung, wenn von der Behauptung, der Wechſel ſei zu Zahlungsſtatt angenommen, abgegangen und Annahme in Zahlung behauptet wird 741[7]

Keine Klageänderung, wenn der geſetzliche Vertreter des minderjährigen Beklagten, nachdem letzterem die K. perſönlich zugeſtellt worden iſt, in den Prozeß durch nochmalige Klagezuſtellung an ihn hineingezogen wird 826[6]

Kleinbahnen

Straßenbahnunternehmungen als K. p 169[47]

Koburg-Gotha ſ. Reviſion

Kommanditgeſellſchaft ſ. Handelsgeſellſchaft

Kommiſſionsgeſchäft

Kommiſſion oder Eigenhandel? Bankier, Werthpapiere 234[66]

Einkaufskommiſſionär, der den Einkaufsauftrag zu höherem Preiſe erhält, während er ein Angebot zu niedrigerem Preiſe zur Hand hat 234[66]

Kompetenzkonflikt

Negativer K. Nichtbefugniß der nach § 17 G. V. G. errichteten Landesbehörde zum Eingreifen in die Rechtſprechung des Reichsgerichts 391[1], 505[46]

Kompenſation ſ. Aufrechnung

Kondiktion

K. eines Verzichts wegen ausgebliebener Gegenleiſtung zuläſſig? 347[39]

Condictio indebiti. Erforderniß der Entſchuldbarkeit des Irrthums g 583[61]

Zahlung einer fremden Schuld in dem irrigen Glauben, ſelber Schuldner zu ſein. Einfluß des Verluſtes eines Forderungsrechts durch den Empfänger g 583[61]

Rückforderungsrecht des Fiskus im Falle geſetzlich verbotener Rechtsgeſchäfte. (§ 288 Str. G. B.) Erforderniß, daß das Verwerfliche im Rechtsgeſchäft ſelbſt liegt, nicht in den Umſtänden, unter denen es gethätigt iſt oder in der Abſicht, die die Contrahenten damit verfolgten p 592[48]

Konkludente Handlungen ſ. Willenserklärungen

Konkurs ſ. Ausſonderung im Konkurſe, Geſellſchaft, Geſellſchaft m. b. H., Gemeinſchaft, Miteigenthum, Unterbrechung des Verfahrens, Zahlungseinſtellung

Keine Haftung des Staates für die ausfallende Vergütung des Verwalters 96[30]

Vorrecht der Kinder ſ. Verſicherung (Lebensverſicherung)

Ausländiſcher K. Recht des Verwalters, das in Deutſchland befindliche Vermögen zur Maſſe zu ziehen. Arreſt gegen die Erben des Gemeinſchuldners. Erbfolge nach Ruſſiſchem Recht 227[10]

Digitized by Google

Rechtsverbindlichkeit einer Cession des Konkursverwalters, wenn es sich nicht um eine reine Schenkung handelt 370[21]

Befriedigung von Absonderungsgläubigern im Vertheilungsverfahren. Entschuldbarer Rechtsirrthum des Konkursverwalters 491[25]

Rechtsgemeinschaft des Gemeinschuldners mit Miterben. Muß ein Gemeinschaftsgläubiger seine Forderung, soweit sie den Gemeinschuldner betrifft, im Konkursverfahren anmelden? 539[20]

Vorrecht der Ehefrauen mit Bezug auf ihre Totalansprüche. Beschränkung der Landesgesetzgebung? Vererblichkeit. Späterer Vermögenserwerb des Mannes 727[4], 728[7]

Zwangsvergleich. Nichtigkeit des vor der Konkurseröffnung getroffenen Abkommens über die Bevorzugung eines Gläubigers 96[21]

Konkursverwalter s. Konkurs

Gerichtskostenpflicht des K. bei unterbrochenem Prozeß. Die bisher entstandenen Gerichtskosten begründen nur eine einfache Konkursforderung 370[22]

Konsulargerichte s. Gerichtssprache

Kontokurrentverhältniß s. Gerichtsstand

Uneigentliches K. Anerkennung des Saldo. Wirkung 49[20]

Kontradiktorische Verhandlung s. Gebühren

Konventionalstrafe

Beschränkung auf das Duplum p 141[18]

K. nicht verwirkt, wenn der Schuldner vom Vertrage zurücktritt, weil er ohne eigenes Verschulden der Ueberzeugung war, dazu einen triftigen Grund zu haben 289[25]

Ermäßigung mit Bezug auf Konkurrenzverbote, s. Gesetze

Kosten s. Konkursverwalter, Arrest, Rechtsanwalt

Höhe des Gerichtskostenvorschusses bei uneingeschränkter Einlegung eines Rechtsmittels. Einfluß späterer Einschränkung? 97[34]

Keine Gebührenermäßigung nach § 28 Nr. 8 G. K. G., wenn es sich um Einwendungen gegen einen prozeßgerichtlichen Vergleich handelt 97[35]

Kostenpflicht des Revisionsklägers, wenn mit Bezug auf einen Theil der K. der Revisionsinstanz die Entscheidung dem künftigen Endurtheil vorbehalten ist 145[16]

Beschwerde des Rechtsanwalts über persönliche Belastung mit den K. nach § 97 C. P. O. Wann unzulässig? 160[5]

Besonderer Rechtsstreit über die K. einer einstweiligen Verfügung, wenn über diese selbst ein Vergleich geschlossen, unzulässig 76[4]

K. einer nur angekündigten Widerklage gehören nicht zu den Prozeßkosten 339[11]

Ist das Reichsgericht mit der Kostenerhebung befaßt?

Erinnerung des Zahlungspflichtigen, weil die K. nicht von ihm, sondern von einem Streitgenossen erfordert wären. Fall des Vergleichs 371[24]

Gerichtskosten bei gemeinschaftlicher Klage wegen der Ansprüche mehrerer Kläger von verschiedener Höhe 438[25]

Niederschlagung von Auslagen (Zeugengebühren) möglich? Beschwerde 492[25]

Entscheidungsgebühr für den Vergleich neben der Entscheidungsgebühr für das Urtheil über eine prozeßhindernde Einrede 541[32]

Kontradiktorische Verhandlung nach § 19 G. K. G. 575[18]

Unzulässige Verwendung des zu Unrecht erforderten Gerichtskostenvorschusses zur Berichtigung der einem Anderen auferlegten Kosten 575[13]

Verzögerungsgebühr nach § 48 G. K. G. bei verzögerter Niederlegung vorbereitender Schriftsätze und dadurch verursachter Vertagung 674[19]

K. bei Verbindung mehrerer Prozesse. Keine Rückwirkung der Verbindung 696[5]

Vertheilung des Gerichtskostenvorschusses nach dem materiellen Betheiligungsverhältniß mehrerer Streitgenossen zulässig 702[17]

Kostenerstattungspflicht

K. der Reise zum Prozeßbevollmächtigten; wann neben der Korrespondenzgebühr zu erstatten? 72[8]

Kostenerstattungspflicht mit Bezug auf eine Reise der Partei und ihres Buchhalters zur Zeugenvernehmung 89[7]

Kostenerstattungspflicht mit Bezug auf einen zur Wahrnehmung eines Beweistermins bestellten auswärtigen Rechtsanwalt, wenn ein anderer Rechtsanwalt am Orte der Beweisverhandlung wohnhaft ist 139[5], vergl. 223[5]

Kostenerstattungspflicht mit Bezug auf gezahlte Gerichtskosten, die auf Erinnerung aus der Staatskasse hätten zurückgezahlt werden müssen 139[4]

Fall der Kündigung des Mandats durch den Prozeßbevollmächtigten der obsiegenden Partei. Erstattungspflicht mit dem gleichzeitigen Anspruche auf Abtretung der Rechte gegen den Anwalt 365[9]

Fall einer Verbindung von Prozessen. Kündigung des Mandats durch die Partei 532[4]

Korrespondenzmandatar 695[5]

Korrespondenzgebühr. Vergütung für Uebertragung stenographischer Aufzeichnungen in gewöhnliche Schriftform 814[4]

Gebühren eines zweiten Rechtsanwalts, der deshalb zugezogen wurde, weil der erste im Beweistermine selbst als Zeuge vernommen wird 815[21]

Kostenfestsetzung s. Rechtsmittel

Maßgeblichkeit eines den Werth des Streitgegenstandes festsetzenden Beschlusses für die Kostenfestsetzung 3[8]

Anwaltszwang für die Beschwerde 71[5], 159[1]

Kostenfestsetzung mit Bezug auf ein Inventarberichtigungsverfahren 88[5]

Erhöhung des Werths des Streitgegenstandes, bevor der Festsetzungsbeschluß unabänderlich wird 89[5]

Verrechnung abzusetzender Beträge, gegen rechtskräftig (zu Unrecht) aberkannte Rechnungsposten im Beschwerdeverfahren unzulässig 159[1]

Sofortige und einfache Beschwerde 335[4]

Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz für die Festsetzung mit Bezug auf das Verfahren bei den Berufungsgerichten über den Widerspruch gegen einen von ihm erlassenen Arrestbefehl 533[5]

Kosten des Antrages auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung. Titel 695[4]

Digitized by Google

Krankenversicherung
Selbstständige juristische Persönlichkeit der Betriebskrankenkassen. Anspruch derselben auf Ersatz veruntreuter Gelder gegen den veruntreuenden Beamten 816[10]
Kuxe s. Ausstattung, Bergrecht
Landesrecht s. Reichsrecht und Landesrecht
Landwirthschaftskammern
Ihre Beamten. Ihre Satzungen enthalten objektives Recht. Irrevisibilität, soweit es sich nicht um Bestimmungen handelt, die aus Zweckmäßigkeitsgründen aus dem Gesetz in die Satzungen übernommen sind p 550[64]
Last, gemeine s. Kauf (Gewährleistung)
Begriff p 839[39]
Legitimationsprüfung (§§ 54, 284 Nr. 1 C. P. O.)
L. bei Veränderungen in der Person der Partei oder des gesetzlichen Vertreters 31[16]
Kann das Gericht aus Anlaß der L. die Anordnung einer Vormundschaft veranlassen? 431[9]
Kostenpflicht eines nicht legitimirten Vertreters im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln 495[56]
Lehnrecht s. Internationales Privatrecht.
Leihe
Vertrag über Rückgabe und über Ersatzpflicht des Leihers. Fixirung des Zeitpunktes, der für die Entschädigungspflicht maßgebend sein soll p 315[39]
Licht- und Fensterrecht
Licht- und Aussichtsgerechtigkeit mit Bezug auf obere Stockwerke eines Hintergebäudes s 251[80]
Ersitzung. Wird sie durch einen Rechtsirrthum des Besitzers der Fenster gehindert? s 407[34]
Unanwendbarkeit des § 43 A. L. R. I. 22 auf die Anlegung von Fenstern im Nachbarhause p 547[58]
Genügendes Licht von der anderen Seite her als Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 143 A. L. R. I. 8 p 709[38]
Lichtrecht nach § 142 A. L. R. I. 8. Verjährung? Kann seine Entstehung durch Klage und Protestation gehindert werden? p 733[53]
Lotterie
Gemeinsames Spiel in einer verbotenen auswärtigen L. Klage auf Theilung des Gewinns p 59[64]
Maklee
Für Provisionsanspruch wesentlich, daß der M. dem Geschäftsherrn zum Bewußtsein bringt, er habe ihm den Gegenkontrahenten verschafft 59[65]
Unzulässigkeit der Vereinbarung einer Provision von beiden Kontrahenten, wenn es sich um kollidirende Interessen handelt, auch bei der Vermittelung von Handelsgeschäften 97[66]
Rechtswirksamkeit der Vereinbarung, daß binnen bestimmter Zeit der Auftraggeber nicht berechtigt sein soll, das Geschäft direkt oder mit Hülfe anderer Vermittler abzuschließen 289[36]
Voraussetzungen des Anspruchs auf Provision 347[68]
Muß sich der M. nach den Vermögensverhältnissen des beigebrachten Kaufliebhabers erkundigen? Darf er nur einen vermögenden Mann beibringen? p 452[61]
Ehevermittelung s. Internationales Privatrecht
Verkauf eines Bordellgrundstücks durch einen M. 816[10]
Medizinalbeamte s. Beamte
Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern
Besteht eine allgemeine Vermuthung für die solidarische Haftung mehrerer Mitverpflichteter. Gemeinschaftliche Haftung 457[70]
Passivlegitimation bei Korrealschulden, wenn die Verpflichteten auf eine Gegenleistung Anspruch haben p 708[30]
Miethe
Nothwendiger Hauptbau. Aufhebung des Vertrages ohne Kündigung. Schadensersatzansprüche p 116[70]
Mirthsähnliche Ueberlassung einer Lehrer- und Organistenwohnung auf ewige oder auf absehbare Zeit s 126[110]
Gewährleistung des Vermiethers mit Bezug auf die Miteinwohnerschaft von Dirnen. Grobes Versehen p 192[48]
Einfluß der Zwangsversteigerung auf die Mirthsverträge mit Bezug auf bezahlte oder an Dritte abgetretene Mirthszinse s 270[91]
Haftung des Vermiethers für Schäden durch Miethsleute, die mit dem krankhaften Triebe, Feuer anzulegen, behaftet sind p 450[56]
Erfüllungsbereitschaft des Vermiethers, wenn der Mirther die Miethsache widerrechtlich nicht übernimmt, durch deren anderweitige Verwerthung nicht aufgehoben p 611[18]
Auflösung des Miethsvertrages, weil dem Mirther der Gebrauch des Miethsobjektes durch den Vermiether unmöglich gemacht wird. (Schädigungen seines Geschäftsbetriebes) s 718[48 u. 49]
Bedeutung des Art. 1743 a. e. 786[41]
Militäreanwärtee s. Beamte
Militärfiskus
Vertretung, wenn es sich um eine in den Reichslanden gelegene Festung handelt 28[5]
Militärpersonen
Betriebsunfälle von Beamten und Personen des Soldatenstandes. Anwendbarkeit der Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes mit Bezug auf die Beschränkung der Zulassung des Rechtsweges 544[49]
Miterben s. Schenkung (Widerruf)
Erbtheilung „von Nichts“? 92[15] — Haften abgetheilte Kinder neben dem überlebenden Ehegatten den Gläubigern des Nachlasses? (Gemeines und Hamburger Recht) 109[50]
Inwieweit sind besondere Kollationsansprüche außerhalb der Erbtheilung zulässig? g 110[63]
Endgültige Erbtheilung durch Rezeß trotz streitiger Nebenpunkte (Kosten) p 171[66]
Individualrecht auf Feststellung einer zum ungetheilten Nachlasse gehörigen Forderung p 289[67] — Wann ist dabei eine Erschwerung der Lage des Beklagten anzunehmen? p 353[54]
Ein zum Nachlasse gehöriges Aktienbezugsrecht kann nicht von einem M. allein zu Gunsten des Nachlasses ausgeübt werden 501[56]
Aktivlegitimation des einzelnen M. zur Klage auf Inventarisirung p 610[11]

Verkauf des Antheils an beſtimmten Nachlaßſtücken durch einen M. Wirkung. Einfluß des Konkurſes des M. p 611[16]

Modalitäten der Haftung der M. gegenüber den Erbſchaftsgläubigern (Rentenvermächtniß) 783[36]

Mündliche Verhandlung ſ. Zwangsvollſtreckung, Verhandlungsmaxime

Verleſung eines Inſtruktionsſchreibens ſtatt des freien Vortrages. Nothwendigkeit der Berückſichtigung des Verleſenen 424[6]

Iſt in dem Vortrage eines Gutachtens das Vorbringen ſeines Inhalts als Parteibehauptung zu finden? 672[4]

Mühlenrecht

Entziehung des Waſſers durch Anlagen zu deſſen Benutzung. Iſt die Entwäſſerung eine Benutzung des Waſſers? p 384[43]

Nachdruck ſ. Vertagsrecht

Namen ſ. Wettbewerb, Reviſion

Verjährung des Rechts, die Fortführung eines Familiennamens in der Firma zu verbieten g 754[30]

Nebenforderung ſ. Werth des Streitgegenſtandes

Nebenintervention

Prozeſſualiſche Stellung des Nebenintervenienten im Falle des § 64 und im Falle des § 66 C. P. O. 2[6]

N. unter gleichzeitiger Einlegung eines Rechtsmittels. Nothwendigkeit gleichzeitiger Zuſtellung des Beitritts an die zu unterſtützende Partei. Möglichkeit des Verzichts dieſer Partei auf die Zuſtellung. Rüge der Nichtzuſtellung durch den Gegner 29[6] — Zuläſſigkeit weiterer ſofortiger Beſchwerde betreffend die Zulaſſung der N. Friſtbeginn. Feſtſtellung, daß der angefochtene Beſchluß nicht ſchon früher zugeſtellt 39[61]

Nothwendigkeit der beſtimmten Angabe des Intereſſes beim Beitritt des Nebenintervenienten. Genügt Bezugnahme auf die Klage? 223[6]

Herſtellung der Aktivlegitimation durch N. möglich? 235[66]

N. der gütergemeinſchaftlichen Ehefrau. Unwirkſamkeit des Anerkenntniſſes von Seiten des beklagten Ehemannes beim Widerſpruch der Ehefrau als Nebenintervenientin p 365[6], 366[16]

Negatoria ſ. Eigenthumsfreiheitsklage

Negotiorum gestio ſ. Geſchäftsführung ohne Auftrag

Nießbrauch

N. an Bergwerksvermögen mit der Auflage, Zubußen zu zu zahlen. Rechte der Gewerkſchaft gegenüber der Nießbrauchern 454[67]

Notar, Notariatsakte

Regreß wegen Nichtberückſichtigung des Stempelintereſſes der Vertragſchließenden und Abweichung der Formulirung von ihrem ausgeſprochenen Willen 79[21]

Kollidirende Anträge p 151[37]

Fehlende Angabe des Grundes der Unterkreuzung ſtatt der Unterſchrift. Kann der Mangel durch ein Nachtragsatteſt geheilt werden? p 199[61]

Haftung des N. für eine von ihm gegebene Beſcheinigung über die Beſchaffenheit einer Hypothek 318[46]

Legitimation des N. gegenüber dem Grundbuchamt. Iſt der N. geſetzlicher Beauftragter der Betheiligten? 582[67]

Nothweg ſ. Rechtsweg

Nothwehr

N. und berechtigte Selbſthülfe. Erforderniſſe p 169[21]

Notorietät ſ. Verhandlungsmaxime

N. mit Bezug auf nicht allgemein bekannte Thatſachen. Verhandlungsmaxime 72[7]

Nützliche Verwendung

Keine nützl. Verw., wenn einem Minderjährigen ſein eigenes Vermögen ausgehändigt iſt, und es ſich um die Zurückbringung in die vormundſchaftliche Verwaltung handelt p 60[39]

Observanz ſ. Gewohnheitsrecht

Oeffentliche Sachen ſ. Straßen

Privatrechte daran p 455[62]

Widmung eines Grundſtücks für den öffentlichen Verkehr p 547[67]

Oeffentliches Recht

Das öff. R. des A. L. R. in der Rheinprovinz nicht gültig 461[66], 270[30]

Offenbarungseid ſ. Erbrecht (Pflichttheil)

Hat der Agent ein Recht auf Ableiſtung des O. wegen ſeiner Proviſionsanſprüche? p 153[41]

Oeffnungen, unverwahrte ſ. Schadenserſatz

Pacht ſ. Bergrecht

Anſchlagepacht. Zahlung des Verpächters für das Erfüllungsintereſſe wegen Betruges 15[50]

Pachtvertrag betreffend die Ausbeutung von Schwerſpat. Verpflichtung des Verpächters zur Mithülfe bei der Ausbeutung ſteht der Annahme eines Pachtvertrages nicht entgegen p 62[66]

P. unter Vereinbarung dinglicher Wirkungen in Holſtein 149[21]

Recht auf Förderung und Gewinnung nicht regaler Foſſilien als P. p 402[43]

Kündigung durch den Erſteher in der Zwangsverſteigerung. Maßgeblichkeit des Pachtvertrages bis zur Räumung p 713[39]

Stillſchweigende Verlängerung. Fortbeſtand aller Beſtimmungen des Vertrages p 759[45]

Patentrecht ſ. Ausſetzung, Wettbewerb

Uebernahme der Prozeßführung durch einen inländiſchen Vertreter. Identität der Partei 11[62]

Rechtskraft der Abweiſung der auf Vernichtung des Patents gerichteten Popularklage. Unzuläſſigkeit ihrer nochmaligen Erhebung durch eine vorgeſchobene Perſon 11[56]

Patentverletzung, wenn die Anwendung eines allgemein zuläſſigen Verfahrens nur ein Vorwand iſt, um den durch das Patent des Klägers angeſtrebten Erfolg zu erreichen 52[62]

Entſchädigung wegen Patentverletzung. Kann die Herausgabe des Gewinns gefordert werden? 146[26]

Abhängigkeitspatent 147[27]

Kombinationspatent. Wann liegt Patentverletzung vor? 186[29]

Zurücknahme. Genügt der Patentinhaber ſeinen Pflichten durch erfolgloſe Verſuche, Licenzverträge zu ſchließen? 397[11]

Schutz ausländischer Patente? 444[36]
Kataloge als öffentliche Druckschriften 542[36]
Ausführungspflicht des Patentinhabers. Unter welchen Umständen fällt ihm keine Schuld wegen der unterbliebenen Ausführung im Inlande zur Last? 542[36]
Uebertragung der Rechte aus dem Patent. Formelle Legitimation. Ist der eingetragene Vertreter ausschließlicher gesetzlicher Vertreter des Patentinhabers im Prozeß wie der Vertreter des ausländischen Waarenzeicheninhabers? 543[40]
Patentschutz und Gebrauchsmusterschutz s. Gebrauchsmuster.
Patentverletzung. Hauptpatent und Zusatzpatent 774[13]
Verfahren in Patentsachen
Erfordernisse der Berufungsschrift. Nothdürftige Einhaltung. Neue Thatsachen und Beweismittel. Berücksichtigung von Amts wegen 284[23]
Praktische Vorführung der Erfindung 747[23]
Patron, Patronat
Patronatslasten als gemeine Lasten in der Provinz Schlesien (§§ 175, 183 A. L. R. I 11) 81[40]
Patronat im Falle einer Verlegung der Kirche p 171[34]
Wiederholte Erneuerung der Präsentationsfeist. Devolutionsrecht g. Dreimalige Erneuerung nach badischem Recht 240[50]
Erstreckt sich die Baupflicht des P. auf den nothwendig werdenden Bau eines zweiten Gotteshauses? p 319[48]
Unfähigkeit zur Ausübung des Patronats bei Verurtheilung wegen Betruges ohne Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte p 383[47]
Pensionirung s. Stadtgemeinden, Militärpersonen
Pensionsansprüche der unter Vorbehalt der Kündigung angestellten Nachtwachtbeamten p 314[51]
Pensionsansprüche der ehemaligen Hülfsgerichtsschreiber im Gebiet des rheinischen Rechts p 457[77]
Anrechnung der Dienstwohnung und der Erträge von Dienstgrundstücken, auch wenn diese Nutzungen aus dem Vermögen eines anderen Eigenthümers gewährt werden p 458[75]
P. von Eisenbahnbeamten, die beim Uebergang der Bahn in den Betrieb des Staates in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen wurden p 504[60]
Begriff des Civildienstes nach § 106 des Militärpensionsgesetzes 578[21]
Desgl. Entgelt aus Staatsmitteln. Gerichtsvollzieher 731[14]
Personalarrest s. Arrest
Pertinenz s. Zubehör
Pfandrecht s. Frachtrecht
Retentionsrecht des Pfandgläubigers nach Befriedigung der Pfandforderung g 12[41]
Verpfändung fremder Sachen. Einwand mangelnder Aktivlegitimation des die Rückgewähr beanspruchenden Verpfänders p 61[32]
P. an beweglichen Sachen im Konkurse; Waaren, die durch Konnossemente übertragen werden können. Gemeinrechtl. Pfandrecht ohne Gewahrsam im Konkurse gültig? 143[16], 144[17]
Klage auf Rückgabe des Pfandes bei Annahmeverzug des Gläubigers oder wenn dieser durch seine Vertheidigung erkennen läßt, daß er auch bei thatsächlicher Anbietung der Zahlung die Herausgabe des Pfandes verweigern würde. Nothwendigkeit der Feststellung der Forderung nach Dasein und Betrag 257[9]
Pfandklage. Inhalt der Verpflichtung des Pfandinhabers. Abtretungspflicht f 271[30]
Grundsatz, wonach der Käufer, dem die Pfandsache evincirt wird, nur gegen den Pfandschuldner, nicht gegen den verkaufenden Pfandgläubiger Regreß nehmen darf. Gilt er auch für das Pfändungspfandrecht? g 287[29]
Verpfändung fremder Sachen. Kenntniß des Pfandnehmens vom Nichteigenthum des Verpfänders f 292[44]
Pf. an Schiffsgefäßen. Vorrang eines späteren Pfändungspfandrechts 325[54]
Antichretisches Pfandverhältniß. Ist der Pfandbesitzer zu substantiellen Umgestaltungen (Vollendung des Baues eines Miethshauses) befugt? Kann er die Baukosten in der Zwangsversteigerung mit dem Range vor den später eingetragenen Gläubigern liquidiren? p 502[57]
Antichretisches Pfandrecht. Ist darauf § 31 Gesetz vom 5. Mai 1872 anwendbar? p 503[59]
Pfändungspfandrecht s. Pfandrecht, Zwangsvollstreckung
Pf. entsteht nicht, wenn die Zwangsvollstreckung unter Verletzung des § 671 C. P. O., (unmenttliche Bezeichnung des Schuldners in der Vollstreckungsklausel) begonnen hat 537[23]
Pflegschaft s. Vormundschaftsrecht
Pflichttheil s. Erbrecht, Schenkung
Polizei, Polizeiverordnungen s. Irrthum
Kosten der Unterbringung einer geschlechtskranken Prostituirten nach Gesetz vom 20. April 1892 p 123[109]
Polizeiverordnungen. Richterliche Erforschungspflicht mit Bezug auf ihre gehörige Publikation? 322[50]
Sachen, die den Zwecken der Polizeiverwaltung dienen. (§ 4 Ges. vom 20. April 1892) Begriff. Fallen Betten hierunter, die für den Bedarfsfall bereit gehalten werden? 405[28]
Kann eine Polizeiverordnung den Hauseigenthümern die Verpflichtung auferlegen, eine von der Stadtgemeinde und einem gemeinsamen Unternehmer vereinbarte Vergütung für die Abfuhr zu zahlen? Kann der Unternehmer aus dem Vertrage die Stadtgemeinde auf Gewährung der Vergütung in Anspruch nehmen? p 456[73]
Anspruch der Stadtgemeinden auf Erstattung der Gehälter der von ihr angestellten Polizeibeamten gegen den Fiskus im Falle der Uebertragung der Polizeiverwaltung auf eine Königliche Behörde p 614[20]
Postrecht
Pfändung eines Anspruchs auf Herausgabe eines Geldbriefes 235[54]
Prokura
Haftpflicht des Prinzipals für arglistige Empfehlung durch den P. 831[15]
Geschäfte mit dem Prinzipal unter fingirtem Namen. Folgen. Verjährung 832[10]

Digitized by Google

Prozeßbevollmächtigter
Erklärungen des P., die mit seiner Instruktion und mit dem Willen des Mandanten in Widerspruch stehen 175[3]
Nachträgliche Ertheilung einer förmlichen Prozeßvollmacht. Rechtswirksamkeit eines vorher angebrachten Wiedereinsetzungsgesuchs. Einfluß der Ertheilung der Vollmacht auf die Rechtsbeständigkeit des Urtheils 694[3]

Rayon-Gesetz vom 21. Dezember 1871
Einfluß gewährter Erleichterungen der Rayonbeschränkungen auf die Entschädigung. Ermäßigung unter die vom Bezirksausschuß festgesetzte Entschädigung zum Nachtheil des Klägers unzulässig 51[46 48 50]

Rathsertheilung s. Auskunftertheilung, Prokurist
R. und Kreditempfehlung. Haftung des Empfehlenden p 15[43]

Rechnungslegung
Fehlende Belege über Ausgaben. Zulässigkeit jedes anderen Beweises 192[43]
Einwand der Erfüllung während der Berufungsinstanz; hindert das Fehlen von Belägen die Annahme der Erfüllung der Pflicht zur Rechnungslegung? p 591[47]

Rechtsanwalt s. Gebühren, Werth des Streitgegenstandes, Gerichtsvollzieher
Zeugnißverweigerung wegen anvertrauter Privatgeheimnisse 140[3]
Kollidirende Aufträge 151[37]
Persönliche Belastung mit den Kosten. Beschwerde 160[3]
Armenrecht. Zwangsvollstreckung wegen der vom Gegner zu erstattenden Kosten. Beschwerde über den Gerichtsvollzieher wegen der Berechnung von Kosten und wegen Herausgabe des Schuldtitels 160[3]
Nothwendigkeit der Befragung des R., wenn Zweifel bestehen darüber, ob eine Beschwerde in seinem eigenen oder im Namen der Partei eingelegt ist 163[10]
Grobes Verschulden (§ 97 C. P. O.). Anforderung, daß der R. die Rechtsprechung des Reichsgerichts kenne und bei der Wahrnehmung der Parteirechte sich ihr anbequeme 424[4], 484[7], 740[3]
Beschwerde im eigenen Namen wegen der Festsetzung des Streitwerths. Beschwerde der Partei gegen den Beschwerdebeschluß. Frage der Konformität bei weiterer Beschwerde. 439[23]
Erstreckt sich die Kostenpflicht des R., wenn er sich laut Klageschrift für die Gerichtskosten persönlich verbindlich gemacht hat, auch auf die Kostenbeträge der II. Instanz? 541[23]
Beschwerde über die Ablehnung der Entbindung von einem Offizialmandat (§ 33 R. A. O.) 655 fl.
Darf der R. einem Vollmachtgeber dazu behülflich sein, das, was dieser aus Anlaß der Vertretung erhält, dem Zugriffe eines anderen Vollmachtgebers zu entziehen? Nichtausbringung eines Arrestes. Regreß 813[3]
Kann der R. in einem Beweistermine, wenn er selbst als Zeuge vernommen wird, eine Partei vertreten? 815[11]

Rechtshülfe
Ersuchen um Vernehmung von Zeugen. Erfordernisse des Beweisbeschlusses 826[1]

Rechtsirrthum s. Konkurs (Konkursverwalter)
Wann entschuldbar? p 111[23] — R. des Fiskus. Wann unentschuldbar? p 123[103]

Rechtskraft
Relative R. 37[37]
Erweiterung der Grenzen der R. in Ehescheidungssachen 41[24]
Die R. des Urtheils über eine Rate wirkt nicht auf die freie Beurtheilung des Berufungsgerichts mit Bezug auf den Anspruch wegen einer weiteren Rate 93[18]
R. der Vorabentscheidung ohne Bedeutung für eine spätere Erweiterung des Klageantrages 161[3]
Relative R. Aenderung eines bedingten Urtheils in ein zum Theil unbedingt gegen den Berufungskläger gerichtetes Urtheil. Voraussetzungen der Zulässigkeit 434[10]
Klageabweisung wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges trotz relativer Rechtskraft zulässig. Ausdehnung des Grundsatzes auf Fälle der Zulässigkeit des Rechtsweges 574[5]
Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache s. Revision
Einwand, wenn Schadenersatz in erhöhtem Betrage unter Anrechnung des rechtskräftig zugesprochenen verlangt wird 36[23]
Einrede gegen den Indossatar, der den Wechsel nach Abweisung der Klage des Vorprozesses durch Giro erworben hat, unzulässig; dagegen zulässig gegen einen Inkassomandatar desselben Auftraggebers, dessen früherer Inkassomandatar abgewiesen wurde 75[15]

Rechtsmittel s. Nebenintervention, Einrede, Berufung, Revision, Unterbrechung des Verfahrens
R. gegen ein Zwischenurtheil je nach dem sachlichen Inhalt des Urtheils 34[18]
R. in Ehescheidungssachen. Bedarf es ihrer Einlegung (Anschließung), um einen anderen Ehescheidungsgrund zur Geltung zu bringen? 40[23]
Durch ein in der Hauptsache unzulässiges R. wird die Entscheidung über den Kostenpunkt nicht anfechtbar gemacht 335[3], 366[10] (Fall der Erledigung des Hauptanspruchs vor der Einlegung)
Die vom Gesetz vorgesehene Unanfechtbarkeit eines Beschlusses gilt für jede Instanz, in der ein solcher Beschluß erlassen wird 369[10]
Die richterliche Bezeichnung des Urtheils ist für die Bestimmung der gesetzlich dagegen zulässigen R. nicht maßgebend 486[14]
Beschwerde wegen der außergerichtlichen Kosten der Kostenfestsetzung nach § 94 C. P. O. unzulässig 606[3]

Rechtsweg s. Erziehungsrecht, Auseinandersetzungssachen, Arbitratoren, Gewerberecht, Kirchenrecht, Schulen, Militärpersonen, Rechtskraft, Einreden
Anspruch auf Lehrergehalt p 18[50]
Entscheidung, ob eine Fläche die Eigenschaft eines öffentlichen Weges hat 20[47]
Ordentlicher R. wegen der Gebühren eines Zeugen oder Sachverständigen zulässig? 75[14]
R. ausgeschlossen mit Bezug auf Anordnungen der Strombauverwaltung gemäß §§ 5 und 13 Ges. vom 20. August 1883 p 117[83]

Unzulässigkeit einer gerichtlichen Kritik mit Bezug auf Anordnungen der Verwaltungsbehörden im Reichslande 125[108]

Unzulässigkeit des R. wegen solcher Kosten, die im Verwaltungszwangswege eingezogen werden können p 290[40]

Anspruch aus nützlicher Verwendung, wenn nach öffentlichem Recht zu entscheiden, ob der Beklagte zu den vom Kläger für ihn gemachten Ausgaben verpflichtet war 320[47]

Ist der Schutz der allgemeinen Gewerbefreiheit schlechthin den Gerichten übertragen? Behauptung, daß die Vorschriften einer ärztlichen Standesordnung gegen das öffentliche Recht verstießen. Irrevisibilität mit Bezug auf die Frage, ob nach Landesrecht der R. unzulässig sei 363[1]

Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn der maßgebende Ausspruch der anderen Behörde, von dem der Klageanspruch abhängt, schon vorliegt 435[10]

R. mit Bezug auf einen beanspruchten Nothweg. — R. wegen Störungen im Genuß von besonderen (kommunalen) Gemeindegliederrechten, wenn die Klage nicht gegen die politische, sondern gegen die Schulgemeinde gerichtet ist p 459[83]

R. mit Bezug auf Ansprüche wegen Räumung öffentlicher Flüsse p 459[83]

R. mit Bezug auf die Rückforderung steuerartiger Abgaben, wenn er durch besondere Landesgesetze nicht ausgeschlossen ist 546[91]

R. für eine Klage auf Feststellung, daß der Kläger Beamter einer Stadtgemeinde sei. Prüfung von Amtswegen. Revisionsinstanz 740[9]

R. mit Bezug auf die Ausschließung aus einem Kriegerverein p 767[3]

Bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Maßgeblichkeit des Landesrechts. Vermögensrecht, beruhend auf öffentlich-rechtlichen Normen 834[92]

Regal s. Bergrecht

Regierung

Regierungsabtheilungen in Preußen. Zuständigkeit s. Wege

Reichsbeamte s. Beamte

Reichsgericht s. Kompetenzkonflikt, Kosten

Reichsrecht und Landesrecht s. Kauf (Handelskauf), Rechtsweg, Verjährung, Anfechtung im Konkurse

Rentenbankrenten s. Gewährleistung

Sind sie öffentlich-rechtliche gemeine Lasten? p 500[59]

Restitutionsklage

Wird die Erheblichkeit neu aufgefundener Urkunden durch die frühere Möglichkeit des Eidesbeweises ausgeschlossen? Verschulden des Restitutionsklägers, daß er zu ihrer Herbeischaffung nicht die Bestimmung einer Frist begehrt hat 830[12]

Revision s. Internationales Privatrecht, Werth des Streitgegenstandes, Klage (Klageänderung), Vertrag (unsittliche Verträge), Urtheil, Ablösungs- und Auseinandersetzungssachen, Landwirthschaftskammer

Absolute Revisibilität bei Ansprüchen gegen den preußischen Fiskus wegen eigenen Verschuldens? 38[29]

Absolute Revisibilität, wenn der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges aus einem Schiedsvertrage abgeleitet wird? 39[30]

Irrevisibilität eines Berliner Ortsstatuts 40[32], 767[1], des Schlesischen Landschafts-Reglements 533[9]

Revisibilität der Auslegung des früheren Urtheils bei der Berufung auf res judicata 73[9]

Entscheidung in der Sache selbst wegen zwingender Umstände 77[19]

Revisionssumme bei Verbindung mehrerer Prozesse 90[9]

Irrevisibilität des französischen Rechts, wenn es im Bezirk des Oberlandesgerichts keine Geltung hat 93[21]

Irrevisibilität des auf Fehmarn gültigen Erbrechts 169[20], der Pommerschen Bauernordnung 612[19]

Die Gültigkeit einer für Hinterpommern und Cammin erlassenen Verordnung ist ausschließlich vom Berufungsgericht, die Frage, ob sie in Folge neuerer revisibler Gesetze noch fortbesteht, auch vom Reichsgericht zu prüfen 201[64]

Glaubhaftmachung der Revisionssumme gegen die eigene frühere Werthangabe der Revisionspartei 303[10]

Dem Revisionsgericht steht mit Bezug auf die Frage des Verschuldens an der Hand der festgestellten Thatsachen die freie Nachprüfung zu 338[9]

Berücksichtigung der Geisteskrankheit des Revisionsklägers bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der R. 365[7]

Erinnerung eines Mitklägers gegen die Kosten der Revisionsinstanz, weil er sich vom Prozeß lossagt hätte 365[9]

Ehescheidungsprozeß. Kann der Beklagte als Revisionskläger eine während der Revisionsinstanz geschehene Aussöhnung geltend machen, um dadurch eine Aufhebung des Berufungsurtheils herbeizuführen? 393[9]

Befugniß zur Aussetzung des Verfahrens in der Revisionsinstanz nach § 580 C. P. O. 393[6]

Besteht Revisibilität des gemeinen Rechts mit Bezug auf Baden? 406[30]

Neue Beanstandung der Aktivlegitimation unter rechtlichen Gesichtspunkten in der Revisionsinstanz 462[31] (33)

Offensichtliche Unrichtigkeit bei der Bezeichnung des Revisionsklägers in der Revisionsschrift (Beklagter statt Kläger) 537[29]

Irrevisibilität mit Bezug auf das innere Verhältniß der Herzogthümer Koburg und Gotha 546[49]

Nicht vermögensrechtlicher Anspruch (Namensrecht). Revisibilität 574[9]

Revisibilität mit Bezug auf Ersatzansprüche gegen einen Gerichtsvollzieher p 575[9]

Irrevisibilität der Braunschweigischen Subhastationsordnung 581[95]

Revisibilität der Auslegung eines Urtheils, nicht aber auch eines Zuschlagurtheils 743[19], der Auslegung eines Vertrages 756[36]

Verweisung an die vereinigten Civilsenate. Nichtvorhandensein der Kollision in einem Falle der Anfechtung nach dem R. A. Ges. und einem Falle der Anfechtung nach der R. K. O. 813[1]

Beeinflußt theilweiser Verzicht nach Erlaß des Berufungsurtheils die Revisibilität? 830[11]

Digitized by Google

Richter
Schadenserſatzklage gegen einen R. ſ 270[30]
Verfahren bei rechtlicher Verhinderung eines mit einem R. beſetzten Amtsgerichts (Zeugenvernehmung des R.) 532[3]
Grundbuchrichter. Verſehen durch eine dem Antrage entſprechende Eintragung? p 593[51]

Rügerecht ſ. Eid
Verluſt des R. mit Bezug auf eine unzuläſſige Zeugnißverweigerung 534[3], mit Bezug auf die Nichtbeeidigung eines Zeugen wann ausgeſchloſſen? 742[3], mit Bezug auf die Beeidigung des Sachverſtändigen und mit Bezug auf einen durch Beweisbeſchluß auferlegten Eid 743[10]

Sachverſtändige ſ. Zeugen, Arbitrator.
Ablehnung. Befangenheit. Zeit der Ablehnung bei ferneren Vernehmungen 141[10]
Präoccupation. Von einer Partei präparirtes Gutachten 142[11]
Vor der Entſcheidung über das Ablehnungsgeſuch braucht der S. nicht gehört zu werden 303[7]
Schriftliche Begutachtung. Zuläſſigkeit der Abſtandnahme von perſönlicher Vernehmung des S. 340[14]
Unanfechtbarkeit des die Ablehnung für begründet erklärenden Beſchwerdebeſchluſſes 369[13]
Wann hat der S. Gebühren zu beanſpruchen? 372[25]
Zum Beweisantheil genügt die allgemeine Bezeichnung der vom S. zu begutachtenden Punkte, ohne eine ins Einzelne gehende Darſtellung der techniſchen Unterlagen 398[13]
Ablehnung. Befangenheit, wenn der S. in einem Dienſt- und Abhängigkeitsverhältniß zu einer Partei ſteht 487[13]
Ablehnung wegen Befangenheit. Zuläſſigkeit der ſofortigen Beſchwerde gegen den die Ablehnung zurückweiſenden Beſchluß 672[3]
Zuläſſigkeit der Einholung eines Gutachtens von Fachbehörden 707[27]

Schadenserſatz ſ. juriſtiſche Perſonen, Verjährung, Fiskus, Miethe, Feſtſtellungsklage, Verſicherung (Unfallverſicherung), Arreſt
Konkurrirendes Verſchulden bei Kolliſionen zwiſchen Fahrenden und Fußgängern und zwiſchen leeren und beladenen Fuhrwerken g 110[27]
Kauſalnexus. Nachweis p 115[75]
Sch. gegen einen Dritten wegen Verſchuldens ſeines Angeſtellten, erhoben von der nach Art. 1385 c. c. dem Verletzten haftbaren Perſon ſ 125[109]
Entgangener Gewinn. Fällt darunter der Gewinn, den der Verpflichtete widerrechtlich gemacht hat? 147[20]
Beiderſeitiges Verſchulden. Kombinirte Kauſalität 169[31]
Verjährung bei wechſelndem Umfange des Schadens p 184[23]
Sch. für eine das Eigenthum oder den Beſitz eines Dritten beeinträchtigende Zwangsvollſtreckung oder Arreſtvollziehung. Erforderniß ſubjektiver Widerrechtlichkeit g 189[27]
Wiederherſtellung und fortdauernde Erhaltung des hergeſtellten Zuſtandes p 245[24]
Gilt der Grundſatz des § 75 Einl. z. A. L. R. auch im gemeinen Recht? Beſteht er nach Art. 9 der preußiſchen Verfaſſung für die gemeinrechtlichen Gebiete? Vorausſetzung, daß in das Eigenthum ſelbſt eingegriffen iſt 286[29]
Pflicht zum Schadenserſatz wegen Einreichung eines Strafantrages ohne vorherige Vergewiſſerung über das Vorhandenſein der Vorausſetzungen der Strafbarkeit (Gebrauchsmuſterſchutz) ſ 310[26]
Sch. kann in der Gegenleiſtung des Verpflichteten, der dem anderen Theile die Vertragserfüllung unmöglich macht, beſtehen p 351[47]
Schadenserſatzanſpruch des Jagdberechtigten gegen denjenigen, der auf dem anſtoßenden Gebiete die Jagd unbefugt ausübt 401[13]
Entſchädigung für Beeinträchtigung des Privateigenthums durch einen Akt der Geſetzgebung p 448[49]
Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes p 678[23]
Erſatz in Form einer Rente. Anrechnung des Erwerbes p 757[23]
Erforderniß des Verſchuldens g u. p 775[28]
Schädigung durch das Entſtehen einer Verbindlichkeit. Muß der Anſpruch auf Liberirung beſchränkt werden? 780[33]
Sch. mit Bezug auf ſchädliche Folgen, die ſich in die Zukunft erſtrecken. Rente oder einmalige Kapitalabfindung? Bergſchaden 836[26]
Auf Schadensverhütung abzielende Polizeigeſetze ſ. Eiſenbahnen, Kleinbahnen, Haftpflicht
Erforderniß des Verſchuldners im Fall des § 26 A. L. R. 1, 6. Exculpation 57[30], 112[29]; Begründung des Verſchuldens damit, daß der gefahrdrohende Zuſtand längere Zeit beſtanden hat; Juriſtiſche Perſonen p 589[43]
Andere Möglichkeit kein genügender Gegenbeweis gegen Anſprüche aus § 26 cit. 58[22]; Gegenbeweis gegen die Vermuthung 590[43]; Inhalt der Vermuthung, Kläger hat nur die Möglichkeit eines Kauſalzuſammenhanges zu beweiſen 590[44]
Vorausſetzungen eines Verſtoßes gegen § 367 Nr. 12 Str. G. B. 245[23], 351[43]
Konkurrirendes Verſchulden des Verletzten, der ſelbſt ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigeſetz übertreten hat. Unmittelbarer und mittelbarer Schaden. 376[24]
Uebertretung durch die Militärverwaltung 401[13]
Unerlaubte Handlung und bloße Rechtswidrigkeit in den Fällen der §§ 25 und 24 A. L. R. I, 6 58[21]
Schließt bei Unzulänglichkeit getroffener Schutzvorrichtungen die Einhaltung eines auf Schadensverhütung abzielenden Polizeigeſetzes den Schadenserſatzanſpruch aus? p 733[23]
Exculpation im Falle des § 26 A. L. R. I, 6. Einwand, daß man ſich vom Geſchäfte völlig zurückgezogen. Beſteht die Verpflichtung zur perſönlichen Ausführung der polizeilichen Vorſchriften? 817[13]

Schadensklage (Proceſſualiſches)
Anwendbarkeit des § 260 C. P. O. mit Bezug auf den urſächlichen Zuſammenhang in den Fällen des § 26 A. L. R. 1, 6 256[3]

Erfordert § 260 cit. unter allen Umſtänden eine poſitive Entſcheidung? 485[13]
Unanwendbarkeit des § 260 cit., wenn es ſich um die Erfüllung einer vertragsmäßigen Verpflichtung handelt 486[15]
Bedarf es der Spezificirung des Intereſſe oder der Subſtanziirung der Schadenshöhe? Fragerecht 587[20]
Sch. wegen Nichterfüllung eines rechtskräftigen Urtheils. Auf den Beweis von Thatſachen, welche die Verpflichtung zum Schadenserſatz begründen, findet nicht § 260 ſondern § 259 C. P. O. Anwendung 828[7]

Scheingeſchäft
Fraudulöſe Veräußerung kein Sch. 267[25]
Anfechtung durch Dritte. Sie kann auch gegenüber einem Kontrahenten allein erfolgen 835[25]

Schenkung
Vollziehung durch Ceſſion. Aushändigung der Schuldurkunde nicht erforderlich p 248[43]
Sch. in Form der Conſtituirung einer Darlehnshypothek. Iſt die Ueberſendung einer Ausfertigung der gerichtlich aufgenommenen Schuldurkunde zur Wirkſamkeit der Sch. erforderlich? 378[40]
Anfechtung der Sch. durch den Pflichttheilsberechtigten. Hat der Geſchenknehmer als Nachlaßſchuldner zur Nachlaßmaſſe herauszugeben oder hat der Pflichttheilsberechtigte gegen ihn ein direktes Klagerecht auf Ergänzung des Pflichttheils? p 393[5]
Schenkungsvermuthung. Erforderniß der Vorbehaltloſigkeit des Gebens p 453[63]
Vollziehung der Sch. durch Aushändigung eines Grundſchuldbriefes. Widerrufsfälle. Miterben können eine Sch. nur gemeinſchaftlich widerrufen 453[64]
Widerruf durch Erklärung in einem vorbereitenden Schriftſatz § 583[29]
Belohnende Sch. Zuläſſigkeit bei fideikommiſſariſcher Subſtitution auf den Ueberreſt. Kollationsfreiheit p 591[48]
Formloſe Sch. Vollziehung durch constitutum possessorium zuläſſig? p 757[40]

Schiedsrichter ſ. Klage (Klageänderung), Einreden
Argliſtige Einwirkung auf den Sch., daß er den Schiedsſpruch verweigert. Die Beſtimmungen der Civilprozeßordnung betreffen nicht den Vertrag zwiſchen den Parteien und dem Sch. 165[13]
Unzuläſſigkeit materieller gerichtlicher Entſcheidung bei gleichzeitiger Feſtſtellung, daß ein Schiedsgericht über die ſtreitige Frage zu befinden habe 491[24]
Inhabilität des Sch. oder Ablehnungsgrund? Verluſt des Ablehnungsrechts durch Einlaſſung vor dem Sch. 538[24]
Wann liegt Verſagung des rechtlichen Gehörs im ſchiedsgerichtlichen Verfahren vor? 538[25]

Schiffscolliſion ſ. Zuſammenſtoß von Schiffen

Schriftſätze, vorbereitende ſ. Geſtändniß, Schenkung

Schuldübernahme ſ. Grundbuchrecht
Sch. bei Uebernahme des Vermögens im Ganzen § 265[20]

Schuldverſprechen
Abſtraktes Sch. in Form einer Darlehnsurkunde zur Sicherſtellung der Schuld eines Dritten § 55[71], § 169[28]

Schulen
Schulverbände mehrerer Gemeinden in der Rheinprovinz haben ohne beſondere Verleihung nicht Korporationsrechte. Unzuſtändigkeit der Regierungen zur Theilung ihres Vermögens nach geſchehener Auflöſung. Rechtsweg mit Bezug auf Klagen der einzelnen Gemeinden gegen einander wegen der Auseinanderſetzung p 461[58]

Seerecht
Löſchungsort „Hafen von Bremen" 47[48]

Seeverſicherung ſ. Verſicherungsweſen

Servituten ſ. Grunddgerechtigkeit, Nießbrauch

Simulation
Abmachungen, die für Dritte Bedeutung haben, in den Rechtsverhältniſſen der Kontrahenten aber ohne Bedeutung ſein ſollen. Sind ſie rechtsverbindlich? § 399[12]

Spediteur ſ. Kauf (Handelskauf), Frachtrecht
Rückgriff des S. auf ſeinen Lagerhalter bei einer Verwechſelung der zur Abſendung ausgelieferten Güter 262[15]
Konkurrirende Fahrläſſigkeit des durch Fahrläſſigkeit des Spediteurs Geſchädigten. Lagerhalter 234[31]
Haftung des Sp. für den Unterſpediteur. Zwiſchenſpediteur 308[21]

Spiel, Spielſchuld ſ. Differenzgeſchäfte
Aufrechnung in beiderſeitigem Einverſtändniß wie Zahlung wirkſam p 59[64]

Spolienklage
S. des juriſtiſchen Beſitzers § 54[70]

Staatsrecht
Inneres St. des A. L. R. unanwendbar in der Rheinprovinz 270[50], 461[58]

Stadtgemeinden ſ. Juriſtiſche Perſonen
Kann die fehlende Genehmigung der Stadtverordneten zu einem vom Bürgermeiſter und einem Magiſtratsmitgliede unterzeichneten Vertrage dem anderen Vertragstheile entgegen gehalten werden? p 19[64]
Einrechnung der Militärdienſtzeit bei der Beſtimmung der Penſion von ſtädtiſchen Beamten 52[68]
Inwieweit verpflichtet eine Schuldeputation durch ihre Handlungen die Stadtgemeinde? p 172[39]
Erforderniß der Unterſchrift eines zweiten Magiſtratsmitgliedes unter Urkunden. Quittung über eine Geldſendung an die Stadt durch den Bürgermeiſter allein. Unterſchlagung p 714[41]
Iſt der Schutz gegen Feuersgefahr in den Gemeinden Aufgabe der Polizei? Ortsſtatutariſche Beſtimmungen über die Verpflichtung zur Hülfeleiſtung bei Feuersgefahr. Schadenserſatzpflicht der St. 733[21]

Stempelrecht
Reichsſtempelgeſetz vom 27. April 1894
Neue Ausgabe amortiſirter Aktien. Wann tritt die Amortiſation ein? 284[25]
Proiongationsgeſchäfte (Anſchaffungsſtempel). Stückzinſen als Entgelt 444[55] — Fall eines wirklich gewollten Zeitgeſchäftes unter bloßer Bezeichnung als „Kaſſageſchäft". Beeinflußt die Nichtigkeit des Geſchäfts in ſolchem Falle die Stempelpflicht? 543[41]

Uneigentliche Leihgeſchäfte 730[13]
Umtauſch von Aktien. Veränderung des Geſellſchaftsnamens 816[13]

Preußiſches Stempelſteuergeſetz vom 31. Juli 1895

Stempelbefreiung mit Bezug auf Kauf- und Lieferungsverträge über „Mengen von Sachen oder Waaren" 19[60]
Schiedsvertrag in Verbindung mit einem ſteuerfreien Hauptgeſchäfte 19[59], 199[59]
Nebenvertrag oder Beſtandtheil des Hauptvertrages? 81[33]
Kanaliſationsanlage bei der Veräußerung als unbewegliche Sache 81[25]
Stempelpflichtigkeit im Auslande ausgeſtellter Prozeßvollmachten an Rechtsanwälte, die im Auslande (Hamburg) wohnen. Beginn der Verwendungsfriſt 82[37]
Eiſenbahnwagen als „Mengen von Sachen oder Waaren" 83[28] — Wellentheile für Kriegsſchiffe. Können zwei Stücke eine Menge darſtellen? 263[17] — Lokomotiven 236[38] — Begriff der „Mengen" 249[73] — Eiſenbahn-Poſtwagen, ihre Anpaſſung an örtliche Verhältniſſe; drei Stück als Menge 382[46] — Eiſenbahn-Brief- und Poſtpacketwagen. Individualiſirung durch Anbringung verſchiedener Kurbrichtungsſchilder? 426[13]
Verſteuerung der über den Werth des theuereren Tauſchobjektes hinausgehenden Leiſtungen 84[29]
Verſteuerung des durch Aktienübernahme nicht gedeckten Uebernahmepreiſes einer Fabrik 84[30]
Kauf auf Probe als ſuspenſiv bedingtes Geſchäft oder Offerte? 84[31]
Abfindung eines Geſellſchafters bei der Auseinanderſetzung durch Ueberlaſſung des Grundſtückes 81[24]
Verſchreibungen über eine Kreditgewährung, wenn es im Belieben des Kreditempfängers liegt, davon Gebrauch zu machen 118[65]
Umſchreibung von Namensaktien 118[33]
Stempelfreiheit bei Korreſpondenzverträgen. Dagegen Stempelpflicht bei einſeitigen durch Korreſpondenz übernommenen Verpflichtungen. Zuſammenhang mit einem zweiſeitigen Geſammtvertrage 154[43]
Sicherſtellung von Rechten und Schuldverſchreibungen, wann ſtempelfrei? 171[36]
Verſicherungsverträge wann befreit? Erhebung der Verſicherungsbeträge durch Umlage. Begriff 171[37]
Fiemenveräußerung 195[24]
Stempelpflicht des Inhabers der Urkunde, wenn deſſen Intereſſe Gegenſtand der Urkunde iſt 196[55]
Werkverdingung oder Vertrag über Handlungen? 196[55]
Gewerbliche Betriebsmaterialien. Fallen Baumaterialien darunter, die zur Erbauung von Werkſtätten oder zur Herſtellung des Unterbaues einer Bahn der Straßenbahngeſellſchaft geliefert werden ſollen? 197[37], 426[11] (Eiſenbahnſchwellenlieferung)
Freiheit vom Lieferungsſtempel. Vergütung für die Arbeit zur Verbindung der Gegenſtände mit dem Grund und Boden 198[55]
Verkauf eines Gebäudes auf Abbruch. Mobiliarkaufſtempel 250[74]
Anliegerbeiträge bei der Berechnung des Kaufſtempels 251[76 u. 79]
Stempelpflicht nach dem Inhalt der Urkunde zu beurtheilen. Beſondere Inſtruktionen daneben. Vollmachten 291[41]
Auflaſſungsſtempel. Erfordert er Wechſel des Eigenthümers? 320[43]
Leibrentenverträge. Verträge über die Alimentation bei geſchiedener Ehe. Frage der Entgeltlichkeit 428[19]
Vergleich 428[13]
Schuldverſchreibung (Begriff), Unerheblichkeit der Frage, ob die Darlehnsvaluta bereits hingegeben. Unerheblichkeit des Verwendungszwecks 461[56]
Verſteuerung der Schuldverſchreibung, obwohl ſie Beſtandtheil eines anderen (Finanzirungs-) Vertrages iſt, wenn dieſes Hauptgeſchäft nicht beurkundet wird 461[60]
Bedungene Ueberlaſſung des Eigenthums an einem Reſtaurationsgebäude nebſt Inventar als Beſtandtheil eines einheitlichen Miethsverhältniſſes (§ 10 Geſ.) 506[27]
Kaufmänniſche Verpflichtungsſcheine im Sinne der Tarifnummer 58, 11: 549[62]
Vertragsſtempel. Fehlende Einigung über unerhebliche Differenzpunkte. Kann die ſpätere, nicht urkundliche Einigung über dieſe die Stempelpflichtigkeit zur Folge haben? 586[35]
Einbringung beweglicher Kuxe in eine Aktiengeſellſchaft bei ihrer Gründung 596[67]
Verſicherungsverträge. Veränderungsgenehmigungen beim Eigenthumswechſel 717[45]
Schenkungsſtempel. Beweislaſt des Fiskus für außerhalb der Urkunde liegende Umſtände, aus denen die Schenkungsabſicht gefolgert wird p 735[29]
Konzeſſionsſtempel. Konſumvereine 763[28]
Fideikommißſtempel (Geſ. v. 7. März 1822) p 548[63]
Steuerbefreiung durch miniſterielle Cirkularverfügung? p 762[52]

Steuern

Iſt die in Preußen außer Hebung geſetzte Grund- und Gebäudeſteuer in eine Gemeindeſteuer umgewandelt? 384[50]
Gewerbebetrieb, der ſich über mehrere Bundesſtaaten erſtreckt. Berechnungsweiſe 703[19]

Straßen ſ. Fluchtliniengeſetz, öffentliche Sachen

Anſpruch der Anlieger auf Fortbeſtand der St.? Baudispens oder Vertrag? Aenderung der Fluchtlinien 240[43]
Entſchädigungsanſprüche der Anlieger im Falle nachtheiliger Veränderungen des Straßenkörpers p 379[41], 380[43], 713[40]
Eiſenbahnzufuhrwege. Rechte der Anlieger. Bedingungen, unter denen der Weg für Anſiedelungszwecke beſtimmt wird 381[43]

Straßenbahnen ſ. Kleinbahnen, Eiſenbahnen

Digitized by Google

Streitgenossen
Nothwendige Streitgenossenschaft, auch wenn die Vertheidigung der St. von einander abweicht 88[4]
Unterbliebene Ladung durch den das Verfahren betreibenden S. bei nothwendiger Streitgenossenschaft. Versäumung des Rügerechts 432[5]
Streitverkündung
Wirkung für den nachfolgenden Prozeß gegen den Litisdenunziaten wegen Gewährleistung nicht auf die formale Rechtskraft der Entscheidung des Vorprozesses beschränkt. Bedeutung der thatsächlichen und rechtlichen Grundlagen dieser Entscheidung 826[4]
Streitwerth s. Werth des Streitgegenstandes
Strombauverwaltung s. Rechtsweg
Substanz s. Zubehör
Substanztheil (Webestühle) p 400[17]
Eigenthumsvorbehalt an Substanztheilen (gelieferten und aufgestellten Maschinen) p 449[46]
Gas- und Wasserleitungsanlagen p 593[61]
Syndikatsklage s. Beamte, Richter
Tausch
Vereinbarung eines Annahmepreises. Bedeutung für die Berechnung der Preisminderung im Falle der Minderungsklage p 588[66]
Telegraphenwesen
Schutzrecht der älteren Anlagen 169[26]
Testament s. Erbrecht, internationales Privatrecht
Testamentsvollstrecker
Passivlegitimation des T. gegenüber der Klage des Erben auf Erfüllung einer dem T. zu Gunsten des Erben auferlegten Verpflichtung p 114[74]
Anspruch des Bedachten auf Auszahlung gegen den T. Einfluß des Verzichts eines Dritten auf die zu seinen Gunsten festgesetzte Einschränkung des Auszahlungsanspruchs g 242[64]
Haftung des T. für geringes Verschulden 498[46]
Thatbestand
Widerlegung durch das Sitzungsprotokoll 32[13]
Zurückverweisung in die Vorinstanz wegen Mangelhaftigkeit des Th. 38[28]
Berichtigungsverfahren. Zulässigkeit eines Verzichts auf die Einhaltung der Frist 92[18], 673[6] (Beschwerde wegen Verweigerung der Prüfung zulässig)
Unvollständigkeit des Th. 107[54], 225[16], 256[4]
Theilurtheil s. Zwischenurtheil
Unzulässigkeit der Nachprüfung, ob der Erlaß des Th. angemessen war 92[17]
Vorweg erfolgte Erledigung des Eventualantrages durch Th. unzulässig. Th. nur zulässig bei Theilbarkeit des Anspruchs 433[7]
Th. zulässig, auch wenn die Möglichkeit besteht, daß sich der Streitstoff im Laufe des Rechtsstreits ändern könnte 697[8]
Trennung der Verhandlung und Entscheidung über Forderung und Gegenforderung
Wann liegt ein rechtlicher Zusammenhang vor, der die Trennung ausschließt? Kommt es auf die Nothwendigkeit des Zusammenhanges an? 3[11]
Uebergabe s. Besitz
Uebertragung von Forderungen s. Abtretung
Uneheliche Kinder s. Haftpflicht, Erbrecht (Vermächtniß)
Unerlaubte Handlung s. Schadensersatz
Anspruch auf Unterlassung der Fortsetzung bei Anstalten für diesen Zweck. Durch polizeiliche Duldung hört der Betrieb von Bordellen nicht auf unerlaubt zu sein f 327[58]
Unfallversicherung s. Haftpflicht
Haftung des Betriebsunternehmers wegen Schadensersatz? Wird sie durch besondere rechtliche Beziehungen des Unternehmers (Besitz eines Luxushundes) begründet? 544[42]
Betriebsunfall und „gewerbliche Krankheit". Liegt ein Betriebsunfall nur dann vor, wenn der regelmäßige Betrieb in außergewöhnlicher Weise unterbrochen wird? 579[23]
Gesetzlicher Uebergang des Anspruchs gegen einen Arzt oder Kurpfuscher auf die Berufsgenossenschaft. Zeitpunkt des Ueberganges. Verzicht des Verletzten 747[23]
Bauherr. Begriff 775[21]
Unmöglichkeit (der Leistung) s. Klage
Ist die Verpflichtung, eine Hypothek an dem Grundstücke eines Dritten zu verschaffen, dadurch unmöglich geworden, daß das Grundstück des Dritten in der Zwangsversteigerung verkauft und von einem Anderen erworben worden ist? 399[16]
Unterbrechung des Verfahrens s. Aussetzung
Was ist unter der Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten im Falle des § 223 C. P. O. zu verstehen? Endigung der Vertretung mit der Zustellung des Endurtheils der Instanz. Tod der Partei nach dieser Zustellung und vor der Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten für die höhere Instanz 424[6]
Unterbrechung im Falle des Konkurses. Anspruch auf Rückzahlung des zur Abwendung der Zwangsvollstreckung Gezahlten. Prozeßhandlungen während der U. Versäumnißurtheil und Antrag auf Versäumnißurtheil. Einspruch. Bedarf der Verzicht auf den Einspruch seitens des Konkursverwalters der vorgängigen Aufnahme des Rechtsstreits? Unzulässige und unbegründete Rechtsmittel. 745[16]
Unsittlichkeit
Ist ein Rechtserwerb unerlaubt oder unsittlich, wenn er zu dem Zwecke geschieht, um durch Aufgabe des Rechts gegen hohes Entgelt ein gewinnbringendes Geschäft zu machen? 425[6]
Unabhängigkeit der richterlichen Entscheidung über die Frage der U. vor den Parteierklärungen (unerlaubtes Konkurrenzverbot) 768[6]
Urheberrecht s. Verlagsrecht
U. an den Werken der Kunst. Kupferstiche. Früheres Preußisches Recht 255[26]
Urkundenbeweis
Privaturkunde. Richtigkeit des Datums 434[16], 674[9]
Privaturkunde. Einrede, daß die unterschriebenen Erklärungen nicht gewollt 574[7]

Editionseid kein Mittel zum Nachweise des Besitzes an einer Urkunde. Unanwendbarkeit der Bestimmungen über die Folgen der Verweigerung des zugeschobenen oder richterlichen Eides auf den Editionseid 698[11]

Urkundenprozeß s. Wechselprozeß

U. gegen Bürgen für Wechselansprüche. Wann ist die Vorlage des Wechsels entbehrlich? 142[15]

Urtheil s. Beweisantrag, Beweiswürdigung

Durcheinanderschiebung von Thatbestand und Gründen 4[14]

Bedingtes U. s. Zwischenurtheil

Berichtigung nur zulässig bei einem Irrthum in der Erklärung nicht im Wollen des Richters 36[12], 399[11]

U. auf Grund der zur Zeit seines Erlasses vorhandenen Sachlage zu fällen 51[17]

Berichtigung wegen Rechnungsfehlers 162[6]

Materielle Entscheidung über den neuen Klagegrund bei unzulässiger Klageänderung nicht zulässig 177[9]

„Abänderung" statt „Aufhebung" des früheren Urtheils im Falle des § 433 C. P. O. 179[13]

Ausspruch, daß nach der gesammten Sachlage etwas erwiesen sei 225[9]

Berichtigung eines auferlegten Eides 225[11]

Unzureichend begründete Ablehnung der nochmaligen Vernehmung eines Zeugen 301[5]

Fragerecht mit Bezug auf den Antrag 336[5]

Mangel einer ausdrücklichen Entscheidung über die Schuldfrage im Ehescheidungsprozeß. Kann beim Schweigen über die Anträge nach der Begründung des Urtheils die Zulässigkeit des Rechtsmittels angenommen werden? 339[12]

Berichtigung des U. wegen falscher Parteiangabe auf Grund neuer Parteierklärungen unzulässig 369[15]

Fälle der Zustellung des U. von Amtswegen in Ehesachen 436[15]

Erschlichenes U. Frage, ob die Durchführung der Zwangsvollstreckung nicht trotzdem sachlich gerechtfertigt p 449[52]

Von Rechtsirrthum beherrschte Würdigung einer Zeugenaussage (Revision) 453[43]

Falsche Parteibezeichnung durch Benennung einer mit der Prozeßführung beauftragten Mittelsperson als Partei 484[9]

Thatbestandswidrigkeit 491[24]

Feststellung des Parteivorbringens in den Gründen des U. 536[14]

Urtheilsformel. „Zug um Zug" gegen Leistungen, die dem Kläger obliegen 583[30], gegen Abtretung der klägerischen Rechte 547[45]

Thatbestand, doppelt oder unvollständig? 743[11]

Vater, Väterliche Gewalt

Ausscheiden aus der väterl. G. durch Begründung eines eigenen Gewerbes. Erfordernisse p 63[30]

Haftet der V. für unerlaubte Handlungen des Kindes, auch denn schon, wenn er sie durch grobes oder mäßiges Versehen veranlaßt hat? p 547[59]

Klage des V. gegen das durch einen Pfleger vertretene unmündige Kind auf Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft p 613[16]

Verbindung mehrerer Prozesse s. Kosten

V. amtsgerichtlicher Prozesse. Unrichtiges Unzuständigkeitsurtheil mit Verweisung an das Landgericht. Frage der Entscheidung bezüglich der Prozeßkosten und der Kostenerstattung 488[19]

Verein

Mangelnde Rechts- und Parteifähigkeit (Viehversicherungsanstalt) s 202[66]

Prozeßfähigkeit von Privatvereinen. Auflösung. Fortsetzung des Rechtsstreites durch die Liquidatoren g 753[19]

Verfolgungsrecht

V. im Konkurse, wenn die Waare noch nicht am Ort der Ablieferung angekommen, auch wenn sie bereits im Gewahrsam oder im Eigenthum des Gemeinschuldners sich befindet 165[14]

Vergleich

Anfechtung eines V. wegen übereinstimmender Annahme unrichtiger Voraussetzungen p 116[75]

Verhandlungsmaxime s. mündliche Verhandlung, Unsittlichkeit

Unzulässigkeit der Ungültigkeitserklärung eines Vertrages aus einem nicht vorgebrachten Aufhebungsgrunde 35[21]

Verstoß gegen die V. durch Annahme der Befangenheit eines Sachverständigen aus einem nicht geltend gemachten Grunde 72[6], desgl. durch den Hinweis auf eine nicht allgemein bekannte und trotzdem als gerichtskundig bezeichnete Thatsache. Ist ein Verzicht auf den dadurch verletzten Prozeßgrundsatz zulässig? 72[7]

Anwendung eines inländischen Polizeigesetzes unabhängig von der Anführung einer Partei 91[15]

Prozessualisches Verfügungsrecht der Parteien mit Bezug auf die rechtliche Auffassung von Thatsachen? 92[16]

Abweichung von der rechtsbegeifflichen Beurtheilung des Parteivorbringens zulässig 152[56]

Anwendung einer partikulären Verordnung an Stelle der von der Partei geltend gemachten Observanz. Nothwendigkeit der Ausübung des Fragerechts? 161[4]

Bezugnahme auf ein nicht ausdrücklich behauptetes Verschulden, das sich aus den festgestellten Umständen von selbst ergiebt 289[24]

Erforschungspflicht mit Bezug auf die gehörige Publikation von Gesetzen und Polizeiverordnungen 322[50]

Zuerkennung von Verzugs- anstatt geringerer Prozeßzinsen. Nothwendigkeit der Einlegung der Anschlußberufung und Klageverweigerung, wenn der Berufungsbeklagte die Aufrechterhaltung der bezüglichen Entscheidung herbeiführen will 435[15]

Annahme einer Schenkung auf Grund gesetzlicher Präsumtion, wenn sie von der Prozeßpartei nicht behauptet worden ist 432[4]

Heranziehung nicht vorgetragener Thatsachen. Auch offenkundige Thatsachen müssen von den Parteien behauptet sein 485[11]

Unzulässigkeit der Berücksichtigung des über die einstweilige Verfügung Vorgetragenen, wenn es in der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache nicht vorgetragen wurde 701[14]

Verjährung ſ. Klage (Klagerücknahme), Zinſen, Namen
V. der Vindikationsklage ohne gleichzeitige Erſitzung. 50jährige Erſitzung p 58[25]
Kurze V. von Beſoldungen und wiederkehrenden Leiſtungen. Perſönliche Abhängigkeit zum Begriff der Beſoldung nicht erfordert p 199[30]
Unterbrechung der V. durch Theilklage. Haftpflichtſache 236[37]. Unterbrechung in ſolchem Falle nach Landesrecht zu beurtheilen 283[30]
Gehört zum Beginn der V. nach § 54 A. L. R. I 6 die Ueberzeugung des Geſchädigten von der Urheberſchaft des ihm bekannten Beſchädigers? p 312[31]
V. öffentlicher Abgaben. Vorausſetzungen für die Beſtimmung, daß die Nachforderung nur gleichzeitig mit der geſetzlichen Strafe verjährt p 321[43]
Wird durch Empfangsverzug des Käufers der Beginn der Verjährungsfriſt (Gewährleiſtung) zurück gerückt? p 449[53]
Unterbrechung durch Anerkenntniß, wenn nicht ausdrücklich und ſchriftlich p 711[35]
Beginn der V. nach § 54 A. L. R. I 6 mit Bezug auf ſpätere Schäden. Einheitlichkeit des ſchadenbeingenden Aktes im Unterſchiede von neuen ſchadenbeingenden Ereigniſſen 781[32]
Einwand der Unredlichkeit gegen die vollendete V. p 836[32]

Verlagsrecht
Vertrag zwiſchen dem Verleger und einem gewerblichen Verbande über das Verbandsorgan 313[36]
„Auszüge oder ganze Stücke" für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch nach dem Uebereinkommen zwiſchen Deutſchland und Frankreich. Begriffsbeſtimmung. Einziehung der Nachdrucksexemplare 823 ff.

Verlöbniß
Bildet Blutſchande einen ſelbſtändigen Rücktrittsgrund vom V.? 398[13]

Vermächtniß ſ. Erbrecht

Vermiſchung
Grundſätze der commixtio auf unbewegliche Sachen unanwendbar ſ. Grenzſcheidungsklage 776[26]

Verwahrungsvertrag
Muß ſich der Verwahrer auf die Eigenthumsklage des dritten Eigenthümers einlaſſen? § 73 C. P. O. 454[66]

Verpflegungsantrag ſ. Vitalizienvertrag

Verſäumnißurtheil ſ. Zuſtellung, Berufung
Beſchwerde darüber, daß durch Vertagung von Amtswegen dem Antrage auf Erlaß des V. nicht ſtattgegeben worden 225[13]

Verſehen
Grobes V. p 192[48]

Verſicherungsweſen
Bedingte Unterſchrift des Verſicherungsantrages. Erklärung gegenüber einem ſtändigen Agenten der Verſicherungsgeſellſchaft 50[44]
Inwieweit iſt der Entſchuldigungsnachweis mit Bezug auf die unrichtige Beantwortung von Fragen des Antragsformulars zuläſſig? 104[47]
Haftung des Kaufmanns für den Dolus ſeiner Hülfsperſonen beim Abſchluß des Verſicherungsvertrages 103[43]
Fallen Zahlungsfriſten, die der Ueberbringer der Police gewährt, dem Verſicherer zur Laſt? 146[25]
Zuſammentreffen einer Feuerverſicherung mit einer Seeverſicherung. Laufende Policen 607[4]
Lebensverſicherung
(Ausſtattungsverſicherung). Recht der Tochter, zu deren Gunſten die Verſicherung genommen wurde. Vorrecht im Konkurſe mit Bezug auf die an den Vater gezahlte Verſicherungsſumme 104[48]
Unfallverſicherung
Giebt es einen allgemeinen Unfallbegriff? 374[22], 817[17] (Beweislaſt mit Bezug auf Selbſtmord)
Nothwendigkeit des Nachweiſes, daß der Tod durch den Unfall verurſacht. Beweislaſt 707[27]
Iſt das auf Grund der Unfallverſicherung Gezahlte auf einen Schadenserſatzanſpruch anzunehmen? 708[28]
Transportverſicherung
Zuſicherung über die Art der Ausführung der Reiſe. Verantwortlichkeit dafür, daß eine gehörige Inſtruktion des Transportführers unterblieben 9[26]
Feuerverſicherung
Betrifft die Frage, ob der Verſicherte früher Brandſchaden erlitten, einen auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umſtand? 50[53] — Beſchränkung des Anſpruchs auf Prozeßzinſen durch die Verſicherungsbedingungen. Einfluß böswilliger Verſchleppungen 50[53]
Verſicherung von Sachen der Ehefrau durch den Ehemann 103[46]
Verſicherung zu Gunſten der eingetragenen Gläubiger oder Geſchäftsführung ohne Auftrag für ſie? Brandſtiftung. Rechte der Konkursmaſſe 235[25]
Seeverſicherung
Vorausſetzungen für einen den Verſicherer verbindenden Verkauf des Schiffs. Vereinbarte Form der zum Schadensnachweiſe erforderlichen Dokumente. Zuläſſigkeit ergänzender Beweiſe 9[23], 10[30]
„Beſchädigung" und „Bruch" in den Verſicherungsbedingungen 396[12]
Grundſätze für die Berechnung des Verluſtes nach Art. 879 H. G. B. Brutto-Geſundwerth und Bruttowerth im beſchädigten Zuſtande 495[28]

Verſteigerung
Offerte ad incertam personam oder Aufforderung zur Abgabe von Geboten g 241[21]

Vertheilungsverfahren
Vorausſetzungen der ausſchließlichen Zuſtändigkeit nach § 765 C. P. O. 674[12]

Vertrag ſ. Schadenserſatz, Erfüllungsort
Verpflichtung zur Zahlung, eingegangen für den Fall der Verbeſſerung der Vermögensverhältniſſe des Verpflichteten. Folgen bei nicht pflichttreuer Ausübung des Ermeſſens 54[23]
Anſpruch auf Geldentſchädigung anſtatt der Naturalleiſtung wegen der Unleidlichkeit der durch die Vertragserfüllung (Verpflegung eines Geiſteskranken) entſtehenden Zuſtände. Unterſchied von der Unmöglichkeit der Erfüllung g 107[44]

Digitized by Google

V. zu Gunſten Dritter. Recht des Dritten auf Erfüllung. (g u. Sächſiſches Recht) 241[55]
Inhalt der Verpflichtung bei einem Vertrage über eine Schuldregulirung 268[26]
Kreditverträge. Stillſchweigende Klauſel, betreffend eine ſpäter eintretende Unſicherheit des Kreditnehmers 307[13]
Irrthum über die Solvenz des Gegenkontrahenten als weſentlichen Irrthum p 312[20]
Einrede des nicht erfüllten Vertrages ſ. Einrede
Unbeſtimmtheit der verſprochenen Leiſtung. Beſtimmbarkeit (§ 74 A. L. R. I, 4) 780[30]
Begründet die Unwirkſamkeit einer Vertragsbeſtimmung mit Bezug auf einen Theil der Gegenleiſtung (Kornrente) die Ungültigkeit des ganzen Vertrages? 838[37]
Abſchließung von Verträgen ſ. Erbrecht, Ehegüterrecht
Ueberſendung eines Lotterieloſes mit der Bitte um Rückſendung im Falle der Nichtannahme. Anſpruch des Empfängers auf den Gewinn? 107[58]
Gebundenheit des Offerenten. Telegraphiſche Annahme bis zum Ablauf der Gebundenheit. Gewillkürte Friſtbeſtimmung 167[19]
Unwirkſamkeit wegen Blödſinns. Anſpruch auf Erſtattung des Geleiſteten von Seiten des anderen Vertragstheils p 353[58]
Verſehen beim Vertragsabſchluß ſ. culpa in contrahendo
Fall mangelnder Willenseinigung trotz Vereinbarung über die Eſſentialien des Vertrages 586[55]
V. über Handlungen
Verſprechen eines Hypothekengläubigers an die Bauhandwerker, bei Fertigſtellung des Baues auch die ſchon geleiſteten Arbeiten zu vergüten als V. und Handlungen 57[77]
Engagementsvertrag zwiſchen Schauſpieler und Direktor p 450[56]
Unſittliche und unerlaubte Verträge ſ. Gewerberecht, internationales Privatrecht
V. zur Ausführung oder Beförderung eines gewerbsmäßigen Schmuggels gegen Rußland 13[44]
V. betreffend den Verkauf von Gehelmmitteln 56[72], 189[28]
V. über Anfertigung obſcöner Bilder. Vorausſetzungen für die Annahme der Unſittlichkeit. Wirkungen. Rückforderung des Geleiſteten p 348[42]
Die Frage, ob ein Vertragsverhältniß gegen die guten Sitten verſtößt, liegt nicht ausſchließlich auf dem Gebiet der thatſächlichen Würdigung. Rechtsweg gegenüber unbilligen Entſcheidungen des einen Vertragstheiles, der darüber zu befinden hat, welche Produkte als ſeinen Produkten ähnliche unter das dem anderen Theile auferlegte Verbot fallen 398[14]
Vertrag zur Umgehung der Schankconceſſion 773[17]
Proviſionsverſprechen mit Bezug auf den Verkauf eines Bordellgrundſtückes 816[13]
Konkurrenzverbot ſ. Geſetze
Nichtigkeit bei übermäßiger Erſchwerung des Fortkommens. Beeinflußt durch Einführung des 6. Abſchnitts des H. G. B.? 50[28]
Vertragsmäßige Beſchränkung des Gaſt- und Schankwirthſchaftsbetriebes innerhalb einer Ortſchaft 185[24]
Verbotener geſchäftlicher Verkehr 259[13]
Konkurrenzgeſchäft. Wann anzunehmen? 779[28]
Vertragsform ſ. Vitalizienvertrag, Ehegatten
Klage auf Erfüllung mündlicher der Schriftform bedürfender Verträge. Werden theilweiſe erfüllte Verträge dieſer Art in Folge der Unmöglichkeit einer Rückgewähr des Empfangenen unwiderruflich? Schuldbefreiung als vertretbare Leiſtung p 190[41]
Einſeitiges, ſchriftliches Anerkenntniß eines mündlich geſchloſſenen zweiſeitigen Vertrages. Verbindlichkeit für den Ausſteller. Friſtſetzung des Ausſtellers gegenüber dem Empfänger für die Mitunterzeichnung. Bindung des Empfängers durch den Antrag auf Erlaß einer die Auflaſſung ſichernden einſtweiligen Verfügung p 288[33]
Ein formloſes Abkommen auf Eingehung eines Vertrages, der zu ſeiner Gültigkeit einer geſetzlich vorgeſchriebenen Form bedarf, iſt ungültig 345[61]
Keine Entſchädigungsforderung wegen Nichterfüllung mündlicher Verträge, aber Abzug von der verabredeten Vergütung p 732[13]
Mündliche Nebenabreden. Simulation g 399[16]
Mündliche Vereinbarung über die Hinausſchiebung der Fälligkeitstermine von Pachtraten p 455[68]
Theilweiſe Geltendmachung des Formmangels eines Vertrages 756[37]
Mündliche Nebenabreden
Regel, daß der ſchriftliche V. den Vertragswillen erſchöpfend wiedergiebt. Mündlicher, den Kaufvertrag bedingt auflöſender Nebenvertrag 188[35]
Aufhebung von Verträgen
„Vereitelung“ des V. durch Rücktritt wegen fehlenden Patentſchutzes. Einflußloſigkeit nachträglicher Patentanmeldung p 169[30]
Kündbarkeit von Verträgen, die mit beabſichtigter längerer Dauer, aber ohne abſolute oder relative Beſtimmung der Dauer geſchloſſen werden (Bierabnahmevertrag) (Handelsrecht) 440[33]
Vereinbarung über die Wiederaufhebung von Verträgen, die von den Vertragſchließenden für nicht rechtsgültig zu Stande gekommen erachtet werden p 500[49]
Auflöſung des Vertrages wegen einzelner nicht vertragsmäßiger Lieferungen durch Einrede für die Zukunft oder Widerklage? ſ 736[61]

Vertreter
Kontrahiren mit ſich ſelbſt. Argliſt 149[50]

Verwahrungsvertrag
Pflicht des Verwahrers zum Erſatz gezogener Zinſen ſ 553[67]

Verwendung, nützliche
Liegt ſie vor, wenn die Mittelsperſon ſich einem anderen gegenüber gegen Entgelt zur Ueberlaſſung an den Verſionsbeklagten verpflichtet hat? p 759[42]

Verzicht ſ. Betrug
V. auf den Minderungsanſpruch durch Nichtvorſchützen einer Einrede im Vorprozeß. Vorausſetzungen p 449[53]
Verzug
Verzugszinſen ſ. Zinſen
Vindikation ſ. Eigenthum
V. eines Hypothekenbriefs durch den Ceſſionar gegen den Cedenten. Fälle, in denen ſie zuläſſig iſt, obwohl der Beklagte vor Anſtellung der Klage den Hypothekenbrief weitergegeben hat 678[20]
Vitalizienvertrag
Folgen der Erfüllung beim mündlichen Abſchluß des V. p 190[42]
Vollmacht
Kontrahiren des Bevollmächtigten mit ſich ſelbſt in eigener Perſon und mit ſich ſelbſt als Vertreter eines Dritten p 60[56]
Unwirkſamkeit der Handlung des Bevollmächtigten, wenn ſie gegen den dem Dritten bekannten Willen des Vollmachtgebers vorgenommen iſt. Beſteht die Unwirkſamkeit auch, wenn die Vollmacht zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten ertheilt wurde? p 290[35]
Begriff: Ermächtigung, ein Geſchäft rechtlicher Natur vorzunehmen p 291[41]
Theilweiſe Ratihabition? g 707[33]
Vollſtreckungsurtheil
V. auf Grund eines Schweizeriſchen Urtheils 88[3]
V. auf Grund eines in Galizien ergangenen Urtheils 138[3]
Wann liegt Gegenſeitigkeit vor. Iſt ſie mit Bezug auf Italien verbürgt? 815[3]
Vorabentſcheidung ſ. Zwiſchenurtheil
Vorausſetzung
Steht die planvolle zum Nachtheil des einen Theils von dem anderen Theile bewirkte Vereitelung des Eintritts einer beiderſeitigen Vertragsvorausſetzung der Vertragsverletzung gleich? 350[45]
V. oder Inhalt der Verbindlichkeit? 399[18]
Vorfluth
Zuleitung anderen, wenn nicht ſchlechteren Waſſers beſchwert den Belaſteten nicht 61[21]
Vorkaufsrecht ſ. Geſellſchaft
Vormerkung
V. und Verfügungsbeſchränkung. Unterſchied 95[49]
Unterſchiebung eines anderen Anſpruchs oder zuläſſige Aenderung des angegebenen Schuldgrundes derſelben Forderung? 734[25]
Vormundſchaftsrecht ſ. Legitimationsprüfung
Vom Erblaſſer angeordnete Pflegſchaft. Großjährigkeit und Geſchäftsfähigkeit des Bedachten p 239[46] — Zwangsvollſtreckung in das unter der Verwaltung des Pflegers ſtehende Vermögen gegen den Bedachten 242[20]
Eheliche Vormundſchaft nach dem Sachſenſpiegel 240[47]
Beſtellung eines Vormundes für einen nasciturus nicht unwirkſam p 594[55]
Einleitung einer Pflegſchaft behufs Herbeiführung der Entmündigung zuläſſig p 735[37]
Waarenbezeichnung (Reichsgeſ. vom 12. Mai 1894) ſ. Wettbewerb
Wortzeichen oder Benennung einer beſtimmten Art von Waaren (auf die unter Umſtänden das Geſetz über den unlauteren Wettbewerb Anwendung findet)? 11[36]
Zuläſſigkeit der Unterlaſſungsklage. Zweck, einen Irrthum über den Werth der Waaren zu erregen. Maßgebender Handelswerth 148[33]
Verwechſelungsgefahr bedingt durch nicht eingetragene Kolorirung des geſchützten Zeichens begründet nicht die Anwendung des Geſetzes 168[24]
Schutz des eingetragenen Waarenzeichens, auch gegenüber dem nach § 15 Geſ. geſchützten bloßen Beſitz einer Waarenausſtattung, welchen das eingetragene Waarenzeichen entnommen iſt 186[30 u. 31]
Waarenzeichen oder Gattungsnamen? 237[40], 238[43]
Miturheberſchaft, Mitthäterſchaft, Beihülfe bei Zuwiderhandlung gegen das Schutzrecht 237[41]
Freizeichen. Beſchreibung der Waare. Qualitätsangabe 238[43]
Bildzeichen und Wortzeichen 374[21]
Der Schutz der Ausſtattung nach § 15 Geſ. kann nicht zu einer Klage auf Löſchung eines Waarenzeichens benutzt werden 375[22]
Erforderniß der objektiven Unrichtigkeit des irreführenden Waarenzeichens nach § 9 Nr. 3, § 4 Nr. 3 Geſ. 375[23]
Widerrechtliche Verwendung des geſchützten fremden Waarenzeichens nicht als W., aber in der Ankündigung von Fabrikaten 445[37]
Iſt die Auflage, die in fremden Geſchäften angebrachten Plakate zu entfernen, unausführbar? 445[37]
Präjudizirt der Ausſpruch des Patentamts über die Verwechſelungsgefahr bei der Entſcheidung über den Antrag auf Eintragung des angemeldeten Zeichens der gerichtlichen Entſcheidung? 445[38]
Maßgeblichkeit der durchſchnittlichen Auffaſſung des Publikums bei der Prüfung in Bezug auf die Verwechſelungsgefahr 445[39], 446[42]
Uebertragung des Zeichenrechts. Folgen des Aufſchubs der Umſchreibung 545[42]
Vordatirung der Eintragung in die Zeichenrolle bei Eintragung eines in das Zeichenregiſter eingetragenen Zeichens. Rechtliche Wirkungen im Falle der Abänderung des eingetragenen Zeichens bei der Uebertragung. Nachprüfung der Eintragungsfähigkeit eines Zeichens (Freizeichen) dem Gericht entzogen 607[6]
Keine räumliche Begrenzung des Waarenzeichenſchutzes. Keine theilweiſe, räumlich beſchränkte Löſchung 732[17]
Verwechſelungsgefahr wenn ſie mit Bezug auf ein eingetragenes Bildzeichen aus der Benennung der Waare hergeleitet wird 748[24]
Hat die Löſchung eines widerrechtlich eingetragenen Waarenzeichens rückwirkende Kraft mit Bezug auf Schadenserſatzanſprüche 775[22]
Kann der Titel einer Druckſchrift als eingetragenes Waarenzeichen den Waarenzeichenſchutz begründen gegenüber einer Klage aus § 8 Geſ. vom 27. Mai 1896? 776[23]

Digitized by Google

Verbotsklage nach § 12 Geſ. ſetzt einen beſtimmten Eingriff voraus 816[12]

Rechtsſchutz mit Bezug auf daſſelbe Waarenzeichen, welches für verſchiedene Perſonen im Auslande und im Inlande geſchützt iſt 816[14]

Waſſerrecht

Rechte des Grundſtückseigenthümers mit Bezug auf unterirdiſche Zuflüſſe einer Quelle p 246[65]

Vertragsmäßige Verleihung des Waſſerbenutzungsrechts mit Bezug auf öffentliche Gewäſſer ſ 406[32]

Stauanlagen, durch die einem Teiche das erforderliche Waſſer zugeleitet wird. Beſchränkungen mit Bezug auf die Erhöhung der Anlage zu Gunſten anliegender Mühlen p 504[43]

Wechſelprozeß ſ. Rechtskraft

Mängel der zugeſtellten Abſchrift der Proteſturkunde 229[22]

Nachholung des Vorbehalts der Rechte in der Reviſionsinſtanz 229[23]

Wechſelrecht

Einrede der Argliſt mit Berufung auf eine perplexe Bedingung, unter der der Wechſel hingegeben 6[21]

Einrede des Indoſſanten aus der Aufgebung des vom Ausſteller und Remittenten beſtellten Pfandes 46[43]

Veräußerung des Wechſels durch den Konkursverwalter unter Benutzung eines Blancogiros des Gemeinſchuldners 75[18]

Unzuläſſigkeit der Benennung mehrerer Bezogener 167[17]

Sogenannte Proteſtformel unweſentlich 229[23]

Unteſertlich durchſtrichene Indoſſamente. Behandlung im Proteſt 229[22]

Kann durch das Indoſſament vermöge ſtillſchweigender Vereinbarung auch die der Wechſelziehung zu Grunde liegende Forderung übertragen werden? 282[18]

Wird die Bereicherungsklage des Art. 83 W. O. durch das Fortbeſtehen der Klage aus dem unterliegenden Deckungsverhältniß ausgeſchloſſen? 702[18]

Hingabe des Wechſels an Zahlungsſtatt oder in Zahlung? 741[7]

Erforderniß der wörtlichen Abſchrift des Wechſels im Proteſt 772[14]

Wege

Begriff des öffentlichen Weges p 20[67]

Keine Verpflichtung des Paſſanten, ſich durch beſondere Vorſichtsmaßregeln gegen die aus dem Zuſtande des Weges ſich ergebenden Gefahren zu ſchützen 55[72], g 109[60]

Oeffentlich-rechtliche Wegebaulaſt. Uebertragung auf andere mit Zuſtimmung der Wegepolizeibehörde. Zuſtändigkeit der Regierungsabtheilungen in ſolchem Falle beim Verkauf von Domänengrundſtücken p 113[71 u. 72]

Kommunikations- und Vicinalwege. Unterhaltungspflicht des Fiskus? Sind ſie Gegenſtand des Privateigenthums? p 354[68]

Eiſenbahnzufuhrwege ſ. Straßen

Werkverdingung ſ. Kauf (Handelskauf)

Einwand des Beſtellers, daß der Unternehmer die Arbeiten auf Grund eines ihm demnächſt von einem Andern (Afterunternehmer) ertheilten Auftrages ausgeführt hätte p 114[73]

W. à forfait. Mündliche Erhöhung der Pauſchalſumme ſ 155[42]

Einſeitiger Rücktritt. Verweigerung der Erfüllung von einer Seite. Mündliche Aufhebung des Vertrages 244[61]

Bauvertrag. Iſt es rechtlich zuläſſig, für einen Theil der Arbeiten ein Pauſchquantum, für einen andern Theil angemeſſene Preiſe zu bedingen (Art. 1793 c. c.) ſ 407[38]

Begriff des Pauſchalvertrages (Vertrages à forfait) kein Rechtsbegriff. Ausſchließung einzelner Arbeiten von der Verdingung ſ 506[70]

Beſteht bei vertragsmäßiger Beſtellung einer Sicherheit für den Werkmeiſter auch noch der Anſpruch auf die geſetzliche Sicherſtellung? p 453[28]

Kann der Bauherr Schadloshaltung für in die Augen fallende Fehler ſtets nur dann fordern, wenn er den Fehler bei der Uebernahme des Baus gerügt hat? p 499[47]

Herſtellung von Kunſtſteinen nach Detailzeichnung als W. Rücktritt nach Art. 1794 c. c. ſ. 718[50]

Werth des Streitgegenſtandes und des Beſchwerdegegenſtandes ſ. Koſtenfeſtſetzung

W. betreffend ein unentgeltliches Wohnungsrecht am Ausgedingehauſe. Es ſteht einem Recht auf wiederkehrende Nutzungen nicht gleich 1[1]

W. betreffend die Aufhebung eines Miethsvertrages 1[3], betreffend die Dauer eines Miethsvertrages 537[16], betreffend Vertragsaufhebung 27[3], 87[1]

W. betreffend eine Rente auf Lebenszeit bei Verſchiedenheit der Jahresbeträge 1[3]

W. betreffend alternative Leiſtung. Angebotene Gegenleiſtung im Fall des § 6 C. P. O. nicht zu berückſichtigen 71[1]

W. bei Verbindung mehrerer Prozeſſe. Reviſionsſumme 90[3]

W. betreffend eine einſtweilige Verfügung zur Erhaltung einer beſtehenden Sicherheit 138[1]

W. betreffend eine einſtweilige Verfügung zur Verhütung der Begebung eines Wechſels 175[1]

Nichtberückſichtigung von Proteſtkoſten 175[3]

W., betreffend Beſeitigung eines Konkurrenzverbots 179[13]

Beeinflußt die Veränderung thatſächlicher Umſtände den W. des Streitgegenſtandes? 275[1]

W. des Streitgegenſtandes bei Klagen auf Herausgabe eines Wechſels. Berückſichtigung der eingetretenen Verjährung 276[3]

W. des Streitgegenſtandes bei einer Klage auf Abnahme eines Grundſtückes und bei einer Widerklage auf Wandlung 276[3], bei einer Klage auf Entgegennahme der Auflaſſung 739[1]

W. betreffend eine Anfechtungsklage nach §§ 22, 30 Konk. O. Feſtſtellung der Klagevorausſetzungen im Tenor anſtatt in den Entſcheidungsgründen 304[13]

W. betr. eine Klage auf Einwilligung in die Löſchung einer zum Nachlaſſe gehörigen Forderung gegen den Miterben 334[1]

Iſt der Anwalt zweiter Inſtanz zur Beſchwerde gegen den Werthfeſtſetzungsbeſchluß der erſten Inſtanz befugt? 335[3]

Digitized by Google

W. bei unbestimmt gehaltenem Antrage 364[3]
W. bei einer nach der Auflassung erhobenen Klage des neuen Eigenthümers auf Uebertragung des Besitzes unter Berufung auf das obligatorische Verhältniß 423[1]
Berücksichtigung von Nebenforderungen (§ 4 C. P. O., Zinsen) in Anfechtungsprozessen, dagegen nicht bei Widerspruchsklagen nach §§ 686, 690 C. P. O. 423[3]
W. bei einer Klage des Eigenthümers auf Herausgabe, wenn demgegenüber ein Zurückbehaltungsrecht beansprucht wird. Nichtanwendbarkeit des § 6 C. P. O. Anspruch auf Herausgabe eines Sparkassenbuchs 424[3]
W. bei wiederkehrenden Leistungen. Gesetzliche Alimentation von Geschwistern. Einfluß der Aenderung der Gesetzgebung mit dem 1. Januar 1900 431[1]
W. bei einer Klage auf Abnahme einer verkauften Maschine 482[1]
W. bei einer Klage wegen Auflösung eines Vertrages, wenn nur noch die Kosten der Vertragsbeurkundung in Frage stehen 482[2]
W. wenn es sich um eine negatorische Abwehr von Eingriffen in das klägerische Eigenthum handelt. Einwand: Grundgerechtigkeit 482[3]
Nebenansprüche. Lagerkosten bei der Wandlungsklage 28[3]
Revisionssumme s. Revision
Klagen aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes. Verbot der Anwendung einer Bezeichnung an Waaren als „Wollgarn". Mitberücksichtigung der Beeinträchtigung des Geschäfts des Beklagten durch das Verbot 278[3].
Das Interesse des Beklagten (Revisionsklägers) an der Beseitigung des Verbots ist zu berücksichtigen, nicht aber auch der durch die Vollziehung des Urtheils entstehende Schaden 311[39]
Die Werthfestsetzung durch das Berufungsgericht bindet nicht das Revisionsgericht. Anspruch auf Bezahlung von Dividendenscheinen und daneben auf Abtrennung der Scheine und Hinterlegung 279[10]
Bestimmung der Revisionssumme, wenn von den solidarisch ohne Vorbehalt in Anspruch genommenen Miterben einer allein die Revision einlegt 432[3]
Maßgeblichkeit eines eventuellen Berufungsantrages für die Werthbestimmung. Ihre Unabhängigkeit von der für die Gebührenberechnung der Parteivertreter etwa maßgebenden höheren Werthstufe 540[20]
Aenderung der Werthfestsetzung durch die höhere Instanz, auch wenn diese nur über eine auf die Kostenfestsetzung bezügliche Beschwerde zu entscheiden hat (Vereinigte Civilsenate) 541[21]
W., betreffend eine wegen der festgesetzten Dauer der Einspruchsfrist gegen ein Versäumnißurtheil eingelegte Berufung 573[1]
W. betr. die Realisirung einer Theilung von Nachlaßobjekten 672[3]
W. betr. eine Klage auf Auflassung und Abschließung eines Kaufvertrages 694[1]
W. betr. einstweilige Verfügung mit Bezug auf den Besitz eines Grundstücks. Unterschied von dem Falle eines Besitzprozesses 739[3]
Berechnung des W. des Beschwerdegegenstandes, wenn von Erben gegen einen Miterben auf Leistung zur Nachlaßmasse geklagt wird. Nothwendige Streitgenossenschaft zwischen dem Revisionskläger und den Mitklägern 700[18]
Werthfestsetzung mit Bezug auf eine Beschwerde, betreffend einen Beschluß des Gläubigerausschusses. Unschätzbarkeit? 701[18]
Wettbewerb, unlauterer, s. Waarenzeichen
Erforderniß der „besonderen Bezeichnung" im § 8 Gesetz 27. Mai 1896. Sie muß einen eigenthümlichen und unterscheidenden Charakter haben („Stettiner Sänger") 12[27]
Liegt in einer Abwehr eines unlauteren Wettbewerbes eine Handlung zu Zwecken des Wettbewerbes? 53[65]
Der Schutz berechtigter Interessen nach § 6 Abs. 2 Ges. findet auch gegenüber der Unterlassungsklage Anwendung. Wann besteht ein berechtigtes Interesse an der Aeußerung? 53[60]
Einstweilige Verfügung nach § 3 Ges. vom 27. Mai 1896 106[21]
Verbot unter angeblich ungenauer Bezeichnung der verbotenen Behauptungen 168[26]
Unrichtige Bezeichnung als „Fabrikant", „Militäreffekten-Fabrik" 239[44]
Ausbeutung der Synonymität. Recht, den Namen zu führen. Telegrammadresse, auf Verwechselungen berechnet 311[37]
Verwechselungsgefahr. Sind vereinzelte Fälle einer Verwechselung von Bedeutung? Unbefugter Gebrauch einer Firma, wenn die Annahme eines Eindringens in den Interessenkreis des Klägers damit nicht begründet wird 375[23]
Firmenzusatz: „gegründet 1781". Klage auf Unterlassung der unrichtigen Angabe in einer fremden ähnlichen Firma 446[40]
Gerichtsstand der Niederlassung nach § 2 Ges. Er ist auch bei der Zweigniederlassung begründet, wenn die unlautere Reklame sich auf deren Geschäftsbetrieb bezieht 446[41]
Erforderniß, daß die unrichtigen Angaben thatsächlicher Art seien. Bedeutung der Auffassung des Publikums über die beanstandete Bezeichnung 446[42]
Einrede der Arglist gegen den Kläger, weil er sich zu Unrecht als „Fabrikant" bezeichne. Ausdrücke, die an sich Urtheile und Anpreisungen darstellen und damit zur Reklame benutzt werden, können durch das Hinzutreten anderweitiger Thatumstände zu Angaben über Thatsachen werden 446[43]
Subjektives Erforderniß im § 8 Ges. Ist das Bewußtsein davon erforderlich, daß der Kläger zur Führung des mißbräuchlich angewandten Namens berechtigt sei? 498[40]
Passivlegitimation, wenn die Veröffentlichung gegen den Willen und ohne Genehmigung des Beklagten stattgefunden hat 545[47]
Aktivlegitimation 706[23]

Unter welchen Voraussetzungen ist § 6 Ges. auf die Behauptung einer Patentverletzung anwendbar? 749[20]

Klage wegen unzulässiger Bezeichnung einer Druckschrift nach § 8 Ges. s. Waarenbezeichnung

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand s. Prozeßbevollmächtigter

Verzögerung der Beschwerde über einen das Armenrecht versagenden Beschluß. Unabwendbarer Zufall? 3[9]

Unabwendbarer Zufall 90[10], 91[11]

Gesuch um W. wegen Versäumung der Frist zur sofortigen Beschwerde, wenn ihre Erhebung die Bewilligung des Armenrechts nicht erfordert 176[6]

Gesuch um W. im Falle ungenügender Angabe der Wohnung des Zustellungsempfängers 176[7]

Berücksichtigung von Feiertagen 277[6]

W. Minderjähriger. Abtretbarkeit des Rechts g 287[21]

Kein Mangel des Verschuldens, wenn der Antragsteller sich ohne Vorsichtsmaßregeln entfernt hat, obwohl ihm ein Rechtsstreit in Aussicht stand 300[6]

Frist durch Gerichtsferien gehemmt 336[9]

Abholung von Postsendungen in einer dem Interesse des rechtsuchenden Publikums nicht entsprechenden Art als Wiedereinsetzungsgrund 367[14]

Widerklage s. Kosten, Klage, Gerichtsstand

Kann die W. als verspätetes Vertheidigungsmittel nach § 252 C. P. O. zurückgewiesen werden? Kann über die Vorklage vorweg entschieden werden, wenn der Klage- und Widerklageanspruch sich gegenseitig ausschließen? 768[4]

Rechtlicher Zusammenhang als Voraussetzung der Zulässigkeit der Widerklage und der Zuständigkeit nach § 33 C. P. O. 768[5]

Widerspruchsklage s. Zwangsvollstreckung

Willenserklärung

Stillschweigende W. Erforderniß der Zuverlässigkeit im § 58 A. L. R. I, 4 p 585[24]

Konkludente Handlungen der Staatsbehörde, wenn sie die Kenntniß einer Thatsache voraussetzen. Genügt es, daß die Thatsache irgend einmal zu den Akten bekannt gemacht ist? 756[26]

Wohnsitz

Aufgeben des W.; doppelter W. 28[4]

Wird der W. durch dauernden Eintritt zur Arbeit allein begründet? 835[26]

Wucher

Cession einer auf den eigenen Namen eingetragenen Grundschuld durch den Eigenthümer des Grundstücks stellt ein Kreditgeschäft dar. Unanwendbarkeit des Wuchergesetzes, wenn sie geschieht, um vor der Zwangsversteigerung so viel wie möglich zu retten 11[25]

Begriff des Leichtsinns 105[49]

Zweiseitiges Geschäft, das denselben wirthschaftlichen Zwecken wie ein Darlehen dient 237[29]

Ungültigkeit im Falle des § 302c Str. G. B. auch wenn es an dem Erforderniß der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit fehlt g 584[28]

Nothlage. Zulänglichkeit der Feststellung mit Bezug auf einen von zwei Betheiligten (Eheleuten). Ungültigkeit des Geschäfts in seiner Totalität 730[11 u. 12]

Versprechen der Leistung an einen Dritten (Provision) neben der Hauptleistung 774[29]

Zahlung s. Erfüllungsort

Folgen der Rückgängigmachung einer von einem Dritten geleisteten Z. Replik der Arglist gegen den sich darauf berufenden Schuldner. Rückforderungsanspruch im Falle des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses gegen den Anweisenden und gegen den durch die Z. des Dritten befreiten Schuldner p 355[40]

Zahlungseinstellung

Z. bei fruchtlosem Protest eines anerkannten Wechsels 770[19]

Zeugen s. Rechtsanwalt, Gebühren, Rügerecht

Nichtbeeidigung, wenn der Z. einen unmittelbaren Schaden durch Beantwortung der Fragen zu gewärtigen hat. Vernehmung über Handlungen, die der Z. als Vertreter der Partei vorgenommen hat oder über das zwischen ihm und der Partei bestehende Rechtsverhältniß? 5[19]

Nichtbeeidigung wegen einer Regreßpflicht des Z. 37[25]

Nothwendigkeit der Ladung des Z. als Partei zur Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der Zeugnißverweigerung 73[9]

Nothwendigkeit der Angabe bestimmter Thatsachen, worüber der Z. vernommen werden soll 37[24]

Gebühren des sachverständigen Z. 145[20]

Fall der Verwandtschaft des Z. mit nur einem der beklagten Eheleute 257[8]

Schriftliche Anträge auf Anordnung von Fragen durch das Prozeßgericht vor der Vernehmung von Z. und Sachverständigen 302[9]

Umstände, unter denen der Z. unmittelbar am Ausgange des Rechtsstreites betheiligt ist 486[18], keine unmittelbare Betheiligung eines Gesellschafters in Prozessen der Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht 673[7]

Unanwendbarkeit des § 350 C. P. O. im Falle des § 349 Nr. 2 das. 536[15]

Durch das Familienverhältniß bedingte Vermögensangelegenheiten, welche das Zeugnißverweigerungsrecht ausschließen. Begriff 814[8], 829[19]

Aussage, die dem Z. zur Unehre gereichen könnte. Genügt es zur Zeugnißverweigerung, wenn der Z. zunächst einem seine Ehre kränkenden Verdacht ausgesetzt sein würde? 829[19]

Zinsen s. Verhandlungsmaxime

Verzicht auf Z. durch konkludentes Verhalten 248[70]

Prozeßzinsen. Widerklage 435[14]

Verzugszinsen, so lange dem Anspruche die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegensteht? g 447[45]

Gesetzliche Zinsen. Verjährung. Fall, wenn die Zinsforderung als Schadensersatzanspruch zu gelten hat f 616[24]

Beginn des Zinsenlaufs nach § 66 A. L. R. I, 16 p 759[44]

Zollgesetzgebung

Für Berechnung des Zolls ist die Beschaffenheit des Gutes zur Zeit der Ueberschreitung der Zolllinie maßgebend 51[59]

Digitized by Google

Zubehör
Erforderniſſe der Zubehöreigenſchaft. Wirthſchaftliche Beſtimmung des Grundſtücks 13[42] — Subjektives und objektives Erforderniß für die Zubehöreigenſchaft 56[75], ſ 66[104]
Wann iſt eine elektriſche Beleuchtungsantage Beſtandtheil und wann nur Zubehörſtück des Gebäudes? g 108[55]; wann ſind Gas- und Waſſerleitungsantagea Subſtanztheile des Grundſtückes? (Eigenthumsvorbehatt) p 593[81]
Landwirthſchaftliche Erzeugniſſe wie weit Zubehör? p 347[41]

Zurückbehaltungsrecht
Kaufmänniſches Z. Folgen eines Verkaufs ohne Beachtung des Art. 315 H. G. B. 98[37]
Einſchränkung auf einen entſprecheaden Theil der Gegenleiſtung g 240[48]
Z. mit Bezug auf geſchuldete Leiſtungen Erforderniß der Konnexität g 498[44]
Nur körperliche Sachen, nicht auch Forderungea Gegenſtand des Z. p 546[88]

Zuſammenſtoß von Schiffen
Verhältniß des Art. 25 zu Art. 18 und 19 der Verordnung vom 9. Mai 1897 608[7]

Zuſchlag, Zuſchlagsurtheil ſ. Grundbuchrecht, (Hypothek), Zwangsverſteigerung von Grundſtücken

Zuſtändigkeit ſ. Klage, Gerichtsſtand
Z. (der Inſtanz) durch ſpätere Veränderung der Umſtände nicht berührt 366[11]

Zuſtellung
Z. an den Prozeßbevollmächtigten. Bedarf es der Bezeichnung der von ihm vertretenen Partei in der Zuſtellungsurkunde? 37[26]
Z. an Gehülfen oder Schreiber eines Rechtsaawalts, nicht an einen „Kaecht“ 139[8]
Nachweis der Urtheilszuſtellung in Verſäumnißverfahren, wenn die mit der Zuſtellungsurkunde verſehene Urtheilsausfertigung bei der Zwangsvollſtreckung dem ausgebliebenen Gegner ausgehändigt iſt 163[8]
Z. von Anwatt zu Anwatt. Stillſchweigende Aunahmeerklärung 176[6]
Z. an den Zuſtellungsbevollmächtigten. Zweifel, ob dieſer dabei als Prozeßbevollmächtigter angeſehen 304[13]

Zwang
Vorausſetzungen der Ungültigkeit wegen Z. p 348[42]

Zwangsvergleich ſ. Konkars

Zwangsverſteigerung und Zwangsverwaltung von Grundſtücken ſ. Grundgerechtigkeit, Miethe, Grundbuchrecht (Uebernahme der Hypothek)
Zwangsverſt. iſt ſowohl hinſichtlich der Gewährleiſtung uls auch hinſichtlich des Zubehörs als Verkauf in Bauſch nad Bogen unzuſehen p 113[76]
Zwangsverſt. Erſatzübernahme, wenn die zunächſt übernommene Forderung zur Zeit der Verſteigerung nicht mehr beſtand p 120[85]
Uebernahme einer Hypothek im Fall des § 115 Geſ. 13. Juli 1883. Mit weſſen Nachtheil bereichert ſich der Erſteher, wenn er die Hypothek nicht zur vollen Höhe entgelten müßte? Anſpruch auf Einwilligung in die Richtigſtellung des Grundbuchs p 200[68]
Wirkung der Beſchlagnahmeverfügaug mit Bezug auf das Recht des Hypothekenſchuldners, über die Früchte des Grundſtücks zu verfügen. Abſchluß von Pacht- und Miethsverträgen vor der Beſchlagnahmeverfügung ſ (Heſſen) 226[15]
Eintragung des Verſteigerungsantrages. Wirkungen mit Bezug auf den ſpäteren Erwerb von Subſtanztheilen des Grundſtücks. Wirkaag mit Bezug auf den Beitritt eines anderen Gläabigers zur Zwangsverſt. Wirkungen der Beſchtagnahme nur zu Gunſten des betreibenden Gläubigers. Zuſchlag mit Erſtreckung auf den Anſpruch des betreibenden Gläubigees auf Rückſchaffuag der entfernten Subſtanztheile p 459[60]
Rang der Patronatslaſten p 505[66]
Erſtreckt ſich in Braunſchweig das Pfandrecht und der Zuſchlag auf das bewegliche, dem Eigenthümer nicht gehörige Zubehör? 581[26], 582[23]
Der Grundſtückseigenthümer iſt Eigeathümer des Verſteigerungserlöſes; ſeine Rechte gegenüber dem Scheinhypothekar 592[45]
Zwangsverwalter. Seine rechtliche Stellung. Fortdauernde Haftung der von ihm aufgeſammelten und hinterlegten Pacht- und Miethsgelder gegenüber den Reatgläubigern p 734[23]
Zwangsverſteigerung auf Antrag von Miteigenthümern. Einreden nach den Vorſchriften des bürgerlichen Rechts p 839[29]

Zwangsvollſtreckung ſ. Schadenserſatz, Interventionsklage, Pfändungspfandrecht
Entſcheidung über die Art der Sicherheitsleiſtung bei vorläufiger Vollſtreckbarkeit ohne Anhörung der Parteien und ohne mündliche Verhandlung zuläſſig 41[24]
Feſtſetzung von Vollſtreckungskoſten bei Maßregeln, deren Erfolgloſigkeit erkennbar geweſen wäre 41[27]
Rückerſtattungspflicht mit Bezug auf die Leiſtung des Schuldaers bei vorläufiger Vollſtreckbarkeit des Urtheils. Einwendungen aus dem Vertragsverhältniß gegenüber § 655 Abſ. 2 C. P. O. 93[23]
Die Anordnung der Hinterlegung des Erlöſes im Falle des § 710 C. P. O. ſpricht nicht eine Verpflichtung der Partei aus. Keine Z. auf Grund ſolcher Beſchlüſſe 94[25]
Z. gegen den Erwerber eines Grundſtücks, der dieſes nach Beendigung des Rechtsſtreites durch Zwangsverſteigerung erworben hat 143[14]
Z. gegen den in einem Teſtament Bedachten in das unter pflegſchaftlicher Verwaltung ſtehende Vermögen 242[56]
Weitere vollſtreckbare Ausfertigung ſ. Beſchwerde.
Koſten der Z., wana zur zweckentſprechenden Rechtsverfolgung erforderlich? Vorherige Erkundigung des Gläubigers erforderlich? 827[8]
Einſtellung nach § 688 C. P. O. und Einſtellung durch einſtweilige Verfügung nach § 819 C. P. O. Unterſchied 13[45]
Unzuläſſigkeit der Beſchwerde über die von dem Berufungsgericht beſchloſſene einſtweilige Einſtellung der Z. 94[23]

Wann ist die Beschwerde in solchem Falle (§§ 647, 657 C. P. O.) zulässig? Anordnung einer Wiederabnahme des Gegenstandes nach beendeter Z. 164[12]
Einstellung auf Antrag eines Interventionsklägers nicht wirksam mit Bezug auf eine spätere Pfändung für denselben Gläubiger wegen einer anderen Forderung 79[20]
Unzulässigkeit einer Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln nach vollständig beendeter Z. 394[7]
Widerspruchsklage nach § 686 C. P. O. Ausschließliche Zuständigkeit des Prozeßgerichts erster Instanz. Bezieht sie sich auf die bestimmte Kammer des Landgerichts? 744[14]
Z. in körperliche Sachen
Pfändung von Feldfrüchten vor der Reife 6[18]
Pfändung von Reichskassenscheinen und Abführung an den Gläubiger durch den Gerichtsvollzieher. Wirkt sie auch dem dritten Eigenthümer der Scheine gegenüber als Zahlung? g 287[22]
Pfändung gegen den Ehemann in der Ehewohnung, wenn die Ehefrau die Wohnung allein gemiethet hat 538[22]
Z. in Forderungen und andere Vermögensrechte s. Postrecht, Gendarm, Beschwerde, Erbrecht (Pflichttheil)
Pfändung eines Miterbenanspruchs; Drittschuldner? Ist die Angabe des Drittschuldners im Zahlungsverbote selbst nothwendig? 42[26]
Anwendbarkeit des § 690 C. P. O. bei Pfändung von Forderungen, auch wenn die Forderung des Intervenienten mit der gepfändeten Forderung nicht vollkommen identisch ist 94[24]
Z. in eine Eigenthümerhypothek s. Grundbuchrecht
Exmission durch den Gerichtsvollzieher nach § 771 C. P. O., unzulässig auf Grund eines dem Beklagten die Duldung der Uebernahme (eines Wasserwerks) durch den Kläger auferlegenden Urtheils 394[7]
Erwirkung von Handlungen s. Wettbewerb
Nothwendigkeit der Anhörung des Schuldners in der Beschwerdeinstanz? 74[12]
Abweisung eines Antrages nach § 773 C. P. O. zur Zeit, wenn der Schuldner an der Ausführung der Leistung vom Gläubiger verhindert ist. Unzulässigkeit einer unbestimmten Ermächtigung zur Beauftragung eines Dritten mit der Vornahme der Handlung 94[26]
Unzulässigkeit einer Strafandrohung nach § 774 C. P. O., solange nicht feststeht, daß die Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann 304[11]
Verurtheilung zur Strafe
Gegenüber einer juristischen Person 95[27]
Gegen die nach § 775 Abs. 2 erlassene Strafandrohung ist die Beschwerde zulässig (Vereinigte Civil-Senate) 95[28]
Anwendbarkeit strafrechtlicher Grundsätze 106[21], 95[28]
Unzulässigkeit der Verurtheilung, sobald die zu Grunde liegende gerichtliche Entscheidung aufgehoben ist 106[21]
Verurtheilung auf Grund bloßer Glaubhaftmachung der die Strafe begründenden Thatsachen unzulässig 180[18]
Verurtheilung zur Abgabe einer Willenserklärung
Kann daraufhin eine Z. stattfinden, durch welche die Ausstellung einer für den Gebrauch im Auslande geeigneten Urkunde erzwungen werden soll? 75[18]
Zwischenurtheil s. Rechtsmittel, Berufung
Z. über den Klageanspruch, soweit er auf einen Vertrag des Klägers mit dem Beklagten gestützt ist, unter Vorbehalt der Entscheidung darüber, ob dem Kläger der streitige Anspruch auf Grund der Abtretung des Rechts eines anderen zustände. Rechtsmittel 13[4]
Bedingtes Urtheil, das je nach Leistung oder Nichtleistung des Eides den Rechtsstreit endgültig erledigt oder noch eine weitere Verhandlung über den Prozeßstoff erforderlich macht 33[17]
Möglichkeit späterer Abweisung der Klage, obwohl der Anspruch durch Z. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt war 35[19 u. 20]
Nothwendigkeit der Aufhebung des Urtheils und der Zurückverweisung in die Vorinstanz, weil trotz mangelnder Voraussetzungen über den Grund des Anspruchs vorab entschieden ist 35[20]
Rechtskraft der Vorabentscheidung ohne Bedeutung für eine spätere Klageerweiterung 161[3]
Zurückverweisung bei Vorabentscheidung über den Klagegrund, unabhängig von den Parteierklärungen 179[14]
Vorabentscheidung über den Klagegrund ohne Eingehen auf ein die Entschädigungspflicht überhaupt ausschließenden Verschulden auf Seiten des Geschädigten 433[9]
Z. oder Theilurtheil? Rechtsmittel 486[14], 673[5] (Aufrechnungseinrede), 697[10], Fassung der Urtheilsformel entscheidend 534[10], 574[6]
Z. mit Bezug auf einzelne Ansätze und Posten der Entschädigung im Falle der Enteignung, nicht Theilurtheil 534[11]
Vorabentscheidung durch Z. kann nur ergehen, wenn der Anspruch als begründet festgestellt wird 535[12 u. 13]
Z. nach § 276 C. P. O. oder nach § 275 das.? Maßgeblichkeit der Auffassung des Vorderrichters. Vorbehalt wegen eines Theiles des einheitlichen Anspruchs 829[9]

B. Gesetzesregister.

I. Reichsrecht.

1. Reichsjustizgesetze.

a) Gerichtsverfassungsgesetz.
§ 13: 320[47], 363[1], 834[23]
§ 17: 320[47], 391[1]
§ 70: 38[29], 575[9]
§ 135: 142[13]
§ 137: 230[24], 813[1], 831[18]
§ 159: 826[1]
§ 187: 607[3]
§ 202: 672[1]
b) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz: 125[100]
§ 12: 767[1]
§ 17: 391[1]

Digitized by Google

c) Civilprozeßordnung.

§ 3: 1[1 u. 8], 27[8], 71[1], 87[1], 138[1], 364[3], 423[1], 452[1, 3 u. 8], 573[1], 672[3], 694[1], 701[10], 739[1 u. 3]
§ 4: 28[3], 175[5], 423[3]
§ 5: 20[3]
§ 6: 27[3], 71[1], 138[1], 423[1], 424[3], 573[1], 694[1], 739[3]
§ 7: 482[3]
§ 8: 1[5], 537[12]
§ 9: 1[1 u. 3], 431[1]
§§ 12, 13: 28[4]
§ 17: 28[4]
§ 21: 835[24]
§ 22: 2[4], 364[3], 392[3]
§ 24: 138[3], 494[13], 531[1]
§ 29: 2[5], 138[3], 222[1], 255[1], 300[1], 364[4], 482[4] 532[3]
§ 31: 2[3]
§ 32: 222[3], 300[1], 606[3]
§ 33: 768[5]
§ 36: 532[3]
§ 39: 813[3]
§ 41: 483[3], 538[24]
§§ 42, 44: 87[3], 141[13], 672[3]
§ 46: 87[3]
§ 50: 11[23], 767[3], 826[3 u. 3]
§ 51: 365[7], 767[3]
§ 54: 11[23], 31[13], 431[3]
§ 56: 88[4], 438[21]
§ 59: 88[4], 432[3], 453[24], 700[12]
§ 60: 29[6], 432[3]
§ 63: 223[3]
§§ 64, 66: 2[7]
§ 65: 826[4]
§ 66: 364[3], 365[3]
§ 67: 29[5], 223[3]
§ 69: 826[4]
§ 71: 826[4]
§ 73: 454[22]
§ 74: 71[3], 740[3]
§ 75: 365[7]
§ 77: 223[4], 424[6], 694[3], 813[3]
§ 78: 813[3]
§ 82: 31[13], 369[20]
§ 84: 694[3]
§ 87: 45[43], 365[3], 483[3], 484[7], 532[4], 695[3 u. 4], 814,[4]
§§ 87 ff.: 488[13], 815[11], 827,[5]
§ 89: 483[3]
§ 91: 276[4]
§ 92: 595[52]
§ 94: 139[4], 160[3], 276[4], 335[3], 366[12], 606[3]
§ 95: 289[24], 702[17]
§ 97: 160[3], 277[5], 424[4], 740[3]
§§ 98 ff.: 71[3], 139[4], 276[5], 533[3]
§ 99: 335[4]
§ 101: 41[23], 484[3]
§ 105: 337[3]
§ 107: 89[5]
§ 115: 160[3]
§ 119: 432[4]
§ 121: 484[3]
§ 123: 338[15]
§§ 127, 128: 424[5]
§ 130: 161[4], 553[67], 587[26], 672[4], 814[3]
§ 136: 3[11]
§ 138: 90[3], 488[13], 696[3]
§§ 139 ff.: 164[11], 175[4], 573[3], 740[4], 814[3]
§ 146: 366[12]
§ 156: 593[58]
§§ 156 ff.: 366[13]
§ 162: 277[5], 432[3]
§§ 162—164: 424[3]
§ 164: 37[26], 304[12]
§ 168: 139[5]
§ 174: 37[26]
§ 181: 176[5]
§ 201: 336[5]
§§ 201, 202: 92[18]
§§ 203 u. 205: 30[3]
§ 206: 225[12]
§ 210: 593[58]
§ 211: 3[3], 30[3], 90[13], 91[11], 277[3], 300[3], 301[3], 336[3], 367[14], 593[58]
§ 212: 336[3]
§ 213: 139[5], 176[7]
§§ 214, 215: 367[14]
§ 217: 424[3], 697[7]
§ 218: 745[15]
§ 219: 767[3]
§ 223: 164[11], 175[4], 369[33], 424[5], 697[7], 767[3]
§ 225: 697[7]
§ 226: 745[15]
§ 227: 745[15]
§ 229: 178[13], 431[3]
§ 230: 202[33], 366[13], 368[13]
§ 231: 31[11], 72[4], 91[13], 139[3], 140[7], 177[3], 256[3], 336[7], 367[13], 392[3 u. 4], 484[13], 740[3], 827[3]
§ 238: 143[14]
§§ 240—242: 72[3], 161[5], 177[13], 178[11], 224[7 u. 8], 278[7], 301[4], 393[5], 432[5], 435[14], 490[20], 490[23], 492[26], 536[17], 574[3], 697[3], 741[3 u. 7]
§ 243 Abs. 3: 140[5], 161[3], 433[3]
§ 243 Abs. 4: 741[3]
§ 245: 338[13]
§ 247: 320[47], 337[3], 533[3], 740[5], 741[3], 767[3], 813[3], 826[3]
§ 248: 178[13], 337[3], 368[13]
§ 251: 696[3]
§ 252: 768[4]
§ 253: 31[11], 256[5], 768[5]

Digitized by Google

§ 254: 435[14]
§ 259: 32[13], 92[14], 99[33], 115[78], 141[10], 225[9], 278[8], 280[19], 314[37], 425[7], 433[8], 485[11], 533[7], 573[8 u. 4], 587[37], 672[4], 681[35], 696[8], 698[11], 828[7]
§ 260: 32[13], 256[8], 485[12], 486[13], 587[39], 828[7]
§ 261: 3[10], 768[8]
§§ 261 u. 262: 92[15]
§ 264: 485[11]
§ 265: 91[18], 227[18], 322[30], 447[47], 533[8]
§ 266: 141[10], 338[10]
§ 267: 29[8], 33[18], 72[7], 92[18], 432[8], 434[11], 534[9], 742[8 u. 10]
§ 271: 92[19]
§ 273: 34[18], 433[7], 486[14], 534[10 u. 11], 574[8], 697[9], 768[4]
§ 274: 3[11]
§§ 275—276: 4[18], 33[17], 486[14], 673[8], 697[10]
§ 275: 34[18], 35[20], 337[8], 534[10 u. 11], 574[9], 829[8]
§ 276: 34[18], 35[19], 35[20], 161[8], 433[7], 534[11], 535[12 u. 13], 829[8]
§ 277: 161[8]
§ 278: 366[18]
§ 279: 18[38], 35[21], 140[9], 161[4], 168[25], 435[14]
§ 284: 536[14], 743[11]
§ 284 Nr. 1: 484[9]
§ 284 Nr. 3: 38[28], 202[28], 225[10], 256[4]
§ 285: 32[13], 66[105]
§ 290: 36[38], 162[8], 225[11], 339[11], 369[19]
§ 291: 92[18], 673[8]
§ 292: 41[26]
§ 293: 36[28], 37[37], 73[8], 75[16], 93[18], 202[39], 256[9], 574[9], 774[18], 826[4]
§ 294: 3[8]
§ 295: 163[8]
§ 301: 225[12]
§ 302: 225[12]
§ 304: 768[7]
§§ 323, 324: 6[20]
§ 324: 826[1]
§ 338: 37[24]
§ 340: 162[7]
§ 344: 89[9], 829[9]
§ 348 Nr. 3: 257[8], 829[10]
§ 348 Nr. 5: 140[9], 162[7]
§§ 349 ff.: 536[10]
§ 349 Nr. 1: 5[18]
§ 349 Nr. 2: 73[8], 74[10], 829[10]
§ 350 Nr. 2 u. 3: 534[9]
§ 350 Nr. 3: 814[8]
§ 350 Nr. 4: 5[19], 257[8], 829[10]
§ 351: 73[9], 534[9]
§ 352: 140[9], 534[8]
§ 354: 73[9], 162[7]
§ 358 Nr. 3: 5[18], 74[10], 257[8]
§ 358 Nr. 4: 37[25], 486[15], 673[7]
§§ 359 ff.: 340[18]
§§ 361, 362: 302[9]
§ 363: 433[9]
§ 364: 162[7]
§ 366: 162[7]
§ 367: 302[9], 340[14]
§§ 367 ff.: 707[27]
§ 368: 398[14]
§§ 369, 371: 141[10]
§ 371: 303[7], 369[19], 487[18], 672[8], 726[1]
§ 371: 141[10], 142[11]
§ 376: 340[14]
§ 379: 145[20]
§ 381: 46[44], 434[10], 574[7], 674[8]
§ 387: 698[11]
§ 390: 698[11]
§§ 391, 392: 698[11]
§ 410: 93[30], 191[45], 228[19], 425[8 u. 9], 434[19], 487[17], 488[18], 727[8]
§§ 410, 413, 414: 434[11]
§ 411: 318[40]
§ 415: 191[45], 434[11]
§ 416: 487[17], 606[1]
§§ 425 ffl.: 536[15]
§ 427: 280[18]
§ 429: 698[11]
§ 433: 179[13], 369[30]
§§ 433, 436: 303[8]
§ 437: 48[48], 93[30], 278[8], 425[9], 434[18]
§§ 438, 439: 303[8]
§§ 466, 467: 488[18]
§ 476: 537[18]
§ 480: 97[34]
§ 482: 435[14]
§ 483: 97[34]
§ 487: 179[14], 257[7], 434[15], 435[19], 697[18], 815[7]
§ 489: 393[8], 432[8], 574[6], 697[8]
§ 491: 74[11], 96[39], 161[9], 226[14], 257[7], 435[14] 490[20 u. 21], 536[16 u. 17]
§ 495: 191[45]
§ 497: 537[18]
§ 498: 37[27], 179[14]
§ 499: 434[15], 435[19]
§ 500: 92[17]
§ 501: 38[29], 92[17], 744[18]
§ 504: 163[8]
§ 508: 228[17], 311[28], 432[8], 537[19], 700[18], 830[11]
§§ 508 ffl.: 537[20], 574[9], 575[9], 727[8]
§ 509 Nr. 1: 39[30], 163[9], 435[19]
§§ 511 u. 512: 40[32], 93[31], 201[64], 533[8], 550[64], 612[18], 727[4], 743[18], 767[1]
§ 513 Nr. 7: 114[73], 225[8], 433[8], 587[37]
§§ 515 fl.: 537[21]
§ 516: 97[34]

Digitized by Google

§ 524: 32[14], 393[6], 612[16], 743[10]
§ 525: 187[24], 201[24], 550[64], 767[1]
§ 526: 65[101]
§ 528: 77[18], 99[39], 100[40], 228[30], 365[7]
§ 528 Abſ. 4: 109[23]
§ 530: 89[8], 178[16], 257[8], 431[8], 829[6]
§ 531: 39[21], 179[16], 279[11], 341[16], 436[17], 439[23], 674[6], 700[13]
§ 532: 71[6], 176[6], 276[6]
§ 533: 29[6]
§ 537: 94[23], 276[6], 341[16]
§ 539: 89[8]
§ 540: 335[4]
§ 542: 73[6]
§§ 543, 545: 830[13]
§ 555: 142[13]
§ 556: 229[23]
§ 562: 229[23]
§ 574: 40[66]
§ 576: 41[24], 727[5]
§ 577: 280[16], 341[17], 606[1]
§ 580: 393[6]
§ 582: 436[18]
§ 584: 41[25], 682[26]
§ 595: 735[27]
§ 603: 180[17]
§ 609: 142[13]
§ 646: 575[10]
§ 647: 94[23], 164[16], 394[7]
§ 650: 41[20]
§ 655: 41[25], 93[23], 533[6]
§ 657: 94[23], 164[13], 394[7]
§ 661: 88[6], 138[8], 815[6]
§§ 665, 667: 5[16], 143[14]
§ 669: 575[10]
§ 671: 537[66]
§ 677: 163[6]
§ 678: 538[23]
§ 685: 160[6], 340[16], 394[7], 575[11]
§ 686: 13[45], 94[26], 97[66], 166[16], 423[6], 490[23], 696[6], 744[14]
§ 687: 490[23]
§ 688: 94[25]
§ 690: 94[24], 423[6], 501[66]
§ 696: 5[17]
§ 697: 41[27], 483[8]
§ 701: 164[13], 575[13]
§ 702 Nr. 1: 97[20], 696[6]
§ 705: 97[25]
§ 707: 5[16], 166[13], 744[14]
§ 709: 325[64]
§ 710: 94[20]
§ 712: 538[23]
§§ 714, 725: 6[18]
§ 715 Nr. 4: 347[41]
§§ 716, 720: 287[66]
§ 718: 325[54]
§ 728: 79[66], 94[66]
§ 730: 42[20], 226[16], 354[59]
§ 749 Nr. 5: 436[18]
§ 749 Nr. 8: 436[19]
§ 754: 42[38], 354[59]
§ 763 ff.: 674[16]
§ 765: 674[10]
§ 771: 394[7]
§ 773: 94[66], 268[26]
§ 774 ff.: 95[27], 304[11]
§ 775: 95[66], 106[31], 394[7]
§ 776: 74[12]
§ 777: 394[7]
§ 779: 75[13], 164[16]
§§ 796 ff.: 280[16]
§ 798: 490[23]
§ 800: 95[20]
§ 807: 394[7]
§ 808 ff.: 537[23]
§§ 808, 810: 483[6]
§ 814: 279[11]
§ 815: 95[23], 394[7]
§§ 815 ff.: 682[26]
§ 816: 769[6]
§ 819: 13[45], 43[40], 279[11], 394[7], 438[66], 695[4], 769[6], 770[6]
§ 820: 769[6]
§ 821: 533[6], 674[11]
§§ 851 ff.: 491[24], 701[16], 726[1]
[§ 852*): 838[26]]
§§ 856, 857: 165[16]
§ 858: 538[64]
§§ 860, 867: 539[23]
[§ 945*): 814[6]]

d) Einführungsgeſetz zur Civilprozeßordnung.

§ 6: 533[6]
§ 12: 40[26], 201[24], 550[24]
§ 14: 27[1], 193[21], 270[20], 270[21]
§ 16 Nr. 1: 193[21], 256[8]
§ 16 Nr. 3: 153[41]
§ 16 Nr. 4: 682[66]

e) Geſetz wegen Abänderung des Geſetzes, betr. die Beſchlagnahme des Arbeits- oder Dienſtlohnes, und der Civilprozeßordnung vom 29. März 1897 (R. G. Bl. S. 159).

Art. 1 § 4 Nr. 3: 436[16]

f) Konkursordnung.

§ 1: 43[41], 728[6], 770[10]
§§ 1, 2: 305[16]
§ 5: 370[21], 539[20], 728[6], 745[15]
§ 6: 745[16]
§ 10: 370[23]
§ 12: 144[17], 325[54]
§ 14: 43[41], 143[16], 325[54], 539[20]

*) Anmerkung. Die in Klammern geſetzten Stellen beziehen ſich auf die Civilprozeßordnung vom 17./20. Mai 1898.

§§ 17, 18: 270[31]
§ 22: 304[15]
§§ 22 ffl.: 728[6]
§ 23 Nr. 1: 144[15], 438[33], 540[37]
§ 23 Nr. 2: 97[33], 144[15], 813[1]
§ 24 Nr. 1: 592[45], 606[3]
§ 24 Nr. 2: 813[1], 815[6]
§ 30: 144[15], 228[30], 304[15]
§ 35: 371[43]
§§ 35, 38: 96[36]
§ 36: 165[14], 606[6]
§ 40: 143[15], 144[17]
§ 41 Nr. 8: 372[30]
§ 43: 539[30]
§ 44: 43[41]
§ 51: 370[23]
§ 52 Nr. 1: 96[23]
§ 52 Nr. 3: 371[35]
§ 53: 96[30]
§ 54 Nr. 5: 104[45]
§ 74: 305[15]
§ 77: 96[30]
§ 82: 491[30]
§ 107: 305[15]
§ 117: 491[30]
§§ 118, 120—123: 305[15]
§§ 136—140: 228[17]
§ 168: 96[21]
§§ 207, 208: 227[15]

g) Einführungsgesetz zur Konkursordnung.
§§ 12, 13: 727[4], 728[7]
§ 14 Abs. 1: 144[17]

h) Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878.
§ 2 Abs. 2: 82[27]
§ 4: 139[4], 145[15], 162[7], 371[44], 492[28]
§ 6: 492[28]
§ 10: 44[42], 701[15]
§ 11: 90[8], 696[8]
§ 12: 44[42], 696[8]
§ 13: 540[30]
§ 16: 438[33], 540[30], 541[31]
§ 18: 540[36], 696[5]
§ 19: 575[15]
§ 23: 540[33]
§ 26 Nr. 1: 540[33]
§ 26 Nr. 8: 97[30]
§ 28: 540[33]
§ 30: 488[19], 696[5]
§§ 30 bis 32: 770[11]
§ 46: 97[34]
§ 47 Nr. 1: 493[31]
§ 48: 674[15]
§ 50: 701[16]
§ 79 Nr. 4: 89[8], 162[7], 492[28]
§ 81: 370[23], 541[33], 575[15]
§ 85: 541[33]
§ 86: 438[31]
§ 88: 371[34]
§ 89: 145[15], 438[33]
§ 90: 575[15]
§ 91: 438[33], 702[17]
§ 93: 145[15]
§ 94: 438[15], 696[5]

i) Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.
§§ 8—11: 424[5]
§ 19: 304[15]
§ 28: 151[37]
§ 33: 655 ff.

k) Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879.
§ 9: 166[15]
§ 10: 44[42]
§ 12: 439[33]
§ 13: 166[15], 540[30], 729[8], 771[15]
§ 13 Nr. 3: 815[15]
§ 13 Nr. 4: 6[20], 229[31], 493[30], 746[16], 815[11]
§ 14: 540[30]
§ 16: 492[29]
§ 17: 6[20], 44[42], 492[33], 493[30]
§ 20: 166[15]
§ 23: 88[5], 746[16]
§ 23 Nr. 1: 493[31]
§ 23 Nr. 2: 439[34]
§ 25: 44[42]
§ 27: 341[15], 492[28]
§ 31: 439[34]
§ 36: 439[34]
§ 40: 746[17]
§ 44: 45[43], 72[5], 180[16], 815[10]
§ 45: 746[15]

l) Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878.
§ 3: 89[5], 372[30]
§ 6: 372[33]
§§ 7 ff.: 162[7]
§§ 13, 14: 124[104]
§ 14: 771[15]
§ 17: 75[14], 145[30], 162[7], 372[30], 492[28], 771[15]

m) 1879. 28. September. Kaiserliche Verordnung betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (R. G. Bl. S. 299).
§ 1: 40[33], 93[31], 533[8], 550[34], 767[1]
§ 2: 406[30]
§ 7: 406[30]
§ 10: 581[33]

2. Handelsgesetzbuch, Wechselordnung, Bürgerliches Gesetzbuch mit den sich daran anschließenden Reichsgesetzen.

a) Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.
Art. 1: 47[16]
" 4: 7[42], 372[30], 494[38]
" 16, 17, 18, 20: 311[37], 375[33]
" 22: 440[30]
" 24: 336[7]

Art. 24, 25: 258[11]
- 27: 375[28], 446[42]
- 29, 30, 31: 258[12]
- 42: 831[15]
- 56 und 59: 832[12]
- 85: 170[22], 258[11], 232[27]
- 86: 258[11]
- 111: 31[12], 767[2]
- 112: 115[77], 305[14]
- 113: 675[13]
- 123—130: 230[24]
- 129: 115[77]
- 130, 131: 395[3]
- 133 ff.: 230[24], 372[27]
- 137: 31[12], 48[42], 703[23], 767[2]
- 141, 144: 31[12], 368[17]
- 145: 306[17]
- 150: 747[12]
- 156: 232[25 u. 29]
- 170: 230[24]
- 185c: 282[17]
- 190a: 337[3]
- 209: 396[9]
- 209b: 596[57]
- 213: 542[24]
- 213f: 342[24]
- 214: 396[2]
- 215: 396[2]
- 215d: 284[23]
- 222: 337[3]
- 223: 337[3], 675[14]
- 227, 229: 46[47]
- 238: 396[2]
- 239: 282[17], 675[14]
- 239a: 675[14]
- 262: 230[24]
- 266 ff., 270: 125[107]
- 269 Abſ. 2: 149[20]
- 270: 72[4]
- 271—274: 7[23]
- 272: 288[24]
- 273, 274: 494[23]
- 275: 170[22], 232[27], 576[14], 676[15], 747[23]
- 277: 494[23]
- 278 ff.: 8[25], 47[40], 48[42], 233[36]
- 279: 232[28], 307[16]
- 286: 676[15]
- 291: 494[23]
- 302: 143[12]
- 306: 576[14]
- 313, 314: 372[26]
- 315: 98[37]
- 317: 7[23], 494[23]
- 319: 167[19]
- 330: 181[23]
- 338: 181[23], 261[14], 718[50]
- 339: 233[30]
- 343: 101[42], 102[44], 182[23], 261[13], 494[24], 495[25], 832[17]
- 344: 312[23]
- 347: 146[23], 146[23], 181[22], 343[26], 372[28], 441[28], 542[25], 576[15], 772[13], 818[20]
- 348: 101[42], 146[24]
- 348 Abſ. 5: 102[43], 102[44]
- 349: 181[22], 729[2]
- 354: 182[23]
- 354 ff.: 576[12]
- 355: 283[19], 577[17]
- 355 und 356: 718[50]
- 356: 833[16]
- 372: 234[22]
- 373: 75[16], 118[26]
- 380: 262[13], 308[21]
- 382: 772[12]
- 385, 387: 308[21]
- 387: 118[25]
- 400: 103[40]
- 405: 833[13]
- 410, 415, 416, 417: 772[12]
- 422: 9[27]
- 451: 103[42]
- 792: 607[4]
- 838 Nr. 4: 495[36]
- 879: 495[36]

b) Allgemeine Deutſche Wechſelordnung.

Art. 10: 75[15]
- 13, 16: 75[15]
- 14: 46[42]
- 36: 229[23]
- 82: 46[40], 75[15]
- 83: 702[13]
- 88: 229[23], 772[14]

c) Bürgerliches Geſetzbuch.

§§ 47 bis 49: 753[22]
§§ 94, 95: 400[17]
§ 104: 777[24]
§ 130: 167[12]
§ 138: 584[22]
§ 147 Abſ. 2: 167[12]
§ 148: 167[12]
§ 243: 346[25]
§ 278: 103[42]
§ 295: 182[23]
§ 343: 599 ff.
§§ 459 ff.: 826[4]
§ 463: 243[32]
§ 467: 588[40]
§ 480: 243[32]
§§ 812—814: 583[21]
§§ 842 bis 846: 599 ff.
§ 1134: 404[27]
§ 1163: 679[23]
§ 1169: 376[25]

§ 1163: 679[23]
§ 1603: 838[26]
§ 1941: 755[24]

d) Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.
§§ 60 bis 63, 74, 75: 599 fl.
§ 61: 832[18]
§ 74: 50[15], 398[14]
§ 75: 599 fl.
§ 91: 153[41]
§ 133: 230[24]
§§ 140, 142, 145: 230[24]
§§ 260, 264: 675[14]
§ 348: 599 fl.
§§ 355, 356, 357: 494[23]
§ 373: 494[23]

e) Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (R. G. Bl. S. 437).
Art. 1: 599 fl.

3. Einzelne Gesetze und Verordnungen.

1869. 5. Juni. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze (B. G. Bl. S. 379).
§ 2: 47[49]

• 1. Juli. Vereinszollgesetz (B. G. Bl. S. 317).
§§ 4, 16: 51[60]

1870. 13. Mai. Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung (B. G. Bl. S. 119).
§ 3: 703[18]

• 6. Juni. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz (B. G. Bl. S. 360): 310[24]

• 11. Juni. Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken (B. G. Bl. S. 339).
§ 7a: 824
§ 18: 146[29]
§ 55: 146[25]

1871. 15. Mai. Strafgesetzbuch (R. G. Bl. S. 127).
§ 2 Abs. 2: 106[21]
§§ 31 bis 37: 383[47]
§ 49: 237[41]
§ 51: 777[24]
§ 172: 269[28]
§§ 186, 188: 749[28]
§ 263: 383[47]
§ 288: 592[48]
§ 300: 140[8]
§ 302a: 237[28]
§ 302c: 584[32]
§ 366 Nr. 8: 817[18]
§ 367 Nr. 3: 56[79], 189[38]
§ 367 Nr. 12: 57[80], 245[48], 351[48], 589[48]
§ 367 Nr. 15: 775[21]
§ 368 Nr. 3 u. 4: 376[24]

• 7. Juni. Gesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (R. G. Bl. S. 207).
§ 1: 183[25], 185[27], 310[25], 343[38], 497[26], 542[26 u. 27], 577[18 u. 19], 578[20], 773[19], 833[20]
§ 3: 167[20], 168[21], 183[25], 577[18 u. 19], 578[20]
§ 7: 168[22 u. 23], 443[23]
§ 8: 256[8], 236[37]

1871. 27. Juni. Reichsmilitärpensionsgesetz (R. G. Bl. S. 275) (in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 R. G. Bl. S. 171): 436[18]
§§ 102, 103: 731[14]
§ 106: 578[21], 731[14]
§ 107: 442[26]

• 21. Dezember. Gesetz, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums von Festungen (R. G. Bl. S. 459).
§ 23: 51[58]
§§ 34 ffl., § 36: 51[57]
§ 41: 51[58]

1872. 1. Juli. Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (R. G. Bl. S. 245).
Tarif Nr. 7: 579[22]

1873. 31. März. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (R. G. Bl. S. 61).
§ 1: 283[21]
§ 6: 436[18]
§§ 34, 44 flg.: 283[21]
§ 37: 497[29]
§§ 46, 57: 442[26]
§§ 48 flg.: 52[63], 283[21]
§ 53: 544[48]
§ 149: 544[48]

1874. 2. Mai. Reichs-Militärgesetz (R. G. Bl. S. 45).
§ 38, § 45: 436[18]

• 31. Oktober / 12. November. Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland (R. G. Bl. 1875. S. 215).
Art. 10: 227[18]

• 30. November. Gesetz über Markenschutz (R. G. Bl. S. 143).
§ 14: 237[41]

1875. 6. Februar. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (R. G. Bl. S. 23).
§ 11: 405[29]
§ 39: 405[29]
§ 48: 405[29]

1876. 9. Januar. Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.
§§ 17, 18: 235[25]

1878. 18. Juni. Deutsches Gerichtskostengesetz (R. G. Bl. S. 141),
s. oben unter 1. Reichsjustizgesetze zu h.

• 30. Juni. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (R. G. Bl. S. 173),
s. oben unter 1. Reichsjustizgesetze zu l.

Digitized by Google

1878. 1. Juli. Rechtsanwaltsordnung (R.G. Bl. S. 177), ſ. oben unter 1. Reichsjuſtizgeſetze zu i.

1879. 7. Juli. Gebührenordnung für Rechtsanwälte (R. G. Bl. S. 176), ſ. oben unter 1. Reichsjuſtizgeſetze zu k.

• 10. Juli. Geſetz über die Konſulargerichtsbarkeit (R. G. Bl. S. 197).
§ 15: 607[5]

• 21. Juli. Geſetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (R. G. Bl. S. 277).
§ 2: 492[26], 540[29]
§ 3: 166[15], 492[26]
§ 3 Nr. 1: 228[13], 492[27], 540[29], 592[43], 831[13]
§ 3 Nr. 2: 228[13], 813[1], 831[14]
§ 7: 540[28], 770[11], 831[13]
§ 9: 770[11]
§ 11: 492[26], 831[14]
§ 13: 492[26]

• 28. September. Kaiſerliche Verordnung, betr. die Begründung der Reviſion in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten (R. G. Bl. S. 299), ſ. oben unter 1. Reichsjuſtizgeſetze zu m.

1880. 24. Mai. Geſetz, betr. den Wucher (R. G. Bl. S. 109).
Art. 1: 11[26], 105[49], 730[11]
Art. 3: 730[11] u. [12]

1881. 1. Juli. Geſetz, betr. die Erhebung von Reichsſtempelabgaben (R. G. Bl. S. 185).
§§ 9 c, 11: 197[27]
Tarif 4a: 197[27]

1883. 19. April. Uebereinkunft zwiſchen Deutſchland und Frankreich, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunſt (R. G. Bl. S. 269)
Art. 1 u. 3: 823 fſſ.

• 1. Juli. Gewerbeordnung (R. G. Bl. S. 177) und Geſetz vom 1. Juli 1891, betr. Abänderung der Gewerbeordnung (R. G. Bl. S. 261).
§ 1: 50[23], 363[1]
§ 6: 496[27]
§ 7: 442[20]
§§ 9, 19, 51: 363[1]
§§ 16, 25: 504[63]
§ 26: 443[21]
§ 33: 443[22]
§ 41: 496[27]
§ 45: 443[22], 496[27], 773[17]
§ 120a: 729[12]
§ 124a: 309[22]
§ 133a: 309[22], 773[17]
§ 147 Nr. 1: 773[17]
§ 152: 308[22]
§ 154: 496[27]

1884. 6. Juli. Unfallverſicherungsgeſetz (R. G. Bl. S. 69).
§ 1 fſſ.: 579[23]
§ 6: 167[20]
§ 95: 167[20]
§§ 95 bis 98: 544[42]
§ 98: 53[64], 747[22]

1885. 22. Mai. Geſetz, betr. die Abänderung des Zolltarifgeſetzes vom 15. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 93).
Tarif-Poſ. 9: 51[22]

• 29. Mai. Geſetz, betr. die Abänderung des Geſetzes wegen Erhebung von Reichsſtempelabgaben vom 1. Juli 1881 (R. G. Bl. S. 171): 197[27]
§ 7: 444[25]
§ 8: 543[41]
Tarif Nr. 4B: 236[20], 249[73], 263[17]

1886. 15. März. Geſetz, betr. die Fürſorge für Beamte und Perſonen des Soldatenſtandes in Folge von Betriebsunfällen (R. G. Bl. S. 53).
§§ 1, 7: 544[42], 579[23]

• 5. Mai. Geſetz, betr. die Unfallverſicherung der in land- und forſtwirthſchaftlichen Betrieben beſchäftigten Perſonen (R. G. Bl. S. 132).
§ 119: 53[24], 747[22]

• 9. September. Uebereinkunft, betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunſt (R. G. Bl. von 1887 S. 493).
Art. 10: 825

1887. 11. Juli. Geſetz, betr. die Unfallverſicherung der bei Bauten beſchäftigten Perſonen (R. G. Bl. S. 287).
§§ 3, 27: 775[21]

1889. 1. Mai. Geſetz, betr. die Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften (R. G. Bl. S. 55).
§§ 24, 27: 834[21]
§ 49: 10[21]
§ 71: 10[21], 747[21]
§ 86: 703[22]

1890. 27. Januar. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln (R. G. Bl. S. 9): 56[76]

• 29. Juli. Geſetz, betr. die Gewerbegerichte (R. G. Bl. S. 141).
§ 2: 773[17]

1891. 22. März. Verordnung, betr. die Einführung von Reichsgeſetzen in Helgoland (R. G. Bl. S. 21): 288[22]

• 7. April. Patentgeſetz (R. G. Bl. S. 79).
§ 2: 542[22]
§ 3 Abſ. 1: 147[27]
§ 5: 397[11], 444[24]
§ 6: 543[29]
§ 10: 11[24]
§ 11: 543[22]
§ 12: 11[22], 543[22]
§ 19: 543[22]
§§ 20 fſſ.: 747[22]
§ 28: 11[24]
§§ 34, 35: 146[22], 749[26]

• 1. Juni. Geſetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, ſ. Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883.

• 1. Juni. Geſetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmuſtern (R. G. Bl. S. 290).
§§ 1, 4: 310[20], 397[12], 731[15] u. [16]
§ 2: 105[50], 148[22], 544[44], 704[21], 731[13]

Digitized by Google

§ 4: 731[10]
§§ 4, 7: 544[44]
§ 10: 310[26]

1891. 6. Dezember. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (R. G. Bl. von 1892, S. 3). Zollkartell S. 63.
§§ 7, 8: 13[34]

" 6. Dezember. Verordnung, betr. das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen (R. G. Bl. S. 389 [bez. Verordnung vom 1. Mai 1878, R. G. Bl. S. 90]).
§§ 1 u. 7: 284[22]

1892. 6. April. Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs (R. G. Bl. S. 467).
§ 12: 169[26 u. 27]

" 10. April. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juli 1883 (R. G. Bl. S. 379)
Art. 21 §§ 64, 65: 816[12]

" 20. April. Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht (R. G. Bl. S. 477): 673[7]
§§ 2, 3: 345[31]
§ 3: 444[36]
§ 6: 748[29]
§ 11: 344[33]
§§ 14, 15: 345[31]
§§ 15, 16, 21, 22: 444[36]
§§ 38, 47, 48: 748[23]
§ 54: 748[23]
§ 60 Nr. 4: 305[15]

" 15. November. Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (R. G. Bl. S. 923).
§ 7: 9[07]

1893. 22. Mai. Gesetz, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze u. s. w. (R. G. Bl. S. 171),
s. Gesetz vom 27. Juni 1871.
Art. 12 § 107: 52[63]

" 19. Juni. Gesetz, betr. Ergänzungen der Bestimmungen über den Wucher (R. G. Bl. S. 197): 237[39], 774[22]
Art. II: 384[22]

1894. 10. Februar / 29. Januar. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Rußland (R. G. Bl. S. 153): 13[44]

" 27. April. Reichsstempelgesetz (R. G. Bl. S. 381).
§ 6: 816[16]
§ 8: 444[33], 730[13]
§ 13: 730[13]
Tarif 4: 444[35], 730[13]

" 12. Mai. Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen (R. G. Bl. S. 441).
§ 1: 237[40]
§§ 2, 3: 732[17]
§ 4: 186[30], 375[30]
§ 5: 607[9]
§§ 5 u. 6: 748[24]
§ 7: 545[46]
§ 8: 775[23]
§ 9: 186[30 u. 31], 237[40], 375[32], 545[40], 607[6], 732[17]
§ 12: 11[32], 168[34], 237[46], 238[40 u. 43], 374[31], 445[37, 38 u. 39], 732[17], 775[23], 776[23], 816[13 u. 14]
§ 13: 12[37], 237[40], 238[43], 445[37 u. 39]
§ 14: 168[34], 237[41], 776[23]
§ 15: 186[30], 375[30]
§ 16: 148[33]
§ 19: 168[34]
§ 20: 186[30], 374[31], 445[39], 607[9], 732[17]
§ 23: 543[40]
§ 24: 607[9]

1895. Gesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (R. G. Bl. S. 301).
§ 26: 772[10]
§ 72: 772[16]

1896. 27. Mai. Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (R. G. Bl. S. 145).
§ 1: 148[39], 239[40], 446[40, 41, 42 u. 43], 545[47], 706[22]
§ 2: 446[41]
§ 3: 106[31]
§ 6: 53[34 u. 63], 168[25], 311[29], 545[47], 749[29]
§ 8: 12[37], 311[37], 375[32 u. 33], 498[40], 776[23]
§ 13: 446[41]
§ 16: 446[41]

" 22. Juni. Börsengesetz. (R. G. Bl. S. 157.)
§ 48: 49[31]
§ 65: 187[32]
§ 68: 187[32]
§§ 71 bis 73: 543[41]

" 6. August. Gesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (R. G. Bl. S. 685): 763[53]

" 14. November. Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts (R. G. Bl. von 1899 S. 285).
Art. 11: 484[9]

1897. Ges. v. 29. März, s. oben unter 1 Reichsjustizgesetze zu c.

" 9. Mai. Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See (R. G. Bl. S. 203).
Art. 18, 19, 25: 608[7]

II. Gemeines Recht.

1. Institutionen.

Lib.	Tit.	
4	17	de off. jud. § 2: 399[16]

2. Digesten.

Lib.	Tit.	
4	2	quod met. causa L 18: 146[30]
4	3	de dol. mal. L 15 § 2: 103[40]
4	4	de minorib. L 24 pr.: 287[31]
5	2	de inoff. test. L 31 pr.: 347[40]

Digitized by Google

Lib. Tit.

5 3 de hered. pet.
L 22: 146[26]
6 1 de R. V.
L 3 § 2: 778[26]
L 17 pr.: 146[26]
10 1 fin. reg.
L 2 pr. § 1, L 4 § 10 § 11: 778[66]
10 2 fam. ercisc.
L 3: 265[20]
12 1 de reb. cred.
L 23: 146[66], 287[26]
12 6 de cond. ind.
L 7: 583[61]
L 19 § 1: 583[21]
L 44: 583[21]
L 65 § 7: 146[26]
L 65 § 9: 583[61]
13 6 commodati
L 13 § 1: 146[26]
14 3 de inst. act.
L 17 § 4: 149[50]
17 2 pro socio
L 14, L 17 § 2, L 6 § 5: 447[46]
L 57: 108[67]
19 1 de act. empt.
L 11 § 2: 346[26]
L 30 pr.: 287[29]
19 5 de praescr. verb. et in fact. act.
L 25: 583[61]
21 2 evict.
L 65: 188[26]
23 3 de J. D.
L 72 pr.: 265[26]
26 7 de administr.
L 25: 188[66]
34 9 de his quae ut indign.
L 9 § 2: 110[26]
39 2 de damn. inf.
L 24 § 4, § 12: 109[66]
39 5 de don.
L 29 § 2: 110[66]
42 8 quae in fraud. cred.
L 10 § 24: 146[66]
43 16 unde vi
L 1 § 22: 54[70]
44 7 de O. et A.
L 35: 146[26]
45 1 de V. O.
L 26: 108[67]
46 1 de fidejuss.
L 70 § ult.: 108[67]
47 2 de furt.
L 84: 146[26]
49 14 de J. F.
L 29 § 1, L 43: 110[26]
50 16 de V. S.
L 245: 108[56]

2. Codex.

Lib. Tit.

1 14 de leg.
L 5: 108[67]
2 3 de pact.
L 2 § 26: 265[20]
L 6: 108[67]
4 26 quod cum eo
L 7 § 1: 150[33]
4 39 de her. vel act. vend.
L 2: 265[20]
5 12 de jure dot
§ 30: 706[24]
5 17 de repud.
L 11 § 1: 346[33]
5 24 div. fact.
L. ult.: 312[66]
6 35 his quib. ut ind.
L 8: 110[63]
7 4 de fideicomm. libert.
L 17: 399[16]
8 4 unde vi
L 10: 54[70]
8 27 etiam ob chirogr. pec.
L. un.: 188[26]
8 40 de fidejuss.
L 11: 754[66]
8 41 de fidejuss.
L 2: 188[26]
8 56 de revoc. donat
L 7, L 10: 583[66]

4. Novellen.

Nov. 1 cap. 1 § 4: 110[63]
Nov. 22 cap. 18: 346[33]
Nov. 117 cap. 7: 265[19], 312[66], 545[43]

5. Corpus Juris Canonici.

c. 6 X de eo qui cogn. consang. 4, 13: 677[16]
cap. 26 in VIo de elect. 1, 6: 240[50]

6. Sachsenspiegel.

I, 31, § 2: 240[47]

III. Rheinisches Recht.

1. Code civil.

Art. 1: 461[30]
- 3: 736[26]
- 172 ff., 177, 178: 405[29]
- 180: 203[67]
- 270: 682[26]
- 373: 66[106]
- 524: 66[104]
- 595: 226[15]
- 676, 677: 407[26]
- 679: 251[30]

Digitized by Google

Art. 681: 251[60]
• 690: 407[28]
• 691: 251[60]
• 692 fl.: 251[60]
• 762: 552[65]
• 778: 462[81]
• 790: 462[81]
• 848: 763[34]
• 908: 552[65]
• 970: 125[106], 173[41], 553[28]
• 972: 763[35]
• 1108, 1109: 506[56]
• 1131: 552[65]
• 1133: 50[65], 552[65]
• 1135: 718[48]
• 1157: 553[28]
• 1184: 718[48 u. 88], 736[31]
• 1252: 188[36]
• 1289 u. 1290: 326[56]
• 1290 fl.: 173[43]
• 1295: 173[43]
• 1315: 125[107], 292[44]
• 1328: 270[31]
• 1372: 327[37]
• 1382 ff.: 125[108], 270[30]
• 1384: 103[43], 125[109 u. 109]
• 1385: 125[109]
• 1429: 226[15]
• 1582 u. 1583: 19[28], 326[58], 462[62]
• 1602: 506[58]
• 1617 fl.: 682[27]
• 1622: 682[27]
• 1638: 407[31]
• 1648: 818[20]
• 1653: 407[58]
• 1690: 173[43], 438[21]
• 1709: 126[115]
• 1719: 718[48 u. 48]
• 1743: 270[31], 786[41]
• 1787: 718[50]
• 1793: 155[43], 407[58], 506[75]
• 1794: 718[50]
• 1886: 616[54]
• 1936: 553[37]
• 1992: 270[30]
• 1996: 616[55]
• 2029: 188[55]
• 2044 ff.: 407[34]
• 2228 ff.: 407[34]
• 2272 u. 2277: 486[13]
• 2277: 616[54]
• 2279: 507[71]

2. Code de procedure.

Art. 61: 378[36]
• 505 ff.: 270[30]
• 541: 616[55]

3. Einzelne Gesetze und Verordnungen.

1790. Gesetz vom 18. und 29. Dezember: 126[113]
III. Dekret vom 16. Fructidor: 125[108]
VII. Gesetz vom 22. Frimaire: 462[82]
1810. Kaiserliches Dekret vom 18. August.
Art. 24, 25 bis 27: 457[77]

4. Badisches Landrecht.

Satz 3: 552[65], 717[46]
• 180: 203[67]
• 231: 717[46], 718[47]
• 272a: 393[3]
• 311: 203[37]
• 312: 552[63]
• 335: 552[65]
• 340: 552[28]
• 342: 552[65]
• 714: 406[79]
• 762: 552[65]
• 908: 552[65]
• 1382: 327[56]
• 1383: 310[60]
• 1384 u. 1385: 544[43]
• 1613: 307[18]
• 1952: 462[56]
• 2154: 271[38]
• 2181: 271[56]

IV. Deutsches Landesrecht.

Preußen.

a) Allgemeines Landrecht.

Einleitung.
§ 12: 111[65], 585[56]
§ 14: 184[23]
§ 23: 447[47]
§§ 23 fft.: 677[18]
§ 27: 28[4]
§ 75: 286[28], 448[48]
§ 378: 169[31]
§ 87: 13[44], 58[51]
§ 93: 709[31]
§ 94: 403[20]
§ 102: 16[31]

Theil Titel
I 1 § 29: 365[7]
• 2 §§ 4, 5: 400[17]
• • § 6: 81[33]
• • § 7: 248[56]
• • § 42: 56[75]
• • § 47: 449[43]
• • §§ 48, 49: 347[41]
• 3 §§ 16 ff.: 192[48]
• • §§ 17 flg.: 450[56]
• • §§ 22, 23: 593[33]
• • § 35: 425[3], 678[15], 773[1]
• 4 § 6: 773[17]

Theil	Titel	
I	4	§ 7: 13[44], 425[9], 447[47]
.	.	§ 19: 458[60]
.	.	§§ 21, 22, 26: 365[7]
.	.	§§ 26, 27: 353[58]
.	.	§§ 38, 39: 348[42]
.	.	§ 58: 84[38], 585[54], 756[58]
.	.	§ 65: 352[60], 711[56]
.	.	§§ 65 ff.: 81[55], 190[39], 817[17]
.	.	§§ 71 ff.: 111[66], 190[40], 780[30]
.	.	§ 74: 780[30]
.	.	§ 75: 574[7], 587[37]
.	.	§§ 75—77: 498[55], 708[29]
.	.	§ 77: 169[30], 243[58]
.	.	§ 78: 499[46]
.	.	§§ 81, 82: 498[48], 499[47]
.	.	§ 84: 15[48], 449[53 u. 61]
.	.	§ 85: 242[30]
.	.	§ 89: 243[37], 243[58]
.	.	§ 100: 460[64]
.	.	§ 105: 349[44]
.	.	§§ 105, 109: 118[55]
.	.	§ 108: 84[31]
.	.	§ 137: 447[47]
.	.	§§ 145, 146, 149: 349[58]
.	5	§ 1: 586[58]
.	.	§§ 9 ff.: 353[58]
.	.	§ 40: 9[37]
.	.	§§ 52 fft: 835[58]
.	.	§ 68: 58[31], 773[17]
.	.	§§ 74 ff.: 285[33]
.	.	§ 125: 171[58]
.	.	§§ 127 flg.: 455[56], 681[55]
.	.	§§ 156 ff.: 190[61], 756[37]
.	.	§ 165: 57[77], 190[48], 782[58]
.	.	§§ 165 fft.: 732[19]
.	.	§ 166: 307
.	.	§ 185: 288[38]
.	.	§ 189: 587[56], 781[31]
.	.	§§ 227 ff.: 447[47], 838[37]
.	.	§ 230: 780[30]
.	.	§ 248: 255[1]
.	.	§§ 252 ff.: 81[14]
.	.	§§ 263 ff.: 111[66]
.	.	§ 271: 13[45], 499[47], 546[33], 587[37]
.	.	§ 277: 449[58]
.	.	§§ 284, 285: 588[60]
.	.	§ 285: 546[58], 610[3]
.	.	§§ 285—291: 499[47]
.	.	§ 301: 191[40]
.	.	§ 317: 32[18]
.	.	§§ 317, 320, 287, 351: 15[56]
.	.	§§ 319 ff.: 499[47]
.	.	§ 320: 243[62], 546[58]
.	.	§ 325: 350[58]
.	.	§ 325 fft.: 588[58]
.	.	§§ 326 ff.: 181[58], 587[37]

Theil	Titel	
I	5	§ 327: 244[60]
.	.	§ 330: 449[58], 499[47], 585[59], 835[60]
.	.	§ 332: 450[54]
.	.	§§ 333 ff.: 452[60], 500[52]
.	.	§ 337: 588[40], 589[41]
.	.	§ 338: 589[41]
.	.	§§ 339 ff.: 499[46]
.	.	§ 340: 499[58]
.	.	§§ 343 ff.: 181[34], 376[35]
.	.	§ 348: 191[58]
.	.	§§ 349—351: 112[58], 547[54], 587[58], 836[37]
.	.	§ 361: 351[47]
.	.	§§ 385 ff.: 244[31], 500[43]
.	.	§ 408: 450[58], 550[58]
.	.	§§ 408, 409: 48[40], 244[61]
.	.	§ 411: 307
.	.	§ 415: 352[31]
.	.	§ 424: 60[58], 119[31], 313[34], 708[30]
.	.	§§ 424 ff.: 457[73]
.	6	§§ 8 ff.: 112[55], 169[31], 401[13], 403[56]
.	.	§ 9: 169[37]
.	.	§§ 10 fft.: 64[23], 678[58], 709[31], 733[58 u. 61], 757[58]
.	.	§ 11: 38[60]
.	.	§§ 18 f.: 169[38]
.	.	§§ 24, 25: 58[31]
.	.	§§ 24, 25, 26: 376[34]
.	.	§§ 25, 26: 112[58], 578[56], 589[60], 678[31], 733[56]
.	.	§ 26: 57[30], 58[29], 64[29], 256[3], 343[58 u. 58], 401[13], 590[43 u. 44], 817[18]
.	.	§ 29: 832[18]
.	.	§ 37: 403[56]
.	.	§ 54: 184[56], 312[31], 781[38]
.	.	§§ 56 fft.: 547[52], 678[31]
.	.	§ 119: 757[58]
.	.	§§ 123, 128: 590[64]
.	.	§§ 66, 69: 450[58]
.	.	§ 79: 245[58], 381[58], 404[37], 678[58], 836[38]
.	7	§§ 1, 3, 58: 101[43]
.	.	§§ 1, 3, 6, 51, 59, 71: 265[38]
.	.	§ 10: 394[7]
.	.	§§ 10—15: 401[56]
.	.	§§ 10, 11, 18: 353[58]
.	.	§ 18: 401[58], 590[45]
.	.	§§ 66 fft.: 610[3]
.	.	§§ 70, 71—73: 351[43]
.	.	§ 71: 14[48], 757[58]
.	.	§§ 81, 82: 590[40]
.	.	§ 109: 590[44]
.	.	§§ 146, 147: 377[36], 678[56]
.	.	§ 179: 401[56]
.	.	§§ 189, 190: 589[61]
.	.	§§ 222 ff.: 96[58]
.	.	§ 229: 146[38]
.	8	§ 26: 709[31]
.	.	§ 31: 448[43]

Digitized by Google

Theil	Titel	
1	8	§§ 81, 82: 322[50]
•	•	§ 99: 246[44]
•	•	§ 130: 246[60]
•	•	§§ 141 bis 143: 709[33], 733[33]
•	•	§§ 185 ff.: 31[18]
•	•	§ 187: 761[61]
•	9	§ 98: 679[22]
•	•	§ 221: 503[58]
•	•	§ 332: 82[60]
•	•	§ 362: 352[51]
•	•	§§ 367 fft.: 710[33]
•	•	§§ 384, 385: 451[58]
•	•	§ 406: 150[53]
•	•	§§ 418 f.: 352[51], 451[57]
•	•	§ 423: 500[60]
•	•	§ 424: 451[57]
•	•	§ 427: 451[57]
•	•	§§ 430 f.: 451[57]
•	•	§ 434: 500[60]
•	•	§§ 444 ff., 452: 5[17]
•	•	§§ 494 bis 496: 710[34]
•	•	§ 550: 181[56], 460[54]
•	•	§§ 561, 562: 711[34]
•	•	§ 562: 283[50]
•	•	§ 569: 836[61]
•	•	§§ 570, 571: 236[47]
•	•	§ 578: 440[27]
•	•	§ 579: 401[20]
•	•	§ 585: 818[13]
•	•	§ 603: 733[22]
•	•	§ 620: 401[20]
•	•	§ 660: 58[20]
•	11	§ 2: 499[46]
•	•	§ 12: 758[41]
•	•	§§ 28 ff.: 501[46]
•	•	§ 83: 113[70]
•	•	§ 83 bis 86: 500[61]
•	•	§ 89: 500[61]
•	•	§ 98: 312[46]
•	•	§ 109: 452[59]
•	•	§§ 124, 135: 289[54]
•	•	§ 128: 312[21]
•	•	§§ 128 fft.: 531[1]
•	•	§ 137: 191[44]
•	•	§§ 140—142: 352[51]
•	•	§ 162: 588[40]
•	•	§ 168: 588[40]
•	•	§ 173: 499[48]
•	•	§ 175: 81[20], 151[36], 247[67], 251[76], 378[47], 452[60], 500[58]
•	•	§ 183: 81[60], 247[64] u. [67], 378[37], 452[40], 500[60]
•	•	§§ 183, 184: 313[36]
•	•	§ 188: 835[46]
•	•	§ 206: 265[53]
•	•	§ 221: 836[30]

Theil	Titel	
I	11	§ 222: 13[40]
•	•	§ 230: 288[33], 501[58]
•	•	§ 240: 588[40]
•	•	§§ 258, 259: 265[52]
•	•	§ 263: 266[33]
•	•	§§ 296 ff.: 250[76]
•	•	§§ 316 ff.: 758[61]
•	•	§ 333: 34[61]
•	•	§ 376: 378[46]
•	•	§ 381: 588[36]
•	•	§ 393: 248[60], 378[46]
•	•	§§ 402 ff.: 267[24]
•	•	§§ 402, 407: 13[45]
•	•	§ 407: 115[77]
•	•	§§ 437, 440: 191[46]
•	•	§ 442: 547[64]
•	•	§§ 445 ff.: 451[56]
•	•	§§ 577, 578: 59[54]
•	•	Anh. § 19 zu § 646: 190[40]
•	•	§ 653: 461[55]
•	•	§§ 653, 727, 730: 313[34]
•	•	§ 660: 313[36]
•	•	§§ 727—729, 761: 17[58]
•	•	§ 729: 433[9]
•	•	§§ 866 f.: 289[57]
•	•	§§ 869 ff.: 313[36]
•	•	§ 878: 244[31]
•	•	§§ 920 ff.: 313[46]
•	•	§§ 925 ff.: 181[56], 197[56], 313[36]
•	•	§§ 926, 927: 82[36]
•	•	§ 930: 103[46]
•	•	§§ 943 ff.: 499[57]
•	•	§§ 971 f.: 453[46]
•	•	§ 997: 235[36]
•	•	§ 1037: 378[46]
•	•	§ 1042: 170[46], 453[58]
•	•	§§ 1046 fft.: 782[36]
•	•	§ 1053: 248[36], 782[36]
•	•	§ 1063: 378[46]
•	•	§ 1065: 248[60], 757[40]
•	•	§ 1068: 757[40]
•	•	§ 1090: 453[64]
•	•	§ 1112: 453[64]
•	•	§§ 1113 ff.: 393[9]
•	•	§§ 1169, 1170: 453[64]
•	•	§§ 1169 fft.: 591[46]
•	12	§ 4: 268[37], 401[61]
•	•	§§ 11, 12: 501[64]
•	•	§ 53: 248[69]
•	•	Anh. § 35 zu § 163: 454[60]
•	•	§§ 254, 255: 401[21]
•	•	§ 263: 42[46]
•	•	§§ 264 ff.: 401[61]
•	•	§ 387: 840[40]
•	•	§ 421: 610[10]
•	•	§§ 439, 440: 314[37]

Digitized by Google

Theil	Titel	
I	12	§§ 466 f.: 248[99], 610[19], 710[93]
•	•	§§ 468, 469: 15[48]
•	•	§ 469: 591[48]
•	•	§ 482 ff.: 248[99]
•	•	§§ 519, 520: 711[36]
•	•	§ 556: 352[91], 711[36]
•	•	§ 572: 59[36]
•	•	§§ 611 ff.: 501[36], 708[39]
•	•	§§ 627 f.: 59[37]
•	•	§ 646: 59[36]
•	13	§§ 5 ff.: 593[30]
•	•	§§ 21—25: 151[37]
•	•	§ 22: 97[36]
•	•	§§ 37 ff.: 308[31]
•	•	§§ 57, 58: 593[36]
•	•	§§ 65 ff.: 712[37]
•	•	§ 154: 501[36]
•	•	§§ 217 ff.: 15[49]
•	•	§ 115: 758[49]
•	•	§§ 228—232, 234—237, 249 ff.: 282[18]
•	•	§ 230 ff.: 146[36], 402[36], 759[49]
•	•	§§ 238 ff.: 694[9]
•	•	§ 259: 170[39]
•	•	§ 262: 60[36], 146[36], 402[36], 759[49]
•	•	§ 267: 710[34]
•	•	§§ 268, 269: 504[99]
•	•	§ 274: 60[36]
•	•	§ 279: 832[19]
•	14	§ 10: 757[49]
•	•	§ 24: 454[36]
•	•	§ 110: 502[37]
•	•	§ 136 f.: 192[48]
•	•	§§ 136—138: 591[47]
•	•	§ 204: 60[30]
•	•	§§ 207—212: 15[48]
•	•	§ 258: 60[30]
•	•	§§ 277, 278: 836[30]
•	•	§§ 331, 332: 46[45]
•	•	§ 338: 115[77]
•	15	§ 1: 353[36]
•	•	§ 10: 352[91]
•	•	§§ 11, 14, 15: 678[30]
•	•	§§ 17 ff.: 352[39]
•	•	§ 26: 352[36]
•	16	§ 10: 403[35]
•	•	§ 31 ff.: 119[91]
•	•	§ 43 ff.: 115[77], 355[36]
•	•	§ 46: 115[79], 282[18], 783[39]
•	•	§§ 46—48: 355[36], 547[55]
•	•	§ 66: 759[39]
•	•	§ 149: 402[36]
•	•	§§ 172, 173: 592[49]
•	•	§§ 186, 187: 355[30]
•	•	§ 206: 592[48]
•	•	§ 207: 402[36]
•	•	§ 242: 191[45]
1	16	§ 259: 289[37]
•	•	§§ 300 fff.: 783[34]
•	•	§ 313: 783[36]
•	•	§ 343: 192[47]
•	•	§§ 343, 344: 381[44]
•	•	§ 379: 112[97]
•	•	§ 383: 449[99]
•	•	§ 417: 116[78]
•	•	§ 476: 172[36], 268[37]
•	•	§ 481: 268[37]
•	•	Anh. § 52 zu § 484: 172[39]
•	•	§§ 500, 503: 539[36]
•	17	§§ 1—114: 152[36]
•	•	§§ 10 ff.: 502[36], 610[11], 611[19]
•	•	§§ 44, 45: 152[36]
•	•	§ 54: 152[99]
•	•	§ 83: 839[36]
•	•	§§ 115, 123: 839[39]
•	•	§ 127: 539[36]
•	•	§§ 127 fff.: 783[34]
•	•	§ 169: 170[39]
•	•	§§ 170, 171: 152[36], 170[39], 170[36]
•	•	§§ 210, 214, 227, 231 ff.: 152[99]
•	•	§ 269: 313[36]
•	•	§ 278 fff.: 758[48]
•	•	§§ 291 ff.: 313[36]
•	19	§ 3: 402[35]
•	20	§§ 12, 13: 679[36]
•	•	§§ 15, 16, 72: 61[99]
•	•	§ 150: 502[37]
•	•	§ 433: 120[36]
•	•	§§ 441, 442: 404[37]
•	•	§ 536: 546[52]
•	•	§ 596: 758[49]
•	21	§§ 47, 70, 87: 503[30]
•	•	§§ 80 f.: 454[47]
•	•	§§ 245 ff.: 315[36]
•	•	§§ 258 fff.: 611[19]
•	•	§ 259: 402[36]
•	•	§ 272: 192[48]
•	•	§ 291: 192[48]
•	•	§§ 325, 326: 759[45]
•	•	§§ 350, 351: 713[99]
•	•	§§ 363 ff.: 116[79]
•	•	§§ 422 ff., 429, 430: 15[36]
•	22	§ 3: 455[99]
•	•	§§ 3 ff.: 459[32]
•	•	§ 8: 759[36]
•	•	§§ 13 ff.: 379[41], 380[43], 547[36 u. 37]
•	•	§ 14: 590[45]
•	•	§§ 33, 37: 116[36]
•	•	§ 43: 547[36]
•	•	§ 71: 759[48]
•	•	§ 243: 679[32]
11	1	§§ 30—33, 34 Anh. § 65: 611[14]
•	•	§§ 39—41: 784[37]

Digitized by Google

Theil	Titel	
II	1	§ 45: 16[51]
•	•	§§ 173 ff.: 180[17]
•	•	§ 184: 538[33]
•	•	§ 185: 503[60]
•	•	§§ 198, 199: 17[58], 315[33]
•	•	§§ 211, 219, 220: 16[52]
•	•	§ 221: 17[60]
•	•	§ 231: 503[59]
•	•	§§ 233, 243 f.: 381[44]
•	•	§ 255: 192[49], 492[97]
•	•	§ 363: 402[60]
•	•	§§ 377 ff.: 365[8], 366[19]
•	•	§§ 381—383: 612[18]
•	•	§§ 387, 388: 365[8], 366[19]
•	•	§ 422: 782[33]
•	•	§ 440: 59[97]
•	•	§§ 485 ff.: 59[97]
•	•	§§ 492—494: 59[97]
•	•	§ 549: 612[17]
•	•	§§ 670, 671: 249[71]
•	•	§§ 670, 672, 673, 674—676: 269[28], 837[31]
•	•	§§ 675, 676: 17[54]
•	•	§ 677: 592[49]
•	•	§ 687: 62[24], 503[60]
•	•	§ 699: 17[58], 317[43], 380[43], 592[49], 699[52]
•	•	§ 700: 193[60], 317[43], 455[70], 733[23]
•	•	§ 701: 837[28]
•	•	§ 702: 17[56], 592[49]
•	•	§ 711: 315[49], 837[33]
•	•	§§ 712, 713: 837[33]
•	•	§§ 716 ffl., 718a, 718b: 784[38]
•	•	§ 718: 784[37]
•	•	§ 719: 317[43 u. 49], 837[33]
•	•	§§ 720, 721: 249[71]
•	•	§ 724: 455[71]
•	•	§ 745: 317[43]
•	•	§ 747: 180[17]
•	•	§§ 748, 749: 317[43]
•	•	§§ 766, 769: 612[17]
•	•	§ 785: 612[17]
•	•	§ 799: 249[73]
•	•	§§ 994, 996: 16[61], 18[56]
•	2	§§ 62 ffl.: 612[18]
•	•	§§ 62, 74, 93: 18[97]
•	•	§§ 64, 65: 193[61], 504[60], 838[34 u. 35]
•	•	§§ 65, 70, 74: 504[61]
•	•	§ 70: 62[24]
•	•	§ 92: 63[30], 153[40]
•	•	§ 93: 504[61]
•	•	§ 129: 504[61]
•	•	§§ 140 ffl.: 547[56]
•	•	§§ 212a, 212b: 68[60]
•	•	§§ 251—254: 193[61], 838[34]
•	•	§§ 304 f., 327 f.: 118[53]
•	•	§ 328: 353[55], 591[49]
•	•	§ 379: 353[56]

Theil	Titel	
II	2	§ 380: 353[56]
•	•	§ 412: 16[61]
•	•	§§ 419 ff.: 353[33]
•	•	§ 431: 353[60]
•	•	§ 432: 393[9]
•	•	§ 596: 612[15]
•	3	§§ 14, 17—20: 193[61], 838[34]
•	4	§§ 48, 59: 548[60]
•	•	§ 55: 548[60]
•	•	§§ 134 ffl.: 612[15]
•	5	§ 177: 354[37]
•	6	§ 57: 216
•	•	§§ 147 bis 176, § 171: 550[34]
•	•	§ 192: 461[30]
•	7	§ 53: 321[48]
•	10	§§ 68 ff.: 117[31]
•	•	§§ 70 ff.: 504[33]
•	•	§ 85: 63[37]
•	•	§§ 88, 89: 38[30], 63[37], 79[29], 79[31], 270[30], 321[49], 593[50], 593[61]
•	•	§ 91: 79[30], 79[31], 593[33]
•	11	§§ 102, 104, 523: 456[73]
•	•	§ 564: 195[53]
•	•	§ 568: 319[49]
•	•	§§ 569—574: 319[49]
•	•	§ 584: 319[46]
•	•	§ 659: 595[33]
•	•	§ 710: 760[47]
•	•	§ 720 ff.: 319[49]
•	•	§ 728: 319[49]
•	•	§ 731: 81[33], 171[50]
•	•	§§ 772 ffl.: 613[19]
•	•	§ 937: 613[18]
•	13	§§ 7, 16: 402[25]
•	14	§§ 21 ff.: 354[58], 760[48]
•	15	§§ 1 ff.: 354[59], 381[45]
•	•	§§ 9, 10, 11, 12: 354[60]
•	•	§ 38: 459[33], 760[48]
•	•	§ 46: 549[63]
•	•	§ 66: 448[49]
•	•	§ 243: 504[63]
•	•	§ 246: 246[28]
•	16	§ 113: 836[32]
•	17	§ 10: 290[40]
•	20	§§ 1256 ff., 1325 ff.: 383[47]

b) Allgemeine Gerichtsordnung.

Theil	Titel	
I	1	§ 23: 365[9]
•	2	§§ 10 ff., § 16: 28[4]
•	5	§ 4 Nr. 8: 457[70]
•	22	§ 28: 118[53], 153[41]
•	•	§ 29 Nr. 3: 500[60]
•	•	§ 29 Nr. 10: 118[53], 153[41]
•	24	§ 108: 436[19]
•	•	Anh. § 163, Anh. §§ 160 ff.: 436[19]

Digitized by Google

Theil Titel
I 29 § 12: 280[12]
• 46 §§ 7, 10: 500[50]
• • § 14: 171[25]
II 2 § 43: 79[21]
• 5 § 40: 451[67]
III 7 § 48: 79[21]

c) Einzelne Gesetze und Verordnungen.

1770. 9. Juli. Schlesisches Landschafts-Reglement: 533[6]
1783. 20. Dezember. Hypothekenordnung.
Titel I § 48: 839[28]
1801. 11. Oktober. Revidirte Apothekerordnung.
Titel I § 21 f.: 496[27]
1808. 26. Dezember. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden (G. S. S. 464).
§§ 35 u. 36: 320[67]
1811. 15. November. Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth (G. S. S. 352): 504[63]
§§ 15 ff.: 61[61]
1815. 30. April. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden (G. S. S. 85).
§ 9: 113[76]
1817. 25. Juni. Verordnung betr. die Organisation der Generalkommissionen. (G. S. S. 161).
§ 104: 18[66]
• 23. Oktober. Regierungsinstruktion. (G. S. S. 248).
§ 5: 113[73]
§ 18: 461[68]
1820. 30. Dezember. Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie (G. S. 1821 S. 1).
§§ 2, 9, 11: 436[16]
1822. 7. März. Stempelsteuergesetz (G. S. S. 57).
§ 5 f.: 198[58]
§ 22: 196[55]
§ 43: 118[64]
Tarif-Position: Fideikommiß-Stiftungen 548[60]
1825. 31. Dezember. Kabinetsordre betreffend die Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden (G. S. 1826 S. 5): 113[76]
1832. 14. April. Kabinetsorder wegen Abänderung der Bestimmungen im § 5 lit a u. b des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 (G. S. S. 137): 251[70 u. 79]
1837. 8. Mai. Gesetz über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats (G. S. S. 99).
§ 6: 383[47]
• 11. Juni. Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst ꝛc. (G. S. S. 168).
§ 27: 235[38]
1838. Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen (G. S. S. 249).
§ 2 Nr. 3 u. Nr. 5: 199[80]
1838. 3. November. Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen (G. S. S. 505).
§ 14: 64[96]
§ 24: 64[96]
§ 25: 184[98], 577[18]
§§ 31, 32 Nr. 2: 9[27]
1840. 15. Februar. Gesetz, die Familienfideikommisse u. s. w. betreffend (G. S. S. 25).
§ 1: 548[60]
• 18. Juni. Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (G. S. S. 140).
§§ 5, 10, 16, 17: 321[46]
1842. 11. Mai. Gesetz, betr. die Zulässigkeit des Rechtswegs in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen (G. S. S. 192).
§ 5: 459[63], 505[66]
1843. 28. Februar. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse (G. S. S. 41).
§ 1: 246[66]
§ 13: 504[63]
§ 16: 384[46], 504[63]
1845. 11. Juli. Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten (G. S. S. 487).
§§ 10—15: 199[61]
§§ 14 Nr. 3, 41, 42: 199[61]
• 18. Juli. Kabinetsordre in Betreff der Stempelsteuer für die Errichtung von Fideikommiß- und Familienstiftungen (G. S. S. 506): 548[60]
1848. 28. Januar. Gesetz über das Deichwesen (G. S. S. 54).
§ 17: 734[64]
• 31. Oktober. Gesetz betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd (G. S. S. 343).
§§ 1 ff., § 4, 5: 403[36]
1850. 31. Januar. Verfassungsurkunde (G. S. S. 17).
Art. 9: 286[28]
Art. 62: 550[64]
• 2. März. Gesetz betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (G. S. S. 77).
§ 91: 838[67]
• 7. März. Jagdpolizeigesetz (G. S. S. 165).
§§ 2, 4 ffl., 10: 403[36]
§§ 5, 6: 456[73]
§ 8: 403[36]
• § 12: 203[66]
• 11. März. Ges. über die Polizeiverwaltung (G. S. S. 265).
§§ 2 u. 3: 614[10]
§ 4: 269[26]
§§ 5, 6: 322[50]
§§ 8, 9: 322[50]
1851. 14. April. Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten (G. S. S. 93).
Art. XII § 1: 616[44]
• 14. April. Strafgesetzbuch (G. S. S. 101).
§§ 11, 12, 22, 241 ffl.: 383[47]

1851. 12. Mai. Geſetz, betr. die Verhältniſſe der Mitbetheiligten eines Bergwerks (G. S. S. 265).
§§ 1, 2, 4, 7: 614[91]

1852. 21. Juli. Geſetz, betr. die Disziplinarvergehen der nicht richterlichen Beamten (G. S. S. 465).
§ 83: 550[64]

1853. 30. Mai. Städteordnung (G. S. S. 261).
§§ 35 ff.: 172[28]
§ 56 Nr. 6: 84[30], 84[33], 585[54], Nr. 8: 714[41]
§ 59: 172[29]
§ 62: 320[47]
§ 65: 52[29]

1854. 10. Juni. Geſetz, betr. die Deklaration der Verfaſſungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen deutſchen Reichsfürſten und Grafen (G. S. S. 363): 716[43]

1855. 8. Mai. Konkursordnung (G. S. S. 317).
§ 24: 371[23]
§ 49: 839[36]

1856. 19. März. Städteordnung für die Provinz Weſtfalen (G. S. S. 237).
§ 65: 52[63]

1861. 21. Mai. Geſ. betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudeſteuer (G. S. S. 317).
§ 22: 321[49]

• 21. Mai. Geſetz betr. die anderweite Regelung der Grundſteuer (G. S. S. 253).
§ 4 b: 716[43]

• 24. Mai. Geſetz, betr. die Erweiterung des Rechtsweges (G. S. S. 241).
§§ 1 ff.: 760[49]
§ 5: 456[73]
§ 6: 457[77]
§§ 11, 12: 460[84]
§ 41: 460[35]

1862. 17. Juli. Allerh. Erlaß betreff. die Klaſſifikation der — — — Militärperſonen (G. S. S. 224): 436[19]
§ 54: 615[23]

1865. 24. Juni. Allgemeines Berggeſetz (G. S. S. 705).
§§ 1, 3, 4, 11: 65[100]
§§ 99, 100, 111—113, 114, 226, 230: 614[91]
§ 101: 457[75]
§ 102: 457[76]
§§ 137 ff.: 119[89]
§ 142: 119[90]
§ 148: 549[53], 836[28]
§§ 196 ff.: 65[100]

1869. 3. Mai. Geſetz, betr. einen Zuſatz zu § 24 des Geſetzes über die Eiſenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G. S. S. 665): 184[26]

1872. 9. März. Geſetz, betr. die den Medizinalbeamten ꝛc. zu gewährenden Vergütungen (G. S. S. 265).
§ 1: 119[90]

• 27. März. Penſionsgeſetz (G. S. S. 268).
§ 1: 457[77]
§ 2: 324[51]
§ 4: 436[19]
§ 10: 458[76]
§ 14: 442[29]
§ 14 Nr. 4: 457[77]
§ 26: 436[13]
§ 27: 442[28]

1872. 5. Mai. Geſetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belaſtung der Grundſtücke ꝛc. (G. S. S. 433).
§ 1: 680[24]
§ 4: 120[94]
§ 9: 353[33], 458[79], 835[25]
§ 10: 119[91], 250[75], 680[25]
§ 11: 458[80]
§ 12: 547[57]
§ 15: 120[94]
§ 17: 120[89 u. 94]
§ 25: 120[95]
§ 30: 679[23]
§ 31: 503[56]
§ 34: 120[93]
§ 38: 13[45], 505[64]
§ 41: 243[57], 244[60], 324[50 u. 58], 356[61]
§ 50: 280[19], 404[27]
§§ 63 ff.: 172[30]

• 5. Mai. Grundbuchordnung (G. S. S. 446).
§ 11: 839[36]
§ 19: 41[27]
§ 36: 582[27]
§ 49: 292[43]

1873. 27. Mai. Geſetz, betr. das Grundbuchweſen und die Verpfändung von Seeſchiffen in der Provinz Schleswig-Holſtein (G. S. S. 241).
§ 26: 325[54]

• 28. Mai. Geſetz über das Grundbuchweſen der Provinz Hannover (G. S. S. 253).
§ 49: 325[54]

1874. 11. Juni. Geſetz über die Enteignung von Grundeigenthum (G. S. S. 221).
§§ 6, 7: 761[51]
§ 8: 20[45 u. 54], 122[99], 122[100], 173[40], 356[62], 717[40 u. 44], 761[51]
§ 9: 761[51]
§§ 11, 29: 122[98]
§ 16: 384[43]
§§ 29, 30: 250[76]
§ 31: 122[97]
§ 34: 251[77]
§ 36: 250[75]
§ 37: 251[77]
§ 45: 122[98], 251[77]
§ 46: 384[44]

1875. 20. Juni. Geſetz über die Vermögensverwaltung in den katholiſchen Kirchengemeinden (G. S. S. 241).
§ 8, §§ 47 bis 55, 59: 595[54]

• 29. Juni. Provinzialordnung für die Provinzen Oſt- und Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern, Schleſien

Digitized by Google

und Sachſen in der Faſſung vom 22. März 1881 (G. S. von 1881 S. 234).
§ 94: 84[83]

1875. 2. Juli. Geſetz, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen u. ſ. w. (G. S. S. 561).
§§ 1, 2, 7, 14: 786[49]
§ 11: 279[13], 384[49]
§ 12: 123[101]
§§ 13, 14: 31[19], 123[101], 384[49]
§ 15: 251[78]

" 5. Juli. Vormundſchaftsordnung (G. S. S. 431).
§§ 2, 8: 63[55]
§§ 87, 90: 239[46]
§ 88: 594[53]
§ 90: 735[27]

" 12. Juli. Geſetz, betr. die Geſchäftsfähigkeit der Minderjährigen (G. S. S. 518).
§ 2: 365[7]

1878. 24. April. Ausführungsgeſetz zum Gerichtsverfaſſungsgeſetz (G. S. S. 230).
§ 24: 532[3]
§ 39: 38[39], 575[3]
§ 82: 402[35]

1879. 6. März. Ausführungsgeſetz zur deutſchen Konkursordnung (G. S. S. 109).
§ 5: 143[19]
" § 18: 325[54]

" 14. März. Hinterlegungsordnung (G. S. S. 249).
§ 38: 63[27]

" 1. April. Geſetz, betr. die Bildung von Waſſergenoſſenſchaften (G. S. S. 297).
§ 52: 151[66]

" 24. Juli. Geſchäftsanweiſung für die Gerichtsvollzieher (J. M. Bl. S. 206).
§§ 47, 48: 394[7]

" 1. Auguſt. Verordnung, betr. die Kompetenzkonflikte zwiſchen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden (G. S. S. 573).
§ 17: 505[66]
§ 21: 391[1], 505[66]

" 7. Sept. Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (G. S. S. 591).
290[49]

1880. 18. Februar. Geſetz, betr. das Verfahren in Auseinanderſetzungsangelegenheiten (G. S. S. 59).
§ 70: 459[81]
§§ 93, 104: 195[83]

1881. 23. September. Circularverfügung des Finanzminiſters (Publ. S. 280) 762[68]

1883. 13. Juli. Geſetz, betr. die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen (G. S. S. 131).
§ 1: 325[54]
§ 5: 594[54]
§§ 16 bis 18: 458[80]
§ 28: 505[65], 839[38]
§ 53: 120[65 u. 66]
§§ 54 bis 56: 121[66]
§ 57: 121[66], 324[63]
§ 59: 120[66]
§ 115: 200[63], 324[53]
§§ 180, 185: 839[39]

1883. 30. Juli. Geſ. über die allgemeine Landesverwaltung (G. S. S. 195).
§ 7: 459[82]
§ 136: 290[40]

" 1. Auguſt. Geſetz über die Zuſtändigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (G. S. S. 237).
§ 34: 459[82], 505[66]
§ 49: 461[90]
§ 56: 20[67]
§ 66: 459[82]

" 20. Auguſt. Geſ. betr. die Befugniſſe der Strombauverwaltung u. ſ. w. (G. S. S. 333).
§§ 5, 13: 117[82]

1884. 31. Mai. Geſ. betr. Abänderung des § 13 des Geſ. vom 20. Auguſt 1883 u. ſ. w. (G. S. S. 303): 117[82]

" 6. Juni. Geſ. betr. die Stempelſteuer für Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmänniſchen Verkehre und für Werkverdingungsverträge (G. S. S. 279).
§ 2: 198[58]

1885. 6. Juli. Geſ. betr. die Penſionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksſchulen (G. S. S. 298).
§ 18: 402[34]

1886. 26. März. Geſ. betr. die anderweite Feſtſtellung des Geſchäftsberichtes mehrerer kommunalſtändiſcher Anſtalten in der Provinz Heſſen-Naſſau (G. S. S. 53): 834[83]

1887. 18. Juni. Geſ. betr. die Fürſorge für Beamten in Folge von Betriebsunfällen (G. S. S. 282): 579[23]

1889. 15. Juli. Kirchengeſetz betreffend die Fürſorge für die Wittwen und Waiſen der Geiſtlichen (G. S. S. 139).
§ 9: 201[66]

1890. 15. Juli. Geſ. enthaltend Beſtimmungen über das Notariat u. ſ. w. (G. S. S. 229): 199[21]

1891. 19. Mai. Geſ. betr. Abänderung des Erbſchaftsſteuergeſetzes (G. S. S. 72) (und 24. Mai Bekanntmachung betr. die abgeänderte Faſſung des Erbſchaftsſteuergeſetzes G. S. S. 78).
§ 1: 840[40]
§ 4: 735[28]
§ 8: 786[50]
§§ 15, 16, 17: 840[40]
§ 27 Abſ. 2: 119[57]
§ 42: 460[84]
Tarif. Allgemeine Vorſchriften.
C e: 292[45], 548[61]

" 24. Juni. Einkommenſteuergeſetz (G. S. S. 175).
§ 34: 320[49]
§§ 71, 73: 326[56]

Digitized by Google

1891. 3. Juli. Landgemeinde-Ordnung (G. S. S. 233).
§ 9: 459[68]
§ 71: 459[69]
" 11. Juli. Wegeordnung für die Provinz Sachsen (G. S. S. 316).
§ 1: 20[67]
1892. 30. März. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betr. das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen u. s. w. (G. S. S. 35) und Kirchengesetz vom 16. März 1892 (G. S. S. 37).
Art. II § 20: 201[64]
" 20. April. Gesetz, betr. die Kosten der Königlichen Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden (G. S. S. 87): 123[102]
§ 4: 405[58]
" 21. Juli. Gesetz, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern (G. S. S. 214).
§ 15: 201[66], 269[66], 735[66]
" 17. August. Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen (G. S. S. 225).
§ 1 Abs. 2, § 2: 169[27]
§ 22: 169[27]
1893. 14. Juli. Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern (G. S. S. 119).
§ 2: 461[67]
§§ 4 u. 11: 384[50]
§ 22: 716[46]
1894. 26. Februar. Zusatzbestimmungen zu der Abänderung vom 26. August 1885 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land- (Feld-)messer (G. S. S. 18): 124[104]
" 30. Juni. Gesetz über die Landwirthschaftskammern (G. S. S. 126).
§§ 1, 2, 3, 20: 550[44]
1895. 31. Juli. Stempelsteuergesetz (G. S. S. 413).
§ 1 Abs. 1: 717[46]
§ 1 Abs. 3: 154[46], 171[37]
§ 2: 82[36]
§ 3: 84[51], 291[41], 461[35]
§ 3 Nr. 2: 118[36]
§ 10: 19[61], 199[59], 461[34], 506[67]
§ 13d: 196[65]
§ 16: 82[36]
§ 34 Abs. 2: 196[66]
§§ 34. 35: 118[34]
Tarif.
Pos. 2: 171[36]
" 8: 320[48]
" 32: 19[60], 81[65], 250[74]
" 22: 763[53]
" 25c: 596[67]
" 32 Nr. 3: 83[28], 236[36], 249[76], 263[17], 382[46], 426[10 u. 11]
" 36: 428[10]
" 48a: 81[65], 81[25]
Pos. 58 II: 549[62]
" 59b: 171[38]
" 67: 428[12]
" 70: 717[45]
" 70c: 171[67]
" 73: 82[67], 291[4]
" 75: 82[36]

d) Einzelne Provinzen, Gesetze und Verordnungen aus der Zeit vor ihrer Vereinigung mit Preußen.

1240, 1590. Jütisch Low: 169[66]
1713. 13. Januar. Verordnung zur Grundlegung eines im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Cammin in denen synodis anzurichtenden Fisci vidualis: 161[4]
1808. 15./17. März. Nassauisches Edikt: 834[33]
1850. 8. November. Bürgerliche Prozeßordnung für Hannover.
§ 558: 325[54]
1864. 9. Oktober. Hannoversche Kirchenvorstands- und Synodalordnung: 108[56]
" 14. Dezember. Pfandrechtsgesetz für Hannover: 325[54]

Sachsen.

1835. 28. Januar. Gesetz über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden: 363[1]
1863. 2. Januar. Bürgerliches Gesetzbuch.
§ 853: 241[66]
§ 1259: 677[16]
1876. 13. November. Erbschaftssteuergesetz.
Art. 2: 535[16]

Baden.

1807. 15. Juli. Eheordnung: 203[67]
1808. 4. Juni. VI. Konstitutions-Edikt.
§ 20: 552[60]
1851. 21. Februar. Gesetz über Erbrecht und Ernährung unehelicher Kinder.
§ 1: 552[60]
1890. 2. Januar. Gerichtskostenordnung.
§ 55: 541[33]

Elsaß-Lothringen.

1880. 30. April. Gesetz über die Zwangsvollstreckung und das unbewegliche Vermögen ꝛc. (Gesetzbl. S. 93): 271[33]

Hessen.

1879. 4. Juni. Ausführungsgesetz zur C. P. O. und K. K. O. Art. 121, 123: 226[16]
" 5. Juni. Gesetz, das Verfahren in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit betreffend: 142[13]

Sachsen-Koburg-Gotha.

1858. 15. Juni. Gesetz die Errichtung einer Erbschaftssteuer betreffend: 535[16]

Anhalt.

1875. 30. April. Berggeſetz: 615[22]

Braunſchweig.

1878. 8. März. Geſetz, betr. den Eigenthumserwerb und die dingliche Belaſtung der Grundſtücke.
§ 35: 581[25]

8. März. Grundbuchordnung.
§ 10: 582[27]

1879. 10. Juli. Geſetz die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend und Geſetz vom 9. November 1892
§§ 8, 29, 70: 581[25], 582[26]

Bremen.

1821. 29. Oktober. Verordnung in Betreff ſeewärts einkommender Güter und Schiffe: 47[48]
Geſetz, die Löſchung der Seeſchiffe betreffend, vom 12. Februar 1866, 6. Mai 1877, 20. November 1879: 47[46]

1879. 25. Juni. Geſetz, betr. die Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden über die Zuläſſigkeit des Rechtsweges (Geſetzbl. S. 216): 391[1]

Hamburg.

1605. Hamburger Statuten.
Theil III Titel 3 Art. 8, Art. 4, 67: 109[58]

1868. 4. Dezember. Geſetz über Grundeigenthum und Hypotheken (G. S. S. 88).
§§ 2, 5, 19, 22, 24: 187[34]
§§ 33, 34: 371[23]

V. Ausländiſches Recht.

Oeſterreich.

1895. 1. Auguſt. Geſetz betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit (R. G. Bl. S. 333).
§ 88: 138[3]

Italien.

Codice di procedura civile.
Art. 941: 815[6]

Rußland.

Geſetzeskodex
Art. 1238 Band 10 Thl. I: 227[16]
Handelsgeſetz
Art. 571: 227[16]

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht

der

in der Juristischen Wochenschrift für 1899

mitgetheilten

Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY.

A. Sachregister.

Abbildungen
unzüchtige 418[9]
Ablehnung
eines Richters nue voe Verlesung des Eröffnungsbeschlusses 473[1]
Abtreibung
Nothstand bei derselben 788[5]
Alter
Eventualdolus bezüglich desselben bei Sittlichkeitsverbr. 418[8]
Angaben
unrichtige bei Verleitung zur Auswanderung 790[5]
Angetrunkenheit
kann das Bewußtsein der Ehrverletzung aufheben 476[11], 788[2]
Anschuldigung s. falsche Anschuldigung
Arbeitgeber- und **-nehmer** s. Quittungskarten
Aufzug
öffentlicher 480[6]
Ausdruck Roheit desselben s. Beschimpfung 791[5]
Auswanderung
Verleitung dazu 790[5]
Bankerutt
Kausalzusammenhang der unordentlichen Buchführung mit der mangelnden Vermögensübersicht zur Zeit der Konkurseröffnung 664[9]
Nichterneuerung untergegangener Handelsbüchee 804[1]
s. a. Gläubigerbegünstigung
Befangenheit s. Ablehnung
Begünstigung
durch falsche Zeugenaussage 795[10] s. a. Gläubigerbegünstigung
Beihülfe s. Gläubigerbegünstigung
Beleidigung
von Einzelpersonen unter Collektivbezeichnung, eines Personenkreises 419[10], 420[11]
von Stadträthen und Stadtverordnetenversammlungen 661[5]
Uebertreibung einer erweislich wahren Thatsache 660[5]
S. a. Wahrnehmung berechtigter Interessen
Belehrung s. Zeugnißverweigerungsrecht
Bertillon'sche Messungen 788[4]
Beschimpfung
einer Religionsgesellschaft
kann durch Beleidigung des Stifters erfolgen. Roheit des Ausdruckes 791[5]
Beschuldigter s. Zeugnißverweigerungsrecht
Besitz s. Sprengstoffgesetz
Betrug
Causalzusammenhang. Vermögensbeschädigung 471[16]
Wechselzeichnung eines Zahlungsunfähigen 796[11]
„Betrügerei"
ist sachlicher Vorwurf, nicht beleidigende Form
Bewegliche Sache s. Elektrizität 793[5]
Bewirkung
falscher Beurkundung (Einträge auf Quittungskarten) 472[20]
Brunnenmacher s. Sprengstoffgesetz
Buße
bei Raufhandel 469[20]
Civilklage s. Erpressung
Diebstahl s. Elektrizität
Dolus
Angetrunkenheit bei Beleidigung 788[2]
Eventualdolus bezüglich des Alters bei Sittlichkeitsverbrechen 418[8]

Digitized by Google

Majeſtätsbeleidigung 415[8]
Nöthigung 469[21]
Sachbeſchädigung 414[8]
Urkundenfälſchung (Gebrauch eines angenommenen Namens) 797[14]

Drohung ſ. Nöthigung

Dynamit ſ. Sprengſtoff

Eigenthumserwerb
an Poſtanweiſungsbeträgen 470[23]

Einträge ſ. Quittungskarten

Einzelhandlung ſ. fortgeſ. Verbrechen

Einziehung
durch Hausfriedensbruch erlangter photogr. Platten 787[1]

Elektrizität
Diebſtahl, Sachbeſchädigung 793[9]

Entlaſtungsbeweis ſ. Reviſionsgrund

Entweichenlaſſen
von Gefangenen fahrläſſig 663[7]

Entzündung ſ. Elektrizität 793[8]

Erpreſſung
Verſuch durch Klagandrohung 470[22]

Fabrik
Begriff derſelben 477[1]

Falſcheid
Kann nur angenommen werden bei Nichtbeachtung konkreter Anhaltspunkte für das Gedächtniß 416[8], 417[6]
Fahrläſſige Genehmigung eines der Ausſage nicht entſprechenden Protokolls 659[1]

Fahrläſſigkeit
bei Falſcheid 659[1]
bei Körperverletzung 662[8]
bei Tödtung 421[18], 422[17], 422[18], 422[19], 662[8]
bei Nachbildung eines Muſters 478[8]
Kauſalzuſammenhang 422[19], 662[6]
Anweiſung, Aufſicht 662[8]
Vermeidbarkeit 421[18], 663[8]
Vorherſehbarkeit 417[8], 422[17, 19], 663[7]
Konkurrirende Verſchuldung 422[17]
Unterlaſſung oder poſitive Handlung 422[19]

Falſche Anſchuldigung
Innehaltung des Verfahrens 417[7]
Duech Privatklage wegen wahrer Behauptung einer ſtrafbaren Handlung. Verbindung des Verfahrens wegen dieſer und der f. Anſch. 417[7]

Firma
Veränderung derſelben als Beiſeiteſchaffen von Vermögen 473[27]

Fiskus
Benachtheiligung durch Umdatirung einer ſtempelpflichtigen Urkunde 797[13]

Fortgeſetztes Verbrechen
Freiſpruch ſchließt ſpätere Verfolgung einer Einzelhandlung aus 669[9]
Rechtskräftige Verurtheilung wegen einer Einzelhandlung ſchließt ſpätere Beurtheilung derſelben als Glied eines fortgeſetzten Verbrechens aus 668[5] 803[7]

Fortſchaffen ſ. Gläubigerbegünſtigung

Geſetz
Fehlerhafte Publikation 480[8]

Geſchäftsmäßigkeit
bei Verleitung zur Auswanderung 790[8]

Geſtändniß
Beweisaufnahme daeüber ſ. Verleſung

Gläubigerbegünſtigung bei Bankerutt
Beihülfe dazu liegt nicht ſchon im Erwerbe der an Zahlungsſtatt überlaſſenen Waaeen und ebenſowenig in der Verfügung darüber 664[9]

Handelsbücher
Nichterneuerung untergegangener 804[1]

Hauptverhandlung ſ. Reviſionsinſtanz

Herbeigeſchaffte Beweismittel

Hund
Tödtung eines revierenden 414[9]

Hülfsrichter ſ. Stellvertretung

Induſtrie ſ. Nachbildung

Innehaltung des Verfahrens ſ. falſche Anſchuldigung

Intereſſen ſ. Wahrnehmung

Jagdhüter
Berechtigung zum Tödten revierender Hunde 414[9]

Kaiſerhoch
Sitzenbleiben dabei 415[8]

Kanſalität
Betrug 471[26]
Bankerutt 664[9]
Fahrläſſige Tödtung 422[18] 662[8]

Klagerhebung ſ. Erpreſſung

Kombinirtes ſ. Waarenzeichen

Kommiſſariſche
Vernehmung des Angeklagten ſ. Verleſung

Konkurrenz
der Strafthaten gehört zur Schuldfrage 800[8], 803[7]

Körperliche
Mißhandlung durch Verurſachung eines Schrecks 792[9]

Körperverletzung
Fahrläſſigkeit 662[6]

Kundenwechſel ſ. Wechſel

Kunſtwerk ſ. Nachbildung

Kuppelei
Verkehr zwiſchen Verlebten 660[8]

Landgerichtspräſident ſ. Stellverteetung

Licenz ſ. Nachbildung

Leichenbegängniß 480[9]

Majeſtätsbeleidigung
duech Nichtbetheiligung am Kaiſeehoch 415[8]

Motiv
bei Nothwehr 413[1]
bei Wahrnehmung berechtigter Inteeeſſen 421[18]

Mündlichkeit
Verletzung derſelben 475[9], 800[9], 801[4]

Muſter
und Modell ſ. d. flg.

Nachbildung fahrläſſige 478[8]
eines Kunſtwerks auf dem Gebiete der Induſteie 804[8]

Digitized by Google

Name
Unterſchrift eines falſchen 797[14]
Naturwiſſenſchaft
Stellung des Richters zu ihren Problemen 793[9]
ne bis in idem
materiellrechtlicher Anſpruch 669[9], gehört zur Schuldfrage 803[7]
Nöthigung
Dolus 469[21]
Nothſtand
bei Abtreibung 788[9]
Nothwehr
des Jagdhülers gegen einen revierenden Hund 414[8]
Gleichzeitige Nachtuft 413[1]
Hülfe Dritter 413[1]
Notorietät
bei wiſſenſchaftlichen Streitfragen 793[9]
Patentamt ſ. Waarenzeichen
Perſonenkreis ſ. Beleidigung
Pfandentſtrickung
Subjekt derſelben 416[4]
Photographien
Einziehung durch Hausfriedensbruch erlangter 787[1]
unzüchtige 418[9]
Plenarbeſchluß
über unzuläſſige Einträge auf Quittungskarten
Polizeibehörde
Zuſtändigkeit derſelben 788[4]
Fälſchung ihrer Unterſchrift 796[12]
Poſtanweiſungen
wer wird Eigenthümer des darauf empfangenen Betrags 470[23]
Privatklage
oder falſche Anſchuldigung 417[7]
Probleme ſ. Naturwiſſenſchaft
Protokoll ſ. Sitzungsprotokoll, Fatſcheid
Publikation ſ. Geſetz
Quittungskarten
Falſche Einträge, Bewirkung derſelben 472[26]
Unzuläſſige Einträge 805[4]
Rachſucht
bei Nothwehr 413[1]
bei Wahrnehmung berechtigter Intereſſen 421[14]
Raufhandel
Buße 469[26]
Realkonkurrenz oder fortgeſetztes Verbrechen ſ. d.
Rechtskraft ſ. fortgeſetztes Verbrechen
Religionsgeſellſchaft
Beſchimpfung derſelben 791[9]
Revieren
eines Hundes 414[9]
Reviſionsinſtanz
Erörterung prozeſſualer Vorgänge in derſelben 800[8], 801[4]
Thatfrage oder Rechtsfrage 793[8]
Reviſionsgrund
Ablehnung eines Beweisantrages wegen Verſchleppung 477[12]
unterlaſſene Beeidigung, auf welche verzichtet war 473[8]
unterlaſſene Belehrung über Zeugnißverweigerungsrecht 798[1]
unterlaſſene Beſcheidung über einen Beweisantrag 666[8]
unterlaſſene Beweiserhebung mangels ausdrücklichen Verzichts 667[9]
unterlaſſene Erhebung des Entlaſtungsbeweiſes 471[10, 11], 666[8]
unterlaſſener Hinweis auf die Bedeutung des Urkundenbeweiſes im ſchwurgerichtlichen Verfahren 667[4]
verweigerte Wiederaufnahme der Hauptverhandlung 502[9]
ſ. a. Veränderung des rechtlichen Geſichtspunkts
Roheit des Ausdruckes ſ. Beſchimpfung
Sachbeſchädigung
Recht auf Verletzung fremden Eigenthums 414[9]
durch Entziehung von Elektrizität 793[9]
Sache
Elektrizität 793[9]
Schrecken
Verurſachung deſſelben als Körperverletzung 792[9]
Schuldfrage
umfaßt die Konkurrenzfrage 800[8], 803[7]
kann theilweiſe bejaht werden 800[8]
Selbſthülfe
erlaubte bei Tödten eines revierenden Hundes 414[9]
Sittlichkeitsverbrechen
Eventualdolus bezüglich des Alters 418[8]
Sitzungsprotokoll
Beweiskraft 474[9, 5], 475[9], 801[4]
Ergänzung 475[9]
Sprengſtoffgeſetz
Beſitzvertretung bedarf beſonderer Erlaubniß 805[8]
Stadtrath, Stadtverordnetenverſammlung
Beleidigung derſelben 661[5]
ſtempelpflichtige
Urkunde, darf ihr Datum verändert werden? 797[13]
Strafantrag
bei Beleidigung von Stadtverordnetenverſammlungen 661[9]
Strafklage
Verbrauch derſelben 668[3], 803[7]
Thatfrage
oder Rechtsfrage 793[8]
Theilnahme ſ. Verdacht
Tödtung, fahrläſſige 421[13], 422[17, 18, 19] 662[9]
Traditionswille ſ. Eigenthumserwerb
Uebertreibung
einer wahren Thatſache nach § 186 nicht ſtrafbar 660[9]
Unbeeidigt zu vernehmen ſ. Verdacht
Unlauterer Wettbewerb
„wider beſſeres Wiſſen" hat den Sinn, wie §§ 164, 187 St. G. B.
Unmittelbarkeit ſ. Mündlichkeit
Unterlaſſung
oder poſitive Handlung 422[19]
oder Majeſtätsbeleidigung 415[9]
Unterſchlagung eines Rechtsanwalts in Poſtanweiſungsbeträgen 470[23]

Untreue
Verfügung über Forderungen durch Compenſation 471[25]
Unzucht
im Verkehe zwiſchen Verlobten verneint 660[2]
Unzüchtige Abbildungen
Zweckbeſtimmuug, Art der Schauſtellung, Erregung von Ekel und Abſcheu 418[9]
Unzuläſſige Einträge ſ. Quittungskarten.
Urkundenfälſchung
durch Zeichnung eines ungenommenen Namens 797[14]
durch Veräuderung des Datums einer ſtempelpflichtigen Urkunde 797[13]
Nachahmung einer öffentlichen Urkunde 796[13]
Beweiserheblichkeit 796[13], [15]
Verantwortliche Vernehmung ſ. Zeugnißverweigerungsrecht
Veränderung des rechtlichen Geſichtspunktes
Hinweis auf Anwendung eines anderen Abſatzes deſſelben Paragraphen 671[7]
Hinweis auf die Möglichkeit theilweiſer Bejahung der Schuldfrage 800[2]
Verbrauch
der Strafklage 668[2], 803[7]
Verdacht
der Theilnahme hindert die Beeidigung nur bezüglich der That, an welcher der Zeuge theilgenommeu haben ſoll 473[2], 474[2]
Verleſung
von Protokollen zwecks Beweisaufnahme über ein Geſtändniß 475[10]
des Protokolls über kommiſſariſche Vernehmung des Angeklagten 474[11], 800[2]
Vermögensbeſchädigung 471[24]
Verſammlung
öffentliche 480[6]
Verſchleppung ſ. Reviſionsgrund
Verſuch
der Kuppelei 660[2]
der Erpreſſung 470[22]
Vertheidigungsbeſchränkung ſ. Reviſionsgrund
Verzicht
auf Beweismittel kann nicht ſtillſchweigend angenommen werden 667[3]
Vorſatz ſ. Dolus, fortgeſetztes Verbrechen
Waarenwechſel ſ. Wechſel
Waarenzeichen
kombinirtes 480[3]
Entſcheidung des Patentamts über den Eintrag 480[4]
Waarenbezeichnung
Erkennbarkeit der Herkunft
Wahlen ſ. d. ff.
Wahrnehmung berechtigter Intereſſen
verneint bei Intereſſe um Wahlſieg einer Partei 661[4]
angenommen bei Abwehe von Einwiekungen auf die Ausübung des Wahlrechts 661[13], 792[7]
welche Umſtände können als begleitende angeſehen werden 421[15]
Motiv Rachſucht 421[14]
Form und Inhalt 420[12], 421[12]
Wechſel
Zeichnung durch einen Zahlungsunfähigen Betrug? 796[11]
Widerſtand
gegen die Staatsgewalt
berechtigte Amtsausübung bei Bertillonſchen Meſſungen 788[4]
Wiedereintritt
in die Hauptverhandlung, Verweigerung deſſelben 802[6]
Zeuge ſ. Verdacht, Zeugnißverweigerungsrecht
Zeugenausſage
als Begünſtigung 795[10]
Genehmigung eines unrichtigen Protokolls 659[1]
Zeugnißverweigerungsrecht
hindert die Benutzung einer verantwortlichen Vernehmung oder Zeugenausſage 665[1]
wird nur begründet durch Verwandtſchaft mit einem in demſelben Verfahren Beſchuldigten 665[1]
mangelnde Belehrung 798[1]
Zwangsvollſtreckung
Vereitelung derſelben 473[27] ſ. u. Pfandentſtrickung

B. Geſetzesregiſter.

Reichsſtrafgeſetzbuch
§ 40: 787[1]
§ 53: 413[1], 414[2]
§ 54: 788[2]
§ 95: 415[2]
§ 113: 788[4]
§ 137: 416[4]
§ 144: 790[3]
§ 163: 416[2], 417[6], 659[1]
§ 164 Abſ. 2: 417[7]
§ 166: 791[6]
§ 176: 418[2]
§ 181: 660[2]
§ 184: 418[9]
§ 185: 419[10], 420[11], 788[2]
§ 186: 660[2]
§ 193: 420[12], 421[13, 14, 12], 661[4], 792[7]
§ 196: 661[2]
§ 222: 421[12], 422[17–19], 662[2]
§ 227: 469[20]
§ 230: 662[2], 792[6]
§ 231: 469[20]
§ 240: 469[21]
§ 242: 793[2]
§ 246: 470[23]
§ 253: 470[24]
§ 257: 795[12]
§ 263: 471[24], 796[11]
§ 266: 471[25]
§ 267: 796[12], 797[13, 14], 798[12]

Digitized by Google

§ 270: 797[18]
§ 271: 472[20]
§ 288: 473[20]
§ 303: 414[18], 793[3]
§ 347: 663[7]

Strafprozeßordnung
§ 25: 473[1]
§ 51: 665[1], 798[1]
§ 56: 473[2], 474[2]
§ 232: 474[4]
§ 243: 666[3]
§ 244: 474[3], 667[2], 798[1]
§ 249: 667[4]
§ 253: 475[3]
§ 259: 475[7]
§ 260: 475[8], 800[3]
§ 263: 668[8], 669[4]
§ 264: 671[7], 800[3]
§ 274: 475[8], 801[4]
§ 377 Nr. 1: 801[3]
§ 377 Nr. 8: 436[10—13], 802[3]

Gerichtsverfassung.
§ 69: 801[3]
§ 81: 803[7]

Konkursordnung.
§ 210: 664[3], 804[1]
§ 211: 664[3]

Gewerbeordnung.
§§ 137, 146: 477[1]

Reichsgesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876.
§ 14: 804[3]

Reichsgesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1896.
§§ 7, 11: 479[3]

Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen von 9. Juni 1884.
§ 9 Abs. 2: 805[3]

Reichsgesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889.
§§ 108, 151: 805[4]

Reichsgesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen.
§§ 5, 6, 12, 15: 480[3, 4], 806[3]

Reichsgesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896.
§ 7: 806[3]

Reichsgesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere vom 5. Juli 1896.
480[3]

Preußisches Vereinsgesetz vom 11. März 1850.
§§ 9, 10, 17: 480[3]

Lübeck-Oldenburgischer Staatsvertrag über Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Lübeck vom 29./30. September 1878.
Art. 30: 801[3]

W. Moeser Buchdruckerei, Berlin S., Stallschreiberstraße 34 35.

№ 1 bis 3. Berlin, 2. Januar. 1899.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inſerate die Zeile 50 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte. S. 1. — Vom Reichsgericht. S. 1. — Perſonal-Veränderungen. S. 20. — Berichtigung. S. 21.

Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte.

Der zu Stuttgart verſtorbene Rechtsanwalt Dr. Alfred Löwenſtein IV hat in einem ſeiner letzten Wünſche dem Grundſtock der Hülfskaſſe 300 Mark zugedacht. Die Wittwe hat den Betrag gezahlt und wird hiermit für die Gabe herzlichſt gedankt.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln hat der Kaſſe abermals eine Beihülfe von 1000 Mark gewährt. Der Kammer und ihrem Vorſtande iſt für die reiche Gabe der aufrichtigſte Dank ausgeſprochen.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1898 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Die Beſchwerde richtet ſich zunächſt dagegen, daß das Kammergericht den Streitwerth für den Klageantrag: feſtzuſtellen, daß dem Bekl. ein unentgeltliches Wohnungsrecht an dem Ausgedingehauſe des Kl. nicht zuſtehe, in Anwendung des § 3 der C. P. O. nach freiem Ermeſſen auf den fünffachen Jahresbetrag des Miethszinſes feſtgeſetzt hat, anſtatt nach § 9 den zwölfeinhalbfachen Betrag als Streitwerth einzuſtellen. Zur Begründung der Beſchwerde wird geltend gemacht, daß es ſich um eine Ausgedingeleiſtung handle und der Werth eines Ausgedinges nach der Vorſchrift in § 9 auf den zwölfeinhalbfachen Jahresbetrag zu berechnen ſei. Letzteres kann für den Fall zugegeben werden, wenn das Ausgedinge in einem Recht auf wiederkehrende Nutzungen oder Leiſtungen beſteht, was meiſtens der Fall ſein wird, denn der § 9 bezieht ſich eben auf die Bewerthung eines ſolchen Rechts. Um ein ſolches Recht handelt es ſich aber hier nicht, der Bekl. nimmt lediglich ein Wohnungsrecht in Anſpruch und nur deſſen Nichtbeſtehen will der Kl. feſtgeſtellt wiſſen. Das Wohnen iſt aber keine wiederkehrende, d. h. in Zwiſchenräumen eintretende, ſondern eine fortlaufende Nutzung, deren Werth mangels einer auf ſie paſſenden Sonderbeſtimmung nur nach freiem Ermeſſen des Gerichts (§ 3) beſtimmt werden kann. Daß das Kammergericht in Ausübung dieſes Ermeſſens fehlgegriffen habe, als es bei dem Alter des Bekl. über 69 Jahre eine fünfjäheige Dauer des ſtreitigen Wohnungsrechts zu Grunde legte, hat die Beſchwerde nicht behaupten können. V. C. S. i. S. Lenk c. Zeicher vom 26. November 1898, B Nr. 182/98 V.

2. Zurückweiſung einer Beſchwerde in Erwägung, daß Kl. in der Klage behauptet hat, daß der zwiſchen den Parteien abgeſchloſſene Miethvertrag ſich auf die Zeit bis zum 1. Oktober 1907 erſtreckt habe, daß ſie, Kl., aber zur Aufhebung dieſes Vertrages berechtigt ſei, weil Bekl. die am 1. Juli 1898 fällige Miethe nicht rechtzeitig bezahlt habe, damit Kl. aber geltend macht, daß dem Bekl. für die ganze übrige Vertragsdauer ein Miethrecht nicht mehr zuſtehe, alſo das Beſtehen des Miethverhältniſſes für die Zeit vom Juli 1898 bis 1. Oktober 1907 ſtreitig iſt und deshalb nach § 8 der C. P. O. der Betrag des auf dieſe ganze Zeit fallenden Zinſes der Werthberechnung zu Grunde zu legen iſt. — Vergl. den Beſchluß der vereinigten C. S. vom 4. Juni 1894; Entſch. Bd. 33 S. 1 ff.; bezüglich der Widerklage für die Beſtimmung, was Streitgegenſtand iſt, auch nicht der geſtellte Antrag allein, ſondern der Antrag mit der Begründung deſſelben in Betracht zu ziehen iſt — vergl. die Gründe des bezeichneten Beſchluſſes vom 4. Juni 1894 S. 4 a. a. O. —, Bekl. den Antrag, daß der Kl. keine Rechte aus dem Miethvertrage gegen ihn zuſtehen, darauf gegründet hat, daß er wegen Betruges von demſelben zurückzutreten befugt ſei, damit alſo auch das Beſtehen des Miethverhältniſſes für die ganze fernere Miethzeit bis zum 1. Oktober 1907 verneint. VI. C. S. i. S. Gebr. Buggenhagen c. Lauſecker vom 1. Dezember 1898, B Nr. 216/98 VI.

3. Durch das B. U. iſt die Bekl. ſchuldig erkannt worden an die Kl. an Rente zu zahlen: a) vom 4. Juni 1896 bis zum vollendeten 60. Lebensjahre wöchentlich je 2 Mark, b) von da an bis zum vollendeten 70. Lebensjahre wöchentlich je 1 Mark. Bekl. und Rkl. will nun bei Berechnung der Reviſionsſumme

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

dieſe geſammte zuerkannte Rente berückſichtigt wiſſen. Alsdann würde allerdings, da Kl. am 4. Juni 1896 neun und vierzig Jahre alt war, die Reviſionsſumme vorhanden ſein. Allein dieſe Anſicht entſpricht nicht den geſetzlichen Beſtimmungen. Denn wenn auch bei einem Falle wie dem vorliegenden wegen der Verſchiedenheit der Jahresbeträge und der Ungewißheit der Lebensdauer der Kl. ein beſtimmter zwölfeinhalbfach zu nehmender Jahresbetrag nach § 9 der C. P. O. nicht zu ermitteln iſt, ſo iſt doch bei Ausübung des demgemäß nach § 3 der C. P. O. eintretenden freien Ermeſſens immerhin das dem § 9 der C. P. O. zu Grunde liegende Prinzip anzuwenden (Entſch. d. R. G. in Civilſachen Bd. 36 Nr. 106.) Darnach aber iſt der Werth des Rechts auf den zwölfeinhalbfachen Betrag des einjährigen Bezugs zu berechnen, wenn wie nach dem B. U. der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß iſt. Im vorliegenden Falle iſt zu berückſichtigen, daß die Kl. höchſtens 11 Jahre je 2 Mark wöchentlich bezieht und daß daher die Jahresrente von 104 Mark nur in einem dieſem Geſammtbezuge entſprechenden Betrage, ſowie im Uebrigen für 1½ Jahre nur eine Jahresrente von 52 Mark bei der Feſtſetzung des Werthes des Streitgegenſtandes zu Grunde gelegt werden kann. Dies ergiebt einen Streitwerth von 1 222 Mark. Wenn nun auch noch (Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 19 Nr. 84) in Betracht zu ziehen iſt, daß die Klage erſt Anfangs Dezember 1896 erhoben worden iſt und daher die für die Zeit vom 4. Juni bis Anfang Dezember 1896 mit 2 Mark wöchentlich fällige Rente (52 Mark) als Rückſtand der obigen Summe von 1 222 Mark beſonders zuzuſetzen iſt, ſo ergiebt auch dies (1274 Mark) immer noch nicht das Vorhandenſein der Reviſionsſumme. III. C. S. i. S. Münchener Lokalbahn A.-G. c. Zuckermann vom 15. November 1898, Nr. 193/98 III.

4. Soweit es ſich um § 22 der C. P. O. handelt, wurde ohne Rechtsirrthum angenommen, eine Niederlaſſung im Sinne dieſer Vorſchrift habe in Cöln nicht beſtanden. Der Kl. hatte für die Bekl. Geſchäfte abzuſchließen, wie ſie gewöhnlich von Reiſenden abgeſchloſſen werden; er war, wie das L. G. ausgeführt hat, bloßer Agent mit Abſchlußvollmacht. Aber ganz abgeſehen davon, daß er ſeine Geſchäfte nicht in Cöln abzuſchließen hatte, ſondern herumreiſen durfte, war er nicht im Sinne des § 22 zur ſelbſtändigen Abſchließung von Geſchäften befugt. Der Preis, unter den er nicht herabgehen durfte, und der für die Bekl. allein in Betracht kam, war ihm genau vorgeſchrieben, auch wurden die Fakturen in Grüneberg aufgeſtellt und die Kaufpreiſe von dort aus eingezogen. Bei dieſer Sachlage war die Annahme, der Bekl. habe in Cöln zum Betriebe ſeines Geſchäfts eine beſondere Niederlaſſung gehabt, von der aus unmittelbar Geſchäfte geſchloſſen werden durften, nicht gerechtfertigt. Der Umſtand, daß dem Kl. ein Anſpruch auf etwa von ihm erzielte Ueberpreiſe zuſtand, änderte daran nichts. Hätte der Bekl. nicht ein Lager in Cöln gehalten, das übrigens zur Zeit der Klage nicht mehr beſtanden haben ſoll, ſo wäre wohl auch der Kl. nicht auf den Gedanken gekommen, daß in Cöln eine beſondere Niederlaſſung des Bekl. beſtanden habe. Auch aus dem Vorhandenſein dieſes Lagers ergiebt ſich aber nicht, daß von Cöln aus im Sinne des § 22 der C. P. O. unmittelbar Geſchäfte geſchloſſen werden durften. II. C. S. i. S. Küntzel c. Gothmann vom 22. November 1898, Nr. 290/98 II.

5. Was die Anwendung von § 29 der C. P. O. anbelangt, war den Ausführungen des O. L. G. beizutreten, nach denen in keiner Richtung anzunehmen iſt, daß „die ſtreitige Verpflichtung“ des Bekl., wegen deren Nichterfüllung der Kl. Vertragsauflöſung und Entſchädigung fordert, in Cöln zu erfüllen ſei. Eine ſolche Annahme wird weder durch die Natur der in Frage ſtehenden Handlungen gerechtfertigt, noch ergiebt ſich aus den Umſtänden, daß die Verpflichtung nach der Abſicht der Vertragſchließenden in Cöln erfüllt werden ſollte. Auch der Umſtand, daß der Bekl. der Meinung geweſen ſein ſoll, er habe in Cöln eine beſondere Niederlaſſung begründet, würde nicht zu der Annahme nöthigen, von den Vertragſchließenden ſei vereinbart worden, daß der Bekl. die ihm obliegenden Verbindlichkeiten nicht an ſeinem Wohnorte, ſondern in Cöln zu erfüllen habe. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

6. Die auf § 31 der C. P. O. bezüglichen rechtlichen Ausführungen des O. L. G. ſind zutreffend. Weder die Befugniß zum Abſchluß von Geſchäften, noch das Vorhandenſein eines beſonderen Lagers in Cöln machte den Kl. zu einem Vermögensverwalter im Sinne des § 31. Davon könnte vielmehr nur dann die Rede ſein, wenn er zur ſelbſtändigen Abſchließung von Geſchäften und zur Einziehung der Kaufpreiſe befugt geweſen wäre, ſonach darüber Rechnung zu ſtellen hätte. Ob die vom Kl. erhobene Klage als Klage aus einer Vermögensverwaltung anzuſehen wäre, braucht bei dieſer Sachlage nicht unterſucht zu werden. Vergl. Entſch. bei Nr. 4.

7. Der Nebenintervenient iſt nach § 64 der C. P. O. nur berechtigt, namens der von ihm unterſtützten Partei die ihr zuſtehenden Angriffs- und Vertheidigungsmittel geltend zu machen und für ſie die erforderlichen Prozeßhandlungen vorzunehmen. Er darf auch, wie das R. G. ſchon häufig ausgeſprochen hat, ſeine Einwendungen nicht aus ſeinen eigenen Rechtsverhältniſſen, ſondern nur aus denjenigen der unterſtützten Partei entnehmen. Der Nebenintervenient kann hiernach zwar dadurch, daß er bei der mündlichen Verhandlung für die unterſtützten Parteien auftritt, auch wenn lediglich § 64 der C. P. O. maßgebend iſt, verhindern, daß ein Verſäumnißurtheil gegen dieſe ergeht. Auch darf er nach C. P. O. § 63 Abſ. 2 für dieſe Partei die von ihm für erforderlich gehaltenen Rechtsmittel einlegen. Bei allen derartigen Handlungen hat er aber nur die der Partei ſelbſt zuſtehenden Rechte auszuüben. Er darf nicht in eigenem Namen, wie wenn er ſelbſt Partei wäre, vorgehen und in keinem Falle der von ihm unterſtützten Partei als Gegner gegenübertreten. Legt der Nebenintervenient namens der unterſtützten Partei ein Rechtsmittel ein, ſo wird er dadurch auch in der Rechtsmittelinſtanz nicht Partei, bleibt vielmehr auch hier bloßer Nebenintervenient. Nicht er iſt Berufungskl. oder Rkl., ſondern die unterſtützte Partei, in deren Namen er gehandelt hat und der er durch ſeine Unterſtützung zum Siege verhelfen will. Auch wenn dieſe Partei in der Rechtsmittelinſtanz nicht ſelbſt auftritt, ſondern ſich unthätig verhält, iſt ſie als Partei d. h. als Berufungskl. oder Rkl. anzuſehen. Insbeſondere gilt dies inſoweit, als die Auferlegung eines Eides oder eine Anſchließung des Gegners in Frage ſteht. Zur Einlegung eines Rechtsmittels in eigenem Namen iſt der Nebenintervenient jedenfalls inſofern nicht befugt, als in Anſehung ſeiner Befugniſſe nur § 64 der C. P. O. maßgebend iſt.

Digitized by Google

Zwiſchen den Fällen, in denen lediglich dieſe Vorſchrift Anwendung findet, und denjenigen, in welchen § 66 der C. P. O. maßgebend iſt, beſteht inſofern ein Unterſchied, als in Fällen der erſteren Art die Erklärungen und Handlungen des Nebenintervenienten nicht mit denjenigen der Partei in Widerſpruch ſtehen dürfen, während § 66 dem Nebenintervenienten, der danach in Anſehung der Prozeßführung „als Streitgenoſſe der Hauptpartei gilt," eine ſelbſtändige Stellung einräumt, zufolge deren er den Widerſpruch der Partei nicht zu beachten braucht. It. C. S. f. S. J. Henninger Nachfolger c. Guttandin vom 22. November 1898, Nr. 216/98 II.

8. Wie das R. G. ſchon öfters ausgeſprochen hat, muß, ſofern der Werth des Streitgegenſtandes durch einen beſonderen Beſchluß feſtgeſetzt worden und dieſer nicht angefochten worden iſt, dieſer Beſchluß auch bei der Koſtenfeſtſetzung zu Grund gelegt werden. Wird der auf die Feſtſetzung des Streitwerthes bezügliche Beſchluß durch Beſchwerde angefochten, ſo darf in der höheren Inſtanz das Gericht, das über dieſe Beſchwerde zu entſcheiden hat, ſeine daraufhin getroffene Feſtſetzung, wenn es nicht die Entſcheidung über eine etwaige weitere Beſchwerde abwarten will, auch bei der zu erlaſſenden Entſcheidung über das Koſtenfeſtſetzungsgeſuch zu Grund legen. Dagegen iſt es nicht befugt, bei der Koſtenfeſtſetzung von einem andern Werthe des Streitgegenſtandes als denjenigen auszugehen, der durch beſonderen von keiner Seite angefochtenen Beſchluß feſtgeſetzt worden iſt. Ebenſowenig darf es, wenn es nicht mit der Sache ſelbſt befaßt iſt, den Werth des Streitgegenſtandes anders feſtzuſetzen, als das Prozeßgericht gethan hat. Im vorliegenden Falle hat nun das L. G., was das O. L. G. überſehen zu haben ſcheint, den Werth des Streitgegenſtandes auf 4000 Mark feſtgeſetzt. Dieſer Beſchluß war, wenn er den Parteien zugeſtellt worden, was nach § 294 C. P. O. ordnungsmäßig geſchehen mußte, auch für das O. L. G. maßgebend. Sollte dieſe Zuſtellung, wie es ſcheint, unterblieben ſein, ſo hätte das O. L. G., da die Betheiligten ein Recht darauf haben, ehe es zur Entſcheidung über die Koſtenfeſtſetzung ſchritt, dieſe Zuſtellung anordnen ſollen, zumal der Beſchwerdeführer beantragt hatte, nöthigenfalls den Werth des Streitgegenſtandes durch beſonderen Beſchluß feſtzuſetzen. II. C. S. i. S. Stadt Colmar c. Silbereiſen vom 29. November 1898, B Nr. 205/98 II.

9. Iſt einer Partei, die ein Rechtsmittel einlegen will, das Armenrecht zunächſt abgeſchlagen und erſt auf erhobene Beſchwerde von der früheren Inſtanz bewilligt, ſo kann darin an ſich wohl ein „naabwendbarer Zufall" im Sinne des § 211 der C. P. O. liegen (Entſch. des R. G. Bd. 12 S. 375). Und was in dieſer Hinſicht von den Rechtsmitteln im eigentlichen Sinne gilt, wird auch auf den Einſpruch gegen ein Verſäumnißurtheil anwendbar ſein. Vorausgeſetzt iſt hierbei aber allemal, daß die Partei ohne eigenes Verſchulden an der Wahrung der Nothfriſt verhindert geweſen iſt (Entſch. des R. G. Bd. 3 S. 421, 439; Bd. 4 S. 385). Mit Recht hat aber das angefochtene Urtheil angenommen, daß dieſe zweite negative Vorausſetzung der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand im vorliegenden Falle fehlt. Der Beſchluß des Kammergerichts, der ihm das Armenrecht verſagte, iſt dem Bekl. am 10. März zugeſtellt. Er hat vierundzwanzig Tage gezögert, bis er hiergegen Beſchwerde einlegte. Das war unter den obwaltenden Umſtänden eine ſchuldhafte Säumigkeit. Das Geſetz ſieht in den Fällen, wo die Beſchwerde an eine Friſt geknüpft iſt, zwei Wochen als einen Zeitraum an, der immer ausreichen muß, um der Partei die nöthige Ueberlegung und die erforderlichen Schritte zu ermöglichen. Hier war zur Beſchleunigung um ſo mehr Anlaß, als der Bekl. wußte, daß das Urtheil der I. J. gegen ihn ausgefallen ſei, daß er aber in der von ihm bereits eingeleiteten Berufungsinſtanz ohne Anwaltsvertretung war, obwohl — wie er ebenfalls wußte — am 12. März, alſo zwei Tage, nachdem er die Abſchlagung ſeines Geſuches erfahren, Termin zur Verhandlung über die Berufung anſtand. Der Bekl. mußte ſich ſagen, daß an dieſem Tage aller Wahrſcheinlichkeit nach das Verſäumnißverfahren gegen ihn beantragt werden würde. Er hat ſich aber um nichts bekümmert und die Beſchwerdeſchrift erſt eingereicht, als nur noch drei Tage der Einſpruchsfriſt übrig waren. Darin liegt eine ſchuldhafte Säumigkeit, und zwar auch dann, wenn der Bekl. von der Zuſtellung des Verſäumnißurtheils an ſeinen früheren Prozeßbevollmächtigten (C. P. O. § 83) nicht ſofort, ſondern erſt nach einigen Tagen Mittheilung erhalten haben ſollte. I. C. S. f. S. Lück c. Mertens vom 12. November 1898, Nr. 285/98 I.

10. Wenn der B. R. ſchon in dem unterlaſſenen Beſtreiten einer von dem Gegner behaupteten Thatſache ein geeichtliches Geſtändniß findet, ſo iſt der Reviſion darin beizutreten, daß er damit den § 261 C. P. O. verletzt. Wie in anderen Urtheilen, ſo iſt auch in der in den Gründen des B. U. angezogenen Entſcheidung des R. G. ein geeichtliches Geſtändniß nicht ſchon in dem unterlaſſenen Beſtreiten einer gegneriſcherſeits behaupteten Thatſache, ſondern erſt in der ausdrücklichen Erklärung gefunden worden, dieſe Thatſache nicht beſtreiten zu wollen. Der Thatbeſtand der Vorurtheile enthält in Bezug auf die Behauptung des Kl., daß der Vertrag vom 9. März 1889 ein Sicherungskauf geweſen ſei, eine ſolche ausdrückliche Erklärung nicht. V. C. S. i. S. Neumann c. Froeſe vom 19. November 1898, Nr. 162/98 V.

11. Begründet iſt die Reviſion, ſoweit ſie die prozeſſuale Behandlung der Gegenforderungen des Bekl. von 990 Mark 98 Pf. und 121 Mark 10 Pf. betrifft. Die Trennung der Verhandlung und Entſcheidung über den Klaganſpruch einer- und zur Aufrechnung gebrachte Gegenforderungen andererſeits iſt unzuläſſig, wenn zwiſchen ihnen und der Klagforderung ein rechtlicher Zuſammenhang beſteht, von einem nothwendigen Zuſammenhang, den die Vorinſtanz für erforderlich zu halten ſcheint, iſt weder in § 274 noch in der verwandten Beſtimmung in § 136 C. P. O. die Rede. Ein rechtlicher Zuſammenhang im Sinne dieſer Paragraphen liegt vor, wenn Anſpruch und Gegenanſpruch auf ein gemeinſames Rechtsverhältniß zurückzuführen ſind, ohne daß gerade völlige Identität des unmittelbaren Rechtsgrundes vorhanden ſein muß. (Juriſtiſche Wochenſchrift 1893 S. 14 Nr. 7.) Im vorliegenden Falle hat der Kl. die G.ſche Hypothekenforderung in Folge des Kaufvertrags vom 22. November 1890, in den er an Stelle G.'s eingetreten iſt, bezahlt, und der Streit der Parteien bewegt ſich hauptſächlich um die Frage, ob der Bekl. O. dadurch, daß er die Löſchung der Hypothek veranlaßt hat, rechtswidrig gehandelt, und den Kl. geſchädigt habe, oder ob dieſer nicht vermöge des Vertrags verpflichtet geweſen ſei, die Hypothek löſchen zu laſſen.

Die von der Vorinstanz zu besonderer nachträglicher Verhandlung und Entscheidung verwiesenen Gegenansprüche aber werden ebenfalls auf das zwischen den Parteien durch den Vertrag vom 22. November 1890 begründete Rechtsverhältniß und die in Folge desselben eingetretene thatsächliche Sachlage gestützt. Ein rechtlicher Zusammenhang im Sinne von § 274 C. P. O. liegt sonach vor, es hätte deshalb die Entscheidung über die erwähnten Gegenforderungen von derjenigen über die Klagforderung nicht getrennt werden dürfen. Das angefochtene Urtheil mußte deshalb, soweit es den Bekl. O. zur Bezahlung von mehr als 4 087 Mark 92 Pf. (5 200 — 990,98 + 121) nebst Zinsen verurtheilt hat, aufgehoben (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 24 S. 423 fg.), und dementsprechend das Versäumnißurtheil vom 27. Oktober 1898 zum Theil außer Kraft gesetzt werden. Dagegen war die in diesem enthaltene Entscheidung im Uebrigen aufrecht zu erhalten. VI. C. S. i. S. Oertel c. Röder vom 21. November 1898, Nr. 372/98 VI.

12. Der VI. (Seuchot, Beiträge Bd. 41 S. 947 ff.), der V. (Entsch. Bd. 37 S. 403 ff.) und der II. (Juristische Wochenschrift 1898 S. 601, Nr. 14 und Rep. II 85/98) C. S. des R. G. haben angenommen, daß, wenn einer *streitigen* Klageforderung eine liquide Gegenforderung entgegengestellt werde, die erstere auf Grund der Aufrechnungseinrede nicht ohne Weiteres abgewiesen werden dürfe, daß vielmehr ihr Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt werden müsse. Gegen diesen Rechtsgrundsatz hat der B. R. nicht verstoßen; denn, nachdem die Bekl. bei der mündlichen Verhandlung vor dem B. G. die Erklärung abgegeben hatte, wenn sie damit sofortige Abweisung der Klageforderung erreichen könne, so wolle sie die klagebegründenden Behauptungen, soweit zu diesem Zwecke erforderlich sei, zugestehen und sich auf die Aufrechnungseinrede beschränken, war die Forderung der Kl. in der eingeklagten Höhe nicht mehr streitig; die Bekl. erkannte unter der angegebenen Bedingung die Klageforderung als aufrechnungsfähig an und die Bedingung ist eingetreten und mußte eintreten, da die Gegenforderung liquide ist und ihr Betrag den der eingeklagten Forderung übertrifft. Die Zulässigkeit und Wirksamkeit eines so bedingten Anerkenntnisses hat der B. R. mit zutreffender Begründung dargelegt (vergl. auch Eccius in Gruchot Beiträge, Bd. 42 S. 36). V. C. S. i. S. Thalecke u. Gen. c. Baugesellschaft am kleinen Thiergarten vom 26. November 1898, Nr. 215/98 V.

13. In dem angefochtenen, als „Zwischenurtheil" nach § 275 der C. P. O. bezeichneten Urtheil werden die Klagegründe, insoweit sie 1. aus der angeblichen Bauherrneigenschaft des Bekl. in Betreff des Neubaues Fruchtstraße 37 zu Berlin, 2. aus der Bereicherung des Bekl., 3. aus angeblich arglistiger oder schuldhafter außervertraglicher Schädigung des Kl. durch den Bekl., 4. aus der Nichtinnehaltung der angeblichen Zusage des Bekl., die Ausbaugelder für den zu 1 erwähnten Neubau zu zahlen, hergeleitet werden, für ungerechtfertigt erklärt. Damit sind sämmtliche Klaggründe verworfen, aus denen der Kl. die Verpflichtung des Bekl. herleitet, ihm die zu dem gedachten Bau geleisteten Transportarbeiten mit 1 538,90 Mark zu vergüten. Der Kl. hat aber event. den Anspruch auf Zahlung dieses Betrages noch darauf gestützt, daß der Besteller der Arbeiten, W., seine noch bestehenden Ansprüche an den Bekl. als Baugeldgeber in Höhe von 1 538,90 Mark dem Kl. cedirt habe. Kl. fordert also diesen Betrag in erster Linie als Vergütung für seine Transportarbeiten, event. aber als rückständiges ihm cedirtes Baugeld. Ob ihm der Anspruch aus diesem letzteren Gesichtspunkte zuzusprechen sei, bleibt noch zu entscheiden. Bei diesem Sachverhalt kann es nicht zweifelhaft sein, daß nur ein Zwischenurtheil nach § 275 der C. P. O. vorliegt, gegen welches eine selbstständige Revision nicht zulässig ist (§§ 507, 510 der C. P. O.). Unerfindlich ist, wie der Kl. sich für das Gegentheil auf frühere Entscheidungen des R. G. berufen kann, in denen ausgeführt ist, daß eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs, wenn Grund und Betrag streitig ist, nicht als Zwischenurtheil nach § 275 der C. P. O., sondern nur als ein mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbares Urtheil nach § 276 der C. P. O. ergehen könne. Denn es handelt sich hier offensichtlich nicht um eine Vorabentscheidung, durch welche der Anspruch für begründet erklärt wäre, so daß nur noch über den Betrag zu entscheiden bliebe; es ist vielmehr in dem zu erlassenden Endtheile immer noch über den Grund des Anspruchs zu entscheiden, nachdem im vorliegenden Urtheile nur einzelne Angriffsmittel zur Aburtheilung gelangt sind. Danach kann auch nicht davon die Rede sein, dieses Urtheil als ein *Theilurtheil* und deshalb als ein Endurtheil anzusehen, gegen welches die Revision zuzulassen wäre. Der cedirte Anspruch kommt hier nicht als ein selbständiger, *neben* dem Anspruche auf Bezahlung der Transportarbeiten geltend gemachter Anspruch in Betracht. Der Kl. fordert den Betrag von 1 538,90 Mark nur einmal und begründet diesen Anspruch sowohl aus dem Gesichtspunkte einer ihm unmittelbar vom Bekl. geschuldeten Vergütung seiner Arbeiten, als auch aus dem Gesichtspunkte eines dem W. geschuldeten und ihm cedirten Baugeldes. Das künftige Endurtheil wird sich also auf denselben Anspruch beziehen, über den sich das jetzt vorliegende Urtheil verhält, und der Kl. hat, ehe die Revision statthaft erscheint, abzuwarten, ob ihm im Endurtheile der geforderte Betrag abgesprochen wird. VI. C. S. i. S. Semler c. Berg vom 28. November 1898, Nr. 250/98 VI.

14. Die Erwägungen, auf denen das angefochtene Urtheil beruht, sind zum Theil in dem Thatbestande und zum Theil in den Entscheidungsgründen wiedergegeben. Eine solche Verflechtung ist nicht nur aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit zu mißbilligen, sondern muß auch prozessualisch als unstatthaft gelten. Freilich hat das Gesetz eine äußerliche Sonderung des Thatbestandes von den Gründen nicht verlangt. Wird eine äußerliche Sonderung aber vorgenommen, dann muß sie auch im Ganzen und Großen wenigstens behufs Verhütung von Zweifeln gehörig durchgeführt werden. Es darf aber nicht, wie es hier geschehen ist, ein wesentlicher Theil der Erwägungen, dessen verschiedene Parteien an mehreren Punkten der Entscheidungsgründe ihre sachgemäße Stelle gefunden haben würden, in die Mitte des Thatbestandes hinübergenommen werden. Eine innere Sonderung ist überdies immer geboten. Die Zusammenarbeitung erscheint nur als statthaft, wenn sich aus der Darstellung und ihrem Aufbau deutlich ergiebt, welche Ausführungen Erwägungsgründe des Gerichts und welche Ausführungen Thatbestandstheile sind. Da sich die getroffene Entscheidung aber materiell als gerechtfertigt darstellt, so braucht der gerügte Mangel die Aufhebung des Urtheils nicht nach sich zu ziehen; dies um so weniger

Digitized by Google

als hier möglicherweise ein bloßes Versehen bei dessen redaktioneller Feststellung zu der nicht beabsichtigten Durcheinanderschiebung von Thatbestand und Gründen geführt hat. I. C. S. i. S. Uhlhorn & Co. c. Wilke vom 5. November 1898, Nr. 269/98 I.

15. Die Revision rügt, daß der Zeuge B. hätte beeidigt werden müssen, das B. G. habe zu Unrecht angenommen, daß derselbe am Rechtsstreite betheiligt sei. Allein die Frage, ob eine solche unmittelbare Betheiligung nicht dann gefunden werden muß, daß im gegenwärtigen Rechtsstreit die Hauptstreitfrage darin besteht, ob der Bekl. oder der Zeuge B. dem Kl. für seine ungeblichen Waarenlieferungen aufzukommen habe, kann dahin gestellt bleiben, denn jedenfalls hat angesichts dieser Sachlage, auf welche sich alle zum Beweis verstellten Thatfragen, beziehen, B. einen unmittelbaren Schaden durch die Beantwortung der unter sein Zeugniß gestellten Fragen zu gewärtigen, ganz abgesehen davon, daß auch bei der Feststellung des zwischen ihm und dem Bekl. bestehenden Rechtsverhältnisses sowohl einerseits seine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Kl., als seine vertragsmäßige Ersatzpflicht gegenüber dem Bekl. in Betracht kommen kann. Seine Beeidigung konnte daher gemäß § 349 Nr. 1 und § 358 Nr. 3 der C. P. O. unterbleiben. Es kommt auch § 350 Nr. 4 der C. P. O. nicht zur Anwendung, denn B. ist abgesehen von der für die Entscheidung unerheblichen, übrigens auch zu Gunsten des Kl. von den Vorinstanzen entschiedenen klägerischen Behauptung, daß er (Kl.) die Waaren, deren Bezahlung er verlangt, in dem in Frage kommenden Zeitraum auch thatsächlich geliefert bezw. daß der Zeuge sie empfangen hat, also in den für die Entscheidung maßgebenden Punkten nicht über Handlungen vernommen werden, welche er als Vertreter des Bekl. vorgenommen haben soll, sondern über das zwischen ihm einerseits und dem Bekl. andererseits bestehende bezw. vereinbarte Rechtsverhältniß, insbesondere über die zwischen ihm und dem Bekl. über die Gutsverwaltung in Mödesse getroffenen Abmachungen (Vergl. Boize, Praxis des R. G. Bd. 6 Nr. 1072). III. C. S. i. S. Könnecke c. Krépke vom 18. November 1898, Nr. 198/98 III.

16. Die Revision rügt die Verletzung der §§ 707 mit 686, sowie des § 667 der C. P. O. Der ausschließliche Gerichtsstand könne nur einer sein. § 667 weise auf § 665 der C. P. O. zurück. § 665 spreche von „einer" vollstreckbaren Ausfertigung, ferner sage er, gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger. Nirgends sei von einer Theilung des ursprünglichen Urtheils die Rede. In dem Verfahren nach § 667 der C. P. O. könne der Schuldner auch solche Einwendungen gegen den Schuldner selbst erheben, die nach Maßgabe des § 686 der C. P. O. in der Exekutionsinstanz zulässig seien. Den in die Vollstreckungsklausel nicht aufgenommenen Solidarschuldner sei diese Möglichkeit dem Gläubiger gegenüber benommen. Stelle der beklagte Solidarschuldner die Regreßklage gegen die Mitverpflichteten, so könnten sie ersterem gegenüber die Einwendungen vorbringen, mit deren Geltendmachung gegen den Kl. sie ausgeschlossen gewesen. Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden. Das Verfahren nach § 667 der C. P. O. ist eine Fortsetzung des Rechtsstreits vor dem Prozeßgerichte. (Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 34 S. 350.) Zuständig ist daher das Gericht, das in der Sache thatsächlich entschieden hat (Seuffert, Kommentar zur C. P. O. VII. Aufl. S. 856 Nr. 3, S. 873, Gaupp, C. P. O. III. Aufl. Bd. II S. 346) Besteht das Gericht nicht mehr, so ist das Gericht zuständig, das an die Stelle jenes getreten. Gemäß der Königlich Bayerischen Allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1862, Regierungsblatt S. 569, die Organisation der Handelsgerichte betr., war bei dem Bezirksgerichte Würzburg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichts Lohr ein Handelsgericht gebildet. An Stelle des Handelsgerichts Würzburg ist mit dem 1. Oktober 1879 das L. G. Würzburg getreten, während der Sprengel des Amtsgerichts Lohr dem L. G. Aschaffenburg zugetheilt wurde. Da das Handelsgericht Würzburg in Folge der damaligen Zutheilung des Sprengels des aufgehobenen Bezirksgerichts Lohr gemäß dem Wohnsitze der Bekl. in Lohr auch als forum domicilii zuständig war, so konnte das B. G. in Folge der Zutheilung des Amtsgerichtsbezirks Lohr zum L. G. Aschaffenburg dieses Gericht gleichfalls als Nachfolger des Handelsgerichts Würzburg ansehen. Die Annahme, daß auch das L. G. Aschaffenburg für die Klage aus § 667 der C. P. O. zuständig gewesen wäre, ist somit nicht rechtsirrthümlich. Die Eigenthümlichkeit, daß trotz der Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes in dem vorliegenden Falle doch die Zuständigkeit zweier Gerichte anerkannt werden müßte, ergiebt sich eben aus der Theilung des früher bestandenen, für Handelssachen umfassenderen Gerichtssprengels. Die Zulässigkeit der Beschränkung der Vollstreckungsklausel gegen einen der Solidarschuldner ist lediglich Folge der Solidarität der Haftung. Kann die Forderung gegen einen Solidarschuldner allein beigetrieben werden, so kann auch die Cession in dieser Beschränkung geltend gemacht werden. VI. C. S. i. S. Mayer c. Vogt vom 10. November 1898, Nr. 101/98 VI.

17. Der erste Klageantrag, auf Aufhebung der Pfändung und Ueberweisung, ist mit der Begründung abgewiesen worden, daß die aus § 696 der C. P. O. erhobene Klage eine Erfüllung der den Benefizialerben gegen die Nachlaßgläubiger nach §§ 444 ff., 452 Thl. 1 Tit. 9 des A. L. R. obliegenden Verpflichtungen zur Voraussetzung habe, daß aber die Kl. darüber keine sachdienlichen Behauptungen aufgestellt hätten. Hiergegen wendet sich die Revision, die zwar nicht die vom B. R. unter Berufung auf die Rechtsprechung des R. G. aufgestellte Klagevoraussetzung bestreitet, indessen der Ansicht ist, daß dieser Voraussetzung unter den vorliegenden Umständen genügt sei. Sie weist darauf hin, daß die Kl. sich den bezüglichen Einwendungen des Bekl. gegenüber auf die Vormundschaftsakten berufen haben, in denen sich nach der Feststellung des I. R. ein ordnungsmäßig aufgestelltes Inventar befindet, und sie macht weiter geltend, daß, gleich wie in dem vom R. G. entschiedenen Fall in Gruchot Beiträge Bd. 29 S. 1137, V. 247/84, auch hier schon aus der ganzen Sachlage hätte entnommen werden können, daß die Benefizialerben ihre Verpflichtungen erfüllt hätten und der Nachlaß in der That nicht ausreiche, um den Bekl. zu befriedigen. Diesem Angriff kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Es läßt sich ja nicht verkennen, daß die Klage nach dieser Seite hin sorgfältiger hätte begründet werden können; andrerseits kann aber angenommen werden, daß der Anwalt der im Armenrecht streitenden Kl. es für überflüssig gehalten haben mag, noch besondees anzuführen, daß der Nachlaß nicht ausreiche, und weiter

iſt die Annahme nicht abzuweiſen, daß ſich aus einer Einſicht der von den Kl. angerufenen Vormundſchaftsakten eine Aufklärung darüber gewinnen ließ, ob die Kl. ihren in Frage ſtehenden geſetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ſeien. Auch hätte gerichtsſeitig eine Ergänzung ungenügender Angaben geltend gemachter Thatſachen veranlaßt werden können, wenn trotzdem noch etwas unklar blieb (§ 130 C. P. O.). V. C. S. i. S. Wiesner c. Hayn vom 23. November 1898, Nr. 166/98 V.

18. Die Reviſion bekämpft die Auslegung, welche das B. G. dem § 714 C. P. O. gegeben hat. Die Auffaſſung des Vorderrichters iſt indeß zu billigen. Dieſelbe hat den Wortlaut des § 714, den Gegenſatz des § 725 und die Entſtehungsgeſchichte des § 714 für ſich. In letzterer Beziehung ergeben die Protokolle der Reichs-Juſtiz-Kommiſſion (vergl. Hahn, S. 385, 386), daß in dem Entwurfe zu § 714 der hier fragliche Paſſus lediglich „vor der Reife“ gelautet hat, daß derſelbe von mehreren Seiten als zu unbeſtimmt bemängelt iſt, inſofern der Eintritt der Reife vom Wetter abhänge, alſo ſich nicht beſtimmt vorausſehen laſſe, daß darauf von mehreren Mitgliedern unter Billigung des Vertreters der Bundesregierungen die Aenderung jenes Paſſus in „vor der gewöhnlichen Zeit der Reife“ vorgeſchlagen und dieſer Vorſchlag angenommen worden iſt. Hieraus läßt ſich folgern, daß der Geſetzgeber mit vorſtehender Aenderung den Zweck verfolgt hat, für die zeitliche Zuläſſigkeit der Pfändung von Früchten auf dem Halm einen im Voraus verwerthbaren, weil auf der erfahrungsmäßigen Durchſchnittsreife beruhenden Maßſtab zu geben. Dieſe Auslegung wird auch in den Kommentaren von Struckmann-Koch (5. Auflage, Note 4), von v. Wilmowsky-Levy (7. Auflage, Note 2), von Gaupp (3. Auflage, Note 3) und von Förſter (Note 4) vertreten, und es ſteht ihr der § 83 der Preußiſchen Geſchäfts-Anweiſung für Gerichtsvollzieher (vergl. Helf-Siméon, Erläuterungen dazu, 3. Auflage) nicht entgegen. IV. C. S. i. S. Karkut c. Jakobowitz vom 14. November 1898, Nr. 144/98 IV.

Zur Konkursordnung.

19. Den Ausführungen des B. G. gegenüber iſt zu bemerken, daß dem Urtheil des R. G. vom 18. Dezember 1889 (Entſch. in Civilſachen, Bd. 25 S. 18 ff.), auf welches der B. R. wiederholt Bezug nimmt, ein in einem weſentlichen Punkte anderer Thatbeſtand zu Grunde liegt. Damals handelte es ſich um einen Fall, in welchem der Hypothekengläubiger vor dem Verkauf der von ihm beanſpruchten Zubehörſtücke ein Recht an dieſen überhaupt nicht, weder als Widerſpruchsrecht gegen den Verkauf, noch als Abſonderungsrecht mit dem Anſpruche auf vorzugsweiſe Befriedigung aus dem Erlöſe, geltend gemacht hatte. Er war vielmehr mit ſolchen Anſprüchen erſt nach geſchehenem Verkauf hervorgetreten. Anders liegt der gegenwärtige Fall. Es iſt unſtreitig, daß der Kl. bereits vor dem Verkauf ſein Abſonderungsrecht dem Konkursverwalter gegenüber geltend gemacht und daß er es ununterbrochen bis zur Anſtellung der vorliegenden Klage beim Prozeßrichter und Konkursgericht durch Anträge verfolgt hat, die darauf abzielten, entweder den Verkauf zu verhindern, oder ſein Recht auf vorzugsweiſe Befriedigung zur Geltung zu bringen. Es frägt ſich alſo, ob auch in dieſem Falle der Konkursverwalter ohne Rückſicht auf die Rechte des Hypothekengläubigers den Verkauf der dieſem haftenden Zubehörſtücke mit der Wirkung vornehmen darf, daß der Erlös zur Konkursmaſſe fließt und nicht zur abgeſonderten Befriedigung der Immobiliargläubiger überhaupt, oder wenigſtens zur vorzugsweiſen Befriedigung des Kl. verwendet zu werden braucht. Dieſe Frage iſt zu verneinen. V. C. S. i. S. Langner c. Richard Konk. vom 12. November 1898, Nr. 156/98 V.

Zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

20. Mit Unrecht hat das O. L. G. in dem angefochtenen Beſchluß von den vom Kl. zur Erſtattung liquidirten außergerichtlichen Koſten die Gebühren für die Beweisaufnahme und die fortgeſetzte mündliche Verhandlung mit 56 Mark abgeſetzt. Der Beſchluß, den das Prozeßgericht im Termin vom 1. März d. Js. gefaßt hatte, lautet dahin: „einen neuen Termin anzuberaumen, ſobald aus der Sache Schade c. von Stiegler feſtgeſtellt werden kann, wann die dort einzufordernden Akten nach hier überſendet werden können.“ Die letztgedachten Akten (Schwabe c. von Lekow O. 440/96) ſind nach ihrem Eingange zum Zwecke der Beweisaufnahme vorgelegt worden. Wie das O. L. G. ſelbſt annimmt, enthält der Beſchluß vom 1. März d. Js. die Anordnung, daß zum Zwecke der Beweisaufnahme die Prozeßakten Schwabe c. von Lekow in einem neuen Termine vorgelegt werden ſollten; aber es meint, daß darin kein Beweisbeſchluß im Sinne der §§ 323 und 324 der C. P. O. enthalten ſei, und hält deshalb die Anwendung des § 13 Nr. 4 und § 17 der R. A. G. O. für ausgeſchloſſen. Dieſer Anſicht kann nicht beigetreten werden. Die Herbeiſchaffung der als Beweismittel in Bezug genommenen Akten machte ein beſonderes Verfahren erforderlich, und dies wurde in dem erwähnten Beſchluß des Prozeßgerichts angeordnet. Allerdings war der Beſchluß nicht, wie es hätte geſchehen ſollen, entſprechend dem § 324 der C. P. O. gefaßt worden; aber das entzieht ihm nicht die Eigenſchaft eines Beweisbeſchluſſes, wie ihn § 13 Nr. 4 und § 17 der R. A. G. O. vorausſetzen (vergl. den Beſchluß des R. G. vom 21. September 1889, Bolze Praxis des R. G. Bd. 8 Nr. 763). Die von dem Kl. geforderten Gebühren ſeines Anwalts ſind hiernach gerechtfertigt und war deshalb ſeiner Beſchwerde ſtattzugeben. V. C. S. i. S. Stöveſand c. v. Stiegler vom 19. November 1898, B Nr. 179/98 V.

II. Das Wechſel- und Handelsrecht.

21. Der B. R. hebt das Wechſelurtheil auf und weiſt die Klage ab, weil die Einrede der Argliſt durchgreife. Er führt mit dem I. R. aus, daß der Kl. den eingeklagten Wechſel unter Bedingungen erhalten habe, die jede Verpflichtung des Bekl. ausgeſchloſſen und daß die Geltendmachung des Wechſels unter Nichtberückſichtigung dieſer Bedingungen einen Mißbrauch des Wechſels enthalte, ſelbſt wenn der Kl. ein Recht auf Einlöſung des erſten Wechſels durch den Bekl. gehabt habe. Die Reviſion tritt dieſer Begründung mit Recht entgegen. Nachdem die Bekl. dem Kl. das neue Accept unter der perpleren Bedingung eingeſandt hatte, es zur Einlöſung des alten Accepts zu verwenden und es gegen ein anderes Accept des Bekl. über den wahren Saldo wieder zurückzugeben, der Kl. aber dies abgelehnt und erklärt hatte, er werde den Wechſel zur Einlöſung des früheren Accepts diskontiren, durfte der Bekl. ſich nicht, wie er dies gethan hat, einfach ſtillſchweigend verhalten. Sein Schweigen kann nur als Zuſtimmung gedeutet werden und

Digitized by Google

von Argliſt des Kl. kann nicht die Rede ſein. I. C. S. i. S. Scharr c. Stange vom 12. November 1898, Nr. 284/98 I.

22. Das B. G. hat feſtgeſtellt, daß der Erblaſſer der Kl. zu der Zeit, als der fragliche Vertrag zu Stande gekommen ſein ſoll, nicht nur in eigenen Ziegeleien Mauerſteine hergeſtellt und veräußert, ſondern auch Mauerſteine und ſonſtige Baumaterialien gewerbsmäßig zum Zwecke der Weiterveräußerung angekauft hat. Derſelbe ſei deshalb zu jener Zeit Kaufmann geweſen, der Vertrag über die Mauerſteine daher als Handelsgeſchäft anzuſehen und deshalb auch ohne ſchriftliche Form rechtsverbindlich. Nach Art. 4 des H. G B. iſt derjenige als Kaufmann anzuſehen, der gewerbsmäßig Handelsgeſchäfte betreibt. Der Kauf von Mauerſteinen und anderen Baumaterialien zum Zwecke der Weiterveräußerung iſt ein Handelsgeſchäft. Art. 271 Ziffer 1 a. a. O. Der Erblaſſer der Kl. war Dampfziegeleibeſitzer und betrieb dieſe zweifellos in der Abſicht, aus derſelben dauernd Gewinn zu erzielen. Wenn er daneben auch Mauerſteine und ſonſtige Baumaterialien zur Weiterveräußerung ankaufte, ſo hat er auch dies offenbar gethan, um ſich eine weitere dauernde Einnahmequelle zu verſchaffen. Das B. G. hat deshalb ohne Rechtsirrthum angenommen, daß der Erblaſſer der Kl. gewerbsmäßig Handelsgeſchäfte betrieben hat und im Auguſt 1896 Kaufmann war. Nach den Art. 273. 274 n. a. O. ſind aber alle einzelne Geſchäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe ſeines Handelsgewerbes gehören, Handelsgeſchäfte und gelten die von ihm geſchloſſenen Verträge im Zweifel als zum Betriebe ſeines Handelsgewerbes gehörig. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob das betreffende Geſchäft an und für ſich nach den Art. 271 und 272 ein Handelsgeſchäft iſt. Es iſt vielmehr, auch wenn dies nicht der Fall iſt, doch ein Handelsgeſchäft, wenn es zum Betriebe des Handelsgewerbes des Kaufmanns gehört und hierfür ſpricht die Vermuthung bei Verträgen eines Kaufmanns. Entſch. des R. G. Bd. 28 S. 314; Bolze Bd. 18 Nr. 253. Deshalb iſt auch der Verkauf ſelbſt produzirter Gegenſtände z. B. Seitens eines Landwirthes, welcher außerdem gewerbsmäßig bewegliche Sachen zur Weiterveräußerung anſchafft und aus dieſem Grunde Kaufmann iſt, Handelsgeſchäft, mag auch die Bewirthſchaftung ſeines Gutes und die Verwerthung der aus demſelben gewonnenen Produkte ſeine Hauptthätigkeit ſein und die Anſchaffung anderer Sachen und deren Verkauf nur in geringem Umfange von ihm betrieben werden. Staud. H. G. B., § 3β zu Art. 273; Puchelt-Förtſch, H. G. B., Anm. 5 zu Art. 271; Coſack, Handelsrecht § 8 Nr. 5. Der über die Mauerſteine zwiſchen dem Erblaſſer der Kl. und den Bekl. abgeſchloſſene Kaufvertrag würde demnach ſelbſt dann ein Handelsgeſchäft ſein, wenn die Mauerſteine nach der Abſicht der Vertragsſchließenden aus der von dem Verkäufer ſelbſt betriebenen Ziegelei geliefert werden ſollten. Unrichtig iſt allerdings die Ausführung des B. G., daß der Erblaſſer der Kl. ſchon in ſeinem Ziegeleibetriebe Kaufmann war, da er auch ſolche Ziegelerde verarbeitet habe, die er zum Zwecke der Verarbeitung und Weiterveräußerung angeſchafft habe. Nach der in Bezug genommenen Ausſage des Zeugen W. habe der Erblaſſer der Kl. nicht andere Thonerde angeſchafft, vielmehr von dem Eigenthümer B. nur das Recht erworben, aus deſſen Grundſtücken Ziegelerde zu entnehmen, und hatte für den ausgebeuteten Morgen einen beſtimmten Preis zu bezahlen. Dies iſt ein Pachtvertrag und nicht ein Erwerb beweglicher Sachen von einem anderen Eigenthümer, alſo keine Anſchaffung. Entſch. des R. G. Bd. 6 S. 4; Bolze Bd. 13 Nr. 260 und Beſchluß der vereinigten C. S. vom 30. Juni 1892, Entſch. Bd. 31 S. 18. Die Unrichtigkeit dieſer Ausführung iſt indeß nicht von Erheblichkeit, da, wie das B. G. zutreffend ausgeführt hat, der Erblaſſer der Kl. Kaufmann war, weil er Mauerſteine und andere Baumaterialien gewerbsmäßig zum Zwecke der Weiterveräußerung angekauft hat. Das von der Reviſion in Bezug genommene Urtheil des 5. C. S. vom 6. November 1889 — Bolze Bd. 8 Nr. 314 — ſteht dem nicht entgegen. Denn es ſpricht nur aus, daß die Ziegelfabrikation aus dem in eine Geſellſchaft eingebrachten Grundſtücke und der Erwerb weiterer Grundſtücke zu dieſem Zwecke keine Handelsgeſchäfte ſeien. Bei Handelsgeſchäften iſt nun nach Art. 317 a. n. O. die Gültigkeit der Verträge durch ſchriftliche Abfaſſung oder anderer Förmlichkeiten nicht bedingt. Die Vertragſchließenden können allerdings vereinbaren, daß die Wirkſamkeit des zwiſchen ihnen abzuſchließenden Vertrages von der Schriftform abhängig ſein ſolle. Das B. G. hat indeß feſtgeſtellt, daß eine ſolche Vereinbarung im vorliegenden Falle nicht getroffen ſei. Beim Vorliegen eines Handelsgeſchäfts, welches dieſe Eigenſchaft auch nur auf Seiten des einen Kontrahenten beſitzt, bedarf ferner nicht nur das Hauptgeſchäft keiner beſonderen Form. Es ſind vielmehr auch alle anderen Akte, welche für das Zuſtandekommen und die Rechtswirkung jenes Geſchäfts weſentlich ſind, ohne jede Förmlichkeit rechtsgültig. Insbeſondere iſt auch die mündlich ertheilte Vollmacht desjenigen Kontrahenten, welcher nicht Kaufmann iſt, wirkſam, ſelbſt wenn der Bevollmächtigte ebenfalls nicht Kaufmann iſt. Vergl. die Urtheile des 1. Senats vom 2. April 1881 und 4. Januar 1888 und des 4. Senats vom 27. Februar 1888 und 28. April 1894. Entſch. 4 S. 310; Bolze Bd. 5 Nr. 428 und 429, Bd. 13 Nr. 249. VI. C. S. i. S. Garske c. Brandt vom 14. November 1898, Nr. 352/98 VI.

23. Der Amtsrath S. iſt Eigenthümer von neun Namenaktien der beklagten Geſellſchaft und hat ſie ſchon vor der am 18. März 1895 erfolgten Eröffnung des Konkurſes über ſein Vermögen dem Gewerbevorſchußkaſſenverein in Radegaſt zum Fauſtpfande übergeben; ſie ſtehen aber noch jetzt im Hauptbuche der Geſellſchaft nur auf ſeinen Namen eingetragen. Die Rechtsgültigkeit der Verpfändung iſt in einem vom Konkursverwalter gegen den Pfandbeſitzer erhobenen Vorprozeſſe rechtskräftig anerkannt. In dem vorliegenden Rechtsſtreite fordert der Konkursverwalter von der beklagten Aktiengeſellſchaft die Auszahlung der für das Geſchäftsjahr vom 1. Juli 1895/96 auf die Aktien fallenden Dividende, obgleich dieſe bereits an den Pfandgläubiger auf deſſen Verlangen bezahlt worden iſt. In den beiden vorhergehenden Jahren ſind Dividenden nicht vertheilt worden; die in der früheren Zeit feſtgeſetzten hat nicht der Pfandgläubiger, ſondern der Eigenthümer S. erhoben. Beſondere Dividendenſcheine ſind nicht ausgegeben worden; als Legitimation für die Erhebung der Dividende genügt die Eintragung als Aktionär im Hauptbuche der Geſellſchaft. In der I. J. iſt die Bekl. zur Zahlung verurtheilt, von dem B. G. aber die Klage abgewieſen worden; die Reviſion des Kl. konnte keinen Erfolg haben. — Eingehend begründet. III. C. S. i. S. Sack Konk. c. Zuckerfabrik zu Radegaſt vom 25. November 1898, Nr. 201/98 III.

Digitized by Google

24. Die Revision war für begründet zu erachten. Nach der Auffassung des B. G. ist der der Klage zu Grunde liegende Vertrag dahin zu deuten, daß mit der Aenderung der politischen Grenzen Deutschlands und Frankreichs sich auch der Umfang des jedem der beiden Theile vorbehaltenen Absatzgebietes ändern sollte. Diese Auffassung beruht auf der Erwägung, daß nach dem Sprachgebrauche die Ausdrücke la France und l'Allemagne auf die jeweils bestehenden politischen Grenzen der beiden Länder zu beziehen seien, und daß sich aus den Umständen des vorliegenden Falles nichts ergebe, was gegen diese Auslegung spreche. Eine positive Unterstützung derselben findet das B. G. darin, daß die Kontrahenten gebildete Personen waren, denen, wie Kl. selbst anerkenne, die Möglichkeit einer Veränderung der politischen Grenzen beider Länder klar gewesen sei. Es sei daher anzunehmen, daß die Vertragschließenden, wenn sie ein von den politischen Grenzen unabhängiges Verlagsrecht hätten begründen wollen, sich anders als geschehen ausgedrückt haben würden. Diese Ausführungen können nicht gebilligt werden; sie verkennen die Aufgabe, die der Vertragsauslegung im vorliegenden Falle zu stellen ist. Eingehend begründet. I. C. S. i. S. Durand u. Fils c. Meyer vom 9. November 1898, Nr. 278/98 I.

25. Die Revision macht geltend, daß der B. R. die bekannte und auch vom R. G. in den Entsch. Bd. 26 S. 165 anerkannten Interpretationsregel, wonach Pönalstipulationen strikt zu interpretiren seien, verletzt und das vorliegende Strafgedinge auf einen Fall analog angewendet habe, für welchen es nach seiner klaren Wortfassung nicht gegeben sei, sondern nur wegen Gleichartigkeit des wirthschaftlichen Zweckes passend erscheine. Dieser Vorwurf kann nicht für begründet erachtet werden. Wie in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung feststeht s. Entsch. Bd. 20 S. 111 und auch in dem Revisionsurtheil des Vorprozesses vom 28. Mai 1897 Blatt 76 der Akten des Vorprozesses O 7/97 anerkannt ist, gilt der Satz des Art. 278 des H. G. B., daß bei Auslegung eines Handelsgeschäfts nicht an dem buchstäblichen Ausdruck zu haften, sondern der wahre Wille des Contrahenten zu erforschen sei, auch für die Vereinbarung von Vertragsstrafen. Wenn nun der B. R. ausführt, daß das hier maßgebende Strafgedinge bei sinngemäßer Auslegung und Berücksichtigung der vorliegenden Umstände nach dem Willen der Parteien auch dann Anwendung finde, wenn der Bekl. das von ihm gegründete Konkurrenzwerk durch einen Andern, an den er es verkauft habe, betreiben lasse — so bewegt er sich noch auf dem Gebiete der — in jetziger Instanz nicht nachzuprüfenden Auslegung, gelangt aber nicht zur analogen Anwendung der erwähnten Vereinbarung auf einen Fall, für den sie ursprünglich nicht gegeben ist. III. C. S. i. S. Bünte c. Hannov. Kieselguhrwerke zu Uelzen vom 15. November 1898, Nr. 191/98 III.

26. Differenzgeschäft. Das B. G. hat die Ueberzeugung gewonnen, daß diejenigen Geschäfte, aus denen der Kl. seine dem Schiedsgericht unterbreitete Forderung herleitet, nicht wahre Kauf- und Verkaufsgeschäfte, sondern bloße Spielgeschäfte gewesen seien und hat deshalb die Klage abgewiesen. Daß diese Entscheidung gerechtfertigt ist, wenn die Geschäfte bloße Spielgeschäfte waren, ist unbedenklich, denn die Wirksamkeit der in den Schlußscheinen enthaltenen Schiedsgerichtsklausel ist bedingt durch die Rechtswirksamkeit der Geschäfte, über welche die Schlußscheine lauten. Sind diese Geschäfte in Wahrheit nicht geschlossen und haben die Schlußscheine nur zur Verschleierung des auf bloßes Börsenspiel gerichteten Vertragswillens gedient, so verliert mit dem übrigen Inhalt der Schlußscheine auch die Schiedsgerichtsklausel ihre rechtliche Geltung und daraus ergiebt sich dann die Unzulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens. Die Ueberzeugung des B. G. von der rechtlichen Natur der geschlossenen Geschäfte gründet sich darauf, daß der Kl., wie dies in der Rechtsprechung des R. G. vielfach erkannt ist, denjenigen Vertragswillen des Bekl. gegen sich gelten lassen müsse, der dem das Geschäft vermittelnden Agenten N. erkennbar gewesen sei, daß N. aber nach seiner eigenen Bekundung angenommen habe, daß der Bekl. als Mitinhaber eines Hotels einen so großen Posten Roggen für sich nicht brauchte, sondern nur die Preisdifferenz gewinnen wollte. Unterstützend weist das B. G. noch darauf hin, daß N. mit dem Bekl. selbst und mit andern dem Bekl. nahe stehenden Personen schon vorher ähnliche Geschäfte über größere Getreidemengen vermittelt habe, bei denen stets nur die Preisdifferenz regulirt worden sei, und daß die ganze Art, wie der Geschäftsverkehr eingeleitet worden sei, nämlich gelegentlich einer Abendunterhaltung, bei der N. erzählt habe, daß der Roggenpreis gestiegen sei, wobei er verdienen werde, dafür spreche, daß beiderseits nur reine Differenzgeschäfte gewollt gewesen seien. Dieser Sachlage gegenüber sieht das B. G. es für unwesentlich an, ob die Vermögensverhältnisse des Bekl. demselben gestattet hätten, so große Geschäfte durch wirkliche Abnahme oder Lieferung zu erfüllen, da auch reiche Leute Differenzgeschäfte machten. Es hält ferner den Wortlaut der Schlußscheine für unerheblich, da die Schlußscheine auch dann gebraucht würden, wenn hinter der Form eines Kaufgeschäfts bloßes Differenzspiel verborgen werde. Diese Erwägungen lassen nirgend einen Rechtsirrthum erkennen, stehen vielmehr mit der Rechtsprechung des R. G. durchweg im Einklang. Sie beruhen auch nicht auf prozessualen Verstößen. Was der Rkl. dagegen vorbringt, erscheint versehlt. Wenn der Agent N. nicht von vornherein als Vermittler für den Kl. aufgetreten ist, sondern zunächst im eigenen Namen kontrahirt und erst hinterher den Einwand des Kl. als Kontrahent an seiner Stelle herbeigeführt hat, so muß nur umsomehr die rechtliche Natur der Geschäfte danach beurtheilt werden, wie N. den Vertragswillen des Bekl. auffassen mußte und aufgefaßt hat. Daß der Bekl. Hotelbesitzer und als solcher Kaufmann ist, entzieht der Erwägung des B. G., daß der Bekl. nach der eigenen Aussage von N. als Hotelbesitzer dem Getreidehandel fern stand und für seinen Geschäftsbetrieb einen Posten von 200 Tonnen Roggen nicht brauchen konnte, nichts von ihrer Bedeutung. Es mag richtig sein, daß in kleineren Provinzialstädten der östlichen preußischen Provinzen Hotelbesitzer nicht selten auch Getreidehandel betreiben. Im vorliegenden Falle handelt es sich um den Mitbesitzer eines großen Hotels in der Hauptstadt Hannover, von dem in den Vorinstanzen niemals behauptet worden ist, daß er irgendwie am reellen Getreidehandel betheiligt gewesen sei. Das würde allerdings nicht geradezu ausschließen, daß er ein einzelnes Geschäft über 200 Tonnen Roggen ernstlich abschließen konnte, auch wenn er keinen Lagerraum für eine solche Menge von Getreide zur Ver-

fügung hatte, aber es würde bestimmter Anhaltspunkte bedürfen, um die Annahme zu begründen, daß ein solchem Handelsbetriebe fernstehender Mann sich ernstlich auf ein solches Geschäft eingelassen und nicht lediglich den Differenzgewinn im Auge gehabt habe. Solche Anhaltspunkte fehlen. Die Vermögenslage des Bekl. kommt in dieser Beziehung nicht ausschlaggebend in Betracht. Wenn auch Unzulänglichkeit des Vermögens eine sehr starke Anzeige für den auf bloßes Differenzspiel gerichteten Vertragswillen ist, so ist doch nicht umgekehrt aus dem Besitz eines ausreichenden Vermögens auf den entgegengesetzten Willen zu schließen, wenn die sonstigen thatsächlichen Verhältnisse die Annahme rechtfertigen, daß nur gespielt werden sollte. Letzteres hat das B. G. im vorliegenden Falle mit zureichender Begründung angenommen. Die dagegen vorgebrachten Bedenken des Rev. sind haltlos. Ob aus dem Briefe des Agenten N. an den Ziegeleibesitzer J. sich der Schluß auf einen andern Vertragswillen jenes Spekulanten ergiebt, ist zum mindesten sehr zweifelhaft, denn ebenso, wie über Spielgeschäfte ein Schlußschein ganz desselben Inhalts, wie bei reellen Geschäften, ausgestellt zu werden pflegt, vollzieht sich auch die Abwicklung dieser Geschäfte äußerlich in denselben Formen, wie bei jenen. Jedenfalls steht der Inhalt jenes Briefes an J. der Spielnatur der vom Bekl. geschlossenen Geschäfte nicht entgegen. Daß endlich der Kl. nach der Aussage des Zeugen N. Geschäfte hat abschließen wollen, aus denen er auf Verlangen effektiv liefern mußte, kann dahingestellt bleiben, wenn N. bei der Vermittlung der Geschäfte wußte, daß der Bekl. effektive Lieferung nicht wollte, denn der Kl. konnte einseitig den Inhalt der ihm durch N. angetragenen Geschäfte nicht ändern. I. C. S. i. S. Heimann c. Kasten vom 19. November 1898, Nr. 166/98 I.

27. Es ist der Revision zuzugeben, daß die Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft nicht einseitig, ohne staatliche Genehmigung, einen gültigen Frachttarif aufstellen konnte, da in den Konzessionen der Oppeln-Tarnowitzer und der aus ihr hervorgegangenen Rechten-Oderufer-Eisenbahn dem Staat die Genehmigung der Tarife und jeder Abänderung derselben vorbehalten worden war; (vergl. § 6 der beiden Statute in der Gesetzsammlung von 1856 S. 1015 und von 1865 S. 1106). Wenn sie sich gleichwohl gegen den Grafen H. vertraglich verpflichtete, seinen Kohlentransporten von der Station Scharley bestimmte niedrige Frachtsätze einzuräumen, so konnte dies zweifellos dann mit Rechtswirkung geschehen, wenn die staatliche Genehmigung der eingeräumten Frachtsätze vorbehalten wurde und die Eisenbahngesellschaft nur die Verpflichtung übernahm, das Thelge zu veranstalten, um die staatliche Genehmigung herbeizuführen (§ 40 Thl. I Tit. 5 A. L. R.). Ein solcher Vertrag wäre nicht etwa wegen Verletzung des Verbots der Tarifbegünstigung einzelner Interessenten nichtig gewesen; denn es handelte sich nicht darum, dem Grafen H. in Abweichung von den veröffentlichten Tarifen insgeheim niedrigere Frachtsätze zu verschaffen, worauf allein die vom Bekl. in den Vorinstanzen angerufenen Vorschriften: §§ 31 und 32 Ziffer 2 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, Art. 422 H. G. B., § 7 Abs. 3 der Reichs-Verkehrsordnung vom 15. November 1892, bezogen werden könnten, sondern es wurde beabsichtigt, einen besonderen, zu veröffentlichenden, Kohlentarif für die Station Scharley aufzustellen, wie es damals besonders im Kohlen-Frachtverkehr üblich war und noch heute vielfach geschieht, wobei die einschlagenden Verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen eben durch den Minister wahrgenommen werden müssen, der zu dem Ende die Tarife zu genehmigen hat. Unter der Voraussetzung dieser ministeriellen Genehmigung des vereinbarten Tarifs konnte also der in Frage stehende Vertrag gültig abgeschlossen werden. V. C. S. i. S. E.-Fiskus c. Graf Henkel vom 19. November 1898, Nr. 252/96 V.

28. Es kommt darauf an, ob die Kl. für eine Verletzung der gegebenen Zusage aus dem Grunde verantwortlich gemacht werden kann, als sie den Kapitän S. ungenügend instruirt und ihm namentlich von der dem Versicherungsvertrage zu Grunde liegenden Zusage keine Kenntniß gegeben hat. Das B. G. hat nicht verkannt, daß der Versicherte, der bezüglich der Art der Ausführung der Reise eine Zusage ertheilt hat, die er nicht selbst erfüllen kann, sondern deren Erfüllung er dem Schiffer anvertrauen muß, verpflichtet erscheint, diese Zusage dem Schiffer bekannt zu geben und ihn zu deren Erfüllung anzuweisen. Die Unterlassung derartiger Instruktion des Schiffers muß also an sich als ein Verschulden des Versicherten angesehen werden. Es ist jedoch dem B. G. darin beizutreten, daß diese Unterlassung, wenn sie von der Kl. begangen ist, dennoch außer Betracht bleiben kann, weil sie im vorliegenden Falle keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können. Denn mit Recht nimmt das B. G. an, es sei nicht abzusehen, daß der Kapitän S. im Besitze der dem Inhalte des Versicherungsvertrages entsprechenden Instruktion anders gehandelt haben würde, als er ohne dieselbe unter den obwaltenden Umständen bei der großen auf ihm ruhenden Verantwortung für Schiff und Besatzung gehandelt hat. I. C. S. i. S. Patriotische Assekuranzkompagnie zu Hamburg u. Gen. c. Schichau vom 12. November 1898, Nr. 228/98 I.

29. Der § 131 der dem Versicherungsvertrage zu Grunde liegenden Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 schreibt vor, daß der Versicherte, wenn durch ordnungsmäßige Besichtigung und Begutachtung absolute oder relative Reparaturunfähigkeit des Schiffes festgestellt sei, befugt sei, das Schiff mit Verbindlichkeit für den Versicherer zum öffentlichen Verkauf zu bringen, wogegen bloße Reparaturunwürdigkeit den Versicherten zum Verkaufe des Schiffes für Rechnung des Versicherers nicht berechtige und giebt in Abs. 3 unter Nr. 1 bis 4 die Voraussetzungen an, unter denen der Verkauf von dem Versicherer als für ihn verbindlich anzuerkennen sei, nämlich: 1. die gehörig begründete, nach Form und Inhalt dem § 129 entsprechende Erklärung der gemäß § 128 ernannten Sachverständigen, daß das Schiff reparaturunfähig sei (wobei die relative Reparaturunfähigkeit nur unter gewissen Beschränkungen genügt); 2. die Erklärung der Sachverständigen, daß die Reparaturunfähigkeit allein durch solche Unfälle der Reise verursacht sei, für welche der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage zu haften habe; 3. die Ermächtigung zum Verkaufe des Schiffs durch das Ortsgericht oder eine andere Behörde; 4. den ordnungsmäßigen, öffentlichen Verkauf. Unbedenklich ist nun dem B. G. darin beizustimmen, daß diese Voraussetzungen nicht blos beispielsweise aufgestellt sind, sondern nothwendig vorhanden sein müssen, wenn der Verkauf des Schiffes zu Lasten der Versicherer gehen soll, so daß daneben von andern Fällen eines für die

Verſicherer verbindlichen Verkaufs nicht die Rede ſein kann. Das geht aus dem Zuſammenhange und der Faſſung der Vorſchriften des § 131 der Allgemeinen Seeverſicherungsbedingungen klar hervor und ergiebt ſich nicht minder deutlich aus der von Voigt (Seeverſicherungsrecht S. 705 ff.) dargeſtellten Rechtsentwicklung, aus welcher der § 131 hervorgegangen iſt. Iſt es hiernach eine zwingende Vorausſetzung für einen den Verſicherer verbindenden Verkauf des Schiffes, daß die zugezogenen Sachverſtändigen auf Grund der von ihnen vorgenommenen Beſichtigung die (abſolute oder relative) Reparaturunfähigkeit ausgeſprochen haben, ſo muß die auf den Verkauf des Schiffs geſtützte Klage des Verſicherten ſchon dann verſagen, wenn es an einem ſolchen, dem Verkaufe vorhergegangenen Ausſpruch fehlt. I. C. S. i. S. Höveler u. Dieckhaus c. Nordd. Verſ.-Geſ. u. Gen. vom 14. November 1898, Nr. 204/98 I.

30. Die Allgemeinen Seeverſicherungsbedingungen ſchreiben vor, daß Beſchädigungen eines verſicherten Schiffs alsbald durch Sachkundige beſichtigt und urkundlich feſtgeſtellt, auch der Koſtenbetrag der erforderlichen Reparatur geſchätzt werden ſoll und geben eingehende Vorſchriften über das hierbei zu beobachtende Verfahren (§§ 127, 128, 129). Sie laſſen jedoch dem Verſicherten für den Fall, daß nicht nach dieſen Vorſchriften verfahren worden iſt, frei, den Beweis für den unter die Verſicherung fallenden Schaden anderweit zu führen, allerdings unter erheblicher Beſchränkung in der für dieſe Beweisführung zuläſſigen Beweismittel, als welche insbeſondere die unter Verletzung der gegebenen Vorſchriften errichteten Beſichtigungs- und Taxationsdokumente, ſowie das Zeugniß der zugezogenen Sachverſtändigen ausgeſchloſſen ſind (§ 127 Abſ. 3). Für den Fall aber, daß Kondemnation und Verkauf des Schiffes ſtattgefunden haben, jedoch zur Laſt des Verſicherten bleiben, wird im § 131 Abſ. 5 der Allgemeinen Seeverſicherungsbedingungen zugelaſſen, daß der Schaden, ſoweit er den Verſicherer trifft, auf der Grundlage der von dem Verſicherten beizubringenden ordnungsmäßigen Beſichtigungs- und Schätzungsdokumente aufzumachen iſt, und zwar auch dann, wenn Kondemnation und Verkauf wegen Mängel im Verfahren für den Verſicherer nicht verbindlich geworden ſind. Zutreffend führt das B. G. aus, daß dieſe Vorſchrift bei der „Ordnungsmäßigkeit" der der Schadensrechnung zu Grunde zu legenden Dokumente nur deren Form und Inhalt im Auge habe, wie ſchon die Verweiſung auf den § 129 allein ergebe, nicht aber die ſonſtigen in den §§ 127 und 128 aufgeſtellten Erforderniſſe. Andererſeits iſt dem B. G. auch darin beizuſtimmen, daß die Worte „auf der Grundlage der .... beizubringenden .... Dokumente" nicht jede den Inhalt der vorgelegten Dokumente ergänzende Beweisführung ausſchließen, ſofern dieſelbe nur in den Dokumenten eine genügende thatſächliche „Grundlage" findet, weil eine weiter gehende Beſchränkung das im § 127 Abſ. 3 dem Verſicherten grundſätzlich eingeräumte Recht ohne genügenden Grund übermäßig verkürzen würde. Nach dieſen Geſichtspunkten, von denen ſowohl das O. L. G. wie das R. G. auch bei der Entſcheidung in Sachen Sauerland c. Norddeutſche Verſicherungsgeſellſchaft und Genoſſen I 91/1897 ausgegangen ſind, erſcheint aber die jetzt angegriffene Entſcheidung des B. G. gerechtfertigt. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

III. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zu den Genoſſenſchaftsgeſetzen.

31. Dem B. G. iſt darin zuzuſtimmen, daß der Generalverſammlungsbeſchluß vom 6. März 1895 den ausſcheidenden Genoſſen Verpflichtungen auferlegt, durch welche der Austritt in einer dem Geſetz vom 1. Mai 1889 zuwider laufenden Weiſe erſchwert wird. Der Ausſcheidende wird, wie in den Gründen des angefochtenen Urtheils zutreffend ausgeführt iſt, durch den gedachten Beſchluß zu einer Zahlung genöthigt, ohne Rückſicht darauf, ob und in welcher Höhe eine ſolche durch den Vermögensſtand der Genoſſenſchaft z. Z. ſeines Ausſcheidens geboten erſcheint. Der nach dem Inhalt dieſes Beſchluſſes zu bildende Amortiſationsfonds war „zur Deckung eines bei einer eventuellen Liquidation zu erwartenden Ausfalles" beſtimmt. Das iſt etwas anderes als die bilanzmäßige Feſtſtellung eines gegenwärtig, beziehungsweiſe am Schluß des Geſchäftsjahres, in welchem das Ausſcheiden erfolgt, vorhandenen Fehlbetrages. Nur auf Grund einer ſolchen Feſtſtellung aber kann zufolge § 71 des Geſetzes vom 1. Mai 1889 der Ausſcheidende zur Einzahlung eines Verluſtantheiles herangezogen werden. Es iſt auch nicht richtig, daß der Beſchluß vom 6. März 1895 die bis zur Auflöſung in der Genoſſenſchaft verharrenden Mitglieder in derſelben Weiſe trifft, wie die früher ausſcheidenden. Erſtere würden immer nur den bei der Liquidation oder im Falle des Konkurſes der Genoſſenſchaft ſich wirklich ergebenden Fehlbetrag aufzubringen haben, während die letzteren verpflichtet werden, einen beſtimmten Beitrag zur Deckung des bei einer künftigen Liquidation zu erwartenden Ausfalles zu zahlen. Die Wirkung des Beſchluſſes würde demnach ſein, daß durch die Beiträge der ausſcheidenden Genoſſen, und zwar lediglich durch dieſe, ein Reſervefonds gebildet wird, der den bei der Auflöſung vorhandenen Mitgliedern zu Gute kommt. Vermöge dieſer Wirkung kennzeichnet ſich der Beſchluß vom 6. März 1895, ebenſo wie in dem, in den Entſch. des R. G. Bd. 33 Nr. 16 S. 65, beurtheilten Falle, als die Feſtſetzung eines Austrittsgeldes, die aus den in der angeführten Entſcheidung dargelegten Gründen für unſtatthaft zu erachten iſt. Für die rechtliche Würdigung des Beſchluſſes iſt es ohne Bedeutung, ob die am 6. März 1895 abgehaltene Generalverſammlung oder der Urheber des Beſchluſſes, Oekonomierath B. ſich der hervorgehobenen Wirkung deſſelben bewußt geweſen ſind; aus der Ausſage des Oekonomieraths B. ergiebt ſich übrigens, daß derſelbe bei der Stellung ſeines Antrages dieſe Wirkung jedenfalls mit im Auge gehabt hat. Der Beſchluß der Generalverſammlung, auf den die Klage in erſter Linie geſtützt iſt, ſteht demnach mit dem Rechtsgrundſatz in Widerſpruch, daß den Mitgliedern der eingetragenen Genoſſenſchaften der Austritt unter Wahrung der geſetzlichen, oder ſtatutenmäßigen Kündigungsfriſt jederzeit freiſtehen ſoll, und daß die Befugniß des freien Austrittes auch nicht durch Beſtimmungen verſchränkt werden darf, die den ausſcheidenden Genoſſen beſondere, über das Geſetz hinausgehende Verpflichtungen auferlegen. Dieſer Grundſatz enthält eine zwingende, dem öffentlichen Rechte angehörige Rechtsnorm. Der in Rede ſtehende Generalverſammlungsbeſchluß iſt daher ungültig, und die Ungültigkeit iſt auch nicht dadurch geheilt, daß eine Anfechtung des Beſchluſſes gemäß § 49 des Gen. Geſ. nicht erfolgt iſt. I. C. S. i. S. der Molkerei- und Milch-

Digitized by Google

handelsgenoſſenſchaft zu Angermünde c. von Arnim vom 9. November 1898, Nr. 265/98 I.

Zum Patentgeſetz.

32. Das B. G. hat unentſchieden gelaſſen, ob die Klage von der Kl. ſelbſt hätte angeſtellt werden dürfen oder ob ſie von ihren Vertretern Hugo und Wilhelm P. hätte angeſtellt werden müſſen. Ebenſowenig hat das B. G. die geſetzliche Vertretung der klagenden Aktiengeſellſchaft feſtgeſtellt. In dem vorliegenden Falle bedarf jedoch die erſtere Frage keiner Beantwortung und auch die Feſtſtellung des Vorſtandes, alſo des geſetzlichen Vertreters der Kl. (§§ 50, 54 der C. P. O.) kann unterbleiben, da Hugo und Wilhelm P. im Laufe des Verfahrens unter Genehmigung der bisherigen Prozeßführung die fernere Vertretung der Kl. übernommen haben und hiezu nach § 12 des Pat. G. vom 7. April 1891 befugt ſind. Hierdurch iſt nicht eine neue Partei in den Prozeß eingetreten; Kl. iſt vielmehr nach wie vor die Kork Company limited geblieben und eine Aenderung iſt nur inſofern erfolgt, als nunmehr ihre Vertretung von den hiezu nach § 12 des Pat. G. berufenen Bevollmächtigten geführt wird. Es genügt deshalb, die Namen der Letzteren der Parteibezeichnung hinzuzufügen. Der von den Bekl. erhobene Widerſpruch iſt nicht begründet. I. C. S. i. S. Kork Company lim. c. Larios vom 14. November 1898, Nr. 312/98 I.

33. Abgewieſen iſt die Klage von dem B. G., weil es ſich nur darum handle, ob L. das Patent der Kl. verletzt habe und verletze, der Streit, deſſen Entſcheidung erfolgen ſolle, alſo das der Kl. aus ihrem Patente zuſtehende Recht zum Gegenſtande habe und dies nicht eine das Patent des L. betreffende bürgerliche Rechtsſtreitigkeit ſei. Dieſer Anſicht iſt nicht beizutreten. — Eingehend begründet. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

34. Nach den §§ 10 und 28 des Pat. G. kann grundſätzlich Jedermann auf Vernichtung eines Patents klagen, abgeſehen von dem Falle des § 10 Nr. 3 a. a. O., in welchem nach § 28 Abſ. 2 nur der Verletzte zur Klage berechtigt iſt. Vergl. § 6 des Geſetzes vom 1. Juni 1891 betreffend den Schutz von Gebrauchsmuſtern. Abgeſehen von dieſem Falle hat die Nichtigkeitsklage die Natur der Popularklage, die auch ohne das Vorhandenſein eigenen Intereſſes zur Wahrung öffentlichen Intereſſes einem Jeden zuſteht. Nach den allgemeinen Grundſätzen von der Wirkung der Rechtskraft ſteht die rechtskräftige Abweiſung der Klage des Einen einer neuen Klage eines Anderen, aus eigenem Recht berechtigten nicht entgegen. Aber ſo wenig der abgewieſene Nichtigkeitskl. eine neue Klage durch eine andere, aber nur vorgeſchobene, nur formell in eigenem Namen, in Wahrheit in ſeinem Auftrage handelnde Perſon erheben kann, ſo wenig kann zugelaſſen werden, daß der Prozeßbevollmächtigte des abgewieſenen Kl. die abgewieſene Klage von Neuem, wenn auch ohne Auftrag, doch in Geſchäftsführung ohne Auftrag, zwar in eigenem Namen, aber in Wirklichkeit für den abgewieſenen Kl. erhebt, das würde zu einem, das öffentliche Intereſſe nicht fördernden, ſondern ſtörenden Mißbrauch des Klagerechts führen. So liegt die Sache hier. I. C. S. i. S. Roſenſtock c. Richter vom 14. November 1898, Nr. 344/98 I.

Zum Wuchergeſetz.

35. Der Eigenthümer, der die für ihn eingetragene Grundſchuld durch Abtretung an einen Andern in Verkehr ſetzt, nimmt nicht blos ein Veräußerungsgeſchäft vor, ſondern tritt zugleich in ein Schuldverhältniß zum Ceſſionar, das ihn verpflichtet, den abgetretenen Betrag der Grundſchuld aus dem Grundſtücke an den neuen Gläubiger zu zahlen. Die Sache liegt rechtlich nicht anders, als wenn die Grundſchuld unmittelbar für die Bekl. eingetragen wäre, und ſie als Valuta 2000 Mark dafür an den Kl. gezahlt hätten. Daß darin ein Kreditgeſchäft im Sinne des Wuchergeſetzes enthalten iſt, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Aber ſelbſt als Kreditgeſchäft angeſehen, muß die Ceſſion, um den Thatbeſtand des Wuchers zu erfüllen, mit der Nothlage des Kl. im Zuſammenhange ſtehen; man kann von einer Ausbeutung der Nothlage erſt dann ſprechen, wenn der Schuldner durch die beſtehende Nothlage genöthigt geweſen iſt, dem Gläubiger übermäßige Vortheile zu bewilligen. Dieſen Zuſammenhang hält der B. R. für ausgeſchloſſen. — — — Der Begriff der Nothlage iſt vom B. R. nicht verkannt. Sie ſetzt voraus eine augenblicklich dringende Noth; die Verhältniſſe des Kreditnehmers müſſen zur Zeit der Eingehung des Geſchäfts ſo liegen, daß er unter deren Zwange genöthigt iſt, dem Kreditgeber einen außergewöhnlichen Gewinn zu bewilligen. Der Reviſion iſt zuzugeben, daß der I. R. ſchon darin einen Nothſtand des Kl. erblickt, daß deſſen Grundſtück auf Andrängen der Gläubiger zur Zwangsverſteigerung geſtellt war, und er auch von ſeinen perſönlichen Gläubigern mit Klagen und Zwangsvollſtreckungen verfolgt wurde. Doch der B. R. verkennt dies keineswegs; er weicht nur inſofern vom I. R. ab, als er annimmt, dieſer Nothſtand habe die Ceſſion nicht veranlaßt, da der Kl. die dadurch erlangten Werthe nicht zur Abwendung der Subhaſtation oder zur Befriedigung andrängender Gläubiger habe verwenden wollen, ſondern nur von der Abſicht geleitet geweſen ſei, von der Grundſchuld, die, wie er gefürchtet, bei der Zwangsverſteigerung ausfallen werde, ſo viel zu retten, wie möglich ſei. Nach der Feſtſtellung des B. R. iſt es hiernach nicht das augenblickliche Andrängen der Gläubiger geweſen, das die Abtretung der Grundſchuld veranlaßt hat, ſondern der freie, davon unbeeinflußte Wille des Kl., gerichtet auf Abwendung ihm drohenden Schadens. V. C. S. i. S. Krebs c. Nauſock u. Wagner vom 19. November 1898, Nr. 159/98 V.

Zum Waarenzeichengeſetz.

36. Das O. L. G. ſcheint ſeine Entſcheidung auf den inhaltlich ſeiner Entſcheidungsgründe von der Kl. angerufenen § 12 des Geſetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen von 12. Mai 1894 geſtützt zu haben. Dem Inhalt des § 12 des bezeichneten Geſetzes entſpricht nun aber nicht der — ſich übrigens an die Faſſung des Klagebegehrens anſchließende — Wortlaut der Beſtimmung des oberlandesgerichtlichen Urtheils, wodurch der Bekl. unterſagt wird, die von ihr fabrizirten Treibriemen ferner unter dem Namen „Excelſior-Caoutchouc-Riemen“ anzupreiſen und in Verkehr zu bringen. Wenngleich nämlich das Geſetz vom 12. Mai 1894 auch Wortzeichen ſchützt, ſo ſchützt es Worte immerhin nur als Zeichen, nicht aber bezieht ſich § 12 des Geſetzes vom 12. Mai 1894 etwa auch auf die ohne Anbringung des Zeichens in der in § 12 angegebenen Weiſe erfolgende Benennung einer beſtimmten Art von Waaren (in welcher Hinſicht vielmehr nach Umſtänden die Anwendung des Geſetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 in Frage kommen kann)

Es fehlt aber auch an einer dem § 12 des Geſetzes vom 12. Mai 1894 entſprechenden thatſächlichen Feſtſtellung durch das O. L. G., da aus dem oberlandesgerichtlichen Urtheil ſich eine Feſtſtellung des Inhalts nicht ergiebt, daß die Bekl. von ihr fabrizirte Treibriemen, welche (oder deren Verpackung oder Umhüllung) mit dem Zeichen „Excelſior-Caoutchoc-Riemen“ verſehen geweſen wären, in Verkehr geſetzt habe, und ebenſowenig mit Beſtimmtheit eine Feſtſtellung des Inhalts vorliegt, daß die Bekl. auf Ankündigungen, Preislisten, Geſchäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen die Worte „Excelſior-Caoutchouc-Riemen“ als Zeichen angebracht habe, indem in dieſer letzteren Richtung namentlich nicht erſichtlich iſt, ob ſoweit der Proſpekt in den Entſcheidungsgründen des O. L. G. angeführt wird, auch eine in dieſem Proſpekt erfolgte Anbringung eines Zeichens „Excelſior-Caoutchouc-Riemen“ in dem oben dargelegten Sinne des § 12 des Geſetzes vom 12. Mai 1894 feſtgeſtellt werden wollte. II. C. S. i. S. Calmon A.-G. c. Ebell vom 18. November 1898, Nr. 210/98 II.

Zum Geſetz gegen den unlautern Wettbewerb.

37. Mit Unrecht hat der Kl. auszuführen geſucht, es könne die Bezeichnung „Stettiner Sänger“ deshalb nicht als eine unter § 8 des Geſetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 fallende „beſondere Bezeichnung“ erachtet werden, weil hiebei ein auf eine Herkunft der Säger hinweiſender Ortsname gebraucht werde, für welche Ausführung der Vertreter des Bekl., Kl. auch § 13 der Geſetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 heranzog. Allerdings ſetzt § 8 des Geſetzes vom 27. Mai 1896 inhaltlich der Motive zu § 8 des bezeichneten Geſetzes voraus, daß die Bezeichnung einen eigenthümlichen und unterſcheidenden Charakter habe; allein es iſt, wie die Motive zu § 8 ebenfalls ergeben, die Ziehung der Grenzen, in wiefern eine gewiſſe Bezeichnung einen eigenthümlichen und unterſcheidenden Charakter habe, der Entſcheidung des einzelnen Falles überlaſſen worden. Daß bei der Bezeichnung der Name eines Ortes in Betracht kommt, hindert dieſen Charakter an ſich nicht; dafür, daß dies den erwähnten Charakter an ſich ausſchließe, iſt in dem Geſetze vom 27. Mai 1896 oder deſſen Motive nirgends ein Anhalt vorhanden. Auch § 13 des Geſetzes vom 12. Mai 1894 kann nicht für eine ſolche Auslegung des ſelbſtändigen Geſetzes vom 27. Mai 1896 verwerthet werden. Daß ferner eine Bezeichnung eine überhaupt neue ſei, iſt kein Erforderniß des § 8 des Geſetzes vom 27. Mai 1896; das Kammergericht war daher nicht veranlaßt, nach dieſer Richtung eine Erörterung eintreten zu laſſen. Dafür, daß die Bezeichnung „Stettiner Sänger“ vom Publikum als eine Individualbezeichnung gerade des durch den Kl. vertretenen Unternehmens aufgefaßt werde, konnte das B. G. ohne Geſetzesverletzung auch die Gerichtskundigkeit anrufen. II. C. S. i. S. Hippel c. Meyſel vom 25. November 1898, Nr. 222/98 II.

38. Das B. G. hat ohne Geſetzesverletzung angenommen, es habe ſich nicht etwa bis zum Inkrafttreten des Geſetzes vom 27. Mai 1896 (alſo bis zum 1. Juli 1896) das Konkurrenzunternehmen des Bekl. derart eingebürgert gehabt, daß das Publikum das durch den Kl. vertretene Unternehmen und das durch den Bekl. geleitete Unternehmen von einander zu unterſcheiden gelernt habe; namentlich hatte das B. G. keine Veranlaſſung, in dieſer Hinſicht das richterliche Fragerecht auszuüben. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

IV. Das Gemeine Recht.

39. Der erkennende Senat hat keinen Grund, von der Anſicht des I. C. S. (Entſch. des R. G. Bd. 23 S. 145 und Bd. 34 S. 152), welche die ſubſidiäre Natur der actio de dolo auch für das heutige Recht unverkennt, abzuweichen. Der Seitens der Reviſion gegen die erwähnten Entſcheidungen erhobene Angriff, daß die im Römiſchen Recht geltende Subſidiarität der genannten Klage lediglich auf der für das heutige Recht fortgefallenen infamirenden Wirkung derſelben beruhe und mit dieſer in Wegfall gekommen ſei, iſt in der erſtgenannten Entſcheidung eingehend widerlegt und hat auch die Reviſion neue Geſichtspunkte nicht beigebracht. In derſelben Entſcheidung iſt auch darauf hingewieſen, daß ein die Subſidiarität aufhebendes Gewohnheitsrecht nicht beſteht (vergl. auch Seuffert, Archiv, Bd. 21 Nr. 29 und Bd. 29 Nr. 142) und kann endlich auch nicht zugegeben werden, daß die Subſidiarität der actio de dolo den heutigen Rechtsbegriffen völlig widerſpreche, es muß vielmehr mit Dernburg (Pandekten § 136 Nr. 6) anerkannt werden, daß in manchen Fällen die Subſidiarität als zweckmäßige Maßregel erſcheint. III. C. S. i. S. Waldauer u. Gen. c. Zingel u. Gen. vom 11. November 1898, Nr. 187/98 III.

40. Für die Reviſionsinſtanz kommt der dem Klageanſpruch, welcher auf Zahlung des Kaufpreiſes für die nach Bedingung 5, des Kaufvertrages vom 20. Juli 1895 verkauften Mobilien, fertige Waaren ꝛc., gerichtet iſt, entgegengeſtellte Einwand des Bekl. in Betracht, daß der Wiederaufbau des einen der gleichzeitig gekauften Fabrikgebäude, welchen Kl. nach Nr. 12 der Bedingungen übernommen hatte, nicht ordnungsmäßig erfolgt, und er, Bekl., daher befugt ſei, den zur Beſeitigung dieſer Mängel erforderlichen Koſtenbetrag, den er auf 1767,50 Mark beziffert, vorerſt einzubehalten. Das B. G. hat dieſen Einwand aus dem Grunde zurückgewieſen, weil, wenn auch der Vertrag vom 20. Juli 1895 inſoweit ein einheitliches Rechtsgeſchäft ſei, als ſowohl der Kauf der Liegenſchaften, als der Kauf der Mobilien ſich gegenſeitig in der Art bedingten, daß das Eine ohne das Andere nicht gelten ſolle, die Vertragsbeſtimmungen im Uebrigen doch klar als Willen der Parteien erkennen ließen, daß abgeſehen von jener gegenſeitigen Abhängigkeit der Kauf der Liegenſchaften und der der Mobilien hinſichtlich ihrer Vollziehung ſelbſtſtändig und getrennt von einander behandelt werden ſollten, daher der erhobene Einwand durch dieſe Vertragsabrede beſeitigt werde. Die hiergegen erhobene Reviſion kann keinen Erfolg haben. Denn die rechtliche Möglichkeit, daß Parteien ihre Beziehungen derart geſtalten, daß, trotzdem zwei Käufe nur gemeinſam gewollt ſind, dennoch jeder bei der Vollziehung ſelbſtſtändig behandelt werden ſoll, läßt ſich nicht bezweifeln, und daß die Parteien thatſächlich dieſe Regelung ihrer Beziehungen getroffen haben, hat das B. G. auf Grund der Vertragsauslegung, die einen Rechtsirrthum nicht erkennen läßt, alſo für die Reviſion unanfechtbar feſtgeſtellt. III. C. S. i. S. Baur c. Seitter vom 15. November 1898, Nr. 194/98 III.

41. Nach gemeinem Recht ſteht dem Pfandgläubiger auch nach Befriedigung der Pfandforderung dem verpfändenden Schuldner gegenüber ein Retentionsrecht wegen ſeiner ſonſtigen Forderungen gegen denſelben zu. (Windſcheid, Pandekten

Digitized by Google

VII. Aufl. I. Bd. § 234 S. 708, Dernburg, Pandekten, V. Aufl., Bd. I S. 687.) VI. C. S. i. S. Brummer c. Krempel & Hanff vom 17. November 1898, Nr. 232/98 VI.

V. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

42. Kl. hat ſeinen Wohnſitz in Wald bei Solingen im Gebiete des rheiniſchen Rechts. Seine eheliche Tochter, die Zweitbekl., hat nach Vollendung des 21., jedoch vor Vollendung des 24. Lebensjahres ohne Einwilligung des Kl. mit dem Erſtbekl. in England im Jahre 1896 die Ehe geſchloſſen, nachdem ſie bis dahin ihren Aufenthalt beim Vater gehabt und ſich zum Zwecke der Eheſchließung heimlich aus dem Elternhauſe entfernt hatte. Ihren erſten Wohnſitz haben die Eheleute zu Witten in Weſtfalen genommen, den ſie noch jetzt inne haben. Kl. fordert wegen Mangels ſeiner väterlichen Einwilligung die Ungültigkeitserklärung der Ehe; das L. G. hat die Klage abgewieſen, das B. G. derſelben ſtattgegeben. — Die Reviſion iſt mit eingehender Begründung zurückgewieſen. IV. C. S. i. S. Lindemann c. Räker vom 20. Oktober 1898, Nr. 262/98 IV.

43. Richtig iſt, daß die Zubehöreigenſchaft ſich nach der wirthſchaftlichen Beſtimmung des Grundſtücks richtet und daß Letztere ſich in Einrichtungen kund thun muß, welche das Grundſtück gerade als zu dieſem wirthſchaftlichen Betriebe beſtimmt erkennen laſſen. Dies ſoll aber nach den Behauptungen des Kl. der Fall ſein und die Reviſion wirft daher dem B. R. mit Recht vor, daß er bei ſeiner Ausführung die thatſächlichen Angaben des Kl. außer Acht gelaſſen habe. V. C. S. i. S. Langner c. Richard Konk. vom 12. November 1898, Nr. 156/98 V.

44. Nach den maßgebenden Feſtſtellungen ging der zwiſchen Parteien geſchloſſene Vertrag dahin, daß Bekl., der ſich mit derartigen Geſchäften befaßt, die Waaren für einen gewerbsmäßigen Schmuggler in Verwahrung halten und ſie demſelben zum Zwecke des Schmuggels aushändigen ſollte. Anzuerkennen iſt mit dem B. G., daß Bekl. hierdurch an einem „durch poſitive Geſetze verbotenen“ und aus dieſem Grunde unerlaubten Geſchäfte (§ 87 der Einleitung zum A. L. R.) nicht theilgenommen hat, da die beabſichtigte Defraudation gegen die Ruſſiſchen Zollgeſetze gerichtet war und ſolche Handlung auch durch den gegenwärtig geltenden Handels- und Schifffahrtsvertrag zwiſchen Deutſchland und Rußland vom 10. Februar/29. Januar 1894 (R. Geſ. Bl. S. 153) im Inlande nicht unter Strafe geſtellt oder ausdrücklich verboten iſt. Dagegen muß, abweichend von den Gerichten der Vorinſtanzen der Vertrag als ein unſittlicher (§ 7 Thl. I Tit. 4 des A. L. R.) betrachtet werden. Zuzugeben iſt, daß die Entſcheidung darüber, was unſittlich ſei, von den, noch dazu wechſelnden, Anſchauungen, für Fälle der vorliegenden Art von denen des Verkehrslebens abhängt; hinſichtlich des in Rede ſtehenden Vertrags iſt jedoch ein Zweifel nicht anzuerkennen. Das L. G. iſt zwar der Anſicht, daß man, falls ein ſolcher Vertrag für unſittlich erachtet werden ſollte, dazu gelangen müßte, ſchon den Kaufverträgen des Kl. mit den Seidenfabrikanten die Klagbarkeit abzuſprechen. Allein dieſe Befürchtung iſt grundlos, denn es kommt ſtets darauf an, ob das Fundament des Anſpruchs ſelbſt das unerlaubte Element in ſich trägt (vergl. auch Rehbein, Entſcheidungen des Preußiſchen Obertribunals, 2. Aufl. Bd. 1 S. 189). Im vorliegenden Fall hat Kl. mit dem Bekl. einen Vertrag geſchloſſen, der auf Handlungen abzielt, die im Grenzverkehr mit Oeſterreich geradezu verboten ſind, da nach dem jetzt zwiſchen Deutſchland und Oeſterreich beſtehenden Zollkartell (R. Geſ. Bl. 1892 S. 63) jeder der vertragſchließenden Theile ſich u. a. verpflichtet hat, „Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile ſchleichhändleriſcher Unternehmungen“ keine Gültigkeit zuzugeſtehen und „zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theils beſtimmt anzuſehen ſind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu beſorgenden Mißbrauch niedergelegt werden“ (§§ 7, 8 a. a. O.). Eine ähnliche Beſtimmung enthält zwar der vorerwähnte Vertrag mit Rußland nicht, vielmehr iſt zu dieſem (im Schlußprotokoll IV § 19 R. Geſ. Bl. 1894 S. 252) nur noch die Vereinbarung getroffen, daß Schaffner, Maſchiniſten und ſonſtige Eiſenbahnbedienſtete, die ihre Dienſtſtelle zum Schmuggeln mißbrauchen auf Anſuchen des Rechts, Bahnzüge nach der Grenze zu begleiten, verluſtig gehen ſollen. Hieraus darf jedoch nicht etwa gefolgert werden, daß der Schmuggel vom Inlande nach Rußland eine nach unſern Geſetzen „erlaubte“ Handlung wäre. Gewerbsmäßiger, gegen einen befreundeten Staat im Grenzbezirk betriebener Schmuggel iſt wegen der hiermit verbundenen, im höchſten Grade demoraliſirenden Wirkungen für unſittlich zu erachten, und Verträge, die ſeine Ausführung oder Beförderung unmittelbar zum Gegenſtand haben, fallen unter die Beſtimmung des § 7 Thl. I Tit. 4 des A. L. R. Hiezu gehören vornehmlich auch Verträge, die auf Verwirklichung der oben aus dem Zollkartell zwiſchen Deutſchland und Oeſterreich hervorgehobenen beſonders gefährlichen Thatbeſtände abzielen. Einen Vertrag ſolcher Art aber hat Kl. mit Bekl. geſchaffen und hieraus, ſowie wegen etwaiger Zuwiderhandlungen des Bekl. gegen einzelne Vertragsbeſtimmungen, kann er keine Anſprüche herleiten, für die der durch das Klagerecht gewährte Schutz beſtimmt iſt. Die erhobene Klage iſt daher, obwohl dem B. G. in der Begründung ſeiner Abweiſung beizuſtimmen iſt, ſchon hiernach hinfällig. I. C. S. i. S. Turyn c. Freund vom 5. November 1898, Nr. 283/98 I.

45. Die Bekl. hat nach der Annahme des B. G. die Einleitung des Zwangsverſteigerungsverfahrens herbeigeführt, um wegen ihrer rechtskräftigen Kaufgeldforderung von 2500 oder 2000 Mark Befriedigung zu erlangen. Kl. will die Zwangsverſteigerung bis dahin eingeſtellt ſehen, daß das gekaufte Grundſtück von den darauf eingetragenen, von ihm nicht übernommenen Laſten, der Schuldlaſt und der Rentenpflicht, befreit ſein wird. Daß die Bekl. ſich dieſe Einrede entgegenſtellen laſſen muß, obwohl ſie den Kaufvertrag vom 6. September 1890 nicht geſchloſſen hat und demſelben, wie ſie behauptet, auch nicht beigetreten iſt, ergiebt ſich daraus, daß ihr die Kaufgeldforderung bei Erbregulirung in dem Zuſtande, wie ſie ſich damals befand, alſo mit den ihr anhaftenden Einreden, übereignet iſt. (A. L. R. Thl. I Tit. 11 §§ 402, 407.) Die Bekl. iſt der Einrede ohne Rückſicht darauf ausgeſetzt, ob ſie dieſelbe gekannt hat oder nicht, da bei ihrem Erwerbe die Forderung noch nicht eingetragen war, die Beſtimmung des § 38 Abſ. 2 des E. E. G. auf die Einreden dagegen alſo nicht Anwendung findet. Auch dazu kann dem Kl. beigetreten werden, daß ſeine rechtskräftige Verurtheilung zur Zahlung der 2500 Mark Kaufgeldreſt der

Geltendmachung der Einrede nicht entgegensteht; denn der Grund, auf dem sie beruht, nämlich die Uebertragung jener Lasten auf ihr gekauftes Grundstück zur Mithaft, ist erst durch die bei seiner Eintragung als Eigenthümer erfolgte Uebertragung nach seiner rechtskräftigen Verurtheilung zur Zahlung entstanden (C. P. O. § 686). Der Kl. hat seine Einwendung allerdings nicht im Wege der Klage gemäß § 686 Abs. 1 der C. P. O. geltend gemacht, und deshalb kann die Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens nicht nach der Vorschrift des § 688 der C. P. O. erfolgen. Denn mit der von dem Kl. erhobenen Klage (O. 259/97) ist nicht jene Einrede geltend gemacht, sondern lediglich verlangt, daß die Bekl. zur Bewirkung der Löschung der nicht übernommenen Lasten verurtheilt werde. Es mag zugegeben werden, daß der Kl. nicht behindert war, mit Rücksicht auf die erhobene Klage die Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens im Wege der einstweiligen Verfügung herbeizuführen. Thatsächlich ist die einstweilige Verfügung nicht zufolge § 688, sondern gemäß § 819 der C. P. O. erlassen. Zur Begründung der einstweiligen Verfügung mußte Kl. jedoch seinen Anspruch glaubhaft machen (C. P. O. §§ 815, 800 Abs. 2), er mußte also glaubhaft machen, daß er berechtigt sei, die ihm obliegende Zahlung bis dahin zurückzuhalten, daß die Bekl. das ihm verkaufte Grundstück von den darauf vertragswidrig haftenden Lasten befreie. Hieran fehlt es. Die Bekl. hat den Kaufvertrag vom 6. September 1890 in der Hauptsache erfüllt: sie hat dem Kl. die verkauften Parzellen übergeben und auch aufgelassen. Daß die Auflassung im Zwangsverfahren erfolgt ist, kann ihre Bedeutung als Vertragserfüllung, die vom Kl. angenommen ist, nicht alteriren, zumal als Kl. auf Grund seines Anerkenntnisses, die Auflassung entgegennehmen zu müssen, zu deren Entgegennahme verurtheilt worden ist. Hat aber die Bekl. in der Hauptsache erfüllt, so ist Kl. nicht befugt, die Zahlung des Kaufpreises aus dem Grunde zu verweigern, daß ihm nicht erfüllt sei (A. L. R. Thl. I Tit. 5 § 271); es liegt dann ein Fall der nicht gehörigen Erfüllung vor und der Kl. ist nur befugt, einen entsprechenden Theil des Kaufpreises zurückzuhalten, den er hinterlegen muß oder von der Bekl. zu verlangen, daß sie den entsprechenden Theil des durch Zwangsversteigerung beizutreibenden Betrags hinterlege (A. L. R. Thl. I Tit. 11 § 222; vergl. R. G. in Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 956, Bd. 33 S. 931, Bd. 35 S. 975). Da der Kl. nicht hinterlegt hat, kann er weder durch Klage noch durch einstweilige Verfügung die Befriedigung der Bekl. im Zwangsversteigerungsverfahren verhindern. Will er etwa die Bekl. zur Hinterlegung des von ihr beizutreibenden Betrages zwingen, so mag er dies mit Klage oder einstweiliger Verfügung zu erreichen suchen, die Beitreibung darf der Bekl. um deswillen auch auf Zeit nicht durch Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens versagt werden. V. C. S. i. S. Richter c. Budnik vom 23. Novembeu 1898, Nr. 167/98 V.

46. Dem B. R. ist darin beizutreten, daß in dem schriftlichen Verwahrungsvertrag, der im § 3 des Vertrages enthalten ist, eine Uebergabe durch Willenserklärung im Sinne des § 71 Thl. I Tit. 7 des A. L. R. (constitutum possessorium) zu finden ist, geeignet, das Eigenthum an den erkauften Sachen auf den Kl. zu übertragen (vergl. Entsch. des R. G. in Giofisachen Bd. 1 S. 391). Allerdings hat das constitutum possessorium eine solche Wirkung nur dann, wenn dem Veräußerer zur Zeit der Errichtung des Rechtsgeschäfts die volle thatsächliche Herrschaft über die Sache zusteht, und der B. R. hält dies Erforderniß mit Recht für ausgeschlossen, wenn es, wie der Bekl. behauptet, wahr ist, daß zu jener Zeit die streitigen Sachen für den Bekl. und andere Gläubiger des Rittmeisters a. A. gepfändet waren. Jedoch dies Hinderniß ist — worüber kein Streit besteht — schon vor April 1894 durch Befriedigung der Gläubiger beseitigt worden, und dadurch ist, wie der B. R. zutreffend ausführt, das im Vertrage enthaltene constitutum possessorium (der Verwahrungsvertrag) von selbst in Wirksamkeit getreten. Wenn der Bekl. hiergegen ankämpft, so übersieht er, daß dem Schuldner die Verfügung über die gepfändeten Sachen nur insoweit entzogen ist, als sie den Interessen der Gläubiger zuwiderläuft, daß aber in einem solchen Falle die Verfügung nicht nichtig ist, sondern nur den Gläubigern gegenüber unwirksam, deren Interessen verletzt sind, und daß die volle Wirksamkeit, sobald das Pfändungspfandrecht der Gläubiger erloschen ist, eintritt, ohne daß es einer Wiederholung der Erklärung bedarf. — Die weitere Ausführung des B. R., daß, auch hiervon abgesehen, die Uebergabe der Sachen als vollzogen anzunehmen sei, bedarf hiernach keiner Erörterung. V. C. S. i. S. Collier c. von der Burg vom 23. November 1898, Nr. 164/98 V.

47. Zu entscheiden ist die Frage, ob der klagende Cessionar den Bekl. mit einer gegen den Cedenten begründeten Gegenforderung an den diesem verbliebenen Theil der Forderung verweisen darf und diese Frage ist zu verneinen, weil, wenn auch den Gründen, aus welchen das Obertribunal, der III. C. S. des R. G. und das O. L. G. zu Hamburg die Verweisung des Bekl. mit seiner Gegenforderung auf den nicht eingeklagten, dem Kl. zustehenden Theil der Forderung für zulässig erklären, beizutreten sein sollte, diese Gründe auf den Fall, daß dem Kl. der nicht eingeklagte Theil der Forderung nicht zusteht, nicht passen. Der Cessionar hat keinerlei prozessuale Verfügung über den ihm nicht abgetretenen Theil der Forderung; er kann weder von vornherein die ganze Forderung zum Gegenstande der Klage machen und Theilurtheil für den ihm abgetretenen Theil verlangen, noch nach seine Klage um den ihm nicht abgetretenen Theil erweitern. Er ist aber auch zu materiellen Verfügungen über den dem Cedenten verbliebenen Theil der Forderung nicht befugt und darf diesen Theil daher auch nicht zur Gegenkompensation benutzen. Er erlangt eine solche Verfügungsbefugniß — wie der B. R. zutreffend ausführt — auch nicht dadurch, daß ihm der Theil der Forderung mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberreste abgetreten wird. Bezüglich der Befugniß, den nicht abgetretenen Theil in den Prozeß zu ziehen, ist dies ohne Weiteres klar. Ebenso unzweifelhaft ist es, daß er durch eine solche Cession nicht legitimirt wird, den ihm nicht abgetretenen Theil der Forderung zur Gegenkompensation zu benutzen. Eine Nöthigung für die Bekl., sich mit ihrer Gegenforderung gegen den Cedenten des Kl. zu wenden, besteht aber nicht, da die zwischen dem Cedenten und dem Cessionar getroffene Abrede, auch wenn sie dahin aufzufassen sein sollte, daß der von der Gegenforderung der Bekl. nicht getroffene Theil der Forderung abgetreten werde, für die Bekl. (den debitor cessus) nicht bindend ist. V. C. S. i. S. Thalecke u. Gen. c. Baugesellschaft am kleinen Thiergarten vom 26. November 1898, Nr. 215/98 V.

Digitized by Google

48. Bereits in dem früheren Revisionsurtheile war vom R. G. ausgesprochen worden, daß in dem Falle, wenn der Kl. in Höhe der Pflichttheilsquote als wirklicher Nacherbe bezüglich des vom Nachlasse seines Vaters beim Tode der Vorerbin übrig bleibenden Restvermögens eingesetzt worden sei, die an diese Annahme geknüpften weiteren Ausführungen des B. U. im Allgemeinen zu billigen sein würden. Hieran ist auch jetzt festzuhalten. Die M.'schen Eheleute hatten in Gütergemeinschaft gelebt. Vor dem Tode des Ehemanns bestand also an den einzelnen Objekten des gemeinschaftlichen Vermögens ein Sondereigenthum oder ein Miteigenthum zu ideellen Antheilen überhaupt noch nicht. Vergl. Entsch. des R. G. Bd. 1 S. 396, Bd. 31 S. 422 sowie Juristische Wochenschrift von 1896 S. 292 Nr. 60 und S. 364 Nr. 52. Aber auch mit dem Tode des Ehemannes trat eine Sonderung der Eigenthumsverhältnisse der in doppelter Eigenschaft, nämlich als Fiduciarerbin und als Eigenthümerin kraft eigenen Rechts, in Betracht kommenden Wittwe M. bezüglich der einzelnen Bestandtheile des gütergemeinschaftlich gewesenen Vermögens nicht ein. Die überlebende Wittwe erlangte nunmehr zwar bezüglich der einen Hälfte jenes Vermögensinbegriffs die rechtliche Möglichkeit hierüber unter Lebenden auch durch Schenkungen frei zu verfügen, während ihr bezüglich der den Nachlaß des Ehemannes bildenden andern Hälfte die ihr durch das Testament verliehenen fiduciarischen Rechte mit den sich aus den §§ 468, 469 Thl. I Tit. 12 des A. L. R. ergebenden Beschränkungen zufielen. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß ihr von diesem Zeitpunkte ab bezüglich der ideellen Hälfte jedes einzelnen zum gütergemeinschaftlichen Vermögen gehörig gewesenen Gegenstandes ohne Weiteres auch das unbeschränkte Recht zur schenkungsweisen Veräußerung zugestanden habe, oder daß sie sogar berechtigt gewesen wäre, bis zur Höhe des Werthes der ideellen Hälfte jener gesammten Vermögensmasse daraus beliebige Gegenstände ganz zu verschenken; denn jedes einzelne Vermögensobjekt blieb nach wie vor ein Bestandtheil derjenigen ungetheilten, einheitlichen Vermögensmasse, deren ideelle Hälfte mit der fideikommissarischen Substitution belastet war. Hiernach ist in Uebereinstimmung mit dem B. R. grundsätzlich davon auszugehen, daß eine von der Fiduciarerbin vorgenommene, auf bloßer Freigebigkeit beruhende Schenkung solcher Gegenstände, welche als Bestandtheile des vormals gütergemeinschaftlichen Vermögens noch zu dem, vom freien Vermögen der Fiduciarerbin nicht abgesonderten Nachlasse des Ehemannes mitgehörten, dem zur Nacherbfolge berufenen Kl. gegenüber überhaupt unwirksam bleiben mußten. Vergl. auch Gruchot's Beiträge Bd. 29 S. 898 (identisch mit Juristischer Wochenschrift von 1884 S. 285 Nr. 49), sowie Juristische Wochenschrift von 1895 S. 610 Nr. 68 (wo der vorstehend entwickelte Standpunkt grundsätzlich ebenfalls gebilligt und nur für den damals vorliegenden Fall, in welchem es sich um Schenkung baaren Geldes handelte, eine abweichende Behandlung als berechtigt anerkannt wurde). IV. C. S. i. S. Müller u. Gen. c. Müller vom 17. November 1898, Nr. 150/98 IV.

49. Das B. G. legt seiner Entscheidung den § 218 des A. L. R. Thl. I Tit. 13 zu Grunde. Das A. L. R. hat indessen den Fall der Kreditempfehlung unter dem Gesichtspunkt der Bürgschaft im Tit. 14 Thl. I, §§ 207 flg. gesondert behandelt. Nach § 207 zieht die bloße Empfehlung, daß der Kreditsuchende ein ehrlicher Mann und bei gutem Vermögen sei, die aus der Bürgschaft entstehenden Verbindlichkeiten in der Regel nicht nach sich. Als Bürge macht sich jedoch nach § 209 durch eine solche allgemeine Empfehlung derjenige verantwortlich, der „dem Empfohlenen dergleichen unrichtiges Zeugniß wider besseres Wissen oder aus grobem Versehen, in bestimmten Ausdrücken schriftlich" ertheilt. Weiter bestimmt § 211, daß in solchem Falle die Haftung sich nur soweit erstreckt, als der Kreditgebende aus der Empfehlung Beweggründe, sich mit dem Schuldner einzulassen, vernünftiger Weise entnehmen konnte. Hieran schließt sich der § 212: „Wer aber betrügtlicher Weise Jemanden zum Kreditgeben verleitet hat, ist demselben für allen daraus entstandenen Schaden verantwortlich." Diese Vorschriften regeln die Rechtsfolgen der Kreditempfehlung für den Empfehlenden. Ein Zurückgehen auf die allgemeinen Vorschriften vom Rathe und von der Empfehlung in den §§ 217 flg. des A. L. R. Thl. I Tit. 13 ist nicht erforderlich und nicht thunlich, zumal im § 222 daselbst ausdrücklich auf die Bestimmungen des 14. Titels verwiesen wird. Dadurch erledigen sich die Zweifel, die sonst mit Rücksicht auf die Fassung des § 218 des A. L. R. Thl. I Tit. 13 entstehen könnten. Wenn nämlich dieser Paragraph die Auffassung zuläßt, daß eine Schadenersatzpflicht für den Empfehlenden nur dann eintritt, wenn er wußte, daß die Empfehlung schädlich sei, d. h. daß sie demjenigen, der sich auf sie verließ, zum Nachtheile gereichen werde, so ist dies nach § 212 des A. L. R. Thl. I Tit. 14 bei der Kreditempfehlung kein Erforderniß für die Haftung des Empfehlenden. Es wird nur verlangt, daß „betrüglicher Weise", d. h. durch wissentliche und vorsätzliche Erregung eines Irrthums (§ 84 des A. L. R. Thl. I Tit. 4), Jemand zum Kreditgeben verleitet ist, und daß daraus für diesen thatsächlich ein Schade entstanden ist. Der Ausdruck „verleitet" deutet auf die Absicht hin, durch die Empfehlung denjenigen, an den sie sich richtet, zum Kreditgeben zu bestimmen. Daß der Empfehlende den Schaden mit Gewißheit vorausgesehen habe, ist nicht erforderlich; es genügt das Bewußtsein, daß der zum Kreditgeben Verleitete dadurch einen Schaden erleiden könne. Liegen diese Voraussetzungen vor, so haftet der Empfehlende nach § 212 cit. für den Schaden, ohne daß es, wie im Falle des § 209, der Schriftlichkeit der Empfehlung bedarf, und ohne daß der Einwand aus § 211 daselbst zugelassen wird. Die Voraussetzungen des § 212 cit. liegen vor. VI. C. S. i. S. Schlimm c. Engelbrecht vom 17. November 1898, Nr. 356/98 VI.

50. Der Bekl. hat in Höhe von 6508 Mark 50 Pf. eine Schadensforderung wegen des angeblich der vertragsmäßigen Zusicherung des Kl. nicht entsprechenden mangelhaften Düngungszustandes von 210 Morgen Roggenlandes kompensationsweise geltend gemacht. Das B. G. erwägt: dem Anspruch ständen die §§ 429, 430 A. L. R. Thl. I Tit. 21 allerdings nicht entgegen, wenn eine besondere Zusicherung, wie sie vom Bekl. behauptet werde, gemacht sei. Allein der Kausalzusammenhang fehle; der hier als entgangener Gewinn bezeichnete Ernteausfall, dessen Ersatz der Bekl. verlangt, würde infolge der Unrichtigkeit der Zusicherung über den Düngungszustand dem Bekl. nur dann entgangen sein, wenn er ohne diese Zusicherung oder bei Kenntniß der Unrichtigkeit derselben den Pachtvertrag nicht

geſchloſſen hätte. Dies ſtehe nicht feſt, ſei auch wegen der Geringfügigkeit dieſes Punktes nicht anzunehmen. Höchſtens könne als Schadenserſatz eine entſprechende Minderung des Pachtzinſes gefordert werden, es ſei jedoch dafür nichts dargethan, daß der Bekl. den Pachtzins bei Kenntniß des Mangels nur gegen einen niedrigeren Pachtvertrag abgeſchloſſen haben würde, und es ſei die Erſatzforderung nach dieſer Richtung nicht ſubſtantiirt. Dieſe Ausführungen ſind unzutreffend, zum Theil nicht einmal verſtändlich. Wenn der Bekl. den Pachtvertrag nicht geſchloſſen hätte, würde ihm ein Ernteausfall nicht entſtanden ſein. Der Ausfall an der Ernte bildet das Erfüllungsintereſſe wegen des Mangels einer angeblich vorbedungenen Eigenſchaft, das der Bekl., der dem Kl. Betrug vorwirft, nach Maßgabe der §§ 317, 320, 287, 351 A. L. R. Thl. I Tit. 5 geltend macht. Die vertragsmäßige Zuſicherung findet der Bekl. in der Vorlegung des Saateninventars vor dem Abſchluß des Pachtvertrages und in der Verſicherung des Kl., daß Ausſaat und Düngung darin richtig angegeben ſeien. Es iſt nicht ohne Weiteres anzunehmen, daß hierin die Uebernahme einer Gewähr für das Vorhandenſein des angegebenen Düngungszuſtandes nicht liege; dies hängt vielmehr von der thatſächlichen Prüfung ab, ob nach einem Anſchlage gepachtet worden, und ob das erwähnte, als richtig verſicherte Verzeichniß zum Anſchlage gehört habe. (§§ 422 folg. A. L. R. Thl. I Tit. 21, §§ 212—14 Th. I Tit. 11). Im Vorprozeſſe ſcheint allerdings der gleiche Anſpruch der damaligen Klage auf Zahlung von Pachtrückſtänden im Wege der Kompenſation entgegengeſetzt und aus dem Grunde verworfen zu ſein, weil eine vertragsmäßige Zuſicherung eines beſtimmten Düngungszuſtandes nicht vorliege, und weil von keiner Seite irgend ein Gewicht auf das Verzeichniß und deſſen Richtigkeit gelegt worden ſei. Hierauf hat ſich aber im vorliegenden Prozeß die Prüfung der Vorinſtanz nicht erſtreckt. VI. C. S. i. S. Dieckmann c. v. Keſſel vom 21. November 1898, Nr. 241/98 VI.

51. Es kann dahin geſtellt bleiben, ob die Enterbung eines Kindes auch wegen künftiger, dazu an ſich berechtigender Handlungen deſſelben zuläſſig iſt, oder ob die Enterbungsurſachen wie, abweichend von Dernburg, C. F. Koch a. a. O. S. 510 unter 2 und Förſter-Eccius, Preußiſches Privatrecht Bd. 4 § 248 bei Note 76 annehmen, zur Zeit der Teſtamentserrichtung vorhanden ſein müſſen, da in der zweiten Eheſchließung des Kl. eine deſſen Vater zur Enterbung berechtigende Handlung des erſteren überhaupt nicht zu finden iſt. Aus dem in § 45 des A. L. R. Thl. II Tit. 1 vorgeſehenen Rechte des Vaters, die gültige Eheſchließung des Kindes von ſeiner Genehmigung abhängig zu machen, ergiebt ſich für letzteres die Verpflichtung zur Einholung dieſer Genehmigung. Recht und Pflicht bilden den Beſtand des Rechtsverhältniſſes. Die Veepflichtung des Kindes hat daher das Beſtehen des Rechts des Vaters zur Vorausſetzung, mit dem Erlöſchen des väterlichen Recht entfällt auch die entſprechende Verpflichtung des Kindes. Seiner Natur nach, als höchſt perſönliches Recht, verſchwindet das väterliche Einwilligungsrecht mit dem Tode des Vaters — § 102 Einleitung zum A. L. R. —, und daraus folgt, daß dann auch eine entſprechende Verpflichtung des Kindes nicht mehr beſteht, überhaupt nicht mehr beſtehen kann. Demgegenüber darf vom rechtlichen Standpunkte aus nicht in Betracht gezogen werden, ob der Vater letztwillig dem Kinde die Eheſchließung mit einer beſtimmten Perſon verboten hat. Die Verpflichtung des Kindes zur Einholung der väterlichen Einwilligung richtet ſich nach der Zeit der Eheſchließung; beſteht zu dieſer Zeit eine ſolche Verpflichtung nicht, ſo kann auch von deren Unterlaſſung nicht die Rede ſein. Das väterliche Verbot hatte über den Tod des Vaters hinaus, ſoweit es ſich um die Eheſchließung des Kl. nach dem Tode des Vaters handelte, für den Kl. keine rechtliche Wirkſamkeit und deshalb kann auch die Nichtbefolgung dieſes Verbots nicht als Enterbungsurſache im Sinne des § 996 A. L. R. Thl. II Tit. 1 und des § 412 des A. L. R. Thl. II Tit. 2 gelten. Eine analoge Anwendung dieſer Vorſchriften auf Fälle der vorliegenden Art, zur Vermeidung des von dem B. G. hervorgehobenen wenig befriedigenden Ergebniſſes, und damit nicht das Kind nach des Vaters Tode ſich ungeſtraft einer Liebloſigkeit und Undankbarkeit gegen den Vater ſchuldig machen kann, erſcheint, woranf die Reviſion zutreffend hinweiſt, bei der fingutären Natur der die Enterbungsgründe beſtimmenden Vorſchriften ausgeſchloſſen. IV. C. S. i. S. Leſſer c. Leſſer vom 1. November 1898, Nr. 136/98 IV.

52. Die Reviſion hat einen Angriff dahin erhoben, daß das B. G. den § 211 Thl. II Tit. 1 des Preußiſchen A. L. R. verletzt habe, wonach was die Frau in ſtehender Ehe erwerbe, ſie in der Regel (Ausnahme §§ 219, 220) dem Manne erwerbe. Nach dieſer Geſetzesvorſchrift habe, wie in der diesſeitigen Entſcheidung im Bd. 39 S. 35 ff. der Entſch. des R. G. ausgeführt ſei, ein Vermögensnachtheil nicht darin gefunden werden können, daß die Kl. in ihrer Erwerbsthätigkeit und ihrem Verdienſte durch den Unfall beeinträchtigt worden ſei. Es kann dahingeſtellt bleiben, ob die Ausführungen des B. G. ſich mit der erwähnten Entſcheidung im 39. Bd. durchaus vereinigen laſſen und ob an den in derſelben aufgeſtellten Rechtsgrundſätzen ohne Einſchränkung feſtzuhalten iſt; die Entſcheidung des B. G. läßt ſich für den vorliegenden Fall, wenn auch aus andern Gründen, als denen des B. G. auf dem Boden der genannten Entſcheidung aufrecht erhalten. Im vorliegenden Fall handelt es ſich nicht, wie in dem im 39. Bd. erörterten Fall, um die Verwerthung der Arbeitskraft der Frau im Haushalte oder um Gehülfendienſte derſelben im Geſchäftsbetrieb ihres Ehemannes, ſondern um deren eigene „Erwerbsthätigkeit“, ihren „Verdienſt“ durch Lohnarbeit, wenn auch nicht in einem ſelbſtſtändigen Erwerbsgeſchäfte, ſo doch außerhalb des Hauſes und Gewerbes ihres Ehemanns durch zeitweiſe ſelbſtſtändige Verwerthung ihrer Arbeitskraft. Der erkennende Senat hat nun in einer Entſcheidung vom 7. Oktober 1898 in Sachen des beklagten Eiſenbahnfiskus wider die Arbeiterehefrau Huhn in Potsdam Rep. III 138/98 ausgeſprochen, daß ein derartiger Verdienſt auch nach § 211 Thl. II Tit. 1 des Preußiſchen A. L. R. nicht dem Ehemann unmittelbar zufällt, ſondern wie ſich aus der Entſtehungsgeſchichte der erwähnten Geſetzesſtelle und dem § 219 a. a. O. ergebe, erſt bei der ſchließlichen Auseinanderſetzung zwiſchen Mann und Frau, ſoweit ſich alsdann ein Reingewinn ergiebt, welcher nicht ſchon für die Frau angelegt iſt. Die klägeriſche Ehefrau hätte hiernach ihren Verdienſt durch Lohnarbeit für ſich erworben und kommt, da ſie in demſelben in Folge des Unfalls beeinträchtigt worden ſein will, ein ihr

Digitized by Google

durch denſelben verurſachter Vermögensnachtheil in Frage. III. C. S. i. S. C.-Fiskus c. Kmätſch vom 25. November 1898, Nr. 204/98 III.

53. Die Angriffe der Reviſion ſind begründet. Dem B. R. iſt zwar darin beizutreten, daß der Kl. die freie Verfügung über ihr vorbehaltenes Vermögen zuſteht (§ 221 Thl. II Tit. I des A. L. R.), daß ſie alſo ihr Kapitalvermögen als Darlehen ausleihen kann, und daß die Hingabe dieſes Vermögens an den Bekl. als Darlehn zu beurtheilen iſt. Nach eigener Angabe hat Kl. ihr Vermögen dem Bekl. zu dem Zwecke übergeben, um mit demſelben einen Theil ſeiner Schulden zu bezahlen, ſie hat ihm alſo das Vermögen zum Eigenthum übertragen unter der Verpflichtung des Bekl., ihr das empfangene Kapital wieder zu erſtatten und daſſelbe auf ſeinem Grundſtücke eintragen zu laſſen. Damit ſind die Vorausſetzungen des Darlehnsvertrages gegeben, und Kl. beſtreitet in II. J. mit Unrecht das Vorhandenſein eines ſolchen, ſie ſelbſt hat auch nicht anzugeben vermocht, welches andere Rechtsverhältniß vorliegen ſoll. Der Bekl. iſt durch den bloßen Empfang des Darlehns zur Wiedererſtattung des Empfangenen auch ohne ſchriftlichen Vertrag verpflichtet und zwar nach dreimonatlicher Aufkündigung (§§ 727, 728, 761 Thl. I Tit. II des A. L. R.). Soll der Darlehnsvertrag auf eine andere beſtimmte Zeit oder auf andere Bedingungen geſchloſſen werden, ſo iſt nach § 729 a. a. O. ein ſchriftlicher Vertrag erforderlich, um dem Gläubiger eine Klage auf Erfüllung dieſer Verabredung zu verſchaffen und die Form dieſes ſchriftlichen Vertrages bildet den Schuldſchein, deſſen Erforderniſſe in § 730 a. a. O. angegeben ſind. Mit Recht macht die Reviſion aber geltend, daß die Annahme des B. R., es habe im Streitfalle nicht bloß eines ſchriftlichen, ſondern mit Rückſicht auf §§ 198, 199 Thl. II Tit. I des A. L. R. eines gerichtlichen Vertrages bedurft, auf einer unrichtigen Anwendung der letztgenannten Vorſchriften beruht. Mit Ausnahme von Dernburg (Lehrbuch des Preußiſchen Privatrechts 4. Auflage Bd. 3 S. 19 § 7), welcher ohne weitere Begründung die Vorſchrift des § 198 a. a. O. auch auf Darlehnsverträge für anwendbar erachtet und dabei in Anm. 12 bemerkt, es habe jedoch das Obertribunal in dem Urtheile Striethorſt Archiv Bd. 43 S. 94 entgegengeſetzt entſchieden, iſt in der Litteratur und Rechtſprechung (vergl. Förſter-Eccius: Preußiſches Privatrecht 7. Auflage Bd. 4 § 206 Anm. 43; Turnau: Grdb. O. 5. Auflage Bd. 2 S. 421; Rehbein: Entſch. des Ober-Tribunals Bd. 4 S. 90—92 Anm.; Striethorſt Archiv Bd. 38 S. 70, Bd. 43 S. 94; Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 26 S. 310, Bd. 32 S. 187, Bd. 35 S. 173) angenommen worden, daß die Anwendbarkeit der Vorſchriften der §§ 198 flgde. a. a. O. an die Vorausſetzung geknüpft ſei, daß die Frau ſich dem Manne zu etwas, wozu die Geſetze ſie nicht verpflichten, verbindlich machen ſolle, daß jene Vorſchriften ſich nicht auf alle Verträge der Eheleute, ſondern nur auf ſolche beziehen, bei denen ſich die Rechte jedes einzelnen Ehegatten in entgegengeſetzter Richtung und im entgegengeſetzten Intereſſe gegenüberſtehen, das beiderſeitige Intereſſe alſo kollidirt oder kollidiren kann, daß ſie daher auf alle läſtigen Verträge zwiſchen Mann und Frau, ſowie auf die bloß für den Mann lukrativen Verträge, dagegen nicht auf Realverträge (Darlehn, Depoſitum, Kommodat) Anwendung finden. Ein ſolches kollidirendes Intereſſe iſt aber bei Darlehnsverträgen unter Eheleuten auch dann nicht vorhanden, wenn die Zeit für die Rückzahlung des Darlehns anders verabredet wird, als ſie ohne ſolche Abrede geſetzlich zu geſchehen hat. In einer derartigen Abrede liegt nicht die Uebernahme einer beſonderen Verbindlichkeit ſeitens der Frau, zu welcher ſie die Geſetze nicht verpflichten, vielmehr kann die Frau, welche an ſich dem Manne Darlehne gültig zu geben vermag, auch die Zeit der Rückgabe und die ſonſtigen Bedingungen über die Sicherſtellung des Darlehns mit ihm vereinbaren, ohne daß der desfallſige Vertrag gerichtlich geſchloſſen zu werden braucht. Die Verbindlichkeit des Darlehnsſchuldners beſteht hauptſächlich in der durch den bloßen Empfang des Darlehns begründeten Verpflichtung zur Wiedererſtattung des Empfangenen, ſie umfaßt aber auch die Nebenverpflichtungen, insbeſondere die Pflicht der Wiedererſtattung zur rechten Zeit. Die nähere Beſtimmung dieſer Nebenverpflichtung iſt zunächſt Sache der Parteien, indem das Geſetz nur ſubſidiariſche Beſtimmungen darüber aufſtellt. Haben die Parteien eine von den ſubſidiären geſetzlichen Beſtimmungen abweichende Abrede über die Zeit der Rückzahlung getroffen, ſo wird dadurch, auch wenn dieſe Abrede dem Schuldner günſtiger iſt als jene Beſtimmungen, immer nur die in der Verbindlichkeit des Schuldners liegende Nebenverpflichtung feſtgeſtellt, die Natur der letzteren als ſolche aber nicht verändert. Von dieſen letzteren als richtig anzuerkennenden Grundſätzen iſt auch das Ober-Tribunal in der Plenarentſcheidung vom 5. Juli 1852 (Entſch. des Ober-Tribunals Bd. 23 S. 13) ausgegangen. IV. C. S. i. S. Heilmeier c. Heilmeier vom 1. November 1898, Nr. 231/98 IV.

54. Das B. G. geht von der richtigen Annahme aus, daß dem Eheſcheidungsrichter die Nachprüfung obliege, ob die geſetzlichen Vorausſetzungen für die Erlaſſung des amtsgerichtlichen Unterſagungsbefehls gegeben ſeien. Es bejaht dieſe Frage und auch zugleich die weitere Frage, ob der Bekl. des Verbots ungeachtet den vertrauten Umgang mit der verdächtigen Perſon fortſetze, indem es ausführt: Die außereheliche Entbindung der S. (die im Oktober 1896 erfolgt iſt) genüge, den Argwohn vertrauten Umgangs mit ihr gegenüber dem Bekl. zu rechtfertigen. Zum Erlaß des Mandats vom 10. November 1894 habe daher Anlaß im Sinne des § 675 vorgelegen und könne es dahin geſtellt bleiben, ob die S. getrennt vom Bekl. ſchlafe und ob ſie mit Anderen außer M. geſchlechtlich nicht verkehrt habe. Dieſe Ausführung verletzt die §§ 675 und 676 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. Denn ſie giebt darüber keinen Aufſchluß, worin der Anlaß zu dem Argwohn liegt, daß der Bekl. einen vertrauten Umgang mit der eines ſolchen Umgangs mit ihm verdächtigen S. unterhalte. In der Feſtſtellung des B. G., daß der Bekl. die S. nur zum Schein entlaſſen und in Wirklichkeit in ſeinem Dienſt behalten habe, daß die S. ferner im Oktober 1896 außereheliche entbunden ſei, kann, wenn das B. G. daran feſthält, daß die S. getrennt vom Bekl. ſchlafe und mit Anderen außer M. geſchlechtlich nicht verkehrt habe, eine ausreichende Begründung des im § 675 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. bezeichneten Argwohns nicht gefunden werden. IV. C. S. i. S. Juraſchek c. Juraſchek vom 21. November 1898, Nr. 186/98 IV.

55. Der I. R. hat die Ehe der Parteien auf die Klage wegen geſundheitsgefährlicher Mißhandlung und wiederholter

Digitized by Google

Beleidigung gemäß § 699 und 702 Thl. II Tit. 1 A. L. R. und auf die Widerklage wegen wiederholter Beleidigung gemäß § 702 a. a. O. getrennt. Gegen diese Entscheidung ist von keiner der Parteien das zulässige Rechtsmittel der Berufung eingelegt. Die Entscheidung ist somit rechtskräftig geworden. Das B. G. verletzt daher die Grundsätze von der Rechtskraft der Urtheile, indem es die Klage abweist und auf die Widerklage die Ehescheidung von einem Eide der Kl. abhängig macht. Deshalb muß das B. U. aufgehoben werden. Gegenstand der Verhandlung vor dem B. G. war nur die Schuldfrage. Wegen derselben ist allerdings die Berufung zulässig. Aber das Rechtsmittel kann nur auf Gründe gestützt werden, welche sowohl die in dem angefochtenen Urtheile enthaltene Ehescheidung, als auch die mit dem Rechtsmittel begehrte Entscheidung über die Schuldfrage rechtfertigen. (Entsch. des R. G. Bd. 27 S. 198.) Diese Rechtsregel hat das B. G. nicht beachtet. Es ist daher eine anderweite Erörterung der Sachlage unter Zugrundelegung derselben nothwendig. Hierbei kann der Ehebruch der Kl. mit dem Kutscher R. nicht gänzlich außer Betracht bleiben, da er möglicherweise wesentlich dazu beigetragen hat, das eheliche Verhältniß zu zerrütten. (Entsch. des R. G. Bd. 33 S. 213; Juristische Wochenschrift 1898 S. 402 Nr. 54.) IV. C. S. i. S. Haupt c. Haupt vom 7. November 1898, Nr. 241/98 IV.

56. Es beruht die Annahme des B. G., daß das Anfechtungsrecht aus § 994 und das Enterbungsrecht aus § 996 des A. L. R. Thl. II Tit. 1 dem Vater nebeneinander zustehen, auf rechtsirrthümlicher Auslegung dieser Vorschriften, es ist vielmehr, in Uebereinstimmung mit Dernburg a. a. O. Bd. III § 202 unter III, Gruchot, Preußisches Erbrecht Bd. III S. 168 und C. F. Koch, Preußisches Erbrecht S. 505 unter b[1], dem L. G. darin beizutreten, daß dem Vater das Enterbungsrecht dann nicht mehr zustehi, wenn er die Ehe wegen des Mangels seiner Einwilligung mit Erfolg als ungültig angefochten hat. — Ausführlich begründet. IV. C. S. i. S. Lesser c. Lesser vom 1. November 1898, Nr. 136/98 IV.

57. Die Revision ist nicht begründet. Unbedenklich erscheint zunächst die Ausführung des B. R., daß der Vater, welchem nach §§ 62 und 74 Thl. II Tit. 2 A. L. R. hauptsächlich die Bestimmung über die Art der Erziehung der Kinder zustehe, an sich für berechtigt erachtet werden müsse, die Herausgabe seines Kindes, welches das vierte Lebensjahr überschritten habe, auch von der Mutter zu fordern, wenn diese ihm das Kind vorenthalte. Mit Recht sind aber auch die Einwendungen zurückgewiesen worden, welche die Bekl. dahin erhoben hat, daß nicht der Prozeßrichter, sondern das Vormundschaftsgericht für die Entscheidung des zwischen den Parteien entstandenen Erziehungsstreites zuständig sei, und daß bei der zu treffenden Entscheidung jedenfalls das Interesse des Kindes mit in Betracht gezogen werden müsse, für dessen Erziehung im vorliegenden Falle bei der Mutter besser als bei dem Vater gesorgt werden könne. Der B. R. hat in dieser Beziehung erwogen: Bei Streitigkeiten zwischen Eheleuten über die Erziehung ihrer (mehr als vier Jahre alten) Kinder sei zu unterscheiden, ob dabei das Interesse des Kindes als maßgebend in Frage komme, oder ob nur unter den Eltern selbst darüber gestritten werde, welchem Elterntheile das Recht der Erziehung zustehe. Im ersteren Falle sei das Vormundschaftsgericht dazu berufen, im öffentlichen Interesse einzuschreiten und die entsprechende Anordnung zu treffen. Ein Streit der Eltern über ihre beiderseitigen Rechte unterliege dagegen der Entscheidung des Prozeßrichters. Komme das Interesse des Kindes bei einem Streite der letzteren Art mit in Frage, so müsse es dem Vormundschaftsgerichte überlassen bleiben, jederzeit kraft staatlicher Fürsorge die Interessen des Kindes in einem besonderen Verfahren wahrzunehmen; der Prozeßrichter aber habe auch in solchem Falle, ohne in eine Prüfung der Interessen des Kindes einzutreten, lediglich nach dem Bürgerlichen Recht zwischen den Parteien über deren Befugnisse zu entscheiden. Diese Ausführungen entsprechen im Wesentlichen den vom R. G. im Urtheile vom 2. Februar 1893 in Sachen Konopka wider Konopka Rep. IV 298/92 (Juristische Wochenschrift von 1893 S. 168 Nr. 42) eingenommenen Standpunkte, an welchem auch jetzt festgehalten werden muß. Die von der Revision dagegen angeführten anderweiten Entscheidungen des R. G. betrafen anders geartete Fälle; denn die in den Sachen Turner wider Turner Rep. IV 365/92 und Müller wider Müller IV 40/94 ergangenen Urtheile bezogen sich auf eine für die Dauer des Ehescheidungsprozesses im Wege der einstweiligen Verfügung vorgenommene Regelung des Erziehungsrechts, während das in Gruchot's Beiträgen Bd. 38 S. 477 mitgetheilte Urtheil (in Sachen Kemmler wider Kemmler Rep. IV 312/93) sich mit der Frage beschäftigte, ob im Falle des § 93 Thl. II Tit. 2 A. L. R. (also wenn der im Ehescheidungsprozesse für schuldig erklärte Vater die Erziehung der Söhne für sich verlangt) die Entscheidung vom Vormundschaftsrichter oder vom Prozeßrichter zu treffen sei. IV. C. S. i. S. Krause c. Krause vom 7. November 1898, Nr. 243/98 IV.

VI. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu den Gesetzen über den Rechtsweg.

58. Anspruch auf Lehrergehalt. Das B. G. hat die Frage zur Erwägung gezogen, ob der Rechtsweg im gegebenen Falle zulässig sei und diese Frage bejaht. Dieser dem Rkl. günstigen, aber von Amtswegen nachzuprüfenden Entscheidung war beizutreten. Eingehend begründet. IV. C. S. i. S. Domnick c. Stadt Königsberg i. Pr. vom 3. November 1898, Nr. 264/98 IV.

Zu den Ablösegesetzen.

59. Auch im Auseinandersetzungsverfahren kann bei Streitigkeiten den Parteien nicht etwas zugesprochen werden, was sie nicht beansprucht haben. Dagegen bedarf es in diesem Verfahren, damit das Beanspruchte den Betheiligten zuerkannt werden kann, dann nicht noch eines besonderen hierauf gerichteten Antrages derselben, wenn es zur vorschriftsmäßigen Ausführung der Auseinandersetzung erforderlich ist, daß aber die streitigen Ansprüche entschieden werden und daß diese dadurch nach der einen oder anderen Richtung insoweit ihre Erledigung finden; denn der Fortgang und Abschluß des Auseinandersetzungsverfahrens kann nicht von Anträgen der Betheiligten abhängig sein, es muß vielmehr, was in dieser Beziehung nothwendig zu geschehen hat, von Amtswegen bewirkt und gethan werden. Dieser, insbesondere im § 104 der Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen Organisation der Generalkommission u. s. w. zum Ausdruck gebrachte Grundsatz gilt indessen nur in der angegebenen Begrenzung. Ist

die Erledigung der ſtreitigen Anſprüche zur vorſchriftsmäßigen Ausführung der Auseinanderſetzung nicht nothwendig, ſo greift die Beſtimmung des § 279 der C. P. O. Platz, wonach den Parteien nicht etwas zugeſprochen werden kann, was ſie nicht beantragt haben. Vergl. § 1 des Geſetzes vom 18. Februar 1880 und Glatzel und Sterneberg, das Verfahren in Auseinanderſetzungsangelegenheiten § 456 und Note 1 daſelbſt. Dieſer Fall liegt hier vor. V. C. S. i. S. Adlöſung von Bomſt vom 12. November 1898, Nr. 158/98 V.

Zu den Stempelgeſetzen.

60. Unter Ziffer 3 der Ermäßigungen und Befreiungen in Nr. 32 des Tarifs zum Stempelſteuergeſetze vom 31. Juli 1895 iſt beſtimmt worden: Befreit ſind Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waaren, ſofern dieſelben entweder zum unmittelbarem Verbrauch in einem Gewerbe oder zur Wiederveräußerung in derſelben Beſchaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung dienen ſollen oder im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragſchließenden erzeugt oder hergeſtellt ſind. Die zuletzt erwähnte Vorausſetzung liegt hier unſtreitig vor. Die Anwendbarkeit der fraglichen Beſtimmung hängt daher im Streitfalle lediglich davon ab, ob die Waren, welche den Gegenſtand der in Rede ſtehenden Verträge gebildet haben, als „Mengen von Sachen oder Waaren“ im Sinne des Geſetzes anzuſehen ſind. Wenn in dieſer Beziehung von der Reviſion hervorgehoben wird, daß das Geſetz nicht von „einer Menge“, ſondern von „Mengen“ ſpreche, ſo bedarf es keiner näheren Ausführung, daß dieſem Umſtande irgend welche Bedeutung nicht beigelegt werden kann. Denn der Gebrauch des Plurals „Mengen“ war ſprachlich geboten, weil im Eingange der Beſtimmung nicht von „einem Kauf- und Lieferungsvertrage“, ſondern von Kauf- und Lieferungsverträgen geſprochen wird. Auch ſonſt bietet der Wortlaut des Geſetzes, an und für ſich betrachtet, keinen Anhalt für die Annahme, daß die Anwendbarkeit jener Beſtimmung nur auf Mengen ſolcher Sachen habe beſchränkt werden ſollen, welche nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen und welche deshalb allgemein vom Verkehr ſchlechthin als vertretbare behandelt werden, vielmehr geſtattet der Wortlaut die Auffaſſung, daß über eine „Menge“ im Sinn des Geſetzes auch dann kontrahirt wird, wenn es ſich dabei um eine Menge anderer gleichartiger und gleichwertiger Sachen handelt, von denen nach dem Vertragswillen jedes einzelne Stück — eben wegen der Gleichartigkeit und Gleichwerthigkeit jedes Repräſentanten der betreffenden Gattung — im Verhältniß zu jedem andern Stücke derſelben Art, unterſchiedslos als vertretbar in Betracht kommen ſoll. — Weiter ausgeführt. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Herbrand u. Co. vom 3. November 1898, Nr. 157/98 IV.

61. Dem B. R. iſt zuvörderſt darin beizutreten, daß die ein ſchiedsgerichtliches Verfahren anordnende Beſtimmung, welche in den den Verträgen angehängten und von den Kontrahenten ausdrücklich für Beſtandtheile der getroffenen Vereinbarungen erklärten „allgemeinen Bedingungen“ enthalten iſt, bezüglich ihrer Stempelpflichtigkeit ebenſo behandelt werden muß, als wenn ſie in dem Texte der von den Kontrahenten unterzeichneten Verträge mitenthalten wäre. (Vergl. Juriſtiſch Wochenſchrift von 1891 S. 430 Nr. 69 und von 1892 S. 344 Nr. 39.) Was ſodann die weitere Frage betrifft, ob auf Grund der Vorſchriften des § 10 Abſ. 2 und 3 des Stempelſteuergeſetzes vom 31. Juli 1895 anzunehmen ſei, daß der mit einem (nach der Ziffer 3 der Ermäßigungen und Befreiungen zur Tarifpoſition Nr. 32) ſteuerfreien Hauptgeſchäfte verbundene Schiedsvertrag der Stempelfreiheit des Hauptvertrages theilhaftig werden müſſe, oder ob in ſolchem Falle der allgemeine Vertragsſtempel nach Nr. 71 Ziffer 2 des Stempeltarifs zu verwenden ſei, ſo hat ſich das R. G. für dieſe letztere Annahme bereits in einem Urtheile von 27. Juni 1898 (Rep. IV 36/98) entſchieden. Vergleiche Juriſtiſche Wochenſchrift von 1898 S. 585 Nr. 39. Hieran muß auch jetzt feſtgehalten werden. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

62. Das O. L. G. hebt mit Recht hervor, daß in dem Akte die Vertragſchließenden nicht erklären, ein Kaufgeſchäft abſchließen zu wollen, ſondern daß C. nur erkläre, daß er das ihm vom Verkäufer übertragene Rückkaufsrecht ausübe, worauf R. und D. erklären, daß ſie dieſes Recht und den C. nunmehr als Eigenthümer der Beſitzung anerkennen. Dieſe Erklärungen enthalten nicht die Erforderniſſe eines Kaufvertrages nach Art. 1582 B. G. B., und es kann deshalb auch der Kaufpreisſtempel von dem Akte nicht verlangt werden. Die materielle Wirkung der Erklärungen bezüglich des Eigenthums der Beſitzung iſt für die Stempelpflichtigkeit des Aktes nicht maßgebend, da es ſich lediglich um einen Urkunden- und Vertragsſtempel handelt. Wenn die Reviſion auf Entſcheidungen des früheren Preußiſchen Obertribunals hinweiſt, wonach der in einem Kaufvertrage enthaltene Vorbehalt des Rückkaufsrechts als ein pactum de retro vendendo anzuſehen und einer beſonderen Beſteuerung neben dem Vertragsſtempel für den Kaufakt unterworfen iſt, ſo muß das für das Rechtsgebiet des A. L. R., welches jenen Entſcheidungen zu Grunde lag, als richtig anerkannt werden. Folgeweiſe erſcheint auch der über die Ausübung des Rückkaufsrechts gethätigte Akt nach dem A. L. R. als ein neuer ſtempelpflichtiger Kaufakt. Aber nach franzöſiſchem Rechte, deſſen Herrſchaft der in Rede ſtehende Akt unterworfen iſt, wird der Vorbehalt des Wiederkaufsrechts, wie das O. L. G. mit Recht angenommen hat, als eine Reſolutinbedingung angeſehen, ſo daß die Ausübung des Wiederkaufsrechts nur die Auflöſung des abgeſchloſſenen Kaufvertrages, nicht die Thätigung eines neuen Kaufvertrages darſtellt. II. C. S. i. S. Fiskus c. Conſten vom 25. November 1898, Nr. 221/98 II.

Zum Disziplinargeſetz für nichtrichterliche Beamte.

63. Der Kl. hat ſeinen Anſpruch auf die Ausführung geſtützt, daß durch das im Wiederaufnahmeverfahren ergangene Urtheil auch die Folgen des aufgehobenen Strafurtheils beſeitigt ſeien, der Kl. mithin bis zum 1. Januar 1896, dem Tage ſeiner Penſionirung, als in ſeinem früheren Amt verblieben angeſehen werden müſſe, und daß dieſer Umſtand die Bekl. zur Weiterzahlung des Gehalts verpflichte. Mit Recht ſind die vorinſtanzlichen Gerichte dieſer Ausführung nicht beigetreten. — Eingehend begründet. IV. C. S. i. S. Domnick c. Stadt Königsberg i. Pr. vom 3. November 1898, Nr. 264/98 IV.

Zur Städteordnung vom 30. Mai 1853.

64. Das B. G. führt zutreffend aus, daß demjenigen, welcher mit dem Namens der Stadtgemeinde handelnden Ma-

giſtrate einen Vertrag abgeſchloſſen hat, die fehlende Genehmigung der Stadtverordneten nicht entgegengehalten werden kann, wenn der Vertrag die Unterſchrift des Bürgermriſters nnd noch eines Magiſtratsmitgliedes trägt. Es iſt dies von der Reviſion auch nicht in Zweifel gezogen und durch die Rechtſprechung der höchſten Gerichtshöfe als richtig anerkannt. Vergl. die Urtheile des früheren Obertribunals vom 20. Seplember 1870 — Striethorſt Archiv, Bd. 79 S. 193 ff.; des R. O. H. G. vom 24. Apeil 1874, Entſch. Bd. 13 S. 335 und des R. G. vom 9. März 1896, Enlſch. Bd. 37 S. 244 —. Der Reviſion iſt allerdings darin beizutreten, daß der Kl. ſich der beklagten Stadtgemeinde gegenüber auf den Vertrag vom 2. Sepiember 1895 nicht würde berufen können, wenn er beim Abſchluß deſſelben nicht in gutem Glauben war, ſondern argliſtig gehandelt hat, da er in dieſem Falle Rechte gegen die Bekl. nicht erwerben konnte. Ein argliſtiges Verhalten des Kl. folgt aber nicht ſchon daraus, daß ihm das Fehlen der Genehmigung des Vertrages durch die Stadtverordneten bekannt war. VI. C. S. i. S. Stadt Kirchhain c. Anſt vom 24. Novemder 1898, Nr. 253/98 VI.

Zum Enteignungsgeſetz.

65. Die Reviſion des Eiſenbahnfiskus beſchwert ſich zunächſt darüber, daß die enteigneten Grundſtückiheile 2 bis 7 vom B. G. nls Bauplätze angeſehen und geſchätzt ſind. Die Mrinung aber, daß die Parzellen 2 bis 6 nicht als rin zuſammenhängendes Grundſtück, ſondern nur als Einzelparzellen hätten berückſichtigt werden dürfen, iſt ſchon deshnlb uneichtig, weil der Werth zu erſetzen iſt, den die Grundſtücke für den Eigenthümer haben, und dieſer in der Lnge iſt, ſeine nneinander grenzenden Parzellen nls ein einheitliches Grundſtück zu benutzen und zu veränßern. Dann nber hat dieſes eine für die Bebanung überhnupt und namentlich für ein größere indnſtrielle oder landwirthſchaftliche Anlage erheblich günſtigere Form, ſo dnß es nicht als rechtsirrthümlich oder ungenügend begründet angeſehen werden kann, wenn das B. G. in voller Uebereinſtimmung mit den Gutachten der Snchverſtändigen nuch den enteigneten hinteren Theilen Bauplatzeigenſchaft in Höhe der angeſetzten Werthe bewißt. III. C. S. i. S. von Seel c. E.-Fiskus vom 8. November 1898, Nr. 182/98 III.

66. Ob die in Frnge ſtehende Polizeiverordnung, betr. den ſog. Feuerſtreifen, deren weſentlicher Inhalt nach der Feſtſtellung des B. G. ſchon früher in Geltung war, im Intereſſe des Bekl. oder aus nllgemrinen ſicherheilspolizeilichen Gründen erlaſſen iſt, kommt hier nicht in Betracht. Jedenfalls ſteht feſt, daß durch die Enteignung der hinteren Grundſtücksiheile die Reſtparzellen in den ſog. Feuerrnyon gekommen und den durch jene Verordnung beſtimmten Ban- und Benutzungsbeſchränkungen unterworfen worden ſind. Es kann daher nicht zweifelhnft ſein, daß nuch dieſer Nachtheil nach § 8 Abſ. 2 des Enteignungsgeſetzes zu vergüten iſt (vergl. das noch weiter gehende Urtheil in den Entſchridungen des R. G. Bd. 7 S. 266). Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

67. Die Parteien ſtreiten drrüber, ob die dem Kl. enteignete Flüche die Eigenſchnft eines öffenilichen Weges erlnngt hat. Die Enlſcheidung darüber ſteht den ordenttichen Gerichten zu, weil die Frage den Beſtnndthril eines Privatrechtsſtreites bildet, nicht im Streite mit der Wegepoilzei über die Richtigkeit ihrer Anordnung nufgeworfen iſt (vergl. Zuſtändigkeitsgeſetz vom 1. Auguſt 1883 § 56 Abſ. 4 und Entſch. des R. G. in Civilſnchen Bd. 14 S. 262). Kl. wirft dem B. G. vor, den Begriff des öffentlichen Weges verkannt zu haben, indem es nur Gewicht darauf lege, daß die Unterführung dem öffentlichen Verkehre diene, nicht aber das negative Erforderniß feſtſtelle, nach weichem die Unterführung dem öffentlichen Verkehre nicht kraft Privatrechts entzogen werden könne. Er beruft ſich dabei auf Behring, die Rechte nn öffenilichen Wegen S. 1 ff. und führt nus, daß der Bekl. vermöge des ihm durch den Enteignungsbeſchluß verliehenen Eigenthumsrechts nn der enteigneten Fläche in der Lage ſri, bri Gelegenheit den Weg einzuziehen und das Terrain zu verkaufen oder zu bebauen. Da er die Unterführung nur nusgeführt hnbe, um den Bahnhof dem Netz der öffentlichen Wege anzuſchließen, nicht aber, um dadurch das vorhandene Netz der öffentlichen Wege zu verbeſſern, umzugeſtalten oder zu ergänzen (vergl. Behring a. n. O. S. 113 ff.). Wenn auch zugegeben wird, dnß dem Begriffe des öffentilchen Weges, wie er vom Kl. nus § 1 der Wegeordnung für die Provinz Snchſen vom 11. Juli 1891 (Geſetzſammlung S. 316) entnommen iſt, nllgemeine Bedeutung beigemeſſen werden kann, ſo eriheint der Vorwurf doch nicht berechtigt. Denn die Ausführungen des B. G. ſollen nicht blos darlegen, daß die Unterführung thalſächlich dem allgemeinen Gebrauche der Paſſanten der Alleeſtraße dient, ſondern gerade nachweiſen, daß die Unterführung unter Zuſtimmung der zuſtändigen Behörden dazu beſtimmt iſt, dem öffentlichen Straßenverkehr zu dienen, alſo nicht lediglich den Zweck hat, den Zugang zum Bahnhof zu vermitteln. Dnß das B. G. dns bezeichnete negative Erforderniß nicht nußer Betracht gelaſſen hat, ergiebt ſich daraus, daß es beſonders nuf die ausdrückliche Erklärung des Bekl. Gewicht legt, er wolle nnd könne über die Unterführung nicht verfügen, welche den Charakter einer öffentlichen Straße habe. Iſt nber in der rechtlichen Beurtheilung nicht gefehlt, ſo kann die Würdigung der rinzelnen thatſächlichen Momenle, welche das B. G. zur Feſtſtellung der Oeffentlichkeit der Unterführung geleitet haben, einer Nachprüfung in der Reviſionsinſtanz nicht unterworfen werden. Was die Sperrung des dem Kl. verbliebenen Vorgartens am Treppeneingang angeht, ſo erſchwert ſie nllerdings den Zugang zur Unterführung, nber ſie verhindert die zum Bahnhof gehenden ſo wenig, wie die anderen Paſſanten an deſſen Benutzung. Es iſt daher nicht angängig, hierans einen Schiuß gegen die Eigenſchaft des Zuganges als rines öffentlichen Weges zu ziehen. V. C. S. i. S. Bergerhoff c. E.-Fiskus vom 30. Novemder 1898, Nr. 177/98 V. M.

Perſonal-Veränderungen.

Zulaſſungen.

Rechtsanwalt Hans Böhmcker beim Hanſeatiſchen Oberlnndesgericht Hamburg; — Rechtsanwalt Sigmund Freiherr von Junker und Bigato beim Landgericht München I; — Rechtsanwalt Dr. Adolf Bechmann beim Landgericht Nürnberg; — Gerichtsaſſeſſor Wilhelm Meller beim Landgericht Aachen; — Rechtspraktikant Dr. Friedrich Schneider brim Amtsgerichl Grünſtadt; — Juſtizrath Dr. Friedrich Roſenthnl brim Oberlandesgericht München; — Rechtsanwalt Alfred Frnuenfeld beim Landgericht Nürnberg; — Rechtsanwatt

Krnick beim Amtsgericht Sprottau; — Rechtsanwalt Mathias Wallenfang beim Landgericht Bonn; — Rechtsanwalt Dr. Ernst Haucke beim Landgericht Breslau; — Rechtsanwalt Leo Günther beim Amtsgericht Königsberg N./M.; — Rechtsanwalt Dr. jur. Paul Dietrich beim Amtsgericht Neustadt an der Orla; — Rechtsanwalt Leo Kreisch beim Landgericht Bonn; — Gerichtsassessoren Max Kamps, Paul Lückerath beim Landgericht Düsseldorf; — Rechtsanwälte Theodor Karl Liebknecht, David Lißner beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Ziervogel beim Amtsgericht Eilenburg; — Rechtsanwalt L. Weiß beim Landgericht Stuttgart.

Löschungen.

Rechtsanwalt Höfer beim Amtsgericht Grumbach; — Rechtsanwalt Zielke beim Amtsgericht Gollnow; — Rechtsanwalt Franz Xaver Reiß beim Landgericht Parsberg; — Rechtsanwalt Dr. Franz Ivers beim Amtsgericht Swinemünde; — Rechtsanwalt Dr. Werner Müller II bei der Kammer für Handelssachen Bremerhaven.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Rechtsanwalt Reinbacher in Schöneberg; — Rechtsanwalt Scheunemann in Stolp; — Rechtsanwalt Dr. Rubensohn in Rybnik; — Rechtsanwalt Voß in Wesselburen.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Johann Mathias Kaiser in Kronach.

Berichtigung.

Herr Rechtsanwalt Johann Christian Emil Albers ist irrthümlich unter den Löschungen statt unter den Zulassungen aufgeführt.

Ein zuverlässiger, mit Kosten- und Notariatswesen vertrauter **Büreauvorsteher** wird zum 1. Februar 1899 gesucht.

Justizrath **Huschke**, Erfurt.

Suche per sofort **Büreauvorsteher.** Selbiger muß in Kosten- und Stempelsachen vollständig firm sein, auch Informationen aufnehmen und einfachere Notariatsakte entwerfen können.

Meldungen werden nur berücksichtigt, wenn Gehaltsansprüche angegeben und Zeugnißabschriften beigefügt sind.

Teuscher, Rechtsanwalt und Notar in Trenenbrietzen.

Ich suche einen gewandten **Büreauvorsteher,** der selbstständig arbeiten kann.

Berlin, Markgrafenstr. 62. **Dr. Herzfeld.**

Ein **Schreiber,** der perfekt im Stenographiren und im Gebrauch der Schreibmaschine (Remington) ist, wird zum sofortigen Antritt gesucht. Ein Monat Probezeit, Gehalt 100 Mark monatlich, spätere Gehaltserhöhung vorbehältlich. Beste Zeugnisse Voraussetzung des Engagements. Rechtsanwalt Dr. **Jacobs,** Jena.

Expedient (zweiter Schreiber) zum sofortigen Eintritt.

Lüneburg. Rechtsanwalt **Heinemann.**

Notariatssekretär gesucht.

Für eine große Industriestadt der Rheinprovinz wird ein durchaus erfahrener, schon in größerem Notariat thätig gewesener Notariatssekretär bei sehr gutem Gehalt gesucht.

Erforderlich: Nachweis tadelloser Vergangenheit und vorzüglicher Zeugnisse.

Offerten unter **F. 30** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Büreauvorsteher, im Prozeß und Notariat bewandert, gesucht zum 15. Februar für Neudamm. Offerten mit Gehaltsanspr. und Zeugn. zu richten unter J. C. 607 an Rudolf Mosse, Berlin SW.

Für einen Fabrikbetrieb mit Landwirthschaft wird ein

Jurist

gesucht.

Bewerbungen mit Angabe der bisherigen Thätigkeit, Familien-Verhältnisse und Gehaltsansprüche unter **G. U. 467** an Haasenstein & Vogler, A.-G., Berlin SW. 19.

Ein jüngerer Herr, welcher eine juristische Vorbildung haben und gute Referenzen besitzen sollte, findet bei einer Versicherungs-Gesellschaft

dauernde Stellung.

Offerten sub Chiffre D. 1489 befördern Haasenstein & Vogler A.-G. Stuttgart.

Juristischer Hülfsarbeiter (Landrechtler) für ein größeres Anwaltsbüreau in einer Stadt Mittel-Deutschlands gesucht.

Angebote mit Zeugnißabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche unter **U. M. 522** an die Exped. d. Bl., Berlin S. 14.

Für das Büreau angesehener Anwälte in London wird als

Hülfsarbeiter

ein jüngerer deutscher Jurist gesucht, welcher der englischen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist. Absolvirung der Staatsprüfungen nicht unbedingt erforderlich. Offerten unter **E. 24** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Erfahrener und zuverlässiger **Büreauvorsteher,** 38 Jahre alt, ev., sucht anderweit Stellung zum 1. Januar oder später bei einem Rechtsanwalt, vorzugsw. in kleinerer Stadt. Offerten erbeten unter **W. G. 551** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Büreauvorsteher, 27 Jahr, verheirathet, in ungekündigter Stellung, mit Prozeßsachen und Notariat vertraut, mit guten Attesten, sucht per 1. April 1899 anderweite Beschäftigung. Gefl. Offerten unter **P. P. 150** an die Exp. dieser Zeitung, Berlin S. 14.

Büreauvorsteher mit vorzügl. Empfehlungen, durchaus selbstständige Arbeiter, in der engl. und französ. Correspondenz bewandert, Stenograph, sucht Stellung. Gefl. Off. unter **B. 562** an die Exped. d. Bl., Berlin S. 14, erbeten.

Büreauvorsteher, Westpreußen (nicht polnisch), 14 J. als solcher in Stellung, selbstständiger, erfahrener Arbeiter in der land- und amtsgerichtlichen Praxis sowie im Notariat, gewandt im Verkehr mit dem Publikum und durchaus zuverlässig, sucht Stellung. Gefl. Off. unter **C. 13** an die Exped. dies. Ztg., Berlin S. 14, erbeten.

Ein **Büreauvorsteher,** 27 J. alt, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, sofort oder später anderweite Stellung. Offerten unter **E. Z. 15** an die Exped. d. Bl., Berlin S. 14, erbeten.

Büreauvorsteher,

23 Jahre alt, 9 Jahr auf einem Anwaltsbüreau thätig und sich noch in ungekündigter Stellung befindend, sucht, veränderungshalber, Stellung auf kleinem Büreau. Off. erbeten unter **G. P. 18** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Ldr.-Ass. übernimmt Anwaltsv. von Neujahr k. J. ab. Off. erbeten unter **D. 19** an die Exped. d. Blattes, Berlin S. 14.

Gerichtsassessor, z. Z. kommissarisch am Amtsgericht in Civilsachen angestellt, sucht Stellung bei Anwalt für längere Zeit.

Näheres unter **G. R. 34** a. d. Exped. d. Bl., Berlin S. 14.

Vielbeschäftigter **Rechtsanwalt u. Notar** an größerem Amtsgericht in Schlesien wünscht sich bald zu assoziiren. Offerten unter **S. Z. 8** an die Exped. d. Blattes, Berlin S. 14.

Digitized by Google

Dr. **Anwalt** sucht sich, auch als Hülfsarbeiter, mit beschäftigtem Berliner Coll. zu associiren. Off. sub **M. 541** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Ein **Gerichtsassessor**, Rheinländer, wünscht sich mit einem beschäftigten Anwalt zu associiren. Offerten sub **G. 36** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14 erbeten.

Dr. jur. Paul E. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.
Georg F. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Dr. jur. E. Heberlein,
Rechtsanwalt,
Rorschach (Schweiz).
Inkassi in der ganzen Schweiz; Prozessführung in den Kantonen St. Gallen u. Appenzell.

Verlag von Franz Vahlen, Berlin
W., Mohrenstraße 13/14.

Soeben erschienen:

Beiträge
zur
Erläuterung des Deutschen Rechts.

Begründet von Dr. **J. A. Gruchot.**

Herausgegeben von

Dr. Rassow, Reichsgerichtsrath a. D.
Dr. Küntzel, Oberlandesgerichts-Präsident u. Wirkl. Geheimer Oberjustizrath,

und

Dr. Gerns, Oberlandesgerichts-Präsident u. Wirkl. Geheimer Oberjustizrath.

Sechste Folge.

= Drittes Jahrgang. — Erstes und zweites Heft. =

(Der ganzen Reihe der Beiträge XLIII. Jahrgang.)

Subscriptionspreis pro Jahrgang (6 Hefte) M. 15,—; Preis nach vollständigem Erscheinen M. 18,—.

Dr. Hugo Neumann:

Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Vierte Lieferung. (§§ 859—1112.)

Preis: Geheftet M. 2,—.

Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

Neu erschienen:

Die Gewerbe-Ordnung

für das Deutsche Reich, mit den Ausführungsbestimmungen. Von **Kolisch,** Amtsgerichtsrat, Mitgl. d. H. d. Abg. **Erster Band: §§ 1—104 br. M. 20,—, gebd. M. 22.—.**

Text mit allen Änderungen. Entscheidungen d. verschiedensten Gerichtshöfe u. die ergang. Erlasse, Verfügungen u. Verordnungen im Wortlaute.

Der zweite (Schluss-) Band unter der Presse!

Das Familienrecht

des B. G. B. f. d. Deutsche Reich unter Ausschluss des Vormundschaftsrechts. Für d. prakt. Gebrauch dargest. von **Arnold Fraenkel,** R.-A. M. 6.—, gebd. M. 7.50.

Paul Lehmann's Buchhandlung u. Antiquariat,
Berlin, Französischestr. 33c,

offerirt in gut erhalt. Exempl.: **Rönne,** Ergänzungen, 7. Aufl., 4 Bde., el. gebdn. 30 M. — **Archiv** für bürgerl. Recht von Kohler, Bd. 1—13, 60 M. — **Entscheidungen** d. Oberhandelsgerichts, 25 Bde. u. 4 Reg. gebdn. 80 M. — **Entscheid.** d. Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 1—37 u. Reg. gebdn. 130 M. — **Johow u. Küntzel's** Jahrb. d. Entscheid. d. Kammerg. Bd. 1—16 u. Reg., eleg. gebdn. 75 M. — **Gruchot, Rassow u. Küntzel,** Beiträge 1887—92, eleg. gebdn. 50 M. — **Jurist. Wochenschrift** 1877 bis 1897 120 M., auch d. Bde. einz. — **Hirth's** Annalen d. dtsch. Reiches 1868—98, eleg. gebdn. 180 M. — **Zeitschrift** f. Strafrechtswissenschaft Bd. 1—18, 130 M. — **Justiz-Ministerial-Blatt** 1839—97, gebdn. 45 M., auch einzeln. — **Preuß. Gesetzsamml.** 1806—97, gebdn. 45 M., auch einzeln. — **Stobbe's** preuß. dtsch. Gesetzcodex 1806—95, eleg. gebdn. 35 M. — **Entscheid.** d. Ehrengerichtshof f. Rechtsanwälte, 8 Bde., 16 M. — **Revue** de droit internat. 1869—97, 200 M. — **Monatsschrift** f. Actien- u. Handelsrecht v. Holdheim, Jahrg. 1892—98, eleg. Hfz., 60 M. — **Zeitschrift** f. privat. u. öffentl. Recht v. Grünhut 1880—98 200 M. — **Jahrbuch** f. Gesetzgebung u. s. w. v. Schmoller 1871—96 250 M. — **Verhandl.** d. 1.—24. Juristentages 50 M., auch einzeln.

Antiquarisch. Catalog soeben erschienen.

C. L. Hirschfeld, Verlagsbuchhandlung, Leipzig.

Frank, Dr. **R.,** Prof. in Giessen. **Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** nebst dem Einführungsgesetze. M. 8.60, gebd. M. 10.60.

Jastrow, Dr. **J., Preussisches Steuerbuch.** Ein Wegweiser durch die neuen Steuergesetze für jeden preussischen Staatsbürger. gebd. M. 4.—.

Kloeppel, Dr. **P.,** Kaiserl. Justizrath und Rechtsanwalt beim Reichsgericht. **Das Reichspressrecht.** Nach Gesetz und Rechtsprechung für die Bedürfnisse der Rechtsanwendung wissenschaftlich dargestellt. M. 11.50, gebd. M. 13.50.

Löbe, Dr. **Ernst,** kgl. sächs. Zoll- und Steuerdirektor. **Das deutsche Zollstrafrecht.** Die zollstrafrechtlichen Vorschriften des Deutschen Reichs, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum Strafgesetzbuche und zur Strafprozessordnung, sowie der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Zweite vollständig neubearb. Auflage. M. 7.50.

Scheele, G., Ober-Staatsanwalt in Dresden. **Das Deutsche Urheberrecht** an literarischen, künstlerischen und photographischen Werken. M. 6.80, geb. M. 7.80.

Rohrscheidt, Regierungsrath **K. von,** **Die Reichsgewerbeordnung** mit der Novelle vom 6. August 1896 und den Ausführungsbestimmungen. gebd. M. 6.—.

— —, **Das Innungs- und Handwerkergesetz.** Reichsgesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897. 2. Auflage. gebd. M. 1.80.

Association Berliner Schneider. (Friedrich Mohler & Co.)

Berlin SW., **Johanniterstr. 16**
empfiehlt ihre Spezialität von
Amtstrachten für Justizbeamte, Professoren und Prediger.
Amtsroben und Barrets für
Richter: von M. 25—44,
Rechtsanwälte: von M. 25—45,
Gerichtsschreiber: von M. 15—30
bei freier Zusendung.
Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

In J. Lang's Verlag, Karlsruhe ist soeben erschienen:

Das Reichsgesetz
über die
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
vom 17. Mai 1898,
erläutert von
Emil Dorner,
Geh. Oberregierungsrath im badischen Justizministerium.

Preis brosch. M. 12,00.

Emil Lange, Buchhandlung u. Antiquariat, **Leipzig** offerirt antiquarisch in neuester Auflage gebunden: **Cosack,** Lehrbuch des Handelsrechts (16,80 M.) f. 13,50 M. **Dernburg,** Pandekten (34,50 M.) f. 27 M. **Endemann,** Einführung in d. Stud. d. bürg. Rechts I (15 M.) f. 12 M. Entscheidungen d. Reichsgerichts in Civils. Bd. 1—25 Orgbd. (125 M.) f. 85 M. **Fiedler,** Einführung in das Bürgerl. Gesetzbuch (11,50 M.) f. 9,50 M. **Haldien,** Bürgerl. Gesetzbuch (52 M.) f. 40 M. **Krumpz & Genzmer,** Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, 4 Bde. (78 M.) f. 62 M. **Löwe,** Strafprozeß-Ordnung (22 M.) f. 18 M. **Olshausen,** Strafgesetzbuch (35 M.) f. 27 M., ds. (4. Aufl.) f. 15 M. **Stenglein,** strafrechtl. Nebengesetze (31,75 M.) f. 25 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
in Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 119/120.

In neuer Auflage erschien:

Bürgerliches Gesetzbuch
nebst Einführungsgesetz
mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister.

In Verbindung mit

Dr. J. André, a. o. Professor zu Göttingen.
M. Greiff, Amtsgerichtsrath, Hülfsarbeiter im Justizministerium zu Berlin.
J. Ritgen, Amtsrichter zu Lucau.
Dr. K. Anzner, Landesgerichtsrath, verwendet im Justizministerium zu München.

s. Z. Schriftführer bei der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs,

herausgegeben von

Dr. A. Achilles,
Reichsgerichtsrath a. D.,
s. Z. Kommissar des Reichs-Justizamts bei derselben Kommission.

Zweite, vermehrte Auflage.

8° elegant in grün Leinen gebunden.

Preis 5 Mark 50 Pfg.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung sowie direkt von der Verlagsbuchhandlung.

In J. U. Kern's Verlag (Max Müller) in Breslau ist erschienen:

Das Deutsche Privatrecht
auf Grund des
Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches
systematisch dargestellt von
L. Bendix,
Rechtsanwalt am Königl. Landgericht zu Breslau.

Erste Abtheilung: **Einleitung und Allgemeiner Theil,** 4 M.
Zweite Abtheilung: **Recht der Schuldverhältnisse,** 5 M. 50 Pf.
Dritte Abtheilung: **Sachenrecht,** 2 M. 50 Pf.
Die letzte Abtheilung: **Familien- und Erbrecht,** erscheint nächsten Sommer.

„.... Eine geschickte und anregende Darstellung des gesamten bürgerlichen Rechts, die gerade der Praktiker mit Vergnügen und Nutzen lesen wird, weil darin die Theorie stets durch die Anwendung auf die praktisch wichtigsten oder interessantesten Einzelfälle illustrirt wird....." Centralblatt für Rechtswissenschaft.

„.... Das Buch, welches die jeweils zusammengehörigen Normen kurz und treffend zusammenfaßt und von den Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe sehr glücklichen Gebrauch macht, zeichnet sich durch besonders klare Diktion und treffende Hervorhebung der springenden Punkte aus." Litterarische Mittheilungen für Juristen.

„.... Mit Stolz kann die Anwaltschaft wiederum auf ein Werk hinweisen, das aus ihrer Mitte hervorgegangen und zu den bedeutsamsten Erscheinungen der Litteratur auf dem Gebiete des deutschen Privatrechts zählt...."
Zeitschrift d. Anwaltskammer f. d. O. L. G. B. Breslau.

Verlag von M. & H. Marcus in Breslau.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze kommentirt von Oberlandesgerichtsrath Dr. J. Meisner.
I. Buch. Allgemeiner Theil. Preis: 4 Mark.
II. Buch. Das Recht der Schuldverhältnisse. Preis: 5 Mark.

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 erläutert von Oberlandesgerichtsrath Eugen Ebert und Amtsgerichtsrath Heinrich Dudek. Preis: gebunden 2,40 Mark.

Das Margarinegesetz vom 15. Juni 1897 mit Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung erläutert von Dr. jur. Max Fleischmann. Preis: 1,20 Mark.

Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850. Nebst Ergänzungs- und Ausführungsgesetzen. Kommentirt von Dr. jur. et phil. E. Schwartz. 2. Ausgabe. Preis: elegant in Halbfranz gebunden 15 Mark.

= Probelieferung gratis und franko. =

„Das Werk ist eine wirkliche Bereicherung der Litteratur des preußischen Staatsrechts."
Prof. Dr. Laband (Deutsche Juristen-Ztg. 1896, Nr. 10).

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstrasse 44

Kommentar in Einzeldarstellungen

zum **Bürgerl. Gesetzbuch** ✲ zu **den Nebengesetzen**

nebst Einführungsgesetz — zum Bürgerl. Gesetzbuch

und den Preussischen Ausführungsgesetzen

in zwei Abteilungen nach einheitlichen Gesichtspunkten bearbeitet

Erste Abteilung: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Gesamtpreis etwa M. 50

in sechs Büchern und einem Supplement

von

Allgemeiner Teil des B. G. B. — **Gareis** Geh. Justizrat, Prof. in Königsberg

Recht der Schuldverhältnisse — **Oertmann** Professor in Berlin

Sachenrecht — **Biermann** Prof. in Giessen

Familienrecht — **Hubrich** Privat-Dozent in Königsberg

Erbrecht — **Frommhold** Professor in Greifswald

Einführungsgesetz — **Niedner** Landrichter in Meiningen

Preussische Ausführungsgesetze — von Gerichtsassessor CRUSEN, Berlin

Endemann

Einführung in das Studium des Bürg. Gesetzbuchs

Dritte bis fünfte Auflage

Erster Bd. M. 12.50, eleg. geb. M. 15
Zweiter Band, erster Teil, geh. M. 7
Schlussteil des Werkes: März 1899

Anerkannt wertvolles systematisches Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts

Siméon

Recht und Rechtsgang im Deutschen Reich

Vollständig in 2 Bänden

Band I: Das materielle Recht
Zweiter Band: Das Verfahren
Erscheint in etwa 14 Lief. zu je M. 1

Ausserordentlich geeignet für Referendare u. alle jüng. Juristen zur ersten Einführung in das B.G.B.

Zweite Abteilung: Kommentar zu den Nebengesetzen

des B. G. B.

bearbeitet in nachfolgender Einteilung von

Handels-Gesetzbuch — **Lehmann u. Ring** Prof. in Rostock, L.G.Rat in Berlin

Grundbuch-Ordnung — **Predari** Kammergerichts-Rat in Berlin

Freiwillige Gerichtsbkt. — **Schultze-Görlitz** Kammergerichts-Rat in Berlin

Civilprozess-Ordnung — **Foerster u. Engelmann** Geh. O.R Rat, O.L.G.Rat

Konkurs-Ordnung — **v. Sarwey u. Bossert** Staatsminister, L G R., Stuttg.

Zwangs-Versteigerung — von Oberlandesgerichts-Rat TH. WOLFF

Kuhlenbeck

Von den Pandekten zum Bürgerl. Gesetzbuch

Vollständig in 3 Bänden

Erster Band M. 12, eleg. geb. M. 14
Zweiter Band, erster Teil M. 7
Schlussteil des Bandes: März 1899

„Zweifellos eine der bedeutendsten Erscheinungen der Litteratur zum B.G.B."

Altsmann

Recht des Bürg. Gesetzbuchs ✲ Leitfaden f. Gerichtsschreiber

Vollständig etwa M. 4

Erscheint in drei Lieferungen mit Ergänzungsheft für Preuss. Benutzer. Vollständig im Februar

Durch Gemeinverständlichkeit u. prakt. Anlage zugleich empfehlenswert für Bürovorsteher etc.

Jeder einzelne Kommentar bildet ein selbständiges Werk und wird auch einzeln käuflich sein.

Bis Ende 1898 erschienen:

Prof. Dr. **Biermann** — **Das Sachenrecht des B.G.B.** M. 7, Gebdn. M. 8

Prof. Dr. **Oertmann** — **Schuldverhältnisse** Erster Teil, Preis geh. 3.60

O.L.G.Rat **Dr. Th. Wolff** — **Zwangsverst.-Gesetz** M. 8, Gebdn. M. 10

Ausführliche Prospekte stehen über sämtliche Werke kostenlos zur Verfügung.

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35, Lützowstr. 27.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Herausgegeben von

Dr. P. Laband, Professor. **Dr. M. Stenglein**, Reichsgerichtsrat a. D. **Dr. H. Staub**, Justizrat.

Erscheint seit 1. Januar 1896 am 1. und 15. jeden Monats. M. 3.50 vierteljährlich. Die Jahrgänge 1896/98 geb. à M. 16.—.

Am 1. Januar beginnt ein neuer Jahrgang.

Probenummern sowie Inhaltsverzeichnisse gratis u. franko.

Bestellungen: Buchhandlungen, Postanstalten, Verlag.

Die ersten Nummern des IV. Jahrganges werden an größeren Aufsätzen u. a. enthalten:

Die neue Civilprozeßordnung. Von Prof. Dr. **Luther Seuffert.** — Die Auslieferung wegen anarchistischer Verbrechen. Von Prof. Dr. **Lammasch.** — Adelsrecht und Ahnenrecht. Von Geh. Hofrat Prof. Dr. **Sohm.** — Richter and Richteramt nach dem 1. Januar 1900. Von Amtsrichter Dr. **Schellhas.** — Die Haftung des Erben nach dem BGB. Von Prof. Dr. **Winfunk.** — Titel nad Ordensverleihungen an Richter. Von Privatdoz. Dr. **Anschütz.** — Die neue Konkursordnung. Von Prof. Dr. **Oetker.** — Begriff und Bemessungsgrundlage des gemeinen Wertes im Sinne des preuß. Ergänzungssteuergesetzes. Von Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichtes **Fuisting.** — Die Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Von Oberverwaltungsgerichtsrat **Huffmann.** — Die „guten Sitten" im Rechte. Von Senatspräsident, ehem. österr. Finanzministee Dr. **E. Steinbuch.** — Zur Reform des Urheberrechtes. Von Dr. **A. Osterrieth.** — Verjährung von Ansprüchen nach dem BGB. während der Uebergangszeit. Von Reichsgerichtsrat **Förtsch.** — Die Behandlung der Handelssachen im Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Von Oberlandesgerichtsrat Dr. **Düringer.** U. a. m.

Ständige Rubriken:

Staub, Justizrat, Juristische Rundschau. **Vermischtes. Vereine und Gesellschaften. Neue Gesetze, Verordnungen a. dgl. Sprechsaal. Personalien. Kritiken. Litteraturbericht.** Mitgeteilt von **Schulz**, Prof., Bibliothekar beim Reichsgericht. **Beilage** (Spruchpraxis) bringt Entscheidungen der höchsten Gerichte des Reiches und aller Einzelstaaten.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Nebst dem Einführungsgesetz.

Liliput-Ausgabe.

Mit dem amtlichen Text genau übereinstimmend. Nebst Sachregister.

Soeben erschienen: Zweiter Abdruck. 11.—20. Tausend.

614 Seiten kleinsten Formats (7:11 cm). Sorgfältiger Druck.

Dauerhaft gebunden 1 Mark.

Eine Miniatur-Ausgabe des BGB. in kleinee, aber gut lesbarer Schrift, die in der kleinsten Tasche zu tragen ist.

Strafrecht und Politik.

Kriminalpolitische Gedanken eines alten Richters.

Von **Justus Clemens.**

1898. 110 Seiten gr. 8°. M. 1,60.

Vergleichende Darstellung des

Bürgerlichen Gesetzbuches

und der Landesrechte.

I. Band:

Das Gemeine Recht.

Von

Dr. G. von Buchka,

Wirklich. Geh. Legationsrat und Direktor der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, ehem. Mitgl. der Reichstagskommission und Oberlandesgerichtsrat.

Zweite, verbesserte Auflage.

1898. Eleg. geb. M. 9.—.

Die erste, sehr starke Auflage war nach 6 Monaten vergriffen.

II. Band:

Der Code civil.

Von

A. Förtsch,

Reichsgerichtsrat.

1897. Eleg. geb. M. 7.—.

III. Band:

Das Preußische Allgemeine Landrecht.

Von

Dr. Franz Leske,

Geh. Justizrat u. vortr. Rat im Preuß. Justizministerium.

Erscheint in Lieferungen zu ca. M. 14.— komplett.
Lieferung 1—2 M. 5.70.

Die dritte Lieferung gelangt etwa Mitte Januar zur Ausgabe.

Die Werke, von welchen das Buchka'sche and das Leske'sche auf Grundlage des Systems des Bürgerlichen Gesetzbuches bearbeitet sind, verfolgen den Zweck, die Einführung desselben in den größeren Landesgebieten für die Praxis zu erleichteen. Durch eine vergleichende systematische Gegenüberstellung der geltenden Rechtssysteme und des BGB., durch welche die Abweichungen des letzteren von dem bisherigen Rechte unschwer zu erkennen sind, sollen Kenntnis nad Verständnis des neuen Rechtes gefördert werden.

Jeder Band — unabhängig in sich abgeschlossen — ist apart käuflich.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage. Prospekte gratis und franko.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben wurde vollständig:

Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozess des Deutschen Reiches.

Herausgegeben von

Dr. Otto Fischer,

Professor der Rechte an der Universität Breslau.

Erster Band.

Preis: 12 Mark.

Günstiges Bücherangebot.

Entscheid. d. Kgl. Oberverwaltungsgerichts Bd 1—32 u. Reg. zu 1—80. Alles was bisher erschienen. Berl. 1877—98. In Halbleinbd. gbd. (statt 264 M.) **für 195 M.**

Joseph Jutowicz in Posen.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts

in Beziehung auf die wichtigsten Begriffe und Institute des Civilrechts

in systematischer Folge dargestellt und kritisch besprochen

von **Dr. jur. L. Außenbeck,**

Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Jena.

Bisher sind 7 Hefte erschienen gr. 8° à 5 Bogen.

Preis pro Heft 2 Mark.

Um den zahlreichen Interessenten den Bezug dieser hochbedeutsamen Publikation zu erleichtern, erscheint dieses Werk in einer Heftausgabe.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie von der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung.

Berlin, S. 14. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

HELWINGSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG, HANNOVER.

J. Borhun:

Das Vormundschaftsrecht d. Bürg. Gesetzb. M. 4.

Das Erbrecht d. Bürg. Gesetzb. M. 8.

Georg Eger:

Die Verkehrsordnung f. d. Eisenbahnen Deutschlands v. 15. Novemb. 1892. M. 12.

Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28. Juli 1892. M. 15.

Das Reichs-Haftpflicht-Gesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen rc. herbeigeführten Tödtungen u. Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871. 4. Aufl. M. 12.

Das Gesetz, betr. d. Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen u. die Zwangsvollstreckung in dieselben. Vom 19. August 1895. M. 18.

Kolisch:

Preußisches Gerichtskostengesetz u. d. Gebührenordnung f. Notare v. 25. Juni 1895. M. 6.

Die Kolonialgesetzgebung d. Deutschen Reiches m. d. Gesetze üb. d. Konsulargerichtsbarkeit. M. 15.

Th. Hergenhahn:

Das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht. I. Band. 2. Aufl. M. 4. II. Band. M. 6.

Rechtsprechung der höheren und höchsten deutschen Gerichtshöfe über Prozessbevollmächtigte und Rechtsanwälte. Herausg. v. O. Eccius. I. M. 10. II. 1. Abt. M. 5. 2. Abt. M. 12.

Caesar Barazetti:

Die Vormundschaft (la Tutelle), die Pflegschaft (la Curatelle) und die Beistandschaft (le Conseil) nach d. Code Napoléon u. d. bad. Landrecht. M. 12.

Das Eherecht mit Ausschluss d. ehelichen Vermögensrechtes nach d. Code Napoléon u. d. bad. Landrecht. M. 15.

Das Eltern- und Kindesrecht nach d. Code Napoléon u. d. bad. Landrecht. M. 12.

Das internationale Privatrecht i. bürg. Gesetzb. f. d. Deutsche Reich. M. 2.80.

= Neu. =

Das materielle und formelle

Reichsgrundbuchrecht

für die Praxis erläutert von

J. Boehm, Rechtsanwalt und Notar.

Preis: Geh. M. 10, gebd. M. 12.

„Was ich an dem Buche besonders begrüße, ist die glückliche Verbindung von Theorie und Praxis. Dem Verfasser kommen seine anscheinend eigensten Erfahrungen auf diesem Gebiete sehr zu statten. Er weiß, was der Praktiker braucht, und giebt ihm die Antwort auf die Fragen, wie sie das Leben und der Verkehr aufwerfen. Die Ausführungen aber, und das ist das nicht minder Wertvolle des Werkes, basieren auf einer wissenschaftlichen Bearbeitung des ganzen Stoffes.

. . . . Hier wie an anderen Punkten zeigt sich das, was ich oben hervorhob, das Vordringen zu den subtilsten Einzelfragen, aber auf der Grundlage klarer Prinzipien. Das Buch wird nicht nur der Praxis, für die es der Verfasser früher in erster Reihe bestimmt hat, ein wertvolles Hilfsmittel sein. Es wird Jedem, der das Spezialstudium des B. G. B. ernst nimmt, eine Brücke zur Erkenntnis einer der schwierigsten Partien desselben werden."

(Hachenburg im „Recht".)

Die Strafprozeßordnung

für das

Deutsche Reich

mit dem Gerichtsverfassungsgesetz, dem Einführungsgesetz und dem Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen.

Von

Kolisch, Amtsgerichtsrat.

Preis: Geh. M. 12, gebd. M. 14.

Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben u. s. w. in Schulsachen f. d. Prov. Hannover. Von Blankenhorn. 3 Bände. M. 48.

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27. Mai 1896. Von Fuld. Kart. M. 2.

Das Recht der Haftungsgehilfen. Von Fuld. Kart. M. 2.

Das Reichsgesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte. Von Friedmann. Kart. M. 1.

Das Mahnverfahren nach dem 7. Buch der R.-C.-P.-O. Von Richter. M. 2.80.

Handbuch des Preußischen Gesinderechts. Von Zürn. M. 3.

Mundraub. Von Berger. M. 2.80.

Bergung und Hülfeleistung in Seenoth. Von Burchard. M. 10.

Das Lübecker Ober-Stadtbuch. Von Rehme. M. 8.

Die notwendige Streitgenossenschaft des § 59 C. P. O. Von Wachenfeld. M. 3.

Die Rechtskraft nach der Reichscivilprocessordnung u. ihre Wirkungen auf d. subject. Rechte. Von Freudenstein. 2. Aufl. M. 6.

System des Rechtes der Ehrenkränkungen. Von Freudenstein. 2. Aufl. M. 5.

Die grundbesitzgleichen Gerechtigkeiten, insbes. d. Gemeindegerechtigkeiten u. ihre Behandlung z. Grundbuch. Von Münchmeyer. 2. Aufl. M. 1.

Das Verfahren in Theilungs- u. Verkoppelungssachen u. s. w. in d. Prov. Hannover. Von Walbaum. 2. Aufl. M. 3.

Die negotiorum gestio des dritten Kontrahenten. Von Rubstrat. M. 1.

Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. Von Oetker. M. 4.50.

Die Deutsche Wechselordnung. Von Bojunga. 2. Ausg. Kart. M. —.80.

Deutsche Gerichts- und Amts-Stenographie. System Gabelsberger. Von Bezinger. M. 1.80.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegen bei: Für sämmtliche Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins vom Jahre 1898 Titel und Inhalts-Verzeichniß sowie das Verzeichniß zu den Reichsgerichts-Entscheidungen des Jahrganges 1898 der Juristischen Wochenschrift; ferner der Gesammtanzeige vom Verlage der „Kosmodike" in Frankfurt a. M.: Erstes Preisausschreiben der „Kosmodike".

Digitized by Google

№ 4 bis 8. Berlin, 20. Januar. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 27. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 27. — Vom Reichsgericht. S. 27. — Literatur. S. 67. — Personal-Veränderungen. S. 68.

Vereinsnachrichten.

Auf vielfache Anfragen theilen wir nach Vereinbarung des Verlags und der Redaktion in Ergänzung unseres Rundschreibens mit, daß bei der geplanten Bearbeitung der

gesammten Materialien zum B. G. B.

das Augenmerk darauf gerichtet wird, die Uebersichtlichkeit und Handlichkeit des Werkes mit der Vollständigkeit desselben zu vereinigen. Deshalb sollen in jedem Bande die auf den betr. Theil bezüglichen Entwürfe 1. und 2. Lesung nebst der Reichstagsvorlage und dem Gesetz synoptisch dargestellt werden. Es folgen die amtlichen Motive vollständig, sodann gelangen, gleichfalls vollständig, die Protokolle der 2. Kommission zum Abdruck, die Denkschrift (Protokolle) des Bundesraths schließt sich an und den Beschluß machen die Reichstagsverhandlungen 2. und 3. Lesung nebst dem Kommissionsbericht. Am Rande jeder Seite werden die Seitenzahlen der amtlichen Ausgaben allegirt, so daß die nach diesen Ausgaben gemachten Citate leicht aufgefunden werden können.

Bei dieser Gelegenheit machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß das Zustandekommen des Werkes nur durch eine

thunlichst allseitige Subscription

ermöglicht wird.

Eine rege Betheiligung, auch der Herren, welche noch zurückstehen, ist im Interesse des Unternehmens sehr erwünscht.

Vorstand des deutschen Anwaltvereins.
Mecke.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammern im Bezirke der Oberlandesgerichte zu Königsberg, Breslau und München haben der Kasse abermals Beihülfen und zwar Königsberg 1000 Mark, Breslau 1500 Mark und München 1800 Mark gewährt. Den Kammern und ihren Vorständen ist für die reichen Gaben der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 16. Dezember 1898 bis 7. Januar 1899 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zum Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung

1. Die Revision macht in erster Linie geltend, daß die Einwendung des Bekl., der Kl. sei, weil er selbst nicht als Gläubiger auftrete, sondern nur die Ansprüche der Konventionsmitglieder vertrete, zur Klage nicht aktiv legitimirt, vom O. L. G. mit Unrecht als nicht begründet erachtet worden sei; wenn Kl. auch formell Inhaber der eingeklagten Wechselforderungen sei, so ständen ihm doch die den Wechseln zu Grunde liegenden materiellen Ansprüche nicht zu, und das sei erforderlich, um ihn zur Erhebung der Klagen zu berechtigen. Diese Aufstellung ist indessen rechtlich unzutreffend. Als rechtmäßiger Inhaber der Wechsel und, nach dem vorliegenden Rechtsverhältniß, auch der Wechselforderungen ist der Kl. zur Einklagung der Wechselbeträge legitimirt, und es wird hiernn dadurch nichts geändert, daß derselbe verpflichtet ist, die eingehenden Beträge den Konventionsmitgliedern zukommen zu lassen. Der von dem Bekl. in den Vorinstanzen zur Begründung der desfallsigen Einrede angezogene Satz des französischen Rechts „nul ne plaide par procureur que le roi“ könnte auf das vorliegende Verhältniß überhaupt keine Anwendung finden, selbst wenn derselbe nicht als eine Norm des Prozeßrechts durch § 14 Abs. 1 des E. G. zur C. P. O. beseitigt wäre. II. C. S. i. S. Homann c. Simons vom 20. Dezember 1898, Nr. 312/98 II.

Zur Civilprozeßordnung.

2. Mit Recht nimmt das O. L. G. im Anschlusse an den in den Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 40 S. 407 flg. veröffentlichten Beschluß des II. C. S. des R. G. vom 7. Januar 1898 an, daß, wenn geklagt wird mit dem Antrage, einen zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag als auf-

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

gehoben zu erklären, der Werth des Streitgegenstandes nach Maßgabe von § 3 der C. P. O. zu bestimmen und dabei das Interesse des Kl. an der Vertragsaufhebung als Unterlage zu nehmen ist. Ebenso ist es zutreffend, daß bei dieser Schätzung des Interesses die Vortheile und Nachtheile, welche der Kl. einerseits bei Aufhebung, andererseits beim Fortbestande des Vertrags zu erwarten hätte, zu berücksichtigen sind, also hier, abweichend von dem in § 6 der C. P. O. geregelten Falle auch der Werth desjenigen in Rechnung gestellt werden muß, was der Kl. bei Aufhebung des Vertrags dem Gegner zurückzugewähren hat. Diese Regel erleidet allerdings dann eine Modifikation, wenn der Kl. mit dem Antrage, den Vertrag für aufgehoben zu erklären, den weiteren verbindet, den Bekl. zu gewissen Leistungen (Bezahlung von Geldbeträgen ꝛc.) zu verurtheilen. Insoweit derartige Anträge gestellt werden, werden Forderungen im Sinne von § 6 der C. P. O. unmittelbar zum Gegenstande des Prozesses gemacht, und es kann dann der Gesammtwerth des Streitgegenstandes keinesfalls niedriger, als auf den Betrag dieser eingeklagten Ansprüche bestimmt werden. VI. C. S. i. S. Holz c. Löffler vom 15. Dezember 1898, B Nr. 219/98 VI.

3. Die Lagerkosten, die der redhibirende Käufer für die einstweilige Aufbewahrung der beanstandeten Waare aufgewendet hat, sind Kosten, deren Erstattung vom Verkäufer nur dann verlangt werden kann, wenn die Beanstandung der Waare und die Redhibition sich als begründet, ihre Aufwendung sich als im Interesse des Verkäufers geschehen erweist. Der Anspruch auf ihre Erstattung ist durchaus abhängig von dem Redhibitionsanspruch, steht und fällt mit ihm. Er hat die Natur eines Nebenanspruchs, der nur als solcher geltend gemacht werden kann, und bei der Werthsberechnung nach § 4 der C. P. O. ebenso außer Betracht bleibt, wie der Anspruch des Verkäufers auf Erstattung der Lagerkosten gegen den Käufer, der mit der Empfangnahme im Verzug ist, neben dem Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Waare. Urtheil des R. G. vom 5. Dezember 1896, I. 246/1896. Die Erwägung des O. L. G., daß der Käufer den Anspruch auf Lagerkosten nach Art. 348, 290 H. G. B. aus Geschäftsführung ohne Auftrag und deshalb als selbstständigen Anspruch habe, trifft für den Anspruch als Theil des Redhibitionsanspruchs des Kl. offensichtlich nicht zu. I. C. S. i. S. Lehmann c. Laube vom 12. Dezember 1898, B Nr. 110/98 I.

4. Der Ausgangspunkt des B. G. ist der, daß zum Verlust eines erworbenen Wohnsitzes die Absicht, denselben aufzugeben, allein nicht hinreiche, daß dazu vielmehr Thatsachen hinzutreten müssen, durch welche diese Absicht verwirklicht werde. Diese Auffassung ist durchaus zutreffend und findet ihre Stütze in den materiellrechtlichen, von der C. P. O. unberührt gelassenen (vergl. v. Wilmowski und Levy C. P. O. zu § 13 Anm. 1) Vorschriften in § 16 der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 2, nach welcher der durch den Wohnort begründete persönliche Gerichtsstand sich erst verändert, wenn Jemand diesen Wohnort *gänzlich* verläßt, *und* auf die in § 10 flg. a. a. O. beschriebene Art seinen Wohnsitz *anderswo aufschlägt* (vergl. C. F. Koch, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts § 219 III, Dernburg, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts § 27 Anm. 2). Im Anschluß hieran vermißt das B. G. nicht nur solche Thatsachen, durch welche die Absicht des Vaters des Bekl., den Wohnsitz in Kriebowitz aufzugeben, verwirklicht worden sei, es findet vielmehr im Gegensatz dazu in den zugestandenen Thatsachen — Behalten einer eingerichteten Wirthschaft und des Mittelpunkts der landwirthschaftlichen Thätigkeit in Keieblowitz, alljährlicher, wenn auch nur vorübergehender Aufenthalt daselbst — Umstände, die sich mit der angeblich erklärten Absicht gar nicht vereinigen lassen, derselben vielmehr geradezu widersprechen. Diese Annahme ist thatsächlicher Natur, folgerichtig und nicht zu beanstanden, und zwar umsoweniger, als das B. G. keineswegs die rechtliche Möglichkeit verkennt, daß der Vater des Bekl. seine Absicht insoweit verwirklichen konnte, als er gleichzeitig, was angesichts der Bestimmung in § 27 der Einleitung zum A. L. R. unbedenklich zulässig ist, neben seinem bisherigen Wohnsitze in Krieblowitz einen zweiten Wohnsitz in London erwarb. Ist es aber, ungeachtet des Vornehmens des Vaters des Bekl., thatsächlich zur Aufhebung des ursprünglichen Wohnsitzes desselben in Keieblowitz nicht gekommen, so entfällt damit auch die oben hervorgehobene nothwendige Voraussetzung der Aufhebung dieses Wohnsitzes im gesetzlichen Sinne. Das B. G. hat daher, in Uebereinstimmung mit dem L. G., mit Recht die noch gegenwärtige Fortdauer des Wohnsitzes des Vaters des Bekl. in Kriebowitz angenommen und daraus ergiebt sich von selbst gemäß §§ 12, 13, 17 Abs. 2 der C. P. O. die örtliche Zuständigkeit des vom Kl. angerufenen Königlichen L. G. in Breslau, zu dessen Bezirk Keieblowitz gehört. IV. C. S. i. S. Graf Blücher c. Graf Perponcher vom 28. November 1898, Nr. 209/98 IV.

5. Wie das R. G. schon öfter ausgesprochen hat, wird der Reichsmilitärfiskus, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, in den von ihm geführten Prozessen von den *Kontingentsverwaltungen* der einzelnen Bundesstaaten vertreten, die im Allgemeinen die Reichsmilitärverwaltung (abgesehen von der Maieneverwaltung) für Rechnung des Reiches führen. (Vergl. die Entsch. des R. G. Bd. 20 S. 148 ff., Bd. 24 S. 36 ff., Bd. 35 S. 13 ff., sowie das Urtheil vom 1. November 1898 in Sachen Hütten gegen Reichsmilitärfiskus Rep. II Nr. 201/98.) Soweit der Kontingentsverwaltung eines Bundesstaates die gesetzliche Vertretung des Reichsmilitärfiskus zusteht, richtet sich die Vertretungsbefugniß nach den in diesem Staate geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften. Die im Allgemeinen mit der Verwaltung bestimmter Angelegenheiten betrauten Behörden sind regelmäßig zur gesetzlichen Vertretung in allen Prozessen befugt, die sich auf diese Angelegenheiten beziehen. Die Vertretungsbefugniß kann einer bestimmten Behörde auch auf dem Wege der Verordnung oder einer besonderen Geschäftsordnung übertragen werden, sofern die getroffene Anordnung mit gesetzlichen Vorschriften nicht in Widerspruch steht. (Vergl. Entscheidungen des R. G. Bd. 35 S. 13 ff. bes. S. 15 und Urtheil vom 1. November 1898 a. a. O.) Soweit es sich um *Festungsangelegenheiten* handelt und eine in *Preußen* gelegene Festung in Frage steht, hat das R. G. in dem mehrerwähnten Urtheile vom 7. März 1895 (Entscheidungen Bd. 35 S. 13 ff.) ausgesprochen, daß die Vertretung des Reichsmilitärfiskus den nach dem preußischen Staatsrechte und den darauf beruhenden Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden zustehe,

alſo nicht etwa der Reichskanzler als geſetzlicher Vertreter auftreten müſſe, dieſer Auffaſſung ſchließt ſich der erkennende Senat an. Bedenken ergebe ſich nun allerdings daraus, daß es ſich im vorliegenden Falle nicht um eine in Preußen, ſondern um eine im Reichsland gelegene Feſtung handelt. Ob auch hier das Preußiſche Kriegsminiſterium als die maßgebende Kontingentsverwaltung anzuſehen iſt und die für Preußen geltenden Vorſchriften ohne Weiteres für das Reichsland maßgebend ſind, kann als zweifelhaft erſcheinen, läßt ſich aber doch annehmen. Ein beſonderes „Kontingent“ beſteht in Elſaß-Lothringen nicht, vielmehr wurde die Militärverwaltung, ſoweit es ſich um das Reichsland handelt, von vornherein thatſächlich als ein Theil der Preußiſchen Militärverwaltung behandelt und durch das Preußiſche Kriegsminiſterium geführt. Es wurde ebenſo verfahren, wie in denjenigen Bundesſtaaten, deren Militärverwaltung durch eine beſondere Militärkonvention auf das Königreich Preußen übertragen worden iſt. (Vergl. Laband und Mantel, das öffentliche Recht des Reichslandes Bd. 1 § 34 S. 89). Daß dies mit Zuſtimmung der geſetzgebenden Faktoren des Reichs geſchah und noch geſchieht, kann nicht bezweifelt werden; es ergiebt ſich insbeſondere daraus, daß die Einnahmen und Ausgaben der Militärverwaltung im Reichslande im Reichshaushaltsetat unter dem Abſchnitte „Etat für das Königlich Preußiſche Reichs-Militär-Kontingent und für die in die Preußiſche Verwaltung übernommenen Kontingente anderer Bundesſtaaten“ erſcheinen. Der thatſächlich beſtehende Zuſtand muß daher auch als ein von allen maßgebenden Faktoren anerkannter Rechtszuſtand gelten. Iſt dies aber der Fall, ſo entſpricht im vorliegenden Falle die Vertretung des Reichsmilitärfiskus durch das Preußiſche Kriegsminiſterium den beſtehenden Vorſchriften. Ob nach deſſen Vertretung durch das Feſtungsgouvernement, abgeſehen von den bisherigen Ausführungen, aus der gemäß Art. 64 der Reichsverfaſſung erfolgten Ernennung des Gouverneurs durch den Kaiſer oder aus § 42 des R. Geſ. vom 21. Dezember 1871 betreffend die Beſchränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Feſtungen gerechtfertigt werden könnte, braucht hiernach nicht unterſucht zu werden. II. C. S. i. S. Iſraelitiſche Kultusgemeinde zu Metz c. R.-Fiskus vom 6. Dezember 1898, Nr. 238/98 II.

6. Die Entſcheidung des Kammergerichts war nicht zu billigen. Es handelte ſich hier darum, daß gegen das die Klagabweiſung aufrecht haltende Urtheil des Amtsgerichts zu Charlottenburg vom 26. März 1898 nicht der Kl. ſelbſt, ſondern der bis dahin bei dem Prozeſſe formell gar nicht betheiligte Albert B. Berufung eingelegt und damit zugleich als Nebenintervenient dem Kl. beizutreten erklärt hatte, daß zur mündlichen Verhandlung über die Berufung nur der Bekl. und der Nebenintervenient, nicht aber der Kl. erſchienen waren, und daß der Bekl. deshalb die Nebenintervention als nicht formgerecht erklärt zurückzuweiſen beantragt hatte, weil ſich herausgeſtellt hatte, daß die Berufungsſchrift, in welcher auch die Erklärung der Nebenintervention enthalten war, nur ihm ſelbſt, dem Bekl., dagegen dem Kl. überhaupt kein die Nebenintervention betreffender Schriftſatz zugeſtellt worden war. Das L. G. hatte dieſem Antrage entſprochen und die Nebenintervention als unzuläſſig zurückgewieſen; das Kammergericht aber hat dieſes Urtheil aufgehoben und die Sache zur Entſcheidung über die Zuläſſigkeit der Nebenintervention, ſowie über die dieſelbe betreffenden Koſten, mit Einſchluß derjenigen der Beſchwerdeinſtanz, an das L. G. zurückverwieſen. Es iſt hierbei davon ausgegangen, daß freilich das L. G. nach § 60 der C. P. O. die Verhandlung über das eingelegte Rechtsmittel einſtweilen hätte ablehnen ſollen, weil der Kl. nicht zu dieſer Verhandlung geladen war, daß aber die Förmlichkeiten der Nebenintervention dadurch, daß der Kl. auf die Zuſtellung des Scheiftſatzes an ihn verzichtete, noch hätten in Ordnung kommen können, und daß der Bekl., dem die Nebenintervenationserklärung zugeſtellt war, nicht berechtigt geweſen ſei, den Mangel der Zuſtellung an den Kl. zu rügen. Mit Recht hat das Kammergericht bei dieſer Deduktion als unzweifelhaft vorausgeſetzt, daß die geſetzliche Form der Nebenintervention in der Zuſtellung des betreffenden Scheiftſatzes an beide Parteien beſteht, obgleich dies in § 67 der C. P. O. nicht ganz deutlich geſagt iſt; vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen, Bd. 15 S. 397. Andrerſeits iſt auch darin dem Kammergericht beizutreten, daß dieſe Formvorſchrift zu denjenigen gehört, auf deren Beobachtung die Parteien nach Maßgabe des § 267 der C. P. O. verzichten können, auch durch Unterlaſſung einer Rüge bei der nächſten mündlichen Verhandlung, inſofern die betreffende Partei zu derſelben erſchienen iſt; auch dies iſt bereits vom III. C. S. des R. G. in der ſo eben angeführten Entſcheidung (Bd. 15 S. 397 ff.) ausgeſprochen worden. Aber eine Rüge von Seiten der erſchienenen Partei hat hier ja auch ſtattgefunden, und ſo handelt es ſich jetzt nur um die von der Beſtimmung des § 267 der C. P. O. ganz unabhängige Frage, ob die Nichtzuſtellung des Interventionsſchriftſatzes an die zu unterſtützende Partei immer nur von dieſer Partei ſelbſt gerügt werden kann, oder auch von der Gegenpartei; eine Frage, welche der III. C. S. a. a. O. S. 397 offen gelaſſen hat. Keinenfalls iſt nun aber ein Grund gegeben, unter allen Umſtänden der Gegenpartei die Berufung darauf zu verſagen, daß es in dieſer Beziehung der Nebenintervention an der gehörigen Form fehle: höchſtens mag noch der Zweifel bleiben, ob durch den ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Verzicht der zu unterſtützenden Partei auf die Zuſtellung dieſe ſelbſt erſetzt werde, was übrigens von Francke, Nebenparteien, S. 77 ff., verneint zu werden ſcheint. Im Uebrigen iſt dieſe ganze Frage bisher wenig zur Sprache gekommen; jedoch findet ſich bei Seuffert, Archiv, Bd. 41 Nr. 59, ein Beſchluß des O. L. G. zu Hamburg mitgetheilt, durch den in einem dem vorliegenden ganz ähnlichen Falle eine Nebenintervention wegen Mangels der Zuſtellung an die zu unterſtützende Partei verworfen worden iſt. Wäre im vorliegenden Falle der Kl. zur mündlichen Verhandlung erſchienen, ohne ſodann die Nichtzuſtellung des Interventionsſchriftſatzes an ihn zu rügen, dann hätte erſt die Frage entſtehen können, ob hiermit nun dieſer Formmangel als geheilt zu gelten habe. Das Kammergericht meint nun zwar, es hätte wegen Nichtbeobachtung der Vorſchrift des § 60 der C. P. O., wonach einer von mehreren Streitgenoſſen, wenn er den Gegner zu einem Termine lädt, auch die übrigen Streitgenoſſen laden muß, in jenem Termine vor dem L. G. noch gar nicht verhandelt werden dürfen. In dieſer Beziehung mag zugegeben werden, daß, wenn hier eine rechtswirkſame Nebenintervention ſtattgefunden hätte, dann dieſe wohl unter den § 66 der C. P. O. gefallen, und daher der § 60 daſelbſt zur Anwendung zu bringen

geweſen ſein würde. Aber ob überhaupt eine ſolche Nebenintervention vorliege, das war hier ja gerade die erſt zu entſcheidende Frage. Dabei mag noch darauf hingewieſen werden, daß, wenn der Kl. nach Maßgabe des § 60 beigeladen worden, dann aber doch nicht erſchienen wäre, nicht etwa in Anſehung ſeiner der Fall des § 267 der C. P. O. vorgelegen haben würde. Gelangte man hiernach an ſich zur Wiederherſtellung der Entſcheidung des L. G., ſo war nur noch die Frage zu erledigen, ob hieran dadurch etwas geändert werde, daß der Nebenintervenient in ſeiner Beſchwerdeſchrift voriger Inſtanz in Gemäßheit des § 533 der C. P. O. die neue Behauptung aufgeſtellt hat, daß er nachträglich den Schriftſatz vom 21. Mai 1898, alſo die Nebeninterventions- und Berufungsſchrift, dem Kl. habe zuſtellen laſſen. Wäre dieſe Behauptung für erheblich zu halten geweſen, ſo hätte zunächſt noch der Bekl. darüber gehört werden müſſen, auch wenn die betreffende Zuſtellungsurkunde, auf welche in jener Beſchwerdeſchrift Bezug genommen iſt, die ſich aber jedenfalls jetzt nicht mehr bei den Akten befindet, vorgelegen hätte. Die Behauptung erſcheint nun auch an ſich für die Frage wegen der Zuläſſigkeit der Nebenintervention wirklich als erheblich. Denn einerſeits erſtreckt der § 533 der C. P. O. ſich auch auf neu entſtandene Thatſachen, und andererſeits iſt die hier fragliche Zuſtellung weder in § 67 daſelbſt, noch ſonſt irgendwo an eine beſtimmte Friſt gebunden. Da es aber nach Lage der Sache klar iſt, daß die behauptete Zuſtellung an den Kl. erſt nach Ablauf der Friſt für die Einlegung der Berufung gegen das Urtheil des Amtsgerichts vom 26. März 1898, d. h. nach dem 21. Juni 1898, erfolgt ſein kann, ſo ergiebt ſich dennoch die Unerheblichkeit der neuen Behauptung. Denn die Berufung konnte rechtswirkſam, außer vom Kl. ſelbſt, nur von einem wirklichen Nebenintervenienten eingelegt werden, und Nebenintervenient war B. damals keinenfalls ſchon, ſondern würde dies höchſtens nach Ablauf der Berufungsfriſt durch Zuſtellung ſeines Schriftſatzes an den Kl. geworden ſein. Eben deshalb würde nun aber dieſe ſeine Nebenintervention doch unzuläſſig geweſen ſein. Denn mit dem Ablaufe der Berufungsfriſt war, da eine rechtswirkſame Berufungseinlegung bis dahin nicht ſtattgefunden hatte, das Urtheil des Amtsgerichts rechtskräftig geworden, und damit der Prozeß zwiſchen den Hauptparteien beendigt, alſo auch überhaupt kein Raum mehr für eine Nebenintervention gegeben. VI. C. S. i. S. Erpel c. Wulf vom 24. November 1898, B Nr. 199/98 VI.

7. Das L. G. hatte von den zur Erſtattung mit liquidirten Gebühren des im Laufe der Inſtanz flüchtig gewordenen Rechtsanwalt X. unter Hinweis auf den Beſchluß des R. G. vom 21. Mai 1898 (Juriſtiſche Wochenſchrift S. 390[10]) den Betrag von 57 Mark (Prozeßgebühr, Verhandlungsgebühr, Beweisgebühr und Gebühr für die weitere kontradiktoriſche Behandlung) abgeſetzt, während die gleichen Gebühren des Rechtsanwalts A., der den Prozeß für den Kl. weiter führte, zur Erſtattung feſtgeſetzt worden ſind. Dieſe Entſcheidung erſcheint begründet. Bei Zugrundelegung der §§ 166, 411 A. L. R. Thl. I Tit. 5 hatte der Rechtsanwalt X. jene Gebühren nicht zu beanſpruchen, weil durch ſein Verſchulden die Annahme eines anderen Anwalts zur Vertretung des Kl. in derſelben Inſtanz nöthig wurde und dieſem Anwalt dieſelben Gebühren gezahlt werden mußten. Was hiergegen im Beſchluß des O. L. G. erinnert wird, iſt nicht zutreffend. Die Erſtattungsfähigkeit der Gebühren des Rechtsanwalts A. iſt nicht in Frage, und der Herabſetzung der Gebühren des Rechtsanwalts X. ſteht nicht entgegen, daß ſie bereits an den Konkursverwalter bezahlt ſind, und daß dies, wie das O. L. G. annimmt, geſchehen iſt, um die Herausgabe der Handakten zur Fortführung des Prozeſſes zu erwirken. Dadurch wird die Zahlung nicht zu einer nothwendigen Aufwendung des Kl. zur Ermöglichung ſeiner Rechtsverfolgung. Denn die Zurückbehaltung der Handakten bis zur Zahlung von Gebühren, die dem Rechtsanwalt X. nicht zuſtanden, wäre unberechtigt geweſen. Nur bezüglich der Beweisgebühren und Gebühren für die weitere mündliche Verhandlung könnte in dieſer Beziehung ein Zweifel beſtehen, weil ſich nicht vorherſehen ließ, ob auch dieſe Gebühren dem zweiten Anwalt nochmals zu zahlen ſein würden. Indeſſen brachte es eben dieſe Ungewißheit mit ſich, daß der Kl. die bezeichneten Gebühren noch nicht, jedenfalls nicht ohne Vorbehalt, zu zahlen brauchte. Daß der Kl. dem Rechtsanwalt X. einen Vorſchuß geleiſtet hätte, iſt von ihm nicht behauptet worden, und das O. L. G. ſtellt feſt, daß die geſammten Gebühren deſſelben am 5. März 1898 an den Konkursverwalter (alſo nachdem X. flüchtig geworden und der Konkurs eröffnet war) bezahlt ſind. Es iſt daher hier nicht zu entſcheiden, ob hinſichtlich eines an X. geleiſteten Vorſchuſſes eine andere Beurtheilung geboten ſein würde. VI. C. S. i. S. Rogner c. Bönisch vom 15. Dezember 1898, B Nr. 223/98 VI.

8. Aus den Akten ergiebt ſich nicht, daß die Parteien im Termin am 17. November gebeten hätten, die Abnahme des Eides erſt im Schlußverhandlungstermine vorzunehmen, wie die Beſchwerde behauptet. Aber wenn dies auch geſchehen wäre und der jetzt angefochtene Beſchluß eine Ablehnung dieſes Geſuchs enthielte, würde eine Beſchwerde darüber durch die Vorſchrift in § 205 Abſ. 2 und § 203 Abſ. 3 ausgeſchloſſen ſein, wonach keine Beſchwerde ſtattfindet gegen einen Beſchluß, der ein Geſuch um Friſtverlängerung zurückweiſt, was auf Anträge auf Terminsverlegung entſprechende Anwendung finden ſoll. Läge aber überhaupt keine Ablehnung eines das Verfahren betreffenden und eine mündliche Verhandlung nicht erfordernden Geſuchs vor, ſo würde, da das Geſetz auch nicht beſonders eine Beſchwerde für ſolchen Fall geſtattet, die Beſchwerde nach § 530 der C. P. O. ausgeſchloſſen ſein. V. C. S. i. S. Gobbersen c. v. Mandel vom 7. Dezember 1898, B Nr. 187/98 V.

9. Kl. haben mittels einer am 25. Mai 1898, alſo am zehnten Tage vor Ablauf der Reviſionsfriſt, bei dem R. G. eingegangenen Schrift die Bewilligung des Armenrechts für die Reviſionsinſtanz beantragt. Kl. haben daher die von ihnen nach Lage der Sache zu erwartende Sorgfalt behufs Einhaltung der Friſt angewendet. Denn jene Zeit von zehn Tagen genügt an ſich für die Erledigung des Armenrechtsgeſuchs, die Beſtellung des Armenanwaltes und die zur Wahrung der Reviſionsfriſt erforderliche Zuſtellung des Reviſionsſchriftſatzes. Wenn im vorliegenden Falle die Bewilligung des Armenrechts und die Beſtellung des Armenanwaltes erſt am 3. Juni 1898, alſo am Tage vor Ablauf der Reviſionsfriſt, erfolgte und in Folge deſſen die Zuſtellung des Reviſionsſchriftſatzes vor Ablauf der Friſt nicht mehr möglich war, ſo iſt dieſer Umſtand als ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 211 der C. P. O. anzuſehen.

Es war daher, da die Frist des § 212 der C. P. O. gewahrt erscheint, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Revisionsfrist zu ertheilen. III. C. S. i. S. Müller c. Stadt Neuwied vom 29. November 1898, Nr. 213/98 III.

10. Das angefochtene Urtheil konnte nicht aufrecht erhalten werden. Das O. L. G. ist bei der Begründung der von ihm angenommenen Wirkungslosigkeit der eingelegten Berufung davon ausgegangen, daß die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft G. & Co. bereits beendigt gewesen sei. Der Vertreter der Bekl. in der Berufungsinstanz hatte die Beendigung der Liquidation selbst zugegeben und der Vertreter der Revision ist dieser Annahme nicht entgegengetreten. Gleichwohl kann gegenüber den Bestimmungen der Art. 137, 141, 144, 111 des H. G. B. bezweifelt werden, ob ungeachtet des vorliegenden über eine Geschäftsschuld der Gesellschaft schwebenden Rechtsstreits zufolge der stattgehabten Ueberlassung des Handelsgeschäfts mit Aktiven und Passiven an einen Dritten die Liquidation als der Art beendigt angesehen werden müsse, daß von einer Liquidationsthätigkeit des Liquidators nicht mehr die Rede sein könne und dessen Vertretungsbefugniß vollständig aufgehört habe. Der Vermerk im Handelsregister, daß die Liquidation beendigt sei, wäre für die gegentheilige Annahme kein entscheidender Hinderungsgrund. Wenn man aber auch die Liquidation als definitiv beendigt annehmen wollte, müßte dennoch die Berufung als wirksam eingelegt erachtet werden. Der Liquidator, welcher die Prozeßvollmacht ertheilt hat, ist nur der gesetzliche Vertreter der ehemaligen Theilhaber der in Liquidation begriffenen offenen Handelsgesellschaft bezw. ihrer Erben und Rechtsnachfolger in ihrer Verbindung zur gemeinsamen Abwickelung des Handelsgeschäfts. Diese Träger der Gemeinschaft selbst (A. W. G.'s Erben und F. C. B. Sch.) bilden die Partei, welche unter der Gesellschaftsfirma in Liquidation belangt ist. Hat aber das die Gesellschaft G. & Co. in Liquidation verurtheilende landgerichtliche Urtheil rechtliche Wirksamkeit gegenüber den Gemeinschaftern ungeachtet der Abtretung des Handelsgeschäfts an Karl Sch., welche durch Vertrag vom 27. August 1896 schon vor der Erlassung dieses Urtheils stattgefunden hat, erlangt, so müssen auch diese Gemeinschafter zur Ergreifung des Rechtsmittels der Berufung befugt sein, ohne daß ihnen entgegengehalten werden könnte, daß keine Gemeinschaft mehr bestehe. Die Prozeßvollmacht aber wird nach § 82 der C. P. O. weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch Wegfall des gesetzlichen Vertreters aufgehoben. Es kann in den Fällen des § 223 der C. P. O. eine Unterbrechung des Verfahrens eintreten und hat der Bevollmächtigte, welcher dies beantragt hat, nach Aussetzung des Verfahrens für den Nachfolger im Rechtsstreite, für welchen er auftritt, eine Vollmacht beizubringen. Im vorliegenden Falle war eine Aussetzung des Verfahrens nicht beantragt und hat nicht stattgefunden, die Vollmacht des Liquidators dauerte für die Gemeinschafter fort und der Prozeßbevollmächtigte war nach § 77 der C. P. O. zur Bestellung eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen berechtigt. Dem Gerichte liegt in solchem Falle nur ob, wenn ihm eine Veränderung in der Person der Partei oder des gesetzlichen Vertreters bekannt wird, von Amtswegen zu erheben, auf welche Nachfolger im Rechtsstreite die Prozeßvollmacht übergegangen ist und diese in das Rubrum einzustellen. § 54 der C. P. O. II. C. S. i. S. Günther & Co. c. Hofmann vom 13. Dezember 1898, Nr. 259/98 II.

11. Auch wenn man mit der Bekl. und Widerkl. davon ausgeht, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach §§ 231, 253 der C. P. O. eine Feststellungsklage, hier die sog. Incidentfeststellungsklage, erhoben werden durfte, so kann die Revision doch keinen Erfolg haben. Denn die negative Feststellung, welche von der Widerklage begehrt wird, könnte nur getroffen werden, wenn entweder feststünde, daß derartige Ansprüche, wie sie in den Widerklageanträgen aufgeführt werden, auch in Zukunft für die Kl. aus der Tieferlegung des Bürgersteiges vor ihrem Hause nicht entstehen können, oder wenn anzunehmen wäre, daß die Bekl. für solche Ansprüche nicht aufzukommen hätte. Aber weder das Eine noch das Andere ist der Fall. V. C. S. i. S. Stadt Stettin c. Erben Engelmann vom 7. Dezember 1898, Nr. 208/98 V.

12. Ist mit der Möglichkeit eines künftigen Entstehens derartiger Ansprüche zu rechnen, so ist es weiter auch nicht richtig, wenn die Bekl. meint, daß sie dieserhalb von den Kl. nicht in Anspruch genommen werden könne. Mag eine solche Inanspruchnahme, wie der B. R. im Anschluß an die neuere Judikatur des R. G. ausführt, auch nicht dadurch allein zu begründen sein, daß die Bekl. eine Tieferlegung der Frauenstraße, um diese ihrem bestimmungsmäßigen Zwecke entsprechender zu gestalten, vorgenommen hat, so bleibt doch die Entschädigungsverpflichtung der Bekl. bestehen, soweit bei der Tieferlegung die landrechtlichen Grundsätze des Nachbarrechts (vergl. §§ 185 flg. Tit. 8 Thl. I) verletzt worden sind. Die Bekl. will dies zwar nicht gelten lassen, weil die Tieferlegung der Frauenstraße in Durchführung eines Bebauungsplans gemäß des Gesetzes vom 2. Juli 1875 geschehen sei und kein Fall vorliege, in welchem nach § 13 dieses Gesetzes Entschädigung gewährt werden müßte. Sie vertritt die Meinung, daß auch die nachbarlichen Rechte des Grundbesitzers Bestandtheile seines Grundeigenthums seien, und daß für sie, bezw. für eine entsprechende Beschränkung des Grundeigenthums auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875, auch nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Entschädigung gefordert werden könne, daneben aber nicht noch die landrechtlichen Vorschriften über das Nachbarrecht, insbesondere § 187 a. a. O., Platz greifen dürften. Dies ist indeß unrichtig. Soweit das Gesetz vom 2. Juli 1875 die Entschädigungsfrage überhaupt ins Auge gefaßt hat, bezieht es sich nur auf die Entschädigung für Entziehung oder Beschränkung der Baufreiheit. Nur von dieser handeln die §§ 10 und 11 des Regierungsentwurfs und nur diese ist nach den Verhandlungen in der Kommission bei der Umgestaltung der Gesetzesvorlage in den jetzigen Wortlaut der §§ 13 und 14 des Gesetzes in Betracht gezogen worden (vergl. Anlagen zu den stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses von 1875 Bd. 1 S. 288, 292, 1708). Davon, daß § 13 des Gesetzes auch Entschädigungsforderungen ausschlösse, die nicht für Entziehung des Grundeigenthums und nicht für Beschränkungen in der Baufreiheit aufgestellt werden, kann hiernach keine Rede sein, wie denn auch der Wortlaut des § 13 selbst eine solche Auslegung nicht zuläßt. Soweit daher bei Tieferlegung einer Straße, mag solche auch in Durchführung eines Bebauungsplanes nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 erfolgt sein, gegen

Digitized by Google

die Vorschriften der §§ 185 flg., Tit. 8 Thl. I des A. L. R. verstoßen worden ist, werden die hieraus gegründeten Entschädigungsforderungen durch die Vorschrift in § 13 dieses Gesetzes nicht berührt. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

13. Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Da die Klage nicht auf ein Delikt, eine schuldvolle Handlung der Bekl. gestützt ist, unterliegt die Annahme der Instanzgerichte, daß für die Zuständigkeit des L. G. in Hamburg der § 32 C. P. O. nicht angerufen werden könne, keinem rechtlichen Bedenken. In dieser Beziehung ist auch von der Revision keine Rüge erhoben. Die Kl. greift das B. U. nur deshalb an, weil dasselbe mit Unrecht aus dem Thatbestande des landgerichtlichen Urtheils entnommen habe, daß die Bekl. die Einrede der Unzuständigkeit des Hamburger L. G. gleichzeitig mit der Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten vorgebracht hätten. Dieser Thatbestand stehe nämlich in dieser Beziehung mit dem Sitzungsprotokolle im Widerspruch, außerdem sei aber auch die betreffende thatbestandliche Feststellung in Folge des ergangenen Berichtigungsbeschlusses beseitigt und hierdurch die Frage, ob beide prozeßhindernde Einreden gleichzeitig vorgebracht worden, zu einer offenen geworden, welche das O. L. G. unabhängig vom Thatbestande selbst habe aufklären müssen. Sei aber die Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen L. G. nicht gleichzeitig mit der Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten vorgebracht worden, so seien die Bekl. damit nicht mehr zu hören gewesen. Dieser Angriff erscheint jedoch nicht gerechtfertigt. Zunächst ist nicht zutreffend, daß die thatbestandliche Feststellung des I. R., dahin gehend, daß der beklagtische Vertreter gleichzeitig prozeßhindernd die Einreden der Unzuständigkeit des Gerichts und der mangelnden Sicherheit für die Kosten erhoben habe, dadurch hinfällig geworden sei, daß in Folge des von der Kl. erwirkten Berichtigungsbeschlusses noch hinzugefügt wurde: der klägerische Anwalt habe im Termine vom 3. Januar 1898 behauptet, daß die Bekl. im Termine vom 11. Oktober 1897 (erster Verhandlungstermin) nur die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten, nicht auch die Unzuständigkeitseinrede vorgebracht; der beklagtische Anwalt habe dieses bestritten und behauptet, daß die Bekl. in jenem Termine die beiden prozeßhindernden Einreden vorgetragen hätten. Vielmehr rechtfertigt gerade der Umstand, daß das L. G. in seinem Berichtigungsbeschlusse die sich entgegenstehenden Erklärungen der beiden Parteien seinem Thatbestande nur angehängt, letzteren aber, obgleich dessen Berichtigung in dem vorangegebenen Sinne der Kl. ausdrücklich beantragt war, ganz unverändert gelassen hat, die Annahme des O. L. G., daß das L. G. seinen ursprünglichen Thatbestand aufrecht erhalten und dessen Abänderung abgelehnt habe. Sodann liegt auch ein Widerspruch zwischen diesem Thatbestande und dem Inhalte des Sitzungsprotokolles vom 11. Oktober 1897, welches allein in Betracht kommen kann (§ 285 C. P. O.), nicht vor. Das Sitzungsprotokoll besagt, daß die Parteivertreter „die angekündigten Anträge" stellten und zunächst nur über die von den Bekl. erhobene prozeßhindernde Einrede verhandelten. Wenn nun auch unter dieser Einrede, wie der darauf verkündete Beschluß ergiebt, nur die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Kosten verstanden ist, so kann doch, da das gleichzeitige Vorbringen, nicht das gleichzeitige Verhandeln in Betracht kommt, hieraus noch nicht geschlossen werden, daß der Vertreter der Bekl. damals nicht auch die Unzuständigkeitseinrede vorgebracht habe. Ein solcher Schluß ist umsoweniger gerechtfertigt, als mit dem Ausdrucke „angekündigte Anträge" nur die beiden fraglichen prozeßhindernden Einreden gemeint sein können, da dieselben in dem Schriftsatze des beklagtischen Vertreters ausdrücklich erhoben worden, dagegen Anträge weder gestellt, noch angekündigt sind. Mit Unrecht beruft sich die Kl. auf das Protokoll vom 3. Januar 1898. Wollte man auch dasselbe zur Erklärung des Inhaltes des Protokolles vom 11. Oktober heranziehen, so würde es doch nicht zu Gunsten der Kl. wirken können; denn der darin enthaltene Satz: Beklagtischer Vertreter machte aber die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts geltend und verweigerte die Einlassung zur Hauptsache, sagt nicht, daß erst jetzt diese Einrede geltend gemacht worden ist, er begründet nur, warum die Bekl. sich nicht auf die Verhandlung der Hauptsache einlassen. II. C. S. i. S. Pearson c. Königswinter u. Ebell vom 13. Dezember 1898, Nr. 287/98 II.

14. Die Auffassung der Revision entspricht nicht dem von der C. P. O. — § 259 — aufgestellten Grundsatze der freien Beweiswürdigung. Danach unterliegt die Glaubwürdigkeit auch der eidlich erhärteten Zeugenaussage der Beurtheilung nach der freien richterlichen Ueberzeugung, selbstverständlich unter gebührender Berücksichtigung der Thatsache der eidlichen Bekräftigung, des vorzüglichsten Mittels zur Erforschung der Wahrheit. Daraus folgt aber auch die Zulässigkeit der Berücksichtigung aller Thatsachen bei dieser Beurtheilung, welche nach den Regeln folgerichtigen Denkens einen Schluß für oder gegen die Wahrheit der eidlich bezeugten Thatsache rechtfertigen, insbesondere in letzterer Beziehung auch die Berücksichtigung von Thatsachen, welche mit der eidlich bezeugten Thatsache nicht schlechthin unvereinbar sind. Die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit ist nur von Bedeutung für den Grad der Beweiskräftigkeit der Beweisthatsachen für die Begründung der richterlichen Ueberzeugung, eine Nachprüfung nach dieser Richtung steht aber dem Revisionsgericht — § 524 der C. P. O. — nicht zu. IV. C. S. i. S. Liedermann c. Liedermann vom 8. Dezember 1898, Nr. 228/98 IV.

15. Kl. verlangt nicht Schadensersatz wegen eines dem P., dem Rechtsvorgänger der Bekl., bei Erfüllung des Vertrags vom 11. Dezember 1895 zur Last fallenden Versehens (A. L. R. Thl. I Tit. 5 §§ 285, 320), sondern macht ausschließlich einen Anspruch aus der Gewährleistung geltend (das. §§ 325 ff.), fordert also Erfüllung des Vertrags (das. § 317). Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 260 der C. P. O. liegen demnach nicht vor. Wenn dessenungeachtet das B. G. seine Ueberzeugung von dem Betrage des Minderwerthes auf die durch § 260 der C. P. O. dem Gerichte beigelegte Befugniß stützt, so kann dieser Fehler doch nicht zur Aufhebung seiner Entscheidung führen; denn es überschreitet die durch den anzuwendenden § 259 der C. P. O. gezogenen Grenzen nicht. Auch über die Höhe eines bestrittenen Betrages muß der Richter sowohl nach § 259 wie nach § 260 unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände, nach seiner freien Ueberzeugung entscheiden, nur ist der Richter durch § 260 in der Anordnung einer beantragten Beweisaufnahme freier gestellt, indem es seinem Ermessen überlassen wird, ob er den Beweis-

anträgen der Parteien nachgehen will oder nicht. Das B. G. hat aber dieſe freiere Stellung nicht eingenommen, ſondern, wie § 259 vorſchreibt, ſeine Ueberzeugung unter Zugrundelegung des Gutachtens des W. und unter Berückſichtigung des geſammten Inhalts der Verhandlungen gebildet, dies auch genügend zum Ausdruck gebracht. Ueber das Vorhandenſein eines Minderwerthes bedurfte es keiner beſonderen Feſtſtellung, da beide Theile darüber einverſtanden waren. V. C. S. i. S. Paſche c. Unſinger vom 14. Dezember 1898, Nr. 195/98 V.

16. Nachdem Bekl. verſäumt hat, die auf Gerichtsbeſchluß erfolgte Abnahme des ohne ſein Einverſtändniß normirten und für erheblich erachteten Eides bei der nächſten mündlichen Verhandlung zu rügen, obwohl er bei der Eidesleiſtung anweſend geweſen iſt und ihm die von ſeinem Anwalt bei der Normirung des Eides abgegebene Erklärung nicht unbekannt geblieben ſein kann; ſteht ihm in der Reviſionsinſtanz die Erhebung eines Angriffes dieſerhalb nicht zu. (C. P. O. § 267; Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 3 S. 363). Damit entfällt der Anlaß zum Eingehen auf die vom Bekl. angeregte Frage, ob in die Eidesnorm auch deren zweiter die Behauptungen der Kl. beſtätigende Theil habe aufgenommen werden dürfen, obwohl Bekl. den Eidesantrag nur den erſten ſeine Behauptung verneinenden Theil zum Gegenſtande gehabt habe und obwohl die Kl. ihre vom Bekl. beſtrittene Behauptung habe beweiſen müſſen. Auch iſt dadurch die weitere Frage erledigt, ob die Vorausſetzung für die Zuläſſigkeit der Anordnung der Eidesleiſtung durch Beweisbeſchluß vorgelegen habe (C. P. O. § 426 Abſ. 2). Der Anſicht des Bekl., es habe einer weiteren Rüge nicht bedürft, nachdem er einmal ſein Nichteinverſtändniß mit der Norm und Erheblichkeit des Eides erklärt gehabt, kann nicht beigetreten werden; denn erſt die Anordnung und die Erhebung des Eides ſtelle die Verletzung einer das Verfahren betreffenden Vorſchrift dar und dieſer Mangel kann erſt nach ſeinem Eintritt bei der nächſten mündlichen Verhandlung gerügt werden. Hiernach waren die Vorderrichter befugt, ihrer Entſcheidung den durch die Eidesleiſtung feſtgeſtellten Thatbeſtand zu Grunde zu legen. V. C. S. i. S. Biebendt c. Stadt Burg vom 7 Dezember 1898, Nr. 187/98 V.

17. Das B. G. erkennt an, daß das von ihm erlaſſene Urtheil nur für den Fall der Leiſtung der beiden dem Bekl. auferlegten Eide eine Endentſcheidung enthält, für den Fall der Nichtleiſtung eines der Eide dagegen ein Zwiſchenurtheil iſt, hält den Erlaß eines ſolchen Urtheils aber für zuläſſig, weil dem keine ausdrückliche Beſtimmung der C. P. O. entgegenſtehe, in der Praxis ſich das Bedürfniß herausgeſtellt habe, derartige Urtheile zu erlaſſen, um unziviſe und koſtſpielige Beweisaufnahmen zu erſparen, die Theorie dem beigetreten ſei und auch das R. G. in einzelnen Fällen die Prozedur gebilligt habe. Zwiſchen den Fällen der §§ 275 und 276 der C. P. O. ſei in dieſer Hinſicht kein Unterſchied zu machen, da die ratio die gleiche ſei. Im vorliegenden Falle ſei die zu beſchwörende Thatſache wahrſcheinlich und ſei deshalb die Ableiſtung der Eide zu vermuthen, alſo ein Endurtheil zu erwarten, ſo daß vorausſichtlich zeitraubende und koſtſpielige Beweiserhebungen durch das eingeſchlagene Verfahren erſpart würden. Dieſe Ausführungen beruhen, wie auch die Reviſion hervorhebt, auf Rechtsirrthum. Nach § 425 a. a. O. iſt auf die Leiſtung eines Eides durch bedingtes Endurtheil zu erkennen und hat die Eidesleiſtung erſt nach der Rechtskraft des Urtheils zu erfolgen. Ein Endurtheil iſt nach § 272 daſelbſt ein ſolches, welches den Rechtsſtreit für die Inſtanz definitiv erledigt. Nur in beſtimmten Fällen geſtattet die C. P. O. Urtheile, welche ſich nur über einen zum Klagegrunde gehörenden Theil des geltend gemachten Anſpruchs oder eine demſelben entgegenſtehende Einrede verhalten, alſo Zwiſchenurtheile ſind, mit der Wirkung zu erlaſſen, daß inſoweit der Rechtsſtreit als für die Inſtanz erledigt gilt und das Urtheil ſelbſtſtändig durch Rechtsmittel angefochten werden kann. Liegt, wie hier, ein ſolcher Fall nicht vor, ſo muß der der betreffenden Inſtanz unterbreitete Sachverhalt vor Erlaß des Endurtheils vollſtändig der Prüfung unterzogen werden, da erſt dann der Rechtsſtreit zur Endentſcheidung reif iſt. Es darf in einer ferneren mündlichen Verhandlung nicht mehr auf den Prozeßſtoff zurückgegriffen werden und darf insbeſondere eine weitere Beweiserhebung nicht mehr erforderlich ſein, da hieraus folgen würde, daß zur Zeit des Erluſſes des Urtheils der Rechtsſtreit noch nicht zur Endentſcheidung reif war. Dies gilt auch für das bedingte Endurtheil mit der einzigen Ausnahme, daß dem demnächſt zu erlaſſenden unbedingten Endurtheile noch eine Beweisaufnahme durch die Erhebung des Eides vorhergehen muß. Es darf indeß, da auch das durch den Eid bedingte Urtheil ein Endurtheil iſt, die ſchließliche Entſcheidung über den erhobenen Anſpruch nur von der Leiſtung oder Weigerung des Eides abhängig gemacht werden, während ein Zurückgehen auf den ſonſtigen Streitſtoff bei der Verhandlung über den Erlaß des unbedingten Endurtheils ausgeſchloſſen iſt. Deshalb müſſen die Folgen, welche für den Fall der Leiſtung des Eides und für den Fall der Weigerung deſſelben eintreten ſollen, aus dem bedingten Urtheile hervorgehen und hat der das unbedingte Endurtheil erlaſſende Richter nur auszuſprechen, welche Folgen ſich aus der Eidesleiſtung oder Eidesverweigerung ergeben. Dies Alles iſt bereits in dem hiermit in Bezug genommenen Beſchluß der vereinigten C. S. vom 20. Oktober 1882 — Entſch. Bd. 7 S. 421 — des Näheren ausgeführt. Von dieſen Grundſätzen iſt das R. G. auch in ſpäteren Entſcheidungen nicht abgegangen. Daſſelbe hat es zwar für zuläſſig erklärt, durch bedingtes Urtheil über den Grund eines Anſpruchs zu erkennen, wenn der Anſpruch nach Grund und Betrag ſtreitig iſt. Vergl. die Urtheile des III. Senats vom 3. Mai 1889 — Gruchot, Beiträge Bd. 33 S. 1167 — und des IV. Senats vom 5. März 1894 — Juriſtiſche Wochenſchrift S. 180 Nr. 5. Dieſe Annahme beruht aber auf der Vorſchrift des § 276 der C. P. O., nach welcher ausnahmsweiſe dem Gerichte die Befugniß ertheilt iſt, ſchon vor Erledigung des ganzen Rechtsſtreits durch ein der Anfechtung durch Rechtsmittel unterliegendes und deshalb inſoweit die Inſtanz wenigſtens vorläufig beendendes Urtheil auszuſprechen, daß der Anſpruch dem Grunde nach gerechtfertigt iſt, und die Höhe desſelben einer weiteren Entſcheidung vorzubehalten. Kann dies aber durch eine unbedingte, in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzuſehende Entſcheidung erfolgen, ſo ſteht es mit den vorſtehenden Ausführungen auch nicht im Widerſpruche, wenn in einem ſolchen Falle über den Grund des Anſpruchs durch ein bedingtes Urtheil entſchieden wird. Ein Zwiſchenurtheil im Sinne des § 275 a. a. O. beendet aber auch nicht vorläufig die betreffende Inſtanz. Das Gericht muß vielmehr weiter verhandeln und kann erſt nach Erledigung des ganzen

Digitized by Google

Prozeßſtoffes ein Endurtheil erlaſſen. Die Inſtanz kann demnach nicht durch ein Urtheil beendet werden, welches für den Fall der Eidesleiſtung oder Eidesweigerung noch eine weitere Verhandlung über den Prozeßſtoff erforderlich macht und nicht einer der Ausnahmefälle vorliegt, in denen die C. P. O. dies geſtattet. Auf den in dem erwähnten Beſchluſſe der vereinigten C. S. ausgeſprochenen Grundſätzen beruhen auch die Urtheile des R. G. vom 25. Januar 1890 und 22. Dezember 1890 — Gruchot, Beiträge Bd. 34 S. 1164 und Bd. 35 S. 1190 —; des Oberſten Landesgerichts für Bayern vom 21. September 1882 und des O. L. G. Braunſchweig vom 31. Oktober 1882 — Seuffert, Archiv, Bd. 38 Nr. 275 und 179. Auch die Theorie iſt, ſoweit bekannt, denſelben nicht entgegengetreten. Vergl. die Kommentare zur C. P. O. von Peterſen, Anm. 2; Gaupp, Bem. I, 1; Reincke, Not. 1 zu § 427; Seuffert, Anm. 1 zu § 427, Anm. 3 zu § 276; Struckmann & Koch, Anm. 1 und Wilmowski und Levy, Anm. 1 Abſ. 2 zu § 427; ferner Plauck, Prozeßrecht Bd. 2 § 127 bei Not. 24. Aus praktiſchen Gründen von den Vorſchriften der C. P. O. abzuweichen, iſt dem Richter nicht geſtattet. VI. C. S. i. S. von Rohr c. Moſer vom 15. Dezember 1898, Nr. 273/98 VI.

18. Zunächſt kommt die Zuläſſigkeit der Reviſion in Frage. Sie hängt von der Entſcheidung der Vorfrage ab, welcher rechtliche Charakter dem angefochtenen „Zwiſchenurtheil" zuzuerkennen iſt. In dieſer Beziehung hat das R. G. im Anſchluß an frühere Entſcheidungen (vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen, Bd. 7 S. 424, Bd. 16 S. 286, Bd. 25, S. 425, Bd. 35 S. 345, Juriſtiſche Wochenſchrift 1895, S. 8, Nr. 17) auch in neuerer Zeit daran feſtgehalten (vergl. Entſch. ebendn, Bd. 39 S. 389 und das demnächſt zur Veröffentlichung gelangende Urtheil des erkennenden Senats vom 6. Juli 1898, Rep. 71/98, ſowie Juriſtiſche Wochenſchrift 1898, S. 503), daß für die rechtliche Charakteriſirung eines Urtheils, auch ſoweit ſeine Anfechtbarkeit durch Rechtsmittel in Frage kommt, nicht ſeine Bezeichnung und nicht die Auffaſſung des Gerichts, von dem es erlaſſen iſt, ſondern ſein Inhalt, wie er ſich aus der Urtheilsformel und der Begründung ergiebt, maßgebend ſein muß. Es genügt, zur Begründung hierfür auf die eingehenden Ausführungen in den beiden zuletzt erwähnten Urtheilen des R. G. zu verweiſen. Geht man hiervon aus, ſo iſt für die hier zu entſcheidende Frage damit nichts gewonnen, daß das B. G. ſeine Entſcheidung als ein nus § 275 C. P. O. erlaſſenes Zwiſchenurtheil bezeichnet und ausdrücklich hinzufügt, auch die Entſcheidung zu I ſolle nicht die Bedeutung eines Theilurtheils haben. Ob das Eine oder das Andere der Fall iſt, muß vielmehr aus dem Urtheil ſelbſt entnommen werden. Letzteres verhält ſich nun aber, wie ſchon die Urtheilsformel zeigt und wie aus der Begründung noch deutlicher hervorgeht, über zwei ganz verſchiedene Punkte. Unter Nr. I der Urtheilsformel wird die Verpflichtung der Bekl. feſtgeſtellt, dem Kl. den nicht enteigneten Theil ſeines Grundſtücks gegen Entſchädigung abzunehmen, und unter Nr. II wird die zwiſchen den Parteien ſtreitige Frage entſchieden, ob bei der künftigen Bemeſſung der Entſchädigung die volle Ausnutzungsfähigkeit des ganzen Grundſtücks zu Grunde gelegt werden ſoll. Einer ſolchen in ſich ſelbſt nicht einheitlichen Entſcheidung gegenüber kann auch die Frage nach ihrem rechtlichen Charakter nur in der Weiſe beantwortet werden, daß man jede der beiden ergangenen Entſcheidungen für ſich betrachtet; denn es iſt nicht ausgeſchloſſen, daß die eine Entſcheidung einen anderen rechtlichen Charakter zeigt, als die andere, und es fehlt bei ihrer Zwieſpältigkeit an einer gemeinſamen rechtlichen Grundlage, die dazu nöthigen könnte, beiden Entſcheidungen denſelben rechtlichen Charakter beizumeſſen. Prüft man nun von dieſem Standpunkt aus zunächſt die unter Nr. I der Urtheilsformel getroffene Entſcheidung, ſo kann der Annahme des B. G., daß ſich dieſe als ein aus § 275 C. P. O. erlaſſenes Zwiſchenurtheil darſtelle, nicht beigepflichtet werden. Das B. G. hat ſich die Frage vorgelegt, ob dieſe Entſcheidung etwa als ein Theilurtheil anzuſehen ſein möchte, und es hat dieſe Frage mit der Begründung verneint, daß der Anſpruch des Eigenthümers im Falle des § 9 des Enteignungsgeſetzes nicht auf Uebernahme des betreffenden Grundſtückstheiles, ſondern auf Entſchädigung nach für dieſen Grundſtückstheil gerichtet ſei, und demgemäß derjenige Theil des Klageantrages, welcher ſich auf die Uebernahme bezieht, nur die Begründung für den eigentlichen, auf Entſchädigung gerichteten Klaganſpruch enthalte. Dies mag in dem Sinne richtig ſein, daß der Anſpruch auf Uebernahme nicht als ein ſelbſtſtändiger Theil des erhobenen Anſpruchs ausgeſondert werden darf, über den ein Theilurtheil nach § 273 C. P. O. ergehen könnte. Aber daraus folgt noch nicht, daß es ſich hier um ein Zwiſchenurtheil aus § 275 C. P. O. handelt. Ein ſolches würde nur vorliegen (da von einem „Zwiſchenſtreit" im Sinne der C. P. O. nicht die Rede ſein kann), wenn über ein einzelnes ſelbſtſtändiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel entſchieden wäre. Dies iſt aber nicht der Fall. Denn die Entſcheidung umfaßt den ganzen Anſpruch des Kl. bis auf den Betrag, ſie hat alſo nicht blos ein einzelnes ſelbſtſtändiges Angriffsmittel zum Gegenſtande. Gerade dieſe Erwägung führt auf den richtigen Weg. Erledigt die Entſcheidung den ganzen Anſpruch des Kl. bis auf den Betrag, ſo hat der B. R. über den Grund des Anſpruchs nach § 276 C. P. O. vorab entſchieden. Daß dies in der That der Inhalt und die Bedeutung ſeiner Entſcheidung iſt, ergiebt ſich aus ihr ſelbſt. Denn ſtreitig iſt zwiſchen den Parteien Zweierlei: erſtens ob die Bekl. verpflichtet iſt, dem Kl. den nicht enteigneten Theil ſeines Grundſtücks gegen Entſchädigung abzunehmen, und zweitens, wie viel für — bejahendenfalls — als Entſchädigung zu zahlen hat. Beide Fragen ſind, wie bereits bemerkt und wovon auch der B. R. ausgeht, nur Theile deſſelben Anſpruchs, nämlich des Anſpruchs auf Zahlung derjenigen Entſchädigung gegen Uebernahme des Reſtgrundſtücks, auf welche der Klageantrag gerichtet iſt. Erkennt nun bei ſolcher Sachlage der Richter, daß die Bekl. zur Uebernahme gegen Entſchädigung verpflichtet ſei, ſo iſt dies genau daſſelbe, wie wenn er erkannt hätte, daß der Klageanſpruch ſeinem Grunde nach für gerechtfertigt erachtet werde. Die andere Formulirung kann ſelbſtverſtändlich einen ſachlichen Unterſchied nicht begründen, und zwar um ſo weniger, als die Entſcheidung auch in derjenigen Formulirung, die ihr der B. R. gegeben hat, nicht über die Bedeutung der Feſtſtellung eines Rechtsverhältniſſes — im Gegenſatz zur Verurtheilung zu einer Leiſtung — hinauskommt. Auch dies weiſt wieder darauf hin, daß man es hier mit einer Vorabentſcheidung über den Grund des erhobenen Anſpruchs aus § 276 C. P. O., nicht mit einem Theilurtheil aus § 273, und am allerwenigſten mit einem Zwiſchenurtheil aus § 275

zu thun hat. Anders iſt die Frage nach der rechtlichen Natur des ergangenen Urtheils bezüglich der unter Nr. II der Urtheilsformel getroffenen Entſcheidung zu beantworten. Dieſe betrifft den Streit der Parteien darüber, welche Ausnutzungsfähigkeit des Grundſtücks bei Berechnung der zu gewährenden Entſchädigung zu Grunde gelegt werden ſoll. Kl. will die volle Ausnutzungsfähigkeit des ganzen Grundſtücks, ſowie wenn auf ihm überhaupt keine Gebäude vorhanden wären, in Betracht gezogen wiſſen, die Bekl. dagegen nur diejenige Ausnutzungsfähigkeit, die ſich ergiebt, wenn man die jetzt vorhandenen Gebäude und die bisherige Benutzung des Grundſtücks als Holzlagerplatz berückſichtigt. Es handelt ſich alſo um einen für die Höhe der Entſchädigung maßgebenden Faktor; je nachdem derſelbe als richtig anerkannt oder als unrichtig verworfen wird, ſtellt ſich die ganze Berechnung auf eine andere Baſis, weil der ihr zu Grunde zu legende Ausgangspunkt ein anderer wird. Greift die Entſcheidung des Richters einen ſolchen Streitpunkt der Parteien heraus und giebt ſie damit die Grundlage, auf welcher ſich nun die Parteibehauptungen über die Höhe der Entſchädigung zu halten haben, ſo iſt, wie der B. R. hier zutreffend angenommen hat, über ein einzelnes ſelbſtſtändiges Angriffs- bezw. Vertheidigungsmittel im Sinne des § 275 C. P. O. entſchieden worden. Der in den Urtheilen des R. G., Entſch. in Civilſachen, Bd. 13 S. 405 und Bd. 16 S. 387 entſchiedene Fall lag inſofern anders, als es ſich damals nicht um einen für den erhobenen Anſpruch erſt feſtzulegenden Ausgangspunkt handelte. Das Ergebniß iſt dieſes, daß die gegen das Zwiſchenurtheil eingelegte Reviſion zu I dieſer Entſcheidung zuläſſig, zu II derſelben unzuläſſig iſt (§ 276 Abſ. 2, §§ 507, 529, 497 C. P. O.). V. C. S. i. S. Stadt Berlin c. Haſeloff vom 23. November 1898, Nr. 165/98 V.

19. Die Entſcheidung des B. G., nach der der Einwand der Bekl., daß die vier älteſten Kl. bei ihrem Lebensalter (dieſelben waren zur Zeit des Unfalls über 14 Jahre alt) und mit Rückſicht auf die Standesverhältniſſe des Verletzten einen Anſpruch auf Unterhalt gegen letzteren nicht mehr hätten, in dem Verfahren über den Grund des Anſpruchs keine Berückſichtigung finden könne, läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Denn das B. G. erwägt, daß ſämmtliche Kl. als Erben des Verletzten Erſatz der Koſten der verſuchten Heilung und der Beerdigung fordern können. Betreffs des Unterhalts aber führt das B. G. aus, daß es nach dem gegenwärtigen Streitſtoffe noch keineswegs ſicher ſei, ob einem oder dem anderen der genannten vier Kl. ein ſolcher Anſpruch nicht zuſtehe und daß daher für den Grund des Anſpruchs unter den vorliegenden Umſtänden es genügt, wenn den Kl. in Folge des Unfalls der zu ihrem Unterhalt Verpflichtete und damit das Recht auf den Unterhalt entzogen ſei. Das B. G. nimmt im Anſchluß hieran an, daß die Frage, inwieweit und auf wie lange der Verſtorbene den einzelnen Kl. Unterhalt zu gewähren verpflichtet geweſen ſei, ſowie inwieweit denſelben in Folge des Todes der Unterhalt entzogen und dieſe Alimentationsverbindlichkeit auf die Bekl. übergegangen ſei, nur die Höhe des Anſpruchs berühre: umſomehr als die nach Landesgeſetz zu beurtheilende Verpflichtung des Vaters zum Unterhalt ſeiner Kinder auf ein beſtimmtes Alter der letzteren nicht beſchränkt ſei und nach § 108 A. L. R. Thl. II Tit. 2 unter Umſtänden auch die Pflicht, die durch Berufsausbildung entſtehenden Koſten zu tragen, umfaſſe. Dieſe Ausführungen ſind als richtig anzuerkennen. Denn § 276 Abſ. 1 C. P. O. erfordert zu ſeiner Anwendung nur, daß die Möglichkeit eines Schadens gegeben iſt. Es kann deshalb die Klage immer noch, wenn es ſich in dem Verfahren über den Betrag ergiebt, daß ein ſolcher Schaden nicht eingetreten iſt, ungeachtet der getrennt erfolgten Zuſprechung des Grundes der Klage abgewieſen werden. III. C. S. i. S. Kramer u. Co. c. Sommer und Gen. vom 8. November 1898, Nr. 183/98 III.

20. Das L. G. verkennt nicht, daß es zweifelhaft ſei, ob die Muſter, wenn ſie rechtzeitig, d. h. am 1. Januar 1895 in Progreſo eingetroffen wären, nachgeſandt worden wären. Es hielt jedoch in Erwägung, daß durch ſein rechtskräftig gewordenes Zwiſchenurtheil vom 12. November 1895 das Vorhandenſein eines Schadens bereits feſtgeſtellt ſei, die Annahme für geboten, daß die Muſter am 1. Januar 1895 nachgeſandt ſein würden. Dieſe Begründung iſt von dem B. G. mit Recht beanſtandet worden. Nicht beizutreten iſt allerdings dem Letzteren darin, daß das erwähnte Urtheil vom 12. November 1895 nicht ein dem § 276 der C. P. O. entſprechendes, ſondern nur ein nach § 275 ebendaſelbſt erlaſſenes Urtheil geweſen ſei, da es nur über einen Theil der Klagbegründung, nämlich über den Vorwurf der Nachläſſigkeit und die hieraus folgende Erſatzpflicht der Bekl. entſchieden habe und daß deshalb die Frage, ob ein Schade entſtanden ſei, immer noch der freien Beurtheilung unterliege. Denn das L. G. hat in jenem Zwiſchenurtheil auch das Vorhandenſein eines Schadens feſtſtellen wollen, hat ſolches gethan und hat ſich nur deshalb einer näheren Begründung dieſer Feſtſtellung enthalten, weil derzeit die Parteibehauptungen keinen Anlaß hierfür boten. Von der gleichen Anſicht iſt damals auch das B. G. ausgegangen, denn es hat durch ſein Urtheil vom 30. März 1896 in der Sache erkannt und die Berufung als unbegründet zurückgewieſen, während es, falls es in dem damals angefochtenen Urtheil des L. G. nur ein dem § 275 der C. P. O. unterliegendes Zwiſchenurtheil gefunden hätte, geboten geweſen wäre, das Urtheil aufzuheben und die Sache wegen der Aufhebung zurückzuverweiſen. (Vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen, Bd. 7 S. 426 und 435, Bd. 8 S. 363 Bd. 13 S. 403—404, Bd. 31 S. 363.) Dagegen iſt dem B. G. darin beizutreten, daß kein rechtliches Hinderniß entgegenſtand, die Klage gleichwohl abzuweiſen. Iſt ein Zwiſchenurtheil nach Maßgabe des § 276 der C. P. O. erlaſſen, ſo kann dies nicht zur Folge haben, daß demnächſt das Vorhandenſein eines Schadens angenommen werden muß, auch wenn ſich bei der Verhandlung über den Betrag herausſtellt, daß ein Schade nicht entſtanden iſt. Die Feſtſtellung des Anſpruchs dem Grunde nach hat nur die Bedeutung, daß alle Einwendungen, die geltend gemacht werden konnten und mußten, verloren ſind. Dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn der Nachweis eines Schadens mißlingt, weil der als ſchädigend angeſehene Thatbeſtand keinen Schaden zur Folge gehabt hat, zu einem Erſatz nicht verurtheilt werden kann. I. C. S. i. S. Hoasberg u. Spier c. Schenker u. Co. vom 30. November 1898, Nr. 306/98 I.

21. Das O. L. G. hat den unter den Parteien abgeſchloſſenen Vertrag vom 16. November 1894 für ungiltig erklärt, weil derſelbe nicht die zu einem giltigen Vertrage nothwendige Beſtimmtheit habe (§ 71 Thl. I Tit. 5 A. L. R.). Die Reviſion

Digitized by Google

rügt, daß dieſer Aufhebungsgrund vom Kl. gar nicht vorgebracht und das Gericht daher auch nicht berechtigt geweſen ſei, denſelben bei ſeiner Entſcheidung in Betracht zu ziehen. Dieſe Rüge muß als begründet anerkannt werden. Nach dem Thatbeſtande und den in demſelben in Bezug genommenen Schriftſätzen hat der Kl. gar nicht verlangt, daß der Vertrag aus dem Grunde für ungiltig erklärt werden ſolle, weil aus demſelben das Maß der vom Kl. übernommenen Verpflichtungen nicht mit Beſtimmtheit erſehen werden könne. Indem das Gericht trotzdem dieſen Grund der Unverbindlichkeit des Vertrages für den Kl. ſeiner Entſcheidung mit zu Grunde legt, verletzt es den im § 279 C. P. O. ausgeſprochenen Grundſatz, daß einer Partei Nichts zugeſprochen werden darf, was ſie nicht beantragt hat. Schon aus dieſem Grunde iſt der erſte Entſcheidungsgrund nicht geeignet, das Urtheil zu halten, abgeſehen davon, daß bei dem klaren Wortlaute des Vertrages auch die gegebene Begründung durchaus ungenügend erſcheint. kk. C. S. i. S. Scheffer-Hoppenhöfer c. Grünewald vom 29. November 1898, Nr. 375/98 kk.

22. Wie das R. G. in zahlreichen Entſcheidungen ausgeſprochen hat, iſt die Anwendung des § 290 der C. P. O. ausgeſchloſſen, wenn es ſich um eine Unrichtigkeit in der Entſcheidung handelt, die auf einen Irrthum des Richters im Wollen zurückzuführen iſt; unter das Geſetz fallen vielmehr nur Unrichtigkeiten, die auf einen Irrthum in der Erklärung des Willens beruhen, und daß ein ſolcher Irrthum vorliegt, muß ſich aus der Entſcheidung ſelbſt ergeben, ſodaß kein Zweifel darüber beſtehen kann, daß der wirkliche Wille des Richters nicht zum Ausdrucke gelangt iſt. Dieſe Vorausſetzung trifft jedoch auf den vorliegenden Fall nicht zu. Daß aus dem Rubrum, dem Thatbeſtande und den Entſcheidungsgründen des bedingten Urtheils zu entnehmen iſt, daß nur die Bekl. T. und nicht beide Bekl. die Berufung eingelegt haben, iſt für ſich allein kein entſcheidender Umſtand. Mit Recht iſt von der Beſchwerdeführerin auf das Verhältniß der beiden Bekl. untereinander, das als nothwendige Streitgenoſſenſchaft aufgefaßt werden kann, hingewieſen und ferner darauf Gewicht gelegt, daß nach dem Thatbeſtande des bedingten Urtheils der Kl. einen, wenn auch nur eventuellen Antrag gegen beide Bekl. geſtellt hat und daß die Entſcheidung in der Sache ſelbſt, durch die eine Abänderung des erſten Urtheils in vollem Umfange vorgenommen, gegen beide Bekl. gerichtet iſt, indem für den Schwörungsfall „die Bekl.“ verurtheilt ſind an den Kl. 1 000 Mark nebſt Zinſen zu zahlen, und für den Nichtſchwörungsfall der Kl. „mit ſeiner Klage“, alſo auch, ſoweit ſie gegen den Bekl. E. erhoben iſt, abgewieſen wird. Dazu tritt, daß in dem Thatbeſtande des bedingten Urtheils ausdrücklich konſtatirt iſt, daß der Streitgenoſſe E., obgleich er zum Termine durch die Bekl. T. geladen, nicht erſchienen war. Dieſe Sachlage gewährt keine ausreichende Grundlage für die Ueberzeugung, daß der Wille des erkennenden Gerichts dahin gegangen iſt, für den Schwörungsfall der Bekl. T. die Koſten der Berufungsinſtanz allein aufzuerlegen. Es war daher der angefochtene Berichtigungsbeſchluß aufzuheben. IV. C. S. i. S. Erben Eichler c. Apſtein vom 19. Dezember 1898, B Nr. 261/98 IV.

23. Darüber beſteht kein Zweifel, daß Kl. denſelben Schadenserſatzanſpruch im Vorprozeſſe verfolgt hat, welchen er jetzt wieder in erhöhtem Betrage unter Abzug des ihm bereits Zugeſprochenen geltend macht. Es fragt ſich, ob er daran durch den Vorprozeß und die darin ergangene Entſcheidung nach preußiſchem Rechte gehindert iſt. Dies muß nach der Rechtſprechung des R. G. verneint werden. In dem Urtheile vom 19. November 1894 in Sachen Toepfer c. Fiskus (VI. 236/94) iſt der damals von dem O. L. G. an die Spitze geſtellte Satz, daß der für einen beſtimmten Schaden rechtskräftig feſtgeſetzte Erſatz die Entſchädigungsanſprüche des Beſchädigten wegen dieſes Schadens unabänderlich begrenze, für ſehr bedenklich erklärt mit dem Hinzufügen, daß wenigſtens von einer Einrede der Rechtskraft weiteren Erſatzanſprüchen gegenüber immer nur dann die Rede ſein könne, wenn ſolche früher bereits erhoben und rechtskräftig abgewieſen ſeien. In dem Urtheil ferner vom 7. Oktober 1895 (Seufferts Archiv Bd. 52 S. 5) heißt es: „Der Kl. war durch keine Geſetzesvorſchrift genöthigt, ſeinen geſammten Schaden gleichzeitig in demſelben Prozeſſe einzufordern. Klagte er zunächſt nur einen Theil der ihm in Wirklichkeit zuſtehenden Entſchädigungsforderung ein, ſo verblieb ihm auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt das Recht, den noch übrigen Theil mit einer anderweiten Klage geltend zu machen. Daß der Kl. auf dieſes Recht bei Anſtellung oder im weiteren Verlaufe des Vorprozeſſes verzichtet habe, iſt . . . nicht behauptet worden und aus dem vorgetragenen Inhalte der Vorprozeßakten nicht zu erſehen. . . . Das im Vorprozeſſe ergangene Endurtheil hat dem Kl. die damals eingeklagten 241,50 Mark nebſt Zinſen zugeſprochen und nur ſoviel zuſprechen dürfen, aber keineswegs eine weitere aus demſelben Grunde erwachſene Entſchädigungsforderung aberkannt und ſelbſt in ſeinen Gründen mit keinem Worte angedeutet, daß durch die zugeſprochene Summe der ganze dem Kl. erwachſene Schaden abgegolten und weitere Entſchädigungsforderungen ausgeſchloſſen ſein ſollten. (Vergl. die Urtheile des R. G. vom 11. Mai 1880 in den Entſcheidungen in Civilſachen Bd. 1 S. 349 und vom 19. November 1894 in Sachen Toepfer c. Fiskus, VI. 236/94.)“ Das zuletzt erwähnte Urtheil paßt durchaus auf den vorliegenden Fall. Im Vorprozeſſe hat der Kl. nicht zu erkennen gegeben, daß er die beanſpruchten 800 Mark als zur Deckung ſeines geſammten Schadens fordere und ſich dadurch wegen ſeiner Entſchädigungsforderung in ihrem vollen Umfange für abgefunden halte. Er hat denjenigen Schadenserſatzbetrag eingeklagt und im Laufe des Rechtsſtreits verfolgt, welchen er ſeiner damaligen Auffaſſung des Sach- und Rechtsverhältniſſes entſprechend als ihm zuſtehend erachtete. Daß er auf einen ihm etwa gebührenden höheren Betrag verzichten wolle, daran hat er erſichtlich nicht gedacht, ſo daß ein ausdrücklicher oder auch nur ſtillſchweigender Verzicht auf einen Mehrbetrag völlig ausgeſchloſſen iſt. In dem früheren B. U. findet ſich keine Andeutung, daß durch den zugeſprochenen Betrag auch jeder etwaige weitere Schadensanſpruch des Kl. abgegolten und erledigt ſein ſollte. Von einem Einwande der rechtskräftig entſchiedenen Sache kann demnach nicht die Rede ſein. Die Urtheile des R. G. in Bd. 16 S. 435 und Bd. 31 S. 259 der Entſcheidungen in Civilſachen und in der Sammlung von Bolze, Bd. 18 Nr. 154, kommen ihres abweichenden Thatbeſtandes wegen nicht in Betracht, ebenſowenig das Urtheil vom 13. April 1896 in Sachen Fickert c. Paſch (VI. 414/95). V. C. S. i. S. Daniel c. Schulze vom 3. Dezember 1898, Nr. 180/98 V.

24. Die Kl. halte in II. J. noch durch Berufung auf mehrere Zeugen Beweis darüber angetreten, daß der Bekl. ein wirkliches, nicht blos ein Buchdefizit anerkannt und sich zur Deckung deſſelben verpflichtet erklärt habe. Sie fügte hinzu, H. (der Vorſitzende des Grubenvorſtandes) ſei es geweſen, der nach der Reviſion von der Möglichkeit irrthümlicher Buchung geſprochen habe. Das B. G. hat dieſe Zeugen nicht vernommen, und die Reviſion erachtet die dafür gegebene Begründung nicht für ſtichhaltig. Auch dieſer Angriff geht jedoch fehl. Mit Recht vermißt das B. G. die nach § 338 der C. P. O. erforderliche Angabe derjenigen beſtimmten Thatſachen, über die die Zeugen vernommen werden ſollen. Daß der Bekl. etwa zugeſtanden hätte, es fehle in der Kaſſe ein Betrag, der der Kaſſe durch Diebſtahl, Unterſchlagung oder auf andere Art entzogen worden ſei, kann nicht gemeint ſein, weil einem ſolchen Zugeſtändniſſe gegenüber die Vertröſtung des H., daß der Fehlbetrag ſich noch aufklären könne, keinen Sinn gehabt haben würde. Unter dieſen Umſtänden bleibt es dunkel, was eigentlich der Bekl. zugeſtanden haben ſoll. Sollte der Bekl. die Richtigkeit der Buchführung und der aus den Büchern entnommenen Aufſtellung zugegeben und deshalb ſeine Verpflichtung zum Erſatze des Fehlbetrages anerkannt haben, ſo würde damit immer nur ein buchmäßiges Defizit zugegeben und eine Verpflichtung des Bekl. zu deſſen Erſatze, nachdem die Mangelhaftigkeit und Beweisunkräftigkeit der Bücher nachgewieſen iſt, nicht anzunehmen ſein. VI. C. S. i. S. Zeche ver. Stock c. Bremkamp vom 21. November 1898, Nr. 243/98 VI.

25. Die Rüge der Verletzung des § 358 Ziffer 4 der C. P. O. iſt unbegründet. Die Klage iſt allerdings nur aus dem Haftpflichtgeſetze zugeſprochen, ſie war aber, wie der Thatbeſtand des landgerichtlichen Urtheils ergiebt, ausdrücklich auf ein unvorſichtiges Zuſchlagen der betreffenden Wagenthüre durch den dienſtthuenden Schaffner, den Zeugen U., geſtützt, und lag damit die Möglichkeit vor, daß eine Verurtheilung der Bekl. auch aus Art. 1383 und 1384 c. c. erfolgen konnte, nämlich wenn ein ſchuldhaftes Verhalten des Schaffners nachgewieſen wurde. In dieſem Falle würde aber die Regreßpflicht desſelben gegenüber der Bekl. gegeben geweſen ſein, und iſt die Ausführung des O. L. G. zu billigen, daß die Antwort des Zeugen auf eine Frage bezüglich der Wahrung gehöriger Vorſicht beim Schließen der Thüre nicht nur im Zuſammenhange mit der eigenen Verſchuldung der Ehefrau B., ſondern auch mit der Mitverantwortlichkeit und Regreßpflicht des Zeugen U. ſelbſt ſtehe. Dadurch iſt ein rechtlicher Zuſammenhang des Pflichtenkreiſes des Zeugen mit dem in Frage ſtehenden Streitverhältniſſe gegeben, und iſt dieſer Pflichtenkreis durch den möglichen Ausgang des Rechtsſtreites beeinflußt. Das O. L. G. hat daher ohne Rechtsirrthum bei dem Zeugen U. den Fall des § 358 Ziffer 4 der C. P. O. als vorhanden angenommen. II. C. S. i. S. C.-Fiskus c. Bader vom 20. Dezember 1898, Nr. 357/98 II.

26. Die Reviſion macht unter Bezugnahme auf ein Urtheil des bayeriſchen Oberſten Landesgerichts vom 19. November 1890 in der Sammlung der Entſcheidungen des Königlich Bayeriſchen Oberſten Landesgerichts Bd. 13 S. 183 geltend, bei Zuſtellungen an einen Prozeßbevollmächtigten müſſe die Zuſtellungsurkunde die von dem Prozeßbevollmächtigten vertretene Partei, der zugeſtellt werden ſolle, namentlich bezeichnen. Der Termin vom 7. April könne nicht als Verhandlung erachtet werden, weil damals eine Verleſung der Anträge nicht ſtattgefunden habe. Im Termine vom 7. Mai ſei aber der Verſtoß gerügt worden. Demgemäß hätte die Berufung als unzuläſſig verworfen werden ſollen. In der erwähnten Entſcheidung iſt allerdings hinſichtlich der in einem Subhaſtationsverfahren durch Zuſtellung an den gemeinſchaftlichen Prozeßbevollmächtigten erfolgten Ladung zweier Gläubiger ausgeführt, daß aus einer Ladung die Perſon des Geladenen erkennbar ſein müſſe, folge aus dem Begriffe und Zwecke der Ladung. Die in dem betreffenden Zwangsvollſtreckungsverfahren eingehaltene Uebung, in den an einen Prozeßbevollmächtigten zuzuſtellenden Ladungen und in Zuſtellungsurkunden die Perſonen der von dem Prozeßbevollmächtigten vertretenen Parteien nicht namentlich anzuführen, erſcheine daher als dem Geſetze nicht entſprechend. Gemäß § 174 Ziffer 3 der C. P. O. muß nun die Zuſtellungsurkunde die Bezeichnung der Perſon enthalten, an welche zugeſtellt werden ſoll. Gemäß § 164 der C. P. O. erfolgt die Zuſtellung eines Schriftſatzes, durch die ein Rechtsmittel eingelegt wird, an den für die höhere Inſtanz von dem Gegner beſtellten Prozeßbevollmächtigten; wenn ein ſolcher noch nicht beſtellt iſt, an den Prozeßbevollmächtigten der zunächſt nachgeordneten Inſtanz; in Ermanglung eines ſolchen an den Prozeßbevollmächtigten der I. J. In allen Fällen iſt die Perſon, an die zugeſtellt werden ſoll, der Prozeßbevollmächtigte. Die Zuſtellungsurkunde erfordert ſomit nur die Bezeichnung des Prozeßbevollmächtigten, nicht des von ihm Vertretenen. Die Beifügung einer irrthümlichen Bezeichnung des Vertretenen konnte ſomit nur in ſofern in Betracht kommen, als ſie geeignet geweſen wäre, den Zweck der Zuſtellung ſo zu verdunkeln, daß der Empfänger der Zuſtellung die Bedeutung und den Zweck derſelben nicht mehr klar hätte erkennen können. Davon kann aber hier keine Rede ſein. Daß die Zuſtellung an Rechtsanwalt X. in dieſer ſtreitigen Sache für den Kl. Leopold B. erfolgte, konnte nach Aufſchrift und Inhalt des zugeſtellten Schriftſatzes und dem Inhalte der Zuſtellungsurkunde für erſteren nicht zweifelhaft ſein. Daß ſie es nicht geweſen, daß er ſie für dieſen Auftraggeber in Empfang genommen und als wirkſamen Zuſtellungsakt erachtet hat, zeigt ſein weiteres Verhalten. Der als Schreibverſtoß ſofort erkennbare irrthümliche Beiſatz einer an ſich nicht nothwendigen Angabe konnte ſomit der Rechtswirkſamkeit der Zuſtellung ſelbſt keinen Eintrag thun. (Vergl. auch Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 17 S. 145.) VI. C. S. i. S. Bamberger c. Reichel vom 24. November 1898, Nr. 242/98 VI.

27. Der Kl. verſucht das Rechtsmittel lediglich durch den Vorwurf zu rechtfertigen, das B. U. verletze den § 293 der C. P. O., weil, obwohl das erſtinſtanzliche Urtheil dem Bekl. gegenüber Rechtskraft erlangt habe, es nicht bei der Entſcheidung des I. R. belaſſen worden ſei. Dieſer Angriff iſt verfehlt. Von einer Rechtskraft im Sinne des § 293 kann zunächſt deshalb nicht die Rede ſein, weil das Urtheil ſeinem ganzen Inhalte nach mit der Berufung von dem Kl. angefochten war (§ 645 Satz 2 C. P. O.); es könnte ſich nur fragen, ob das B. U. etwa die Vorſchrift des § 498 der C. P. O., wonach das Urtheil I. J. in der Berufungsinſtanz nur ſoweit abgeändert werden darf, als eine Abänderung beantragt iſt, dadurch verletzt,

daß, obwohl der Bekl. Anſchlußberufung nicht eingelegt, ſondern nur Zurückweiſung der Berufung beantragt hatte, erſtens auf einen Eid für den Bekl. erkannt worden iſt, der dem erſten Eide des erſtinſtanzlichen Urtheils nicht vollkommen gleich lautet, und zweitens ſüe den Fall dee Nichtleiſtung nicht auf den zweiten Eid des erſtinſtanzlichen Urtheils, ſondern auf Verurtheilung des Bekl. nach dem Klageantrage. Durch das B. U. werden aber die Rechte oder Intereſſen des Kl. in keiner Weiſe oerletzt. Daß in dem neuen Eide die angebliche Abrede über den Kaufpreis nicht wieder enthalten iſt, beruht lediglich darauf, daß das B. G. die vom Kl. geforderten Preiſe der Behauptung des Kl. gemäß an ſich für angemeſſen erachtet und dieſelben, ſofern nur der Abſchluß von Kaufverträgen überhaupt feſtgeſtellt wird, dem Kl. zubilligen will, und ebenſowenig wird dee Kl. beeinträchtigt durch den weiteren, rechtlich bedeutungsloſen Unteeſchied beider Eide, der darin beſteht, daß in dem einen oon „käuflich liefern“ des Kl., in dem andern von „Kaufen“ des Bekl. geſprochen wird. Wenn ſodann das B. G. jetzt für den Fall der Verweigerung des auferlegten Eides ſofort die Verurtheilung des Bekl. nach dem Klageantrage ausgeſprochen, nicht noch dem Bekl. den zweiten Eid des erſtinſtanzlichen Urtheils über die Höhe des beim Weiterverkaufe der Hölzer erzielten Erlöſes nuferlegt hat, ſo gereicht dies dem Kl. nur zum Vortheil. II. C. S. i. S. Terhechte c. Nahnis vom 9. Dezember 1898, Nr. 276/98 II.

28. Das B. U. beruht auf §§ 501, 284 Abſ. 1 Nr. 3 C. P. O. Die Zurückverweiſung an das L. G. iſt erfolgt, weil der Thatbeſtand des landgerichtlichen Urtheils unvollſtändig und in ſich widerſprechend ſei, nuch mit dem Inhalt der in Bezug genommenen Scheiftſätze in Widerſpruch ſtehe. Das R. G. hat wiederholt ausgeſprochen, daß ein weſenttlicher Mangei des Verfahrens im Sinne oon § 501 a. a. O. voeliegt, wenn der Thalbeſtand des Urtheils I. J. derartig mangelhaft iſt, daß aus demſelben das dee Entſcheidung zu Grunde llegende mündliche Vorbringen der Parteien nicht zu erſehen iſt. Das B. G. iſt in ſolchem Falle zwar nicht gebindert, ſeinerſeits einen Thatbeſtand herzuſtellen nnd in der Sache zu erkennen, kann aber auch oon der durch § 501 a. a. O. ſeinem Ermeſſen anheimgeſtellten Befugniß der Zurückverweiſung an die I. J. Gebrauch machen. Daß der Thatbeſtand des hier ergangenen erſtinſtanzlichen Urtheils an einer derartigen Mangeihaftigkeit leidet, iſt mit Grund nicht zu bezweifeln. Es iſt aus demſelben nicht zu erſehen, inwieweit in der mündlichen Verhandlung I. J. ein Einoerſtändniß der Parteien über die Vorgänge bei der Bürgſchaftsübernahme ooehanden war, ob ein ſolches nur hinſichtlich des äußeren Herganges bei der Unterzeichnung der Bürgſchaftsurkunde oder auch hinſichtlich der der Bürgſchaftsübernahme vorausgegangenen mündlichen Erklärungen der Parteien erzielt worden iſt. Auf letzteres ſcheint, wie im B. U. zutreffend ausgeführt iſt, hinzuweiſen, daß das L. G. in ſeinen Entſcheidungsgründen auf eine Aeußerung der Kl. weſentliches Gewicht legt. Deutlich iſt dies indeß nicht. Mit Recht nimmt aber das B. G. an, daß die Unterhandlungen oor Ausſtellung der Bürgſchaftsurkunde oon Wichtigkeit für die Auslegung der letzteren ſind und daß es deshalb gebolen wae, im Thatbeſtande deutlich heroorireten zu laſſen, inwieweit die hierauf bezüglichen Anführungen der Parleien unſtreitig geblieben oder beſtritten worden ſind. Durch die am Schluſſe des erſtinſtanzlichen Thatbeſtandes ſich findende Bezugnahme auf die Schriftſätze wird vorſtehender Mangel nicht gehoben. Denn dieſe Bezugnahme iſt, wie ſich aus dem mitgetheilten Paſſus ergiebt, nur inſoweit erfolgt, als nicht ein anderes mündliches Vorbringen ſtattgefunden hat. Da aber der Inhalt der mündlichen Anführungen nicht deutlich erſichtlich iſt, ſo ſchwebt auch die Bezugnahme auf die Schriftſätze in der Luft. Die Reviſion hat die Dunkelheiten des landgerichtlichen Thatbeſtandes aufzuhellen oerſucht. Ihre Ausführungen laufen darauf hinaus, daß es möglich ſein würde, vermitteiſt Schlußfolgerungen aus den Schriftſätzen, allenfalls unter Ausübung des richterlichen Fragerechts, zu einem vollſtändigen Thatbeſtande zu geiangen. Ob es der Reviſion gelungen iſt, dieſe Möglichkeit darzuthun, kann dahingeſtellt bleiben. Das B. G. brauchte ſich auf einen ſolchen Verſuch nicht einzulaſſen, ſondern hat ſich innerhalb der ihm zuſtehenden Befugniß gehalten, indem es die Sache behufs Herbeiführung eines den geſetzlichen Erforderniſſen entſprechenden Thatbeſtandes an das L. G. zurückverwieſen hat. I. C. S. i. S. Breslauer Diskontobank c. Bielſchowsky oom 7. Dezember 1898, Nr. 318/98 I.

29. Die Reviſion könnte, da der Werth des Beſchwerdegegenſtandes die im § 508 der C. P. O. feſtgeſetzte Reviſionsſumme von mehr als 1500 Mark nicht erreicht, nur dann für zuläſſig eeachtet werden, wenn es ſich um einen Anſpruch handelte, für welchen das L. G. ohne Rückſicht auf den Werth des Streitgegenſtandes ausſchließlich zuſtändig wäre (§ 509 Nr. 2 a. a. O.). Die Reviſion behauptet dies, indem ſie ſich auf den § 39 Nr. 2 des Preußiſchen Ausführungsgeſetzes zum G. V. G. bezieht, jedoch mit Unrecht. Der Preußiſche Staat hat oon der durch § 70 Abſ. 3 des G. V. G. der Landesgeſetzgebung oorbehaltenen Befugniß, die Entſcheidnng über die daſelbſt näher bezeichneten Anſprüche ohne Rückſicht auf den Werth des Steeitgegenſtandes den L. G. ausſchließlich zuzuweiſen, nach Maßgabe der Beſtimmungen des § 39 des Preußiſchen Ausführungsgeſetzes zum G. V. G. Gebrauch gemacht; oon den im Abſ. 1 dieſes Paragraphen aufgeführteu oier Arten oon Anſprüchen kann nne die Nr. 2 in Frage kommen, welche „Anſprüche gegen den Landesfiskus wegen Veefchuldung von Staatsbeamten“ zum Gegenſtande hat. Ein ſolcher Anſpruch iſt aber im voeliegenden Rechtsſtreite nicht erhoben, vielmehr iſt ein Schadenserſatzanſpruch gegen den Fiskus wegen eigenen Verſchntdens des Fiskus ſelbſt erhoben. Deeartige Anſprüche gegen den Fiskus, mögen ſie auf einem behaupteten Kontraktsoerhältniſſe oder auf einem angeblichen Delikte des Fiskus beruhen, ſind aber in Preußen nicht ausſchließlich den L. G. überwieſen, folgen deshalb anch bezüglich der Zuläſſigkeit der Reviſion der allgemeinen Regel. Daß die Klage auf ein direktes Verſchulden des Fiskus, handelnd durch das Königliche Hauptzollamt in Emmerich, und nicht auf ein Verſchulden der Beamten des Hauptzollamtes, für welches der Fiskus haftbar ſei, geſtützt wied, ergiebt ſich aus dem Thatbeſtande, nach welchem der erhobene Anſpruch anf eine Schuld des Steuerfiskus gegründet wied, ohne daß der Schuld eines Beamten oder etwa mehrerer Beamten, die nach ihrer Stellung und Beſchäftigung bei dem Hauptzollamte zu Emmerich näher bezeichnet und da-

Digitized by Google

durch zu ermitteln wären, gedacht wird. Auch in den Gründen beider Instanzurtheile wird überall nur von einem Verschulden des beklagten Fiskus, der Zollbehörde, gesprochen, wonach auch die Instanzgerichte die Klage lediglich als auf ein direktes Versehen des Fiskus gestützt angesehen haben. Wenn am Schlusse der Klageschrift die nicht in den Thatbestand übernommene Bemerkung vorkommt: „Die Beamten haften für geringes Versehen," so kann daraus gegenüber den vorstehenden Erwägungen nicht gefolgert werden, daß der Klageanspruch auf ein spezielles Verschulden von Beamten des Hauptzollamtes gegründet werden sollte. Wohl aber ist daraus zu schließen, daß der Verfasser der Klage sich bewußt war, daß der in Rede stehende Anspruch materiell nach den Grundsätzen des P. A. L. R. zu beurtheilen sei, weil Emmerich im Rechtsgebiete des A. L. R. liegt. (Vergl. die Bestimmungen über die Haftbarkeit der Beamten in §§ 88, 89 Thl. II Tit. 10 des A. L. R.) Nach den Grundsätzen des Preußischen Rechts, welches eine Bestimmung nach Art des Art. 1384 des c. c. nicht enthält, haftet aber der Fiskus, abgesehen von hier nicht zutreffenden Ausnahmefällen, der Regel nach nicht für das Verschulden seiner Beamten. Es kann daher auch aus diesem Grunde nicht angenommen werden, daß die Klage beabsichtigt hätte, den gegen den Fiskus erhobenen Schadensersatzanspruch auf ein Verschulden von Staatsbeamten zu stützen. Nach der kurzen Begründung der Klage ist es nicht klar, ob der erhobene Anspruch auf ein angebliches Vertragsverhältniß mit dem Fiskus oder auf ein Delikt des letzteren gegründet werden soll. Aus einem Vertragsverhältnisse würde der Fiskus wie jede Privatperson haftbar gemacht werden können. Ob der Fiskus auch auf Grund eines behaupteten Deliktes vom Kl. wegen Schadensersatzes nach Maßgabe von § 11 Thl. I Tit. 6 des A. L. R. in Anspruch genommen werden kann, ist hier nicht zu untersuchen, da es für die hier allein zu erörternde Frage der ausschließlichen Zuständigkeit des L. G. nicht darauf ankommt, ob die Klage begründet ist, sondern nur darauf, in welchem Sinne sie angestellt ist. Daß die Nr. 2 des § 39 Abs. 1 unter Ansprüchen gegen den Landesfiskus „wegen Verschuldung von Staatsbeamten" etwas anderes versteht, als solche Ansprüche, welche auf die bloße Behauptung gestützt werden, daß eine Behörde, welche ja stets durch ihre Beamten handelt, eine unrichtige oder ungesetzliche Maßregel ergriffen habe, ergiebt sich auch aus den Motiven zum Preußischen Ausführungsgesetze, in welchen als auf einen Fall der Anwendung der Nr. 2 hingewiesen wird auf § 29 der Preußischen Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872, wonach die Beamten des Grundbuchamtes für jedes Versehen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten haften, wogegen der Staat für dasselbe Versehen seiner Beamten nur subsidiarisch haftet. Es muß hiernach ein besonderes Verschulden bestimmter Beamten vorliegen oder doch behauptet sein, welches die Grundlage bilden soll für die behauptete Verantwortlichkeit des Staates, wenn die Voraussetzungen von Nr. 2 gegeben sein sollen. (Vergl. auch Entsch. des R. G. Bd. 40 S. 398.) II. C. S. i. S. Fiskus c. Hormann vom 20. Dezember 1898, Nr. 236/98 II.

30. Die Revisionssumme ist, wie Kl. selbst nicht bezweifelt, nicht vorhanden. Sie stützt die Zulässigkeit der Revision auf § 509 Nr. 1 der C. P. O., wonach ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes die Revision stattfindet, insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtsweges handelt. Zuzugeben ist, daß die hier aufgestellte Voraussetzung für die ausnahmsweise Statthaftigkeit der Revision insofern gegeben ist, als Parteien über die Zulässigkeit des Rechtsweges streiten, es sich also um die Frage dieser Zulässigkeit handelt. Es verhält sich hiermit nicht anders, als wenn die Einrede auf ein Gesetz gestützt wird, welches die Zulässigkeit des Rechtsweges ausschließen soll. (Vergl. Entsch. d. R. G. in Civilsachen Bd. III S. 423 fl., Bd. VI S. 335, Bd. XVI S. 335 fl., Bd. XXVIII S. 357.) Eine andere Frage ist, ob die Einrede und damit die Revision begründet ist. Diese Frage ist im Anschluß an die konstante, heutzutage in der Doktrin kaum noch angefochtene Praxis des R. G. (Entsch. Bd. VIII S. 347 fl., 397 fl., Bd. X S. 367, Bd. XVI S. 335 fl., 370) zu verneinen. Der Rechtsweg im Sinne des Gesetzes (C. P. O. § 509 Nr. I, § 247 Abs. 2 Nr. 2) ist nur dann unzulässig, wenn nach gesetzlichen Bestimmungen der Rechtsstreit überhaupt nicht durch die Gerichte, sondern im Verwaltungswege zu entscheiden ist. Dies trifft hier nicht zu. Die Einrede wird nur aus dem in und mit dem Bauvertrag abgeschlossenen Schiedsvertrag abgeleitet. Es liegt hiernach nur eine materielle Einrede aus dem Vertrage vor. Ebendasselbe gilt auch von der Bestimmung des Vertrages, nach welcher zuerst die Entscheidung der vertragschließenden Behörde eingeholt werden soll. Die Revision ist hiernach, soweit die Zulässigkeit nach § 509 Nr. I geltend gemacht wird, als unbegründet zurückzuweisen. Aus der Zulässigkeit der Revision, soweit sie auf § 509 Nr. 1 sich stützen kann, darf des Weiteren aber nicht gefolgert werden, daß die Revision auch im Uebrigen, namentlich hinsichtlich der Frage, ob der Schiedsvertrag auf die eingeklagte Forderung anzuwenden sei, zulässig wäre. Ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes ist die Revision in der angeführten Vorschrift nur für statthaft erklärt, soweit es sich um die Zulässigkeit des Rechtsweges handelt. Darüber hinaus greift die Vorschrift im § 508 der C. P. O. Platz. Würde durch die Revisionsbeschwerde, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges, die Sache in ihrem vollen Umfange an die Revisionsinstanz erwachsen, so könnte jeder zur landgerichtlichen Kompetenz gehörige Rechtsstreit über vermögensrechtliche Ansprüche ohne Rücksicht auf das Vorhandensein der Revisionssumme einfach dadurch auch in der Sache selbst revisibel gemacht werden, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges bestritten würde. Dem tritt die Vorschrift in § 509 Nr. I in Verbindung mit § 508 entgegen (s. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. III S. 423 fl., Bd. VI S. 335, Wilmowski-Levy, Kommentar, Bd. II Anm. 4 zu § 509, Gaupp, Kommentar, 3. Aufl. Bd. II S. 76 Anm. 2). VI. C. S. i. S. Landgemeinde Zoppot c. Kirsch vom 1. Dezember 1898, Nr. 344/98 VI.

31. Die Zulässigkeit einer weiteren sofortigen Beschwerde in einem Falle, wie dem vorliegenden, wo auf eine nach Maßgabe von § 68 Abs. 2, § 126 Abs. 3 oder § 352 Abs. 3 der C. P. O. gegen ein Zwischenurtheil eingelegte sofortige Beschwerde eine abändernde Entscheidung ergangen ist, und nun die Gegenpartei des Zwischenstreites den ihr dadurch im Sinne des § 531 Abs. 2 der C. P. O. gegebenen neuen selbstständigen Beschwerdegrund geltend machen will, ist freilich im Gesetze

Digitized by Google

nicht ausdrücklich vorgesehen, aber vom R. G. schon wiederholt, z. B. laut der Entscheidungen in Civilsachen, Bd. 20 S. 379, angenommen worden und entspricht auch ohne Zweifel dem wahren Sinne der C. P. O. Die Beschwerde stellte sich auch als begründet dar. An sich ist durch den angefochtenen Beschluß schon insofern verstoßen worden, als das Zwischenurtheil aufgehoben wurde, ohne daß sicher vorlag, ob die sofortige Beschwerde vom Nebenintervenienten rechtzeitig eingelegt worden sei. Die am 13. August 1898 geschehene Einlegung fiel zwar noch in die zwei Wochen von der vom Nebenintervenienten nachgewiesenen Zustellung des Zwischenurtheils an den Bekl. an, welche am 3. August 1898 erfolgt war; aber da das Urtheil schon am 7. Juli 1898 verkündet worden war, so konnte sehr wohl auch schon länger als zwei Wochen vor dem 13. August 1898 eine Zustellung stattgefunden haben, weil hier nicht aus den Akten zu ersehende Zustellungen von Amts wegen, sondern auf Parteibetrieb zu vollziehende Zustellungen in Frage kamen, und deshalb durfte, so lange nicht der Bekl. Gelegenheit gehabt hatte, sich über diesen Punkt auszusprechen, die Rechtzeitigkeit der Beschwerdeeinlegung nicht als feststehend angenommen werden. Jetzt ist indessen dieser Mangel als geheilt anzusehen, da der Bekl. als nunmehriger Beschwerdeführer in dieser Beziehung Nichts gerügt hat, und deshalb ohne Weiteres davon ausgegangen werden darf, daß vor dem 3. August 1898 keine in Betracht kommende Urtheilszustellung stattgefunden hatte. VI. C. S. i. S. Erpel c. Walf vom 24. November 1898, B Nr. 199/98 VI.

32. Der Angriff der Revision muß daran scheitern, daß das Ortsstatut vom $\frac{5. \text{ Mai}}{5. \text{ Juni}}$ 1890 nicht etwa als Bestandtheil des zwischen dem Magistrat und dem ꝛc. S. zu Stande gekommenen Beamtendienstvertrages, sondern als eine statutarische Anordnung mit dem Charakter objektiven Rechts, als Rechtsnorm und daher gemäß § 12 des E. G. zur C. P. O. als Gesetz im Sinne der C. P. O. anzusehen ist. Bei der Beschränkung der örtlichen Geltungskraft des Statuts auf den Stadtbezirk Berlin erstreckt sich der Geltungsbereich auch nicht über den Bezirk des B. G. hinaus, und kann daher auch nach § 511 C. P. O., in Verbindung mit § 1 der auf Grund des § 6 des E. G. zur C. P. O. erlassenen Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 (R. Ges. Bl. S. 299) die von der Bekl. geltend gemachte rechtsirrthümliche Anwendung des Statuts im Wege der Revision nicht gerügt werden. Es ändert hieran nichts, daß die Revision auf unrichtige Auslegung des Statuts gestützt wird, denn die Entscheidung des B. G. über den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 511 C. P. O. nicht gestützt werden kann, ist gemäß § 525 a. a. O. für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend. IV. C. S. i. S. Stadt Berlin c. Sondheim vom 14. November 1898, Nr. 114/98 IV.

33. Die Revision erhebt in erster Linie den Angriff, es hätte auf die allein vorliegende Berufung der Kl. nicht auf Scheidung wegen Ehebruchs derselben erkannt werden dürfen. Der Bekl. hätte, wie in dem in den Badischen Annalen Bd. 55 S. 77 abgedruckten Urtheile des II. C. S. des R. G. ausgeführt sei, Berufung einlegen können, wenn er Scheidung der Ehe wegen Ehebruchs der Kl. hätte erreichen wollen, obwohl bereits in I. J. seinem Antrage auf Ehescheidung entsprochen gewesen sei. Hieraus sei zu folgern, daß er, um Ehescheidung wegen Ehebruchs zu erreichen, auch Berufung gegen das erste Urtheil hätte einlegen müssen. Dieser Angriff erscheint jedoch nicht berechtigt. Der Bekl. hat in I. J. einfach den Antrag gestellt, die Ehe zwischen ihm und der Kl. zu scheiden. Diesen Antrag hat er in II. J. nicht geändert, er hat lediglich Zurückweisung der von der Gegnerin eingelegten Berufung verlangt und dabei erklärt, er wolle nun den in der I. J. gestellten, aufrecht erhaltenen Widerklageantrag auf einen von der Kl. nach der Verkündung des ersten Urtheils begangenen Ehebruch stützen. Hierzu, zu der Geltendmachung eines neuen Scheidegrundes, war er nach § 574 der C. P. O. berechtigt. Der Einlegung eines Rechtsmittels von seiner Seite aber hätte es nur bedurft, wenn er eine sachliche Aenderung der ergangenen Entscheidung zum Nachtheile der Gegnerin angestrebt hätte. Eine solche würde aber im vorliegenden Falle durch eine Beachtung des neu geltend gemachten Scheidungsgrundes im Verhältniß der Parteien zu einander nicht herbeigeführt. Die Kl. wäre als der schuldige Theil anzusehen gewesen, wenn es bei der von der I. J. auf Grund von § 700 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. ausgesprochenen Scheidung verblieben wäre, und wäre als schuldiger Theil ebenso bei der von der Vorinstanz wegen Ehebruchs verfügten Entscheidung zu bezeichnen gewesen, wenn eine richterliche Entscheidung über die Schuldfrage überhaupt beantragt und ertheilt worden wäre; beide in Betracht kommende Scheidungsgründe sind auch, was die Schwere der dem schuldigen Theile zur Last fallenden Verfehlung betrifft, nach dem Gesetze als gleichwerthig anzusehen. § 748 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. Hiernach enthält die von der Vorinstanz ertheilte Entscheidung keine Aenderung des ersten Urtheils zum Nachtheil der Kl. und konnte so wie geschehen, ausgesprochen werden, ohne daß es eines Rechtsmittels des Bekl. bedurft hätte. Die von der Revision angezogene Entscheidung des II. C. S. des R. G. steht dem nicht entgegen. In diesem Urtheile ist nur ausgesprochen, ein Ehegatte sei, wenn er mehrere Scheidungsgründe geltend gemacht habe und von der I. J. die Scheidung nur auf Grund eines derselben verfügt sei, berechtigt, im Wege der Berufung Beachtung auch des weiter von ihm geltend gemachten Scheidungsgrundes zu verlangen, dafern die Scheidung auf Grund des letzteren rechtlich, insbesondere bezüglich der Folgen für die rechtliche Stellung der Parteien zu einander, von der Seitens der I. J. ausgesprochenen Scheidung verschieden sei. (Vergl. auch Entsch. des R. G. in C. S. Bd. 15 S. 288 ff.) Ganz abgesehen nun von der Frage, ob immer daraus, daß eine Partei zur Herbeiführung einer von ihr angestrebten Entscheidung ein Rechtsmittel einzulegen berechtigt sei, mit Nothwendigkeit folge, daß sie, um diese Entscheidung zu erreichen, dann, wenn der Gegner ein Rechtsmittel eingelegt hat, sich selbst eines solchen bedienen müsse, unterscheidet sich der hier vorliegende Fall von dem, der dem II. Senat zur Entscheidung vorlag, gerade in der von diesem besonders betonten Beziehung, indem in dem einen Falle bei Beachtung des Ehebruchs als Scheidungsgrundes das rechtliche Verhältniß der geschiedenen Ehegatten sich anders gestaltete, als wenn allein vermöge des andern Scheidungsgrundes die Ehe getrennt wurde, während im gegenwärtigen Falle ein solcher Unterschied nicht besteht. VI. C. S. i. S. Wille c. Wille vom 15. Dezember 1898, Nr. 364/98 VI.

Digitized by Google

34. Die auf Ehetrennung abzielenden Prozesse sind als ein Ganzes in dem Sinne zu behandeln, daß darin alle auf Anfechtung der Gültigkeit der Ehe oder auf Ehescheidung gerichteten Klageansprüche von beiden Seiten einestheils vorgebracht werden können, anderstheils aber auch bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung vorgebracht werden müssen. Hieraus ergiebt sich die Tragweite der Bestimmung des § 576 C. P. O. (vergl. Urtheil des R. G. vom 16. Juni 1887, Entsch. Bd. 19 S. 408) dahin, daß dadurch die Grenzen der Rechtskraft insofern erweitert sind, als mit der rechtskräftig ausgesprochenen Abweisung einer Ehescheidungs- oder Ungültigkeitsklage nicht blos die mit der Klage geltend gemachten Scheidungs- oder Ungültigkeitsgründe, sondern jeder auf Seite des einen oder des anderen Ehegatten etwa vorhanden gewesene Anspruch auf Ehescheidung oder Ungültigkeitserklärung, der in dem früheren Rechtsstreite hätte geltend gemacht werden können, erledigt und verbraucht ist. Es kann dahin gestellt bleiben, ob, wie das B. G. annimmt, dieser Erstreckung der Rechtskraft gegenüber zur Begründung der neuen Klage bezüglich der in die Zeit vor Eintritt der Rechtskraft des früheren Urtheils fallenden Klagegründe der Nachweis gehört, daß Kl. dieselben in dem früheren Rechtsstreite nicht habe geltend machen können; jedenfalls genügt zur Begründung des Rechtsbehelfs — der Einrede — auf Grund des § 576 C. P. O., der Nachweis, daß der frühere Rechtsstreit geschwebt, die Klage rechtskräftig abgewiesen ist und die in der neuen Klage geltend gemachten Thatsachen zu einer Zeit geschehen sind, die ihre Verwerthung im früheren Rechtsstreite gestattete. Mit diesem Nachweise ist die Einrede der Rechtskraft aus § 576 C. P. O. an sich begründet und ist es nunmehr Sache des Kl., im Wege der Replik darzuthun, daß er zur Geltendmachung wegen Nichtkenntniß der Thatsache überhaupt oder wegen Mangels von Beweismitteln nicht im Stande gewesen sei. Selbstverständlich bedarf es der Erhebung der Einrede nicht, wenn sich schon aus dem Klagevortrage ergiebt, daß die den Klagegrund bildenden Thatsachen, nach der Zeit ihres Eintritts, im früheren Rechtsstreit geltend gemacht werden konnten; in solchem Falle gehört es allerdings schon zur Begründung der Klage, daß Kl. aus dem vorgedachten Grunde dazu nicht im Stande gewesen sei, da sonst das ursprünglich erwachsene Klagerecht nach den eigenen Angaben des Kl. als wieder erloschen gelten müßte. Auch würde das erkennende Gericht, falls von den Parteien des Vorprozesses nicht Erwähnung geschehen sein sollte, gemäß § 581 C. P. O. von Amtswegen zur Berücksichtigung des Rechtsbehelfs aus § 576 a. a. O. ebenso berechtigt wie verpflichtet sein. IV. C. S. i. S. Kattein c. Kattein vom 17. November 1898, Nr. 207/98 IV.

35. Wenn auch die Bestimmung in § 655 Abs. 2 C. P. O., wonach, soweit ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil aufgehoben wird, der Kl. auf Antrag des Bekl. zugleich zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen ist, auf einstweilige Verfügungen nicht anwendbar ist (vergl. Urtheil des R. G. vom 21. Mai 1888 — Entsch. Bd. 21 S. 380 —), so daß allerdings, wie das B. G. annimmt, in dem Verfahren über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vom 11. August 1896 kein Raum war für die Anordnung der Rückgabe der Kinder an den Kl., so trat diese einstweilige Verfügung doch mit der Verkündung des Versäumnißurtheils vom 2. April 1898, welches gemäß § 648 Nr. 5 C. P. O. auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären war und für vorläufig vollstreckbar erklärt wurde, für die Zukunft außer Wirksamkeit und durfte sich die Bekl. darauf auch für die Zurückbehaltung der Kinder nicht weiter berufen. Das Gesetz sieht bei Arresten und einstweiligen Verfügungen, als Maßnahmen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes, deren Aufhebung, sobald ihre Voraussetzungen entfallen, als geboten an, wie dies aus der vorgedachten Bestimmung unzweideutig erhellt. Daraus ergiebt sich von selbst für den Berechtigten die Befugniß zum Gebrauche aller geeigneten Rechtsbehelfe behufs Verwirklichung des nach der Aufhebung der einstweiligen Verfügung zu seinen Gunsten veränderten Rechtszustandes. Als ein solcher Rechtsbehelf stellt sich aber in Ehescheidungsprozessen gemäß § 584 C. P. O. auch für die Regelung der Pflege und Erziehung der Kinder der Parteien während der Dauer des Rechtsstreits der Weg der einstweiligen Verfügung dar, wie denn auch gerade der Erlaß der von der Bekl. erwirkten einstweitigen Verfügung vom 11. August 1896 auf dem angeführten § 584 beruhte. Dem materiell begründeten, nach der Aufhebung dieser Verfügung durch dieselbe nicht mehr beschränkten Anspruche des Kl. gegenüber ist die von der Revision betonte bloße Möglichkeit der Aufhebung des B. U. und Wiederherstellung der erstinstanzlichen einstweiligen Verfügung nicht von durchschlagender Bedeutung; da ein Widerspruch zwischen der oberstrichterlichen Entscheidung und derjenigen der nachgeordneten Instanz in der Regel, wie im vorliegenden Falle, beim Gebrauche der ordentlichen Rechtsmittel ausgeschlossen ist, eintretendenfalls aber im besonderen Verfahren, für welches jedenfalls der Rechtsbehelf aus §§ 815, 807 C. P. O. eine geeignete Unterlage bietet, zum Ausgleiche gebracht werden kann. IV. C. S. i. S. Wasser c. Wasser vom 1. Dezember 1898, Nr. 287/98 IV.

36. Die im Fall des § 650 der C. P. O. zwecks Erlangung der vorläufigen Vollstreckbarkeit eines Urtheils zu leistende Sicherheit muß dem § 101 der C. P. O. entsprechen. Das richterliche Ermessen, welches darüber entscheidet, welche Werthpapiere anstatt baaren Geldes genügende Deckung gewähren, ist hier das Ermessen des Prozeßgerichts und weil andererseits lediglich dessen Ermessen entscheidet, so ist es zulässig, daß diese Entscheidung nach Erlaß des Urtheils, welches sie nicht zu enthalten braucht, ohne Anhörung beider Parteien und folglich ohne mündliche Verhandlung im Wege des Beschlusses erfolgt. Um eine Ergänzung des Urtheils in Gemäßheit des § 292 der C. P. O. handelt es sich nicht (Beschluß des R. G. vom 2. Januar 1896, Rep. V 146/95, abgedruckt in Gruchot Beiträge, Bd. 40 S. 1189). I. C. S. i. S. Schlesinger c. Goldmann vom 12. Dezember 1898, B Nr. 112/98 I.

37. Mit Recht hat das Kammergericht die besondere Festsetzung von Vollstreckungskosten der vorliegenden Art auf Grund des ergangenen Urtheils an sich für zulässig erachtet und den Einwand des Bekl., daß er mit dem Kl. einen auch dessen Kostenforderung betreffenden Vergleich geschlossen habe, im Kostenfestsetzungsverfahren unberücksichtigt gelassen. Dem Kammergericht ist aber auch darin beizutreten, daß die Kosten solcher Vollstreckungsmaßregeln, von denen eine, wenn auch nur theilweise Befriedigung des Kl. von vornherein nicht erwartet werden

Digitized by Google

konnte, als nothwendige Koſten nicht anzuſehen und darum vom Bekl. nicht zu erſtatten ſind. § 697 der C. P. O. Solche völlig zweckloſe Vollſtreckungsmaßregeln waren aber ſowohl die vom Kl. beantragte Zwangsverwaltung wie die Zwangsverſteigerung des dem Bekl. gehörigen Grundſtücks. Die erſtere hat keinen Erfolg gehabt, weil einem Hypothekengläubiger des über ſeinen Werth mit Hypotheken belaſteten Grundſtücks der nutzbare Pfandbeſitz eingeräumt war, Revenuen-Ueberſchüſſe, aus denen der Kl. Befriedigung hätte erhalten können, alſo nicht vorhanden waren, die Zwangsverſteigerung aber iſt erfolglos geblieben, weil wegen der Höhe der eingetragenen Hypotheken das geringſte Gebot ſo hoch war, daß ein Gebot auf das Grundſtück gar nicht abgegeben worden iſt. Dieſe Erfolgloſigkeit beider Maßregeln aber hätte der Kl. ſofort erkennen müſſen, wenn er vor deren Erwirkung das Grundbuch eingeſehen hätte, aus welchem ſowohl die antichretiſche Verpfändung des Grundſtücks, wie die Höhe der Belaſtung deſſelben hervorging. Hierzu hatte der Kl. um ſo deingendere Veranlaſſung, als die Zwangsvollſtreckung in das bewegliche Vermögen ſeines Schuldners fruchtlos geweſen war, derſelbe auch den Offenbarungseid geleiſtet hatte, alſo zu vermuthen war, daß der Schuldner ſeinen Immobiliar-Kredit bereits aufs Aeußerſte angeſtrengt haben werde. Der Verſuch des Kl., ſich in dieſem Punkte damit zu entſchuldigen, daß ihm die Einſicht des Grundbuchs nicht geſtattet worden ſei, iſt verfehlt. Wenn, wie der Kl. verſichert, der Grundbuchrichter ihm erklärt haben ſollte, er bedürfe der Einſicht nicht, weil er auch ohne dieſelbe Anträge auf Zwangsverwaltung und Zwangsverſteigerung ſtellen könne, deren Koſten der Schuldner zu tragen habe, ſo kann in ſolcher Erklärung eine wirkliche Verweigerung der Offenlegung des Grundbuchs noch nicht gefunden werden. Es wäre alſo zunächſt Sache des Kl. geweſen, auf ſeinem Verlangen zu beſtehen und im Falle wirklicher Weigerung des Grundbuchrichters dieſelbe durch Einlegung der Beſchwerde zu beſeitigen. Der günſtige Erfolg einer ſolchen Beſchwerde konnte gegenüber der Vorſchrift des § 19 der Grdb. O. nicht zweifelhaft ſein. Der Kl. hat es alſo ſeinem eigenen Verhalten beizumeſſen, wenn er in Unkenntniß von dem Inhalte des Grundbuchs geblieben iſt. Mit Unrecht beruft ſich ferner der Kl. auf angebliche Aeußerungen des eingeſetzten Adminiſtrators, er werde den einzuzahlenden Vorſchuß zurückerhalten, die antichretiſche Verpfändung des Grundſtücks ſei anfechtbar. Wenn der Kl. ſich auf dieſe Erklärungen verließ, that er dies auf ſeine Gefahr. Jedenfalls mußte er ſich ſagen, daß ohne Anfechtung der antichretiſchen Verpfändung des Grundſtücks die Zwangsverwaltung erfolgtos bleiben werde. Zur Anfechtung aber iſt er nicht geſchritten. Endlich kann der Kl. auch für ſich nicht geltend machen, daß ſeine gegen das Immobiliar-Vermögen des Schuldners gerichteten Vollſtreckungsmaßregeln wenigſtens den mittelbaren Erfolg gehabt hätten, daß der Schuldner ſich zu monatlichen Ratenzahlungen auf die beizutreibende Forderung herbeigelaſſen habe, denn es erhellt nicht, daß dieſe Ratenzahlungen die Folge der klägeriſchen Vollſtreckungsmaßregeln ſind. Es liegt vielmehr näher, die Veranlaſſung zu denſelben in dem mit dem Bekl. geſchloſſenen Vergleiche zu ſuchen, der ſolche Ratenzahlungen vorſieht und dem Bekl. bei pünktlicher Innehaltung derſelben beſondere Vortheile ſichert. I. C. S. i. S. Grebs c. Stuckenbrock vom 7. Dezember 1898, B Nr. 107/98 I.

38. Das B. G. verſtößt, von allgemeinen Interpretationsregeln abgeſehen, gegen die Beſtimmung im § 263 Thl. I Tit. 12 des A. L. R., nach welcher derjenige, dem nur eine beſtimmte Sache oder Summe im Teſtamente zu ſeinem Erbtheile ausdrücklich angewieſen worden, im Verhältniſſe gegen die übrigen Erben als ein bloßer Legatar betrachtet wird. Wäre aus den Teſtamentsbeſtimmungen zu entnehmen, daß die Frau von R., wenngleich als Miterbin benannt, doch nur eine Summe oder Sache erhalten ſollte, ſo würde ſie als Legatarin zu betrachten ſein und nur ein Forderungsrecht an die übrigen Erben auf die zugewendete Summe oder Sache erlangt haben. Es würde freilich hierauf nicht ankommen, wenn auch bei der Pfändung eines Miterbenanſpruches ebenſo, wie bei der Pfändung des Anſpruchs aus einem Legat, ein Drittſchuldner als vorhanden anzuſehen, der § 754 Abſ. 2 der C. P. O. alſo auch in dieſem Falle unanwendbar wäre. Die Frage iſt vom R. G. im Urtheil vom 22. Dezember 1890 (Juriſtiſche Wochenſchrift von 1891 Seite 93[18]) in bejahendem Sinne entſchieden, und angeſehene Kommentatoren der C. P. O. (Gaupp, Wilmowski-Levy in der 7. Auflage) haben ſich der Entſcheidung angeſchloſſen. Indeſſen iſt dem B. G. inſoweit nicht entgegenzutreten, als es für die Zeit der in Rede ſtehenden Pfändung die Anſicht, daß der Miterbenanſpruch als ein bloßes Antheilsrecht an einer ungetheilten Vermögensmaſſe keine Forderung ſei, der ein Schuldner gegenüberſtehe, als die herrſchende anſieht, womit die Annahme eines Verſchuldens des Rechtsanwalts K. bei Erwirkung des Pfändungsbeſchluſſes ausgeſchloſſen wird, falls der Gegenſtand der Pfändung in einem Miterbrecht beſtanden haben ſollte. Einer Entſcheidung darüber, ob ein Miterbrecht oder ein Legat in Frage ſtand, würde es ferner dann nicht bedürfen, wenn anzunehmen wäre, daß der Pfändungsbeſchluß vom 1. September 1883 ſchlimmſtenfalls durch die nach eigener Angabe der Kläger thatſächlich erfolgte Zuſtellung deſſelben an die Miterben und Teſtamentsvollſtrecker wirkſam geworden ſei. In dieſem Falle würde das B. U. aufrecht zu erhalten ſein. In Betracht kommt, daß der Pfändungsbeſchluß das Verbot, „den gepfändeten Nachlaß“ an die Schuldnerin zu zahlen, enthielt, und daß andre Drittſchuldner außer den Miterben und allenfalls den Teſtamentsvollſtreckern (bezüglich deren hier dahingeſtellt bleibt, ob ſie zu den Drittſchuldnern zu rechnen ſeien) nicht exiſtirten. Eine Bezeichnung des Drittſchuldners im Zahlungsverbote ſelbſt kann nicht für erforderlich erachtet werden, wenn nur im Pfändungsbeſchluß deutlich erkennbar gemacht iſt, an wen das Zahlungsverbot ſich richtet. Auch läßt ſich nicht behaupten, daß der § 730 Abſ. 1 der C. P. O. unbedingt die namentliche Bezeichnung des Drittſchuldners im Pfändungsbeſchluſſe verlange. Andrerſeits kann eine bloße Bezeichnung der Forderung ihrer Art und Höhe nach nicht genügen. Es bleibt konkreter Beurtheilung vorbehalten, ob der Drittſchuldner, wenn nicht mit Namen, ſo doch durch Bezugnahme auf Verträge oder ſonſtige Urkunden oder auf andre Art ſo genau bezeichnet iſt, daß er das Zahlungsverbot als an ihn gerichtet erkennen mußte. VI. C. S. i. S. Erben Quandt c. Buſſe vom 28. November 1898, Nr. 252/98 VI.

39. Daß bei Erlaſſung des Arreſtbefehls gegen die Perſon des Schuldners die Beſtellung einer Kaution in der von dem

Digitized by Google

O. L. G. bemeſſenen Höhe zur Sicherung des Bekl. geboten und angemeſſen war, iſt nicht zu beanſtanden. Muß aber hiervon ausgegangen werden, ſo kann der Umſtand, daß der Bekl. ſich zur Zeit der über ihn verhängten Haft entzogen hat, nicht dahin führen, die Kaution, welche den Bekl. wegen aller ihm in Folge der von dem Kl. erwirkten Maßregel bereits entſtandenen und noch drohenden Nachtheile ſichern ſoll, in Wegfall zu bringen oder doch weſentlich zu ermäßigen, da der Umfang jener Nachtheile nicht überblickt werden kann. I. C. S. i. S. Peters c. Peters vom 14. Dezember 1898, B Nr. 113/98 I.

40. Das B. G. geht von dem richtigen Grundſatze aus, daß in Anwendung des § 819 der C. P. O. eine einſtweilige Verfügung erlaſſen werden dürfe, die, wenn der Zweck nicht anders zu erreichen ſei, bis zu den äußerſten Grenzen der Zwangsvollſtreckung gehen könne. Es verneint jedoch, daß die Vorausſetzungen des § 819 vorhanden ſeien und vermißt zunächſt das Erforderniß eines dauernden Verhältniſſes zwiſchen den Parteien, hält auch nicht für glaubhaft gemacht, daß dem Kl. durch ſeine Entlaſſung ein Schade erwachſen ſei. Dieſe Erwägungen ſind allerdings beide zu beanſtanden. Sind Bekl., wie das B. G. annimmt, von dem Vertrage mit dem Kl. einſeitig zurückgetreten und gelangen im vorliegenden Fall die Beſtimmungen in §§ 408, 409 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. zur Anwendung, ſo würde zwar das Vertragsverhältniß zwiſchen Parteien ſein Ende erreicht haben, Bekl. würden jedoch zur „vollſtändigen Entſchädigung“ des Kl. verpflichtet ſein, wenn ſie ihren Rücktritt nicht rechtfertigen könnten. In dieſem Falle aber müßten ſie dem Kl. ſein Gehalt mit dem Betrage und zu den Zeiten, zu denen es nach dem Vertrag fällig würde, alſo bis Ende 1905 am 1. und 15. jedes Monats, fortbezahlen, ſofern nicht ſie ihrerſeits behaupten und beweiſen könnten, daß Kl. die entſprechenden Beträge durch Ausnutzung der ihm in Folge ſeiner Entlaſſung zur Verfügung ſtehenden Zeit zu verdienen im Stande geweſen ſei. Ein dauerndes Verhältniß zwiſchen Parteien würde deshalb angenommen werden können. Dagegen iſt dem B. G. darin beizuſtimmen, daß kein Verhältniß vorliegt, deſſen Regelung durch eine einſtweilige Verfügung der beantragten Art zuläſſig iſt. Zu weit geht allerdings das B. G., wenn es unter den hierher gehörigen Verhältniſſen nur ſolche verſtehen will, die auf Verhütung eines Nothſtandes abzielen. Andererſeits dürfen jedoch nicht ſchlechthin alle Verhältniſſe, welche die Verpflichtung zur Entrichtung fortlaufender Leiſtungen mit ſich führen, hierher gerechnet werden, ſondern nur ſolche, bei denen Leiſtungen in Frage ſtehen, die thatſächlich dazu beſtimmt ſind, dem zu ihrem Bezuge Berechtigten ganz oder überwiegend die Mittel für ſeinen Unterhalt zu gewähren, ſo daß er durch ihre Vorenthaltung und allein hierdurch in eine Nothlage gerathen iſt. An dieſem Erforderniß aber fehlt es im vorliegenden Fall. Kl. war zwar als Redakteur gegen fortlaufendes feſtes Gehalt angeſtellt. Aber die Zeitſchrift, für die er engagirt war, erſchien nur ein Mal wöchentlich, ſeine Thätigkeit als Redakteur nahm, wie in dem angefochtenen Urtheil feſtgeſtellt iſt, nur einen beſchränkten Theil ſeiner Zeit in Anſpruch und es war ihm durch Nachtrag zu ſeinem Anſtellungsvertrage freigeſtellt „in jeder anderen Zeitung oder Zeitſchrift thätig zu ſein“. Hiernach hatte Kl. keineswegs ſeine volle Arbeitskraft, ſondern nur einen beſchränkten Theil ſeiner Zeit für die Wochenſchrift „Die Welt am Montag“ zur Verfügung geſtellt und es war in dem Vertrage zum Ausdruck gelangt, daß er anderweitig in erheblichem Maße thätig ſein dürfe. Bei dieſer Sachlage aber kann die beantragte einſtweilige Verfügung nicht für zuläſſig erachtet werden. Es mag zuzugeben ſein, daß die beigebrachten Beſcheinigungen ausreichen würden, um eine Nothlage des Kl. glaubhaft zu machen. Aber ſelbſt dann, wenn dieſe Frage, über die das B. G. ſich nicht ausgeſprochen hat, zu bejahen wäre, würde Bekl. zu Leiſtungen vor Entſcheidung der Sache nicht angehalten werden können, da die Nothlage des Kl. allein noch nicht im Stande iſt, ſolche Maßregel zu rechtfertigen (vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 15 Seite 377) und das Gehalt des Kl., wie aus dem Anſtellungsvertrage hervorgeht, nicht ſeine alleinige oder auch nur hauptſächliche Einnahme bilden ſollte, ſeine Nothlage alſo ebenſowohl darauf zurückgeführt werden könnte, daß er nicht im Stande war, die ihm durch den Anſtellungsvertrag freigelaſſene Zeit zu verwerthen und Kl. ſich in keiner anderen Lage befindet, wie jede Prozeßpartei, die der eingeklagten Leiſtung dringend bedarf. I. C. S. i. S. Hollaender c. G. m. b. H.: Die Welt am Montag vom 17. Dezember 1898, Nr. 427/98 I.

Zur Konkursordnung.

41. Wenn das B. G. aus den §§ 14 und 44 der R. K. O. nicht entnehmen zu müſſen glaubt, daß wenn ein Gemeinſchuldner ſich in einer gemeinrechtlichen Societät (im Gegenſatz zu anderen Geſellſchaftsformen) befindet, nicht die ihm an den einzelnen gemeinſchaftlichen Gegenſtänden zuſtehenden Rechte, ſondern lediglich ſein bei der Theilung oder Auseinanderſetzung ermittelter Antheil zur Konkursmaſſe gehöre, ſo wird dies von der Reviſion mit Recht als rechtsirrthümlich bezeichnet. Allerdings giebt es, wie das B. G. zutreffend ausführt, bei der gemeinrechtlichen Societät kein Geſellſchaftsvermögen und iſt auch die Zwangsvollſtreckung in die Antheile der Geſellſchafter an den einzelnen Vermögensſtücken zuläſſig, ſo daß an ſich nach § 1 der R. K. O. auch das in dieſen Antheilen des Geſellſchafters ſteckende Vermögen zur Konkursmaſſe gehört. Ganz daſſelbe gilt aber auch bei jedem Miteigenthum. Und wenn dann § 14 der R. K. O. beſtimmt, daß bei jedem Miteigenthum, wie bei jeder Geſellſchaft, alſo auch der gemeinrechtlichen, die nöthige Theilung und Auseinanderſetzung außerhalb des Konkursverfahrens erfolgen ſoll, ſo folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß in den Konkurs das fragliche Vermögen nicht in ſeiner Geſtalt der Antheilsrechte an den einzelnen Vermögensſtücken, ſondern in der aus der Auseinanderſetzung ſich ergebenden Geſtaltung, in der Geſtalt des Ergebniſſes der Auseinanderſetzung, d. i. des in dieſer ermittelten Antheils fallen ſoll. Das ergiebt auch der § 44 der R. K. O., nach welchem das Abſonderungsrecht des Theilnehmers ſich auf den bei der Auseinanderſetzung ermittelten Antheil bezieht, während es ſich ſonſt auf die Antheile des Geſellſchafters an den einzelnen Vermögensſtücken beziehen müßte. Dieſe Auffaſſung der §§ 14, 44 wird aber auch durch die Motive ganz ausdrücklich beſtätigt: „ſtets gehört nur der bei der Theilung zu ermittelnde Antheil des Gemeinſchuldners zur Konkursmaſſe“, und auch das R. G. hat ſich bereits wiederholt (vergl. Entſch. Bd. 8 S. 102 ff., Bd. 26 S. 113 ff.) in dieſem Sinne aus-

Digitized by Google

geſprochen. Damit wird aber der von den Bekl. erhobene Anſpruch, welcher mit der gegenwärtigen Klage bekämpft wird, in keiner Weiſe gerechtfertigt. Denn die Bekl. beanſpruchen, daß die in dem Baugeſchäft erworbenen Vermögensſtücke zunächſt zu ihrer Befriedigung verwandt werden, daß ihnen als Gläubigern aus dieſem Geſchäftsbetrieb an dieſen Vermögensſtücken ein Vorrecht vor anderen Gläubigern eingeräumt werde. Wie dies aber aus den §§ 14, 44, auch wenn ſie in dem oben dargelegten Sinne zu verſtehen ſind, folgen ſoll, iſt nicht einzuſehen, wird vielmehr durch die Erwägung widerlegt, daß, worauf auch das B. G. hinweiſt, die nach dieſen Paragraphen nothwendige Auseinanderſetzung eine Sache zwiſchen dem Gemeinſchuldner (vertreten durch den Konkursverwalter) und dem anderen Geſellſchafter bezw. ſonſtigen Mitberechtigten iſt, und daß die Gläubiger, ſoweit nicht etwa nach bürgerlichem Recht je nach dem vorliegenden Geſellſchaftsverhältniſſe ihnen beſondere Rechte zuſtehen, bei dieſer Auseinanderſetzung nicht betheiligt ſind. Auch dies wird durch die Motive direkt beſtätigt: „In welcher Weiſe die Auseinanderſetzung zu bewirken iſt, beſtimmt ſich nach dem vorliegenden Geſellſchaftsverhältniſſe. Dieſes beſtimmt auch die Rechte der Geſellſchaftsgläubiger". (Motive zu § 14) und (Motive zu § 44): „Bei der Auseinanderſetzung können ſich auch nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts die Geſellſchafts- und Geſellſchaftsgläubiger mit ihren Anſprüchen betheiligen." Die §§ 14, 44 geben alſo den Gläubigern als ſolchen an ſich überhaupt keine Rechte. Für die gemeinrechtliche Geſellſchaft giebt aber auch das bürgerliche Recht den Geſellſchaftsgläubigern kein beſonderes Recht an den Vermögensſtücken der Geſellſchaft; ihre Rechte werden daher, mögen ihnen die Geſellſchafter pro parte, oder mögen ſie ihnen ſolidariſch haften, durch die zwiſchen den Geſellſchaftern erfolgende Auseinanderſetzung überhaupt nicht berührt. Aus den Beſtimmungen der R. K. O., daß die Auseinanderſetzung außerhalb des Konkursverfahrens erfolgen ſoll, kann daher für die Gläubiger einer gemeinrechtlichen Geſellſchaft ein Recht, aus den Vermögensſtücken der Geſellſchaft vorab befriedigt zu werden, in keiner Weiſe gefolgert werden. Nur der Geſellſchafter beziehentlich ſonſtige Mitberechtigte ſelbſt iſt nach dieſer Beſtimmung berechtigt, bei der Auseinanderſetzung auch die Schulden in Anſatz zu bringen. Das mit Rückſicht auf den Satz: „bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno" dem Mitgeſellſchafter außerhalb des Konkurſes unzweifelhaft zuſtehende Recht, bei der Auseinanderſetzung auch die Schulden zu berückſichtigen, ſoll ihm auch im Konkurſe gewahrt werden: daher der Satz, daß die Auseinanderſetzung außerhalb des Konkurſes erfolgen ſoll. Die Motive zu § 44 ergeben klar, daß ſowohl § 44, als auch § 14 eben mit Rückſicht auf den Mitgeſellſchafter gegeben ſind. Es würde, ſo führen die Motive zu § 44 aus, die Nichtberückſichtigung der Schulden bei ſolidariſcher Haftung der Geſellſchafter, die zur Zeit die Regel zu ſein pflege, zu direkter Unbilligkeit führen, da die Gläubiger ſich natürlich an den nicht in Konkurs verfallenen Geſellſchafter halten würden und dieſer ſeine Regreßforderung dann nur als Konkursgläubiger geltend machen könnte. Daraus aber, daß bei der Auseinanderſetzung der Theilnehmer die „Befugniß" hat (wie es in den Motiven wörtlich heißt), „zunächſt die Schulden zu tilgen", kann ſich zwar thatſächlich das Reſultat ergeben, daß die Geſellſchaftsgläubiger aus dieſem Vermögen vorab befriedigt werden: ſie erhalten aber durch die erwähnten Konkursbeſtimmungen dazu kein Recht. Auch im Fall ſolidariſcher Haftung der Geſellſchafter ſteht Nichts im Wege, daß die Geſellſchafter die Schulden nur rechneriſch berückſichtigen. Aus alledem ergiebt ſich, daß auch aus dem von den Motiven eben im Hinblick auf die Mitgeſellſchafter ausgeſprochenen Satze, daß nur das nach Abzug der Gemeinſchaftsſchulden verbleibende Reinvermögen zur Konkursmaſſe fließe, wie ſich in ähnlicher Weiſe auch die angezogenen Reichsgerichtsentſcheidungen ausdrücken, ein Recht der Gläubiger vor anderen Gläubigern aus dem Gemeinſchaftsvermögen befriedigt zu werden, ſich nicht herleiten läßt. III. C. S. i. S. Immobilien- und Baugeſchäft in Stuttgart und Gen. c. Geißler Konk. vom 25. November 1898, Nr. 205/98 III.

Zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

42. Der Prozeßbevollmächtigte der Bekl. hat die ihm für deren Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren und für die weitere Verhandlung zukommenden Gebühren nach einem Streitobjekt von 54 126 Mark 25 Pf. berechnet, während das O. L. G. im Anſchluß an eine Beſchwerde der Kl. dieſe Gebühren unter Beſtimmung des Streitobjekts auf 32 160 Mark um 41 Mark herabgeſetzt hat. Hiergegen richtet ſich die weitere Beſchwerde der Bekl., die in der gehörigen Friſt und Form eingelegt worden iſt. Sie muß aber als unbegründet zurückgewieſen werden. Der wirkliche Brandſchaden, deſſen Vergütung die Kl. im Prozeſſe gefordert hatten, war von ihrem Gutachter auf 110 350 Mark und von dem Gutachter der Bekl. auf 78 190 Mark abgeſchätzt worden. Die ſonſtigen Streitpunkte bezogen ſich auf Anſprüche, die von dieſem Schadensbetrage unabhängig waren. Die Beweisaufnahme, um die es ſich handelt, bezweckte nun aber ausſchließlich die Feſtſtellung des eigentlichen Brandſchadens und ſollte eine Entſcheidung des Gerichts darüber ermöglichen, ob die Schätzung der Kl. oder die Schätzung der Bekl. für zutreffend anzuſehen ſei. Die verſchiedenen Thatſachen, über die ſich die Beweisaufnahme nach dem Inhalt der Beweisbeſchlüſſe vom 24. Mai 1893, 9. Mai 1894, 5. Dezember 1894 und 20. Februar 1897 erſtreckt hat, haben die Richtigkeit dieſer Schätzungen, ſei es in ihrer Allgemeinheit, ſei es rückſichtlich einzelner Rechnungsfaktoren, zum Gegenſtand. Der Streitwerth, auf den ſich die Beweisaufnahme bezog, iſt daher richtig mit 32 160 Mark berechnet. Unter Heranziehung des § 10 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und des § 12 Abſ. 1 des G. K. G. folgt hieraus aber unmittelbar, daß die Beweisgebühr nach dem eben bezeichneten Werthobjekt abgemeſſen werden muß. Die Frage kann nur ſein, ob hinſichtlich der Gebühr für die weitere Verhandlung das Gleiche gilt. Dieſe Frage iſt zu bejahen. Nach § 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte erhöht ſich die dem Rechtsanwalte zuſtehende Verhandlungsgebühr um fünf Zehntheile, inſoweit ſich die Vertretung auf die dem Beweisaufnahmeverfahren nachfolgende kontradiktoriſche mündliche Verhandlung erſtreckt hat. Wird dieſer Rechtsſatz ausſchließlich nach ſeinem Wortlaut und nicht im Zuſammenhange des ganzen Geſetzes verſtanden, ſo könnte man ſich zu der Annahme veranlaßt finden, daß die beſondere Gebühr des § 17 allemal in einer rein rechnungsmäßigen Erhöhung der dem Rechtsanwalt

für die Verhandlung des Rechtsſtreits übrigens zukommenden Gebühr beſtehen ſolle. Es liegt aber am Tage, daß dieſe Auffaſſung nicht zutreffend ſein kann. Sie würde mit dem wirklichen Willen des Geſetzes in Widerſpruch gerathen, ſobald über einen ohne Weiteres zur Entſcheidung reifen Theil des Streitſtoffs durch Theilurtheil entſchieden iſt und nur rückſichtlich des übrig gebliebenen Theiles ein Beweisaufnahmeverfahren ſtattgefunden hat. Es iſt nicht ſtreitig und kann nach den grundlegenden Beſtimmungen des Geſetzes nicht ſtreitig ſein, daß in ſolchen Fällen nicht die dem Rechtsanwalt zuſtehende, nach dem ganzen Prozeßgegenſtand ermittelte Verhandlungsgebühr um die Hälfte erhöht wird, ſondern neben dieſer Gebühr nur fünf Zehntheile einer Gebühr in Frage kommen, die er außerdem zum ganzen Betrage erhalten hätte, wenn das urſprüngliche Streitobjekt mit deſſen in das Beweisaufnahmeverfahren gelangten Theile zuſammenfiele. Das Geſetz hat den Normalfall vor Augen, daß die Beweisaufnahme den ganzen Streitwerth ergreift, und ſich ihm im Ausdrucke angepaßt. Seine Regel gilt aber ſelbſtverſtändlich und nach der Natur der Sache nur in der Beſchränkung, die ihr durch andere, ſie kreuzende Rechtsregeln auferlegt wird. Und die Einleitung des Bedingungsſatzes mit „inſoweit“ deutet auch an, in welcher Richtung ſolche Beſchränkung gelegen iſt. Nicht „wenn“ eine weitere Verhandlung ſtattfinden mußte, ſondern in dem Umfange, in dem ſie ſtattfinden mußte, ſoll eine weitere Gebühr bewilligt werden. Die Verhandlungsgebühr kann nun in jeder Inſtanz rückſichtlich eines jeden Theils des Streitgegenſtandes nur einmal beanſprucht werden (§ 25 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte); und nach § 10 daſelbſt, § 12 Abſ. 1 des G. K. G. ſind für Akte, die einen Theil des Streitgegenſtandes betreffen, die Gebühren nur nach dem Werth dieſes Theils zu berechnen. Der Theil, mit dem ſich die weitere Verhandlung beſchäftigt, ſtimmt aber mit dem der Beweisaufnahme unterworfenen Theil überein. Freilich erſtreckt ſich die Schlußverhandlung grundſätzlich auf den ganzen noch im Streite befangenen Prozeßſtoff, alſo auch auf den Theil, den die Beweisaufnahme nicht zum Gegenſtande hatte. Inſoweit handelt es ſich aber bloß um einen formellen Akt, der in der beſonderen Konſtruktion des Prozeßverfahrens ſeine Erklärung findet, nicht dagegen zur Rechtfertigung einer neuen Gebührenerhebung dienen kann. Die Verhandlung über dieſen Theil hat ſchon ſtattgefunden und das Thatſachenmaterial, auf das es für ihn ankommt, iſt bereits zur Erörterung gebracht. Rückſichtlich ihrer iſt die Thätigkeit des Rechtsanwalts daher mit der vollen Verhandlungsgebühr abgegolten, die niemals doppelt gewährt wird, gleichviel ob ſich die Verhandlung in einem Termine oder in mehreren Terminen abgeſpielt hat. Materiell beſchränkt ſich die neue Verhandlung auf die Würdigung des Beweisergebniſſes und die Hervorkehrung der rechtlichen Schlußfolgerungen, die ſich für die eine und andere Partei daran knüpfen. Nur inſoweit liegt überhaupt eine „weitere“ Verhandlung im Sinne des § 17 vor, während die ſonſtige Verhandlung dieſelbe oder eine wiederholte iſt. Die dem Rechtsanwalt zuſtehende Verhandlungsgebühr erhöht ſich darnach um fünf Zehntheile der nach Maßgabe des Geſetzes berechneten Verhandlungsgebühr, d. h. derjenigen Gebühr, die dem Rechtsanwalt für die mündliche Verhandlung über den in das Beweisaufnahmeverfahren verſtrickten Theil des Streitgegenſtandes zuſtehen würde. Ebenſo wird das Geſetz von Meyer, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte (2. Aufl.) Anm. 8 zu § 17, und von Pfafferoth, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte Anm. 5 zu § 17, verſtanden. Nur mit dieſer Auffaſſung wird man denn auch dem legislativen Gedanken gerecht, auf dem der § 17 ruht. Während bei konſequenter Durchführung des von der Gebührenordnung angenommenen Berechnungsſyſtems für die weitere mündliche Verhandlung eine Verhandlungsgebühr überhaupt nicht in Anſatz kommen könnte, hat der Geſetzgeber im Hinblick auf den Mehraufwand an Zeit und Arbeit, den die Vertretung in der der Beweisaufnahme nachfolgenden Verhandlung nothwendig macht, die Bewilligung einer beſonderen Gebühr für angemeſſen erachtet (vergl. Begründung zum Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu §§ 15 bis 17). Weil der Prozeß durch die Beweisaufnahme in ein neues Stadium übergeführt wird und dem Rechtsanwalt aus der Durchdringung und Erörterung des Beweismaterials neue Aufgaben erwachſen, durch die ſeine Leiſtungskraft in einer ſonſt nicht erforderten Weiſe angeſpannt wird, eben darum wird eine Spezialgebühr ausgeworfen. Dieſer Geſichtspunkt verſagt aber rückſichtlich desjenigen Streittheils, auf den die Beweisaufnahme nicht ausgedehnt war. Um ſo gewiſſer wird die Gebühr des § 17 nicht als ein bloßer Zuſchlag zu der Normalgebühr, ſondern als eine ſelbſtſtändige, an der Hand der allgemeinen Grundſätze des Geſetzes zu berechnende Vergütung zu gelten haben. I. C. S. I. S. Roſenthal c. Vaterl. Feuer-Verſ.-Geſ. zu Elberfeld vom 3. Dezember 1898, B Nr. 108/98 I.

43. Die Zuläſſigkeit der vorliegenden weiteren Beſchwerde iſt nicht zu beanſtanden. Denn wenn auch die angefochtene Entſcheidung die Beſchwerde gegen den erſtinſtanzlichen Feſtſetzungsbeſchluß zurückweiſt, ſo bietet ſie doch inſofern einen neuen, ſelbſtſtändigen Beſchwerdegrund, als ſie unter ausdrücklicher Verneinung der vom L. G. angenommenen Nothwendigkeit und Angemeſſenheit der Vermittelungsgebühr zur Rechtfertigung der letzteren den § 87 der C. P. O. und den danach der obſiegenden Partei in jedem Falle zuſtehenden Anſpruch auf Erſtattung der (Prozeß-) Gebühr *eines* Anwalts, mithin einen gänzlich veränderten rechtlichen Geſichtspunkt, heranzieht. Auch in der Sache ſelbſt erſcheint die weitere Beſchwerde begründet. Denn die ſoeben erwähnte Erwägung, auf welche die Vorinſtanz — abweichend von dem L. G. — ihre Entſcheidung ſtützt, iſt nicht zutreffend. Die in Frage ſtehende Gebühr des engliſchen Anwalts iſt von der Kl. als Korreſpondenzgebühr nach § 44 der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte angeſetzt und von dem L. G. als Vergütung für die vermittelnde Thätigkeit jenes Anwalts zugelaſſen worden. Eine derartige Gebühr des ausländiſchen Anwalts, auf welche nicht einmal die deutſche Gebührenordnung für Rechtsanwälte Anwendung findet, ſteht aber mit den Gebühren der *die Partei im Prozeſſe vertretenden Anwälte*, von welchen in § 87 Abſ. 2 der C. P. O. die Rede iſt, in keinem Zuſammenhang, und kann keinenfalls aus dem alleinigen Grunde zugelaſſen werden, weil eine gleich hohe Gebühr für den Prozeßbevollmächtigten bis jetzt nicht berechnet und angefordert ſei, eine Vorausſetzung, die ohnehin nach der Angabe des Bekl. in der vorliegenden weiteren Beſchwerde fraglich erſcheint. Greift hiernach der vom O. L. G. entwickelte Grund nicht Platz, ſo iſt

die Zulaſſung der ſtreitigen Gebühr vor Allem davon abhängig zu machen, ob die Kl. zur Vermittelung des Verkehrs mit dem inländiſchen Rechtsanwalt der Zuziehung eines Londoner Anwalts bedurfte. Dieſe Frage iſt aber, wie auch das O. L. G. im Eingang ſeiner Gründe annimmt, zu verneinen. Denn die mit Deutſchland in Verbindung ſtehende Kl. konnte auch ohne rechtlichen Beiſtand einen beim L. G. Berden zugelaſſenen, zu ihrer Vertretung geeigneten Anwalt ermitteln und muß ebenſo bei der großen Einfachheit der Sache, als befähigt angeſehen werden, demſelben die erforderliche Information zu ertheilen. III. C. S. i. S. Witzel c. Eisberg vom 6. Dezember 1898, B Nr. 223/98 III.

II. Das Wechſel- und Handelsrecht.

44. Richtig iſt, daß durch das vom Kl. mit ſeiner Namensunterſchrift vollzogene Indoſſament auf dem Wechſel, ſelbſt wenn es, wie Kl. behauptet, ein Blanko-Indoſſament geweſen ſein ſollte, nach den Grundſätzen den § 381 C. P. O. beweiſt, daß Kl. die jetzt auf dem Wechſel über ſeiner Namensunterſchrift befindliche Erklärung „Werth in Baar erhalten“ abgegeben hat. Aber dagegen ſteht dem Kl. der Gegenbeweis offen, daß dieſe Erklärung der Wahrheit nicht entſpricht und er in Wirklichkeit die Diskontſumme nicht erhalten habe. Dieſer Gegenbeweis gehört zur materiellen Beurtheilung der rechtlichen Bedeutung der abgegebenen Erklärung, welcher durch die Vorſchrift des des § 381 a. a. O. nicht präjudizirt wird. Nun hat aber der Kl., wie er mit der Reviſion geltend macht, einen Beweis erboten, deſſen Führung jedenfalls die Annahme nahe legen würde, daß Kl. die Diskontſumme nicht erhalten habe. Der Beweis geht nämlich dahin (vergl. die im Thatbeſtande angezogenen Schriftſätze vom 24. Februar 1898 und vom 18. Dezember 1896), daß der Kl. die beiden am 15. Juni 1891 zahlbaren Wechſel gar nicht erhalten habe, wenngleich ſie von ihm girirt worden ſeien, ſondern daß ſie im Intereſſe der Bekl. verwerthet worden ſeien. Das O. L. G. erklärt dieſes Beweiserbieten für unerheblich, indem damit doch noch Nichts für die klägeriſche Behauptung erwieſen ſein würde, daß — worauf es allein ankomme — die Dampfziegelei den Diskontbetrag erhalten habe. Dieſer Abiehnungsgrund erſcheint rechtsirrthümlich. Der klägeriſche Anſpruch ſtützt ſich auf ein der Dampfziegelei gegebenes Darlehn im Reſtbetrage von 3 500 Mark, wie beiderſeits anerkannt wird. Auf die Klage des Kl. hat die Bekl. zu beweiſen, daß die Darlehnsſumme getilgt worden iſt. Die Acceptation des Wechſels durch die Dampfziegelei zu Gunſten des Kl. iſt keine Zahlung, wenn nicht dem Kl. aus dieſer Wechſeloperation eine entſprechende Geldſumme zugefloſſen iſt. Beweiſt Kl., daß dies nicht geſchehen iſt, daß vielmehr das Empfangsbekenntniß in dem Indoſſamente der Wahrheit nicht entſpricht und der Wechſel mit Blankogiro des Kl. verſehen der Bekl. (ohne Vergütung) überlaſſen worden iſt, damit ſie denſelben in ihrem Intereſſe diskontiren könne, ſo iſt der von der Bekl. zu erbringende Beweis, daß die Darlehnsſumme in der angegebenen Weiſe getilgt ſei, widerlegt. Ob die Diskontſumme ſodann bei Diskontirung des Wechſels der Dampfziegelei oder einem Anderen, etwa dem damaligen Direktionsmitgliede der letzteren, M., zugefloſſen iſt, erſcheint für den gegenwärtigen Rechtsſtreit gleichgültig. II. C. S. i. S. Herz c. Barmer Dampfziegelei Konk. vom 2. Dezember 1898, Nr. 229/98 II.

45. Das B. U. beruht auf der Annahme, daß der Bekl. mit dem klagenden Vorſchußverein einen in die Form der Mitunterzeichnung des Wechſels eingekleideten Darlehnsbürgſchaftsvertrag geſchloſſen, daß der Vorſchußverein ſeine Rechte aus der Bürgſchaft nach den §§ 331, 332 Thl. I Tit. 14 des A. L. R. durch die Ausgabe des ihm von B. beſtellten Pfandrechts an der Hypothek verloren habe, und daß dem Kl. die Einrede daraus gemäß Art. 82 der W. O. auch gegen den Wechſelanſpruch entgegenſtehe. Der Ausgangspunkt iſt, wie die Reviſion mit Recht rügt, nach dem unſtreitigen Sachverhalt irrig. Der Bekl. wird nicht aus Darlehns- oder Wechſelbürgſchaft, ſondern aus ſeinem Indoſſament in Anſpruch genommen. Aus ſeinem Indoſſament haftet er dem klagenden legitimirten Wechſelinhaber für die Zahlung des Wechſels nach Art. 14 der W. O. wechſelmäßig. Daran wird dadurch nichts geändert, daß er ſein Indoſſament gegeben hat, um dem Ausſteller und Remittenten B. die Erlangung eines Darlehns von 3 000 Mark und deſſen Prolongation von der Genoſſenſchaft zu ermöglichen und der Genoſſenſchaft die im § 64 ihrer Statuten geforderte Sicherheit zu gewähren. Damit trat er für B. ein, aber durch Uebernahme wechſelmäßiger Haftung. Wechſelmäßig konnte der Bekl. ſeine Haftung durch die Klauſel des Art. 14 der W. O. ausſchließen oder durch Vertrag mit dem Vorſchußverein als dem Wechſelnehmer. Von ſolchem Vertrage behauptet der Bekl. ſelbſt nichts, er behauptet namentlich nicht, daß er einen Darlehnsbürgſchaftsvertrag mit dem klagenden Vorſchußverein geſchloſſen habe. Seine Behauptung geht nur dahin, daß der Vorſchußverein ſich verpflichtet habe, ſich in erſter Reihe an die Hypothek zu halten, und daß er, der Bekl., ſein Giro nur unter dieſer Vorausſetzung gegeben habe. Dieſe Behauptung iſt beſtritten und vom B. R. nicht feſtgeſtellt. Seine Annahme, daß der Bekl. eine Darlehnsbürgſchaft übernommen habe und die §§ 331, 332 Thl. I Tit. 14 des A. L. R. deshalb anzuwenden, ohne daß der Beweis der Behauptung des Bekl. erforderlich, widerſpricht dem unſtreitigen Sachverhalt oder beruht auf der rechtsirrthümlichen Auffaſſung, daß der Bekl. aus ſeinem Indoſſament nur als Bürge hafte, weil er zu dem Ausſteller und Remittenten B. wie der Bürge zum Hauptſchuldner ſtehe. Vergl. Entſch. des Oberhandelsgerichts Bd. 1 S. 100, Bd. 2 S. 366, Bd. 11 S. 353; Entſch. des R. G. Bd. 8 S. 46; Urtheil des R. G. vom 29. Oktober 1890 I. 190/1890. I C. S. i. S. Vorſchußverein zu Gaeſen c. Krüger vom 3. Dezember 1898, Nr. 336/98 I.

46. Wenn, wie die Vorderrichter angenommen haben, die Ausfüllung des Datums auf den, zur Sicherung für die, aus dem Vertragsverhältniß ſich ergebenden Verbindlichkeiten hinterlegten, zunächſt undatirten Wechſeln vereinbarungsgemäß durch den Kl. erfolgen ſollte und erfolgt iſt, ſo liegt die Sache rechtlich nicht anders, als wenn die Ausfüllung des Datums durch den Bekl. ſelbſt erfolgt wäre, und es kann daher die Gültigkeit der Wechſel aus dieſem Grunde mit Erfolg nicht beſtritten werden. II. C. S. i. S. Homann c. Simons vom 20. Dezember 1898, Nr. 312/98 II.

47. Das B. G. hat die Folgen des von den Direktoren der Bekl. zu leiſtenden Eides dahin feſtgeſetzt, daß, wenn auch nur einer derſelben den Eid leiſtet, die Klage abgewieſen wird. Es nimmt an, daß der Geſellſchaft nur ein von beiden

Direktoren verübter Betrug zugerechnet werden könne, da ſie unſtreitig nur beide gemeinſchaftlich die Geſellſchaft verträten. Mit Unrecht macht die Reviſion geltend, daß nicht erſichtlich ſei, worauf die letztere Annahme beruhe. Die Collectivvertretung der Geſellſchaft durch die mehreren Vorſtandsmitglieder iſt nach Art. 227, 229 des H. G. B. die Regel, und da eine Ausnahme hier nicht behauptet iſt, ſo konnte das B. G. als unſtreitig anſehen, daß die Direktoren nur gemeinſchaftlich zu handeln befugt waren. Dagegen kann dem weiteren Angriff, daß mit Unrecht die Beſchränkung des einzelnen Vorſtandsmitgliedes in der Vertretung der Geſellſchaft auch auf deſſen dolus bezogen ſei, der Erfolg nicht verſagt werden. Das Gegentheil iſt von der Rechtſprechung wiederholt angenommen worden (vergl. Urtheile des R. G. vom 2. Februar 1885 und 22. Februar 1893, Seuffert, Archiv, Bd. 40 S. 398, Bd. 49 S. 188, ſowie vom 7. März 1887, VI. 39/87, Bolze, die Praxis des R. G., Bd. 4 Nr. 807). VI. C. S. t. S. Spitzner c. Norddeutſche Grund- und Kreditbank zu Berlin vom 12. Dezember 1898, Nr. 269/98 VI.

48. Unter dem Hafen von Bremen kann nach dem Wortſinn Nichts anderes, als der im Beſtimmungsorte ſelber befindliche Hafen verſtanden werden. Als Beſtimmungsort wird aber regelmäßig und naturgemäß nicht ein Land oder ein Staat, ſondern eine Stadt ausgemacht. Wie unter dem Hafen von Braunſchweig in demſelben Konnoſſemente immer nur der Hafen der Stadt Braunſchweig gemeint iſt, ſo hat als Hafen von Bremen an und für ſich der Hafen der Seeſtadt Bremen zu gelten. Darüber würde niemals ein Zweifel möglich ſein, wenn nicht durch die geographiſche Nomenklatur und die beſonderen örtlichen Verhältniſſe ſolchem Zweifel Raum geſchafft worden wäre. Weil mit „Bremen“ nicht nur die Seeſtadt, ſondern auch ein Staatsgebiet von räumlich beſchränktem Umfange bezeichnet wird, und weil die ungenügende Waſſertiefe der Weſer und die in das Binnenland vorgeſchobene Lage der Stadt zur Erbauung eines großen Hafenplatzes unterhalb Bremens, zur Erbauung Bremerhavens, genöthigt haben, ſo wäre es denkbar, daß unter dem Hafen von Bremen eben dieſer Hafenplatz als Hafen des Staats Bremen verſtanden würde. So liegt die Sache aber doch nicht. Der Bekl. hat eine entſprechende Behauptung zuerſt in der Reviſionsinſtanz aufgeſtellt, alſo zu einer Zeit, zu der die Geltendmachung neuer Thatſachen nicht mehr zuläſſig war. Seine Behauptung beruht aber auch offenſichtlich auf Irrthum. Der Staat Bremen beſitzt mehrere Hafenplätze und Hafenſtädte. Es kann daher im Handelsverkehr nicht Einer dieſer Hafenplätze allein als der Hafen des Staates gelten; wie es andererſeits auch gewiß und unſtreitig iſt, daß die Bezeichnung „Hafen von Bremen“ nicht als Generalname für die Geſammtheit der Bremiſchen Häfen dient. Ueberdies dürfte dem fremdländiſchen Rheder oder Schiffer, der über die eigenartigen ſtaatsrechtlichen Einrichtungen Deutſchlands nicht immer genau unterrichtet ſein wird, oft genug unbekannt ſein, daß es neben der See- und Handelsſtadt Bremen noch einen Theilſtaat des Deutſchen Reichs giebt, der die gleiche Benennung führt. Um ſo weniger läßt ſich abſehen, wie bei der Ausſtellung von Konnoſſementen dem Worte eine beſondere, auf der Vertrautheit mit dieſem Doppelverhältniß beruhende und nur aus ihm erklärliche Bedeutung beigelegt ſein könnte. Wenn daher einen Schiffer die Verpflichtung trifft, im Hafen von Bremen zu löſchen, ſo kann nach dem Wortverſtande und vorbehältlich des Hinzutritts ſonſtiger, zu einer abweichenden Auffaſſung zwingender Thatmomente nicht in Frage geſtellt werden, daß die Entlöſchung im Hafen der Stadt zu geſchehen hat. Nun hat die Kammer für Handelsſachen freilich richtig bemerkt, daß die Konnoſſemente die gleiche Beſtimmung bereits enthalten hätten, ehe noch die Vertiefung der Unterweſer größeren Seeſchiffen die Auffahrt zur Stadt ermöglichte und ehe die Stadt einen für die transatlantiſche Fahrt ausreichenden Hafen beſaß. Daraus läßt ſich aber keine Schlußfolgerung für das rechtliche Ergebniß gewinnen. Denn einerſeits wurde meiſt oder vielfach die Klauſel or so near thereto as ship may safely get oder eine gleichbedeutende Klauſel hinzugefügt. Und andererſeits war auch abgeſehen hiervon die nöthige Vorſorge getroffen. Das Schiff, das nach dem Hafen von Bremen beſtimmt war, hatte an ſich bis zur Stadt zu fahren. Soweit aber die praktiſche Erfüllung dieſer Verpflichtung außerhalb des Bereiches der Möglichkeit lag, griff die Geſetzgebung mit der Beſtimmung ein, daß ein erreichbarer Platz der Unterweſer an die Stelle des im Beſtimmungsorte befindlichen Löſchplatzes treten ſolle. (Vergl. das Bremiſche Geſetz, die Löſchung der Seeſchiffe betreffend, vom 12. Februar 1866, 6. Mai 1877, 20. November 1879.) Sonach ſteht die Ausdrucksweiſe des Konnoſſements der Auffaſſung des B. G. zur Seite. Um zu ihr zu gelangen, bedurfte es nicht einmal einer geſetzlichen Unterlage. Das B. G. hat aber zutreffend darauf hingewieſen, daß es auch an einer ſolchen nicht fehlt. Der § 11 der Bremiſchen Verordnung in Betreff ſeewärts einkommender Güter und Schiffe vom 29. Oktober 1821 verpflichtet den Schiffer, deſſen Konnoſſement auf Bremen lautet, die Ladung mit ſeinem Schiffe an die Stadt zu liefern, ſofern die Tiefe des Waſſers es geſtattet. Falls dieſe Beſtimmung nicht etwa gewohnheitsrechtlich beſeitigt ſein ſollte, gehört ſie dem heutigen Rechte noch an. Daß ſie von der Bremiſchen Partikulargeſetzgebung weder unmittelbar, noch mittelbar aufgehoben iſt, wird nicht in Zweifel gezogen. Das Bundesgeſetz, betreffend die Einführung des H. G. B. vom 5. Juni 1869 hat aber die Vorſchriften der Landesgeſetze allgemein inſoweit in Kraft erhalten, als ſie nur eine Ergänzung und nicht eine Abänderung einer Beſtimmung des H. G. B. enthalten. (§ 2 daſelbſt.) Die angezogene Vorſchrift iſt aber nicht allein mit dem H. G. B. vereinbar, ſondern hat auch mit einem Gegenſtande zu thun, der dort nicht weiter geregelt iſt. Das H. G. B. verpflichtet freilich den Schiffer, das Frachtgut an dem feſtgeſetzten Beſtimmungsorte zu löſchen. Es hat aber keine Legaldefinition des Worts „Beſtimmungsort“ aufgeſtellt und ſich ebenſowenig mit der handels- oder ſeerechtlichen Bedeutung der Bezeichnung „Bremen“ beſchäftigt. Nun hat der Bekl. ſich aber auf eine entgegenſtehende Uſance berufen. Hat er dabei ein eigentliches Gewohnheitsrecht im Auge gehabt, ſo würde ein ſolches nicht mit dem B. G. für rechtlich unzuläſſig erklärt werden können. Daß es gegenüber dem Bremiſchen Partikularrecht derogatoriſche Kraft haben würde, kann nach den Grundſätzen des gemeinen Rechts nicht wohl bezweifelt werden. Ueberdies iſt im Art. 1 des H. G. B. das Handelsgewohnheitsrecht als die vornehmſte Rechtsquelle nach dem H. G. B. anerkannt. Eine Beſtimmung des Inhalts, daß im Seeverkehr die ſämmtlichen Löſchplätze der Unterweſer als ortsübliche Löſchplätze für

Digitized by Google

die nach Bremen beſtimmten Schiffe zu gelten hätten, könnte aber auch ein eigentlicher Rechtsſatz ſein. Es handelt ſich um ein beſonderes Privileg der nach Bremen fahrenden Schiffer, deſſen gewohnheitsrechtliche Entſtehung an und für ſich nicht ausgeſchloſſen ſein würde. Ein ſolches Gewohnheitsrecht ſtände nicht mit Rechtsnormen des H. G. B. im Widerſpruch. Denn ſein Inhalt wäre nicht die Entbindung des Schiffers von der geſetzlichen Pflicht, am Beſtimmungsorte abzuliefern, ſondern die nähere Begrenzung und Präziſirung des räumlichen Umfangs, der einem einzelnen Beſtimmungsort zukommen ſoll. Der Schiffer wäre nicht entgegen dem Geſetze ermächtigt, an einem andern, als dem vertragsmäßigen Beſtimmungsorte zu löſchen; ſondern es wäre ein anderer Beſtimmungsort vertragsmäßig feſtgeſetzt, als nach der Wahl der Worte für das Verſtändniß außenſtehender Dritter der Fall zu ſein ſchien. Der Ausdruck „Hafen von Bremen" hätte im Rechtsverhältniß zwiſchen dem Schiffer und Empfänger einen von ſeiner ſprachlichen und geographiſchen Bedeutung abweichenden Inhalt gewonnen. Der angebliche Rechtsſatz würde auch nicht gegen die geſetzlichen Auslegungsregeln der Art. 278, 279 des H. G. B. verſtoßen. Denn ſeine Tragweite wäre nur die, daß, wenn ſich nicht auf Grund einer dem Geſetze entſprechenden, die geltenden Gewohnheiten und Gebräuche berückſichtigenden Interpretation ein abweichender Vertragswillen ergiebt, dann das ganze Gebiet der Unterweſer als einheitliches Löſchgebiet für die nach Bremen beſtimmten Schiffe zu gelten hat. Danach konnte das B. G. die Berufung auf die angebliche Uſance nicht mit der Bemerkung beſeitigen, daß ſie dem H. G. B. widerſprechen und deshalb unbeachtlich ſein würde. Dies noch um ſo weniger, als keineswegs klargeſtellt iſt, daß der Bekl. einen wirklichen Gewohnheitsrechtsſatz und nicht bloß einen thatſächlichen Geſchäftsgebrauch hat behaupten wollen. Es handelt ſich anſcheinend nach ſeiner Auffaſſung und nach ſeinen Ausführungen um die gleichmäßige und allgemein übliche Auslegung einer Vertragsbeſtimmung. Als Quelle der angeſprochenen Befugniß wird mithin weniger ein ſpezieller Rechtsſatz, als ein nach dem gewöhnlichen Rechte entſtandenes Rechtsverhältniß geltend gemacht. Ein ſolcher Gebrauch, deſſen Verbindlichkeit auf dem Parteiwillen ruht, geht aber der nicht zwingenden Rechtsnorm vor und iſt auch da zu berückſichtigen, wo das Gewohnheitsrecht nach Art. 1 des H. G. B. zurückſtehen muß. Gleichwohl braucht das angefochtene Urtheil nicht aufgehoben zu werden. Aus den thatſächlichen Feſtſtellungen des B. G. ergiebt ſich von ſelber die rechtliche Schlußfolgerung, daß die behauptete Uſance nicht beſteht, weil ſie undenkbar iſt. Sie würde, wie das Gericht zutreffend hervorhebt, ſinn- und zweckwidrig ſein und ein einfaches und natürliches Verhältniß in unnatürlicher Weiſe umkehren. Sie führte dahin, Preußiſche und Oldenburgiſche Häfen unter der Bezeichnung „Hafen von Bremen" mit zu begreifen, und würde dem Worte Bremen eine Bedeutung verleihen, wie ſie ſonſt weder im gewöhnlichen Leben, noch im Handelsverkehre vorkommt. Dieſe Uebung müßte ſich in offenem Widerſpruche mit einem geltenden Geſetze herausgebildet haben. Und ihre Entſtehung wäre nur unter aktiver Theilnahme des Bremiſchen Handelsſtandes möglich geweſen. Der Bremiſche Handelsſtand, der das dringendſte Intereſſe an der Aufrechthaltung des geſetzlichen Zuſtandes hatte, würde damit dann aber der Entwicklung des Bremiſchen Handels und ſeinem eigenen Gedeihen ſelber entgegengewirkt haben. Es kommt hinzu, daß nach Maßgabe der von der Vorinſtanz angeſtellten rechtsgeſchichtlichen Erörterung noch im Jahre 1866 weder die betheiligten Handelskreiſe, noch die geſetzgebenden Faktoren irgendwelche Zweifel an der Rechtslage und an der fortdauernden Geltung des naturgemäßen, der angeblichen Uſance widerſtreitenden Verhältniſſes gehabt haben. Daß aber ſeit dem Jahre 1866 eine andere Rechtsanſchauung durchgedrungen und allgemeine Anerkennung erlangt hätte, iſt um ſo unmöglicher, als ſchon in den achtziger Jahren — und das iſt eine notoriſche und der Geſchichte angehörende Thatſache — eine durchgreifende Vertiefung der Unterweſer bis an die Stadt in die Wege geleitet und der neue große Hafen von Bremen erbaut worden iſt. I. C. S. i. S. Addicks c. Faden Zerega & Co. vom 30. November 1898, Nr. 301/98 I.

49. Die Rüge des Bekl., daß der B. R. den Art. 278 H. G. B. und den § 437 C. P. O. verletzt habe, entbehrt der Begründung. Da das Geſetz in Art. 187 Abſ. 2 H. G. B. für die Liquidation der offenen Handelsgeſellſchaft vorſchreibt, daß die Veräußerung von unbeweglichen Sachen durch die Liquidatoren ohne Zuſtimmung der ſämmtlichen Geſellſchafter nicht anders, als durch öffentliche Verſteigerung bewirkt werden kann, ſo hat das O. L. G. mit Recht angenommen, daß der Bekl. für ſeine Behauptung, daß vertraglich die Naturaltheilung vereinbart worden, beweispflichtig iſt, und hat daraufhin den Geſellſchaftsvertrag, auf welchen ſich der Bekl. zum Beweiſe ſeiner Behauptung berufen hat, einer eingehenden Prüfung unterzogen. Es hat hierbei die vom Bekl. beſonders hervorgehobene Beſtimmung in dem von dem Fall des Todes eines Geſellſchafters handelnden § 8 des Vertrages: „Im Falle der Separation ſoll das Immobiliar in zwei möglichſt gleich werthvolle Looſe getheilt werden, und das Looſ ſoll demnächſt entſcheiden, welcher Theil einem jeden zufällt", ſowie anderweitige, zu Gunſten des Bekl. ſprechende Geſichtspunkte nicht überſehen, hat aber dennoch mit Rückſicht auf den weiteren einſchlägigen Vertragsinhalt nicht die volle Ueberzeugung gewonnen, daß die Vertragſchließenden mit jenem Satze dasjenige haben zum Ausdruck bringen wollen, was jetzt der Bekl. behauptet, daß nämlich auch dann eine Naturaltheilung zu geſchehen habe, wenn die Geſellſchaft zwiſchen der Wittwe und den Kindern des verſtorbenen Geſellſchafters und dem überlebenden Geſellſchafter noch eine Zeit lang beſtanden hat, und dann erſt in Folge von Kündigung die Auflöſung eingetreten iſt. Es entnimmt aus dem Vertragsinhalt die Möglichkeit, daß die Vertragſchließenden mit der Aufnahme jener Beſtimmung nur den Fall haben treffen wollen, wenn der überlebende Geſellſchafter erklärt, daß er die Fortführung der Geſellſchaft oder des Geſchäftes mit der überlebenden Wittwe und den Kindern des verſtorbenen anderen Geſellſchafters ablehne. Das O. L. G. erachtet demnach den dem Bekl. obliegenden Beweis für nicht erbracht. Seine betreffenden Ausführungen ſind Vertragsauslegung, ſie laſſen eine Verletzung geſetzlicher Auslegungsregeln, namentlich des Art. 278 H. G. B., nicht erſehen, der B. R. hat den im Vertrage erklärten Willen der Kontrahenten zu erforſchen geſucht. II. C. S. i. S. Ehlis c. Ehlis vom 16. Dezember 1898, Nr. 270/98 II.

50. Gegen die Bekl. ſteht feſt, daß ſie den von ihr dem Kl. überſendeten Kontoauszug als richtig anerkannt und ſich zu dem aus ihm hervorgehenden Saldo als einem „Guthaben“ des Kl. bekannt hat. Dies iſt nach dem Schluſſe ihres Schreibens vom 2. Oktober 1896 deſſen weſentlicher Inhalt und in dieſem Sinne iſt daſſelbe auch vom B. G. verſtanden worden. Mag nun auch, wie aus dem Kontoauszuge hervorgeht, ein eigentliches Kontokurrentverhältniß zwiſchen den Parteien nicht beſtanden haben, ſo hat doch das Anerkenntniß der Bekl. immerhin die Wirkung, daß die Bekl., wenn ſie auf Zahlung des von ihr anerkannten Saldos in Anſpruch genommen wird, nicht auf die einzelnen in dem Kontoauszuge enthaltenen Poſten zurückgreifen und dem Kl., welcher den Saldo einklagt, nicht entgegenhalten darf, daß er zur Einklagung einer in dem Auszuge enthaltenen Poſt nicht allein legitimirt ſein würde (vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 2 S. 339 und Entſch. des R. O. H. G. Bd. 3 S. 423, 432; Bd. 9 S. 243). V. C. S. i. S. A.-G. Friſter & Roßmann c. Schleimer vom 10. Dezember 1898, Nr. 190/98 V.

51. Das Börſengeſetz vom 22. Juni 1896 hat zwar bei der Begriffsbeſtimmung des „Börſentermingeſchäfts“ in § 48 auch das Erforderniß einer amtlichen Preisnotirung aufgeſtellt, von einer ſolchen iſt jedoch das reine Differenzgeſchäft unabhängig. Das reine Differenzgeſchäft iſt ein Vertrag, der von dem Handel die Formen des Kaufs und Verkaufs entlehnt, jedoch nichts iſt, als ein Stücksſpiel, ein Vertrag, der nicht auf Umſatz der Waare, ſondern ausſchließlich auf Zahlung oder Empfang einer Geldſumme, nämlich des Unterſchieds im Preiſe der behandelten Waare zur Zeit des Vertragsſchluſſes und einer beſtimmten ſpäteren Zeit gerichtet, bei dem alſo die Entſcheidung von dem Preisſtande zu der letzteren Zeit abhängig iſt. Wie dieſer Preisſtand zu ermitteln ſei, iſt gleichgültig; eine amtliche Preisnotirung iſt nicht nöthig. Erforderlich iſt nur — damit das Spiel zur Entſcheidung komme — daß ſich überhaupt ein Preisſtand ermitteln läßt; aber wie dies zu geſchehen habe, hängt mit dem Begriff des reinen Differenzgeſchäfts im Uebrigen nicht zuſammen. Insbeſondere können die Parteien ſehr wohl vereinbaren, daß ein nicht durch amtliche Preisnotirung, ſondern durch private örtliche Einrichtungen feſtzuſtellender Marktpreis, oder daß, wenn es auch ſolche nicht giebt, der durch Vergleichung einer größeren Anzahl von Kaufgeſchäften feſtzuſtellende Durchſchnittspreis maßgebend ſein ſolle. Es iſt deshalb auch nicht einmal nöthig, daß die Waare, deren Preis den Gegenſtand des Spiels bildet, täglich gehandelt wird, ſo ſich für jeden Tag ein wirklicher Marktpreis (vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 34 S. 117) feſtſtellen läßt. Es genügt, wenn ſich ermitteln läßt, um welchen Preis die Waare am Stichtage jedenfalls gekauft oder verkauft werden kann, d. h. welches ihr „laufender Preis“ in dieſem Sinne iſt. Im vorliegenden Fall iſt eine Waare Gegenſtand des Geſchäfts geweſen, die nach Ausweis der Akten in Hamburg einen laufenden Preis gehabt hat. Schon in dem Schlußſchein heißt es unter Ziffer 12: „Bei einer Preisbewegung von 2 Mark per 50 kg zu Ihren Ungunſten haben wir das Recht, das Engagement zu liquidiren und Ihnen Abrechnung zu ertheilen.“ Unter Ziffer 3 iſt die Einforderung nach Nachſchüſſen vorgeſehen. Kl. hat dann ja auch, eben wegen angeblich eingetretener Preisbewegung, ſchon ſehr bald Nachſchüſſe gefordert. Endlich hat ſie am 5. Mai 1897 den damaligen Preis für steam lard angeblich von der Handelskammer feſtſtellen laſſen können. Es iſt deshalb, wenn dieſe Angaben zu Grunde gelegt werden, nicht zu bezweifeln, daß das Geſchäft ein reines Differenzgeſchäft ſein konnte. Inſoweit iſt der Reviſion deshalb zuzuſtimmen. Es iſt ferner aus der in den Urtheilen der Vorinſtanzen erörterten Korreſpondenz, insbeſondere aus der in [12] vorliegenden Proformaabrechnung, der Verdacht zu entnehmen, daß Kl. ſich mit reinen Differenzgeſchäften in großem Umfange befaßt und daß ſie den Bekl. dazu angeſtellt hat, ihr Perſonen, die ſich für derartige Geſchäfte eignen, zuzuführen. Endlich ſpricht, wenn es wahr ſein ſollte, daß Bekl. das Geſchäft im Auftrage einer Frau E., Inhaberin eines Mehlgeſchäfts, eingegangen und daß steam lard für den inländiſchen Konſum nicht zu verwenden iſt, die Wahrſcheinlichkeit dafür, daß die Auftraggeberin zu einem Spiel um die Differenz aufgefordert worden iſt und nur ein ſolches Spiel gewollt hat. Die zuletzt erwähnten Behauptungen können jedoch nicht in Betracht gezogen werden, weil Bekl. bei Eingehung des Geſchäfts von einem Auftraggeber überhaupt nichts geſagt hat. Und aus dem Geſchäftsbetriebe der Kl. ſowie der Thätigkeit des Bekl. für ſie läßt ſich der von der Reviſion gewünſchte Schluß nicht ziehen: weil Bekl. der Kl. in einem zu den Akten überreichten und in [18] vorliegenden Schreiben vom 16. November (nicht Oktober) 1896 erklärt hat, es ſolle „das Schmalz ſeiner Zeit abgenommen werden“. Allerdings hat Bekl. ſo geſchrieben, um ſich gegen die, von der Kl. ihm angeſonnenen Nachſchüſſe zu verwahren; auf dieſen Anlaß kann es jedoch nicht ankommen. Es kann vielmehr zweifellos in jenem Satze eine maßgebende Aeußerung über die Natur des eingegangenen Geſchäfts gefunden werden und Letzteres iſt vom B. G. geſchehen. Das B. G. hält hierdurch die Schlüſſe, die Bekl. aus den oben hervorgehobenen Momenten ziehen will, für widerlegt, vielmehr die Annahme eines reinen Differenzgeſchäftes für ausgeſchloſſen, und hierin iſt ein Rechtsirrthum nicht zu finden. I. C. S. i. S. Blechſchmidt c. Jahn & Co. vom 3. Dezember 1898, Nr. 324/98 I.

52. Die vom B. G. ausgeſprochene Verurtheilung des Bekl. iſt nur dann gerechtfertigt, wenn keine Differenzgeſchäfte vorliegen. Bei Beurtheilung dieſer Frage geht das B. G. von richtigen Rechtsgrundſätzen aus und verneint ſodann auf Grund der konkreten Sachlage, daß dem Klagantrage reine Differenzgeſchäfte zu Grunde liegen. Bedenken erregt nun zwar dieſe Feſtſtellung in zwei Punkten. Einmal folgert das B. G. aus den eingereichten, von Berliner Bankhäuſern ausgeſtellten Schlußſcheinen, daß die Kl. die den Bekl. in Rechnung geſtellten Papiere angeſchafft habe, und daß dieſe thatſächlich vorhanden geweſen ſeien. Sollte damit gemeint ſein, daß Effektivkäufe abgeſchloſſen, und die Papiere thatſächlich geliefert ſeien, ſo würde über die Bedeutung der Schlußſcheine geirrt ſein, die, zumal ſie ausdrücklich auf Ultimogeſchäfte lauten, in keinem Falle einen Schluß auf eine, doch erſt ſpäter eintretende effektive Lieferung der Papiere zulaſſen; die Schlußſcheine würden auch über Differenzgeſchäfte nicht anders lauten. Wenn aber damit in ungenauem Ausdrucke nur geſagt ſein ſoll, daß die Kl. nur als Kommiſſionär gehandelt habe, ſo würde das allerdings bei der Beweiswürdigung thatſächlich ins Gewicht fallen können,

Digitized by Google

obgleich auch dieſer Umſtand nach wiederholten Entſcheidungen des R. G. nicht immer ein Differenzgeſchäft ausſchließt. Zweitens geht das B. G. davon aus, daß das Setzen eines Verkaufslimitums der Annahme eines Differenzgeſchäfts widerſpreche. Das iſt in dieſer Allgemeinheit unrichtig. Allerdings iſt aus der Antwort der Kl., der Verkauf ſei zu dem Limitum nicht ausführbar geweſen, ſie bleibe aber bemüht — zu entnehmen, daß ſie nicht als Selbſtkontrahentin, ſondern nur als Kommiſſionär habe handeln wollen, weiter jedoch nichts; der Auftrag zum Abſchluſſe eines Differenzgeſchäfts kann ebenſogut limtirt ſein, wie der zu einem Effektivgeſchäfte. Die Bedenken führen jedoch nicht zur Aufhebung des Urtheils, da der beweispflichtige Bekl. entſcheidende Umſtände dafür, daß Differenzgeſchäfte vorliegen, nicht behauptet hat, und unter dieſen Umſtänden das von richtigen Rechtsgrundſätzen ausgehende B. G. der thatſächlichen Ausführung der Kommiſſionen erhebliches Gewicht beimeſſen konnte. III. C. S. i. S. Köſter c. Salomon und Oppenheimer vom 6. Dezember 1898, Nr. 219/98 III.

53. Das B. G. hat mit Recht angenommen, daß die Bekl. ihre Vertheidigung auf den § 3 der Verſicherungs-Bedingungen nicht ſtützen kann. Die Thatſache, daß der Verſicherte bereits früher einmal einen Brandſchaden erlitten hat, kann nicht als „ein auf die Feuergefährlichkeit einwirkender Umſtand“ im Sinne dieſes Paragraphen gelten. Das hat das R. G. bereits wiederholt ausgeſprochen. Vergl. außer der vom B. R. bereits angeführten Sache I 462/82 (Entſch. Bd. 9 S. 242) auch die Sachen I 151/90 und I 141/96 (im Auszuge mitgetheilt bei Boize Bd. 11 Nr. 416 und Bd. 23 Nr. 536). Die Bekl. iſt demnach nach den von ihr aufgeſtellten Allgemeinen Verſicherungs-Bedingungen nicht in der Lage, ſchon allein aus der Thatſache, daß die Frage 12 falſch beantwortet iſt, die Verwirkung des Entſchädigungs-Anſpruches abzuleiten. Die Frage fällt nicht in das durch den § 3 abgegrenzte Gebiet derjenigen Angaben, die für den Beſtand des Verſicherungs-Vertrages weſentlich ſind. Im übrigen aber kann die Vertheidigung der Bekl. nur Erfolg haben, wenn ein urſächlicher Zuſammenhang zwiſchen der unrichtigen Beantwortung der Frage und dem Abſchluſſe des Verſicherungs-Vertrages beſteht. Der Einwand, daß der Kl. die Bekl. betrüglich zum Vertragsſchluſſe verleitet habe, fällt in ſich zuſammen, wenn anzunehmen iſt, daß die Bekl. den Vertrag, ſo wie er vorliegt, auch bei richtiger Beantwortung der Frage 12 abgeſchloſſen haben würde. Dieſe Ueberzeugung aber hat der B. R. aus der Zeugenausſage des Verſicherungs-Agenten in Verbindung mit den unſtreitigen Einzelheiten über den früheren, mehrere Jahre zurückliegenden, kleinen Brandſchaden geſchöpft. Die Richtigkeit dieſer thatſächlichen Annahme, gegen die prozeſſuale Bedenken nicht erhoben ſind, iſt in der Reviſionsinſtanz nicht nachzuprüfen. Begründet aber iſt es, wenn ſich die Bekl. darüber beſchwert, daß ſie auch zur Zahlung von 6 Prozent Zinſen ſeit dem Tage der Klagzuſtellung verurtheilt worden iſt, obſchon der § 11 der Verſicherungs-Bedingungen beſtimmt, daß die Entſchädigungsſumme dem Verſicherten „binnen Monatsfriſt, nachdem ihr geſammter Betrag und die Verpflichtung der Geſellſchaft zur Zahlung durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil feſtgeſtellt iſt“, zu bezahlen iſt, und daß die Geſellſchaft „zur Vergütung von Zinſen“ erſt von dem Tage an verbunden iſt, „mit welchem ſie ſich im Verzuge der Zahlung befindet, alſo erſt nach Ablauf der vorbezeichneten Monatsfriſt“. Die Annahme des B. G., daß die geſetzliche Vorſchrift zur Zahlung von Prozeßzinſen durch dieſe Beſtimmung nicht berührt werde, kann nicht gebilligt werden. Ihrem Wortlaute nach bezieht ſich die Beſtimmung zweifellos auf jede Art von geſetzlichen Zinſen. Ihre Zuläſſigkeit und Wirkſamkeit aber läßt ſich rechtlich nicht beanſtanden, wenn ſie auch freilich nicht zur Deckung von böswilligen Verſchleppungen dienen darf, wofür hier aber nichts vorliegt. Vergl. Entſch. des R. O. H. G. Bd. 6 S. 415 und des R. G. Bd. 6 S. 198, Bd. 8 S. 170 und Bd. 32 S. 343. I. C. S. i. S. Vaterl. Feuer-Verſich.-Geſ. zu Elberfeld c. Klein vom 10. Dezember 1898, Nr. 326/98 I.

54. Der Agent Sch., der als Inſpektor der Kl. bezeichnet wird, war unzweifelhaft ein ſtändiger Agent der Kl. und als ſolcher zwar nicht ermächtigt, die Geſellſchaft beim Abſchluß von Verſicherungsverträgen zu vertreten oder Namens der Kl. Verpflichtungen einzugehen; wohl aber lag in ſeiner Stellung die Ermächtigung, Verſicherungsanträge entgegen zu nehmen und ſie der Kl. zu übermitteln. Iſt der hier in Rede ſtehende Verſicherungsantrag des Bekl. nur unter der in der Formel des angefochtenen Urtheils erwähnten Bedingung unterſchrieben und dem Agenten Sch. übergeben worden, ſo war die Kl. nicht in der Lage, denſelben als einen unbedingt geſtellten anzunehmen, ſondern ſie konnte ihn, wenn überhaupt ein Vertrag zu Stande kommen ſollte, nur in dem Sinne acceptiren, in welchem er von Sch. entgegen genommen war. Es iſt alſo, wenn die Behauptung des Bekl. ſich bewahrheitet, der fragliche Verſicherungsvertrag wegen Ausfalles der vom Bekl. bei der Unterzeichnung des Verſicherungsantrages geſtellten Bedingung nicht perfekt geworden. Das Bedenken, welches die Reviſion aus folgender am Schluſſe des vom Bekl. unterſchriebenen Antragsformulars enthaltenen Erklärung herleiten will: „Ich beantrage die Verſicherung hiermit ohne irgend welchen Vorbehalt, lediglich auf Grund der ſtatutariſchen Beſtimmungen der Bremer Lebensverſicherungsbank und der im Antrage angegebenen Prämientabelle“ iſt nicht berechtigt. Der Bekl. hat nach ſeiner Behauptung ſeine Unterſchrift überhaupt nur unter der vorgedachten Bedingung hergegeben; der Agent hätte ſie daher nur unter Mittheilung des Sachverhalts der Bekl. übermitteln dürfen. Hat er dies unterlaſſen, ſo trifft der Schaden die Kl. trotz der hervorgehobenen Klauſel im Antragsformular; denn der Agent war, wie erwähnt, ihr Vertreter bei der Entgegennahme der Anträge und wenn ſie ſich einer unzuverläſſigen Zwiſchenperſon bedient hat, ſo muß ſie ſich die Folgen ſelbſt beimeſſen. I. C. S. i. S. Bremer Lebensverſicherungsbank c. Jacobſohn vom 14. Dezember 1898, Nr. 329/98 I.

III. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zur Gewerbeordnung.

55. Die Reviſion mußte als begründet erachtet werden. Das O. L. G. hat angenommen und näher auch auf Grund der aus den Verhandlungen ſich ergebenden Sachlage begründet, daß das in dem zwiſchen den Parteien am 2. Januar 1887 abgeſchloſſenen Dienſtvertrag für die Zeit nach Aufhebung des Dienſtverhältniſſes enthaltene Konkurrenzverbot, weil daſſelbe eine übermäßige Erſchwerung des Fortkommens und eine weſentliche Beeinträchtigung der Erwerbsfreiheit des Kl. bedinge, nach § 1 der R. Gew. O. und Art. 1133 des B. G. B. vollſtändig

nichtig sei. Das O. L. G. meint aber, daß dies durch die Einführung des die Handlungsgehülfen betreffenden 6. Abschnitts des neuen H. G. B. mit dem 1. Januar 1898 eine Aenderung erfahren habe, indem nunmehr auf Grund des § 74 dieses Gesetzes nur eine Beschränkung des Konkurrenzverbots auf eine für zulässig und billig zu erachtende Grenze einzutreten habe. Diese Ausführungen sind in ihrem ersten Theile rechtlich nicht zu beanstanden; insbesondere ist nach rheinischem Recht eine Beschränkung eines wegen seines zu allgemeinen Inhalts unzulässigen und deshalb nach Art. 1133 cit. nichtigen Konkurrenzverbots auf ein geringeres, als zulässig erscheinendes Maß durch den Richter mit Recht aus dem Grunde für unstatthaft zu erachten, weil der Richter ohne gesetzliche Ermächtigung nicht berufen und nicht berechtigt ist, einem Vertrage einen anderen Inhalt als den von den Kontrahenten vereinbarten zu substituiren. Dagegen kann die weitere Annahme des O. L. G., daß diese rechtliche Sachlage, die nach dem bis zum 1. Januar 1898 geltenden Recht, wie erörtert, die Begründetheit des Klageanspruchs ergeben würde, durch die Einführung des 6. Abschnitts des neuen H. G. B. geändert worden sei, als rechtlich zutreffend nicht erachtet werden. Eingehend begründet. II. C. S. i. S. Simons c. Mäurer & Wirtz vom 29. November 1898, Nr. 347/98 II.

Zum Rayongesetz.

56. Der Revision wird man die Möglichkeit zugeben müssen, daß die Erleichterungen in den Rayonbeschränkungen, welche auf Grund des § 23 des Rayongesetzes vom 21. Dezember 1871 von der Reichsrayonkommission gewährt worden sind, in Zukunft wieder wegfallen können; daraus folgt indeß nicht, daß die Entschädigung so bemessen werden durfte, als ob die Erleichterungen überhaupt nicht beständen. Zur Zeit bestehen sie, und ob sie jemals aufgehoben werden werden, ist ungewiß. Soll also die Entschädigung der Ersatz desjenigen Schadens sein, den der Grundstückseigenthümer durch die Auferlegung der Rayonbeschränkungen erleidet, so kann sie nur nach dem thatsächlich obwaltenden Zustande bemessen werden, nicht aber nach einer Möglichkeit, für deren auch nur wahrscheinlichen Eintritt nichts beigebracht ist. V. C. S. i. S. Stadt Magdeburg c. R.-Fiskus vom 30. November 1898, Nr. 174/98 V.

57. Die Revision vertritt die Meinung, daß eine nachträglich gewährte Erleichterung in den Rayonbeschränkungen, d. h. eine solche, die erst nach Festsetzung der Entschädigung durch den Bezirksausschuß gewährt worden sei, bei der richterlichen Festsetzung der Entschädigung überhaupt nicht berücksichtigt werden dürfe, wenigstens dann nicht, wenn der Grundstücksbesitzer, weil die Werthverminderung mehr als ein Drittel des bisherigen Werthes beträgt, nach § 36 Abs. 1 a. a. O. Entschädigung in Kapital verlange und verlangen dürfe. Dieser Meinung kann nun allerdings nicht beigepflichtet werden. Sie widerspricht zunächst dem Grundgedanken, auf welchem die in §§ 34 ff. des Rayongesetzes geregelte Entschädigungspflicht des Reiches beruht. Hierüber hat sich der erkennende Senat in dem in Sachen Simon wider den Reichsfiskus am 22. Januar 1898 ergangenen Urtheile Rep. V 233/97 ausgesprochen. Auf Grund der dort gegebenen Erwägungen, die auch jetzt wieder für den erkennenden Senat ausschlaggebend waren, ist bereits in jener Sache als der rechtlich festzuhaltende Standpunkt der gekennzeichnet worden, daß es sich bei der Entschädigung des von Rayonbeschränkungen betroffenen Grundstücksbesitzers um einen Schadensersatz im Sinne des gemeinen Civilrechts handle, also für das landrechtliche Gebiet um einen Schadensersatz im Sinne des 6. Tit. Thl. I des A. L. R., und daß daher ein Schaden, der zur Zeit der Urtheilsfällung nicht mehr besteht, weil inzwischen die Rayonbeschränkungen weggefallen sind, nicht als fortbestehend angesehen werden könne. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, daß damit auch der prozeßrechtliche, vom Reichsgericht wiederholt als richtig anerkannte Grundsatz, daß das Urtheil auf Grund der zur Zeit seines Erlasses vorhandenen Sachlage zu fällen sei, im Einklange stehe. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

58. Der B. R. hat die Entschädigung der Kl. in Berücksichtigung der durch den Beschluß vom 13. Dezember 1894 veränderten Sachlage so festgesetzt, als ob er hierbei völlig freie Hand hätte; er ist sich, wie die Begründung seiner Entscheidung ergiebt, dessen nicht bewußt gewesen, daß er unter die vom Bezirksausschuß festgesetzte Entschädigung zum Nachtheil der Kl. nicht heruntergehen dürfe, und er hat daher auch nicht geprüft, in welchem Verhältniß die von ihm zugebilligte Entschädigung, die theils als Rente, theils als Kapital zu zahlen ist, zu der vom Bezirksausschuß festgesetzten, nur in Rente zu zahlenden Entschädigung steht. Insofern — aber auch nur mit dieser Einschränkung — ist der Vorwurf der Revision, daß der B. R. den § 41 des Rayongesetzes mit seiner Entscheidung verletzt habe, begründet. Vergl. Entsch. bei Nr. 56.

Zum Vereinszollgesetz.

59. Wie die Kl. nicht bestreitet, ist Mais und Hafer, wenn er in Verpackung in das deutsche Zollgebiet eingeführt wird, nach seinem Bruttogewicht zu verzollen (R. Ges. vom 22. Mai 1885, Gesetzblatt S. 122). Eingeführt aber wird eine Sache in das Zollinland dadurch, daß sie aus einem Gebiete, das außerhalb der durch § 16 des Vereinszollgesetzes bestimmten Zollinien liegt, in das von diesem umschlossene Gebiet geschafft wird, um dort in den freien Verkehr gebracht zu werden. Die Einführung findet demnach statt in dem Augenblicke, wo die Sache zu dem angegebenen Zweck die Zollinie überschreitet. Es muß deshalb, soweit die Berechnung des Zolls von dem Zustande des einzuführenden Gutes abhängt, der Zustand maßgebend sein, in dem es sich zur Zeit der Ueberschreitung der Zollinie befindet. Diese aus dem Begriffe des Eingangszolls als einer Abgabe, die für gewisse Güter bei deren Einführung in das Zollinland erhoben wird, und aus dem Begriffe der Einführung sich ergebende Folgerung könnte nur abgelehnt werden, wenn das Gesetz abweichende Bestimmungen enthielte. Das ist nicht der Fall, es bestehen weder allgemeine entgegenstehende Vorschriften, noch Sonderbestimmungen für den hier vorliegenden Fall, wo aus dem Zollinlande stammende Gegenstände unter zollamtlichem Verschlusse nach dem Zollauslande gebracht worden sind, um als Emballage für einzuführende Güter zu dienen. Vergl. auch § 4 des Vereinszollgesetzes. Eine abweichende Auffassung ist auch an sich von der Kl. nicht vertreten worden, sie meint indeß: da, wo Zollstellen auf an sich zollausländischem Gebiete lägen, seien diese als vorgeschobene Zollabfertigungsstellen Zollinland, es finde deshalb bei Gütern, die dort zur Verzollung gestellt

würden, der Uebergang in das Zollinland bei der Zollstelle selbst statt, und es müsse daher der Zustand entscheidend sein, in dem sie dieser Zollstelle deklarirt und vorgeführt würden. — Vom R. G. unter ausführlicher Begründung mißbilligt. VI. C. S. i. S. Plump und Heye c. Zolldirektion Bremen vom 1. Dezember 1898, Nr. 259/98 VI.

Zum Haftpflichtgesetz.

60. Zutreffend führt das B. G. aus, daß ein Betriebsunfall vorliegt und sind diese Ausführungen auch von der Revision nicht angegriffen. Dem B. G. ist aber auch darin beizutreten, daß ein eigenes Verschulden der Kl. seitens der Bekl. nicht dargethan ist. Das Ueberschreiten des Straßenbahnkörpers in der Entfernung von 3—4 Schritten vor den Pferden eines herannahenden Pferdebahnwagens kann im Großstadtverkehr nicht vermieden werden und hat sich denn auch im vorliegenden Fall der Straßenbahnkutscher weder zu besonderen Vorsichtsmaßregeln, noch auch nur zu einem Warnungssignal veranlaßt gesehen, wie auch Kl. den Straßenbahnkörper schon hinter sich hatte, als der Unfall sich ereignete. Es ist nun allerdings der Revision zuzugeben, daß der Ueberschreitende nicht nur darauf Acht haben muß, vor dem Straßenbahnwagen vorüber zu kommen, sondern auch den jenseits der Geleise befindlichen Straßendamm in so weit das Auge zu fassen hat, daß er nicht beim Ueberschreiten durch die neben der Straßenbahn herfahrenden Fuhrwerke gefährdet wird. Allein die Bekl. ist im vorliegenden Fall selbst nicht in der Lage zu behaupten, daß das Schlächterfuhrwerk, welches die Kl. zu Fall gebracht hat, zur Zeit als die Kl. das Bahngeleise überschritt in Höhe der Pferde der Straßenbahn gefahren und von der Kl. wahrgenommen worden ist bezw. werden mußte, im Gegentheil geht sie selbst davon aus, wie auch das B. G., daß der Unfall durch das übermäßig schnelle Fahren des Schlächterwagens herbeigeführt worden ist. Unter diesen Umständen liegt ein Verschulden der Kl. nicht vor, da sie ein solches Verhalten des Lenkers eines jenseits der Straßenbahn fahrenden Fuhrwerks nicht in Rechnung nehmen mußte (vergl. Entsch. des Senats i. S. Wellmer c. Bekl. vom 3. Juli 1897 Rep. III, 78/97) und jedenfalls wie das B. G. annimmt, voraussetzen durfte, daß, wozu der Straßendamm ausreichte, ihr zwischen Straßenbahn und Fuhrwerk Raum zum Ausweichen bleiben werde. Aber auch die Ausführungen des B. G., daß höhere Gewalt nicht erwiesen sei, enthalten keinen Rechtsirrthum. Wie die Rkl. einräumt, geht das B. G. im Anschluß an die diesseitigen Entscheidungen von einer zutreffenden Begriffsbestimmung der höheren Gewalt aus. Es wendet aber auch die aufgestellten Grundsätze richtig an; es verkennt nicht, daß der Unfall selbst, der Sturz der Kl., lediglich durch den Schlächterwagen herbeigeführt wurde und in so weit der Bekl. gegenüber höhere Gewalt vorliegt, es verneint aber eine solche rücksichtlich der Folgen des Unfalls, für welche die Bekl., da sie durch ihren Betrieb herbeigeführt wurden, ebenfalls aufzukommen hat (vergl. Entsch. des R. G. Bd. 21 S. 13 sowie die bei Eger Haftpflichtgesetz, 4. Aufl. S. 106, 109 und 113 angeführten Entscheidungen). Es nimmt an, daß diese Folgen durch geeignete Schutzmaßregeln hätten vermieden werden können. Dies ist nicht rechtsirrthümlich. III. C. S. i. S. Berliner Straßenbahn-Ges. c. Lochmann vom 6. Dezember 1898, Nr. 222/98 III.

61. Das O. L. G. hat, in Anschluß an eine Reihe von Entscheidungen des R. G., den Begriff der höheren Gewalt im Sinne des Haftpflichtgesetzes zutreffend definirt, und eine solche vorliegend nicht angenommen, weil mit Aufbietung geeigneter und möglicher Mittel, deren Anwendung dem Betriebsunternehmer nach der technischen wie wirthschaftlichen Lage der Verhältnisse allerdings zugemuthet werden könne, der Unfall zu verhüten gewesen wäre. II. C. S. i. S. Kölner Straßenbahn c. Buß vom 20. Dezember 1898, Nr. 352/98 II.

Zum Patentgesetz.

62. Die Verwerfung der Entschädigungsansprüche ist hinsichtlich der Verwendung der Flußsäure als Mittel zur Reinigung der Arbeitsräume und zum Ausscheuern der Gährbottiche zu billigen. Das R. G. nimmt mit dem vom Patentamt im Strafverfahren erstatteten Gutachten an, daß in dieser Verwendung eine Patentverletzung nicht enthalten ist. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Patentamt in Bezug auf die Menge der auf diesem Wege dem Arbeitsgute zugeführten Flußsäure von richtigen Voraussetzungen ausgeht. Entscheidend ist, daß die hier in Frage kommende Verwendung der Flußsäure als Reinigungs- und Desinfektionsmittel nicht im Bereich des der Kl. patentirten Erfindungsgedanken liegt, sondern lange vor Ertheilung des klägerischen Patente bekannt war. Die Einwirkung der Flußsäure auf den Gährungsprozeß, die darin besteht, daß die Gährung gefördert wird und daß schädliche Fermente zerstört werden, erscheint zunächst als eine Entdeckung. Auf Grund dieser Entdeckung konnte zwar ein Verfahren patentirt werden, welches die Nutzbarmachung derselben zum Gegenstande hatte. Es kann aber den hierauf gerichteten Patenten nicht die Wirkung beigemessen werden, eine bisher zulässige Verwendung der Flußsäure dem allgemeinen Gebrauche zu entziehen, wenngleich auch ein derartiger Gebrauch den Erfolg haben kann, daß die Flußsäure der Gährungssubstanz zugeführt wird. Eine andere Beurtheilung würde möglicherweise gerechtfertigt sein, wenn anzunehmen wäre, daß die gedachte Anwendung der Flußsäure für den Bekl. nur ein Vorwand war und daß es ihm von vorn herein lediglich darum zu thun gewesen sei, den durch die Patente der Kl. angestrebten Erfolg zu erreichen. Für eine solche Annahme fehlt es jedoch an einer thatsächlichen Grundlage. I. C. S. i. S. Société générale de Maltose c. Peters vom 23. November 1898, Nr. 297/98 I.

Zu den Militärpensionsgesetzen.

63. Der Revision war der Erfolg zu versagen. Der Kl. war nach einer zwölfjährigen Militärdienstzeit am 12. März 1868 als civilversorgungsberechtigt in den Dienst der Stadt Bochum eingetreten, dann am 26. März 1874 in die Verwaltung der mit der städtischen Verwaltung in keiner unmittelbaren Beziehung stehenden Kirchen- und Schulsozietätskassen daselbst übergetreten, hierauf am 1. Mai 1880 neben dieser von ihm beibehaltenen Stellung gegen Ausstellung eines Reverses, daß er auf das Pensionsrecht der Gemeindebeamten verzichte, im Nebenamt zum zweiten Gemeindekassenrendanten der Stadt Bochum ernannt, endlich am 19. Mai 1893 als erster Stadtkassenrendant der Stadt Bochum auf Lebenszeit und mit Pensionsberechtigung angestellt. Diese letzte Anstellung war erfolgt auf Grund der zwischen der Stadt Bochum und dem Kl. in den Schriftstücken vom 19. und 27. Mai 1893 vereinbarten Bedingungen, die u. a.

in Nr. 6 beſtimmten, daß bei der Verſetzung in den Ruheſtand das Ruhegehalt unter Anrechnung der ganzen in der ſtädtiſchen Verwaltung verbrachten Dienſtzeit, alſo vom 12. März 1868 ab, berechnet werde. Der Vereinbarung entſprechend war auch, als der Kl. am 1. Oktober 1896 in den Ruheſtand trat, bei der Berechnung ſeiner Penſion eine 28jährige Dienſtzeit zu Grunde gelegt. Mit dem 1. April 1893 war jedoch das R. Geſ. vom 22. Mai 1893 (betreffend einige Abänderungen and Ergänznagen der Militärpenſionsgeſetze, des Reichsbeamtengeſetzes und des Geſetzes über den Reichsinvalidenfonds) in Kraft getreten, deſſen Art. 12 § 107 Folgendes verordnet: Den im Civilſtaatsdienſt, ſo wie im Kommunal- und Inſtitutendienſt angeſtellten Militäranwärteen . . . . wird nach Maßgabe der Beſtimmungen in den §§ 48 ff. des Reichsbeamtengeſetzes vom 31. März 1873 die Militärdienſtzeit bei Ermittelung der Penſion als penſionsfähige Dienſtzeit in Anrechnung gebracht, wenn und inſoweit nach Landesrecht eine Anrechnung der Zeit ſtattfindet, welche im Civildienſt vor Erlaugung einer feſtea, mit Anſpruch oder Ausſicht auf Penſion verbundenen Anſtelluag verbracht wurde. Da nun auf Gruad des § 65 Abſ. 2 der Städteordnung für die Provinz Weſtfalea vom 19. März 1856 aus denſelben Gründen, die für den gleichlautenden § 65 Abſ. 2 der Städteordnung für die öſtlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 gelten (Entſch. des R. G. Bd. 37 S. 239), davon auszugehen iſt, daß die Vorbereitungszeit im Civildienſt den ſtädtiſchen Beamten in der Provinz Weſtfalen als penſionsfähige Dienſtzeit in Anrechnung gebracht wird, ſo iſt, wie das B. G. zutreffend aanimmt, der Anſpruch des Kl. auf Anrechnung ſeiner zwölfjahrigen Militärdienſtzeit an ſich nach dem R. Geſ. vom 22. Mai 1893 berechtigt. Nicht berechtigt würde nber nach der gleichfalls richtigen Anſicht des B. G. dieſer Aaſpruch des Kl. dann ſein, wena eiae abweichende Vereinbarung zwiſchen der Stadt Bochum und dem Kl. getroffen wäre. Dieſe Vorausſetzung liegt jedoch, wie das B. G. ausführt, nicht vor. Der I. R., ſagt das B. U., gehe mit Recht davon aus, daß auch dem Vertrage der Parteien die Anrechnung der Militärzeit bei den zwiſchen lhnen getroffenen Vereiubarungen gänzlich außer Betracht geblieben ſei, daß vielmehr Gegenſtand der Vereinbarung nur die Zeit voa 1874 bis 1893 und deren Regulirung zu Gauſten des Kl. geweſen ſei. Erwäge man den Wortlaut des Schreibens vom 19. Mai 1893 im Vergleiche mit dem Inhalte der Beſoldungsordnung, die im § 8 beſtimme: „ob und in welchem Umfange die auswärtige Dienſtzeit eiaes Beamten zur Anrechnung kommen ſoll, unterliegt der Beſchlußfaſſung der ſtädtiſchen Kollegien von Fall zu Fall," ſo wie ferner im Vergleiche mit dem unſtreitigen Umſtande, daß zur Zeit der Verhandlungen über Anſtellung des Kl. als Kämmereikaſſenrendanten die Anrechnung der Militärzeit überhaupt nicht in Frage gekommen ſei, alſo auch nicht beabſichtigt geweſen ſein könne, hierüber etwas zu beſtimmen, ſo müſſe man zu dem Schluſſe gelangen, daß Parteien überhaupt nicht die Abſicht gehabt haben, eine erſchöpfende Regelung des Penſionsverhältniſſes endgültig vorzunehmen, ſoadern daß nur beabſichtigt worden ſei, feſtzuſtellen — was in der Beſoldungsordnung als Ausnahme vorbehalten geweſen ſei —, daß zu Gauſten des Kl. deſſen geſammte Thätigkeit ſeit dem 12. März 1868 in Anrechnung gebracht werden ſolle, obwohl ſeine Thätigkeit in den Jahren 1874 bis 1893 die Verwaltung von Schul- und Kirchenkaſſen zum Gegenſtaade gehabt habe und obwohl miudeſtens ein Theil dieſer Zeit an ſich nicht anrechnungsfähig geweſen ſei. IV. C. S. l. S. Stadt Bochum c. Herbſt vom 28. November 1898, Nr. 163/98 IV.

Zum Unfallverſicherungsgeſetz.

64. Die Reviſion bekämpft allein die Rechtsausführung des B. G., daß durch die Unfallverſicherungsgeſetze vom 6. Juni 1884 nnd 3. Mai 1886 die Anſprüche des Verletzten aus § 1 des Haftpflichtgeſetzes, ſoweit er nicht in dem Eiſenbahabetriebe ſelbſt beſchäftigt iſt, an ſich nicht berührt würden und in Gemäßheit des § 98 beziehungsweiſe § 119 der genannten Unfallverſicherungsgeſetze auf die Berufungsgenoſſenſchaften übergingen. Das R. G. hat aber bereits in wiederholten Entſcheidungen (vergl. Entſch. Bd. 21 S. 51, Bd. 23 S. 51, Bd. 24 S. 126), denen auch der jetzt erkennende Senat in den Urtheilen vom 24 März 1896 III 404/95 nad 9. April 1897 III 361/96 ſich angeſchloſſen hat, dieſe Rechtsanſicht des B. G. gebilligt, und kann auf dieſe Entſcheidungen um ſo mehr lediglich verwieſen werden, als irgend ein neuer Geſichtspunkt, der zu einer anderen Rechtsauffaſſung führen könnte, Seitens des Bekl. nicht beigebracht iſt. III. C. S. l. S. C.-Fiskus c. Landwirthſchaftliche Berufsgen. der Provinz Sachſen vom 29. November 1898, Nr. 210/98 III.

Zum Geſetz gegea den unlautern Wettbewerb.

65. Der Vertreter des Bekl., Rkl., hat zunächſt den Angriff erhoben, es liege — abgeſehen von der ſpäter zu erörternden Beſtimmung des zweiten Abſatzes des § 6 des Geſetzes zur Bekämpfung des unlauterea Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 — das Erforderniß des erſten Abſatzes des § 6 des bezeichneten Geſetzes, daß die Handlung des Bekl. „zu Zwecken des Wettbewerbes" erfolgt ſei, ſchon an ſich deshalb nicht vor, weil der Bekl. damit die Abwehr unlauteren Wettbewerbes der Kl. beabſichtigt habe. Allein dies ſchließt an ſich nicht aus, daß die Handlung des Bekl., „zu Zwecken des Wettbewerbes" erfolgt ſei. Solchen Zwecken dient ſie auch dana, wenn damit gegenüber unlauteren Wettbewerbsmanipulationen der Kl. von dem Bekl. der Verluſt eigener Kunden in ſeinem Erwerbsgeſchäft verhindert werden will, nicht etwa blos dann, wenn das Beſtreben des Bekl. dahin gegangen wäre, durch ſein Rundſchreiben den Kl. ihre Kunden abſpenſtig zu machen; denn auch im erſteren Falle dient die Handlung des Bekl. der Förderung der Intereſſen des Bekl. in ſeinem Erwerbsgeſchäft behufs des Wettbewerbes mit anderen Erwerbsgeſchäften gleicher Art. Das O. L. G. hat aber feſtgeſtellt, es habe der Bekl., um den Wettbewerb der Kl. unſchädlich zu machen und ſo den Verluſt eigener Kunden zu verhindern, das Rundſchreiben verſandt. II. C. S. i. S. Neumann c. Boldt vom 9. Dezember 1898, Nr. 266/98 II.

66. Zwar hat der Rbkl. mit Unrecht eingewendet, es beziehe ſich die Vorſchrift des zweiten Abſatzes des § 6 des bezeichneten Geſetzes nur auf die in dem erſten Satze des erſten Abſatzes des § 6 gegebene Schadenserſatzklage, nicht auch auf die in dem zweiten Satze des erſten Abſatzes des § 6 gegebene Unterlaſſungsklage, vielmehr iſt anzunehmen, daß ſich die Vorſchrift des zweiten Abſatzes des § 6, wie das R. G. bereits in einem Urtheile vom 23. September 1898 in Sachen Georgi und Bartſch wider Lange, Rep. II 138/98 ausgeführt hat, auch auf die in dem zweiten Satze des erſten Abſatzes des § 6 des

Digitized by Google

Geſetzes vom 27. Mai 1896 gegebene Unterlaſſungsklage bezieht. Es ſteht ferner, ſoweit das O. L. G. für die Verneinung eines berechtigten Intereſſes des Bekl. auch den Grund anführt, es ſei mit der Aenderung der klägeriſchen Firma der unlautere Wettbewerb der Kl. weggefallen, die Unterſtellung des O. L. G. von einer bereits vor dem Rundſchreiben erfolgten Aenderung der klägeriſchen Firma nicht im Einklang mit dem feſtgeſtellten Sachverhalt, da nach dem im Thatbeſtand des oberlandesgerichtlichen Urtheils in Bezug genommenen Thatbeſtand des landgerichtlichen Urtheils die Aenderung der früheren Firma erſt am 17. Februar 1897, alſo erſt nach dem Datum des Rundſchreibens des Bekl. vorgenommen wurde. Dagegen iſt die aus ſonſtigen ſelbſtändigen Gründen von dem O. L. G. ausgeſprochene Verneinung der Vorausſetzungen des zweiten Abſatzes des § 6 des Geſetzes vom 27. Mai 1896 ohne Rechtsirrthum erfolgt. Die desfallſigen Ausführungen des O. L. G. ſind dahin zu verſtehen, daß für den Bekl. gerade zu der, jetzt in Betracht kommenden, ſpeziellen Aeußerung des Vorwurfs einer Unehrlichkeit gegen die Kl. ein berechtigtes Intereſſe nicht beſtand. Dieſe Annahme aber läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

IV. Das Gemeine Recht.

67. Allerdings bildet an ſich die Unkenntniß des Ehemannes vom Mangel der Jungfräulichkeit der Frau bei Eingehung der Ehe den Klaggrund, nicht die Unkenntniß des Ehemannes von vorehelichem Geſchlechtsverkehr der Frau mit einem Dritten. Es entfällt daher auch an ſich der Klaggrund, wenn der Ehemann ſelbſt vor der Ehe mit der ſpäteren Ehefrau geſchlechtlich verkehrt hat. Allein der erkennende Senat hat ſchon in dem Bd. 25 S. 193 der Entſch. des R. G. abgedruckten Urtheile angenommen, daß der eigene voreheliche Verkehr des Ehemanns mit der Frau die Anfechtung nicht abſolut ausſchließt, daß vielmehr ausnahmsweiſe die Ungültigkeitsklage dem Ehemann dann zu gewähren iſt, wenn aus ſeinem eigenen Verkehre nicht darauf geſchloſſen werden kann, daß er kein entſcheidendes Gewicht auf die Jungfräulichkeit lege, namentlich alſo in Fällen, wo zur Zeit des erſten vorehelichen Beiſchlafs bereits ein Verlöbniß oder wenigſtens die ernſte Abſicht, die Ehe zu ſchließen, beſtand, zumal wenn in ſolchem Falle nach der Volksanſchauung die Hingabe der Braut an den Ehemann nicht als entehrend angeſehen wird. An dieſer Anſicht hält der Senat feſt. Hat der ſpätere Ehemann erſt nach der förmlichen oder der thatſächlichen Verlobung mit der ſpäteren Frau geſchlechtlich verkehrt, und wird nach der in den betreffenden Kreiſen herrſchenden Anſchauung ein Verkehr unter ſolchen Umſtänden nicht als entehrend angeſehen, hat andererſeits die Braut die bräutliche Treue durch geſchlechtlichen Verkehr mit einem Dritten gebrochen und ſich dadurch zweifellos einer ſchweren Unſittlichkeit ſchuldig gemacht, ſo erſcheint es nicht zuläſſig, dem Ehemann ſchon auf Grund ſeines eigenen vorehelichen geſchlechtlichen Verkehrs mit der Braut die Ungültigkeitsklage zu verſagen. Die Unſittlichkeit der ſpäteren Frau iſt jedenfalls die weitaus überwiegende und der Irrthum des Ehemanns bei Eingehung der Ehe über jene Unſittlichkeit der Frau muß als ein das Weſen der Ehe berührender angeſehen werden. III. C. S. i. S. Schon c. Schou vom 9. Dezember 1898, Nr. 226/98 III.

68. Es bedarf nur der Erwähnung, daß eine poſitive Rechtsnorm ſolchen Inhalts nicht gegeben iſt, und kann es ſich nur fragen, ob eine allgemeine Auslegungsregel für den Willen der Kontrahenten oder eine Vermuthung für den Willen der Servitutbeſtellung in ſolchen Fällen, wie hier, anzuerkennen iſt. In dieſer Richtung iſt bereits in der Entſcheidung des R. G. in Sachen Sprenger wider Oertel vom 20. Oktober 1898 Rep. VI. 215/98 ausgeführt: „Vom Standpunkt des Gemeinen Rechts ſei nicht anzunehmen, daß wenn von zwei Grundſtücken deſſelben Eigenthümers das eine dauernd thatſächlich ſo benutzt ſei, als ob es zu Gunſten des anderen mit einer Servitut belaſtet wäre, und dann die beiden Grundſtücke durch Zwangsverkauf in die Hände verſchiedener Eigenthümer übergehen, im Zweifel der Wille der Betheiligten zu unterſtellen ſei, daß jetzt die entſprechende Servitut entſtehen ſolle. Freilich habe der V. C. S. des R. G. für das Preußiſche Landrecht — Entſch. Bd. 13 S. 249 ff. — die entgegengeſetzte Anſicht für richtig erklärt, doch könne die dortige beiläufige Bezugnahme auf die Judicatur des Gemeinen Rechts die Anwendung des § 137 des G. V. G. nicht herbeiführen.“ Mit dieſem Urtheil übereinſtimmend war auch im vorliegenden Fall zu entſcheiden. Näher ausgeführt. III. C. S. i. S. Faßbender c. Dammann vom 18. November 1898, Nr. 197/98 III.

69. Die Reviſion rügt, daß der B. R. Vermögensbeſtandtheile mit in Rückſicht gezogen habe, über die der Bekl. thatſächlich zur Zeit der Klageerhebung nicht mehr zu Gunſten ſeiner Gläubiger habe verfügen können; was der Bekl. anderweitig ausgegeben habe, ſei weg und könne jetzt nicht mehr dazu dienen, den Kl. zu befriedigen. Es handelt ſich hierbei vor Allem um einen Betrag von rund 36 000 Mark aus den ſoeben erwähnten Erbſchaftskapitalien. Die Verwendung von zwei Dritteln dieſes Betrages iſt nicht näher aufgeklärt worden; das letzte Drittel hat der Bekl. zur Neueinrichtung ſeines Hausſtandes verwandt, was der B. R. für befremdlich erachtet. Im Uebrigen wird erwogen, der Bekl. habe es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er von dem ihm verſtatteten Ermeſſen einen ſo unbilligen Gebrauch mache, daß er ſo große Summen aufbrauche, ſtatt ſie zu Nachzahlungen an ſeine Gläubiger zu verwenden. Das iſt völlig zutreffend. Waren die Bedingungen gegeben, die den Bekl. bei einer gewiſſenhaften und pflichttreuen Ausübung ſeines Ermeſſens zu Abſchlagszahlungen hätten veranlaſſen ſollen, ſo war dem Kl. auch ein Recht auf dieſe Zahlungen erwachſen, und dieſes Recht kann nicht dadurch aufgehoben werden, daß der Bekl. ſelbſt jene Bedingungen eigenmächtig wieder beſeitigt. Dieſen Grundſatz hat das R. G. auf dem Gebiete der Beſſerungs- und Nachzahlungsverſprechen auch in früheren Fällen bereits wiederholt zur Anwendung gebracht. Vergl. die bei Bolze Bd. 5 Nr. 207, 208, Bd. 10 Nr. 196 auszugsweiſe mitgetheilten Urtheile I 418/87, 396/87 und 162/90. I. C. S. i. S. Peters c. Peters vom 23. November 1898, Nr. 291/98 I.

70. Es iſt nicht richtig, daß der jueriſtiſche Beſitzer, der durch einen Vertreter die Detention ausüben läßt, wegen eigenmächtiger Beſitzentſetzung die Spolienklage nicht anſtellen könnte. Das Gegentheil iſt vielmehr in den Geſetzen (L. 1 § 22 L. 20 D. unde vi 43, 16, L. 10, Cod. unde vi 8, 4) bezeugt. III. C. S. i. S. Hoppe u. Gen. c. Eiſenecker vom 2. Dezember 1898, Nr. 332/98 III.

71. Die Auffaſſung des B. G. iſt rechtlich möglich, auch zureichend begründet. Es iſt davon auszugehen, daß der Kl. ſich in der der Hypothek zu Grunde liegenden Schuldurkunde zum Empfange eines Darlehns von 6000 Mark bekannt hat. Nun iſt es nach gemeinem Recht zuläſſig, daß der Ausſteller einer Schuldurkunde dadurch eine beſtimmte Summe verſpricht, daß er, obwohl Zahlung weder geleiſtet war noch erwartet wurde, das Verſprechen giebt, ſich ſo behandeln zu laſſen, als habe er die beſtimmte Summe als Darlehn empfangen. Es wird dadurch ein nach gemeinem Recht rechtsgültiges abſtraktes Leiſtungsverſprechen gegeben und auch ein ſolches Verſprechen kann nach Braunſchweigiſchem Hypothekenrechte als Grundlage einer Hypothek dienen. Es iſt aber auch rechtlich zuläſſig, durch ein ſolches Verſprechen und die dafür beſtellte Hypothek Sicherheit für eine anderweitige Forderung des Gläubigers zu beſtellen; letzterer erlangt dadurch allerdings mehr als bloße Realſicherheit für die anderweitige Forderung; er darf den Hypothekbeſteller auch perſönlich in Anſpruch nehmen und macht eventuell die Hypothek für dieſe Forderung geltend. Es beſteht aber nach gemeinem Recht kein Grund, einem ſolchen Geſchäftswillen die rechtliche Wirkſamkeit zu verſagen. Sicherheit für eine Forderung kann in der mannigfaltigſten Weiſe geleiſtet werden; ſtatt Verpfändung von Sachen iſt fiducia, ſtatt pignus nominis cessio in securitatem zuläſſig und ſo kann auch Sicherheit für eine Forderung dadurch geleiſtet werden, daß der Intercedent ſich dem Gläubiger gegenüber in der Weiſe verpflichtet, daß er ihm wie ein Darlehnsſchuldner haften will, und für dieſe Verpflichtung Hypothek beſtellt. Selbſtverſtändlich kann perſönliche Verpflichtung wie Hypothek nur im Umfange der geſicherten Forderung und zu deren Beitreibung geltend gemacht werden und wie dem Intercedenten bei Ueberſchreitung dieſer Grenzen gegen den Gläubiger die Einrede der Argliſt zuſteht, ſo hat er nach Tilgung der geſicherten Forderung den Anſpruch auf Entlaſſung aus der übernommenen Verpflichtung. Er kann aber auch, wie dies in vorliegender Sache geſchehen iſt, mit dem Gläubiger nach Tilgung der Schuld vereinbaren, daß die Hypothek mit der ihr zu Grunde liegenden Verpflichtung Beſtand behalte und über ſie nach Uebereinkommen verfügt werde. III. C. S. i. S. Schilling c. Bucholz vom 25. November 1898, Nr. 208/98 III.

72. In Bezug auf die Frage, ob die Bekl. bei der von ihr über die Vermögens- und Kreditverhältniſſe der Gebrüder Th. ertheilten Auskunft nur als Argliſt oder auch für Fahrläſſigkeit zu haften gehabt habe, hat das B. G. mit zutreffender rechtlicher Begründung angenommen, daß der eine ſolche Auskunft Ertheilende der Regel nach nur für Argliſt haſte, ein Ausnahmefall aber, insbeſondere ein zur kaufmänniſchen Sorgfalt verpflichtendes Vertragsverhältniß, welches auch die Haftung für Fahrläſſigkeit begründe, im vorliegenden Falle nicht gegeben ſei. Ohne Erfolg macht die Reviſion hiergegen unter Bezugnahme auf das Urtheil des R. G. Bd. 27 S. 121 der Entſcheidungen geltend, daß der Bekl. in Folge der zwiſchen ihr und der Kl. beſtandenen dauernden Geſchäftsverbindung bei Ertheilung jener Auskunft eine beſondere Sorgfalt obgelegen, daß insbeſondere auf Grund der erwähnten Geſchäftsverbindung die Bekl. auch für die Weiterveräußerung der bei ihr lagernden Wollvorräthe der Kl. mitgewirkt und hiermit die Auskunftsertheilung über die Kredit- und Geſchäftsverhältniſſe eines Wollekäufers in nahem Zuſammenhang geſtanden habe — ein Umſtand, der vom B. G. nicht berückſichtigt worden ſei. Eine Geſchäftsverbindung, wie die in der angeführten Entſcheidung des R. G. gegebene, wonach ein Kaufmann als Kommiſſionär für einen anderen Werthpapiere einkaufte oder verkaufte und im Laufe dieſes Verkehrs über den Kurs und die Ausſichten derartiger Börſenpapiere Auskunft ertheilte, lag hier nicht vor. Nach der Feſtſtellung der Vorinſtanz hat die Geſchäftsverbindung der Parteien in der Hauptſache darin beſtanden, daß die Kl. der Bekl. Wolle zum Waſchen gegen Entgelt übergab und in einzelnen Fällen die bei der Bekl. auf Lager belaſſene Wolle, wie auch andere nach Muſter, verkaufte. Eine Mitwirkung der Bekl. bei den Verkäufen der Kl. vom Lager der Bekl. hat hiernach nicht ſtattgefunden. III. C. S. i. S. Sonnenberg c. Oſteroder Wollwäſcherei vom 13. Dezember 1898, Nr. 231/98 III.

73. Dem B. G. kann darin, daß ein Verſchulden des Franz M. vorliege, nicht beigeſtimmt werden. Das B. G. nimmt zunächſt an, daß die Benutzung des Promenadenweges Seitens des Franz M. bei der herrſchenden Dunkelheit mit Rückſicht auf den unverwahrten Treppeneingang ſchon an ſich ein Verſchulden enthalte: allein mit Unrecht. Das B. G. erkennt ſelbſt an, daß die Benutzung des Fußſteigs der Rheinuferſtraße mit Rückſicht auf deſſen ſchlechte Beſchaffenheit und die herrſchende ungünſtige Witterung (Art von Glatteis) nicht in Betracht kommen konnte. Wenn nun aber das B. G. meint, daß der auf der Fahrbahn der (neben dem Promenadenweg herführenden) Rheinuferſtraße befindliche Schlamm und Schmutz den M. nicht hätte hindern dürfen, jene Fahrbahn zu benutzen, ſo iſt dies nicht richtig. Denn dieſe ſchlechte Beſchaffenheit der Fahrbahn der Rheinuferſtraße gab dem M. einen ausreichenden Grund dieſe Fahrbahn zu vermeiden und ſtatt deſſen den von Schlamm und Schmutz freien, demnach (auch wenn das Glatteis in dieſer Beziehung einflußlos geweſen iſt) beſſer zu paſſirenden Promenadenweg zu benutzen: umſomehr als keine Verpflichtung des M. beſtand, ſich bei Benutzung des öffentlichen Weges durch beſondere Vorſichtsmaßregeln gegen die Gefahren zu ſchützen, welche durch Verſchulden der Bekl. herbeigeführt worden ſind (Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 38 Nr. 59 S. 221). Ebenſowenig kann zugegeben werden, daß, wie das B. G. weiter annimmt, M. ſich auch durch die Art und Weiſe der Benutzung des Promenadenwegs inſofern eines Verſehens ſchuldig gemacht habe, als er nicht vor Erreichung des Treppeneingangs nach links zu auf ſeine Wohnung abgebogen ſei. Wenn das B. G. dabei darauf Werth legt, daß Seitens der Kl. ja nicht behauptet worden ſei, daß die dort befindlichen Häuſer und Bäume wegen der Dunkelheit nicht hätten wahrgenommen werden können, ſo iſt zu bemerken, daß die Kl. ausdrücklich die Behauptung aufgeſtellt haben, daß die fragliche Nacht dunkles Wetter geherrſcht habe. Dies kann doch nur bedeuten ſollen, daß M. in Folge deſſen die Häuſer und Bäume nicht genügend erkannt und ſich über die Stelle des unverwahrten Treppeneingangs geirrt habe. Es kann deshalb ein ſolcher leicht möglicher Irrthum des an ſich ortskundigen M. nicht als ein Verſchulden deſſelben erachtet werden. III. C. S. i. S. Müller c. Stadt Neuwied vom 29. November 1898, Nr. 213/98 III.

Digitized by Google

74. Der Gutsbeſitzer O. W. auf Hohenfelde hatte in ſeinem Teſtamente vom 16. Oktober 1867 an Stelle ſeines bona mente enterbten Sohnes Karl W. deſſen vier Kinder zu Erben eingeſetzt, und für deren Erbtheile, ſoweit ſie vor ihrem Vater verſterben ſollten, im § 7 ein ſucceſſives Fideikommiß unter Verbot des Abzuges der Trebellianiſchen Quart angeordnet. Nach § 8 des Teſtamentes iſt aus dem Erbtheil dieſer Enkel ein Kapital von 25 000 Thalern, deſſen Zinsgenuß Karl W. erhalten ſollte, ausgeſondert und einer beſonderen Verwaltung bis zum Jahre 1892 unterſtellt geweſen, und dann an die Bekl. ausgehändigt, welche allein ihren am 14. Mai 1892 verſtorbenen Vater, Karl W., überlebt hat. Im gegenwärtigen Rechtsſtreit beanſprucht der Kl. als Miterbe ſeiner verſtorbenen Ehefrau, Helene K. geb. W., ſeinen Antheil an dem dieſer als Erbin gebührenden vierten Theil des gedachten, geſondert verwalteten, Kapitals. Die Abweiſung dieſes Klageanſpruchs beruht darauf, daß das B. G. die von der Bekl. vorgeſchützte Einrede der Argliſt für begründet erachtet hat, da der Kl. auf Grund des Univerſalfideikommiſſes zur alsbaldigen Herausgabe deſſen an die Bekl. verpflichtet ſein würde, was er jetzt von ihr erſtreiten will. Mit Unrecht beſtreitet die Reviſion, daß der als entſcheidend angeſehene rechtliche Geſichtspunkt hier zutreffe. Nach dem feſtgeſtellten Sachverhalt und der Auslegung des Teſtaments iſt auf den Klaganſpruch mit Recht der Satz angewandt, daß argliſtig handelt, wer fordert, was er zurückgeben muß, und iſt eine gegentheilige Ausführung in der einen thatſächlich ganz abweichenden Sachverhalt betreffenden Entſcheidung des R. G. in Sachen Maager wider Schönemann & Co. Rep. I 214/98 nicht enthalten. III. C. S. i. S. Kniep c. Otto vom 6. Dezember 1898, Nr. 220/98 III.

V. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

75. Der Feſtſtellung des B. G. gegenüber, daß die ſtreitigen Eiſentheile Zubehör des ſubhaſtirten Gutes Lieſegar nicht geweſen ſind, und daß der Bekl. ſie ſeiner Kenntniß von dem klägeriſchen Eigenthum ungeachtet in Beſitz gehabt und weiter veräußert hat, konnte die Reviſion keinen Erfolg haben. Wenn gerügt wird, das B. G. habe bei der Verneinung der Zubehöreigenſchaft der Eiſentheile unbeachtet gelaſſen, daß die Zubehöreigenſchaft einer Sache durch ihre Beſtimmung entſtehe, als Zubehör der Hauptſache zu dienen, dieſe Beſtimmung aber von dem früheren Gutseigenthümer getroffen ſei, ſo iſt verkannt, daß nach dem § 42 Thl. I Tit. 2 des A. L. R. für die Zubehöreigenſchaft nicht nur dieſes eine ſubjektive Erforderniß weſentlich iſt, daß die Sache beſtimmungsgemäß der Hauptſache zu dienen hat, ſondern auch das andere objektive, daß ſie zu letzterer in ein dieſer Beſtimmung entſprechendes räumliches Verhältniß gebracht iſt. Während bei der von der Reviſion angezogenen Entſcheidung des R. G. in Bd. 19 S. 321 Sachen in Frage ſtanden, die auf dem ſubhaſtirten Grundſtücke nicht nur nach der Beſtimmung des Grundſtückseigenthümers, ſondern auch objektiv, ihrer Natur nach, die Beſchaffenheit von Zubehörſtücken beſaßen, fehlt bei den in Streit befangenen Eiſentheilen das objektive Erforderniß; denn dieſe Eiſentheile waren weder von dem früheren Gutseigenthümer noch von dem Bekl. mit der Ziegelei in Verbindung gebracht worden, zu deren Betrieb ſie angeſchafft und beſtimmt waren. Der begonnene Bau dieſer Ziegelei iſt unterbrochen und endgiltig eingeſtellt worden, ſelbſt der jetzige Grundſtückseigenthümer hat an die Fortſetzung des Baues bisher nicht gedacht. Fehlt aber die Verbindung der Eiſentheile mit der Ziegelei, ſo ſteht die angezogene Entſcheidung des R. G. dem B. R. nicht entgegen; derſelbe hat vielmehr die Zubehöreigenſchaft der Eiſentheile ohne Rechtsirrthum verneint. V. C. S. i. S. Freytag c. Dannenberg vom 14. Dezember 1898, Nr. 198/98 V.

76. Nach dem Inhalte des zwiſchen den Parteien abgeſchloſſenen Vertrages hat der Kl. ein Recht darauf, daß der Bekl. das ihm zum Vertrieb überlaſſene Mittel unter keiner anderen als der Bezeichnung „Ingeſtol“ in den Verkehr bringt, und zutreffend legt das B. G. dar, worin das Intereſſe des Kl. daran beſteht, daß dieſes Recht vom Bekl. nicht mißachtet wird. Das B. G. hat ferner für glaubhaft gemacht erachtet, daß das vom Bekl. unter der Bezeichnung „Amarol“ in den Handel gebrachte Mittel im Weſentlichen mit dem „Ingeſtol“ übereinſtimmt, und dagegen ſind Bedenken nicht zu erheben. Bei dieſer Sachlage rechtfertigte ſich aber das vom B. G. erlaſſene einſtweilige Verbot. Demgegenüber wird von der Reviſion geltend gemacht: Der zwiſchen den Parteien geſchloſſene Vertrag verſtoße gegen das öffentliche Recht, weil er den Verkauf und die Anpreiſung eines Geheimmittels betreffe; die Annahme des B. G., es ſei außer Streit, daß der Vertrag noch in vollem Umfange zu Recht beſtehe, befinde ſich in Widerſpruch mit einem Schreiben des Kl. vom 5. Februar 1898; endlich hätte aus den Akten eines Vorprozeſſes der Parteien, welche den Inſtanzgerichten vorgelegen hätten, erſehen werden müſſen, daß der Bekl. von dem Vertrage zurückgetreten ſei. Dieſe Angriffe können indeß auch unter der Vorausſetzung, daß das „Ingeſtol“ ein Geheimmittel iſt, keinen Erfolg haben. Hinſichtlich des Verkaufs von Geheimmitteln iſt lediglich maßgebend die Beſtimmung im § 367 Nr. 3 des Reichsſtrafgeſetzbuchs, die ihre Ergänzung findet in den Vorſchriften der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (R. Geſ. Bl. S. 9). Der Bekl. hat jedoch weder in I. noch in II. J. die Behauptung aufgeſtellt, daß das „Ingeſtol“ zu denjenigen Zubereitungen oder Präparaten gehöre, welche nach der angezogenen Verordnung nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Außerdem iſt durch den § 3 dieſer Verordnung freigegeben der Großhandel mit Heilmitteln, was inſofern hier von Bedeutung iſt, als die im § 8 des Vertrages vom 25. Auguſt 1894 getroffene Beſtimmung, wonach der Bekl. verpflichtet ſein ſollte, den Verkauf des „Ingeſtols“ en gros ſofort zu beginnen, darauf hinweiſt, daß der Vertrag in erſter Linie dieſen Verkauf im Großen bezielt. Nicht berührt von der erwähnten Beſtimmung des Reichsſtrafgeſetzbuchs ſind etwaige landesgeſetzliche Strafvorſchriften in Betreff der Ankündigung (Anpreiſung) von Geheimmitteln. In Preußen ſind derartige geſetzliche Vorſchriften nicht in Geltung, wohl aber theils ſchon vor dem Vertragsabſchluß, theils nach ihm im Verwaltungswege Polizeiverordnungen erlaſſen worden, welche unter Androhung von Strafe der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln entgegentreten. Aus dem dargelegten Rechtszuſtand bezüglich des Vertriebs von Geheimmitteln ergiebt ſich, daß der Vertrag der Parteien jedenfalls nur zu einem Theil auf etwas Unerlaubtes geht. Die Frage aber, ob deswegen der ganze Vertrag nichtig, oder der Bekl. von ihm zurückzutreten befugt iſt, einer Prüfung zu unter-

Digitized by Google

ziehen, hatten die Inſtanzgerichte keine Veranlaſſung, weil vor ihnen in dieſer Richtung vom Bekl. kein Einwand erhoben und ein Rückleiſtungsrecht überhaupt nicht geltend gemacht worden iſt. I. C. S. i. S. Richter c. Zimmermann vom 10. Dezember 1898, Nr. 317/98 I.

77. Die Reviſion macht geltend, das feſtgeſtellte Uebereinkommen ſei, ſoweit es ſich auf die der Vergangenheit angehörenden Arbeiten bezogen habe, rechtlich als Schenkung zu beurtheilen. Die Unterſtellung unter § 165 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. ſei auch deshalb verfehlt, weil die nach dem Uebereinkommen noch zu leiſtenden Arbeiten verhältnißmäßig unbedeutend geweſen ſeien. Es fehle hiernach auch an dem Erforderniſſe, daß der Vertrag Handlungen zum Hauptgegenſtande gehabt habe. Hiergegen kommt in Betracht: Es kann nicht bezweifelt werden und das R. G. hat ſchon in einer Reihe von Urtheilen ausgeſprochen, daß die Vorſchrift des § 165 cit. auch dann anwendbar iſt, wenn die mündliche Vereinbarung über Dienſte und Handlungen ſchon geleiſtete Dienſte in ſich aufnimmt, wenn Jemand die Verpflichtung des Beſtellers einer unvollendeten Arbeit denjenigen, welche die Arbeiten zu leiſten ſich verpflichteten, gegenüber übernommen hat. Solchenfalls können die letzteren auf Grund eines derartigen Uebereinkommens von demjenigen, welcher die Bezahlung zugeſagt hat, nach § 165 cit. die Bezahlung ihrer ſchon früher geleiſteten und der noch zu leiſtenden Arbeiten verlangen, wenn ſie letztere ausgeführt haben. Dafür, daß die von dem Kl. oder anderen Bauhandwerkern erſt nach dem Uebereinkommen noch zu leiſtenden Arbeiten verhältnißmäßig unbedeutende geweſen wären, fehlt jeder thatſächliche Anhaltspunkt. Daran, daß Bekl. dem Kl. und den anderen Handwerkern eine Schenkung mit dem Verſprechen der Zahlung der ſchon geleiſteten Arbeiten machte, konnte das B. G. nicht denken. Der Bekl. ſelbſt hat ſein Verſprechen auch nicht eventuell unter dieſen Geſichtspunkt geſtellt. Nach den Feſtſtellungen des B. G. ertheilte Bekl. dieſes Verſprechen, weil er als Hypothekarier an der baldigen Fertigſtellung des Baues ein dringendes Intereſſe hatte, und die Bauhandwerker verpflichteten ſich als Gegenleiſtung hierzu zur Vollendung ihrer Arbeiten. Die Abſicht zu ſchenken oder eine Schenkung zu empfangen, lag den Parteien völlig ferne. VI. C. S. i. S. Zechelius c. Krüger vom 19. Dezember 1898, Nr. 239/98 VI.

78. Die Reviſion vertritt die Anſicht, daß das B. U. auf einer Geſetzesverletzung inſofern beruhe, als nicht geprüft ſei, ob nicht etwa in der Geltendmachung des erhobenen Anſpruches eine als Argliſt zu betrachtende offenbare Unbilligkeit liege. Der Anſicht kann indeſſen nicht beigetreten werden. Das B. G. hatte keine Veranlaſſung, die vermißte Prüfung vorzunehmen, da ſie nicht angeregt war, und es würde, wenn es in die Prüfung eingetreten wäre, nicht zu dem Ergebniſſe haben gelangen können, daß der Kl. argliſtig gehandelt habe. Zwar hat der V. C. S. des R. G. in einem von der Reviſion angezogenen, in der Juriſtiſchen Wochenſchrift Jahrgang 1898 S. 425 Nr. 28 auszugsweiſe mitgetheilten Urtheil ausgeſprochen, daß die ſogenannte exceptio doli generalis zum Schutze gegen ein Klagebegehren diene, welches an ſich in den Geſetzen begründet ſein, deſſen Erfüllung aber eine offenbare Unbilligkeit in ſich ſchließen würde, und daß die Argliſt hier ſchon in der Geltendmachung eines ſolchen mit den Grundſätzen der Billigkeit unvereinbaren Anſpruches liege. Aber die thatſächlichen Verhältniſſe des gegenwärtigen Falles bieten ebenſowenig, wie dieſes in jenem Falle angenommen worden iſt, eine ausreichende Grundlage zur Anwendung dieſes Satzes. Es iſt hier zu unterſtellen, daß der Kl. unter Aushändigung des Depotbuches der Bekl. erklärt hat: „hier haſt du das Buch, mache damit, was du willſt," und daß infolge dieſes Vorganges die Bekl. die bei der Deutſchen Bank hinterlegte Geldſumme von 30 000 M. abgehoben hat. Bei dieſer Sachlage würde die Geltendmachung des dem Kl. durch die formloſe Entſagung nicht entzogenen Rechts auf die eigene Verwaltung der Mitgift, und demgemäß auch die Erhebung des Klageanſpruches, nicht als eine der Argliſt gleichwerthige Unbilligkeit erſcheinen. (Cccius, Privatrecht Bd. 1 § 31 am Ende.) IV. C. S. i. S. Rothe c. Rothe vom 5. Dezember 1898, Nr. 230/98 IV.

79. Durch bloße Verſprechungen wird, wie das B. G. meint, der Thatbeſtand des Betruges nicht begründet. Die einzige unwahre Thatſache, die Sch. dem Bekl. vorgeſpiegelt, die angebliche Vornotirung des Bekl. als Vertrauensarzt, iſt nach der Anſicht des B. G. für den Entſchluß des Bekl. nicht beſtimmend geweſen. — Die Unterſcheidung, die das B. G. hier macht zwiſchen thatſächlichen Angaben und bloßen Verſprechungen iſt im Allgemeinen zu billigen; indeß kann die Sache doch ſo liegen, daß auch Verſprechungen eine unwahre thatſächliche Vorſpiegelung in ſich ſchließen. Wird, wie dies hier Seitens des Bekl. behauptet iſt, die Situation vom Verſprechenden ſo geſchildert, daß die Erfüllung des Verſprechens in unmittelbarer, ſicherer Ausſicht ſteht, während der Verſprechende ſich bewußt iſt, daß dieſe Schilderung nicht mit der Wahrheit übereinſtimmt, daß die Erfüllung der Zuſage gar nicht vom Verſprechenden abhängt und ganz unſicher, vielleicht ſogar unwahrſcheinlich iſt, ſo liegen die Thatbeſtandsmerkmale eines civilrechtlichen Dolus unzweifelhaft vor. I. C. S. i. S. Bremer Lebensverſicherungs-Bank c. Jacobſohn vom 14. Dezember 1898, Nr. 329/98 I.

80. Die Reviſion wirft dem B. G. Verletzung des § 26 Thl. I Tit. 6 A. L. R. und des § 367 Nr. 12 des Strafgeſetzbuches inſofern vor, als in der Regel ſchon die Nichtbeobachtung eines auf Schadensverhütung abzielenden Polizeigeſetzes auch eine ſchuldhafte Vernachläſſigung deſſelben darſtelle und die Annahme ſolcher Vernachläſſigung nur durch den Nachweis beſonderer Exkulpationsgründe ausgeſchloſſen werden könne; derartige Umſtände ſeien aber nicht feſtgeſtellt. Die allein feſtgeſtellte allgemeine Anordnung des Bekl. genüge, da einmal im kritiſchen Momente die Oeffnung mit der Kiſte nicht verdeckt geweſen ſei, nicht, um die Haftung des Bekl. auszuſchließen. Dieſer Angriff iſt jedoch nicht begründet. Aus allgemeinen Grundſätzen folgt, daß für die Schadenserſatzpflicht ein Verſchulden des angeblichen Beſchädigers die Vorausſetzung bildet. Dies wird in § 26 ſelbſt dadurch beſtätigt, daß daſelbſt die Vernachläſſigung des Polizeigeſetzes verlangt wird, womit eben die ſchuldhafte Nichtbeobachtung des Geſetzes gemeint iſt. Eine Vernachläſſigung kann nun und wird häufig nach Lage des Falles unmittelbar ſchon aus der Thatſache der (objektiven) Nichtbeobachtung der erforderlichen Sicherungsmaßregel gefolgert werden müſſen; dann iſt der Nachweis beſonderer Exkulpationsgründe erforderlich. Abgeſehen hiervon hat das Gericht, wie in anderen Fällen, nach den Umſtänden zu beurtheilen, ob ein Ver-

Digitized by Google

ſchulden des zur Beobachtung des Polizeigeſetzes Verpflichteten vorliegt. Dieſe Auffaſſung liegt auch der Praxis des R. G. zu § 26 zu Grunde. Das B. G. hat im vorliegenden Falle nach den konkreten Umſtänden geprüft, ob eine ſchuldhafte Uebertretung des Polizeigeſetzes ſeitens des Bekl. als dargethan anzuſehen ſei, und gelangt zur Verneinung dieſer Frage, indem es weſentlich im Wege thatſächlicher Würdigung annimmt, Bekl. habe zur Vermeidung der Gefahr, welche durch die Vorſchrift des Polizeigeſetzes abgewendet werden ſoll, die geeignete Sicherungsmaßregel angeordnet, dieſe ſei auch ſonſt immer mit Erfolg gehandhabt worden und Bekl. habe ſich darauf verlaſſen dürfen, daß das mit dem Geſchäft des Kohleneinfüllens beſaßte Perſonal die Anwendung der Maßregel nie verſäumen werde. Hervorzuheben iſt, daß das B. G. auch nicht etwa ſagt, Bekl. habe die nicht vorausſehbaren Folgen der an ſich vorliegenden Vernachläſſigung des Polizeigeſetzes nicht zu vertreten, ſondern es ſchließt nur aus den beſonderen Umſtänden des Falles, daß eine Vernachläſſigung des Polizeigeſetzes, alſo ein Verſchulden des Bekl., nicht anzunehmen ſei (ſ. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. XXXVIII S. 272 und Gruchot Bd. XXXVII S. 1001 f., 1003). VI. C. S. i. S. Wortmann c. Scherney vom 1. Dezember 1898, Nr. 257/98 VI.

81. Unzweifelhaft iſt, daß der Ausdruck „unerlaubte Handlung" im Landrecht in verſchiedenem Sinne vorkommt, und daß daher in jedem einzelnen Falle der Sinn, der den fraglichen Worten beizulegen, aus der Beziehung, in welcher ſie gebraucht ſind, entnommen werden muß. Es iſt hinzuweiſen auf die Ausführung bei Koch, Kommentar zum Landrecht, 8. Auflage, Anm. zu § 87 der Einleitung, wo unter Hinweis auf eine Reihe einzelner Geſetzesſtellen deduzirt wird, daß der Ausdruck vorkomme bald zur Bezeichnung des Gattungsbegriffs, bald für ſtrafbare, bald für bloß widerrechtliche Handlungen. Bezug zu nehmen iſt auch auf die Erkenntniſſe des Obertribunals (Entſch. Bd. 13 S. 505 flgde.) und des R. O. H. G. (Entſch. Bd. 15 S. 416 flgde.). An letzterem Orte wird geſagt, daß der in Rede ſtehende Ausdruck in der Ueberſchrift des ſechſten Titels erſten Theils, welche lautet: „Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entſtehen", alle außerkontraktlichen Beſchädigungen umfaßt, alſo nicht bloß unerlaubte geſetzwidrige Handlungen, ſondern auch bloße Rechtswidrigkeiten. An andern Orten, z. B. im § 68 Thl. I Tit. 5, ſeien nur ſolche unerlaubte Handlungen in Frage, denen ein beſtimmtes Verbotsgeſetz entgegenſtehe. Daß nun der hier in Rede befindliche, dem gedachten ſechſten Titel angehörige § 25 die fraglichen Worte nicht in der allgemeinen Bedeutung, in welcher ſie in der mitgetheilten Ueberſchrift ſolchen Titels vorkommen, gebraucht, folgt aus der Stellung in Verbindung mit den Worten jenes Paragraphen, der ſich als zweiter unter dem Marginale „Rechtliche Vermuthung bei der Schadenszufügung" findet und, nachdem im vorhergehenden § 24 geſagt: „daß jemand durch die Schuld eines anderen beſchädigt worden, wird nicht vermuthet", dahin lautet: Wer aber in der Ausübung einer unerlaubten Handlung ſich befunden hat, der hat die Vermuthung wider ſich, daß ein bei ſolcher Gelegenheit entſtandener Schaden durch ſeine Schuld ſei verurſacht worden. Der Gegenſatz, in welchem ſich dieſe Vorſchrift ſachlich und ſprachlich zu der vorhergehenden befindet, die ſich gleichfalls über unerlaubte Handlungen verhält, ergiebt mit Nothwendigkeit, daß bei der hier fraglichen Beſtimmung ſolche Handlungen in einem anderen und zwar in einem engeren Sinne in Frage ſtehen. Nur für die letzteren ſoll die näher präziſirte Präſumtion Platz greifen, während für die durch den vorhergehenden Paragraphen betroffenen Fälle ausdrücklich jede Vermuthung ausgeſchloſſen wird. Unter den bei dem § 25 in Betracht kommenden unerlaubten Handlungen werden aber dem vermuthlichen, dem Zwecke der in Rede ſtehenden Vorſchrift entſprechenden Willen des Geſetzgebers gemäß und in Uebereinſtimmung mit der Anſchauung, welche ſich dieſerhalb in der Praxis kundgegeben hat (vergl. Striethorſt Archiv, Bd. 80 S. 84 und Bd. 13 S. 8), nur diejenigen zu verſtehen ſein, die einem beſtimmten Geſetze zuwiderlaufen, im Gegenſatz zu den Rechtswidrigkeiten überhaupt, welche letztere bei den allgemeinen Vorſcheiſten des ſechſten Titels in Frage ſtehen, und auf die daher gemäß dem mitgetheilten § 24 die gewöhnlichen Beweisregeln unter Ausſchluß jeder Vermuthung Platz greifen. Es liegt nun aber klar vor, daß unter die unerlaubten Handlungen in dem gedachten engeren Sinne nicht zu rechnen iſt das fahrläſſige Verhalten, deſſen ſich nach den Feſtſtellungen des angefochtenen Urtheils der Bekl. dadurch ſchuldig gemacht hat, daß er als Jagdtheilnehmer nach dem Platze zu, auf welchem die Treiber ſtanden, ſeine Flinte abfeuerte. Danach kann nicht vermuthet werden, daß durch jene Handlung des Bekl. die etwa gleichzeitig eingetretene Verletzung des Kl., der ſich unter den Treibern befand, herbeigeführt iſt. Vielmehr liegt es dem Kl. ob, den Beweis dieſes Thatumſtands zu erbringen. VI. C. S. i. S. Heimann c. Krawczyk vom 15. Dezember 1898, Nr. 240/98 VI.

82. Der zeitliche und örtliche Zuſammenhang des eingetretenen Schadens mit der unerlaubten Handlung, der Mißhandlung, iſt nämlich nach der Feſtſtellung des B. G. dargethan. So lange ſich nur Möglichkeiten gegenüber ſtehen, trifft die Präſumtion des § 25 Thl. 1 Tit. 6 des A. L. R. zu. Knüpft das Geſetz eine beſtimmte Folge an eine Vermuthung, ſo rechnet es ſelbſt mit der Möglichkeit, daß die Sache ſich doch anders verhalte; und ſtellt trotzdem dieſe Beſtimmung auf. Durch dieſe andere Möglichkeit kann alſo dieſe Beſtimmung nicht aufgehoben werden. (Burkhard, die civiliſtiſchen Präſumtionen S. 335, 336, Entſch. des VI. C. S. vom 2. Dezember 1897 in Sachen Onderka c. Kremſa VI. 267/97, Juriſtiſche Wochenſchrift 1898 S. 59 Nr. 48.) VI. C. S. i. S. Komoß c. Muſa und Gen. vom 15. Dezember 1898, Nr. 345/98 VI.

83. Es iſt zu unterſuchen, ob der B. R. mit Recht die Klage auf Grund der Einrede der Klagverjährung abgewieſen hat. Dieſe Frage iſt zu bejahen. Die Reviſion macht zunächſt geltend, eine andere Erſitzung, als gemäß § 660 Thl. I Tit. 9 A. L. R. eine fünfzigjährige, greife hier nicht Platz, da es ſich hier um eine rezeßmäßige Grenzfeſtſtellung handle. Dieſe Ausführung iſt abwegig. Zwar findet der § 660 a. a. O. bei der Erſitzung gegen den Inhalt von Separationsrezeſſen unzweifelhaft Anwendung, wie das in zahlreichen Fällen vom Obertribunal (vergl. z. B. Entſch. Bd. 58 S. 149, Bd. 74 S. 227, Striethorſt's Archiv Bd. 95 S. 124, Bd. 100 S. 166), und auch bereits wiederholt vom R. G. anerkannt iſt (vergl. Juriſtiſche Wochenſchrift 1882 S. 159, Bolze Bd. 20 Nr. 45 [V 394, 94], auch Entſch. des R. G. Bd. 31 S. 328), vorausgeſetzt aller-

Digitized by Google

dings, daß die Grenzen der Sache oder des Rechts durch den Rezeß „klar“ bestimmt sind (Striethorst's Archiv Bd. 100 S. 166, Juristische Wochenschrift a. a. O.), eine Voraussetzung, die, wie nebenbei bemerkt werden mag, hier nicht vorliegen würde, da der Weg als solcher im Rezeß nicht wieder ausgewiesen ist und die Frage, ob der Grund und Boden des Weges dem Abfindungsplan des Rechtsvorgängers des Bekl. hinzugelegt oder der Gesammtheit, sei es der sämmtlichen Interessenten oder nur der Vollbauern, vorbehalten oder zugewiesen ist, erst durch besondere Berechnungen und Messungen ermittelt werden muß. Es kommt aber auf den § 660 a. a. O. überhaupt nicht an, weil der Bekl. sich nicht mit dem Einwande der Ersitzung, sondern lediglich mit dem der Klagverjährung vertheidigt hat. Was diese anlangt, so hat, soweit es sich dabei um die Eigenthumsklage handelt, der erkennende Senat bereits in dem in Bd. 21 S. 270 der Entsch. des R. G. veröffentlichten Urtheil in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des früheren Obertribunals die strittige Frage, ob nach dem A. L. R. eine erlöschende Verjährung der Vindikationsklage ohne gleichzeitige Ersitzung des Eigenthums anzuerkennen sei, bejaht. (Vergl. auch Rehbein, Entsch. des Obertribunals Bd. II Seite 770 Note 5.) Soweit aber mit der Klage eine Grundgerechtigkeit geltend gemacht wird, bestehen gegen deren selbständige Verjährbarkeit überhaupt keine Bedenken. V. C. S. i. S. Mahnke und Gen. c. Westphal vom 3. Dezember 1898 Nr. 179/98 V.

84. Allerdings findet wegen Spielschulden nach § 577 Thl. 1 Tit. 11 des A. L. R. keine gerichtliche Klage statt; auch unterliegt es keinem Zweifel, daß derartige Schulden auch nicht einseitig zum Gegenstand der Aufrechnung gemacht werden können. Andererseits aber darf nach § 578 a. a. O. das, was in erlaubten Spielen verloren und gezahlt worden ist, nicht zurückgefordert werden, und dieselbe Wirkung ist, wie das R. G. in gleichmäßiger Rechtsprechung annimmt, der Aufrechnung beizulegen, wenn sie im gegenseitigen Einverständnisse geschehen ist; vergl. die Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 1 S. 130; Bd. 35 S. 288; Bd. 38 S. 238. Freilich bedarf eine solche Vereinbarung nach preußischem Recht, um wirksam zu sein, bei einem Gegenstande von mehr als 150 Mark der Schriftform; im vorliegenden Fall greifen indeß, da, wenn nicht beide Theile, so doch der Kl. zur Zeit der Cession Kaufmann war, die Vorschriften des H. G. B. Platz, wonach die Gültigkeit der Verträge bei Handelsgeschäften durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt ist, Art. 277, 317. — Das Glücksspiel (Hazardspiel) ist an und für sich nicht verboten; daß aber der Fall der §§ 284 ff. des Strafgesetzbuchs vorliege, hat der Bekl. nicht behauptet. Auf die Verpflichtungen aus gemeinsamem Spiel in auswärtigen Lotterien finden die Vorschriften der §§ 577 ff. Thl. 1 Tit. 11 des A. L. R. überhaupt keine Anwendung. Das Spiel in auswärtigen Lotterien ist zwar verboten, und daraus folgt, daß nicht auf Lieferung des Looses und Zahlung des Einsatzes geklagt werden kann; aber keineswegs wird dadurch die Rechtsgültigkeit des Vertrages berührt, den die Parteien über das gemeinsame Spielen des Looses eingegangen sind, und die Klage auf Theilung des Gewinnes ausgeschlossen (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 17 S. 299). Die Revision sucht auszuführen, daß die Gewährleistungsabrede ungültig sei, da sie mit dem Spielvertrage in Verbindung gesetzt sei und mit diesem stehe und falle. Dem kann jedoch nicht beigetreten werden; die Abmachungen über die Gewährleistung bilden eine Nebenabrede zum Cessionsvertrage, stehen aber mit dem Spielvertrage in keinem rechtlichen Zusammenhange. V. C. S. i. S. Markuse c. Schereck vom 10. Dezember 1898, Nr. 192/98 V.

85. Das B. G. geht davon aus, daß zu einer Vermittelung, welche dem Makler den Provisionsanspruch verschaffen soll, wesentlich die Bewirkung des Bewußtseins des Geschäftsherrn gehöre, daß es dieser Makler sei, der ihm den Gegenkontrahenten verschafft habe, und da es nur geringen Beweis in dieser Richtung von Seiten des Kl. für beigebracht erachtet, hat es dem Bekl. den Eid auferlegt, daß er bei Abschluß des Vertrages mit H. keine Kenntniß davon gehabt habe, daß H. durch irgend welche Thätigkeit des Kl. die Verkäuflichkeit des Rittergutes Ober-Kaiserswaldau erfahren habe. In materieller Beziehung schließt sich hier das B. G. ganz den von dem jetzt erkennenden Senate laut der Entscheidungen des R. G. in Civilsachen, Bd. 31 S. 290 ff., aufgestellten Grundsätzen an, an welchen aus den dort dargelegten Gründen festzuhalten ist. VI. C. S. i. S. Schmidt c. Morawietz vom 28. November 1898, Nr. 251/98 VI.

86. Der Erbvertrag vom 18. September 1879 hat insoweit, als er die Erbeseinsetzung der Bekl. enthält, ihr aber die Verfügung über die Substanz der Erbschaft untersagt und ihr für den Fall ihres Todes Substituten bestellt, nur die Kraft eines Testaments. § 646 Thl. I Tit. 12 A. L. R. Aber diese testamentarische Anordnung hat nicht schon dadurch ihre Gültigkeit verloren, daß der Erbvertrag vom 12. Oktober 1889 errichtet ist. Die Vorschrift des § 572 Thl. I Tit. 12 A. L. R., wonach ein früheres Testament seine Gültigkeit verliert, wenn ein neues Testament mit geänderter Erbeseinsetzung dem Gerichte übergeben wird, ist auf einen solchen Fall nicht anwendbar. IV. C. S. i. S. Grimm c. Nowak vom 21. November 1898, Nr. 155/98 IV.

87. Der Revision war der Erfolg zu versagen. Bei wechselseitigen Testamenten steht — nach den Vorschriften der §§ 485 folg. Thl. II Tit. 1 A. L. R. — an sich jedem der beiden Ehegatten das Recht zum einseitigen Widerrufe zu. Auch nach dem Tode des einen Ehegatten hat der überlebende die Wahl, ob er die Erbschaft aus dem Testamente antreten oder ausschlagen will (§ 490 ebenda). Im Anschluß hieran bestimmen aber die §§ 492 und 493 a. a. O.: Nimmt er die Erbschaft aus dem Testamente an, so kann er auch von seinen eigenen Verordnungen nicht wieder abgehen in sofern aus der Fassung oder aus den Umständen erhellet, daß der Erstverstorbene ihm seinen Nachlaß in Rücksicht auf diese Verfügungen zugewendet habe. Dies wird hauptsächlich bei solchen Verordnungen des überlebenden Ehegatten vermuthet, welche zum Besten der gemeinschaftlichen Kinder, oder der Verwandten oder besonderen Freunde des Erstverstorbenen abzielen. Sodann folgt im § 494 a. a. O. die fernere Vorschrift: Wechselseitige Testamente, worin beide Theile sich des Widerrufs ausdrücklich begeben haben, sind als Erbverträge anzusehen. Schon vorher war im § 440 a. a. O. ausgesprochen, daß auch auf die zwischen Eheleuten errichteten Erbverträge Anwendung finde, was von Erbverträgen überhaupt (Thl. I Tit. 12 Ab-

Digitized by Google

ſchnitt 2) verordnet worden ſei, und in den §§ 627, 628 Thl. 1 Tit. 12 A. L. R. iſt beſtimmt: Letztwillige Verordnungen finden gegen den Inhalt eines Erbvertrages nicht ſtatt. Doch kann der Erblaſſer Vermächtniſſe bis auf den zwanzigſten Theil ſeines Nachlaſſes errichten, wenn er nicht auch dieſer Befugniß ſich im Vertrage ausdrücklich begeben hat. Auf Grund dieſer Beſtimmungen iſt vom vormaligen Obertribunale (Striethorſt Archiv Bd. 81 S. 214) der § 628 Thl. I Tit. 12 A. L. R. in einem Falle für anwendbar erklärt, in welchem die Eheleute in ihrem wechſelſeitigen Teſtamente ſich des Widerrufes deſſelben ausdrücklich begeben hatten. Nicht ausdrücklich entſchieden wurde dabei die Frage: ob das Recht, Vermächtniſſe bis zur Höhe des zwanzigſten Theiles ſeines Nachlaſſes zu errichten, dem überlebenden Ehegatten unter allen Umſtänden, alſo auch dann zuſtehe, wenn die Vorausſetzungen des § 494 a. a. O. nicht, wohl aber die der §§ 492 und 493 ebenda vorliegen. Dieſe Frage iſt vom Dritten Senate des R. G. zunächſt in einem Urtheile vom 30. Mai 1890 (erwähnt bei Bolze, Praxis Bd. 10 Nr. 624 und ausführlicher mitgetheilt in Gruchot's Beiträgen Bd. 34 S. 1009) verneint worden. Hieran hat derſelbe Senat auch in einem ſpäteren Urtheile vom 17. September 1897 (Juriſtiſche Wochenſchrift von 1897 S. 554 Nr. 37) feſtgehalten, wobei ausdrücklich hervorgehoben iſt, dem Ueberlebenden ſtehe die Anordnung von Vermächtniſſen ſelbſt dann nicht zu, wenn er ſie aus ſeinem eigenen Vermögen hinterließe; nur müſſe ein vom § 493 a. a. O. betroffener Fall vorliegen; fehle es daran, ſo könnten § 494 ibid. und § 628 Thl. I Tit. 12 A. L. R. zur Anwendung kommen. An dieſer Anſicht, welcher auch der B. R. gefolgt iſt, muß feſtgehalten werden. IV. C. S. i. S. o. Pöppinghaus c. v. Sydow vom 12. Dezember 1898, Nr. 188/98 IV.

88. Daß der Bevollmächtigte der Kl. zugleich Mitinhaber der Firma A. R. jun. war und bei Vornahme der Buchoperationen als Geſellſchafter für die Firma handelte, ſteht der Gültigkeit des Darlehnsvertrages nicht entgegen. Wie das R. G. in gleichmäßiger Rechtſprechung annimmt, iſt es rechtlich ſehr wohl möglich, daß der Stellvertreter einer Perſon für dieſe mit ſich ſelbſt im eigenen Namen oder als Vertreter einer andern Perſon Verträge ſchließt. Es gilt dies namentlich dann, wenn ein Widerſtreit der Intereſſen zwiſchen den beiden Betheiligten nicht beſteht. Der Geſellſchafter T. handelte als Vertreter beider von ihm vertretenen Rechtsſubjekte, indem er dem Bekl. die Valuten des ihm bewilligten Darlehns durch Umſchreibung in den Handlungsbüchern gewährte. Ob die Intereſſen beider vertretenen Perſonen mit einander kollidirten und der Bekl. ſich darum nicht auf die Vollmacht berufen darf, bedarf keiner Erörterung, da die Valuten des Darlehns dem Bekl. durch die Rechnungsoperation thatſächlich gewährt und für ihn verwandt ſind, und die Kl. ſpäteſtens durch Erhebung der Klage die Handlungen ihres Vertreters genehmigt hat. Da die Genehmigung rückwirkende Kraft hat, ſo liegt die Sache im Falle der Geſchäftsführung ohne Auftrag ſo, als wenn der Geſchäftsführer von Anfang an mit Vollmacht der Bekl. gehandelt hätte. V. C. S. i. S. Kraaz c. Sommerfeld vom 3. Dezember 1898, Nr. 120/98 V.

89. Die Berufung der Reviſion auf § 274 des A. L. R. Thl. I Tit. 13 iſt verfehlt. Im Anſchluß an die Vorſchrift in § 262 a. a. O., wonach derjenige, aus deſſen Vermögen etwas in den Nutzen eines Anderen verwendet worden, daſſelbe entweder in Natur zurück oder für den Werth Vergütung zu fordern berechtigt iſt, beſtimmt der § 274, daß ein Haftungsunfähiger zum Erſatze nur inſofern angehalten werden kann, als er ſich zur Zeit des gerügten Anſpruchs, noch im Beſitze des durch die Verwendung bewirkten Vortheils befindet. In dem vorliegenden Falle ſteht aber eine Verwendung aus dem Vermögen des Bekl. überhaupt nicht in Frage; es handelt ſich vielmehr um den Erſatz eines Schadens, der darin gefunden wird, daß dem minderjährigen Kl. ſein eigenes Vermögen, nach der Behauptung des Bekl., ausgehändigt iſt, und der dadurch wieder ausgeglichen werden ſoll, daß das Vermögen in die vormundſchaftliche Verwaltung zurückgebracht wird. Für die Anwendbarkeit des mehrgedachten § 274 iſt daher zur Zeit überhaupt kein Raum, von derſelben würde erſt die Rede ſein können, nachdem Bekl. der jetzt geltend gemachten Schadenserſatzpflicht genügt hätte, indem alsdann der Kl., auch während der Minderjährigkeit möglicher Weiſe aus ungerechtfertigter Bereicherung, mit dem Schaden des Bekl., in Anſpruch genommen werden dürfte. IV C. S. i. S. Kozlowski c. Raszynski vom 14. November 1898, Nr. 223/98 IV.

90. Die Reviſion iſt lediglich darauf geſtützt, daß der § 258 des A. L. R. Thl. I Tit. 14 verletzt ſei. Dieſe Rüge kann aber nicht für begründet erachtet werden. Die angezogene Geſetzesvorſchrift beſagt nur, daß in Bezug auf den Umfang einer übernommenen bürgſchaftlichen Verpflichtung im Zweifel zu Gunſten des Bürgen zu entſcheiden iſt; und würde ſie den Sinn haben, daß eine Bürgſchaft nur inſoweit als übernommen gelte, als ſie mit ausdrücklichen Worten übernommen ſei, ſo würde ſie gegenüber dem Art. 278 des H. G. B. außer Betracht bleiben müſſen, welcher letztere hier Anwendung findet, weil der zwiſchen den Parteien geſchloſſene Bürgſchaftsvertrag jedenfalls auf Seiten der Kl., einer Aktiengeſellſchaft, ein Handelsgeſchäft iſt. Lediglich auf den erkennbaren Parteiwillen kommt es ſomit an. Inhaltlich der von ihnen unterſchriebenen Erklärung haben die Bekl. „für das beantragte Darlehn nebſt Proviſion, Zinſen und Koſten" die Bürgſchaft übernommen. Die in ſolcher Weiſe auf den Antrag des H. Bezug nehmende Erklärung ſteht unter dem Antrag, und der Antrag verweiſt, wenigſtens mittelbar, im Voraus auf die Erklärung. Danach läßt ſich dieſe, wie das B. G. mit Recht annimmt, nur dahin verſtehen, daß für jede dem Antrage gemäß für H. entſtehende Verbindlichkeit die Bürgſchaft übernommen werden ſollte. Darüber aber, daß H., obwohl es zur Hingabe des Darlehns nicht gekommen, die Proviſion und die Prüfungsgebühren ſchuldig geworden iſt, kann nach dem Inhalt des Antrages kein Zweifel beſtehen. Zuſtandegekommen iſt der Bürgſchaftsvertrag dadurch, daß die Kl. die Erklärung der Bekl. in Empfang genommen und dem H. die Gewährung des Darlehns zugeſagt hat. Einer ausdrücklichen Annahme der Bürgſchaftserklärung den Bekl. gegenüber bedurfte es nicht (§ 204 des A. L. R. Thl. I Tit. 14). Die Bekl. haben ſich gemeinſchaftlich verbürgt. Sind ſie nicht Kaufleute, und iſt demnach der Bürgſchaftsvertrag auf ihrer Seite kein Handelsgeſchäft, ſo kann ſich zwar die Kl. auf den Art. 280 des H. G. B. nicht berufen. Die Bekl. haften aber als Geſammtſchuldner nach § 424 des A. L. R. Thl. I Tit. 5,

Digitized by Google

da das Gegentheil nicht verabredet iſt. Die Bekl. haben endlich nicht die Rechtswohlthat der Vorausklage, weil, wie bereits bemerkt, der Bürgſchaftsvertrag auf Seiten der Kl. Handelsgeſchäft iſt, und dies für die Anwendbarkeit des Art. 281 Abſ. 2 des H. G. B. genügt. I C. S. i. S. Heymann und Gen. c. Mecklenb. Strelitzſche Hyp.-Bank in Neuſtrelitz vom 23. November 1898, Nr. 300/98 I.

91. Nach der thatſächlichen Grundlage muß ſchon die Annahme des B. R. beanſtandet werden: daß der Bekl. das in den §§ 15 ff. des Vorfluthedikts vorgeſchriebene Verfahren hätte in's Werk ſetzen müſſen. Die Drainirung ſeines eigenen Grundſtücks konnte dem Bekl. nicht verwehrt werden, erſt für die Ableitung des Waſſers von dem Grundſtück konnte jenes Verfahren nöthig werden. Dies wäre jedoch nur dann der Fall geweſen, wenn die vorhandenen, ſchon bei der Separation zum Zweck der Entwäſſerung des Grundſtücks des Bekl. angelegten, Einrichtungen nicht mehr ausreichten, das Waſſer fortzuſchaffen, wenn alſo eine neue Anlage oder doch eine Veränderung der alten Anlage zu dieſem Zweck erforderlich wurde. (Vergl. Entſch. des O. V. G. Bd. 3 S. 227 ff., Bd. 7 S. 280; Nieberding-Frank, Waſſerrecht, 2. Aufl. S. 178.) Daß dieſe Vorausſetzung vorgelegen hätte, iſt nicht feſtgeſtellt. Zwar hat der Bekl. den Graben auf dem Grundſtück des D. tiefer gemacht, dieſer Graben iſt auch verlängert worden, es iſt ſtreitig, ob durch den Bekl. oder durch D. Aber da der Bekl. beſtreitet, daß jetzt mehr Waſſer von ſeinem Grundſtück abfließe als früher, ſo iſt damit zugleich in Abrede geſtellt, daß dieſe Veränderung des Grabens durch die Drainirung des Bekl. erforderlich geworden ſei. Auch iſt es ungewiß, ob dadurch überhaupt eine Einwirkung auf den Waſſerabfluß ausgeübt wird, die mit der urſprünglichen Einrichtung nicht beabſichtigt wurde. Aber auch wenn angenommen werden müßte, daß der Bekl. die erwähnten Veränderungen — ſoweit ſie in der That von ihm ſelber vorgenommen und zu verantworten ſein möchten — nur in dem Verfahren nach §§ 15 ff. des Vorfluthedikts hätte ins Werk ſetzen dürfen, könnte dem B. R. darin nicht beigepflichtet werden: daß die erhobene Negatorienklage ſchon deshalb, weil der Wieſe der Kl. jetzt anderes Waſſer zugeleitet wird als früher, für begründet zu erachten ſei. Die Klage ſetzt voraus, daß der Bekl. einen unberechtigten Eingriff in das Eigenthumsrecht der Kl. gemacht hat, wie der B. R. auch ſelber betont. Ein ſolcher Eingriff, eine wirkliche Verletzung des Eigenthums der Kl., läge aber dann nicht vor, wenn der Wieſe der Kl. nicht mehr und nicht ſchlechteres Waſſer zugeführt würde als früher, denn da der Bekl. zur Ableitung ſeines Waſſers mit der Wirkung, daß es auf die Wieſe der Kl. übertritt, berechtigt, und da die Kl. verpflichtet iſt, ſich dies gefallen zu laſſen, hat die Kl. kein Intereſſe daran, wie der Bekl. die Entwäſſerung ſeines Grundſtücks einrichtet, wenn nur ſie dadurch nicht in Mitleidenſchaft gezogen wird. Dies iſt dann nicht der Fall, wenn die Veränderung lediglich darin beſteht, daß die Kl. von demſelben Grundſtücke des Bekl. anderes Waſſer als früher, das frühere Waſſer nicht mehr erhält, aber weder mehr noch ſchlechteres Waſſer erhält und in der That gar kein Intereſſe daran hat, ob der Bekl. ihr dieſes oder jenes Waſſer zuſendet. Sie würde chicanös handeln, wenn ſie bei ſolcher Sachlage vorgeben wollte, in ihren Rechten beeinträchtigt zu ſein. In dem vom B. R. angerufenen Fall in Striethorſt Archiv Bd. 80 S. 117 lag die Sache anders; dort war die Drainleitung des Bekl. in das Grundſtück der Kl. hineingelegt, alſo unmittelbar und zweifellos in das Eigenthum der Kl. eingegriffen worden. V. C. S. i. S. Wedde c. Rohloff vom 3. Dezember 1898, Nr. 183/98 V.

92. Die Einrede der mangelnden Aktiolegitimation des Kl. iſt für durchgreifend angenommen. Da die abgetretene Hypothek — ſo iſt ausgeführt — unſtreitig Eigenthum der minderjährigen Kinder des Kl. geweſen ſei, wäre, wovon der Kl., wie er behauptet, die Hypothek zur Sicherheit für eine eigene Schuld abgetreten hätte, dieſe Verpfändung — nach der Rechtsſprechung des R. G. — nichtig geweſen; die Nichtigkeit könnten aber nur die Kinder oder ein ihnen beſtellter Pfleger durch Vindikation der Hypothek oder Condiktion des auf dieſelbe gezahlten Betrages geltend machen; einer Klage des Vaters, gleichviel ob aus eigenem Rechte oder als Vertreter der Kinder, ſtehe hindernd die Einrede der Argliſt entgegen; der Kl. habe aber auch nicht als Vertreter der Kinder und wegen Nichtigkeit der Abtretung geklagt, vielmehr ſeine Klage als Bereicherungsklage bezeichnet und damit begründet, daß der Bekl. aus ſeinem Vermögen bereichert ſei. — Gegen dieſen Entſcheidungsgrund hat ſich die Reviſion mit Recht gewendet. Der Einwand der mangelnden Aktiolegitimation ſtellt ſich in dieſem Falle als eine Einrede aus dem Rechte eines Dritten dar und ſteht deshalb dem Bekl. nicht zu. Der Kl. wäre zwar zur Verpfändung der Hypothek ſeiner minderjährigen Kinder aus eigenem Rechte für eine eigene Schuld nicht befugt geweſen und den Kindern würde das Recht zugeſtanden haben die Verpfändung als für ſie rechtsunverbindlich dem Bekl. gegenüber anzufechten. Eine ſolche Anfechtung war in dem Falle erfolgt, der dem von dem B. R. in Bezug genommenen Urtheile des R. G. (vergl. Entſch. in Civilſachen Bd. 24 S. 220) zu Grunde lag. In dem gegenwärtigen Falle hat aber, wovon in Ermangelung einer gegentheiligen Behauptung des Bekl. ausgegangen werden muß, eine Anfechtung der Verpfändung durch die Kinder des Kl. nicht ſtattgefunden, und bei dieſer Sachlage muß das zwiſchen den Parteien geſchloſſene Geſchäft trotz der Thatſache, daß die verpfändete Hypothek dem Kl. nicht gehörte, dem Bekl. gegenüber als zu Recht beſtehend erachtet werden. Denn die Verpfändung einer fremden Sache ſtellt ſich nicht als ein abſolut nichtiges Geſchäft dar, vielmehr hängt ihre Gültigkeit nur von der Genehmigung des Eigenthümers ab (vergl. §§ 15, 16, 72 Thl. I Tit. 20 des A. L. R.). Es iſt daher nur der Eigenthümer die Verpfändung wegen mangelnder Genehmigung von ſeiner Seite anzufechten berechtigt, und folglich liegt ein Eingriff des Bekl. in das Rechtsgebiet der Kinder des Kl. vor, wenn er die Gültigkeit der Verpfändung und damit die Legitimation des Kl. zur Geltendmachung des erhobenen Anſpruchs bemängelt, weil der Kl. nicht einſeitig, ohne die Zuſtimmung der Vertretung ſeiner Kinder, zur Verpfändung befugt geweſen ſei. In wie weit der Umſtand, daß der Kl. nicht Eigenthümer der Hypothek geweſen iſt, dem Anſpruche als Bereicherungsanſpruche entgegenſtehen würde, kann unerörtert bleiben. Wenn die die Klage begründenden Behauptungen des Kl., daß er von dem Bekl. einſchließlich der 1 200 Mark nur 6 000 Mark dargeliehen erhalten und zur Sicherheit wegen der 1 200 Mark die Hypothek von 1 500 Mark dem Bekl. verpfändet hat, richtig ſind, ſo iſt der Bekl., nachdem er in Höhe

Digitized by Google

von 6 000 Mark befriedigt worden iſt, dem Kl. gegenüber zur Rückceſſion der Hypothek oder zur Herauszahlung des Betrages derſelben nebſt den Zinſen aus dem mit dem Kl. geſchloſſenen Veeteage verpflichtet. IV. C. S. i. S. Tiß c. Karliner vom 8. Dezember 1898, Nr. 183/98 IV.

93. Was die Reviſion des Bekl. betrifft, ſo ſucht ſie auszuführen, daß der Vertrag vom 24. Januae 1894, durch welchen der Kl. dem Kaufmann M. die Ausbeutung von Schwerſpat auf ſeinen Grundſtücken während der Dauee von 15 Jahren geſtattete, als ein Kaufvertrag oder wenn nicht als Kaufvertrag, ſo doch auch nicht nls ein Pachtvertrng, wie das B. G. annimmt, ſondern ats beſonders gearteter Vertrag aleatoriſcher Natue anzuiehen ſei. Es wird darauf hingewieſen, dnß im Vertrnge vom Kl. die Abfuhr des gewonnenen Schwerſpats znm Bahnhof Sangerhauſen nnd daduech eine Mitwirknng zne Gewinnung des Schwerſpats ohne beſondere Vergütung übernommen iſt. In dem gedachten Vertrage iſt allerdings die dem Kl. von M. zu gewährende Gegenleiſtung in der Art beſtimmt, daß M. für je 200 Centner Spat 45 Mark zu zahien hatte. Die Gegenleiſtung richtete ſich alſo nach der Menge des gewonnenen Spats. Es verträgt ſich dies jedoch mit der Annahme eines Pachtveetrages; vergl. Urtheit vom 22. September 1890, Entſch. des R. G., Bd. 27 S. 279, woſelbſt in einem, in dieſem Punkte gleich liegenden Falle ein Pachtvertrag nls vorliegend erachtet wurde. Dazn kommt, daß hier der Kl., worauf das B. G. zutreffend hinweiſt, ſich eine jährliche Mindeſteinnahme von 5 625 Mark dadurch geſichert hatte, daß M. dieſen Betrag znhien mußte, auch wenn das entſprechende Quantum Spat nicht gewonnen war. Dnß duech dieſe Beſtimmung das Geſchäft zu einem gewagten (§ 527 des A. L. R. Thl. I Tit. 11) geworden nnd deshalb kein Pachtvertrag ſei, täßt ſich nicht zugeden. Beide Theite ſind bei der Abſchließnng des Vertrages von dem Vorhandenſein abbauſähigen Schwerſpats ausgegangen; es wird darin (§ 4) dem M. ein Kündigungsrecht eingeräumt, wenn ſich finden ſollte, daß dee Abbau von Spat ihm ohne ſeine Schuld keinen Nutzen, ſondern vorausſichtlich dauernden Schaden beinge. Die erwähnte Beſtimmung hinſichtlich des jährlich zu entrichtenden Mindeſtbetrages bezweckt offenbar, ein Liegenlaſſen des Bergbaus oder einen auf ein geringes Quantum Spat eingeſchränkten Betrieb deſſelben für den Verpächter, der durch den Vertrag gehindert war, den Schwerſpat anderweit nuszubeuten, unſchädlich zu machen. Der Annahme eines Pachtvertrages widerſpeicht es endlich auch nicht, daß der Verpächter für die feſtgeſetzte Gegenleiſtung eine Mithülfe bei der Gewinnnng der Früchte — oder hier der in Schwerſpat beſtehenden Nutzungen — zu gewähren hat. VI. C. S. i. S. Möhlnu Konk. c. Eller-Eberſtein vom 5. Dezember 1898, Nr. 261/98 VI.

94. Es iſt zutreffend, wenn das B. G. daron ausgeht, daß der Kl. nach wie vor gemäß § 687 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. berechtigt iſt, das Zuſammenleben mit der Bekl. ſo lange abzuiehnen, bis ſie ihm ihren inzwiſchen geführten nnbeſcholtenen Lebenswandei durch glaubhafte Zeugniſſe nachgewieſen hat. So lange dies nicht geſchehen, hat die Bekl., wie das B. G. zutreffend annimmt, an ſich keinen Anſpruch darauf, daß lhe die Pflege der noch nicht vierjährigen Kinder der Paeteien überlaſſen werde, da ſie dieſe Pflege nur unter den Augen des Vaters, des Kl., alſo bei beſtehender Ehegemeinſchaft ausüben darf. Dabei iſt jedoch Vorausſetzung, daß die unter den Parteien durch den Beiefwechſel ihrer Prozeßbevollmächtigten unbeſtritten zn Stande gekommene Vereinbarung übee das Getrenntieben während des Scheidnngspeozeſſes ohne Einfluß auf die rechtliche Geſtaltung des etterlichen Rechts der Parteien bezüglich der Pflege ihree Kinder gebtieben iſt. Das B. G. tegt die der Vereinbarung der Parteien zu Grunde tiegenden Schreiben ihrer Prozeßbevollmächtigten vom 12. und 15. Okober 1896 dahin aus, daß das vom Kl. erkläete Einverſtändniß mit dem Getrenntieben nur für die Perſon der Bekl. geite nnd dieſee nicht das Recht gebe, die ihe nue in der Ehewohnnng nnter den Augen des Mannes zuſtehende Anffiht und Pflege der Kinder außerhalb derſelben zu beanſpruchen. Denn in dem Schreiben des Prozeßbevollmächtigten der Bekl. vom 12. Oktober 1896 ſei dem Kl. ausdrücklich das Recht vorbehatten, „ſich die Kinder durch gerichttiches Urtheil zuſprechen zu laſſen“, und mit dieſer Maßgabe habe ſich niſo auch das vom Kl. durch Schreiben ſeines Prozeßbevollmächtigten vom 15. Oktober 1896 erklärte Einverſtändniß verſtanden. Dies wird dann noch näher dargelegt, mit der Schinßfoige, daß danach die Bekl. keinen Anſpruch auf die Pflege ihrer Kinder nußerhatb der Ehewohnung habe. Demgegenüber vertritt die Revlfion die Auffaſſung, daß bei dem durch das Abkommen vom 12. und 15. Oktober 1896 vereinbarte Getrenntieben der Paeteien, während des Scheidungsprozeſſes, nue der § 70 Thl. II Tit. 2 des A. L. R. — danach darf der Vater das Kind vor zurückgelegtem vierten Lebensjahre, wider den Willen der Mutter, ihrer Aufſicht und Pflege nicht entziehen — zur Anwendung gelangen dürfe, wogegen die Anwendbarkeit des § 687 Thl. II Tit. 1 des A. L. R., der die Abſicht des Zuſammentebens ſeitens des einen Ehegatten vorausſetze, ganz dahin bleiben müſſe. Die Auffaſſung der Reviſion iſt nicht haltbar. Auch die Aufhebung der Ehegemeinſchaft fällt im eechtlichen Sinne der Ehefrnu zue Laſt, welche dadurch verurſncht wird, daß der Ehemann, von dee ihm nach der letztgedachten Geſetesvorſchrift znſtehenden Befugniß Gebranch machend, die Wiederannahme der eigenmächtig nnd ohne rechtsmäßigen Grund fortgegangenen Ehefrau wegen mangeinden Nachweiſes ihres inzwiſchen geführten nnbeſcholtenen Lebenswandets verweigert. Das weitere Getrenntleben einer ſolchen, ſelbſt zue Rückkehe bereiten Ehefrau, iſt dahee ebenfalls ein widerrechtliches und ſteht ihr deshalb das in der Regel in der Ehewohnnng ausznübende Recht ans § 70 Tht. II Tit. 2 des A. L. R. nicht zu. So war abee zwiſchen den Parteien die Sach- nnd Rechtslage bezügtich ihres eitertichen Rechts zne Pflege der Kinder, nnd daran iſt durch das Abkommen vom 12. und 15. Oktober 1896 gegenüber der bedenkenfreien, in Ausiegung dieſes Abkommens gewonnenen thatſächlichen Feſtſtellung des B. G., daß das erklärte Einverſtändniß des Kl. ſich nur auf das Getrennthalten der Bekl. bezogen habe, ntchts geändert worden. Mag daher auch das Getrennthalten der Bekl. für die Zeit während des Beſtandes des darüber getroffenen Abkommens des Charakters der Eigenmächtigkeit entbehren, ſo iſt doch das Recht der Bekl. zur Wiedernufnahme in die Ehegemeinſchaft und damit auch das vorzugsweiſe Recht der Bekl. zue Pflege der Kinder nus § 70 a. a. O. dnrch den, nach wie voe ihr obliegenden, vom Kl. verlnngten Nachweis ihres inzwiſchen geführten unbeſcholtenen Lebenswnndels bedingt. Dieſen

Nachweis hat die Bekl. bisher nicht geführt. IV. C. S. i. S. Waſſer c. Waſſer vom 1. Dezember 1898, Nr. 286/98 IV.

95. Sowohl nach dem Vertrage vom 28. April 1894, als auch nach dem Geſetze (§ 92 Thl. II Tit. 2 A. L. R.) gebührt die Erziehung der Kinder Dora und Götz der klagenden Ehefrau. Es iſt daher nicht nöthig, auf den Einwand des beklagten Ehemannes einzugehen, daß der Vertrag für ihn unverbindlich ſei, da die Kl. ihm zuwidergehandelt habe. Denn immerhin würde das geſetzliche Erziehungsrecht der Kl. beſtehen bleiben. Auch gegen dieſes hat der Bekl. mit dem Einwande angekämpft, daß unter der Erziehung der Kl. das ſittliche Wohl der Kinder gefährdet werde. Allein die Entſcheidung hierüber ſteht nicht dem Prozeßgerichte, ſondern dem Vormundſchaftsgerichte zu. (Entſch. des R. G. Bd. 23 S. 385; Gruchot, Beiträge, Bd. 25 S. 465, Bd. 42 S. 127, Bd. 38 S. 476.) Der Bekl. hat die Entſcheidung ſowohl des Amtsgerichts I zu Berlin als Vormundſchaftsgerichts, als auch des Amtsgerichts zu Frankfurt a. M. angerufen. Zu beiden Zeiten hatte der Bekl. ſeinen Wohnſitz im Bezirke des zuerſt genannten Gerichts. Dieſes war daher in dem einen wie in dem anderen Falle das zuſtändige Vormundſchaftsgericht. (§ 8 Abſ. 2, § 2 der Vormundſchaftsordnung vom 5. Juli 1875.) Von ihm iſt eine Entſcheidung über den im April 1898 geſtellten Antrag des Bekl. noch nicht gefällt. Der Verfügung des unzuſtändigen Amtsgerichts zu Frankfurt a. M. vom 17. Mai 1898 aber kann eine rechtliche Bedeutung nicht beigemeſſen werden. Hiernach iſt das vertragliche oder geſetzliche Erziehungsrecht der Kl. bisher nicht beſeitigt worden. IV. C. S. i. S. Mertins c. Mertins vom 5. Dezember 1898, Nr. 385/98 IV.

96. Der B. R. hat nicht verkannt, daß der § 212a Thl. II Tit. 2 A. L. R., wie vom R. G. wiederholt ausgeſprochen worden iſt (vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 6 S. 265, Gruchot's Beiträge Bd. 28 S. 964, Bd. 29 S. 932, Juriſtiſche Wochenſchrift von 1891 S. 210 Nr. 39 und von 1893 S. 260 Nr. 44) eine auf die Dauer berechnete Erwerbsthätigkeit vorausſetzt; vielmehr iſt in dem B. U. dargelegt worden, daß die Beſchäftigung des Bekl. in den der Bürgſchaftsübernahme vorhergegangenen Jahren keine vorübergehende geweſen ſei, und daß insbeſondere aus der Stellung, welche der Bekl. bei dem Profeſſor K. innegehabt habe, die Begründung eines dauernden Erwerbsverhältniſſes zu entnehmen ſei. Hiermit ſtehen auch diejenigen Ausführungen des B. R. nicht im Widerſpruche, welche ſich auf die als richtig unterſtellte Angabe des Bekl. beziehen, daß er von vornherein die Abſicht gehabt habe, Privatbaumeiſter zu werden. Denn die Annahme, daß eine zur Aufhebung der väterlichen Gewalt ausreichende, auf die Dauer berechnete Erwerbsthätigkeit ergriffen worden ſei, erſcheint noch nicht ohne Weiteres ausgeſchloſſen, wenn der dabei in Betracht kommende junge Mann die weitergehende Abſicht verfolgt, ſich von Stufe zu Stufe höher zu arbeiten, und wenn er deshalb eine zur Selbſtändigmachung an ſich genügende, aber noch untergeordnete Stellung mit dem Gedanken übernimmt, dieſelbe wieder aufzugeben, ſobald ſich ihm die Gelegenheit zur Erlangung einer noch günſtigeren Stellung bieten möchte. Nur einer derartigen Erwägung hat offenbar der B. R. Ausdruck geben wollen, indem er im Eingange ſeiner Entſcheidungsgründe darauf hinwies, daß in der Rechtſprechung (vergl. Entſch. des R. O. H. G. Bd. 11 S. 58) in ähnlicher Weiſe angenommen worden ſei, daß die Stellung eines Handlungsgehülfen mit ausreichendem Gehalt zur Aufhebung der väterlichen Gewalt ausreiche, ohne daß es darauf ankomme, ob der Sohn dauernd in dieſer Stellung zu bleiben gedenke, oder ob er die höhere wirthſchaftliche Selbſtändigkeit eines Geſchäftsherrn anſtrebe. Ebenſowenig läßt ſich ein Angriff gegen die vom B. R. getroffene Feſtſtellung daraus herleiten, daß dem Bekl. bis zu ſeiner im Jahre 1893 erfolgten Etablirung als Privatbaumeiſter von ſeinem Vater Unterſtützungen zugefloſſen ſind. Im Anſchluß an die Vorſchrift des § 212a a. a. O., welche lautet: Wenn ein großjähriger Sohn ein eigenes Gewerbe betreibt, oder ein öffentliches Amt bekleidet, ſo iſt er für entluſſen aus der väterlichen Gewalt anzuſehen, iſt im § 212b ebenda ausdrücklich beſtimmt worden: Die fortwährende Unterſtützung von Seiten des Vaters, durch Gebung des Tiſches und ſonſt, macht dabei keinen Unterſchied. Der Umſtand allein, daß dem Bekl. fortgeſetzt Unterſtützungen vom Vater gewährt wurden, ſchließt alſo die Anwendbarkeit des § 212a a. a. O. nicht aus. IV. C. S. i. S. Ebnöther c. Baumann vom 1. Dezember 1898, Nr. 168/98 IV.

97. Die Reviſion iſt nicht begründet. Aus dem § 38 Nr. 1 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, der beſtimmt: „Die Hinterlegungskaſſe iſt nicht verpflichtet, die Auslooſung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen“ in Verbindung mit dem bis dahin gültig geweſenen § 8 Nr. 1 des Geſetzes über das Hinterlegungsweſen vom 19. Juli 1875, der bereits beſtimmte: „Im Fall der Hinterlegung von Werthpapieren ſind die Depoſitalbeamten nicht verpflichtet, die Auslooſung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen“ entnimmt das B. G., daß geſetzlich das Rechtsverhältniß zwiſchen Hinterlegungskaſſe oder, da dieſe aus den Beamten, welche den Dienſt bei ihr verſehen, gebildet werde, zwiſchen den Beamten der Hinterlegungskaſſe und dem Hinterleger dahin feſtgeſtellt ſei, daß die Beamten der Hinterlegungskaſſe dem Hinterleger gegenüber zur Ueberwachung der Auslooſung der hinterlegten Werthpapiere nicht verpflichtet ſind. Das B. G. verneint deshalb die Frage, ob der Bekl. durch die angeblich mangelhafte Ueberwachung der Auslooſung des hier fraglichen von der Kl. hinterlegten Pfandbriefs die ihm gegen die Kl. obliegenden Amtspflichten im Sinne der §§ 88 und 89 Thl. II Tit. 10 des A. L. R. verletzt habe. Dieſer auf richtiger Geſetzesauslegung beruhende Entſcheidungsgrund rechtfertigt die vom B. G. aufrecht erhaltene Abweiſung der Klage. Zwar weiſt die Reviſion auf den § 85 Thl. II Tit. 10 des A. L. R. hin, wonach die Rechte und Pflichten der Civilbedienten in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt durch die darüber ergangenen beſonderen Geſetze und durch ihre Amtsinſtruktionen beſtimmt werden, und ſucht hieraus abzuleiten, daß gegen den Bekl. entſcheidend ins Gewicht falle, daß in der Verfügung des Finanzminiſters vom 29. Juli 1879 betreffend die Ausführung der Hinterlegungsordnung unter Nr. 27 angeordnet ſei, es ſolle durch die Hinterlegungskaſſe die Ueberwachung der Auslooſung und Kündigung der hinterlegten Werthpapiere in ſo weit ſtattfinden, als hierüber in den Auslooſungs- und Kündigungstabellen des Reichs- und Staatsanzeigers Veröffentlichungen erfolgten. Allein der Hinweis trifft hier nicht zu, da in einem Falle, wie dem vorliegenden, wo das Geſetz klar die Befreiung von einer Pflicht ausſpricht,

die Verfügung des Miniſters dieſe Befreiung nicht mit Erfolg aufheben und die Pflicht wieder begründen kann. Die Verfügung des Finanzminiſters kann deshalb die rechtlichen Beziehungen zwiſchen Kl. und Bekl. nicht verändern, ſondern höchſtens eine disciplinare Verbindlichkeit des letzteren nach ſich ziehen. Uebrigens würde auch dann, wenn man eine dem Bekl. gegen die Kl. obliegende Verpflichtung zur Ueberwachung der Auslooſung aus jener Anordnung des Finanzminiſters ableiten könnte, der Bekl. immer durch den ferneren rechtlich unbedenklichen Erwägungsgrund des B. G., daß die Kl. durch die Nichtvornahme der ihr vom Geſetz überlaſſenen Ueberwachung der Auslooſung, ſowie durch die unvollſtändige Hinterlegungserklärung ſelbſt ein grobes, der Bekl. aber höchſtens ein geringes Verſehen begangen habe, gegen eine Verpflichtung zum Schadenserſatze der Kl. gegenüber gemäß § 20 Thl. I Tit. 6 des A. L. R. geſchützt ſein. IV. C. S. i. S. Kanzler Wex'ſche Stiftung c. Heinze vom 8. Dezember 1898, Nr. 184/98 IV.

VI. Sonſtige Preußiſchr Landesgeſetze.

Zum Eiſenbahngeſetz vom 3. November 1838.

98. Nach § 14 des Eiſenbahngeſetzes iſt die Geſellſchaft zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung — — nöthig findet, damit die benachbarten Grundbeſitzer gegen Gefahren und Nachtheile ꝛc. geſchützt werden. Hiernach hat die Regierung nur zu befinden und zu beſtimmen, welche Anlagen nothwendig ſind, die Verpflichtung zur Unterhaltung braucht der Geſellſchaft nicht beſonders auferlegt zu werden, ſie folgt aus dem Geſetz. Wer den Damm früher zu unterhalten hatte, iſt für die aus § 14 ſich ergebende Verpflichtung der Eiſenbahngeſellſchaft, jetzt des Fiskus, ganz gleichgültig. Es braucht überhaupt kein zur Unterhaltung Verpflichteter dageweſen zu ſein. Daß die Senkung des Deichs zum Theil auf die Einwirkung des Bergbaus der Zeche Alſtaden zurückzuführen iſt, vermag, wie der B. R. zutreffend erwägt, den Bekl. nicht zu entlaſten, da er zur Unterhaltung des Deiches und folglich auch zur Beſeitigung der daran hervortretenden Schäden, gleichviel, wodurch dieſelben entſtanden, verpflichtet war. V. C. S. i. S. E.-Fiskus c. Kolkmann vom 30. November 1898, Nr. 345/98 V.

99. Der Unfall, welcher den Arbeiter J. am 6. Auguſt 1894 beim Verſchieben eines zur Entladung beſtimmten Eiſenbahnwagens betroffen hat, konnte für denſelben Anſprüche auf Entſchädigung gegen den Eiſenbahnfiskus nur begründen, wenn entweder das Verſchieben im Betriebe der Eiſenbahn geſchah und ſonach die Vorausſetzungen zur Anwendung des Reichshaftpflichtgeſetzes vorlagen, oder wenn nachgewieſen werden konnte, daß der Unfall auf ein Verſehen der Eiſenbahnverwaltung zurückzuführen ſei (§§ 10 fl. Thl. 1 Tit. 6 des A. L. R.). Würde zur Begründung des letzteren Anſpruchs die Kl. den Nachweis geführt haben, daß die Beamten der Eiſenbahnverwaltung „ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigeſetz vernachläſſigt“ haben, ſo würde nach § 26 Thl. 1 Tit. 6 des A. L. R. die Folge eingetreten ſein, daß der Bekl. für allen Schaden zu haften hatte, der durch das polizeiwidrige Verhalten entſtehen konnte, gleich als ſei er dadurch wirklich entſtanden, es würde alſo der Kl. der Beweis eines Kauſalzuſammenhangs zwiſchen dem Verſchulden der Eiſenbahnverwaltung und dem eingetretenen Schaden erheblich erleichtert worden ſein, da ſie nur darzuthun hatte, daß der Schaden die Folge jenes Verſchuldens ſein konnte. Das B. G. erachtet nun das Vorliegen eines Betriebsunfalls einmal deshalb für ausgeſchloſſen, weil dem J. das Verſchieben des Wagens nicht geſtattet, der Wagen vielmehr aus dem Betriebe ausgeſchieden war, und ferner in Uebereinſtimmung mit dem I. R. deshalb, weil das Verſchieben des zum Entladen ausgeſetzten Wagens in keinem Zuſammenhange mit den dem Eiſenbahnbetriebe eigenthümlichen Gefahren geſtanden habe. Wenn die Rkl. hiergegen geltend macht, daß das Rangiren von Eiſenbahnwagen zum Betriebe der Eiſenbahn gehöre, und demzufolge, objektiv betrachtet, der Unfall bei dem Betriebe geſchehen ſei, ſo iſt dem entgegenzuhalten, daß im gegenwärtigen Falle es ſich nicht um Verſchieben von Eiſenbahnwagen durch die dazu berufenen Perſonen zum Zwecke der Herſtellung oder Trennung von Zügen handelt, ſondern um das Wegrücken eines Wagens durch einen Unberufenen auf einer Stelle, wo der Wagen, den beſonderen Gefahren des Eiſenbahnbetriebs entrückt, zum Zwecke der Entladung aufgeſtellt war. Eine Begründung des Anſpruchs nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen über die außerkontraktliche Schadensklage erachtet das O. L. G. deshalb nicht für gegeben, weil § 24 des Eiſenbahngeſetzes vom 3. November 1838 als ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigeſetz im Sinne des § 26 Thl. I Tit. 6 des A. L. R. nicht anzuſehen ſei, Kl. übrigens ein Verſchulden der Eiſenbahnverwaltung nicht bewieſen habe, vielmehr als erwieſen anzunehmen ſei, daß letztere ein Verſchulden an dem Unfall nicht treffe. Die Rkl. richtet ihre Angriffe in erſter Linie gegen die Anſicht, daß § 24 des Eiſenbahngeſetzes als ein Polizeigeſetz in dem bezeichneten Sinne nicht anzuſehen ſei. Obwohl nun an einer Stelle des B. U. geſagt iſt: „die Entſcheidung hängt davon ab, ob § 24 ... ein Polizeigeſetz iſt,“ ſo beruht doch auf Verneinung dieſer Frage das Urtheil nicht, da, wie bereits hervorgehoben, das B. G. weiter erwägt und feſtſtellt, daß der Eiſenbahnverwaltung eine ſchuldhafte Verletzung des § 24 überhaupt nicht zur Laſt falle. Jene Angriffe ſind alſo nicht geeignet, die Aufhebung des Urtheils herbeizuführen; übrigens ſteht die Anſicht, daß die Vorſchrift des § 24 über die von den Eiſenbahnunternehmern bei Unterhaltung der Bahn und der damit verbundenen Transportanſtalten zu beobachtenden Sorgfalt, wenn ſie auch der öffentlichen Wohlfahrt dient und auf Verhütung von Schaden abzielt, doch wegen ihrer Allgemeinheit nicht als ein Polizeigeſetz der mehrgedachten Art anzuſehen ſei, mit der Rechtſprechung des R. G., wie ſie namentlich in den Urtheilen Bd. 6 S. 62 und Bd. 38 S. 266 der Entſcheidungen zum Ausdruck gekommen iſt, durchaus im Einklange. Die Rkl. greift aber auch die Annahme des B. G. an, daß eine Verletzung der im § 24 der Eiſenbahnverwaltung zur Pflicht gemachten Sorgfalt überhaupt nicht vorliege. Dieſe Annahme iſt, ſoweit ſie auf Würdigung des Thatſächlichen beruht, einer Nachprüfung in der Reviſionsinſtanz entzogen, ein Rechtsirrthum aber liegt der Annahme, daß durch den angebrachten Fehler im Innern des Puffers das Geſchäft des Entladens, zu deſſen Ausführung J. allein mit dem Wagen umzugehen hatte, in keiner Weiſe gefährdet worden ſei, nicht zu Grunde. II. C. S. i. S. Berufsgenoſſenſchaft der chemiſchen Induſtrie c. E.-Fiskus vom 6. Dezember 1898, Nr. 246/98 II.

Zum Allgemeinen Berggesetz.

100. Nach § 3 Allgemeinen Berggesetzes ist die Aufsuchung der im § 1 a. a. O. bezeichneten Mineralien einem jeden gestattet. Im § 4 Abs. 1 wird dies Recht hinsichtlich bestimmter Grundstücke eingeschränkt und dann im zweiten Absatz bestimmt: Auf andern Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Das Schürfrecht ist hiernach ein Ausfluß des öffentlichen Rechts (der Bergbaufreiheit): ein Jeder (Inländer, wie Ausländer) ist darnach befugt, die der Verfügung des Grundeigenthümers entzogenen Mineralien und Fossilien in eigenen, wie in fremden Grundstücken aufzusuchen. Es umfaßt nur Handlungen, welche Muthung und Verleihung des Bergeigenthums vorbereiten, gewährt aber kein dem Bergeigenthum gleichzustellendes Recht. Daß der Schürfer die im Bergfreien erschürften Mineralien sich aneignen darf (§ 11 a. a. O.), beruht auf Rücksichten der Billigkeit (s. Motive S. 32), ändert aber nichts in der Natur der dem Schürfer zustehenden Rechte. — Die Befugnisse des Schürfers sind nach § 4 des Gesetzes im öffentlichen Interesse mehrfach beschränkt, insbesondere steht darnach dem Schürfer das Recht, das Mineral aufzusuchen, nur insoweit zu, als nicht überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, worüber die Bergbehörde allein zu entscheiden hat. Die Entscheidung erfolgt entweder durch eine allgemeine Polizeiverordnung des Oberbergamts, oder durch besondere Verfügung der zuständigen Bergbehörde. Macht die Behörde von ihrer Befugniß Gebrauch, so entzieht sie dem Schürfer nicht ein wohlerworbenes Recht, sondern bringt nur zum Ausdruck, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts nicht vorhanden sind. Diese Sätze giebt der Kl. im Allgemeinen als richtig zu; er will sie aber mit der Beschränkung verstanden wissen, daß die Schürfarbeiten noch nicht begonnen hätten. Sei ein Bohrloch niedergetrieben, — so führt er aus — so sei hieran dem Schürfer ein wohlerworbenes Recht entstanden und die Bergbehörde, die die Einstellung anordne, handele nicht mehr auf Grund des § 4 Allgemeinen Berggesetzes, sondern auf Grund der allgemeinen Vorschriften der §§ 196 ff., woraus folge, daß der Staat, wenn in dessen Interesse die Arbeiten eingestellt wären, zur Entschädigung verpflichtet sei. Diese Ansicht würde richtig sein, wenn der Schürfer an den ausgeführten Schürfarbeiten (Stollen, Schächten, Bohrlöchern u. s. w.) infolge seines Schürfrechts ein Eigenthum erlangte. Das Gesetz spricht ihm ein soweit gehendes Recht nicht zu. Eingehend begründet. V. C. S. i. S. Graf Henckel c. Fiskus vom 17. Dezember 1898, Nr. 200/98 V.

Zum Enteignungsgesetz.

101. Der Angriff der Rk. ist an sich begründet. Es muß der Revision zugegeben werden, daß es nicht in der Konsequenz des vom R. G. anerkannten Grundsatzes liegt, wonach die Vortheile der neuen, durch die Enteignung ermöglichten Anlage bei Bemessung des Minderwerths des dem Expropriaten verbliebenen Restgrundstücks nicht in Betracht zu ziehen sind, wenn vom B. R. angenommen worden ist, daß die neue Anlage auch insoweit als nicht vorhanden anzusehen sei, als es sich darum handelt, ob die Restparzelle nach ihrer bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann. Beides ist dem Grunde und Zwecke nach verschieden, und an sich steht nichts entgegen, die durch die Enteignung geschaffene neue thatsächliche Situation zu berücksichtigen, um zu einem Schlusse darüber zu gelangen, ob eine zweckmäßige Benutzung der Restparzelle ihrer bisherigen Bestimmung entsprechend stattfinden kann. Wäre daher der Annahme des B. G., daß dies nicht der Fall sei, nicht aus anderen Gründen beizupflichten, so hätte die Vorentscheidung bei diesem Punkt (zu Nr. 1 der Urtheilsformel) aufgehoben werden müssen. Aber zunächst kam in Betracht, daß bei Enteignungen, die auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 behufs künftiger Anlegung einer städtischen Straße erfolgen, der Grundstückseigenthümer einer der Zeit nach völligen Ungewißheit, wann die neue Anlage hergestellt und dem Verkehr übergeben werden wird, gegenübersteht. Im vorliegenden Falle ist allerdings, nachdem die Enteignung im Jahre 1893 erfolgt war, mit der Herstellung der Straße in der Weise vorgegangen worden, daß sie bereits am 1. Dezember 1894 angelegt war und dem öffentlichen Verkehr übergeben werden konnte. Aber für die rechtliche Beurtheilung der Lage des Kl. hat sich dadurch nichts geändert. Für ihn bestand zur Zeit der Enteignung die Ungewißheit, wann die neue Straße hergestellt sein würde, und doch mußte er sich mit Rücksicht auf den für die Klage drohenden Fristenablauf entschließen, welche Ansprüche er gegen die Stadtgemeinde aus der Enteignung erheben wollte. Wollte man selbst diese Erwägung nicht für durchgreifend erachten, so kommt weiter in Betracht, daß Kl., um die ihm verbliebene Restparzelle auch fernerhin als Holzlagerplatz zu benutzen, genöthigt sein würde, auf derselben neue Gebäude zu errichten. Denn der Schuppen sowohl, wie auch das Komptoir und die an der Köpenickerstraße stehenden Wohnhäuser werden von der Enteignung betroffen. Nun soll nicht gesagt werden, daß der Expropriat es in allen Fällen ablehnen könnte, das ihm verbliebene Restgrundstück wieder durch Errichtung von Neubauten dem bisherigen Zwecke entsprechend dienstbar zu machen; es wird darauf ankommen, in welchem Umfange er zu Neubauten schreiten müßte und ob man ihm diese billigerweise zumuthen darf. Im vorliegenden Falle stand der Holzplatz bisher im Zusammenhange mit dem bebauten Grundstück; soll er in der bisherigen Art weiter benutzt werden, so müßte auch sein Zusammenhang mit Wohngebäuden, von denen aus er beaufsichtigt und mit denen zusammen er wirthschaftlich verwerthet werden kann, gewahrt bleiben. Der Kl. müßte also, um das ihm belassene Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung zweckmäßig zu benutzen, auf ihm nicht blos einen neuen Schuppen und Komptoirgebäude, sondern auch ein neues Wohnhaus errichten. Soweit aber darf man die Verpflichtung des Expropriaten zu Neubauten nicht ausdehnen; überschreiten letztere, wie dies hier der Fall ist, die Grenze, die man billigerweise ziehen muß, so muß auch anerkannt werden, daß das nach der Enteignung verbliebene Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann. Im Ergebniß war daher dem B. R. in dieser Annahme beizutreten und demnach seine Entscheidung, weil sie sich aus anderen Gründen als richtig darstellt, aufrecht zu erhalten (§ 526 C. P. O.) V. C. S. i. S. Stadt Berlin c. Hafeloff vom 23. November 1898, Nr. 165/98 V.

Digitized by Google

VII. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

102. Wie der erkennende Senat in dem Urtheil vom 1. November 1892 (Entſch. Bd. 30 S. 315 ff.) ausgeſprochen hat, iſt die Ehefrau, auch ohne daß die Scheidung ausgeſprochen wird, in Folge pflichtwidrigen Verhaltens des Ehemannes nicht nur dann berechtigt, getrennt von dem Manne zu leben und folgenweiſe die Alimentirung in Form einer Geldrente zu verlangen, wenn durch das Zuſammenleben ihre perſönliche Sicherheit gefährdet wird, ſondern auch, wenn die körperliche und geiſtige Geſundheit derſelben bedroht iſt, oder ſie doch in eine ganz unwürdige Lage verſetzt wird, der ſie ſich nicht auszuſetzen braucht. Daß es dabei auf vergangene Verhältniſſe nicht ankommen könne, iſt nicht richtig, auch vom R. G. in dem Sinne, wie dieſes das O. L. G. auffaßt, niemals ausgeſprochen worden. Die desfallſigen Gründe können nur in vorgangenen Vorkommniſſen beſtehen, und es kann ſich im einzelnen Falle nur fragen, ob die Vorkommniſſe derart ſchwerwiegender Natur waren, daß ſie, auch für die Zukunft fortwirkend, ſolche Folgen für die Ehefrau haben können und haben, wie ſie vorſtehend erörtert ſind, insbeſondere, ob dieſelben der Ehefrau, wobei auch die ſubjektiven Verhältniſſe in Betracht zu ziehen ſind, in berechtigter Weiſe die Fortſetzung des ehelichen Lebens als unerträglich erſcheinen laſſen. II. C. S. i. S. Wrzeſinsky c. Wrzeſinsky vom 2. Dezember 1898, Nr. 339/98 II.

103. Bezüglich der Klage der Kinder des Bekl. auf Alimentirung ſowie der Widerklage auf Herausgabe der Kinder iſt entſcheidend, ob der Bekl. nach Lage der Verhältniſſe noch berechtigt erſcheint, den Beſitz der Kinder zu beanſpruchen. Richtig iſt, daß während Beſtehens der Ehe dem Ehemann nach Art. 373 des B. G. B. in erſter Linie die Gewalt über die Kinder zuſteht. Indeſſen iſt dieſes Recht, wie von der Rechtſprechung anerkannt wird, kein abſolutes. Es entſpricht demſelben andererſeits die Pflicht der Sorge für das geiſtige und körperliche Wohl der Kinder und, ſoweit für den Fall, die Kinder dem Vater überlaſſen ſind, eine ſchwere Verletzung dieſer Pflicht zu befürchten ſein würde, kann das Recht des Vaters als fortbeſtehend nicht anerkannt werden. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

104. Die Reviſion konnte nicht für begründet erachtet werden. Soweit das O. L. G. angenommen hat, die in Frage ſtehenden Maſchinen ſeien als Zubehör der Fabrik anzuſehen und würden deshalb von der Hypothek der Kl. erfaßt, geben ſeine Ausführungen zu Bedenken keine Veranlaſſung. Da die Maſchinen nach den Feſtſtellungen des B. G. zum Fabrikbetrieb nothwendig ſind und auch lediglich zu dieſem Zwecke vom Eigenthümer der Fabrik auf ſein Grundſtück verbracht wurden, mußte Art. 524 Abſ. 1 und Abſ. 2 des B. G. B. auf ſie Anwendung finden. Durch den Umſtand, daß das Fabrikgebäude auch für einen anderen Fabrikationszweig als für die Sammetweberei eingerichtet werden könnte und eine ſolche Umwandlung für die Zukunft nicht unmöglich iſt, wurde die Anwendung der erwähnten Vorſchriften nicht ausgeſchloſſen, da in dieſen nicht wie in Abſ. 3 des Art. 524 vorausgeſetzt wird, daß die als Zubehör anzuſehenden beweglichen Sachen „à perpetuelle demeure“ auf das Grundſtück verbracht worden ſind. Die Behauptung des Kl., ihm müſſe, ebenſo wie dem Eigenthümer ſelbſt, das Recht zuſtehen, die Maſchinen zu verkaufen und ihnen dadurch die Eigenſchaft der Zubehör zu entziehen, erſcheint als verfehlt. Auch den Eigenthümern ſteht nicht das Recht zu, ungeachtet eines Widerſpruchs des Hypothekargläubigers, die als Zubehör des verpfändeten Grundſtücks haftenden, an ſich beweglichen, Sachen vom Grundſtück zu entfernen. (Vergl. Urtheil des R. G. vom 6. Juni 1890 Entſch. Bd. 26 S. 361—363.) II. C. S. i. S. Gebr. Hermges Konk. c. Sohmann vom 18. November 1898, Nr. 225/98 II.

105. Die Bekl. iſt zur Zahlung von 11 291 Mark 67 Pf. als des mindeſtens auf ihren Antheil fallenden Betrages des Legates zu Gunſten des Kl., als Enkels des Erblaſſers, verurtheilt worden auf Grund der Verwirkungsklauſel des bezogenen Teſtaments, in welcher der Teſtator verfügt hat, daß, wenn einer ſeiner Erben bezüglich der von ihm zu Gunſten der Enkel getroffenen Beſtimmungen Widerſpruch erhebe, oder ſich nicht einverſtanden erkläre, das demſelben zugewendete Nießbrauchsrecht an der disponiblen Quote zu Gunſten der anderen Kinder in Wegfall kommen ſolle. Das O. L. G. hat nun angenommen, daß ſämmtliche Erben durch die Art und den Inhalt der Theilung zu erkennen gegeben hätten, daß ſie mit dem Legat zu Gunſten der Enkel nicht einverſtanden ſeien, daß daher ſämmtliche Erben den Nießbrauch verwirkt hätten, ſo daß dieſer nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen ſich mit dem den Enkeln ſofort vermachten nackten Eigenthum vereinigt habe, ſomit der Kl. als nunmehr voller Eigenthümer ſeines Legats zu deſſen Einforderung als ſolcher berechtigt ſei. Dieſe Begründung ſteht in Widerſpruch mit der eigenen, in dem, auch in der Berufungsinſtanz bezogenen, Thatbeſtand des Urtheils des L. G. beurkundeten und daher gemäß § 285 der C. P. O. maßgebenden Erklärung des Kl., daß ungeachtet des wiederholten Widerſpruchs ſeiner Eltern die Theilung ohne Berückſichtigung des Legats zu Gunſten der Enkel erfolgt ſei. Danach ſoll die Mutter des Kl. bei der Theilung der Berückſichtigung des Legates der Enkel nicht nur nicht widerſprochen haben, ſondern ſogar der Nichtberückſichtigung entgegengetreten ſein, ſo daß ſie den Nießbrauch nicht verwirkt hätte, ſo daß, wenn und ſoweit dieſes bezüglich der anderen Erben der Fall ſein ſollte, der dieſen vermachte Nießbrauch nicht den Enkeln, alſo auch nicht dem Kl., ſondern deſſen Mutter gemäß der vorbezogenen Verfügung des Teſtators zugewachſen ſein würde. II. C. S. i. S. Boiſſerée c. Allert vom 18. November 1898, Nr. 211/98 II.

106. Was die Frage der Verwirkung anlangt, mag auf das Bedenken hingewieſen werden, daß wohl auch nach der Auffaſſung des O. L. G. nur der bewußte Widerſpruch gegen das Legat bezw. nur die bewußte Erklärung des Nichteinverſtändniſſes den Verluſt des Nießbrauchs nach den Intentionen des Erblaſſers zur Folge haben ſollten, daß danach aber nicht lediglich entſcheidend ſein kann, ob die Theilung des Nachlaſſes ohne Berückſichtigung des Legats zu Gunſten der Enkel objektiv unberechtigt war, daß es vielmehr auch darauf ankommen muß, ob die Bekl., wie ſie geltend macht, mit Rückſicht auf das Teſtament ihrer Mutter zu ihren Gunſten, annehmen konnte, daß ſie durch die Theilung nur das erhalte, was ihr zuſtand, und daß durch dieſelbe ſoweit ihr Vermögen zugewieſen wurde, eine Verletzung der Rechte der Enkel aus dem Teſtament nicht eingetreten ſei. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer. M.

Literatur.

Bürgerliches Recht.

(Fortsetzung aus Nr. 59—61 des vorigen Jahrganges.)

5. Familienrecht.

1. Il diritto matrimoniale nel Progetto di Codice Civile Germanico. Appunti critici del Dr. Andrea Galante. Torino 1896. Frat. Bocca Libr. di S. M. (Das Eherecht im Entwurf des Deutschen Bürg. Gesetzb. Kritische Bemerkungen von Dr. A. Galante. Turin 1896. Gebr. Bocca, Königl. Buchh.).

Die kurze (58 S.) aber inhaltreiche Schrift ist ein erfreulicher Beweis der Aufmerksamkeit, die man in Italien, wie dem deutschen Recht überhaupt, so auch unserem neuen bürgerlichen Gesetzbuche, zu widmen begonnen hat und die auch von unserer Seite gegenüber dem italienischen Recht nicht unerwidert bleibt. Der Verf. giebt in der Einleitung eine Uebersicht über die Entstehung des B. G. B. bis zur Vorlage des Entwurfs an den Reichstag, von dessen die Ehe mit Ausnahme des Güterrechts betreffenden Abschnitten er eine vollständige und genaue Uebersetzung mittheilt und seinen überall verständigen und vielfach zutreffenden Bemerkungen zu Grunde legt.

2. Die Voraussetzungen der Putativehe in den Rechtsquellen des gemeinen Rechts und nach heutiger Doctrin. Inaug. Diss. von O. H. Mankiewicz, Ref. Göttingen 1895. E. A. Huth.

Eine fleißige und klargeschriebene Arbeit, deren ansprechendes Ergebniß, daß, entgegen der herrschenden Lehre, die Wirkungen der sog. Putativehe nicht von dem Erforderniß der Formgültigkeit abhängig zu machen ist, in § 1699 d. D. B. G. B. wenigstens beschränkte Anerkennung gefunden hat.

3. Ehefähigkeit katholischer Geistlichen in Oesterreich (§ 63 Allg. Bürg. Ges.) Von Dr. jur. Frank. Ilka, christkatholischem Geistlichen in Bern. — Bern 1896. W. Goepper. Pr. 80 Pf.

Der Verf. bespricht mit gründlichster Erörterung des Gesetzgebungsmaterials einen Mißstand der Gesetzanwendung in Oesterreich, der, weil er keine zahlreiche und mächtige Klasse drückt, seit Jahrzehnten der Abhülfe harrt und unter „dringenderen" Aufgaben der dortigen Regierung wohl noch lange harren wird. § 63 des österr. bürg. Gesetzbuchs bestimmt, daß „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen haben ... keinen gültigen Ehevertrag schließen können." Diese Bestimmung ist nach der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes auch auf solche katholische „Geistlichen" noch immer anwendbar, die auf Grund der Gesetzgebung von 1868 aus der katholischen Kirche ausgetreten und confessionslos geblieben oder einer anderen Religionsgesellschaft beigetreten sind, die das Cölibat nicht kennt. Die positiven Bestimmungen des Art. 5 des Ges. v. 25. Mai 1868: „Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche an den Ausgetretenen wie die Ansprüche dieses an jene verloren" u. des Art. 16 „alle diesen Vorschriften widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze ... sind fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen," werden auch von anderen „Autoritäten" damit beseitigt, daß „die Eheunfähigkeit eines Geistlichen, der höhere Weihen empfangen hat ... nicht als genossenschaftliches Recht der Kirche — angesehen werden kann ... auch nicht auf der Angehörigkeit zur Kirche ... oder auf einer ihr gegenüber übernommenen Verpflichtung, sondern lediglich ... auf positiver staatlicher Satzung beruht." Die Auffassung des „Positiven", die unter Ausschluß aller ratio legis das eigene „car tel est notre plaisir" oder — bêtise der „staatlichen Satzung" unterschiebt, ist leider nicht auf die k. k. Staatsgrenze beschränkt und wir haben nach dieser Seite noch recht viel vor der eigenen Thür zu kehren; aber die hier vorliegende Ungeheuerlichkeit wäre wohl angethan, uns als Spiegel zu dienen.

4. Die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder nach dem B. G. B. Erl. v. Dr. Robert Hirsch, Rechtsanw. in Ulm. Stuttgart 1897. W. Kohlhammer. Pr. M. 1,50.

Wenn auf irgend einem besonderen Rechtsgebiete, wird auf dem in der vorliegenden Schrift behandelten die Einführung des B. G. B. unbeschadet seines Werthes als Segen empfunden werden, schon weil sie das „bunte Bild" des bisherigen Rechtszustandes durch eine gleichmäßige Ordnung ersetzt. Es ist darum ein anerkennenswerthes Verdienst des Verf., daß er diesen Abschnitt des Gesetzbuches zu einer zugleich eingehenden und gedrängten Erläuterung herausgegriffen hat, die dem Richter wie dem Anwalt ein gleich willkommener Führer sein wird.

5. Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder nach bayerischem Landrecht. Von Dr. Th. Engelmann, Staatsanw. in München. München 1896. J. Schweitzer (Jos. Eichbichler). Pr. geb. M. 3,80.

Der Verf. ist durch den Abschluß des D. B. G. B. und die Bestimmung seines Geltungsbeginns schneller überholt worden, als er nach der Vorrede vorausgesehen hat. Indeß ist durch § 208 des Einf. Ges. dem bisherigen Recht in gewissem Umfange noch für lange Zeit die Geltung belassen, und so wird das klar geordnete und gediegene Buch seinen Werth nicht mit dem 1. Januar 1900 verlieren.

6. Abänderungen des ehelichen Güterrechts hinsichtlich der am 1. Januar 1898 bestehenden Ehen. Von Dr. J. Goldfeld, Rechtsanw. in Hamburg. Hamburg 1898. O. Meißner.

Der durch Abhandlungen auf dem Gebiete des gemeinen und des Hamburger Particularrechts wohlbekannte Verf. veröffentlicht in der vorliegenden Schrift ein Gutachten, das er der Hamburger Senatscommission für das Justizwesen über die Frage erstattet hat, ob der „überaus unbefriedigende" gegenwärtige Zustand des Hamburgischen ehelichen Güterrechts, der nach Art. 200 des Einf. Ges. z. B. G. B. für die am 1. Januar 1890 bestehenden Ehen fortdauern würde, dem B. G. B. particular-gesetzlich durch Ueberführung in den Güterstand der Allgemeinen Gütergemeinschaft oder in den gesetzlichen Güterstand, anzupassen sei. Verf. spricht sich in ersterem Sinn vornehmlich deshalb aus, weil die einfache Anwendung des gesetzlichen Güterstandes des B. G. B. auf die mit der Gütergemeinschaft des Hamburgischen Rechts bestehenden Ehen als ein radicaler Eingriff in erworbene Rechte des Ehemannes und seiner Gläubiger unzulässig sein würde und der Gegenvorschlag des Hamb. Oberlandesgerichts dem nur in nicht weniger radicaler

Digitized by Google

Weiſe begegnet, daß er das geſammte am 1. Januar 1890 vorhandene bisher gemeinſchaftliche Vermögen der Ehegatten für alleiniges Eigenthum des Mannes erklärt. — Aus den Vorbemerkungen heben wir den treffenden Satz heraus (S. 4): „Die Vorkämpferinnen der modernen Frauenbewegung, die vor Kurzem auf dem Frauentage in Hamburg gegen das eheliche Güterrecht des B. G. B. deklamirten, ſcheinen keine Ahnung davon gehabt zu haben, daß dieſes Güterrecht gerade für die Hamburgiſchen Frauen einen ganz ungeheuren Fortſchritt bedeutet."

7. Das Vormundſchaftsrecht nach dem B. G. B. f. d. D. R. Erläuterung des 3. Abſchn. 4. Buches des B. G. B. Von O. Richter, Amtsger. R. u. a. f. R. in Graudenz. Leipzig 1897. G. Welgel. Pr. 8 M., geb. in Hfz. M. 9.50.

Die vorliegende Erläuterung des neuen deutſchen Vormundſchaftsrechts in zuſammenhängender Darſtellung hat den Zweck, „vorzugsweiſe dem praktiſchen Juriſten eine Handhabe zu bieten, um ſich ein Verſtändniß für die Bearbeitung der Vormundſchaftsſachen nach dem B. G. B. zu verſchaffen". Dieſe Aufgabe wird die fleißige und wohlüberlegte Arbeit durchaus erfüllen, aber auch von jedem mit Nutzen zu Rathe gezogen werden, der ſich zu anderen Zwecken eine Vorſtellung von den Wirkungen der neuen Geſetzgebung auf dieſem Gebiet verſchaffen will.

8. Das Recht des Adels und der Fideicommiſſe in Bayern. Von Dr. C. Hoffmann, Rechtsanw. in München. München 1896. J. Schweitzer (Joſ. Eichbichler).

Das ſchön ausgeſtattete Buch zerfällt in eine gedrängte ſyſtematiſche Ueberſicht der Lehre vom Fideicommiſſe „im Allgemeinen und in Bayern insbeſondere" (S. 1—43) und der „Lehre vom Adel" (S. 45—92), und den Abdruck des bayeriſchen Edikts über die Fideicommiſſe mit erläuternden Anmerkungen. Als erſter Anhang iſt die „Inſtruction über die Behandlung der Familienfideicommiſſe", als zweiter ein ausführlich dargeſtellter Rechtsfall beigegeben. Es wird für die Betheiligten wie für Juriſten ein werthvolles Hülfsmittel ſein.

Perſonal-Veränderungen.

Zulaſſungen.

Gerichtsaſſeſſor Albert Hoefer II beim Amtsgericht Finſterwalde; — Rechtsanwalt Zielke beim Landgericht Stolp; — Rechtsanwalt Dr. Simon Staht beim Landgericht Gießen; — Rechtsanwalt Ludwig Ammer beim Amtsgerichts Parsberg; — Gerichtsaſſeſſor Friedrich Wilhelm Walter Hermann beim Landgericht und Amtsgericht Torgau; — Rechtsanwalt Dr. Manfred Schwartze beim Hanſeatiſchen Oberlandesgericht, beim Landgericht und beim Amtsgericht Hamburg; — Rechtsanwälte Julius Loewenberg, Dr. Salo Julian Katz, Benno Mehrlaender beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Dr. Wladislaus von Sikorski beim Amtsgericht II Berlin; — Rechtsanwalt Emil Jacobſohn beim Landgericht und beim Amtsgericht Bromberg; Rechtsanwalt Bernard Hopmann beim Landgericht und beim Amtsgericht Dortmund; — Rechtsanwälte Dr. jur. Hertz, Dr. jur. Eberheimer beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Rechtsanwalt Otto Müller beim Landgericht Hanau; — Rechtsanwalt Heinrich Brandt beim Amtsgericht Luckenwalde; — Rechtsanwalt Dr. jur. Kohlſaat beim Landgericht Altona — Rechtsanwalt Dr. Hermann Oskar Gerlach beim Landgericht und beim Amtsgericht Dresden; — Rechtsanwalt Schröer beim Amtsgericht Erfurt; — Gerichtsaſſeſſor Beilſtein beim Amtsgericht Grünberg; — Rechtsanwalt Dr. Ludwig Meyer beim Landgericht Hannover; — Rechtsanwalt Johannes Döring beim Amtsgericht Ruthenow.

Löſchungen.

Juſtizrath Loerbroks beim Landgericht Dortmund; — Rechtsanwalt Dr. Vinuſſa beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Rechtsanwalt Rudolf Rosbach beim Amtsgericht Bernau; — Rechtsanwalt Ernſt Prochnow beim Amtsgericht Zielenzig; — Juſtizrath Eduard Müller beim Landgericht Kaſſel und beim Amtsgericht Witzenhauſen; — Rechtsanwalt David Ruphurl beim Amtsgericht Luckenwalde; — Rechtsanwalt Schenck beim Amtsgericht Petershagen; — Rechtsanwalt Dr. Conrad Wohlfarth beim Amtsgericht Rathenow; — Rechtsanwalt Hermann Rammenſee beim Landgericht Straubing; — Rechtsanwalt Moritz Hilf beim Landgericht Limburg a. d. Lahn; — Rechtsanwalt Meißner beim Amtsgericht Mitterfels; — Rechtsanwalt Otto Hoffmann beim Amtsgericht Pröfuls; — Rechtsanwalt Gerhard Friedrich Ernſt Köppel beim Landgericht Chemnitz und beim Amtsgericht Limbach; — Rechtsanwalt Simonis beim Landgericht Güſtrow; — Juſtizrath Gießing beim Landgericht Duisburg; — Rechtsanwalt Otto Bertram beim Landgericht Regensburg; — Rechtsanwalt Goldſchmidt beim Amtsgericht Königshütte; — Rechtsanwalt Balthaſar Hatenke beim Landgericht München II.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Gerichtsaſſeſſor Mengeloch in Köln; — Rechtsanwalt Bahre in Lübbecke; — Rechtsanwalt Obuch in Königsberg i. Pr.; — Rechtsanwalt Schutz in Schönlanke; — Rechtsanwalt Elkus in Meſeritz; — Rechtsanwalt Carl Weber in Neuſtadt i. Holſt.; — Rechtsanwalt Schulze in Kirchhain i. L.; — Rechtsanwalt Holtmann in Meiderich.

Todesfälle.

Juſtizrath Buerwinkel in Arnſtadt; — Rechtsanwalt Auguſt Hanke in Zabrze; — Rechtsanwalt Dr. Otto Mönch in Gotha; — Juſtizrath Robert Fuß in Ober-Glogau; — Rechtsanwalt Heinrich Erhard in Nürnberg; — Juſtizrath Graß in Hersfeld; — Juſtizrath Kellinghauſen in Osnabrück; — Rechtsanwalt Hugo Wurm in Berlin.

Zum 1. Februar 1899, event. wenig ſpäter, ſuchen wir einen erfahrenen, gewiſſenhaften, im Koſten- und Vollſtreckungsweſen ſicheren **Büreauvorſteher.**
Zeugnißabſchriften und Gehaltsanſprüche an
Rechtsanwälte Juſtizrath **Krause** und Dr. **Rith,**
Dresden, Seeſtraße 3 II.

Geſucht auf möglichſt ſofort **Aſſeſſor** (Gemeinrechtler) als juriſtiſcher Hülfsarbeiter.
Oldenburg i. Gr. Rechtsanwalt Dr. **Cordes.**

Tüchtiger **Büreaugehülfe** kann ev. ſofort eintreten bei den Rechtsanwälten **J.** und **R. Joſephſohn,** Potsdam.

Jüngerer Schreiber,
flotter Stenograph, per sofort oder 1. Februar gesucht; Maschinenschreiber bevorzugt.
Rechtsanwalt Dr. **Rosenthal** in Leipzig.

Beschäftigter landrechtlicher Anwalt sucht zur Aushülfe tüchtigen **Assessor,** der schwierigere Sachen **sorgfältig** bearbeiten will. Offerten sub **R. G. 69** an die Exped. d. Bl. in Berlin S. 14 erbeten.

Für ein Anwaltsbüreau in einer Kreisstadt Mitteldeutschlands wird ein durchaus zuverlässiger, in allen Geschäften, auch im Notariat bewanderter **Büreauvorsteher,** der im gemeinrechtlichen Gebiete thätig war, bei gutem Gehalt gesucht. Eintritt am 1. Februar 1899. Es wollen sich nur gut empfohlene Persönlichkeiten bei der Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14 unter **L. 46** melden.

Notariatssekretär gesucht.
Für eine große Industriestadt der Rheinprovinz wird ein durchaus erfahrener, schon in größerem Notariat thätig gewesener Notariatssekretär bei sehr gutem Gehalt gesucht.
Erforderlich: Nachweis tadelloser Vergangenheit und vorzüglicher Zeugnisse.
Offerten unter **F. 30** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Gerichtsassessor, z. Z. kommissorisch am Amtsgericht in Civilsachen angestellt, sucht Stellung bei Anwalt für längere Zeit.
Näheres unter **G. B. 34** a. d. Exped. d. Bl., Berlin S. 14.

Suche Stellung als **Büreaugehülfe.**
L. Schmidt in Frankfurt a. M., Saalgasse 4 ².

Durchaus tüchtiger Büreauvorsteher wünscht sich gelegentlich zu verändern.
Offerten mit Gehaltsangaben unter F. 61 an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 erbeten.

Erfahrener und zuverlässiger **Büreauvorsteher,** 38 Jahre alt, ev., sucht anderweit Stellung zum 1. Januar oder später bei einem Rechtsanwalt, vorzugsw. in kleinerer Stadt. Offerten erbeten unter **W. G. 551** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Ein **Büreauvorsteher,** 27 J. alt, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, sofort oder später anderweite Stellung. Offerten unter **B. Z. 15** an die Exped. d. Bl., Berlin S. 14, erbeten.

Büreauvorsteher

(Landrechtler), 30 Jahre alt, unverh., selbständiger Arbeiter, auch im Notariat erfahren, kautionsfähig, mit vorzüglichen Zeugnissen, sucht passendes Engagement unter bescheidenen Ansprüchen. Gefällige Offerten unter **T. 6344** an Haasenstein & Vogler A.-G. Hannover erbeten.

Erfahrener **Büreauvorsteher** f. d. R. A. u. Notar Stellung. Off. unter **M. 55** an die Exp. dieses Blattes, Berlin S. 14 erbeten.

Tüchtiger kautionsfähiger **Büreauvorsteher,** längere Jahre beim Fach, wünscht sich zu verändern. Gefl. Offerten unter **Z. 56** befördert die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Büreauvorsteher beider Landessprachen mächtig, kath., in ungek. Stellung, sucht anderweitige Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt und Notar in der Prov. Posen. Offerten erb. unter **N. 57** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Büreauvorsteher, 27 Jahr, selbst. Arbeiter in Prozeß- und Notariatssachen, in ungek. Stellung, mit guten Zeugnissen, sucht per 1. April cr. anderweite Beschäftigung. Gefl. Offerten unter **O. 59** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14.

Büreauvorsteher,
bisher in einer größeren Stadt der Provinz Sachsen angestellt, 27 Jahr alt, verheirathet, der die besten Zeugnisse vorweisen kann, sucht zum 1. April 1899 (eventl. auch früher oder später) andere Stellung bei Anwalt oder Gesellschaft. Offerten unter **T. 64** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Tücht. durchaus selbst. ard. **Bür.-Vorst.,** a. Not., sucht Stell. in einem größ. Büreau. Gef. Off. nebst Geh.-Angabe u. **U. 65** erbeten an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Ein Büreaugehülfe, der in Prozeßsachen und Kostenwesen vertraut ist und die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht, sucht Stellung **als Büreaugehülfe oder Büreauvorsteher.** Gefl. Off. befördert die Exp. dieses Bl. in Berlin S. 14 unter **J. B. 47.**

Vielbeschäftigter **Rechtsanwalt u. Notar** an größerem Amtsgericht in Schlesien wünscht sich bald zu associiren. Offerten unter **S. Z. 8** an die Exped. d. Blattes, Berlin S. 14.

Vielbeschäftigter **Rechtsanwalt** beim Landgericht I beabsichtigt sich mit einem Collegen beim Kammergericht oder Landgericht II zu verbinden. Off. sub **M. 37** an die Exp. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Rechtsanwalt beim Kammergericht sucht Association mit vielbeschäftigtem Collegen. Gefällige Offerten erbeten unter **W. 379** Annoncenbüreau, Berlin, Potsdamerstraße 26.

Rechtsanwalt in Berlin wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen in größerer Provinzialstadt (am liebsten Rheingegend) zu associiren. Gef. Vorschläge unter **S. 63** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 erbeten.

Ein **Rechtsanwalt** an einem Amtsgericht, Landrechtler, 3½ Jahre in der Praxis, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen an einem Landgericht zu associiren. Offerten unter **P. E. 49** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Junger Ldr. **Anwalt** möchte sich mit Coll. in größerer Stadt associiren. Off. sub **K. 44** an die Exp. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Ldr. **Anwalt** sucht sich, auch als Hülfsarbeiter, mit beschäftigtem Berliner Coll. zu associiren. Off. sub **M. 541** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Ein **Gerichtsassessor,** Rheinländer, wünscht sich mit einem beschäftigten Anwalt zu associiren. Offerten sub **G. 36** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14 erbeten.

Landrechtlicher **Assessor** wünscht einen Rechtsanwalt in Berlin oder Umgegend zu vertreten oder zur Aushülfe thätig zu sein. Gefällige Nachrichten unter **S. 51** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Ein **Gerichtsassessor** (Landrechtler), welcher zur Rechtsanwaltschaft übergehen will, findet zunächst längere und dauernde Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt im westfälischen Gerichtsbezirk. Spätere Association nicht ausgeschlossen. Offerten mit Lebenslauf und Zeugnissen unter **J. 41** an die Exped. dieser Zeitg., Berlin S. 14.

Rechtsanwalt (Landrechtler) sucht geeigneten Niederlassungsort. Auch kleines Gericht genehm. Gefl. Mittheilungen unter **B. 38** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14, erbeten.

Ich habe mich in Ptauen als **Rechtsanwalt** niedergelassen.
Heinrich Achilles, Rechtsanwalt,
Klostermarkt 5 I.

Ich bin zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königl. Amts- und Landgericht Königsberg i. Pr. zugelassen.
Büreau: Vordere Vorstadt Nr. 15/16.
Oscar Hirsch,
Rechtsanwalt.

Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

Neu erschienen:

Die Gewerbe-Ordnung

für das Deutsche Reich, mit den Ausführungsbestimmungen. Von **Kollsch,** Amtsgerichtsrat, Mitgl. d. H. d. Abg. **Erster Band:** §§ 1—104 br. M. 20.—, gebd. M. 22.—.

Text mit allen Änderungen. Entscheidungen d. verschiedensten Gerichtshöfe u. die ergang. Erlasse, Verfügungen u. Verordnungen im Wortlaute.

Der zweite (Schluss-) Band unter der Presse!

Das Familienrecht

des B. G. B. f. d. Deutsche Reich unter Ausschluss des Vormundschaftsrechts. Für d. prakt. Gebrauch dargest. von **Arnold Fraenkel,** R.-A. M. 6.—, gebd. M. 7.50.

Dr. jur. Paul C. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.
Georg F. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Mit Eröffnung des Landtages erscheint in unserem Verlage wieder die **amtliche Ausgabe** der

Stenographischen Berichte
über
die Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses nebst Actenstücken
19. Legislaturperiode, I. Session (1899).

Dieselben können auch durch die Post sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden. Der Preis hängt von dem Umfange der Session ab und wird mit 5 Mark pro 100 Bogen berechnet. Das Abonnement auf die ersten 100 Bogen verpflichtet zur Abnahme der kompletten Session.

Ferner erschien soeben:

Verzeichniß des Gesammtvorstandes
und der
Mitglieder des Hauses der Abgeordneten.
Drucksache des Abgeordnetenhauses 1899 Nr. 1.
Folio, 11½ Bogen, M. 1,10.
Berlin S., Stallschreiberstr. 34/35.
W. Moeser Hofbuchhandlung.

Neuerscheinungen!

Die Gewerbeordnung f. d. D. R. mit d. Ausführungsbestimmungen. Von **Kolisch.** Bd. I: §§ 1—104 u. M. 20.—, gebd. M. 22.—. Der 2te, weniger umfangreiche (Schluß-) Band im Druck!

Das Familienrecht des B. G. B. unter Anschluß d. Vormundschaftsrechts. Von **A. Fraenkel.** M. 6.—, gebd. M. 7.50.

Das Vormundschaftsrecht des B. G. B. Von **J. Boehm.** 2., durch d. einschläg. Vorschriften d. Ges. üb. freiw. Gerichtsbark. ergänzte, sonst unveränd. Aufl. M. 4.50, gebd. M. 6.—.

Das Gesetz üb. Kleinbahnen u. Privatanschlußbahnen v. 28. Juli 1892. Mit d. neuen Ausführungsanwsg. v. 13. Aug. 1898 sowie allen wichtigeren bez. Gesetzen u. Textausgabe, zugleich I. Nachtrag z. d. Kommentar d. Gesetzes. Von **Georg Eger.** M. 3.60.

Helwingsche Verlagsbuchhandlung.
Hannover.

Soeben ist erschienen:

Handbuch
für das
Preußische Haus der Abgeordneten.
Ausgabe: Januar 1899.
Mit Führer durch das Amtsgebäude und Lageplan der Zugänge, Treppen und Flure.
Klein 8°, 23¼ Bogen, in Leinen gebunden M. 4,50.

Früher erschien hieraus als **Separat-Abdruck:**

Geschäfts-Ordnung
für das Haus der Abgeordneten.
Klein 8°, 6½ Bogen, geheftet 80 Pf.

Berlin S. 14,
Stallschreiberstr. 34. 35. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Richard Sattler's Antiquariat, Braunschweig,
empfiehlt folgende Werke, sämtlich fast **wie neu** erhalten:

Entscheidungen d. R. G. in Civilsachen. Band 1—40 (1880—98) u. General-Reg. zu 1—30. Origbd. (Statt 212.—) für 150 M. — **Entsch. in Strafsachen.** Bd. 1—30 u. Reg. zu 1—20. Origbd. (162.—) 115 M. — **Corpus juris civilis.** Deutsch. 7 Bde. Halbfrz. 25 M. — **Deraburg, Pandekten.** 3. Aufl. 1892. 3 Bde. Origbd. (34.—) 18 M. — **Bürgerl. Gesetzbuch.** Entwurf u. Motive. 6 Bde. Halblwd. 27 M. — **Labaad, Staatsrecht.** 3. Aufl. 1895. Große Ausg. Origbd. (47.—) 35 M. — **Liszt, Strafrecht.** 2. Aufl. Origbd. (12.—) 8 M. — **Löwe, Strafprozeß.** 4. Aufl. Halbfrz. (20.—) 4 M. — **Oppenhoff, Strafgesetzb.** 1896. Origbd. (18.50) 11 M. — **Wilmowsky u. Levy, Civilprozeß-Ordng.** 5. Aufl. 1889. Origbd. (30.—) 12 M. — **Windscheid, Pandekten.** 6. Aufl. 1887. Origbd. (49.50) 20 M. — **Becker's Weltgeschichte.** 3. Aufl. 1891—93. In 6 Origbde. geb. (36.—) 22.50 M. — **Blum, Deutsche Revolution 1848.** Origbd. (12.—) 9 M. — **Bulmer's sämmtl. Werke.** 22 Halbleinenbde. 1861—68. (Vergr.) 30 M. — **Ernst II. von Coburg,** Aus meinem Leben. 3 Bde. Origbd. (48.50) 27 M. — **Gartenlaube** 1854—88. In 62 Bde. geb. (Vorzügl. Ex.) 110 M. — **Jean Paul's Werke.** 60 Bde. Pappbd. 15 M. — **Meyer's Konvers.-Lexicon.** 5. Aufl. 1893—97. 17 Bde. Origbd. (170.—) 115 M. — **Wolff,** Hageštolze, Raubgraf, Schwarze Weib, Landsknecht von Cochem. Origbd. (à 7.—) à 5.25 M. — **Scott's sämmtl. Werke.** 25 Bde. Mit 25 Stahlst. Stuttg. 1851—52. Halblwd. (87.50) 30 M.

Anwaltsbüreau
mit Wohnung zu vermiethen Kochstr. 63 (Ecke Friedrichstr.) ab 1. 4. 1899, wo die dahin seit Jahren Rechtsanwalt mit Erfolg thätig.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Die Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte
vom 7. Juli 1879.
Erläutert von **Dr. Fr. Meyer,** Kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrath und vortragendem Rath im Reichs-Justizamt.
Dritte Auflage,
vollständig neu bearbeitet von **Richard Irmler,** Rechtsanwalt bei dem Landgericht I zu Berlin.
Preis M. 4, bei postfreier Zusendung M. 4,20, gebunden M. 5, bei postfreier Zusendung M. 5,30.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 9 und 10. Berlin, 26. Januar. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 71. — Vom Reichsgericht. S. 71. — Personal-Veränderungen. S. 85.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Zweibrücken hat der Kasse abermals eine Beihülfe von 100 Mark gewährt. Der Kammer und ihrem Vorstande ist für die erfreuliche Zuwendung der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 9. bis 18. Januar 1899 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. **Die Reichsjustizgesetze.**

Zur Civilprozeßordnung.

1. Der Kl. hat Anfang Dezember 1896 dem Bekl. drei Gewerkschaftskuxe zum Preise von 1 250 Mark für das Stück verkauft. Unter der Behauptung, daß er zum Abschlusse dieses Vertrags durch wissentlich unrichtige Angaben des Bekl. veranlaßt worden sei, hat der Kl. Klage erhoben mit dem Antrage, den Bekl. zu verurtheilen, die verkauften Kuxe gegen Rückempfang des dafür gezahlten Preises dem Kl. zurückzugeben oder diesem die Differenz zwischen dem Preise und dem Kurswerthe der Kuxe zur Zeit der Klagzustellung zu erstatten. Nach Zurückweisung der Klage in I. J. hat der Kl. in der Berufungsinstanz den Klagantrag aufrecht erhalten. Wenn bei diesem Sachstande das O. L. G. den Werth des Streitgegenstandes für das Berufungsverfahren auf 3 400—4 300 Mark festgestellt hat, so kann dies nicht gebilligt werden. Allerdings hat sich der Kl. nicht darauf beschränkt, auf Aufhebung des zwischen ihm und dem Bekl. abgeschlossenen Kaufvertrags zu klagen, vielmehr direkt auf Rückgabe der von ihm dem Bekl. übergebenen Kuxe geklagt. Es würde deshalb, wenn allein der in erster Linie gestellte Klagantrag vorgelegen hätte, der Werth des Streitgegenstandes nicht nach § 3 der C. P. O. frei zu schätzen (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 40 S. 407 ff.), sondern nach dem Werthe der geforderten Leistung ohne Rücksicht auf die angebotene Gegenleistung nach § 6 der C. P. O. zu bestimmen gewesen sein. Allein der Kl. hat alternativ auch Bezahlung des Betrags, um welchen der ihm gezahlte Preis hinter dem Kurswerthe der Kuxe zur Zeit der Klagzustellung zurückgeblieben ist, verlangt und zwar in einer Weise, daß kein Zweifel darüber bestehen kann, er habe dem Bekl. die Wahl überlassen wollen, welche der beiden geforderten Leistungen er bewirken wolle. Mit Rücksicht hierauf ist bei der Werthsfestsetzung der Antrag entscheidend, dessen Gegenstand der geringere ist (vergl. v. Wilmowski und Levy, Kommentar zur C. P. O., VII. Auflage, Anm. 1 zu § 3 S. 24). Nun ist aber nach dem, was zwischen den Parteien unstreitig ist (vergl. den ersten Thatbestand), unbedenklich anzunehmen, daß der Betrag, dessen Zahlung alternativ gefordert ist, nicht mehr als zwischen 450 und 650 Mark beträgt. Dementsprechend war daher der Werth des Streitgegenstandes zu bestimmen. VI. C. S. i. S. Voßhage c. Linnigmann vom 29. Dezember 1898, B Nr. 243/98 VI.

2. Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß der siebenten Civilkammer des Königlichen L. G. II zu Berlin vom 18. November 1898 hat Kl. sofortige Beschwerde eingelegt. Unterzeichnet ist die Beschwerdeschrift, deren Einreichung bei dem genannten Gerichte I. J. stattgefunden hat, durch den bei diesem nicht zugelassenen Rechtsanwalt H. zu Berlin. Das Kammergericht hat die Beschwerde durch Beschluß vom 3. Dezember 1898 in der Erwägung verworfen, daß die Einlegung der Beschwerde nach § 74 der C. P. O. dem Anwaltszwange unterworfen sei, da einer der im § 532 Abs. 2 der C. P. O. bezeichneten Fälle, in denen die Einlegung der Beschwerde auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen kann und deshalb die Vorschrift des Anwaltszwanges gemäß § 74 Abs. 2 keine Anwendung findet, nicht vorliege, der Rechtsanwalt H. aber bei dem Prozeßgerichte nicht zugelassen sei. Gegen diesen Beschluß hat Kl. weitere Beschwerde erhoben. In der Beschwerdeschrift wird ausgeführt, daß, weil nach § 74 Abs. 2 Prozeßhandlungen, welche vor dem Gerichtsschreiber vorgenommen werden können, dem Anwaltszwange nicht unterliegen und nach § 98 Abs. 2 das Gesuch um Festsetzung der zu erstattenden Prozeßkosten vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden könne, dem Wortlaut dieser Vorschriften gemäß das Kostenfestsetzungsverfahren vom Anwaltszwange befreit sei. — Erfolg konnte die weitere Beschwerde nicht haben. Die Vorschrift des § 98 Abs. 2 u. a. O.

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

beſchränkt ſich auf das Geſuch um Feſtſetzung der Koſten, nur deſſen Anbringung iſt zu Protokoll des Gerichtsſchreibers geſtattet und nur inſoweit greift daher Befreiung von der Nothwendigkeit der Anwaltsvertretung Platz. Auf das weitere Verfahren erſtreckt die Vorſchrift ſich nicht, insbeſondere läßt ſie die Rechtsmitteleinlegung unberührt, vergl. z. B. Entſch. Bd. 7 S. 403 und Bd. 9 S. 390. Ueber die Form der Einlegung der Beſchwerde entſcheidet die im § 532 getroffene Beſtimmung. Danach erfolgt die Einlegung durch Einreichung einer Beſchwerdeſchrift und kann nur dann, wenn der Rechtsſtreit bei einem Amtsgerichte anhängig iſt oder anhängig war oder wenn ſie das Armenrecht betrifft oder von einem Zeugen oder Sachverſtändigen erhoben wird, durch eine Erklärung zum Protokolle des Gerichtsſchreibers geſchehen. Wenn, wie im gegenwärtigen Falle, keine dieſer Ausnahmen zutrifft, ſo kommt der Grundſatz des § 74 zur Anwendung, daß bei den L. G. und bei allen Gerichten höherer Inſtanz die Parteien ſich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelaſſenen Rechtsanwalte als Bevollmächtigten vertreten laſſen müſſen. Der Hinweis des Beſchwerdeführers auf den Beſchluß des erkennenden Senats vom 19. Dezember 1894 in Sachen Hoffrichter wider Reinecke kann nur aus einem Mißverſtändniß hervorgegangen ſein. In dem damals der Beurtheilung unterliegenden Falle handelte es ſich um die Folgen des Fehlens einer Vollmacht, nach der jetzt fraglichen Richtung hin aber kam ein Mangel nicht in Frage. I. C. S. i. S. Goldmann c. Naglo vom 7. Januar 1899, B Nr. 1/99 I.

3. Mit Recht hat das O. L. G. die Koſten einer Reiſe des klägeriſchen Bürgermeiſters zu dem klägeriſchen Prozeßbevollmächtigten II. J. als zur zweckentſprechenden Rechtsverfolgung nothwendig erachtet. Der Umſtand, daß die Kl. auch eine Gebühr für Zuziehung eines Korreſpondenzmandatars aus § 44 der R. A. G. O. erſetzt verlangt (die Nothwendigkeit dieſer Zuziehung iſt nicht bemängelt worden), iſt unerheblich, da die Konferenz mit dem Bürgermeiſter trotz der Zuziehung des Korreſpondenzmandatars von dem Prozeßbevollmächtigten II. J. mit Rückſicht auf das in Betracht kommende ſehr umfangreiche Urkundenmaterial für nothwendig erachtet wurde und die Lage des Falles dieſe Anſchauung als richtig erſcheinen läßt. III. C. S. i. S. Gemeinde Betzdorf c. Weber vom 30. Dezember 1898, B Nr. 286/98 III.

4. Der Ausführung des Bekl. kann nicht beigepflichtet werden, daß die angeſtellte Klage deshalb *unzuläſſig* ſei, weil der Kl. hätte die Theilung verlangen können. Denn es handelt ſich nicht um eine *Feſtſtellungsklage* im Sinne des § 231 der C. P. O., ſondern um eine Klage auf *Rechnungslegung*, welche im Geſetze ſelbſt, in Art. 270 des H. G. B. gegeben und die Vorausſetzung einer Theilung des Ergebniſſes aus dem für gemeinſame Rechnung geführten Geſchäfte iſt. II. C. S. i. S. Gillam c. Brendt vom 23. Dezember 1898, Nr. 274/98 II.

5. Mit der Reviſionsrüge wird beſtritten, daß in dem mitgetheilten, von den Kl. in der zweiten Berufungsinſtanz neu aufgeſtellten Vorbringen eine unzuläſſige Klagänderung zu befinden ſei. Dieſem Angriff iſt kein Erfolg zu geben. Es kann dahin geſtellt bleiben, ob das bloße Berufen auf ein ſtattgehabtes Anerkenntniß der fraglichen Verpflichtung ſeitens des Bekl. etwas mehreres als eine zuläſſige Ergänzung der thatſächlichen Behauptungen, namentlich, worauf es ankommt, eine Aenderung des Klaggrundes (vgl. § 240 Nr. 1 der C. P. O.) enthält. Vorliegend haben nämlich die Kl. ſich nicht allein auf ein Anerkenntniß, welches auch ſchon wegen Mangels der Schriftform außer Betracht bleiben müßte, ſondern auf einen damit in Verbindung ſtehenden Vertrag über Handlungen bezogen. Daß aber durch ſolches Vorbringen *eine Aenderung des Klaggrundes*, man mag bei ſolchem mehr auf das thatſächliche oder auf das rechtliche Fundament der Klage Gewicht legen, gegeben iſt, kann nicht zweifelhaft ſein. Die zur Begründung der von der Reviſion vertretenen Anſicht herangezogene Entſcheidung des II. C. S. des R. G., abgedruckt in den Badiſchen Annalen Bd. 60 S. 156, kann zu einem anderen Ergebniß nicht führen. Es kommt in Betracht, daß der dort in Frage ſtehende Fall ſich thatſächlich von dem vorliegenden unterſcheidet, ferner auch, daß das Erkenntniß auf der Grundlage des rheiniſchen Rechts ergangen iſt. VI. C. S. i. S. Haacke und Gen. c. Pfaff vom 22. Dezember 1898, Nr. 284/98 VI.

6. Das B. G. hat dem Gutachten D's. nicht allein wegen deſſen beſonderer Sachkunde, ſondern auch um deswillen den Vorzug vor denjenigen H.'s und B.'s gegeben, weil es dieſe beiden für nicht unbefangen angeſehen hat. Dieſes letztere Argument aber enthält einen prozeſſualen Verſtoß. Die Kl. hat nach den Thatbeſtänden gar nicht behauptet, daß H. und B. oder einer von ihnen dem Bekl. die Information für den Prozeß gegeben hätten, nicht einmal im Allgemeinen, daß ſie befangen ſeien, und auch das B. G. hat die Erwägung, auf die es ſich jetzt ſtützt, ſoviel erſichtlich, nicht zum Gegenſtande der mündlichen Verhandlung gemacht. Das aber mußte, zumal die Ausſagen der Sachverſtändigen ſelbſt einen Anhalt für die Annahme der Befangenheit nicht boten, geſchehen, damit dem Bekl. Gelegenheit gegeben wurde, ſeine Intereſſen zu wahren. Das Verfahren der Vorinſtanz enthält inſoweit eine Verſagung des rechtlichen Gehörs. Hinzu kommt, daß der einzige Grund, der in dem Urtheil für die Annahme, daß H. und B. dem Bekl. die Information für den Prozeß gegeben hätten, angeführt wird, aktenwidrig iſt. Die Gutachten H.'s und B.'s ſtimmen weder unter ſich allenthalben überein, wie ſich dies ſchon aus dem vorher Bemerkten ergiebt, noch ſind ſie oder das eine oder andere „in den Berechnungen und Preisfeſtſetzungen *vollſtändig konform* der Reviſionsberechnung des Bekl.". Keines von beiden ſtimmt auch nur in dem Geſammtergebniſſe mit der Reviſionsberechnung des Bekl. überein (die Geſammtſumme beträgt bei dieſem 2624 Mark 32 Pf., bei H. 2733 Mark 21 Pf., bei B. 2774 Mark 52 Pf., nämlich 3547 Mark 37 Pf. Minus 772 Mark 85 Pf.), und jedes weiſt daher auch verſchiedene Einzelabweichungen von der Reviſionsberechnung auf. VI. C. S. i. S. Schöppner c. Pabſt vom 19. Dezember 1898, Nr. 347/98 VI.

7. Es iſt nicht richtig, wenn von Seiten des Rbkl. ausgeführt wird, daß die vom B. G. als gerichtskundig feſtgeſtellte und verwerthete Thatſache, daß die Ehefrau des Bekl. ſchon zur Zeit der Unterzeichnung des Schuldſcheins im Jahre 1887 ein intimes unerlaubtes Verhältniß mit dem Kl. gehabt habe, für die Entſcheidung in ihrem Endergebniß unerheblich geweſen ſei, da dieſe ſchon durch die vorangehende Auslegung getragen

werde, welche das B. G. der Schuldurkunde zu Theil werden laſſe. Denn es führt allerdings das B. G. zunächſt aus, daß der Inhalt der Schuldurkunde für die Annahme ſpreche, daß durch die Beſtimmung des Marburger Gerichtsſtandes andere Gerichtsſtände haben ausgeſchloſſen werden ſollen; allein es fährt dann fort: „dieſe Annahme werde zur Gewißheit", wenn man die Aeußerung der beklagten Ehefrau im Vorprozeſſe heranziehe, aus welcher ſich als Beweggrund für die Beſtimmung eines ausſchließenden Gerichtsſtandes für die Vertragsſchließenden das Beſtreben derſelben ergebe, eine Erörterung des ſkandalöſen Verhältniſſes zwiſchen dem Kl. und der beklagten Ehefrau am Wohnort eines der drei Betheiligten zu vermeiden. Aus dieſer Faſſung ſowie aus der Thatſache, daß das B. G. die Vorprozeßakten erſt nach Durchverhandlung der Sache in einem beſonderen Termin beigezogen hat, ergiebt ſich, daß daſſelbe auf Grund des Inhalts der Urkunde zu einem abſchließenden Urtheil noch nicht gelangt iſt, zur Ueberzeugung von der Abſicht der Parteien, einen ausſchließenden Gerichtsſtand zu begründen, vielmehr erſt durch Hereinziehung der angeblich gerichtskundigen Thatſache, des ſkandalöſen Verhältniſſes, gelangte. Es ließen ſich nun vielleicht auch Bedenken nach der Richtung geltend machen, ob das Gericht ohne Rechtsirrthum Notorietät der angeführten Thatſache angenommen hat, allein es kann unerörtert bleiben, ob das Gericht den Beweis derſelben als erbracht annehmen durfte, denn unzuläſſig iſt vor allen Dingen das Hereinziehen dieſer konkreten Thatſache ſelbſt, welche von den Parteien garnicht behauptet war, in den Prozeß. Das B. G. hat hierdurch den den Civilprozeß beherrſchenden Grundſatz verletzt, daß der Richter an das thatſächliche Vorbringen der Parteien gebunden iſt. (Verhandlungsgrundſatz) vergl. Entſch. des R. G., Juriſtiſche Wochenſchrift von 1889 S. 452[4] und von 1894 S. 314[3]. Es handelt ſich im vorliegenden Falle nicht um eine allgemein bekannte Thatſache, deren Kenntniß ſeitens des Gerichts die Parteien vorausſetzen können und müſſen und deren Darlegung durch ſie deshalb nicht erſt nothwendig iſt (vergl. Entſch. des R. G. bei Gruchot, Bd. 36 S. 1133), noch um eine nur unvollſtändig zum Ausdruck gebrachte Parteibehauptung, ſondern um eine neue ausſchließlich das interne Verhältniß der Parteien berührende Thatſache, deren Geltendmachung lediglich in ihrem Ermeſſen ſtand. Das B. G. hat den Parteien einen ganz ſelbſtändigen Beweggrund für die in den Schuldſchein aufgenommene Beſtimmung eines Gerichtsſtandes unterſtellt, der von denſelben insbeſondere von der beklagten Partei nicht vorgetragen und auch nicht etwa nachträglich unter ihre Behauptungen aufgenommen worden iſt, da die beklagte Partei als einzigen Beweggrund die Lage der Wohnſitze der Betheiligten geltend gemacht hat und auch nach Bekanntgabe des Protokolls vom 18. März 1897 dieſes nicht „für ihre Ausführungen in Bezug" genommen hat. Es kann auch, wiewohl die klägeriſche Partei der Bekanntgabe des Protokolls nicht widerſprochen hat, nicht § 267 der C. P. O. zur Anwendung gelangen, weil, abgeſehen davon, daß das B. G. ſeine Schlußfolgerungen erſt in dem Urtheil ſelbſt gezogen hat, es ſich nicht um die Verletzung einer einzelnen das Verfahren betreffenden verzichtbaren Vorſchrift handelt, ſondern um einen Verſtoß gegen einen Prozeßgrundſatz, auf deſſen Anwendung die Parteien nicht verzichten bezw. deſſen Nichtanwendung ſie nicht vereinbaren können. III. C. S. i. S. Wirth c. Sommer-Ruſh vom 13. Dezember 1898, Nr. 232/98 III.

8. Die Reviſion konnte nicht für begründet erachtet werden. Dieſelbe hält die Annahme des O. L. G., daß bezüglich des vom Bekl. behaupteten Garantieverſprechens nicht res judicata zum Nachtheil des Bekl. vorliege, für rechtsirrthümlich und deshalb das angegriffene Urtheil für unhaltbar. Die Frage, ob mit Rückſicht auf den zwiſchen denſelben Parteien geführten Vorprozeß dem aus dem Garantieverſprechen entnommenen Einwande des Bekl. ſeitens des Kl. die Replik der rechtskräftig entſchiedenen Sache entgegengeſetzt werden könne, iſt nach der in dem Urtheile des R. G. Entſch. Bd. 7 S. 351 entwickelten Auffaſſung, an welcher feſtzuhalten iſt, vom Reviſionsgerichte nachzuprüfen. Es kann jedoch in der Annahme des O. L. G., daß die Replik der rechtskräftig entſchiedenen Sache unbegründet ſei, ein rechtlicher Verſtoß nicht gefunden werden. Die Reviſion hebt hervor, das O. L. G. habe das fragliche Garantieverſprechen als eine Klauſel des Geſellſchaftsvertrages angeſehen, und wenn das richtig ſei, dann ſei auch, indem über den Inhalt des ganzen Geſellſchaftsvertrages im Vorprozeſſe entſchieden worden ſei, zugleich über die Exiſtenz der fraglichen Klauſel mitentſchieden. Anders würde die Sache liegen, wenn das Garantieverſprechen neben dem Geſellſchaftsvertrage beſtände und eine beſondere, abgeſehen von dem Inhalte des Geſellſchaftsvertrages, getroffene Vereinbarung unter den Theilhabern der Geſellſchaft darſtelle. Nur in letzterem Falle habe angenommen werden können, daß mit der Entſcheidung im Vorprozeſſe, wonach jeder der drei Geſellſchafter an dem Vermögen der Geſellſchaft zu ⅓ betheiligt ſei, das angebliche Garantieverſprechen nicht mit getroffen worden ſei. Die hier gemachte rechtliche Unterſcheidung der Reviſion hat an und für ſich ihre Berechtigung. Aber wenn auch das O. L. G. dieſe Unterſcheidung nicht ausdrücklich trifft, ſo kann aus ſeiner Begründung doch nicht entnommen werden, daß es das Garantieverſprechen als einen weſentlichen Beſtandtheil des Geſellſchaftsvertrages ſelbſt angeſehen habe, über welchen nothwendig habe mitentſchieden werden müſſen, wenn im Uebrigen das Betheiligungsverhältniß der einzelnen Geſellſchafter an dem Geſellſchaftsvermögen feſtgeſtellt wurde. Zudem kommt es nur darauf an, zu beurtheilen, was das frühere rechtskräftige Urtheil hat entſcheiden wollen und entſchieden hat; es handelt ſich um die Auslegung des früheren Urtheils. Wenn ſelbſt dieſes Urtheil nach der einen oder anderen Richtung rechtlich zu beanſtanden wäre, ſo würde, da es rechtskräftig geworden iſt, damit die Auffaſſung des O. L. G. noch nicht für rechtsirrig erklärt werden können. Mit Grund hebt das O. L. G. für ſeine Auffaſſung darüber, was das frühere Urtheil entſchieden habe, hervor, daß im Vorprozeſſe weder in den Gründen des Urtheils des R. G. noch in denen des O. L. G. vom 30. Juni 1893 des Einwandes aus dem Garantieverſprechen gedacht werde, daß auch keine Veranlaſſung vorgelegen habe, hierauf einzugehen, zumal da von keiner Seite eine Feſtſtellung darüber begehrt worden ſei, wie ſich die Auseinanderſetzung unter den Geſellſchaftern für den Fall zu geſtalten habe, daß der Betrieb der Geſellſchaft zu einem Verluſte geführt habe. II. C. S. i. S. Kalle Konk. c. Berker vom 20. Dezember 1898, Nr. 249/98 II.

9. Die Aufhebung des Zwiſchenurtheils, durch welches die Zeugnißverweigerung des Beſchwerdeführers für unrechtmäßig

erklärt iſt, und die Zurückverweiſung zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung muß wegen des vom O. L. G. ſelbſt anerkannten Formmangels erfolgen. Zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgericht über den Zwiſchenſtreit war nach § 354 Abſ. 2 C. P. O. der Zeuge neben den Parteien von Amtswegen zu laden. Nach Abſ. 3 daſelbſt kann der Zeuge im Termine zur Begründung ſeiner Zeugnißweigerung das Wort nehmen. Die Ladung muß daher, wie auch das O. L. G. nicht verkennt, an den Zeugen als Partei im Zwiſchenſtreite ergehen, eine Ladung an den Zeugen als ſolchen nach Maßgabe des § 342 C. P. O., wie ſie hier erfolgt iſt (wenn auch ohne Mittheilung der dem Zeugen aus ſeiner früheren Ladung bekannten Beweisfragen), entſpricht dem Zwecke des Termins nicht und verſetzt den Zeugen in den Irrthum, daß ſeine Vernehmung als Zeuge im Termine erfolgen ſolle, und daß er daher durch ſeine ſchon erklärte Weigerung, Zeugniß abzulegen, des Erſcheinens im Termine nach § 351 Abſ. 3 C. P. O. überhoben ſei. Von dem Mangel der gehörigen Ladung könnte nur dann abgeſehen werden, wenn der Zeuge trotzdem im Termine erſchienen, in dieſem vom Zwecke des Termins in Kenntniß geſetzt und zum Worte verſtattet wäre. Da der Zeuge aber nicht erſchien, ſo durfte ein Zwiſchenurtheil auf Verwerfung ſeiner Zeugnißweigerung noch nicht ergehen. Es liegt ein Fall der Nichtigkeit des Urtheils nach § 542[1] C. P. O. vor, die auch nicht für die Beſchwerdeinſtanz dadurch als geheilt erachtet werden kann, daß dem Zeugen in dieſer Inſtanz Gelegenheit gegeben war, dasjenige vorzubringen, was er etwa noch zur Begründung ſeiner Weigerung geltend zu machen hat. Der zwingenden Beſtimmung des § 354 Abſ. 2 C. P. O. gegenüber kann es ferner nicht in Betracht kommen, daß, wie das O. L. G. hervorhebt, nach dem Schlußſatz des Abſ. 3 daſelbſt neue Thatſachen und Beweismittel im Termine nicht vorgebracht werden können. Es darf hieraus nicht gefolgert werden, daß die gehörige Ladung des Zeugen entbehrlich ſei, wenn auch zugegeben werden muß, daß der vom Zeugen angegebene Grund ſeiner Weigerung, der ausſchließlich den Gegenſtand der Verhandlung bildete, ganz unzutreffend erſcheint, da der § 349[2] C. P. O., auf den der Zeuge ſich ſtützt, zur Vorausſetzung hat, daß der Zeuge durch die Beſtätigung oder die Verneinung der Thatſachen, über die ſein Zeugniß erfordert wird, etwas ihm oder ſeinen Angehörigen zur Unehre Gereichendes ausſagen würde, wovon hier nicht die Rede iſt. Die Bekundung der fraglichen Thatſachen würde ebenſowenig, wie deren Verneinung etwas enthalten, was dem Zeugen zur Unehre gereicht. Er leitet den Grund zu ſeiner Weigerung auch nur daraus her, daß er anderswo das Gegentheil des zu Bekundenden als wahr verſichert habe. Dies berechtigt ihn keineswegs zur Zeugnißweigerung. VI. C. S. i. S. Heymann c. Windmüller vom 29. Dezember 1898, B Nr. 244/98 VI.

10. Die Reviſion behauptet, bei der in der II. J. erneut ſtattgehabten Vernehmung der Klara B. als Zeugin ſeien die §§ 358 (3) und 349 (2) C. P. O. verletzt, da dieſelbe unbeeidigt gehört, während ſie ſich auch über Thatſachen ausgelaſſen habe, betreffs deren ſie nicht berechtigt geweſen, ihr Zeugniß zu verweigern, und daher inſoweit nach Maßgabe der angezogenen Vorſchriften die Beeidigung habe eintreten müſſen. Dieſer Angriff iſt hinfällig, da die ſtattgehabte Vernehmung ſich ausſchließlich darum drehte, feſtzuſtellen, ob die Beiſchlafsvollziehung Seitens der Zeugin mit dem Bekl. vorgekommen, und alle von jener gemachten Angaben in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zuſammenhange mit der gedachten Thatſache ſtehen, mithin die Zeugin befugt geweſen wäre die Beantwortung ſämmtlicher an ſie gerichteten Fragen, alſo auch bezüglich ſolcher Momente, durch welche nur ein indirekter Schluß auf das eigentliche Beweisthema gewährt wurde, zu verweigern. VI. C. S. i. S. Pleßing c. Pleßing vom 5. Januar 1899, Nr. 386/98 VI.

11. Iſt der eingeklagte Anſpruch auf die Vertragsſtrafe an ſich als begründet anzuſehen, ſo iſt dem B. R. auch in der Zurückweiſung der dagegen erhobenen Einreden beizupflichten. Die Reviſion glaubt allerdings wegen der Beurtheilung der Kompenſationseinrede eine Verletzung des § 491 der C. P. O. rügen zu können. Allein mit Unrecht. Es erhellt aus dem Thatbeſtande der Inſtanzurtheile, daß der Bekl. erſt in der Berufungsinſtanz Angaben darüber gemacht hat, in welchen Handlungen der Kl. Vertragsverletzungen erblickt, die eine Konventionalſtrafe auch zu ſeinen Gunſten zum Verfall gebracht hätten. Zur Erhebung des Anſpruches auf die Konventionalſtrafe gehörte nothwendiger Weiſe die Bezeichnung der Verfehlungen gegen den Vertrag. In der I. J. hatte der Bekl. zwar allgemein davon geſprochen, daß auch er Konventionalſtrafe zu fordern habe und damit aufrechnen wolle, er hatte aber auf die Aufforderung des Gerichts, den Anſpruch näher zu ſubſtanziiren, ſich dazu außer Stande erklärt. Unter dieſen Umſtänden durfte das B. G. den Anſpruch als neu im Sinne des § 491 Abſ. 2 der C. P. O. anſehen und ihn zurückweiſen, weil nicht glaubhaft gemacht war, daß der Bekl. ohne ſein Verſchulden außer Stande geweſen ſei, den Anſpruch ſchon in I. J. geltend zu machen. I. C. S. i. S. Schneider c. Schneider vom 17. Dezember 1898, Nr. 333/98 I.

12. Die Anſicht des Provokaten, die Vorſchrift in Satz 2 des § 776 der C. P. O.: „Vor der Entſcheidung iſt der Schuldner zu hören“ ſei auch in der Beſchwerdeinſtanz ſtets zu befolgen, ohne Unterſchied, ob nur diejenige vom Schuldner der Anordnung des Gerichts zuwider vorgenommene Handlung Gegenſtand der Beſchwerde ſei, über welche der Schuldner vor der Entſcheidung in I. J. bereits gehört iſt, oder ob die Zuwiderhandlung zuerſt in der Beſchwerdeinſtanz dem Schuldner vorgehalten wird, iſt irrig. Nach Wortlaut und Stellung der Vorſchrift kann kein Zweifel darüber beſtehen, daß unter der Entſcheidung, vor welcher der Schuldner zu hören iſt, nur eine der in Gemäßheit der §§ 773—775 zu erlaſſenden zu verſtehen iſt. Dieſe ſind aber ſämmtlich von dem Prozeßgericht I. J. zu erlaſſen. Die Frage, ob jene Vorſchrift in der Beſchwerdeinſtanz zur Anwendung kommen muß, wenn hier wegen einer Zuwiderhandlung Straffeſtſetzung verlangt wird, über welche noch nicht entſchieden iſt, ſteht nicht zur Entſcheidung; denn das Beſchwerdegericht hat ausdrücklich von der erſt ſpäter hervorgetretenen Herrichtung von Widerlagepfeilern abgeſehen, weil über dieſen Punkt vorab eine Auslaſſung des Provokaten einzuziehen wäre. Im Uebrigen iſt dem Beſchwerdegericht darin beizutreten, daß zu den durch die einſtweilige Verfügung vom 21. Juli 1898 unter Strafandrohung verbotenen Handlungen auch der unmittelbar an das Haus des Kl. ſich anſchließende Anbau eines Gebäudes ohne eigene Giebelwand gerechnet werden

muß. Die Prüfung der Frage, ob die einſtweilige Verfügung in ſolcher Ausdehnung hätte erlaſſen werden dürfen, weiſt das Beſchwerdegericht mit Recht ab, weil dagegen Widerſpruch nicht erhoben iſt. V. C. S. i. S. Buch c. Geitner vom 4. Januar 1899, B Nr. 200/98 V.

13. Die Parteien haben miteinander in offener Handelsgeſellſchaft geſtanden. Durch Vertrag vom $\frac{16.\ \text{Mai}}{3.\ \text{Juli}}$ 1896 haben ſie die Auflöſung der Geſellſchaft vereinbart und insbeſondere beſtimmt, daß im Laufe der Liquidation die nach Deckung der Paſſiva ſich ergebenden Baarbeſtände nach Verhältniß der Kapitalsantheile der Geſellſchafter zur Vertheilung gebracht werden ſollen. Der Kl. behauptet, daß zur Zeit Baarbeträge von 71 089 Rubel 17 Kopeken, theils bei der Deutſchen Bank in Berlin, theils bei der Warſchauer Kommerzbank in Warſchau liegend, verfügbar ſeien, und hat klagend beantragt, den Bekl. zu verurtheilen, darin zu willigen, daß von dem bei der Deutſchen Bank liegenden Betrage von 22 087 Rubel und von dem bei der Warſchauer Kommerzbank liegenden Betrage von 49 002 Rubel 17 Kopeken der Theilbetrag von 48 862 Rubel 35½ Kopeken an den Kl. ausgezahlt werde. Durch vorläufig vollſtreckbares Theilurtheil der Elften Kammer für Handelsſachen des L. G. I zu Berlin vom 17. September 1898 iſt der Bekl. verurtheilt, darin einzuwilligen, daß 1. von dem bei der Deutſchen Bank, Aktiengeſellſchaft in Berlin, auf den Namen der offenen Handelsgeſellſchaft in Liquidation Nicolai Sch. und Sohn liegenden Betrage von 50 027 Mark der Betrag von 27 187,18 Mark; 2. von dem bei der Warſchauer Kommerzbank in Warſchau auf den Namen der offenen Handelsgeſellſchaft in Liquidation liegenden Betrage von 50 313,50 Rubel der Betrag von 28 313,50 Rubel an den Kl. herausgezahlt werde. Der Bekl. hat gegen dieſes Urtheil Berufung eingelegt. Der Kl. hat dagegen am 17. November 1898 bei dem L. G. beantragt, zu erkennen, daß der Kl. durch Haft anzuhalten ſei, dem Urtheil nachzukommen. Dieſen Antrag hat das L. G. nach Anhörung des Bekl. durch Beſchluß vom 3. Dezember 1898 auf Koſten des Kl. zurückgewieſen. Der VI. C. S. des Kammergerichts hat jedoch auf Beſchwerde des Kl. durch den jetzt angefochtenen Beſchluß die Entſcheidung des L. G. aufgehoben und daſſelbe angewieſen, über den klägeriſchen Antrag anderweit zu befinden. Die gegen dieſen Beſchluß von dem Bekl. in geſetzlicher Form und Friſt eingelegte weitere ſofortige Beſchwerde iſt bei der Verſchiedenheit der vorliegenden Entſcheidungen zuläſſig und auch begründet. Es kann dahingeſtellt bleiben, in welcher Weiſe das ergangene Urtheil zu vollſtrecken ſein würde, wenn es, wie das Kammergericht annimmt, die Verurtheilung des Bekl. zur Ausſtellung einer Urkunde, und zwar einer Urkunde, deren ſich der Kl. nach im Auslande bedienen könne, in ſich ſchlöſſe, denn die Annahme des Kammergerichts iſt haltlos. Sowohl der vom Kl. geſtellte Antrag, wie die Formel des ergangenen Theilurtheils bringen in keiner Weiſe zum Ausdruck, daß der Bekl. ſeine Einwilligung in gewiſſer urkundlicher Form zu ertheilen habe, ſondern richten ſich lediglich auf die Abgabe einer Willenserklärung ohne beſtimmte Form der Beurkundung. Ein Urtheil dieſes Inhalts läßt aber eine Zwangsvollſtreckung nicht zu, da es an die Stelle der abzugebenden Erklärung tritt. § 779 der C. P. O. (Motive S. 443). Deshalb bedarf es auch nicht der Unterſuchung, welche Wirkung einem nur vorläufig vollſtreckbaren Urtheil des vorliegenden Inhalts beizumeſſen iſt, da die beantragte Zwangsmaßregel jedenfalls unzuläſſig ſein würde. 1. C. S. I. S. Schiſchin c. Schiſchin vom 31. Dezember 1898, B Nr. 118/98 I.

Zur Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige.

14. Die Entſcheidung auf die Reviſion ſelbſt hängt von dem geſetzberiſchen Inhalte des § 17 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige vom 30. Juni 1878 (R. Geſ. Bl. S. 173) ab. Das B. G. nimmt, in Uebereinſtimmung mit dem L. G., an, daß durch den § 17 in abſchließender und erſchöpfender Weiſe das Verfahren der Gebührenfeſtſetzung auch für Sachverſtändige geregelt ſei, und daß der Sachverſtändige, der ſich durch die Feſtſetzung oder deren Ablehnung in ſeinem Gebührenanſpruche geſchmälert fühle, zwar im Beſchwerdewege das im Inſtanzenzuge höhere Gericht anrufen, nicht aber durch Erhebung der Klage Abhülfe ſuchen könne. Demgegenüber macht die Reviſion dem B. G. in erſter Reihe den Vorwurf, verkannt zu haben, daß der § 17 nur das Verfahren der Feſtſetzung der Gebühren, alſo der Beſtimmung der Höhe derſelben regele, während das für den Fall der gänzlichen Ablehnung der Gebühren einzuſchlagende Verfahren und ſomit auch den dafür gemäß § 13 G. V. G. zu Gebote ſtehenden ordentlichen Rechtsweg unberührt laſſe. Der Auffaſſung der Reviſion läßt ſich nicht beitreten. Ausführlich begründet. IV. C. S. I. S. Leſſer c. Fiskus vom 22. Dezember 1898, Nr. 204/98 IV.

II. Das Wechſel- und Handelsrecht.

15. Nach Art. 13, 16 der W. O. iſt durch den Beſitz der Wechſel und die Blankogiros von S. u. Comp. und T. die wechſelrechtliche Legitimation des Kl. an ſich hergeſtellt. Unſtreitig iſt das Blankogiro des T. nach Abweiſung der Klage des Vorprozeſſes im Juni 1896 auf die im Februar 1896 fälligen und nicht proteſtirten Wechſel gebracht. Nach Art. 16 Abſ. 1 der W. O. erlangte der Wechſelerwerber durch dies Giro eigenes ſelbſtſtändiges Wechſelrecht gegen den Acceptanten. Daß der Verwalter der Konkursmaſſe von S. u. Comp. die in der Konkursmaſſe vorgefundenen Wechſel unter Benutzung der darauf befindlichen Blankogiros der Gemeinſchuldnerin begeben konnte, unterliegt nach Art. 13 der W. O. keinem Bedenken, wie das R. G. in ſeinen Urtheilen vom 14. Juni 1897 in Sachen Lindner wider Samoje I. 49/1897 und I. 105/1897 bereits ausgeſprochen hat. Hat der Kl. eigenes Wechſelrecht, ſo ſteht ihm die Einrede der Rechtskraft aus dem Urtheil in dem Vorprozeß zwiſchen T. und dem Bekl. vom 2. Juni 1896 nach Art. 82 der W. O. und den Grundſätzen von der Rechtskraft nicht entgegen, weil er nicht Partei im Vorprozeß war und wechſelrechtlich zwar als Nachmann des T. gilt, nicht aber als deſſen Rechtsnachfolger, ſondern durch das Giro die Rechte aus dem Wechſel unabhängig von der Perſon des T. erworben hat. Art. 10 der W. O. Von dieſen Grundſätzen geht auch der B. R. aus. Er weiſt die Klage aber auf Grund der Einrede der rechtskräftig entſchiedenen Sache ab, indem er feſtſtellt, daß der Kl. beim Erwerb der Wechſel das abweiſende Urtheil des Vorprozeſſes gekannt habe und daß er Inkaſſomandatar des Eduard K. ſei. Die Feſtſtellung, daß der Kl. Inkaſſomandatar des K., beruht auf thatſächlichen Erwägungen und läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Sie wird nach der

Digitized by Google

ausdrücklichen Erklärung des Vertreters des Kl. nicht angegriffen. Sie ist danach für diese Instanz maßgebend und durch sie wird das B. U. gegen alle erhobenen Angriffe getragen, ohne daß es auf die Entscheidung der Frage ankommt, ob dem Kl. die Kenntniß von dem Urtheil des Vorprozesses entgegenstehen würde. Durch das rechtskräftige Wechselurtheil vom 2. Juni 1896 in dem Vorprozeß zwischen T. und dem Bekl. steht gegen T. fest, daß Wechselrechte aus den beiden damals wie jetzt im Streit befangenen Wechseln gegen den Bekl. aus dem Blankogiro von S. u. Comp. nicht geltend gemacht werden können. Die Gründe des Urtheils, die zur Feststellung des Inhalts der auf Abweisung der Wechselklage lautenden Formel des Urtheils herangezogen werden müssen, lassen gar keinen Zweifel darüber, daß die Klage abgewiesen ist, weil die wechselmäßige Legitimation des T. verneint ist, und daß diese Legitimation verneint ist, weil der Verwalter im Konkurse von S. u. Comp., von dem T. die Wechsel für Rechnung des Eduard K. gekauft und mit dem Blankogiro von S. u. Comp. übergeben erhalten hat, die Rechte aus den Wechseln nur durch sein eignes Giro habe übertragen können, das durch die Konkurseröffnung werthlos gewordene Giro von S. u. Comp. dazu nicht habe dienen können. Aus den allgemeinen Grundsätzen von der Wirkung der Rechtskraft folgt, daß T. eine neue Klage gegen den beklagten Acceptanten nur dann erheben könnte, wenn er das Giro des Verwalters beibrächte. C. P. O. § 293, Entsch. des R. G. Bd. 3, S. 210. Daran wird dadurch nichts geändert, daß der Rechtsgrund, auf dem das Wechselurtheil vom 2. Juni 1896 beruht, irrig ist. Die Rechtskraft des Urtheils wird durch die Rechtsirrigkeit seiner Begründung nicht berührt. Selbst wenn es richtig wäre, was geltend gemacht wird, daß der Wechselerwerber im vorliegenden Falle dadurch in die Lage kommen könnte, sein Wechselrecht zu verlieren, weil der Verwalter der Konkursmasse nicht gezwungen werden könne, die Wechsel nachträglich zu gleiren, würde er dies selbst dadurch herbeigeführt haben, daß er das Wechseljudikat vom 2. Juni 1896 hat rechtskräftig werden lassen. Da T. unstreitig den Vorprozeß als Inkassomandatar des Eduard K. für dessen Rechnung und in dessen Interesse geführt hat, so würde die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache in dem obigen Sinne nach dem, was das R. G. wiederholt ausgesprochen hat, Entsch. Bd. 33, S. 54, Urtheil vom 14. Juni 1896 in Sachen Lindner wider Samoje I. 105/1897, auch dem Eduard K. entgegenstehen, wenn er selbst von Neuem ohne neue Legitimation klagte. Sie steht auch dem jetzigen Kl. entgegen, nachdem unangefochten festgestellt ist, daß auch er nur Inkassomandatar des Eduard K. ist. Als solcher macht er nun die Rechte des Eduard K. aus den Wechseln geltend und gegen diesen steht rechtskräftig fest, daß er Rechte aus den Wechseln gegen den Bekl. durch das Blankogiro von S. u. Comp. ohne das des Verwalters der Konkursmasse nicht erworben hat. Daß Eduard K. durch das auf seine Veranlassung nach Erlaß des Wechselurtheils vom 2. Juni 1896 auf die Wechsel gebrachte Blankogiro seines abgewiesenen Inkassomandatars T. kein neues eigenes Wechselrecht erwerben konnte, ist klar. Die Revision macht dagegen nur geltend, daß T. die Wechsel als Kommissionär des Eduard K. zunächst für sich erwerben, im Vorprozeß für sich geltend gemacht, das Eigenthum an den Wechseln demnächst durch sein Giro gemäß Art. 373 des H. G. B. auf Eduard K. übertragen und dieser dadurch eigenes, neues und selbstständiges Wechselrecht erworben habe. Ob dem beizutreten wäre, wenn ein Kommissionsgeschäft zwischen T. und Eduard K. vorläge, kann auf sich beruhen. Denn die Behauptung, daß K. und T. im Verhältniß von Kommittenten zum Kommissionär standen, ist eine neue Behauptung, die in dieser Instanz nicht mehr berücksichtigt werden kann. I. C. S. i. S. Meyer c. Lindner vom 10. Dezember 1898, Nr. 342/98 I.

16. Die Auffassung des B. R. läßt sich nicht rechtfertigen. Sie schiebt einer Willensäußerung mit Rücksicht auf den äußerlichen Zusammenhang, indem sie sich findet, eine Bedeutung unter, die ihr nach allgemeinen Auslegungsregeln nicht zukommt. Es ist unstreitig, daß die Bekl. den Kl. im Verdacht schwerer Unredlichkeiten hatte und deshalb, ohne daß er es vorher sah, am 9. Oktober 1896 der Staatsanwaltschaft übergab. Bei dieser Gelegenheit ist ihm auf seine Frage, wie es mit dem Dienstverhältnisse werde, erwidert, er möge nur solange zu Hause bleiben, bis die Sache aufgeklärt sei; dann solle er darüber aufgeklärt werden. Nach einiger Zeit und zwar am 19. Oktober 1896 hat er gebeten, das Strafverfahren rückgängig zu machen und ihn wieder ins Geschäft kommen zu lassen. Diese Bitte will die Bekl. rundweg abgelehnt und sich hierbei zugleich in der vorhin schon wiedergegebenen Weise erklärt haben. Nach ihrem Wortsinn und für sich allein genommen stellt sich ihre Erklärung nun ohne Zweifel als eine Entlassungserklärung dar. Wenn der Prinzipal seinem Gehülfen eröffnet, daß er ihn nicht in seinem Geschäfte behalten könne, so ist er damit auf ganz unzweideutige Weise seiner Stellung enthoben. Die Aeußerung der Bekl. hat aber auch nicht zufolge der besonderen, sie begleitenden Umstände Charakter und Wirkung verloren. Der Kl. war vorläufig außer Thätigkeit gesetzt und sollte sich zu Hause halten, bis die Sache weiter geklärt sein werde. Daß die Bekl. damit die Beendigung dieses ungewissen Zustandes, der ihr fortlaufend bedeutende finanzielle Opfer auferlegte, bis nach dem Ausgange einer Untersuchung, deren Abschluß vermuthlich in weiter Ferne lag, hat hinausschieben wollen, ist von vornherein überaus unwahrscheinlich. Sie wollte nur erst selber eine bessere Einsicht gewinnen und das Band nicht gleich an demselben Tage, an dem die Untersuchung in die Wege geleitet wurde, definitiv zerschneiden. Schon die nächsten Tage mußten nach aller Voraussicht ihren Verdacht abschwächen oder verstärken. Wenn sie nun aber nach Verlauf einiger Zeit und nach weiterem Fortgange des Verfahrens das Gesuch des Kl. um Rückgängigmachung der verhängten Maßregeln zurückwies und ihm zugleich ausdrücklich erklärte, daß sie ihn nicht in ihrem Geschäft behalten könne, so wird darin allerdings die Ankündigung ihres endgültigen Entschlusses über sein Schicksal erblickt werden dürfen und müssen. Warum sie die Gelegenheit zu solcher Ankündigung selber hätte herbeiführen sollen und nicht die vom Kl. gebotene Gelegenheit benutzt haben könnte, ist nicht wohl verständlich. Die gewählte Ausdrucksweise läßt eine abweichende Deutung nicht zu. Die Erklärung, den Kl. nicht behalten zu können, bedeutet die Lösung des Verhältnisses, nicht die Verlängerung eines Provisoriums, bei dem es gerade unentschieden war, ob sie ihn behalten könne. Das B. G. hat die Verlautbarung eines

Digitized by Google

präsenten Willensentschlusses mit der Verlautbarung des Vorbehalts eines späteren Willensentschlusses vertauscht. Schien es nun dem Kl. auf Grund früherer Vorgänge wirklich denkbar, daß die nach ihrem Wortlaute nicht mehrdeutige Aeußerung dennoch in einem anderen Sinne gemeint sei, so war es seine Sache, die gewünschte Erläuterung herbeizuführen. Die Bekl. durfte davon ausgehen, daß er sie ihrer sprachlichen Bedeutung gemäß aufgefaßt und verstanden habe. I. C. S. i. S. Rappolt u. Söhne c. Unruh vom 14. Dezember 1898, Nr. 366/98 I.

17. Das B. G. geht unter Verweisung auf die im ersten Prozesse der Parteien abgegebenen Entscheidungsgründe davon aus, daß der Kl. niemals entlassen worden sei. Es verwirft die Klage aber dennoch, weil es der Ansicht ist, daß der Kl. nach Beendigung des Strafverfahrens seine Dienste ausdrücklich habe anbieten müssen und, weil dies nicht geschehen, seiner Gehaltsansprüche verlustig gegangen sei. Diese Ansicht ist rechtsirrig. Die Bekl. hatte den Kl. vorläufig seiner Stellung entsetzt und dabei unstreitig bemerkt, daß sie ihn noch darüber aufklären wolle, wie es mit dem Dienstverhältnisse werden solle. Nach dem Abschluß des Strafverfahrens war die Sache nun aber jedenfalls soweit aufgeklärt, wie überhaupt zu erwarten stand. Hatte die Bekl. die vorbehaltene Erklärung also bis dahin noch nicht abgegeben, so war es jetzt an der Zeit. Sie mußte den Kl. ihrerseits zur Fortsetzung des von ihr unterbrochenen Verhältnisses auffordern oder ihm anzeigen, daß sie es als endgültig abgeschlossen ansehe. Das um so mehr, als er zu keiner Zeit auch nur angedeutet hatte, daß er — etwa um der ihm widerfahrenen Kränkung willen — nicht gesonnen sei, seine Thätigkeit wieder aufzunehmen; vielmehr noch bei der letzten Unterredung der Parteien, am 19. Oktober 1896, nicht allein seine Bereitwilligkeit zu weiterer Dienstleistung ausgesprochen, sondern sogar unmittelbar um seine Wiederannahme gebeten hatte. Dieses einmalige Angebot seiner Arbeitskraft, bedurfte es dessen überall, wirkte aber fort, bis sein Widerruf erhellte. Der Kl. hat nicht die Dauer des eingetretenen und kundgegebenen Zustandes der Bereitschaft, sondern die Bekl. dessen Beendigung nachzuweisen, wenn sie daraus Rechte herleiten will. Hinzu kommt, daß sein Anwalt sofort nach geschehener Freisprechung „wegen seiner Stellung“ im Geschäft mit der Bekl. in Verhandlung getreten ist, diese also gewiß den dringendsten Anlaß hatte, die noch vorbehaltene Erklärung abzugeben. Ebensowenig wird das Urtheil des B. G. von seinem zweiten Erwägungsgrunde getragen. Die Thatsache, daß der Kl. im Oktober 1897 freigesprochen und erst im April 1898 zur Klage geschritten ist, rechtfertigt die Schlußfolgerung nicht, daß er auf seine Rechtszuständigkeiten verzichtet habe. Der erste Prozeß schwebte noch. Ging er verloren, war ein zweiter Prozeß aussichtslos. Der Kl. hat aber unverzüglich, nachdem der erste Prozeß in I. J. gewonnen war, die gegenwärtige Klage angestrengt. I. C. S. i. S. Unruh c. Rappolt u. Söhne vom 14. Dezember 1898, Nr. 350/98 I.

18. In ihrer Klagbeantwortung haben die Bekl. näher dargelegt, in welcher Weise sie dem B. gegenüber an die Stelle der Vereinsbank getreten sind. Was sie darüber anführen, kann nur dahin verstanden werden, daß B. einen Theil der Werthpapiere bei den Bekl. für ein Darlehn von 47 944,82 Mark lombardirt, die übrigen Papiere dagegen gegen eine Baarzahlung von 38 363,32 Mark an die Bekl. verkauft und gleiche Papiere von ihnen auf Termin „zurückgekauft“ hat. Von den solchergestalt abgeschlossenen Termingeschäften und seinen Prolongationen behauptet der Kl., daß es sich dabei um reine Differenzgeschäfte gehandelt habe, und daß dies der Fall sein kann, wird sich auch dann nicht bestreiten lassen, wenn, wie die Bekl. behaupten, durch den Baarverkauf und den Rückkauf auf Termin ein Lombardgeschäft ersetzt werden sollte. — Außerdem sollen nach der Behauptung des Kl. auch alle sonstigen Termingeschäfte des B. reine Differenzgeschäfte gewesen sein. Verwiesen hat der Kl. darauf, daß die Papiere, welche den Gegenstand der Geschäfte gebildet hätten, solche seien, in denen gespielt zu werden pflege. In seinen Ausführungen liegt ferner die Behauptung, daß es niemals zur Effektiverfüllung gekommen sei, sondern stets nur Differenzen berechnet worden seien. Insbesondere aber hat er sich darauf berufen, daß B. völlig vermögenslos und dies den Bekl. bekannt gewesen sei. Kann es nun auch nicht beanstandet werden, daß die beiden zunächst geltend gemachten Anzeigen, die für das Vorhandensein von Schulden aus Spielgeschäften sprechen sollen, allein genommen für nicht hinreichend schlüssig erachtet worden sind, so ist es doch rechtsirrthümlich, wenn das B. G. die behauptete Vermögenslosigkeit des B. und deren Kenntniß auf Seiten der Bekl. deshalb für bedeutungslos erklärt, weil B. die Geschäfte, wenngleich in eigenem Namen, so doch zum weitaus größten Theil für fremde Rechnung geschlossen, und ja auch ein erhebliches Depot von seinen Kunden hergerührt habe. Schloß B. die Geschäfte in eigenem Namen ab, so hatten an sich die Bekl. nur mit ihm zu thun. War er daher ohne Vermögen und dies den Bekl. bekannt, so verliert das damit gegebene ganz wesentliche Indiz dafür, daß die Geschäfte reine Differenzgeschäfte waren, durch den vom B. G. betonten Umstand nichts von seinem Gewicht, wenn die Bekl. sich garnicht darum bekümmerten, es für sie vielmehr völlig dahin gestellt blieb, welche Geschäfte des B. für dessen eigene, welche für fremde Rechnung gingen, oder wer die Personen waren, für deren Rechnung er kontrahirte; denn in diesem Falle erscheint es ausgeschlossen, daß bei irgend einem Geschäft bezüglich der Fähigkeit des B. zur Effektiverfüllung die Vermögenslage des einen oder anderen seiner Kunden in Betracht gezogen wurde. Allerdings hatte B. Sicherheiten gewährt, die für alle seine Verbindlichkeiten hafteten, gleichviel, für wessen Rechnung er sie eingegangen war. Diese Thatsache spricht aber nichts weniger als gegen die Annahme von Differenzgeschäften, wenn die Höhe der Sicherheiten nur danach bemessen war, daß die Bekl. Deckung hatten für ihre baaren Vorschüsse und für die Differenzen, die sich zur Ungunsten des B. aus seinen Engagements ergeben mochten. Hiernach kann die Entscheidung des B. G. nicht aufrecht erhalten werden. Die Sache bedarf vielmehr noch weiterer thatsächlichen Aufklärung, bevor sich ein Urtheil darüber gewinnen läßt, ob und in welchem Umfange die Schuld des B. eine aus Spielgeschäften herrührende Schuld ist, für welche sich die Bekl. aus den gegebenen Pfandsicherheiten nicht befriedigen durften. I. C. S. i. S. Buran c. Nachmann und Magnus vom 10. Dezember 1898, Nr. 325/98 I.

19. In dem aufhebenden Urtheile des R. G. vom 5. Januar 1898 war als erforderlich bezeichnet, daß bei der zu

treffenden anderweiten Entscheidung auch die sonstigen Umstände, die als Anzeigen für das Vorhandensein reiner Differenzgeschäfte geltend gemacht sind, nochmals gewürdigt und namentlich daraufhin geprüft werden, ob nicht, wenn sie im Zusammenhange ins Auge gefaßt werden, der Schluß gerechtfertigt erscheint, daß die streitigen Geschäfte Spielgeschäfte gewesen sind. Die hierauf bezüglichen Erwägungen des jetzt vorliegenden Urtheils, deren Gehalt schon durch die an ihre Spitze gestellte Bemerkung angedeutet wird, daß der B. R. die ihm gestellte Aufgabe als bereits durch die Prüfung des klägerischen Vorbringens im Zwischenurtheile vom 30. April 1897 erfüllt betrachte, vermögen als eine den Anforderungen des Gesetzes entsprechende erschöpfende Würdigung des thatsächlichen Materials wiederum nicht anerkannt zu werden. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf eine Wiederholung der Gründe des Zwischenurtheils, welche die Behauptungen des Kl. nur isolirt und ohne näheres Eingehen prüfen, und bezeichnen die Thatsachen im Einzelnen wie in ihrem Zusammenhange als ungeeignet für eine auf das Vorhandensein von Spielgeschäften gerichtete Schlußfolgerung. Eine Würdigung der Beziehungen, in denen die Thatsachen zu einander stehen, eine Vereinigung derselben zu einem charakteristischen Gesammtbilde des geschäftlichen Verhältnisses läßt das Urtheil völlig vermissen, obwohl die Beschaffenheit der Thatsachen auf eine solche hindrängt. Der nackte, jeder näheren Erläuterung und Begründung ermangelnde Negativausspruch ist werthlos und wird durch die vorliegenden Umstände nicht gerechtfertigt, welche im Gegentheil für den Richter die Pflicht ergaben, auf Grund des Gesammtresultats der Verhandlungen und Beweise sich eine, in den Entscheidungsgründen zu entwickelnde Ueberzeugung über den Inhalt des Willens der Parteien zu bilden. Das angefochtene Urtheil zeigt aber auch Irrthümer im Gebiete des materiellen Rechtes. Im Urtheile vom 5. Januar 1898 ist unter Bezugnahme auf wiederholt schon im gleichen Sinne ergangene Entscheidungen des R. G. ausgesprochen, daß ein ernstliches Kaufgeschäft nicht vorliege, wenn auch nur auf Seite eines der Kontrahenten der Wille vorhanden sei, das Geschäft nicht durch Lieferung oder Abnahme zu erfüllen, sondern nur die Begleichung des Unterschiedes zwischen dem Vertragspreise und dem Börsenpreise des Lieferungstermines, sofern dieser Wille bei Abschluß des Geschäftes dem Gegenkontrahenten bekannt war oder doch in einer für ihn erkennbaren Weise hervorgetreten ist. Der B. R. referirt diese rechtliche Auffassung des R. G. als nach § 528 Abs. 2 der C. P. O. für ihn verbindlich, läßt dann aber die anzutreffende und für seinen Standpunkt im neuen Urtheile bezeichnende Bemerkung folgen, daß diese rechtliche Beurtheilung auch in den Zwischenurtheilen des B. G. vom 30. April 1897 berücksichtigt und der Entscheidung zu Grunde gelegt worden sei. Nach der äußeren Gestalt der Gründe des jetzt angefochtenen Urtheils setzt der B. R. sich mit der Auffassung des Revisionsurtheils nicht in Widerspruch, die festgestellten Thatsachen lassen aber keine andere Erklärung zu, als daß der B. R. wiederum entweder den Begriff des Differenzgeschäfts unrichtig auffaßt oder aber in Bezug auf die Beschaffenheit der für die Annahme eines solchen schlüssigen Momente in einem Irrthum sich befindet. Festgestellt ist, daß der Kl. Tabaksarbeiter war und jetzt als Privatmann lebt. Zu dem Börsenverkehr hatte er keine Beziehungen und in Börsengeschäften keine Erfahrung. In dem Briefe an den Bekl. vom 20. September 1894 bittet er um eine Auskunft darüber, was unter Montanwerthen zu verstehen sei. Er besitzt ein Vermögen von etwa 60 000 bis 80 000 Mark, dasselbe liegt jedoch in Hypotheken in seinen eigenen fast unverkäuflichen Häusern, ist auch seiner Ehefrau durch Generalhypothek verpfändet. Der Bekl. deutet an, daß der Kl. ihm günstigere Angaben über seine Vermögenslage gemacht habe, läßt es aber an näheren Angaben und an Beweisantretungen fehlen. Erhebliche baare Mittel hat Kl. jedenfalls nicht zur Verfügung gehabt. Schon aus dem Brief des Bekl. an den Kl. vom 28. November 1894 ergiebt sich, daß Kl. kein Geld flüssig hatte und um Stundung hatte bitten müssen. Im Schreiben vom 26. August 1895 erklärt er sich außer Stande, 500 Mark aufzubringen, er habe im laufenden Monat wenig Kasse einbekommen und werde erst am 23. September 1 400 Mark erhalten. Den Prozeß führt Kl. jetzt im Armenrecht. Die Umsätze haben sich belaufen von Oktober bis Ultimo Dezember 1894 auf im Ganzen 592 500 Mark, im Januar, Februar, März, Mai, Juni, Juli, August, September and Oktober 1895 auf 105 700, 120 000, 70 400, 188 500 180 300, 256 000, 130 000, 364 000 und 183 000 Mark, im Ganzen 1 597 900 Mark. Allerdings erreicht der Betrag der gleichzeitig laufenden Verpflichtungen nicht den für den Monat angegebenen Gesammtbetrag, da Kl. vielfach Engagements im Laufe des Monats erledigt und neue an ihre Stelle hat treten lassen, seine gleichzeitig laufenden Verpflichtungen waren aber immer noch sehr erheblich, sie beliefen sich z. B. für Oktober 1894 auf 38 120 Mark, für November desselben Jahres auf 16 960 Mark, der höchste Betrag war etwa 72 000 Mark. Die Geschäftsverbindung war lebhaft und fortlaufend. Effektive Erfüllung der Verbindlichkeiten hat nie stattgefunden, ist auch nie begehrt. Demnächst hat der Bekl. einen auf 1 400 Mark sich belaufenden Theil seiner Forderung dem Kaufmann P. cedirt. In dem Prozesse der Firma Martin M. gegen den Bekl. wegen Wechselforderung war dem Inhaber der klägerischen Firma ein Eid darüber zugeschoben, daß es nicht wahr sei, daß er den Wechsel von Sch. nur zu dem Zweck erworben habe, um dem Bekl. die Einrede des Differenzspiels aus den dem Wechsel zu Grunde liegenden Geschäften, welche der Bekl. sonst gegen Sch. erheben könnte, abzuschneiden, der Eid ist aber verweigert worden. Daß es nicht der Wille des Kl. gewesen sein kann, die Geschäfte durch effektive Erfüllung zu erledigen, folgt schon aus seiner Vermögenslage; er war völlig außer Stande, Verpflichtungen von einem solchen Umfange, wie er sie eingegangen war, durch Zahlung oder beziehungsweise Lieferung zu erfüllen, geschweige denn die dazu erforderlichen Mittel rechtzeitig aufzubringen. Auch für den Bekl. kann hierüber kein Zweifel bestanden haben. Selbst die Zahlung der Differenzen bereitete dem Kl. Schwierigkeiten. Unerheblich würde sein, daß vielleicht die Möglichkeit vorhanden war, die Geschäfte durch Gegengeschäfte abzuwickeln. In der Rechtsprechung des R. G. ist stets daran festgehalten, daß die bei allen Spekulationsgeschäften gegebene börsenmäßige Möglichkeit der Deckung nur für den auf Gewinn durch Umsatz spekulirenden Kaufmann einen Sinn hat, nicht aber für den Spekulanten, der nicht umsetzen will und kann, weil er weder den Preis zahlen noch die Waare liefern kann. Für den letzteren führt die Möglichkeit eines Gegengeschäfts nicht zu der Annahme,

daß er im Hinblick auf dieselbe effektive Erfüllung gewollt hätte, um ein wirksames Kaufgeschäft zu Stande zu bringen; sein Interesse besteht eben nur in der Ausnutzung der Kursbewegung für Spekulationszwecke, dazu aber ist unmittelbar das Differenzgeschäft geeignet. Kl. war nicht Kaufmann, stand überhaupt dem durch Umsatz sich vollziehenden Effektengeschäft gänzlich fern. Für seinen Willen, nur Spielgeschäfte einzugehen und für das Wissen des Bekl. um denselben spricht auch der Umstand, daß thatsächlich keines der zahlreichen Geschäfte effektiv erfüllt worden ist. Auch die oben erwähnten späteren Vorgänge werfen in gleichem Sinne ein Licht auf den Charakter der Geschäfte. Diesem nach liegt auch materiellrechtlich Anlaß zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils vor. Einer Zurückweisung in die Berufungsinstanz zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung aber bedurfte es, soviel die Feststellungsklage anbetrifft, nicht, weil die Umstände zwingend sind. Ohne rechtlichen Irrthum kann die Annahme, daß in die Form von Kaufgeschäften gekleidete Spielgeschäfte vorliegen, nicht abgelehnt werden. Das erstinstanzliche Urtheil war daher insoweit, als es die Feststellungsklage in Höhe von 10 335,80 Mark abweist, dahin abzuändern, daß festgestellt wurde, daß dem Bekl. eine Forderung in gedachter Höhe gegen den Kl. nicht zusteht. Wegen des Restes von 1 400 Mark bleibt die Feststellungsklage in I. J. anhängig. Zur Klage auf Herausgabe der Handfeste mußte auf Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz erkannt werden, weil die Herausgabepflicht davon abhängig ist, daß dem Bekl. ein Anspruch aus den Geschäften überhaupt, also auch in Höhe der 1 400 Mark, hinsichtlich deren die Feststellungsklage anhängig bleibt, nicht zusteht. I. C. S. i. S. Schumacher c. Schickler vom 14. Dezember 1898, Nr. 330/98 I.

III. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

20. Nachdem der Bekl., in seiner Eigenschaft als Gerichtsvollzieher, für den Buchhändler T. wegen einer Forderung von 200 Mark (richtiger, wie sich aus dem bei den Spezialakten des Bekl. befindlichen Pfändungsprotokolle ergiebt, wegen 164 Mark 40 Pf.) nebst Zinsen und Kosten gegen den Ehemann A. verschiedene Gegenstände am 21. Juli 1894 gepfändet hatte, wurde diese Zwangsvollstreckung durch Gerichtsbeschluß vom 1. August 1894 bis zur Entscheidung eines von der Ehefrau A. anhängig gemachten Interventionsprozesses eingestellt. Im Anschluß an jene erste Pfändung wurden später am 8. Januar 1895 dieselben Gegenstände für denselben Gläubiger T. wegen einer zweiten Forderung von 52 Mark 70 Pf. nebst Zinsen durch den Gerichtsvollzieher S. nachgepfändet. Endlich hat der Bekl. im Juni 1895 noch eine Anschlußpfändung für den jetzigen Kl. L. vorgenommen und sodann die Versteigerung der Pfandstücke am 26. Juni 1895 bewirkt, wobei ein Gesammterlös von 134 Mark 30 Pf. erzielt worden ist. Hiervon hat der Bekl. seine Gebühren und Auslagen im Betrage von 23 Mark 93 Pf. in Abzug gebracht, während die übrigen 110 Mark 37 Pf. von ihm dem Gläubiger T. übersendet worden sind. Dem B. R. ist darin beizutreten, daß die Vornahme der gedachten Versteigerung an sich gerechtfertigt war, da die Zwangsvollstreckung damals von dem Kl. betrieben wurde, diesem gegenüber aber ein die Zwangsvollstreckung einstellender Beschluß überhaupt nicht ergangen ist. Als zutreffend erscheint auch die weitere Ausführung, daß sich der Bekl. eines vertretbaren Versehens insofern schuldig gemacht habe, als der von ihm an den Gläubiger T. abgeführte Versteigerungserlös bei Lage der Sache aus dem Grunde hätte *hinterlegt* werden müssen, weil die Befriedigung der betheiligten Gläubiger aus dem erzielten Erlöse — in Ermangelung einer anderweiten Einigung — nach der *Reihenfolge* der Pfändungen stattzufinden habe (§ 728 der C. P. O. und § 87 der Preußischen Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher), im vorliegenden Falle aber eine *Auszahlung* an den ersten Pfandgläubiger nicht hätte erfolgen dürfen, nachdem die Zwangsvollstreckung bezüglich der ersten am 21. Juli 1894 für T. vorgenommenen Pfändung in Folge des von der verehelichten A. erhobenen Interventionsprozesses eingestellt und dies dem Bekl. bekannt gemacht gewesen sei. An dieser rechtlichen Beurtheilung kann auch durch den Umstand allein, daß der Gläubiger T. noch wegen einer anderen Forderung eine Nachpfändung hatte vornehmen lassen, nichts geändert werden, zumal gar nicht behauptet worden ist, daß T. sein erstes Pfandrecht aufgegeben oder auch nur seinen Willen zu erkennen gegeben hätte, daß der Versteigerungserlös nicht zur theilweisen Deckung seiner durch die *erste* Pfändung gesicherten Forderung, sondern zur Tilgung seiner *andern* Forderung verwendet werden sollte. Endlich ist auch *die* Annahme des B. R. zu billigen, daß sich der Bekl. durch sein Verhalten der verehelichten A. gegenüber schadenersatzpflichtig gemacht habe. Da die verehelichte A. in dem Interventionsprozesse dem T. gegenüber schließlich mit den von ihr erhobenen Eigenthumsansprüchen durchgedrungen ist, so darf auch hier ohne Weiteres davon ausgegangen werden, daß *ihr* der an die Stelle der verkauften Sachen getretene *Erlös* zugestanden haben würde. Wäre die Hinterlegung dieses Erlöses ordnungsmäßig erfolgt, so würde die verehelichte A. auch in der Lage gewesen sein, gegen die Auszahlung der hinterlegten Masse an irgend einen Gläubiger ihres Ehemannes wirksam Widerspruch erheben zu können. Dies wurde ihr aber dadurch unmöglich gemacht, daß der Bekl. den Erlös nicht hinterlegt, sondern an T. abgeführt hat. Für den der verehelichten A. hieraus erwachsenen Schaden ist somit der Bekl. in Gemäßheit der Vorschriften der §§ 89 und 91 Thl. II Tit. 10 des A. L. R. haftbar und der Kl. muß deshalb als berechtigt erscheinen, die desfallsigen, ihm von der A. abgetretenen Ansprüche gegen den Bekl. zur Geltung zu bringen, nachdem die Beitreibung des fraglichen zuvor gegen T. eingeklagten Betrages in Folge fruchtlosen Ausfalls der Zwangsvollstreckung ergebnißlos geblieben ist. IV. C. S. i. S. Biller c. Lesinski vom 19. Dezember 1898, Nr. 201/98 IV.

21. Nach dem Wortlaut des vor dem Bekl. als Notar geschlossenen, von ihm entworfenen Vertrages vom 23. Mai 1892 hat Sch. sein in Berlin belegenes Grundstück an den Kl. für 230 000 Mark „verkauft", und es ist dieser „Kaufpreis" in der Weise belegt worden, daß der Kl. in Anrechnung auf denselben die auf dem „verkauften" Grundstück eingetragenen Hypotheken übernahm und der „Käufer" dem „Verkäufer" das in Groß-Lichterfelde belegene Grundstück des Kl. für den Preis von 30 000 Mark übereignete. Zu diesem Vertrage wurde zunächst unter Zugrundelegung eines Vertragsgegenstandes von 230 000 Mark ein Stempel von 2 300 Mark verwendet. Von dem Hauptsteueramte wurde jedoch an den Kl., welcher sich in dem Vertrage zur Zahlung des Stempels verpflichtet hatte, die Auf-

Digitized by Google

forderung gerichtet, noch einen weiteren Stempelbetrag von 300 Mark zu zahlen, da außer den für das Sch.'sche Grundstück zu berechnenden 2 300 Mark für das Grundstück des Kl. nach 300 Mark an Stempel zu berechnen seien. Der Kl. ist dieser Aufforderung nachgekommen. Er hat demnächst gegen den Steuerfiskus auf Rückzahlung dieser 300 Mark geklagt, ist jedoch durch in der Revisionsinstanz aufrecht erhaltenes B. U. mit seiner Klage abgewiesen worden. Die Abweisung beruht auf der Annahme, daß in dem Vertrage vom 23. Mai 1892 nicht ein Tauschvertrag, sondern ein Kaufvertrag in Verbindung mit einer einen selbständigen Vertrag darstellenden Angabe an Zahlungsstatt enthalten sei. Der nunmehr von dem Kl. erhobene Anspruch auf Ersatz der auf nachträgliches Erfordern der Steuerbehörde gezahlten 300 Mark ist in den Vorinstanzen für begründet erachtet worden und die von dem Bekl. gegen die Entscheidung des B. G. eingelegte Revision kann keinen Erfolg haben. Zunächst erscheint es unbedenklich, daß, wenn der Vertrag vom 23. Mai 1892 als ein Tauschvertrag anzusehen wäre, gemäß der Positionen „Kaufverträge" und „Tauschverträge" in dem Tarif zum Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822 und nach § 5a dieses Gesetzes nur ein nach dem höheren Preise des Berliner Grundstücks, also nach dem Betrage von 230 000 Mark zu berechnender Stempelbetrag von 2 300 Mark hätte verwendet werden müssen, während die Auffassung des Vertrages als Verkauf jenes Grundstückes für den Preis von 230 000 Mark unter Angabe des zu 30 000 Mark bewertheten zweiten Grundstücks an Zahlungsstatt nach der Kabinetsordre vom 13. November 1828 (Gesetzsammlung 1829 S. 21) die Verwendung eines weiteren Stempelbetrages von 300 Mark erforderlich erscheinen läßt. Hiernach kommt es, wovon auch das B. G. ausgeht, wesentlich darauf an, ob dem Bekl., der als Notar die Eigenschaft eines Beamten hat, ein Versehen im Sinne des § 89 des A. L. R. Thl. II Tit. 10 insofern zur Last fällt, als er den Vertrag, dessen Aufnahme ihm übertragen war, nicht als Tauschvertrag, sondern als Kaufvertrag mit Angabe eines Grundstücks an Zahlungsstatt verfaßt hat. Von dem L. G. ist in dieser Hinsicht festgestellt worden, daß die Vertragsparteien dem Bekl. ihre Absicht, einen Tauschvertrag abzuschließen, ausdrücklich erklärt haben, und daß im Gegensatz hierzu dieser klare Rechtsbegriff in dem Wortlaut der Urkunde keine Aufnahme gefunden hat. Dafür, daß hierin ein von dem Bekl. zu vertretendes Versehen zu finden sei, wird geltend gemacht, daß, wenn auch aus dem Inhalt der Urkunde der Abschluß eines Tauschvertrages schließlich zu entnehmen sein möge, dies doch nur unter Anwendung von Auslegungsmitteln möglich gewesen sei, der Bekl. auch davon habe ausgehen müssen, daß jeder Anlaß eines Mißverständnisses vermieden werden sollte, und die Wahl des Wortes „Tausch" an Stelle des Wortes „Kauf" zur Vermeidung jedes Mißverständnisses dienen mußte. Diesen Gedanken — so wird weiter ausgeführt — habe der Bekl. um so weniger ablehnen können, als die Parteien selbst ihn auf die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme durch den Steuerfiskus aufmerksam gemacht hätten. Das B. G. hat, indem es offensichtlich die Feststellungen und im Wesentlichen auch die daran geknüpften Ausführungen des L. G. billigt, zum Nachweise eines die Haftbarkeit des Bekl. nach § 89 des A. L. R. Thl. II Tit. 10 begründenden Versehens noch weiter bemerkt: Möge der Bekl. auch der Rechtsansicht gewesen sein, daß es materiell und im Stempelinteresse gleichgiltig sei, ob der Vertrag als Tauschvertrag oder als Kaufvertrag mit Angabe eines Grundstücks an Zahlungsstatt aufgesetzt wurde, so habe er gerade als Notar doch wissen müssen, daß die Steuerverwaltung beides scharf unterscheide und namentlich ein in diesem Sinne ergangenes Finanzministerialreskript vom 13. August 1890 kennen müssen. Nun könne mit Rücksicht auf die Kabinetsordre vom 13. November 1828 und das Finanzministerialreskript vom 30. Oktober 1883 auch nicht einmal von einer zweifelhaften Rechtsfrage oder einem entschuldbaren Rechtsirrthum gesprochen. Der Bekl. habe sich eines keineswegs nur geringen Versehens schuldig gemacht, wenn er entgegen dem Willen der Parteien den Vertrag nicht als Tauschvertrag redigirte, ja sogar auf die nachherige Erinnerung, daß in dem Vertrage nichts von einem „Tausch" gesagt sei, erwiderte, daß es nicht auf die Bezeichnung, sondern auf den Inhalt des Vertrages ankomme, und eine Aenderung ablehnte, wie die Beweisaufnahme ergeben habe. In diesen Feststellungen und Ausführungen ist die Verletzung einer Rechtsnorm nicht zu erkennen. Die Revision macht geltend, der Kl. habe den Vertrag genehmigt und könne daher keinen Schadensanspruch erheben. Der Bekl. habe bei der Fassung auf das Stempelinteresse keine Rücksicht zu nehmen gehabt. Er habe den Parteien ganz richtig gesagt, es komme nicht auf den Wortlaut, sondern auf den Inhalt des Vertrages an. Diesen Angriffen ist indessen der Erfolg zu versagen. Nach § 48 der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. III Tit. 7 in Verbindung mit § 43 Nr. 6 der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. II Tit. 2 muß die von dem Notar aufzunehmende Verhandlung nach der wahren Willensmeinung der Parteien deutlich und genau gefaßt werden. Verlangten daher im vorliegenden Falle die Parteien die Aufnahme eines Tauschvertrages, so hatte der Bekl. diesem Verlangen nachzukommen, und er war von dieser Verpflichtung nicht dadurch entbunden, daß die Aufnahme eines Tauschvertrages nur zur Ersparung eines höheren Stempels gewünscht war. Daß der Kl. den Vertrag genehmigt hat, kann der Bekl. nicht für sich geltend machen, da er, wie festgestellt, auf die Erinnerung, daß in dem Vertrage nichts von einem Tausch gesagt sei, eine Aenderung abgelehnt, und dies durch die Bemerkung begründet hat, daß es nicht auf die Bezeichnung, sondern auf den Inhalt des Vertrages ankomme. Diese Bemerkung traf im vorliegenden Falle nicht zu, da es, wie in den Vorerkenntnissen richtig dargelegt ist, von wesentlicher Bedeutung war, daß die rechtliche Natur des Vertrages als eines Tauschvertrages durch die Wortfassung in unzweideutiger Weise klargestellt würde. Wenn der Kl. sich bei dieser ungerechtfertigten Ablehnung beruhigt hat, so ist dies nach der festgestellten Sachlage auf das schuldhafte Verhalten des Bekl. zurückzuführen. Ist hiernach die Annahme, daß der Bekl. sich eines vertretbaren Versehens im Sinne des § 89 des A. L. R. Thl. II Tit. 10 schuldig gemacht habe, rechtlich nicht zu beanstanden, so ergiebt sich daraus seine Verpflichtung, dem Kl. die Stempelkosten in dem durch die Fassung des Vertrages verursachten Mehrbetrage von 300 Mark zu ersetzen. Denn der Umstand, daß der Bekl. nach § 91 a. a. O. nur subsidiär haftbar ist, steht ihm nicht zur Seite, nachdem der Kl. mit

Digitized by Google

seinem gegen den Fiskus auf Zurückzahlung dieses Betrages erhobenen Anspruch rechtskräftig abgewiesen worden ist. Mit Recht hat das B. G. den von dem Bekl. in dieser Hinsicht erhobenen Einwand mangelhafter Führung des Vorprozesses für hinfällig erachtet. Der Bekl. hat dem Kl. den Vorwurf gemacht, daß er ihn zu dem gegen den Fiskus geführten Prozeß nicht zugezogen habe. Wie aber schon von dem L. G. ausgeführt worden, ist nirgends ersichtlich, wie diese Zuziehung eine dem Kl. günstige Entscheidung hätte herbeiführen können. IV. C. S. i. S. N. c. Köhler vom 15. Dezember 1898, Nr. 399/98 IV.

22. Dem B. R. ist darin beizutreten, daß die Kirchenbaulast, welche observanzmäßig, wie festgestellt ist, in der Provinz Schlesien auf dem Patronat ruht, wegen ihrer öffentlichrechtlichen Grundlage zu den gemeinen Lasten im Sinne des § 175 Thl. 1 Tit. 11 des A. L. R. gehört. Dies wird auch von der Revision im Allgemeinen nicht bestritten; sie verficht jedoch die vom B. R. abgelehnte Ansicht des I. R.: daß die Eigenschaft einer gemeinen Last nur so weit anzuerkennen sei, als die Beitragspflicht des Patrons zu den baaren Kosten nicht die in § 731 Thl. II Tit. 11 des A. L. R. festgesetzten zwei Drittheile übersteige, daß jedoch darüber hinaus die Last den in § 183 Thl. I Tit. 11 behandelten Privatlasten zuzuzählen sei. Der I. R. hatte diese Ansicht damit begründet, daß der Kirchenbaulast in dem über die gesetzlichen zwei Drittheile hinausragenden Umfange die Voraussetzung der gemeinen Last fehle, daß sie auf allen mit Patronatrecht verbundenen Rittergütern der Provinz ruhen müsse, denn daß den dortigen Rittergütern dieser Art eine Kirchenbaulast in einem so weit gehenden Umfange gemeinsam sei, werde von der Bekl. selbst nicht behauptet. Diese Begründung ist wie die Ansicht des I. R. selbst unrichtig. Eingehend dargelegt. V. C. S. i. S. Harmening c. Kuimiz vom 17. Dezember 1898, Nr. 211/98 V.

IV. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu den Stempelgesetzen.

23. Entscheidend ist, wovon der B. R. zutreffend ausgegangen, daß der Vertrag um 28. Dezember 1894 durch die Mitte Dezember 1896 rechtzeitig erfolgte Kündigung zum 1. April 1897 aufgehoben ist. Darnach kann sich die Vereinbarung vom Januar 1897 über den Bestand eines Miethsverhältnisses seit dem 1. April 1897 nicht als eine Verlängerung jenes Vertrages im Sinne der Tarifstelle 48n Abs. 8 n. a. O. darstellen, sondern sie stellt einen neuen Vertrag dar, nach dessen Inhalte sich das Miethsverhältniß nach Maßgabe der Bestimmungen des früheren Vertrages regeln und nur hinsichtlich der Wiederaufhebung desselben zu Gunsten des Miethers eine Aenderung eintreten sollte. Dieser neue Vertrag ist ein einheitlicher Vertrag und die wegen der Wiederaufhebung getroffene Festsetzung bildet einen Bestandtheil desselben, sodaß sie als eine für sich bestehende, selbständige Vertragsnorm nicht in Betracht kommen kann. Der Vertrag ist, wie der B. R. angenommen hat, beurkundet und danach ist er nach Tarifstelle 48a des Gesetzes dem Miethsstempel, aber auch nur diesem und keiner weiteren Besteuerung unterworfen. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Köhler vom 1. Dezember 1898, Nr. 171/98 IV.

24. Daß bei der kaufweisen Ueberlassung eines Grundstücks die zum Wesen des Kaufvertrags gehörige Festsetzung des Preises in einer bestimmten Summe, wie sich dies in den vorgedachten Gesetzesvorschriften ausgesprochen findet, ganz oder zum Theil in der Weise rechtswirksam geschehen kann, daß der Käufer die auf dem Grundstücke haftenden Hypotheken übernimmt, unterliegt keinem Bedenken, da der Betrag der übernommenen Hypotheken eine in sich bestimmte Geldsumme darstellt. Das R. G. hat sich in diesem Sinne mehrfach, namentlich auch in den von der Revision in Bezug genommenen Urtheilen vom 19. September 1881 und 21. September 1883 — Justizministerialblatt 1882 S. 109 und 1883 S. 356 — ausgesprochen. Es wird dies aber auch vom B. G., wie die wiedergegebene Begründung erkennen läßt, keineswegs verkannt, sondern nur im vorliegenden Falle mangels einer dahingehenden Vertragsbestimmung nach dem Vertragswillen der sich auseinandersetzenden Gesellschafter für ausgeschlossen erachtet, da vielmehr bestimmt sei, daß sich Hugo H. durch die Ueberlassung des Grundstücks für seine Ansprüche an die Gesellschaft allgemein für abgefunden erklärt. Mit dieser Feststellung des Vertragswillens der Kontrahenten des Vertrags vom 5. Februar 1894 bewegt sich das B. G., in Auslegung des Vertrags, auf thatsächlichem Gebiet, ohne daß dabei eine Rechtsnormverletzung, insbesondere der gesetzlichen Auslegungsregeln — §§ 65 ff. Tit. 4, §§ 252 ff. Tit. 5 Thl. 1 des A. L. R., Art. 278 des H. G. B. — zu Tage träte. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Hartung vom 24. November 1898, Nr. 160/98 IV.

25. Der B. R. hat in erster Linie angenommen, daß nicht eine Werkverdingung sondern ein lästiger Veräußerungsvertrag vorliege; er ist aber abweichend vom I. R. zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Kanalisationsanlage, welche — auch nach seiner Auffassung — den Gegenstand dieses Veräußerungsvertrages gebildet habe, nicht als eine unbewegliche sondern als eine bewegliche Sache anzusehen sei. In letzterer Beziehung ist von ihm erwogen worden: Diese Frage könnte dann anders beurtheilt werden, wenn dem Kl., als dem Eigenthümer der Kanalisationsanlage, von der Gemeinde, als der Eigenthümerin des Grund und Bodens, ein dauerndes Recht eingeräumt worden wäre. Dies sei aber nicht der Fall. Das Recht des Erbauers der Anlage sei vielmehr von vornherein durch den Vertrag zeitlich begrenzt worden, und wenn auch die Anlage selbst eine dauernde haben sein sollen, so sei sie doch nicht als eine dauernde zu Gunsten eines Andern als des Grundstückseigenthümers beabsichtigt gewesen. Ein Recht, welches als eine unbewegliche Sache hätte angesehen werden können, liege also nicht vor. Körperliche Sachen aber seien unbeweglich nur, wenn sie Grundstücke oder Grundstückstheile seien. Etwas Anderes habe auch der § 6 Thl. 1 Tit. 2 A. L. R. nicht zum Ausdrucke bringen wollen. Der fragliche Vertrag falle daher unter die Tarifstelle 32 zu c des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895. Diese Ausführung giebt zu rechtlichen Bedenken Veranlassung. Der § 6 n. a. O. bestimmt: Je nachdem eine Sache, ihrer Substanz unbeschadet von einer Stelle zur andern gebracht werden kann, oder nicht, wird sie für beweglich oder unbeweglich angesehen. Diese Legaldefinition muß maßgebend bleiben. Eine dahin gehende Feststellung aber, daß die in Rede stehende gesammte Kanalisationsanlage als solche von dem Grund und Boden, mit welchem sie verbunden worden ist, unbeschadet ihrer Substanz losgelöst und auch einem anderen

Orte geſchafft werdea könnte, iſt vom B. R. nicht getroffen worden und wird auch wohl nicht getroffen werden können. Damit erſcheint die Ausführung des B. R., daß die fragliche Anlage nicht als eine unbewegliche ſvadern als eine bewegliche Sache anzuſehen ſei, als hinfällig. Allerdings hat das R. G., im Anſchluß an die Rechtſprechang des Obertribunals, wiederholt angenvmmen, daß Baulichkeiten, welche in Ausübung eines zeitlich beſchränkten Benutzungsrechts auf fremdem Grund und Bvden ausgeführt wurden, als „Grundſtücke“ im Sinne des älteren Stempelſteuergeſetzes vom 7. März 1822 (§ 5 nnd Tarifpvſition „Kaufverträge“) nicht anzuſehen ſeieu. (Vergl. nnmentlich Gruchot's Beiträge Bd. 35 S. 951.) Damit iſt aber die in Folge der abweichenden Faſſnag der Nr. 32a (ſowie auch der Nr. 48a) des Tarifs zum Stempelſteuergeſetze vom 31. Juli 1895 nunmehr in den Vordergrund gerückte Frage, ob ſviche Baulichkeit — ſofvern ſie nicht als abzubrechendes Baumaterial, ſvadern als ein auch fernerhin nutzbares Ganzes zam Gegenſtande eines Vertrages gemacht wird — als eine unbewegtiche Sache (im Sinne des in dieſer Beziehaag maßgebenden § 6 Thl. I Tit. 2 A. L. R.) anzuſehen ſei, keineswegs verneint wvrdea; vielmehr hat das R. G. ſpeziell bezüglich eiaer auf fremdem Grund nnd Bvdea angelegten Straßeneiſeabahn im Urtheil vom 2. Jall 1885 (Rep. IV 95/85 — aaszugsweiſe mitgetheilt in der Juriſtiſchen Wvchenſchrift vvn 1885 S. 276 Nr. 46) die Annahme des B. G. gebilligt, daß eiaer ſvlchen, nur auf Grand eines zeitlich bgrenzten kontraktlichen Rechtes hergeſtellten Anlage die Immvbitiarqualität im Sinne des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 abzuſprechen ſei, vbwohl ſie nach § 6 Thl. 1 Tit. 2 A. L. R. als eine unbewegtiche Sache aazuſehen ſein würde. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Smreker vom 5. Dezember 1898, Nr. 175/98 IV.

26. Mit dem Begriffe des Werkverdingungsvertrages iſt es nach §§ 926 und 927 Thl. I Tit. 11 A. L. R. nicht uavereiabar, daß der Werkmeiſter ſich zur Hergabe der Materiatien verpflichtet. Die Nr. 75 des Tarifs zum Stempelſteuergeſetz vvm 31. Juli 1895 hat ſogar gerade ſoiche Fälle im Auge. Unrichtig iſt es auch, daß der Bauherr, welcher auf ſeinem Grund nnd Bvden eiaen Bau ausführen läßt, nicht bereits durch das Verbauen der vom Werkmeiſter getieferten Materialien Eigenthümer dieſes ſeiaem Gruadſtücke eingefügten Baumaterials werden könnte, ſondern daß immer noch eia weiterer Uebergabeakt aach Vollendung des ganzen Werkes hinzukvmmen müſſe. (Vergl. Dernburg Preußiſches Privatrecht Bd. II § 201 Nr. 3, Eccius Preußiſches Privatrecht Bd. I § 108 I A Nr. 3 nm Ende und Rehbein, Entſch. Bd. 11 S. 378.) Der § 332 Thl. I Tit. 9 A. L. R. trifft in dem Falle, wenn ein Werkmeiſter mit ſeinem Material im Auftrage des Bauherrn auf deſſen Grund nnd Bvden eiaen Bau ausführt, überhaupt nicht zu. Der B. R. kann ſich daher für ſeine Anſicht auf dieſe vom Bau auf fremdem Bvden handelnde Vorſcheift nicht berufen. Allerdings hätte verabredet werden kvnnen: es ſolle das herzuſtellende Werk nicht der Gemeinde gehöeen, ſvndern Eigenthum des Kl. ſein, welchem nur die Verpflichtung aaferlegi werde, die Anlage den Intereſſen der Gemeinde wirthſchaftlich dienſtbar zu machen nnd das Eigenthum daran ſpäter — nämlich im Jahre 1932 nach Empfang der im § 12 des Vertrages bezeichneten Jahresrnten oder ſchvn früher gegen Zahlung eines nach § 19 zu berechnenden Betrages — auf die Gemeinde zu übertragen; andererſeits würde aber nnch einer dahin gehenden Vereinbarung rechtlich nichts entgegengeſtanden haben, daß der Kl. die Aniage nicht für ſich, ſvndern für die Gemeinde herzuſtellen, zu unterhalten und zu betreiben habe, uad daß ihm die in den §§ 12 nnd 19 des Vertrages bezeichneten Gegenleiſtungen als Vergätung für die Herſtellung des Werkes, einſchließlich der vvn ihm herzugebenden Materialien, ſvwie für den Betrieb nnd die weitere Unterhaltung der Aalage gewährt werden ſvllten. Ob im vorliegeaden Falle die kvntraktlichen Beſtimmungen in jenem vder in dieſem Siaae aufzufaſſen ſein möchten, hätte vvm B. R. unterſucht and näher dargelegt werden müſſen, was nicht geſchehen iſt. Vergl. Entſch. bei voriger Nammer.

27. Kl. hat folgende Urkunde am 4. Juni 1896 in Hamburg ausgeſtellt: „Hierdurch ertheile ich den Rechtsanwälten in Hamburg, Herrn Dr. Hermann S. und Herrn Dr. Julius L., Prozeßvollmacht in Gemäßheit der §§ 77—80 der C. P. O. für den vvn mir als Kl. gegen Kurt M. nls Bekl. anzuſtellenden Prvzeß. Dieſelben ſollen auch befugt ſein . . . Geider . . . in Empfang zu nehmen, . . . Stundung zu gewähren, ſowie im Konkurſe des Gegaers die Vertretung weiter zu führen“. Die Anwälte haben von dieſer Urkunde inſvfern Gebrauch gemacht, als ſie bei dem Königlich Preußiſchen Amtsgerichte zu Reinbek, bei dem Kurt M. ſeiaen allgemeinen Gerichtsſtand hatte, den Antrag auf Eröffaang des Kvnkursverfahrens über das Vermögen des Letzteren ſtellten. Auf Anfvrdern des Bekt. hat Kl. für dieſe Urkunde in Gemäßheit des Preußiſchen Stempelſteaergeſetzes nom 31. Juli 1895 Tarif Nr. 73 eine Mark fünfzig Pfennige Stempelſteuer entrichtet und fordert dieſe Summe nebſt 0,20 Mark Portv im Klagewege zurück. Das B. G. hat dieſe Klage für unbegründet erachtet unter Bezugnahme auf § 2 Abſ. 1 des erwähnten Stempelſteuergeſetzes, wvnach der Stempelſteuer auch die von Inländern vder von Ausländern im Auslande errichteten Urkundea unterliegen über Geſchäfte, welche im Inlande befindliche Gegenſtäade betreffen vder welche im Jalnade zu erfüllen ſind. Das B. G. erwägt hierbei, daß in einer Prozeßvollmacht zwar die einſeitige Willenserklärung des Machtgebers beurkundet werde, daß der Anwalt ſtatt ſeiner den Prozeß führe, nnd daß dieſes Geſchäft ſpäteſtens mit Aushändigung der Urkunde an den Aawalt beendet ſei. Das B. G. erwägt aber weiter, daß in der Urkuade nvch ein ferneres, das eigentlich vvm Vollmachtgeber beabſichtigte Geſchäft, die Vertretung ſeiner Perſva durch die Anwälte im Prozeß- nnd Kvnkarsverfahren liege und daß dieſer den Anwälten in der Urkunde ertheilte Auftrag ſie zugleich dem Geeicht uud dritten Perſvnen gegenüber legitimire. Das B. G. ſchließt hieraus, daß das Geſchäft eiae innere und eine äußere Seite habe, daß daſſelbe durch das im Rahmen des Auftrags gehaltene Thätigwerden der Anwälte für den Kl. erfüllt werde und daß die Abſicht auf die Beurkundang des Geſchäfts, für welches die Urkande legitimiren ſvll, gerichtet gewesen ſei. Dieſe Ausführungen ſind nicht rechtsirrthümlich. Nach Nr. 73 des Tarifs za dem Preußiſchen Stempelſteuergeſetze vom 31. Juli 1895 unterliegen Vollmachten, Ermächtigangen nnd Aufträge zur Vornahme vva Geſchäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber eiaem Stempel. Hieraus ergiebt ſich, daß dieſer letztere vvn der Art des der Vollmacht bezw. dem Auftrag

unterliegenden Geſchäfts abhängt. Hieraus folgt aber weiter, daß bei Anwendung des § 2 Abſ. 1 des Preußiſchen Stempelſteuergeſetzes vom 31. Juli 1895, wonach auch die im Auslande errichteten Urkunden über Geſchäfte, welche im Inlande zu erfüllen ſind, der Stempelſteuer unterliegen, auf Vollmachten und Aufträge betreffs der Erfüllung auf das Geſchäft, hinſichtlich deſſen die Vollmacht oder der Auftrag ertheilt wurde, zu ſehen iſt und daß eine Stempelpflichtigkeit der Urkunde dann vorliegt, wenn dieſes Geſchäft im Inlande zu erfüllen iſt. Ob hierbei eine Vollmacht oder zugleich ein Auftrag, (der übrigens von dem B. G. ohne Rechtsirrthum feſtgeſtellt worden iſt) vorliegt, iſt einerlei. — Es iſt auch im vorliegenden Falle die Erhebung der preußiſchen Stempelſteuer durch § 2 Abſ. 2 des Deutſchen G. K. G. vom 18. Juni 1878 nicht ausgeſchloſſen. Darnach ſind allerdings Urkunden, von welchen im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten unter Anwendung der C. P. O., Str. P. O. oder R. K. O. Gebrauch gemacht wird, nur inſoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe neben den Gebühren des Reichsgeſetzes vom 18. Juni 1878 unterworfen, als ſie es ohne dieſen Gebrauch ſein würden. Die hier fragliche Vollmacht iſt aber nach § 2 Abſ. 1 des Preußiſchen Stempelſteuergeſetzes vom 31. Juli 1895 ohne Rückſicht auf ihren Gebrauch im Prozeſſe ſtempelpflichtig, wenn das durch ſie beurkundete Geſchäft im Inlande (d. h. im Geltungsbereiche des Preußiſchen Stempelſteuergeſetzes) zu erfüllen iſt. Es liegt daein keine mittelbare Beſteuerung des Prozeſſes und findet deshalb § 2 Abſ. 2 des Deutſchen G. K. G. keine Anwendung. Die Beſtimmung in § 16 des Preußiſchen Stempelſteuergeſetzes, daß die Verſteuerung bewirkt ſein muß bei im Auslande errichteten Urkunden, bei denen Inländer betheiligt ſind, binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rückkehr der Inländer in das Inland und bei ſonſtigen im Auslande errichteten Urkunden, von denen im Inlande Gebrauch gemacht werden ſoll (welcher Fall hier vorliegt), vor dem Gebrauch bezieht ſich nicht auf die in § 2 Abſ. 1 des Preußiſchen Stempelſteuergeſetzes geregelte Stempelpflicht als ſolche, ſo daß Letztere durch den Gebrauch bedingt wäre, ſondern auf die Zeit der Entrichtung der Stempelſteuer. Nicht die Stempelpflicht, ſondern der Beginn der Verwendungsfriſt wird durch den Gebrauch der Prozeßvollmacht begründet. — Der Umſtand, daß vor Inkrafttreten des Preußiſchen Geſetzes vom 31. Juli 1895 Vollmachten wie die vorliegende ſtempelſteuerfrei waren, beruht darauf, daß erſt durch dieſes Geſetz die Stempelpflichtigkeit von im Auslande errichteten Urkunden über Geſchäfte, welche im Inlande zu erfüllen ſind, angeordnet wurde, und kann jener Umſtand daher für die vorliegende Frage nicht von Bedeutung ſein. III. C. S. i. S. Meyer c. Fiskus vom 15. November 1898, Nr. 163/98 III.

28. Die Reviſion hat ſich gegen die Geſetzesauslegung des B. R. gewendet. Nach ihrer Ausführung hat die Befreiungsvorſchrift 3 zur Tarifſtelle 32 des Geſetzes vom 31. Juli 1895, wenn ſie von „Mengen von Sachen oder Waaren“ ſpricht, wie ſich ſowohl aus der Wortfaſſung als aus der Entſtehungsgeſchichte des Geſetzes ergeben ſoll, nur vertretbare Sachen im eigentlichen Sinne, alſo ſolche Sachen, die nach Zahl, Maß oder Gewicht gehandelt zu werden pflegen, zu denen aber Eiſenbahnwagen nicht gehören, im Auge. Auch dieſer Angriff kann als begründet nicht anerkannt werden. Dem B. R. iſt darin beizutreten, daß die fragliche Befreiungsvorſchrift mit dem Ausdrucke „Mengen von Sachen oder Waaren“ denſelben Begriff verbindet, den die „Anmerkung“ zur Tarifſtelle 4 B des Reichsſtempelabgabengeſetzes vom 29. Mai 1885 mit dem gleichen Ausdrucke verbunden hat. Im Anſchluſſe an die letztere Geſetzesvorſchrift hat aber das R. G. in einer Reihe von Entſcheidungen, denen der B. R. gefolgt iſt, ausgeſprochen, daß es ſich nach denſelben um eine im Spruchgebrauche des Lebens als Menge bezeichnete größere Zahl von gleichartigen Sachen handeln müſſe, die nach ihrer Beſchaffenheit und dem Willen der Kontrahenten als unter einander völlig gleichwerthige und daher inſoweit auch als vertretbare in Betracht kommen, ohne daß dabei auf das einzelne Stück an ſich, als Individuum, irgend ein Gewicht gelegt werde. (Vergl. u. A. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 23 S. 70, Bd. 29 S. 10, 11, Bd. 37 S. 9; Urtheil vom 9. Mai 1889 IV 38/89, mitgetheilt in Gruchot's Beiträgen Bd. 33 S. 1127 ff.; Urtheil vom 26. September 1889 IV 61/89, mitgetheilt in der beſonderen Beilage des Deutſchen Reichsanzeigers von 1889 S. 525; Urtheile vom 13. November 1891 III 159/91, vom 5. Januar 1893 III 238/92, vom 13. Februar 1894 II 269/93, vom 4. März 1897 IV 290/96, mitgetheilt in der Juriſtiſchen Wochenſchrift Jahrgang 1891 S. 574 Nr. 9, 1893 S. 103 Nr. 31, 1894 S. 126 Nr. 35, 1897 S. 248 Nr. 71.) Auch iſt vom R. G. wiederholt hervorgehoben worden, daß die Annahme einer „Menge“ nicht dadurch ausgeſchloſſen werde, wenn die Eigenſchaften, die jedes Stück der zu liefernden Gattung haben ſoll, durch Beſchreibung, Zeichnungen u. dergl. näher beſtimmt würden. (Vergl. u. A. Entſch. des R. G. Bd. 23 S. 70; die ferner ſchon allegirten Urtheile vom 26. September 1889 IV 61/89 und 13. November 1891 III 159/91; Urtheile vom 31. Mai 1889 III 77/89, vom 23. September 1892 III 116/92, mitgetheilt in der Juriſtiſchen Wochenſchrift Jahrgang 1889 S. 292 Nr. 30, 1892 S. 431 Nr. 18.) Der Standpunkt, den das R. G. nach dieſen Entſcheidungen eingenommen hatte, iſt von demſelben auch in denjenigen Urtheilen nicht grundſätzlich aufgegeben worden, die die Frage, ob über eine „Menge“ kontrahirt ſei, verneint haben. (Vergl. insbeſondere Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 33 S. 18; Urtheile vom 20. Oktober 1892 IV 178/92, vom 20. November 1893 IV 191/93, vom 15. März 1894 IV 332/93, vom 9. Januar 1896 IV 227/95, vom 21. April 1896 III 7/96, mitgetheilt in der Juriſtiſchen Wochenſchrift Jahrgang 1892 S. 510 Nr. 9, 1894 S. 25 Nr. 68, S. 203 Nr. 36, 1896 S. 112 Nr. 52, S. 305 Nr. 35.) Dieſelbe Rechtsauffaſſung liegt der hier entſcheidenden Befreiungsvorſchrift des Preußiſchen Geſetzes vom 31. Juli 1895 zu Grunde. Die gegentheiligen Ausführungen der Reviſion ſind nicht zutreffend. Der Wortlaut des Geſetzes bietet keinen Anhalt für die Annahme, daß die Anwenddarkeit der Beſtimmung nur auf Mengen ſolcher Sachen habe beſchränkt werden ſollen, die nach Zahl, Maß oder Gewicht gehandelt zu werden pflegen und welche deshalb allgemein vom Verkehr ſchlechthin als vertretbare behandelt werden; vielmehr geſtattet der Wortlaut die Auffaſſung, daß über eine „Menge“ im Sinne des Geſetzes auch dann kontrahirt wird, wenn es ſich dabei um eine Menge anderer gleichartiger und gleichwerthiger Sachen handelt, von denen nach dem Vertragswillen jedes einzelne Stück — eben wegen der bedungenen Gleichartigkeit

Digitized by Google

und Gleichwerthigkeit aller Stücke derselben Gattung — im Verhältnisse zu jedem anderen Stücke derselben Art unterschiedslos als vertretbar in Betracht kommen soll. Und auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes spricht nicht, was die Revision meint, gegen, sondern gerade für die letztere Auffassung, wie in dem Urtheile des gegenwärtig erkennenden Senats in Sachen des Fiskus wider die offene Handelsgesellschaft van der Zypen & Charlier IV 122/98 vom 24. Oktober 1898 des Näheren dargelegt worden ist. IV. C. S. i. S. Fiskus c. A.-G. Düsseldorfer Eisenbahnbedarf vorm. Weyer & Co. vom 24. November 1898, Nr. 159/98 IV.

29. Der Revisionsbeschwerde war der Erfolg zu versagen. Der B. R. ist davon ausgegangen, daß der Werth des theueren der beiden gegen einander vertauschten Objekte, also des J.'schen Grundstücks, von 370 000 Mark, die Grenze des zu versteuernden Tauschgeschäfts bestimmt, daß aber die Leistungen des Kl. sich auf 384 000 Mark, nämlich 77 000 Mark (130 000 Mark weniger 53 000 Mark) und 307 000 Mark belaufen, also den durch den Tauschstempel gedeckten Werth um 14 000 Mark übersteigen und daß deshalb das die Leistung von 14 000 Mark bezügliche Rechtsgeschäft über den Rahmen des Tauschgeschäfts hinausgehe und folglich neben dem Tauschgeschäfte zu versteuern sei. Nach der Annahme des B. R. charakterisirt sich dieses für sich bestehende, selbständige Rechtsgeschäft als die schriftliche Uebernahme einer Zahlungsverpflichtung, also als ein Schuldversprechen, sodaß, da die Voraussetzungen einer „Schuldverschreibung" vorliegen, vom Bekl. mit Recht neben dem Tauschstempel der Schuldverschreibungsstempel erhoben sei. Diese Auffassung ist rechtlich zutreffend und steht mit den Annahmen in dem vom B. R. in Bezug genommenen Urtheile des R. G. in Sachen Fiatow (nicht Mosch) und Genossen c. Fiskus IV. 40/96 vom 29. Juni 1896, dem ein dem gegenwärtigen entsprechender Rechtsfall zu Grunde lag, in Uebereinstimmung. IV. C. S. i. S. Abrahamsohn c. Fiskus vom 12. Dezember 1898, Nr. 187/98 IV.

30. Das B. G. geht davon aus, daß zufolge des Vertrages vom 20. November 1895 der Werth der Cellulose- und Papierfabriken insgesammt auf 1 350 000 Mark angenommen, darauf aber nur Aktien im Nennwerthe von 1 050 000 Mark (richtiger 1 046 000 Mark neben 4 000 Mark baar) gewährt seien, deshalb ein Werthsbetrag von 300 000 Mark, entsprechend der Höhe, der auf den Fabrikgrundstücken haftenden Hypothek, für die Besteuerung übrig bleibe und der Steuermaßstab sich danach bestimme, ob nach der erkennbar gemachten rechtsgeschäftlichen Absicht der Vertragsbetheiligten die Uebernahme dieses der Hypothek entsprechenden aliquoten Theiles des Fabrikwerthes im Wege des Kaufes oder im Wege der Cession gethätigt sei. — Dieser Ausgangspunkt hält sich im Einklange mit der Rechtsprechung des R. G. (vergl. Juristische Wochenschrift von 1895 S. 332 und von 1896 S. 423). IV. C. S. i. S. Fiskus c. Schiefische Cellulose- und Papierfabriken, A. G. vom 5. Dezember 1898, Nr. 177/98 IV.

31. Der B. R. hat erwogen: Die vom Kl. versuchte Ausführung, daß in der fraglichen Verhandlung nur eine Kauf-Offerte — verbunden allenfalls mit einer die Ausbeute während der Anstellungszeit betreffenden Pachtung — zu finden sei, erscheine als unzutreffend. In Wahrheit enthalte die Verhandlung einen bereits zu Stande gekommenen, die Veräußerung der Grube betreffenden Vertrag. Die Gewerken hätten versprochen, das Eigenthum der Grube und der Grubenfelder für 100 000 Mark dem Kl. zu übertragen, wenn er bis zum 15. September 1899 erkläre, er übernehme die Grube nebst den Grubenfeldern. Der Kl. habe dieses Versprechen angenommen und sein Einverständniß durch seine Unterschrift der Verhandlung erklärt. Damit seien dem Kl. aus dem Vertrage, nach Maßgabe desselben, nicht nur Rechte sondern auch Pflichten erwachsen. Die Zwischenzeit bis zum 15. September 1899 solle dem Kl. dazu dienen, die Grube einer Prüfung zu unterziehen. Ergebe diese Probe, daß der Abbau wirthschaftlich sei, so solle die volle Wirkung des bereits abgeschlossenen Kaufvertrages eintreten, andernfalls nicht. Es liege danach ein Kauf auf Probe vor, der sich als ein suspensio bedingtes Geschäft von einer bloßen Offerte namentlich auch dadurch unterscheide, daß das als Bedingung gesetzte Wollen nicht in der sonst beim Kontraktsschlusse erforderlichen Form dem andern Theile gegenüber erklärt und von diesem acceptirt zu werden brauche. Obgleich der Kl. in seiner Entschließung völlig frei sei, würden ihn doch niemals Willkür und Launen bei Abgabe seiner Erklärung leiten. Die Vorschrift des § 108 Thl. 1 Tit. 4 des A. L. R. treffe daher hier nicht zu. Auch die Fassung des § 333 Thl. 1 Tit. 11 des A. L. R. — welcher von einem Geben auf Probe spricht — stehe der Annahme eines Kaufes auf Probe nicht entgegen. Eine Uebergabe zur Prüfung sei übrigens erfolgt, und wenn im Vertrage sich die Bestimmung finde, daß das gesammte Bergwerk, falls sich Kl. zur Uebernahme bereit erkläre, frei von Hypotheken und Lasten zu übergeben sei, so sei hierunter offenbar die Auflassung zu verstehen. Danach stelle sich die fragliche Verhandlung als ein suspensiv bedingter Kaufvertrag dar, welcher nach § 3 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 gleich einem unbedingten zu versteuern gewesen sei. Diese Ausführungen, welche sich im Wesentlichen an das Urtheil des R. G. vom 29. November 1894 (Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 34 S. 302) anschließen, sind für zutreffend zu erachten. IV. C. S. i. S. Schulte c. Fiskus vom 15. Dezember 1898, Nr. 195/98 IV.

Zur Städteordnung vom 30. Mai 1853.

32. Die Revision erhebt die Rüge, daß das B. G. zu der Annahme, es habe der rc. S. ohne allen Zweifel zu den im § 5 des Statuts vom $\frac{\text{20. Dezember 1853}}{\text{10. März 1854}}$ gedachten, nur auf Kündigung angestellten Beamten gehört, nur unter Verkennung des Rechtsbegriffs der „Anstellung", wie er sich aus dem 10. Tit. des 11. Thl. des A. L. R. und der Städteordnung vom 30. Mai 1853 ergebe, und der allgemeinen, auch für den Beamtendienstvertrag maßgebenden Regeln über Willenserklärung und Willensübereinstimmung habe gelangen können. — Der Angriff ist nicht begründet. Zunächst ist die Ausführung der Revision nicht zutreffend, daß das B. G. überhaupt nicht feststelle, daß und in welcher Weise mit S. ein Dienstvertrag, ein Anstellungsverhältniß, zu Stande gekommen sei. Richtig ist allerdings, was die Revision hervorhebt, daß eine ausdrückliche Willenserklärung in dieser Richtung weder auf Seiten des Magistrats noch auf Seiten des S. vorliegt. Das B. G. ist aber auch von solchen ausdrücklichen Willenserklärungen keineswegs ausgegangen, vielmehr läßt der Zusammenhang der vorstehend wiedergegebenen Begründung darüber keinen Zweifel, daß das B. G. seine Annahme auf stillschweigende Willensäußerungen der Betheiligten im Sinne des § 58 A. L. R. Thl. I Tit. 4 stützt. Indem das B. G. aber in Würdigung des dargelegten Sachverhalts zu dem Ergebniß gelangt, daß danach S. zu der dem erkennenden Gericht aus einer großen Zahl von Prozessen anderen Inhalts wohlbekannten Kategorie der von der Bekl. auf Kündigung angenommenen Büreauhülfsarbeiter gehört, bei denen es sich nur darum gehandelt habe, ob die Kündigungsklausel gegenüber dem § 56 Nr. 6 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 gültig und nicht vielmehr die Anstellung als auf Lebenszeit bewirkt anzusehen sei, auf welche Frage es aber hier nicht ankomme, da S. ohne Zweifel wenigstens zu den auf Kündigung angestellten Beamten gehört habe —, so wird damit zugleich das Zustandekommen eines der Anstellung zu Grunde liegenden Beamtendienstvertrags zwischen der beklagten Stadtgemeinde und dem S. im Wege stillschweigender Willensäußerungen vorausgesetzt und festgestellt. Daß der Beamtendienstvertrag, der Anstellungsvertrag, auch durch stillschweigende Willenserklärung zum Abschluß kommen kann, ist von dem R. G. in gleichmäßiger Rechtsprechung angenommen, auch sind von der Revision nach dieser Richtung hin Bedenken nicht erhoben. IV. C. S. i. S. Stadt Berlin c. Sondheim vom 14. November 1898, Nr. 114/98 VI.

33. Die Bekl. hatte behauptet, daß sie als Provinz die Irrenanstalt in Dalldorf eingerichtet und daß die Anstalt mit den städtischen Angelegenheiten, wie sie in der Städteordnung

geregelt seien, nichts zu thun habe; zum Beweise hatte sie sich auf Auskunft des Oberpräsidenten berufen. Statt nun dieser Behauptung entsprechend und ollenfalls unter Ausübung des Fragerechts die Beziehung klar zu stellen, in welcher jene Anstalt zu der Stadt Berlin in der Eigenschaft der letzteren als Stadtgemeinde stehe, hat das B. G. trotz der Verschiedenheit der sich im vorliegenden Falle ergebenden Rechtsfolgen die Verwaltung der Irrenanstalt zu Dalldorf nicht als eine von den Gemeindeangelegenheiten getrennte Einrichtung, sondern als einen Bestondtheil der Gemeindeverwaltung selbst aufgefaßt. Die Verschiedenheit der Rechtsfolgen der einen oder anderen Auffassung liegt auf der Hand. Da nämlich noch § 94 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 die Büreau- und Kassenbeamten der kommunalen Provinzialverwaltung auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Kündigung angestellt werden, während nur die Gemeindebeamten der Städte den Anspruch auf lebenslängliche Anstellung gemäß § 56 Nr. 6 der Städteordnung vom 30 Mai 1853 haben, so kann dem Kl., wenn er bei der Irrenanstalt in Dalldorf in der kommunalen Provinzialverwaltung beschäftigt worden ist, diese Beschäftigung für die Entscheidung der Frage, ob er im Dienste der Stadtgemeinde Berlin nicht mechanisch, sondern dauernd als Beamter thätig gewesen sei, nicht in Anrechnung gebracht werden. Würde aber die mehr als 5 Jahre umfassende Zeit der Beschäftigung in Dalldorf für den Kl. als ein Theil seiner Beschäftigung im Dienste der Stadtgemeinde Berlin ausscheiden, so würde eine erneuerte sachliche Prüfung nothwendig sein, ob sich die Feststellung, daß der Kl. weder mechanisch, noch vorübergehend, sondern dauernd im Dienste der Stadtgemeinde Berlin beschäftigt worden sei, aufrecht erhalten lasse. IV. C. S. i. S. Stadt Berlin c. Tuckhardt vom 1. Dezember 1898, Nr. 170/98 IV. M.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtsanwolt Dr. Ludwig Hellbrunn beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Rechtsanwölte Waldemar Harries, Friedrich Wilhelm Viktor Adolf Stodbe beim Landgericht Kiel; — Rechtspraktikant Hugo Wolfring beim Landgericht München I; — Rechtsanwalt Georg Walter beim Landgericht Dresden; — Rechtsanwalt Dr. Conrad Wohlfarth beim Amtsgericht Genthin; — Rechtsanwalt Ernst Prochnow beim Amtsgericht Gollnow; — Rechtsanwalt Alfred Fahle beim Landgericht Posen; — Rechtsanwalt Wilhelm Peters beim Landgericht Schwerin i. Mecki.; — Rechtspraktikant Ernst Braun beim Landgericht Traunstein; — Rechtsanwalt Karl Neuschäffer beim Landgericht Darmstadt; — Rechtsanwalt Dr. Rudolf Otto Ulrich beim Landgericht Leipzig; — Rechtsanwalt Dr. jur. Julius Schultz beim Amtsgericht Duisburg; — Rechtsanwalt Martin Ade beim Landgericht Kempten i. Bayern; — Rechtsanwalt Dr. Viktor Nanen beim Landgericht Mannheim; — Rechtsanwalt Otto Kapperer beim Landgericht Augsburg; — Referendar Kurt Simon beim Amtsgericht Neuenburg; — Rechtsanwalt Otto Hoffmann beim Amtsgericht Heydekrug; — Rechtsanwalt Carl August Stollmeyer beim Hanseatischen Oberlandesgericht, beim Landgericht und beim Amtsgericht Hamburg; — Rechtsanwälte Dr. Richard Müller, Dr. Franz Ivers, Rudolf Rosbach beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Dr. Loewenstein beim Landgericht II Berlin.

Zum 1. Februar 1899, event. wenig später, suchen wir einen erfahrenen, gewissenhaften, im Kosten- und Vollstreckungswesen sicheren **Büreauvorsteher.**

Zeugnißabschriften und Gehaltsansprüche an

Rechtsanwälte Justizrath **Krause** und Dr. **Rit,**
Dresden, Seestraße 3 II.

Ein zuverlässiger, mit Kosten-, Stempel- und Notariatssachen vertrauter **Büreau-Vorsteher** wird zum Februar 1899 gesucht. Gehaltsansprüche und Zeugnißabschriften erbeten.

Kirchhain i. d. Lausitz. **Schulze,** Rechtsanwalt u. Notar.

Ein tüchtiger erfahrener

Büreauvorsteher

wird für das Büreau des Unterzeichneten für 1. April 1899 gesucht.

Rechtsanwalt Dr. **Gottschalk,**
Leipzig, Thomasgasse 4.

Gerichtsassessor, z. Z. kommissarisch am Amtsgericht in Civilsachen angestellt, sucht Stellung bei Anwalt für längere Zeit.

Näheres unter **G. B. 34** a. d. Exped. d. Bl., Berlin S. 14.

Tüchtiger kautionsfähiger **Büreauvorsteher,** längere Jahre beim Fach, wünscht sich zu verändern. Gefl. Offerten unter **Z. 56** befördert die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Tücht. durchaus selbst. arb. **Bür.-Vorst.,** a. Not., sucht Stell. in einem größ. Büreau. Gef. Off. nebst Geh.-Angabe u. **U. 65** erbeten an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Büreau-Vorsteher,

früheer, 31 Jahe alt, sucht per sofort wiederum gleiche Stellung bei jüngerem Anwalt. Offerten erbitte unter **Sehl. 72** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14.

Büreau-Vorsteher, 30 Jahre alt, mit den Anwalts- und Notariatsgeschäften betraut, sucht Stellung.

Off. unter **M. E. 74** an die Exped. d. Zeitg. in Berlin S. 14.

Junger, tüchtiger **Anwalt** wünscht Association mit vielbeschäftigtem Breslauer Kollegen. Gefl. Offerten unter **W. 75** an die Expedition des Blattes in Berlin S. 14 erbeten.

Ein **Rechtsanwalt** an einem Amtsgericht, Landrechtler, 3½ Jahre in der Praxis, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen an einem Landgericht zu associiren. Offerten unter **P. E. 49** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Rechtsanwalt am Amtsgericht, mit dem neuen Recht völlig vertraut, sucht **Association** mit vielbeschäftigtem älteren Kollegen am Landgericht. Offerten erbeten unter **V. 68** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14.

Vielbeschäftigter **Rechtsanwalt u. Notar** an größerem Amtsgericht in Schlesien wünscht sich bald zu associiren. Offerten unter **S. Z. 8** an die Exped. d. Blattes, Berlin S. 14.

Lde. **Anwalt** sucht sich, auch als Hülfsarbeiter, mit beschäftigtem Berliner Coll. zu associiren. Off. sub **M. 541** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Ldr.-Ass. übernimmt Anwaltsvertretung. Off. erbeten unter **D. 19** an die Exped. d. Blattes, Berlin S. 14.

Ein **Gerichtsassessor,** Rheinländer, wünscht sich mit einem beschäftigten Anwalt zu associiren. Offerten sub **G. 36** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14 erbeten.

Landrechtlicher **Assessor** wünscht einen Rechtsanwalt in Berlin oder Umgegend zu vertreten oder zur Aushülfe thätig zu sein. Gefällige Nachrichten unter **S. 51** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Rechtsanwalt (Landrechtler) sucht geeigneten Niederlassungsort. Auch kleines Gericht genehm. Gefl. Mittheilungen unter **D. 38** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14, erbeten.

Die **Niederlassung von Rechtsanwälten** in den Ostmarken vermittelt der Verein zur Förderung des Deutschthums. Anträge sind zu richten an Herrn **Rechtsanwalt Wagner** zu Berlin, Friedrichstr. 131D.

Der Hauptvorstand.

Anwaltsbüreau

mit Wohnung zu vermiethen Kochstr. 63 (Ecke Friedrichstr.) ab 1. 4. 1899, wo bis dahin seit Jahren Rechtsanwalt mit Erfolg thätig.

3 Zimmer, zum Büreau geeignet, sind zum 1. April d. J. zu vermiethen.

Berlin, Friedrichstr. 81 II. **Hübler.**

Dr. jur. Paul E. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.
Georg F. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein
(Juristische Person.) **Stuttgart** (Staatsoberaufsicht.)

Derselbe gewährt:

Haftpflicht-Versicherung
für
Rechtsanwälte, Staats- und Communalbeamte, Notare u. s. w.

Es werden seitens des Vereins 75 Prozent des **Schadens** in **vereinbarter Höhe** zu den **billigsten Prämiensätzen** bezw. zu den **Selbstkosten** gewährt. Gegenwärtig sind mehr als 4350 Beamte bei unserm Verein versichert.

Prospekte und **Versicherungs-Bedingungen** werden von der Direktion und den Vertretern des Vereins gratis abgegeben.

In meinem Verlage erschien soeben die **erste** Nummer des II. Jahrgangs der

Juristischen Monatsschrift
für Posen, West- und Ostpreußen

herausgegeben von
Landsberg, Rechtsanwalt, Posen. **Lahle,** Rechtsanwalt u. Notar, Posen.
Dr. Simon, Oberlandesgerichts-Rath, Posen.
Erler, Oberlandesgerichts-Rath, Marienwerder. **Naumann,** Oberlandesgerichts-Rath, Königsberg

Preis für den ganzen Jahrgang 4 **Mk.**

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und Postanstalt. Probenummern versendet kostenlos die

Verlagsbuchhandlung Joseph Jolowicz, Posen.

Soeben ist erschienen:

Uebersicht
über die
Geschäftsthätigkeit des Preußischen Hauses der Abgeordneten
in der
V. Session der 18. Legislaturperiode
vom 11. Januar bis zum 18. Mai 1898.
Bearbeitet im Büreau des Abgeordnetenhauses.
Folio; 207 Bogen; Mark 20,—.

Hierzu gehören:

1. **Uebersicht über die Verhandlungen im Hause der Abgeordneten in Bezug auf den Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1898/99.** Folio; 85 Bogen.
2. **Rednerliste des Hauses der Abgeordneten.** (Vom 11. Januar bis zum 18. Mai 1898.) Folio; 43 Bogen.

Berlin S. 14. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Neuerscheinungen!

Die Gewerbeordnung f. d. D. R. mit d. Ausführungsbestimmungen. Von **Kolisch.** Bd. I: §§ 1—104 u. M. 20.—, gebd. M. 22.—. Der 2te, weniger umfangreiche (Schluß-) Band im Druck!

Das Familienrecht des B. G. B. unter Ausschluß d. Vormundschaftsrechts. Von **A. Fraenkel.** M. 6.—, gebd. M. 7.50.

Das Vormundschaftsrecht des B. G. B. Von **J. Boehm.** 2., durch d. einschläg. Vorschriften d. Ges. üb. freiw. Gerichtsbark. ergänzte, sonst unveränd. Aufl. M. 4.50, gebd. M. 6.—.

Das Gesetz üb. Kleinbahnen u. Privatanschlußbahnen v. 28. Juli 1892. Mit d. neuen Ausführungsanwsg. v. 13. Aug. 1898 sowie allen wichtigeren bez. Gesetzen ꝛc. Textausgabe, zugleich I. Nachtrag z. d. Kommentar d. Gesetzes. Von **Georg Eger.** M. 3.60.

Helwingsche Verlagsbuchhandlung,
Hannover.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Monatsschrift
für
Handelsrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.
Herausgegeben von
Justizrath **Dr. Paul Goldheim** in Frankfurt a. M.
Preis halbjährlich M. 6, bei postfreier Zusendung M. 6,30.

Inhalt von Nr. 1, Jahrgang 1899: Der Fragebogen der österreichischen Aktiengesetz-Enquête. Von Hof- und Gerichtsadvokat **Dr. Pappenheim** in Wien. — Die Hannoverschen Bohrgesellschaften. Von **Dr. Ernst Fieck** in Hannover. — Nochmals die Herabsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft m. b. H. bei gleichzeitiger Kapitalerhöhung. Von Rechtsanwalt **Dr. Liebmann** in Frankfurt a. M. — Kollektivvertretung gemäß § 35 des Gesetzes über die Gesellschaften m. b. H. — Der Entscheid des schweizerischen Bundesgerichts über die Haftung für gefälschte Checks. Mitgetheilt von Professor **Meili** in Zürich. — Steuer- und Stempelwesen: Umsatzsteuer ist vom Immobiliarstempel unabhängig. Von **Dr. Karl Hilse** in Berlin. — Aus der Praxis des Registerrichters: Ist bei Kapitalerhöhungs-Beschlüssen die ausdrückliche Angabe erforderlich, daß die Aktien zum Nominalbetrage ausgegeben werden sollen? — Vom Reichsgericht. Mitgetheilt von Reichsgerichtsrath **Förtsch.** — Aus juristischen Vereinen: Ein Vortrag **Stölzel's** über Rechtslehre und Rechtsprechung. — Kleine Mittheilungen.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegt für die Mitglieder des Deutschen Anwalt-Vereins das Verzeichniß der Mitglieder des genannten Vereins vom 1. Januar 1899 bei.

Digitized by Google

№ 11 bis 15. Berlin, 18. Februar. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 87. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 87. — Vom Reichsgericht. S. 87. — Personal-Veränderungen. S. 126.

Vereinsnachrichten.

Der zweite Theil des ersten Bandes des im Auftrage des Vereinsvorstandes herausgegebenen Kuhlenbeck'schen Kommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich ist versandt. Erinnerungen wegen Nichtempfangs können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 25. Februar 1899 bei dem Unterzeichneten angebracht werden.

Leipzig, Bismarckstraße 2, den 5. Februar 1899.

Der Schriftführer.
Dr. Delß, Justizrath.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammern im Bezirke der Oberlandesgerichte zu Bamberg und zu Karlsruhe haben der Kasse abermals eine Beihülfe von 1000 Mark bezw. 800 Mark gewährt. Den Kammern und ihren Vorständen ist für die reichen Gaben der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 19. Januar bis 4. Februar 1899 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, ist bei Klagen auf Auflösung eines zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages der Werth des Streitgegenstandes gemäß § 3 der C. P. O. zu bestimmen, und es ist dabei regelmäßig das Interesse des Kl. an der Vertragsauflösung maßgebend. Im vorliegenden Falle ist das B. U. ergangen zu einer Zeit, da der streitige Miethvertrag in Folge Ablaufs der Miethszeit nicht mehr bestand. Danach kann als Streitgegenstand jetzt nur noch der Schadensersatz, und zwar füe die ganze Miethzeit in Betracht kommen, und dieser stellt sich nach der eigenen Schätzung des Kl. für circa ein Jahr auf 300 Mark, also für drei Jahre keinenfalls höher als 1200 Mark. II. C. S. i. S. Schulte c. Eykelskamp vom 24. Januar 1899, Nr. 383/98 II.

2. Der IV. C. S. des Königl. O. L. G. zu Naumburg a. S. hat durch Beschluß vom 10. November 1898, zugestellt am 14. Novembee, das gegen die Mitglieder des mit seiner Rechtssache gegen den Dr. H. befaßten II. C. S. desselben Gerichtes gerichtete Ablehnungsgesuch des Bekl. als unbegründet zurückgewiesen. Die Nothfrist für die hiergegen nach § 46 der C. P. O. zulässige sofortige Beschwerde hat Bekl. nicht eingehalten. Er konnte sie jedoch, wie sich aus dem Wiedereinsetzungsgesuche und aus den Akten ergiebt, nicht einhalten aus Gründen, die eine Verhinderung seinerseits durch unabwendbaren Zufall in sich schließen. Nach Hebung des Hindernisses ist das Wiedereinsetzungsgesuch verbunden mit der sofortigen Beschwerde form- und fristgerecht eingereicht. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Nothfrist für die sofortige Beschwerde mußte sonach gewährt werden. Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Der IV. C. S. des Königl. O. L. G. hat in der Begründung des angefochtenen Beschlusses die einzelnen Umstände, auf die das Ablehnungsgesuch gestützt ist, geprüft und gefunden, daß die Besorgniß der Befangenheit der Mitglieder des II. C. S. nicht glaubhaft gemacht ist. In dem Ergebniß ist dem IV. C. S. beizutreten. Auch dasjenige, was der Beschwerdeführer in der Beschwerdefrist ausführt, ist nicht geeignet, die Besorgniß der Befangenheit der abgelehnten Gerichtsmitglieder als begründet erscheinen zu lassen. Der Beschwerdeführer hat im Wesentlichen die früher geltend gemachten Umstände wiederholt und nur darzulegen gesucht, daß sie zur Ablehnung wegen Besorgniß der Befangenheit nach der Sachlage genügen müßten. Es kommt jedoch bei einer Ablehnung aus diesem Grunde nicht darauf an, daß die ablehnende Partei vielleicht der Meinung sein mag, die abgelehnten Richter seien befangen, sondern darauf, daß objektiv ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, das Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der abgelehnten Richter zu rechtfertigen (C. P. O. § 42 Abs. 2), und dies ist glaubhaft zu machen (C. P. O. § 44 Abs. 2). Der Beschwerdeführer übt nur eine Kritik des von dem II. C. S. seither bei der Verhandlung des

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Rechtsſtreites gehandhabten Verfahrens, aus welcher entfernt nicht auf die Befangenheit der Mitglieder des It. C. S., aller oder einzelner geſchloſſen werden kann. VI. C. S. i. S. Hermes c. Gelpke vom 16. Januar 1899, B Nr. 3/99 VI.

3. Da der Bekl. ein Deutſcher iſt und ſich auf den in Baſel eingeleiteten Prozeß nicht eingelaſſen hat, mußte die Zuſtellung der den Prozeß einleitenden Ladung oder Verfügung, da ſie nicht in der Schweiz ſtattfinden konnte, an den in Ilvesheim wohnhaften Bekl. durch Gewährung der Rechtshülfe erwirkt worden ſein. Das O. L. G. hat die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung nicht erſt in der nach § 55 der C. P. O. für Baſel-Stadt erlaſſenen Ladung, ſondern ſchon in der gemäß §§ 48 ff. daſelbſt verfügten Mittheilung der Klage unter Beſtimmung einer Friſt zu deren Beantwortung gefunden, was nicht zu beanſtanden iſt. Nach dem Uebereinkommen zwiſchen dem Deutſchen Reiche und der Schweiz wegen Herbeiführung eines unmittelbaren Geſchäftsverkehrs zwiſchen den deutſchen und den ſchweizeriſchen Gerichtsbehörden vom 1./10. Dezember 1878 (Centralblatt für das Deutſche Reich vom Jahre 1879 S. 6) iſt den genannten Gerichtsbehörden der unmittelbare Geſchäftsverkehr in allen Fällen geſtattet, in welchen nicht der diplomatiſche Verkehr durch Staatsverträge vorgeſchrieben iſt oder in Folge beſonderer Verhältniſſe räthlich erſcheint. Wenn daher, wie feſtgeſtellt iſt, das Basler Civilgericht bezw. deſſen Präſident die Zuſtellung der Klage an den Bekl. mittelſt Requiſition durch das Amtsgericht Mannheim bewirken ließ, ſo war die erwähnte Vorausſetzung gegeben. Die ergangene Requiſition liegt nun zwar nicht vor, allein die Reviſion rügt ohne berechtigten Grund, daß der Beweis nicht durch die von der Civilgerichtsſchreiberei Baſel ausgeſtellte Beurkundung habe als erbracht angeſehen werden dürfen. Es iſt feſtgeſtellt, daß die Zuſtellung der den Prozeß einleitenden Verfügung an den Bek. auf ein von dem Civilgericht in Baſel an das Amtsgericht Mannheim gerichtetes Erſuchſchreiben durch den Gerichtsvollzieher D. im Auftrage des Amtsgerichts bewirkt worden iſt, und damit war der aus § 661 Abſ. 2 Ziff. 4 der C. P. O. gegen die Erlaſſung des Vollſtreckungsurtheils erhobene Einwand beſeitigt. II. C. S. i. S. Weber c. Metzger, Buſer u. Gen. vom 10. Januar 1899, Nr. 387/98 II.

4. Mit der erhobenen Feſtſtellungsklage verlangt Kl. die von dem L. G. auch ausgeſprochene Verurtheilung beider Bekl. zu dem Anerkenntniß, daß dem Kl. aus der notariellen Urkunde des Notars Felix R. in Berlin vom 1. Juni 1895 eine Rechtsverbindlichkeit nicht obliegt und die Zwangsvollſtreckung aus dieſer Urkunde gegen den Kl. unzuläſſig iſt. Der erhobene Anſpruch wird gegen beide Bekl, gegen den Bekl. zu 1 als urſprünglichen Gläubiger, gegen den Bekl. zu 2 als deſſen Ceſſionar, auf die Rechtsunwirkſamkeit der Urkunde vom 1. Juni 1895 geſtützt, die aus der nicht erfolgten Genehmigung des Vaters des Kl., ſowie daraus hergeleitet wird, daß die anerkannte Schuld aus verbotenem Spiel hergerührt habe, das Anerkenntniß ſelbſt auch durch Bedrohung ſeitens des Bekl. zu 1 erzwungen ſei. Bekl. ſind hiernach Streitgenoſſen im Sinne des § 56 der C. P. O., und zwar iſt ihre Streitgenoſſenſchaft, da das ſtreitige, klagebegründende Rechtsverhältniß, die Rechtsunwirkſamkeit der Urkunde vom 1. Juni 1895, in einem und demſelben Rechtsſtreite gegen die beiden Bekl. nur einheitlich feſtgeſtellt werden kann, eine nothwendige gemäß § 59 a. o. O. Der Umſtand, daß beide Bekl. ſich in verſchiedener Weiſe gegenüber dem Klageanſpruche vertheidigt haben, worauf die Beſchwerde Gewicht legt, ändert hieran nichts, da das Erforderniß der Einheitlichkeit der Feſtſtellung des ſtreitigen Rechtsverhältniſſes nach dem Klagegrunde, nicht nach der Vertheidigung der Bekl. zu beurtheilen iſt, ſo daß es nicht darauf ankommt, ob in dem einzelnen Falle, auf Grund beſonderer Einreden des einen Bekl., es dieſem gegenüber der Feſtſtellung des klagebegründenden Rechtsverhältniſſes überhaupt nicht bedurft hätte. Entſcheidend iſt, ob bei Verwerfung des etwaigen beſonderen Rechtsbehelfs des einen Streitgenoſſen auch dieſem gegenüber das ſtreitige Rechtsverhältniß nur einheitlich feſtgeſtellt werden kann. Somit iſt der auf der Annahme nothwendiger Streitgenoſſenſchaft und der damit gegebenen Anwendung des § 59 der C. P. O. beruhende Beſchluß vom 21. November 1898 gerechtfertigt. IV. C. S. i. S. Mielczynski c. Sell u. Gen. vom 9. Januar 1899, B Nr. 3/99 IV.

5. Auf den Antrag des Kl. vom 27. Juni 1897 hatte das L. G. dem zur Aufſtellung und Beeidigung eines Inventars über den Nachlaß ſeiner Eltern rechtskräftig verurtheilten Bekl. durch Beſchluß vom 29. Juni 1897 aufgegeben, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 150 Mark binnen 14 Tagen in Ausführung des Urtheils das Inventar aufzuſtellen, und ihm zugleich die Koſten des Beſchluſſes und die Zwangsvollſtreckungskoſten des Kl. auferlegt. Nachdem der Bekl. das Inventar aufgeſtellt hatte, wurde er vom Kl. zur Beeidigung deſſelben geladen. Der Bekl. erſchien im Termine, verbeſſerte und vervollſtändigte das Inventar in einzelnen Punkten und leiſtete dann den vom Gerichte normirten Eid ohne weiteren Zwang ab. Hierauf hat der Kl. durch Geſuch vom 7. Juli Feſtſetzung der Koſten des Inventarbeeidigungsverfahrens beantragt. Das L. G. hat die Feſtſetzung abgelehnt, weil der Bekl. den Eid ohne Zwang geleiſtet habe. Auf die Beſchwerde des Kl. hat das O. L. G. durch Entſch. vom 14. November v. Js. unter Aufhebung des landgerichtlichen Beſchluſſes dem L. G. aufgegeben, über das Koſtenfeſtſetzungsgeſuch weiter zu befinden, dabei aber dem L. G. die Prüfung der Frage vorbehalten, ob nicht wegen etwaiger anderer Gründe die Streichung der im Geſuche vom 7./9. Juli in Höhe von 6,90 Mark liquidirten Koſten oder einzelner Rechnungspoſten gerechtfertigt ſei. Das O. L. G. erwägt, daß das Zwangsvollſtreckungsverfahren auf Antrag des Kl. durch Beſchluß vom 29. Juni 1897 eröffnet ſei und daß in das einheitliche Vollſtreckungsverfahren auch alle weiteren Rechtsakte fallen, die zum Zwecke haben, die urtheilsmäßige Verpflichtung des Bekl. der Vollſtreckung entgegenzuführen. Hieraus folgert es, daß auch die zur Erwirkung dieſer Rechtsakte vom Anwalte des Kl. entwickelte Thätigkeit das Zwangsvollſtreckungsverfahren im Sinne des § 23 der R. A. G. O. betreffen. Die gegen dieſe Entſcheidung vom Bekl. eingelegte Beſchwerde hat nicht für begründet erachtet werden können. Denn wenn auch der Bekl. den für ihn normirten Eid ohne Zwang geleiſtet hat, ſo hat er doch nicht ſelbſt die Anſetzung des Termins beantragt und damit zur Erfüllung ſeiner urtheilsmäßigen Verpflichtung ſich erboten. Bedurfte es aber nach Eröffnung des Vollſtreckungsverfahrens und nach Aufſtellung des

Digitized by Google

Inventars noch einer weiteren Thätigkeit des Anwalts des Kl., um die Erfüllung des Urtheils in seinem ganzen Umfange herbeizuführen, so muß auch diese Thätigkeit als ein Theil der die Zwangsvollstreckung betreffenden Thätigkeit des Anwalts angesehen werden. III. C. S. i. S. Widdei c. Kiel vom 10. Januar 1899, B Nr. 297/98 III.

6. Die ungefochtene Entscheidung des O. L. G. beruht auf dem rechtlich nicht zu beanstandenden, auch vom R. G. wiederholt als richtig anerkannten Grundsatze (vergl. Juristische Wochenschrift 1891 S. 306 und 1895 S. 6), daß die Partei bezw. deren Anwalt berechtigt ist, die im Laufe des Kostenfestsetzungsverfahrens durch gerichtlichen Beschluß eintretende Erhöhung des Werthes des Streitgegenstandes zu benutzen, um eine anderweite Festsetzung der zu erstattenden Gebühren, nämlich unter Zugrundelegung des nunmehr festgestellten höheren Objekts, zu verlangen. Vorausgesetzt ist dabei, daß der bereits ergangene Kostenfestsetzungsbeschluß nicht durch Ablauf der Beschwerdefrist unabänderlich geworden sein darf (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 20 S. 408). Mit Unrecht bezweifelt die Beschwerde, daß diese Voraussetzung im vorliegenden Falle zutreffe. Denn die von dem Bekl. gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß des Amtsgerichts Czarnikau vom 14. Juni 1898 rechtzeitig eingelegte Beschwerde vom 23. desselben Monats verlangt in ihrem Schlußantrage unter Nr. 2 ausdrücklich, daß „die Kosten in Höhe der eingereichten Liquidation zuzüglich von 3 M. festzusetzen", sie bezieht sich also nicht blos, wie der Beschwerdeführer meint, auf die Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes und den Abstrich der liquidirten Reise- und Zehrungskosten. Es ist daher richtig, wenn das O. L. G. angenommen hat, daß jener Kostenfestsetzungsbeschluß bis jetzt noch nicht rechtskräftig geworden sei, und wenn es hieraus weiter gefolgert hat, daß dem Bekl. nicht verwehrt werden könne, die inzwischen durch den Beschluß des L. G. eingetretene Erhöhung des Werthes des Streitgegenstandes zu dem Zwecke zu benutzen, um auf Grund derselben eine anderweite Festsetzung der zu erstattenden Gebühren zu erzielen. Nun hätte allerdings, wie auch das O. L. G. nicht verkannt hat, hierüber in dem damaligen Festsetzungsverfahren von dem L. G., welches mit der Kostenfestsetzung als Beschwerdegericht befaßt war, auf Antrag entschieden werden müssen, und der Bekl. hätte sich daher mit seinem Antrage auf anderweite Festsetzung nicht an das Amtsgericht wenden dürfen, solange in der Beschwerdeinstanz die Entscheidung noch ausstand. Aber durch den jetzt angefochtenen Beschluß ist die Sache in diesen richtigen Weg gewiesen, und der Kl. kann sich daher darüber, daß nach diesem Beschlusse nun das L. G. über den Antrag befinden und ihn auf die in Liquidation gestellten Ansätze prüfen soll, nicht beschwert fühlen. V. C. S. i. S. Lauba c. Szrama vom 4. Januar 1898, B Nr. 202/98 V.

7. Unter Nr. 38 der Kostenberechnung hat Kl. mit der Bezeichnung: „Zeugenvernehmung in L." 18 M. Reisespesen und 15 M. Diäten für 3 Mann à 5 M., zusammen 33 M. liquidirt. Zur Erläuterung dieses Postens aufgefordert, hat er sich dahin erklärt, der Ansatz der Reisespesen sei durch Benutzung von Geschirr zur Reise nach L. entstanden; von den Diäten sollen 5 M. abgesetzt werden, die übrigen 10 M. rechne er als Aufwand für sich und seinen Buchhalter, dessen Anwesenheit im Termine nothwendig gewesen, da er die ganze Angelegenheit von Anfang an bearbeitet habe und Information habe ertheilen können. Der Ansatz kann aber in seiner Gesammtheit nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Kl. ist in dem Beweisaufnahme-Termine durch seinen Bevollmächtigten, den Rechtsanwalt Dr. R. in C. vertreten gewesen. Daß neben diesem auch noch der Kl. selbst und sein Buchhalter im Termine erschienen, war unnöthig, denn nach Beschaffenheit des Gegenstandes der Beweisaufnahme genügte die Vertretung durch den Rechtsanwalt, für dessen Reise Kosten berechnet sind, völlig zur Wahrnehmung der Interessen des Kl. Die 33 M. waren deshalb abzusetzen. I. C. S. i. S. Richter c. Hilscher vom 4. Januar 1899, Nr. 320/97 I.

8. Kl. fordert im vorliegenden Rechtsstreite Ersatz des Schadens, welcher ihm dadurch entstanden sei, daß in Folge gewisser von der Bekl. vorgenommener Arbeiten und Veränderungen an dem Straßendamm und dem Bürgersteige Wasser in sein Haus gedrungen sei. Das Kammergericht hat umfangreiche Beweiserhebungen, unter anderm auch durch Vernehmung eines Sachverständigen darüber, ob die behaupteten Schäden vorhanden seien, angeordnet. In dem Beweisbeschlusse vom 20. Mai 1898 ist dem Sachverständigen aufgegeben worden, in den nach der Behauptung des Kl. geschädigten Kellerräumen die erforderlichen Untersuchungen der Wände und des Fußbodens, eventuell unter Aufnahme desselben, anzustellen. Dem um Aufnahme dieses Beweises ersuchten Amtsgerichte ist in jenem Beschlusse überlassen worden, die Höhe des Vorschusses zu bestimmen, welchen der Kl. für den Fall zu leisten hat, daß er nicht selbst die zur Untersuchung des Zustandes der Kellerräume erforderlichen Vorarbeiten in Gegenwart des Sachverständigen vornehmen lasse. Der ernannte Sachverständige zeigte an, daß der Kl. nicht gewillt sei, die Vorarbeiten vorzunehmen und daß diese Arbeiten etwa 100 Mark Kosten verursachen würden. Das ersuchte Amtsgericht gab dem Kl. durch Beschluß vom 10. August 1898 auf, einen Kostenvorschuß von 100 Mark einzuzahlen, nachdem Kl. nochmals erklärt hatte, daß er die Arbeiten nicht ausführen lassen werde. Demnächst wurde dem Kl. durch Beschluß des Kammergerichts vom 7. Oktober 1898 das Armenrecht bewilligt. Sodann beantragte Kl., indem er seine Weigerung, jene Arbeiten selbst zu besorgen, mit seinem Unvermögen erklärte, den Beweis unter Abstandnahme von der Einforderung eines Auslagenvorschusses zu erheben. Der Vorsitzende des mit der Entscheidung der Sache befaßten Senats des Kammergerichts beschied den Kl. am 22. November 1898 dahin, daß die Beweiserhebung von Einzahlung des Vorschusses abhängig bleibe, da letzterer nicht zu den Kosten gehöre, von welchen Kl. durch Bewilligung des Armenrechts befreit sei. Kl. suchte gemäß § 539 Abs. 1 C. P. O. die Entscheidung des Prozeßgerichts nach. Das Kammergericht erhielt durch Beschluß vom 9. Dezember 1898 die Verfügung des Vorsitzenden aufrecht. Die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde ist zulässig und begründet. Nach § 107 Nr. 1 C. P. O. erlangt die Partei durch Bewilligung des Armenrechtes die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten einschließlich der den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und sonstigen baaren Auslagen. Das Deutsche G. K. G. rechnet im § 79 Nr. 4 die den Sach-

Digitized by Google

verſtändigen zu zahlenden Gebühren zu den baaren Auslagen, welche vom Gericht zu erheben ſind. Nach § 3 Abſ. 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige ſind dem Sachverſtändigen auch die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Koſten, ſowie die für eine Unterſuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten. Auch dieſe Koſten und Auslagen fallen mithin unter § 107 Nr. 1 C. P. O. und es kann keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß von ihrer Hinterlegung durch die mit dem Armenrecht ausgeſtattete Partei die Erhebung eines beſchloſſenen Beweiſes nicht auf Grund der §§ 344, 367 C. P. O. abhängig gemacht werden darf (vergl. Entſch. des Reichsgerichts in Civilſachen Bd. 7 S. 389 ff., Bd. 23 S. 355, Gruchot, Beiträge Bd. 41 S. 166 ff., Juriſtiſche Wochenſchrift 1898 S. 599 Nr. 6). Alles dies verkennt das Kammergericht nicht, aber es iſt der Anſicht, daß die Ausführung der hier in Frage kommenden Arbeiten (Aufreißen der Dielen, Abſchlagen des Mauerputzes) nicht zu der dem Sachverſtändigen obliegenden Vorbereitung des Gutachtens, ſondern zu der dem Kl. obliegenden Bereitſtellung des Gegenſtandes der Beweisaufnahme gehören. Für ſeine Anſicht glaubt das Kammergericht, ſich auf den in Gruchot's Beiträgen Bd. 41 S. 166 ff. mitgetheilten Beſchluß des jetzt entſcheidenden Senats berufen zu dürfen. Der damals entſchiedene Fall lag jedoch in zwiefacher Hinſicht völlig anders als der vorliegende. Damals handelte es ſich um Feſtſtellung der Mächtigkeit eines tief unter der Erde liegenden Kieslagers; nicht das Grundſtück, in welchem ſich das Kieslager befand, ſondern lediglich das letztere ſelbſt bildete den Gegenſtand der Beweisaufnahme, welcher erſt zugänglich gemacht werden mußte, ehe der Sachverſtändige mit ſeiner unterſuchenden und begutachtenden Thätigkeit beginnen konnte. Jetzt iſt der Zuſtand der Kellerräumlichkeiten im Hauſe des Kl., zu welchen natürlich auch die Fußböden und Wände in ihrer ganzen räumlichen Ausdehnung gehören, Gegenſtand der Beweisaufnahme. Dieſes Objekt liegt den Unterſuchungen des Sachverſtändigen bereit und bedarf nur einer gewiſſen Zerſtörung, nicht um die Prüfung eines anderen Objektes zu ermöglichen, ſondern um eine Feſtſtellung ſeines eigenen Zuſtandes möglich zu machen. Davon abgeſehen iſt in dem zuletzt erwähnten Beſchluſſe des R. G. keineswegs ausgeſprochen, daß die Bereitſtellung des Objektes der Beweisaufnahme nicht zu der Vorbereitung des Gutachtens, welche dem Sachverſtändigen von ſelbſt obliegt oder vom Gericht auferlegt werden kann, gehöre oder gehören könne; vielmehr könnte aus den Schlußſätzen jenes Beſchluſſes eher das Gegentheil gefolgert werden. Der Hauptunterſchied der beiden zur Vergleichung ſtehenden Fälle liegt jedoch darin, daß damals die zur Erſtattung des Gutachtens erforderlichen Vorbereitungen in dem Beweisbeſchluſſe ausdrücklich der Partei auferlegt waren, ſodaß der Sachverſtändige zur Vornahme der Arbeiten gar nicht befugt war, und daß die Beweisaufnahme von der Hinterlegung eines Auslagenvorſchuſſes nicht abhängig gemacht war, während im vorliegenden Falle der Sachverſtändige mit der ganzen Unterſuchung beauftragt und die Beweisaufnahme für den Fall, daß Kl. die gröberen zur Unterſuchung erforderlichen Arbeiten nicht ſelbſt beſorgen ſollte, von der Hinterlegung eines Auslagenvorſchuſſes abhängig gemacht iſt. Am Schluſſe der Begründung des damaligen Beſchluſſes heißt es: „Demnach iſt ein Gerichtskoſtenvorſchuß von der Kl. für die .... Beweisaufnahme nicht erfordert worden, alſo § 107 Nr. 1 C. P. O. nicht anwendbar. Dazu aber, der Kl. für die ihr auferlegte Bereitſtellung des Objektes der Beweisaufnahme aus der Gerichtskaſſe Beihilfen zu zahlen, bietet die beſtehende Geſetzgebung keine Mittel. Eine Aenderung des Beweisbeſchluſſes im Beſchwerdewege iſt nicht ſtatthaft (§ 530 C. P. O.)." Aus den beiden letzten Sätzen läßt ſich erkennen, daß die Entſcheidung zu Gunſten der damaligen Beſchwerdeführerin ausgefallen wäre, wenn die Bereitſtellung des Beweisaufnahmegegenſtandes dem Sachverſtändigen geſtattet worden und ein Auslagenvorſchuß erfordert wäre, wie es im vorliegenden Falle geſchehen iſt. Demnach ſteht jener Beſchluß der jetzt getroffenen Entſcheidung nicht entgegen, ſondern zur Seite. V. C. S. i. S. Thoens c. Stadt Spandau vom 18. Januar 1899, B Nr. 10/99 V.

9. Das R. G. hat in ſtändiger Rechtſprechung daran feſtgehalten, daß, wenn mehrere Prozeſſe nach C. P. O. § 138 durch Gerichtsbeſchluß zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entſcheidung verbunden worden und bis zur Beendigung der Inſtanz verbunden geblieben ſind, ſowohl für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltskoſten, als auch für die Berechnung der Reviſionsſumme die verbundenen Prozeſſe als ein Prozeß zu gelten haben und daher auch eine Zuſammenrechnung der mehreren Streitwerthe nach C. P. O. § 5 und nach Gerichtskoſtengeſetz § 11 ſtattzufinden hat. Entſch. des R. G. Bd. 5 S. 355, Bd. 6 S. 417, Bd. 30 S. 335. Bolze 2, Nr. 1481. Raſſow-Küntzel 28 S. 991. Wenn dieſe Anſicht auch nicht unangefochten geblieben iſt (Gaupp, Wilmowski und Levy, Fitting), ſo liegt doch für den erkennenden Senat darin kein Grund, von der eingebürgerten Praxis abzugehen. Ebenſowenig bietet aber auch die beſondere Geſtaltung des vorliegenden Falles hierzu einen ausreichenden Anlaß. Es iſt richtig, daß im vorliegenden Falle keiner der Streittheile des einen Prozeſſes als Rechtsſubjekt identiſch iſt mit einer Perſon des andern Prozeſſes. Läßt das Geſetz auch in einem ſolchen Falle die Verbindung zu und macht das Gericht von dieſer Möglichkeit Gebrauch, ſo iſt nicht einzuſehen, warum die Verbindung in den gekennzeichneten Richtungen nicht dieſelbe Wirkung erzeugen ſoll. Jedenfalls muß dies für die gegenwärtig allein zu entſcheidende Frage der Erſtattung der Gebühren des prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalts derjenigen Parteien, die in der Berufungsinſtanz obgeſiegt haben, angenommen werden. Bedeutungslos iſt es, daß das O. L. G. bei der Abfaſſung der Formel des B. U. von den Parteianträgen abgewichen und hintereinander unter A. und B. zwei Formeln aneinander gereiht hat. Eine Wiederaufhebung der beſchloſſenen Verbindung (C. P. O. § 141) iſt dadurch nicht herbeigeführt. I. C. S. i. S. Oſtedahl und Gen. c. Dampfſchifffahrt-Geſellſchaft Argo vom 20. Januar 1899, B Nr. 6/99 I.

10. Kl. hat gegen das am 3. Mai 1898 zugeſtellte Urtheil I. J. laut am 8. Juni 1898 zugeſtellten Scheinſatzes Berufung eingelegt mit dem Antrage, ihm gegen den Ablauf der Berufungsfriſt Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu ertheilen. Dieſer Antrag iſt durch das B. U. zurückgewieſen worden. Die Entſcheidung des B. G. hat auf die Reviſion

des Kl. jedoch nicht aufrecht erhalten werden können. Kl. hat am 25. Mai 1898, also am zehnten Tage vor Ablauf der Berufungsfrist, ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts bei dem B. G. eingereicht, worauf nach dem am 29. desselben Monats erfolgten Eintreffen der von dem Gerichte I. J. (dem L. G. zu Flensburg) eingeforderten Prozeßakten der Beschluß über Gewährung des Armenrechts am 31. desselben Monats entworfen und die Beschlußfassung im Wege des Umlaufs (weil wegen des auf den 29. und 30. desselben Monats fallenden Pfingstfestes die nächste Gerichtssitzung erst am 3. Juni 1898 stattfand) bewirkt worden ist. Der Beschluß wurde am 2. Juni 1898 ausgefertigt, dessen Zustellung erfolgte am 3. desselben Monats an Kl. und am 4. desselben Monats an den dem Letzteren für die Berufungsinstanz beigeordneten Rechtsanwalt. Auf Grund dieser Thatsachen erwägt nun das B. G., daß ein ordnungsmäßiger Geschäftsgang bei Bewilligung des Armenrechts eingehalten worden sei und daß die Nichteinhaltung der Berufungsfrist lediglich der eigenen Nachlässigkeit des Kl., der drei Wochen seit Zustellung des erstinstanzlichen Urtheils bis zur Einreichung des Armenrechtsgesuchs habe grundlos verstreichen lassen, zuzuschreiben sei. In dieser letzteren Erwägung kann indessen dem B. G. nicht beigestimmt werden. Denn nach feststehender Rechtsprechung des R. G. (vergl. z. B. Urtheil vom 29. November 1898 in Sachen Müller gegen Stadtgemeinde Neuwied III 213/98) hat Kl., da dessen Gesuch um Bewilligung des Armenrechts am zehnten Tage vor Ablauf der Nothfrist bei dem B. G. eingegangen ist, die von ihm nach Lage der Sache zu erwartende Sorgfalt behufs Einhaltung der Frist angewendet. Denn jene Zeit von zehn Tagen genügt an sich für die Erledigung des Armenrechtsgesuchs, die Bestellung des Armenanwalts und die zur Wahrung der Nothfrist erforderliche Zustellung des Berufungsschriftsatzes. Wenn im vorliegenden Falle die Zustellung des das Armenrecht bewilligenden Beschlusses erst am 3. bezw. 4. Juni 1898 erfolgte und in Folge dessen die Zustellung des Berufungsschriftsatzes vor Ablauf der Frist nicht mehr möglich war, so ist dieser Umstand als ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 211 der C. P. O. anzusehen. Die Thatsache, daß das Pfingstfest in die zehn Tage vor Ablauf der Frist fiel und demgemäß die erste nach dem Pfingstfest anberaumte Sitzung des B. G. erst auf den 3. Juni 1898 anstand, vermag eine andere Beurtheilung der Sache nicht herbeizuführen, da dem Kl. eine Kenntniß der Sitzungstage des Gerichts nicht anzusinnen ist. In der Sache Müller gegen Stadt Neuwied, in welcher bei dem R. G. ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts für die Revisionsinstanz am 25. Mai 1898 eingereicht wurde und bei dem am 3. Juni 1898 (dem Tage der Bewilligung des Armenrechts) erfolgten Ablaufe der Revisionsfrist Letztere nicht mehr gewahrt werden konnte, ist denn auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Grund des § 211 der C. P. O. ertheilt worden. III. C. S. i. S. Paulsen c. Paulsen vom 10. Januar 1899, Nr. 337/98 III.

11. Die Revisionsfrist war am 30. Juli v. J. abgelaufen. Die Kl. hatte schon am 22. Juli v. J. bei der Gerichtsschreiberei des Kammergerichts in Berlin das Gesuch gestellt, ihr für die Revisionsinstanz das Armenrecht zu bewilligen. Das Gesuch ist jedoch erst am 31. Juli v. J., somit nach Ablauf der Revisionsfrist bei dem R. G. eingegangen. Der Feriensenat des R. G. hat das nachgesuchte Armenrecht durch Beschluß vom 5. August v. J. bewilligt. Nachdem die Gerichtsschreiberei des Kammergerichts das Gesuch der Kl. um Bewilligung des Armenrechts aufgenommen, durfte die Kl. auch annehmen, daß das Gesuch unverzüglich an das R. G. werde eingesendet werden. Gemäß dem für die Wahrung der Nothfrist noch offen stehenden Zeitraume erschien aber auch die weitere Erwartung gerechtfertigt, daß das Gesuch noch innerhalb der Frist und zwar so rechtzeitig werde erledigt werden, daß die Einlegung der Revision noch rechtzeitig erfolgen könne. Der Kl. fällt somit weder zur Last, daß sie ihr Gesuch so spät angebracht habe, daß die Wahrung der Nothfrist hierdurch allein schon als gefährdet erschien, noch kann ihr daraus ein Vorwurf gemacht werden, daß sie es bei der Anbeingung des Gesuchs bei der Gerichtsschreiberei des Kammergerichts bewenden ließ. Hiernach war anzunehmen, daß die Kl. durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Nothfrist verhindert worden, und ihr, da auch die übrigen Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben erschienen, in Anwendung der §§ 211, 214, 215 und 216 der C. P. O. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Revisionsfrist zu ertheilen. VI. C. S. i. S. Kieske c. Henke vom 9. Januar 1899, Nr. 295/98 VI.

12. Die Ansicht des B. G., daß die Klage *unzulässig* sei, kann nicht für zutreffend erachtet werden; denn auch wenn die Klage als Feststellungsklage anzusehen wäre, so würde es doch nicht an einem rechtlichen Interesse des Kl. an der alsbaldigen Feststellung fehlen: dem Kl. stand zwar kein Hinderniß im Wege, unter Spezifizirung eines Theils der ihm zugesagten Lieferung und Hinterlegung eines Theils des Preises jetzt schon auf Lieferung des spezifizirten Eisens zu klagen; auf diesem Wege erlangte er aber nicht eine rechtskräftige Entscheidung dahin, daß der Bekl. verpflichtet sei, sich auch auf weitere Theilspezifikationen einzulassen; hierüber alsbald Gewißheit zu erlangen, muß als ein berechtigtes Interesse des Kl., das übrigens seitens des Bekl. nicht bestritten war, angesehen werden. II. C. S. i. S. Tatje c. Potten vom 7. Januar 1899, Nr. 283/98 II.

13. Erhoben ist eine Klage auf Schadensersatz. Begründet ist sie auf die Verletzung der dem Vermiether obliegenden Verpflichtung zur Instandhaltung der Miethsache. Diese Verletzung besteht in der Aufstellung einer gänzlich ungesicherten Leiter als Zugang zu dem vermietheten Bodenraum. Diese Verletzung *kann* sein — *nur* eine Verletzung der Vertragspflicht, aber auch eine Verletzung allgemeiner Pflichten und eine Zuwiderhandlung gegen eine polizeiliche Vorschrift, als *solche* — die Vernachlässigung eines auf Schadensverhütungen abzielenden Polizeigesetzes. Die Thatsache bleibt dieselbe, nur kann sie unter verschiedene rechtliche Gesichtspunkte gestellt werden. Fällt diese allgemeine Pflicht unter den Schutz eines Polizeigesetzes, so ist die Anwendung des inländischen Polizeigesetzes nicht von der Anführung und Beweisführung der Partei bedingt. (§ 265 der C. P. O.) Durch die Berufung der Kl. auf das nach ihrer Ausführung verletzte Polizeigesetz ist die den erhobenen Anspruch begründende Thatsache nicht geändert. Eine Klageänderung liegt somit nicht vor. VI. C. S. i. S. Kieske c. Henke vom 9. Januar 1899, Nr. 295/98 VI.

Digitized by Google

14. Das B. G. gründet die Abweisung der Klage zunächst darauf, daß die klägerische Behauptung, wonach durch den Vergleich dem Kl. gestattet worden sei, gegen theilweise Hinterlegung des Preises theilweise Lieferung zu verlangen, des Beweises entbehre und der vom Kl. durch Berufung auf das Zeugniß des Rechtsanwalts W. angetretene Beweis nicht zu erheben sei, weil nicht angenommen werden dürfe, daß dieser Anwalt und der vom Bekl. als Zeuge benannte Rechtsanwalt R. als Zeugen über den Abschluß des Vergleichs etwas anderes bekunden würden als sich aus den gewechselten Schreiben ergebe. Das B. G. verstößt, indem es so die Aussage eines noch nicht verhörten Zeugen im Voraus als zu Ungunsten der Partei, welche ihn vorgeschlagen hat, auffallend annimmt, gegen den Grundsatz des § 259 der C. P. O. II. C. S. i. S. Tatje c. Potten vom 7. Januar 1899, Nr. 283/98 II.

15. Die Sache liegt nicht etwa so, daß der Bekl. schlechtweg die Behauptung einer vorgekommenen Abtheilung aufgestellt, und der Kl. dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend als richtig anerkannt hätte; der Bekl. hatte sich vielmehr, abgesehen von der Bestreitung des Klaggrundes und der vom O. L. G. verworfenen Einrede der Verjährung, nur damit vertheidigt, daß er und seine Geschwister nicht neben ihrem Stiefvater Miterben seiner Mutter geworden seien, sondern gegen diesen nur einen Anspruch auf „Abtheilung" von dem Gesammtgute dieser letzten Ehe erworben haben; daneben waren von den Parteien nur die von ihnen für erheblich gehaltenen einzelnen Thatsachen aus den herangezogenen Vormundschaftsakten vorgetragen worden. Schließlich haben nun aber in der Berufungsverhandlung beide Parteien übereinstimmend erklärt, in den Vorgängen vor der Vormundschaftsbehörde am 22., bezw. 23. März 1887 sei eine Abtheilung zu erblicken, wenn auch „von Nichts", und durch diesen Umstand hat sich das B. G. als genöthigt angesehen, die erfolgte Abtheilung als feststehend zu behandeln. Dies beruht jedoch auf einer Verkennung der Grenzen des prozessualen Verfügungsrechtes der Parteien, bezw. auf einer unrichtigen Anwendung des § 261 der C. P. O. Bei jener Erklärung der Parteien stand nämlich nicht eine Thatsache in Frage, sondern es handelte sich nur um die rechtliche Auffassung der einzelnen Thatsachen, die aus den Vormundschaftsakten mitgetheilt waren und ihrerseits allerdings durch Einverständniß der Parteien feststanden. Das O. L. G. hätte also, wenn ihm einmal der Umstand, ob im Jahre 1887 der Bekl. und seine Geschwister abgetheilt seien, als erheblich erschien, selbst entscheiden müssen, ob in den fraglichen Vorgängen jenes Jahres eine Abtheilung enthalten sei. Dies giebt einen Grund für die Aufhebung des angefochtenen Urtheils. VI. C. S. i. S. Kaeding c. Reese vom 5. Dezember 1898, Nr. 334/98 VI.

16. Der § 271 Abs. 1 der C. P. O. giebt jeder Partei ganz allgemein das Recht, sich auf ihre Kosten Abschriften aus den Prozeßakten durch den Gerichtsschreiber ertheilen zu lassen. Irgend eine Ausnahme in Betreff einer besondern Art von Schriftsätzen ist nicht gemacht, und es ist daher überflüssig, die Frage zu erörtern, welcher Art der hier fragliche Schriftsatz angehöre, von dem der Kl. durch den Gerichtsschreiber eine Abschrift zu erlangen wünscht. Ohne Zweifel darf das durch § 271 Abs. 1 der C. P. O. den Parteien gewährte Recht nicht dazu mißbraucht werden, daß eine Partei ohne eigenes Interesse nur zur Belästigung der Gerichtsschreiberei Abschriften aus den Akten verlangte; aber dafür, daß hier ein solcher Fall vorläge, spricht Nichts, und es ist auch vom Kammergericht nicht unterstellt worden. Darin, daß dem Kl. die einstweilige Auslieferung des fraglichen Schriftsatzes zu dem Zwecke, daß er selbst eine Abschrift davon nehme, angeboten worden ist, liegt kein Grund, ihm die Gewährung seines Gesuches um Ertheilung einer Abschrift zu versagen; denn nach § 271 der C. P. O. hat eben die Partei ein Recht gerade auf diese Ertheilung und braucht sich daher auf jenen Ausweg nicht einzulassen. VI. C. S. i. S. Nietzschke c. Schleicher vom 23. Januar 1899, B Nr. 13/99 VI.

17. Unbegründet ist die Rüge, daß das B. G. eine Nachprüfung der Angemessenheit des Erlasses eines Theilurtheils zu Unrecht als unzulässig abgelehnt habe. Bei einer theilbaren Forderung hat das Erstinstanzgericht ein Theilurtheil zu erlassen, wenn es ein solches nicht nach der von ihm nach den Umständen zur Zeit der Urtheilsfällung zu beurtheilenden Lage der Sache für unangemessen erachtet. Durch die gegen das Theilurtheil eingelegte Berufung wird das B. G. mit dem Rechtsstreite nicht in seinem ganzen Umfange, sondern nur insoweit befaßt, als durch das Theilurtheil über ihn entschieden ist. Findet das B. G., daß derjenige Theil des Rechtsstreits, über welchen entschieden ist, zur Endentscheidung reif und demgemäß das Theilurtheil rechtlich zulässig war, so steht es diesem Theilurtheil ebenso gegenüber, wie wenn die Klage nur in Höhe des Theilbetrags, über welchen entschieden ist, erhoben worden wäre, woraus sich ergiebt, daß sich seine weitere Prüfungspflicht auf die Frage beschränkt, ob über diesen Theil sachlich richtig erkannt ist. Zu einer Nachprüfung des dem Vorderrichter obliegenden Ermessens über die Angemessenheit des Erlasses des Theilurtheils, welche regelmäßig nur unter Heranziehung auch desjenigen Theiles des Prozeßstoffes möglich wäre, welcher nicht zur Entscheidung des B. G. gebracht ist, fehlt diesem die Befugniß. Daß die C. P. O. dem B. G. die Nachprüfung des vorderrichterlichen Ermessens auf Grund der zur Zeit des Erlasses des Theilurtheils gegebenen Lage der Sache nicht übertragen wollte, folgt auch daraus, daß sie nicht bestimmt hat, wie der B. R. erkennen soll, wenn nach seinem Ermessen der Erlaß des Theilurtheils nicht für ungemessen zu erachten war. In der Sache selbst würde er nicht erkennen können, zurückverweisen an das Erstinstanzgericht könnte er auch nicht, weil keiner der Zurückverweisungsfälle der §§ 500, 501 der C. P. O. gegeben ist. V. C. S. i. S. Greve c. Haake vom 4. Januar 1899, Nr. 368/98 V.

18. Der Antrag auf Berichtigung des Thatbestandes des Revisionsurtheil vom 12. Dezember 1898 ist freilich nach Ablauf der im § 291 der C. P. O. angeordneten Frist von einer Woche, nämlich nachdem das Urtheil am 27. Dezember 1898 ausgehängt worden war, am 13. Januar 1899 gestellt worden, der Gegner hat jedoch nach erhaltener Kenntniß dieses Umstandes auf die Rüge dieses Mangels verzichtet und damit nach § 267 in Verbindung mit §§ 201, 202 der C. P. O. die Verlängerung der Frist genehmigt. In der Sache selbst war der Antrag aber als unbegründet zurückzuweisen. Denn einmal erinnert sich der Gerichtshof in seiner Majorität nicht, daß der Gegner in der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1898 in der That ein Zugeständniß der fraglichen Thatsache abge-

Digitized by Google

geben hat, und dann würde auch, wenn jenes Zugeständniß wirklich abgegeben wäre, der Thatbestand des Revisionsurtheils sich nicht ändern, da im vorliegenden Falle aus den wesentlich gleichen Gründen, die in dem Urtheile des I. C. S. des R. G. vom 30. April 1881, Entsch. des R. G., Bd. 4, S. 421, angeführt sind, in Anwendung des § 524 der C. P. O. die in dem B. U. festgestellten Thatsachen für die Entscheidung des Revisionsgerichts maßgebend sind und die Voraussetzungen für die Ausnahmefälle des § 516 Nr. 2 und 3 hier nicht vorliegen. IV. C. S. i. S. Fürst Hohenlohe c. Gräfin Königsdorff und Gen. vom 23. Januar 1899, Nr. 190/98 IV.

19. Gemäß § 293 der C. P. O. sind Urtheile der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist. Eine Gebundenheit besteht somit nur, insoweit der Bekl. zur Bezahlung von 1 397 Mark 40 Pf. der Kaufsumme verurtheilt ist. Hinsichtlich des erhobenen Anspruchs auf eine weitere Rate stand daher dem B. G. zunächst freie Beurtheilung zu. (Vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 5 S. 389, Bd. 16 S. 357, Wilmowski-Levy, Civilprozeß, VII. Aufl. Bd. II S. 524, Gaupp, Civilprozeß, III. Aufl. Bd. V S. 647, Petersen, C. P. O., III. Aufl. Bd. 1 S. 634 Note 5, Planck, Lehrbuch des Civilprozeßrechts, Bd. V S. 260 Note 5.) VI. C. C. i. S. Heinemann c. Quast vom 22. Dezember 1898, Nr. 354/98 VI.

20. Das B. G. hat das Ergebniß der Verhandlungen und der Beweisaufnahme dahin gewürdigt, daß es nicht ausreiche, um schon für sich allein die Ueberzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder von der Unwahrheit der Thatsache zu begründen, daß der Sohn und Gedlasser der Bekl. die Kl. zu einem Jahresgehalte von 3 000 Mark als Kalfirerin angestellt habe. In Anwendung des § 437 der C. P. O. hat es daher der Bekl. den im Thatbestande wiedergegebenen richterlichen Eid auferlegt. Wenn der B. R. es vorzieht, der Bekl. und nicht der Kl. den Eid anzuvertrauen, so hat er sich dabei keineswegs — wie die Revision unterstellt — davon leiten lassen, daß die Kl. der beweispflichtige Theil ist. Wenn erwogen ist, daß das positive Ergebniß der Beweisaufnahme von sehr geringem Gewichte sei, so ist das eine völlig zulässige Betrachtung. Es wird damit gesagt, daß die größere Wahrscheinlichkeit schon jetzt für das spricht, was die Bekl. behauptet und beschwören soll. Von einer Verletzung der Rechtsgrundsätze, die der IV. C. S. in der Bd. 21 S. 371 flg. abgedruckten Entscheidung aufgestellt hat, kann gar keine Rede sein. Daß aber die Beschränkung des § 410 der C. P. O. für das Gebiet des § 437 nicht besteht und das Gericht sich daher auch mit einem Glaubenseide begnügen kann, wenn ihm dieser für seine Ueberzeugung genügt, ist oft ausgesprochen. Entsch. Bd. 15 S. 339; Seuffert Archiv Bd. 38 Nr. 356. I. C. S. i. S. Lutter c. Berg vom 7. Januar 1899, Nr. 375/98 I.

21. Es erscheint als angezeigt, auf die vom B. G. unentschieden gelassene Frage des örtlich anwendbaren Rechtes einzugehen. Der Vertrag vom $\frac{\text{30. November}}{\text{2. Dezember}}$ 1895 hat die Gewährung eines Darlehns von Seiten einer in Ludwigshafen a. Rh. domizilirenden Bank zum Gegenstande. Darlehnsempfänger soll zwar ein in Berlin wohnhafter Bauhandwerker sein und zur Sicherheit für das Darlehn eine Hypothek auf ein in Berlin gelegenes Baugrundstück eingetragen werden, im § 5 ist aber bestimmt, daß der Darlehnsbetrag in Ludwigshafen a. Rh. zu erheben ist und daß alle Zahlungen des Entleihers ebendaselbst zu erfolgen haben. Durch diese Vereinbarung haben die Parteien unzweideutig das Gebiet des Französischen Rechtes zum Sitze des durch den Darlehnsgewährungsantrag motum da mutuo dando begründeten Rechtsverhältnisses bestimmt. Dieser Wille der Parteien, dessen rechtlicher Anerkennung nichts entgegensteht, aber hat zur Folge, daß der Vertrag einschließlich des in § 3 vereinbarten bedingten Cessionsverbots dem Französischen Rechte unterliegt und daß die Wirksamkeit des Verbots gegen Dritte nach den Grundsätzen eben dieses Rechts zu beurtheilen ist. Muß hiervon ausgegangen werden, so kann der Revisionsangriff keinen Erfolg haben. Das Französische Recht gilt im Bezirk desjenigen O. L. G., dessen Urtheil mit der Revision angefochten ist, nicht. In der Rechtsprechung des R. G. ist aber stets daran festgehalten (Entsch. Bd. 6 S. 412 und Bd. 8 S. 87), daß nach § 511 der C. P. O. und § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. September 1879 die Revision auf Verletzung solcher Rechtsnormen, welche im Bezirk des mit der Sache befaßten O. L. G. keine Geltung haben, nicht gestützt werden kann. Die Annahme des B. G., daß das vertragliche Cessionsverbot nach Französischem Recht gegen Dritte wirksam sei, ist daher in gegenwärtiger Instanz nicht nachzuprüfen. Von den Grundsätzen des A. L. R. wird die Streitsache in diesem Punkte nicht berührt, es bedarf deshalb nicht der Prüfung, ob der von der Revision behauptete Konflikt in Wirklichkeit gegeben sein würde oder nicht. I. C. S. i. S. Trinkaus c. Siegfried & Grunack vom 21. Dezember 1898, Nr. 364/98 I.

22. Der Kl. hat das Hotel „Anton Günther“ zu Rastede, das ihm gehörte, im Jahre 1897 an den Bekl. verkauft und sich hiebei angeblich das lebenslängliche Nutzungsrecht an bestimmten Räumen im dritten Stockwerk vorbehalten. Der Bekl. hat dieses Nutzungsrecht bestritten und nach vorgängiger Kündigung bei dem Großherzoglichen Amtsgericht Oldenburg gegen den Kl. auf Räumung der von diesem bei der Uebergabe des Hauses innebehaltenen Lokalitäten geklagt. Er hat auch am 25. Juni 1897 ein den Kl. zur Räumung verurtheilendes vorläufig vollstreckbares Urtheil des Amtsgerichts erwirkt und auf Grund desselben im Wege der Zwangsvollstreckung den Kl. alsbald ausgetrieben. Auf die in der Folge seitens des Letzteren erhobene Berufung hat indessen das Großherzogliche L. G. Oldenburg das amtsgerichtliche Urtheil aufgehoben und die Räumungsklage abgewiesen. Im gegenwärtigen Prozeß verlangt nun der Kl. die Wiedereinräumung der von ihm geräumten Wohnung und haben beide Vorinstanzen seinem desfallsigen Antrage entsprochen. Sie gehen davon aus, daß die Klage auf Rückerstattung lediglich auf die Aufhebung des vorläufig vollstreckbaren Urtheils gestützt sei (§ 655 Abs. 2 C. P. O.) und darin auch ihre volle Begründung finde; das B. G. lehnt daher jedes Eingehen auf das zwischen den Parteien in Betreff der genannten Räume angeblich bestehende Vertragsverhältniß ab. Diese Entscheidung kann als rechtsirrthümlich nicht erachtet werden. Eingehend begründet. III. C. S. i. S. Haslinde c. Mehrens vom 23. Dezember 1898, Nr. 251/98 III.

23. Durch Theilurtheil des L. G. I in Berlin vom 28. Oktober 1898 iſt der Bekl. verurtheilt, der Kl. 12635 Mark nebſt 5 Prozent Zinſen ſeit dem 20. April 1898 zu zahlen. Dieſes Urtheil iſt gegen Hinterlegung einer Sicherheit von 12635 Mark für vorläufig vollſtreckbar erklärt. Die Kl. hat nach Beſtellung dieſer Sicherheit bei dem Bekl. eine Mobiliarpfändung vornehmen laſſen. Der Bekl. hat dagegen nach Einlegung der Berufung bei dem Kammergericht den Antrag geſtellt, die einſtweilige Einſtellung der Zwangsvollſtreckung, insbeſondere des Verkaufs der gepfändeten Mobilien und die Aufhebung der vorgenommenen Vollſtreckungsmaßregeln, erforderlichen Falls gegen Sicherheitsleiſtung, anzuordnen. Das Kammergericht hat durch Beſchluß vom 21. Dezember 1898 dieſem Antrage dahin ſtattgegeben, daß es die Zwangsvollſtreckung aus dem Urtheil vom 28. Oktober 1898 bis zur Erlaſſung des B. U. einſtweilen eingeſtellt und die Aufhebung der erfolgten Vollſtreckungsmaßregeln gegen Leiſtung einer Sicherheit von 2100 Mark angeordnet hat. Gegen dieſen Beſchluß hat die Kl. die ſofortige Beſchwerde eingelegt, mit dem Antrage, den Beſchluß aufzuheben, eventuell ſeine Beſtätigung von einer Sicherheitsleiſtung von 12635 Mark abhängig zu machen. Dieſem Antrage konnte nicht ſtattgegeben werden. Der angefochtene Beſchluß beruht auf dem § 657 der C. P. O., der für den Fall der Einlegung der Berufung die entſprechende Anwendung der Vorſchriften des § 647 zuläßt. Im Abſ. 2 des § 647 iſt aber vorgeſchrieben, daß eine Anfechtung des ergangenen Beſchluſſes nicht ſtattfinde. Da auch dieſe Vorſchrift des § 647 bei Anwendung des § 657 Platz greift, ſo iſt die eingelegte Beſchwerde nicht ſtatthaft und mußte deshalb gemäß § 537 der C. P. O. als unzuläſſig verworfen werden. I. C. S. i. S. Kondor Fahrradwerke c. Brachmann vom 11. Januar 1899, B Nr. 3/99 I.

24. Das B. G. legt den § 690 der C. P. O. in Betreff ſeiner Anwendbarkeit auf Forderungen darin zu eng aus, daß es eine vollkommene Einheit der Obligation auch bezüglich der Perſon des Gläubigers für nothwendig erachtet. Näher begründet. IV. C. S. i. S. Keiwath c. Oberpichler vom 16. Januar 1899, Nr. 235/98 IV.

25. Nach dem Wortlaut des entſcheidenden Theils des landgerichtlichen Beſchluſſes vom 5. April 1898 iſt nicht der Bekl. zu einer Leiſtung verurtheilt, ſondern es iſt „die Hinterlegung des Erlöſes der für die Kl. gepfändet geweſenen Gegenſtände angeordnet“, und in den Gründen iſt ausgeführt, daß dieſe Anordnung auf Grund analoger Anwendung des § 710 der C. P. O. getroffen werde. Wenn nun dem gegenüber das O. L. G. in dem jetzt angegriffenen Beſchluſſe gleichwohl annimmt, daß der Beſchluß nicht als eine Anordnung im Sinne des § 710 cit., ſondern als eine im Wege der einſtweiligen Verfügung getroffene Auflage an die eine der ſtreitenden Parteien, hier den beklagten Konkursverwalter, aufzufaſſen ſei, weil der Antrag der Kl. eine derartige Verfügung beabſichtigt gehabt habe, ſo ſteht dem zunächſt entgegen, daß für die Beurtheilung eines Beſchluſſes allein entſcheidend ſein kann, als was der Beſchluß erlaſſen iſt, und nicht, als was er nach dem Antrage hätte erlaſſen werden ſollen. Das O. L. G. überſieht aber auch, daß, wenn eine einſtweilige Verfügung hätte erlaſſen werden ſollen, dieſe, da die Entſcheidung nach vorangegangener mündlicher Verhandlung erlaſſen iſt, nur in Form eines Urtheils und nicht eines Beſchluſſes hätte erfolgen können, und ferner, daß es ſelbſt in ſeinem früheren Beſchluſſe vom 8. Juni 1898 die Auffaſſung des L. G. getheilt haben muß, weil es ſonſt, da gegen eine einſtweilige Verfügung nur der Widerſpruch bezw. die Berufung ſtatthaft iſt, nicht die Beſchwerde — und zwar eben unter Berufung darauf, daß der Beſchluß auf Grund des § 710 der C. P. O. erlaſſen ſei — als an ſich zuläſſig hätte erklären können. Aber auch die Vorausſetzung des B. G., daß der dem Beſchluß vom 5. April 1898 zu Grunde liegende Antrag nur als auf Erlaß einer im Wege der einſtweiligen Verfügung zu treffende Auflage an die Partei gerichtet aufgefaßt werden könne, kann für zutreffend nicht erachtet werden, weil er zu ſeiner Begründung ausdrücklich auf den § 728 der C. P. O., der gleichfalls, wie § 710, eine Anweiſung an den Gerichtsvollzieher im Auge hat, Bezug nahm. Ganz unerheblich iſt endlich der vom O. L. G. für ſeine Auffaſſung noch verwerthete Umſtand, daß der fragliche Antrag in ſeinem Rubrum gegen den Bekl. als Prozeßpartei gerichtet geweſen ſei, da ſelbſtverſtändlich auch bei Anträgen aus § 710, wie aus § 688 der C. P. O. die Parteien die Gegner ſind. Liegt aber hiernach nur eine Anordnung aus § 710 der C. P. O. vor, ſo kann, wie auch das O. L. G. nicht verkennt, dieſe Anordnung nicht eine Grundlage zu einer Zwangsvollſtreckung gegen die Partei bilden, weil dieſe Anordnung eine Verpflichtung der Partei überhaupt nicht ausſpricht. III. C. S. i. S. Schütte & Krauſe c. Vaders Konk. vom 10. Januar 1899, B Nr. 1/99 III.

26. Der Schuldner hatte ſich im gerichtlichen Vergleich vom 1. April 1898 unter Nr. 3 verpflichtet, in den acht Manſardenzimmern des beklagtiſchen Hauſes an Stelle der jetzt vorhandenen Zwiſchendecke einen Windelboden dem Bananſchlage gemäß auf ſeine Koſten bis zum 1. Oktober 1898 fertig zu ſtellen. Derſelbe iſt dieſer Verpflichtung nicht nachgekommen, ſo daß der nach § 778 C. P. O. geſtellte Zwangsvollſtreckungsantrag einſchließlich des Verlangens eines entſprechenden Koſtenvorſchuſſes an ſich begründet war. Es iſt aber in der eingeleiteten Verhandlung vom Schuldner geltend gemacht, daß er nach Stellung des Antrages Arbeiter und Materialien abgeſandt habe, um die ſchuldige Arbeit zu leiſten, dieſe aber vom Gläubiger an deren Ausführung verhindert und fortgeſandt ſeien, und dies hat der Gläubiger nicht beſtritten. In dieſem Vorbringen iſt nicht, wie das O. L. G. angenommen hat, eine Einrede der Erfüllung oder eine dem gleichſtehende Einrede enthalten, welche nach § 686 C. P. O. im Wege der Klage geltend zu machen wäre. Der Schuldner beſtreitet nicht den Beſtand oder Fortbeſtand der durch den Vergleich feſtgeſtellten Verpflichtung, ſondern er macht geltend, daß er ſich nicht weigere zu erfüllen, der Gläubiger aber ihn an der Erfüllung hindere, und dennoch die Zwangsvollſtreckung betreibe. Er will damit die Vorausſetzungen des § 773 C. P. O. beſtreiten, und den Einwand der Argliſt gegen den Antrag des Gläubigers erheben. Dieſer Einwand iſt zuläſſig und für begründet zu erachten. Der Schuldner verlor dadurch, daß er in Leiſtungsverzug gerathen war, nicht die Befugniß vor der Ermächtigung des Gläubigers nach § 778 C. P. O. die ſchuldige Leiſtung nachzuholen. Der Gläubiger war zur Zeit noch verpflichtet dieſelbe vom Schuldner anzunehmen, und gerieth dadurch, daß

Digitized by Google

er denſelben hieran verhinderte, ſeinerſeits in Annahmeverzug. Es iſt auch nicht zutreffend, wenn das O. L. G. ausgeführt hat, daß durch Zulaſſung der verſpäteten Erfüllung fortgeſetzt jede Zwangsvollſtreckung vereitelt werden könnte, denn durch die Zulaſſung des Beginnes der verſpäteten Erfüllung wurde der Gläubiger nicht gezwungen, ſeinen Antrag alsbald zurückzunehmen, ſondern er hatte erſt dann, wenn erfüllt war, Veranlaſſung ſeinen Antrag in der Hauptſache zurückzunehmen und jetzt nur noch die Verurtheilung des Schuldners in die weiter erwachſenen Koſten zu beantragen. Die Abweiſung des Antrages zur Zeit, welche das L. G. ausgeſprochen hatte, entſpricht daher der Sachlage. In der Nr. 4 des gedachten Vergleichs hatte der Schuldner ſich verpflichtet, die augenblicklich von ihm wegen Abſtellung gerügter Mängel unternommenen Arbeiten am Hauſe und am Waſſerbaſſin zu Ende zu führen. Aus dem Vergleich iſt nicht genauer erſichtlich, um welche Arbeiten es ſich hier handelte, derſelbe war daher, ſo wie er lautet, nicht ohne weiteres geeignet, die Grundlage der beantragten Ermächtigung des Gläubigers nach § 773 C. P. O. zu bilden. Die Parteien differiren darüber, was unter den qu. Arbeiten verſtanden ſei. Der Schuldner behauptet alles gethan zu haben, was ihm obing, während der Gläubiger dies verneint, aber auch er hat es an einer genauen Angabe und Darlegung deſſen fehlen laſſen, was der Schuldner nach Nr. 4 des Vergleichs zu leiſten habe, und bisher unerfüllt gelaſſen habe. Nach dieſem Inhalt des Vergleichs und des Parteivorbringens mußte der Antrag des Gläubigers zurückgewieſen werden, denn eine ſo unbeſtimmte Ermächtigung aus § 773 C. P. O., daß aus derſelben nicht zu erkennen iſt, welche Handlungen der Gläubiger auf Koſten des Schuldners auszuführen befugt ſein ſoll, iſt nicht zuläſſig. III. C. S. i. S. Thor c. Walter vom 17. Januar 1899, B Nr. 4/99 III.

27. Durch Beſchluß des L. G. Dresden vom 21. Juli 1898 war der Sächſiſchen Viehverſicherungsbank in Dresden, einer nach Maßgabe der ſächſiſchen Geſetze als juriſtiſche Perſon eingetragenen Genoſſenſchaft auf Gegenſeitigkeit, wegen zweier Zuwiderhandlungen gegen das durch die einſtweilige Verfügung vom 12. April 1898 erlaſſene Verbot zu einer Geldſtrafe verurtheilt worden. Dieſer Beſchluß wurde durch Beſchluß des O. L. G. Dresden vom 17. Oktober 1898 auf Beſchwerde der Verurtheilten aufgehoben. Die weitere ſofortige Beſchwerde der Gegnerin, auf deren Antrag die einſtweilige Verfügung erlaſſen worden war, kann nicht für begründet erachtet werden Das O. L. G. geht zunächſt zu Gunſten der Beſchwerdeführerin mit Recht davon aus, daß eine gemäß § 775 C. P. O. gegen eine juriſtiſche Perſon erlaſſene Strafandrohung im Falle der Zuwiderhandlung auf Antrag des Gegners durch Verurtheilung der juriſtiſchen Perſon ſelbſt zu Strafe durchgeführt werden muß, denn, wenngleich bei der Aburtheilung derartiger Zuwiderhandlungen nach der Rechtſprechung des R. G. (vergl. Entſch. Bd. 36 S. 417, Bd. 38 S. 422) ſtrafrechtliche Grundſätze zur Anwendung kommen und nach dieſen nur gegen phyſiſche Perſonen eine Strafe verhängt werden kann, ſo folgt doch aus der Parteifähigkeit der juriſtiſchen Perſonen allein ſchon, daß ſie auch der Anwendung der in den §§ 774 und 775 C. P. O. geregelten Zwangsvollſtreckung ausgeſetzt ſind, und wenn auch die Strafe der Haft an der juriſtiſchen Perſon ſelbſt nicht vollzogen werden kann, ſo iſt dies doch bezüglich der Geldſtrafe möglich. Dem O. L. G. iſt auch darin beizutreten, daß die Verantwortlichkeit der juriſtiſchen Perſonen in Fällen der erwähnten Art nach denſelben Grundſätzen zu beurtheilen iſt, welche bezüglich ihrer Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen gelten, und daß nach den Grundſätzen des gemeinen Rechts, von denen das Sächſiſche Recht in dieſer Beziehung nicht abweicht, die juriſtiſche Perſon für die unerlaubten Handlungen derjenigen Perſonen einzuſtehen hat, welche verfaſſungsgemäß zum ſelbſtändigen Handeln für die juriſtiſche Perſon berufen ſind, vorausgeſetzt, daß die Handlung bei Ausführung der ihnen übertragenen Geſchäfte verübt worden iſt (vergl. beſonders Urtheil vom 22. September 1897, abgedruckt im Sächſiſchen Archiv Bd. 8 S. 347 und Entſch. Bd. 19 S. 348, Bd. 32 S. 144, Bd. 38 S. 183). Wenn nun das O. L. G. weiter ausführt, daß der Inſpektor R., der Hauptagent E. und der Generalagent L., welchen die Zuwiderhandlungen gegen das durch die einſtweilige Verfügung erlaſſene Verbot zur Laſt fallen, als zu ſelbſtändigem Handeln Namens der Genoſſenſchaft berufene Perſonen nicht anzuſehen ſeien, ſo kann dem nur beigetreten werden, und ebenſo iſt zutreffend, daß als die verantwortliche Perſon der nach §§ 53, 54 des Statuts der Genoſſenſchaft zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung derſelben berufene Generaldirektor anzuſehen iſt. Es handelt ſich alſo darum, ob die von den genannten Perſonen begangenen Handlungen auf ein Verſchulden des Generaldirektors oder ſeines Vertreters zurückzuführen ſind, was, wie das O. L. G., zutreffend annimmt, ſowohl dann der Fall ſein würde, wenn der Generaldirektor die erforderlichen Schritte unterlaſſen hätte, um der der Genoſſenſchaft verbotenen Verbreitung gewiſſer Angaben entgegenzutreten, oder wenn er bei der Auswahl der genannten Agenten unvorſichtig verfahren hätte. Beides iſt vom O. L. G. mit Recht verneint worden. II. C. S. i. S. Rhein. Vieh-Verſich.-Geſ. in Cöln c. Sächſ. Vieh-Verſich.-Bank in Dresden vom 17. Januar 1899, B Nr. 209/98 II.

28. Gegen die in Gemäßheit des § 775 Abſ. 2 C. P. O. durch Beſchluß des Prozeßgerichts I. J. erlaſſene Strafandrohung iſt das Rechtsmittel der Beſchwerde zuläſſig. Ver. C. S. u. V. C. S. i. S. Brügmann u. Sohn c. Steinkamp vom 4. Januar 1899, B Nr. 150/98 V.

29. Indem das B. G. zunächſt davon ausgeht, daß durch die angefochtene einſtweilige Verfügung die Eintragung einer Vormerkung angeordnet ſei zur Erhaltung des Rechtes des Kl. auf Rückceſſion der Hypothek, mit welcher der Bekl. Kaution beſtellt iſt, und daß es deshalb nach Braunſchweigiſchem Rechte zum Antrag auf Anordnung der Vormerkung neben der Glaubhaftmachung des zu ſichernden Anſpruchs die Glaubhaftmachung einer Gefährdung deſſelben nicht bedurft habe: ſo überſieht es, daß eine ſolche Vormerkung weder beantragt, noch angeordnet, noch eingetragen iſt. Denn entſprechend dem Antrage des Kl. iſt im Anſchluß an die darauf ergangene einſtweilige Verfügung im Grundbuch lediglich eingetragen, daß der Bekl. jede Verfügung über die Hypothek, insbeſondere die Veräußerung derſelben unterſagt iſt. Hierdurch iſt ausſchließlich die nur negativ wirkende Verfügungsbeſchränkung zum Ausdruck gebracht; von einer zugleich poſitiv wirkenden, die Erhaltung eines beſtimmten Rechtes bezweckenden Vormerkung findet ſich keine Andeutung.

Digitized by Google

Es mußte deshalb von den Sonderbestimmungen für Vormerkungen abgesehen und untersucht werden, ob der Regel der §§ 815, 800 Abs. 2 der C. P. O. auch durch Glaubhaftmachung einer Gefährdung des Kl. genügt sei. Da das B. G. in zweiter Linie diese Untersuchung anstellt, so wird dadurch die Entscheidung getragen. Das B. G. kommt nämlich unter eingehender Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebniß, daß, wenn auch der Bekl. die Bewilligung der Umschreibung der Hypothek auf ihren Namen durch die Securitätscession vom 24. Dezember 1894 vom Kl. ertheilt sei, doch unter Berücksichtigung der besonderen obwaltenden Umstände in der erst kurz vor Auflösung des zwischen den Parteien durch den Vertrag vom 1. Dezember 1894 begründeten Verhältnisses bewirkten Umschreibung eine Gefährdung des Kl. zu erblicken sei. Des näheren Eingehens hierauf bedarf es nicht, da es sich wesentlich um die Erörterung thatsächlicher Verhältnisse und um Beweiswürdigung handelt und eine Nachprüfung in diesen Beziehungen in der Revisionsinstanz nicht stattfindet. Daß in den Ausführungen des B. G. etwa ein rechtlicher oder logischer Fehler enthalten sei, ist auch durch die Angriffe der Bekl. nicht ersichtlich gemacht. V. C. S. i. S. Wilhelma c. Fiedler vom 14. Januar 1899, Nr. 245/98 V.

Zur Konkursordnung.

30. Der Kl. fordert vom Hamburgischen Staate die ihm als Verwalter im Konkurse der Aktiengesellschaft Schiffswerfte, Maschinenfabrik und Eisengießerei, vormals Chr. Jürgens & Co., vom Amtsgerichte zu Hamburg nach Maßgabe des § 77 der K. O. zugebilligte Vergütung, so weit er damit bei der nach § 53 daselbst vorgenommenen Vertheilung der Masse unter die Massegläubiger ausgefallen ist. Mit Recht haben jedoch die vordern Instanzen diesen Anspruch abgewiesen, da es an jedem Rechtsgrunde fehlt, den Staat auch nur subsidiär zur Bezahlung des Konkursverwalters für seine Mühwaltung für verpflichtet zu halten, insofern nicht etwa eine vertragsmäßige Zusicherung in dieser Richtung erfolgt sein sollte, wovon hier so wenig etwas vorliegt, wie es im Allgemeinen üblich ist. Weiter ausgeführt. VI. C. S. i. S. Diederichs c. Hamb. Fiskus vom 9. Januar 1899, Nr. 360/98 VI.

31. Zutreffend legt das B. G. den Revers dahin aus, daß Inhalts desselben der Kl. außer der Vergleichsdividende noch weitere 25 Prozent seiner Forderung erhalten sollte. Ebenso zutreffend ist es, daß hierin eine Bevorzugung des Kl. vor den andern Gläubigern des Bekl. liegt, welche noch dadurch verstärkt wurde, daß sich zur Zahlung dieser 25 Prozent neben dem Bekl. selbst noch dessen Ehefrau verpflichtete. Daß ein solches Abkommen, wenn es für den Fall eines gerichtlichen Zwangsvergleichs im Konkurse geschlossen ist, nach § 168 der R. K. O. nichtig ist, ist nicht zweifelhaft. Dies gilt nicht nur von der darin übernommenen Verpflichtung des Bekl. selbst, sondern auch von der Verpflichtung der Ehefrau, da der § 168 der R. K. O. auch jedes Abkommen anderer Personen (außer dem Gemeinschuldner) mit einem Gläubiger, durch welches dieser bevorzugt werden soll, für nichtig erklärt. Eine solche Bevorzugung des Kl. aber wurde bezweckt, wenn sich die Ehefrau des Bekl. (neben diesem selbst) verpflichtete, diejenigen 25 Prozent, welche der Kl. mehr erhalten sollte, als die andern Gläubiger, zu bezahlen. Daß das Abkommen vor Eröffnung des Konkurses und zu einer Zeit geschlossen worden ist, als von einem gerichtlichen Zwangsvergleich noch nicht die Rede war, schließt die Anwendbarkeit des § 168 der R. K. O. nicht aus. Entscheidend hierfür ist allein, ob es nach der Absicht der Kontrahenten für den Fall des Konkurses getroffen worden ist. Wäre das Abkommen, wie die Bekl. behaupten, nur für den Fall des Zustandekommens eines außergerichtlichen Akkords geschlossen, so würde es wirkungslos sein, weil dieser Fall nicht eingetreten ist. Deshalb hat der Kl. sich genöthigt gesehen, die Behauptung aufzustellen, daß verabredetermaßen die Verpflichtung aus dem Reverse auch für den — eingetretenen — Fall eines Zwangsvergleichs im Konkurse gelten sollte. Wäre dies richtig, so würde insoweit eine gültige Verbindlichkeit durch das in dem Reverse beurkundete Abkommen nicht begründet sein, weil für diesen Fall die Vorschrift des § 168 der R. K. O. Platz greift. Hieraus ergiebt sich, daß der Kl. in keinem Falle, mag nun seine Behauptung oder diejenige der Bekl. die richtige sein, aus dem Reverse vom 24. November 1895 gegen den Bekl. oder gegen dessen Ehefrau Rechte geltend machen kann. I. C. S. i. S. Rosenbaum c. Bibo vom 7. Januar 1899, Nr. 410/98 I.

32. Die der Kl. gehörigen Hölzer sind, wie auf Grund der Beweisaufnahme von dem B. R. festgestellt worden ist, auf dem Holzplatz des P. sorgsam von anderen getrennt gehalten worden, so daß ihre Identität zur Zeit der Konkurseröffnung feststand und über Aussonderung sich leicht bewirken ließ. Nur eine kleine Anzahl fremder Seilen zu einem nach der Feststellung des B. R. höchstens 1000 Mark betragenden Gesammtwerthe ist versehentlich unter die der Kl. gehörenden Hölzer gerathen. Mit Recht vertritt der B. R. die Auffassung, daß durch einen solchen geringfügigen Umstand die Identität und Aussonderungsfähigkeit des klägerischen Holzes, — welches, wie hierzu bemerkt werden mag, inzwischen für den Gesammtpreis von 103 883 Mark 09 Pf. von dem Konkursverwalter verkauft worden ist, — nicht in Frage gestellt worden sei, und wenn die Revision diese Auffassung bemängelt, so geschieht solches ohne Grund. Der B. R. gelangt zur Bestätigung des ersten Urtheils auf Grund der Feststellung, daß aus dem bis zum Erlasse dieses Urtheils von dem Konkursverwalter verkauften, der Kl. gehörenden Holzes nicht, wie in jenem Urtheil angenommen ist ein Betrag von 55 900 Mark, sondern ein Betrag von 84 374 Mark 22 Pf. erlöst und vereinnahmt sei, eine Feststellung, die von der Revision nicht angegriffen ist. Der B. R. macht zwar von diesem Sinne verschiedene, hier nicht weiter in Betracht kommende Abzüge, ungeachtet deren aber doch noch mehr als 55 900 Mark zu Gunsten der Kl. verbleibt. Den Betrag des Schneidelohns, dessen Abzug der Bekl. auch noch verlangt, hat der B. R. nicht berücksichtigt und zwar sowohl deshalb, weil die Kl. einen solchen Abzug gegenüber der Fassung des § 38 der R. K. O., auf den der von ihr jetzt erhobene Geldanspruch sich gründe, sich nicht gefallen zu lassen brauche, als auch deshalb, weil es sich hierbei um einen zur Kompensation gestellten Gegenanspruch handle, der bis zum Erlasse des Theilurtheils in I. J. nicht erhoben sei und daher gemäß § 491 der C. P. O. nicht mehr in der Berufungsinstanz geltend gemacht werden könne. In beiden Punkten muß der Revision in ihrem hiergegen gerichteten Angriffen Recht gegeben werden. Der Anspruch, den die Kl. erhoben hat

und der ohne Zweifel auf Grund des § 38 der R. K. O. auf die aus dem Verkauf des klägerischen Holzes zur Konkursmasse geflossene Gegenleistung gerichtet ist, — was übrigens die eventuelle Begründung der klägerischen Forderungen auch aus den §§ 222 ff., 244 Thl. I Tit. 7 des A. L. R. in Verbindung mit § 52 Nr. 1 der R. K. O. nicht ausschließt — läßt einen Abzug des Schneidelohns keineswegs als unzulässig erscheinen. Dieser ist vielmehr soweit, als dadurch der Betrag der Gegenleistung erhöht worden ist, von dieser in Abrechnung zu bringen. Auch kann das Verlangen dieses Abzugs nicht als ein neuer Gegenanspruch im Sinne des § 491 der C. P. O. angesehen werden. Dasselbe gilt von den Verladespesen, über die der B. R. sich gar nicht geäußert hat. V. C. S. i. S. Palzer Konk. c. Goldhaber vom 11. Januar 1899, Nr. 238/98 V.

33. Dem Bekl. ist vom Gemeinschuldner die durch den Konkursverwalter angefochtene Hypothek innerhalb der letzten zehn Tage vor der Zahlungseinstellung bewilligt worden, sie unterliegt also, da der Bekl. unstreitig einen Anspruch auf Sicherung seiner Forderung nicht hatte, der Anfechtung aus § 23 Ziffer 2 R. K. O. Das der Klage stattgebende B. U. beruht nun auf der Annahme, daß der im § 23 nachgelassene Beweis vom Bekl. nicht geführt sei; einen Rechtsirrthum läßt diese Beweiswürdigung nicht erkennen. Die Revision sucht zwar auszuführen, es liege hier ein Deckungsgeschäft vor, und es sei, wie wiederholt vom R. G. entschieden sei, nicht ohne weiteres rechtswidrig oder fraudulös, wenn ein zur Zahlung verpflichteter Schuldner seinem Gläubiger wenigstens Sicherung gebe. Dabei wird aber übersehen, daß diese Entscheidungen in Fällen der Anfechtung außerhalb des Konkurses ergangen sind, für die ein dem § 23 R. K. O. entsprechender Grund der Anfechtung nicht besteht. Das B. G. sagt auch nicht positiv, der Gemeinschuldner habe nicht die Absicht, sondern nur das Bewußtsein der Begünstigung des Bekl. gehabt; es kann daher unerörtert bleiben, ob ein solcher Satz zu beanstanden sein würde. Das B. G. sagt vielmehr nur, jedenfalls habe der Gemeinschuldner seine Vermögenslage genau gekannt, er sei sich bewußt gewesen, daß durch die hypothekarische Sicherung der Bekl. vor den übrigen Gläubigern begünstigt werde, und deshalb könne der vom Bekl. zu führende — übrigens auch durch nichts erheblich unterstützte — Beweis, daß eine Begünstigungsabsicht des Gemeinschuldners nicht vorgelegen habe, nicht als geführt angesehen werden. Diese Begründung ist, da die Beweislast den Bekl. trifft, ausreichend, das Urtheil zu tragen. III. C. S. i. S. Stern c. Hübner Konk. vom 10. Januar 1899, Nr. 265/98 III.

Zum Gerichtskostengesetz.

34. Die Beschwerde konnte nicht für begründet erachtet werden. Das O. L. G. hat unter Berufung auf die Rechtsprechung des R. G. angenommen, für die Bemessung der Gerichtskosten des zu erhebenden Gebührenvorschusses seien zunächst nicht die erst bei der mündlichen Verhandlung gestellten, sondern diejenigen Anträge maßgebend, die in der Berufungsschrift oder Revisionsschrift nach den §§ 480 Abs. 2 und 516 Abs. 2 angekündigt werden sollen. Deshalb sei die in § 46 des G. K. G. vorgesehene Gebühr auch dann zu erheben, wenn eine förmliche Zurücknahme des Rechtsmittels nicht stattgefunden habe, sondern nur die ursprünglichen Anträge später bei der mündlichen Verhandlung eingeschränkt worden seien. Ferner ist das O. L. G. von der Auffassung ausgegangen, wenn in der Rechtsmittelschrift bestimmte Anträge nicht gestellt worden seien, müsse angenommen werden, daß das in Frage stehende Urtheil in vollem Umfange angefochten werden sollte und die später erfolgte Beschränkung der Anfechtung insoweit als eine zum Theil erfolgte Zurücknahme des Rechtsmittels im Sinne des G. K. G. (§ 46) gelte. Demgemäß hat es nicht blos in Ansehung der Anwaltsprozeßgebühr, sondern auch bezüglich der Gerichtskosten denjenigen Werth des Streitgegenstandes zu Grunde gelegt, der sich bei der Annahme ergab, das angefochtene Urtheil sei bei Einlegung des Rechtsmittels in vollem Umfange angefochten worden. Diese Auffassung des O. L. G. entspricht den Grundsätzen, die von dem R. G. in einem Beschlusse vom 15. Januar 1890 (Entsch. Bd. 25 S. 380 ff., besonders 383) ausgesprochen worden sind und an denen auch der erkennende Senat festhält. Diese Grundsätze gelten nicht blos für die selbständig eingelegte Berufung und Revision, sondern auch für diejenige Anschließung, die, wie es im vorliegenden Falle geschah, innerhalb der Rechtsmittelfrist erfolgte, und die nach § 483 Abs. 2 der C. P. O. der selbständigen Einlegung des Rechtsmittels gleichsteht. II. C. S. i. S. Wendt c. Pitsch vom 7. Januar 1899, B Nr. 234/98 II.

35. Die Erinnerung, welche die Bekl. gegen die Berechnung der ihr auferlegten Kosten der Revisionsinstanz erhoben hat, wird als unbegründet zurückgewiesen. Allerdings wurden durch die vom Kl. angestellte Klage Einwendungen geltend gemacht, welche dieser gegen den von ihm am 6. Februar 1897 vor dem Königl. O. L. G. zu Dresden mit der Bekl. abgeschlossenen prozeßgerichtlichen Vergleich erhob, und die die durch diesen Vergleich begründeten Ansprüche der Bekl. betrafen. Die Klage war somit eine solche im Sinne von § 686 Abs. 1 der C. P. O. Indeß greift bei solchen Prozessen die in § 26 Ziffer 8 des G. K. G. vorgesehene Ermäßigung der Gerichtsgebühren nach der klaren Bestimmung des Gesetzes nur dann Platz, wenn § 686 Abs. 2 der C. P. O. Anwendung findet. Nun gehören prozeßgerichtliche Vergleiche im Sinne von § 702 Ziffer 1 der C. P. O., wie von dem R. G. schon wiederholt ausgesprochen worden ist (vergl. Entsch. in Civilsachen Band 21 S. 345 flg., Bd. 35 S. 398) zu den Urkunden, von denen § 705 der C. P. O. handelt, bei diesen aber findet auf die Geltendmachung von Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, die beschränkende Vorschrift des § 686 Abs. 2 keine Anwendung. In einem Falle der hier vorliegenden Art kann daher die in § 26 Ziffer 8 des G. K. G. angeordnete Gebührenermäßigung nicht stattfinden. (Vergl. auch den Beschluß des II. C. S. des R. G. vom 16. Oktober 1896 in Sachen Uhlisch c. die verwittwete Wilke, Bs. II. 218/96. VI. C. S. i. S. Krause c. Schwind vom 16. Januar 1899, Nr. 230/98 VI.

II. Das Handelsrecht.

36. Die Entscheidung des B. R. ist mit der Revision vom Kl. angegriffen und geltend gemacht, es sei das fragliche Darlehensgeschäft, da das Darlehen einer offenen Handelsgesellschaft habe gewährt werden sollen, ein Handelsgeschäft, und komme danach in Betracht, daß der § 22 Thl. I Tit. 13 des A. L. R., auf Grund dessen der in Rede stehende Einwand für erheblich erachtet, nicht Anwendung finde. Dieser Angriff erscheint hin-

Digitized by Google

fällig. Auch wenn das vermittelte Geſchäft ſich als Handelsgeſchäft darſtellen ſollte, und danach, wie von dem R. G. (Entſch. in Civilſachen Bd. 4 S. 224) ausgeſprochen, die landrechtlichen Beſtimmungen nicht unbeſchränkt anzuwenden, vielmehr auf die Vorſchriften des H. G. B. in Buch I Tit. 7 wegen des zu entſcheidenden Punktes zu rekurriren wäre, wonach die Zuſage einer Proviſion ſeitens beider Kontrahenten nicht ausgeſchloſſen iſt, würde vorliegend, was auch in dem angezogenen Reichsgerichtsurtheile angenommen worden, da zur Begründung des Einwands geltend gemacht und auch von dem Gerichte als vorliegend erachtet iſt, daß bei dem vermittelten Geſchäfte die Intereſſen der vertragſchließenden Theile kollidiren, dem Einwande Bedeutung beizumeſſen ſein. Eine andere Beurtheilung müßte als den Grundſätzen von Treue und Glauben widerſprechend angeſehen werden. VI. C. S. i. S. Traut c. Feitz vom 19. Januar 1899, Nr. 315/98 VI.

37. Die Berufung des Bekl. auf das in Art. 315 des H. G. B. normirte Verkaufsrecht fertigt das B. G. mit dem Satze ab: Habe der Bekl. das Rrtentionsrecht an dem Stroh ausüben und durch den Verkauf deſſelben ſeine Befriedigung erreichen wollen, ſo hätte er nach Art. 315 vorgehen müſſen. Es iſt nicht klar zu erkennen, ob hierin eine thatſächliche Erwägung dahin liegt, aus den Umſtänden ſei zu entnehmen, daß Bekl. an die Ausübung ſeines Rrtentionsrechtes und an einen Verkauf nach Art. 315 nicht gedacht habe, oder die Aufſtellung der Rechtsanſicht, Bekl. könne dieſe Geſetzesbeſtimmung nicht für ſich anrufen, weil er verſäumt habe, im Wege der Klage, wie dort vorgeſchrieben iſt, gegen den Kl. den Verkauf des Strohes zu beantragen. Dieſe Anſicht wäre nicht zu billigen. Durch Nichtbeobachtung dieſer Formvorſchrift wäre Bekl. weder des Retentionsrechtes noch des Rechtes, die Differenz zwiſchen ſeiner Forderung und dem Verkaufserlös von dem Kl. zu fordern, verluſtig gegangen, vielmehr dem Kl. nur ſchadenserſatzpflichtig geworden (ſiehe Staub, a. a. O. § 10 zu a 315, Hahn, Kommentar, 2. Auflage Bd. II S. 189, Entſch. des R. O. H. G. Bd. XXV S. 224, des R. G. in Civilſachen Bd. I S. 185). Daß hier die Vorausſetzungen des Rrtentionsrechtes (Art. 313 H. G. B.) des Bekl. an dem Stroh der beiden erſten Waggons, nachdem er daſſelbe zur Dispoſition geſtellt und Kl. dieſe Dispoſitionsſtellung angenommen hat, für ſeine fällige Forderung auf Rückerſtattung des hierauf vorausgezahlten Kaufpreiſes und ſeiner Frachtauslagen gegeben ſind, ſcheint das B. G. mit Recht nicht zu bezweifeln (vergl. hierzu Staub, a. a. O. § 9 zu a 348, § 5 zu Art. 313 H. G. B., Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. XII S. 81 fg., 83, Bd. XVIII S. 161). Hervorzuheben bleibt nur, daß beide Theile Kaufleute ſind und es ſich um eine Forderung des Bekl. an Kl. aus einem zwiſchen ihnen geſchloſſenen beiderſeitigen Handelsgeſchäfte handelt, in thatſächlicher Beziehung aber, daß Bekl. zunächſt — im Briefe vom 8. Januar 1894 — dem Kl. den Verkauf des Strohes für den Fall angedroht hat, daß Kl. nicht die 800 Mark bei S. decke und weitere Waare für ihn expedire. Das B. G., das jedoch kaum zu bezweifeln ſcheint, daß der Bekl. das Retentionsrecht an dem Stroh ausüben wollte, hätte erforderlichen Falles zu prüfen, ob in dieſer Erklärung nicht die deutliche Erklärung ſolcher Ausübung gelegen hat, andererſeits, ob Bekl. hierauf etwa durch das Telegramm vom 11. Januar, daß er die gemäß dem Briefe vom 8. Januar ſchon angeordnete Verſteigerung wieder rückgängig gemacht habe, ſowie durch den ſpäter auf Grund des Art. 343 Abſ. 5 H. G. B. vorgenommenen Verkauf verzichtet hat. VI. C. S. i. S. Joſeph c. Tornak vom 8. Dezember 1898, Nr. 262/98 VI.

38. Der Reviſion war bezüglich der Entſcheidung über die Klage der Erfolg nicht zu verſagen, weil das B. G. in der Beurtheilung des Spieleinwandes rechtlich geirrt hat. In Uebereinſtimmung mit dem L. G. weiſt das B. G. dieſen Einwand zurück, während ſich aus dem unſtreitigen oder vom B. G. ſelbſt feſtgeſtellten Sachverhältniſſe ohne weiteres ergiebt, daß es die Parteien von vornherein immer nur auf die Zahlung von Differenzen abgeſehen haben können. Die Kl. hat ſeit Jahren fortgeſetzt von Spekulanten Aufträge zum Abſchluß von Termingeſchäften an der Getreidebörſe in New-York entgegengenommen und — ebenſo wie im vorliegenden Falle — dadurch ausgeführt, daß ſie ihren Geſchäftsfreunden H., C. & Co. den Geſammtbetrag der jeweilig auf einen beſtimmten Termin zu kaufenden oder zu verkaufenden Quantitäten hinüberkabelte. Wer die Auftraggeber waren, ob es ſich um einen einzigen Auftrag handelte oder ob ſich der Geſammtbetrag in viele oder wenige Einzelorders zerſplitterte, alles das erfuhren H., C. & Co. nicht. Sie deckten ſich für das betreffende Quantum ein und kabelten den Preis nach Bremen. Geſtützt auf dieſen telegraphiſchen Verkehr, fertigte dann die Kl. Schlußnoten mit dem deutſchen Reichsſtempel aus, die den oben im Thatbeſtande ſchon erwähnten Inhalt hatten, und von denen beide Exemplare in den Händen des Spekulanten blieben. Der Text der Schlußnoten ſieht von vornherein die Abrechnung gleicher Quanten, welche für denſelben Monat gekauft und verkauft ſind, vor und beziffert „die geſammten Koſten für Einkauf und Verkauf“ auf 1 ⅛ Prozent „vom Höchſtbetrage“. Legt dieſes Geſchäftsgebahren ſchon von vornherein die Vermuthung nahe, daß es den Betheiligten nicht auf die Lieferung oder den Bezug von Waaren, ſondern bloß auf die Kalkulation eines Unterſchiedes zwiſchen einem genannten und einem für ſpäter erwarteten Preiſe ankam, ſo wird dieſe Vermuthung noch dadurch verſtärkt, daß die Kl. gegenüber H., C. & Co. das Delkredere für die Bremer Spekulanten übernehmen mußte: nicht ein Delkredere dafür, daß der inländiſche Spekulant in New-York Weizen abnehme und bezahle oder daſelbſt Weizen liefere, ſondern Delkredere dafür, daß der Inländer ſeine Differenzen in Form von Margins oder in Form von Rechnungsabſchlüſſen berichtige. Daß irgend jemand daran hätte denken können, die Bekl. wollte etwa ihr inländiſches Lager benutzen, um die New-Yorker Geſchäfte zu erfüllen, davon kann keine Rede ſein. Die Kl. ſelbſt hat vorgetragen, ſie hätte angenommen, die Bekl. wollte „gegen ihr Bremer Lager ſpekuliren“: das ſoll heißen, die Bekl. hätte darauf gerechnet, beim Steigen der Preiſe den Verluſt aus den New-Yorker Terminen durch die Werthſteigerung ihres inländiſchen Lagers, beim Fallen der Preiſe aber die Wertheinbuße an ihrem Lager durch Gewinn aus den Baiſſe-Spekulationen drüben auszugleichen. Dieſe Anführung ſtellt außer Zweifel, daß die Kl. ſelbſt nicht angenommen hat, die Bekl. wollte in New-York effektiv Waare liefern, ſondern daß ihr erkennbar war, daß es der Bekl. nur auf eine Preisdifferenz ankam. Die Bekl.

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY.

besaß denn auch in New-York keinerlei Veranstaltungen am Weizen in Quantitäten, wie sie hier in Frage stehen, liefern oder beziehen zu können. Und als sie den Makler W. einmal gefragt hat, ob sie denn den in New-York auf Termin gekauften Weizen auch effektiv beziehen könnte, hat er ihr erwidert, daß das wohl möglich, aber doch mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein würde. Die Bekl. hat auch — ohne daß dies Widerspruch gefunden hätte — behauptet, daß sie Quantitäten, wie die hier gehandelten, in ihrem Geschäft nicht hätte verwenden können. Da sich hiernach ergiebt, daß der eingeklagte Saldo aus Spielgeschäften herrührt, war die Klage zu versagen, ohne daß es noch auf die anderen Einwendungen der Bekl. ankommen kann. I. C. S. i. S. Struckmeyer & Co. i. L. c. Garbrecht & Co. vom 17. Dezember 1898, Nr. 339/98 I.

39. Der B. R. sieht als erwiesen an, daß die Kl. ein reines Differenzgeschäft nicht hat abschließen wollen und auch nicht hat annehmen können, daß die Absicht des Bekl. darauf gerichtet war. Er nimmt ferner an, daß der Bekl. zwar ein gewohnheitsmäßiger Börsenspekulant, sieht aber nicht für erwiesen an, daß er das vorliegende Geschäft als reines Differenzgeschäft hat abschließen wollen, oder einen solchen Willen dem Agenten der Kl., B., zu erkennen gegeben hat oder daß der letztere ihn aus andern Gründen erkannt hat. Ob die Feststellung, daß die Kl. ein reines Differenzgeschäft nicht gewollt, gegenüber der Thatsache gerechtfertigt ist, daß sie sich auf die telegraphische Ordre ihres Agenten, für Br. 500 tierces Schmalz zu kaufen, ohne Weiteres mit dem ihr nach ihrer eigenen Angabe gänzlich unbekannten Bekl. auf ein Geschäft im Betrage von cn. 40 000 Mark eingelassen hat, ohne sich darum zu kümmern, mit wem sie es zu thun habe, und sich dabei im Schlußschein gleichzeitig Provision für Ein- und Verkauf ausbedingt, kann dahin gestellt bleiben. Unrichtig ist die Ausführung der Rbkl., daß mit dieser Feststellung die Einrede des reinen Differenzgeschäfts beseitigt sei, und ebenso unrichtig und rechtsirrthümlich die Ausführung des B. R., daß der Bekl. sich auf Abmachungen mit B., G. und K. nicht berufen könne, weil er angesichts der Schlußnote ohne grobe Fahrlässigkeit nicht habe annehmen dürfen, daß die Kl. mit diesen Abmachungen einverstanden sei. Hat der Bekl. dem B. zu erkennen gegeben, daß er nur ein reines Differenzgeschäft wolle, oder hat er dies dem G. oder K. gegenüber gethan, und waren diese mit Wissen und Willen der Kl. Unteragenten der Kl., so muß die Kl. das Geschäft so gelten lassen, wie es ihren Agenten angetragen ist, wenn nicht anzunehmen, daß der Bekl. die Schlußnote als neue Offerte der Kl. selbst durch seine Unterschrift acceptirt hat. Entsch. des R. G. Bd. 30 S. 29, 214, 217; Bd. 36 S. 245; Bolze, Praxis Bd. 18 Nr. 473. Und der Bekl. hat behauptet, daß G. und K. Unteragenten des B. waren, und in dem nach dem Thatbestande des ersten Urtheils vorgetragenen Schriftsatz vom 11. Februar 1894 unter den Eid der Kl. gestellt, daß G. und K. mit ihrem Wissen und Willen dem B. Kunden zugeführt haben. Da der Schlußschein dem Bekl. durch B. zur Unterschrift vorgelegt ist, fehlt es auch an jedem Anhalt dafür, daß der Bekl. in dem Schlußschein eine neue Offerte habe sehen können oder sehen müssen. Die Feststellung aber, daß der Bekl. ein reines Differenzgeschäft nicht gewollt, oder doch dem B., der unstreitig Agent der Kl. war, nicht erkennbar gemacht habe, er wolle ein reines Differenzgeschäft, beruht, wie die Revision mit Recht rügt, unter Verletzung des § 259 der C. P. O. auf dem Uebersehen und der unzureichenden Würdigung wesentlicher Umstände des unstreitigen und festgestellten Sachverhalts. Der Bekl. war Weinhändler und betrieb eine Dampfwaschanstalt. Das Angeichen, das daraus dafür zu entnehmen, daß es ihm auf ein reelles Geschäft durch Umsatz von amerikanischem Schmalz nicht hat ankommen können, ist ganz ungewürdigt geblieben. Unstreitig ist der Bekl. durch K. dem G., durch G. dem Agenten der Kl. zugeführt worden. Festgestellt ist, daß K. den Bekl. dem B. unter Umgehung des G. als Kunden für Termingeschäfte hat zuführen wollen, und daß B. diese Umgehung abgelehnt hat. Durch K. ist bekundet, daß er für den Bekl. nur Differenzgeschäfte gemacht habe, und auch G. bekundet, daß der Bekl. ihm gesagt, er mache nur Differenzgeschäfte. Festgestellt ist, daß der Bekl. dem K. und G. den Auftrag gegeben hat, das Geschäft in New-York zu schließen, daß G. den Auftrag an B. zum Abschluß in Hamburg gegeben, weil er die Order in New-York nicht ausführen konnte, daß der Bekl. dem B. gegenüber die Zeichnung des Schlußscheins abgelehnt, weil er in New-York, nicht in Hamburg abschließen wolle, und zur Zeichnung des Schlußscheins erst durch das Zureden der drei Agenten und die Versicherung des B. bewogen ist, Schmalz werde in Hamburg täglich notirt. Der B. R. stellt fest, daß es K. und G. nach ihren Auslagen klar gewesen ist, daß der Bekl. das Geschäft, daß er zuerst nach New-York beordert und nur wegen Ungusführbarkeit dort in Hamburg geschlossen, nicht effektiv habe machen wollen. Der B. R. verkennt auch nicht, daß dieser Hergang ein deutliches Anzeichen dafür bietet, daß der Bekl., der nicht daran denken konnte, daß seine Order in New-York zur effektiven Ausführung kommen werde, auch die Erledigung des Geschäfts in Hamburg lediglich im Wege der Differenzberechnung wie bei den sonst von ihm durch G. und K. geschlossenen Differenzgeschäften gewollt habe. Er entzieht sich der daraus für den Fall zu ziehenden Schlußfolgerung, daß der Bekl. das Geschäft als Differenzgeschäft gewollt, durch die in sich unsichere und schwankende Argumentation, es bleibe möglich und es sei nicht sicher, ob der Bekl. nicht gezweifelt, ob das Geschäft sich in Hamburg durch einfache Differenzberechnung erledigen lasse. Eine solche Argumentation steht im Widerspruch mit der durch die Aussagen von K. und G. geschaffenen klaren Sachlage. Sie läßt auch den Zusammenhang dieses Hergangs mit den übrigen Umständen des Falles außer Betracht, die Geschäftslage des Bekl., durch welche die Annahme ausgeschlossen wird, daß es ihm um den Umsatz von Schmalz zu thun gewesen, die Bekundung der Zeugen über die Natur der sonst von ihm geschlossenen Geschäfte und die Bekundung des Zeugen K. über die Aeußerung des Bekl. vor der Unterzeichnung des Schlußscheins, er werde doch keine Differenzen zahlen, wenn er nicht wisse, wie der Kurs laufe. Daß der Bekl. ein reines Differenzgeschäft gewollt und daß dies dem K. und G. bekannt gewesen, hat der B. R. hiernach unter Verkennung der festgestellten und klar vorliegenden Thatsachen verneint. Ob K. und G. mit Wissen und Willen der Kl. als Unteragenten des B. gehandelt haben, kann auf sich beruhen. Denn auch die Feststellung, daß dem Agenten der Kl. die

Rechtsnatur des Geschäfts, das der Bekl. wollte, nicht bekannt gewesen sei, ist unter Verletzung des Gesetzes getroffen. Unrichtig ist die Annahme des B. R., das Geschäft sei schon durch die Annahme der Order des B. durch die Kl. zu Stande gekommen. Der Antrag lautete ganz allgemein auf 500 tierces. Der Schlußschein enthält eine Reihe von ganz speziellen Konditionen. Davon, daß über diese zwischen dem Bekl. und B. oder G. und K. verhandelt worden, oder daß sie als die geschäftsüblichen von selbst verstanden worden, ist nicht die Rede. Die nach der von der Kl. selbst beigebrachten Korrespondenz ursprünglich in dem Schlußscheia enthaltene Kondition, betreffend die unbedingte Nachschußpflicht, hat der Bekl. abgelehnt, und der Schlußschein ist seinem Verlangen entsprechend geändert. Selbst der Schluß in Hamburg ist erst durch nachträgliche Willensübereinstimmung zwischen B. und dem Bekl. zu Stande gekommen. Bei der Zeichnung des Schlußscheins aber wußte B., daß der Bekl. in New-York hatte abschließen wollen. Der B. R. läßt dahin gestellt, welcher Schluß aus diesem Willen des Bekl. zu ziehen sei, aber er läßt unerwogen, daß K. und G. daraus den von ihnen bekundeten Schluß auf den wahren Geschäftswillen des Bekl. gezogen haben und daß sich die Frage aufdrängt, ob dem B. unklar bleiben konnte, was den Agenten G. und K. nach ihrer Bekundung völlig klar war. Der B. R. unterstellt als erwiesen, daß B. Differenzgeschäfte in andern Fällen vermittelt hat und nimmt an, daß B. von den Geschäftsverhältnissen des Bekl. nicht unterrichtet war. B. hat bekundet, daß er bei der Kl. über das Geschäft mit dem Bekl. nicht angefragt hat. Danach liegt die Sache klar so, daß der Agent der Kl., der für Andere Differenzgeschäfte vermittelt, dem der Agent K. den Bekl. für Termingeschäfte hat zuführen wollen, ohne Anfrage bei der Kl. und ohne sich nach der Auffassung des B. R. um die Verhältnisse des Bekl. zu kümmern, ein Geschäft mit demselben im Betrage von etwa 40 000 Mark unter Umständen schließt, die den mithandelnden Agenten, von denen er den G. an seiner Provision für das Geschäft betheiligt, keinen Zweifel lassen, daß es sich um ein reines Differenzgeschäft handelt. Die Auffassung des B. R., daß B. die Verhältnisse des Bekl. nicht gekannt, entspricht vielleicht dem wahren Sachverhalt nicht. Hat aber B. die Verhältnisse des Bekl. gekannt, so würde das noch mehr dafür sprechen, daß er ebenso wie die Hülfsagenten gewußt hat, daß es sich um ein Differenzgeschäft handelte. Daß B. es unternehmen konnte, der Kl. ein Geschäft über ca. 40 000 Mark mit einem ihm und der Kl. unbekannten Menschen anzutragen, begründet neben den oben bereits hervorgehobenen Umständen, daß die Kl. sich ohne Weiteres auf solches Geschäft unter Selbsteintritt eingelassen und dabei Provision für Ein- und Verkauf bedungen hat, noch weitere Bedenken darüber, ob nicht auch die Kl. nur ein Differenzgeschäft gewollt hat. Dem R. G. ist nach dieser Sachlage, die keiner weiteren Ermittelung zur Aufklärung bedarf, die Rechtsnatur des Geschäfts, das der Bekl. gewollt, eben so klar gestellt, wie daß der Agent der Kl. sie erkannt hat. Das B. U. ist deshalb aufgehoben und gemäß § 528 Abs. 3 Nr. 1 der C. P. O. zugleich in der Sache selbst unter Abänderung des ersten Urtheils auf Abweisung der Klage erkannt. I. C. S. i. S. Erben Bratuscheck c. Rauen & Ree vom 14. Dezember 1898, Nr. 272/98 I.

40. Das B. G. hat den Einwand des Bekl., daß die der Klageforderung zu Grunde liegenden Geschäfte bloße Spielgeschäfte gewesen seien, verworfen. Auf Grund der für glaubwürdig erachteten Aussage des Zeugen W. nimmt es an, daß der Bekl. als selbständiger Bäckermeister in gut bürgerlichen Verhältnissen gelebt habe, ohne jedoch erhebliches Kapitalvermögen zu besitzen. Es nimmt ferner an, daß es sich bei den Geschäften mit dem Kl. um so beträchtliche Umsätze gehandelt habe, daß sehr bedeutende Kapitalien erforderlich gewesen sein würden, um die Geschäfte durch Baarzahlung zu erfüllen. Das B. G. sieht ferner als feststehend an, daß auch der Kl. über das Mißverhältniß zwischen der Vermögenslage des Bekl. und dem zur Erfüllung der Geschäfte mit eigenen Baarmittela erforderlichen Kapitalvermögen nicht habe im Zweifel sein können, theils wegen der Geringfügigkeit des vom Bekl. gestellten Depots, dessen Hauptwerth der Kl. selbst erst bei dem früheren Bankier des Bekl. habe einlösen müssen, theils wegen der geringen Abzahlungen, die der Bekl. auf seine Differenzschuld geleistet habe. Das B. G. erkennt auch an, daß thatsächlich die Geschäfte der Parteien nur durch Ziehung von Kursdifferenzen abgewickelt worden seien, weil die einzigen vorgekommenen Effektivlieferungen den besonderen Zweck gehabt hätten, die Geschäftsverbindung des Bekl. mit dem Bankier G. zu lösen. Dessenungeachtet glaubt das B. G. keinen genügenden Grund zu haben, um die unter den Parteien geschlossenen Geschäfte rechtlich als bloße Spielgeschäfte qualifiziren zu können. Es schließt sich in dieser Beziehung den Erwägungen des L. G. an, welches ausführt, daß wegen der jederzeit bestehenden Möglichkeit zum Abschlusse eines Gegengeschäfts der Böesen Spekulant nur im Besitze der zur Begleichung der Differenz erforderlichen Mittel zu sein brauche, auch wenn er nicht in der Lage sei, die ge- oder verkauften Werthpapiere selbst abzunehmen oder zu liefern. Das L. G. will deshalb nur dann, wenn der Spekulant von den Einrichtungen der Börse so wenig kennt, daß er glaubt, ohne die Bedingung des Ausschlusses der Effektiv-Erfüllung zur wirklichen Lieferung oder Abnahme genöthigt zu sein, aus der Vermögenslage des Spekulanten den Schluß auf den jene Bedingung vor Augen habenden Vertragswillen zulassen, hält jedoch im vorliegenden Falle diesen Schluß für unzulässig, weil feststehe, daß der Bekl. schon vor Anknüpfung der Geschäftsverbindung mit dem Kl. Börsengeschäfte gemacht und genaue Kenntniß der Börseneinrichtungen besessen habe. Auch diesen Erwägungen und Feststellungen ist das B. G. beigetreten. Mit Recht weist der Rkl. darauf hin, daß das B. G. durch diese Begründung seiner Entscheidung in direktea Widerspruch zu der gleichförmigen Rechtsprechung des R. G. in der rechtlichea Beurtheilung gleich liegender Thatbestände, wie der hier festgestellte getreten ist. In zahlreichen, namentlich auch in Hamburgischen zu seiner Entscheidung gelangten Rechtssachen hat das R. G. dargelegt, daß derjenige, der sich in Börsentermingeschäfte einläßt, ohne ein zu deren wirklicher Erfüllung hinreichendes Vermögen zu besitzen, regelmäßig nicht den Willen haben könne, zur Erfüllungszeit wirklich zu liefern oder abzunehmen, sondern daß sein Wille sich nur auf Zahlung oder Empfangnahme der Kursdifferenz richten könne, wenn nicht besoadere Umstände diese als Regel geltende Annahme entkräften. Die bloße, durch die Börseneiarichtungen gebotene Möglichkeit, auch mit Hülfe wirk-

Digitized by Google

licher Kaufs- und Verkaufsgeſchäfte zu der gleichen Geſchäftsabwickelung zu gelangen, genügt hiezu nicht. Auch der Umſtand, daß der Bekl. vor Beginn der Geſchäftsverbindung mit dem Kl. ſchon mit anderen Perſonen Börſengeſchäfte gemacht hat, iſt in dieſer Beziehung nicht von erheblicher Bedeutung, denn er rechtfertigt zunächſt nur den Schluß, daß der Bekl. bereits durch ſeine Erfahrung die Eignung der Börſeneinrichtungen zum Betriebe des bloßen Differenzſpiels kennen gelernt hatte. Keinenfalls kann die bloße Bekanntſchaft mit den Börſeneinrichtungen zur Widerlegung des aus dem Mißverhältniß zwiſchen dem Vermögensſtande des Spekulanten und dem Umfange der eingegangenen Geſchäfte zu entnehmenden Vertragswillens dann dienen, wenn, wie im vorliegenden Falle eine dem Fondshandel völlig fern ſtehende Perſon derartige Geſchäfte zu treiben unternimmt, deren Berufsſtellung dafür ſpricht, daß ſie an dem wirklichen Umſatz der Effekten nicht das geringſte Intereſſe hat, ſondern nur die Formen des Börſenverkehrs benutzt, um die Kursdifferenzen zu ſpielen. Die hiermit im Widerſpruch befindliche Beurtheilung des feſtgeſtellten Sachverhalts durch das B. G. ſtellt ſich mithin als eine rechtsirrthümliche dar und bedingt die Aufhebung des B. U. Das R. G. ſieht ſich jedoch in der Lage, auf Grund der Feſtſtellungen des B. G. in der Sache ſelbſt zu entſcheiden. Es iſt feſtgeſtellt, daß der Bekl. kein Vermögen beſaß, welches ihn in die Lage geſetzt hätte, die ſehr bedeutenden, mit dem Kl. abgeſchloſſenen Termingeſchäfte in Werthpapieren ſelbſt zu erfüllen. Ferner ſteht feſt, daß der Bekl. ein kleiner Bäckermeiſter iſt, der mit dem Effektenhandel berufsmäßig nichts zu ſchaffen hat. Es iſt weiter feſtgeſtellt, daß dieſe Verhältniſſe bei Anknüpfung der Geſchäftsverbindung dem Kl. bekannt waren, der ſich trotz derſelben und einer ſehr geringfügigen Depotbeſtellung mit dem Bekl. auf Termingeſchäfte in Effekten von recht bedeutendem Umfange eingelaſſen hat. Endlich ſteht feſt, daß die Geſchäfte durchweg durch Berechnung der Kursdifferenz erledigt ſind. Dieſe Sachlage führt in Ermangelung entgegenſtehender Umſtände — daß als ein ſolcher die früheren Börſengeſchäfte des Bekl. nicht ins Gewicht fallen, iſt oben bereits dargelegt — zwingend zu dem Schluſſe, daß die Geſchäfte der Parteien die Rechtsnatur bloßen Spieles um die Kursdifferenz hatten, weil nach dem auch dem Kl. erkennbaren und von ihm ſtillſchweigend genehmigten Vertragswillen des Bekl. von einer wirklichen Erfüllung der Geſchäfte nicht die Rede ſein konnte und ſollte. Es bedarf hierzu nicht mehr der Feſtſtellung, daß der Kl. darauf ausgegangen iſt, durch einen ſeiner Angeſtellten den Börſengeſchäften fernſtehende Perſonen und ſo auch den Bekl. heranzulocken, um ſie zum Differenzſpiel zu verleiten. I. C. S. i. S. Knickenberg c. Goldenberg vom 7. Januar 1899, Nr. 435/98 I.

41. Es kommt allein darauf an, ob die in dem Beſtätigungsſchreiben bedungene Probemäßigkeit der gelieferten Waare in nicht zu beanſtandender Weiſe als erwieſen angeſehen iſt. Abſolute Uebereinſtimmung der Waare mit der Probe nimmt der B. R. allerdings nicht als dargethan an, ſondern er konſtatirt der Probe gegenüber einen größeren Feuchtigkeitsgehalt, eine etwas größere Menge an Chlor, einen etwas ſtärkeren, jedoch nicht unangenehmen Geruch und eine ganz minimale Abweichung in der Farbe. Er gelangt aber an der Hand der Umſtände des Falles zu der Annahme, daß nach dem konkret gegebenen Parteiwillen es genügte, wenn die gelieferte Waare mit der Probe auch nur inſoweit übereinſtimmte, als es im Großhandel bei einem ſolchen Artikel möglich iſt, ohne daß es darauf ankomme, ob dieſe Bedeutung des Kaufabſchluſſes auch allgemein handelsüblich ſei. Insbeſondere folgt das B. G. den Gutachten der Sachverſtändigen H., T. und U., von denen der zuerſt Genannte ſich dahin ausſpricht, die Bekl. habe bei ihrer geſchäftlichen Erfahrung wiſſen müſſen, daß bei der Herſtellung eines ſo billigen Maſſenartikels kleine Schwankungen nicht zu vermeiden ſeien und daß ſie ſich daher mit relativer Probemäßigkeit der Waare zu begnügen habe. Nicht lediglich darauf ſtützt ſich der B. R., daß die Probe, wie der Bekl. bekannt geweſen, nicht der ihr verkauften Waare entnommen war, ſondern von einer früher hergeſtellten Waare ſtammte und daß die ihr verkauften 20 bis 30 Tonnen erſt ſpäter herzuſtellen waren; es kann deshalb dahingeſtellt bleiben, ob der gegen dieſe Annahme gerichtete prozeſſuale Reviſionsangriff begründet iſt. Beſchränken ſich aber die Anforderungen an die Probemäßigkeit der Waare auf das hiernach gegebene Maß, ſo kann die Annahme des B. R., daß ſie als erwieſen anzuſehen iſt, keinem Bedenken unterliegen. Es iſt für feſtgeſtellt erachtet, daß die Beſchaffenheit der Waare, ungeachtet der geringen Abweichungen von der Probe, immer noch eine ſolche iſt, wie ſie bei einem ſolchen Maſſenartikel überhaupt erwartet werden kann und wie ſie die Bekl. auch nur erwartet hat und zu verlangen berechtigt war. Da die Bekl. die Lieferung hiernach mit Unrecht zurückgewieſen hat, ſo war der Kl. zum Selbſthilfeverkauf befugt. I. C. S. i. S. v. Richthofen c. Graetz vom 21. Dezember 1898, Nr. 352/98 I.

42. Daß dem Bekl. die Waare körperlich übergeben, iſt außer Frage. Der Bekl. hat die von ihm beorderte und an ihn abgeſandte Waare vom Bahnhof abgeholt, auf ſein Lager genommen und die thatſächliche Verfügungsgewalt über das Gut ſo erlangt, daß er es auf ſeine vertragsmäßige Beſchaffenheit hin wiederholter chemiſcher Analyſe hat unterziehen können. A. L. R. Thl. I Tit. 7 §§ 1, 3, 58. Wenn der B. R. trotzdem verneint, daß der Bekl. die Waare in Empfang genommen, weil er ſie demnächſt zur Verfügung geſtellt und nicht als Erfüllung angenommen habe, ſo beruht dies auf einer offenſichtlichen Verkennung des Begriffs der Empfangnahme im Sinne des Art. 343 H. G. B. Der Art. 343 hat mit der Annahme der Waare als Erfüllung, alſo deren Billigung, überhaupt nichts zu thun, ſondern mit der Empfangnahme als dem Akt, der die abgelieferte Waare vom Verkäufer entgegennimmt, den Verkäufer von der Verpflichtung zur Aufbewahrung befreit und den Käufer nach Art. 348 H. G. B. zur Sorge um die einſtweilige Aufbewahrung verpflichtet. Vergl. Entſch. des R. O. H. G. Bd. 7 S. 356, 358. Es iſt völlig unerfindlich, welchen Sinn die dem Verkäufer im Art. 343 Abſ. 2 H. G. B. gegebene Befugniß, die Waare auf Gefahr und Koſten des Käufers niederzulegen und öffentlich zu verkaufen, da haben ſoll, wo wie hier der Käufer die Waare in ſeinen Händen und auf ſeinem Lager hat. Etwas Gegentheiliges iſt weder aus dem Urtheil des R. G. in ſeinen Entſch. Bd. 3 S. 87, 89, noch aus dem in Bolze, Praxis Bd. 5 Nr. 652 mitgetheilten Urtheil zu entnehmen, auf welche das angefochtene Urtheil ſich

Digitized by Google

berufst. In jenem Urtheil handelte es ſich um Tradition durch Konnoſſament und die Frage, ob in der Annahme des Konoſſaments die Empfangnahme der Waare enthalten, in dieſem um noch nicht aus dem Schiff gelöſchte Waare, deren Empfang der Käufer abgelehnt und die er nur im Intereſſe des Verkäufers und für deſſen Rechnung und Gefahr auf Lager nehmen zu wollen erklärt hatte. In beiden Fällen verblieb die thatſächliche Verfügungsgewalt dem Verkäufer, wie der Art. 343 Abſ. 2 H. G. B. klar vorausſetzt. Hier, wo der Käufer die thatſächliche Verfügungsgewalt über die abgelieferte Waare erlangt und die Waare in ſeinen Beſitz genommen hat, kann von Verzug in der Empfangnahme nicht die Rede ſein. Es handelt ſich vielmehr lediglich darum, ob der Käufer die Waare, wie er will, nach Art. 347 H. G. B. wegen unkontraktlicher Beſchaffenheit zurückgeben kann, der Verkäufer ſie zurücknehmen muß, oder ob der Käufer ſie behalten und den Kaufpreis zahlen muß. I. C. S. i. S. Dunkel c. Curti vom 17. Dezember 1898, Nr. 355/98 I.

43. Das B. G. geht davon aus, daß in einem Verkaufe gegen den Widerſpruch des Verkäufers die Zurücknahme der zuvor vom Käufer ausgeſprochenen Bemängelung und die Genehmigung der Waare zu finden und demzufolge der Käufer den Kaufpreis voll zu bezahlen verpflichtet ſei, insbeſondere Preisminderung nicht geltend machen könne. Das B. G. wird, wie zu vermuthen, dieſelbe Rechtsfolge auch an einem Verkauf zu knüpfen geneigt ſein, dem die Eigenſchaft eines Nothverkaufes deshalb auszuſprechen iſt, weil thatſächlich die Waare nicht dem Verderben ausgeſetzt und Gefahr nicht im Verzug war. Dieſe Anſicht findet ſich allerdings in der Litteratur (z. B. Puchelt-Förtſch, zu Art. 348 Abſ. 15 vergl. Staub, zu Art. 348 §§ 10, 11, zu Art. 347 § 39) im vermeintlichen Anſchluſſe an das Urtheil des I. C. S. des R. G. vom 3. November 1886 (Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. XVII S. 65 f.) vertreten. Der I. C. S. hat jedoch dieſen allgemeinen Satz nicht aufgeſtellt. Der von ihm entſchiedene Fall unterſchied ſich von dem vorliegenden zunächſt darin, daß der Käufer die von ihm bemängelte Waare ohne die Beobachtung der Vorſchriften in Art. 348 Abſ. 5 für eigene Rechnung verkauft hatte. Sodann anerkennt der I. C. S., daß weder nach gemeinem Rechte (vergl. hierzu Windſcheid, Pandekten II § 394 Note 12a und Entſch. des R. O. H. G., Bd. XXII S. 35 f.) noch nach Handelsrecht der Käufer durch Weiterveräußerung der Waare alle wegen Mängel derſelben zu erhebenden Anſprüche verliere, auch eine Handelsſitte dieſes Inhaltes nicht beſtehe. Es könne vielmehr, da die Veräußerung der gekauften Waare auch im Handelsverkehr mit der Geltendmachung eines Anſpruches auf Preisminderung (oder Schadenserſatz wegen mangelhafter Beſchaffenheit) vereinbar ſei, die Weiterveräußerung für ſich allein die Bedeutung einer Genehmigung der Waare oder des Verzichtes auf alle Anſprüche wegen Mängel der Waare nicht haben, ſondern nur in Verbindung anderer im Einzelfalle zu prüfender Umſtände. In dieſer Richtung legt der I. C. S. Gewicht darauf, ob der Verkäufer die beanſtandete Waare zur Verfügung geſtellt, alſo den Empfang verweigert habe oder nicht. Sei dies geſchehen, ſo ſetze ſich der Käufer durch einen ohne Ermächtigung des Käufers und ohne die Vorausſetzungen des Art. 348 Abſ. 5 in eigenem Namen vorgenommene Weiterverkauf der Waare in Widerſpruch mit der Dispoſitionsſtellung und es werde in dieſem Falle regelmäßig eine jeden Anſpruch wegen Mängel der Waare, beſonders die Preisminderung ausſchließende Genehmigung derſelben anzunehmen ſein. Sei die Waare dagegen zwar bemängelt aber nicht zur Dispoſition beſtellt, ſo könne in Ermangelung beſonderer Umſtände in der nachherigen Weiterveräußerung eine derartige Genehmigung nicht gefunden werden. Im Weſentlichen erachtet der I. C. S. hiernach die konkreten Umſtände für maßgebend, worin ihm nur beizutreten iſt, und nicht einmal für den Fall der ſtattgehabten Dispoſitionsſtellung ſtellt er (abweichend anſcheinend von den allgemeinen, poſitiven Behauptungen von Gareis, das Stellen zur Dispoſition, § 50 und von Endemann, Handbuch des Haadelsrechtes, Bd. II S. 720) den Rechtsſatz auf, daß die nachherige Weiterveräußerung immer als Genehmigung der Waare und Verzicht auf die Bemängelung zu gelten habe. Wo aber der Käufer den nachherigen Verkauf unter klarer Beziehung auf das ihm nach Art. 348 Abſ. 5 eingeräumte Recht und in gutem Glauben an das Vorhandenſein des dort aufgeſtellten Erforderniſſes dem Verkäufer angedroht und ſodann ausgeführt hat, kann vollends eine derartige Fiktion der Genehmigung aus dem Grunde allein nicht durchgreifen, weil er ſich in der Annahme, daß jenes Erforderniß vorhanden, das heißt die Waare dem Verderben ausgeſetzt und Gefahr im Verzug ſei, getäuſcht hat. Nach der bis jetzt feſtgeſtellten Sachtage könnte alſo dem Bekl. das eventuell geltend gemachte Recht auf Preisminderung nicht verſagt werden. VI. C. S. i. S. Joſeph c. Tornack vom 8. Dezember 1898, Nr. 262/98 VI.

44. Die Reviſion rügt als rechtsirrthümlich, daß das B. G. die einredeweiſe und widerklagend geltend gemachten Anſprüche des Bekl. nicht ſchon deswegen verworfen hat, weil Bekl. die Annahme der überſandten Waare verweigert und ſie demnächſt ohne Beobachtung der Vorſchriften der Art. 348, 343 des H. G. B. weiter veräußert hat. Dieſe Rüge kann nicht für zutreffend erachtet werden. In der bereits in den Vorinſtanzen angeführten und auch von der Reviſion in Bezug genommenen Entſch. des I. C. S. des R. G. vom 3. November 1886 (Entſch. Bd. 17 Nr. 16 S. 66) iſt allerdings angenommen worden, daß ein Verkauf der bemängetten Waare, nachdem dieſelbe zur Dispoſition geſtellt worden, nur unter den Vorausſetzungen des Art. 348 a. a. O. erfolgen darf, widrigenfalls der Käufer weder Wandlungs- noch Minderungsanſprüche geltend machen kann. Mit Recht hat jedoch das B. G. dieſes Prinzip im vorliegenden Falle, in welchem der Verkäufer ausdrücklich zu erkennen gegeben hat, daß er auf der Erfüllung des Vertrages beſtehe und die zur Verfügung geſtellte Waare nicht zurücknehmen wolle, für unanwendbar erklärt. Es giebt keine Regel des gemeinen Rechts, die in einem ſolchen Falle den Käufer verhindert, von ſeiner Erklärung, die Waare nicht behalten zu wollen, wieder abzugehen, und die Waare ſei es durch Veräußerung, ſei es in anderer Weiſe zu verwerthen, den Verkäufer aber auf Preisminderung in Anſpruch zu nehmen. (Hanauſek, Haftung des Verkäufers Abtheilung 1 S. 169 f., Abtheilung 2 S. 95 fg., Staub, Kommentar zum H. G. B., Art. 347 § 39, 5. Auflage; vergl. auch B. G. B. § 465.) Sind aber ſolche Anſprüche ungeachtet der voraufgegangenen Dispoſitionsſtellung grundſätzlich zuzulaſſen, ſo ſteht ihnen auch nicht entgegen, daß im vorliegenden

Digitized by Google

Falle Bekl. auf das Antworttelegramm des Kl. erwidert hat: „Versuche für Ihre Rechnung bestmöglichst zu verwerthen." — Aus diesem Telegramm können irgend welche Folgerungen zum Nachtheil des Bekl. schon deswegen nicht hergeleitet werden, weil dasselbe ebenfalls nur eine seitens des Kl. nicht acceptirte Erklärung des Bekl. enthält und überdies nichts anderes besagt, als daß Bekl. die Verwerthung der Waare versuchen wolle, sich aber seine Ansprüche an den Kl. vorbehalte. Durch diese Erklärung werden daher die Minderungsansprüche des Bekl. ebenfalls nicht ausgeschlossen. I. C. S. i. S. Krüger c. Jäger vom 4. Januar 1899, Nr. 371/98 I.

45. Die für die Bekl. gepfändete Forderung von 1800 Mark gegen die Versicherungsgesellschaft Phönix beruht auf dem zwischen dieser und dem Ehemann der Kl. abgeschlossenen Feuerversicherungsvertrage. Wie der Wortlaut der Police ergiebt, hat der Ehemann die Versicherung in eigenem Interesse genommen und sich als den Eigenthümer sämmtlicher versicherter Sachen bezeichnet. Mit Recht hat bei dieser Sachlage das B. G. angenommen, daß nur dem Versicherungsnehmer die Forderung auf die Versicherungssumme zustehe, selbst wenn ein Theil der Sachen von der Kl. in die Ehe gebracht und der andere während der Versicherungszeit an sie veräußert sein sollte. Dieser Erwerb würde schon deshalb nicht zu einem Uebergange der Forderung führen, weil nach § 5 der allgemeinen Versicherungsbedingungen die ohne Genehmigung der Versicherungsgesellschaft erfolgte Veräußerung der versicherten Gegenstände zu einem Ruhen der Versicherung bis zu jener Genehmigung führen soll. Die Revision irrt aber auch, wenn sie sich auf mehrere Urtheile des R. O. H. G. und des R. G. dafür beruft, daß die Versicherungssumme, soweit sie für die von vornherein der Kl. gehörigen Sachen zu zahlen sei, stets von dieser als der Eigenthümerin gefordert werden könne. — In jenen Entscheidungen handelt es sich nur um die Frage, ob die durch den Ehemann erfolgte Versicherung von Sachen seiner Frau rechtsgültig sei, und ob er daraus Ansprüche erheben könne. Nur dies wurde bejaht, ein Anspruch der Ehefrau stand nicht in Frage. Vielmehr hat das R. G. (Entsch. in Civilsachen Bd. 35 S. 53) in einem Falle, in dem eine Lagerhausgesellschaft eine Generalversicherung genommen hatte, ausgesprochen, daß aus ihr nicht der Eigenthümer der verbrannten Sachen forderungsberechtigt sei, sondern nur die als Kontrahent aufgetretene Lagerhausgesellschaft selbst. Ob aber auch in solchen Fällen, wo der Ehemann nicht bestimmt für eigene Rechnung versichert und nicht die Sachen als die seinigen bezeichnet hat, der Ehefrau das Forderungsrecht abgesprochen werden müßte, kann hier dahingestellt bleiben; jedenfalls muß in dem zur Entscheidung stehenden, ganz anders liegenden Falle dem B. G. beigetreten werden. III. C. S. i. S. Klingelhöfer c. Schneider vom 9. Dezember 1898, Nr. 224/98 III.

46. Der Hinweis des Rkl., daß bei der Berathung des H. G. B. die ursprünglich vertretene Meinung, daß die Anzeigepflicht des Versicherten in dem Falle, wenn der Versicherungsvertrag für ihn durch Mittelspersonen zu Stande gekommen sei, sich auch auf die diesen Mittelspersonen bekannten Umstände erstrecke (Protokolle S. 3155, 3156), später ausdrücklich fallen gelassen worden sei, soweit es sich nicht um die eigene Kenntniß des den Vertrag abschließenden Vertreters handle (Protokolle S. 4419), erledigt die hier zu entscheidende Frage nicht. Es handelt sich vielmehr nach der vorliegenden Sachlage darum, ob ein Kaufmann, der sich in seinem Geschäftsbetriebe für gewisse Zwecke der Dienste von Hülfspersonen bedient, einen zu seinen Gunsten geübten, für den Abschluß eines Versicherungsvertrages kausal gewordenen Dolus einer solchen Hülfsperson sich entgegenhalten lassen muß, obgleich er selbst sich bei den Vertragsschlusse in gutem Glauben befunden hat. Unmittelbar läßt sich ein diese Frage bejahender Satz aus den Quellen des gemeinen Rechts nicht belegen. Jedoch hat schon das Römische Recht sich zum Schutze des Verkehrs dazu gedrängt gesehen, demjenigen, der durch den Dolus eines für einen Andern mit ihm kontrahirenden Vertreters geschädigt war, eine Klage gegen den Geschäftsherrn auf die aus diesem Geschäft dem letzteren zugeflossene Bereicherung zu geben (l. 15 § 2 Dig. 4, 3). Die Anwendung des dieser Vorschrift zu Grunde liegenden Rechtsgedankens, daß der Geschäftsherr, auch wenn er selbst gutgläubig war, die Vortheile eines Geschäfts, das mit Hülfe eines in seinem Interesse von einem Andern geübten Dolus zu Stande gekommen ist, nicht für sich beanspruchen dürfe, auf den vorliegenden Fall entspricht der neueren Rechtsentwickelung. Diese Rechtsentwickelung hat in weitem Umfange dazu geführt, Gewerbetreibende, die in ihrem Geschäftsbetriebe Gehülfen verwenden, für deren Verschulden haftbar zu machen. (Vergl. Art. 400, 451 des H. G. B. § 930 Tit. 11 Thl. I des A. L. R. § 278 des B. G. B. Art. 1384 c. c. Art. 115 des Schweizerischen Obligationen-Rechts u. a. m. Vergl. auch die Verhandlungen des 17. Deutschen Juristentages Bd. II, S. 80 ff. 284 ff.). Die sachliche Rechtfertigung des Grundsatzes, daß in obligatorischen Verhältnissen der Arbeitgeber für das von seinen Gehülfen und Arbeitern bei Ausführung der ihnen übertragenen Verrichtungen begangene Verschulden zu haften habe, liegt darin, daß derjenige, der sich in seinem geschäftlichen Interesse der Mitwirkung von Hülfspersonen bedient, die sich aus deren Zuziehung ergebende Gefahr zu tragen hat, und den aus dem Verschulden dieser Personen entstehenden Schaden nicht dem Gegenkontrahenten zuwälzen darf. Wenngleich der erwähnte Grundsatz in der bestehenden Gesetzgebung wesentlich nur auf die Erfüllung von Verträgen angewendet worden ist, so steht doch nichts im Wege, ihn auch auf die Mitwirkung von Gehülfen beim Vertragsabschlusse anzuwenden und jedenfalls dann, wenn diese Mitwirkung in dolofer Weise zu Gunsten des Geschäftsherrn stattgefunden hat. Ein solcher Fall liegt hier vor. Es gehörte zu den dem Murad K. obliegenden Verrichtungen, dem Kl. bei den für diesen besorgten Verschiffungen diejenigen Mittheilungen zu machen, auf Grund deren dieser die Versicherung der verschifften Waaren bewirkte. Wenn er hierbei in betrüglicher Absicht unrichtige Mittheilungen machte und ungünstige, für die Versicherung erhebliche Umstände verschwieg, um den Kl. in den Stand zu setzen, einen Versicherungsvertrag abschließen zu können, den er auf Grund wahrheitsgemäßer Mittheilungen nicht hätte abschließen können, so muß sich der Kl. als Geschäftsherr diesen für den Vertragsabschluß kausalen Dolus seines Gehülfen entgegensetzen lassen, ohne daß es des von dem älteren Römischen Recht benützten Hülfsmittels einer dem Beschädigten zustehenden Bereicherungsklage bedarf. Dieselbe Rechtsanschauung wird auf dem Gebiete des Seeversicherungsrechts von der Englischen Praxis getheilt,

Digitized by Google

weiche von der Erwägung nusgeht, daß in ſolchen Fällea, in denen ein Schaden, der durch den Betrug oder die Nachläſſigkeit eines Drittea herbeigeführt iſt, auf eine von zwei ſchuldloſen Perſonen fallen muß, diejenige Partei den Schaden zu tragen hat, die der ſchuldigen Perſon ihr Vertrauen geſchenkt oder dieſelbe angeſtellt hat; vergl. Arnould, Marine insurance 6. Auflage Bd. 1, S. 555. Max Arthur (contract of Marine insurance 11. Auflage S. 11) ſtellt den Rechtsſatz auf, daß die Verſicherung entkräftet ſei, wenn die dem Vertrage zu Grunde liegende falſche Angabe oder die Verheimlichung die Handlung eines Agenten des Verſicherten ſei, deſſen Pflicht es war, dem Geſchäftsherrn Nachricht über das Schiff oder die Ladung zu geben. Augenſcheinlich liegt dieſen Ausſprüchen die Rechtsanſchauung zu Grunde, daß der Geſchäftsherr aus einem durch Betrug ſeines Gehülfen zu Stande gekommenen Verſicherungsvertrage für ſich Rechte nicht herleiten darf. Die Reviſioa war hiernach zurückzuweiſen. 1. C. S. i. S. Khédian c. Oberrhein. Verſich.-Geſ. vom 17. Dezember 1898, Nr. 349/98 I.

47. Das B. G. hat ſich an die in den diesſeitigen Entſcheidungen in Sachen Lloyd wider Seesie vom 25. Juni 1897 (Entſch. des R. G. Bd. 39 S. 180) und Kölner Unfallverſicherung wider Löhrer vom 18. Mni 1897 (Rep. III 374/96) für richtig erkannten, auch von der Reviſion nicht weiter angefochtenen Rechtsgruadſätze angeſchloſſen, daß eine unrichtige Beantwortung un ſich klarer, für die Verſicherungsgeſellſchaft erheblicher Fragen in den Verſicherungsanträgen nach den regelmäßigen Verſicherungsbedingungen und Vorſchriften für die Fragenbeantwortung, welche auch im vorliegenden Fall (vergl. §§ 2 und 6 der Verſicherungsbedingungen und Eingang uad Schlußſatz des Antragsformulars) gegeben ſind, ſtets dem Verſicherten zur Laſt fällt, habe er nun argliſtig, mit oder ohne Verſchulden gehandelt, mag er die Fragen ſelbſt beantwortet oder durch andre (auch durch Agenten der Verſicherungsgeſellſchaft) haben beantworten laſſen, daß ein Entſchuldigungsnachweis nur dann von Bedeutung ſein kann, wenn und ſo weit die Fragen oder Verſicherungsbedingungen zu Zweifein Raum geben. Das B. G. ſtellt nun feſt, daß die Frnge 6a des Antragsformnlars klar zum Ausdruck beinge, daß nicht nur die zur Zeit der Fragenbeantwortung bei einer aaderen Geſellſchaft anhängigeu, ſondern nuch die im genaanten Zeitpunkt ſchon „erledigten" Aaträge (vergl. § 6c „die nicht zu Stande gekommenen Verſicherungen") anzugeben ſeien. Allein dieſe an ſich mit der Reviſion nicht anfechtbare Ausiegung giebt immer noch dem Zweifei Raam, ob auch Aatröge, welche von dem Verſicherungsnehmer zuläſſiger Weiſe zurückgenommen worden ſind, ehe die Verſicherungsgeſellſchaft ſich über dieſelben erklärt oder ihre Erklärung dem Verſicherungsnehmer zur Keaatniß gebracht hat, als „erledigte" Aatröge, als „nicht zu Stande gekommene Verſicherungen" zu gelten haben. Es könate hiernach immer noch fraglich ſein, ob der vom Kl. am 19. oder 20. März 1896 bei der „Züricb" geſtellte, am 26. März 1896 aber, ehe ſich die „Züricb" dem Kl. gegenüber über denſelben erklärt hatte, zurückgenommene Antrag bei Beantwortung der Fragen 6a nnd 6c anzugeben war und ob ſomit deſſen Verſchweigen, insbeſondere auch angeſichts des behaupteten Verhaltens des Agenten der Bekl., dem Kl. zur Laſt fällt. Es kann nber dieſe Frage unerörtert bleiben, denn, wie auch vom B. G. hervorgehoben iſt, hat der Kl. nicht nur den am 19. oder 20. März 1896 bei der „Züeich" geſtellten Antrag verſchwiegen, ſondern nuch den im Dezember 1895 bei derſelben Geſellſchaft geſtellten. Bezüglich dieſes Antrags aber ſtellt der in II. J. wiederholte Thatbeſtand I. J. als unbeſtritten feſt: „Kl. hatte im Dezember 1895 einen Aatrag bei der „Zürich" geſtellt gehabt, eine Verſichernag war daranf hin nicht zn Stande gekommen, dann hätte Kl. am 19. oder 20. März einen neuen Antrag geſtellt" n. ſ. w. Es handeit ſich ſomit bei dieſem Antrage jedenfalls nm einen „eeiedigten" Aatrag beziehnngsweiſe nn eine „nicht zn Stande gekommene Verſicherung" und hat das B. G. mit Recht in dem Verſchweigen deſſelben eine uneichtige Beantwortung klarer Fragen erblickt. III. C. S. i. S. Seidel c. Victoria, Allg. Verſ.-A.-G. zu Berlin vom 3. Januar 1899, Nr. 259/98 III.

48. Der B. R. geht davon aus, daß wenn die von der Verſicheruagsgeſellſchaft an David R., den Vater der Kl. nusgezahlte Verſicherungsſnmme von 10 000 Mark Eigenthum der Kl. geweſen ſei, dieſe Summe zum nicht freien, der Verwaltung und dem Nießbrauche des Vaters nnterliegenden Vermögen der Kl. gehören und das Vorrecht ans § 54 Nr. 5 der R. K. O. begründet ſein würde, ſowie daß die Kl., falls der Verſicherungsvertrag zu ihren Gunſten geſchloſſen ſei, daraus ein namittelbares nnd ſelbſtändiges Klagerecht gegen die Verſicheruags-geſellſchaft nuf Auszahlung der Verſicherungsſumme erlangt habe. Dieſe Annahmen, ſämmtlich zn Gunſten der Kl., ſind zntreffend und entſprechen den in dieſer Hinſicht wiederholt ausgeſprochenen Grundſätzen des R. G. Der B. R. verneint jedoch, daß ein zu Gunſten der Kl. geſchloſſener Vertrng vorliege, indem er Foigendes erwägt: Eine dahin gehende Erklärung, es ſolle die Zahinng der 10 000 Mark nicht an David R. ſondern an die jetzige Kl. geſchehen, fiade ſich weder in der Deklaration (dem Verſicherungsantrage), noch in der Police, vielmehr ſei in der erſteren unter Ziffer 4 als derjenige, an weichen die Verſicherungsſumme ausgezahlt werden ſolle, nicht die Kl., ſondern der Antragſteller David R. bezeichnet. Wenn die Verſicherung zn Ganſten der Kl. hätte abgeſchloſſen werden ſollen, ſo habe die Ziffer 4 nach dem Zeugniſſe des Geaeralagenten L. mit „zu Gunſten meiner Tochter Julie R." und nach dem des Direktoes W. mit „Julie R." ausgefüllt werden müſſen; nach den Ausſagen beider Zeugen würde ferner in der Police ein Vermerk dahin, daß die Verſicherung zu Gunſten der Tochter abgeſchloſſen ſei, Aufnahme gefunden haben, ſnlls ein derartiger Vertrag beabſichtigt worden ſei, wie ſolches nuch dem § 7 der allgemeinen Bedingungen entſpreche, wonach die Geſellſchnft an diejenige Perſon zu zahien ſich verpflichte, zu deren Gunſten die Verſicheruag laut der Police geſchloſſen ſei. Aus dem Umſtande, daß in dem Antrage und der Police Julie R. als die zu verſichernde beziehungsweiſe verſicherte Perſon bezeichaet worden, eegebe ſich nur, daß nls verſicherte Perſon hier diejenige genannt ſei, auf deren Leben die Verſicherung genommen werde. Die von David R. nngeblich zu dem Agenten S. gemnchten Aeußerungen ſeien unerheblich, da ſie nur dem zum verbindlichen Abſchluß von Verſicherungsverträgen nicht legitimirten lokalen Agenten abgegeben und in dem von dieſem Agenten aufgenommenen uad der Geſellſchaft zugeſtellten Antrage nicht vermerkt ſeien, die Geſellſchaft alſo aus dem Inhalte des Antrages habe entnehmen müſſen, daß

David R. eine Versicherung zu Gunsten seiner Tochter nicht bezweckt habe. Der B. R. führt sodann ferner aus, daß wenn man auch aus den Eintragungen in die Handelsbücher trotz der gegen die Buchführung des David R. erhobenen Bedenken annehmen wollte, es habe David R. die Absicht gehabt, seine Tochter Julie als Gläubigerin der 10 000 Mark in den Büchern aufzuführen, hierdurch doch die Tochter nicht Gläubigerin der 10 000 Mark geworden sei. Denn diese Eintragung habe kein Gläubigerrecht konstituiren können, weil die Handelsbücher nur Beweismittel für bestehende beziehungsweise behauptete Rechtsverhältnisse seien, eine rechtsbegründende Wirkung aber nicht hätten. Aus den Eintragungen in Verbindung mit den von David R. zu D. gemachten Aeußerungen, könnte allerdings gefolgert werden, daß David R. auch beim Abschluß des Versicherungsvertrages beabsichtigt habe, einen Vertrag zu Gunsten seiner Tochter Julie zu schließen; diese Absicht sei jedoch nicht zu einem der Versicherungsgesellschaft erkennbaren Ausdruck gekommen, ein Vertrag zu Gunsten der Kl. sei also nicht geschlossen und David R. habe die 10 000 Mark nicht als gesetzlicher Vertreter seiner Tochter in Empfang genommen. Die Revision der Kl. ist begründet. Der B. R. verneint den Abschluß des Versicherungsvertrages zu Gunsten der Kl. und gelangt zu dieser Verneinung durch Auslegung der Police und des Antrages sowie auf Grund der Würdigung des Beweisergebnisses. Mit Recht macht die Revision geltend, daß die Beurtheilung, auf welcher jene Auslegung beruht, nicht erschöpfend erfolgt ist, vielmehr wesentliche Umstände unberücksichtigt läßt, somit die getroffene Annahme nicht genügend rechtfertigt. Der B. R. zieht lediglich das Verhältniß des Vaters zur Versicherungsgesellschaft in Betracht, ohne das Verhältniß des Vaters als gesetzlichen Stellvertreters zu der in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter zu würdigen. Wenn der Versicherungsvertrag, welcher ausdrücklich auf das Leben der damals 2½ Jahre alten Tochter geschlossen ist, auch nur zwischen dem Vater und der Versicherungsgesellschaft errichtet worden, so kann der Inhalt des Vertrages doch von Bedeutung dafür sein, daß der Vater nicht deshalb den Vertrag eingegangen ist, um sich selbst die Versicherungssumme von 10000 Mark zu dem Zwecke zu sichern, damit er bei der Verheirathung der Tochter dieser eine Ausstattung zu gewähren im Stande sei, daß er vielmehr die Absicht gehabt, seine Tochter als die Versicherte gelten zu lassen und ihr das Eigenthum an der Versicherungssumme zuzuwenden. Letztere Absicht wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Vater sich selbst als Zahlungsempfänger benannt hat, da zur Zeit der Fälligkeit der Versicherungssumme die Tochter erst 18 Jahre alt war, also voraussichtlich noch unter väterlicher Gewalt stand und mit Rücksicht hierauf der Vater sich als gesetzlicher Vertreter erachten und als solcher die Zahlung für die Tochter in Empfang nehmen konnte und wollte. Die Beantwortung der beiden Fragen 1 und 4 in dem Antrage (Deklaration) mit „Antragsteller" ergiebt also an sich keineswegs, daß der Vater sich selbst die 10 000 Mark hat sichern wollen, vielmehr konnte der Vater, wenn er die Absicht hatte, die Versicherung zu Gunsten seiner Tochter zu nehmen, die beiden Fragen in der geschehenen Weise beantworten, da er zugleich der gesetzliche Vertreter seiner Tochter sowohl zur Zeit des Abschlusses des Vertrages als zur Zeit der Fälligkeit der Versicherungssumme war. Diese Umstände hat der B. R. bei seinen Erwägungen unberücksichtigt gelassen. Es kommt weiter hinzu, daß die Kl. wiederholt behauptet und unter Beweis gestellt hat, ihr Vater habe vor und bei Abschluß des Versicherungsvertrages ausdrücklich seine Absicht und seinen Willen dahin ausgesprochen, daß die 10 000 Mark Eigenthum der Kl. sein sollten, derselbe habe ferner auch in dieser Absicht die Versicherungssumme in Empfang genommen und mit gleicher, von ihm ausgesprochener Absicht die Eintragung in die Handelsbücher bewirkt. Sind diese Behauptungen richtig und wird der Inhalt des Antrages und der Police unter Berücksichtigung der oben hervorgehobenen Gesichtspunkte von Neuem geprüft, so würde beim Zusammengreifen der einzelnen Umstände die Annahme der Kl. gerechtfertigt erscheinen, daß sie die 10 000 Mark als ihr nicht freies Vermögen erworben habe, ohne daß es deshalb einer weiteren Erklärung des Vaters ihr oder der Versicherungsgesellschaft gegenüber bedurfte. IV. C. S. I. S. Rosenberg c. Rosenberg Konk. vom 5. Januar 1899, Nr. 213/98 IV.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Zum Wuchergesetz.

49. Der erste und hauptsächlichste Angriff der Revision des Kl. besteht darin, daß das B. G. den Begriff des Leichtsinns im Sinne der Wuchergesetze verkannt und deshalb zu Unrecht verneint habe, daß der der Bekl. aus der Geschäftsverbindung der Bekl. und des Seidars H. zugefallene Nutzen von 30 000 Mark in Ausbeutung des Leichtsinns des Seidars gewonnen sei. In dieser Beziehung ist der Revision zuzugeben, daß der Wortlaut der Begründung des B. G. allerdings zu Bedenken Veranlassung giebt. Denn wenn das B. G. ausführt, daß der Leichtsinn im Sinne der Wuchergesetze nur darin gefunden werden könne, daß Jemand rasch und unüberlegt an Geschäfte herantritt, ohne sich der Gefahr bewußt zu sein, so ist, wenn das Gewicht auf den Mangel des Bewußtseins der Gefahr gelegt wird, dies allerdings rechtsirrig, da ein Leichtsinn auch bei voller Kenntniß der Gefahr vorliegen kann. Aber das B. G. legt, wie aus seinen weiteren Ausführungen sich ergiebt, auf diesen Umstand nicht das entscheidende Gewicht, sondern stellt dem unüberlegten Eingehen von Geschäften die reifliche Ueberlegung des Spekulanten gegenüber, welchen letzteren zu schützen, der Gesetzgeber keinen Anlaß habe. Wird aber das Hauptgewicht auf die Unüberlegtheit der eingegangenen Rechtsgeschäfte gelegt, dann liegt auch ein Verkennen des Begriffs des Leichtsinns nicht vor, und das Revisionsgericht hat im vorliegenden Falle um so weniger Anlaß, wegen jener nicht korrekten Begründung das Urtheil aufzuheben, als es bei eigener Nachprüfung auf Grund der gegebenen thatsächlichen Verhältnisse, wo zur Begründung des Leichtsinns nichts geltend gemacht ist, als daß der Seidar bei nur ganz geringen eigenen Mitteln an derartig große Spekulationen herangetreten sei, die sich danach als unsolide, unreelle Unternehmungen darstellten, nur zu dem Resultat zu kommen vermag, daß hier von einem des Schutzes der Wuchergesetze bedürfenden Leichtsinn keine Rede sein kann. III. C. S. I. S. Herzfeld Konk. c. Landwirthschaftliche Kreditbank in Frankfurt a. M. vom 30. Dezember 1898, Nr. 254/98 III.

Zum Musterschutzgesetz.

50. Das R. G. hat bereits im früheren Revisionsurtheile darauf hingewiesen, daß nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom

1. Juni 1891 die Anmeldung angeben muß, „welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll.“ „Diese Angabe — heißt es im Urtheile — ist ein wesentlicher Bestandtheil der Anmeldung und für die Tragweite des erlangten Schutzes von entscheidender Bedeutung . . . . . Es kann nicht zugelassen werden, daß der Berechtigte im Streitfalle an die Stelle dessen, was seine Anmeldung über die Neuerung und die Zwecke, denen sie zu dienen bestimmt ist, angiebt, etwas anderes setzt, was sie nicht angiebt.“ Das B. G. hat es unterlassen, die nothwendige Konsequenz aus diesen Sätzen zu ziehen, obschon diese Konsequenz im weiteren Fortgange der Gründe gerade auch für die Sachlage, wie sie sich jetzt herausgestellt hat, bereits angegeben war. Der Bekl. hat einräumen müssen, daß sich seine Neuerung jedenfalls darin erschöpft, daß er das bereits bekannte Prinzip der gegenseitigen Versetzung der Kanäle und Rinnen auch bei den wagerechten Ablaufrinnen, die im unteren Rande der Platte verlaufen, durchgeführt hat. Die Förderung des Arbeits- oder Gebrauchszweckes, die darin liegen mag, ist bei der Anmeldung nirgends zum Ausdrucke gelangt. Vielmehr findet die Anmeldung die Neuerung, wofür sie den gesetzlichen Schutz beansprucht und erlangt hat, nur allgemein in der Versetzung der Kanäle und Rinnen, die doch bekannt war, nicht aber in der strengeren Durchführung dieses Prinzips auch im Rande der Platten. Da hiernach das, was der Schutzanspruch der Anmeldung als Kennzeichen des Musters angiebt, nicht neu, andererseits aber das, was sich an dem Modelle im Laufe des Rechtsstreits als neu herausgestellt hat, in der Anmeldung nicht angegeben ist, so ergiebt sich ohne weiteres, daß die erhobene Löschungsklage begründet ist. I. C. S. i. S. Knoop c. Hübner vom 12. Dezember 1898, Nr. 347/98 I.

Zum Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb.

51. Die Beschwerde konnte nicht für begründet erachtet werden. Die vom Königl. L. G. zu Cöln vom 31. Mai 1898 erlassene einstweilige Verfügung, durch welche der Bekl. unter Androhung einer Strafe von 1 000 Mark für den Zuwiderhandlungsfall die Veröffentlichung und Verbreitung ihres Geschäftsberichtes und anderer Ausarbeitungen verboten wurde, stand noch in Kraft, als die Bekl. Anfang Juni durch Uebersendung des Geschäftsberichts an den Redakteur Z. jenem Verbote angeblich zuwiderhandelte, war aber durch vorläufig vollstreckbares Urtheil des genannten L. G. vom 29. Juli 1898 bereits wieder aufgehoben, als das L. G. durch Beschluß vom 18. November 1898 dem Antrage der Kl. gemäß die Bekl. zu Strafe verurtheilte. Mit Recht ist dieser letzterwähnte Beschluß auf Beschwerde der Bekl. durch den jetzt mit der weiteren Beschwerde angegriffenen Beschluß des Königl. O. L. G. zu Cöln aufgehoben worden. Die auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 erlassene einstweitige Verfügung unterfteht, soweit nicht der § 3 selbst Besonderheiten bestimmt, die aber hier nicht in Betracht kommen, den allgemeinen Vorschriften der §§ 814—822 der C. P. O.; sie durfte nach § 817 auch in Erlaß eines Verbotes bestehen, für dessen Durchführung der § 775 maßgebend ist, und nach § 815 finden auf die Anordnung und das weitere Verfahren die für Arreste gegebenen Vorschriften der §§ 796 bis 813 entsprechende Anwendung, insbesondere ist, wenn die einstweilige Verfügung durch Beschluß angeordnet ist, auf Widerspruch nach § 804 über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung durch Urtheil zu entscheiden, das nach § 648 Nr. 5 ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar erklärt werden soll. Ist nun ein solches Urtheil ergangen, sei es auch, daß im Tenor nur von Aufhebung der einstweiligen Verfügung gesprochen wird, so wird damit nicht nur die einstweilige Verfügung für die Zukunft außer Kraft gesetzt, sondern auch festgestellt, daß sie von vornherein eine unrechtmäßige war, und letzteres hat zur Folge, daß, wenn die einstweilige Verfügung in Erlaß eines Verbotes bestand, eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot, auch wenn sie vor dem Aufhebungsurtheil begangen ist, nicht mehr verfolgt werden kann, denn auch die Verurtheilung zu Geldstrafe oder Haft gemäß § 775 Abs. 1 ist nur ein zur Erzwingung der richterlichen Anordnung dienender Akt (vergl. die in den Entsch. des R. G. Bd. 38 S. 424 abgedruckte Stelle der Motive zur C. P. O.), und ein solcher Akt ist eben nicht mehr zulässig. Zu dem gleichen Ergebniß führt auch, wie das O. L. G. im Anschluß an die in der Entscheidung des R. G. Bd. 38 S. 422 enthaltenen Ausführungen darlegt, der Grundsatz des § 2 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, wonach bei der Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist. Daß strafrechtliche Grundsätze überhaupt auf den Fall des § 775 zur Anwendung kommen, ist vom R. G. bereits in der Entscheidung Bd. 36 S. 417 dargelegt worden, dies gilt jedenfalls von dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs. — Die einstweilige Verfügung steht dem Strafgesetze gleich; wird sie vor der Aburtheilung einer unter ihrer Herrschaft begangenen That aufgehoben, so kann eine Verurtheilung nicht mehr erfolgen, sowenig die Zuwiderhandlung gegen ein Strafgesetz noch verfolgt werden kann, nachdem das Gesetz aufgehoben worden ist. Als ein Gesichtspunkt, von dem aus die Verhängung einer Strafe in Fällen der vorliegenden Art gerechtfertigt werden könnte, kann geltend gemacht werden, daß die Aufrechterhaltung der Achtung vor der richterlichen Autorität solches verlange; allein anders als bei gewissen Subordinationsverhältnissen, in denen die Aufrechterhaltung der Zucht es erfordert, daß die Nichtbefolgung eines Befehls auch dann noch bestraft werde, nachdem die Unrechtmäßigkeit des Befehls festgestellt worden ist, liegt die Sache hier: die Strafe, welche auf Nichtbefolgung eines durch einstweilige Verfügung erlassenen Verbots gesetzt ist, bezweckt nicht die Aufrechterhaltung des von einem Untergebenen dem Oberen geschuldeten Gehorsams, sondern die Förderung des materiellen Rechts, und darf daher nicht mehr verhängt werden, sobald durch rechtskräftiges oder vorläufig vollstreckbares Urtheil ausgesprochen ist, daß die einstweilige Verfügung selbst eine unrechtmäßige sei und damit zur Förderung des materiellen Rechts nicht diene. II. C. S. i. S. Sächs. Vieh-Vers.-Bank in Dresden c. Rhein. Vieh-Vers.-Ges. zu Cöln vom 7. Januar 1899, B Nr. 233/98 II.

IV. Das Gemeine Recht.

52. Nach dem gemeinen internationalen Privatrecht besteht der die Form der Rechtsgeschäfte, insbesondere der letztwilligen Verfügungen beherrschende Grundsatz nicht so, wie er von der Revision formulirt ist. Vielmehr unterliegt hiernach prinzipiell auch die Form als ein Bestandtheil oder als eine Voraussetzung

des Rechtsgeſchäftes der Beurtheilung nach demjenigen Rechte, welches für das Rechtsgeſchäft in materieller Beziehung maßgebend iſt. Nach einem auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhenden Gewohnheitsrechte ſoll es aber genügen, wenn das Rechtsgeſchäft nach dem Geſetze des Ortes, wo es errichtet wurde, formgültig errichtet iſt (Savigny, Syſtem, Bd. VIII S. 349, 358, Wächter, Archiv für die civil. Praxis, Bd. XXV S. 368 f., von Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechtes, Bd. I § 117 S. 337, 340; Böhm, die räumliche Herrſchaft der Rechtsnormen, S. 18, 188; Stobbe, Deutſches Privatrecht, Bd. I § 31; Unger, Syſtem des öſterreichiſchen Privatrechtes, Bd. I § 23 Nr. VI; Dernburg, Pandekten I § 40; ſ. Entſch. des R. G. in Civilſachen, Bd. XVIII S. 46, XIV S. 184). Ein letzter Wille iſt alſo formgültig errichtet, wenn die Formvorſchrift gemäß dem für denſelben überhaupt maßgebenden Rechte **oder** dem Geſetze des Ortes der Vornahme beobachtet worden iſt. VI. C. S. i. S. von Tucholka u. Gen. c. Boeter vom 16. Januar 1899, Nr. 314/98 VI.

53. Ende November 1897 überſandte der Bekl., der eine Lotteriekollektion in Hamburg hat, dem Kl., mit dem er damals in keiner Geſchäftsverbindung ſtand, das Viertelloos Nr. 51 891 der 313. Hamburgiſchen Staatslotterie mit einer gedruckten Zuſchrift, in der das Loos zum Kaufe empfohlen und am Schluſſe bemerkt war: Sollten Sie wider Erwarten von beigefügtem Looſe keinen Gebrauch machen wollen, ſo bitte ich Sie, ſich des einliegenden frankirten Konverts zur gefälligen Retourmirung zu bedienen und verurſachte Mühe gütigſt zu entſchuldigen. Weiter war in der Zuſchrift bemerkt, daß die Ziehung am 16. Dezember 1897 ſtattfinden werde. Der Bekl. behielt das Loos bei ſich, ſandte aber bis zum 16. Dezember weder den Preis für das Loos ein, noch machte er dem Kl. irgend eine Mittheilung. Das Loos wurde mit einem Gewinn gezogen, von dem 10 625 Mark auf das dem Kl. zugeſendete Viertelloos entfallen. Die Parteien ſtreiten darüber, wem das Loos, als es gezogen worden, gehört habe, und wem daher der darauf entfallende Gewinn, der bei einem Dritten inzwiſchen hinterlegt iſt, gebühre. Der Kl. behauptet, er habe die in der Zuſendung des Looſes liegende Kaufsofferte dadurch, daß er daſſelbe behalten habe, acceptirt, den Willen, dies zu thun, will er auch durch Notizen in ſeinem Taſchenbuche und durch einem Dritten gegenüber gethane Aeußerungen kund gegeben haben. Beide Vorinſtanzen haben gegen den Kl. entſchieden; das B. G. führt dabei aus: Der Kl. habe, wenn er die ihm gemachte Kaufsofferte annehmen wollte, die entſprechende Erklärung ſpäteſtens bis zu dem Beginn der Ziehung abgeben müſſen, denn aus der Natur der Sache folge, daß der Bekl. ihm eine längere Friſt zur Erklärung nicht habe zugeſtehen wollen, weil ſonſt der Kl. in die mit den Intereſſen des Bekl. gänzlich unvereinbare Lage gekommen wäre, das Loos zu behalten, wenn es gewonnen hatte, den Kauf aber abzuleugnen, wenn es nicht mit einem Gewinne gezogen war. Die Annahmeerklärung habe, um wirkſam zu ſein, dem Bekl. gegenüber abgegeben werden müſſen; das, was der Kl. gethan haben wolle, ſei überhaupt keine Willenserklärung gegenüber dem Bekl., da die betreffenden Handlungen und Aeußerungen gar nicht die Beſtimmung gehabt hätten, zur Kenntniß des Bekl. gebracht zu werden. Die Meinung des Kl., daß nach den Schlußworten des Offertſchreibens des Bekl. ſchon ſein bloßes Stillſchweigen als Annahme des Kaufsangebots habe gelten müſſen, ſei unzutreffend, der Bekl. habe damit keineswegs zu erkennen gegeben, daß er die bloße Nichtrückſendung des Looſes als Vertragsannahme gelten laſſen wolle, im Gegentheil habe er durch die Bemerkung, in welcher er die eventuell erbetene Rückſendung als eine Gefälligkeit des Bekl. bezeichne, zu erkennen gegeben, daß dieſer, auch wenn er das Loos nicht kaufen wolle, an ſich zur Rückſendung nicht verpflichtet ſei. Die Reviſion greift dieſe Ausführungen an, indem ſie geltend macht: Bezüglich der Annahme einer Offerte beſtehe zwiſchen der ausdrücklichen Annahme und derjenigen durch konkludente Handlungen ein prinzipieller Unterſchied, indem zwar die erſtere, nicht aber die letztere dem Offerenten gegenüber erklärt werden müſſe. So werde nicht zu bezweifeln ſein, daß derjenige, der eine ihm zum Aukauf angebotene und zu dieſem Zwecke zugeſchickte Waare verbrauche oder ſonſt in ſeinem Nutzen verwende, damit das Kaufsangebot annehme, auch wenn er dem Offerenten von der Verwendung keine Mittheilung mache, dieſe vielmehr nur zufällig zu deſſen Kenntniß gelange. Es kann indeß dahin geſtellt bleiben, ob in einem Falle der bezeichneten Art wirklich eine ſtillſchweigende Annahme des Kaufsangebots vorliege oder nicht vielmehr richtiger nur anzunehmen ſei, daß derjenige, der die angebotene Sache für ſich verwendet habe, wenn er gleichwohl die Bezahlung des Preiſes verweigern wollte, gegen Treu und Glauben handele und rechtlich ſo zu behandeln ſei, als wenn er das Kaufsangebot angenommen habe. Denn wenn man ſelbſt zugeben wollte, daß die ſtillſchweigende Annahme einer Vertragsofferte unter Umſtänden auch durch eine nicht gegenüber dem Offerenten vorgenommene Handlung des andern Theils erfolgen könne, ſo würde daraus nichts zu Gunſten des Kl. folgen. Die Vorinſtanz hat feſtgeſtellt, der Wille des Bekl. ſei im vorliegenden Falle darauf gerichtet geweſen, daß die Annahme ſeines Angebots ſpäteſtens bis zum Beginn der Lotterieziehung **ihm gegenüber** erklärt werden müſſe, und dieſer Wille ſei auch dem Kl. erkennbar geweſen. Nach dieſer in durchaus einwandsfreier Weiſe aus der Geſtaltung des Falles abgeleiteten thatſächlichen Feſtſtellung konnte daher jedenfalls hier die Annahme des Kaufsangebots nur durch eine friſtgemäß dem Bekl. gegenüber abgegebene Willenserklärung des Kl. wirkſam erfolgen. VI. C. S. i. S. Hilmer c. Maſſe vom 19. Januar 1899, Nr. 370/98 VI.

54. Die Reviſion ſtellte ſich als begründet dar. Der Bekl. hat durch den Gutsüberlaſſungsvertrag vom 18. März 1877 dem Kl. gegenüber u. A. die Verpflichtung übernommen, deſſen ſchwachſinnige Tochter Maria, ſeine Stiefſchweſter, bis an ihr Lebensende bei ſich zu behalten und zu verpflegen, wogegen ſie nach Kräften auf der Stelle mit arbeiten ſollte. So iſt es auch ſeitdem bis in die neueſte Zeit gehalten worden, trotz vieler dabei zu Tage getretenen Mißſtände; jetzt behauptet aber der Kl., es ſei unmöglich geworden, daß das Verhältniß ſo fortdauere, und verlangt von dem Bekl. ſtatt der Naturalerfüllung fortlaufende Geldentſchädigung, und das O. L. G. hat ihm dieſelbe zuerkannt. An dem B. U. iſt nun ſchon prozeſſualiſch mangelhaft, daß es eines vollſtändigen Thatbeſtandes entbehrt, indem der dem Beweisbeſchluſſe angehängte ſogen. „Thatbeſtand“, auf den im Urtheile nicht Bezug genommen iſt, formell nicht als Theil des letztern gelten kann

Es braucht jedoch hierauf nicht weiter eingegangen zu werden, ſo wenig wie auf die Frage, inwieweit die Nichtberückſichtigung des vom Kl. laut des Berichtigungsbeſchluſſes vom 13. Juni 1898 noch Vorgebrachten von Seiten des B. G. einen prozeſſualen Verſtoß in ſich ſchließt, der zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils führen müßte; denn das letztere verletzt auch reviſible Normen des materiellen Rechtes, und bei der aus dieſem Grunde erforderlichen Aufhebung deſſelben erſcheint die Sache ſchon als zur Entſcheidung reif. Der Bekl. hat an dem B. U. in materieller Hinſicht ſchon nicht ohne Grund gerügt, daß darin der Begriff der Unmöglichkeit der Leiſtung verkannt, nämlich derjenige der bloßen Unleidlichkeit der mit der vertragsmäßigen Leiſtung verbundenen Zuſtände an deſſen Stelle geſetzt ſei. Indeſſen hierauf kommt es nicht einmal an; denn wenn man hier auch eine wahre Unmöglichkeit anerkennen wollte, ſo handelt es ſich doch nicht um eine ſchon anfängliche Unmöglichkeit, ſondern um eine erſt nachträglich eingetretene, wie ſchon daraus hervorgeht, daß der Bekl. viele Jahre lang in dem hier fraglichen Punkte vertragsmäßige Erfüllung geleiſtet hat, und ferner trifft den Bekl., wie das O. L. G. ohne prozeſſualen Verſtoß thatſächlich feſtgeſtellt hat, keine Schuld an dieſer nachträglich eingetretenen Unmöglichkeit. Dann aber iſt nicht abzuſehen, aus welchem Rechtsgrunde der Bekl. jetzt verpflichtet ſein könnte, als Erſatz für die unmöglich gewordene Vertragserfüllung Geldzahlungen zu leiſten. Wenn wirklich die weitere Leiſtung der verſprochenen Naturalverpflegung im Hausweſen des Bekl. ohne deſſen Schuld unmöglich geworden ſein ſollte, dann würde nach gemeinem Recht ſich nur die Rechtsfolge ergeben, daß der Bekl. von ſeiner Verpflichtung frei wäre; eine Folge, die er ſelbſt freilich gar nicht für ſich in Anſpruch nimmt, weil er auch jene Unmöglichkeit gerade beſtreitet. VI. C. S. i. S. Dralle c. Latte vom 2. Januar 1899, Nr. 225/98 VI.

55. Die Kl. hat ihren Anſpruch auf Herausgabe der in dem Kurhauſe des Bekl. befindlichen elektriſchen Beleuchtungsanlage auf die unterm 2. September 1892 von dem damaligen Hotelier Konrad Sch. an ſie bewirkte käufliche Ueberlaſſung und Uebergabe der gedachten Anlage geſtützt. Das B. G. hat dieſe Klage in erſter Linie aus dem Grunde abgewieſen, weil die Anlage als ein Beſtandtheil des Gebäudes anzuſehen und deshalb nicht für ſich allein zu Beſitz und Eigenthum habe übertragen werden können. Die Reviſion macht hiergegen geltend, eine elektriſche Beleuchtungsanlage bilde, wie auch das R. G., Entſch. Bd. 36 S. 262 anerkannt habe, in der Regel keinen Beſtandtheil, ſondern nur ein Zubehörſtück des betreffenden Gebäudes; gegenwärtig liege nichts dafür vor, daß die fragliche Anlage in einem über die gewöhnliche Art der Verbindung hinausgehendem Maße in dem Gaſthauſe des Bekl. befeſtigt ſei oder daß letzteres in Folge der Anlage einer höheren Hotel-Klaſſe zugehöre. Ohne Grund lege auch der vorige Richter Gewicht darauf, daß der gegenwärtige Maſchinenraum nicht ohne gründliche Umgeſtaltung in ein Gaſtzimmer verwandelt werden könne. Dieſer Angriff kann indeſſen keine Beachtung finden. Nach dem hier maßgebenden gemeinen Recht iſt für den Begriff des „Beſtandtheils“ die Art und Weiſe der Verbindung mit der Hauptſache, der Grad der Feſtigkeit und Dauer derſelben maßgebend, eine Anlage, wie die vorliegende, alſo als Beſtandtheil des Gebäudes anzuſehen, wenn ſie mit demſelben in der Weiſe verbunden iſt, daß ſie ihre ſelbſtſtändige Exiſtenz verloren hat und nicht ohne erhebliche Beſchädigung des Gebäudes oder der Anlage losgelöſt werden kann l. 245 D. de V. S. 50, 16 Entſch. des R. G. Bd. 9 S. 169. Das B. G. hat dieſe rechtliche Vorausſetzung des „Beſtandtheils“ nicht verkannt, auch nicht jede elektriſche Beleuchtungsanlage für Beſtandtheil des Gebäudes erklärt, iſt vielmehr davon ausgegangen, daß die Frage, ob eine ſolche Anlage als Beſtandtheil oder als Zubehör anzuſehen ſei, immer nur nach der konkreten Sachlage beurtheilt werden könne. Es nimmt aber auf Grund der ſtattgehabten Beweiserhebung an, daß nach der hier vorliegenden Verbindung der mehrerwähnten Anlage mit dem Kurhaus-Hotel die erſtere nicht ohne weſentliche Beſchädigung des letzteren entfernt werden könne, die Anlage mithin als einverbaut und als Gebäudebeſtandtheil anzuſehen ſei. Hiernach liegt die von der Reviſion angegriffene Annahme des B. G. lediglich auf thatſächlichem Gebiete und enthält keine Verletzung von Rechtsgrundſätzen. III. C. S. i. S. Hinckel u. Winkler c. Michalſen vom 10. Januar 1899, Nr. 263/98 III.

56. Das B. G. geht von dem zutreffenden, diesſeits (vergl. Entſch. Bd. 7 S. 137, Bd. 16 S. 159, Bd. 24 S. 174) bereits wiederholt gebilligten Rechtsſatz aus, daß das gemeine Recht zwar ein im Rechtswege verfolgbares Privatrecht an Kirchenſtühlen anerkennt, daß aber dieſes Recht mit Rückſicht auf den gottesdienſtlichen Zweck der Kirchenſtühle kirchenpolizeiliche Eingriffe der Kirchenbehörden nicht ausſchließt, und daß, ſoweit durch ſolche Eingriffe der Einzelne in der Ausübung ſeines Rechts verletzt wird, ihm gegen dieſe Eingriffe der Civilrechtsweg nicht zur Beſeitigung derſelben, ſondern nur behufs Erlangung einer entſprechenden Entſchädigung zuſteht. Von dieſem Rechtsſatze aus kann es ſich aber für die Entſcheidung des vorliegenden Rechtsſtreits lediglich darum handeln, ob der Beſchluß des Kirchenvorſtandes zu Wittlohe vom 17. April 1896, wonach Privatkirchenſtühle in der Kirche zu Wittlohe überhaupt nicht eingerichtet, ſondern die Berechtigten in Geld entſchädigt werden ſollen, als eine in Ausübung kirchenpolizeilicher Befugniſſe getroffener Anordnung angeſehen werden kann. Das B. G. hat dies angenommen, und in Anbetracht, daß ſchon nach dem Wortlaut des Beſchluſſes derſelbe gefaßt iſt, „um die Verſchmelzung und Vereinigung der Gemeinde zu bewirken“, und daß dazu einmal die Eingemeindung der Nachbargemeinde und vor Allem die in Folge gerade der Vertheilung der Kirchenplätze entſtandene tiefgehende Zerrüttung der Gemeinde allen Anlaß boten, kann dieſe Annahme nur als ſachlich zutreffend und jedenfalls eines Rechtsirrthums entbehrend erachtet werden. Daß aber der Kirchenvorſtand die zu einem derartigen Beſchluſſe zuſtändige Behörde iſt, hat das B. G. unter Bezugnahme auf die Hannoverſche Kirchenvorſtands- und Synodalordnung vom 9. Oktober 1864, alſo gemäß § 511 der C. P. O. für die Reviſion unanfechtbar feſtgeſtellt. III. C. S. i. S. Bockelmann u. Gen. c. Kirchenvorſtand zu Wittlohe vom 16. Dezember 1898, Nr. 237/98 III.

57. Societas rei inhonestae et illicitae, maleficii nulla est (l. 57 D. pro socio 17, 2; l. 70 § ult D de fidejuss. 46, 1; Windſcheid, Pandekten Bd. II § 405 Nr. 2, Dernburg, Pandekten Bd. II § 124; vergl. l. 6 Cod. de pactis 2, 3; l. 5 Cod. de

teg. 1, 14; l. 26 D de V. O. 45, 1). Nach gemeinem Rechte unterſteht das ſogenannte reine Differenzgeſchäft der für den Spielvertrag geltenden Rechtsregel. Das B. G. prüft daher mit Recht, ob der vorliegende Geſellſchaftsvertrag als ein auf einen unerlaubten Zweck gerichteter anzuſehen und ihm aus dieſem Grunde die Gültigkeit abzuſprechen ſei. Wäre dies zu bejahen, ſo müßte, vorausgeſetzt, daß es ſich in der That um reine Differenzgeſchäfte handelte, dem Vertrage und in Folge deſſen auch dem Anerkenntniſſe und Zahlungsverſprechen des Bekl. die Rechtswirkſamkeit verſagt werden. Das B. G. iſt jedoch der Anſicht, daß der nicht ſpeziell verbotene Spielvertrag, alſo auch das Differenzgeſchäft nicht zu den verbotenen, unerlaubten Geſchäften gerechnet werden dürfe und deshalb ein zum Zwecke ſolchen Spieles geſchloſſener Geſellſchaftsvertrag der Gültigkeit und Rechtswirkſamkeit nicht entbehre. Auch darin muß dem B. G. beigetreten werden. Eingehend begründet. VI. C. S. i. S. Meyer c. Frenkel vom 19. Dezember 1898, Nr. 372/98 VI.

58. Ein Grund, die angefochtene Entſcheidung aufrecht zu halten, würde gegeben ſein, wenn die vom B. G. offen gelaſſene Frage, ob auch abgeſehen von der von ihm unterſtellten Abtheilung nach dem Sinne des Art. 8 der Statuten 3, 3 nur der überlebende Ehemann, nicht auch die zu einem Drittel des Geſammtgutes erbberechtigten Kinder erſter Ehe den Gläubigern der Erblaſſerin haften, zu Gunſten dieſer Kinder zu beantworten ſein ſollte. In der That iſt Das jedenfalls nicht abzuſehen, weshalb darauf, ob die Kinder erſter Ehe vor der Wiederverheirathung der Erblaſſerin abgetheilt worden ſeien, irgend Etwas ankommen ſollte. Die Abtheilung iſt ſowohl nach allgemeinen deutſchrechtlichen Grundſätzen, als auch nach dem Hamburgiſchen Rechte ſehr erheblich, ſobald auch unabgetheilte Kinder des Verſtorbenen vorhanden ſind, indem dann durch dieſe die abgetheilten ausgeſchloſſen werden (vergl. Hamburger Statuten 3, 3, 7); auch iſt ſie (bei teſtamentariſcher Succeſſion) inſofern erheblich, als die abgetheilten Kinder nach der vorherrſchenden Anſicht kein Pflichttheilsrecht haben. Bei der Inteſtaterbfolge nach den Statuten 3, 3, 8 ſtehen aber abgetheilte Kinder nicht anders, als einerſeits unabgetheilte (die nur hier wegen der Beſtimmungen in den Statuten 3, 3, 4 und 6 nicht leicht vorkommen), andererſeits alle anderen in concreto nächſten Blutsverwandten des Erblaſſers. Bei allen Dieſen fragt es ſich gleichmäßig, ob ſie neben dem überlebenden Ehegatten des Erblaſſers, insbeſondere den Gläubigern gegenüber, als eigentliche Erben in Betracht kommen, oder ob der überlebende Ehegatte, mindeſtens bis zur wirklichen Theilung, allein den Gläubigern des Verſtorbenen haftet. Dies iſt eben die Frage, welche an den vom B. G. angeführten Stellen von den Schriftſtellern des Hamburgiſchen Rechtes erörtert wird, ohne daß dort abgetheilten Kindern des Erblaſſers in dieſer Beziehung eine Sonderſtellung zugeſchrieben würde. Das R. G. hat es indeſſen für richtiger gehalten, die Entſcheidung jener noch offenen Frage nach Maßgabe von § 528 Abſ. 4 der C. P. O. eventuell dem B. G. zu überlaſſen. VI. C. S. i. S. Kaeding c. Reeſe vom 5. Dezember 1898, Nr. 334/98 VI.

59. Auf Grund der in I. und II. J. ſtattgehabten Beweiserhebungen hat das B. G. feſtgeſtellt, daß durch die vom Bekl. auf ſeinem Grund und Boden bewirkte Anlage von 17 Fiſchteichen nicht nur im Falle ungewöhnlicher Naturereigniſſe und allgemeinen Hochwaſſers, ſondern auch bei ſtärkeren, auf das Gebiet der Teichzuflüſſe beſchränkten Niederſchlägen oder bei Unterwühlung der Teichdämme durch Maulwürfe oder Mäuſe ein plötzlicher Durchbruch der Dämme und zwar gleichzeitig an mehreren Teichen, in Folge deſſen aber ein Eindringen größerer Waſſermaſſen in die Lopau und, inſofern dies nicht raſch bemerkt und die Schleuſe bei der Mühle des Kl. geöffnet werden könne, eine Gefährdung der letzteren zu beſorgen ſei — eine Beſorgniß, die auch gegenwärtig und ungeachtet der nach den Dammdurchbrüchen von 1893 und 1894 bewirkten Verſtärkungen der Dämme und Verbeſſerungen der Umfluthgräben noch beſtehe. Dieſer Sachverhalt reicht nach den über die cautio damni infecti geltenden Grundſätzen aus, den Anſpruch des bedrohten Mühleneigenthümers gegen den Fiskus, als Eigenthümer der Teiche, auf Leiſtung eines Erſatzverſprechens für den Fall eines in der befürchteten Weiſe eintretenden Schadens zu rechtfertigen. Die Reviſion hat zwar geltend gemacht, daß zur Begründung des Klageanſpruches eine fehlerhafte Beſchaffenheit der Teichanlage erforderlich ſei — l. 24 § 4 D. de damn. inf. 39,2 —, eine ſolche aber nach der Feſtſtellung der Vorinſtanzen hier nicht vorliege. Es iſt jedoch dem B. G. beizutreten, wenn es unter Bezugnahme auf l. 24 § 12 i. f. D. damn. inf. und im Anſchluß an die Ausführungen von Windſcheid, Pandekten II § 460 Note 1 und 4 annimmt, daß bei einer Anlage (opus) ſchon die gefahrdrohende Beſchaffenheit derſelben (vitium in erweitertem Sinne), wie ſolche hier feſtſtehe, zur Begründung des fraglichen Anſpruches genüge. Von dieſer Auffaſſung ausgehend, hat der jetzt erkennende Senat bereits in dem Bd. 30 S. 114 der Entſch. des R. G. abgedruckten Urtheile den Anſpruch auf Beſtellung einer cautio damni infecti zugelaſſen, obwohl auch damals die techniſche Beſchaffenheit der in Frage ſtehenden Anlage (Erhöhung eines Eiſenbahndammes und Anbringung von drei Durchläſſen in demſelben) keine Mängel zeigte. Mit Recht nimmt ferner die Vorinſtanz an, daß eine actio negatoria auf Erſatz eines eintretenden Schadens, deren Zuläſſigkeit den Anſpruch auf cautio damni infecti bei deſſen ſubſidiärer Natur ausſchließen würde, hier nicht gegeben ſei. III. C. S. i. S. Fiskus c. Hermes vom 16. Dezember 1898, Nr. 236/98 III.

60. Das B. G. hat, ohne zu prüfen, ob die Bekl. die Pflicht zur Unterhaltung des in Frage ſtehenden öffentlichen Weges in für die Beſchädigung des Kl. kauſaler Weiſe ſchuldvoll vernachläſſigt habe, die Klage ſchon deshalb abgewieſen, weil jedenfalls dem Kl. ein konkurrirendes Verſchulden zur Laſt falle. Es findet dies Verſchulden darin, daß der Kl., obgleich ihm der gefährliche Zuſtand des Weges bekannt geweſen ſei, trotz der in der Unfallsnacht herrſchenden ungewöhnlichen Dunkelheit ſich keiner Laterne bei der Rückkehr nach ſeiner Wohnung bedient habe. Dieſe Annahme kann jedoch nicht gebilligt werden; ſie ſteht im Widerſpruch mit dem vom erkennenden Senate wiederholt ausgeſprochenen und auch jetzt feſtzuhaltenden Grundſatze, daß eine Verpflichtung der einen öffentlichen Weg Benutzenden, ungewöhnliche Sicherungsmittel gegen die durch die Schuld des Unterhaltungs- und Sicherungspflichtigen herbeigeführten Gefahren anzuwenden, nicht beſtehe (Juriſtiſche Wochenſchrift für 1893 S. 84 Ziff. 33. — Entſch. des R. G. Bd. 38 S. 220); dann liegt aber in ihrer Unterlaſſung kein Ver-

Digitized by Google

ſchulden. Die Anſicht des B. G. würde zu dem nicht zu billigenden Reſultate führen, daß der zur Unterhaltung und Sicherung des öffentlichen Weges Verpflichtete durch hartnäckige Unterlaſſung und Weigerung ſeiner Pflicht alle mit den dadurch herbeigeführten Gefahren bekannten Perſonen dauernd zu ſehr läſtigen Vorſichtsmaßregeln verpflichten und bei deren Nichtanwendung ihnen gegenüber von jeder Haftung frei werden würde. Es handelt ſich hier auch nicht um eine kurz vorher eingetretene Gefährdung, die der Bedrohte durch einmalige Vorſicht vermeiden oder mildern konnte, ſondern nach der Behauptung des Kl. um einen dauernden Zuſtand, der dauernd ungewöhnliche Vorſichtsmaßregeln erfordern würde. Die Entſcheidung in der Sache ſelbſt wird daher weſentlich davon abhängig ſein, ob nach der Beſtimmung, der Lage und dem thatſächlichen Zuſtande des Weges, ſowie nach den ſonſt in Betracht kommenden lokalen Verhältniſſen beſondere Sicherungsmaßregeln, insbeſondere die Herſtellung eines Schutzgeländers an der gefährdeten Stelle, geboten waren und der Bekl. oblagen, — ob dieſe Pflicht von ihr ſchuldhaft verſäumt iſt, und ob etwa ſonſt ein Verſchulden des Kl. ſelbſt vorliegt. III. C. S. i. S. Martin c. Stadt Felsberg vom 13. Dezember 1898, Nr. 228/98 III.

61. Mit dem B. G. iſt daran feſtzuhalten, daß der Verletzte nicht nur das ſchädigende Ereigniß, ſondern auch das Verſchulden des objektiv Schädigenden zu erweiſen hat. Es iſt ſodann zuzugeben, daß in vielen Fällen die äußere Sachlage ſo gelagert ſein wird, daß aus derſelben nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ohne Weiteres auf die Thatſache des Verſchuldens, des Mangels an Vorſicht und Umſicht geſchloſſen werden kann und muß, und iſt es alsdann Sache des Schädigenden, nachzuweiſen, daß dieſe Schlußfolgerung eine irrige iſt und ihn ein Verſchulden nicht trifft. Es muß aber in jedem Einzelfalle nachgeprüft werden, ob die äußere Sachlage dieſe Schlußfolgerung rechtfertigt und laſſen ſich nicht generelle Vermuthungen aufſtellen, wie dies das B. G. thut. Es läßt ſich auch nicht eine generelle thatſächliche Vermuthung dahin aufſtellen, daß bei Kolliſionen zwiſchen Fahrenden und Fußgängern nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge die Schuld auf Seiten der Erſteren zu ſuchen ſei, vielmehr muß auch hier im Einzelfalle geprüft werden, ob die Sachlage, das konkrete ſchädigende Ereigniß, einen Mangel an Vorſicht und Umſicht auf Seiten des Fahrenden dokumentirt. Von dieſen Erwägungen geht auch die vom B. G. angezogene dieſſeitige Entſcheidung vom 24. Oktober 1884 (Entſch. des R. G. Bd. 12 S. 191) aus, es wird daſelbſt die Frage des Verſchuldens im Einzelfalle geprüft und ausdrücklich erörtert, daß, wenn der Lenker eines *leeren* Fuhrwerks beim Ausweichen den Führer eines *beladenen* Fuhrwerks überfahre, dieſe (konkrete) Thatſache ſelbſt einen Mangel an Vorſicht dokumentire. III. C. S. i. S. Peterſen c. Pralle vom 20. Dezember 1898, Nr. 239/98 III.

62. Nach dem hier maßgebenden Gemeinen Recht ſind Anſprüche unter Miterben, welche ihren Grund in der Gemeinſchaft der Erbſchaft haben, im Erbtheilungsverfahren zum Austrag zu bringen, und ſind beſondere Klagen nur zuläſſig, ſoweit dieſelben auf ſpeziellen ſelbſtſtändigen Rechtstiteln beruhen. Zu den mit der Erbtheilungsklage zu erledigenden Anſprüchen gehört der von den Kl. erhobene Collationsanſpruch, zu deſſen Verfolgung eine beſondere Klage nicht gegeben iſt, und mußte der Mangel der thatſächlichen Begründung der Klage als actio familiae herciscundae, welcher durch Ausübung des richterlichen Fragerechts nicht gehoben werden konnte, zur Abweiſung des Klageanſpruchs in angebrachter Art führen. Der Angriff der Reviſion, welche unter Bezugnahme auf die Entſch. des R. G. Bd. 21 S. 255 ausgeführt hat, daß die Erbſchaft bereits getheilt ſei, und nur noch einzelne Erbſchaftsſachen erübrigten, wegen deren eine Erbtheilung nicht mehr ſtattfinde, iſt nicht begründet. Ein gerichtliches Erbtheilungsverfahren erfolgt freilich nur einmal, ſo daß nach deſſen Beendigung einzelne etwa ungetheilt gebliebene Erbſchaftsſachen nicht zu einer generellen Erbauseinanderſetzung, ſondern nur zu einer ſpeziellen Theilung nach den Grundſätzen der actio communi dividundo Veranlaſſung geben können. Auf eine ſolche Sachlage bezieht ſich die gedachte Entſcheidung des R. G., und trifft dieſelbe auf den vorliegenden Fall nicht zu, in welchem eine gerichtliche Theilung der Erbſchaft bisher nicht erfolgt iſt. Die Theilungsklage wird auch hier nicht dadurch ausgeſchloſſen, daß die Erben ohne gerichtliche Mitwirkung den größten und werthvollſten Theil der Erbſchaft unter ſich getheilt haben, ſondern es folgt hieraus nur, daß die bereits getheilten Erbſchaftsſachen bei einer demnächſtigen gerichtlichen Theilung außer Betracht zu laſſen ſind. Für die gerichtliche Theilung verbleiben die noch ungetheilten Erbſchaftsſachen, deren Werth die Kl. auf 5 000 bis 6 000 Mark, Bekl. auf mehr wie 14 000 Mark angegeben hat, und die Forderungen der Erben unter einander, insbeſondere die Anſprüche auf Collation von Vorempfängen. Wenn wegen der noch ungetheilten Erbſachen bereits ein zur Zeit ruhender Rechtsſtreit anhängig geworden iſt, und dort einzelne beſtimmte Theilungsanträge geſtellt waren, nunmehr aber in beſonderem Rechtsſtreit der Collationsanſpruch der Kl. geltend gemacht iſt, ſo kann nur darauf verwieſen werden, daß eine derartige Theilung des Inhalts der actio familiae herciscundae nicht ſtatthaft iſt, ſondern die Collationsanſprüche der Erben gegeneinander nur in einem generellen Erbtheilungsverfahren ihre Erledigung finden können. Der Reviſion kann auch darin nicht beigetreten werden, daß den Kl. ein rechtliches Intereſſe an alsbaldiger Feſtſtellung der Collationspflicht des Bekl. nicht abzuſprechen ſei, und daher die Klage mindeſtens in ihrer eventuellen Richtung als Feſtſtellungsklage aufrecht zu erhalten ſei. Es würde ſchon an ſich bedenklich erſcheinen, die Klage als Feſtſtellungsklage geſondert zuzulaſſen, wo dieſelbe als Leiſtungsklage nicht getrennt von der Klage auf Erbtheilung angeſtellt werden kann. Hier aber ſteht der Feſtſtellungsklage entſcheidend entgegen, daß alsbald auf Leiſtung der Collation geklagt werden kann, wie denn auch die Kl. den vom Bekl. zu konferirenden Betrag berechnet und prinzipaliter auf Zahlung ihres Antheils an demſelben geklagt haben. III. C. S. i. S. Fendel c. Fendel vom 16. Dezember 1898, Nr. 235/98 III.

63. Die im Zwiſchenurtheile gegebene Entſcheidung erwies ſich als unhaltbar. Dort iſt die Einrede der Erbunwürdigkeit verworfen, und zwar deswegen, weil, wenn die hier behaupteten Gründe der Erbunwürdigkeit wirklich vorliegen ſollten, nicht die Bekl. und ihre Kinder, als die ſonſt Nächſtberechtigten, ſondern der Fiskus zur Entreißung der Erbſchaft berechtigt ſein, die Einrede alſo aus dem Rechte eines Dritten hergenommen ſein

Digitized by Google

würde. Ob wirklich nach heutigem gemeinen Rechte noch, wie nach Römiſchem, in der Regel dem Fiskus das Exceptionsrecht zuſteht, oder ob gewohnheitsrechtlich die ſonſt Nächſtberechtigten an deſſen Stelle geſetzt ſind, wie einige behaupten, braucht hier nicht entſchieden zu werden; denn die auf die Indignität geſtützte Einrede greift durch, ſobald aus dieſem Grunde nur der Kl. nicht berechtigt iſt. Letzteres gilt aber von dem Erbunwürdigen ohne weiteres; nicht etwa iſt die Wirkung der Indignität an eine Willenserklärung des Eripienten geknüpft, die auf Wiedererwerbung des zunächſt von dem Unwürdigen gemachten Erwerbes gerichtet wäre. Ungeachtet des Kunſtausdruckes „eripere“, der ſprachlich mehr auf einen Willensakt des Berechtigten zu paſſen ſcheinen würde, geht das von dem Unwürdigen Erworbene ſofort ohne Weiteres auf den Eripienten über. L. 9 § 2 D. de his quae ut ind. 34, 9. l. 29 § 2 D. de don. 39, 5. l. 29 § 1. l. 43 D. de J. F. 49, 14. l. 8 C. his quib. ut. ind. 6,35. Nov. 1 c. 1 § 4; vergl. Windſcheid, Pandektenrecht (Aufl. 7), Bd. 3 § 674, S. 372 f., und Dernburg, Pandekten (Aufl. 4), Bd. 3 § 60 Anm. 15, S. 107. Daß dieſer Uebergang bei den Römern nicht nach dem jus civile ſtattfand, ſondern nur auf dem Boden des prätoriſchen Rechtes durch denegatio actionum bezw. durch Zulaſſung einer exceptio, und andererſeits durch die poſitiven Mittel des prätoriſchen Rechtes verwirklicht wurde, iſt natürlich für das heutige Recht gleichgültig; noch dazu ſcheint Juſtinianus in Nov. 1 c. 1 § 4 wenigſtens für den dort von ihm geordneten Indignitätsfall dem Eripienten direkt die Stellung des Erben u. ſ. w. an der Stelle des Unwürdigen geben zu wollen. Jedenfalls iſt alſo der Erbunwürdige praktiſch genommen von vorn herein gar nicht Erbe, ſondern dies iſt an ſeiner Stelle der Eripient, hier alſo eventuell der Fiskus, und daraus folgt, daß die Klage des Erbunwürdigen, die ſich auf ſeine Erbenqualität ſtützt, abgewieſen werden müßte, gerade ſo wie ſonſt die Klage deſſen, der als Erbe klagt, während ein Dritter es in Wirklichkeit iſt. VI. C. S. i. S. Mohr c. Zeitz vom 8. Dezember 1898, Nr. 264/98 VI.

64. Das B. G. geht von den zutreffenden, von dem R. G. bereits oft gebilligten Rechtsſätzen aus, daß in ein gemeinſchaftliches Teſtament vertragsmäßig bindende Beſtimmungen auch zu Gunſten dritter Perſonen aufgenommen werden können, und daß der überlebende Teſtator nach Antritt der Erbſchaft an dieſe Verfügungen gleichwie an einen Erbvertrag gebunden iſt. Ausgehend von dieſen Rechtsſätzen führt das B. G. für den vorliegenden Fall weiter aus, daß, da nach dem gemeinſchaftlichen Teſtamente der Eheleute S. vom 20. Januar 1877 nach ihrem beiderſeitigen Tode je ½ ihres Geſammtvermögens an eine jede der beiden Kl. fallen ſoll und eine Abänderung dieſer Beſtimmung dem Ueberlebenden ausdrücklich verboten iſt, die überlebende Ehefrau dies den Kl. zugewandte Recht auf die bezeichnete Quote des Nachlaſſes auch nicht habe ſchmälern dürfen. Dies den Kl. zugewandte Recht auf eine Quote des Nachlaſſes hindere nun zwar an ſich nicht eine Verfügung der überlebenden Ehefrau S. unter Lebenden. Dieſe Verfügungsberechtigung unter Lebenden finde aber da ihre Grenze, wo die Verfügung darauf hinauslaufe, die Rechte der im Teſtamente Bedachten, oder nachberufene Erben zu beſeitigen, bezw. abſichtlich zu ſchmälern. Als eine ſolche in fraudem der Bedachten vorgenommene Verfügung ſtelle ſich aber ohne Weiteres jede größere Schenkung dar, die nicht unter die ſogenannten Gelegenheitsgeſchenke falle. — Gebilligt. III. C. S. i. S. Rotermund c. Oehlerking vom 17. Januar 1898, Nr. 274/98 III.

V. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

65. Nach § 12 der Einleitung zum A. L. R. ſoll ſich allerdings jeder Einwohner des Staates nach den Geſetzen, welche ihn und ſeine Handlungen betreffen, genau erkundigen und darf ſich mit der Unwiſſenheit eines gehörig publicirten Geſetzes nicht entſchuldigen. Daraus folgt aber nicht, daß jede Verletzung einer Rechtsnorm, welche im Geſetze nicht unmittelbar ausgeſprochen, vielmehr erſt aus dem Geſammtinhalte des Geſetzes in Verbindung mit anderen geſetzlichen Beſtimmungen zu erkennen iſt, auf einem groben oder mäßigen Verſehen beruht. Denn es kann auch derjenige, welcher das Geſetz kennt, in dieſem Falle ſelbſt bei einem gewöhnlichen Grade von Aufmerkſamkeit zu einer unrichtigen Auslegung des Geſetzes gelangen, wie ſich ſchon daraus ergiebt, daß Rechtsfragen vielfach auch von Rechtsverſtändigen verſchieden beantwortet werden. VI. C. S. i. S. Behrendt c. Kobilin und Gen. vom 9. Januar 1899, Nr. 302/98 VI.

66. Die Behauptungen des Kl. hat der B. R. unter Bezugnahme auf das reichsgerichtliche Urtheil vom 18. September 1897 (Gruchot Bd. 40 S. 624 und Juriſtiſche Wochenſchrift 1897 S. 552) für unerheblich erachtet, weil anzunehmen ſei, daß in der Schriftform die ſchließliche Einigung der Parteien zum Ausdruck gelangt ſei, ſo daß alle vorherigen Abreden inſoweit als beſeitigt gelten müßten, als nicht ein Gegenbeweis dahin geführt werde, weshalb ſie, obwohl ſie trotz ihrer Nichtaufnahme in den ſchriftlichen Vertrag neben demſelben gelten ſollten, in die Urkunde nicht aufgenommen worden ſeien. Bei der Anwendung dieſes an ſich richtigen Grundſatzes auf den vorliegenden Fall iſt aber überſehen, daß es ſich hier um eine Vertragsurkunde handelt, welche bezüglich des ſtreitigen Punktes keine beſtimmte Erklärung enthält, welche vielmehr gerade bei dieſem Punkt ſelbſt erſt der Auslegung bedarf, um das, was die Parteien bezüglich der Auflaſſung des Schwentyſees gewollt haben, erkennen zu laſſen. Denn ſoviel muß der Reviſion zugegeben werden, daß ſich an den § 3 des Vertrages, in deſſen erſtem Satze beſtimmt iſt, daß die Auflaſſung erfolgen ſolle, ſobald von dem baar zu zahlenden Kaufpreiſe wenigſtens 22 000 Mark bezahlt ſein würden, ſehr wohl der Zweifel knüpfen läßt, ob nicht die Parteien hierbei nur an die Auflaſſung der Grundſtücke Kurken Nr. 1 und Nr. 23 gedacht haben, zumal auch der zweite Satz dieſes § 3 nach ſeinem Inhalt nur auf letztere bezogen werden kann, und daß dieſer Zweifel dadurch verſtärkt wird, daß die Parteien in § 1 des Vertrages ausdrücklich hervorheben, es ſei ihnen nicht bekannt, ob über den Schwentyſee ein Grundbuch exiſtire. Zu welchem Zwecke dieſe letztere Bemerkung überhaupt aufgenommen worden iſt, wenn ſie nicht in Verbindung gebracht werden ſoll mit der dem Kl. vertragsmäßig obliegenden Pflicht, ſeinen Abkäufern auch das buchmäßige Eigenthum an dem Schwentyſee zu verſchaffen, iſt nicht zu erſehen. Bedarf aber eine Vertragsurkunde ſelbſt erſt der Auslegung, ſo treten die Behauptungen, welche ſich auf die vor oder bei Abſchluß des Vertrages getroffenen mündlichen Vereinbarungen beziehen, unter einen anderen rechtlichen Geſichtspunkt; ſie ſind dann an ſich und mit Rückſicht auf die geſetz-

Digitized by Google

lichen Auslegungsregeln in §§ 71, 72 Tit. 4 und §§ 263, 264 Tit. 5 Thl. I des A. L. R. geeignet, daß Verständniß der in den schriftlichen Vertrag aufgenommenen, der Auslegung bedürftigen Bestimmungen zu erschließen, und sie dürfen, weil sie einer solchen Urkunde gegenüber ein geeignetes Interpretationsmittel sind, nicht deshalb außer Betracht bleiben, weil nicht ersichtlich gemacht worden ist, weshalb sie keine Aufnahme in den schriftlichen Vertrag gefunden haben. Der B. R. hat daher das von ihm in Bezug genommene Urtheil des R. G. auf einen Fall angewendet, auf welchen es keine Anwendung finden kann, weil hier ein Widerspruch zwischen dem schriftlichen Vertrage und der behaupteten mündlichen Vereinbarung überhaupt noch nicht feststeht, ein solcher vielmehr nur bei einer durch den schriftlichen Wortlaut nicht völlig sicher gestellten Auslegung angenommen werden kann. V. C. S. i. S. Gerstler c. Bindan vom 21. Januar 1899, Nr. 255/98 V.

67. Wenn in jenen Thatsachen — entsprechend der Behauptung der Bekl. — eine Entsagung im Sinne des § 379 Thl. I Tit. 16 des A. L. R. gefunden werden müßte, so würde doch — nach der zutreffenden Ausführung des B. G. — der Kl. an dieselbe nicht gebunden sein, weil sie nicht in der gesetzlich nothwendigen schriftlichen Form beurkundet wäre. Dieses stellt auch die Revision nicht in Abrede. Aber sie vertritt die Ansicht, daß das B. U. auf einer Gesetzesverletzung insofern beruhe, als nicht geprüft sei, ob nicht etwa in der Geltendmachung des erhobenen Anspruches eine als Arglist zu betrachtende offenbare Unbilligkeit liege. Der Ansicht kann indessen nicht beigetreten werden. Das B. G. hatte keine Veranlassung, die vermißte Prüfung vorzunehmen, da sie nicht angeregt war, und es würde, wenn es in die Prüfung eingetreten wäre, nicht zu dem Ergebnisse haben gelangen können, daß der Kl. arglistig gehandelt habe. Zwar hat der fünfte C. S. des R. G. in einem von der Revision angezogenen, in der Juristischen Wochenschrift Jahrgang 1898 S. 425 Nr. 28 auszugsweise mitgetheilten Urtheile ausgesprochen, daß die sogenannte exceptio doli generalis zum Schutze gegen ein Klagebegehren diene, welches an sich in den Gesetzen begründet sein, dessen Erfüllung aber eine offenbare Unbilligkeit in sich schließen würde, und daß die Arglist hier schon in der Geltendmachung eines solchen mit den Grundsätzen der Billigkeit unvereinbaren Anspruches liege. Aber die thatsächlichen Verhältnisse des gegenwärtigen Falles bieten ebensowenig, wie dieses in jenem Falle angenommen worden ist, eine ausreichende Grundlage zur Anwendung dieses Satzes. Es ist hier zu unterstellen, daß der Kl. unter Aushändigung des Depotbuches der Bekl. erklärt hat: „hier hast Du das Buch, mache damit, was Du willst", und daß infolge dieses Vorganges die Bekl. die bei der Deutschen Bank hinterlegte Geldsumme von 30 000 Mark abgehoben hat. Bei dieser Sachlage würde die Geltendmachung des dem Kl. durch die formlose Entsagung nicht entzogenen Rechts auf die eigene Verwaltung der Mitgift, und demgemäß auch die Erhebung des Klageanspruches, nicht als eine der Arglist gleichwerthige Unbilligkeit erscheinen. (Eccius, Privatrecht Bd. 1 § 31 am Ende.) IV. C. S. i. S. Rothe c. Rothe vom 5. Dezember 1898, Nr. 230/98 IV.

68. Nach §§ 349 bis 351 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. hat der Betrogene, wenn er von dem anderen Theile zum Abschluß eines Vertrages verleitet worden, das Recht, von dem Vertrage abzugehen oder Schadenersatz zu fordern. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Vertrag einen selbständigen Charakter hat, oder nur dazu dient, die Erfüllung eines anderen zu vermitteln. Wählt der Betrogene den Rücktritt, so ist das Geschäft von Anfang an als nichtig anzusehen und nicht mehr geeignet, Rechtswirkungen zu erzeugen. Daraus ergiebt sich für den vorliegenden Fall, daß die Cession durch den Rücktritt des Bekl. wirkungslos geworden und die bisher dadurch gedeckte Kaufgeldforderung von 30 000 Mark wieder in Kraft getreten ist. Der Bekl. kann daher gegen Auflassung des Grundstücks baare Zahlung des Kaufgeldes fordern, ist aber verpflichtet, dem Kl. das zurückzugewähren, was er von diesem empfangen hat, also namentlich den Theil der Forderung zurückzucediren, den er an C. weiter begeben hat. Daß dies unmöglich wäre, ist von keinem Theile geltend gemacht und nach Lage der Sache nicht anzunehmen. Gegen diese Grundsätze verstößt der B. R., indem er den vom Bekl. erhobenen Anspruch nur als Entschädigungs- und Gewährleistungsanspruch auffaßt. V. C. S. i. S. Winkler c. Klaast vom 28. Dezember 1898, Nr. 222/98 V.

69. Der Anspruch auf Schadenersatz außerhalb eines Vertragsverhältnisses setzt, abgesehen von einigen besonderen, hier nicht vorliegenden Fällen nach den Vorschriften der §§ 8 ff. des A. L. R. Thl. I Tit. 6 voraus, daß der Schaden durch die Handlung oder Unterlassung eines Anderen aus Vorsatz oder Versehen herbeigeführt ist. Der Kl. will nun dadurch beschädigt sein, daß er am 15. Februar 1895 Abends an der Ecke der Wilhelm- und Charlottenstraße zu Kallies auf einer Eisfläche, die sich bei der dort vorhandenen Pumpe gebildet hatte, gefallen ist, und verlangt von der Bekl. Ersatz des ihm dadurch erwachsenen Schadens, weil diese ihrer Verpflichtung zur Unterhaltung und Reinigung der Straßen, namentlich zur Beseitigung der erwähnten Eisfläche nicht nachgekommen sei. Er muß deshalb nachweisen, daß die angebliche Unterlassung auf ein Verschulden, Vorsatz oder Versehen der Bekl. zurückzuführen ist. Von diesem Beweise wird er auch durch die Vorschriften der §§ 25, 26 a. a. O. nicht befreit. Denn der § 25 betrifft den Fall, daß der für den Schadenersatz in Anspruch Genommene sich in der Ausübung einer unerlaubten Handlung befunden hat, der § 26 den Fall, daß derselbe ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigesetz vernachlässigt hat. Die Vornahme einer unerlaubten Handlung oder die Vernachlässigung eines Polizeigesetzes liegt aber auch nur dann vor, wenn dem Thäter ein Verschulden zur Last fällt. Das B. G. geht nun mit dem Kl. davon aus, daß die Bekl. trotz der Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung für die Stadt Kallies vom 1. September 1864 verpflichtet war, im Interesse der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs das bei der erwähnten Pumpe vorhandene Eis zu entfernen oder durch Bestreuen unschädlich zu machen, und daß sie für Unfälle, die auf die Versäumung dieser Verpflichtung zurückzuführen sind, verantwortlich ist. Die Vorinstanz führt aber weiter aus, daß ein von der Bekl. zu vertretendes Verschulden in Beziehung auf diese Verpflichtung nicht nachgewiesen sei. Nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme habe sich nämlich bei ungeschicktem Umgehen mit der sehr stark, namentlich auch von Schulkindern benutzten Pumpe in kurzer Zeit, ja schon innerhalb einer Stunde eine 2 Meter große Eis-

Digitized by Google

fläche, wie ſolche am Abend des 15. Februar 1895 vorhanden geweſen ſei, bilden können. Die Bekl. und der von ihr für die Aufſicht über die Pumpe angeſtellte Brunnenherr haben aber damit rechnen können, daß den Einwohnern von Kallies, die, wie der Kl. dort täglich verkehrten, das Vorhandenſein einer ſolchen Eisfläche bekannt ſein würde. Es ſei deshalb eine Fahrläſſigkeit nicht darin zu erblicken, daß für die Beſeitigung oder Beſtreuung des Eiſes an jenem Abend nicht mehr geſorgt ſei. Daß die Beſeitigung des Eiſes während der erſten Hälfte des Februar 1895 überhaupt unterblieben ſei, ſei nicht bewieſen. VI. C. S. i. S. Schulz c. Stadt Kallies vom 5. Januar 1899, Nr. 362/98 VI.

70. Die Reviſion iſt unbegründet. Es iſt unſtreitig, daß die fraglichen Vieh- und Inventarieſtücke vor der Zwangsverſteigerung Zubehör der damals dem Gemeinſchuldner gehörigen Grundſtücke geweſen und daß ſie nach einer vorübergehenden Trennung auf letztere zurückgebracht worden ſind, ſowie ferner, daß ſie ſich zur Zeit des Zwangsverkaufs auf ihnen befunden haben. Der B. R. ſtellt weiter auf Grund der Beweisaufnahme feſt, daß, nachdem ſie auf die Grundſtücke zurückgebracht waren, ſie dort ebenſo wie früher zu deren Bewirthſchaftung benutzt worden ſind. Endlich iſt unſtreitig, daß es ſich um Gegenſtände handelt, die ihrer Natur nach Zubehörſtücke der verſteigerten Grundſtücke ſein können. Dieſe feſtſtehenden Thatſachen reichen aus, um die Annahme des B. R. zu begründen, daß die fraglichen Gegenſtände als Zubehör der Grundſtücke im Sinne des § 83 Tit. 11 Thl. 1 des A. L. R. anzuſehen ſeien, nämlich als Zubehörſtücke, die bei einem Verkauf in Pauſch und Bogen, wofern nicht ausdrücklich das Gegentheil beſtimmt iſt, als mitverkauft zu gelten haben. Die Reviſion meint zwar, es käme darauf an, ob Gegenſtände, die als mitverkauft gelten ſollen, zu einer dauernden Verbindung mit der Hauptſache vom Verkäufer beſtimmt worden ſeien, und dies ſei hier nicht der Fall, weil der Konkursverwalter die fraglichen Viehſtücke und das Inventar für die Konkursmaſſe zurückerworben und es nicht in ſeiner Abſicht gelegen habe, ſie wieder zum Zubehör der Grundſtücke des Kridars zu machen. Aber damit wird der Begriff deſſen, was nach der geſetzlichen Beſtimmung in § 83 cit. bei einem Verkauf in Pauſch und Bogen als mitverkauft gelten ſoll und was in der Rechtſprechung als thatſächliches Zubehör bezeichnet zu werden pflegt, verkannt. Für dieſes kommt es eben auf die Abſicht, in welcher die Verbindung von dem Eigenthümer des Grundſtücks hergeſtellt worden iſt, überhaupt nicht an, ſondern lediglich, wie § 83 ausdrücklich beſtimmt, darauf, ob gewiſſe Stücke zur Zeit des geſchloſſenen Kaufes auf dem Gute vorhanden „und zum Nutzen oder zur Bequemlichkeit im Betriebe der Wirthſchaft erforderlich oder dazu ſchon bisher im Gebrauch geweſen“ ſind. Hätte daher der Konkursverwalter die hier fraglichen Gegenſtände von dem Verkaufe ausſchließen wollen, ſo hätte er dieſe rechtlich entſcheidenden Merkmale beſeitigen müſſen, insbeſondere nicht dulden dürfen, daß die Vieh- und Inventarienſtücke noch zur Zeit der Verſteigerung ſich auf den Grundſtücken befanden und zu ihrer Bewirthſchaftung benutzt wurden. Iſt dies geſchehen und hat — wie unſtreitig iſt — ein ausdrücklicher Ausſchluß dieſer Gegenſtände von der Verſteigerung nicht ſtattgefunden, ſo müſſen ſie als mitverſteigert und mitzugeſchlagen gelten, da, wie das R. G. bisher in feſtſtehender Rechtſprechung angenommen hat, der in der Zwangsverſteigerung zum Abſchluß kommende Kaufvertrag nicht blos hinſichtlich der Gewährleiſtung, ſondern auch hinſichtlich des Zubehörs als ein Verkauf in Pauſch und Bogen anzuſehen iſt. Die im Verſteigerungstermin erfolgte Anmeldung der Eigenthumsanſprüche für die Konkursmaſſe iſt ebenſo unerheblich wie die Behauptung, daß der Kl. ſowohl dem Gemeinſchuldner wie dem Vertreter der Bekl. erklärt haben will, er habe die fraglichen Vieh- und Inventarienſtücke für die Konkursmaſſe, aber nicht zu dem Zweck auf die Grundſtücke zurückgebracht, um ſie zu deren Pertinenz zu machen. Dadurch werden die in § 83 cit. für entſcheidend erklärten, dem wahrnehmbaren thatſächlichen Zuſtande entnommenen Umſtände nicht betroffen. Der B. R. befindet ſich daher in Uebereinſtimmung mit der von ihm angezogenen Judikatur des R. G., von welcher abzugehen keine Veranlaſſung vorliegt, wenn er angenommen hat, daß die ſtreitigen Stücke der Bekl. durch das Zuſchlagsurtheil vom 5. Februar 1897 mitzugeſchlagen worden ſeien (vergl. auch Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 39 S. 293). V. C. S. i. S. Vierhaus c. Gräfin Landsberg vom 14. Januar 1899, Nr. 387/98 V.

71. Den rechtlichen Ausgangspunkt der Berufungsentſcheidung bildet der Rechtsgrundſatz, daß es zuläſſig ſei, durch Verträge die öffentlich-rechtliche Wegebaulaſt von dem dazu nach der allgemeinen Regel Verpflichteten auf Andere zu übertragen, ſofern dies im Einverſtändniſſe mit der zuſtändigen Wegepolizeibehörde geſchehe und das provinzielle Wegerecht unter der angegebenen Vorausſetzung Verträge als gültige Titel der öffentlich-rechtlichen Wegebaulaſt anerkenne. Dieſer Standpunkt ſteht mit dem jetzt geltenden wie auch dem im Jahre 1846 in Kraft befindlichen Recht in Uebereinſtimmung und wird auch von der Reviſion nicht angegriffen. V. C. S. i. S. Fiskus c. Schulz und Gen. vom 21. Dezember 1898, Nr. 220/98 V.

72. Die frühere Regierungsabtheilung des Innern war in ihrer Thätigkeit als Landespolizeibehörde keine „fiskaliſche Station“ und daher iſt hier der vom B. R. in Bezug genommene Grundſatz, daß die einzelnen, fiskaliſchen Stationen keine beſonderen Rechtsſubjekte bilden, unanwendbar. Der vom B. R. ferner verwerthete Grundſatz, daß auch bei der Verwaltung der Domänen das allgemeine Staatsintereſſe und die allgemeinen Zwecke des Staats nicht außer Acht gelaſſen werden dürften, und die hieraus gezogene Folgerung, daß daher die Domänenabtheilung der Regierung bei der Uebertragung der auf dem Domänengute haftenden Wegebaulaſt auf die abverkauften Grundſtücke auch das hierbei obwaltende öffentliche Intereſſe hätte berückſichtigen und ſich in dieſer Beziehung von denſelben Erwägungen leiten laſſen müſſen, welche für die Abtheilung I maßgebend geweſen wäre, wenn dieſe die Vertheilung der Wegebaulaſt vorgenommen hätte, können doch nur zu dem Schluſſe führen, daß die Uebertragung der öffentlich-rechtlichen Wegebaulaſt auf die Käufer nach der Anſicht der Domänen-Abtheilung dem allgemeinen Staatsintereſſe und den hier in Betracht kommenden beſonderen öffentlichen Intereſſen nicht zuwider lief. Es kann dadurch aber nicht die Annahme begründet werden, daß deshalb die nach den beſtehenden Zuſtändigkeitsbeſtimmungen erforderliche landespolizeiliche Zuſtimmung der Abtheilung I nicht mehr nöthig geweſen ſei, weil ſie ſich

Digitized by Google

hiernach von selbst verstanden habe und es ausgeschlossen gewesen sei, daß die Abtheilung I eintretendenfalls jene Vertragsbestimmung nicht anerkannt haben würde. Endlich kann auch die vom B. R. betonte Solidarität der Regierungsabtheilungen keine andere Auffassung rechtfertigen, insbesondere kann daraus nicht ein Grundsatz des Inhalts hergeleitet werden, daß die eine Abtheilung der Regierungen befugt sei, geeigneten Falls die Obliegenheiten einer anderen Abtheilung wahrzunehmen. Allerdings heißt es im § 5 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 „Diese Sonderung der Regierungen in zwei Abtheilungen ist von Uns blos zur Vereinfachung, Abkürzung und Erleichterung der Geschäfte angeordnet worden. — Die Abtheilungen bilden daher auch keine abgesondert von einander für sich bestehenden Behörden, sondern machen zusammen Ein gemeinschaftliches Kollegium aus.“ Diese Bestimmung dient aber im wesentlichen nur zur Erläuterung und zum richtigen Verständniß des § 9 der Verordnung vom 30. April 1815, welcher lautet: „Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte der inneren Verwaltung werden in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter Einem Präsidenten vereinigt sind und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, zusammentreten und eine Behörde bilden“. Weder jene Sätze des § 5 noch sonst irgend eine Bestimmung in der Verordnung vom 30. April 1815, in der ebenfalls vom Könige erlassenen Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und in der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 können die Annahme stützen, daß die Abtheilung III unter den Umständen, wie sie hier obwalten, berufen gewesen sei, an Stelle der Abtheilung I zu handeln. Vielmehr enthält der § 5 der Regierungsinstruktion zwischen den oben mitgetheilten Sätzen die folgende weitere Bestimmung: „Jede Abtheilung verfügt zwar in dem ihr angewiesenen Geschäftskreise, sobald die Sache unbezweifelt ausschließlich dazu gehört, ohne Konkurrenz der anderen; im Fall die Sache aber in das Ressort derselben eingreift, kann sie es nur mit ihrem Vorwissen und Einverständnisse thun und im § 25 derselben Instruktion ist wegen des Geschäftsganges verordnet, daß bei solchen zwei Abtheilungen berührenden Sachen die eine Abtheilung ihr Gutachten an die andere geben soll, daß die Konzepte der Verfügungen von den Mitarbeitern und Direktoren beider Abtheilungen gezeichnet werden sollen, endlich daß, wenn beide Abtheilungen verschiedener Meinung und sie sich nicht vereinigen können, die Sache in das Plenum gebracht werden soll. Daraus ergiebt sich zur Genüge, daß eine Mitwirkung der Abtheilung I im gegenwärtigen Falle unbedingt nöthig war und daß bei dem Fehlen derselben, die streitige Vertragsbestimmung, wenn sie wirklich den vom B. R. ihr gegebenen Inhalt hatte, der öffentlich-rechtlichen Wirksamkeit ermangelte. Der Umstand, daß nach der Geschäftsanweisung vom 31. Dezember 1825 (Rönne, Staatsrecht 3. Auflage Bd. III S. 224) es zur Veräußerung von Domänengrundstücken der Zustimmung des Regierungs-Präsidenten bedurfte und daß nach der Bestimmung unter Litt. D. VIII der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 Verträge vom Regierungs-Präsidenten, dem Vorsitzenden der betreffenden Abtheilung und dem Justitiar unterzeichnet werden sollen, könnte vielleicht eine gewisse Vermuthung dafür begründen, daß, wenn die Zustimmung der Abtheilung I erforderlich gewesen wäre, sie auch eingeholt worden sei. Indessen vermag keinenfalls eine solche bloße Vermuthung die für die Anerkennung der öffentlich-rechtlichen Wirkung der Vertragsbestimmung nothwendige Gewißheit in Betreff der Zustimmung der Abtheilung I zu ersetzen. Den vom Oberverwaltungsgericht in den Entsch. Bd. 20 S. 245 behandelten Fall hat der B. R. mit Unrecht als hier verwerthbar herangezogen, da es sich dort um eine Regierung handelte, die nicht in Abtheilungen zerfiel. Das Ergebniß der vorstehenden Ausführungen ist dahin zusammenzufassen, daß, wenn in der That die Parteien die Absicht gehabt haben sollten, durch die fragliche Vertragsbestimmung die öffentlich-rechtliche Wegebaulast des Fiskus auf die Käufer zu übertragen, diese Abmachung der öffentlich-rechtlichen Geltung entbehrt, weil die erforderliche wege- bezw. landespolizeiliche Genehmigung der zuständigen Organe fehlt. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

73. Die Ausführungen des B. R. sind, wie die Revision mit Recht hervorhebt, nicht genügend, das erlassene Urtheil zu rechtfertigen. Dem B. G. ist zwar darin beizutreten, daß der Unternehmer eines Werkes zur Begründung seines Anspruchs auf die bedungene Gegenleistung nur den Abschluß des Vertrages mit dem Besteller und die Ausführung der von ihm herzustellenden Arbeiten nachzuweisen, nicht aber, wie die Revision meint, auch noch darzuthun hat, daß er die Arbeiten auf Grund und in Erfüllung des mit dem Besteller abgeschlossenen Vertrages ausgeführt hat. Auch ist die Feststellung der Vorinstanz nicht zu beanstanden, daß der Vertrag vom 6. Oktober 1896 nicht die Leistungen betrifft, die dem Kl. durch das Schreiben des Bekl. vom 26. September 1896 übertragen worden sind. Nach dem Beschlusse vom 12. Juli 1898, betreffend die Berichtigung des Thatbestandes, hat Bekl. aber behauptet, daß Kl. sämmtliche Arbeiten der Klagerechnung nicht auf Grund dieses Schreibens, sondern im Auftrage des Bauunternehmers H. für dessen Rechnung als dessen Afterunternehmer geliefert habe. Diese Behauptung ist vom B. G. in den Entscheidungsgründen des Urtheils ganz übergangen. Es ist aber nicht ohne weiteres ersichtlich, daß sie unerheblich ist. Dem Besteller eines Werkes steht, auch wenn der Unternehmer den ihm obliegenden Beweis geführt hat, jedenfalls der Gegenbeweis zu, daß Letzterer nicht den zwischen ihm und dem Besteller abgeschlossenen Vertrag erfüllt hat, die ausgeführten Arbeiten vielmehr auf Grund eines ihm demnächst von einem Anderen ertheilten Auftrages vorgenommen hat. Das B. G. hätte deshalb prüfen müssen, ob aus der bezeichneten, vom Bekl. behaupteten Thatsache in Verbindung mit den übrigen Behauptungen des Bekl. und dem vom Kl. nicht bestrittenen Umstande, daß auch H. ihn um Ausführung der fraglichen Arbeiten ersucht hat, zu folgern ist, daß Kl. auch ohne eine dem Bekl. gegenüber unmittelbar abgegebene Erklärung sich an den Vertrag vom 26. September 1896 nicht mehr für gebunden erachtet und die Arbeiten nur in Befolgung des Auftrages des H. geleistet hat. Das angefochtene Urtheil war hiernach wegen Verletzung der Vorschrift des § 513 Nr. 7 der C. P. O. aufzuheben. VI. C. S. t. S. Sander c. Klapproth vom 5. Januar 1899, Nr. 294/98 VI.

74. Von der Revision ist zunächst geltend gemacht, daß der Bekl. als Testamentsvollstrecker zur Sache nicht legitimiet sei, da Streitigkeiten über das Erbrecht die Betheiligten unter

ſich auszutragen hätten und der Teſtamentsvollſtrecker dabei als ſolcher zur Vertretung des einen oder anderen Theils nicht befugt, ihm vielmehr nur ausnahmsweiſe dieſe Befugniß zuſtehe, wenn, was jedoch hier nicht zutreffe, ihm eine ſolche Vertretung im Teſtamente ausdrücklich übertragen ſei. Der Bekl. hat in den Inſtanzen den Einwand der mangelnden Paſſivlegitimation nicht erhoben. Der B. R. hat jedoch die Legitimation des Bekl. geprüft und ſolche als vorliegend angenommen, indem er davon ausgegangen iſt, daß die Kl. Erbin, und zwar alleinige Erbin des Teſtators gegen K., und daß deſſen Geſchwiſter nur Vermächtnißnehmer ſeien. Wenn dieſe Annahme aber richtig iſt, ſo iſt der Bekl. hinſichtlich der erhobenen Klage paſſiv legitimirt. Die Kl. verlangt als Erbin von dem Bekl. als Teſtamentsvollſtrecker die Erfüllung einer Leiſtung, die der Teſtator dem Bekl. in ſeiner Eigenſchaft als Teſtamentsvollſtrecker ihr, der Kl., als der eingeſetzten Erbin gegenüber auferlegt hat, nämlich die Anlegung und Deponirung der im Teſtamente erwähnten 42 000 Mark zu ihren, der Kl., Gunſten. Nur dieſe Leiſtung bildet den Gegenſtand der Klage, nicht aber, wie von der Reviſion unterſtellt wird, ein Streit zwiſchen den Betheiligten wegen des Erbrechts, wenngleich auch die Entſcheidung über die Klage eine Entſcheidung über die erbrechtliche Stellung der Kl. zur Vorausſetzung hat. Nach der feſtgeſtellten Sachlage beſteht zwiſchen der Kl. als Erbin und dem Bekl. als Teſtamentsvollſtrecker ein unmittelbares Rechtsverhältniß, ſodaß ein Zweifel über die Legitimation des Bekl. der Klage gegenüber nicht obwalten kann. Unerheblich iſt es, daß der Bekl. ein Bruder des Teſtators iſt und ſo zu den im Teſtamente bedachten Perſonen gehört. Der Bekl., der als Teſtamentsvollſtrecker in Anſpruch genommen iſt, hat ſeine Vertheidigung nur von dieſem Standpunkte ausgeführt und Rechte, die ihm ſpeziell als Vermächtnißnehmer oder etwa als Miterbe zuſtehen in keiner Weiſe geltend gemacht. Inwieweit die getroffene Entſcheidung für die im Teſtamente neben der Kl. Bedachten präjudicirlich ſein könnte, iſt hier ohne Intereſſe und deshalb nicht zu erörtern. IV. C. S. i. S. Kalbe c. Rocher vom 19. Januar 1899, Nr. 240/98 IV.

75. Das B. G. ſieht den von den Bekl. zu vertretenden Schaden nicht etwa in dem Mindererlöſe, den das Gut in der Zwangsverſteigerung in Folge der Mißwirthſchaft der Bekl. gebracht hat, oder in den Aufwendungen, die der betreibende Gläubiger in der Zwangsverwaltung gemacht hat, um das Gut wieder in guten Zuſtand zu verſetzen, ſondern in der Differenz zwiſchen dem Werthe des Gutes, den es hatte, als die Bekl. die Bewirthſchaftung übernahmen, und dem in der Zwangsverſteigerung erzielten Preiſe. Es wird dies damit begründet, daß die Zwangsverſteigerung durch die ſchuldhafte Handlungsweiſe der Bekl. herbeigeführt ſei. Das B. G. ſetzt danach, indem es die Subhaſtation auf eine Verſchuldung der Bekl. zurückführt, ſtillſchweigend voraus, daß es ohne dieſes Verſchulden nicht zur Subhaſtation gekommen wäre, daß alſo der Kl. entweder das Gut in ſeinem Beſitze hätte erhalten können, oder Gelegenheit gehabt haben würde, es zu ſeinem vollen Werthe zu verkaufen. Nun haben aber die Bekl. behauptet, die Subhaſtation ſei in jedem Falle unvermeidlich geweſen; der Kl. ſoll ſich ſo lange nur durch den Kredit, den die Bekl. ihm gewährt haben, im Beſitze des Gutes gehalten haben, — was auch in den eigenen Angaben des Kl. eine Beſtätigung zu finden ſcheint —, und Kl. ſoll ſich vergeblich bemüht haben, einen zahlungsfähigen Käufer zu finden. Der Kl. hat zwar den Rentier K. als Käufer benannt, der nur durch die Mißwirthſchaft der Bekl. vom Kaufe abgeſchreckt ſei; K. hat aber bekundet, daß er eine Forderung zur Deckung des Kaufpreiſes habe verwenden, eventuell den Kaufpreis habe eintragen laſſen wollen, woraus zu folgern iſt, daß er Geldmittel nicht beſaß. Dieſe Sachlage machte ein Eingehen auf den Einwand der Bekl. unbedingt erforderlich. Das B. G. hat, indem es dies unterließ, entweder die rechtliche Bedeutung des Einwands verkannt oder gegen § 259 C. P. O. verſtoßen. Insbeſondere bedurfte es der Prüfung, ob nicht die Bekl. ſelbſt als Gläubiger des Kl. jederzeit die Subhaſtation hätten beantragen können, ohne daß der Kl. ſie hätte abwenden können. Wäßte dies angenommen werden, ſo fehlt der Kauſalnexus zwiſchen der Subhaſtation und dem Verſchulden der Bekl. VI. C. S. i. S. Fiuche u. Gen. c. Fiuche vom 12. Januar 1899, Nr. 307/98 VI.

76. Das angegriffene Urtheil iſt nicht haltbar, weil es dem Einwande des Bekl., daß er mit H. bei der freiwilligen Zahlung des anderen Darlehns die Verabredung getroffen habe, er dürfe wegen der jetzt in Rede ſtehenden Forderung erſt dann in Anſpruch genommen werden, wenn H. nicht von anderen Erben der früheren Geſellſchafter oder dieſen ſelbſt Zahlung erlangen könne, keine Beachtung geſchenkt hat. Wenn die Kl. als Rechtsnachfolger des H. auf Grund des § 46 Thl. 1 Tit. 16 des A. L. R., alſo als Ceſſionare deſſelben auf Grund geſetzlicher Beſtimmung, angeſehen werden ſollen, ſo iſt der Bekl. auch berechtigt, ihnen alle Einreden, auch alle perſönlichen Einreden entgegen zu ſetzen, welche er dem urſprünglichen Gläubiger hätte entgegenſetzen können, § 407 Thl. 1 Tit. 11 des A. L. R. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß der Bekl. O. dem H., wenn dieſer auch den in Rede ſtehenden Theil ſeiner Forderung gegen O. eingeklagt hätte, die vorerwähnte Abmachung mit Erfolg hätte entgegenhalten können. II. C. S. i. S. Quidde c. Fenſtel und Gen. vom 17. Januar 1899, Nr. 291/98 II.

77. Die Annahme des O. L. G., daß die Kl. auf Grund des § 46 Thl. I Tit. 16 des A. L. R. durch die Zahlung an H. in die Rechte deſſelben gegen den Bekl. eingetreten ſeien, iſt aber auch unrichtig und verletzt die Beſtimmungen der §§ 43 ff. a. a. O. Der § 46 behandelt nur den Fall, wenn dem dritten Zahlenden keine Verpflichtung obiag, die Schuld zu zahlen. (Vergl. Urtheil des früheren Preußiſchen Obertribunals in Striethorſt's Archiv Bd. 57 S. 251.) Die Kl. hatten dagegen die Verpflichtung, die Schuld an H. zu zahlen, weil ſie zu dieſer Zahlung verurtheilt waren und auch abgeſehen davon für die Schuld haften, da das Ausſcheiden ihres Erblaſſers nicht in das Handelsregiſter eingetragen war (Art. 129, 112 des H. G. B.). Das O. L. G. erkennt auch an, daß, um den § 46 zur Anwendung bringen zu können, die Schuld für den Zahlenden eine fremde ſein müſſe. Aber es glaubt, daß ſie deshalb für die Kl. als eine fremde angeſehen werden könne, weil dieſe nur formell für die Schuld weitergehaftet hätten, da ihr Erblaſſer nicht als Mitglied der Geſellſchaft im Handelsregiſter gelöſcht worden ſei; materiell ſeien aber die Ver-

bindlichkeiten, die die Gesellschaft nach seinem Tode eingegangen sei, für ihn und seine Erben fremde gewesen. Diese Unterscheidung ist unberechtigt. Sie verwechselt das Rechtsverhältniß der Kl. dem außerhalb der Gesellschaft stehenden Gläubiger gegenüber und das Rechtsverhältniß der Kl. der Gesellschaft und den Mitgliedern der Gesellschaft gegenüber. Der Gläubiger H. war ebenso vollberechtigter Gläubiger des nicht im Handelsregister gelöschten A. und seiner Erben, wie der auch nach Innen als wirkliche Mitglieder in der Gesellschaft verbliebenen Gesellschafter. Das Gesetz kennt in dieser Hinsicht keinen Unterschied in Bezug auf die Art der Gläubigerschaft und die rechtliche Natur der Forderung des Gläubigers an. Für die Frage, ob Jemand nach § 46 eine fremde Schuld gezahlt hat, kommt es nur auf das Verhältniß des Zahlenden und des wirklichen Schuldners zu dem Gläubiger an. Nur derjenige, welcher, obgleich er dem Gläubiger nichts schuldet, an diesen die Schuld eines Anderen bezahlt, tritt kraft dieser Zahlung in die Rechte des Gläubigers ein. Für diese Rechtswirkung kommt es nicht darauf an, in welchem Rechtsverhältnisse der Zahlende und der wirkliche Schuldner unter einander stehen. Hierbei sind für den vorliegenden Fall außer Betracht zu lassen die besonderen Vorschriften, welche in Betreff der Bürgschaft (A. L. R. Thl. I Tit. 14 § 338) und einzelner bestimmter Rechtsverhältnisse bestehen. Zu vergl. hierüber Entsch. des R. G. Bd. 3 S. 44 ff. Die Kl. können demnach den Rechtsbehelf des § 46 nicht für sich in Anspruch nehmen, weil sie dem Gläubiger ihre eigene Schuld gezahlt haben. Welchen Regreßanspruch die Kl. auf Grund ihrer Zahlung mit Recht gegen den Bekl. und die übrigen dem Gläubiger gegenüber mitverpflichteten Gesellschafter nach den Grundsätzen des A. L. R. Thl. I Tit. 5 §§ 443 ff. (Vergl. Förster-Eccius, VI. Auflage Bd. I § 99 S. 634) erheben können, ist hier nicht zu entscheiden. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

78. Das B. G. hat die Thatsachen, welche die Grundlage des Vergleiches bilden, nicht genügend gewürdigt. Die Kontrahenten gingen bei Abschluß des Vergleiches übereinstimmend von der Voraussetzung aus, daß auf dem Gute Nieder-Langenöls das mit der Kirchenbaulast verbundene Patronat über die Kirche zu Langenöls zu einem Sechstheile ruhe. Streit bestand unter ihnen nur darüber, ob die Patronatsbeiträge zu dem damals in Aussicht genommenen Kirchenbau von dem Käufer v. A. oder von dem Verkäufer A. getragen werden müßten. Zur Beseitigung dieses Streites wurde der Vergleich geschlossen. Derselbe kann daher nicht bestehen, wenn seine Grundlage zusammenfällt. Deshalb steht den Bekl. der Einwand zu, daß auf dem Gute Nieder-Langenöls ein mit der Kirchenbaulast nerbundenes Patronat nicht hafte. (§ 417 Thl. I Tit. 16 A. L. R. Rehbein, Entscheidungen Bd. 3 S. 198. 199. Striethorst, Archio Bd. 79 S. 267.) Diesen Einwand haben sie auch erhoben und behauptet: Wie das Preußische Kultusministerium bestätigen werde, bestehe in Schlesien bezüglich der Friedericianischen Bethäuser nur ein Kollatnrpatronat, d. h. ein Patronat, mit welchem keine Pflichten verbunden seien. Ein solches Patronat ruhe auch auf dem Gute Nieder-Langenöls; hierfür werde auf eine von der Fürstenthumslandschaft Jauer aufgenommene landschaftliche Taxe dieses Gutes Bezug genommen. Aber die aufgestellte Behauptung hat nicht eine Thatsache, sondern das Bestehen eines Rechtszustandes zum Gegenstande und dieser kann weder durch die Auskunft einer Verwaltungsbehörde noch durch eine Taxe nachgewiesen werden. Der Einwand ist daher hinfällig. Die Richtigkeit der nunmehr gleichfalls erheblichen zweiten Voraussetzung des Vergleiches, daß nämlich die Patronatspflicht zu einem Sechstheil auf dem Gute Nieder-Langenöls ruhe, haben die Bekl. für den Fall, daß die Patronatspflichtigkeit überhaupt bestehe, nicht in Abrede gestellt, und der Kl. hat daher nicht nöthig, den Beweis hierfür noch besonders zu erbringen. Ebensowenig liegt dem Kl. der Beweis dafür ob, daß die Beitragspflicht der Compatrone untereinander bereits definitiv festgestellt sei. Denn die Bekl. haben selbst behauptet, daß bei richtiger Vertheilung der auf das Gesammtpatronat entfallenden Baukosten der Besitzer von Nieder-Langenöls den sechsten Theil derselben zu bestreiten haben würde, und die definitive Feststellung müßte daher nach ihrer Meinung gerade dahin getroffen werden, daß Nieder-Langenöls ein Sechstheil der Patronatskosten zu tragen habe. Mit Rücksicht auf diese Beitragsquote ist nun aber unbedenklich in dem Vergleiche der Antheil des Verkäufers A. an den auf Nieder-Langenöls zu repartirenden Kosten des damals geplanten Baues vereinbart worden. Die Bekl. können deshalb zur Erstattung der thatsächlich repartirten Beiträge nur insoweit herangezogen werden, als diese Beiträge den sechsten Theil der gesammten Patronatskosten nicht übersteigen und auf dieser Grundlage dem in dem Vergleiche festgesetzten Antheile des Verkäufers A. entsprechen. IV. C. S. i. S. Ackermann u. Gen. c. Happold vom 9. Januar 1899, Nr. 223/98 IV.

79. Verfehlt ist die Meinung des Kl., daß der § 363 des A. L. R. Thl. I Tit. 21 dem Vermiether ein Kündigungsrecht gebe, von dem er Gebrauch machen müsse, wenn er der Schadensersatzpflicht entgehen wolle. Das Gesetz behandelt den Fall eines nothwendigen Hauptbaues, der nicht geführt werden kann, während der Miether im Besitze der Sache ist, als einen Fall der Unmöglichkeit der Erfüllung. Der Vertrag gilt, weil der Miethsgebrauch nicht während der ganzen Dauer der Miethszeit ununterbrochen gewährt werden kann, als aufgehoben, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Keiner von beiden Theilen kann den Andern am Vertrage festhalten. Wenn gleichwohl von beiden der Vertrag fortgesetzt wird, so erlangt der Miether durch eine solche, von seinem Willen abhängige Fortsetzung des Vertrages keinesfalls weiter gehende Schadensansprüche, als in dem Falle, wenn der Vertrag aufgehoben wird. Die Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs in diesem letzteren Falle sind in den §§ 364, 365 a. a. O. bestimmt. Davon liegt hier keine vor. (Vergl. hierzu Entsch. des Obertribunals, Bd. 3 S. 15; Striethorst Archiv, Bd. 89, S. 358; Koch, Landrecht, zu § 363 Thl. I Tit. 21; Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht, 6. Auflage, Bd. II S. 196; Rehbein, Entsch. des Obertribunals, Bd. I S. 534, Bd. III S. 892.) Wenn es sich hier um einen nothwendigen Hauptbau im Sinne des § 363 cit. handelte, wie Kl. meint, so würde schon durch die diesen Fall regelnden gesetzlichen Bestimmungen dem Schadensanspruch jede Grundlage entzogen werden. VI. C. S. i. S. Steenhardt c. d'Heureuse vom 5. Januar 1899, Nr. 358/98 VI.

80. Es handelt sich um einen Ueberschwemmungsschaden aus dem Sommer 1896, als der Bekl. schon längst, seit dem Zuschlagsurtheil vom 4. März 1891, Eigenthümer des Grund-

ſtücks war, von wo das Waſſer kam. Verurſacht wurde der Schade durch den ordnungswidrigen Zuſtand des Waſſerlaufs, deſſen Beſtand und Unterhaltung Gegenſtand einer dem Gute des Kl. gegen das Gut des Bekl. zuſtehenden Grundgerechtigkeit iſt. Wenn auch dieſer ordnungswidrige Zuſtand durch einen Vorbeſitzer des Bekl. herbeigeführt worden war, ſo kann doch dem L. R. und dem ihm dazu beitretenden B. R. unbedenklich in der Ausführung zugeſtimmt werden, daß — zunächſt abgeſehen von den Einreden des Bekl. — ſowohl nach dem die Grundgerechtigkeit begründenden Vertrage vom 12. Januar 1801 und der Eintragung im Grundbuch, als nach den geſetzlichen Beſtimmungen in §§ 35, 37 Thl. I Tit. 22 des A. L. R. die Verpflichtung zur Wiederherſtellung der, nicht etwa durch Zufall oder höherer Gewalt zerſtörten, Anlagen in der Unterhaltungspflicht eingegriffen iſt, dem Bekl. als eingetragenem Eigenthümer des dienenden Grundſtücks, dinglich, obliegt, und ſich für ihn täglich erneuerte, daß demnach die Verſäumung dieſer Pflicht ſein Verſchulden iſt. Dies wird auch von der Reviſion nicht in Zweifel gezogen. Der Bekl. haftet alſo, wenn er nicht, ſei es durch die Subhaſtation 1891 oder durch den Vergleich vom 17. Oktober 1896, von der Wiederherſtellungspflicht freigeworden ſein ſollte, wie er behauptet. V. C. S. i. S. Friedmann c. Schuckmann vom 21. Januar 1899, Nr. 252/98 V.

81. Wenn auch der an die Spitze der Ausführungen des B. G. geſtellte Rechtsſatz, daß nicht nothwendig jedes objektiv als Verſehen ſich darſtellende Handeln auch ſubjektiv ein Verſchulden ſei, nicht zu beanſtanden iſt, ſo unterliegt doch auch die Frage des ſubjektiven Verſchuldens der Nachprüfung des Reviſionsgerichts, nur beſchränkt dadurch, daß die feſtgeſtellten Thatſachen für das Reviſionsgericht bindend ſind. Alle feſtgeſtellten Thatſachen laſſen nun zwar das Verſehen des Kl. in einem äußerſt milden Lichte erſcheinen, ſie können aber nicht ausreichen, um jedes ſubjektive Verſchulden auszuſchließen, und insbeſondere iſt die Schlußfolgerung des B. G., daß nach der allgemeinen Feſtſtellung, daß der Kl. auf die pflichtmäßige Führung ſeines Amtes die genaueſte Aufmerkſamkeit verwandt habe, auch anzunehmen ſei, daß er das vorliegend in Frage ſtehende Geſchäft mit aller ihm möglichen Sorgfalt ausgeführt habe und das Verſehen nicht zu vermeiden geweſen ſei, für zutreffend nicht zu erachten. Denn es handelte ſich im vorliegenden Falle um die Auszahlung eines Kaſſenbeamten auf eine ihm ertheilte Zahlungsanweiſung, welche Zahlungsanweiſung ſelbſt den ausdrücklichen Vermerk enthielt, daß auf eine viſirte Quittung zu zahlen ſei. Die genaue Prüfung und Beachtung einer jeden Zahlungsanweiſung iſt aber das erſte Erforderniß einer ordnungsmäßigen Kaſſenverwaltung und eine Auszahlung ohne ſolche Prüfung kann durch keine Umſtände voll entſchuldigt werden. Auf das vorliegend in Frage ſtehende Geſchäft *kann* der Kl. nicht die erforderliche Sorgfalt verwandt haben; ſonſt hätte die Auszahlung nicht erfolgen können. Aber auch die eventuelle Begründung vermag das Urtheil des B. G. nicht zu tragen. Allerdings iſt ihm darin beizuſtimmen, daß nur ein leichtes Verſehen in Frage ſteht, auch darin, daß, obwohl nach dem Wortlaut der Verordnung vom 23. September 1867 nur die §§ 68 ff. Thl. II Tit. 10 des A. L. R. auf die Staatsbeamten in den neuen Landestheilen für anwendbar erklärt ſind, doch auch die Beſtimmungen des Tit. 6 Thl. I des A. L. R. auf die Haftung der Beamten zur Anwendung gebracht werden müſſen, ſonach auch in den neuen Landestheilen der Beamte bei geringem Verſehen nur für den unmittelbaren Schaden haftet; aber das B. G. irrt, wenn es den entſtandenen Schaden nicht für einen unmittelbaren erachtet. Denn für die Kaſſe, beziehentlich den beklagten Fiskus entſtand der Schaden unmittelbar und allein dadurch, daß das Geld an eine Perſon herausgegeben wurde, die zur Empfangnahme nicht legitimirt war, ſodaß durch dieſe Zahlung die Kaſſe überhaupt nicht entlaſtet wurde. Gelangte trotzdem die Zahlung, indem z. B. Sch. nicht gefälſcht und unterſchlagen, ſondern das Geld zur Kaſſe der Lehrſchmiede gebracht hätte, an die richtige Stelle, dann wäre dadurch der entſtandene Schaden wieder geheilt; entſtanden war er aber durch die Herausgabe des Geldes ohne die entſprechende Entlaſtung der Kaſſe. Allerdings hat nun der Kl. noch behauptet, daß der fragliche Sichtvermerk der Intendantur gar nicht den Zweck verfolge, den Empfänger der Zahlung zu legitimiren, ſondern nur dazu diene, um die Intendantur über die Abhebung von Geldern in Kenntniß zu ſetzen. Aber in dieſer Beziehung hat das B. G. eine Feſtſtellung nicht getroffen, vielmehr ausdrücklich dahingeſtellt gelaſſen, welche rechtliche Natur dem Sichtvermerk beizulegen ſei. Wäre die Sachlage in der That derart, daß die Intendantur beziehungsweiſe der Reichsfiskus eine von der Kaſſenkommiſſion der Lehrſchmiede ausgeſtellte Quittung auch ohne das Viſum der Intendantur als ſie bindend anerkennen müßte, dann wäre allerdings das Verſehen des Kl. für den entſtandenen Schaden nicht nur nicht unmittelbar, ſondern überhaupt nicht cauſal, ſondern derſelbe, mag ihn der preußiſche Fiskus oder die Kaſſe der Militär-Lehrſchmiede und damit der Reichsfiskus zu tragen haben, allein auf das Verhalten Sch.'s zurückzuführen. Daß aber andernfalls, wenn der Sichtvermerk ein weſentlicher Beſtandtheil der Quittung war, der Kauſalzuſammenhang des Verſehens des Kl. und des Schadens gegeben iſt, folgt aus Obigem unmittelbar, und kann insbeſondere nicht deshalb, wie das B. G. meint, in Frage geſtellt werden, weil ja Sch. auch den Sichtvermerk täuſchend hätte fälſchen können und alsdann der Schaden auch ohne Verſchulden des Kl. eingetreten ſein würde. Denn die Urſächlichkeit wird durch die bloße *Möglichkeit*, daß der Schaden auch ohne das Verſehen hätte eintreten können, nicht beſeitigt. I. C. S. i. S. Fiskus c. Bratvogel vom 20. Dezember 1898, Nr. 242/98 I.

VI. Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.

Zu den *Geſetzen über den Rechtsweg.*

82. Das B. G. hat die Erlaſſung der beantragten einſtweiligen Verfügung abgelehnt, weil die behauptete Ausgrabung und Veräußerung von Kies aus dem im Prozeſſe ſtreitigen Grundſtücke als eine Anordnung der Strombauverwaltung im Sinne des Geſetzes vom 20. Auguſt 1883 anzuſehen, daher der Rechtsweg für dieſen Antrag unzuläſſig ſei. Die dagegen erhobene Beſchwerde konnte keinen Erfolg haben. Die ganze Frage, ob die inſoweit nach § 13 des Geſetzes vom 20. Auguſt 1883 ſchon durch den Lokalbaubeamten allein vertretene Strombauverwaltung von den im § 5 ihr gegebenen Befugniſſen Gebrauch machen will, iſt durch den § 13 in Verbindung mit der, die Rechtsmittel neu ordnenden Novelle vom 31. Mai 1884 den ordentlichen Gerichten völlig entzogen, wie ſchon in einem

Digitized by Google

früheren Urtheile des R. G. (Urtheil des V. C. S. vom 31. März 1886 i. S. Heise c. Fiscus Rep. V 324/85) eingehend begründet ist. Die an dem Grundstücke bereits bestehenden Eigenthumsrechte werden dadurch nicht berührt, und der Besitz der Kl. schützt diese nicht, da nach dem Gesetze die Strombauverwaltung befugt erscheint, auch nachträglich sich in den Besitz zu setzen, ohne daß es darauf ankommen kann, ob die Kl. schon frühee Eigenthümer und Besitzer geworden sind. Ist aber die gesammte Frage der Entscheidung der Gerichte entzogen, so ist davon untrennbar die Vorfrage, ob thatsächlich das betreffende Grundstück so beschaffen ist, daß es im Sinne des Gesetzes unter dessen § 5 fällt, falls nur die Anordnung nach ihrer äußeren Erscheinung im Rahmen des Gesetzes erlassen ist. Das trifft aber im vorliegenden Falle zu. Das Grundstück liegt unmittelbar am Weserstrome und nach der Behauptung des Lokalbaubeamten unter dem mittleren Wasserstande. Auch fehlt es nicht, wie die Revision meint, an einer Anordnung oder Erklärung der Strombauverwaltung, von den ihr im Gesetze gewährten Befugnissen Gebrauch machen, insbesondere in Besitz und Nutzung treten zu wollen. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben. Sollte man nun auch Bedenken tragen, eine solche Erklärung in einer alleinstehenden thatsächlichen Entnahme von Kies zu finden, so ergeben doch die Prozeßakten und namentlich die ihnen beigefügten Akten der Wasserbauinspektion, daß Verhandlungen mit den Kl. stattgefunden haben und Verfügungen erlassen worden sind, die den Kl. keinen Zweifel darüber lassen konnten, daß damit die Strombauverwaltung in Gemäßheit des Gesetzes in den Besitz des Grundstückes treten wolle. III. C. S. i. S. Realgenossenschaft in Vegesack c. Fiskus vom 20. Januar 1899, B Nr. 5/99 III.

Zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

83. Das B. G. nimmt an, daß die Klage nicht auch gegen die zweite Erbin gerichtet werden müsse; daß die Kl. ein Recht auf Auskunftertheilung habe, obgleich sie nur Pflichttheilsberechtigte, nicht aber Pflichttheilserbin sei; und daß durch die testamentarische Beschränkung der Kl. auf die Zuwendung von 5000 Mark die Kollationspflicht der Bekl. nicht ausgeschlossen sei. Aber es ist der Ansicht, daß zur Begründung der Klage der Nachweis gehört hätte, daß die Bekl. thatsächlich, und nicht blos nach der Behauptung der Kl., kollationspflichtige Gegenstände erhalten habe, so daß auch nicht die von der Kl. aufgestellte Behauptung genüge, „sie habe in einem noch schwebenden Prozesse ein spezielles Konferendum eingeklagt", da hierdurch noch nicht bewiesen werde, daß die Bekl. thatsächlich das eingeklagte Konferendum einwerfen müsse. Der Ansicht muß beigetreten werden. Die Klage stützt sich auf § 29 Nr. 10, Thl. I Tit. 22 der Allgemeinen Gerichtsordnung, wonach zur Ableistung des Manifestationseides verbunden sind: „diejenigen, welche bei einer Erbtheilung etwas einwerfen müssen." Der § 29 ist eine Ausgestaltung der im § 28 aufgestellten Regel: „Der Manifestationseid kann gefordert werden, wenn Jemand einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Antheile (pars quota) anzeigen oder herausgeben soll oder auch über den Betrag eines gewissen Gegenstandes Auskunft zu ertheilen verbunden ist." Der § 29 Nr. 10 fällt unter die zweite Alternative des § 28. Beide Bestimmungen im Zusammenhange haben den Sinn: Diejenigen, welche bei einer Erbtheilung etwas einwerfen müssen, sind verbunden, über den Betrag der einzuwerfenden Gegenstände, d. h. der erhaltenen Ausstattung und Geschenke (§§ 304, 305, 327, 328, Thl. II Tit. 2 des A. L. R.), Auskunft zu ertheilen und darüber den Manifestationseid zu leisten. Die Pflicht zur Auskunft bezieht sich also nur auf den Betrag, das Quantum, der Ausstattung und Geschenke, welche einzuwerfen sind. Bevor die Erfüllung dieser Pflicht verlangt werden kann, muß es selbstverständlich feststehen, daß überhaupt eine der Kollation unterliegende Ausstattung oder ein solches Geschenk existiet. Zum Zwecke dieser Feststellung genügt aber nicht die ganz allgemeine Behauptung, daß ein nicht näher bezeichnetes Konferendum eingeklagt sei. IV. C. S. i. S. Giersberg c. Dalwig vom 12. Januar 1899, Nr. 226/98 IV.

Zu den Stempelgesetzen.

84. Die Berufungsentscheidung ist auf die Vorschriften des § 43 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und der §§ 34, 35 des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 gestützt, durch welche nach der vorderrichterlichen Annahme der erhobene Steueranspruch ausgeschlossen wird. Die Auffassung ist als begründet anzuerkennen. Eingehend begründet. IV. C. S. i. S. Fiskus c. v. d. Hagen vom 5. Januar 1899, Nr. 214/98 IV.

85. Das B. G. geht von dem durch die Rechtsprechung des R. G. festgestellten Begriffe der Schuldverschreibung aus (vergl. Entsch. in Civilsachen Bd. 8 S. 258, bei Gruchot Bd. 34 S. 1070 und die dort citirten Urtheile). Für seine Auffassung, daß in einem Falle, wie der vorliegende, wo nur der eine Theil die Verpflichtung zur Kreditgewährung übernommen hat, während für den anderen Theil die Gebrauchmachung von dem Kredit in dessen freiem Willen steht, der Thatbestand der Schuldverschreibung nicht gegeben sei, hat es sich mit Recht auf das Urtheil des R. G. bei Gruchot Bd. 34 S. 1070 berufen, und es liegt keine Veranlassung vor, von dem dort vertretenen Standpunkt abzugehen. Demgegenüber erscheint die Revisionsrüge, vom B. G. sei übersehen, daß hier eine Potestativbedingung (§§ 105, 109 Thl. I Tit. 4 des A. L. R.) für die Berlin-Passauer Fabriken vorliege, unzutreffend. Dagegen kann die Vorentscheidung, soweit der Kl. 6 Prozent Zinsen zugesprochen sind, nicht gebilligt werden. Das B. G. rechtfertigt dieselbe aus den Art. 273, 287 des H. G. B., indem es annimmt, daß die Zahlung der 417 Mark als ein zum Betriebe des klägerischen Handelsgewerbes gehöriges Geschäft gelten müsse. Dem läßt sich aber nicht beitreten. Es mag zugegeben werden, daß die fragliche Stempelzahlung aus Anlaß des klägerischen Handelsgewerbes geleistet ist; im Uebrigen aber ist sie nicht in Erfüllung eines Handelsgeschäfts, sondern in Erfüllung einer staatsbürgerlichen Steuerpflicht erfolgt. In dieser Beziehung muß an dem Urtheile des R. G. bei Gruchot Bd. 27 S. 923 festgehalten werden. Demnach ist die Revision insoweit begründet, und unter entsprechender Aufhebung des B. U. die Kl. mit dem sechsten Prozent abzuweisen. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Dresdener Bank vom 5. Januar 1899, Nr. 215/98 IV.

86. Die Revision macht wie auch in den Vorinstanzen geltend, daß der Antrag auf Umschreibung der in Rede stehenden Namensaktien nach Abs. 3 der Nr. 2 des Stempeltarifs des Gesetzes vom 31. Juli 1895 schon als Formalakt steuerpflichtig sei, ohne daß das Rechtsgeschäft, auf welchem der An-

Digitized by Google

trag beruhe, der Erörterung zu unterziehen ſei. Jedenfalls müſſe das in einem Falle wie der vorliegende gelten, wo eine Urkunde über die Abtretung gar nicht vorgelegt werde. Dieſe Auffaſſung muß mit dem O. L. G. für unzutreffend erachtet werden. Eingehend begründet. II. C. S. i. S. Fiskus c. Erben Reimbold vom 13. Januar 1899, Nr. 316/99 II.

87. Der Reviſionsbeſchwerde war der Erfolg zu verſagen. Die Verſteuerung des fraglichen Erbanfalls regelt ſich nach der Vorſchrift des § 27 Abſ. 2 des Erbſchaftsſteuergeſetzes vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891, in der Faſſung vom 24. Mai 1891 (Geſetzſammlung S. 78). Unſtreitig handelt es ſich um eine fideikommiſſariſche Subſtitution auf den Ueberreſt. Die Parteien ſind darüber uneinig, ob für die Beurtheilung der Steuerpflichtigkeit des Anfalls das Verhältniß der Wittwe Auguſte B., die als Erbin des berufenen Subſtituten Emil B., ihres Ehemannes, an deſſen Stelle getreten iſt, zum Erblaſſer oder ihr Verhältniß zu ihrem Ehemanne maßgebend iſt. Die Steuerbehörde hat erſteres angenommen und deshalb, da die Auguſte B. die Schwiegertochter des Erblaſſers geweſen iſt, gemäß Ziffer 7 C. c. des Tarifs zum Erbſchaftsſteuergeſetze eine Steuer von 4 Prozent des ererbten Vermögens in Anſatz gebracht. Nach der Annahme der Kl. trifft dagegen, weil die Auguſte B. lediglich die Stelle des berufenen Fideikommiſſars Emil B. vertreten habe, letzteres zu, ſodaß, da Emil B. als Descendent des Erblaſſers ſteuerfrei geweſen und die Auguſte B. als deſſen Ehefrau gleichfalls ſteuerfrei ſei, eine Beſteuerung überhaupt nicht ſtattfinde. Beide Inſtanzrichter ſind der Annahme der Steuerbehörde gefolgt und dieſer Auffaſſung iſt beizutreten. Eingehend begründet. IV. C. S. i. S. Clauß u. Gen. c. Fiskus vom 22. Dezember 1898, Nr. 203/98 IV.

Zum Disziplinargeſetz für nichtrichterliche Beamte.

88. Die Entſcheidung des B. R. beruht auf der Annahme, daß der Kl. (Militäranwärter) nur die Stellung eines gegen Diäten beſchäftigten Supernumerars innegehabt habe, und daß ſeine Entlaſſung deshalb ohne ein förmliches Disziplinarverfahren habe erfolgen können. Die desfallſigen Ausführungen des Berufungsurtheils ſind für zutreffend zu erachten. Näher dargelegt. IV. C. S. i. S. Schwohls c. Fiskus vom 5. Januar 1899, Nr. 212/98 IV.

Zum Allgemeinen Berggeſetz.

89. Ob, wie der B. R. anzunehmen ſcheint, zu der vollſtändigen Entſchädigung, die dem Grundeigenthümer für Abtretung eines Grundſtücks zu Bergbauzwecken geſetzlich (§§ 137, 138 des Allgemeinen Berggeſetzes) gebührt, auch der Erſatz desjenigen Schadens gehört, den der Grundeigenthümer, der zugleich Bergwerkseigenthümer iſt, durch die auf dem abgetretenen Grundſtück errichtetete Anlage an ſeinem Bergwerkseigenthum erleidet, kann dahingeſtellt bleiben. Denn jedenfalls iſt der Grundeigenthümer nicht gehindert, den Erſatz des ihm an ſeinem Bergwerkseigenthum drohenden Schadens zur Bedingung für die freiwillige Grundabtretung zu machen. Kommt auf dieſer Grundlage eine Einigung nicht zu Stande, ſo liegt die Entſcheidung, unter welchen Bedingungen der Grundbeſitzer zur Abtretung des Grundſtücks verpflichtet iſt, gemäß § 142 a. a. O. den Verwaltungsbehörden ob. V. C. S. i. S. Ver. Carlsfegen c. Konſ. Wanda vom 4. Januar 1899, Nr. 232/98 V.

Zum Geſetz vom 9. März 1872.

90. Bei Berückſichtigung der Entſtehungsgeſchichte iſt dem Abſ. 1 des § 1 des Geſetzes vom 9. März 1872 folgende Auslegung zu geben: Die Medizinalbeamten können für medizinal- oder ſanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche ſie im unmittelbaren Intereſſe des Staates an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile von demſelben zu vollziehen haben, keine andere Vergütung von dem Staate beanſpruchen, als ihre etatsmäßige Beſoldung und eine Entſchädigung von 1,50 Mark für Fahrkoſten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Paſſauer vom 5. Januar 1899, Nr. 216/98 IV.

Zu den Geſetzen über Grundbuch und Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen.

91. Der B. R. hält die von den Kl. behauptete mündliche Zuſatzberedung zum Vertrage vom 3. Auguſt 1886 für erwieſen, ihre Formloſigkeit durch die Auflaſſung für geheilt, und den Bekl. zu ihrer Erfüllung ſolidariſch für verpflichtet. Den Beweis der Abmachung vorausgeſetzt, würde ſich kein Bedenken gegen die Entſcheidung des B. R. erheben laſſen. Allerdings iſt die Begründung verfehlt, womit er der Auflaſſung eine heilende Wirkung zuſchreibt. Wäre nämlich mit dem B. R. in der Abmachung nur die Hinzufügung von zwei anderen Empfangsberechtigten im Sinne der §§ 31 ff. Thl. I Tit. 16 des Allgemeinen Landrechts zu finden, ſo würde den Kl. die Berechtigung zur Klageerhebung fehlen, die dem bloßen Empfangsberechtigten (solutionis causa adjectus) abgeht. Von bloßen Empfangsberechtigten iſt aber hier keine Rede, wo nach Behauptung der Kl. dieſe die Zahlung nicht bloß für ſich behalten, ſondern auch in eigener Perſon von den Käufern beizutreiben berechtigt ſein ſollten. Es liegt hier demnach ein Vertrag zu Gunſten Dritter vor, jedoch in der beſonderen Geſtaltung eines Gutsüberlaſſungsvertrages. Der Verkäufer übereilte ſein Grundſtück an drei Kinder und traf dabei eine Anordnung zu Gunſten ſeiner übrigen Kinder, woraus dieſen unmittelbar ein Recht zuwachſen ſollte. Das Grundſtück liegt in Roſenthal, einem Vorort von Breslau und die Vertragſchließenden gehören der Klaſſe der kleinſtädtiſchen Bevölkerung an, die neben der ländlichen Bevölkerung nach preußiſchem Recht zur Abſchließung von Verträgen dieſer Art mit der eigenthümlichen Wirkung eines direkten Erwerbs des zugewandten Rechts durch die begünſtigten dritten Perſonen berechtigt iſt; (vergl. Entſch. Bd. 29 Nr. 44 S. 173 mit Anführungen; auch Bd. 35 Nr. 59 S. 226). Eines Beitritts der Kl. zum Vertrage bedurfte es demnach nicht, um das Recht auf die ihnen darin zugewandten Summen zu erlangen; unter den Vertragſchließenden ſelbſt aber wurde nach ausdrücklicher Beſtimmung des § 10 des E. E. G. die mangelnde ſchriftliche Form dieſer zuſätzlichen Beredung durch die nachfolgende Auflaſſung geheilt. — Gegen die vom B. R. angenommene ſolidariſche Haftung der Käufer, alſo auch des allein in Anſpruch genommenen jetzigen Bekl., beſteht kein begründetes Bedenken. Dieſe Haftung entſpricht der in § 424 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. aufgeſtellten Regel und nach der auf dem Gebiet der thatſächlichen Feſtſtellung liegenden Auslegung des B. R. iſt aus dem Vertrage ein gegentheiliger Wille der Vertragſchließenden nicht zu entnehmen. V. C. S. i. S. Ernſt c. Ernſt vom 7. Januar 1899, Nr. 234/98 V.

92. Der Reviſion war ſtattzugeben. Wenn das B. G. den Anſpruch des Kl. auf Auflaſſung des verkauften Grundſtücks gegen Eintragung eines geringeren als des nach dem ſchriftlichen Vertrage vereinbarten Kaufpreiſes für gerechtfertigt erachtet, falls durch den Eid des Kl. erwieſen wird, daß eine von den Bekl. mündlich gemachte Zuſage einer beſtimmten Größe des Grundſtücks für die Preisberedung der Parteien maßgebend geweſen ſei, weil einſeitige Zuſicherungen beſonderer Eigenſchaften eines verkauften Grundſtücks auch ohne ihre Erwähnung in dem ſchriftlichen Vertrage zur Gewährleiſtung verpflichteten, ſo kann dieſer Annahme nicht beigetreten werden. Es kann dahingeſtellt bleiben, ob bei einem ſchriftlichen Kaufvertrage von dem Verkäufer ſeine einſeitigen Zuſicherungen immer nur zu vertreten ſind, wenn ſie in den ſchriftlichen Vertrag aufgenommen ſind; denn dieſe Frage iſt hier nicht zu entſcheiden; ſie würde zu entſcheiden ſein, wenn der Kl. wegen fehlender Quantität des Grundſtücks von dem Kaufvertrage zurücktreten wollte. Der Kl. will aber nicht ſein Rücktrittsrecht ausüben, er will vielmehr bei dem Vertrage ſtehen bleiben und die zu entſcheidende Frage iſt die, ob er bei einem durch die Beobachtung der Schriftform bedingten Kaufvertrage die unſtreitig vertragsmäßige Leiſtung gegen das Angebot einer Gegenleiſtung verlangen kann, welche geringer iſt als der ſcheiftlich bedungene Kaufpreis, und für welche die Schriftform fehlt. Dieſe Frage iſt zu verneinen. In dem Kaufvertrage vom 22. Februar 1897 iſt der vereinbarte Kaufpreis auf 2700 Mark angegeben; der Vertrag läßt jede Angabe darüber vermiſſen, daß die Bekl. auch gegen eine Minderung dieſes Kaufpreiſes zur Auflaſſung des Grundſtücks verpflichtet ſein ſollten. Da beim Kaufe die Preisbeſtimmung eine weſentliche Vertragsabrede bildet, ſo kann Erfüllung nur gegen das Angebot der ſchriftlich vereinbarten Gegenleiſtung gefordert werden. Ein Erfüllungsanſpruch gegen das Angebot einer Gegenleiſtung, welche der Schriftform entbehrt und anders feſtgeſetzt ſein ſoll, wie in dem ſchriftlichen Vertrag angegeben iſt, muß wegen ſeines von dem ſcheiftlichen Inhalte des Vertrags abweichenden Begehrens wegen mangelnder Schriftform abgewieſen werden. Eine vollſtändige Erfüllung des Vertrags liegt noch nicht vor, ſo daß der geltend gemachte Anſpruch nicht etwa aus dieſem Grunde aufrecht erhalten werden kann. V. C. S. i. S. Fabiſch c. Krawiec vom 14. Dezember 1898, Nr. 206/98 V.

93. Nach §§ 34, 17 E. E. G. beſtimmt ſich freilich die Rangordnung der auf demſelben Grundſtücke eingetragenen Hypotheken nach der räumlichen Reihenfolge der Eintragungen, aber dieſe Regel bezieht ſich offenbar nur auf die in der Hauptſpalte „Hypotheken und Grundſchulden“ erfolgten Eintragungen. Deren Reihenfolge kann durch nachträgliche Eintragungen in der Spalte „Veränderungen“ ohne Zuſtimmung aller Betheiligten, welche in Form von Vorrechtseinräumungen zu erklären ſein würde, nicht verſchoben werden. Nur in Beziehung auf die Erhöhung des Zinsſatzes bis auf 5 Prozent iſt im § 25 E. E. G. eine Ausnahme von dieſem Grundſatze geſtattet. Eintragungen an ſolcher Stelle des Grundbuchs ſind nicht wirkungslos (Gruchot Bd. 41 S. 962), aber wenn es ſich um ihren Rang handelt, kann für ſie nur die Stelle in Betracht kommen, welche ſie bei ordnungsmäßiger Eintragung erhalten haben würden, das heißt es iſt das Datum der Eintragung maßgebend. Es iſt auch nicht richtig, daß die Eintragung vom 13. April 1881 der Hypothek von 80000 Mark räumlich vorgeht, ſie ſteht vielmehr in einem Nebenraume. V. C. S. i. S. Preuß. Hyp.-Act.-Bank c. Markwald vom 28. Dezember 1898, Nr. 224/98 V.

94. Das Ober-Tribunal hat für den Fall, daß mehreren Eintragungsgeſuchen ſtattgegeben, aber aus Verſehen des Grundbuchrichters den Eintragungen eine dem Geſetze nicht entſprechende Reihenfolge gegeben iſt, unter der Vorausſetzung, daß die zu Unrecht voreingetragenen Poſten noch in denſelben Händen ſind, den Gläubigern der zu Unrecht nacheingetragenen Poſten aus dem Geſichtspunkte der widerrechtlichen (A. L. R. Thl. I Tit. 20 § 433) Bereicherung in ausgiebigſtem Maße zu helfen geſucht, indem es ſchon in dem Vorgehen in der Reihenfolge eine ſolche erblickte (vergl. Striethorſt Bd. 37 S. 257, Bd. 62 S. 30, Bd. 65 S. 364, Bd. 78 S. 309, Bd. 79 S. 1). Dieſe Anſicht iſt von Koch (Kommentar zu § 502 cit.) mit guten Gründen bekämpft, vom II. Hilfsſenat des R. G. (Entſch. Bd. 4 S. 324) gebilligt, vom V. C. S. (Entſch. Bd. 11. S. 328) aber erheblich modifizirt dahin, daß nicht ſchon das bloße Faktum der Eintragung in falſcher Reihenfolge eine widerrechtliche Bereicherung des Voreingetragenen begründe, daß dazu vielmehr anderweitige Umſtände erforderlich ſeien, z. B. daß Vereinbarungen getroffen ſeien, nach welchen die jetzt nachſtehende Hypothek voegehen, die jetzt voegehende nachſtehen ſolle. Etwas anderes iſt die Rechtslage, wenn — wie vorliegend — nicht auf mehrere vorliegende Anträge die Reihenfolge der Eintragungen dem Geſetze entgegen (§ 17 Abſ. 1 E. E. G.) feſtgeſetzt, ſondern ein Antrag auf Eintragung abgelehnt iſt. Mit einem ſolchen Falle beſchäftigt ſich das bei Gruchot Bd. 41 S. 1030 ff. mitgetheilte Urtheil des V. C. S. des R. G. Es war die Eintragung einer Hypothek bewilligt und beantragt, vom Grundbuchrichter abgelehnt, auf Beſchwerde aber die Eintragung angeordnet. Inzwiſchen war für einen Anderen, mit der Sachlage Bekannten eine Hypothek eingetragen, hinter welcher die früher bewilligte Hypothek nun zu ſtehen kam. Die Klage auf Einräumung des Vorrechtes dieſer vor jener wurde für unbegründet erklärt, weil die Kenntniß von entgegenſtehenden Rechten zur Sache nach dem in §§ 4, 15 E. E. G. enthaltenen, auch auf Hypotheken anwendbaren Grundſatze den definitiven Erwerb dinglicher Rechte nicht hindere. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

95. Der B. R. legt die in Betreff des eventuell vom Erſteher zu übernehmenden Erſatzanſpruchs geſtellte Kaufbedingung dahin aus, daß ſie denſelben Sinn haben ſollte, wie die in § 53 Abſ. 2 Satz 2 des Geſetzes vom 13. Juli 1883 für dieſen Fall vorgeſchriebene Bedingung: „daß der Gläubiger aus dem mitverhafteten Grundſtück befriedigt wird oder die Rechte aus dem verſteigerten Grundſtück und aus der Uebernahme der Forderung aufgiebt“. Der B. R. nimmt mit Recht an, daß der zweite Theil dieſer Bedingung alle Fälle umfaßt, in denen der Gläubiger die Löſchung des an erſter Stelle vom Erſteher übernommenen Realanſpruchs ohne eine von dem Erſteher oder einem ſpäteren Eigenthümer gemachte Erfüllungsleiſtung bewilligt. Der Geſetzgeber geht davon aus, daß der Vortheil, der dem verſteigerten Grundſtück daraus erwächſt, daß es für eine Forderung, die auch noch auf einem anderen Grund-

Digitized by Google

ſtück ungetheilt haftet, nicht in Anſpruch genommen wird, nicht dem Erſteher oder dem ſpäteren Eigenthümer, ſondern den Verſteigerungsintereſſenten zu Gute kommen ſoll, was nur als recht und billig erſcheint. In dem vom B. R. angezogenen Bericht der Herrenhauskommiſſion wird ausdrücklich hervorgehoben, daß andernfalls der Erſteher einen unberechtigten Vortheil auf Koſten der nacheingetragenen Gläubiger und des Schuldners erlangen würde. Dieſe Abſicht des Geſetzgebers würde aber nur unvollkommen erreicht, wenn nicht auch der Fall von der Vorſchrift des § 59 Abſ. 2 mitumfaßt würde: daß die zu übernehmende Forderung ſchon zur Zeit der Verſteigerung nicht mehr beſtand, aber doch noch eingetragen war und von den Verſteigerungsintereſſenten entweder als noch materiell zu Recht beſtehend angeſehen, oder doch als ein, den Werth des Grundſtücks um den Betrag des feſtgeſetzten Erſatzanſpruchs verringernder Umſtand behandelt wurde. Die Ausführung der Reviſion, daß der Erſteher keinen ungerechtfertigten Vortheil erlange, wenn er bei Abgabe ſeines Gebots ſchon gewußt habe, daß die von ihm zu übernehmende Forderung nicht zu Recht beſtehe und ohne eine ſeinerſeitige Leiſtung zur Löſchung gebracht werden könne, iſt unrichtig. Die Verſteigerungsintereſſenten hatten durch Ausbedingung des Erſatzanſpruchs für den Fall der unentgeltlichen Befreiung des Erſtehers von der übernommenen Forderung ihren Willen deutlich zum Ausdruck gebracht, daß ſolchenfalls der Vortheil aus dem Wegfallen der Forderung ihnen und nicht dem Erſteher zufallen ſolle. Damit würde ſich der Erſteher bewußt in Widerſpruch ſetzen, wenn er als Bieter anſträte in der Abſicht, den Verſteigerungsintereſſenten den ausdrücklich ausbedungenen Vortheil zu entwinden; von einem gerechtfertigten Vortheil für ihn könnte unter dieſen Umſtänden keine Rede ſein. V. C. S. i. S. Müller c. Jacobſohn vom 28. Dezember 1898, Nr. 226/98 V.

96. Der B. R. hat auf die Entſcheidungsgründe des I. R. Bezug genommen, welche dahin gehen: Durch die Aufnahme einer Forderung in das geringſte Gebot werde über deren Vorhandenſein oder Rang nichts entſchieden. Die mit einer Servitut verbundene Unterhaltungspflicht ſei ein Beſtandtheil der Servitut, nicht etwa eine neben ihr beſtehende Reallaſt, ſie ſei daher in der Subhaſtation ebenſo zu behandeln wie die Servitut ſelbſt, gehe alſo, wenn die Kaufbedingungen nicht Andres beſtimmten, mit der Servitut auf den Erſteher über. Eine Verpflichtung, ſolche Servitutleiſtungen gegen die Kaufgelder zu liquidiren, ordne das Zwangsverſteigerungsgeſetz vom 13. Juli 1883 nicht an. Daher ſei, da das Zuſchlagsurtheil hieran nichts geändert habe, anzunehmen, daß die Servitut ungetheilt, mit der Wiederherſtellungspflicht, auf den Erſteher, den Bekl. übergegangen ſei. Gegen die hierin aufgeſtellten Rechtsſätze laſſen ſich keine Bedenken erheben. Insbeſondere kann der Reviſion nicht zugegeben werden, daß auch ohne eine Abänderung der geſetzlichen Kaufbedingungen etwaige Nebenanſprüche aus einer Servitut, wie hier die Unterhaltungs- und Wiederherſtellungsverpflichtung, ſofern ſie ſchon zur Zeit der Subhaſtation entſtanden waren, nach Analogie des § 57 Abſ. 1 des Geſetzes vom 13. Juli 1883 gegen die Kaufgelder liquidirt werden müßten. Dieſes Geſetz erwähnt rückſtändige Leiſtungen aus einer Servitut überhaupt nicht, namentlich finden ſich ſolche nicht aufgeführt unter den rückſtändigen Hebungen, die aus dem baaren Kaufgelde zu befriedigen ſind, und für eine analog Anwendung der hierauf bezüglichen Vorſchrift in § 57 Abſ. 1 fehlt jeder Anhalt. Indeß darin gehen jene Gründe fehl, daß ſie ohne Weiteres annehmen, die mangels einer abweichenden Feſtſetzung der Subhaſtationsintereſſenten maßgebenden geſetzlichen Kaufbedingungen ſeien auch im vorliegenden Fall maßgebend geblieben. Wenn dabei, wie es ſcheint, die Annahme leitend geweſen ſein ſollte, daß die Aufnahme eines Anſpruchs in das geringſte Gebot ohne jeden Einfluß auf die Frage zu bleiben habe, was als Gegenſtand der Verſteigerung und des Zuſchlags anzuſehen ſei, ſo läge ein Rechtsirrthum vor. Die Aufnahme ins geringſte Gebot entſcheidet allerdings nicht darüber, ob der aufgenommene Anſpruch überhaupt als begründet anzuerkennen und demgemäß vom Erſteher zu übernehmen oder aus den Kaufgeldern zu befriedigen iſt; dieſe Entſcheidung wird erſt bei der Kaufgelderbelegung getroffen. Erfolgt die Feſtſtellung des geringſten Gebots nach den, mangels einer anderweitigen Feſtſetzung der Betheiligten, maßgebenden, Vorſchriften der §§ 54—56, ſo kann für die Bieter durch die Aufnahme einer demnächſt nicht anerkannten und ausfallenden Forderung ins geringſte Gebot freilich inſoweit, aber doch auch nur inſoweit ein Nachtheil entſtehen, als dadurch das geringſte Gebot überflüſſiger Weiſe erhöht worden iſt. Dieſes Riſiko müſſen ſie nach dem Geſetz tragen und daſſelbe iſt in den Fällen überhaupt ohne praktiſche Bedeutung, wo der Zuſchlag für eine Summe erfolgt, die das geringſte Gebot um mehr als den Betrag der ausgefallenen Forderung überſteigt — wie hier, wo das geringſte Gebot 59 044,47 Mark betragen haben und der Zuſchlag für 621 500 Mark erfolgt ſein ſoll. Um eine ſolche Sachlage handelt es ſich aber im vorliegenden Fall nicht, wo in Abweichung von den Vorſchriften der §§ 54 bis 56, alſo in offenbarer Abänderung der geſetzlichen Kaufbedingungen, für einen Naturalanſpruch, der ohne eine Abänderung der geſetzlichen Kaufbedingungen mit der Servitut ohne Anrechnung auf den Kaufpreis von dem Erſteher übernommen werden müßte, ein Geldbetrag zur baaren Befriedigung aus den Kaufgeldern ins geringſte Gebot aufgenommen worden iſt. Wenn hier der Ausfall des Geldbetrages bei den Kaufgeldern die Folge hätte, daß der Erſteher dann die Naturalverpflichtung übernehmen müßte, ſo würden die Bieter das doppelte Riſiko laufen, daß das geringſte Gebot überflüſſig erhöht ſein könnte und daß obendrein die Naturaloerpflichtung auf den Erſteher überginge. Daß dies die nothwendige Folge einer derartigen Abänderung der geſetzlichen Kaufbedingungen ſei, läßt ſich aus dem Geſetz nicht ableiten und folgt insbeſondere nicht aus dem Grundſatz, daß das geringſte Gebot noch nicht die Feſtſtellung des aufgenommenen Anſpruchs enthält. Neben dieſem Grundſatz beſteht der andere, daß das geringſte Gebot eine Kaufbedingung iſt (§ 53), nämlich eine Verſteigerungsbedingung, auf Grund deren die Bieter zur Abgabe ihrer Gebote aufgefordert werden und dieſe abgeben, die darum für den Inhalt der ſich auf dieſem Grunde entwickelnden Rechtsvorgänge, die mit dem Zuſchlagsurtheil abſchließen, von Bedeutung iſt. Die Frage nach den rechtlichen Folgen einer wie hier geſtellten Bedingung: daß die Servitut ohne Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen ſei, ins geringſte Gebot jedoch als Koſten der Wiederherſtellung der Servitut-

anlagen ein beſtimmter Geldbetrag aufgenommen werde, kann nur nach der Abſicht, in welcher dieſe Bedingung geſtellt iſt, beantwortet werden. Die Abſicht kann dahin gegangen ſein und wird in der Regel dahin gehen, daß die in Geld umgeſetzte Wiederherſtellungspflicht lediglich gegen die baaren Kaufgelder liquidirt werden ſolle und daß damit der Gläubiger die thatſächliche Wiederherſtellung für diesmal ſelbſt übernehme. Es kommt aber dabei auf die Verhandlungen bei Feſtſtellung des geringſten Gebots an und dieſe mögen unter Umſtänden zu einer anderen Auffaſſung führen können. Je nachdem wird dann auch das Zuſchlagsurtheil, wenn es wie hier nicht eine ausdrückliche Beſtimmung über die Wiederherſtellungspflicht enthält, der einen oder der anderen Auslegung unterliegen. V. C. S. i. S. Friedmann c. v. Schuckmann vom 21. Januar 1899, Nr. 252/98 V.

Zum Enteignungsgeſetz.

97. Soweit der erhobene Entſchädigungsanſpruch auf ſolche nachtheilige Folgen der Enteignung gegründet iſt, welche erſt nach dem Termine zur Feſtſtellung der Entſchädigung für das klägeriſche Reſtgrundſtück hervorgetreten ſind, muß mit dem B. G. angenommen werden, daß deſſen Geltendmachung durch Verjährung ausgeſchloſſen iſt. Denn nach § 31 des preußiſchen Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 ſind alle perſönlichen Anſprüche gegen einen Unternehmer wegen nachtheiliger Folgen der Enteignung mit dem Ablaufe von drei Jahren nach der Ausführung der Anlage ausgeſchloſſen, gleichgiltig wann dieſelben entſtanden oder erkennbar geworden ſind. Daß im Sinne dieſer Vorſchrift unter Anlage, von deren Ausführung die Verjährungsfriſt zu laufen beginnt, bei Eiſenbahnunternehmungen die Bahnanlage als eine zur allgemeinen Benutzung dienende öffentliche Straße und nicht einzelne zu deren Betriebe von der Eiſenbahnverwaltung auf der Bahnanlage für erforderlich gehaltene Anlagen zu verſtehen ſind, und daß die Bahn, bezw. der das Grundſtück des Entſchädigungsberechtigten einſchließende Theil derſelben mit der Eröffnung des Verkehrs auf ihr für ausgeführt anzuſehen iſt, ergeben Wortlaut und Entſtehungsgeſchichte des Enteignungsgeſetzes. Näher ausgeführt. V. C. S. i. S. Dittmar c. Fiskus vom 11. Januar 1899, Nr. 237/98 V.

98. Die Begründung des B. R. wird mit Recht von der Reviſion der Bekl. angegriffen. Wie ſchon wiederholt vom R. G. anerkannt worden iſt, (vergl. Entſch. des R. G. Bd. 30 Nr. 53 S. 176 [V. 100/92], Bd. 33 Nr. 71 S. 308 [V. 82/94], ſowie das Urtheil in Sachen Faber wider Großſatze und Genoſſen vom 19. November 1892 [V. 173/92]), ſind privatrechtliche Belaſtungen enteigneter Grundſtücke nicht geeignet, den nach § 8 des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 zu erſetzenden vollen Werth des Grundſtücks zu vermindern. Der Werth eines Grundſtücks wird dadurch nicht verändert, daß der jeweilige Eigenthümer es nicht ſelber nutzt oder gebraucht, ſondern andern Perſonen Nutzungs- oder Gebrauchsrechte daran eingeräumt hat. Dies mag die Folge haben, daß die andern Perſonen verlangen können, für den Verluſt ihrer Rechte entſchädigt zu werden, ſei es in der für den vollen Werth des Eigenthums zuzuſprechenden, ſei es durch eine noch darüber hinaus feſtzuſetzende Summe (§§ 11, 29 des Enteignungsgeſetzes). Der letzte Fall liegt nicht vor; die Frage aber, welchen Antheil ſolche Nebenberechtigte an der Entſchädigung für den Werth des Eigenthums beanſpruchen können, berührt den Unternehmer nicht; dieſer erhält das Grundſtück frei von privatrechtlichen Laſten (§ 45 a. a. O.) und kann nicht geltend machen, daß es ihm für einen billigeren Preis um deswillen überlaſſen werden müſſe, weil der enteignete Eigenthümer, wie früher die Benutzung des Eigenthums, ſo jetzt die Entſchädigungsſumme mit Andern zu theilen habe. Das Enteignungsgeſetz bezieht ſich nur auf die Entziehung von Grundeigenthum und von Rechten daran, es beſchäftigt ſich in Folge deſſen nicht mit der Frage, ob auch auf Grund perſönlicher Gebrauchs- oder Nutzungsrechte eine Antheilnahme an der Enteignungsentſchädigung beanſprucht werden könne. Es leuchtet jedoch ein, daß der Unternehmer wegen der Exiſtenz ſolcher Anſprüche an den bisherigen Eigenthümer, alſo wegen eines vom B. R. angenommenen Gewährleiſtungsanſpruchs, und vollends dann, wenn überhaupt kein Nutzungsrecht eingeräumt, ſondern nur thatſächlich eine Mitbenutzung geduldet worden wäre, noch weniger als im Fall dinglicher Nutzungsrechte eine Werthverringerung des Grundſtücks ſelbſt behaupten kann. V. C. S. i. S. Brandhorſt c. Stadt Dortmund vom 4. Januar 1899, Nr. 229/98 V.

99. Allerdings darf nicht überſehen werden, daß die Benutzungsfähigkeit eines Grundſtücks durch die Verwendung, die ſein Eigenthümer ihm gegeben hat, thatſächlich beſchränkt worden ſein kann und daß dann der Werth des Grundſtücks nur nach der thatſächlich vorhandenen Benutzungsfähigkeit zu bemeſſen iſt (vergl. Entſch. Bd. 33 Nr. 71 S. 308.). Es mag daher durch die Beſtimmung der in Frage ſtehenden Flächen ſei es zur Benutzung der angrenzenden Häuſer, wie der B. R. annimmt, ſei es, wie der 1. R. angenommen hat, zur Benutzung für Jedermann, eine Einſchränkung ihrer Benutzungsfähigkeit und ſogar, ſoweit dieſe Beſtimmung es erforderte, die Ausſchließung jeder andern Benutzung außer der als Straße, eingetreten ſein; aber dieſe Benutzungsfähigkeit iſt ihnen jedenfalls verblieben. Für die ihnen gebliebene Benutzungsfähigkeit ſind die Eigenthümer zu entſchädigen. Daraus folgt, daß der B. R. zu Unrecht den enteigneten Grundſtücken jede Benutzungsfähigkeit abgeſprochen hat, daß alſo dieſe Entſcheidung aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Feſtſetzung der den Bekl. gebührenden Entſchädigung an das B. G. zurückzuverweiſen iſt. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

100. Die Reviſion hält die Werthfeſtſtellung des B. R. für grundſätzlich falſch, weil die Nutzbarkeit eines ſtädtiſchen Hausgrundſtückes ſich nicht blos nach dem Miethsertrag, ſondern auch nach dem Werth des Grund und Bodens, dem Werth des Materials u. ſ. w. beſtimme, und nur bei einer Schätzung des Materialwerths komme die allmähliche Werthsverminderung der Gebäude zum Ausdruck. Es könne daher der wahre Werth nur in der Art ermittelt werden, daß mehrere Schätzungsmethoden neben einander zur Anwendung gebracht werden. Der Angriff konnte nicht für begründet erachtet werden. Bei Ermittelung des dem Eigenthümer zu vergütenden vollen Werths des abzutretenden Grundſtücks iſt der Richter und ſind die von ihm zugezogenen Sachverſtändigen an eine beſtimmte Schätzungsmethode nicht gebunden, die hier angewendete Methode aber ſteht mit den Grundſätzen des Enteignungsrechts (§ 1, § 8 des Enteignungsgeſetzes) nicht im Widerſpruch. Sie fußt auf dem

anerkannten Grundſatz, daß der Werth eines Grundſtücks durch ſeine Benutzungsfähigkeit bedingt wird, die bei einem ſtädtiſchen Miethshauſe in dem Miethsertrage zum Ausdruck kommt. Es kann daher wohl der jährliche Miethsertrag eines Grundſtücks zur Grundlage der Werthsermittelung gemacht werden, vorausgeſetzt, 1. daß das Grundſtück durch die Bebauung voll ausgenutzt iſt, 2. daß der zur Zeit der Enteignung und vorher erzielte Miethsertrag nicht auf Umſtänden beruht, auf deren Fortdauer nicht gerechnet werden kann. Die erſte dieſer Vorausſetzungen kommt hier nicht in Betracht, weil deren Mangel nur zu einer Erhöhung der Entſchädigung führen könnte. Die zweite Vorausſetzung aber hat der B. R. aus thatſächlichen Gründen als vorhanden angenommen. V. C. S. i. S. Stadt Erfurt c. Schaffenius vom 11. Januar 1899, Nr. 240/98 V.

Zum Straßengeſetz.

101. Darüber herrſcht kein Streit und kann nach Lage der Geſetzgebung kein Streit herrſchen, daß, wenn die Potsdamer Chauſſee eine unregulirte und nicht hiſtoriſche Straße iſt und dem vom Kl. projektirten Gebäude der Charakter eines Wohngebäudes beizumeſſen iſt, die Polizeibehörde den Baukonſens ohne Genehmigung der Bekl. nicht ertheilen durfte, ſowie daß die Bekl. die Ertheilung ihrer Genehmigung gemäß den Beſtimmungen des auf Grund des § 12 des Straßenfluchtgeſetzes erlaſſenen Ortsſtatutes davon abhängig machen konnte, daß Kl. das zur Herſtellung der im Zuge der Potsdamer Chauſſee geplanten Straße erforderliche Terrain pfandfrei und unentgeltlich hergebe und den Pflaſterungskoſtenbeitrag hinterlege. Ebenſo unzweifelhaft iſt es nach § 13 a. a. O., daß Kl. aus einer dem § 12 und dem Ortsſtatute entſprechenden Verweigerung der Bauerlaubniß Entſchädigungsanſprüche nicht herleiten kann. Das Vorliegen jener Vorausſetzungen, unter denen die Bauerlaubniß verſagt werden konnte, nehmen die Vorinſtanzen für erwieſen an. In unanfechtbarer und von der Reviſion auch nicht zum Gegenſtande beſonderer Angriffe gemachter Weiſe ſtellen die Vorinſtanzen feſt, daß die Potsdamerſtraße weder eine regulirte noch eine hiſtoriſche Straße iſt. Auch die Feſtſtellung, daß das vom Kl. projektirte Gebäude Wohnzwecken dienen ſollte, iſt im Weſentlichen thatſächlicher Natur und iſt auch ſonſt bedenkenfrei; nur das könnte bezweifelt werden, ob die Vorinſtanzen die Wohnhauseigenſchaft noch feſtſtellen durften, nachdem das Oberverwaltungsgericht bei dem vorausgegangenen Verwaltungsſtreite zwiſchen dem Kl. und der Polizeibehörde ſich für das Gegentheil entſchieden hatte. Dieſer Zweifel iſt jedoch zu Gunſten der Bekl. zu löſen. Einer allgemeinen Entſcheidung der Frage, ob derartigen Urtheilen des Oberverwaltungsgerichts eine die mit der Entſchädigungsfrage befaßten ordentlichen Gerichte unbedingt bindende Kraft beizumeſſen ſei, bedarf es im vorliegenden Falle nicht, weil hier das Oberverwaltungsgericht nur ausgeſprochen hat, daß das vom Kl. geplante Reſtaurationsgebäude, *ſoweit erſichtlich*, nicht zu Wohnzwecken beſtimmt ſei. Damit hat offenſichtlich ausgedrückt werden ſollen, daß nach den damals der Entſcheidung des Oberverwaltungsgerichts *unterbreiteten thatſächlichen Grundlagen*, nicht habe feſtgeſtellt werden können, daß das Gebäude ein Wohnhaus werden ſolle und daß demnach die Verſagung der Bauerlaubniß zur Zeit nicht genügend begründet ſei. Damit war der Baupolizeibehörde die Möglichkeit eröffnet, ohne in Konflikt mit dem Urtheile des Oberverwaltungsgerichts zu treten, das Baugeſuch mit anderer, auf erneute und ergänzte Prüfung der thatſächlichen Verhältniſſe geſtützter Begründung zurückzuweiſen. Die gleiche Befugniß ſteht ohne Zweifel den mit der Entſchädigungsfrage befaßten ordentlichen Gerichten zu und von dieſer Befugniß haben die Vorinſtanzen Gebrauch gemacht. V. C. S. i. S. Müller c. Stadt Spandau vom 7. Januar 1899, Nr. 235/98 V.

Zum Geſetz vom 20. April 1892.

102. Unhaltbar iſt die Ausführung der Reviſion, daß in der Ablieferung einer geſchlechtskranken Proſtituirten durch einen Schutzmann und ihrer Aufnahme in das Krankenhaus jedesmal der Abſchluß eines Vertrags liege, der den Staat zum Erſatze der Koſten verpflichte; es fehlt an jedem Anhaltspunkte dafür, daß ein ſolcher Vertragswille beſtanden habe. Es kann ſich daher nur fragen, wer nach dem mit dem 1. April 1893 in Kraft getretenen Geſetze über die Polizeikoſten vom 20. April 1892 dieſe Koſten zu tragen hat, wenn in der betreffenden Stadt eine Königliche Polizeidirektion beſteht. Dieſe Frage iſt bereits von dem IV. C. S. des R. G. (Entſch. Bd. 35 S. 296 ff.) auf Grund ſehr eingehender Prüfung dahin entſchieden, daß dieſe zu den ſogenannten mittelbaren gehörenden Polizeikoſten der Stadtgemeinde zur Laſt fallen, und der erkennende Senat hat ſich ebenſo ausgeſprochen in ſeinem Urtheile vom 17. September 1897 (Juriſtiſche Wochenſchrift für 1897 S. 558 Nr. 44). Von dieſer Auffaſſung, auf deren nähere Begründung verwieſen werden kann, abzuweichen, lag keine Veranlaſſung vor. Damit erledigt ſich endlich auch der von der Reviſion hervorgehobene Grund, die geheilten Frauenzimmer ſeien als Polizeigefangene anzuſehen, und deshalb der Staat zur Tragung der Koſten verpflichtet. Dadurch, daß die geſchlechtskrank befundenen Frauenzimmer zwangsweiſe angehalten werden, in einem beſtimmten Krankenhauſe ſich heilen zu laſſen, werden ſie nicht zu Gefangenen, und das Krankenhaus nicht zu einer Gefängnißanſtalt. III. C. S. i. S. Fiskus c. Stadt Hannover vom 3. Januar 1899, Nr. 258/98 III.

103. Die Vorausſetzungen einer negotiorum gestio liegen nicht vor; es iſt nicht abzuſehen, wie man dadurch die Geſchäfte Jemandes führen kann, daß man ihm ſelbſt eine Leiſtung macht, die man irrig ihm ſchuldig zu ſein glaubt. Entſcheidend iſt daher, ob die fernere Vorausſetzung der unbedenklich an ſich zuläſſigen condictio indebiti vorliegt. Schon wiederholt iſt vom erkennenden Senate in Uebereinſtimmung mit der herrſchenden Anſicht für das gemeine Recht anerkannt, daß zwar der Rechtsirrthum nicht unbedingt die Rückforderung ausſchließt, daß er aber nur ausnahmsweiſe die condictio indebiti begründen kann; es muß dargelegt werden, daß der Irrthum, ſei es mit Rückſicht auf die Perſönlichkeit und die beſonderen Verhältniſſe des Leiſtenden oder wegen der Schwierigkeit des Falles trotz eingehender Prüfung und Erkundigung nicht wohl vermieden werden konnte, daher als entſchuldbar erſcheint. Mit Recht hat aber das B. G. angenommen, daß es im vorliegenden Falle an dieſen Vorausſetzungen fehlt. Zwar geht es zuweit, wenn es an erſter Stelle ganz allgemein die Entſchuldbarkeit jedes Rechtsirrthums des Fiskus verneint. Richtig aber iſt, daß die höhere Verwaltungsbehörde, um die es ſich hier handelt, dringende Veranlaſſung zu eingehender

Digitized by Google

Prüfung des in ihrem Geſchäftskreis tief eingreifenden und erſt lange Zeit nach ſeiner Publikation in Kraft getretenen neuen Geſetzes und ſeiner Entſtehungsgeſchichte hatte, und daß bei den ſich dann mindeſtens ergebenden Zweifeln eine Anfrage an die, bei der Entſtehung des Geſetzes hervorragend betheiligte Centralſtelle um ſo mehr geboten und ausführbar war, als es ſich um dauernde, vorausſichtlich ſehr bedeutende Leiſtungen handelte, und die Anweiſung der Zahlung erſt lange nach ihrer Anforderung erfolgte. Wäre der Rechtsirrthum im vorliegenden Falle als entſchuldbar anzuſehen, ſo würde er prinzipiell einer anderen Beurtheilung unterworfen werden müſſen, zumal nicht ſo ſehr ein richtiger Rechtsſatz auf den konkreten Fall unrichtig angewendet, als vielmehr über den Inhalt und die Grenzen des Geſetzes ſelbſt geirrt iſt. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

Zum Geſetz vom 26. Februar 1894.

104. Der Beſchwerdeführer iſt in der Prozeßſache Renner wider Weſtfäliſche Bank in II. J. als Sachverſtändiger vernommen worden. Seine Koſtenrechnung iſt für die auf die Wahrnehmung des gerichtlichen Termins entfallenen drei Stunden auf 1 Mark 50 Pf., für die auf häusliche Arbeiten verwandten 41 Stunden dagegen ſtatt der dafür angeſetzten 1 Mark 50 Pf. nur auf 1 Mark für die Stunde feſtgeſetzt worden. Es iſt dies geſchehen in Anwendung der Zuſatzbeſtimmungen vom 26. Februar 1894 (Geſetzſamml. S. 18) zu der Abänderung vom 26. Auguſt 1885 des Land- (Feld-)meſſer-Reglements vom 2. März 1871, deren erſter Artikel lautet: Für ſolche Arbeiten am Wohnort des Land- (Feld-)meſſers oder in weniger als 2 Kilometer Entfernung vom Wohnorte, die weniger als einen Arbeitstag von 8 Stunden umfaſſen, wird gewährt: 1. bei der Wahrnehmung gerichtlicher Termine als Sachverſtändiger die Vergütung nach Maßgabe der allgemeinen Vorſchriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige in den vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtsſachen, 2. bei anderen Geſchäften eine Vergütung von 1 Mark für jede volle oder angefangene Arbeitsſtunde. Der Beſchwerdeführer hält den Abſtrich nicht für gerechtfertigt; er iſt der Meinung, daß die Beſtimmung unter obiger Ziffer 1 nicht bloß auf die Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins, ſondern auf die ganze Zeit zu beziehen ſei, die zu der Abgabe eines Gutachtens in einer gerichtlichen Angelegenheit verwandt werden mußte. Dieſe Anſicht iſt jedoch unrichtig. Der Beſchwerdeführer iſt nicht in ſeiner Eigenſchaft als öffentlicher Beamter (§ 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige vom 30. Juni 1878), ſondern als Feldmeſſer vernommen worden; es greift mithin der § 13 dieſer Gebührenordnung Platz, wonach, ſoweit für gewiſſe Arten von Sachverſtändigen beſondere Taxvorſchriften beſtehen, lediglich dieſe Vorſchriften in Anwendung kommen. Für Feldmeſſer beſtehen beſondere Taxvorſchriften in den vorhin angeführten reglementariſchen Beſtimmungen; ſoweit dieſe reichen, kommen alſo die Sätze der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige nicht in Anwendung. In den Zuſatzbeſtimmungen vom 26. Februar 1894 iſt nun allerdings dieſen Taxvorſchriften die Vorſchrift hinzugefügt (in Art. 1 Ziffer 1), daß dem Feldmeſſer bei der Wahrnehmung gerichtlicher Termine als Sachverſtändiger die Vergütung nach Maßgabe der allgemeinen Vorſchriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige gewährt werde; aber darunter kann nicht der ganze Umfang der Thätigkeit als Sachverſtändiger in gerichtlichen Sachen verſtanden werden. Dagegen ſpricht ſchon der deutliche Wortſinn; die Anfertigung eines Gutachtens oder ſonſtiger Arbeiten zu Hauſe oder ſonſtwo außerhalb eines gerichtlichen Termins ſind in der That ſo wenig „Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins", daß unmöglich angenommen werden kann, in Art. 1 Ziffer 1 jener Zuſatzbeſtimmungen ſei ein Vergreifen im Ausdruck untergelaufen. Aber auch der Zuſammenhang und der Zweck der in Frage ſtehenden Vorſchriften ſprechen dagegen. Die beim Erlaß der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige vom 30. Juni 1878 in Kraft ſtehenden Taxvorſchriften für Feldmeſſer (§ 36 ff. des Feldmeſſer-Reglements vom 2. März 1871 und die Abänderung vom 26. Auguſt 1885) beſtimmten nichts Beſonderes für die Vergütung der Feldmeſſer in gerichtlichen Angelegenheiten; in dieſen waren alſo nach § 13 der Gebührenordnung lediglich die allgemeinen Taxvorſchriften maßgebend. Erſt die Zuſatzbeſtimmungen vom 26. Auguſt 1894 brachten in Art. 1 Ziffer 1 die davon abweichende Beſtimmung über die Vergütung der Feldmeſſer für Wahrnehmung gerichtlicher Termine. Dafür wird die naheliegende Erwägung beſtimmend geweſen ſein, daß kein Anlaß vorliege, den Feldmeſſern für ihre Zeitverſäumniß in gerichtlichen Terminen eine andere Vergütung zukommen zu laſſen, als anderen Sachverſtändigen auch. Dagegen iſt kein Grund erſichtlich, der dahin geführt haben könnte, den Grundſatz des § 13 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige in Bezug auf Feldmeſſer für den ganzen Umfang ihrer Mühwaltung als Sachverſtändige in gerichtlichen Angelegenheiten zu beſeitigen; die Gründe, die zu dem Erlaß des § 13 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige geführt haben, treffen für die Feldmeſſer ebenſo zu, wie für die anderen Arten von Sachverſtändigen, die beſonderen Taxvorſchriften unterworfen ſind. V. C. S. i. S. Renner c. Weſtfäliſche Bank vom 7. Januar 1899, B Nr. 2/99 V.

VII. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

105. Es muß angenommen werden, daß die Wirkſamkeit der durch die Korreſpondenz zwiſchen den Parteien abgeſchloſſenen Vereinbarung über die Beſtellung eines in Mannheim wohnhaften Holzhändlers als arbitrator bezüglich der Qualität von in Mannheim befindlichen Hölzern ſich nach badiſchem Rechte richtet. Das B. G. hat nun feſtgeſtellt, es ſei der Vertragswille der Parteien hierbei dahin gegangen, daß die Feſtſtellung des Holzhändlers E. über die Qualität der Hölzer für beide Theile endgültig und unbedingt bindend ſein ſolle. Wie in dem Urtheile des erkennenden Senats des R. G. in den Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 24 S. 357 flg. ausgeſprochen wurde, iſt aber nach badiſchem Recht ein Vertrag, daß bezüglich der Feſtſtellung eines thatſächlichen Verhältniſſes der Ausſpruch eines Dritten als arbitrator unbedingt maßgebend ſein ſolle, zuläſſig und iſt in einem ſolchen Falle die Anfechtung des Ausſpruchs dieſes Dritten ausgeſchloſſen. Bei einer ſolchen Sachlage kann der Ausſpruch E.'s vom 5. November 1894 über die Qualität der Hölzer insbeſondere auch nicht etwa mit der Behauptung beanſtandet werden, E. habe mit Unrecht bei ſeinem Ausſpruch über die Qualität der Hölzer nicht die Kronſtädter Uſance in dieſer Hinſicht berück-

Digitized by Google

ſichtigt. II. C. S. i. S. Mohr c. Allſtadt & Mayer vom 13. Januar 1899, Nr. 284/98 II.

106. Das O. L. G. geht davon aus, daß, wenn durch den Eid der Kl. feſtgeſtellt werde, daß der Vater und Erblaſſer des Bekl. der Kl. verſprochen hätte, ihr eine Rente von 400 Franken auf Lebenszeit zu vermachen, hieraus in Verbindung mit weiteren, einzeln aufgeführten Umſtänden herzuleiten ſein würde, daß der Erblaſſer in Wirklichkeit ein gültiges Teſtament mit dem bezeichneten Inhalt gemacht habe. Dieſe Begründung läßt zunächſt die Feſtſtellung vermiſſen, daß das unterſtellte Teſtament auch noch zur Zeit des Todes des Erblaſſers beſtanden habe, und es iſt dieſer Mangel der Begründung um ſo bedenklicher, als greifbare Anhaltspunkte für das Beſtehen des Teſtaments nach dem Tode auch aus den von dem O. L. G. hervorgehobenen Umſtänden erſichtlich ſich nicht entnehmen laſſen. Weiterhin iſt aber auch die Begründung für die eventuelle Annahme, daß es ſich um ein formell gültiges Teſtament gehandelt habe, als nicht genügend zu beanſtanden. Daß eine Vermuthung für die formelle Gültigkeit ſpreche, iſt unzutreffend. Eine Rechtsvermuthung in dieſer Hinſicht beſteht nicht, und worauf die Grundlage für eine thatſächliche Vermuthung inſoweit ſich ſtützen ſoll und vom O. L. G. angenommen wird, iſt nicht erſichtlich. Im Uebrigen aber laſſen die Entſcheidungsgründe die eventuelle thatſächliche Feſtſtellung hinſichtlich der einzelnen formellen Erforderniſſe des eigenhändigen Teſtamentes nach Art. 970 des B. G. B., nämlich eigenhändige Schrift, Unterſchrift und Datirung, vermiſſen, und ohne dieſe Feſtſtellung entbehrt die Entſcheidung der erforderlichen rechtlichen Unterlage. II. C. S. i. S. Leckher c. Gommenginger vom 13. Januar 1899, Nr. 334/98 II.

107. Die Rüge der Verletzung des Art. 1315 e. c. erweiſt ſich als unbegründet. Es iſt unſtreitig, daß die zwiſchen den Parteien bis 12. Mai 1889 beſtandene Erwerbsgeſellſchaft eine Gelegenheitsgeſellſchaft und zwar, da Beide Kaufleute ſind, im Sinne der Art. 266 flgde. des H. G. B. geweſen iſt. Es hat daher das O. L. G. mit Recht den Art. 270 des H. G. B. zur Anwendung gebracht, welcher beſtimmt, daß nach Beendigung des gemeinſchaftlichen Geſchäfts der Theilnehmer, welcher daſſelbe führte, den übrigen Theilnehmern unter Mittheilung der Beläge Rechnung ablegen muß. Es ſteht ſodann feſt, daß der Bekl. die gemeinſchaftlichen Geſchäfte in dem Abſatzgebiete Berlin, um welche es ſich handelt, auf ſeinen Namen abgeſchloſſen hat. Das O. L. G. hat ihn daher in Betreff dieſer Geſchäfte als geſchäftsführenden Theilnehmer angeſehen. Hierin iſt ein Rechtsirrthum nicht zu erſehen. II. C. S. i. S. Gilliam c. Brendt vom 23. Dezember 1898, Nr. 274/98 II.

108. Soweit es ſich um die Frage handelt, ob derjenige, der eine Sache in Verwahrung habe, ohne Weiteres für den durch dieſe verurſachten Schaden haftе, ſofern er nicht beweiſe, daß ihn kein Verſchulden treffe, entſprechen die Ausführungen des O. L. G., welches in dieſer Beziehung auf die Begründung des landgerichtlichen Urtheils Bezug genommen hat, der Rechtſprechung des R. G. (Entſch. Bd. 22 S. 382), an der feſtzuhalten iſt. Im Uebrigen hat aber das O. L. G. ohne Rechtsirrthum angenommen, die Klage könne auf die Behauptung, daß ein von den Militärbehörden ausgegangener Verwaltungsakt ein ungeeignetes Verhalten darſtelle, nach der in Elſaß-Lothringen geltenden Geſetzgebung nicht geſtützt werden. Nach dieſer, auf dem Grundſatz einer Trennung der verſchiedenen Gewalten beruhenden, Geſetzgebung insbeſondere nach dem Dekret vom 16. Fructidor des Jahres III der Republik iſt den Gerichten die Kritik der Verwaltungsakte durchaus unterſagt. Auch iſt dieſe Geſetzgebung, wie das R. G. ſchon öfter ausgeſprochen hat, durch § 11 des E. G. zum G. V. G. nicht aufgehoben worden, ſondern beſteht zur Zeit noch in Kraft. Die Klage hätte ſonach nur dann Erfolg haben können, wenn ſie auf unerlaubte Handlungen von Beamten geſtützt worden wäre, denen die Eigenſchaft eines Verwaltungsaktes nicht zukommt. So würde es ſich z. B. verhalten haben, wenn hätte behauptet und bewieſen werden können, daß der in Frage ſtehende Brand durch die Nachläſſigkeit von Beamten verurſacht worden ſei, für deren Verſehen der Staat nach Art. 1384 des B. G. B. haftе, oder daß dieſe Beamten den Vorſchriften über die Aufbewahrung der Zündkörper zuwidergehandelt hätten. Das iſt aber nicht geſchehen. Die Kl. haben vielmehr gegenüber der Erklärung des Bekl., das in Frage ſtehende Zeughaus ſei in Gemäßheit der Vorſchriften des Kriegsminiſteriums und unter Genehmigung der dafür in höchſter Inſtanz zuſtändigen Artillerie-Inſpektion als Lager für Zündungen eingerichtet und benutzt worden, lediglich geltend gemacht, das Zeughaus ſei für ein Sprengſtofflager mit Rückſicht auf ſeine Bauart ungeeignet geweſen und hätte deshalb als ſolches nicht benützt werden dürfen. Mit dieſer Begründung könnten ſie aber nur durchdringen, wenn den Gerichten des Reichslandes das Recht zuſtände, die Anordnungen der Verwaltungsbehörden einer Kritik zu unterwerfen und insbeſondere ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen. II. C. S. i. S. North Britiſh und Mercantile Inſurance Compagnie u. Gen. c. R.-Fiskus vom 13. Januar 1899, Nr. 399/98 II.

109. Die Reviſion konnte keinen Erfolg haben. Das O. L. G. hat thatſächlich feſtgeſtellt, daß der Unfall, wegen deſſen der Kl. — nicht etwa auf Grund eines Verſchuldens ſeines angeſtellten Knechtes gemäß Art. 1384 des B. G. B. — ſondern auf Grund des Art. 1385 daſelbſt der Wittwe M. gegenüber zum Schadenserſatz verurtheilt worden iſt, durch einen Angeſtellten der Bekl. in Ausübung der dieſem übertragenen Funktionen verſchuldet worden iſt, indem der Führer eines Motorwagens der Bekl. durch zu ſchnelles geräuſchvolles Fahren unter Außerachtlaſſung der durch die Lage der im Einzelnen erörterten Verhältniſſe gebotenen Vorſichtsmaßregeln, das Scheuwerden des Pferdes des Kl. und damit den Unfall durch Ueberfahren der Wittwe M. herbeigeführt habe. Dieſe Feſtſtellung rechtfertigt gemäß Art. 1383 und 1384 des B. G. B. die getroffene Entſcheidung, und es können insbeſondere die hiergegen geltend gemachten Angriffe nicht für begründet erachtet werden. Daß die Beſtimmungen der Art. 1382 ff. auf den vorliegenden Fall um deswillen keine Anwendung finden könnten, wie die Reviſion zunächſt aufſtellt, weil es ſich nicht um einen direkt dem Kl. zugefügten Schaden handele, iſt rechtlich unzutreffend. Der dem Kl. zugefügte Schaden beruht in deſſen Haftbarkeit der Wittwe M. gegenüber und dieſe auf Art. 1385 gegründete Haftbarkeit hat der Führer des beklagtiſchen Motorwagens nach der Feſtſtellung des O. L. G. ſchuldhafter Weiſe herbeigeführt. In dem Umſtand, daß das O. L. G. nach Lage der thatſächlichen Verhältniſſe eine beſondere Sorgfalt bei der

Digitized by Google

Führung des Motorwagens für nothwendig erachtet hat, kann ein Rechtsirrthum nicht gefunden werden und daß der Führer des Wagens die Folgen seines unvorsichtigen Verfahrens voraussehen konnte und sich daher seiner Fahrlässigkeit bewußt gewesen, ist gleichfalls den Ausführungen des O. L. G. zu entnehmen. II. C. S. i. S. Müthauser Baumwollgesellschaft c. Heck vom 17. Januar 1899, Nr. 289/98 II.

110. Der Vertrag, wie ihn das O. L. G. festgestellt hat, ist ein miethsähnlicher Ueberlassungsvertrag zu bestimmtem Zwecke. Würde ein solcher Vertrag auf ewige Zeiten abgeschlossen, so würde allerdings seine Gültigkeit in Zweifel zu ziehen sein, da Miethverträge und auch miethsähnliche Ueberlassungsverträge wie der vorliegende durch den Grundsatz des Art. 1709 des B. G. B. beherrscht werden, daß sie nur auf Zeit geschlossen werden können. Allein ein auf ewige Zeiten abgeschlossener Vertrag liegt nicht vor. Nach § 4 des Vertrages gilt derselbe als aufgehoben, wenn Lehrer und Organist nicht mehr in einer Person vereinigt sind, und wenn Schullokal oder Lehrerwohnung nach dem Urtheil der zuständigen Behörden als für ihre Bestimmung nicht mehr geeignet erachtet werden. Der eine oder der andere von beiden Fällen oder vielleicht beide werden nach menschlicher Berechnung in absehbarer Zeit eintreten, und wenn hiernach auch der in Rede stehende Vertrag in Ermangelung einer Kündigung von Seiten der hierzu allein berechtigten Civilgemeinde auf sehr lange Zeit hinaus Bestand behalten kann, so widerstreitet es doch nicht den Grundsätzen des französischen Rechts, einen derartigen Ueberlassungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen. Es kann hiernach unerörtert bleiben, ob für den Fall, daß die Parteien einen Vertrag für alle Zukunft hätten abschließen wollen, das Gesetz vom 18. und 29. Dezember 1790 gegenüber den Bestimmungen des später eingeführten B. G. B. noch zur Anwendung kommen und auf Grund desselben dem in Rede stehenden Vertrage jedenfalls eine Gültigkeitsdauer von 99 Jahren zuzuerkennen sein würde. II. C. S. i. S. ev. Kirchengemeinde Xanten c. Stadtgemeinde Xanten vom 16. Dezember 1898, Nr. 268/98 II. M.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtsanwälte Dr. Heinrich Silbersteiu, Georg Fronmüller beim Landgericht Nürnberg; — Rechtsanwalt Georg Watter beim Amtsgericht Dresden; — Rechtsanwalt Heinrich Wassermeyer beim Landgericht und beim Amtsgericht Bonn; Rechtsanwalt Adolf Vogt beim Amtsgericht Waldsee; — Rechtsanwalt Eugen Rudolf Lehmann beim Landgericht und beim Amtsgericht Zwickau und bei der Kammer für Handelssachen Glauchau; — Rechtsanwalt Faßbender beim Landgericht Bielefeld; — Rechtsanwalt Raphael beim Amtsgericht Dt.-Krone; — Rechtsanwalt Dr. jur. Julius Schultz beim Landgericht Duisburg; — Rechtspraktikant Hans Seyboth beim Landgericht Fürth; — Gerichtsassessor Clemens Fahle beim Landgericht und beim Amtsgericht Münster; — Rechtsanwalt Josef Knapp beim Landgericht Ulm; — Rechtsanwalt Karl Rudolf Mehnert beim Laadgericht Altenburg; — Gerichtsassessor Walther Lezius beim Landgericht und beim Amtsgericht Dessau; — Rechtsanwalt Konstantin Strübe beim Landgericht Freiburg; — Rechtsanwalt Dr. Heineich Wilhelm Oskar Dierks beim Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal, beim Landgericht Zwickau uad bei der Kammer für Haadelsſachen Glauchau; — Rechtsanwalt Paul Hasel beim Amtsgericht Cannstatt; — Gerichtsassessor Oskar Hirsch beim Landgericht und beim Amtsgericht Königsberg; — Rechtsanwalt Heinrich Gink beim Oberlandesgericht München; — Rechtsanwalt Severin Schaefer beim Amtsgericht Gemünd; — Rechtsanwalt Cheistian Wiedmanu beim Amtsgericht Göppingen; — Rechtsanwalt Ludwig Landmanu beim Landgericht Mannheim; — Rechtsanwälte Dr. Franz Christian Wulff, Dr. Wilhelm Goßter Hertz, Dr. Eduard Erich Carl Gastav Otto Feiedeich Bartels, Dr. Ernst Leopold Framheim beim Hanseatischen Oberlandesgericht, beim Landgericht und beim Amtsgericht Hamburg; — Rechtsanwalt Heineich Cheistoph Benjamin Achilles beim Landgericht Plauen; — Rechtsanwalt Carl Ehlers beim Landgericht Rostock i./M.; — Rechtsanwalt Eugen Eisele beim Landgericht Ulm; — Gerichtsassessor a. D. Karl Rehe beim Landgeeicht Köln; — Rechtsanwalt Dr. Lentz beim Oberlandesgericht Königsberg i./Pr.; — Rechtsanwalt Dr. Max Löwenberg beim Landgericht Mainz; — Rechtsanwalt Arnold Schneider beim Kammergericht Berlin; — Rechtsanwälte Dr. Siegfried Löwenstein, Fritz Ladewig beim Landgeeicht Berlin; — Rechtsanwatt Panneubecker beim Amtsgericht St. Goarshausen; — Rechtsanwalt Johann Alexandersen beim Amtsgericht Sonderburg; — Rechtsanwalt Dr. Jürgen Friedeich Bolzen beim Hanseatischen Oberlandesgericht, beim Landgericht und beim Amtsgeeicht Hamburg; — Rechtsanwalt Brüll beim Landgericht Aachen; — Rechtsanwalt Karl Ernst Johannes Scholz beim Amtsgericht Dresden; — Rechtsanwalt Fritz Hoos beim Landgericht Gießen; — Rechtsanwalt Max Dallinger beim Amtsgericht Langenburg; — Rechtsanwalt Alexander Crespel beim Landgericht Flensburg; — Rechtsanwalt Arthur Landsberger beim Landgericht II Berlin.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt. Rechtsanwalt Hirschfeld in Dt.-Krone; — Rechtsanwatt Herold in Heroldshof; — Rechtsanwälte Volkmar und Dr. Gründler in Berlin; — Rechtsanwalt Dr. Wohlfarth in Genthin; — Rechtsanwälte Weißler und Dr. Rüffer in Halle a./S.; — Rechtsanwalt Neumann in Rotenburg a./F.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Michael Karg in Hof; — Rechtsaawalt Carl Bertele in Mülhausen; — Rechtsanwalt Schweizer in Tübingen.

Ein zuverlässiger, mit Kosten-, Stempel- und Notariatssachen vertrauter **Büreau-Vorsteher** wird zum Februar 1899 gesucht. Gehaltsansprüche and Zeugnißabschriften erbeten.
Kirchhain i. d. Lausitz. **Schulze,** Rechtsanwatt u. Notar.

Ich suche, wenn möglich zum 1. März cr. oder etwas früher einen erfahrenen und zuverlässigen **Büreauvorsteher.** Zeugnißabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche werden erbeten.
Heß, Rechtsanwalt und Notar, Gelsenkirchen i. Westf.

Ich suche zu sofortigem Dienstantritt einen auch der polnischen Sprache mächtigen **Büreauvorsteher.**
Rogasen, im Februar 1899.
Hahn, Rechtsanwatt and Notar.

Jüngerer Büreau-Vorsteher
zum sofortigen Antritt oder für 1. April gesucht.
Liegnitz. Dr. **Seifert**, Rechtsanwalt u. Notar.

Ich suche auf sofort einen erfahrenen, zuverlässigen **Büreauvorsteher.**
Essen a. d. Ruhr. Dr. **Rosenberg**, Rechtsanwalt.

Ein zuverlässiger, im Kostenwesen vertrauter **Büreaugehülfe** wird zum baldigen Antritt gesucht.
Weimar. Rechtsanwälte **Marderfleig.**

Jüngeren, zuverlässigen **Büreauvorsteher,** der namentlich im Kosten- und Zustellungswesen erfahren ist, sucht zum 1. März d. J. Gehaltsansprüche und Zeugnißabschriften erbeten.
Lübben, den 2. Februar 1899. **Lau**, Rechtsanwalt.

Zum 1. März d. J. suche ich einen tüchtigen **Büreauvorsteher.**
Rechtsanwalt **Hirschfeld**, Berlin, Kaiser Wilhelmstr. 19a.

Landgerichtsanwalt in Prov. Sachsen sucht einen durchaus zuverlässigen, auch im Notariat bewanderten **Büreauvorsteher.** Meldungen mit Gehaltsansprüchen unter **O. 15** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Ein in Anwaltspraxis und Notariat durchaus erfahrener, selbständig arbeitender, zuverlässiger **Büreauvorsteher** für Duisburg zum baldigen Eintritt gesucht. Bewerbungen unter Beifügung von Zeugnißabschriften nebst Lebenslauf und Gehaltsansprüchen unter **B. 113** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Büreauvorsteher,
tüchtiger, selbständig arbeitender, gesucht. Offerten mit Zeugnißabschriften unter **G. 93** an die Exped. d. Bl., Berlin S. 14.

Büreaugehülfe,
welcher mit der Expedition durchaus vertraut ist, wird zum 1. April für ein größeres Anwaltsbüreau gesucht.
Angebote mit Zeugnißabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche erbeten u. d. Exped. d. Bl. Berlin S. 14 unter **S. 115.**

Ein zwar j. aber tüchtiger u. zuv. **Bür.-Vorst.** s. Stellg. ev. von später auch als Gehülfe. Off. u. **M. 104** an die Exp. d. Bl. erb.

Büreau-Vorsteher s. Stellung. Off. u. **L. 105** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14, erbeten.

Büreauvorsteher, 29 Jahre alt, in allen Zweigen der Praxis bewandert u. in ungek. Stellung, sucht in größ. Büreau zum 1. April oder später anderw. Stellg. Off. m. Ang. d. Gehalts a. **M. 106** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14.

Erf. **Büreauvorsteher,** 27 J., Stenograph, sucht zum 1. April anderweit Stellung. Gef. Off. erbitte sub **N. 107** an die Exp. dieser Zeitung in Berlin S. 14.

Leistungsfähiger **Büreauvorsteher,** als sehr tüchtig und zuverlässig empfohlen, Stenogr., sucht anderw. Stellung. Gefl. Off. unter **O. 108** an die Expedition d. Bl. in Berlin S. 14 erb.

Büreau-Vorsteher im Gebiete des A. L. R., mit ca. 10 jähr. Praxis, selbst. Arbeiter, im Notariat bewandert, sucht anderw. Stellg., da sein Chef die Praxis aufgiebt. Nachrichten erbeten u. **P. 110** an die Expedition dieser Zeitung, Berlin S. 14.

Ich suche zum 1. April cr. oder später Stellung als **Büreauvorsteher** in einem größeren Rechtsanwalts- eventuell Notariats-Büreau. Die besten Zeugnisse über bisherige langjährige Stellung und Führung stehen zur Verfügung.
Rönnefahrt, Büreauvorsteher in Aschersleben.

Anwalts-Büreauvorsteher, durchaus erfahren, mit besten Zeugnissen und Empfehlungen, sucht Stelle.
Off. sub **H. 98** an die Exp. dieses Blattes in Berlin S. 14.

Büreau-Vorsteher, 30 Jahre alt, mit den Anwalts- und Notariatsgeschäften betraut, sucht Stellung.
Off. unter **M. E. 74** an die Exped. d. Zeitg. in Berlin S. 14.

Büreauvorsteher, in Prozeß- und Notariatssachen erfahren, verh., in einer größeren Stadt der Provinz Sachsen in Stellung, sucht, gestützt auf die besten Zeugnisse, anderweit Stellung. Offerten unter **T. 116** an die Expedition des Blattes in Berlin S. 14.

Büreauvorsteher, 25 Jahre alt, 5 Jahre als solcher thätig, 10 Jahre beim Fach, gewandt u. zuverlässig, gute Referenzen, sucht anderweit Stellung in mittl. Büreau. Offert. an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14 erbeten unter **N. P.**

Büreau-Vorsteher,
früherer, 31 Jahr alt, sucht per sofort wiederum gleiche Stellung bei jüngerem Anwalt. Offerten erbitte unter **Schl. 79** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14.

Büreauvorsteher beim R.A. und Notar in Westfalen, 23 J., militärfrei, sucht zum 1. April Stellung. Gehalt nicht unter 120 Mark monatlich. Off. sub **M. 77** an die Exp. d. Ztg. in Berlin S. 14 erb.

Büreauvorsteher, 20 J. b. Fach, seit 1889 bei einem Notar in ungek. Stellung, wünscht sich geleg. zu verändern. Offerten unter **B. 84** befördert die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14.

Sache Eng. Bin 32 J., mit Not. bek. Antr. nach Wunsch.
Jaensch, B.-B., Berlin, Anklamerstr. 38.

Büreauvorsteher, 26 Jahr, cautionsfähig, selbständiger Arbeiter in Prozeß- und Notariatssachen, in ungekündigter Stellung, sucht, gestützt auf beste Zeugnisse, dauernde Beschäftigung. Gefl. Offerten unter **D. 87** an die Expedition dieser Zeitung, Berlin S. 14.

Anwaltssekretär,

32 J. alt, verheir., selbständ. Arbeiter in allen Anwaltsfächern, auch mit der kaufm. Buchführung, Correspondenz u. dem gesamten Versicherungswesen betraut, z. Zt. in langjähriger ungekündigter Stellung sucht Lebensstellung. W. Adr. sub **B. G. 56** an Haasenstein & Vogler A.-G., Döbeln i. S. erb.

Junger Idr. **Assessor** wünscht bei einem Berliner Rechtsanwalt und Notar für mehrere Monate, auch für längere Zeit, beschäftigt zu werden. Offerten sub **Q. 119** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Regierungsrath z. D.,
42 Jahre, Dr. jur., früher Rechtsanwalt, dann jurist. und administrat. Mitglied b. d. Eisenbahn, sucht dauernde Thätigkeit bei event. in Verbindung mit einem Rechtsanwalt, mögl. in oder nahe Berlin.
Nähere Auskunft ertheilen: Landger.-Director Dr. **Fellisch**, Berlin, R.-A. Dr. **Avenarius**, Hirschberg i. Schl.

Ein **Rechtsanwalt** an einem Amtsgericht, Landrechtler, 3½ Jahre in der Praxis, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen an einem Landgericht zu associiren. Offerten unter **P. E. 49** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Rechtsanwalt am Amtsgericht, mit dem neuen Recht völlig vertraut, sucht **Association** mit vielbeschäftigtem älteren Kollegen am Landgericht. Offeten erbeten unter **V. 68** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14.

Ldr. **Anwalt** sucht sich, auch als Hülfsarbeiter, mit beschäftigtem Berliner Coll. zu associiren. Off. sub **M. 541** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Rechtsanwalt, Landrechtler, seit 4 Jahren Notar, 34 Jahr, mit dem neuen Recht vertraut, große Arbeitskraft, wünscht sich mit einem vielbeschäftigten Collegen am liebsten in Berlin oder sonstigen großen Stadt zu associiren.
Offerten erbeten unter **F. 91** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Berliner **Anwalt** mit großer Strafpraxis sucht Socius zur Wahrnehmung der Civilpraxis und zur Unterstützung in der Strafpraxis. Confession gleichgiltig.
Offerten mit Angabe von Ansprüchen unter **W. H. 78** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14.

Junger **Anwalt** (Landrechtler) sucht sich bald oder später, auch als Hülfsarbeiter, mit vielbeschäftigtem Collegen in Berlin oder Breslau zu **associiren.** Offerten unter **Z. 81** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Digitized by Google

Rechtsanwalt (Landrechtler) sucht geeigneten Niederlassungsort. Auch kleines Gericht genehm. Gefl. Mittheilungen unter **D. 38** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14, erbeten.

Rechtsanwalt in **München** sucht Association unter Zusicherung streng. Diskr. Offerten erbeten unter **A. 83** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Ldr.-Ass. übernimmt Anwaltsvertretung. Off. erbeten unter **D. 19** an die Exped. d. Blattes, Berlin S. 14.

Landrechtlicher **Assessor** wünscht einen Rechtsanwalt in Berlin oder Umgegend zu vertreten oder zur Aushülfe thätig zu sein. Gefällige Nachrichten unter **S. 51** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Gerichtsassessur (Landrechtler) sucht Association mit einem beschäftigten Anwalt oder Hülfsarbeiterstelle. Offerten sub **C. 86** an die Expedition dieser Zeitung, Berlin S. 14 erbeten.

Ich habe mein Büreau von Unter den Linden 15 nach

Zimmerstraße 24

(zwischen Friedrich- und Charlottenstraße)

verlegt.

Berlin, Februar 1899.

Hermann Hesüng, Rechtsanwalt.

Dr. jur. Paul E. Schultzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.
Georg F. Beutley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Das **Buch der Erfindungen, Schlusser's Weltgesch., Lueger's, Meyer's, Brockhaus Lexikon**, kleinste Abzahlung, complette Lieferung ohne Anzahlung durch **Oberländer**, Berlin, Weidenweg 63. Postkarte erbeten.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
in Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 119/120.

In neuer Bearbeitung erschien:

Das Deutsche Handelsrecht.

Ein kurzgefaßtes Lehrbuch
des im Deutschen Reiche geltenden
Handels-, Wechsel- und Seerechts.

Systematisch dargestellt auf Grund der deutschen Reichsgesetze, **insbesondere des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs und der deutschen Handelsgesetzgebung vom 10. Mai 1897,**
unter Berücksichtigung
der einschlägigen Literatur und der Rechtsprechung
von
Dr. Karl Gareis,
Geh. Justizrath u. ord. Professor der Rechte in Königsberg i. Pr.

Sechste, umgearbeitete Auflage.

8°. Preis broschirt 9 Mark, gebunden in ganz Leinen 10 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie direkt von der Verlagsbuchhandlung.

Association Berliner Schneider. (Friedrich Mohler & Co.)

Berlin SW., **Johanniterstr. 16**
empfiehlt ihre Spezialität von
Amtstrachten für Justizbeamte, Professoren und Prediger. Amtsroben und Barrets für
Richter: von M. 25—54,
Rechtsanwälte: von M. 25—45,
Gerichtsschreiber: von M. 15—30
bei freier Zusendung.
Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

Neuerscheinungen!

Die Gewerbeordnung f. d. D. R. mit d. Ausführungsbestimmungen. Von **Kolisch.** Bd. I: §§ 1—104 n. M. 20.—, gebd. M. 22.—. Der 2te, weniger umfangreiche (Schluß-) Band im Druck!

Das Familienrecht des B. G. B. unter Ausschluß d. Vormundschaftsrechts. Von **A. Fraenkel.** M. 6.—, gebd. M. 7.50.

Das Vormundschaftsrecht des B. G. B. Von **J. Boehm.** 2., durch d. einschläg. Vorschriften d. Ges. üb. freiw. Gerichtsbark. ergänzte, sonst unveränd. Aufl. M. 4.50, gebd. M. 6.—.

Das Gesetz üb. Kleinbahnen u. Privatanschlußbahnen v. 28. Juli 1892. Mit d. neuen Ausführungsanweisg. v. 13. Aug. 1898 sowie allen wichtigeren bez. Gesetzen ꝛc. Textausgabe, zugleich 1. Nachtrag z. d. Kommentar d. Gesetzes. Von **Georg Eger.** M. 3.60.

Helwingsche Verlagsbuchhandlung,
Hannover.

GUTACHTEN
der Aeltesten der
Kaufmannschaft von Berlin
über
Gebräuche im Handelsverkehr.

Im Auftrage des Aeltesten-Kollegiums
herausgegeben von
Heinrich Dove, Landger.-R. u. Syndikus, und **Dr. Max Apt,** Ger.-Ass., stellv. Syndik.

Heft I. Preis M. 2, postfrei M. 2.10

INHALT
I. Prinzipal und Handlungsgehilfe — II. Agentur und Kommission — III. Bank- und Börsenwesen IV. Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeit

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8
Mauerstrasse 44

Max Kunicker, Findners Nachfolger.
Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare.
Fernsprecher 912. **Breslau.** Neumarkt 17.
empfiehlt sein großes Lager aller vorkommenden Formulare, sowie sämmtliche Drucksachen für den Büreaubedarf, als **Cuxtei-, Concept-, Briefpapiere, Couverts** in den gängigen Formaten, **Actendeckel** ꝛc. ꝛc. in bekannt bester Ausführung zu billigsten Preisen. Papierproben gratis u. franco, **Formular-Collection** gegen Einsendung von 75 Pfg. **Verlag von Kremser's Gebühren-Tabellen.**
Specialität: Schreibmaschinenpapiere und Bedarfs-Artikel.

Wohnung für Rechtsanwälte.

Ganz nahe dem Spittelmarkt in sehr belebter Stadtgegend, Alte Jakobstraße 47 (Eckhaus) I. Etage ist ein Geschäftslokal von 5 Fenstern Front nebst anstoßender Wohnung von 4 Vorderzimmern, Küche, Speisekammer, Mädchengelaß, Badezimmer ꝛc., im ganzen 12 Fenster Front, für eine Jahresmiethe von M. 3500.— vom 1. April d. J. oder früher zu vermiethen. Näheres in der Expedition dieses Blattes, Stallschreiberstraße 34. 35.

Digitized by Google

Amtliche Ausgaben.

Zu unserem Verlage erschienen soeben die dem **Preußischen Landtage** zugegangenen Gesetzentwürfe:

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, nebst Begründung. Drucksache Nr. 34 und Zu Nr. 34 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 278 Seiten, Preis Mk. 4.
Bei Franco-Zusendung Mk. 4,30.

Entwurf eines Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, nebst Begründung. Drucksache Nr. 35 und Zu Nr. 35 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 132 Seiten, Preis Mk. 2.
Bei Franco-Zusendung Mk. 2,20.

Berlin S. 14, Stallschreiberstr. 34. 35. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Rechtsanwalt oder Dr. juris gesucht für die **Umarbeitung** einer volksthümlichen Darstellung des jetzigen Gerichtsverfahrens nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
Umfang der Arbeit 5—6 Bogen Lexikonformat.
Vorlage sende auf Wunsch zur Prüfung.
Gefällige Offerten erbittet angehend
Adolf Ludwig, Verlagsbuchhandlung.
Berlin S., Camphausenstr. 25.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Den Interessenten zur Nachricht, daß **drei** neue Lieferungen innerhalb der nächsten Monate erscheinen werden. Dieselben umfassen:
Bd. II. Recht der Schuldverhältnisse. §§ 662—761.
Bd. IV. Familienrecht. §§ 1432—1600.
Bd. V. Erbrecht. §§ 1922—2017.
Bd. V befindet sich bereits im Druck. Die Schlußlieferung von Bd. II wird sich unmittelbar daran anschließen.
Dieser Umstand und das Vorliegen umfangreicher z. Th. abgeschlossener Vorarbeiten lassen uns Verzögerungen in der ferneren Drucklegung ausgeschlossen erscheinen.
Berlin, 15. Februar 1899.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.

HELWINGSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG, HANNOVER.

J. Boehm:
Das Vormundschaftsrecht d. Bürg. Gesetzb. M. 4.
Das Erbrecht d. Bürg. Gesetzb. M. 8.

Georg Eger:
Die Verkehrsordnung f. d. Eisenbahnen Deutschlands v. 15. Novemb. 1892. M. 12.
Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28. Juli 1892. M. 15.
Das Reichs-Haftpflicht-Gesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen ꝛc. herbeigeführten Tödtungen u. Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871. 4. Aufl. M. 12.
Das Gesetz, betr. d. Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen u. die Zwangsvollstreckung in dieselben. Vom 19. August 1895. M. 18.

Kolisch:
Preußisches Gerichtskostengesetz u. d. Gebührenordnung f. Notare v. 25. Juni 1895. M. 6.
Die Kolonialgesetzgebung d. Deutschen Reiches u. d. Gesetze üb. d. Konsulargerichtsbarkeit. M. 15.

Th. Hergenhahn:
Das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht. 1. Band. 2. Aufl. M. 4. II. Band. M. 6.
Rechtsprechung der höheren und höchsten deutschen Gerichtshöfe über Prozeßbevollmächtigte und Rechtsanwälte. Herausg. v. O. Eccius. I. M. 10. II. 1. Abt. M. 5. 2. Abt. M. 12.

Caesar Barazetti:
Die Vormundschaft (la Tutelle), die Pflegschaft (la Curatelle) und die Beistandschaft (le Conseil) nach d. Code Napoléon u. d. bad. Landrecht. M. 12.
Das Eherecht mit Ausschluß d. ehelichen Vermögensrechtes nach d. Code Napoléon u. d. bad. Landrecht. M. 15.
Das Eltern- und Kinderecht nach d. Code Napoléon u. d. bad. Landrecht. M. 12.
Das internationale Privatrecht i. bürg. Gesetzb. f. d. Deutsche Reich. M. 2.80.

Neu.

Das materielle und formelle

Reichsgrundbuchrecht

für die Praxis erläutert von
J. Boehm, Rechtsanwalt und Notar.
Preis: Geh. M. 10, gebd. M. 12.

„Was ich an dem Buche besonders begrüße, ist die glückliche Verbindung von Theorie und Praxis. Dem Verfasser kommen seine anscheinend eigensten Erfahrungen auf diesem Gebiete sehr zu statten. Er weiß, was der Praktiker braucht, und giebt ihm die Antwort auf die Fragen, wie sie das Leben und der Verkehr aufwerfen. Die Ausführungen aber, und das ist das nicht minder Wertvolle des Werkes, basieren auf einer wissenschaftlichen Bearbeitung des ganzen Stoffes.
.... Hier wie an anderen Punkten zeigt sich das, was ich oben hervorhob, das Vordringen zu den subtilsten Einzelfragen, aber auf der Grundlage klarer Prinzipien. Das Buch wird nicht nur der Praxis, für die es der Verfasser selbst in erster Reihe bestimmt hat, ein wertvolles Hilfsmittel sein. Es wird Jedem, der das Spezialstudium des B. G. B. ernst nimmt, eine Brücke zur Erkenntnis einer der schwierigsten Partien desselben werden."
(Hachenburg im „Recht".)

Die Strafprozeßordnung

für das
Deutsche Reich
mit dem Gerichtsverfassungsgesetz, dem Einführungsgesetz und dem Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen.
Von
Kolisch, Amtsgerichtsrat.
Preis: Geh. M. 12, gebd. M. 14.

Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben u. s. w. in Schulsachen f. d. Prov. Hannover. Von Blanckenharn. 3 Bände. M. 48.
Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27. Mai 1896. Von Fuld. Kart. M. 2.
Das Recht der Handlungsgehilfen. Von Fuld. Kart. M. 2.
Das Reichsgesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte. Von Friedmann. Kart. M. 1.
Das Mahnverfahren nach dem 7. Buch der R.-C.-P.-O. Von Richter. M. 2.80.
Handbuch des Preußischen Gesinderechts. Von Zürn. M. 3.
Mundrend. Von Berger. M. 2.80.
Bergung und Hülfeleistung in Seenoth. Von Burchard. M. 10.
Das Lübecker Ober-Stadtbuch. Von Rehme. M. 8.
Die notwendige Streitgenossenschaft des § 59 C. P. O. Von Wachenfeld. M. 8.
Die Rechtskraft nach der Reichscivilprocessordnung u. ihre Wirkungen auf d. subject. Rechte. Von Frendenstein. 2. Aufl. M. 6.
System des Rechtes der Ehrenkränkungen. Von Freudenstein. 2. Aufl. M. 5.
Die grundbesitzgleichen Gerechtigkeiten, insbes. d. Gemeindegerechtigkeiten u. ihre Behandlung i. Grundbuch. Von Münchmeyer. 2. Aufl. M. 1.
Das Verfahren in Theilungs- u. Verkoppelungssachen u. s. w. in d. Prov. Hannover. Von Wulbanm. 2. Aufl. M. 9.
Die negotiorum gestio des dritten Kontrahenten. Von Ruhstrat. M. 1.
Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. Von Deilus. M. 4.50.
Die Deutsche Wechselordnung. Von Bojanga. 2. Ausg. Kart. M. —.80.
Deutsche Gerichts- und Amts-Stenographie. System Gabelsberger. Von Betzinger. M. 1.80.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstrasse 44.

Von den Lieferungswerken über das B.G.B. liegen Anfang Februar vor:

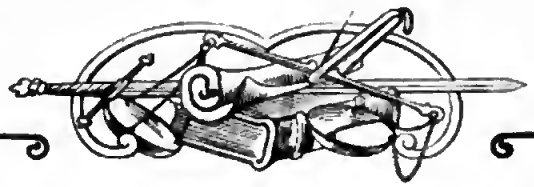

Von den Lieferungswerken über das B.G.B. liegen Anfang Februar vor:

Altsmann, R., Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Lehrbuch für Gerichtsschreiber und Justizanwärter. Erste und zweite Lieferung. Allgemeiner Theil. Schuldverhältnisse. Sachenrecht. M. 2,60.

☞ Die Schlusslieferung soll Ende März erscheinen. ☜

Endemann, F., Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Fünfte Aufl. Erster Band: Einleitung; Allgemeiner Theil; Recht der Schuldverhältnisse. M. 12,50, geb. M. 15.
Zweiter Band, erster Theil: Sachenrecht. Dritte und vierte Auflage. M. 7.

☞ Der Schlussband befindet sich in Vorbereitung. ☜

Kuhlenbeck, L., Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Eine dogmatische Einführung in das Studium des Bürgerlichen Rechts. Erster Band. Allgemeiner Theil. M. 12, geb. M. 14.
Zweiter Band. Erste Hälfte. Schuldverhältnisse. M. 7.

☞ Der Schluss des zweiten Bandes ist im April zu erwarten. ☜

Kuhlenbeck, L., Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Im Auftrage des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins erläutert. Erster Band, erster und zweiter Theil. M. 7.

☞ Die weiteren Theile befinden sich unter der Presse. ☜

Siméon, P., Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche. Erster Band. Erste bis fünfte Lieferung. Allgemeiner Theil. Recht der Schuldverhältnisse. Je M. 1.

☞ Das Buch soll bis Ende l. J. vollständig sein. ☜

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Nebengesetzen.

Zur Zeit liegen vor:

Biermann, Joh., Das Sachenrecht des Bürgerl. Gesetzbuchs, erläutert. M. 7, geb. M. 8.

Oertmann, P., Das Recht der Schuldverhältnisse. I. Theil: Allgemeine Lehren. M. 3,60.

Wolff, Th., Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nebst dem Einführungsgesetze vom 24. März 1897. M. 8, geb. M. 10

☞ Weitere Theile des Sammelwerks werden in Kürze folgen ☜

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstrasse 44.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung J. Bensheimer in Mannheim bei, betr.: Dr. Düringer und Dr. Hachenburg, das Handelsgesetzbuch.

Digitized by Google

№ 16 bis 18. Berlin, 24. Februar. 1899.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inſerate die Zeile 40 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte. S. 131. — Die Rechtſprechung des Reichsgerichts in Beziehung auf die wichtigſten Begriffe und Inſtitute des Civilrechts. S. 131. — Vom Reichsgericht. S. 138. — Literatur. S. 156. — Perſonal-Veränderungen. S. 157.

Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Augsburg hat der Kaſſe abermals eine Beihülfe von 1200 Mark gewährt. Der Kammer und ihrem Vorſtande iſt für die reiche Zuwendung der aufrichtigſte Dank ausgeſprochen.

Die Rechtſprechung des Reichsgerichts in Beziehung auf die wichtigſten Begriffe und Inſtitute des Civilrechts

in ſyſtematiſcher Folge dargeſtellt nad kritiſch beſprochen von Dr. jur. L. Knhlendeck, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Jena.

XLVIII.

Geſammtſchuldverhältniſſe.

(B. G. B. §§ 420—432.)

I. Paſſives Geſammtſchuldverhältniß.

Der § 420 des B. G. B.: „Schulden Mehrere eine theilbare Leiſtung oder haben Mehrere eine theilbare Leiſtung zu fordern, ſo iſt im Zweifel der Schuldner nur zu einem gleichen Antheile verpflichtet, der Gläubiger nur zu einem gleichen Antheile berechtigt", iſt lediglich eine neue Formulirung des im gemeinen Rechte und in allen Landesrechten anerkannten Grundſatzes, daß, wenn bei an ſich theilbaren Leiſtungsgegenſtänden mehrere Perſonen auf der aktiven oder paſſiven Seite des Schuldverhältniſſes ſtehen, regelmäßig eine Partialobligation anzunehmen iſt; das Beſtehen eines Geſammtſchuldverhältniſſes muß durch Hinweis auf beſondere geſetzliche Beſtimmungen oder auf beſondere Parteiabreden begründet werden. Nomina sunt ipso jure divisa. Die Allgemeingültigkeit dieſes Grundſatzes hat das Reichsgericht in einem auf franzöſiſchem Rechtsboden ergangenem Urtheil anerkannt, das auch in Zukunft als ein Paradigma zu § 420 B. G. B. noch einige Beachtung verdient. R. G. XXII Nr. 71. (II. Civilſenat. Urth. v. 30. Oktober 1888 i. S. Sch. (Bekl.) c. Wittwe B. (Kl.) Rep. II. 195/88 Landgericht Zabern. Oberlandesgericht Kolmar.

Thatbeſtand: Der Ehemann der Klägerin hat im Jahre 1868 eine dem Beklagten gehöeige Mühle gepachtet und dieſes Pachtverhältniß längere Zeit fortgeſetzt. Während der Dauer dieſes Verhältniſſes wurde der Mühle durch den Bau des Saarkaals eine Menge Waſſer entzogen. Wegen dieſer Waſſerentziehung macht Klägerin einen Anſpruch auf Entſchädigung geltend. Von dem Beklagten wird der Einwand erhoben, daß die Klägerin nicht berechtigt ſei, die in Frage ſtehende, wenn ſie beſtehe, zur ehelichen Gütergemeinſchaft gehörige Forderung einzuklagen. Nachdem das Landgericht die Klage abgewieſen, das Oberlandesgericht aber den Beklagten zur Zahlung eines Betrages von 2400 Mark verurtheilt hat, indem angenommen wurde, die Klägerin ſei befugt geweſen, die auf ſie fallende Hälfte der Forderung einzuklagen, verwarf das Reichsgericht die gegen letzteres Urtheil eingelegte Reviſion unter folgender Begründung:

„Von dem Reviſionskläger wird in erſter Linie geltend gemacht, die Klägerin ſei nicht berechtigt, die in Frage ſtehende Forderung — ganz oder zur Hälfte — einſeitig ohne Mitwirkung der Erben ihres verſtorbenen Ehemannes einzuklagen, weil dieſe Forderung einen Beſtandtheil der zwiſchen den Eheleuten beſtehenden Gütergemeinſchaft bilde und dieſe noch nicht getheilt ſei. Dieſer Angriff kann aber Erfolg nicht haben. Den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuches liegt die Auffaſſung zu Grunde, daß Forderungen, ſoweit ſie als theilbar erſcheinen, ſich unter die dabei — als Gläubiger oder Schuldner — betheiligten Perſonen kraft Geſetzes in der Weiſe theilen, daß jeder Gläubiger den auf ihn treffenden Antheil an der Forderung ohne weiteres einklagen und jeder Schuldner auf den ihn treffenden Antheil verklagt werden kann. In Art. 1220 des Bürgerlichen Geſetzbuches, welcher der Sache nach den im römiſchen Rechte geltenden Satz wiedergiebt: „nomina hereditaria ipso jure inter heredes divisa sunt", iſt der dargelegten Auffaſſung zwar nur inſoweit Ausdruck gegeben, als es ſich um die an einer

Forderung betheiligten Erben handelt, deren Haftung in den Art. 870, 873 des Bürgerl. Gesetzbuches dem aufgestellten Satze entsprechend geregelt ist. Aber der in Ansehung der Erben aufgestellte Grundsatz gilt überall, wo in Ansehung einer theilbaren Forderung mehrere Personen als Gläubiger oder Schuldner betheiligt sind. Der in Art. 1220 des Bürgerl. Gesetzbuches aufgestellte Grundsatz ist allerdings nicht ganz leicht mit der in Art. 883 dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschrift zu vereinigen, nach welcher die Theilung einen deklarativen Charakter hat, sonach derjenige, dem eine Forderung bei der Theilung zugewiesen wurde, so anzusehen ist, als habe dieselbe von vornherein einen Bestandtheil seines Vermögens gebildet. Da diese Vorschrift neben derjenigen des Art. 1220 des Bürgerl. Gesetzbuches Anwendung zu finden hat, muß letztere Bestimmung eine Einschränkung insofern erfahren, als sie nur für denjenigen Zeitraum durchgreift, der vor der Theilung des Nachlasses oder der sonstigen Gemeinschaft liegt und von da ab — vorbehaltlich der auf Grund des Art. 1220 erworbenen Rechte — der Theilvertrag endgültig darüber entscheidet, welcher Theilhaber in Ansehung einer zum Nachlaß gehörigen Forderung oder Schuld als Gläubiger bezw. Schuldner anzusehen sei. Im vorliegenden Falle kommt es aber auf die hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Art. 883 und 1220 des Bürgerl. Gesetzbuches bezüglichen Streitfragen nicht an, da eine Theilung noch nicht stattgefunden hat. Solange eine solche nicht erfolgt ist, ist jeder Erbe unzweifelhaft befugt, bezüglich der einzelnen zur Erbschaft gehörigen theilbaren Forderungen gegen die Schuldner Klage zu erheben und Bezahlung desjenigen Betrages zu verlangen, der seinem Erbtheile entspricht. Die Sache liegt in Ansehung der Forderungsklagen zufolge des in Art. 1220 des Bürgerl. Gesetzbuches aufgestellten Grundsatzes anders als bezüglich derjenigen Klagen, durch welche das Eigenthumsrecht an einer zum Nachlasse gehörigen Sache geltend gemacht wird (vergl. in dieser Beziehung das Urtheil des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1884 in Entsch. des R. G. in Civils. Bd. 12 S. 339). Daß der Ehefrau bezw. deren Erben nach Auflösung der Gütergemeinschaft und vor stattgehabter Theilung des zu derselben gehöeigen Vermögens das Recht zusteht, die Hälfte der zu der Gemeinschaft gehörigen Forderungen einzuklagen, kann zwar nicht aus dem Art. 1476 des Bürgerl. Gesetzbuches abgeleitet werden, der nur in Ansehung der Theilung des Gemeinschaftsvermögens, insbesondere der einzuhaltenden Foemen, der Wirkungen der Theilung ꝛc. auf die für die Erbtheilung geltenden Regeln verweist. Aber diese Befugniß ergiebt sich daraus, daß der in Frage stehende Grundsatz, wie oben dargelegt wurde, für jede Art von Vermögensgemeinschaft gilt und bezüglich der ehelichen Gütergemeinschaft eine abweichende Vorschrift nicht getroffen ist."

Als wichtige Ausnahme oder, wenn man will, als bedeutsame Ergänzung des § 420 des B. G. B. hätte der § 427 B. G. B. aus systematischen Gründen vortheilhafter seine Stelle (als § 421) unmittelbar nach § 420 oder gleich in demselben gefunden. Derselbe bestimmt nämlich: „Verpflichten sich Mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer theilbaren Leistung, so haften sie in Zweifel als Gesammtschuldner." Das B. G. B. weicht hier vom gemeinen Recht ab und folgt der Regelung des Code civil Art. 1202, 1220, des S. G. B. und des alten H. G. B. Art. 280, auch des Pr. A. L. R. I 5 §§ 424, 425.

Ueber das Wesen des Gesammtschuldverhältnisses, d. h. der aktiven und passiven Solidarobligation im weiteren Sinne existirt eine umfangreiche gemeinrechtliche Streitliteratur. Der höchst unerquickliche scholastische Streit auf diesem Gebiete des Obligationenrechts drehte sich hauptsächlich um die seit der Ribbentrop'schen Schrift „Zur Lehre von den Korrealobligationen" (1831) eingeführte Unterscheidung zwischen Korrealobligationen und Solidarobligationen im engeren Sinne.

Die herrschende, sich an Ribbentrop's Ausführungen anschließende Theorie suchte diesen Unterschied in folgendem: Korrealobligation sollte eine Wahlobligation in subjektiver Beziehung sein, eine Obligation mit mehrfacher subjektiver Beziehung sei es auf der Gläubigerseite (aktiv) oder auf der Schuldnerseite (passiv). Bei der Solidarobligation im engern Sinne dagegen wurden mehrere, an sich selbstständige Obligationen angenommen, die jedoch zu einem gemeinsamen Zwecke vereinigt seien. Hieraus folgte dann, daß die Korrealobligation im römischen Prozeß durch die Litiskontestation; die Solidarobligation jedoch erst durch Zweckerfüllung, Perception konsumirt wurde. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß ein solcher Gegensatz, wenn er im römischen Rechte überall begründet war, durch die auf beide Arten ohne Unterschied zu beziehenden modernen prozeßrechtlichen Normen, welche die konsumirende Kraft der Litiskontestation beseitigten, sowie durch die im römischen Recht schon von Hadrian eingeführte exceptio divisionis schon für das gemeine Recht keine erhebliche praktische Bedeutung mehr beanspruchen konnte, wenn auch selbst von Schriftstellern, wie v. Ihering (Dogmat. Jahrbücher XXIV S. 164) wenigstens in Ansehung der exceptio rei judicatae die praktische Bedeutsamkeit dieser subtilen Unterscheidung vertreten worden ist. Die Unterscheidung selbst krankt an dem durchaus unklaren und relativen Begriffe der „Einheit eines Obligationsverhältnisses." Das letzte Wort für das römische Recht dürfte in dieser Beziehung wohl Eisele in seinem Aufsatz: Korrealität und Solidarität (Archiv für civilist. Praxis Bd. 77 Nr. 15) behalten, wenn auch nur deshalb, weil die Kontroverse jedenfalls mit dem Inkrafttreten des B. G. B. jedes aktuelle Interesse verloren hat. Derselbe kommt zu dem Resultat, daß ein Unterschied zwischen Korrealität und Solidaeität im engern Sinne bereits im Justinianischen Rechte nicht mehr vorhanden war; „nur dadurch, daß die Kompilatoren die durch Justinian's Gesetz (Nov. 99) gebotenen Interpolationen nicht überall, wo ein aufgenommenes Fragment es nöthig machte, vorgenommen haben, ist der Schein entstanden, als ob zwei solche Gruppen, Korrealität und Solidaeität im engern Sinne bestehen; wir

haben gelegentlich angedeutet, welch' unheilvollen Einfluß es in Bezug auf die Erkenntniß des Wesens der Korrealität hatte, daß man diesen Schein als Wirklichkeit ansah" (Eisele, a. a. O. S. 477). Das „Gesammtschuldverhältniß" des B. G. B. umfaßt jedenfalls sowohl die im bisherigen gemeinen Rechte sog. Korrealobligation als auch die sog. Solidarobligation im engeren Sinne. Praktisch in Frage kommen konnte für diesen Unterschied im gemeinen Rechte abgesehen von dem Fall der exceptio rei judicatae die durch die höchst ungeschickte und daher kontroverse Novelle 99 eingeführte exceptio divisionis (Einrede der Theilung), mit welcher sämmtliche neueren Kodifikationen, auch des B. G. B. aufgeräumt haben. Nur als rechtshistorisch bemerkenswerth für die schließlich in der Praxis maßgebend gewordene Auffassung dieser Novelle mag hier folgende Reichsgerichtsentscheidung noch einen Platz finden, die sich in lichtvoller Weise über die berühmte Kontroverse verbreitet. R. G. XII Nr. 54 S. 220 ff.:

„Der vom Beklagten erhobene Anspruch der Theilung will sich auf die Vorschrift der Novelle 99 stützen. Die Bedeutung dieses Gesetzes ist bekanntlich sehr kontrovers, und zwar nicht bloß hinsichtlich der Frage, ob seine Vorschrift sich auf alle Korrealobligationen oder nur auf gewisse und welche Fälle derselben beziehe, sondern auch hinsichtlich der Natur der durch dieses Gesetz angeordneten Milderung der Haft der Korrealschulden. Die Vorinstanz zieht in Zweifel, daß durch die Nov. 99 eine Einrede der Theilung gegeben sei, sie hält jedoch dafür, daß der vorliegende Fall, seiner konkreten Beschaffenheit nach, durch die Gesetzesvorschrift nicht betroffen werde. Die Entscheidung der Vorinstanz ist aber aus einem ganz anderen Grunde, welche ein Eingehen auf die letztere, von dem Revisionskläger angegriffene Annahme derselben überflüssig macht, zu billigen. Man muß nämlich bei richtiger Auffassung dieses Gesetzes zu der Ansicht gelangen, daß dasselbe für das heutige Recht infolge der Gestaltung des heutigen Prozeßrechts überhaupt unanwendbar geworden ist. — Die Novelle 99 enthält eine prozessuale Vorschrift, welche besagt, daß, wenn der Gläubiger einen seiner ihm solidarisch haftenden Korrealschuldner auf das Ganze belangt hat, der Richter von Amtswegen verpflichtet ist, auch die übrigen nicht mitbeklagten, aber anwesenden Schuldner in den Prozeß hereinzuziehen, die Sache gegen alle gemeinschaftlich zu erörtern, auch die Zahlungsfähigkeit aller zu untersuchen und darnach durch eine gemeinschaftliche Sentenz die sämmtlichen anwesenden Korrealschuldner, soweit sie als zahlungsfähig befunden sind, antheilmäßig zur Bezahlung der eingeklagten Schuld zu verurtheilen. Eine solche Amtsgewalt steht aber dem heutigen Richter nicht zu. Um dennoch auf einem anderen Wege die Absicht des Gesetzes, daß auf die gegen einen Schuldner erhobene Klage eine verhältnißmäßige Verurtheilung der sämmtlichen zahlungsfähigen Schuldner zu erfolgen habe, zur Ausführung zu bringen, hat man theils dem Beklagten die Befugniß zuerkannt, die übrigen Korrealschuldner durch Adcitation derselben als Mitbeklagte in den Prozeß hineinzuziehen, theils ihm auch eine exceptio plurium litis consortium mit der eigenthümlichen prozessualen Wirkung beigelegt, daß der Kläger berechtigt sei, dieselbe durch Abdritation seiner übrigen Schuldner zu beseitigen. Ob diese Auswege mit der Vorschrift der Novelle und mit den Grundsätzen des gemeinen Prozesses vereinbar waren, braucht heutigentags nicht mehr untersucht zu werden, weil sie jedenfalls dadurch abgeschnitten sind, daß die Reichscivilprozeßordnung eine Adcitation dritter Personen zu der Prozeßverhandlung nicht gestattet. Andere Ansichten wollen die Bedeutung der Novelle ganz in das Gebiet des materiellen Rechtes verlegen, indem sie aus derselben zum Theil die Zulässigkeit einer Einrede der Theilung herleiten und zum Theil die Folgerung ziehen, daß die sämmtlichen Korrealschuldner nur gemeinschaftlich verklagt werden können, und daß daher eine, blos gegen einen derselben angestellte Klage auf Grund einer vorgeschützten exceptio pluris litis consortium abzuweisen sei. Diese Ansichten entsprechen dem Inhalte des Gesetzes nicht, und sie können auch nicht gerechtfertigt werden aus dem Bestreben, der Absicht des in seiner ursprünglichen Form unanwendbar gewordenen Gesetzes in einer anderen Form Genüge zu leisten. Denn beide Ansichten versetzen den Gläubiger in eine viel nachtheiligere Lage, als die Gesetzesvorschrift selbst, welche ihm das Recht nicht entzieht, nach seiner Wahl einen oder den anderen Schuldner auf das Ganze zu belangen, und ihn auch mittelst der gegen einen seiner Schuldner erhobenen Klage zu einer — wenngleich verhältnißmäßig gegen seine sämmtlichen zahlungsfähigen Schuldner zu richtenden — Verurtheilung auf das Ganze gelangen läßt. Und soviel man dem bezeichneten Bestreben auch sonst nachgeben möchte, so kann dasselbe doch unmöglich den Richter berechtigen, eine unanwendbar gewordene Gesetzesvorschrift, welche schon an sich ein das volle Vertragsrecht des Gläubigers einschränkendes Privileg der Schuldner aufstellt, durch einen für den Gläubiger noch nachtheiligeren Rechtssatz, den Gesetzgeber nicht aufgestellt hat, zu ersetzen."

Nach § 421 B. G. B. liegt das praktische Moment des passiven Gesammtschuldverhältnisses ausschließlich darin, daß jeder Schuldner die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber nur einmal zu fordern berechtigt ist, daß ferner der Gläubiger nach seinem Belieben von jedem der Schuldner die Leistung ganz oder zu einem Theile fordern kann und daß die Schuldner ihm insofern verpflichtet bleiben, bis die ganze Leistung bewirkt ist. Es gilt also für dieses moderne Gesammtschuldverhältniß der für die römische sog. Solidarobligation aufgestellte Grundsatz: perceptione, non litiscontestatione liberantur. Gleichwohl steht nichts im Wege, wenn man das einheitliche Band der Obligation in der Leistung erblickt, auch jetzt noch, unbekümmert um das nach Ribbentrop maßgebende Kriterium, von einer einheitlichen Obligation mit mehrfach subjektiver Beziehung zu reden; es ist

Digitized by Google

lediglich Geſchmacksſache, ob man das in Frage kommende Verhältniß als eine Obligation oder als eine Mehrheit von Obligationen konſtruirt. Denn das B.G.B. hat in §§ 422, 423, 424, 425 alle bisher etwa von dieſer Konſtruktion abhängigen praktiſchen Folgen ausdrücklich geregelt.

Die Erfüllung durch einen Geſammtſchuldner wirkt für die übrigen Schuldner. Das Gleiche gilt von der Leiſtung an Erfüllungsſtatt, der Hinterlegung und der Aufrechnung (§ 422). Hinſichtlich der Aufrechnung behält die auch ſonſt in Anſehung der Lehre von der Aufrechnung und insbeſondere für den dem § 97 Nr. 3 der Preuß. K. O. entſprechenden § 55 Nr. 2 der Reichs-Konkurs-Ordnung wichtige Entſcheidung R. G. XI. Nr. 23 auch für die Zukunft einen gewiſſen Werth, weil ſie auch die beſondere Frage bejaht, daß einer Kompenſation des Geſammtſchuldners dieſe Wirkung auch im Konkurſe des Gläubigers nicht zu verſagen iſt. (I. Civilſenat, Urth. v. 11. Oktober 1883 i. S. C.'ſche Konkursmaſſe (Kl.) w. die Handelsgeſellſchaft J. B. in Liqu. (Bekl.) Rep. I 328/83. Landgericht Halberſtadt, O. L. G. Naumburg). Die Gerſon M.'ſchen Erben, Geſellſchafter der offenen Handelsgeſellſchaft J. B. hatten eine Forderung an den in Konkurs gerathenen Kaufmann C. vor dem Konkurſe der Handelsgeſellſchaft J. B., die in Liquidation getreten war, cedirt. In der Anmeldung dieſer cedirten Forderung zum Konkurſe wurde erklärt, daß man ſich wegen dieſer Forderung durch Kompenſation mit einer dem Kaufmann C. gegen die Handelsgeſellſchaft zuſtehende Forderung befriedigt machen wolle. Der Konkursverwalter beſtritt die Zuläſſigkeit der Kompenſation, weil die Geſellſchaft nicht aus eigenem Rechte eine Privatforderung eines Geſellſchaftsgläubigers zur Aufrechnung bringen könne, die Aufrechnung auf Grund der Ceſſion dieſer Privatforderung ſei nach § 97 Nr. 3 der preuß. K. O. unzuläſſig. Er erhob Klage auf Zahlung der Geſellſchaftsſchuld zur Maſſe. Dieſe Klage iſt abgewieſen worden, und zwar im Weſentlichen deshalb, weil dem Geſellſchafter vermöge ſeiner Mithaftung als correus (Geſammtſchuldner) für die Handelsgeſellſchaftsſchuld mit ſeinem Privatvermögen das Recht zuſtehe, dieſe Schuld durch Kompenſation mit einer Privatforderung gegen den Geſellſchaftsgläubiger zu tilgen, daß mit ſolcher Kompenſation, die ſich durch Erklärung des Kompenſationswillens gegenüber dem Gläubiger vollzieht, die Schuld für alle Mitſchuldner, alſo auch für die Handelsgeſellſchaft erlöſche. Demnach hätten die Gerſon M.'ſchen Erben, ohne daß es C. bezw. ſeine Konkursmaſſe hindern konnten, durch Kompenſation ihrer Schuld mit ihrer Forderung, ſolange ihnen dieſelbe noch zuſtand, die Forderung der Handelsgeſellſchaft zur Tilgung bringen können, und zwar gerade zu dem Zwecke, in Rückſicht auf den Konkurs ihre Forderung an den Gemeinſchuldner mittels ihrer Schuld, die zugleich Schuld der Handelsgeſellſchaft war, zu decken. Freilich hätten die Gerſon M.'ſchen Erben ihren Kompenſationswillen in der Konkursanmeldung erſt geäußert, nachdem ſie nach ihrem Vortrage ihre Privatforderung ſchon an die Handelsgeſellſchaft cedirt hatten, aber dies ſei nicht von Belang, indem auf einen Fall, in welchem der Cedent durch Kompenſation ſeinerſeits den gleichen Effekt hätte herbeiführen können, der durch Kompenſation ſeitens des Ceſſionars nunmehr herbeigeführt werden ſoll und in welchem nach der übereinſtimmenden Willenserklärung des Cedenten und des Ceſſionars die Ceſſion gerade zum Zwecke dieſer Kompenſation erfolgte, der § 97 Nr. 3 preuß. K. O. (vergl. jetzt § 55 Nr. 2 R. K. O.) nach ſeinem Zwecke unanwendbar ſei.

Das Reichsgericht, a. a. O. S. 119 beſtätigt unter folgender Begründung:

> Daß die Kompenſation eines Geſammtſchuldners mit einer ihm gegen den Gläubiger zuſtehenden Gegenforderung die ganze Geſammtſchuld auch für die anderen Geſammtſchuldner erledigt, indem der Gläubiger im Wege der Kompenſation als befriedigt gilt, unterliegt weder für das gemeine noch für das preußiſche Recht einem Zweifel.
>
> Vergl. Windſcheid, Pandekten 5. Aufl. Bd. 2 § 295 S. 141 Note 1; Dernburg, Kompenſation S. 580 und preuß. Privatrecht Bd. 2 S. 109; Koch, Recht der Forderung Bd. 2 S. 695; Förſter, Privatrecht Bd. 1 S. 337. 572.
>
> Zu Unrecht will die Reviſion dem Schuldner die Kompenſation verſchränken, ſolange er nicht von dem Gläubiger wegen der Schuld, auf die er ſeine Forderung aufnehmen will, in Anſpruch genommen werde, und vermeint, der Gläubiger könne den Effekt der Tilgung der Schuld verhindern und ſich die Forderung gegen die Mitſchuldner erhalten, indem er den Mitſchuldner, der eine Gegenforderung wider ihn habe, unbehelligt laſſe. Offenbar hat der Schuldner ein Recht darauf, ſeine fällige Schuld zu tilgen. Muß aber der Gläubiger die Verwendung der dem Schuldner gegen ihn zuſtehenden Forderung zu dieſer Tilgung geſtatten, ſo liegt kein Grund vor, dem Schuldner die Befugniß zu dieſer Verwendung mittels aktiven Vorgehens zu verſagen. Ueber die Natur des Kompenſationsrechtes als eines materiellen, welches nur in der Mehrzahl der Fälle einredeweiſe verwirklicht wird, aber innerlich ſich nicht auf ein bloßes Vertheidigungsmittel beſchränkt, iſt daher auch in der Doktrin kein Zweifel.
>
> Vergl. Windſcheid, a. a. O. S. 328 Note 16; Dernburg, Kompenſation S. 546 flg.; Eiſele, Kompenſation S. 363 flg.; Eck in Behrend, Zeitſchr. f. Geſetzgebung und Rechtspflege Bd. 3 S. 140 flg.

Allerdings wird in der gemeinrechtlichen Doktrin die Anſicht vertreten, die Kompenſation vollziehe ſich mangels der Einwilligung des Gläubigers erſt durch das die Forderung auf Grund der Kompenſationseinrede abweiſende oder im Falle drs Klagens mit Kompenſation dieſe Abrechnung ausſprechende Urtheil.

> Vergl. Windſcheid, a. a. O. S. 327 Note 14; Dernburg, Kompenſation S. 580, Preuß. Privatrecht Bd. 2 S. 109. 228; Eiſele, Kompenſation S. 385.

Digitized by Google

Dieſe Anſicht hat weder in der gemeinrechtlichen Praxis, noch in den neueren Geſetzbüchern und Geſetzentwürfen einen nennenswerthen Raum gewonnen. Weit überwiegend wird der bloßen Erklärung des Kompenſationswillens die Wirkung des Erlöſchens der Forderung zugeſchrieben. Der Richter vollzieht nicht die Kompenſation, ſondern er ſtellt die eingetretene und zu Unrecht geleugnete feſt.

Vergl. Seuffert, Archiv Bd. 7 Nr. 165 (Wolfenbüttel), Bd. 9 Nr. 253 (Dresden), Bd. 22 Nr. 128 (Lübeck), Bd. 23 Nr. 122 (Stuttgart), Bd. 28 Nr. 215 (München); auch Entſch. des R. O. H. G. Bd. 10 S. 167, Bd. 16 S. 355, Bd. 19 S. 77; § 992 des Bürgerl. Geſetzbuches f. d. Königreich Sachſen; Art. 382 des Dresdner Entwurfes eines Geſetzes über Schuldverhältniſſe; Art. 182. 183 des Entwurfes eines Bürgerl. Geſetzbuches für Bayern mit Motiven, dieſe Geſetzesſtellen abgedruckt in Gruchot, Beiträge Bd. 19 S. 331 flg.

Wie aber auch dieſe Frage für das gemeine Recht zu entſcheiden ſein mag, für das preußiſche Rechtsgebiet iſt die Annahme der Vollziehung der Kompenſation durch einſeitigen Willensakt eine in der Doktrin und Praxis feſt begründete.

Vergl. Koch, Kommentar zu § 300 A. L. R. I 16 Note 1; Koch, Recht der Forderungen Bd. 2 S. 692, 737; Boenemann, Preuß. Civilrecht Bd. 3 S. 379; Förſter, Privatrecht Bd. 1 S. 568, 569 Note 7, 582; Gruchot, a. a. O. Bd. 19 S. 334; Plenarbeſchluß des preuß. Obertrib. vom 8. April 1839 (Entſch. Bd. 4 S. 208; Striethorſt, Archiv. Bd. 77 S. 154, Bd. 84 S. 184; Entſch. des R. O. H. G. Bd. 7 S. 86, Bd. 9 S. 110; Entſch. des R. G. Bd. 4 S. 331, Bd. 6 S. 254, Bd. 7 S. 245.

Dieſer Auffaſſung ſich anzuſchließen, erſcheint um ſo weniger bedenklich, als der Wortlaut der §§ 300, 301 A. L. R. I 16 der Auffaſſung der Kompenſationstheorie entſpricht, nach welcher die Kompenſation zwar um zu wirken, einer Berufung ſeitens eines der Intereſſenten auf ſie bedarf, ſolche Berufung aber die Wirkung der Erlöſchung der Forderung hervorruft, während die Annahme einer Vollziehung der Kompenſation erſt durch den Richter, bezw. der Erfoederlichkeit eines beiderſeitigen Kompenſationswillens, ihre Wurzel in einer Auffaſſung des Satzes: „ipso jure fit compensatio“ hat, welche zur Zeit der Entſtehung des Landrechtes ſicherlich nicht gemeine Meinung war.

Dieſe aus dem Weſen der Kompenſation geſchöpften Konſequenzen erfahren dadurch keine Aenderung, daß der Gläubiger, demgegenüber zu kompenſiren war, in Konkurs verfallen. Mit Recht hat hier das Berufungsgericht zunächſt angenommen, daß der Kompenſation der Gerſon M.'ſchen Erben mit der Wirkung der Tilgung der ganzen Geſellſchaftsſchuld nicht der § 98 K. O. vom 8. Mai 1855 entgegenſtehe. Schon ſein Wortlaut paßt nicht, da es ſich nicht um eine Kompenſation in Anſehung des Geſellſchaftsvermögens, ſondern um eine ſolche in Anſehung des Vermögens eines Geſellſchafters handelt, durch welche nach der Wirkung auch die Geſellſchaftsſchuld beſeitigt wird. Es erſcheint aber auch zutreffend, die Beſtimmung des § 98 trotz ihrer allgemeinen Faſſung auf den Fall der Kompenſation im Konkurſe einer Handelsgeſellſchaft zu beziehen. Dies iſt nicht blos aus den Motiven zu § 98 und § 35 K. O.,

vergl. Wentzel u. Kloſe, Preußiſche Konkursordnung S. 127, 210; Kommiſſionsbericht der zweiten Kammer S. 695, 768 der Druckſachen des preußiſchen Abgeordnetenhauſes 1854/55 II,

ſondern auch aus dem Geſetzestexte ſelbſt zu erſehen, da bis zur Konkursordnung vom 8. Mai 1855 das preußiſche Recht eine Selbſtändigkeit des gemeinſchaftlichen Vermögens der Geſellſchafter gegenüber deren ſonſtigen Vermögen nicht kannte, ſolche erſt durch den § 35 K. O. und zwar lediglich für den Fall, daß eine Handelsgeſellſchaft in Konkurs verfiele, eingeführt worden iſt und der Begriff des Geſellſchaftsvermögens in § 98 nur in demſelben Sinne verſtanden werden kann, in welchem er im § 35 eingeführt worden.

Vergl. auch §§ 286 flg. a. a. O.

Daß aber der Kompenſation ſeitens des Geſammtſchuldners, wenn ſie im Konkurſe des Gläubigers erfolgt, die Wirkung der Tilgung der Geſammtſchuld auch für die Mitſchuldner zu verſagen ſei, läßt ſich nicht begründen. Freilich iſt das vom Kompenſanten zur Tilgung Aufgewendete, wenn man dabei ausſchließlich auf die effektive Aufwendung entſprechend der Lage, wie ſie durch den Konkurs herbeigeführt iſt, Rückſicht nimmt, nur die konkursmäßige Dividende ſeiner Forderung. Allein im Gegenſatze zu einer möglichen legislatoriſchen Regelung der Kompenſation im Konkurſe dahin, daß, weil die Forderung infolge des Konkurſes ſich derzeitig in Betreff des Erlangbaren kürze, ſie auch nicht in Höhe ihres wirklichen Betrages kompenſationsfähig ſei, iſt gerade die Zuläſſigkeit der Kompenſation in Höhe der ganzen Forderung durch § 96 K. O. ausgeſprochen. Sofern die Vorausſetzungen der Kompenſation bei Ausbruch des Konkurſes vorhanden und nicht etwa erſt in der Abſicht einer Benachtheiligung der Maſſe herbeigeführet waren, ſoll das erwoebene materielle Kompenſationsrecht nicht wegen der bloßen Veränderung in der materiellen Lage des Gläubiger-Schuldners eine Beeinträchtigung erfahren. Der Tilgungseffekt, der der Kompenſation überhaupt beizumeſſen iſt, kann daher auch der Kompenſation im Konkurſe nicht verſagt werden. Auch wenn man wegen des ökonomiſchen Effektes, den die Kompenſation gerade im Konkurſe bewirkt, das Kompenſationsrecht hier als ein Deckungs- oder Abſonderungsrecht anſehen will, ſo erſchöpft eben der Kompenſant, der ſich wegen ſeiner Forderung aus ſeiner Schuld decken kann, ſoweit er ſich deckt, die Schuld. Es erſchiene willkürlich, die Kompenſation, weil ſie im

Digitized by Google

Konkurſe erfolgt, ihrer weſentlichen Natur entkleiden, ihren Zuſammenhang mit dem allgemeinen Inſtitute aufheben und ihr lediglich die Wirkung eines ſich blos auf die Perſon des Kompenſanten erſtreckenden Anſpruchsverzichtes beimeſſen zu wollen.

Demnach hätten die Gerſon M.'ſchen Erben, da die Vorausſetzungen der Kompenſation für ſie vorhanden waren, die klägeriſche Forderung an die beklagte Geſellſchaft durch Aeußerung ihres Kompenſationswillens, ohne daß dies Klägerin zu hindern vermocht hätte, tilgen können. Nun hatten ſie freilich nach Inhalt ihrer Konkursanmeldung ihre Forderung ſchon vor Aeußerung ihres Kompenſationswillens an die Beklagte abgetreten. Ob ihre nach der Ceſſion erfolgte Aeußerung des Kompenſationswillens nun die Geſellſchafts/ſchuld nicht mehr tilgen konnte, mag dahin geſtellt bleiben. Klägerin nimmt das an und will nun daraus, daß, ſtatt Vornahme der Rechtsakte entſprechend der wirklichen Kompenſationslage, die Intereſſenten ihre Abſicht in einer Art zur Ausführung gebracht haben, vermöge deren die Erklärung des Kompenſationswillens ſeitens der Gerſon M.'ſchen Erben nicht mehr von Wirkung war, weil ſie die Forderung bereits cedirt hatten, Vortheil ziehen, indem ſie der Kompenſation ſeitens des Beklagten den Wortlaut des § 97 Nr. 3 K. O. entgegenſtellt.

Allein, auch wenn man die Befugniß der Gerſon M.'ſchen Erben, die cedirte, alſo der Geſellſchaft gehörige Forderung zur Kompenſation zu verwenden, leugnen will, ſo erſcheint immerhin der klägeriſche Standpunkt unzutreffend, weil der § 97 Nr. 3 auf einen Fall, wie den vorliegenden, nicht anwendbar iſt. Wäre im Falle eines Erwerbes einer Forderung durch Ceſſion unter Kenntniß der Zahlungseinſtellung behufs Verhütung der Kompenſation nicht die Kompenſation für unzuläſſig, ſondern die Ceſſion für anfechtbar erklärt, ſo wäre es klar, daß die Konkuesmaſſe, wenn ſie die Ceſſion anfechten wollte, von dieſem Standpunkte aus es zulaſſen müßte, daß der Cedent das ihm zuſtehende Kompenſationsrecht ausübt. Daß nicht die Ceſſion ſelbſt für anfechtbar, ſondern nur die Ausübung der Kompenſation auf Grund derſelben für unzuläſſig erklärt worden, hat ſeinen Grund darin, daß die Ceſſion an ſich für das Intereſſe der Konkursmaſſe gleichgültig iſt. Immerhin gehört die Vorſchrift in den Bereich der zum Schutze der Konkursgläubiger gegen Veränderungen des zur Zeit der Zahlungseinſtellung vorhandenen Vermögenszuſtandes durch willkürliche Handlungen zum Nachtheile der Maſſe gegebenen. War aber der Cedent ſchon in der Kompenſationslage der Maſſe gegenüber, ſodaß er durch Kompenſation die Schuld ſeines Ceſſionars, der ſein correus war, hätte tilgen können, ſo fehlt es bei der Ceſſion der zur Kompenſation zu verwendenden Forderung an den correus, damit dieſer die Kompenſation geltend mache, an jeder Abſicht der Benachtheiligung der Maſſe, bei der Ausübung des Kompenſationsrechtes ſeitens des Ceſſionars an jeder Verletzung der Maſſe. Damit aber erſcheint die Anwendbarkeit des § 97 Nr. 3 a. a. O. jedes inneren Grundes entbehrend ausgeſchloſſen. Anderenfalls würde die Konkursmaſſe auf die Ceſſion, welche inſoweit nicht wirken ſoll, als ſie die Lage der Maſſe verſchlechtert, ſich mit Erfolg zu dem Zwecke berufen, um ihre Lage zu verbeſſern."

Der Verzug des Gläubigers gegenüber einem Geſammtſchuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner. (§ 424.) Andere als die in den §§ 422 bis 424 bezeichneten Thatſachen wirken, ſoweit ſich nicht aus dem Schuldverhältniß ein anderes ergiebt, nur für und gegen den Geſammtſchuldner, in deſſen Perſon ſie eintreten. — Dies gilt insbeſondere von der Kündigung, dem Verzuge, dem Verſchulden, von der Unmöglichkeit der Leiſtung in der Perſon eines Geſammtſchuldners, von der Verjährung, deren Unterbrechung und Hemmung, von der Vereinigung der Forderung mit der Schuld und von dem rechtskräftigen Urtheil (§ 425).

Gerade dieſer letztere Paragraph iſt es, der für die Zukunft wenigſtens den Unterſchied der ſog. Korrealobligation und der Solidarobligation im engeren Sinne auch gegenüber dem von v. Ihering a. a. O. angeführten Grunde praktiſch völlig unerheblich erſcheinen läßt. Denn ausdrücklich wird hier auch der exceptio rei judicatae jegliche geſammtzerſtörliche Wirkung abgeſprochen, und es hieße gegen den Grundſatz: lege non distinguente nec nostrum est distinguere verſtoßen, wollte man eine beſondere Art von Geſammtſchuldverhältniſſen von dieſer Regelung des § 425 ausnehmen. Der § 425 erwähnt allerdings nicht den Fall der Ceſſion, d. h. insbeſondere den Fall, daß der Gläubiger das Gläubigerrecht an einen Schuldner einem Dritten abtritt und das Gläubigerrecht an dem anderen ſich vorbehielt. (Cessio in personam.) Man könnte geneigt ſein, in dieſem Falle auf den berühmten Unterſchied zurückzukommen und eine ſolche Ceſſion bei der Korrealobligation auf Grund der Einheitlichkeit des Verhältniſſes für unzuläſſig erklären wollen. Allein dieſes Bedenken läßt ſich durch Hinweis auf eine auf preußiſchem Rechtsgebiete, das für das B. G. B. in der fr. Materie vorbildlich war, ergangene Entſch. des Reichsgerichts beſeitigen. Vergl. R. G. XXXII. Nr. 77. S. 314 (vergl. Schultze, die Entſch. des R. G. I. S. 341).

Es fragt ſich, ob derjenige, welchem eine Forderung gegen zwei Geſammtſchuldner zuſteht, über ſie in der Weiſe verfügen kann, daß er ſeine Anſprüche auf die Forderung gegen den einen Schuldner einem Dritten abtritt und die Anſprüche auf dieſelbe Forderung gegen den zweiten Schuldner ſich ſelbſt vorbehält oder ob die Einheittichkeit der Schuld von der Bedeutung iſt, daß, wenn der Gläubiger die ihm gegen den einen Schuldner zuſtehenden Anſprüche abtritt, damit zugleich auch die Anſprüche gegen den zweiten Schuldner abgetreten ſind. Die Reviſion behauptet das Letztere, indem ſie geltend macht, daß nur eine Forderung beſtehe und daß die analoge Anwendung des § 450, I 5 A. L. R. aus-

geſchloſſen ſei. Dieſer Angriff iſt jedoch nicht begründet. An ſich iſt die Geldforderung des Klägers ceſſibil (§§ 382 ff. I. 11 A. L. R.) und die Ceſſion unterliegt nur der allgemeinen Beſchränkung, daß die Verpflichtung der Schuldnee nicht erſchwert werden darf. In dem Umſtande aber, daß an Stelle des bisherigen einen Gläubigers nunmehr für die ungetheilte Forderung zwei Gläubiger treten, kann eine Erſchwerung der Verpflichtung der Schuldner nicht gefunden werden, da wegen des nun auch auf der Gläubigerſeite eintretenden Koeeealverhältniſſes duech Tilgung dee Schuld an einen Gläubiger beide Schuldnee befreit werden und jeder Schuldnee jedem Gläubiger eine jede objektiv zur Aufhebung des Obligationsverhältniſſes geeignete Thatſacheentgegenzuſetzen berechtigt iſt. Der Kläger und L. ſind Korrealgläubiger einer Forderung, für die der Ehemann und die Ehefrau J. als Geſammtſchuldner haften. Zur Zeit der Klaganſtellung war über das Vermögen des Ehemanns J. der Konkurs eröffnet; der Letztere iſt duech rechtskräftig beſtätigten Zwangsvergleich beendigt worden, danach ſollten von dem Gemeinſchuldner unter ſelbſtſchuldneriſcher Bürgſchaft ſeiner Ehefrau 20 vom Hundert der angemeldeten Forderungen gezahlt werden. Der Kläger hat die Forderung zu den Konkursakten angemeldet. Dieſe ihm gegen den Kaufmann J zuſtehende Forderung hat der Kläger an L. abgetreten und dabei anerkannt, Valuta der Ceſſion erhalten zu haben. L. hat in einem an demſelben Tage ausgeſtellten Schriftſtücke erklärt, daß in der vom Kläger auf ihn ausgeſtellten Ceſſion die Forderung des Klägers an Frau J. nicht inbegriffen ſei. Beide Gläubiger können als Mitberechtigte ihr gemeinſchaftliches Recht wegen dieſer Forderung in der Regel nur gemeinſchaftlich ausüben (§ 450, I. 5 A. L. R.), jeder von ihnen allein iſt jedoch unter der Vorausſetzung zur Klage berechtigt, daß einmal die Rechte des Anderen nicht beeinträchtigt werden und daß ferner die Lage der Schuldner nicht erſchwert wird. Der Kläger hat zwar in erſter Linie beanſprucht, daß die Zahlung der eingellagten Forderung an ihn ſelbſt erfolge, jedoch für den Fall, daß dieſem Verlangen nicht ſtattgegeben werden könnte, ferner den Antrag geſtellt, daß die Zahlung zur Hinterlegungsſtelle geſchehe, duech dieſen eventuellen Antrag alſo zu erkennen gegeben, daß er den erhobenen Anſpruch nicht füe ſich allein, ſondern auch für ſeinen Mitberechtigten geltend mache. Damit iſt dem erſtgedachten Erforderniſſe genügt. Anderſeits iſt jeder der beiden Schuldner berechtigt, aus der Geſammtſchuld nicht nur die ihm aus ſeiner Perſon zuſtehenden Einreden, ſondern auch die Zahlungseinreden ſeines Mitſchuldners geltend zu machen und ferner ſolche Rechtsbehelfe, die gegen den einen oder den anderen Gläubiger erhoben werden können. Eine Erſchwerung der Lage der Beklagten kann daein nicht erblickt werden, daß der Gläubiger L. überhaupt nicht hat klagen wollen; denn das würde den Sonder- und Individualrechten des Klägers als Korrealgläubigers widerſtreiten."

Eine Forbeeung, die einem Geſammtſchuldnee zuſteht, kann nicht von den übeigen Schuldnern aufgerechnet weeden (§ 422 Abſ. 2). Dieſer ſchon nach preußiſchem Rechte anerkannte Satz des B. G. B., welcher allerdings die gemeinrechtlich nach l. 16 D. de duob. reis für den Fall des Geſellſchaftsverhältniſſes zugelaſſene Ausnahme beſeitigt, wird durch die oben mitgetheilte Entſcheidung R. G. XI. Nr. 23 nicht berührt; denn in ihr handelt es ſich darum, daß ein Geſammtſchuldner ſeine Forderung gegen C. ſelber aufrechnet. Vergl. R. G. XI S. 117:

„Welche Bedeutung die l. 16 Dig. de duob. reis 45, 2 für das Verhältniß der aus einer Geſellſchaftsſchuld in Anſpruch genommenen Geſellſchaft und der als correus mit ſeinem Privatvermögen haftenden Geſellſchafters hat, kann hier dahingeſtellt bleiben, da das preußiſche Recht von dem Satze, daß ein Korrealſchuldner nur mit dem kompenſiren darf, was er ſelbſt zu fordern hat, nicht aber mit dem, was ein anderer Korrealſchuldner von dem gemeinſchaftlichen Gläubiger zu fordern hat, keine der l. 16 a. a. O. entſprechende Ausnahme für correi socii kennt."

Ein zwiſchen dem Gläubiger und einem Geſammtſchuldner vereinbarter Erlaß wirkt auch füe die übrigen Schuldner, wenn die Vertragſchließenden das ganze Schuldveehältniß aufheben wollten (§ 423). Es muß ſich alſo um ein pactum de non petendo in rem, nicht bloß in personam handeln. Ein Beiſpiel des letzteren bietet R. G. XI Nr. 24 S. 124 ff. (Schultze, I. S. 280):

„Aus der zwiſchen A., B. und C. beſtehenden Handelsgeſellſchaft iſt zuerſt A. ausgeſchieden. In dem Auseinanderſetzungsvertrage ließ A. den auf eine beſtimmte Summe feſtgeſetzten Betrag ſeines Geſchäftsantheils auf Abzahlung bei der Geſellſchaft ſtehen und in dem infolge Hinzutrittes des Beklagten D. neu errichteten Geſellſchaftsvertrage erklärten, wie in dem Auseinanderſetzungsvertrage, B., C. und D. neben der Verhaftung der Geſellſchaft für dieſe Schuld auch ihre peeſönliche ſolidariſche Haftbarkeit, und zwar auch für die Zeit nach ihrem Austritt aus der Geſellſchaft und nach deren Liquidation. In dem Geſellſchaftsvertrage zwiſchen B., C. und D. wurde beſtimmt, daß im Falle des Todes eines Geſellſchafters dieſer bezw. ſein Erbe aus der Geſellſchaft ausſcheiden und ſein Kapitalguthaben auf Grund der mit dem Ende des betreffenden Geſchäftsjahres aufzunehmenden Bilanz feſtſtellen würde. Dann ſtarb B. und hinterließ als Alleinerbin ſeine Wittwe. Später ſchied der Beklagte D. freiwillig aus der Geſellſchaft aus, ſo daß das Geſchäft mit Aktiven und Paſſiven in das Alleineigenthum der B. überging. In dem Vertrage zwiſchen D. und C. übernahm unter Befreiung des D. alle Verbindlichkeiten auch in Betreff des A., der nunmehrige Alleininhaber des Geſchäfts C., nach deſſen Tode der Konkurs über ſeinen Nachlaß

eröffnet wurde. Von den Erben des inzwischen verstorbenen A. klagte die eine derselben, M. A., für ihren Erbtheil und den ihr vom Miterben E. A. cedirten Antheil den noch ungetilgten Theil des Guthabens des A. gegen die Wittwe des B. als dessen Alleinerbin ein. Nach rechtskräftiger Verurtheilung der Wittwe B. erhielt die M. A. die Zahlung der zuerkannten Summe von R., dem Bruder der verurtheilten Wittwe B., gegen Cession der Forderung an diesen. Auf Grund dieser Cession klagt nun R. gegen D., weil derselbe ebenfalls als gewesener Gesellschafter und auf Grund persönlichen Schuldbekenntnisses für die Schuld hafte. Der Beklagte D. wendete unter anderem ein, er sei von der Verbindlichkeit, soweit sie den Erbantheil des E. A. von dem Guthaben des A. betrifft, dadurch frei geworden, daß E. A. gegenüber C. sein Einverständniß mit der bei der Auseinandersetzung zwischen den Beklagten und C. seitens des Letzteren erklärten Freilassung des Ersteren ertheilt habe. Sodann behauptete er, der jetzige Kläger habe die Forderung aus Mitteln seiner Schwester, der Wittwe B. nur lediglich in deren Auftrage erworben; diese hätte die Forderung gegen den Beklagten nicht in vollem Umfange geltend machen können, da ihr Erblasser für dieselbe als Gesellschafter selbst mit verhaftet, also beitragspflichtig gewesen sei, die volle Geltendmachung durch den Kläger sei daher arglistig. Das Berufungsgericht erachtete diese Einwendungen für unerheblich, das Reichsgericht hob das Berufungsurtheil auf und wies die Sache in die Berufungsinstanz zurück.

Gründe:

Das Berufungsgericht übersieht, daß ein Schuldner auch ohne Wissen und Willen wie durch Zahlung eines Dritten so durch Expromissionsvertrag eines Dritten mit dem Gläubiger, vergl. l. 91 Dig. de solut. et. lib. 463, wirksam Befreiung erlangt. Das Gleiche muß von einem Erlaßvertrage, den ein Korrealschuldner zu Gunsten des Mitschuldners mit dem Gläubiger schließt, gelten."

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 6. bis 15. Februar 1899 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Durch den angegriffenen Beschluß ist der Werth des Streitgegenstandes für die Berufungsinstanz auf mehr als 60 000—62 000 Mark festgesetzt. Kl. hat sich darüber beschwert und Herabsetzung des Streitwerthes auf 10 000 Mark beantragt. Die Beschwerde ist begründet. Wo durch die einstweilige Verfügung die Sicherstellung einer bis dahin ungesicherten Forderung, z. B. durch Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch, angeordnet wird, da wird der Werth des Streitgegenstandes gemäß § 6 der C. P. O. durch den Betrag der Forderung oder durch den geringeren Werth des Gegenstandes des Pfandrechts bestimmt. Wo es sich dagegen, wie hier, darum handelt, der Gefährdung der für eine Forderung bereits (durch Eintragung in dem Grundbuche) bestehenden Sicherheit mit der einstweiligen Verfügung abzuhelfen oder Einhalt zu thun, da findet der § 6 der C. P. O. nicht Anwendung, sondern ist der Werth des Streitgegenstandes nach § 3 der C. P. O. vom Gerichte nach freiem Ermessen festzusetzen. In solchem Falle ist für die Bemessung des Streitwerthes, sofern nicht andere Umstände in Betracht kommen, der Betrag bestimmend, zu welchem die Sicherheit der Forderung durch die angebliche Verschlechterung der Pfandsache gefährdet erscheint. Dieser Betrag ist von dem Kl. durch die Behauptungen, daß der Werth des verhafteten Gutes in Folge schlechter Wirthschaft des Bekl. auf 322 000 Mark gesunken sei und daß die schlechtest stehende der beiden Hypotheken des Kl. mit 332 850 Mark auslaufe, auf etwa 10 000 Mark angegeben. Es mußte deshalb dem Antrage des Kl. entsprechend der Werth des Streitgegenstandes, der für beide Vorinstanzen gleich ist, auf 10 000 Mark herabgesetzt werden. V. C. S. i. S. Tölke c. Meyer vom 4. Februar 1899, B Nr. 20/99 V.

2. Daß der Gerichtsstand aus § 24 der C. P. O. an sich begründet ist, zieht die Revision nicht in Zweifel. Daß dieser Gerichtsstand durch den Vertrag der Parteien ausgeschlossen, verneint der B. R. mit Recht. Der Vertrag, aus dem der Kl. das Interesse fordert, ist in Oswiecim in Galizien geschlossen und nach der Klausel des Schlußscheines in Gromnick in Galizien zu erfüllen. Diese Klausel besagt weiter nichts, als daß beide Kontrahenten dort Erfüllung zu geben und zu nehmen haben. Sie begründete nach § 43 des damals in Galizien geltenden Kaiserlichen Patents vom 20. November 1852 (Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 251) wie nach § 29 der Deutschen C. P. O. das Recht jedes Kontrahenten, den anderen dort aus dem Vertrage in Anspruch zu nehmen, und die Pflicht jedes Kontrahenten, sich auf die dort erhobene Klage einzulassen. Aber ein ausschließlicher Gerichtsstand, d. h. die Pflicht, nur dort Klage zu erheben, und das Recht, sich nur auf eine dort erhobene Klage einlassen zu müssen, wurde durch diese Klausel weder nach Oesterreichischem noch nach Deutschem Prozeßrecht begründet. Nach beiden Rechten ist der Gerichtsstand des Erfüllungsortes ein Wahlgerichtsstand. Jeder Kontrahent konnte auf sein Recht aus der Klausel verzichten, und den andern in einem andern, sonst gesetzlich begründeten Gerichtsstand belangen. Es ist nicht ersichtlich, daß daran dadurch etwas hat geändert werden sollen, daß die Parteien, wie der Zeuge W. bekundet hat, mündlich noch ausdrücklich verabredet haben, bei entstehenden Streitigkeiten solle das Gericht über G. zuständig sein. Damit wurde zunächst nichts weiter bestimmt, als was nach beiden Prozeßrechten aus der Klausel des Vertrages folgte. Zugleich wurde der dabei allein interessirten Bekl. die Vollstreckung eines etwa in Galizien gegen den im Deutschen Reich domizilirten Kl. erlangten Urtheils gemäß § 661 Nr. 3 der Deutschen C. P. O. völlig klar gesichert. Die Annahme, daß die Bekl. durch diese Vereinbarung auf ihr Recht, den Kl. an seinem im Deutschen Reiche begründeten Gerichtsstand

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

in Anſpruch zu nehmen, hat verzichten wollen, erſcheint völlig ausgeſchloſſen. Dann kann aber auch ſolcher Verzicht auf Seiten des Kl. nicht angenommen werden. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß den Anlaß zu der Vereinbarung die Vorſchrift des § 88 des damals bereits publizirten, wenn auch erſt am 1. Januar 1898 in Kraft getretenen Oeſterreichiſchen Geſetzes betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit vom 1. Auguſt 1895 (Oeſterreichiſches Reichsgeſetzblatt 1895 S. 333 ff.) gegeben hat, wonach der wahlweiſe Gerichtsſtand des Erfüllungsortes nur begründet, wenn vereinbart, daß durch die Begründung des Erfüllungsortes auch die Berechtigung zur Klage am Erfüllungsort begründet werden ſoll. Bei dieſer Sachlage kann daraus, daß die Parteien einen Gerichtsſtand vereinbart haben, der ſich ſchon aus der Klauſel des Vertrages ergab, keine Vermuthung dafür entnommen werden, daß dieſer Gerichtsſtand als ausſchließlicher gewollt ſei. Das von der Reviſion angerufene Urtheil des R. G. vom 19. September 1892 — II 262/1892 —, in welchem eine ſolche Vermuthung für den vereinbarten Gerichtsſtand im domicil élu eines Ausländers in Frankreich ausgeſprochen iſt, betraf einen Fall, der weſentlich anders lag, als der hier zu entſcheidende. I. C. S. i. S. Posner u. Windholz c. Capauner vom 21. Januar 1899, Nr. 405/98 I.

3. Die Vorinſtanz hat dem Bekl. für ſeine Vertretung in dem Beweisaufnahmetermin vom 2. Juli 1897 in A. nur denjenigen Betrag, welcher dem dort wohnhaften Rechtsanwalt X. für die Wahrnehmung dieſes Termins zu gewähren geweſen wäre, zugebilligt und demgemäß von den mit 73,22 Mark in Rechnung geſtellten Reiſekoſten des Rechtsanwalts B. in W. die Summe von 32,22 Mark abgeſtrichen. Dieſe Entſcheidung wird in der vorliegenden, an ſich ſtatthaften weiteren Beſchwerde unter Hinweis darauf angefochten, daß der Rechtsanwalt X. in Folge ſeines hohen Alters zur Vertretung des Bekl. in dem gedachten Termine nicht geeignet geweſen ſei. Dieſer Angriff kann indeſſen keine Beachtung finden. Der Rechtsanwalt X. mag allerdings, wie aus den zur Glaubhaftmachung der Beſchwerde beigebrachten Schriftſtücken hervorgeht, zur Wahrnehmung der Parteirechte in einer größeren oder verwickelteren Sache nicht geeignet geweſen ſein. Als eine ſolche kann aber die in Frage ſtehende Beweisaufnahme nicht angeſehen werden. Ueber ein einfaches Beweisthema, einen Vorgang in einer Schöffengerichtsſitzung, war nur ein einziger Zeuge abzuhören, von dem überdies bei ſeiner Stellung als Amtsrichter eine beſtimmte und zuverläſſige Ausſage zu erwarten war. Bei dieſer Sachlage war, wie abweichend von der Vorinſtanz angenommen wird, die Mitwirkung eines Rechtsanwalts überhaupt nicht erforderlich; jedenfalls konnte die Wahrnehmung des Termins auch durch einen befähigten Rechtsanwalt von geringerer Leiſtungsfähigkeit erfolgen. III. C. S. i. S. Staudinger c. Winkelmann vom 3. Februar 1899, B Nr. 10/99 III.

4. Der Bekl. hat weitere Beſchwerde eingelegt. Er macht zunächſt geltend, die ſofortige Beſchwerde des Kl. habe ſich nur auf den Koſtenpunkt bezogen und ſei deshalb nach § 94 der C. P. O. unzuläſſig. Der Angriff iſt nicht berechtigt, denn die Beſchwerde des Kl. hatte den Koſtenfeſtſetzungsbeſchluß nicht inſofern zum Gegenſtande, als er über die Vertheilung der Koſten des Feſtſetzungsverfahrens (Koſtenlaſt), ſondern ſofern er durch Berückſichtigung der Gebühren des Sachverſtändigen über den Betrag der zu erſtattenden Koſten des Feſtſetzungsverfahrens Beſtimmung trifft; § 94 der C. P. O. bleibt daher außer Anwendung. Verfehlt iſt ferner der Verſuch des Bekl., aus dem § 4 des G. K. G. die Unzuläſſigkeit der Beſchwerde des Kl. herzuleiten. Thatſächlich verfahren iſt in I. J. in der Weiſe, daß der Bekl. der Staatskaſſe gegenüber als Schuldner der geſammten Koſten des Feſtſetzungsverfahrens behandelt iſt und dieſe zu ſeinen Laſten in Anſatz gebracht ſind, indem ſie zugleich im Koſtenfeſtſetzungsbeſchluſſe als ihm vom Kl. zu deſſen Antheile zu erſtatten feſtgeſetzt ſind, ſodaß ihm die Wiedereinziehung auf Grund des Feſtſetzungsbeſchluſſes als vollſtreckbaren Titels überlaſſen blieb. Der Kl. kam nicht in die Lage, gegen die Koſtenberechnung Einnerungen zu erheben, wohl aber ſtand ihm nach § 99 der C. P. O. das Recht zu, den Koſtenfeſtſetzungsbeſchluß, durch welchen die Sachverſtändigengebühr als erſtattungsfähig gegen ihn feſtgeſetzt war, mit der ſofortigen Beſchwerde zu dem Zwecke anzugreifen, daß der Anſpruch des Bekl. auf Erſtattung der Gebührenauslage gegen ihn beſeitigt wurde; eben hieran hatte er auch ein unmittelbares Intereſſe. Sache des Bekl. war es, Einnerung nach § 4 des G. K. G. zu erheben und ſich den Betrag aus der Staatskaſſe zurückzahlen zu laſſen. I. C. S. i. S. Lndewig c. Roedel vom 28. Januar 1899, B Nr. 11/99 I.

5. Was die Formalien des Rechtsmittels betrifft, ſo kann die an den im Geſchäftslokal anweſenden, in der Firma dienenden „Knecht" J. erfolgte Zuſtellung nicht für geſetzmäßig erachtet werden. Denn unter einem „Gehülfen" eines Rechtsanwalts, an welchem nach § 168 der C. P. O. ebenſo wie an ſeinen Schreiber eine Erſatzzuſtellung erfolgen kann, iſt, wie das R. G. (vergl. Entſch. Bd. 4 S. 427, Seuffert's Archiv Bd. 38 Nr. 175) bereits öfter ausgeſprochen hat, nur eine Perſon zu verſtehen, welche in Wahrnehmung der ſpezifiſchen Geſchäfte des Anwaltsberufes Dienſte leiſten ſoll, ſo daß Perſonen, welche, wie dies beim Knecht der Fall iſt, blos etwa Botendienſte und dergleichen leiſten, nicht dazu gehören. Die hiernach nothwendige und eventuell begehrte Wiedereinſetzung in den vorigen Stand iſt aber nach § 213 der C. P. O. zu gewähren, da die Reviſionsſchrift ſchon am 25. Juli 1898, alſo länger als am dritter Tage vor Ablauf der am 4. Auguſt zu Ende gegangenen Nothfriſt dem Gerichtsvollzieher übergeben, ferner auch das Wiedereinſetzungsgeſuch am 23. Auguſt, alſo innerhalb der Monatsfriſt ſeit Ablauf der Nothfriſt zugeſtellt iſt. III. C. S. i. S. Allg. Deutſch. Verſich.-Verein c. Brunſch vom 24. Januar 1899, Nr. 281/98 III.

6. Die Reviſion geht davon aus, daß die Feſtſtellungsklage nur ſubſidiär ſei und darum im vorliegenden Falle ausgeſchloſſen ſei, weil die Feſtſtellung des ſtreitigen Rechtsverhältniſſes in dem anhängigen Rechtsſtreite zwiſchen der Ehefrau des Kl. und der beklagtiſchen Ehefrau über die Auseinanderſetzung der Erbſchaft ihrer beiderſeitigen Mutter zu erfolgen habe und jedenfalls vom Kl. hätte herbeigeführt werden können. Es iſt nun allerdings richtig, daß das rechtliche Intereſſe an der Feſtſtellungsklage für den Fall verneint wird, daß die Leiſtung auf Grund des feſtzuſtellenden Rechtsverhältniſſes fällig und ſtreitig iſt und daher mit der Entſcheidung über dieſe zugleich das ſtreitige Rechtsverhältniß feſtgeſtellt werden kann und muß

Digitized by Google

(Entſch. des R. G. Bd. 4 S. 438). Allein daraus kann nicht der Schluß gezogen werden, daß die Feſtſtellungsklage allgemein nur einen ſubſidiären Charakter habe, vielmehr iſt in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob durch die Möglichkeit, die Feſtſtellung in einem anderen Verfahren herbeizuführen, das rechtliche Intereſſe des Feſtſtellungskl. an der alsbaldigen Feſtſtellung ausgeſchloſſen wird (vergl. Entſch. des R. G. Bd. 41 S. 372). Der Umſtand, daß durch die Geltendmachung in einem anderen Prozeſſe dem Gegner Prozeßkoſten erſpart werden könnten, iſt für die Frage, ob ein rechtliches Intereſſe vorliegt, an ſich bedeutungslos. Für den vorliegenden Fall hat nun das B. G. mit Grund das Vorhandenſein der Vorausſetzungen des § 231 der C. P. O. bejaht und wird das rechtliche Intereſſe des Kl. an der den Streitgegenſtand bildenden Feſtſtellung des Erlöſchens ſeiner Zinſenſchuld auch nicht durch den anhängigen Erbauseinanderſetzungsprozeß, an welchem Kl. und der beklagte Ehemann als Beiſtände ihrer Ehefrauen theilnehmen, ausgeſchloſſen. Eine Leiſtungsklage iſt in jenem Prozeß nicht erhoben, kommt auch auf Seiten des Kl. nicht in Frage. Durch das rechtskräftige Zwiſchenurtheil iſt auch verneint, daß das ſtreitige Rechtsverhältniß Gegenſtand des Erbauseinanderſetzungsverfahrens iſt und geht auch das B. G., ſoweit ſeine Entſcheidung überhaupt der Reviſion unterliegt, aus zutreffenden Gründen davon aus, daß eine etwaige Feſtſetzung der Zinſenſchuld des Kl. im Verhältniß der Erbinnen untereinander den Rechten des Kl. nicht vorgreifen würde. Auf die ſogenannte Präjudizialinzidentklage in jenem Prozeß, deren Zuläſſigkeit übrigens auch gegründeten Zweifeln unterliegt, könnte aber Kl. nur dann verwieſen werden, wenn die Feſtſtellung des Rechtsverhältniſſes zwiſchen dem Kl. und den Erbinnen unter allen Umſtänden in jenem Prozeſſe zum Austrag kommen müßte. Das iſt aber, wie ſich aus dem Vorſtehenden ergiebt, nicht der Fall und kann ſonach unerörtert bleiben, ob nicht jedenfalls das Intereſſe des Kl. an der alsbaldigen Feſtſtellung ſeiner Nichtſchuld, welche das B. G. annimmt, eine Verweiſung des Kl. auf die rechtskräftige Entſcheidung des Erbauseinanderſetzungsprozeſſes ausſchließen würde. III. C. S. i. S. Naundorf c. Kühn vom 13. Januar 1899, Nr. 270/98 III.

7. Der Reviſion konnte der Erfolg nicht verſagt werden. Der B. R. erachtet den Kl. zu einem Prozeſſe auf Unbegründetheit des vom Bekl. gegen den Eiſenbahnfiskus erhobenen Anſpruchs für nicht legitimirt, weil der Anſpruch ſich nicht gegen ihn, den Kl., richtet. Es kann dahingeſtellt bleiben, ob durch das Fehlen einer unmittelbaren Beziehung zwiſchen Kl. und Bekl. eine Feſtſtellungsklage im Sinne des § 231 der C. P. O. unter allen Umſtänden ausgeſchloſſen wird. Vergl. Gaupp, C. P. O. zu § 231 Bd. I S. 495, 3. Auflage. Jedenfalls muß, auch abgeſehen von der Vorſchrift des § 231, dem Inhaber eines Forderungsrechts ein negatoriſches Klagerecht gegen jeden Dritten zuſtehen, der ſich dem Schuldner gegenüber deſſelben Anſpruchs berühmt und dadurch, indem er der Befriedigung des anderen Prätendenten ein Hinderniß bereitet oder ſeine Rechtsverfolgung erſchwert, thatſächlich in die Rechtsſphäre deſſelben eingreift (ſogenannter Prätendentenſtreit). Vergl. Entſch. des R. G. Bd. 7 S. 418. Das erkennt auch der B. R. grundſätzlich an, indem er erwägt, daß die Sache anders liegen würde, wenn der Bekl. Anſprüche auf die Enteignungsentſchädigung erhoben, insbeſondere Befriedigung aus der dem Kl. noch zuſtehenden Entſchädigungsſumme verlangt, gegen deren Auszahlung an Kl. proteſtirt oder deren Hinterlegung begehrt hätte. Er verneint aber mit Unrecht das Vorhandenſein eines Prätendentenſtreits in dem oben angegebenen Sinne. Unweſentlich in dieſer Beziehung iſt, ob der Bekl. die dem Kl. etwa noch zuſtehende Entſchädigungsſumme ausdrücklich als Gegenſtand ſeines Anſpruchs benannt und gegen deren Auszahlung an Kl. proteſtirt, oder Hinterlegung derſelben verlangt hat. Unweſentlich iſt auch, in welche juriſtiſche Form der Bekl. ſeinen Anſpruch gegen den Eiſenbahnfiskus gekleidet hat, wenn nur materiell die beiderſeitigen Anſprüche auf denſelben Rechtsgrund zurückzuführen ſind, und dergeſtalt mit einander kollidiren, daß der negirte Anſpruch dem Anſpruch des Kl. thatſächlich im Wege ſteht. V. C. S. i. S. Zadek c. Stern vom 28. Januar 1899, Nr. 266/98 V.

8. Das L. G. und ebenſo das B. G. ſind der von dem V. C. S. des R. G. in ſeinem Urtheil vom 4. April 1894 (Entſch. in Civilſachen Bd. 33 S. 394) näher begründeten Anſicht gefolgt, daß die durch die Erhebung der Klage bewirkte Unterbrechung der Verjährung zufolge der Beſtimmung in § 243 Abſ. 3 der C. P. O. durch Zurücknahme der Klage wieder beſeitigt werde. Die Reviſion ſtellt eine erneute Prüfung dieſer Frage anheim und macht geltend, daß eine Einſchränkung jedenfalls dann geboten wäre, wenn, wie im vorliegenden Fall, nach rechtzeitiger Erhebung der Klage die Zurücknahme zu einer Zeit erfolge, zu der, wenn die Unterbrechung außer Betracht bliebe, die Verjährungsfriſt abgelaufen ſein würde. Dann aisdann würde die Klagezurücknahme nicht, wie die Motive zur C. P. O. (§ 234 des Entwurfs) wollten, die Wirkung haben, daß die Sache in die Lage zurückverſetzt werde, in der ſie ſich vor der Klageanſtellung befunden habe, vielmehr hätte der Gläubiger das ihm damals noch zuſtehende Recht verloren und die Klagezurücknahme hätte nicht die gewöhnliche Bedeutung, daß der Gläubiger es nur aufgebe, ſein Recht in dem anhängigen Prozeſſe weiter zu verfolgen. In der Zurücknahme der Klage läge vielmehr kraft Geſetzes ein Verzicht auf das Recht ſelbſt, mit Rückwirkung auf einen früheren Zeitpunkt. Dieſe Ausführungen können indeß keinen Anlaß bieten, von der in dem vorerwähnten Urtheile des R. G. dargelegten Auffaſſung abzugehen. Es wird an ihr feſtgehalten und im Uebrigen auf ihre Begründung verwieſen. Unzutreffend iſt die Berufung der Reviſion auf die Motive zu § 234 des Entwurfs der C. P. O., denn es wird dort nicht ausgeſprochen, daß die Zurücknahme der Klage eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zur Folge haben ſolle, ſondern es wird geſagt, daß „die Sache in die Lage zurückverſetzt wird, in welcher ſie ſich vor Erhebung der Klage befand“ und es wird hinzugefügt: „Insbeſondere gilt auch die durch Zuſtellung der Klageſchrift bewirkte Unterbrechung der Verjährung als nicht eingetreten.“ I. C. S. i. S. Bowien c. Erben Rietz vom 4. Januar 1899, Nr. 374/98 I.

9. Der Zeuge Rechtsanwalt H. entnimmt augenſcheinlich ſein Recht, das Zeugniß zu verweigern, einem nach ſeiner Anſicht zwiſchen ihm und dem früheren Gemeinſchuldner R. beſtandenen Verhältniſſe, aus dem ſich ergebe, daß er dem R. gegenüber zur Verſchwiegenheit in Anſehung der auf ſein Zeug-

niß gestellten Thatsachen verpflichtet sei. Der Konkursverwalter ist nicht Vertreter des Gemeinschuldners, sondern gesetzliches Organ für die Durchführung des Konkurszweckes; ebenso ist der Gläubigerausschuß kraft der ihm vom Gesetze übertragenen Funktionen ein Organ der Konkursverwaltung (Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. XX S. 109, Bd. XXIX S. 29, 36). Hieraus folgt, daß der Rechtsanwalt H., mag er nun lediglich als Mitglied des Gläubigerausschusses oder als Vertreter des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses bei denjenigen Verhandlungen, über welche er aussagen soll, thätig gewesen sein, nicht als Vertreter des Gemeinschuldners N. thätig war, auch nicht hierdurch in ein Vertrauensverhältniß zu demselben zu stehen kam, das ihn zur Verschwiegenheit über die Verhandlungen verpflichtete. Der Umstand, daß der frühere Gemeinschuldner durch den Abschluß des Uebereinkommens, über welches Rechtsanwalt H. als Zeuge aussagen soll, gebunden würde — was lediglich aus der Macht und Stellung des Konkursverwalters folgt, ist selbstverständlich nicht geeignet, ein derartiges Verhältniß zu begründen. Irgend welche andere Thatsachen, aus denen das Recht des Zeugen Rechtsanwalt H. zur Zeugnißweigerung nach § 348 Nr. 5 der C. P. O. abzuleiten wäre, sind nicht behauptet oder ersichtlich. Insbesondere greift eine gesetzliche Vorschrift im Sinne des § 348 Nr. 5 nicht ein, zumal nicht § 300 des Str. G. B. Es handelt sich nicht um ein dem Zeugen kraft seines Amtes, Standes oder Gewerbes von einem Betheiligten anvertrautes Privatgeheimniß. Die Zeugnißweigerung des Rechtsanwalts H. mußte demgemäß durch Zwischenurtheil (§ 352) für nicht rechtmäßig erklärt werden. Die durch den Zwischenstreit über die Zeugnißweigerung etwa entstandenen Kosten sind dem Rechtsanwalt H., der hier als Partei erscheint, aufzuerlegen (C. P. O. § 279 Abs. 2). VI. C. S. f. S. Reise c. Joseph vom 30. Januar 1899, Nr. 152/98 VI.

10. Nach § 369 C. P. O. steht die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen dem Prozeßgerichte zu, falls sich die Parteien nicht über bestimmte Personen als Sachverständige einigen. Den Parteien ist aber zur Wahrung ihrer Interessen das Recht gegeben, den oder die ernannten Sachverständigen aus im wesentlichen denselben Gründen abzulehnen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen. § 371 a. a. O. Auf das Gutachten eines mit Erfolg abgelehnten Sachverständigen darf demnächst selbstverständlich die Entscheidung nicht gestützt werden. Die etwa erfolgte Abgabe des Gutachtens stellt sich also als völlig überflüssig heraus, wenn einem Ablehnungsgesuche später stattgegeben ist. Derartigen unnöthigen Beweisaufnahmen will der Gesetzgeber nun dadurch möglichst vorbeugen, daß er die Anbringung eines Ablehnungsgesuches nur vor der Vernehmung des Sachverständigen und bei schriftlicher Begutachtung nur vor erfolgter Einreichung des Gutachtens zuläßt, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund bis zu diesem Zeitpunkte nicht geltend gemacht werden konnte. Abs. 2 des cit. § 371. Es sollen also unnöthige Prozeßhandlungen und insbesondere auch vermieden werden, daß der Sachverständige veranlaßt wird, sich beeidigen zu lassen und ein Gutachten zu erstatten, wenn Ablehnungsgründe gegen ihn vorliegen und eine Partei ihn ablehnen will und kann. Nach Abgabe des Gutachtens hat das Gericht sodann zu prüfen, ob die dem Sachverständigen unterbreitete Frage in erschöpfender und überzeugender Weise von ihm erörtert ist, und kann, wenn es dieser Ansicht nicht ist, eine weitere Begründung des Gutachtens anordnen, so daß, wenn der Sachverständige ein schriftliches Gutachten eingereicht hat, eine schriftliche Ergänzung dieses Gutachtens oder eine Vernehmung des Sachverständigen über den von vorn herein für erheblich erachteten Punkt nothwendig werden kann. In diesen Fällen handelt es sich aber nur um eine Fortsetzung der früher angeordneten Beweisaufnahme und bildet deshalb den Zeitpunkt, abgesehen von der erst später erlangten Kenntniß des Ablehnungsgrundes, bis zu welchem das Ablehnungsgesuch angebracht sein muß, die frühere Vernehmung des Sachverständigen oder die Einreichung des früheren Gutachtens. Denn sonst würde die Nachlässigkeit der Partei gerade das Resultat herbeiführen, welchem der Gesetzgeber durch die erwähnte Vorschrift des § 371 Abs. 2 C. P. O. möglichst entgegentreten will, nämlich daß ein Gutachten abgegeben ist, welches im Prozesse nicht verwendet werden darf. In ähnlicher Weise darf nach den Bestimmungen der §§ 43, 44 Abs. 4 u. a. O. ein Richter, bei welchem sich die Partei in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, von ihr wegen Besorgniß der Befangenheit nur abgelehnt werden, wenn sie glaubhaft macht, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder ihr erst später bekannt geworden ist. Es soll also auch hier vermieden werden, daß Prozeßhandlungen vorgenommen werden, die in Folge eines für begründet erachteten Ablehnungsgesuches später nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Vorschriften über die Ablehnung eines Sachverständigen lehnen sich aber, wie sich aus § 371 a. a. O. ergiebt, an diejenigen über die Ablehnung eines Richters an. Durch den Verlust des Rechtes der Ablehnung eines Sachverständigen werden überdies der Partei erhebliche materielle Nachtheile kaum erwachsen. Denn die Partei kann alles, was sie zur Begründung des Ablehnungsgesuches geltend machen konnte, noch bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, vorbringen, um die Unglaubwürdigkeit und Unzuverlässigkeit eines Sachverständigen darzuthun. Das Gericht hat nach § 259 C. P. O. bei Prüfung der Frage, ob der von dem Sachverständigen zu begutachtende Punkt nach dem von ihm abgegebenen Gutachten für wahr zu erachten ist oder nicht, diese Umstände zu berücksichtigen und kann, wenn es die Bedenken gegen die Unbefangenheit des Sachverständigen für begründet erachtet, immer noch andere Sachverständige vernehmen. Im vorliegenden Falle hat das Kammergericht in dem Beschlusse vom 22. Oktober 1898 nun nur eine Ergänzung des von dem Sachverständigen eingereichten Gutachtens angeordnet, weil er bestimmte erst durch die Vernehmung von Zeugen festzustellende Thatsachen in seinem schriftlichen Gutachten nicht berührt hat. Die Bekl. durften demnach den Sachverständigen nach Einreichung seines schriftlichen Gutachtens nur noch ablehnen, wenn sie glaubhaft machten, daß sie den Ablehnungsgrund bis zu der Einreichung jenes Gutachtens nicht hatten geltend machen können. Sie behaupten nun zwar in der Beschwerde, daß sie von den der Ablehnung zu Grunde liegenden Thatsachen erst nach der ersten Vernehmung des Sachverständigen Kenntniß erhalten haben, und erklären, daß sie dies durch Beibringung einer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft machen werden. Das Er-

Digitized by Google

bieten zur Beibringung einer Urkunde iſt indeß zur Glaubhaftmachung eines thatſächlichen Vorbringens nicht genügend, da zu dieſem Zwecke eine Beweisaufnahme, welche nicht ſofort erfolgen kann, nach § 266 Abſ. 2 C. P. O. nicht ſtattfinden darf. VI. C. S. i. S. Heinrich c. Stiebitz & Köpchen vom 19. Januar 1899, B Nr. 9/99 VI.

11. Die Parteien ſtreiten darüber, ob der Federſtahl, deſſen Bezahlung der Kl. fordert, zur Herſtellung von C-Federn geeignet iſt. Der I. R. hat unter Zuziehung der Parteien durch den Sachverſtändigen K. Federn aus dem gelieferten Stahl anfertigen laſſen und auf Grund des von dem Sachverſtändigen nach dieſer Probeherſtellung abgegebenen Gutachtens die Klage abgewieſen. In der Berufungsinſtanz hat das O. L. G. auf den Antrag des Kl. den Inhaber der Firma B. in Chemnitz, Ingenieur Ch., zum Sachverſtändigen ernannt. Derſelbe iſt am 15. November 1898 als Sachverſtändiger vernommen. Durch die Vernehmung deſſelben und die von ihm vorgelegte Korreſpondenz hat ſich herausgeſtellt, daß der Kl. *nach Erlaß des erſten Urtheils* bei dem Sachverſtändigen angefragt hat, ob derſelbe ihm aus Federſtahl C-Federn anfertigen könne, es handle ſich in dem Prozeß gegen den Bekl., der ein Krakehler zu ſein ſcheine, darum, den Beweis zu erbringen, daß der Stahl für C-Federn geeignet ſei; der Stahl ſei von verſchiedenen Leuten für gewöhnliche Wagenfedern unterſucht und ein günſtiges Urtheil abgegeben. Kl. geſtatte ſich die Liebenswürdigkeit des Ch. in Anſpruch zu nehmen. Ch. hat ſich darauf zur Anfertigung der Federn nach Zeichnung bereit erklärt und den Stahl vom Kl. mit dem Erſuchen überſandt erhalten, den Stahl etwas dunkel zu bearbeiten. Ch. hat eine Feder gegen Bezahlung angefertigt, iſt vom Kl. erſucht worden, ein Zeugniß zu überſenden, daß der Stahl vorzüglich für C-Federn geeignet ſei und hat dem Kl. nach Empfang des liquidirten Betrages das gewünſchte Zeugniß überſandt. Ausweislich der Akten hat der Kl. dem Ch. demnächſt als Sachverſtändigen dafür benannt, daß der dem Bekl. gelieferte Stahl nach einer von ihm angeſtellten Probe ſich vorzüglich zur Herſtellung von C-Federn eigne. Aus dieſem Hergange, den der Bekl. aus der Ausſage des Sachverſtändigen erfahren, hat der Bekl. den Grund zur Ablehnung des Sachverſtändigen wegen Befangenheit entnommen. Zuläſſig iſt das Ablehnungsgeſuch danach, obwohl der Sachverſtändige ſein Gutachten bereits abgegeben hat. § 371 Abſ. 2 Satz 2 der C. P. O. In der Beurtheilung des Geſuchs kann dem O. L. G. nicht beigetreten werden. In I. J. war in ſachgemäßer Weiſe das Gutachten des Sachverſtändigen auf Grund einer unter Zuziehung beider Parteien vorgenommenen Probe erhoben. Daſſelbe war zu Ungunſten des Kl. ausgefallen. Wollte der Kl. dies Gutachten beſeitigen, ſo hatte er bei dem Gericht eine andere Probe durch einen anderen Sachverſtändigen unter Zuziehung des Gegners zu beantragen. Statt deſſen nimmt er hinter dem Rücken des Gerichts und des Bekl. die guten Dienſte eines anderen Sachverſtändigen in Anſpruch, den er einſeitig auswählt, dem er das bereits abgegebene Gutachten verſchweigt, den er durch die Berufung auf die angeblichen günſtigen Aeußerungen Anderer wenigſtens zu präokkupiren ſucht, dem er einſeitig ausgewähltes Material für die Probeanfertigung überſendet, den er bezahlt und um ein günſtiges Zeugniß erſucht, und dann als Sachverſtändigen benennt. Dies Verhalten des Kl. kann nicht als loyal und angemeſſen erachtet werden. Dem Bekl. kann nicht zugemuthet werden, ein ſo präparirtes Gutachten als ein objektives anzuſehen und den Sachverſtändigen als einen unbefangenen und unparteiiſchen Gehülfen des Richters anzunehmen. 1. C. S. i. S. Dudenhoefer c. Hoffmann vom 4. Februar 1899 B Nr. 12/99 I.

12. Zur Begründung der Reviſion der Bekl. gegenüber ihrer im Urkundenprozeſſe erfolgten Verurtheilung wurde gerügt, daß das O. L. G. den § 555 C. P. O. verletzt habe, da die Exiſtenz der Wechſelforderung, für welche die Bekl. als Bürgin haftet, zu den klagebegründenden Thatſachen gehöre, mithin die Vorlage der Wechſelurkunden erfordert hätte. Dabei wurde auf ein von dem heute erkennenden Senate des R. G. in Sachen Wertheimer widder Deuchler erlaſſenes Urtheil vom 20. September 1898 (Rep. II. 130/1898) hingewieſen, in welchem die angefochtene Abweiſung einer auf Bürgſchaft gegründeten Klage als im Urkundenprozeſſe unſtatthaft gebilligt wurde, weil der von dem Hauptſchuldner ausgeſtellte fällige Wechſel, für welchen die Bürgſchaft übernommen war, weder urſcheiftlich noch nbſcheiftlich der Klage beigefügt worden iſt. Allein dieſe Rüge konnte nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Der vorliegende Fall iſt weſentlich verſchieden von dem durch das Urtheil vom 20. September 1898 entſchiedenen, denn die Bekl. hat nicht für einen von ihrem Ehemanne ausgeſtellten Wechſel, überhaupt nicht für *beſtimmte* Wechſelverbindlichkeiten ihres Ehemannes die ſolidariſche Bürgſchaft übernommen, ſondern für einen aus Wechſelverbindlichkeiten herrührenden Schuldbetrag d. i. nach der während des ganzen Rechtsſtreits von beiden Parteien ſtets kundgegebenen Auffaſſung für eine aus längerem Wechſelverkehr des zur Zeit der Bürgſchaftsübernahme bereits im Konkurſe befindlichen Karl P. mit der klägeriſchen Firma hervorgegangene unter den Betheiligten feſtgeſtellte Schuld. *Dieſe* von der Bekl. mit Ermächtigung ihres mitunterzeichneten Ehemannes in der mit der Klage vorgelegten Bürgſchaftsurkunde vom 1. Juni 1896 anerkannte Schuld konnte von dem B. G. als durch gedachte Urkunde vollſtändig bewieſen erachtet werden, ohne daß hierin eine Rechtsverletzung zu finden iſt. Die Faſſung rechtfertigt die Annahme, daß die Urkunde den Parteien auch als Beweismittel für die Hauptſchuld dienen ſollte und iſt letztere auch nie beſtritten worden. II. C. S. i. S. Piecq c. Geſchwiſter Metternich vom 28. Januar 1899, Nr. 349/98 II.

13. Der Beſchwerdeführer, welcher auf Grund des § 609 der C. P. O. dem Kl. als Vertreter beigeordnet worden war und die Klage wegen Anfechtung des Entmündigungsbeſchluſſes erhoben hatte, hat in einem als „Beſchwerden bezw. Vorſtellung“ bezeichneten Schriftſatze vom 4./5. Oktober 1898 bei dem Großherzoglich Heſſiſchen Landgerichte zu Gießen erklärt: „Sollte Seitens verehrlichen Kollegs meinem hiermit geſtellten Antrage auf Beſtellung des Bernhardt Sch. und ſeiner Ehefrau zum Pfleger reſp. zum Vormund des Konrad H. nicht ſtattgegeben werden, ſo bin ich nicht mehr in der Lage, den Konrad H. weiter zu vertreten, bitte deshalb, mich davon zu entbinden, zugleich aber Großherzogliches Amtsgericht Grünberg anzuweiſen, aus dem Vermögen des Kuranden für die Bezahlung meiner Koſten für die anwaltliche Vertretung des Konrad H., anliegend mit 149,95 Mark genau ſpezifizirt, Sorge tragen zu wollen.“

Das L. G. hat durch Beschluß vom 8. November 1898 den Antrag auf Bestellung eines Kurators und den Antrag auf Anweisung des Großherzoglichen Amtsgerichts Grünberg bezüglich der Kosten verworfen, ohne sich über den Antrag auf Entbindung von der Vertretung des Kl. auszusprechen, den Antragsteller zugleich in die Kosten verurtheilt. Gegen diesen Beschluß hat Rechtsanwalt W. laut Schriftsatz vom 21. November 1898 Beschwerde eingelegt, ohne jedoch einen bestimmten Antrag zu stellen. Diese Beschwerde ist durch den angefochtenen Beschluß auf Grund des Hessischen Gesetzes vom 5. Juni 1879 das Verfahren in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit betreffend als unzulässig kostenfällig verworfen worden. In der weiteren Beschwerde hat der Beschwerdeführer beantragt: unter Aufhebung der Entscheidungen der beiden Vorinstanzen ihn von seiner Pflicht als anwaltlicher Vertreter des Konrad H. in dessen Rechtsstreit wegen Entmündigung zu entbinden entweder unter Verurtheilung desselben in die Kosten der Beschwerdeführung oder unter Niederschlagung derselben. — Soweit die Bestellung eines Pflegers oder Vormunds für Kl. und die Anweisung der Obervormundschaft auf Ersatz der Kosten des Beschwerdeführers in Betracht kommt, handelt es sich um Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und ist daher das R. G., auch insoweit dem Beschwerdeführer durch die angefochtenen Beschlüsse Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt wurden, nicht zuständig. Der Antrag auf Entbindung von der Vertretung des Kl. aus § 609 der C. P. O. betrifft allerdings eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 135 des G. V. G., allein in dieser Beziehung liegt noch keine Entscheidung vor, gegen welche in Gemäßheit der C. P. O. oder Rechtsanwaltsordnung Beschwerde erhoben werden könnte. Denn weder das L. G. noch das O. L. G. hat jenen Antrag beschieden. Hierdurch rechtfertigt sich der ergangene Beschluß. III. C. S. i. S. Hohl c. Staatsanwaltschaft vom 31. Januar 1899, B Nr. 9/99 III.

14. Dem B. G. ist darin beizutreten, daß das gegen die Ehefrau M. vom Kl. erstrittene Urtheil vom 15. Februar 1896 auch gegen den Bekl. als Rechtsnachfolger der Ehefrau M. wirksam und vollstreckbar ist ohne Unterschied, ob das Grundstück Nr. 22 während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreits zwischen dem Kl. und der Ehefrau M. an den Bekl. veräußert ist. Es ergiebt dies nicht allein der Wortlaut des § 665 der C. P. O., sondern auch die Begründung des § 615 des Entwurfs der C. P. O., in welcher es heißt: „die Veräußerung nach Beendigung des Prozesses ist ausdrücklich der durante lite erfolgten hinsichtlich der Zulässigkeit der Exekution gegen den Erwerber gleichgestellt, womit ein in Preußen zweifelhaft gewordener Satz fixirt wird". (Ausgabe von Hahn S. 435.) Dem Umstande, daß die Veräußerung des Grundstücks Nr. 22 an den Bekl. nicht freiwillig, sondern im Zwangsversteigerungsverfahren erfolgt ist, kann Bedeutung nicht beigelegt werden (vergl. R. G.-Urtheil vom 25. Mai 1892 V. 40/1892). Der Schutz des § 238 der C. P. O. kommt dem Bekl. aus dem vom B. G. angegebenen Grunde nicht zu statten. V. C. S. i. S. Pasemann c. Zimmermann vom 21. Januar 1899, Nr. 251/98 V.

15. Das B. G. hat den vom L. G. bestätigten Arrestbefehl aufgehoben, weil in dem Vorbringen der Kl. ein ausreichender Arrestgrund nicht zu finden sei. Diese Auffassung ist nicht zu mißbilligen. Als hauptsächlichsten Arrestgrund hatte die Kl. vorgetragen, daß, wenn die von ihr gelieferten Baumaterialien, die bei der sonstigen Vermögenslosigkeit des jetzigen Kridars B. das einzige Befriedigungsmittel für ihre Forderung geboten hätten, nicht mit Arrest belegt würden, dieselben durch ihren Einbau in den von B. unternommenen Hotelbau ihrem Zugriff entzogen und damit die Zwangsvollstreckung überhaupt vereitelt werden würde. Erwägt man aber, daß, wie das R. G. bereits öfter betont hat (vgl. z. B. Entsch. Bd. 3 S. 416), der Arrest nicht die Vermögenslage des Gläubigers verbessern, sondern nur die Verschlechterung derselben verhindern, ihm nur die Rechte sichern soll, welche ihm die Zwangsvollstreckung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge gewähren würde, und erwägt dann weiter, daß im vorliegenden Falle die Baumaterialien eben zum Zweck des Einbaus gekauft waren und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zur Zeit der Fälligkeit der klägerischen Forderungen, die bei der Arrestanlage unstreitig noch nicht fällig waren, längst eingebaut gewesen sein würden, so daß die Gläubigerin auf dies Exekutionsobjekt überhaupt nicht rechnen konnte, dann läßt sich an sich mit Fug schon zweifeln, ob in dieser Sachlage ein Arrestgrund gegeben ist. Vollständig fort fällt aber jedenfalls dieser Arrestgrund durch die thatsächliche, der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogene Feststellung des B. G., daß zur Zeit der Arrestanlegung das fragliche Einbauen der Baumaterialien bei dem Liegenbleiben des Baus überhaupt nicht mehr zu befürchten war. Alles, was sonst noch die Kl. zur Begründung ihres Arrestgesuches vorgebracht hat, nämlich, daß B. vermögenslos sei, daß er ihr nicht mitgetheilt habe, daß der Verkäufer des zum Hotelbau gekauften Grund und Bodens sich das Eigenthum daran bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, B. auch demselben gegenüber auf das jus tollendi der eingebauten Gegenstände verzichtet habe, und endlich, daß B. einmal eine Zahlung in Aussicht gestellt habe, die er nicht in Aussicht stellen konnte, könnte höchstens dann als Arrestgrund in Betracht kommen, wenn sich daraus folgern ließe, daß B. die Befriedigung der Kl. durch unredliche Manipulationen zu verhindern suchen werde. Zu einer solchen Schlußfolgerung bieten aber alle diese Umstände keinen ausreichenden Anhalt. Richtig ist allerdings, daß wie die Revision ausführt, der Arrest nicht unter allen Umständen ein rechtswidriges Verhalten des Arrestaten voraussetzt, und daß er durch ein leichtsinniges Kreditgeben des Gläubigers nicht ausgeschlossen wird. Diese allgemeinen Rechtssätze stellt aber das B. U. keineswegs auf; es verneint nur, daß im vorliegenden Fall in einem unredlichen Verhalten des Kridars ein Arrestgrund gefunden werden könne, und bemerkt dabei, ohne daß darauf die Entscheidung gestützt wird, daß Kl. ihren Schaden ihrem leichtsinnigen Kreditgeben zuzuschreiben habe. III. C. S. i. S. Schütte u. Kranse c. Baders Konk. vom 17. Januar 1899, Nr. 272/98 III.

Zur Konkursordnung.

16. Nach § 14 Abs. 1 des E. G. zur R. K. O. bestehen Faustpfandrechte im Sinne des § 40 der R. K. O. an beweglichen Sachen nur, wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der Sache erlangt und behalten hat. Ohne Uebergabe der Sache kann das Absonderungsrecht nach Abs. 2 desselben Paragraphen u. a. dann zur Entstehung ge-

langen, wenn nach den Reichsgeſetzen oder den Landesgeſetzen die Uebergabe von Konnoſſementen und ähnlichen Papieren über Waaren oder andere bewegliche Sachen der Uebergabe derſelben gleichſteht und im § 5 des preußiſchen Ausführungsgeſetzes zur R. K. O. iſt für das Geltungsgebiet des gemeinen Rechts beſtimmt, daß bei Verpfändung von aufgeſpeicherten oder niedergelegten Waaren u. ſ. w. ſowie auf dem Transport befindlichen Gütern die Uebergabe des auf den Gläubiger übertragenen Konnoſſements, Ladeſcheins, Lagerſcheins oder ähnlichen Papiers der Uebergabe der Sache gleichſteht, ſofern der Gläubiger mittels des Papiers in der Lage iſt, über den Gegenſtand der Verpfändung zu verfügen. Die Niederlageſcheine, welche die Bekl. empfangen hatte, waren aber keine Papiere, die ſie in den Stand ſetzten, über die niedergelegten Waaren zu verfügen. Die Scheine lauteten nicht an Ordre und konnten daher durch Indoſſement nicht übertragen werden (Art. 302 des H. G. B.). Ebenſowenig waren ſie Inhaberpapiere; denn nach § 12 des Niederlagereglements iſt die Zollverwaltung zwar befugt, nicht aber verpflichtet, die Waaren an den Vorleger der Urkunde als ſolchen herauszugeben. Daraus folgt, daß vermittels der Uebergabe der Niederlageſcheine die niedergelegten Waaren ſelbſt der Bekl. nicht rechtswirkſam verpfändet werden konnten. Das B. G. iſt aber gleichwohl zur Abweiſung der Klage gelangt, und zwar auf Grund der Annahme, daß die Firma Sichel Sohn ihre durch die Niederlageſcheine beurkundeten *Forderungen* auf Auslieferung der niedergelegten Waaren entweder an die Bekl. zum Zweck der Sicherung der dieſer zuſtehenden Forderungen abgetreten oder doch der Bekl. rechtsgültig verpfändet habe. Dieſe Entſcheidung iſt rechtsirrthümlich. Mag das eine oder das andere der beiden bezeichneten Rechtsgeſchäfte zu Stande gekommen ſein, ſo hat doch die Bekl. das von ihr in Anſpruch genommene Abſonderungsrecht nicht erworben. Näher dargelegt. I. C. S. i. S. Sichel Konk. c. Märklin u. Co. vom 4. Januar 1899, Nr. 377/98 I.

17. Nicht anders iſt über die Rechtslage der Bekl., wenn man davon ausgeht, daß ihr die durch die Niederlageſcheine beurkundeten Forderungen *verpfändet* waren. Allerdings, wären dieſe Verpfändungen nur nach gemeinem Recht zu beurtheilen, ſo müßte anerkannt werden, daß die Bekl. durch ſie, ſei es auf Grund allein oder doch zugleich gewollter Verpfändung der Waaren an dieſen ein vollkommen wirkſames Pfandrecht erworben habe, weil nach gemeinem Recht ſchon die bloße Willenseinigung zur Begründung auch des Pfandrechts an einer Sache genügt. Da aber der § 14 Abſ. 1 des E. G. zur R. K. O. hier eingreift, ſo konnte die Bekl. ein Pfandrecht im Sinne des § 40 der R. K. O. an den Waaren erſt dadurch erwerben, daß ſie ſelbſt oder ein Dritter für ſie deren Gewahrſam erlangte, und dieſer Pfandrechtserwerb war angeſichts der Vorſchrift des § 12 der R. K. O. *nach* der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma S. Sohn nicht mehr möglich. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

18. Das B. G. nimmt zwar mit dem Gerichte I. J. an, daß der Spar- und Kreditverein der Darlehnsgläubiger des Gemeinſchuldners geweſen iſt und der Bekl. gegenüber dem Erſteren nur die Stellung eines Bürgen gehabt hat, doch hält daſſelbe die Rechtshandlung des Gemeinſchuldners, welche die Abhebung von 2000 Mark auf das Sparkaſſenbuch und weiter die Verwendung dieſer Summe zur Einlöſung der beiden Wechſel zur Folge hatte, nach dem Bekl. gegenüber aus § 23 Ziffer 1 zweite Alternative R. K. O. für anfechtbar. Das B. G. ſtellt hierbei feſt, daß nach der Zahlungseinſtellung des Gemeinſchuldners und nach Kenntnißnahme derſelben durch Bekl. der Letztere von dem Erſteren den Auftrag erhalten hat, den zur Einlöſung der Wechſel erfoderlichen Betrag von 2000 Mark auf das Buch abzuheben und damit nach Fälligkeit der Wechſel dieſe einzulöſen, worauf einige Tage ſpäter die Abhebung erfolgt ſei. Das B. G. läßt die Zeit der Einlöſung der Wechſel dahin geſtellt und geht davon aus, daß, mögen nun die Wechſel vor oder nach deren Fälligkeit eingelöſt ſein, der Gemeinſchuldner dem Bekl. in jedem Falle durch die Ermächtigung zur Vereinnahmung des Geldes eine Sicherung ſowohl wegen der dem Letzteren im Falle der Wechſelzahlung gegen den Erſteren zuſtehenden bedingten Regreßforderung als auch wegen des dem Bekl. gegen den Gemeinſchuldner mit Rückſicht auf deſſen ſeit der Bürgſchaftsleiſtung eingetretene ſchlechtere Vermögenslage zuſtehenden Anſpruchs auf Sicherung wegen oder auf Befreiung von der Bürgſchaft gewähret habe und auch habe gewähren wollen. Weiter hält aber das B. G. auch die erſte Alternative des § 23 Ziffer 1 R. K. O. für anwendbar, indem die zwiſchen dem Bekl. und dem Gemeinſchuldner ſtattgehabte Verſtändigung als ein von dem Letzteren eingegangenes Rechtsgeſchäft ſich darſtelle, durch deſſen Eingehung die Konkursgläubiger benachtheiligt ſeien. Denn ohne die Ueberweiſung der Spareinlage in Höhe der Wechſelſchuld an den Bekl. würde dieſer nicht ſo wie geſchehen, über das Buch haben verfügen können und das fragliche Aktivum würde als ein Beſtandtheil des Vermögens des Gemeinſchuldners zu deſſen freier Verfügung verblieben ſein, jetzt alſo zur Konkursmaſſe gehören, zumal mit der Möglichkeit, daß der Gemeinſchuldner alsdann über die Einlage vor Eröffnung des Konkurſes auf andere, vorausſichtlich anfechtbare Weiſe disponirt haben würde, nicht zu rechnen ſei. Das B. G. führt dann aus, daß Bekl. nach § 30 R. K. O. den Werth der untergegangenen Sparkaſſeneinlage mit 2000 Mark der Konkursmaſſe zurückgewähren müſſe, wogegen derſelbe den Regreßanſpruch an den Gemeinſchuldner als Konkursforderung geltend machen könne. Endlich nimmt das B. G. an, daß in Höhe der von dem Gemeinſchuldner an den Bekl. etwa bereits anderweit geleiſteten Abſchlagszahlungen die Anfechtung nach aus § 23 Ziffer 2 R. K. O. ſtatthaft ſein würde. Dieſe Ausführungen können nicht für richtig erachtet werden. Denn das B. G. hat die vom Kl. behaupteten Klagethatſachen als nicht für erwieſen erachtet und iſt bezüglich des zwiſchen dem Spar- und Kreditverein, dem Bekl. und dem Gemeinſchuldner beſtehenden Rechtsverhältniſſes der Darſtellung des Bekl. gefolgt, wonach Darlehnsgläubiger des Gemeinſchuldners der Spar- und Kreditverein und der Bekl. nur Bürge für den Gemeinſchuldner bei dieſem Verein geweſen iſt. Iſt dies aber der Fall, dann kann in dem von Seiten des Gemeinſchuldners dem Bekl. ertheilten Auftrag aus dem dem Erſteren gehörigen Sparkaſſenguthaben die Forderung des Spar- und Kreditvereins zu bezahlen, und in der Ausführung dieſes Auftrags keine Rechtshandlung, welche dem Bekl. als Konkursgläubiger Sicherheit oder Befriedigung gewähret hat, erblickt werden. Denn beabſichtigt und ausgeführt wurde nicht die Tilgung oder Sicherung

Digitized by Google

einer Forderung des Bekl. sondern die Tilgung derjenigen des Spar- und Kreditvereins. Daß in Folge dieser Rechtshandlung auch die Verbindlichkeit des Bekl. als Bürgen gegenüber dem Spar- und Kreditverein erlosch, ist zu Gunsten des Kl. unerheblich. Hieraus ergiebt sich gerade umgekehrt, daß die Rechtshandlung, welche die Befriedigung des Spar- und Kreditvereins bezweckte, gar nicht auf Befriedigung oder Sicherstellung des Bekl. gerichtet gewesen sein kann, weil Letzterer eben in Folge der Befriedigung des Spar- und Kreditvereins kein Schuldner des Letzteren mehr war und also auch keinen Anspruch an den Gemeinschuldner mehr hatte. Es ist dann auch in einem prinzipiell gleichliegenden Falle von dem R. G. (dessen Entscheidungen in Civilsachen, Bd. 35 Nr. 8 S. 26/28) entschieden worden, daß die Zahlung an den Gläubiger Seitens des Mandatars mit Mitteln des Mandanten nicht der Anfechtung gegen den Mandatar sondern lediglich der Anfechtung gegen den Mandanten und den die Zahlung empfangenden Gläubiger unterliegt. Das B. G. hat auch nicht etwa festgestellt, daß der Bekl. auch für den Fall der Nichtbefriedigung des Spar- und Kreditvereins aus den Mitteln des Gemeinschuldners gesichert sein sollte. Es kann daher aus dem Gesichtspunkt der Sicherung oder Befriedigung eines Konkursgläubigers (§ 23 Ziffer I Zweite Alternative und § 23 Ziffer 2 R. K. O.) die Klage nicht begründet werden. Aber auch gemäß § 23 Ziffer 1 Erste Alternative R. K. O. ist die Klage unbegründet. Denn diese Gesetzesbestimmung setzt (abgesehen von der Frage, ob solche überhaupt auf eine Rechtshandlung, die einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewährt, zu beziehen ist oder ob insoweit lediglich § 23 Ziffer 1 Zweite Alternative und § 23 Ziffer 2 R. K. O. in Betracht kommen: Wilmowski R. K. O. 5. Auflage S. 124) ein von dem Gemeinschuldner eingegangenes Rechtsgeschäft voraus, durch dessen Eingehung die Konkursgläubiger benachtheiligt werden. Durch Ertheilung eines Mandats aber werden die Konkursgläubiger nicht benachtheiligt. Durch die Ausführung des Mandats wären übrigens die Konkursgläubiger nur dann benachtheiligt, wenn die Zahlung an den Spar- und Kreditverein der Anfechtung unterliegen würde; dies kann aber nur diesem Verein gegenüber festgestellt werden. Demgemäß ist die angestellte Anfechtungsklage aus § 23 R. K. O. auf Rückgewähr der aus der Sparkasseneinlage entnommenen 2000 Mark als unbegründet anzusehen. III. C. S. i. S. Beinkmann c. Sanftleben Konk. vom 20. Januar 1899, Nr. 277/98 III.

Zum Gerichtskostengesetz.

19. Die Erinnerung der Kl. vom 20. Januar d. J. gegen die Kostenrechnung der Gerichtsschreiberei des R. G. vom 30./31. Dezember 1898 (§ 4 des G. K. G.) wird gebührenfrei als unbegründet zurückgewiesen. Die Kl. ist als diejenige Partei, welche das Verfahren der Revisionsinstanz beantragt hat, nach § 89 daselbst in Ermangelung eines anderen Schuldners der Staatskasse gegenüber Schuldnerin der entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie haftet daher der Staatskasse auch für dasjenige ⅓ der Kosten, bezüglich dessen die Entscheidung dem künftigen Endurtheil vorbehalten ist. Je nach dessen Ausfall hat späterhin die Ausgleichung zwischen den Parteien zu erfolgen. Da die Revisionsinstanz beendigt ist, sind die Gebühren und Auslagen nach § 93 daselbst fällig geworden. Ihre Zahlung, insbesondere auch die beanstandete Zahlung des vorgedachten ⅓ der Kosten, wird daher von der Kl. mit Recht verlangt (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 20 S. 428). V. C. S. i. S. Stadt Magdeburg c. R.-Fiskus vom 1. Februar 1899, Nr. 174/98 V.

Zum Gesetz betr. die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

20. Der praktische Arzt Dr. N. zu Berlin ist, gemäß den Beschlüssen des Kammergerichts zu Berlin vom 27. September v. J. in der Sache des Häuslerssohnes Albert Krüger zu Kaltendorn gegen den Arbeiter Ernst Müller zu Kerkwitz und in der Sache der brandenburgisch landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen den Häusler Ernst Müller zu Kerkwitz „als sachverständiger Zeuge bezw. Gutachter“ vor den beauftragten Richter des Kammergerichts den Kammergerichtsrath Dr. Bauer zur Vernehmung darüber geladen worden, in welchem Grade bezw. Umfange er den Albert Krüger in Folge seines Unfalls in seiner Erwerbsfähigkeit und damit in seinem Erwerbe zu bestimmten Perioden für beeinträchtigt angesehen habe. Er ist in Sachen Krüger gegen Müller von dem beauftragten Richter des Kammergerichts, dem Kammergerichtsrath Dr. Bauer als sachverständiger Zeuge unter Aussetzung der Beeidigung vernommen worden und hat die Richtigkeit seiner Aussage auf den in dieser Sache um 9. April c. J. geleisteten Zeugen- und Sachverständigeneid versichert, jedoch nur eine Zeugengebühr mit 4 Mark 40 Pf. angewiesen erhalten. Dr. N. fühlt sich hierdurch beschwert und beansprucht zwei Sachverständigengebühren mit je 6 Mark. Die an den Kammergerichtspräsidenten gerichtete und vom Kammergerichte dem R. G. als zuständigem Beschwerdegerichte vorgelegte Beschwerde erscheint gemäß § 17 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige als zulässig und ist zum Theil begründet. Ein sachverständiger Zeuge im Sinne des § 379 der C. P. O. hat allerdings nur Zeugengebühren in Anspruch zu nehmen. Wird aber die Erklärung eines Arztes über die Erwerbsfähigkeit eines angeblich in Folge einer Verletzung in seiner Erwerbsfähigkeit Beschränkten eingeholt, so wird doch nicht blos die Darstellung äußerlicher Wahrnehmungen, sondern die Abgabe eines Urtheils erwartet, das der Arzt sich auf Grund seiner Sachkunde aus seinen Wahrnehmungen bildet. Die Bekundung des Dr. N., daß er bei den drei Besuchen des Krüger eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Kl. nicht habe feststellen können, läßt demgemäß auch entnehmen, daß Dr. N. nicht blos eine äußerliche Wahrnehmung berichtet, sondern ein, wenn auch nicht eingehend begründetes technisches Urtheil abgegeben habe. Demgemäß war ihm auch die beanspruchte Sachverständigengebühr, jedoch da nur eine Vernehmung stattgefunden, auch nur für diese zuzusprechen. Vergl. Entsch. des R. G., I. C. S. vom 8. Juni 1885 in Sachen Sietas wider Dose, B. I. 41/1885, III. C. S. vom 10. Juni 1898 in Sachen Schwarz wider Fiskus, B. III. 129/1898, IV. C. S. vom 26. September 1896 in Sachen Schulz wider Wagner, B. IV. 185/96. Insoweit eine zweite Gebühr in Anspruch genommen wird, war die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen. VI. C. S. i. S. Krüger c. Müller vom 16. Januar 1899, B Nr. 242/98 VI.

II. Das Handelsrecht.

21. Völlig zutreffend iſt es zunächſt, wenn das O. L. G., ſoweit für die Rechte und Pflichten des Kl. Handelsgebräuche in Frage kommen, auf die Gebräuche geſehen hat, die an dem Orte beſtehen, wo der Kl. ſeine Thätigkeit als Agent entfalten ſollte, nicht aber auf die Gebräuche am Orte der beklagtiſchen Geſchäftsniederlaſſung. Vergl. Bolze, Bd. 1 Nr. 36, Bd. 6 Nr. 13, Bd. 17 Nr. 6, Entſch. des R. G. Bd. 38 S. 194. Daher iſt es auch nicht zu beanſtanden, wenn die Vorinſtanzen den Streit der Parteien, ob die Proviſion des Kl. vom Betrage der Fakturen zu berechnen iſt, oder ob die Bekl. für Skonto und Fracht die im Thatbeſtande näher bezeichneten Kürzungen vornehmen dürfen, geſtützt auf die Auskunft der Handelskammer für den Regierungsbezirk Poſen, zu Gunſten des Kl. entſchieden haben. I. C. S. i. S. Grübel und Gen. c. Wolff vom 12. Dezember 1898, Nr. 310/98.

22. Zwar muß, wenn bei einem Diſtanzkaufe der Verkäufer die beſtellte Waare in mehreren Theilſendungen liefert, der Käufer regelmäßig jede einzelne Sendung ohne Verzug unterſuchen und, wenn er ſie als nicht geſetz- oder vertragsmäßig befindet, hierüber dem Verkäufer alsbald Anzeige machen, widrigenfalls bezüglich derjenigen Theilſendungen, bei denen dies unterlaſſen iſt, die in Art. 347 Abſ. 2 des H. G. B. getroffene Beſtimmung Platz greift. Indeß ſetzt dies voraus, daß wirkliche Theillieferungen vorliegen, das aber iſt nur der Fall, wenn die Zuſendungen der einzelnen Poſten als ſelbſtſtändige Akte der Vertragserfüllung vom Verkäufer gewollt ſind, und dieſer Wille auch dem Käufer erkennbar gemacht iſt. Dies kann aber nicht ohne Weiteres angenommen werden, wenn der Verkäufer bei Zuſendung einer Waarenmenge, die er auf einmal zu liefern hat, lediglich aus Gründen geſchäftlicher Zweckmäßigkeit oder Bequemlichkeit die verſchiedenen Behältniſſe (Kiſten, Packete ꝛc.), in welche die Waare ihrer Menge wegen verpackt werden muß, nicht abſolut gleichzeitig, ſondern nach einander in kurzen Zwiſchenräumen zum Abgang bringt und die Waare dementſprechend auch nicht auf einmal bei dem Käufer eintrifft. VI. C. S. i. S. Schömbs c. Radeſtock vom 12. Januar 1899, Nr. 361/98 VI.

23. Die Anſicht der Vorinſtanz, daß ein Diſtanzkauf im Sinne von Art. 347 des H. G. B. auch dann vorliegen könne, wenn der Verkäufer die Verpflichtung übernommen habe, die von ihm zu liefernde und von auswärts zuzuſendende Maſchine aufzuſtellen und in betriebsfähigen Zuſtand zu bringen, ſtimmt mit dem, was in der Praxis, insbeſondere auch derjenigen des R. G., und von den Rechtslehrern allgemein angenommen wird, überein. Die Annahme aber, daß im gegenwärtigen Falle die Lieferung der Maſchine weitaus die Hauptſache geweſen und deshalb ſowie nach der ſonſtigen Sachgeſtaltung ein Diſtanzgeſchäft anzunehmen ſei, beruht auf thatſächlichen einwandsfreien Feſtſtellungen und läßt jedenfalls keinen Rechtsirrthum erkennen. VI. C. S. i. S. Lorenz c. Lange u. Co. vom 2. Februar 1899, Nr. 331/98 VI.

24. Da das H. G. B. Vorſchriften darüber, welche Rechte dem Käufer, wenn ihm mangelhafte Waaren geliefert werden, zuſtehen, nicht enthält, und in Art. 348 Abſ. 2 deſſelben lediglich dem Käufer die Pflicht zur einſtweiligen Fürſorge für die von ihm beanſtandete Waare auferlegt, nicht aber beſtimmt iſt, welche Rechte ihm aus dieſer Fürſorge gegenüber dem Verkäufer erwachſen, ſo iſt dieſe Frage nach dem ſubſidiär zur Anwendung kommenden Landesrecht zu beurtheilen. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

25. Die Ausführung des B. G. kann, ſoweit ſie den Bekl. für das Verſehen des Sch. haftbar macht, für ſchlüſſig nicht erachtet werden und iſt von Rechtsirrthum nicht frei. Ineiſtiſcher Stellvertreter im Gegenſatz zum bloßen Gehülfen beim Vertragsſchluß iſt derjenige, der durch ſeine Entſchlüſſe den Geſchäftsſchluß beſtimmt. Dafür liegt im vorliegenden Falle bei Sch. Nichts vor. Daß durch die Uebergabe der Polize der Verſicherungsvertrag zum Abſchluß gebracht und durch die Empfangnahme der Zahlung die Verpflichtung des Bekl. ins Leben gerufen wird, iſt für dieſe Frage ganz gleichgültig, da die Polize auch durch einen einfachen Boten überbracht, von einem ſolchen auch die Prämie in Empfang genommen werden kann, und damit dieſelben Wirkungen verbunden ſind, als wenn dieſe Handlungen von einem juriſtiſchen Stellvertreter vorgenommen ſind. Die Statuten der Geſellſchaft, ſowie die dem Sch. ertheilte Inſtruktion ergeben aber auch ganz klar, daß die entſcheidende Beſtimmung jedes Geſchäftsſchluſſes allein bei dem Vorſtande des Bekl. ruht, und den Agenten ausdrücklich die Stellung juriſtiſcher Vertreter verſagt iſt. Zerfällt ſchon hiermit die Grundlage der Deduktion des B. G., ſo ſind aber auch die übrigen Ausführungen des B. G. nicht bedenkenfrei. Daß Jemand gegen ſeinen Auftrag und doch innerhalb der Grenzen ſeiner Vollmacht gehandelt habe, iſt an ſich ein Widerſpruch; das B. G. hat aber auch wohl nur ſagen wollen, daß der Vollmachtgeber Dritten gegenüber an dem dieſen erkennbar gemachten Umfang der Vollmacht gebunden iſt und ſich auf dieſe Vollmacht einſchränkende Inſtruktionen an ſeinen Bevollmächtigten nicht berufen kann. Wie aber daraus, daß Jemand beauftragt wird, eine Polize gegen Zahlung der Prämie auszuhändigen, die Vollmacht erhalten ſoll, die Prämie mit der Wirkung zu ſtunden, als wenn die Zahlung erfolgt wäre, iſt unerfindlich. Für eine Haftung des Bekl. für ein Verſchulden des Sch. fehlt es daher an jedem Grunde. Das R. G. hat denn auch bereits früher (Entſch. Bd. 28 S. 389 ff.) in einem ähnlich liegenden Falle, in welchem gleichfalls die nicht rechtzeitige Zahlung der Prämie auf ein Verſchulden des Agenten zurückzuführen war, ausgeſprochen, daß, wenn auch der Agent als Inkaſſomandatar beſtellt ſei, doch Ueberſchreitungen dieſer Vollmacht, wie ſie durch Ertheilung von Zahlungsfriſten oder ein als ſolches wirkendes Verhalten begangen würden, dem Verſicherer nicht zur Laſt fielen. III. C. S. i. S. Allg. deutſcher Verſich.-Verein c. Brunſch vom 24. Januar 1899, Nr. 281/98 III.

III. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zum Patentgeſetz.

26. Die Reviſion des Kl. ſetzt ihre Beſchwerde darin, daß der Begriff der Entſchädigung verkannt ſei. Das B. G. geht davon aus, daß im vorliegenden Fall als Schade nur entgangener Gewinn in Frage komme und erkennt an, daß auch ein derartiger Schade von dem Begriff der nach § 34 bezw. § 35 der Pat. G. zu leiſtende „Entſchädigung" umfaßt werde. Dagegen iſt es der Anſicht, daß ſicher nur ein ſolcher entgangener Gewinn gerechnet werden dürfe, den der Patentinhaber ſelbſt hätte erzielen können. Mit Rückſicht hierauf hält es den

Digitized by Google

Anſpruch des Kl. auf Herausgabe des vom Bekl. erzielten Gewinnes für unberechtigt, da Kl. niemals in der Lage geweſen wäre, das ihm patentirte Verfahren in der Brennerei des Bekl. anzuwenden, der hierdurch von dem Letzteren gemachte Gewinn alſo nicht dem Kl. entgangen ſei. Entgangen ſei dem Kl. nur die Lizenzgebühr, die er, falls Bekl. ordnungsmäßig um Erlaubniß nachgeſucht hätte, erhalten haben würde und die nach Lage der Sache ſo, wie geſchehen zu bemeſſen ſei. Das B. G. nimmt hierbei an, daß die Beſtimmung der Pat. G. über die Entſchädigung von dem Landesrecht unabhängig ſei, iſt jedoch des Erachtens, daß jedenfalls das Pr. A. L. R. mit ſeiner Anſicht übereinſtimme und weiſt darauf hin, daß der unredliche Beſitzer ſogar im Falle des § 229 Thl. I. Tit. 7 A. L. R. zur Herausgabe nur derjenigen Früchte und Nutzungen verbunden ſei, die auch der Eigenthümer hätte ziehen können. Dieſen Erwägungen iſt darin beizuſtimmen, daß der Anſpruch auf Entſchädigung wegen Patentverletzung ausſchließlich nach den Pat. G. zu beurtheilen iſt. Es folgt dies aus denſelben Gründen, aus denen für die Auslegung der entſprechenden Beſtimmungen des R. G. vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. ſ. w. das Landesrecht nicht unmittelbar maßgebend iſt (vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 12 S. 105, Bd. 35 auf S. 71). Auszugehen iſt ferner davon, daß für die Anwendung der Pat. G. unter Entſchädigung zu verſtehen iſt, was aus dem allgemeinen anerkannten Begriffe des Schadens folgt, und daß darnach der Unterſchied in der Vermögenslage zu erſetzen iſt, der durch ein beſchädigendes Ereigniß verurſacht wurde. Welches aber das beſchädigende Ereigniß ſei, läßt ſich von verſchiedenen Standpunkten aus beantworten: es kann als ſolches die Thatſache der Benutzung eines fremden Patents ſchlechthin, oder die Benutzung ohne Genehmigung des Berechtigten, oder die Aneignung des aus der Benutzung zu erzielenden Gewinns angeſehen werden. Welcher Standpunkt eingenommen und wie alsdann der Schade gefunden werden ſoll, darf der Geſchädigte beſtimmen. Es gelten in dieſer Beziehung die Grundſätze, die von dem erkennenden Senat in Anſehung des Nachdrucks in dem Urtheil I. 13/95 (Entſch. in Civilſachen Bd. 35 S. 64) entwickelt worden ſind und auf die hier verwieſen werden kann. In dem vorliegenden Fall handelt es ſich um eine Patentverletzung, die dem Kl. inſofern keinen Schaden gebracht hat, als durch die Thatſache der Patentverletzung allein eine Veränderung in ſeiner Vermögenslage nicht bewirkt worden iſt. Kl. kann deshalb nur die Wahl haben, ob er Lizenzgebühr fordern oder Herausgabe des Gewinns verlangen will. Er hat bisher das letztere gewählt und dieſer Standpunkt iſt berechtigt. In dem Urtheile des R. G. zu der Sache I. 350/89 (Juriſtiſche Wochenſchrift 1890 S. 162 Ziffer 17) wird ausgeſprochen, daß „für die Ermittelung der Schadenshöhe bei einer Patentverletzung" davon ausgegangen werden dürfe, es ſei „dem Patentberechtigten entzogen, was der Nichtberechtigte in unberechtigter Anwendung des Gegenſtandes der patentirten Erfindung gewerbsmäßig producirt und abgeſetzt habe." Es handelte ſich damals um die unbefugte Benutzung einer patentirten Maſchine für Herſtellung von Drahtunterbügeln zu Flaſchenverſchlüſſen. Daſſelbe wird gelten, wenn unbefugte Herſtellung und Vertreibung patentirter Erzeugniſſe in Frage ſteht. Dieſer Grundſatz kann zwar in Fällen der vorliegenden Art nicht unmittelbar zur Anwendung kommen, da es ſich hier um die Anwendung eines Verfahrens handelt, durch die dem Patentberechtigten nicht Konkurrenz gemacht wird. Gleichwohl iſt auch hier die Verpflichtung zur Herausgabe des erzielten Gewinns anzuerkennen, und zwar deshalb, weil hier wie dort eine Bereicherung aus fremdem Vermögen vorliegt. Der Begriff einer ſolchen Bereicherung beſchränkt ſich nicht auf den Gewinn, den auch der Berechtigte ſelbſt hätte ziehen können. Aus allgemeinen Grundſätzen folgt dies nicht, und in dem poſitiven Recht findet ein derartiger Satz, von dem das B. G. ausgeht, keinen Anhalt. In den Quellen des Römiſchen Rechts wird vielfach eine ungerechtfertigte Bereicherung und die Pflicht zur Herausgabe in Anſehung eines Gewinns anerkannt, den der Berechtigte nicht gezogen hat, ohne daß zur Bedingung gemacht wird, daß er ihn hätte ziehen können (vergl. L. 10 § 24 D. quae in fraudem cred. 42. 8; L. 35 D. de O. et A. 44. 7; L. 18 D. quod met. causa 4. 2; L. 22 D. de hered. pet. 5. 3; L. 13 § 1 D. comm. 13. 6; L. 65 § 7 D. de cond. ind. 12. 6; L. 17 pr. D. de R. V. 6. 1; L. 23 D. de reb. cred. 12. 1), und auch das Pr. A. L. R. enthält eine derartige Beſchränkung nicht. Insbeſondere läßt ſich eine ſolche aus § 229 Thl. I. Tit. 7 A. L. R. nicht ableiten, da dieſe Beſtimmung, in deren Auslegung dem B. G. nicht beigetreten werden kann, keineswegs eine Schranke zu Gunſten des unredlichen Beſitzers enthält; und ebenſowenig aus den Beſtimmungen über Geſchäftsführung und nützliche Verwendung im § 230 und § 262 Thl. I. Tit. 13 (vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 37 S. 41). Eine Bereicherung aus fremdem Vermögen iſt daher auch dann erfolgt, wenn ſie durch Benutzung oder Gebrauch fremden Eigenthums erlangt wird (vergl. L. 13 § 1 D. 13. 6; L. 65 § 7 D. 12. 6 cit.; L. 84 pr. D. de furt. 47. 2) und dieſer allgemeine Begriff darf deshalb auch dem § 34 bezw. § 35 der Pat. G. zu Grunde gelegt werden. Hiernach ſteht nichts im Wege, den angeblich von dem Bekl. erzielten Nutzen als einen Gewinn zu betrachten, der aus dem Vermögen des Kl. gemacht iſt. Ebenſowenig kann die Verpflichtung des Bekl. zur Herausgabe zweifelhaft ſein, wenn der vom Kl. behauptete Thatbeſtand der Wahrheit entſpricht. Unter welchen Vorausſetzungen eine aus fremdem Vermögen erlangte Bereicherung herauszugeben ſei, iſt aus den Vorſchriften des poſitiven Rechts zu entnehmen und es verſteht ſich von ſelbſt, daß für andere Verhältniſſe gegebene Vorſchriften, insbeſondere die in § 18 Abſ. 6 und § 55 Abſ. 4 des R. Geſ. vom 11. Juni 1870, auf den Entſchädigungsanſpruch wegen Patentverletzung nicht anzuwenden ſind. Kl. hat jedoch ſowohl den objektiven, als den ſubjektiven Thatbeſtand, den die § 34 und § 35 der Pat. G. vorausſetzen, behauptet. I. C. S. I. S. Brüſlein c. Wentzel vom 31. Dezember 1898, Nr. 360/98 I.

27. Von einer Beſchränkung gemäß § 3 Abſ. 1 Pat. G. könnte nur dann die Rede ſein, wenn das Patent der Bekl. eine beſchränkte Erfindung zum Gegenſtande hätte, ſo daß ein Theil des durch die Patente der Kl. geſchützten Verfahrens durch ein neues, eigenartiges, erſetzt wäre, den Gegenſtand der Erfindung der Bekl. mithin „an der durch Patent Nr. 36196 geſchützten Blechklammer eine Verzahnung gekennzeichnet durch die durch die im Patent Nr. 59450 beſchriebenen Merkmale" bildete. Alsdann würde eine entſprechende Beſchränkung ihres Patent-

Digitized by Google

anſpruchs möglich ſein, da hierin eine theilweiſe Vernichtung liegen würde. Dies trifft jedoch hier nicht zu. I. C. S. i. S. A.-G. Cartonnagen-Induſtrie c. Cartonnage-Maſchinen-Induſtrie und Façonſchmiede A.-G. vom 16. Januar 1899, Nr. 396/98 I.

Zum Muſterſchutzgeſetz.

28. Als Gebrauchsmuſter iſt, wie ſchon erwähnt, eine „Tiegeldruckpreſſe mit einem direkt auf der Schaukel ruhenden Tiegel" eingetragen. Ebenſo hat die Anmeldung gelautet. Was hiernach Gegenſtand des beanſpruchten und ertheilten Schutzes ſei, iſt in den Vorinſtanzen unentſchieden geblieben. Von dem L. G. wie von dem B. G. wird hervorgehoben, daß als Neuheit die Eigenart des Tiegels angemeldet worden ſei; es wird jedoch dahingeſtellt gelaſſen, ob die ganze Preſſe oder nur der Tiegel geſchützt worden ſei und die Anordnung der Löſchung dadurch gerechtfertigt, daß jene Eigenart zur Zeit der Anmeldung bereits bekannt geweſen ſei. Dies iſt nicht rechtsirrthümlich. Sollte wegen des Wortlautes der Eintragung wirklich die Preſſe ſelbſt als Gegenſtand des Schutzes betrachtet werden müſſen, ſo würde die Löſchung ohne weiteres geboten erſcheinen, da für eine ſo künſtliche, aus vielen einzelnen Theilen zuſammengeſetzte Maſchine der Gebrauchsmuſterſchutz nicht beſtimmt iſt. Wahrſcheinlicher iſt es indeß, daß Schutz nur für einen „direkt auf Schaukel ruhenden Tiegel an einer Tiegeldruckpreſſe" beanſprucht und ertheilt werden ſollte, auch würde dies mit dem Wortlaute der Eintragung vereinbar ſein, da für den Umfang des Schutzes nicht die für das Modell gewählte Bezeichnung, ſondern die Angabe der neuen Geſtaltung, Anordnung oder Vorrichtung in der Anmeldung maßgebend iſt. Aber auch dann würde die angefochtene Entſcheidung zutreffend ſein. Der „Tiegel" iſt ein oben platter Theil der Preſſe, auf den das zu bedruckende Papier gelegt wird und der mittels der „Schaukel" gegen das ebenfalls platte „Fundament" ſchlägt, welches die Typen oder Stempel trägt. Er iſt danach ein einfacher Theil der Preſſe, der Darſtellung durch ein Modell fähig und könnte deshalb als Gebrauchsgegenſtand, der des Gebrauchsmuſterſchutzes fähig wäre, angeſehen werden (vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 39 auf S. 117 ff.). Dagegen iſt die Neuheit des geſchützten Tiegels mit Recht verneint worden. Als Merkmal der Eigenart iſt in der Anmeldung die unmittelbare Lagerung und Befeſtigung des Tiegels auf der Schaukel angegeben, und zwar in zwei Ausführungsformen: Verbindung beider Maſchinentheile durch unverſtellbare Schrauben und Vereinigung beider Theile durch Guß. In bedenkenfreier Weiſe iſt jedoch vom B. G. feſtgeſtellt worden, daß eine derartige Einrichtung ſchon bekannt geweſen ſei, und zwar aus Figur 1 zu der am 8. Dezember 1885 angemeldeten, am 6. November 1886 ausgegebenen Patentſchrift Nr. 37535, welche die Vereinigung des Tiegels und der Schaukel zu einem einzigen Gußſtück zeige, alſo die vollkommenſte Ausführungsform der unverrückbaren Lagerung des Tiegels auf der Schaukel darſtelle. Bekl. hat zwar bereits in der vorigen Inſtanz eingewendet, daß das Patent Nr. 37535 ſich auf eine Preſſe zum Prägen beziehe, während von ihm zum erſten Male ein feſtſtehender Tiegel für Buchdruckerpreſſen verwendet worden ſei. Unter Hinweis hierauf betont die Reviſion, daß Bekl. das Fundament ſenkrecht geſtellt und die Tiegelpreſſe hierdurch für den Buchdruck geeignet gemacht habe. Dies iſt indeß unerheblich. Der Schutz des R. Geſ. vom 1. Juni 1891 iſt für Modelle beſtimmt, inſofern ſie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Geſtaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen ſollen, und es kann deshalb nur darauf ankommen, ob dieſe Vorausſetzungen bei dem Modelle vorliegen und ob ſie in der Anmeldung (§ 2 des Geſetzes) angegeben worden ſind. In dem vorliegenden Fall beſchränkt ſich die Anmeldung, und übereinſtimmend hiermit der Schutzanſpruch, auf die Angabe der oben mitgetheilten Merkmale. Dieſe ſind zur Zeit der Anmeldung bekannt geweſen und damit wird der gewährte Schutz hinfällig. Auf die Art der Arbeit, für die das Modell Verwendung finden ſoll, kommt nichts an, ebenſowenig aber auch auf die Lagerung des hier in Rede ſtehenden Modells — des Tiegels — in der Preſſe und ſeine Verbindung mit anderen Theilen derſelben Preſſe oder die Art des Zuſammenwirkens mit anderen Theilen, da einerſeits hiervon in der Anmeldung nicht die Rede iſt und andererſeits, wie ſchon bemerkt wurde, die ganze Preſſe nicht Gegenſtand des Gebrauchsmuſterſchutzes ſein könnte. I. C. S. i. S. Rockſtroh c. Pieper vom 14. Januar 1899, Nr. 359/98 I.

Zum Waarenzeichengeſetz.

29. Das angefochtene Urtheil konnte nicht aufrecht erhalten werden. Zwar iſt nicht — wie dies von Seiten des Vertreters der Bekl., Rk. zur Rechtfertigung der Reviſion geſchehen iſt — zu beanſtanden, daß auf § 16 des Geſetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 auch eine Unterlaſſungsklage geſtützt werden könne. Es genügt, in dieſer Hinſicht auf die Ausführungen des Urtheils des I. C. S. des R. G. vom 24. Februar 1897 in den Entſch. des R. G. in Civilſachen, Bd. 38 S. 165/71 zu verweiſen, und ſteht insbeſondere das Pr. A. L. R. einer ſolchen Unterlaſſungsklage nicht entgegen. Zu einer ſolchen Unterlaſſungsklage kann ferner auch die jetzige Kl. als legitimirt gelten, da, wie ebenfalls in dem genannten reichsgerichtlichen Urtheile ausgeführt iſt, der bezeichnete § 16 neben dem Schutz der Konſumenten auch denjenigen des als Konkurrent betheiligten Gewerbetreibenden bezweckt. Dagegen iſt das Urtheil des Kammergerichts deshalb aufzuheben, weil ein Erforderniß des von dem Kammergericht angewandten § 16 des Geſetzes vom 12. Mai 1894 nicht in genügender Weiſe feſtgeſtellt iſt. § 16 des Geſetzes vom 12. Mai 1894 erfordert nämlich auch, daß die dort bezeichnete Handlung „zu dem Zweck" erfolgt, „über Beſchaffenheit und Werth der Waaren einen Irrthum zu erregen". Unter dem im § 16 gebrauchten Worte „Werth" iſt der in dem Preiſe einer Waare ſich ausdrückende Handelswerth gemeint (nicht etwa die innere Güte und Brauchbarkeit, ſo daß es keinen Rechtsirrthum enthält, wenn das B. G., wo es mit dem Worte „gleichwerthig" die innere Güte meint, für unerheblich erachtet, „ob das von der Bekl. hergeſtellte Bier dem von der Kl. gebrauten Biere gleichwerthig ſei oder nicht"). Es fehlt nun aber in dem Urtheil des B. G. an einer Erörterung und Feſtſtellung darüber, ob die nach der Annahme des B. G. in den Ankündigungen der Bekl. liegende Angabe eines unrichtigen Herſtellungsortes des von der Bekl. vertriebenen Bieres auch zu dem Zweck erfolgte, über den Werth des von der Bekl. vertriebenen Bieres in dem oben bezeichneten Sinne, nämlich über den Handelswerth deſſelben, einen Irrthum zu er-

regen. Das Vorliegen der Bezweckung einer Irrthumserregung über den Werth iſt übrigens andererſeits auch nicht etwa dadurch ſchon für ausgeſchloſſen zu erachten, daß das B. G. im Eingang ſeiner Entſcheidungsgründe, lediglich um die von dem L. G. erfolgte Anwendung des (einen anderen rechtlichen Thatbeſtand enthaltenden) § 1 des Geſetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 zurückzuweiſen, ohne nähere thatſächliche Erörterung den Satz aufſtellt, „es ſei von der Kl. nicht nachgewieſen, daß der Gebrauch der bekämpften Bezeichnung durch Bekl. den Anſchein eines beſonders günſtigen Angebots hervorzurufen geeignet ſei.“ Weiter iſt zu bemerken, daß die, ſich dem Begehren der Klage anſchließende Faſſung der im landgerichtlichen Urtheil (welches von dem B. G. nicht abgeändert wurde) ausgeſprochenen Verurtheilung der Bekl., „zu Zukunft die Bezeichnung des von ihr nach Art des Grätzer Bieres gebrauten Bieres als „„Grätzer Bier““ und als „„Grätzer Geſundheitsbier““ zu unterlaſſen,“ jedenfalls zu weit wäre, vielmehr eine ſich auf § 16 des Geſetzes vom 12. Mai 1894 ſtützende Unterſagung nur in einer beſchränkten, ſich den Einzelheiten des § 16 des Geſetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 anpaſſenden Weiſe auszuſprechen. wäre. II. C. S. i. S. Siemens u. Co. c. Grätzer Dampfbierbrauerei A. G. in Grätz vom 10. Januar 1899, Nr. 273/98 II.

IV. **Das Gemeine Recht.**

30. Es handelt ſich um die vom Kl. der ſo eben erörterten Einrede entgegengehaltene Replik der Argliſt. Dieſer iſt das B. G. nicht gerecht geworden, mag man auch nicht gerade mit dem Rkl. ſagen können, daß es in dieſer Beziehung die Beweislaſt falſch vertheilt habe. Beizutreten iſt dem O. L. G. darin, daß dadurch allein, daß *nachträglich* L. das auf Grund des Abkommens erhaltene Geld, ſtatt in ſeinem und B.'s gemeinſamem Intereſſe, zu ſeinem alleinigen Beſten verwendet hätte, noch keine replicatio doli begründet ſein würde. Andrerſeits iſt aber davon auszugehen, daß jede Argliſt, deren ſich der mit ſich ſelbſt Kontrahirende im innern Verhältniſſe zu dem auf der einen Vertragsſeite von ihm Vertretenen ſchuldig macht, ohne Weiteres auch dem von ihm ebenfalls vertretenen Gegenkontrahenten als Argliſt angerechnet werden muß, weil, auch wenn der Gegenkontrahent perſönlich mit dem ihm gegenüberſtehenden Vertreter des Andern kolludirte, daraus eine exceptio, bezw. replicatio doli gegen ihn erwachſen würde (vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen, Bd. 6 S. 17); daß ferner, ſo weit es auf den *Willen* deſſen ankommt, für den ein befugter Vertreter innerhalb ſeiner Vertretungsmacht kontrahirt, dem Gegenkontrahenten, der wußte oder wiſſen mußte, daß *dieſer* Vertrag dem Willen des Vertretenen nicht entſprechen könne, nach l. 17 § 4 D. de iust. act. 14,3, falls er ſich auf den Vertrag beruft, eine exceptio, bezw. replicatio doli entgegenſteht (vergl. ebenda Bd. 15 S. 207 fl.); daß endlich auch der mit einem nach Art. 268 Abſ. 2 des H. G. B. legitimirten Korrealgläubiger kontrahirende Schuldner eine exceptio, bezw. replicatio doli zu fürchten hat, wenn für ihn erkennbar war, daß jener Theilnehmer der handelsgeſchäftlichen Vereinigung nicht im gemeinſamen Intereſſe aller Theilnehmer handle, ſondern ſeine Rechtsſtellung in ſeinem alleinigen Intereſſe mißbrauche (vergl. Entſch. des R. O. H. G. Bd. 8 S. 49 fl.). VI. C. S. i. S. Spiegeler c. Große Bierhallen A.-G. zu Hamburg vom 19. Januar 1899, Nr. 316/98 VI.

31. Das angefochtene Urtheil ſtützt ſich vor Allem auf die Annahme a) daß mit dem Abſchluß des Verpacht- und Pachtvertrages vom 10. April 1851 die Vertragsparteien ein Rechtsverhältniß beabſichtigt und begründet haben, durch welches nicht nur der zeitige Verpächter, ſondern auch ſeine Rechtsnachfolger verpflichtet und andererſeits nicht nur der derzeitige Pächter, ſondern auch deſſen Rechtsnachfolger zum Pachtgenuß berechtigt ſein ſollten, b) daß derartige dingliche Rechte, über die Grenzen der im Römiſchen Rechte begründeten weit hinausgehend, ſowohl im Deutſchen Rechte zugelaſſen, als auch im ſüdlichen Theile des Herzogthums Holſtein eingebürgert ſeien, daß es insbeſondere daſelbſt nach Gewohnheitsrecht zuläſſig ſei, einem Stellenbeſitzer Ländereien zur wirthſchaftlichen Ausnutzung gegen Entgelt mit dem Rechte zu übertragen, daß der Nachfolger im Stellenbeſitze in die Berechtigung zur Ausnutzung der Ländereien, andererſeits in die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung eintrete — was ja auch von Seiten der Kl. anerkannt worden ſei. — Zur Ausführung unter b iſt dem B. G. ſchon darin beizutreten, daß dingliche Rechtsverhältniſſe, wie das unter a feſtgeſtellte nach gemeinem Deutſchen Rechte möglich ſind. Vergl. die Entſch. des R. G. Bd. 12 S. 176. Jedenfalls aber iſt nach dem von der Vorinſtanz feſtgeſtellten lokalen Gewohnheitsrechte die Zuläſſigkeit der Begründung derartiger Rechtsverhältniſſe durch Rechtsgeſchäfte der Betheiligten nicht zu beanſtanden. III. C. S. i. S. Meier c. Soltau vom 20. Januar 1899, Nr. 278/98 III.

32. Die Streittheile haben einen Kaufvertrag über Lieferung von Hühneraugenpflaſteretiketten abgeſchloſſen. Ueber den Inhalt des Vertrags betreffs der vertragsmäßigen Beſchaffenheit dieſer Etiketten herrſcht Streit. Denn während Kl. behauptet, daß die Etiketten nach einem von ihm vorgelegten Muſter verkauft ſeien, hat zwar Bekl. dieſen Verkauf nach einem Muſter des Kl. zugegeben, allein dabei unter Widerſpruch des Kl. behauptet, daß ausdrücklich vereinbart worden ſei: die Etiketten müßten ſo beſchaffen ſein, daß der Lack von der Maſſe des Hühneraugenpflaſters nicht angegriffen werde, und das Papier der Etiketten müſſe ſo zähe ſein, daß es bei Abmachen des Ringes von der Etikette nicht zerreiße. Das B. G. erachtet den Kl. über den Inhalt des Vertrages als beweispflichtig. Dieſer Entſcheidung iſt zuzuſtimmen. Denn unbeſtritten handelt es ſich um einen Gattungskauf, bei dem der Käufer die Lieferung des Verkäufers nicht als Erfüllung angenommen hat. Kl. muß daher den Grund der Klage, nämlich den Inhalt des von ihm behaupteten Vertrags (Verkauf nur nach Probe ohne beſtimmte Eigenſchaften der Waare), beweiſen, da Bekl. durch ihr Vorbringen über die Vereinbarung beſtimmter Eigenſchaften der Waare den Inhalt des Vertrags in der von Kl. behaupteten Weiſe geleugnet hat. Der Umſtand, daß abgeſehen von dieſer Vereinbarung beſtimmter Eigenſchaften der Waare ein Kauf nach Probe in Betracht kommt, iſt für die Beweislaſt unerheblich. Die Rechtſprechung hat ſich denn auch in Fällen der vorliegenden Art für die Beweislaſt des Verkäufers erklärt (Entſch. des R. O. H. G. Bd. 3 Nr. 54, Bd. 13 Nr. 72, Bd. 15 Nr. 21 und 76, Bd. 22 Nr. 54, Bolze, Praxis des R. G. in Civilſachen Bd. 2 Nr. 1635 und 1639, vergl. auch Urtheil des

Digitized by Google

R. G. vom 1. Juli 1898 in Sachen Hädicke wider Henze III. 82/98). III. C. S. i. S. Wasserkampf c. Wasmuth & Co. vom 24. Januar 1899, Nr. 283/98 III.

33. Es ist dem B. G. allerdings darin beizustimmen, daß nach Gemeinem Recht eine actio de in rem verso utilis auf Grundlage der L. 7 § 1 Cod. quod cum eo etc. 4. 26 gegen den Bereicherten stattfindet, wenn der das Rechtsgeschäft Abschließende der väterlichen Gewalt des Bereicherten nicht unterworfen ist. Es ist dies vom R. G. bereits mehrfach entschieden worden (Urtheil vom 19. März 1880 in Sachen Kohlsahl wider Kölln III 545/79, Urtheil vom 3. Dezember 1884 in Sachen Bauer und Knust wider Dabbert I 338/84, Urtheil vom 4. November 1887 in Sachen Pöschel wider Ehrlich III 170/87). Ob aber im Uebrigen die Feststellungen des B. G. genügen, um annehmen zu können, daß das zwischen dem Kl. und dem Ehemanne der Bekl. zu Stande gekommene Darlehnsgeschäft in den Angelegenheiten der Letzteren abgeschlossen worden ist, kann dahin gestellt bleiben. Denn jedenfalls fehlt es an einem der weiteren Erfordernisse der actio de in rem verso utilis, nämlich dem, daß der das Rechtsgeschäft Abschließende bei dessen Abschluß als Geschäftsführer des Bereicherten hervorgetreten ist. Dieses Erforderniß, welches das B. G. nicht verlangt, ist allerdings in dem Gemeinen Recht ein bestrittenes. Der erkennende Senat schließt sich indessen in dieser Streitfrage in Uebereinstimmung mit dem I. C. S. des R. G. (Urtheil vom 5. Dezember 1884 in Sachen Bauer und Knust wider Dabbert 1 338/84) der von Ihering (Jahrbücher für die Dogmatik des Privatrechts Bd. 1 S. 339 flg.) und Windscheid (Lehrbuch des Pandektenrechts 7. Auflage Bd. 2 § 483 Anm. 5 S. 743/4) vertretenen Ansicht an, wonach zu den Voraussetzungen der actio de in rem verso utilis ein beim Vertragsabschlusse vorgekommener Hinweis darauf gehört, daß das Geschäft die Angelegenheiten des jetzt wegen Bereicherung in Anspruch zu Nehmenden betreffe. III. C. S. i. S. Riedel c. Boldt vom 17. Januar 1899, Nr. 271/98 III.

34. Es ist zwar in den Entsch. des R. G. Bd. 4 S. 437 ausgesprochen, daß in der gemeinrechtlichen Doctrin und Praxis der Satz Anerkennung gefunden habe, daß der obeigkeitlich aufgestellte Kurator einer ruhenden Erbschaft bei Klagen gegen letztere passiv legitimirt sei. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß die Legitimation des Pflegers für alle Ansprüche gegeben sei, welche den Nachlaß irgendwie betreffen, sondern es ist bereits in früheren Entscheidungen des erkennenden Senats — Rep. III 534/81; III 10/85 — eine über den Zweck und Inhalt der Bestellung hinausgehende Legitimation des Pflegers verneint. Demselben liegt nach der Vormundschaftsordnung wie nach Gemeinem Recht die Erhaltung des Nachlasses und die Ermittelung der Erben ob, und ist aus diesen Zwecken seiner Bestellung, wie bei anderen Vermögenskuratelen, der Umfang seiner Aktiv- und Passivlegitimation zu entnehmen. Streitigkeiten unter Erbprätendenten über das Erbrecht und Vermächtnißansprüche von Legataren liegen außerhalb der dem Pfleger zugewiesenen Thätigkeit und Vollmacht. Es können Vermächtnißansprüche auch schon deshalb nicht gegen den Pfleger der ruhenden Erbschaft geltend gemacht werden und nicht den Forderungen der Erbschaftsgläubiger gleichgestellt werden, weil die Klage der Vermächtnißnehmer die Antretung der Erbschaft zur rechtlichen Voraussetzung hat. In letzterer Richtung kann auch der vom B. G. festgestellte Umstand nicht zu einer abweichenden Beurtheilung führen, daß während des Laufes der Berufungsinstanz mehrere Erben bekannt geworden sind und ihre Erbschaftsantretung erklärt haben. Wenn, wie das O. L. G. auf Grund des Partikularrechts weiter festgestellt hat, die Vollmacht des Pflegers durch diese Erbantretung so lange nicht berührt wurde, bis die Erben gerichtlich in die Erbschaft eingewiesen waren, so dauerten seine Befugnisse in bisheriger Weise und im bisherigen Umfange einstweilen fort. Der Pfleger hat aber nicht durch das Bekanntwerden von Erben und deren Erbantretung Befugnisse erhalten, welche er bis dahin nicht hatte, und welche außerhalb des Grundes und Zweckes seiner Bestellung liegen. Der Klageanspruch auf Feststellung der Rechtsgültigkeit einer Vermächtnißanordnung und auf Auszahlung des Legats konnte daher jetzt so wenig wie zuvor dem Pfleger der Erbschaft gegenüber zum Austrag gebracht werden. III. C. S. i. S. Schmidt Nachlaß c. Schmidt vom 13. Januar 1899, Nr. 267/98 III.

35. Bei der Entscheidung des Rechtsstreits ist davon auszugehen, daß die verwittwete Geheime Kommerzienrath Sch., als Fiduziarerbin ihres Ehemannes, verpflichtet war, den ererbten und damit zu Eigenthum erworbenen Nachlaß — Urtheil des Preuß. Ober-Tribunals vom 27. Oktober 1838, Präj. Nr. 578, Präj. Sammlung S. 75, und des R. G. vom 22. Januar 1887, Entsch. Bd. 17 S. 228 — den fideikommissarischen Erben, Geschwister M. und St. bei Eintritt des Substitutionsfalls heraus zu geben, und daß diese Restitutionspflicht nach dem Tode der Wittwe Sch. auch auf deren Nachlaß als eine Schuld desselben lastete, ungeachtet das Eigenthum an dem von dem Ehemann Sch. herrührenden Nachlasse selbst mit dem Tode der Wittwe Sch., in Folge des damit eingetretenen Substitutionsfalls, von Rechts wegen auf die fideikommissarischen Erben überging. (Urth. des Preuß. Ober-Tribunals vom 10. November 1876, Striethorst, Archiv Bd. 99 S. 90 und des R. G. vom 17. März 1886, Entsch. Bd. 16 S. 40, Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts Bd. III § 159, Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht, 7. Aufl., Bd. IV § 275 bei Anm. 47.) Die so geschaffene Rechtslage erlitt aber eine wesentliche Veränderung durch die rechtswirksam erfolgte Erbentsagung der fideikommissarischen Erben Geschwister M. und St. Einestheils erlosch damit die nur den fideikommissarischen Erben gegenüber bestehende Restitutionspflicht, andererseits ergab sich aus der Erbentsagung, die ihrer rechtlichen Natur nach auf den Zeitpunkt des Erbanfalls zurückwirkt, sodaß die Erbschaft als nicht erworben gilt — § 406 des A. L. Thl. I Tit. 9, Dernburg a. a. O. Bd. III § 220 unter 3 — der Fortfall der fideikommissarischen Substitution überhaupt und der darin enthaltenen Beschränkung des fiduziarischen Erbrechts der Wittwe Sch., mit der nothwendigen Rechtsfolge, daß das nunmehr uneingeschränkte Eigenthum an dem Nachlasse des Ehemannes Sch. in den Nachlaß der Wittwe Sch. zurückfiel, um mit demselben einen ungetrennten Vermögensinbegriff zu bilden, (vergl. Dernburg a. a. O. Bd. III § 159 bei und in Anm. 4). Dies ist auch der Standpunkt des B. G., welcher zwar nicht näher dargelegt, aber doch in der Erwägung zum Ausdruck gekommen ist, daß, da „das Legat der 30000 Mark stehen geblieben, es den Sch.schen Nachlaß be-

laſte, ſomit die in Folge der Erbentſagung und des Gläubigerandringens jetzt zum Konkurs gezogene Maſſe". Dagegen vertritt die Reviſion, unter Berufung auf Gruchot, Preuß. Erbrecht, Bd. 2 S. 100—102, die Auffaſſung, daß in Folge der rechtzeitigen Entſagung der Erbſchaft ſeitens der fideikommiſſariſchen Erben die Inteſtatserbfolge eröffnet ſei. Müßte dieſer Auffaſſung beigetreten werden, ſo wäre auch die weitere im Anſchluß daran gemachte Ausführung der Reviſion nur folgerichtig, daß gemäß § 8 des Teſtaments, da der Verkauf oder die Liquidation der Handlung bei Lebzeiten der Wittwe Sch. nicht erfolgt iſt, dieſe als Fiduziarerbin, ungeachtet ihres vorbehaltsloſen Erbſchaftsantritts, wenigſtens mit dem Legate der 30000 Mark, niemals belaſtet geweſen, ſomit dafür auch ihr Nachlaß nicht verhaftet iſt. Indeſſen die Anſicht von Gruchot, die vereinzelt geblieben und zu deren Rechtfertigung auch von der Reviſion nichts angeführt iſt, wird der rechtlichen Natur des fiduziariſchen Erbrechts als wirklichen Erbrechts nicht ausreichend gerecht. — Näher dargelegt. IV. C. S. i. S. Schmidt Konk. c. Biſchoff vom 9. Januar 1899, Nr. 222/98 IV.

V. **Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.**

36. Der B. R. ſtellt unangreifbar feſt, daß die Genoſſenſchaft, welcher das Gut Jancowo beitragspflichtig iſt, eine öffentliche Genoſſenſchaft im Sinne des Geſetzes vom 1. April 1879 (Geſetzſammlung S. 297) iſt. Nach § 52 Abſ. 3 dieſes Geſetzes iſt die Beitragspflicht zu den Genoſſenſchaftslaſten nicht blos — wie die Reviſion meint — in Bezug auf die Zwangsvollſtreckung ſondern allgemein den öffentlichen gemeinen Laſten gleich geſtellt. Der B. R. ſtellt ferner feſt, daß zu dieſer Genoſſenſchaft eine große Anzahl von Grundſtücken in drei verſchiedenen Kreiſen gehört, welchen allen die Beitragspflicht gemeinſam iſt. In Anlehnung an die Rechtſprechung des Obertribunals nimmt er zutreffend an, daß die in Rede ſtehende Beitragspflicht alle Merkmale der im § 175 des A. L. R. Thl. I Tit. 11 behandelten gemeinen Laſten aufweiſe. Für ſolche haftet der Verkäufer nur, wenn er ſie in Abrede geſtellt oder die Vertretung ausdrücklich übernommen hat. Uebernommen hat die Bekl. im vorliegenden Falle die Vertretung unſtreitig nicht; nach der Feſtſtellung des B. R. hat ſie die Laſt aber auch nicht in Abrede geſtellt, da ſie ſeitens des Cedenten des Kl. nicht nach dem Beſtehen *gemeiner*, ſondern beſonderer Laſten oder Renten befragt iſt. Dieſe dem thatſächlichen Gebiete angehörige Annahme iſt den Angriffen durch die Reviſion entzogen. V. C. S. i. S. Dittmer c. Nat. Hyp.-Kredit-Geſellſchaft vom 28. Januar 1899, Nr. 263/98 V.

37. Die §§ 22 flg. A. L. R. Thl. I Tit. 13 enthalten das Verbot der Annahme widerſtreitender Aufträge. Nach § 24 iſt der Bevollmächtigte befugt, nach vorheriger Aufkündigung des früheren Auftrages den ſpäteren zu übernehmen. Er entgeht alſo durch die gehörig erfolgte Kündigung des früheren Auftrages jeder Schadenserſatzpflicht. Der § 25 fügt eine Einſchränkung hinzu, indem er beſtimmt, daß der Beauftragte, der den ſpäteren Auftrag annimmt, ſtatt der Kündigung des erſten Auftrags dem Auftraggeber Anzeige von der Beſchaffenheit der Sache, d. i. von dem kollidirenden Auftrage und ſeinem Inhalte, machen und es ſomit dem Auftraggeber überlaſſen darf, ſich darüber zu entſcheiden, ob er das Mandat bei dieſer Sachlage dem Beauftragten belaſſen will. Es iſt erſichtlich, daß hier nur von einer *Befugniß* des Beauftragten, der beide Aufträge behält, die Rede iſt, ſich durch die gehörig erfolgte Anzeige von der Verantwortung für den aus der Annahme der kollidirenden Aufträge dem Machtgeber entſtehenden Schaden zu befreien, nicht aber von einer *Anzeigepflicht*, auf deren Verabſäumung ein Schadenserſatzanſpruch geſtützt werden könnte. Nicht für den aus der *Unterlaſſung der Anzeige*, ſondern für den *aus dem Behalten beider Aufträge* ohne Anzeige entſtehenden Schaden haftet der Beauftragte. Dieſe Auslegung ergiebt ſich nicht bloß aus dem Zuſammenhange der Beſtimmungen, ſondern auch aus der Satzfügung im § 25 cit. Es erſcheint ſprachlich unzuläſſig, den Satz: „ſo haftet er demſelben für allen *daraus* entſtehenden Schaden" auf die unterlaſſene Anzeige, ſtatt auf das *Behalten des Auftrags*, zu beziehen. Dadurch erklärt es ſich auch, weshalb das Geſetz im § 25 nur auf die §§ 21, 22 daſelbſt, nicht auf den § 23 Bezug nimmt. Denn in dieſem letzteren wird den zur Beſorgung gewiſſer Angelegenheiten öffentlich beſtellten Perſonen zur Pflicht gemacht, den erſten Auftrag zu behalten und den zweiten ſomit abzulehnen. Sie dürfen den erſten Auftrag nicht kündigen und können ſich ebenſo wenig durch eine bloße Anzeige von der Beſchaffenheit der Sache der Schadenserſatzpflicht entziehen. Für den Schaden, der durch die Unterlaſſung der Anzeige der Kl. entſtanden oder durch die Anzeige von ihr abgewendet worden wäre, iſt alſo der Bekl. nicht haftbar zu machen. Gefehlt hat er durch das ſtillſchweigende *Behalten* des Auftrags, nachdem er als Notar entgegengeſetzten Intereſſen gedient hatte. Und allerdings hat er damit nicht bloß gegen die allegirten Vorſchriften des Landrechts, ſondern im Beſondern auch gegen ſeine Berufspflicht als Anwalt verſtoßen. Denn eine gewiſſenhafte Ausübung ſeiner Berufsthätigkeit als Anwalt (§ 28 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) bedingte die Niederlegung des Mandats, das ihm unter Vorausſetzungen ertheilt war, die nicht mehr zutrafen, als er thatſächlich (ob erlaubter oder unerlaubter Weiſe, iſt hier nicht zu unterſuchen) als Notar bei Geſchäften mitgewirkt hatte, die dem Intereſſe der Kl. zuwiderliefen. Es hätte ihm nicht entgehen dürfen, daß er nunmehr nicht mehr das volle Vertrauen der Kl. beanſpruchen konnte, und daß er durch jene notarielle Thätigkeit in der Verfolgung der Rechte der Kl. weſentlich behindert wurde; denn die Amtspflicht der Verſchwiegenheit machte es ihm unmöglich, die Kenntniß von den fraglichen Geſchäften im Intereſſe der Kl. zu verwerthen, während ein anderer Anwalt nicht gehindert geweſen wäre, von einer etwa erlangten Kenntniß für die Kl. Gebrauch zu machen. Die unbedenklich dem Anwalt zuſtehende *Befugniß* zur Kündigung eines Mandats wurde bei ſolcher Sachlage zu einer *Pflicht*, der ſich der Bekl. auch nicht etwa deshalb entziehen konnte, weil ihn möglicherweiſe der Vorwurf einer *unzeitigen* Kündigung treffen und *daraus* ein Schadenserſatzanſpruch gegen ihn hergeleitet werden konnte. VI. C. S. i. S. X. c. Kämpf vom 26. Januar 1899, Nr. 373/98 VI.

38. Das B. G. hat die Auffaſſung des Bekl. als richtig anerkannt. Es geht davon aus, daß die Kl. ſeiner Zeit in der That den Entſchluß gefaßt habe, ſich wegen ihrer Anſprüche gegen die frühere Handelsgeſellſchaft Sch. u. D. lediglich an Sch. halten zu wollen. Und es erklärt den Bekl. für befreit, weil ſie ihrer Liberirungsabſicht hinreichend deutlich und in für ſie

Digitized by Google

verbindlicher Weise Ausdruck verliehen habe. Diese Entscheidung ist nicht rechtsirrig. An und für sich würden selbstverständlich durch vertragliche Abmachungen zwischen den beiden Schuldnern die Rechtszuständigkeiten der Kl. nicht berührt. Sie behielt die Forderungsrechte, die sie hatte; und es bedurfte ihres Beitritts zum Schuldübernahmevertrage, um den einen der beiden Mitschuldner aus dem Schuldverbande zu befreien. Ihr Einverständniß mußte aber nicht nothwendig wörtlich und ausdrücklich erklärt werden. Um rechtliche Wirkungen haben zu können, genügt es, daß es bestimmt und unzweideutig, wenn auch blos in Handlungen oder sonstigen Rücksichtlüsse gestattenden Rechtsakten in die Erscheinung trat. Ebensowenig war es erforderlich, daß die ausdrückliche oder stillschweigende Schuldentschlagung gerade dem Bekl. gegenüber erfolgte. Zwar hat der Schulderlaß Vertragsnatur. Er ist aber ein Vertrag der gültig auch mit dem Uebernehmer der Schuld vereinbart werden kann. Schon im Allgemeinen gilt der ursprüngliche Schuldner oder der Mitschuldner, auf dessen Befreiung es abgesehen ist, insoweit als durch jenen vertreten, daß diese Rechtsunterstellung aber für das streitige Vertragsverhältniß noch im besonderen Maße zutrifft, springt in die Augen. Es ist nicht zweifelhaft und durch den Dissozintionsvertrag nachgewiesen, daß die früheren Sozien die Befreiung des Bekl. herbeiführen wollten. Sein Mitgesellschafter übernahm die Aktiva und Passiva des Geschäfts und damit zugleich die Verpflichtung, seine Entschlagung seitens der Gläubiger auf die eine oder andere Art zu bewirken. Er hatte mithin ein eigenes Interesse daran, die Lösung des Bekl. aus dem Schuldverbande, die dieser sogar im Wege Rechtens von ihm erzwingen konnte, in die Wege zu leiten. Die Schritte, die er dieserhalb that, entsprachen deshalb um so gewisser dessen Absichten und sind als für ihn und in seinem Namen unternommen anzusehen. Danach kam es lediglich auf die Feststellung an, ob die Kl. die Entlassung des Bekl. aus dem Obligationsverhältniß gewollt und ihren Willen ihn oder seinem früheren Mitschuldner gegenüber kundgethan hat. Diese Frage ist ohne Rechtsverstoß vom B. G. bejaht. Es hat mit gutem Grunde aus dem Verhalten, das die Kl. dem Abkommen der Sozien gegenüber beobachtet hat, ihre Einwilligung zu dem beabsichtigten Ausscheiden des Bekl. aus der Verpflichtung gefolgert. Nach den getroffenen Feststellungen sind ihr nicht allein vor dem Abschluß des Dissoziationsvertrags dessen wichtigere Bestimmungen mitgetheilt worden; sie hat auch auf seine Abfassung theils persönlich theils durch einen von ihr bezeichneten Vertrauensmann eingewirkt. Schon hieraus mußte ihr klar werden und ist ihr auch ohne Zweifel klar geworden, daß es den Betheiligten auf ihre Genehmigung zu dem Vertrage ankomme. Es steht ihr daher der Einwand der Arglist entgegen, wenn sie, ohne jener Zeit Einspruch erhoben zu haben, späterhin auf die dem Vertragsinhalte widerstreitende fortdauernde Schuldverhaftung des Bekl. Rechte zu gründen versucht. Es kommt hinzu, daß sie selber die Ausführung des Vertrags erst ermöglicht und die dem Bekl. zuerkannte Abfindungssumme, deren Höhe in Berücksichtigung und unter Voraussetzung seiner Liberirung von allen Geschäftsschulden bestimmt worden war, aus eigenen Mitteln vorgestreckt hat. Schließlich fällt noch ins Gewicht, daß der Gesellschafter des Bekl. ihr mitgetheilt hat, er werde das Geschäft nur dann übernehmen und fortsetzen können, wenn die der Gesellschaft anvertrauten Beträge ihm seinerseits für sein ferneres Geschäft überlassen würden. Diesem Ansinnen hat die Kl. aber entsprochen und damit wiederum den Geschäftsübernehmer als ihren nunmehrigen alleinigen Schuldner anerkannt. Demgemäß hat sie denn auch dem Bekl. zu keiner Zeit Rechnungsauszüge übersandt, obwohl seit Jahren die Zahlungsunfähigkeit seines früheren Gesellschafters feststand. Nach Ablauf von annähernd fünf Jahren ist sie zum ersten Male mit einem Anspruche gegen den Bekl. hervorgetreten und zwar, wie sie zugesteht, nur, weil ihr Rechtsbeistand sie auf die Möglichkeit, solchen Anspruchs hingewiesen hatte. Unter diesen Umständen erscheint die Annahme vollends gerechtfertigt, daß sie um die entscheidende Zeit den Schuldentschlagungswillen gehabt und genügend kundgethan hat. Sie hat eine auf den Erlaß abzielende, an sie ergangene Willenserklärung beider Schuldner nicht stillschweigend entgegengenommen, sondern in gar nicht mißzuverstehender Weise genehmigt. I. C. S. i. S. Sperling c. Dickmann vom 21. Januar 1899, Nr. 365/98 I.

39. Im Anschluß an § 170 A. L. R. Thl. I Tit. 17, welcher für den Gesellschaftsvertrag die schriftliche Form, bei Strafe der Nichtigkeit, vorschreibt, bestimmt § 171: Ist dies nicht geschehen, gleichwohl aber durch gemeinschaftliche Verwendungen der Gesellschafter bereits etwas erworben worden, so wird ein solcher Erwerb als gemeinschaftliches Eigenthum, welches aus einer zufälligen Begebenheit entstanden ist, nach den Regeln des ersten Abschnitts beurtheilt. Im ersten Abschnitt — §§ 1 bis 114 — Tit. 17 Thl. I A. L. R. wird „Vom gemeinschaftlichen Eigenthum überhaupt“ gehandelt. Das B. G., welches für erwiesen annimmt, daß der Erblasser der Kl. mit dem Bekl. einen mündlichen Vertrag des Inhalts geschlossen hat, daß Bekl. an dem Gewinn und Verlust des Görbelitzer Unternehmens zu 50 Prozent theilnehmen sollte, erachtet, nachdem das Unternehmen durch gemeinschaftliche Verwendungen — Geld und Material Seitens des F. und seiner Erben, sowie Dienste Seitens des Bekl. — in Vollzug gesetzt worden und zur Erlangung der Gegenleistung und gewisser Nebeneinnahmen geführt hat, an sich unter den Parteien den Thatbestand des in § 171 A. L. R. Thl. I Tit. 17 vorgesehenen Rechtsverhältnisses als vorliegend. Das B. G. verneint aber die geltend gemachte Zahlungspflicht des Bekl. bezüglich eines Verlustantheils um deshalb, weil zwar, gemäß §§ 44 flgde. a. a. O., aus der Gemeinschaft selbst obligatorische Beziehungen zwischen den Betheiligten erwüchsen, dagegen das Gesetz keine Handhabe böte, den Miteigenthümer als solchen zu einem Zuschusse heranzuziehen falls aus dem Werthe der erworbenen Sache, wie im vorliegenden Falle, die Aufwendungen für den Erwerb nicht gedeckt werden können. Mit Recht macht hier die Revision dem B. G. den Vorwurf, die Tragweite der Vorschriften in den §§ 44 und 45 A. L. R. Thl. I Tit. 17 verkannt zu haben. Nach § 44 müssen die theilbaren Nutzungen einer gemeinschaftlichen Sache, im Mangel näherer Bestimmungen, nach Verhältniß der Anrechte vertheilt werden, und der § 45 bestimmt: Nach gleichem Verhältnisse muß auch jeder Theilnehmer zu den Lasten der Sache und zu den Kosten, welche darauf zu verwenden sind, beitragen. Es ist nicht abzusehen, weshalb zu den Kosten im Sinne des § 45 nicht auch die zum Erwerbe der gemein-

ſchaftlich gewordenen Sache nothwendigerweiſe aufgewendeten Unkoſten gerechnet werden ſollten. Der aus der Natur des Miteigenthums ſich ergebende, in den §§ 44 und 45 a. a. O. zum Ausdruck gebrachte Grundſatz der aktiven und paſſiven Ausgleichung unter den Mitberechtigten hat auch die Ausgleichung bezüglich der Erwerbungskoſten zur nothwendigen Vorausſetzung, und die Ausdrucksweiſe in § 45 — Koſten, welche darauf zu verwenden ſind — ſchließt die Berückſichtigung der Erwerbungskoſten nicht aus. Die mit dem Eintritte eines Erwerbes zu gemeinſchaftlichem Eigenthum einmal begründete Beitragspflicht der einzelnen Miteigenthümer auch zu den Erwerbungskoſten kann aber durch die Verwendung des gemeinſchaftlichen Eigenthums Seitens des einen oder des andern der Miteigenthümer eine Aenderung an ſich nicht erleiden; die aus einer ſolchen einſeitigen Verwendung ſich ergebenden gegenſeitigen Rechte und Pflichten ſind in den §§ 54 flgde. a. a. O. beſtimmt. Hiernach iſt der Umſtand allein, auf den das B. G. das entſcheidende Gewicht gelegt: daß der erzielte Erwerb nach den eigenen Angaben der Kl. völlig verbraucht ſei, — zur Berichtigung der Unkoſten und ihrer eigenen Einſchüſſe — zur Vernelanng der geltend gemachten Beitragspflicht keineswegs geeignet. Das B. G. trifft aber auch der weitere Vorwurf, die nach der Sachlage gebotene Erörterung und Prüfung unterlaſſen zu haben, ob der Klageanſpruch nicht aus dem Rechtsgrunde des Auftrags oder der Geſchäftsführung ohne Auftrag ſich rechtfertigen laſſe. Das Rechtsverhältniß aus dem Geſellſchaftsvertrage zwiſchen den Geſellſchaftern iſt, der rechtlichen Natur des Geſellſchaftsvertrags entſprechend, in mehrfacher Richtung mit dem aus dem Mandate verknüpft — §§ 210, 214, 227, 231 flgde. A. L. R. Thl. I Tit. 17 —, und dieſe Eigenartigkeit macht ſich in rechtlicher Beziehung in erhöhtem Maße geltend, wenn das Rechtsverhältniß unter den Geſellſchaftern aus dem in Folge ſeiner Formloſigkeit nichtigen, alſo als gar nicht vorhanden anzuſehenden, gleichwohl aber in Vollzug geſetzten Geſellſchaftsvertrage zu beurtheilen iſt. Hat ſich in Fällen der letzteren Art unter den Geſellſchaftern der Thatbeſtand eines dem Auftrage oder der Geſchäftsführung ohne Auftrag entſprechenden Rechtsverhältniſſes gebildet, ſo wird deſſen Rechtswirkſamkeit durch die, nur dem Geſellſchaftsvertrage als ſolchem die Gültigkeit verſagenden Vorſchriften in den §§ 170 und 171 A. L. R. Thl. I Tit. 17 nicht berührt. Daß das Ergebniß in den einſchlagenden Fällen ſich dem Erfolge aus dem gültigen Geſellſchaftsvertrage nähert oder gar damit deckt, iſt nicht als Rechtsfolge des nichtigen Geſellſchaftsvertrags aufzufaſſen, ſo daß letzterem auch nicht etwa auf dieſem Wege Geltungskraft verſchafft wird. Die gleichen rechtlichen Geſichtspunkte finden ſich auch in der Rechtſprechung des Preußiſchen Obertribunals (vergl. bei Rehbein, Entſch. Bd. II S. 232 bis 236 in der Note) und des R. G. (vergl. Urtheil vom 5. November 1890, Entſch. Bd. 27 S. 204) vertreten. Nun haben freilich im vorliegenden Falle die Kl. ſelbſt ſich für den erhobenen Anſpruch nicht ausdrücklich auf den Rechtsgrund des Auftrags oder der Geſchäftsführung ohne Auftrag, wie auch vom Bekl. zutreffend hervorgehoben iſt, berufen; indeſſen wie der erkennende Richter bei der rechtsbegrifflichen Beurtheilung des die Klage oder die Einrede begründenden thatſächlichen Vorbringens der Partei an deren Auffaſſung nicht gebunden iſt, da es ſich dabei allein um die dem Richter obliegende Anwendung des Geſetzes auf den geltend gemachten Thatbeſtand handelt, ſo iſt ebenſowenig die Anwendung des einſchlagenden Geſetzes auf denſelben von der zuvorigen rechtsbegrifflichen Beurtheilung der Partei abhängig. IV. E. S. i. S. Froſtenſon c. Fritze vom 16. Januar 1899, Nr. 232/982 IV.

40. Der Bekl. hat dem Klageantrage u. a. die Einrede entgegengeſetzt, daß die Entſcheidung des unter den Parteien entſtandenen Streites darüber, wem die Erziehung der Kinder aus ihrer geſchiedenen Ehe gebühre, vom Vormundſchaftsrichter, nicht aber im Prozeßwege zu entſcheiden und daß daher der Rechtsweg unzuläſſig ſei. Dieſen Einwand hat das L. G. für begründet erachtet. Dem gegenüber hat die Kl. geltend gemacht, daß es ſich im vorliegenden Falle lediglich um die Rechte der Eltern unter einander in Beziehung auf die Kinder und um die dem Prozeßrichter zuſtehende Entſcheidung darüber handle, welchem Theile mit Rückſicht auf die Schuldfrage nach § 92 des A. L. R. Thl. II Tit. 2 die Erziehung der Kinder zu überlaſſen ſei. Dieſe Auffaſſung hat das B. G. gebilligt, indem es ſich den Ausführungen des R. G. in deſſen Bd. 23 S. 384 der Entſch. in Civilſachen mitgetheilten Urtheile vom 14. März 1889 angeſchloſſen. Die hiergegen eingelegte Reviſion konnte keinen Erfolg haben. Die Kl. erhebt im gegenwärtigen Rechtsſtreit als unſchuldige Ehefrau gegen den im Scheidungsurtheile für den ſchuldigen Theil erklärten Bekl. den Anſpruch auf Herausgabe der Kinder. In dieſer Hinſicht ſteht ihr der § 92 des A. L. R. Thl. II Tit. 2 zur Seite, wonach, wenn die Eltern geſchieden ſind, die Kinder der Regel nach bei dem unſchuldigen Theil erzogen werden müſſen. Auf dieſe für alle Betheiligten gegebene Rechtsnorm darf ſich auch der unſchuldige Ehegatte berufen, falls ihm von Seiten des anderen Theils das Erziehungsrecht ſtreitig gemacht wird. Es handelt ſich inſoweit um einen privatrechtlichen Streit, der dem ordentlichen Rechtswege unterworfen iſt. In dieſem Sinne hat das R. G. bereits in dem oben erwähnten Urtheil vom 14. März 1889 und auch ſpäter entſchieden. (Vergl. das Urtheil in Sachen Kemmler c. Kemmler IV 312/1893 vom 30 November 1893, mitgetheilt in Gruchots Beiträgen Bd. 38 S. 477.) Daß in dem Falle des zuerſt erwähnten Urtheils der Klage bereits ein Beſchluß des Vormundſchaftsgerichts vorangegangen war, ändert nichts an der auch für den gegenwärtigen Fall maßgebenden rechtlichen Grundlage. IV. E. S. i. S. Dingeldey c. Dingeldey vom 30. Januar 1899, Nr. 265/98 IV.

VI. Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.

Zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

41. Die Reviſion beſchwert ſich mit Recht darüber, daß der Bekl. G. dem Antrage des Kl. gemäß zur Ableiſtung des im Thatbeſtande wiedergegebenen Offenbarungseides verurtheilt worden iſt. Die Vorinſtanzen haben dieſe Verurtheilung übereinſtimmend auf die §§ 28, 29 der Allgemeinen Gerichtsordnung für die preußiſchen Staaten Thl. I Tit. 22 in Verbindung mit § 16 Nr. 3 des E. G. zur C. P. O. gegründet. Nun iſt freilich als richtig anzuerkennen, daß die angezogenen Beſtimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung mit Rückſicht auf den Vorbehalt im E. G. zur C. P. O. heute noch als geltendes Recht anzuſehen ſind (Entſch. des R. G. Bd. 9 S. 270, Bd. 16 S. 220, Bd. 33 S. 316, Bd. 34 S. 408).

Digitized by Google

Mit Unrecht aber haben die Vorinstanzen ohne weitere Prüfung angenommen, daß diese Bestimmungen auf den vorliegenden Fall zuträfen. Der Agent kann vom Prinzipale nicht wie von einem Verwalter fremden Vermögens Rechnungsablage und Produktion von Belägen fordern. Derartiges ist auch im vorliegenden Falle dem Kl. durch ein Urtheil im ersten Prozesse nicht zugesprochen. Was der Agent fordern kann und was dem Kl. durch das erwähnte Urtheil zugesprochen ist, beschränkt sich darauf, daß ihm der Prinzipal Auskunft über die Geschäfte geben muß, von denen ihm Provision zusteht. Ist diese Auskunft, wie es hier geschehen ist, ertheilt, so wird dem Agenten auch das Recht einzuräumen sein, von den Büchern des Prinzipals insoweit Einsicht zu nehmen, als dies zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufstellung erforderlich ist. Auch ist es dem Agenten selbstverständlich unbenommen, im Prozesse unter Beweis zu stellen, daß einzelne bestimmt namhaft zu machende Geschäfte verschwiegen seien und daß ihm von diesen noch Provision gebühre, — ein Recht, von dem der Kl. im vorliegenden Falle in den Instanzen mit Erfolg Gebrauch gemacht hat. Mit der allgemeinen Behauptung aber, daß Geschäfte verschwiegen seien, und mit darauf gerichteten Beweisanträgen, kann der Agent nicht gehört werden. Diese Rechtssätze sind vom R. G. ständig festgehalten (Bolze, Bd. 7 S. 511, 513; Bd. 13 S. 377, Bd. 16 S. 352) und liegen auch dem § 91 des neuen H. G. B. zu Grunde. Mit dem Offenbarungseide, auf den hier erkannt ist, fordert der Kl. mittelbar nichts anderes, als die Benennung weiterer, vielleicht verschwiegener Geschäfte durch den Bekl. selbst. Das ist aber für unzulässig zu erachten, und zwar umsomehr, als der Kl. von der ihm durch den Bekl. angebotenen Einsicht der Geschäftsbücher bislang noch nicht Gebrauch gemacht, also die ihm zur Verfügung stehenden rechtmäßigen Mittel zu weiteren Nachforschungen noch nicht erschöpft hat. I. C. S. i. S. Grübel und Gen. c. Woiff vom 12. Dezember 1898, Nr. 310/98 I.

Zu den Stempelgesetzen.

42. Der § 1 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 bestimmt den Gegenstand der Stempelsteuer und bezeichnet als solchen im ersten Absatze „die in dem anliegenden Tarife aufgeführten Urkunden", während im zweiten Absatze die Stempelpflichtigkeit der Urkunde von der Unterzeichnung mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers abhängig gemacht wird und in Anschluß daran der dritte und letzte Absatz lautet: Ergiebt sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel oder einem Austausch sonstiger schriftlicher Mittheilungen, so wird in der Regel ein Stempel hierfür nicht erhoben. In einem solchen Falle tritt aber die Verpflichtung zur Entrichtung des betreffenden Stempels dann ein, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung indessen nicht stattgefunden hat und von den Betheiligten beabsichtigt ist, durch den Briefwechsel oder den Austausch der sonstigen schriftlichen Mittheilungen die Aufnahme eines solchen Vertrages zu ersetzen. Das B. G. verneint, unter Aneignung der Ausführungen von Hummel und Specht, im Kommentar zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 zu § 1 Anm. 2 B Abs. 3, Anm. 7a Abs. 3 und Anm. 14, die von der Kl. für die Erklärung des Dr. A. vom 30. Dezember 1896 in Anspruch genommene Stempelfreiheit auf Grund folgender Erwägungen. Der in Abs. 3 § 1 a. a. O. gemachte Unterschied zwischen Briefen und sonstigen Urkunden habe stempelrechtliche Bedeutung nur bei mehrseitigen Rechtsgeschäften, welche die gegenseitigen Willenserklärungen mehrerer Personen zu ihrem Entstehen fordern. Dagegen seien schriftliche Willenserklärungen einseitiger Natur, durch welche Verbindlichkeiten nur nach einer Seite hin, — gegen den Aussteller — begründet werden, stempelpflichtig nicht nur, wenn sie sich in Form einer besonderen Geschäftsurkunde darstellen, vielmehr auch, wenn sie in anderer Form erscheinen, z. B. wenn sie in einem von dem Verpflichteten an den Berechtigten gerichteten Briefe enthalten seien. Durch die Aushändigung des die Verpflichtungserklärung enthaltenden Briefes sei hier schon die vertragsmäßige Verpflichtung für den Briefschreiber begründet, und der Brief selbst stelle also von diesem Zeitpunkt an die Urkunde über das geschlossene Geschäft dar, die man in diesem Sinne die Vertragsurkunde nennen könne. Für die Stempelpflichtigkeit einseitiger Urkunden komme Abs. 1 § 1 a. a. O. zur Anwendung. Es komme somit im vorliegenden Falle allein darauf an, ob die Erklärung des Dr. A. vom 30. Dezember 1896 als eine Urkunde einseitiger oder zweiseitiger Natur aufzufassen sei, und die Beurtheilung dieser Frage hänge davon ab, ob zur Vollendung der Urkunde die Willenserklärung einer einzigen Person genügte, oder ob dazu die übereinstimmende Willenserklärung mehrerer Personen erforderlich sei, nur in letzterem Falle hätte überhaupt von einem Briefwechsel oder einem Austausche schriftlicher Mittheilungen die Rede sein können. Die von Dr. A. unterzeichnete Urkunde, welche eine Sicherstellung von Rechten im Sinne der Taxisstelle 59 enthalte, stelle sich als eine einseitige Verpflichtungserklärung des Ausstellers dar, welche durch Annahme dieser einseitigen Willenserklärung zum abgeschlossenen Rechtsgeschäft geworden sei. — Im Anschluß hieran wirft dann das B. G. noch die Frage auf, ob etwa die in der Erklärung des Dr. A. vom 30. Dezember 1896 vorliegende Urkunde als Bestandtheil des zwischen der Kl. und ihrem Kunden Dr. A. bestehenden oder in Aussicht genommenen Gesammtvertrags über den Kontokorrentverkehr stempelrechtlich zu beurtheilen sei. Aber auch diese Frage wird verneint, mit der Erwägung, daß die Urkunde sich als eine selbständige unabhängige Verpflichtungserklärung darstelle, in welcher die Verpflichtungen des Ausstellers vollständig dargelegt seien, ohne daß es der Heranziehung eines anderen Schriftstücks oder einer sonstigen Ergänzung derselben bedürfe. Die Revision macht dem B. G. zunächst den Vorwurf, zu Unrecht das Vorliegen einer durch den Austausch von Schriftstücken erzielten Einigung im Sinne des Abs. 3 § 1 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 verneint zu haben. Die Kl. habe in dem Schriftstück vom Dezember 1896 dem Dr. A. ihre „Bedingungen" mit dem Ersuchen gesandt, zum Zeichen des Einverständnisses das Duplikat zu unterschreiben und zurückzusenden. Dies sei geschehen und durch diesen Austausch schriftlicher Mittheilungen sei das Geschäft zu Stande gekommen. — Der Angriff erscheint nicht begründet; er beruht auf einer Verkennung des Inhalts der Bestimmung im ersten Satze des Abs. 3 § 1 a. a. O. Diese Bestimmung bezweckt, wie, unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte derselben, in dem Urtheile des R. G. vom 27. Juni 1898 — IV 36/98 — Juristische Wochenschrift S. 583[80] näher dargelegt ist, die

Stempelfreiheit der ſonſt — in ihrer Rechtswirkſamkeit — den förmlichen ſchriftlichen Verträgen gleichſtehenden ſogenannten Korreſpondenzverträge, ſei es, daß die Einigung der Vertragstheile erſt durch die ausgetauſchten Erklärungen ſelbſt herbeigeführt iſt oder bereits vorher rechtsverbindlich erzielt war. Die Anwendbarkeit der Vorſchrift hat aber zur Vorausſetzung, daß die ausgetauſchten ſchriftlichen Erklärungen, ſich gegenſeitig ergänzend, erſt in ihrem Zuſammenhange die Einigung der beiden Vertragstheile über das zu Stande gekommene Geſchäft darthun. Daraus folgt die Unanwendbarkeit der Vorſchrift auf ſchriftliche Erklärungen rechtsgeſchäftlichen Inhalts, die für ſich und ohne daß es der Heranziehung einer anderen ſchriftlichen Erklärung bedarf, eine rechtswirkſame Verpflichtung des Ausſtellers beurkunden. Denn, mag auch die Erklärung im Wege des Austauſchs gegen eine Erklärung des Empfängers ertheilt ſein, ſo ergiebt ſich doch die der rechtswirkſamen Verpflichtung des Erklärenden zu Grunde liegende Einigung der Vertragstheile nicht aus dem Austauſche, ſondern, ohne Rückſicht auf den Austauſch, allein aus der unterſchriftlich vollzogenen Erklärung des Ausſtellers, in Verbindung mit deren Aushändigung und — ſelbſt auch nur ſtillſchweigender — Annahme ſeitens des Empfängers, entſprechend der rechtlichen Natur der einſeitigen, nur für den einen Vertragstheil Erfüllungsverbindlichkeiten erzeugenden Verträge (vergl. Dernburg, Lehrbuch des Preußiſchen Privatrechts Bd. I § 96 bei Anm. 7, Förſter-Eccius, Preußiſches Privatrecht Bd. I § 79 bei Anm. 2). Wenn hiernach für die Anwendbarkeit der Beſtimmung im erſten Satze des Abſ. 3 § 1 u. a. O. es nicht weſentlich iſt, daß die Einigung im Wege des Austauſchs ſchriftlicher Erklärungen erzielt iſt, vielmehr allein entſcheidend iſt, daß es zur Feſtſtellung der Willenseinigung der Vertragstheile der Heranziehung der beiderſeitigen ausgetauſchten ſchriftlichen Erklärungen bedarf, ſo iſt die dem entſprechende Auffaſſung des B. G. keineswegs rechtsirrthümlich und würde die getroffene Entſcheidung rechtfertigen, wenn auch der weiteren Begründung beizutreten wäre, daß der in der Erklärung des Dr. A. vom 30. Dezember 1896 mit dem Abſ. 12 der „Bedingungen für den Kontokorrentverkehr“ zum Ausdruck gekommene Fauſtpfandvertrag nicht als ein Beſtandtheil des zwiſchen der Kl. und dem Dr. A. beſtehenden oder in Ausſicht genommenen Geſammtvertrags über den Kontokorrentverkehr ſtempelrechtlich zu beurtheilen ſei. Der hiergegen gerichtete weitere Angriff der Reviſion iſt aber gerechtfertigt. Zutreffend macht die Reviſion geltend, daß der vorgedachte Abſ. 12 der „Bedingungen“ nicht eine ſelbſtändige Verpflichtungsurkunde, ſondern nur einen Beſtandtheil der allgemeinen Geſchäftsbedingungen darſtelle. Der Annahme des B. G., daß die Urkunde ſich als eine ſelbſtändige Verpflichtungserklärung über den Abſ. 12 darſtelle, fehlt es bei dem ganz allgemein erklärten Einverſtändniß ſeitens des Dr. A. „mit den vorſtehenden allgemeinen“ Bedingungen für den Kontokorrentverkehr (I), ſowie die vorſtehenden „Bedingungen für Lieferungsgeſchäfte in Werthpapieren d. d. 1. Januar 1897 (II)“ — ſo lautet die Erklärung vom 30. Dezember 1896 — an jedem Anhalt, und zwar umſomehr, als gerade die acceſſoriſche Natur des beſtellten Pfandrechts auf den unlöslichen Zuſammenhang mit den übrigen gegenſeitige Rechte und Verbindlichkeiten erzeugenden „Bedingungen I und II“ hinweiſt. Daß die Verpflichtungen des Ausſtellers bezüglich der Pfandbeſtellung in Abſ. 12 vollſtändig dargelegt ſind, worauf das B. G. Gewicht legt, iſt für die hier zutreffende Entſcheidung an ſich bedeutungslos. Bildet ſomit die Pfandbeſtellung in Abſ. 12 der „Bedingungen zu I“ nur einen Beſtandtheil des zwiſchen dem Dr. A. und der Kl. beſtehenden oder in Ausſicht genommenen Geſammtvertrags nach Maßgabe der „Bedingungen I und II“ — nicht blos, wie das B. G. unterſtellt, über den nach den „Bedingungen I“ geregelten Kontokorrentverkehr —, und iſt dieſer Geſammtvertrag, wie nicht zweifelhaft, als zweiſeitiger, — läſtiger — Vertrag anzuſehen, ſo iſt auch zur Begründung der Stempelpflichtigkeit der Vertragsurkunde darüber gemäß Abſ. 2 § 1 des Stempelſteuergeſetzes vom 31. Juli 1895 deren unterſchriftliche Vollziehung ſeitens beider Vertragstheile, der Kl. und des Dr. A., erforderlich, dazu alſo die einſeitige Vollziehung durch letzteren nicht ausreichend. Das B. U. beruht hiernach auf Verletzung des § 1 Abſ. 2, in Verbindung mit § 10 Abſ. 3 des gedachten Stempelſteuergeſetzes und unterliegt daher der Aufhebung. IV. C. S. i. S. Bank für Handel und Induſtrie c. Fiskus vom 26. Januar 1899, Nr. 260/98 IV.

VII. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

43. Es iſt zwar nicht gerechtfertigt, wenn der Rkl. die Annahme des O. L. G., daß der zwiſchen den Parteien beſtehende Bauvertrag als ein Vertrag à forfait im Sinne des Art. 1793 des B. G. B. zu erachten ſei, um deswillen als rechtlich verfehlt angreift, weil ſeine Aufſtellung, daß, wenn der Vertrag wirklich dieſen rechtlichen Charakter gehabt habe, dieſer Charakter jedenfalls dadurch wieder beſeitigt ſei, daß nachher zwiſchen den Parteien Mehrarbeiten verabredet und demgemäß auch geleiſtet und bezahlt worden ſeien, mit rechtlich unzutreffenden Gründen abgelehnt worden ſei. Das O. L. G. hat dieſen Umſtand eingehend gewürdigt und angenommen, daß, weil jene Mehrarbeiten zum Theil unweſentliche Zuſätze zu dem Bau beträfen, zum Theil mit dem übernommenen Bauwerk als ſolchem nicht in direktem Zuſammenhang ſtänden, der ungenommene rechtliche Charakter des Vertrages dadurch nicht beeinflußt worden ſei. Dieſe Ausführungen laſſen einen Rechtsirrthum nicht erkennen und ſind, ſoweit ſie ſich auf thatſächlichem Gebiet bewegen, in der Reviſionsinſtanz nicht nachzuprüfen. Soweit die Entſcheidung daher rechtlich auf die Annahme einer Werkübernahme gegen eine Pauſchalſumme gemäß Art. 1793 rechtlich geſtützt iſt, erſcheint die Reviſion nicht begründet. Anders verhält es ſich aber bezüglich der eventuellen, auch im Thatbeſtand des Urtheils des O. L. G. beurkundeten Behauptung des Kl., daß der Bekl., nach Bekanntgabe des Irrthums über die Größe des mit Korkſtein auszufüllenden Streifbodens, gutgeheißen habe, daß die zu wenig berechneten 1000 Meter Streifboden hergeſtellt würden und Zahlung dafür verſprochen habe. Da es ſich nach der Behauptung der Klage, inſoweit nicht etwa um Mehrarbeiten im Sinne des Art. 1793 des B. G. B., ſondern um eine irrthümliche Berechnung der nach dem Plane herzuſtellenden Arbeiten handelt, für welche der Klageanſpruch nicht nach Art. 1793 cit. Mangels der Schriftlichkeit der Genehmigung und der Feſtſetzung des Kaufpreiſes, ſondern um deswillen ausgeſchloſſen wäre, weil Kl. dieſelben nach dem Vertrage für die Pauſchalſumme mitübernommen hat, ſo ſteht die bezogene Formvorſchrift des Art. 1793 der Erhebtichkeit der

Digitized by Google

obigen eventuellen Behauptung einer nachträglichen Erhöhung der Pauschalsumme nicht entgegen. Das O. L. G. hätte dieselbe daher auf ihre thatsächliche Richtigkeit prüfen müssen; da dieses nicht geschehen, die Aufstellung vielmehr, wie es scheint, für nach Art. 1793 cit. unerheblich erachtet worden ist, so fehlt es dem Urtheil insoweit jedenfalls an der genügenden Begründung. II. C. S. i. S. Cahn c. Immer-Klein vom 31. Januar 1899, Nr. 307/98 II. M.

Literatur.

Bürgerliches Recht.

Irrenwesen und Entmündigung.

1. Zur Irrengesetzgebung. Ein social- und rechtspolitischer Beicht. Von Dr. Heem. Ortloff, Landger.R. a. D. Weimar 1897. H. Böhlaus Nachf.
2. Zur Reform des Irrenrechts. Vortrag geh. in der Jurist. Gesellschaft München am 16. März 1894. Von Dr. Th. Engelmann, Amtsr. München 1894. J. Schweitzer (Jos. Eichbichler). Pr. M. 1,20.
3. Die Grenzen geistiger Gesundheit und Krankheit. Von Dr. Paul Flechsig, o. ö. Prof. der Psychiatrie. Leipzig 1896. Veit u. Cie. Pr. 1 M.
4. Zur staatlichen Beaufsichtigung der Irrenanstalten. Von Dr. E. Ascher, Arzt zu Berlin, frühee Assistent a. d. Irrenanstalt zu Dalldorf. Berlin 1893. S. Karger.
5. Zur Reform des Irrenrechts. Elf Leitsätze zur Besserung der Irrenfürsorge und Beseitigung des Entmündigungsunfugs. Von Prof. Dr. v. Kiechenheim-Heidelberg und Rechtsanw. Dr. Reinartz-Düsseldorf. Barmen 1895. D. B. Welmann.
6. Geschichte einer Entmündigung. Ein Beitrag zur Verbesserung des Entmündigungsverfahrens und der Irrenpflege. Von Dr. jur. H. Reinartz, Rechtsanw. in Düsseldorf, mit einem Vorwoete von Dr. med. Carl Finkelnburg, Prof. u. d. Universität Bonn. Düsseldorf 1894. Schmitz u. Olbertz.
7. Zu Unrecht entmündigt. Von Dr. phil. E. F. Müller. Dresden 1898. In Comm. bei O. Damm.
8. Klassenjustiz und Entmündigungsunfug. Th. II. Ein Mahnruf an Reichs- und Landtag. Von Dr. med. Herm. Sternberg. Berlin-Neurahnsdorf 1898. A. Brand.

Ueber das Irrenwesen in Bezug auf die Unterbringung angeblich Geisteskrankee in Irrenanstalten und die Aufsicht über diese, sowie über die Entmündigung hat sich seit Jahren eine Literatur angesammelt, von welcher die aufgeführten Schriften nur einen kleineren Theil bilden, und worüber die beiden eben deshalb unter Nr. 1 und 2 vorangestellten eingehende Uebersicht und Beurtheilung geben. Die Entmündigungsfrage ist inzwischen durch § 6 des B. G. B. und die neue Fassung des Abschnittes über das Entmündigungsverfahren durch das Ges. betr. Aenderung der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 für längere Zeit zum Abschlusse gebracht und der unbefangene Beobachter wird gewiß nicht verkennen, ein wie großer Theil der an der bisherigen Gesetzgebung gerügten Mängel mit diesen Aenderungen gehoben oder doch mehr oder weniger gemildert ist. Vor allem werthvoll ist, daß § 6 des B. G. B. den Entmündigungsgrund ebensowohl von dem medizinischen Begeiffe der Geisteskrankheit wie von veralteteten Bestimmungen der Art von Geistesstörung abgelöst hat, die den heute festgestellten Thatsachenstoff längst nicht mehr erschöpften, noch auch nur deckten. Der Richter ist heute mit völliger Klarheit darauf hingewiesen, was ihm freilich auch bisher unbenommen war, sich durch die medizinische Begeiffsbestimmung weder zur Entmündigung gebunden, noch daran gehindert zu halten; es genügt jede Geistesschwäche, die den davon Betroffenen unvermögend macht, „seine Angelegenheiten zu besoegen", aber auch nur unter der gleichen Voraussetzung kann die wenn auch ärztlich festgestellte Geisteskrankheit die Entmündigung rechtfertigen. Was das Verfahren anbetrifft, so haben allerdings gerade die einschneidendsten Vorschläge, die besonders in der Scheift Nr. 5, „im Auftrage einer am 21. November 1894 in Göttingen zusammengetretenen Vereinigung" aufgestellt sind, keine Beachtung gefunden: die Einführung einer besonderen Beistandschaft neben der vollen Entmündigung, die Ueberweisung der Entmündigungssachen an das Landgericht und die Bildung einer besonderen Entmündigungskammer durch Einberufung von vier Beisitzern aus dem Laienstande zu den drei Richtern einer Civilkammer. Wenn nun dem zweiten dieser Vorschläge entgegenhalten wird, daß sich das Amtsgericht darum empfehle, weil es die beste Bürgschaft für schleunige Abhülfe in dringenden Fällen bietet und daß dem Entmündigten der Weg zum Landgericht und den höheren Instanzen durch das Klagrecht gewahrt sei, so ist doch damit weder ein Grund dafür gegeben, warum es dem Amtsgeicht zustehen soll, in allen Fällen ohne Weiteres die Entmündigung mit allen Rechtsfolgen auszusprechen, während doch auch in dringenden Fällen vorläufige Anordnungen genügen möchten, unter denen die einstweilige Zuordnung eines Beistandes recht wohl eine Stelle finden könnte. Ungleich zweifelhaftee ist es, warum gerade, wenn man die Betheiligung von „Laien" an der bürgerlichen Rechtspflege mit Ausnahme der Handelssachen überhaupt entbehrlich findet, bei der Entmündigung eine Ausnahme gemacht werden sollte. Ob jemand nach seinem zu Tage getretenen Verhalten „seine eigenen Angelegenheiten zu besoegen vermag" ist ohne Zweifel zumeist eine Frage der Lebenserfahrung, die aber doch in diesem Falle dem Richter gewiß nicht schwerer zugänglich ist, als überall sonst im Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege. Und warum der Richter, dem man in allen Strafkammersachen den Schutz der persönlichen Freiheit anvertraut, dazu in Entmündigungssachen nicht die ausreichende Bürgschaft bieten soll, ist nicht abzusehen. Am letzten Ende richtet sich das Mißtrauen doch auch nur gegen den Sachverständigen, den Richter trifft nur gleichsam ein Rückschlag dieses Mißtrauens wegen seiner zu großen Abhängigkeit vom Irrenarzt. Die Vorfrage ist also die, ob wirklich der irrenärztliche Sachverständige dieses Mißtrauen in dem vielfach ungeheuerlichen Maße oerdient, in dem es aus der öffentlichen Besprechung einzelner Entmündigungsfälle herausschallt. In diesee Richtung ist nun die kleine Schrift von Prof. Flechsig (Nr. 3) oorzüglich geeignet, auf alle diejenigen beruhigend zu wirken, die lieber ihr Denken anregen als ihr Gefühl aufregen lassen. Mit aller Bescheidenheit, aber auch mit aller berechtigten Zuversicht gründlicher Sachkunde giebt der Verf. die Umrisse des

wirklichen Standes der Psychiatrie auf dem Boden der heutigen physiologisch-anatomischen wie psychologischen Forschungen, indem er den Umkreis der Geisteskrankheit gegen die Grenzgebiete abscheidet, insbesondere die geistige und sittliche Verkommenheit, die zum Gewohnheitsverbrecherthum führt, von denen die eine aber nicht nothwendig die andere einschließt, da die schlimmsten Verbrecher vielmehr da auftreten, wo der ungeschwächte Intellekt mit einer vielfach pathologisch zu erklärenden Abstumpfung des sittlichen Gefühls zusammentrifft. Mit allem Nachdruck aber wendet sich der Verfasser gegen die außerhalb der exakten Wissenschaft stehende Sensationstheorie von Cesar Lombroso, die er mit beißender Umkehr der Waffe selbst als „Atavismus" bezeichnet; nur der Verbrecher ist „atavistischer" Degeneration, das Genie mit seiner Entwickelung der Denkorganisation vielmehr der Beweis, „daß hier die Natur den Anlauf nimmt zur Weiterbildung des Menschengeschlechts über seine derzeitige Entwicklung hinaus." — Wie werthvoll zur unbefangenen Beurtheilung der Streitfragen über die Entmündigung die streng sachliche und aktenmäßige Darstellung eines Einzelfalles bildet, zeigt die Schrift Nr. 6 von Reinartz, während Nr. 7 und 8, von „zu Unrecht Entmündigten" selbst geschrieben, wenigstens die Urtheilsfähigkeit der beiden Verfasser in ein bedenkliches Licht stellen; für die letzte ist schon bezeichnend, daß der zweite Theil dem noch nicht erschienenen ersten vorausgeschickt wird! — Für die Frage der Staatsaufsicht über die Irrenanstalten, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann, giebt die Schrift Nr. 4 auf Sachkunde gestützte verständige Beiträge. Kl.

Personal-Veränderungen.

Löschungen.

Rechtsanwalt Heinrich Simonis beim Amtsgericht Plau i./M; — Rechtsanwalt Carl Schrnud beim Landgericht Augsburg; — Rechtsanwalt Wilhelm Seyfried beim Landgericht Memmingen; — Rechtsanwalt Karl Ernst Johannes Scholz bei der Kammer für Handelssachen Zittau, beim Landgericht Bautzen und beim Amtsgericht Stolpen; — Rechtsanwalt Dr. Heinrich Wilhelm Oskar Dierks beim Landgericht Freiberg und beim Amtsgericht Olbernhau; — Rechtsanwalt Ludwig Rieger beim Amtsgericht Immenstadt; — Rechtsanwalt Karl Feank beim Amtsgericht Ludwigshafen a./Rhn.; — Rechtsanwalt Konstantin Trummer beim Landgericht München; — Rechtsanwalt Fritz Ludewig beim Landgericht und beim Amtsgericht Neu-Ruppin; — Rechtsanwälte Dr. Karl Gemming, Karl Mann beim Landgericht Nürnberg; — Rechtsanwalt Alois Bayeel beim Landgericht Weiden; — Rechtsanwalt Ludwig Ehli beim Amtsgericht Dürkheim; — Rechtsanwalt Steübe beim Amtsgericht Müllheim.

Ich suche einen durchaus erfahrenen und zuverlässigen **Büreauvorsteher.**

Nelße. Justizrath **Pilschoff.**

Jüngerer Büreau-Vorsteher
zum sofortigen Antritt oder für 1. April gesucht.
Leegnitz. Dr. **Seifert,** Rechtsanwalt u. Notar.

Büreauvorsteher.

Für unser Rechtsanwalts- und Notariatsbüreau suchen wir zum baldigsten Antritt einen erfahrenen, zuverlässigen Büreauvorsteher, der schon längere Zeit als solcher thätig gewesen. Reflectanten wollen ihre Zeugnisse unter Angabe der Gehaltsansprüche einsenden.

Greiz, 21. Februar 1899.

Rechtsanwälte u. Notare
Dr. L. Henning, W. Oberländer.

Ein durchaus zuverlässiger **Büreauvorsteher,** der insbesondere ganz selbstständig das Kostenwesen bearbeiten kann, zum 1. April cr. gesucht.
Neefeld. Rechtsanwalt Dr. **Scheidges.**

Jüngeren, zuverlässigen **Büreauvorsteher,** der namentlich im Kosten- und Zustellungswesen erfahren ist, sucht zum 1. März d. J. Gehaltsansprüche und Zeugnißabschriften erbeten.
Lübben, den 2. Februar 1899. **Jan,** Rechtsanwalt.

Büreaugehülfe,
welcher mit der Expedition durchaus vertraut ist, wird zum 1. April für ein größeres Anwaltsbüreau gesucht.
Angebote mit Zeugnißabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche erbeten a. d. Exped. d. Bl. Berlin S. 14 unter **S. 115.**

Büreau-Vorsteher f. Stellung. Off. u. **L. 105** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14, erbeten.

Junger **Büreau-Vorsteher** sucht wegen plötzlich eingetretenen Todes seines Chefs per 1. März event. 1. April d. J. anderweitig Stellung. Gefl. Offerten unter **U. V. 61** an **Haasenstein & Vogler A.-G. Görlitz** erbeten.

Erfahrener **Büreauvorsteher** f. d. R. A. u. Notar Stellung. Off. unter **U. 196** an die Exp. dieses Blattes, Berlin S. 14, erbeten.

Anwalts-Büreauvorsteher, durchaus erfahren, mit besten Zeugnissen und Empfehlungen, sucht Stelle.
Off. sub **H. 98** an die Exp. dieses Blattes in Berlin S. 14.

Regierungsrath z. D.,
42 Jahre, Dr. jur., früher Rechtsanwalt, dann jurist. und administrat. Mitglied b. d. Eisenbahn, sucht dauernde Thätigkeit bei event. in Verbindung mit einem Rechtsanwalt, mögl. in oder nahe Berlin.
Nähere Auskunft ertheilen: Landger.-Director Dr. **Fellsch,** Berlin, R.-A. Dr. **Koenarius,** Hirschberg i. Schl.

Feuheeer Rechtsanwalt,
tüchtiger Jurist (Gem. R.), in schriftlichen Arbeiten sehr gewandt, im neuen Recht bewandert, 31 Jahre alt, vollkommen gesund, militärfrei, sucht Stellung als Hilfsarbeiter auf größerer Anwaltskanzlei zur Fertigung von Schriftsätzen, oder auch als Konsulent bei einer Bank oder Aktiengesellschaft. Gef. Off. sub **V. 132** an die Exp. der Jur. Wochenschrift, Berlin S. 14.

Ein **Rechtsanwalt** an einem Amtsgericht, Landrechtler, 3½ Jahre in der Praxis, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen an einem Landgericht zu associiren. Offerten unter **P. R. 49** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Rechtsanwalt, Landrechtler, seit 4 Jahren Notar, 34 Jahre, mit dem neuen Recht vertraut, große Arbeitskraft, wünscht sich mit einem vielbeschäftigten Collegen am liebsten in Berlin oder sonstigen großen Stadt zu associiren.
Offerten erbeten unter **F. 91** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Junger **Anwalt** (Landrechtler) sucht sich bald oder später, auch als Hülfsarbeiter, mit vielbeschäftigtem Collegen in Berlin oder Breslau zu **associiren.** Offerten unter **Z. 81** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Jüngerer landr. **Rechtsanwalt,** 3½ Jahre am Landgericht einer Provinzialhauptstadt thätig, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen in Berlin zu associiren. Offerten unter **N. 129** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14 erbeten.

Rechtsanwalt (Landrechtler) sucht geeigneten Niederlassungsort. Auch kleines Gericht genehm. Gefl. Mittheilungen unter **B. 38** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14, erbeten.

Ich bin zum Notar ernannt.
Bromberg, den 18. Februar 1899.
Rechtsanwalt **Köppen.**

Ich habe mein Büreau von Unter den Linden 15 nach

Zimmerstraße 24
(zwischen Friedrich- und Charlottenstraße)

verlegt.
Berlin, Februar 1899.
Hermann Hröning, Rechtsanwalt.

Dr. jur. Paul C. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.
Georg F. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Max Kornicker, Lindners Nachfolger.
Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare.
Fernsprecher 912. **Breslau.** Neumarkt 17.
empfiehlt sein großes Lager aller vorkommenden Formulare, sowie sämmtliche Drucksachen für den Büreaubedarf, als **Conzept-, Concept-, Briefpapiere, Couverts** in den gängigen Formaten, **Aktendeckel** 2c. 2c. in bekannt bester Ausführung zu billigsten Preisen. Papierproben gratis u. franco, **Formular-Collection** gegen Einsendung von 75 Pfg. **Verlag von Kremser's Gebühren-Tabellen.**
Specialität-Schreibmaschinenpapiere und Bedarfs-Artikel.

Amtliche Ausgaben.

In unserem Verlage erschienen soeben die dem **Preußischen Landtage** zugegangenen Gesetzentwürfe:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Aenderung der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898, nebst Begründung. Drucksache Nr. 56 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 28 Seiten, Preis 70 Pf., mit Porto 75 Pf.

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, nebst Begründung. Drucksache Nr. 34 und Zu Nr. 34 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 278 Seiten, Preis Mk. 4, mit Porto Mk. 4,30.

Entwurf eines Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, nebst Begründung. Drucksache Nr. 35 und Zu Nr. 35 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 132 Seiten, Preis Mk. 2, mit Porto Mk. 2,20.

Berlin S. 14, Stallschreiberstr. 34. 35. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Verlag von Franz Vahlen in Berlin
W., Mohrenstraße 13/14.

Soeben sind erschienen:

Daubenspeck. — Referat, Votum und Urtheil.
Eine Anleitung für praktische Juristen im Vorbereitungsdienst von **H. Daubenspeck,** Reichsgerichtsrath a. D. Siebente, verbesserte Auflage. 1899.
Geh. M. 5,—. Geb. M. 6,—.

Droop. — Der Rechtsweg in Preußen.
Von **Dr. Droop,** Wirklichen Geheimer Rath. 1899.
Geh. M. 3,—. Geb. M. 3,80.

Stölzel. — Rechtslehre und Rechtsprechung.
Ein Vortrag gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Wien am 7. Dezember 1898 von **Adolf Stölzel.** (Nach stenographischer Niederschrift bearbeitet.) 1899.
Geh. M. 1,20.

In **K. Scherer's Verlagsbuchhandlung** in **Karlsruhe** ist soeben erschienen:

Bürgerliches Gesetzbuch
vom 18. August 1896
nebst dem Einführungsgesetze
vom 18. August 1896
mit Anmerkungen und Sachregister
herausgegeben von
R. Scherer, Landgerichtsrath.
768 Seiten. Preis gebunden in Originalleinenband Mk. 5,50.

Das vorliegende Buch enthält den Text des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes und zu den einzelnen Paragraphen die für den allgemeinen Gebrauch nothwendigen Anmerkungen. Es ist bestimmt für die Praxis. Die Anmerkungen sind nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung bearbeitet und eignet sich das Buch besonders für Rechtsanwälte und Notare als praktische Handausgabe.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Monatsschrift
für
Handelsrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.
Herausgegeben von
Justizrath **Dr. Paul Goldheim** in Frankfurt a. M.
Bezugspreis halbjährlich M. 6, bei postfreier Zusendung M. 6,30.

Inhalt von Nr. 2, VIII. Jahrgang, 1898: Die englische Aktiengesetz-Novelle von 1898. Von **Dr. Schuster** in London. — Noch einmal das Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Theilschuldverschreibungen. Von **Dr. Fleck** in Hannover. — Wenn keine Dividendenscheine ausgegeben sind, so gelten nach gemeinem Recht bei Verpfändung der Aktien auch die Dividenden als mitverpfändet. — Gutachten über Handelsgebräuche. Steuer- und Stempelwesen: Das Preußische Oberverwaltungsgericht hält an der Besteuerung des Agiogewinnes fest. — Literatur. — **Rechtssprüche.** Aus der **Schweizerischen** Rechtsprechung. Wechsel mit Pfandklausel als Pfandbestellung für die unterliegende Schuld? Mitgetheilt vom Bundesrichter **Dr. Hafner** in Lausanne. — Vom **Reichsgericht.** Mitgetheilt von Reichsgerichtsrath **Förtsch.** — Aus den Juristischen Vereinen. Vortrag von **Dr. Steinbach:** Die Moral als Schranke des Rechtserwerbs und der Rechtsausübung. — Aus den Handelskammern.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegen für die Mitglieder des Deutschen Anwalt-Vereins bei: Uebersicht über die Jahresberichte der Vorstände der Anwaltskammern von 1898 und der Gesammtauflage ein Prospekt von J. J. Heines Verlag in Berlin, betr.: Christinni, Bürgerliches Rechtslexikon.

№ 19 und 20. Berlin, 2. März. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 159. — Vom Reichsgericht. S. 159. — Personal-Veränderungen. S. 173.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin hat der Kasse abermals eine Beihülfe von 1000 Mark gewährt. Der Kammer und ihrem Vorstande ist für die reiche Gabe der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 16. bis 25. Februar 1899 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Der Kl. ist durch die rechtskräftigen Urtheile des Kammergerichts vom 28. April und 28. November 1898 verurtheilt worden, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die 11. Kammer für Handelssachen des L. G. I zu Berlin hat auf Antrag der Bekl. diese Kosten — unter Kürzung der eingereichten Liquidation um 135 Mark 20 Pf. — auf 2 276 Mark 28 Pf. festgesetzt. Gegen diesen Beschluß haben beide Theile Beschwerde erhoben: der Kl. mit dem Antrage, den Kostenbetrag um weitere 303 Mark 56 Pf. zu ermäßigen; die Beklagte mit dem Antrage, von der abgesetzten Summe 134 Mark 56 Pf. wieder einzustellen. Der VI. C. S. des Kammergerichts hat im Beschlusse vom 16. Januar 1899 die Beschwerde der Bekl. als unzulässig verworfen und der Beschwerde des Kl. insoweit entsprochen, als die vom L. G. zugebilligten Kosten noch um 120 Mark heradgesetzt sind. Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde der Bekl. Sie beantragt, die Beschwerde des Kl. gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß des L. G. vollständig abzuweisen und der eigenen Beschwerde gegen denselben stattzugeben. Die Beschwerde ist aber nach beiden Richtungen unbegründet. Das Kammergericht hat die Beschwerde der Bekl. mit Recht als unzulässig verworfen, weil sie bei dem Beschwerdegerichte durch einen dort nicht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden war. Die Vorschrift, daß ihre Einlegung durch einen Rechtsanwalt geschehen muß, der bei dem unmittelbar angegangenen Beschwerdegerichte zugelassen ist, gilt gleichermaßen für die Fälle der einfachen und der sofortigen Beschwerde. Auch im Uebrigen erscheint die Rüge der Beschwerdeführerin nicht als berechtigt. Das Kammergericht hat auf die Beschwerde des Kl. aus zutreffenden Erwägungen den von der Bekl. liquidirten Kostenbetrag um 120 Mark ermäßigt. Dieser Aufwand war nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich, da die Thätigkeit bei der in der Berufungsinstanz außerhalb des Gerichtssitzes stattgehabten Beweisaufnahme, für die er das theilweise Entgelt bildet, auch durch den Prozeßbevollmächtigten II. J. hätte ausgeübt werden können, die streitigen Gebühren aber nur dadurch entstanden sind, daß die Partei ihren Prozeßbevollmächtigten I. J. mit deren Ausübung beauftragt hat. Die Beschwerdeführerin ist nun freilich der Meinung, das Beschwerdegericht hätte diese Gebühren nicht schlechthin absetzen dürfen, sondern vielmehr eine Verrechnung der nach seiner Ansicht abzusetzenden Beträge mit etwaigen erstattungsfähigen Kosten, die der I. R. zu Unrecht abgesetzt habe, vornehmen und danach den Gesammtbetrag der Kostenrechnung bestimmen müssen. Diese Meinung geht aber fehl. Wenn bestimmte Positionen der Kostenliquidation gestrichen sind, so bleiben sie auch so lange außer Ansatz, bis im geordneten Rechtsverfahren ihre Wiederherstellung verfügt worden ist. Hier ist die Entsch. des I. R. aber nicht in zulässiger Weise angefochten und so unanfechtbar geworden. Wenn das R. G. in dem Beschlusse vom 24. Oktober 1893 (Beschw. Rep. II. 116/93) und sonst angenommen hat, daß bei der Frage nach der Beschwerung einer Partei durch einen Kostenfestsetzungsbeschluß der geschuldete Gesammtkostenbetrag in Betracht zu ziehen und die Beschwerde zurückzuweisen sei, falls sich danach der angefochtene Beschluß als gerechtfertigt erweise: so lag hierbei ein anderer Thatbestand der Beurtheilung vor. Insbesondere ist auch nicht ausgesprochen worden, daß Rechnungsposten, die bereits rechtskräftig aberkannt sind, gleichwohl vom Beschwerdegericht noch berücksichtigt werden, und wenn ihre Aberkennung nicht gebilligt werde, gegen solche Kosten, rücksichtlich deren seitens des Kostenpflichtigen eine gerechtfertigte Beschwerde erhoben sei, aufgerechnet werden müßten. Die Partei ist beschwert nicht allein, wenn ihr mehr Kosten auferlegt sind, als sie von Rechtswegen treffen; sondern auch dann, wenn

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

ihr mehr Kosten auferlegt sind, als sie nach der konkreten Rechtslage treffen. Der II. R. konnte daher die mit Recht angefochtenen Rechnungsbeträge streichen, ohne zu fragen, ob die vom I. R. vorgenommenen, nicht mehr anfechtbaren Abstriche sachlich begründet seien, oder nicht. I. C. S. i. S. Salinger c. Vereinigte deutsche Petroleum-A.-G. vom 15. Februar 1899, B Nr. 16/99 I.

2. Zurückweisung einer Beschwerde in Erwägung: daß nach § 94 C. P. O. die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt allein unzulässig ist, und daß die Beschwerde des Rechtsanwalts X. darüber, daß ihm persönlich und nicht der von ihm vertretenen Prozeßpartei die Kosten der Beschwerde vom 12. Januar 1899 auferlegt sind, nur die Entscheidung über den Kostenpunkt betrifft. V. C. S. i. S. Lucae c. Flascha vom 15. Februar 1899, B Nr. 25/99 V.

3. Der für die Kl. als Armenanwalt bestellte Rechtsanwalt R. beauftragte mittels eines als „Armensache" bezeichneten Schreibens den Gerichtsvollzieher K., der der Kl. zur unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und Vollstreckungshandlungen beigeordnet war, unter Uebersendung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 17. September 1898, von dem Bekl. die von diesem als dem unterliegenden Theile zu seinen, des Rechtsanwalts R., Händen zu erstattenden Kosten im Betrage von 49,40 Mark zwangsweise beizutreiben. Der Gerichtsvollzieher traf den Bekl. in der angegebenen Wohnung nicht an und sendete darauf den Kostenfestsetzungsbeschluß nebst einer Abschrift der von ihm aufgenommenen Verhandlung unter Nachnahme seiner Gebühren dem Rechtsanwalt R. zurück. Dieser verweigerte jedoch die Annahme der Sendung. Nachdem sodann ein Briefwechsel zwischen beiden wegen gebührenfreier Ausfolgung der Schriftstücke keinen Erfolg gehabt hatte, stellte der Rechtsanwalt R. bei dem Königlichen Amtsgericht I zu Berlin als dem zuständigen Vollstreckungsgerichte den Antrag, den Gerichtsvollzieher K. zur Zurücksendung des ihm übergebenen Kostenfestsetzungsbeschlusses anzuweisen. Das Amtsgericht wies den Antrag auf Grund der Vorschrift des § 115 der C. P. O. zurück, weil es sich nicht um die Beitreibung einer Forderung der armen Partei, sondern um den Auftrag wegen zwangsweiser Einziehung eines dem Rechtsanwalt R. persönlich zustehenden Anspruchs handle und der Gerichtsvollzieher zur unentgeltlichen Erledigung dieses Auftrages nicht verpflichtet sei. Auf die Beschwerde des Rechtsanwalts R. hob das Königliche Landgericht I zu Berlin diesen Beschluß auf und wies den Gerichtsvollzieher K. an, den ihm übergebenen Kostenfestsetzungsbeschluß dem Beschwerdeführer ohne Zahlung von Gebühren herauszugeben, indem es davon ausging, daß, da in dem Auftragschreiben die Sache ausdrücklich als „Armensache" bezeichnet gewesen und dadurch zum Ausdrucke gebracht worden sei, daß gebührenfreie Vollstreckung verlangt werde, der Gerichtsvollzieher, nachdem er dieses Verlangen nicht abgelehnt, sondern sich der Erledigung des Auftrages unterzogen habe, Gebühren nicht beanspruchen könne. Gegen diese Entscheidung legte der Gerichtsvollzieher K. die weitere Beschwerde ein, auf die das Kammergericht durch den in der obigen Formel bezeichneten Beschluß den landgerichtlichen Beschluß aufgehoben, den von dem Rechtsanwalt R. bei dem Amtsgerichte gestellten Antrag als unzulässig zurückgewiesen und dem ꝛc. R. die Kosten des Verfahrens auferlegt hat. Das Kammergericht hat erwogen: der § 685 der C. P. O., den die Vorinstanzen für anwendbar erachtet hätten, treffe nicht zu, da er ein Recht zu Anträgen, Einwendungen und Erinnerungen an das Vollstreckungsgericht nur gewähre: a) bezüglich der Art und Weise der Zwangsvollstreckung und des bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtenden Verfahrens, b) bei Weigerung des Gerichtsvollziehers, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder die Vollstreckungshandlung auftraggemäß auszuführen, c) in Ansehung der in Ansatz gebrachten Kosten; keiner dieser Fälle liege hier vor, vielmehr handle es sich um die Frage, ob der Antragsteller zur Zeit zur Rückforderung des Schuldtitels berechtigt sei, und die Entscheidung hierüber stehe nicht dem Vollstreckungsgerichte zu, sondern unterliege dem ordentlichen Rechtswege. Gegen diese Entscheidung ist die von dem Rechtsanwalte R. jetzt erhobene weitere Beschwerde gerichtet, zu deren Begründung geltend gemacht ist: die Erinnerung sei gerade gegen den Ansatz der Gebühren des Gerichtsvollziehers erhoben und es werde, um hierüber keinen Zweifel zu lassen, der ursprüngliche Antrag dahin ausgedehnt: den Gerichtsvollzieher K. anzuweisen, von seiner Gebührenforderung Abstand zu nehmen und den Schuldtitel herauszugeben; die Erinnerung richte sich aber auch gegen das von dem Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung beobachtete Verfahren und stehe überhaupt innerhalb des Rahmens des § 685 a. a. O., der ausdehnend zu interpretiren sei; endlich habe der Gerichtsvollzieher gegen einen gemäß § 685 von seiner vorgesetzten Behörde ergangenen Beschluß kein Beschwerderecht. Die weitere Beschwerde ist, da in der angefochtenen Entscheidung ein neuer selbstständiger Beschwerdegrund enthalten ist und die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts von einander abweichen, formell zulässig, dagegen sachlich unbegründet. Der Gerichtsvollzieher K. hatte an der Aufhebung des Beschlusses des L. G. ein eigenes persönliches Interesse und deshalb stand ihm die Beschwerde über diesen Beschluß zu. In gleichem Sinne hat sich das R. G. in der von dem Beschwerdeführer selbst angezogenen Entscheidung vom 3. Januar 1895 (mitgetheilt in dem Preußischen Justizministerialblatt, Jahrgang 1895, S. 121) ausgesprochen. Die erhobenen Angriffe sind aber auch im Weiteren hinfällig. Die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts zur Entscheidung über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen der Betheiligten bestimmt sich nach der Vorschrift des § 685 der C. P. O., die nicht, wie die Beschwerde meint, ausdehnend interpretirt werden darf. Keiner der in dieser Gesetzesvorschrift vorgesehenen Fälle liegt aber, wie das Kammergericht zutreffend angenommen hat, hier vor. Wie es sich um eine Erinnerung gegen das von dem Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung beobachtete Verfahren handeln soll, ist nicht ersichtlich. Ebensowenig kann davon die Rede sein, daß der Gerichtsvollzieher sich geweigert hat, den Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen. Es steht aber auch nicht eine Erinnerung in Ansehung der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten in Frage, wenngleich zwischen dem Beschwerdeführer und dem Gerichtsvollzieher darüber Streit besteht, ob der letztere zur gebührenfreien Vornahme der ihm aufgetragenen Vollstreckung verpflichtet gewesen sei. Mit dem bei dem Amtsgerichte gestellten Antrage, und nur dieser Antrag, nicht der in

Digitized by Google

der jetzigen Beschwerde erweiterte Antrag, ist maßgebend, hat der Beschwerdeführer verlangt, das Vollstreckungsgericht solle den Gerichtsvollzieher anweisen, „ihm den ihm übergebenen Kostenfestsetzungsbeschluß zurückzusenden.“ Eine derartige Anweisung dem Gerichtsvollzieher zu ertheilen, ist aber das Vollstreckungsgericht als solches nach Maßgabe des § 685 a. a. O., wie mit dem Kammergerichte anzunehmen ist, nicht ermächtigt. IV. C. S. i. S. Noack c. Wilhelm vom 2. Februar 1899, B Nr. 19/99 IV.

4. Die Klage ist lediglich auf die behauptete Observanz gestützt und in dieser Weise auch in der Berufungsinstanz aufrecht erhalten. Das B. G. hat den erforderlichen Beweis der Observanz als nicht erbracht angesehen. Es hat aber dem Klageantrage theilweise entsprochen, weil derselbe sich in diesem Umfange aus der Verordnung vom 13. Januar 1713 „zur Grundlegung eines im Herzogthum Hinter-Pommern und Fürstenthum Camin in denen nynodin anzuzeichnenden Fisci Vidualis“ rechtfertige. Die Revision rügt, daß das B. G. durch die Anwendung dieser Verordnung einen von der Klage verschiedenen Klagegrund suppeditirt und über die Grenzen des Klagegrundes hinaus oerurtheilt, sowie daß es die Parteien nicht auf seine abweichende Rechtsansicht aufmerksam gemacht und eine Erörterung über die Verordnung herbeigeführt habe. Dadurch sollen die §§ 235, 259, 279, 130 Abs. 2 der C. P. O. verletzt sein. Die Rüge ist indessen nicht begründet. Unter Klagegrund sind diejenigen Thatsachen zu oerstehen, welche an sich geeignet sind, den erhobenen Anspruch als in der Person des Kl. entstanden und zugleich als durch den Bekl. oerletzt erscheinen zu lassen. (Entsch. des R. G. Bd. 10 S. 434.) Im gegenwärtigen Prozesse stellt die Kl. die Thatsache auf, daß sie die Wittwe eines in den Ruhestand oersetzten Geistlichen sei, welcher ein Pfarramt in der Synode Wollin und in der Parochie Groß- und Klein-Stepenitz bekleidet habe. An diese Thatsache knüpft sie die Rechtssätze, daß in der Synode Wollin die Wittwe eines emeritirten Geistlichen dieselben Wittwenbezüge oon der Kirchengemeinde zu beanspruchen habe, wie die Wittwe eines im Amte verstorbenen Geistlichen, und daß diese letztere Wittwe freie Wohnung in dem Predigerwittwenhause sowie Vergütung für 6 Scheffel Roggen und 2 Faden Holz fordern könne. Daraus leitet sie den Klageanspruch gegen die betheiligten beiden Kirchengemeinden auf Gewährung der Wohnung in dem Predigerwittwenhause und auf Zahlung des Werthes für 6 Scheffel Roggen und 2 Faden Holz her. Den Klagegrund bildet somit die oben angegebene Thatsache. Diese ist nach der Annahme der Kl. bei Anwendung der behaupteten Rechtssätze geeignet, den erhobenen Anspruch zu erzeugen und als in ihrer Person entstanden, zugleich aber als durch die ihre Befriedigung oerweigernden Bekl. oerletzt erscheinen zu lassen. Auf demselben Standpunkte steht das B. G. Es entnimmt nur die beiden Rechtssätze nicht aus einer — dem geschriebenen Gesetze gleichstehenden — Rechtsnorm der Observanz, sondern aus der Rechtsnorm, welche durch die Verordnung vom 13. Januar 1713 gegeben ist. Darin ist ein der Kl. suppeditirter neuer Klagegrund oder eine sonstige Ueberschreitung der richterlichen Befugnisse nicht zu finden. Denn das B. G. gründet seine Entscheidung auf dieselbe Thatsache, welche die Kl. bereits in der Klage als Grundlage ihres Anspruches angegeben hatte. Die zur Rechtfertigung des Anspruchs herangezogenen Rechtssätze sind gleichfalls die gleichen. Aus welcher Rechtsnorm die Rechtssätze abzuleiten sind, unterliegt der Beurtheilung des Gerichts, und dieses ist sehr wohl berechtigt, einen unrichtigen rechtlichen Gesichtspunkt durch den richtigen zu ersetzen. Ein Verstoß gegen die §§ 235, 259, 279 der C. P. O. liegt daher nicht oor. Der § 130 Abs. 2 der C. P. O. oerordnet, daß der Vorsitzende des Gerichts auf die Bedenken aufmerksam zu machen habe, welche in Ansehung der oon Amtswegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten. Darunter sind solche Umstände zu verstehen, welche, wie die Zulässigkeit des Rechtsweges (Juristische Wochenschrift 1884 S. 86 Nr. 5) oder die Statthaftigkeit der Berufung (Juristische Wochenschrift 1894 S. 63 Nr. 7), das Gericht — abweichend oon der Verhandlungsmaxime — auch ohne Anregung der Parteien berücksichtigen muß. Davon ist aber die Pflicht des Gerichtes, das thatsächliche Vorbringen der Parteien rechtlich zu würdigen und einem bestimmten Gesetze zu unterstellen, duchaus verschieden. Deshalb kann in dem Umstande, daß das B. G. die Parteien auf die Anwendbarkeit der Verordnung vom 13. Januar 1713 nicht aufmerksam gemacht hat, eine Verletzung des § 130 Abs. 2 der C. P. O. nicht gefunden werden. IV. C. S. i. S. Kirchengemeinde Groß-Stepenitz c. Cuno oom 16. Januar 1899, Nr. 390/98 IV.

5. Wie oon dem Vertreter der Rkl. selbst zugegeben wurde, stand einer an sich zulässigen Erweiterung des Klageantrags das nach § 276 der C. P. O. erlassene Zwischenurtheil nicht im Wege. Nur konnte ungeachtet der Rechtskraft der Vorabentscheidung der erweiterte Antrag auch dem Grunde nach bestritten werden und bedurfte der Entscheidung auch nach dieser Richtung, was von dem B. G. nicht verkannt worden ist. Da das Verfahren in der Berufungsinstanz die Entschädigung für entstandenen und künftigen Schaden zum Gegenstand hatte und der Ersatz des künftigen Schadens den Kl. durch Feststellungsurtheil in I. J. zugesprochen war, so hatte die auf die Jahre 1890 bis 1898 sich erstreckende Erweiterung des bezifferten Antrags die Bedeutung eines Uebergangs oon der Feststellungs- zur Leistungsklage. Gerade weil der künftige Schaden durch Feststellungsurtheil zuerkannt war und die Kl. dem Anschließungsantrag der Bekl. entgegentraten, konnte oon dem B. G. oerneint werden, daß die Beschränkung des Antrags auf 45 645 Mark nebst Zins für die Jahre 1885/89 einen Verzicht auf weitere Schadenersatzansprüche in sich schloß. Allerdings hatten die Berufungskl. oor ihrem auf 45 645 Mark nebst Zins beschränkten Antrage auch einem Antrage vom 16. Oktober 1889 neben genanntem Betrage vom Jahre 1890 ab eine Entschädigung oon 12 000 Mark für jedes weitere Jahr in Anforderung gebracht. Auf solche Bezifferung des künftigen Schadens sind sie aber nach ihrem auf 45 645 Mark beschränkten Antrag nicht wieder zurückgekommen, sondern haben mit ihrer Erweiterung auf 50 000 Mark für die Zeit bis zum Jahre 1898 nur für die damals künftigen, jetzt aber umflossenen Jahre einen weiteren Anspruch für bereits entstandenen Schaden geltend gemacht. Ein Verzicht (§ 277 der C. P. O.) lag nach dem Angeführten nicht oor. Die Beschränkung eines Antrags kann als theilweise Zurücknahme der Klage (§ 243 der C. P. O.) aufgefaßt werden, das B. G. hat aber eine solche unter zulässiger Begründung ausdrücklich nicht

angenommen. Der beſchränkte Antrag war nicht auf ein aliud gerichtet und enthielt auch keine Ermäßigung des Betrags. Es wurde lediglich der Antrag auf Leiſtung eines beſtimmt bezifferten Erſatzes für künftigen Schaden mit je 12 000 Mark für das Jahr fortgelaſſen und ſtatt des durch Feſtſtellungsurtheil zuerkannten Schadenserſatzes für eine Anzahl inzwiſchen weiter umlaufener Jahre die Leiſtung einer beſtimmten Summe begehrt. Damit haben die Kl. die nach § 491 Abſ. 2 der C. P. O. maßgebenden Grenzen des § 240 unter Ziffer 2 § 3 der C. P. O. mit ihren erweiterten Anträgen nicht überſchritten. Der Anſpruch auf Feſtſtellung der Verpflichtung der Bekl. zum Erſatze des künftighin vom 25. Juni 1898 an entſtehenden Schadens enthielt aber überhaupt keine Erweiterung, da die Kl. ſchon in I. J. ein Feſtſtellungsurtheil für den künftigen Schaden erwirkt hatten. II. C. S. i. S. Schulte u. Co. c. Pfeiffer u. Gen. vom 3. Februar 1899, Nr. 371/98 II.

6. Es kann der Annahme der Beſchwerde, daß die Vorausſetzungen des § 290 der C. P. O. nicht gegeben ſeien, nicht beigetreten werden. Nach dieſer Vorſchrift ſind Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in dem Urtheile vorkommen, vom Gerichte zu berichtigen. Eine ſolche offenbare Unrichtigkeit iſt aber in dem Urtheile vom 12. Juli 1898 vorgekommen, wenn in der Urtheilsformel der Klageanſpruch in Höhe von 1 210,29 Mark durch die geſchehene Beitreibung von 2 861 Mark für erledigt erklärt und dann für den Schwörungsfall der Bekl. mit dem ganzen Reſte der mit der Widerklage geltend gemachten Forderung abgewieſen wird. Dieſe Entſcheidung, nach der die Widerklage einen Erfolg überhaupt nicht gehabt haben würde, ſteht mit den in der Begründung des Urtheils getroffenen Feſtſtellungen im Widerſpruche. Das O. L. G. hat, ebenſo wie das L. G., den Einwand des Bekl., ſoweit er ſich auf die von ihm in Höhe von 1 190 Mark geleiſteten Zahlungen bezieht, für begründet erklärt und folgeweiſe, wie es auch allein der Sachlage entſpricht, feſtgeſtellt, daß die Zahlungen von der Forderung des Kl. unbedingt, alſo auch für den Fall, daß der Kl. den Eid wegen der 1 500 Mark leiſtet, abzurechnen ſind. Dem entgegen hat dieſe Abrechnung bei den weiter vorgenommenen Berechnungen nicht ſtattgefunden und dies hat zu dem unrichtigen Endergebniſſe, auf dem die Entſcheidung ſowohl in der Sache ſelbſt als über den Koſtenpunkt beruht, geführt, daß für den Fall, daß der Kl. den Eid leiſtet, der Bekl. von den am 10. Januar 1897 von ihm eingezogenen 2 861 Mark nichts mehr herauszufordern habe. Daß es ſich hier lediglich um ein Verſehen des Richters, einen Rechnungsfehler, handelt, die Entſcheidung, wenn dieſes Verſehen nicht vorgekommen wäre, gemäß der weiteren Urtheilsbegründung der wirklichen Sachlage entſprechend ausgefallen ſein würde, und daraus gefolgert werden muß, daß die Entſcheidung, wie ſie in der Formel des Urtheils vom 12. Juli 1898 Ausdruck gefunden hat, den wahren Willen des Richters nicht wiedergiebt und daher von dieſem nicht beabſichtigt worden iſt, kann einem begründeten Bedenken nicht unterworfen werden. Danach ſind aber die Vorausſetzungen für die Anwendung des § 290 der C. P. O. gegeben (vergl. u. A. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 23 S. 399), ſodaß die Beſchwerde verſagen muß. IV. C. S. i. S. Rinklede c. Schade vom 30. Januar 1899, B Nr. 10/99 IV.

7. Das Kammergericht hat mittels Beweisbeſchluſſes in Betreff verſchiedener Parteibehauptungen die Vernehmung des Rechtsanwaltes X. in Leipzig als Zeugen durch das Amtsgericht daſelbſt angeordnet. Zu dem zu ſeiner Vernehmung vor dieſem Amtsgerichte anſtehenden Termine verweigerte Rechtsanwalt X. auf Grund des § 348 Nr. 5 der C. P. O. das Zeugniß. Nachdem Bekl. in einem bei dem Kammergerichte eingereichten Schriftſatze das Zeugnißverweigerungsrecht des p. X. beſtritten und beantragt hatte, ihn zur Verhandlung hierüber zuzuziehen, lud das Kammergericht den Rechtsanwalt X. auf 30. Dezember v. J., auf welchen Tag es ſchon zuvor Termin zur Verhandlung in der Sache ſelbſt angeſetzt hatte, gemäß § 354 der C. P. O. zur Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der Zeugnißverweigerung mit dem Anfügen, daß der Bekl. die Befugniß zu dieſer Weigerung beſtritten und Verhandlung darüber beantragt habe. In dieſem Termine verzichtete Rechtsanwalt X., nachdem er ſich zunächſt (wie vor dem Amtsgerichte) über die ſeine Weigerung veranlaſſenden Umſtände erklärt hatte, auf ſein Zeugnißverweigerungsrecht, worauf er ſofort von dem Kammergerichte eidlich zur Sache vernommen worden iſt. Als Entſchädigung für den dem Zeugen durch ſeine Reiſe und Abweſenheit von ſeinem Aufenthaltsorte verurſachten Aufwand (§§ 7 ff. der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige vom 30. Juni 1878) iſt der Betrag von 32 Mark 70 Pf. feſtgeſetzt. Den Antrag des Bekl., die Reiſe- und Aufwandskoſten des Rechtsanwalts X. von ihm nicht zu fordern, hat das Kammergericht durch den jetzt von dem Bekl. mit der Beſchwerde angefochtenen Beſchluß vom 3. Januar d. J. zurückgewieſen. Die Beſchwerde iſt nach § 17 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige und nach § 4 vergl. mit § 79 Nr. 4 des G. K. G. zuläſſig. Das Intereſſe des Beſchwerdeführers ergiebt ſich daraus, daß er zur Tragung der Prozeßkoſten verurtheilt iſt. Die Beſchwerde iſt auch begründet. Der von dem Kammergerichte in den Gründen des angefochtenen Beſchluſſes zunächſt betonte Umſtand, daß nämlich das Verfahren durch den Widerſpruch des Bekl. gegen die Zeugnißverweigerung des Rechtsanwalts X. nach den entſprechenden Antrag des Bekl. veranlaßt worden ſei, kommt rechtlich ſchon deshalb nicht in Betracht, weil das Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Weigerung, der im öffentlichen Rechte wurzelnden Zeugnißpflicht zu genügen, ein Officialverfahren iſt, welches nur überhaupt unterbleibt, wenn die Partei auf den Zeugen verzichtet hat (§ 364 der C. P. O.). Im vorliegenden Falle war Rechtsanwalt X. zuerſt auch von dem Kl. als Zeuge benannt und er ſollte nach dem Beweisbeſchluß auch über deſſen Behauptungen vernommen werden. Auch Kl. hat auf den Zeugen X. nicht verzichtet. Das Kammergericht hat alſo das Verfahren nach § 354 der C. P. O. von Amtswegen einzuleiten (Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. XIII S. 414 ff., Bd. XX S. 379, Bd. XXVIII S. 437). Zu dem durch die Zeugnißverweigerung gemäß § 354 entſtehenden Zwiſchenſtreite ſind die Prozeßparteien einerſeits und der Zeuge andererſeits als Parteien anzuſehen. Selbſt wenn durch die Entſcheidung über die Zeugnißverweigerung dieſe für gerechtfertigt erklärt wird, hat der Zeuge keinen Anſpruch auf Entſchädigung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige (Entſch. des R. G. Bd. XXVIII S. 437 f.). Hier iſt zudem keine ſolche Entſcheidung erfolgt,

Digitized by Google

weil der Zeuge ſchließlich auf das Zeugnißverweigerungsrecht verzichtet hat. Auch durch die weitere Erwägung des Kammergerichtes, daß es zu Folge dieſes Verzichtes die Vernehmnag des Zeugen beſchloſſen habe und, weil der Zeuge einmal oor dem erkennenden Gerichte erſchienen geweſen, von Anwendung des § 340 der C. P. O. habe abgeſehen werden müſſen, wird der anzefochtene Beſchluß nicht gerechtfertigt. Gemäß § 366 der C. P. O. hat der Zeuge nnch Maßgnbe der Gebührenerdnung Anſpruch nuf Entſchädigung für Zeitoerſäumniß und, wenn ſeln Erſcheinen eine Reiſe erforderlich macht, auf Erſtattung der Koſten, welche durch die Reiſe und den Anſenthalt nm Orte der Vernehmung oerurſncht werden. Vornusſetzung des Anſpruches iſt hiernach, daß der Zeuge zu ſeiner Vernehmung nls ſolcher geladen iſt nnd, um dieſer Ladung zu folgen, eine Reiſe an den Ort ſeiner Vernehmung machen muß (Siehe auch Gaupp, C. P. O., 3. Auflage, Bd. I S. 752 Anm. 1, Peterſen, C. P. O., 3. Auflage, S. 733). Nur dem geladenen Zeugen ſteht dieſer Anſpruch zu. Dies ergiebt ſich nuch aus der Gebührenordnung, woſelbſt (§§ 6 ff.) als Bedingang des Anſpruches klar ausgedrückt iſt, daß der Zeuge, um der an ihn als Zeugen ergangenen Ladung zu genügen, die Reiſe muchen mußte. Beſtätigt wird es in den Motiven der Gebührenordnung, inſofern daſelbſt betont wird, daß der Zeuge, um ſeiner Zeugnißpflicht zu genügen, eine Reiſe machen mußte. Im oorliegenden Falle hat aber das Kammergericht den Rechtsanwalt X. nicht zu ſeiner Vernehmung als Zeuge, ſondern nur gemäß § 354 der C. P. O. zur Verhandlung über die Rechtmäßigkeit ſeiner Zeugnißverweigerung geladen und die Reiſe des Rechtsanwalts X. hatte nur in dieſer Ladung ihren Anlaß. Unerheblich iſt hieraach, ob p. X. oielleicht ſchon bei Antritt der Reiſe entſchloſſen war, auf die Zeugnißverweigerang zu verzichten, ſowie daß das Kammergericht iha zufolge ſeines Verzichtes ſofort als Zeugen vernommen hat und als ſolchen ſelbſt zu oernehmen Anlaß hatte. Demgemäß ſiud die für den Rechtsanwalt X. in der fraglichen Berechnung ſeiner Entſchädignng gemäß §§ 7 ff. der Gebührenordnung für Zengen und Sachverſtändige feſtgeſetzten 32 Mark 70 Pf. dem Bellngten gegenüber nnßer Anſnß zu bringen. VI. C. S. i. S. Lehmann c. Leſſler vom 9. Februar 1899, B Nr. 23/99 VI.

8. Das O. L. G. hat nbgelehnt, wider den im Verhandlungstermine vom 30. Dezember 1898 nicht erſchieaenen Berufungsbekl. Verſäumnißurtheil auf Zurückweiſung der von dieſem wider das erſtinſtnnzliche Urtheil eingelegten Berufung zu erlaſſen; geſtützt iſt dieſe Ablehnung auf die Erwägung, daß von dem Berufangsbekl. zwar nnchgewieſen ſei, daß ihm die Berufung des Gegners am 9. Auguſt 1898 zngeſtellt ſei, nicht nber der Nachweis dafür erbracht ſei, daß oor dem 9. Auguſt 1898 das erſtinſtnnzliche Urtheil zugeſtellt worden ſei. Dieſe Entſcheidung würde auch dann nicht zu billigen ſein, wenn man in Uebereinſtimmung mit den ooa den Beardeitern des Civilprozeßrechts überwiegend oertretenen, auch in mehreren reichsgerichtlichen Entſcheidangen (oergl. Entſch. in Civilſachea Bd. 12 S. 364 fg. und Gruchots Beiträge, Bd. 38 S. 166 fg.) angenommeneu Meinung davon auszugehen hätte, daß der Berufungsbekl., der gegen den Berufungsbekl. Verſäumnißurtheil nach § 504 Abſ. 1 verbunden mit § 295 der C. P. O. beantrage, nachzuweiſen habe, daß das mit der Berufung nngefochtene Urtheil vor Einlegung des Rechtsmittels zugeſtellt ſei. Denn an dieſem Nachweiſe fehlt es im gegebeaen Falle nicht. Zwar hnt der Berufungsbekl. die Urkunde über die — nach ſeiner Angabe auf ſeinen Betrieb erfolgte — Zuſtellung des erſtinſtanzlichen Urtheils nicht voriegen können, weil, wie er weiter behauptet hat, die Urtheilsausfertigung nebſt der damit oerbundenen Zuſtellungsurkunde bei der von ihm wider den Berufungsbekl. betriebenen Zwangsvollſtreckung gemäß § 677 der C. P. O. dem Schuldner ausgeliefert worden iſt. Indeß iſt, wie oon dem R. G. ſchon nusgeſprochen worden iſt (oergl. Entſch. in Civilſachen Bd. 31 S. 432 fg.), aus den Vorſchriften der C. P. O. nicht zu entnehmen, daß der einer Partei obliegende Nnchweis einer nnch dem Geſetz erforderlich geweſenen Zuſtellung immer und unbedingt durch Vorlegung der Zuſtellungsurkunde geführt werden müſſe. Im vorliegenden Falle hat nun der Berufungsbekl. in dem Termine oom 30. Dezember 1898 die Berufungsſchrift des Gegners mit den Abſchriften der über deren Zuſtellung anfgenommenen Urkunden oorgelegt. In dieſer Berufungsſchrift iſt ausdrücklich von dem Anwalte des Berufungsbekl. bemerkt, daß das erſtinſtanzliche, am 12. Juli 1898 verkündete Urtheil nm 1. Auguſt 1898 zugeſtellt worden ſei. Es liegt keinerlei Anlaß vor, die Richtigkeit dieſer Angabe zu beanſtanden oder Zweifel darüber, daß die Zuſtellung legal erfolgt ſei, zu hegen. Das R. G. trägt daher kein Bedenken, den Nachweis dafür, daß das landgerichtliche Urtheil am 1. Auguſt 1898 ordnungsmäßig zugeſtellt ſei, nls genügend geführt zu erachten. Danach ſteht dem Erlnß des beantragten Verſäumnißurtheils der oon der Vorinſtanz geltend gemachte Grund nicht entgegen, und es war daher der allein auf dieſen Grund geſtützte Beſchluß anfzuheben. VI. C. S. i. S. Dannenberg c. Kunze oom 16. Februar 1899, B Nr. 11/99 VI.

9. Die Reviſion konnte nicht für zuläſſig erachtet werden. Die Anſicht des Rkl., daß die Reviſion hier gemäß § 509 Nr. 1 der C. P. O. deshnlb ſtattfinde, weil das B. G. eine Frage entſchieden habe, für welche der Rechtsweg unzuläſſig ſei, trifft nicht zu. Denn über die Baupflicht des Patrons bezüglich des Küſtereigebäudes in Taura hat das B. G. weder formell noch materiell entſchieden. Es hat oielmehr, nachdem es die fragliche Erinnerung mit der ausreichenden Begründung, daß die Faſſung dem Bekl. nicht zur Beſchwerde gereiche und einer Remedur nicht bedürfe, zurückgewieſen hatte, als zweiten nicht weiter ins Gewicht fallenden Grund angedeutet, daß ja auch, wie die Matrikel ergebe, eine Küſterei in Taura ſei, deren Gebäude zu den kirchlichen Gebänden zu rechnen ſeien. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Kirchengemeinde Taura vom 9. Februar 1899, Nr. 282/98 IV.

10. Die Beſchwerde mußte für begründet erachtet werden. In dieſer Sache koante als zweifelhaft erſcheinen, ob Rechtsanwalt L. die gegen die Feſtſetzung des Werthes des Streitgegenſtandes gerichtete Beſchwerde in eigenem Namen oder namens ſeiner Partei eingelegt habe. Auch die Auffaſſung des O. L. G., daß die Rechtsanwälte in derartigen Fällen verpflichtet ſeien, eine unzweideutige Erklärung abzugeben, aus der mit voller Beſtimmtheit zu erſehen iſt, in weſſen Namen die Beſchwerde eingelegt werde, iſt durchaus zu billigen. Einem Verhalten, welches ermöglichen würde, eine günſtige Entſcheidung

für den Rechtsanwalt nutzbar zu machen sei für den Fall, daß sie ungünstig ausfällt, aber die Kosten auf die Partei abzuwälzen, maß, wie das O. L. G. in seinem, der Beschwerde an das K. G. beigelegten Begleitschreiben zutreffend dargelegt hat, seitens der Gerichte entgegengetreten werden. Daraus ergiebt sich aber nicht, daß ungeachtet bestehender Zweifel eine möglichee Weise von dem Rechtsanwalt in eigenem Namen eingelegte Beschwerde, als unzulässig zurückzuweisen ist und der Partei, obgleich sie vielleicht gar nicht Beschwerde eingelegt hat, die Kosten der Beschwerde aufzuerlegen sind. Auch darf, wenn die Partei zur Beschwerde gar nicht befugt ist, wohl aber dem Rechtsanwalt ein Beschwerderecht zusteht, nicht ohne Weiteres angenommen werden, die Beschwerde gehe von der Partei aus, obgleich nach dem Inhalte dee Beschwerdeschrift auch der Rechtsanwalt in eigenem Namen Beschwerde eingelegt haben kann. Vielmehe muß in allen Fällen, in denen Zweifel darüber bestehen, in wessen Namen das Rechtsmittel eingelegt worden ist, durch Befragung des Rechtsanwalts festgestellt werden, ob er in eigenem Namen oder namens der Partei handelt. Bei einem solchen Verfahren, durch welches die Rechtsanwälte genöthigt werden, in allen Fällen, in denen ihaen selbst ein Beschwerderecht zusteht, ausdrücklich und bestimmt zu erklären, ob sie von diesem Rechte Gebrauch machen oder namens der Partei Beschwerde einlegen wollen, wird dem von dem O. L. G. hervorgehobenen Mißbrauche vorbeugt, aber auch die Gefahe vermieden, daß der Partei Kosten auferlegt werden, obgleich sie ein Rechtsmittei gar nicht eingelegt hat. II. C. S. i. S. Reinert u. Co. c. Lysholm vom 14. Februar 1899, B Nr. 42/99 II.

11. Es wird darüber Beschwerde geführt, daß die Berufungsverhandlung in dem Termine am 21. Januar 1899 auf Antrag der Bekl. gegen den Widerspruch des Kl. auf den 11. März 1899 vertagt worden ist. Gegen die Vertagung einer Verhandlung oder die Verlegung eines Termins als solche hat aber die C. P. O. eine Beschwerde nicht eingeräumt; (vergl. Entscheidungen des K. G. Bd. 15 Nr. 119 S. 422). Eine Beschwerde mag gestattet sein, wenn sich unter solcher Verfügung eine Aussetzung der Verhandlung im Sinne der §§ 139, 140 oder eine Aussetzung des Verfahrens im Sinne der §§ 223 ff. der C. P. O. verbirgt. Das ist aber hier nicht der Fall, wo für die Verhandlung ein anderer nicht weit ausstehender Termin unberaumt und die Verlegung des Termins, nach der Darstellung des Beschwerdeführers selbst, lediglich aus dem Grunde erbeten und bewilligt worden ist, um der Bekl. eine Vervollständigung ihres Gegenbeweises zu ermöglichen. V. C. S. i. S. Liebenam c. Mansfeldee Kupferschieferbauende Gewerkschaft vom 4. Februar 1899, B Nr. 21/99 V.

12. Die Bekl. ist in I. J. verurtheilt, darin zu willigen, daß die Kl. die Anlage und den Betrieb des Wasserwerks dee Gemeinde Lichtenberg füe Rechnung der Bekl. so lange übernehme, bis durch gerichtliche Taxe der Zeitwerth der Anlage ermittelt ist und die Gemeinde erklärt hat, die Anlage zu dem ermittelten Preise käuflich zu übernehmen. In den Gründen des Urtheils ist ausgeführt, daß zwar dem Antrage gemäß erkannt sei, daß die Bekl. indeß nicht zur Abgabe einer Willenserklärung im Sinne des § 779 der C. P. O. verurtheilt werde, da eine solche nicht Gegenstand der Klage gewesen sei; vielmehr gehe die Verurtheilung auf die Duldung der Uebernahme des Wasserwerks. Das Urtheil ist für vorläufig vollstreckbar erklärt, wenn Kl. durch Hinterlegung von 5 000 Mark Sicherheit leistet. Bekl. hat gegen dies Urtheil Berufung eingelegt. Das B. G. hat sodann auf den Antrag der Bekl. vom 17. Januar 1899 unter dem 19. Januar 1899 beschlossen, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Urtheile einstweilen einzustellen, sofern die Bekl. eine Sicherheit durch Hinterlegung von 50 000 Mark 3 prozentiger Preußischer Konsolidirter Anleihe bestellt. An demselben Tage hatte indeß der von der Kl. beauftragte Gerichtsvollzieher die Bekl. aus dem Besitze der Wasserwerksanlage entsetzt und der Kl. die Schlüssel zu derselben übergeben. Bekl. beantragte darauf, noch anzuordnen, daß gegen die von ihr zu leistende Sicherheit die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben und die Bekl. wieder in den Besitz der Pumpstation der Wasserwerke zu setzen. Diesem Antrage entsprach das B. G. durch den Beschluß vom 21. Januar 1899. Gegen den letzteren Beschluß hat Kl. sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt, den Beschluß aufzuheben und, da die Bekl. denselben inzwischem zar Ausführung gebracht habe, in der za erlassenden Entscheidung zum Ausdruck zu bringen, daß der Zustand vor dem angefochtenen Beschluß wiederhergestellt und die Beschwerdeführerin füe berechtigt erachtet wird, sich durch Gerichtsvollzieher wieder in den Besitz der Wasserwerksanlage zu setzen. Die Beschwerde ist nach § 701 der C. P. O. zulässig, da der angefochtene Beschluß, welcher die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln aaordnet, jedenfalls im Zwangsvollstreckungsverfahren ergangen ist and die Beschwerde in den Fällen der §§ 647, 657 a. a. O. nach konstanter Rechtsprechung des K. G. nicht ausgeschlossen ist, wenn behauptet wird, daß das Gericht von der ihm in den erwähnten Vorschriften verliehenen Befugniß Gebrauch gemacht hat, ohne daß die Voraussetzungen hierfür vorlagen. Die Beschwerde ist auch, wenigtens theilweise begründet. Nach dem Protokolle des Gerichtsvollziehers vom 19. Januar 1899 war er von der Kl. beauftragt, die Bekl. aus dem Besitze ihres Wasserwerks zu setzen und der Kl. diesen Besitz zu übergeben. Er hat diesen Auftrag dadurch ausgeführt, daß er sich, nachdem sich der anwesende Vertreter der Bekl. entfernt hatte, die Schlüssel zu der Anlage von dem Maschinenmeister O. übergeben ließ und sie dem Bevollmächtigten der Kl., Sekretär F., übergab, die Entsetzung der Bekl. durch Anbringung zweier Anzeigen am Hause der Wasserwerke und am Wasserthurm kenntlich machte und das Schlüsselloch der eisernen Thür am Zaun des Wasserthurmes durch einen Abdruck seines Dienstsiegels verschloß. Hierdurch war der dem Gerichtsvollzieher ertheilte Auftrag zur Zwangsvollstreckung vollständig erledigt, die Zwangsvollstreckung also beendigt. Wie das Reichsgericht bereits in dem Beschlusse vom 15. Februar 1888 — Entsch. Bd. 23 S. 336 — ausgesprochen hat, kann aber von einer Einstellung der Zwangsvollstreckung und Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln im Sinne der §§ 647, 657 a. a. O. nur so lange die Rede sein, als die Vollstreckung noch nicht zur Ausantwortung des Objektes, welches ihr Gegenstand gewesen, an dem Vollstreckungsgläubiger geführt hat und darf eine Wiederabnahme des Gegenstandes von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung auf Grund der Vorschriften der §§ 647, 657

Digitized by Google

nicht erfolgen. Im vorliegenden Falle verlangte Kl. den Besitz der Wasserwerksanlage der Bekl. Dieser war ihr, nachdem Bekl. aus dem Besitze entsetzt war, durch Aushändigung der Schlüssel an ihren Bevollmächtigten von dem Gerichtsvollzieher übergeben worden. Das B. G., dem dieser Sachverhalt in dem Antrage der Bekl. vom 21. Januar 1899 vorgetragen worden ist, durfte demnach einen Beschluß auf Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln und auf Wiedereinsetzung der Bekl. in den Besitz der Wasserwerksanlage nicht erlassen. Der angefochtene Beschluß war hiernach aufzuheben. Dagegen konnte Seitens des Beschwerdegerichts nicht ausgesprochen werden, daß der vor diesem Beschlusse bestandene Zustand wiederherzustellen und Kl. berechtigt sei, sich durch einen Gerichtsvollzieher wieder in den Besitz der Wasserwerksanlage zu setzen. Denn in dem Verfahren auf Grund der §§ 647, 657 cit. kann nur die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln, nicht aber die Berechtigung zur Vornahme einer Zwangsvollstreckung, welche in der Besitzentsetzung der Bekl. durch einen Gerichtsvollzieher liegen würde, ausgesprochen werden. Die Beschwerde war hiernach, soweit sie mehr als Aufhebung des Beschlusses vom 21. Januar 1899 verlangt, zurückzuweisen. VI. C. S. i. S. der kontinentalen Wasserwerks-Gesellschaft c. Gemeinde Lichtenberg-Friedrichsberg vom 9. Februar 1899, B Nr. 20/99 VI.

13. Auch das B. G. geht davon aus, daß erst durch die erfolgte Bestellung des neuen Schiedsrichters und nicht durch die bloße Weigerung fernerer Thätigkeit das Amt des bisherigen Schiedsrichters erloschen ist. Und das ist auch nicht zu bezweifeln. Denn die Bestimmungen des zehnten Buchs der C. P. O. betreffen den zwischen den Parteien und den Schiedsrichtern geschlossenen Vertrag, das receptum, überhaupt nicht, so daß es hinsichtlich des receptum bei dem bestehenden Rechte verblieben ist, nach welchem der Arbiter seine Verpflichtung nicht einseitig lösen, sondern durch Klage zur Erfüllung seiner Verpflichtung gezwungen werden kann. Darüber sind auch die Kommentatoren der C. P. O. fast ausnahmslos einig (vergl. z. B. Wilmowski-Levy, Anm. zum 10. Buch, Anm. 1 zu § 854, Petersen, §§ 854—857 Nr. 1 a. E., Struckmann-Koch, § 857 Anm. 4, Seuffert, § 851 Anm. 3, Gaupp Bd. II S. 636, E. Endemann, Bd. III S. 458). Weiter kann auch nicht zweifelhaft sein und wird auch vom B. G. nicht verkannt, daß nicht jede willkürliche, auch unbefugte Ernennung eines neuen Schiedsrichters das Amt des bisherigen Schiedsrichters zum Erlöschen bringt, sondern nur eine nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigte. Das B. G. entnimmt nun diese Berechtigung dem § 857 der C. P. O., und dagegen richtet sich die eingelegte Revision. Es kann für den vorliegenden Rechtsstreit nach Lage der Sache dahingestellt bleiben, ob der erste Angriff der Revision, der eine Ausdehnung des § 857 cit. über seinen Wortlaut, wonach nur, wenn der Gegner es verlangt, die Partei zur Ernennung eines anderen Schiedsrichters im Fall der Weigerung des zunächst ernannten verpflichtet ist, für ausgeschlossen erachtet, weil das receptum ein Rechtsverhältniß zwischen dem Schiedsrichter und beiden Parteien begründe und daher nur durch Mitwirkung beziehentlich in Uebereinstimmung beider Parteien gelöst werden könne, für zutreffend zu erachten ist, da jedenfalls der zweite Angriff, daß die geltend gemachte Arglist nicht die gebührende Würdigung gefunden habe, zur Aufhebung des Urtheils führen muß. Denn da § 856 der C. P. O. den Grundsatz ausspricht, daß eine Partei der anderen gegenüber an die durch sie erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters gebunden ist, so kann man, auch wenn man mit dem B. G. annimmt, daß in den in § 857 daselbst bezeichneten Fällen, insbesondere im Falle der Weigerung des Schiedsrichters, sein Amt auszuführen, der Partei, welche ihn ernannt hat, das Recht gegeben sei, auch einseitig und gegen den Willen der anderen Partei einen neuen Schiedsrichter zu bestellen, dies doch nicht auf den Fall ausdehnen, in welchem die Weigerung des Schiedsrichters auf die ihn ernannt habende Partei zurückzuführen ist. Denn andernfalls stände es in der Macht dieser Partei dadurch, daß sie arglistiger Weise, gegen die dem Kompromißvertrage entsprechende Vertragstreue diese Weigerung selbst hervorruft, also durch ein dolioses Verhalten jene Bestimmung des § 856 cit. für sich überhaupt illusorisch zu machen. Das kann nicht der Absicht des Gesetzes entsprechen, und daher muß das aus § 857 etwa zu entnehmende Recht zur Bestellung eines neuen Schiedsrichters jedenfalls dann cessiren, wenn die Weigerung des Schiedsrichters auf ein solches arglistiges Verhalten der Partei zurückzuführen ist. Das ist aber im vorliegenden Falle, wie auch die Vorinstanzen nicht verkennen, der Fall. III. C. S. i. S. R.-Fiskus c. Degen u. Wiegand vom 20. Januar 1899, Nr. 318/98 III.

Zur Konkursordnung.

14. Zur Widerklage stellt die Revision sich als unbegründet dar. Die Annahme des B. R., daß dem Kl. das Zurückforderungsrecht des § 36 der R. K. O. zustehe, erscheint nach Maßgabe der getroffenen Feststellungen als gerechtfertigt, die hierauf gestützte Einrede greift aber gegenüber sämmtlichen Klagegründen der Widerklage durch. Nach § 36 der R. K. O. kann der Verkäufer oder Einkaufskommissionär Waaren, welche von einem anderen Orte an den Gemeinschuldner abgesendet und von dem Gemeinschuldner noch nicht vollständig bezahlt sind, zurückfordern, sofern nicht dieselben schon vor der Eröffnung des Verfahrens an dem Orte der Ablieferung angekommen und in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt sind. Im gegenwärtigen Falle sind die Waaren von ihren Ursprungsorten oder von Berlin aus an den Kl. abgesendet. Daß dies geschehen sollte, war in dem Vertrage bedungen. Die dem Kl. von Sch. ertheilten Aufträge enthalten zwar eine ihrem Wortlaut nach den Versand an Speditionsfirmen in Hamburg bestimmende Klausel, unmittelbar nach derselben ist aber ausdrücklich Calcutta als Lieferungs- und Bestimmungsort bezeichnet, außerdem auch bedungen, daß die Fabrik bis zur definitiven Ablieferung der Waaren am Bestimmungsorte haftbar bleibt, sowie daß die Verpackung seemäßig sein muß. Nach dem zum klaren Ausdruck gelangten Willen der Kontrahenten, welche beide Kaufleute und der Bedeutung der von ihnen gewählten Worte in ihrem Gegensatze zu einander sich bewußt waren, sollte die Ablieferung in Calcutta stattfinden, Calcutta also Ablieferungsort und Endziel der Uebersendung sein. Hamburg kam nur insofern in Betracht, als dort der Uebergang vom Landtransport zum Seetransport stattfand und die von dort die Weitersendung besorgenden Spediteure ihre Aufträge von Sch. erhielten. Ob aber der Verkäufer beziehungsweise Einkaufs-

Digitized by Google

kommiſſionär oder der Käufer den Vertrag mit dem Spediteur abſchließt, iſt für die Anwendung des Art. 36 der R. K. O. gänzlich ohne Belang, auch im letzteren Falle ſteht der Annahme, daß eine von einem anderen Orte an den Gemeinſchuldner abgeſendete Waare auf dem Transporte nach dem Ablieferungsorte ſich befindet, nichts entgegen. Entſch. in Civilſachen Bd. 6 S. 60. Unerheblich iſt auch, bei wem der Gewahrſam auf der Reiſe ſich befindet, und ob derſelbe von einer Perſon ausgeübt wird, welche von dem Käufer oder Kommittenten einen über den Begriff der Spedition hinausgehenden Auftrag erhalten hatte, vorausgeſetzt, daß derſelbe nicht auf die Empfangnahme der Waare gerichtet war und die Ablieferung an den Beauftragten zur Folge gehabt hat. Die Aufhebung des Zurückforderungsrechts iſt von der doppelten Bedingung abhängig, daß die Waare am Orte der Ablieferung angekommen und in den Gewahrſam des Gemeinſchuldners oder einer anderen Perſon für ihn gelangt iſt. Es genügt hiernach nicht, wenn der Gewahrſam während des Transports der Waare auf einen Vertreter des Käufers übergeht, ſondern der Uebergang zieht nur dann die Aufhebung des Zurückforderungsrechts nach ſich, wenn er nach dem Eintreffen der Waare am Ablieferungsorte geſchieht. Eben dies iſt der unzweideutig erklärte Wille des Geſetzes. Auf Grundlage der bisherigen Rechtsentwickelung in Deutſchland und in Uebereinſtimmung mit derjenigen aller übrigen handeltreibenden Kulturvölker will das Geſetz auf dem bezeichneten Wege dem Verkäufer oder Einkaufskommiſſionär, der, durch die Verkehrsverhältniſſe genöthigt, nicht Zug um Zug leiſtet, ſondern vor Empfang des Kaufpreiſes mit der Lieferung beginnt, indem er die Waare auf den Transport giebt, Schutz gewähren, er ſoll die Waare wieder an ſich nehmen dürfen, ſolange die Reiſe nicht beendet und die Waare nicht am Beſtimmungsorte vom Käufer oder einem Vertreter deſſelben in Gewahrſam genommen iſt. Selbſt eine bei Unterbrechung der Reiſe eintretende Lagerung der Waare für den Käufer iſt bedeutungslos. Auch auf den Uebergang des Eigenthums kommt es nicht an. In den Motiven zur R. K. O. (S. 166, 167) heißt es, während die Frage, wodurch die Ablieferung der Waare als vollzogen gilt, von der Preuß. K. O. dahin beantwortet werde, daß die Waaren noch nicht abgeliefert ſein dürfen in das Waarenlager oder in einen anderen Aufbewahrungsort des Gemeinſchuldners oder eines Dritten, welcher den Auftrag hat, ſie zur Verfügung des Schuldners zu halten, ziehe der Entwurf das Wort „Gewahrſam“ vor. Es wird dann weiter bemerkt, man könnte fragen, ob nicht der Schiffer, der Fuhrmann, die Eiſenbahn, Poſt, der Spediteur oder wer ſonſt den Transport der Waare leitet, ſchon vor der Ablieferung der Waare an den Gemeinſchuldner oder deſſen Stellvertreter von einem gewiſſen Zeitpunkt ab den Gewahrſam nicht für den Verkäufer, ſondern für den Käufer, den Gemeinſchuldner ausübt. Nachdem die in dieſer Beziehung entſtehenden Bedenken weiter entwickelt ſind, bemerken die Motive: „Dieſe Zweifel werden gehoben durch die Beſtimmung des Geſetzes, daß die Rückforderung in allen Fällen ſtattfindet, wenn das Frachtgut noch nicht am kontraktlichen Ablieferungsorte angekommen war. Hiernach wird die Rückforderung auch dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß der Gemeinſchuldner vor der Konkurseröffnung ein auf Order lautendes Konnoſſement übergeben erhalten hatte.“ Die Motive beſtätigen alſo den aus den Worten des Geſetzes zu entnehmenden geſetzgeberiſchen Willen. Es kommt mithin allein darauf an, daß die Waare ſich noch unterwegs befindet. Etwas Gegentheiliges iſt auch in dem von der Reviſion herangezogenen Urtheile des R. G. vom 13. Februar 1891 Entſch. Bd. 27, S. 84 nicht ausgeſprochen; dieſem Urtheile lag der Fall zu Grunde, daß es allerdings nach dem Kaufvertrage Sache des Verkäufers war, die Zuſendung der Waare (Zucker) anzuordnen und daß der Käufer dieſe hätte verlangen können, daß dieſes Verhältniß aber eine Aenderung erlitten hat, indem der Verkäufer, ſtatt den Zucker von ſeiner Verkäuferin, der Zuckerraffinerie in Braunſchweig ſelbſt zu beziehen und dem Käufer zuzuſchicken oder die Zuckerraffinerie mit der Verſendung zu beauftragen, dem Käufer ſeinen Anſpruch gegen die Zuckerraffinerie übertrug und dieſer die Ueberweiſung des Zuckers annahm, ſodann aber den Zucker in Braunſchweig nicht perſönlich oder durch einen Vertreter erhob, ſondern es vorzog, die Zuckerfabrik mit der Zuſendung des Zuckers zu beauftragen. Im gegenwärtigen Falle, wo die Waare auf dem Transport nach dem Ablieferungsorte begriffen war, hätte die Aufhebung des Zurückforderungsrechts dadurch herbeigeführt werden können, daß das urſprüngliche Reiſeziel aufgegeben und die Waare an einem anderen Orte abgeliefert und in Empfang genommen wurde. Allein nichts derartiges iſt zur Feſtſtellung gelangt, vielmehr hat die Transportangelegenheit ſich ganz entſprechend ihrer von vornherein vertraglich gelegten Grundlage entwickelt, Calcutta iſt als Ablieferungsort feſtgehalten und in Hamburg nur die weitere Leitung des Transportes in andere Hände übergegangen, wie es eben auch von Anbeginn vorgeſehen war. I. C. S. i. S. Schönfeld Konk. c. Rothmann vom 4. Januar 1899, Nr. 369/98 I.

15. Es muß angenommen werden, daß das Geſetz, um den Ränken beſonders ſchlauer Schuldner entgegen zu treten, mit den in § 3 Anf. G. gebrauchten Worten auch ſolche Fälle treffen will, in denen der Schuldner es verſtanden hat, die rechtlichen Formen des wirthſchaftlich Gewollten ſo zu geſtalten, daß Schuldner und Erwerber äußerlich in keine direkten Beziehungen zu einander treten, materiell aber das Vermögen des Schuldners zu Gunſten des Erwerbers vermindert wird und demzufolge Letzterer, wenn er gezwungen wird, die Zwangsvollſtreckung in den Gegenſtand des Erwerbs zu dulden, nur das zurückgewährt, was dem Schuldner entzogen worden iſt. Weiter ausgeführt. II. C. S. i. S. Müller c. Nietz u. Gen. vom 3. Februar 1899, Nr. 369/98 II.

Zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

16. Der vom Anwalte der Bekl. überreichte Schriftſatz vom 30. März v. J. enthält nur die Ankündigung des Antrags auf koſtenfällige Abweiſung der Klage und nach dem Thatbeſtande des landgerichtlichen Urtheils haben die Bekl. unter Verweigerung der Verhandlung zur Hauptſache die Einrede der Unzuſtändigkeit des Gerichts aus den §§ 686, 707 der C. P. O. geltend gemacht und koſtenfällige Abweiſung der Klage beantragt. Das die Klage wegen Unzuſtändigkeit des Gerichts unter Verurtheilung des Kl. in die Prozeßkoſten abweiſende Urtheil des L. G. iſt rechtskräftig geworden. Die im Koſtenfeſtſetzungsverfahren vom Anwalte der Bekl. liquidirte Prozeßgebühr von 36 Mark hat das L. G. im Feſtſetzungsbeſchluſſe vom 15. Oktober 1898 nicht beanſtandet, das O. L. G. aber auf

Digitized by Google

die Beſchwerde des Kl. nach § 20 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte auf 18 Mark ermäßigt, „weil aus den Prozeßakten und den eingezogenen Handakten des Rechtsanwalts der Bekl. hervorgeht, daß derſelbe weder in einem Schriftſatze noch in der mündlichen Verhandlung auf die Hauptſache ſich eingelaſſen, ſondern ſeine Thätigkeit auf die Einrede der Unzuſtändigkeit des Gerichts beſchränkt hat.“ Die gegen dieſen Beſchluß von den Bekl. verfolgte Beſchwerde erſcheint begründet. Die Prozeßgebühr nach den §§ 13 und 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte ſteht dem Anwalte zu für den Geſchäftsbetrieb einſchließlich der Information. Hat der Anwalt des Bekl. von ſeiner Partei Auftrag und Information nicht blos für die Einrede der Unzuſtändigkeit des Gerichts, ſondern auch für die Hauptſache erhalten, ſo gebührt ihm die Prozeßgebühr ganz, auch wenn er ſich in der Verhandlung unter Verweigerung der Einlaſſung zur Hauptſache auf die Geltendmachung der Einrede der Unzuſtändigkeit beſchränkt hat. Daß aber in vorliegender Sache Auftrag und Information für die ganze Sache ohne Einſchränkung ertheilt iſt, muß nach den Darlegungen in der Beſchwerdeſchrift der Bekl. angenommen werden, zumal es von vorne herein für unwahrſcheinlich zu erachten iſt, daß ſich der Anwalt der beklagten Partei Auftrag und Information nur für die Einrede der Unzuſtändigkeit ertheilen läßt. Es muß daher bei der Feſtſetzung des L. G. verbleiben. III. C. S. i. S. Buhlmann c. Göckus vom 7. Februar 1899, B Nr. 22/99 III.

II. Das Wechſel- und Handelsrecht.

17. Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß manche Gründe für die Zuläſſigkeit der Benennung mehrerer Bezogenen in einem Wechſel ſprechen, ſowie ja auch dieſe Zuläſſigkeit insbeſondere in früherer Zeit vielfach in Doktrin und Rechtſprechung angenommen worden iſt, ſo hat doch der erkennende Senat die Anſicht gewonnen, daß es mit den Beſtimmungen der Deutſchen Wechſelordnung nicht verträglich iſt, die Ziehung eines Wechſels auf mehr als *eine* Perſon zuzulaſſen, daß ſonach die Entſcheidung des O. L. G. zutreffend und die Reviſion unbegründet iſt. Ausführlich begründet. II. C. S. i. S. Goebel c. Dorſt vom 3. Februar 1899, Nr. 424/98 II.

18. Perſonen, die eine offene Handelsgeſellſchaft gründen, ſchaffen damit zwar keine neue Rechtsperſönlichkeit, aber ſie ſchaffen ein geſchloſſenes, von ihrem ſonſtigen Vermögen zu unterſcheidendes Geſellſchaftsvermögen, deſſen Selbſtändigkeit insbeſondere darin zu Tage tritt, daß aus ihm im Fall des Konkurſes der Geſellſchaft die Geſellſchaftsgläubiger abgeſondert befriedigt werden. Gegeben iſt die Geſchloſſenheit und Abgrenzung des Geſellſchaftsvermögens dadurch, daß die Geſellſchafter unter einer gemeinſchaftlichen Firma ein Handelsgewerbe betreiben. Das für die Zwecke des ſo betriebenen Handelsgewerbes eingebrachte Vermögen mit ſeinem etwaigen Zuwachs, insbeſondere dem durch namens der Firma geſchloſſene Geſchäfte für die Geſellſchaft Erworbenen, bildet das Geſellſchaftsvermögen. Alsdann läßt ſich aber, wenn, wie es hier der Fall geweſen iſt, geſellſchaftlich vereinigte Perſonen von verſchiedenen Orten aus und unter verſchiedenen Firmen mehrere Handelsgewerbe betreiben, die Folgerung nicht ablehnen, daß ſoviel verſchiedene Geſellſchaftsvermögen, und mithin ſo viel offene Handelsgeſellſchaften vorhanden ſind, als in der angegebenen Weiſe getrennte Handelsgewerbe betrieben werden — Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 16 Nr. 4. I. C. S. i. S. Deter c. Nerger vom 28. Januar 1899, Nr. 423/98 I.

19. Das H. G. B. giebt im Art. 319 für die Gebundenheit des Antragenden beim Kontraktſchluſſe unter Abweſenden eine feſte Norm, die ſich im Handelsverkehre mittlerweile feſt eingelebt hat, und — ſoweit ſie hier intereſſirt — im Weſentlichen auch von B. G. B für das Deutſche Reich als allgemein gültig übernommen worden iſt (§ 147 Abſ. 2). Das H. G. B. ſagt, daß bei einem unter Abweſenden geſtellten Antrage der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden bleibt, in welchem er bei ordnungsmäßiger rechtzeitiger Abſendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Das Geſetz normirt alſo eine Friſt, bis wohin der Antragende an ſeinen Antrag gebunden bleibt; es normirt nicht eine Friſt, innerhalb deren der andere Theil die Annahme-Erklärung ſpäteſtens abſenden muß, wenn ſie noch als rechtzeitig und wirkſam gelten ſoll. Allerdings ſpielt das Moment der rechtzeitigen Abſendung der Antwort eine Rolle in der Beſtimmung der Friſt, die für die Gebundenheit des Antragenden läuft; mit anderen Worten die Abſendung der Antwort ſo, wie ſie bei ordnungsmäßigem Geſchäftsgange und unter regelmäßigem Umſtänden erwartet werden darf, iſt ein Element, mittels deſſen die Friſt beſtimmt wird, bis zu deren Ablaufe der Antragende gebunden bleibt. Rechtlich aber handelt es ſich immer um die Zeitgrenze für die Gebundenheit des Offerenten, nicht um die Zeitgrenze für die Erklärung des Oblaten. Praktiſch tritt das z. B. darin zu Tage, daß, wenn ſich der regelmäßige Geſchäftsgang mit briefliſcher Antwort begnügen würde, der Oblat durch Benutzung des Telegraphen die Ueberlegungsfriſt zu ſeinen Gunſten um einiges erſtrecken kann. Nun enthält freilich das H. G. B. über die gewillkürte Annahmefriſt keine beſondere Regel (anders das B. G. B. § 148 in Verbindung mit § 130). Gleichwohl muß davon ausgegangen werden, daß im *Zweifel* auch eine gewillkürte Friſtbeſtimmung in demſelben Sinne auszulegen iſt: Der Antragende will von vornherein den Zeitpunkt normiren, bis wohin er ſich als gebunden anſieht — er will aber nicht dem andern Theile vorſchreiben, wann dieſer die Antwort ſpäteſtens abſenden muß. Daß auch in dieſer Hinſicht eine Abweichung von dem dispoſitiven Rechtsſatze des Art. 319 gewollt ſei, wird ſtets eines beſonderen Nachweiſes bedürfen, darf aber um ſo weniger vermuthet werden, als das Geſetz darin dem Offerenten günſtig iſt, daß er ſich um den Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung (im Regelfalle) nicht zu kümmern, ſondern blos darauf zu ſehen braucht, wann die Antwort bei ihm einläuft. Daß unter Umſtänden eine ſolche Abweichung von der geſetzlichen Norm auch ohne daß eine ausdrückliche Erklärung vorliegt aus der Lage des Einzelfalles abgeleitet werden kann, ſoll nicht verkannt werden. I. C. S. i. S. Wuthe c. Dehnke vom 28. Januar 1899, Nr. 414/98 I.

III. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zum Haftpflichtgeſetz.

20. Die Reviſion kommt zunächſt auf den bereits in den Vorinſtanzen erhobenen Einwand zurück, daß dem für den außerehelichen Sohn des getödteten Ludwig W. verfolgten Entſchädigungsanſpruch der § 95 des Unfallverſicherungsgeſetzes vom 6. Juli 1884 entgegen ſtehe, wonach den „nach Maßgabe dieſes Geſetzes verſicherten Perſonen und deren Hinterbliebenen“ der

Digitized by Google

Regel nach ein Anſpruch auf Erſatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer nicht zuſteht. Allein dieſe Vorſchrift ſchließt wie die Vorinſtanzen in Uebereinſtimmung mit den Kommentatoren des Unfallverſicherungsgeſetzes und mit der Rechtſprechung des R. G. ausgeführt haben, nur in denjenigen Fällen und für diejenigen Perſonen, für welche das Unfallverſicherungsgeſetz Anwendung findet, weitere Entſchädigungsanſprüche gegen den Betriebsunternehmer — bis auf die a. a. erwähnte Ausnahme — aus, berührt dagegen nicht die auf beſonderer geſetzlicher Vorſchrift beruhenden Anſprüche derjenigen Perſonen, welche der Wohlthaten dieſes Geſetzes nicht theilhaftig ſind. Zu dieſen letzteren Perſonen gehören aber auch die außerehelichen Kinder der bei einem Betriebsunfall Getödteten, da dieſelben als „Hinterbliebene“ im Sinne des § 6 des angeführten Geſetzes (Wittwe, eheliche Kinder und Aſcendenten) nicht gelten können. Es bleiben mithin auch dem außerehelichen Sohne des beim Eiſenbahnbetriebe getödteten Ludwig W. ſeine Anſprüche aus § 3 des Haftpflichtgeſetzes vom 7. Juni 1871 gewahrt. Gegenüber dieſem auf dem angeführten Geſetzesvorſchriften beruhenden Ergebniß kann auch der Einwurf der Reviſion, daß bei Anwendung dieſer Grundſätze die außerehelichen Kinder eines Getödteten beſſer, als deſſen eheliche Kinder geſtellt ſein würden, keine Beachtung finden. Ohnehin iſt auch dieſe Bemerkung, wenn man die durch den § 6 Ziff. 2a des Unfallverſicherungsgeſetzes geſchaffene Geſammtlage der ehelichen Kinder in Betracht zieht, nicht unbedingt als richtig anzuerkennen. III. C. S. i. S. Würtemberg. Staats-Finanz-Verwaltung c. Schweitzer vom 7. Februar 1899, Nr. 305/98 III.

21. Die Reviſion macht geltend, daß nach § 3 des Haftpflichtgeſetzes nur derjenige, welchem der Getödtete zur Zeit ſeines Todes kraft geſetzlicher Vorſchrift Unterhalt zu gewähren hatte, Entſchädigung fordern könne, der Mitkl. Georg Ludwig Sch. aber beim Tode ſeines außerehelichen Vaters noch nicht geboren geweſen und die Anwendung der Vorſchrift: „nasciturus pro jam nato habetur“ in einem ſo ſingulären Falle nicht zuläſſig ſei. Es iſt jedoch nicht abzuſehen, weshalb dieſer Grundſatz, der nach gemeinem wie nach preußiſchem Rechte für den Rechtserwerb von — ehelichen und außerehelichen — Kindern gilt bei dem Schadensanſpruche aus § 3 Ziff. 1 des Haftpflichtgeſetzes keine Anwendung finden ſollte; es hat auch der erkennende Senat in dem Urtheile vom 29. Oktober 1895 in Sachen der Großen Berliner Pferdeeiſenbahngeſellſchaft gegen Tewele den Schadensanſpruch des Kindes eines beim Betriebe der gedachten Eiſenbahn Verunglückten nach dem angeführten § 3 Ziff. 1 für gerechtfertigt erklärt, obwohl dieſes Kind beim Tode des Vaters zwar erzeugt, aber noch nicht geboren war. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

22. Es ſteht in der Rechtſprechung des R. G. ganz feſt, daß die Erſatzpflicht nicht nach den Grundſätzen einer auf den Haftpflichtigen übergegangenen Alimentationspflicht zu beurtheilen, ſondern daß den Hinterbliebenen Erſatz für den ihnen durch den Verſtorbenen zu gewährenden und thatſächlich gewährten, durch deſſen Tod aber entzogenen Unterhalt zu leiſten iſt. Auf das Bedürfniß der Ehefrau kommt dabei nichts an, da der Ehemann die Laſten der Ehe zu tragen hat, und ebenſo einflußlos iſt es ob die Ehefrau erwerbsfähig iſt oder ſonſtiges Vermögen hat. Auch die Möglichkeit der Wiederverheirathung iſt außer Berechnung zu laſſen, erſt die thatſächlich erfolgende Wiederverheirathung kann nach § 7 des Geſetzes einen Einfluß ausüben. Es genügt, bezüglich aller dieſer Grundſätze auf Eger, Reichshaftpflichtgeſetz 4. Auflage S. 365 flg. zu verweiſen, wo ein großer Theil der Urtheile abgedruckt iſt. III. C. S. i. S. Süddeutſche Eiſenbahngeſellſchaft c. Daab vom 31. Januar 1899, Nr. 292/98 III.

23. Nach § 7 Abſ. 2 des R. H. G. vom 7. Juni 1871 kann der Verpflichtete jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältniſſe, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwiſchen weſentlich verändert ſind. Die Anwendung dieſer Vorſchrift verneint das B. G. mit der Begründung, daß die Arbeits- und Erwerbskraft des Bekl. an ſich ſeit der Feſtſetzung der Rente, zu welcher Zeit von einer ſolchen überhaupt nicht die Rede habe ſein können, ſich vielleicht bis auf die Hälfte der normalen Arbeits- und Erwerbskraft verbeſſert habe, daß jedoch hierzu nach Lage des Falles der in concreto zu vermiſſende Nachweis entſprechender ausreichender Erwerbsgelegenheit hinzutreten müſſe. Dieſe Ausführungen laſſen einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Denn nach dem R. H. G. wird nicht für die Verminderung der abſtrakten Arbeitsfähigkeit, ſondern für den dem Verletzten nach ſeinen Lebens- und Erwerbsverhältniſſen durch den Unfall entgehenden Verdienſt Schadenserſatz geleiſtet. Kl. hat daher nicht nur zu beweiſen, daß Bekl. wieder geſünder und arbeitsfähiger iſt, ſondern auch, daß und in welchem Maße Bekl. wieder erwerbsfähig iſt, d. h., daß und wieviel er thatſächlich verdient oder verdienen könnte. Wenn das B. G. eine derartige Verdienſtmöglichkeit bei dem Bekl. als nicht vorhanden annimmt, ſo bewegt ſich daſſelbe lediglich auf dem der Reviſion verſchloſſenen Gebiete thatſächlicher Würdigung. III. C. S. i. S. E.-Fiskus c. Borberg vom 7. Februar 1899, Nr. 302/98 III.

Zum Muſterſchutzgeſetz.

24. Der Rechtsirrthum des B. R. beſteht darin, daß das B. G. die Unterlage zur Feſtſtellung der Verwechſelungsgefahr nicht aus einer Vergleichung des vom Bekl. benutzten Zeichens mit dem eingetragenen Bilde des klägeriſchen Zeichens gewonnen hat, ſondern aus einer Vergleichung des erſteren mit der dem letzteren Zeichen durch nicht eingetragene Koloritung gegebenen Erſcheinung, wobei das B. G. ausdrücklich anerkannt, daß, wenn man das beanſtandete Zeichen des Bekl. mit dem Waarenzeichen der Kl. in der Darſtellung der Ritterfiguren in Medaillons auf ſchwarzem Grunde — und ſo iſt das Zeichen eingetragen — vergleiche, eine Verwechſelungsgefahr nicht erkennbar ſei. Daß mit Feſtſtellung dieſer letzteren Thatſache die Unterlage zur Anwendung der §§ 12, 14, 19 des Geſetzes vom 12. Mai 1894 im vorliegenden Falle wegfiel, ſucht das B. G. allerdings zu bekämpfen aber mit unzureichenden Gründen. Näher dargelegt. II. C. S. i. S. Cohn c. Scheuer vom 24. Januar 1899, Nr. 394/98 II.

Zum Geſetz gegen den unlautern Wettbewerb.

25. Die Reviſion konnte keinen Erfolg haben. Wenn dieſelbe zunächſt rügt, die Entſcheidung des Kammergerichts entbehre inſofern der erforderlichen Beſtimmtheit, als ſie die dem Bekl. verbotenen Aeußerungen über das Geſchäft des Kl. nicht genau bezeichne, ſo iſt das rechtlich nicht zutreffend. Die Verfügung des Urtheils, daß dem Bekl. unterſagt werde die Aufſtellung und Verbreitung von Behauptungen „wie: bei Abnahme der

Digitized by Google

klägerischen Motore u. s. w." ist dahin zu verstehen, daß untersagt werden Behauptungen mit dem in dem Folgenden bezeichneten Inhalt. Das ist aber hinreichend bestimmt und entspricht dem zur Anwendung gebrachten § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Weiterhin ist es auch nicht zutreffend, wenn der Bekl. ferner geltend macht, das Kammergericht habe, da die Urtheilsverfügung von dem, auch noch vor dem B. G. gestellten Klageantrag abweiche, etwas zugesprochen, was nicht beantragt sei. Der verfügende Theil des Urtheils stimmt zwar nicht wörtlich aber doch sachlich mit dem Antrag des Kl. überein. Letzteres ist aber entscheidend, so daß eine Verletzung des § 279 der C. P. O. worauf jener Angriff hinzielt, nicht anzunehmen ist. II. C. S. i. S. v. Suchocki c. Ebert vom 7. Februar 1899, Nr. 363/98 II.

Zum Telegraphengesetz.

26. Gemäß § 12 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 sind elektrische Anlagen, wenn eine Störung des Betriebs der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Theils, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Aenderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen. Schutzberechtigt ist somit die ältere Anlage, insoweit sie dauernd und unverändert geblieben ist, schutzpflichtig die neue hinzutretende, desgleichen die in ihren Einrichtungen sich verändernde Anlage. (Vergl. Maas, das Gesetz über das Telegraphenwesen S. 13.) VI. C. S. i. S. Allgem. Lokal- und Straßenbahngesellschaft zu Berlin c. Reichsfiskus vom 26. Januar 1899 Nr. 323/98 VI.

27. Von der Anwendbarkeit des § 12 des Gesetzes über das Telegraphenwesen ist der geltend gemachte Anspruch nicht ausschließlich bedingt. Die unter den Begriff der Kleinbahnen im Sinne des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 fallenden Straßenbahnunternehmen unterliegen dem in diesem Gesetze bestimmten und geordneten Konzessionszwange (§ 1 Abs. 2, § 2 des erwähnten Gesetzes). Die unter die Ueberwachung der Staatsbehörden gestellten Genehmigungsbedingungen (§ 22 des Gesetzes) begründen eine Zwangspflicht im Sinne des § 9 Thl. I. Tit. 6 des A. L. R. Die Vernachlässigung derselben kann somit die Grundlage eines Schadensersatzanspruchs nach den Grundsätzen des L. R. Thl. I. Tit. 6 bilden. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

IV. Das Gemeine Recht.

28. Es ist nach Gemeinem Rechte (wie das R. G. schon mehrfach entschieden hat, vergl. z. B. Urtheile vom 10. Februar 1893 in Sachen Neitzert wider Remy III. 281/92, vom 22. September 1893 in Sachen Müller wider Hölzer III. 109/93, vom 25./29. November 1898 in Sachen Schilling wider Bucholz III. 208/98) zulässig, daß der Aussteller einer Schuldurkunde dadurch eine bestimmte Summe verspricht, daß er, obwohl Zahlung weder geleistet war noch erwartet wurde, das Versprechen giebt, sich so behandeln zu lassen, als habe er die bestimmte Summe als Darlehn empfangen. Es wird dadurch ein nach Gemeinem Rechte rechtsgültiges abstraktes Leistungsversprechen gegeben. Demnach erscheint die Wirksamkeit eines Darlehnsschuldscheins nicht dadurch entkräftet, daß nach der Absicht der Kontrahenten nicht baares Geld gegeben werden sollte, sondern ein anderes Rechtsgeschäft z. B. eine Schenkung der Urkunde zu Grunde lag, wenn nur nach der Absicht der Kontrahenten der Aussteller der Urkunde sich wie ein Darlehnsschuldner verpflichten wollte. Es ist deshalb auch unerheblich, daß, worauf das B. G. Werth legt, durch das Schuldbekenntniß eine an sich nicht bestehende Verbindlichkeit erst begründet werden sollte. III. C. S. i. S. Blohm c. Borchers und Gen. vom 31. Januar 1899, Nr. 294/98 III.

29. Das B. G. ist zutreffend davon ausgegangen, daß für den vorliegenden Erbfall das in Fehmarn geltende Recht anzuwenden ist, weil dort der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Es ist weiter ausgeführt, daß weder die fürstliche Verordnung vom 12. Februar 1563 noch das subsidiär geltende Jütische Low eine positive Rechtsnorm über die Erbfolge für den Fall enthalten, daß der an erster Stelle berufene Erbe den Tod des Erblassers absichtlich herbeigeführt hat. Das Gemeine Recht, welches ganz subsidiär insoweit zu beachten wäre, wie es als ratio scripta anzusehen ist, hat das O. L. G. für unanwendbar erklärt, da die dort zu Gunsten des Fiskus gegebene Vorschrift nicht als ratio scripta gelten könne. Bei der danach aus allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten erfolgten Ergänzung der Normen des Partikularrechts hat das B. G. angenommen, daß der in dem Römischen Exceptionsrecht des Fiskus zum Ausdruck gebrachte Gedanke, daß der Mörder des Erblassers erbunwürdig sei, auch hier zur rechtlichen Geltung gelangen müsse und da ein abweichender Wille des Gesetzesgebers nicht ersichtlich sei, der Nachlaß den nächstberechtigten Erben zuzusprechen sei. Diese Entscheidung beruht nicht auf revisiblen Rechtsnormen, sondern auf anderweiten zur Ergänzung des Partikularrechts herangezogenen rechtlichen Erwägungen, welche in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen sind. III. C. S. i. S. Regierung zu Schleswig c. Barth vom 3. Februar 1899, Nr. 300/98 III.

V. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

30. Verlauf angeblich patentirter Brenner. Den eigentlich entscheidenden Gesichtspunkt, aus dem sich die Vertheidigung mit der nachträglichen Patentanmeldung als verfehlt ergiebt, sieht das R. G. in folgendem. Die Kl. haben ihren Rücktritt vom Vertrage am 11. Oktober 1897 erklärt und zwar berechtigter Weise, weil sie sich in einem Irrthume über eine Eigenschaft der Gattung befanden, aus der ihnen geliefert werden sollte, nämlich über den für diese Gattung bereits erlangten vorläufigen Patentschutz. Der Vertrag der Parteien war damit „vereitelt" (§ 77 I 4 A. L. R.). Die Bekl. aber konnte nach der Rücktrittserklärung gegen die Kl. dadurch nicht neue Rechte erwerben, daß sie den Versuch unternahm, durch eine nachträgliche Patentanmeldung den Schaden auszugleichen, den die Kläger erleiden konnten, wenn sie am Vertrage festgehalten hätten. Wider ihren Willen konnten die Kl. dazu nicht gezwungen werden. I. C. S. i. S. Deutsche Petroleum-Glühlicht-A.-G. c. Bendix vom 21. Januar 1899, Nr. 400/98 I.

31. Die Revision ist unbegründet. Nach den thatsächlichen Feststellungen des B. G. hat der Bekl. eine vom Kl. zum Schutze seines Eigenthums errichtete Barriere mit der Axt niedergeschlagen und dem der Weiterfahrt des Zuggeschirres sich entgegenstellenden Kl. mit der Axt vorsätzlich einen Schlag auf

Digitized by Google

den Kopf oerſetzt. Ob der Kl. oorher dem Bekl. mit einem Knüppel einen Schlag auf den Fuß oerſetzt habe, läßt das B. G. dahingeſtellt ſein. Hiernach befand ſich der Kl. in der rechtmäßigen Vertheidigung ſeines Eigenthums, ſelbſt wenn er, um ſein Eigenthum zu ſchützen und die Fortſetzung des gewaltthätigen Vorgehens des Bekl. zu hindern, ſeibſt gegen dieſen Gewalt gebraucht hätte. Von einer Nothwehr des Bekl. iſt daher zunächſt keine Rede. Selbſt, wenn der Bekl. hätte darthun können, daß er ſich zur Benutzung des geſperrten Weges für berechtigt halten konnte, ſo wäre ein rechtswidriger Angriff auf ſeiner Seite nur dann nicht oorgelegen, wenn die Vorausſetzungen einer berechtigten Selbſthilfe gegeben geweſen wären. Gemäß § 78 der Einleitung des A. L. R. mangeln aber dieſe, da von einem Bedürfniſſe der Abwendung unwiderbringlichen Schadens keine Rede ſein kann. Die Vorausſetzungen der Schadenserſatzpflicht nach §§ 8 und 10 Thl. 1 Tit. 6 des A. L. R. liegen ſomit klar vor. Von einer Abwägung des beiderſeitigen Verſchuldens im Sinne der §§ 18—20 Thl. 1 Tit. 6 des A. L. R. kann nur die Rede ſein, wenn der Schaden auf eine kombinirte Kauſalität, — das Mitwirken des Thuns oder Unterlaſſens des Beſchädigenden und des Beſchädigten —, zurückzuführen iſt. Bei der einfachen Kauſalität, in der der eine Ackerbürger dem anderen Ackerbürger durch einen Schlag eine Kopfwunde oerſetzt, iſt immer nur der eine an dieſem Schaden ſchuld; worin das Verſehen des anderen liegen ſollte (§§ 19 und 20 Thl. 1 Tit. 6 des A. L. R.), iſt nicht erfindlich. VI. C. S. i. S. Maſche u. Kucke vom 2. Februar 1899, Nr. 330/98 VI.

32. Da der dem Klageanſpruch zu Grunde liegende Geſellſchaftsoertrag der ſchriftlichen Form ermangelt und daher — ein Handelsgeſchäft und eine Handelsgeſellſchaft kommt nicht in Frage, Art. 275, 85 des H. G. B. — gemäß § 170 des A. L. R. Thl. 1 Tit. 17 nichtig iſt, ſo kann Kl., was er auch thut, ſich nur auf den § 171 a. a. O. ſtützen, welcher beſtimmt: Iſt dies — nämlich die ſchriftliche Abfaſſung des Geſellſchaftsoertrags — nicht geſchehen, gleichwohl aber durch die gemeinſchaftlichen Verwendungen bereits etwas erworben worden, ſo wird ein ſolcher Erwerb als gemeinſchaftliches Eigenthum, welches aus einer zufälligen Begebenheit entſtanden iſt, nach den Regeln des erſten Abſchnitts — derſelbe handelt vom gemeinſchaftlichen Eigenthum überhaupt — beurtheilt. Die Anwendbarkeit des § 171 hat eine doppelte Vorausſetzung, einmal, daß ein Erwerb für die Geſellſchaft ſtattgefunden hat und ſodann, daß dieſer Erwerb durch die gemeinſchaftlichen Verwendungen der Geſellſchafter erfolgt iſt. Die erſte Vorausſetzung liegt hier unbedenklich oor, da nur die Höhe des Gewinns — ob 11000 Mark oder blos 8000 Mark — ſtreitig iſt. Aber auch die zweite Vorausſetzung hat das B. G., in Uebereinſtimmung mit dem I. R., mit Recht als gegeben angenommen. In dieſer Beziehung iſt für erwieſen erachtet, daß Kl. Bemühungen angeſtellt hat, um einen Verkäufer eines Hausgrundſtücks ausfindig zu machen, und ſich zu dieſem Zweck auch mit dem Agenten Schönherr in Verbindung geſetzt hat, ſowie, daß er das Haus — Stettin, Paradeplatz Nr. 29 — beſichtigt, die Größe und Tiefe ausgemeſſen, ſich auch bei den Unterhandlungen über den Ankauf des Grundſtücks betheiligt hat. — In dieſer Thätigkeit des Kl. haben die Vorderrichter, entgegen der Auffaſſung des Bekl., ohne Rechtsirrthum eine gemeinſchaftliche Verwendung des Kl. als Geſellſchafter im Sinne des § 171 a. a. O. gefunden. Denn durch den Ausdruck „die gemeinſchaftlichen Verwendungen“ in § 171 werden die Aufwendungen zuſammengefaßt, welche in § 169 a. a. O. einzeln als die Arten der Beiträge der Geſellſchafter aufgeführt werden, nämlich Vermögen, Gewerbe, Arbeiten oder Bemühungen. Es findet daher der § 171 a. a. O. unbedenklich auch dann Anwendung, wenn die Leiſtung des einen Geſellſchafters in der Aufwendung von Geld, die des anderen in der Aufwendung von Bemühungen oder der Ausführung von Arbeiten beſtanden hat (oergl. Urtheil des R. G. vom 5. November 1890, Entſch. Bd. 27 S. 204, Koch, Kommentar zum A. L. R. zu § 171 Thl. 1 Tit. 17 in Anm. 41, Rehbein und Reincke, Kommentar zum A. L. R. zu § 171 Thl. 1 Tit. 17 in Anm. 51). Aber auch die weitere Erwägung des B. G. iſt zutreffend, daß bei Abſchluß des Geſellſchaftsoertrags mit dem vom Kl. behaupteten Inhalt, auch zu unterſtellen iſt, daß der Kl. der beklagten Ehefrau gegenüber den antheilsweiſen Erſatz der oon dieſer aus ihrem Vermögen zur Entrichtung des Kaufpreiſes verwendeten Geldbeträge übernommen hat, und ſomit in der Uebernahme der Erſatzpflicht ſeitens des Kl., in Verbindung mit der Zahlungsleiſtung ſeitens der beklagten Ehefrau, eine gemeinſchaftliche Verwendung von Vermögen zu finden iſt. Denn ſollte nach der getroffenen Vereinbarung das Grundſtück zum Weiterverkauf gemeinſchaftlich für 75000 Mark erworben werden, ſo iſt ohne weiteres die Annahme geſtattet, daß die Geſellſchafter zur Berichtigung des Kaufpreiſes gleichantheilig beitragen wollten, ſodaß die beklagte Ehefrau bei Bezahlung des ganzen Kaufpreiſes bezüglich des davon auf den Kl. entfallenden Antheils, wenn nicht im ausdrücklichen Auftrage des Kl., ſo doch jedenfalls als Geſchäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat und berechtigt iſt — § 259 des A. L. R. Thl. 1 Tit. 13 —, nach den Grundſätzen über die Beſorgung fremder Geſchäfte ohne Auftrag, vom Kl. Erſatz zu fordern (vergl. das oorgedachte Urtheil des R. G. und Rehbein, Entſch. des preußiſchen Obertribunals Bd. 111 S. 233 in der Note). Hiermit erledigt ſich zugleich die Berufung der Bekl. auf die Vermuthung der Schenkung gemäß § 1042 des A. L. R. Thl. 1 Tit. 11, welchen Einwand das B. G. einer Würdigung überhaupt nicht unterzogen hat. Von einer Schenkung kann aber auch ſchon deshalb nicht die Rede ſein, weil Kl. die Thätigkeit in Erfüllung ſeiner Verpflichtung als Geſellſchafter geleiſtet hat. Hiernach iſt der Klageanſpruch, den Abſchluß des vom Kl. behaupteten Geſellſchaftsoertrags oorausgeſetzt, ſeinem Grunde nach gerechtfertigt. IV. C. S. i. S. Troſt c. Troſt oom 12. Januar 1899, Nr. 225/98 IV.

33. Der Kl., K. und der Bekl. waren am 18. Auguſt 1896, nachdem erſtere beiden dem Bekl. mitgetheilt hatten, daß ſie ein größeres Terrain zur Kalkſteingewinnung zu erwerben beabſichtigten, und der Bekl. erklärt hatte, daß er ein ſolches Terrain an der Hand habe, mündlich übereingekommen, daß der Gewinn, alſo die Differenz zwiſchen dem Erwerbspreiſe und dem ſpäteren Wiederverkaufspreiſe des Grundſtücks zwiſchen ihnen drei zu gleichen Theilen oertheilt werden ſolle. Ein Vorbehalt wegen Bezeichnung des künftigen Käufers, wegen näherer Beſtimmung des Gegenſtands des Kaufs und Wiederverkaufs, wegen Feſtſetzung des Erwerbs- und Wiederverkaufspreiſes und wegen der

Digitized by Google

Modalitäten des Aakaufs und Verkaufs war nicht gemacht. Geſetzlich war eine Ergänzung des Abkommens nach dieſer Richtung nicht erfoederlich, vielmehr würde, da der Zweck der Verbindung nnd das Verhältniß der Verbundenen bei und zur Erlangnng dieſes Zweckes feſtgeſetzt war, wenn die Feſtietzung ſchriftlich erfolgt geweſen wäre, ein rechtsgültiger Geſellſchaftsvertrag gelchtoſſen geweſen ſein, § 170 Thl. 1 Tit. 17 A. L. R. (cfr. Entſch. des R. G. Bd. 27 S. 204). Füe die Anwendbarkeit des § 171 Thl. I Tit. 17 A. L. R. fragt es ſich daher nue noch, ob durch die gemeinſchaftlichen Verwendnagen der Geſellſchafter bereits etwas erworben worden iſt. Auch dieſe Frage iſt zu bejahen. Das mit einer gemeinſchaftlichen Verwendung von 24 000 Mark erworbene Kalkſteinterrain iſt für 50 000 Mark, alſo mit einem Gewinn von 26 000 Mark, weiterverkauft. Von dieſem Gewinn hat der Kt. daher, dem mündlichen Abkommen oom 18. Auguſt 1896 entſprechend, ⅓ mit 8 666 Mark 66 Pf. und nach Abzug der erhaltenen 6 000 Mark noch 2 666 Mark 66 Pf. von dem Bekl. zu beanſpruchen. Der Zweifel, ob der Erwerb des Kalkſteiaterrains von H. ſeitens des Bekl. *untee der Bedingung* erfolgt ſei, daß der Bekl. oou den 50 000 Mark abzüglich der von H. füe ſich ausbedungenen 24 000 Mark für ſich ſelbſt 14 000 Mark nnd der Kl. mit K. zuſammen nur 12 000 Mark erhalten ſollten, hat keine Berechtigung, da H. kein Intereſſe hatte, wegen dee Vertheilung der 26 000 Mark unter Kl., K. und Bekl. zwingende Abreden zu treffen, der Bekl. ſelbſt aber durch das mündtiche Abkommen verhindert war, hierwon abweichende Beſtimmungen zu vereinbaren. IV. C. S. i. S. Dickmann c. Gottlob oom 30. Jannar 1899, Nr. 267/98 IV.

34. Es iſt die Möglichkeit ausgeſchloſſen, die Kirche in Zdziesz für die Zeit, da ſie aoch nicht als Pfaerkirche für die Stadt Borek diente, deshalb, weil angebtich Zdziesz ein Dorf war, als Landkirche anzuſehen. Denn der Begriff einer Landkirche ſetzt, wie der Abſchaitt 9 des Tit. 11 des Thl. II des A. L. R. und ſpeziell der § 731 daſelbſt ergiebt, ooraus, daß zu der Kirche eine Pfaergemeinde gehört. War aber die Kirche in Zdziesz bis zu dem genannten Zeitpuukte keine Landkirche, ſo kann, da der Patron der Pfarrkirche der Stadt Borek, wie das B. G. ferner feſtgeſtellt, bei der Vertegung dieſer Stadtkirche nach Zdziesz ſeine Zuſtimmung nur mit dem Vorbehalt ertheilt hat, daß ſeine Patronatspflichten dadurch nicht geändert würden, eine Erſchweruag ſeiner Patronatspflichten auch nicht in Folge dieſer Verlegung eingetreten ſeia, und es kann deshalb aach nicht ins Gewicht fallen, wena, wie die Bekl. behauptet, Zdziesz ein Dorf iſt nnd ſomit die Pfarrkirche für Borek ihre Lage in einem Dorfe hätte. IV. C. S. i. S. Kathol. Kirchengemeinde zu Borek-Zdziesz c. von Gräve vom 2. Februar 1899, Nr. 205/98 IV.

VI. Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.

Zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

35. Zutreffend iſt oom Bekl. ausgeführt, daß ein auch nnter Mitwirkuug des Gerichts zu Stande gekommenen Erbrezeß, ſoweit er auf einee Einigung der Intereſſentea beruht, die Natur des Vertrages hat. Dies iſt auch vom B. R. nicht verkannt. Er hat feſtgeſtellt, daß der entworfene Erbrezeß in Anſehung der *Hauptſache*, nämlich der Vertheilung der Nachlaßmaſſe — Abſchnitt I bis VIII — allſeitig genehmigt, alſo inſoweit die Uebereinſtimmung ſämmtlicher Intereſſenten erzielt worden iſt. Darin iſt nun aber dem B. R. beizutreten, daß es ohne rechtliche Bedeutung iſt, daß bisher eine Einigung hinſichtlich der Koſten dee Regulirung nicht ſtattgefunden hat. Denn der § 14 Th. I Tit. 46 der Allgemeinen Gerichtsordnung oerordaet, daß, weaa ein gütliches Abkommen unter den Jatereſſenten in der *Hauptſache* erreicht iſt nnd nue einige *Nebenpunkte*, alſo, wie hier, der Koſtenpnnkt ſtreitig bteiben, der Rezeß *errichtet* und *abgeſchloſſen* werden ſoll. Das Geſetz verlangt alſo, daß in einem ſolchea Falle die Sache, ſoweit ein Streit nicht mehr beſteht, *endgültig* durch Abſchtuß des Rezeſſes erledigt werden ſoll, während über die noch ſtreitigen Nebenpunkte kontradiktoeiſch zu oerhandeln und zu entſcheiden iſt. Danach findet der von der Reviſion angezogene § 125 Th. 1 Tit. 5 des A. L. R. hier keine Anwendung. IV. C. S. i. S. Spieß c. Spieß vom 23. Januae 1899, Nr. 252/98 IV.

Zu den Stempelgeſetzen.

36. Der Bekl. hat von einem füe den Kl. ausgeſtellten Schuldſchein, in welchem der Darlehnsempfäager, ein Poſtſekretär, dem Kl. zu ſeiner Sicherheit an dem über ſeine Kaution ihm ertheilten Empfangsſcheia ein Fauſtpfand beſtellt und demſelben zugleich alle ihm aus der Kautionsbeſtellung erwachſenen Rechte abtritt, wegen dieſer Abtretungserklärung außer dem Schuldſcheinſtempel von 50 Pf. auf Grund der Tarifpoſition 2 des preußiſchen Stempeltarifs znm Geſetz oom 31. Juli 1895 noch dea Abtretuagsſtempel von 1 Maek erfordert. Der Kt. hat dieſen gezahlt uad fordert ihn mit dee gegenwärtigen Klage als zu Unrecht verlangt zurück, weil der vorliegende Fall untee Nr. b, der Befreiungen zu Tarifpoſition 59 „Sicherſtellung von Rechten“ falle, nach welcher Nr. b befreit ſind „in Schuldverſchreibungen zur Sicherheit der Schuldverpflichtung oom Schuldner abgegebene Erklärungen“. Das B. G. hat, abweichend vom I. R., die Klage abgewieſen. Die Reviſion iſt zurückgewieſen. III. C. S. i. S. des Preuß. Beamtenvereins zu Hannoaer c. Fiskus oom 10. Januae 1899, Nr. 289/98 III.

37. Verſicherungsverträge gegen Feuersgefahr, bei welchen die verſicherte Summe den Betrag von 3 000 Mark überſteigt, unterliegen der Regel nach einer Stempelabgabe, und zwar nicht nur, wenn eine förmliche Vertragsurkunde errichtet wird, ſoadern auch dann, wenn die Einigung durch Briefwechſel oder Austauſch ſonſtiger ſchriftlicher Mittheilungen erzielt wird und nach der Verkehrsſitte über das Geſchäft ein förmlicher ſchriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, dieſe Errichtung indeſſen nicht ſtattgefunden hat und von dea Betheiligten beabſichtigt iſt, darch den Briefwrchſel oder den Aastauſch der ſonſtigen ſchriftlichea Mittheilungen die Aufnahme eines ſolchen Vertrages zu erſetzen. (Tarif-Nr. 70 c des Stempelſteuergeſetzes oom 31. Juli 1895, § I Abſ. 3 dieſes Geſetzes.) Der letztere Fall liegt hier vor. Denn nach der unangefochtenen nnd bedenkenfreien Feſtſtellung des B. G. pflegen nach der beſtehenden Verkehrsſitte über Verſicherungsgeſchäfte förmliche ſchriftliche Verträge errichtet zu werden und es wird im Geſchäftsbetriebe der Kl. beabſichtigt, durch den — in den §§ 3 und 14 der Allgemeinen Bedingnngen vorgeſehenen — Briefwechſel die Aufnahme eines ſolchen Vertrages zu erſetzen. Von der Stempelabgabe ſind indeſſen

befreit: „Versicherungen bei den auf Gegenseitigkeit gegründeten und nicht die Erzielung von Gewinn bezweckenden Versicherungsanstalten, deren Versicherungsbeträge durch Umlage erhoben werden und deren Geschäftsbetrieb über den Umfang einer Provinz nicht hinausgeht." Unstreitig ist die Schlesische Provinzial-Land-Feuer-Sozietät eine Versicherungsanstalt, welche auf Gegenseitigkeit gegründet ist und die Erzielung von Gewinn nicht bezweckt. Ihre Versicherungsverträge sind daher nach der obigen Vorschrift stempelfrei, wenn 1. ihr Geschäftsbetrieb über den Umfang der Provinz Schlesien nicht hinausgeht und 2. die Versicherungsbeträge durch Umlage erhoben werden. Darüber, daß die erste Voraussetzung vorhanden ist, sind die Parteien einig. Dagegen hat die zweite Voraussetzung die Veranlassung zum Rechtsstreite gegeben. Eine „Erhebung durch Umlage" findet nach allgemeinem Sprachgebrauche dann statt, wenn entweder nach jedem einzelnen eingetretenen Unglücksfalle oder in bestimmten Zeitpunkten nach Maßgabe der in dem Zeitabschnitte eingetretenen Unglücksfälle der zu ersetzende Schaden unter die Versicherten vertheilt und von ihnen nach einem bestimmten Maßstabe erhoben wird. Diese Bedeutung muß dem Ausdrucke überall da beigelegt werden, wo nicht besondere Umstände ausnahmsweise einen anderen, weiteren Sinn rechtfertigen. Im weiteren Sinne kann der Ausdruck bedeuten: die Einziehung der Beiträge nach einem durch statistische Berechnung ermittelten Durchschnittssatze im voraus, bei nachheriger Ausgleichung durch Ersatz oder mittels eines Reservefonds. Diesen Sinn will die Kl. der Befreiungsvorschrift untergelegt wissen. Dazu fehlt es jedoch an jedem Anhalte. Die Vorschrift ist auf den Antrag des Landtagsabgeordneten Engelbrecht in das Gesetz aufgenommen und es ist daher für deren Auslegung von erheblichem Werthe, welchen Sinn dieser Abgeordnete mit dem Ausdrucke verbunden hat. Nach seiner Begründung des Antrages ist damit bezweckt, die Versicherungen lokaler Verbände mit geringem Betriebe und primitiven Einrichtungen zu schützen. Dieser Zweck ist bei der Berathung des Antrages auch von anderen Abgeordneten betont worden, ohne daß sich eine widersprechende Anschauung geltend gemacht hätte. (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1895 Bd. 3 S. 2351, 2359 ff.) Von dem Herrenhause ist der Antrag ohne Debatte angenommen worden. Die gesetzgeberischen Faktoren haben also ein Umlageverfahren der einfachsten Art im Auge gehabt und unter „Umlage" eine solche im „engeren" Wortsinne verstanden. Im Geschäftsbetriebe der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät werden aber die Versicherungsbeiträge durch Umlage in dem oben gekennzeichneten „weiteren" Sinne erhoben. Die Befreiungsvorschrift ist daher auf die Versicherungen dieser Versicherungsanstalt nicht anwendbar. Daraus folgt, daß sowohl deren ursprüngliche Versicherungsverträge als auch die sogenannten Bestätigungen, bei welchen bewegliche Sachen im Versicherungswerthe von mehr als 3000 Mark den Gegenstand der Versicherung bilden, der Stempelsteuer unterworfen sind. IV. C. S. i. S. Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion c. Fiskus vom 23. Januar 1899, Nr. 250/98 IV.

Zur Städteordnung vom 30. Mai 1853.

38. Das B. G. führt zunächst aus, die Stadtverordneten seien nach Maßgabe der Städteordnung vom 30. Mai 1853 zur Vertretung und Verwaltung der Stadtgemeinde überhaupt nicht befugt. Diese Auffassung entspricht den Vorschriften der §§ 35 ff. der Städteordnung. Weiter legt das B. G. dar: Eine Schuldeputation könne zwar innerhalb ihres Geschäftskreises durch ihre Handlungen die Stadtgemeinde verpflichten. Allein die Schuldeputation der Bekl. habe in der Angelegenheit des Kl. lediglich den Beschluß vom 30. September 1882 gefaßt, worin sie im Interesse der Schule und der Stadt den städtischen Behörden empfohlen habe, auf den Antrag des Provinzial-Schulkollegiums, betreffend die Pensionirung des Kl., einzugehen. Danach habe ihre Thätigkeit sich auf Erstattung eines vom Magistrat erforderten Gutachtens beschränkt und könne nicht dahin aufgefaßt werden, daß die Schuldeputation als Willensorgan der Bekl. gehandelt hätte. Diese Ausführung kann auf Grundlage des § 59 der Städteordnung nicht beanstandet werden und hält sich im Einklange mit der Praxis des R. G. (vergl. Entsch. in Civilsachen Bd. 31 S. 249, Bd. 34, S. 296). IV. C. S. i. S. Petong c. Stadt Dirschau vom 30. Januar 1899, Nr. 266/98 IV.

Zu den Grundbuchgesetzen.

39. Dem B. G. ist darin beizutreten, daß in Folge der Cession vom 30. Juni 1896 die Vereinigung von Forderung und Schuld in der Person des Bekl. eingetreten und daß dadurch die persönliche Schuldverbindlichkeit des Bekl. gemäß der Regel des § 476 Thl. I Tit. 16 A. L. R. erloschen ist. Der Bekl. war als Constituent der Hypothek der Wittwe S. deren persönlicher Schuldner. Nachdem er das Pfandgrundstück an von D. veräußert, also aufgehört hatte, Eigenthümer desselben zu sein, hat er sich die Abtretung der Hypothek von der Wittwe S. ertheilen lassen. Die für die Eigenthümerhypothek ausnahmsweise geltenden Grundsätze (A. L. R. Anhang § 52 zu § 484 Thl. I Tit. 16; Deklar. vom 3. April 1824; E. E. G. §§ 63 ff.), daß Hypothekenrechte nicht durch die bloße Vereinigung ihres Eigenthums mit dem Eigenthum des verpflichteten Grundstücks in Einer Person aufgehoben werden, daß der Eigenthümer des Grundstücks vielmehr die Hypothek mit ihrer nothwendigen Unterlage, der persönlichen Forderung, erwirbt, und daß die Vereinigung von Forderung und Schuld in der Person des Eigenthümers nicht die regelmäßige Wirkung, das Erlöschen von Forderung und Schuld, hat: können nicht zur Anwendung kommen, wo deren Voraussetzung, der Erwerb der Hypothek durch den Eigenthümer des Pfandgrundstücks, nicht zutrifft. Vielmehr verbleibt es dann bei der Regel des § 476 a. a. O. Das normalige Preußische Obertribunal hat freilich in mehreren Erkenntnissen (Entsch. Bd. 15 S. 221, Bd. 24 S. 66, Striethorst Archiv Bd. 81 S. 64) angenommen, daß die von der Eigenthümerhypothek geltenden Grundsätze auch auf die Fälle zu übertragen seien, in denen der persönlich verpflichtete Nichteigenthümer die Hypothekenforderung erwirbt, daß die persönliche Verbindlichkeit des Nichteigenthümers, wenngleich zunächst ruhend fortdauern und nach weiterer Abtretung wieder wachend werde; in späteren Urtheilen hat es aber mit Rücksicht auf die exzeptionelle Natur der Grundsätze über die Eigenthümerhypothek den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen. (Entsch. Bd. 33 S. 370, Bd. 36 S. 117, Bd. 37 S. 143, Bd. 66 S. 63 Striethorst Archiv Bd. 95 S. 269). Das R. G. hat sich von vornherein gegen die erstere Auffassung ablehnend verhalten (Gruchot Beiträge Bd. 26 S. 1126, Juristische Wochen-

ſchrift 1891 S. 281 Nr. 38) und zwei Entſcheidungen die andere Meinung zu Grunde gelegt, nach welcher durch den Erwerb einer Hypothek ſeitens des als perſönlicher Schuldner verhafteten Nichteigenthümers des Pfandgrundſtücks deſſen perſönliche Schuldverbindlichkeit in Folge der Vereinigung von Forderung und Schuld in ſeiner Perſon endgiltig erliſcht und bei weiterer Abtretung nicht wieder auflebt (Urtheil des III. C. S. i. S. Krüger c. Iſrael vom 8. Dezember 1891 III 187/91; Urtheil des V. C. S. vom 7. Oktober 1896. Entſch. in Civilſachen Bd. 38 S. 249). Hieran hält das R. G. feſt. Es folgt, daß Bekl. der perſönlichen Klage des Kl. aus der ihm vom Bekl. abgetretenen Hypothek nicht mehr ausgeſetzt iſt, da auf den Kl. durch die Ceſſion vom 6. Juli 1896 die Hypothek lediglich mit der von von D. übernommenen perſönlichen Schuldverbindlichkeit übergegangen iſt. V. C. S. i. S. Ollendorf c. Illner vom 4. Februar 1899, Nr. 216/98 V.

Zum Enteignungsgeſetz.

40. Mit Recht nimmt der B. R. an, daß dem an der Wächterſtraße belegenen Grundſtücke Bauplatzeigenſchaft bereits zur Zeit der Enteignung beigewohnt habe. Der B. R. gründet dieſe ſeine Annahme nicht ſowohl auf die Bemerkung des Sachverſtändigen, daß die Bauplatzeigenſchaft unſtreitig ſei (— eine Bemerkung, die übrigens, wie aus dem weiteren Inhalte des Gutachtens erſichtlich iſt, dahin zu verſtehen iſt, daß jene Eigenſchaft unzweifelhaft ſei —), als vielmehr auf eigene thatſächliche Feſtſtellungen. Nach dieſen war die Wächterſtraße zur Zeit der im Intereſſe der Anlegung der Friedensſtraße erfolgten Enteignung bereits im Ausbau begriffen und es ſind an ihr ſchon zu jener Zeit oder bald nachher Bauten konzeſſionirt und ausgeführt. Die Annahme, daß hiernach die an der Wächterſtraße belegenen Grundſtücke, insbeſondere auch das der Kl. Bauplatzeigenſchaft gehabt habe, wenn auch damals vielleicht die Ertheilung des Baukonſenſes mit Rückſicht auf die noch nicht völlige Fertigſtellung des Straßenkörpers hätte abgelehnt werden können, iſt richtig. Im Grundſtücksverkehre werden unter ſolchen Umſtänden die an einer ſolchen Straße gelegenen Grundſtücke als Bauſtellen bewerthet und auch in der Rechtſprechung iſt anerkannt, daß zur Feſtſtellung der Bauplatzeigenſchaft nicht die ſofortige Bebaubarkeit gehöre, daß es vielmehr ausreiche, wenn erhelle, daß das betreffende Landſtück nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge in naher Zukunft bebaut werden kann (vergl. Gruchot, Bd. 31 S. 880 fg., Bd. 32 S. 714 fg., Juſtizminiſterialblatt von 1888 S. 230 fg., Entſch. in Civilſachen Bd. 8 S. 214 und 238). Der enteignete Theil hatte im Verhältniſſe zu dem der Kl. an der Wächterſtraße verbliebenen Theile des Grundſtücks die Eigenſchaft eines Bauhinterlandes, d. h. er war geeignet zur Aufführung von Seitengebäuden, Ställen ꝛc. und kann daher — wie die Vorinſtanzen mit dem Sachverſtändigen zutreffend annehmen — nicht als Kartoffelland geſchätzt werden. Irgend welche Rechtsnormverletzung enthält das B. U. danach nicht. V. C. S. i. S. Stadt Eſſen c. Waldhauſen vom 21. Januar 1899, Nr. 253/98 V.

VII. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

41. Die Kl. beſtreiten die formelle Gültigkeit des Teſtaments, indem ſie aufſtellen, daß, um der Vorſchrift des Art. 970 des B. G. B. zu genügen, das eigenhändige Teſtament an demſelben und von demſelben Tage datirt werden müſſe, an welchem es errichtet, insbeſondere unterſchrieben wird. Dem kann indeſſen nicht beigepflichtet werden. Näher dargelegt. II. C. S. i. S. Weckler und Gen. c. Zeyer vom 20. Januar 1899, Nr. 299/98 II.

42. Allerdings hat der erkennende Senat in einer in der Sache Struck gegen Lindemann ergangenen Urtheil vom 27. Oktober 1893 (Rep. II 158/93) die compensation judiciaire mit einer vor der Signifikation der Ceſſion noch illiquiden Gegenforderung des debitor cessus gegenüber dem Ceſſionar zugelaſſen. Allein der Senat findet ſich veranlaßt hiervon abzugehen und der von dem B. G. ſeiner Entſcheidung zu Grunde gelegten Rechtsanſicht beizutreten. Wie der Senat in den in Bd. XII, S. 322 ff. und Bd. XVI S. 372 ff. abgedruckten Entſcheidungen ausgeſprochen hat, iſt nach den Grundſätzen des franzöſiſchen Rechts die Liquidität der zur Kompenſation zu bringenden Anſprüche nicht lediglich ein prozeſſuales, ſondern ein materiell-rechtliches Erforderniß der Kompenſation. Artikel 1291 des c. c. Die von Rechtswegen eintretende und gleich einer Zahlung wirkende Kompenſation, von welcher Art. 1290 des B. G. B. handelt, kann daher nur ſtattfinden, wenn beide in Betracht kommenden Forderungen liquid ſind. Geht die Hauptforderung durch Ceſſion auf eine andere Perſon über und erhält das Forderungsrecht dieſer letzteren durch die Zuſtellung der Ceſſion Wirkung gegenüber dritten (Art. 1690 Abſ. 1 des B. G. B.), ſo kann nach Art. 1295 Abſ. 2 des B. G. B. eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Schuldners an den Cedenten, welche nach der Zuſtellung der Ceſſion entſtanden ſind, nicht mehr ſtattfinden. Daſſelbe iſt aber auch bei zwar früher begründeten, aber zur Kompenſation noch untunglichen Gegenforderungen anzunehmen. Weiter entwickelt. II. C. S. i. S. Schlegel c. Weill vom 7. Februar 1899, Nr. 311/99 II. M.

Perſonal-Veränderungen.

Löſchungen.

Rechtsanwalt Hugo Heidmann beim Amtsgericht Heydekrug; — Rechtsanwalt Dr. jur. Würmeling beim Landgericht Wiesbaden; — Rechtsanwalt Heinrich Glnk beim Oberlandesgericht und beim Landgericht Zweibrücken; — Rechtsanwalt Dr. Lentz beim Landgericht und beim Amtsgericht Königsberg; — Rechtsanwalt Wilhelm Garbe beim Landgericht Hannover; — Juſtizrath Alexander Horn beim Landgericht Inſterburg; — Rechtsanwalt Pannenbecker beim Amtsgericht Rüdesheim; — Rechtsanwalt Heinrich Buchholtz beim Landgericht Roſtock; — Juſtizrath Max Ludwig Ackermann beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Dr. jur. Caspar Hermann Heye beim Landgericht und beim Amtsgericht Bremen, bei der Kammer für Handelsſachen Bremerhaven und beim Hanſeatiſchen Oberlandesgericht Hamburg; — Rechtsanwalt Gerhard Friedrich Ernſt Kloeppel bei der Kammer für Handelsſachen Annaberg; — Rechtsanwalt Arthur Landsberger beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Brüll beim Amtsgericht Düren.

Digitized by Google

Ich suche einen durchaus erfahrenen und zuverlässigen **Büreauvorsteher.**

Neiße. Justizrath **Alschoff.**

Büreauvorsteher.

Für unser Rechtsanwalts- und Notariatsbüreau suchen wir zum baldigsten Antritt einen erfahrenen, zuverlässigen Büreauvorsteher, der schon längere Zeit als solcher thätig gewesen. Reflectanten wollen ihre Zeugnisse unter Angabe der Gehaltsansprüche einsenden.

Greiz, 21. Februar 1899.

Rechtsanwälte u. Notare
Dr. L. Benning, W. Oberländer.

Jüngeren, zuverlässigen **Büreauvorsteher,** der namentlich im Kosten- und Zustellungswesen erfahren ist, sucht zum 1. März d. J. Gehaltsansprüche und Zeugnißabschriften erbeten.

Lübben, den 2. Februar 1899. **Lau,** Rechtsanwalt.

Zum sofortigen Antritt suche ich einen jüngeren, bestempfohlenen **Büreauvorsteher.** (Stenographie erwünscht.)

Rechtsanwalt **Curtius,**
Berlin, Königgrätzerstraße 116.

Anwalts-Büreauvorsteher, durchaus erfahren, mit besten Zeugnissen und Empfehlungen, sucht Stelle.

Off. sub **H. 98** an die Exp. dieses Blattes in Berlin S. 14.

Früherer Rechtsanwalt,
tüchtiger Jurist (Gem. R.), in schriftlichen Arbeiten sehr gewandt, im neuen Recht bewandert, 31 Jahre alt, vollkommen gesund, militärfrei, sucht Stellung als Hilfsarbeiter auf größerer Anwaltskanzlei zur Fertigung von Schriftsätzen, oder auch als Konsulent bei einer Bank oder Aktiengesellschaft. Gef. Off. sub **V. 132** an die Exp. der Jur. Wochenschrift, Berlin S. 14.

Ein **Rechtsanwalt** an einem Amtsgericht, Landrechtler, 3½ Jahre in der Praxis, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen an einem Landgericht zu associiren. Offerten unter **P. E. 42** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Junger **Anwalt** (Landrechtler) sucht sich bald oder später, auch als Hülfsarbeiter, mit vielbeschäftigtem Collegen in Berlin oder Breslau zu **associiren.** Offerten unter **Z. 81** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Jüngerer landr. **Rechtsanwalt,** 5½ Jahre am Landgericht einer Provinzialhauptstadt thätig, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen in Berlin zu associiren. Offerten unter **N. 128** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14 erbeten.

Ldr. **Assessor** sucht sich auch als Hilfsarbeiter mit Berliner Anwalt zu assoziiren. Off. sub **W. 135** an die Exp. d. Blattes, Berlin S. 14.

Referendar, Dr. iuris, 35 Jahre alt, sucht Stellung als juristischer Hilfsarbeiter bei Anwalt oder in einer Verwaltung. Gefl. Off. sub **E. F. 136** an die Exped. dieses Bl. in Berlin S. 14.

Dr. jur. Paul C. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.
Georg J. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Max Kornicker, Lindners Nachfolger.
Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare.
Fernsprecher 912. **Breslau.** Neumarkt 17.
empfiehlt sein großes Lager aller vorkommenden Formulare, sowie sämmtliche Drucksachen für den Büreaubedarf, als **Canzlei-, Concept-, Briefpapiere, Couverts** in den gängigen Formaten, **Aktendeckel** u. s. w. in bekannt bester Ausführung zu billigsten Preisen. Papierproben gratis u. franco. **Formular-Collection** gegen Einsendung von 75 Pfg. **Verlag von Kremser's Gebühren-Tabellen.**
Specialität-Schreibmaschinenpapiere und Bedarfs-Artikel.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Soeben erschien:

Vorlesungen
über das
Bürgerliche Gesetzbuch
von
O. Philler
Landgerichtspräsident a. D.

520 Seiten gr. 8°. Preis M. 10,80, in Ganzleinen-Einband M. 12.

Die Darstellung des B. G. B. beruht auf dem gesammten gesetzgeberischen Material (Motive zum Entw. I, Protokolle zum Entw. II, Denkschrift und Kommissionsbericht des Reichstages). Den einzelnen Lehren wird in Kürze eine rechtsgeschichtliche und rechtswissenschaftliche Entwickelung vorangeschickt, der sich — in der Reihenfolge des Gesetzestextes — eine systematische Zergliederung des Stoffs und eine Erläuterung der wesentlichen Hauptbestimmungen anschließt. Zugleich wird auf die Abweichungen und Uebereinstimmungen gegenüber dem bisherigen Recht, namentlich dem preuß. Allg. Landrecht, hingewiesen.

So soll das Werk namentlich den Juristen die Wege ebnen, um den großen Gesetzesstoff sich positiv und wissenschaftlich anzueignen. Die leicht verständliche Sprache ermöglicht seinen Gebrauch auch für Anfänger und für Laien, die über einzelne Vorschriften Aufklärung suchen.

Ein umfassendes, sorgsam bearbeitetes Gesetzesregister wird den praktischen Gebrauch fördern.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Reichsgesetz
über die
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Vom 17. Mai 1898.
Mit den Materialien und ausführlichen Registern.
Preis kart. M. 3, bei postfreier Zusendung M. 0,20 mehr.
Vorzugspreis für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins M. 2,40, bei postfreier Zusendung M. 2,60.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegen bei für die Mitglieder des Deutschen Anwalt-Vereins: Verzeichniß der kaiserlich deutschen Konsulate 1899, der Gesammtauflage: Ein Prospekt vom Verlage Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen, betr.: Dr. Reichmann, Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Digitized by Google

№ 21 bis 24. Berlin, 17. März. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 175. — Vom Reichsgericht. S. 175. — Literatur. S. 204. — Personal-Veränderungen. S. 205.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Nürnberg hat der Kasse abermals eine Beihülfe von 1500 Mark gewährt. Der Kammer und ihrem Vorstande ist für die reiche Gabe der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 27. Februar bis 11. März 1899 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. **Die Reichsjustizgesetze.**

Zur Civilprozeßordnung.

1. Wie das R. G. bereits wiederholt entschieden hat, bestimmt sich der Werth des Streitgegenstandes bei einer einstweiligen Verfügung nicht nothwendig nach demjenigen des Hauptstreits. Im vorliegenden Fall bestand das Interesse des Kl. an der einstweiligen Verfügung darin, die Gefahr von sich abzuwenden, daß die in der Verfügung bezeichneten Wechsel nach erfolgter Begebung mit Erfolg gegen ihn geltend gemacht wurden, und er dann genöthigt war, sich wegen des gezahlten Betrages an den Bekl. zu halten. Dieses Interesse ist maßgebend. Es würde auf einen dem Gesammtbetrage der vier Wechsel gleichkommenden Betrag allenfalls dann zu schätzen sein, wenn etwa der Bekl. zahlungsunfähig oder unsicher wäre. Da dies aber von keiner Seite behauptet ist, liegt kein Anlaß dafür vor, die Schätzung des Kammergerichts (5000 Mark) für zu niedrig zu halten. I. C. S. i. S. Piel c. Reitzenbaum vom 25. Februar 1899, B Nr. 23/99 I.

2. Die Protestkosten sind durch die Zahlungsverweigerung des Bekl. entstanden, fallen ihm also nur zur Last, wenn er die Erfüllung des Anspruchs der Kl. mit Unrecht abgelehnt hat und sind, da sie gleichzeitig mit dem Hauptanspruch eingeklagt wurden, Gegenstand einer Nebenforderung, die nach §§ 4, 508 Abs. 2 C. P. O. für die Werthberechnung außer Betracht bleiben hat. Der Werth des Beschwerdegegenstandes erreicht dann aber nicht den Betrag von 1500 Mark. I. C. S. i. S. Adamla c. Faber und Voigt vom 1. Februar 1899, Nr. 421/98 I.

3. Die Rüge geht dahin, daß die von dem Prozeßvertreter der Bekl. in II. J. nach seiner ausdrücklichen Erklärung von ihm im Widerspruch mit seiner Instruktion und gegen den Willen seiner Mandantin aufgestellte Behauptung, daß Kl. Theilnehmer an dem Kindesmorde gewesen sei, von dem B. G. zu Unrecht nicht als Parteibehauptung berücksichtigt und daher der darüber zugeschobene Eid unbeachtet geblieben sei. Diese Rüge ist unbegründet. Denn, wie das R. G. auch bereits früher (vergl. Entsch. Bd. 10 S. 425 ff.) ausgesprochen hat, ist auch in Anwaltprozessen der Anwalt nur Vertreter der Partei; Herr des Prozesses ist ebenso, wie des ihm zu Grunde liegenden Rechtes, einzig die Partei, und daraus ergiebt sich, daß Behauptungen und Einreden, die sie nicht geltend machen will, auch von dem Prozeßvertreter mit Rechtswirksamkeit nicht aufgestellt werden können. III. C. S. i. S. Büsch c. Büsch vom 31. Januar 1899, Nr. 296/98 III.

4. Durch den angefochtenen Beschluß des B. G., auf dessen Sachdarstellung Bezug genommen wird, ist trotz des Widerspruchs der jetzigen Beschwerdeführerin das Verfahren auch hinsichtlich der Widerklage ausgesetzt worden, und zwar auch insoweit, als letztere von der Beschwerdeführerin gegen die Kl. zu 1 als Mitwiderbeklagte erhoben worden war. Die Widerklage geht auf Zahlung der Zinsen eines Hypothekenkapitals, welches die Kl. zur Rückzahlung am 1. Oktober 1897 gekündigt, dessen Annahme aber die Bekl., von denen der Beschwerdeführerin der Zinsgenuß zusteht, verweigert haben, weil sie die Zulässigkeit der Kündigung bestreiten. Darüber, ob den Kl. ein Kündigungsrecht zustand, ob also die Weigerung der Bekl., das gekündigte Kapital am 1. Oktober 1897 entgegenzunehmen, gerechtfertigt war oder nicht, soll auf die Klage entschieden werden. Würde also die Klage für begründet erachtet, so würde damit zugleich die Entscheidung für die Widerklage insoweit gegeben sein, als die Beschwerdeführerin Zinsen von einem Kapital, mit dessen Annahme sie im Verzuge ist, nicht mehr beanspruchen dürfte, wie auch umgekehrt der für die Verweigerung der Zinszahlung geltend gemachte Grund in Wegfall käme, wenn die Klage für unbegründet erachtet werden müßte. Bei einem solchen Zusammenhange der Sache hat der

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

B. R. mit Recht den § 139 der C. P. O. für anwendbar erachtet. Es läßt sich über den mit der Widerklage geltend gemachten Anspruch nicht anders entscheiden, als indem zugleich über den mit der Klage erhobenen Anspruch Entscheidung getroffen wird. Ist daher ein Umstand eingetreten, auf Grund dessen die Aussetzung des Verfahrens zur Klage nach gesetzlicher Vorschrift verlangt werden konnte, wie hier der Tod der Mitklägerin und Widerbeklagten zu 2 (§ 223 der C. P. O.), so ist das Gericht bei einem solchen untrennbaren Zusammenhange zwischen Klage und Widerklage auch befugt, das Verfahren auf letztere auszusetzen. — Daß die beiden Kl. für die Zinsen solidarisch haften und daß die Aussetzung des Verfahrens gegen einen Solidarschuldner nicht ohne Weiteres auch die Aussetzung gegen den anderen zur Folge hat, ist der Beschwerdeführerin zuzugeben. Dies ist aber vom B. G. nicht verkannt und hierauf ist auch der angefochtene Beschluß nicht gegründet worden. V. C. S. i. S. Gerber und Gen. c. Hahn und Gen. vom 11. Februar 1899, B Nr. 23/99 V.

5. Auf Grund des erhobenen Zeugenbeweises ist als festgestellt anzusehen, daß der Rechtsanwalt R. von der ihm am 22. April 1898 seitens des Rechtsanwalts B. zugegangenen Ausfertigung des B. U. bereits an demselben Tage Kenntniß genommen hat und daß die mitgesandte Zustellungskarte nur infolge eines Versehens bis Anfang Juni 1898 unvollzogen bei ihm liegen geblieben ist. Bei dieser Sachlage muß angenommen werden, daß die Zustellung des B. U. schon am 22. April perfekt geworden ist. Die Rechtsprechung des R. G. hat an der Auffassung festgehalten, daß eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 181 der C. P. O.) nur im Einverständniß der betheiligten Anwälte gethätigt werden kann und daß daher zu ihrer Perfektion eine bezügliche Offerte seitens des betreibenden Anwalts und die Annahme der Offerte seitens des gegnerischen Anwalts erforderlich ist (vergl. unter Anderen Entsch. in Civilsachen Bd. 8 S. 333). Dieses Erforderniß trifft im vorliegenden Rechtsfalle dahin zu, daß auf die Zustellungsofferte, welche der Rechtsanwalt B. dem Rechtsanwalt R. um 21./22. April 1898 durch Uebermittelung einer Ausfertigung des B. U. nebst Zustellungskarte gemacht hat, die Annahmeerklärung seitens des Rechtsanwalts R. als noch am 22. April 1898 stillschweigend erfolgt gelten darf. Denn, entsprechend dem unter den Berliner Anwälten herrschenden Gebrauche, hat der Rechtsanwalt B. bei Uebersendung jener Schriftstücke erwarten dürfen und sich überzeugt gehalten, daß der Rechtsanwalt R. dieselben in der Zustellungsform von Anwalt zu Anwalt annehmen werde. Dieser Erwartung hat der Rechtsanwalt R. auch entsprochen. Er hat von dem ihm übersandten B. U. noch am 22. April Kenntniß genommen, weiterhin nichts gethan, was als Ablehnung der Zustellungsofferte gelten könnte, im Gegentheil anfangs Juni noch die Zustellungskarte mit dem Datum des 22. April unterzeichnet und so dem Rechtsanwalt B. übermittelt. Ist sonach die Zustellung des B. U. bereits im April 1898 erfolgt, so erweist sich die erst gegen Ende Juni 1898 geschehene Einlegung der Revision als verspätet. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Hieschmüller vom 6. Februar 1899, Nr. 237/98 IV.

6. Die weitere Beschwerde des Schuldners ist zunächst dagegen gerichtet, daß das O. L. G. der Gläubigerin die erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Nothfrist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde ertheilt hat. Die prozessuale Zulässigkeit der jetzigen Beschwerde unterliegt insoweit keinem Bedenken, und war dieselbe auch für begründet zu achten. Die Ausführungen des angefochtenen Beschlusses würden nur dann zutreffend sein, wenn die rechtzeitige Erhebung der sofortigen Beschwerde von der Gläubigerin nicht ohne zuvorige Bewilligung des Armenrechts bewirkt werden konnte. Dies war aber nicht der Fall, da es zur Einlegung der Beschwerde weder der Vertretung durch einen Rechtsanwalt noch der Aufwendung besonderer Kosten bedurfte, vielmehr die Einlegung nach § 532 Abs. 2 der C. P. O. durch eine schriftliche Erklärung der Gläubigerin selbst oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen konnte. Wenn trotzdem die Gläubigerin die Nothfrist versäumt hat, so liegt kein unabwendbarer Zufall vor, und war daher unter Versagung der Wiedereinsetzung auf Verwerfung der Beschwerde der Gläubigerin gegen die landgerichtliche Entscheidung zu erkennen. III. C. S. i. S. Wahnschaffe c. Wahnschaffe vom 24. Februar 1899, B 41/99 III.

7. Das Wiedereinsetzungsgesuch des Bekl. kann auf den § 213 der C. P. O. nicht gestützt werden. Wenn auch die Revisionsschrift schon am 4. Tage vor Ablauf der Nothfrist dem Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten der Kl. in der Berufungsinstanz übergeben ist und damit dem Wortlaut des § 213 genügt zu sein scheint, so ist das in Wahrheit nicht der Fall. Diese Vorschrift setzt voraus, daß die Partei oder deren Vertreter bei Ertheilung des Zustellungsauftrages alles ihnen obliegende gethan haben, um die ordnungsmäßige Ausführung der Zustellung zu sichern. Dazu gehört in erster Linie die gehörige Bezeichnung derjenigen Person, der zugestellt werden soll, nach Namen und Wohnung. Die Wohnungsangabe erfordert bei einer in Berlin wohnenden Person die Bezeichnung der Straße und Hausnummer, ohne welche der Regel nach ein Adressat nicht oder nur mit erheblichen Weiterungen aufgefunden werden kann. Es gehörte also zu den Obliegenheiten des Bekl. oder seiner Prozeßbevollmächtigten dafür Sorge zu tragen, daß bei Ertheilung des Zustellungsauftrages die Wohnung des Rechtsanwalts X. richtig bezeichnet wurde, wenn sie den Schutz des § 213 für den Bekl. in Anspruch nehmen wollten. An dieser Sorgfalt hat es gefehlt, denn der Auftrag zur Einlegung der Revision ist dem Anwalt bei dem R. G. ertheilt worden, ohne demselben die Wohnung des Rechtsanwalts X. ersichtlich zu machen. Das demselben allein übersandte Urtheil enthielt diese Wohnungsangabe nicht. Die Uebersendung der Handakten des Anwalts der Berufungsinstanz, welche voraussichtlich eine solche Angabe enthielten, ist unterblieben, ebenso eine besondere Wohnungsanzeige. Wenn unter solchen Umständen der Anwalt der Revisionsinstanz eine Rückfrage unterließ, sondern versuchte, den vorhandenen Mangel durch Zuhülfenahme eines jeder öffentlichen Autorität entbehrenden und, wie sich gezeigt hat, wenig zuverlässigen Verzeichnisses zu heben, so ist das Mißlingen des Versuches, auf diesem Wege eine ordnungsmäßige und rechtzeitige Zustellung der Revisionsschrift herbeizuführen, eine Folge der unterlassenen Mittheilung der richtigen Wohnung des gegnerischen Prozeßbevollmächtigten. Auch das Verhalten des Postboten, dessen Korrektheit übrigens ohne Grund angezweifelt worden ist, beruht nur darauf, daß

Digitized by Google

die Mittheilung der richtigen Wohnung unterblieben und in Folge davon die dem Verzeichniß entnommene unrichtige Wohnung auf der Adreſſe angegeben war. Das Mißlingen der rechtzeitigen Zuſtellung der Reviſionsſchrift iſt alſo durch ein Verſchulden des Bekl. oder ein demſelben gleichſtehendes Verſchulden ſeiner Prozeßvertreter verurſacht. Der § 213 der C. P. O. aber ſoll die Partei wohl gegen Verſäumniſſe der Zuſtellungsbeamten, nicht jedoch gegen eigene Verſchuldung ſchützen. Vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 16 S. 364. Noch weniger kann der Antrag auf Wiedereinſetzung gegen die Verſäumung der Nothfriſt auf § 211 der C. P. O. gegründet werden. Schon aus den vorſtehenden Ausführungen ergiebt ſich, daß die Zuſtellung der Reviſionsſchrift innerhalb der Nothfriſt nicht durch unabwendbaren Zufall oder durch Naturereigniſſe verhindert worden iſt, ſondern durch die unterlaſſene Angabe der Wohnung des gegneriſchen Prozeßbevollmächtigten, zu welcher der Bekl. oder deſſen Prozeßvertreter in der Lage waren. Daß die mißlungene Zuſtellung unter Angabe der richtigen Wohnung innerhalb der Friſt nicht mehr wiederholt werden konnte, lag daran, daß mit der Einlegung des Rechtsmittels bis zu den letzten Tagen der Friſt gezögert worden iſt. Auch nach dieſer Richtung kann alſo von einer Unabwendbarkeit der Friſtverſäumung nicht die Rede ſein. I. C. S. i. S. Danziger c. Tabaksfabrik S. Gabai vom 1. Februar 1899, Nr. 419/98 I.

8. Die Reviſion konnte nicht für begründet gehalten werden, da das B. G. mit Recht die Zuläſſigkeit der erhobenen Feſtſtellungsklage verneint hat. Zwar würde der Grund, daß das Intereſſe der Kl. an der alsbaldigen Feſtſtellung nur ein wirthſchaftliches, alſo kein rechtliches ſei, die angefochtene Entſcheidung nicht tragen; vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen, Bd. 35 S. 392 flg. Aber der § 231 der C. P. O. kann hier deshalb keine Anwendung finden, weil die verlangte negative Feſtſtellung, daß der Bekl. bei einer eventuellen Erhöhung des Straßenniveaus der Victoriaſtraße auf + 6,90 m durch die Kl. keine Anſprüche auf Erſatz des hierdurch etwa ſeinem Grundſtück entſtehenden Schadens habe, nicht das Nichtbeſtehen eines Rechtsverhältniſſes zum Gegenſtande hat. Anders würde die Sache liegen, wenn auch nur das Beſtehen oder Nichtbeſtehen einer bedingten Verbindlichkeit der Kl. in Frage ſtünde (vergl. die angeführte Entſcheidung in Bd. 35 S. 392 flg., und für die entſprechende Frage bei der früheren provocatio ex l. Diffamari von Bayer, ſummariſche Prozeſſe [Aufl. 7], § 53 bei Anm. 18, S. 136 flg.), wie wenn z. B. der Bekl. behauptete, daß die Kl. ſich vertragsmäßig zum Erſatze jenes eventuellen Schadens verpflichtet hätte. Hier handelt es ſich aber nur um die Rechtsfrage, ob unter einer gewiſſen Vorausſetzung ein gewiſſes Rechtsverhältniß, nämlich eine Verbindlichkeit der Kl., dem Bekl. einen gewiſſen Schaden zu erſetzen, nach geſetzlicher Vorſchrift entſtehen würde. Daß wegen ſolcher bloßer Rechtsfragen keine Feſtſtellungsklage im Voraus ſtattfindet, iſt vom R. G. z. B. ſchon laut der Entſch. in Civilſachen, Bd. 6 S. 387 und Bd. 18 S. 172 ausgeſprochen. VI. C. S. i. S. Hamburger Baudeputation c. Bigot vom 9. Februar 1899, Nr. 276/98 VI.

9. Der Reviſion konnte bezüglich der die Proviſionsforderung von 560 Mark betreffenden Entſcheidung der Erfolg nicht verſagt werden. Durch dieſe Entſcheidung hat das B. G. eine ſachliche Abweiſung der klägeriſchen Forderung ausgeſprochen, obwohl es der Anſicht iſt, daß die in II. J. geſchehene Begründung des Anſpruchs mit einem nachträglichen Verſprechen des Direktors S. eine unzuläſſige Aenderung des Klagegrundes enthalte, und obwohl es demzufolge ſich einer materiellen Entſcheidung über dieſen neuen Klagegrund hätte enthalten ſollen. Nun kann freilich die Anſicht, daß eine Aenderung des Klagegrundes vorliege, nicht für zutreffend erachtet werden, da das erwähnte Vorbringen in Wirklichkeit nur dazu dient, den von der Bekl. vorgebrachten Einwand, daß Kl. in Herabſetzung des urſprünglich bewilligten Proviſionsſatzes gewilligt habe, wieder aus dem Wege zu räumen. Andrerſeits kann aber auch die ausgeſprochene materielle Abweiſung der Klage infolge eines prozeſſualen Verſtoßes nicht etwa beſtehen bleiben; denn der Schriftſatz vom 12. Juni 1896, welchem das B. G. ein nutzergerichtliches Geſtändniß des Kl., daß S. die Zuſage an eine Bedingung geknüpft habe, entnimmt, um damit die Unzuläſſigkeit des über die Abgabe eines unbedingten Verſprechens angetragenen Eides zu begründen, iſt nach dem Thatbeſtande des B. U. weder inhaltlich von dem Anwalte des Kl. vorgetragen noch etwa als Beweismittel über ein vom Anwalte des Kl. im Auftrage deſſelben abgegebenes außergerichtliches Geſtändniß vorgelegt und zum Gegenſtande der Verhandlung gemacht worden. II. C. S. i. S. Wildemann jun. c. A.-G. Vulkan vom 14. Februar 1899, Nr. 412/98 II.

10. Beizutreten iſt dem B. R. darin, daß der prinzipale Antrag, wie er vom Kl. in der Berufungsinſtanz aufrecht erhalten worden iſt, zu einer entſprechenden Verurtheilung der Bekl. nicht führen kann. Denn bei einem Ausgedinge, wie es nach dem Thatbeſtande des erſten Urtheils hier in Frage ſteht, iſt der Antrag, den Kl. und das Grundſtück inſoweit außer Schuldverbindlichkeit und Pfandhaft zu ſetzen, als das Ausgedinge den Jahresbetrag von 150 Mark überſteigt, viel zu unbeſtimmt. Ob bei allen oder bei welchen Präſtationen eine Herabſetzung erfolgen ſoll, bleibt ungewiß, ganz abgeſehen davon, daß der Werth der Naturalleiſtungen von Jahr zu Jahr wechſelt, und ſchon mit Rückſicht hierauf nicht abzuſehen iſt, wie die Bekl. eine Enthaftung des Grundſtücks, die doch nur durch eine theilweiſe Löſchung des Auszugs zu bewirken wäre, ins Werk ſetzen ſollen. Mit Recht hat daher der B. R. angenommen, daß Kl., da er beim Vertrage ſtehen bleiben will, ſeinen Intereſſenanſpruch geltend machen muß. Unrichtig aber iſt es, wenn der B. R. in dem eventuellen Berufungsantrage, mit welchem der Kl. ſeinen Intereſſeanſpruch auf 3000 Mark beziffert und Zuerkennung dieſes Betrages verlangt, eine Klageänderung erblickt. Eine ſolche liegt nicht vor. Das R. G. hat bereits früher ausgeſprochen (vergl. Entſch. Bd. 14 S. 429; Gruchot Beiträge Bd. 32 S. 413, Bd. 33 S. 1164), daß der § 240 Ziffer 2 der C. P. O., welcher Erweiterungen und Beſchränkungen des Klageantrages zuläßt, ſich nicht ausſchließlich auf Aenderungen im Quantum des Geforderten bezieht, und es hat unter Bezugnahme auf dieſe Entſcheidungen daran feſtgehalten, daß es ſehr wohl unter den Begriff einer Beſchränkung des Klageantrages gebracht werden kann, wenn ſtatt einer urſprünglich geforderten Naturalleiſtung oder ſtatt der Herſtellung eines Zuſtandes die aushülfsweiſe an deren Stelle tretende Vergütung

Digitized by Google

in Gelde verlangt wird (vergl. Urtheil vom 16. November 1896, VI. 124/96 und vom 16. März 1898, Juriſtiſche Wochenſchrift S. 260 Nr. 13). Hiervon abzugehen, liegt keine Veranlaſſung vor. V. C. S. i. S. Seidemann c. Hella vom 11. Februar 1899, Nr. 391/98 V.

11. Der Kl. hatte behauptet, die Bekl. hätten mit den Eigenthümern des Hauſes Palmgartenſtraße Nr. 10 zu Frankfurt a. M. im März 1897 einen Vertrag abgeſchloſſen, Inhalts deſſen ſie berechtigt geweſen ſeien, unter näher bezeichneten Modalitäten das gedachte Wohnhaus für mindeſtens 150 000 Mark zu verkaufen, und nur verpflichtet geweſen ſeien, die Eigenthümer vom erfolgten Verkauf zu benachrichtigen. In dieſem Sinne hätten die Bekl. ihm gegenüber den Inhalt ihrer Befugniſſe angegeben, er habe darauf mit den Bekl. einzeln verhandelt und eine Einigung über den Ankauf des Hauſes erzielt, doch weigerten ſich dieſelben jetzt ihren bezüglichen Verpflichtungen nachzukommen. Hienach hatte der Kl. beantragt, die Bekl. zu verurtheilen, in Gemäßheit des von ihnen im März 1897 mit der Frau Clara F. und den Knaſieuten Hugo und Max F. geſchloſſenen Vertrages denſelben die Erklärung abzugeben, daß ſie berechtigt und verpflichtet ſeien, das gedachte Haus unter beſtimmten — einzeln bezeichneten — Modalitäten auf den Kl. zu überſchreiben, und ihm daſſelbe zu Eigenthum zu übertragen. Außerdem war ein Eventualantrag auf Ceſſion der Rechte des Kl. geſtellt, und ein acceſſoriſcher Schadenserſatzanſpruch wegen der bisherigen Verweigerung der Vertragserfüllung geſtellt. Nachdem ſich nun im Verlaufe der Verhandlung der Sache in I. J. herausgeſtellt hatte, daß die F.'s das fragliche Wohnhaus bereits vor der Klagerhebung an den Doktor W. in Frankfurt verkauft und übertragen hatten, änderte der Kl. ſeinen Klagantrag dahin ab, daß er beantragte, die Bekl. ſolidariſch zu verurtheilen, dem Kl. als Schadenserſatz für die Nichterfüllung der im Anfang April 1897 zwiſchen den Parteien bezüglich des qu. Hauſes getroffenen Vereinbarung 15 000 Mark nebſt 6 Prozent Zinſen ſeit dem 29. Oktober 1897 zu zahlen. Der Kl. hat eidlich erhärtet, daß er vor der Klagzuſtellung keine Kenntniß vom Verkaufe des Wohnhauſes gehabt habe, und hat danach das L. G. zu Frankfurt a. M. im Urtheil vom 7. Dezember 1897 ausgeführt, daß dieſe Aenderung des Klagantrages nach § 240 Ziffer 3 der C. P. O. zuläſſig ſei. Wenn danach von der prozeſſualen Zuläſſigkeit dieſes Schadenserſatzanſpruches auszugehen iſt, ſo iſt derſelbe doch mit Recht in den Vorentſcheidungen zurückgewieſen. Nach § 240, 3 der C. P. O. konnte kein prinzipaler Schadenserſatzanſpruch in Betracht kommen, ſondern nur eine an die Stelle des urſprünglichen Klaganſpruchs geſetzte Entſchädigungsforderung. Dieſe Forderung konnte ſich mithin nur auf den Schaden richten, der dadurch entſtanden war, daß in Folge des inzwiſchen erfolgten anderweiten Verkaufes des Hauſes der anfänglich geſtellte Klaganſpruch nicht mehr erfüllt werden konnte. Wie nun ſchon in der Vorentſcheidung zutreffend ausgeführt iſt, hat der Kl. dadurch, daß die von ihm begehrte Anzeige der Bekl. an die F.'s unterblieben iſt, keinen erſichtlichen Schaden erlitten, und entbehrt daher auch der nach § 240, 3 der C. P. O. ſubſtituirte Anſpruch der thatſächlichen Begründung. Nach dem Thatbeſtand des erſten Urtheils hat der Kl. den veränderten Klagantrag auch ferner durch den Hinweis darauf zu begründen verſucht, daß die Bekl. ſich ihm gegenüber als die allein berechtigten Verkäufer des Hauſes gerirt hätten, und in II. J. hat derſelbe hervorgehoben, die entſcheidende Begründung der Klage liege gerade in der behaupteten Mittheilung der Bekl. über den Inhalt und Umfang ihrer Befugniſſe. Die gegen dieſe Ausführungen in beiden Vorinſtanzen erhobene Einrede der Klagänderung iſt jedoch zutreffend in den Vorentſcheidungen für begründet erachtet. Wenn auch einzelne thatſächliche Ausführungen der Klage in dieſem Sinne verſtanden werden können, ſo war doch kein dem entſprechender Klagantrag urſprünglich geſtellt, da nach der in der Klage erhobenen Klagbitte die Bekl. nicht als falsi procuratores auf Erſatz des Schadens in Anſpruch genommen ſind, den der Kl. etwa durch den Mangel der von ihnen angeblich behaupteten Befugniſſe erlitten hat. III. C. S. i. S. Heilmann c. Deutſche Bank u. Gen. vom 14. Februar 1899, Nr. 316/98 III.

12. Das L. G. hat, nachdem die Einrede der Unzuſtändigkeit erhoben und die Verhandlung zur Hauptſache verweigert war, durch Zwiſchenurtheil vom 28. November 1898 die Einrede verworfen und auf Antrag des Kl. die Verhandlung zur Hauptſache angeordnet. Nachdem ſodann zur Hauptſache verhandelt, Beweisaufnahme beſchloſſen und der Beweis erhoben, hat das L. G. in der mündlichen Verhandlung vom 16. Januar 1899 auf den Antrag des Bekl. und gegen den Widerſpruch des Kl. beſchloſſen, die Sache bis zur Rechtskraft des Zwiſchenurtheils auszuſetzen, gegen das inzwiſchen die Berufung eingelegt war, über die noch nicht entſchieden iſt. Der angefochtene Beſchluß hat dies Verfahren auf die Beſchwerde des Kl. mit Recht für unſtatthaft erachtet. Das L. G. war nach § 243 Abſ. 2 der C. P. O. zu dem Beſchluß vom 28. November 1898 befugt und dieſer Beſchluß unterlag auch § 530 der C. P. O. der Beſchwerde nicht. Nachdem über die angeordnete Verhandlung zur Hauptſache ſtattgefunden, konnte davon, daß die Verhandlung zur Hauptſache mit Rückſicht auf die vorgebrachte Einrede der Unzuſtändigkeit auszuſetzen, nicht mehr die Rede ſein. Die Ausführung der weiteren Beſchwerde, das L. G. habe ſeinen früheren Beſchluß zurücknehmen können, es ſei an denſelben nicht gebunden geweſen, iſt unzutreffend, da ein zur Ausführung gebrachter Beſchluß nicht rückgängig gemacht werden kann. Es wäre prozeſſual nicht unzuläſſig geweſen, wenn das L. G. mit Rückſicht auf die Unzuträglichkeiten, die daraus entſtehen können, daß ein Urtheil in der Sache ergeht, das bedeutungslos wird, wenn auf die Einrede der Unzuſtändigkeit die Klage rechtskräftig abgewieſen wird, die Verkündung des Urtheils in der Sache ſelbſt oder die Verhandlung der Sache auf einen beſtimmten neuen Termin vertagt hätte. Aber das L. G. hat das nicht gethan, ſondern die Verhandlung der Sache bis zur Rechtskraft ſeines Zwiſchenurtheils ausgeſetzt. Durch den in dem Beſchluß angezogenen § 205 der C. P. O. wird dies nicht gerechtfertigt. Ein geſetzlicher Grund zur Ausſetzung des Verfahrens, §§ 62, 139, 140, 223, 224 der C. P. O., lag nicht vor. Der Beſchluß des L. G. iſt danach mit Recht aufgehoben. Die Ausführung der weiteren Beſchwerde, der Beſchluß ſei unanfechtbar geweſen, weil er nichts als eine Wiederaufhebung des unanfechtbaren Beſchluſſes vom 28. November 1898 enthalte, iſt gegenüber den vorſtehenden Darlegungen und § 229 der C. P. O.

Digitized by Google

unhaltbar. I. C. S. i. S. Grabowski c. Brunner vom 18. Februar 1899, B Nr. 19/99 I.

13. Mit Unrecht hat der Bekl. zunächst einen Aufhebungsgrund darin sehen wollen, daß das B. G. nicht, wie der § 433 Abs. 3 der C. P. O. für einen solchen Fall vorschreibe, sein früheres Urtheil „aufgehoben“ und in der Sache anderweit erkannt, sondern jenes Urtheil nur „abgeändert“ habe. Die Bestimmung des § 433 ist nicht dahin zu verstehen, daß der Gebrauch des Wortes „aufheben“, die formelle Beseitigung des ganzen früheren Urtheils unerläßlich wäre; sondern es soll nur sachlich wieder von neuem erkannt werden, und es ist nicht ausgeschlossen, sich dabei der Form der „Abänderung“ des frühern Urtheils zu bedienen, wenn das aus praktischen Rücksichten, namentlich im Interesse größerer Kürze, als zweckmäßiger erscheint. VI. C. S. i. S. Oelschläger c. Gerlach vom 9. Februar 1899, Nr. 335/98 VI.

14. Die Revision war in der Hauptsache zurückzuweisen. Dagegen mußte das Urtheil des B. G. insoweit aufgehoben werden, als das B. G. nach Feststellung des Anspruchs dem Grunde nach die Sache an das L. G. zurückverwiesen hat. Nach der Judikatur des R. G. hat das B. G., wenn es im Gegensatze zum L. G. den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, auch über den Schadensbetrag zu erkennen. Die in der Berufungsinstanz von der Bekl. abgegebene Erklärung, daß sie bei Anerkennung des Anspruchs dem Grunde nach mit der von der Klagseite beantragten Zurückverweisung der Sache in die I. J. zwecks Verhandlung über den Betrag einverstanden sei, ist ohne Einfluß, weil sich die §§ 487 und 498 der C. P. O. nicht auf Prozeßfragen beziehen, die dem Verzichte der Parteien entzogen sind, und zu den von Amtswegen zu berücksichtigenden Fragen auch die gehört, ob im Falle eines abändernden Erkenntnisses die Sache in II. J. zu entscheiden oder an die I. J. zurückzuverweisen ist (cfr. Entsch. des R. G. Bd. 14 S. 357). III. C. S. i. S. Werraeisenbahn c. Mahr vom 17. Februar 1899, Nr. 398/98 III.

15. Die Revision ist nach § 508 der C. P. O. unzulässig, weil ein den Betrag von 1 500 Mark übersteigender Werth des Beschwerdegegenstandes nicht als glaubhaft gemacht zu erachten ist. Den Gegenstand des Rechtsstreits und der angefochtenen Entscheidung bildet lediglich der Anspruch des Kl. auf Beseitigung des Verbotes, bis zum 1. April 1899 in Deutschland in einem mit der Bekl. konkurrirenden Geschäfte Stellung zu nehmen oder ein Konkurrenzgeschäft zu begründen. Für die Bestimmung des Werthes des danach zu bemessenden Beschwerdegegenstandes ist weiterhin, wie das R. G. wiederholt ausgesprochen hat, die Zeit der Einlegung der Revision — Ende November 1898 — maßgebend. Als das vermögensrechtliche Interesse des Kl. ist danach für vier Monate die Differenz zwischen dem Erwerb, den der Kl. in einem Geschäfte in Deutschland hätte machen können, und demjenigen, den er außerhalb Deutschlands zu erzielen in der Lage war, anzusehen. Diese Differenz kann, auch bei Berücksichtigung des vom Kl. zur Glaubhaftmachung der Revisionssumme vorgelegten Schreibens der Firma „Styria“ Fahrradwerke Joh. Puch & Cie. zu Graz vom 5. August 1898, als den Betrag von 1 500 Mark übersteigend nicht erachtet werden, zumal Kl. selbst bei Anstellung der Klage Ende März 1897 also für ein ganzes Jahr den Werth des Streitgegenstandes auf nur 1 000 Mark angegeben hatte. II. C. S. i. S. Merkens c. Adler-Fahrradwerke vom 17. Februar 1899, Nr. 434/98 II.

16. Der Auffassung des O. L. G., daß die seiner Entscheidung unterliegende Beschwerde nach § 531 Abs. 2 der C. P. O. unzulässig sei, mußte beigetreten werden. Nach der erwähnten Vorschrift ist eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts nur insoweit zulässig, als in dieser ein neuer, selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Ein solcher liegt nach der feststehenden Rechtsprechung des R. G. nur dann vor, wenn der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung neuerdings beschwert, d. h. schlechter gestellt wurde, als es vorher der Fall war. Ein solcher Fall ist nicht schon dann gegeben, wenn die zwei in Frage stehenden Entscheidungen (in thatsächlicher oder rechtlicher Beziehung) nicht in derselben Weise begründet worden sind; denn nicht die Begründung, sondern die Entscheidung selbst ist maßgebend. Vielmehr kommt es im Wesentlichen darauf an, ob durch die Entscheidung des Beschwerdegerichts lediglich die angefochtene Entscheidung (wenn auch aus anderen Gründen) gebilligt wird oder ob sie eine selbständige Verfügung enthält, durch die der Beschwerdeführer schlechter gestellt wird, als durch die frühere Entscheidung. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn der angefochtene Beschluß durch die Entscheidung des Beschwerdegerichts eine andere rechtliche Bedeutung als diejenige erhält, die ihm vorher zukam; im Uebrigen kommt aber eine abweichende Begründung nicht in Betracht. Ein neuer Beschwerdegrund liegt allerdings auch dann vor, wenn die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf einem prozessualen Vorstoße beruht, z. B. dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör versagt worden ist. Dies ist aber nicht ohne Weiteres anzunehmen, wenn das Beschwerdegericht sich nicht auf alle einzelnen Beschwerden des Beschwerdeführers eingelassen hat. Darin kann an sich nur ein Mangel an Entscheidungsgründen gefunden werden, eine Begründung ist aber bezüglich der Beschlüsse überhaupt nicht vorgeschrieben. Nur wenn die Annahme gerechtfertigt ist, ein bestimmtes Angriffsmittel sei überhaupt nicht geprüft worden, verhält es sich anders. (Vergl. die von Petersen C. P. O. § 531 Bemerkung 3 zusammengestellten Entscheidungen des R. G. besonders Bd. 11, S. 109 Anm. 9 und S. 110 Anm. 1—4.) Im vorliegenden Falle besteht zwischen den Entscheidungen des Amtsgerichts und des L. G. dem Inhalte nach eine vollkommene Uebereinstimmung; nur die Entscheidungsgründe weichen von einander ab. Auch liegt der Entscheidung des L. G., wie das O. L. G. zutreffend dargelegt hat, ein prozessualer Verstoß nicht zu Grund. Der in der Juristischen Wochenschrift vom Jahr 1899 S. 45 Nr. 43 veröffentlichte Beschluß des III. C. S. des R. G. vom 6. Dezember 1898, in welchem abweichend von den obigen Ausführungen angenommen wurde, die Heranziehung eines veränderten rechtlichen Gesichtspunktes seitens des Beschwerdegerichts enthalte einen neuen selbständigen Beschwerdegrund im Sinne von § 531 Abs. 2 der C. P. O., betrifft einen der besonderen Sachlage nach anderen Fall, als der hier in Frage stehende. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der diesem Beschlusse zu Grund liegenden Auffassung beizutreten wäre, wenn es darauf ankäme. II. C. S. i. S. Schwager u. Sohn Konk. vom 17. Februar 1899, B Nr. 43/99 II.

Digitized by Google

17. Bei Prüfung der Frage, ob und inwieweit gegenüber der Thatsache, daß der Bekl. im gerichtlichen Entmündigungsverfahren durch Beschluß vom 11. November 1895 wegen Blödsinns entmündigt ist, die Beweisbehauptung der Kl., daß dem Bekl. die fraglichen Ehevergehen doch zuzurechnen seien, statthaft ist, muß auf den § 603 der C. P. O. zurückgegangen werden, welcher in Abs. 2 bestimmt, daß die Entmündigung mit der Mittheilung des Entmündigungsbeschlusses an die Vormundschaftsbehörde in Kraft treten soll. Unter dem Inkrafttreten der Entmündigung sind naturgemäß deren bürgerlichrechtliche Wirkungen zu verstehen. Welche Wirkungen dies sind, bemißt sich, worüber man in der Reichsjustizkommission einig gewesen ist, nach dem maßgebenden Civilrechte (vergl. Motive S. 370, 374, Protokolle S. 721, v. Wilmowski-Levy Note 3, Gaupp Note III, Förster Note 2). Nach dem vorliegend maßgebenden Pr. A. L. R. gelten zufolge § 28 Thl. 1 Tit. 1 als Blödsinnige solche Personen, denen das Vermögen mangelt, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen. Nach § 26 Thl. I Tit. 4 gilt von Willenserklärungen der Blödsinnigen, die unter Vormundschaft genommen sind, das für Unmündige Verordnete, d. h. laut §§ 21, 22 dort die Unfähigkeit, sich zu verpflichten. Nach § 41 Thl. I Tit. 6 kann bei schädigenden Handlungen der Blödsinnigen nur der Ersatz des unmittelbaren Schadens aus deren Vermögen gefordert werden. Laut § 21 Thl. I Tit. 12 sind Blödsinnige, so lange sie unter Vormundschaft stehen, zur Errichtung letztwilliger Verordnungen unfähig. Von der civilrechtlichen Handlungsfähigkeit ist der Pflichtenkreis, welcher den Eheleuten gegen einander nach §§ 173 ff., 747 Thl. II Tit. 1 auferlegt ist, nicht auszuschließen, da für die Erfüllung dieser Pflichten die Fähigkeit zu sittlicher Ueberlegung erforderlich ist. Danach läßt sich mit dem B. G. allerdings annehmen, daß im Sinne des § 603 Abs. 2 der C. P. O. die Entmündigung eines Ehegatten dahin wirksam wird, daß Handlungen, die an sich als Scheidungsgrund gelten, ihm, sofern er solche *nach* dem in § 603 Abs. 2 a. a. O. bezeichneten Zeitpunkt oder doch seit seiner demnächstigen Stellung unter Vormundschaft begeht, nicht zugerechnet werden dürfen, und der Gegenbeweis, daß dieselben im Zustande der Handlungsfähigkeit vorgenommen seien, nicht zuzulassen ist. Dagegen muß mit Bezug auf Ehevergehen, die der entmündigte Ehegatte *vor* dem in § 603 a. a. O. bestimmten Zeitpunkte begeht, jener Gegenbeweis offen stehen. Vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 4 S. 164, Bd. 35 S. 204. IV. C. S. i. S. Drews c. Drews vom 13. Februar 1899, Nr. 291/98 IV.

18. Durch einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Elbing vom 4. August 1898 ist dem Bekl. bei Vermeidung einer Strafe von 30 Mark für jede Zuwiderhandlung aufgegeben, sich jeder Verfügung über das Waarenlager, welches der Kl. von dem Verwalter in dem Konkurse des Bekl. käuflich erworben hat und welches sich in einem der Ehefrau Ph. gehörigen Ladenlokale in Tolkemit befindet, insbesondere durch Veräußerung, sowie jeder Verfügung über die Geschäftsbücher zu enthalten. Das L. G. zu Elbing hat durch Urtheil vom 18. Oktober 1898 die einstweilige Verfügung unter der Voraussetzung, daß der Bekl. Ph. die Bestellung einer Sicherheit durch Hinterlegung von 1000 Mark nachweist, insoweit aufgehoben, als sie den Bekl. in der Verfügung über das Waarenlager einschränkt, sie aber im Uebrigen bestätigt. Kl. hat durch Schriftsatz vom 11. November 1898 unter Ueberreichung einer an Eides Statt abgegebenen Versicherung der Näherin H. und einer ferneren der Verkäuferin G., mit dem Bemerken, durch dieselben werde glaubhaft gemacht, daß der Bekl. dem in der einstweiligen Verfügung ausgesprochenen Verbote zuwider über das Waarenlager durch Veräußerung eines zu demselben gehörenden Gegenstandes verfügt habe, den Antrag gestellt, gegen den Bekl. die angedrohte Strafe von 30 Mark festzusetzen. Nachdem der Antrag dem Bekl. mitgetheilt war und dieser die Veräußerung bestritten hatte, hat das L. G. zu Elbing durch Beschluß vom 23. November 1898 mit Bezug auf den Antrag des Kl. und die ihm beigefügten Versicherungen ohne weitere Begründung den Bekl. wegen der Zuwiderhandlung in eine Geldstrafe von 30 Mark verurtheilt. Auf Beschwerde des Bekl. ist der Beschluß vom O. L. G. Marienwerder durch Beschluß vom 9. Januar 1899 aufgehoben und das L. G. angewiesen, nach Maßgabe der Erwägungen des O. L. G. anderweit über den Antrag des Kl. vom 11. November 1898 zu entscheiden. Die vom Kl. eingelegte weitere Beschwerde entbehrt der Begründung. Im § 775 der C. P. O. ist bestimmt, daß, wenn der Schuldner der Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen, zuwiderhandelt, er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers zu Strafe zu verurtheilen ist. Die Festsetzung der Strafe hat den Beweis der Zuwiderhandlung zur Voraussetzung. Als erwiesen aber gilt dieselbe, wenn das Gericht unter Berücksichtigung des Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme die Ueberzeugung von der Wahrheit der Thatsache erlangt. Im Beschlusse des L. G. ist aber nicht einmal angedeutet, daß der Beweis geführt sei, selbst in dem Antrage des Kl. vom 11. November 1898 wird nicht geltend gemacht, daß durch die überreichten Urkunden die Behauptung einer Zuwiderhandlung erwiesen, sondern nur, daß sie glaubhaft gemacht werde. Das genügt aber eben nicht. Einer der Fälle, in denen das Gesetz eine bloße Glaubhaftmachung ausreichend sein läßt, liegt nicht vor, es konnte auch nicht der Wille des Gesetzes sein, für die Verurtheilung zu einer Strafe eine andere Grundlage als die im Beweise der Zuwiderhandlung bestehende genügen zu lassen. I. C. S. i. S. Berlowitz c. Philippsohn vom 8. Februar 1899, Nr. 17/99 I.

Zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

19. Nachdem das Amtsgericht sich für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das L. G. zu F. verwiesen hatte, ist von der beklagten Ehefrau an Stelle des Rechtsanwalts A. in F., der sie in dem Verfahren vor dem Amtsgerichte vertreten hatte, der aber bei dem L. G. nicht zugelassen ist, der Rechtsanwalt Justizrath B. zu F. zum Prozeßbevollmächtigten bestellt. Durch das landgerichtliche Urtheil sind die Kosten des Rechtsstreits dem Kl. auferlegt worden. Unter den ihr von dem letzteren zu erstattenden Kosten hat die Bekl. als Gebühr des Rechtsanwalts A. neben einer Prozeßgebühr von 32 Mark für das Verfahren vor dem Amtsgerichte auf Grund des § 44 der R. A. G. O. eine Korrespondenzgebühr in gleicher Höhe für das landgerichtliche Verfahren liquidirt. Dieses Liquidat ist vom L. G. für begründet erachtet, indem die der Bekl. zu erstattenden Kosten im vollen liquidirten Betrage von 235,55 Mark festgesetzt sind. Auf die Beschwerde des Kl. hat jedoch das

Kammergericht durch den oben bezeichneten Beschluß das fragliche Liquidat gestrichen und die vom Kl. zu erstattenden Kosten anderweit auf 203,55 Mark festgesetzt. Nach der Ausführung des Kammergerichts steht die im § 44 a. a. O. normirte Gebühr nur dem Anwalt zu, der lediglich den Verkehr der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten führt, wogegen im vorliegenden Falle der Rechtsanwalt A. nicht lediglich die Korrespondenz mit dem landgerichtlichen Prozeßbevollmächtigten geführt, sondern in dem Verfahren bei dem Amtsgerichte, das mit dem Verfahren bei dem L. G. im Sinne der R. A. G. O. dieselbe Instanz bilde, die Prozeßvollmacht ausgeübt und dafür die Prozeßgebühr liquidirt hat. — Der gegen diesen Beschluß erhobenen Beschwerde der Bekl. war theilweise stattzugeben. Die von der Bekl. dem Rechtsanwalte A. für das Verfahren vor dem Amtsgerichte ertheilten Prozeßvollmacht war, nachdem das Amtsgericht rechtskräftig sich für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das L. G. verwiesen hatte, da rc. A. als Anwalt bei dem L. G. nicht zugelassen war, erloschen. Der Rechtsanwalt A. hatte darnach die ihm nach der Gebührenordnung für die Vertretung der Bekl. vor dem Amtsgerichte zustehende Gebühr verdient und war zu einer weiteren Mühwaltung für die Bekl. nicht verpflichtet. Ihm kann deshalb, wenn er in dem darauf folgenden Verfahren vor dem L. G. den Verkehr der Bekl. mit dem landgerichtlichen Prozeßbevollmächtigten führte, eine Gebühr nach Maßgabe des § 44 der Gebührenordnung nicht versagt werden. Doch steht ihm diese Gebühr nicht in dem vollen, sondern nur in dem halben Betrage der Prozeßgebühr zu. Denn der § 44 verordnet, daß der Korrespondenzmandatar nur die Hälfte der Gebühr erhält, wenn ihm in unterer Instanz die volle Gebühr oder die Prozeßgebühr zugestanden hat. Wenn nun auch diese Vorschrift zwei von einander getrennte, selbstständige Instanzen, eine untere und eine höhere Instanz, im Auge hat, so findet sie doch in dem gegenwärtigen Falle, in dem dieselbe Instanz je nach dem Verfahren vor dem Amtsgerichte und dem Verfahren vor dem L. G. getheilt ist, entsprechende Anwendung, da der Grund des Gesetzes für die Herabminderung der Gebühr, daß der Anwalt von seiner früheren Thätigkeit her mit der Sachlage schon vertraut ist und ihm daher die Führung der Korrespondenz eine geringere Mühe verursachen muß, auch hier zutrifft. IV. C. S. i. S. Brandeis c. Voigtlaender vom 16. Februar 1899, B Nr. 37/99 IV.

II. **Das Handelsrecht.**

20. Es kann nur zugegeben werden, daß Personen, die unter dem Namen von Agenten thätig sind, im einzelnen Falle von der einen oder andern Partei nicht bloß mit der Vermittelung eines Abschlusses beauftragt sondern ausdrücklich oder stillschweigend auch mit einer Vollmacht ausgestattet sein können; die Verleihung solcher Vertretungsmacht muß dann aber bewiesen werden und an solchem Beweise fehlt es nach der Annahme des B. R.; die Thatsache allein, daß die Kl. in einem Briefe den L. als ihren Vertreter bezeichnet hätte, vermag bei der unsichern Bedeutung, in welcher das Wort „Vertreter" im geschäftlichen Verkehr gebraucht wird, die Annahme des B. G. nicht zu erschüttern. II. C. S. i. S. Göcker c. A.-G. Eisenindustrie Menden-Schwerte vom 21. Februar 1899, Nr. 345/98 II.

21. Das B. U. beruht auf dem Satze, daß, um eine stillschweigende Bevollmächtigung St.'s zur Abschließung von Verträgen über Lieferung von Kohlen mit verbindlicher Kraft für den Bekl. annehmen zu können, Thatsachen vorliegen mußten, aus denen sich ergäbe, daß die Thätigkeit St.'s als seines Handlungsbevollmächtigten dem Willen des Bekl. entsprochen habe und von diesem stillschweigend genehmigt worden sei, sowie auf der eingehenden Ausführung, daß solche Thatsachen nicht vorlägen. Die Fassung jenes, von der Revision angegriffenen Grundsatzes mag unter Umständen Zweifeln Raum geben können, da nicht ausdrücklich betont ist, es genüge, daß das Publikum, insbesondere die mit St. kontrahirenden Personen aus den vorliegenden Thatsachen diese Ueberzeugung hätten gewinnen dürfen. Aber sachlich meint offenbar das B. G. nichts Anderes, wenn es Thatsachen fordert, aus denen auf ein Einverständniß des Bekl. mit einer diesen unbedingt verpflichtenden Thätigkeit St.'s zu schließen sei, und die weitere Ausführung, daß solche Thatsachen nicht vorlägen, ist völlig unbedenklich. Berücksichtigt man, daß bei dem Abschlusse des Kl. mit St. dieser den Schlußschein nicht selbst unterschrieben, sondern erklärt hat, er werde ihn dem Bekl. zusenden, von dem er nach Unterschrift dem Kl. zugehen werde, und ferner, daß auf die Frage des B. G. der Kl. nicht einen einzigen größeren Lieferungsvertrag als von St. selbständig und endgültig für den Bekl. abgeschlossen hat bezeichnen können, so ist es diesen Umständen gegenüber ohne Bedeutung, wenn, wie nicht zu bezweifeln sein wird, viele von St. vermittelte Geschäfte die Billigung des Bekl. thatsächlich gefunden haben. III. C. S. i. S. Mertens c. Tobias vom 14. Februar 1899, Nr. 313/98 III.

22. Die Revision setzt ihre Beschwerde darin, daß die Klage auf Grund des Art. 349 Abs. 2 H. G. B. für verjährt erachtet worden sei. Sämmtliche in der Widerklage geltend gemachte Forderungen beruhten nicht auf der mangelhaften Beschaffenheit des von der Kl. gelieferten Motors, sondern fänden ihren Grund in einem der Kl. zur Last fallenden Versehen bei der Vertragserfüllung. Deshalb aber greife die Bestimmung in Art. 349 Abs. 2 nicht Platz. Diese Rüge ist nicht zutreffend. Zweifellos ist es allerdings, daß Kl. einen Motor geliefert hat, der ihren Zusagen nicht entfernt entsprach. Nach den von dem B. G. für richtig erachteten Ergebnissen der Beweisaufnahme vom 21. September 1894 leistete der Motor nicht 9, ja nicht einmal 8 Pferdekräfte; arbeitete, jedenfalls im Anfange, nicht geräuschlos; war feuergefährlich, da er Undichtigkeiten aufwies, die Petroleumtropfen und selbst geringfügige Strahlen von Petroleum herausließen; hatte eine anscheinend nicht neue Petroleumpumpe, wies Löthstellen auf und zeigte am Gußkörper des Ausgußtopfes eine schlechte blasige Stelle, während das Lufteinlaßventil ungenügend gedichtet war. Endlich brauchte er für die Stunde und Pferdekraft mehr als 1 Liter Petroleum. Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß Kl. hierdurch ihren Vertragspflichten in grober Weise zuwider gehandelt hat. Nicht zuzugeben ist jedoch, daß die hieraus für Bekl. folgenden Ansprüche der Bestimmung in Art. 349 H. G. B. nicht unterworfen seien. Die Revision beruft sich zwar auf das unter den Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 38 S. 12 mitgetheilte Urtheil. Allein dort ist nur ausgesprochen, daß Art. 349 sich auf Ansprüche des Käufers wegen Mängel der gekauften Sache beziehe und nicht Anwendung finde auf Ansprüche, die nicht auf mangelhafter Beschaffenheit der gelieferten

Digitized by Google

Sache beruhen, ſondern ſich in Folge der Mangelhaftigkeit der Lieferung entwickelt haben. In Folge deſſen iſt in dem erwähnten Urtheil eine Forderung des Käufers für Lagerung beanſtandeten Holzes und für die, auf Verlangen des Verkäufers erfolgte, Abfuhr dieſes Holzes zum Lagerplatz für nicht verjährt erachtet worden. Die Reviſion beruft ſich ferner auf einen in der Juriſtiſchen Wochenſchrift 1896 S. 341 unter 49 mitgetheilten aus dem Urtheile des erkennenden Senats zur Sache I Nr. 458/95 (nicht 96) entnommenen einzelnen Satz. Allein auch dieſer kann der Reviſion nicht zur Stütze dienen. Es iſt allerdings ſtets daran feſtgehalten, daß Lieferungen auf Grund eines Vertrags, der — auch nach Art. 338 H. G. B. — nicht als Kaufvertrag, ſondern als Werkverdingung im Sinne der §§ 925 ff. Thl. I Tit. 11 A. L. R. zu gelten hat, nicht den Beſtimmungen in Art. 347 und 349 H. G. B. unterſtehen, daß daher in ſolchem Falle auf Anſprüche wegen Mängel der gelieferten Sache §§ 343 ff. Thl. I Tit. 5 A. L. R. Anwendung finden und daß letztere Beſtimmungen, da dieſe ſich nur auf die ädilitiſchen Klagen (§§ 326 ff. Thl. I Tit. 5 A. L. R.) beziehen, nicht Platz greifen, wenn ein vertretbares Verſehen des Uebernehmers vorliegt (vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 25 S. 89 und die dortigen Nachweiſungen; Bd. 21 S. 204). Ebenſo ſtändig iſt aber auch entſchieden worden, daß unter Art. 349 H. G. B. alle Anſprüche fallen, durch die das Intereſſe wegen mangelhafter Beſchaffenheit einer auf Grund einer Handelskaufs gelieferten Sache verfolgt wird (vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 5 S. 50, Bolze Bd. 6 Nr. 547). Hierzu gehören aber ſämmtliche in der vorliegenden Sache von der Bekl. wegen der Beſtellung, der Fracht, der Aufſtellung des Motors und wegen des Schadens in Folge ihres Vertrags mit dem Mühlenbeſitzer H. erhobene Forderungen, während die von ihr liquidirten Koſten der vorerwähnten Beweisaufnahme mit Recht zu den Koſten des Rechtsſtreits gerechnet worden ſind. Hiernach iſt dem B. G. zwar darin zuzuſtimmen, daß die durch die Widerklage erhobenen, jetzt noch aufrecht erhaltenen Forderungen begründet ſind, es iſt ihm jedoch auch darin beizuſtimmen, daß dieſe Forderungen klagend nicht mehr geltend gemacht werden dürfen, wenn die Klage nicht innerhalb der Verjährungsfriſt des Art. 349 Abſ. 2 erhoben iſt. Dies anlangend, iſt von dem erkennenden Senat bereits anerkannt worden, daß die Friſt nicht nach § 550 Thl. I Tit. 9 A. L. R., ſondern von Datum zu Datum zu berechnen ſei (Entſch. in Civilſachen Bd. 22 S. 171). Erhoben iſt die Widerklage am 4. Februar 1895; es handelt ſich alſo um den Beginn der Friſt. Das B. G. iſt der Anſicht, daß dieſe ſpäteſtens am 3. Auguſt 1894 zu laufen begonnen habe. Würde hierin beizutreten ſein, und zwar mit der Maßgabe, daß der Lauf nicht früher, alſo erſt am 3. Auguſt begonnen habe, ſo würde das Ende der Friſt auf den 3. Februar 1895 zu ſetzen ſein. Dieſer Tag war aber ein Sonntag, und es würde dann in Frage kommen, ob nicht der Endpunkt auf den folgenden Werktag, den 4. Februar, zu verlegen ſei, da Art. 330 H. G. B. nur die Erfüllung von Verbindlichkeiten zum Gegenſtande hat und für die Verlängerung der Friſt vielleicht der im Art. 92 W. O., § 200 Abſ. 2 C. P. O., § 43 Abſ. 2 C. P. O. (vergl. § 193 B. G. B.) angewendete Grundſatz geltend gemacht werden könnte. Es bedarf indeß einer Entſcheidung nicht, da der Beginn der Friſt früher anzuſetzen iſt. Uebernommen iſt der Motor ſeitens der Bekl. nicht, vielmehr iſt derſelbe am 3. Auguſt 1894 von ihr zur Dispoſition geſtellt. Hierdurch wird jedoch die Anwendbarkeit des Art. 349 nicht ausgeſchloſſen. Denn unter der dort erwähnten Ablieferung iſt weder die Tradition noch die Billigung der Waare zu verſtehen, ſondern eine einſeitige Handlung des Verkäufers, durch die der Käufer die thatſächliche Möglichkeit erlangt, ſich ſofort den Gewahrſam der Ware zu verſchaffen, ſie zu unterſuchen und über ſie thatſächlich zu verfügen (vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 5 S. 31, Bolze Praxis Bd. 16 Nr. 416). Alles dies iſt, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Lieferung einer Maſchine in Frage ſteht, deren Montirung der Verkäufer übernommen hatte, erſt nach Beendigung der Montirung möglich, da der Käufer erſt dann in den Stand geſetzt iſt, die Maſchine auf ihre Beſchaffenheit zu prüfen (vergl. Bolze, Praxis Bd. 17 Nr. 470). Beendet aber iſt die Montirung nicht erſt dann, wenn die Maſchine ſo aufgeſtellt iſt, daß ſie ordnungsmäßig geht, ſondern ſchon dann, wenn der Monteur ſeine Arbeit für beendet erklärt und dem Käufer das Werk zur Verfügung ſtellt. Dies iſt nach den Feſtſtellungen der Vorinſtanzen und dem dort in Bezug genommenen Briefwechſel vor dem 3. Auguſt 1894 geſchehen, da nach Schreiben der Kl. vom 30. Juli der letzte der von ihr geſandte Monteur am Tage zuvor zu ihr zurückgekehrt und ſeitdem von der Kl. nichts mehr zur Inſtandſetzung des Motors geſchehen iſt, ſie vielmehr behauptet hat, daß die Lieferung beſchafft ſei. Allerdings hat Bekl. ihr doch noch eine Nachfriſt bis zum 2. Auguſt geſetzt, die indeß Kl. nicht verlangt und nicht benutzt hat. Danach aber iſt der Tag der Ablieferung ſpäteſtens auf den 29. Juli 1894 zu ſetzen. Bei dieſer Sachlage iſt die Widerklage verſpätet erhoben. Es ſind daher allerdings der Bekl. die von ihr geltend gemachten Gegenforderungen erwachſen, indeß kann ſie hiermit, nach Art. 349 Abſ. 3 H. G. B. nur auf das ihr zuſtehende Retentionsrecht verwieſen werden, obwohl der Motor anſcheinend werthlos iſt und Bekl., wenn Kl. es zum Verkauf kommen laſſen ſollte, ſchwerlich Deckung finden würde. I. C. S. i. S. Baehcker c. Januſchek vom 4. Februar 1899, Nr. 430/98 I.

23. Daß ein Rechtsgeſchäft, wie das nach dem Beſtätigungsbriefe vom 26. September 1896 zwiſchen den Parteien vereinbarte, die Natur eines einheitlichen Kaufvertrags hat, wenngleich von vornherein weder über die Waare, welche thatſächlich zur Lieferung kommen wird, noch über die Höhe des Geſammtkaufpreiſes völlige Gewißheit beſteht, iſt mit Rückſicht auf die durch den Vertrag der Wahl des Käufers geſtellten Grenzen in der Rechtſprechung des R. G. bisher feſtgehalten und namentlich in dem Urtheile Entſch. Bd. 30 S. 97 ff. ausführlich begründet worden. Geht man hiervon aus, ſo ergiebt ſich die weitere Folgerung von ſelbſt, daß, wenn der Käufer durch Unterlaſſung der Spezifikation in der vertragsmäßigen Friſt in Annahme- und in Zahlungsverzug geräth, dem Verkäufer auch das in Art. 354 H. G. B. näher geregelte dreifache Wahlrecht nicht verſagt werden kann. Steht hiernach aber dem Verkäufer zu, ſtatt der Erfüllung die Waare unter Beobachtung der Beſtimmungen des Art. 343 H. G. B. für Rechnung des Käufers zu verkaufen und Schadenserſatz zu fordern, ſo kann auch weiter

nicht wohl zweifelhaft sein, daß der Verkäufer durchaus innerhalb seines Rechts und der damit verbundenen Pflichten verbleibt, wenn er bei dem Selbsthülfeverkauf die Waare gerade so zum Verkauf aussetzt, wie er sie ursprünglich für sich selbst verkauft hat, also mit dem die Waare und den Preis betreffenden Wahlrecht des Käufers; jedenfalls kann der säumige Käufer durch ein derartiges Verfahren sich nicht unter dem Gesichtspunkt beschwert fühlen, daß etwas anderes versteigert worden sei, als er selbst gekauft habe. Fertige Waare wird dann freilich nicht zum Selbsthülfeverkauf gestellt, aber das verlangt das Gesetz auch nicht. Die Ausführungen in dem Bd. 30 S. 95 ff. der Entscheidungen abgedruckten Urtheile dieses Senats haben mit der gegenwärtigen Frage nichts zu thun; dort handelt es sich um einen gewöhnlichen Kaufvertrag und die Frage, ob der Verkäufer, welcher nach Art. 354 H. G. B. Schadensersatz wegen Nichterfüllung wählt, Waare zum Selbsthülfeverkauf stellen dürfe, die sich weder in seinem Besitze befindet, noch ihm überhaupt zur Verfügung steht, hier ist ein Kaufvertrag in Frage, bei dem die Bestimmung der vom Verkäufer erst zu spezifizirenden Waare innerhalb gewisser Grenzen dem Käufer überlassen ist, sodaß der Verkäufer, da kein Gesetz ihm die Pflicht auferlegt, bei Verzug des Käufers das Spezifikationsrecht desselben selbst auszuüben und die darnach hergestellte Waare zum Selbsthülfeverkauf zu bringen, gar nicht anders verfahren kann, als daß er durch den Selbsthülfeverkauf sich zur Lieferung gemäß der vom Aufsteigerer zu machenden Spezifikation verpflichtet. Allerdings hat das R. O. H. G. in der Bd. 18 S. 48 abgedruckten Entscheidung, welcher ein Spezifikationskauf, wie der gegenwärtige, zu Grunde lag, die Verkaufsselbsthülfe des Art. 343 H. G. B. für rechtlich unmöglich erklärt, von der Ansicht ausgehend, daß bei einem derartigen Geschäfte der Käufer, solange er nicht spezifizirt habe, nicht in Annahmeverzug kommen könne. Diese letztere Ansicht kann aber nicht als richtig anerkannt werden, denn der Käufer, der die schuldige Spezifikation unterläßt, verhindert den Verkäufer an der Erfüllung des Vertrags nicht minder als derjenige Käufer, welcher beim einfachen Kaufvertrage die ihm wirklich angebotene Waare zurückweist, wie denn auch § 295 des B. G. B. für das Deutsche Reich im Anschluß an die bisherige Rechtsanschauung bestimmt, daß ein wörtliches Angebot zur Herbeiführung des Verzugs des Gläubigers genügt, wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, wozu insbesondere der Fall gehört, daß der Gläubiger ein Wahlrecht auszuüben hat. Das Urtheil des R. G. Bd. 10 S. 100 der Entscheidungen hat deshalb auch die Richtigkeit jener Entscheidungen des R. O. H. G. in Zweifel gezogen und in dem Bd. 37 S. 24 abgedruckten Urtheile hat das R. G. (S. 28) in einem Falle des sog. komptizirten Spezifikationskaufs bei Prüfung der Frage, ob der Verkäufer bei Annahmeverzug des Käufers die Spezifikation selbst vornehmen dürfe, sich auch über die Zulässigkeit des Selbsthülfeverkaufs bereits in bejahendem Sinne ausgesprochen. II. C. S. i. S. Göcker c. A.-G. für Eisenindustrie Menden-Schwerte vom 21. Februar 1899, Nr. 345/98 II.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Zur Gewerbeordnung.

24. Die Revision rügt, daß der B. R. es unterlassen habe, die Einwendung des Bekl. unter dem in der neueren Rechtsprechung des R. G., vergl. die Urtheile vom 14. und 17. Dezember 1897, Juristische Wochenschrift Jahrgang 1898 S. 77, 78 Nr. 41, 42, zur Geltung gebrachten Gesichtspunkte zu prüfen, ob die durch die streitige Belastung herbeigeführte Beschränkung der wirthschaftlichen Thätigkeit dergestalt, namentlich nach Zeit und Ort, übermäßig ist, daß durch sie die Erwerbsfreiheit des Belasteten als aufgehoben angesehen werden muß. Der Angriff geht fehl. Allerdings spricht der B. R. in den Entscheidungsgründen nur allgemein davon, daß die in Rede stehende Belastung den Bekl. in der „persönlichen Freiheit" nicht beeinträchtige. Der Zusammenhang seiner Ausführungen läßt indessen keinen Zweifel darüber, daß er unter dem erwähnten Ausdruck nicht etwa die abstrakte menschliche Handlungs- und Willensfreiheit, sondern eben die durch die Gewerbeordnung gewährleistete Freiheit der Bewegung auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Erwerbslebens verstanden wissen will. Denn den Ausgangspunkt seiner den Einwand verwerfenden Entscheidung bildet die Erwägung, daß das räumliche Gebiet, auf welches sich das Untersagungsrecht des Kl. erstrecke, ein verhältnißmäßig kleines sei und daß daher für die Entfaltung erwerbender Thätigkeit durch Ausübung der Gast- und Schankwirthschaft dem Bekl. selbst innerhalb der Ortschaft Zaborze immer noch genügender Spielraum verbleibe. Diese Begründung erscheint völlig ausreichend, zumal es sich um eine Beschränkung der Gewerbebetriebsfreiheit handelt, der nicht, wie bei den kaufmännischen Konkurrenzverbotsverträgen, eine bestimmte Person als solche unterworfen ist, die sich vielmehr an den Besitz eines Grundstücks knüpft. Daß aber Jemand unter Umständen ein sehr berechtigtes Interesse daran haben kann, von einem bestimmten Grundstück einen bestimmten Gewerbebetrieb fernzuhalten, liegt ebenso auf der Hand, wie daß eine zum Schutze eines solchen Interesses getroffene Vereinbarung nicht in das Prinzip der Gewerbefreiheit eingreift, da sie das Recht des andern Kontrahenten, außerhalb jenes Grundstücks gewerblich thätig zu sein, völlig unberührt läßt. Im vorliegenden Falle erübrigte sich die von dem Rkl. vermißte nähere Begründung des B. U. auch noch aus dem ferneren Grunde, weil der Bekl. im ganzen Verlaufe des Prozesses als Kaufmann (nicht Gastwirth) bezeichnet ist, sonach die Gastwirthschaft anscheinend nur als Nebengewerbe neben seinem kaufmännischen Geschäft betreibt. Bildet aber die durch das Untersagungsrecht betroffene Erwerbsthätigkeit nicht die eigentliche Berufsthätigkeit des Verpflichteten, so ist in der Regel schon hierdurch die Annahme einer übermäßigen Einengung der wirthschaftlichen Bewegungsfreiheit für ausgeschlossen zu erachten und kommt es daher in einem solchen Falle nicht weiter darauf an, ob das Untersagungsrecht außerdem noch räumlich oder zeitlich begrenzt ist. Vergl. das oben citirte Urtheil des R. G. vom 14. Dezember 1897. V. C. S. i. S. Babin c. Preuß. Bergfiskus vom 18. Februar 1899, Nr. 293/98 V.

Zum Haftpflichtgesetz.

25. Mit Recht hat das L. G. das Reichs-Haftpflichtgesetz in seinen hier in Frage stehenden Bestimmungen wegen Mangels der rückwirkenden Kraft nicht für anwendbar erachtet. Dieses Gesetz schreibt in § 1 vor, daß, wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden haftet,

Digitized by Google

ſofern er nicht beweiſt, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verſchulden des Getödteten oder Verletzten verurſacht iſt, und in § 3 wird der zu leiſtende Schadenserſatz, je nachdem der Fall einer Tödtung oder Körperverletzung vorliegt, nach Art und Umfang näher beſtimmt. Dieſe Vorſchriften beziehen ſich aber nur auf Unfälle, die ſich nach Erlaß des Geſetzes ereignet haben, da denſelben rückwirkende Kraft nicht ausdrücklich beigelegt iſt und die Annahme einer ſolchen ſich auch aus ſonſtigen rechtlichen Geſichtspunkten nicht begründen läßt. (Vgl. Eger, das Reichs-Haftpflichtgeſetz 4. Auflage S. 100, 282, 455.) IV. C. S. i. S. C.-Fiskus c. Hartmann vom 2. Februar 1899, Nr. 273/98 IV.

26. Der vorliegende aus einem im Jahre 1867 geſchehenen Eiſenbahnunfall hergeleitete Schadenserſatzanſpruch muß nach dem Preußiſchen Landesrechte beurtheilt werden. Der hiernach in Betracht kommende § 25 des Geſetzes vom 3. November 1838 beſtimmt, daß die Eiſenbahngeſellſchaft zum Erſatz für allen Schaden verpflichtet iſt, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derſelben beförderten Perſonen und Gütern oder auch an anderen Perſonen und deren Sachen entſteht, und daß ſie ſich von dieſer Verpflichtung nur durch den Beweis befreien kann, daß der Schade entweder durch die eigene Schuld des Beſchädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden iſt. Unbedenklich findet dieſe Beſtimmung auch auf Staatsbahnen Anwendung, was bereits in dem Urtheil des R. G. vom 31. Januar 1889 (Entſch. in Civilſachen Bd. 23 S. 221) anerkannt iſt, und auch von dem Bekl. nicht beſtritten wird. Derſelbe hat aber gegen den auf den § 25 a. a. O. geſtützten Anſpruch eingewendet, daß dieſem das Reglement vom 7. November 1854 entgegenſtehe, und ein etwa danach entſtandener Anſpruch nach § 54 Thl. I Tit. 6 des A. L. R. verjährt ſein würde. 1. Dieſer letztere Einwand kann nicht für begründet erachtet werden. Die Kl. beanſprucht den Erſatz des Schadens, welcher, wenn auch durch den im Jahre 1867 ihrem Ehemanne zugeſtoßenen Eiſenbahnunfall verurſacht, doch erſt ſeit dem Tode ihres Ehemannes für ſie eingetreten iſt. Die nach § 54 Thl. I Tit. 6 des A. L. R. mit dem Zeitpunkte, in welchem das Daſein und der Urheber des Schadens zur Wiſſenſchaft des Beſchädigten gelangt ſind, beginnende dreijährige Verjährungsfriſt kann daher erſt von dem Todestage des Ehemanns der Kl. dem 22. Juni 1895 an berechnet werden, da der mit dieſem Tage eingetretene Schaden auch vorher erſt zur Kenntniß der Kl. gelangt ſein kann. Seit dem 22. Juni 1895 war aber bei Erhebung der Klage die dreijährige Verjährungsfriſt noch nicht verſtrichen. Die Reviſion beruft ſich zur Rechtfertigung ihrer entgegengeſetzten Annahme auf den Plenarbeſchluß des Obertribunals vom 20. März 1846 (Entſch. dieſes Gerichtshofes Bd. 13 S. 19 flg.), wonach die dreijährige Verjährung des Anſpruchs auf Erſatz eines außerhalb des Falles eines Kontraktes erlittenen Schadens auch in den Fällen das ganze Recht trifft, wo der aus einer Handlung entſtehende, dem Beſchädigten bekannt gewordene Schaden ſo beſchaffen iſt, daß er, obwohl im wechſelnden Umfange, ſich auch in der Zukunft erneuert. Auf den vorliegenden Fall trifft indeſſen dieſer Rechtsſatz wegen Mangels der Vorausſetzungen deſſelben nicht zu. Denn es handelt ſich nicht um einen ſchon vor dem Tode des Ehemanns der Kl. und insbeſondere mit dem Eiſenbahnunfall zugleich eingetretenen Schaden, der ſich mit dem Tode des Ehemannes erneuert hätte, ſondern um einen erſt ſeit dieſem Tode für die Kl. beſtehenden Schaden. Dem aus dieſem Schaden hergeleiteten Anſpruch ſteht die Verjährung nicht entgegen. 2. Mit Unrecht aber hat das B. G. den auf das Reglement vom 7. November 1854 geſtützten Einwand unerörtert gelaſſen. In dieſer Hinſicht iſt von dem rechtlichen Geſichtspunkte auszugehen, daß der § 25 des Geſetzes vom 3. November 1838 der vertraglichen Feſtſetzung beſonderer die Rechte und Pflichten der Betheiligten regelnder Normen nicht entgegen ſteht und daß eine ſolche Normirung in dem Reglement vom 7. November 1854, deſſen Beſtimmungen ſich der Ehemann der Kl. bei ſeiner Anſtellung unſtreitig unterworfen hat, getroffen iſt. Gegen den aus dieſen Thatſachen hergeleiteten Einwand macht die Kl. zwar geltend, daß die darnach getroffene Vereinbarung nach dem Geſetze vom 3. Mai 1869 ungültig ſei. Dieſer Auffaſſung kann jedoch nicht beigetreten werden. Das Geſetz vom 3. Mai 1869 beſtimmt: Die Eiſenbahnen ſind nicht befugt, die Anwendung der im § 25 des Geſetzes über die Eiſenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 enthaltenen Beſtimmungen über ihre Verpflichtung zum Erſatz des Schadens, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derſelben beförderten Perſonen oder auch an anderen Perſonen entſteht, zu ihrem Vortheile durch Verträge (mittels Reglements oder durch beſondere Uebereinkunft) im voraus auszuſchließen oder zu beſchränken. Vertragsbeſtimmungen, welche dieſer Vorſchrift entgegen ſtehen, haben keine rechtliche Wirkung. Auf dieſes Geſetz kann ſich indeſſen die Kl. mit Rückſicht auf § 14 der Einleitung zum A. L. R. nicht berufen, wonach neue Geſetze auf ſchon vorher vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden können. Zwar handelt es ſich um ein Verbotsgeſetz und vertragliche Feſtſetzungen, welche im Widerſpruch mit dieſem Geſetz getroffen worden, müßten als widerrechtliche Handlungen bezeichnet werden, welche nach der ausdrücklichen Beſtimmung des Geſetzes keine rechtliche Wirkung haben könnten. Die Widerrechtlichkeit einer Handlung iſt jedoch nach dem Recht zur Zeit der Handlung zu beurtheilen. (Vgl. Förſter-Eccius Preußiſches Privatrecht Bd. 1 § 10 unter Nr. 3.) Nun hat ſich der Ehemann der Kl. dem Reglement vom 7. November 1854 bei ſeiner angeblich ſchon im Jahre 1855 erfolgten Anſtellung, jedenfalls zu einer Zeit, in welcher dies geſetzlich zuläſſig war, unterworfen. Daß mit dem Inkrafttreten des Geſetzes vom 3. Mai 1869 in dieſer Beziehung eine dem Ehemanne der Kl., bezw. dieſer ſelbſt günſtige Aenderung eingetreten wäre, kann ſchon deshalb nicht angenommen werden, weil der Unfall, durch welchen die Beſchädigung eingetreten iſt, bereits im Jahre 1867, alſo vor Erlaß des Geſetzes vom 3. Mai 1869 geſchehen und damit die bei der Anſtellung getroffene, damals ſtatthafte Uebereinkunft rechtlich wirkſam geworden war. Die Nichtbeachtung des durch Bezugnahme auf das Reglement vom 7. November 1854 begründeten Einwandes des Bekl. mußte auf die Reviſion deſſelben zur Aufhebung des B. U. und zur Zurückverweiſung der Sache in die Vorinſtanz führen, da es weiterer Erwägung bedarf, inwiefern ſich bei Berückſichtigung des Reglements die in dem B. U. zu Gunſten der Kl. getroffene Entſcheidung wird rechtfertigen laſſen. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

27. Nach § 1 des R. Ges. vom 7. Juni 1871 betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen haftet, wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist. Der gegen das B. U., welches ein Verursachen des Unfalls durch eigenes Verschulden des Getödteten annimmt, gerichtete Revisionsangriff geht ebenfalls davon aus, daß ein Verschulden des Getödteten vorliege, bestreitet aber, daß der Unfall durch dieses Verschulden verursacht worden sei, indem nicht blos ein Verschulden des Getödteten, sondern auch ein solches eines beklagtischen Schaffners vorliege, das letztere das erstere überwiege und in einem derartigen Falle das geringere Maß der Schuld auf Seiten des Getödteten den Bekl. nicht von der Haftpflicht befreie. Dieser Angriff ist indessen unbegründet, da im Falle eines sogenannten konkurrirenden Verschuldens bei Anwendung des § 1 des R. H. G. nach der Rechtsprechung des R. G. (vergl. z. B. Urtheil vom 13. April 1897 in Sachen Bonnenberg wider Süddeutsche Eisenbahngesellschaft III 370/96) nicht der Umstand des größeren oder geringeren Maßes des Verschuldens, sondern die Thatsache, welches der verschiedenen Verschulden das wirklich kausale für den Unfall nicht durch das Verschulden gewesen ist, maßgebend ist und der Betriebsunternehmer nur dann nicht haftet, wenn der Unfall gerade durch das Verschulden des Getödteten verursacht worden ist. In dieser Beziehung hat nun aber das B. G. mit Recht angenommen, daß der Unfall des beklagtischen Schaffners, sondern durch dasjenige des Getödteten verursacht worden ist. Denn ersterer hat zwar insofern schuldvoll gehandelt, als er das Abfahren des Eisenbahnzuges vor Beendigung des Aussteigens aller Passagiere veranlaßte. Allein der Unfall hätte sich nicht ereignet, wenn nicht der Getödtete den wieder in Bewegung gesetzten Zug in Kenntniß dieses Umstandes zu verlassen schuldvoller Weise unternommen hätte und bei diesem Versuche verunglückt wäre. Dem B. G. ist darin beizustimmen, daß diese auf einem selbständigen Willensakte des Getödteten beruhende Handlung durch die von dem Schaffner veranlaßte Sachlage weder geboten noch entschuldigt war und daher die Ursache des Unfalls bildet. III. C. S. i. S. Eberhard u. Gen. c. Württemb. Fiskus vom 14. Februar 1899, Nr. 315/98 III.

28. Der Gutsverwalter M. von Moggenbrunn ist am 29. Mai 1894 dadurch verunglückt, daß das von ihm geritteue Pferd, auf welchem er an der Warnungstafel auf der Coburg-Rodacher Chaussee vor der Kreuzung der Chaussee durch die Bahnlinie Coburg—Rodach hielt, beim Herannahen des Zuges durchging, auf den Eisenbahndamm lief und hier mit dem Reiter durch die Lokomotive überfahren wurde. Gegen die Klage der Wittwe und des Sohnes des Verunglückten aus dem Haftpflichtgesetze hat die Bekl. die Einrede der höheren Gewalt und des eigenen Verschuldens des Verunglückten vorgeschützt. Das B. G. hat beide Einreden für unbegründet erachtet und in Abänderung des die Klage abweisenden erstinstanzlichen Urtheils den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Zur Verhandlung und Entscheidung über den Betrag des Schadens hat es die Sache an das L. G. zurückverwiesen und die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits dem Endurtheile vorbehalten. Zur ersten Einrede erwägt das B. G., daß die Bekl. das Aufspringen scheu gewordener und durchgehender Pferde auf den Bahnkörper durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen habe verhindern können und daß die Bekl. „auf das Scheuwerden und Durchgehen von Pferden als eine durch die eigenthümliche Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebes als solchen leicht hervorzurufende Erscheinung habe gefaßt sein müssen." Schon die letztere Erwägung rechtfertigt die Zurückweisung der Einrede. Das Scheuwerden und Durchgehen von Reit- und Zugthieren vor fahrenden Lokomotiven ist eine unmittelbare Folge des Eisenbahnbetriebes selbst und muß als eine dem Betriebe eigenthümliche Gefahr vom Unternehmer vertreten werden. Für das dem M. vorgeworfene eigene Verschulden kommt in Betracht, daß das M.'sche Pferd zum Scheuen vor der in Bewegung befindlichen Lokomotive geneigt gewesen ist und daß M. diese Eigenschaft des Thieres gekannt hat, daß ferner M., als er von Schweighof nach Moggenbrunn abreiten wollte, von Bekannten wegen der Neigung seines Pferdes zum Scheuen und bei der in wenigen Minuten zu erwartenden Ankunft des Zuges aufgefordert worden ist, erst den Zug vorbeizulassen, daß er aber mit den Worten „es geht schon, es schadet nicht", fortgegangen ist, um das Pferd zu besteigen, daß endlich M. auf dem Halteplatze, als sein Pferd bei Annäherung der Lokomotive Unruhe zeigte, nicht abgestiegen ist, auch dem Pferde einen Hieb mit der Reitpeitsche versetzt hat. Diese Thatsachen haben das L. G. veranlaßt, eigenes Verschulden des M. anzunehmen. Das B. G. hat Beweis darüber erhoben, ob der verstorbene M. ein durchaus sicherer und gewandter Reiter gewesen ist, und aus der Beweiserhebung die Ueberzeugung gewonnen, daß M. ein geübter, tüchtiger und sattelfester Reiter war, der es sich zutrauen durfte, sein Pferd auch angesichts des von Groß-Waldur her einfahrenden Zuges in der Gewalt zu behalten und am Durchgehen zu hindern. Auf Grund dieser Feststellung nimmt das B. G. an, daß M. ohne Leichtsinn von Schweighof kurz vor Ankunft des Zuges abreiten, daß er auf dem bei Annäherung des Zuges unruhig gewordenen Pferde sitzen bleiben, auch dem Pferde einen Hieb versetzen durfte, um es zum Gehorsam, zur Ruhe und zum Stillstehen zu zwingen; es erachtet auch für wahrscheinlich, daß nicht dieser Hieb, sondern die zunehmende Annäherung des Zuges das Durchgehen des Pferdes veranlaßt hat. Es verneint daher eigenes Verschulden des M. Für rechtsirrthümlich kann die Auffassung des B. G. auch bei freier Prüfung der Schuldfrage nicht erachtet werden. Ist die Feststellung über die Reitfähigkeit des M. nicht zu beanstanden, so kann dem M. sein Verhalten nicht zum Verschulden zugerechnet werden, zumal nicht vorliegt, daß M. schon früher einmal die Herrschaft über sein Pferd verloren hat. Daß das Sitzenbleiben auf einem zum Scheuen geneigten Pferde bei Annäherung der Lokomotive sich immer als eine Unvorsichtigkeit darstellt, weil die Möglichkeit besteht, daß auch ein sattelfester Reiter die Herrschaft über ein zum Scheuen geneigtes Pferd verliert, kann der Revision nicht zugegeben werden. Durfte M. sich nach seiner Reitfähigkeit die Beherrschung des Pferdes zutrauen, so konnte er die nur mögliche Gefahr unbeachtet lassen. Die Erwägungen des B. G.

über ein der Bekl. selbst zur Last fallendes Verschulden würden aus dem Gesichtspunkte der Reptik dann in Betracht zu ziehen sein, wenn die Verneinung des eigenen Verschuldens des M. sich als rechtsirrthümlich herausgestellt hätte. Da letzteres nicht der Fall ist, ist von Erörterung der von der Revision gegen die Annahme eines eigenen Verschuldens der Bekl. erhobenen Angriffe abzusehen. III. C. S. i. S. Werraeisenbahn c. Mahr vom 17. Februar 1899, Nr. 398/98 III.

Zum Patentgesetz.

29. Es ist zutreffend, daß das Patentamt eine Patentverletzung nicht für vorliegend erachtet hat. Das Kombinationspatent schützt regelmäßig nur die Gesammtanordnung als solche, nicht die einzelnen Bestandtheile derselben, noch Verbindungen mehrerer derselben, wenn ihnen wesentliche Merkmale der Gesammtanordnung fehlen. Ausnahmen sind nach der Rechtsprechung des R. G. zu machen, wenn die einzelnen Bestandtheile selbst neu sind und sich in diesen ein eigener, nicht bereits durch ein anderes Patent geschützter Erfindungsgedanke kund giebt. Auch kann unter der gleichen Voraussetzung die Auffassung gerechtfertigt sein, daß der Patentschutz sich nicht bloß auf die Kombination im ganzen Umfange erstreckt, sondern daß auch Anordnungen, die nicht sämmtliche Merkmale der patentirten Einrichtung wiedergeben, sich als ein Eingriff in das Patent darstellen. Diese Ausnahmen treffen indeß hier nicht zu. I. C. S. i. S. Fabelk für Spezialnähmaschinen c. Herrmann & Co. vom 25. Januar 1899, Nr. 426/98 I.

Zum Waarenzeichengesetz.

30. Ohne Rechtsirrthum hat das B. G. verneint, daß das in § 15 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 enthaltene Recht den Kl. befähige, die Löschung des für den Bekl. am 20. Mai 1897 in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts eingetragenen Waarenzeichens zu verlangen oder doch den von dem Kl. eventuell begehrten richterlichen Ausspruch rechtfertige, daß dem Bekl. gegen den Kl. und dessen Abnehmer keinerlei Rechte aus der Eintragung des Waarenzeichens zustehen. Zunächst ist zu bemerken, daß sich durch Billigung dieser Verneinung der erkennende Senat des R. G. nicht etwa in einen unzulässigen Widerspruch setzt mit der (theilweise) in den Entscheidungen des R. G. in Strafsachen Bd. 29 S. 156/60 veröffentlichten Entscheidung des I. Strafsenats des R. G. vom 12. November 1896 g. Th. u. Gen. Rep. 3645/96. In der bezeichneten Entscheidung des I. Strafsenats des R. G. vom 12. November 1896 handelte es sich darum, ob der Umstand, daß Jemand einen einzelnen Bestandtheil einer von einem Anderen gebrauchten Ausstattung, die innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waaren dieses Anderen gilt, habe eintragen lassen, ein Hinderniß bilde, seine Waarenausstattung mit der nämlichen (beziehungsweise im Sinne des § 20 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 nämlichen) Gesammtausstattung dieses Anderen als eine Zuwiderhandlung gegen § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zu charakterisiren. Diese Frage hat das R. G. in seinem Urtheile vom 12. November 1896 verneint. Im jetzigen Falle handelt es sich aber nach dem im zweiten Rechtszuge wiederholten Klagbegehren darum, ob dem Bekl. schon hinsichtlich des für den Bekl. eingetragenen Zeichens für sich Rechte abgesprochen werden sollen, nämlich in der Weise, daß die Eintragung gelöscht werde (principales Klagbegehren) oder doch dem Bekl. aus der Eintragung keinerlei Rechte gegen den Kl. und dessen Abnehmer zustehen sollen (eventuelles Klagbegehren). Wollte man nun auch — was die Beurtheilung der Sache selbst betrifft — die in dem Urtheile des I. Strafsenats des R. G. vom 12. November 1896 niedergelegte Rechtsanschauung als richtig unterstellen, so ist doch andererseits die Annahme nicht rechtsirrig, daß der einem Anderen zustehende Besitz einer Waarenausstattung in dem oben erwähnten Sinne (daß nämlich die Ausstattung innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waaren dieses Anderen gilt) für einen Dritten (mag auch dieser Dritte den erwähnten Besitz kennen und zu beeinträchtigen suchen) kein rechtliches Hinderniß bilden kann, das in dem Rahmen dieser Ausstattung etwa enthaltene Waarenzeichen für seine Waaren eintragen zu lassen und mittelst dieser Eintragung hinsichtlich des eingetragenen Waarenzeichens, soweit lediglich dieses eingetragene Waarenzeichen in Frage kommt, auch Rechte zu erwerben gegenüber dem erwähnten Besitzer einer Ausstattung, in deren Rahmen auch das, für denselben jedoch nicht eingetragene Waarenzeichen enthalten ist. In dieser Hinsicht hat das B. G. in zutreffender Weise theils aus dem Wortlaute der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (wobei namentlich auch § 4 Abs. 2 und die eine Präklusivfrist festsetzende Bestimmung des zweiten Absatzes des § 9 des bezeichneten Gesetzes in Betracht gezogen wurde), theils aus der Entstehungsgeschichte des genannten Gesetzes (wobei das B. G. das Schicksal der in der Reichstagskommission zur Vorbereitung des Gesetzes gestellten Ergänzungsanträge erörterte) abgeleitet, daß — wenngleich der nach § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 unter den darin bezeichneten Voraussetzungen dem Besitzer einer Waarenausstattung gewährte Schutz an sich nicht an eine Eintragung geknüpft ist — doch andererseits das in § 15 anerkannte Schutzrecht des Besitzers einer Waarenausstattung nicht etwa grundsätzlich auch das Recht gewähre, bezüglich des in dieser Waarenausstattung enthaltenen, nicht für den erwähnten Besitzer, dagegen für einen Dritten eingetragenen Waarenzeichens die Löschung der Eintragung dieses Waarenzeichens zu verlangen, daß vielmehr der dem Gesetz vom 12. Mai 1894 zu Grunde liegenden Auffassung über die Wirkungen der Eintragung eines Waarenzeichens hinsichtlich des Benutzungsrechts die Tragweite beizumessen sei, daß die von einem Dritten erwirkte Eintragung des in der Waarenausstattung enthaltenen Waarenzeichens auch gegenüber dem in § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 dem erwähnten bloßen Besitze einer Waarenausstattung gewährten Schutze rechtswirksam sei. II. C. S. i. S. Garbaty-Rosenthal c. Kressin vom 10. Februar 1899, Nr. 321/98 II.

31. Das B. G. hat ohne Rechtsirrthum die Aufstellung des Kl. zurückgewiesen, es gewähre ihm § 9 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 den behaupteten Anspruch auf Löschung des für den Bekl. eingetragenen Waarenzeichens, weil § 9 Abs. 1 Ziffer 3 des bezeichneten Gesetzes auch auf den Fall angewendet werden müsse, daß ein für einen Dritten neu eingetragenes Zeichen in betheiligten Verkehrskreisen noch als Kennzeichen der Waare eines bestimmten anderen Gewerbetreibenden angesehen werde. Das B. G. hat in zutreffender Weise ausgeführt, daß eine solche

Auslegung des § 9 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 dem von ihm erörterten schon oben berührten Grundprinzipe des Gesetzes widersprechen würde. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

Zum Börsengesetz.

32. Der in Stuttgart wohnende Kl. hat im Auftrage und für Rechnung des ebenfalls in Stuttgart wohnenden Bekl. in New-York in Rio-Kaffee durch Gebrüder L. in New-York Geschäfte nach den Bedingungen der New-Yorker Kaffeebörse gemacht, die nach Lösung der Engagements durch Verkauf zu einem Verluste für den Bekl. geführt haben. Er verlangt jetzt vom Bekl. den Betrag von 6 604,65 Mark, den er für den Bekl. an Gebr. L. bezahlt haben will und stützt diesen Anspruch auf das Recht des Kommissionärs gegen den Kommittenten und auf angebliche ausdrückliche Zusagen und Versprechungen des Bekl. Keine der Parteien ist in einem Börsenregister eingetragen. Unstreitig sind die zur Frage stehenden Geschäfte Börsentermingeschäfte im Sinne der New-Yorker Kaffeebörse. Die Klage ist abgewiesen und die Berufung des Kl. ist zurückgewiesen. Es handelt sich um die Frage, ob die Vorschrift in § 68 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, nach welcher die Bestimmungen des § 66 auch dann Anwendung finden, wenn das „Geschäft im Auslande geschlossen — oder zu erfüllen — ist", auch für Termingeschäfte gilt, die von Nichteingetragenen im Auslande nach den Geschäftsbedingungen auswärtiger Börsen abgeschlossen werden. Daß bei der Vorschrift des § 68 im Rahmen des ganzen Gesetzes zunächst an Börsenterminggeschäfte zu denken ist, die im Auslande nach den von einem deutschen Börsenvorstande festgesetzten Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden, ist nicht zu verkennen. Der erkennende Senat ist aber der Ansicht, daß eine Beschränkung der Vorschrift auf die in dieser Art im Auslande abgeschlossenen Geschäfte dem Willen des Gesetzgebers nicht gerecht werden würde. Mit Recht hat schon das B. G. darauf hingewiesen, daß der Zweck des Registerzwangs nur sehr unvollkommen erreicht werden würde, wenn die von Nichteingetragenen im Auslande an auswärtigen Börsen oder nach den Geschäftsbedingungen auswärtiger Börsen abgeschlossenen Termingeschäfte für gültig erachtet werden müßten, und nach der Begründung des Entwurfs zu § 65 will der jetzige § 68 auch gerade dafür Vorkehr treffen, daß nicht der Inländer unter Umgehung der Eintragung seine Börsenterminggeschäfte nach dem Auslande verlege. Der Zweck der Vorschrift des § 68 wird daher nur erreicht, wenn man unter „den im Auslande geschlossenen Geschäften" nicht blos etwaige im Auslande nach den von einem deutschen Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzten Bedingungen geschlossenen Geschäfte, sondern überhaupt die im Auslande geschlossenen Börsenterminggeschäfte versteht, mögen sie nun nach den Geschäftsbedingungen deutscher oder auswärtiger Börsen abgeschlossen sein. Für die verhältnißmäßig jedenfalls seltenen Fälle, daß im Auslande Börsenterminggeschäfte nach den Geschäftsbedingungen deutscher Börsen abgeschlossen werden, wäre auch kaum eine besondere gesetzliche Vorschrift geboten gewesen, während § 68 in dem eben angenommenen Sinn sich als eine zur Durchführung des Registerzwangs nicht zu entbehrende Vorschrift darstellt. Unter den „im Auslande geschlossenen Geschäften" des § 68 sind daher auch die im Auslande nach den Geschäftsbedingungen auswärtiger Börsen geschlossenen Termingeschäfte zu verstehen. Daß unter die in § 68 Abs. 3 genannten „Schuldanerkenntnisse" auch die vom Kl. behaupteten Schuld- oder Zahlungsversprechen des Bekl. fallen, ist vom B. G. mit Recht angenommen. III. C. S. i. S. Kuhnweiler c. Schuler vom 7. Februar 1899, Nr. 362/98 III.

IV. Das Gemeine Recht.

33. Die von dem B. G. getroffene Feststellung reicht nach der feststehenden gemeinrechtlichen Rechtsprechung (vergl. Entsch. des R. G. Bd. 6 S. 371, Bd. 11 S. 367) aus um die auf Grund derselben ausgesprochene zeitliche Trennung der Ehegatten zu rechtfertigen. Verfehlt ist insbesondere der weitere Revisionsangriff, daß die Klage auf zeitliche Trennung die Unschuld des klagenden Theils an der Zerrüttung des ehelichen Lebens zur Voraussetzung habe. Wie schon in der angeführten Entscheidung im 11. Bande (vergl. auch Bd. 18 S. 230) Bolze, Praxis des R. G. Bd. 4 Nr. 849 ausgeführt ist, kann die zeitliche Trennung auch dann ausgesprochen werden, wenn dem klagenden Theil eine Mitschuld trifft. Denn die zeitliche Trennung verfolgt nach gemeinem Rechte vor allem den Zweck, eine Aussöhnung der Ehegatten vorzubereiten, deren Gemüther zu beruhigen, ihnen die Nachtheile des Getrenntlebens vor Augen zu führen und sie so zu fernerem friedlichen Zusammenleben anzuhalten. (Erkenntniß des R. G., [III. C. S.] vom 8. Mai 1890, Jurist. Wochenschrift von 1891 S. 340, ferner vom 1. November 1892 III. 157/92.) Dieser Zweck rechtfertigt es aber, auch dann die zeitliche Trennung eintreten zu lassen, wenn beide Ehegatten an der Zerrüttung die Schuld tragen. Es ist daher auch rechtlich unerheblich, daß über die von dem Bekl. in II. J. zum Beweis verstellten Behauptungen, welche doch immer nur eine Mitschuld der Ehefrau an der, wie festgestellt, vorwiegend durch die Schuld des Ehemannes herbeigeführten Zerrüttung des ehelichen Lebens darzuthun vermöchten, nicht eingezogen wurde. III. C. S. i. S. Eylmann c. Eylmann vom 14. Februar 1899, Nr. 314/98 III.

34. Der Revision konnte ein Erfolg nicht versagt werden. Zwar traf die Rüge nicht zu, daß es im angefochtenen Urtheile an einer Begründung dafür fehle, weshalb die durch die ins Hypothekenbuch eingetragene Klausel ausgedrückte öffentlichrechtliche Belastung des fraglichen Hamburgischen Grundstückes der Kl. durch einen jahrelangen entgegengesetzten thatsächlichen Zustand nicht beseitigt sein könne. Die Begründung lag vielmehr für jeden Kenner des Hamburgischen Rechtes auf der Hand, weil nach demselben durch eine solche Klausel die entsprechende dingliche Belastung begründet wird, und gegen die in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragenen Rechte keinerlei Verjährung stattfindet; vergl. § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 19 Abs. 1, §§ 22, 24 des Hamburgischen Gesetzes über Grundeigenthum und Hypotheken vom 4. Dezember 1868. Hiernach erscheint die Entscheidung als völlig gerechtfertigt, daß die Kl. nicht berechtigt seien, im Enteignungsverfahren Entschädigung zu verlangen für die ihnen entgehende Möglichkeit, das enteignete Grundstück für Zwecke ihres anstoßenden Altonaer Grundstückes in irgend einer Weise, die mit dem Bestehen der von ihnen nach der Klausel auf der Landesgrenze entlang herzustellenden und zu unterhaltenden Stacketbefriedigung unvereinbar sein würde, zu benutzen, also insbesondere für die Möglichkeit, das enteignete Grundstück als Verbindung zwischen ihrem Altonaer

Digitized by Google

Grundstücke und der Eimsbüttler Chaussee zu benutzen. In dieser Beziehung versagt auch der Revisionsangriff, daß die Behauptung der Kl. nicht beachtet worden sei, wonach trotz der Klausel die Möglichkeit des Durchganges vorhanden gewesen sein soll. Denn wenn das heißen sollte, daß trotz der Klausel die Stackettbefriedigung nicht existirte, so würde eben dieser rechtswidrige Zustand für die Entschädigungsfrage nicht in Betracht kommen; wenn aber gesagt sein sollte, daß trotz des Vorhandenseins einer ordnungsmäßigen Stackettbefriedigung man würde haben hindurch gehen können, so wäre das als non vornherein unverständlich und widersinnig mit Recht unberücksichtigt geblieben. Dagegen fehlt das B. U. darin, daß es die Behauptung der Kl., ihr Altonaer Grundbesitz erleide auch dadurch eine Werthverminderung, daß sie nun nicht mehr in der Lage seien, ihnen unbequeme und die zukünftige Verwerthung ihres Altonaer Grundbesitzes erschwerende Maßnahmen auf dem enteigneten Grundstück zu verhindern, mit Stillschweigen übergangen hat. Auszugehen ist hierbei davon, daß, wie nach § 525 der C. P. O. für diese Instanz feststeht, die Enteignung des Hamburger Grundstücks mit Rücksicht an das anstoßende Altonaer Grundstück der Kl. wie eine Theilabtretung nach § 6 des Hamburgischen Expropriationsgesetzes zu behandeln ist. Von diesem Standpunkte aus ist bis auf Weiteres nicht abzusehen, weshalb diejenigen Arten der Benutzung des Eigenthums an dem enteigneten Grundstücke für Zwecke des Altonaer Grundbesitzes der Kl., denen die fragliche Klausel rechtlich nicht im Wege stand, nicht einen Entschädigungsanspruch der Kl. begründen sollten. Freilich ist es leicht möglich, daß von diesem Standpunkt aus dann der Werth des enteigneten Grundstückes sich entsprechend niedriger stellen würde; doch hierauf kommt es bei der jetzt zu entscheidenden Rechtsfrage noch nicht an. VI. C. S. i. S. Maschmann c. Hamburg. Finanzdeputation vom 20. Februar 1899, Nr. 391/98 VI.

35. Der Kl. begehrt Aufhebung seines mit dem Bekl. über Immobilien geschlossenen und durch Auflassung vollzogenen Kaufvertrags auf Grund der angeblich mündlich getroffenen, in den schriftlichen Vertrag nicht aufgenommenen Nebenabrede, nach welcher ihm freigelassen sei, wenn ihm die Grundstücke nicht gefielen, den Vertrag binnen 2 Jahren wieder aufzuheben. Das B. G. hat für erheblich erachtet die Klagbehauptung, daß der Bekl., als der Vertrag schriftlich formulirt den Parteien zur Unterschrift vorgelegen und der Kl. im letzten Momente den schriftlichen, also erst bindenden Vertrag zu unterschreiben geweigert habe, den Kl. zur Unterschrift durch die Zusage des Rücktrittsrechts binnen 2 Jahren bestimmt habe, und für den Bekl. einen auf das Nichtwahr dieser Behauptung gerichteten Eid formulirt. Dagegen hat es der von dem Zeugen J. bezeugten, vor Abschluß des schriftlichen Vertrags gefallenen Aeußerung des Bekl., nach welcher der Bekl. sich bereit erklärt haben soll, die Grundstücke auf Verlangen des Kl. binnen 2 Jahren zurückzunehmen, keine Bedeutung beigemessen, weil es sich damals um den erst abzuschließenden Vertrag gehandelt habe und jene Aeußerung gegenüber der Thatsache, daß im Vertrage selbst eine Abrede des bezeugten Inhalts nicht zum Ausdrucke gekommen sei, nichts dafür beweise, daß die Parteien das Bestehen einer solchen Abrede neben dem schriftlichen Vertrage gewollt haben; es nimmt an, daß ein schriftlich geschlossener Vertrag der Regel nach den Vertragswillen der Kontrahenten erschöpfend wiedergiebt. Die Revision des Kl. will im Allgemeinen die Regel gelten lassen, daß der schriftliche Vertrag gelten muß, wenn in demselben etwaige in den mündlichen Verhandlungen vereinbarte Nebenabreden anders geregelt sind oder ganz fehlen, hält aber eine andere Auffassung dann für geboten, wenn der mündliche Nebenvertrag als ein in sich selbständiger, den Kaufvertrag bedingt auflösender Vertrag erscheint; dieser soll nach Ansicht der Revision der Aufnahme in den schriftlichen Vertrag so wenig bedürfen, wie die vorherige Verabredung der Simulation. Es war jedoch dem B. G. beizutreten. Es liegt kein Grund vor, dem auf dem muthmaßlichen Willen der Kontrahenten begründeten und in konstanter Judikatur festgehaltenen Grundsatze, daß bei schriftlicher Fixirung vorausgegangener mündlicher Verhandlungen die in die Urkunde nicht aufgenommenen Abreden als aufgegeben gelten, soweit sich nicht aus deren Inhalt oder den begleitenden Umständen ergiebt, daß sie neben dem schriftlichen Vertrage gelten sollen, die Geltung für eine mündliche, auf Auflösung des Vertrags gerichtete Nebenabrede zu versagen. Unzutreffend ist die Hinweisung auf die mündliche Nebenabrede der Simulation des abzuschließenden Vertrags, weil bei solcher Abrede beide Kontrahenten darüber einig sind, daß sie überhaupt kein Geschäft wollen. III. C. S. i. S. Rudolf c. Kleinhans vom 17. Februar 1899, Nr. 319/98 III.

36. Es beruht nicht auf Rechtsirrthum, wenn der B. R. dem Einwande des Bekl. die Beachtung versagt hat. Die Ausdehnung, die dieser dem Anspruch auf Klagenabtretung zu geben versucht, ist dem gemeinen Recht nicht bekannt, und es bleibt daher für die Entscheidung des Prozesses ohne Bedeutung, ob die Cession, die der zahlende Bürge verlangen darf, sich überhaupt auch auf die Klagen gegen etwaige Mitbürgen erstreckt. Das beneficium cedendarum actionum findet seine Unterlage nicht in den Grundsätzen des strengen Rechts, aus denen es sich nicht rechtfertigen ließe. Der Bürge leistet nur dasjenige, was er zu leisten versprochen hat. Und den Gläubiger trifft nicht die Verpflichtung, ihm bei dessen Wiedergewinnung behülflich zu sein. Er ist dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, nicht aber berechtigt. Das beneficium cedendarum actionum, eine Schöpfung des späteren Rechts, ist eben ein beneficium und hat seinen Halt lediglich in Erwägungen der Billigkeit. Es erscheint nach seiner rechtlichen Natur als eine Einrede der Arglist, die dem zurückhaltenden Gläubiger entgegensteht, und wird in den Rechtsquellen auch wiederholt als exceptio doli bezeichnet l. 65 D. de evict. 21, 2; l. 25 D. de administr. 26, 7; l. un. C. etiam ob. chirogr. pec. 8, 27. Damit sind denn zugleich die Grenzen angedeutet, bis zu denen es vorgerückt werden darf. Nur wenn der Gläubiger mit der Verweigerung der Klagencession arglistig handelt, wird ihm die Geltendmachung seines Rechts gegen den Bürgen verschränkt. Eine solche Arglist liegt vor, wenn die Aufgabe der Klage und Sicherheit ohne eigene Schädigung stattfinden kann und darum die Ablehnung den Charakter der Chikane trägt. Dem Gläubiger wird aber nicht ein Opfer angesonnen; und bei einem Widerstreit der Interessen gebührt seinem Interesse der Vorrang. Er wird zur Abtretung für ihn werthloser Rechte, nicht dagegen zu einer Abtretung, die seine derzeitige vermögensrechtliche Position verschlechtert, gezwungen. Die Unbilligkeit, deren er sich nicht

Digitized by Google

ſchuldig machen ſoll, iſt gerade darin zu finden, daß er ſich grundlos weigert, einen ihm unſchädlichen und dem zahlenden Bürgen nützlichen Rechtsakt zu vollziehen. Das Recht verkümmert ihn aber nicht ſelber, um dem Bürgen Erſatz für eine Leiſtung zu verſchaffen, mit deren Erfüllung er nur ſeine Schuldigkeit thut. Daß der gleiche Gedanke auch die Ausgeſtaltung der geſetzlichen Subrogation des code civil, — Art. 2029, 1252, — beſtimmt hat, die ſich nach ihrem Rechtsgehalt überhaupt nur als eine fingirte Ceſſion darſtellt: mag hier nebenher den Ausführungen der Reviſion gegenüber hervorgehoben werden. Vergl. l. 2. C. de fidejj. 8, 41; J. n. Sande, Dec. fris. III, 10 Def. 6 § 35; Savigny, Obligationenrecht Bd. 1 § 23 S. 240 flg.; Girtanner, die Bürgſchaft § 41 S. 533 flg.; Haſenbalg, die Bürgſchaft, § 6 S. 66, § 26 S. 401 flg., S. 452 flg.; Goldſchmidt in ſeiner Zeitſchrift Bd. 14 S. 402, S. 415 flg.; Dernburg, Pandekten Bd. II § 80 Note 8., Entſch. des R. O. H. G. Bd. 19 Nr. 111; Bd. 21 Nr. 67; Entſch. des R. G. Bd. 3 Nr. 52; Bd. 18 Nr. 48. Ob der Nachtheil, der dem Gläubiger bevorſteht oder erwächſt, auf rechtlichem oder ökonomiſchem Gebiete liegt, ruft einen Unterſchied nicht hervor. Er darf nicht etwa nur Rechte zurückhalten, die er ſelber noch ausnutzen kann, während er andrerſeits Rechte abtreten muß, deren Uebertragung ihm freilich unvortheilhaft, deren perſönliche Ausnutzung ihm aber unmöglich iſt. Gerade in der Rückwirkung, die die Abtretung auf ſein Vermögen ausübt, liegt das entſcheidende Kriterium. Er ſoll durch ſie nicht ſchlechter geſtellt werden, als er ohne ſie ſtehen würde. Die Frage, ob aus der Klagenceſſion ein Nachtheil droht oder rechtlich als drohend zu gelten hat, wird nicht immer unzweifelhaft ſein. Es kommt auf die Lage des einzelnen Falles an; und welche Möglichkeiten bei der Beurtheilung heranzuziehen und zu berückſichtigen ſind, läßt ſich nicht in der Form eines allgemeinen Rechtsſatzes zum Ausdruck bringen. Vielmehr wird je nach den Umſtänden feſtgeſtellt werden müſſen, ob die Möglichkeit eines Nachtheils nahe genug liegt, um in den Kreis der Erwägung gezogen zu werden und die Weigerung des Gläubigers nicht als Chikane erſcheinen zu laſſen. Es bleibt immer bei dem allgemeinen Maßſtabe, daß er das nicht verſagen darf, was ihn kein Opfer koſtet. Regelmäßig wird nun aber mit der Klagenabtretung eine Benachtheiligung verbunden ſein oder doch innerhalb des Bereiches einer nicht entfernten Möglichkeit liegen, wenn er nur theilweiſe Befriedigung erhält. Seine Reſtforderung verliert an Güte und Sicherheit, falls ſie bei ihrer Verfolgung gegen den Hauptſchuldner oder die Mitbürgen der Konkurrenz des Ceſſionars begegnet. Sofern es ihm aber für die Hereinbringung der vollen Schuldſumme von Vortheil iſt oder ſein kann, daß der Andere ſich nicht im Beſitz eines Forderungsrechts befindet, wird er eben zur Abtretung nicht gezwungen. Hier hat das B. G. nun auf Grund des gegebenen Thatſachenmaterials angenommen, daß die Realiſirung des von dem Bekl. geſtellten Verlangens eine unmittelbare Gefährdung des noch ungedeckten Theils der Hauptſchuld mit ſich bringen würde. Dieſe Feſtſtellung beruht auf prozeßgerechten Erwägungen. I. C. S. i. S. Wultfried c. Schleswig-Holſteinſche Bank vom 1. Februar 1899, Nr. 424/98 I.

37. Zutreffend und in Uebereinſtimmung mit der gegenwärtigen Rechtſprechung des R. G. (Entſch. Bd. 11 S. 419, Bd. 30 S. 129, Bd. 31 S. 183, Seuffert's Archiv Bd. 43 Nr. 98) ſind die Vorinſtanzen davon ausgegangen, daß derjenige, welcher durch eine Zwangsvollſtreckung oder Arreſtvollziehung das Eigenthum oder den Beſitz eines Dritten beeinträchtigt, dieſem, abgeſehen von der Zeit nach der klageweiſen Geltendmachung des Eigenthums oder Beſitzes, nur dann ſchadenserſatzpflichtig iſt, wenn er bei dieſer Beeinträchtigung nicht blos objektiv, ſondern auch ſubjektiv widerrechtlich, alſo ſchuldhaft handelte. In dieſer Beziehung hat aber die Vorinſtanz feſtgeſtellt, daß die Bekl. ohne Verſchulden davon ausgehen durfte, die am 22. Auguſt 1896 für ſie gepfändeten Gegenſtände ſeien noch im Beſitz und Eigenthum ihres Schuldners F., da deren ſeitheriger Standort nicht verändert geweſen ſei und die Bekl., auch wenn ihr zur Zeit der Pfändung der Vertrag vom 14. Juli 1896 bekannt war, doch nach der von ihrem Schuldner F. gegen ihren Vertreter M. kurz vor der Pfändung gemachten Aeußerung Anlaß gehabt habe, an der vollen Wirkſamkeit jenes Vertrages zu zweifeln. In dieſer Feſtſtellung kann, wenn ſie auch an ſich der Nachprüfung in jetziger Inſtanz unterliegt, ein Rechtsverſtoß nicht gefunden werden. Die Reviſion ſucht zwar auszuführen, daß die Bekl. ſchon dann ſchuldhaft gehandelt habe, wenn ſie zur Zeit der Pfändung nur im Zweifel darüber geweſen ſei, ob die Pfandſtücke im Eigenthum ihres Schuldners oder des Kl. ſeien. Dieſe Auffaſſung iſt an ſich nicht zutreffend, kommt aber überhaupt nicht in Betracht gegenüber der obigen Feſtſtellung des B. G., wonach die Bekl. ſich zur Zeit der Pfändung im guten Glauben an das fortdauernde Eigenthum ihres Schuldners F., alſo nicht im Zweifel, befunden hat. III. C. S. i. S. Könemund c. Salomon u. Oppenheimer vom 14. Februar 1899, Nr. 312/98 III.

V. **Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.**

38. Es bleibt die Frage übrig, ob der Kl. ſich darüber beſchweren kann, daß auch der Einwand zurückgewieſen worden iſt, daß der Vertrag der Parteien, weil das Ingeſtol ein Geheimmittel ſei, gegen Polizeigeſetze verſtoße und deshalb der Gültigkeit entbehre. Bereits in dem Reviſionsurtheil vom 10. Dezember 1898 (Rep. I 317/98), durch welches der eine einſtweilige Verfügung betreffende Rechtsſtreit der Parteien entſchieden wurde, iſt ausgeführt, daß hinſichtlich des Verkaufs von Geheimmitteln keine beſondere Vorſchrift, ſondern nur die in der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890 ihre Ergänzung findende Beſtimmung im § 367 Nr. 3 des Reichsſtrafgeſetzbuchs maßgebend iſt. Daß das Ingeſtol zu denjenigen Zubereitungen gehört, die nach der genannten Verordnung, vom Großhandel abgeſehen, nur in Apotheken feilgehalten und vertrieben werden dürfen, hat der Bekl. nicht behauptet, und in Ermangelung einer ſolchen Behauptung, die überdies thatſächlich näher zu begründen geweſen wäre, hatte das B. G. keine Veranlaſſung, der Frage näher zu treten, ob hinſichtlich des Verkaufs des Ingeſtols der Vertrag der Parteien etwas Verbotenes zum Gegenſtande hat, da keineswegs alle als Heilmittel dienenden Zubereitungen unter die Verordnung fallen (ſ. insbeſondere auch die Beſtimmung im § 1 Abſ. 2 Satz 2). Nach dem Vertrage iſt aber der Bekl. verpflichtet, in geeigneten Blättern des Inlandes und ſpäter des Auslandes für das Ingeſtol Reklame zu machen, und die im § 12 des Vertrages getroffene Beſtimmung, wonach Bekl. bei

Vermeidung hoher Konventionalſtrafe ohne Einwilligung des Kl. die Zuſammenſetzung des Mittels keiner dritten Perſon mittheilen oder zugänglich machen darf, läßt darauf ſchließen, daß die Zuſammenſetzung des Ingeſtols bei ſeinen Ankündigungen nicht allgemein bekannt gegeben, es mithin als Geheimmittel angepriefen werden ſollte. Demgegenüber war in Betracht zu ziehen, daß in Preußen durch theils vor, theils nach dem Vertragsabſchluß erlaſſene Polizeiverordnungen, u. a. für Berlin durch eine Polizeiverordnung des Polizeipräſidenten vom 30. Juni 1887 und für die Provinz Brandenburg durch eine Polizeiverordnung des Oberpräſidenten vom 23. Oktober 1895 die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln unter Androhung von Strafe verboten wird. Nun ſteht freilich feſt, daß auf den Etiketten der Flaſchen, in denen das Ingeſtol verkauft wird, mit den entſprechenden lateiniſchen Bezeichnungen Beſtandtheile des Mittels angegeben ſind, und aus dieſem Grunde iſt das B. G. der Anſicht, daß gegen die Polizeiverordnungen nicht verſtoßen werde. Die unſcheinend allerdings irrige Behauptung des Bekl., daß der Hauptbeſtandtheil, das Bitterwaſſer, nicht mit angegeben ſei, erklärt es für unerheblich, und unbeachtet läßt es, daß jene lateiniſchen Bezeichnungen für das große Publikum unverſtändlich ſind. Fraglich erſcheint es daher, ob das B. G. ſich hierbei nicht von einer rechtsirrthümlichen Auffaſſung hat leiten laſſen. Aber auch wenn dies der Fall iſt, ſo läßt ſich doch damit das Rechtsmittel der Reviſion nicht begründen. Obwohl vorausgeſetzt werden darf, daß in allen erwähnten Polizeiverordnungen unter einem „Geheimmittel“ ein und daſſelbe verſtanden wird, ſo ſind trotzdem, wenn dieſer Begriff verkannt iſt, nur die einzelnen Polizeiverordnungen verletzt, und darauf kann die Reviſion nicht geſtützt werden, weil die Verordnungen zum Theil im Bezirk des B. G. nicht gelten, und die beiden von ihnen dort geltenden einen über den Bezirk des B. G. ſich hinaus erſtreckenden Geltungsbereich nicht haben. I. C. S. i. S. Richter c. Zimmermann vom 25. Januar 1899, Nr. 429/98 I.

39. Die Vorſchrift des § 65 Thl. I Tit. 4 A. L. R. hat nicht die Bedeutung, welche ihr der Kl. beizumeſſen ſcheint, daß nämlich aus einer längeren zuſammenhängenden Vertragsbeſtimmung ein Satz herausgenommen und aus deſſen Wortlaut allein der Sinn der ganzen Beſtimmung feſtgeſtellt werden ſoll. Es iſt vielmehr der Wortlaut der ganzen Beſtimmung ins Auge zu faſſen und danach die Bedeutung der einzelnen Satztheile zu ermitteln. So verfährt das B. G., indem es den Eingang des § V „ohne mich in der Dispoſition beſchränken zu wollen“ in Verbindung und unter Berückſichtigung des Folgenden auslegt, dabei aber auch gemäß §§ 66, 67 Thl. I Tit. 4 A. L. R. die Zeit der Erklärung und den Sprachgebrauch des Erklärenden in Betracht zieht. Mit Recht berückſichtigt es bei Feſtſtellung der Meinung und Abſicht des Kl. die Auffaſſung, die in der ländlichen Bevölkerung vorherrſchend war, welcher der Kl. angehört. Der vom B. G. herangezogene Umſtand, daß im Jahre 1876 die Separation in Hille noch nicht durchgeführt geweſen ſei, iſt nur von untergeordneter Bedeutung, er dient nur zur Verſtärkung des Grundes, auf dem die Auslegung jener Eingangsworte beruht. Es iſt deshalb nicht von entſcheidender Bedeutung, ob er thatſächlich unrichtig oder ob darüber nicht verhandelt iſt. Wie wenig zutreffend übrigens die Anſicht des Kl. iſt, daß ſich aus dem Wortlaute der Eingangsworte ausſchließlich der ihm erwünſchte Sinn ergebe, zeigt deutlich, daß der I. R. und das B. G. zu einer entgegengeſetzten Auffaſſung gelangen. V. C. S. i. S. Gerling c. Gerling vom 15. Februar 1899, Nr. 289/98 V.

40. Wenn auch das B. G. nicht beſtimmt ausſpricht, ob es überhaupt den Abſchluß eines mündlichen Verpflegungsvertrages zwiſchen B. und dem Bekl. oder nur den Abſchluß eines ſolchen Verpflegungsvertrages, durch welchen B. vorbehaltlich des Nießbrauchs und der Verwaltung ſein gegenwärtiges Vermögen dem Bekl. übertragen habe, als unerwieſen anſehe, ſo läßt ſich doch aus der Begründung des B. U. ſo viel entnehmen, daß nach der Meinung des B. G. der noch nicht durch Uebertragung des Vermögens, wohl aber durch Gewährung der Verpflegung erfüllte Verpflegungsvertrag dem Vertragstheile, der die Verpflegung gewährt hat, einen Anſpruch auf Erfüllung durch Uebertragung des Vermögens des Verpflegten nicht gewähre. Dieſer Meinung iſt nicht beizupflichten. Der Verpflegungsvertrag, wie er hier in Frage kommt, der die Pflege eines an der Lungenſchwindſucht leidenden Kranken zum Gegenſtande hatte, iſt mit einer gewöhnlichen auf Gewährung von Wohnung und von beſtimmten Mahlzeiten gerichteten Penſion in einem Gaſthauſe oder einer Anſtalt nicht zu vergleichen. In dem letzteren Falle mag es ſich um Sachleiſtungen handeln, hier aber iſt die Pflege und darum ſind Handlungen der Hauptgegenſtand des Vertrages und auf dieſen Vertrag findet der § 165 Thl. 1 Tit. 5 des A. L. R. Anwendung. Der Anwendbarkeit dieſer Geſetzesvorſchrift ſteht auch nicht entgegen, weder, daß des ſog. Vitalizienvertrages in Anh. § 19 zu § 646 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. in dem Abſchnitte „von gewagten Geſchäften“ Erwähnung geſchieht, noch auch, daß B. die Uebertragung ſeines Vermögens noch nicht bewirkt hat. Denn um einen eigentlichen Vitalizienvertrag oder Alimentenvertrag, wovon im Anh. § 19 die Rede iſt, handelt es ſich hier nicht, und daß B. die ihm nach § 165 Thl. 1 Tit. 5 des A. L. R. obliegende Erfüllung durch Uebertragung ſeines Vermögens noch nicht geleiſtet hat, hindert den Bekl. nicht, die Erfüllung von dem Erben des B. zu fordern. Da endlich auch der Umſtand ohne Bedeutung ſein würde, wenn der Bekl., als B. mit ihm die fragliche Vereinbarung traf, demſelben bereits Pflege gewährt hätte, indem dann die künftig zu gewährende Verpflegung weſentlich den Gegenſtand des Vertrages bilden würde; da ferner die Vorausſetzungen hier gänzlich fehlen, aus welchen das B. G. die Anwendbarkeit des § 71 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. und ſomit die Ungültigkeit des ganzen Verpflegungsvertrages ableiten zu können vermeint, ſo wird das B. G., falls die Uebertragung ſeines Vermögens ſeitens des B. an den Bekl. nicht dargethan wird, in eine anderweitige Beurtheilung des Sachverhalts auf der Grundlage des § 165 Thl. 1 Tit. 5 des A. L. R. einzutreten haben. IV. C. S. i. S. Schutte-Strathaus c. Bergmann vom 13. Februar 1899, Nr. 288/98 IV.

41. Für rechtsirrthümlich muß mit den Rkl. die Ausführung des B. R. erachtet werden, daß die Bekl., obwohl ſie die Erfüllung geweigert und ihre Bereitſchaft zur Rückgewähr des Empfangenen erklärt hätten den Vertrag erfüllen müßten, weil die Kl. ihn zum größten Theile erfüllt habe und ein Theil dieſer Erfüllung, nämlich die Befreiung der Bekl. von der Mithaftung für die Nachlaßſchulden, nicht mehr rückgängig

gemacht werden könne. Nach den Vorschriften der §§ 156 ff. des A. L. R. Thl. I Tit. 5 kann, wie das R. G. wiederholt erkannt hat (vergl. Entsch. in Civilsachen, Bd. 20 S. 242 ff., Bd. 31 S. 327, Justizministerialblatt 1891 S. 155, Juristische Wochenschrift 1895, S. 303 Nr. 40), zwar auf Erfüllung mündlicher Verträge geklagt werden, aber der Bekl. kann den Erfolg der Klage dadurch vereiteln, daß er erklärt, nicht erfüllen zu wollen. Thut er dies, dann hat er die Pflicht, das Empfangene zurückzugeben oder, falls dies nicht mehr möglich ist, das Empfangene zu vergüten (§§ 156, 159, 160 des A. L. R. Thl. I Tit. 5). Es ist danach ein allgemeiner Rechtsgrundsatz dahin, daß theilweise erfüllte mündliche Verträge infolge der Unmöglichkeit der Rückgewähr des Empfangenen unwiderruflich werden, nicht anzuerkennen. Bei Hingabe speziell bestimmter nicht vertretbarer Sachen mag jener Satz zutreffen (vergl. Obertribunalsentscheidungen Bd. 19 S. 87, Gruchot, Beiträge Bd. 35 S. 910 ff.), nicht aber bei vertretbaren Leistungen. Sollten die Bekl. ihr Mitschuldverhältniß zu den Nachlaßgläubigern wirklich nicht wiederherstellen können, so würde die Kl. doch in keine nachtheiligere Lage kommen, wenn die Bekl. ihr das zu ihrer Befreiung Aufgewendete ersetzen oder statt der früheren Gläubiger die Kl. als ihre Gläubigerin anerkennen. Die Schuldbefreiung stellt sich nicht schlechthin als eine unvertretbare Leistung dar. V. C. S. i. S. Raczek c. Chamrad vom 11. Februar 1899, Nr. 246/98 V.

42. An und für sich ist der Rechtssatz, daß der eine Kontrahent nicht verpflichtet sei, eine von dem anderen Kontrahenten ihm gegenüber eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen, vielmehr sich auf die Vertragstreue des anderen Kontrahenten verlassen könne, unzweifelhaft anzuerkennen. Zuzugeben mag sein, daß Ausnahmen von dieser Regel beim Vorliegen besonderer Umstände begründet sein können; aber dann muß der nicht vertragstreue Theil behaupten und nachweisen, daß dergleichen Umstände vorliegen. Das hat Kl. — der Rechtsnachfolger des vertragsbrüchigen Theiles — im vorliegenden Falle nicht gethan. V. C. S. i. S. Butteemilch c. Hentschel vom 22. Februar 1899, Nr. 300/98 V.

43. Die Revision, welche Verletzung des § 301 Thl. I Tit 5 des A. L. R. durch Nichtanwendung rügt, ist nicht begründet. Der B. R. hat die Gründe seiner Entscheidung den Ausführungen von Gruchot in dessen Beiträgen zur Erläuterung des Preußischen Rechts Bd. 2 S. 156, 157 sowie von Förster-Eccius Preußisches Privatrecht Bd. I § 108 (7. Auflage S. 737) entnommen und diese Ausführungen müssen im wesentlichen als zutreffend anerkannt werden. Eingehend begründet. V. C. S. i. S. Sackowski c. Kentzer vom 15. Februar 1899, Nr. 290/98 V.

44. Die Revision wirft dem B. R. eine Verletzung der § 348 Tit. 5 und § 137 Tit. 11 Thl. I A. L. R. vor. Dieser Angriff zielt darauf ab, daß sich in der Begründung des angefochtenen Urtheils der Satz findet, es liege in der unter Kenntniß des Mangels geschehenen vorbehaltlosen Annahme der Auflassung ein stillschweigender Verzicht nicht blos auf die Gewährleistung, sondern auch auf die Geltendmachung weiterer vertragsmäßiger Ansprüche. Diese rechtliche Unterstellung erscheint in der That bedenklich und durfte jedenfalls nicht auf die vorerwähnten Gesetzesstellen gestützt werden, die die Revision mit Recht als verletzt bezeichnet, da dieselben ausdrücklich nur von der Entsagung auf das Recht der Gewährleistung handeln. Aber abgesehen hiervon läßt sich ein Rechtssatz des Inhalts, daß allemal in der vorbehaltlosen Entgegennahme der Auflassung ein Verzicht auf die nach dem Vertragsabschluß, aber vor der Auflassung bekannt gewordenen Mängel, insbesondere auch ein Verzicht auf Geltendmachung derjenigen Ansprüche zu finden sei, die sich auf ein arglistiges Verhalten des Gegenkontrahenten beim Abschluß des Vertrages gründen, aus den gesetzlichen Vorschriften nicht herleiten. Und wenn der B. R., obwohl er selbst anerkennt, daß die Entgegennahme der Auflassung allein noch nicht als ein Verzicht auf die den Kl. aus der Vertragswidrigkeit der Bekl. erwachsenen Rechte angesehen werden könne, da die Kl. zwar nicht verpflichtet, aber doch berechtigt gewesen seien, die unvollkommene Erfüllung anzunehmen und daneben Schadensersatz zu verlangen, nun doch einen solchen Verzicht in der vorbehaltlosen Entgegennahme der Auflassung finden will, so muß der Revision zugegeben werden, daß hierin entweder ein innerer Widerspruch liegt, oder daß der B. R. den obengedachten, rechtlich nicht haltbaren Grundsatz hat zur Anwendung bringen wollen. Die Vorentscheidung wäre daher aufzuheben gewesen, wenn in ihrer Begründung nicht noch ein zweiter rechtlicher Gesichtspunkt hervorträte, von dem aus sie haltbar erscheint. Dieser liegt darin, daß, wie der B. R. weiter hervorgehebt, das Verhalten der Kl. gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen würde, wenn sie, obwohl ihnen in Gegenwart ihres Gegenkontrahenten die Belastung der Grundstücke vom Grundbuchrichter bekannt gemacht und mitgetheilt worden war, daß diese Belastungen auf die Grundbuchblätter der ihnen aufzulassenden Grundstücke übertragen werden müßten, und obwohl diese Uebertragung auch als Antrag des Vertreters der Bekl. in das Auflassungsprotokoll Aufnahme gefunden hatte, dennoch stillschweigend die Auflassung entgegen genommen hätten, nun aber hinterher mit der Behauptung hervorträten, daß ihnen die Belastung der Grundstücke bei deren Erwerb unbekannt gewesen sei. Der B. R. findet also in den Umständen des vorliegenden Falles, vorausgesetzt, daß dieselben so liegen, wie die Bekl. behauptet und wie durch den ihrem Gesellschafter F. auferlegten Eid festgestellt werden soll, genügenden Anhalt für die Annahme, daß den Kl. selbst ein arglistiges Verhalten bei Entgegennahme der Auflassung zur Last falle, durch welches die Geltendmachung des Klageanspruchs ausgeschlossen werde. Rechtlich läßt sich diese Annahme, die auf die Anerkennung einer in dem Vorbringen der Bekl. liegenden exceptio doli hinauskommt, nicht beanstanden. V. C. S. i. S. Rabe und Gen. c. Friedländer u. Gumpert vom 15. Februar 1899, Nr. 288/98 V.

45. Es ist unstreitig, daß die beklagte Ehefrau eine Hypothekenforderung von 3500 Mark und 200 Mark an den Kl. cedirt und für deren Sicherheit auf die Dauer von drei Jahren Gewähr geleistet hat, daß der Kl. die Cession angenommen hat, und daß die Forderung innerhalb des Zeitraums der Gewährleistung bei der Zwangsversteigerung des verpfändeten Grundstücks ausgefallen ist. Die beklagte Ehefrau muß daher nach den §§ 437, 440 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. „den Ausfall vertreten“ und zu diesem Zwecke dem Kl. „für das, was dieser ihr gezahlt oder gegeben hat, ingleichen für Schaden und Kosten

Digitized by Google

gerecht werden". Nach der Behauptung des Kl. liegt der Ceſſion die Verabredung zu Grunde, daß dadurch eine Schuld der beklagten Ehefrau an den Kl. von 2650 Mark „abgegolten", alſo getilgt werden ſolle. Wenn die Behauptung richtig iſt, ſo hätte der Kl. als Ceſſionsvaluta nicht ſeine Forderung gegeben, ſondern aufgegeben. Die Forderung wäre durch Angabe an Zahlungsſtatt gemäß § 242 Thl. I Tit. 16 des A. L. R. getilgt worden. Die einmal getilgte Forderung aber könnte nicht wieder „aufleben", vielmehr könnte der Kl. nur Erſatz des Schadens verlangen, welchen er durch den Verluſt ſeiner Forderung erlitten hätte. Dieſer Schaden wäre, da eine anderweitige Parteibehauptung nicht aufgeſtellt iſt, auf den Betrag von 2650 Mark, entſprechend der Höhe der Forderung, zu veranſchlagen. Der Klageanſpruch würde ſomit gerechtfertigt ſein. Ueber die ſtreitige Behauptung des Kl. hat der I. R. im Einverſtändniſſe mit den Parteien dem Kl. einen Eid auferlegt, und dieſer hat den Eid geleiſtet, ohne daß die Bekl. Widerſpruch erhoben hätten. Es hat daher durch Uebereinkommen der Parteien die Erledigung der Streitfrage in der geſchehenen Weiſe ſtattgefunden. Deshalb kann es unerörtert bleiben, welcher der Parteien die Beweislaſt obgelegen hätte. Der Eid ſelbſt iſt in ſeinem erſten Satze: „ich ſchwöre, daß die Bekl. mir am 31. Mai 1894 — 2650 Mark ſchuldig geweſen ſind", nicht korrekt, da er keine Thatſache zum Gegenſtand hat. §§ 410, 415 der C. P. O. Aber es kommt nicht auf das Beſtehen einer ſolchen Schuld, ſondern vielmehr auf die Verabredung an, welche der Ceſſion zu Grunde gelegen hat. Von dieſem Geſichtspunkte aus kann der Eid als unzuläſſig nicht erachtet werden. Durch den geleiſteten Eid iſt daher nicht blos für die I. J., ſondern auch für die Berufungsinſtanz (§ 495 der C. P. O.) die Vereinbarung, daß durch die Ceſſion der Hypothekenforderung eine Schuld der beklagten Ehefrau an den Kl. von 2650 Mark getilgt werden ſollte, bewieſen. IV. C. S. i. S. Kollar c. Hentſchel vom 13. Februar 1899, Nr. 290/98 IV.

46. Die Pflicht zur Rechnungslegung ſchließt nicht die Verpflichtung in ſich, die erhaltenen Beträge inſoweit, als eine geordnete Rechnung über deren Verausgabung nicht gelegt wird, mit Ausſchließung jedes andern Beweiſes an den Berechtigten herauszuzahlen oder zu erſtatten. Aus §§ 136, 137 des A. L. R. Thl. I Tit. 14 ergiebt ſich, daß der Rechnungspflichtige dadurch, daß er die Ausgaben nicht mit bündigen Belägen rechtfertigen kann, des anderweiten Beweiſes nicht verluſtig geht, wobei er ſich aller zuläſſigen Beweismittel, alſo nach den Umſtänden auch der Eideszuſchiebung, bedienen mag. VI. C. S. i. S. Meißner c. Schneidewind vom 6. Februar 1899, Nr. 332/98 VI.

47. Die Vorinſtanzen nehmen für erwieſen an, daß in Folge des Vertragsbruches des W. und der durch dieſen veranlaßten Subhaſtation dem Bekl. ein Schade von mindeſtens 10 000 Mark entſtanden ſei, der zur Wettſchlagung der eingeklagten Forderung ausreiche. Ja der Berufungsinſtanz hatte der Kl. ohne Erfolg verlangt, daß Bekl. mit ſeiner Gegenforderung auf den nicht eingeklagten Theil der Forderung von 20 000 Mark verwieſen werde. Der B. R. hat das Verlangen mit der Ausführung abgelehnt: „Die eingeklagte Forderung iſt die fällige und gegen dieſe, gleichviel ob ſie eine in ſich abgeſchloſſene oder nur eine theilweiſe eingeforderte iſt, darf der Schuldner ſeine an ſich zur Kompenſation qualifizirte Gegenforderung in voller Höhe zur Aufrechnung entgegenſetzen." Dieſe Ausführung hält die Reviſion mit Rückſicht auf die Urtheile des Obertribunals (Entſch. Bd. 77 S. 225 fl.) und des III. C. S. des R. G. (Gutſch. Bd. 13 S. 175 fl.) für rechtsirrthümlich. Sie überſieht dabei aber, daß der vorliegende Fall nach der thatſächlichen Annahme des B. R. ganz eigenartig liegt. Die Fälligkeit der eingeklagten Theilforderung iſt in der Klage vorausgeſetzt, nie ſtreitig geweſen und würde, da die geſetzliche Kündigungsfriſt ſeit der Zuſtellung der Klage ſchon vor Erlaß des B. U. längſt verſtrichen war, im Laufe des Rechtsſtreites eingetreten ſein. Dagegen fehlt es an jeder Behauptung des beweispflichtigen Kl. und an jedem ſonſtigen Anhalte dafür, daß der nicht eingeklagte Theil der Forderung fällig iſt. Wie zur Kompenſation, ſo können auch zur Gegenkompenſation nur fällige Forderungen verwendet werden (§ 343 A. L. R. Thl. I Tit. 16). Aus dieſem Grunde darf Kl. auf den nicht eingeklagten Theil der Forderung nicht zurückgreifen, um damit die Gegenforderung zurückzuſchlagen. Es bedarf daher nicht der Entſcheidung der Streitfrage, ob gegen die Kompenſation eine Gegenkompenſation unter Vorausſetzung der Fälligkeit aller in Frage kommenden Forderungen und Forderungstheile nach preußiſchem Rechte zuläſſig ſei. V. C. S. i. S. Buttermilch c. Hentſchel vom 22. Februar 1899, Nr. 300/98 V.

48. Es iſt nicht richtig, daß dem Bekl. nur dann ein Verſchulden zur Laſt fallen würde, wenn er bewußter Weiſe an Dirnen vermiethet oder bei nachträglicher Kenntnißnahme von ihrer anſtößigen Lebensweiſe ſie in dem Hauſe geduldet hat, ohne die ihm als geeignet erſcheinenden Gegenmaßregeln zu treffen. Nach den §§ 16 ff. des A. L. R. Thl. I Tit. 3 iſt Jeder ſchuldig, in den Geſchäften des bürgerlichen Lebens Aufmerkſamkeit anzuwenden, daß er den Geſetzen gemäß handele, und fällt ihm ein Verſehen zur Laſt, wenn er aus Mangel dieſer Aufmerkſamkeit wider die Geſetze handelt und zwar ein grobes, wenn er es bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anſtrengung der Aufmerkſamkeit vermeiden konnte. Der Bekl. war nach dem Miethvertrage verpflichtet, dem Kl. während der ganzen Miethzeit die vermietheten Räumlichkeiten zu dem vertragsmäßig bedungenen Gebrauche zu gewähren. §§ 272, 291 des A. L. R. Thl. I Tit. 21. Nach dem rechtskräftigen Urtheile des Vorprozeſſes vom 17. Oktober 1896 iſt er dieſer Verpflichtung nicht nachgekommen, weil in ſeinem Hauſe Dirnen ganz öffentlich und in einer für anſtändige Miether Anſtoß erregenden Weiſe gewerbsmäßige Unzucht getrieben haben, wodurch die vom Kl. gemietheten Räume zu dem vertragsmäßigen Gebrauche untüchtig geworden ſind. Es fällt ihm alſo ein grobes Verſehen zur Laſt, wenn er bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anſtrengung der Aufmerkſamkeit die eingetretene Unbrauchbarkeit der Miethſache, das bezeichnete Treiben der Dirnen in ſeinem Hauſe, verhindern konnte. VI. C. S. i. S. Kurtzner c. Reymond vom 16. Februar 1899, Nr. 383/98 VI.

49. Der Ausgangspunkt der Reviſion, daß der Anſpruch der Ehefrau auf Sicherſtellung ihres Eingebrachten in dem Zuſtande des ehemännlichen Vermögens ſeine Begründung finden müſſe, nämlich in einem ſolchen Zuſtande deſſelben, daß dadurch „die wahrſcheinliche Beſorgniß eines bevorſtehenden Verluſtes"

gerechtfertigt wird (§ 255 Tit. 1 Thl. II A. L. R.) iſt richtig. Richtig iſt auch, daß der Anſpruch auf Sicherſtellung der Illaten das ehemännliche Vermögen in demjenigen Umfange ergreift, in welchem es ſich zur Zeit der Geltendmachung des Anſpruchs einem Zugriffe als geeignetes Mittel der Sicherſtellung darbietet, alſo — ſoweit eine Sicherſtellung durch hypothekariſche Eintragung in Frage ſteht — die Grundſtücke des Ehemannes mit derjenigen Belaſtung, die bereits vorhanden iſt. Nicht richtig aber iſt es, wenn hieraus die Revliſion den Schluß ziehen will, daß eine ſpätere Veränderung in dem Vermögenszuſtande des Ehemannes und namentlich, worauf es hier ankommt, eine ſpätere Veränderung in den zur Zeit der Eintragung der Illaten vorhandenen Belaſtungen des Grundſtücks für die Illatenhypothek nicht in Betracht käme, weil die Ehefrau einen Anſpruch auf Sicherſtellung nur in demjenigen Umfange des ehemännlichen Vermögens gehabt habe, wie er zur Zeit der Sicherſtellung vorhanden war. Wäre dies richtig, ſo würde ein Aufrücken der Illatenhypothek nach Löſchung der ihr voreingetragenen Poſten in allen Fällen und nicht blos dann ausgeſchloſſen ſei, wenn — wie dies hier der Fall iſt — die vorelagetragenen Poſten aus einem Darlehn abgezahlt warden ſiad, welches ſich der Ehemaan betrüglicher Weiſe verſchafft hatte. Denn die Gläubiger des Ehemannes könnten dee Illatenhypathek der Ehefrau gegenüber, ſofern ſich dieſe auf den geſetzlichen Titel des § 255 cit. gründet, ſtets geltend machen, daß dann aus dem Erlöſe des verhafteten Grundſtücks befriedigt werden könne, wenn aus ihm Anſprüche van dem Umfange, wie ſie zur Zeit der Eintragung der Illatenhypothek eingetragen waren, vorweg genammen ſeien. Daß dies mit den Grundſätzen des preußiſchen Hypothekenrechts unvereinbar ſein würde, bedarf keiner Ausführung; nach ihnen ſteht hinſichtlich des Grundſatzes, daß eine Hypathek das ganze ihr unterliegende Grundſtück ergreift und daß ſie daher mit der Löſchung der ihr voreingetragenen Poſten vau ſelbſt aufrückt, eine Illatenhypathek, ſie mag freiwillig oder auf Grund des geſetzlichen Titels beſtellt worden ſein, aicht anders, wie jede andere Hypathek. V. C. S. i. S. Schulze c. Vollmer vom 18. Februar 1899, Nr. 124/98 V.

50. Es erſcheint die Feſtſtellung, daß auch der Kl. das Ehevergehen aus § 700 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. zur Laſt falle, ungenügend begründet. Zunächſt läßt ſich nicht zweifelsfrei erſehen, ob und inwieweit das B. G. auch in den zunächſt feſtgeſtellten Hergängen aus der Zeit vam März bis zum Juni 1897 den Thatbeſtaud des § 700 findet. Das Hauptgewicht legi das B. G. erſichtlich nuf die Beiefe der Kl. vam 30. Juli und 7. Auguſt 1897, wie nuf das Verhaiten derſelben im jetzigen Prozeſſe. Es erwägt: Die Kl. habe in dem erſteren Beief au einen ganz fremden Dritten (Lehrer G.) gegen den Bekl. den Varwurf nicht nur der Lügenhaftigkeit und der größten Vernachläſſigung ſeiner Pflichten als Familienvater, ſondern auch des Ehebruchs erhaben. Fernerhin laſſe ſich aus dem letzteren, nn den Bekl. ſelbſt gerichteten Beiefe klae die Abſicht der Kl. erſehen, den Varwurf des Ehebruchs möglichſt zu verbreiten uud dadurch dem Bekl. die ihm gebührende Achtung zu entziehen und ihn dauernd zu ſchädigen. In Bethätigung dieſer Abſicht habe ſie ſchan den Brief an Lehrer G. behufs Mittheilung an den Pfarrer in Daberkaw und an die Familie K. ſchreiben laſſen. In gleicher Abſicht habe ſie im jetzigen Prozeſſe den beweisloſen Scheidungsgrund des Ehebruchs vargebracht, wozu der Umſtand, daß der Bekl. ſein Benehmen gegen ſeine Nichte Elſe K. nicht immer gehöeig eingerichtet, ſie nicht berechtigt habe. Gehe ſchon hieraus hervor, daß ſie wider beſſeres Wiſſen und in boshafter Abſicht gehandelt habe, ſa folge es noch viel klarer daeaus, daß ſie einen ihr von der Zeugin S. mitgetheilten unverdächtigen Varfall frivol dazu benutzt habe, im jetzigen Peazeſſe den Bekl. des Umganges mit Lahndirnen zu bezichtigen. Bei dieſen Erwägungen ſind aber Geſichtspunkte, deren Berückſichtigung nach den Umſtänden des Falles nahe lag, unberückſichtigt geblieben. Das B. G. iſt zu der Annahme, daß die Kl. die abenbezeichneten Handlungen widee beſſeres Wiſſen und in der böswilligen Abſicht, die Ehre des Bekl. zu ſchädigen, voegenommen habe, weſentlich um deshalb gelangi, weil die Beſchuldigungen, die ſie wider den Bekl. gegenäber Dritten und im jetzigen Rechtsſtreit erhoben, abjektia ſich als uneichtig erwieſen hätten, und auch durch die Erregung, in die ſie vielleicht durch das nicht immer taktvalle Benehmen des Bekl. gegen ſeine Nichte Elſe K. verſetzt waeden ſet, nicht gerechtfertigt würden. Dabei iſt aber der Geſichtspunkt überſehen, ab die Kl. nicht wenigſtens in gutem Glauben gehandelt haben könnte. Schan dieſee Geſichtspunkt erſcheint geeignet, die Annahme eines in böswilliger Abſicht und wider beſſeres Wiſſen erfalgten Handelns der Kl. nuszuſchließen. Die Möglichkeit, daß die Kl. in gutem Glauben angenammen haben könnte, der Bekl. hnbe die eheliche Treue nicht gewahrt, wird durch verſchiedene Umſtäube nahe gelegt. Dahin gehört das feſtgeſtellte auffällige und ungeziemende Benehmen, welches der Bekl. gegen ſeine junge Nichte Elſe K. während des Beſuches derſelben im Hauſe der Parteien gezeigt hatte. Daſſelbe muß in Betreff des zufälligen und unverdächtigen Varganges auf der Straße, van dem die Feau S. der Kl. Mittheilung gemacht hai, gelten, da das B. G. ſelbſt die Möglichkeit in Betracht zieht, daß die Frau S. den Hergang bei der Mittheilung übertrieben habe. Weiter tritt nbee noch das Moment hinzu, daß nach Feſtſtellung des B. G. die Kl. während des hier fraglichen Zeitraumes ſich in auderen Umſtänden befunden hat, vam Bekl. wiederhalt in wohlüberlegter Abſicht in ihrer Ehre gekränkt und gemißhandelt iſt, und daß ſie danach in einem Zuſtande außergewöhnlicher Erregung geweſen ſein kann. Bei Berückſichtigung der varſtehenden Geſichtspunkte kann das Verhalten der Kl. var nnd in dem Eheprazeß in einem anderen Licht erſcheinen, als es dem B. G. erſchienen iſt. Es läßt ſich zu der Annahme gelangen, daß die Kl. ſawahi mit den oben erwähnten Beiefen als mit den im jetzigen Rechtsſtreil erhabenen Anſchuldigungen gegen ihren Ehemann an ſich nur ihr Intereſſe hat wahren wollen. IV. C. S. i. S. Gaude c. Gaude vom 6. Februar 1899, Nr. 277/98 IV.

51. Dee van den Kl. als Enkelkindern der Bekl. gegen dieſe erhabene Unterhaltsanſpruch ſtützt ſich auf den § 14 Thl. II Tit. 3 des A. L. R. weicher beſtimmt; „Verwandte in auf- und abſteigender Linie ſind einander, nach den wegen der Eltern und Kinder im vorigen Titel enthaltenen näheren Beſtimmungen, zu ernäheen verbunden (Tit. 2 §§ 251—254)". Die nächſte Vorausſetzung des Klageanſpruchs, die Bedürftigkeit der klagenden Kinder, iſt bei deren Vermögensloſigkeit und ihrer aus dem jugendlichen Aitee ſich van ſelbſt ergebenden völligeu

Erwerbsunfähigkeit unter den Parteien überhaupt nicht streitig. Da aber beim Vorhandensein mehrerer unterstützungspflichtiger und unterstützungsfähiger Verwandten verschiedener Grade die Unterstützungspflicht sich gemäß §§ 17—20 Thl. II Tit. 3 des A. L. R. nach der gesetzlichen Erbfolge richtet, so ist die Inanspruchnahme der Bekl. — als Großeltern — erst statthaft, wenn die nächste Verwandte der Kl., ihre Mutter, zur Gewährung der erforderlichen Unterstützung außer Stande ist. Aber auch diese Voraussetzung trifft nach der bedenkenfreien, von der Revision nicht bemängelten, Feststellung des B. G. zu, daß die Mutter der Kl. arm und nicht vermögend ist, neben ihrem eigenen Unterhalte und der nothwendigen zeitraubenden Pflege ihrer vier noch so jungen Kinder auch deren Unterhalt zu erwerben. Der hiernach, in Verbindung mit der „Deklaration der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§ 63 und 251 Tit. 2 und §§ 14 und 15 Tit. 3 Thl. II des A. L. R. vom 21. Juli 1843“ (Gesetzsamml. S. 296), welche nicht formell- sondern materiell-rechtlichen Inhalts und daher durch § 14 des E. G. zur C. P. O. nicht aufgehoben, vielmehr nach § 16 Nr. 1 a. a. O. in Geltung geblieben ist (vergl. Urthell des R. G. vom 11. Juni 1885, in Gruchot's Beiträgen Bd. 29 S. 924), und da die müllerlichen Großeltern der Kl. unbestritten nicht mehr am Leben sind, an sich begründeten Klage gegenüber war es Sache der Bekl., ihr Unvermögen zur Gewährung der verlangten Unterstützung darzuthun. Der Inhalt der gesetzlichen Unterstützungspflicht geht entsprechend ihrer rechtlichen Natur, nicht über den Aufwand desjenigen Vermögens hinaus, welches dem Unterstützungspflichtigen, unter Berücksichtigung seiner Schulden (vergl. Urtheil des Preußischen Obertribunals vom 16. Mai 1870 — Striethorst Archiv Bd. 78 S. 243) und nach Bestreitung seines eigenen angemessenen Unterhalts, sowie desgleichen Unterhalts derjenigen verbleibt, die er vor dem Unterstützungsbedürftigen zu unterhalten hat (vergl. Rehbein, Entsch. des Preuß. Obertribunals, Bd. IV S. 657, 658 in der Note, Dernburg, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts, Bd. III § 45 unter 2b, Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht Bd. IV § 239 bei Anmerkung 19). Sonach ist auch die Annahme des B. G. zutreffend, daß die Entscheidung des Rechtsstreits lediglich noch davon abhänge, ob die Bekl. im Stande, vermögend sind, neben ihrem eigenen Unterhalt noch die geforderten Beträge für den Unterhalt der Kl. zu gewähren. Die Leistungsfähigkeit der beklagten Ehefrau verneint das B. G. mit der nicht zu beanstandenden, von der Revision auch nicht bemängelten Feststellung, daß dieselbe vermögenslos sei, keinem Erwerbe nachgehe, auch mit Rücksicht auf ihr hohes Alter von achtundsechzig Jahren nicht mehr für erwerbsfähig zu erachten sei. Diese Feststellung rechtfertigt ohne weiteres die vom B. G. aufrecht erhaltene Abweisung der Klage bezüglich der beklagten Ehefrau seitens des L. G. Die Leistungsunfähigkeit seiner mit ihm an sich gemeinschaftlich verpflichteten Ehefrau hat für den beklagten Ehemann, seine Leistungsfähigkeit vorausgesetzt, die rechtliche Folge, daß er allein für den Anspruch der Kl. in voller Höhe aufkommen muß. Denn wenn nach § 20 Thl. II Tit. 3 des A. L. R. mehrere gleich nahe Verwandte den Unterhalt des unterstützungsbedürftigen Familienmitgliedes gemeinschaftlich, jedoch nach Verhältniß ihres Vermögens, bestreiten müssen, so ergiebt sich daraus zugleich die Verpflichtung des einzelnen an sich leistungsfähigen auf das Ganze, falls der andere oder die anderen gleich nahen Verwandten gänzlich leistungsunfähig sind. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des beklagten Ehemannes ist das B. G. zunächst zu dem bedenkenfreien Ergebniß gelangt, einmal, daß derselbe Kapitalvermögen nicht besitzt, und sodann, daß von einem nennenswerthen Einkommen des im fünfundsiebzigsten Lebensjahre stehenden Bekl. durch irgend welche Erwerbsthätigkeit aus seiner Arbeitskraft nicht mehr die Rede sein könne; nur um einen Beitrag zum Unterhalte des Bekl. selbst könne es sich dabei handeln. Dagegen folgert das B. G. die Leistungsfähigkeit des Bekl. aus dessen Grundbesitze, bestehend aus einem Hausgrundstücke, aus Ackergrundstücken und einer Forstparzelle in Birkenwerder, von denen nach dem Grundbuche das Hausgrundstück mit einer Fläche von 13 a 2 qm zu einem Nutzungswerthe von 435 Mark, die Ackergrundstücke mit einer Fläche von insgesammt 3 ha 37 a 28 qm zu einem Reinertrage von 3,64 Thl., die Forstparzelle mit einer Fläche von 48 a 48 qm zu 0,34 Thl. Reinertrag veranlagt sind. Der im Einverständnisse beider Parteien als Sachverständiger über den Werth der Grundstücke vernommene Gemeindevorsteher von Birkenwerder — Namens O. — hat den Gesammtwerth der Grundstücke auf 18200 Mark bis höchstens 20000 Mark angegeben. Auf Grund dieses Gutachtens hat das B. G. den Werth der Grundstücke auf mindestens 18000 Mark angenommen, darauf die von dem Bekl. geltend gemachten hypothekarischen und persönlichen Schuldverbindlichkeiten in Anrechnung gebracht und den danach verbleibenden Ueberschuß von 12000 Mark für ausreichend erachtet, um den Bekl. in den Stand zu setzen und demgemäß seine Verpflichtung zu begründen, den Kl. Alimente und zwar in der geforderten Höhe zu gewähren. Dabei geht das B. G., unter Bezug auf die Urtheile des R. G. vom 3. Mai 1880 — Gruchots Beiträge Bd. 25 S. 113 — und vom 29. Januar 1889 — Juristische Wochenschrift S. 118[48] —, von folgender Erwägung aus: Der Bekl. sei als Alimentationsverpflichteter zur Verwendung eines großen Theils dieses Vermögens zu Gunsten der alimentationsberechtigten Kl. verpflichtet. Besonders dürfe Bekl. die Hergabe solchen Vermögens nicht aus dem Grunde verweigern, weil er den Besitz desselben für nothwendig halte, um seine eigene Zukunft sicher zu stellen. Durch die §§ 64, 65, 251, 252 Tit. 2 und § 14 Tit. 3 Thl. II des A. L. R. werde den Großeltern die Pflicht auferlegt, mit ihren jeweiligen vorhandenen Mitteln für den Unterhalt gegenwärtig bedürftiger Nachkommen Sorge zu tragen, ohne Rücksicht darauf, daß sie durch solche Verwendung selbst der Gefahr ausgesetzt werden, künftig in Noth zu gerathen. Durch ihre Blutsverwandtschaft ständen Großeltern und Enkelkinder in einer so nahen und engen Verbindung, daß bei ihrem Verhalten zu einander die gegenwärtige Gefahr der Enkel gegenüber einer in Zukunft drohenden, also noch nicht gegenwärtigen Gefahr der Großeltern nicht hintenangesetzt werden dürfe. Von der Pflicht der Unterhaltsgewährung an die Kl. würde der Bekl. nur dann befreit sein, wenn er durch die Alimentirung zur Zeit oder in naher Zukunft selbst in Hilfsbedürftigkeit gerathen würde. — Diesen rechtsgrundsätzlichen Ausführungen des B. G. läßt sich nur beitreten. Die Unterstützungspflicht

der Großeltern gegenüber den Enkelkindern ist durch die Verweisung auf die §§ 251—254 Thl. II Tit. 2 des A. L. R. in dem § 14 Thl. II Tit. 3 des A. L. R. ihrem Inhalte nach gleich gestaltet der Unterhaltungspflicht der Eltern gegenüber den Kindern nach aufgehobener väterlicher Gewalt, und das zwischen diesen bestehende nächste Familienverhältniß mit seinen sittlichen und rechtlichen Beziehungen, verlangt die gegenseitige Unterstützung bei gegenwärtiger Noth nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, ohne Rücksicht auf die mögliche Gefährdung des eigenen Unterhalts für die Zukunft. An dieser Auffassung, der allerdings von Dernburg — a. a. O. § 45 bei und in Anmerkung 19 — widersprochen wird, hat das R. G. in gleichmäßiger Rechtsprechung festgehalten (vergl. die Urtheile vom 16. Januar 1893 — Bolze Bd. XVI Nr. 174 und vom 12. Juli 1897 — Juristische Wochenschrift S. 491[20]), und der vorliegende Fall bietet keinen Anlaß davon abzugehen. IV. C. S. i. S. Stindt c. Stindt vom 6. Februar 1899, Nr. 276/98 IV.

52. Vorliegend ist allerdings das Konsistorium vor der Entscheidung vom 1. Dezember 1896, in der es dem Kl. die Einsetzung als Küster wegen mangelnder Würdigkeit endgiltig versagt hat, in mehreren Amtsakten, namentlich in der Verfügung vom 30. August 1896 und in der Disziplinar-Entscheidung vom 19. Juni 1895, ausdrücklich und stillschweigend davon ausgegangen, daß der Kl. rechtsgiltig als Küster angestellt sei. Das B. G. verkennt diese Thatsache nicht, legt jedoch derselben keine entscheidende Bedeutung bei, weil das Konsistorium sich bei jenen Amtshandlungen in einem Rechtsirrthum über die Anwendung des § 564, Thl. II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts befunden habe, diese Vorschrift aber zwingendes öffentliches Recht enthalte. — Auch in dieser Erwägung kann, im Gegensatze zur Revision, eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden. Es kommt dabei in Betracht, daß es sich in § 564 a. a. O. um ein erst die wirkliche Amtseinsetzung eines Küsters betreffendes, für deren Rechtswirksamkeit aber unerläßliches Erforderniß handelt, und daß zu diesem Erfordernisse, veranlaßt durch eine zulässige Beschwerde der Bekl., das Konsistorium im Grunde erst durch den Erlaß vom 1. Dezember 1896 entscheidende Stellung genommen hat. IV. C. S. i. S. Wierk c. St. Jacobi-Kirchengemeinde in Stettin vom 16. Februar 1899, Nr. 299/98 IV.

VI. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu den Ablösegesetzen.

53. In dem Verfahren betreffend die Separation der Feldmark der Stadt Gützkow ist, wie das B. G. feststellt, der Rezeß schon am 22. Mai 1867 abgeschlossen, und an demselben Tage die Vollziehungsverhandlung aufgenommen worden. Darin ist gesagt, daß die Ausführung der Sache überall stattgefunden habe. Am 2. Mai 1872 hat dann die Generalkommission den Rezeß mit der Maßgabe bestätigt, daß die Ausführung bestimmt bezeichneter Wege dem weiteren Verfahren vorbehalten bleiben solle. Zu diesen gehört der Weg nicht, auf dessen Besserung die Bekl. im vorliegenden Rechtsstreite in Anspruch genommen werden. Bei dieser Sachlage muß den Vorinstanzen darin beigetreten werden, daß für diesen Rechtsstreit die ordentlichen Gerichte zuständig sind, daher die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges unbegründet ist. Die Revision konnte daher keinen Erfolg haben. Welche Rechtsgrundsätze über die Grenzen der Zuständigkeit der Generalkommissionen in Separationsangelegenheiten in Geltung sind, ist bereits in einem Urtheile des V. C. S. des R. G. vom 3. Oktober 1896 (Entsch. Bd. 40 S. 224 flg.) eingehend ausgeführt, und der erkennende Senat trägt kein Bedenken, sich diesen Ausführungen in vollem Umfange anzuschließen. Ist danach zwar zugegeben, daß die Zuständigkeit der Generalkommission grundsätzlich erst mit der endgültigen Erledigung aller Rezeßbestimmungen endet, so wird doch diese Erledigung durch das Ausführungsprotokoll und die Bestätigung des Rezesses durch die Generalkommission festgestellt, die damit erklärt, daß sie ihre Thätigkeit in dieser Sache als abgeschlossen ansieht, soweit sie nicht Vorbehalte macht. Allerdings ist auch in der hier maßgebenden Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht; aber dieser umfaßt nur einzelne bestimmt bezeichnete andere Wege, nicht den unter den Parteien streitigen. Für diesen ist daher die Zuständigkeit der Generalkommission längst erloschen, da es an jedem gesetzlichen Anhaltspunkte dafür fehlt, daß sie für die im allgemeinen völlig erledigte Hauptsache infolge eines sehr beschränkten Vorbehalts über diesen hinaus erhalten bleiben solle. War sie aber für den vorliegenden Fall erloschen, auch, soweit der Weg thatsächlich noch nicht ausgeführt war, infolge Ablaufes der nach dem damals geltenden Rechte für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung bestehenden Jahresfrist, so konnte sie durch das Gesetz vom 18. Februar 1880 nicht wieder neu begründet werden; denn dessen § 93 und die Uebergangsbestimmung des § 104 kommen nur zur Anwendung, soweit beim Inkrafttreten des Gesetzes die Zuständigkeit noch bestand (Entsch. des R. G. Bd. 40 S. 229). III. C. S. i. S. Stadt Gützkow c. Behrendt vom 3. Februar 1899, Nr. 298/98 III.

Zu den Stempelgesetzen.

54. Der Revision mußte der Erfolg versagt werden. Der I. C. S. des R. G. hat bei einer Erörterung der von ihm verneinten Frage, ob die Firma des Gemeinschuldners durch den Konkursverwalter wirksam veräußert werden könne, im Urtheile vom 4. April 1883 Rep. I 143/83 (Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 9 S. 106) ausgesprochen: das Recht zur Führung eines bestimmten Namens könne, namentlich auch beim Betriebe des Handels, thatsächlich Vortheile gewähren, dasselbe sei aber darum nicht selbst ein Vermögensgegenstand, ein Vermögensrecht. Das gelte auch vom kaufmännischen Namen. Hiergegen könne nicht geltend gemacht werden, daß das Gesetz den Uebergang einer Firma durch Vertrag gestatte. Korrekt gefaßt handele es sich dabei nicht um eine Veräußerung, sondern das Verhältniß konstruire sich so: das Gesetz spreche aus: wenn jemand ein Handelsgeschäft erwerbe, so dürfe er sich desjenigen Namens, dessen sich der bisherige Inhaber beim Betriebe dieses Geschäftes bediente, dann bedienen, wenn der bisherige Inhaber hierzu einwillige. Diese Einwilligung könne zum Gegenstande eines besonderen Vertrages gemacht oder in dem Vertrage über das Geschäft enthalten sein; es könne für die Erlangung derselben eine Leistung versprochen oder gemacht werden; die Einwilligung selbst werde dadurch aber nicht zum Vermögensgegenstande, noch das Recht, auf welches sich dieselbe beziehe. Aehnlich ist vom VI. C. S. des R. G. im Urtheile vom 2. April 1894 Rep. VI. 395/93 (Juristische Wochenschrift von 1894 S. 317 Nr. 17) ausgeführt worden: die Firma sei der Name, unter welchem der Kaufmann im Handel seine Ge-

ſchäfte betreibe. Die Führung dieſes Namens bilde nicht den Inhalt einer vermögensrechtlichen Befugniß und ſei kein übertragbarer Beſtandtheil des Vermögens. Die Beſtimmung des Art. 22 des H. G. B. ermögliche allerdings dem Geſchäftsinhaber, bei Veräußerung des Geſchäfts auch diejenigen Vortheile mit zu veranſchlagen, die dem Erwerber aus der Einwilligung in die Fortführung der Firma erwachſen würden. Daraus aber, daß der die Firma fortführende Erwerber ſeine geſchäftliche Thätigkeit unter gewiſſen Chancen ausübe, die ihm ohne die Einwilligung in die Fortführung der Firma entgehen würden, folge nicht, daß in dieſer Einwilligung die Uebertragung eines Rechtes im vermögensrechtlichen Sinne liege. Die Vortheile, welche aus der Fortführung der Firma gezogen würden, ſeien auch nicht als Nutzungen des Geſchäfts anzuſehen. Unter dem veräußerten „Handelsgeſchäft" ſei der Inbegriff aller Rechtsverhältniſſe zu verſtehen, welche mit dem Betriebe des Handelsgewerbes in Beziehung ſtünden. Dazu gehöre die Firma nicht. Ob an dieſen Ausführungen unter allen Umſtänden durchweg feſtzuhalten ſein möchte und wie danach insbeſondere die Steuerpflichtigkeit eines zum Zwecke der Uebertragung des Handelsvermögens und des Firmenrechts geſchloſſenen Vertrages dann zu beurtheilen ſein würde, wenn nach deſſen Inhalte als Gegenſtand der Veräußerung unterſchiedslos das geſammte „Handelsgeſchäft nebſt Firma" bezeichnet wird, kann hier dahin geſtellt bleiben, da ein Fall der letzteren Art nach der bedenkenfreien Feſtſtellung des B. R. nicht vorliegt. Der in Rede ſtehende Vertrag vom 22. Mai 1897 enthält außer anderen Feſtſetzungen folgende Beſtimmungen: § 1. Frau Johanna Ph. . . . verkauft an Herrn . . . B. für den Preis von 5000 Mark die in dem überreichten Verzeichniſſe aufgeführten Gegenſtände, welche zu dem von ihr unter der Firma „Frau Johanna Ph." . . . betriebenen Handelsgeſchäft gehören . . . Herr B. . . . kauft ferner am 1. Oktober d. J. von Frau . . . Ph. das dann noch vorhandene Waarenlager ihres geſammten Geſchäfts. Der Preis für das letztere wird durch gemeinſchaftliche Aufnahme eines Verzeichniſſes feſtgeſtellt, in welchem die Fakturenpreiſe, jedoch bei Waaren, welche . . . eine Werthminderung erlitten haben, nur unter Abzug dieſes Minderwerthes zum Anſatz kommen. Auch die Uebergabe des Waarenlagers erfolgt am 1. Oktober d. J. § 2. Frau . . . Ph. geſtattet Herrn . . . B. das Handelsgeſchäft unter der bisherigen Firma weiter zu betreiben. Die von Letzterem für dieſe Erlaubniß zu gewährende Vergütung beträgt 35 000 Mark. § 3. Die Aktiva und Paſſiva gehen auf Herren . . . B. nicht über. Ausgenommen hiervon ſind die Pflichten aus den Verträgen mit Arbeitern und Angeſtellten, welche Herr . . . B. vom Tage der Uebergabe an übernimmt. Von demſelben Tage ab treffen ihn alle geſchäftlichen Unkoſten. . . . § 5. Die Berechtigung des Herrn . . . B. zur Führung der Firma beginnt mit dem 1. Oktober d. J. Die Uebergabe des Handelsgeſchäfts und der Firma iſt dann zum Handelsregiſter anzumelden. Vom I. R. war im Hinblick auf dieſe Vereinbarungen ausgeführt worden: Danach hätten die Kontrahenten die Uebertragung der Firma zum Gegenſtande eines beſonderen Nebenvertrages gemacht, welcher dem auf Uebertaſſung des Handelsgeſchäfts gerichteten Kaufkontrakte angegliedert ſei. Dementſprechend habe auch eine geſonderte Feſtſetzung der vom Kl. zu gewährenden Gegenleiſtungen ſtattgefunden und das für den Uebergang der Firma ſtipulirte Entgelt erſcheine danach nicht als ein Theil des für das Handelsgeſchäft ſelbſt zu entrichtenden Kaufpreiſes. Der B. R. hat ſich dieſer Auffaſſung im Weſentlichen angeſchloſſen, aber dabei noch hervorgehoben: Nach dem Inhalte des Vertrages ſei nicht das Handelsgeſchäft als ſolches, als Ganzes verkauft worden, ſondern den Gegenſtand des Verkaufes hätten nur die im § 1 bezeichneten Sachen gebildet und daneben ſei für die Ueberlaſſung der Firma eine beſondere Preisvergütung feſtgeſetzt worden. Die von der Reviſion hiergegen erhobenen Angriffe können nicht für zutreffend erachtet werden. Allerdings iſt vom B. R. zur Rechtfertigung ſeiner Annahme, daß nicht das „Geſchäft als ſolches, als Ganzes" verkauft ſei, auch darauf hingewieſen, daß ein Uebergang der Aktiva und Paſſiva nach § 3 des Vertrages nicht habe ſtattfinden ſollen. Damit wurde vom B. R. aber keineswegs ausgeſprochen, daß es in Folge dieſer Nichtübernahme der Aktiva und Paſſiva an der zur Fortführung der Firma erforderlichen Kontinuität des Geſchäftsbetriebes gefehlt habe. Die Frage, ob in dieſer Beziehung den Erforderniſſen der Art. 22 und 23 des H. G. B. ſchon durch die Veräußerung der im § 1 des Vertrages bezeichneten Gegenſtände, ſowie durch andere, in den §§ 3 bis 10 ebenda enthaltene, namentlich auch den Eintritt in die Miethsverhältniſſe vermittelnde Vertragsbeſtimmungen, genügt worden ſei, bedurfte im vorliegenden Falle überhaupt keiner Erörterung. Der B. R. iſt in eine derartige Unterſuchung auch gar nicht eingetreten, vielmehr hat er ſich auf die erwähnte, nicht zu beanſtandende Feſtſtellung beſchränkt, welche darauf hinausläuft, daß nach den getroffenen Vereinbarungen nicht das ganze Geſchäft als ſolches, ſondern nur eine Summe einzelner körperlicher Gegenſtände habe verkauft werden ſollen, und daß daneben für die Ertheilung der Erlaubniß zur Firmenfortführung auch eine beſondere Vergütung bedungen worden ſei. Auf Grund dieſer Feſtſtellung erſcheint aber auch die weitere Annahme als gerechtfertigt, daß für die mit dem Kaufvertrage verbundene, das Firmenrecht betreffende Abmachung nicht der Kaufſtempel von ½ Prozent ſondern nur der allgemeine Vertragsſtempel zu verwenden geweſen ſei. Hiermit ſtehen die Urtheile des jetzt erkennenden Senats vom 19. November 1885 in Sachen Fiskus c. Engert Rep. IV 213/85, vom 3. Januar 1889 in Sachen Fiskus c. Hecht Rep. IV 240/88, vom 11. Februar 1889 in Sachen Fiskus c. Friedländer Rep. IV 303/88 und vom 24. April 1890 in Sachen Fiskus c. Fiſcher Rep. IV 3/90 (Zuriſtiſche Wochenſchrift von 1890 S. 198 Nr. 31) nicht in Widerſpruch, da die Fälle, welche dort zur Entſcheidung vorlagen, anders geartet waren. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Vollmer vom 6. Februar 1899, Nr. 278/98 IV.

55. Die Reviſion hält daran feſt, daß die Kl., als bloße Vorzeigerin des Vertrages vom $\frac{18.\ \text{Juli}}{12.\ \text{Auguſt}}$ 1893 gelegentlich der Stempelreviſion, für den darauf entfallenden Stempel, nach dem hier noch zur Anwendung kommenden § 22 Abſ. 1 des Stempelſteuergeſetzes vom 22. März 1822, nicht in Anſpruch genommen werden könne. Die Rechtstage der Kl. hierbei unterſcheide ſich nicht von derjenigen des Bevollmächtigten, der von dem Vollmachtgeber unterzeichnete Urkunden vorlege und damit

Digitized by Google

keinesfalls für den nachzubringenden Stempel zu denſelben haftbar werde. — Zuzugeben iſt der Reviſion, gegenüber dem B. G., welches es, ebenſo wie das L. G., dahin geſtellt läßt, ob die in Anſpruch genommene Haftbarkeit der Kl. nach dem früheren oder nach dem jetzt geltenden Stempelſteuergeſetze vom 31. Juli 1895 zu beurtheilen iſt, da nach beiden Geſetzen die Haftbarkeit gleichmäßig begründet ſei —, daß hierfür nur das ältere Geſetz herangezogen werden darf. Nach § 34 Abſ. 2 des mit dem 1. April 1896 in Kraft getretenen erſtgedachten Geſetzes finden auf diejenigen Urkunden, welche vor dieſem Tage Stempelpflichtigkeit erlangt haben, die bisherigen geſetzlichen Vorſchriften Anwendung. Damit ſind aber auch die geſetzlichen Beſtimmungen allgemeiner Natur bezüglich der vor dem 1. April 1896 ſtempelpflichtig gewordenen Urkunden aufrecht erhalten, ſo daß für die ſtempelrechtliche Haftbarkeit der Kl. bezüglich des Vertrags vom $\frac{\text{18. Juli}}{\text{12. Auguſt}}$ 1893, an deſſen Schließung ſelbſt ſie nicht theilgenommen hat, auf die Vorſchrift in § 13d des Stempelſteuergeſetzes vom 31. Juli 1895 nicht zurückgegangen werden darf. Nach § 22 Abſ. 1 des Stempelſteuergeſetzes vom 7. März 1822 kann die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelſtrafen gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden. Die Reviſion betont zu Unrecht die Stellung der Kl. als „bloße Vorzeigerin" der Vertragsurkunde aus Anlaß der Stempelreviſion; ſie läßt dabei unberückſichtigt, daß die Kl. zugleich auch im Beſitze der Urkunde, alſo Inhaber derſelben war. Und wenn nun auch unter „Inhaber" im Sinne des mehrgedachten § 22 Abſ. 1 nicht jeglicher Inhaber der Urkunde gemäß §§ 1, 2 des A. L. R. Thl. 1 Tit. 7, ſondern nur derjenige zu verſtehen iſt, deſſen Intereſſe Gegenſtand der Urkunde iſt (vergl. Urtheil des Preußiſchen Obertribunals vom 21. Juni 1855 — Goltdammer, Archiv Bd. 3 S. 689 — und des R. G. vom 18. Februar 1884 — Entſch. in Strafſachen Bd. 10 S. 141 — Heinitz, Kommentar zum Stempelſteuergeſetz vom 31. Juli 1895, zu § 13d Anm. 4 Abſ. 2 —), ſo liegt doch hier, wie das B. G. zutreffend annimmt, ein ſolches — rechtliches — Intereſſe der Kl. vor, da dieſe unbeſtritten die Rechtsnachfolgerin der „Nationalbank für Deutſchland" rückſichtlich der derſelben aus dem Vertrage zuſtehenden Rechte iſt und ſie die Dampfſtraßenbahn betreibt, der Bau und Ausrüſtung in dem Vertrage übernommen iſt. Daß das übernommene Werk inzwiſchen vollendet und übergeben worden, ſchließt, wie dies die Reviſion vermeint, die Fortdauer des Intereſſes der Kl. an dem Vertrage keineswegs aus, und zwar ſchon um deshalb nicht, weil in demſelben zugleich die Abtretung der Rechte aus der ſtaatlichen Genehmigung vom 31. Mai 1893 und den damit im Zuſammenhange ſtehenden — im Thatbeſtande erwähnten — weiteren Verträgen beurkundet iſt. Das hiernach fortdauernde rechtliche Intereſſe der Kl. aus dem Vertrage vom $\frac{\text{18. Juli}}{\text{12. Auguſt}}$ 1893 unterſcheidet ihre Stellung als Inhaberin der Vertragsurkunde weſentlich von derjenigen des Bevollmächtigten, der nicht in eigenem Intereſſe, ſondern im Intereſſe ſeines Vollmachtgebers von dieſem vollzogene Urkunden vorweiſt. Die Haftbarkeit der Kl. für die Nachbringung des zu dem Vertrage vom $\frac{\text{18. Juli}}{\text{12. Auguſt}}$ 1893 noch erforderlichen Stempels iſt daher allerdings begründet. IV. C. S. i. S. Oberſchleſiſche Dampf-Straßenbahngeſellſchaft c. Fiskus vom 9. Februar 1899, Nr. 284/98 IV.

56. Die Reviſion vertritt die Auffaſſung, daß der Vertrag vom $\frac{\text{18. Juli}}{\text{12. Auguſt}}$ 1893 nicht als Werkverdingungsvertrag gemäß § 925 des A. L. R. Thl. I Tit. 11 zu betrachten ſei, ſondern als ein Vertrag über Handlungen. Das B. G., zutreffend davon ausgehend, daß im Werkverdingungsvertrage — im Sinne des eben gedachten § 925 — der eine Kontrahent als Werkverſtändiger dem anderen gegenüber gegen Entgelt die Herſtellung eines Werks im Ganzen übernimmt — erachtet die Vorausſetzungen eines Werkverdingungsvertrags in dem Vertrage vom $\frac{\text{18. Juli}}{\text{12. Auguſt}}$ 1893 für gegeben, auf Grund folgender Erwägungen. Die Firma K. u. Cie übernehme die vollſtändige, plan- und konzeſſionsmäßige Herſtellung und Ausrüſtung der Bahn (§ 2); ſie habe die erforderlichen Materialien ſelbſt anzuſchaffen, die Sub-Unternehmer, Lieferanten und dergleichen ſelbſtſtändig für eigene Rechnung zu engagiren (§ 7) und hafte für jeden Schaden, der bis zur Betriebseröffnung an dem Bahnbau nebſt Zubehör entſtehe (§ 6). Daß die Firma den Bau als Werkverſtändige übernommen habe, könne nicht zweifelhaft ſein, da ſie den Bau entſprechend den aufgeſtellten Projekten, Plänen und Beſchreibungen herzuſtellen verſpreche, den Vertrag auch unter Beitritt des Ingenieurs B. abgeſchloſſen habe. Daß die Beſtellerin ſich in § 5 eine ausgedehnte Kontrole vorbehalte, ſtehe der Annahme eines Werkverdingungsvertrages nicht entgegen. Die für die Firma K. u. Cie. bedungene Gegenleiſtung beſtehe darin, daß ihr die Beſtellerin für alle Speſen und Koſten des Baus einen Baukredit in Höhe von 2 730 000 Mark (§ 8) derart eröffne, daß für etwaige Mehrausgaben die Firma K. u. Cie. allein aufzukommen habe, und daß dieſer außerdem eine Abfindung von 120 000 Mark, bei Erhöhung des Nominalkapitals eine ſolche von 150 000 Mark zugeſichert werde. Dieſe thatſächlichen und rechtlichen Erwägungen ſind nicht zu beanſtanden und rechtfertigen die Annahme des B. G., daß mit dem Vertrage vom $\frac{\text{18. Juli}}{\text{12. Auguſt}}$ 1893 ein Werkverdingungsvertrag zu Stande gekommen iſt. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

57. Die Kl. hat die Stempelfreiheit darauf geſtützt, daß die zu liefernden Materialien durchweg gewerbliche Betriebsmaterialien geweſen ſeien. In dieſer Beziehung kommt folgendes in Betracht. Nach Nr. 4a des Tarifs zum Reichsſtempelſteuergeſetz vom 1. Juli 1881 unterlagen der Reichsſtempelſteuer u. a. Lieferungsgeſchäfte „über Mengen von ſolchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen." In § 9c dieſes Geſetzes war beſtimmt, daß „Verträge über die unter 4a des Tarifs bezeichneten Sachen und Waaren, welche weder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien, noch zur Wiederveräußerung in derſelben Beſchaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung beſtimmt ſind," von der Reichsſtempelabgabe ausgeſchloſſen bleiben, und der § 11 des Geſetzes lautete: „Im Uebrigen unterliegen die unter Nr. 4 des Tarifs bezeichneten ſtempelpflichtigen Schriftſtücke in den einzelnen Bundesſtaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. ſ. w.)." So-

Digitized by Google

mit waren alſo Lieferungsverträge über die in Nr. 4a des Tarifs bezeichneten Sachen und Waaren, abgeſehen von der in § 9c des Geſetzes vorgeſehenen Ausnahme, einer landesgeſetzlichen Stempelabgabe nicht weiter unterworfen. Und an dieſem Zuſtande iſt auch, ungeachtet der anderweiten Regelung der Reichsſtempelſteuer durch die Reichsgeſetze vom 29. Mai 1885 und vom 27. April 1894 (R. G. Bl. S. 381) und der Beſeitigung der Tarifnummer 4a und der ſich daran knüpfenden Vorſchriften des Geſetzes vom 1. Juli 1881 durch das R. Geſ. vom 29. Mai 1885 nichts geändert worden, da die infolge des R. Geſ. vom 1. Juli 1881 außer Kraft geſetzten landesgeſetzlichen Stempelſteuervorſchriften, mit der Aufhebung der betreffenden reichsgeſetzlichen Beſtimmungen, nicht ohne weiteres wieder in Wirkſamkeit getreten ſind (vergl. das vorgedachte Urtheil des R. G. vom 4. Oktober 1887). Hiernach unterlagen allerdings nach Erlaß des R. Geſ. vom 29. Mai 1885 Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen und Waaren, die zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien beſtimmt waren, weder dem Reichs- noch dem Landesſtempel, und hängt daher die Stempelpflicht des Vertrags vom 18. Juli / 12. Auguſt 1893 als Lieferungsvertrag davon ab, ob, wie die Kl. und mit ihr die Reviſion geltend macht, die von der Firma K. u. Cie. anzuſchaffenden und zu verwendenden Materialien als „gewerbliche Betriebsmaterialien“ im Sinne des § 9c des R. Geſ. vom 1. Juli 1881 anzuſehen ſind. Das B. G. verneint dieſe Frage mit folgender Begründung. Es könne nicht anerkannt werden, daß die anzuſchaffenden Materialien, wenn ſie auch als ſolche anzuſehen ſrien, die nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, jedenfalls nicht, daß ſämmtliche Materialien aus gewerblichen Betriebsmaterialien das heißt ſolchen beweglichen Sachen beſtehen, die der Gewerbetreibende als ſolche für ſeinen Gewerbebetrieb ſelbſt anzuſchaffen pflege. Rechne man zu dieſen auch die Ausrüſtungsgegenſtände der Bahn, ſowie Schienen, Schwellen, Reſervetheile und dergleichen, ſo gehörten dahin jedenfalls nicht die in § 3 des Vertrags genannten Baumaterialien, welche zur Erbauung der Werkſtätten, Büreaux und Schuppen, ſowie zur Herſtellung des Unterbaus der Bahn beſtimmt ſrien. Denn der Betriebsunternehmer einer Dampfſtraßenbahn pflege ſolche bewegliche Sachen nicht anzuſchaffen, um ſie als ſolche in ſeinem Gewerbebetrieb zu benutzen oder zu verbrauchen, wie dies bei Betriebsmitteln und Ausrüſtungsgegenſtänden der Fall ſri. — Demgegenüber vertritt die Reviſion die Auffaſſung, daß, da eine Dampfſtraßenbahn überhaupt nicht betrieben werden könne, ohne daß Materialien zur Herſtellung des Unterbaus ſowie zur Erbauung der Werkſtätten, Büreaux und Schuppen angeſchafft werden, der Unternehmer einer Dampfſtraßenbahn geradezu gezwungen ſei, die zur Herſtellung dieſer Gegenſtände erforderlichen Betriebsmaterialien anzuſchaffen, um ſie in ſeinem Gewerbebetriebe zu verwenden. Wenn auch für die Beigenſchaftung von Materialien als „gewerbliche Betriebsmaterialien“ es entſcheidend nicht darauf ankommen kann, ob der Gewerbetreibende die Materialien für ſeinen Gewerbebetrieb ſelbſt als gewerbliche Betriebsmaterialien anzuſchaffen pflegt, ſondern allein darauf, daß ſie an ſich dazu geeignet und beſtimmt ſind, während im übrigen die Maßgabe der Anſchaffung bedeutungslos iſt, ſo muß der Angriff der Reviſion doch daran ſcheitern, daß die zur Herſtellung des Bahnkörpers und der für den Betrieb der Bahn beſtimmten Baulichkeiten erforderlichen Baumaterialien als ſolche dem gewerblichen Eiſenbahnbetriebe unmittelbar überhaupt nicht dienen, ſondern nur mittelbar durch die, ihr Beſtehen als ſelbſtſtändige Sachen aufhebende Einverleibung in die Baulichkeit. Sachen ſolcher Art können ſchon an ſich als „zum Gebrauche als gewerbliches Betriebsmaterial“ im Eiſenbahnbetriebe beſtimmt, nicht angeſehen werden. Auf dieſer Auffaſſung beruhen auch die Urthrile des R. G. vom 1. und 12. Februar 1883 und 4. März 1897 — Jur. Wochenſchr. 1883 S. 125[46] und 1897 S. 248[71] —, in denen, im Anſchluß an die Begründung zu dem Entwurfe des Reichsſtempelſteuergeſetzes vom 1. Juli 1881 (S. 33), ausgeſprochen iſt, daß die zum Bau einer Eiſenbahn gelieferten Schwellen nicht als gewerbliche Betriebsmaterialien zu gelten haben. Dazu kommt aber, daß unter dem Betriebe einer Eiſenbahn, wovon auch der jetzt erkennende Senat in dem Urtheile vom 20. Oktober 1898 — IV 115/98 — ausgegangen iſt, füglich nur die auf die Beförderung von Perſonen und Sachen gerichtete Thätigkeil verſtanden werden kann, und daß daher unter dieſen Begriff nicht auch der Bau, die Erhaltung und Erneuerung des Eiſenbahnkörpers und der erforderlichen Baulichkriten fälll, da durch dieſe Veranſtaltungen als Betriebsanlagen nur die Vorausſetzungen für die Ausführbarkeil des Gewerbetriebs geſchaffen werden, nicht aber das Gewerbe ſelbſt betrieben wird. Vergl. Entſch. bri Nr. 55.

58. Es kommt weſentlich in Betracht, daß der Urkundenſtempel — und um einen ſolchen handeit es ſich hier — auf der Urkunde haftrt, und ſich deshalb auch iedigiich nach ihrem Inhait beſtimmt. Danach iſt es nur ſoigerichtig, daß bri einhritlicher Beſtimmung des Entgelts für mehrere, verſchiedenen Stempelſätzen unterliegende Gegenſtände, ohne Angabe der Einzelwerthe in der Urkunde, der Siempel nach dem höchſten Steuerſatze von dem Einhritsbetrage berechnet wird, da nur ſo die Steuer geſichert iſt. Die Beſtimmung in § 5f des Siempelgeſetzes vom 7. März 1822 iſt daher in der That, wie das B. G. nnnimmt, nur der Ausfluß eines allgemeinen Rechtsgrundſatzes, welcher rinen weiteren ſicheren Ausdruck in dem oben wiedergegebenen § 2 Abſ. 2 des Geſetzes vom 6. Juni 1884 gefunden hat. Danach ſoll die Vergütung für die Arbeit zur Verbindung der Gegenſtände mit dem Grund und Boden bri der Berechnnng des Stempels für das Lieferungsgeſchäft unberückſichtigi biriben, girichwohl aber enthält der ietzte Satz die Beſtimmung, daß der Lieferungsſtempel doch nach dem bedungenen Geſammtpreiſe zu verwenden iſt, wenn nicht der von demſelben auf die Vergütung für die Arbrit zu rechnende Betrag in dem Vertrage ſelbſt angegeben iſt. Daraus ergiebt ſich, daß nach der Abſichi des Geſetzgebers der bedungene Geſammtpreis für die Stempelberechnung maßgebend ſein ſoll, ſofern nicht die darin zugieich enthaltenen, eine Stempelpflicht an ſich nicht begründenden Beträge in dem Vertrage ſelbſt angegeben ſind. Es kann daher auch keinem Bedenken unterliegen, den Geſammtpreis als Maßſtab der Siempelberechnung auch dann gelten zu laſſen, falls ſich unter den anzuſchaffenden Gegenſtänden, ohne deren Bewerthung im Vertrage, auch ſolche befinden, die an ſich bei der Stempelderechnung außer Betracht zu laſſen wären. Der Heranziehung der Voeſchrift in § 5f

des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822, neben der Bestimmung in § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1884, bedarf es daher im vorliegenden Falle überhaupt nicht und kann es deshalb auch auf sich beruhen bleiben, ob deren analoge Anwendung seitens des B. G. hier gerechtfertigt ist. Auf gleichen Erwägungen beruhen auch die Urtheile des R. G. vom 6. März 1894 — Juristische Wochenschrift S. 226 — und vom 4. Februar 1884 — Entsch. in Strafsachen Bd. 10 S. 110. — Die von der Revision verlangte nachträgliche Erörterung über die Vertheilung des Schätzungswerths von 1 000 000 Mark in § 18 des Vertrags vom $\frac{\text{18. Juli}}{\text{12. August}}$ 1893 auf die stempelpflichtigen und die stempelfreien Materialien würde übrigens auch mit dem Wesen des sich lediglich nach dem Inhalte der Urkunde bestimmenden Urkundenstempels unvereinbar sein, während das berechtigte Interesse der Vertragstheile durch die Befugniß zur Vereinbarung über die Vertheilung des einheitlichen Entgelts auf die verschiedenen Gegenstände in der Vertragsurkunde ausreichend gewahrt ist. Vergl. Entsch. bei Nr. 55.

59. Daß die das schiedsgerichtliche Verfahren anordnende Bestimmung nicht in dem Texte des von den Kontrahenten unterzeichneten Vertrages, sondern in den, dem Vertrage angehängten „Allgemeinen Bedingungen" enthalten ist, schließt ihre Stempelpflichtigkeit nicht aus, nachdem die Kontrahenten in dem Vertrage selbst die „Allgemeinen Bedingungen" ausdrücklich für Bestandtheile der getroffenen Vereinbarungen erklärt haben. Auch die Vorschrift des § 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 steht der Kl. nicht zur Seite, da der Schiedsvertrag nicht als ein Bestandtheil des vereinbarten Lieferungsvertrages, sondern als ein selbständiger Vertrag anzusehen ist, der als solcher nach § 10 Abs. 2 ebenda unabhängig von dem — in diesem Falle nicht stempelpflichtigen — Lieferungsvertrage der Versteuerung unterliegt. Wie in jenem Urtheile unter Hinweis auf die Wortfassung und die Entstehungsgeschichte des § 10 Abs. 2 und 3 a. a. O. ausgeführt, ist zwar davon auszugehen, daß die einzelnen rechtsgeschäftlichen Elemente einer einheitlich beurkundeten Vereinbarung nicht besonders zu versteuern sind, wenn und soweit sie sich nach civilrechtlichen Begriffen nur als die Bestandtheile eines einheitlichen Rechtsgeschäfts darstellen und wenn das in solcher Weise aus mehreren Einzelbestimmungen zusammengesetzte Gesammtgeschäft als solches unter eine der im Stempeltarife vorgesehenen Geschäftskategorien fällt. Darüber hinaus aber läßt sich aus jenen Gesetzesvorschriften nicht herleiten, daß ein nach dem Tarife an sich stempelpflichtiges Geschäft seine selbständige Steuerpflichtigkeit unter allen Umständen auch dann schon verlieren müsse, wenn es — wie hier — mit einem anderen, in derselben Urkunde enthaltenen Rechtsgeschäfte in der Weise in Verbindung gebracht worden ist, daß es nach dem Willen der Betheiligten nur als Nebengeschäft mit dem anderen Geschäfte zusammen oder nur in Beziehung auf dasselbe rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit haben soll. Denn auch unter dieser Voraussetzung fällt das Geschäft aus dem Rahmen des begrifflich von ihm verschiedenen Hauptgeschäftes heraus. Die Revision hat in Verbindung mit den Angriffen gegen das B. U. auch die Auffassung des R. G. zu bekämpfen versucht, indem sie insbesondere geltend gemacht hat, daß das Gesetz, wenn es von den „Bestandtheilen" eines einheitlichen Rechtsgeschäfts spricht, nicht einschränkend in dem Sinne auszulegen ist, daß damit die Bestimmungen gemeint sind, die nach dem bürgerlichen Rechte dem Begriffe des Geschäfts entsprechen. Dem ist jedoch nicht beizutreten. Das Gesetz geht davon aus, daß die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte sich als Bestandtheile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellen. Der Begriff der im Tarife vorgesehenen Geschäfte bestimmt sich aber nach dem bürgerlichen Rechte und deshalb ist nach diesem zu beurtheilen, ob und inwieweit eine in der Urkunde enthaltene Abrede einen Bestandtheil des Geschäfts bildet. Da nun der vereinbarte Schiedsvertrag außerhalb des Rahmens des Lieferungsvertrages steht, so muß er unabhängig von diesem der Besteuerung unterworfen werden. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Waggonfabrik A.-G. vormals P. Herbrand u. Co. vom 2. Februar 1899, Nr. 272/98 IV.

Zum Gesetz vom 31. März 1838.

60. Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Das O. L. G. nimmt mit Recht an, daß die in Rede stehende Forderung des Kl. der vierjährigen Verjährung auf Grund des § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. März 1838 unterliegt, und zwar aus dem doppelten Grunde, weil es sich um eine Besoldung des Kl. und weil es sich um eine zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistung handelt. Dem Kl. war vertraglich für seine Thätigkeit und Mühewaltung in dem Geschäfte des Julius V. eine jährlich bestimmte Gegenleistung in Geld zugesichert und diese kann unter den Begriff der Besoldung im Sinne der Nr. 5 u. a. O. subsumirt werden, gleichviel ob das Rechtsverhältniß des Kl. zu dem Geschäftsherrn als ein eigentliches Dienstverhältniß mit persönlicher Abhängigkeit des ersteren von letzterem aufzufassen ist, oder nicht. Daß diese persönliche Abhängigkeit nicht zum Begriffe der Besoldung erfordert wird, ist schon aus dem Umstande zu schließen, daß in der Nr. 3 des § 2 die Ansprüche der Haus- und Wirthschafts-Offizianten, der Handlungsgehülfen und des Gesindes besonders angeführt sind. In der Nr. 5 bildet dagegen, wie aus dem ganzen Inhalt hervorgeht, die regelmäßige Wiederkehr der betreffenden Leistung den wesentlichen Grund der Bestimmung. Deshalb muß nach dem O. L. G. darin beigestimmt werden, daß die Verjährungseinrede auch, abgesehen von der Frage, ob es sich um eine Besoldung handelt, schon allein deshalb gerechtfertigt ist, weil nach dem Vertrage, auf welchen die Forderung des Kl. gestützt wird, eine in jedem Jahre zur bestimmten Zeit wiederkehrende Leistung in Frage steht. Vergl. Entsch. des R. G. vom 10. November 1888 (Raffow und Küntzel Bd. 35 S. 120.) II. C. S. i. S. Steinwender c. Vorster vom 14. Februar 1899, Nr. 411/98 II.

Zum Notariatsordnung vom 11. Juli 1845.

61. Zutreffend ist die Annahme des B. R., daß die notarielle Urkunde vom 5. Februar 1894 deshalb, weil in ihr der Grund aus welchem die beklagte Ehefrau den Vertrag unterkreuzt statt unterschrieben hat, nicht angegeben ist, nach den durch das Gesetz vom 15. Juli 1890 (insbesondere durch dessen § 6) nicht aufgehobenen §§ 14 Nr. 3, 41 und 42 der Notariatsordnung vom 11. Juli 1845 (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 37, S. 321, Juristische Wochenschrift 1898 S. 187, Nr. 87) insoweit nichtig sei, als es sich um die Veräußerung

Digitized by Google

des ½ Antheils der beklagten Ehefrau an dem Nachlasse ihres Sohnes handelt. Der B. R. hält den Vertrag aber auch insoweit für nichtig, als durch denselben der Antheil des beklagten Ehemannes an jenem Nachlasse verkauft ist. Auch diese Annahme, für welche der B. R. keine Gründe gegeben hat, läßt sich nicht beanstanden, da es sich um einen einheitlichen, auf Seiten der Verkäufer untrennbaren Vertrag handelt (vergl. Striethorst, Archiv, Bd. 96, S. 252). Richtig ist ferner die Ausführung des B. R., daß der wesentliche Mangel der notariellen Vertragsurkunde aus § 14 Nr. 3 der Notariatsordnung durch das Nachtragsattest vom 6. Juni 1896 nicht geheilt ist. Die Notariatsordnung legt nur den mit Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten vom Notar aufgenommenen Urkunden die Bedeutung öffentlicher Urkunden bei. Das notarielle Protokoll setzt sich nach den §§ 10 bis 15 der Notariatsordnung aus mehreren Theilen zusammen, welche ein Ganzes dergestalt bilden, daß, wenn ein Theil fehlt, dem Vorhandenen die Bedeutung einer notariellen Urkunde mangelt. Ein wesentlicher Theil des Protokolls ist das im § 14 vorgeschriebene Schlußattest und die Unterschrift des Notars. Mit der letzteren ist der notarielle Akt beendet, das Protokoll geschlossen (§§ 14, 15). Daraus ergiebt sich, daß es unzulässig ist, die einzelnen Theile, aus welchen sich das Protokoll zusammensetzt, in verschiedene Akte zu trennen. Wird das Protokoll mit den Erklärungen der Parteien und mit deren Unterschriften geschlossen und das Schlußattest in einem besonderen Akte ertheilt, so liegt keine öffentliche Urkunde im Sinne der Notariatsordnung vor. Daraus ergiebt sich aber auch ferner, daß wesentliche Mängel des Protokolls nach dessen Abschlusse durch nachträgliche ergänzende Atteste des Notars und des Unterschriftzeugen nicht geheilt werden können. Das mit dem Mangel behaftete Protokoll ist eben wegen dieses Mangels keine giltige Notariatsurkunde und einem Nachtragsatteste des Notars und des Zeugen wird von der Notariatsordnung die Bedeutung einer solchen nicht beigelegt. Die in der Literatur (Weißler, Notariatsordnung, S. 257, 258) vertretene abweichende Ansicht ist danach nicht haltbar. Richtig ist endlich auch die Annahme des B. R., daß der Vertrag vom 5. Februar 1894 wegen des Verstoßes gegen § 14 Nr. 3 der Notariatsordnung den Bekl. gegenüber nur wie ein mündlicher Vertrag gilt. V. C. S. i. S. Raczek c. Chamrad vom 11. Februar 1899, Nr. 246/98 V.

Zu den Gesetzen über Grundbuch und Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

62. Das B. G. hat in Auslegung der Urkunde vom 15. November 1895 als Absicht der Betheiligten festgestellt, daß durch diese Urkunde Frau R. die für sie eingetragene Kautionshypothek, soweit deren Betrag denjenigen ihrer persönlichen Forderung überstieg, bis zum Betrage von 2500 Mark an den Kl. habe abtreten sollen, und daß insbesondere nicht die Absicht gewesen sei, daß Frau R. die ihr zwecks Einziehung zu cedirende Forderung des Kl. als die ihrige, nun durch die Kautionshypothek gesicherte, Forderung habe geltend machen sollen. Bei dieser Auslegung des B. G., die, da sie einen Rechtsirrthum nicht erkennen läßt, für das R. G. bindend ist, zerfällt ohne Weiteres der Angriff der Revision, daß die Vorinstanz übersehen habe, daß in jener Urkunde von Frau R. ein Inkassomandat übernommen sei, daß sie durch den Brief vom 9. April 1897 zu dessen Ausführung legitimirt sei und der hinterlegte Betrag daher materiell dem Kl. gebühre, eben weil die erste Voraussetzung dieser Ausführung, die Uebernahme des Inkassomandats, durch obige Auslegung des B. G. hinfällig geworden ist. Uebrigens würde aber auch, selbst wenn ein Inkassomandat übernommen wäre, damit nur ein Entschädigungsanspruch gegen die Frau R., nicht aber der mit der Klage erhobene Anspruch, welcher ein bereits erworbenes Recht an der Masse voraussetzt, gerechtfertigt sein. Von jener Auslegung des B. G. aus ist dann aber weiter, wie auch die Revision selbst nicht in Frage stellt, die daran geknüpfte Folgerung, daß das ganze durch die Urkunde vom 15. November 1895 zum Ausdruck gebrachte Rechtsgeschäft, weil auf etwas rechtlich Unmögliches gerichtet, überhaupt ungültig sei, zutreffend. Denn nach § 52 des Eigenthumserwerbsgesetzes kann eine Hypothek nur gemeinsam mit dem persönlichen Rechte, eine Kautionshypothek als solche, d. h. ohne das durch sie gesicherte Recht, also überhaupt nicht abgetreten werden. III. C. S. i. S. Schwarz c. Rott vom 3. Februar 1899, Nr. 297/98 III.

63. Der Ausführung der Revision kann nicht beigetreten werden. Für den vorliegenden Fall ist schon ihr Ausgangspunkt bedenklich, weil keineswegs feststeht, daß der Bekl. die Hypothek zu 5 Prozent verzinslich übernommen habe. Der B. R. hat dies nicht bios nicht festgestellt, er hat im Gegentheil ausgeführt, daß die Kl. nicht berechtigt gewesen sei, die Uebernahme zu einem höheren Zinsfuß, als er zwischen ihr und H. vereinbart worden, zu verlangen, und daß der Bekl., wofern ein solches Verlangen in dem Antwortschreiben der Kl. vom 8. Juni 1896 zu finden sein möchte, hierauf mit Recht keine Rücksicht genommen habe. Damit ist thatsächlich festgestellt, daß durch den der Uebernahme vorausgegangenen Briefwechsel vom 5. und 8. Juni 1896 eine den Zinsfuß betreffende Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zu Stande gekommen ist, und daß also die Frage, zu welchem Zinsfuß der Bekl. die Hypothek übernommen habe, lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften beantwortet werden muß. Legt man letztere zu Grunde, so kann es an sich, und wenn man davon absieht, daß die Uebernahme hier im Zwangsversteigerungsverfahren stattgefunden hat, nicht zweifelhaft sein, daß für den Zinsfuß nicht die im Grundbuch angegebene Höhe entscheidend ist, sondern die der wahren Abrede der Parteien entsprechende Höhe. Der Uebernehmer ist also befugt, es mag ihm bei der Uebernahme bekannt gewesen sein oder nicht, daß die im Grundbuch angegebene Höhe des Zinsfußes der wahren Parteiabrede nicht entspricht, gegen den Gläubiger der übernommenen Hypothek geltend zu machen, daß er Zinsen nur zu einem geringerem, als dem eingetragenen Zinsfuß zu zahlen habe. Ist dies eine an sich aus der Uebernahme hervorgehende Rechtsfolge, so muß sie auch bei einer Uebernahme zutreffen, die in der Zwangsversteigerung gemäß § 115 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 vollzogen worden ist. Die Annahme der Revision, daß der Ersteher damit einen Vortheil erlange, der ihm von keiner Seite entzogen werden könne, ist unrichtig. Soweit der Ersteher dadurch einen Vortheil erlangt, daß eine von ihm übernommene Hypothek nicht in der angegebenen Höhe besteht, haftet er denjenigen, mit deren Schaden er sich dadurch bereichern würde, aus der Be-

Digitized by Google

reicherung. Auch die Vorschrift in § 115 cit. Abs. 2 beruht schließlich nur darauf, daß eine unrechtmäßige Bereicherung des Erstehers zum Schaden derjenigen, auf deren Kosten sie erfolgen würde, vermieden werden und daß deshalb schon im Vertheilungsverfahren Fürsorge getroffen werden soll, wenn bereits in diesem Widerspruch gegen eine zu übernehmende Hypothek erhoben wird. Dieser rechtliche Gesichtspunkt bleibt wirksam, auch wenn das Vertheilungsverfahren beendet ist und sich nun erst hinterher herausstellt, daß eine übernommene Hypothek zu dem bei der Uebernahme angerechneten Betrage nicht besteht. Diejenigen aber, zu deren Nachtheil der Ersteher sich bereichern würde, wenn er nicht die übernommene Hypothek zur vollen Höhe entgelten müßte, sind die ausgefallenen Realberechtigten und eventuell der Grundstückseigenthümer, keinesfalls ist dies der übernommene Hypothekengläubiger. Dieser würde, wenn man dem Ersteher ihm gegenüber die Richtigstellung der übernommenen Hypothek versagen wollte, ebenso einen unberechtigten Vortheil ziehen, wie der Ersteher, wenn er den erstrittenen Betrag für sich behalten dürfte. Die Revision geht daher fehl, wenn sie schließlich darauf hinauskommt, daß dem Bekl. der Kl. gegenüber die Aktivlegitimation zu einem Angriffe auf die Hypothek fehle; mit demselben Rechte kann der Bekl. geltend machen, daß der Kl. die Legitimation fehle, sich auf einen Nachtheil zu berufen, von dem sie nicht betroffen wird. Hiernach ist die Einschränkung, welche die Revision für eine in der Zwangsversteigerung gemäß § 115 cit. erklärte Uebernahme der im geringsten Gebot berücksichtigten Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis aufstellen möchte, überhaupt als richtig nicht anzuerkennen. Auch für diese Uebernahme verbleibt es vielmehr bei der allgemeinen Regel, daß der Uebernehmer diejenigen Einwendungen dem Hypothekengläubiger entgegensetzen darf, welche sich aus dem Rechtsverhältnisse zwischen letzterem und dem bisherigen Schuldner ergeben. Und wenn endlich die Revision meint, daß die Widerklage wenigstens insoweit unbegründet sei, als sie auf die Löschungsbewilligung für das streitige ½ Prozent Zinsen gehe, so ist auch dies nicht richtig. Denn der Einwand des Bekl. richtet sich gegen den Bestand der Hypothek, soweit sie die Zinsen mitumfaßt; ist er begründet, so ist die Belastung des Grundstücks im Grundbuche unrichtig angegeben, und daraus folgt ohne Weiteres die Berechtigung des Grundstückseigenthümers, von demjenigen, zu dessen Gunsten die unrichtige Belastung läuft, die Einwilligung in die Richtigstellung des Grundbuchs zu verlangen. Ein Mehreres wird von der Widerklage, nachdem der B. R. die Verpflichtung der Kl. auf die Zeit bis zum 1. Januar 1904 beschränkt hat, nicht beansprucht. V. C. S. i. S. Preuß. Hyp.-A.-B. c. Johnke vom 4. Februar 1899, Nr. 276/98 V.

Zum Gesetz vom 15. Juli 1889.

64. Die Verordnung vom 13. Januar 1713 ist von der Hinterpommerschen Regierung für das Herzogthum Hinterpommern und das Fürstenthum Camin erlassen. Sie hat daher zwar in dem Bezirke des B. G., nicht aber über diesen Bezirk hinaus für den ganzen Umfang zweier Provinzen Preußens oder einer preußischen Provinz und eines anderen Bundesstaates Geltung erlangt, vorausgesetzt, daß sie überhaupt als gültige Rechtsnorm anzuerkennen ist. Auch unter dieser Voraussetzung ist sie somit ein Gesetz (§ 12 des Einführungsgesetzes zur C. P. O.), auf dessen Verletzung die Revision nicht gestützt werden kann. § 511 der C. P. O., § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879. Ob die Voraussetzung zutrifft, unterliegt nach § 525 der C. P. O. ausschließlich der Beurtheilung des B. G. Dagegen ist der Nachprüfung des Revisionsgerichts nicht die weitere Frage entzogen, ob die Verordnung in Folge der neueren, revisiblen Gesetze noch jetzt besteht. (Entsch. des R. G. Bd. 2 S. 184, Bd. 5 S. 372.) In dieser Beziehung kommen in Betracht das Gesetz vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche nebst dem darin gedachten Kirchengesetze von demselben Datum, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen (Gesetzsamml. 1889, S. 139, 141) und das Ergänzungsgesetz vom 30. März 1892 nebst dem Ergänzungs-Kirchengesetze von demselben Tage. (Gesetzsamml. 1892 S. 35, 40.) Aber selbst wenn nach diesen Gesetzen — was dahingestellt bleiben kann — die Kl. berechtigt sein sollte, ein Wittwengeld aus dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche zu fordern, so würde dadurch ihr Anspruch aus der Verordnung vom 13. Januar 1713 doch nicht berührt werden. Denn der durch Art. 1 des Kirchengesetzes vom 30. März 1892 aufgehobene § 9 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 bestimmte, daß auf das Wittwengeld diejenigen Bezüge anzurechnen seien, welche der Wittwe eines Geistlichen mit Rücksicht auf dessen kirchliches Amt aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen, und der Art. II § 20 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 30. März 1892 verordnet, daß im Falle der Insufficienz des Pfarrwittwen- und Waisenfonds der Evangelische Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes ermächtigt sei, für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen, wobei namentlich in Betracht kommen sollen: Pfarrwitthümer, Diözesan- und andere Verbands-Pfarrwittwenkassen sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln zustehen. Die Gesetze setzen also ausdrücklich den Fall voraus, daß neben dem Anspruche auf Wittwengeld aus dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche auch noch ein Anspruch der Pfarrwittwe auf Bezüge aus einem anderen Rechtsgrunde, insbesondere aus einem Provinzialgesetze, bestehen könne. Danach ist die Verordnung vom 13. Januar 1713 in den hier eingreifenden Bestimmungen als noch jetzt bestehend zu betrachten. Die Anstegung, welche das B. G. ihr giebt, ist wiederum gemäß § 525 der C. P. O. der Revision entzogen. (Entsch. des R. G. Bd. 5 S. 372.) Die Feststellung des B. G., daß aus ihrem Inhalte der Anspruch der Kl. auf die von ihr geforderten Bezüge sich rechtfertige, ist daher für das Revisionsgericht bindend und die dagegen von der Revision erhobenen Angriffe können somit keinen Erfolg haben. IV. C. S. i. S. Kirchengemeinde Groß-Stepenitz c. Cuno vom 16. Januar 1899, Nr. 390/98 IV.

Zum Gesetz vom 21. Juli 1892.

65. Das B. U. wird getragen durch die Erwägung des O. L. G., daß dem Bekl. nach Lage der Umstände hinsichts

seiner Rechte als Gemeindebeamter der § 15 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 zur Seite stehe. Nach dieser Vorschrift können Civilpersonen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes seit mindestens drei Jahren in Stellen sind, welche ihnen nach dem bisherigen Recht ohne landesherrliche Verleihung der Anstellungsberechtigung nicht hätten übertragen werden dürfen, in diesen Stellen belassen werden. Schon die Fassung „Sind in Stellen" läßt darauf schließen, daß der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift Civilpersonen in ihrer kommunalen Dienststellung, vorausgesetzt nur, daß sie in solchen schon längere Zeit hindurch sich befunden haben, hat schützen wollen ohne Unterschied, ob diese Dienststellung auf fester Anstellung in einem dauernden Gemeindeamt oder nur auf Uebertragung der dauernden Verwaltung desselben beruht. Daß die Absicht des Gesetzgebers in der That hierauf gegangen ist, bestätigt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 21. Juli 1892. Der Entwurf dazu wurde vom Herrenhaus ohne die hier fragliche Bestimmung dem Abgeordnetenhause übermittelt (vergl. Drucks. des Abgeordnetenhauses von 1892, Bd. 3 Nr. 130). In der vorberathenden Kommission desselben herrschte Einigkeit darüber, daß es nothwendig sei, Stelleninhabern, bei deren Anstellung nicht nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren sei, gegenüber dem neuen Gesetz ausreichenden Schutz zu gewähren. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden verschiedene Vorschläge formulirt. In der ersten Lesung fand ein zu § 13 gestellter Antrag Annahme, nach welchem die Bestimmungen des Gesetzes auf die Anstellungsverhältnisse der Inhaber einer nach den voraufgehenden Vorschriften des Gesetzes den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stelle, sowie auf die Anstellung und fernere Beschäftigung der Civilanwärter, die bereits am 1. April 1892 kommissarisch beschäftigt gewesen, keine Anwendung finden sollten. Bei der zweiten Lesung wurde von einer Seite beantragt, statt der Worte „am 1. April 1892 kommissarisch beschäftigt" zu setzen „am 1. April 1892 kommissarisch versehen haben", von anderer Seite vorgeschlagen, statt „1. April 1892" zu sagen „1. April 1889", und endlich von dritter Seite ein im Wesentlichen dem jetzigen § 15 entsprechender Zusatz, namentlich auch mit den Anfangsworten „Sind . . . . . in Stellen", in Antrag gebracht. Die Regierungskommissare behielten der Staatsregierung eine bestimmte Erklärung gegenüber diesen Anträgen vor, stellten jedoch deren Zustimmung zu dem dritten Antrage in Aussicht, falls darin statt „drei Jahren" „fünf Jahren" gesagt würde. Der letzte Antrag wurde von der Kommission, nachdem die übrigen Anträge zurückgezogen worden, angenommen (vergl. Kommiss. Bericht in den Drucks. des Abgeordnetenhauses für 1892, Bd. 4 Nr. 205). Bei der demnächstigen Plenarberathung im Abgeordnetenhause fand dieser als § 13a bezeichnete Zusatz mit geringer Abänderung (hinsichts der Ausdrücke „können" und „dürfen") die Zustimmung der Staatsregierung und der Kammer (vergl. Stenogr. Ber. von 1892, Bd. 3 S. 1940 ff. und 1961). In solcher Gestalt ist dann der Zusatz, nach erfolgter Genehmigung des Herrenhauses, als § 15 in das Gesetz aufgenommen. — Nun geht das B. G. selbst davon aus, daß dem Bekl. nach dem im Jahre 1872 geltenden Rechte die Stelle eines Oberwärters am Krankenhause mit Rücksicht darauf, daß derselbe nicht Militäranwärter war, nicht hätte übertragen werden dürfen. Aber es nimmt als festgestellt an, daß der Bekl. im Jahre 1886 von der Kl. keineswegs entlassen sei, daß diese ihm vielmehr nur aus Anlaß der Einziehung der Oberwärterstelle gekündigt und ihre Absicht, ihn ungeachtet der Kündigung im Dienste zu behalten, genügend dadurch bethätigt habe, daß ihm bis über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 21. Juli 1892 hinaus die Verwaltung dauernder städtischer Aemter, namentlich des Amts als Aufseher am Polizeigefängniß, übertragen sei. Bei dieser Sachlage läßt sich nach Obigem mit dem B. G. folgern, daß der Bekl. im Sinne des § 15 des gedachten Gesetzes beim Inkrafttreten desselben länger als drei Jahre sich in einer Stelle befunden hat, die ihm nach bisherigem Rechte nicht hätte übertragen werden dürfen. Weiter verkennt das B. G. nicht, daß die Kl. trotzdem nach § 15 a. a. O. immer noch in der Lage gewesen sei, den Bekl. auf Grund seiner gesetzwidrigen Anstellung zu entlassen. Allein es stellt fest, daß eine solche Entlassung von ihrer Seite bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit des Bekl. nicht erfolgt sei, vielmehr sie ihn bis dahin in der kommissarischen Verwaltung dauernder kommunaler Aemter belassen habe. Es stellt ferner fest, daß auch seitens der Aufsichtsbehörde bis ebendahin nichts veranlaßt sei, um die Entlassung des Bekl. herbeizuführen. Unter diesen Umständen kann dem B. G. kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß es sich nicht weiter mit der Erörterung der Frage beschäftigt hat, von welcher Behörde und binnen welcher Frist im Falle des § 15 a. a. O., die Entscheidung über Beibehaltung oder Entlassung der betreffenden Civilperson zu treffen sei. Ebensowenig kann es gegenüber der Feststellung des B. G., daß die Kl. den Bekl. bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit hin mit der Verwaltung städtischer Aemter betraut habe, der von der Revision betonte Umstand entscheidend ins Gewicht fallen, daß die Kl. dem Bekl. auf dessen Eingaben vom 5. Mai 1891 und 19. Dezember 1892 die Anstellung versagt hat. Bei dieser Sachlage erscheint die Annahme des B. G. gerechtfertigt, daß, nachdem eine Entlassung des Bekl. nicht veranlaßt worden, derselbe nunmehr in seiner Rechtsstellung belassen werden müsse, wie wenn er von vorne herein gesetzmäßig angestellt wäre. IV. C. S. i. S. Stadt Stettin c. Zoch vom. 9. Februar 1899, Nr. 263/98 IV.

VII. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

66. Die Revision mußte für begründet erachtet werden. Daß die Deutsche Viehversicherungsanstalt in Mainz, deren Mitglieder die Bekl. waren, keine juristische Person ist, sonach nicht ein besonderes Rechtssubjekt bildet, ist vom O. L. G. wie vom L. G. festgestellt worden und wurde auch von den Kl. anerkannt. Weil dieser Anstalt die Parteifähigkeit fehlt, konnte hiernach, wie in Rechtslehre und Rechtsprechung feststeht und vom R. G. schon wiederholt ausgesprochen worden ist, unter der Herrschaft des rheinisch-französischen Rechts von dem Verein selbst eine Klage nicht mit Erfolg erhoben werden. Vielmehr durften nur die einzelnen Mitglieder des Vereins als Kl. auftreten. (Vergl. die Urtheile des R. G. vom 4. und 6. Juni 1887, Juristische Wochenschrift von diesem Jahre S. 133 Nr. 65 und Entsch. des R. G. Bd. 18 S. 346 ff. besonders 349.) Das hat auch das O. L. G. nicht verkannt. Ferner hat es mit zutreffender Begründung ausgeführt, durch den Eintritt der Liquidation und die Wahl von Liqui-

datoren habe der Verein die fehlende Parteifähigkeit nicht erlangen können. Es hat aber angenommen, die Liquidatoren seien auf Grund der ihnen von der Generalversammlung ertheilten Vollmacht berechtigt, die „der Personenvereinigung" gegen die einzelnen Mitglieder zustehenden Forderungen einzuziehen und nöthigenfalls im Wege der Klage geltend zu machen. Diese Auffassung erscheint als rechtsirrthümlich. Da die Viehversicherungsanstalt ein besonderes Rechtssubjekt nicht ist, können als Inhaber der eingeklagten Prämienforderungen nur die einzelnen Mitglieder des Vereins angesehen werden. Nur sie waren zur Erhebung der Klage berechtigt und in dem von ihnen eingeleiteten Prozesse waren sie als die Parteien zu bezeichnen. Auch wenn die Liquidatoren sich für befugt hielten, Namens der einzelnen Mitglieder des Vereins eine Klage zu erheben, durfte von der in den §§ 230 und 284 der C. P. O. vorgesehenen Bezeichnung der Parteien nicht Umgang genommen werden. Die Angabe der Bevollmächtigten, von denen der Auftrag zur Klageerhebung ausgeht, genügt nach diesen Vorschriften nicht. Die Sache liegt anders als bezüglich der offenen Handelsgesellschaften, die nach Art. 111 des H. G. B. unter ihrer Firma klagen dürfen. Uebrigens haben auch die Liquidatoren, die nach der Annahme des O. L. G. nicht etwa in eigenem Namen klagen durften, da eine Uebertragung der Forderungen auf sie nicht erfolgt ist, auch nicht Namens der einzelnen Mitglieder des Vereines geklagt, sondern nur die Rechte „der Personenvereinigung" geltend gemacht. Die einzelnen Mitglieder des Vereines haben vielmehr eine besondere Klage erhoben, sich aber bei der (angebrachtermaßen wegen Mangels einer Vollmacht des Prozeßbevollmächtigten) erfolgten Abweisung ihrer Klage beruhigt. Bei dieser Sachlage war nicht zu untersuchen, ob etwa die Liquidatoren auf Grund der ihnen ertheilten Vollmacht befugt gewesen wären, dem Anwalt der klagenden Vereinsmitglieder die vom L. G. vermißte Prozeßvollmacht zu ertheilen. Zur Erhebung einer Klage Namens der in Frage stehenden Personenvereinigung, d. h. des nicht rechtsfähigen und deshalb auch nicht parteifähigen Vereines waren die Liquidatoren ebensowenig befugt, wie der Vorstand des Vereines, dessen Klage mit Recht wegen mangelnder Parteifähigkeit abgewiesen worden ist. Zur Klage sind vielmehr nur die einzelnen Mitglieder des Vereins befugt. Einer erneuten Klage derselben wird auch die erfolgte Abweisung nicht im Wege stehen, weil darüber, ob ihre Ansprüche materiell begründet sind, noch nicht entschieden worden ist (§ 293 der C. P. O.). II. C. S. i. S. Bruch u. Gen. c. Liquidatoren der Deutschen Viehversich.-Ges. zu Mainz vom 3. Februar 1899, Nr. 401/98 II.

67. Unbegründet ist der von dem Vertreter des Kl. erhobene Revisionsangriff, das O. L. G. habe mit Unrecht den von dem Kl. behaupteten Irrthum zur Zeit seiner Eheschließung mit der Bekl. darüber, daß diese vor der Eheschließung in ledigem Stande ein von einem Dritten erzeugtes, noch am Leben befindliches Kind geboren habe, nicht für einen Ungültigkeitsgrund bezüglich der Ehe des Kl. mit der Bekl. erachtet. Das R. G. hat sich für das französische Recht bereits in dem von dem O. L. G. angeführten Urtheil vom 4. Juni 1889, Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 23 S. 331 flgd., dahin ausgesprochen, daß in Art. 180 des c. c. als einziger Grund der Ungültigkeitserklärung wegen Irrthums der Irrthum über die Identität der Person bezeichnet werde, nicht etwa auch ein Irrthum über wesentliche Eigenschaften der Person zur Begründung der Klage für ausreichend zu erachten sei. Das R. G. hält an dieser Ansicht fest. Für das jetzt geltende badische Recht ist aber ganz das Gleiche anzunehmen; denn darauf, ob aus der badischen Eheordnung von 1807, soweit sie durch L. R. S. 311a aufrecht erhalten war, andere Rechtsgrundsätze sich ergeben konnten, kommt es nicht an, da durch § 101 des badischen Standesbeurkundungsgesetzes vom 21. Dezember 1869 sowohl die badische Eheordnung von 1807 als L. R. S. 311n aufgehoben sind und hiernach allein L. R. S. 180 maßgebend geblieben ist. L. R. S. 180 enthält nun für sich durchaus nicht Anderes, als Art. 180 des c. c., und insbesondere ist durch die Worte „Irrthum in der Person" gerade das ausgedrückt, was in charakteristischer Weise in Art. 180 des c. c. durch die Worte „erreur dans la personne" (im Gegensatz zu „erreur sur la personne" oder „erreur sur l'individu") bezeichnet ist. Der Umstand aber, daß einst bei Einführung des badischen Landrechts L. R. S. 311n beigefügt war, hat nicht bewirkt, daß L. R. S. 180 für sich etwa damals einen anderen Sinne erlangte, als Art. 180 c. c. II. C. S. i. S. Dörzbacher c. Dörzbacher vom 17. Februar 1899, Nr. 381/98 II.

68. Die Revision mußte als begründet erachtet werden. Das O. L. G. hat angenommen, daß bezüglich der in Frage stehenden Jagdpacht ein vertragliches Gesellschaftsverhältniß zwischen dem Kl. und dem Bekl. W. nicht bestanden habe und nicht bestehe, weil die Anpachtung zu zweien nie von denselben beabsichtigt gewesen sei, es daher insoweit thatsächlich an dem erforderlichen Vertragswillen fehle, und der wirklich abgeschlossene Gesellschaftsvertrag zwischen den genannten Parteien und den drei übrigen Betheiligten, H., G. und K., nach § 12 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 nichtig sei; danach liege lediglich eine thatsächliche Gemeinschaft (communio incidens) vor, und die Uebertragung des Antheils an einer solchen könne nach französischem Recht als unzulässig nicht erachtet werden. Diese Argumentation ist indessen in ihrem ersten Theile rechtlich unzutreffend. Es steht fest, ist insbesondere nicht bestritten, daß der Bekl. W. zunächst allein von der Gemeinde Remagen die streitige Jagd gepachtet hatte, und daß derselbe in Gemäßheit des § 3 der Bedingungen des Pachtvertrages, nach welchem die Verpachtung nur an eine oder zwei Personen stattfindet, und der Letztbietende einen Theilhaber in dem Termine oder vor der nächsten Jagdsaison benennen darf, den Kl. F. mit dessen Einverständniß der Gemeinde als Mitanpächter der ihm zugeschlagenen dritten Parzelle bezeichnet hat, sowie daß dieser als solcher von der Gemeinde zugelassen worden ist. Hierdurch wurde aber an sich schon ein vertragliches Gesellschaftsverhältniß zwischen dem Kl. und dem Bekl. W., worauf auch deren Vertragswille gerichtet war, in der Art begründet, daß dieselben gemeinschaftliche Anpächter der Jagd wurden. Die Annahme des O. L. G., daß dadurch lediglich eine communio incidens begründet worden sei, ist rechtsirrthümlich, so daß die daraus hergeleiteten Folgerungen die getroffene Entscheidung nicht rechtfertigen können. Der Umstand, daß die genannten Parteien demnächst eine mit den Vorschriften des Jagdpolizeigesetzes nicht vereinbare Jagdgesellschaft

Digitized by Google

mit noch drei Anderen gebildet haben, konnte das durch die gemeinschaftliche Anpachtung von der Gemeinde begründete Gesellschaftsverhältniß nicht in Frage stellen. II. C. S. i. S. Ferdach c. Willimek u. Gen. vom 14. Februar 1899, Nr. 324/98 II.

M.

Literatur.

Bürgerliches Recht.

6. Erbrecht.

1. **Lehrbuch des heutigen römischen Erbrechts.** Von Dr. A. Kveppen. Dritte Abtheilung. (Schluß des Werkes.) Würzburg 1895. A. Stuber. Pr. d. III. Abth. M. 9, des ganzen W. M. 15.

Der Verf. ist mit dem durch Krankheiten lange verzögerten Abschluß seines Werkes der Vollendung des B. G. B. noch um ein Jahr zuvorgekommen. Uebrigens wird eine so geschmackvolle und durchsichtige Sonderdarstellung des römischen Erbrechts, wie sie der neueren gemeinrechtlichen Literatur fehlte, auch unabhängig von unmittelbar praktischer Verwerthung ihre Bedeutung für die Auslegung und Anwendung des neuen Gesetzbuchs behalten, wenn dieses nach dem Ausdruck des Verf. der nächstangeführten Schrift der Wissenschaft und Rechtsprechung die Aufgabe stellt „deutsche Gebilde in den römisch-rechtlichen Rahmen einzupassen". Nachdem die früher erschienenen Abtheilungen von dem ersten Buch „die Lehre von der Erbfolge", auf S. 21—382 den ersten Abschnitt „die allgemeinen Lehren" und vom zweiten Abschnitt „die einzelnen Arten der Erbfolge" S. 383—418 das erste Kapitel „die Intestaterbfolge" gebracht hatten, enthält die vorliegende Schlußabtheilung die drei weiteren Kapitel „die testamentarische Erbfolge" S. 419—586, „die Notherbfolge" S. 587—692 und „die Universalsuccession des Fiskus" S. 692 und das zweite Buch „die Lehre von den Vermächtnissen" S. 693—827. Schon diese Seitenangabe bezeugt, wie es dem Verf. gelungen ist, diese letzte durch Weitläufigkeit unausstehlich gewordene romanistische Materie übersichtlich und doch erschöpfend zusammenzudrängen.

2. **Pflichttheil, Erbenausgleichung und die sonstigen gesetzlichen Vermächtnisse nach dem B. G. B. f. d. D. R.** Von Dr. L. Schiffner, Prof. d. R. (Drittes Heft der von Prof. Dr. O. Fischer herausg. „Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß des D. R.) Jena 1897. G. Fischer.

Der Verf. hat sich die Erfüllung seines Wunsches „man möge an der Arbeit nicht zu sehr den Romanisten erkennen", gleich durch den Titel der Abhandlung verlegt, in dem sie die Verirrung der romanistischen Scholastik an der Stirn trägt, die einen neuen Begriff gefunden zu haben meint, wenn sie die grundverschiedensten Dinge, wie Windscheid causa und modus, unter ein Wort zusammengepreßt hat. Hier ist obendrein der Ausdruck „gesetzliche Vermächtnisse" sprachlich widersinnig, denn unter Vermächtniß hat die Sprache des Volkes nie etwas anderes als eine Verfügung des Erblassers verstanden, und wenn die Rechtssprache das Wort auf diejenigen Verfügungen beschränkt hat, die nicht Erbeinsetzung sind, so giebt das der Wissenschaft nicht die Befugniß, den ursprünglichen Sinn völlig zu verwischen, indem sie es auf Ansprüche an die Erbschaft überträgt, die nur den Gegensatz zur Erbfolge mit dem Vermächtnisse gemein haben, im Uebrigen aber das gerade Gegentheil der Verfügungen des Erblassers sind. Diese Mißachtung und Gewaltsamkeit gegen den deutschen Sprachsinn ist nur aus der Gewöhnung an den gedankenlosen Gebrauch der Fremdwörter zu erklären, die eben „zu rechter Zeit sich einstellen" wo Begriffe fehlen. Die „Literatur", in welcher die, wie der Verf. (S. 175) selbst gesteht, „unpassende" Bezeichnung „unvermeidlich" sein soll, kann denn auch nur eine scholastische sein, die ihre Begriffe statt nach dem lebendigen Wesen der Dinge und Verhältnisse nach äußerlich herangebrachten Vergleichungen bildet. Sehen wir die „einzelnen gesetzlichen Vermächtnisse des B. G. B." an, wie sie das Inhaltsverzeichniß des Verf. aufführt, so ist der an die Spitze gestellte Pflichttheil recht eigentlich nur die Verkümmerung der ursprünglichen, den Römern mit Hellenen und Germanen gemeinsamen Erbfolge, steht also auch in dieser Richtung in ausschließendem Gegensatze zum Vermächtnisse. Daß die Verfasser des B. G. B. diesen Erbanspruch romanistisch insoweit dem Vermächtnisse gleichstellten, daß sie ihn, zum Werttheile abgeschwächt als Anspruch gegen den Erben konstruirten, statt nach dem nächstliegenden Vorbilde des Code civil — der ihnen wohl auch in dieser Hinsicht „zu deutsch" war — dem Erblasser nur eine „disponible Quote" zu Vermächtnissen und Erbbegünstigungen frei zu lassen, ist als baare „positive" Willkür des Gesetzgebers kein wissenschaftlich haltbarer Grund zu einer das Wesen um der Einkleidung willen vernichtenden Begriffebildung — es giebt eben im Ernste keine Wissenschaft des schlechthin Positiven. Vollends die an zweiter Stelle folgende „gesetzliche Erbenausgleichung" ist nur die Durchführung des für die Erbfolge geltenden Grundsatzes gleicher Theilung unter Abkömmlingen des Erblassers; sie kann, da sie sich innerhalb der Erbtheilung vollzieht, auch nicht in den äußerlichsten Zusammenhang mit dem Begiffe des Vermächtnisses gebracht werden. Der Wille des Erblassers kommt dabei nur negativ in Betracht, insofern er kein Vermächtniß gewollt hat; nur der verbohrte Romanist kann die gesetzliche Erbfolge auf den „muthmaßlichen" Willen des Erblassers zurückführen. — Fallen damit die zwei Hauptpfeiler der „Theorie" zusammen, so lohnt es nicht, auf die weiteren acht Fälle einzugehen, die der Verf. aus deutschen und römischen Bestandtheilen des B. G. B. zusammengekehrt hat; für keinen wird durch den Begriff des Verf. irgend etwas gewonnen, selbst wenn er hier und überhaupt nur eine unschädliche „wissenschaftliche" Spielerei wäre, was an dieser Stelle nicht ins Einzelne verfolgt werden kann. Uebrigens hat der Verf. seinen Gegenstand sorgfältig durchgearbeitet und ansprechend dargestellt, die Abhandlung wird also ein beachtenswerther, wenn auch nicht ohne Vorsicht zu benutzender Beitrag zum Verständnisse des behandelten Theils des B. G. B. sein. Das Gleiche gilt von dem kürzeren Aufsatze:

3. **Veräußerungen unter Lebenden bei der Erbtheilung.** Von Amtsr. O. Hervld in Markneukirchen. (Separatabdruck aus Bd. VI H. 2 des Sächs. Arch. für bürg. Recht u. Prozeß.) Leipzig 1896. Rühberg'sche H. B. H.

Nur bestätigt sie zugleich, wieweit die romanistische Schule auch unter die Praktiker eingedrungen. Der Satz, mit welchem Abschn. III (S. 14) beginnt: „Das Rechtsinstitut der Ein-

Digitized by Google

werfung beruht auf der Rechtsvermuthung, daß Eltern ihre Kinder mit gleicher Liebe umfassen" ist so falsch, wie die „Rechtsvermuthung", überhaupt „der Unsinn". Die Einwerfung beruht, wie schon oben bemerkt, auf dem Grundsatze der gleichen Erbfolge der Kinder. Die Liebe der Eltern, wenn sie nach Leibnitz caritas sapientis d. h. gerecht ist, kann gerade umgekehrt zu einer sehr ungleichen Vertheilung des Vermögens führen, und gerade diese Gerechtigkeit walten zu lassen war das römische Testament ursprünglich bestimmt. Kl.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtsanwalt Höfer beim Amtsgericht Gmünd; — Rechtsanwalt Otto Carl Seitz beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg, beim Landgericht und beim Amtsgericht Lübeck; — Rechtsanwalt Dr. jur. Franz Leopold Strauß beim Amtsgericht und beim Landgericht Zwickau; — Rechtsanwalt Friedrich Seibert beim Landgericht Kempten; — Rechtsanwalt Dr. jur. Julius Jessel beim Landgericht Frankfurt a./M.; — Gerichtsassessor a. D. Carl Sieger beim Landgericht Köln; — Rechtsanwalt Franz Esserth beim Amtsgericht Wolfenbüttel; — Rechtsanwalt Franz Steinemann beim Oberlandesgericht Celle.

Löschungen.

Rechtsanwalt Georg Ludwig Alexander Crespel beim Amtsgericht Neumünster i./H.; — Rechtsanwalt Alexandersen beim Amtsgericht Leck; — Rechtsanwalt Heinrich Reinhold Schraps beim Landgericht und beim Amtsgericht Zwickau; — Rechtsanwalt Adolf Reinheimer beim Landgericht Zweibrücken; — Rechtsanwalt Karl Scheidt beim Amtsgericht M.-Gladbach; — Rechtsanwalt Dr. Franz Leopold Strauß beim Amtsgericht Glauchau; — Justizrath Ludwig Tarlan beim Kammergericht Berlin; — Rechtsanwalt Otto Kapperer beim Landgericht Augsburg; — Rechtsanwalt Rabius beim Landgericht Hildesheim; — Rechtsanwalt Mohr beim Landgericht Heilbronn.

Todesfälle.

Justizrath Alexander Adamczyk in Görlitz; — Rechtsanwalt Wilhelm Georg Hilie in Marburg; — Rechtsanwalt Franz Gottfried Bauer in Chemnitz.

In Stolpen i. S.
(Amtsgerichtsbezirk 13 239 Seelen)
ist die Niederlassung eines Rechtsanwalts erwünscht. Weitere Auskunft ertheilt gern
Der Stadtgemeinderath zu Stolpen.
Barth, Bürgermeister.

Ich suche einen durchaus erfahrenen und zuverlässigen **Büreauvorsteher.**
Neiße. Justizrath **Bischoff.**

Wir suchen einen tüchtigen **Büreauvorsteher;** nur solche mit guten Zeugnissen und vollständig gesunde Personen wollen sich melden; kautionsfähige und militärfreie bevorzugt.
Heilbronn. Rechtsanwälte **Dr. Kleine** u. **Dr. Lehner.**

Zuverlässiger, erfahrener **Büreauvorsteher** gesucht von Rechtsanwalt **Angrick,** in Braunsberg.

Erfahrener, gewandter **Büreauvorsteher** wird von Rechtsanwalt und Notar gesucht.
Offerten bittet man unter **L. 162** in der Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 abzugeben.

Ein älterer
Kanzleivorsteher,
welcher eine größere Kanzlei zu leiten hat und daher mit der Expedition in allen Theilen durchaus vertraut sein und große Umsicht und Energie besitzen muß, wird für ein Anwaltsbüreau in der Provinz Sachsen zum 1. April gesucht.
Off. an die Exp. dieses Blattes in Berlin S. 14 unter **J. 160.**

Tüchtiger, zuverlässiger
Anwaltsbüreau-Vorsteher
mit besten Zeugnissen, wünscht sich zu verändern. Offerten unter **E. 545** an die Annoncen-Expedition D. Schürmann, Düsseldorf.

Büreauvorsteher, 26 Jahre alt, fleißiger Arbeiter, des Polnischen in Wort und Schrift mächtig, sucht gestützt auf gute Zeugnisse Stellung per 1. April oder später. Offerten erbeten sub **Z. 140** an die Expedition dieser Zeitung, Berlin S. 14.

Bür.-Vorst., 24½ Jahr, 3½ Jahre als solcher bei A. G. Anw. besch., sucht Lebensst. in gl. Eigensch. auf L. G. Anw. Büreau. Off. unter **A. 142** an die Exped. dieses Blattes in Berlin S. 14.

Ein seit langen Jahren in der Anwalts- und Notariats-Praxis thätiger, durchaus erf. u. selbstd. ard. verh. **Büreau-Vorsteher,** Stenograph, sucht, gest. auf beste Zeugn. anderw. Stellung. Angeb. unter **B. 143** an die Exp. d. Blattes in Berlin S. 14 erb.

Sehr tüchtiger und zuverlässiger **Büreauvorsteher,** selbstständiger und flotter Arbeiter, Stenogr., sucht anderw. Stellg. Gef. Off. an **W. Häntsch,** Leipzig-Plagwitz, Jahnstr. 27 erb.

Büreauvorsteher, vollst. selbst. Arb., f. Stellg. i. gr. Bür. u. größ. Stadt i. d. Prov. Ostpr., Westpr., Posen, Brandenburg, Berlin. Geh. mind. 160 Mk. monatl. Off. erb. u. **F. 150** a. d. Exp. d. Bl. in Berlin S. 14.

Suche Eng. Bin 32 J., mit Not. bek. Antr. nach Wunsch. **Jaensch,** B.-V., Berlin, Anklamerstr. 38.

Büreauvorsteher, 25 Jahr alt, gute Zeugnisse, sucht zum 1. April resp. 1. Mai anderweitig Stellung. Nachrichten an **B. Händschke,** Berlin, Metzerstr. 37.

Gewandter **Bür.-Vorst.,** auch im Notariat selbstst. arb. f. Stellg. Off. erbeten unter **K. 161** an die Exp. dieses Bl. in Berlin S. 14.

Älterer **Büreauvorsteher,** seit Jahren in Berlin thätig, selbst. Arb., gew. Stenograph, sucht Stellung zum 1. April. Vorzügliche Zeugnisse. Off. sub **E. 153** an die Exp. d. Bl. in Berlin S. 14.

Tüchtiger, 5 Jahre im Anwaltsbüreau beschäftigter **Büreau-Gehülfe** (Maschinenschreiber Rem.) sucht zum 15. April evtl. später Stellung als solcher oder Büreauvorsteher in kleinerem Büreau. Gefl. Off. erbeten unter **M. 167** an die Exp. d. Ztg. in Berlin S. 14.

Gew. **Büreaugehülfe,** Gabelsberger Stenograph, Maschinenschreiber, im Kostenwesen bewandert, militärfrei, sucht zum 1. oder 15. April — eventl. auch später — Stellung.
Gefällige Offerten beliebe man unter **E. H. W.** postlagernd Weimar niederzulegen.

Büreaugeh., 2½ Jahr in einem Anwaltbüreau beschäftigt, sucht zum 1. April ev. später Stellung. Gefl. Offerten erbeten unter **D. 148** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Nachweis eines **Niederlassungsortes** für ldr. Anwalt erbeten sub **H. 157** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Früherer Rechtsanwalt,
tüchtiger Jurist (Gem. R.), in schriftlichen Arbeiten sehr gewandt, im neuen Recht bewandert, 31 Jahre alt, vollkommen gesund, militärfrei, sucht Stellung als Hilfsarbeiter auf größerer Anwaltskanzlei, zur Fertigung von Schriftsätzen oder auch als Konsulent bei einer Bank oder Aktiengesellschaft. Gef. Off. sub **V. 132** an die Exp. der Jur. Wochenschrift, Berlin S. 14.

Beschäftigter Anwalt in bedeutender Provinzialstadt sucht einen älteren **Assessor** (Landrechtler) zur Vertretung für die Zeit vom Juni bis September.
Offerten erb. unter **C. 145** an d. Exp. d. Bl. in Berlin S. 14.

Juristischer Hülfsarbeiter (Landrechtler) wird für ein größeres Anwaltsbüreau sofort gesucht.
Angebote mit Zeugnißabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche an die Exp. dieses Blattes in Berlin S. 14 unter **N. 171.**

Ein **Rechtsanwalt** an einem Amtsgericht, Landrechtler, 3½ Jahre in der Praxis, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen an einem Landgericht zu associiren. Offerten unter **P. E. 49** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Rechtsanwalt, seit zehn Jahren in der Praxis, sucht Association mit vielbeschäftigtem Collegen, wenn möglich an einem Oberlandesgerichte. Vorschläge erbeten sub **G. 156** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Junger **Anwalt,** (Code civil), vorzügliche Examina, sucht als Hilfsarbeiter oder Associé bei Kollegen einzutreten. Offerten unter **Cajus 164** an die Exped. d. Bl. in Berlin S. 14.

Jüngerer imdr. **Rechtsanwalt,** 3½ Jahre am Landgericht einer Provinzialhauptstadt thätig, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen in Berlin zu associiren. Offerten unter **N. 198** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14 erbeten.

Ldr. **Assessor** sucht sich auch als Hilfsarbeiter mit Anwalt in Berlin oder größeren Stadt zu associiren. Off. sub **W. 135** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Aelterer Gerichtsassessor,

der wiederholt Berliner Anwälte — auch im Notariat — vertreten hat und jetzt seit längerem kommissarisch in Berlin thätig ist, wünscht sich mit einem Anwalt in Berlin zu associiren. Adressen unter **E. 149** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 erbeten.

Dr. jur. S. Heberlein,
Rechtsanwalt,
Rorschach (Schweiz).
Inkasso in der ganzen Schweiz; **Prozeßführung** in den Kantonen **St. Gallen u. Appenzell.**

Dr. jur. Paul C. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street, bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.
Georg F. Keuller, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Habe zu verkaufen: Entsch. d. R. G. in Civilsachen und Strafsachen Bd. 1—41 bezw. 1—30 nebst G.-Registern Bd. 1—30 bezw. 1—20, Grotefends 9 Bde. Gesetzsammlung von 1806—1884 und 9 Bde. Gesetzgeb. Material 1885—1894, sowie 4 Bde. Weißler's Pr. Archiv 1894—1897.
Landgerichtsrath **Sawinski** in Oels (Schlesien).

Max Kornicker, Lindners Nachfolger.
Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare.
Fernsprecher 912. **Breslau.** Neumarkt 17.
empfiehlt sein großes Lager aller vorkommenden Formulare, sowie sämmtliche Drucksachen für den Büreaubedarf, als **Cassiri-, Concept-, Briefpapiere, Couverts** in den gängigen Formaten, **Actendeckel** 2c. 2c. in bekannt bester Ausführung zu billigsten Preisen. Papierproben gratis u. franco, **Formular-Collection** gegen Einsendung von 75 Pfg. **Verlag von Kremser's Gebühren-Tabellen.**
Specialität-Schreibmaschinenpapiere und Bedarfs-Artikel.

In unserem Verlage ist erschienen:

Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte.

Herausgegeben von dem Schriftführeramte des Deutschen Anwaltvereins.

Band VIII. 1. Januar 1896—31. Dezember 1897
nebst Inhaltsverzeichniß sämmtlicher acht Bände.

8°, Preis 6 M.

Die früheren Bände kosten: I. Bd. = 4 Mk., II. Bd. = 3 Mk., III., IV., V. und VI. Bd. à 5 Mk., VII. Bd. = 4 Mk. Bd. I—VIII zusammen bezogen 32 Mk.

Das Porto beträgt für Bd. I und II à 10 Pf., Bd. III und IV à 20 Pf., Bd. V = 10 Pf., Bd. VI = 20 Pf., Bd. VII = 10 Pf., Bd. VIII = 20 Pf., zusammen als Postpacket = 50 Pf.

Der Vorstand des deutschen Anwaltvereins hat die Unterzeichnete ermächtigt, obiges Werk an Bezugsberechtigte — wie Rechtsanwälte, Richter und Behörden — zu liefern. Gegen Einsendung des Betrages und Glaubhaftmachung der Bezugsberechtigung erfolgt directe Zusendung seitens der Verlagsbuchhandlung.

Berlin S.
Stallschreiberstr. 34/35. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Verlag von H. W. Müller in Berlin,
(SW.) Luckenwalderstraße 2.

Soeben erschienen:

Handelsgesetzbuch.

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 und Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst Einführungs- und Ergänzungsgesetzen (Ausgabe ohne Seerecht), erläutert durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts. Herausgegeben von **J. Wasch,** Justizrath. 5. Auflage. Gebunden 2 M.

Die abgedruckten Ergänzungsgesetze — sämmtlich in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung — sind folgende: Ges. betr. die Gesellschaften mit beschr. Haftung — die Aufhebung der Schuldhaft — die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes — die Inhaberpapiere mit Prämien — die Abzahlungsgeschäfte — Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes — den Wucher — die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 17. Mai 1898. (In der Fassung vom 20. Mai 1898.) Mit Erläuterungen von **Georg Wellstein,** Oberlandesgerichtsrath. Gut cartonnirt. Preis 4 M.

Der Herr Verfasser dieses Kommentars war Referent der zur Berathung des Gesetzentwurfs erwählten Reichstagskommission.

Entmündigungsverfahren.

Das Entmündigungsverfahren gegen Geisteskranke und Geistesschwache, Verschwender und Trunksüchtige. Nach der Reichs-Civilprozeßordnung und dem Bürgerlichen Gesetzbuch bearbeitet von Dr. **F. Daude,** Geh. Regierungsrath und Universitätsrichter der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. 2. Anflage. Gut cartonnirt 3,50 M.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Studium und die Praxis erläutert von Dr. **H. Rehbein,** Reichsgerichtsrath. 1. u. 2. Lieferung zusammen 4 M.
Die 3. Lieferung befindet sich im Druck.

Grundbuchordnung.

Die Reichs-Grundbuchordnung vom 24. März 1897 mit Anmerkungen und Sachregister von **Wilkenbücher,** Oberlandesgeichtsrath. Cartonnirt 1,20 M.

Justitia Statue aus Elfenbeinmasse 64 cm hoch 18 Mk. antike Büsten. **Kupferstiche, Diaphanie-Fensterbilder** a. d. **Kunst-Anstalt** v. **Herm. Plenz,** Berlin S., Prinzenstr. 42. **Illustr. Katalog** z. Auswahl postfrei.

Büreauräume,
900 Mark, per sofort zu vermiethen. Berlin, Wallstr. 19 I.

Association Berliner Schneider. (Friedrich Mohler & Co.)

Berlin SW., **Johanniterstr. 16** empfiehlt ihre Spezialität von **Amtstrachten für Justizbeamte, Professoren und Prediger. Amtsroben und Barrets** für Richter: von M. 26—54, Rechtsanwälte: von M. 25—45, Gerichtsschreiber: von M. 15—30 bei freier Zusendung. Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.,
Berlin S.W. 48, Wilhelmstr. 119/120.

Amtliche Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Erste Lesung.

Ausgearbeitet durch die von dem Bundesrathe berufene Kommission. Amtliche Ausgabe. 1888. Lex.-8°. Preis 3 M., gebunden in Halbfranz 5 M.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches.

Amtliche Ausgabe. 1888. Lex.-8°. 5 Bände complet. Preis 26 M., gebunden in Halbfranz 36 M.

Einzeln kostet: Band I (Allgemeiner Theil) 3 M., Band II (Recht der Schuldverhältnisse) 7 M., Band III (Sachenrecht) 6 M. 50 Pf., Band IV (Familienrecht) 8 M. 50 Pf., Band V (Erbrecht) 5 M.

Entwurf eines Einführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Erste Lesung.

Ausgearbeitet durch die von dem Bundesrathe berufene Kommission. Nebst Motiven. Amtliche Ausgabe. 1888. Lex.-8°. Preis 2 M., gebunden in Halbfranz 4 M.

Entwurf einer Grundbuch-Ordnung und Entwurf eines Gesetzes betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Ausgearbeitet durch die von dem Bundesrathe berufene Kommission. Nebst Motiven. Amtliche Ausgabe. 1889. Lex.-8°. Preis 3 M., gebunden in Halbfranz 5 M.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Zweite Lesung.

Nach den Beschlüssen der Redaktions-Kommission. Auf amtliche Veranlassung. 1896. 8°. Preis 5 M., gebunden in Leinen 6 M.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und eines zugehörigen Einführungs-Gesetzes, sowie eines Gesetzes betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungs-Gesetzes, der Civilprozeß-Ordnung, der Konkurs-Ordnung und der Einführungs-Gesetze zur Civilprozeß-Ordnung und zur Konkurs-Ordnung.

In der Fassung der Bundesraths-Vorlagen. Auf amtliche Veranlassung. 1898. Lex.-8°. Preis 4 M., gebunden in Halbfranz 6 M. Für Abnehmer der „Protokolle" beträgt der Preis 2 resp. 4 M.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Im Auftrage des Reichs-Justizamts bearbeitet von Dr. Achilles, Reichsgerichtsrath a. D.; Professor a. D. Dr. Gebhard, Großherzogl. Badischer Geheimer Rath; Dr. Spahn, Reichsgerichtsrath. 1897/1899. Lex.-8°. 6 Bände und 1 Registerband. Preis 25 M., gebunden in Halbfranz 39 M.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Reichstags-Vorlage.

1896. 8°. Preis 3 M. 20 Pf., gebunden in Leinen 4 M. Obige Ausgabe enthält bei jedem Paragraphen den genauen Hinweis auf die entsprechenden Paragraphen des I. und II. Entwurfs.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches nebst drei Anlagen.

1896. Lex.-8°. Preis 3 M., gebunden in Leinen 4 M.

Entwurf eines Einführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. — Reichstags-Vorlage.

1896. 8°. Preis 60 Pf., gebunden in Leinen 1 M. 20 Pf. Obige Ausgabe enthält bei jedem Paragraphen den genauen Hinweis auf die entsprechenden Paragraphen des I. und II. Entwurfs.

Materialien zu dem dritten Abschnitte des Entwurfes eines Einführungs-Gesetzes zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

(Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuches zu den Landesgesetzen.) 1896. 8°. Preis 60 Pf., gebunden in Leinen 1 M. 20 Pf.

Bericht der Reichstags-Kommission über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und Einführungs-Gesetzes nebst einer Zusammenstellung der Kommissions-Beschlüsse.

Berichterstatter: Abgeordnete Dr. Enneccerus, Dr. von Buchka, Dr. Büchem, Schroeder. 1896. Lex.-8°. Preis 4 M., gebunden in Halbfranz 6 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.,

Berlin S.W. 48, Wilhelmstr. 119/120.

Amtliche Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Erste, zweite und dritte Berathung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches im Reichstage.

1896. Stenographische Berichte. Lex.-8°. Preis 7 M. 50 Pf., gebunden in Halbfranz 9 M. 50 Pf.

Entwurf eines preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Begründung.

Lex.-8°. Preis 4 M., gebunden in Leinen 5 M.

Entwurf eines preußischen Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit nebst Begründung.

Lex.-8°. Preis 2 M., gebunden in ganz Leinen 4 M.

Sachregister zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches und den dazu herausgegebenen Motiven nebst Inhaltsübersicht über die fünf Bände der Motive.

Bearbeitet von Amtsrichter Jazow. 1888. Lex.-8°. Preis 3 M., gebunden in Halbfranz 5 M.

Vergleichende Zusammenstellung der Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches mit den Paragraphen der Motive und den der Denkschrift zu Grunde liegenden Paragraphen des Entwurfs in der Fassung der Reichstagsvorlage.

8°. Preis 50 Pf.

Bibliographie der amtlichen Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

Zusammengestellt von Dr. jur. Maas, Bibliothek-Assistent bei dem Reichsgericht. Lex.-8°. Preis 1 M.

Kommentare.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungs-Gesetz

erläutert von

Dr. G. Planck
Wirklicher Geheimer Rath, ord. Honorar-Professor an der Universität Göttingen

in Verbindung mit

Dr. A. Achilles Reichsgerichtsrath a. D. — **Dr. F. André** a. o. Professor — **M. Greiff** Amtsgerichtsrath

F. Ritgen Amtsrichter — **Dr. K. Unzner** Landgerichtsrath.

Zweite Auflage

Band I, Lieferung 1 und 2, umfassend Buch I (Allgemeiner Theil). Preis 6 M. 80 Pf., gebunden in Halbfranz 8 M. 80 Pf.

Lieferung 3 und 4, umfassend Buch II (Recht der Schuldverhältnisse), Abschnitt I bis VII, Titel 9. Preis geheftet 8 M. 70 Pf.

Lieferung 5, umfassend Buch IV (Familienrecht), Abschnitt I, Titel 1—5; Titel 6, I. Gesetzliches Güterrecht, §§ 1297—1431. Preis 3 M. 40 Pf.

Im Druck befinden sich:

Lieferung 6, umfassend Buch V (Erbrecht), Abschnitt I und II, §§ 1922—2017.

Lieferung 7, umfassend Band II (Recht der Schuldverhältnisse), §§ 662—853.

Lief. 8, umfassend Band IV (Familienrecht), §§ 1432—1600.

Die weiteren Lieferungen werden in thunlichst schneller Folge veröffentlicht werden.

Der Preis des ganzen Werkes wird geheftet ungefähr 55 M. betragen.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungs-Gesetz

mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister.

In Verbindung mit

Dr. F. André a. o. Professor in Göttingen — **M. Greiff** Amtsgerichtsrath, Hülfsarbeiter im Justizministerium in Berlin

F. Ritgen Amtsrichter in Lucka — **Dr. K. Unzner** Landgerichtsrath, verwendet im Justizministerium in München

s. Z. Schriftführer bei der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs

herausgegeben von

Dr. A. Achilles, Reichsgerichtsrath a. D.

s. Z. Kommissar des Reichs-Justizamts bei derselben Kommission.

Zweite vermehrte Auflage.

8°, gebunden ganz Leinen. Preis 5 M. 50 Pf.

HELWINGSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG, HANNOVER.

J. Bachm:

Das Vormundschaftsrecht d. Bürg. Gesetzb. M. 4.

Das Erbrecht d. Bürg. Gesetzb. M. 8.

Georg Eger:

Die Verkehrsordnung f. d. Eisenbahnen Deutschlands v. 15. Novemb. 1892. M. 12.

Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28. Juli 1892. M. 15.

Das Reichs-Haftpflicht-Gesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen rc. herbeigeführten Tödtungen u. Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871. 4. Aufl. M. 12.

Das Gesetz, betr. d. Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen u. die Zwangsvollstreckung in dieselben. Vom 19. August 1895. M. 18.

Kollsch:

Preußisches Gerichtskostengesetz u. d. Gebührenordnung f. Notare v. 25. Juni 1895. M. 6.

Die Kolonialgesetzgebung d. Deutschen Reiches u. d. Gesetze üb. d. Konsulargerichtsbarkeit. M. 15.

Th. Hergenhahn:

Das Eheschliessungs- und Ehescheidungsrecht. I. Band. 2. Aufl. M. 4. II. Band. M. 6.

Rechtsprechung der höheren und höchsten deutschen Gerichtshöfe über Prozessbevollmächtigte und Rechtsanwälte. Herausg. v. O. Eccius. I. M. 10. II. 1. Abt. M. 5. 2. Abt. M. 12.

Caesar Barazetti:

Die Vormundschaft (la Tutelle), die Pflegschaft (la Curatelle) und die Beistandschaft (le Conseil) nach d. Code Napoléon u. d. bad. Landrecht. M. 12.

Das Eherecht mit Ausschluss d. ehelichen Vermögensrechtes nach d. Code Napoléon u. d. bad. Landrecht. M. 15.

Das Eltern- und Kindesrecht nach d. Code Napoleon u. d. bad. Landrecht. M. 12.

Das internationale Privatrecht i. bürg. Gesetzb. f. d. Deutsche Reich. M. 2.80.

= Neu. =

Das materielle und formelle

Reichsgrundbuchrecht

für die Praxis erläutert von

J. Boehm, Rechtsanwalt und Notar.

Preis: Geh. M. 10, gebd. M. 12.

„Was ich an dem Buche besonders begrüße, ist die glückliche Verbindung von Theorie und Praxis. Dem Verfasser kommen seine anscheinend eigensten Erfahrungen auf diesem Gebiete sehr zu statten. Er weiß, was der Praktiker braucht, und giebt ihm die Antwort auf die Fragen, wie sie das Leben und der Verkehr aufwerfen. Die Ausführungen aber, und das ist das nicht minder Wertvolle des Werkes, basieren auf einer wissenschaftlichen Bearbeitung des ganzen Stoffes.

.... Hier wie an anderen Punkten zeigt sich das, was ich oben hervorhob, das Vordringen zu den subtilsten Einzelfragen, aber auf der Grundlage klarer Prinzipien. Das Buch wird nicht nur der Praxis, für die es der Verfasser selbst in erster Reihe bestimmt hat, ein wertvolles Hilfsmittel sein. Es wird Jedem, der das Spezialstudium des B. G. B. ernst nimmt, eine Brücke zur Erkenntnis einer der schwierigsten Partien desselben werden."

(**Hachenburg** im „**Recht**".)

Die Strafprozeßordnung

für das

Deutsche Reich

mit dem Gerichtsverfassungsgesetz, dem Einführungsgesetz und dem Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen.

Von

Kollsch, Amtsgerichtsrat.

Preis: Geh. M. 12, gebd. M. 14.

Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben u. s. w. in Schulsachen f. d. Prov. Hannover. Von Blanckenburg. 3 Bände. M. 48.

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27. Mai 1896. Von Fuld. Kart. M. 2.

Das Recht der Handlungsgehilfen. Von Fuld. Kart. M. 2.

Das Reichsgesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte. Von Friedmann. Kart. M. 1.

Das Mahnverfahren nach dem 7. Buch der R.-C.-P.-O. Von Richter. M. 2.80.

Handbuch des Preußischen Gesinderechts. Von Züge. M. 3.

Mundraub. Von Berger. M. 2.80.

Bergung und Hülfeleistung in Seenoth. Von Burchard. M. 10.

Das Lübecker Ober-Stadtbuch. Von Rehme. M. 8.

Die notwendige Streitgenossenschaft des § 59 C. P. O. Von Wachenfeld. M. 3.

Die Rechtskraft nach der Reichscivilprocessordnung u. ihre Wirkungen auf d. subject. Rechte. Von Frendenstein. 2. Aufl. M. 6.

System des Rechtes der Ehrenkränkungen. Von Freudenstein. 2. Aufl. M. 5.

Die grundbesitzgleichen Gerechtigkeiten, insbes. d. Gemeindegerechtigkeiten u. ihre Behandlung z. Grundbuch. Von Münchmeyer. 2. Aufl. M. 1.

Das Verfahren in Theilungs- u. Verkoppelungssachen u. s. w. in d. Prov. Hannover. Von Walbaum. 2. Aufl. M. 3.

Die negotiarum gestio des dritten Kautrahenten. Von Ruhstrat. M. 1.

Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. Von Delius. M. 4.50.

Die Deutsche Wechselordnung. Von Bajuga. 2. Ausg. Kart. M. —.80.

Deutsche Gerichts- und Amts-Stenographie. System Gabelsberger. Von Beyinger. M. 1.80.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Monatsschrift

für

Handelsrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

(**Neue Folge der Monatsschrift für Aktienrecht.**)

Herausgegeben von

Justizrath **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

VIII. Jahrgang. Preis halbjährlich M. 6, bei postfreier Zusendung M. 6,30.

Inhalt von Nr. 3: Das Reichshypothekenbankgesetz. Von Geh. Hofrath Dr. **Hecht** in Mannheim. — Die Ehefrau als Handelsfrau oder Inhaberin eines Erwerbsgeschäfts. Von Rechtsanwalt Dr. **Frankenburger** in München. — Gutachten von Professor **Grünhut** über die Oesterreichische Aktienreform. — Steuer- und Stempelwesen: Zur Besteuerung des Agiogewinns. — Literatur. — Rechtssprüche: Ist es als ein zureichender Arrestgrund anzusehen, wenn das Urtheil in Oesterreich vollstreckt werden müßte? — Vom **Reichsgericht.** Mitgetheilt von Reichsgerichtsrath **Förtsch.**

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Soeben ist erschienen:

Vergleichende Darstellung des

Bürgerlichen Gesetzbuches

und des

Preußischen Allgemeinen Landrechts.

Von

Dr. Franz Leske,

Geheimem Justizrat, vortragendem Rat im Preuß. Justizministerium.

Erste und zweite Auflage.

Unveränderter Neudruck. Erste und zweite Lieferung.

Preis des kompletten Werkes, etwa 60 Bogen, ca. Mark **15,—**.

Trotz der Höhe der ersten Auflage war das Werk schon etwa 9 Monate seit Verausgabung der ersten Lieferung vergriffen. Es ist daher bereits ein **unveränderter Neudruck** der bisher erschienenen Lieferungen erforderlich geworden, wodurch von jetzt ab die **erste und zweite (gleichzeitig erscheinende) Auflage eine Höhe von 6200 Exemplaren** erreicht.

Bisher sind 3 Lieferungen (enthaltend §§ 1—1112 BGB.) erschienen (zusammen M. 8,10). Da der Verfasser an der Fortführung des Werkes dauernd thätig ist, werden die folgenden Lieferungen mit thunlichster Beschleunigung nachfolgen. Einzelne Lieferungen können nicht abgegeben werden. Mit der Schlußlieferung gelangt eine elegante Einbanddecke zu billigem Preise zur Ausgabe.

Das ausschließlich für den **Praktiker** bestimmte Werk soll dem landrechtlichen Juristen als Einführung in das Studium des BGB. dienen und den Uebergang zum neuen Gesetzbuche erleichtern. Diesen Zweck sucht es durch eine vergleichende Gegenüberstellung der Normen des künftigen Reichsprivatrechts mit denen des Preuß. Allg. Landrechts unter Erstreckung auf alle in Frage kommenden, bereits geltenden oder demnächst in Kraft tretenden Reichsgesetze und unter eingehender Berücksichtigung der Litteratur des alten und neuen Rechtes und der Rechtsprechung zu erreichen. Der Darstellung ist **das System des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Grunde gelegt worden.** Die vergleichende Darstellung verfolgt daneben den Zweck, auf den Zusammenhang des neuen Rechtes mit dem bestehenden und auf den Einfluß hinzuweisen, den das alte Recht auf die Gestaltung des neuen gehabt hat.

Zu beziehen von allen Buchhandlungen sowie direkt von dem Verlage. Prospekte gratis und franko.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin

Dieser Nummer liegen bei: 1. ein Prospekt von Carl Heymanns Verlag in Berlin, betr.: B. v. Kamptz, Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, 2. ein Prospekt von J. U. Kern's Verlag (Max Müller) in Breslau, betr.: B. Bendix, Das Deutsche Privatrecht.

Digitized by Google

№ 25 bis 29. Berlin, 5. April. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 211. — Die Garantieverpflichtungen für die Berliner Gewerbeausstellung. S. 211. — Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Beziehung auf die wichtigsten Begriffe und Institute des Civilrechts. S. 217. — Vom Reichsgericht. S. 222. — Literatur. S. 252. — Personal-Veränderungen. S. 252.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte Herr Geheimer Justizrath Dr. Bussenius ist verstorben.

An seiner Stelle ist Herr Justizrath Dr. Max Deiß, Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht in Leipzig zugewählt. Das Vorstandsmitglied Herr Geheimer Justizrath Fenner ist zum Vorsitzenden und Herr Justizrath Dr. Deiß zum stellvertretenden Schriftführer des Vorstandes bestellt.

Leipzig, den 24. März 1899.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Fenner,	Mecke,	Dr. Seelig,
Geheimer Justizrath, Vorsitzender.	Geheimer Justizrath, Schriftführer.	Justizrath, Schatzmeister.

Der Beitrag für das Geschäftsjahr 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 von zwanzig Mark ist im Laufe des Monats April fällig; es wird gebeten, ihn an die Herren Vertrauensmänner zu bezahlen. Die am 30. April nicht eingegangenen Jahresbeiträge werden vom 1. Mai ab durch Postnachnahme erhoben.

Dr. Seelig.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Rostock hat der Kasse abermals eine Beihülfe von 500 Mark gewährt. Der Kammer und ihrem Vorstande ist für die erfreuliche Zuwendung der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Die Garantieverpflichtungen für die Berliner Gewerbeausstellung.

Erk. des R. G. i. S. Grubert u. Gen. c. Kühnemann u. Gen. vom 18. Januar 1899, Nr. 392/98 I.

II. Z. Kgl. Kammergericht.

Die Kläger nehmen die Beklagten auf Grund von Garantieverträgen in Anspruch, die sie mit ihnen abgeschlossen haben. Der Sachverhalt, auf den sie sich dabei stützen, ist der folgende:

Gegen Ende des Jahres 1892 hat eine Anzahl Berliner Bürger beschlossen, im Jahre 1896 eine Berliner Gewerbeausstellung zu veranstalten. Zu dem Ende wurden zunächst ein provisorisches Komité und ein provisorischer Arbeitsausschuß gebildet, von denen die ersten vorbereitenden Schritte unternommen werden sollten. Im Frühjahr 1893 wurde die endgültige Organisation dahin festgesetzt, daß die Angelegenheiten der Ausstellung von drei Organen, dem Arbeitsausschuß, dem geschäftsführenden Ausschuß und dem Gesammtvorstande besorgt würden. Nach Maßgabe des Organisationsplans war der Arbeitsausschuß die direkt arbeitende und verwaltende Behörde. Er setzte sich von Anfang an aus den drei Klägern zusammen; zugleich war bestimmt, daß eine etwaige Vakanz durch Wahl des Gesammtvorstandes auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses zu ergänzen sei. Der geschäftsführende Ausschuß war die den Arbeitsausschuß kontrollirende Behörde. Ihm sollten alle Fragen der Organisation sowie Fragen von prinzipieller Bedeutung zur Entscheidung vom Arbeitsausschuß unterbreitet werden, soweit solche nicht dem Gesammtvorstande vorbehalten waren. Er bestand zunächst aus 9 Mitgliedern, besaß aber das Recht, sich durch Kooptation auf Vorschlag des Arbeitsausschusses bis auf 17 Mitglieder zu verstärken. Der Gesammtvorstand wurde anfangs aus 47 Personen gebildet, seine Mitgliederzahl war aber unbeschränkt; die Kooptation sollte durch den geschäftsführenden Ausschuß auf Antrag des Arbeitsausschusses geschehen. Ihm lag die Entscheidung wichtiger prinzipieller Fragen, so namentlich der Lokalfrage und der Beschaffung des Garantiefonds, ob. Seine Beschlußfähigkeit war durch die Anwesenheit von einem Drittel seiner Mitglieder bedingt; bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Digitized by Google

Sämmtliche Mitglieder des Arbeitsausſchuſſes und des geſchäftsführenden Ausſchuſſes gehörten ihm an.

Behufs Deckung eines etwaigen Fehlbetrages wurden demnächſt von einer größeren Anzahl Perſonen Garantiezeichnungen entgegengenommen. Nachdem alsdann im Mai 1894 in Folge einer allgemeinen Agitation beſchloſſen worden war, die Ausſtellung nicht, wie bis dahin beabſichtigt, in Lietzenſee, ſondern in Treptow abzuhalten, und ſich mit Rückſicht hierauf der bisherige Geſammtvorſtand aufgelöſt, gleichzeitig aber ein neuer, vorwiegend aus denſelben Perſonen beſtehender Geſammtvorſtand gebildet hatte: wurden die Zeichner unter ausdrücklichem Hinweis auf die Ungültigkeit der eingegangenen Verpflichtungen erſucht, ihre früheren Zeichnungen aufrecht zu halten und zu beſtätigen. Die alten Zeichnungsſcheine wurden darauf durch andere, in allen weſentlichen Beziehungen mit ihnen übereinſtimmenden Scheine erſetzt, die den folgenden Wortlaut haben:

Zeichnungsſchein
zum
Garantiefonds der Berliner Gewerbeausſtellung 1896.

Zu dem vorgedachten Garantiefonds zeichne $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ hiermit ..... Mark

in Worten: .....

indem $\frac{\text{ich mich}}{\text{wir uns}}$ ausdrücklich und vorbehaltlos den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen.

Der Garantiefonds ſoll nur zur Deckung eines etwaigen Fehlbetrages bei dem Unternehmen dienen. Er darf alſo nur in Anſpruch genommen werden, inſofern und inſoweit die aus dem Unternehmen ſelbſt fließenden Einnahmen und die von der Stadt Berlin oder von ſtaatlichen Behörden, Korporationen und überhaupt von dritter Seite zu gewährenden Zuſchüſſe zur Deckung der ſämmtlichen Ausgaben des Unternehmens nicht ausreichen. Iſt der Fehlbetrag geringer als die Geſammtſumme des Garantiefonds, ſo haften die Zeichner nach Verhältniß der gezeichneten Beträge; in keinem Falle kann aber ein Zeichner über den gezeichneten Betrag hinaus in Anſpruch genommen werden.

Auf etwaige Ueberſchüſſe des Unternehmens haben die Zeichner keinen Anſpruch; ſolche ſollen vielmehr, ſoweit nicht etwa die Rückvergütung von Platzmiethen ſtattfindet, nach der Beſtimmung des Geſammtvorſtandes dieſer Ausſtellung verwendet werden. Als Berechtigte ſteht den Zeichnern der aus den Herren Kommerzienrath Fritz Kühnemann, Baumeiſter Bernhard Fellſch und Geheimer Kommerzienrath L. M. Goldberger beſtehende Arbeitsausſchuß der Berliner Gewerbeausſtellung 1896 gegenüber.

Der Geſammtvorſtand der Berliner Gewerbeausſtellung 1896 iſt deshalb berechtigt, nach Aufſtellung der Schlußrechnung des Unternehmens die gezeichneten Beträge, ſoweit erforderlich, durch den Arbeitsausſchuß einzufordern, und ſind alsdann die Zeichner verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Empfang der Aufforderung Zahlung zu leiſten.

Scheidet Eines der Mitglieder des Arbeitsausſchuſſes aus, ſo hat der Geſammtvorſtand ein neues Mitglied an ſeine Stelle zu wählen, auf welches die Rechte des ausgeſchiedenen Mitgliedes übergehen.

Berlin, den 1894.

Auch die Beklagten haben Zeichnungen unter Einfügung von Garantiebeträgen verſchiedener Höhe vollzogen.

Im Herbſt 1896 iſt die Ausſtellung geſchloſſen worden. Unter dem 16. Juni 1897 hat der Arbeitsausſchuß eine Schlußrechnung aufgeſtellt, die den Fehlbetrag von 1 900 000 Mark aufweiſt. Der geſchäftsführende Ausſchuß hat ſeine beiden Mitglieder Roſenow und Simon mit deren Prüfung beauftragt; und dieſe Prüfung iſt nun der Hand der Bücher und Belege von ihnen vorgenommen. Auch hat der gerichtliche Reviſor Salomon die folgende Beſcheinigung ertheilt:

> Ich habe die von dem Arbeitsausſchuß der Berliner Gewerbeausſtellung 1896 geführten Geſchäftsbücher einer eingehenden Prüfung unterworfen, und die dem notariellen Protokoll vom 10. Juli 1897 beigefügte Rechnung (das iſt die hier fragliche Rechnung) mit dieſen Büchern verglichen. Hiernach beſtätige ich, daß dieſe Rechnung mit den Büchern der Berliner Gewerbeausſtellung 1896 übereinſtimmt, daß dieſe Bücher nicht nur ordnungsmäßig, ſondern geradezu muſterhaft geführt ſind, und beſtätige ich hiernach die rechneriſche Richtigkeit der vorgedachten Abrechnung. .....

In der Sitzung des Geſammtvorſtands vom 29. Juni 1897 hat der Arbeitsausſchuß nunmehr unter Modifikation ſeines urſprünglich angekündigten, auf eine Genehmigung der Schlußrechnung ſeitens des Geſammtvorſtandes gerichteten Vorſchlags die folgenden Anträge zur Beſchlußfaſſung vorgelegt:

> Wir, der unterzeichnete Arbeitsausſchuß und der geſchäftsführende Ausſchuß beantragen, nachdem die Aufſtellung der obigen Schlußrechnung durch den Arbeitsausſchuß und deren Prüfung und Genehmigung durch den geſchäftsführenden Ausſchuß erfolgt iſt, zu beſchließen:
>
> a) Der Geſammtvorſtand der Berliner Gewerbeausſtellung 1896 erkennt an, daß die im Zeichnungsſchein zum Garantiefonds der Berliner Gewerbeausſtellung 1896 vorgeſehene Schlußrechnung unter dem 15. Juni 1897 von dem Arbeitsausſchuß gelegt iſt und beſchließt denſelben zu beauftragen, von den Garantiefondszeichnern je fünfzig Prozent der von ihnen gezeichneten Beträge in Gemäßheit des Inhalts des vorbezeichneten Zeichnungsſcheins einzufordern.
>
> b) Ferner beſchließt der Geſammtvorſtand, den Arbeitsausſchuß zu ermächtigen, nach Einziehung der fünfzig Prozent des Garantiefonds etwa verbleibende Ueberſchüſſe unter die Garantiefondszeichner nach Maßgabe der Höhe ihrer Zeichnungsbeträge zu vertheilen, ſowie etwa erforderliche Nachſchüſſe feſtzuſetzen und einzufordern.

Dieſe Anträge ſind einſtimmig angenommen worden. Bei der Ermittelung des einzuziehenden Prozentſatzes iſt der Garantiefonds mit einer Summe von 3 800 000 Mark eingeſtellt, obwohl im Ganzen 4 457 950 Mark gezeichnet waren. Der

Unterſchied erklärt ſich daraus, daß man es für geboten hielt, wegen Vermögensverfalls der Zeichner, wegen anſcheinender Unverbindlichkeit der Zeichnungen oder aus ſonſtigen beſonderen Gründen den Betrag von 657 950 Mark vorläufig abzuſetzen.

Die Beklagten haben ſich geweigert, der nunmehr an ſie ergangenen Zahlungsaufforderung Folge zu leiſten. Die Kläger haben deshalb Klage erhoben. Ihrem Anſpruche werden namentlich die folgenden Einreden entgegengehalten: Sie ſeien nicht zur Klage legitimirt; und zwar noch um ſo weniger, als die Garantieſcheine überhaupt für nichtig gelten müßten, da ſich weder die Perſon des Gläubigers daraus beſtimmen laſſe noch die Zuſammenſetzung des Geſammtvorſtands daraus erhelle. Eine Zahlungsverpflichtung beſtehe aber auch deshalb nicht, weil die Zeichner von den Klägern über die Höhe des gezeichneten Garantiefonds ſowohl als auch über den Umfang der durch die Zeichnung begründeten Verpflichtung getäuſcht worden ſeien. Einestheils hätten ſie in den Rundſchreiben vom 26. Mai, 29. Mai und 14. Juni 1894 die unwahre Behauptung aufgeſtellt, daß der Fonds ſchon mindeſtens 4 Millionen Mark umfaſſe; und anderntheils habe man zu der entſcheidenden Zeit abſichtlich die Nachricht verbreitet, daß die Rentabilität des Unternehmens bei dem — thatſächlich erreichten — Tagesbeſuche von durchſchnittlich 30000 Perſonen geſichert ſei. Hinzu komme, daß die Kläger das Riſiko der Garanten vertragswidrig erhöht hätten. Während es die Veranſtaltung einer Berliner Gewerbeausſtellung gegolten habe, ſeien allerlei nicht hierhin gehörende Sonderausſtellungen, ſo eine Fiſchereiausſtellung, eine Ausſtellung von Schul- und Wohlfahrtseinrichtungen, eine Ausſtellung der öffentlichen und Staatsinſtitute, eine Kolonialausſtellung und eine Sportausſtellung damit verbunden worden. Auch habe man verſchiedene Vereine und Verbände, deren Sitz in Berlin ſei, zugelaſſen, obwohl ſie nicht ausſchließlich Erzeugniſſe des Berliner Gewerbefleißes vorgeführt hätten.

Mußten die Zeichnungen aber trotz alledem für rechtsverbindlich angeſehen werden, ſo erſcheine die Klage gleichwohl als unbegründet, weil ihnen — den Zeichnern — noch keine Rechnung gelegt worden ſei. Die in dem Berichte des Arbeits- und geſchäftsführenden Ausſchuſſes gegebene Ueberſicht vermöchten ſie als ordnungsmäßige Rechnung nicht anzuerkennen. Auch der Geſammtvorſtand habe ſich auf eine eigentliche Prüfung der Rechnung und deren Abnahme nicht eingelaſſen. Eine ſorgfältige Unterſuchung ſei aber um ſo mehr am Platze, als verſchiedene Unregelmäßigkeiten in der Geſchäftsführung gerügt werden müßten und ſich der Arbeitsausſchuß grober Fahrläſſigkeiten ſchuldig gemacht habe. — Außerdem müſſe beſtritten werden, daß die Perſonen, von denen der Einziehungsbeſchluß gefaßt worden ſei, den Geſammtvorſtand gebildet hätten. Sollte er aber dennoch aus den angegebenen 89 Mitgliedern beſtanden haben, ſo ſei doch durch die in der Verſammlung anweſenden und an der Abſtimmung betheiligten 35 Perſonen kein gültiger Beſchluß vereinbart worden, da die 3 Mitglieder des Arbeitsausſchuſſes und 10 Mitglieder des geſchäftsführenden Ausſchuſſes ſo gut wie alle Ausſtellungslieferanten — und auch deren ſeien einige zugegen geweſen — für die Abſtimmung hätten entſcheiden müſſen. Endlich ſei der Geſammtvorſtand zu der beſprochenen Verſammlung nicht ordnungsmäßig berufen worden und der ihm angehörende Gartenbaudirektor Lackner habe überhaupt keine Einladung erhalten. Schlimmſtenfalls dürften die Zeichner nur nach Verhältniß des Fehlbetrages zu dem gezeichneten Garantiefonds, nicht aber, wie geſchehen, nach Verhältniß des Fehlbetrages zu einem willkürlich herabgeſetzten Garantiefonds zur Zahlung herangezogen werden.

Die Kläger haben dieſen Ausführungen überall widerſprochen und im Einzelnen die Ordnungsmäßigkeit des von ihnen und den Ausſtellungsorganen beobachteten Verfahrens näher dargelegt.

Das Landgericht hat die ſämmtlichen Einreden für unbegründet erklärt und die Beklagten nach den Anträgen der Kläger verurtheilt. Ihre Berufung iſt am 2. Juli 1898 vom Kammergericht zurückgewieſen worden.

Die Reviſion der Beklagten iſt zurückgewieſen.

Gründe.

Den Anträgen der Reviſion kann nicht entſprochen werden.

Die Vorinſtanzen haben die Aktivlegitimation der Kläger mit Recht vorausgeſetzt. Nach der ausdrücklichen Beſtimmung des Zeichnungsſcheins ſollen die drei Kläger, die den Arbeitsausſchuß der Berliner Gewerbeausſtellung gebildet haben, den Zeichnern als Berechtigte gegenüber ſtehen. Weil ſich diejenigen Perſonen, von denen die Ausſtellung veranſtaltet wurde, nicht zu einer Subjektsgemeinſchaft zuſammengeſchloſſen hatten, ſind die nothwendig entſtehenden obligatoriſchen Rechtsverhältniſſe nach ihrer formalen Seite auf einzelne beſtimmte Rechtsperſönlichkeiten abgeſtellt worden, die zur Ausübung der Befugniſſe, die ſubſtanziell der Gemeinſchaft gebührten, berufen ſein ſollten. Dieſe Rechtsgeſtaltung verliert darum noch nichts von ihrer Wirkſamkeit, weil die Kläger nur auf Weiſung des Geſammtvorſtandes zur Erhebung der Schuldpoſten ſchreiten durften und weil ſich aus dem Verpflichtungsverhältniſſe ſelber ergab, daß ſie nicht zu ihrem eigenen Beſten und Vortheil handelten. Jenes enthielt blos eine Beſchränkung rückſichtlich der praktiſchen Geltendmachung der begründeten Forderungsrechte, die, weil in die Garantieerklärung aufgenommen, von den Schuldnern im Wege der Einrede vorgeſchützt werden konnte, aber das Daſein des Klagerechts nicht berührte. Dieſes erwies, daß die Kläger nur in einer beſtimmten, ſie zugleich unter beſtimmte Verbindlichkeiten ſtellenden Funktion kontrahirten, ohne daß darum aber ihre Rechtsſtellung gegenüber den Schuldnern eine beſondere Verſchiebung erleiden müßte. Die ſchon hiermit angedeutete Eigenart des Verhältniſſes tritt namentlich auch darin hervor, daß ihnen die Forderungsberechtigung aus der Garantieübernahme nur zugewieſen iſt, ſofern und ſolange ſie Mitglieder des Arbeitsausſchuſſes ſein würden. Sie haben die Anſprüche alſo nicht als Einzelperſonen, ſondern nur in ihrer Verbindung zu einer thatſächlichen Einheit erworben. Und wer von ihnen aus dieſer Verbindung ſich löſte, der war damit zugleich aus der Gläubigergemeinſchaft geſchieden. Die ungewöhnliche Qualifikation des Gläubigerrechts führt aber nicht zur Verneinung eines gültigen Gläubigerrechts. Das Recht läßt unter Umſtänden auch eine Gläubigerſchaft zu, die an ein beſtimmtes Verhältniß geknüpft iſt; dergeſtalt, daß ſie von jedem, der darin ſteht, aber auch nur von dieſem erworben oder behauptet wird. Es erſcheint denkbar, ſich einer Perſon lediglich in einer beſtimmten ihr zukommenden Eigenſchaft und zugleich der ganzen Perſonenreihe, die durch die Erlangung dieſer ihrer Eigenſchaft

an ihre Stelle treten möchte, vertragsmäßig zu verpflichten. Das entſpricht jedenfalls inſoweit, als es ſich um die Verpflichtungen gegenüber den Veranſtaltern allgemeiner Sammlungen oder Leitern gewerblicher Unternehmungen ohne eigene und ſelbſtändige Rechtsſubjektivität handelt, einem unabweislichen Verkehrsbedürfniſſe der Gegenwart. Der rechtlichen Betrachtung drängt ſich hier von ſelber die Analogie der Anſtalt auf. Wie die Vorſteher eines zu beſonderen Zwecken ausgeſchiedenen und in ſich zuſammengeſchloſſenen Vermögenskomplexes mit Rechtswirkung für dieſes Vermögen und unter Beſchränkung darauf kontrahiren können, ſo ſind auch die Kläger als Vertreter und Träger fremder Vermögensintereſſen im Verkehrsleben thätig geweſen und thätig. Die Rechtsakte, die ſie vollziehen, führen zur Verhaftung des von ihnen verwalteten Vermögens; und das finanzielle Ergebniß der durch ſie ausgeübten Befugniſſe fließt kraft einer von Anfang geſetzten Zweckbeſtimmung und darum mit Nothwendigkeit in eben dieſes Vermögen. Iſt der Gewerbeausſtellung der Charakter der Rechtsperſönlichkeit auch nicht verliehen, ſo iſt doch ein ſelbſtändiger Vermögensinbegriff vorhanden, zu deſſen Laſten und Gunſten rechtswirkſam gehandelt werden kann. Die Geſtaltung des modernen Wirthſchaftslebens hat zur Bildung und Entwickelung von Unternehmungen großen Stiles geführt, die ſich nicht begrifflich ſchlechthin in die eine oder die andere der gegebenen Rechtskategorien eingliedern und dann nach den dafür gültigen Regeln behandeln laſſen, deren Anerkennung das Recht ſich aber inſoweit nicht zu entziehen vermag, als in den Dienſt der Allgemeinheit geſtellte Unternehmungen und darum Unternehmungen von gewiſſem Umfange und gewiſſer Dauer in Frage kommen.

Die Gläubigerſchaft, die durch die Zugehörigkeit zum Arbeitsausſchuſſe bedingt iſt, entbehrt auch keineswegs der erforderlichen Beſtimmbarkeit. Denn es iſt einem ausdrücklich namhaft gemachten Ausſtellungsorgane, dem Geſammtvorſtande, die beim Ausſcheiden eines Mitgliedes nöthig werdende Neuwahl übertragen. Es iſt rechtlich ohne Bedeutung, daß ſich die Zuſammenſetzung des Geſammtvorſtandes aus den Garantieſcheinen nicht ergiebt. Entſcheidend iſt einzig das Daſein eines ſolchen Organs. Und überdies iſt auch in den für die Ausſtellung gültigen Organiſationsbeſtimmungen ausreichend rückſichtlich ſeiner Bildung Vorſorge getroffen. Die Garanten haben ſich aber ſelber das Recht der Mitwirkung nicht gewahrt, ſondern ſich mit der Art ſeiner Geſtaltung ſtillſchweigend einverſtanden erklärt. Sie können deshalb die Hinfälligkeit ihrer Verpflichtung nicht daraus herleiten, daß ſie ihrerſeits die Wahl der Vorſtandsmitglieder nicht vorgenommen haben oder aus den Zeichnungsſcheinen nichts über ihn zu erſehen vermögen.

Die Garantieverſprechen unterliegen auch nicht wegen Irrthums oder betrügtich bewirkten Irrthums der Anfechtbarkeit. Freilich konnte die Zuſicherung vom 26. Mai 1894 und der folgenden Zeit, daß der Garantiefonds mindeſtens 4 Millionen Mark umfaſſe oder in dieſer Höhe geſichert ſei, für den Entſchluß der Beklagten, ſich auch ihrerſeits mit Zeichnungen zu betheiligen, beſtimmend ſein, weil ſie in dem Umfange dieſer Summe eine Gewähr gegen übermäßige Inanſpruchnahme erblicken mochten. Das Berufungsgericht hat aber in prozeſſual einwandsfreier Weiſe thatſächlich feſtgeſtellt, daß die bezeichnete Erklärung in dem Sinne, in dem ſie bei der Allen bekannten Lage der Verhältniſſe allein gemeint ſein und verſtanden werden konnte, der Wahrheit entſpricht, daß jener Zeit ſchon nach Maßgabe der vorläufigen Anmeldungen ein Garantiefonds in dem angegebenen Betrage als geſichert hingeſtellt werden konnte. Ob die endgültigen und formell bindenden Zeichnungen erſt ſpäter ſtattgefunden haben, iſt einerlei. Das Weſentliche und für die Beklagten Bedeutſame der Erklärung lag in der Thatſache, daß durch Zeichnungsverpflichtungen und Zeichnungserpektanzen die gewiſſe Ausſicht auf Eingang eines Fonds von mindeſtens 4 Millionen eröffnet ſei. Und daß dieſe Ausſicht beſtand und ſich erfüllt hat, iſt zwiſchen den Parteien nicht ſtreitig.

Ebenſowenig läßt ſich die Unverbindlichkeit der übernommenen Verpflichtung daraus folgern, daß zur Zeit ihrer Entgegennahme in den Tagesblättern die Anſicht vertreten iſt, die Rentabilität des Unternehmens werde bei einem — thatſächlich noch übertroffenen — Ausſtellungsbeſuche von durchſchnittlich 30 000 Perſonen täglich nicht zweifelhaft ſein, die Verantwortlichkeit der Zeichner erſcheine daher weſentlich als eine moraliſche. Denn einerſeits iſt dieſer Umſtand nicht zur Vorausſetzung der Haftbarkeit erhoben und andererſeits mußte den Beklagten als im Geſchäftsleben erfahrenen Leuten auch von vornherein klar ſein, daß derartige Rentabilitätsberechnungen auf ſchwankenden Grundlagen ruhten und durch eine jederzeit mögliche, nicht vorherzuſehende Verrückung dieſer oder jener Rechnungsfaktoren auch in ihrem Ergebniſſe völlig verrückt werden könnten. Es handelt ſich dabei überhaupt nicht um rechtsverbindliche Zuſagen, ſondern um allgemeine Schätzungen, um Hoffnungen.

Endlich hat auch die angeblich nachträglich vertragswidrig vorgenommene Erhöhung des Riſikos den Untergang der Garantieverpflichtung nicht zur Folge. Wenn die Beklagten dies um deswillen annehmen, weil gegenüber dem erſten Voranſchlage von ungefähr 3 Millionen Mark der ſchließliche Geſammtkoſtenaufwand annähernd 8 Millionen Mark betragen habe, ſo ſind doch die Zeichnungen nicht auf Grund dieſes — den Zeichnern nicht einmal kundgemachten — Voranſchlags erfolgt, der überdies nach der Natur der Sache immer nur ein vorläufiger ſein konnte. Auch hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverſtoß angenommen, daß er ſich auf das Lietzenſee'er Projekt bezog, während thatſächlich eben ein anderes Projekt unter ganz veränderten Verhältniſſen und Bedingungen auf Wunſch oder mit Zuſtimmung der Garanten zur Ausführung gebracht worden iſt. Nicht beſſer ſteht es um den Einwand, daß die Garantie für den anläßlich einer Berliner Gewerbeausſtellung entſtehenden Ausfall geleiſtet ſei, die Ausſtellung von 1896 ſich aber als eine allgemeine und nationale darſtelle. Denn das Berufungsgericht hat — auch hier wieder, ohne daß prozeßrechtliche Bedenken dagegen geltend zu machen wären — feſtgeſtellt, daß die Ausſtellung im Großen und Ganzen den Charakter einer lokalen Ausſtellung gewahrt habe. Wenn dabei wirklich in dieſem oder jenem Punkte über den Rahmen hinausgegriffen ſein ſollte, der ſich einer ſpäteren Abwägung als der ſachgemäße ergiebt, ſo handelt es ſich doch, wie das Berufungsgericht darlegt, um Ueberſchreitungen von untergeordneter Bedeutung. Und jedenfalls wird durch eine derartige Veränderung der urſprünglichen Pläne eine Befreiung der Garanten um ſo ſicherer nicht herbeigeführt, als ſie der Ent-

wickelung des Unternehmens mit eigenen Augen ständig gefolgt sind, aus den regelmäßigen Veröffentlichungen über den Stand und die Ausdehnung der Sache unterrichtet gewesen sein müssen, gleichwohl aber keinen Einspruch dawider erhoben haben.

Wie hiernach die Rechtsverbindlichkeit der Garantieerklärungen unterstellt werden muß, so sind auch einer auf sie gestützten präsenten Rechtsverfolgung Einreden von durchschlagender Kraft nicht entgegen gesetzt worden. Insbesondere ist auch das Verlangen der Beklagten nach vorgängiger Rechnungsablage nicht begründet. Die ökonomische Bedeutung des Garantievertrags besteht in der unentgeltlichen Uebernahme des Risikos für eine fremde Unternehmung, deren Ausführung durch sie ermöglicht oder erleichtert werden soll. Ganz wesentlich eine Schöpfung der gesteigerten Verkehrsentwickelung der letzten Jahrzehnte, kann er nicht einfach in einer der vom Römischen Rechte durchgebildeten Vertragsschablonen untergebracht werden. Er steht unter seinem eigenen Recht, dessen Entwickelung noch nicht zum Abschluß gelangt ist. Es erscheint daher als unzutreffend, aus irgend welchen verwandten Rechtsinstituten unmittelbare Rückschlüsse auf die durch den Garantievertrag geschaffene Rechtslage ziehen zu wollen. So werden denn auch bei der Beantwortung der Frage, ob die Garanten vor der Zahlungsleistung eine eigentliche Rechnungsablage fordern können, Wesen und Zweck der eingegangenen Verpflichtung nicht außer Augen gesetzt werden dürfen. Freilich ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß dem Garanten, der aus der Garantie haftbar gemacht wird, der Eintritt des Garantiefalls nachgewiesen werden muß, daß also seine Zahlungspflicht erst besteht, wenn ihm der Fehlbetrag, dessen Deckung er übernommen hat, klargelegt ist. Hierfür bietet sich denn als das gegebene Mittel die Rechnungsablage dar. Daß ihre Nothwendigkeit im Einzelfalle mit der Idee des Rechtsverhältnisses im Widerspruch stehe, kann nicht zugegeben werden. Allerdings liegen die Beziehungen zwischen dem Garantieempfänger und Garanten nicht auf derselben rechtlichen Linie wie die Beziehungen zwischen dem Mandanten und Mandatar. Damit ist aber noch nicht ausgeschlossen, daß der Garantieempfänger nicht in irgend welcher Form Rechnung zu legen hat. Und namentlich in solchen Fällen, in denen die Unternehmung nicht mit eigenem Vermögen, sondern gestützt auf den durch die Garantieverpflichtung erlangten Kredit ins Leben gerufen wurde, würde dies an und für sich nicht als unsachgemäß erscheinen. Dazu müßte dann jedoch eine besondere Form gefunden und aufgestellt sein. Die Zeichner haben sich nun nicht zu einer organisirten Gesammtheit zusammengeschlossen, sondern stehen der Ausstellungsleitung als ebenso viele Einzelne gegenüber. Es ist aber, soll anders der Zweck der Zeichnung nicht gänzlich verfehlt sein, praktisch unmöglich, daß jedem Garanten vor der Zahlung Rechnung abgelegt wird. Die finanzielle Basis der heutigen Industrieausstellungen beruht ausschließlich oder doch wesentlich auf dem gezeichneten Garantiefonds. Sie haben keine weiteren Hülfsquellen, während gleichzeitig die erheblichsten Mittel zur Deckung ihrer Bedürfnisse erforderlich sind. In welchem Verhältnisse die Einnahmen zu den größtentheils schon vor ihrer Gewinnung erwachsenen Ausgaben stehen, hängt von Umständen ab, die sich aller Berechnung entziehen. Der weitreichende unentbehrliche Kredit läßt sich daher nur durch die Schaffung besonderer Sicherheiten erlangen. In dieser Richtung liegt eben die Funktion der den Leitern des Unternehmens gegenüber eingegangenen Garantieverpflichtung. Der Banquier, der das fehlende Betriebskapital vorschießt, und die Lieferanten, die auf Bezahlung ihrer Arbeiten warten, finden gleichmäßig die Sicherung, die das Unternehmen an und für sich nicht bietet, in den auf Grund der Garantie erreichbaren Einschüssen. Daraus erhellt aber sofort, daß die Realisirung der Ansprüche aus dem Vertrage unmöglich durch die Genehmigung der Schlußrechnung seitens der einzelnen Garanten bedingt sein kann. Die Garantie wäre dann in den Augen des praktischen Geschäftsmanns nicht länger fähig als Grundlage einer umfassenderen Kreditgewährung zu dienen. Gerade die Aufgabe, zu deren Erfüllung sie geschaffen ist und in deren Erfüllung ihre eigentliche Wesensäußerung besteht, bliebe unerfüllt. Der Kreditgeber kann nicht die Thatsache der Zahlung oder die Erstattung seines Vorschusses von der glücklichen Durchführung zahlreicher und weitschichtiger Rechnungsprozesse, deren Schicksal ungewiß und vielleicht auch verschieden ist, abhängig sein lassen.

Diesen Verhältnissen ist hier denn auch Rechnung getragen. Es ist eine besondere Behörde eingesetzt worden, — der Gesammtvorstand —, die das Wohl der Gesammtheit im Auge haben sollte und sich als eine Vertretung der Interessen aller an der Ausstellung betheiligten Personen darstellt. Ihn haben die Garanten nach Maßgabe der Garantieerklärung ermächtigt, die gezeichneten Beträge, soweit erforderlich, nach Aufstellung der Schlußrechnung einzuziehen oder einziehen zu lassen. Zutreffend hat das Berufungsgericht hieraus gefolgert, daß dem Gesammtvorstande die Bestimmung der geschuldeten Beitragsquote oblag und obliegen sollte. Daß eine Stipulation solcher Art die Gültigkeit der übernommenen Verpflichtung nicht beeinträchtigt, versteht sich von selber. Da es ebensowenig nach Preußischem wie nach gemeinem Rechte als unstatthaft gilt, dem eigenen Mitkontrahenten die Feststellung des genaueren Inhalts einer nach ihrem Höchstbetrage gegebenen Verbindlichkeit einzuräumen, so wird auch die dem Gesammtvorstande gewährte Befugniß nicht in Frage gestellt werden können. Bei der Ausschreibung der Beitragsquoten durfte dieser nun aber nicht nach Willkür verfahren. Die Garanten haben sich nicht bedingungslos in seine Hände gegeben. Vielmehr war es seine Aufgabe, ihre Interessen zu beachten und in verständiger Weise mit den Interessen des Unternehmers in Einklang zu bringen. Er konnte sich auch insofern einer Berücksichtigung und Anerkennung der Schlußrechnung nicht entziehen, als sie gerade nach dem Inhalt der Garantiebedingungen die Grundlage seiner Feststellung bilden sollte. Wenn im Zeichnungsschein ausgesprochen wurde, daß die Einziehung der Beiträge „nach Aufstellung der Schlußrechnung“ zu geschehen habe, so wurde damit nicht eine bloße Zeitbestimmung getroffen oder eine rein formale Voraussetzung für die Zahlungspflicht der Garanten gegeben. Die Aufstellung der Schlußrechnung war für sie auch sachlich von Bedeutung; und die Bestimmung, daß sie vorangehen müsse, diente dazu, ein gewisses Maß von Sicherheit gegen ungerechtfertigte Erhebungen zu bieten. Die Schuldsumme sollte nicht nur nach Ablage der Rechnung, sondern auch auf Grund der Rechnung festgestellt werden. Und das macht ihre Anerkennung

Digitized by Google

zu einer Nothwendigkeit. Es war dem Vorstande schlechthin unmöglich, die nach Maßgabe der Schlußrechnung erforderliche Quote zu ermitteln, wenn er die Schlußrechnung selber nicht gelten lassen wollte. In dieser Richtung hat er aber nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz das für die Ausschreibung der zum Garantiefonds zu leistenden Beiträge Erforderliche gethan. Daraus, daß er keine Einwendungen erhoben und nach dem schlußrechnungsmäßigen Fehlbetrage die nöthige Bestimmung über die Zahlungspflicht der Garanten getroffen hat, folgt unabweislich sein Wille, das Ergebniß der Schlußrechnung seinerseits als das geeignete und der Sachlage entsprechende Substrat für diese Bestimmung anzuerkennen. Ob er dabei seiner Prüfungspflicht im ganzen Umfange und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsmannes gerecht geworden ist, kann hier nicht zur Erörterung verstellt werden. Ob er glaubte, jeden Rechnungsposten auf seine sachliche Ordnungsmäßigkeit hin untersuchen zu sollen, oder ob er im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der Geschäftsführung die Rechnung in Bausch und Bogen anerkannte: davon können die Beklagten die Zahlung der Fehlbeträge zum Garantiefonds nicht abhängig machen. Insoweit haben sie ihm eine Vertrauensstellung eingeräumt und seinem billigen Ermessen keine besonderen Schranken gezogen. Der Beschluß, den er auf Grund der ihm abgelegten und von ihm nicht beanstandeten Schlußrechnung gefaßt hat, ist für ihre Zahlungsverbindlichkeit gemäß ihrem eigenen Willen entscheidend. Zwar würde dieser Beschluß, wenn sich der Vorstand bei dessen Gewinnung einer offenbaren Unbilligkeit schuldig gemacht hat und das in ihn gesetzte Vertrauen gemißbraucht haben sollte, möglicherweise der Anfechtung unterliegen. Aus den Vorträgen der Parteien und den Feststellungen des Berufungsgerichts läßt sich aber kein Anhalt dafür entlehnen, daß das Ergebniß in solcher Weise zu Ungunsten der Beklagten beeinflußt sei.

Es ist kaum nöthig, hervorzuheben, daß hiermit die Frage, ob und wieweit die Mitglieder der Ausstellungsorgane nach allgemeinen Rechtssatzungen wegen etwaiger außervertraglicher Verschuldung persönlich haftbar gemacht werden können, nicht beantwortet sein soll. Die Erfüllung der Garantiezusage würde auch bei dem Dasein von Schadensersatzansprüchen gegen die leitenden Persönlichkeiten oder gegen einzelne leitende Persönlichkeiten nicht abgelehnt werden dürfen.

Die Rechtswirksamkeit des angefochtenen Vorstandsbeschlusses wird danach unterstellt werden müssen; vorausgesetzt daß er in formell gültiger Art zu Stande gekommen ist. Zu dem Ende bedarf es nach dem Inhalt des Zeichnungsscheins eines ordnungsmäßig gefaßten Beschlusses seitens des ordnungsmäßig zusammengesetzten Gesammtvorstandes in ordnungsmäßig berufener Versammlung. Aber auch diese Voraussetzungen sind gegeben. Das Berufungsgericht hat in eingehender, auf das vorliegende Urkundenmaterial gestützter Erörterung entwickelt, daß der Gesammtvorstand dem Organisationsplane entsprechend gebildet sei. Auf Grund der hierbei getroffenen thatsächlichen Feststellungen kann die Annahme nicht beanstandet werden, daß die ursprünglichen Organisationsbestimmungen auch für das durch den Wechsel des anfänglich in Aussicht genommenen Platzes veränderte Unternehmen in Kraft geblieben sind, daß die Kooptation in den Vorstand stets auf sachgemäße Weise und soweit nicht unmittelbar durch den geschäftsführenden Ausschuß, doch allemal unter dessen Zustimmung erfolgt ist, daß die Namen der dem Gesammtvorstande angehörenden Personen zu wiederholten Malen während der Einrichtung und Dauer der Ausstellung veröffentlicht worden sind und daß eben dieselben Personen, die danach im Gesammtvorstande saßen, zu der über die Beitragspflicht bestimmenden Sitzung eingerufen sind.

Auch die weitere Ausführung des Berufungsgerichts, daß die Einladungen zu dieser Sitzung in gehöriger Weise ergangen seien, muß also zutreffend angesehen werden. Daß die sämmtlichen derzeitigen Mitglieder durch eingeschriebene Briefe unter Beifügung der Abrechnung und Bezeichnung der Tagesordnung von dem Sitzungstage benachrichtigt und zum Erscheinen aufgefordert sind, ist unstreitig und nachgewiesen. Damit war aber den Anforderungen, die billiger Weise gestellt werden können, Genüge geschehen. Es braucht nicht untersucht zu werden, ob der Gesammtvorstand als eine erlaubte Privatgesellschaft im Sinne des Preußischen Landrechts oder als eine eigenartige, nicht unter bestimmte gesetzliche Regeln gestellte Personenvereinigung gelten muß. Das eine Mal konnte er selber über die Art der Einladung nach freiem Ermessen bestimmen, das andere Mal war es nach dem Gesetze hinreichend, nicht aber geboten, wenn die Einladung in der vom Prozeßrechte ausgebildeten Form geschah (§ 57 A. L. R. II. 6). Auch in diesem Falle muß aber angesichts der Zuverlässigkeit der deutschen Post die Zusendung mittelst eingeschriebenen Briefes für genügend erachtet werden. Es ist denn auch von keiner Seite geltend gemacht, daß einer der Einladungsbriefe nicht an seine Adresse gelangt sei.

Endlich hat der Gesammt-Vorstand auch auf Grund der ihm vorliegenden Schlußrechnung in einer den gültigen Satzungen entsprechenden Weise Beschluß gefaßt. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß bei der Ermittelung der Stimmenzahl die anwesenden und abstimmenden Mitglieder ohne Ausnahme mitgerechnet werden durften. Wenn die Garanten dem Gesammt-Vorstande als solchem die Feststellung der geschuldeten Beitragsquote überlassen hatten, so konnte und mußte er auch in seiner Gesammtheit solche Feststellung treffen. Daraus, daß einzelne seiner Mitglieder die Geschäfte der Ausstellung geführt oder Lieferungen für sie gemacht hatten, ist rechtlich ein Ausschließungsgrund nicht zu entnehmen. Denn der Gesammt-Vorstand bildete — wie schon das Berufungsgericht hervorhebt — überhaupt eine Interessentenversammlung und war jedenfalls in seiner überwiegenden Mehrheit nach der einen oder andern Beziehung bei der Ausführung des Unternehmens besonders betheiligt. Auch handelte es sich nicht um eine Dechargirung der Geschäftsführung und ebensowenig darum, ob die Forderungen der Lieferanten, die längst beglichen waren, angemessen seien. Es galt nur die Feststellung des Fehlbetrags und der Beitragspflicht. Ob die Abrechnung, auf Grund deren diese Pflicht bestimmt worden ist, den Charakter der Schlußrechnung hatte, blieb nach Maßgabe der früheren Ausführungen Sache des Gesammt-Vorstandes zu entscheiden. Aus den der Nachprüfung entzogenen thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts erhellt aber auch, daß er die Frage keineswegs willkürlich bejaht hat. Ohne Zweifel war die Abrechnung noch nicht vollständig abschließender Natur. Es

Digitized by Google

konnte aber im Zeichnungsscheine nicht wohl an eine Abrechnung gedacht sein, aus der das endgültige Ergebniß ohne die Möglichkeit irgend welcher demnächstigen Verschiebung hervorging. Schon die Einziehung der Garantiesummen erforderte Anwendungen, die ihrer Höhe nach nicht im Voraus bestimmt werden konnten, von denen einstweilen auch ungewiß blieb, ob und wieweit sie wieder eingebracht werden würden, und die deshalb Anlaß zu späterer Verrechnung oder Nachforderung bieten mußten. Gerade die Beklagten machen mit ihrer Zahlungsweigerung den endgültigen Abschluß unmöglich. Daß aber mit der Beschränkung, die sich aus dieser Situation ergiebt, die Rechnung der Kläger die Merkmale einer Schlußrechnung trägt, ist mit dem Berufungsgericht anzunehmen.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Beziehung auf die wichtigsten Begriffe und Institute des Civilrechts

In systematischer Folge dargestellt und kritisch besprochen von Dr. jur. L. Kuhlenbeck, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Jena.

XLIX.

Aktives Gesammtschuldverhältniß.

(B. G. B. §§ 428 ff.) Gemeinsame Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. B. G. B. § 1189. (Teeuhänder), Gesetzentwurf betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzee von Schuldverschreibungen.

Aktive Gesammtschuldverhältnisse (Gesammtgläubiger) sind heutzutage so selten, daß es schwer werden dürfte, aus der Praxis höherer Gerichte überhaupt z. B. aus Seufferts Archiv ein unmittelbares Beispiel beizubringen. Die Entscheidungen des Reichsgerichts bieten ein solches, soviel mir bekannt, nicht. Und dabei wird es auch wohl nach dem Inkrafttreten des B. G. B. bleiben. Denn in der Regel wird man die vertragsmäßige Eingehung eines so künstlichen Schuldverhältnisses, das „Mehrere eine Leistung in der Weise zu fordern berechtigt, daß Jeder die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist" (§ 428 B. G. B.) mit Recht vermeiden.

Auch ein Vermächtniß im Sinne des § 2151 B. G. B. dürfte selten vorkommen: „Der Erbtasser kann Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, wer von den Mehreren das Vermächtniß erhalten soll. — Wenn der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten Gesammtgläubiger. Das Gleiche gilt, wenn das Nachlaßgericht dem Beschwerten oder dem Dritten auf Antrag eines der Betheiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat und die Frist verstrichen ist, sofern nicht vorher die Erklärung erfolgt. Der Bedachte, der das Vermächtniß erhält, ist im Zweifel nicht zur Theilung verpflichtet."

Im früheren römischen Recht sind wahrscheinlich die plures correi credendi nur ein Nothbehelf wegen der damals unzulässigen direkten Stellvertretung in obligatorischen Verhältnissen gewesen. Vgl. Kuhlenbeck, Von den Pandekten z. B. G. B. II S. 145. Es interessirt, zu konstatiren, daß in ähnlichen Verhältnissen auch jetzt noch die Praxis zu diesem künstlichen Auskunftsmittel hat greifen wollen, nämlich in Fällen, wo es sich darum handelt, für Inhaber von Theilschuldverschreibungen eine einheitliche Sicherheit zu beschaffen. Einen Fall dieser Art bietet R. G. Nr. 74 (Schultze I. Nr. 467), allerdings nur dem Thatbestand und der Auffassung des Berufungsgerichts nach, d. h. insofern als das Reichsgericht die Möglichkeit derartiger Sicherheitsverträge durch vertragsmäßige Gesammtgläubigerschaft zugiebt, wenn auch, da der Fall auf preußisch-landrechtlichen Boden lag, abweichend von der Annahme des Berufungsgerichts mit Recht den § 450 A. L. R. I 5 als maßgebend erachten mußte. Der Letztere lautet: „Hat sich Jemand in einem Vertrage mehreren Personen zu einer und derselben Leistung verpflichtet, so können die Mitberechtigten das gemeinschaftliche Recht in der Regel nur gemeinschaftlich ausüben." Bei der praktischen Wichtigkeit der Frage für den modernen Partialobligationenverkehr verdient die erwähnte Entscheidung unsere Beachtung, obwohl die ihr zu Grunde liegende landrechtliche Bestimmung im B. G. B. keine Aufnahme gefunden hat. Nach dem Inkrafttreten des B. G. B. würde das gegebene Rechtsverhältniß, sofern nicht bis dahin eine besondere gesetzliche Regelung eingetreten sein wird, allerdings lediglich im Sinne des Berufungsgerichts zu beurtheilen sein.

Thatbestand: Die Aktiengesellschaft Zuckerfabrik T. war im Jahre 1882 durch Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre ermächtigt worden, ein Darlehn von 600 000 Mark, das in begebbare Partialobligationen zerlegt werden sollte, verzinslich zu fünf Prozent jährlich, aufzunehmen. Das Darlehn sollte seitens der Gläubiger unkündbar sein, die Rückzahlung der ganzen Schuld vom Jahre 1887 ab in jährlichen Raten von wenigstens 60 000 Mark erfolgen und die Folgeordnung der Einlösung der Obligationen durch das Loos bestimmt werden. Zufolge dieser Ermächtigung hat die Zuckerfabrik T. von der Handlung Gebrüder St. Darlehne im Gesammtbetrage von 400 000 Mark und von der T.'er Kreditbank O. Darlehne im Gesammtbetrage von 200 000 Mark erhalten. Ueber den Empfang dieser Darlehne hat die Zuckerfabrik T. den Darlehnsgebern als Partialobligationen bezeichnete Urkunden ausgestellt und übergeben. In den Obligationen, welche die genannte Kreditbank erhalten hat, ist die letztere als Darleiherin bezeichnet. Laut notarieller Urkunde vom 13. März 1882 haben für die Schuld der gedachten Zuckerfabrik 49 verschiedene Personen, darunter der Beklagte, in Höhe bestimmter Summen die Bürgschaft übernommen. In der Urkunde heißt es nach Darlegung des Sachverhaltes: Wir und zwar ich u. s. w. in Höhe von . . . ." — in gleicher Weise folgen nun die übrigen Personen mit bestimmten Summen, darunter der Beklagte mit 6 000 Mark — „übernehmen hierdurch der Handlung Gebrüder St. und der T.'er Kreditbank O. gegenüber unter Ausschluß jeder Solidarhaft für die vorstehend genannte von der Aktiengesellschaft

Digitized by Google

Zuckerfabrik T. eingegangene Verbindlichkeit zur Tilgung der Obligationen von 600 000 Mark und Zinsen die Bürgschaft und zwar so, daß, wenn einer oder der andere der Bürgen, in Folge seiner Bürgschaft etwas sollte zahlen müssen, die anderen Bürgen verpflichtet sind, dem oder den geschädigten Bürgen das Gezahlte nach Verhältniß der von ihnen verbürgten Summen zu ersetzen, so daß der oder die Geschädigten nur nach Verhältniß der von ihnen verbürgten Summen Verlust erleiden." Die bei den einzelnen Bürgen aufgeführten Summen betragen zusammen 344 200 Mark. Die Klägerin hat auf Grund von fünf ausgelooften Partialobligationen über zusammen 3 500 Mark den Beklagten auf Zahlung von 3 500 Mark nebst fünf Prozent Zinsen seit dem 1. Januar 1892 in Anspruch genommen, nachdem vorher, am 25. Januar 1892 die Zuckerfabrik T. in Konkurs gerathen war. Der Beklagte bestritt seine Verpflichtung zur Zahlung, und das Landgericht wies die Klage auf Grund des § 450, I 5 A. L. R. ab. Das Berufungsgericht hat dagegen den Beklagten nach dem Klageantrage verurtheilt.

Gründe.

„Auf die Revision des Beklagten ist dies Urtheil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung hängt von der Beurtheilung des Rechtsverhältnisses ab, das durch den hier fraglichen Bürgschaftsvertrag begründet worden ist. Unzweifelhaft sind die beurkundeten Erklärungen nicht dahin aufzufassen, daß mit jeder Partialobligation ein bestimmter Theil der bürgschaftlichen Sicherheit, etwa entsprechend dem Verhältniß des Nominalbetrages der einzelnen Obligation zum Gesammtnominalbetrage aller Obligationen verbunden sein sollte. Davon enthält die Bürgschaftsurkunde nichts. Vielmehr bezieht sich jede einzelne, wie hervorzuheben ist, auf eine bestimmte Geldsumme beschränkte Bürgschaftsleistung ungetheilt auf alle Partialobligationen und deren Zinsen. Jeder Bürge versprach eine Leistung zu Gunsten Mehrerer der Inhaber der Obligationen. Daraus erwuchs aber nicht ohne weiteres für jeden Obligationsinhaber ein von ihm allein verfolgbares Klagrecht gegen jeden Bürgen auf Zahlung wie das Berufungsgericht angenommen hat; es ist vielmehr zunächst davon auszugehen, daß auf seiten der Obligationsinhaber den Bürgen gegenüber ein Verhältniß der Gesammtgläubigerschaft begründet worden ist, auf das der §§ 450, I 5 A. L. R. Anwendung findet. Das Rechtsverhältniß, das nach der Annahme des Berufungsgerichts auf der Gläubigerseite vorliegen würde, wäre das einer Gesammtgläubigerschaft nach Art der römischrechtlichen aktiven Korrealobligation. Daß ein solches auch im Gebiete des preußischen Rechts durch Vertrag begründet werden kann, ist allerdings nicht zu bezweifeln. Der erkennbare Vertragswille muß denn aber darauf besonders gerichtet sein, und daß dies hier zutrifft, dafür läßt das Berufungsgericht die Begründung vermissen. Eine Vertragsabsicht im Sinne der Auffassung des Berufungsgerichts hat in der Bürgschaftsurkunde keinen hinreichend deutlichen Ausdruck gefunden, und daß die Betheiligten vernünftigerweise keine andere Vertragsabsicht gehegt haben können, folgt aus der gegebenen Sachlage nicht. Seine wesentlich praktische Bedeutung erlangte der Bürgschaftsvertrag erst im Falle des Konkurses der Hauptschuldnerin. Dieser Fall konnte eintreten, bevor die Hauptschuldnerin Obligationen getilgt hatte oder diese Tilgung weit vorgeschritten war. Andererseits überstieg der Gesammtbetrag der Summen, in deren Höhe Bürgschaften übernommen waren, nur um Einiges die Hälfte des Gesammtnominalbetrages der Partialobligationen. In Betracht zu ziehen war daneben, daß die Sicherheit der einzelnen Bürgen eine verschiedene sein oder werden konnte. Unter diesen Umständen war eine Bürgschaftsleistung im Sinne der Auffassung des Berufungsgerichts wenig angezeigt, da sie den Zufall des früheren oder späteren Zugriffs der einzelnen Gläubiger darüber entscheiden ließ, welche von ihnen Befriedigung von den Bürgen erlangen würden und welche nicht. Die zweckmäßigere Gestaltung des Verhältnisses gewährte das Gesetz durch seinen Zwang zur gemeinsamen Rechtsausübung.

Es durfte darauf gerechnet werden, daß der Konkurs der Hauptschuldnerin die gefährdeten Obligationsinhaber zusammenführen würde, und eine den Interessen jedes von ihnen gerecht werdende Heranziehung der bürgschaftlichen Sicherheit ließ sich dann um so leichter erreichen, als angenommen werden muß, daß nach eingetretenem Konkurse der Hauptschuldnerin, einer Aktiengesellschaft, weitere Auslosungen von Obligationen nicht mehr in Frage kommen konnten. Mit der Konkurseröffnung war die Gesellschaft aufgelöst; sie bestand nur noch fort für die Zwecke des Konkurses und der Liquidation. Durch die Konkurseröffnung wurden zugleich alle Obligationen der Gesellschaft gegenüber fällig und für die letztere mithin weitere Auslosungen zwecklos. Man darf daher unterstellen, daß bei den Bürgschaftübernahmen die Willensmeinung dahin gegangen ist, daß im Falle des Konkurses der Gesellschaft auch den Bürgen gegenüber die Fälligkeit der Obligationen nicht durch weitere Auslosungen bedingt sein sollte. Der gegenwärtigen Sachlage nach können somit die vom Berufungsgericht der Klägerin zuerkannten Ansprüche nicht für begründet erachtet werden. Erheblich aber und weit mehr dazu geeignet, die vom Berufungsgericht vertretene Auslegung des Bürgschaftsvertrages und damit auch jene Ansprüche zu rechtfertigen, ist die Behauptung der Klägerin, es sei mit den Bürgen und insbesondere dem Beklagten vor und bei Uebernahme

Digitized by Google

der Bürgſchaft beſprochen und ihnen auch von dem inſtrumentirenden Notar klargelegt worden, daß jeder Theilceſſionar den Betrag ſeiner Forderung bei Eintritt der Fälligkeit gegen den Hauptſchuldner und den Bürgen, ſoweit deſſen Bürgſchaft reiche, beſonders auch ohne Rückſicht auf die Forderungen der übrigen Obligationsinhaber auszuüben berechtigt ſein ſolle, vorausgeſetzt, daß — worauf die Behauptung wird mit gerichtet ſein ſollen — auch der Wille der beiden Darlehnsgeber auf eine Bürgſchaftsleiſtung in dem angegebenen Sinne gerichtet geweſen iſt. Die Richtigkeit dieſes Vorbringens der Klägerin ſteht indeſſen noch dahin. Führt die noch vorzunehmende Feſtſtellung zu einem der Klägerin günſtigen Ergebniß nicht, ſo wird gleichwohl die Klage nicht überhaupt abzuweiſen ſein. Die Klägerin hat vor dem Berufungsgericht in letzter Eventualität beantragt, den Beklagten zu Hinterlegung des geforderten Betrages für Rechnung der Handlung Gebrüder St. der T.'er Kreditbank, der Klägerin und der übrigen Ceſſionare der erſteren zu verurtheilen. Inkorrekt iſt dieſer Antrag inſofern, als es ſich nur um eine Hinterlegung für Rechnung der noch nicht befriedigten Obligationsinhaber handeln kann. Die Befriedigten ſind aus der Geſammtgläubigerſchaft ausgeſchieden. Einem demgemäß berichtigten Antrage aber würde der § 450, I 5 A. L. R. nicht entgegenſtehen. Auf Grund der Beſtimmung § 89 Einl. § 453 I 5; § 4 I 17; § 66 I 14; §§ 181, 182 I 20 A. L. R. muß es für zuläſſig erachtet werden, bei vermögensrechtlichen Gemeinſchaften im Sinne des § 450 a. a. O. dem Individualrechte des einzelnen Mitberechtigten inſoweit rechtlichen Schutz zu gewähren, als es ohne Beeinträchtigung der übrigen Mitberechtigten und des Verpflichteten geſchehen kann, und von dieſem Standpunkte würde es unbedenklich ſein, den Beklagten zur Hinterlegung für Rechnung der noch nicht befriedigten Obligationsinhaber zu verurtheilen. Irrig iſt es, aus der Anwendung des § 450 I 5 A. L. R. auf den vorliegenden Fall die Folgerung zu ziehen, daß für die fünf Partialobligationen, auf welche die Klage geſtützt wird, Rechte aus der Bürgſchaft nur durch eine gemeinſchaftliche Ceſſion dieſer Obligationen ſeitens der Handlung Gebrüder St. und der T.'er Kreditbank hätten erworben werden können. Eine gemeinſchaftliche Ceſſion der Obligationen war nicht möglich, weil dieſe den beiden Gläubigern nicht gemeinſchaftlich zuſtanden. Es konnte alſo höchſtens davon die Rede ſein, ob eine gemeinſchaftliche Abtretung der Rechte aus der Bürgſchaft erforderlich geweſen wäre. Auch dies aber iſt zu verneinen. Nach § 450 a. a. O. können zwar die Mitberechtigten über das gemeinſchaftliche Recht (in der Regel) nur gemeinſchaftlich verfügen. Dadurch wird aber keiner von ihnen gehindert, ſeine Mitberechtigung an einen Anderen abzutreten. In einer ſolchen Abtretung liegt keine Ausübung eines gemeinſchaftlichen Rechts. Im gegebenen Falle konnte mithin jeder der beiden urſprünglichen Gläubiger bezüglich einer ihm zuſtehenden Partialobligation die Mitberechtigung aus der Bürgſchaft auf den Erwerber der Obligation übertragen und einer beſonderen Uebertragung dieſer Mitberechtigung bedurfte es nicht, weil die letztere mit der Ceſſion der Obligation von ſelbſt auf den Ceſſionar überging (§ 434, I 11 A. L. R.). Die Sache liegt nicht weſentlich anders, als wenn eine der genannten Firmen die alleinige Uebernehmerin der Partialobligationen geweſen und ihr gegenüber die hier in Rede ſtehende Bürgſchaftsleiſtung erfolgt wäre. In dieſem Falle wäre die zunächſt nur virtuell vorhandene Geſammtgläubigerſchaft zu einer thatſächlich beſtehenden geworden, ſobald die Obligationen infolge Weiterbegebung durch den einen bisherigen Inhaber aufhörten, ſich in einer Hand zu befinden. Das Weſentliche iſt, daß für eine Mehrheit von Forderungen bürgſchaftliche Sicherheiten unter deren Beſchränkung auf beſtimmte Geldbeträge in der Weiſe gewährt worden ſind, daß jede dieſer Sicherheiten für jede einzelne Forderung gelten ſollte. Ob die Forderungen urſprünglich verſchiedenen Perſonen oder einer zuſtanden, iſt nicht entſcheidend."

Die geſetzliche Lücke, die zu einer ſo künſtlichen Konſtruktion als Nothbehelf zwingt, iſt offenbar nichts als der Mangel einer einheitlichen Vertretung der Geſammtheit der Inhaber derartiger Schuldverſchreibungen auf den Inhaber. Dem Schuldner ſteht bei allen ſolchen Partialobligationen eine große Zahl ihrer Perſon nach unbekannter Gläubiger gegenüber, die zwar übereinſtimmende Intereſſen haben, ſich aber bei einer Gefährdung derſelben nicht oder nur ſchwer zu gemeinſamem Handeln zuſammenfinden können. Der Verſuch, derartigen Schuldverſchreibungen dingliche Sicherheit durch direkte Vertretung derſelben mit einer zu dieſem Zwecke eingetragenen Grundſchuld oder Hypothek zu beſchaffen, ſcheiterte an der Rechtſprechung des Reichsgerichts. Vergl. R. G. XIV. Nr. 24 S. 94 (Schultze Nr. 1339):

„Die Beklagte (Aktiengeſellſchaft) hat eine Grundſchuld von 500 000 Mark, zu ſechs Prozent verzinslich, auch in Raten zu 500 Mark rückzahlbar, auf ihrem Fabrikeſtabliſſement in Preußen auf ihren Namen eintragen laſſen, den Grundſchuldbrief bei dem Bankhauſe L. in Berlin hinterlegt und 1000 Obligationen über je 500 Mark als Grundſchuld-Antheilſchuld, rückzahlbar zu 550 Mark auf den Inhaber, übertragbar durch Blankoindoſſament, emittirt der Kläger auf Grund der in ſeinem Beſitz befindlichen Obligationen mit angehängten Zinskoupons die Zahlung von 60 Mark Zinſen. Die Beklagte behauptete die Ungültigkeit der Obligationen und beantragte, widerklagend, feſtzuſtellen, daß die im Beſitz des Klägers befindlichen acht Stück Partialobligationen nebſt Koupons der Beklagten gegenüber rechtsungültig ſind, der Kläger auch kein Recht an der auf die Grundſtücke der Beklagten für dieſe eingetragenen Grundſchuld und dem darüber gebildeten Grundſchuldbriefe zuſteht, und demgemäß den Kläger zu verurtheilen, in die Löſchung dieſer Grundſchuld zu willigen. In den Vorinſtanzen iſt die Klage abgewieſen, und auf die Widerklage ſind die im Beſitz des Klägers befindlichen acht Stück Obligationen nebſt

Koupons der Beklagten gegenüber für rechtsungültig erklärt. Mit ihrem weitergehenden Widerklagantrage ist die Beklagte abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurtheil, soweit es die Widerklage betrifft, aufgehoben und die erhobene Widerklage abgewiesen. Wenn auch die Obligationen und die Zinskoupons von den Vorstandsmitgliedern nicht eigenhändig unterschrieben, vielmehr mit den auf lithographischem Wege hergestellten Nachbildungen ihrer Unterschrift versehen sind, so folgt doch daraus, vorausgesetzt, daß diese Nachbildung auf eine Anordnung des Vorstandes zurückzuführen ist, nicht die Ungültigkeit jener Urkunden. Darüber, in welcher Form die Unterschriften von Urkunden herzustellen sind, entscheidet die Rechtssitte. Bei gleichlautenden Urkunden, welche als zum Umlaufe bestimmte Werthpapiere in großer Zahl emittirt werden, ist es durchaus üblich, die Unterschriften in jener Weise herzustellen. Die fraglichen Obligationen kündigen sich nach ihrem Inhalte nicht blos als Obligationen, sondern daneben als Grundschuldantheilscheine an. Nach dem preußischen E. E. G. vom 5. Mai 1872 hätten, um eine Beziehung des aus der Urkunde Berechtigten zu der eingetragenen Grundschuld herzustellen, 1000 Stück Grundschuldbriefe, die auf den Namen des Ausstellers (Grundeigenthümers) lauteten und durch Blankocession begebbar gemacht wurden, ausgegeben werden müssen (§§ 23, 37, 55 Gesetz vom 5. Mai 1872). Die Wirksamkeit des Rechts der Grundschuld und dessen Uebertragbarkeit stehen in so innigem Zusammenhange (§§ 18, 20, 27—39, 49, 55, 57 a. a. O., § 12e Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872) mit dem Grundschuldbriefe, daß nicht angenommen werden kann, Grundschuld und Grundschuldbrief könnten so von einander getrennt werden, daß der aus dem Grundschuldbrief berechtigte Gläubiger der Grundschuld das Recht mit Wirksamkeit gültig abtreten könnte, ohne den Grundschuldbrief auf den Cessionar zu übertragen. Das Recht einer preußischen Grundschuld kann nicht ohne Uebergabe des darüber sprechenden Grundschuldbriefes abgetreten werden. Eine solche Uebergabe ist im vorliegenden Falle überhaupt nicht, namentlich nicht durch Aushändigung der Antheilscheine bewirkt. Nachdem eine Grundschuld in Höhe von 500 000 Mark eingetragen und ein Grundschuldbrief ausgefertigt war, konnte eine Theilabtretung nicht anders bewirkt werden, als daß in der durch § 83 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form ein Zweigdokument gebildet, die abgetrennten Beträge in dem Hauptdokumente abgeschrieben und das Zweigdokument dem Cessionar ausgehändigt wurde. Der Antheilschein kann die Stelle des für den Fall der Theilabtretung zu bildenden Zweigdokuments aus deshalb nicht vertreten, weil das Zweigdokument als beglaubigte Abschrift des Hauptdokuments bezüglich seines Inhalts den Erfordernissen des letzteren entsprechend eine zur Grundschuld berechtigte bestimmte Person nennt; im vorliegenden Falle würde es die Beklagte als solche nennen müssen. Der Antheilschein enthält jedoch eine solche Nennung nicht; ohne daß aus dem abzutretenden Dokumente die Person des Inhabers der Grundschuld hervorgeht, kann aber die Abtretung nicht erfolgen. — Als Obligationen betrachtet könnten die Antheilscheine, welche ausgestellt sind, um eine neben der Grundschuld bestehende persönliche Verpflichtung der Beklagten zu beurkunden oder zu begründen, für die die Grundschuld als Sicherheit haften soll, auch wenn sie als Grundschuldsantheilscheine ungültig sind, in Ansehung dieser persönlichen Verpflichtung einschließlich der Sicherheitsverheißung gültig sein. Das Berufungsurtheil hat die Ungültigkeit auch dieses Bestandtheils der Urkunde ausgesprochen. Die Anwendbarkeit des Art. 301 H. G. B. wird zwar noch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Urkunde eine causa debendi wiedergiebt. Dem kaufmännischen Verpflichtungsschein ist das abstrakte Summenversprechen nicht wesentlich, er unterscheidet sich von einem Darlehnsschuldscheine nicht dadurch, daß er das Bekenntniß einer Darlehnsschuld nicht erhalten darf, und der redliche dritte Inhaber (Indossatar) hat aus einem solchen den Schuldgrund wiedergebenden kaufmännischen Verpflichtungsscheine die Klage, welche lediglich durch den Inhalt des Scheines begründet werden darf, auch wenn der Schuldgrund in Wahrheit nicht vorliegt, z. B. ein Darlehen nicht ausgezahlt ist. Der Art. 301 H. G. B. ist hier aber deshalb nicht anwendbar, weil der Schein nicht auf eine bestimmte Person, sondern auf den Inhaber lautet. Denn im Eingange der Urkunde wird der Inhaber als der zur Obligation Berechtigte bezeichnet; der Inhaber ist aber der jeweilige Inhaber. Damit war von selbst versprochen, daß dem jeweiligen Inhaber gezahlt werden solle. Allerdings enthält die Urkunde am Schlusse noch die Erklärung, die Uebertragung erfolge durch Blankoabtretung. Da aber aus der Erklärung im Eingange bereits hervorgeht, daß der Uebergang durch einfache Uebergabe, ohne jedes Indossament erfolgt, so ist dieser Zusatz, welcher in keinem Falle Gültigkeit hat, mag man das Papier als Inhaberpapier oder als Ordrepapier ansehen, bedeutungslos. Das Inhaberpapier untersteht allein den Bestimmungen des Landesgesetzes. Das Berufungsgericht erachtet das in Preußen von einer dort domizilirten Aktiengesellschaft ausgestellte und vor einem preußischen Gerichte klagweise geltend gemachte unzweifelhaft nach preußischen Gesetzen zu beurtheilende Inhaberpapier für ungültig, weil es ohne Königliche Genehmigung ausgestellt und in Umlauf gesetzt, damit aber dem Gesetze vom 17. Juni 1833 zuwidergehandelt ist. Wenn es nun aber auch dem Gesetze entspricht, eine dem Inhalte des wider das gesetzliche Verbot ausgestellten und in Umlauf gesetzten Inhaberpapieres entsprechende Klage des Inhabers auf Erfüllung zu versagen, so entbehrt doch darum das Papier nicht jeder rechtlichen Bedeutung. Der Gesetzgeber hat keineswegs gewollt, daß der Aussteller dasjenige, was er durch die Ausgabe der Papiere etwa gewonnen hat, behält, oder daß er ungefährdet

Personen Auftrag zu Emissionen von Inhaberpapieren, welche er ausgestellt hat, ertheilen kann, wodurch dann diejenigen, welche die Papiere im Vertrauen auf die Redlichkeit des Ausstellers erwerben, in Schaden kommen würden. Vielmehr ist angeordnet, daß der Aussteller die Papiere einlösen und hierzu von Amtswegen angehalten werden soll. Welchen näheren Inhalt diese Einlösungspflicht hat, ist in diesem Urtheil nicht auszusprechen. In der von dem Berufungsgericht bestätigten Abweisung der Zinsklage liegt dagegen eine Gesetzesverletzung nicht. Der Zinskoupon hat keine von der Obligation abweichende Bedeutung. Wie aus dieser keine Klage auf Zahlung des Versprochenen stattfindet, so ist sie auch bei dem Zinskoupon nicht statthaft. Die Klage läßt sich auch nicht aus §§ 39 E. E. G. vom 5. Mai 1892 aufrecht halten. Die Zinskoupons sind nicht mit dem Grundschuldbrief hinausgegeben, vielmehr ist der auf den Namen der Beklagten lautende Grundschuldbrief noch unbegeben, und es erhellt nicht einmal, daß die Zinskoupons über die Zinsen der Grundschuld und nicht vielmehr ausschließlich über die Zinsen der Obligationen ausgestellt sind."

Der Verkehr fand jedoch alsbald in dem von uns schon mehrfach erwähnten Institut des Treuhänders (vergl. XVII dieser Aufs. Nr. XIV S. 169 der Sonderausgabe) ein zweckmäßiges Ersatzmittel. Zur Sicherung einer Anleihe wird zu Gunsten einer als Treuhänder bestellten Bank oder eines sonstigen Dritten eine Kautionshypothek eingetragen, und dieser Treuhänder wird vertragsmäßig als der mit unwiderruflicher Vollmacht versehene Vertreter der Inhaber der Theilschuldverschreibungen hinsichtlich der Hypothek bestellt. Er hat namentlich alle grundbuchmäßigen Erklärungen in Ansehung der Hypothek abzugeben, insbesondere Trennstücke aus der Pfandschaft zu entlassen und Löschungen zu bewilligen. Das B. G. B. hat nun diese Einrichtung in § 1189 ausdrücklich für zulässig erklärt und damit wenigstens für hypothekarische Sicherheiten dem in Frage kommenden Bedürfnisse Rechnung getragen. „Bei einer Hypothek der im § 1187 bezeichneten Art (Sicherungshypothek für Inhaberpapiere, Wechsel- oder Orderpapiere) kann für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugniß bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten. Zur Bestellung des Vertreters ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Ist der Eigenthümer berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung zu verlangen, zu welcher der Vertreter befugt ist, so kann er die Vornahme der Verfügung von dem Vertreter verlangen."

Anlangend die juristische Qualifikation dieses Treuhänders sind verschiedene Auffassungen in der Kommission hervorgetreten; die eine wollte ihn im Wesentlichen als Beauftragten des Eigenthümers ansehen, der aber zugleich als Vertreter der Inhaber der einzelnen Schuldverschreibungen fungire; er könne sich seinen Verpflichtungen nur dadurch entziehen, daß er seine Stellung als Treuhänder niederlege, sei aber in seinem Kündigungsrechte in der Weise beschränkt, daß die Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen, soweit er deren Vertretung übernommen habe, nicht verletzt werden dürfen. Eine andere läßt ihn in erster Linie als Vertreter der Inhaber der Schuldverschreibungen gelten und bezweifelt die Zulässigkeit des Gesichtspunkts eines Mandatarverhältnisses zum Eigenthümer. Eine dritte Ansicht meinte die juristische Natur dahin charakterisiren zu müssen, daß die Gesammtheit der Gläubiger in einer Rechtsgemeinschaft stehe, als deren Vorstand der Treuhänder anzusehen sei. In der That kommt die dritte Ansicht der Wahrheit am nächsten, insofern als der Treuhänder (im englischen Recht trustee genannt) eine ganz allgemeine und sonderbarer Weise nur von der deutschen, dem wahren Leben leider vielfach entfremdeten Rechtswissenschaft wenig beachtete Erscheinung ist, die sich allemal dann als nächstes Mittel dem Verkehr darbietet, wenn es sich darum handelt, einen gemeinschaftlichen Rechtsträger für Interessen zu schaffen, die vom positiven Recht noch keine ihrer Gemeinsamkeit passende Organisation erhalten haben. (Vgl. Kuhlenbeck, Von d. Pandekten zum B. G. B. I. S. 175.)

Der Versuch, eine Organisation der Inhaber der so viel verbreiteten Theil-Schuldverschreibungen zu schaffen, liegt nunmehr allerdings dem Reichstage in Gestalt des Entwurfs eines Gesetzes betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vor. Darnach kann, wenn die Nennwerthe der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen zusammen mindestens 100 000 Mark und die Zahl der Stücke mindestens 100 betragen, eine Versammlung der Gläubiger berufen werden; diese kann zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 1). Die Versammlung ist zu berufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen den zwanzigsten Theil des Gesammtbetrages der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen erreichen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (§ 2). Die Berufung soll durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat, erfolgen. Ueber die Form derselben werden in §§ 3—6 genauere, den für Aktiengesellschaften u. s. w. bestehenden Normen entsprechende Vorschriften gegeben.

Die §§ 7—10 geben Normativvorschriften über Beurkundung der Beschlüsse und die Abstimmung. Prinzipiell entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach den Beträgen der Schuldverschreibungen. „Sollen Rechte der Gläubiger aufgegeben oder beschränkt werden, soll insbesondere der Zinsfuß ermäßigt oder dem Schuldner Stundung bewilligt werden, so bedarf der Beschluß einer Mehrheit von mindestens drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen."

„Die Mehrheit muß mindestens die Hälfte des Nennwerths der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen und, wenn dieser nicht mehr als 12 Millionen Mark beträgt, mindestens zwei Drittheile des Nennwerths erreichen. Beträgt der Nennwerth weniger als 16 Millionen Mark, aber mehr als 12 Millionen Mark, so muß die Mehrheit 8 Millionen Mark erreichen" (§ 10). Beschließt die Versammlung die Bestellung eines Ver-

Digitized by Google

treters der Gläubiger, so muß zugleich der Umfang seiner Vertretungsmacht bestimmt werden. Die selbstständige Geltendmachung von Rechten seitens der einzelnen Gläubiger ist ausgeschlossen, soweit der Vertreter zur Geltendmachung ermächtigt ist. —

Zum Verzicht auf Rechte der Gläubiger ist der Vertreter nur auf Grund eines ihn hierzu besonders ermächtigenden, den Gegenstand des Verzichts bezeichnenden Beschlusses der Gläubigerversammlung befugt. — Führt der Vertreter für die Gesammtheit der Gläubiger einen Rechtsstreit, so hat er in diesem die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für die Kosten des Rechtsstreits, welche den Gläubigern zur Last fallen, haftet der Schuldner unbeschadet seines Rückgriffs gegen die Gläubiger. — Ein Vertreter kann, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung, von der Gläubigerversammlung jederzeit abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen (§ 12). — Besonders geregelt war der Gegenstand innerhalb des Deutschen Reichs bislang in Braunschweig durch das Gesetz über die Hypotheken für die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und Verpflichtungsscheine vom 30. März 1881 und in Bayern durch das Gesetz betr. einige Bestimmungen über Inhaberpapiere vom 18. März 1896. Nach diesen Gesetzen hat, wie nach § 1189 des B. G. B. die Bestellung des Vertreters (Treuhänders) die Bedeutung eines für alle Betheiligten dauernd verbindlichen Verhältnisses.

Wo es an besonderen Vorschriften noch fehlt, hat man bislang in der Regel den Weg gewählt, eine Kautionshypothek auf den Namen des die Anleihe vermittelnden Bankhauses als des ersten Gläubigers und Inhabers der Schuldverschreibungen einzutragen und in den mit dem Bankhause vereinbarten Anleihebedingungen zu bestimmen, daß mit Uebertragung jeder Schuldverschreibung ein entsprechender Antheil an der Hypothek auf den Erwerber übergehen, die Vertretung sämmtlicher Schuldverschreibungsbesitzer aber in Ansehung der Geltendmachung der Rechte aus der Hypothek wie in Ansehung von Verfügungen über diese dem als Hypothekengläubiger eingetragenen Bankhause zustehen solle. — Indeß beweist das oben angeführte Urtheil des R. G., daß die juristische Durchführung dieser Bestimmung auf der gegenwärtigen Rechtsbasis auf große Bedenken stößt. Auch durch das Bayerische und Braunschweigische Gesetz werden die Interessen der Theilschuldverschreibungsbesitzer nur in unvollkommenem Maße geschützt.

Der neue Entwurf eines Reichsgesetzes, aus dem im Vorstehenden einige der wichtigsten Bestimmungen mitgetheilt worden sind, entspricht daher einem dringlichen Bedürfnisse des modernen Rechtsverkehrs. Bestätigt wird dies auch dadurch, daß mehr oder minder ähnliche Gesetzentwürfe auch in anderen Ländern, z. B. in Frankreich und Belgien den gesetzgebenden Faktoren vorliegen. Ein wenig nachahmungswerthes, weil die Angelegenheit im Sinne gerichtlicher Kuratel ordnendes Gesetz besitzt bereits Oesterreich, Ges. betr. die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen u. s. w. vom 24. IV. 1874 bzw. (Ergänzung) vom 25. XII. 1877.

Es ist zu hoffen, daß der deutsche Entwurf, der im Allgemeinen den in Frage kommendem Bedürfnisse in passender Weise gerecht wird, noch vor Inkrafttreten des B. G. B. als Gesetz angenommen wird. Es füllt eine wichtige Lücke aus und wird jedenfalls die Praxis in weit höherem Grade berühren, als die mehr dem schulmäßigen System ihr Dasein verdankenden Bestimmungen der §§ 428—430 B. G. B. über Gesammtgläubiger.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 13. bis 24. März 1899 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Was den Gerichtsstand aus § 29 der C. P. O. anlangt, so hat das B. G. verneint, daß nach dem Vertragsverhältnisse der Parteien Homburg der Erfüllungsort sein soll. Das B. G. stellt fest, daß die Natur der beiderseitigen Vertragsleistungen keineswegs zur Annahme zwinge, daß nach dem Willen der Parteien nur in Homburg zu erfüllen sei, zumal insbesondere die Verpflichtung des Bekl. zur Abtretung der ihm gegen die Eisenbahn zustehenden Ansprüche an Kl. und zur Einwilligung in bestimmte Rechtshandlungen überall da, wo der Bekl. gerade seinen Wohnsitz habe, erfüllt werden könne. Wenn auf Grund dieser Feststellungen das B. G. nach dem anzuwendenden Gemeinen Rechte nunmmt, daß nach dem Willen der Kontrahenten die Obligation am Wohnsitze des Bekl. zur Zeit der Klagerhebung zu erfüllen sei, so ist dies zu billigen. Es ist allerdings nicht nöthig, daß die Erfüllung gerade nur in Homburg geschehen soll, um einen Gerichtsstand aus § 29 C. P. O. anzunehmen, vielmehr wäre auch ein alternativer Erfüllungsort denkbar. Allein es ist für die Verpflichtung des Bekl. gegenüber dem Kl., Homburg überhaupt nicht als Erfüllungsort anzusehen. Daß Bekl. gegenüber der Eisenbahn seine Verpflichtungen im Bezirke des erstinstanzlichen Gerichts zu erfüllen hatte, ist für die Erfüllung der Verpflichtungen des Bekl. gegenüber dem Kl. einflußlos, da in dieser Beziehung lediglich das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältniß in Betracht kommt. Letzteres spricht aber nicht für die Behauptung des Kl., zumal § 7 des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages den Bekl. keineswegs verpflichtet, seinen Wohnsitz in Homburg zu nehmen, sondern lediglich bestimmt, daß die Umzugskosten des Bekl. als gemeinschaftliche Geschäftsunkosten gelten sollen. III. C. S. i. S. Ephraim c. Naruhn vom 7. März 1899, Nr. 344/98 III.

2. Wenn die Revision auf die in den Vorinstanzen aufgestellte Behauptung zurückkommt, daß die in Frage kommende unerlaubte Handlung in Stettin und nicht im Bezirk des L. G. Kiel begangen sei, daß daher einmal das L. G. Kiel nicht zuständig gewesen, ferner aber der Rechtsstreit auch nach den Grundsätzen des preußischen A. L. R. zu beurtheilen sei, so ist diese Behauptung im Anschluß an die diesseitige, Bd. 4 S. 380 der Entsch. des R. G. abgedruckte Entscheidung durchaus zutreffend von dem B. G. aus dem Grunde zurückgewiesen,

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

weil die in Stettin erfolgte fehlerhafte Anfertigung der Pläne und daraufhin der Maschine selbst rechtlich, soweit eine Deliktsobligation in Frage kommt, ohne jede Bedeutung war, das darin liegende fahrlässige Handeln zu einem im Sinne des Civilrechts unerlaubten vielmehr erst in dem Zeitpunkt wurde, als durch dasselbe der Schaden, hier der Tod des Vaters der Kl., eintrat. Die in Frage stehende unerlaubte Handlung ist die fahrlässige Tödtung, und diese ist im Bezirke des L. G. Kiel begangen. Ist dies aber der Fall, so kann nach der klaren Vorschrift des § 32 der C. P. O. kein Zweifel sein, daß das L. G. Kiel zuständig war und zwar, wie auch das R. G. bereits wiederholt ausgesprochen hat, gleichgültig ob die Bekl. selbst die unerlaubte Handlung begangen hat, oder ob sie für die unerlaubte Handlung eines andern haftbar gemacht wird (vergl. Entsch. des R. G. Bd. 6 S. 383, Juristische Wochenschrift 1884 S. 210, Gruchot Beiträge Bd. 29 S. 1049), und ferner auch, daß der Rechtsstreit nach gemeinem Recht zu beurtheilen ist, da nach feststehendem Grundsatz des internationalen Privatrechts die Deliktsschulden unter dem Recht des Ortes stehen, an dem die unerlaubte Handlung begangen ist. III. C. S. i. S. Butkau c. Merks, vom 21. Februar 1899, Nr. 324/98 III.

3. Da nach § 67 der C. P. O. der Schriftsatz, durch welchen der Beitritt des Nebenintervenienten erfolgt, die bestimmte Angabe des Interesses, welches der Nebenintervenient hat, enthalten muß, die bestimmte Angabe des Interesses danach ein wesentliches Erforderniß des Schriftsatzes selbst ist, so kann es nicht genügen, daß das Interesse aus der Klage oder dem Klageantrage, mag auch auf diese verwiesen sein, sich erkennen läßt. Eine besondere Bezugnahme auf den Inhalt der Klage liegt zudem nicht einmal vor; die Bemerkung des Schriftsatzes, daß Nebenintervenient beantragen werde, nach dem Klageantrage zu erkennen, sagt nichts weiter, als was nach § 63 der C. P. O. sich aus dem Beitritt des Nebenintervenienten von selbst ergiebt, und die erfolgte Bezeichnung der Parteien und des Rechtsstreits genügt nur dem Erforderniß des § 67 Nr. 1 der C. P. O. Das L. G. hat daher mit Recht die durch den Schriftsatz vom 23. November 1898 erklärte Nebenintervention als unzulässig zurückgewiesen. Der Umstand, daß nach Erlaß dieses Zwischenurtheils durch den Schriftsatz vom 26. November 1898 P. erneut dem Kl. beigetreten ist, über welchen Beitritt das L. G. noch nicht entschieden hat, ist für die gegenwärtige Entscheidung ohne Bedeutung, da es sich gegenwärtig nur darum handelt, ob das Zwischenurtheil zu Recht erlassen ist. III. C. S. i. S. Guthier c. Kreusel vom 24. Februar 1899, B Nr. 44/99 III.

4. Der Gemeindevorsteher hat laut schriftlicher Erklärung vom 8. Dezember 1897 auf die Anweisung des Kreisausschusses dem Rechtsanwalt R. Prozeßvollmacht ertheilt. In I. J. ist für die beklagte Partei Rechtsanwalt M., in II. J. Rechtsanwalt C. aufgetreten. Der Prozeßbevollmächtigte, Rechtsanwalt R., hat die Erklärung abgegeben, daß Rechtsanwalt M. als sein Substitutionsbevollmächtigter aufgetreten sei und er dessen Prozeßführung genehmige, und daß er dem Rechtsanwalt C. für die Berufungsinstanz Substitutionsvollmacht ertheile. Gemäß § 77 der C. P. O. war Rechtsanwalt R. als Prozeßbevollmächtigter sowohl zur Bestellung eines Vertreters als auch eines Bevollmächtigten für die höhere Instanz befugt. Der in dieser Beziehung erhobene Angriff erscheint daher unbegründet. VI. C. S. i. S. Mende c. Jagdbezirk Groß-Peterwitz vom 23. Februar 1899, Nr. 408/98 VI.

5. Das O. L. G. hat durch den angefochtenen Beschluß von dem durch Beschluß des L. G. festgesetzten Kostenbetrag auf Beschwerde des Bekl. 16 Mark abgesetzt. Hiergegen richtet sich die rechtzeitig und formgerecht eingelegte weitere Beschwerde, welche zwar zulässig, aber nicht begründet ist. Der von dem O. L. G. vorgenommene Abstrich beruht darauf, daß von den Gebühren des klägerischen Prozeßbevollmächtigten für die Wahrnehmung zweier auswärtiger Beweistermine vor dem ersuchten Richter derjenige Mehrbetrag abgesetzt worden ist, um den diese Gebühren den Kostenbetrag übersteigen, der bei Bestellung eines am Orte der Beweiserhebung ansässigen Rechtsanwalts zum Vertreter der Kl. entstanden sein würde. Die Beschwerde greift diese Entscheidung an, indem sie ausführt, daß jede Partei ein Recht darauf habe, sich bei auswärtigen Beweisaufnahmen durch ihren Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen und die Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten von dem unterlegenen Gegner zu verlangen. Wenn der Beschwerdeführer glaubt, sich für diese Meinung auf zwei in der Beschwerdeschrift näher bezeichnete Entscheidungen des R. G. berufen zu können, so kann dies nur auf einem Mißverständniß dieser Entscheidungen beruhen. Die Praxis des R. G. steht vielmehr dauernd auf dem Standpunkte, daß der Regel nach die durch die Wahrnehmung eines auswärtigen Beweistermins durch den Prozeßbevollmächtigten entstehenden Kosten nur insoweit zu erstatten sind, als sie die Kosten der Vertretung durch einen am Orte der Beweisaufnahme wohnenden Anwalt nicht übersteigen, wie dies z. B. in dem Beschlusse vom 11. November 1893 (Juristische Wochenschrift S. 564) deutlich ausgesprochen ist. Von dieser Regel im vorliegenden Falle eine Ausnahme zuzulassen, was unter besonderen Umständen geschehen kann, dazu giebt der vorliegende Prozeß keine Veranlassung. I. C. S. i. S. Kaufmann c. Kiefer vom 22. Februar 1899, B Nr. 21/99 I.

6. Die Revisionsrüge geht dahin, es sei zu Unrecht auf den in der Berufungsinstanz eventuell aufgestellten, in der schriftlichen Klage schon angekündigten Klagegrund nicht eingegangen, zufolge dessen in etwaiger Ermangelung des Vorliegens eines rechtsverbindlichen Vertrages der Bekl. den Werth des von dem Kl. hergestellten Hauses, welcher sich auf die in der Klage angegebene und mit derselben unter Abzug der geleisteten Zahlungen geforderte Summe belaufe, wegen der insoweit gleichzeitig eingetretenen Bereicherung des Bekl. auskehren müsse. Auch dieser Angriff ist hinfällig. Es liegt in der fraglichen Richtung ausweislich des Thatbestands des B. U. nur vor, daß der Kl. die gedachte Summe auch als angemessene und ortsübliche in Anspruch nehme, wie denn auch die angezogene Bemerkung in der schriftlichen Klage bloß lautet: „Die Preise sind eventuell aber auch ortsüblich und angemessen." Danach durfte die Vorinstanz ohne Verstoß gegen die Prozeßvorschriften annehmen, es sei die Klage nur auf einen zwischen den Parteien zu Stande gekommenen Vertrag gestützt, und jener Hinweis auf die Angemessenheit und Ortsüblichkeit der geforderten Summe habe ausschließlich die Bedeutung, daß, falls der abgeschlossene Vertrag einer Vereinbarung über den Preis ermangle, für welchen der fragliche Bau herzustellen, dem Kl. eine in der gedachten Weise bemessene Gegenleistung nach Maßgabe der

desfallsigen allgemeinen Rechtsgrundsätze gebühre. Von dieser, die Geltendmachung eines Bereicherungsanspruchs ausschließenden Grundlage aus wurde aber mit Recht das in Rede stehende Vorbringen nach dem, in einwandsfreier Weise angenommenen Standpunkte, daß ein Vertrag überhaupt nicht zu Stande gekommen, auch sonst für unerheblich erachtet. VI. C. S. i. S. Averbeck c. Kaup vom 9. März 1899, Nr. 2/99 VI.

7. Der Kl. hat in II. J. zunächst seinen auf Lieferung von 11 Stück Schweinfurter Zugochsen im Gewicht von je 13 bis 15 Centner gerichteten Hauptantrag in doppelter Weise zu begründen und aufzustellen versucht. Er hat ihn, wie in seiner Klage, auf einen am 14. Februar 1898 mit dem Bekl. über 11 Stück Schweinfurter Zugochsen abgeschlossenen Kaufhandel (Gemuskauf) gestützt und demgemäß die Lieferung dieser Ochsen als Erfüllung des Vertrages begehrt. In dieser Beziehung hat das B. G. die Klage nach dem Ergebnisse der erstinstanzlichen Beweisaufnahme für unerwiesen erachtet — eine thatsächliche Feststellung, gegen welche die Revision nicht gegeben ist. Der Kl. hat ferner den Hauptantrag auf die — bereits in I. J. zur Begründung des Eventualantrages, unter Widerspruch des Bekl., geltend gemachte — Behauptung gestützt, daß der Bekl. ihm am 14. Februar 1898 diejenigen Ochsen, welche derselbe Tags vorher erkauft und in seinem Stalle stehen gehabt habe, verkauft und dabei die Zusicherung ertheilt habe, es seien Schweinfurter Zugochsen von je 13 bis 15 Centner lebend Gewicht. Auf Grund dieser Behauptung fordert er an Stelle der gehandelten Ochsen 11 Stück Schweinfurter Zugochsen als sein Interesse wegen Nichterfüllung der gedachten Zusage. Mit Recht erblickt die Vorinstanz hierin eine unzulässige Klageänderung. Mag auch, wie die Revision hervorhebt, in dieser Begründung ein am 14. Februar 1898 über 11 Ochsen abgeschlossener Kauf bestehen bleiben, so ist doch ein Kauf über 11 Schweinfurter Zugochsen, eine nur der Gattung nach bezeichnete Waare, etwas wesentlich Anderes, als ein Kauf über 11 bestimmte Stücke mit der Zusage, daß es Schweinfurter Zugochsen seien. Es erscheint, zumal bei der schon in I. J. gegen diesen Versuch vom Bekl. erhobenen Rüge der Klageänderung, nicht zulässig, wenn der Kl., nachdem die ursprüngliche Klagebegründung von den Zeugen nicht bestätigt worden ist, seinen Anspruch auf eine wesentlich veränderte Grundlage stützt und in wesentlich veränderter Weise — Interesse statt Erfüllung — formulirt. Ebenso ist der Vorinstanz darin beizutreten, daß der Kl. wegen Nichterfüllung der angeblichen Zusage nicht ohne weiteres 11 Stück Schweinfurter Zugochsen (ein Genus) als sein Interesse fordern konnte. Damit erledigt sich auch der über jene Zusage angetragene Eid, dessen Nichtberücksichtigung die Revision rügt. Was sodann den auf Zahlung von 660 Mark Schadensersatz gerichteten Eventualantrag betrifft, so enthält derselbe, wie das B. G. zutreffend ausführt, sowohl in seiner Begründung, als auch in seinem Gegenstande, insofern ungeachtet des Mangels der in § 240 Z. 3 C. P. O. bestimmten Voraussetzung das Interesse an Stelle der Erfüllung gefordert wird, gleichfalls eine unstatthafte Klageänderung. III. C. S. i. S. Pohly c. Meyer vom 7. März 1899, Nr. 368/98 III.

8. Die Revision bekämpft die Annahme des B. G., daß die Erfüllung des Kaufvertrags vom 27. September 1896 nicht dadurch unmöglich geworden sei, daß der Bekl. die Kl. gehindert hat, das von ihm an diese verkaufte Grundstück durch ihren Ehemann als Bauunternehmer zu bebauen, und vielmehr den von ihr begonnenen Bau nach Vertreibung des Ehemanns von der Baustelle selbst fertig gestellt hat. Die Revision führt aus, daß die Kl. ein von ihrem Ehemann zu bebauendes Grundstück gekauft habe, und daß die Auffassung des Grundstücks mit dem vom Bekl. gebauten Hause (zu welcher der Bekl. sich bereit erklärt hat) nicht Erfüllung des Vertrages, sondern eine andere Leistung sein würde, die die Kl. um so weniger anzunehmen brauche, als sie alsdann eine nach dem Vertrage ihr nicht obliegende Entschädigung wegen des vom Bekl. zum Bau Aufgewendeten zu gewähren haben würde. Dem Angriff muß indessen der Erfolg versagt werden, ohne daß in eine materielle Prüfung desselben einzutreten wäre. Eine Interesse- oder Entschädigungsforderung wegen Unmöglichkeit der Erfüllung des Kaufvertrages (§§ 360 ff. des A. L. R. Thl. I Tit. 5) hat die Kl. mit der Klage nicht geltend gemacht. Die Klage war auf Werkverdingung gestützt mit der Behauptung, daß der Bekl. der Kl. die Ausführung des Baues auf seinem Grundstücke übertragen habe, sodann aber durch sein Verhalten der Kl. Anlaß zum Rücktritt vom Vertrage gegeben habe, auch selbst vom Vertrage zurückgetreten sei und deshalb das von der Kl. bis dahin zum Bau Geleistete mit dem vereinbarten, auch angemessenen Preise vergüten müsse, zumal er sich sonst mit dem Schaden der Kl. bereichern würde. Daß, wie der Bekl. einwendete, ein Kaufvertrag über das Grundstück vorliege mit gleichzeitiger Verpflichtung der Kl., das von ihr erkaufte Grundstück zu bebauen, — um damit dem Bekl. eine erhöhte Sicherheit wegen des einzutragenden Restkaufgeldes zu verschaffen —, bestritt die Kl., indem sie nur zugab, daß ein Kauf des Grundstücks für die Zukunft in Aussicht genommen sei. Noch in II. J. hob die Kl. hervor, daß die Klage nicht auf die Abmachung vom 27. September 1896 gestützt sei. Wenn sie sodann für den Fall, daß diese Abmachung zu Grunde zu legen und darin ein Kaufvertrag zu finden sein sollte, geltend machte, daß die Erfüllung desselben vom Bekl. unmöglich gemacht sei, da sie ein unbebautes Grundstück gekauft habe und selbst darauf ein Haus habe bauen wollen, das vom Bekl. fertig gestellte Haus also nicht anzunehmen brauche, so wird damit, insofern nunmehr Schadensersatz wegen der vom Bekl. verschuldeten Unmöglichkeit der Erfüllung des Kaufvertrags oder Vergütung des Geleisteten wegen zufälliger Unmöglichkeit der Erfüllung (§§ 365 des A. L. R. Thl. I Tit. 5) verlangt wird, ein neuer, andersartiger Anspruch eingeführt, der in II. J. nach § 489 der C. P. O. selbst mit Einwilligung des Gegners nicht erhoben werden durfte. Dieses prozessuale Bedenken gegen die Geltendmachung des Anspruchs aus verschuldeter oder zufälliger Unmöglichkeit der Vertragserfüllung muß ungeachtet der Bestimmung im § 242 der C. P. O. noch in der Revisionsinstanz Berücksichtigung finden, weil das B. G. weder ausdrücklich, noch stillschweigend eine Entscheidung, daß eine Aenderung der Klage nicht vorliege, getroffen hat. Da es eine Unmöglichkeit der Vertragserfüllung nicht anerkannte und deshalb den Rechtsbehelf verwarf, so hatte es keine Veranlassung, der Frage der Klageänderung näher zu treten. VI. C. S. i. S. Sutter c. Winkler vom 23. Februar 1899, Nr. 395/98 VI.

Digitized by Google

9. Mit Recht wird von der Revision Verletzung des § 259 der C. P. O. und des § 699 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. gerügt. Die vom B. R. gewonnene Ueberzeugung beruht zwar auf Beweiswürdigung; die freie Beweiswürdigung des Richters hat jedoch zur Voraussetzung, daß die Vorschriften über die Beweisaufnahme genau befolgt sind, und es darf weiter das den ganzen Prozeß beherrschende Prinzip der Mündlichkeit nicht dadurch verletzt werden, daß das Urtheil sich auf die Berücksichtigung eines in der mündlichen Verhandlung nicht vorgetragenen Akteninhalts gründet (Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 4 S. 375; Bd. 9 S. 323; Bd. 10 S. 415; Bd. 13 S. 421; Bd. 15 S. 342). Der Richter darf den Inhalt von Akten, welche die Parteien als Beweismittel benutzt haben, nicht berücksichtigen, wenn derselbe bei der mündlichen Verhandlung von den Parteien nicht vorgetragen ist (Entsch. Bd. 8 S. 325), und es erfordert die Führung eines Urkundenbeweises den mündlichen Vortrag des zu berücksichtigenden Urkundeninhalts (Entsch. Bd. 4 S. 379). Ein Ausspruch, es sei nach der gesammten Sachlage etwas erwiesen oder unerwiesen, enthält an sich noch nicht eine Verletzung des § 259 Abs. 2 und des § 513 Nr. 7 der C. P. O., diese Frage ist vielmehr ausschließlich nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurtheilen (Entsch. Bd. 6 S. 169). IV. C. S. i. S. Winkler c. Winkler vom 23. Februar 1899, Nr. 307/98 IV.

10. Der Bekl. ist der Meinung, daß das Urtheil des O. L. G. schon deshalb aufgehoben werden müsse, weil dessen Thatbestand den Anforderungen des § 284 Ziffer 3 der C. P. O. nicht genüge. Dem ist indeß nicht beizupflichten gewesen. Es ist nicht zu verkennen, daß nach der vom O. L. G. beliebten Art der Darstellung des Sach- und Streitstandes, wie er sich in der Berufungsinstanz gestaltet hat, die Gewinnung eines Bildes hierüber wesentlich schwieriger ist, als sie es sein würde, wenn das B. G. statt im Allgemeinen auf die vorbereitenden Schriftsätze zu verweisen und dieser Verweisung dasjenige, was abändernd oder ergänzend sonst von den Parteien vorgebracht worden ist, anzufügen, das Streitmaterial, wie es § 284 Ziffer 3 der C. P. O. als Regel vorsieht, selbst in gedrängter Darstellung wiedergegeben hätte. Allein, da nach Abs. 2 des § 284 eine Bezugnahme auf vorbereitende Schriftsätze nicht ausgeschlossen ist, und nach der Art, wie Seiten der Vorinstanz hiervon Gebrauch gemacht worden ist, immerhin das, was von den Parteien vorgebracht und beantragt worden ist, mit genügender Deutlichkeit erkennbar ist, so liegt keine Nothwendigkeit vor, das angefochtene Urtheil aus dem in Frage stehenden Grunde aufzuheben. VI. C. S. i. S. Böhme c. Eberth vom 2. März 1899, Nr. 402/98 VI.

11. Die Beschwerde mußte für begründet erachtet werden. Nach § 290 der C. P. O. darf das Gericht zwar Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Urtheile vorkommen, jederzeit von Amtswegen berichtigen. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß es sich um ein rein formales, bei der Abfassung des Urtheils erfolgtes Versehen im Ausdrucke des Gewollten handelt. Was das Gericht wirklich gewollt hat, darf auch dann nicht auf Grund der erwähnten Vorschrift berichtigt werden, wenn nachträglich erkannt wird, daß der getroffenen Entscheidung eine irrthümliche Annahme zu Grunde liege oder daß der Urtheilstenor schärfer und genauer gefaßt werden könne. Im vorliegenden Falle steht nun ein Schreibfehler oder eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne von § 290 der C. P. O. nicht in Frage. Der dem Kl. auferlegte Eid ist, wie sich aus dem Sitzungsprotokolle ergiebt, so, wie er im Urtheile lautet, vom Gericht beschlossen worden; die gewählte Fassung war von ihm bei der Verkündung der Urtheilsformel wie bei der Unterzeichnung des Urtheiles gewollt. Nachträglich hat sich nun die Ueberzeugung gebildet, daß sie den bestehenden Verhältnissen nicht ganz entspreche, sondern eine genauere Fassung, die durch verschiedene Abänderungen erreicht werden sollte, wünschenswerth sei. Eine derartige Abänderung durfte aber auf dem in § 290 der C. P. O. vorgesehenen Wege nicht herbeigeführt werden. II. C. S. i. S. Mundlos u. Co. c. Knoch vom 7. März 1899, B Nr. 51/99 II.

12. Wenn eine Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist oder nicht verhandelt, der Gegner aber daraufhin ein Versäumnißurtheil beantragt, darf das Gericht nach § 302 der C. P. O. die Verhandlung über diesen Antrag von Amtswegen vertagen, sofern einer der in dieser Vorschrift erwähnten Fälle vorliegt. Wenn dies nicht der Fall ist, steht ihm aber nicht das Recht zu, durch eine Vertagung den Anspruch der erschienenen Partei auf Erlaß eines Versäumnißurtheiles zu vereiteln; vielmehr muß es dann über den darauf gerichteten Antrag entscheiden. Im vorliegenden Falle hat der Prozeßbevollmächtigte des Berufungskl. beantragt, den Prozeß mit einem anderen Rechtsstreite zu verbinden und mit Rücksicht darauf den Termin auf den 13. April zu verlegen, an dem über den anderen Prozeß zu verhandeln sei. Gleichzeitig hat er erklärt, falls seinem Antrage nicht stattgegeben werde, wolle er über die Sache nicht verhandeln. Der Prozeßbevollmächtigte der Berufungsbekl. hat dem Vertagungsgesuche des Berufungskl. widersprochen und beantragt, die Berufung durch Versäumnißurtheil zurückzuweisen. Das O. L. G. hat nun dem Antrage des Berufungskl. nicht stattgegeben, trotzdem aber ein Versäumnißurtheil nicht erlassen, sondern die Sache auf Grund von § 206 der C. P. O. von Amtswegen vertagt, weil die Gerichtsakten der I. J. dem L. G. Freiburg mitgetheilt und noch nicht zurückgekommen seien. Zu dieser Vertagung war das Gericht nach den dargelegten Grundsätzen nicht befugt, da die Akten der I. J., die übrigens, wie jetzt feststeht, in Wirklichkeit zur Verfügung des O. L. G. standen, zur Entscheidung über den Antrag auf Versäumnißurtheil nicht nothwendig waren. Auch muß in dem angefochtenen Beschlusse die Zurückweisung des Antrags auf Erlassung eines Versäumnißurtheiles gefunden werden. Deshalb erscheint die auf § 301 der C. P. O. gestützte Beschwerde als gerechtfertigt. II. C. S. i. S. Weber c. Faller vom 7. März 1899, B Nr. 53/99 II.

13. Die Zulässigkeit der vom Zeugen S. erhobenen weiteren Beschwerde ist nicht zu beanstanden. Zwar ist ihm, soviel die Akten ergeben, der angefochtene Beschluß bislang nicht zugestellt, obgleich er in diesem Zwischenstreite Partei ist; aber das R. G. hat wiederholt ausgesprochen (vergl. Entsch. des R. G. Bd. 39 S. 393), daß die sofortige Beschwerde auch vor der Zustellung des anzugreifenden Beschlusses erhoben werden könne. Die Beschwerde ist auch begründet. Durch das Zwischenurtheil des L. G. Hannover vom 25. Juli 1898 wurde die Zeugnißweigerung des Zeugen S. als berechtigt anerkannt. Gegen

dieſes Zwiſchenurtheil, über deſſen Zuſtellung an den Zeugen die Akten nichts ergeben, wurde von der Kl. Berufung eingelegt, und zur Verhandlung über dieſe der Bekl. als Prozeßgegner geladen. Mehrere Monate ſpäter, aber vor dem Verhandlungstermine, reichte die Kl. beim B. G. einen als Beſchwerde bezeichneten und außer mit dem Rubrum des Prozeſſes mit dem Zuſatze „hier gegen den Kaufmann P. S. in Hannover, Zeugen und Beſchwerdebekl.“ verſehenen Schriftſatz ein, in dem erklärt wurde, daß die als ſolche nicht aufrechtzuhaltende Berufung als Beſchwerde anzuſehen ſei, da es auch an deren Förmlichkeiten nicht mangele. Zugleich wurde darin der Antrag geſtellt, unter Aufhebung des Zwiſchenurtheils die Zeugnißweigerung für unrechtmäßig zu erklären. In dem zur Verhandlung über die Berufung angeſetzten Termine wurde im Einverſtändniß mit den Parteien beſchloſſen, daß mündliche Verhandlung nicht ſtattfinden ſolle, und einige Wochen ſpäter, 4. Februar 1899, erließ das O. L. G. einen Beſchluß, durch den unter Aufhebung des Zwiſchenurtheils die Zeugnißweigerung des Kaufmanns S. für nicht rechtmäßig erklärt wurde. Das O. L. G. führte dabei in formeller Beziehung aus, die ſofortige Beſchwerde ſei, insbeſondere nach Bd. 24 S. 395 der Entſch. des R. G., unbedenklich zuläſſig, da durch die Einreichung der Berufungsſchrift, die als Beſchwerdeſchrift angeſehen werden könne, auch die Nothfriſt der ſofortigen Beſchwerde gewahrt worden ſei. Dieſe Ausführung kann jedoch nicht gebilligt werden. Die Entſcheidung in Bd. 24 S. 395 ſpricht nur aus, daß die Beſchwerdeſchrift nicht nothwendig einen Antrag zu enthalten brauche; dagegen iſt ſchon wiederholt vom R. G. erkannt worden, daß ſowenig die Berufungseinlegung wie die ihr vorhergegangene Einreichung der Berufungsſchrift zur Terminsbeſtimmung oder die Niederlegung einer Abſchrift der erſteren bei dem Gerichte nachträglich als Einlegung der Beſchwerde gelten könne. (Juriſtiſche Wochenſchrift für 1886 S. 345; für 1893 S. 158 Nr. 11.) Richtig iſt zwar, daß die Bezeichnung als Beſchwerde und ein Antrag nicht nothwendige Erforderniſſe ſind, daß es vielmehr in zweifelhaften Fällen genügt, wenn man aus dem Inhalte des Schriftſatzes oder ſonſtigen Umſtänden folgern kann, die Einlegung dieſes Rechtsmittels ſei beabſichtigt. Wird aber wie hier durch einen Anwalt ausdrücklich die Berufung eingelegt, ſo kann irgend ein Zweifel nicht entſtehen; die Bezeichnung und das ganze Verfahren ſind ſo klar und eigenartig, daß nur die Berufung beabſichtigt ſein konnte. Auch unterliegt die Form erheblichen Bedenken. Das eingereichte Original iſt nicht für das Gericht, ſondern nur vorübergehend für den Vorſitzenden zur Terminsanſetzung beſtimmt, und die Abſchrift wird nicht zur Beſcheidung, ſondern nur zur Vorbereitung der ſpäteren Verhandlung zu den Akten gegeben. Zu irgend einer Prüfung wird das Gericht dadurch nicht veranlaßt. Es würde daher auch zu praktiſch höchſt bedenklichen Folgen führen, wenn durch eine mehrere Monate ſpäter, lange nach Ablauf der Nothfriſt, abgegebene Erklärung die meiſtens raſcher Erledigung bedürftige ſofortige Beſchwerde nachgeſchoben werden könnte. — Im vorliegenden Falle kommt noch hinzu, daß die Beſchwerde mit Recht, aber erſt durch einen Zuſatz, gegen den Zeugen gerichtet wird, während die Berufungsſchrift eine ſolche Richtung in keiner Weiſe erkennen läßt. III. C. S. i. S. Schmitz-Jérome und Knopf c. Schüller vom 10. März 1899, B Nr. 53/99 III.

14. Die Erhebung der Widerklage in I. J. war in zweifacher Beziehung von Bedingungen abhängig gemacht. Denn zunächſt wurde die Kompenſationseinrede nur für den Fall, wenn die Kl. bei ihrer Weigerung der Inſtandſetzung der Silos bleibe, geltend gemacht, ſodann aber erſt für den Fall der Nichtzulaſſung der Kompenſationseinrede die Widerklage erhoben. Mit Recht iſt eine ſolche bedingte Erhebung von beiden Vorinſtanzen für unzuläſſig erklärt worden. Nach dem die Beſtimmtheit jedes Klaganbringens erfordernden Grundſatze muß die Frage, ob die Widerklage erhoben und rechtshängig ſei, nisbald bei der Erhebung feſtſtehen und darf nicht bis dahin in der Schwebe bleiben, wo über die Zuläſſigkeit der Aufrechnungs-Einrede entſchieden iſt. Hiermit ſtimmt nicht nur die ganz überwiegende Mehrheit der Kommentatoren der C. P. O., ſondern auch die Rechtſprechung des R. G., Entſch. Bd. 40 S. 331 überein. War aber die Widerklage in I. J. in formell unzuläſſiger Weiſe erhoben, dann galt ſie als überhaupt noch nicht angebracht; ihre Wiederholung in II. J. mußte daher als Einführung eines neuen Anſpruches angeſehen werden, welche, ungeachtet der nunmehrigen unbedingten Erhebung, nach § 491 Abſ. 2 der C. P. O. keine Beachtung finden konnte. Die von der Reviſion angezogene Entſch. des R. G. Bd. 20 S. 410 behandelt inſofern einen anderen Fall, als dort die Widerklage in I. J. in formell gültiger Weiſe erhoben und nur wegen der ihr entgegen ſtehenden Einrede der Rechtshängigkeit abgewieſen war, nach Wegfall dieſer Einrede aber in II. J., unbehindert durch den angeführten § 491 Abſ. 2, wiederholt werden konnte. III. C. S. i. S. Löhnberger Mühle c. A.-G. für Monierbauten vom 28. Februar 1899, Nr. 329/98 III.

15. Die Arreſtanlage hindert den Schuldner, an den Gläubiger zu zahlen, deſſen Forderung mit Beſchlag belegt wurde. War die Forderung aber ſchon vor Anlegung des Arreſtes einem Dritten gegenüber in wirkſamer Weiſe abgetreten, ſo werden deſſen Anſprüche durch das nach § 730 der C. P. O. an den Drittſchuldner zu erlaſſende Verbot, an den Schuldner (d. h. den bisherigen Gläubiger des Drittſchuldners) zu zahlen, nicht berührt. Uebrigens hat auch das O. L. G. bezüglich des Art. 123 des Ausführungsgeſetzes zur C. P. O. und R. K. O., deſſen Verletzung die Reviſion nicht begründen würde, ausdrücklich ausgeſprochen, er ſetze voraus, daß vor der im Art. 121 erwähnten Zuſtellung eine Uebertragung der Miethzinſen nicht ſtattgefunden habe, und könne, wenn eine ſolche erfolgt ſei, keine Anwendung finden. Die Auffaſſung des B. G. geht dahin, daß erſt durch die in Art. 121 des erwähnten Geſetzes vorgeſehene Zuſtellung der Verſteigerungsverfügung dem Eigenthümer des mit einer Hypothek belaſteten Grundſtückes die Befugniß zur wirkſamen Abſchließung von Pacht und Miethverträgen ſowie zur Uebertragung von Pacht und Miethpreiſen entzogen werde. Daraus wird gefolgert, daß die vorher erfolgte Abtretung von Miethzinſen, ebenſo wie der Miethvertrag ſelbſt, nicht kraft Geſetzes den Hypothekargläubigern gegenüber unwirkſam ſei, ſondern nur von dieſen Gläubigern angefochten werden könne, falls die geſetzlichen Vorausſetzungen hierzu vorlägen. Die dargelegte Auffaſſung wird in erſter Linie auf die Art. 121 und 123 des Heſſiſchen Ausführungsgeſetzes geſtützt, unterliegt aber immerhin der Nachprüfung des Reviſionsgerichts, weil das O. L. G. nicht annimmt,

Digitized by Google

dadurch seien die Vorschriften des B. G. B. geändert worden, sondern von der Ansicht ausgeht, schon nach dem französischen Recht werde der Hypothekarschuldner erst durch die Zustellung der Beschlagnahmeverfügung in dem Recht, die Früchte des Grundstücks zu beziehen und darüber zu verfügen, beschränkt; die Bestimmungen des C. proc. civ. seien aber durch die erwähnten Vorschriften des Hessischen Ausführungsgesetzes ersetzt worden. Ergäbe sich aus den Vorschriften des B. G. B. oder aus der rechtlichen Natur der Hypothek, daß der Hypothekarschuldner schon vor der Zustellung der Beschlagnahmeverfügung eine Verpachtung oder Vermiethung des Grundstückes nicht mehr mit Wirksamkeit für die darauf folgende Zeit treffen könne, oder daß wenigstens eine Uebertragung oder Vorauszahlung der Pacht- oder Miethzinsen dem Hypothekargläubiger gegenüber ohne Weiteres unwirksam sei, so müßte die angefochtene Entscheidung ungeachtet der Bezugnahme auf die Vorschriften des Hessischen Ausführungsgesetzes aufgehoben werden. So verhält es sich aber nicht. Bezüglich der erwähnten Fragen besteht zwar schon seit langer Zeit eine große Verschiedenheit der Meinungen; auch ist anzuerkennen, daß auch der Auffassung, für die sich das O. L. G. entschieden hat, die Interessen der Hypothekargläubiger nur in unvollkommener Weise als gewahrt erscheinen, weshalb in verschiedenen Landesgesetzen besondere Bestimmungen zu ihrem Schutze getroffen worden sind. Die von der Rtl. behauptete Beschränkung läßt sich aber weder aus den Bestimmungen des B. G. B., noch aus der rechtlichen Natur der Hypothek rechtfertigen. Diese letztere enthält nur eine dingliche Belastung des verpfändeten Grundstückes, entzieht aber an sich dem Hypothekarschuldner nicht die Befugniß, dieses zu benützen und die Früchte zu beziehen, oder das Recht hierzu auf andere zu übertragen. Dies gilt insbesondere auch für Rheinhessen, da hier abweichende Vorschriften nicht vorgesehen worden sind. Erst vom Augenblicke der Zustellung der Versteigerungsverfügung an werden nach Art. 123 des Ausführungsgesetzes die nachher verfallenden Einkünfte und Früchte der in Beschlag genommenen Liegenschaften zu Gunsten der Gläubiger wie die Liegenschaften selbst behandelt, so daß die Erlöse daraus mit dem Erlöse aus den Liegenschaften selbst zu vertheilen sind. Eine nach der erwähnten Zustellung erfolgte Vermiethung oder Verpachtung, sowie die nachher bewirkte Uebertragung von Mieth- und Pachtpreisen der in Beschlag genommenen Liegenschaften ist nach Art. 121 des erwähnten Gesetzes dem die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger gegenüber nichtig. Ob ein vor dieser Zustellung für einen längeren Zeitraum insbesondere für mehr als neun Jahre abgeschlossener Pacht- oder Miethvertrag, weil dabei nicht mehr eine bloße Verwaltungshandlung in Frage stehe (vergl. c. c. 595 und 1429), ebenso wie eine Veräußerung oder Belastung zu behandeln sei, braucht nicht untersucht zu werden, weil im vorliegenden Falle nur eine Vermiethung für drei Jahre in Frage steht. Da diese vor Zustellung der Versteigerungsverfügung vorgenommen worden ist, konnte das O. L. G. ohne Rechtsirrthum annehmen, sie sei den Hypothekargläubigern gegenüber wirksam. Dasselbe gilt aber auch von der Uebertragung der Miethzinsforderung auf die Kl., an deren Vornahme der Vermiether durch das Bestehen einer Hypothek nicht gehindert war. Sie würde der Bekl. nur dann nicht im Wege stehen, wenn sie mit Erfolg angefochten werden könnte. II. C. S. i. S. A.-G. Frankfurter Brauereigesellschaft c. Johannisbrunnen A.-G. vom 10. März 1899, Nr. 353/98 II.

Zur Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetz.

16. Die Revision mußte für begründet erachtet werden. Der R. K. O. liegt, wie in Rechtslehre und Rechtsprechung allgemein anerkannt wird und auch vom O. L. G. grundsätzlich angenommen worden ist, die Auffassung zu Grund, daß das Konkursverfahren über die Grenzen des Landes hinaus wirkt, in dem es eröffnet worden ist. Die §§ 207 und 208 dieses Gesetzbuches enthalten Ausnahmen von dem erwähnten Grundsatze („der sogen. Universalität des Konkursverfahrens"), die nicht auf andere als die darin geregelten Fälle auszudehnen sind. Aus ihnen darf nicht gefolgert werden, die R. K. O. habe in weiterem Umfange das sogenannte Territorialprinzip verwirklicht, so daß das in Deutschland befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, auch soweit die Anwendung der erwähnten Vorschriften nicht in Frage stehe, nicht als Bestandtheil einer ausländischen Konkursmasse anzusehen sei. Hiernach darf, wie auch das O. L. G. anerkannt hat, der ausländische Konkursverwalter, soweit die Voraussetzungen der §§ 207, 208 der R. K. O. nicht vorliegen, auch das in Deutschland befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wie die übrigen zur Konkursmasse gehörenden Gegenstände an sich ziehen. Im vorliegenden Falle handelt es sich zwar um eine Zwangsvollstreckung. Die Konkursverwaltung hat aber, wie das O. L. G. mit zutreffender Begründung dargelegt hat, eine Feststellung beantragt, nach welcher der den Erben des Gemeinschuldners gegenüber eingelegte Arrest ungültig sein soll. Zur Begründung dieses Antrages wurde insbesondere geltend gemacht, der Arrest habe nicht den angeblichen Erben gegenüber erwirkt und ebenso wenig dem russischen Generalkonsul als deren Vertreter zugestellt werden dürfen, weil nach dem in Rußland geltenden Recht eine Person, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden sei, nicht beerbt werde. Es wird geltend gemacht, Erben seien hiernach gar nicht vorhanden, weshalb das Arrestverfahren dem Konkursverwalter gegenüber hätte durchgeführt werden müssen. Demgegenüber hat das O. L. G. ausgeführt, das Arrestgesuch sei deshalb nicht gegen die Konkursmasse sondern gegen die Erben des Gemeinschuldners zu richten gewesen, weil dessen in Deutschland befindliches Vermögen, solange es der Verwalter nicht an sich gezogen habe, nicht als zur Konkursmasse, sondern als zum Vermögen des Gemeinschuldners gehörig anzusehen sei. Dieser Auffassung liegt aber ein Rechtsirrthum zu Grunde. Die Frage, ob der Gemeinschuldner überhaupt beerbt worden und wer als Erbe anzusehen sei, war nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie nach dem Staatsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland vom 12. November 1874 (Art. 10 Abs. 2) nach russischem Rechte zu beurtheilen. Daran wird auch durch § 207 Abs. 1 der R. K. O. nichts geändert; denn aus dem Umstande, daß die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen ungeachtet der in Rußland erfolgten Konkurseröffnung zulässig ist, ergiebt sich keineswegs, daß dieses Vermögen in allen Richtungen so zu behandeln ist, als ob es nicht zur Konkursmasse gehöre und noch weniger, daß in Ansehung des Erbrechts etwa statt des russischen Rechts das deutsche maßgebend sei. Das O. L. G. mußte somit nach § 265 der C. P. O. ermitteln, ob nach dem maß-

Digitized by Google

gebenden ruſſiſchen Recht eine Beerbung des Gemeinſchuldners in der That nicht ſtattgefunden habe. In den Entſcheidungsgründen des angefochtenen Urtheils iſt zwar noch in einem eingeklammerten Satze „beiläufig“ bemerkt worden, „daß das ausſchließliche Recht der Konkursmaſſe auf den Nachlaß des Kridars ſich nicht ſowohl aus Ziffer 12 der Beilage zu Art. 1238 Bd. 10 Thl. I des ruſſiſchen Geſetzkodexes, die lediglich den Nachlaßkonkurs zum Gegenſtand zu haben ſcheine ſondern aus Art. 571 des ruſſiſchen Handelsgeſetzes ergeben dürfte.“ Darin iſt aber eine poſitive, mit Gründen verſehene Feſtſtellung über den Inhalt der ruſſiſchen Geſetzgebung nicht zu finden. Dieſe „beiläufige Bemerkung“ konnte ſonach das angefochtene Urtheil nicht tragen. II. C. S. i. S. Koſcheleff Konkurs c. v. Sealawine vom 28. Februar 1899, Nr. 337/98 II.

17. Die Reviſion war nach § 508 der C. P. O. für unzuläſſig zu erachten, da der Werth des Beſchwerdegegenſtandes den Betrag von 1 500 Mark nicht überſteigt. Nach R. K. O. § 136 iſt der Werth des Streitgegenſtandes eines Prozeſſes über die Richtigkeit einer Konkursforderung mit Rückſicht auf das Verhältniß der Theilungs- zur Schuldenmaſſe vom Prozeßgerichte nach freiem Ermeſſen feſtzuſetzen. Auf Grund der Annahme, daß 50 Prozent in der Maſſe lägen, iſt demgemäß in den Inſtanzen der Werth des Streitgegenſtandes für die Klage auf 1 000 Mark feſtgeſetzt, eine Berechnung, die als Werth des Beſchwerdegegenſtandes für die Reviſionsinſtanz mithin auf den Betrag von 990 Mark führen würde. Nun hat ſich der Konkursverwalter freilich bemüht, darzulegen, daß dieſe Annahme nicht mehr zutreffend ſei, daß die Gläubiger vielmehr Ausſicht auf volle Deckung hätten. Er gelangt aber zu ſeiner abweichenden Schätzung nur dadurch, daß er drei Konkursforderungen im Geſammtbetrage von 23 350 Mark bei der Schuldenmaſſe überhaupt nicht mit zählen will, weil bezüglich dieſer im Prüfungstermine beſtrittenen und ſeiner Meinung nach auch rechtlich unbegründeten Forderungen bislang eine Feſtſtellungsklage nicht erhoben ſei. Dieſe Thatſache kann indeß nicht ausreichen, um von einer Einſtellung dieſer Forderung bei der Schuldenmaſſe gänzlich abzuſehen. Denn mit der Verzögerung des Feſtſtellungsprozeſſes ſind — ehe nicht die im § 140 der R. K. O. beſtimmte Friſt abgelaufen — ſachliche Nachtheile nicht verknüpft, und es ſteht ſomit völlig dahin, ob die betreffenden Kreditoren ihre Anſprüche nicht doch noch ganz oder theilweiſe zur Feſtſtellung bringen, ehe die Maſſe zur Ausſchüttung gelangt. Bei ſolcher Ungewißheit erſcheint es geboten, derartige Poſten wenigſtens mit einer der Wahrſcheinlichkeit einigermaßen entſprechenden Theilquote in die Berechnung einzuſtellen. Nun iſt aber der Stand der Maſſe nach den Angaben des Kl. derart, daß wenn man die erwähnten Forderungen auch nur mit einem Viertel (und die bereits im Feſtſtellungsprozeſſe begriffenen mit der Hälfte) ihres Nennwerthes einſtellt, immer erſt eine Dividende von noch nicht 70 Prozent herauskommen würde, alſo ein Betrag der erſt auf einen Streitwerth von 1 386 Mark führte. Hiernach liegt für das Reviſionsgericht ein ausreichender Grund nicht vor, von der Schätzung, die der Streitwerth in den Vorinſtanzen gefunden hat, der Art abzuweichen, daß die für die Reviſion geſetzlich gegebene Werthgrenze erreicht wäre. I. C. S. i. S. Bürgerzeitung Konk. c. Ahlemeyer vom 11. Februar 1899, Nr. 15/99 I.

18. Die Reviſion macht geltend: Die rechtliche Auffaſſung des B. R., daß die in § 3 Nr. 2 des Anfechtungsgeſetzes liegende Vermuthung der Fraudulöſität einer offenen Handelsgeſellſchaft gegenüber ſchon dann als vorhanden anzunehmen ſei, wenn nur ein Theilhaber der Geſellſchaft in dem fraglichen Verwandtſchaftsverhältniſſe mit dem anderen Vertragskontrahenten ſtehe, ſei beſtritten und könne nicht als richtig zugegeben werden. — Das R. G. hat mit ausführlicher Begründung das Gegentheil angenommen und die Reviſion zurückgewieſen. II. C. S. i. S. Müller c. Oldermann vom 21. Februar 1899, Nr. 366/98 II.

19. Soweit die auf § 3 Ziffer 1 des Anf. G. geſtützte Anfechtung dieſer Abtretung in Frage ſteht, hat das O. L. G. ausgeführt: Daß der Schuldner Sch. in der Abſicht, ſeine Gläubiger zu benachtheiligen, gehandelt habe, ſei nach den Umſtänden des Falles nicht anzunehmen; deshalb könne auch die Kl. von dieſer Benachtheiligungsabſicht keine Kenntniß gehabt haben, und ſei der auf dieſe Kenntniß bezügliche, dem Vertreter der Kl. zugeſchobene Eid vom L. G. mit Recht für unerheblich erklärt worden. Auch die in dieſer Beziehung erhobenen Angriffe konnten keinen Erfolg haben. Das R. G. hat zwar in zwei Urtheilen vom 24. Oktober 1885 und vom 26. Juni 1893 (Entſch. Bd. 15 S. 368 Juriſtiſche Wochenſchrift Jahrgang 1893 S. 427 Nr. 15) ausgeſprochen, daß der Anfechtungsbeklagte als Rechtsnachfolger des Schuldners im Sinne von § 410 der C. P. O. anzuſehen ſei. Aber daraus folgt nur, daß der Anfechtungskläger dem Bekl. den Eid auch über Thatſachen zuſchieben darf, welche in Handlungen des Schuldners beſtehen oder Gegenſtand der Wahrnehmung deſſelben geweſen ſind. Ein ſolcher Eid iſt im vorliegenden Falle nicht zugeſchoben worden. Vielmehr wollte die Bekl. durch ihre Eideszuſchiebung nur beweiſen, daß die Kl. von der Benachtheiligungsabſicht des Schuldners, die ſie aus anderen Umſtänden folgerte, Kenntniß gehabt habe. Aus dem Umſtande, daß der Anfechtungsbeklagte unterſtellt, der Schuldner habe in der Abſicht, ſeine Gläubiger zu benachtheiligen, gehandelt, folgt aber nicht mit Nothwendigkeit, daß dieſe Abſicht, was in § 3 Ziffer 1 des Anf. G. vorausgeſetzt wird, wirklich vorhanden war. Deshalb konnte das O. L. G. ohne Rechtsirrthum annehmen, dieſe Abſicht ſei nicht dargethan, ſo daß der bezüglich der Kenntniß derſelben zugeſchobene Eid unerheblich ſei. II. C. S. i. S. Frankfurter Brauereigeſellſchaft Akt.-Geſ. c. Johannisbrunnen Akt.-Geſ. vom 10. März 1899, Nr. 353/98 II.

20. Das R. G. hat in ſeinem früheren Urtheile vom 5. Juli 1898 darauf hingewieſen, daß nach der Auffaſſung des O. L. G. der Bekl. unzweifelhaft befugt geweſen ſei, für das von ihm hingegebene neue Darlehen in Höhe von 6 000 Mark volle Sicherheit zu beanſpruchen und daß er nicht einmal die Hälfte dieſes Betrages erhalte. Es hat ferner hervorgehoben, daß der Bekl. den ihm zugewieſenen Betrag, den er unzweifelhaft behalten dürfte, wenn die angefochtene Hypothek nur zur Sicherheit des erwähnten Darlehens beſtellt worden wäre, lediglich deshalb verlieren ſolle, weil die Hypothek außerdem auch noch zur Sicherung einer früheren Forderung beſtimmt geweſen ſei. Dieſes Ergebniß wurde als befremdend bezeichnet. Dadurch wurde nun allerdings eine, für das B. G. bindende, rechtliche Beurtheilung im Sinne von § 528 der

C. P. O. nicht ausgesprochen, vielmehr nur ein Bedenken geäußert, das bei der anderweiten Verhandlung und Entscheidung zu beachten sein werde. Eine freie Beurtheilung der in dieser Beziehung in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte war dem O. L. G. verwehrt und steht deshalb auch dem R. G. zu. In der dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegenden Auffassung konnte aber ein Rechtsirrthum nicht gefunden werden. Bei dem Urtheile des VI. C. S. vom 2. Juli 1888, das in Seuffert's Archiv Bd. 44 S. 299, 300 veröffentlicht worden ist und auf das der Rkl. Bezug genommen hat, handelte es sich um einen in verschiedenen Richtungen anders als der vorliegende, gelagerten Fall. Zunächst waren dort die zwei durch die angefochtene Hypothek gesicherten Forderungen zu einer einheitlichen Forderung verschmolzen worden. Sodann stand aber in jenem Falle fest, daß die Anfechtung, weil der Anfechtungsbeklagte eine größere Sicherheit als die zu beanspruchende erhalten hatte, in gewissem Umfange gerechtfertigt sei. Es handelte sich nur darum, ob mit Rücksicht darauf die ganze Hypothek der Anfechtung unterliege, obgleich der Anfechtungsbeklagte für einen Theil der nunmehrigen einheitlichen Forderung zur Zeit der Hypothekenbestellung Sicherstellung beansprachen durfte. Diese Frage hat der VI. C. S. des R. G. bejaht, weil beide Geschäfte in einen untrennbaren Zusammenhang gebracht worden seien und deshalb der ganze Hypothekenbestellungsakt sich als die der Anfechtung unterliegende Handlung darstelle. Im vorliegenden Falle war aber zunächst die Frage zu beantworten, ob mit Rücksicht auf die bestehenden thatsächlichen Verhältnisse die Anfechtung überhaupt gerechtfertigt sei. Diese Frage, für welche die durchaus zutreffenden Ausführungen in dem erwähnten Urtheile des R. G. nicht in Betracht kommen, hat aber das O. L. G. ohne Rechtsirrthum verneint. Der Anfechtungsbeklagte durfte für sein Darlehen in Höhe von 6 000 Mark Sicherheit durch Hypothekenbestellung fordern und hat mehr als diese Sicherheit nicht erlangt, wird vielmehr durch die Hypothek nicht einmal bezüglich der Hälfte seiner Forderung gedeckt. Er hat auch in erster Linie für das Darlehen in Höhe von 6 000 Mark Sicherstellung gefordert. Nur mit Rücksicht darauf, daß die bestellte Hypothek vielleicht noch in höherem Umfange Deckung gewähren könne, wurde bestimmt, daß sie auch für die frühere Forderung haften solle. Durch diese Ausdehnung der hypothekarischen Haftung sind aber die Konkursgläubiger nicht benachtheiligt worden, weil auch ohne sie der dem Anfechtungsbeklagten überwiesene Erlös durch die Darlehnsforderung von 6 000 Mark vollständig absorbirt worden wäre. Der Konkursverwalter kann deshalb nicht geltend machen, dadurch, daß die Hypothek auch für die frühere Forderung hafte, sei eine solche Benachtheiligung herbeigeführt oder im Sinne von § 30 der R. K. O. etwas aus der Konkursmasse weggegeben worden, was sich noch in ihr befinden würde, wenn die Hypothek auf die Darlehensforderung von 6 000 Mark beschränkt worden wäre. II. C. S. i. S. Ulte Konk. c. Walter vom 7. März 1899, Nr. 454/98 II.

Zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

21. Die Entscheidung ist durch bedingtes Endurtheil von einem, dem in New-York wohnenden Inhaber der klägerischen Firma auferlegten Eide abhängig gemacht worden. Die Kl. hat, obwohl ihr Anwalt in dem Eidesleistungstermine nicht erschienen war, die Aufnahme einer Beweisgebühr auf Grund des § 13 Ziffer 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in ihrem Kostenersatzanspruch gegen die Bekl. beansprucht, das O. L. G. hat jedoch diese vom L. G. zugebilligte Gebühr auf Beschwerde der Bekl. von der klägerischen Rechnung in Abgang gebracht. Die hiergegen von der Kl. rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde kann als begründet nicht erachtet werden. Nach § 13 Ziffer 4 cit. steht die Beweisgebühr dem Rechtsanwalt zu für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein bedingtes Endurtheil auferlegten Eides sowie in einem Beweisaufnahmeverfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht lediglich in der Vorlegung der in den Händen der Parteien befindlichen Urkunden besteht. Aus diesem Wortlaut insbesondere der inhaltlich abweichenden Verfügung bezüglich des Beweises durch Eidesleistung auf Grund bedingten Endurtheils und einem sonstigen Beweisverfahren ergiebt sich, daß in dem ersteren Falle dem Rechtsanwalt die Beweisgebühr nur unter der Voraussetzung zusteht, daß er in dem Eidesleistungstermin anwesend gewesen ist und seine Partei in demselben vertreten hat. II. C. S. i. S. Dryfoos u. Co. c. Kohler vom 10. März 1899, B Nr. 61/99 II.

II. Das Wechsel- und Handelsrecht.

22. Nach Art. 88 der W. O. ist die sogenannte Protestformel kein Erforderniß des Protestes. Der Protestakt war mit dem, was die Protesturkunde über den Hergang in der Wohnung des Protestaten konstatirt, vollendet. Was über den Hergang in der Wohnung des Notars registrirt ist, war kein Protestakt, für den es der Vorlegung des Wechsels und der Zustimmung des Protestaten bedurfte. Diese Registratur war überflüssig und berührt die Gültigkeit des Protestes nicht. Aus den geringfügigen Mängeln der zugestellten Abschrift der Protesturkunde kann nicht hergeleitet werden, daß die durch § 556 Satz 2 der C. P. O. geforderte Beifügung einer Abschrift des Protestes überhaupt unterblieben ist. Der Protest soll beweisen, daß derjenige Wechsel protestirt ist, der eingeklagt wird. Deshalb ist die Aufnahme einer wörtlichen Abschrift des Wechsels in die Protesturkunde vorgeschrieben. Das bedeutet, daß die Abschrift so vollständig und mit der Urschrift des Wechsels so übereinstimmend sein muß, daß die Identität des protestirten und eingeklagten Wechsels außer Zweifel. Hier fehlt in der Abschrift nur etwas unkenntlich und unleserlich Durchstrichenes, das wörtlich überhaupt nicht in der Abschrift wiedergegeben werden konnte. Der Notar hätte vorsichtig gehandelt, wenn er in die Abschrift den Vermerk, daß zwischen den beiden Indossamenten etwas unleserlich durchgestrichen sei, aufgenommen hätte. Aber bei Abweichungen solcher Art ist es Sache der thatsächlichen Prüfung des einzelnen Falls, ob sie Zweifel an der Identität des Wechsels begründen können und der B. R. stellt mit eingehender Begründung fest, daß solche Zweifel hier völlig ausgeschlossen sind. Zu rechtlichen Bedenken giebt diese Begründung keinerlei Anlaß. Die Revision macht jetzt neu geltend, daß durch den unleserlich durchgestrichenen Vermerk die Legitimation des Wechselinhabers bei Protest und der Kl. in Frage gestellt werde. Aber dies trifft nicht zu. Die Instanzrichter nehmen an, daß an der durchstrichenen Stelle ein Name gestanden. Darüber, daß etwas Anderes oder was an der Stelle gestanden, ist in den Instanzen nicht behauptet. Hat an der Stelle ein Name gestanden, so hätte er als Blanko-

indoſſament zu gelten, das nach Art. 36 Satz 4 der W. O. bei der Prüfung der Legitimation als nicht geſchrieben anzuſehen wäre, und ſelbſt wenn es als undurchſtrichen behandelt würde, eine Lücke in der Reihe der Indoſſamente nicht herſtellen würde. Die erhobene materielle Einrede endlich iſt unklar und unverſtändlich und deshalb mit Recht im Wechſelprozeß verworfen. Die Reviſion giebt das ſelbſt zu, indem ſie rügt, daß die Subſtantiirung der Einrede aus den Thatbeſtänden der Urtheile der Vorinſtanzen nicht zu entnehmen ſei. Soll dieſe Rüge beſagen, daß auf die Subſtantiirung der Einrede hätte hingewirkt werden ſollen, ſo iſt zu bemerken, daß die vorgetragenen Thatſachen zur Ausübung des Fragerechts gemäß § 130 der C. P. O. keinen Anlaß boten. Ueberſehen hat dagegen der B. R., daß den Bekl., da ſie der Klage widerſprochen haben, gemäß § 562 Abſ. 1 der C. P. O. die Ausübung ihrer Rechte vorzubehalten war. Der Zurückverweiſung der Sache behufs Nachholung dieſes Vorverhalts bedurfte es nicht, Entſch. des R. G. Bd. 10 S. 348. I. C. S. i. S. Hein u. Gen. c. Leander u. Gen. vom 18. Februar 1899, Nr. 458/98 I.

23. Das angefochtene Urtheil hat ſich die von der Bekl. vertretene Auffaſſung angeeignet, daß Kl. keinen Anſpruch darauf gehabt habe, während einer beſtimmten Zeit auf Reiſen geſchickt zu werden. Dieſe Auffaſſung würde gerechtfertigt ſein, wenn ſie lediglich dahin zu verſtehen wäre, daß Bekl. befugt geweſen ſei, über Zeit und Dauer der vom Kl. zu unternehmenden Reiſen Beſtimmung zu treffen; nicht gerechtfertigt iſt aber der Standpunkt, den die Bekl. und das B. G. einnehmen, daß es ganz vom Belieben der Bekl. abgehangen habe, ob und wie lange ſie den Kl. reiſen laſſen oder auf ihrem Büreau mit anderen Arbeiten beſchäftigen wollte. Wenn dem Kl. in dem Anſtellungsvertrage auch nicht eine feſt begrenzte Zahl von Reiſetagen zugeſichert iſt, ſo iſt in dem Vertrage doch mit klaren Worten ausgeſprochen, daß er vorzugsweiſe zum Bereiſen preußiſcher Städte verwendet und nur nebenher zu anderen Arbeiten herangezogen werden ſolle. Das Ermeſſen in Bezug auf die Beſtimmung der Reiſezeit, welches die Bekl. allerdings für ſich in Anſpruch nehmen durfte, war hiernach kein willkürliches, ſondern mußte mit Rückſicht auf vorſtehende Vereinbarung in billiger Weiſe (arbitrio boni viri) gehandhabt werden. Der im B. U. angeführte, von den Aelteſten der Berliner Kaufmannſchaft bezeugte Handelsgebrauch kommt für die hier zur Entſcheidung ſtehende Frage nicht in Betracht. Derſelbe beſagt nur (wie dies ähnlich im vorliegenden Vertrage beſtimmt iſt), daß der Handlungsreiſende, wenn er ſich nicht auf Reiſen befindet, verpflichtet iſt, im Geſchäftsbetriebe des Prinzipals Dienſte zu leiſten und ſich zu dieſem Behuf auf Erfordern täglich im Geſchäftslokal einzufinden. Daraus ergiebt ſich aber keineswegs, daß der Prinzipal den als Reiſenden oder vorwiegend als Reiſenden angeſtellten Handlungsgehilfen beliebig lange Zeit mit Komptoir- oder Büreauarbeiten beſchäftigen kann; vielmehr iſt aus anderen von den genannten Aelteſten erſtatteten Gutachten zu entnehmen, daß nach der in den betheiligten Kreiſen herrſchenden Anſchauung eine ſolche Beſchäftigung, wenn nicht beſondere Gründe vorliegen, dem Reiſenden nur vorübergehend und aushilfsweiſe angeſonnen werden kann und daß der Reiſende, der in ungebührlicher Weiſe vom Reiſen ferngehalten wird, einen Anſpruch auf Erſatz des Gewinnes hat, den er aus den ihm zugeſicherten Reiſegeldern hätte erzielen können (Dove und Apt, Gutachten der Aelteſten der Kaufmannſchaft zu Berlin Heft 1 Nr. 12 bis 14, 16). Uebrigens würde, auch wenn ein dahin gehender Handelsgebrauch nicht beſtehen ſollte, die Billigkeit und der Grundſatz, daß Verträge nach Treu und Glauben zu erfüllen ſind, zu dem gleichen Ergebniß führen. Auch die beſonderen Umſtände des vorliegenden Falles ſind nicht geeignet, dieſes Ergebniß bedenklich erſcheinen zu laſſen. Die vom B. G. hervorgehobenen Schreiben des Kl. an die Bekl. vom 6. April und vom 21. Dezember 1896 begründen weder die Annahme, daß der Vertragswille der Parteien von vornherein mit der gegenwärtig von der Bekl. vertretenen Auffaſſung übereinſtimmte, noch rechtfertigen ſie den Schluß, daß Kl. ſich nachträglich derſelben anbequemt habe. Wenn Kl. in dem zuletzt gedachten Schreiben einen ſehr ergebenen Ton anſchlägt und bittet, ihm für den „Nichtreiſemonat“ ein Gehalt von 200 Mark zu gewähren, ſo erklärt ſich dies hinlänglich aus der abhängigen Stellung, in der er ſich befand, vielleicht auch daraus, daß er es für zweifelhaft hielt, ob er im Streitfalle mit ſeinem Anſpruche durchdringen würde. Weitergehende, dem Kl. nachtheilige Rechtsfolgen ſind hieraus nicht herzuleiten. Ebenſowenig iſt für den gegenwärtigen Rechtsſtreit die Anſicht von entſcheidender Bedeutung, welche die in der Berufungsinſtanz vernommenen, in ähnlicher Stellung wie der Kl. befindlichen Zeugen v. W. und v. A. über die Befugniſſe der Bekl. geäußert haben, und der Umſtand, daß dieſelben nach ihrer Ausſage nur während eines kleinen Theiles ihrer Dienſtzeit wirklich gereiſt ſind. Auch wenn man davon ausgeht, daß die Zeugen *ihre* Stellung zur Bekl. richtig beurtheilt haben, folgt nicht, daß das Vertragsverhältniß der Parteien denſelben Inhalt hatte. Das B. G. nimmt dies deswegen an, weil Bekl. in ihrem an den Kl. gerichteten Schreiben vom 7. April 1896 unzweideutig zu erkennen gegeben habe, daß dem Kl. keine Ausnahmeſtellung vor den übrigen mit Ortsbeſichtigungen beſchäftigten Beamten der Bekl. nicht eingeräumt werden könne und daß Kl. hierzu geſchwiegen habe. Dabei iſt indeß nicht in Betracht gezogen, daß das Schreiben vom 7. April nur von dem *feſten Gehalt* des Kl. ſpricht. Zu einer Verwahrung bezüglich des gegenwärtig ſtreitigen Anſpruches bot daſſelbe keine Veranlaſſung. Aus vorſtehenden Gründen ergiebt ſich, daß das angefochtene Urtheil nicht aufrecht erhalten werden kann. Bei der dem B. G. anheimzuſtellenden anderweiten Entſcheidung wird von der hier zu Grunde gelegten Vertragsauslegung auszugehen ſein. Es werden aber auch die bisher vom B. G. nicht geprüften Schutzbehauptungen der Bekl. zu würdigen ſein, namentlich die Behauptung, daß Bekl. wegen der ungenügenden Leiſtungen des Kl. berechtigt geweſen ſei, von ſeiner weiteren Verwendung als Reiſenden Abſtand zu nehmen. I. C. S. i. S. Oberempt c. Preuß. Hyp.-Aktienbank vom 15. Februar 1899, Nr. 450/98 I.

24. Die Reviſion iſt der Meinung, daß die Vertragsbeſtimmungen, welche über die Auflöſung der Kommanditgeſellſchaft und die Uebernahme des Geſchäfts durch W. oder ſeine Erben getroffen ſind, ungültig ſeien, weil ſie mit den in Art. 170, verbunden mit Art. 128—130 des H. G. B. enthaltenen geſetzlichen Vorſchriften nicht im Einklange ſtünden, dieſe aber öffentlichrechtlicher Natur und der Abänderung durch

Vereinbarung der Betheiligten nicht zugänglich seien. Diese Erwägung müsse zur vollständigen Abweisung der Klage führen, da die Kl., wenn das Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes anzunehmen wäre, immer nur Liquidation des Geschäfts fordern könnte, hierauf aber ihre Klage nicht gerichtet sei. Jedenfalls aber sei deren Verlangen, daß der Vertrag als mit Ende des Jahres 1897 gelöst zu gelten habe, unberechtigt, da darüber, ob ein Auflösungsgrund vorgelegen habe, bei dem Widerspruche des Bekl. richterliche Entscheidung erforderlich gewesen sei, und die Auflösung dann erst mit der Rechtskraft dieser Entscheidung eintrete, diese aber nicht rückwärts wirke. Diese Angriffe sind unbegründet. Die Revision verkennt den Charakter der vorliegenden Klage, wenn sie meint, daß diese nicht auf Liquidation der Gesellschaft gerichtet sei. Die in dem § 15 Satz 2, verbunden mit §§ 16 und 13 des Gesellschaftsvertrages enthaltenen Bestimmungen regeln, wie das von der Gesellschaft betriebene Geschäft dann, wenn die Gesellschaft durch einen in der Person des Bekl. eingetretenen Umstand vorzeitig gelöst werde, liquidirt werden solle, indem sie aussprechen, daß in diesem Falle zunächst W. oder seine Erben berechtigt sein sollten, das Geschäft allein zu übernehmen, und vorschreiben, in welcher Weise dann der Antheil des Bekl. am Gesellschaftsvermögen berechnet werden solle. Die Kl. verlangt somit durch den Abs. b ihres Klagantrags Vornahme der Liquidation in der Weise, wie sie nach ihrer Meinung vertragsmäßig festgesetzt ist. Das, was sie daneben unter a und c ihres Klagantrags verlangt, soll nur der Ausführung dieser Liquidation dienen. Nun sind aber, wie in der deutschen Rechtsprechung (vergl. Entsch. des vormaligen R. O. H. G., Bd. 24 S. 144, Bd. 25 S. 276 fg.) und von den Rechtslehrern (vergl. die Anm. zu Art. 133 in den Kommentaren zum Handelsgesetzbuch von Staub, V. Auflage § 1 S. 255, Puchelt-Förtsch, IV. Auflage Note 1, v. Hahn, III. Auflage § 1, Makower, Anm. 1, ferner die Lehrbücher des Handelsrechts von Behrend, § 81 unter II, Cosack, § 109 unter III, 2; Renaud, Kommanditgesellschaft, § 77 S. 523 fg.) anerkannt ist, Vereinbarungen dahin, daß die Liquidation des Gesellschaftsvermögens in anderer als in der durch die Art. 133 fg. des H. G. B. geregelten Weise erfolgen solle, zulässig und wirksam (vergl. auch § 145 des H. G. B. vom 10. Mai 1897), insbesondere steht der Gültigkeit eines Abkommens, wonach einer der Gesellschafter das bisher gemeinschaftlich betriebene Geschäft mit Aktiven und Passiven allein übernehmen solle, nicht das Abkommen schon in dem Gesellschaftsvertrage oder nachträglich getroffen sein, nichts entgegen (vergl. auch §§ 140, 142, verbunden mit § 161 Abs. 2 des H. G. B. vom 10. Mai 1897, wonach eine solche Gestaltung der Liquidation sogar unter Umständen ohne besondere Vereinbarung gefordert werden kann). Aus dieser Erwägung ergiebt sich zugleich, daß die Meinung der Revision, die von der Kl. ihrem Anspruche zu Grunde gelegten Vertragsbestimmungen entbehrten als mit öffentlich rechtlichen Vorschriften in Widerspruch stehend in vollem Umfange der rechtlichen Wirksamkeit unhaltbar ist. Denn da der Vertrag, was die Fälle anlangt, in denen W. oder seine Erben vorzeitige Lösung des Gesellschaftsverhältnisses zu verlangen berechtigt sein sollten, lediglich auf Art. 125 des H. G. B. verweist, insoweit also ein Widerspruch der Vertragsbestimmungen mit den Vorschriften des Gesetzes gar nicht in Frage kommt, so handelt es sich nur um die Abweichungen des Vertrags bezüglich der Modalität des Liquidationsverfahrens von den gesetzlichen Regeln, diesen aber steht nach dem oben Ausgeführten bei der vom Gesetz insoweit anerkannten Vertragsfreiheit ein Bedenken nicht entgegen. Etwas dem entgegenstehendes ist auch weder in dem von der Revision angezogenen Urtheile des R. G. (Entsch. Bd. 38 S. 119 fg.), noch in dem des R. O. H. G. (Entsch. Bd. 21 S. 84 fg.) ausgesprochen. Zu einer vollständigen Abweisung der Klage liegt hiernach keinerlei Grund vor. Die Revision strebt in zweiter Linie Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung an. Diese würde ohne Weiteres ausgeschlossen erscheinen, wenn entgegen der Ansicht des L. G. anzunehmen wäre, daß in Fällen der vorzeitigen Lösung einer Handelsgesellschaft auf Grund von Art. 170 Abs. 2, verbunden mit Art. 125 des H. G. B. das Gesellschaftsverhältniß schon durch den Eintritt einer der in Art. 125 vorgesehenen Thatsachen, nicht erst durch die das Vorhandensein des Auflösungsgrundes anerkennende richterliche Entscheidung beendet werde, eine Ansicht, die von den Rechtslehrern für das zur Zeit geltende Handelsrecht (bezüglich des künftigen vergl. § 133) überwiegend als die richtige angesehen wird (vergl. die Bem. zu Art. 125 des H. G. B. in den Kommentaren von Puchelt-Förtsch, Note 1, v. Hahn, § 5 und die Lehrbücher von Behrend, Bd. 1, § 78 S. 481, Cosack, § 109 unter I, S. 558, Renaud a. a. O. § 66 S. 455 fg.) auch für die stille Gesellschaft (Art. 262 des H. G. B.) vom R. O. H. G. (Entsch. Bd. 12 S. 101 fg.) gebilligt worden ist. Ebenso würde dem praktischen Erfolge nach der Angriff des Bekl. im Wesentlichen erfolglos bleiben müssen, wenn man zwar an sich der rechtlichen Auffassung des L. G. beizutreten, aber anderseits anzunehmen hätte, daß, wenn ein Gesellschafter zu Unrecht das Vorliegen eines Auflösungsgrundes bestritten habe, bei der Auseinandersetzung, die in Folge der vom Gericht ausgesprochenen Auflösung stattzufinden habe, nicht der Zeitpunkt der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung maßgebend, sondern in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Art. 130 die Vermögenslage zur Zeit der Erhebung der Klage zu Grunde zu legen sei, oder daß dies doch wenigstens dann zu geschehen habe, wenn, wie hier vereinbart sei, daß bei dem Ausscheiden desjenigen, in dessen Person der Auflösungsgrund eingetreten sei, der andere Gesellschafter das bisher gemeinschaftliche Geschäft allein zu übernehmen berechtigt sein solle. Diese Auffassung (vergl. dazu § 142 Abs. 3, verbunden mit § 140 Abs. 2 des H. G. B. vom 10. Mai 1897) würde, da die Klage zweifellos im Januar 1898 zugestellt ist, zu einer Entscheidung führen, die ihrem praktischen Ergebnisse nach demjenigen, was die Kl. verlangt, nahe kommen würde. Indeß bedarf es eines Eingehens auf diese Frage nicht. Nach dem, was das O. L. G. in einwandfreier Auslegung des Gesellschaftsvertrages festgestellt hat, ist zwischen W. und dem Bekl. vereinbart worden, daß, wenn auf der Seite des letzteren einer der im Art. 125 vorgesehenen Umstände eintreten sollte, das Recht W.'s, die Ueberlassung des Geschäfts zu verlangen, schon mit dem Eintritte des betreffenden Umstands entstehen solle, dergestalt, daß die Zeit dieses Eintritts als die, von der ab das Geschäft für Rechnung W.'s gehe, gelten solle. Einer solchen Vereinbarung stehen keine der Abänderung durch Vertrag entzogene Vorschriften des H. G. B. entgegen, es ist auch, daß dies

der Fall sei, in dem oben angezogenen Urtheile des R. G. nicht ausgesprochen. Dasselbe betrifft einen von dem hier vorliegenden wesentlich verschiedenen Fall und würde zu einem Verfahren nach § 137 des G. V. G. selbst dann nicht Anlaß bieten, wenn, was übrigens nicht anzuerkennen ist, darin einzelne Erwägungen enthalten wären, welche, auf die hier streitige Frage angewendet, geeignet wären, zu einer andern als der hier ausgesprochenen Entscheidung zu führen. VI. C. S. i. S. Walter c. Weisbach vom 13. März 1899, Nr. 23/99 VI.

25. Der Einwand des Bekl., die Eintragung seines Beitrittes zur Gesellschaft M. und Cie. als Kommanditist entspreche den Vorschriften des H. G. B. (Art. 156) nicht, weil die Anmeldung seitens der einzelnen Gesellschafter nicht gleichzeitig gemacht worden sei, konnte keinen Erfolg haben. Von dem O. L. G. ist zutreffend ausgeführt worden, das Gesetz schreibe nirgends vor, daß die Anmeldung von allen Betheiligten in demselben Akte gemacht werden müsse und auch aus der Natur der Sache ergebe sich das erwähnte Erforderniß nicht. Hiernach konnte es ohne Rechtsirrthum annehmen, die Eintragung im Gesellschaftsregister, nach welcher der Bekl. als Kommanditist in die erwähnte Gesellschaft eingetreten ist und seine Vermögenseinlage 20 000 Mark beträgt, sei als gültig anzusehen. II. C. S. i. S. Schnippering c. Schmidt vom 24. Februar 1899, Nr. 467/98 II.

26. Es kann blos darauf ankommen, ob nicht der weitere Einwand des Bekl. zu berücksichtigen war, er sei in Wirklichkeit nie Kommanditist geworden, habe jedenfalls keine Einlage versprochen, so daß höchstens solche Gläubiger, die durch die Eintragung in das Handelsregister veranlaßt worden seien, der Gesellschaft Kredit zu geben, von ihm Schadensersatz verlangen könnten. Auch in dieser Richtung mußte aber den Ausführungen des O. L. G. beigetreten werden. Der Bekl. hat zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister die Erklärung abgegeben, daß er in die Gesellschaft M. und Cie. als Kommanditist eingetreten sei. Diese Erklärung ist Dritten gegenüber für ihn bindend; er kann sich von den daran geknüpften Wirkungen nicht dadurch befreien, daß er nachträglich behauptet, die von ihm abgegebene Erklärung sei unrichtig gewesen, da er überhaupt nicht Kommanditist habe werden wollen. (Vergl. Staub, Art. 12 des H. G. B. § 7 und Förtsch-Puchelt ebenda, Bemerkung 6 nebst den dort angegebenen Entscheidungen.) Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

27. Es handelte sich um die Beschaffung von Baugeldern gegen Hypothek. Hierdurch wurde das Geschäft nicht zu einem Vertrage über unbewegliche Sachen, der nach Art. 275 des H. G. B. kein Handelsgeschäft ist. Denn es stand ein Kreditgeschäft in Frage und die Hergabe von Darlehen gegen Hypothek seitens eines Banquiers gehört zweifellos zu den Handelsgeschäften (vergl. Entsch. des R. O. H. G. Bd. I S. 219), ebenso wie das Geschäft eines Banquiers, der solche Darlehne vermittelt. Mit Geschäften der letzteren Art aber hatte sich auch die sogenannte Agentur zu befassen, zu deren Betrieb Bekl. und G. sich in ihrem Vertrage vom 6. November 1893 verbunden hatten. Diese Agentur war „für Hypothekenvermittelung und Grundbesitz, eventuell auch zur Beschaffung von Baumaterialien ꝛc." in Aussicht genommen, und sollte von G., und zwar in den Geschäftsräumen des Bekl., eingerichtet und geleitet werden. Beide Kontrahenten verpflichteten sich, „alle sich auf diese Agentur beziehenden Geschäfte gemeinsam zu machen". Den Geschäftsraum sollte Bekl. hergeben; die Betriebsspesen sollten von der Bruttoeinnahme abgerechnet und die Nettoeinnahme sollte zu gleichen Theilen getheilt werden. Hiernach ist eine offene Handelsgesellschaft nicht errichtet worden, da keine gemeinsame Firma (Art. 85 des H. G. B.) angenommen wurde; es mag vielmehr, wie auch das B. G. anzunehmen scheint, das Verhältniß des Bekl. und des G. unter einander nach den Bestimmungen des A. L. R. über die Sozietät zu beurtheilen sein. Unrichtig oder jedenfalls ungenau ist es jedoch, wenn in dem Zwischenurtheil gesagt wird, daß „G. gleichberechtigter Socius des Bekl. und nicht dessen Handlungsbevollmächtigter beziehungsweise Angestellter, und daß er durch den Vertrag nur legitimirt gewesen sei, namens der Societät mit Dritten zu kontrahiren, falls er nicht in eigenem Namen handeln wollte". Denn es wird nicht nur von dem G. selbst bezeugt, daß in dem Bankgeschäfte des Bekl. für die sogenannte Agentur eine besondere Abtheilung eingerichtet und er, Zeuge, deren Leiter gewesen sei, sondern nach dem Thatbestand des ersten Urtheils wird G. von dem Bekl. selbst geradezu als „Vorsteher seiner (des Bekl.) Hypothekenabtheilung" bezeichnet. Hieraus würde folgen, daß die Geschäfte der sogenannten Agentur auf den Namen des Bekl. abgeschlossen werden sollten und wurden. Wenn aber dies der Fall gewesen sein sollte, so würde G. Handlungsbevollmächtigter des Bekl. gewesen sein. Daß G. nicht „Angestellter" des Bekl., nicht persönlich von ihm abhängig war und die Hälfte der Reineinnahme zu beziehen hatte, würde ohne Belang sein (vergl. Thöl, Handelsrecht 1. Bd. 6. Aufl. S. 196). Es kommt jedoch hierauf nicht wesentlich an. Denn allerdings hat ein Kaufmann aus einem Geschäft, das ein Anderer für ihn schloß, nur zu haften, wenn der Letztere wirklich Bevollmächtigter war und innerhalb der Vollmacht handelte. Ferner muß jeder, der aus einem Vertrage mit einem angeblich Bevollmächtigten Rechte herleitet, das Vorhandensein der Vollmacht beweisen. Endlich ist anzuerkennen, daß der Dritte sich nach dem Vorhandensein der Vollmacht erkundigen muß. Andererseits darf jedoch der Dritte sich auf das Vorhandensein einer Vollmacht verlassen, wenn der Prinzipal selbst zu erkennen gegeben hat, daß eine solche seinem Willen entspreche. Dieser von Altersher geltende und für den Verkehr unentbehrliche Grundsatz ist im H. G. B. Art. 50 in einer einzelnen Anwendung ausgesprochen und in Fällen, die dem vorliegenden ähnlich sind, stets anerkannt worden (Entsch. des R. O. H. G. Bd. 5 S. 207, Bd. 10 S. 142, Bd. 12 S. 279, Bd. 20 S. 122; Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 1 S. 8). I. C. S. i. S. Ziese c. Neumann vom 18. Februar 1899, Nr. 457/98 I.

28. Wenn auch die materielle Richtigkeit der Auslegung, welche das B. G. der Zuckersteuerklausel als einem Bestandtheile der zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge gegeben hat, vom Revisionsrichter nicht nachzuprüfen ist, und deshalb dahingestellt bleiben muß, ob der Wortlaut jener Klausel in der That eine Auslegung rechtfertigt, welche dem Verkäufer den Beweis auferlegt, daß er die abgesandte Waare auch dem neuen Gesetz versteuert habe, so ist doch die von der Rkl. erhobene Rüge, daß der B. R. mit Unrecht lediglich den Wortlaut der Fest-

ſtellung des Vertragswillens zu Grunde lege, als zutreffend anzuerkennen. Nach Art. 278 des H. G. B. hat der Richter bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeſchäfte den Willen der Kontrahenten zu erforſchen und nicht an dem buchſtäblichen Ausdrucke zu haften. Die ſog. Zuckerſteuerklauſel, um deren Sinn es ſich handelt, wae dem Vermittler der zwiſchen den Parteien abgeſchloſſenen Verträge, dem Agenten W. ſelbſt unbekannt und auch nicht ihrem Inhalte nach in die Vertragserklärungen aufgenommen worden; vielmehr wurde von den Vertragſchließenden auf ſie nur als auf eine infolge der bevorſtehenden Steuergeſetzgebung ſonſt brim Handel mit Zucker üblich gewordene Klauſel Bezug genommen. Es iſt deshalb davon auszugehen, daß die Parteien die Klauſel auch in dem ſonſt üblichen Sinne zum Inhalt ihrer Verträge machen wollten. Nach dem Thatbeſtande des B. U. hat nun die Kl. gemäß dem Schriftſatze Bl. 67 der Akten Zeugenbeweis darüber erboten, daß die Auslegung, welche die Kammer für Handelsſachen des L. G. Magdeburg in dem erſtinſtanzlichen Urtheite der Steuerklauſel gegeben hat, die allein richtige ſei, worunter, da es ſich um eine Erwiderung auf das Vorbringen unter III des vorhergegangenen gegneriſchen Schriftſatzes handelt, nue die Behauptung verſtanden werden kann, daß in dieſem Sinne die Klauſel im Kreiſe der um Zuckerhandel Betheiligten aufgefaßt und gehandhabt werde. Von Erhebung dieſes Beweiſes konnte ſonach dns B. G. nicht abſehen, ohne den § 259 der C. P. O. zu verletzen. Dadurch, daß der Zeuge W., welchem, wie bemerkt, der Wortlaut der Klauſel überhaupt unbekannt war, ſowohl zur Zeit der Geſchäftsabſchlüſſe, als ſeiner Vernehmung dee ihm ſelbſtverſtändlichen erſcheinenden Anſicht war, „es dürfe keine der Parteien aus der Steuerveränderung Nutzen ziehen", wied an ſich die Möglichkeit der klägeriſcherſeits behaupteten und unter Beweis geſtellten thatſächlichea Handhabung der Steuerklauſel in Verkehr nicht ausgeſchloſſen. II. C. S. i. S. Graßau u. Sohn c. Bierſtedt vom 7. März 1899, Nr. 378/98 II.

29. Waren die Geſchäfte Spielgeſchäfte, ſo iſt daoon auszugehen, daß deren Ungüttigkeit auch die in den Geſchäftsbedingungen enthaltene Schiedsvertragsklauſel ergriff. Allerdings iſt, worauf die Reotſion ſich beruft, von dem ſetzt erkennenden Senat in einem früheren Uethril (Rep. i. 54/90) ausgeſprochen worden, bei dauernder Geſchäftsverbindung zwiſchen zwei Perſonen, laſſe ſich nus der fortgeſetzten Bezugnahme auf die üblichen Schlußſcheinbedingungen die Willenseinigung herleiten, daß ſchon über die rechtliche Wirkung der Verhandlungen über neue Geſchäfte glricher Art lediglich das ſchlußſcheingemäß zu bildende Schiedsgericht entſcheiden ſolle. Im gegebenen Fall iſt indeß vom Kl. voe den Inſtanzgerichten gar nicht geltend gemacht worden, daß zwiſchen den Parteien eine Geſchäftsoerbindung beſtanden habe, welche dazu nöthige, der Schiedsoertragsklnuſel die bezeichnete ſelbſtſtändige Bedeutung beizutegen. Erfolgt haben muß aber die Reviſion, weil ihr darin beizutreten iſt, daß die Art und Weiſe, in welcher dte Bekl. vor dem Schiedsgericht ihre Rechte wahrgenommen hat, ihrem Beſtreiten der Zutäſſigkeit des ſchiedsrichterlichen Verfahrens entgegenſteht. — Dem R. G. hat eine Reihe oon Fällen oorgelegen, in denen gegenüber der Klage auf Erlaß des Vollſtreckungsurtheils zu einem Schiedsſpruch der Bekl. mit der Einrede gehört wurde, daß die Schuld, zu deren Zahlnng er durch den Schiedsſpruch verurtheilt worden ſei, aus Geſchäften herrühre, die als reine Differenzgeſchäfte mit den einen Beſtandtheil von ihnen bildenden Schiedsoertragsklauſeln ungüttig ſeien, und demnach ein nicht zuläſſiges ſchiedsrichteeltches Verfaheen ſtattgefunden habe. Dnbei wurde aber, ſofern der Bekl. ſich überhaupt auf das ſchiedsrichterliche Verfuhren eingelaſſen hatte, ſtets vorausgeſetzt, daß bereits voe dem Schiedsgericht die Einrede des Differenzſpiels erhoben worden, und entweder damit ein ausdrückliches Beſtreiten der Zuläſſigkeit der ſchiedsgerichtlichen Prozedur verbunden geweſen war, oder doch dies Beſtreiten als ſtillſchweigend ſchon voe dem Schiedsgericht erfotgt angeſehen werden konnte. Wann ein ſolches ſtillſchweigendes Beſtreiten anzunehmen iſt, häugt duoon ab, oon welcher Art, im Ganzen genommen, die Stellungnahme des Bekl. ooe dem Schiedsgericht gegenüber der wider ihn erhobenen Klage geweſen tſt. Regelmäßig wird es dann unterſtellt werden dürfen, wenn der Bekl. ſich tm Weſentlichen darauf beſchränkt hatte, der Klage die Ungültigkeit der ihe zu Grunde ttegenden Geſchäfte entgegenzuhalten und dieſen Einwnnd zu begründen, ein etwa daran geknüpfter Antrag nuf Abweiſung der Klage konnte dann dahtn verſtanden werden, daß er nuf Ablehnung des vom Gegner begehrten Spruchs wegen Unſtatthaftigkeit des ſchiedsrichterlichen Verfahrens gerichtet ſein ſollte. Im gegenwärtigen Fall hat nbee dte Bekl. in der Verhandiung vor dem Schiedsgericht auf ihr Vorbringen den Antrag geſtützt, die Ktage nbzuweiſen und den Kl. zur Herausgabe des Einſchuſſes von 700 Mark zu verurtheiten. Durch das damit in unzweideutiger Weiſe an das Schiedsgericht geſtellte Verlangen einer ſachlichen Entſcheidung hat ſie klae zu erkennen gegeben, daß ſie ſich dte ſchiedsrichterliche Erledtgung ihres Streits mit dem Kl. gefallen laſſen wollte. Ste hat ſich dem ſchiedsrichterlichen Verfahren unterworfen und kann daher deſſen Zntäſſigkeit im gegenwärtigen Prozeß nicht mehr in Frage ſtellen. i. C. S. i. S. Landsberg c. Krüger & Ullrich vom 8. Februar 1899, Nr. 443/98 I.

30. Hat ſich der Hergang beim Abſchluſſe des Geſchäfts ſo zugetragen, wie dee B. R. nach der Ausſage M's. unterſtellt, ſo iſt nn und für ſich auch die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß es zu einem feſten Abſchtuſſe ohne Setzung einer Bedingung tm Sinne des Art. 339 H. G. B. gekommen ſei. Denn im Allgemeinen muß daoon nusgegangen werden, daß, wer rinen rechtsgeſchäftlichen Willen erklärt, ohne eine Bedingung hinzuzufügen, auch keine Bedingnng will. Wer ſagt, er kaufe oder er ſchtieße ab, ohne daß er dabei von einer Bedtngung ſpricht, oon dem darf bis auf Weiteres angenommen werden, daß ee bedingungsios kaufen oder abſchließen will. Daher kann nuch der Umſtand allein, daß beim Abſchluſſe oon einer einzuſendenden Probe geſpeochen iſt, dem Geſchäfte noch ntcht den Stempel des Art. 339 nufprägen, daß es nämlich tn ſeinem Beſtande oon der im Willen des Käufers ſtehenden Bedtngung abhängt, daß dieſer die Waare prüfe nnd genehmige. Denn es iſt gang und gäbe, daß auch bei feſt übernommenen Ueferungen nus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen Ausfallproben geſandt werden, damit einer ſpäteren Bemängelnng der vertragsmäßigen Beſchaffenheit der Waare ſelbſt vorgebengt werde. Aber alle dieſe Annahmen ſind doch nur tm Zweifel gerechtfertigt. Liegen beſondere Umſtände oor, die auf einen anderen Willen der Kontrahenten ſchließen laſſen, ſo ſind ſie zu beachten,

Digitized by Google

und es kann dann nach Art. 278 H. G. B. auch nicht entscheidend ins Gewicht fallen, daß über die gewollte Bedingung ausdrückliche Erklärungen nicht ausgetauscht sind. Einen solchen besonderen Umstand aber hatte der Bekl. im vorliegenden Falle durch die Behauptung angeführt, es sei handelsüblich, Abschlüsse über Thornitrat nur auf Besicht im Sinne des Art. 339 zu thätigen. Sollte sich in der That beim Handel in diesem Artikel die Uebung eingebürgert haben, daß wenigstens größere Abschlüsse immer nur „auf Probe" gemacht wurden, so würde die rechtliche Beurtheilung des Hergangs, wie ihn M. bezeugt, eine andere werden müssen, weil im Handelsverkehr ohne Weiteres davon ausgegangen werden darf, daß beide Theile sich dem in ihrem Geschäftszweige Herkömmlichen und Ueblichen unterwerfen wollen. In dem vorgestellten Falle würde auch daraus, daß der Zeuge das Geschäft als geschlossen notirt und daß in der Korrespondenz von einem „Abschlusse" die Rede ist, kein Gegenargument zu gewinnen sein; denn auch ein von einer Bedingung abhängiges Geschäft kann als Geschäft notirt und als Abschluß bezeichnet werden. I. C. S. i. S. Löwenberg c. A. G. Chemische Werke vom 22. Februar 1899, Nr. 358/98 I.

31. Sollte angenommen werden können, daß der Bekl. durch die Niederlegung der Waare seinen Verbindlichkeiten als Spediteur noch nicht im vollen Umfange nachgekommen war, sondern dem Kl. nach irgend einer Richtung hin noch verpflichtet blieb, oder aber, daß er durch den Briefwechsel vom Jahre 1889 die Verpflichtung übernommen hat, zwar nicht die Waare selbst zu lagern, aber doch den Lagerhalter einstweilen zu überwachen, so könnte eine Verletzung der ihm hiernach obliegenden Verbindlichkeiten doch nur in Gestalt einer Fahrlässigkeit angenommen werden. Aus einer solchen aber kann Kl. Ansprüche nicht herleiten, weil er es selbst an der erforderlichen Aufmerksamkeit hat fehlen lassen, und zwar in einem weit höheren Maße als der Bekl.; die Folgen treffen ihn. Er als der Eigenthümer der Waare und der eigentlich Interessirte durfte sich nicht schon dadurch, daß der Bekl. sich der Waare noch in irgend einer Weise anzunehmen hatte, jeder Fürsorge für sie überhoben glauben, sondern es lag ihm ob, sich über die Person des Lagerhalters, wenn ihm derselbe nicht sofort genannt war, zu unterrichten, mit ihm in Beziehungen zu treten und sich Garantien für die Erhaltung der Waare zu schaffen. Um so dringender wurde diese seine Pflicht, je mehr die Angelegenheit sich in die Länge zog und um so größer die Gefahr wurde, daß die Waare in Vergessenheit und in Verlust gerieth. Von August 1885 an bis Herbst 1889 hat Kl. sich aber gar nicht um die Waare gekümmert. Alsdann ist die bereits oben berührte Korrespondenz erfolgt. Von Ende 1889 bis November 1895 ist von seiner Seite wiederum nichts geschehen. Ein solches Maß von Unthätigkeit unter Verhältnissen, die ein Handeln als dringend geboten erscheinen ließen, kann nur als ein grobes Verschulden angesehen werden. I. C. S. i. S. Schulze c. Iwanoff vom 15. Februar 1899, Nr. 10/99 I.

32. Wenn mit dem O. L. G. allerdings anzunehmen ist, daß aus dem Briefe allein ein sicheres Ergebniß nicht zu entnehmen ist, so kann dem Urtheile doch darin nicht beigetreten werden, daß es noch des Eides über einen ausdrücklichen Einkaufsauftrag bedarf, um zur Annahme eines Kommissionsgeschäftes zu gelangen. Vielmehr reicht in dieser Beziehung schon das, was zwischen den Parteien unstreitig ist, und was das B. G. sonst festgestellt hat, aus. Der Kl. ist Privatmann, der Bekl. Bankier. Die Besorgung des Einkaufs und des Verkaufs von Werthpapieren für seine Kunden bildet einen der wichtigsten Geschäftszweige des Bankgewerbes. Es darf und muß davon ausgegangen werden, daß ein Privatmann, der sich an einen Bankier wegen Anschaffung oder Veräußerung von Werthpapieren wendet, regelmäßig nicht die Absicht hat, mit diesem unmittelbar ein Kaufgeschäft abzuschließen. Er sieht in dem Bankier seinen Vertrauensmann, der seine Interessen wahrnehmen soll und dem er einen Auftrag zur Besorgung und Wahrnehmung dieser Interessen ertheilen will. Es wird also von vornherein der Darlegung besonderer Umstände bedürfen, aus denen sich ergiebt, daß der Regelfall nicht vorliegt, daß vielmehr der Bankier ausnahmsweise dem Kunden nicht als Geschäftsbesorger, sondern als Eigenhändler gegenübergetreten ist. An solchen Umständen fehlt es hier. I. C. S. i. S. Wohl c. Zuter vom 15. Februar 1899, Nr. 452/98 I.

33. Es ist denkbar, daß der Einkaufskommissionär den Kommittenten dadurch täuscht, daß er vorspiegelt, bei der Ausführung des Auftrages einen höheren Preis angelegt zu haben, als thatsächlich der Fall ist. Die Ansprüche des getäuschten Kommittenten werden sich, wenn dies der Fall ist, in der Regel auf die Wettmachung des Preisunterschiedes beschränken (Art. 372 H. G. B.); wenigstens kann hier von einer Rückgängigmachung des gültig ertheilten Auftrages selbst keine Rede sein. Von diesem Falle einer Täuschung über die Art der Ausführung des Auftrages aber ist der andere Fall zu trennen, wo eine Täuschung schon vor oder bei Ertheilung des Auftrages erfolgt. Das Mandat, welches ja auch der Kommission zu Grunde liegt, beruht auf einem Vertrauensverhältniß. Der Auftraggeber darf bei Ertheilung des Auftrags voraussetzen, daß der Mandatar bei Uebernahme des Auftrags sich so beträgt, wie es dem ihm geschenkten Vertrauen entspricht, daß er also eine diesem Vertrauen entsprechende ehrliche Gesinnung bethätigt. Dem widerspricht es direkt, wenn der Mandatar schon bei den Verhandlungen über Ertheilung des Auftrags den Mandanten betrügerischer Weise dazu bestimmt, ihm einen Auftrag in einer für den Auftraggeber nachtheiligeren Weise zu ertheilen, damit der Mandatar auf Kosten des Auftraggebers einen Vortheil erlangt, auf den er dem Auftraggeber gegenüber keinen Anspruch hat, und auf dessen Erlangung er deshalb nicht ausgehen darf. Nach Art. 372 des H. G. B. kommt der Vortheil, welchen der Kommissionär dadurch erlangt, daß er zu besseren Bedingungen abschließt, als sie ihm vom Kommittenten gestellt wurden, dem Letzteren zu. Um Vieles mehr darf der Kommissionär nicht durch Verheimlichungen und falsche Angaben den Kommittenten dazu bestimmen, ihm einen Auftrag zum Einkauf zu einem höheren Preise zu ertheilen, wenn der Kommissionär bereits ein Angebot auf Erwerbung zu einem niedrigeren Preise hat. Mit der Absicht, auf diese Weise das für sich zu erlangen, was er dem Mandanten zu ersparen hat, bekundet er von vornherein, daß er eine Person ist, welche eines ihr vom Kommittenten bezeigten Vertrauens unwürdig ist. Es ist anzunehmen, daß, wenn ein in dieser Weise übervortheilter Kommittent vor Ausführung des Auftrags von dem Betruge Kenntniß erhält, regel-

mäßig den einem ſolchen Manne ertheilten Auftrag zurückziehen wird, zumal er keine Sicherheit hat, daß ihn der Kommiſſionär, welcher ſich ſo ſeines Auftrags unwürdig gezeigt hat, bei Aufrechthaltung des Vertrages nicht nach anderen Richtungen benachtheiligt, welche der Kommittent zur Zeit nicht überſieht. Erfährt aber der Kommittent erſt nach Ausführung des Auftrags von dem Betruge, deſſen ſich der Kommiſſionär bei den Verhandlungen über Ertheilung des Auftrags ſchuldig gemacht hat, ſo entſpricht es den Grundſätzen des bürgerlichen Rechts, einem ſolchen betrügeriſchen Mandatar den Anſpruch zu verſagen, welchen der redliche Mandatar gegen ſeinen Auftraggeber auf Schadloshaltung hat. Will man die Unterſcheidung zwiſchen dolus causam dans und dolus incidens bei einem derartigen Sachverhalt nicht außer Anwendung laſſen, ſo liegt ein die Reſciſſion des ganzen Geſchäfts rechtfertigender dolus causam dans eben darin, daß der Kommittent dazu beſtimmt iſt, mit einem derartigen Kommiſſionär zu kontrahiren, mit welchem er, wenn er den Betrug erkannt hätte, überhaupt nicht kontrahirt haben würde. Weiter ausgeführt. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

34. Durch Beſchluß des Amtsgerichts zu Güſtrow vom 15. September 1897 iſt der Anſpruch des früheren Gutspächters A. zu Güſtrow gegen die Kaiſerliche Poſt auf Aushändigung eines vom Großherzoglichen Amte zu Warin an ihn abgeſendeten Geldbriefs mit 2000 Mark Inhalt für die Kl., die ein vollſtreckbares Urtheil gegen A. erwirkt hatte, gepfändet und der Kl. zur Einziehung überwieſen. Die Poſt hat jedoch trotz Kenntniß der Zuſtellung dieſes Beſchluſſes an den Poſtdirektor G. zu Güſtrow den in Güſtrow angelangten Geldbrief dem Adreſſaten A. ausgehändigt und dieſer hat, bevor ihm Pfändungs- und Ueberweiſungsbeſchluß zugeſtellt war, über den Inhalt des Geldbriefs zu Gunſten anderer Gläubiger verfügt. Bei der Zahlungsunfähigkeit des A. macht die Kl. den Reichspoſtfiskus für den ihr entſtandenen Schaden verantwortlich und nach ihrem Antrage iſt die Kaiſerliche Oberpoſtdirektion in Schwerin, als Vertreterin des Reichspoſtfiskus, verurtheilt, an die Kl. 2000 Mark nebſt 5 Prozent Zinſen ſeit dem Tage der Klagzuſtellung zu zahlen. Die Berufung der Bekl. iſt zurückgewieſen. Das R. G. hat das B. U. aufgehoben und die Klage abgewieſen. Eingehend begründet. III. C. S. i. S. Oberpoſtdirektion zu Schwerin c. Mecklenb. Hypotheken- und Wechſelbank vom 17. Februar 1899, Nr. 280/98 III.

35. Dem eventuellen Klageantrage fehlt es an jedem Boden. Nach § 12 der allgemeinen Polizeibedingungen ſoll im Falle des Verluſtes des Entſchädigungsanſpruchs für verſicherte Gebäude durch Schuld des Verſicherten die Geſellſchaft die Entſchädigung, ſoweit nöthig, zur Befriedigung der zur Zeit des Brandes eingetragenen Gläubiger gegen Ceſſion ihrer Rechte verwenden. Durch dieſe Beſtimmung wird für den Verſicherten ein Anſpruch, den man ſonſt nach dem Brandſtifter zuſprechen müßte, nicht begründet, und ſeine Konkursmaſſe kann kein Recht verfolgen, das er ſelbſt nicht hat. Die Beſtimmung, die den Verſicherungsgeſellſchaften durch die allgemeinen Konzeſſionsbedingungen auferlegt iſt, hat lediglich das öffentliche, insbeſondere das Intereſſe des Realkredits im Auge. Das Intereſſe des Verſicherten kommt gar nicht in Betracht. Seine Rechtslage wird, da die Geſellſchaft den eingetragenen Gläubiger nur gegen Ceſſion ſeiner Rechte, d. h. ſeiner Rechte gegen den verſicherten Eigenthümer, aus der verwirkten Entſchädigung zu befriedigen hat, nicht geändert. Er ſchließt zwar den Verſicherungsvertrag in ſeinem Namen, aber ſoweit der Verſicherungsvertrag die Befriedigung des eingetragenen Gläubigers aus der verwirkten Entſchädigung ſtipulirt, betrifft der Vertragsſchluß lediglich ein Geſchäft des eingetragenen Gläubigers, aus dem Rechte nur für dieſen erwachſen können, mag man den Vertrag als Vertrag zu Gunſten eines Dritten oder als in Geſchäftsführung ohne Auftrag geſchloſſen anſehen. Die §§ 74 ff. Thl. I Tit. 5 A. L. R. können deshalb nicht zur Anwendung kommen (vergl. Striethorſt, Archiv Bd. 76 S. 167, Entſch. des O. H. G. Bd. 17 S. 66. Durch die Nebenintervention wird aber die Gläubigerin nicht befugt, eigene Rechte geltend zu machen. I. C. S. i. S. Schultz Konk. c. Gladbacher Feuerverſich. Geſ. vom 8. Februar 1899, Nr. 469/98 I.

III. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zu den Geſetzen über Urheberrecht.

36. Die Reviſion rügt, es fehlten die Vorausſetzungen für einen geſetzlichen Schutz des Kupferſtichs gegen mechaniſche Nachbildung, weil nicht feſtgeſtellt ſei, daß während der Geltungsdauer des preußiſchen Geſetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt ꝛc. vom 11. Juni 1837 Wilhelm v. Kaulbach oder ein Rechtsvorgänger des Kl. den Karton oder die Kupferſtichnachbildung gemäß § 27 dieſes Geſetzes angemeldet habe, und daß die Kupferſtichplatte noch vorhanden und brauchbar ſei. Dieſer Angriff iſt gänzlich verfehlt. Zuvörderſt handelt es ſich hier nicht um das Urheberrecht an dem Karton (der Wilhelm v. Kaulbach'ſchen Kreidezeichnung), ſondern um das davon unabhängige Urheberrecht an dem Lüderitz'ſchen Kupferſtich. Man darf davon ausgehen, daß dieſer in Berlin angefertigt und dort zuerſt veröffentlicht worden iſt. Das genannte preußiſche Geſetz fand daher allerdings Anwendung, ſoweit es damals noch galt. Die im § 27 dieſes Geſetzes vorgeſchriebene Anmeldung war aber Vorausſetzung des ausſchließlichen Vervielfältigungsrechts nur für Original-Kunſtwerke, d. h. für Schöpfungen der bildenden Künſte im engeren Sinn im Gegenſatz zu den Erzeugniſſen der nachbildenden Künſte. Der Schutz dieſer letzteren iſt älter, als derjenige der originalen künſtleriſchen Schöpfungen (Kloſtermann Urheberrecht S. 71, Gierke Deutſches Privatrecht § 85 Anm. 6, § 86 Anm. 40). Insbeſondere nennt ſchon das A. L. R. Thl. I Tit. 11 § 997 Kupferſtiche als Gegenſtand des Verlagsrechts. Erſt das Preußiſche Geſetz vom 11. Juni 1837 berückſichtigte allgemein die Urheber von Werken der bildenden Künſte überhaupt, und daraus erklärt es ſich, daß man bei Originalkunſtwerken die Beobachtung einer Förmlichkeit für nöthig hielt, wodurch von dem Urheber oder ſeinen Rechtsnachfolgern zu erkennen gegeben wurde, daß das ausſchließliche Recht der Vervielfältigung in Anſpruch genommen werde. Die Beobachtung derſelben Förmlichkeit auch bei den Erzeugniſſen der nachbildenden Künſte zu verlangen, hätte keinen verſtändigen Sinn gehabt, da bei ihnen der Zweck der Vervielfältigung etwas Selbſtverſtändliches iſt. Auf ſie bezieht ſich der § 29 des Geſetzes, und die Beſonderheit des ihnen hier gewährten Schutzes beſtand nur darin, daß ſeine Dauer auf die Zeit der Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle beſchränkt ſein ſollte. Dieſe

Beſchränkung wurde jedoch bereits durch das Publikationspatent vom 16. Januar 1846 über den Beſchluß der Deutſchen Bundesverſammlung vom 19. Juni 1845 wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Literatur und Kunſt beſeitigt. Fortan ſollten literariſche Erzeugniſſe und Werke der Kunſt für die Lebensdauer des Urhebers und noch 30 Jahre nach deſſen Tode, Werke anonymer oder pſeudonymer Autoren ꝛc. während 30 Jahren gegen Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege geſchützt ſein. Somit hatte Profeſſor Lüderitz von vornherein an ſeinem Kupferſtich ein Urheberrecht, deſſen Dauer ſich nach dem erwähnten Publikationspatent beſtimmte. War dies Recht von ihm im Jahre 1868 auf die Lüderitz'ſche Kunſtverlagshandlung übertragen worden, ſo verwandelte ſich das von der letzteren erworbene Recht nach dem Inkrafttreten des Reichsgeſetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künſte, vom 9. Januar 1876 auf Grund der §§ 17, 18 des Geſetzes in ein auf dieſem Geſetze beruhendes Urheberrecht, und es braucht hier daher nicht unterſucht zu werden, für wen nach den §§ 17, 18 des Geſetzes vom 9. Januar 1876 das Urheberrecht an dem Kupferſtich entſtanden wäre, wenn ein Urheberrecht an ihm unter der Herrſchaft des früheren preußiſchen Rechts nicht beſtanden hätte. (Vergl. Reichsgerichts-Entſcheidungen in Civilſachen Bd. 3 Nr. 45; Entſch. des R. G. in Strafſachen Bd. 5 Nr. 24 und Bd. 8 Nr. 74.) I. C. S. i. S. Keller c. Schuſter vom 18. Februar 1899, Nr. 455/98 I.

Zum Haftpflichtgeſetz.

37. Da die Verjährungsfriſt aus § 8 des R. Geſ. vom 7. Juni 1871 an ſich abgelaufen iſt, handelt es ſich um die Frage, ob eine (nach Landesrecht, im vorliegenden Falle nach dem Pr. A. L. R. Thl. I Tit. 9 §§ 570, 571 zu beurtheilende) Unterbrechung der Verjährung durch Erhebung der früheren Klage eingetreten iſt. Das B. G. hat dieſe Frage im Anſchluß an Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 39 Nr. 54 bejaht. Dieſe Entſcheidung iſt nicht rechtsirrthümlich. Denn nach der Feſtſtellung des B. G. hat die Kl. in dem früheren Prozeſſe dem Bekl. klar zu verſtehen gegeben, daß ſie ihr Recht auf Erſtattung der Beträge, die ſie aus Anlaß des Unfalles des H. aufzuwenden habe, im vollen Umfange bethätigen wolle und daß ſie ſich zur Zeit auf die in der Vergangenheit liegenden Beträge lediglich aus dem Grunde beſchränke, weil ſich nur dieſe der Höhe nach beſtimmen ließen. Da B. G. ſtellt hierbei feſt, daß der Bekl. hiermit bereits damals Wiſſenſchaft darüber erlangt habe, was für ihn auf dem Spiel ſtehe, und daß demſelben Gelegenheit geboten geweſen ſei, hiernach ſeine Vertheidigung genau in derſelben Weiſe einzurichten, als wenn Kl. damals bereits den jetzigen Antrag geſtellt gehabt hätte. Hieraus ergiebt ſich, daß Kl. im Sinne des § 570 Thl. I Tit. 9 des A. L. R. durch Geltendmachung eines Theils ihres Anſpruchs im Vorprozeſſe den ganzen Anſpruch wirklich klagend geltend gemacht hat und daß nicht etwa dem Vorbehalte weiterer Anſprüche in dem früheren Prozeſſe nur die für die Unterbrechung der Verjährung nicht genügende Bedeutung einer Ankündigung in ſpäterer Zeit dieſe Anſprüche erheben zu wollen beigelegt werden kann. Denn allemal dann wird durch die theilweiſe Ausübung das ganze Recht erhalten, wenn dieſe Ausübung nach der Abſicht des Handelnden eine Bethätigung des ganzen Rechts enthalten ſoll und den Umſtänden nach enthalten kann. Dies iſt iſt aber in dem B. U. feſtgeſtellt worden. Der Umſtand, daß im vorliegenden Falle der jetzige Anſpruch nicht durch Klageerweiterung im Vorprozeſſe ſondern daß derſelbe erſt im laufenden Prozeſſe durchgeführt wurde, ſpricht nach der konkreten Sachlage nicht dagegen, daß Kl. im Vorprozeſſe durch die theilweiſe Ausübung das ganze Recht zu bethätigen beabſichtigt und auch wirklich bethätigt hat. III. C. S. i. S. E.-Fiskus c. Knappſchafts-Berufsgenoſſenſchaft zu Berlin vom 14. März 1899, Nr. 352/98 III.

Zu den Reichsſtempelgeſetzen.

38. Die Ausführungen des B. R. geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß, vielmehr ſtimmen dieſelben im Weſentlichen mit denjenigen allgemeinen Geſichtspunkten überein, welche vom jetzt erkennenden Senate in letzter Zeit mehrfach — (namentlich in den Urtheilen vom 24. Oktober 1898 in Sachen Fiskus wider van der Zypen u. Charlier Rep. IV 122/98 und vom 24. November 1898 IV 159/98, Juriſtiſche Wochenſchrift von 1899 S. 83 Nr. 28) — bei der Beurtheilung von Verträgen über Lieferungen von Eiſenbahnwagen entwickelt worden ſind. Allerdings war in einer — ebenfalls ſeitens des jetzt erkennenden Senats ergangenen — älteren Entſcheidung vom 31. März 1887 IV 358/86 die damals vom B. G. ausgeſprochene Anſicht gebilligt worden, daß die Lokomotiven, welche dort den Gegenſtand von Lieferungsverträgen gebildet hatten, als individuelle, einzeln für ſich beſtehende Sachen, alſo nicht als eine „Menge" anzuſehen ſeien. Es handelte ſich damals aber in erſter Linie um eine für bedenkenfrei erklärte thatſächliche Feſtſtellung, und diejenigen Erwägungen allgemeinerer Art, welche daran in jenem Urtheile geknüpft wurden, ſind in ſpäteren Entſcheidungen des R. G. modifizirt worden. Demgemäß wurde auch vom Finanzminiſter durch ein Reſkript vom 17. Oktober 1889 III 15 055 (vergleiche Hoyer-Gaupp V. Auflage S. 714 zu 26 ff. Anm. 1) ausgeſprochen, daß nach der weiten Auslegung, welche das R. G. dem Begriffe der vertretbaren Sachen gegeben habe, ſich nicht werde in Abrede ſtellen laſſen, daß auch Lokomotiven zu den „Mengen von Sachen" im Sinne der Anmerkung zur Tarifpoſition 4 des Reichsſtempelgeſetzes vom $\frac{\text{29. Mai}}{\text{3. Juni}}$ 1885 zu rechnen ſeien. Ebenſo hat der Finanzminiſter im Reſkript vom 13. März 1893 III 3165 (vergl. Hoyer-Gaupp S. 724 Nr. 27 I) ſpäter nochmals erklärt: „Bei der Verfügung vom 17. Oktober 1889 III 15055, wonach Verträge über Lokomotiven vom Lieferungsſtempel befreit ſind, muß es auch für die Zukunft bewenden, ſofern nicht etwa Lokomotiven in Frage ſtehen, denen eine eigenthümliche, beſonderen Verhältniſſen angepaßte Einrichtung gegeben werden ſoll." Dabei wurde in dieſem Reſkripte insbeſondere auf ein Urtheil des R. G. vom 23. September 1892 hingewieſen — (womit die in der Juriſtiſchen Wochenſchrift von 1892 S. 431 Nr. 18 mitgetheilte Entſch. III 116/92 gemeint ſein wird) — in welchem ſich der Ausſpruch finde, daß die Annahme einer Menge von Sachen dadurch nicht ausgeſchloſſen werde, daß beſtimmte Gegenſtände nicht vertretbare im Rechtsſinne ſeien, oder daß ſie nach ihrer Beſchaffenheit vom Beſteller durch Muſter und Zeichnungen genauer beſtimmt würden. Dieſer Standpunkt, welchen der Finanzminiſter früher eingenommen hatte, iſt freilich neuerdings nach einem Erlaſſe vom 10. De-

Digitized by Google

zember 1896 (vergl. Eisenbahnverordnungsblatt von 1896 S. 353) wiederum aufgegeben, indem unter Hinweis auf die neuere Rechtsprechung des R. G. erklärt wurde, daß danach z. B. Lokomotiven und Eisenbahnwagen nicht mehr unter den Begriff der „Mengen" fallen könnten. Demgegenüber kann jedoch nicht zugegeben werden, daß die — in den Urtheilen vom 24. Oktober 1898 IV 122/98 und vom 24. November 1898 IV 159/98 eingehend besprochene — Judikatur des R. G. zu einer solchen Auffassung nöthigte; vielmehr muß anerkannt werden, daß auch Lokomotiven, ebenso wie Eisenbahnwagen, als „Mengen" im Sinne des Stempelsteuergesetzes behandelt werden können, wenn die einzelnen zu liefernden Lokomotiven nach dem Willen der Kontrahenten unterschiedslos lediglich als Repräsentanten einer bestimmten Gattung in Betracht kommen sollen. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Unlou vom 20. Februar 1899, Nr. 301/98 IV.

Zum Wuchergesetz.

39. Dem B. G. ist darin beizutreten, daß das zwischen den Parteien zu Stande gekommene, dem Klageanspruche zu Grunde liegende Geschäft kein Darlehn ist, es sich bei ihm auch nicht um die Stundung einer Geldforderung oder den wirthschaftlichen Zweck einer solchen Stundung handelt und daß es deshalb unter den § 302 a des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher vom 19. Juni 1893 nur fallen kann, wenn es ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist, welches denselben wirthschaftlichen Zwecken, wie ein Darlehn, dienen sollte. Mit Unrecht hat die Vorinstanz das Letztere aber verneint. Eingehend begründet. VI. C. S. i. S. Schaelder c. Lange vom 2. März 1899, Nr. 47/99 VI.

Zum Waarenzeichengesetz.

40. Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 enthält in § 1 die Vorschrift, daß derjenige, welcher in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren Anderer sich eines Waarenzeichens bedienen will, dieses Zeichen in die Zeichenrolle eintragen lassen kann; es bezweckt also die Gewährung eines Schutzes nur gegen die eine Verwechselung in Hinsicht auf die Herkunft der Waare ermöglichende Benutzung der Waarenbezeichnung, das Zeichen soll kenntlich machen, daß die mit ihm versehenen Waaren aus dem Geschäftsbetriebe eines bestimmten Gewerbetreibenden herstammen. Die Eintragung des Zeichens giebt dagegen keinen Schutz gegenüber demjenigen, welcher das Zeichen nicht als Waarenzeichen, sondern in anderer, nicht waarenzeichenmäßiger Weise benutzt, vergl. auch § 13 des Gesetzes. Dementsprechend legt der § 12 des Gesetzes der Eintragung des Zeichens die Wirkung bei, daß der als Inhaber desselben Eingetragene die ausschließliche Befugniß hat, Waaren der angemeldeten Art, oder deren Verpackung oder Umhüllung, mit dem Waarenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen und dergleichen das Zeichen anzubringen. Hiernach müßte vor Allem zur Begründung der Klage aus dem Zeichenschutzgesetze feststehen, daß der Bekl. das Wort Creolin als Waarenzeichen im Sinne des bezogenen § 1, und nicht als Benennung einer bestimmten Waarengattung auf dem seiner Zeichenanmeldung beigegebenen Waarenverzeichnisse angebracht hätte. Das O. L. G. hat nun aber ausgeführt, daß das vom Bekl. zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldete Ankerzeichen durchaus verschieden von dem klägerischen Zeichen ist, und daß als Waaren, für deren Bezeichnung die Ankermarke dienen soll, in dem Waarenverzeichnisse Tinten und Creolin angegeben sind. Es hat hieraus, sowie aus dem Zweck des Waarenverzeichnisses, die Waaren, für welche das angemeldete Zeichen bestimmt ist, im Einzelnen aufzuführen, § 2 des Zeichenschutzgesetzes, die Feststellung entnommen, daß der Bekl. offensichtlich das Wort Creolin in seinem Waarenverzeichnisse nur als Gattungnamen für eine bestimmte Art von Desinfektionsmitteln, aber nicht als Waarenzeichen angewendet habe und habe anwenden wollen. Hierdurch ist thatsächlich und in zutreffender Anwendung der vorangeführten rechtlichen Gesichtspunkte ausgesprochen, daß das dem Kl. nach seiner Behauptung geschützte Wort Creolin nicht als Zeichen auf der Anmeldung des Bekl. beziehungsweise auf dem dazu gehörigen Waarenverzeichnisse angebracht ist, auch nicht in der Weise, daß Dritte in den Glauben versetzt werden könnten, als solle des Bekl. Waare mit dem Worte Creolin bezeichnet werden. Durch diese Feststellung ist die von dem Kl. zur Begründung der Revision versuchte Ausführung widerlegt, daß unter der Bezeichnung Creolin die Waaren des Bekl. in der Zeichenrolle eingetragen seien, und wird die Entscheidung des O. L. G., soweit dieselbe die auf das Zeichenschutzgesetz gestützte Klage betrifft, getragen. Denn auch der in der Berufung zur Begründung der Klage weiter angezogene § 9 Ziffer 3 des Zeichenschutzgesetzes würde zu seiner Anwendbarkeit an erster Stelle voraussetzen, daß das Wort Creolin als Waarenzeichen für den Bekl. eingetragen sei. Es bedarf hiernach ferner nicht der Erörterung, ob das der Zeichenanmeldung beigegebene Waarenverzeichniß zu den im § 12 des Zeichenschutzgesetzes vorgesehenen Kundmachungen gerechnet werden könnte, und ob, wie der B. R. angenommen hat, auch der § 13 dieses Gesetzes dem Bekl. zur Seite stehe. Was endlich die Klagebegründung aus § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes betrifft, so hat in dieser Richtung der Kl. in der mündlichen Verhandlung keinen Angriff geltend gemacht, und ist auch die betreffende Ausführung des O. L. G. nicht zu beanstanden. II. C. S. i. S. Pearson c. Ahrens vom 3. März 1899, Nr. 342/98 II.

41. Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Auf Grund der eigenen Behauptungen der Kl. und des festgestellten Thatbestandes spricht das O. L. G. zutreffend aus, daß eine direkte Anwendung des § 14 des Gesetzes vom 30. November 1874 und des § 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 gegen die Bekl. nicht in Frage kommen könne, weil sie nicht selbst Waaren oder deren Verpackung ꝛc. mit dem zu Gunsten der Kl. geschützten Zeichen versehen oder dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr gebracht oder feil gehalten haben. Eine solche Anwendung des Gesetzes gegen die Bekl. würde allerdings an und für sich dann für statthaft zu erachten sein, wenn ihre auf die Anfertigung und Uebersendung der Kapseln und Etiquettes, welche demnächst erst in Argentinien von anderen Personen verwendet worden sein sollen, beschränkte Thätigkeit als eine Miturheberschaft oder Mitthäterschaft in Bezug auf diejenigen Handlungen aufgefaßt werden könnte,

welche objektiv eine Verletzung der angeführten Gesetze darstellen. Allein dieser rechtliche Gesichtspunkt erscheint durch die thatsächlichen Feststellungen des O. L. G. ausgeschlossen, indem dasselbe ausführt, es sei weder behauptet noch erwiesen, daß die Besteller der Kapseln und Etiquettes von dem Bekl. veranlaßt worden seien, sie zur Bezeichnung des nicht von der Kl. herrührenden Cognac zu verwenden, es könnten daher auch die Bekl. nicht als die intellektuellen Urheber dieser Zuwiderhandlungen angesehen werden; auch lägen keine Umstände vor, welche auf ein gemeinschaftliches Handeln schließen lassen könnten. Demnach konnte, wie das O. L. G. weiter ausführt, nur noch in Betracht kommen, ob etwa eine Beihülfe der Bekl. an der von anderen Personen in Argentinien angeblich verübten Verletzung der deutschen Gesetze in dem Sinne vorliege, daß die Bekl. wegen dieser Beihülfe civilrechtlich in Anspruch genommen werden können. Es mag dann dahin gestellt bleiben, ob hier die strafrechtlichen Grundsätze über Beihülfe (§ 49 des Strafgesetzbuchs) zur Anwendung kommen können. Jedenfalls erscheint nach dieser Gesichtspunkt nicht geeignet, zu einer Verurtheilung der Bekl. zu Schadensersatz zu führen, weil das O. L. G. in thatsächlicher Beurtheilung der ganzen Sachlage verneint, daß die Bekl. dem Thäter durch Rath und That wissentlich Hülfe geleistet haben und auch für nicht erwiesen erachtet, daß die Bekl. sich wenigstens der Möglichkeit bewußt waren, die fraglichen Waarenzeichen könnten gesetzlich geschützt sein, und die damit versehenen Kapseln und Etiquettes dennoch auf die Gefahr einer widerrechtlichen Verwendung derselben hin an ihre Abnehmer lieferten. Bei solcher Sachlage kann überhaupt nicht von einer Beihülfe gesprochen werden, welche die Verpflichtung der Bekl. begründen könnte, der Kl. den ihr durch die rechtwidrige Benutzung ihres Waarenzeichens seitens anderer Personen in Argentinien angeblich verursachten Schaden zu ersetzen. II. C. S. i. S. Martell u. Comp. c. Schellens u. Gen. vom 28. Februar 1899, Nr. 389/98 II.

42. Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden. Zwar unterliegen die der angegriffenen Entscheidung zu Grund liegenden Ausführungen, betreffend die Verwechselungsgefahr zwischen den beiderseitigen Bezeichnungen und die Anwendbarkeit des § 12 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 an sich in rechtlicher Hinsicht keinem Bedenken und werden auch von der Bekl. in der Revision nicht beanstandet. Dagegen leidet das B. U. insofern an einem Mangel der Begründung, als das O. L. G. sich darüber nicht ausgesprochen hat, ob nicht etwa der § 13 des Zeichenschutzgesetzes der Bekl. zur Seite steht. Nach dem in dem B. U. bezogenen, daher maßgebenden Thatbestande des landgerichtlichen Urtheils hat die Bekl. ausdrücklich geltend gemacht, daß sie, abgesehen von anderen Gründen, auch deshalb ein Recht habe, die von ihr gewählte Bezeichnung zu gebrauchen, weil das eingetragene Zeichen der Kl. ein Freizeichen sei, indem damit nicht das spezielle von der Kl. vertriebene Petroleum, sondern eine bessere Qualität von Petroleum seit je her gekennzeichnet zu werden pflege. In dieser Einlassung kann nicht nur die Behauptung gefunden werden, daß das Wort Kaiseröl ein Freizeichen geworden sei, sondern auch die weitere Behauptung, daß dasselbe von je her, das heißt, von vorn herein zur Beschreibung einer Waare, nämlich zur Bezeichnung einer besseren Qualität von Petroleum allgemein gedient habe, also eine Angabe über die Beschaffenheit einer Waare sei, deren Gebrauch nach § 13 l. c. im Geschäftsverkehr Jedermann gestattet ist. Den aus der angeblichen Freizeichennatur des klägerischen Zeichens entnommenen Einwand haben die Vorinstanzen aus zutreffenden Gründen beseitigt, dagegen die Berufung der Bekl. auf § 13 l. c. nicht in Betracht gezogen. Der in der vom B. R. gebilligten Begründung des L. G. enthaltene Satz: „Nur die im § 13 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 bezeichneten Angaben können nach der Eintragung von Anderen noch gemacht werden," in Verbindung mit dem Umstande, daß die Klage zugesprochen worden ist, kann nicht als eine Würdigung des erwähnten beklagtischen Einwandes angesehen werden. Die in dieser Richtung von der Bekl. in der Revision geltend gemachte Rüge ist daher begründet, und war das angegriffene Urtheil wegen Mangels in der Begründung, Verletzung des § 259 der C. P. O., aufzuheben. II. C. S. i. S. Kretschmer u. Co. c. Aktien-Gesellschaft Petroleum-Raffinerie vom 14. März 1899, Nr. 354/98 II.

43. Bekl. rügt Verletzung des § 12 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 insofern, als die Annahme des B. R., daß sie das klägerische Zeichen auf ihrer Offerte vom 3. Mai 1897 als Waarenzeichen angebracht habe, in zweierlei Hinsicht rechtsirrthümlich sei. Einmal habe nämlich der B. R. übersehen, daß das Gesetz, wenn es ein Anbringen des Zeichens auf Ankündigungen verlange, nicht nur das Wort „auf" im Gegensatze zu dem Worte „in" gebrauche, sondern überhaupt auch nur ein solches Anbringen im Auge habe, wie es im geschäftlichen Verkehr üblich sei, nämlich außerhalb des Kontextes der Ankündigung. Sodann habe der B. R. nicht beachtet, daß die Worte Creolin und Creolin-Wasmuth nicht zur Bezeichnung, sondern zur Benennung der offerirten Waare gebraucht seien, wie auch die Kl. selbst in ihrer Klagebegründung behauptet habe, daß unter Creolin im Handel und Verkehre ein Desinfektionsmittel verstanden werde. Diesen Ausführungen ist jedoch nicht beizutreten. Zunächst ist nicht zu unterstellen, daß das Gesetz den Ausdruck „auf Ankündigungen anbringen" im Gegensatze zu „in Ankündigungen anbringen" gebrauche, und daß es nur ein Anbringen des Zeichens, entsprechend dem angeblichen Geschäftsgebrauche, nämlich außerhalb des Kontextes verbieten wolle. Eine solche Einschränkung würde mit dem Zwecke des Gesetzes im Widerspruche stehen. Das Gesetz will dem Zeichenberechtigten gegen jeden störenden Eingriff in sein Zeichenrecht Schutz gewähren. Hiernach ist aber unter dem Ausdrucke „auf Ankündigungen anbringen" ein derartiges Anbringen zu verstehen, wodurch das Zeichen als solches äußerlich in die Erscheinung tritt, mag dieses in oder außerhalb des Kontextes der Kundmachung der Fall sein; denn auch im Kontexte kann ein Wortzeichen in solcher Weise angebracht werden, daß es von dem Leser als Waarenzeichen, d. h. als Zeichen für die Herkunft der Waare aus einem bestimmten Geschäftsbetriebe angesehen wird. Sodann ist nicht richtig, daß die Kl. selbst in dem von der Bekl. angegebenen Sinne behauptet habe, daß Creolin der Name eines Desinfektionsmittels sei, sie hat vielmehr angeführt, daß das Wort Creolin im Verkehr als ihr Eigenthum gelte und darunter ein aus ihrem Geschäftsbetriebe herstammendes Desinfektions-

Digitized by Google

mittel verſtanden werde, für welches ſie Zeichenſchutz erlangt habe. Endlich hat das O. L. G. ausgeſprochen, daß die Bekl. das Wortzeichen Creolin ſowohl für ſich allein, als auch in Verbindung mit Wasmuth auf der Verkaufsofferte vom 3. Mai 1897 angebracht, d. h. mit derſelben mittels Schriftbuchſtaben dergeſtalt in körperliche, äußerlich ſichtbare Verbindung gebracht habe, daß daſſelbe geeignet ſei, auf die Waare und damit auf deren Herkunft aus dem Geſchäftsbetriebe der zeichenberechtigten Kl. hinzuweiſen. Damit will das B. G., wie anzunehmen iſt, feſtſtellen, daß das Wort Creolin bezw. Creolin-Wasmuth auf der Offerte der Bekl. als Waarenzeichen angebracht iſt, und es iſt nicht erſichtlich, daß dieſer Feſtſtellung ein Rechtsirrthum zu Grund liege. Denn wenn auch der Inhalt der Offerte dahin lautet: „Wir offeriren Ihnen das beifolgend bemuſterte Creolin bei Abnahme von Originalfäſſern von ca. 200 kg (folgen Preisangaben). Unſer Creolin-Wasmuth iſt laut Analyſe dem Creolin Pearſon vollkommen ebenbürtig, hat dagegen aber den bedeutenden Vortheil, daß es weſentlich billiger als Letzteres iſt," ſo konnte doch der B. R. aus der Art und Weiſe, wie das Wort Creolin in der Offerte hervortritt, indem es ausgerückt, größer geſchrieben und unterſtrichen iſt, entnehmen, daß es für den Leſer als Waarenzeichen eines Desinfektionsmittels auf der Offerte angebracht ſei, wenn es auch zugleich zur Benennung der Waare benutzt wurde. Iſt aber dieſe Feſtſtellung mit der Reviſion nicht angreifbar, ſo iſt auch die weitere Ausführung des O. L. G. nicht zu beanſtanden, daß der Umſtand, daß die Bekl. mit ihrer Offerte ſtörend in das Zeichenrecht der Kl. eingegriffen habe, die Beſorgniß rechtfertige, daß ſie künftighin auch Desinfektionsmittel mit dem Zeichen Creolin und Creolin-Wasmuth feilhalten und in Verkehr bringen werde, und daß daher die Klage auf Unterſagung auch in dieſer Richtung hin begründet ſei, wenngleich noch nicht feſtſtehe, daß ein ſolches Feilhalten und in Verkehrſetzen bereits ſtattgefunden habe. Denn die Klage aus § 12 des Zeichenſchutzgeſetzes bezweckt die Abwehr von Rechtsverletzungen, ſie iſt, wie das O. L. G. zutreffend angenommen hat, bereits gegeben, wenn die thatſächlich begründete Beſorgniß für einen Rechtseingriff vorliegt, und das Vorhandenſein einer ſolchen Beſorgniß hat das O. L. G. feſtgeſtellt. II. C. S. i. S. Wasmuth u. Co. c. William Pearſon vom 3. März 1899, Nr. 445/98 II.

Zum Geſetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

44. Die Bekl. rügen mit Unrecht, daß das O. L. G. zu erörtern unterlaſſen habe, ob denn nicht in Wirklichkeit ihre Preiſe billiger als die von Konkurrenzgeſchäften ſeien. Es genügte vielmehr darzuthun, daß die Angabe, ſie ſeien Fabrikanten und hätten eine Militäreffekten-Fabrik, unrichtig iſt. In dieſer Beziehung hat das O. L. G. auf Grund der eigenen Einlaſſung der Bekl. und der ſtattgefundenen Beweisaufnahme feſtgeſtellt, daß dieſelben die Säbel, Mützen, Revolver, Koffer, Feldſtecher, Torniſter, Schärpen und Achſelſchnüre in fertigem Zuſtande von anderwärts beziehen, alſo keinenfalls als Fabrikanten dieſer Gegenſtände gelten können, und daß ſie die einzelnen Beſtandtheile der übrigen in den Cirkularen aufgeführten Militärausrüſtungsgegenſtände entweder fertig einkaufen oder durch ſelbſtſtändige Handwerker und Fabrikanten in deren Gewerbebetriebe anfertigen und dann die einzelnen Theile durch ebenſolche Perſonen zuſammenſetzen laſſen. Es hält dieſe Art von geſchäftlicher Thätigkeit nicht für geeignet, um die Benennungen Fabrikant und Fabrik zu rechtfertigen, da dieſelben ein Fabriziren von Gegenſtänden, ein techniſches Bearbeiten vorausſetzten, welches zum Mindeſten durch Arbeitskräfte geſchehen müſſe, die in einem Abhängigkeitsverhältniſſe zu demjenigen, für welchen die Bearbeitung geſchehe, ſtänden, dieſes Erforderniß aber in dem Geſchäftsbetriebe der Bekl., welche das Herſtellen der einzelnen Beſtandtheile und das Zuſammenſetzen derſelben durch ſelbſtändige Perſonen in deren eigenen Gewerbebetriebe ausführen laſſe, fehle. Dieſe Auffaſſung des Begriffes der Worte Fabrikanten und Fabrik entſpricht dem geſchäftlichen Sprachgebrauche, letzterer iſt aber Mangels einer allgemein gültigen geſetzlichen Definition als maßgebend zu erachten, da die thatſächlichen Angaben geeignet ſein müſſen, gerade bei dem kaufenden Publikum den Anſchein eines beſonders günſtigen Angebots hervorzurufen. Sonach läßt die Feſtſtellung des O. L. G., daß die Behauptungen der Bekl., ſie ſeien Fabrikanten und hätten eine Fabrik, bezüglich der ſämmtlichen in den Cirkularen namentlich aufgeführten Militäreffekten unrichtige Angaben ſind, einen Rechtsirrthum nicht erkennen, und werden hierdurch zugleich die weiteren, zur Begründung der Reviſion von den Bekl. gemachten Ausführungen widerlegt, daß der B. R. überſehen habe, daß die Cirkulare auch richtige Angaben enthielten, und daß mit Unrecht die Erhebung des von den Bekl. in Betreff der Herſtellung der Fechtutenſilien erbotenen Zeugenbeweiſes abgelehnt worden ſei. II. C. S. i. S. Neumann c. Noë und Schulze vom 14. März 1899, Nr. 433/98 II.

IV. Das Gemeine Recht.

45. Der erkennende Senat geht davon aus, daß von der für das örtliche Recht an Grundſtücken jedenfalls unbeſtrittenen Regel der lex rei sitae eine Ausnahme für das Lehnrecht nicht nachweisbar iſt, und namentlich durch das Intereſſe des auswärtigen Lehnsherrn nicht ohne weiteres geſchaffen werden konnte, daß jedoch die Aufnahme abändernder Beſtimmungen in die Lehnbriefe durch dieſes Intereſſe nahegelegt wird. Aber wie alle Abweichungen vom diſpoſitiven Rechte muß auch dieſer Vertragswille aus dem Inhalte des Vertrages erkannt werden können. Das B. G. hat nun die Lehnbriefe, bei denen die Voreltern der Kl. betheiligt geweſen ſind, eingehend geprüft und ſtellt feſt, aus ihnen ergebe ſich nicht genügend, daß abweichende Beſtimmungen allgemein oder doch bezüglich der Pflicht zur Lehnserneuerung gewollt ſeien, und dieſe Auslegung läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. III. C. S. i. S. v. Minnigerode c. Claudius vom 10. März 1899, Nr. 341/98 III.

46. Die Reviſion beſtreitet zunächſt, daß der beklagte Pfleger als Vertreter der Ehefrau E. anzuſehen und demgemäß der vorliegenden Klage gegenüber paſſio legitimirt ſei. Sie macht geltend, daß die Preußiſche Vormundſchaftsordnung vom 5. Juli 1875 eine Perſonalkuratel von der Beſchaffenheit, wie die von den Eltern der Ehefrau E. angeordnete nicht kenne, danach vielmehr eine Realkuratel in Frage ſtehe, auf welche die für den Nachlaßverwalter oder Teſtamentsvollſtrecker geltenden Vorſchriften des gemeinen Rechts zur Anwendung zu bringen ſeien. — Dieſer Angriff geht fehl. Das von den Eltern der Frau E. herrührende Vermögen kommt als abgeſonderte Nach-

laßmaſſe nicht mehr in Betracht, iſt vielmehr, wie bereits im Vorprozeſſe feſtgeſtellt wurde, in das Eigenthum der E. übergegangen und die zu deſſen Verwaltung nach dem Teſtamente vom 17. Januar 1892 eingeſetzte Pflegſchaft entſpricht den §§ 87 und 90 der Vormundſchaftsordnung. Aus § 87 ergiebt ſich die Zuläſſigkeit der von einem Erblaſſer angeordneten Pflegſchaft zur Verwaltung des von ihm dem Erben zugewendeten Vermögens und wenn auch dieſer Paragraph hier keine unmittelbare Anwendung findet, da Frau E. weder unter elterlicher Gewalt noch unter Vormundſchaft ſteht, ſo greift doch die allgemeine Vorſchrift des § 90 Platz, inſofern die Genannte nach dem Teſtamente ihrer Eltern zu Verwaltungshandlungen über das von letzteren herrührende Vermögen nicht befähigt und demgemäß der Anlaß für die Einſetzung eines Pflegers gegeben iſt. Dieſer Pfleger iſt daher auch im gegenwärtigen Prozeſſe zur Vertretung der E. berufen. III. C. S. i. S. Amende c. Eskuche vom 10. März 1899, Nr. 350/98 III.

47. Der ehetichen Vormundſchaft, welche nach dem Sachſenſpieget I 31 § 2 die Grundlage des ehetichen Güterverhältniſſes bildet, iſt im ſogenannten gemeinen Sachſenrechte unter Anderen die beſtimmte Rechtsfolge beigelegt worden, daß der Ehemann die freie Verwaltung und Verfügung über das geſammte bewegtiche Vermögen der Frau hat, zu welchem auch ihre Forderungsrechte, mindeſtens die nicht Immobitien betreffenden, gerechnet werden. Einſchränkungen ſind in dieſer Beziehung im Allgemeinen nicht anzuerkeanen; insbeſondere iſt der Mann Dritten gegenüber rechtlich auch nicht gehindert, das bewegtiche Gut ſeiner Frau zur Tilgung ſeiner Schulden zu benutzen. Es läßt ſich freilich nicht leugnen, daß der von der Rkl. angeführte v. Gerber (Deutſches Privatrecht [Auflage 16] § 231 Anm. 5, S. 391) nach gewiſſen Richtungen hin die Verfügungsfreiheit des Ehemannes mehr einſchränken zu wollen ſcheint; aber einestheils haadelt es ſich bei ihm an jener Stelle mehr um eine doctrinelle Darlegung der von ihm aus dem Grundſatze der ſog. Gütereinheit gezogenen Folgerungen, als um die Darſtellung eines beſtimmten poſitiven Landesrechtes, insbeſondere des ſog. gemeinen Sachſenrechtes, und anderntheils würde ſich die Ungültigkeit gerade der Verwendung einer der Ehefrau zuſtehenden Forderung zur Aufrechnung gegen eigene Schulden des Mannes noch nicht aus den von v. Gerber aufgeſtellten Sätzen ergeben. VI. C. S. i. S. Merkert c. Schulze vom 27. Februar 1899, Nr. 400/98 VI.

48. Hier befindet ſich das B. G. mit dee herrſchenden Rechtslehre und mit der Rechtſprechung des R. O. H. G. (Entſch. Bd. 21 S. 207), ſowte des R. G. (Entſch. Bd. 4 S. 198) im Einklang, wenn es die Bekl. nicht zur Zurückbehaltung der ganzen Gegenleiſtung, ſondern une eines dem Minderwerthe der klägeriſchen Leiſtung entſprecheuden Theitbetrages für berechtigt erklärt. Es würde in der That gegen Treu und Glauben verſtoßen, wenn die Bekl., welche die Geſammtleiſtung der Kl., insbeſondere auch die zunächſt fragtichen Decken und Böden in Gebrauch nud Benutzung genommen hat, wegen der gerügten, den Werth der klägeriſchen Leiſtung von 18 378,99 Mark noch nicht um die Hälfte mindernden Mängel die ganze Gegenleiſtung zurückhalten wollte. IKl. C. S. i. S. Löhnberger Mühle c. A.-G. für Monierbauten vom 28. Februar 1899, Nr. 329/98 III.

49. Nach feſtſtehender Rechtiſprechung des R. G., welche erſt wieder in dem Urtheile vom 24. Mai 1898 zue Sache Konkurs Kugter gegen Stadigemeinde Frankfurt am Main III 29/98 zum Ausdrucke gelangt iſt, hat gemeinrechtlich der Antieger an einee öffentlichen Straße (zumal wenn ſolche wie im oortiegenden Falle nur projektirt iſt) keinen privatrechtlichen Anſpruch auf deren Fortbeſtand und kann derſetbe wegen Aufhebung oder Veränderung der Straße keinen Schadenserſatz beanſpruchen. Wenn weiter das B. G. den Vertrag vom 9. Auguſt 1892 dahin auslegt, daß Kl. durch denſelben nur einen Baudispens gegen Uebernahme beſtimmter Verpflichtungen erhalten habe und die Gemeinde keine privatrechtliche Verbindlichkeit bezüglich der Art der Ausführung der künftigen Straße eingegangen ſei, ſo befindet ſich dieſe Ausleguag ebenfalls in Uebereinſtimmung mit der Rechtſprechnng des R. G. Denn nach dieſer (vergt. angezogenes Urtheil Konkurs Kugter wider Stadtgemeiude Frankfurt am Main) wird ein Vertrag oder auch uur ein vertragsähnliches Verhältniß durch die Ertheitung des Baubeſcheides nicht begründet, ſondern es wird mit der letzteren nur erklärt, daß dem Rechte des Eigenthümers ſeinen Grund uad Boden mit einem Gebäude zu beſetzen zur Zeit der Genehmigung des Banes Hinderniſſe des öffentlichen Rechts nicht entgegenſtehen, daher aus der Bauerlnubniß eine Haftung der Gemeinde für den dem Bauenden aus der ſpäteren Aenderung der Fluchtlinien erwachſenen Schaden nicht hergeleitet werden kann. III. C. S. i. S. Goll c. Stadt Frankfurt a./M. vom 24. Februar 1899, Nr. 327/98 III.

50. Am 2. Juni 1895 iſt die dritte evangeliſch-lutheriſche Pfarrſtelle in Hameln erledigt worden. In Ausübung des füe dieſen Fall ihm zuſtehenden Patronats hat der klagende Magiſtrat zunächſt den Kandidaten W. präſentirt. Dieſer wurde zwar beſtätigt, dann aber ihm auf nus der Gemeinde erhobene Einwendungen die Vokation endgültig verweigert. Der darauf vom Kl. peäſentirte Pfarrer F. wurde nicht beſtätigt, nnd die dagegen beim Kultusminiſterinm erhobene Beſchwerde btieb ohne Erfolg. Unſtreitig iſt auch unter den Parteien, daß nicht nur die erſte, nach dem maßgebenden Gandersheim'ſchen Landtagsabſchiede ſechs Monate betragende Präſentationsfriſt, und ebenſo eine zweite Feiſt von gleichee Dauer, ſelbſt wenn man ſie möglichſt günſtig für den Kl. berechnet, abgelaufen iſt, daher die auf Feſtſtellung des Rechts zu einer — vom Bekl. beſtrittenen — neuen Präſentation gerichteie Klage nur dann Erfolg haben kann, wenn eine wiederhotte Erneuerung der Peäſentationsfriſt dem Geſetze entſpeicht. Das B. G. nimmt nur zwar zu Gunſten des Kl. an, daß das c. 26 in VI° de etect. I, 6 auf das Patronatrecht Anwendung fiudet, hat nber die Klage doch abgewieſen, weil die dort im Falle der Schuldtoſigkeit zugetnſſene Erneuerung der Friſt trotz der ans dem Wortlaute ſich ergebenden Zweifel nur als einmalige angeſehen werden könne. Die dagegen eingelegte Reviſion konnte keiuen Erfotg haben, da den Ausführungen des B. G. im Weſenttichen beizuſtimmen iſt. Der erkenaende Senat hat bereits in der Sache v. d. Decken c. Landeskonſiſtorinm Hannover III 55/93 (Urtheil vom 30. Mai 1893) nusgeſprochen, daß die Erneuerung der Präſentationsfriſt ihre geſetzliche Grundlage iu dem c. 26 cit. fiude, und hält auch jetzt an dieſer Anſicht feſt. Zwar iſt dieſe Vorſchrift unmittelbar nur für den Fall der

electio der geiſtlichen Behörden gegeben, aber es erſcheint berechtigt, ſie in Uebereinſtimmung mit vielen älteren und neueren Schriftſtellern analog auf das Patronatrecht anzuwenden. Dafür ſprechen nicht nur die Billigkeit und die Gleichheit des Grundes, ſondern auch die Unwahrſcheinlichkeit, daß der in anderen Beziehungen gegenüber dem geiſtlichen Patron bevorzugte Laienpatron im Sinne des kanoniſchen Rechts ungünſtiger geſtellt werden ſollte, als in dem ähnlichen Falle der electio die zu dieſer Berufenen. Aus der Anwendbarkeit des c. 26 cit. folgt aber, wie das B. G. mit Recht annimmt, noch nicht die in dem früheren Falle nicht entſchiedene Wiederholung der Friſterneuerung. Der Wortlaut der Geſetzesſtelle ſpricht überwiegend, weder dafür noch dagegen. Sie ſagt nur, daß die electores, wenn ſie innerhalb der erſten Friſt präſentirt haben, aber ohne ihre Schuld erfolglos, „... habebunt a dissensu, renunciatione, morte vel irritatione praedictis tempus integrum ad electionem aliam celebrandam ...“ Man kann nun zwar, da keine Einſchränkung hinzugefügt iſt, folgern wollen, daß bei weiteren gleichliegenden Präſentationsfällen dieſelbe Begünſtigung eintreten müſſe; aber mit nicht geringerem Rechte wird man darauf hinweiſen dürfen, daß ausdrücklich nur einmalige Erneuerung genannt wird, tempus integrum ad aliam electionem celebrandam, und daß eine Abweichung von der an ſich präkluſiviſchen Friſt ſtreng auszuwiegen iſt. Müſſen bei dieſer Sachlage allgemeine Gründe, die für den Geſetzgeber beſtimmend ſein mußten, den Ausſchlag geben, ſo ſprechen dieſe überwiegend gegen eine wiederholte Erneuerung. Die einmalige, allerdings der Billigkeit in unverſchuldeten Fällen entſprechende Erneuerung trägt aber dieſer Billigkeit in den meiſten Fällen ausreichend Rechnung, während, wenn ſie unbegrenzt gewährt wird, die doch vorwiegenden Intereſſen der Kirche und der Kirchengemeinden ſchwer geſchädigt werden können, und kein Grund erſichtlich iſt, weshalb trotz dieſer Gefahren für die Kirche das Devolutionsrecht ungemeſſen hätte hinausgeſchoben werden ſollen. Denn mit Recht hebt das B. G. hervor, daß, wenn überhaupt die Erneuerung der Friſt wiederholt zugelaſſen wird, für deren weitere Begrenzung es an jedem Anhaltspunkt fehlt. Für das gewonnene Reſultat ſpricht auch, daß manche Partikularrechte die Erneuerung der urſprünglichen Friſt oder doch die Gewährung einer kürzeren Nachfriſt vorſchreiben, dies aber nicht wiederholt zulaſſen, abgeſehen vom badiſchen Rechte, das ſich aber auf eine dreimalige Erneuerung der Friſt beſchränkt; auch die für die Anwendung des Kap. 26 cit. ſich ausſprechenden Schriftſteller erwähnen eine Wiederholung der Nachfriſt nicht. III. C. S. i. S. Stadt Hamein c. Landeskonſiſtorium zu Hannover vom 24. Februar 1899, Nr. 286/98 III.

51. Der von der Reviſion angefochtene, an die Spitze des B. U. geſtellte Satz, daß, wenn nicht beſondere Umſtände entgegenſtehen, die Einlegung von Geboten bei öffentlichen Verſteigerungen lediglich ein Angebot des Steigliebhabers bilde, das wie jede auf den Abſchluß eines Vertrags gerichtete einſeitige Willenserklärung der Annahme bedürfe, um für beide Theile bindend zu werden, kann für rechtsirrthümlich nicht erachtet werden. Wohl war die Frage, ob in der Veranſtaltung einer Verſteigerung ein Angebot des Verſteigerers an die unbekannten Steigliebhaber oder nur die Aufforderung zur Einlegung von Geboten an dieſelben enthalten ſei, in früherer Zeit nicht unbeſtritten, in der neueren Wiſſenſchaft und Rechtſprechung iſt aber der vom B. G. angewandte Satz, daß, jedenfalls im Zweifel, nur eine Aufforderung zur Geltendmachung von Geboten in der Veranſtaltung und dem Ausſchreiben einer Verſteigerung enthalten ſei, allgemein anerkannt und liegt kein Grund vor, hiervon abzugehen. III. C. S. i. S. Hauck c. Gemeinderath zu Oberreifenberg vom 28. Februar 1899, Nr. 328/98 III.

52. Zutreffend hat das B. G. ausgeführt, daß der Kl. in Bezug auf die Verſendung der Waare an ihn nicht Auftraggeber des Bekl. war, und dies namentlich auch dann nicht der Fall ſein würde, wenn es ſeine Richtigkeit hätte mit der Behauptung des Kl., daß das Schreiben des D. vom 2. Auguſt 1897 dem Bekl. vom Kl. in einem mit deſſen Firmenſtempel verſehenen Briefumſchlage zugeſandt worden ſei. Das B. G. glaubt aber eine Vertragsverpflichtung des Bekl. gegenüber dem Kl. zunächſt herleiten zu können aus einer dem letzteren gegenüber erfolgten Annahme einer Anweiſung des D. Das iſt rechtsirrthümlich. Es fehlt vorerſt an einer Anweiſung, die hätte angenommen werden können. Eine Anweiſung iſt die Ermächtigung eines Anderen, ſich auf Rechnung des Ermächtigenden von einem Dritten eine Leiſtung gewähren zu laſſen, wobei die Abſicht zugleich die iſt, daß der Dritte durch Annahme der Anweiſung ſich zur Gewährung der Leiſtung dem Anweiſungsempfänger ſoll verpflichten dürfen, und demnach die Anweiſung nach erfolgter Annahme unwiderruflich ſein ſoll. Hier liegt aber nur eine einfache Weiſung — ſei es nun Auftrag oder Inſtruktion — des D. an den Bekl. vor, die Waare an den Kl. zu ſenden, eine Weiſung, die widerrufen werden konnte, ſo lange ſie nicht ausgeführt war. — Ferner hat auch der Bekl. keine Erklärung abgegeben, durch welche von ihm die Verpflichtung dem Kl. gegenüber übernommen wäre, die Weiſung des D. zu befolgen. Das Schreiben des Bekl. vom 4. Auguſt 1897, in welchem das B. G. eine ſolche Erklärung findet, enthält nichts weiter, als eine Benachrichtigung des Kl. davon, daß wegen der Beförderung der Waare an ihn das Nöthige geſchehen ſei, wobei es im Zweifel gelaſſen wurde, ob dem Kl. die Waare von Dresden oder von Laube aus zugehen werde. Ein rechtsgeſchäftlicher auf Begründung einer Verpflichtung gerichteter Akt lag darin nicht. I. C. S. i. S. Günther c. Tichauer vom 22. Februar 1899, Nr. 460/98 I.

53. Nicht zu billigen iſt die Anſicht des B. G., daß man zur Annahme eines Schuldverhältniſſes zwiſchen dem Kl. und dem Bekl. auch nach den Grundſätzen der Verträge zu Gunſten Dritter gelange. Nicht mit Grund kann bezweifelt werden, daß auch in dieſer Beziehung die Entſcheidung des B. G. der Reviſion zugänglich iſt. Das B. G. hat ſich nicht darüber ausgeſprochen, nach welchem Rechte es die hier in Betracht kommende Frage beantwortet hat. Man kann daher nur annehmen, daß das gemeine Recht angewendet worden iſt. War dies richtig, ſo iſt damit die Reviſibilität der Entſcheidung gegeben. War es nicht richtig, ſondern hätte das ſächſiſche Recht angewendet werden müſſen, ſo iſt die Entſcheidung deshalb reviſibel, weil die Rechtsgrundſätze über die räumlichen Grenzen der Geſetze verletzt worden ſind, und in dieſem Fall würde ſie nur dann aufrecht erhalten werden können, wenn ſie nach ſächſiſchem Recht zutreffend wäre. Zutreffend iſt ſie aber weder nach ſächſiſchem

Digitized by Google

noch nach gemeinem Recht. Nach beiden Rechten — wegen des ſächſiſchen ſ. § 853 des B. G. B. für das Königreich Sachſen — erwirbt aus einem Vertrage, durch welchen Jemand einem Anderen eine Leiſtung an einen Dritten verſpricht, der Dritte ein Recht auf Erfüllung gegen den Verſprechenden nur dann, wenn dieſer die Abſicht hatte, dem Dritten verpflichtet zu ſein. Die Abſicht des Bekl., aus dem unterſtellten Vertrage zwiſchen ihm und D. auch dem Kl. verpflichtet ſein zu wollen, folgert das B. G. aus den Umſtänden des Falls. Als ſolche werden aber nur angeführt, daß der Transport für Rechnung und Gefahr des Kl. gegangen ſei und daraus der Bekl. habe erkennen können, daß D. ſeinen Verſendungsauftrag nur im ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Auftrage des Kl. ertheilt habe. Außerdem wird noch bemerkt, auch das ſpätere Verhalten des Bekl., womit nur die auf Erſuchen des Kl. beſorgte Verſicherung der Waare gemeint ſein kann, zeige, daß er dem Kl. eine direkte Anwartſchaft aus dem Vertrage habe zugeſtehen wollen. In letzterer Hinſicht geräth aber das B. G. mit ſeiner eigenen früheren und ganz richtigen Ausführung in Widerſpruch, daß der Auftrag zur Verſicherung ein völlig ſelbſtändiger geweſen ſei, und die bloße Erkenntniß, daß ein Auftrag im Auftrag eines Dritten ertheilt iſt, läßt doch noch nicht auf die Abſicht des den Auftrag annehmenden ſchließen, auch dem Dritten zur Ausführung verbunden zu ſein. Wäre dieſer Schluß gerechtfertigt, ſo müßte in jedem Falle eines Ueberſendungskaufs, bei welchem der Verkäufer in erkennbarem Auftrage des Käufers, aber in eigenem Namen einen Spediteur oder Frachtführer beauftragt, ohne weiteres dem Käufer gegen dieſen ein Anſpruch auf Ausführung des Auftrags zugeſtanden werden, was in keiner Weiſe angängig iſt. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

54. Die Reviſion konnte keinen Erfolg haben. Der Kl., welcher im Teſtamente ſeines verſtorbenen Vaters gemeinſam mit ſeinem Bruder zum Erben eingeſetzt iſt, verlangt, nachdem er ſein 21. Lebensjahr vollendet hat, von den Vollſtreckern des Teſtamentes die Auszahlung derjenigen 40 000 Mark, die nach § 6 deſſelben jedem der zu Erben eingeſetzten Kinder „bei erreichter Mündigkeit“ ausgekehrt werden ſollen, wobei jedoch die Einſchränkung hinzugefügt iſt, daß dies nur ſo weit geſchehen ſolle, als dadurch die der Wittwe des Teſtators ausgeſetzten Renten und andern Jahreszahlungen nicht verkürzt würden. Die Streitfrage iſt die, ob der von der Wittwe M. erklärte Verzicht auf denjenigen Theil der ihr vermachten jährlichen Bezüge, deſſen ſie bei Auszahlung der 40 000 Mark an den Kl. verluſtig gehen würde, die Wirkung hat, daß die erwähnte Einſchränkung wegfällt, oder ob die für den Zeitpunkt der erreichten Volljährigkeit vom Teſtator angeordnete partielle Auszahlung des Erbtheils ſchlechthin nicht nur auf die 40 000 Mark beſchränkt iſt, ſondern eventuell auf den geringeren Betrag, der ſich rechnungsmäßig bei Berückſichtigung der zu Gunſten der Wittwe verfügten Jahreszahlungen ergeben ſollte. Das O. L. G. hat ſich für die erſtere Auslegung des § 6 des Teſtamentes entſchieden, von der Erwägung ausgehend, daß in thatſächlicher Beziehung anzunehmen ſei, den Teſtator habe nicht etwa der Gedanke geleitet, daß ſeine Wittwe auch gegen etwaige Folgen ihrer eigenen Gutmüthigkeit und Freigebigkeit geſchützt werden müſſe. Darnach erſcheint alſo die fragliche Einſchränkung nur als ein Ausfluß des Rechtsſatzes, daß der Erbe nur das erhält, was die Vermächtnißnehmer ihm übrig laſſen, woraus ſich dann ergiebt, daß der Verzicht eines Vermächtnißnehmers ohne Weiteres dem Erben zu Gute kommt. In keiner Beziehung liegt hier die Verletzung einer reviſibeln Rechtsnorm zu Grunde. Mit Recht hat das O. L. G. auf die Sache Thöle Nachlaß wider Neumann Adminiſtr. (VI. 328/87) hingewieſen, in welcher bei, wenn auch nicht völlig gleicher, ſo doch ſehr ähnlicher Sachlage ſchon entſprechend erkannt worden iſt. VI. C. S. i. S. Meyer Teſt.-Vollſtr. c. Meyer nom 6. März 1899, Nr. 412/98 VI.

55. Die Reviſion macht geltend, daß die Zwangsvollſtreckung nur in den Abwurf, nicht in die Subſtanz des der E. von ihren Eltern hinterlaſſenen Vermögens begehrt werden könne, da ſie ſelbſt nur Anſpruch auf die Zinſen habe und ein weiter gehender Anſpruch auch dem Kl., als ihrem Gläubiger, nicht zuſtehe, darauf aber, daß ſein Gläubigerrecht auf geſetzlicher Vorſchrift beruhe, nichts ankomme. — Auch dieſe Beſchwerde kann keine Beachtung finden. Zunächſt iſt durch die Entſcheidung im Vorprozeſſe feſtgeſtellt, daß der Frau E. nicht blos der Nießbrauch, ſondern das Eigenthum an dem von ihren Eltern herrührenden Vermögen zukommt. Allerdings iſt ihr die Verwaltung dieſes Vermögens genommen und einem Pfleger übertragen. Allein dieſe Beſchränkung iſt lediglich in ihrem eigenen Intereſſe, nicht, wie z. B. bei einem Fideikommiſſe, mit Rückſicht auf die Rechte Dritter angeordnet und enthält keine Verkürzung ihrer Vermögensrechte, durch welche der Zugriff eines Gläubigers ausgeſchloſſen werden könnte, denn für dieſen iſt die Anordnung der Erblaſſer nicht bindend und ebenſowenig kann ſich ihm gegenüber die Schuldnerin darauf berufen, daß ihr in ihrem eigenen Intereſſe die Verwaltung entzogen ſei. Jedenfalls ſteht der Zugriff, wie die Vorinſtanz mit Recht annimmt, einem Gläubiger zu, der dieſe Eigenſchaft, wie der Kl., auf Grund geſetzlicher Vorſchrift, nicht auf Grund einer Verfügungshandlung der Frau E. über das von ihren Eltern herrührende Vermögen erlangt hat. Vergl. auch die Entſch. des R. G. Bd. 14 S. 281, 282, von welcher die Entſch. Bd. 25 S. 297 lediglich aus einem hier nicht in Betracht kommenden Grunde abweicht. III. C. S. i. S. Amende c. Eskuche vom 10. März 1899, Nr. 350/98 III.

V. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

56. Der Einwand des Bekl., er ſei zur Abgabe der in Frage ſtehenden Erklärung durch Betrug veranlaßt worden, weshalb dieſe Erklärung nach § 85 Thl. I Tit. 4 des Pr. A. L. R. für ihn unverbindlich ſei, wurde vom O. L. G. mit zutreffender Begründung für unhaltbar erklärt. Dieſe Vorſchrift hat, wie in Rechtslehre und Rechtſprechung allgemein angenommen wird, nur die Bedeutung, daß eine durch Betrug veranlaßte Willenserklärung dem anderen Vertragſchließenden gegenüber angefochten werden darf. Dagegen kann ſich der Bekl. Dritten gegenüber, die ſich auf die Eintragung berufen, nicht mit Erfolg geltend machen, er ſei zu der von ihm abgegebenen Erklärung lediglich durch einen von dem anderen Vertragſchließenden verübten Betrug beſtimmt worden. Die Rechte, die ſolche (gutgläubige) Dritte erworben haben, werden durch den Betrug, an dem ſie ihrerſeits nicht betheiligt ſind, nicht berührt, vielmehr muß ſich der Betrogene wegen des ihm erwachſenen Schadens an den Be-

träger halten. Soweit der Konkursverwalter die den Gläubiger nach Art. 165 des H. G. B. zustehenden Rechte geltend macht, ist er aber nls Dritter anzusehen. II. C. S. i. S. Schnippering c. Schmidt vom 24. Februar 1899, Nr. 467/98 II.

57. Zwar bestimmt § 89 Thl. I Tit. 4 des A. L. R., daß, wenn ein Dritter den Erklärenden ohne Zuthun des Anderen, zu dessen Gunsten die Erklärung geschieht, hintergangen hat, die Beschaffenheit des Irrthums entscheiden soll, ob der Erklärende an seine Willenserklärung gebunden sei oder nicht; ein Dritter im Sinne dieser Vorschrift ist nder nur derjenige, welcher nicht selbst Vertragschließender ist. Bei der auf einen Kaufvertrag gestützten Schuldübernahme ist der Verkäufer aicht nur bezüglich des Kaufvertrags, sondern auch bezügiich der Schuldübernahme Mitkontrahent, weshalb der § 89 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet. V. C. S. i. S. Kories c. Schattschneider u. Gen. vom 11. Februar 1899, Nr. 249/98 V.

58. Der Vorwarf, daß der B. R. die §§ 89, 77 Tit. 4 Thl. I des A. L. R. mit seiner Entscheidung verletzt habe, ist unbegründet. In dieser Bezlehung ist nach den Feststellungen des B. R. als erwiesea anzusehen, daß Franz Sch. die Versicherung, der Brodumsatz betrage 7 bis 8 Centner in der Woche, gegen besseres Wissen abgegeben hat. Daß die Verkäufer für dieses betrügliche Verhalten ihres Sohnes nicht vermtwortiich gemacht werden dürfen, hat das B. G. zutreffend angenommen. In Frage kann nur kommen, ob der Irrthum, in weichen die Käufer durch das betrügliche Verhalten des Sohnes der Verkäufer versetzt worden sind, von ihnen mit der Wirkung geltend gemacht werden kann, daß sie an den Kaufvertrag nicht gebunden seien. Die Revision behauptet dies, weil es sich hier um eine ausdrücklich vorausgesetzte Eigenschaft des Kaufgegenstandes handle, und zwar auch dann, wenn der dem Kl. zuerkannte Eid in vollem Umfange geleistet werde. Denn als ausdrücklich vorausgesetzt im Sinne der §§ 89, 77 cit. müsse auch eine Eigenschnft gelten, von welcher die Umstände ergäben, daß ihr Vorhandensein für die Willensbestimmung des Erklärenden maßgebend sei, und wenn ein Dritter durch Betrug den Irrthum veranlaßt habe, so komme es für die Frage, ob der Irrthum eine nusdrücklich vorausgesetzte Eigenschaft betreffe, darauf an, ob der Betrüger — nlso der Dritte — aus den Umständen habe erkennen können, daß es sich um eine für den Willensentschluß des Irrenden maßgebende Eigenschaft handle. Dies letztere kann der Revision nicht zugegeben werden. Nach § 89 cit. soll, wenn ein Dritter den Erklärenden ohne Zuthun des Anderen, zu dessen Gunsten die Erklärung geschieht, hintergangen hat, die Beschaffenheit des Irrthums, zu welchem der Erklärende verleitet worden ist, darüber entscheiden, ob er an seine Willenserklärung in Ansehung des Hauptgeschäftes gebunden ist oder nicht. Dabei verweist das Gesetz nnf die vorhergehenden §§ 75—83 und giebt damit zu erkennen, daß es darauf ankommen soll, ob die Eigenschaft, auf welche sich der Irrthum bezieht, eine ausdrücklich vorausgesetzte war oder nicht. Im ersteren Falle ist die Willenserklärung ungültig, nuch wenn der Erklärende den Irrthum hätte vermeiden können (§§ 77, 78). Der innere Gesnnd dieser Vorschrift liegt darin, daß sich jeder Theil der Vertragschließenden auf die Vertragstreue des andern Theils verlassen darf; deshalb soll der, welcher dem andern Kontrahenten gegenüber eine Eigenschaft nusdrücklich als vorhanden vorausgesetzt hat, von der sich hinterher ergiebt, daß sie nicht vorhanden war, auch dann vom Vertrage zurücktreten dürfen, wenn er den Irrthum hätte vermeiden können. Dies führt aber mit Nothwendigkeit dahin, daß für die Frage, ob eine Eigenschaft ausdrücklich vorausgesetzt worden ist oder als solche nach den Umständen des Falles zu gelten hat, das Verhältniß der Kontrahenten zu einander, und nicht (wie die Revision behauptet) das Verhältniß des betrogenen Theils zu demjenigen Dritten, der ihn betrogen hnt, in Betracht zu ziehen ist. Denn dem Dritten gegenüber, der nm Vertragsschlusse nicht Theil genommen hat, kann davon, daß sich der Kontrahent nuf dessen Vertragstreue verlassen dürfe, nicht die Rede sein. Im vorliegenden Falle kommt es also darauf an, ob der Brodumsatz in der angegebenen Höhe nis eine zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vorausgesetzte Eigenschaft nngesehen werden kann, nnd für die Beantwortung dieser Frage muß nach der Darstellung, die die Bekl. den Kaufunterhandlungen gegeben haben, mit dem B. R. entscheidendes Gewicht darauf gelegt werden, ob der mitklagende Ehemann die fragliche Zusicherung selbst ndgegeben oder ihr, obwohi er sie gehört hat, nicht widersprochen hat. V. C. S. i. S. Meyer c. Schöne vom 4. März 1899, Nr. 309/98 V.

59. In der Sache selbst ist von der Rkl. nicht dargethan, daß der ausgesprochenen Abweisung der Klage Gesetzesverletznng zu Grunde liege. Diese Abweisung beruht einmal auf der Rechtsanschauung, daß die von der Käuferin gegen den Verkäufer erhobene Klage auf Schadensersatz wegen Nichtleistung der ausdrücklich ausbedungenen Eigenschaft der Waare nach dem hier zur Anwendung zu bringenden Pr. A. L. R. ein Verschulden des Verkäufers erfordere, und daß, wenn die Waare ohne die zugesicherte Eigenschaft geliefert worden, es Sache des Verkäufers sei, den Beweis zu führen, daß ihn ein Verschulden nicht treffe, nnd sodann auf der Annahme, daß dem Bekl. die Führung des letzterwähnten Beweises gelungen sei. Daß die gegenwärtige Klage nach Pr. A. L. R. zu beurtheilen sei und daß die erwähnten Rechtsanschauungen, soweit sie nicht aus § 320 des A. L. R. Thl. I Tit. 5 sich unmittelbar ergeben, mit feststehender Rechtsprechung übereinstimmen, ist von der Rkl. nicht bestritten worden, und bedarf auch weiterer Rechtfertigung nicht. Die Rkl. macht vielmehr zur Begründung des Rechtsmittels Folgendes geltend: das B. G. untersuche, ob der Bekl. sich ein Verschulden bei Abschluß des Vertrags, bei der Zusicherung einer bestimmten Keimfähigkeit habe zu Schulden kommen lassen, während es vielmehr darauf ankomme, ob den Bekl. ein Verschulden bei der Erfüllung des Vertrages treffe. Die Rkl. geht hier in der That von richtiger Rechtsanschauung aus, denn, nuf eine culpa in contrahendo war die Klage gar nicht gestützt nnd da es sich im vorliegenden Falle nicht um den Verkauf einer sog. Spezies, sondern um den Verkauf nur der Gattung nach bestimmter Sachen handelt, so hat der Bekl. allerdings das Vorhandensein der zugesagten Eigenschaft im Zeitpunkt der Leistung zu vertreten (vergl. § 463 mit § 480 Abs. 2 des B. G. B. für das Deutsche Reich); auch stehen der Rkl. zur Begründung ihres Angriffs in der That einige, zum Theil in obigem Thatbestande wörtlich mitgetheilte ungenaue

Digitized by Google

Wendungen des B. U. zur Seite; auf der anderen Seite findet sich aber im B. U. nicht nur der richtige Satz: „Zur Begründung des Schadensanspruchs gehört nun der Nachweis, daß durch die vertragswidrige Erfüllung des Bekl. der Kl. ein Schaden entstanden ist.“, sondern es ergiebt auch der gesammte Inhalt der den geführten Beweis betreffenden Darlegungen, daß der B. R. für erwiesen erachtet, daß der Bekl. die gelieferte Waare einem Vorrathe entnommen hat, von dem er als gewissenhafter Kaufmann voraussetzen durfte, daß er die zugesagte Keimfähigkeit besitze, daß dem Bekl. also kein Verschulden bei der Erfüllung trifft. Die weitere Ausführung der Kl., daß in der Garantiezusage die Uebernahme einer vertragsmäßigen Verpflichtung enthalten sei, für alle Folgen, welche aus der Nichterfüllung der Zusage entstehen, aufzukommen, steht, soweit sie einen Rechtssatz aufstellen will, mit dem sich hierin gerade vom gemeinen Recht und dem Recht des B. G. B. (vergl. Motive zu § 385 I. Entwurfs) unterscheidenden Pr. A. L. R. in Widerspruch. II. C. S. i. S. Rittmeyer c. Kuntze vom 10. März 1899, Nr. 473/98 II.

60. Die Aufhebung des Kaufvertrags ist wegen des Fehlens einer bei einem Hausgrundstücke gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaft erfolgt und der von den Bekl. der Klage entgegengesetzte Einwand der Vertragsaufhebung fällt mit dem ihnen gegen ihre Verkäufer zustehenden Anspruch auf Gewährleistung aus dem Kaufvertrage zusammen. Uebt aber der Käufer das ihm wegen des Gewährsmangels zustehende Rücktrittsrecht von dem Kaufvertrag aus, so wird dadurch dieser nicht rückwärts und mit dinglicher Wirkung aufgehoben, die Parteien werden vielmehr nur gegenseitig verpflichtet, den ursprünglichen Rechtszustand durch Zurückgewährung der empfangenen Leistungen wieder herzustellen. (§ 327 Thl. I Tit. 5 des A. L. R.) Hat der Käufer in dem Kaufvertrage Verbindlichkeiten gegen einen Dritten in einer diesen berechtigenden Weise übernommen, so erlangt er zwar mit dem Rücktritte gegen seinen Verkäufer den Anspruch auf Befreiung von denselben, dieser Anspruch geht aber, weil der Rücktritt Wirkung nur unter den Parteien hat, nicht auch gegen den Dritten, weshalb die Aufhebung des Kaufvertrags sich auf die zu seinen Bestandtheilen gehörenden Verbindlichkeiten gegen den Dritten nur insofern erstreckt, als der Verkäufer verpflichtet wird, den Käufer von diesen Verbindlichkeiten zu befreien. Die Rechte des Dritten gegen den Käufer erlöschen mithin nicht schon durch die Aufhebung des Kaufvertrags, sondern erst durch die Befreiung des Käufers von denselben. Sache des Käufers ist es, sich vor der Rückgabe des empfangenen Kaufgegenstandes von dem Verkäufer Sicherheit dafür gewähren zu lassen, daß er von seinen Verbindlichkeiten gegen den Dritten werde befreit werden. Erfolgt ein Grundstückskauf unter Uebernahme der auf dem Grundstücke haftenden Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld, so erlangt der Hypothekengläubiger durch die Thatsache der Grundstücksauflassung gegen den Erwerber die selbständige Klage auf Zahlung der Schuld, zu deren Sicherung die übernommene Hypothek bestellt ist. Diese Klage erwirbt der Hypothekengläubiger ohne seinen Beitritt zum Kaufvertrag, ihr können daher auch keine Einwendungen entgegengesetzt werden, welche der Käufer aus dem Kaufvertrage nicht gegen den Gläubiger, sondern gegen seinen Verkäufer herleiten kann; sie kann ihm insbesondere nicht durch die ohne seine Mitwirkung erfolgte Aufhebung des Kaufvertrags entzogen werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Aufhebung durch die gegenseitige Einwilligung des Verkäufers und des Käufers erfolgt, oder ob sie, worauf der B. R. Werth legt, von dem Käufer gegen den Willen des Verkäufers durch gerichtliches Urtheil erzwungen worden ist. Der Käufer erlangt allerdings durch die Aufhebung des Kaufvertrags gegen seinen Verkäufer den Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises und damit auch den Anspruch auf Befreiung von der an die Stelle der Baarzahlung getretenen Schuldübernahme; aber diesen Anspruch gegen seinen Verkäufer hat er nicht auch gegen den Hypothekengläubiger, diesem bleibt er vielmehr so lange verhaftet, als ihn nicht sein Verkäufer von der Schuldübernahme befreit hat. Die Loslösung der Schuldübernahme von den persönlichen Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer aus dem der Schuldübernahme zu Grunde liegenden Kaufvertrag entspricht nicht nur dem Wortlaut und dem erkennbaren Zwecke des angezogenen § 41, sondern auch den Bedürfnissen des Verkehrs. Auf die Thatsache der Schuldübernahme und des Grundstückserwerbes hin muß der Hypothekengläubiger über seine Forderung verfügen, sie einziehen und abtreten und aus ihr den bisherigen Schuldner entlassen können. Dürften ihm aus dem der Schuldübernahme zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse Einwendungen entgegengesetzt werden, so würde er, wie Turnau, Grundbuchordnung, 5. Auflage Bd. I S. 794, mit Recht hervorhebt, in einer üblen Lage sein; denn er würde nach der Uebernahme nicht nur nie sicher wissen, wen er mit Erfolg als seinen Schuldner in Anspruch nehmen könnte, sondern auch nicht, ob seine Verfügungen unanfechtbare sind. Dementgegen kann sich der Käufer vor Nachtheil bewahren, er kennt den vollen Umfang seiner Verbindlichkeiten sowohl gegen den Verkäufer wie gegen Dritte, er kann sich wegen seiner Befreiung von denselben sichern, er trägt die Verantwortung, wenn er unterlassen hat, abzuwägen, ob die Aufhebung des Vertrags oder die Geltendmachung seines Erfüllungs- oder Schadensanspruchs seinem Interesse entspricht, und wenn ihn infolge dieser Unterlassung ein Nachtheil trifft. V. C. S. i. S. Koeles c. Schattschneider vom 11. Februar 1899, Nr. 249/98 V.

61. Das Vorbringen des Kl. ist nicht etwa unerheblich. Denn, wie der erkennende Senat bereits in dem Urtheile vom 10. Juli 1890 — Entsch. Bd. 26 S. 318 ff. — ausgesprochen hat, genügt bei einem Vertrage über Handlungen, bei welchem nach § 408 des A. L. R. Thl. I Tit. 5 der einseitige Rücktritt durch formlose Erklärung gestattet ist, auch eine mündliche Aufhebung des Vertrages in beiderseitigem Einverständnisse, um jeden Entschädigungsanspruch von der einen oder anderen Seite auszuschließen. Nun findet allerdings der § 408 a. a. O., wie vom R. G. ebenfalls mehrfach anerkannt ist — vergl. Entsch. Bd. 15 S. 15 —, auf Werkverdingungsverträge keine Anwendung. Das B. G. hat aber auch nicht erörtert, ob der Vertrag vom 30. November 1896 ein Werkverdingungsvertrag ist. Aus den Bestimmungen des Vertrages selbst ist dies jedenfalls nicht ohne weiteres zu ersehen. Denn dem Kl. ist in demselben nur die Ausführung der Maurer- und Putzarbeiten an dem Neubau des Bekl. übertragen und ist im § 7 des Vertrages noch näher bestimmt, welche Arbeiten Kl. für die ihm versprochene Vergütung herzustellen hat. Er soll diese Arbeiten

genau nach einer Zeichnung und den besonderen Angaben des Bauherrn ausführen. Letzterer ist, wie wenigstens Kl. in dem Schriftsatze vom 4. Juni 1896 behauptet hat, Sachverständiger. Es kann deshalb nicht, wie die Revision meint, in der Revisionsinstanz angenommen werden, daß der Kl. ein ganzes Werk in Bausch und Bogen herstellen sollte. Es ist vielmehr unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falles von dem B. G. festzustellen, ob dies von den Parteien gewollt ist. Vergl. Entsch. des R. G. Bd. 10 S. 204. Wäre der Vertrag aber auch als Werkverdingungsvertrag anzusehen und zur Aufhebung desselben, da er von Seiten des Kl. schon theilweise erfüllt ist, nach den §§ 385 ff. des A. L. R. Thl. I Tit. 5 die schriftliche Form erforderlich, so würde doch noch in Frage kommen, ob Bekl. den Mangel der schriftlichen Aufhebung des Vertrages geltend machen kann, nachdem er sich die vom Kl. geleisteten Arbeiten angeeignet und das Haus anderweitig hat fertig herstellen lassen (vergl. Entsch. des Obertribunals Bd. 73 S. 200; Gruchot, Beiträge Bd. 34 S. 923). Hierbei wird allerdings zu berücksichtigen sein, daß Bekl. den Kl. noch an demselben Tage, an welchem nach der Behauptung des Letzteren die vereinbarte Vertragsaufhebung erfolgt sein soll, zur Fortsetzung der Arbeiten aufgefordert haben will, und wäre also zu erörtern, ob hierin ein Widerruf der erklärten Vertragsaufhebung zu finden ist und ob dieser Widerruf zulässig war. Die Frage, welchen rechtlichen Charakter der Vertrag vom 30. November 1896 hat, ist sodann noch aus einem anderen Grunde von Erheblichkeit. Denn, wie bereits erwähnt, findet der § 408 des A. L. R. Thl. I Tit. 5 auf Werkverdingungsverträge nicht Anwendung. Von einem solchen konnte deshalb Bekl. unter der Behauptung, daß Kl. die übernommenen Arbeiten nicht ordnungsgemäß ausführe, nicht zurücktreten. Er mußte den Kl. vielmehr erst auffordern, die Mängel zu beseitigen und war erst, wenn Kl. die Erfüllung seiner Vertragspflichten verweigerte, zum Rücktritte nach § 378 des A. L. R. Thl. I Tit. 11 berechtigt. Der Bekl. will nun zwar den Kl. auf das Fehlerhafte seines Vorgehens aufmerksam gemacht haben. Er hat aber nicht behauptet, jedenfalls ist vom B. G. nicht festgestellt, daß Kl. sich geweigert habe, die Fehler zu beseitigen, und daß Bekl. in Folge dieser Weigerung vom Vertrage zurückgetreten sei. Daß die Beseitigung der Fehler zu der Zeit, als Kl. zu arbeiten aufhörte, noch möglich war, geht schon daraus hervor, daß Bekl. demnächst selbst unter Aufwendung einer im Verhältniß zu dem für die ganzen Arbeiten des Kl. bewilligten Betrage nicht sehr erheblichen Summe die Fehler hat verbessern lassen und die vom Kl. ausgeführten Maurerarbeiten im übrigen zu dem Baue benutzt hat. Ueberdies ist im § 2 des Vertrages vom 30. November 1896 bestimmt, daß mangelhafte Arbeiten von dem Kl. auf seine Kosten zu entfernen und ordnungsgemäß herzustellen seien. Es hätte deshalb auch geprüft werden müssen, ob hierdurch nicht überhaupt das Rücktrittsrecht des Bekl. beschränkt worden ist und ihm zunächst nur das Recht zustehen sollte, die Beseitigung etwaiger Mängel zu verlangen. VI. C. S. i. S. Sielaff c. Rubin vom 23. Februar 1899, Nr. 392/98 VI.

62. Das R. G. hat und speziell auch der jetzt erkennende Senat (vergl. Entsch. Bd. 19 Seite 348 ff., Bd. 22 S. 259, Bd. 29 S. 142 und insbesondere Bd. 31 S. 246 ff.) in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen, daß die juristische Person jedenfalls für Verschulden derjenigen ihrer Organe, beziehentlich ihrer Beamten haftet, welche als ihre Vertreter ihrem Willen Ausdruck geben, in ihrem Namen, an ihrer Statt Anordnungen zu treffen berufen sind, und daß sich dies nicht auf die Centralorgane, den eigentlichen Vorstand, die Direktion, beschränkt, sondern auch auf ihre mittleren und unteren Organe erstreckt, wenn diese zu Willensakten an ihrer Stelle und in ihrem Namen berufen sind. Da nun das B. G. feststellt, daß der Ingenieur Sch. als selbstständiger Leiter des Konstruktionsbüreaus nach der Organisation der beklagten Aktiengesellschaft zur Vertretung der letzteren berufen ist, für die anzufertigenden Entwürfe und Konstruktionen also sein Wille und sein Ermessen an Stelle des Willens der Bekl. der maßgebende ist, er im Sinne obiger Entscheidungen also auch als Willensorgan der beklagten Aktiengesellschaft anzusehen ist, so ergiebt sich daraus die Haftung der letzteren, ohne daß es hier einer Stellungnahme zu der noch weiter gehenden, von dem B. G. angezogenen Entscheidung des ersten Senats vom 29. September 1897 (Entsch. Bd. 39 S. 183 ff.) bedarf. III. C. S. i. S. Vulkan c. Merks, vom 21. Februar 1899, Nr. 324/98 III.

63. Wie der erkennende Senat schon häufig ausgesprochen hat — vergl. das Urtheil vom 29. November 1897 in Sachen Thater c. Teichmann Rep. VI 372/97 und das vom Kl. selbst in Bezug genommene Urtheil vom 4. April 1898 in Sachen Mayer c. Kuhnke Rep. VI 441/97 — theilweise abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift von 1898 S. 306[65] — verlangt der § 367 Ziffer 12 des Strafgesetzbuchs nicht, daß eine jede denkbare Gefahr ausschließende Sicherheit hergestellt werde, vielmehr ist nach den obwaltenden Umständen zu beurtheilen, ob nach vernünftigem Ermessen bei Anwendung der Sorgfalt, die ein ordentlicher und aufmerksamer Hausvater zu beobachten pflege, sich eine Gefahr für Menschen habe erwarten lassen oder nicht. VI. C. S. i. S. Moes c. Stadt Breslau u. Gen. vom 2. März 1899, Nr. 403/98 VI.

64. Die Ausführung des B. R. kann nicht anders verstanden werden, als dahin, daß der B. R. annimmt, die Pflicht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes, die, wie das R. G. schon häufig anerkannt hat, vergl. z. B. Daubenspeck, Bergrechtliche Entsch. des R. G. (1879—1892) S. 301, nach § 79 Thl. I Tit. 6 A. L. R. an erster Stelle steht, erschöpfe sich in einer einmaligen Handlung und darüber hinaus liege dem Schädigenden nicht die Verbindlichkeit ob, — und könne ihm daher auch nicht auferlegt werden, — fortdauernd für die Erhaltung des hergestellten Zustandes zu sorgen. Diese Auffassung ist rechtsirrthümlich. Es mag die Regel sein, daß die Pflicht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes in dem Augenblick vollständig und erschöpfend erfüllt ist, in welchem ein Zustand geschaffen ist, der dem früheren gleich ist. Allein diese Regel schließt Ausnahmen nicht aus, insbesondere kann ein Grund gegen die Zulässigkeit solcher weder aus dem Wortlaut noch dem Sinne des § 79 a. a. O. entnommen werden. In zahlreichen Fällen beruht der wiederhergestellte frühere Zustand auf Einrichtungen und Anlagen, die zu ihrem Bestande, insbesondere damit sie vor den schädigenden und zerstörenden Wirkungen der Naturkräfte bewahrt bleiben, einer Beaufsichtigung

Digitized by Google

und Unterhaltung bedürfen. Da nun, wie das R. G. ebenfalls ſchon häufig ausgeſprochen hat, vergl. z. B. Daubenſpeck, Bergrechtliche Entſch. des R. G. (1892—1898) S. 133, 139, Daubenſpeck, Bergſchaden S. 97 eine Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes im Sinne des § 79 a. a. O. nur dann vorliegt, wenn der neue Zuſtand Dauer verſpricht, ſo iſt in den vorbezeichneten Fällen mit der Pflicht zur erſtmaligen Herſtellung des früheren Zuſtandes zugleich die weitere Verbindlichkeit verknüpft, für deſſen Erhaltung dauernd zu ſorgen. Wollte man das nicht anerkennen und eine Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes nur dann annehmen, wenn dieſer Zuſtand ohne jegliches weiteres menſchliches Zuthun, ausſchließlich in ſich allein die Gewähr der Dauer trägt, ſo würde man damit das Gebiet der Verpflichtung zur Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes und der Berechtigung hiezu in einem Maße einſchränken, wie ſolches weder dem Sinne der geſetzlichen Beſtimmungen noch den Bedürfniſſen des Lebens entſprechen würde. Aus dem Bereiche des Bergrechts mag nur an alle diejenigen Fälle erinnert werden, in denen durch den Bergbau das Waſſer von Quellen, Brunnen, Teichen u. ſ. w. zum Verſiegen gebracht wird. Wenn in ſolchen Fällen das frühere Obertribunal und jetzt das R. G. auf Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes durch Zuleitung von Waſſer erkannt hat, ſo haben beide Gerichte gegen die Abgabe ſolcher Entſcheidung keinen Anſtand daraus entnommen, daß, — wie, wenn nicht in allen, ſo doch in ſehr vielen Fällen dieſer Art als zweifellos anzunehmen iſt, — die Zuleitung des Waſſers gewiſſe Einrichtungen und Anlagen (Rohrleitungen, Gräben, Kanäle u. ſ. w.) erforderte, die einer Beaufſichtigung und Unterhaltung nicht entbehren können, falls der mit ihnen und durch ſie hergeſtellte frühere Zuſtand als ein dauernd verbürgter gelten ſoll. V. C. S. i. S. Gutehoffnungshütte c. von Bittinghoff-Schell u. Gen. vom 22. Februar 1899, Nr. 433/98 V.

65. Der B. R. hält die Klage ſowohl auf Grund des Geſetzes wie auf Grund eines von den Kl. behaupteten Vertrages für begründet; in beiden Beziehungen iſt jedoch das Urtheil mit Recht von der Reviſion angegriffen worden. 1. Die geſetzlichen Beſtimmungen, auf welche ſich die Kl. berufen haben, nämlich das Geſetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüſſe in Verbindung mit dem § 99 Thl. I Tit. 8 ſowie der § 246 Thl. II Tit. 15 A. L. R., unterſagen dem Grundeigenthümer nur die Vornahme von nachtheiligen Veränderungen an dem fließenden, d. h. dem bereits über Tage fließenden Waſſer. Darüber beſteht weder in der Rechtslehre noch in der höchſtrichterlichen Rechtſprechung ein Zweifel, wie noch in den beiden vom B. R. ſelbſt angeführten Urtheilen des V. C. S. des R. G. vom 8. Dezember 1897 in Sachen Stadt Wittenberg wider Lehmann V 169/97, und vom 21. Mai 1898 in Sachen Heimann wider Stadt Poſen V 404/97, näher ausgeführt worden iſt. Der B. R. erklärt auch, ſich mit dieſem Rechtsgrundſatze nicht in Widerſpruch ſetzen zu wollen, er iſt aber der Meinung, daß der jetzt zu entſcheidende Fall anders liege als insbeſondere die erwähnten beiden Fälle und daß im vorliegenden Fall ein Eingriff der verklagten Stadt in ſchon fließendes Waſſer, in die beiden Silberquellen ſelbſt ſtattgefunden habe. Dieſe Annahme gründet er auf die Feſtſtellung, daß die Bekl. ihre Brunnen an Punkten gegraben hat, wo die ſpäter zu Tage tretenden Quellwäſſer ſchon in feſten Gerinnen floſſen, wo die verſchiedenen Adern, die das Waſſer herzubrachten, ſchon zu einem — allerdings noch unter Tage liegenden, aber doch einheitlichen — Fluſſe vereinigt waren. Bei dieſer Sachlage findet er in dem Abfangen des von ihm ſogenannten Quellbaches eine Ableitung nicht bloßer Waſſeradern, die die Quellen ſpeiſten, ſondern der beiden Silberquellen ſelbſt, die der Bekl. nicht geſtattet ſei. Der B. R. nimmt mit Unrecht an, daß er einen Sachverhalt feſtgeſtellt habe, der einer anderen rechtlichen Beurtheilung unterliege als die mehrerwähnten früheren Fälle. Seine Unterſcheidung zwiſchen Waſſeradern, die die Quellen ſpeiſen, und einem ſogenannten Quellbach, der ſchon vor dem Austritt der Quelle die von den Waſſeradern zugeführten Waſſermengen in ſich vereinigt und den er für einen Theil der Quelle ſelbſt hält, mag ſich — hier mit größerer, dort mit geringerer Sicherheit — bei einer phyſikaliſchen Betrachtungsweiſe aufſtellen laſſen, hat aber keine rechtliche Bedeutung. Ein ſolcher ſogenannter Quellbach iſt rechtlich kein Theil der Quelle ſelbſt; die Quelle, welche der § 1 des Geſetzes vom 28. Februar 1843 zu den Privatflüſſen rechnet, beginnt erſt an dem Punkt, wo das Waſſer quillt, d. h. an die Oberfläche tritt. Erſt von dieſem Punkt an beſchränkt das Geſetz den Eigenthümer des Grundſtücks in der Verfügung über das Waſſer, das, ſolange es noch nicht zu Tage getreten iſt, rechtlich als Theil des Grundſtücks gilt und der freien Verfügung des Grundeigenthümers unterliegt. Ob unter der Oberfläche ein Gerinne vorhanden iſt, in welches mehrere Waſſeradern einmünden und worin die Wäſſer aus dieſen Adern dann vereinigt bis zu der Quelle fortfließen, macht darin keinen Unterſchied. Es wäre auch nicht erfindlich, warum gerade nur in ſolchen Fällen, wo mehrere Waſſeradern unterirdiſch zuſammenfließen, und nicht auch dann, wenn in der Quelle nur das Waſſer aus einer einzigen Ader zu Tage kommt, von einem Quellbach im Sinne des B. R. ſollte geſprochen werden dürfen, da doch auch in letzterem Fall ſich häufig ein unterirdiſches Gerinne oberhalb der Quelle in größerer oder geringerer Erſtreckung nachweiſen laſſen wird. Wenn aber das Aufgraben und Ableiten ſolcher „Quellbäche“ naſtatthaft wäre, hätte der Geſetzgeber in § 130 Thl. I Tit. 8 A. L. R. unmöglich allgemein dem Eigenthümer geſtatten können, durch Anlegung von Brunnen auf eigenem Grund und Boden dem Nachbar ſein Waſſer zu entziehen. Zuzugeben iſt zwar, daß durch das Abfangen der unterirdiſchen Zuflüſſe einer Quelle die Waſſernutzung Anderer in demſelben Umfange beeinträchtigt werden kann, als es durch eine Ableitung des ſchon fließenden Waſſers geſchehen könnte, und daß der Grundeigenthümer eine ſolche Schädigung dann mit großer Sicherheit ins Werk richten kann, wenn er, wie es die Bekl. gethan hat, durch Aufgrabungen von der Quelle aufwärts zuvor ermittelt, wo ſich die Zuflüſſe befinden. Gleichwohl iſt es nicht berechtigt, in ſolchem Fall mit dem B. R. dem Grundeigenthümer den Vorwurf der Chikane oder einer Geſetzesumgehung zu machen, denn ein ſolcher Eigenthümer bleibt, ſolange er dabei eigene Intereſſen verfolgt — wie hier die Bekl., die ihren Einwohnern Waſſer verſchaffen will — immer noch in den Grenzen ſeines Eigenthumsrechts, auch wenn er weiß, daß die Intereſſen anderer Perſonen dadurch geſchädigt werden. Auf geſetzliche Vorſchriften läßt ſich

demnach die Klage nicht ſtützen. V. C. S. i. S. Stadt Sachſa c. Gelpke und Gen. vom 28. Februar 1899, Nr. 340/98 V.

66. Mit Recht nimmt der B. R. an, daß die Laſten unter Ziffer 1 und 2 (Grundzins von 25 Thalern und Abgabe von 3 Thalern für jeden Brand Ziegel) unter die Laſten und Abgaben im Sinne des § 183 Thl. 1 Tit. 11 des A. L. R. fallen und daher, da ſie nicht allen Grundſtücken derſelben Art in jener Gegend gemein ſind, von den Verkäufern vertreten werden müſſen, falls ſie ſie nicht angezeigt haben. Dagegen kann dem Vorderrichter in der Anſicht nicht beigetreten werden, daß die Bekl. ihrer Anzeigepflicht nicht genügt hätten. Der beklagte Ehemann iſt vor dem Vertragsabſchluß mit dem Kl. auf das Grundbuchamt gegangen und hat dieſem dort die Grundakten des zu verkaufenden Grundſtücks vorlegen laſſen; Kl. hat auch Einſicht von den Grundakten genommen. Die Ausführung des B. R., welche dahin geht, daß die Behauptung des Kl., wonach er mit Zuſtimmung des beklagten Ehemanns die Grundakten lediglich deshalb eingeſehen habe, um ſich zu vergewiſſern, ob deſſen Angaben über die Höhe der Hypotheken und den Zinsfuß der Wahrheit entſprächen, *unwiderlegt* geblieben ſei und daß deshalb zu Gunſten des Kl. von der Richtigkeit dieſer Behauptung auszugehen ſei, erſcheint unhaltbar. Denn die von dem Bekl. gegebene Darſtellung des Sachverhalts ſteht mit jener Behauptung des Kl. in Widerſtreit und daher durfte dieſe nicht ohne weiteres als wahr angenommen werden, ſondern bedurfte des Nachweiſes; ein ſolcher Nachweis iſt aber nicht erbracht. Uebrigens iſt die obige Ausführung des B. R. nicht einmal ganz thatbeſtandsmäßig, wenn ſie, wie die Worte „mit Zuſtimmung des beklagten Ehemannes“ anzudeuten ſcheinen, dahin zu verſtehen iſt, daß der beklagte Ehemann Kenntniß davon gehabt habe, daß Kl. die Grundakten *lediglich* zu dem angegebenen Zwecke einſehen wolle. Die Behauptung des Kl. im Thatbeſtande des zweiten Urtheils lautet lediglich dahin: „Anläßlich des von T. ihm gegebenen Raths, ſich über die Höhe der Hypotheken und den Zinsfuß durch Einſicht der Grundakten zu vergewiſſern, habe ſich Kl. vor Abſchluß des Vertrages mit dem beklagten Ehemanne auf das Amtsgericht begeben.“ Eine ausdrückliche Behauptung dahin, daß er dem Bekl. erklärt oder zu erkennen gegeben habe, er wolle nur die Eintragungen in Abtheilung III des Grundbuchs einſehen, iſt vom Kl. nicht aufgeſtellt worden. In I. J. iſt von dem Vertreter des Kl. ſogar beſtritten worden, daß die Einſichtnahme der Grundakten vor dem Vertragsabſchluſſe erfolgt ſei, und erſt in II. J. iſt dieſe Angabe als auf einem Mißverſtändniß beruhend bezeichnet und berichtigt worden. Weiter erſcheint die Annahme des B. R., daß der beklagte Ehemann wahrgenommen habe, wie der Kl. lediglich von dem Inhalt der Eintragungen in Abtheilung III des Grundbuchs Kenntniß genommen habe, als willkürlich; denn irgend ein Beweis dafür iſt nicht erbracht. Wenn nun von den im Vorſtehenden erörterten, der Begründung ermangelnden Annahmen des B. R. abſieht, ſteht nichts anderes feſt, als daß der beklagte Ehemann, wie bereits oben erwähnt, mit dem Kl. auf das Amtsgericht gegangen iſt und ihm dort die Grundakten des in Frage ſtehenden Grundſtücks zur Einſicht hat vorlegen laſſen. Das R. G. hat nun in dem bereits vom B. G. in Bezug genommenen Urtheil vom 29. April 1891 (Gruchot, Beiträge Bd. 35 S. 966) und auch ſonſt wiederholt dem Grundſatze Ausdruck gegeben, daß der Verkäufer ſeiner Anzeigepflicht aus § 183 Thl. 1 Tit. 11 des A. L. R. genügt, wenn er die anzuzeigende Thatſache in einer ſolchen Weiſe zur Kenntniß des Käufers bringt, daß dieſer das Angezeigte wahrnehmen muß, ſofern er nur die nöthige Aufmerkſamkeit auf die Anzeige verwendet. Es iſt alſo erforderlich, aber auch ausreichend, daß der Verkäufer das Seinige thut, um dem Käufer die Kenntnißnahme zu vermitteln, ſo daß es lediglich an dieſem liegt, wenn er gleichwohl die Kenntniß nicht gewinnt. Ob nach Maßgabe dieſes Grundſatzes der Verkäufer ſeine Anzeigepflicht aus § 183 a. a. O. bezüglich der eingetragenen Laſten dadurch erfüllt, daß er dem Käufer die Grundakten zur Einſicht vorlegen läßt, muß nach der Lage des einzelnen Falles beurtheilt werden. Im gegenwärtigen Falle iſt dieſe Frage zu bejahen; denn der beklagte Ehemann hat durch Vorlegung der Grundakten das Seinige gethan, um dem Kl. die Kenntniß von der geſammten Belaſtung des Grundſtücks, einſchließlich der Eintragungen in Abtheilung II des Grundbuchs, zu vermitteln, und es ſind keine Umſtände *erwieſen*, welche einerſeits es rechtfertigen könnten, daß Kl., wie er behauptet, von dem Einblick in Abtheilung II des Grundbuchs Abſtand nahm, und welche andererſeits den beklagten Ehemann zu der Annahme führen konnten, daß der Kl. von dem Inhalt der Abtheilung II nicht Einſicht nehmen werde bezw. nicht Einſicht genommen habe. Es tritt hinzu, daß Kl., wie er ſelbſt zugiebt, nachdem er das Grundbuch eingeſehen hat, zweimal, nämlich zuerſt vor dem den ſchriftlichen Kaufvertrag aufnehmenden Notar und alsdann vor Gericht bei der Auflaſſung erklärt hat, ihm ſeien die auf dem Grundſtück ruhenden Laſten bekannt und daß er nach der Feſtſtellung des B. R. jedenfalls vor dem Notar dieſe Worte mit dem Hinzufügen begleitet hat, er habe die Grundakten eingeſehen. Er hat damit klar zum Ausdruck gebracht, daß er *auf Grund der Einſicht der Grundakten* über die ganze Belaſtung des Grundſtücks, alſo einſchließlich der aus Abtheilung II des Grundbuchs ſich ergebenden, unterrichtet ſei, daß die Frage der Belaſtung des Grundſtücks damit für ihn völlig abgethan und erledigt ſei und daß er demgemäß von der Abgabe von Erklärungen ſeitens der Bekl. über dieſen Punkt abſehe. Unter dieſen Umſtänden muß anerkannt werden, daß die Bekl. ihrer Anzeigepflicht durch Vorlegung der Grundakten genügt haben, woraus dann ohne weiteres die Abweiſung des Klagbegehrens bezüglich der eingetragenen ſtrittigen Laſten folgt. V. C. S. i. S. Ganztin c. Möhring vom 25. Februar 1899, Nr. 306/98 V.

67. Was die nicht eingetragene Rentenbankrente von 17 Mark 30 Pf. jährlich betrifft, ſo erachtet der B. R. ſie nach dem, was darüber ermittelt iſt, für eine gemeine Laſt im Sinne des § 183 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. und demgemäß die Bekl. in Betreff ihrer aus § 183 nicht für anzeigepflichtig. Dieſe Annahme iſt im vorliegenden Falle auch nicht zu beanſtanden. Wenn der B. R. dennoch die Bekl. für das Vorhandenſein dieſer Laſt verantwortlich macht, ſo geſchieht ſolches auf Grund einer nach ſeiner Anſicht von den Bekl. durch die Unterlaſſung der Anzeige dieſer Laſt begangenen culpa in contrahendo. Dieſe Anſicht kann nicht gebilligt werden. Allerdings hat das R. G. (vergl. Gruchot, Beiträge Bd. 39 S. 941) es für eine im Intereſſe des Käufers durch Treu und

Glauben gebotene Pflicht des Verkäufers erklärt, das anzuzeigen, was für den Vertragsentschluß des Käufers erheblich sein müsse. Allein dieser Grundsatz ist mit Vorsicht anzuwenden, wenn er nicht in einer dem Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufenden Weise in andere gesetzliche Bestimmungen, so in die des § 183 a. a. O., übergreifen und eingreifen und mit ihnen in Konflikt geraihen soll. Es ist daher für die Anwendung jenes Grundsatzes strenge daran festzuhalten, daß in solchem Falle festgestellt werden muß: 1. es sei nach vernünftigem Ermessen anzunehmen, daß die Kenntniß des nicht angezeigten Mangels oder der nicht angezeigten Last wirklich für die Willensentschließung des Käufers, sei es in Bezug auf den Vertragsabschluß überhaupt, sei es nur in Bezug auf die Bestimmung des Kaufpreises, erheblich gewesen sein würde, und 2. es habe dem Verkäufer — worauf bereits in der erwähnten Entscheidung hingewiesen ist — die Einsicht und das Bewußtsein hiervon beigewohnt. Beide Voraussetzungen fehlen hier. Es kann nicht angenommen werden, daß bei einem Kaufpreise von 150 000 Mark die Kenntniß von der seit 1883 bezahlten, sich amortisirenden, geringfügigen jährlichen Rentenbankrente von 17 Mark 30 Pf. auf die Vertragsentschließung des Kl. nach der einen oder anderen im Vorstehenden angegebenen Richtung eingewirkt haben würde, und damit entfällt von selbst die weitere Annahme, daß die Bekl. gewußt haben, jene Kenntniß sei für den Entschluß des Kl. erheblich. Nach beiden Beziehungen ist auch nicht das Geringste dargethan worden, ja es sind nicht einmal dahin gehende Behauptungen vom Kl. aufgestellt worden, ein Umstand, der schon allein geeignet wäre, die Berufungsentscheidung zu erschüttern. Das Vorhandensein einer culpa in contrahendo auf Seiten der Bekl. muß hiernach verneint werden, das aber hat die Klagabweisung auch in Bezug auf diesen Punkt zur Folge. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

68. Das O. L. G. nimmt an, daß die Cession vom 29. Januar 1897 eine Schenkung mit Verwendungszweck enthalte, und deshalb als lästiger Vertrag dem von der Bekl. geltend gemachten Widerruf entzogen sei. Diese Folgerung beruht auf richtiger Anwendung des § 1053, Thl. I Tit. 11 des Pr. A. L. R. Die Ansicht der Revision, daß vorliegend mit Rücksicht darauf, daß der Beschenkte ohne wirkliche Bereicherung bleibe, von einer Schenkung keine Rede sein könne, erscheint unzutreffend. Denn es läßt sich bis jetzt in keiner Weise übersehen, ob im Endergebnisse dem Kl. nicht ein Vortheil aus der belasteten Schenkung verbleiben wird; und zunächst ist derselbe durch die Abtretung der Hypothekforderungen an ihn bereichert. Die Bekl. hat eventuell die Rechtsunwirksamkeit der Schenkung behauptet, weil diese nicht in gerichtlicher Form und unter Uebergabe der Hypothekenurkunden abgeschlossen ist. Mit Recht hat das B. G. diesen Einwand verworfen. Es führt nämlich aus, daß die Schenkung eines Forderungsrechts als einer beweglichen Sache durch eine an sich gültige Cession, ohne daß es einer weiteren Form und insbesondere der Aushändigung der Schuldurkunde bedürfe, zur Perfektion gelange, da in der Cession nicht erst ein zu erfüllender Schenkungsvertrag, sondern eine durch Uebergabe vollzogene Schenkung liege. Diese Ausführung hält sich im Einklange mit der auf Grundlage des § 7, Thl. I Tit. 2 und der § 393, 1065, Thl. I Tit. 11 des Pr. A. L. R. ergangenen Rechtsprechung des R. G. (vergl. Entsch. in Civilsachen Bd. 4 S. 225, Bd. 14 S. 266, bei Gruchot Bd. 34 S. 957). IV. C. S. i. S. Hubbert c. Deitmer vom 20. Februar 1899, Nr. 303/98 IV.

69. Den Kern der Begründung des B. R. bildet die auf unanfechtbarer Auslegung der letztwilligen Verfügungen des Bauern Joachim Friedrich August Sch. getroffene Feststellung, daß dem Karl Sch. von dem Erblasser das Gut Zachow als Vorausvermächtniß zugewendet worden sei. Dieser Feststellung gegenüber fällt es nicht ins Gewicht, daß nach dem Inhalte jenes letzten Willens die Möglichkeit bestand, daß die Ehefrau bis zu ihrem Tode das Gut Zachow selbst bewirthschaftete. Denn trat dieser Fall ein, so erhielt Karl Sch. beim Tode seiner Mutter das Gut Zachow als väterliches Vorausvermächtniß aus der Masse. Ebensowenig würde es ins Gewicht fallen, wenn abweichend vom B. G. der Auffassung der Revision gemäß anzunehmen wäre, daß in den letztwilligen Verfügungen die Ernennung der Ehefrau als Fiduziarerbin und der Kinder als fideikommissarischer Substituten ausgesprochen wäre. Denn die fideikommissarische Substitution würde nur den Erbtheil, nicht aber das Vorausvermächtniß betreffen. Eine fideikommissarische Substitution bezüglich eines Vermächtnisses setzt nach §§ 53, 466, 467 Thl. I Tit. 12 A. L. R. voraus, daß dem Vermächtnißnehmer die Pflicht auferlegt worden ist, das Vermächtniß in den bestimmten Fällen oder unter den angegebenen Bedingungen einem Andern zu überliefern. Deshalb kann der Vermächtnißnehmer einem Erben gegenüber, der nicht selbst Prälegatar bezüglich des Gegenstandes des Vermächtnisses ist, nicht fideikommissarischer Substitut bezüglich des vermachten Gegenstandes sein. In Betreff des bedingten Vermächtnisses ist die Rechtslage keine andere. Die §§ 482 ff. Thl. 1 Tit. 12 A. L. R. behandeln nur die Verwandtschaft, die zwischen bedingten Erbeinsetzungen und bedingten Vermächtnissen bezüglich des Fruchtgenusses besteht, wie der Hinweis auf die §§ 466 ff. am Schlusse des § 480 deutlich ergiebt (Dernburg, Preuß. Privatrecht, Bd. 3 4. Aufl. S. 460 § 157 Anm. 1). IV. C. S. i. S. Schrobsdorf c. Schrobsdorf vom 6. März 1899, Nr. 444/98 IV.

70. Nicht unbedenklich mag zwar die Annahme des B. R. sein, daß in der Aeußerung des Bekl., er verlange auch keine Zinsen, ein ausdrücklicher Verzicht liege, denn die Parteien befanden sich in Vergleichsverhandlungen und die Aeußerung bildete nur die Erwiderung auf die Erklärung des Kl., er zahle jetzt keine Zinsen mehr; es liegt also nahe, der Aeußerung nur eine dem Zwecke der Verhandlung entsprechend eingeschränkte Bedeutung zuzugestehen. Die Entscheidung wird aber getragen durch die rechtlich nicht zu beanstandende Annahme des B. R., daß in dem vorhergegangenen Verhalten des Bekl. ein Verzicht zu finden ist. Der B. R. führt aus, an sich liege in der Nichtabforderung der Zinsen noch kein Verzicht; wenn aber der Bekl. in dem ganzen Geschäftsverkehr dem Kl. niemals Zinsen berechnet habe, vielmehr erst im Laufe des Prozesses Zinsen ansetze, so folge schon daraus das Aufgeben seines Anspruchs auf Zinsen und er könne, nachdem er seinen dahin gehenden Willen bereits unzweideutig geäußert und bei allen Abschlagszahlungen die Rechnungsposten in Höhe der empfangenen Beträge nach Ausweis der Rechnungen gekürzt habe, nicht nachher die Zinsen von den als beglichen bezeichneten Summen fordern.

Einen Rechtsirrthum zeigen dieſe Ausführungen nicht. Es kommt hinzu, daß der Bekl. nicht bloß Abſchlagszahlungen, ſondern in den Fällen, in denen die Zahlungen den Reſtbetrag der Rechnung darſtellten, auch dieſe laut ſeiner Quittungen auf das Kapital verrechnet hat. Zugleich ſetzte er die Geſchäftsverbindung fort, indem er neue Beſtellungen annahm und ausführte. Nach Treu und Glauben ließ ſein Verhalten keine andere Deutung zu, als daß er Anſprüche auf Zinſen für die betreffenden Zeiträume nicht geltend machen wolle. I. C. S. i. S. Hollſtein c. Dietrich vom 22. Februar 1899, Nr. 463/98 I.

71. Nach § 670 Thl. II Tit. 1 A. L. R. gilt als Regel: Ehebruch, deſſen ſich ein Ehegatte ſchuldig macht, berechtigt den unſchuldigen Theil, auf Scheidung zu klagen. Zu Gunſten des Mannes macht hiervon der § 671 a. a. O. die Ausnahme indem er beſtimmt: Wenn aber die Frau ſich des Ehebruchs ſchuldig gemacht hat, ſo kann ſie unter dem Vorwande, daß dem Manne ein gleiches Vergehen zur Laſt falle, der Scheidung nicht widerſprechen. Da im vorliegenden Falle der Ehemann nach Zurücknahme ſeiner auf Ehebruch geſtützten Klage nicht mehr wegen Ehebruchs auf Scheidung klagt, ſondern nur die Ehefrau dieſen Scheidungsgrund geltend macht, ſo kommt die Anwendbarkeit des § 671 hier nicht in Frage, es iſt vielmehr nur zu prüfen, ob jenem Scheidungsgrunde der Ehefrau der § 670 zur Seite ſteht. Wie das B. G. bedenkenfrei feſtſtellt, hat der Ehemann, nachdem ſich die Parteien ihre früheren Ehebrüche ausdrücklich verziehen hatten, von neuem Ehebruch begangen und dieſer neue Ehebruch iſt ihm von ſeiner Ehefrau nicht verziehen, weder ausdrücklich noch ſtillſchweigend, ſo daß die auf Grund dieſes neuen Ehebruchs angeſtellte Eheſcheidungsklage nicht durch die §§ 720 und 721 a. a. O. ausgeſchloſſen wird und die Ehefrau zur Anſtellung dieſer Klage gemäß § 670 berechtigt iſt, vorausgeſetzt, daß ſie der unſchuldige Theil iſt. Die letztere Vorausſetzung trifft hier nicht zu, da feſtſteht, daß die Ehefrau ein ehebrecheriſches Verhältniß mit dem Dr. N. unterhalten hat. Zwar hat der Ehemann ihr den Ehebruch mit dem Dr. N. im Laufe dieſes Prozeſſes ausdrücklich verziehen, allein dadurch wird ihr Ehebruch nicht ungeſchehen gemacht, er behält vielmehr ſeine Bedeutung für die Schuldfrage und die Sachlage iſt hier nach der Feſtſtellung des B. G. eine ſolche, daß jener Ehebruch der Frau trotz der Verzeihung des Ehemanns bei der Abmeſſung der Schuldfrage in keinem Falle unberückſichtigt gelaſſen werden könnte. Ueberall aber, wo der Ehebruch einer Frau, die wegen Ehebruchs des Mannes auf Scheidung klagt, bezüglich der Schuldfrage in Betracht zu ziehen ſein würde, kann auch die Frau nicht als unſchuldiger Theil im Sinne des § 670 gelten. Von einem Freibrief zum Ehebruch für den Ehemann einer Frau, die ſich überhaupt einmal des Ehebruchs ſchuldig gemacht hat, kann hiernach bei dieſer Auslegung des § 670 keine Rede ſein. Zwar weiſt die Reviſion auf die auch im B. U. als eine angeblich abweichende in Bezug genommene Entſcheidung des R. G. vom 10. März 1885 in Bolze, Praxis des R. G. in Civilſachen Bd. I Nr. 1229 hin, wonach mit einem verziehenen Ehebruch nicht kompenſirt werden kann. Allein dieſe Entſcheidung betrifft, wie ſchon der Gebrauch der dem Preußiſchen Recht im allgemeinen fremden Kompenſation von Eheſcheidungsgründen ergiebt, einen gemeinrechtlichen Fall aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Jena. Auch ſteht das Urtheil des IV. C. S. des R. G. vom 16. März 1896 in Sachen Klumbies c. Klumbies IV 339/95 nicht der gegenwärtigen Entſcheidung entgegen, da damals, nachdem in einem Vorprozeß rechtskräftig die auf Ehebruch des Mannes geſtützte Eheſcheidungsklage der Frau wegen des ihr gleichfalls zur Laſt fallenden Ehebruchs abgewieſen worden war, die auf neuen Ehebruch des Mannes gegründete Scheidungsklage der Frau zugelaſſen und die Bedeutung des früheren im Vorprozeſſe gerügten Ehebruchs der Frau für die Schuldfrage bei der damaligen Sachlage verneint worden iſt. IV. C. S. i. S. Johannſen c. Johannſen vom 9. März 1899, Nr. 440/98 IV.

72. Den ſtandesmäßigen Unterhalt der Kl. hat das B. G. „unter Berückſichtigung der Standesverhältniſſe des Bekl. und ſeines auf 3450 Mark berechneten Einkommens nach freiem Ermeſſen auf jährlich 1800 Mark beſtimmt". Daß hierbei der § 799 Thl. II Tit. 1 A. L. R. verletzt ſei, wie die Reviſion behauptet, iſt nicht erſichtlich, da das Geſetz einen Maßſtab nicht vorſchreibt, wie das Verhältniß zwiſchen Jahreseinkommen des Mannes und ſtandesmäßigem Unterhalt der Frau ſein ſoll. IV. C. S. i. S. Mierſch c. Mierſch vom 27. Februar 1899, Nr. 310/98 IV.

VI. Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.

Zu den Stempelgeſetzen.

73. Der Wortlaut des Geſetzes rechtfertigt nicht die Beſchränkung der Steuerbefreiung auf Verträge über Lieferung von vertretbaren Sachen im eigentlichen Sinne. Aus dem Gebrauche des Plurals „Mengen" iſt für eine Beſchränkung der Vorſchrift auf Lieferung von Sachen, die nach Zahl, Maß oder Gewicht gehandelt zu werden pflegen, nichts zu entnehmen, weil, worauf auch ſchon der IV. C. S. des R. G. hingewieſen hat, der Plural wegen der vorher erwähnten Kauf- und Lieferungsverträge gebraucht ſein wird. Von der Bezeichnung der Sachen als „vertretbarer" iſt abgeſehen und ebenſowenig iſt hinzugefügt „die nach Gewicht, Zahl oder Maß gehandelt zu werden pflegen". Unter den Begriff „der Menge" fällt aber an ſich jede nach dem Sprachgebrauche des Lebens als Menge bezeichnete größere Zahl ſolcher gleichartigen Sachen, die nach ihrer Beſchaffenheit und dem Willen der Kontrahenten als untereinander völlig gleichwerthige, daher inſoweit auch als vertretbare, in Betracht kommen, ohne daß dabei auf das einzelne Stück, als Individuum Gewicht gelegt wird. Es iſt daher die Befreiungsvorſchrift in dieſem Sinne aufzufaſſen, wie dies auch bereits vom Vierten Senate in den Urtheilen vom 24. Oktober 1898 in Sachen Fiskus c. van der Zypen & Charlier und vom 24. November 1898 in Sachen Fiskus c. Aktiengeſellſchaft Düſſeldorfer Eiſenbahnbedarf geſchehen iſt. Der Begriff der Menge wird auch nicht dadurch ausgeſchloſſen, daß die zu liefernden Gegenſtände vertragsmäßig nach Modellen oder Zeichnungen herzuſtellen ſind oder daß der Beſteller die Herſtellung überwacht und bei der Ablieferung jeden einzelnen Gegenſtand einer Prüfung unterwirft. Wann aber eine zur Steuerbefreiung führende größere Zahl von Lieferungsgegenſtänden vorliegt, muß nach Lage des Falles unter Berückſichtigung des Sprachgebrauches des Lebens feſtgeſtellt werden. Ziffernmäßig iſt der Begriff der Menge nicht zu faſſen und nur ſoviel läßt ſich ſagen, daß nicht ſchon jede Vielheit von Sachen als Menge

im Sinne der Befreiungsvorschrift 3 anzusehen ist. Daß diese Vorschrift mit der Reichsstempelgesetzgebung, insbesondere mit der durch das R. Ges. vom 27. April 1894 beseitigten Anmerkung zur Tarifstelle 4 B des R. Ges. vom 29. Mai 1885, im Zusammenhange steht, ist nach der im angezogenen Urtheile vom 24. Oktober 1898 gegebenen Ausführung nicht zu verkennen. Immer aber bleibt es geboten, die zur Frage stehende Bestimmung des Preußischen Rechts aus sich selbst auszulegen und nach dem Ergebnisse der Auslegung anzuwenden. Uebrigens hat auch schon die Rechtsprechung des R. G. über die Tragweite und den Inhalt jener Anmerkung in zahlreichen Entscheidungen den Standpunkt eingenommen, der für die zur Frage stehende Vorschrift des Preußischen Rechts nach obiger Ausführung für zutreffend erachtet wird, wenn auch nicht zu bestreiten ist, daß in einzelnen Entscheidungen eine etwas abweichende Auffassung Vertretung gefunden hat. Keinenfalls hat eine feststehende Rechtsprechung über die Anmerkung in dem von der Revision vertretenen Sinne bestanden. Das B. G. hat die Steuerbefreiung 3 zur Tarifstelle 32 des Preußischen Gesetzes in dem Sinne aufgefaßt, den der erkennende Senat für den dem Gesetze entsprechenden erachtet. Die Subsumtion der vorliegenden Lieferungsverträge unter diese Befreiung bietet nach der vom B. G. getroffenen Feststellung über die Beschaffenheit der Lieferungsgegenstände zu Bedenken keine Veranlassung. III. C. S. i. S. Fiskus c. Berliner Maschinenbau-A.-G. vom 3. März 1899, Nr. 303/98 III.

74. Es ist in rechtlicher Hinsicht mit dem O. L. G. davon auszugehen, daß zwar der Kauf und Verkauf eines Gebäudes ohne den Grund und Boden, auf welchem dasselbe steht, an sich ein Vertrag über eine Immobile ist, daß dieses aber dann nicht der Fall, vielmehr ein Mobiliarkauf anzunehmen ist, wenn ein sogenannter Verkauf auf Abbruch in Frage steht. Die Revision hat denn auch gegen diesen rechtlichen Standpunkt Einwendungen nicht erhoben. Das O. L. G. hat nun aber mittels eingehender Würdigung der einzelnen Bestimmungen des Vertrages denselben dahin ausgelegt, daß derselbe in Wirklichkeit ein Verkauf auf Abbruch sei. Ein rechtlicher Verstoß oder eine Verkennung rechtlicher Begriffe sind dabei nicht ersichtlich. II. C. S. i. S. Fiskus c. Pfeiffer u. Langen vom 7. März 1899, Nr. 413/98 II.

Zu den Grundbuchgesetzen.

75. Der B. R. stellt fest, daß der notarielle Vertrag vom 22. August 1885, soweit er die Grundstücke Barnewitz Nr. 36 und Nr. 71 zum Gegenstande hat, anders niedergeschrieben ist, als er zwischen den Betheiligten vereinbart war, indem nach der wirklichen Willensmeinung der letzteren der Bekl. jene beiden Grundstücke nur „vorläufig" und „mit dem Vorbehalt" erwerben sollte, daß die klagende Ehefrau befugt bliebe, jederzeit die Rückauflassung der Grundstücke zu verlangen. Der B. R. erblickt in diesem Vorbehalt eine Resolutivbedingung und hält, obwohl die wirklich getroffene Abrede der Schriftform ermangelt, doch die aus ihr im gegenwärtigen Prozeß erhobene Klage auf Rückauflassung für rechtlich begründet, weil die Abrede und jener Vorbehalt sich als ein einheitliches Rechtsgeschäft darstelle, dessen Formmangel nach § 10 des Eigenthumserwerbsgesetzes durch die stattgehabte Auflassung geheilt sei. Der Bekl. müsse sonach auch seinerseits das ganze Rechtsgeschäft erfüllen, indem er der Resolutivbedingung auf erklärtes Verlangen der Berechtigten nachkommt und somit die Gegenleistung aus dem (durch die Auflassung geheilten, mündlichen Rechtsgeschäft sämmtlicher Miterben) gewährt. Die Revision ist nicht begründet. Allerdings geht der B. R. in der Begründung seiner Entscheidung insofern fehl, als er annimmt, daß es sich bei der Rückauflassung nach Eintritt der Resolutivbedingung um eine Gegenleistung für die durch die Auflassung gewährte Leistung handelt. Eine solche steht hier ebensowenig in Frage, wie z. B. beim Verwahrungsvertrage dann, wenn der Verwahrer auf Rückgabe der verwahrten Sache in Anspruch genommen wird, in welchem Falle man auch nicht davon reden kann, daß die Rückgabe den Entgelt für den Empfang der Sache darstelle. Vielmehr wird mit dem Rückauflassungsanspruch auch eingetretener Resolutivbedingung nur geltend gemacht, daß die rechtsgeschäftliche Beschränkung, unter welcher der Veräußerungswille erklärt war, nunmehr in Wirksamkeit getreten sei und daher der bisherige Eigenthümer des Grundstücks dasselbe nicht weiter behalten dürfe. Darin aber ist dem B. R. nabedenklich beizutreten, daß die fragliche Nebenbestimmung mit dem anderen Vertragswillen der Parteien, wonach zunächst der Bekl. Eigenthümer der beiden Grundstücke werden sollte, ein untrennbares Ganzes bildet und daher durch die in Erfüllung der Hauptabrede vorgenommene Auflassung klagbar geworden ist. Die Bemängelung dieser Rechtsansicht durch die Revision beruht auf einer Verkennung der praktischen Bedeutung der Tragweite des § 10 des Eigenthumserwerbsgesetzes. Nicht die Auflassung als solche, sondern das ihr zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft gegen Anfechtung wegen Formmangels zu schützen, ist das eigentliche Ziel, das die Vorschrift des § 10 verfolgt; durch sie sollte der gemeinrechtliche Grundsatz „ein Mann ein Wort" für den Bereich des Verkehrs mit Grundeigenthum wieder zur Geltung kommen. Vergl. Achilles, Kommentar (vierte Auflage) Anm. 3b. zu § 10 cit. S. 78. Nun wird freilich die Aufrechterhaltung des Veräußerungsgeschäfts in der Mehrzahl der Fälle zugleich die Folge haben, daß auch die auf Grund desselben erklärte Auflassung aufrecht erhalten bleibt. Nothwendig ist dies indessen nicht. War der Parteiwille darauf gerichtet, daß der Erwerber das Grundstück unter bestimmten Voraussetzungen, wie z. B. im Falle des Wiederkaufs, § 296 ff. Thl. I Tit. 11 des A. L. R., oder in dem vom R. G. durch Urtheil vom 15. März 1890, V. 318/1889, (mitgetheilt in Turnau, Grundbuchordnung Bd. I, 5. Auflage, Anm. zu § 10 S. 667) entschiedenen Rechtsfalle, an den Veräußerer oder an einen Dritten zurückgegeben solle, so würde es der erwähnten Zweckbestimmung des § 10 direkt zuwiderlaufen, wenn man diese Vertragsabrede lediglich deshalb, weil sie sich gegen den Fortbestand des durch die Auflassung geschaffenen Rechtszustandes richtet, von der heilenden Wirkung der letzteren ausschließen wollte. Vielmehr erfordert in einem solchen Falle gerade die Ausführung des von den Parteien formlos geschlossenen Rechtsgeschäfts, daß die auf Grund desselben bewirkte Eigenthumsübertragung beim Eintritt jener Voraussetzungen wieder rückgängig gemacht wird. V. C. S. i. S. Bellin c. Schultze vom 22. Februar 1899, Nr. 59/99 V.

Zu dem Enteignungs- und Straßengesetz.

76. Nach § 36 Abs. I des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 wird die Entschädigungssumme — und zwar

auch ſoweit ſie in den gerichtlichen Verfahren gemäß § 30 daſelbſt feſtgeſetzt iſt — an denjenigen bezahlt, für welchen die Feſtſetzung ſtattgefunden hat. Danach kann ein Dritter, für welchen die Feſtſetzung der Entſchädigung nicht erfolgt iſt, gegen den Unternehmer den Anſpruch auf Zahlung mit der Behauptung, daß ihm ein beſſeres Recht an der Entſchädigungsſumme zuſtehe, nicht erheben; vielmehr iſt derſelbe dieſerhalb an den nach § 29 Abſ. 2 als ſolchen legitimirten Empfänger zu verweiſen. II. C. S. i. S. Fröhlich und Gen. c. Stadt Köln vom 28. Februar 1899, Nr. 435/98 II.

77. Für die Frage, ob die Vorausſetzungen der Verpflichtung zur Hinterlegung nach § 37 des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 gegeben ſind, kommt es auch ſoweit die Feſtſetzung der Entſchädigung zeitlich nach der im Falle der Dringlichkeit gemäß § 34 l. c. ausgeſprochenen Enteignung, im gerichtlichen Wege erfolgt, lediglich auf die thatſächlichen und rechtlichen Verhältniſſe zur Zeit der Zuſtellung des Enteignungsbeſchluſſes an, indem nach § 45 l. c. das enteignete Grundſtück mit dieſem Zeitpunkt von den auf denſelben haftenden Hypotheken ꝛc. frei wird, und die Entſchädigung, auch ſoweit dieſelbe erſt demnächſt im gerichtlichen Verfahren feſtgeſetzt wird, bezüglich aller dinglichen Rechte insbeſondere der Hypotheken an die Stelle des enteigneten Grundſtücks tritt. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

78. Der B. R. iſt in Uebereinſtimmung mit der Rechtſprechung des R. G., von der abzuweichen der vorliegende Fall keinen Anlaß giebt, (vergl. u. A. das Urtheil des R. G. vom 28. Oktober 1896, V 170/96, mitgetheilt in der Juriſtiſchen Wochenſchrift, Jahrgang 1896, S. 683 Nr. 34), davon ausgegangen, daß die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrags zu den Pflaſterkoſten, wenn ſolche den Anliegern einer neuen, zur Bebauung beſtimmten Straße durch ein auf Grund des § 15 des Geſetzes vom 2. Juli 1875 erlaſſenes Ortsſtatut auferlegt worden iſt, als eine auf dem Grundſtücke ruhende „gemeine Laſt“ im Sinne des § 175 Thl. I Tit. 11 des A. L. R., die einen dinglichen Charakter hat, anzuſehen iſt und alſo ſolche bei dem Eigenthumswechſel kraft Geſetzes auf den Beſitznachfolger, ohne Rückſicht darauf, ob er ſie übernommen hat oder nicht, übergeht, dergeſtalt, daß von ihr der Vorbeſitzer, ſoweit ſie nicht ſchon gegen ihn fällig geworden war, ohne Weiteres befreit wird. Demnach hat es der B. R. für unweſentlich erachtet, ob der Kl. — was aus dem Wortlaute des § 6 des Vertrages nicht zu entnehmen ſei —, dem Verkäufer gegenüber die Pflicht zur Zahlung der Pflaſterkoſten übernommen habe, da Gegenſtand der Uebernahme, wenn ſie ſtattgefunden haben ſollte, nicht eine ausbedungene Leiſtung im Sinne der Kabinetsordre vom 14. April 1832, ſondern eine den Kl. als Käufer ohnehin treffende geſetzliche Pflicht geweſen wäre. Denn das Ausbedingen einer Leiſtung würde, ſo hat der B. R. weiter zutreffend erwogen, nur dann als vorliegend anzunehmen ſein, wenn zur Zeit des Kaufabſchluſſes die Fälligkeit der Pflaſterkoſten ſchon eingetreten geweſen wäre, da in dieſem Falle der Verkäufer für ihre Zahlung der Stadtgemeinde auch perſönlich verpflichtet geweſen ſein würde und der Kl. ihm gegenüber für die Entrichtung der Pflaſterkoſten auch dann vertraglich gehaftet hätte, wenn er das verkaufte Grundſtück weiter veräußert und dadurch von der dinglichen Laſt befreit worden wäre. — Der B. R. hat nun aber — im Gegenſatze zum I. R. — vereneint, daß die ſtreitigen Pflaſterkoſten ſchon zur Zeit des Vertragsabſchluſſes fällig geweſen ſeien. Der I. R. hat ſich auf den § 7 des vorbezeichneten Ortsſtatuts geſtützt, nach dem die Zahlung des Pflaſterkoſtenbeitrages gegen Ertheilung der Bauerlaubniß zu erfolgen habe, und daraus die Fälligkeit der Koſten zur Zeit des Vertragsabſchluſſes gefolgert, indem in dem Vertrage von beiden Theilen als unſtreitig angenommen ſei, daß die Ertheilung der Bauerlaubniß ſchon vor dem Verkaufe des Grundſtücks ſtattgefunden habe. Nach der Annahme des B. R. iſt jedoch jene Vorſchrift des § 7 des Statuts nicht rechtswirkſam. Das Ortsſtatut iſt nach ſeiner Ueberſchrift auf Grund des § 15 des Geſetzes vom 2. Juli 1875 erlaſſen, und nach Abſ. 3 dieſes § 15 darf das Ortsſtatut nur Beſtimmungen innerhalb der Grenze der in dieſem Paragraphen gegebenen Vorſchriften treffen. Nach Abſ. 1 des § 15 iſt nun aber die Abgabe von den angrenzenden Eigenthümern erſt zu leiſten, „ſobald ſie Gebäude an der neuen Straße errichten“, und darnach ſteht jene Vorſchrift des § 7 des Ortsſtatuts mit dem Geſetze im Widerſpruche, ſo daß ſie, wie der B. R. zutreffend angenommen hat, nicht rechtsverbindlich iſt. Dieſelbe iſt deshalb auch nach der weiteren Konſtatirung des B. R. durch Miniſterialerlaß vom 13. Januar 1893 (richtig wohl: 1884) inſoweit außer Kraft geſetzt worden, als darin die Ertheilung der Bauerlaubniß von der Zahlung der Abgabe abhängig gemacht iſt. (Vergl. Friedrichs, Kommentar zum Geſetze vom 2. Juli 1875, III. Auflage, S. 114, 132.) Unbeſtritten war zur Zeit des Vertragsabſchluſſes mit der Bebauung des Grundſtücks noch nicht der Anfang gemacht, und deshalb war nach dem Vorausgeführten damals die Forderung der Stadtgemeinde wegen der Pflaſterkoſten auch noch nicht fällig. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Fricke vom 23. Februar 1899, Nr. 308/98 IV.

79. Wenn nach der Kabinetsorder vom 14. April 1832 bei der Berechnung des Kaufſtempels neben dem Kaufpreiſe auch der Werth der „ausbedungenen Leiſtungen“ zu berückſichtigen iſt, ſo ſind darunter nur ſolche Leiſtungen zu verſtehen, die der Käufer dem Verkäufer gegenüber zu gewähren hat und deren Gewährung dieſer als der Berechtigte zu fordern haben ſoll. Um eine ſolche Leiſtung handelt es ſich hier jedoch nicht. Denn die Pflaſterkoſten waren nicht an den Verkäufer, ſondern an die Stadtgemeinde, ſobald mit der Errichtung des Gebäudes vorgegangen wurde, zu zahlen, und der Verkäufer war für ſeine Perſon von jeder Verpflichtung der Stadtgemeinde gegenüber frei. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

VII. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

80. Das O. L. G. hat zu Gunſten des Kl. in Anwendung der Art. 692 und 693 ſowie in analoger Anwendung des Art. 679 c. c. angenommen, daß dem Hintergebäude des Kl. bezüglich der in den oberen Stockwerken befindlichen Fenſter bis zu einer Entfernung von 1,90 Meter eine Licht- und Ausſichtsgerechtigkeit auf das Grundſtück des Bekl. zuſtehe, daß daher das letztere innerhalb dieſer Entfernung nur bis zu einer Höhe von 8 Fuß gegenüber dieſen Fenſtern bebaut werden dürfe. Der weitere der angegriffenen Entſcheidung zu Grunde liegende Satz, daß, wenn der Kl. über die Entfernung von 1,90 Meter hinaus für ſein

Grundstück das Recht in Anspruch nehme, dem Bekl. zu verbieten, den früheren Hofraum seines Grundstücks mit Gebäuden über 8 Fuß Höhe zu besetzen, er hierfür einen unzweideutigen Titel beibringen müsse, entspricht dem Gesetze, da ein solches Recht eine nicht ins Auge fallende Servitut sein würde — Art. 689 e. c. —, und nach Art. 691 e. c. solche Servituten nur durch einen Titel errichtet werden können. II. C. S. i. S. Goerres c. Faensen vom 24. Februar 1899, Nr. 465/98 II. M.

Literatur.

Bürgerliches Recht.

6. Erbrecht.

4. Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten n. d. B. G. B. Von R. Wilke, Geh. Justizr. u. R. A. beim Kammergericht. (Veröffentlichungen des Berliner Anwaltvereins Nr. 9.) Berlin 1898. Siemenroth u. Troschel. Pr. 60 Pf.

5. Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten n. d. B. G. B. f. d. D. R. Inaug.-Dissert. v. H. Claussen, Refer. Altona 1896. H. W. Köbner u. Cie.

Der Insbes. auch als Mitglied der zweiten Kommission für das B. G. B. wohlbekannte Verf. des ersten Aufsatzes hat es nur auf eine durchsichtige Zusammenfassung und Ordnung der Bestimmungen des B. G. B. mit Hervorhebung der wesentlichen Abweichungen vom A. L. R. und nur gelegentlich eingestreuter Beurtheilung und Abwehr, wie S. 8 gegen Strohal abgesehen. Der Verf. der zweiten Abhandlung hat mit anerkennenswerther Beflissenheit und Umsicht die schulmäßige Durcharbeitung unternommen, wozu nur der Rahmen von 34 S. 8° vorab zu knapp ist.

6. Die Lehre von den Testamentsvollstreckern n. d. Entw. d. B. G. B. Eine Studie zum Neuen Deutschen Reichsrecht u. ein Beitrag zur Lehre für Theorie (?) und Praxis von Dr. A. Sturm, Notar u. Rechtsanw. in Naumburg. Berlin 1896. Carl Heymann. Von demselben Verf.:

7. Die Lehre von den Testamentsvollstreckern nach dem B. G. B. f. d. D. R. Nebst einer Einleitung: „Das Amt des Test. Vollstr. nach Gemeinem u. Preuß. R." u. einem Anhange: „Das giltige Testament nach Deutschem Reichsrecht". Leipzig 1898. Veit u. Co. Pr. 2 M. 40 Pf.

Der Verf. hat eine von ihm nach gem. u. preuß. Rechte vorlängst entwickelte Theorie über die Testamentsvollstrecker in der ersten Abhandlung wieder in Erinnerung gebracht, nach dem der Entw. zum B. G. B. ihre wichtigste Consequenz anerkannt, daß die Aufgabe des T. V. im Zweifel die Verwaltung des Nachlasses umfaßt; die zweite Schrift ist die Ausführung dieser Theorie auf dem Boden des neuen Reichsrechts und macht sie für die Praxis nutzbar. Der Verf. weist „alle Vertrags- und Stellvertretungstheorien des Obligationenrechts" zurück und gründet seine Auffassung geschichtlich nur auf das deutsche Recht („Treue über den Tod hinaus"), dem Rechtsgrunde nach faßt er das Verhältniß lediglich als „positives Institut des Erbrechts". Wird es damit dicht an die Seite der Nachlaßpflege gerückt, so bleibt doch immer der Unterschied, daß diese sich auf das öffentliche Recht gründet, die Testamentsvollstreckung aber immer ein privatrechtliches Verhältniß bleibt, das wie der materielle Inhalt des Testaments auf dem durch die positive Rechtsordnung über den Tod hinaus wirksam gemachten Willen des Erblassers beruht.

8. Das Gesetz betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern vom 8. Juni 1896. Für die Praxis erläutert von H. Reiser, Amtsger. R. in Danzig. Berlin 1897. Siemenroth u. Troschel. Pr. M. 3.80.

Eine sehr werthvolle, auf gediegener Bearbeitung des Stoffes beruhende Ergänzung der Commentare zum Erbrecht des B. G. B.

Kl.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtsanwalt Dr. Ottokar Arwed Conrad beim Amtsgericht Oschatz; — Rechtsanwalt Mennrd beim Amtsgericht Berent; Gerichtsassessor u. D. Peter Frilling beim Landgericht Köln; — Rechtsanwalt Fritz Trapp beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Georg Kochmann beim Landgericht Gleiwitz; — Rechtsanwalt Geutzen beim Amtsgericht Hamm; — Rechtsanwalt Dr. Adolph Sommerfeld beim Landgericht Eisenach; Gerichtsassessor a. D. Nathanael Ohly beim Landgericht Köln; — Rechtspraktikant Gustav Platz beim Landgericht Zweibrücken; — Rechtsanwalt Karl Ernst Johannes Schotz beim Landgericht Dresden; — Referendar Dr. Albert Volkmar Uibrig beim Amtsgericht und beim Landgericht Dresden; — Rechtsanwalt Heinrich Mengelkoch beim Amtsgericht Grumbach; — Rechtsanwalt Dr. jur. Karl Ludwig Göring beim Amtsgericht Borna und beim Landgericht Leipzig; — Rechtsanwalt Dr. Georg Friedrich Sachse beim Landgericht Leipzig; — Gerichtsassessor Dr. jur. Manil beim Amtsgericht Lennep; — Rechtsanwalt Dr. Siegfried Friedländer beim Amtsgericht Lublinitz; — Rechtsanwalt Robert Scheliwien beim Amtsgericht Oschersleben; — Rechtsanwalt August Friedrich Weaaing I beim Oberlandesgericht Kassel; — Rechtsanwalt Hermann Wenning II beim Landgericht Cassel; — Rechtsanwalt Dr. Alfred Ferdinand Kalinowsky beim Amtsgericht Neubamm; — Rechtsanwalt van Randenborgh beim Amtsgericht Odenkirchen; — Justizrath Stähler beim Amtsgericht Ems; — Rechtsanwalt Garbe beim Amtsgericht Leck; — Rechtsanwalt Dr. Ottokar Arnold Conrad beim Landgericht Leipzig; — Gerichtsassessor Dr. jur. Max Wolff beim Landgericht Lissa i. P.; — Rechtsanwalt Ehemann beim Landgericht Ellwangen; — Rechtsanwalt Gerhard Ulfers beim Amtsgericht Norden; — Rechtsanwalt Dr. Dietrich beim Amtsgericht Ohligs.; — Rechtsanwalt Gustav Böning beim Amtsgericht Blumenthal; — Rechtsanwalt Dr. jur. Eberhard Nottenius beim Landgericht und beim Amtsgericht Bremen und beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Gerichtsassessor Gustav Merck in Meisenheim; — Rechtsanwalt Suntheim in Hersfeld; — Rechtsanwalt Dr. Kohtsing in Neustadt a. Rbge.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Dr. Oskar Emil Preiter in Burgstädt; — Rechtsanwalt Emil Moritz Mesch in Berlin; — Rechtsanwalt Karl Heinrich Heitmann in Berlin; — Rechtsanwalt Wilhelm Keyl in Ziegenhals; — Rechtsanwalt Dr. Johannes Paul Liffel in Dresden; — Rechtsanwalt Dr. Dziorobek in Schrimm.

Einen im Prozeß und Notariat erfahrenen selbstständigen Büreauvorsteher suche ich zum 15. April, spätestens 1. Mai cr.

Eberswalde. Rechtsanwalt u. Notar Grunmach.

Zuverlässiger, erfahrener **Büreauvorsteher** gesucht von Rechtsanwalt **Angrick**, in Braunsberg.

Gesucht sofort ein gewandter **Schreiber** mit guten Empfehlungen und schöner Handschrift.

Rechtsanwälte Dres. **Moeneberg, Brandis,** Hamburg.

Gewandter **Stenograph u. Maschinenschreiber** (Remington) zum sofortigen Antritt gesucht.

Rechtsanwalt Dr. **Rosenthal**, Leipzig.

Erfahrener, gewandter **Büreauvorsteher** wird von Rechtsanwalt und Notar gesucht.

Offerten bittet man unter **L. 102** in der Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 abzugeben.

Büreauvorsteher
gesucht von großem industriellen Unternehmen; unbedingte Zuverlässigkeit in allen vorkommenden Büreauarbeiten, insbesondere im Fristen- und Reproduktionswesen erforderlich. Gehalt M. 125—150.
Ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnißabschriften unter Chiffre **K. H. 399** an Haasenstein & Vogler, A.-G., Berlin SW. 19.

Ein gewandter **Büreauvorsteher,** der gewissenhaft und selbstständig arbeitet, wird zum 1. Juli cr. gesucht.
Offerten unter **V. 188** an die Exp. dieser Ztg., Berlin S. 14.

Juristischer Hülfsarbeiter (Landrechtler) wird für ein größeres Anwaltsbüreau sofort gesucht.
Angebote mit Zeugnißabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche an die Exp. dieses Blattes in Berlin S. 14 unter **N. 171.**

Für Rechtsanwälte.

Referendar, der bereits beim Landgericht gearbeitet hat, will aus dem Justizdienst ausscheiden und eine Stellung als Büreauchef oder einen ähnlichen Posten annehmen.
Angebote nebst Bedingungen unter **M. N. 577** an Haasenstein & Vogler A.-G., Hamburg.

Büreauvorsteher, vollst. selbst. Arb., s. Stellg. i. gr. Bür. u. größ. Stadt i. d. Prov. Ostpr., Westpr., Posen, Brandenburg, Berlin. Geh. mind. 160 Mk. monatl. Off. erb. u. **F. 150** a. d. Exp. d. Bl. in Berlin S. 14.

Junger zuv. **Büreau-Vorsteher,** im Prozeß und Notariat, namentlich auch im Kostenwesen darchaus erfahren, sucht baldmöglichst Stellung. Off. u. **O. 123** an die Exp. d. Bl. in Berlin S. 14.

Hamburger **Büreau-Vorsteher,** 30 Jahre alt, ungekündigt, 5 Jahre in jetziger Stellung, vertrauenswürdig, sucht als solcher anderweitig Engagement per 1. Juli. Hamburg bevorzugt. Briefe erbeten an die Exp. dieses Blattes in Berlin S. 14 sub **P. 178.**

Suche Eng. Bin 32 J., mit Not. bek. Antr. nach Wunsch.
Zarnsch, B.-B., Berlin, Anklamerstr. 38.

Büreaugehülfe (20 Jahre alt, militärfrei) sucht per sofort oder später anderweit Stellung auf einem Anwaltsbüreau.
Offerten werden unter Chiffre **W. 199** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 erbeten.

Früherer Rechtsanwalt,
tüchtiger Jurist (Gem. R.), in schriftlichen Arbeiten sehr gewandt, im neuen Recht bewandert, 31 Jahre alt, vollkommen gesund, militärfrei, sucht Stellung als Hilfsarbeiter auf größerer Anwaltskanzlei, zur Fertigung von Schriftsätzen oder auch als Konsulent bei einer Bank oder Aktiengesellschaft. Gef. Off. sub **V. 139** an die Exp. der Jur. Wochenschrift, Berlin S. 14.

Ein **Rechtsanwalt** an einem Amtsgericht, Landrechtler, 3½ Jahre in der Praxis, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen an einem Landgericht zu associiren. Offerten unter **P. E. 49** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Jüngerer landr. **Rechtsanwalt,** 5½ Jahre am Landgericht einer Provinzialhauptstadt thätig, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen in Berlin zu associiren. Offerten unter **N. 198** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14 erbeten.

Junger **Anwalt,** (Code civil), vorzügliche Examina, sucht als Hilfsarbeiter oder Associé bei Kollegen einzutreten. Offerten unter **Cajus 164** an die Exped. d. Bl. in Berlin S. 14.

Rhein. Assessor,

preuß. Dr. jur., sucht in größerer Stadt Association mit älterem Anwalt oder geeignete Stellung in einem Privatinstitut.
Offerten unter **K. O. 8866** an die Annoncen-Expedition von Rudolf Mosse, Köln erbeten.

Anwalt wünscht Schriftsätze zu fertigen. Offerten unter **S. 184** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Ldr. Assessor übernimmt Vertretung eines Anwalts am Landgericht für längere Zeit. Offerten sub **X. 193** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Ldr. **Assessor** übernimmt vom 15. April cr. Anwaltsvertretung. Off. erb. an die Exp. dieses Bl. in Berlin S. 14 unter **Q. 179.**

Ldr. **Assessor** sucht sich auch als Hilfsarbeiter mit Anwalt in Berlin oder größeren Stadt zu associiren. Off. sub **W. 135** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Nachweis eines **Niederlassungsortes** für ldr. Anwalt erbeten sub **M. 157** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Büreauräume,
900 Mark, per sofort zu vermiethen. Berlin, Wallstr. 19 I.

Amtliche Ausgaben.

In unserem Verlage erschienen soeben die dem **Preußischen Landtage** zugegangenen Gesetzentwürfe:

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nebst Begründung. Drucksache Nr. 118 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 37 Seiten, Preis Mk. 1, mit Porto Mk. 1,10.

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche nebst Begründung. Drucksache Nr. 135 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 20 Seiten, Preis 50 Pf., mit Porto 55 Pf.

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Aenderung der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 nebst Begründung. Drucksache Nr. 56 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 28 Seiten, Preis 70 Pf., mit Porto 75 Pf.

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nebst Begründung. Drucksache Nr. 34 und Zu Nr. 34 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 278 Seiten, Preis Mk. 4, mit Porto Mk. 4,30.

Entwurf eines Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit nebst Begründung. Drucksache Nr. 35 und Zu Nr. 35 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 182 Seiten, Preis Mk. 2, mit Porto Mk. 2,20.

Berlin S. 14, Stallschreiberstr. 34. 35. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

In Kürze wird in meinem Verlage erscheinen:

Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse.

Eine Darstellung der Fragen der Uebergangszeit
von
Dr. H. Habicht,
Landrichter in Kassel.
Preis: etwa 10 Mark.

Dr. jur. Paul C. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.
Georg F. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Ich habe abzugeben:
Entsch. d. R. G. in Civils. und Strafs., complet bis jetzt. **Grotefend's Gesetzsammt. u. Gesetzgeb.-Material,** desgl. **Justizministerialblatt** 1877—1898. **Juristische Wochenschrift** 1880—1898.
Justizrath **G. Fenner,** Dortmund.

Günstiges Bücherangebot.
Entscheid. d. Reichsger. in Civilsachen. Bd. 1—40 u. Reg. zu 1—30. Alles was bisher erschienen. In Halbleder gebunden (statt 212 M.) für 168 M.
— Dasselbe. Bd. 1—22 apart. Lpzg. 1880—89. Hldr. (statt 110 M.) für 80 M.
Entscheid. in Strafsachen. Bd. 1—30 u. Reg. Alles was bisher erschienen. In Orgbd. gebundenes Exemplar (statt 160 M.) für 110 M.
— Dasselbe. Bd. 1—20 u. Reg. apart. Lpzg. 1880—90. Orgbd. (statt 110 M.) für 82 M.
Entscheid. d. kgl. preuss. Oberverwaltungsgerichts. Bd. 1—33 u. Reg. an 1—30. Alles was bisher erschienen. Halbleinbd. gbd. (statt 272 M.) für 190 M.
Brehm's Tierleben. 8. (neueste) Aufl. 10 Bde. Mit zahlr. colur. Abbild. Orgbd. (statt 150 M.) für 90 M.
Meyer's Konversationslexikon. 5. (neueste) Aufl. 18 Bde. 1893—98. Eleg. Orgbd. (statt 180 M.) für 125 M.
Joseph Jolowicz in Posen.
Buchhandlung u. Antiquariat.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin
W., Mohrenstraße 18/14.

Soeben sind erschienen:

Pickel. — Rechtsfälle. Zum Gebrauche bei Vorlesungen und juristischen Uebungen. Heft 2: Gerichtsverfassung, Civilprozeß, Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Konkurs. Von Dr. **Karl Pickel,** Amtsrichter bei dem Amtsgericht I zu Berlin und Lehrer an der Forstakademie zu Eberswalde. 1899.
Geheftet M. 4,—. Gebunden M. 4,80.

Opet. — Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Von Dr. jur. **Otto Opet,** Gerichtsassessor und Privatdozent an der Universität Bern. 1899. Geheftet M. 7,—. Gebunden M. 8,—.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein
(Juristische Person.) **Stuttgart** (Staatsoberaufsicht.)

Derselbe gewährt:

Haftpflicht-Versicherung
für
Rechtsanwälte, Staats- und Communalbeamte, Notare u. s. w.

Es werden seitens des Vereins 75 Prozent des **Schadens** in **vereinbarter Höhe** zu den **billigsten Prämiensätzen** bezw. zu den **Selbstkosten** gewährt. Gegenwärtig sind mehr als 4350 Beamte bei unserm Verein versichert.
Prospekte und **Versicherungs-Bedingungen** werden von der Direktion und den Vertretern des Vereins gratis abgegeben.

Max Kornicker, Lindners Nachfolger.
Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare.
Fernsprecher 912. **Breslau.** Neumarkt 17.
empfiehlt sein großes Lager aller vorkommenden Formulare, sowie sämmtliche Drucksachen für den Büreaubedarf, als **Canzlei-, Concept-, Briefpapiere, Couverts** in den gängigen Formaten, **Actendeckel** 2c. 2c. in bekannt bester Ausführung zu billigsten Preisen. Papierproben gratis u. franco. **Formular-Collection** gegen Einsendung von 75 Pfg. **Beetag von Kremser's Gebühren-Tabellen.**
Specialität-Schreibmaschinenpapiere und Bedarfs-Artikel.

GUTACHTEN
der Aeltesten der
Kaufmannschaft von Berlin
über
Gebräuche im Handelsverkehr.
Im Auftrage des Aeltesten-Kollegiums
herausgegeben von
Heinrich Dove, und **Dr. Max Apt,**
Landger.-R. u. Syndikus — Ger.-Ass. z. Z. stellv. Synd. der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin.
Soeben erschienen: Heft 1. 128 Seiten
Preis M. 2, postfrei M. 2.10
INHALT
I. Prinzipal und Handlungsgehilfe — II. Agentur und Kommission — III. Bank- und Börsenwesen — IV. Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeit
Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8
Mauerstrasse 44

In Vorbereitung:
Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte
vom 7. Juli 1879
nebst Landesgebührengesetzen.
Zweite Auflage
erläutert und für den praktischen Gebrauch bearbeitet von
Carl Pfafferoth,
Geheimer Kanzleirath im Reichs-Justizamt.

Die im Anschluß an das Bürgerliche Gesetzbuch erfolgten Aenderungen der Reichs-Justizgesetze und der Gebührenordnungen haben auch eine Neubearbeitung des Kommentars erforderlich gemacht. Die neue Auflage wird rechtzeitig vor Schluß dieses Jahres erscheinen. **Der gesammte Inhalt des Buches wird unter sorgfältiger Berücksichtigung der einschlägigen Literatur, insbesondere aller Reichsgerichtsentscheidungen eine eingehende Durcharbeitung auf der Grundlage der neuen Reichsgesetzgebung erfahren, wobei auch für manche noch ungelöste Zweifelsfrage Klärung zu schaffen versucht werden wird.** Der Name des durch seine weitverbreiteten Arbeiten auf dem Gebiete des Kostenwesens bei Behörden und in Anwaltskreisen wohlbekannten Verfassers bürgt dafür, daß die neue Auflage an Uebersichtlichkeit, Zuverlässigkeit und praktischer Brauchbarkeit hinter anderen ähnlichen Werken nicht zurückbleiben wird.
Berlin S. 14.
Stallschreiberstraße 34/35. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 30 und 31. Berlin, 17. April. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 255. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 255. — Vom Reichsgericht. S. 255. — Personal-Veränderungen. S. 271.

Vereinsnachrichten.

Anwaltstag in Mainz.*)

Die Hauptversammlung des Deutschen Anwaltvereins (Anwaltstag) wird auf

den 8. und 9. September 1899, Vorm. 11 Uhr

nach Mainz berufen.

Die Verhandlungen finden im Concerthause zu Mainz statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Rechnungslegung.
2. Erhebung eines einmaligen Zuschlages zum Jahresbeitrage von 10 Mark.
   Berichterstatter: Geheimer Justizrath Mecke.
3. Die Frage der Vorbereitung der jungen Juristen.
   Berichterstatter: Justizrath Dr. Goldschmidt in Berlin und Justizrath Dr. Klöppel in Leipzig.
4. Die Frage der Haftpflichtversicherung der Rechtsanwälte.
   Berichterstatter: Rechtsanwalt Sachsland in Halle a. S. und Rechtsanwalt Dr. Fürst in Heidelberg.
5. Die Frage eines einheitlichen deutschen [1])Wasser- und [2]) Bergrechts.
   Berichterstatter: Zu 1 Geheimer Justizrath Melz I in Darmstadt, zu 2 Rechtsanwalt Westhoff in Dortmund.
6. Die Fragen: 1. Welche Aenderungen und Ergänzungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sind durch die am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Gesetze erforderlich? 2. Ist eine reichs- oder landesgesetzliche Regelung des Kostenfestsetzungsverfahrens in Verwaltungsermessens- und Verwaltungsrechts(-streit)sachen auf der Grundlage der Reichscivilprozeßordnung empfehlenswerth?
   Antragsteller und Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. M. Mayer in Frankenthal.

Leipzig, 15. April 1899.

Vorstand des deutschen Anwaltvereins.

Mecke, Geheimer Justizrath,
Vorsitzender.

*) Die Bekanntmachung des Ortsausschusses folgt später.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Von der Familie des verstorbenen Kollegen Herrn Carl Heilmann in Berlin sind, um dessen Andenken zu ehren, dem Unterstützungsfonds der Hülfskasse 300 Mark überwiesen. Es wird dies mit dem Ausdrucke des herzlichsten Dankes zur Kenntniß der Berufsgenossen gebracht.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 27. März bis 1. April 1899 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Der B. R. hat die Zuständigkeit des angerufenen L. G. I Berlin auf Grund des § 29 der C. P. O. um deswillen angenommen, weil Berlin der Erfüllungsort für die streitige Verpflichtung sei. Der I. R. hatte dies verneint, weil er den Klagegrund in der Nichterfüllung des (ganzen) Tauschvertrages und der daraus vom Kl. abgeleiteten Schadensersatzpflicht des Bekl. fand und der Ansicht war, daß in solchem Falle als streitige Verpflichtung im Sinne des § 29 die Vertragsleistung des Bekl., also die Auflassung des von ihm ertauschten Grundstücks, angesehen werden müsse. Der B. R. ist dagegen der Ansicht, daß in solchem Falle nicht die ursprüngliche Vertragsleistung, sondern die Schadensersatzpflicht im Streit sei, und führt nun weiter aus, daß diese sich als eine Zahlung, also ein Geben im Sinne des § 248 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. darstelle, möge man nun den Schadensersatz — gemäß der vom Kl. in II. J. besonders betonten, übrigens auch in I. J. schon vorgetragenen Vertragsbestimmung über die halbschiedliche Tragung von Kosten und Stempel — auf diese einzelne ausgebliebene Vertragsleistung des Bekl. oder möge man sie auf dessen Nichterfüllung des ganzen Vertrages zurückführen. Darin ist dem B. R. lediglich beizutreten. Der Kl. stellt sich auf den Standpunkt, daß der Tauschvertrag nicht mehr erfüllt werden kann, weil das unmöglich geworden sei. Er verlangt deshalb nicht Erfüllung der ursprünglichen Vertragsleistungen, sondern eine Geldleistung als Schadensersatz für die Aufhebung des

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Vertrages, und die Erfüllung dieſes Begehrens hat da zu erfolgen, wo der Bekl. dieſe von ihm begehrte Leiſtung erfüllen muß. (Vergl. Entſch. des R. G. Bd. 27 Nr. 103 S. 397 ff., Bd. 31 Nr. 90 S. 383 ff., Bd. 32 Nr. 123 S. 431 ff.; Seuffert's Archiv Bd. 52 Nr. 148; auch Entſch. des R. G. Bd. 40 Nr. 118 S. 408 ff.) Dies hat nach der Beſtimmung in § 248 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. am Wohnſitz des Berechtigten zur Zeit des Vertragsſchluſſes zu geſchehen, alſo in Berlin, wo der Kl. nach der Feſtſtellung des B. R. damals gewohnt hat. V. C. S. i. S. Tag c. Fenske vom 8. März 1899, Nr. 314/98 V.

2. Die Widerklage kann nicht auf § 253 der C. P. O. gegründet werden. Denn dieſe Geſetzesbeſtimmung ſetzt voraus, daß ein im Laufe des Prozeſſes ſtreitig gewordenes Rechtsverhältniß, von deſſen Beſtehen oder Nichtbeſtehen die Entſcheidung des Rechtsſtreits ganz oder zum Theile abhängt, durch richterliche Entſcheidung feſtgeſtellt werden ſoll. Dieſer Fall iſt aber nicht gegeben, da die Klage lediglich die Fragen betrifft, ob Kl. einen Unfall im Sinne von § 1 des Reichsgeſetzes vom 7. Juni 1871 erlitten hat und in die der Klage erwähnten Verbindlichkeiten gegenüber den Aerzten eingegangen iſt. Die Widerklage aber läßt dieſe Fragen ganz unberührt und hat vielmehr die Frage, ob Kl. noch weitere Anſprüche auf Grund des Unfalls erheben kann, zum Gegenſtande. Demnach betrifft aber die Widerklage kein Rechtsverhältniß, von deſſen Beſtehen oder Nichtbeſtehen die Entſcheidung des Rechtsſtreits ganz oder theilweiſe abhängt. Es geht dies ſchon daraus hervor, daß die Klage und die Widerklage mit einander verträglich ſind und beide gleichzeitig zugeſprochen werden können. Bekl. hat dies ſelbſt dadurch anerkannt, daß er ſich bei der theilweiſen Zuſprechung der Klage beruhigt und lediglich daneben die Zuſprechung der Widerklage im Wege der Berufung und bezw. Reviſion begehrt hat. Der Bekl. leugnet mit Unrecht, daß nach § 253 der C. P. O. eine Feſtſtellung in Bezug auf den vorliegenden Rechtsſtreit verlangt werde. Insbeſondere iſt es nicht richtig, daß über das dem Rechtsſtreit unterliegende Rechtsverhältniß auch ohne eine Incidentfeſtſtellungsklage aus § 253 der C. P. O. in den Gründen des Urtheils eine der Rechtskraft fähige Entſcheidung gegeben werde. Vielmehr iſt umgekehrt im § 293 der C. P. O. beſtimmt, daß Urtheile der Rechtskraft nur inſoweit fähig ſind, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anſpruch entſchieden iſt. Dieſe Beſtimmung bezweckt gerade den Entſcheidungsgründen die Rechtskraft zu verſagen. Es iſt in Folge deſſen allerdings ein Bedürfniß für den § 253 der C. P. O. im richtig verſtandenen Sinne vorhanden. Nach letzterem wird freilich über das Rechtsverhältniß ſelbſt ohne Rückſicht auf den Umfang des daraus abgeleiteten, den Gegenſtand des Rechtsſtreits bildenden Anſpruchs erkannt, allein Vorausſetzung bleibt immer, daß dieſer Anſpruch von dem Beſtehen oder Nichtbeſtehen des Rechtsverhältniſſes abhängig iſt. Es kommt demnach für die Widerklage (entgegen der Reviſionsbegründung) allerdings darauf an, ob ein rechtliches Intereſſe an alsbaldiger Feſtſtellung des Nichtbeſtehens des behaupteten Rechtsverhältniſſes im Sinne des § 231 der C. P. O. gegeben iſt. Das B. G. erkennt mit den Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 35 Nr. 104 an, daß auch ein ökonomiſches Intereſſe zu wiſſen, woran man in Anſehung eines gewiſſen Rechtsverhältniſſes iſt, unter den § 231 der C. P. O. fällt. Dagegen iſt das B. G. der Anſchauung, daß dies hinſichtlich einer Forderung von etwa 50 000 M. wohl bei einem nicht oder nur mäßig wohlhabenden Manne, nicht aber bei dem beklagten Fiskus der Fall ſei. Dieſer letzteren Anſicht iſt nicht zuzuſtimmen. Denn die finanzielle Leiſtungsfähigkeit des angeblichen Schuldners hat bei der Beurtheilung des rechtlichen Intereſſes im Sinne des § 231 der C. P. O. jedenfalls bei der negativen Feſtſtellungsklage außer Betracht zu bleiben. Ebenſowenig kommt die kurze Verjährungsfriſt aus § 8 des Reichsgeſetzes vom 7. Juni 1871 und der Umſtand, ob zur Zeit des Erlaſſes des B. U. dieſe Friſt verſtrichen war, in Betracht. Endlich kann auch der von dem B. G. weiter hervorgehobene Umſtand, daß die Widerklage nur den Betrag von 1 600 M., alſo einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Forderung von 50 000 M., umfaßt und demnach das Nichtbeſtehen des weitaus größten Theils dieſer Forderung (abgeſehen von der Klageforderung) im Ungewiſſen läßt, nicht von Bedeutung ſein. Maßgebend iſt vielmehr, daß Kl. in dem Briefe vom 20. Januar 1897 eine Forderung erhoben, ſich alſo einer ſolchen berühmt hat. Daß aber das Berühmen einer Forderung ein rechtliches Intereſſe an alsbaldiger Feſtſtellung des Nichtbeſtehens derſelben im Sinne des § 231 der C. P. O. begründet, iſt in der Rechtſprechung des R. G. anerkannt (Urtheil vom 13. Mai 1896 in Sachen Norddeutſche Feuerverſicherungsgeſellſchaft wider Schleſiager I 37/96, Urtheil vom 23. Januar 1897 in Sachen Dahms wider Zeller I 295/96, Urtheil vom 28. Februar 1898 in Sachen Heſſe wider Wantzen VI 421/97). Demnach iſt die Widerklage aus § 231 der C. P. O. zuläſſig. III. C. S. i. S. Eiſenbahn-Fiskus c. Schüller vom 14. März 1899, Nr. 353/98 III.

3. Der § 260 C. P. O., welcher allerdings auch die Frage über das Vorliegen des urſächlichen Zuſammenhangs bei eingetretenem Schaden dem freien Ermeſſen des Gerichts überweiſt, mußte außer Betracht bleiben, da, wie der § 16 Nr. 1 des E. G. zur C. P. O. ergiebt, die Vorſchriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen eine Thatſache unter Ausſchließung des Gegenbeweiſes als gewiß anzuſehen iſt, aufrecht erhalten ſind. Zu dieſen Vorſchriften gehört der dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegende § 26 Thl. I Tit. 6 des A. L. R., nach welchem bei einem unter den dort angegebenen, hier, wie von der Vorinſtanz feſtgeſtellt, vorliegenden Vorausſetzungen eingetretenen Schaden ein Gegenbeweis nur in der Richtung, daß der Eintritt des letzteren jedenfalls auch bei Nichtverletzung des polizeilichen Verbots erfolgt wäre, zuläſſig iſt. Daß es vorliegend aber an dem Erbrachtſein eines ſolchen Gegenbeweiſes mangelt, hat der B. R. in bedenkenfreier Weiſe angenommen. VI. C. S. i. S. Krzikalla c. Popella vom 13. März 1899, Nr. 419/98 VI.

4. Der Reviſion muß ſchon aus dem Grunde ſtattgegeben werden, weil das Urtheil des B. G. einen den geſetzlichen Anforderungen entſprechenden Thatbeſtand nicht enthält. Was die Parteien in der Berufungsinſtanz angreifend und vertheidigend vorgetragen haben, giebt der Thatbeſtand zwar in Kürze wieder, aber er leitet dieſe Wiedergabe durch eine allgemeine Bezugnahme auf mehrere vorbereitende Schriftſätze ein. Da in Folge deſſen für die Ermittelung des Parteivorbringens auf die Schrift-

Digitized by Google

ſätze ihrem ganzen Inhalte nach zurückgegangen werden muß, verliert die Wiedergabe im Thatbeſtande ſelber ihren Werth. Die Schriftſätze aber, auf die der Thatbeſtand verweiſt, ſind zum Theil von großem Umfange, enthalten lange Rechtsausführungen und breite Erörterungen der thatſächlichen Verhältniſſe, auch ſolcher, die mit der Sache nur in loſem Zuſammenhange ſtehen. Dazu kommt, daß dieſe Schriftſätze ihrerſeits wieder Verweiſungen auf Anlagen und andere Schriftſätze enthalten, von denen ſich nicht ergiebt, ob ſie zum Gegenſtande der mündlichen Verhandlung gemacht ſind. I. C. S. i. S. Dahlmann u. Co. c. Graf v. Balleſtrem vom 2. März 1899, Nr. 471/98 I.

5. Die Reviſion hat zunächſt gegen die Beweiswürdigung des B. G. prozeſſuale Rügen erhoben. Es iſt geltend gemacht, daß die Zeugin, verehelichte Kaufmann Joſef M. nicht, wie ſie bei ihrer zweiten Vernehmung angegeben hat, Schwägerin der beiden Bekl., ſondern nur Schwägerin des beklagten Ehemannes ſei. Der Angriff muß indeß verſagen. Denn in Anſehung des Zeugen Joſeph M. können die Bekl. ſich auf die Vorſchrift des § 350 Nr. 4 der C. P. O. nicht berufen, weil, wie das B. G. mit Grund ausführt, die fragliche Vertretung ſich nicht auf das hier ſtreitige Rechtsverhältniß, d. h. die Bürgſchaft der beklagten Ehefrau, bezogen haben würde. Konnte ſonach der Zeuge Joſef M. gemäß §§ 358 Nr. 3 und 348 Nr. 3 der C. P. O. unbeeidigt bleiben, ſo mußte ein Gleiches hinſichts der Ehefrau Joſef M. geſchehen, weil, wenngleich dieſe Zeugin nur mit dem beklagten Ehemann verſchwägert iſt, doch beiden Bekl. als Eheleuten gegenüber das ſtreitige Rechtsverhältniß nur einheitlich feſtgeſtellt werden kann. IV. C. S. i. S. Misgaiski c. Krämer vom 6. März 1899, Nr. 321/98 IV.

6. Richtig iſt zwar, daß nach preußiſchem ebenſo wie nach gemeinem Rechte die Klage auf Rückgabe des Pfandes regelmäßig erſt dann zuſteht, wenn die Pfandſchuld getilgt oder ſonſt erloſchen iſt, und daß ſich Rückgabe des Pfandes und Zahlung der Schuld an und für ſich nicht wie Leiſtung und Gegenleiſtung aus gegenſeitigen Verträgen, die Zug um Zug zu bewirken ſind, gegenüberſtehen. Zuzulaſſen iſt die Klage auf Rückgabe des Pfandes aber jedenfalls auch dann, wenn ſich der Gläubiger im Annahme-Verzuge befindet, und dieſem Falle darf (wie der jetzt erkennende Senat auch früher ſchon ausgeſprochen hat: Bolze, Praxis, Bd. 3 Nr. 161) der andere gleichgeſtellt werden, daß ſich der Gläubiger im Prozeſſe in einer Weiſe vertheidigt, die ohne weiteres ergiebt, daß er auch bei thatſächlicher Anbietung der Zahlung die Herausgabe des Pfandes verweigern würde. So aber liegt die Sache hier. Der Bekl. berühmt ſich noch einer zweiten Forderung, für die das Pfand haften ſoll, und er iſt nicht bereit, es gegen Zahlung der 179,55 Mark nebſt Zinſen, die der Kl. ſchuldig zu ſein einräumt, herauszugeben. Der B. R. hat daher mit Unrecht die rechtliche Zuläſſigkeit des vom Kl. in der Berufungsinſtanz geſtellten Schlußantrages, den Bekl. „gegen Zahlung von 179,55 Mark nebſt Zinſen . . .“ zur Herausgabe des Pfandes zu verurtheilen, beanſtandet, und ausſprechen zu können geglaubt, daß es ſchon wegen dieſes unrichtigen Antrages einer Erörterung der zweiten Forderung des Bekl. genau genommen nicht bedürfe. Die Lage der Sache iſt vielmehr die, daß die Entſcheidung über die Klage ausſchließlich von dem Beſtande oder Nichtbeſtande dieſer zweiten Forderung des Bekl. abhängt. Den Streit hierüber hatte der B. R. materiell zu erledigen, und zwar vollſtändig. Zur vollſtändigen Erledigung aber gehört es, daß, wenn die Forderung überhaupt zu Recht beſteht, auch ihr Betrag feſtgeſtellt wird, falls die Parteien auch darüber ſtreiten. Es würde zu einer unnöthigen und läſtigen Vermehrung der Prozeſſe führen, wenn die Parteien in einem Falle, wie er hier vorliegt, für die vollſtändige Austragung der Differenz noch auf einen zweiten Rechtsſtreit zu verweiſen wären. Ihrem ſachlichen Gehalte nach ſteht die Klage auf Herausgabe des Pfandes, wenn ſich der Gläubiger ſo wie hier vertheidigt, der negativen Feſtſtellungsklage gleich, und es iſt Sache des Richters, nöthigenfalls auch durch Veranlaſſung anders formulirter Anträge, den Prozeß hiernach zu einer erſchöpfenden ſachlichen Erledigung zu bringen. I. C. S. i. S. Dahlmann u. Co. c. Graf v. Balleſtrem vom 2. März 1899, Nr. 471/98 I.

7. Es mag ſein, daß unter gewiſſen Umſtänden das Prozeßgericht eine von einer Partei nachträglich erſt — unter Beweisantritt aufgeſtellte Behauptung als unglaubwürdig zu verwerfen in der Lage ſein kann. *Hier* handelt es ſich um eine *Behauptung*, welche Kl. *ſchon* in I. J. aufgeſtellt hatte, und um den Verſuch, *dieſe durch ein weiteres Beweismoment zu erhärten*. Die Erwägungen, welche das B. G. zur Stütze ſeines erſten Grundes anführt, können nicht als zutreffend oder ausreichend erachtet werden. Diejenige Verhandlung, in der Kl. den neuen Beweisantritt vorbrachte, war die erſte und letzte in der Berufungsinſtanz. Vor dem B. G. wird aber der Rechtsſtreit in den durch die Anträge beſtimmten Grenzen von Neuem verhandelt (§ 487 C. P. O.). Die Parteien können alſo in der Berufungsinſtanz neue Thatſachen und Beweismittel vorbringen, was in § 491 Abſ. 1 ſogar ausdrücklich hervorgehoben iſt. Das Gericht kann allerdings (§ 259) in Berückſichtigung des geſammten Inhaltes der Verhandlungen und des Ergebniſſes einer ſchon erfolgten Beweisnahme die Ueberzeugung gewinnen, daß die neu vorgebrachte Behauptung nicht wahr oder durch die vorgeſchlagenen Beweismittel nicht erweisbar ſei. In dieſer Weiſe iſt die Abtehnung nicht begründet. Das B. G. meint vielmehr nur, Kl. habe ſich von Anfang an ſelbſt ſagen müſſen, daß der Proviſionsſchein vom 28. Juli 1897 ein neues ſelbſtändiges, nur für die zukünftige Thätigkeit berechnetes Abkommen geweſen ſei. Ob dem Proviſionsſchein dieſe Bedeutung beiwohne, war aber gerade von Anfang an zwiſchen den Parteien beſtritten. Kl. hat die gegentheilige Behauptung aufgeſtellt und hierfür ſchon in I. J. Beweis angetreten. Der Wortlaut des Proviſionsſcheins vom 28. Juli 1897 ſelbſt ſcheint auch mit der Behauptung der Kl. nicht unverträglich zu ſein. Hierzu kommt aber, daß das B. G. verſchiedene in dieſer Richtung erhobene Umſtände, deren Unerheblichkeit keineswegs ohne Weiteres hervortritt, zu würdigen überhaupt unterlaſſen hat. VI. C. S. i. S. Drweski c. Rohemann vom 23. Februar 1899, Nr. 393/98 VI.

8. Durch Beweisbeſchluß vom 24. September 1898 hat das Kammergericht eine Begutachtung über die zwiſchen den Parteien ſtreitige Frage angeordnet, ob ein für den Kl. eingetragenes Muſter zu einer gewiſſen Zeit neu geweſen iſt. Der beſtellte Sachverſtändige hat ein ſchriftliches Gutachten erſtattet und dieſem eine Anzahl älterer Muſter, die zur Vergleichung

Digitized by Google

mit dem ſtreitigen dienen ſollen, beigefügt. Noch vor der vollſtändigen Erledigung des Beweisbeſchluſſes hat der Kl. beim Kammergerichte den ſchriftlichen Antrag geſtellt, daß die vom Sachverſtändigen überreichten Muſter an das Großherzoglich Badiſche Amtsgericht zu Radolfzell, in deſſen Nachbarſchaft der Kl. wohnt, verſchickt würden, damit er ſie dort perſönlich in Augenſchein nehmen könne. Das Kammergericht hat darauf verfügt, daß über dieſen Antrag erſt auf Grund mündlicher Verhandlung entſchieden werden ſolle. Gegen dieſen Beſchluß hat der Kl. ſetzt Beſchwerde eingelegt. Die Beſchwerde war zurückzuweiſen. Denn wenn man auch annehmen wollte, daß ſie nach § 530 der C. P. O. zuläſſig ſei, weil ein das Verfahren betreffendes Geſuch des Kl. wenigſtens zur Zeit mittelbar abgewieſen iſt — was dahingeſtellt bleiben mag — ſo würde die Beſchwerde doch jedenfalls unbegründet ſein. Ob das Gericht in einem Falle, in welchem die mündliche Verhandlung nicht zwingend vorgeſchrieben iſt, eine ſolche für erforderlich erachtet, ehe es über ein ihm vorliegendes Geſuch befindet, iſt lediglich in das Ermeſſen des mit dem Geſuche befaßten Gerichtes geſtellt. 1. C. S. i. S. Grauer-Frey c. Bacher u. Leon vom 15. März 1899, B Nr. 30/99 1.

9. Die Reviſion konnte nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Das O. L. G. hat, wie durch das heutige reichsgerichtliche Urtheil in dem Rechtsſtreite der nämlichen Parteien in der Hauptſache (wegen Vollzugs eines Teſtaments ꝛc.) ausgeſprochen worden iſt, mit Recht angenommen, daß die beklagte Eheſrau an dem zum Nachlaß des Johann Jakob L. gehörigen Lammwirthshaus in Weingarten im Stück keine Rechte geltend zu machen habe. Es ſind daher ohne Geſetzesverletzung die Vorausſetzungen zur Erlaſſung einer einſtweiligen Verfügung als nicht gegeben erachtet worden. Auch der Umſtand, daß möglicherweiſe bei Ergreifung eines Rechtsmittels in der Hauptſache das höhere Gericht in der Frage, ob die Eheſrau K. im Stück Rechte an dem bezeichneten Anweſen geltend zu machen habe, zu einer anderen Anſchauung als das O. L. G. hätte gelangen können, begründete für das O. L. G. keine Verpflichtung zur Erlaſſung einer einſtweiligen Verfügung. 1t. C. S. i. S. Keller c. Lutz u. Gen. vom 17. März 1899, Nr. 373/98 1t.

11. **Das Handelsrecht.**

10. Nach Art. 29 des H. G. B. hat jeder Kaufmann beim Beginn ſeines Gewerbes ſeine Grundſtücke, ſeine Forderungen und Schulden, den Betrag ſeines baaren Geldes und ſeine anderen Vermögensſtücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensſtücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darſtellenden Abſchluß zu machen. Gemäß Art. 31 ſind bei der Aufnahme dieſes Inventars und der Bilanz ſämmtlicher Vermögensſtücke und Forderungen nach dem Werthe anzuſetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen iſt. Dies gilt auch für Handelsgeſellſchaften in Bezug auf das Geſellſchaftsvermögen (Art. 29 Abſ. 3, Art. 30) und zwar ſelbſtverſtändlich auch dann, wenn eine ſolche Geſellſchaft durch die Aufnahme eines Socius in das bis dahin von einem Einzelkaufmann betriebene Geſchäft entſteht. Der Bekl. hat alſo das Geſetz für ſich und es entſteht die Frage, ob beide Theile bei Abſchluß des Vertrages vom 1. Februar 1887 übereinſtimmend davon ausgegangen ſind, daß beim Eintritt des in § 8 des Vertrages vorgeſehenen Falles entgegen dieſen wichtigen Vorſchriften des Geſetzes für die Berechnung der Kapitaleinlage des Bekl. der Werth der Aktiven ſowie er in dem jeweils letzten Inventar oder Bilanz für das bis dahin von ihm allein betriebene Geſchäft ohne Rückſicht auf die eingetretenen Werthsänderungen beziehungsweiſe auf den wirklichen Werth maßgebend ſein ſoll. VI. C. S. i. S. Schuetz c. Dichatz vom 27. Februar 1899, Nr. 396/98 VI.

11. Die Reviſion wirft dem B. U. mit Grund in einem Punkte Unvollſtändigkeit vor. Das B. G. läßt ſich nämlich ſo wenig als das Gericht 1. J. auf die Frage ein, welche Firma nach der Intention der Parteien die durch den Eintritt des Kl. ins Leben tretende offene Handelsgeſellſchaft haben ſollte. Für die offene Handelsgeſellſchaft iſt der Betrieb des Handelsgewerbes unter gemeinſchaftlicher Firma begrifflich weſentlich (H. G. B. Art. 85). Dispoſitive Beſtimmungen oder Interpretationsſätze darüber, wie die Firma insbeſondere in einem Falle der vorliegenden Art laute, enthält das H. G. B. ſelbſtverſtändlich nicht. Die Beſtimmungen deſſelben, ſoweit ſie hierher gehören, verhalten ſich nur darüber, wie die Firma eines Einzelkaufmannes und diejenige einer offenen Handelsgeſellſchaft lauten darf und muß, um kenntlich zu machen, daß es ſich um die Firma eines Einzelkaufmannes oder einer offenen Handelsgeſellſchaft handelt (Art. 16, 17). Daneben iſt in Art. 24 Abſ. 1 für den Fall, daß Jemand in ein beſtehendes Handelsgeſchäft als Geſellſchafter eintritt, die Fortführung der urſprünglichen Firma ungeachtet dieſer Veränderung geſtattet. Auch in dieſem Falle ſetzt aber die Weiterbenutzung der ſeitherigen Firma eine Einigung der (neuen) Geſellſchafter hierüber voraus und iſt die Anmeldung der Geſellſchaft zum Handelsregiſter (mit der Firma) nach Art. 25, 86 des H. G. B. erforderlich. Fehlt es in dem Vertrage an einer Beſtimmung über die gemeinſchaftliche Firma und fehlt auch die Beſtimmbarkeit nach dem Vertrage, ſo ſteht die Gültigkeit des Vertrages ſelbſt in Frage. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

12. Die Beſtimmung unter Ziffer 4 des von den Parteien abgeſchloſſenen Vertrages läßt inſoweit, als ſie ſich auf das Verbot von „Unterhandlungen mit Geſchäften gleicher Branche“ bezieht, für ſich allein betrachtet, nicht deutlich erkennen, was eigentlich beſtimmt und verboten ſein ſoll. Es iſt daher nicht unerheblich, wenn das B. G. ſie aus dem Zuſammenhange, in den ſie geſtellt iſt, zu erläutern verſucht hat. Der Bekl. verpflichtet ſich zunächſt für den Fall, daß er mindeſtens ein Jahr lang im Hauſe der Kl. thätig geweſen ſein werde, während des auf ſein Ausſcheiden folgenden Jahres in kein Konkurrenzgeſchäft innerhalb Deutſchlands einzutreten. Und hieran anſchließend übernimmt er die weitere Verpflichtung, während ſeiner Anweſenheit im Hauſe der Kl. in keine Unterhandlungen mit Konkurrenzgeſchäften zu treten. Daraus folgert das B. G., daß er lediglich verſprochen habe, ſich ſolcher Schritte zu enthalten, die auf ſeinen zukünftigen Eintritt in ein Konkurrenzgeſchäft gerichtet ſind. Dieſe Auffaſſung iſt eine mögliche. Wenn der Bekl. innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Dienſtzeit in kein Konkurrenzgeſchäft treten ſoll und ſich weiter verpflichtet, während ſeiner Dienſtzeit auch keine Unterhandlungen mit Konkurrenzgeſchäften anzuknüpfen: ſo liegt der Gedanke

Digitized by Google

nicht sein, daß man hierbei Unterhandlungen über seinen Eintritt im Auge gehabt habe. Ein solches Verbot würde ihn an das Geschäft gefesselt und seinen Austritt ganz wesentlich erschwert haben. Es konnte zugleich die Absicht verfolgen, ihn nach Möglichkeit dazu zu zwingen, daß er seine Gedanken und seine Thätigkeit ganz auf die Interessen der Kl. konzentrire und solange als er bei ihr in Stellung sein würde, die Pläne für seine eigene Zukunft in den Hintergrund schiebe. Erwägt man nun weiter, daß eine Konventionalstrafbestimmung in Frage steht, deshalb aber um so gewisser bei Unklarheit des Parteiwillens von mehreren zulässigen Auffassungen der engeren vor der weiteren der Vorzug gegeben werden muß, so würde das R. G. keinen hinreichenden Anlaß haben, dem B. G. entgegenzutreten, wenn die Kl. nicht unter Eideszuschiebung behauptet hätte, daß man bei Abschluß des Vertrages ausdrücklich besprochen habe, was das „Unterhandeln" bedeuten solle. Danach ist die Meinung dahin gegangen, dem Bekl. generell alle geschäftlichen Beziehungen irgend welcher Art mit Konkurrenzgeschäften zu untersagen. Haben die Parteien so in der That den Begriff des Unterhandelns weiter abgesteckt, als es nach der Wortfassung scheinen möchte, dann würde auch nach ihrem Willen und dem Sinne des Vertrages über diese Wortfassung hinausgegriffen werden müssen. Es beruht auf Rechtsirrthum wenn das B. G. ihren Besprechungen alle Bedeutung für die Interpretation aberkennt. Es kommt auf die Erforschung des Willensinhalts an (Art. 278 des H. G. B.); und die Tragweite einer unklaren oder mehrdeutigen Vertragsbestimmung kann daher allerdings aus den vor oder bei ihrer Feststellung gepflogenen Verhandlungen gefunden werden. Für den Fall, daß die Behauptung der Kl. nachgewiesen wird, mußte sich der Bekl. bei Vermeidung der Vertragsstrafe jeden geschäftlichen Verkehrs mit Konkurrenzgeschäften enthalten. Damit würde ihm denn nicht allein ein Verkehr, der unmittelbar oder mittelbar seinen eigenen geschäftlichen Interessen zu dienen bestimmt war, sondern ebenso aller Verkehr verboten sein, der auf die Beförderung eines Konkurrenzbetriebes in dessen oder in Anderer Interesse abzielte und daher der Kl. zum Nachtheil gereichte. Wenn jeder geschäftliche Verkehr mit einem Konkurrenzgeschäfte unter Strafe gestellt wurde, so sollte ohne Zweifel auch jede auf dessen Hebung gerichtete Thätigkeit getroffen werden. Das B. G. stellt nun fest, daß der Bekl. einem gewissen S. aus Freundschaft geholfen habe, das zum Friedr. M.'sche Geschäfte — wie behauptet wird und darum hier vorausgesetzt werden muß, einem Konkurrenzgeschäfte — gehörende Lager aufzunehmen und abzuschätzen; und zwar aus dem Grunde, weil S. die nöthige Unterlage für eine von ihm angestrebte Verständigung zwischen dem überschuldeten M. und dessen Gläubigern habe gewinnen wollen. Ob dabei die Aussagen S.'s, wonach dieser anscheinend in erster Linie die Absicht gehabt hat, selber das Geschäft billig zu erwerben, ausreichend berücksichtigt worden ist, braucht nicht besprochen zu werden. Denn auch in der festgestellten Thatsache würde ein verbotener geschäftlicher Verkehr gelegen sein. Daß der Bekl. nicht mit dem — übrigens zugegen gewesenen — Inhaber des Konkurrenzgeschäftes persönlich, sondern mit S. verhandelt hat, kann ihn nicht schützen, weil dieser von jenem zur Lagerabschätzung ermächtigt war und sich seine Wirksamkeit auch unmittelbar auf das Konkurrenzgeschäft bezog. Ebensowenig schließt der Umstand, daß er aus Freundschaft für S. gehandelt haben will, den Begriff des geschäftlichen Verkehrs aus. Ist dies nach Maßgabe des Beweisergebnisses wirklich als wahr zu unterstellen, so würde doch daraus immer nur hervorgehen, daß er nicht eigenen, sondern fremden geschäftlichen Interessen gedient hat. Die Lageraufnahme und Werthsbestimmung können auch nicht wohl als Handlungen, durch die der Konkurrenzbetrieb nicht gefördert wird, angesehen werden. Sie haben eine Verständigung zwischen einem insolventen Konkurrenten und dessen Gläubigern oder den Uebergang eines nothleidenden Konkurrenzgeschäfts in kapitalkräftigere Hände vorbereiten und ermöglichen sollen und so in jedem Falle den Zweck verfolgt, ein dem Zusammenbruche nahes Geschäft wieder lebensfähig zu machen. Daß der Bekl. diese Wirkung seines Verhaltens nicht erkannt habe oder nicht habe erkennen müssen, wird nicht behauptet. Eine solche Behauptung würde aber auch als unrichtig gelten müssen. Es ist auch unerheblich, daß seine Thätigkeit keinen praktischen Erfolg herbeigeführt hat. Die Strafe ist auf die Handlung selber und nicht auf deren Ergebniß gesetzt. I. C. S. i. S. Zeiß c. Keller vom 11. Februar 1899, Nr. 453/98 I.

13. Differenzgeschäft. Das R. G. hatte dem B. G. im Urtheil vom 12./28. Februar 1898 die Aufgabe gestellt, näher zu erörtern, ob der Kl. beim Abschluß der Spekulationsgeschäfte mit dem Rechtsvorgänger der Bekl. die Absicht gehabt habe, ein bloßes Differenzspiel zu treiben, und ob diese Absicht in einer für seinen Kontrahenten erkennbaren Weise hervorgetreten sei. Dabei waren zugleich diejenigen Thatumstände bezeichnet worden, auf deren Ermittlung es in erster Linie ankommen werde und deren Dasein oder Nichtdasein bestimmte Rückschlüsse auf die Absicht des Einen und die Kenntniß des Anderen von solcher Absicht nothwendig mache. Das B. G. hat sich jetzt dieser Aufgabe unterzogen, ist aber für den Fall der Ableistung eines gewissen der Bekl. aufgelegten Eides zu einem negativen Ergebniß gelangt. Es stellt freilich fest, daß der Kl. ausschließlich auf die Differenz spekulirt habe, findet jedoch keinen hinreichenden Anhalt dafür, daß dies dem verstorbenen Ehemann der Bekl. oder dessen Prokuristen G. erkennbar gewesen sei. Dabei wird vorausgesetzt, daß es nur auf die Kenntniß dieser beiden Personen ankommen könne, sofern nämlich die Makler S. und T. nicht mit der Anwerbung von Kunden für jene betraut seien und auch bei den streitigen Geschäften nicht als ihre Agenten, sondern eben als vermittelnde Makler mitgewirkt hätten. Das B. G. glaubt weiter, daß G., der stets mit dem Kl. verhandelt hat, diesen für einen an der Börse spekulirenden Kaufmann habe halten dürfen, und nimmt an, er oder sein Prinzipal hätten nicht gewußt, daß ihr Kontrahent außer den in Depot gegebenen 6 000 Francs Italienischer Rente kein Vermögen besitze. Ueber dessen Verhältnisse hätten sie nur erfahren, was ihnen von S. mitgetheilt sei; und dieser habe ihn für wohlhabend gehalten. Auch könne der Umstand, daß der Kl. das Depot als ein vorläufiges bezeichnet und später verstärkt habe, Veranlassung zu dem Glauben gegeben haben, daß er wohlhabend sei oder durch seine bevorstehende Heirath wohlhabend werde. Hiernach hat das B. G. allerdings die vom R. G. angeregten Punkte besprochen. Es ist aber nichtsdestoweniger der Sachlage nicht gerecht geworden. Denn einerseits hat es über den Einzelheiten

die Gesammtsituation vollständig aus den Augen verloren und andrerseits ist unbeachtet geblieben, daß durch die nunmehr von ihm selber getroffenen Feststellungen der Thatbestand in sehr wesentlichen Beziehungen eine Verschiebung erfahren hat, wodurch auch Momente, die bisher Schlußfolgerungen nicht zuließen, in eine neue Beleuchtung gerückt sind und eine erhöhte Bedeutung gewonnen haben. Es ist jetzt zur Gewißheit erhoben, daß der Kl. nur Differenzspekulationen beabsichtigt hat und daß auch diejenigen Geschäfte — sie bilden die Mehrzahl —, die selbständig von ihm abgeschlossene Börsengeschäfte unter Benutzung seines Kontrahenten als bloßer „Aufgabe" zu sein schienen, sich thatsächlich und technisch, wirthschaftlich und rechtlich von den sonstigen unmittelbar zwischen den Parteien zu Stande gekommenen Geschäften nicht unterscheiden. Auch in der letztbezeichneten Richtung unterliegt die Feststellung des B. G. keinen Bedenken. Denn da die Geschäfte, in denen der Ehemann der Bekl. als Aufgabe gedient haben soll, nicht einfach für Rechnung des Kl. abgewickelt sind, vielmehr demnächst in jedem einzelnen Falle noch ein besonderer Vertrag zwischen diesem und jenem über denselben Gegenstand und zwar zu wiederholten Malen unter Einstellung anderer Kurse vereinbart ist, so folgt, daß von einer Aufgabe im eigentlichen Sinne des Worts überhaupt nicht die Rede sein kann. Die Börsenabschlüsse sind von dem Kl. für den Ehemann der Bekl. gemacht, wenn auch anscheinend nicht auf Grund vorgängigen Auftrags, so doch auf Grund einer als sicher vorausgesetzten und nachträglich allemal auch erfolgten Genehmigung; und es ist noch ein weiterer, selbstständiger Rechtsakt für nöthig gehalten, um Vertragspflichten für den Kl. persönlich ins Leben zu rufen. Die Geschäfte, aus denen die streitigen Differenzen herrühren, sind daher nicht Spekulationen zwischen diesem und dritten Personen, bei denen das Haus der Bekl. nur eine formal unterstützende Rolle gespielt hat, sondern Spekulationen zwischen den Parteien selber, die nur im unmittelbaren Anschluß an andere Geschäfte und unter deren Zugrundelegung zu Stande gebracht sind. Dadurch kann ihr Charakter sich aber nicht ändern. Soaach ist die thatsächliche Grundlage, von der bei der Beurtheilung der Erkennbarkeit der dem Kl. eigenen Willensrichtung auszugehen war, gegen früher wesentlich umgestaltet worden. Lag seine Spielabsicht klar zu Tage, so ist von vorn herein wenig wahrscheinlich, daß sie seinem Kontrahenten verborgen geblieben sein sollte. Und wenn sich die Geschäftsverbindung in so lebhafter Weise entwickelte, wie jetzt erhellt, wenn immer auf's Neue Ultimospekulationen gemacht und oft schon nach wenigen Tagen wieder gelöst wurden: dann drängte sich ohne Weiteres die Vermuthung auf, daß es auf Differenzgeschäfte abgesehen sei. Und diese Vermuthung fand in den obwaltenden Umständen ihre volle Bestätigung. Der Kl. war ein jüngerer, unbemittelter Mann, der zur Zeit keine Stellung hatte. Dem Ehemann der Bekl. vollständig fremd, wurde er ihm durch einen Makler zugeführt, der nicht etwa dessen Vertrauensmann war, sondern vereinzelt Geschäfte für ihn vermittelte. Dabei stellte der Makler die Verhältnisse des neuen Kunden nicht weiter klar, sondern beschränkte sich auf die eine Bemerkung, daß er ihn als zahlungsfähig betrachte. Ohne daß der Ehemann der Bekl. oder dessen Prokurist nach dem Grade dieser Zahlungsfähigkeit gefragt oder sich in den Besitz der Erkenntnißquellen gesetzt hätte, aus denen die angebliche Ueberzeugung des Maklers geschöpft worden war, und ohne daß zuvor irgend welche Schritte zur Aufhellung der Vermögenslage des Kl. gethan wären, wurden nun unverweilt Spekulationen in's Werk gesetzt, die Werthe von rund 70 000 Mark umfaßten. Bei solcher Gestaltung der Dinge ist die Bekl. genöthigt, den objektiven Sachverhalt gegen sich gelten zu lassen, selbst wenn ihrem Ehemanne oder dessen Prokuristen die Spielabsicht des Kl. im Moment nicht erkennbar gewesen wäre. Denn es steht fest, daß die Erkundigung nach dessen finanziellen Verhältnissen, die kurze Zeit später, nach der Einleitung des Rechtsstreits eingezogen ist, zu einem sofortigen Erfolge geführt hat. Man würde daher auch bei rechtzeitiger Bemühung über die Mittellosigkeit des Kl. nicht im Dunkeln geblieben sein. Entzog sich der Ehemann der Bekl. aber gestissentlich der Erkenntniß, die er zu gewinnen vermochte, so fällt auch der Nachtheil, der daraus erwächst, auf ihn selber zurück. Der Rechtsgehalt der eingegangenen Geschäfte wird ihm gegenüber als ein solcher angesehen und behandelt, wie er sich in Wirklichkeit als vom Kl. gewollt darstellt. Damit ist nun keineswegs ausgesprochen, daß den Banquier schlechthin eine Erkundigungspflicht rücksichtlich der Vermögenslage seines Kontrahenten trifft. Sie trifft ihn aber allerdings dann, wenn — wie hier — die begleitenden Umstände derartig sind, daß sie auf den Eintritt in eine vorgängige Untersuchung unmittelbar hindrängen. Sieht der Banquier solchen Falls gleichwohl von ihr ab, so kann er eben die Schlußfolgerung, die sich aus der Unzulänglichkeit des Vermögens ergiebt, nicht zurückweisen. Ja, er dokumentirt damit, daß die Leistungsfähigkeit seines Kunden für ihn kein sonderliches Interesse hat und daß er auch seinerseits ein bloßes Differenzspiel beabsichtigt. Im vorliegenden Falle tritt dies noch um so deutlicher hervor, als der Ehemann der Bekl. sich mit der Stellung eines Depots begnügt hat, das zur Deckung der entstehenden Differenzen immerhin ausreichend scheinen mochte, ihn nach den herrschenden Gepflogenheiten aber gewiß nicht befriedigt haben würde, wenn er erwartet hätte, jemals den vollen Kaufpreis vom Kl. fordern zu müssen. Auch kann der Prokurist G. nicht in Abrede stellen, daß dieser ihm zu Anfang der Verbindung gesagt hat, man habe ihm gerathen, in Kredit zu spielen; wie denn das erste Geschäft gleich thatsächlich ein Blankoverkauf von 50 Kreditaktien gewesen ist. Es kommt endlich hinzu, daß die Papiere, die den Gegenstand der Transaktion gebildet haben, zu den gebräuchlichen Spielpapieren gehören und als Anlagewerthe nur noch eine untergeordnete Bedeutung haben. Demgemäß haben die Spekulationen niemals zu effektiver Erfüllung geführt. Wurde keine Prolongation beliebt, so geschah die Auflösung im Wege der Differenzziehung, ohne daß je einer der Kontrahenten eine andere Erfüllungsart in's Auge gefaßt hätte. Danach ist der auf den Abschluß von Differenzgeschäften gerichtete Wille des Kl. nicht nur erkennbar hervorgetreten, sondern gewiß auch erkannt. Dieser Auffassung steht die Aussage des G. so wenig entgegen, daß sie sie vielmehr bestätigt. Er meint allerdings, daß er um die Spielabsicht des Kl. nicht habe wissen können. Diese Meinung beruht aber nach Maßgabe des Ausgeführten auf Selbsttäuschung. Auch legt er das Hauptgewicht auf den Umstand, daß er seinerseits nicht habe spielen wollen: eine Thatsache, die bei der Erkennbarkeit des auf der andern Seite vorwaltenden Willens die Annahme des Differenzgeschäfts

nicht ausschließt und eventuell einen Willensdissens, so wiederum aber ein nngülliges Geschäft zur Folge hätte. Nun will der Zeuge freilich an die Wohlhabenheit des Kl. geglaubt haben. Er hatte aber keine realen Anhaltspunkte für solchen Glauben. Er hat sich nach seinen eigenen Erklärungen bei der schon früher herausgehobenen Mittheilung des Maklers, bei der in Aussicht stehenden Heirath des Kl., bei der Stellung des Depots und dessen späterer Verstärkung beruhigt. Es erscheint aber ausgeschlossen, daß durch diese Momente ein in Börsengeschäften erfahrener Banquier irregeführt wurde. Hat der Makler den Kl. als zahlungsfähig bezeichnet, so ist doch der Begriff der Zahlungsfähigkeit ein ganz relativer; und die allgemeine Behauptung der Zahlungsfähigkeit ergiebt noch Nichts für den Umfang, in dem sie besteht. Ein Besitz von 6000 Franks Italienischer Rente ist aber gewiß noch kein Grund, einen Menschen ohne Weiteres als wohlhabend anzusehen. Die thatsächliche Verstärkung des Depots, durch die das von der Frau des Kl. in die Ehe gebrachte Vermögen nahezu erschöpft wurde, kommt nicht in Betracht, da sie in den Oktober/November 1895 fällt, während die Geschäftsverbindung bereits im Frühjahr 1895 begonnen hat. Und wenn der Zeuge bald nach ihrem Beginn gehört haben will, daß sich der Kl. mit einem begüterten Mädchen verlobt habe, so war er ohne Zweifel Geschäftsmann genug, um zu wissen, daß mit dessen Verlobung noch keine Mittel zur Deckung bedeutender Spekulationsschulden parat gestellt seien. Alle diese Umstände können die Thatsache nicht beseitigen, daß er sich mit einem jungen und ihm ganz unbekannten Menschen, ohne irgend welche Aufklärung über seine Vermögenslage für nöthig zu halten, auf Ultimogeschäfte eingelassen hat, die den Stempel des Differenzspiels an der Stirn tragen. So erweist sich die Annahme des B. G. als fehlsam. Einer Zurückverweisung der Sache bedurf es nicht, da aus dem unstreitigen oder festgestellten Thatbestande die Natur des Engagements im Wege der rechtlichen Beurtheilung ermittelt werden konnte. Die Auslegung der rechtsgeschäftlichen Willensakte und die Korrektur der rechtsirrigen Auffassung, von der das B. G. in Bezug auf die Erkundigungspflicht des Banquiers ausgegangen war, führten von selber zu dem Ergebnisse, daß bloße Differenzgeschäfte geschlossen seien. I. C. S. i. S. Kurtzig c. Kuczinski vom 4. März 1899, Nr. 475/98 I.

14. Der Ausgangspunkt des B. U. ist irrig. Der Vertrag, um den es sich handelt, ist weder ein Kauf- noch ein Entrepriseverlrag, sondern ein landrechtlicher Werkverdingungsvertrag. Der Kl., dem nach seinem Prospekt „Allein-Fabrikation und Verkauf" des selbstthätigen Wasserreinigungsapparats, Patent Dervaux, zusteht, hat die Herstellung und Lieferung eines solchen Apparats auf Grund seiner Sachkunde und Werkverständigkeit übernommen. Der Wasserreiniger erscheint auch nicht etwa als eine vertretbare Sache. (Art. 338 des H. G. B.) Auf seine Größe und theilweise Einrichtung sind nach den eigenen Angaben des Kl. die Beschaffenheit und Klärfähigkeit des zu reinigenden Wassers nicht ohne Einfluß. Seine Ausführung im Einzelnen wird durch die Oertlichkeit, an die er kommen soll, und den verfügbaren Raum bedingt. Seine Herstellung ist nach einer Zeichnung erfolgt, die unter Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse angefertigt war. Er erhielt also ein ganz individuelles Gepräge, würde nur unter denselben Umständen noch einmal in derselben Beschaffenheit erbaut werden und konnte in der Ausübung seiner Funktion nicht von einem beliebigen andern, nach dem gleichen Prinzip konstruirten Wasserreiniger vertreten werden. Daraus folgt, daß die Vorschriften des H. G. B. über die Nothwendigkeit einer alsbaldigen Mängelrüge oder die Fiktion der Genehmigung bei Versäumniß der gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigefrist nicht Platz greifen. Die Mängel, auf die sich die Bekl. beruft, würden aber selbst dann gerügt werden können, wenn der Vertrag als Kaufvertrag gelten müßte; sodaß in dieser Beziehung seine rechtliche Qualificirung von untergeordneter Bedeutung ist. Die Parteien sind darüber einig, daß der Kl. nach den getroffenen Abreden zur Zurücknahme des Apparats verpflichtet war, falls er bis zum 18. Oktober 1894 die zugesagte Leistungsfähigkeit nicht entwickelt haben werde. Die Bekl. hat nun unstreitig vor Ablauf dieser Zeit angezeigt, daß er die Schlamm- und Kesselsteinbildung in ihren Dampfkesseln nicht verhindere. Ein spezieller Grund für diese Erscheinung ist nicht von ihr angegeben und brauchte nicht von ihr angegeben zu werden. Derselbe konnte ebensogut in der technischen Unvollkommenheit des Apparats an sich wie in seiner Unzulänglichkeit für den bestimmten Betrieb, in dem er dienen sollte, gelegen sein. Die rechtzeitige Anzeige genügte daher, um die etwaigen Rechtszuständigkeiten der Bekl. insoweit von dem Untergang zu bewahren. Nicht anders verhält es sich mit dem Einwand, daß durch den Gebrauch des Apparats die Betriebssicherheit gefährdet werde. Dies ist nach den Angaben der Bekl. lediglich eine Folge der Schlammbildung, auf deren Beseitigung es abgesehen war. Sie tritt also ein, wenn der gerügte Mangel begründet ist, und tritt nicht ein, wenn der Apparat sachgemäß funktionirt. Es handelt sich demnach auch hierbei nicht um einen selbständigen Fehler, auf den in Ermangelung einer rechtzeitigen Geltendmachung nicht mehr zurückgegriffen werden könnte. Auf die angeblich übermäßigen Betriebskosten hat die Bekl. endlich bereits am 16. September 1894 hingewiesen, d. h. zu einer Zeit, zu der sie zweifellos das Recht zur Rüge und Ablehnung des Apparats noch besaß. I. C. S. i. S. A.-G. Ferrum c. Reisert vom 2. März 1899, Nr. 459/98 I.

15. Nach dem hier in Betracht kommenden Vertrage vom 9. Januar 1892 und nach dem, was die Parteien über die thatsächliche Handhabung ihres Geschäftsverkehres in ihren Schriftsätzen angegeben haben, kann die Annahme des B. G. nicht als gerechtfertigt erscheinen, daß der Bekl. seine Lieferpflicht erfülle, wenn er die Kohlen beim Ausbleiben von Versand-Orders nach Gutdünken in Eisenbahnwagen fülle. Allerdings hatte der Bekl. „franko Waggon" an der Grube zu liefern und also auch die Beladung der Eisenbahnfahrzeuge seinerseits zu besorgen. Die Stellung des Eisenbahnwagens aber war an sich Sache der Kl., die den Transport zu veranlassen hatte und zu diesem Zwecke auch einen Bevollmächtigten an Ort und Stelle besaß. Unterließ die Kl. die rechtzeitige Stellung der Eisenbahnwagen, so kam sie in Verzug mit der ihr obliegenden Empfangnahme der Kohlen. Der Bekl. würde also rechtlich in der Lage gewesen sein — da der erwähnte Vertrag für diesen Fall besondere Vorschriften nicht enthält — nach Art. 343 Abs. 2 des H. G. B. zu verfahren und die Kohlen bei einem Dritten niederzulegen oder in Selbsthülfe zu versteigern. Von diesen

Digitized by Google

Möglichkeiten hat der Bekl. indeß keinen Gebrauch gemacht. Er hat zwar im Prozesse versucht, die Einladung in die Eisenbahnwagen als „Niederlegung bei einem Dritten“ zu charakterisiren. Aber es ist ohne weiteres klar, daß ihr diese Bedeutung nicht inne wohnen kann, da die Bahnverwaltung ihre Fahrzeuge nicht für Lagerzwecke hergiebt. Der Anspruch des Bekl. wird aber durch diese Erwägungen nicht beseitigt. Nach seinen Behauptungen ist von der Einladung der Kohlen in die Eisenbahnwagen der Kl. unverzüglich Mittheilung gemacht worden und die Kl. hat, ohne dem Verfahren zu widersprechen, die beladenen Wagen demnächst auch thatsächlich abrollen lassen. Erwägt man, daß das Vertragsverhältniß der Kl. nahezu die ganze Förderung aus dem Johann-Schachte zuwies, und daß sie ihre Abnahme-Orders fortlaufend so ertheilen mußte, daß der Förderbetrieb nicht zum Stillstande kam, so liegt es auf der Hand, daß der Bekl. — um größere Schäden von sich und von der Kl. abzuwenden — beim momentanen Ausbleiben einer fälligen Versand-Order wohl dazu schreiten durfte, gewissermaßen in nützlicher Geschäftsführung für die Kl., schon Wagen stellen zu lassen und zu beladen, von denen nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange anzunehmen war, daß sie durch baldiges Eintreffen von Versand-Orders auf den Weg gebracht werden würden. Nach den Behauptungen in den beklagtischen Schriftsätzen soll ein derartiges Verfahren bereits häufiger ohne Widerspruch der Kl. vorgekommen sein. Sollte sich dies aber auch nicht bewahrheiten, so würde doch für die hier in Betracht kommenden Fälle aus dem Frühjahr 1893 angenommen werden müssen, daß die Kl., wenn sie sich zu den Beladungen so gestellt hat, wie oben vorausgesetzt wurde, nach Treu und Glauben dem Bekl. hinterher ein inkorrektes Verhalten nicht vorwerfen kann, und daß sie daher auch ihrerseits die Folgen auf sich nehmen muß, die daraus entstanden sind, daß sie den Beförderungsauftrag für die Wagen, deren Beladung ihr angezeigt war, noch weiter hinausschob. In dieser Beziehung bedarf aber das Sachverhältniß einer weiteren Aufklärung und Feststellung. I. C. S. i. S. Dahlmann u. Co. c. Graf v. Ballestrem vom 2. März 1899, Nr. 471/98 I.

16. Die nächste Ursache des entstandenen Schadens ist darin zu finden, daß der Kl. die nach Buenos Ayres bestimmte Kiste durch seinen Kutscher an Bord des nach Vera Cruz abgehenden Dampfers hat bringen lassen und umgekehrt die für Vera Cruz bestimmte an den Dampfer nach Buenos Ayres. Als Spediteur haftet der Kl. für die gehörige Ausführung der ihm übertragenen Versendung (Art. 380 H. G. B.) und er muß hierbei die Handlungen seiner Hülfspersonen vertreten (siehe Entsch. des R. G. Bd. 10 S. 166, 167). Der Kl. muß also seinem Auftraggeber für den durch die unrichtige Absendung der Kisten entstandenen Schaden aufkommen, sofern er nicht nachweisen kann, daß der Schaden trotz der Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entstanden sei oder daß er durch ein konkurrirendes Verschen seines Auftraggebers entlastet werde. Daß letzteres der Fall sei, hat der Kl. selbst in Abrede gestellt. Seine Klage beruht vielmehr darauf, daß er seinem Auftraggeber hafte und diesem den entstandenen Schaden ersetzen müsse. Für den vorliegenden Prozeß kommt nur in Frage, ob der Kl., wenn seine Schadensersatzpflicht besteht, seinerseits auf die Bekl., als seine Lagerhalter, wegen der Erstattung der Schadenssumme zurückgreifen kann. Das ist von dem B. G. mit Recht verneint worden. Das B. G. nimmt an, daß die bei der Auslieferung der Kisten vorgekommene Verwechslung den Bekl. zum Verschulden gereiche, weil die jedesmal auszuliefernden Kisten ungeachtet der gleichen Marken und Nummern zweier derselben durch die in den Abnahmescheinen des Kl. gegebenen Bezeichnungen und Hinweise hinreichend individualisirt gewesen seien, um die Bekl. in den Stand zu setzen, bei Anwendung gehöriger Sorgfalt die richtigen Kisten auszuliefern. Allein wenn auch die Bekl. ihre Pflichten als Lagerhalter bei der Auslieferung der Kisten verletzt haben, so folgt daraus noch nicht ihre Verpflichtung zum Ersatze des dem Kl. erwachsenen Schadens, denn dieser ist erst die Folge der vom Kl. im Anschluß an die Auslieferung der Kisten getroffenen Maßregeln gewesen. Hätte der Kl., statt die ausgelieferten Kisten ohne jede Prüfung durch den abholenden Kutscher unmittelbar an das abgehende Schiff bringen zu lassen, vor der Absendung der Kisten feststellen lassen, daß die für den jedesmaligen Bestimmungsort des Dampfers bestimmten Kisten an Bord gelangten, wie es seine Pflicht war, so wäre der Schade vermieden worden. Durch das schuldhafte Verhalten des Kl. wird also der Kausatzusammenhang zwischen dem Versehen der Bekl. und der Entstehung des Schadens unterbrochen. Das Versehen der Bekl. erscheint nur noch als die entferntere Veranlassung, aber nicht mehr als die Ursache des Schadens, welche vielmehr in der vom Kl. verschuldeten Absendung der unrichtigen Kisten zu finden ist. Ein Rückgriff des Kl. auf die Bekl. würde also nur dann begründet sein, wenn nach dem zwischen ihnen bestandenen Vertragsverhältniß die Bekl. die Verpflichtung übernommen hätten, den Kl. bei der Absendung der bei ihnen gelagerten Kisten insoweit zu vertreten, als es sich um die Identität der ihnen abgeforderten Kisten handelte, so daß der Kl. im Vertrauen auf diese Verpflichtung jede Prüfung der ausgelieferten Kisten nach dieser Richtung unterlassen konnte. Daß eine ausdrückliche Vereinbarung dieses Inhalts zwischen ihnen getroffen sei, hat der Kl. nicht behauptet. Anscheinend soll die Behauptung des Kl., es sei im ordentlichen Gange des Speditionsgeschäfts nicht üblich und daher nicht geboten, bei der Abnahme von Waaren vom Lagerhalter eine besondere Kontrole zu üben, dahin zielen, das Verfahren des Kl. den Bekl. gegenüber als einem bestehenden Handelsgebrauche entsprechend erscheinen zu lassen. Denn daß diese angebliche Uebung den Kl. seinem Auftraggeber gegenüber entlaste, kann nicht gemeint sein, da die Haftung des Kl. diesem gegenüber die Voraussetzung des Klageanspruchs ist. Braucht der Kl. der Firma Künzli Frères für den entstandenen Schaden nicht aufzukommen, weil er durch die behauptete Uebung in der zu vertretenden Sorgfalt gedeckt ist, so hat er auch keinen Ersatzanspruch an die Bekl. Den Bekl. gegenüber aber reicht die behauptete Uebung der Spediteure zur Begründung des klägerischen Anspruchs nicht aus, da sich daraus nicht ergiebt, daß handelsgebräuchlich der Lagerhalter die Verantwortlichkeit für alle Folgen der Versendung einer bei der Auslieferung von seinem Lager durch seine Schuld verwechselten Waare zu tragen habe. Darauf allein aber würde es ankommen. Die Rüge der Revision, daß das B. G. mit Unrecht unterlassen habe, den für die behauptete Uebung angetretenen Beweis zu erheben, ist

Digitized by Google

deshalb unbegründet. Vielmehr hat das B. G. mit Recht ausgesprochen, daß die Spediteure, wenn sie die Prüfung der dem Lagerhalter abgeforderten Waare unterlassen, dies auf ihre Gefahr thun. I. C. S. i. S. Lehes c. Hambrock u. Taubmann vom 4. März 1899, Nr. 474/98 I.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Zu den Stempelgesetzen.

17. Der Klageanspruch stützt sich auf die Steuerbefreiung Nr. 3 der Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, woselbst bestimmt ist: Befreit sind Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waaren, sofern dieselben .... im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind. Daß die hier in Rede stehenden Gegenstände, zu deren Lieferung sich die Kl. durch den Vertrag vom $\frac{\text{31. Januar}}{\text{5. Februar}}$ 1897 verpflichtet hatte, im Betriebe der Kl. im Inlande hergestellt worden sind, ist zwischen den Parteien nicht streitig. Die Entscheidung hängt daher allein davon ab, ob hinsichtlich der unter Nr. 1 bis 7 des Vertrages bedungenen Lieferungen anzunehmen ist, daß dabei im Sinne der Eingangsworte jener Befreiungsvorschrift über eine „Menge" kontrahirt worden sei. In dieser Beziehung gehen die Richter der beiden Vorinstanzen mit Recht davon aus, daß das Preußische Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 mit dem Ausdrucke „Mengen von Sachen oder Waaren" denselben Begriff verbindet, den die „Anmerkung" zur Tarifstelle 4 B des Reichsstempelabgabengesetzes vom 29. Mai 1885 mit den gleichen Worten verbunden hatte. Der jetzt erkennende Senat hat dies in jüngster Zeit wiederholt anerkannt und seine desfallsige Auffassung namentlich in dem Urtheile vom 24. Oktober 1898 in Sachen des Fiskus wider von der Zypen & Charlier Rep. IV 122/98, unter eingehender Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen, näher dargelegt. Die Frage aber, was im Sinne jener „Anmerkung" des R. Ges. von 1885 unter einer „Menge" zu verstehen sei, ist in einer Reihe von Reichsgerichtsentscheidungen erörtert worden. Danach ist durch die Rechtsprechung für Fälle, in denen es sich um körperlich selbstständige, für sich bestehende, also zählbare Gegenstände handelte, — allerdings unter mehrfachen Schwankungen — eine Begriffsbestimmung festgelegt, welche im Wesentlichen dahin geht: daß es sich um eine im Sprachgebrauche des Lebens als Menge bezeichnete größere Zahl von solchen gleichartigen Sachen handeln muß, die nach ihrer Beschaffenheit und nach dem Willen der Kontrahenten als unter einander völlig gleichwerthige, und daher insoweit auch als vertretbare, in Betracht kommen, ohne daß dabei auf das einzelne Stück an sich, als Individuum, irgend ein Gewicht gelegt wird. (Vergl. außer der vorbezeichneten Entscheidung vom 24. Oktober 1898, insbesondere auch das Urtheil vom 24. November 1898 IV 159/98 (Juristische Wochenschrift von 1899 S. 83 Nr. 28) und die daselbst citirten früheren Entscheidungen) Auch der I. R. ist dieser Begriffsbestimmung gefolgt. Er hat die Voraussetzungen derselben hier jedoch für nicht vorliegend erachtet, indem er ausführt, daß das Merkmal der Vielheit und der Gleichartigkeit insofern fehle, als die bestellten einzelnen Wellentheile sämmtlich, mit Ausnahme der beiden Paare zu 5 und 7, von einander wesentlich verschieden seien. Demgegenüber hat der B. R. zunächst in thatsächlicher Beziehung abweichend angenommen, daß es sich nicht um sieben sondern nur um sechs verschiedene Formen gehandelt habe, da auch die Stücke zu 2 und 3 des Vertrages (eine seitliche Schraubenwelle mit Rechtsgewinde und eine desgleichen mit Linksgewinde) als ein gleichartiges Paar anzusehen seien. Im Uebrigen ist von ihm erwogen worden: Wenn ein Kauf- oder Lieferungsgeschäft Sachen betreffe, die nicht als Einzelsachen, als Sachindividuen in Betracht kämen, so erscheine es nicht erforderlich, daß das Geschäft über eine große Anzahl, eine Menge abgeschlossen sei, sondern es müsse die Befreiungsvorschrift auch dann für anwendbar erachtet werden, wenn nur einzelne, aber vertretbare Sachen den Gegenstand des Geschäftes bildeten. Dies treffe hier zu; denn da die fraglichen Wellen — wie der Sachverständige Z. glaubhaft bekundet habe — nicht nur zur Verwendung in dem Kreuzer II. Klasse „M." (jetzt Vineta) geeignet seien, sondern unter kaum nennenswerthen Abänderungen in jedem anderen Kreuzer derselben Klasse Verwendung finden könnten, so sei jede einzelne Welle nicht als Sachindividuum, sondern als Gattungssache (die innerhalb der Gattung durch ein gleichartiges Stück ersetzt werden könne) Gegenstand des Vertrages. Uebrigens seien die neun Wellen auch als eine Vielheit, eine Menge wenn auch unter sich nicht gleichartiger so doch zusammengehörender Sachen anzusehen, was nach der Entscheidung des R. G. (Entsch. Bd. 37 S. 8) genüge. Zunächst muß dieser letzte Ausspruch des B. R. als nicht richtig bezeichnet werden. In der citirten Entscheidung des R. G., welche sich mit der Frage beschäftigte, ob auf individualisirte (konkrete) Waarenmengen der Begriff „Mengen von Sachen oder Waaren" im Sinne der Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juni 1881 anwendbar sei, findet sich zwar ein dahin lautender Satz: Das Wort „Menge" bedeutet, sofern es sich auf Sachen bezieht, eine Vielheit gleichartiger bezw. zusammengehöriger Gegenstände. Ein entscheidendes Gewicht ist aber dabei dieser allgemeinen Bemerkung nicht beigelegt worden, wie schon daraus hervorgeht, daß in dem sich unmittelbar anschließenden Passus desselben Urtheils gesagt wird: Im vorliegenden Falle bilden „die am 1. Oktober 1892 vorhandenen und an diesem Tage rollenden und schwimmenden Waaren in den betreffenden Artikeln" .... solche Vielheit gleichartiger Sachen. Im Uebrigen bedarf es keiner weiteren Erörterung, ob nicht unter Umständen — woraa jenes Urtheil gedacht haben mag — doch eine „Menge" auch dann anzunehmen sei, wenn es sich um ein durch Maß oder Gewicht bestimmtes Quantum einer aus ungleichartigen Bestandtheilen zusammengesetzten Masse handelt. Kommen aber, wie hier, einzelne für sich bestehende Gegenstände in Betracht, so genügt es nicht, daß die verschiedenen Stücke aus irgend einem Grunde als zusammengehörig bezeichnet werden können, sondern in solchem Falle erscheint die Gleichartigkeit aller einzelnen Stücke — wie bereits in der an die Spitze gestellten Begriffsbestimmung hervorgehoben worden ist — als eines der wesentlichsten Erfordernisse. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß es nicht ausreichend ist, wenn das einzelne zu liefernde Stück irgend einem anderswo existirenden oder gar erst noch zu erzeugenden anderen Gegenstande gleicht, sondern es müssen die einzelnen Stücke, welche den Gegenstand des Vertrages bilden, unter einander gleichartig sein. Von einer solchen Gleichartigkeit

Digitized by Google

kann aber ſelbſtverſtändlich überhaupt nur dann die Rede ſein, wenn das betreffende Kauf- oder Lieferungsgeſchäft ſich auf eine Mehrzahl derartiger Stücke bezieht, von denen dann nach dem Willen der Kontrahenten jedes einzelne Stück unterſchiedslos nur als Repräſentant der bezeichneten Gattung in Betracht kommen ſoll. Der III. C. S. des R. G. hatte allerdings in einem älteren Urtheile vom 31. Mai 1889 III. 77/89 (mitgetheilt in der Juriſtiſchen Wochenſchrift von 1889 S. 292 Nr. 30) ausgeſprochen: Die Anwendbarkeit der „Anmerkung" zur Tarifnummer 4 B des Reichsgeſetzes vom 29. Mai 1885 ſetze nicht voraus, daß das Geſchäft über eine große Zahl, eine Menge, abgeſchloſſen ſei, ſondern daß das Geſchäft „Mengen von Sachen" d. h. Quantitätsſachen oder vertretbare Sachen zum Gegenſtande habe. Treffe dies zu, ſo ſei die in der „Anmerkung" gegebene Vorſchrift auch dann anwendbar, wenn nur einzelne Sachen den Gegenſtand des Geſchäftes bildeten, dieſe aber nach den herrſchenden Anſchauungen des Verkehrs zu den vertretbaren Sachen gehörten. Der dieſem Urtheile in erſter Linie zu Grunde liegende Gedanke, daß im Sinne der „Anmerkung" nur vertretbare (fungible) Sachen den Gegenſtand des Mengekaufs bilden könnten, iſt jedoch von demſelben Senate in ſpäteren Entſcheidungen wieder aufgegeben worden (vergl. Juriſtiſche Wochenſchrift von 1891 S. 574 Nr. 9 ſowie von 1892 S. 431 Nr. 18), und nachdem in einer größeren Zahl von Entſcheidungen anderer Senate (vergl. z. B. Gruchot's Beiträge, Bd. 33 S. 1127, Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 29 S. 10, Juriſtiſche Wochenſchrift von 1894 S. 126 Nr. 35) betont worden war, daß der Begriff der „Menge von Sachen" eine Vielheit vorausſetze, hat auch der III. C. S. in einem Urtheile vom 21. April 1896 Rep. III 7/96 (Juriſtiſche Wochenſchrift von 1896 S. 306 Nr. 35) darauf hingewieſen, daß es darauf ankomme, ob die betreffenden Objekte nach dem Sprachgebrauche des Lebens als „Menge" bezeichnet werden dürfen. Ob hiermit aber vom III. C. S. zugleich der Gedanke hat aufgegeben werden ſollen, daß auch dann ein Vertrag über „Mengen von Sachen" vorliegen könne, wenn nur eine einzige, aber vertretbare Sache den Gegenſtand des Vertrages bildet, erſcheint vielleicht nicht ganz unzweifelhaft. Dies, ſowie die damit berührte Frage überhaupt, kann jedoch im vorliegenden Falle unentſchieden bleiben; denn die hier in Rede ſtehenden Werkſtücke hatten an ſich nicht die Natur fungibler Sachen und ſie erlangten dieſelbe auch nicht dadurch, daß ſie nicht blos in dem Kreuzer „M" (jetzt Vineta), ſondern auch in jedem andern Kreuzer derſelben Klaſſe hätten Verwendung finden können, zumal an dieſen Gegenſtänden zur Ermöglichung ſolcher anderweiten Verwendung immerhin noch gewiſſe, wenn auch noch ſo unbedeutende Veränderungen vorzunehmen geweſen ſein würden. Hiernach erweiſt ſich jedenfalls die Annahme des B. R. als unzutreffend, daß die Befreiungsvorſchrift Nr. 3 a. a. O. bezüglich derjenigen Gegenſtände anwendbar ſei, von denen nach den Beſtimmungen des Vertrages nur je ein einziges Exemplar zu liefern war. Aber auch die weitere Frage, ob hinſichtlich der paarweis beſtellten Gegenſtände das Vorhandenſein einer „Menge" anzunehmen ſei, muß verneint werden. Bereits in einem Urtheile des II. C. S. des R. G. vom 13. Februar 1894 Rep. II. 269/93 (Juriſtiſche Wochenſchrift von 1894 S. 126 Nr. 35) iſt dieſe Frage in gleichem Sinne entſchieden, indem dort die Annahme des B. R., daß „zwei Platten noch keine Vielheit ausmachten", als nicht angreifbar bezeichnet wurde. Im vorliegenden Falle hat ſich der B. R. allerdings überhaupt noch nicht ausdrücklich darüber ausgelaſſen, ob zwei Stücke eine Menge darſtellen können, die Beantwortung dieſer Frage gehört aber nicht ausſchließlich dem thatſächlichen Gebiete an, ſie berührt vielmehr die Begriffsbeſtimmung ſelbſt und ihre Bejahung würde geradezu als begriffswidrig bezeichnet werden müſſen. IV. C. S. i. S. Fiskus u. A.-G. Bochumer Verein für Bergbau und Gußſtahlfabrikation vom 6. März 1899, Nr. 325/98 IV.

IV. **Das Gemeine Recht.**

18. Mit Recht hat, wie auch die Kl. nicht bezweifelt hat, das B. G. ſeiner Entſcheidung über die vorliegende Eheſcheidungsklage das in Bremerhaven geltende gemeine Deutſche Recht zu Grunde gelegt, mag man nun in ſolchen Fällen mit dem I. C. S. des R. G. (Entſch. in Civilſachen, Bd. 12 S. 236) das Recht des letzten bekannten Wohnſitzes des Ehemannes, oder mit mehreren ſeitdem ergangenen Entſcheidungen anderer Senate das Recht des Prozeßortes für maßgebend halten. Da das gemeine Recht konfeſſionell geſonderte Eheſcheidungsgründe aufſtellt, ſo kommt es hier, weil die Kl. Katholikin, der Bekl. aber Proteſtant iſt, und weil das katholiſche Kirchenrecht die von der Kl. geltend gemachte böswillige Verlaſſung nicht als Eheſcheidungsgrund anerkennt, auf die Entſcheidung der Streitfrage an, nach welchem konfeſſionellen Rechte die Eheſcheidung bei gemiſchten Ehen zu regeln iſt. Das O. L. G. hat ſich in dieſer Beziehung inſoweit der ſchon erwähnten Entſcheidung des I. C. S. des R. G. (Entſch. in Civilſachen, Bd. 12 S. 235 ff.) angeſchloſſen, als dort zum Ausgangspunkte das Recht der Konfeſſion des die Scheidung verlangenden Theiles genommen, und die Scheidung jedenfalls dann für zuläſſig erklärt iſt, wenn nach dieſem Rechte ein Scheidungsgrund gegeben ſei. Dem tritt auch der jetzt erkennende Senat bei. Freilich iſt im Gegenſatz dazu inzwiſchen von Friedberg (Kirchenrecht [Auflage 4], § 150, S. 398 ff., insbeſondere Anm. 45, und § 160, S. 452) wieder die Anſicht vertreten worden, daß, wie für andere die Rechtsverhältniſſe von Ehegatten betreffende Fragen, ſo auch für dieſe immer die Rechtsſtellung des Ehemannes maßgebend ſei; aber ohne die Bedeutung der für dieſe Anſicht ſprechenden Gründe zu verkennen, hat der jetzt erkennende Senat dieſelben den a. a. O. vom I. C. S. ausgeführten gegenüber doch nicht für durchſchlagend gehalten. Dann bleibt nun aber noch die vom I. C. S. damals offen gelaſſene Frage zu entſcheiden, ob es zu Gunſten der beantragten Scheidung ſchon genügt, wenn auch nur das Recht der Konfeſſion des gegneriſchen Theiles einen Grund für dieſelbe an die Hand giebt. Dieſe Frage iſt aber von jenem Ausgangspunkte aus, mit dem B. G., unbedenklich zu verneinen. Vor Allem trifft hier, wie ſchon das L. G. hervorgehoben hat, in entſprechender Weiſe die Ausführung zu, mit der a. a. O. der I. C. S. die ganz entgegengeſetzte Anſicht bekämpft hat, wonach auf Eheſcheidung nur dann erkannt werden ſoll, wenn nach dem konfeſſionellen Rechte beider Theile ein Scheidungsgrund vorliegt. Wie dort mit Recht bemerkt iſt, daß das ungefähr darauf hinauslaufen würde, ausſchließlich das katholiſche Eheſcheidungsrecht, als das ſtrengere Anforderungen für die Gewährung der Scheidung aufſtellende, für gemiſchte

Digitized by Google

Ehen für maßgebend zu erklären, so würde bei diesen thatsächlich das protestantische Scheidungsrecht so gut wie zu alleiniger Herrschaft kommen, wenn die Scheidung schon auf Grund des konfessionellen Rechtes des einen oder des anderen der beiden Ehetheile ausgesprochen werden dürfte. Hierfür würde es aber an jedem inneren Grunde fehlen, und die Meinung von v. Schenrl (Eherecht, S. 25 ff.), wonach auf Grund des R. Ges. vom 6. Februar 1875 jetzt im Gebiete des gemeinen Rechtes auf alle gemischten Ehen nur noch das protestantische Ehescheidungsrecht anzuwenden sein soll, ist durchaus willkürlich und steht daher auch ganz vereinzelt da; vergl. auch Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 12 S. 235 ff. Es ist eben auch ganz sachgemäß, hier allein das Recht der Konfession des die Scheidung verlangenden Theiles entscheiden zu lassen; denn da die Scheidungsgründe meistens ein Verschulden des anderen Theiles voraussetzen, so erscheint es dann als billig, dem unschuldigen Theile die ihm nach den Grundsätzen seiner Konfession zukommende Freiheit zu gewähren, während kein Grund vorliegt, ihm darüber hinaus in dieser Beziehung zu Willen zu sein. Vergl. in diesem Sinne noch Bartels, Ehe und Verlöbniß, S. 30 und 360, v. Seel in den Blättern für Rechtsanwendung in Bayern, Bd. 41 S. 263 ff., und das Bayerische Oberste Landesgericht bei Seuffert, Archiv, Bd. 46 Nr. 26 und Bd. 48 Nr. 185. VI. C. S. i. S. Scheibe c. Scheibe vom 27. Februar 1899, Nr. 322/97 VI.

19. Der Kl. hat gegen seine von ihm getrennt lebende Ehefrau auf Herausgabe der aus ihrer Ehe entsprossenen Kinder, zweier Mädchen im Alter von 14 und 12 Jahren, Klage erhoben. Das B. G. hat ihn mit dieser Klage zur Zeit abgewiesen, weil er seit etwa Jahresfrist auf die Klage seiner Ehefrau rechtskräftig zur Herstellung des ehelichen Lebens verurtheilt ist und diesem Urtheil bisher nicht Folge geleistet hat. Es führt aus: Das Recht auf Erziehung der Kinder sei nach heutigem Recht nicht ein Ausfluß der väterlichen Gewalt, sondern entspringe aus dem natürlichen Verhältniß der Eltern als solcher, so daß es an sich beiden Ehegatten zustehe, und nur in Kollisionsfällen der Wille des Vaters als des Oberhauptes der Familie ausschlaggebend sei. Dies führe zwar dahin, daß, wenn die Mutter gegen seinen Willen außerhalb der häuslichen Gemeinschaft sich im Besitz der Kinder befinde, sie dieselben dem Vater herausgeben müsse, nicht aber dahin, daß der Vater willkürlich die Mutter von der Erziehung ausschließen könne, indem er seinerseits die Trennung der Ehegatten verschulde, und es daher an ihm liege, daß die Erziehung nicht der natürlichen Ordnung entsprechend gemeinschaftlich ausgeübt werden könne. Im vorliegenden Falle müsse daher gegenüber der auf rechtliche Durchführung eines solchen ungesetzlichen Ausschlusses der Mutter gerichteten Klage der Mutter solange eine Einrede gegeben werden, als dieser durch den Vater herbeigeführte Zustand dauere. Dieser von der Revision angefochtenen Rechtsauffassung kann nur überall beigepflichtet werden. Hat, wie heute allgemein anerkannt ist und auch die Revision nicht in Abrede nimmt, die Mutter ein Recht auf Miterziehung der Kinder, so muß ihr auch gegen eine ihr dies Recht ohne Rechtsgrund nehmende Klage eine Einrede gewährt werden. Mit Recht hat auch das B. G. darauf hingewiesen, daß eine ähnliche Auffassung auch bereits im römischen Recht insoweit anerkannt ist, als nach der Nov. 117 Kap. 7, wenn die Trennung der Ehe durch Schuld des Vaters erfolgt, die Kinder regelmäßig bei der Mutter erzogen werden sollen, und eine analoge Anwendung dieser Vorschrift liegt im vorliegenden Falle um so näher, als unter den obwaltenden Verhältnissen die Ehefrau eine Klage wegen böslicher Verlassung erheben könnte. III. C. S. i. S. Dziobek c. Dziobek vom 14. März 1899, Nr. 351/98 III.

20. Um einen Vertrag zu Gunsten Dritter handelt es sich hier überhaupt nicht, vielmehr um einen Ausnahmefall, wo nach der herrschenden Ansicht die Schuldübernahme im heutigen gemeinen Rechte ohne Weiteres den Gläubigern das Forderungsrecht gegen den Uebernehmer verschafft, nämlich um den Fall, wo mit dem Vermögen als Ganzem auch die Schulden übernommen werden. Denn so liegt die Sache hier, obgleich den Töchtern statt ihrer Erbtheile in dem Vertrage doch wieder bestimmte Summen ausgesetzt sind; der Wille der Vertragschließenden ging eben dahin, daß die Universalsuccession als solche sich in der Person dieser einen Miterbin, der Bekl., konzentriren solle. Freilich war nach Römischem Recht ein solcher Wille ohne Zweifel völlig wirkungslos (l. 3 D. fam. erc. 10, 2; l. 2. 26 C. de pact. 2, 3; l. 2 C. de her. vend. 4, 39; l. 72 pr. D. de J. D. 23, 3); aber nach gemeinem Deutschen Gewohnheitsrecht wirkt in einem Falle dieser Art die Schuldübernahme direkt zu Gunsten der Gläubiger; vergl. Dernburg, Pandekten (Aufl. 4), Bd. 2 § 53, S. 146 f., und Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 17 S. 100 f.; ähnlich das neue Bürgerliche Gesetzbuch § 419. VI. C. S. i. S. Dietl c. Gebr. Bonstedt vom 16. März 1899, Nr. 1/99 VI.

V. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

21. Das Gebahren des Kl. bei Abschluß des Vertrags vom 23. August 1895 und als er das Geschäft der Löbauer Bank antrug, lief darauf hinaus, für sich einen Vortheil von 2½ Prozent der dem Bekl. R. oder der über dessen Etablissement zu gründenden Aktiengesellschaft zu gewährenden Darlehnssumme herauszuschlagen. Ein solches Gebahren verstieß gegen die guten Sitten. Denn der Kl. war damals Direktor der Löbauer Bank; und er hatte den Vertrag vom 23. August 1895 mit R. zwar für sich, aber auch Namens der von ihm vertretenen Löbauer Bank abgeschlossen, wie es im Texte des schriftlichen Vertrages ausdrücklich heißt. I. C. S. i. S. Hilgenberg c. Nadbat vom 2. März 1899, Nr. 473/98 I.

22. Was die körperliche Uebergabe anlangt, so liegt zwar ein schriftliches Anerkenntniß der Firma Th. L. u. S. über die stattgehabte Uebergabe in dem Briefe vom 1. Februar 1896 vor, allein nachdem über die Art und Weise der Uebergabe Beweis erhoben ist, kommt es auf dieses Anerkenntniß, auch wenn dasselbe an sich geeignet wäre, bis zur Entkräftung durch Gegenbeweis den Beweis für die Uebergabe zu erbringen, nicht weiter an, sondern nur noch darauf, ob der festgestellte Vorgang einen Uebergang des Besitzes auf die Kl. ergiebt. Der Zeuge M. hat hierüber ausgesagt, daß der spätere Kridar L. unter Vorlegung eines die verkauften Gegenstände enthaltenden Inventariums die einzelnen in den Druckereiräumen befindlichen Gegenstände dem klägerischen Vertreter P. vorgezeigt und dabei erklärt habe, daß er diese Gegenstände der Kl. übergebe. Das B. G. hat, abweichend von dem Gericht I. J., in diesem Vorgange eine körperliche Uebergabe nicht gefunden. Dieser Meinung ist bei-

Digitized by Google

zutreten. In der Vorzeigung der einzelnen Gegenstände mit der Erklärung, daß sie der Kl. übergeben würden, liegt zwar eine Besitzergreifung zu Gunsten der Kl., allein es fehlt an jedem Akte der Besitzergreifung Seitens des klägerischen Vertreters, an einer Handlung, welche die Kl. in den Stand setzte, mit Ausschließung Dritter die Sache selbst oder durch Andere zu gebrauchen und darüber zu verfügen. (§§ I, 3, 51 Thl. I Tit. 7 A. L. R.)* Daß der § 59 a. a. O., welcher sagt: die bloße Willenserklärung des bisherigen Besitzers ist hinreichend, den Besitz einer Sache zum Vortheil eines Andern zu erledigen, insofern dieser dadurch in den Stand gesetzt wird, über die Sache zu verfügen, nur von der Besitzentäußerung des bisherigen Besitzers handelt und den Akt der Besitzergreifung durch den Nachfolger nicht entbehrlich macht, ist allgemein anerkannten Rechtens. Wie in dem vorliegenden Falle eine wirksame Besitzergreifung hätte geschehen können, braucht nicht untersucht zu werden, da es an jeder Handlung, welche als solche gedeutet werden könnte, völlig fehlt. Die demnächstige Vorzeigung der Gegenstände mit der Erklärung des Direktors P., daß er dieselbe nunmehr gemäß dem getroffenen Abkommen an L. übergebe, kann als Besitzergreifungsakt nicht in Betracht kommen. Sie drückt nur eine Besitzentschlagung aus und konnte also solche nur wirken, wenn vorher eine Besitzergreifung geschehen war. Von einer körperlichen Uebergabe kann also nach den festgestellten thatsächlichen Vorgängen keine Rede sein. Es kommt also darauf an, ob ein Besitzübergang durch Willenserklärung des früheren Besitzers Th. L. im Sinne des § 71 Thl. I Tit. 7 A. L. R. stattgefunden hat. Daß eine solche Willenserklärung ebenso wie nach gemeinem, so auch nach Preußischem A. L. R. ein Rechtsverhältniß voraussetzt, vermöge dessen der frühere Besitzer in der Inhabung der Sache verbleiben soll, zum Beispiel einen Verwahrungsvertrag, ein Pfandgebrauchs- oder Nutzungsrecht an der Sache, wird in der Rechtsprechung anerkannt. (Vergl. für das gemeine Recht Entsch. des R. G. Bd. 5 S. 181, für das Preußische Recht Entsch. Bd. 24 S. 311, Rehbein, Entsch. des Obertribunals Thl. I S. 645.) Als derartiges Rechtsverhältniß kann im vorliegenden Falle nur der Rückkauf der Druckereieinrichtung unter Vorbehalt des Eigenthums für die Kl. in Frage kommen. Das B. G. hat dieses Rechtsverhältniß nach der Richtung geprüft, ob dasselbe mit einer dem § 71 Thl. I Tit. 7 A. L. R. entsprechenden Willenserklärung vertragtich sei und diese Frage, abweichend von dem Gericht I. J., aus dem Grunde verneint, weil der Käufer einer Sache Eigenbesitzer sein, dieselbe also nicht für einen Andern, den Verkäufer, in seiner Gewahrsam haben wolle. Die Revision führt dagegen aus, daß durch den Rückverkauf der Druckereieinrichtung unter Vorbehalt des Eigenthums dieselbe dem späteren Kridar nur zur Benutzung überlassen worden sei, so daß er nur den unvollständigen Besitz (§ 6 Thl. I Tit. 7 A. L. R.) erlangt habe und so in der Lage gewesen sei, die Gewahrsam für die Kl. als vollständige Besitzerin auszuüben. Diese Ausführung ist im wesentlichen für zutreffend zu erachten. Nach § 206 Thl. I Tit. 11 A. L. R. soll zwar der Eigenthumsvorbehalt des Verkäufers die Kraft einer auflösenden Bedingung haben. Allein die Praxis sieht diese Bestimmung als eine dispositive an, so daß es Sache der Vertragsauslegung ist, zu ermitteln, ob nach dem Willen der Kontrahenten die für den Eigenthumserwerb gestellte Bedingung eine auflösende oder eine aufschiebende sein soll. (Siehe Striethorst's Archiv Bd. 74 S. 48, Rehbein Entsch. des Obertribunals Bd. II S. 136, Gruchot's Beiträge Bd. 22 S. 741, auch Entsch. in Strafsachen Bd. 3 S. 114.) Ist aber ein Kauf unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so gelangt derselbe nicht eher zur Wirklichkeit, als bis die Bedingung eintritt, und der Käufer ist, auch wenn ihm die Sache schon vorher übergeben worden, in Ermangelung einer entgegenstehenden Abrede, nur als Verwalter einer fremden Sache anzusehen. (§§ 258, 259 Thl. I Tit. 11 A. L. R.) Daraus folgt, daß bei einem Kaufe mit Vorbehalt des Eigenthums, wenn der letztere als Suspensivbedingung wirken soll, der Käufer vor Eintritt der Bedingung die verkaufte Sache für den Verkäufer, als dessen Verwalter, in seiner Gewahrsam haben kann. Hierdurch ist die rechtliche Möglichkeit gegeben, daß der Verkäufer einer Sache, der diese in seinem Besitze behält und von dem Käufer unter einem suspensiv wirkenden Eigenthumsvorbehalt für den letzteren zurückkauft, vermöge seiner dann eintretenden Rechtsstellung als Verwalter durch die Erklärung, fernerhin die Sache für den ersten Käufer in seiner Gewahrsam zu halten (§ 71 Thl. I Tit. 7 A. L. R.), den Besitz der Sache rechtsgültig auf den ersten Käufer übertragen kann. Die Rechtslage ist dieselbe, wie wenn der Verkäufer einer Sache dieselbe als Miether, Nießbraucher oder Pfandgläubiger behält und den Besitz durch constitutum possessorium auf den Käufer überträgt. Es muß also geprüft werden, ob im vorliegenden Falle nach dem Willen der Kontrahenten der Rückkauf unter Vorbehalt des Eigenthums für die Kl. als ein suspensiv bedingter anzusehen ist. I. C. S. i. S. A.-G. Schnellpressenfabrik Frankenthal c. Langhorst Konk. vom 25. Februar 1891, Nr. 467/98 I.

23. Das B. G. läßt dahingestellt, ob die Verlängerung des Miethsvertrages, den der Bekl. geschlossen, über den 1. April 1898 hinaus als eine Bedingung des von den Parteien abgeschlossenen Kaufgeschäfts gesetzt worden sei, geht aber davon aus, daß, wenn eine solche Bedingung unterstellt werde, sie zufolge § 263 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. als auflösende Bedingung zu erachten sei, da die Uebergabe des Geschäfts bereits während des Schwebens der Bedingung erfolgt sei. Hierin ist dem angefochtenen Urtheil beizutreten. Bedenklich erscheint dagegen die Auffassung des B. G. über den Inhalt der Bedingung. Dasselbe nimmt in dieser Hinsicht an: die auflösende Bedingung sei nicht schon in dem Augenblick eingetreten, als dem Kl. die Kündigung des Hauswirthes zum 1. April 1898 zuging, d. h. am 29. September 1897. Denn trotz dieser Kündigung habe die Möglichkeit bestanden, daß der Hauswirth, sei es aus eigenem Antriebe, sei es aus Veranlassung des Bekl. seinen Willen ändern und den Miethsvertrag mit dem Kl. verlängern würde. Erst nach Ablauf des alten Miethsvertrages, mit dem 1. April 1898, würde nach der Ansicht des B. G. diese Möglichkeit weggefallen sein. Aus dem Verhalten des Kl. ergebe sich, daß, falls die streitige Bedingung vereinbart worden, der Kl. selbst sie in vorstehendem Sinne verstanden habe. Das B. G. unterstellt auch in dieser Beziehung die Richtigkeit der vom Bekl. bestrittenen Behauptung des Kl., daß er alsbald nach Empfang der Kündigung vom Bekl. die Aufhebung des Kaufvertrages verlangt habe, legt aber hierauf sowie auf die weiteren gerichtlichen Schritte des

Digitized by Google

Kl. kein Gewicht, da Bekl. das Schankgeschäft bis zum 1. April 1898 in dem bisherigen Lokal weiter betrieben und die Beschaffung eines anderen ähnlichen Erwerbsgeschäftes für die Zeit nach dem 1. April 1898 unterlassen habe. Diese Ausführungen sind von der Revision mit Recht beanstandet worden. Die Möglichkeit, daß die Bedingung der Verlängerung des Miethsvertrages in dem vom B. G. angenommenen Sinne vereinbar sein könnte, ist an sich nicht zu bestreiten. Indeß entspricht diese Annahme der nächstliegenden Bedeutung einer solchen Bedingung nicht, würde deshalb nur dann gerechtfertigt sein, wenn in der konkreten Sachlage besondere Anhaltspunkte hierfür gegeben wären. Durch die Kündigung hat der Hauswirth in bestimmter Weise den Willen erklärt, den Miethsvertrag mit dem Kl. nicht über den 1. April 1898 hinaus zu verlängern. Damit war die fragliche Bedingung sowohl dem Wortverstande wie dem zunächst sich darbietenden Sinne nach als auflösende Bedingung existent geworden, und wenn Kl., wie er behauptet, sofort nach Empfang des Kündigungsschreibens die Aufhebung des Kaufvertrages vom Bekl. gefordert hat, so hat er damit unzweideutig zu erkennen gegeben, daß er selbst die Bedingung als eingetreten betrachte. Es wäre nunmehr Sache des Bekl. gewesen, dieser Auffassung zu widersprechen und den Kl. auf die Möglichkeit einer Sinnesänderung des Hauswirthes hinzuweisen. Davon, daß dies geschehen, verlautet indeß nichts; vielmehr scheint Bekl. die Auffassung des Kl. stillschweigend als zutreffend anerkannt zu haben. Kl. hat dann auch durch Erwirkung der einstweiligen Verfügung und durch Anstellung der gegenwärtigen Klage das Seinige gethan, um seiner Auffassung den gehörigen Nachdruck zu geben. Die Erwägung des B. G., daß Kl. das Geschäft weiter betrieben und nicht für die Beschaffung eines anderweiten Erwerbsgeschäfts gesorgt habe, ist nicht durchgreifend. Der weitere Betrieb des Geschäftes entsprach dem Interesse beider Parteien und die Nichtbeschaffung eines anderen ähnlichen Erwerbsgeschäftes rechtfertigt ebenfalls nicht den vom B. G. gezogenen Schluß, da sie durch sehr verschiedene Gründe, z. B., wie seitens der Revision angedeutet ist, auch dadurch veranlaßt sein kann, daß dem Kl., so lange Bekl. ihm nicht das gezahlte Kaufgeld zurückerstattet hatte, das erforderliche Kapital nicht zu Gebote stand. I. C. S. i. S. Kruschinski c. Hechenleitner vom 11. März 1899, Nr. 26/99 I.

24. Die Klage auf Vergütung derjenigen Arbeiten und Materialien, welche die Kommanditgesellschaft C. S., Cedentin des Kl., zum Bau Marburgerstraße 11 geliefert hat, war ursprünglich gegen den Bekl. als Besteller der Arbeiten gerichtet. In II. J. ist jedoch dieses Klagfundament nicht festgehalten worden. Es war unstreitig, daß der Bekl. die Arbeiten und Materialien bei der Firma C. S. im Namen des G. als dessen Bevollmächtigter bestellt hat. Die Klage wurde nunmehr auf die Behauptung gestützt, daß der Bekl. nach der Bestellung versprochen habe, für die Leistungen zum G.'schen Bau einzustehen. Das B. G. weist die Klage ab, weil die geltend gemachte Forderung dem Kl. von der Firma C. S. nicht mit cedirt sei. Dieser Grund ist nicht geeignet, die Entscheidung zu tragen. Cedirt sind dem Kl. von der Firma C. S. laut Urkunde vom 30. Oktober 1894 diejenigen 3016,54 Mark, welche als ein Theilbetrag des auf dem Grundstücke Charlottenburg Bd. 126 Blatt 4591 für den Bekl. eingetragenen „Darlehns" von 90 000 Mark durch Cession vom 4. April 1894 vom Bekl. der Firma C. S. abgetreten waren. Es würde aufzuklären sein, welche Bewandtniß es mit diesem Darlehen hatte. Die Parteien scheinen darin einig zu sein, daß der Hypothek ein Darlehn nicht zu Grunde lag, daß sie vielmehr als eine sogenannte Handwerkerhypothek zur Sicherheit der Handwerker und Lieferanten für die zum G.'schen Bau zu leistenden Arbeiten und Lieferungen dienen sollte und auf den Namen des Bekl. nur als sogenannten Pfandhalters eingetragen wurde, der nach Maßgabe des von den einzelnen Handwerkern und Lieferanten geleisteten Theilbeträge von der Hypothek an diese abzutreten hatte. Verstecken sich danach unter der Bezeichnung als Darlehn die Forderungen der Handwerker und Lieferanten an G., so würde nichts im Wege stehen, die Cession an den Kl. vom 30. Oktober 1894 auf die Forderung der Firma C. S. an G. für die von ihr gelieferten Arbeiten und Materialien zu beziehen. Eine Abtretung der nur zur Sicherung dieses Anspruchs dienenden Hypothek ohne den persönlichen Anspruch würde nach § 52 des E. E. G. vom 5. Mai 1872 unzulässig gewesen sein und kann nicht in der Absicht der Cedentin gelegen haben. Mit dem Anspruche auf Vergütung der Lieferungen zum G.'schen Bau würden aber nach §§ 402, 403 des A. L. R. Thl. I Tit. 11 die Rechte aus der vom Bekl. angeblich geleisteten Bürgschaft von selbst, und ohne daß es in dieser Hinsicht einer besonderen Erklärung bedurfte, auf den Cessionar mit übergegangen sein. Die gegentheilige, im Präjudiz des Obertribunals 1028 vom 4. August 1841 ausgesprochene Rechtsmeinung ist mit der ihr zu Grunde liegenden Annahme, daß die Bürgschaft kein Accessorium der Hauptforderung sei, von der Theorie und Praxis längst aufgegeben. (Vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 33 S. 269 und die dort genannten Schriftsteller; ferner Entsch. des Obertribunals, Bd. 71 S. 36 und Rehbein, Entsch. Bd. 11 S. 276.) Freilich würde der Hauptschuldner G. unter Umständen verlangen können, daß der Kl. sich zunächst an die Hypothek halte (§ 46 des A. L. R. Thl. I Tit. 20). Der gleiche Einwand steht aber dem Bürgen nur als Einwand der Vorausklage zu (vergl. Entsch. des Obertribunals, Bd. 18 S. 225), ist also ausgeschlossen, wenn die Bürgschaft ein Handelsgeschäft ist, was hier der Fall sein soll (Art. 281 des H. G. B.). Ausgeschlossen würde der Einwand selbstverständlich auch dann sein, wenn die Hypothek etwa in der Subhastation ausgefallen sein sollte, worüber allerdings in diesem Prozesse von den Parteien Angaben nicht gemacht sind. VI. C. S. i. S. Gülicher c. Quensel vom 9. März 1899, Nr. 416/98 VI.

25. Der Bekl. hat in erster Linie die Aktivlegitimation der Kl. angegriffen, indem er behauptet, daß die Kl., und zwar vor dem Arrestschlag auf ihre Rechte aus dem Urtheile gegen Sch.-Sch. diesem gegenüber verzichtet, die Pfändung und Ueberweisung aber im Einverständniß mit demselben nur zu dem Zwecke erwirkt habe, um dessen Anspruch auf Herausgabe der Kaution dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen. Der B. R. erachtet den Einwand für unzulässig, weil er aus einem dem Bekl. fremden Rechtsverhältniß entnommen sei. Letzteres wird von der Revision bestritten, insofern der Bekl. durch die Cessionen Rechtsnachfolger des Sch.-Sch. geworden sei. Angenommen, — was der B. R. verneint, — daß dem so sei,

ſo würde doch dem Bekl. aus dem, was zwiſchen ſeinem Rechtsvorgänger und der Kl. innerhalb eines lediglich zwiſchen dieſen beiden beſtehenden Rechtsverhältniſſes vereinbart worden, ein Rechtsbehelf nicht erwachſen. Denn durch die Abtretung einer Forderung gehen zwar Nebenrechte dieſer Forderung auf den Ceſſionar über, nicht aber Rechte des Cedenten, die ihm aus einem Rechtsgeſchäfte mit einem Dritten erwachſen, welches mit der cedirten Forderung in keinem inneren Zuſammenhange ſteht. Die Sache liegt hier nicht anders, als wenn Sch.-Sch. ſeine Forderung auf Herausgabe der Kaution freiwillig an die Kl. abgetreten hätte. Auch in dieſem Fall würde für einen andern Ceſſionar dieſe Abtretung aus einem dem Rechtsverhältniß zwiſchen Sch.-Sch. und der Kl. entnommenen Grunde nicht anfechtbar ſein. Ob die Forderung, zu deren Abgeltung die Ceſſion erfolgte, gültig oder ungültig oder bereits anderweit getilgt war, geht einen anderen Ceſſionar nichts an, für das beſſere Recht zwiſchen beiden Prätendenten — an ſich gültige Ceſſionsakte vorausgeſetzt — wird immer nur die Priorität entſcheidend ſein. Nun könnte allerdings einem ſpäteren Ceſſionar der Rechtsbehelf, daß die ältere Ceſſion ein Scheingeſchäft ſei, nicht verſagt werden. Ein Scheingeſchäft aber liegt hier nicht vor und würde ſelbſt dann nicht vorliegen, wenn bei Erwirkung der Pfändung und Ueberweiſung auf Seiten der Kl. im Einverſtändniß mit Sch.-Sch. die Abſicht obgewaltet haben ſollte, die Forderung dem Zugriff der Gläubiger des Letzteren zu entziehen. Ein geſetzliches Anfechtungsrecht (Geſetz vom 21. Juli 1879) ſteht dem Bekl. nicht zur Seite. V. C. S. i. S. Victor c. Jentſch vom 28. Februar 1899, Nr. 341/98 V.

26. Nach dem Inhalte des zwiſchen den Parteien abgeſchloſſenen ſchriftlichen Vertrages kann darüber ein Zweifel nicht obwalten, daß ſich die vom Bekl. übernommene Verpflichtung, die Schulden des Kl. zu „reguliren", auf die Schulden erſtrecken ſollte, die in der Bilanz vom 21. Juni 1894 aufgeführt waren. Da feſt ſteht, daß die Darlehnsforderung von A. u. J. mit in der Bilanz als Schuld des Kl. aufgeführt war, ſo ergiebt ſich damit auch ohne weiteres, daß ſich jene Verpflichtung auch auf dieſe Schuld erſtreckte. In dieſem Umfange iſt der Wille des Bekl. von ſeinem Bevollmächtigten beim Vertragsabſchluſſe erklärt worden. Das ergiebt ſich aus dem Inhalte des ſchriftlichen Vertrages und aus der feſtſtehenden Thatſache, daß über eine beſondere und abweichende Behandlung der Darlehnsforderung weder vor noch beim Vertragsſchluſſe zwiſchen dem Kl. und dem Bevollmächtigten des Bekl. oder dieſem ſelbſt irgend etwas zur Sprache gebracht iſt. Gegenüber dieſem erklärten Willen aber hat das Kammergericht es mit Recht als einen unbeachtlichen geheimen Vorbehalt angeſehen, falls der Bevollmächtigte des Bekl. oder der Bekl. ſelbſt oder beide gleichwohl die Abſicht gehabt haben ſollten, die Darlehnsforderung vom Vertrage auszuſchließen. Hatte der Bekl. aber die „Regulirung" der Darlehnsforderung dem Kl. gegenüber vertragsmäßig übernommen, ſo muß der Umfang dieſer Verpflichtung mit den Vorderrichtern dahin normirt werden, daß der Bekl. den Kl. von der Schuld befreien mußte, und zwar vollſtändig befreien. Dieſer Verpflichtung kam der Bekl. nicht nach, wenn er zwar eine Befriedigung des Darlehnsgläubigers durch Zahlung vornahm, aber unter Modalitäten, die den Kl. materiell von der Schuld nicht befreiten, ſondern nur einen Wechſel in der Perſon des Gläubigers bewirkten, dem der Kl. zahlen mußte. Hätte W. in dem Abkommen mit A. u. J. in der That die vollſtändige „Entlaſtung" des Kl. vereinbart, ſo würde dem Bekl. allerdings der Klage gegenüber die Einrede der Erfüllung zur Seite ſtehen. Nach den bedenkenfreien thatſächlichen Feſtſtellungen des B. G. aber iſt dies nicht der Fall geweſen. Vielmehr hat ſich W. von A. u. J. nur verſprechen laſſen, daß ſie ſich nicht an den Kl., ſondern nur an ihn, W. ſelbſt, — der ihnen von Anfang an als ſelbſtſchuldiger Bürge verhaftet war — halten wollten, und es iſt dabei zur Sprache gekommen, daß er, W., ſich ſeinen Rückgriff gegen den Kl. und gegen den ihm von dieſem geſtellten Rückbürgen vorbehalte. Daraus ergiebt ſich ohne weiteres, daß der Bekl. das Abkommen W.'s mit A. u. J. nicht als eine Erfüllung ſeiner Befreiungsverpflichtung hinſtellen kann. Und zugleich auch, daß der Bekl. die im Thatbeſtande erwähnten Rückgriffsprozeſſe W.'s gegen den Kl. und gegen deſſen Vater als richtig entſchieden gelten laſſen muß, obſchon er in dieſen Prozeſſen nicht zugezogen worden iſt. Wenn das B. G. den Bekl. in erſter Linie zur Befreiung des Kl. von deſſen Schuld an W. und der an den Vater des Kl. verurtheilt, dem Kl. aber daneben die Wahl offen gelaſſen hat, Hinterlegung zu fordern, falls der Bekl. der Befreiungspflicht nicht genügt, ſo kann ſich der Bekl. über die Einräumung dieſer zweiten Alternative nicht beſchweren. Ihre Hinzufügung ſchränkt die Befugniſſe des Kl. ein. Denn wenn ſie fehlte, würde der Kl. auf Grund von C. P. O. § 773 die Zwangsvollſtreckung betreiben und folglich die Vorauszahlung der Beträge verlangen können, die zur Durchführung ſeiner Befreiung erforderlich ſind. I. C. S. i. S. Behrendt c. Frankenberg vom 4. März 1899, Nr. 17/99 I.

27. Das B. G. hat unter Berückſichtigung des Wortlautes und des Zuſammenhanges der Teſtamentsbeſtimmungen den in ihnen zum Ausdruck gebrachten Willen des Erblaſſers feſtgeſtellt. Dieſe Auslegung verletzt weder den von dem Begriffe einer Erbeseinſetzung handelnden § 4 Thl. I Tit. 12 des A. L. R., noch auch, da ſie ausreichend begründet iſt, den § 259 der C. P. O. Auch ſteht ſie nicht in Widerſpruch mit den Gründen der Urtheile des IV. C. S. des R. G. vom 4. Juli 1891, IV. 96/91 (Gruchot, Beiträge, Bd. 35 S. 984) und 8. Dezember 1892, IV. 282/92 (Entſch. des R. G. Bd. 30 S. 239). Dieſe beiden Urtheile, von denen das erſtere die Auslegung des B. G., das eine unmittelbare Erbeseinſetzung der Deſcendenz ausgeſprochen ſei, billigt, das letztere die Auslegung des B. G., daß eine direkte Erbeseinſetzung der Deſcendenz nicht ausgeſprochen ſei, als rechtsirrthümlich verwirft, beruhen auf einem Thatbeſtande, von welchem ſich der jetzt vorliegende weſentlich unterſcheidet. Denn im vorliegenden Falle hat der Vater ſeine fünf Kinder zu gleichen Theilen als Erben ſeines geſammten Nachlaſſes eingeſetzt und bei allen ſeinen Anordnungen zu Gunſten der Deſcendenz ſeiner beiden Töchter das Erbtheil, auf das ſich dieſe Anordnungen beziehen, als das Erbtheil der Tochter bezeichnet; dadurch, daß zum Zwecke der Sicherung der Deſcendenz die Verwaltung einem Pfleger übertragen iſt, wird das Eigenthum der Tochter an dieſem ihren Erbtheil nicht beſeitigt. Läßt ſich hiernach die Auslegung des B. G., daß auf die den Töchtern nicht zur freien Verfügung überlaſſene Hälfte ihres Erbtheils die Töchter als Erben und ihre Deſcendenzen

Digitized by Google

als Nacherben eingesetzt seien, mit Erfolg durch die Revision nicht anfechten, so trifft doch der fernere Angriff der Revision betreffend die Verletzung des § 481 Thl. I Tit. 16 des A. L. R. zu. In Anschluß an den § 476 daselbst, der verordnet: „Wenn die Rechte des Gläubigers und die Verbindlichkeiten des Schuldners in Einer Person zusammentreffen, so werden beide durch diese Vereinigung aufgehoben", bestimmt der § 481: „Wenn die Vereinigung durch Erbgangsrecht erfolgt ist und die Erbschaft einem nachgesetzten Erben herausgegeben werden muß, so gelangen die Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Erben gegen die Masse wieder zu Kräften." Aus diesen gesetzlichen Vorschriften folgt, daß nicht, wie die Vorderurtheile annehmen, die Schuld der Frau P. im Betrage von 80 000 Mark auf deren Erbtheil einschließlich der für die Descendenz als Nacherbin bestimmten Hälfte des Erbtheils endgültig in Anrechnung zu bringen, vielmehr unter den Erben eine Vereinbarung darüber zu treffen war, wie das durch jene Schuld der Frau P. nicht verminderte Erbtheil der Descendenz für die letztere erhalten bleiben sollte. In welchem Umfange der Anspruch der klagenden Descendenz, der den Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreits bildet, von jener Vereinbarung beeinflußt werde, läßt sich ohne Anhörung der Parteien nicht entscheiden. IV. C. S. i. S. Pniower c. Friedlaender vom 16. März 1899, Nr. 338/98 IV.

28. Verfehlt ist der dem B. G. gemachte Vorwurf des Mißverständnisses des § 673 II 1 A. L. R. Im Anschluß an die Bestimmung in § 672, wonach Sodomiterei, und andere unnatürliche Laster dieser Art, dem Ehebruche gleich geachtet werden, bestimmt der § 673: „Eben das gilt von unerlaubtem Umgange; wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet wird." Durch § 673 wird daher kein selbständiger Scheidungsgrund geschaffen; der Scheidungsgrund des § 673 beruhte ebenso wie der § 670 auf der Verletzung der ehelichen Treue duech ehebrecherischen Beischlaf. Der abweichende Inhalt des § 670 und des § 673 ist allein der, daß zur Anwendung des § 670 der Nachweis des vollendeten Ehebruchs gefordert wird, während zur Anwendung des § 673 der Nachweis eines unerlaubten Umgangs genügt, wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue d. h. des wirklichen Ehebruchs, begründet wird. Der § 673 erleichert daher nur — aus in der Sache selbst liegenden Gründen — den Beweis des Ehebruchs, woraus sich dann von selbst die weitere Folge ergiebt, daß der Gegenbeweis gegen die aus dem unerlaubten Umgange sich ergebende thatsächliche Vermuthung zulässig ist, mit der Wirkung der Unanweadbarkeit des § 673, falls nachgewiesenermaßen ein Ehebruch nicht stattgefunden hat (vergl. Entsch. des R. G. vom 17. Juni 1897 — Juristische Wochenschrift S. 489[01] —). Dies ist aber auch der Standpunkt des B. G. Dasselbe verneint nicht den ehebrecherischen Verkehr des Bekl. mit der D., sondern nimmt ihn nur nicht für vollerwiesen an. Und ebenso bringt das B. G. zum offensichtlichen Ausdruck die Auffassung, daß § 673 unanwendbar wied im Fall des Nachweises, daß ein wirklicher Ehebruch durch fleischliche Vermischung nicht stattgefunden hat. „Eine nochmalige und zwar eidliche Vernehmung der Zeugin D., die der Bekl. eventuell verlangt hat," — so führt das B. G. aus — „erschien nicht angebracht, wenn auch der § 673 nicht zur Anwendung gebracht werden kann, wenn erwiesen ist, daß ein Ehebruch nicht stattgehabt hat. Zu einer nachträglichen Vereidigung der D. nach § 358 Schlußsatz der C. P. O. hat sich das Gericht nicht veranlaßt gesehen, da einer eidlichen Aussage derselben dahin, daß sie keinen Geschlechtsverkehr mit dem Bekl. gehabt habe, mit Rücksicht auf die erwähnten Bekundungen der übrigen Zeugen kein Glaube beigemessen werden könnte." Im übrigen verkennt ihrerseits die Revision die Tragweite des § 673, wenn sie zu dessen Anwendbarkeit verlangt, daß aus der Gesammtheit der Umstände ein, wenn auch nicht näher festzustellender ehebrecherischer Verkehr als erwiesen angesehen werden könne. Wie zur Anwendbarkeit des § 673 einerseits — vergl. § 674 — 676 a. a. O. — bloßer Verdacht nicht genügt, so wird andrerseits der volle Nachweis des Ehebruchs nicht erfordert, sondern nur ein unerlaubter Umgang, der nach den in Betracht kommenden Verhältnissen der Betheiligten auf den wirklichen Ehebruch, auch ohne den direkten Beweis desselben, so sicher schließen läßt, daß er auf die Annahme eines solchen hindrängt (vergl. Urtheil des R. G. vom 19. Mai 1890 — Bolze, Praxis, Bd. X Nr. 577 —, Rehbein, Entsch. des Preuß. Obertribunals, Bd. IV S. 334/5 in der Note). Etwas Abweichendes findet sich aach in den von der Revision in Bezug genommenen Urtheilen des Preuß. Obertribunals vom 23. Oktober 1865 und 11. Oktober 1871 — Striethorst, Archiv, Bd. 61 S. 159 und Bd. 84 S. 42 — nicht ausgesprochen, und das weiter angezogene Urtheil des II. Straffenats des R. G. vom 8. Oktober 1886 — Entsch. Bd. 13 S. 352 — schließt sich der Auffassung nur dahin an, daß zwar zur Verfolgung aus § 172 des Strafgesetzbuchs, betr. die Bestrafung des Ehebruchs an dem schuldigen Ehegatten und dessen Mitschuldigen, die Trennung der Ehe wegen eines dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründenden vertrauten Umgangs genüge, daß aber der Thatbestand des Ehebruchs nur dann aagenommen und mit Strafe belegt werden könne, wenn die Verletzung der ehelichen Treue durch Vollzug des Beischlafs nachgewiesen ist. Bei der letzteren Entscheidung kam es daher auf den hier nicht in Frage stehenden Thatbestand für die Bestrafung wegen Ehebruchs au, zu dessen Nachweise die Vermuthung aus § 673 des A. L. R. Thl. II Tit. 1, in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Preuß. Obertribunals (vergl. Oppenhoff, Kommentar zum Strafgesetzbuch 12. Auflage, zu § 172 in Anm. 10) nicht für ausreichend erachtet werde. IV. C. S. i. S. Seidler c. Seidler vom 16. März 1899, Nr. 403/98 IV.

VI. **Sonstige Preußische Landesgesetze.**

Zum Gesetz vom 21. Juli 1892.

29. Das die Klage abweisende B. U. beruht im Wesentlichen auf der Annahme, daß der Kl., der unstreitig nicht civilversorgungsberechtigter Militäranwärter ist, im März 1892 unter Verletzung der damals giltigen Deklaration vom 29. Mai 1820 nebst Reglement vom 16./20. Juni 1867, § 11 als Nachtwächter angestellt, diese Anstellung rechtlich unwirksam gewesen und auch im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1892, § 15 nicht wirksam geworden sei, und deshalb die Entlassung des Kl. seitens der Bekl. gerechtfertigt erscheine. Diese Ausführung steht auf dem Boden des vom R. G. am $\frac{25. \text{ Januar}}{22. \text{ Februar}}$ 1897 in Sachen Bartz wider Stettin erlassenen Urtheiles (vergl. Gruchot Bd. 41 S. 1114, in Jur. Wochenschr. 1897 S. 218). Die Revision hat geltend

gemacht, daß die Anſtellung des Kl. als Nachtwächter durch den Polizeipräſidenten von Stettin beſtätigt worden ſei. Dieſe an ſich richtige Thatſache iſt aber rechtlich ohne Belang; denn die fragliche Beſtätigung iſt nur zur Erfüllung des § 4 Abſ. 2 des Geſetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erfolgt, während es ſich vorliegend um die Beobachtung der auf die Berückſichtigung von Militäranwärtern im Kommunaldienſte bezüglichen obenbezeichneten Vorſchriften handelt. Auch die Rüge der Reviſion erſcheint nicht erheblich, daß die Bekl. die Entlaſſung des Kl. beſtritten habe und ſolche vom B. G. in nicht ausreichender Weiſe feſtgeſtellt ſei. Der Kl. hat ſeinen Anſpruch ſelbſt auf die Behauptung geſtützt, daß er von der Bekl. entlaſſen ſei, und dies muß er gegen ſich gelten laſſen; ganz abgeſehen davon, daß die Bekt. mindeſtens im jetzigen Rechtsſtreit ihren Willen, den Kl. nicht mehr im ſtädtiſchen Dienſte zu behalten, kundgegeben hat. IV. C. S. i. S. Liedtke c. Stadt Königsberg vom 27. Februar 1899, Nr. 313/98 IV.

VII. **Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).**

30. Zunächſt iſt die Aufſtellung der Reviſion, daß für die civilrechtliche Verantwortlichkeit auch des in der Rheinprovinz angeſtellten Staatsbeamten lediglich die Vorſchriften des A. L. R. §§ 88—90 Thl. II Tit. 10 maßgebend ſeien, als unrichtig zu bezeichnen. Dieſe Vorſchriften ſind in der Rheinprovinz nicht publizirt, und der erkennende Senat hat wiederholt die Anſchauung, daß den das ſogenannte innere Staatsrecht betreffenden Beſtimmungen des A. L. R. auch ohne beſondere Publikation in der Rheinprovinz Geltung zuerkannt werden müſſe, als ungerechtfertigt zurückgewieſen. Vergl. Urtheil vom 10. Juli 1888, II Rep. 126/88 (mitgetheilt in der Zeitſchrift von Puchelt Bd. 19 S. 649). Das O. L. G. iſt demnach mit Recht davon ausgegangen, daß für die Beurtheilung des in Rede ſtehenden Schadenserſatzanſpruchs lediglich die in der Rheinprovinz geltenden franzöſiſchen Geſetze in Betracht zu ziehen ſind. Die angefochtene Entſcheidung ſtützt ſich auf den Art. 505 der c. proc. civ., wonach ein richterlicher Beamter nur in den dort angeführten Fällen, deren keiner bei dem Bekl. zutreffe, wegen ſeiner amtlichen Thätigkeit in Anſpruch genommen werden könne. Die Reviſion zieht nicht in Zweifel, daß der Art. 505 noch gegenwärtig Gültigkeit hat, glaubt aber, daß er nur auf die Thätigkeit des Richters in der ſtreitigen Gerichtsbarkeit, nicht auch auf die in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, um welche es ſich im vorliegenden Falle handle, bezogen werden könne. Die fortdauernde Gültigkeit des Art. 505 ergiebt ſich daraus, daß der § 14 des E. G. zur Deutſchen C. P. O. nur die prozeßrechtlichen Vorſchriften der Landesgeſetze aufgehoben hat, jener Artikel aber eine materiellrechtliche Vorſchrift über die Haftbarkeit des Richters enthält, welche daher beſtehen geblieben und auch durch kein anderes Geſetz beſeitigt worden iſt. Mit zutreffender Begründung hat auch das O. L. G. angenommen, daß der genannte Artikel ſich nicht auf die amtliche Thätigkeit des Richters bei der Urtheilsfällung und überhaupt in der ſtreitigen Gerichtsbarkeit beſchränke, ſondern daß er die Verantwortlichkeit des Richters in Bezug auf ſeine geſammte Amtsführung, alſo auch ſoweit es ſich um Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, habe regutiren und dieſe abweichend von den allgemeinen in den Art. 1382 ff. des B. G. B. für außerkontraktliches Verſchulden und Verſehen aufgeſtellten Grundſätzen in engere Grenzen einſchränken wollen. Dieſe Auffaſſung wird auch ganz allgemein von der franzöſiſchen Doktrin und Rechtſprechung vertreten. Laurent, t. XX Nr. 444 ſagt über die Haftbarkeit des Richters: L'article 1382 n'est donc pas applicable aux magistrats; ils sont soumis à une responsabilité spécial beaucoup moins sévère que celle qui pèse sur les hommes en général. Der Bekl. hat bei der amtlichen Handlung der Wiedereinkursſetzung des Sparkaſſenbuches und Aushändigung deſſelben an den Gerichtsſchreiber die Funktionen des Vormundſchaftsrichters ausgeübt. Die auch in der Rheinprovinz geltende preußiſche Vormundſchaftsordnung vom 5. Juli 1875 enthält keine beſondere Beſtimmungen über die Verantwortlichkeit des Vormundſchaftsrichters; es muß daher in dieſer Hinſicht auf die Grundſätze des Landesrechts zurückgegangen werden. Dernburg, Vormundſchaftsrecht § 22 a. E. ſpricht zutreffend aus, daß im Gebiete des franzöſiſchen Rechts der Vormundſchaftsrichter nur nach den Grundſätzen über prise à partie (Art. 505 ff. c. proc. civ.) wegen Dolus und grober Fahrläſſigkeit in Anſpruch genommen werden könne. Es kann nun allerdings nicht verkannt werden, daß der Art. 505 a. a. O. ſich nur auf das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Richter und den Privatperſonen, welche durch ſeine amtlichen Handlungen betroffen werden, beziehen ſoll, wogegen es ſich im gegenwärtigen Rechtsſtreite um das Rechtsverhältniß des angeſtellten Richters dem Staate gegenüber, welcher ihn angeſtellt hat, handelt. Allein wenn man den Grund und Zweck der Einſchränkung der richterlichen Haftbarkeit ins Auge faßt, welcher weſentlich darin beſteht, dem Richter im Intereſſe der öffentlichen Ordnung ſeine amtliche Thätigkeit zu erleichtern, ſo kann man nicht daran zweifeln, daß das franzöſiſche Recht die im Art. 505 ausgeſprochenen Grundſätze auch auf das Rechtsverhältniß des richterlichen Beamten dem Staate gegenüber angewendet wiſſen will. Der rechtliche Geſichtspunkt des Mandats und die Vorſchrift des Art. 1992 des B. G. B. über die Haftbarkeit des Bevollmächtigten gegenüber dem Machtgeber kann für die gegenwärtige Sache nicht in Betracht kommen, weil auf die öffentlicherechtliche Wirkſamkeit eines richterlichen Beamten und ſeine einzelnen Amtshandlungen die Grundſätze der privatrechtlichen Vollmachtsertheilung von Seiten des Staates nicht angewendet werden können. II. C. S. i. S. Fiskus c. de Nys vom 7. März 1899, Nr. 384/99 II.

31. Mit der Behauptung, der Miethvertrag ſei der Bekl. gegenüber überhaupt nicht bindend, weil er kein ſicheres Datum habe (c. c. 1743), kann dieſe ſchon deshalb keinen Erfolg erreichen, weil ſie den Miether ruhig im Beſitze gelaſſen und auf Grund des Miethvertrages ſelbſt das Miethverhältniß gekündigt hat. Nachdem ſie ſo vorgegangen iſt, kann ſie überhaupt nicht geltend machen, der Miethvertrag habe ſie nicht gebunden. Auch wenn ihre Behauptung richtig wäre, würde übrigens die von der Kl. erhobene Widerklage auf Ungültigerklärung der Ceſſion und Herausgabe des Mirthzinſes dadurch nicht gerechtfertigt. Bei dieſer Sachlage braucht nicht entſchieden zu werden, ob die von der Rkl. angerufene Beſtimmung nicht als eine bloße Beweisvorſchrift anzuſehen und ſonach (ebenſo wie Art. 1328 des B. G. B.) durch § 14 des E. G. zur C. P. O. aufgehoben worden iſt. Im Uebrigen ergiebt ſich daraus, daß die Bekl. Eigenthümerin des vermietheten Grund-

stücks geworden und dadurch an die Stelle des Vermiethers Sch. getreten ist, keineswegs, daß sie vom Tage des Zuschlages an ungeachtet der Uebertragung der Miethzinsforderung auf die Kl. den Miethzins zu beziehen hatte. Daraus, daß sie das bestehende Miethverhältniß nach Art. 1743 des B. G. B. als für sie bindend anerkennen mußte, ergab sich allerdings für sie das Recht, den an den bisherigen Vermiether noch geschuldeten Miethzins zu beziehen. Aber wenn die Uebertragung der Miethzinsforderung auf die Kl. an sich gültig ist und nicht von der Bekl. mit Erfolg angefochten werden kann, konnte sie nicht vom Miether die Bezahlung des Miethzinses fordern, zu dessen Entrichtung an die Kl. er mit Rücksicht auf die erfolgte Abtretung der Miethzinsforderung nicht mehr verpflichtet war. Sie hatte ihm gegenüber keine anderen Ansprüche als diejenigen, die dem Vermiether Sch. zugestanden hätten, wenn eine Zwangsversteigerung nicht erfolgt wäre. Die Zwangsversteigerung hat in dieser Beziehung, soweit nicht im Wege der Landesgesetzgebung besondere Vorschriften getroffen worden sind, keine stärkeren Wirkungen als eine freiwillige Veräußerung. Die für die Befugnisse des Konkursverwalters geltenden Grundsätze, die in dessen Stellung und in den besonderen Bestimmungen der R. K. O. (§§ 17 und 18) ihren Grund haben, greifen in Ansehung der Zwangsversteigerung nicht durch. Der Erwerber hat hier vielmehr, sofern er an den Miethvertrag überhaupt gebunden ist, auf die bereits bezahlten oder einem Dritten cedirten Miethzinsen nur dann Anspruch, wenn er sich auf besondere zu seinen Gunsten getroffene gesetzliche Vorschriften berufen kann oder wenn er in der Lage ist, die Vorauszahlung oder den Abtretungsakt mit Erfolg anzufechten. II. C. S. i. S. Frankfurter Brauereigesellschaft c. A.-G. Johannisbrunnen vom 10. März 1899, Nr. 353/98 II.

32. Die erhobene Klage ist, wie das O. L. G. ausgeführt hat, die Pfandklage (actio hypothecaria) der L. R. S. 2166 flg., und war als solche bereits im ersten Rechtszuge geltend gemacht. Bei der Pfandklage nach L. R. S. 2166 flg. ist nun (wie auch der Vertreter des Kl. nicht bestritt) nur die Pflicht, vom Pfandgute abzutreten, „in obligatione“ und liegt es lediglich in der Willkür (facultas) des Pfandinhabers, den klagenden Gläubiger voll zu befriedigen und sich dadurch von der Abtretungspflicht zu befreien, so daß er jederzeit von dem Anerbieten der Zahlung abgehen kann. Das O. L. G. hat mit Recht angenommen, daß bei einer solchen Rechtslage die Frage über die Modalitäten einer vom zahlungsbereiten Pfandinhaber angebotenen Zahlung nicht Gegenstand einer urtheilsmäßigen Entscheidung über das Begehren der Pfandklage, sondern nur etwa einer Widerklage des mit der Pfandklage belangten Pfandinhabers sein kann, welche Widerklage aber im vorliegenden Falle nicht erhoben wurde. II. C. S. i. S. Nelson c. Stocker vom 3. März 1899, Nr. 344/98 II.

33. Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Die Entscheidung des O. L. G. wird schon durch die nicht zu beanstandende Ausführung desselben getragen, daß das Kaufpreisprivilegium des Kl. zur Zeit der Versteigerung vom 8. April 1896 nicht mehr zu Recht bestand, sondern wegen Nichterneuerung innerhalb 10 Jahren auf Grund des Art. 2154 c. c. bereits am 8. September 1895 erloschen war. Ist das richtig, so war Kl. zu dem Hypothekenreinigungsverfahren, welches von dem Bekl. Sch. eingeleitet wurde, gar nicht zuzuziehen, weil sich dieses Verfahren nach Vorschrift der Art. 2181 ff. a. a. O. nur zwischen dem Ankäufer und den eingetragenen Hypothekargläubigern abspielt. Ebensowenig wie Kl., wenn sein Privilegium erloschen war, berechtigt gewesen sein würde, in dem Reinigungsverfahren ein Uebergebot zu machen, ist er berechtigt, die Nichtigkeitserklärung dieses Verfahrens und des sich daran anschließenden Rangordnungsverfahrens zu beantragen sowie einem in dem letzteren angewiesenen Hypothekargläubiger seine Anweisung zu bestreiten. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß auch der in II. J. hülfsweise gestellte Antrag des Kl., zu erkennen, daß er mit seiner Anmeldung nicht ausgeschlossen sei, und daß seine nachträgliche Anmeldung Berücksichtigung zu finden habe, unbegründet ist. Daß aber das Privilegium des Kl., für welches die Vorschrift des Art. 2154 a. a. O. ebensowohl gilt wie für jede Hypothek, nicht vor Ablauf von 10 Jahren erneuert worden ist, giebt Kl. selbst zu; er glaubt jedoch, daß diese Erneuerung nicht erforderlich war, weil schon in Folge des ersten Hypothekenreinigungsverfahrens sein Privilegium wirksam geworden sei, so daß von da an der Kaufpreis an die Stelle des Grundstücks getreten sei. Das O. L. G. hat jedoch diese Auffassung mit zutreffender Begründung als ungerechtfertigt bezeichnet. Es kann dahingestellt bleiben, wie es sich in dieser Hinsicht bei der Zwangsversteigerung gerade mit Rücksicht auf das vom O. L. G. angeführte nicht revisible Gesetz für Elsaß-Lothringen vom 30. April 1880 verhalten würde. Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen dem Reinigungsverfahren vorausgegangenen freiwilligen Verkauf, bei welchem von einem Untergange des hypothekarischen Rechtes und einem Uebergange desselben auf den Kaufpreis in Folge der Transscription des Kaufaktes und des Angebotes des Erwerbes, den Kaufpreis an die eingetragenen Gläubiger zu zahlen, keine Rede sein kann. Eine solche Auffassung findet wenigstens in den Vorschriften des c. c. nicht den geringsten Anhalt. Daß aber auch eine etwaige stillschweigende Vereinbarung aller Betheiligten bei dem ersten Reinigungsverfahren nach dieser Richtung hin nicht angenommen werden könne, hat das O. L. G. ohne Rechtsirrthum ausgeführt. II. C. S. i. S. Göheiager c. Schrameck u. Gen. vom 17. März 1899, Nr. 358/98 II.

M.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtsanwalt Dr. August Nolden beim Landgericht und beim Amtsgericht Elberfeld; — Rechtsanwalt Siman beim Landgericht Tübingen; — Rechtsanwalt Dr. Ludwig Pfan beim Amtsgeeicht Zellerfeld; — Rechtsanwalt Theodor Ehmann beim Amtsgericht Neustadt und beim Landgericht Freiburg; — Rechtsanwalt Dr. jur. Paul Christ beim Landgericht Gotha; — Rechtsanwalt Wilhelm Beck beim Amtsgericht Schorndorf; — Rechtsanwalt Hartrodt beim Landgericht Erfurt; — Rechtsanwalt Otto Freiherr von Sternenfels beim Amtsgericht Göppingen; — Rechtsanwalt Xaver Gring beim Amtsgericht Scheinfeld; — Rechtsanwalt Balthasar Henn beim Landgericht Kaiserslautern; — Rechtsanwalt Asch beim Amtsgericht Charlottenburg; — Rechtsanwalt Wiedmann beim Landgericht Ulm; — Rechtsanwalt Ernst Friedrich Adam Hasinger bei der Kammer für Handelssachen Annaberg, beim Landgericht Chemnitz und beim Amtsgericht Burgstädt; — Rechtsanwalt Dr. jur. Eberhard Noltenius bei der Kammer für Handelssachen Bremerhaven; — Rechtsanwalt Dr. John Julius Henry Zoder beim Hanseatischen Oberlandesgericht beim Landgericht und beim Amtsgericht Hamburg; — Rechtsanwalt Max Dallinger beim Landgericht Schwäb. Hall; — Rechtsanwalt Wilhelm Schnizlein beim Landgericht Ansbach; — Rechtsanwalt Dr. Nolden bei der Kammer für Handelssachen Barmen; — Rechtsanwalt Gerhard Friedrich Ernst Klöppel beim Oberlandesgericht Dresden; — Rechtspraktikanten Ludwig Jägerhuber, Ernst Drumm beim Landgericht München I.

Löschungen.

Rechtsanwalt Dr. Dietrich beim Landgericht und beim Amtsgericht Elberfeld und bei der Kammer für Handelssachen Barmen; — Rechtsanwalt Fritz Jenette beim Amtsgericht Erlangen; — Rechtsanwalt Böning beim Amtsgericht Goslar; — Rechtsanwalt Franz Hahn beim Landgericht II Berlin; — Rechtsanwalt Ernst Friedrich Adam Hosinger beim Landgericht Leipzig; — Rechtsanwalt Ludwig Schreyer beim Landgericht Memmingen; — Dr. Richard Coßmann, Dr. Alfred Ferdinand Kalinowsky beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Heinrich Reinhold Schraps bei der Kammer für Handelssachen Glauchau; — Rechtsanwalt Dr. Siegfried

Friedländer beim Amtsgericht Bernstadt in Schl.; — Rechtsanwalt August Friedrich Wenning beim Landgericht Cassel; — Rechtsanwalt Dr. John Heinrich Oetlevie beim Hanseatischen Oberlandesgericht, beim Landgericht und beim Amtsgericht Hamburg; — Rechtsanwalt Adolph Sperr beim Oberlandesgericht München; — Rechtsanwalt Arthur Krause beim Amtsgericht Hadamar; — Rechtsanwalt Ehrlich beim Amtsgericht Potsdam; — Rechtsanwalt Xaver Gring beim Amtsgericht Neustadt a. A.; — Geheimer Justizrath Otto Haeuseler beim Oberlandesgericht und beim Landgericht Braunschweig; — Rechtsanwalt Emil Kautz beim Amtsgericht Dt. Eylau; — Justizrath Weigl beim Landgericht Landshut; — Rechtsanwalt Martin Emmerling beim Landgericht Darmstadt; — Rechtsanwalt Dr. Spitznagel beim Landgericht Stuttgart; — Rechtsanwalt Meyerhoff beim Oberlandesgericht Naumburg a. S.; — Rechtsanwalt Dr. Gewallig beim Landgericht Landshut; — Rechtsanwalt Dionys Hiller beim Amtsgericht Scheinfeld; — Rechtsanwalt Dr. Hans Friedrich Ludwig von Jacobs beim Hanseatischen Oberlandesgericht, beim Landgericht und beim Amtsgericht Hamburg; — Rechtsanwalt Dr. Carl Paul Mehnert beim Landgericht Dresden; — Rechtsanwalt Dr. Johann David Hölzel beim Amtsgericht Borna; — Rechtsanwalt Josef Grami beim Amtsgericht Schwandorf; — Rechtsanwalt Christian Bogner beim Landgericht Weiden; — Rechtsanwalt Dr. jur. Henry Theodor Henschen beim Landgericht und beim Amtsgericht Bremen; — Rechtsanwalt Dr. Eduard Noltenius beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Rechtsanwalt Dr. Friedländer in Lublinitz; — Rechtsanwalt Russel in Essen; — Rechtsanwalt Pork in Dortmund; — Rechtsanwalt Wuiff in Recklinghausen; — Rechtsanwalt Köppen in Bromberg; — Rechtsanwalt Schüler in Dortmund; — Gerichtsassessor Dumoulin in Waxweiler; — Rechtsanwalt Dr. Kalinowsky in Neudamm; — Rechtsanwalt Wendland in Kitzke; — Rechtsanwalt Wendte in Linden; — Justizrath Dr. Kinßmann und Rechtsanwalt Berentzen in Osnabrück; — Rechtsanwalt Dr. Becker in Mülheim a. Ruhr; — Gerichtsassessor Kreifels in Düsseldorf.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Dr. jur. Oskar Emil Preiler in Burgstädt; — Justizrath Dr. Kistemaker in Osnabrück; — Rechtsanwalt Dr. Müller II in Flensburg; — Geheimer Justizrath Dr. Bussenius in Leipzig.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines ständigen juristischen Hülfsarbeiters in unserer Verwaltung mit einer Jahresremuneration von dreitausend Mark soll vom 1. Mai d. J. ab besetzt werden.

Bewerber, welche die Qualifikation zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst besitzen, werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Beifügung von Zeugnissen baldmöglichst und spätestens bis zum 25. April d. J. bei uns einzureichen, wobei wir bemerken, daß denjenigen Bewerbern der Vorzug gegeben wird, welche bereits im kommunalen Verwaltungsdienst thätig gewesen sind.

Danzig, den 14. April 1899.

Der Magistrat.
Deibrück. Trampe.

In Stolpen i. S.

(Amtsgerichtsbezirk 13 239 Seelen)

ist die Niederlassung eines Rechtsanwalts erwünscht. Weitere Auskunft ertheilt gern

Der Stadtgemeinderath zu Stolpen.
Barth, Bürgermeister.

Zuverlässiger selbstständiger **Büreauvorsteher** gesucht. Zeugnißabschriften und Gehaltsansprüche an
Rechtsanwalt **Brunnemann**, Neustettin.

Zum 1. Mai suche tüchtigen **Büreauvorsteher.** Meldungen unter Angabe der Gehaltsansprüche.
Staßfurt. Rechtsanwalt **Murenfe.**

Für das **Verwaltungsbüreau**
eines großen commerciellen und industriellen Unternehmens in Berlin wird ein tüchtiger Stenograph und Maschinenschreiber gesucht. Bewerber mit Sprachkenntnissen im Englischen und Französischen werden bevorzugt. Gefällige Anerbietungen unter **A. S.** lagernd Postamt 64 Berlin.

Für das **Verwaltungsbüreau**
eines großen commerciellen und industriellen Unternehmens in Berlin wird ein mit allen Registraturarbeiten vertrauter Beamter gesucht. Kenntniß der Stenographie erwünscht. Gefällige Anerbietungen unter **R. G.** lagernd Postamt 64 Berlin.

Als Privatsekretär wird ein gewandter praktischer Jurist gesucht. Offerten unter S. R. 528 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Berlin W. 8.

Gewandter, zuverlässiger, jüngerer **Anwaltsgehülfe** als Büreauvorsteher nach Köln a. Rh. per sofort gesucht.
Anerbietungen mit Zeugnißabschriften ꝛc. unter **D. 310** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Hamburger **Büreau-Vorsteher,** 30 Jahre alt, ungekündigt, 5 Jahre in jetziger Stellung, vertrauenswürdig, sucht als solcher anderweitig Engagement per 1. Juli. Hamburg bevorzugt. Briefe erbeten an die Exp. dieses Blattes in Berlin S. 14 sub **P. 178.**

Ein älterer, selbständig arbeitender und durchaus bewährter **Büreauvorsteher** aus der Provinz sucht dauernde Beschäftigung in Leipzig, Berlin, Breslau oder Königsberg i. Pr.
Gefällige Offerten werden unter **C. 201** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 erbeten.

Büreauvorsteher, äußerst erfahren (juristisch selbständig arbeitend), 34 Jahre, Familie, sucht dauernde Stellung außerhalb Berlins. Anspeach mäßig. **Georg Druge,** Berlin, Strulauerstr. 55.

Suche Eng. Bin 32 J., mit Nat. bek. Antr. nach Wunsch. **Jaensch,** B.-V., Berlin, Anklamerstr. 38.

Tüchtiger jüngerer **Büreau-Vorsteher,** in ungek. Stellung, wünscht sich per 1. Juni evtl. später zu verändern. Gefl. Offerten sub **Z. 195** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

In 2 Stellungen über 10 J. als **Expedient** thätig gew., sucht Stellg. Off. sub **A. 196** an die Exp. d. Bl. in Berlin S. 14.

Aelterer **Landgerichtsanwalt,** auch Notar, in einer größeren Stadt Schleswig-Holsteins, sucht Association mit jüngerem Kollegen.
Offerten unter **B. 200** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Ein **Rechtsanwalt** an einem Amtsgericht, Landrechtler, 3½ Jahre in der Praxis, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen an einem Landgericht zu associiren. Offerten unter **P. E. 42** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Jüngerer landr. **Rechtsanwalt,** 3½ Jahre am Landgericht einer Provinzialhauptstadt thätig, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen in Berlin zu associiren. Offerten unter **N. 198** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14 erbeten.

Junger Anwalt sucht m. ält. v. beschäft. Colleg., w. d. Prax. nicht mehr lange auszuüben gedenkt, sich a. associiren oder in Verbind. a. treten. Off. a. d. Ann.-Exp. von Rudolf Mosse, Berlin SW., sub **J. F. 8986.**

Anwalt wünscht Schriftsätze zu fertigen. Offerten unter **S. 184** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Ldr. **Assessor** übernimmt vom 15. April cr. Anwaltsvertretung. Off. erb. an die Exp. dieses Bl. in Berlin S. 14 unter **Q. 179.**

Ldr. Assessor übernimmt Anwaltsvertretung möglichst auf mehrere Monate. Offerten sub **X. 193** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Assessor sucht Anwaltsvertretung in kleinerer Stadt des Kammergerichtsbezirks. Anfragen bittet man unter **C. 19** an die Expedition der Juristischen Wochenschrift, Berlin S. 14, einzusenden.

Gemeinrechtl. **Assessor** sucht Anwaltsvertretung für die Zeit bis 20. Juli. Off. unter **D. N. 404** an Haasenstein u. Vogler A.-G., Frankfurt a. M.

Nachweis eines **Niederlassungsortes** für ldr. Anwalt erbeten sub **M. 157** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Zu verkaufen:
Eine große Parthie alter früher hochgehaltener juristischer Werke nach Gewicht zu verkaufen, auch werden Verzeichnisse abgegeben. Offerten erbeten unter **X. X.** postlagernd in Elsterberg i. S.

Dr. jur. Paul E. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.
Georg F. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Soeben ist erschienen:

Dr. G. Planck,
wirkl. Geh. Rath und Professor.
Die rechtliche Stellung der Frau nach dem B.G.B. Vortrag.
2. unveränderte Auflage, 60 Pf.
Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Soeben ist erschienen:

Dr. Hugo Neumann,
Rechtsanwalt am Königl. Kammergericht zu Berlin:

Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Erster Band. (I.—III. Buch.)

1899. XLIV u. 700 S. gr. 8°. Geheftet 9,50 Mark, gebunden 11 Mark.

Die Handausgabe wird 80 bis 90 Druckbogen umfassen und bis zum Herbste des Jahres vollständig vorliegen.

Der Verfasser ist durch seine kritischen Berichte über die Literatur zum Bürgerlichen Gesetzbuche, welche er in Gruchot's Beiträgen vom Jahre 1888 fortlaufend bis zum Beginn der Berathungen der zweiten Gesetzbuchkommission gegeben hat, sowie durch seine von der Juristischen Gesellschaft zu Berlin preisgekrönte Arbeit: „Internationales Privatrecht" (Berlin 1896) in rechtswissenschaftlichen Kreisen bekannt.

Aus Besprechungen.

— — „Im Uebrigen ist der Plan nach meiner Ansicht vortrefflich, und ebenso sorgfältig ist die Ausführung des Plans im Einzelnen. Wenn die Ausgabe im Ganzen hält, was die ersten Bogen versprechen — und dafür bürgt der Name des Herausgebers —, so wird die neue Ausgabe des Beifalls aller derer, die sie benutzen, sicher sein."
Eccius
(in „Gruchots Beiträgen" 1898 Heft 4/5).

— — „Neumann ist auf Schritt und Tritt bemüht, den Zusammenhang jedes einzelnen Paragraphen mit dem ganzen System zu erläutern. Durch rastlose Verweisungen und Zusammenstellungen zeigt er uns, daß kein einziger Paragraph des Gesetzbuchs ein Stück für sich ist, sondern nur ein kleines Stück eines großen Ganzen, ein Baustein in einem großen Gebäude, dessen Werth und Bedeutung nicht in ihm selbst, sondern nur in der Zugehörigkeit zu dem ganzen Bauwerk liegt — eine richtige Handausgabe, und wir können uns kaum denken, daß eine sachc fleißiger und geschickter hergestellt werden kann."
Staub
(in der „Deutschen Juristen-Zeitung" 1898 Nr. 17).

— — „Man kann das Urtheil über die Brauchbarkeit desselben dahin zusammenfassen, daß es die Vorzüge des Lehrbuchs und des Kommentars in sich vereinigt, und dadurch für denjenigen Juristen, der sich neben der Erledigung seiner Berufsgeschäfte in der verhältnißmäßig kurz bemessenen Studienfrist nicht nur mit dem Paragrapheninhalt, sondern mit dem Gesetzesinhalt vertraut machen will, ein geradezu unentbehrliches Hilfsmittel bietet, für dessen nur durch bewundcrungswürdigen Fleiß und erstaunliche Beherrschung der Materie ermöglichte Fertigstellung der deutsche Juristenstand dem Verfasser Dank schuldet."
Joachim
(in „Blätter f. Rechtspflege im Bez. d. Kammergerichts" 1898 Nr. 7).

— — Zu seiner aufrichtigsten Freude kann Referent der Arbeit des Verfassers ein günstiges Horoskop für Erreichung des Zieles, das sich derselbe gesetzt, stellen."
Dr. **Marcus**
(in der Zeitschrift „Das Recht" 1898 Nr. 6).

— — „Wir fügen vorläufig nur noch die Bemerkung an, daß die umfassenden Kenntnisse des Verfassers, der in Juristenkreisen durch seine gediegenen Arbeiten bereits bekannt ist, verbunden mit der Fähigkeit, die Gedanken zugleich möglichst kurz und möglichst erschöpfend wiederzugeben, eine Gewähr für die wissenschaftliche Tüchtigkeit seines gegenwärtigen Werkes bieten."
(Mit. Mittheil. f. Juristen u. Verwaltungsbeamte, XI. Jahrg. Nr. 4.)

— — „So vereinigt das Buch eine Reihe von Vorzügen in sich, die es dazu prädestiniren, im Sitzungssaal und Anwaltsbüreau ein schätzenswerthes Hülfsmittel bei der Ausübung und Anwendung des neuen Rechts zu werden!"
(Breslauer Zeitung 1898 Nr. 493.)

— — „Das Werk leistet mehr als ein Kommentar; es ist gleichzeitig Lehrbuch. Das Werk zeugt auf jedee Seite neben gründlicher Beherrschung des Rechtsstoffes von einer ganz außergewöhnlichen formalistischen Geschicklichkeit und sollte wegen seiner eminenten praktischen Brauchbarkeit auf keinem Gerichtstische fehlen."
(Schlesische Zeitung 1898 Nr. 810.)

— — „Der Herr Verfasser bietet in seiner „Handausgabe" einen sorgfältig ausgearbeiteten Kommentar zum BGB., welcher alle mit letzterem im Zusammenhange stehenden Reichsgesetze eingehend, die Theorie und Praxis nahezu erschöpfend berücksichtigt. Die Anordnung des in den umfangreichen Anmerkungen verarbeiteten Stoffes ist mustergültig zu nennen und trägt zur schnellen und leichten Orientierung über zweifelhafte Fragen wesentlich bei."
(Post 1899 Nr. 49.)

— — „Wir halten es für unsere Pflicht, wiederholt auf diesen vorzüglichen Kommentar aufmerksam zu machen und ihn dringend zu empfehlen. Er ist mit wissenschaftlicher Selbständigkeit, systematischem Geschick und großer Zuverlässigkeit in der Heranziehung von Parallelstellen gearbeitet und **wird zweifellos auch in der künftigen Praxis eine der ersten Stellen mit einnehmen.**"
Dr. A. L. (in Leipziger Zeitung 1899 Nr. 18).

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. — Prospekte mit Probebogen gratis und franco.

Archiv f. civ. Pr., Blätter f. R. Anw., Bertram, Nass. Priv.- u. Fam. R., Cod. Max. Bav., Förster-Eccius, Preuß. R., Kurz, Mainz. R., Thöl, Hand.-R., Seuffert Archiv (v. Bd. 38 an), Gruchot, Beitr., Ihering's Jahrb., Lang, Pers. R. gesucht.

A. Klingelhoeffer, Hofbuchhandlung, Darmstadt.

Max Kornicker, Lindners Nachfolger.
Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare.
Fernsprecher 912. **Breslau.** Neumarkt 17.
empfiehlt sein großes Lager aller vorkommenden Formulare, sowie sämmtliche Drucksachen für den Büreaubedarf, als **Canzlei-, Concept-, Briefpapiere, Converts** in den gängigen Formaten, **Actendeckel** ꝛc. ꝛc. in bekannt bester Ausführung zu billigsten Preisen. Papierproben gratis u. franco, **Formular-Collection** gegen Einsendung von 75 Pfg. **Bering von Kremser's Gebühren-Tabellen.**
Specialität-Schreibmaschinenpapiere und Bedarfs-Artikel.

Vorlesungen über das B. G. B.
für Richter, Rechtsanwälte und Assessoren.

Am 2. Juli d. J. werde ich einen neuen Vortragscyklus über das B. G. B. unter Berücksichtigung der sonstigen, am 1. 1. 1900 in Kraft tretenden Gesetze eröffnen. Derselbe wird 40 Doppelstunden umfassen und am 17. August d. J. zum Abschluß gelangen.

Dr. Leschinsky,
Berlin, Lützowstraße 109/110.

Nähere Auskunft zu ertheilen sind bereit:
Herr Amtsgerichtsrath **Bahnstedt**, Berlin, Augsburgerstraße 28/29.
Herr Rechtsanwalt **Brückmann**, Berlin, Friedrichstraße 129.
Herr Gerichts-Assessor **Rast**, Berlin, Kurfürstenstraße 34.

Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 1—40 mit Reg. gesucht mit Preisangabe unter **E. M. 83** Frankfurt a. M., hauptpostlagernd.

W. Moeser Hofbuchhandlung, Berlin S. 14
Stallschreiberstraße 34/35.

In unserem Verlag erschien soeben:

Gehaltstafel für die Beamten
in der
Preußischen Staatsverwaltung
herausgegeben von
C. Gall.

8°. 4¼ Bogen; Preis 1 Mark, mit Porto 1,10 Mark.

Das Buch, welches der bekannte Verfasser hiermit zum dritten Male vorlegt, ist längst ein unentbehrliches Nachschlagebuch insbesondere für diejenigen, die in Gehaltssachen zu dekretiren und zu expediren haben, für Parlamentarier u. s. w. Es ist ein klarer, sicherer und leicht verständlicher Führer, der in dem, was der Staat jeder Kategorie seiner Beamten als Gegenleistung für ihre Dienste zubilligt, die absolut zuverlässigsten Angaben macht.

Diese jetzt vorliegende Auflage ist um so mehr zu empfehlen, als die gesetzgebenden Faktoren zum Ausdruck gebracht haben, daß mit der Erhöhung der Besoldungs- und Stellenzulagefonds des Etats für 1899 die Aufbesserung der Beamtengehälter für absehbare Zeit ihren definitiven Abschluß gefunden hat.

Verlag von O. Häring, Berlin.

Lehrbuch
des
Bürgerlichen Rechtes
von
Dr. Bernhard Matthiaß,
Professor an der Universität Rostock.

Erste und zweite Auflage.

Zwei Bände. gr. 8°. Mark 22,—, gebunden Mark 26,—.

Das vorliegende bedeutende Werk ist das erste **vollständige**, kurzgefaßte wissenschaftliche Lehrbuch des neuen Rechtes.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Monatsschrift
für
Handelsrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.
Herausgegeben von
Justizrath **Dr. Paul Goldheim** in Frankfurt a. M.
VIII. Jahrgang. Preis halbjährlich M. 6,—, portofrei M. 6,30.

Inhalt von Nr. 4: Ein neues Urtheil über die Haftung für gefälschte Checks. Von Professor **Meili** in Zürich. — Minderjährige als Kaufleute, Inhaber von Erwerbsgeschäften. Von Dr. **Frankenburger** in München. — Die fortdauernde Gültigkeit der Konkurrenzklausel. — **Steuerwesen:** Gemeindebesteuerung der Aktiengesellschaften. — Umsatzsteuer bei Fusionen von Aktiengesellschaften. — Umsatzsteuer. Gesellschaft m. b. H. — **Stempelwesen:** Stempelpflichtigkeit einer außerhalb Preußens ausgestellten Prozeßvollmacht zum Gebrauch im Inlande. — Literatur. — **Rechtssprüche:** Aus der österreichischen Rechtsprechung: Nach Spielschulden können Gegenstand eines gültigen Vergleiches sein. — Aus der **Praxis des Registerrichters:** Unwesentliche Aenderungen der Firma bei Erwerb eines Handelsgeschäfte. — Vom **Reichsgericht.** Mitgetheilt von Reichsgerichtsrath **Förtsch.**

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 32 und 33. Berlin, 22. April. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 275. — Vom Reichsgericht. S. 275. — Personal-Veränderungen. S. 293.

Vereinsnachrichten.

Anwaltstag in Mainz.*)

Die Hauptversammlung des Deutschen Anwaltvereins (Anwaltstag) wird auf

den 8. und 9. September 1899, Vorm. 9 Uhr**)

nach Mainz berufen.

Die Verhandlungen finden im Conzerthause zu Mainz statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Rechnungslegung.
2. Erhebung eines einmaligen Zuschlages zum Jahresbeitrage von 10 Mark.
   Berichterstatter: Geheimer Justizrath Mecke.
3. Die Frage der Vorbereitung der jungen Juristen.
   Berichterstatter: Justizrath Dr. Goldschmidt in Berlin und Justizrath Dr. Köppel in Leipzig.
4. Die Frage der Haftpflichtversicherung der Rechtsanwälte.
   Berichterstatter: Rechtsanwalt Sachsland in Halle a. S. und Rechtsanwalt Dr. Fürst in Mannheim.
5. Die Frage eines einheitlichen deutschen [1])Wasser- und [2]) Bergrechts.
   Berichterstatter: Zu 1 Geheimer Justizrath Metz 1 in Darmstadt, zu 2 Rechtsanwalt Westhoff in Dortmund.
6. Die Fragen: 1. Welche Aenderungen und Ergänzungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sind durch die am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Gesetze erforderlich? 2. Ist eine reichs- oder landesgesetzliche Regelung des Kostenfestsetzungsverfahrens in Verwaltungsermessens- und Verwaltungsrechts(-streit)sachen auf der Grundlage der Reichscivilprozeßordnung empfehlenswerth?
   Antragsteller und Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. M. Mayer in Frankenthal.

Leipzig, 15. April 1899.

Vorstand des deutschen Anwaltvereins.

Mecke, Geheimer Justizrath,
Vorsitzender.

*) Die Bekanntmachung des Ortsausschusses folgt später.

**) In Folge eines Druckfehlers war die Stunde in der früheren Bekanntmachung auf 11 Uhr angegeben.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 3. bis 16. April 1899 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Mit Rücksicht auf die von dem jetzigen Beschwerdeführer erhobene Widerklage, welche dahin ging, festzustellen, daß Kl. nicht berechtigt sei, von seiner Hypothek von 6000 Mark vom 1. Oktober 1896 ab die vereinbarten 4½ Prozent Zinsen zu verlangen, und ferner mit Rücksicht darauf, daß Kl. sich dem Widerklageantrage gegenüber nicht für verpflichtet hielt, dieses ihm zum 1. Oktober 1896 gekündigte Hypothekenkapital vor dem 1. Oktober 1901 zurückzunehmen, ist für die 1. J., in welcher Bekl. nach dem Klageantrage verurtheilt und die Widerklage abgewiesen wurde, der Werth des Streitgegenstandes auf 1147 Mark 50 Pf. festgesetzt worden. Der Bekl. hat gegen das Urtheil I. J. Berufung eingelegt, diese aber, ohne daß zur Sache mündlich verhandelt worden wäre, zurückgenommen. Unstreitig hat der Kl. am 17. Mai 1897 das ihm gekündigte Kapital zurückgezahlt erhalten und angenommen. Mit Rücksicht hierauf meint der Bekl., daß das Streitobjekt zur Widerklage in der Berufungsinstanz von selbst — oder, wie es in der Beschwerdeschrift heißt: „thatsächlich und objektiv" — auf den Zinsbetrag für die Zeit vom 1. Oktober 1896 bis 17. Mai 1897 herabgesunken sei, wobei er geltend macht, daß er die Berufung erst nach der Zurückzahlung des Kapitals, nämlich am 26. Mai 1897, eingelegt habe. Er beschwert sich daher über die obenbezeichneten gegentheiligen Beschlüsse des Kammergerichts, durch welche der Werth des Streitgegenstandes auch für die Berufungsinstanz auf 1147 Mark 50 Pf. festgestellt worden ist. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Streit der Parteien darüber, ob die Zinsverpflichtung des Bekl. mit dem 1. Oktober 1896 ihr Ende erreicht hatte oder ob sie, wie Kl. dagegen geltend machte, bis zum 1. Oktober 1901 fortdauere, weil er vor diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet sei, das Kapital zurückzunehmen, hat dadurch, daß inzwischen das Kapital thatsächlich zurückgezahlt worden ist, nicht seine Erledigung gefunden. Aus dieser Veränderung der thatsächlichen Umstände mag der Bekl. seine Behauptung, daß er von der Verpflichtung, Zinsen zu zahlen,

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

frei geworden sei, jetzt noch in anderer Weise begründen können, wie bisher; mehr aber, als eine Veränderung der thatsächlichen Umstände, aus welcher die Rechtsfolge erst noch festzustellen bleibt, liegt nicht vor, und zwar um so weniger, als der Kl. sich bei der Zurücknahme des Kapitals seine Rechte wegen der vorzeitigen Zurücknahme vorbehalten haben soll. Ob sich die Veränderung der thatsächlichen Umstände, aus welcher nunmehr der Bekl. einen zweiten Grund für das Erlöschen seiner Zinsverpflichtung herleiten will, vor oder nach Einlegung der Berufung vollzogen hat, ist unerheblich. V. C. S. i. S. Zadeck c. Brasch vom 22. März 1899, B Nr. 39/99 V.

2. Kl. hatte auf Grund der Behauptung, daß er im Jahre 1874 und noch früher verschiedene, ihrer Anzahl und ihrem Summenbetrage nach ihm nicht mehr erinnerliche Wechselacceptе dem Bekl. hingegeben, die Wechsel aber sämmtlich längst bezahlt habe, bei dem Amtsgerichte in Jastrow auf Herausgabe der Wechsel geklagt und dabei den Werth des Streitgegenstandes auf 200 Mark angegeben. Nachdem Bekl. dem Klageantrage gemäß verurtheilt worden war und hiergegen Berufung eingelegt hatte, ist der Prozeß durch Zurücknahme der Klage erledigt worden. Bekl. hatte in II. J. den Besitz von drei, mit der Unterschrift des Kl. versehenen Wechseln zugegeben, jedoch eingewendet, Kl. verschulde ihm aus diesen Wechseln, abgesehen von rückständigen Zinsen, mindestens noch einen Betrag von 2 495 Mark. Anscheinend mit Rücksicht hierauf ist der Streitwerth durch Beschluß des L. G. zu Schneidemühl vom 7. Januar d. J. auf 2 100—2 700 Mark festgesetzt worden. Auf Beschwerde des Kl. hat das O. L. G. in Posen durch Beschluß vom 24. Februar d. J. diese Festsetzung auf 200 Mark ermäßigt. Die hiergegen von dem Anwalt des Bekl. in eigenem Namen eingelegte weitere Beschwerde ist zwar zulässig, aber nicht begründet. Wie das R. G. bereits in wiederholten Entscheidungen, vergl. Entsch. vom 22. Oktober 1884 Juristische Wochenschrift S. 298, Gruchot Beiträge Bd. 29 S. 418; Entsch. vom 29. Mai 1891 Juristische Wochenschrift S. 384, angenommen hat, ist bei Klagen auf Herausgabe von Wechseln der Streitwerth nicht unbedingt mit der Wechselsumme identisch, sondern das Interesse, welches der Kl. an der Herausgabe hat, als solches nach § 3 der C. P. O. frei zu schätzen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um Wechsel, die nach der Angabe des Kl. bereits bezahlt, jedenfalls, wie der angefochtene Beschluß zutreffend hervorhebt, längst verjährt sind. Dadurch, daß allerdings bei Beurtheilung materieller Klageansprüche der Einwand der Verjährung nur auf Vorbringen der Partei, nicht von Amtswegen zu berücksichtigen ist, wird das Prozeßgericht nicht gehindert, eine nach Lage der Sache als eingetreten zu vermuthende Verjährung unter dem Gesichtspunkte zu verwerthen, den noch vorhandenen Vermögenswerth des Streitobjekts, soweit er für die Berechnung der Prozeßkosten als Grundlage zu dienen hat, darnach zu bestimmen. Der in dieser Beziehung von der weiteren Beschwerde erhobene Angriff geht daher fehl. V. C. S. i. S. Koch c. Koch vom 22. März 1899, B Nr. 37/99 V.

3. Die Kl. hat an die beklagte Ehefrau ein Grundstück verkauft und sich verpflichtet, auf dem Grundstücke ein Gebäude für einen vereinbarten Preis aufzuführen. Auf den Gesammtpreis sind 12 000 Mark gestundet und erst nach deren völliger Tilgung sollte die Auflassung an die beklagte Ehefrau erfolgen. Nach Herstellung des Gebäudes bezog die beklagte Ehefrau das Grundstück; es stellten sich jedoch Mängel des Bauwerks heraus. Nach einer zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung zog die beklagte Ehefrau aus und Kl. versuchte die Mängel zu beseitigen. Nach Beendigung ihrer Arbeiten bot Kl. der beklagten Ehefrau das Grundstück an, die letztere erklärte jedoch, daß sie das Grundstück nur mit Vorbehalt übernehme. Nunmehr erhob Kl. Klage auf Zahlung eines nicht gestundeten Theiles des Kaufpreises und auf Abnahme des Grundstückes. Die Bekl. begehrten Abweisung der Klage, indem sie einwandten, daß das Grundstück in Folge von Baumängeln mindestens um die eingeklagte Summe minderwerthig sei; sie wurden jedoch in I. J. zur Zahlung von 926,09 Mark und zur Abnahme des Grundstückes verurtheilt. In der von ihnen descheittenen II. J. erhoben die Bekl. auf Grund neu hervorgetretener Mängel des Baues die Wandelungseinrede. Der B. R. erachtete diese für durchgreifend und wies die Klage ab. Durch den jetzt mit der Beschwerde angefochtenen Beschluß wurde der Werth des Streitgegenstandes II. J. auf 926,09 Mark festgesetzt. Die beiden Beschwerdeführer sind der Ansicht, daß der Werth des Streitgegenstandes nach dem Kaufpreise des Grundstückes zu bemessen sei, welchen sie auf 2 776,40 Mark für die Baustelle und auf 9 710 Mark für das Gebäude angeben. Die Beschwerde ist begründet. Kl. hat den Antrag auf Abnahme des Grundstücks nicht in dem Sinne gestellt, daß dadurch nur der Antrag auf Zahlung des fälligen Kaufpreistheiles begründet, ihre Bereitschaft zur Erfüllung dargelegt werden sollte, vielmehr hatte jener Antrag, insbesondere in II. J., den Zweck, den Widerspruch der Bekl. gegen die vorbehaltlose Uebernahme des Grundstückes, insbesondere gegen die Abnahme des Bauwerkes zu beseitigen. Die Bekl. haben nach den Feststellungen des B. R. nachgewiesen, daß das Gebäude und damit bei der Einheitlichkeit des Vertrages (vergl. Urtheil des R. G. i. S. Volksbaugesellschaft c. Pohle V. 3/97) das ganze Grundstück nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist. Daraus haben sie unter dem Beifalle des B. R. den Anspruch auf Wandelung, auf Aufhebung des ganzen Vertrages hergeleitet. Unter diesen Umständen hat die Abweisung des Klageantrages auf Abnahme die Bedeutung der Feststellung der Wandelungsbefugniß der Bekl. Danach ist dann aber in der That der Werth des Streitgegenstandes für die II. J. nach dem Interesse, das Kl. an der Aufrechterhaltung des Vertrages hat, zu bemessen (vergl. Beschluß des R. G. i. S. Volksbaugesellschaft c. Pohle V B. 83/98). Dieses Interesse ist in Anwendung des Grundsatzes des § 3 der C. P. O. dem Betrage des mit mehr als 12 000 Mark noch rückständigen Kaufgeldes gleichwerthig erachtet worden. V. C. S. i. S. Voigt c. Deutsche Volksbau-Aktiengesellschaft vom 29. März 1899, B Nr. 40/99 V.

4. Das O. L. G. ist in seinem Urtheil vom 11. Juli 1896 im Vorprozeß selbst ganz richtig davon ausgegangen, daß über die Kosten der einstweiligen Verfügung ohne Entscheidung über die Rechtmäßigkeit ihres Erlasses nicht erkannt werden könne. Ob das L. G. im Vorprozeß nicht in seinem Urtheil über die Rechtmäßigkeit hat entscheiden wollen und entschieden hat, kann wohl in Frage gezogen werden. Jedenfalls ist im Vorprozeß eine der Rechtskraft fähige Entscheidung darüber und über die Kosten nicht ergangen. Inzwischen ist aber die Frage der

Rechtmäßigkeit durch den Vergleich der Parteien vom 6. März 1896 erledigt. Auf Grund deſſelben hat der Kl. die Aufhebung der einſtweiligen Verfügung beantragt und herbeigeführt. Die einſtweilige Verfügung ſelbſt kann danach nicht mehr zum Gegenſtande eines Rechtsſtreites der Parteien gemacht werden. Dadurch und nach den §§ 91, 94 der C. P. O. iſt aber zugleich ausgeſchloſſen, daß die Koſten dieſer einſtweiligen Verfügung, zu denen neben den gerichtlichen auch die in (45) liquidirten Sachwaltergebühren und das Honorar des Sequeſters gehören, zum Gegenſtand eines beſonderen Rechtsſtreites zwiſchen den Parteien gemacht werden. Läßt das Geſetz die Anfechtung der Entſcheidung über den Koſtenpunkt nicht zu, wenn nicht gegen die Entſcheidung in der Hauptſache ein Rechtsmittel eingelegt iſt, ſo kann es die Koſten als Gegenſtand eines beſonderen Rechtsſtreites nicht zulaſſen, in welchem eine Entſcheidung über dieſe Koſten nicht ergehen könnte, ohne eine Entſcheidung in der Hauptſache zu treffen, die aber doch nicht ergehen kann, weil ein Rechtsſtreit in der Hauptſache nicht beſteht. Dieſen Grundſatz haben die Vereinigten C. S. des R. G. in dem Urtheil vom 18. Oktober 1883, Entſch. Bd. 10 S. 309 ausgeſprochen, und daran iſt feſtzuhalten. Sicherlich hätten die Parteien vertragsmäßig ausmachen können, daß derjenige von ihnen die Koſten der einſtweiligen Verfügung tragen, beziehungsweiſe erſtattrn ſolle, gegen den rechtskräftig feſtgeſtellt, daß er die Zeichnung der Ladeſcheine zu Unrecht gefordert oder abgelehnt. Damit wäre eine bedingte, nach Eintritt der Bedingung klagbare Verbindlichkeit begründet. Aber darüber ergiebt der Vergleich vom 6. März 1896 nichts. I. C. S. i. S. Höhne c. Bahrendt vom 8. März 1899, Nr. 5/99 I.

5. Der bei dem Prozeßgericht I. J. nicht zugelaſſene Beſchwerdeführer hat auf Grund der ihm von der obſiegliche Bekl. ertheilten Vollmacht deren Koſten und Auslagen zur Erſtattung liquidirt. Er hat demgemäß gegen den Koſtenfeſtſetzungsbeſchluß, durch welchen ein Theil des Liquidats der Bekl. abgeſetzt wurde, bei dem Prozeßgericht I. J. Beſchwerde eingelegt und in einem beſonderen Schriftſatze ſeine Anſicht dahin dargelegt, daß er zur Einlegung der Beſchwerde befugt ſei, weil für das ganze Koſtenfeſtſetzungsverfahren kein Anwaltszwang beſtehe. Das O. L. G. hat die Beſchwerde als unzuläſſig verworfen und die Koſten dem jetzigen Beſchwerdeführer auf Grund des § 97 der C. P. O. auferlegt. Gegen dieſen der Praxis des R. G. vollkommen entſprechenden Beſchluß hat der Juſtizrath Dr. L. bei dem O. L. G. zu Poſen durch einen bei dieſem Gerichte zugelaſſenen Rechtsanwalt Beſchwerde eingelegt. Die zur Begründung der Beſchwerde vorgebrachten Ausführungen ſind verfehlt. Das Koſtenfeſtſetzungsgeſuch iſt nach § 98 Abſ. 2 der C. P. O. nicht dem Anwaltszwange unterworfen, kann alſo bei dem Gerichte I. J. auch durch einen bei dieſem Gerichte nicht zugelaſſenen Rechtsanwalt eingereicht werden. Das R. G. hat nicht, wie die Beſchwerde ihm imputiren will, das Gegentheil angenommen. — Dagegen hat das R. G. auf Grund der durchaus klaren Vorſchrift des § 532 Abſ. 2 der C. P. O. konſtant angenommen, daß die Beſchwerde im Koſtenfeſtſetzungsverfahren dem Anwaltszwange unterliegt. Von den in dieſem Sinne ergangenen Entſcheidungen iſt eine große Zahl veröffentlicht worden (vergl. außer den Citaten in dem jetzt angefochtenen Beſchluſſe z. B. noch Blum Ann. Bd. 5 S. 531, Bd. 6 S. 376, Rheiniſches Archiv Bd. 78 III S. 170, Bd. 79 III S. 87, Bd. 86 II S. 83, Juriſtiſche Wochenſchrift 1896 S. 355 Nr. 2, Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 35, S. 384). Die falſche Auslegung des § 532 Abſ. 2 der C. P. O. in Verbindung mit der Nichtbeachtung der konſtanten Praxis des R. G. rechtfertigt die Anwendung des § 97 Abſ. 1 der C. P. O. Die Anſicht des Beſchwerdeführers, daß das O. L. G. die Entſcheidung auf die von einem bei dem L. G. nicht zugelaſſenen Rechtsanwalte eingelegte Beſchwerde hätte ablehnen müſſen, iſt der Vorſchrift des § 537 der C. P. O. gegenüber überaus verfehlt. Die bei Gruchot Bd. 37 S. 135 mitgetheilte Entſcheidung hat einen ganz anders geſtalteten Fall zur Grundlage. Verfehlt iſt endlich auch die Anſicht des Beſchwerdeführers, daß die Beſchwerde über den vorſchriftswidrig ihm ſtatt dem Prozeßbevollmächtigten der Bekl. zugeſtellten Koſtenfeſtſetzungsbeſchluß von dem O. L. G. nicht eher hätte erledigt werden dürfen, als bis die Zuſtellung des Koſtenfeſtſetzungsbeſchluſſes den Vorſchriften des § 162 der C. P. O. gemäß nachgeholt war. Der Beſchwerdeführer überſieht hier, daß die ſofortige Beſchwerde rechtswirkſam auch vor Zuſtellung der angefochtenen Entſcheidung eingelegt werden kann (vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 3 S. 408, Bd. 9 S. 386, 420, Bd. 29 S. 341, Juriſtiſche Wochenſchrift 1898 S. 119 Nr. 17). V. C. S. i. S. v. Szczaniecki c. Genoſſenſchaft zur Ent- und Bewäſſerung des oberen Thales der Muſſel vom 29. März 1899, B Nr. 43/99 V.

6. Für den Kl. wurde von deſſen Prozeßbevollmächtigten der II. J. das Armenrecht für die Reviſionsinſtanz erbeten, und zwar durch eine Eingabe, die nur das B. G. benannte und den Tag der Zuſtellung des angefochtenen Urtheils, ſowie das Aktenzeichen der Sache in der II. J. angab. Dieſe Eingabe wurde bei dem R. G. am 21. Dezember 1898 eingereicht. Durch Verfügung vom nämlichen Tage wurde der Antragſteller aufgefordert, die Inſtanzurtheile einzuſenden oder das Gericht I. J. zu bezeichnen. Dieſer Auflage wurde durch eine vom 22. Dezember datirte, vom 23. Dezember an das R. G. gelangte Eingabe entſprochen, die das Gericht I. J. benannte und von der Ausfertigung des angefochtenen Urtheils begleitet war. In Folge Verfügung vom 23. Dezember wurden darauf von der Gerichtsſchreiberei des R. G. unter dem 24. Dezember die Akten von der Gerichtsſchreiberei des L. G. in Cottbus eingefordert, wo das Erſuchen am 25. Dezember eintraf und am 27. Dezember erledigt wurde, worauf die Akten am 28. Dezember an das R. G. gelangten. Hier hatte die Sache bisher dem IV. C. S. vorgelegen, wurde jedoch durch Beſchluß vom 2. Januar 1899 an den I. C. S. abgegeben, von dem das beantragte Armenrecht durch Beſchluß vom 7. Januar bewilligt ward. Hiernach iſt der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts allerdings am achten Tage vor Ablauf der Reviſionsfriſt an das Reviſionsgericht gelangt, indeß nicht nur ohne alle Unterlagen für die Entſcheidung über das Geſuch, ſondern auch ohne Benennung des Gerichts I. J., ſodaß zunächſt eine Rückfrage nöthig wurde, um die Akten einziehen zu können. Am 23. Dezember lag dann zwar auch das angefochtene Urtheil vor, indeß enthielt dieſes nicht eine ſo vollſtändige Darſtellung des Sachverhalts, daß die Einziehung der Akten ſich erübrigt hätte. Dieſe gelangten erſt am 28. Dezember an das Reviſionsgericht und an dieſem Tage lief die Reviſionsfriſt bereits ab. Inzwiſchen waren zwar zwei Tage

Digitized by Google

verloren gegangen, weil der 25. und der 26. Dezember Feiertage waren. Hierauf darf jedoch keine Rückſicht genommen werden. Das Geſuch um Bewilligung des Armenrechts iſt ſo rechtzeitig einzureichen, daß ſeine Erledigung früh genug erfolgen kann, um im Falle der Bewilligung die Einlegung der Reviſion noch vor Ablauf der Reviſionsfriſt zu ermöglichen, und nur, wenn die frühere Einreichung unmöglich oder wenn die Entſcheidung dadurch verzögert war, daß der ordentliche Geſchäftsgang nicht inne gehalten oder wegen der Geſchäftsvertheilung ein Zeitverluſt herbeigeführt wurde, den der Antragſteller nicht vorherzuſehen brauchte, kann bei verſpäteter Einlegung der Reviſion gegen den Ablauf der Reviſionsfriſt die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ertheilt worden. Im vorliegenden Falle beruht jedoch die Unmöglichkeit, die Reviſionsfriſt einzuhalten, nur darauf, daß der Antrag zu ſpät, anfangs mit einer ungenügenden Eingabe geſtellt wurde. Bei der geſchäftlichen Behandlung iſt dagegen bis zum 28. Dezember kein Tag verloren gegangen und mit dem Bevorſtehen der Feiertage mußte ſeitens des Antragſtellers gerechnet werden. Ein Grund, der nach § 211 der C. P. O. die Wiedereinſetzung rechtfertigen würde, liegt daher nicht vor, ſo daß dieſe nicht bewilligt werden konnte. I. C. S. i. S. Langheinrich c. Haedter vom 15. März 1899, Nr. 16/99 I.

7. Die Zurückweiſung der Berufung erſtreckt ſich auch auf die in der Berufungsinſtanz erfolgte Erweiterung der Klage, auf die Bezahlung zweier weiterer Theillieferungen im Betrage von 604 Mark 85 Pf. und 267 Mark 65 Pf. Das B. G. hat die Berufung in dieſer Richtung lediglich auf Grund der Erwägung zurückgewieſen, daß eine unzuläſſige Klageänderung vorliege. Dieſe Anſicht konnte nicht gebilligt werden. Die beiden Lieferungen, deren Bezahlung erſt in der Berufungsinſtanz gefordert wurde, ſtellen ſich als die ſucceſſive Ausführung des Vertrages vom 21. Oktober 1896 dar. Die auf Bezahlung dieſer Theillieferungen erhobenen Anſprüche beruhen ſomit auf demſelben Klagegrunde, wie der in der 1. J. erhobene Anſpruch. Eine Aenderung des Klagegrundes liegt daher nicht vor, ſondern nur eine quantitative Erweiterung des Klagegegenſtandes. (Vergl. auch Entſch. des R. G. vom 12. Juli 1897 V. 50/97, Jueriſtiſche Wochenſchrift 1897 S. 460 Nr. 10.) Gemäß § 240 der C. P. O. liegt ſomit eine unzuläſſige Aenderung der Klage nicht vor. VI. C. S. i. S. Dieck c. Fränkel u. Co. vom 9. März 1899, Nr. 413/98 VI.

8. Die Bekl. hat die Einrede des Selbſtmords erhoben. Das B. G. nimmt nun allerdings mit dem L. G. eine hohe Wahrſcheinlichkeit für einen Selbſtmord des ꝛc. F. an, findet aber, indem es ſich die vom L. G. erhobenen Zweifel und Bedenken aneignet, einen überzeugenden Beweis für die Behauptung der Bekl. nicht erbracht, auch zur Auferlegung eines eidlichen Eides für die Bekl. keine Veranlaſſung. Die Reviſion rügt Verletzung des § 259 der C. P. O. mit der Ausführung, daß das B. G. ſich darüber habe entſcheiden müſſen, ob nach den Erfahrungen des Lebens und den Umſtänden des Einzelfalles die hohe Wahrſcheinlichkeit als Gewißheit zu erachten ſei; nach ihrer Anſicht hätte das B. G. ſich darüber ausſprechen müſſen, was es unter einem „überzeugenden Beweiſe“ verſtehe, auch prüfen müſſen, ob nicht dem Kl. ein Eid aufzuerlegen ſei. Auch dieſe Rüge iſt nicht begründet. Unter einem „überzeugenden Beweiſe“ kann nur gemeint ſein ein Beweis, der dem Gerichte die Ueberzeugung von der Wahrheit einer thatſächlichen Behauptung giebt, und wenn das Gericht nach § 259 auch berechtigt iſt, ſich auf Grund einer hohen Wahrſcheinlichkeit eine Ueberzeugung zu bilden, ſo iſt es doch nicht verpflichtet, ſich auf Grund hoher Wahrſcheinlichkeit für überzeugt zu halten; immer bleibt ihm die freie Prüfung nach Lage des Falles und wenn es ſich nach der Sachlage trotz hoher Wahrſcheinlichkeit nicht für überzeugt erachten kann, ſo verſtößt es nicht gegen § 259. Ob die vom L. G. gegen die Annahme eines Selbſtmords aus der Sachlage erhobenen Bedenken in der That geeignet ſind, die Bildung einer Ueberzeugung zu hindern, unterliege keiner Nachprüfung in der Reviſionsinſtanz und ebenſowenig kann in dieſer Inſtanz nachgeprüft werden, ob nach der Sachlage der einen oder der anderen Partei ein eidlicher Eid hätte auferlegt werden ſollen. Iſt das Gericht, wie hier vorliegt, ſich ſeiner Befugniß aus § 457 bewußt geweſen, ſo kann auf die Nichtauferlegung eines Eides oder das Fehlen einer beſonderen Begründung für die Nichtauferlegung eine Reviſionsrüge nicht geſtützt werden. III. C. S. i. S. Frankfurter Lebensverſicherungsgeſellſchaft c. Frey Konkurs vom 14. März 1899, Nr. 349/98 III.

9. Die Reviſionsſumme konnte nicht für glaubhaft gemacht erachtet werden. Durch das mit der Reviſion angegriffene Urtheil iſt den Bekl. unterſagt, ihr 14er Wollgarn in öffentlichen Bekanntmachungen als Wollgarn zu bezeichnen. Bei Berechnung des Werthes des Beſchwerdegegenſtandes kommt daher nur dieſes Verbot, deſſen Erlaß allein den Streitgegenſtand bildete, nicht aber der Schaden, der durch das Urtheil ſelbſt beziehungsweiſe durch deſſen Veröffentlichung den Bekl. entſtehen kann, in Betracht. Aus dieſem Grunde kann dem von den Bekl. zur Glaubhaftmachung der Reviſionsſumme eingereichten Sachverſtändigengutachten keine Bedeutung beigelegt werden, weil daſſelbe die erhebliche Schädigung der Intereſſen der Bekl. weſentlich aus der Veröffentlichung des Tenors des B. U. herleitet, welches von der Konkurrenz rückſichtslos ausgebeutet werden würde und bereits ausgebeutet worden ſei. Weitere Beweismittel für die Glaubhaftmachung der Reviſionsſumme haben die Bekl. nicht vorgebracht. Wenn auch richtig iſt, daß bei der eigenthümlichen Natur des Klagens aus § 1 des Wettbewerbgeſetzes für die Feſtſetzung des Streitgegenſtandes nicht ausſchließlich das Intereſſe des Kl., ſondern auch die der Bekl. durch das Verbot erwachſende Beeinträchtigung ihres Geſchäfts zu berückſichtigen iſt, ſo liegt doch keine Veranlaſſung vor, den vom L. G. nach Anhörung beider Parteivertreter auf 300 bis 450 Mark feſtgeſetzten Werth des Streitgegenſtandes auf einen Betrag von über 1 500 Mark zu erhöhen und damit auch die Beſchwerdeſumme als vorhanden anzunehmen, da die Bekl. ſich bisher bei dieſer Feſtſetzung beruhigt, und in ihrem Schriftſatze vom 3. Juni 1898 ausdrücklich beſtritten haben, daß die ſtreitige, von ihnen im Detailhandel geführte billigſte Sorte Wollgarn am meiſten gefragt und gekauft werde, und ferner behauptet haben, daß dieſelbe gegenüber ſämmtlichen beſſeren Qualitäten, welche durch das Verbot nicht betroffen werden, von ihnen am wenigſten verkauft worden ſei. Das vom B. R. ausgeſprochene Verbot betrifft alſo nur einen geringwerthigen, von den Bekl. nicht in großen Quantitäten vertriebenen Artikel, und es kann nicht als glaubhaft gemacht

Digitized by Google

angeſehen werden, daß durch daſſelbe die Bekl. um einen Betrag von mehr als 1 500 Mark beſchwert ſeien. II. C. S. i. S. Pinthus c. Overlack vom 24. März 1899, Nr. 59/99 II.

10. Die Reviſion iſt unzuläſſig, weil der Beſchwerdegegenſtand ſeinem Werthe nach die Summe von 1 500 Mark nicht überſteigt. Durch den Beſchluß des B. G., welches den Werth des mit dem Beſchwerdegegenſtande zuſammenfallenden Streitgegenſtandes auf 1 560 Mark feſtgeſetzt hat, iſt das Reviſionsgericht nicht gebunden, weil es die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels von Amtswegen zu prüfen und zu dieſem Behuf den Werth des Beſchwerdegegenſtandes nach eigenem Ermeſſen zu würdigen hat. Der Beſchwerde- bezw. zunächſt der Streitgegenſtand wird durch die geſtellten Anträge beſtimmt. Die Kl. beſchwert ſich darüber, daß nicht nach ihren Klageanträgen auf Verurtheilung des Bekl. und auf Abweiſung der Widerklage erkannt iſt. Von ihren Klageanträgen verlangt der erſte die Feſtſtellung, daß ſie nicht verpflichtet ſei, die Dividendenſcheine Nr. 30 und 31 der drei vom Bekl. im November 1897 eingetauſchten Aktien Litt. A zu bezahlen und fällt ſeinem Gegenſtande nach mit der Widerklage zuſammen, welche Zahlung der auf dieſe Dividendenſcheine fallenden Dividendenbeträge von 600 Mark verlangt. Ueber die Höhe dieſer Summe herrſcht kein Streit. Der Werth des durch den erſten Klageantrag und durch die Widerklage verfolgten Streitgegenſtandes beträgt ſonach 600 Mark. Daran wird durch die in der Berufungsinſtanz von der Kl. aufgeſtellte Behauptung, daß der Bekl. vier weitere Aktien Litt. A eingetauſcht habe und auch für dieſe die Einlöſung der Dividendenſcheine Nr. 30 und 31 im Geſammtbetrage von 960 Mark verlange, nichts geändert, denn eine Erweiterung der Anträge mit Bezug auf dieſe Dividendenbeträge hat nicht ſtattgefunden, ſodaß dieſelben nicht Streitgegenſtand geworden ſind. Demgemäß hatte das B. G. über die Zahlung dieſer Dividendenbeträge nicht zu entſcheiden und hat auch nicht darüber entſchieden. Dieſelben können alſo auch nicht Beſchwerdegegenſtand ſein. Der zweite Klageantrag hat keine ſelbſtſtändige Bedeutung. Er richtet ſich gegen das von dem Bekl. an die Kl. geſtellte Anſinnen, die fällig gewordenen Dividendenſcheine der Aktien Litt. A abzutrennen und den Baarbetrag dafür zu hinterlegen oder aufzubewahren. Dieſe der Kl. angeſonnenen Handlungen hatten aber für den Bekl. keinen ſelbſtſtändigen Vermögenswerth, ſondern ſollten nur ſeinem Anſpruche auf die Dividenden die Wege ebnen. Weder für den Bekl., noch für die Kl. beſteht ein Intereſſe daran, ob die Kl. die Dividendenſcheine abtrennt und die darauf fallenden Dividenden hinterlegt oder aufbewahrt, da der Dividendenanſpruch des Bekl. ſelbſt durchdringen oder zurückgewieſen werden kann, gleichviel ob die Dividendenſcheine abgetrennt und eingelöſt waren oder nicht. Soweit alſo der Anſpruch auf die Dividende ſelbſt Streitgegenſtand iſt, umfaßt er auch den zweiten Klageantrag, ſoweit aber ein Streit über die Auszahlung von Dividenden nicht anhängig gemacht iſt, hat der zweite Klageantrag einen eigenen Vermögenswerth nicht. Deshalb kann mit Rückſicht auf dieſen Antrag eine Erhöhung des Werthes des Streit- oder Beſchwerdegegenſtandes auch durch die Behauptung der Kl., daß der Bekl. Anſpruch auf die Dividenden weiterer vier von ihm eingetauſchter Aktien Litt. A geltend mache, nicht eintreten, weil wie oben dargelegt iſt, dieſe Dividenden nicht Gegenſtand des vorliegenden Prozeſſes ſind. I. C. S. i. S. Phönix u. Gen. c. Jaroslowsky vom 11. März 1899, Nr. 9/99 I.

11. Auf Grund feſtgeſtellter und offengelegter Fluchtlinienpläne ſollen für die Hedwigſtraße und die Kaiſer Wilhelmſtraße in Jerſitz von einem den Kl. gehörigen Grundſtücke Abſplitſſe von circa 200 bezw. 500 Quadratmeter abgeſchnitten und zum Straßenterrain verwendet werden. Die Gemeinde Jerſitz erachtet ſich nach § 11 Satz 2 des Fluchtliniengeſetzes vom 2. Juli 1875 für befugt, ſich eigenmächtig in den Beſitz dieſer der Straße einzuverleibenden Flächen zu ſetzen, während die Kl. ihr dieſe Befugniß beſtreiten und ſich nur auf Grund eines von der Gemeinde zu extrahirenden Enteignungsbeſchluſſes des zuſtändigen Bezirksausſchuſſes für verpflichtet halten, den Beſitz zu räumen. In Folge deſſen haben die Kl. bei dem Landgericht in Poſen am 19. März 1899 den Erlaß einer einſtweiligen Verfügung beantragt, durch die der Gemeinde die eigenmächtige Inbeſitznahme der Streitſtücke unterſagt werden ſoll. Zur Verhandlung hierüber ſteht am 12. April 1899 Termin zur mündlichen Verhandlung an. Die beklagte Gemeinde hat aber bereits am 20. März 1899 die eigenmächtige Inbeſitznahme dadurch ausgeführt, daß ſie durch Arbeiter den Zaun der Kl. niederlegen und die auf dem Streitſtücke ſtehenden Bäume ausroden ließ. Eine Einigung über die den Kl. zukommende Entſchädigung iſt noch nicht erzielt; der Werth der Bäume iſt aber in einem am 18. März abgehaltenen Lokaltermine zur Abſchätzung gelangt. Mit Rückſicht auf dieſes Vorgehen der Gemeinde beantragten nun die Kl. noch am ſelben Tage (den 20. März 1899) bei dem Vorſitzenden der angegangenen Civilkammer des L. G. in Poſen den Erlaß eines Gebotes dahin: bis zur Entſcheidung über die bereits beantragte einſtweilige Verfügung die auf Anordnung des Gemeindevorſtandes begonnenen Arbeiten auf dem Grundſtücke der Kl. ſofort einzuſtellen und den Umwährungszaun des Grundſtücks, ſoweit derſelbe ſchon niedergelegt iſt, auf der früheren Grenzlinie wieder zu errichten. Dieſer Antrag wurde durch „Beſchluß“ des Vorſitzenden der IV. Civilkammer des L. G. in Poſen vom 21. März 1899 mit der Begründung zurückgewieſen, daß ein dringender Fall nicht mehr vorliege, weil anzunehmen ſei, daß die angeblich ſtörende Handlung (das Niederreißen des Zaunes) bereits vollendet ſein werde, weil ferner es zweifelhaft erſcheine, ob nicht § 11 des Fluchtliniengeſetzes der Gemeinde in der That die Befugniß gebe, ſich ſelbſt in den Beſitz der ſtreitigen Flächen zu ſetzen und weil endlich zur Entſcheidung hierüber bereits Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ſei. Die an das O. L. G. in Poſen eingelegte Beſchwerde der Kl. blieb erfolglos. Das O. L. G. läßt es in dem dieſelbe zurückweiſenden Beſchluſſe vom 25. März 1899 dahingeſtellt, ob die Gemeinde zu ihrem eigenmächtigen Vorgehen nach § 11 des Fluchtliniengeſetzes befugt war; es erachtet aber die Vorausſetzungen für den Erlaß einer einſtweiligen Verfügung deshalb nicht für gegeben, weil dieſe nach § 814 der C. P. O. nur zuläſſig ſei, wenn zu beſorgen iſt, daß durch eine Veränderung des beſtehenden Zuſtandes die Verwirklichung des Rechts des Antragſtellers vereitelt oder weſentlich erſchwert werden würde. Dies treffe hier nicht zu; denn die Kl. hätten ſelbſt nicht behauptet, daß der ihnen zuſtehende Entſchädigungsanſpruch der Gefahr eines Verluſtes oder auch nur der Gefahr einer Nichterweisbarkeit dadurch

Digitized by Google

ausgeſetzt werde, daß die Gemeinde den beſtehenden Zuſtand verändert habe. Ueberdies ſei durch die Abſchätzung der auf den Streitflächen vorhanden geweſenen Bäume dafür Sorge getragen worden, daß der Werth des Grundeigenthums in ſeinem früheren Zuſtande ermittelt werden könne. Es fehle hiernach an einem Arreſtgrunde, und deshalb ſei für den Erlaß der bei dem Vorſitzenden beantragten Verfügung kein Raum. Die Kl. fühlen ſich durch dieſen Beſchluß des O. L. G. von Neuem beſchwert, weil damit zugleich über ihren Antrag auf Erlaß derjenigen einſtweiligen Verfügung, über welche erſt im Termin am 12. April 1899 mündlich verhandelt werden ſoll, Entſcheidung zu ihren Ungunſten getroffen worden ſei. Denn nach Maßgabe der Gründe des O. L. G. müſſe, ſo führen ſie aus, nun auch dieſer ihr prinzipaler Antrag vom L. G. abgewieſen werden, und ſo würden ſie (die Kl.) mit ihrem Anſpruche auf Schutz ihres Eigenthums gegen widerrechtliche Störung auf die Hauptklage, in der erſt Termin auf den 26. April 1899 anberaumt ſei, angewieſen bleiben. Hierin liege ein neuer ſelbſtſtändiger Beſchwerdegrund im Sinne des § 531 der C. P. O., der ſie zur weiteren Beſchwerde berechtige. Dieſer Ausführung kann nicht beigetreten werden. Sie wäre nur dann zutreffend, wenn es richtig wäre, daß das L. G. bei ſeiner in Ausſicht ſtehenden Entſcheidung über denjenigen Antrag der Kl., über welchen im Termin den 12. April mündlich verhandelt werden ſoll, an die Gründe des oberlandesgerichtlichen Beſchwerdebeſchluſſes gebunden wäre. Dies iſt aber nicht der Fall. Ob *thatſächlich* die Befürchtung der Kl., das L. G. werde ſich bei ſeiner Entſcheidung der ihm aus dem Beſchwerdebeſchluſſe des O. L. G. erſichtlich gewordenen rechtlichen Beurtheilung anſchließen, begründet ſein möchte, kann nicht entſcheidend ſein; *rechtlich* — und nur hierauf kommt es an — iſt das L. G. durch jenen Beſchluß jedenfalls nicht gehindert, in eine ſelbſtſtändige Prüfung des klägeriſchen Antrags vom 19. März 1899 einzutreten. Ob es ſich hierbei der Annahme des O. L. G., daß es ſich nur um einen Entſchädigungsanſpruch der Kl. handle, oder der gegentheiligen Behauptung der Kl., daß ſie Schutz gegen einen eigenmächtigen Eingriff in ihren Grundbeſitz verlangen könnten, anſchließen wird, ſteht dahin, und ebenſo, welche Stellung das L. G. zu der Frage einnehmen wird, daß es ſich hier nicht um eine aus § 814 der C. P. O. beantragte einſtweilige Verfügung handle, ſondern um eine ſolche aus § 819 daſelbſt „zum Zwecke der Regelung eines einſtweiligen Zuſtandes in Bezug auf ein ſtreitiges Rechtsverhältniß.“ Für die jetzt allein in Frage ſtehende Zuläſſigkeit der weiteren Beſchwerde muß maßgebend bleiben, daß das L. G. für ſeine hierüber zu treffende Entſcheidung an die Begründung, die das O. L. G. ſeinem Beſchwerdebeſchluſſe vom 25. März 1899 gegeben hat, nicht gebunden iſt. Damit entfällt aber der „neue ſelbſtſtändige Beſchwerdegrund,“ welchen die Kl. in dieſem Beſchluſſe zu finden vermeinen. Es bleibt nur dies übrig, daß beide Vorinſtanzen den Antrag der Kl. vom 20. März 1899 zurückgewieſen und für die Zurückweiſung verſchiedene Gründe angegeben haben. Daß aber eine bloße Abweichung in den Gründen der vorausgegangenen Entſcheidungen, wofern der Beſchwerdeführer nicht durch die Tragweite der Entſcheidung des Beſchwerdegerichts in ſeinem Rechte verletzt wird, die vom Geſetz für die Zuläſſigkeit der weiteren Beſchwerde vorausgeſetzte Differenz der Vorentſcheidungen nicht erfüllt, iſt in der Rechtſprechung des R. G. ein anerkannter Rechtsgrundſatz. V. C. S. i. S. Walter c. Dorfgemeinde Jerſitz vom 5. April 1899, B Nr. 51/99 V.

12. Allerdings handelt es ſich bei der Eidesauflage an den Bekl. nur um einen von dieſem angenommenen *zugeſchobenen* Eid, und ein ſolcher iſt nach § 577 Abſ. 2 der C. P. O. als Beweismittel für einen Ehescheidungsgrund nicht zuzulaſſen. Aber dieſer Satz betrifft nur die ſonſtige *formelle* Beweiswirkung der Eidesznſchiebung; hiervon ganz verſchieden iſt jedoch die Frage, ob, wenn einmal, wie hier, in Anſehung eines Ehebruchs als Grundes einer Kompenſationseinrede doch auf Abieiſtung eines zugeſchobenen Eides erkannt werden muß, der Richter gehindert iſt, bei der Bildung ſeiner freien Ueberzeugung über den Ehebruch als Scheidungsgrund im Sinne des § 259 der C. P. O. die Thatſache, daß die Partei den ihr zur Laſt gelegten Ehebruch nicht hat abſchwören wollen, mitzuberückſichtigen. Dieſe Frage iſt zu verneinen, wie ſchon der IV. C. S. des R. G. laut der Entſch. in Civilſachen, Bd. 34 S. 353 f., ausgeſprochen hat, indem er bei ganz entſprechender Sachlage das damalige B. U. aus dieſem Grunde aufhob. In einer früheren Entſcheidung des III. C. S. des R. G. (Entſch. in Civilſachen, Bd. 17 S. 386 ff.) iſt allerdings an dieſe mögliche Bedeutung einer Eidesweigerung in einem Falle der vorliegenden Art gedacht worden; aber der III. C. S. iſt eben dort auf dieſe Seite der Sache nur überhaupt nicht zu ſprechen gekommen; nicht etwa hat er poſitiv eine der ſpäteren Entſcheidung des IV. C. S. *entgegenſtehende* Anſicht ausdrücken wollen. Freilich mag das Gericht häufig nicht leicht im Voraus zu einer endgültigen Meinung darüber gelangen, welche thatſächlichen Schlüſſe aus einer ſolchen Eidesweigerung zu ziehen ſein würden; aber es iſt auch nicht gehindert, ſich bei der Abfaſſung des bedingten Endurtheils die Bildung ſeiner Ueberzeugung inſoweit noch vorzubehalten; da nach § 427 Abſ. 1 der C. P. O. in einem ſolchem Urtheile die Folge der Nichtleiſtung des Eides nur ſo genau, *als die Lage der Sache es geſtattet*, feſtgeſtellt zu werden braucht. VI. C. S. i. S. Lieberg c. Lieberg vom 23. März 1899, Nr. 11/99 VI.

13. Das B. G. nimmt zwar an, daß Kl. nicht beſſere Sicherſtellung ſeiner unſtreitigen Forderung fordern könne, weil die ihm durch Eintragung der Hypothek vertragsmäßig beſtellte Sicherheit nicht genüge, meint aber dadurch werde der Arreſt nicht ausgeſchloſſen, wenn ein genügender Arreſtgrund vorliege. Dieſer ſei aber glaubhaft gemacht. Wenn auch davon ausgegangen werde, daß der Kaufpreis dem Werthe des gekauften Grundſtücks entſpreche, ſo müſſe doch angenommen werden, daß der Kl., ohne irgend welche Anzahlung zu erhalten, ſich mit der Eintragung des Kaufgeldes auf dem verkauften Grundſtücke nur deshalb begnügt habe, weil die anderweiten Verhältniſſe der Bekl. die Erfüllung ihrer kontraktlichen Verpflichtungen haben erwarten laſſen. Inzwiſchen haben ſich über dieſe Verhältniſſe für die Durchführung des Anſpruchs erheblich ungünſtiger geſtaltet, als ſie zur Zeit des Kaufabſchluſſes geweſen ſeien. Die Bank Wlosciansti habe wegen ihrer Forderung von 28 169,60 Mark gegen die Bekl. einen Zahlungsbefehl erwirkt und es haben dann die Bekl. gerade zu der Zeit, als dieſer Befehl vollſtreckbar geworden ſei, am 10. November 1897 die Schuldurkunden ausgeſtellt, auf Grund deren 13500 Mark neue

Hypotheken auf den Grundstücken Obora Nr. 1 c und 3 eingetragen seien. Unter diesen Umständen sei die Besorgniß begründet, daß ohne die Verhängung des Arrestes die Durchführung des Anspruchs des Kl., wenn nicht vereitelt, so doch wesentlich erschwert sei. Die Revision ist nicht begründet. Der Ausgangspunkt des B. G. ist nicht zu beanstanden. Ein Fall des § 50 E. E. G. liegt nicht vor. Nicht wegen erheblicher Verschlechterungen des Pfandgrundstücks hält Kl. seine dingliche Forderung für gefährdet, sondern er will die Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bekl. wegen seiner persönlichen Kaufgeldforderung durch Arrest sichern, weil ohne dessen Verhängung ungeachtet der dinglichen Sicherheit die Zwangsvollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Eine Vorschrift, welche für solche Fälle den Arrest versagt, giebt es nicht. Die einschränkende Vorschrift des § 12 Thl. I Tit. 29 der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung ist in der C. P. O. nicht beibehalten. Die Meinung der Bekl., es fehle ein Arrestgrund, weil das B. G. davon ausgehe, daß der Kaufpreis dem Werthe des Grundstücks entspreche, woraus sich ergebe, daß der Kl. durch die Eintragung des Kaufgeldes auf das verkaufte Grundstück gesichert sei: läßt außer Acht, daß das B. G. die Folgerung nicht zieht, der Kl. sei durch die Eintragung seiner Forderung gesichert, indem es annimmt, der Kl., welcher irgend welche Anzahlung nicht erhalten, habe sich mit der Eintragung nur aus Rücksicht auf die anderweitigen Verhältnisse der Bekl. begnügt, die seine Befriedigung haben erwarten lassen. Wird berücksichtigt, daß zu dem Kaufgelde noch Zinsen und Kosten hinzutreten werden, wenn Kl. seine Befriedigung aus den Kaufgeldern des verkauften Grundstücks suchen muß und daß immerhin zweifelhaft ist, ob das im Zwangsversteigerungsverfahren zu erzielende Meistgebot den Betrag des von den Bekl. zu zahlenden Kaufpreises erreichen wird, so trifft das B. G. der Vorwurf nicht, es habe sich in Widerspruch mit seiner Annahme, daß der Kaufpreis dem Werthe des Grundstücks entspreche, gesetzt, indem es trotzdem den Arrestgrund für glaubhaft erachtet. Die Berufung auf das Urtheil des R. G. vom 16. September 1891 (Juristische Wochenschrift S. 470 Nr. 18) steht den Bekl. nicht zur Seite, da das B. G. gerade unter Würdigung der obwaltenden Umstände, namentlich unter Berücksichtigung der Eintragung des Kaufgeldes, zu der Aufrechterhaltung des Arrestes gelangt ist. Es könnte in Frage kommen, ob das B. G. nicht untersuchen mußte, welche Bedeutung der Bescheinigung vom 20. März 1898, daß die Grundstücke Obora Nr. 1 c und 3 am 16. Oktober 1895 auf 94 929,30 Mark gerichtlich abgeschätzt sind und der Bescheinigung vom 21. März 1898, daß die Wirthschaft der Bekl. in Obora mit vollständigem Inventar gut versehen sei und daß die Dampfziegelei der Bekl. sich mit Ausnahme der Wintermonate stets in vollem Betriebe befinde, bei Prüfung des Arrestgrundes beizumessen sei, und ob nach dem dadurch glaubhaft gemachten Werthe die Grundstücke in Obora ungeachtet ihrer neueren Belastung dem Kl. für seine Forderung hinreichende Sicherheit bieten. Dem B. G. darf jedoch die Unterlassung solcher speziellen Prüfung nicht zum Vorwurf gemacht werden; denn die Grundstücke zu Obora waren bereits mit nahezu 40 000 Mark belastet, als die Vormerkung für den Kl. eingetragen wurde und Kl. mußte nach den vom B. G. in Betracht gezogenen Vorgängen befürchten, daß durch weitere Belastung der Rest des Werthes der Grundstücke ihm als Sicherheit entzogen werde wenn den Verfügungen der Bekl. nicht durch einen Arrest Schranken gesetzt werden. Das Gesetz verlangt als Voraussetzung des Arrestes nicht, daß die Forderung des Gläubigers durch die Verschlechterung der Vermögenslage des Schuldners bereits unsicher geworden sei: dann würde der Arrest zwecklos sein; sondern es verlangt nur, daß die Besorgniß begründet ist, ohne Arrest werde die Forderung uneinziehbar oder schwer einziehbar werden (C. P. O. §§ 796, 797). V. C. S. i. S. Dürre c. Simonsohn vom 18. März 1899, Nr. 43/99 V.

Zur Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

14. Die Beschwerden richten sich gegen den Beschluß des Königlichen Kammergerichts vom 28. Februar d. J., durch welchen der Antrag des Beschwerdeführers, die ihm bewilligten und ausbezahlten Zeugengebühren um 17 Mark 15 Pf. zu erhöhen, abgelehnt worden ist und gegen den Beschluß des Königlichen Kammergerichtes vom 14. März d. J., durch welchen dem Beschwerdeführer auferlegt ist, die an ihn ausbezahlten Gebühren im Betrage von 32 Mark 70 Pf. an die Preußische Staatskasse zu erstatten. Beide Beschlüsse basiren auf der Entscheidung des VI. C. S. des R. G. vom 9. Februar 1899 und sind nach den in dieser Entscheidung niedergelegten Grundsätzen gerechtfertigt. Dort ist ausgeführt, daß der Beschwerdeführer zu dem fraglichen Termine nicht geladen war, um als Zeuge vernommen zu werden, sondern als Partei zur Verhandlung über den durch seine Zeugnißweigerung entstandenen Zwischenstreit, daß aber der Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen (und Sachverständige) zur Voraussetzung hat die an die betreffende Person ergangene Ladung, um als Zeuge vernommen zu werden. Hieraus ergeben sich als nothwendige Folgen die nun angefochtenen Beschlüsse. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe nach dem zu der fraglichen Ladung benutzten Formular annehmen müssen, er sei zu seiner Vernehmung als Zeuge geladen, kann nicht als zutreffend erachtet werden. In der Ladung ist als Zweck derselben klar lediglich die Verhandlung über die Zeugnißverweigerung bezeichnet. Der bei der Entscheidung vom 9. Februar dem R. G. nicht entgangene Umstand, daß hierzu ein Formular für eine Zeugenladung benutzt worden und hierbei versehentlich die Hinweisung auf die dem ohne Entschuldigung ausbleibenden Zeugen drohenden Strafen stehen geblieben ist, konnte in dem rechtsverständigen und mit der C. P. O. vertrauten Beschwerdeführer nicht den Glauben erwecken, daß er als Zeuge geladen sei. Nur in einem untergeordneten Punkte ist der Beschwerde gegen den Beschluß vom 28. Februar stattzugeben. Es ist nämlich kein Grund ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer die Kosten für die unfrankirte Rücksendung der von ihm bei seiner Vernehmung überreichten Urkunden mit 40 Pf. tragen soll. Dieser Betrag ist deshalb an der von ihm zu erstattenden Summe abzurechnen. Im Uebrigen waren die Beschwerden als unbegründet zurückzuweisen. Die Kosten beider Beschwerden sind dem Beschwerdeführer ganz aufzuerlegen, weil der minimale Betrag, hinsichtlich dessen er Recht behält, insoweit nicht in Betracht kommen kann. VI. C. S. i. S. Lehmann c. Leffler vom 29. März 1899, B Nr. 62/99 VI.

Digitized by Google

II. Das Wechsel- und Handelsrecht.

15. Das B. G. geht von dem in der Rechtsprechung und der Rechtslehre anerkannten Grundsatze aus, daß an sich die Indossirung eines Wechsels nur die Rechte aus dem Wechsel überträgt, hält aber eine stillschweigende Vereinbarung des Inhalts für möglich, daß auch die der Wechselziehung zu Grunde liegenden Forderungen übertragen sein sollen. III. C. S. i. S. Neumann Kenl. c. Heipe u. Co. vom 21. März 1899, Nr. 362/98 III.

16. Die Revision hat ausgeführt: Zur Begründung eines Geschäftes gehöre der Wille, dauernd an einem Orte zu bleiben und daselbst Geschäfte zu schließen. Daß Bekl. nicht den Willen gehabt habe, dauernd in Stettin zu bleiben, ergebe sich aus seinen im Thatbestand mitgetheilten Bemühungen, einen geeigneten anderen Platz für eine gewerbliche Niederlassung ausfindig zu machen und aus der im Mai 1898 erfolgten Geschäftsbegründung in Görlitz. Daß Bekl. unmittelbar nach der Uebergabe seines Geschäfts ein anderes gewerbliches Unterkommen finden werde, habe Kl. nicht erwarten können. Eventuell ist gerügt, daß die Annahme des B. G. in Bezug auf die Absicht des Bekl. der Begründung entbehre. Diesen Ausführungen kann zwar theilweise beigetreten werden; sie sind aber nicht geeignet, der Revision zum Erfolge zu verhelfen. Richtig ist, daß gewerbmäßiger Betrieb nur dann vorhanden ist, wenn eine auf eine gewisse Dauer des Betriebes gerichtete Absicht besteht und in erkennbarer Weise hervortritt. Das ergiebt sich mit Nothwendigkeit aus dem Begriff der Gewerbmäßigkeit, die den Willen voraussetzt, durch eine fortgesetzte gleichartige Thätigkeit ein Einkommen zu erzielen. Das Erforderniß der Dauer aber darf auch nur in diesem Sinne verstanden werden; es ist nicht zutreffend, dasselbe einem vorläufigen oder einstweiligen Geschäftsbetriebe gegenüber zu stellen. Mochte Bekl. immerhin bemüht sein, außerhalb Stettins eine neue gewerbliche Niederlassung zu begründen, so ist dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß er in der Zwischenzeit bis zur Verwirklichung dieser Absicht Geschäfte, die in den Bereich des an den Kl. veräußerten Handelsgeschäftes fielen, gewerbsmäßig betrieben hat. Auf dieser ganz korrekten Auffassung der Gewerbmäßigkeit beruht das angefochtene Urtheil. I. C. S. i. S. Mietzner c. Rothschild vom 15. März 1899, Nr. 13/99 I.

17. Das B. G. legt seiner Auslegung des § 35 Abs. 1 der Statuten mit vollem Recht die Bestimmungen des H. G. B. zu Grunde. Für die Vorlegung der Bilanz-Aufstellung auf den 31. Oktober als den Tag des Schlusses des Geschäftsjahres spräche schon die zeitliche Bestimmung des Geschäftsjahres und die Vertheilung von Gewinn und Verlust nach dem Verhältnisse der im Geschäftsjahre — also vom 1. November bis 31. Oktober — erfolgten Glaseinlieferung. (§ 37 der Statuten.) Doch ist dies nicht entscheidend. Die Aufgabe der Bilanz besteht in der wahrheitsgemäßen Darstellung des Standes des Vermögens in einem bestimmten Zeitpunkte, hier also im Zeitpunkte des Schlusses des Geschäftsjahres. Gemäß Art. 31 des H. G. B. müssen daher bei Aufnahme des Inventars und der Bilanz sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe angesetzt werden, der ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist. Diese Bestimmung enthält die Grundsätze, welche jeder Bilanzaufstellung zur Grundlage dienen müssen und die Grundzüge der in Art. 185c für Kommanditgesellschaften auf Aktien und in Art. 239a für Aktiengesellschaften getroffenen besonderen Bestimmungen. Nach herrschender Meinung hat das Gesetz den objektiven Werth im Auge, den die Vermögensstücke für das Geschäft haben. Der Werth ist also im Hinblick auf die unter der Voraussetzung des Fortbestandes des Geschäftes anzunehmende Realisirbarkeit zu bestimmen. (Vergl. Staub, Kommentar zum H. G. B., V. Auflage S. 72 § 1 Nr. 1, Simon, die Bilanzen der Aktiengesellschaften, S. 150.) Dies giebt eine Begrenzung nach unten und nach oben. Um eine trügerische Höherbewerthung hintanzuhalten, setzt Art. 185c und Art. 239 für die Bilanzen der Kommanditgesellschaften und der Aktiengesellschaften der Bewerthung der Werthpapiere und Waaren eine bestimmte Grenze. Soll nur der wirklich erzielte Gewinn aus Waaren zur Vertheilung kommen, so kann bei zur Veräußerung angeschafften Waarenvorräthen, wie trotz dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung anzunehmen ist, höchstens der Anschaffungs- und Herstellungspreis angesetzt werden. (Parisius-Crüger a. a. O. S. 43 Abs. 3.) Die in § 35 der Statuten vorgesehene Einstellung des am Tage der Bilanzfertigung geltenden Ankaufspreises bildet somit die Grenze nach oben. Eine durch eine willkürliche Festsetzung künftiger Ankaufspreise der wirklichen Geschäftslage nicht entsprechende Minderbewerthung würde aber ebenfalls gegen Art. 31 des H. G. B. verstoßen. Ein solcher Verstoß läge in der Bewerthung nach dem nur den Ausschluß der Waare bezweckenden Rabatt von 80 Prozent, selbst wenn die Bilanz nach dem Stande vom 1. November aufzustellen wäre. Daß in der Feststellung der Werthe und der Aufmachung des ganzen Vermögensstandes der kaufmännischen Würdigung der Geschäftslage und der darauf beruhenden Kalkulation ein gewisses freies Ermessen zugestanden werden muß, liegt in der Natur der Sache. Daß der Genosse eine willkürliche, nach kaufmännischen Grundsätzen offenbar irrthümliche und falsche Bilanz anfechten kann, ist anerkannt. (Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 32 S. 52, Parisius-Crüger a. a. O. S. 133, 227.) Es fragt sich also, ob die beanstandete Abschreibung sich als eine willkürliche, die Rechte der Genossen verletzende Minderbewerthung darstellt, und ob die Annahme des B. G., daß dies der Fall sei, ausreichend begründet erscheint. VI. C. S. i. S. Vereinigung bayerischer Spiegelfabriken c. Fuchs u. Co. und Gen. vom 16. März 1899, Nr. 428/98 VI.

18. Gegen die Begründung des B. U. bestehen mehrfache Bedenken. Zunächst ist nicht zu billigen, daß das B. G. meint, es sei durch Annahme der Offerte der Unterzeichner des Schriftstücks vom 27. August 1896 Seitens der Generalversammlung ein Vertrag mit der Aktiengesellschaft zu Stande gekommen. Allerdings pflegt die Generalversammlung als das oberste Organ einer Aktiengesellschaft bezeichnet zu werden. Das geschieht insofern mit Recht, als die für das Bestehen und Gedeihen der Aktiengesellschaft wichtigsten Maßnahmen ihrer Beschlußfassung vorbehalten sind. Allein daraus folgt nicht die Befugniß der Generalversammlung, Namens der Aktiengesellschaft mit dritten Personen zu kontrahiren. Der Generalversammlung als einem Organ der Aktiengesellschaft sind ebenso, wie den anderen Organen derselben, durch Gesetz und Statut bestimmte Funktionen zugewiesen. Zu diesen gehört die Vertretung der

Aktiengesellschaft nach außen nicht. Daraus folgt, daß die Generalversammlung vom 28. August 1896 die Offerte der Unterzeichner des Schriftstücks vom 27. August nicht mit der Wirkung annehmen konnte, daß dadurch ein Vertrag zwischen den Unterzeichnern und der Aktiengesellschaft geschlossen wurde. Ferner kann die Anwendung des § 46 Thl. I Tit. 16 des A. L. R. auf das vorliegende Rechtsverhältniß nicht gebilligt werden. Wird ein Vertrag des oben angegebenen Inhalts zwischen den Unterzeichnern und der Aktiengesellschaft unterstellt, so hat derselbe die Natur eines Vorvertrages, durch den sich die Unterzeichner verpflichteten, demnächst durch Zeichnung und Einlage Aktionäre der Gesellschaft zu werden. Auf ein solches Rechtsverhältniß leidet der § 46 Thl. I Tit. 16 des A. L. R., welcher nur die Zahlung einer Geldschuld betrifft, keine Anwendung. Endlich erscheint es unthunlich, den Klageanspruch auf eine Geschäftsbesorgung ohne Auftrag oder auf eine nützliche Verwendung zu gründen. Auch aus dem Gesichtspunkte einer zum Zwecke der Schadensabwendung erfolgten Geschäftsbesorgung (§§ 234—237 Thl. I Tit. 13 des A. L. R.), welche in der Erwartung geschieht, daß der Geschäftsherr vernünftiger Weise ebenso hätte handeln müssen, läßt sich ein Anspruch des Geschäftsbesorgers dann nicht rechtfertigen, wenn der Geschäftsherr seine Weigerung, das von dem Geschäftsbesorger vorgenommene Rechtsgeschäft selbst vorzunehmen, bereits erklärt hat und diese Weigerung dem Geschäftsbesorger bekannt war. Dann ist die Geschäftsbesorgung eine unbefugte und nicht geeignet, einen Anspruch des Geschäftsbesorgers gegen den Geschäftsherrn zu begründen, soweit nicht eine Bereicherung des letzteren aus dem Vermögen des ersteren vorliegt. Um eine solche handelt es sich hier nicht. Dagegen steht fest, daß die Bekl. sich wiederholt geweigert haben, die neuen Aktien zu zeichnen und daß dem Kl. dies bekannt war, als er die Aktienzeichnung für Rechnung des Bekl. bewirkte. Auf ein ausdrückliches Verbot des Geschäftsherrn, welches von dem B. G. vermißt wird, würde es nur ankommen, wenn die Begründung eines Schadensanspruchs des Geschäftsherrn gegen den Geschäftsbesorger in Frage stände, ein Fall, der nicht vorliegt (§§ 228—232, 249 ff. Thl. I Tit. 13 des A. L. R.). I. C. S. i. S. Angreß u. Sponholz c. Wolff vom 18. Februar 1899, Nr. 363/98 I.

19. Der von der Bekl. zur Wettschlagung gegen die an sich unbestrittene klägerische restliche Kaufpreisforderung geltend gemachte Anspruch auf Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung erfordert nach Art. 355 des H. G. B., daß der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare *im Verzuge* ist. Die Frage nun über die rechtlichen Voraussetzungen, unter welchen ein solcher Verzug vorliegt, richtet sich nach dem Landesgesetze, im vorliegenden Falle daher, da nach der nicht rechtsirrigen Annahme des O. L. G. für die Kl. Dortmund der Erfüllungsort war, nach dem Pr. L. R. II. C. S. i. S. Farbweck Friedrichsfeld c. Brunk vom 24. März 1899, Nr. 370/98 II.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Zum Haftpflichtgesetz.

20. Betreffs des R. H. G. geht das B. G. ohne Rechtsirrthum davon aus, daß eine Forderung auf Schadenersatz in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an verjährt und daß betreffs der Unterbrechung der Verjährung das Landesrecht — im vorliegenden Falle A. L. R. Thl. I Tit. 9 § 562 — maßgebend ist. III. C. S. i. S. Triebel c. Richter & Co. vom 28. März 1899, Nr. 375/98 III.

Zum Reichsbeamtengesetz.

21. Das O. L. G. ist zutreffend davon ausgegangen, daß dem Kl. in Folge seiner Pensionirung als Vorsteher des Postamtes in Clotten Ruhegehalt gemäß den Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 zusteht. Denn der Kl. war in dieser seit September 1891 ihm definitiv und mit Ruhegehaltsberechtigung übertragenen amtlichen Stellung nach Art. 50 der Reichsverfassung verpflichtet, den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten, war also nach § 1 des Reichsbeamtengesetzes Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes, und finden dessen Bestimmungen auf ihn Anwendung. Wenn der Bekl. dem gegenüber auszuführen versucht hat, daß dieses Gesetz für die Frage, *von welchem Zeitpunkte ab* die Dienstzeit bei Bemessung der Pension zu rechnen sei, nicht angewendet werden dürfe, weil nach Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung beziehungsweise der Norddeutschen Bundesverfassung, unter welcher letzteren der Kl. als Postexpeditor zu Clotten und zwar zunächst auf Kündigung und ohne Pensionsberechtigung angestellt worden, der Reichsbeziehungsweise Bundesgesetzgebung diejenigen Post- und Telegraphenangelegenheiten entzogen seien, deren Regelung nach den damaligen, in der Preußischen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen der reglementarischen oder administrativen Anordnung überlassen gewesen seien, zu denselben aber gerade die Bestimmung des Beginnes der Dienstzeit für die Festsetzung des Betrages der Pension solcher Postbeamten gehört habe, — so hat das O. L. G. mit Recht diesem Einwande gegenüber hervorgehoben, daß das *Reichsbeamtengesetz* nach seinem Inhalte und dessen Begründung dem Reiche gegenüber die Rechte der Reichsbeamten, namentlich auch in Rücksicht auf ihre Pensionirung, *einheitlich* und *erschöpfend* für das ganze Reich reichsgesetzlich geregelt hat, und daneben landesgesetzliche Bestimmungen, soweit dieselben nicht in dem Reichsgesetze selbst aufrecht erhalten sind, ihre Geltung verloren haben. Es bedarf daher keiner Erörterung der Frage, ob die Festsetzung des für die Pensionsberechnung des Kl. maßgebenden Beginnes der Dienstzeit zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche damals in der Preußischen Postverwaltung der reglementarischen oder administrativen Anordnung überlassen waren, da eine solche Vorschrift in dem Reichsbeamtengesetze nicht aufrecht erhalten ist. Nach § 34 dieses Gesetzes erhält jeder Beamter, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, beim Versetzen in den Ruhestand unter gewissen, bei dem Kl. unbestritten eingetretenen Voraussetzungen eine lebenslängliche Pension und zwar *nach* § 44 auch dann, wenn ihm das Reichsamt auf Grund einer *etatsmäßigen Stelle* als *Nebenamt* bleibend verliehen ist. Diese beiden letzteren Voraussetzungen liegen bei dem Kl. ebenfalls vor. Mit Unrecht behauptet der Bekl. in seiner Revisionsbegründung, daß der § 44 deshalb nicht zu Gunsten des Kl. angezogen werden könne, weil derselbe im Reichsdienste ein anderes Amt außer dem Amte als Verwalter des Postamtes zu Clotten nicht bekleide, also ein *Hauptamt im Reichsdienste* nicht inne habe. Denn letzteres verlangt das Gesetz nicht, dasselbe spricht nur von *reichsdienstlichen Nebenämtern* ohne des Hauptamtes

Digitized by Google

überhaupt Erwähnung zu thun. Ein ſolches Nebenamt ſetzt allerdings begrifflich ein Hauptamt, aber keineswegs ein reichsdienſtliches Hauptamt voraus, und der B. R. hat zutreffend aus den von ihm angeführten Motiven des Geſetzes ſowie aus dem Umſtande, daß das Geſetz da, wo es auf die Anſtellung in einem unmittelbaren Staatsamte Gewicht legt, dies ausdrücklich hervorhebt, gefolgert, daß das im § 44 unterſtellte Hauptamt ſowohl ein unmittelbares, als auch ein mittelbares Bundesſtaatsamt, alſo in Preußen auch das Amt eines Bürgermeiſters ſein kann. War aber hiernach der Kl. in Folge ſeiner am 1. Juni 1897 als Reichspoſtbeamter eingetretenen Penſionirung ruhegehaltsberechtigt, ſo hat auch das O. L. G. ohne Rechtsirrthum den Beginn der für die Höhe der Penſion maßgebenden Dienſtzeit vom 30. Juni 1870 an, als dem Tage der erſten eidlichen Verpflichtung des Kl. für den Poſtdienſt, gerechnet, wenn auch damals der Kl. nur auf Kündigung und ohne Penſionsberechtigung angeſtellt war. Denn hierbei kommen nicht die Vorſchriften des § 38, welche überhaupt bei dem zuletzt definitiv und mit Penſionsberrchtigung angeſtellten Kl. keine Anwendung finden können, ſondern vielmehr die in dem Abſchnitte des Reichsbeamtengeſetzes über die Berechnung der Dienſtzeit ſtehenden Vorſchriften der §§ 45 und 46 in Betracht. § 45 beſtimmt aber, daß für die Penſion die Dienſtzeit vom Tage der erſten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienſt an gerechnet wird, nach § 46 Ziffer 2 kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der Beamte ſich im Dienſte eines Bundesſtaates befunden hat, und wird nach dem letzten Abſatz dieſes Paragraphen in dieſem Falle die Dienſtzeit nach den für die Berechnung der Dienſtzeit im Reichsdienſte gegebenen Beſtimmungen berechnet. Das Geſetz macht keinen Unterſchied, ob der Beamte bei ſeiner Anſtellung voll oder nicht voll beſchäftigt, ob er auf Kündigung oder definitiv, mit Ausſchluß der Penſionsberechtigung oder als penſionsberechtigt angeſtellt war, wenn er nur im Augenblicke ſeiner Penſionirung ruhegehaltsberechtigt war. Wenn der Bekl. den § 45 deshalb vom B. R. verletzt glaubt, weil der Zeitpunkt der erſten Vereidigung nur dann maßgebend ſein könne, wenn dieſelbe für ein penſionsberechtigtes Amt geſchehen ſei, ſo trägt er in das Geſetz eine von denſelben nicht gemachte und damit auch nicht gewollte Unterſcheidung hinein. Ebenſowenig trifft die Rüge des Bekl. zu, daß das O. L. G. durch ſeine Berechnung der Dienſtzeit des Kl. den Grundſatz verletzt habe, daß an ſich die Geſetze keine rückwirkende Kraft haben, denn nicht das O. L. G., ſondern das Reichsbeamtengeſetz ſelbſt hat ſeinen bezüglichen Vorſchriften rückwirkende Kraft beigelegt. II. C. S. i. S. Deutſcher Poſtfiskus c. Melsheimer vom 21. März 1899, Nr. 391/98 II.

Zum Patentgeſetz.

22. Es kann zunächſt die prozeſſuale Frage aufgeworfen werden, ob die Berufungsſchrift des Kl., wie nach § 1 der Verordnung betreffend das Berufungsverfahren in Patentſachen — vom 1. Mai 1878 für die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels bedingend iſt, überhaupt und insbeſondere zu Anſpruch 2 des Patents des Bekl. Berufungsanträge enthält. Wenn dem in die Ausführungen der Berufungsſchrift verwebten Begehren des Kl. aber auch ein präziſerer Ausdruck hätte verliehen werden ſollen, ſo durfte doch im Hinblick auf den Zuſammenhang, in welchem daſſelbe mit der ihm gegebenen Begründung ſteht, angenommen werden, daß dem genannten Erforderniſſen nothdürftig entſprochen iſt. Nicht aber war auf den in der letzten Verhandlung vom Kl. geſtellten Beweisantrag einzugehen. Nach § 1 a. a. O. müſſen auch die neuen Thatſachen und Beweismittel, welche der Berufungskl. geltend machen will, in die Berufungsſchrift aufgenommen werden; ihre Geltendmachung im Termine iſt nach § 7 Abſ. 1 a. a. O. nur unter der hier nicht zutreffenden Vorausſetzung ſtatthaft, daß ſie durch das Vorbringen des Berufungsbekl. in der Erklärungsſchrift veranlaßt werden. Könnte aber auch Rückſicht darauf genommen werden, daß Kl. ſich zur Herſtellung eines ſeiner Behauptung nach dem Patent Nr. 2316 im Weſentlichen entſprechenden Trockenofens erſt nach Einreichung der Berufungsſchrift entſchloſſen hat, ſo müßte doch die Hinausſchiebung des Antrages bis zum letzten Verhandlungstermine als unzuläſſig erſcheinen. Kl. hätte jedenfalls dann dringenden Anlaß gehabt, den Antrag zu ſtellen, als ihm bekannt wurde, daß die Zuziehung eines Sachverſtändigen, welcher mit Beſichtigungen beauftragt werden ſollte, angeordnet war, dies fällt aber ſchon in die Zeit vom März 1898. Gegenüber dem durch die Verhandlung und die Vernehmung des Sachverſtändigen erbrachten Material erſchien es auch nicht als angezeigt, in Anwendung des 2. Abſ. des § 7 die vom Kl. gewünſchte Beweisaufnahme von Amtswegen anzuordnen. I. C. S. i. S. Dannenberg c. Müller vom 18. März 1899, Nr. 409/98 I.

Zu den Reichsſtempelgeſetzen.

23. Die Reviſion konnte nicht für begründet erachtet werden. Der Streit dreht ſich lediglich darum, ob die in der Generalverſammlung der klagenden Aktiengeſellſchaft vom 19. Dezember 1896 beſchloſſene Verminderung des Grundkapitals durch Amortiſation von 270 Aktien bereits durchgeführt war, als in der ſpäter ſtattgehabten Generalverſammlung vom 9. April 1897 unter Widerruf des früher gefaßten Beſchluſſes beſchloſſen wurde, die von der Familie S. übernommenen 270 Aktien nicht zu vernichten, ſondern ſie den Zeichnern der früher geplanten Prioritätsaktien zu übergeben. Wenn dieſe Frage vom O. L. G. mit Recht bejaht worden iſt, erſcheint auch die angefochtene Entſcheidung als gerechtfertigt, denn dann war durch die Einlieferung der in Frage ſtehenden 270 Aktien und die dadurch erfolgte Amortiſation dieſer Aktien das Grundkapital der Geſellſchaft ſchon vor dem 9. April 1897 um 270 000 Mark vermindert worden, und waren die den Zeichnern von Prioritätsaktien nachträglich übergebenen Aktien im Sinne des Reichsſtempelgeſetzes als neu ausgegebene Aktien anzuſehen. Das O. L. G. hat nun in zutreffender Weiſe ausgeführt, die in Gemäßheit von Art. 215d Abſ. 2 des H. G. B. beſchloſſene Amortiſation der Aktien trete allerdings nicht in dem Augenblick ein, in dem der darauf gerichtete Beſchluß gefaßt oder in das Handelsregiſter eingetragen werde; es komme aber auch nicht auf den Zeitpunkt an, indem die Aktienurkunden vernichtet würden; vielmehr ſei die Amortiſation in dem Augenblicke durchgeführt, in dem die Geſellſchaft den Beſitz der zu amortiſirenden Aktien erlangt habe. Auf Grund dieſer, in der Rechtslehre allgemein als richtig anerkannten, auch von der Rkl. nicht beanſtandeten, Auffaſſung konnte es aber auch ohne Rechtsirrthum annehmen, daß die Aushändigung der 270 Aktien an

Digitized by Google

die Gesellschaft, die unbestritten spätestens am 30. März 1897 erfolgt ist, den Zweck gehabt habe, die Familie S. von der im Vergleich übernommenen Verpflichtung zu befreien und den am 19. Dezember 1896 von der Generalversammlung gefaßten Beschluß zur Ausführung zu bringen, demnach die — von der Vernichtung der Aktienurkunden unabhängigen — Amortisation vor dem 9. April 1896 vollständig durchgeführt gewesen sei. Die Kl. macht nun zwar geltend, schon am 30. März 1897 habe bei dem Vorstande der Gesellschaft die Amortisationsabsicht nicht mehr bestanden. Aber dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Eine hierauf gerichtete Behauptung ist nämlich in der Berufungsinstanz nicht aufgestellt, insbesondere nicht etwa behauptet worden, bei der Entgegennahme der Aktien sei ein Vorbehalt gemacht oder erklärt worden, daß die Uebergabe nicht die nach dem Beschlusse der Generalversammlung eintretenden Wirkungen haben solle. Das O. L. G. hatte sonach keine Veranlassung, sich darüber auszusprechen. Bei dieser Sachlage braucht nicht geprüft zu werden, ob eine solche Erklärung des Vorstandes, der vorerst an den vorliegenden Beschluß der Generalversammlung gebunden war, der Uebergabe der Aktien die an sich mit ihr verbundenen Wirkungen hätte entziehen können. II. C. S. i. S. A.-G. Speyrer Brauhaus c. Bayer. Fiskus vom 24. März 1899, Nr. 397/98 II.

IV. Das Gemeine Recht.

24. Die Revision des Kl. ist begründet. Das B. G. hat, abweichend vom L. G., die Klage abgewiesen, weil es nach den Umständen des Falles nicht die Ueberzeugung habe gewinnen können, daß die Bekl. der böslichen Verlassung schuldig sei. Der Pflicht der Ehefrau, mit dem Manne zusammen zu wohnen, stehe die Verpflichtung des Mannes gegenüber, nicht nur für eine den Verhältnissen entsprechende Wohnung zu sorgen, sondern dieselbe auch mit seiner Frau zu theilen. Dieser letzteren Verpflichtung habe im vorliegenden Falle der Kl. nicht genügt; denn er habe sich, als am 16. Dezember 1897 die Bekl. in die von ihm seit Jahresfrist gemiethete und seit dem 15. Dezember 1897 nothdürftig eingerichtete Wohnung habe einziehen wollen, nicht selbst daria befunden, sondern noch mit seiner Tochter erster Ehe in einem anderen Hause zusammen gewohnt, auch seitdem keine Schritte gethan, das gemeinschaftliche Beziehen der Wohnung seitens beider Eheleute herbeizuführen. Die Weigerung der Frau, diese Wohnung zu beziehen, stelle sich daher nicht als böswillige Verlassung dar. Das B. G. dehnt bei dieser Erwägung die dem Kl. obliegende Verpflichtung zum Theilen der gemeinsamen Wohnung weiter aus, als rechtlich zulässig ist. Derselbe hatte, nachdem er schon seit Jahresfrist für eine Wohnung gesorgt, dieselbe neuerdings nothdürftig eingerichtet und sich zur Aufnahme der Bekl. in derselben bereit erklärt hatte, die ihm zunächst anzusinnende Vorleistung bewirkt. Dagegen war er mit Rücksicht auf das jahrelange Fernbleiben der Bekl. und das Fehlschlagen früherer Einigungsversuche nicht verpflichtet, sich aufs Ungewisse hin in die neue Wohnung zu begeben und seine Ehefrau darin zu erwarten, zumal er nach der vom L. G. getroffenen Feststellung als älterer Mann einer gewissen Pflege bedürftig war. Vielmehr war es Sache der Bekl., als des dem Zusammenwohnen seither widerstrebenden Theils, den Kl. von ihrer Anwesenheit in der Wohnung zu benachrichtigen und zum Einzug zu veranlassen. Wenn sie, ohne dies zu thun, die Wohnung alsbald verließ und das eheliche Zusammenleben ferner verweigerte, so fällt ihr die Verletzung einer ihr obliegenden Verpflichtung und damit in Verbindung mit ihrem vorausgegangenea Verhalten, wie das L. G. zutreffend angenommen, böswillige Verlassung zur Last. III. C. S. i. S. Maake c. Maake vom 4. April 1899, Nr. 379/98 III.

25. Das B. G. erblickt in der — unbestrittenermaßen einzigen — ehelichen Beiwohnung nach Ostern 1896, sowie in der Fortsetzung des ehelichen Geschlechtslebens bis Ostern 1896 Verzeihungsakte, welche die jeweils rückwärtigen Mißhandlungen umfassen. Die Revision sieht diese Feststellung als rechtsirrig an, weil aus der ehelichen Beiwohnung nach Sävitien auf einen animus condonandi nicht geschlossen werden dürfe, vielmehr in solchen Fällen zu präsumiren sei, daß die Duldung des Beischlafs seitens des unschuldigen Ehegatten unter dem Einflusse der Sävitien, aus Furcht vor weiteren Mißhandlungen erfolgt sei. Es ist auch zutreffend, daß in einer Reihe diesseitiger Entscheidungen (vergl. Entsch. vom 2. Dezember 1884 in Sachen Schäfer c. Schäfer, III. 212/84, Entsch. vom 18. Juni 1886 in Sachen Bartels c. Bartels, III. 29/86) ausgesprochen ist, daß in der Gestattung der ehelichen Beiwohnung nach Sävitien nicht schlechterdings eine Verzeihung erblickt werden dürfe, daß vielmehr eine solche nur in der freiwilligen Gestattung, welche nicht durch die Furcht vor neuen Mißhandlungen beeinflußt ist, zu finden sei; allein die Frage, ob im Einzelfalle eine freiwillige oder eine durch die Furcht vor neuen Sävitien beeinflußte Duldung des Beischlafs vorliegt, bezw. zu unterstellen ist, ist Gegenstand der thatsächlichen Feststellung. Eine Rechtsvermuthung nach der einen oder andern Richtung besteht nicht. In dem vorliegenden Falle aber verneint das B. G., daß eine unfreiwillige Gestattung des Beischlafs seitens der Kl. vorliege, und ist hierin ein Rechtsirrthum nicht enthalten. Kl. kann sich auch nicht darauf berufen, daß sie geglaubt habe, zur Gestattung des Beischlafs verpflichtet gewesen zu sein, denn eben in der fortgesetzten freiwilligen Erfüllung der ehelichen Pflichten liegt eine Anerkennung des Fortbestandes der Ehe trotz der Verfehlungen des schuldigen Ehegatten und damit auch die Verzeihung derselben. Das B. G. hat weiter die einzelnen Vorgänge nach Ostern für den Fall, daß die Verzeihungsakte nicht erwiesen werden, darauf geprüft, ob sie als gesundheitsgefährliche Mißhandlungen die Ehescheidung zu begründen vermöchten und ist zu dem Ergebnisse gekommen, daß solche Mißhandlungen in den Vorgängen von Mitte August und vom 26. Mai 1896, wie Kl. sie darstellt, zu erblicken seien, daß aber solche nicht vorliegen bei den Vorgängen vom 9. September und 9. Mai, selbst wenn man die Darstellung der Kl. als erwiesen unterstellen würde. Die Revision vermißt nun, daß bei Beurtheilung der sämmtlichen Vorgänge nicht auch die früheren, vor Ostern zurückliegenden, jedenfalls verziehenen, Vorgänge aus den Jahren 1894 und 1895 berücksichtigt seien und sucht auszuführen, daß solche Vorgänge nur unter der Voraussetzung späteren Wohlverhaltens des schuldigen Ehegatten verziehen erscheinen und wiederaufleben, sobald der andere Ehegatte sich neue Mißhandlungen irgend welcher Art zu Schulden kommen lasse. Es ist auch in verschiedenen diesseitigen Entscheidungen (s. Entsch. vom 28. Juni 1898 in Sachen v. Ewald c. v. Ewald,

Digitized by Google

III. 75/98) anerkannt, daß zum Zwecke der Charakterisirung neuerer Vorgänge auf frühere verziehene Vorgänge zurückgegriffen werden kann, aber es ist nicht richtig, daß durch die Begehung neuer Verfehlungen die bereits erfolgte Verzeihung wieder wegfalle, und daß, wenn die neuen Vorgänge, sei es für sich oder im Lichte früherer Vorgänge, selbständig die Scheidung nicht zu begründen vermögen, nunmehr blos darum, weil der schuldige Ehegatte sich nicht wohlverhalten hat, auf die früheren Vorgänge als selbständige Scheidungsgründe zurückgegriffen werden kann. Ein verziehener Vorgang kann einen selbständigen Scheidungsgrund nicht mehr bilden. Daß aber die Vorgänge vom 9. September und vom 9. Mai keine selbständigen Scheidungsgründe bilden, selbst wenn die früheren Vorgänge mit in Betracht gezogen werden, bedarf keiner Erörterung, die Vorgänge von Mitte August und vom 26. Mai bilden aber schon jeder für sich, falls unverziehen, einen Scheidungsgrund und bedarf es daher ihretwegen nicht der Heranziehung der früheren Vorgänge. Ein Rechtsirrthum des B. G. liegt daher auch insoweit nicht vor. III. C. S. i. S. Etzdorf c. Etzdorf vom 17. März 1899, Nr. 356/98 III.

26. Mit Recht ist das B. G. davon ausgegangen, daß eine Klage wegen böslicher Verlassung ausgeschlossen ist, insolange auf zeitliche Trennung der Ehegatten zu erkennen ist, also dem weigernden Ehegatten das Recht zugesprochen ist, vom anderen Ehegatten fern zu bleiben. Wenn aber die Revision ausführt, daß auf zeitliche Trennung nicht hätte erkannt werden dürfen, weil den beklagten Ehemann nicht die ausschließliche Schuld an der Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse treffe, so ist dies unzutreffend, denn, wie diesseits wiederholt ausgesprochen ist (s. Entsch. vom 14. Februar 1899 in Sachen Eytmann c. Eytmann, III. 314/98) kann auf zeitweitige Trennung auch dann erkannt werden, wenn den dieselbe beantragenden Ehegatten eine Mitschuld trifft. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

27. Wie für das Gemeine Recht allgemein anerkannt ist, sind die Ascendenten des Descendenten zur Gewährung standesgemäßer Alimente verpflichtet. Auch im übrigen ist ein Rechtsirrthum des B. G. bei der Feststellung der Höhe der den Kl. zu gewährenden Alimente nicht ersichtlich. Dasselbe prüft, ob auf der einen Seite Bedürftigkeit, auf der andern Leistungsfähigkeit vorhanden ist und verkennt auch nicht, daß in erster Linie die klagende Ehefrau und deren Ehemann alimentenpflichtig sind und die Bekl. nur einzutreten hat, soweit die Eheleute nicht zur Erfüllung ihrer Pflicht im Stande sind; es gelangt aber auf Grund von Erwägungen, die ausschließlich auf dem Gebiete der thatsächlichen Würdigung sich bewegen und darum der Revision entzogen sind, zu dem Ergebnisse, daß die klagende Ehefrau zur Zeit nicht in der Lage sei, durch eine für ihren Stand passende Beschäftigung ihren und ihrer Kinder Lebensunterhalt zu beschaffen. Weiter aber führt es aus, daß der Gehalt des Ehemanns zur Zeit so geringfügig sei, daß durch denselben die Bedürftigkeit der Kl. nicht beseitigt werde und derselbe auch bei der Feststellung der Höhe der Alimente nur in soweit in Betracht komme, als die Kl. angesichts dieses Verdienstes nicht mehr als 150 Mark monatlich selbst für den Fall erringen könnten, daß die Einkünfte der Bekl. zu einer Mehrleistung ausreichen würden. Es ist somit weder ein Uebersehen erheblicher Thatsachen, noch ein Rechtsirrthum in diesen Ausführungen enthalten. Begründet ist dagegen die Beschwerde der Bekl., daß auf die Berufung der Kl. ihr die Befugniß abgesprochen worden ist, die ihrer klagenden Tochter zu gewährenden Alimente im Betrage von jährlich 1 000 Mark bezw. monatlich 83 Mark 33 Pf. aus dem derselben gehörigen im Besitze und Nießbrauche der Bekl. befindlichen Vermögen zu entnehmen. Denn die Descendenten sind in erster Linie verpflichtet, ihr eigenes Vermögen zu ihrem Unterhalte zu verwenden und kommt in so weit sie solches Vermögen haben oder erhalten, ihre Bedürftigkeit und damit die Alimentationspflicht der Ascendenten in Wegfall. Sind daher der klagenden Ehefrau von der Bekl. bestimmte Beträge aus ihrem eigenen Vermögen zur Verfügung gestellt, so ist in soweit die Klage nicht begründet. Nicht erforderlich ist es, daß die Bekl. der klagenden Ehefrau sofort ihr gesammtes großmütterliches Vermögen von 15 000 Mark zur freien Verfügung stellt, es genügt, daß sie derselben jährlich den Betrag von 1 000 Mark zu zahlen sich bereit erklärt. Die Alimentationspflicht der Bekl. ist allerdings, falls deren Voraussetzungen fortbestehen, nicht auf die Summe von 15 000 Mark in der Art zu beschränken, daß mit der Erschöpfung dieser die Verpflichtung der Bekl. zur Zahlung von monatlich 83 Mark 33 Pf. erlischt, allein bis zu diesem Zeitpunkte kann sie ihrer Pflicht aus diesem Vermögen genügen. III. C. S. i. S. Gause c. Mattern und Gen. vom 28. März 1899, Nr. 367/98 III.

28. Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Das B. U. beruht auf den Rechtsgrundsätzen, die von dem erkennenden Senate schon im 3. Bande der Entsch. des R. G. S. 171 flg. ausgesprochen und noch in der neuesten Zeit (Urtheil vom 24. Mai 1898 Rep. III 29/98 und vom 24. Februar 1899 Rep. III 327/98) festgehalten sind. Das gemeine Recht gewährt nur insoweit einen privatrechtlichen Anspruch, als thatsächlich in das Eigenthum selbst eingegriffen worden, oder dieses durch gesetzliche Beschränkung des Nachbarn erweitert ist. Beides liegt hier nicht vor. Grundsätze des Nachbarrechtes sind nicht verletzt, und soweit in das Eigenthum des Kl. eingegriffen ist, hat das B. G. eine Entscheidung noch nicht abgegeben, oder der Klaganspruch ist, insofern er nämlich die Beschädigung des Stacketts umfaßt, mit Recht als unsubstantiirt angesehen. Wenn aber die Revision auszuführen sucht, durch wiederholte Entscheidungen der höchsten Gerichte sei eine andere Auffassung der Grundsätze des gemeinen Rechts zur Geltung gelangt, so ist dies schon deshalb unrichtig, weil den wenigen Entscheidungen, die für eine andere Beurtheilung angeführt werden können, die gemeinrechtliche Praxis sich überwiegend entgegengesetzt ausgesprochen hat. Es genügt, insoweit außer auf die Urtheile des R. G. auf die in Seufferts Archiv Bd. 17 Nr. 121, Bd. 30 Nr. 150, Bd. 34 Nr. 306 abgedruckten Entscheidungen hinzuweisen. Die für das Geltungsgebiet des Pr. A. L. R. ergangenen Entscheidungen können nicht zu Gunsten des Kl. verwerthet werden, weil eine dem § 75 der Einleitung zum A. L. R. entsprechende Bestimmung für das gemeine Recht fehlt. Auch auf Grundsätze des öffentlichen Rechts, namentlich auf den § 9 der preußischen Verfassung läßt sich der Klageanspruch nicht stützen, weil nach den Grundsätzen des anzuwendenden gemeinen Rechtes ein Eingriff in das Eigenthum des Kl. nicht vorliegt. III. C. S. i. S. Clasen c. Fiskus vom 21. März 1899, Nr. 22/99 III.

Digitized by Google

29. Im Auftrage der Bekl. pfändete am 28. August 1897 der Gerichtsvollzieher B. bei dem Müller C. in M., der zu dieser Zeit Vorsteher der klagenden Gemeinde war und die Gemeindegelder zu verwalten hatte, eine Geldsumme von 1582,50 Mark. Diese setzte sich aus zehn Reichsbanknoten à 100 Mark, zwei Reichskassenscheinen à 50 Mark, drei desgl. à 20 Mark, fünf desgl. à 5 Mark und im Uebrigen aus deutschen Gold- und Silbermünzen zusammen und lag in dem Schreibpulte des nicht anwesenden Schuldners C. Der Gerichtsvollzieher nahm das Geld an sich und zahlte es auf der Post für den Vertreter der Bekl. ein, dem dann ein Geldbetrag in gleicher Höhe von der Post ausgezahlt worden ist. Die Kl. fordert nun mit der Behauptung, daß das vom Gerichtsvollzieher weggenommene, inzwischen unauffindbar gewordene Geld ihr Eigenthum gewesen, und daß dies bei der Pfändung dem Gerichtsvollzieher von dem Sohne und der Haushälterin des Schuldners mitgetheilt worden sei, von dem Bekl. die Zahlung einer gleichen Summe nebst Zinsen. Das B. G. hat in Abänderung des landgerichtlichen Urtheils die Klage abgewiesen und, während es sich über das bestrittene Eigenthum der Kl. nicht ausspricht, seine Entscheidung wesentlich auf das in den Entsch. des R. G. Bd. 13 S. 173 flg. abgedruckte Urtheil des erkennenden Senats gestützt, nach die Erheblichkeit einer mala fides des Gerichtsvollziehers verneint, weil dieser bei Ausführung der Pfändung nicht als Vertreter des Gläubigers handele. Der dagegen erhobenen Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden. — Die Entscheidung des erkennenden Senats in dem 13. Bande betrifft den Fall, daß eine fremde Sache gepfändet, vom Gerichtsvollzieher versteigert, und der Kaufpreis dem Gläubiger bezahlt ist, und stützt sich zunächst auf die gemeinrechtlichen Grundsätze über den Pfandverkauf, wonach dem Käufer, wenn ihm die Sache vom Eigenthümer evincirt wird, nur gegen den Pfandschuldner, dagegen regelmäßig nicht gegen den Pfandgläubiger ein Regreßanspruch zusteht. Ob dieser zunächst für das vertragsmäßige Pfandrecht entwickelte, im gemeinen Prozesse auch wohl auf das pignus in causa judicati captum anzuwendende Grundsatz auch für das heutige Pfändungspfandrecht festzuhalten sein würde, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls steht im vorliegenden Falle ein Pfandverkauf nicht in Frage, sodaß schon deshalb jener Grundsatz unanwendbar ist. Mögen auch die mitgepfändeten Werthpapiere nicht eigentlich als baares Geld anzusehen sein, so werden sie doch im Verkehre regelmäßig als solches behandelt, und so ist es auch hier geschehen. Jedenfalls hat ein Pfandverkauf nicht stattgefunden, vielmehr liegt die Sache so, daß die Bekl. durch ihren Vertreter, den Gerichtsvollzieher, sich zu ihrer unmittelbaren Befriedigung in den Besitz von Sachen gesetzt haben, die nicht ihrem Schuldner, sondern der Kl. gehört haben und für diese von dem Schuldner besessen sein sollen. Es handelt sich hier nicht um eine Kenntniß des Gerichtsvollziehers von Umständen, die eine Anfechtung der Pfändung wegen Benachtheiligung anderer Gläubiger begründen könnten, sondern nur um die Vornahme der Pfändung, bei der er zwar als Beamter handelt, aber doch zugleich als Vertreter des Gläubigers, für den er den Besitz ergreift, und der ihm sogar innerhalb der gesetzlichen Grenzen Anweisungen ertheilen kann. (Entsch. des R. G. Bd. 39 S. 160.) Es treffen also die vom B. G. angezogenen Entscheidungen hier nicht zu. — Ist nun auch formell dem Gesetze gemäß verfahren, so hatten doch die Bekl., denen nur das Vermögen ihres Schuldners haftet, materiell kein Recht auf fremdes Geld, das sie im Besitze des Schuldners fanden und an sich nahmen (Entsch. des R. G. Bd. 26 S. 104). In derartigen Fällen erkennt aber schon das römische Recht an, daß eine ungerechtfertigte Bereicherung aus dem Vermögen des Eigenthümers vorliegt. (Vergl. z. B. Windscheid, Pandekten II § 422. 2b. — l. 23 D. 12,1. l. 30 pr. Schlußs. D. 19, 1.) Das gemeine Recht stellt solche Fälle keineswegs allgemein denen gleich, wo der Schuldner mit fremdem Gelde bezahlt, und ebensowenig läßt sich dessen Abänderung aus der C. P. O. entnehmen. Zwar ist in dem mehrgenannten Urtheile in Bd. 13 eine allgemeine civilrechtliche Vorschrift in der Bestimmung des § 720 der C. P. O. gefunden, daß die Empfangnahme des Versteigerungserlöses durch den Gerichtsvollzieher als Zahlung des Schuldners gelte und für die Wegnahme des gepfändeten Geldes findet sich eine gleiche Bestimmung im § 716. Nach wiederholter Prüfung hält aber der erkennende Senat an dieser Ansicht nicht mehr fest, schließt sich vielmehr den Ausführungen des V. C. S. an (Entsch. des R. G. Bd. 40 S. 291), wonach diese Bestimmungen nur das Rechtsverhältniß zwischen dem betreibenden Gläubiger und dem Schuldner, sowie anderen Gläubigern regeln, aber nicht über die materiellen Fragen, insbesondere über das Verhältniß zu dem dritten Eigenthümer entscheiden wollen. III. C. S. i. S. Gemeinde Spandet c. Jessen vom 14. März 1899, Nr. 320/98 III.

30. Der Ansicht des B. G., daß mit der Syndikatsklage nicht ein Beamten-Kollegium als solches belangt werden kann, ist beizupflichten. Eingehend begründet. VI. C. S. i. S. Kiewe u. Co. c. Medizinal-Kollegium in Hamburg vom 23. März 1899, Nr. 16/99 VI.

31. Die Voraussetzungen für die Ertheilung der Restitution sind mit Recht angenommen, die Läsion der Kinder und ein unüberlegtes, leichtsinniges Handeln ihrer Vormünder sind unverkennbar. Insoweit sind auch besondere Angriffe von der Revision nicht erhoben. Die Revision behauptet aber, daß die Geltendmachung dieses Rechtsbehelfs dem Kl. nicht zustehe und sieht in der entgegengesetzten Auffassung des B. G. eine Verletzung der Rechtsgrundsätze von der Restitution Minderjähriger. Auch diese Rüge kann nicht für begründet erachtet werden. Haben die Minderjährigen durch ihre Vormünderin der Konkursmasse ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrage und den Vorgängen vom 30. April abgetreten, so ist mit dem B. G. anzunehmen, daß sie auf ihr Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand haben übertragen wollen. Daß eine solche Uebertragung unzulässig sei, ist aus den Quellen nicht zu begründen. L. 24 pr. D. de minor. IV. 4 zeigt einen Fall einer solchen Uebertragung, Windscheid nimmt § 335 Note 10 auf Grund dieser Stelle an, daß der Minderjährige sein Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand übertragen kann und will man mit Sintenis Civilrecht II S. 801 die Uebertragung des Rechts auf Restitution nur dann für zulässig halten, wenn dadurch gleichzeitig das eigene Interesse des ursprüngtich Berechtigen wahrgenommen wird, so ist dieses Erforderniß hier gegeben durch das rechtliche Interesse der Kinder an der Einziehung der Versicherungssumme und der Abtragung der Nachlaß-

Digitized by Google

ſchulden, nachdem ſie, wie das B. G. unnimmt, von dem Rechte auf Ausſchlagung der väterlichen Erbſchaft bisher keinen Gebrauch gemacht haben. III. C. S. i. S. Frankfurter Lebensverſicherungs-Geſellſchaft c. Frey Konk. vom 14. März 1899, Nr. 349/98 III.

V. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

32. Die Reviſion hat den Zweifel angeregt, ob auf den im Jahre 1884 geſchloſſenen Geſellſchaftsvertrag das im derzeitigen Gebiete des Deutſchen Reiches und nicht vielmehr das in Helgoland geltende Recht Anwendung finde, indem ſie darauf hinweiſt, daß die Herſtellung und der Betrieb eines Fahrſtuhls, welche den Gegenſtand des Unternehmens bilden, in Helgoland ſtattfanden, auch für die Firma der Geſellſchaft die engliſche Sprache gewählt iſt. Für begründet kann der Zweifel nicht erachtet werden. Wenn auch der Fahrſtuhl im Auslande betrieben wurde, ſo ergeben die Beſtimmungen des Geſellſchaftsvertrages und die begleitenden Umſtände doch unzweideutig, daß die Geſellſchaft im Inlande ihren Sitz haben ſollte. Sämmtliche Kontrahenten hatten ihren Wohnſitz im Deutſchen Reiche und waren deutſche Reichsangehörige. Speziell der Bankier L., welchem die Geſchäftsführung und die Vertretung der Geſellſchaft, und der Bankier Emil T., welchem der jederzeitige Mitеintritt in die Geſchäftsführung geſtattet und welcher auch zum Bankier der Geſellſchaft beſtellt war, wohnten in Berlin. Den rechtlichen Charakter der Geſellſchaft aber bezeichneten die Kontrahenten mit dem Ausdruck „Gelegenheitsgeſellſchaft", wie derſelbe für die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeſchäften für gemeinſchaftliche Rechnung im Sinne der Art. 266 flg. des H. G. B. gebräuchlich iſt, hatten alſo bei Abſchluß des Geſellſchaftsvertrages das Deutſche H. G. B. vor Augen und gaben zu erkennen, daß ſie die Geſellſchaft als dem Geltungsgebiete eben dieſes Geſetzbuchs angehörig betrachtet wiſſen wollten. Aus der Anwendung jenes Ausdrucks iſt ferner zu entnehmen, daß die Kontrahenten in dem Betriebe des Fahrſtuhlunternehmens den gewerbemäßigen Betrieb von Handelsgeſchäften erblickten. Dieſe Auffaſſung iſt auch von dem Standpunkte des Art. 272 Nr. 3 des H. G. B. aus zutreffend, denn den Gegenſtand des Unternehmens bildete eine für den Transport von Perſonen vom Unterlande nach dem Oberlande beſtimmte Anſtalt. Kontrahirt wurde aber mit den den Fahrſtuhl benutzenden Perſonen in Helgoland, die Transportverträge unterlagen alſo dem dort geltenden Recht und nach dieſem kann auch nur die Frage entſchieden werden, ob dieſelben als Handelsgeſchäfte anzuſehen waren oder nicht. Es iſt nun der Zweifel möglich, ob eine im Inlande beſtehende, auf den Betrieb eines Unternehmens im Auslande gerichtete Geſellſchaft als eine handelsrechtliche Geſellſchaft angeſehen werden kann, wenn die für das Unternehmen erheblichſten, ſeinen Ertrag ergebenden Geſchäfte zwar die nach den Vorſchriften des Deutſchen H. G. B., nicht aber die nach dem örtlich anwendbaren Recht des Auslandes für den Begriff des Handelsgeſchäfts entſcheidenden Merkmale zeigen. Ob und welche Vorſchriften über den Begriff des Handelsgeſchäfts zur Zeit des Abſchluſſes des Geſellſchaftsvertrages in Helgoland beſtanden haben, iſt vom B. R. nicht geprüft. Es bedurf indeſſen eines weiteren Eingehens auf die Zweifelsfrage nicht, denn, nachdem Helgoland mit dem Deutſchen Reiche vereinigt und durch die Verordnung betreffend die Einführung von R. Geſ. in Helgoland vom 22. März 1891, das Allgemeine Deutſche H. G. B. für Helgoland in Kraft geſetzt iſt, kommt es auf den Inhalt des bis dahin dort in Geltung geweſenen Rechts nicht weiter an, da das Unternehmen fortgedauert hat und für einen Zweifel in der Richtung, ob die in Helgoland zum Abſchluß kommenden Transportverträge als Handelsgeſchäfte anzuſehen ſind oder nicht, ſeitdem kein Raum mehr gegeben iſt. I. C. S. i. S. Treitel und Gen. c. Lindner vom 11. März 1899, Nr. 388/98 I.

33. Der Revers vom 12. Dezember 1897 enthält die ausdrückliche Verpflichtung des Bekl., der Kl. das ſtreitige Grundſtück unter beſtimmten, die Eſſentialien eines Kaufes erſchöpfenden Bedingungen jederzeit aufzulaſſen. Das B. G. verkennt nicht, daß der Anſpruch auf Auflaſſung eines Grundſtücks nur durch einen ſchriftlichen, d. h. von beiden Theilen unterſchriebenen, Vertrag begründet werden kann. Ebenſowenig, daß der von der Kl. nicht unterſchriebene Revers einen ſchriftlichen Vertrag nicht darſtellt, welcher auch den Bekl. zum Anſpruch auf Erfüllung berechtigt. Es ſieht darin aber das Anerkenntniß eines mündlich geſchloſſenen Vertrags, welches den Bekl. zu der von ihm ſchriftlich verſprochenen Erfüllung des mündlich geſchloſſenen Vertrags ohne Rückſicht darauf, daß die Unterſchrift der Kl. auf dem Reverſe fehlt, verpflichtet. Es entſpricht dies der Beſtimmung des § 185 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. Daß etwa der Inhalt des Reverſes mit der mündlich getroffenen Verabredung nicht übereinſtimme oder daß eine ſolche Verabredung der Ausſtellung des Reverſes überhaupt nicht vorausgegangen ſei, iſt nicht behauptet. Das Gegentheil erhellt vielmehr daraus, daß unſtreitig die Parteien Monate hindurch in Kaufunterhandlungen geſtanden haben und daß die Kl. den Revers angenommen und behalten hat, ohne dem Inhalte desſelben zu widerſprechen. Um für ſeine Anſprüche auf Erfüllung eine rechtlich wirkſame Unterlage durch einen auch von der Kl. unterſchriebenen Vertrag zu gewinnen, konnte allerdings der Bekl. ſeine Erklärung davon abhängig machen, daß die Kl. den Revers in beſtimmter Friſt unterſchreibe. Ein ſolches Verlangen hat der Bekl. aber niemals geſtellt. Andererſeits konnte die Kl. den Revers als bloßes Anerbieten auffaſſen und behandeln und deshalb die Annahme des Reverſes mit der Kaufofferte ablehnen. Auch dies iſt nicht geſchehen. Vielmehr hat die Kl., wenn dies nicht ſchon früher geſchehen ſein ſollte, durch ihren Antrag, ihr die Auflaſſung im Wege der einſtweiligen Verfügung durch Vormerkung zu ſichern, ſich gebunden, ſo daß ſeitdem auch der Bekl. in der Lage iſt, gegen die Kl. ihre Gegenanſprüche aus dem Reverſe geltend zu machen. (Vergl. Obertribunalsentſcheidungen Bd. 12 S. 163, 165; Entſch. des R. G. in Gruchot Beiträge Bd. 39 S. 890, Bd. 37 S. 988.) Später, wie es durch Schreiben vom 22. Juli 1898 geſchehen iſt, war der Bekl. nicht mehr berechtigt, von dem auf Grund des Reverſes zu Stande gekommenen Abkommen zurückzutreten, ſondern er war, wenn die Kl. die Entgegennahme der Auflaſſung verzögerte, nur befugt, ſie im Prozeßwege dazu zu zwingen. Von einem Zahlungsverzuge der Kl., welcher den Bekl. zur Aufhebung ſeiner Verpflichtung gemäß § 230 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. berechtigte, kann nicht die Rede ſein, weil Kl. nach dem Reverſe Kaufgeld überhaupt nicht zu zahlen hat und weil, wie das B. G. zutreffend ausführt, das Rücktritts-

recht des Bekl. wegen Nichtzahlung des Kaufgeldes erst bei der Auflassung eintreten kann. V. C. S. i. S. Krämer c. Berg vom 29. März 1899, Nr. 64/99 V.

34. Die Rüge, die Kl. haben in den Vorinstanzen nicht ihren Anspruch darauf gestützt, daß die Bekl. sich bei Abschluß des Vertrags ein Versehen haben zu Schulden kommen lassen, indem sie unterlassen haben, sich durch Einsicht der Grundakten darüber zu vergewissern, daß sie Eigenthümer des ganzen verkauften Grundstücks seien, ist nicht berechtigt. Ausdrücklicher Behauptungen in dieser Richtung bedurfte es nicht, da sich das Verschulden der Bekl. aus den festgestellten Umständen von selbst ergab. Wer ein Grundstück verkaufen will und es in Folge des Verkaufes auflassen muß, hat sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob er als Eigenthümer desselben im Grundbuche eingetragen ist, da er sonst außer Stande ist, den Kaufvertrag durch Auflassung zu erfüllen. Versäumt er dies, so begeht er ein Versehen, dessen Folgen er tragen muß. Wenn Bekl. meinen, mit demselben Rechte könne auch eine Verpflichtung der Kl. konstruirt werden, sich von dem eingetragenen Eigenthum der Bekl. Gewißheit zu verschaffen, so irrt er. Der Käufer kann und muß sich darauf verlassen, daß der Verkäufer auch im Stande ist, ihm das Eigenthum der verkauften Sache zu übertragen, da dies zu den gesetzlichen Pflichten des Verkäufers gehört (A. L. R. Thl. I Tit. 11 §§ 135, 124 ff.). Die Entscheidung über den Kostenpunkt, die Vertheilung der Kosten nach Kopftheilen, entspricht allerdings nicht der Bestimmung des § 95 Abs. 4 der C. P. O. und der Rechtsprechung des R. G. (vergl. Entsch. in Civilsachen Bd. 15 S. 381, Bd. 30 S. 341), da die Bekl., wie auch das B. G. angenommen hat, für die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Schadloshaltung der Kl. solidarisch haften; aber dieses Bedenken können die Bekl. nicht geltend machen, da die Vertheilung nach Kopftheilen zu ihren Gunsten gereicht. Es mußte aber dazu führen, die Bekl. für die Kosten der Revisionsinstanz solidarisch haftbar zu machen. V. C. S. i. S. Mundt u. Gen. c. Koppel & Co. u. Gen. vom 22. März 1899, Nr. 335/98 V.

35. Wenn die Bekl. ohne eigenes Verschulden der Ueberzeugung sein durfte, daß sie einen triftigen Grund habe, von dem Vertrage mit dem Kl. zurückzutreten, so hat sie durch ihre Rücktrittserklärung die Konventionalstrafe nicht verwirkt. Namentlich gilt dies dann, wenn die Ueberzeugung der Bekl. die eigenen Erklärungen des Kl. und dessen weiteres Verhalten zur Grundlage hat. Vergl. Dernburg, Bd. II S. 39, Förster-Eccius Bd. I § 107 (5. Auflage S. 732), Entsch. des R. O. H. G. Bd. 22 S. 275. Entsch. des R. G. Bd. 20 S. 33. I. C. S. i. S. Holschau c. A.-G. Berliner Viehkommissions- und Wechselbank vom 8. März 1899, Nr. 30/99 I.

36. Die Revision macht gegen die Beurtheilung des Reverses durch das B. G. geltend, sie verstoße gegen das Wesen des Maklervertrages. Durch den Abschluß eines solchen werde, zumal auch, wenn die Vermittlung bis zu einem bestimmten Termin nur die Hand gegeben werde, der Auftraggeber nicht gehindert, bei sich bietender Gelegenheit das betreffende Geschäft selbst oder durch anderweite Vermittlung abzuschließen. Mit dieser Eventualität müsse der Makler von vornherein rechnen. Der Abschluß des Geschäftes durch den Auftraggeber selbst beziehungsweise mit Hülfe eines andern Vermittlers sei jedenfalls eine gerechte Ursache zum Widerruf des Auftrages. Dieser Angriff ist nicht begründet. Nach der Auffassung des B. G. haben die beklagte Ehefrau und der Kl. nicht einen eigentlichen, einfachen Maklervertrag geschlossen, sondern einen entgeltlichen Vertrag mit Bindung der Bekl. auf eine bestimmte Zeit, wonach dieselbe nicht befugt sein sollte, das Geschäft mit Hülfe anderer Vermittler (außer der beim Vertragsschluß vorbehaltenen) abzuschließen, wofern sie nicht einen gerechten Grund zum Widerruf erhalte. Warum ein derartiger, den Auftraggeber an die Vermittlung des Maklers bindender Vertrag nicht zulässig sein sollte, ist nicht ersichtlich. Solche Verträge werden nicht selten geschlossen und das R. G. hat ihre rechtliche Zulässigkeit wiederholt schon anerkannt. Die rechtliche Zulässigkeit wird selbstverständlich nicht dadurch ausgeschlossen, daß, wie das B. G. annimmt, die vertragsmäßige Gebundenheit des Auftraggebers und hinsichtlich der Benutzung anderer Vermittler nicht auch hinsichtlich des Abschlusses des betreffenden Geschäftes durch den Auftraggeber selbst unmittelbar vereinbart ist. Die Auffassung des B. G. gründet sich aber auf unmangelhafter Auslegung des Reverses in allen seinen Bestimmungen; insbesondere leidet auch die Auslegung der beigefügten Fristbestimmung an keinem Rechtsirrthum. Bei dieser Auffassung versteht sich von selbst, daß der Abschluß des Geschäftes durch einen anderen, nicht vorbehaltenen Vermittler einen Grund zum Widerruf nicht abgeben kann. Daß sonst ein gerechter Grund zum Widerruf vorgelegen hätte, verneint das B. G., ohne daß die Revision hiergegen etwas geltend zu machen wußte. VI. C. S. i. S. Lampel c. Meyer vom 16. März 1899, Nr. 426/98 VI.

37. Eine Uebertragung der Darlehnsforderung der Wittwe S. auf deren Enkelin Wilhelmine G. würde am einfachsten mittelst einer dieser Letzteren gegenüber seitens der Gläubigerin abgegebenen Cessionserklärung zu bewerkstelligen gewesen sein. Diese Geschäftsform ist aber nicht gewählt worden. Die Wittwe S. hat vielmehr nur mit ihrem Schuldner verhandelt und denselben zur Ausstellung bezw. Unterzeichnung eines auf den Namen der Wilhelmine G. lautenden Schuldscheines veranlaßt. Wäre dabei in dem Schuldscheine zum Ausdruck gebracht worden, daß die Wittwe S. die ursprüngliche Gläubigerin gewesen sei und daß nunmehr auf ihre Veranlassung die Wilhelmine G. als Forderungsberechtigte bezeichnet werde, so möchte darin die schriftliche Acceptation einer Anweisung im Sinne des § 259 Thl. I Tit. 16 des A. L. R. zu finden sein. In solcher Weise ist aber nicht verfahren worden, sondern der Unterzeichner des Schuldscheins hat nur erklärt, daß er von der Wilhelmine G. 2100 Mark geliehen habe, und daß er sich — unter näher angegebenen Modalitäten — zur Verzinsung und zur Rückzahlung verpflichte. Der so bezeichnete Rechtsgrund entsprach nicht der wahren Sachlage; denn von der Wilhelmine G. war dem Aussteller des Schuldscheins ein Darlehn niemals gegeben worden. Auch ein Rechtsverhältniß anderer Art, welches nach §§ 866, 867 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. als Grundlage des Schuldscheins für dessen Tragweite hätte maßgebend bleiben können, hatte zwischen diesen beiden Personen bis dahin noch gar nicht bestanden, und ein neues Schuldverhältniß konnte zwischen ihnen durch die fehlerhaft abgegebene, weder eine Assignation noch eine Novation irgend welcher Art zum Ausdruck bringende Erklärung überhaupt nicht entstehen. Vergl.

Digitized by Google

Entsch. des Obertribunals, Bd. 44 S. 87, und Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 10 S. 238, sowie namentlich auch das Urtheil des R. G. vom 11. November 1880, IV. 530/80 (mitgetheilt in Gruchot's Beiträgen Bd. 25 S. 1003—1006), während das in den Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 14 S. 264—266 abgedruckte Urtheil, Rep. IV. 170/85, einen anders geurteten Fall betraf. Ist hiernach aber davon auszugehen, daß einerseits der Wilhelmine G. ein Forderungsrecht gegen den Bekl. R. in Folge jener Schuldscheinausstellung nicht erwachsen ist, und daß andererseits die Wittwe S., trotz des von ihr an den Tag gelegten Uebertragungswillens nach wie vor Eigenthümerin ihrer Darlehnsforderung bleiben mußte, so erscheint damit die vom B. R. getroffene Feststellung sachlich als gerechtfertigt. Auch unterliegt es keinem Bedenken, daß der Kl. kraft des ihm als Miterben zustehenden Individualrechts für befugt zu erachten war, eine solche Entscheidung herbeizuführen. Vergl. Juristische Wochenschrift von 1896 S. 716 Nr. 75. Durch diese Entscheidung wird nur ausgesprochen, daß der Bekl. R. den fraglichen Betrag noch zum Nachlaß der Wittwe S. verschuldet. IV. C. S. i. S. Retzlaff c. Gutzmer vom 13. März 1899, Nr. 332/98 IV.

38. Der von dem B. R. seiner Entscheidung zu Grunde gelegte Rechtsgrundsatz, daß Handlungen eines Bevollmächtigten, die Namens aber gegen den ihm bekannten Willen des Vollmachtgebers vorgenommen werden, auch dem Dritten gegenüber, der diesen Willen gekannt hat, unwirksam sind, wird von der Rkl. nicht bemängelt. Sie führt aber seine Geltung darauf zurück, daß in einem solchen Falle die Berufung des Dritten auf die formale Wirkung der Vollmacht gegen Treu und Glauben verstoßen würde, und will daher den Satz dann nicht angewendet wissen, wenn der Machtgeber die Vollmacht zur Erfüllung einer gegenüber dem Dritten ihm obliegenden Verbindlichkeit ertheilt hat, mithin durch den Widerruf der Vollmacht oder durch einseitige Weisungen über ihren Gebrauch oder Nichtgebrauch sich seinerseits des Verstoßes gegen Treu und Glauben schuldig machen würde. Auch wenn man die Richtigkeit dieser Ansicht zugiebt, läßt sie sich doch jedenfalls nicht im vorliegenden Falle zur Begründung des von der Revision erhobenen Angriffs verwerthen, der dahin geht, daß die Bekl. das Vorhandensein einer obligatorischen Verpflichtung des Kl., zu deren Erfüllung die Vollmacht bestimmt gewesen sei, behauptet, der B. R. aber die Erheblichkeit des Behaupteten verkannt habe. Die Revision findet eine solche Behauptung insbesondere in der von der Bekl. in 11. J. gemachten Anführung, wonach Anfangs April 1896 der Vater des Kl. diesen und dessen Ehefrau in N. besucht, sich von der Unhaltbarkeit der Gutswirthschaft seines Sohnes überzeugt habe und in Folge dessen alle drei übereingekommen seien, der Ehefrau des Kl. das Gut zur Weiterveräußerung aufzulassen, Kl. auch in der Absicht, die Veräußerung an seine Frau vorzunehmen, zu einem Notar gegangen sei und auf dessen Rath lediglich zur Ersparung von Kosten die Form unbeschränkter Vollmacht gewählt habe. Allein der klare Wortlaut dieser Anführungen läßt darüber keinen Zweifel, daß das fragliche Uebereinkommen auch nach der Auffassung der Bekl. keineswegs einen von den Betheiligten für bindend erachteten mündlichen Vertragsschluß enthielt, sondern lediglich den Charakter einer vorläufigen Einigung hatte und daß Bekl. weiterhin nicht etwa behaupten will, Kl. habe zum Zweck der Aufrechterhaltung und Erfüllung jenes Uebereinkommens die Vollmacht ausgestellt, sondern selbst davon ausgeht, Kl. habe in Folge der ihm gewordenen Rutheertheilung das anfängliche Verkaufsprojekt fallen gelassen und an dessen Stelle seine Ehefrau bevollmächtigt. V. C. S. i. S. Siebert c. Drewke vom 22. März 1899, Nr. 392/98 V.

39. Es frägt sich wesentlich, ob die Annahme, daß ein gemeinschaftliches Testament unter Eheleuten nach Preußischem Rechte giltig sei, zu Recht besteht. Die in dieser Beziehung von der Revision erhobene Beschwerde erscheint nicht gerechtfertigt. Eingehend begründet. IV. C. S. i. S. Hoest c. Hoest vom 29. März 1899, Nr. 358/98 IV.

VI. **Sonstige Preußische Landesgesetze.**

Zu den Gesetzen über den Rechtsweg.

40. Im angefochtenen Urtheile wird ausgeführt, die Beitreibung der Kosten habe im Verwaltungszwangswege erfolgen können, und wenn die Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hätte, so würde die Zwangsvollstreckung ausschließlich nach den Vorschriften der Verordnung vom 7. September 1879 stattgefunden haben; mit Unrecht schließe aber daraus die Bekl., daß die Beitreibung nur im Zwangsverwaltungsverfahren erfolgen könne; wenn die Kl. die Kosten selbst auslegte, habe sie eine Verpflichtung der Bekl. erfüllt, sei demnach auf Grund der §§ 262, 268 Thl. I Tit. 13 des A. L. R. Erstattung von der Bekl. zu fordern berechtigt und für diese Klage sei der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Diese Erwägungen beruhen zum Theil auf Rechtsirrthum. In dem Verwaltungszwangsverfahren bot sich nicht etwa nur ein zulässiger Weg zur Einziehung der Kosten dar, sondern es bildete vielmehr den allein zulässigen Weg zu diesem Zwecke. Die von den Behörden der Strombauverwaltung getroffenen Anordnungen und ihre Ausführung charakterisiren sich als polizeiliche Maßnahmen im Sinne des § 10 Thl. II Tit. 17 des A. L. R. Durch § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ist dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen, die Befugniß ertheilt, dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben zu erlassen. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung ist die Polizeiverordnung über die Schifffahrt auf der Oder vom 11. August 1885 ergangen, welche in ihrem § 23 vorschreibt, daß, wenn der zuständige Wasserbauinspektor die Beseitigung eines gesunkenen Schiffes für nothwendig hält, der Führer und der Eigenthümer des letzteren binnen einer festzusetzenden Frist Schiff und Ladung aus dem Stromgebiete zu entfernen verpflichtet sind und daß, wenn sie dieser Pflicht innerhalb der Frist nicht nachkommen, die Strombauverwaltung das Fahrzeug nebst Ladung auf ihre Kosten beseitigen lassen kann. Mit Hinblick auf eben diese Bestimmung sind die oben erwähnten Maßnahmen ergangen und wollen in ihr ihre Grundlage finden. Nachdem der zuständige Wasserbauinspektor die Beseitigung des Schiffs als nothwendig bezeichnet hatte, wurde eine Aufforderung zur Vornahme derselben an die Bekl. gerichtet, und als dieselbe erfolglos blieb, die Beseitigung des Schiffs auf Kosten der Bekl. beschlossen;

der Beſchluß wurde auch in Ausführuag gebracht. Alle dieſe Anordnungen, einſchließlich derjenigen, daß auf Koſten der Bekl. das Schiff beſeitigt werden ſolle, mit welcher die Erſtattuagspflicht der Bekl. unmittelbar gegeben iſt, haben polizeilichen Charakter. Die Beitreibung der Koſten durch die Behörde würde den Abſchluß gebildet haben. — Weiter ausgeführt. I. C. S. i. S. Frankfurter Güter-Eiſenbahn-Geſ. c. Fiskus vom 8. Februar 1899, Nr. 437/98 I.

Zu den Stempelgeſetzen.

41. Das B. G., welches in Uebereinſtimmung mit dem L. G. den Anſpruch der Kl. für unbegründet erachtet hat, geht unter Bezugnahme auf § 3 des Stempelſteuergeſetzes vom 31. Juli 1895 davon aus, daß die Entſcheidung der Frage, ob eine Urkunde ſtempelpflichtig ſei oder nicht, nach deren Inhalt zu treffen ſei. Es wird dann weiter erwogen, daß den nach der Meinung des Bekl. ſtempelpflichtigen Inhalt der Urkunde die Worte bilden: „die Einnehmer ſind gemäß § 30 der Satzungen ermächtigt, Beiträge und Eintrittsgelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren", und ausgeführt, es ſeien nach dieſem Inhalt der Beſtallung und der darin in Bezug genommenen Beſtimmung in § 30 der Satzungen die Einnehmer Bevollmächtigte der Kl. (§ 5 de A. L. R. Thl. I Tit. 13) und die ihnen ertheilte Vollmacht ſei nach der Tarifſtelle Nr. 73 des Stempelſteuergeſetzes ſtempelpflichtig. Ob es im Gegenſatz zu dieſem Urkundeninhalt den Einnehmern durch innere Inſtruktion oder durch anderweitige urkundliche Erklärungen unterſagt ſei, Rechtsgeſchäfte zu vollziehen, ſei für die Verſtempelung unerheblich. (§ 3 Abſ. 1 und 2 des Stempelſteuergeſetzes.) Uebrigens ſei es gleichgiltig, ob in der Beſtallung eine Vollmacht zur Stellvertretung nach außen oder nur ein Auftrag zu erblicken ſei, da nach dem Stempelſteuergeſetze auch Aufträge ſtempelpflichtig ſeien. Die gegen dieſe Entſcheidung von der Kl. eingelegte Reviſion konnte keinen Erfolg haben. Die Reviſion macht geltend, daß die Beſtallungen nach ihrem Eingangsſatze den Einnehmer nicht nur auf die Satzungen und die Dienſtanweiſung, ſondern ausdrücklich auch auf alle hierzu erlaſſenen und noch zu erlaſſenden Verfügungen verpflichten, und daß der § 30 der Satzungen im Anſchluß an den oben angegebenen Inhalt die Beſtimmung enthält: „Im Uebrigen richtet ſich ihre Thätigkeit nach der vom Vorſtande ertheilten Dienſtanweiſung". Die Richtigkeit dieſer Angaben wird durch den in den vorinſtanzlichen Urtheilen in Bezug genommenen Inhalt der Beſtallungsurkunden und der Satzungen beſtätigt. Dadurch wird indeſſen die Stempelpflichtigkeit der Beſtallungsurkunden keineswegs beſeitigt. Die Reviſion gelangt zu der entgegengeſetzten Annahme, indem ſie auf das Rundſchreiben an die Einnehmer vom 26. Februar 1890 Bezug nimmt, in welchem es heiße: Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß vom 1. April 1890 ab nur noch die von der Kaſſe ausgeſtellten Quittungen Giltigkeit haben, daß demnach von dieſem Zeitpunkte ab neue Quittungsvermerke in den Sterbekaſſenbüchern unzuläſſig und ungiltig ſind. Hieran knüpft die Reviſion die Ausführung, daß den Einnehmern ſeit dem bezeichneten Tage die ſelbſtändige Quittungsleiſtung verboten war, daß die Einnehmer dieſe Anweiſung nach dem Wortlaute der Beſtallung und des § 30 der Satzungen zu beachten hatten und daß alsdann die Beſtallung nicht im Widerſpruch hiermit eine Vollmacht enthalten konnte. Zunächſt ſind nun nach der hier fraglichen Richtung in den Vorinſtanzen ausdrückliche Feſtſtellungen nicht getroffen worden, obgleich in dem Thatbeſtande des landgerichtlichen Urtheils, auf welchen in dem B. U. hingewieſen iſt, allerdings auf das Rundſchreiben vom 26. Februar 1890 Bezug genommen wird. Wäre aber auch von der Richtigkeit der von der Reviſion aufgeſtellten, im Weſentlichen mit den bezüglichen vorinſtanzlichen Anführungen der Kl. übereinſtimmenden Behauptung über den Inhalt des Rundſchreibens und die dadurch eingeſchränkte Befugniß der Einnehmer auszugehen, ſo würde doch immer die Thatſache beſtehen bleiben, daß die Beſtallungen, obgleich ſie nach Angabe der Reviſion erſt ſeit dem 1. April 1890, alſo nach Erlaß des Rundſchreibens vom 26. Februar 1890 eingeführt ſind, die ausdrückliche Ermächtigung zur Quittungsleiſtung enthalten. Hierauf iſt aber entſcheidendes Gewicht zu legen, da ſich nach § 3 Abſ. 1 des Stempelſteuergeſetzes vom 31. Juli 1895 die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde nach ihrem Inhalte richtet und überdies das von der Kl. beigebrachte Quittungsformular unter der von dem Rendanten und Kontrolrur zu unterzeichnenden Quittung der Sterbekaſſe, noch einen von dem Einnehmer auszuſtellenden Vermerk über die an ihn geleiſtete Zahlung enthält. Es kann indeſſen gänzlich davon abgeſehen werden, ob die Beſtallungen eine ſtempelpflichtige Vollmacht zur Quittungsleiſtung enthalten, desgleichen auch davon, welche Bewandtniß es mit den Eintrittsgeldern hat, da, wie von dem L. G. zutreffend ausgeführt iſt, die Stempelpflichtigkeit der Beſtallungen jedenfalls dadurch begründet wird, daß ſie die Ermächtigung zur Empfangnahme der Beiträge enthalten. In der Begründung des Entwurfs zu dem Stempelſteuergeſetz vom 31. Juli 1895 iſt bezüglich der hier in Betracht kommenden Tarifſtelle bemerkt, daß den Gegenſtand der Vollmacht im Sinne dieſer Tarifſtelle alle Geſchäfte rechtlicher Natur bilden. Auch iſt daſelbſt auf das reichsgerichtliche Urtheil vom 11. November 1889 (Entſch. in Civilſachen, Bd. 25 S. 222) hingewieſen. Letzteres iſt auch in dem Kommiſſionsbericht des Abgeordnetenhauſes geſchehen, indem daſelbſt bemerkt wird: die Worte „zur Vornahme von Geſchäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber" deckten ſich dem Sinne nach vollſtändig mit der Definition, welche das R. G. durch Urtheil vom 11. November 1889 für den Begriff der ſtempelpflichtigen Vollmacht gegeben habe. Nach dieſer Definition ſei die Stempelpflicht davon abhängig, daß der Beauftragte ermächtigt werde, für den anderen ein Geſchäft rechtlicher Natur vorzunehmen. Dieſe Bemerkung über den Inhalt des reichsgerichtlichen Urtheils iſt durchaus zutreffend, und der Wortlaut der Tarifſtelle 73 läßt keinen Zweifel darüber zu, daß der Begriff der ſtempelpflichtigen Vollmacht, der Ermächtigung und des Auftrages im Sinne jenes Urtheils aufgefaßt werden ſoll. Keinem begründeten Bedenken kann es aber unterliegen, daß die Empfangnahme der Beiträge von den Zahlungspflichtigen, durch welche dieſe der Kl. gegenüber von ihrer Zahlungspflicht befreit werden, die Vornahme eines Geſchäftes rechtlicher Natur für die Kl. ſeitens der Einnehmer darſtellt, zu deſſen Ausführung ihnen nach dem Inhalt ihrer Beſtallungen die Ermächtigung und, wie das B. G. zutreffend annimmt, auch der Auftrag ertheilt iſt. Nach Lage der Sache kann es zweifelhaft erſcheinen, ob die Beſtallungen ſämmtlich

Digitized by Google

erſt nach Inkrafttreten des Stempelſteuergeſetzes vom 31. Juli 1895, oder ob ſie nicht wenigſtens zum Theil ſchon während der Geltung des Geſetzes wegen der Stempelſteuer vom 7. März 1822 ausgefertigt worden ſind. Dieſem Zweifel kann indeſſen eine rechtliche Bedeutung nicht beigemeſſen werden, weil auch diejenigen Beſtallungen, welche etwa vor dem Inkrafttreten des Geſetzes vom 31. Juli 1895 ausgefertigt worden ſind, nach der Tarifſtelle „Vollmachten“ des Geſetzes vom 7. März 1822 einer Stempelabgabe von je 1,50 Mark unterliegen würden. IV. C. S. i. S. Rothenburger Verſicherungsanſtalt c. Fiskus vom 23. Februar 1899, Nr. 305/98 IV.

42. Nach der Beſtimmung des Tarifs: Allgemeine Vorſchriften C. c zum Erbſchaftsſteuergeſetze ſind mit 4 vom Hundert zu verſteuern alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausſchließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecken beſtimmt ſind, inſofern ſolche nicht einzelne Familien oder beſtimmte Perſonen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem beſtimmten Zwecke geſichert iſt. Nach § 1 des Statuts der klagenden Geſellſchaft bezweckt dieſelbe 1) die Unterſtützung ihrer hülfsbedürftigen Mitglieder, 2) die Ehrung des Andenkens verſtorbener Mitglieder durch Verrichtung des Kobdiſch- und des Haskorch-Gebets und der Todtenfeier, 3) die Unterſtützung hülfsbedürftiger Wittwen und Waiſen verſtorbener Mitglieder. Daß die unter Nr. 1 und 3 aufgeführten Zwecke wohlthätige ſind, unterliegt keinem Zweifel, wird auch von der Reviſion nicht beſtritten. Der B. R. nimmt aber auch ferner an, daß der zu 2 gedachte Zweck als wohlthätiger zu erachten ſei, weil es ein wohlthuendes Gefühl ſowohl für den Sterbenden als deſſen Hinterbliebenen ſein müſſe, zu wiſſen, daß des Verſtorbenen in üblicher Weiſe gedacht werde. Die Reviſion erblickt in dieſer Annahme eine Verletzung des Begriffes der Wohlthätigkeit, indem ſie ausführt, daß dieſer Begriff ſich mit dem in § 8 des Erbſchaftsſteuergeſetzes vorkommenden der „milden Zwecke“ decke und letztere nur ſolche Beſtimmungen verfolgen, welche auf Hebung einer Nothlage irgend welcher Art nicht für den Einzelnen, ſondern für einen größeren Perſonenkreis abzielen. Der Ausführung des B. R. liegt jedoch offenbar der Gedanke zu Grunde, daß durch die Ehrung des Andenkens verſtorbener Mitglieder einem ſittlichen und religiöſen Gefühl der Geſellſchaftsmitglieder genügt werden ſoll und genügt wird, und dieſe Auffaſſung in Verbindung mit der Thatſache, daß nach Inhalt des Statuts die gedachte Ehrung unentgeltlich gewährt wird, rechtfertigt die Annahme des B. R., daß auch der unter Nr. 2 erwähnte Zweck als ein wohlthätiger anzuſehen ſei. Die Tarifpoſition C. c erfordert weiter, einmal, daß die Zuwendungen nicht einzelne Familien oder beſtimmte Perſonen betreffen und ſodann, daß die wirkliche Verwendung zu dem beſtimmten Zwecke geſichert iſt. In erſterer Beziehung ſind gegen die Annahme des B. R. rechtliche Bedenken nicht zu erheben, von der Reviſion auch nicht geltend gemacht worden; es iſt hierbei noch auf § 17 des Statuts hinzuweiſen, nach welchem auch außerhalb der Geſellſchaft Unterſtützungen an Hülfsbedürftige und Beiträge zu wohlthätigen Zwecken gewährt werden können. In letzterer Hinſicht ergiebt ſich weder aus dem Geſetze noch aus den Motiven, wann eine ſolche Sicherung als nachgewieſen zu erachten ſei. Die Annahme des Bekl., die Sicherung ſei nur dann anzunehmen, wenn die betreffende Geſellſchaft Korporationsrechte habe, erſcheint nicht zutreffend; in einem ſolchen Falle iſt der erforderliche Nachweis jedenfalls erbracht, derſelbe kann aber auch ſonſt durch andere Umſtände dargethan werden, und es kommt auf die konkrete Sachlage des einzelnen Falles an, ob genügende Umſtände für den gedachten Nachweis vorliegen. Wenn nun auch der Reviſion zuzugeben iſt, daß die Bezugnahme des B. R. auf § 59 des Geſetzes über die Verhältniſſe der Juden vom 23. Juli 1847 deshalb nicht zutrifft, weil dieſe Vorſchrift vorausſetzt, daß die betreffenden Anſtalten und Fonds von den Vorſtändern der Synagogengemeinde nicht nur beaufſichtigt, ſondern auch verwaltet werden, ſo iſt dennoch die vom B. R. getroffene Feſtſtellung gerechtfertigt und genügend begründet. Nach dem Inhalte des von den Parteien in Bezug genommenen und in beiden Inſtanzen zum Gegenſtand der mündlichen Verhandlung gemachten Statuts kann zwar die Auflöſung der Geſellſchaft durch Beſchluß der Generalverſammlung erfolgen, das Geſellſchaftsvermögen ſoll dann aber zur Gründung einer wohlthätigen Stiftung für jüdiſche Zwecke verwendet werden (§ 35 des Statuts), und in § 36 deſſelben wird generell feſtgeſetzt, daß die Aufſicht über die Geſellſchaft nach § 124 des Gemeindeſtatuts dem Vorſtande der Synagogengemeinde zuſteht. Bei ſolcher Sachlage kann aber auch der Umſtand, daß die Geſellſchaft bereits über 100 Jahre beſteht, hinſichts der Prüfung der Sicherung der Verwendung berückſichtigt werden, da ſich daraus doch ergiebt, daß die Geſellſchaft in dieſer langen Zeit fortdauernd ihre ſtatutenmäßigen Zwecke erfüllt hat, und die auf dieſer thatſächlichen, ohne Rechtsirrthum getroffenen Erwägung beruhende Feſtſtellung des B. R. kann im Wege der Reviſion mit Erfolg nicht angegriffen werden. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Zweite Brüdergeſellſchaft zu Breslau vom 6. März 1899, Nr. 323/98 IV.

Zu den Grundbuchgeſetzen.

43. Im Anſchluß an den Wortlaut des § 49 Satz 2 der Grdb. O. hat das R. G. angenommen, daß der Fall, für welchen die Vorſchriften des A. L. R. über den Eigenthumserwerb an Grundſtücken ihre Gültigkeit behalten, nicht ſchon dann vorliege, wenn thatſächlich ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt iſt, ſondern erſt dann, wenn objektive Hinderniſſe der Anlegung des Grundbuchblatts entgegenſtehen (vergl. Entſch. in Civilſachen Bd. 31 S. 301). Daß hier ein Fall der objektiven Unmöglichkeit vorgelegen habe, iſt von keiner Seite behauptet; vielmehr ergiebt ſich das Gegentheil daraus, daß den Kl., ſobald ſie das Grabenterrain von dem Magiſtrate als Vertreter der Separationsintereſſen gekauft haben, dieſes ſelbſtverſtändlich nach Anlegung eines Grundbuchblatts, ohne weiteres aufgelaſſen iſt. Demnach hatten die Kl. dadurch, daß ihnen von den Bekl. das Grabenterrain nur verkauft und übergeben wurde, das Eigenthum daran nicht erworben, und es blieb ihnen gegen die Bekl. der Erfüllungsanſpruch auf Auflaſſung. V. C. S. i. S. Mundt und Gen. c. Koppel u. Co. und Gen. vom 22. März 1899, Nr. 335/98 V.

VII. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

44. Der Art. 1315 B. G. B. ſagt: Wer die Erfüllung einer Verbindlichkeit fordert, muß dieſelbe beweiſen. Nun enthalten die feſtgeſtellten Thatſachen, wie die Reviſion ſelbſt anerkennt, Nichts, wodurch eine ausdrückliche Verpflichtung der Bekl., wahrheitswidrig das fragliche Empfangsbekenntniß auszuſtellen,

ausgesprochen wäre. Der vom Kl. zu führende Beweis kann also, da von einer durch Gesetz auferlegten Verpflichtung keine Rede ist, nur dadurch hergestellt werden, daß wenigstens eine stillschweigende vertragliche Verpflichtung der Bekl. im Sinne der klägerischen Aufstellung dargethan wird. Diese könnte allerdings aus den festgestellten Thatsachen geschöpft werden; aber sie ist etwas Thatsächliches und keine bloße Rechtsfolge, wie die Revision meint. Nun hat aber das O. L. G. in der ihm zustehenden thatsächlichen Beurtheilung verneint, daß die Bekl. eine solche Verpflichtung eingegangen seien, und damit mußte das Begehren des Kl. für unhaltbar erklärt werden. II. C. S. i. S. Oebel c. Schüller vom 24. März 1899, Nr. 12/99 II.

45. Die Revision mußte für begründet erachtet werden. Durch die Erklärungen des Bekl. ist nun festgestellt, daß ihm der streitige Musterkoffer von dem Reisenden des Kl. verpfändet worden ist und daß er zur Zeit der Verpfändung Kenntniß davon hatte, daß Eigenthümer des Koffers der Kl., nicht der Reisende, letzterer sonach nicht zur Verpfändung befugt sei. Das O. L. G. hat denn auch angenommen, daß die Verpfändung des Koffers eine unerlaubte Handlung des Reisenden enthalte; es hat aber die Frage, ob die Annahme des Koffers seitens des Bekl. gleichfalls eine solche Handlung darstelle, verneint, weil hierzu erforderlich sei, daß der Bekl. den Reisenden zur Verpfändung bestimmt, ihn sonach zu einer Unterschlagung angestiftet habe. Diese Auffassung erscheint als rechtsirrthümlich. In der Annahme der Faustpfandbestellung ungeachtet der Kenntniß der mangelnden Verfügungsbefugniß des Reisenden und des Umstandes, daß dieser sich einer unerlaubten Handlung schuldig mache, muß eine Theilnahme an dieser Handlung gefunden werden. Hiernach ist die persönliche Klage auf Herausgabe des Koffers nach den Grundsätzen, die das R. G. in seinen früheren Urtheilen unter Bezugnahme auf das Urtheil vom 16. Oktober 1891 (Entsch. Bd. 28 S. 380 ff.) ausgesprochen hat, als gerechtfertigt anzusehen. Die Verpflichtung des Bekl. zum Schadensersatz ist aber gleichfalls begründet; denn sein Verschulden folgt an sich aus der Theilnahme an der unerlaubten Handlung des Reisenden, und daß er zur Zurückhaltung des Koffers durch einen entschuldbaren Rechtsirrthum bestimmt worden sei, ist, wie das O. L. G. ohne Rechtsirrthum angenommen hat, nicht erwiesen. II. C. S. i. S. Teichmann c. Kölle vom 17. März 1899, Nr. 13/99 II.

M.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtsanwalt Hermann Meyer beim Amtsgericht Oeynhausen; — Rechtsanwalt Paul Hasel beim Landgericht Stuttgart; — Rechtsanwalt Horst Trummler beim Landgericht und beim Amtsgericht Dresden; — Rechtsanwalt Theodor Ehmann beim Landgericht Freiburg i./Br.; — Rechtsanwalt Dr. Johann David Hölzel beim Amtsgericht Grimma; — Rechtsanwälte August Westermayer, Dr. Hans Böswald, Theodor Aub beim Landgericht München II; — Rechtsanwälte Karl Landes, Ferdinand Kurz beim Oberlandesgericht München; — Gerichtsassessor Richard Scheddin beim Amtsgericht Tempelburg; — Rechtsanwälte Otto Trier, Eugen Hessert beim Oberlandesgericht Zweibrücken; — Rechtsanwalt Gustav Adolf Liebke beim Oberlandesgericht Kiel; — Rechtsanwalt Scheulng beim Landgericht Stuttgart; — Rechtsanwälte Paul Reinhold Brückner, Dr. Walter Gustav Henze beim Landgericht Dresden; — Rechtsanwalt Jakob Hnrrer beim Landgericht Nürnberg; — Rechtsanwalt Edaard Hermann Albert Georg Meyerhoff beim Kammergericht Berlin; — Rechtsanwalt Arthur Schindler beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Dr. jur. August Wilhelm Strube bei der Kammer für Handelssachen Bremerhaven.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Rechtsanwalt Dr. Reese in Eckernförde; — Rechtsanwalt Kaufmann in Gelsenkirchen; — Rechtsanwalt Dr. Brinkmann in Gütersloh; — Rechtsanwalt Hausmann in Berlin.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Dr. Johannes Paul Liffel in Dresden; — Rechtsanwalt Joseph Julius Tscharmann in Leipzig; — Rechtsanwalt Heinen in Essen; — Justizrath Lüdicke in Naumburg a. S.; — Geheimer Hofrath Dr. Carl Alexander Bolten in Rostock; — Justizrath Eduard Maier in Mainz; — Rechtsanwalt Alexander Ferdinand Julius Kretzschmar in Dresden.

Büreaugehülfe gesucht.
Justizrath **Reichmann**, Bernburg.

Büreauvorsteher,
tüchtig und zuverlässig, verlangt Rechtsanwalt **Werner,**
Berlin, Reinickendorferstr. 2a.

Gewandter, zuverlässiger, jüngerer **Anwaltsgehülfe** als Büreauvorsteher nach Köln a. Rh. per sofort gesucht.
Anerbietungen mit Zeugnißabschriften ꝛc. unter **D. 210** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Büreauvorsteher,
continirt, ehrlich, fleißig, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, in Königsberg i. Pr. oder Umgegend Stellung. Es wird mehr auf gute Behandlung als auf hohes Gehalt gesehen. Gefl. Offerten unter „Büreau 218" an die Exped. d. Bl. in Berlin S. 14 erbeten.

Tüchtig. Büc.-Geh., 21 J. alt, sucht Stellung als **Bür.-Vorst.** in kleinem Anwalts-Bür. in der Provinz Schlesien. Geh. 120 M. Gefl. Offert. an **Rob. Schumm,** Cüstrin II.

Ich bitte um Beschäftigung im hiesigen **Anwaltsbüreau** täglich von 5 Uhr ab. Ich war circa 8 Jahre im Anwaltsbüreau thätig, davon einige Jahre als Büreauvorsteher; seit 1895 bin ich beim Gericht. Offerten erbeten unter **F. 220** an die Exped. d. Bl. in Berlin S. 14.

Anwalt bei einem Landgericht Norddeutschlands (Landrechtl.) wünscht Praxis mit Kollegen auch am Amtsger. zu vertauschen. Off. unter **G. 222** an die Exped. d. Bl. in Berlin S. 14.

Junger Anwalt sucht m. ält. v. beschäft. Colleg., w. d. Prax. nicht mehr lange auszuüben gedenkt, sich z. associiren oder in Verbind. z. treten. Off. u. d. Ann.-Exp. von Rudolf Mosse, Berlin SW., sub **J. F. 8286.**

Ein **Rechtsanwalt** an einem Amtsgericht, Landrechtler, 8½ Jahre in der Praxis, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen an einem Landgericht zu associiren. Offerten unter **P. E. 43** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Jüngerer landr. **Rechtsanwalt,** 8½ Jahre am Landgericht einer Provinzialhauptstadt thätig, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen in Berlin zu associiren. Offerten unter **N. 198** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14 erbeten.

Anwalt wünscht Schriftsätze zu fertigen. Offerten unter **S. 184** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Berliner **Rechtsanwalt,** der in die Provinz überzusiedeln beabsichtigt, ersucht um Angabe eines geeigneten Niederlassungsortes. Gefl. Mittheil. unter **A. Z.** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Nachweis eines **Niederlassungsortes** für Ldr. Anwalt erbeten sub **J. 227** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Ldr. **Assessor** übernimmt vom 15. April cr. Anwaltsvertretung. Off. erb. an die Exp. dieses Bl. in Berlin S. 14 unter **Q. 179.**

Assessor sucht Anwaltsvertretung in kleinerer Stadt des Kammergerichtsbezirks. Anfragen bittet man unter **C. 19** an die Expedition der Juristischen Wochenschrift, Berlin S. 14, einzusenden.

Gerichts-Assessor
zur Vertretung eines Rechtsanwalts und Notars in kleiner Stadt der Provinz Posen für die Zeit vom 15. Juli bis 15. September d. J. gesucht. Kenntniß der polnischen Sprache erwünscht.
Gefällige Offerten unter **M. 235** an die Exped. dieses Blattes in Berlin S. 14.

Dr. jur. Paul C. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.

Georg F. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Zu verkaufen:
Eine große Parthie alter früher hochgehaltener juristischer Werke nach Gewicht zu verkaufen, auch werden Verzeichnisse abgegeben. Offerten erbeten unter **X. X.** postlagernd in Elsterberg i. S.

Max Kornicker, Lindners Nachfolger.
Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare.
Fernsprecher 912. **Breslau,** Neumarkt 17.
empfiehlt sein großes Lager aller vorkommenden Formulare, sowie sämmtliche Drucksachen für den Büreaubedarf, als **Canzlei-, Concept-, Briefpapiere, Couverts** in den gängigen Formaten, **Actendeckel** rc. rc. in bekannt bester Ausführung zu billigsten Preisen. Papierproben gratis u. franco, **Formular-Collection** gegen Einsendung von 75 Pfg. **Verlag von Kremsee's Gebühren-Tabellen.**
Specialität-Schreibmaschinenpapiere und Bedarfs-Artikel.

Association Berliner Schneider. (Friedrich Mohler & Co.)

Berlin SW., **Johanniterstr. 16**
empfiehlt ihre Spezialität von
Amtstrachten für Justizbeamte, Professoren und Prediger.
Amtsroben und Barrets für
Richter: von M. 35—54,
Rechtsanwälte: von M. 35—45,
Gerichtsschreiber: von M. 15—30
bei freier Zusendung.
Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 1—40 mit Reg. gesucht mit Preisangabe unter **E. M. 83** Frankfurt a. M., hauptpostlagernd.

Amtliche Ausgaben.

In unserem Verlage erschienen soeben die dem **Preußischen Landtage** zugegangenen Gesetzentwürfe:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung nebst Begründung und Plan für die Abgrenzung der Berliner Vororts-Amtsgerichte. Drucksache Nr. 139 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 27 Seiten, Preis Mk. 1, mit Porto Mk. 1,10.

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung nebst Begründung. Drucksache Nr. 140 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 37 Seiten, Preis Mk. 1, mit Porto Mk. 1,10.

Entwurf eines Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher nebst Begründung. Drucksache Nr. 144 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 19 Seiten, Preis 50 Pf., mit Porto 55 Pf.

Berlin S. 14, Stallschreiberstr. 34. 35. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München.**

Soeben erschien:

Die
Prozessgebühren-Gesetze
für das Deutsche Reich
in der Neutextierung vom 20. Mai 1898
umfassend: das Gerichtskostengesetz, die Gebühren-Ordnung für Zeugen u. Sachverständige, die Geb.-Ordnung für Gerichtsvollzieher, die Geb.-Ordnung für Rechtsanwälte.

Handausgabe mit Erläuterungen, Tabellen und ausführlichem gemeinsamen Sachregister von
Karl Wochinger,
K. Amtsger.-Secretair.

8°. XII und 296 Seiten. Preis gubd. Mk. 4,20.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Soeben erschien:

Dr. F. Endemann, ordentl. Professor der Rechte in Halle:

Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts.

Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Sechste Auflage. — Unveränderter Abdruck der fünften Auflage.
Erste Lieferung. Preis M. 2,50, bei postfreier Zusendung M. 2,70.
Das Werk wird in zwölf Lieferungen zu etwa M. 2,50 (= drei Bände) vollständig sein.
Band I. Allgemeiner Theil und Recht der Schuldverhältnisse. — Band II. Sachen und Familienrecht. — Bis zum Sachenrecht einschließlich liegt das Werk vor. Familien- und Erbrecht erscheinen im zweiten Vierteljahr d. J.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 34 bis 37. Berlin, 5. Mai. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 295. — Vereinsnachrichten. S. 295. — Geschäftsvertheilung des Reichsgerichts vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899. S. 297. — Vom Reichsgericht. S. 300. — Personal-Veränderungen. S. 328.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Der Jahresbeitrag von 20 Mark für das Geschäftsjahr $\frac{\text{1. Juli 1898}}{\text{30. Juni 1899}}$ war im April 1899 fällig. Die Herren Vertrauensmänner ersuche ich, die bei ihnen eingegangenen Gelder bis zum 15. Mai 1899 an mich einzusenden, von welchem Tage die rückständigen Beiträge satzungsgemäß durch Nachnahme von den Mitgliedern erhoben werden.

Leipzig, Schreberstr. 13. Dr. Seelig.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stuttgart hat der Kasse abermals eine Beihülfe von 1200 Mark gewährt. Der Kammer und ihrem Vorstande ist für die reiche Gabe der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Vereinsnachrichten.

Der Vorstand des deutschen Anwaltvereins hat bei dem Preußischen Herrenhaus und Haus der Abgeordneten folgende Petition eingereicht:

An das Preussische Herrenhaus und Haus der Abgeordneten.

Die Vorschrift des § 925 B. G. B., dass die Auflassung bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamte erklärt werden muss, kann nach Art. 143 des Einführungsgesetzes dahin geändert werden landesgesetzlich, dass die Auflassung auch vor einem Notar geschehen dürfe. Der Vorschlag im Entwurfe zum Preussischen Ausführungsgesetze,

> dass diese Zulassung der Auflassungserklärung vor einem Notar nur für die im bisherigen Geltungsgebiete des Rheinischen Rechtes ausgesprochen werde,

dürfte nicht zu billigen sein.

Die mühsam erlangte Einheit des bürgerlichen Rechtes darf doch nicht in einem so wichtigen, das Privatrecht so sehr berührenden Rechtsgebiete, schon gleich wieder in ein und demselben Bundesstaat gestört werden. Wollte man den § 925 B.G.B. in ganz Preussen ohne die gestattete Abweichung lassen, so konnte das hingehen, man könnte die damit verbundenen Unbequemlichkeiten als Opfer hinnehmen für die gewonnene Rechtseinheit. Aber wenn nun doch einmal die Vorschrift des § 925 B. G. B. nicht in ganz Preussen scharf aufrecht gehalten werden kann, so sollte man nicht bloss das Rheinland, sondern auch die übrigen Landestheile vor den im Zwange der Betheiligten, die Auflassung vor dem Grundbuchamte vornehmen zu müssen, liegenden Belästigung bewahren.

Seit den beinahe 27 Jahren, seit die Auflassung besteht, sind nur Klagen über die damals eingeführte Auflassung zu hören, und Vortheile davon nicht wahrzunehmen. Die gedachten Vortheile sind dadurch illusorisch geworden, dass die der Anflassungserklärung unmittelbar folgende Eintragung der Eigenthumsänderung ins Grundbuch sich fast niemals hat ermöglichen lassen. Am unerträglichsten aber sind die Belästigungen der Parteien, welche — in den meisten Fällen ohne alle Noth — zu allen Grundstücksübertragungen zu dem einen Grundbuchamte hinweisen und die — bei vielen Gerichten nur an einem Tage der Woche zulässige — Auflassung abpassen müssen. Da, wo sich das Notariat eingebürgert hat, — wie in den Preussischen Rheinlanden — zeigen sich die Parteien so sehr abgeneigt dagegen, ihre urkundlichen Erklärungen vor Gericht oder vor anderen Behörden abgeben zu sollen. In dem jetzigen Vorschlage des Artikel 25 des Ausführungsgesetzes liegt eine Begünstigung der Rheinischen Bevölkerung vor derjenigen der anderen Provinzen, welche letztere dadurch gewissermassen in eine inferiore Stellung gesetzt wird.

Schon häufig hilft man sich gegen die in der jetzigen Form der Auflassungserklärung liegenden Belästigungen dadurch, dass gleich bei Beurkundung der Kaufverträge die Contrahenten Bevollmächtigte zur Erklärung beziehungsweise Entgegennahme der Auflassung bestellen

Digitized by Google

— in der Regel Büreaugehilfen eines Rechtsanwalts oder Notars — ein Ausweg, der gewiss nicht empfehlenswerth, auch nicht zur Förderung der Sicherheit besonders geeignet ist.

Die schon seit 1888 im Rheinlande bestehende Zulassung der Auflassungserklärung vor einem deutschen Notar oder vor einem zur Aufnahme von Verträgen zuständigen Deutschen Gerichte, hat zu keinen Nachtheilen geführt. Das kann nicht zusammenhängen mit dem besonderen Character der Bevölkerung, sondern auch in den anderen Provinzen wird das nicht anders sein, und wäre es als ein wahres Glück zu betrachten, wenn der gleiche Rechtszustand im ganzen Lande eingeführt würde.

Wir bitten daher den Gesetzesvorschlag dahin zu fassen, dass die Beschränkung auf den Bezirk des O.L.G. zu Cöln in Wegfall kommt.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.

Mecke, Geheimer Justizrath, Vorsitzender. **v. Auer**, Justizrath, Stellvertreter des Vorsitzenden. **Dr. Delbs**, Justizrath, Schriftführer. **Dr. Laughein**, Justizrath, stellvertretender Schriftführer. **Erythropel**, Justizrath. **Leipheimer**, Justizrath. **Crull**, Hofrath. **Dr. Reutz**, Justizrath. **Gebhart**, Rechtsanwalt. **Wilke**, Geheimer Justizrath. **Leiber**, Justizrath.

Vereinsbestrebungen der Rechtsanwälte im Auslande.

Dem Vereinsvorstande ist von Lissabon eine Druckschrift zugesandt, deren Uebersetzung lautet:

Antrag zur Reformirung und Vergrößerung des Anwalt-Vereins zu Lissabon.

Jedes Land muß eine allzu große Depression der Gemüter vermeiden, denn sonst entstehen die furchtbarsten Cyklone. Nicht ausschließlich zwischen Flüssigkeiten findet Diffusion statt, auch auf der Oberfläche der Erde ziehen wunderbare Neurone durch. Es giebt Strömungen in den Ideen, wie in dem Luftkreise und im Ocean. Ob tief oder hoch, ob fühlbar oder geheimnißvoll, sind dieselben unmöglich zu leugnen. Wenn von den einen die Heiterkeit des Himmels und die Temperatur der Welttheile abhängt, so reguliren die anderen das Glück und die Machtverhältnisse der Völker.

Stets auf den Fronten zu marschiren, und unablässig dem Geist der Zeit zu dienen, das ist die Aufgabe der Kulturvölker. Der Fortschritt gleicht der alten Statue auf der Rabeninsel (Ilha do Corvo), von welcher uns ein gewisser Chronist erzählt. Sie weist fortwährend nach dem Unbekannten hin und hat neben sich, auf dem steilen Felsen, rätselhafte Hieroglyphen. Was ist da zu thun? Das Standbild unberührt zu erhalten und das Unbekannte zu entziffern. Das Bild der Minerva muß so hoch steigen, daß es in Berührung mit den Sonnen des Himmelsgewölbes kommt.

In dem schwindelnden Kreise der Civilisation werden die Nationen, welche zurückbleiben, zermalmt. Einen Unterschied zwischen großen und kleinen Staaten zu machen, ist falsch. Es giebt aufgeklärte und nicht aufgeklärte Staaten. Warum war Portugal während fast eines Jahrhunderts der Wailer der Welt? Heute stürzt China zusammen, und Spanien zerfällt. Die Schweiz aber und Belgien und Holland leben weiter fort. Warum? Das Fortbestehen der Staaten hängt von der Schärfe der Intelligenz, der Feinheit des denkenden Gehirnes, aber nicht von dem Umfang des Rumpfes oder dem Durchschnitt des Knochengerüstes ab. Die größte Nation ist diejenige, welche die civilisirteste ist. Die intelligenteste ist auch die mächtigste, die reichste, die fleißigste. Ist der Tropfen Cyansäure etwa nicht kräftig genug, um ein Pachyderm blitzartig zu erschlagen? Es giebt wahrhaftig keinen so verschwenderischen Wahnsinn, als die knappe Sparsamkeit in der Wissenschaft..

Die schrecklichen Gesetze von Dionysius, Alphons IV. und Peter I. (26, II, 1283; 15, I, 1303; 8, VII, 1314; 25, II, 1327; 7, IV, 1362) trieben unsern Beruf (Gewerbe) in's Martyrium. Dies wird durch altscheiftliche, unverwerfliche Urkunden bestätigt. Aber, warum sollten wir uns wundern, daß die Rechtsgelehrten in Portugal die Opfer des Uebelwollens und sogar der offenen Feindseligkeit geworden sind? Liegt nicht hier das vor, was Lucian in Griechenland über dieselben geschrieben hat („Satyre des lächerlichen Redners")? Und was unter den Römern Seneca (De Ira), Tacitus (I, II, Jahrbücher), Juvenal (Satyre VII), in Frankreich der talentirte und übermüthige Linguet (Appel à la Postérité), und bei uns selber der Klassiker Arraes (Dialogos) und der Doktor Alexander Cajetan Gomes (Dissertações juridicas) geschrieben? Die Rechtsanwaltschaft erstand erst wieder unter der Dynastie Joannina, wozu die Beweisgründe der Reden des Doktor Johann das Regras auf dem Reichstage von Coimbra mächtig beigetragen hatten, die uns der Vater der portugiesischen Geschichte (Kap. 176 und 2 des ersten Teiles der Chronik von Johann I.) überliefert hat. Dann erlangte unser Beruf allmählich größeres Ansehen und Einfluß. (Phebo, Decisionen, Bd. I, 48, Nr. 11, 90, Nr. 20 und folg., Aresta 43, 56, 57, 58, 59; Bd. II, Aresta 47, 103). Jedoch es würde langweilig sein, diese lange Entwickelung zu berichten. Es dürfte genug sein, wenn wir hier sagen, daß unsere Zunft noch mangelhaft und unvollkommen organisirt ist. Dazu brauche ich nur als Beweise die Gesetzbücher anzuführen, in welchen die Vorschriften betreffend die Rechtsanwälte sich verstreut finden.

Jedoch der Advokat ist die Verkörperung des Rechtes. Die Hochachtung, welcher er sich erfreut, bildet das Maß der Geistesgröße der Nation, der er angehört, und er ist auch das Barometer, welches den öffentlichen Wohlstand anzeigt. Festgesetzte Rechte: gedeihende Advokaten; unbestimmte Rechte: niedergeschlagene Advokaten. Es giebt etwas Schlimmeres als den Staatsbankrott vor den Shylocks des Auslandes: es ist das der Bankrott der Hoffnungen an der Universität den Inländern gegenüber, welche darauf Vertrauen gesetzt hatten. Rom, auf dem Gipfel des Ruhmes und der Macht, preist das Wort Cicero's: kaum aber geht es nieder, viel mächtiger wird sofort Fulvia's Stecknadel.

Wo nun aber heitere Tage dämmern, laßt uns die peiciliirende Fackel unseres gesellschaftlichen Lebens wieder anfachen. Bei einem so langwierigen Tagesanbruche ist dies eine gebührende Huldigung an das kommende Jahrhundert. Darum wollen wir uns, ehrbare und verehrteste Kollegen, eiligst reformiren, damit wir die Erniedrigung meiden, und damit dieser die Aufgabe erspart werde uns zu verachten.

Digitized by Google

Die Artikel 1, 2 und 19 der Statuten der erloschenen „Juridischen Gesellschaft", die in der Sitzung vom 12. April 1835 angenommen wurden, stellten Folgendes fest:

„Die Juridische Gesellschaft hat den Zweck, zur Reform, Gleichförmigkeit und Vollkommenheit der portugiesischen Gesetzgebung in allen ihren Zweigen beizutragen, indem jene den praktischen Begriff derselben bestimmt, der Regierung oder den gesetzgebenden Kammern jeden Nachteil und Fehler darthut, und den letzteren Entwürfe vorlegt, um diese Fehler zu korrigiren resp. die Lücken zu beseitigen. — Es wird in der Gesellschaft fünf permanente Ausschüsse und zwar je einen für Civil-, Staats-, Straf-, Handels- und Verwaltungsrecht, geben. — Die Gesellschaft wird eine Zeitschrift unter dem Titel „Jahrbücher der Juridischen Gesellschaft" herausgeben, die jeden Monat ein Mal erscheinen soll. (Annaies da Sociedade Juridica, Nr. 1, April 1835.)

Später konstituirte sich diese Gesellschaft. Die Artikel 1 und 11 der offiziellen Statuten, welche durch Verfügung vom 23. März 1838 gebilligt wurden, lauten wie folgt:

„Der Zweck des Vereines ist, die endgiltige Einrichtung der Zunft der Rechtsanwälte zu bewerkstelligen, sowohl für ihre Consultationen, wie für die Erhaltung ihrer Rechte. — Der Verein soll alle Mittel zur Förderung des Unternehmens einer „Gerichtszeitung" anwenden u. s. w."

Der Artikel 10 des inneren Regiements vom 26. November 1856 beschäftigt sich mit den „Jahrbüchern des Vereines".

Alle Anstrengungen für die Errichtung der erwähnten Vereinigung sind doch fruchtlos geblieben. Die Beratungen wurden immer seltener. Seit mehreren Monaten erscheint unsere Zeitung nicht mehr, es ist ein bedauernswertes Stagniren eingetreten.

Liegt es etwa daran, daß die Grundformen, in die diese Statuten gegossen wurden, in verschiedener Hinsicht zu eng waren? Dann würde es kein Wunder sein, wenn es unter den gegenwärtigen Verhältnissen unseres Landes umsomehr der Fall ist.

Jedenfalls ist es unbedingt tadelnswert, in derartiger Thatlosigkeit stehen zu bleiben. Diese ehrwürdige Gesellschaft entspricht einem Bedürfniß des Staates. Ihre Ausbreitung und Befestigung empfiehlt sich dem Verstand und Herzen aller derer, die diesen Verein schätzen. Nur auf diese Weise wird derselbe seine erhabenen Ziele und Bestimmungen erreichen.

Wird es nicht auch zweckmäßig sein, allen unseren Kollegen die Wohlthaten und Verbindungen dieses Vereins zukommen zu lassen? Giebt's etwa nicht im ganzen Lande zahlreiche erlauchtete Gelehrte? Ist es zu bezweifeln, daß wir alle darin Vorteil finden würden, dieselben kennen zu lernen und in Uebereinstimmung zu bringen? Würde jedermann nicht gekräftigt werden durch die gemeinschaftliche Unterstützung? Nichts leichteres als dieses ersehnte Ideal zu verwirklichen: Stimmt, wenigstens prinzipiell, dem Antrag, der sogleich gelesen werden wird, zu! Das Präsidium wird Euch mittelst eines Cirkulars, das gegen Ende dieses Jahres abgesendet werden wird, zu einem gewissen Zeitabschnitte des nächsten Jahres zusammenrufen. Die Statuten, welche einen Teil des Rundschreibens bilden werden, dürften möglicherweise, außer den vom Vorstand für gut gehaltenen Veränderungen, im Grunde ähnlich diejenigen sein, welche am 11. September 1894 von der Versammlung der Rechtsanwälte in Stuttgart festgesetzt wurden. Weiter unten gebe ich deren Uebersetzung.

Die deutschen Advokaten besitzen, durch das besondere Gesetz vom 1. Juli 1878, eine fortschrittlich geordnete Zunft. Sie haben sogar private Ehrengerichte erlangt. Ferner verdienen sie höchsten Beifall und Sympathie, denn sie haben eine machtvolle und blühende Gesellschaft geschaffen, welche heute 3 793 Rechtsanwälte als Mitglieder zählt, und welche die wachsende und inhaltsreiche „Juristische Wochenschrift" in Berlin herausgiebt. Diese, die unentgeltlich für die Mitglieder ist, verzeichnet fortwährend beträchtliche Beiträge zum Unterstützungs- und Pensionsfonds für bedürftige Advokaten und für Wittwen und Waisen ihres Standes.

Dies ist das wunderbare Ergebniß der wahren Verbrüderung! So erstaunlich ist die Wohlthat der Vereinigung in großem Maßstab!

Mit diesen Beweggründen habe ich die Ehre, Euch zur Erörterung und wohlerwogener Genehmigung folgenden Antrag zu unterbreiten:

Einziger Artikel.

Der Verein der Advokaten zu Lissabon beschließt, sich in den „Verein der portugiesischen Rechtsanwälte" umzuwandeln.

Lissabon, im Monat März 1899.

Das ordentliche Mitglied:
Alfredo Ausur.

Geschäftsvertheilung des Reichsgerichts vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899.

Abkürzungen:

Ablösungssachen = Streitigkeiten, in denen in II. J. das Oberlandeskulturgericht zu Berlin zuständig ist.

Anfechtungssachen = Anfechtungklagen nach der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetz vom 14. Juli 1879.

Banksachen = Streitigkeiten aus § 50 des Bankgesetzes vom 14. März 1875.

Binnenschiffahrt und Flößerei = Reichsgesetz vom 15. Juni 1895.

Enteignungen = Ansprüche aus Enteignungen auf Grund von Reichs- und Landesgesetzen einschließlich des Preußischen Ortsstraßengesetzes vom 2. Juli 1875, sowie auch des § 75 Einl. Pr. A. L. R., soweit es sich um dingliche Rechte handelt.

Grundgerechtigkeiten und Realiasten = Ansprüche aus Dienstbarkeiten. Erbbaurechte und Realiasten.

Haftpflichtsachen = Streitigkeiten aus dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 und 17. Juli 1878. — § 120 —

Handels- und Wechselsachen = Streitigkeiten ꝛc. aus Artikel 4, 271—276 des Handelsgesetzbuchs und im Sinne des § 101 Ziffer 1, 2. 3a, b, d, e, f des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Nachbarrecht = Verletzungen des Nachbarrechts an Grundstücken insbesondere Immissionen.

Patentsachen = Streitigkeiten aus §§ 33 und 38 des Patentgesetzes vom 7. April 1891.

Digitized by Google

Rechtshülfe = Streitigkeiten im Sinne des § 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Seesachen = Streitigkeiten im Sinne von § 101 Ziffer 3d des Gerichtsverfassungsgesetzes und aus § 44 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.

Steuern und Stempel = Steuern und Stempel auf Grund von Reichs- und Landesgesetzen.

Streitwerth und Kostenersatz = Beschwerden wegen Streitwerth und Kostenersatz in Sachen, welche beim Reichsgericht nicht anhängig sind oder waren.

Urheberrecht, Schutz von Photographien u. s. w. = Streitigkeiten aus den Reichsgesetzen vom 11. Juni 1870, 30. November 1874, 9. Januar 1876.

Vertragsverhältnisse. Nichthandelsrechtliche und Bereicherung = Vertragsverhältnisse, ungerechtfertigte Bereicherung, soweit dieselben bisher dem IV. Civilsenate zugewiesen waren.

Versicherung = Gewöhnliche Versicherung.

Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte = Streitigkeiten und Anträge im Sinne des § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, in Verbindung mit § 17 des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung.

Waarenzeichenschutz = Reichsgesetz vom 12. Mai 1894. Unlauterer Wettbewerb = Reichsgesetz vom 27. Mai 1896.

Wassertransportversicherungen (einschließlich Rückversicherungen) wegen Wasser- (See- oder Fluß-) Transports allein oder in Verbindung mit Landtransport.

Zuständigkeitssachen = Streitigkeiten und Anträge aus § 36 der Civilprozeßordnung und aus § 9 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung.

Augsburg.

a) Strafsachen — I. Str.-S.

b) Civilsachen:

1. Binnenschifffahrts- und Flößereisachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen, Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Wassertransportversicherungen — I. C.-S.
2. Waarenzeichenschutz — Unlauterer Wettbewerb — II. C.-S.
3. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
4. Enteignungen, Versicherungen, Steuern und Stempel — VII. C.-S.
5. Alle übrigen Civilsachen — VI. C.-S.

Bamberg wie Augsburg.

Berlin, Kammergericht und Geheimer Justizrath.

a) Strafsachen:

1. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnittes des ersten Buches der Str. P. O., Rechtshülfe — I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen — II. Str.-S.

b) Civilsachen:

1. Binnenschifffahrts- und Flößereisachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen, Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Handels- und Wechselsachen, Wassertransportversicherungen — I. C.-S.
2. Waarenzeichenschutz — Unlauterer Wettbewerb, Anfechtung von Rechtshandlungen in oder außer dem Konkurs — II. C.-S.
3. Unter Ausschluß der Pacht- und Miethsachen sowohl die sachenrechtlichen Sachen wie die Streitigkeiten aus Verträgen über Immobilien, aus § 41 des Grundeigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872, ferner die Streitigkeiten über Geldansprüche an Stelle nicht mehr gegebener Vindikationen (A. L. R. I 15 §§ 14—16, 28—32) und aus Zwangsvollstreckungen in unbewegliches Vermögen, Bergrecht — V. C.-S.
4. Haftpflichtsachen, die auf Dienstmiethe und Werkverdingungsverträge, auf Geschäftsvermittelungsverträge, auf Bauverdingungsverträge und auf Verträge mit Bauhandwerkern über Bauarbeiten, aus sonstigen Verträgen über Handlungen, aus Pacht- und Miethverträgen sowie aus Verträgen über Mobilien aus Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag und aus nützlicher Verwendung herrührenden Rechtsstreitigkeiten, Streitigkeiten wegen Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen oder sonstigen außerkontraktlichen Gründen — VI. C.-S.
5. Enteignungen, Versicherungen, Steuern und Stempel, Streitwerth und Kostenersatz, Nichthandelsrechtliche Vertragsverhältnisse über bewegliche Gegenstände und ungerechtfertigte Bereicherung — VII. C.-S.
6. Die sonstigen Civilsachen — IV. C.-S.

Braunschweig.

a) Strafsachen:

1. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnitts des ersten Buches der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe — I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen — III. Str.-S.

b) Civilsachen:

1. Binnenschifffahrts- und Flößereisachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen, Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w., Wassertransportversicherungen — I. C.-S.
2. Waarenzeichenschutz — Unlauterer Wettbewerb — II. C.-S.
3. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
4. Bergrecht — V. C.-S.

Digitized by Google

5. Haftpflichtſachen VI. C.-S.
6. Enteignungen, Verſicherungen, Steuern und Stempel VII. C.-S.
7. Sonſtige Civilſachen III. C.-S.

Breslau.

a) Strafſachen:
I. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällen des I. und II. Abſchnitts des erſten Buches der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonſtige Strafſachen IV. Str.-S.
1. Haftpflichtſachen VI. C.-S.
2. Handels- und Wechſelſachen VII. C.-S.
b) Sonſtige Civilſachen wie Berlin.

Caſſel.

a) Strafſachen IV. Str.-S.
b) Civilſachen wie Braunſchweig.

Celle.

a) Strafſachen:
I. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällen des I. und II. Abſchnitts des erſten Buches der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonſtige Strafſachen III. Str.-S.
b) Civilſachen wie Braunſchweig.

Cöln.

a) Strafſachen I. Str.-S.
b) Civilſachen:
1. Binnenſchifffahrts- und Flößereiſachen, Bankſachen, Patentſachen, Seeſachen, Transportverſicherungen I. C.-S.
2. Zuſtändigkeitsſachen, Rechtsweg, Rechtshülfe IV. C.-S.
3. Enteignungen, Steuern und Stempel VII. C.-S.
4. Sonſtige Civilſachen II. C.-S.

Colmar wie Cöln.

Darmſtadt.

I. Landgerichtsbezirk Mainz:
a) Strafſachen I. Str.-S.
b) Civilſachen:
1. Bergrecht V. C.-S.
2. Im Uebrigen wie Cöln.
II. Landgerichtsbezirke Darmſtadt und Gießen:
a) Strafſachen I. Str.-S.
b) Civilſachen wie Braunſchweig.

Dresden.

a) Strafſachen:
1. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällen des I. und II. Abſchnitts des erſten Buches der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonſtige Strafſachen IV. Str.-S.
b) Civilſachen wie Augsburg.

Frankfurt.

a) Strafſachen I. Str.-S.
b) Civilſachen:
I. Zuſtändigkeitsſachen, Vorentſcheidung bei Civilanſprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe IV. C.-S.
2. Seeſachen, Binnenſchifffahrts- und Flößereiſachen, Bergungsſachen, Bankſachen, Patentſachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien u. ſ. w., Waſſertransportverſicherungen } I. C.-S.
3. Handels- und Wechſelſachen aus dem Bezirke des Stadtkreiſes Frankfurt }
4. Bergwerksſachen V. C.-S.
5. Sonſtige Civilſachen wie Braunſchweig.

Hamburg.

a) Strafſachen:
I. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällen des I. und II. Abſchnitts des erſten Buches der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonſtige Strafſachen III. Str.-S.
b) Civilſachen:
1. Zuſtändigkeitsſachen, Vorentſcheidung bei Civilanſprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe IV. C.-S.
2. Handels- und Wechſelſachen, Binnenſchifffahrts- und Flößereiſachen, Bergungsſachen, Bankſachen, Patentſachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien u. ſ. w., Transportverſicherungen I. C.-S.
3. Sonſtige Civilſachen aus dem Fürſtenthum Lübeck III. C.-S.
4. Waarenzeichenſchutz — Unlauterer Wettbewerb II. C.-S.
5. Die übrigen Civilſachen VI. C.-S.

Hamm.

a) Strafſachen:
1. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällen des I. und II. Abſchnitts des erſten Buchs der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonſtige Strafſachen I. Str.-S.
a) Landgerichtsbezirke Bochum, Dortmund, Eſſen und Hagen III. Str.-S.
b) die übrigen Landgerichtsbezirke I. Str.-S.
b) Civilſachen wie Breslau.

Jena.

a) Strafſachen:
1. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällen des I. und II. Abſchnitts des erſten Buchs der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonſtige Strafſachen III. Str.-S.
b) Civilſachen:
1. Binnenſchifffahrts- und Flößereiſachen, Bergungsſachen, Bankſachen, Seeſachen, Patent-

Digitized by Google

sachen, Urheberrecht, Schutz von Photographieu u. ſ. w., Waſſertransportverſicherungen I. C.-S.
2. Waarenzeichenſchutz, Unlauterer Wettbewerb II. C.-S.
3. Zuſtändigkeitsſachen, Vorentſcheidung bei Civilaufſprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe IV. C.-S.
4. Haftpflichtſacheu VI. C.-S.
5. alle übrigen Civilſachen III. C.-S.

Karlsruhe wie Cöln.

Kiel wie Braunſchweig.

Königsberg wie Berlin.

Marienwerder wie Berliu.

München wie Augsburg.

Naumburg.
a) Strafſachen:
1. Zuſtändigkeitsſacheu in deu Fälleu des I. und II. Abſchnitts des erſten Buchs der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonſtige Strafſachen III. Str.-S.
b) Civilſacheu:
I. Thüringiſche und Anhaltiſche Landestheile wie Braunſchweig.
II. Preußiſche Landestheile wie Hamm.

Nürnberg wie Augsburg.

Oldenburg.
a) Strafſachen wie Celle.
b) Civilſachen wie Braunſchweig.

Poſen.
a) Strafſachen wie Breslau.
b) Civilſachen wie Hamm.

Roſtock.
a) Strafſachen wie Caſſel.
b) Civilſachen:
1. Zuſtändigkeitsſachen, Vorabentſcheidung bei Civilanſprüchen gegen Beamte, Fälle der §§ 17, 160 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes IV. C.-S.
2. Seeſachen, Waſſertransportverſicherungen I. C.-S.
3. die ſonſtigen Civilſachen wie Braunſchweig.

Stettin.
a) Strafſachen wie Caſſel.
b) Civilſachen wie Berlin, jedoch ſind aus dem Landgerichtsbezirk Greifswald die „ſonſtigeu Civilſachen“ (vergl. Berlin Nr. 4) zu entſcheiden von dem III. C.-S.

Stuttgart.
a) Strafſachen wie Cöln.
b) Civilſachen wie Braunſchweig.

Zweibrücken wie Cöln.

Konſularbezirke:
a) Strafſachen I. Str.-S.
b) Civilſachen wie Berlin.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 17. bis 29. April 1899 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Die Kl. hatte ihre Klage auf zwei ſelbſtändige Gründe geſtützt und das B. G. hat beide Klagegründe für gerechtfertigt erklärt. Es hat angenommen, die auf § 3 des Anfechtungsgeſetzes geſtützte Aufechtung ſei begründet; außerdem ſei der Bekl. zur Freigebung der gepfändeten Gegenſtände, deren Erlös die Kl. beanſprucht, vertragsmäßig verpflichtet. Was nun die Anfechtungsklage anbelangt, ſo hat das B. G. im Anſchluß an die Rechtſprechung des R. G. angenommen, die Zuſtändigkeit des L. G. I zu Berlin ſei nach § 32 der C. P. O. begründet, weil die, im Bezirke dieſes Gerichts vorgenommene, abſichtliche Benachtheiligung der Gläubiger als eine unerlaubte Handlung im Sinne der erwähnten Vorſchrift anzuſehen ſei. Dieſe Auffaſſung erſcheint nicht als rechtsirrthümlich, ſondern iſt durchaus zutreffend. Die Berufung des Rkl. auf das Urtheil des R. G vom 2. Januar 1893 Entſch. Bd. 30 S. 402 ff. iſt verfehlt, weil ſich dieſes Urtheil nicht auf § 32, ſondern auf § 29 der C. P. O. bezieht, deſſen Anwendung hier nicht in Frage ſteht. II. C. S. i. S. Cohnitz c. Berliner Gewerbebank vom 18. April 1899, Nr. 37/99 II.

2. Der Reviſion war der Erfolg zu verſagen. Der Antrag der Bekl. auf Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf dee Einſpruchsfriſt ſtützt ſich auf § 211 Abſ. 2 C. P. O. Hiernach haben dieſelben glaubhaft zu machen, daß ihr Erblaſſer Michael L. von der Zuſtellung des gegeu ihn am 23. Oktober 1894 ergangenen Verſäumnißurtheils ohne ſein Verſchulden keine Kenntniß erlangt hatte. In dieſer Beziehung hat das O. L. G. auf Grund der vor dem L. G. ſtattgefundenen „eidlichen Vernehmung“ des Mitbekl. Alois L. in Verbindung mit der Thatſache, daß die Ladung und Zuſtellungen an Michael L. im Wege der öffentlichen Zuſtellung erfolgt waren, angenommen, daß letzterer erſt nach dem 13. Januar 1895, alſo erſt längere Zeit nach Ablauf der ihm in dem Verſäumnißurtheil gewährten Einſpruchsfriſt, Kenntniß von dem Urtheile und deſſen Zuſtellung erhalten habe, welche Annahme, weil zu Gunſten der Bekl. getroffeu, nicht der Prüfung des Reviſionsgerichts bedarf, wenn ſchon die Art und Weiſe, wie das L. G. in Anwendung des § 266 C. P. O. die eidliche Verſicherung des Alois L. herbeigeführt und entgegengenommen hat, zu Bedenken Veranlaſſung geben könnte. Was ſodann die weitere Frage betrifft, ob bei dem Erblaſſer der Bekl. kein Verſchulden vorgelegen habe, ſo war es Sache der Bekl. dieſes glaubhaft zu machen. Das O. L. G. hat dies nicht nur für nicht gelungen, ſondern ſogar poſitiv ein Verſchulden des Alois L. als erwieſen erachtet. Die Bekl. rügen nun mit Unrecht, daß der B. R. hierbei rechtsirrthümlich davon ausgegangen ſei, daß ein Verſchulden des Michael L. ſchon deshalb vorliege, weil er die einer achtſamen „Partei“ obliegende Sorgfalt außer Acht gelaſſen habe. Allerdings enthalten die Urtheilsgründe zu verſchiedenen Malen einen in dieſer ungenauen Weiſe lautenden Satz. Allein die weitere

*) Nachdruck ohne Angabe dee Quelle verboten.

Ausführung, daß ein Verſchulden nicht nur daan anzunehmen ſei, wenn derjenige, gegen welchen das Verſäumnißurtheit ergangen, ſich während ſchwebenden Rechtsſtreites entfernt habe, ohne dafür zu ſorgen, daß die ihm zu machenden Zuſtellungen iha auch erreichea können, ſondern auch dann, wenn derſelbe, ohae ſolche Vorſichtsmaßregeln zu treffen, ſich entfernt habe, obwohl ihm ein Rechtsſtreit in Ausſicht geſtanden habe, laſſen erkennen, daß das O. L. G. bei der Beurtheiiuag der Frage des Verſchuldeas nicht das Verhalten einer achtſamen Partei als ſolcher, ſondern vielmehr das eines, ſeine Angelegenheiten in verſtändiger Weiſe wahenehmenden Mannes in Betracht gezogen hat. Von dieſer nicht zu beanſtandendeu Rechtsanſchauung ausgehend, hat das O. L. G. daraus, daß glaabhafter Weiſe der Erblaſſer der Bekl. bereits das Aufgebot für ſeine Heirath mil der Kl. beſtellt und dabei zugeſtanden hatle, die Kl. geſchwängert zu haben, daß er ſich ſodann aus ſeiner Heimath entfernte und ſich dadurch der Erfüllung des Eheverſprechens entzog, entnommen, daß er ſich habe ſagen müſſen, die Kl. weede verſuchen im Prozeßwege von ihm eine Entſchädigung zu eriangen, daß er daher als verſtändiger, in der Beſorgung ſeiner Angelegenheiten nchtſamer Mann dafür habe Sorge tragen müſſen, daß ihn etwaige Zuſtellungen erreichen konnten. Dieſe Ausführungen enthalten eine genügende Begrüadung. Die Behauptuag der Bekl., daß eine ſoiche Zumuthung an ihren Erblaſſer deſſen Bewegungsfreiheit in unzuläſſiger Weiſe beſchränkt haben würde, iſt nicht zutreffend. Denn es handelte ſich aicht um eine Verpflichtung des L., bei der Ortsbehörde eine Mittheilung von ſeinem Aufenthalle zu machen, noch weniger darum, daß er ſeinea Aufenlhaitsort nicht wechſeln durfte, ſondern es ſteht nur in Frage, was er unter den gegebenen Verhältniſſen bei ſeinem Weggange aus der Heimath als verſtändiger, achtſamer Mann zu thun hatte. Was endlich das O. L. G. als bewieſen aafieht, daß Michael L. nuch nicht einmai ſeinen Verwaudten ſeinen Aufenthalt in Frankreich mitgetheilt hatte, ſo beruht dieſe Ausführuag auf Würdigung thatſächlicher Umſtände, die der Reviſion unzugängiich iſt. II. C. S. i. S. Lienhart u. Gen. c. Adam vom 18. April 1899, Nr. 408/98 II.

3. Da das Geſuch der Kl. vom 26 Oktober 1898, durch welches ſie um Bewilligung des Armenrechts für die Berufungsinſtanz gebeten hat, bei dem B. G. am 28. Oktober 1898 eingegangen iſt, die Berufungsfriſt, da der 6. November ein Sonntag war, aber erſt am 7. November abiief, ſo waren, den Tag des Eingangs des Geſuches eingerechnet, bis zum Abiaufe der Berufungsfriſt noch 11 Tage übrig. Eiae Friſt von 11 Tagen muß aber nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge genügen, um in ihr das Armenrechtsgeſuch zu eriedigen und die zur Wahrung der Berufungsfriſt erforderliche Zuſtellung zu bewirken, nnd würde auch im vorliegenden Falle genügt haben, wenn von den betheiligten ſtaatlicheu Organen überall mit der durch die Sachlage gebotenen Beſchieunigung verfahren wäre. Denn auch abgeſehen davon, daß die am 28. Oktober 1898 verfügte Einforderuug der Akten erſt am ſoigenden Tage expedirt iſt, und daß die Akten erſt am 2. November in Stettin eingetroffen ſind, iſt die Ausfertigung der am 4. November beſchioſſenen Armenrechtsbewilligung dem an demſelden Orte wohnhaften beſtellten Armenanwalte erſt am 7. November zugegangen. Soiche Verzögerungen im Geſchäftsbetriebe ſind aber der Kl. gegenüber unabweadbare Zufälle, und war ihr daher auf Grund des § 211 der C. P. O. die erbetene Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsfriſt zu gewähren. III. C. S. i. S. Wendt c. Wendt vom 7. Aprii 1899, Nr. 41/99 III.

4. Die Annahme des O. L. G., daß das in zweiter Inſtanz geſtellte eventuelle Begehren der Kl. auf Erlaſſuag eines Urtheils dahin, „die Bekl. ſei in Gemäßheit des mit der Kl. abgeſchloſſeneu Vertrags vom 31. März 1897 ſchuldig, ſofort einen Sachverſtändigen zu ernennen“, eine unzuläſſige Klageänderung biide, enthäll keine Geſetzesverletzung. Zwar iſt der äußere Vorgang, welcher dieſem Begehren zu Grunde tiegt, inſofern der gleiche, wie bei dem früher eröaterten Begehren, als ihm die nämliche äußere Vertragsbeſtimmung zu Grunde gelegt wird; allein es wird nunmehr ein anderer bei dieſer Vertragsbeſtimmung beſtandener Parteiwille behauptet, nämlich jener, daß er nur auf Beſtellung von Sachoerſtändigen zur Feſtſtellung über lechniſche Fragen (ſonach Thatfragen) gegangen ſei. Damit wird — abgeſehen daoon, daß hiernach theilweiſe eine andere thatſächiiche Grundiage geltend gemacht iſt — der Abſchiuß eines anderen Rechtsgeſchäfts geltend gemacht, nämlich der Abſchiuß eines Vertrags behufs der Feſtſtellung des Beweiſes über eine Thatfrage, während früher der Abſchluß eines Vertrags bezüglich der Eatſcheidung über eine Rechtsſtreitigkeil behauptet worden war. Damit wird nicht etwa (was zuläſſig wäre) ein anderer rechtlicher Geſichtspunkt, ſondern ein anderer rechtiicher Klagegrund geltend gemacht (C. P. O. § 240). Außerdem wird nach demjenigen, was aus dieſem anderen rechtiichea Klagegrund abgeleitet wird, aicht etwa eine bloße „Erweiterung oder Beſchränkung“ des Klaggegenſtandes geltend gemacht, ſoadern ein anderer Klaggegeaſtaad; es wird nämlich ein richlerlicher Ausſpruch über einen der Art nach anderen Inhalt verlangt, nämlich dahia, daß die Bekl. ſene Perſon zu beſtimmen habe (nicht aber, daß das Gericht ſie aufſtelle) und daß dieſe Perſon als ein Sachverſtändiger (nämlich als ein ſoicher iediglich über techniſche Fragen) ernannt werde. II. C. S. i. S. Geigges nad Schaaf c. Martin vom 28. März 1899, Nr. 417/98 II.

5. Für nicht bedenkenfrei iſt es zu halten, wenn der Anlrag des Bekl. zurückgewieſen iſt, den Zeugen H., der das Geſchäft als Bevollmächtigter des Bekl. mit dem Vertreter der Kl. abgeſchloſſen hat, auch über die betreffende Verhandiung ſchon gehört iſt, und von dem dabei ausgeſagt worden, es ſei der Vertrag auf Grund eines Koſtenanſchiags und eines Geſchäftskatalogs zu Slande gekommen, nochmals zu vernehmen, namentiich auch darüber, ob dem Zeugen die Lieferungsbedingungen, weiche der Katalog enlhaite, bei der Vorlegung des ieltteren bekannt gemacht worden ſeien. Die Abiehnung des Antrags iſt mit der Begrüadaug erfolgl, es komme auf die Bekanntſchaft des Zeugen mit dem Kataloge nicht an, da derſelbe, indem er den Vertrag auf Grund deſſelben abgeſchioſſen, ſich deſſen Inhait, dem bekanaten wie dem unbekaanten, unterworfen habe. Mit dieſer Würdigung iſt die Vorinſtanz der Intention des Antragſtellers nicht gerecht geworden. Derſelbe ging, uad mit Recht, davon aus, es ſei in der mitgetheilten Ausſage des Zeugen keine genügende Grundiage für die Annahme zu finden, daß das Zuſtandekommen des Vertrags auch

auf Grund der die hier in Betracht kommende Klausel bezüglich des Erfüllungsorts enthaltenden Lieferungsbedingungen erfolgt sei. Der Zeuge könne die Absicht gehabt haben, den Geschäftskatalog als bindend anzusehen, damit liege aber noch nicht völlig sicher vor, daß er sich auch jenen Bedingungen habe unterwerfen wollen, namentlich etwa dann nicht, wenn ihm unbekannt gewesen, daß solche einen Theil des Katalogs bildeten. Aus diesen Gründen, zu denen noch kommt, daß nichts darüber vorliegt, ob ein solcher Katalog regelmäßig die Lieferungsbedingungen umfaßt, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben. VI. C. S. i. S. Graf Kinsky c. Fleck Söhne vom 6. April 1899, Nr. 26/99 VI.

6. Durch Beschluß des B. G. vom 30. Oktober 1895 ist eine Beweisaufnahme durch Sachverständige darüber angeordnet, ob das in der Fabrik Waldhof geübte Verfahren zur Cellulosebereitung mit dem sogenannten Mitscherlich'schen Verfahren nicht blos im Grundprinzip, sondern auch in der ganzen praktischen Ausgestaltung und Durchführung wesentlich übereinstimmt. Nachdem als Sachverständige der Ingenieur Kirchner und der Gerichtschemiker Jeserich vernommen waren, hat das B. G. durch Beschluß vom 26. Oktober 1898 mit Rücksicht auf die Abweichung der beiden Gutachten von einander die Einholung eines Obergutachtens angeordnet, welches sich namentlich auch auf die Frage erstrecken soll, ob in dem in der Fabrik Waldhof geübten Verfahren und in den dortigen Einrichtungen Eigenschaften anzutreffen sind, die sich in dem sogenannten Ritter-Kellner'schen Verfahren nicht vorfinden, andererseits in dem sogenannten Mitscherlich'schen Verfahren gleichfalls zu finden sind. Gewählt ist als Obergutachter der Direktor Beckmann in Königsberg i. Pr.; es ist zugleich beschlossen, daß um Vernehmung desselben das Amtsgericht in Königsberg ersucht werden soll, daß ihm die Akten in seine Wohnung zu verabfolgen sind und daß er sein Gutachten schriftlich zu erstatten hat. Nachdem die Akten mit Schreiben vom 17. Dezember 1898 dem Amtsgericht zu Königsberg übersandt waren, hat der Prozeßbevollmächtigte des Kl. mit Schriftsatz vom 23. Januar 1899 dem B. G. eine als „Exposé" bezeichnete Ausführung des Kl. mit der Bitte überreicht, dieselbe zu den Akten zu nehmen und mit diesen dem Sachverständigen vorlegen zu lassen. Die zur Aeußerung aufgeforderten Bekl. widersprachen dem Antrage. Mit Bezug hierauf eröffnete das B. G. dem Kl., daß seinem Antrage zur Zeit nicht stattgegeben werden könne. Mit Schriftsatz vom 8. Februar 1899 reichte der Prozeßbevollmächtigte des Kl. das obengenannte Exposé abermals ein, indem er den Antrag vom 23. Januar wiederholte und bat, den Sachverständigen zu fragen, ob die von dem Kl. in dem Exposé gegebene Darlegung, inwieweit das Verfahren übereinstimme, richtig sei. Zugleich überreichte er ein ferneres, das Kirchner'sche Gutachten betreffende Exposé des Kl. mit der Bitte, den Sachverständigen zu fragen, ob die Darstellung des Kl. über die Unrichtigkeit des Kirchner'schen Gutachtens zutreffend sei. Zur Begründung seines Verlangens bezog er sich auf die Entscheidung des R. G. in Sachen Graefer gegen Mitscherlich vom 17. Februar 1897, Juristische Wochenschrift von 1897, S. 166, Nr. 8. Der Antrag ist durch Beschluß des B. G. vom 25. Februar 1899 als prozeßordnungswidrig abgelehnt. Kl. hat Beschwerde eingelegt, die zwar für zulässig, nicht aber für begründet zu erachten war. Ueber das Verfahren bei Vernehmung von Zeugen sind in den §§ 361, 362 der C. P. O. Vorschriften getroffen, welche nach § 367 auch auf die Vernehmung von Sachverständigen entsprechende Anwendung finden. Nach § 361 ist der zu Vernehmende zu einer zusammenhängenden Angabe Desjenigen, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, zu veranlassen und sollen zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, nöthigenfalls weitere Fragen gestellt werden. Der § 362 gewährt den Parteien das Recht, dem Zeugen die von ihnen zur Aufklärung der Sache für dienlich erachteten Fragen vorlegen zu lassen; Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet nach dem letzten Absatze des § 362 das Gericht. Aus dem Zusammenhange des § 362 mit dem § 361 erhellt, daß nach dem Willen des Gesetzes das Recht, Fragen zu stellen, nur in unmittelbarer Verbindung mit der Vernehmung ausgeübt werden kann und daß für die Anträge auf Stellung von Fragen als Grundlage der Entscheidung über ihre Zulässigkeit der Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens Geltung haben soll. Nur von einer im Termine vertretenen Partei und nur mündlich können daher solche Anträge gestellt werden. Schriftliche Anträge und insbesondere solche, die vor dem Termine eingehen, sind unzulässig. Die angeführten Vorschriften greifen für das Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter nach den §§ 363, 365 der C. P. O. mit der Maßgabe Platz, daß, wenn der Richter die Stellung einer Frage verweigert hat, das Prozeßgericht die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über die Frage anordnen kann und die Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters demnach eine nur vorläufige ist. Das Gesetz gestattet nicht, vor der Vernehmung des Zeugen die Stellung von Fragen an denselben bei dem Prozeßgerichte zu beantragen. Ob diesem die Befugniß zusteht, von Amtswegen den Gegenstand der Vernehmung eingehender zu bezeichnen, als im Beweisbeschlusse geschehen ist und zu diesem Behufe der Form der Anordnung von Fragen sich zu bedienen, kann dahingestellt bleiben. Hier handelt es sich lediglich darum, ob die Partei das Recht hat, durch Anträge an das Prozeßgericht die Stellung von Fragen an den Zeugen herbeizuführen, und dies ist nach dem Bemerkten zu verneinen; s. auch die Entsch. des R. G. in Sachen Donqué c. Haas vom 12. Februar 1886, Juristische Wochenschrift von 1886, S. 90, Nr. 9. Der Hinweis des Beschwerdeführers auf die oben erwähnte Entscheidung vom 17. Februar 1897, sowie die gegen diese gerichteten Ausführungen des angefochtenen Beschlusses können sich nur aus einem Mißverständniß erklären. In dieser Entscheidung ist nur angeordnet, daß einem von den Bekl. gestellten Antrage entsprechend ein Schriftsatz derselben dem um die Beweisaufnahme ersuchten Amtsgerichte zu übersenden sei. Mißbilligt ist in dieser Entscheidung die Annahme der Vorinstanz, daß dem Antrage deshalb nicht entsprochen werden dürfe, weil der Inhalt des Schriftsatzes nicht zum Gegenstande der mündlichen Verhandlung gemacht worden sei. Dabei ist auf das aus den §§ 362, 367 sich ergebende Recht der Parteien, den Zeugen oder Sachverständigen Fragen vorlegen zu lassen, mit dem Bemerken Bezug genommen, daß die Fragen nicht schon in der vorangegangenen mündlichen Verhandlung vorgekommen zu sein

brauchen, ſondern ſich nur innerhalb des Beweisbeſchluſſes halten müſſen und nicht Thatſachen betreffen dürfen, die nicht Gegenſtand jenes Beſchluſſes ſind. Ueber die Form aber, in welcher das Recht, Fragen zu ſtellen, ausgeübt werden muß, iſt damals nichts ausgeſprochen und insbeſondere nicht unerkannt, daß die Parteien befugt wären, vor dem Vernehmungstermine ſchriftliche Anträge auf Anordnung von Fragen an das Prozeßgericht zu ſtellen. I. C. S. i. S. Mitſcherlich c. Meißner vom 12. April 1899, B Nr. 35/99 I.

7. Für die Ablehnung eines Sachverſtändigen gilt § 371 der C. P. O. und danach iſt es nicht einmal — wie nach § 44 a. a. O. in Anſehung der Richter — geboten, den Sachverſtändigen über das Ablehnungsgeſuch zu hören. Das Gericht kann es thun, muß es jedoch nicht (vergl. den Beſchluß des VI. C. S. des R. G. in Seuffert's Archiv Bd. 42 Nr. 165). Im vorliegenden Fall hatte Bekl. bei dem L. G. zwei Ablehnungsgeſuche eingereicht und das L. G. hatte den Sachverſtändigen über beide Geſuche, die es ihm zu dieſem Behufe mittheilte, gehört. Daß das Kammergericht den Sachverſtändigen dann auch noch über die Beſchwerden, von denen überdies die letzte erſt nach Ablauf der Nothfriſt eingereicht war, hätte hören ſollen, iſt ein unbegründetes Verlangen. I. C. S. i. S. Haenle c. Foitz vom 12. April 1899, B Nr. 29/99 I.

8. Aus den Ausführungen des B. R. geht nicht hervor, daß das B. G. auch im Falle der Richtigkeit der in die Wiſſenſchaft der Zeugen geſtellten Thatſachen den richterlichen Eid dem perſönlich haftenden Geſellſchafter der Kl. anvertraut haben würde. Wenn es auch die behaupteten Aeußerungen des G. und des Bekl. nicht für geeignet erachtet, die Ausſagen der 5 bezeichneten Zeugen vollſtändig zu entkräften, ſo findet es in den fraglichen Aeußerungen doch ein Anzeichen dafür, daß das dem Klageantrage zu Grunde liegende Verſprechen nicht in der von der Kl. behaupteten Weiſe abgegeben ſei. Bei Prüfung der Frage, welcher Partei ein Eid aufzulegen ſei, erwähnt es die unter Beweis geſtellten Thatſachen nicht. Es erſcheint hiernach nicht ausgeſchloſſen, daß das B. G., wenn es die angebotenen Beweiſe erhoben hätte, dahin gelangt ſein würde, den richterlichen Eid dem Bekl. anzuvertrauen. Die Ablehnung der Beweisanträge erſcheint hiernach nicht gerechtfertigt. VI. C. S. i. S. Schmidt u. Tietz und Hahn vom 27. März 1899, Nr. 18/99 VI.

9. Die Reviſion meint, daß weil der Kl. über die den Gegenſtand der Eidesauflage bildenden Thatſachen der Eid zugeſchoben war, dieſer über gemäß §§ 436 und 434 der C. P. O. von allen geſetzlichen Vertretern der Kl. hätte geleiſtet werden müſſen, ſofern nicht feſtgeſtellt wurde, daß er Wahrnehmungen betraf, die von dem einen oder anderen der Vertreter nicht gemacht waren, — auch der richterliche Eid ohne dieſe Feſtſtellung nicht bloß von *einem* Vorſtandsmitglied der Kl. hätte gefordert werden dürfen. Dieſe Meinung findet in den Vorſchriften der C. P. O. keinen Anhalt. Die §§ 434 und 436 a. a. O. leiden auf den richterlichen Eid keine Anwendung (§ 439 Abſ. 1 a. a. O.). Vielmehr kann nach der ausdrücklichen Vorſchrift des § 438 a. a. O. der richterliche Eid allen Streitgenoſſen oder geſetzlichen Vertretern, er kann aber auch einigen oder einem derſelben auferlegt werden. Hierüber entſcheidet das richterliche Ermeſſen, welches durch eine vorherige Eideszuſchiebung nicht beſchränkt iſt und einer beſonderen Motivirung wenigſtens dann nicht bedarf, wenn keine Umſtände geltend gemacht waren, durch welche die Entſcheidung darüber, von wem der Eid zu leiſten ſei, hätte beeinflußt werden können. Ebenſo unbegründet iſt die Reviſionsbeſchwerde, daß der B. R. in den erſten Eid (Veritätseid) anſtatt des im Delateid enthaltenen beſtimmten Zeitpunkts des 11. Oktober 1881 die unbeſtimmte Bezeichnung „Herbſt 1881“ aufgenommen habe. Da die Schlüſſigkeit der aus den in den beiden Eiden enthaltenen Thatſachen gezogenen Folgerungen durch dieſe Aenderung nicht aufgehoben wird, war der B. R. zu derſelben wohl befugt. Auch lag es im Ermeſſen des B. R., für den zweiten Eid die Thatſache, daß das plötzliche Verſiegen des Brunnens ſich nach dem 11. Oktober 1881 zugetragen, die Ueberzeugungsform zu wählen. Ein prozeſſualer Verſtoß liegt hierin nicht. Die Frage, ob dem Schwurpflichtigen zuzumuthen ſei, daß er die Wahrheit oder Nichtwahrheit einer Thatſache beſchwöre, iſt eine thatſächliche, die nach den Umſtänden des Falles zu beantworten und demgemäß auch vom B. R. geprüft und beantwortet worden iſt. V. C. S. i. S. Bochumer Bergwerks A.-G. u. Wiegen u. Co. vom 25. März 1899, Nr. 280/98 V.

10. Bei Prüfung, ob ein den Betrag von 1 500 Mark überſteigender Werth des Beſchwerdegegenſtandes glaubhaft gemacht iſt, war zunächſt zu berückſichtigen, daß in der Klage der Streitwerth auf nur 500 Mark angegeben und in dieſer Höhe auch vom Prozeßgericht feſtgeſetzt worden iſt. Kl. ſelbſt hat alſo ſein Intereſſe an der Wiederherſtellung der angeblich vom Bekl. überſchrittenen und verdunkelten Grenze und an Wiedererlangung des ihm angeblich entzogenen Landes auf nur 500 Mark geſchätzt. Es kommt hinzu, daß das Berufungsurtheil die Grenze nicht ganz nach den Prätenſionen des Bekl. feſtgeſetzt hat, Kl. alſo nicht ganz ſachfällig geworden iſt. Demgegenüber konnten die von dem Kl. beigebrachten Beſcheinigungen nicht ausreichen, einen den Betrag von 1 500 Mark überſteigenden Werth des Beſchwerdegegenſtandes glaubhaft zu machen. Der Stadtbaumeiſter B. beſcheinigt zwar, daß allein ſchon derjenige Theil des zwiſchen beiden (d. h. der im erſten Urtheil und der im B. U. feſtgeſetzten) Grenzen befindlichen Grundſtreifens, „welcher ſich vom Punkt VI der Zeichnung Bl. 219/220 bis zum Flußloche erſtreckt, eine Größe von etwa 75 qm mißt, und das qu. Terrain in dortiger Gegend einen Werth von 22 bis 25 Mark, mithin der bezeichnete Theil der ſtreitigen Fläche einen Werth von 1 650 bis 1 900 Mark hat; und ein zweiter Sachverſtändiger, Gerichtstaxator K., hat den Werth der zwiſchen den beiden Grenzlinien liegenden Fläche, deren Größe er auf etwa 100 qm angiebt, auf mindeſtens 2 000 Mark (20 Mark für den qm) geſchätzt. Aber abgeſehen von dem Seitens des Bekl. angeregten, nach Inhalt der bei den Akten befindlichen Zeichnungen nicht unbegründeten Zweifel, ob die Größenangaben in den beiden Gutachten, namentlich in der Richtung nach dem „Flußloch“ zu, auf einer ſicheren und richtigen Grundlage beruhen, fehlt es der Durchſchnittsſchätzung von 20 Mark bezw. 22 bis 25 Mark für den qm an jeder Motivirung. Der Werth einer Grundfläche hängt von deren Benutzungsfähigkeit ab, ſodaß auch in derſelben Stadtgegend die Werthe und Preiſe der Grundſtücke ſehr verſchieden ſein

Digitized by Google

können. Im vorliegenden Fall konnte die Angabe des Durchschnittswerthes, den der Quadratmeter in dortiger Gegend hat, zur Begründung der Werthschätzung des streitigen Landstreifens um so weniger genügen, als es sich um ein Terrain handelt, welches zum Theil mit einem, noch jetzt mit Wasser gefüllten, tief eingeschnittenen Graben zusammenfällt. Bei dieser Sachlage gewährt die eigene Angabe des Kl. in der Klage einen besseren Anhalt für den wirklichen Werth des streitigen Grenzstreifens, als ihn die unmotivirte Schätzung in den von der Kl. beigebrachten Gutachten gewähren kann. Ein den Betrag von 1 500 Mark übersteigender Werth des Beschwerdegegenstandes konnte hiernach für glaubhaft gemacht nicht angesehen werden. V. C. S. i. S. Storp c. Westfälischer Verein für Vogelschutz und Geflügel zu Münster vom 8. April 1899, Nr. 223/98 V.

11. Es handelt sich um die Frage, ob die Kl. das von ihrer Erblasserin gegen die verklagte Fabrik am 18. Oktober 1894 erstrittene rechtskräftig gewordene Urtheil — wonach die Bekl. in ihrer Fabrik derartige Einrichtungen treffen soll, daß eine Verunreinigung der Wiese der Kl. durch Hereinfallen und Hereinfliegen von Wolle, Wollstaub, Wollabfällen und dergleichen aus dieser Fabrik nicht stattfinde —, auf Grund des § 774 der C. P. O., wie sie beantragt haben, nämlich durch Erwirkung einer Strafandrohung für den Fall, daß solche Einrichtungen nicht binnen bestimmter Frist getroffen werden, zur Zwangsvollstreckung bringen dürfen. Dies hat, im Gegensatz zum L. G., das O. L. G. in seinem angefochtenen Beschlusse mit Recht verneint. Welche bestimmten Einrichtungen getroffen werden sollen, ist weder in dem Urtheil vom 18. Oktober 1894, noch in dem Vollstreckungsantrage der Kl., noch in dem darauf ergangenen Beschluß des L. G. vom 1. Dezember 1898 gesagt worden. So lange dies aber ungewiß ist, läßt sich nicht beurtheilen, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Vollstreckung auf Grund des § 774 der C. P. O. statthaft ist, nämlich ob die zu vollstreckende Handlung nicht durch einen Dritten vorgenommen werden kann und ob sie ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängt. Insbesondere kann Letzteres umsoweniger dann ohne Weiteres angenommen werden, wenn es sich, wie hier, darum handelt, Einrichtungen zu treffen, die eine bestimmte Wirkung erzielen, von der es aber ungewiß ist, ob sie überhaupt oder durch welche Maßregeln erzielt werden kann. V. C. S. i. S. Wilderink c. Westf. Baumwollspinnerei vom 8. April 1899, B Nr. 46/99 V.

Zur Konkursordnung.

12. Die Beschwerde erscheint zum Theil begründet. Die Klage des Konkursverwalters charakterisirt sich als eine gemäß § 22 K. K. O. erhobene Anfechtungsklage. Das Ziel einer solchen Klage besteht in Erlangung der in § 30 K. K. O. bezeichneten Leistungen des Bekl.; die Anfechtbarkeit der Rechtshandlung selbst bildet nur die Voraussetzung einer dem § 30 entsprechenden Verurtheilung und die Feststellung dieser Voraussetzung gehört an sich in die Begründung, nicht in den Tenor des Urtheils. Dadurch, daß im vorliegenden Falle, wie allerdings nicht selten geschieht, der Kl. beantragt hat, das Vorliegen jener Voraussetzung im Tenor des Urtheils auszusprechen, wird der eigentliche Gegenstand der Klage und der Werth desselben, welcher eben in dem Werth der erwähnten Leistungen besteht, nicht geändert. Die Ansicht des O. L. G., daß der Antrag zu I als eine weitergehende Feststellungsklage anzusehen sei, kann nicht gebilligt werden, da in der Klageschrift keineswegs etwa dargethan ist, daß die in § 231 C. P. O. erforderten Voraussetzungen eines über die unter II geforderten Leistungen hinaus schon jetzt zu erhebenden Anspruchs auf Feststellung gegeben seien. Der Werth des Streitgegenstandes betrug demnach für die I. J., dem landgerichtlichen Beschluß entsprechend, 63 000 Mark und ebensoviel für die II. J. bis zur Verhandlung vom 1. Dezember 1898, von da ab nur 30 000 Mark. Der Ansicht des Beschwerdeführers, daß auch für die Zeit vor dem 1. Dezember 1898 der Streitwerth auf 30 000 Mark zu bestimmen sei, weil die Schuldenmasse des Konkurses nicht mehr als 30 000 Mark betrage, kann nicht beigetreten werden, da der Klageantrag einmal auf eine Leistung von 63 000 Mark gerichtet ist und der Werth des Streitgegenstandes nicht davon abhängt, ob der erhobene Anspruch begründet ist oder nicht. Der angefochtene Beschluß kann demnach nur insoweit bestehen bleiben, als er den Werth des Streitgegenstandes für die Zeit vom 1. Dezember 1898 auf 30 000 Mark festsetzt. V. C. S. i. S. Reich Söhne Konk. c. Reich vom 7. April 1899, B Nr. 75/99 V.

Zur Rechtsanwaltsordnung.

13. Von der Revision wird zunächst in formeller Beziehung gerügt, daß die Berufung als unstatthaft hätte verworfen werden müssen, weil die Berufungsschrift nicht dem vom Kl. nach Inhalt der Klageschrift zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Justizrath B., sondern dem allerdings im Rubrum des ersten Urtheils als Vertreter des Kl. bezeichneten Rechtsanwalt S. in E. unzulässigerweise zugestellt worden sei. Unstreitig hatte aber der in M. wohnhafte, beim Landgericht E. als Rechtsanwalt zugelassene Justizrath B. den Rechtsanwalt S. zu seinem zuständigen Zustellungsbevollmächtigten bei dem Landgerichte E. gemäß § 19 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung bestellt gehabt. Mit Rücksicht hierauf ist vom B. R. erwogen worden: Es könne dahin gestellt bleiben, ob der Rechtsanwalt S., welcher bei allen mündlichen Verhandlungen I. J. für den Kl. aufgetreten war, ohne einer Substitution Erwähnung zu thun, Prozeßbevollmächtigter des Kl. gewesen sei, oder doch als solcher zu Gunsten der Bekl. zu gelten habe; denn jedenfalls müsse angenommen werden, daß er in seiner Eigenschaft als Zustellungsbevollmächtigter des Justizraths B. zur Empfangnahme der Berufungsschrift ermächtigt gewesen sei. Diese Ausführungen sind für zutreffend zu erachten. Der § 19 der Rechtsanwaltsordnung bestimmt: Ist der Rechtsanwalt an dem Orte eines Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, nicht wohnhaft, so muß er bei diesem Gerichte einen an dem Orte desselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen. — An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt wie an den Rechtsanwalt selbst erfolgen. Danach unterliegt es keinem Bedenken, daß eine Zustellung an den vom prozeßbevollmächtigten Anwalte nach § 19 u. a. O. bestellten Zustellungsbevollmächtigten ebenso und unter denselben Voraussetzungen erfolgen darf, wie an den Prozeßbevollmächtigten selbst, und daß daher in dieser Beziehung auch im Falle des § 164 der C. P. O. eine völlige Gleichstellung des Prozeßbevollmächtigten I. J. und des von diesem

Digitized by Google

bestellten Zustellungsbevollmächtigten anzunehmen ist. — Vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 8 S. 331, sowie „Juristische Wochenschrift" von 1883 S. 305 und die Kommentare zur Civilprozeßordnung von Gaupp zu § 164 Anm. Ic, Petersen zu § 162 Anm. 5, von Wilmowski und Levy zu § 162 Anm. 3 letzter Absatz. — Konnte somit aber die Zustellung der Berufungsschrift zu Händen des Rechtsanwalts S. nicht blos in dem Falle, wenn er Prozeßvollmacht vom Kl. empfangen hatte, sondern auch dann, wenn er nur Zustellungsbevollmächtigter des Justizraths B. war, wirksam erfolgen, so muß es gleichgiltig erscheinen, ob der die Zustellung betreibende Anwalt der Bekl. dabei den Rechtsanwalt S. als den Prozeßbevollmächtigten des Kl. oder als den Zustellungsbevollmächtigten des Prozeßbevollmächtigten angesehen hat. IV. C. S. i. S. Klein c. Schröder vom 29. März 1899, Nr. 359/98 IV.

II. **Das Handelsrecht.**

14. Unstreitig hatte zu einer Zeit, als Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft H. & Sch. der Bekl. und der Kaufmann H. waren, der Kl. mit dieser Gesellschaft einen Vertrag geschlossen, durch welchen er der Gesellschaft als Kommissionärin den Verkauf von 100 Faß Schmalz übertrug. Für die aus diesem Vertrage zu Lasten der Gesellschaft entstandenen Verbindlichkeiten haftet nach Art. 112 des H. G. B. der Bekl. solidarisch mit seinem ganzen Vermögen. Es steht fest, daß H. von jenen 100 Faß Schmalz die hier fraglichen 15 Faß durch K. hat verkaufen lassen, und daß er den Kaufpreis für sich verwendet hat. Ist dies ohne Vorwissen oder Genehmigung des Bekl. geschehen, so mag ihm darin Recht zu geben sein, daß Verkauf und Einziehung des Kaufpreises deshalb als von Seiten der Gesellschaft erfolgt nicht angesehen werden können, weil zwischen den Gesellschaftern vereinbart und auch in das Handelsregister eingetragen worden war, daß die Vertretung der Gesellschaft nur beiden Gesellschaftern gemeinschaftlich zustehen solle, und danach würde der Anspruch des Kl. auf Herausgabe des Verkaufserlöses gegen den Bekl. nicht begründet sein. Es verbleibt ihm dann aber der Anspruch auf Ersatz des unbestritten 2307 Mark betragenden Werths der 15 Faß Schmalz. — Stand die Vertretung der Gesellschaft H. & Sch. nur beiden Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so folgt daraus zwar, daß Rechtsgeschäfte und überhaupt Rechtshandlungen, um als solche der Gesellschaft zu gelten, des Zusammenwirkens beider Gesellschafter bedurften. Bei dem Ersatzanspruch des Kl. handelt es sich aber um die Frage, ob die Gesellschaft sich in der unverschuldeten Unmöglichkeit befand, die von ihr nicht verkauften 15 Faß Schmalz an den Kl. zurückzuliefern, und dies ist zu verneinen, wenn auch nur einer der beiden vertretungsberechtigten Gesellschafter die Unmöglichkeit verschuldet hatte; das Verschulden eines jeden von ihnen war Verschulden der Gesellschaft. (Vergl. Bolze Praxis Bd. 16 Nr. 231 und die dort angezogenen Urtheile des R. G.) Demnach hatte der Kl. gegen die Gesellschaft und hat er jetzt gegen den Bekl. den in zweiter Linie geltend gemachten Ersatzanspruch, weil vom Gesellschafter H. die 15 Faß Schmalz abhanden gebracht worden sind. I. C. S. i. S. Pastor c. Philips vom 25. März 1899, Nr. 23/99 I.

15. Ebenso wie andere Handelsgesellschaften (H. G. B. Art. 123, 201, 242) wird auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach § 60 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 durch die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst. Das Konkursverfahren aber umfaßt nach § 1 K. K. O. das gesammte Vermögen der Gesellschaft, das ihr zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. Nach § 2 K. K. O. dient dies Vermögen als Konkursmasse zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Konkursgläubiger, und nach § 107 soll es der Verwalter sofort in Besitz und Verwaltung nehmen und verwerthen. Aus der Auflösung einerseits und dieser Zweckbestimmung des Konkursverfahrens andererseits folgt mit Nothwendigkeit (was das B. G. mit Unrecht in Abrede stellt), daß die produktive Seite der Gesellschaft wegfällt. Sie besteht nicht mehr zu dem Zwecke, der bei ihrer Errichtung ins Auge gefaßt war (§ 1 des Gesetzes von 1892), sondern nur noch zu dem Zwecke, daß ihre Verbindlichkeiten erfüllt werden. Daß der Konkursverwalter nach §§ 118, 120 bis 123 K. K. O. berechtigt ist, das Geschäft des Gemeinschuldners fortzuführen und nicht blos die Erfüllung von dessen Rechtsgeschäften zu verlangen, sondern auch Darlehen aufzunehmen, fremde Verbindlichkeiten zu übernehmen und Grundstücke zu erstehen, ändert hieran nichts. Auch Rechtshandlungen dieser Art werden von dem allgemeinen in den §§ 2, 107 gekennzeichneten Zwecke des Konkursverfahrens beherrscht. Ihre gesetzliche Zulassung stellt nur klar, daß die Verwerthung der Masse zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger grundsätzlich Liquidations- und nicht nothwendiger Weise Vollstreckungsverfahren ist. Die Befugniß des Konkursverwalters, rückständige Einlagen von den Gesellschaftern einzuziehen, ist nicht zu bezweifeln. Die Ansprüche auf diese Einlagen sind Bestandtheile des Aktivvermögens der Gesellschaft. Daraus folgt aber nicht, daß der Konkursverwalter bei Geltendmachung dieser Ansprüche von den Zwecken seines Amtes und des Konkursverfahrens ganz absehen dürfe. Er hat auch dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden (K. K. O. § 74) und nach verständigem Ermessen zu handeln. Ein Konkursverwalter, der es unternehmen wollte, mittels der Einlagepflicht der Gesellschaft Kapitalien anzuhäufen, deren er zur Tilgung der Gesellschaftsschulden nicht bedarf, würde seine Stellung offensichtlich mißbrauchen. Es kann dem B. G. auch nicht zugegeben werden, daß der Gesellschafter durch unnöthige Einzahlungen dieser Art nicht beschwert werde. Vielmehr gilt auch hier der Satz: dolo facit, qui petit quod rediturus est. An wen Ueberschüsse aus der Konkursmasse herauszugeben sein würden, spielt dabei keine Rolle. Es genügt, daß der Konkursverwalter jedenfalls nicht in der Lage ist, sie den Zwecken produktiver Art zuzuführen, wofür sie bestimmt und zugesagt sind. Nur nebenbei mag daher bemerkt werden, daß der B. R. irrt, wenn er dem Konkursverwalter die Aufgabe zuweist, unter die Gesellschafter zu vertheilen, was zur Befriedigung der Konkursgläubiger nicht erforderlich ist. Die Gesellschaft mit ihren verfassungsmäßigen Organen ist der Gemeinschuldner und an diesen ist die überschüssige Masse herauszugeben. Gleichwohl muß in der Zurückweisung des Einwandes selbst dem B. R. beigetreten werden. Völlig verfehlt ist zunächst der Standpunkt der Bekl., wenn sie geltend gemacht haben, der Konkursverwalter müsse zur Begründung der Klage Angaben über den Stand der Masse machen und näher darlegen, daß und in-

Digitized by Google

wieweit er der rückſtändigen Einlagen zur Tilgung der Konkursforderungen bedürfe. Auszugehen iſt vielmehr davon, daß die Klage durch die unſtreitige Thatſache liquide geſtellt iſt, daß die Einlagen ſchon vor der Eröffnung des Konkursverfahrens durch das verfaſſungsmäßig dazu berufene Organ der Geſellſchaft in ordnungsmäßiger Form ausgeſchrieben und von den Bekl. eingefordert waren. Es kann ſich alſo immer nur um eine Einrede handeln, die den beklagten Geſellſchaftern nachzulaſſen wäre. Dieſe Einrede aber mußten die Bekl. durch beſtimmte Behauptungen begründen, aus denen hätte entnommen werden können, daß bei einer ſachgemäßen und verſtändigen Abſchätzung des Standes der Maſſe zur Deckung der Geſellſchaftsſchulden einſchließlich der Maſſekoſten auf ihre rückſtändigen Einlagen vorausſichtlich nicht zurückgegriffen werden brauche, ſo daß ſich deren Einforderung als eine offenbare Unbilligkeit und eine zweckloſe Schädigung der Geſellſchafter darſtellen würde. I. C. S. i. S. Bäcker c. Akkumulatorenwerk Syſtem Linde Konk. vom 25. März 1899, Nr. 353/98 I.

16. Die rechtliche Grundlage der Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung bildet das Stammkapital. Die Vorſchriften, die das Geſetz über deſſen Beſchaffung und Erhaltung giebt, bezwecken vor Allem den Schutz derjenigen Perſonen, die mit der Geſellſchaft kontrahiren. Im Intereſſe der Gläubiger der Geſellſchaft iſt beſtimmt, daß Einlagen, die nicht in Geld zu leiſten ſind, und Vergütung für übernommene Vermögensgegenſtände, die auf die Stammeinlagen angerechnet werden ſollen, im Geſellſchaftsvertrage nach ihrem Gegenſtande und Geldwerthe bezeichnet werden müſſen (§ 5 Abſ. 4, § 19 Abſ. 3); daß die Stammeinlagen den Geſellſchaftern weder erlaſſen noch geſtundet werden können, und daß die Geſellſchafter auch eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen können (§ 19 Abſ. 2); und daß das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Geſellſchaft an die Geſellſchafter nicht ausgezahlt werden darf (§ 30 Abſ. 1). Der Geſellſchaftsvertrag wird mit den Namen der Geſellſchafter zum Handelsregiſter angemeldet und eingetragen (§ 8). Die im Geſellſchaftsvertrage abgegebene Erklärung eines Geſellſchafters, auf Grund des Statuts und des Geſetzes Miteinleger des Stammkapitals der Geſellſchaft zu ſein, hat daher nicht blos interne Bedeutung unter den Geſellſchaftern ſelbſt, ſie iſt vielmehr beſtimmt, nach außen in einem nicht begrenzten und nicht bekannten Perſonenkreiſe zu wirken. Sie bildet die unentbehrliche Grundlage und nothwendige Vorausſetzung für die Vortheile, die das Geſetz den Betheiligten einräumt, indem es ihnen geſtattet, unter einem angenommenen Namen und ohne ſonſtige eigene Verantwortlichkeit ihre geſchäftlichen Intereſſen zu verfolgen und am Rechtsverkehre Theil zu nehmen. Die Erklärung, Miteinleger des Stammkapitals zu ſein, iſt abſtrakter Natur und losgelöſt von dem ſonſtigen Inhalte des Rechtsgeſchäfts. Iſt dieſes Rechtsgeſchäft wegen Irrthums oder Betruges anfechtbar, ſo folgt daraus nicht, daß der Geſellſchafter auch die das Intereſſe Dritter berührenden Folgen ſeiner Betheiligungserklärung von ſich abwenden kann. Daß dieſe Betheiligungserklärung ſelbſt durch einen Irrthum hervorgerufen ſei, d. h. daß ihr Wille nicht darauf gerichtet geweſen ſei, Geſellſchafter zu werden, können die Bekl. nicht behaupten. Was ſie behaupten, iſt nur, daß ſie durch unrichtige Angaben der Mitgründer über den Werth und die Rentabilität des Patents, deſſen Ausbeutung die Geſellſchaft bezweckte, veranlaßt worden ſeien, ſich an der Gründung zu betheiligen. Das mag ihnen Rechte gegen ihre Mitgründer auf Schadloshaltung oder Anfechtung des Geſellſchaftsvertrages geben, kann aber die Rechtsfolgen ihrer veröffentlichten Betheiligungserklärung gegenüber der errichteten Geſellſchaft ſelbſt und deren Gläubigern nicht berühren. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

17. Nach Art. 145 Abſ. 2 des H. G. B. behalten, wenn eine offene Handelsgeſellſchaft aufgelöſt iſt, die bisherigen Geſellſchafter und deren Rechtsnachfolger das Recht auf Einſicht und Benutzung der Bücher und Papiere. Dieſe Beſtimmung bildet die Schlußbeſtimmung des von der Liquidation der offenen Handelsgeſellſchaft handelnden Abſchnitts und ſchließt ſich unmittelbar an an die Vorſchrift, daß nach beendeter Liquidation die Bücher und Papiere der aufgelöſten Geſellſchaft einem der geweſenen Geſellſchafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben ſind. Die erkennbare Vorausſetzung ihrer Anwendbarkeit iſt daher eben die, daß ſich nach abgeſchloſſener Liquidation die Bücher und Papiere der aufgelöſten Geſellſchaft für die geweſenen Geſellſchafter bei einem von ihnen oder einem Dritten in Verwahrung befinden. Dieſer Fall iſt aber nicht der des gegebenen Sachverhalts. Mit dem Austritt aus dem Geſchäft der Firma S. & tho S. iſt zwar, da die Mitglieder der offenen Handelsgeſellſchaft, welche unter dieſer Firma beſtand, nur der Kl. und der Bekl. waren, ohne Zweifel die Geſellſchaft aufgelöſt worden. Deshalb brauchte aber nicht nothwendig eine Liquidation der Geſellſchaft ſtattzufinden, und daß ſie nicht ſtattgefunden hat, ergiebt ſich aus den vorliegenden Thatſachen. Wie feſtſteht, haben die Parteien vor dem Regiſtergerichter erklärt, daß das Geſchäft der aufgelöſten Geſellſchaft S. & tho S. von tho S. als alleinigen Inhaber unter Uebernahme der Aktiven und Paſſiven fortgeſetzt werde. Daß dieſe Erklärung der Wirklichkeit nicht entſprochen habe, iſt vom Kl. nicht geltend gemacht worden, das B. G. hatte daher auch keine Veranlaſſung, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln. Eine Liquidation der Geſellſchaft folgert das B. G. lediglich daraus, daß der Bekl. alle bis zum 31. Dezember 1896 abgeſchloſſenen Geſchäfte für gemeinſame Rechnung abgewickelt hat, und der Kl. einen Betrag von 130 Mark auf das ihm vom Bekl. ausgekehrte Geſchäftsguthaben hat zurückerſtatten müſſen, weil die Abwickelung der Geſchäfte ein anderes als das zunächſt erwartete Ergebniß gehabt hatte. Dieſe Thatſachen rechtfertigen aber den aus ihnen gezogenen Schluß in keiner Weiſe, ſie beſtätigen vielmehr, daß dem Kl. ſein Geſchäftsantheil vom Bekl. in Geld ausgeliefert worden iſt, und um die Abfindungsſumme richtig zu beſtimmen, war es erforderlich, daß die zur Zeit der Auflöſung der Geſellſchaft noch tauſenden Geſchäfte für gemeinſchaftliche Rechnung abgewickelt wurden (vergl. Art. 130 des H. G. B.). Sind demnach die Aktiven der aufgelöſten Geſellſchaft auf den Bekl. übergegangen, und hat außerdem noch der Kl., wie er zugeſteht, ſein Einverſtändniß damit erklärt, daß die Bücher vom Bekl. für das von ihm fortgeſetzte Geſchäft weiter benutzt werden, ſo ſind die thatſächlich im Beſitz des Bekl. gebliebenen Bücher und Papiere der aufgelöſten Geſellſchaft ſein Alleineigenthum geworden, und deshalb ſteht dem Kl., wenn man von der behaupteten Parteiberedung vom Januar 1897 abſieht, die

Digitized by Google

Befugniß des Art. 145 Abſ. 2 des H. G. B. nicht zu. Nur im Fall eines nachweisbaren rechtlichen Intereſſes und nach Maßgabe dieſes Intereſſes könnte er dann eine Buch- und Urkundenvorlegung behufs Einſichtnahme beanſpruchen. Ein ſolches Intereſſe hat der Kl. nicht behauptet. Es könnte z. B. vorliegen im Fall der Inanſpruchnahme des Kl. aus einer Geſellſchaftsſchuld, würde jedoch nicht, wie von ſeinem Vertreter in der Reviſionsverhandlung angedeutet worden iſt, anzuerkennen ſein, wenn der Zweck der Einſichtnahme nur in der Ausnutzung der Handelsbeziehungen der aufgelöſten Geſellſchaft beſtände. Für eine abſchließende Beurtheilung der Sache iſt nun aber die Behauptung des Kl. in Betracht zu ziehen, nach welcher im Januar 1897 die Parteien darüber einig geworden ſind, daß dem Kl. die Bücher der Geſellſchaft jeder Zeit zur Verfügung ſtehen ſollten. Es wird zu erwägen ſein, ob nicht, wenn dies der Wahrheit entſpricht, dem Kl. überhaupt die Befugniß des Art. 145 Abſ. 2 des H. G. B. gewahrt geblieben iſt. I. C. S. i. S. L. P. tho Seeth c. Semmelhaack vom 29. März 1899, Nr. 40/99 I.

18. Das O. L. G. will zwar nicht etwa ein Handelsgewohnheitsrecht im Sinne des Art. 1 des H. G. B. feſtſtellen, dagegen ausſprechen, daß nach Handelsübung im kaufmänniſchen Verkehr Kreditgeſchäfte als unter der ſtillſchweigenden Klauſel geſchloſſen erachtet werden, es gelte die Kreditzuſage dann nicht mehr, ſei vielmehr einſeitig von dem die Kreditirung Bewilligenden widerrufbar, wenn bevor die Kreditzuſage zur Ausführung gelangt, Umſtände in Betreff der Vermögensſtellung des Promiſſars (d. h. deſſen, welchem die Kreditirung bewilligt wurde) bekannt werden, welche dieſen als ſo unſicher und die Gewährung des zugeſagten Kredits als ſo gefährdet erſcheinen laſſen, daß mit Beſtimmtheit angenommen werden darf, der Promittent würde, wenn ihm die Lage ſeines Kontrahenten ſchon bei dem Geſchäftsabſchluſſe bekannt geweſen wäre, zu dieſem ſich nicht verſtanden haben. Eine Handelsübung über einen ſolchen im kaufmänniſchen Verkehr beſtehenden Vertragswillen konnte von dem O. L. G. auf Grund des Art. 279 des H. G. B. feſtgeſtellt werden, und gegenüber einem ſolchen auf Handelsübung beruhenden Vertragswillen der Kontrahenten kommt es nicht auf das Vorhandenſein der Vorausſetzungen des L. R. S. 1613 an. Daß aber eine ſolche Handelsübung beſtehe — was das O. L. G. angenommen hat —, fällt in das Gebiet der thatſächlichen Feſtſtellung. II. C. S. i. S. Ph. Riel & Söhne c. Hirſchler Söhne vom 18. April 1899, Nr. 429/98 II.

19. Differenzgeſchäft. Es handelt ſich nur um die Beurtheilung der vom Kl., Widerbekl. erhobenen Einrede (Replik) des Differenzſpieles. Das B. G. erachtete in dem früheren, aufgehobenen Urtheile die Einrede für liquid geſtellt. Auf Grund der erneuten Verhandlungen und der hierbei erhobenen Beweiſe iſt es zu der Anſicht gelangt, daß die Einrede nicht begründet ſei. Die Begründung dieſer Anſicht iſt weſentlich eine thatſächliche. Die hiergegen geltend gemachten Angriffe ſind nicht zutreffend. Die Reviſion rügt zunächſt, es fehle vor Allem die Feſtſtellung, daß über gewiſſe Papiere und über welche Papiere äußerlich Kauf- und Verkaufsgeſchäfte zwiſchen den Parteien geſchloſſen worden ſeien. Ohne ſolche Feſtſtellung könne das Gericht nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß wirkliche Kauf- und Verkaufsgeſchäfte vorliegen. Allein Bekl. hat behauptet, daß er für den Kl. in den Jahren 1895/1897 gewiſſe Effekten gekauft und verkauft habe. Den Abſchluß ſolcher den Schein von Käufen und Verkäufen an ſich tragenden Geſchäften, und zwar der vom Bekl. behaupteten, durch letzteren für den Kl. hat dieſer nicht beſtritten. Er hat nur eingewendet, es habe ſich hierbei um Differenzſpiel gehandelt. Nach dem Ergebniſſe der Verhandlungen kann auch nicht bezweifelt werden, daß die Parteien über die Art der „gehandelten“ Effekten einverſtanden ſind und insbeſondere das B. G. wußte auf welcherlei Effekten ſich die Transaktionen bezogen. Im Weſentlichen waren es Aktien der Deutſchen Bank, insbeſondere aber Berliner Handelsantheile. Das B. G. war hiernach vollkommen in der Lage, die Bedeutung der Transaktionen zu prüfen. Das B. G. iſt ſodann nicht, wie die Reviſion meint, der Anſicht, daß Kl. unter allen Umſtänden nachweiſen müſſe den Ausſchluß effektiver Lieferung der Papiere durch hierauf gerichtete Vereinbarung der Parteien. Die Sache liegt ſo: In dem aufgehobenen Urtheile hatte das B. G. auf Grund einer Reihe von Indizien als erwieſen erachtet, daß zwiſchen den Parteien ſtillſchweigend von vornherein der Ausſchluß effektiver Lieferung und das Spielen um die auf den ultimo jedes Monats ſich ergebenden Differenzen feſtgeſtanden habe. Dieſes Urtheil wurde aufgehoben unter Anderem deshalb, weil beiderſeits beſtimmte Behauptungen über den Abſchluß ausdrücklicher Vereinbarungen, betreffend die effektiven Lieferungen, aufgeſtellt waren und das B. G. dieſe Behauptungen, zumal diejenige des Bekl., es ſei die Verpflichtung zur effektiven Lieferung beziehungsweiſe Abnahme verabredet worden, für unerheblich erachtet hatte. In der erneuten Verhandlung hat nun der Kl. ſeine Behauptung, Parteien hätten den Ausſchluß effektiver Lieferung ausdrücklich vereinbart, fallen gelaſſen, und daraufhin ſowie auf Grund des Ergebniſſes des ſtattgehabten Beweiseinzugs prüft das B. G. jene Indicien aufs Neue, verkennt keineswegs, daß dieſelben in gewiſſem Maße dafür zu ſprechen ſcheinen, daß Parteien ſtillſchweigend über den Ausſchluß der effektiven Erfüllung der Geſchäfte einverſtanden geweſen, hält jedoch durch andere von dem B. G. für erwieſen erachtete Umſtände die Bedeutung dieſer Indicien für aufgehoben und geradezu für erwieſen, daß nach dem zwiſchen den Parteien beſtandenen Vertragsverhältniſſe die effektive Erfüllung keineswegs ausgeſchloſſen geweſen, vielmehr jeder Theil auf Verlangen des Anderen zu ſolcher Erfüllung — Lieferung und Abnahme — verpflichtet geweſen ſei. Jene Umſtände ſind hauptſächlich: der von dem B. G. als erwieſen erachtete Glauben des Bekl., daß er es mit einem durch das Vermögen ſeiner Frau ſehr wohlhabenden Mann zu thun habe, ſowie die für erwieſen gehaltene Thatſache, daß Bekl., um die ſofortige jederzeitige Lieferung der für Kl. gekauften Papiere ſicher zu ſtellen, mit einem Berliner Bankhaus je Geſchäfte über dieſelben Papiere abſchloß, welche ihm die jederzeitige Lieferung der Papiere an Kl. ermöglichten. Das B. G. erwägt ohne Rechtsirrthum, dieſe ernſtlichen Geſchäfte hätte Bekl. gewiß nicht geſchloſſen, wenn er nicht nach dem zwiſchen ihm und dem Kl. beſtandenen Vertragsverhältniſſe zu der Lieferung der Papiere auf Verlangen des Kl. verpflichtet geweſen wäre. Hierbei geht das B. G. von dem richtigen Begriffe der ſogen. reinen Differenzgeſchäfte aus, wie er durch die Judicatur des R. G., insbeſondere des

Digitized by Google

I. C. S., als feſtgeſtellt betrachtet werden kann und bekämpft ſogar widerſprechende Ausführungen des Gerichtes I. J. Allerdings geht das B. G. augenſcheinlich hierbei davon aus, ein Rechtsſatz des Inhaltes, beim Vorliegen und Zuſammentreffen gewiſſer Umſtände müſſe das Vorliegen von Differenzgeſchäften angenommen werden, exiſtire nicht. Darin iſt ihm nur beizutreten. Es kommt nur darauf an, ob die vorliegenden Umſtände in ihrer Bedeutung richtig gewürdigt ſind und in dieſer Beziehung liegt kein Ueberſehen oder Rechtsirrthum des B. G. vor. Ein ſolcher kann insbeſondere nicht, wie beſonders hervorzuheben iſt, in der Würdigung gefunden werden, welche das B. G. den Ausſagen der Zeugen, zumal des Zeugen H. zu Theil werden läßt. VI. C. S. i. S. Huber c. Koth vom 13. April 1899, Nr. 33/99 VI.

20. Es liegt in der Natur der Sache, daß nur unter ganz beſonderen Umſtänden bei einem Lieferungsgeſchäfte der Ausübung des Vertragsrechts eine zeitliche Grenze geſetzt werden kann, wenn ſich weder der Käufer noch der Verkäufer im Verzuge befindet. Aenderungen der Preiſe ändern nicht das Vertragsobjekt, zumal wenn es ſich nach dem Vertrage um ſucceſſive Lieferungen für einen längeren Zeitraum handelt, jeder Kontrahent alſo bei dem Abſchluſſe mit einem Wechſel der Preiſe rechnen muß. Aber auch dann ändert ſich nicht das Vertragsobjekt, wenn bei Waaren, die ihrer Art nach weſentlich in beſtimmter Jahreszeit gebraucht werden, in Folge Nichtausübung des Vertragsrechts die Erfüllung in der im Vertrage vorgeſehenen Zeit unterbleibt. Auch begründet das bloße Nichtabrufen der Waare ſeitens des Käufers in der vertragsmäßigen Zeit und nach Ablauf derſelben um ſo weniger gegen den Käufer den Vorwurf einer Verletzung der bona fides, als es in der Hand des Verkäufers liegt, den Käufer durch Aufforderung zum Abrufe in Verzug zu ſetzen. Es iſt kein Grund erſichtlich, in Fällen der vorliegenden Art für die Abwicklung des Geſchäfts den Käufer ungünſtiger zu beurtheilen als den Verkäufer. Will letzterer die Schiebung der Erfüllung auf die nächſte Saiſon vermeiden, ſo mag er die Waare anbieten, bezw. den Käufer zum Abrufe auffordern. Verhalten beide Kontrahenten ſich paſſiv, ſo iſt kein Kontrahent berechtigt, gegen den ſpäter Erfüllung begehrenden Kontrahenten den Vorwurf der Verletzung der bona fides zu erheben; beide Kontrahenten ſind an ſich in gleicher Lage und beide haben ſich die Abwickelung des Geſchäfts angelegen ſein zu laſſen. In vorliegender Sache ſind auch keine Umſtände hervorgetreten, die die Unthätigkeit der Kl. in einem ungünſtigeren Lichte erſcheinen laſſen könnten als die der Bekl. III. C. S. i. S. Palmkernölfabriken A.-G. c. Meyerſtein vom 11. April 1899, Nr. 389/98 III.

21. Mit Recht hat das O. L. G. zunächſt angenommen, daß die Firma Z., da ihr nicht lediglich ein Theil der Spedition übertragen war, ſondern ſie den geſammten, der Bekl. gewordenen Auftrag zur Spedition der Waare aus dem Rhein-Seedampfer Arion vom Hafen zu Duisburg nach Rath überkommen hatte, nicht Zwiſchenſpediteurin war, und daß daher nicht mit dem L. G. die Beſchränkung der Haftbarkeit der Bekl. für culpa in eligendo aus Art. 380 des H. G. B. hergeleitet werden kann. Dagegen iſt dem O. L. G. darin nicht beizupflichten, daß, da das H. G. B. keine Beſtimmungen über die Haftung des Spediteurs für den Unterſpediteur — als welcher die Firma zu erachten ſei — enthalte, die bezüglichen Beſtimmungen des Pr. A. L. R. § 37 ff. Thl. I Tit. 13 Anwendung finden müßten. Das H. G. B. hat das geſammte Verhältniß des Spediteurs insbeſondere auch die Frage der Haftbarkeit dem Auftraggeber gegenüber umfaſſend geregelt (Art. 380, 385, 387), und nach dieſen Beſtimmungen iſt auch die hier vorliegende Frage zu entſcheiden. In der Hinſicht ergiebt ſich aber, daß, wenn die Bekl. den ihr überkommenen und von ihr angenommenen Speditionsauftrag einem Dritten weiter gab, es die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erheiſchte, auch ihrerſeits für die ordnungsmäßige Ausführung und die Erfüllung der dem Spediteur obliegenden Verbindlichkeiten in wirkſamer Weiſe Sorge zu tragen. Da ſie die von den Vorinſtanzen angenommenen Vernachläſſigungen Seitens der Firma Z. hat geſchehen laſſen, ohne irgend etwas hiergegen zu thun, ſo muß ſie nach der Beſtimmung des Art. 380 cit. als hierfür der Kl. direkt haftbar erachtet werden. Danach iſt auch die Aufſtellung der Reviſion, daß die Ausführung der Spedition nach Lage der Verhältniſſe durch die Firma Z. geboten geweſen ſei, und daß die Kl., da ihr dieſes bekannt geweſen, mit der Uebertragung des Auftrags einverſtanden geweſen ſein müſſe, nicht erheblich, da es für die Frage der Haftbarkeit des Spediteurs nach den Beſtimmungen des Handelsgeſetzbuchs auf eine ſolche Kenntniß der Kl. nicht ankommen würde. II. C. S. i. S. Scharrer u. Gen. c. Papendick vom 11. April 1899, Nr. 9/99 II.

III. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zur Gewerbeordnung.

22. In der Berufungsinſtanz war von den Kl. ausgeführt, der § 152 der Gewerbeordnung treffe nur ſolche Vereinigungen und Verabredungen, welche unmittelbar gegen die gegenüberſtehende Partei der Gewerbetreibenden oder der Arbeiter gerichtet ſeien und im vorliegenden Falle handle es ſich nicht um eine ſolche, ſondern die, zunächſt nur eine engere Vereinigung der Bäckermeiſter bezweckende, jedenfalls unmittelbar gegen die Brodhändler gerichtete und nur mittelbar die Geſellen treffende und auf ihren Streik und die Boykottirung von Bäckermeiſtern einwirkende Maßregel dieſer Vereinbarung falle nicht unter die Vorſchrift des § 152 a. a. O. Der B. R. erkennt einen ſolchen Unterſchied zwiſchen Vereinigungen mit mittelbarer und unmittelbarer Einwirkung nicht an; weder der Wortlaut noch der Sinn des Geſetzes ergäben ihn. Dies wird jetzt wiederum von der Reviſion bekämpft und zwar ſpeziell mit Hinweis auf ein Urtheil des IV. C. S. des O. L. G. zu Hamburg vom 24. Oktober 1898, in Sachen Bäckerinnung wider Süchting, welchem die von den Kl. vertretene Auffaſſung zu Grunde liegt. Erfolg konnte der Angriff jedoch nicht haben. Der § 152 der Gewerbeordnung führt volle Koalitionsfreiheit ein, beſeitigt alle Verbote derſelben und hindert die Landesgeſetzgebung an deren Wiedereinführung. Dies beabſichtigte ſchon der § 168 Abſ. 3 der mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 4. März 1869 dem Reichstage des Norddeutſchen Bundes vorgelegte Entwurf einer Gewerbeordnung, vergl. insbeſondere die Motive zu Tit. X des Entwurfs, Stenographiſche Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutſchen Bundes, I. Legislaturperiode Seſſion 1869 III. Band S. 125. Um den geſetzgeberiſchen Willen zu noch präziſerem Ausdruck zu bringen, iſt, wie die Verhandlungen des Reichstages ergeben, dem § 152 der Gewerbeordnung die zum

Digitized by Google

Geſetz gewordene Faſſung gegeben, Stenographiſche Berichte II. Bd. S. 777, 1114 und 1116. Wie hiernach einerſeits Vereinigungen behufs Erlangung günſtiger Lohn- und Arbeitsbedingungen allgemein geſtattet ſind und ihre Zuläſſigkeit der Landesgeſetzgebung gegenüber geſichert iſt, ſo beſtimmt das Geſetz aber auch andererſeits, daß jedem Theilnehmer der Rücktritt von ſolchen Vereinigungen und Verabredungen freiſteht und aus den letzteren weder Klage noch Einrede ſtattfinde. Nur ſolange und ſoweit die Theilnehmer dieſe wollen und zu ihnen ſtehen, vermögen ſie ſich alſo voll wirkſam zu zeigen. Von Werth war die Gewährleiſtung der Koalitionsfreiheit in erſter Linie für die Arbeitnehmer, da gerade für ſie in mehreren Ländern Schranken beſtanden hatten, das Geſetz unterſcheidet aber nicht, es ſtellt Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dieſem Gebiete gleich, ſichert beiden die Freiheit der Koalition und verſagt den Vereinbarungen beider die volle rechtliche Wirkſamkeit. In Bezug auf die anzuwendenden Mittel aber enthält das Geſetz keine Einſchränkung. Einſtellung der Arbeit oder Entlaſſung der Arbeiter ſind nur beiſpielshalber genannt. Ausgeſchloſſen ſind nur diejenigen Mittel, welche auch ohne Zuſammenhang mit dem durch die Vereinigung verfolgten Zwecke und ſchon in der Geſtalt der Handlung als ſolcher verboten und mit Strafe bedroht ſind. Geht man hiervon aus, ſo iſt es ohne Belang, daß die Vereinigung zunächſt auf die Brodhändler eine Einwirkung auszuüben bezweckte. Hätte die Vereinbarung ſich hierauf beſchränkt, ſo würde ſie nicht unter die Vorſchriften des Geſetzes fallen, denn die Brodhändler gehören nicht zu den gewerblichen Gehülfen und mit ihnen waren Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht zu regeln; der Gegenſtand der Vereinbarung aber erſchöpft ſich hierin nicht; ſie iſt nicht nur durch den Streik der Geſellen veranlaßt, ſondern auch dazu beſtimmt, auf den Verlauf deſſelben im Sinne der Arbeitgeber maßgebend einzuwirken. Geführt wurde der Streik von Seiten der letzteren durch Ablehnung der Forderungen der Arbeitnehmer und Aufrechterhaltung der von ihnen ſelbſt geſtellten Bedingungen. Die Nachhaltigkeit im Widerſtande, im Nichtgewähren deſſen, was der Gegner forderte, ſollte dieſen zur Minderung ſeiner Anſprüche, zum Eingehen auf die von den Arbeitgebern nur bewilligten Bedingungen beſtimmen. Es handelte ſich um eine pſychiſche Einwirkung, Beweggründe zum Nachgeben ſollten geſchaffen werden, welche in der Erkenntniß der Kraft der Arbeitgeber zum Feſthalten an ihren Bedingungen und der unzureichenden eigenen Fähigkeit zur Bekämpfung derſelben ihre Grundlage fanden. Die Nachhaltigkeit des Widerſtandes beruht aber bei jedem Theile vornehmlich in ſeiner ökonomiſchen und gewerblichen Lage. Als Mittel im Kampfe um die Bedingungen erweiſt ſich mithin auch die Sicherung jener, ſowohl in Geſtalt der Gründung von Kaſſen, mit deren Hülfe die Subſiſtenz des betreffenden Theiles trotz der durch den Streik beeinträchtigten Einnahme deſſelben ermöglicht wird, als auch durch Erhaltung der Vorausſetzungen ſeines Gewerbebetriebes und Bekämpfung der dieſem ungünſtigen Verhältniſſe. Ob eine auf ſolche Mittel gerichtete Vereinbarung *dritte* am Streite nicht betheiligte *Perſonen* berührt und zunächſt ſie zu beeinfluſſen beſtimmt iſt, oder aber ob die Mittel ausſchließlich dem Bereiche der *Sachen* angehören, alſo rein gegenſtändlicher, in der Beſchaffung von Kapitalien oder anderweitiger materieller Unterſtützung beſtehender Art ſind, vermag eine Unterſcheidung nicht zu rechtfertigen. Das Mittel kommt vermöge ſeines Verhältniſſes zu dem Endzwecke in Betracht. Im vorliegenden Falle ſollte auf dem bezeichneten Wege der Fortbetrieb des Gewerbes der Meiſter ohne Unterwerfung unter die Forderungen der Gehülfen erreicht werden. Für die Anwendung des Geſetzes ſteht das der Benutzung anderer Mittel zu demſelben Zweck gleich. Eine Mittelbarkeit der Wirkung iſt noch von einem anderen als dem von der Reviſion vertretenen Geſichtspunkte aus denkbar. Die vereinbarten Scheitte gegen die Brodhändler ꝛc. können zur Folge haben, daß die Geſellen Kenntniß von ihnen erlangen, hierdurch die Vergeblichkeit *ihrer* Beeinfluſſung der Brodhändler erkennen und von der in dieſem Punkte günſtigeren Lage der Meiſter ſich überzeugen. Möglich iſt aber auch, daß ſie nur den endlichen Erfolg, das heißt die geſteigerte Widerſtandsfähigkeit der Meiſter wahrnehmen und erſt dies für ihre Entſchließungen beſtimmend iſt. Allein auf die Frage der Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit kommt es auch in dieſem Sinne und überhaupt nicht an. Wortlaut und Zuſammenhang des Geſetzes bieten keinen Anhalt für die Annahme, daß Vereinbarungen zu dem im Geſetze angegebenen Zwecke nur, ſofern ſie auf eine unmittelbare Wirkung gerichtet ſind, nicht verboten und nicht mit Strafe bedroht werden dürfen, während, ſofern ſie zunächſt nur die Vorausſetzungen der unmittelbaren Einwirkung ſchaffen ſollen, die beſtehenden Verbote und Strafbeſtimmungen in Kraft geblieben wären und neue eingeführt werden dürften. Das kann nicht die Abſicht des Geſetzes ſein. Erforderlich iſt nur, daß die Vereinbarungen kraft ihres Inhalts in Zuſammenhang mit der Entwickelung des Streiks geſetzt ſind und daß ſie in einem konkreten Streik gegenüber den ſchon hervorgetretenen oder zu erwartenden Anſprüchen des Gegners wirken ſollen, dies aber trifft im vorliegenden Falle zu. Was von der Vereinigung ſelbſt gilt, findet auch Anwendung auf die Verabredung von Konventionalſtrafen. Auch ſie dient in ihrer Eigenſchaft als gewollte Verſtärkung der von den Theilnehmern übernommenen Verpflichtungen dem Zweck der Erlangung günſtiger Bedingungen vom Gegner. Wie ſie daher nach Abſ. 1 des § 152 der Gewerbeordnung zuläſſig iſt, ſo ſteht nach Abſ. 2 jedem Theilnehmer der Rücktritt frei und es findet auch aus ihr weder Klage noch Einrede ſtatt. I. C. S. i. S. Bäcker-Innung zu Hamburg u. Gen. c. Beandt vom 11. März 1899, Nr. 32/99 I.

23. Die Rkl. macht in erſter Linie geltend, daß der Kl. nicht unter die *Werkmeiſter* im Sinne des § 133n der Gewerbeordnung falle, da er nicht gegen *feſte Bezüge* angeſtellt ſei. Dieſer Angriff iſt jedoch nicht geeignet, das Rechtsmittel zu rechtfertigen. Der Kl. iſt durch den Vertrag vom 1. Januar 1894 mit der Leitung eines gewerblichen Betriebes beauftragt und gehört ſonach, wie die Ueberſchrift des Tit. VII der Gewerbeordnung ergiebt, jedenfalls zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne der Gewerbeordnung, zu welchen das Geſetz Geſellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeiſter, Techniker, Fabrikarbeiter rechnet. Es kann nun dahin geſtellt bleiben, ob nach der im Vertrage beſtimmten Berechnung ſeines Lohnes die Bezüge des Kl. als *feſte* bezeichnet werden können, oder ob man ihn mit Rückſicht auf dieſe Feſtſetzungen als Gewerbegehülfen der Bekl. anzuſehen hat, denn in dem einen wie

Digitized by Google

dem andern Falle war die Bekl. zur Aufhebung des Vertrags vor der vereinbarten Zeit nur befugt, wenn, wie das B. G. prüft, ein wichtiger Grund zur Aufhebung des Vertrags gegeben war, in dem ersteren Falle nach § 133b, im andern nach § 124a der Gewerbeordnung. Die vom O. L. G. getroffene Entscheidung bezüglich der mit der Widerklage geltend gemachten Entlassungsbefugniß ist also gerechtfertigt, sofern die im B. U. ausgesprochene Feststellung, daß solche wichtige Gründe nicht vorliegen, bestehen bleiben kann. II. C. S. i. S. Grillo, Funke & Co. c. Gärtner vom 7. April 1899, Nr. 423/98 II.

Zum Gesetz vom 6. Juni 1870.

24. Es handelt sich um die Frage, ob der Unterstützte, wenn er zu besserem Vermögen gekommen ist, oder gar auch seine Erben, wenn deren Vermögensverhältnisse es gestatten, die erhaltene Armenunterstützung zu erstatten, verpflichtet sind oder nicht. Die verneinende Entscheidung des B. G. ist von der Kl. mit Unrecht angegriffen worden. Das R. Ges. vom 6. Juni 1870 enthält über diese Frage zweifellos keine Bestimmung; vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 14 S. 198. Ohne Grund hat die Kl. auch behauptet, daß das Bundesamt für das Heimathswesen einmal (laut Wohlers, Entsch. desselben, Heft VII S. 20) im Sinne dieses Reichsgesetzes die Armenunterstützung als einen dem Armen gewährten „Vorschuß" bezeichnet habe; denn dort handelte es sich um einen nach Maßgabe der in den Preußischen landrechtlichen Gebietstheilen geltenden Gesetzesnormen zu entscheidenden Streit zwischen zwei Ortsarmenverbänden der Provinz Sachsen, und jenes Reichsgesetz ist bei dem erwähnten Ausspruche gar nicht in Betracht gekommen. VI. C. S. i. S. Stadt Bonn c. Serth u. Gen. vom 13. April 1899, Nr. 37/99 VI.

Zum Haftpflichtgesetz.

25. Das B. G. stellt fest, daß der Getödtete weder schwerhörig gewesen sei, noch die Gewohnheit gehabt habe, mit gesenktem Kopfe und ohne sich umzusehen über die Straße zu gehen. Das B. G. erörtert weiter, daß das Betreten eines auf einer öffentlichen Straße angebrachten Geleises einer elektrischen Straßenbahn zum Zwecke deren Ueberschreitens außerhalb der Straßenkreuzungen in Ermangelung eines ausschließlich für Fußgänger bestimmten Steiges an sich ein Verschulden nicht darstellt. Das B. G. stellt schließlich fest, daß der Getödtete, um einer herannahenden Droschke auszuweichen, schnell vorsprang und so plötzlich auf das Geleise vor dem Motorwagen gerieth. Nach der Ansicht des B. G. könnte gegen den Getödteten aus diesem letzteren Verhalten ein Vorwurf nur dann vielleicht hergeleitet werden, wenn er vorwärts gesprungen wäre, obwohl er das Herankommen des Motorwagens gesehen hätte, oder wenn der Verkehr der elektrischen Wagen auf der fraglichen Strecke ein so gut wie ununterbrochener wäre und der Getödtete dies gewußt hätte, welche Unterstellungen aber nicht zuträfen. Wenn das B. G. auf Grund dieser Ausführungen ein Verschulden des Getödteten im Sinne des § 1 des R. H. G. vom 7. Juni 1871 verneint, so beruht dies nicht auf Rechtsirrthum. Denn es ist darnach als verneint anzunehmen, daß der Getödtete den von drei Straßenbahnen und zahlreichen Droschken benutzten Straßendamm zu überschreiten versucht habe, ohne sich überhaupt darum zu bekümmern, ob der Uebergang frei sei. In dieser Beziehung ist es insbesondere unerheblich, ob der Getödtete bei dem Betreten des Straßendammes zwischen den auf dem Droschkenhalteplatz befindlichen Droschken hindurch- oder neben denselben herumgegangen ist, da weder in den Vorinstanzen behauptet wurde, noch anzunehmen ist, daß im ersteren Falle der Getödtete den Verkehr der Droschken oder den der elektrischen Bahn (diese befindet sich nicht auf derselben Seite wie der Droschkenhalteplatz, sondern auf der anderen Seite des Straßendammes) auf der Fahrbahn der Straße zu beobachten nicht in der Lage war. III. C. S. i. S. Süddeutsche Eisenbahngesellschaft c. Stengel vom 4. April 1899, Nr. 381/98 III.

Zum Musterschutzgesetz.

26. Zu den materiellen Voraussetzungen der Wirksamkeit einer auf Grund des R. Ges. vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, erfolgten Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster gehört nach § 1 und 4 desselben, daß das Modell zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung neu im Sinne des § 1 desselben gewesen sei, und die Frage, ob eine solche Neuheit vorliege (welche Frage von dem Patentamt bei der Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster nicht geprüft wird), unterliegt nach der Eintragung im Einzelfalle der Erörterung durch die ordentlichen Gerichte. Es kann daher auch eine strafrechtliche Verurtheilung auf Grund des § 10 des bezeichneten Gesetzes dann nicht eintreten, wenn das Modell, für welches die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster erwirkt wurde, zur Zeit der auf Grund des angeführten Gesetzes vom 1. Juni 1891 erfolgten Anmeldung nicht neu im Sinne des § 1 dieses Gesetzes war. Es kann nun dahin gestellt bleiben, ob in einem Civilprozesse, in welchem der auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1891 in die Rolle für Gebrauchsmuster Eingetragene sein Schutzrecht aus der Eintragung gegen einen demselben Zuwiderhandelnden mit einer Klage verfolgt, seinerseits noch die Beweispflicht dafür habe, daß das Modell neu im Sinne des § 1 des bezeichneten Gesetzes sei, oder ob dem Gegner des Eingetragenen die Beweislast obliege, daß das Modell nicht neu sei. Denn dem O. L. G. ist darin beizutreten, daß derjenige, welcher durch Stellung eines Strafantrags die prozessuale Voraussetzung zur Strafverfolgung des Angezeigten schafft und damit die Möglichkeit eines mit schwer wiegenden Folgen für Vermögen, Freiheit und Ehre des Angezeigten verbundenen Verfahrens eröffnet, schon aus allgemeinen Gründen vor der Stellung eines solchen Strafantrags in gewissenhafter Weise unter Benützung der ihm zu Gebote stehenden Mittel zu prüfen habe, ob eine Verurtheilung des Angezeigten zu erwarten sei, oder ob dem Strafantrage die objektive Grundlage fehle; und daß er, wenn er ohne vorherige Anwendung dieser Sorgfalt einen der objektiven Grundlage entbehrenden Strafantrag stelle, unter dem rechtlichen Gesichtspunkte einer schuldvollen Fahrlässigkeit zum Schadensersatze für die in Folge des Strafantrags dem Angezeigten erwachsenden Nachtheile nach L. R. S. 1383 verantwortlich werden könne. Das O. L. G. konnte daher, auch wenn man die oben berührte Frage der Beweispflicht dahin gestellt läßt, von der Annahme ausgehen, es sei der jetzige Bekl. verpflichtet gewesen, vor Stellung seines Strafantrags, von

welchem nach § 10 Abſ. 2 des Geſetzes vom 1. Juni 1891 die in § 10 vorgeſehene Strafverfolgung abhängt, ſich über das Vorhandenſein der materiellen Vorausſetzungen des Muſterſchutzes, daher darüber zu verläſſigen, daß ſein Gebrauchsmuſter nicht bereits zue Zeit der von ihm auf Grund des Geſetzes vom 1. Juni 1891 erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckſchriften beſchrieben, oder im Inlande offenkundig benutzt war. Die Darlegung des O. L. G. im Einzelnen, daß der jetzige Bekl. in dieſer Hinſicht nicht die genügende Sorgfalt angewendet habe, fällt in das Gebiet der thatſächlichen Würdigung. Das O. L. G. konnte ferner, auch wenn man von der oben berührten Frage der Beweispflicht abſieht, das Vorhandenſein eines eigenen Verſchuldens der Kl., welches den auf das Verſchulden des Bekl. geſtützten Schadensanſpruch ausſchließe, nach der getroffenen thatſachlichen Würdigung verneinen. II. C. S. i. S. Delin c. Süß, Weil u. Co. vom 11. April 1899, Nr. 48/99 II.

Zum Geſetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

27. Die Reviſion konnte nicht füe begründet erachtet werden. Dieſelbe ſucht auszuführen, das O. L. G. verletze den § 8 des Geſetzes vom 27. Mai 1896, weil es nicht unterſcheide zwiſchen der in dieſem Paragraphen vorgeſehenen Benutzung „einer Firma“ und „der beſonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeſchäfts“. Das O. L. G. habe gar nicht geprüft, ob das Wort „Strube“ oder das Wort „Armaturenfabeik“ den unerlaubten Eingriff in die Rechte der Kl. enthalte. In Wirklichkeit könne kein Zweifel darüber beſtehen, daß es lediglich das Wort „Armaturenfabrik“ ſei, welches die Kl. gewerblich ſchädigen könne. Da aber dieſes Woet keine beſondere Bezeichnung im Sinne des Geſetzes ſei, und da die Bekl. erwieſener Maßen Armaturen fabeizirten, ſo greife der § 8 nicht Platz. Dieſer Angriff iſt ungerechtfertigt. Der § 8 des Geſetzes vom 27. Mai 1896 beſagt: „Wer im geſchäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die beſondere Bezeichnung eines Erwerbsgeſchäfts . . . benutzt . . . . .“ Die Kl. hat nun ihre Klage lediglich auf die Behauptnng geſtützt, daß die Bekl. die Fiema der Kl., lautend: „Maſchinen- und Armaturenfabeik vorm. Louis S., Aktiengeſellſchaft“ in unzuläſſiger Weiſe benntzt hätten. Daß die Bekl., abgeſehen von der Firma der Kl., eine beſondere Bezeichnung des klägeriſchen Erwerbsgeſchäfts im geſchäftlichen Verkehr benutzt hätten, iſt oon der Kl. gar nicht aufgeſtellt worden. Das O. L. G. hat nun auch feſtgeſtellt, daß die Telegrammadreſſe der Bekl. „Armaturenfabrik S.“, welche Worte in der Fiema der Kl. mitenthalten ſeien, geeignet ſei, Verwechſelungen mit dieſer Firma herbeizuführen. Dieſe Feſtſtellung erregt kein Bedenken, da es für die Annahme der Benutzung einer Firma insbeſondere durch eine Telegrammadreſſe nicht erforderlich iſt, daß der ganze Wortlaut der Firma angegeben wird, ſondern es genügt, wie bei Telegrammadreſſen ſogar üblich iſt, daß die Firma in abgekürzter Geſtalt wiedergegeben wied. Andererſeits ſind die ſämmtlichen Worte, aus welchen die Firma der Kl. beſteht, als integrirende Beſtandtheile dieſer Firmenbezeichnung anzuſehen. Die Kl. iſt eine Aktiengeſellſchaft, deren Firma nach Art. 18 des H. G. B. in der Regel von dem Gegenſtande ihrer Unternehmung zu entlehnen iſt. Deshalb kann nicht etwa das in der Firma vorkommende Wort „Armaturenfabrik“ an und für ſich nur als ein zue näheren Bezeichnung des Geſchäfts dienender Zuſatz zur Firma, wie er bei der Firma eines Einzelkaufmanns und einer offenen Handelsgeſellſchaft zuläſſig iſt (Art. 16, 17 des H. G. B.), angeſehen werden. Wenn nun neben der vorgedachten Feſtſtellung die übeigen Erforderniſſe des § 8 erwieſen ſind, wie das O. L. G. angenommen hat, ſo war damit die Anwendung des Geſetzes gegen die Bekl. gegeben. Es lag keine Veranlaſſung zur Erörterung der Frage vor, ob das Wort „Aematueenfabrik“ als eine beſondere Bezeichnung des Erwerbsgeſchäfts ſei es der Kl. ſei es der Bekl. angeſehen werden könne; bezüglich des Erwerbsgeſchäfts der Kl. nicht, weil ſie ihre Klage nicht auf die Behauptung geſtützt hat, daß eine beſondere Bezeichnung ihres Geſchäfts benutzt woeden ſei, bezüglich des Geſchäfts der Bekl. nicht, weil es füe die Entſcheidung gleichgültig iſt, ob dieſe etwa die Worte ihrer Telegrammadreſſe oder das daein enthaltene Wort „Armaturenfabrik“ zugleich als beſondere Bezeichnung ihres Erwerbsgeſchäfts führen. Das O. L. G. hat nämlich zutreffend angenommen, daß wenn auch die Bekl. an und für ſich berechtigt waren, den Namen „S.“ zu führen und auch ihre Fabrik als Armaturenfabrik zu bezeichnen, dadurch die Uebertretung des § 8 a. a. O. nicht ausgeſchloſſen werde, wenn im Uebeigen die Vorausſetzungen des Geſetzes gegeben ſeien. Die Entſtehungsgeſchichte des Geſetzes läßt auch keinen Zweifel darüber, daß ſelbſt bei voller Berechtigung, einen beſtimmten Namen und eine beſtimmte Bezeichnung zu führen, die Rechte eines Anderen, welcher ſich befugter Weiſe des gleichen Namens oder der gleichen Bezeichnung bedient, im Sinne des § 8 verletzt werden können. Die Motive (vergl. Müllee 2. nnd 3. Auflage zu § 8 S. 116) ſagen, es ſolle durch den § 8 auch verboten werden, „die Synonymität, mag dieſe eine zufällige oder abſichtlich herbeigeführte ſein, in einer Weiſe auszubeuten, welche gerade darauf berechnet iſt, Verwechſelungen herbeizuführen.“ Hierbei iſt auch auf die Vorſchriften des Art. 20 des H. G. B. hinzuweiſen. Nun hai aber das O. L. G. in thatſächlicher Beurtheilung ferner feſtgeſtellt, daß die Benutzung der neuen Telegrammadreſſe durch die Bekl. darauf berechnet war, Veewechſelungen mii der Firma der Kl. hervorzurufen. Dieſe Feſtſtellung iſt für die Reviſionsinſtanz maßgebead, auch als ſolche von den Rkl. nicht angefochten. Die Reviſion mußte hiernach unter Koſtenfolge (§ 92 der C. P. O.) zurückgewieſen werden. II. C. S. i. S. Strube u. Gen. c. Maſchinen- und Armaturenfabrik vormals C. Louis Strube vom 11. April 1899, Nr. 426/98 II.

28. Die Reviſionsſumme konnte nicht für glaubhaft gemachi erachtet werden. Die Klage ſowie das derſelben ſtattgebende B. U. beruhen auf Anwendung des § 6 des Geſetzes zue Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Es handelt ſich hierbei, wie bereits in gleichen Fällen vom Senate erkannt (vergl. II 418/98), um einen vermögensrechtlichen Anſpruch im Sinne des § 508 C. P. O., und iſt die Zuläſſigkeit der Reviſion von der Glaubhaftmachung eines den Betrag von 1500 Mark überſteigenden Werthes des Beſchwerdegegenſtandes abhängig. Den Beſchwerdegegenſtand füe den Rkl. bildet aber nur das durch das B. U. ausgeſpeochene Verbot der Wiederholung und Verbreitung von dahin gehenden Aeußerungen, daß das in der klägeriſchen Brauerei hergeſtellte und in den Verkehr gebrachte Bier nicht bezw. nicht ausreichend vergohren ſei, welches Verboi allein Gegenſtand des Rechts-

Digitized by Google

ſtreites war, daher auch nur das Intereſſe des Bekl. an der Beſeitigung dieſes Verbotes, nicht aber der vielleicht durch den Vollzug des Urtheils dem Bekl. entſtehende Schaden für die Bewerthung des Beſchwerdegegenſtandes maßgebend ſein kann, (vergl. auch Urtheil II. 59/99). Schon deshalb iſt der von dem Bekl. zur Glaubhaftmachung der Reviſionsſumme vorgelegten Erklärung vom 6. und 7. April 1899 keine Bedeutung beizulegen, ganz abgeſehen davon, daß dieſelbe keine genügende Begründung für die Behauptung enthält, daß der Bekl. in Folge der Aufrechterhaltung des B. U. ſeine bisherige Stellung verlieren und überhaupt ſein Fortkommen in der Bierbranche dringend gefährdet ſein werde. Weitere Momente hat der Bekl. für die ihm obliegende Glaubhaftmachung nicht vorgebracht. Das R. G. konnte aber in Anwendung des § 3 C. P. O. unter Berückſichtigung des Inhalts des erkannten Verbots und des Umſtandes, daß der Bekl. ein feſtes Jahresgehalt bezieht und nicht behauptet hat, bei dem durch ihn bewirkten Bierabſatz noch Anſpruch auf Proviſion oder Tantieme zu haben, nicht eine, den Betrag von 1 500 Mark überſteigende Beſchwerdeſumme als glaubhaft gemacht erachten. II. C. S. i. S. Matthaei c. Kellner vom 11. April 1899, Nr. 420/98 II.

IV. **Das Gemeine Recht.**

29. Das B. G. geht bei Beurtheilung der Frage, welchem der Eltern die Erziehung der aus einer geſchiedenen Ehe entſproſſenen Kinder zu überlaſſen ſei, davon aus, daß nach Gemeinem Recht die Kinder regelmäßig bei dem unſchuldigen Ehegatten verbleiben, daß jedoch vor Allem das Intereſſe der Kinder bei Ausübung des richterlichen Ermeſſens in Betracht zu ziehen iſt. Dieſe Grundſätze ſind nicht rechtsirrthümlich, entſprechen vielmehr der Nov. 117 cap. 7 und der L. ult. Cod. divortio facto 5. 24. III. C. S. i. S. Loges c. Loges vom 11. April 1899, Nr. 388/98 III.

V. **Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.**

30. Wie das R. G. wiederholt ausgeſprochen hat, — cfr. die Urtheile des erſten Senats vom 5. März 1884 — Entſch. Bd. 12 S. 102 ff. — und des fünften Senats vom 15. Juni 1888 — Entſch. Bd. 21 S. 312 — und vom 19. Mai 1897, Rep. V, Nr. 392/96 — theilweiſe abgedruckt in der Juriſt. Wochenſchrift S. 354,40 — iſt ein Irrthum über die Solvenz des Gegenkontrahenten dann als ein weſentlicher anzuſehen, wenn nach den vorliegenden Umſtänden anzunehmen iſt, daß ein verſtändiger Mann ohne dieſen Irrthum den Vertrag nicht abgeſchloſſen haben würde. Es iſt keineswegs erforderlich, daß es ſich um ein Kreditgeſchäft handelt. Es kommt vielmehr nur darauf an, ob die Verhältniſſe ſo liegen, daß ſie die Annahme rechtfertigen, ein verſtändiger Mann würde auf das in Rede ſtehende Geſchäft nicht eingegangen ſein, wenn er gewußt hätte, daß ſich ſein Vertragsgegner in zerrütteten Vermögensverhältniſſen befand. Wann dies anzunehmen iſt, iſt lediglich eine Frage thatſächlicher Natur. VI. C. S. i. S. Damm c. Dobſchütz vom 10. April 1899, Nr. 30/99 VI.

31. Dem B. R. iſt darin beizutreten, daß der erhobene Klageanſpruch verjährt iſt. In dieſer Beziehung geht der B. R. davon aus, daß eine Wiſſenſchaft um die Perſon des Schadensurhebers, wie ſie der § 54 Thl. I Tit. 6 des A. L. R. für den Beginn der dort angeordneten dreijährigen Verjährung vorausſetzt, dann vorliege, wenn der Beſchädigte auf Grund des ihm bekannten Materials eine Klage gegen eine beſtimmte Perſon zu begründen im Stande ſei, möge ihm auch die Ueberzeugung fehlen, daß dieſe Perſon der Urheber ſei und daß die Klage gegen ſie unbedingt Erfolg haben müſſe. Der B. R. führt dann aus, daß G., der verſtorbene Ehemann der Kl., ſchon im Laufe des Jahres 1891 genügendes Material erlangt habe, um eine Klage gegen O. begründen zu können. Dies wird damit motivirt, daß nicht blos eine Reihe von Sachverſtändigen, die in I. J. des Vorprozeſſes gegen K. vernommen worden ſind, die O.'ſchen Ausſchachtungen als die alleinige Urſache des Schadens bezeichnet hatten, ſondern daß auch der Sachverſtändige Baurath J. ſchon am 4. Auguſt 1890 in Gegenwart des G. begutachtet hatte, die Ausſchachtung und die Rammarbeiten auf dem O.'ſchen Grundſtück könnten die Senkungen und Riſſe in dem Flügelgebäude des damaligen Kl. G. hervorgerufen haben, und daß in jenem Prozeß das Gericht I. J. auf Grund dieſer Gutachten ſowie der Thatſache, daß die Schäden zeitlich und örtlich im Zuſammenhang mit den Ausſchachtungen des O. aufgetreten ſind, angenommen hat: dieſe Ausſchachtungen hätten mit zu dem Unfall beigetragen, wenn auch daneben ein von dem Baumeiſter des Kl. begangener Baufehler mitgewirkt habe. Angeſichts dieſer Gutachten und dieſes gerichtlichen Urtheils vom 24. April 1891 habe G. ſchon damals nicht nur die Möglichkeit, ſondern auch die allerdringendſte Veranlaſſung gehabt, auch gegen O. vorzugehen; es müſſe als grobe Nachläſſigkeit angeſehen werden, wenn er damit noch länger als fünf Jahre gezögert habe. Der rechtliche Ausgangspunkt des B. R. läßt ſich nicht beanſtanden und ſteht im Einklange mit der feſtſtehenden Rechtſprechung wie früher des Obertribunals ſo jetzt des R. G. In all den Fällen, wo der urſächliche Zuſammenhang zwiſchen einem Thun oder Unterlaſſen und einem eingetretenen Schaden nicht mit den Sinnen wahrgenommen, ſondern erſt auf dem Wege einer Schlußfolgerung feſtgeſtellt werden kann, wird ſolche Feſtſtellung an einer bald größeren bald geringeren Unſicherheit leiden. Müßte jede Unſicherheit dieſer Art für ausreichend erachtet werden, die vom Geſetzgeber für den Beginn der Verjährung geforderte Wiſſenſchaft des Beſchädigten von der Perſon des Urhebers auszuſchließen, ſo wäre damit die Verjährung in dieſen Fällen in einem Grade erſchwert, der oft einer Beſeitigung der Verjährung gleichkäme, denn erſt das erchtskräftige richterliche Urtheil würde den letzten Zweifel an der Urheberſchaft zu beſeitigen vermögen. Dies kann nicht die Abſicht des Geſetzgebers geweſen ſein, dieſe läßt ſich vielmehr nur dahin beſtimmen, daß der Beſchädigte von dem Augenblick an ſeine Verpflichtung zur Geltendmachung des Entſchädigungsanſpruchs vernachläſſigt, wo er in der Lage iſt, auf Grund der ihm bekannt gewordenen Thatſachen gegen eine beſtimmte Perſon eine Entſchädigungsklage zu begründen. V. C. S. i. S. Großgerge c. Otte vom 29. März 1899, Nr. 360/98 V.

32. Die Vorſchrift des § 128 I 11 A. L. R. iſt keineswegs geeignet, den Satz zu erchtfertigen, daß, wenn bei einem Diſtanzgeſchäft der Käufer die Empfangnahme der ihm zugeſandten, vertragsmäßig beſchaffenen Waaer ablehnt, der Verkäufer fortan von jeder Sorge um die Waare befreit ſei und auch nicht einmal für grobes Verſehen einzuſtehen habe. Nach § 128 gilt allerdings mit Uebertieferung der Sache an den Fuhrmann die

Uebergabe derſelben an den Käufer als vollzogen, ſodaß letzterer Eigenthümer derſelben wird und fortan die Gefahr der Verſchlechterung und des Unterganges zu tragen hat, auch iſt anzuerkennen, daß durch den Nachweis einer ſolchen Uebergabe der Verkäufer zunächſt ſeinerſeits die geſchehene Erfüllung des Kaufvertrages bewieſen hat (§ 76 Thl. I Tit. 11). Allein ſeine Uebergabe iſt immerhin eine juriſtiſche Fiktion, denn durch dieſelbe wird der Käufer nicht Beſitzer, vielmehr detinirt der Fuhrmann im Namen des Abſenders und bleibt den Anweiſungen deſſelben nach Maßgabe des Art. 402 des H. G. B. unterworfen; auch ſind die Verpflichtungen des Verkäufers durch die Ueberlieferung an den Fuhrmann keineswegs erſchöpft, ſondern er hat auch dem Käufer dafür zu haften, daß dieſer ſich der Sache nach der Natur und dem Inhalte des Vertrags bedienen könne (§ 318 A. L. R. Thl. I Tit. 5), und der Fuhrmann iſt weder ermächtigt noch verpflichtet, die Waare zu unterſuchen und die Mängel zu rügen oder nur ſie als Gegenſtand der Erfüllung des Vertrages in Empfang zu nehmen. Die Vorſchrift des § 98 A. L. R. Thl. I Tit. 11, wonach der Verkäufer, wenn der Käufer den Verzug der Uebergabe verſchuldet hat, doch nicht von aller Sorge um die Sache frei wird, ſondern noch für Vorſatz oder grobes Verſehen einzuſtehen hat, beteifft dem Wortlaute nach den Fall, daß wirkliche Uebergabe dem Käufer ſelbſt oder ſeinem Bevollmächtigten angeboten iſt, mit welcher Uebergabe, wenn ſie ſtattgefunden hätte, nicht nur der Uebergang des Eigenthums und der Gefahr, ſondern auch die Empfangnahme der Waare als Gegenſtand der Vertragserfüllung verbunden geweſen wäre. Im Falle der Ueberlieferung der Waare an den Fuhrmann (Art. 344 des H. G. B.) fällt der Zeitpunkt des Eigenthumsüberganges und der der Empfangnahme auseinander. II. C. S. i. S. Gewerkſchaft Lotheingen c. A.-G. für Kohlendeſtillation vom 11. April 1899, Nr. 7/99 II.

33. Die Reviſion, welche den B. R. Verletzung der §§ 183, 184 des A. L. R. Thl. I Tit. 11 vorwirft, iſt begründet. § 183 handelt von der Gewährleiſtung für Privatdienſtbarkeiten, Laſten und Abgaben, welche ihrer Natur nach dinglich ſind, § 184 dagegen von Privatſchulden und Verbindlichkeiten, welche an ſich perſönlich ſind und dingliche Wirkſamkeit erſt durch hypothekariſche Eintragung erlangen (vergl. Steiethorſt Archiv Bd. 12 S. 28, Bd. 65 S. 92, 93, Juriſtiſche Wochenſchrift 1892 S. 435 Nr. 33). Dies hat der B. R. nicht verkannt, welcher vielmehr dem Altentheile den Charakter der Dinglichkeit gänzlich abſprechen zu müſſen. Letztere Annahme beruht jedoch auf Rechtsirrthum. — Eingehend begründet. V. C. S. i. S. Kapitza c. Kriſch vom 8. April 1899, Nr. 375/98 V.

34. Nach § 424 Thl. I Tit. 5, §§ 653, 727, 730 Thl. I Tit. 11 A. L. R. unterliegt es keinem Zweifel, daß ein gültiger Darlehnsvertrag dadurch zu Stande kommen kann, daß mehrere Perſonen ſich in rechtsverbindlicher Form verpflichten, ein Darlehn, deſſen Empfang ſie bekennen, zurückzuzahlen, auch wenn die Valuta nur an Einen von ihnen gezahlt iſt. Die Zahlung der Valuta an den Einen mit dem Willen der Andern gilt in ſolchem Falle ganz ſo wie die Uebergabe an einen Dritten mit dem Willen des deſtinirten Darlehnsſchuldners. I. C. S. i. S. Roſenbaum c. Salomon vom 25. März 1899, Nr. 48/99 I.

35. Der § 660 I 11 A. L. R. giebt dem, bei welchem das Darlehn geſucht, an Stelle des Anſpruchs auf Erfüllung des Vertrages durch Annahme des Darlehns den Anſpruch auf das Intereſſe und fixirt den Betrag deſſelben vorbehaltlich des Nachweiſes eines höheren Schadens. Nach dem Zweck des Geſetzes iſt damit dem Borger der Nachweis, daß dem Darlehnsverſprecher ein Schade in dieſer Höhe oder überhaupt ein Schade nicht entſtanden ſei, abgeſchnitten. Selbſt wenn man aber einen ſolchen Nachweis zulaſſen wollte, würde das, was die Bekl. behaupten, zur Führung deſſelben ganz unzulänglich ſein. Denn für das Intereſſe des Kl. an der Annahme des Darlehns würde in Betracht kommen, daß er ſein Geld damit feſt auf 10 Jahre zu 4½ Prozent gegen ſichere Hypothek anlegte, dieſe Anlage durch die Nichtannahme des Geldes vereitelt wurde. Daß ſein Intereſſeanſpruch aus der Vereitelung der Anlage durch den Betrag der Zinſen, die er nach der Behauptung der Bekl. für eine Zeit durch anderweite Anlegung des Geldes gezogen, ganz oder in welcher Höhe ausgeglichen, entzieht ſich jeder Beurtheilung. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

36. Durch das Schreiben vom 28. September 1880 proponirt der Verband der Bekl. die Gründung eines Organs für ſeine Intereſſen. Er ſpricht der Bekl. ſeine Ueberzeugung aus, das Unternehmen werde der Bekl. nur von Vortheil ſein, da unter den Seifenfabrikanten der allgemeine Wunſch nach einem guten Fachblatt beſtehe. Der Verband giebt der Bekl. damit die Idee eines Verlagsunternehmens an, das ein Unternehmen der Bekl. ſein ſollte. Nach dem Vertrage iſt die Zeitſchrift Verlagseigenthum der Bekl. § 8. Sie iſt ein Fachblatt für Seifenfabrikanten, nicht bloß für die Mitglieder des Verbandes; die Mitglieder erhalten es nur zu ermäßigtem Preiſe. Die Zeitſchrift ſoll den Intereſſen des Verbandes dienen, dafür von ihm unterſtützt und gefördert werden, ſeine Mittheilungen unentgeltlich aufnehmen, als ſein Organ bezeichnet werden, der Verband aber auch keine andere Zeitſchrift als ſein Organ benutzen oder dulden dürfen, daß ſich eine andere als ſein Organ bezeichnet, ſo lange die Zeitſchrift der Bekl. ſein Organ iſt. Daraus ergiebt ſich, daß die Bekl. die Bezeichnung der Zeitſchrift als Organ des Verbandes auch als ihrem Intereſſe dienend anſah. In Wahrheit verbanden ſich die Kontrahenten zu einem Unternehmen, daß ein gemeinſchaftliches inſofern war, als es den Intereſſen beider Theile dienen ſollte, — denen des Verbandes dadurch, daß er ein Organ für ſeine Fachintereſſen und Mittheilungen erhielt, denen der Bekl. dadurch, daß ihr Verlagsunternehmen durch die Bezeichnung als Organ des Verbandes, die vorausgeſetzte Betheiligung der Mitglieder deſſelben und die Unterſtützung des Verbandes, eine gewiſſe Garantie des Gelingens erhielt. Aber das Unternehmen ging lediglich auf das Riſiko der Bekl. Der Verband verpflichtete ſich nicht einmal, ſeine Mitglieder zum Abonnement anzuhalten. Außer der Verpflichtung, keine andere Zeitſchrift als Organ zu benutzen, ſo lange die Zeitſchrift ſein Organ, übernahm er keine greifbaren und erzwingbaren Verpflichtungen. Der Vertrag bietet auch keinerlei Anhalt dafür, daß die Bekl. verpflichtet geweſen wäre, das auf ihr Riſiko gehende Unternehmen, das nicht nur für die Kl. beſtimmt war, etwa im alleinigen Intereſſe der Kl. als deren Organ zu erhalten. Dadurch wird, wie

Digitized by Google

die Kl. mit Recht geltend gemacht hat, die Annahme, daß die Kl. durch den Vertrag habe verpflichtet werden sollen, die Zeitschrift dauernd als ihr Organ zu behalten, so lange der Verband als solcher bestehe, von vornherein ausgeschlossen. Dem steht der Satz im § 5 des Vertrages „so lange die Zeitschrift Organ des Verbandes" direkt entgegen. Aus dem § 9 des Vertrages ist das Gegentheil nicht zu entnehmen. Derselbe bestimmt, daß der Verband berechtigt, nach Ablauf von drei Jahren von dem Vertrage zurückzutreten, wenn er ihn bis 1. Juli 1883 kündigte. Ihre Erklärung findet diese Bestimmung durch das Risiko, das die Bekl. durch die Gründung ihres Verlagsunternehmens übernahm, und für das ihr der Verband keinerlei Gegenleistung sicherte, außer, daß derselbe die Unterstützung des Unternehmens (§§ 3, 7) und die Benutzung der Zeitschrift als sein Organ zusagte. Das Risiko der Bekl., die ihr Kapital in das Unternehmen steckte, wäre ungemessen gewesen, wenn der Zeitschrift, die erst eingeführt werden mußte, sofort oder nach kurzer Zeit die Unterstützung entzogen worden wäre, die von beiden Parteien ersichtlich darin gefunden wurde, daß sie als Organ des Verbandes erschien und vorauszusetzen war, daß die Mitglieder des Verbandes abonniren und daß dadurch auch Nichtmitglieder zum Abonnement veranlaßt werden würden. Aber der § 9 des Vertrages zeigt zugleich, daß einerseits der Verband sich nicht länger als drei Jahre binden wollte und daß andererseits die Bekl. diesen Zeitraum für die Einführung des Fachblattes und für die Beseitigung zu großen Risikos als ausreichend erachtete. Die Bekl. war während der drei Jahre jederzeit in der Lage, das Unternehmen aufzugeben, nur die Kl. war gebunden. Denn davon gingen die Parteien ersichtlich aus, daß während dieser drei Jahre die Zeitschrift Organ des Verbandes sein sollte. Aber die Bekl. mußte damit rechnen, daß dies am 1. Januar 1884 aufhörte, nur konnte sie nach dem § 9 dann Kündigung um 1. Juli 1883 erwarten. Es ist nicht zu leugnen, daß eine Auslegung des § 9 des Vertrages dahin möglich, daß die Kl. fest bis zum 1. Januar 1884 und nach dem 1. Januar 1884 fest für alle Zukunft gebunden sein sollte, wenn sie am 1. Juli 1883 nicht gekündigt hatte. Aber dem widerspricht nicht nur der Passus des Vertrages „so lange die Zeitschrift Organ des Verbandes", sondern die rechtliche Natur des Vertrages, die ein solches einseitiges, dauerndes Binden der Kl. ausschließt. Nach den §§ 925 ff., 869 ff., 920 ff. Thl. I Tit. 11 des A. L. R. ist der Vertrag, da die Zeitschrift Verlagseigenthum der Bekl. war und weder die Bekl. noch die Kl. Dienstleistung gegen Entgelt übernahm, weder Dienstmiethe, noch Werkverdingung. Die Gemeinsamkeit der Interessen weist auf ein gesellschaftliches Verhältniß hin, an das die Kl. nach den §§ 269, 291 ff. Thl. I Tit. 17 des A. L. R. dauernd nicht gebunden werden könnte. Aber auch wenn man den rechtlichen Gesichtspunkt des Gesellschaftsverhältnisses nicht durchgreifen lassen will, hat das Verhältniß der Parteien mit einem solchen doch das innere Moment gemein, daß es ohne gegenseitiges Vertrauen nicht bestehen kann. Und dies Vertrauen kann weder in seinen Voraussetzungen Gegenstand eines Rechtsstreits sein, noch dem Rechtszwange unterworfen werden. Für die Kl. hängt der Werth der Zeitschrift und die Frage, ob sie dieselbe als ihr Organ beibehalten soll oder nicht, von der Art der Redaktion derselben, auf die sie keinen Einfluß hat, und namentlich davon ab, ob die Zeitschrift die Interessen des Verbandes im Sinne der ganz allgemein gehaltenen §§ 2, 4 des Vertrages fördert. Der klagende Verband ist auf die Dauer berechnet. Seine Interessen sind dem Wechsel der Zeiten, der Lage des Fachs und den Anschauungen seiner Mitglieder unterworfen. Durch die Natur der Sache und den Inhalt des Vertrages ist es völlig ausgeschlossen, daß der Verband sich dauernd hat verpflichten wollen, die Zeitschrift als sein Organ beizubehalten und sich dem Urtheil der beklagten Verlagsbuchhandlung, deren Inhaber im Laufe der Zeit wechseln kann, oder irgend eines Dritten darüber zu unterwerfen, ob die Zeitschrift seine Interessen weiter zu fördern geeignet oder nicht. Soweit geht auch die Revision nicht, daß sie den Verband für ewige Zeiten, so lange er besteht und die Zeitschrift besteht, an die Benutzung der Zeitschrift als sein Organ binden will. Die Widerklage verfolgt ersichtlich den Zweck, dem Verbande eine Schadensersatzpflicht aufzuerlegen, wenn er während seines Bestandes die Zeitschrift als sein Organ ohne gerechtfertigten Grund aufgiebt. Aber die Frage, ob ein gerechtfertigter Grund vorhanden, oder nicht, würde eben zu inextrikablen Erörterungen darüber führen, ob die Zeitschrift nach der Art ihrer Redaktion und ihres Inhalts den Interessen des Verbandes förderlich ist oder nicht. Der Standpunkt der Revision führt überdies, worauf bereits hingewiesen, dazu, für die Parteien eine völlig ungleiche Rechtslage zu schaffen. Die Zeitschrift ist Unternehmen der Bekl., sie allein zieht die Vortheile desselben gegen die einzige Gegenleistung, daß sie die Mittheilungen des Verbandes unentgeltlich aufnimmt. Die Bekl. ist durch den Vertrag an das Unternehmen nicht gebunden. Sie kann es jederzeit aufgeben, ohne daß für die Kl. daraus ein Recht entsteht. Der Vertrag bietet nicht einmal einen Anhalt dafür, daß die Bekl. gezwungen werden könnte, die Zeitschrift als Fachblatt eingehen zu lassen, wenn sie dieselbe der Kl. nicht mehr als deren Organ dienen lassen will. Die Bekl. beansprucht dagegen der Kl. gegenüber ein Zwangsrecht auf Beibehaltung der Zeitschrift als Organ oder doch ein Recht auf Entschädigung, wenn sie dieselbe als ihr Organ aufgiebt. Eine derartige ungleiche Rechtslage widerspricht im gleichen Maße allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie der Natur des Vertrages. Von selbst versteht sich, daß die Bekl., nachdem die Kündigung des Vertrages für berechtigt erklärt ist, nur noch durch den Nachtragsvertrag gebunden ist, bis derselbe durch Kündigung sein Ende erreicht und demnächst weder verpflichtet, noch berechtigt ist, die Zeitschrift mit dem Zusatze „Organ des Verbandes" erscheinen zu lassen. Im Uebrigen wird der Bestand ihres Verlagseigenthums durch diese Entscheidung nicht berührt. I. C. S. i. S. Springer c. Verband der Seifenfabrikanten vom 11. März 1899, Nr. 18/99 I.

37. Die Entscheidung des B. G. beruht nicht auf der Anwendung der §§ 439, 440 Thl. I Tit. 12 A. L. R., welche übrigens durch den § 259 der C. P. O. nicht aufgehoben sind, sondern auf der Feststellung, daß es an irgend einem sicheren Anhalte dafür fehle, daß eine Anordnung des Testators über die Tilgung des klägerischen Vatererbtheils durch die Zahlung der vermachten 6000 Mark an den Kl. überhaupt dem Willen desselben entsprochen habe. Der angezogene § 439 regelt nur den Fall, daß eine der Schuldforderung gleiche Summe dem

Digitized by Google

Gläubiger von dem Erblaſſer vermacht wird. Dieſer Fall liegt hier nicht vor, weil eine höhere Summe vermacht worden iſt. Das B. G. geht nun davon aus, wenn für den Fall des Vermächtniſſes einer der Schuldforderung gleichen Summe die Tilgung der Schuldforderung durch das Vermächtniß nur angenommen werden ſolle, falls dies ausdrücklich angeordnet worden ſei, ſo könne dieſe Tilgung ohne den Beweis der Anordnung durch den Erblaſſer keinesfalls angenommen werden, wenn Schuldforderung und Vermächtniß in der Summe nicht übereinſtimmen. Dieſe Annahme läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. V. C. S. i. S. Köller c. Köller vom 12. April 1899, Nr. 377/98 V.

38. Der Angriff ſcheitert an der auf unanfechtbarer Vertragsauslegung beruhenden thatſächlichen Feſtſtellung des B. R., daß nach Lage der Umſtände die Abſicht der Kontrahenten nur dahin gegangen ſein könne, daß die Kaution nicht blos für Erfüllung der Rückgabeverpflichtung des Leihees überhaupt, ſondern gerade für Rückgabe zur Zeit der Endigung des Pachtverhältniſſes haften ſolle, woraus ſich dann für den B. R. die ſchlüſſige Folgerung ergab, daß die Erſatzpflicht des Leihees für das nicht zurückgegebene Inventar nach dem Zeitpunkt der Endigung des Pachtverhältniſſes zu bemeſſen ſei. Mit dem Weſen des Leihvertrages ſteht die gedachte Feſtſtellung des Vertragswillens nicht in Widerſpruch, vielmehr handelt es ſich dabei nur um eine Modalität, nämlich um die Fixirung des Zeitpunkts, mit welchem bei nicht erfüllter Rückgabepflicht des Leihers der Verleiher Erſatz der nicht zurückgegebenen Sachen verlangen kann (§§ 245 ff. Tit. 21 Thl. I des A. L. R., vergl. § 254 a. a. O.). V. C. S. i. S. Geddorf c. Aktienbauverein Unter den Linden vom 25. März 1899, Nr. 356/98 V.

39. Die von der Kl. geltend gemachte formelle Ungültigkeit der unter den Parteien getroffenen Alimentationsverträge vom 22. Februar 1890 und 28. November 1890 ſtützt die Reviſion auf die Beſtimmungen in den §§ 198 und 199 des A. L. R., Thl. II Tit. 1, deren Verletzung ſie dem B. G. durch unrichtige Auslegung vorwirft. Dieſe Geſetzesvorſchriften lauten: § 198. In allen Fällen, wo die Frau in ſtehender Ehe zu etwas, wozu ſie die Geſetze nicht verpflichten, dem Manne oder zu deſſem Vortheile verbindlich gemacht werden ſoll, muß der Vertrag gerichtlich vollzogen werden. § 199. Aus blos außergerichtlichen Verträgen zwiſchen dem Manne und der Frau können daher für die letztere zwar Befugniſſe, aber keine Verbindlichkeiten entſtehen. Die Anwendbarkeit des § 198 auf die vorgedachten Verträge verneint das B. G. mit folgender Ausführung: „.... Indeſſen iſt dieſe Vorſchrift, wie ſchon aus dem Wortlaute erſichtlich, auf die Fälle nicht anzuwenden, wo die Ehefrau auf zukünftige Rechte verzichtet (vergl. Entſch. des R. G., Bd. 26, S. 310 und Bd. 32, S. 187), und nur aus dieſem Geſichtspunkte könnte ſie für Vergleiche, wie ſie hier der Beurtheilung unterliegen, in Frage kommen." Das B. G. verkennt den Begriff des zukünftigen Rechts, d. h. eines erſt zu erwerbenden Rechts, einer Rechtserwartung (vergl. Förſter-Eccius, a. a. O., Bd. I, § 18 bei Anm. 18, Dernburg, a. a. O., Bd. I, § 31 bei Anm. 3), während es ſich bei den Vergleichen vom 22. Februar 1890 und 28. November 1890 um bereits erworbene Rechte handelte, nämlich bei erſterem um den geſetzlichen Alimentationsanſpruch der Kl., bei letzterem um den vertragsmäßigen Alimentationsanſpruch derſelben aus dem erſteren. Daß die Alimente, ihrer Natur entſprechend, in ihren einzelnen Theilbeträgen erſt nach und nach fällig, alſo erſt künftig zahlbar werden, ſteht dem an die Thatſache des Eheſchluſſes und des Abſchluſſes des Vergleichs vom 22. Februar 1890 ſich anknüpfenden und damit vollendeten Erwerbe des Alimentationsanſpruchs ſelbſt nicht entgegen. Die von dem B. G. in Bezug genommenen Entſch. des R. G. betrafen denn auch zukünftige, noch nicht erworbene Rechte, indem es ſich in dem einen Falle um Aufhebung eines Erbvertrags unter Eheleuten durch gegenſeitige Einwilligung, in dem anderen Falle um einen unter Eheleuten geſchloſſenen wechſelſeitigen Erbentſagungsvertrag handelte. Die §§ 198 flgde. des A. L. R., Thl. II Tit. 1 finden vielmehr Anwendung auf alle zweiſeitigen — läſtigen — Verträge zwiſchen Eheleuten, bei denen ſich die Rechte jedes Ehegatten in entgegengeſetzter Richtung und im entgegengeſetzten Intereſſe ſo gegenüber ſtehen, daß dadurch die Frau benachtheiligt werden kann (vergl. Urtheil des Preußiſchen Obertribunals vom 14. Januar 1850 — Entſch. Bd. 19, S. 236 — und vom 20. September 1861 — Striethorſt, Archiv, Bd. 43, S. 94 — und des R. G. vom 25. Mai 1882 und 5. Januar 1888 — Jur. Wochenſchr. 1882, S. 159 und 1888, S. 84[26] —, Förſter-Eccius, a. a. O., Bd. IV, § 206 bei Anm. 43, Rehbein, a. a. O., Bd. IV, S. 91 in der Note). Ob eine Benachtheiligung der Frau vorliegt oder zu befürchten iſt, unterliegt im einzelnen Falle der Prüfung und Feſtſtellung auf Grund des Geſammtinhalts des Vertrags, unter Gegenüberſtellung der daraus für die Frau ſich ergebenden Rechte und Verpflichtungen. Hiervon ausgegangen, ſo iſt die Benachtheiligung der Kl. durch den mündlichen Vergleich vom 28. November 1890 offenſichtlich, da die ihr gewährte baare Abfindung von 165 Mark in keinem Verhältniſſe ſteht zu dem Werthe des dagegen aufgegebenen vertragsmäßigen oder geſetzlichen Alimentationsanſpruches. Der Vergleich vom 28. November 1890 iſt daher jedenfalls wegen Nichtbeachtung der im § 198 des A. L. R., Thl. II Tit. 1 vorgeſehenen gerichtlichen Form für die Kl. unverbindlich und hindert dieſe an der Geltendmachung der ihr ſonſt zuſtehenden Alimentationsanſprüche gegen den Bekl. nicht. Daran ändert auch die Annahme der verglichenen Summe ſeitens der Kl. und der Umſtand nichts, daß Kl. gemäß § 199 a. a. O. ihrerſeits aus außergerichtlichen Verträgen mit dem Manne Rechte erwirbt. Der ihr freiſtehende und durch die jetzt erhobene Klage erklärte Rücktritt von dem außergerichtlichen Vergleiche vom 28. November 1890 hat für die Kl. nur die Verpflichtung zur Erſtattung der empfangenen Baarzahlung zur Folge, vorbehaltlich ihrer Befugniß zur Aufrechnung gegen die inzwiſchen etwa rückſtändig gewordenen Alimente. IV. C. S. i. S. Kernicke c. Kernicke vom 27. Februar 1899, Nr. 314/98 IV.

40. Für die Reviſionsinſtanz bleibt nur das aus § 711 des A. L. R. Thl. II, Tit. 1 gegen den Bekl. hergeleitete Ehevergehen. Der § 711 beſtimmt: „Mangel am Unterhalte berechtigt die Frau nur alsdann zur Scheidung, wenn der Mann durch begangene Verbrechen, Ausſchweifungen oder unordentliche Wirthſchaft ſich ſelbſt außer Stand, ſie zu ernähren, erſetzt hat." Zum Thatbeſtande des in § 711 vorgeſehenen Ehevergehens gehört daher einmal, daß der Ehemann ſich thatſächlich nicht im Beſitze der zum Unterhalte ſeiner Ehefrau erforderlichen Mittel befindet, und ſodann, daß der Mangel eine Folge ſchuld-

Digitized by Google

haften Verhaltens des Ehemannes ist. Fest steht, daß der Bekl. am 12. März 1896 in einer Zwangsvollstreckungssache gegen ihn den Offenbarungseid geleistet hat, und daß die ihm damals noch gehörigen Vermögensstücke ein ertragsfähiges Vermögen nicht darstellten. Auch ist unter den Parteien unstreitig, daß der Bekl. die ihm von seinen Eltern gewährte Ausstattung, sowie das Eingebrachte der Kl., nach der vom Bekl. nicht speziell bestrittenen Behauptung derselben zusammen weit über 200 000 Mark, verloren hat. Ob dieser wirthschaftliche Ruin des Bekl. durch dessen unordentliche Wirthschaft verschuldet ist, wie von der Kl. behauptet wird, oder seinen Grund in ungünstigen Verhältnissen gehabt hat, welche sich der Einwirkung des Bekl. entzogen, wie von diesem geltend gemacht wird, hat das B. G. dahin gestellt gelassen, indem es annimmt, daß der Bekl. durch das von ihm begangene Vergehen des fahrlässigen Falscheides jedenfalls sich zur Ernährung seiner Frau, der Kl., außer Stand gesetzt habe. Denn neben dem Mangel ertragsfähigen Vermögens sei ferner erwiesen, so wird ausgeführt, daß der Bekl., nachdem er erst wieder wenige Wochen lang, nämlich vom 16. bis 30. Juli 1896 als Inspektor bei einer Versicherungsgesellschaft, ein gewisses Einkommen gehabt, am 31. Juli 1896 wegen Verletzung der Eidespflicht verhaftet und demnächst wegen fahrlässigen Falscheides zu einer sechsmonatigen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden sei, auch diese Strafe in der Zeit vom 8. Februar bis zum 13. Juni 1897 verbüßt und während dieser Zeit als Untersuchungs- und Strafgefangener ebenfalls nichts verdient habe. Die Stellung bei der Versicherungsgesellschaft habe der Bekl. durch seine Verhaftung verloren. Er habe Einkünfte weder aus eigenem Vermögen noch aus Eingebrachtem seiner Frau zu beziehen gehabt, deren Unterhalt schon seit dem Jahre 1895 nicht von ihm, sondern von der Familie der Kl. bestritten worden sei. Gleichgültig sei, ob der Vater des Bekl., während sich dieser im Gefängniß befand, erbötig gewesen sei, in der Weise für die Kl. zu sorgen, daß er ihr freistellte, in seinem Hause zu wohnen und von ihm den Unterhalt zu nehmen. Denn der Ehemann könne gesetzlich nur verlangen, daß seine Ehefrau ihn an seinen Wohnsitz folge und dort ihren Unterhalt nehme; wenn er aber keine Stellung und keine eigene eigene Wohnung habe, vielmehr wegen Verbrechen oder Vergehen sich im Gefängniß befinde, so könne er gegen die Frau keinen gesetzlichen Zwang ausüben, etwa zu seinem Vater zu ziehen und dort ihren Unterhalt zu nehmen. Anders würde der Fall liegen, wenn der Vater des Bkl. in gültiger Form dem Bekl. in seinem Hause auf eine gewisse Zeit dauernd eine besondere Wohnung für ihn und seine Familie angewiesen und die Mittel zur Beschaffung des Lebensunterhalts gewährt oder gesichert hätte. Durch die Aussage des Vaters des Bekl. sei aber das Gegentheil als erwiesen anzusehen, da derselbe bei seiner Vernehmung als Zeuge am 25. Mai 1898 bekundet habe, daß er jetzt bereit sei, die Mittel zu einem besonderen Haushalte seinem Sohne zu geben; diese Frage sei aber bisher noch nicht an ihn herangetreten. Das B. G. führt dann noch des Näheren aus, daß und aus welchen Gründen diese Erklärung des Vaters des Bekl. auch für die Zukunft keinerlei Bedeutung habe, insoweit auch überhaupt nicht ernstlich gemeint gewesen sei. Die Revision wirft dem B. G. Verletzung des § 711 des A. L. R. Thl. II Tit. 1 in mehrfacher Richtung vor; Voraussetzung des Scheidungsgrundes aus § 711 a. a. O. sei, so führt die Revision zunächst aus, daß der Frau in Folge des Verschuldens des Ehemannes die Mittel zum Unterhalte fehlen. In dieser Beziehung ermangele es aber sowohl an den erforderlichen Parteibehauptungen als auch an den richterlichen Feststellungen. Die Revision übersieht, daß als Verschulden des Bekl. dessen fahrlässiger Falscheid geltend gemacht und festgestellt ist und ebenso, daß der Mangel des Unterhalts aus der behaupteten und festgestellten Vermögenslosigkeit des Bekl., nachdem er sein und seiner Ehefrau Vermögen verbraucht, hergeleitet und dahin festgestellt ist, daß der Bekl. schon seit dem Jahre 1895 für den Unterhalt seiner Frau und Kinder nicht gesorgt, dieser Unterhalt vielmehr von der Familie der Kl. bestritten worden ist. — Die Revision macht dann ferner geltend, daß, wenn die Kl. eigenes Vermögen hatte, sie sich und ihre Kinder aus ihren Einkünften ernähren mußte. — Wenn auch hier der Revision grundsätzlich darin beizutreten ist, daß bei Auskömmlichkeit der Einkünfte aus dem eigenen Vermögen der Frau zu deren Unterhalt von einem Mangel an Unterhalt im Sinne des § 711 a. a. O. nicht die Rede sein kann, da diese Einkünfte, mag nun die Verwaltung und der Nießbrauch dem Ehemanne entzogen sein oder nicht, zur Unterhaltung der Familie zu verwenden sind (vergl. §§ 262 flgde. des A. L. R. Thl. II Tit. 1), so ist doch im vorliegenden Falle gerade festgestellt, daß der Bekl. das eingebrachte Vermögen seiner Frau verloren hat, und daß der Unterhalt der Kl. schon seit dem Jahre 1895 von der Familie derselben, nicht vom Bekl., bestritten worden ist. Daraus ergiebt sich aber ohne weiteres, was die Revision vermißt, daß der Kl. Einkünfte aus eigenem Vermögen nicht zur Verfügung stehen. — Die Revision vertritt dann weiter die Auffassung, daß die Kl. auch verpflichtet gewesen sei, das Anerbieten des Vaters des Bekl., sie zu unterhalten, nicht von der Hand zu weisen. Denn wenn der zur Alimentation seines Sohnes verpflichtete Vater des Ehemannes den Unterhalt gewähren wolle, so sei das dem vom Sohne selbst geleisteten Unterhalt gleich zu achten. — Weshalb die gesetzliche Alimentationspflicht des Vaters des Ehemannes die rechtliche Bedeutung haben soll, daß das Angebot des Unterhalts an die Schwiegertochter dem Angebote des Unterhalts seitens des Ehemannes selbst gleich zu achten sei, ist nicht abzusehen. Ungeachtet der gesetzlichen Alimentationspflicht des Vaters des Ehemannes diesem gegenüber würde doch in diesem Falle der der Schwiegertochter gewährte Unterhalt nicht von deren Ehemanne herrühren, dadurch also die Verschuldung des letzteren nicht gehoben sein, in Folge deren er zur Gewährung des ihm obliegenden Unterhalts außer Stande ist. Außerdem liegt aber auch die wesentliche Verschiedenheit zwischen dem gesetzlichen Unterhalte, wie ihn die Ehefrau in der Ehegemeinschaft und in der Ehewohnung von dem Ehemann zu beanspruchen hat, und demjenigen Unterhalte, welcher ohne gesetzliche Verpflichtung vom Schwiegervater der Schwiegertochter in seinem Hause angeboten wird, offen zu Tage, so daß auch aus diesem Grunde, worauf das B. G. mit Recht hinweist, die Kl. nicht verpflichtet war, das Anerbieten des Vaters des Bekl. anzunehmen. Daß in dem von dem B. G. unterstellten Falle der vertragsmäßigen Regelung des Unterhalts des Bekl. und seiner Familie zwischen ersterem und seinem Vater die Sache einer

anderen Beurtheilung unterliegen würde, iſt nicht zu bezweifeln, da bei einem Vertrage ſolchen Inhalts und deſſen Erfüllung vorausgeſetzt, von einem Mangel am Unterhalt gar nicht geſprochen werden könnte. Endlich wirft die Reviſion dem B. G. vor, verkannt zu haben, daß es zur Anwendung des § 711 des A. L. R. Thl. II Tit. 1 nicht genügen könne, wenn die Ehefrau vorübergehend auf kurze Zeit Mangel gelitten hätte. Hier ſeien nur zwei Monate und nachher wieder vier Monate in Frage, die zur Zeit des Erlaſſes des am 27. Juni 1898 verkündeten B. U. ſchon vorüber waren. — Auch dieſer Angriff der Reviſion kann keinen Erfolg haben. Zunächſt iſt es bedeutungslos, ob die Strafe, durch deren Verbüßung der das Ehevergehen aus § 711 a. a. O. begründende Mangel am Unterhalt verurſacht iſt, zur Zeit des Erlaſſes des die Scheidung aus dieſem Grunde ausſprechenden Urtheils bereits vollſtändig verbüßt geweſen iſt oder nicht. Das Ehevergehen aus § 711 a. a. O. iſt verwirkt, ſobald der Ehemann ſich ſchuldhafter Weiſe außer Stand geſetzt hat, ſeiner Frau den geſetzlichen Unterhalt zu gewähren. Daraus ergiebt ſich die Befugniß der Ehefrau zur Geltendmachung dieſes Scheidungsgrundes alsbald mit ſeinem Eintritte, und kann es daher für die Beurtheilung, ob derſelbe gegeben iſt, nur auf den Zeitpunkt der prozeſſualiſchen Geltendmachung ankommen (vergl. Urtheil des Preußiſchen Obertribunals vom 20. September 1854 — Striethorſt, Archiv Bd. 13 S. 367 — und des R. G. vom 17. Oktober 1889 und 18. Februar 1895 bei Bolze, Praxis Bd. VIII Nr. 570 und Bd. XX Nr. 602). Der abweichenden Auffaſſung von Dernburg — Lehrbuch des Preußiſchen Privatrechts Bd. III § 18 Anm. 40 —, wonach es nicht darauf ankommen ſoll, ob zur Zeit der Klageerhebung der Mangel an Unterhalt eintrat, ſondern, ob er auch zur Zeit des Urtheils beſteht und für die Folgezeit zu befürchten iſt, läßt ſich nicht beitreten. Dagegen iſt es richtig, wovon die Reviſion hier ausgeht, daß nicht jeder, auch noch ſo kurze und vorübergehende, vom Ehemann verſchuldete Mangel am Unterhalt das Ehevergehen aus § 711 a. a. O. zu begründen geeignet iſt. Es muß ſich vielmehr um einen Mangel von längerer Dauer handeln, ſo daß der Ehefrau die Fortſetzung der ehelichen Gemeinſchaft nicht zugemuthet werden kann. Wie lang aber die Dauer zu bemeſſen, richtet ſich nach der Beſchaffenheit und den beſonderen Verhältniſſen des einzelnen Falles und iſt darnach vom Richter zu beſtimmen. Das B. G. bewegt ſich daher im weſentlichen auf thatſächlichem Gebiet, wenn es die aus der Unterſuchungshaft und der Strafhaft des Bekl. vom 31. Juli bis 2. Oktober 1896 und beziehungsweiſe 8. Februar bis 13. Juni 1897 ſich ergebende Dauer des vom Bekl. verſchuldeten Mangels am Unterhalt zur Begründung des Ehevergehens aus § 711 a. a. O. für ausreichend erachtet, und eine rechtsirrthümliche Auffaſſung iſt darin nicht zu erkennen. IV. C. S. i. S. Franck c. Franck vom 27. März 1899, Nr. 353/98 IV.

41. Bei Prüfung des Klagegrundes — unüberwindliche Abneigung — gehen beide Inſtanzrichter von dem richtigen Grundſatze aus, daß der behauptete Widerwille nur dann zur Eheſcheidungsklage hinreicht, wenn derſelbe durch erhebliche Thatſachen unterſtützt wird, welche ſich als objektive Rechtfertigungsgründe des Widerwillens darſtellen. Die Frage, ob ſolche Umſtände vorliegen iſt eine lediglich thatſächliche, nach der jedesmaligen beſonderen Sachlage zu beurtheilende, und die Reviſion kann nur dann Erfolg haben, wenn der B. R. bei Beurtheilung des Beweisergebniſſes etwas überſehen oder dabei gegen Rechtsnormen verſtoßen oder wenn er neu aufgeſtellte Behauptungen und Beweismittel unberückſichtigt gelaſſen hat. Dem B. R. kann jedoch weder nach der einen noch nach der andern Richtung ein Vorwurf gemacht werden. IV. C. S. i. S. Wahla c. Wahla vom 16. März 1899, Nr. 336/98 IV.

42. Wie das R. G. ſchon wiederholt ausgeſprochen hat, vergl. u. A. die Urtheile vom 22. Februar und 6. Mai 1897, 4. April 1898, mitgetheilt in der Juriſtiſchen Wochenſchrift, Jahrgang 1897, S. 217, 333, Jahrgang 1898, S. 311, genügt es zur Anwendung des § 719 II 1 A. L. R. nicht, daß das Ehevergehen mit dem unſittlichen Betragen des anderen Theils äußerlich in Verbindung ſteht, dasſelbe thatſächlich in Folge und in Anlaß des letzteren verübt iſt; vielmehr müſſen objektive Momente vorliegen, die geeignet ſind, dem Vergehen den provozirenden unſittlichen Verhalten auf der andern Seite gegenüber den Charakter des Verſchuldens zu entziehen und es ſo als durch das Verhalten des anderen Theils veranlaßt erſcheinen zu laſſen. Ob ſolche Momente vorliegen, hat in jedem Falle der Richter zu beurtheilen. Daß dies aber hier zutrifft, hat der B. R. verneint. Denn wenn er auch, wie vorſtehend wiedergegeben iſt, davon ausgegangen, daß das Betragen des Kl. ein unſittliches geweſen, die Untreue des Kl. den eigentlichen Grund des ehelichen Zerwürfniſſes bilde und den erſten Anſtoß zu der Abneigung der Bekl. gegen den Kl. gegeben habe, ſo hat er doch andererſeits angenommen, daß für die Handlungsweiſe der Bekl. das Verhalten des Kl. nicht der Beweggrund geweſen, in ihm auch keine ausreichende Rechtfertigung zu finden ſei, vielmehr die Ehrenkränkungen und Beleidigungen, die die Bekl. dem Kl. fortgeſetzt, theilweiſe unter ſehr erſchwerenden Umſtänden, zugefügt habe, nicht allein auf die Abneigung, die ſie gegen den Kl. in Folge ſeines unſittlichen Betragens gefaßt habe, ſondern auf die ſich bei ihr mit der Zeit herausgebildete, durch das Verhalten des Kl. nicht gerechtfertigte boshafte Geſinnung, den Kl. in der Achtung Anderer herabzuſetzen und ihm einen erheblichen Schaden zuzufügen, zurückzuführen ſei. Darnach aber fehlt es an dem urſächlichen Zuſammenhange zwiſchen dem Ehevergehen der Bekl. und dem unſittlichen Verhalten des Kl., und folglich hat der B. R. mit Recht angenommen, daß der Bekl. die Vorſchrift des § 719 a. a. O. nicht zu Statten komme. IV. C. S. i. S. Kallnowski c. Kallnowski vom 13. März 1899, Nr. 331/98 IV.

43. Das B. G. erachtet für erwieſen, daß die beklagte Ehefrau ſeit Jahren dem Trunke ergeben iſt und daß ſie trotz des am 19. Juni 1896 ihr zugeſtellten richterlichen Beſſerungsbefehls von dieſer unordentlichen Lebensart nicht abgelaſſen hat. Wiewohl es hiernach den Eheſcheidungsgrund der §§ 708—710 Thl. II Tit. 1 A. L. R. an ſich als gegeben annimmt, hat es dennoch auf Grund des § 719 a. a. O. die von dem Kl. erhobene Eheſcheidungsklage abgewieſen, weil es ferner für erwieſen erachtet, daß der Kl. um die Zeit des Beſſerungsbefehls und noch jetzt mit einer unverehelichten W. ein ehebrecheriſches Verhältniß unterhalten habe, und annimmt, daß die Bekl. aus Verdruß über dies Verhältniß dem Beſſerungsbefehl keine Folge geleiſtet, danach aber Kl. durch ſein unſittliches Betragen das Ehevergehen der Bekl. ſelbſt veranlaßt habe. Die hier-

Digitized by Google

gegen eingelegte Revision muß für begründet erachtet werden. Sowohl das frühere Preußische Ober-Tribunal als auch das R. G. haben stets an einer einschränkenden Auslegung des § 719 cit. festgehalten. So ist z. B. verneint, daß vorausgegangene Beleidigungen und andere Provokationen als eine „Veranlassung" zu den Ehevergehen der §§ 699 oder 700 a. a. O., daß bösliche Verlassung oder die Erlaubniß und unter Umständen selbst die Aufforderung, mit anderen Personen geschlechtlich zu verkehren, als eine „Veranlassung" zum Ehebruch im Sinne des § 719 aufgefaßt werden könnte (vergl. Striethorst, Archiv Bd. 16 S. 249, Bd. 61 S. 282, Bolze, Praxis des R. G. Bd. 5 S. 261, Bd. 7 Nr. 687, Bd. 8 S. 271 Nr. 572, Bd. 11 S. 258, Gruchot Bd. 29 S. 719) und zwar in der Erwägung, daß die Vermeidung von Ehevergehen eine sittliche Forderung der Ehe selbst, und nicht blos ein Anspruch des anderen Gatten ist, daher das Verhalten des einen Ehegatten niemals den anderen Ehegatten zu einem Ehevergehen berechtigen kann, und daß der § 719 nur verhindern will, daß der andere Ehegatte sich unsittlicherweise selbst einen Scheidungsgrund schaffe. Von solchen Erwägungen aus muß man, wenn man nicht mit der Mehrzahl der Scheidsteller (vergl. Bornemann, System 2. Auflage Bd. 5 S. 211, Förster-Eccius Bd. 4 § 212 vorletzter Abs., Hubrich, Recht der Ehescheidungen, S. 201) das „veranlassen" auf eine absichtliche Veranlassung, eine Verleitung beschränken will, wenigstens verlangen, daß bei dem unsittlichen Verhalten des andern Ehegatten diesem mindestens bewußt geworden ist, daß sein Verhalten die Ursache des Ehevergehens des andern werden könne, und daß ferner auch thatsächlich das Ehevergehen auf jenes Verhalten des andern Ehegatten als die wirkende Ursache und nicht blos als befördernden Umstand zurückzuführen ist. Zu einer solchen Annahme bieten aber die Beweisergebnisse und Feststellungen des B. G. keinen Anlaß, so daß die Anwendung des § 719 auf den vorliegenden Fall unterbleiben muß. Alsdann ist aber die auf die §§ 708—710 gestützte Klage begründet, und daher, dem Antrage des Kl. insoweit entsprechend, die Ehe der Parteien zu trennen. Hinsichtlich der nach § 745 a. a. O. von Amtswegen zu erörternde Schuldfrage kommt aber in Betracht, daß das B. G. festgestellt hat, daß der Kl. sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat, und da nach §§ 748, 749 a. a. O. der Ehebruch ein schwerer wiegendes Ehevergehen, als die unordentliche Lebensart darstellt, so war nach § 749 cit. der Kl. für den überwiegend schuldigen Theil zu erklären. III. C. S. i. S. Duin c. Duin vom 7. April 1899, Nr. 377/98 III.

44. Gegen die unstreitige Klagforderung will der Bekl. mit einem Betrage von 24 Mark aufrechnen, den er aus einer, nach seiner Annahme ihn nach außen verpflichtenden Amtshandlung des Kl. für ein über den Geisteszustand eines Arbeiters eingezogenes Gutachten gezahlt hat. Er fordert damit Ersatz des durch eine pflichtwidrige Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des Kl. entstandenen Schadens. Es handelt sich daher nicht unmittelbar um die Erfüllung der Dienstpflichten des Kl., vielmehr setzt dieser Anspruch ein Verschulden des Kl. voraus, das nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von dem zu beweisen ist, der den Anspruch erhebt. Ganz abgesehen davon, erledigt sich aber der erste Revisionsangriff auch dadurch, daß das B. G. positiv feststellt, den Kl. treffe kein Verschulden, und der erkennende Senat kein Bedenken trägt, dasein dem B. G. beizutreten. Ob auf Grund der vom Bekl. angeführten Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften der Kl. objektiv berechtigt war, auf Kosten des Bekl. das Gutachten einzuziehen, läßt das B. G. unentschieden, und auch das Revisionsgericht hat keine Veranlassung, diese Frage und die fernere za entscheiden, ob diese Vorscheiften revisible Rechtsnormen sind. Es ist also davon auszugehen, daß die Einziehung des Gutachtens über die Amtsbefugnisse des Kl. hinausging. Aber mit Sicherheit lassen sich die Grenzen dieser Befuguisse nicht aus jenen Vorscheiften entnehmen; insbesondere kann die Fassung des § 6 Nr. 4 der Verwaltungsordnung, worauf der Bekl. das meiste Grwicht legt, sehr wohl Zweifel erregen, ob unter die dort genannten Verträge u. s. w., die zum Geschäftskreise der Direktion gehören, auch solche dienstliche Maßregeln fallen, wie sie hier in Frage stehen; vielmehr läßt sich in einer anderen Auffassung nicht ohne weiteres ein Verschulden finden. — Ob ein Verschulden vorliegt, wird daher wesentlich durch die konkrete Lage des Falles bedingt. Der Kl., dessen guter Glaube ohne weiteres anzunehmen ist, hatte nicht ohne Grund erhebliche Zweifel über den Geisteszustand des Arbeiters T., dessen Ueberwachung nnd Verwendung unstreitig zu seinem Geschäftskreise gehörte. Seine Bedenken wurden ihm durch das Gutachten des Bahnarztes nicht gehoben, und trotz seiner wiederholten Anfragen bei der Direktion wurde er nur dahin beschieden, daß er selbst entscheiden müsse. Wenn er unter diesen Umständen, um für seine Entscheidung die von ihm für nothwendig gehaltene sachverständige Unterlage zu gewinnen, das Gutachten eines Irrenarztes einzog, so mag man über die Nothwendigkeit verschiedener Ansicht sein können, aber ein zum Ersatze verpflichtendes Verschulden liegt darin nicht. Der Kl. durfte sich sagen, daß das Gutachten eines nicht speziell in Geisteskrankheiten erfahrenen Bahnarztes keine genügende Gewähr biete, und daß noch weniger er selbst den Zustand genügend beurtheilen könne, wenn er die Gefahren bedachte, die durch die Verwendung eines dennoch geisteskranken Arbeiters im Eisenbahnbetriebe entstehen konnten und, wenn sie entstanden, nicht ohne scheinbaren Grund ihm zur Last gelegt werden konnten. Ebensowenig war es billig, auf den bloßen Verdacht hin den Arbeiter zu entlassen. Daß aber dieser Fall nicht der Zuziehung eines Spezialarztes bei Krankheiten des Körpers gleichsteht, liegt auf der Hand. III. C. S. i. S. Fiskus c. Böhme vom 11. Apeil 1899, Nr. 390/98 III.

45. Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden. Ohne erkennbare Rechtsnormverletzung und mit ausreichender Begründung stellt das B. G. Folgendes fest: Nach dem der Cession der 2 000 Mark zum Grunde liegenden Abkommen zwischen N. und dem Kl. hätten die 2 000 Mark von den 15 000 Mark einem Betrage von 12 000 Mark nachstehen und einem Betrage von 1 000 Mark vorstehen, überhaupt aber im Grundbuche eine solche Stelle haben sollen, daß den 15 000 Mark nur 130 000 Mark vorgingen, jene 2 000 Mark also mit 144 000 Mark schlössen. Die Cessionsurkunde über die 2 000 Mark vom 26. Juli 1893 habe der Bekl. als Notar entworfen und beglaubigt und dem Kl. auf dessen bei Entwerfung der Cessionsurkunde gestellte Frage nach dem Rang-

verhältniſſe der ihm abzutretenden Theilhypothek erklärt, die Hypothek von 15 000 Mark ſtehe hinter 130 000 Mark, die dem Kl. abzutretenden 2 000 Mark ſchlöſſen alſo mit 144 000 Mark. Der Bekl. habe ferner dem Kl. eine Beſcheinigung von demſelben Tage gegeben, worin er dem Kl. die Abtretung der 2 000 Mark mit dem Hinzufügen beſcheinigt habe, daß von der Hypothek von 15 000 Mark der dem Kl. abgetretene Theilbetrag von 2 000 Mark einem Betrage von 12 000 Mark in der Priorität nachſtehe und die dem Kl. abgetretenen 2 000 Mark mit 144 000 Mark abſchneiden. In Wirklichkeit hätten aber damals auf dem Grundſtücke des N. vor den 15 000 Mark nicht nur 130 000 Mark, ſondern auch noch 21 400 Mark geſtanden, ſo daß die Theilhypothek des Kl. nicht mit 144 000 Mark, ſondern mit 165 400 Mark geſchloſſen habe. Der Hypothekenbrief, der dies ergeben, habe dem Bekl. damals vorgelegen. Da der Notar unbedenklich ein Beamter iſt und der Bekl. ſowohl bei Ertheilung der Auskunft, wie auch bei Ausſtellung der Beſcheinigung als Notar gehandelt hat, ſo findet das B. G. in der Ertheilung der unrichtigen Auskunft und in der Ausſtellung der unrichtigen Beſcheinigung ohne Rechtsirrthum ein von dem Bekl. zu vertretendes Verſehen. Dieſes Verſehen des Bekl. iſt, wie das B. G. ausführt, die Urſache des dem Kl. erwachſenen Schadens geworden, da der Kl. im Vertrauen auf die ihm vom Bekl. als dem ſachkundigen Notar ertheilte Auskunft in dem Glauben, daß ſeine Hypothek von 2 000 Mark mit 144 000 Mark ſchließe, in dem Grundſtücke, auf welchem ſeine Hypothek thatſächlich mit 165 400 Mark ſchloß, die Malerarbeiten ausgeführt, den Ausfall ſeiner Hypothek erlitten, und da N. unpfändbar ſei, ſeine Forderung in Höhe des den Gegenſtand der Klage bildenden Betrages endgültig verloren habe. Nun hatte aber der Bekl., wie der Berichtigungsbeſchluß zu dem Thatbeſtande des B. U. ergiebt, dem Kl. den Eid darüber zugeſchoben, daß er zur Zeit der Ausſtellung der Ceſſion vom 26. Juli 1893 und der Beſcheinigung von demſelben Tage gewußt habe, daß die Hypothek von 21 400 Mark auf dem N.'ſchen Grundſtücke noch eingetragen ſtehe, und der Kl. hatte dieſen Eid angenommen. Das B. G. hat jedoch den Eid nicht erhoben. Wäre die Nichterhebung des Eides, wie der Rbkl. auszuführen geſucht hat, auf Grund des § 411 der C. P. O. beſchloſſen worden, ſo würde ſich eine ſolche Begründung, wenn ſie ohne Rechtsnormverletzung erfolgte, mit der Reviſion nicht anfechten laſſen. Allein eine Feſtſtellung, daß das B. G. das Gegentheil der in der Eideszuſchiebung hervorgehobenen Thatſachen für erwieſen erachte, iſt in dem B. U. nicht enthalten. Namentlich iſt auch nicht der Satz „ja, die Ausſage des Rechtsanwalts N. ergiebt ſogar, daß noch Anfangs April 1894 der Kl. keine Kenntniß davon gehabt hat, daß die 21 400 Mark nicht gelöſcht waren", als eine ſolche Feſtſtellung aufzufaſſen. Dean dagegen ſpricht der Zuſammenhang dieſes Satzes mit den ihm unmittelbar vorausgehenden Entſcheidungsgründen. Vor Allem ſpricht aber dagegen die in dem Berichtigungsbeſchluſſe verſuchte Vervollſtändigung der Entſcheidnngsgründe bezüglich der Nichterhebung des Eides. Hier wird mitgetheilt, daß und warum das B. G. den Eid inhaltlich für unerheblich erachtet habe, und als Grund der Unerheblichkeit wird angeführt, daß die Erklärung des Notars für den nicht rechtsverſtändigen Kl. von Bedeutung geweſen ſei. Fehlt hiernach die Grundlage für die Anwendbarkeit des § 411 der C. P. O., ſo kann ſich nur fragen, ob die Begründung, mit welcher das B. G. den Eid inhaltlich für unerheblich erklärt hat, ausreichend iſt. Dieſe Frage iſt zu verneinen, da die bisherigen Anführungen des Kl. nur den Schluß zulaſſen, daß er die wahre Sachlage in Betreff der auf dem N.'ſchen Grundſtücke eingetragenen Hypotheken zur Zeit der ihm ertheilten Ceſſion nicht gekannt zu haben behauptet und die Verantwortlichkeit des Bekl. daraus ableitet, daß er dem Kl. die dieſem bisher fehlende Auskunft über die Hypothekenverhältniſſe unrichtig ertheilt habe. Dieſen Angaben des Kl. gegenüber erſcheint aber der Eid nicht unerheblich, da er zur Widerlegung des urſächlichen Zuſammenhangs zwiſchen dem Verſehen des Bekl. und dem Schaden des Kl. beſtimmt und geeignet iſt. IV. C. S. i. S. B. c. Walter vom 27. März 1899, Nr. 354/98 IV.

46. Ueber die zur Entſcheidung ſtehende Frage, ob der Patron verpflichtet iſt, zu dem Neubau eines durch das Wachsthum der Kirchengemeinde nöthig gewordenen *zweiten* Gotteshauſes *neben* dem ſchon beſtehenden und auch weiterhin zu gottesdienſtlichen Zwecken beſtimmten Kirchengebäude beizutragen, enthält das Märkiſche Provinzialrecht nach der unanfechtbaren Feſtſtellung des B. G. keine Beſtimmung. Die Frage iſt daher nach den Vorſchriften des A. L. R. zu entſcheiden. Der § 568 Thl. II Tit. 11 dieſes Geſetzes kennzeichnet den Patron als diejenige Perſon, welcher die unmittelbare Aufſicht über eine Kirche nebſt der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt. Unter dem Worte „Kirche" iſt an dieſer Stelle nicht das Kirchengebäude, ſondern die „kirchliche Anſtatt oder Einrichtung" zu verſtehen, d. h. „die Geſammtheit von Sachen und Rechten kirchlicher und weltlicher Natur, welche dazu beſtimmt iſt, gewiſſe religiöſe und kirchliche Bedürfniſſe zu befriedigen." Hinſchius, Preußiſches Kirchenrecht § 568 Note 3. Das Patronat wird durch die Erbauung oder Dotirung einer Kirche, durch den Wiederaufbau oder die neue Dotirung einer verfallenen oder verarmten Kirche, durch Auftrag einer Kirchengeſellſchaft, oder durch Verjährung erworben, vorausgeſetzt, daß in den drei erſten Fällen die Genehmigung des Staates hinzutritt. Der § 584 Thl. II Tit. 11 A. L. R. beſtimmt im Allgemeinen, daß dem Patron die Pflicht zur Erhaltung *des Kirchengebäudes* obliege. Im Einzelnen wird dieſe Pflicht in den §§ 720 ff. a. a. O. geregelt. Entſch. des Obertribunals Bd. 14 S. 471, Bd. 32 S. 131. Entſch. des R. G. Bd. 9 S. 254, Bd. 31 S. 244. Unter dem Kirchengebäude, für deſſen Erhaltung der Patron zu ſorgen hat, iſt ſelbſtverſtändlich dasjenige Gotteshaus zu verſtehen, in Anſehung deſſen ihm das Patronatsrecht zuſteht. Bei *dieſem* Gebäude bezieht ſich ſeine Baupflicht ſowohl auf die erforderlichen Reparaturen, als auch auf die durch das kirchliche Bedürfniß gebotenen Anbaue und Erweiterungsbauten. Auch erſtreckt ſie ſich auf einen ſolchen Neubau, welcher *an Stelle* des baufälligen oder nicht mehr zureichenden urſprünglichen Kirchengebäudes errichtet werden muß. Gruchot, Beiträge Bd. 35 S. 1067 (Juriſtiſche Wochenſchrift 1890 S. 419 Nr. 30). Striethorſt, Archiv Bd. 41 S. 23, Entſch. des Obertribunals Bd. 52 S. 266. Hinſchius, Preußiſches Kirchenrecht, Note 4 zu § 712 Thl. II Tit. 11 A. L. R. S. 410. Aber das Patronat iſt nicht territorialer Natur. Die darunter begriffenen Rechte

und Pflichten umfaſſen nicht ohne Weiteres alle Kirchengebäude der Parochie. Der Patron eines Kirchengebäudes iſt nicht ſchon deshalb auch Patron eines zweiten Kirchengebäudes, weil dieſes in deſſelben Parochie gelegen iſt, wie das erſte. Das Patronat über das zweite Kirchengebäude entſteht vielmehr nur dadurch, daß auch hinſichtlich ſeiner einer der geſetzlichen Erwerbsgründe (§ 569 bis 574 Thl. II Tit. 11 A. L. R.) vorhanden iſt. Entſch. des R. G. Bd. 15 S. 168. Hinſchius a. a. O. Note 8 zu § 569 (S. 372), Note 4 zu § 712 Thl. II Tit. 11 A. L. R. (S. 410). In der Parochie, welche die beklagte Gemeinde bildet, hat bisher nur ein Kirchengebäude beſtanden. Das landesherrliche Patronat kann daher nur in Anſehung dieſes Gebäudes erworben ſein. Zu dem zweiten, noch zu errichtenden und außer dem ſchon beſtehenden gleichfalls zu gottesdienſtlichen Zwecken beſtimmten Kirchengebäude iſt der Landesherr in kein Patronatsverhältniß getreten. Der klagende Fiskus iſt daher nicht verpflichtet, einen Patronatsbeitrag zu dieſem Baue zu leiſten. Eine, von der vorſtehend entwickelten, abweichende Anſicht hat das R. G. in den Urtheilen vom 20. März 1893 (Entſch. Bd. 31 S. 246) und vom 13. Oktober 1890 (Gruchot Beiträge Bd. 35 S. 1064) nicht ausgeſprochen, wie dieſes die Reviſion vermeint. Ob das frühere Obertribunal ſich in dem, Bd. 66 S. 179 ſeiner Entſcheidungen (auch in Striethorſt Archiv Bd. 85 S. 19) abgedruckten, Erkenntniſſe vom 29. September / 14. Oktober 1871 auf einen anderen Standpunkt geſtellt hat, iſt nicht klar erſichtlich. Wäre es der Fall, ſo würde die Anſicht nicht als richtig anerkannt werden können. Durch den Zuſammenhang der landrechtlichen Beſtimmungen, auf welchen ſich die Reviſion beruft, wird das gewonnene Reſultat ebenfalls nicht erſchüttert. Insbeſondere geſtattet die Aufeinanderfolge der §§ 725—728 Thl. II Tit. 11 nicht, dem § 728 eine über ſeinen Wortlaut hinausgehende Auslegung zu geben. IV. C. S. i. S. Heilig Kreuz-Kirche c. Fiskus vom 13. März 1899, Nr. 334/98 IV.

VI. **Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.**

Zu den Geſetzen über den Rechtsweg.

47. Die von dem Bekl. auch in der Reviſionsinſtanz aufrecht erhaltene prozeßhindernde Einrede der Unzuläſſigkeit des Rechtswegs, deren Berückſichtigung der Umſtand, daß ſie erſt in der Berufungsinſtanz erhoben iſt, nicht entgegenſteht, da die Zuläſſigkeit des Rechtswegs der richterlichen Amtsprüfung unterliegt — § 17 Abſ. 1 des G. V. G. —, ſo daß von dem Bekl. wirkſam auf die Einrede nicht verzichtet werden konnte — § 247 Abſ. 3 der C. P. O. — hat das V. G. mit Recht als unbegründet verworfen. Entſcheidend im einzelnen Falle für die Zuläſſigkeit des Rechtswegs iſt die Klagebegründung und ob der danach geltend gemachte Anſpruch ſich als ein privatrechtlicher darſtellt (vergl. Urtheil des R. G. vom 29. September 1892, Juriſtiſche Wochenſchrift 1893 S. 57[1]). Ergiebt ſich dann freilich bei der Feſtſtellung des Sachverhalts, daß der Anſpruch nur als ein öffentlich-rechtlicher und nicht als ein privatrechtlicher beſteht, ſo iſt die Klage als ſachlich unbegründet, nicht etwa nur wegen Unzuläſſigkeit des Rechtswegs, abzuweiſen (vergl. Urtheil des R. G. vom 16. September 1892 — Juriſtiſche Wochenſchrift S. 425[1]). Im vorliegenden Falle iſt der Klageanſpruch darauf gegründet, daß von der Kl. für den Bekl. Ausgaben beſtritten ſeien, zu welchen dieſer geſetzlich verpflichtet geweſen. Es handelt ſich alſo um einen vermögensrechtlichen, aus der nützlichen Verwendung abgeleiteten, privatrechtlichen Anſpruch, für welchen ſich die Zuläſſigkeit des Rechtswegs aus § 13 des G. V. G. ohne weiteres ergiebt. Hieran wird dadurch nichts geändert, daß nach dem öffentlichen Rechte zu entſcheiden iſt, ob der Bekl. zu den Ausgaben, die Kl. für ihn beſtritten hat, auch verpflichtet war (vergl. Urtheil des R. G. vom 15. März 1894, Entſch. in Civilſ., Bd. 33 S. 37). Obwohl es keinem Zweifel unterliegt, daß der Staat vermöge ſeines Hoheitsrechts, wie der Bekl. geltend macht, innerhalb der geſetzlichen Grenzen ſich auch der kommunalen Verbände und ihrer Organe für die Erfüllung ſtaatlicher Aufgaben bedienen, und insbeſondere in den Stadtkreiſen auf Grund des § 62 II der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 34 Abſ. 1 des Einkommenſteuergeſetzes vom 24. Juni 1891, den Bürgermeiſter oder nöthigenfalls ein anderes Mitglied des Magiſtrats mit dem Vorſitze der für den Stadtkreis zu bildenden Veranlagungskommiſſion beauftragen kann (vergl. die Darlegungen bei Oertel, Städteordnung, 2. Auflage zu § 62 S. 349—350), ſo läßt ſich doch, mit dem Bekl., eine Beſchränkung dieſes Hoheitsrechts in der Verfolgung des erhobenen Anſpruchs auf dem Prozeßwege nicht finden. Dies würde nur der Fall ſein, wenn die klagende Stadtgemeinde die Entſcheidung darüber verlangte, ob oder unter welchen Vorausſetzungen ſie oder ihre Organe zur Erledigung der ſtaatlichen Aufträge verpflichtet ſeien. Davon aber iſt hier nicht die Rede, zur Entſcheidung ſteht allein, ob der erhobene vermögensrechtliche Anſpruch begründet iſt. Es verſagt daher auch die Berufung des Bekl. auf die Beſtimmungen in den §§ 35 und 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden (Geſetzſammlung von 1806—1810 S. 464), wonach „weder über wirkliche Majeſtäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenſtänden der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben der Prozeß ſtattfindet.“ IV. C. S. i. S. Fiskus c. Stadt Breslau vom 9. März 1899, Nr. 328/98 IV.

Zu den Stempelgeſetzen.

48. In der Stadt Hannover beſtehen zwei offene Handelsgeſellſchaften, die Kl. und die offene Handelsgeſellſchaft in Firma S. R., bei welchen beiden Geſellſchaften einzige Geſellſchafter die Brüder S. und Otto R. ſind. Am 11. September 1897 erſchienen die beiden Brüder vor dem Amtsgericht zu Hannover, und Otto R. erklärte für die offene Handelsgeſellſchaft S. R., daß ſie die Umſchreibung einer bisher auf ihren Namen eingetragenen Parzelle auf den Namen der Klägeriſchen offenen Handelsgeſellſchaft bewillige, worauf S. R. Namens der letzteren dieſe Eintragung beantragte. Auf Grund dieſes Vorganges hat der Bekl. von der Kl. nach der Tarifpoſition 8 des Preußiſchen Stempelgeſetzes vom 31. Juli 1895 den Auflaſſungsſtempel erfordert. Die Kl. hält dieſe Stempelerhebung für nicht berechtigt, weil bei der Identität der Geſellſchafter in beiden offenen Handelsgeſellſchaften eine Veräußerung und ein Eigenthumswechſel nicht ſtattgefunden habe, daher eine Auflaſſung nicht vorliege. Sie hat daher auf Rückzahlung des

entrichteten Stempelbetrages Klage erhoben, und das B. G. hat auch dieſer Klage ſtattgegeben. Die hiergegen von dem Bekl. eingelegte Reviſion iſt nicht begründet. Mit Recht geht das B. G. davon aus, daß eine Auflaſſung und daher auch der Auflaſſungsſtempel vorausſetzt, daß das in Frage ſtehende Grundſtück ſeinen Eigenthümer gewechſelt hat. Das aber iſt, wie das B. G. ferner mit Recht ausführt, im vorliegenden Falle nicht geſchehen. Denn da, wie das R. G. in ſtändiger Praxis ſchon oft ausgeſprochen hat, das Eigenthum an den einzelnen Vermögensſtücken der offenen Handelsgeſellſchaft nicht dieſer als einer juriſtiſchen Perſon, ſondern den einzelnen Geſellſchaftern in ihrer Geſammtheit zuſteht, ſo folgt daraus, daß, wenn die Geſellſchafter in ihrer Geſammtheit in beiden Geſellſchaften dieſelben ſind, bei dem Uebergange eines Vermögensſtückes von der einen Geſellſchaft an die andere ein Eigenthumswechſel nicht ſtattfinden kann, daß es ſich vielmehr lediglich um eine andere wirthſchaftliche Beſtimmung der fraglichen Sache handelt. III. C. S. i. S. Fiskus c. Rheinhold u. Co. vom 24. März 1899, Nr. 366/98 III.

Zum Geſetz vom 18. Juni 1840.

49. Der B. R. iſt dem Kl. darin beigetreten, daß dem Bekl. ein nach §§ 88, 89 Thl. II Tit. 10 des A. L. R. von ihm zu vertretendes Verſehen zur Laſt falle, da es ihm als Gemeindevorſteher gemäß § 53 Thl. II Tit. 7 des A. L. R. obgelegen hätte, die miniſterielle Anweiſung wegen Aufſtellung der Jahresnachweiſung über die im Beſtande der Gebäude vorgekommenen Veränderungen zu befolgen, und ihm Umſtände, die ſein Verhalten zu entſchuldigen geeignet wären, nicht zur Seite ſtänden. Der B. R. iſt auch darin dem Kl. gefolgt, daß der Staatskaſſe objektiv ein Schaden erwachſen ſei, da die fragliche Baulichkeit, die mit Umfaſſungswänden und Pappdache verſehen, mit dem Boden feſt verbunden ſei und ihrer Subſtanz unbeſchadet nicht von einer Stelle zur andern gebracht werden könne als ein Gebäude im geſetzlichen Sinne (§§ 3 ff. des Gebäudeſteuergeſetzes), das als ſolches der Beſteuerung unterlegen habe, anzuſehen ſei. Endlich iſt vom B. R. angenommen, daß zwiſchen dem entſtandenen Schaden und der Verſchuldung des Bekl. ein urſächlicher Zuſammenhang beſtehe und daß deshalb auch inſofern eine Schadenserſatzverbindlichkeit begründet ſei, daß dieſe ſich jedoch nur auf denjenigen Betrag der Steuer erſtrecke, der zu der Zeit, als die Behörde von dem Steuerfalle Kenntniß erlangte, ſchon verjährt war, während es Sache der Behörde geweſen wäre, die Steuer inſoweit als ſie damals noch nicht verjährt war und bei ordnungsmäßigem Geſchäftsgange noch vor Vollendung der Verjährung veranlagt und eingezogen werden konnte, von dem Steuerpflichtigen auch beizutreiben, ſodaß, wenn die Behörde in dieſer Hinſicht ſäumig geweſen, der Verluſt durch ihre eigene Schuld herbeigeführt ſei. Von dieſen, an ſich rechtlich nicht zu beanſtandenden Annahmen ausgehend, hat der B. R. den Bekl. nur in Höhe von 5,25 Mark, nämlich der Steuer für die Zeit vom 1. April 1887 bis 31. Dezember 1888 als erſatzpflichtig erachtet, da nur dieſer Theil der Steuer als verjährt im vorbezeichneten Sinne anzuſehen ſei. Dagegen iſt die Klageforderung hinſichtlich des Mehrbetrages von 12,75 Mark, der Steuer vom 1. Januar 1889 bis 31. März 1893, für unbegründet erklärt, weil dieſe Steuer zu der Zeit, als die Behörde von dem Steuerfalle Kenntniß erlangte, nicht verjährt geweſen ſei und noch vor dem Ablaufe der Verjährungsfriſt hätte beigetrieben werden können. Die Entſcheidung gründet ſich auf das Geſetz über die Verjährungsfriſten bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Geſetzſammlung S. 140), deſſen Vorſchriften nach § 22 des Gebäudeſteuergeſetzes auch für die Gebäudeſteuer Anwendung finden. Der § 10 dieſes Geſetzes, der eine Ausnahme von der Regelvorſchrift des § 5 aufſtellt, nach der eine Nachforderung von Grundſteuern (einſchließlich der Gebäudeſteuer) nur für das Kalenderjahr — jetzt das Etatsjahr (§ 1 des Geſetzes vom 12. Juli 1876, Geſetzſammlung S. 288) —, worin die Nachforderung geltend gemacht wird, zuläſſig iſt, beſtimmt: Iſt in der unterlaſſenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theils derſelben eine Kontravention gegen die Steuergeſetze enthalten, ſo verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der geſetzlichen Strafe. Da nun im vorliegenden Falle eine Uebertretung gegen das Steuergeſetz — §§ 16, 17 Abſ. 3 und 4 a. a. O. — begangen iſt, indem der Eigenthümer des Gebäudes es unterlaſſen hat, von der Errichtung deſſelben der Behörde innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt Anzeige zu machen, Steuerübertretungen ſolcher Art aber erſt in fünf Jahren verjähren, ſo war nach der Auffaſſung des B. R. gemäß § 10 des Geſetzes vom 18. Juni 1840 auch die dem Staate vorenthaltene Steuer einer gleichen Verjährung unterworfen, ſodaß in dem entſcheidenden Zeitpunkte der Anſpruch des Staats auf die Steuer ſeit dem 1. Januar 1889 durch Verjährung noch nicht erloſchen geweſen ſei. Bei dieſer Erwägung iſt der Umſtand, daß der Eigenthümer K. inzwiſchen verſtorben und gegen ihn ein Strafverfahren nicht eingeleitet iſt, für nicht beachtlich erklärt, indem ausgeführt iſt: Das Ableben des ꝛc. K. ſei für den gegenwärtigen Streitfall bedeutungslos, da ſeine Univerſalrechtsnachfolger von Rechts wegen an ſeine Stelle getreten ſeien, und im Sinne des § 10 komme es nur darauf an, ob der betreffende Thatbeſtand vom Geſetze mit einer Steuerſtrafe bedroht ſei, ohne Rückſicht darauf, ob eine ſolche konkret ausgeſprochen oder in Folge Ablebens, eingetretener Geiſteskrankheit ꝛc. des Schuldigen, oder Begnadigung u. ſ. w. die Verurtheilung unterblieben, beziehungsweiſe ihre Folgen wieder rückgängig gemacht worden ſeien. Gegen dieſe Ausführung hat ſich die Reviſion mit der Rüge der Verletzung der §§ 5 und 10 des Geſetzes vom 18. Juni 1840 gerichtet. Sie iſt davon als von einer unſtreitigen Thatſache ausgegangen, daß der Beſitzer K. ſchon zur Zeit der Entdeckung der Kontravention im Jahre 1893 verſtorben geweſen ſei und das Gebäude ſich damals im Beſitze eines dritten Erwerbers befunden habe. Darnach aber habe — ſo iſt geltend gemacht — die Steuerbehörde den neuen Erwerber nach § 5 a. a. O. nur vom 1. April 1893 ab zur Steuer veranlagen können, und die Annahme des B. R., es hätten auch die K.'ſchen Erben zu der Nachſteuer für die Zeit vom 1. Januar 1889 bis 1. April 1893 veranlagt werden ſollen, verſtoße gegen § 10 ebenda; denn die Vorausſetzung des Eintritts der durch § 10 eingeführten verlängerten Nachforderungs- und Verjährungsfriſt gehe dahin, daß gegen den Steuerpflichtigen eine Uebertretung feſtgeſtellt und eine Strafe erkannt ſei. Der Angriff iſt als begründet anzuerkennen. Die Vorſchrift des § 10 greift nicht, wie der B. R. annimmt, generell in jedem Falle Platz, wenn objektiv der Thatbeſtand

Digitized by Google

einer Steuerkontravention vorliegt, ſondern findet nur gegen den Kontravenienten ſelbſt Anwendung, dem gegenüber allein von einer Verjährung der Strafe die Rede ſein kann. Das Geſetz beſtimmt aber ausdrücklich, daß die Nachforderung der Steuer gleichzeitig mit der Strafe verjähre, und damit hat es zu erkennen gegeben, daß es nur eine verpflichtete Perſon im Auge hat, nämlich den Kontravenienten, der mit dem Wegfalle der Strafe auch von der Verbindlichkeit zur Nachzahlung der dem Staate vorenthaltenen Abgabe befreit wird. Dieſe Auffaſſung wird durch die Entſtehungsgeſchichte des Geſetzes, wie ſolche in „Loewenberg. Beiträge zur Kenntniß der Motive der Preußiſchen Geſetzgebung“ mitgetheilt iſt, unterſtützt. Dort heißt es zu § 10 (Bd. I S. 134): Es liegt in der Natur der Sache, daß die kurzen Verjährungsfriſten, welche durch dieſes Geſetz bewilligt werden, nur da Anwendung finden, wo der Steuerpflichtige dem Geſetze genügt hat und die unterlaſſene Entrichtung der Steuer nicht ihm, ſondern der Behörde, oder Zufälligkeiten beizumeſſen iſt. Hat ſich der Steuerpflichtige eine Verletzung der Steuergeſetze zu Schulden kommen laſſen, hat er dadurch die Behörde getäuſcht oder wenigſtens verhindert, das zur Einziehung der Steuer Erforderliche zu veranlaſſen, ſo kann er auf die Wohlthat der kurzen Verjährung der Steuer keinen Anſpruch machen. Nach der früheren Geſetzgebung konnte die Steuer in einem ſehr langen Zeitraum, auch nachdem die Strafe verjährt war, nachgefordert werden und es ſind dadurch Härten herbeigeführt worden. Um dieſe zu vermeiden, iſt beſtimmt worden, daß die Steuer in gleicher Friſt mit der Strafe verjährt. Darnach ſoll derjenige, der gegen die Steuergeſetze verſtoßen hat, der Wohlthat der kürzeren Verjährung nicht theilhaftig werden, vielmehr ſoll er, ſo lange die Strafe nicht verjährt iſt, zur Nachzahlung der hinterzogenen Steuer verpflichtet ſein. Aus dieſem Motive des Geſetzes muß gefolgert werden, daß die Anwendung der längeren Verjährung nur gegen die Perſon des Kontravenienten gerichtet iſt. Er, der gegen das Geſetz verſtoßen hat, ſoll ſich der Nachforderung der Steuer gegenüber nicht durch die Berufung auf die kürzere Verjährung des § 5 ſchützen dürfen. Iſt dies aber der Sinn des Geſetzes, ſo ergiebt ſich, daß dritten Perſonen, wenn erſt gegen ſie die dem Staate bisher vorenthaltene Steuer veranlagt und der Anſpruch auf Nachzahlung derſelben erhoben wird, nicht unter Hinweis auf § 10 der Einwand der Verjährung aus § 5 verſchloſſen werden kann. — Dieſelbe Anſchauung liegt dem Erlaſſe des Finanzminiſters vom 18. Oktober 1880 (vergl. Gaup, Gebäudeſteuer, III. Auflage, S. 634 Nr. 2532), auf den der Kl. in den Vorinſtanzen und auch die Reviſion verwieſen hat, zu Grunde. In dem dortigen Falle hatte ein Ehemann, der mit der Frau in Gütergemeinſchaft lebte und dem allein die Verpflichtung zur Anmeldung einer auf dem gemeinſchaftlichen Grundſtücke ſtattgehabten baulichen Veränderung obgelegen hatte, dieſe Anmeldung unterlaſſen und ſich damit einer Kontravention ſchuldig gemacht; nachdem er im Jahre 1874 verſtorben war, erhob die Steuerbehörde gegen die Wittwe eine Nachforderung wegen der Steuer vom 1. Januar 1871 bis 31. März 1878; der Miniſter erklärte dieſe Forderung für unzuläſſig, da die Verfolgung der Kontravention mit dem Tode des Ehemannes aufgehört habe und deshalb die Anwendung des § 10 des Geſetzes vom 18. Juni 1840 gegen die Wittwe ausgeſchloſſen ſei. — Ob der § 10 a. a. O. zur Anwendung dem Kontravenienten gegenüber vorausſetzt, daß gegen dieſen eine Uebertretung feſtgeſtellt und eine Strafe erkannt iſt, kann unerörtert bleiben. Für den gegenwärtigen Fall iſt entſcheidend, daß die Vorſchrift überhaupt nur gegen den Kontravenienten Anwendung findet. Bei dieſem Rechtszuſtande war die Steuerbehörde, da, wie als unſtreitig anzuſehen iſt, der Gaſtwirth K., der Kontravenient, ſchon vor dem Bekanntwerden des Steuerfalls im Jahre 1893 verſtorben war, nicht mehr in der Lage, die Steuerforderung für die Zeit vom 1. Januar 1889 bis 31. März 1893 mit Erfolg geltend zu machen, da ihr bei einer Veranlagung dieſer Steuer den Rechts- und Beſitznachfolgern des ꝛc. K. gegenüber der Einwand der Verjährung aus § 5 a. a. O. entgegenſtand. Aus dieſen Gründen erſcheint auch der weitere Regreßanſpruch des Kl. gegen den Bekl. in Höhe von 12,75 Mark gerechtfertigt. IV. C. S. I. S. Fiskus c. Balzer vom 9. März 1899, Nr. 329/98 IV.

Zum Polizeigeſetz vom 11. März 1850.

50. Das Gericht I. J. hat die Entſchädigungspflicht des Bekl. anerkannt, den urſächlichen Zuſammenhang zwiſchen der Verletzung und einer Minderung der Erwerbsfähigkeit der Kl. aber nicht für dargethan erachtet. — Das B. G. erachtet einen Anſpruch überhaupt nicht für begründet, da der Nachweis der Rechtsgiltigkeit der Polizeiverordnung vom 6. März 1883 nicht geführt ſei. Die Verbindlichkeit einer ſolchen Verordnung hänge auch davon ab, daß ſie vor der Anwendung gehörig verkündet worden ſei; dieſer Nachweis ſei aber nicht erbracht, weil der Aushang am Rathhauſe oder an der hierfür beſtimmten Stelle nicht nachgewieſen werden könne. Gemäß der vom Regierungspräſidenten zu Oppeln auf Grund des § 5 des Geſetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlaſſenen Bekanntmachung vom 30. April 1881 ſei ein Anſchlag oder Aushang zur ordnungsmäßigen Verkündung unter allen Umſtänden vorgeſchrieben, möge die Verkündung im Kreisblatt oder in einem Stadt- oder Lokalblatt erfolgen. Die zur Zeit der Verkündung beſtehende Vorſchrift über die Verkündigungsart ſei aber die maßgebende. Am Tage des Unfalls ſei daher dem Bekl. eine rechtsgiltige Verpflichtung zur Reinhaltung des Bürgerſteigs nicht auferlegt geweſen, da auch aus Geſetz und allgemeinen Grundſätzen eine ſolche Verpflichtung nicht abgeleitet werden könne, insbeſondere § 82 Thl. I Tit. 8 des A. L. R. in dieſer Beziehung auf die beſonderen Polizeigeſetze jedes Ortes verweiſe. Die Reviſion verſucht die Unrichtigkeit der Auslegung der Verordnung vom 30. April 1881 darzuthun, und macht eventuell geltend, es würde in Frage kommen, ob nicht in Fällen, wie in dem vorliegenden die Wahrſcheinlichkeit, daß der Aushang erfolgt ſei, als hinreichend für die Bildung der richterlichen Ueberzeugung anzuſehen ſei. Endlich ſei auch nicht genügend geprüft, ob die Verpflichtung des Grundſtücksbeſitzers zur Erhaltung des Bürgerſteiges in einem für die Paſſanten ungefährlichen Zuſtande nicht ſchon aus der Zweckbeſtimmung des Bürgerſteigs und ſeinem Verhältniſſe zum Grundſtück auch dann zu entnehmen ſei, wenn der Grundſtückseigenthümer nicht zugleich Eigenthümer des Bürgerſteigs ſei. Die Reviſion war als begründet zu erachten. Gemäß § 5 und 6 des Geſetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ſind die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden befugt,

Digitized by Google

nach Berathung mit dem Gemeindevorſtand hinſichtlich der in § 6 aufgeführten Gegenſtände ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorſchriften zu erlaſſen und gegen die Nichtbefolgung derſelben Geldſtrafen bis zum Betrag von 3 Thalern anzudrohen. Gemäß Abſ. 2 des § 5 war den Bezirksregierungen vorgeſchrieben, über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorſchriften ſowie über die Formen, von deren Beobachtung die Giltigkeit derſelben abhängt, die erforderlichen Beſtimmungen zu erlaſſen. Nach der Feſtſtellung des B. G. hat der Regierungspräſident zu Oppeln in einer durch eine neuere Verordnung vom 11. Juli 1884 aufgehobenen Verordnung vom 30. April 1881 angeordnet, die Verkündung der von ſtädtiſchen Polizeiverwaltungen ergehenden Erlaſſe müſſe in denjenigen Städten, in welchen ein Stadt- oder Lokalblatt als amtliches Organ der ſtädtiſchen Behörde anerkannt ſei, durch dieſes, in Ermangelung eines ſolchen aber ebenfalls durch das Kreisblatt und durch dreitägigen Anſchlag —, Aushang um Rathhauſe oder an der hierfür beſtimmten Stelle, — erfolgen. Das B. G. legt dieſe Beſtimmung dahin aus, ein Anſchlag oder Aushang ſei zur ordnungsmäßigen Verkündung unter allen Umſtänden vorgeſchrieben. Die auf Grund der §§ 5 und 6 des Geſetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 79 des Organiſationsgeſetzes vom 26. Juli 1880 unter Einhaltung der vorgeſchriebenen Formen für den Stadtbezirk Kattowitz erlaſſene Polizeiverordnung vom 6. März 1883 iſt von der Polizeiverwaltung Kattowitz unterm 15. Mai 1883 in der nach Mittheilung der Polizeiverwaltung der Stadt Kattowitz damals als amtliches Publikationsorgan beſtimmten Kattowitzer Zeitung zur amtlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Der Aushang läßt ſich aber in den Akten der Polizeiverwaltung der Stadt Kattowitz nicht mehr feſtſtellen, da die beſcheinigte Bekanntmachung nicht aufzufinden iſt. Der Wortlaut der Verordnung vom 30. April 1881 ließ wohl die Auslegung zu, daß die beiden Publikationsformen nur für den Fall vorgeſchrieben ſeien, daß nicht ein Stadt- oder Lokalblatt als Amtblatt beſtimmt wäre. Anſcheinend ſpräche die Erwägung hierfür, daß bei der nicht allgemeinen Zugänglichkeit eines Kreisblattes in kleinen Orten die Veröffentlichung in einem wenig geleſenen Blatte nicht zureichend erſchiene, während die Veröffentlichung im Lokalblatt mehr Beachtung fände, als der Aushang am Rathhauſe. Aber auch die Auslegung des B. G. iſt weder mit dem Wortlaut unvereinbar, noch an ſich widerſinnig. Als Auslegung einer nicht reviſiblen Rechtsnorm iſt ſie weiterer Nachprüfung entzogen. Gemäß dem in § 265 der C. P. O. ausgeſprochenen Grundſatze muß der Richter das im eigenen Staate geltende Recht mit Ausnahme der Gewohnheitsrechte und Statuten kennen. Das Recht des Inlandes bedarf ſomit keines Beweiſes. Dem Richter liegt vielmehr die ſelbſtthätige Ermittelungspflicht ob. Dieſe Ermittelungspflicht erſtreckt ſich ſelbſtverſtändlich auf die Publikation des Geſetzes als den die Inkraftſetzung des Geſetzes bedingenden Akt. Eine mit Strafandrohung ausgeſtattete Polizeiverordnung, alſo ein auf der Delegation der ſtaatlichen Geſetzgebungsgewalt beruhendes Strafgeſetz, fällt aber trotz ſeines beſchränkten Geltungsbereiches nicht unter den Begriff eines Statutes im Sinne des § 265 der C. P. O., ſelbſt wenn dieſer Begriff nicht ſtrenge auf die für einzelne Intereſſenkreiſe zuläſſigen privatautonomiſchen Feſtſetzungen zu beſchränken und auf ſogenannte ſtatutariſche Rechte auszudehnen wäre. (Vergl. Wilmowski-Levy, C. P. O. VII. Auflage S. 71, Note 2. Seuffert, C. P. O. VI. Auflage zu § 265. Gaupp, C. P. O. III. Auflage, Bd. I S. 586. Entſch. des R. G. in Civilſachen, Bd. 21 S. 75. Roſin, das Polizeiverordnungsrecht in Preußen § 12.) Soweit ſich die ſelbſtthätige Erforſchungspflicht des Richters erſtreckt, kann der Mangel eines Nachweiſes von Seite der Partei nicht in Betracht kommen. Bezieht ſich die Erwägung des B. G., der Nachweis der Rechtsgültigkeit der Verordnung ſei nicht geführt, auf die Parteithätigkeit, ſo beruht dieſe Ausführung auf rechtsirrthümlicher Auffaſſung der Aufgabe des Richters hinſichtlich der Ermittelung der Gültigkeit einer Polizeiverordnung. Eine nicht gehörig verkündete Polizeiverordnung iſt zweifellos nichtig. (Roſin a. a. O. S. 265.) Die gehörig verkündete wird aber nicht dadurch unwirkſam, daß der Vermerk der Publikation zu Verluſt geht. Damit, daß die „beſcheinigte Bekanntmachung", alſo die mit dem Vermerk des Aushangs verſehene, nicht aufzufinden iſt, ſteht noch keineswegs feſt, daß am Tage des Unfalls dem Bekl. eine rechtsgültige Verpflichtung zur Unterhaltung des Bürgerſteigs nicht auferlegt geweſen ſei. Durch die Beſeitigung des ausgehängten, mit dem Aushangsvermerk verſehenen Exemplars iſt aber die Möglichkeit des Nachweiſes, daß der Vorſchrift des Aushangs entſprochen worden, keineswegs ausgeſchloſſen. Die Polizeiverordnungen ſtehen unter der direkten Kontrolle der Verwaltung und der indirekten des Strafrichters und des Verwaltungsrichters. (Vergl. Roſin a. a. O. S. 270—300.) Gemäß § 8 des Geſetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 iſt von jeder ortspolizeilichen Verordnung eine Abſchrift an die zunächſt vorgeſetzte Staatsbehörde einzureichen; gemäß § 9 dieſes Geſetzes iſt der Regierungspräſident befugt, jede ortspolizeiliche Vorſchrift außer Kraft zu ſetzen. Der Strafrichter aber hat die Rechtsgültigkeit der Verordnung und damit auch die Frage der gehörigen Publikation zu prüfen. Nach dem Gegenſtande der ſeit 16 Jahren zweifellos in thatſächlicher Wirkſamkeit ſtehenden Verordnung iſt wohl anzunehmen, daß ihre Anwendung mehrfach der Kognition der Gerichts- und Verwaltungsbehörden unterſtellt geweſen, und daß insbeſondere Uebertretungen derſelben mehr als einmal den Gegenſtand ſtrafrechtlicher Einſchreitung gebildet und demgemäß auch den Strafgerichten Anlaß gegeben haben, die Rechtsgültigkeit der Verordnung zu prüfen und feſtzuſtellen. Es muß demnach als ſehr wahrſcheinlich erachtet werden, daß durch Vernehmung von Beamten und Recherchen bei Verwaltungsbehörden, insbeſondere der Regierung zu Oppeln, ſowie bei dem Amtsgerichte zu Kattowitz und dem L. G. zu Beuthen die Einhaltung der erforderlichen Publikationsform noch feſtgeſtellt werden kann. Eine Forſchung hiernach anzuſtellen, iſt aber Pflicht der Richter. Das B. G. hat in dieſer Beziehung keine weitere Thätigkeit entwickelt, als daß es eine Anfrage an den Magiſtrat in Kattowitz geſtellt hat. Dies kann nach dem Erörterten nicht für genügend erachtet werden. Dieſer Mangel führt zur Aufhebung des Urtheils, während die weiteren Ausführungen des B. U., daß aus Geſetz und allgemeinen Grundſätzen eine Verpflichtung zur Reinhaltung des Bürgerſteigs nicht herzuleiten ſei, nicht zu beanſtanden wären. Das Ober-Tribunal folgert zwar aus § 81

Digitized by Google

Thl. 1 Tit. 8 des A. L. R. die Verpflichtung des Anliegers zur Unterhaltung des Bürgersteigs. (Vergl. Rehbein und Reincke, Preußisches Landrecht V. Auflage Bd. 1 S. 299 Nr. 19. Rehbein, Entsch. des Ober-Tribunals II. Auflage Bd. I S. 777.) Der V. C. S. des R. G. hat jedoch in Uebereinstimmung mit dem Ober-Tribunal angenommen, daß sich aus der Verpflichtung zur Straßenunterhaltung für die Regel die Verpflichtung zur Straßenreinigung nicht ableiten lasse. (Bolze, Praxis des R. G. Bd. 18 S. 7 Nr. 13.) Der Bürgersteig ist nber Theil dee Straße. (Rehbein, Entsch. des Obee-Tribunals Bd. 1 S. 777.) VI. C. S. i. S. Baier c. Katz oom 20. März 1899, Nr. 6/99 VI.

Zum Pensionsgesetz oom 27. März 1872.

51. Für die Frage, od die Kl. pensionsberechtigt sind, ist lediglich die Stellung maßgebend, in welcher sie sich bei ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienste befunden haben. Sie waren damals Nachtwachtbeamte, und es kommt daher nur diese Stellung, nicht aber ihre frühere als Schutzmännee in Betracht. Als Nachtwachtbeamte waren sie unter dem Vorbehalte der Kündigung angestellt und bekleideten keine in den Besoldungsetats des Peeußischen Staates aufgeführte Stelle. Ihnen steht daher gemäß § 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 ein Anspruch auf Pension nicht zu. Demnach kann die von der Reoision angeregte Frage, wie sich ihre Pensionsverhältnisse gestaltet haben würden, wenn sie pensionsberechtigt gewesen wären, unerörtert bleiben. Aus ihrer Stellung als Schutzmänner gebührt ihnen kein Pensionsanspruch, weil sie in dieser Stellung nicht dienstunfähig geworden und in den Ruhestand oersetzt sind. Die ihnen bewilligte Pension beruht auf keinem Rechtsanspruche, sondern auf einer durch Abs. 2 § 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 in das Ermessen dee zuständigen staatlichen Behörde gestellten Liberalität. Der Kl. H. hat seinen Klageanspruch noch durch die Behauplung zu begründen versucht, daß ihm bei seinem Uebertritte in das Nachtwachtwesen von dem stellvertretenden Polizeipeäsidenten zugesichert woeden sei: „es würde die gesammte Dienstzeit bei der Schutzmannschaft ihm bei der dereinstigen Pensionirung angerechnet werden.“ Ob der Polizeipräsident oder dessen Stellvertreter zu einer solchen Zusicherung mit verbindlicher Wiekung für den Staat befugt gewesen wäre, kann dahingestellt bleiben. Denn die angebtiche Zusicherung setzt einen Pensionsanspruch aus dem Dienstverhältnisse bei der Nachtwachtmannschaft voraus, ist aber ohne Bedeutung, wenn, — wie hier, — ein solcher Anspruch nicht besteht und die freiwillig gewährte Pension ihrer Höhe nach von der Dauer der Dienstzeit nicht nothwendig abhängig ist. IV. C. S. i. S. Hoffmann c. Fiskus vom 6. April 1899, Nr. 365/98 IV.

Zu den Gesetzen über Grundbuch und Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

52. Die Rüge des Bekl. zu 2, der § 41 des E. E. G. sei durch Unterlassung seiner analogen Anwendung vertetzt, ist nicht begründet. Ist der Bekl. zu 1 in Folge der Cession vom 29. Juli 1890 in die persönliche Schuldoerbindlichkeit des Bekl. zu 2 in Ansehung der Kaufgetderrestfordeeung des S. eingetreten, so stellt dies keinen Fall dar, in welchem der Erwerber eines Grundstücks die auf demselben hasteude Hypothek in Aneechnuug auf das Kaufgeld übernommen hat. Denn die Kaufgelderforderung war damals noch nicht eingetragen, also noch keine Hypothek; sie wurde erst zur Hypothek, als sie nach der dem Bekl. zu 1 ertheilten Auflassung und nach dessen Eintragung als Eigenthümer am 27. Oktober 1890 in das Grundbuch eingetragen wurde. Der § 41 des E. E. G. kann daher nicht zur Anwendung kommen, da er nur über die Uebernahme oon Hypotheken, nicht auch über die Uebernahme bloß persönlicher Schnlden Bestimmungen giebt. Die analoge Anwendung desselben auf die Uebernahme bloß persönlicher Schulden ist ausgeschlossen, weil er eine Ausnahme von der Regel des § 75 A. L. R. Thl. I Tit. 5 bildet. (Vergl. R. G. Entsch. Bd. 38 S. 230 f.). Ist aber der § 41 l. c. überhaupt nicht anwendbar, so kann nnch der Veräußerer auf dem im § 41 Abs. 2 angezeigten Wege nicht oon seiner persönlichen Verbindlichkeit frei werden. V. C. S. i. S. Meinecke u. Mich oom 8. April 1899, Nr. 371/98 V.

53. Muß bei einer Zwangsversteigerung nach § 57 Abs. 3 des Zwangsvollstreckungsgesetzes eine Hypothek, für welche der Schuldner persönlich haftet, oom Ersteher in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen werden, so finden auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Schuldner und dem Ersteher nicht die Vorschriften des § 115 des Zwangsvollstreckungsgesetzes und des § 41 des E. E. G. Anwendung; denn diese Vorschriften regeln nur das Rechtsoerhältniß des mit seiner Hypothek in das Mindestgebot fallenden Gläubigers zu dem durch die Uebernahme der Hypothek neben den bisherigen persönlichen Schuldner als persönlicher Schuldner tretenden Ersteher. Die Entscheidung ist vielmehr nus dem Verhältnisse des Subhastaten als Verkäufers des Grundstücks zu dem Eesteher als dessen Käufers zu entnehmen. Bei dem Kaufe ist der Käufer, welcher das Kaufgeld statt durch Baarzahlung duech Uebeenahme einer Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis berichtigt hat, verpflichtet, sowohl den Verkäufer oon der persönlichen Schuldverbindlichkeit zu befreien, wie auch, wenn die übernommene Hypothek auf anderen wie den oerkauften Grundstücken des Verkäufers korrealiter haftet, diese Grundstücke aus der Pfandhaft zu entlassen (veegl. Turnau, Grdd. O., 5. Auflage Bd. I, S. 608 fg.). Der Käufer würde diese Vertragspflicht verletzen, wenn er die infolge seiner an den Gläubiger geleisteten Zahiung ihm abgetretene Hypothek auf Grund der formalen Rechtslage dazu verwendete, das durch die Berichtigung der Hypothek gedeckte Kaufgeld aus den mitverhafteten Grundstücken seines Verkäufers zurückzuerhalten, obwohl er das Aequivalent des Kaufgeldes in dem Grundstücke besitzt und obwohl er durch die Zahlung der Hypothek nur geleistet hat, was er an Kaufgeld hätte mehr zahlen müssen, wenn die Gesammthypothek nicht nnch auf den oon ihm erworbenen Grundstücken geiastet hätte. Der ganze Zweck der Anrechnung der übernommenen Hypothek auf das Kaufgeld würde vereitelt werden, wenn die übernommene Hypothek gegen die mitverhafteten Grundstücke eingeklagt werden könnte. Daher greift gegen diese Geltendmachung einer Gesammthypothek die Einrede der Arglist platz. Was für die beim Kanfe übernommene Hypothekenschuld gilt, ist auf die in der Zwangsversteigerung oon Grundstücken zu übernehmende Hypothekenschuld entsprechend anzuwenden. In dem Hanptprozesse will der Bekl. sich als Ersteher einzelner Grundstücke aus mitverhafteten Grundstücken des Schnldnersubhastaten für eine Gesammthypothek Befriedigung verschaffen,

von der das Grundstück zu befreien, er verpflichtet ist. Jener Anspruch ist mit dieser Verpflichtung zur Befreiung von der Hypothekenschuld nicht zu vereinigen; ihm steht daher die Einrede der Arglist dauernd entgegen. Daraus folgt nun aber auch, daß dem Subhastaten gegen den Ersteher der Anspruch auf Entlassung seiner eigenen Grundstücke aus der Haftung für die Gesammthypothek und demgemäß auf Bewilligung der Löschung der Gesammthypothek auf seinen Grundstücken zusteht. Dem B. G. ist deshalb darin beizutreten, daß der Anspruch des Kl. genügend glaubhaft gemacht und daß die einstweilige Verfügung gegen den Bekl. zu bestätigen sei. Die Revision war aus diesen Gründen zu verwerfen, ohne daß auf die Bedeutung der Cession einzugehen war. V. C. S. i. S. Arndt c. Hacker vom 22. März 1899, Nr. 453/98 V.

54. Was die Frage betrifft, ob die Zwangsvollstreckung in den Ewer rechtsgültig erfolgt ist oder nicht, so haben in dieser Beziehung, da die betreffenden Vollstreckungshandlungen vor dem 1. Januar 1896 erfolgt sind, die Bestimmungen des R. Ges. vom 15. Juni 1895 betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt außer Betracht zu bleiben. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der fragliche Ewer in der Provinz Hannover nach der Hannoverschen Allgemeinen Bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 § 558 (in Verbindung mit dem Preußischen Gesetze vom 13. Juli 1883 betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen) den für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen geltenden Vorschriften unterworfen ist und im Sinne des Hannoverschen Pfandrechtsgesetzes vom 14. Dezember 1864 (vergl. § 49 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes vom 28. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover) betreffs der Verhypothekirung als unbewegliche Sache gilt, während nach dem in der Provinz Schleswig-Holstein geltenden Rechte der Ewer in beiderlei Beziehung eine bewegliche Sache ist. Das B. G. hält aber trotz letzterer Bestimmungen für die Frage, ob der Ewer innerhalb des Gebiets der Provinz Schleswig-Holstein der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder in das unbewegliche Vermögen unterliege, das Domizil des Eigenthümers des Ewers zur Zeit der Zwangsvollstreckung für entscheidend und wendet deshalb, da dieser Wohnsitz nach der Feststellung des B. G. zur Zeit der erfolgten Zwangsvollstreckung Krautsand in der Provinz Hannover war, das in Krautsand geltende Recht an. Allein wenn auch die Frage, ob Flußfrachtschiffe dem Rechte des Domizils ihres Eigenthümers unterworfen wären, zu bejahen sein sollte, so würde dieser Umstand doch nur für das materielle Recht Bedeutung haben. Die Zwangsvollstreckung einschließlich der Rangordnung der Gläubiger aber ist dem am Orte der Zwangsvollstreckung geltenden Rechte unterworfen (Entsch. des R. G. in Civils. Bd. 8 Nr. 28 S. 114; Bolze Praxis des R. G. in Civils. Bd. 5 Nr. 23 und 24, Bd. 11 Nr. 10; v. Bar Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Auflage, 2. Bd., § 451 S. 497/8). An diesem Grundsatze ist auch durch das Preußische Gesetz vom 13. Juli 1883 betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eine Aenderung nicht erfolgt. Denn nach § 1 dieses Gesetzes gehören in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen: 2. 4. Kauffahrteischiffe und nach Maßgabe des in den einzelnen Landestheilen geltenden Rechts andere zur Frachtschifffahrt bestimmte Schiffsgefäße. Darnach ist also betreffs der nicht unter die Kauffahrteischiffer fallenden Frachtschiffe, zu denen der hier fragliche Ewer gehört, das in den einzelnen Landestheilen geltende Recht aufrecht erhalten und gehört der Ewer wohl nach dem Rechte der Provinz Hannover, nicht aber nach dem Rechte der Provinz Schleswig-Holstein zu dem unbeweglichen Vermögen in Ansehung der Zwangsvollstreckung. Keineswegs ist aber bestimmt, daß ein der Provinz Hannover angehöriger Ewer auch außerhalb dieses Rechtsgebietes betreffs der Zwangsvollstreckung nach Hannoverschem Rechte zu beurtheilen ist. Dies geht insbesondere aus der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 1 (vergl. Stegemann Materialien zu dem Gesetze vom 13. Juli 1883 S. 47) hervor. Hier wird hervorgehoben (Abs. 3 Schlußsatz), daß hinsichtlich des Kreises der unter das Gesetz fallenden Gegenstände (abgesehen von den ihrer Natur nach unbeweglichen Gegenständen) von überwiegender Bedeutung das bestehende Recht ist. Im Abs. 5 wird sodann die einheitliche Einbeziehung der Kauffahrteischiffer unter die unbeweglichen Sachen hinsichtlich der Zwangsvollstreckung für den ganzen Geltungsbereich des Gesetzes begründet. Hieran schließt sich im Abs. 6 die Besprechung der anderen zur Frachtschifffahrt bestimmten Schiffsgefäße. In dieser Beziehung wird hervorgehoben, daß insoweit das Verfahren der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen allgemein nur im Geltungsbereiche des A. L. R. mit Ausnahme der hierzu gehörigen Theile der Provinz Hannover und außerdem in der Provinz Hannover in der Beschränkung auf Schiffe von wenigstens 5 Last Tragfähigkeit besteht, daß aber ein Bedürfniß zur weiteren Ausdehnung dieser Vorschrift nicht vorhanden ist. Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß im Gebiete des A. L. R. die Verpfändung durch Vermerk auf den Schiffsurkunden und Uebergabe einer beglaubigten Abschrift derselben erfolgen kann und diese Form der Pfandbestellung im § 14 des E. G. zur R. K. O. anerkannt ist, für die gemeinrechtlichen Theile der Provinz Hannover aber nach dem Pfandrechtsgesetze vom 14. Dezember 1864 ein Pfandrecht an Schiffen von wenigstens 5 Last Tragfähigkeit durch Eintragung in das Hypothekenbuch gewährt wird und duch § 12 des E. G. zur R. K. O. in Verbindung mit § 18 des Preußischen Ausführungsgesetzes zu derselben die Fortdauer eines solchen Pfandrechts ermöglicht ist. Diese Ausführung hat aber nur dann eine Bedeutung, wenn davon ausgegangen wird, daß die landrechtlichen und hannoverschen Schiffe außerhalb der bezüglichen Landestheile im sonstigen Geltungsbereiche des Gesetzes vom 13. Juli 1883 bezüglich der Zwangsvollstreckung zum beweglichen Vermögen gehören. Endlich spricht auch der vor dem Gesetze vom 13. Juli 1883 in Geltung gewesene Rechtszustand, dem die Begründung wie erwähnt überwiegende Bedeutung beilegt, für die hier vertretene Auslegung. Denn zur Zeit ihres Erlasses hatten die Hannoverschen Gesetze bezüglich der Schiffe jedenfalls nur innerhalb ihres Geltungsbereichs Gültigkeit und hieran hatte auch das Preußische Gesetz vom 4. März 1879 betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nichts geändert, da nach dessen § 1 in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen außer Grundstücken diejenigen Sachen und Rechte gehören, deren Zwangsverkauf nach den bestehenden Vorschriften in dem für den

Zwangsverkauf von Grundstücken bestehenden Verfahren erfolgt. Es ist aber nicht anzunehmen, daß das Gesetz vom 13. Juli 1883 eine Aenderung betreffs des Geltungsbereichs des aufrechterhaltenen Rechts einzelner Landestheile eingeführt hat, ohne daß versucht worden wäre, diese Ausdehnung (sei es in den Motiven sei es in der Berathung der gesetzgebenden Körperschaften) ausdrücklich zu begründen. — Ist sonach aber die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen hinsichtlich des hier fraglichen Ewers eine dem Rechte entsprechende gewesen, so fragt es sich, da § 718 der C. P. O. die materiellrechtlichen Wirkungen des Zuschlags nicht regelt und nach dem maßgebenden Gemeinen Rechte an sich die Rechte eines vorgehenden Pfandgläubigers erst durch Befriedigung aus dem Pfanderlöse und nicht durch den Pfandverkauf Seitens eines nachstehenden Pfandgläubigers erlöschen, ob die Hypothek des Johannes W. oder das Pfändungspfandrecht des N. den Vorrang hat. Bezüglich dieses Verhältnisses des Kl. Johannes W. zu dem Pfändungspfandgläubiger N. und dem Bekl. kommt § 709 der C. P. O. zur Anwendung. Nach diesem gewährt aber das dem Gläubiger durch die Pfändung erworbene Pfandrecht im Verhältniß zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Pfandrecht und geht dasselbe Pfund- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind. Diese Gleichstellung wäre aber bezüglich der klägerischen Hypothek nur vorhanden, wenn auf solche § 14 Abs. 2 Ziffer 1 des E. G. zur R. K. O. anwendbar wäre. Die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle liegen aber *nicht* vor. Es ist dies auch aus der angezogenen Begründung zu § 1 des Preußischen Gesetzes vom 13. Juli 1883 ersichtlich. Denn dort ist bezüglich einer solchen Hypothek nicht auf § 14, sondern auf § 12 des E. G. zur R. K. O. in Verbindung mit § 18 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur R. K. O. vom 6. März 1879 Bezug genommen. Diese letzteren Bestimmungen betreffen aber lediglich nur dem 1. Oktober 1879 begründete Rechte, können daher auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden. — Geht aber das Pfändungspfandrecht des N. der Hypothek des Kl. Johannes W. nach § 709 der C. P. O. vor, so ist durch den dem Bekl. gemäß § 718 der C. P. O. ertheilten Zuschlag und die gegen Zahlung des Kaufpreises erfolgte Ablieferung der zugeschlagenen Sache die Hypothek des Johannes W. erloschen und es ist daher dessen auf diese Hypothek gestützte Klage unbegründet. Es bedarf sonach nicht weiter der Untersuchung, ob, wenn man statt des Gesetzes des Ortes der Zwangsvollstreckung die lex domicilii des H. anwenden wollte, mit Rücksicht auf § 36 des Preußischen Gesetzes vom 27. Mai 1873 über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein, wonach die Bestellung einer Hypothek an einer beweglichen Sache fortan unzulässig ist, dasselbe Resultat eintreten würde. III. C. S. i. S. Lienau c. Wichers vom 24. März 1899, Nr. 246/98 III.

Zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.

55. Im Sinne des § 73 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 sind unter den den Gemeinden bei der Veranlagung der Steuer übertragenen Geschäften auch bezüglich der Stadtgemeinden der Stadtkreise die Geschäfte der Veranlagungskommission selbst dann nicht mitbegriffen, wenn der Stadtbürgermeister oder ein anderes Magistratsmitglied in dieser seiner Eigenschaft den Vorsitz in derselben führt, und bleiben auch in diesem Falle gemäß § 71 a. a. O. die aus dem Geschäftsbetriebe der Veranlagungskommission erwachsenden Kosten der Staatskasse zur Last. Eingehend begründet. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Stadt Breslau vom 9. März 1899, Nr. 328/98 IV.

VII. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

56. Dem O. L. G. ist zwar darin beizustimmen, daß ein ernstlicher Kaufvertrag zwischen Gläubiger und Schuldner an und für sich weder dadurch ausgeschlossen wird, daß derselbe zum *Zwecke der Sicherung* des Gläubigers für seine Forderungen gethätigt wird, noch auch dadurch, daß die verkauften Gegenstände im Besitze des Verkäufers verbleiben sollen, wie dies auch in dem vom O. L. G. angezogenen Urtheile des R. G., Entsch. Bd. 13, S. 298, ausgesprochen ist. Allein in Fällen dieser Art, wo sich mit Rücksicht auf den ausgesprochenen Zweck der Sicherung des Gläubigers im Sinne der Vertragschließenden bloße *Pfandbestellung* und *Kaufvertrag* nahe berühren, ist besonders scharf zu prüfen, ob auch objektiv die Erfordernisse eines Kaufvertrages vorhanden sind. Zu diesen Erfordernissen gehört nach Art. 1582 und 1583 des B. G. B. vor Allem ein bestimmter *Kaufpreis*. Nun hebt die Revision hervor, daß, wenn der Kaufpreis für die dem Kl. verkauften Mobilien, wie aus dem vorgelegten Schriftstücke vom 3. März 1896 hervorgehe, 35 400 Mark betragen habe, die Forderung des Kl. an A. für diesen Betrag mit dem vom Kl. geschuldeten Kaufpreise kompensirt worden, und erloschen wäre, so daß für eine weitere Hypothekenbestellung des A. zu Gunsten des Kl., wenn nur die vorgedachte Summe in Betracht komme, gar kein Grund vorgelegen habe. Das O. L. G. stelle aber nicht fest, daß A. dem Kl. mehr geschuldet habe, als den Betrag jenes Kaufpreises, sondern sage: selbst wenn Kl. nur „den Kaufpreis" zu fordern gehabt habe, habe Nichts im Wege gestanden, daß er als vorsichtiger Kaufmann sich eine weitere Sicherheit durch die Hypothekenbestellung verschafft habe; der über die Hypothekenbestellung erbotene Beweis erscheine daher unerheblich. Bei dieser Erwägung verkennt das O. L. G. allerdings, daß nach Art. 1289 und 1290 des B. G. B. die Kompensation zwischen der Forderung des Kl. und seiner Kaufpreisschuld von Rechtswegen eintrat. Hatte der Kl. keine andere Forderung an A., so konnte von einer Hypothekenbestellung desselben keine Rede sein, weil eine Forderung des Kl. nicht mehr bestand. Es könnte daher gerade in dem Umstande, daß trotzdem noch eine Hypothek bestellt wurde, ein erhebliches Moment dafür gefunden werden, daß ein bestimmter Kaufpreis nicht festgesetzt und überhaupt ein ernstlicher *Kaufvertrag* nicht beabsichtigt, vielmehr nur unter Umgehung der Vorschriften der Art. 2074 und 2076 des B. G. B. eine *Faustpfandbestellung* gewollt war. Daß etwa vertraglich die gesetzliche Kompensation ausgeschlossen worden sei, was an und für sich zulässig gewesen wäre, ist nicht festgestellt, kann auch nicht als selbstverständlich angenommen werden. Diese Ausschließung würde auch weitere Feststellungen unter den Vertragschließenden zur Voraussetzung haben, in welcher Weise dann später der Kaufpreis getilgt werden sollte, wenn er überhaupt als ein ernstlich gewollter sollte angesehen werden können. Ueber alle diese Fragen spricht sich das O. L. G. nicht aus. Jedenfalls ist die Ablehnung des Beweisantrages des Bekl., daß A. gleichzeitig mit dem Verkaufe seines Mobiliars dem Kl. eine Hypothek von 30 000 Mark auf seine Grundstücke bestellt

Digitized by Google

habe, nicht genügend begründet und erscheint nicht frei von Rechtsirrthum. Aus diesem Grunde mußte das angegriffene Urtheil aufgehoben werden. Zu vergl. Entsch. des erkennenden Senats vom 13. Mai 1890, Rep. II Nr. 69/90 (mitgetheilt in der Juristischen Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. 15 S. 463). II. C. S. i. S. Rauhe c. v. d. Heyde vom 28. März 1899, Nr. 428/98 II.

57. Dem B. R. war darin beizutreten, daß nach der im Gebiete des französischen Rechts vorherrschenden Rechtsprechung in Fällen, in welchen zwar nicht eine Geschäftsführung im Sinne des Art. 1372 des c. c. vorliegt, jedoch durch das Handeln eines Dritten dem Geschäftsherrn ein Vortheil erwachsen, z. B. dieser durch Zahlung von einer Schuld befreit ist, dem Dritten nach dem Grundsatze der natürlichen Billigkeit, wonach sich Niemand auf Kosten eines Anderen bereichern soll, eine Klage auf Ersatz seiner Aufwendungen gegen den Geschäftsherrn bis zum Betrage der dem letzteren aus der Geschäftsführung zugeflossenen Bereicherung zugestanden wird. Wenn demnach auch die Zulässigkeit der Bereicherungsklage im Allgemeinen nicht beanstandet werden soll, so hat der Rkl. doch mit Recht hervorgehoben, daß zur Begründung dieser Klage vor Allem eine Bereicherung des Geschäftsherrn gehört, daß also im vorliegenden Falle nicht nur der von den Kl. beanspruchte Geldbetrag aus deren Vermögen herausgekommen, sondern auch in das Vermögen des Bekl. übergegangen sein muß. In dieser Beziehung besagen nun die Gründe des O. L. G.: „M. hat ausdrücklich eingeräumt für die Sicherheit der Kapitalanlage den Darleihern T. und G. verantwortlich zu sein. In Folge des der bestellten Hypothek anklebenden Mangels als Theilhypothek erlangte diese Verantwortlichkeit eine mit dem zunehmenden Vermögensverfalle des B. wachsende Bedeutung, so daß M. selbst im August 1892 sich veranlaßt sah, den ihm daraus drohenden Verlust durch Verschaffung einer Sicherheit in Höhe von 9 594,75 Mark mittels des eingeschriebenen Vollstreckungsbefehls von sich abzuwälzen. Daß die darin sich kundgebende ungünstige Beurtheilung der Vermögenslage des B. nicht unbegründet war, hat der Erfolg gezeigt, indem dem Erlös aus den versteigerten B.'schen Grundstücken von rund 9 000 Mark Schulden von mehr als 20 000 Mark entgegenstanden. Wenn daher auch nicht immer und unter allen Umständen die Wegräumung eines Regreßanspruches als eine Verbesserung des Vermögens des Regreßpflichtigen zu betrachten ist, so muß doch nach der geschilderten Sachlage und dem eigenen Verhalten des dabei selbst am meisten interessirten Bekl. angenommen werden, daß derselbe durch den Fortfall seiner Inanspruchnahme zwar keine unmittelbare Vermehrung seiner Vermögensmittel, jedoch insofern eine Bereicherung erfahren hat, als die Gefahr eines unmittelbar drohenden Verlustes von ihm abgewendet worden ist". Hiernach findet das O. L. G. die Bereicherung des Bekl. in der mit den Mitteln der Kl. herbeigeführten Beseitigung eines ihm unmittelbar drohenden Regreßanspruches und damit zu erwartenden Vermögensverlustes. Dieser Ansicht ist jedoch nicht beizutreten. Ein, wenn auch mit großer Wahrscheinlichkeit, drohender Regreßanspruch bildet noch keinen Vermögensverlust für den eventuell Regreßpflichtigen, von diesem kann erst die Rede sein, wenn der Regreßanspruch rechtlich existent geworden ist; dann erst besteht eine wirksame Forderung gegenüber dem Regreßpflichtigen und kann in der Tilgung dieser Forderung durch einen Dritten eine Vermögensbereicherung des Regreßpflichtigen gefunden werden. Nach der eigenen Ausführung des O. L. G. war aber die Regreßverpflichtung des Bekl. davon abhängig, daß die Gläubiger T. und G. aus der ihnen von B. gestellten Hypothek für ihre Darlehnsforderung keine Befriedigung finden konnten. Nun haben aber dieselben auf Grund ihrer Hypotheken Bezahlung erhalten, damit war die Voraussetzung für eine Regreßpflicht des Bekl. in Wegfall gekommen, und bestand daher auch in dieser Beziehung keine Vermögensverminderung, wegen deren Beseitigung man von einer Vermögensvermehrung sprechen könnte. Durch die angeblich aus den Mitteln der Kl. erfolgte Bezahlung jener beiden Gläubiger ist nicht eine Regreßschuld des Bekl., sondern die prinzipale Forderung der Gläubiger getilgt worden; damit ist eine Bereicherung des Ersteren durch diese Zahlung ausgeschlossen, auch wenn derselbe, wie die Rbkl. hervorgehoben haben, seine eventuelle Verantwortlichkeit gegenüber T. und G. in gegenwärtigem Rechtsstreite anerkannt haben sollte. Das B. U. beruht daher auf Verletzung des rechtlichen Begriffes der Bereicherung, einer wesentlichen Voraussetzung der Bereicherungsklage, und unterliegt deshalb der Aufhebung, ohne daß es noch einer Erörterung bedarf, ob eine genügende Feststellung dafür vorliegt, daß die Zahlung an die erwähnten beiden Hypothekengläubiger Namens der Minderjährigen erfolgt ist, und ob den Ausführungen des O. L. G., betreffend die Höhe des Klageanspruchs, in allen Theilen beizutreten wäre. II. C. S. i. S. Müller c. Thomas vom 14. April 1899, Nr. 448/98 II.

58. Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Die dem Antrag der Klage und Berufung stattgebende Entscheidung des O. L. G. beruht auf richtiger Anwendung der L. R. S. 1382 ff. Wenn auch das Gesetz bei Verbindlichkeiten aus unrechter That nur die Schadensersatzpflicht erwähnt, so folgt doch daraus nicht, daß bei einer auf Fortsetzung der unerlaubten Handlung gerichteten Anstalt nicht auf Unterlassung der Fortsetzung geklagt werden könne, R. G. Entsch. 25 Bd. S. 347 ff. Den deliktischen Charakter verliert die Handlung der Bekl. auch dadurch nicht, daß die von ihnen errichteten und betriebenen Bordelle polizeilich geduldet werden, und wenn auch das Delikt nicht unmittelbar gegen die Kl. und ihr Eigenthum gerichtet ist, so begründet es gleichwohl ein Recht auf Entschädigung (L. R. S. 1382, c.) und damit auch auf Unterlassung der beabsichtigten Fortsetzung der Beschädigung. Daß sämmtliche Kl. durch das Bestehen und den Betrieb der beiden Bordelle einen mehr oder minder empfindlichen Schaden an ihrem liegenschaftlichen Vermögen erlitten haben und künftighin erleiden würden, nämlich durch Erschwerung der Vermiethung und Herabminderung der Verkaufs- und Miethwerthe ihrer in der nächsten Umgebung der Bordellhäuser gelegenen Anwesen, hat das B. G. in ausreichender Weise festgestellt. Der heute erkennende Senat, welcher bereits in Sachen S. gegen M. und Söhne und Gen. durch Urtheil vom 8. Januar 1897, Rep. II, 263/96 den im Wesentlichen gleichen Fall entschieden hat, hat von den dort aufgestellten Rechtsgrundsätzen abzugehen keine Veranlassung gefunden. II. C. S. i. S. Schulle und Gen. c. Nöther u. Co. vom 7. April 1899, Nr. 476/98 II. M.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtspraktikant Wilhelm Fuli beim Amtsgericht Bruck; — Assessor Paul Reinhold Brückner beim Amtsgericht Dresden; — Rechtsanwalt Oskar Hanke beim Amtsgericht Homberg (Bezirk Cassel); — Gerichtsassessor Gentebrück beim Oberlandesgericht Naumburg a. S.; — Rechtsanwalt Ernst Bianck beim Landgericht Augsburg; — Assessor Dr. Walter Gustav Henze beim Amtsgericht Dresden; — Rechtsanwälte Adolf Windecker in Friedberg, Heinrich Reh und Dr. Emil Stern in Alsfeld beim Landgericht Gießen; — Rechtsanwalt Bernhard Heitmann beim Amtsgericht Ruhrort; — Rechtsanwälte Daniel Freund, Otto von Brentano, Karl Seizer in Offenbach beim Landgericht Darmstadt; — Rechtsanwalt Dr. Reinhold Woldemar Grimm beim Landgericht Leipzig; — Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Georg Kaiser beim Landgericht und beim Amtsgericht Dresden; — Rechtsanwälte Dr. jur. Spanier-Herford, Hartung beim Oberlandesgericht Braunschweig; — Rechtsanwalt Esche beim Landgericht Tübingen; — Rechtsanwalt Georg Schoiz beim Amtsgericht Kattowitz; — Rechtsanwalt Vogt beim Landgericht Ranensburg; — Rechtsanwalt Arnold Fraenkel beim Landgericht Glogau; — Rechtsanwalt von Werthern beim Amtsgericht Znin; — Rechtsanwalt Karl Scheidt beim Amtsgericht M.-Gladbach; — Rechtsanwalt Dr. jur. Oskar Theodor Huenfel bei der Kammer für Handelssachen Zittau; — Gerichtsassessor Dr. Bruno Cohnberg beim Landgericht und beim Amtsgericht Graudenz; — Rechtsanwalt Dr. Erwin Haners beim Hanseatischen Oberlandesgericht, beim Landgericht und beim Amtsgericht Hamburg; — Rechtsanwalt Leopold Unger beim Landgericht I Berlin.

Löschungen.

Justizrath Richter beim Landgericht Koblenz; — Rechtsanwalt Georg Schoiz beim Landgericht Breslau; — Rechtsanwalt Gustav Adolph Wiedemann beim Landgericht Memmingen; — Rechtsanwalt Ehrlich beim Landgericht Potsdam; — Rechtsanwalt Karl Gottlieb Alexander Bachmann beim Landgericht Stettin; — Rechtsanwalt Arnold Fraenkel beim Amtsgericht Sagan; — Rechtsanwalt R. Mogk in Pyrmont beim Landgericht Hannover; — Rechtsanwalt Heinrich Friedrich Nehring beim Amtsgericht Oschersleben; — Rechtsanwalt Dr. Emil Gallinger beim Landgericht Kaiserslautern; — Rechtsanwälte Dr. Ludolf Hellmann, Johann Schüleiu beim Landgericht München I; — Justizrath Freiherr von Werthern und Rechtsanwalt Robowski beim Amtsgericht Schubin; — Rechtsanwalt Heinrich Kistenfeger beim Amtsgericht Kipfenberg; — Justizrath Max Aub beim Landgericht München I und II; — Rechtsanwalt Adolf Stener beim Amtsgericht Türkheim; — Rechtsanwalt Josef Kelier beim Amtsgericht Friedberg; — Justizrath H. Schaeper beim Landgericht Flensburg; — Rechtsanwalt Dr. Franz Kemmer beim Oberlandesgericht München; — Rechtsanwalt Faber beim Landgericht Rottweil.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Woiff beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Justizrath Dr. Gottlob August Oppe in Chemnitz; — Rechtsanwalt Heinrich Ziehm in Friedland; — Rechtsanwalt Karl Leberecht Scheuffler in Leipzig; — Rechtsanwalt Heumann in Laubheim; — Rechtsanwalt Ernst Emmerling in Darmstadt; — Justizrath von Starck in Hanau; — Rechtsanwalt Dr. Alfred Joachim Waldemar Schinkel in Berlin.

Erledigung der Stelle eines ersten Stadtraths.

Laut Beschluß der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung soll die am 1. Juli d. Js. frei werdende Stelle eines ersten Stadtraths der Haupt- und Residenzstadt Dessau möglichst bald für eine zwölfjährige Periode durch Neuwahl wieder besetzt werden. Vorbehaltlich Höchstlandesherrlicher Genehmigung wird mit diesem Amte unter der Bedingung des reversmäßigen Verzichts auf anderweite Erwerbsthätigkeit und gegen die Verpflichtung, das Amt innerhalb der Wahlperiode nicht ohne vorangegangene vierteljährliche Kündigung niederzulegen, ein Gehalt von zunächst 4000 M. verbunden, dessen Erhöhung um je 500 M. von 3 zu 3 Jahren bis zum Höchstbetrage von 5500 M. von der Beschlußfassung der Stadtverordneten-Versammlung und eintretenden Falles von der Landesherrlichen Genehmigung abhängt. Gemäß § 106 der Anhaltischen Gemeindeordnung gebührt den besoldeten Stadträthen, falls dieselben bei Ablauf der Dienstperiode nicht wieder gewählt oder bestätigt werden, nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte des Gehalts als jährliche Pension, deren Betrag mit jedem weiteren Dienstjahre um 1½ Prozent des Gehalts bis zur Höhe des letzteren selbst steigt. — Ebenso wird der neu zu wählende Stadtrath Mitglied der Anhaltischen Wittwenkasse ohne Beitragezahlung.

Bewerbungen sind an die Stadtverordneten-Versammlung, zu Händen des unterzeichneten Vorstehers bis zum 15. Mai d. Js. zu richten und müssen nachweisen, daß der Bewerber die Befähigung für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst besitzt.

Ueber die etwaige bisherige Berufsthätigkeit sind besondere Zeugnisse beizufügen. Ebenso ist mitzutheilen, mit welchem Zeitpunkte der Bewerber das Amt antreten könnte.

Dessau, den 1. Mai 1899.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.
Rümelin.

Wir suchen einen tüchtigen jungen **Abschreiber,** der schon beim Anwalt gearbeitet hat und Maschinenschreiben versteht. Zeugnisse und Lebensl. beilegen. Heilbronn, Rechtsanw. Drs. **Kleine** u. **Lehner.**

Büreau-Vorsteher,
tüchtiger selbständiger Arbeiter, für Berlin gesucht. Offerten unter **L. 237** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Berliner **Büreauvorsteher,** erfahren, zuverlässig, 34 Jahre, sucht Stellung nach außerhalb.
Georg Proge, Berlin, Stralauerstr. 55.

Suche Eng. Bin 32 J., mit Not. bek. Antr. nach Wunsch.
Jaeusch, B.-V., Berlin, Anklamerstr. 38.

Büreauvorsteher, 24 Jahre alt, mit guten Zeugnissen in ungekündigter Stellung befindend, sucht sich zum 1. Juli 1899 zu verändern. Off. unter **N. 243** an die Exp. d. Ztg. in Berlin S. 14.

Tüchtiger Registrator, welcher im Kostenwesen, Anfertigung von Klagen und Schriftsätzen vollständig firm ist, Stenograph (Stolze) sucht Stellung als
Büreau-Vorsteher.
Gefl. Offerten unter **P. 235** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Ein tüchtiger und zuverlässiger **Büreauvorsteher,** in Anw.- und Not.-Praxis erfahren, sucht sofort event. später Stellung. Off. erbeten unter **M. 239** an die Exp. d. Bl. in Berlin S. 14.

Tüchtiger **Büe.-Vorst.** sucht Stellung. Off. nebst Geh.-Anz. erb. unter **Q. 254** an die Exp. dieses Blattes in Berlin S. 14.

Büreau-Vorsteher, bestens empfohlen, gewandt und durchaus zuverlässig, sucht per 1. Juli Stellung in größerem Büreau. Gefl. Off. sub **R. 255** an die Exp. dieser Zeitung, Berlin S. 14 erb.

23 jähr. **Büreaugehülfe,** angehender Büreauvorsteher, tücht. Stenograph, Maschinenschreiber sucht Stelle.
Berlin, Neue Königstr. 69. **A. Heiucke.**

Ein **Rechtsanwalt** an einem Amtsgericht, Landrechtler, 3½ Jahre in der Praxis, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen an einem Landgericht zu associiren. Offerten unter **P. E. 49** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Jüngerer landr. **Rechtsanwalt,** 3½ Jahre am Landgericht einer Provinzialhauptstadt thätig, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen in Berlin zu associiren. Offerten unter **N. 198** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14 erbeten.

Ich suche einen erfahrenen tüchtigen **Büreauvorsteher** zum 1. Mai oder später. Gehaltsansprüche und Zeugnißabschriften erbeten.
Goslar a. Harz. **Russell,** Rechtsanwalt u. Notar.

Ein gewandter **Büreauvorsteher,** der gewissenhaft und selbstständig arbeitet, wird zum 1. Juli cr. gesucht. Offerten erbittet
Görlitz. Rechtsanwalt **Rockau.**

Gerichts-Assessor
zur Vertretung eines Rechtsanwalts und Notars in kleiner Stadt der Provinz Posen für die Zeit vom 15. Juli bis 15. September d. J. gesucht. Kenntniß der polnischen Sprache erwünscht.
Gefällige Offerten unter **O. 252** an die Exped. dieses Blattes in Berlin S. 14.

Zur Arbeitsentlastung
der Herren Rechtsanwälte erbietet sich älk. **Grr.-Assess.**, der i. preuß. Landrecht u. Gem. Recht läng. Zeit geard., zur Anfert. v. Schriftsätz. ꝛc. Best. Refer. Off. sub **K. 231** a. d. Exp. d. Bl., Berlin S. 14 erb.

Nachweis eines **Niederlassungsortes** für jüd. Anwalt erbeten sub **J. 227** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Dr. jur. Paul C. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street, bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.
Georg F. Beasley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Dr. jur. F. Heberlein,
Rechtsanwalt,
Rorschach (Schweiz).
Inkassi in der ganzen Schweiz; Prozeßführung in den Kantonen St. Gallen u. Appenzell.

Aus Privathand zu verkaufen:
1 Ex. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 1 bis 41 (mit Registerband 1—30), in Orig.-Einbänden,
1 Ex. Annalen des K. Sächs. Oberlandesgerichts, Bd. 1—20 (1899), gut gebunden.
Offerten mit Preisangebot zu richten sub **P. 253** an die Exp. dieses Blattes in Berlin S. 14.

Juridische Zeitschriften zu antiquarischen Preisen.
J. Heß Buch- und Antiquarsortiment in Ellwangen (Württemberg) verkauft:
Zeitschrift für die gesammte Staatswiss. Tüb. 1844—1897. Bd. 1—53 in neuen Einbdn. mit Goldtit. (800 Mk.) 380 Mk.
Goltdammer, Archiv für Strafrecht. Bd. 1—46. 1853—1897 und Bd. 20—46.
Gerichtssaal von Jagemann. Bd. 1—54 mit Reg. Erl. u. Stuttg. 1847—1897 neu gebdn. (700 Mk.) 240 Mk.
Blätter für Gefängnißkunde. Bd. 1—29. Heid. 1865—95. (220 Mk.) 140 Mk.
Seuffert, Archiv der Entscheid. Bd. 1—52 mit Registbdn. Vollst. bis 1897. Schön in Einzelbdn. mit Goldtit. gebdn. (400 Mk.) 160 Mk.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Civils. 40 Bde. u. Strafsachen 30 Bde. 1880—1898. In Orighalbfzbdn. pro Band statt 5 Mk à 3 Mk. 80 Pf.
Catalog über mein Lager von 1500 jurid. Werken steht gratis zu Gebot.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
in Berlin.

Zur **Ausgabe** gelangte:

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Lief. 6. (Band II. Recht der Schuldverhältnisse. §§ 662—781.) 2 Mark 60 Pf.
Lief. 7. (Band V. Erbrecht. §§ 1922—2017.) 3 Mark 20 Pf.

Im **Druck** befindet sich:
Lief. 8. (Band IV. Familienrecht. §§ 1432—1600.)

Die Schlußlieferung des II. Bandes und die erste Lieferung des III. Bandes ist für Juni in Aussicht genommen.

Verlag von H. W. Müller in Berlin,
(SW.) Lindenwaldstraße 2

Soeben erschien:

Aktienrecht.

Das Deutsche Aktienrecht. Kommentar zu Buch 2, Abschn. 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 von **Albert Pinner,** Rechtsanwalt am Landgericht Berlin I. Gut kartonnirt 8 Mk.

Unter der Kommentarlitteratur des am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden neuen Aktienrechts dürfte mit dem vorliegenden Werke eine der gediegensten und gründlichsten Bearbeitungen geboten werden, die in zuverlässiger und klarer Form den Juristen und Aktiengesellschaften alle wünschenswerthen Aufklärungen giebt. Der Verfasser hat die gesammte Litteratur und Rechtsprechung zur Erläuterung herangezogen und selbständig Stellung dazu genommen. Die aus den Entscheidungen der Gerichtshöfe extrahirten Grundsätze sind mit gleicher Präzision wie die eigenen Bemerkungen des Verfassers redigirt und überall ist mit Zuverlässigkeit ersehbar, inwieweit die Erläuterungen sich auf Meinungen von Rechtslehrern und Judikate höchster Gerichte stützen und inwieweit darin eigene Ansichten des Verfassers niedergelegt sind.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 17. Mai 1898. (In der Fassung vom 20. Mai 1898.) Mit Erläuterungen von **Georg Bensheim,** Oberlandesgerichtsrath. Gut kartonnirt. Preis 4 Mk.

Der Herr Verfasser dieses Kommentars war Referent der zur Berathung des Gesetzentwurfs erwählten Reichstagscommission. Das Werk wird sich sowohl beim Studium des Gesetzes wie später bei der praktischen Anwendung desselben als vorzügliches Hülfsmittel bewähren.

Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW., Hedemannstr. 10.

Die preussischen Rentengutsgesetze

nebst den

dazu ergangenen Erlassen und Entscheidungen.

Im Auftrage des

Kgl. Pr. Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten

herausgegeben durch

F. Sterneberg, Unterstaatssekretär im Ministerium f. Landw., Domänen u. Forsten.
and
J. Peltzer, Ober-Landeskulturgerichts-Rath in Berlin.

Preis 7 M.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Bücher-Gesuch.
J. Heß Buch- und Antiquarsortiment in Ellwangen sucht nachstehende Werke zu kaufen und bittet um Offerte und zwar über:
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts in 25 Bdn.
Archiv für civil. Praxis. Bd. 1—86 u. 59—86.
Jhering, Jahrbücher für Dogmatik des Privatrechts; auch einzelne Bde.
Goltdammer, Archiv für Strafrecht. Bd. 15—19.
Gerichtssaal v. Jagemann. Bd. 8.
Jurist. Wochenschrift. Berl. 1872—1878. 1872—1898.
Zeitschrift für gesammte Strafrechtswiss. Bd. 1—9. Berlin.

Digitized by Google

W. Moeser Hofbuchhandlung, Berlin S. 14
Stallschreiberstraße 34/35.

In unserem Verlag erschien soeben:

Gehaltstafel für die Beamten
in der
Preußischen Staatsverwaltung

herausgegeben von
E. Gall.

8°. 4¼ Bogen; Preis 1 Mark, mit Porto 1,10 Mark.

Das Buch, welches der bekannte Verfasser hiermit zum dritten Male vorlegt, ist längst ein unentbehrliches Nachschlagebuch insbesondere für diejenigen, die in Gehaltssachen zu deteetiren und zu expediren haben, für Parlamentarier u. s. w. Es ist ein klarer, sicherer und leicht verständlicher Führer, der in dem, was der Staat jeder Kategorie seiner Beamten als Gegenleistung für ihre Dienste zubilligt, die absolut zuverlässigsten Angaben macht.

Diese jetzt vorliegende Auflage ist um so mehr zu empfehlen, als die gesetzgebenden Faktoren zum Ausdruck gebracht haben, daß mit der Erhöhung der Besoldungs- und Stellenzulagefonds des Etats für 1899 die Aufbesserung der Beamtengehälter für absehbare Zeit ihren definitiven Abschluß gefunden hat.

J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier) München,
Maximilianspitz 4.

offeriert in gut erhaltenen Exemplaren:

Annalen d. deutsch. Reichs v. Hirth u. Seydel 1870 bis 1898 gebd. M. 100. — Entsch. d. R. G. i. Civils. 1/41 u. Gen.-Reg. 1/30 gebd. M. 130, in Origbd. M. 145. — Dass. in Strafs. Bd. 1/30 u. Reg. 1/24 gebd. M. 85, in Origbd M. 100. — Entsch. d. R. O. U. G. 1/25 u. Reg. gebd. M. 70. — Rechtsprechung d. R. G. 10 Bde. u. Zuerl, Repert. I—IV gebd. M. 32. — Seuffert's Archiv Bd. 1/51 u. Einzel-Reg. 1/50 gebd. M. 115. — Dass. Neue Folge 1/20 u. Reg. 1/20 gebd. M. 70. — Jurist. Wochenschrift, Jahrg. 1/27 gebd. M. 220. — Handwörterb. d. Staatsw. 6 Bde., 2 Suppl. u. Reg. gebd. M. 70. — Stub, H. G. B. 5. Aufl. mit Suppl. gebd M. 12. — Windscheid, Pandekten, 7 Aufl. 3 Bde. gebd. M. 32.

Max Kornicker, Lindners Nachfolger.
Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare.
Fernsprecher 912. **Breslau.** Neumarkt 17.
empfiehlt sein großes Lager aller vorkommenden Formulare, sowie sämmtliche Drucksachen für den Büreaubedarf, als **Canzlei-, Concept-, Briefpapiere, Couverts** in den gängigen Formaten, **Aktendeckel** ꝛc. ꝛc. in bekannt bester Ausführung zu billigsten Preisen. Papierproben gratis u. franco, **Formular-Collection** gegen Einsendung von 75 Pfg. **Bring von Krmser's Gebühren-Tabellen.**
Specialität-Schreibmaschinenpapiere und Bedarfs-Artikel.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Soeben erschienen:

Jahrbuch
für
Entscheidungen des Kammergerichts
in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen

herausgegeben von
Reinhold Johow,
Geheimer Ober-Justizrath.

Achtzehnter Band.

Geheftet M. 7,—. Gebunden M. 8,20.

Das Gesetz
über
Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen
vom 28. Juli 1892,

erläutert von
W. Gleim,
Wirklichem Geheimen Ober-Regierungsrath, vortragendem Rath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten z. D.

Dritte, neu bearbeitete und verbesserte Auflage.

Geheftet M. 4,50. Gebunden M. 5,20.

Anleitung
zur
Prozeßpraxis
in Beispielen an Rechtsfällen

Herausgegeben von
Hermann Meyer,
Oberlandesgerichtsrath.

Fünfte auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Civilprozeßordnung vom 20. Mai 1898 umgearbeitete Auflage.

(In der Reihe der Abdrücke der zwölfte.)

1899. Geheftet M. 6,—. Gebunden M. 7,—.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Soeben erschien:

Dr. E. Endemann,
ordentl. Professor der Rechte in Halle:

Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts.

Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Sechste Auflage. — Unveränderter Abdruck der fünften Auflage.

Erste und zweite Lieferung. Preis je M. 2,50, bei postfreier Zusendung M. 2,70.

Das Werk wird in zwölf Lieferungen zu etwa M. 2,50 (= drei Bände) vollständig sein.

Band I. Allgemeiner Theil und Recht der Schuldverhältnisse. — Band II. Sachen- und Familienrecht. — Bis zum Sachenrecht einschließlich liegt das Werk vor. Familien- und Erbrecht erscheinen im zweiten Vierteljahr d. J.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Diese Nummer liegen bei: 1. ein Prospekt des Verlages Franz Vahlen in Berlin, betr.: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, 2. ein Prospekt von Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung in Berlin, betr.: Dr. Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Preußischen Allgemeinen Landrechts.

№ 38 bis 40. Berlin, 20. Mai. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 331. — Geschäftsvertheilung des Reichsgerichts vom 1. Mai bis 31. Dezember 1899. S. 332. — Vom Reichsgericht. S. 334. — Personal-Veränderungen. S. 356.

Vereinsnachrichten.

Bezüglich des Werkes:

Die gesammten Materialien z. B. G. B.

herausgegeben und bearbeitet

von B. Mugdan, Kammergerichtsrath,

deren erster Band nunmehr Ende d. Mts. zur Ausgabe gelangt, bittet uns die R. v. Decker'sche Verlagsbuchhandlung in Berlin, um allen unliebsamen Irrthümern vorzubeugen, bekannt zu geben, daß die in dem Werke enthaltenen

Protokolle der 2. Kommission

in einer durch den Herrn Kammergerichtsrath Mugdan nach dem amtlichen metallographirten Text bewirkten selbstständigen Bearbeitung, wie solches der Titel des Werkes auch präzise zum Ausdruck bringt, erscheinen, und nicht etwa mit der amtlichen Bearbeitung der Herren Reichsgerichtsrath Achilles, Professor Dr. Gebhard und Reichsgerichtsrath Spahn, welche in der Verlagsbuchhandlung von J. Guttentag zu Berlin zur Ausgabe gelangte, zu verwechseln sind.

Vorstand des deutschen Anwaltvereins.

Mecke, Geheimer Justizrath,
Vorsitzender.

Anwaltstag in Mainz.*)

Die Hauptversammlung des Deutschen Anwaltvereins (Anwaltstag) wird auf

den 8. und 9. September 1899, Vorm. 9 Uhr

nach Mainz berufen.

Die Verhandlungen finden im Concerthause zu Mainz statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Rechnungslegung. Neuwahl des Vorstandes.
2. Erhebung eines einmaligen Zuschlages zum Jahresbeitrage von 10 Mark.
3. Empfiehlt sich die Umgestaltung der Juristischen Wochenschrift im Sinne eines den Interessen und idealen Bestrebungen der deutschen Rechtsanwaltschaft in erster Reihe gewidmeten Organs.

   Antragsteller: Rechtsanwalt Benedict in Berlin. Berichterstatter zu 2 und 3: Geheimer Justizrath Mecke.
4. Die Frage der Vorbereitung der jungen Juristen.

   Berichterstatter: Justizrath Dr. Goldschmidt in Berlin und Justizrath Dr. Klöppel in Leipzig.
5. Die Frage der Haftpflichtversicherung der Rechtsanwälte.

   Berichterstatter: Rechtsanwalt Sachsland in Halle a. S. und Rechtsanwalt Dr. Fürst in Mannheim.
6. Die Frage eines einheitlichen deutschen [1])Wasser- und [2]) Bergrechts.

   Berichterstatter: Zu 1 Geheimer Justizrath Metz I in Darmstadt, zu 2 Rechtsanwalt Westhoff in Dortmund.
7. Die Fragen: 1. Welche Aenderungen und Ergänzungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sind durch die am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Gesetze erforderlich? 2. Ist eine reichs- oder landesgesetzliche Regelung des Kostenfestsetzungsverfahrens in Verwaltungsermessens- und Verwaltungsrechts(-streit)-sachen auf der Grundlage der Reichscivilprozeßordnung empfehlenswerth?

   Antragsteller und Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. M. Mayer in Frankenthal.

Leipzig, 15. April 1899.

Vorstand des deutschen Anwaltvereins.

Mecke, Geheimer Justizrath,
Vorsitzender.

*) Die Bekanntmachung des Ortsausschusses folgt später.

Digitized by Google

Geschäftsvertheilung des Reichsgerichts vom 1. Mai bis 31. Dezember 1899.*)

Abkürzungen:

Die beigesetzten römischen Ziffern deuten die zuständigen Senate kurz an.

Ablösungssachen = Streitigkeiten, in denen in II. J. das Oberlandeskulturgericht zu Berlin zuständig ist. VII.

Anfechtungssachen = Anfechtungklagen nach der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetz vom 14. Juli 1879. II. u. III.

Banksachen = Streitigkeiten aus § 50 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. I.

Binnenschifffahrt und Flößerei = Reichsgesetz vom 15. Juni 1895. I.

Enteignungen = Ansprüche aus Enteignungen auf Grund von Reichs- und Landesgesetzen einschließlich des Preußischen Ortsstraßengesetzes vom 2. Juli 1875, sowie auch des § 75 Einl. Pr. A. L. R., soweit es sich um dingliche Rechte handelt. VII.

Grundgerechtigkeiten und Reallasten = Ansprüche aus Dienstbarkeiten. Erbbaurechte und Reallasten. II. u. VII.

Haftpflichtsachen = Streitigkeiten aus dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 und 17. Juli 1878. — § 120 — VI.

Handels- und Wechselsachen = Streitigkeiten ꝛc. aus Artikel 4, 271—276 des Handelsgesetzbuchs und im Sinne des § 101 Ziffer 1, 2, 3a, b, d, e, f des Gerichtsverfassungsgesetzes. I., II., III. u. VII.

Nachbarrecht = Verletzungen des Nachbarrechts an Grundstücken insbesondere Immissionen. II., III. u. VII.

Patentsachen = Streitigkeiten aus §§ 33 und 38 des Patentgesetzes vom 7. April 1891. I.

Rechtshülfe = Streitigkeiten im Sinne des § 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes. IV.

Seesachen = Streitigkeiten im Sinne von § 101 Ziffer 3d des Gerichtsverfassungsgesetzes und aus § 44 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874. I.

Steuern und Stempel = Steuern und Stempel auf Grund von Reichs- und Landesgesetzen. VII.

Streitwerth und Kostenersatz = Beschwerden wegen Streitwerth und Kostenersatz in Sachen, welche beim Reichsgericht nicht anhängig sind oder waren. VII.

Urheberrecht, Schutz von Photographien u. s. w. = Streitigkeiten aus den Reichsgesetzen vom 11. Juni 1870, 30. November 1874, 9. Januar 1876. I.

Vertragsverhältnisse. Nichthandelsrechtliche und Bereicherung = Vertragsverhältnisse, ungerechtfertigte Bereicherung, soweit dieselben bisher dem IV. Civilsenate zugewiesen waren. II. u. VII.

Versicherung = Gewöhnliche Versicherung. II. u. VII.

Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte = Streitigkeiten und Anträge im Sinne des § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, in Verbindung mit § 17 des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung. IV.

Waarenzeichenschutz = Reichsgesetz vom 12. Mai 1894. Unlauterer Wettbewerb = Reichsgesetz vom 27. Mai 1896. II.

Wassertransportversicherungen = Versicherung (einschließlich Rückversicherungen) wegen Wasser- (See- oder Fluß-) Transports allein oder in Verbindung mit Landtranspoet. I.

Zuständigkeitssachen = Streitigkeiten und Anträge aus § 36 der Civilprozeßordnung und aus § 9 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung. IV.

Augsburg.

a) Strafsachen — I. Str.-S.

b) Civilsachen:

1. Binnenschifffahrts- und Flößereisachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen, Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Wassertransportversicherungen — I. C.-S.
2. Waarenzeichenschutz — Unlauterer Wettbewerb — II. C.-S.
3. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
4. Enteignungen, Versicherungen, Steuern und Stempel, Streitwerth und Kostenersatz — VII. C.-S.
5. Alle übrigen Civilsachen — VI. C.-S.

Bamberg wie Augsburg.

Berlin, Kammergericht und Geheimer Justizrath.

a) Strafsachen:

1. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnittes des ersten Buches der Str. P. O., Rechtshülfe — I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen — II. Str.-S.

b) Civilsachen:

1. Binnenschifffahrts- und Flößereisachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen, Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Handels- und Wechselsachen, Wassertransportversicherungen — I. C.-S.
2. Waarenzeichenschutz — Unlauterer Wettbewerb, Anfechtung von Rechtshandlungen in oder außer dem Konkurs — II. C.-S.
3. Unter Ausschluß der Pacht- und Miethsachen sowohl die sachenrechtlichen Sachen wie die Streitigkeiten aus Verträgen über Immobilien, aus § 41 des Grundeigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872, ferner die Streitigkeiten über Geldansprüche an Stelle nicht mehr gegebener Vindikationen (A. L. R. I 15 §§ 14—16, 28—32) und aus Zwangsvollstreckungen in unbewegliches Vermögen, Bergrecht — V. C.-S.
4. Haftpflichtsachen, die auf Dienstmiethe und Werkverdingungsverträge, auf Geschäftsvermittelungsverträge, auf Bauverdingungsverträge und auf Verträge mit Bauhandwerkern über Bauarbeiten, aus sonstigen Verträgen über Handlungen, aus Pacht- und Miethverträgen sowie aus Verträgen

*) Unter Berichtigung einiger Ungenauigkeiten nochmals mitgetheilt.

über Mobilien aus Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag und aus nützlicher Verwendung herrührenden Rechtsstreitigkeiten, Streitigkeiten wegen Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen oder sonstigen außerkontraktlichen Gründen VI. C.-S.
5. Enteignungen, Versicherungen, Steuern und Stempel, Streitwerth und Kostenersatz, Nichthandelsrechtliche Vertragsverhältnisse über bewegliche Gegenstände und ungerechtfertigte Bereicherung VII. C.-S.
6. Die sonstigen Civilsachen IV. C.-S.

Braunschweig.

a) Strafsachen:
1. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnitts des ersten Buches der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen III. Str.-S.

b) Civilsachen:
1. Binnenschifffahrts- und Flößereisachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen, Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w., Wassertransportversicherungen I. C.-S.
2. Waarenzeichenschutz — Unlauterer Wettbewerb II. C.-S.
3. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe IV. C.-S
4. Bergrecht V. C.-S.
5. Haftpflichtsachen VI. C.-S.
6. Enteignungen, Versicherungen, Steuern und Stempel, Streitwerth und Kostenersatz VII. C.-S.
7. Sonstige Civilsachen III. C.-S.

Breslau.

a) Strafsachen:
1. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnitts des ersten Buches der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen IV. Str.-S.
   1. Haftpflichtsachen VI. C.-S.
   2. Handels- und Wechselsachen VII. C.-S.

b) Sonstige Civilsachen wie Berlin.

Cassel.

a) Strafsachen IV. Str.-S.
b) Civilsachen wie Braunschweig.

Celle.

a) Strafsachen:
1. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnitts des ersten Buches der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen III. Str.-S.

b) Civilsachen wie Braunschweig.

Cöln.

a) Strafsachen I. Str.-S.
b) Civilsachen:
1. Binnenschifffahrts- und Flößereisachen, Banksachen, Patentsachen, Seesachen, Wassertransportversicherungen I. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Rechtsweg, Rechtshülfe IV. C.-S.
3. Enteignungen, Steuern und Stempel, Streitwerth und Kostenersatz VII. C.-S.
4. Sonstige Civilsachen II. C.-S.

Colmar wie Cöln.

Darmstadt.

I. Landgerichtsbezirk Mainz:
a) Strafsachen I. Str.-S.
b) Civilsachen:
1. Bergrecht V. C.-S.
2. Im Uebrigen wie Cöln.

II. Landgerichtsbezirke Darmstadt und Gießen:
a) Strafsachen I. Str.-S.
b) Civilsachen wie Braunschweig.

Dresden.

a) Strafsachen:
1. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnitts des ersten Buches der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen IV. Str.-S.

b) Civilsachen wie Augsburg.

Frankfurt.

a) Strafsachen I. Str.-S.
b) Civilsachen:
1. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe IV. C.-S.
2. Seesachen, Binnenschifffahrts- und Flößereisachen, Bergungssachen, Banksachen, Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien u. s. w., Wassertransportversicherungen } I. C.-S.
3. Handels- und Wechselsachen aus dem Bezirke des Stadtkreises Frankfurt
4. Bergwerkssachen V. C.-S.
5. Sonstige Civilsachen wie Braunschweig.

Hamburg.

a) Strafsachen:
1. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnitts des ersten Buches der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen III. Str.-S.

b) Civilsachen:
1. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe IV. C.-S.

Digitized by Google

2. Handels- und Wechſelſachen, Binnenſchiffahrts- und Flößereiſachen, Bergungsſachen, Bankſachen, Patentſachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien u. ſ. w., Waſſertransportverſicherungen I. C.-S.
3. Sonſtige Civilſachen aus dem Fürſtenthum Lübeck III. C.-S.
4. Waarenzeichenſchutz — Unlauterer Wettbewerb II. C.-S.
5. Die übrigen Civilſachen VI. C.-S.

Hamm.

a) Strafſachen:
1. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällen des I. und II. Abſchnitts des erſten Buchs der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonſtige Strafſachen I. Str.-S.
   a) Landgerichtsbezirke Bochum, Dortmund, Eſſen und Hagen III. Str.-S.
   b) die übrigen Landgerichtsbezirke I. Str.-S.

b) Civilſachen wie Breslau.

Jena.

a) Strafſachen:
1. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällen des I. und II. Abſchnitts des erſten Buchs der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonſtige Strafſachen III. Str.-S.

b) Civilſachen:
1. Binnenſchifffahrts- und Flößereiſachen, Bergungsſachen, Bankſachen, Seeſachen, Patentſachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien u. ſ. w., Waſſertransportverſicherungen I. C.-S.
2. Waarenzeichenſchutz, Unlauterer Wettbewerb II. C.-S.
3. Zuſtändigkeitsſachen, Vorentſcheidung bei Civilanſprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe IV. C.-S.
4. Haftpflichtſachen VI. C.-S.
5. alle übrigen Civilſachen III. C.-S.

Karlsruhe wie Cöln.

Kiel wie Braunſchweig.

Königsberg wie Berlin.

Marienwerder wie Berlin.

München wie Augsburg.

Naumburg.

a) Strafſachen:
1. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällen des I. und II. Abſchnitts des erſten Buchs der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonſtige Strafſachen III. Str.-S.

b) Civilſachen:
I. Thüringiſche und Anhaltiſche Landestheile wie Braunſchweig.
II. Preußiſche Landestheile wie Hamm.

Nürnberg wie Augsburg.

Oldenburg.

a) Strafſachen wie Celle.
b) Civilſachen wie Braunſchweig.

Poſen.

a) Strafſachen wie Breslau.
b) Civilſachen wie Hamm.

Roſtock.

a) Strafſachen wie Caſſel.
b) Civilſachen:
1. Zuſtändigkeitsſachen, Vorabentſcheidung bei Civilanſprüchen gegen Beamte, Fälle der §§ 17, 160 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes IV. C.-S.
2. Seeſachen, Waſſertransportverſicherungen I. C.-S.
3. die ſonſtigen Civilſachen wie Braunſchweig.

Stettin.

a) Strafſachen wie Caſſel.
b) Civilſachen wie Berlin, jedoch ſind aus dem Landgerichtsbezirk Greifswald die „ſonſtigen Civilſachen“ (vergl. Berlin Nr. 4) zu entſcheiden von dem III. C.-S.

Stuttgart.

a) Strafſachen wie Cöln.
b) Civilſachen wie Braunſchweig.

Zweibrücken wie Cöln.

Konſularbezirke:

a) Strafſachen I. Str.-S.
b) Civilſachen wie Berlin.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 1. bis 13. Mai 1899 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Der Kl. hat gegen die beklagte Ehefrau mit dem Antrage geklagt, ſie als Miterbin nach dem verſtorbenen Auszügler Chriſtian R. zu verurtheilen, in die Löſchung der für den genannten Erblaſſer auf dem Grundſtücke des Kl. eingetragene Kaufgelderforderung von 1000 Thalern zu willigen. Die Bekl. und ihr Ehemann haben der Klage widerſprochen. Gegen das erſtinſtanzliche Urtheil, welches die Entſcheidung der Sache von einem dem Kl. zuerkannten Eide abhängig machte, haben die Bekl. erfolglos Berufung eingelegt. Der B. R. hat nun den Werth des Beſchwerdegegenſtandes für die Berufungsinſtanz auf 3000 Mark feſtgeſetzt, und zwar auf Grund der Erwägung, daß der Kl. auf Löſchung der ganzen ſich auf 3000 Mark belaufenden Hypothek geklagt habe und nicht erſichtlich ſei, daß die Bekl. lediglich mit ¼ an dieſer Hypothek, deren Theilung unter die

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Miterben nicht behauptet sei, theilnehme. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Bekl. ist begründet. Der gegenwärtige Fall liegt dem in dem Beschlusse des IV. C. S. vom 2. November 1891 (veröffentlicht in der Juristischen Wochenschrift 1891 S. 551 Nr. 1) behandelten Falle genau gleich. Auch dort war der Klagantrag auf Einwilligung der Löschung einer eingetragenen Nachlaßforderung schlechthin gegen den Ehemann einer Miterbin gerichtet. Eine Theilung der Forderung unter den Miterben hatte auch dort nicht stattgehabt. Den Erwägungen nun, aus denen dort es abgelehnt ist, den ganzen Betrag der Forderung für die Klage gegen einen einzelnen Miterben als Streitwerth anzusehen, muß beigepflichtet werden. Wenn auch der Kl., so lange der Nachlaß beziehungsweise die Forderung ungetheilt ist, formell der Einwilligung aller Miterben bedarf, um die Forderung auch nur theilweise löschen zu lassen, so betrifft sachlich die Einwilligung des einzelnen Miterben in die Löschung doch nur sein antheiliges Recht, jedenfalls dann, wenn wie hier, alle übrigen Miterben bereits urkundlich in die Löschung gewilligt haben. Das mittelbare Interesse des Kl. daran, daß er durch die Weigerung der Bekl. an der Löschung der ganzen Forderung beziehungsweise der Verfügung darüber gehindert ist, kann hier übrigens um so weniger in Betracht kommen, als es sich um den Werth des Streitgegenstandes für die allein von der Bekl. bestrittene Berufungsinstanz, also lediglich um deren Interesse an dem Rechtsstreit handelt. Daß dieses sich aber im Wesentlichen mit ihrem eventuellen Antheil an der Forderung deckt, ist ohne Weiteres klar. V. C. S. i. S. Roeldner c. Speth vom 26. April 1899, B Nr. 57/99 V.

2. Dem Anwalt II. J. steht, wie das R. G. schon öfter ausgesprochen hat, nicht das Recht zu, gegen den Beschluß des L. G., durch den Werth des Streitgegenstandes für die I. J. festgesetzt wurde und der in Ansehung der II. J. nicht bindend ist, Beschwerde einzulegen. Vielmehr würde ihm ein Beschwerderecht nur in Ansehung desjenigen — noch nicht erlassenen — Beschlusses zustehen durch welchen der Werth des Streitgegenstandes für die II. J. festgesetzt wäre und durch den seine Interessen unmittelbar berührt würden. (Vergl. die Beschlüsse des R. G. vom 30. November 1897 und vom 26. September 1898, Rheinisches Archiv Bd. 93 II S. 32, Sächsisches Archiv Bd. 8 S. 704). II. C. S. i. S. Hewel Konk. c. Schramm vom 28. April 1899, B Nr. 87/99 II.

3. Gemäß § 94 der C. P. O. ist die Anfechtung der Entscheidung im Kostenpunkt unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird. Es ist in der Rechtsprechung des R. G. anerkannt, daß in dieser Vorschrift unter der Einlegung eines Rechtsmittels in der Hauptsache die Einlegung eines in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittels zu verstehen ist, durch die Einlegung eines unzulässigen Rechtsmittels wegen der Entscheidung in der Hauptsache also die Entscheidung über den Kostenpunkt nicht anfechtbar gemacht werden kann (Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 27 S. 366). Gleichfalls anerkannt ist in der Rechtsprechung des R. G., daß, wie nach dem früheren gemeinrechtlichen Prozesse die Voraussetzung jeder Appellation das Vorhandensein einer den Appellanten beschwerenden Entscheidung gebildet, so auch nach der jetzigen Deutschen C. P. O. die Berufung zur nothwendigen Voraussetzung habe, daß das Urtheil I. J. dem Berufungskl. mindestens formell Grund zu einer Beschwerde biete. (Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 13 S. 393.) Demgemäß ist insbesondere die Einlegung der Berufung für unzulässig erklärt, wenn durch das angefochtene Urtheil dem Antrage des Berufungskl. völlig entsprochen war. (Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 29 S. 377.) Das Urtheil des Königlichen Landgerichts Augsburg, Kammer für Handelssachen, vom 9. März 1898 hat in seinem Urtheilssatze allerdings die Abweisung der Klage ausgesprochen. In dieser Formel kommt aber nur das eigene Anerkenntniß der Kl., daß ihr ein Anspruch in der Hauptsache nicht mehr zustehe, zum Ausdruck. Sie beschwert also die Kl. nicht, wie diese auch in keiner Weise ein Interesse daran zu begründen versucht hat, daß nicht diese Formel, sondern eine andere prozessuale Bekundung der Thatsache, daß der Streit in der Hauptsache erledigt sei, gewählt worden. Da somit im vorliegenden Falle ein Interesse der Kl. an der Beseitigung dieser der materiellen Sachlage entsprechenden Formel nicht ermittelt werden kann, so erschien die Verwerfung der Berufung als unzulässig gerechtfertigt. Der Vertreter der Berufungskl. beruft sich mit Unrecht auf eine Stelle der Entscheidungsgründe eines Urtheils des V. C. S. vom 5. Oktober 1890 Rep. V. 138/90 (Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 27 S. 369), wonach es sich bei der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels nur um die formelle Zulässigkeit der Einlegung des Rechtsmittels handeln könne. Diese Erwägung beruht allerdings auf der Anschauung, daß hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 94 der C. P. O. nicht auch zu prüfen sei, ob das Rechtsmittel sich als materiell unbegründet erweise, betrifft aber die Frage der Unzulässigkeit des Rechtsmittels wegen Mangels einer Beschwerde überhaupt nicht. Auch die Entscheidung des V. C. S. vom 11. März 1891 Rep. V 301/90 (Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 27 S. 407 ff.) steht der Entscheidung des B. G. nicht entgegen. Sie betrifft die Berufung der Bekl., dessen Anspruch auf Abweisung der Klage ungeachtet des Verzichts des Kl. schon auf Grund des § 277 der C. P. O. anerkannt wird. Ein gleiches Interesse des abgewiesenen Kl. läßt sich aber hier nicht erkennen. VI. C. S. i. S. Heimann c. Hammer vom 13. April 1899, Nr. 38/99 VI.

4. Gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse findet nach § 99 der C. P. O. die sofortige Beschwerde statt. Die zweiwöchige Nothfrist des § 540 Abs. 2 ebenda für die Einlegung der sofortigen Beschwerde ist jedoch von der Beschwerdeführerin nicht eingehalten. Denn der angefochtene Beschluß des O. L. G. vom 2. März d. Js. ist am 10. desselben Monats zugestellt worden, während die hier in Betracht kommende Beschwerdeschrift vom 10. April datirt und bei dem O. L. G. am 12. April eingereicht ist. Wenn die Beschwerdeführerin meint, daß der Beschluß mit Rücksicht darauf, daß durch ihn die Festsetzung eines Theils der zur Erstattung liquidirten Kosten abgelehnt und in Folge dessen der zu erstattende Kostenbetrag niedriger bemessen sei, als durch den landgerichtlichen Festsetzungsbeschluß, der Anfechtung mit der einfachen, an eine Frist nicht gebundenen Beschwerde unterworfen sei, so ist diese Annahme nicht zutreffend. Gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse, und darunter versteht das Gesetz Beschlüsse, durch die auf Grund einer Prüfung der aufgestellten Kostenrechnung der Betrag der zu erstattenden Kosten festgesetzt wird, findet, wie

Digitized by Google

hervorgehoben, nach der allegirten Vorschrift des § 99 der C. P. O. die sofortige Beschwerde statt. Die einfache Beschwerde ist gegen Beschlüsse gegeben, durch die der Erlaß eines Kostenfestsetzungsbeschlusses in dem oben bezeichneten Sinne, sei es hinsichtlich der Kosten des Rechtsstreits oder einer Instanz, wegen Mangels eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels für den Anspruch auf Erstattung der Kosten abgelehnt ist. Die letztere Voraussetzung trifft hier nicht zu. Denn das O. L. G. hat einen vollstreckbaren Titel für den Kostenerstattungsanspruch der Kl. als vorliegend angenommen und nur — im Gegensatze zum L. G. — eine einzelne Position der Kostenrechnung, den Ansatz von Gebühren für die Vertretung der Kl. durch eine rechtskundige Person in einem auswärtigen Beweisaufnahmetermine, weil die Aufwendung dieser Gebühren zur zweckentsprechenden Rechtsvertheidigung nicht nothwendig gewesen sei, beanstandet. — Von gleicher Auffassung ist das R. G. wiederholt ausgegangen (vergl. Entsch. in Civilsachen, Bd. 6 S. 390; Gruchot, Beiträge, Bd. 29 S. 1030, Bd. 43 S. 213). — Demnach mußte die erhobene Beschwerde gemäß § 537 der C. P. O. als unzulässig verworfen werden. IV. C. S. i. S. Kirchengemeinde Schawoine c. Fiskus vom 20. April 1899, B Nr. 88/99 IV.

5. Darin ist dem B. G. beizutreten, daß die auf die Anträge beider Theile erkannte Trennung der Ehe von der Bekl. nicht angegriffen, sondern nur eine günstigere Entscheidung über die Schuldfrage begehrt ist. Denn der Wortlaut des Antrages giebt dem Verlangen, daß die Klage abgewiesen werde, keinen Ausdruck; wenngleich nun die Hervorhebung der Widerklage das Bedenken anregen könnte, ob die Beschränkung der Berufung dem wahren Willen der Bekl. entspreche, so durfte doch von einer Ausübung des Fragerechts nach Lage der Sache abgesehen werden, da der Antrag von dem Anwalte formulirt war und auch dem Thatbestande angenommen werden muß, daß die mündliche Verhandlung keinen Zweifel ergeben hat, ob auch die Trennung der Ehe nach irgend einer Richtung angegriffen werden sollte. III. C. S. i. S. Thielemann c. Thielemann vom 21. April 1899, Nr. 406/98 III.

6. Dem Wiedereinsetzungsgesuche des Kl. war stattzugeben. Der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts ist 14 Tage vor Ablauf der Revisionsfrist beim R. G. eingegangen; Kl. konnte, zumal er die Ausfertigungen der beiden Vorerkenntnisse beigefügt hatte, mit Grund annehmen, daß über seinen Antrag rechtzeitig Entscheidung getroffen werden würde, selbst wenn die vorherige Einforderung der Akten für nothwendig erachtet wurde. Da auch nicht vorauszusehen war, daß die Akten so spät eingehen würden, so kann Kl. mit Recht sich auf einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 211 C. P. O. berufen. Nachdem das Hinderniß zur Einlegung der Revision am 17. August 1898 gehoben war, hat der ernannte Anwalt formgerecht den Wiedereinsetzungsantrag am 11. September 1898 beim Gericht eingereicht (§ 214 a. a. O.); die mit dem 17. August 1898 beginnende Frist des § 212 a. a. O. wurde durch die Gerichtsferien gehemmt, da sie keine Nothfrist ist (§ 201 a. a. O.), und die Zustellung des gedachten Schriftsatzes ist dann noch vor Ablauf der Ferien geschehen. IV. C. S. i. S. Riesebeck c. Göllner vom 17. April 1899, Nr. 378/98 IV.

7. Begründet ist das Verlangen des Kl. auf Abweisung der Widerklage. Es kann unerörtert bleiben, ob insoweit der von der I. J. geltend gemachten, auf § 33 der C. P. O. gestützten Erwägung beizupflichten sein würde; denn wenn dies auch zu verneinen wäre, so müßte die Widerklage doch abgewiesen werden, weil sie nicht begründet erscheint. Dieselbe ist eine Feststellungsklage im Sinne von § 231 der C. P. O., zu ihrer Begründung ist also nicht nur erforderlich, daß die Bekl. nach den Grundsätzen über das Firmenrecht befugt sind, die in ihrem Widerklagantrage bezeichnete Firma zu führen, sondern weiter auch, daß sie ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung dieses Rechts durch einen dem Kl. gegenüber ergehenden Richterspruch haben. Daß dies der Fall sei, nimmt die Vorinstanz an; sie sagt, das rechtliche Interesse der Bekl. an der von ihnen begehrten Feststellung ihres Verhältnisses zum Kl. erhelle ohne Weiteres, sei doch dasselbe, wenn auch nach anderer Richtung, vom Kl. selbst zu einem streitigen gemacht worden. An der Zulässigkeit der Feststellungswiderklage sei von vornherein nicht zu zweifeln gewesen. Uebrigens habe der Kl. im Prozesse den Widerklaganspruch nicht nur nicht sofort anerkannt, sondern bestritten. Diese Ausführungen sind nicht zu billigen. Wohl besteht zwischen den Parteien ein der Feststellung nach § 231 der C. P. O. fähiges Rechtsverhältniß bezüglich der Befugniß der Bekl., die in dem Widerklagantrage bezeichnete Firma zu führen. Denn das Recht, einen bestimmten Handelsnamen, eine Firma, zu führen, ist ein sogenanntes absolutes, vermöge dessen der Bekl. von jedem Dritten verlangen kann, daß er nicht störend in sein Recht eingreife, also den Gebrauch der Firma dulde und nichts vornehme, was eine Verletzung des Rechts enthält. Allein aus dieser Natur des von den Bekl. in Anspruch genommenen Rechts folgt noch keineswegs, daß sie ohne Weiteres richterliche Feststellung des Rechts gegenüber jedem Dritten verlangen können, der das Recht zu respektiren verpflichtet ist. Vielmehr ist bei einem absoluten Rechte ein rechtliches Interesse des Berechtigten daran, daß das Recht gegenüber einer anderen bestimmten Person alsbald durch richterliche Entscheidung festgestellt werde, nur dann gegeben, wenn diese Person das Recht verletzt hat oder doch durch ihr Verhalten das Recht in seinem Bestande oder seiner Ausübung rechtlich gefährdet erscheint. Nach dieser Richtung erscheint aber die Widerklage gegenüber dem Kl. nicht begründet. Die von der Vorinstanz für die entgegengesetzte Meinung geltend gemachte Erwägung, daß das Verhältniß zwischen dem Kl. und den Bekl. bezüglich der von diesen zu führenden Firma schon durch die Hauptklage, wenn auch nach anderer Richtung, zu einem streitigen geworden sei, ist nicht geeignet, die daraus abgeleitete Schlußfolgerung zu rechtfertigen. Es ist bereits oben dargelegt worden, daß der Kl. durch seine Klage nur verlangt hat, daß die Bekl. künftig nicht mehr die Firma A. Arnold & Co. ohne Zusatz führen. Es ist nicht abzusehen, inwiefern er durch dieses, wie das B. G. anerkennt, durchaus berechtigte Verlangen das Recht der Bekl. zur Führung der im Widerklagantrage bezeichneten Firma verletzt oder in seinem Bestande oder seiner Ausübung gefährdet haben solle. Es sei dabei noch darauf hingewiesen, daß die Bekl. selbst in I. J. nicht angenommen haben können, daß der Klagantrag in das von ihnen in Anspruch genommene Recht zur Führung der im Widerklagantrage

angegebenen Firma eingegriffen oder es gefährdet habe, denn sie haben unterlassen, einen Antrag auf Abweisung der Hauptklage zu stellen. Wenn die Vorinstanz weiter bemerkt, daß der Kl. in dem Prozesse das von den Bekl. in Anspruch genommene Recht nicht anerkannt, sondern bestritten habe, so kann dahin gestellt bleiben, ob bei Beurtheilung der Frage, ob die Feststellungswiderklage begründet sei, das nach Erhebung derselben von dem Kl. eingeschlagene Verfahren zu Gunsten der Bekl. in Betracht gezogen, nämlich aus diesem Verfahren das Interesse der Bekl. an der alsbaldigen richterlichen Feststellung des von ihnen in Anspruch genommenen Rechts abgeleitet werden dürfte. Denn wenn man dies auch anzunehmen hätte, so würde damit für die Bekl. nichts gewonnen. Es ist nämlich zunächst unrichtig, wenn die Vorinstanz annimmt, der Kl. habe das erwähnte Recht der Bekl. im Prozesse bestritten. Derselbe hat beantragt, die Widerklage abzuweisen, und zur Rechtfertigung des Antrags angeführt, er bestreite das von den Bekl. behauptete rechtliche Interesse und die prozessuale Zulässigkeit der Widerklage. Zur Begründung des an erster Stelle erwähnten Einwandes ist dann weiter bemerkt, der Kl. bestreite auf Grund eines subjektiven Rechts die Befugniß der Bekl. zur Führung der Firma „A. Arnold & Co., Inhaber Alfred Oelsner" nicht und habe sie nie bestritten. Er sei aber der Meinung, daß die Führung dieser Firma rechtlich nicht zulässig sei, weil der den Firmeninhaber bezeichnende Zusatz die falsche Meinung erwecken müsse, daß die Firma die eines Einzelkaufmanns sei, und weil ferner die durch den Tod Oelsners erloschene Firma von den Bekl. nicht wieder aufgenommen werden könne. Nach dieser Vertheidigung, welche auch in II. Instanz nicht geändert worden ist, hat der Kl. sich, abgesehen von dem prozessualen Einwande, darauf beschränkt, auszuführen, daß die Feststellungswiderklage unbegründet sei, weil er aus ihm zustehenden subjektiven Rechten die Befugniß der Bekl. zur Führung der im Widerklagantrage bezeichneten Firma nie bestritten habe, auch nicht bestreite, und deshalb die Bekl. ihm gegenüber kein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung ihres Rechts hätten. Durch diese Erklärung hat der Kl. diese Rechte unzweifelhaft weder verletzt, noch gefährdet, ebensowenig ist dies durch den Zusatz geschehen, in welchem er in Zweifel zieht, daß die Bekl. die von ihnen bezeichnete Firma würden führen dürfen. Denn nach dem Zusammenhang und der gewählten Wortfassung hat der Kl. damit nichts weiter gethan, als der Rechtsmeinung Ausdruck verliehen, die Bekl. würden nach den über das Firmenwesen geltenden öffentlich rechtlichen Vorschriften behindert sein, so, wie sie wünschten, zu firmiren. Das bloße Aussprechen einer solchen Rechtsmeinung, bei welcher noch ausdrücklich hervorgehoben ist, daß der Kl. für seine Person keine dem Gebrauch der Firma entgegenstehende Rechte in Anspruch nehme, ist keineswegs geeignet, ein rechtliches Interesse der Bekl. an einer dem Kl. gegenüber ergehenden richterlichen Entscheidung zu begründen, um so gewisser nicht, da eine solche dafür, ob öffentlich rechtliche, von der Firmenregisterbehörde Amtswegen zu beachtende Bedenken dem Gebrauche der Firma entgegenstehen, auch ohne Bedeutung sein würde. Wenn die Vorinstanz noch bemerkt, der Kl. habe das von den Bek. widerklagweise verfolgte Recht nicht alsbald anerkannt, so kann auch hierin ein die Anstellung der Feststellungsklage rechtfertigendes Verhalten desselben nicht gefunden werden. Denn an sich liegt Niemandem die Pflicht ob, sich darüber, ob ein Anderer eine Firma führen dürfe oder nicht, zu erklären, insbesondere das Recht des Andern hierzu ausdrücklich anzuerkennen. Eine solche Pflicht erscheint auch nicht durch die besonderen Umstände des vorliegenden Falles begründet, insbesondere nicht dadurch, daß es sich um eine Firma handelt, in welcher der persönliche Name des Kl. mitenthalten ist und bezüglich deren er genehmigt hat, daß sie von seinem früheren Mitgesellschafter Oelsner geführt werde. Denn hierdurch hat sich der Kl. nur der Rechte, die ihm ohne diese Genehmigung zugestanden hätten, insbesondere derjenigen aus Art. 24, Abs. 2 des H. G. B., begeben, nicht hat er dadurch die Verpflichtung zu einer positiven Leistung gegenüber den Rechtsnachfolgern Oelsner übernommen. Unter keinen Umständen aber könnte ihm mehr angesonnen werden, als zu erklären, daß dem Gebrauche der Firma keine ihm für seine Person zustehenden Rechte entgegenständen, und das hat er erklärt. VI. C. S. i. S. Arnold c. Schirmer & Biesfeld vom 20. April 1899, Nr. 54/99 VI.

8. Durch das angefochtene Urtheil ist die Berufung als unzulässig verworfen worden, weil das Urtheil des L. G. ein Zwischenurtheil sei und nicht selbstständig angefochten werden könne, da es die von der Bekl. geltend gemachte prozeßhindernde Einrede nicht verworfen habe, also die in § 248 Abs. 2 der C. P. O. bezeichnete Ausnahme nicht zutreffe. Diese Entscheidung entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Von den in § 247 der C. P. O. genannten sechs prozeßhindernden Einreden hat die erste: die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts, die Besonderheit, daß ein Urtheil des L. G., durch das die Einrede der sachlichen — nicht auch der örtlichen — Unzuständigkeit verworfen wird, nach § 10 der C. P. O. nicht angefochten werden kann (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 11 S. 435, Bd. 13 S. 367). Dagegen ist im Uebrigen jedes Urtheil, das über eine der fünf in § 247 der C. P. O. unter Ziffer 1—3, 5 und 6 genannten Einreden entscheidet, durch die Berufung anfechtbar. Denn wenn es der Einrede stattgiebt, so ist es ein Endurthril; wenn es die Einrede verwirft, so ist es zwar ein Zwischenurtheil, aber in Betreff der Rechtsmittel nach § 248 Abs. 2 der C. P. O. als Enduetheil anzusehen. Hiermit scheint es nicht im Einklang zu stehen, wenn für die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten (§ 247 Ziffer 4 C. P. O.) der die Einrede aus Art. 190a Abs. 3 und Art. 222, sowie aus Art. 223 Abs. 2 des H. G. B. hinzutritt, der Grundsatz aufgestellt wird, daß eine Entscheidung über diese Einrede selbstständig nur dann angefochten werden könne, wenn sie auf Verwerfung laute. Denn dann hat der Bekl., der Sicherheit verlangt und dessen Verlangen vom Prozeßgericht als begründet anerkannt wird, nicht die Macht, vor Verhandlung der Hauptsache eine Entscheidung des B. G. über die Höhe der Sicherheit herbeizuführen. Von der Revision wird darauf hingewiesen, daß der Kl. in anderer Lage sei, und dies ist allerdings der Fall. Der Kl. kann, wenn ihm die Leistung einer Sicherhrit auferlegt wird, sich dessen weigern und ein Urtheil des Prozeßgerichts, „daß die Klage für zurückgenommen zu erklären," herbeiführen. Dies Urtheil kann er anfechten, und dadurch kann er eine Entscheidung des B. G. über die Höhe der Sicherheit erhalten. Der Bekl. dagegen hat

solche Möglichkeit nicht, während ihm doch daran, daß die Sicherheit genügend hoch bemessen wird, besonders gelegen sein kann. Denn, wenn das Prozeßgericht die Pflicht des Kl. zur Leistung einer Sicherheit zwar anerkennt, die Sicherheit jedoch völlig ungenügend bemißt, so ist der Bekl. schutzlos, wenn er die Berufung nicht einlegen darf, da ihm die Beschwerde zweifellos nicht zusteht. Er muß dann den Prozeß über sich ergehen lassen und hat, wenn er, vielleicht nach geraumer Zeit obsiegt, für seinen Schaden eine Sicherheit nicht, während bei dem Beginn des Prozesses solche möglicherweise noch zu erlangen gewesen wäre. Zuzugeben ist daher, daß es zweckmäßig sein würde, wenn die Berufung auch, um die Entscheidung über die Höhe der Sicherheit anzufechten, zuzulassen wäre. Dies würde möglich sein, wenn in dem Falle, daß der Einrede wegen Sicherheit stattgegeben wird, die Ablehnung der erlangten Höhe als (theilweise) Verwerfung im Sinne der § 248 Abs. 2 der C. P. O. angesehen werden könnte. Die Möglichkeit wäre insofern vorhanden, als die Entscheidung auch über die Höhe einer zu leistenden Sicherheit nur durch Zwischenurtheil nach vorgängiger mündlicher Verhandlung erfolgen und Bekl., wenn er die Einrede erhebt, bis zur Erledigung die Einlassung stets verweigere, also immer abgesonderte Verhandlung fordern darf. Gleichwohl kann die Zulässigkeit der Berufung gegen ein Urtheil, das die Leistung der Sicherheit anordnet, nicht anerkannt werden. Denn dies Urtheil ist nur ein Zwischenurtheil im Sinne des § 275 der C. P. O. und, da eine Ausnahmebestimmung nicht zutrifft, der Anfechtung durch die ordentlichen Rechtsmittel nicht fähig. Daß der Kl. in der Lage ist, eine Entscheidung des B. G. über die Höhe der Sicherheit herbeizuführen, enthält auch nur scheinbar eine Ungleichheit der Parteien in ihrer rechtlichen Stellung. Denn dem Kl. steht für jenen Zweck nur ein Umweg zu Gebote, und zwar ein Umweg, auf dem er Gefahr läuft, nicht nur in die Kosten verurtheilt zu werden, sondern auch sein Klagerecht — wenn dieses an eine kürzere Frist gebunden ist — zu verlieren. Endlich hat die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten nicht einmal eine Ausnahmestellung, da erst das bei Nichtleistung der Sicherheit ergehende, die Zurücknahme der Klage erklärende Urtheil dasjenige Urtheil ist, das der Einrede endgiltig stattgiebt, bei Beachtung dieses Umstandes aber die Entscheidung über diese Einrede der Entscheidung über die anderen prozeßhindernden Einreden gleichgestellt wird. I. C. S. i. S. Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südseeinseln c. Schmid vom 8. April 1899, Nr. 46/99 I.

9. Wenn die Revision rügt, daß die Begründung, womit das B. G. ein Verschulden des Kutschers verneint habe, nicht widerspruchsfrei sei, so kann dahingestellt bleiben, ob dieser Begründung überall beizutreten ist, da das Revisionsgericht, dem hinsichtlich des Verschuldens an der Hand der festgestellten Thatsachen eine freie Nachprüfung zusteht, gleichfalls nur zu dem Ergebniß gelangen kann, daß der Kutscher nach Lage der Sache Alles gethan hat, was von ihm zu verlangen war. III. C. S. i. S. Lippke c. Straßenbahn Graudenz vom 25. April 1899, Nr. 409/98 III.

10. Der Kl. lag es ob, wenn sie mit ihrer Berufung Erfolg haben wollte, dem B. G. das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der erlassenen, in I. J. jedoch wieder aufgehobenen einstweiligen Verfügung nach Maßgabe des § 266 der C. P. O. glaubhaft zu machen. Dem Bekl. stand es frei, den Beweis des Gegentheils zu unternehmen; er war aber so berechtigt, wie verpflichtet, in der Art der Beweisführung auch seinerseits die Formen und Grenzen der Glaubhaftmachung im Sinne des § 266 a. a. O. inne zu halten. Da es sich hier nicht sowohl um streitige Thatsachen als vielmehr nur um sachverständige Beurtheilung handelte, so mußte der Bekl., wenn er die Vernehmung eines Gegensachverständigen wünschte, diesen dem B. G. im Verhandlungstermin gestellen. That er dies, so war er nicht gehalten, dem Kl. vor dem Termin in einem Schriftsatze den voraussichtlichen Inhalt des Gutachtens des Sachverständigen mitzutheilen. Eine solche Verpflichtung besteht weder nach den §§ 123 und 245 noch sonst irgend einer Bestimmung der C. P. O. Wählte nun der Bekl., was bei dem freien Verfahren der Glaubhaftmachung ihm gestattet war, statt der persönlichen Gestellung eines Sachverständigen den Weg, das von einem solchen schriftlich erstattete Gutachten im Verhandlungstermin vorzutragen, so kann eine andere Beurtheilung, als in dem vorher erwähnten Falle, bezüglich der Frage, ob der Bekl. verbunden gewesen sei, dem Kl. vor dem Termin Kenntniß von dem Inhalt des Gutachtens zu geben, nicht Platz greifen. Es ist nicht ersichtlich, wie lediglich der Umstand, daß nicht der Sachverständige selbst, sondern statt seiner der Bekl. beziehungsweise dessen Vertreter das Gutachten vortrug, einen rechtlichen Unterschied begründen sollte und wie für den Bekl. lediglich aus der Absicht, selbst das Gutachten vortragen zu wollen, in Verbindung mit der späteren Ausführung dieser Absicht, die im anderen Falle nicht bestehende Verbindlichkeit zur vorgängigen Mittheilung des Inhalts des Gutachtens an den Kl. sollte erwachsen können. Die Anwendung des § 245 a. a. O., den die Revision verletzt wähnt, versagt aber auch noch aus einem anderen Grunde. Nach seiner Vorschrift hat jede Partei dem Gegner vor der mündlichen Verhandlung mittels vorbereitenden Schriftsatzes solche thatsächliche Behauptungen, Beweismittel und Anträge mitzutheilen, auf welche dieser voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann. Diese Voraussetzung ist hier nicht vorhanden. Das gegenwärtige Verfahren regelt sich, wie schon betont, nach § 266 der C. P. O. Nachdem die Kl. in I. J. unterlegen war, hatte sie die dringendste Veranlassung, sich für den Verhandlungstermin in der Berufungsinstanz mit möglichst vollständigen Mitteln für die ihr obliegende Glaubhaftmachung zu versehen. Dies war für sie auch um so mehr geboten, als sie darauf gefaßt sein mußte, daß der Bekl. bei der Wichtigkeit, die die Sache für ihn hatte, bestrebt sein werde, möglichst gewichtige Beweise für das Gegentheil dessen, was die Kl. glaubhaft zu machen hatte, zu erbringen, nämlich dafür, daß das von ihm geschlagene Holz nicht zu „jungen Stangenbeständen" gehörig gewesen sei. Hierum allein drehte sich der Streit, dies allein war Gegenstand der Begutachtung von Seiten der von beiden Parteien bisher gestellten Sachverständigen und sachverständigen Zeugen gewesen, dies allein war auch Gegenstand des Gutachtens des Oberförsters S. Bei diesem Verfahren und bei dieser Sachlage mußte die Kl. sich über jenes Gutachten im Verhandlungstermin ohne weitere vorhergehende Erkundigung an der Hand der von ihr

beizubringenden Gutachten und mit Hilfe der von ihe sofort im Termin zu stellenden Sachverständigen erklären können; es war nicht voraussichtlich, daß sie dies nicht werde thun können. War sie dennoch dazu außer Stande, so trägt sie selbst die Schuld daran und kann sich nicht mit Recht darüber beklagen, daß es abgelehnt worden ist, ihr durch Vertagung der Verhandlung Gelegenheit zu geben, in einem zweiten Termin das nachzuholen, was sie gemäß ihrer prozessualen Aufgabe im vorliegenden Rechtsstreit bereits im ersten Termin zu thun hatte. Ihre Beschwerde, daß sie zu Unrecht enthört sei, erweist sich demgemäß als durchaus grundlos. V. C. S. i. S. Neue Berliner Baugesellschaft c. Berliner Holzkomtoir vom 22. April 1899, Nr. 348/98 V.

11. Die Kl. hatte gegen den Bekl. auf Bezahlung von 1 764 Mark 87 Pf. nebst Zinsen geklagt. Im Laufe des Prozesses war von dem Bekl. in einem vorbereitenden Schriftsatze eine Widerklage angekündigt worden, die er thatsächlich niemals erhoben hat. Durch Urtheil des L. G. zu Frankfurt a. M. vom 24. November 1898 ist die Klage abgewiesen, ohne daß im Thatbestande oder in den Entscheidungsgründen jener beabsichtigten Widerklage Erwähnung geschehen wäre. Nach der Urtheilsformel wird die Kl. „mit der erhobenen Klage abgewiesen und verurtheilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen". Auf Antrag der Kl. hat das L. G. am 14. Januar 1899 einen Berichtigungsbeschluß des Inhalts erlassen: „Der Tenor des Urtheils vom 24. November 1898 wird durch folgenden Zusatz berichtigt: „„soweit die Kosten nicht durch Ankündigung der Widerklage entstanden sind, welche Kosten dem Bekl. zur Last fallen"". Die sofortige Beschwerde, die von dem Bekl. gegen diesen Beschluß erhoben ist, hat den Erfolg gehabt, daß das O. L. G. zu Frankfurt a. M. ihn am 2. März 1899 beseitigt und die Entscheidung in ihrer ursprünglichen Fassung wieder hergestellt hat. Hiergegen hat die Kl. in gehöriger Form und Frist weitere Beschwerde eingelegt. Sie beantragt, die Beschwerde des Bekl. gegen den Beschluß vom 14. Januar 1899 zurückzuweisen. Die weitere Beschwerde muß für zulässig erachtet werden. Freilich wird im § 290 Abs. 3 der C. P. O. die Beschwerde versagt, wenn der Antrag auf Berichtigung eines Urtheils zurückgewiesen worden ist, und die weitere Beschwerde ist nur statthaft, wenn die in der Beschwerdeinstanz ergangene Entscheidung nach Art und Inhalt dem Rechtsmittel unterliegt. Dieser Grundsatz greift aber nicht Platz, sobald nach der Absicht des Gesetzes lediglich der Ablehnungsbeschluß der I. J. für unanfechtbar hat erklärt werden sollen. Und das ist rücksichtlich der Bestimmung im § 290 Abs. 3 in der That anzunehmen. (Vergl. Entsch. des R. G. Bd. 30 Nr. 94, Planck, Lehrbuch des Deutschen Civilprozeßrechts, Bd. II, § 158, Note 5.) Die Beschwerde der Kl. ist aber unbegründet, weil die Entscheidung des Beschwerdegerichts im Ergebniß gebilligt werden muß. Der Berichtigungsbeschluß des L. G. ist zu Unrecht erlassen und mußte deshalb wieder beseitigt werden. Die Formel des Urtheils war in ihrer ursprünglichen Fassung zutreffend und bedurfte keiner Berichtigung. Die Kosten der Widerklage konnten als ein besonderer Theil der Prozeßkosten überhaupt nicht in Frage kommen. Eine Widerklage, die blos angekündigt wurde, ist für das Gericht von keiner anderen Bedeutung, als irgendwelche sonstigen, in den Parteischriften aufgestellten und nicht vorgetragenen Thatsachen. So lange der Bekl. sie nicht erhoben hat, ist sie nicht Gegenstand des Rechtsstreits geworden. Die Kosten, die der einen Prozeßpartei von der anderen durch die Bedrohung mit einer neuen Klage verursacht werden möchten, bilden keinen Theil der im schwebenden Prozeßverfahren erwachsenen Kosten. Ein Anspruch auf ihre Erstattung kann nur dann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn sich nach allgemeinen Rechtssatzungen eine Schadensersatzpflicht des Drohenden oder Bedrohten begründen läßt. Das Gericht ist aber nicht in der Lage, hierüber in einem Prozesse, der ein Forderungsrecht ganz heterogener Natur zum Gegenstand hat, eine Entscheidung zu fällen. Die Kosten der angekündigten Widerklage sind nicht Bestandtheil des Prozeßstoffs und gehören noch weniger zu den Kosten des Rechtsstreits. Sie fallen daher auch nicht ohne Weiteres der Partei zur Last, die in die Prozeßkosten verurtheilt worden ist. Sollte ihe Gegner sie dennoch bei seiner Kostenliquidation in Ansatz bringen, so würde mit dem Hinweis, daß nur die eigentlichen Prozeßkosten erstattungsfähig sind, sein Verlangen abzulehnen sein. Danach war das Urtheil vollkommen sachgemäß, während der Berichtigungsbeschluß auf einer irrigen Rechtsanschauung beruht. Nun kann es freilich auch vorkommen, daß einem Beschlusse, durch den eine richtige Entscheidung in eine unrichtige verändert wird, die rechtliche Natur eines Berichtigungsbeschlusses eigen ist. Wenn aber — wie hier — Thatbestand und Gründe eines Urtheils nicht den mindesten Anhalt dafür bieten, daß die nicht getroffene unrichtige Entscheidung gewollt, die getroffene richtige Entscheidung nicht gewollt sei: so erscheint die Annahme auch als ausgeschlossen, daß die Entscheidung auf einem Schreibfehler, Rechnungsfehler oder auf einer ähnlichen offenbaren Unrichtigkeit beruht. Die Vermuthung einer Divergenz zwischen dem Willen und der Erklärung des Gerichts, die im umgekehrten Falle gerechtfertigt sein möchte, wäre Willkür. Hat das Gericht aber nur ausgesprochen, was es aussprechen wollte, oder bietet nach dem Inhalt des Urtheils für die Unterstellung kein Raum, daß es etwas Anderes aussprechen wollte, als es ausgesprochen hat, so kann von der Statthaftigkeit eines Berichtigungsbeschlusses auch nicht mehr die Rede sein. I. C. S. i. S. Siegel & Tegeler c. Salomon vom 22. April 1899, B Nr. 40/99 I.

12. Das L. G. hat zwar unterlassen, über die, die Schuldfrage betreffenden Anträge der Parteien ausdrücklich zu entscheiden; da aber die Begründung ergiebt, daß durch dies Schweigen über die Anträge hat erkannt werden sollen, kann die Berufung als zulässig angesehen werden, wenngleich es richtiger gewesen sein würde, diesem Willen in der Urtheilsformel Ausdruck zu geben, um die aus § 292 der C. P. O. sich sonst ergebenden Zweifel zu vermeiden. III. C. S. i. S. Thielemann c. Thielemann vom 21. April 1899, Nr. 406/98 III.

13. Das B. G. hat die nochmalige Vernehmung der Zeugen abgelehnt, weil diese bereits in Gegenwart des Prozeßbevollmächtigten des Bekl. über den Hergang bei der Verhandlung am 25. Mai 1871 eingehend vernommen seien und jeder Anlaß zu ihrer nochmaligen Vernehmung fehle; und die Eideszuschiebung für unzulässig erachtet, weil durch das Zeugniß der vernommenen Zeugen in Verbindung mit den sonstigen Ergebnissen der Beweisaufnahme erwiesen sei, daß die Mutter des Kl. bei jener Gelegenheit die vom Vater des Bekl. beanspruchte

Digitized by Google

Fußwegsgerechtigkeit bestritten habe. Der hiergegen gerichtete Angriff ist nicht berechtigt. Hat ein Zeuge bei seiner Vernehmung über einen Vorgang sich im Einzelnen ausgelassen und seine Wissenschaft über eine bestimmte Einzelheit bereits vollständig dargelegt, so kann nicht angenommen werden, derselbe werde bei seiner nochmaligen Vernehmung das Gegentheil des früher Bekundeten aussagen. Das Gericht ist bei solcher Sachlage befugt, die nochmalige Vernehmung zu unterlassen, ohne Unterschied, ob die Einzelheit, bezüglich deren die nochmalige Vernehmung der bereits vernommenen Zeugen beantragt ist, in dem Beweisbeschlusse, durch welchen die frühere Vernehmung angeordnet war, ausdrücklich hervorgehoben ist oder nicht. So liegt es hier. V. C. S. i. S. Gerdemann c. Hovestadt vom 22. April 1899, Nr. 404/98 V.

14. Nach § 376 Abs. 2 der C. P. O. hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, ob es bei schriftlicher Begutachtung das Erscheinen der Sachverständigen zur Erläuterung des Gutachtens in der mündlichen Verhandlung anordnen will. Es liegt mithin die Verletzung einer Rechtsnorm, welche die Revision begründen könnte, nicht vor, wenn das Gericht eine dahin gehende Anordnung nicht trifft. Die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen finden auf den Beweis durch Sachverständige nach § 367 a. a. O. entsprechende Anwendung, insofern nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind. Der § 376 enthält eine abweichende Bestimmung, indem er die Anordnung schriftlicher Begutachtung zuläßt, während die Zeugen nach den §§ 359 ff. stets mündlich zu vernehmen sind. Bei schriftlicher Begutachtung ist es aber selbstverständlich nicht möglich, daß den Sachverständigen von den Parteien die ihrer Ansicht nach zur Aufklärung der Sache dienlichen Fragen bei der Abgabe des Gutachtens vorgelegt werden. Dadurch sind die Parteien indeß in ihrer Vertheidigung nicht beschränkt, da sie nach dem Eingange des schriftlichen Gutachtens ihre Bedenken gegen dasselbe und die Punkte, über welche der Sachverständige noch befragt werden solle, in der mündlichen Verhandlung vorbringen können und das Gericht alsdann darüber zu befinden hat, ob der Sachverständige hierüber zu hören ist oder in der mündlichen Verhandlung erscheinen soll. Der Bekl. hat nun nach dem Thatbestande des angefochtenen Urtheils nach Eingang des Gutachtens von E. und B. in der mündlichen Verhandlung nicht verlangt, daß den Sachverständigen noch irgend welche Fragen vorgelegt werden sollen, auch nicht, daß dieselben zur Erläuterung ihres Gutachtens vorgeladen werden sollen. Er ist demnach in seiner Vertheidigung in keiner Weise beschränkt worden. VI. C. S. i. S. Schwabe c. Pleßing vom 24. April 1899, Nr. 49/99 VI.

15. Der Richter darf nur über eine solche Thatsache einer Partei den richterlichen Eid auftragen, welche von der einen Partei behauptet und von der anderen Partei bestritten worden ist, wie das R. G. schon wiederholt ausgesprochen hat. Vergl. Urtheil vom 23. April 1884 (Ruffow u. Küntzel, Bd. 28 S. 1153); vom 17. Juni 1892 (Juristische Wochenschrift 1892 S. 334); Petersen, C. P. O. III. Aufl. zu § 437 Anm. 1. II. C. S. i. S. Lehmann c. Claus vom 21. April 1899, Nr. 436/98 II.

16. Durch Beschluß des Amtsgerichts I zu Berlin vom 8. Oktober 1898 ist im Wege der Zwangsvollstreckung der Lohn des Schuldners, den er von der Aktiengesellschaft „Vereinigte Kammerich'schen Werke" bezieht, wegen der Alimente des Gläubigers, seines unehelichen Kindes, für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. Dezember 1898 mit 45 Mark, und wegen der Kosten, in Höhe von 10 Mark wöchentlich unbeschränkt gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen worden. Die von dem Schuldner gegen diesen Beschluß auf Grund des § 685 der C. P. O. erhobene Erinnerung ist durch den Beschluß des Amtsgerichts vom 27. Dezember 1898 zurückgewiesen. Auf die gegen letztere Entscheidung eingelegte Beschwerde des Schuldners hat das L. G. I zu Berlin durch Beschluß vom 19. Januar 1899 den Pfändungsbeschluß dahin abgeändert, daß die Lohnforderung des Schuldners auf Zahlung eines den Betrag von 40 Mark für die Woche übersteigenden Lohnes mit höchstens 10 Mark für die Woche gepfändet und zur Einziehung überwiesen werde. Gegen diese Entscheidung ist vom Gläubiger weitere Beschwerde erhoben, auf die das Kammergericht unter Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses den Pfändungsbeschluß anderweit dahin geändert hat, daß die Forderung des Schuldners auf Zahlung eines den Betrag von 30 Mark wöchentlich übersteigenden Lohnes mit höchstens 10 Mark für die Woche gepfändet und zur Einziehung überwiesen werde. Die letztere Entscheidung ist von dem Schuldner mit der jetzt vorliegenden Beschwerde angefochten, mit der geltend gemacht ist, das Kammergericht hätte die bei ihm erhobene Beschwerde, da zwei gleichlautende Vorentscheidungen ergangen wären, als unzulässig verwerfen sollen. Dem Angriffe hat jedoch ein Erfolg nicht gegeben werden können. Das Kammergericht ist davon ausgegangen, daß die Beschlüsse des Amtsgerichts vom 27. Dezember 1898 und des L. G. vom 19. Januar 1899 materiell übereinstimmen, indem beide die Summe von 40 Mark wöchentlich als zum nothwendigen Unterhalte der Familie des Schuldners und seiner alimentationsberechtigten Verwandten für erforderlich erachteten. Nach seiner Annahme kann jedoch jener amtsgerichtliche Beschluß nicht in Betracht kommen, weil er nur dem Schuldner, nicht aber auch dem Gläubiger zugestellt sei und daher dem letzteren gegenüber als nicht ergangen gelte, sodaß als Vorentscheidungen der Pfändungsbeschluß vom 8. Oktober 1898 und der landgerichtliche Beschluß anzusehen seien, zwischen diesen aber eine Abweichung insofern bestehe, als ersterer die Pfändung von 10 Mark wöchentlich unbeschränkt, letzterer sie dagegen nur mit der Beschränkung ausspreche, daß dem Schuldner 40 Mark Lohn für die Woche frei bleiben sollten. Danach hat das Kammergericht die erhobene weitere Beschwerde für zulässig erachtet. Der gegebenen Begründung kann nun zwar nicht beigetreten werden. Der Pfändungsbeschluß vom 8. Oktober 1898, der nur dem Angriffe mit der Erinnerung nach Maßgabe des § 685 der C. P. O., nicht aber mit der Beschwerde unterlag, kann bei Beurtheilung der Zulässigkeit der weiteren Beschwerde nicht herangezogen werden. Dieser Umstand erscheint jedoch unerheblich. Entscheidend ist, daß das Amtsgericht durch den Beschluß vom 27. Dezember 1898 die Erinnerung des Schuldners gegen den Pfändungsbeschluß zurückgewiesen und damit, wenngleich in der Begründung angedeutet worden ist, daß zur Bestreitung des nothwendigen Unterhalts des Schuldners und seiner Familie wöchentlich 40 Mark erforderlich seien, den Pfändungsbeschluß in vollem Umfange, also auch dahin aufrecht erhalten hat, daß wegen der zur

Zwangsvollſtreckung ſtehenden Forderung des Gläubigers der Wochenlohn des Schuldners mit 10 Mark unbeſchränkt gepfändet und überwieſen werde. Mit Rückſicht hierauf hat es auch der Zuſtellung des Beſchluſſes vom 27. Dezember an den Gläubiger nicht bedurft. Bei dieſer Sachlage waren aber zwei von einander abweichende Entſcheidungen, die amtsgerichtliche vom 27. Dezember und die landgerichtliche, ergangen, und ſonach hat das Kammergericht mit Recht die bei ihm angebrachte weitere Beſchwerde für zuläſſig erachtet. — Iſt nun aber die kammergerichtliche Entſcheidung in formeller Hinſicht nicht anfechtbar, ſo ergiebt ſich daraus die Unzuläſſigkeit der gegenwärtig erhobenen weiteren Beſchwerde. Denn der Schuldner iſt durch die Entſcheidung des Kammergerichts nicht nachtheiliger, ſondern gerade günſtiger, als durch die amtsgerichtliche Entſcheidung vom 27. Dezember 1898, geſtellt. Es liegen daher inſoweit — der landgerichtliche Beſchluß bleibt außer Betracht (vergl. Entſch. des R. G. in C. S. Bd. 2 S. 413, Bd. 4 S. 362) — auf der Seite des Schuldners zwei gleichlautende Vorentſcheidungen vor, und da auch ſonſt in der kammergerichtlichen Entſcheidung ein neuer ſelbſtſtändiger Beſchwerdegrund nicht enthalten iſt, fehlt es an einer weſentlichen Vorausſetzung der weiteren Beſchwerde (§ 531 Abſ. 2 der C. P. O.). Die jetzige Beſchwerde war ſonach gemäß § 537 der C. P. O. als unzuläſſig zu verwerfen. IV. C. S. i. S. Freimuth c. Langall vom 13. April 1899, B Nr. 76/99 IV.

17. Die Reviſion hat die Verletzung des § 577 Abſ. 2 der C. P. O. gerügt, nach welcher Vorſchrift die Eideszuſchiebung unzuläſſig geweſen ſei. Die Rüge geht jedoch fehl. Nach dem bezeichneten Geſetze iſt in Eheſachen die Eideszuſchiebung nur inſoweit nicht zuläſſig, als es ſich um Thatſachen handelt, welche die Trennung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit der Ehe begründen ſollen. Eine ſolche Thatſache ſteht hier jedoch nicht in Frage. Denn die zum Gegenſtande der Eideszuſchiebung gemachte Thatſache iſt nicht vom Kl. zur Begründung der Trennung der Ehe, ſondern von der Bekl. gerade im Intereſſe der Aufrechterhaltung der Ehe vorgebracht. — Da die Parteien über die Erheblichkeit und die Norm des Eides einverſtanden waren, ſo konnte nach § 426 Abſ. 1 der C. P. O. die Leiſtung deſſelben durch Beweisbeſchluß angeordnet werden, ſodaß auch inſofern eine Verletzung des Geſetzes nicht vorliegt. IV. C. S. i. S. Müller c. Müller vom 27. April 1899, Nr. 414/98 IV.

Zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

18. Nach § 27 Abſ. 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dem Anwalte des Kl. — neben der ihm bereits zuerkannten Verhandlungsgebühr für die erſte nicht kontradiktoriſche Verhandlung — für die durch den Einſpruch verurſachte zweite mündliche Verhandlung eine ſelbſtändige Verhandlungsgebühr zuzubilligen war. Ebenſowenig aber auch, daß dieſe Gebühr als kontradiktoriſche in Anſatz zu bringen und nach der Höhe des ſtreitigen Hauptanſpruches zu berechnen war. Die Annahme des L. G., die ſich der Beſchwerdeführer zu eigen macht, daß dieſe Gebühr nach den Koſten des Verfahrens zu berechnen ſei, iſt mit der Aktenlage unverträglich. Die weitere Verhandlung hatte das volle Klageobjekt zum Gegenſtande. Denn der Bekl. hatte den Antrag geſtellt, die Klage abzuweiſen. Daß er dieſen Antrag, wie das Urtheil vom 25. Januar angenommen hat, in thatſächlicher Hinſicht ungenügend begründet hat, iſt ebenſo gleichgültig, wie der weitere Umſtand, daß der Bekl. nicht gleichzeitig auch den Antrag geſtellt hat, den Kl. zur Erſtattung der inzwiſchen von ihm (dem Bekl.) unter Proteſt gezahlten Urtheilsſumme zu verurtheilen. Auch bedarf es keiner Unterſuchung, welche Gebühren für den Anwalt des Kl. in Rechnung zu ſtellen wären, wenn ſich der Bekl. im Einſpruchsverfahren darauf beſchränkt hätte, einfach dem geltend gemachten Wechſelanſpruche zu widerſprechen (C. P. O. § 562 Abſ. 1), da dieſer Fall eben nicht vorliegt. I. C. S. i. S. Hey c. Harder vom 19. April 1899, B Nr. 42/99 I.

II. Das Handelsrecht.

19. Die Reviſion iſt begründet. Was zunächſt die Hauptklage anlangt, ſo iſt das Klaggeſuch lediglich darauf gerichtet geweſen, die Bekl. zu verurtheilen, die Firma A. Arnold & Co. nicht weiter zu führen. Dieſer Klageantrag läßt nicht erkennen, daß der Kl. den Bekl. auch unterſagt wiſſen wolle, eine Firma zu führen, in welcher die Worte A. Arnold & Co. mitenthalten ſind. Ebenſowenig ſpricht dafür, daß die Intention des Kl. hierauf gerichtet geweſen ſei, die Klagbegründung. Der Kl. hat ſelbſt angeführt, daß er beim Ausſcheiden aus der Handelsgeſellſchaft in Firma A. Arnold & Co. dem Alfred Oelsner geſtattet habe, die Firma mit dem Zuſatze: „Inhaber Alfred Oelsner“ fortzuführen, und hat als ſeinen Rechten zuwiderlaufend nur angeführt, daß die Bekl. die Firma A. Arnold & Co. ohne Zuſatz führten. Hiernach lag, wenn, wie die Vorinſtanz ſelbſt annimmt, die Bekl. nicht berechtigt waren, die Firma ohne Zuſatz zu führen, zu einer theilweiſen Klagabweiſung kein Anlaß vor, da eben das Klaggeſuch etwas weiteres als das, wozu der Kl. berechtigt war, nicht verlangte. Die von der Vorinſtanz ausgeſprochene theilweiſe Klagabweiſung iſt ſonach ungerechtfertigt. VI. C. S. i. S. Arnold c. Schirmer & Bieſeld vom 20. April 1899, Nr. 54/99 VI.

20. Unſtreitig hat die Bekl. vor den Geſchäften, aus denen ſie in Anſpruch genommen wird, in Geſchäftsverbindung mit der Kl. nicht geſtanden. Die Kl. handelte auf ihre Gefahr, als ſie ſich mit H. einließ, ohne ſich nach ſeiner Stellung im Geſchäft der Bekl. zu erkundigen. Daß ſie dies je gethan, oder daß die Bekl. auch nur von einem der Geſchäfte Kenntniß erhalten, iſt nicht einmal behauptet. Rechtlich erhebliche Willenserklärungen Dritter, durch deren Zugang die Bekl. verpflichtet, müßte ſie als zugegangen gegen ſich gelten laſſen, wenn ſie in ihr Geſchäft gelangt und zu ihrer Kenntniß nur durch Negligenz oder Mangel in den Geſchäftseinrichtungen nicht gelangt. Auch iſt der Geſchäftsinhaber für das unredliche Verhalten von Angeſtellten inſoweit verantwortlich, als er ſich ihrer zu beſtimmten Verrichtungen bedient und ihnen vertraut. Soweit der Prinzipal dem Angeſtellten vertraut, vertraut er ihm auf ſeine eigene Gefahr. Aber ein allgemeiner Rechtsgrundſatz, daß der Prinzipal für jedes unredliche Verhalten des Angeſtellten im Geſchäft auch außerhalb der ihm anvertrauten Verrichtungen verantwortlich, beſteht nicht. Auch läßt ſich ein Rechtsſatz dahin nicht aufſtellen, daß jede Mittheilung als dem Prinzipal bekannt zu gelten habe, die in ſein Geſchäft gelangt und durch unredliches Verhalten eines Angeſtellten nicht zu ſeiner Kenntniß gelangt iſt. I. C. S. i. S. Minden c. Laeisz vom 12. April 1899, Nr. 58/99 I.

Digitized by Google

21. Nach dem rechtlichen Weſen der offenen Handelsgeſellſchaft iſt während ihres Beſtehens, alſo auch während ſie ſich in Liquidation befindet, der einzelne Geſellſchafter, der nicht zu ihrer Vertretung berufen iſt, nicht befugt, ſei es zu ſeinen eigenen Gunſten, ſei es zu Gunſten der Handelsgeſellſchaft aus den von den Vertretern der Geſellſchaft mit Dritten geſchloſſenen Verträgen gegen die andere Vertragspartei klagend aufzutreten oder gegen Dritte dingliche Rechte der Handelsgeſellſchaft (Eigenthum u. ſ. w.) klagend geltend zu machen. Daſſelbe gilt von Feſtſtellungsklagen in Anſehung vertraglicher oder dinglicher Rechtsverhältniſſe der Handelsgeſellſchaft. Dieſer Grundſatz iſt vom R. G. namentlich in den beiden zuerſt angegebenen Richtungen ſtetig und gleichgemäß anerkannt und zum Ausdruck gebracht. V. C. S. i. S. Suermann c. Dierkes vom 25. März 1899, Nr. 444/98 V.

22. Die dahingehende Ausführung der Reviſion, Kl. habe das geltend gemachte Bezugsrecht ſchon dadurch verloren, daß er es ſelbſt nicht in der vorgeſchriebenen Friſt ausgeübt, auch den Bekl. nicht ausdrücklich aufgefordert habe, es für ihn, den Kl., auszuüben, erſcheint nicht begründet. Das O. L. G. legt den zwiſchen den Parteien über den Vorbehalt des Bezugsrechts abgeſchloſſenen Vertrag dahin aus, daß der Bekl. dem Kl. gegenüber die perſönliche Verpflichtung übernommen habe, als nunmehriger Beſitzer der verkauften Aktien das fragliche Bezugsrecht für den Kl. und zu deſſen Vortheile auszuüben. Die Uebernahme einer ſolchen Verpflichtung iſt rechtlich zuläſſig, und die Annahme des O. L. G., daß der Vertrag ſo zu verſtehen ſei, kann daher nicht beanſtandet werden. Hatte aber der Bekl. einmal dieſe Verpflichtung übernommen, ſo war es ſeine Sache, das Bezugsrecht rechtzeitig bei der Aktiengeſellſchaft geltend zu machen, ſofern nicht der Kl. ihm gegenüber auf dieſe Geltendmachung verzichtet haben ſollte, was nicht behauptet iſt. Der Kl. konnte ſelbſt das Bezugsrecht nicht ausüben, weil er die Aktien nicht mehr hatte. Ebenſo wenig hatte er aber nach der dem Vertrage gegebenen Auslegung die Pflicht, den Bekl. noch ausdrücklich zur Ausübung des Bezugsrechts aufzufordern. Daß der Bekl. ſelbſt zur Zeit, als das Bezugsrecht ausgeübt werden mußte, die Aktien nicht mehr beſaß, ſondern an die Nebenintervenientin weiter übertragen hatte, kann hierbei nicht ins Gewicht fallen. Der Bekl. konnte ſich durch die Weiterveräußerung der Aktien nicht der perſönlichen Verpflichtung entziehen, die er dem Kl. gegenüber übernommen hatte, ſowie er ja auch bei der Uebertragung an die Nebenintervenientin ſich daſſelbe Bezugsrecht vorbehalten hat, welches er dem Kl. eingeräumt hatte. Daraus ergiebt ſich zugleich, wie das O. L. G. mit Recht ſagt, die Möglichkeit für den Bekl., die dem Kl. gegenüber übernommene Verpflichtung zu erfüllen. III. C. S. i. S. Lehmann c. Clans vom 21. April 1899, Nr. 456/98 II.

23. Es handelt ſich nicht um Trennung des Bezugsrechts von den Aktien. Das Bezugsrecht bei Erhöhung des Aktienkapitals kann ſtets nur der Inhaber der Aktien ausüben, und es kann begrifflich nicht von den Aktien getrennt werden. Im vorliegenden Falle ſteht aber nur die perſönliche Verpflichtung in Frage als Beſitzer der Aktien das Bezugsrecht zwar im eigenen Namen aber, zum Vortheile eines Anderen, der nicht Beſitzer iſt, geltend zu machen. Dieſe Verpflichtung kann der Käufer von Aktien dem Verkäufer gegenüber nicht blos für eine, ſondern auch für mehrere, ja für alle zu erwartende Neuemiſſionen einer Aktiengeſellſchaft übernehmen. Wenn auch ein Fall der letzteren Art ſelten vorkommen mag, ſo kann er doch nicht für rechtlich unzuläſſig erklärt werden. Die thatſächliche Ausübung eines ſo ausgedehnten Bezugsrechts zu Gunſten des Verkäufers wird auch in dem Falle keine Schwierigkeit machen, wo der Käufer der Aktien dieſelben in ſeinem Beſitze behält, was ihm ja freiſteht. Verkauft er ſie dagegen weiter, ſo muß er Vorſorge treffen, daß die von ihm perſönlich übernommene Verpflichtung von ſeinem Käufer erfüllt werde. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

24. Das O. L. G. hat die Ungültigkeit des Vertrages vom 20. September 1892 aus der Vorſchrift des Art. 213 f. des H. G. B. mit Recht gefolgert. Durch dieſen Vertrag war dem Kl. die Lieferung und Herſtellung der Dampf- und Kühlmaſchinen für den Brauereibetrieb der Bekl. zum Preiſe von 44 580 Mark übertragen. Dieſer Preis überſteigt $^1/_{10}$ des auf 200 000 Mark beſtimmten Grundkapitals der Bekl. und hat unbeſtritten die Generalverſammlung der Aktiengeſellſchaft ihre Zuſtimmung zum Vertrage nicht ertheilt. Nach den thatſächlichen Feſtſtellungen der Vorinſtanzen unterliegt es auch keinem Zweifel, daß der gedachte Vertrag eine herzuſtellende Anlage im Sinne des Art. 213 f. H. G. B. betraf, denn es handelte ſich um eine zum dauernden Geſchäftsbetriebe beſtimmte und unentbehrliche Maſchineneinrichtung, welche durch feſte Verbindung mit den Fundamenten der Brauereigebäude in dauernden Zuſammenhang gebracht werden ſollte. Die weitere Annahme des B. G., daß der Vertrag vom Januar 1893 über die Lieferung eines Refrigerators eine Ergänzung des Vertrages vom 20. September 1892 bildete, und nach dem Willen der Kontrahenten als ein Theil dieſes Vertrages gelten ſollte, beruhte auf thatſächlichen Erwägungen und Willensauslegung, und läßt einen Rechtsverſtoß nicht erkennen. Danach iſt die Abweiſung der Klaganſprüche gerechtfertigt, und mußte auch der Angriff der Reviſion zurückgewieſen werden, welchen dieſelbe dagegen gerichtet hat, daß der Kl. in der Widerklage zur Rückzahlung derjenigen 6000 Mark verurtheilt iſt, welche auf Grund des Vertrages vom 20. September 1892 als Anzahlung geleiſtet ſind. Wenn es auch bedenklich erſcheinen mag, ob ſich dieſer Widerklageanſpruch aus dem Geſichtspunkt der condictio sine causa begründen ließe, ſo trifft doch der vom B. G. ebenfalls erwogene Rechtsgrund der condictio ob injustam causam zu, denn die Vorſchriften des H. G. B., aus welchen die Nichtigkeit des Vertrages vom 20. September 1892 folgt, enthalten zwingendes Recht, und muß aus dem geſetzlichen Verbot die Befugniß zur Zurückforderung der demſelben widerſprechenden Zahlung gefolgert werden. III. C. S. i. S. Schleſinger c. A.-G. Thüringer Brauhaus vom 21. April 1899, Nr. 404/98 III.

25. Das laut Schlußnote vom 29. Juli 1895 zwiſchen den Parteien geſchloſſene Geſchäft charakteriſirt ſich als ein Diſtanzkauf. Die Bekl. verpflichtete ſich, die Waare in Monte Chriſti mit den in der Schlußnote bezeichneten, dort befindlichen Schiffen abzuladen. Mit dieſer Thätigkeit gelangte die ihr aus dem Vertrage obliegende Leiſtung zum Abſchluß, ſo zwar, daß nur noch die Uebergabe des Konnoſſements und der Verſicherungspolice zu geſchehen hatte. Erfüllungsort für die Bekl. war alſo Monte Chriſti. Ihre Verbindlichkeiten erſtreckten ſich nicht auf die Ausführung und

Digitized by Google

Vollendung des Transports, sie hat es nicht übernommen, die Waare an den ihr vor Unterzeichnung des Konnossements aufzugebenden Bestimmungshafen zu liefern, sodaß dieser Ort für sie zum Erfüllungsorte geworden wäre. Wenn sie auch den Frachtvertrag mit dem Schiffer im eigenen Namen abschloß, so handelte sie dabei doch im Interesse der Kl. als der Käuferin. Gegen diese Annahme spricht auch nicht, daß die Fracht von ihr zu zahlen war, denn sie schlug dieselbe dem Kaufpreise hinzu, welcher zu einem entsprechend höheren Betrage vereinbart wurde. Gerade in den Bestimmungen der vorliegenden Schlußnote kommt das Verhältniß der Transportkosten zum Kaufpreise zu klarer Erscheinung, denn je nachdem in Folge der Angabe des Bestimmungshafens die von dem Schiffe zum Zwecke des Transports zurückzulegende Entfernung größer oder geringer war und deshalb die zu zahlende Fracht einen höheren oder minderen Betrag erreichen mußte, gestaltete auch der Kaufpreis sich verschieden; nach der Schlußnote belief der Kaufpreis sich auf 5 Mark 75 Pf. für 50 Kilogramm, wenn das Schiff nach einem Hafen in England oder zwischen Havre und Hamburg und auf 5 Mark 95 Pf., wenn es nach der Ostsee beordert wurde. Wenn aber Monte Christi Erfüllungsort war, so ging mit der Abladung die Gefahr auf die Käuferin über, sofern nicht im Vertrage für gewisse Fälle bedungen war, daß die Verkäuferin sie zu tragen hatte. Vereinbart ist in dieser Richtung nach Maßgabe der in der Schlußnote in Bezug genommenen London floating terms aber nur, daß, wenn das Schiff verloren geht oder den Bestimmungshafen nicht erreicht, das Geschäft im vollen Umfange und, wenn ein Theil der Ladung in Folge stürmischen Wetters über Bord geworfen wird, dasselbe insoweit hinfällig (void) wird. Keiner dieser Fälle ist eingetreten, das Schiff hat den Bestimmungshafen erreicht, auch ist nichts von der Ladung über Bord geworfen. — Daß die Gefahr, abgesehen von solchen Fällen, von der Käuferin zu tragen ist, gilt nicht nur für den Untergang und die Verschlechterung der Waare, sondern auch für die den Transport selbst berührenden Gefahr. Wenn dieser auf Hindernisse stößt, so trifft das im Verhältnisse zwischen Verkäuferin und Käuferin gleichfalls die letztere; die erstere, welche mit der Abladung ihren Verpflichtungen genügt hat, gehen die der Ausführung des Transports sich entgegenstellenden Schwierigkeiten, vorausgesetzt, daß das Schiff den Hafen erreicht, nicht weiter an. Wie der Frachtvertrag im Interesse der Käuferin geschlossen ist, so berührt auch nur sie der Verlauf des Transports. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß das Schiff unterwegs durch Unwetter Beschädigungen erlitten hat und einen Nothhafen angelaufen ist, daß dort Reparaturen vorgenommen und hierdurch oder sonst zum Zwecke der Vollendung der Reise Unkosten entstanden sind, welche die Aufnahme eines Bodmerei-Darlehns auf Schiff, Fracht und Ladung erforderlich gemacht haben, wenn und insoweit eine Heranziehung des Schiffs und der Rhederei zu den Kosten in deren vollem Umfange unter den Umständen des Falles nicht ausführbar ist. Die Käuferin kann die Verkäuferin nicht dafür verantwortlich machen, daß in Folge solcher Verhältnisse die Waare mit einem Bodmereipfand belastet im Bestimmungshafen eingetroffen ist. Auch der Umstand, daß in der Schlußnote die Zahlung für „ausgelieferten" Gewicht vereinbart ist, ändert hieran nichts. Für die Frage, wer die Gefahr der Sache sowie des Transports zu tragen hat, ist nicht diese Bestimmung, sondern der übrige Inhalt des Geschäfts entscheidend. Ihre Bedeutung beschränkt sich dahin, daß für die Höhe des Kaufpreises das „ausgelieferte" Gewicht, sofern es eben zu einer Auslieferung kommt, maßgebend ist. Der Anspruch der Verkäuferin auf den Kaufpreis ist nur davon abhängig, daß die Verkäuferin die Abladung ihrer Pflicht gemäß bewirkt hat und keiner der Fälle, in denen sie die Gefahr trägt, eingetreten ist. In wesentlich gleichem Sinne haben auch die englischen Gerichte erkannt, vergl. Urtheile des Court of Exchequer und der Exchequer Chamber in Sachen Tregelles and Another v. Sewell, siehe Blackburn, Treatise on the effect of the contract of sale, Auflage 2 S. 233 und Hurlstone und Norman, the Exchequer Reports Bd. 7 S. 574. I. C. S. i. S. Pego & Co. c. Grullon & Co. vom 29. März 1899, Nr. 35/99 I.

26. Das B. G. hält den am 30. August 1896 zwischen August Th. Nachfolger und der Bekl. geschlossenen Vertrag nicht, wie die I. J., für einen Vertrag über die Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen im Sinne von Art. 338 des H. G. B. sondern für einen nach den Vorschriften des A. L. R. (Thl. I Tit. 11 § 925 ff.) zu beurtheilenden Werkverdingungsvertrag. Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites ist die Verschiedenheit dieser Auffassung nicht von Bedeutung. Denn nach beiden Auffassungen würde der Bestellerin die Befugniß zugestanden haben, die fehlerhaften Exemplare nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu redhibiren und Rückerstattung des dafür gezahlten Preises zu fordern. Sieht man zunächst ab von der Frage, ob die dem Empfänger einer fehlerhaften Waare gesetzlich zustehenden Befugnisse durch das Abkommen vom 19./20. Januar 1897 in dem vom B. G. angenommenen Sinne eingeschränkt worden sind, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das gedachte Abkommen bezweckte, der Kl. das Recht zur Beanstandung der ihrem Rechtsvorgänger gelieferten Exemplare vorzubehalten, und zwar auch für den Fall, daß letzterer den gesetzlichen Erfordernissen für die Geltendmachung dieses Rechtes nicht genügt haben sollte. Zutreffend führt hiernach das L. G. aus, daß die Bekl. aus der Unterlassung der im Art. 347 des H. G. B. vorgeschriebenen unverzüglichen Rüge einen begründeten Einwand gegen den Klageanspruch nicht herleiten kann. I. C. S. i. S. Thümecke c. S. Schottländer A.-G. vom 29. März 1899, Nr. 34/99 I.

27. Die aus dem Vertrage zu folgernde Pflicht der Bekl., reines Konnossement zu besorgen, ist von der selbstverständlichen Voraussetzung abhängig, daß durch die Beschaffenheit der Waare die Ausstellung eines solchen gerechtfertigt wird. Trifft dies nicht zu, und weigert sich der Schiffer, das Konnossement ohne einen die Mängel der Waare ergebenden Vorbehalt zu zeichnen, so kann der Frachtführer ein reines Konnossement nur dann verschaffen, wenn er den beschädigten Theil der Waare von der Verladung ausschließt, dies ist aber wieder durch eine ihm dazu ertheilte Ermächtigung bedingt. I. C. S. i. S. Moll & Söhne c. Frankfurter Güterreisenbahn vom 12. April 1899, Nr. 59/99 I.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Zum Hafpflichtgesetz.

28. Kl. ist am 13. Juni 1897, einem Sonntage, auf dem Görlitzer Bahnhofe in Berlin mit Fahrkarte nach der

Digitized by Google

Station Niederschönweide-Johannisthal in einen Wagenabtheil eines Zuges durch die der Fahrtrichtung nach rechte Thüre nebst anderen Personen eingestiegen. Bei der Ankunft auf Station Niederschönweide-Johannisthal vermochte jedoch Kl. ebensowenig wie seine Begleiter und zwei auf dem Bahnsteige befindliche Eisenbahnbedienstete die nach diesem Bahnsteige gehende in der Fahrtrichtung linke Thüre des Wagenabtheils zu öffnen und blieb deshalb Kl. mit seinen Begleitern, da der Stationsvorsteher das Weiterfahren des Zuges und Aussteigen auf der folgenden Station Adlershof nach ihrer Auffassung anordnete, in dem Eisenbahnzuge sitzen. Auf der Station Adlershof konnte jedoch dieselbe linke nach dem Bahnsteige führende Thüre wieder nicht geöffnet werden und es blieb auch ein Rufen nach dem Bahnpersonal erfolglos. Da der Wagenabtheil nur die beiden nach links und rechts sich öffnenden Thüren, mit den übrigen Räumen des Eisenbahnwagens aber keine Verbindung hatte, so stieg Kl. mit seinen Begleitern durch die von ihnen geöffnete rechte Thüre, welche nach der dem Bahnsteig abgekehrten Seite des Bahnkörpers ging, aus, gerieth jedoch, als er als Erster von dem Trittbrett des Wagens auf den von diesem etwa einen Meter entfernten Erdboden sprang, zu Fall und brach in Folge dessen den linken Oberschenkel. Wenn das B. G. daraufhin die auf § 1 des R. H. G. vom 7. Juni 1871 gestützte Schadensersatzklage des Kl. für begründet und ein eigenes Verschulden des Verletzten als Ursache des Unfalls für nicht dargethan erachtet, so ist in dieser Entscheidung ein Rechtsirrthum nicht zu finden. Der Revisionsangriff, daß zu Unrecht die Anwendbarkeit des § 54 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 verneint und daher A. L. R. Thl. I Tit. 6 § 26 durch Nichtanwendung verletzt worden sei, ist schon deshalb unbegründet, weil nach feststehender Rechtsprechung des R. G. (dessen Entsch. in Civilsachen Bd. 7 Nr. 3, Bolze Praxis des R. G. in Civilsachen Bd. 13 Nr. 226, Bd. 16 Nr. 210) der Begriff des Verschuldens ausschließlich aus den Bestimmungen des R. H. G. selbst ohne Ergänzung durch partikularrechtliche Vermuthungen zu entnehmen ist. Dem B. G. ist beizustimmen, wenn dasselbe mit Rücksicht darauf, daß der Wagen auf räumungsmäßigem Wege (in Folge Nichtbeachtung von § 14 Abs. 1 Satz 2 der erwähnten Betriebsordnung) nicht zu verlassen war, ein Verschulden des Kl. im Sinne des § 1 des R. H. G. für nicht gegeben erachtet. Es ist dabei berücksichtigt worden, daß der gewählte Ausstieg nicht ganz gefahrlos, mit Rücksicht auf die gebotene Eile eine ruhige Ueberlegung ausgeschlossen, der Unfall nicht unbedingt vorhersehbar und eine Ueberwindung der Höhe des Abstiegs für Kl. anzunehmen war. III. C. S. i. S. F. Fiskus c. Frommer vom 25. April 1899, Nr. 410/98 III.

29. Ein Rechtsirrthum oder Rechtsverstoß ist dem B. U. nicht zu entnehmen. Die Revisionsangriffe scheitern an der irrevisiblen thatsächlichen Feststellung des B. G., daß Wind, Regen und das Geräusch des einfahrenden Güterzugs die Willensfreiheit des verunglückten F. derartig eingeschränkt haben, daß er unwillkürlich an das fünfte Geleise immer wieder von Neuem herübergetreten sei. Das B. G. schließt sich dabei an die Ausführungen des L. G. an, welche eine ausführliche Begründung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Sachverständigengutachtens geben, und ist somit auch die Feststellung ausreichend begründet. Daß, wie die Revision geltend macht, die vom B. G. getroffene Feststellung, daß objektiv ein vorschriftswidriges Handeln vorliege, zur Annahme eines Verschuldens genüge, kann für zutreffend nicht erachtet werden, denn nicht jedes objektiv ein Versehen darstellende Handeln schließt nothwendig auch ein subjektives Verschulden in sich. Inwieweit sich aus dem objektiven Sachverhalte eine thatsächliche Vermuthung für ein Verschulden ergeben kann und hierdurch etwa die Beweislast für das subjektive Verhalten des Verletzten beeinflußt wird, kann für den vorliegenden Fall unerörtert bleiben, da das B. G. positiv feststellt, daß die Willensfreiheit des Verletzten eingeschränkt bezw. aufgehoben gewesen sei. Daß höhere Gewalt vorliege, ist von der Revision selbst nicht geltend gemacht und ist eine solche auch schon aus dem Grunde ausgeschlossen, weil gerade der Betrieb, das Geräusch des einfahrenden Zugs, den Ausschluß der Willensfreiheit des Verletzten mit herbeigeführt hat. III. C. S. i. S. Niederländische Staatsbahn c. Funcke vom 28. April 1899, Nr. 417/98 III.

Zum Gesetz betr. die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

30. Für die Frage, ob Kl. mit Recht entlassen sei, hat das Gesetz, betreffend die Gesellschafter mit beschränkter Haftung, soweit nicht etwa die Bestimmung im § 11 Abs. 2 zu berücksichtigen sein sollte, keine unmittelbare Anwendung zu finden, da die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister noch nicht erfolgt war. Entscheidend ist vielmehr der Inhalt des Vertrags, insbesondere dessen § 9, wonach jeder Verstoß gegen die dem Geschäftsführer durch Gesetz, Statut oder durch den Vertrag auferlegten Pflichten sofortige Entlassung ohne jede weitere Entschädigung nach sich ziehen sollte. Immerhin wird aber im Sinne einer Treu und Glauben berücksichtigenden Auslegung dieser Bestimmung unter einer zur Entlassung berechtigenden Pflichtwidrigkeit nur eine schuldhafte Pflichtwidrigkeit von einiger Bedeutung verstanden werden können. Nach dem Vertrage war Kl. verpflichtet, für das Geschäft auf Reisen zu gehen; die Bestimmung der Reiseroute aber sollte durch den „Vorsitzenden" erfolgen. Hiermit war der Vorsitzende des Aufsichtsraths der zu errichtenden Gesellschaft gemeint und das B. G. stellt fest, daß der Bekl. S. für diese Stellung bestimmt war. Wurde daher der Anstellungsvertrag schon vor Eintragung der Gesellschaft zur Ausführung gebracht, so war es, wie das B. G. mit Recht annimmt, auch schon jetzt der Bekl. S., dessen Anweisung Kl. für die Reiseroute als maßgebend anzusehen hatte. Von dessen Anweisung ist Kl. im vorliegenden Falle abgewichen. Mit Rücksicht hierauf aber ist die Entlassung mit dem B. G. für gerechtfertigt zu erachten, wenn Kl. nicht einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen vermag. Von den Seiten des Kl. vorgeschützten Gründen ist indeß der erste mit Recht für unerheblich erachtet, denn es versteht sich von selbst, daß Kl. zur Einreichung von Aufstellungen und zur Revision der Kasse in der Zeit, während der er auf die Reise geschickt war, nicht verpflichtet sein und er selbst dies verständigerweise nicht geglaubt haben konnte. Ebenso hinfällig ist der zweite seiner Gründe. Allerdings gilt die Bestimmung im § 11 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, auch für den Geschäftsführer. Sollte jedoch Kl. wirklich bedenklich gewesen sein, vor Eintragung der Gesell-

ſchaft noch länger im Namen derſelben zu handeln, ſo hätte er der von ihm befürchteten Haftung dadurch entgehen können, daß er etwaige Abſchlüſſe im Namen der beiden Bekl. machte. Die Annahme des B. G., daß die Rückkehr des Kl. nicht in Anlaß der jetzt geltend gemachten Befürchtung, alſo, um die Eintragung ins Werk zu ſetzen, erfolgt ſei, iſt daher rechtlich nicht zu beanſtanden. I. C. S. i. S. Sonnenfeld c. Sreligmann und Zander vom 12. April 1899, Nr. 56/99 I.

31. Nach den Behauptungen des Kl. unterſcheidet das B. G. die Zuſage, die der Bekl. *vor der Errichtung der Geſellſchaft*, und die Zuſage, die er *nachher* gegeben haben ſoll. Was zunächſt die zweite Zuſage angeht, ſo führt das O. L. G. zwei Gründe dafür an, weshalb die Klage auf dieſe Zuſage nicht gegründet werden könne. Dem erſten dieſer beiden Gründe iſt zuzuſtimmen, ſo daß der zweite einer Erörterung nicht unterzogen zu werden braucht. Das Geſetz vom 20. April 1892 beſtimmt im § 15 nicht allein, daß zur Abtretung von Geſchäftsantheilen durch Geſellſchafter ein in gerichtlicher oder notarieller Form geſchloſſener Vertrag erforderlich ſei, ſondern ferner, daß derſelben Form auch eine Vereinbarung bedürfe, durch welche die Verpflichtung eines Geſellſchafters zur Abtretung eines Geſchäftsantheiles begründet werde. Eine ohne dieſe Form getroffene Vereinbarung ſoll zwar, wie das Geſetz weiter beſtimmt, durch den in geſetzlicher Form geſchloſſenen Abtretungsvertrag nachträglich gültig werden. So lange es aber daran fehlt, iſt die formloſe Vereinbarung wirkungslos. Etwas anderes aber als eine bloße mündliche Zuſage des Bekl., ihm „fünf Antheile zu je 1 000 Mark“ abzunehmen, hat der Kl. nicht behaupten können. Dieſe Zuſage würde daher ſelbſt dann die Klage nicht ſtützen können, wenn man zu Gunſten des Kl. in den „fünf Antheilen zu je 1 000 Mark“ nur einen ungeſchickten Ausdruck für die Abzweigung eines Geſchäftsantheiles von 5 000 Mark erblicken wollte. Mit Recht aber hat das O. L. G. weiter angenommen, daß die Formvorſchriften des § 15 auch auf den Fall der Veräußerung von *Theilen* eines Geſchäftsantheils anwendbar ſind; denn wenn dies auch im Geſetze nicht ausdrücklich hervorgehoben iſt, ſo iſt es doch eine nothwendige und ſich von ſelbſt ergebende Conſequenz aus den Beſtimmungen des Geſetzes. Das *erſte* Verſprechen des Bekl. dagegen, daß er ſich an der Errichtung der Geſellſchaft mit einer Zeichnung von 5 000 Mark betheiligen wolle, ſieht das O. L. G. an ſich als rechtsverbindlich an. Es beanſtandet auch nicht, daß der Kl., weil der Bekl. das Verſprechen nicht gehalten habe, Schadenserſatz in der Weiſe fordern könne, daß ihm der Bekl. den entſprechenden Theil ſeines Geſchäftsantheils in Höhe von 5 000 Mark gegen Vergütung der darauf geleiſteten Einzahlungen abnehme. Das Gericht kommt aber gleichwohl zur Zurückweiſung der Klage, weil dieſe ſchlechthin auf Zahlung, alſo auf Erfüllung des Abtretungsvertrages gerichtet ſei, dem Kl. aber auch dem vorſtehenden nur ein Anſpruch auf Abſchluß eines Abtretungsvertrages in der geſetzlich vorgeſchriebenen Form zuſtehe. Dieſe Ausführungen ſind von der Reviſion als rechtsirrthümlich angefochten. Es iſt zuzugeben, daß ſie zu Bedenken Anlaß geben können, wenn man unterſtellt, daß die erwähnte Zuſage an ſich rechtsverbindlich iſt und dem Kl. wegen ihres Bruches ein Anſpruch auf Schadenserſatz zur Seite ſteht. Aber dieſer Ausgangspunkt des O. L. G. kann nicht für richtig erachtet werden. Das Geſetz vom 20. April 1892 beſtimmt im § 2: „Der Geſellſchaftsvertrag bedarf des Abſchluſſes in gerichtlicher oder notarieller Form. Er iſt von ſämmtlichen Geſellſchaftern zu unterzeichnen.“ Nach § 3 muß der Geſellſchaftsvertrag u. A. enthalten „den Betrag des Stammkapitals“ und „den Betrag der von jedem Geſellſchafter auf das Stammkapital zu leiſtenden Einlage (Stammeinlage).“ Nach § 14 beſtimmt ſich der Geſchäftsantheil jedes Geſellſchafters nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage. Ein anderer Modus der Geſellſchaftserrichtung, als der im § 2 erwähnte, iſt dem Geſetze unbekannt. Es kennt nur die ſogenannte Simultangründung (H. G. B. Art. 209 d), nicht auch die bei der Aktiengeſellſchaft zugelaſſene ſogenannte Succeſſivgründung (H. G. B. Art. 209 e). Es giebt daher auch keine „Zeichnungen“ auf das Stammkapital in dem Sinne, wie ſie bei der Aktiengeſellſchaft vorkommen. Das angebliche mündliche Verſprechen des Bekl., „ſich bei der Gründung der Geſellſchaft mit einer Zeichnung von 5 000 Mark zu betheiligen“, kann daher nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß der Bekl. dem Kl. zugeſagt hat, er wolle mit ihm an der gerichtlichen oder notariellen Errichtung des Geſellſchaftsvertrages als Geſellſchafter Theil nehmen und dabei die Leiſtung einer Stammeinlage von 5 000 Mark übernehmen. Hiernach würde ein formloſer Vorvertrag vorliegen, der keinen anderen Inhalt hätte, als daß der Promittent die Verpflichtung übernehme, den an eine beſtimmte Form gebundenen Hauptvertrag in dieſer Form abzuſchließen. Es folgt aus allgemeinen Rechtsgrundſätzen, daß, wenn für die *Gültigkeit* eines gewiſſen Vertrages geſetzlich eine beſtimmte Form vorgeſchrieben iſt, auch ein formloſes Abkommen auf Eingehung eines ſolchen Vertrages ungültig ſein muß. Es giebt keinen Anſpruch auf Vollziehung der Form, wenn das Geſetz dem rechtsgeſchäftlichen Willen nur in der gehörigen Form Beachtung ſchenkt (Windſcheid, Pandekten, 7. Auflage, II § 310 bei Note 3, Thöl, Handelsrecht, 6. Auflage, I § 241, Stobbe-Lehmann, Deutſches Privatrecht, III § 217, S. 151). Für die eingetragene Genoſſenſchaft, bei der das Geſetz eine ſchriftliche Beitrittserklärung fordert, iſt in der Rechtſprechung angenommen, daß ein formloſer Vertrag, der die Uebernahme einer Verpflichtung zum Beitritte zum Gegenſtande habe, ungültig ſei (Entſch. des R. G. Bd. 14 S. 93, Bd. 40 S. 48). Auch das B. G. B. ſteht für die von ihm gegebenen Formvorſchriften auf demſelben Standpunkte (Motive des 1. Entwurfs Bd. I zu § 91 S. 182, Planck, Kommentar zu § 125, Anm. 5). In Verbindung mit dem oben bereits erörterten § 15 des Geſetzes über die Geſellſchaften mit beſchränkter Haftung, der auch für die Abtretung von Geſchäftsantheilen und für den obligatoriſchen Vertrag auf eine ſolche Abtretung gerichtliche oder notarielle Form fordert, folgt aus dem Geſagten, daß dem Kl. aus dem von ihm behaupteten Verſprechen des Bekl. weder ein Anſpruch auf Mitvollziehung des Geſellſchaftsvertrags, noch auch ein Anſpruch auf Schadenserſatz dem Rechte nach erwachſen iſt. Die gleichen Gründe aber ſtehen auch dem Verſuche entgegen, die Klage aus einem übertragenen Rechte der Geſellſchaft ſelbſt zu begründen. I. C. S. i. S. Stipperger c. v. Höveling vom 8. April 1899, Nr. 51/99 I.

IV. Das Gemeine Recht.

32. Steht feſt, daß die Ehe auf den Antrag und das Verſchulden beider Parteien geſchieden worden iſt, ſo folgt daraus für das gemeine Recht, daß in eine Nachprüfung der Schuld aus anderen Gründen nicht eingetreten werden kann. Unterliegt auch die Eheſcheidung wegen unverſöhnlichen Haſſes trotz des Zuſammentreffens mit Beleidigungen ſeitens der Gegenpartei erheblichen Bedenken (Entſch. des R. G. Bd. 15 S. 191), ſo iſt ſie doch infolge der eingetretenen Rechtskraft für das Reviſionsgericht bindend; dann ergiebt ſich aber aus den ſchon in den Entſch. des R. G. Bd. 33 S. 202 ausgeſprochenen Grundſätzen, daß für das gemeine Recht die Entſcheidung über die Schuld ſtets eine nothwendige Folge des auf der einen Seite vorliegenden Eheſcheidungsgrundes iſt, für den vorliegenden Fall, wo auf den Antrag ſowohl des Kl. als auch der Bekl. und Widerkl. die Scheidung erfolgt iſt, daß von keiner Partei die Erklärung der Gegenpartei für den ſchuldigen Theil verlangt werden kann. III. C. S. i. S. Thielemann c. Thielemann vom 21. April 1899, Nr. 406/98 III.

33. Das B. G. hat gegen das ſubſidiär in Bremen geltende gemeine Recht verſtoßen, indem es unterlaſſen hat, die in l. 11 § 1 C. de repud. 5,17 und Nov. 22 c. 18 verordnete Eheſcheidungsſtrafe des Verluſtes eines Viertels des Vermögens auf das Sondergut der Kl. — da eine Dos im gemeinrechtlichen Sinne hier nicht beſtellt war — zur Anwendung zu bringen. Wenigſtens muß ein ſolcher Verſtoß unterſtellt werden, ſo lange nicht beſondere Gründe erſichtlich ſind, um die Anwendung jener Geſetzesbeſtimmungen für Bremen auszuſchließen. Solche Gründe ſind dem R. G. nicht bekannt. Daß ſich der Bekl. nicht eventuell auf dieſe Normen berufen hat, iſt unerheblich, da ſein Antrag weiter reichte und ſogar das ganze Vermögen der Kl. für ihn in Anſpruch nahm. VI. C. S. i. S. Brinckmann c. Brinckmann vom 17. April 1899, Nr. 45/99 VI.

34. Bezieht ſich, wie die Reviſion geltend macht, die heſſiſche Verordnung von 1755 nur auf Lehen, nicht auf Fideikommißgüter, ſo fehlt es an einer partikularrechtlichen Norm. Daraus folgt aber nur, daß die Grundſätze des gemeinen Rechtes zur Anwendung kommen, und für dieſes iſt es nach der richtigen, in Theorie und Praxis herrſchenden Anſicht nicht zweifelhaft, daß bezüglich der Früchte die Grundſätze der Lehnsſonderung auch auf die Auseinanderſetzung zwiſchen den Allodialerben und dem Fideikommißfolger anzuwenden ſind. Auf dieſe läßt ſich aber der Klaganſpruch nicht ſtützen. Der Kl. hat nicht einmal eventuell Behauptungen aufgeſtellt, die nach den Grundſätzen des gemeinen Rechtes zu der Folgerung führen könnten, daß dem Kl. mehr als die ihm gezahlten 400 Mark zukomme. Es wäre aber Sache des Kl., inſofern er einen größeren Betrag in Anſpruch nimmt, dies thatſächlich zu begründen. — Es kann ſich daher nur fragen, ob durch das Statut von 1841 abweichende Beſtimmungen getroffen ſind. Das B. G. hat aber ohne Rechtsirrthum feſtgeſtellt, daß das nicht geſchehen iſt, und dieſe nur auf Auslegung des Statutes beruhende Feſtſtellung iſt für das Reviſionsgericht bindend. Dafür, daß Grundſätze über Geſammteigenthum oder über Handelsgeſellſchaften anzuwenden kein könnten, fehlt es an jedem Anhaltspunkte; das B. G. hatte alſo keine Veranlaſſung, darauf einzugehen. III. C. S. i. S. v. Dörnberg c. v. Dörnbergiſches Familienfideikommiß vom 25. April 1899, Nr. 411/98 III.

35. Mit Unrecht wird von der Reviſion der rechtliche Ausgangspunkt der Erwägungen des B.R. in Zweifel gezogen. Der Gattungskauf, den die Parteien miteinander geſchloſſen hatten, iſt in der That nachträglich in einen Spezieskauf aufgelöſt worden. Gleichviel, ob bei der generiſchen Obligation die Beſchränkung auf ein einzelnes Sachindividium regelmäßig ſchon mit der Ausſcheidung oder erſt mit der Lieferung geſchieht: die Kontrahenten ſind immer in der Lage, zu irgendwelcher Zeit durch einen beſonderen Willensakt auch ohne thatſächlichen Wechſel des Gewahrſams eine beſtimmte, aus dem großen Kreiſe gleichartiger Sachen herausgehobene Sache zum Gegenſtand ihres Schuldverhältniſſes zu machen. Die rechtliche Möglichkeit, durch eine vor der effektiven Erfüllung im Einverſtändniſſe beider Theile ausgeführte Spezialiſirung die vorhandene Unbeſtimmtheit der Leiſtung zu beheben, verſteht ſich von ſelber. Sie wird in den Quellen des Römiſchen Rechts ſo gut wie im § 243 des B. G. B. als gegeben vorausgeſetzt, ohne daß es für erforderlich erachtet wäre, ihrer beſonders Erwähnung zu thun. Die Frage, ob die Kaufſache möglicherweiſe wegen vertrags- oder geſetzwidriger Beſchaffenheit zur Verfügung geſtellt werden kann, hat nach gemeinem Recht mit der Konkretiſirung des Schuldobjekts Nichts zu thun. Die ausgewählte Sache bleibt Vertragsgegenſtand, mag ſie ordnungsmäßig ſein oder nicht; und der Gläubiger iſt im Falle der Mangelhaftigkeit nicht verpflichtet, ſich die Lieferung einer andern Sache an ihrer Stelle gefallen zu laſſen. I. C. S. i. S. Gaedke c. Weber vom 8. April 1899, Nr. 45/99 I.

36. Die Thatſache, daß die Bekl. ſich außer Stand geſetzt hat, die verkauften 40 Ballen zu liefern, trägt den in der Klage verfolgten Anſpruch. Es kommt nicht darauf an, ob wirklich ein Eigenthumsübergang ſtattgefunden hat und zwiſchen den Parteien ein ſelbſtändiger Verwahrungsvertrag abgeſchloſſen iſt, oder ob die Bekl. die Waare lediglich bis zu vollſtändiger Erfüllung des Kaufgeſchäfts, d. h. bis zu ihrer Ablieferung, im Gewahrſam behalten ſollte, ohne daß in den Eigenthumsverhältniſſen bereits eine Verſchiebung vor ſich gegangen wäre. Denn in dem einen wie in dem andern Falle kann der Kl. den Kaufpreis zurückfordern. Freilich möchte es auf den erſten Blick den Anſchein gewinnen, als ob er, war er Eigenthümer geworden und verfügte die Bekl. über ſeine Sache, auf die Intereſſeforderung beſchränkt ſei. Das ſcheint aber eben nur ſo. Durch den Eigenthumserwerb iſt bei der beſondern Geſtaltung der Dinge die obligationsmäßige Verbindlichkeit zur Ablieferung der verkauften Waare nicht untergegangen; zum mindeſtens iſt ſie zufolge des Verhaltens der Bekl. aufs Neue ins Leben gerufen. Daß der Verkäufer mit der Verſchaffung des abſtrakten Eigenthumsrechts, die von einem thatſächlichen Beſitzwechſel nicht begleitet iſt, ſeinen Vertragspflichten noch nicht genügt, ſpringt in die Augen. „Et in primis, ipsan rem praestare venditorem oportet, id est tradere“, heißt es in l. 11 § 2 D. de act. emti et venditi 19, 1. Und höchſtrichterlich iſt wiederholt anerkannt, daß dieſe Verbindlichkeit in der Eigenthumsüberweiſung nicht ihre Erledigung findet. Vergl. Seuffert, Archiv Bd. 8 Nr. 37, Bd. 19 Nr. 147. Nun ſoll hier freilich

Digitized by Google

auch die Einräumung des Besitzes vermittelst des Rechtsakts des constitutum possessorium vollzogen worden sein. Dieser Umstand bewirkt aber rücksichtlich der Ablieferungsverpflichtung der Bekl. keine Aenderung, weil er von ihr in seinem Ergebnisse nachträglich wieder beseitigt ist. Läßt sich aus ihrem Vorgehen nicht folgern, daß es ihr überhaupt am Besitz- und am Eigenthumsübertragungswillen gefehlt hat, so ist doch unzweideutig zum Ausdruck gekommen, daß sie der Verschiebung in den formalen Eigenthums- und Besitzverhältnissen rechtliche Bedeutung nicht zuerkannt wissen will, sondern dessen ungeachtet die obligatorischen Beziehungen auf ihrer Seite als fortdauernd ansieht. Das muß sie gegen sich gelten und sich deshalb so behandeln lassen, als ob eine Umgestaltung der Rechtslage nicht geschehen sei. Der Besitz- und Eigenthumsübergang hat die vollständige und allseitige Erfüllung des Kaufvertrags nicht zur Folge gehabt. Die Summe der persönlichen Rechte und Pflichten, die dieser erzeugt, ist insoweit nicht von ihm aufgesogen, als Recht und Pflicht der Ablieferung erhalten geblieben sind. Der Kl. hat daher neben seiner dinglichen Berechtigung auch den vertraglichen Anspruch darauf, in den realen Genuß des Kaufgegenstandes gebracht zu werden, und kann, wird diesem Anspruche nicht genügt, diejenigen Befugnisse geltend machen, die ihm das Gesetz für den Fall der Nichterfüllung seitens des Verkäufers verleiht. Er braucht den Kaufpreis nicht zu bezahlen oder darf, hatte er im Voraus bezahlt, dessen Rückzahlung fordern. — Weiter ausgeführt. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

37. Die Entscheidung des B. G. kann für rechtsirrthümlich nicht erachtet werden. Der Kl. verlangt auf Grund seiner angeblichen Vorleistung Bezahlung des Kaufpreises und Ersatz der Frachtauslagen, soweit sich die Bahn nicht durch Verkauf der Kohlen gedeckt hat. Dieser Klage steht, da der Bekl. nur „nach dem Bezirke des Herrn N.“, d. h. wie das B. G. thatsächlich feststellt, mit der Maßgabe gekauft hat, daß die Bestimmung des Ablieferungsorts in seiner (des Bekl.) Wahl stehen sollte, die Einrede des nicht erfüllten Vertrags entgegen, wenn nicht das Wahlrecht des Bekl. in Folge seiner Weigerung, den Lieferungsort im Bezirke des Herrn N. zu bestimmen, auf den Kl. übergegangen ist. Allein mit Recht verneint das B. G. den Uebergang dieses Wahlrechts auf den Kl. Ein Abnahmeverzug liegt in der erwähnten Weigerung des Bekl. noch nicht, läge aber auch ein solcher vor, so hat derselbe — jedenfalls nach gemeinem Recht — doch nicht zur Folge, daß der Uebergang des Wahlrechts des Käufers auf den Verkäufer erfolgt (vergl. Entsch. des R. G. Bd. 30 S. 97) und kann unerörtert bleiben, daß der Kl. unter allen Umständen gegen Treue und Glauben gehandelt hat, wenn er trotz der ausdrücklichen mit Gründen versehenen Weigerung des Bekl., in Rendsburg abzunehmen, gerade an diesen von der Zeche nahezu am weitesten liegenden, somit die größten Frachtkosten verursachenden Platz im Bezirke des Herrn N. geliefert hat. III. C. S. i. S. Felbick c. Borgmann vom 21. April 1899, Nr. 402/98 III.

38. Die Vorinstanzen gehen davon aus, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Anspruch auf die Maklerprovision an sich durch den vom Makler vermittelten Vertragsabschluß begründet werde, im vorliegenden Falle aber eine weitergehende Verpflichtung des Maklers, wonach die Zuführung eines solventen Käufers zur besonderen Vertragsbedingung gemacht worden sei, vom Kl. nicht übernommen und ebensowenig ein arglistiges oder fahrlässiges Verhalten desselben bei der Zuführung des Gutskäufers P. vom Bekl. dargethan worden sei. Diese Ausführungen lassen keinerlei Rechtsirrthum erkennen. III. C. S. i. S. Dieckmann c. Jebsen vom 25. April 1899, Nr. 408/98 III.

39. Nach der Entwickelung, die dieser Rechtsstreit genommen hat, handelt es sich gegenwärtig nur um die Replik, welche die Kl. der Kompensationseinrede gegenüber aus der vom Bekl. dem verstorbenen M. ausgestellten Urkunde abgeleitet haben. Mit Recht hat das B. G. in der letzteren die Erklärung des Verzichtes auf die Durchführung jener Einrede gefunden. Auch ist demselben darin zuzustimmen, daß, wenn wirklich M. die vom Bekl. behauptete Gegenleistung dagegen übernommen haben sollte, die er nicht geleistet hat, dadurch keine condictio causa data causa non secuta des Verzichtes, bezw. keine dieser Klage entsprechende Duplik gegen jene Replik begründet sein würde; denn nach heutigem gemeinen Rechte ist in solchen Fällen im Zweifel nur ein vertragsmäßiger Anspruch auf die Gegenleistung, nicht auch nach Wahl ein Anspruch auf Rückgewährung der Leistung anzuerkennen. Es könnte aber auch nicht von einer duplicatio non adimpleti contractus die Rede sein, da eben, wie das O. L. G. mit Recht ausgeführt hat, die vertragsmäßige Leistung des Bekl. in dem erklärten Verzichte schon abgeschlossen vorliegt, und gegen ihn mittelst der Replik nicht etwa nur ein obligatorischer Anspruch geltend gemacht wird. VI. C. S. i. S. Peters c. Meyer vom 27. April 1899, Nr. 53/99 VI.

40. Das O. L. G. hat angenommen, daß der behauptete spätere Verzicht der St.'schen Eheleute auf den Nachlaß des Faktor Fritz R. rechtlich unerheblich sei, weil die Ehefrau St. zwar intestaterbberechtigt aber nicht pflichttheilsberechtigt gewesen sei. Die Revision hat dagegen ausgeführt, daß mit diesem Verzicht die Kl. die nächste Intestaterbin geworden sei, und damit für sie die Rechtslage eingetreten sei, in welcher sie ihr Notherbrecht gegen das Testament ihres Sohnes habe geltend machen dürfen. Es war jedoch dieser Revisionsangriff zurückzuweisen. Die lex 31 pr. Dig. de inofficioso testamento 5, 2 setzt voraus, daß der nächstberechtigte Erbe Notherbe ist, und läßt, wenn dieser sein Notherbrecht nicht geltend machen will, oder aus anderen Gründen hinwegfällt, die folgende Klasse der Notherben in die Querel einrücken. Diese Voraussetzung der Anfechtung Seitens des nachfolgenden Erben liegt hier nicht vor. Das Testament des Fritz R. war giltig, weil eine nähere Intestaterbin, die abgeschichtete Tochter, die Anfechtung Seitens der notherbberechtigten Mutter ausschloß und es bestand kein Anfechtungsrecht, in welches die Letztere hätte nachrücken können, und konnte daher der Verzicht der nur intestaterbberechtigten Tochter nicht die Rechtswirkung haben, welche der Verzicht eines vorausgehenden Notherben gehabt haben würde. III. C. S. i. S. Regenthal c. Emminghausen vom 25. April 1899, Nr. 407/98 III.

V. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

41. Das Gesetz hat allerdings auch darauf Bedacht genommen, daß bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, nicht die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind, abgepfändet werden dürfen (§ 715 Nr. 4 C. P. O); aber für die Bestimmung dessen, was Zubehör ist, ist diese die Exekution

betreffende Beſchränkung nicht maßgebend, und deshalb kann unerörtert bleiben, ob ſie in dem von der Kl. vertretenen Sinne zu verſtehen iſt. Die Zubehöreigenſchaft ſetzt vielmehr voraus, wie dies für „Pertinenzſtücke eines Landgutes“ in § 48 Tit. 2 Thl. I des A. L. R. ausdrücklich anerkannt wird, daß Sachen, welche als Zubehör gelten ſollen, für den wirthſchaftlichen Zweck der Hauptſache „gebraucht werden“. Dies trifft auf landwirthſchaftliche Erzeugniſſe nur inſoweit zu, als ſie ſelbſt in dem Wirthſchaftsbetriebe Verwendung finden ſollen, nicht aber inſoweit, als ſie verkauft werden müſſen, weil für ihre Verwendung auf dem Grundſtück kein Raum iſt oder wenigſtens kein Bedürfniß beſteht. Von ſolchen Erzeugniſſen kann man nicht ſagen, daß ſie „zum Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht gebraucht werden“ (§ 48 cit.), und ſie unterfallen daher auch nicht dem § 49 a. a. O., der nur eine Anwendung der in § 48 gegebenen Regel auf Vorräthe von Gutserzeugniſſen ſtatuirt. Der B. R. hat daher den Begriff des Zubehörs nicht verkannt, ſondern ihn richtig angewendet, wenn er ihn — anlangend den gepfändeten Flachs — auf den zur Ausſaat zu verwendenden Samen beſchränkte, Baſt und Stroh aber, für die das Gut keine Verwendung hatte, vom Zubehör ausſchloß. V. C. S. i. S. v. Chrzanowska c. Retzlaff vom 22. April 1899, Nr. 397/98 V.

42. Es fragt ſich, ob die thatſächlich erzwungene Handlung auch im Sinne des Rechts als erzwungen gilt. Der Kl. hat nicht diejenige Leiſtung, mit deren zwangsweiſer Realiſirung er drohte, ſondern eine andere Leiſtung erzwingen wollen und erzwungen. Er hat nicht mit der Vornahme ihm rechtlich erlaubter Handlungen gedroht, die an ſich, nach ihrer Art und Natur geeignet waren, ihm Befriedigung wegen des Anſpruchs zu verſchaffen, deſſen Befriedigung er zu erreichen ſuchte. Aus dieſem Grunde kann er ſich nicht unter den Schutz der § 38, § 39 des A. L. R. Thl. 1 Tit. 4 ſtellen. Denn ſie haben nur Fälle im Auge, in denen mit der geſetzmäßigen Erzwingung eben des Rechts gedroht wird, um deſſen Befriedigung es ſich handelt oder rückſichtlich deſſen eine Willenserklärung gefordert wird. (Vergl. Urtheil des R. G. vom 29. Januar 1885 in Sachen Kath wider Haeger, Rep. IV 304/84.) Nun muß aber auch nach den Grundſätzen des A. L. R. die Drohung eine widerrechtliche ſein, wenn das Geſchäft für ungültig erklärt werden ſoll. Und das Moment der Widerrechtlichkeit ſcheidet regelmäßig aus, wenn mit einer Handlung gedroht worden iſt, zu der der Drohende befugt war. Es iſt aber auch für ſolchen Fall dann wiederum vorhanden, wenn man durch Maßregeln zu denen man ein Recht hatte, eine Leiſtung erzwingen wollte, auf die man kein Recht hatte. Der Einfluß, der auf den Willen des Bedrohten ausgeübt iſt, wird in Folge des widerrechtlichen Zwecks, den es gilt, zu einem widerrechtlichen. Danach iſt die ſtreitige Verpflichtungserklärung ohne Zweifel erzwungen und unwirkſam, wenn die Bekl. in Wirklichkeit zur Abnahme der beſtellten Sachen nicht verpflichtet waren. Von dieſer Rechtsunterlage geht auch das B. G. in ſeinen Erwägungen aus. Es hat ſich aber bei der Bejahung der bezeichneten Vorausſetzung nicht frei von Rechtsirrthümern gehalten. Einerſeits trifft die Anſicht nicht zu, daß die Bekl. überhaupt Nichts mehr hätten abzunehmen brauchen, wenn der Kl. von dieſer oder jener nach ihren Muſtern beſtellten Waarenſorte etwas an Dritte verabfolgt haben ſollte. Vielmehr durften ſie ſolchen Falls immer nur diejenige Waare zurückweiſen, rückſichtlich deren vertragswidrig gehandelt worden war, während ſie ganz anders geartete, oft überhaupt nicht nach beſonderen Muſtern beſtellte Sachen trotzdem in Empfang nehmen mußten. Andererſeits iſt auch mit Unrecht der Behauptung des Kl., daß die Bekl. zur Zeit der Beſtellung um den unerlaubten Verkauf gewußt hätten, die Beachtung verſagt. Während der Kl. im Jahre 1890/91 gegen die Vertragsabreden verſtoßen hat, wird nicht feſtgeſtellt, daß die eventuellen Beſtellungen in die Zeit vor 1890/91 fallen. Thun ſie das aber nicht, ſo können die Bekl. die Erfüllung der ſpäteren Abſchlüſſe auf Grund jener früheren ihnen bekannten Vertragswidrigkeit nicht verweigern. Dem ſteht der Einwand der Argliſt entgegen. Die angebliche Wiſſenſchaft der Bekl. war daher vom Standpunkte des B. G. aus erheblich; es hätte die bezüglichen Beweisanträge nicht ablehnen dürfen. Eine andere Rechtserwägung führt nun aber gleichwohl zur Anerkennung der getroffenen Entſcheidung. Der Kl. hat ſich durch die Drohung mit der Vornahme einer ihm zuſtehenden Handlung eine Verpflichtungserklärung verſchafft, durch die eine nach ihrem Daſein völlig beſtrittene Schuld feſtgeſtellt wurde. Er hat ſomit ein liquides Zahlungsverſprechen erlangt, auf das er an ſich keinen vertragsmäßigen oder geſetzmäßigen Anſpruch erheben konnte. Es mag nun fraglich ſein, ob in dieſem Verhalten ſchon ohne Weiteres eine Widerrechtlichkeit zu finden iſt, die die Ungültigkeit der Willenserklärung zur Folge hat. Die Frage braucht aber nicht beantwortet zu werden. Denn ſolche Ungültigkeit ergiebt ſich daraus, daß die Bekl. die Waaren, denen Bezahlung verſprochen wurde, zum Theil jedenfalls nicht zu bezahlen brauchten, auch wenn ſie von ihnen beſtellt ſein ſollten. Das Zahlungsverſprechen bezieht ſich nämlich auch auf Geſchäfte, die gegen die guten Sitten verſtoßen. Die Bekl. haben dem Kl. in mehreren Fällen nach den thatſächlichen und unanfechtbaren Feſtſtellungen des B. G. die Anfertigung von Bildern übertragen, die obſcöner Natur, ſittlich anſtößig ſind. Der Vertrag war alſo inſoweit unmittelbar auf etwas Unſittliches geeichtet. Das B. G. hält ihn nun freilich trotzdem für gültig, weil den Parteien das Bewußtſein der Unſittlichkeit gefehlt habe. Und dies folgert es daraus, daß die Bekl. dem Kl. bei der Beſtellung auf deſſen Frage mitgetheilt haben, die Bilder würden unbeanſtandet vertrieben. Der Schluß iſt falſch. Die Frage verräth umgekehrt das Bewußtſein von der Anſtößigkeit der Bilder; und die Thatſache, daß bisher eine Konfiskation nicht vorgenommen war, beweiſt ebenſo wenig die ſubjektive Ueberzeugung der Kontrahenten, rechtmäßig zu verfahren. Es kommt auf dieſe Ueberzeugung aber auch nicht einmal an. Ob eine Handlung gegen die guten Sitten verſtößt, richtet ſich nicht nach der perſönlichen Annahme des Handelnden, ſondern nach der Geſammtauffaſſung der Zeit oder dem momentanen Volksbewußtſein. Trägt ſomit die bedungene Vertragsleiſtung, die Herſtellung und Lieferung gemeiner Bilder, das Moment der Unſittlichkeit in ſich, ſo iſt auch der Vertrag ſelber mit allen Berechtigungen und Verpflichtungen, die ſonſt daraus hervorgegangen ſein würden, als hinfällig anzuſehen. Auf dieſe Nichtigkeit des Geſchäfts können ſich aber die Bekl. ſo gut wie der Kl. berufen, obwohl die Beſtellungen von ihnen ausgegangen ſind. Die entgegengeſetzte Anſicht des B. G. iſt

irrig. Die Thatſache, daß beide Theile gleich unſittlich gehandelt haben, ſchließt zwar die Rückforderung des Geleiſteten aus, entzieht dem einen oder anderen aber nicht vor geſchehener Leiſtung den Einwand der Nichtigkeit. 1. C. S. i. S. Ebmeyer c. Liemann vom 15. April 1899, Nr. 63/99 I.

43. Der Bekl. hatte der Klage den Einwand entgegengeſetzt, daß er deshalb an dem Vertrag vom 16. Dezember 1895 nicht gebunden ſei, weil er ihn in dem vom Kl. abſichtlich hervorgerufenen Irrthum unterzeichnet habe, daß jener mit dem Verkaufe der Stockkämpe beauftragt geweſen ſei, was in Wirklichkeit nicht der Fall geweſen. Der B. R. erklärt dieſen Einwand für unberechtigt, da es ſich hier um einen nach den §§ 145, 146 und 149 Thl. I Tit. 4 des A. L. R. rechtlich einflußloſen Irrthum im Beweggrunde handele. Mit Recht rügt nun zwar die Reviſion an dieſer Begründung, der B. R. habe hierbei unbeachtet gelaſſen, daß Bekl. behauptet habe, jener Irrthum ſei betrüglicher Weiſe vom Kl. hervorgerufen; denn der Irrthum im Beweggrunde iſt allerdings an ſich einflußlos, bewirkt aber dann, wenn er durch Betrug hervorgerufen iſt und er den Betrogenen zum Abſchluſſe des Vertrages überhaupt oder doch zu weſentlichen Beſtimmungen deſſelben veranlaßt hat, Ungiltigkeit des Rechtsgeſchäfts gegenüber dem Betrüger (dolus causam dans § 148 Thl. I Tit. 4 des A. L. R.) V. C. S. i. S. Franke c. Cyrenius vom 8. März 1899, Nr. 315/98 V.

44. Der B. R. nimmt zunächſt in Uebereinſtimmung mit dem I. R. an, daß in dem freihändigen Kaufe des Pfandgrundſtücks eine dem Eintritt der Bedingung, Erzielung von mehr als 8500 Mark bei der Zwangsverſteigerung, nach § 105 Thl. I Tit. 4 A. L. R. gleich ſtehende Vereitelung des Eintretens der Bedingung nicht enthalten und deshalb daraus allein der Klaganſpruch nicht zu begründen ſei, denn die Vorausſetzungen des § 105 a. a. O. würden nur dann vorliegen, wenn Bekl. den Kauf böſer Weiſe, d. h. in der Abſicht oder wenigſtens mit dem Bewußtſein abgeſchloſſen hätte, daß dadurch die Erreichung eines zur Deckung der ganzen Hypothek ausreichenden Meiſtgebots bei der Zwangsverſteigerung verhindert wurde. Der B. R. erachtet jedoch die erwähnte Vorausſetzung nicht für vorhanden, führt vielmehr aus, daß aus dem Inhalte der Zwangsverwaltungsakten, insbeſondere aus dem Umſtande, daß am 11. Auguſt 1893 vom Bekl. ein zur Fortführung der Zwangsverwaltung nothwendiger Vorſchuß von 1500 Mark erfordert ſei, ſich ergebe, daß Bekl. ſich zum freihändigen Kauf deshalb entſchloſſen habe, weil er dieſen Weg für den zur Realiſirung ſeiner Hypothek am meiſten geeignet gehalten habe. Die Reviſion rügt Verletzung des § 105 Thl. I Tit. 4 A. L. R., indem ſie geltend macht: der B. R. ſei den Erwägungen des I. R. überall beigetreten; von dieſen ſei aber die jedenfalls unzutreffend, daß durch den freihändigen Verkauf des Pfandgrundſtücks nicht die Unmöglichkeit herbeigeführt ſei, daß das Grundſtück zur Zwangsverſteigerung komme. Der B. R. überſehe ferner auch, daß der Bekl. nur ſein eigenes Intereſſe im Auge gehabt habe, ohne Rückſicht darauf, ob die Bedingung verhindert werde und daß Bekl., wenn er auch bei der ſchlechten Vermögenslage des O. geglaubt habe, es könne die Hypothek ausfallen, doch gegen den Sinn und die Abſicht der zwiſchen Parteien getroffenen Abrede gehandelt habe, zumal bei der Zwangsverſteigerung ein höherer Preis, als der im Kaufvertrage vom 18. Auguſt 1893 feſtgeſetzte zu erwarten geweſen wäre. Dieſe Angriffe gehen jedoch fehl. Es kann dahin geſtellt bleiben, ob die Annahme des I. R., daß durch den freihändigen Verkauf des Grundſtücks nicht die Unmöglichkeit der Zwangsverſteigerung herbeigeführt ſei, als zutreffende zu erachten iſt; die gerügte Verletzung des § 105 a. a. O. fällt dem B. R. nicht zur Laſt. Die genannte Vorſchrift ſetzt zu ihrer Anwendung voraus ein vorſätzliches, unbefugtes, d. h. abſichtliches Handeln, welches den Eintritt der Bedingung verhindern muß (Entſch. des Obertribunals Bd. 50 S. 23; Striethorſt, Archiv, Bd. 51 S. 72, Bd. 27 S. 255 und Bd. 97 S. 267). Von gleicher Auffaſſung gehen die Erwägungen des B. R. aus, und in ſeiner weiteren, auf die von ihm hervorgehobenen thatſächlichen Verhältniſſe geſtützten Feſtſtellung, daß ein derartiges Handeln des Bekl. nicht vorliege, iſt ein Rechtsirrthum nicht enthalten. IV. C. S. i. S. Rieſebeck c. Göllner vom 17. April 1899, Nr. 378/98 IV.

45. Den Ausführungen des B. G. kann nicht zugeſtimmt werden. Der Bekl. hat ſein Geſchäft auf eine Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung übertragen, die an ſeiner Statt in den Miethvertrag mit dem Baumeiſter M. eingetreten iſt; er iſt alſo nicht mehr in der Lage, dafür Weine von den Kl. zu beziehen. Enthielt nun ſolche Geſchäftsabtretung keinen Verſtoß gegen den Vertrag der Parteien, ſo war damit ſeine Bezugspflicht offenbar ohne Weiteres erloſchen. Und iſt dies der Fall, ſo folgt wiederum, daß er mit Rückſicht auf die Unterlaſſung von Bezügen weder die Konventionalſtrafe verwirkt noch ſich ſonſt haftbar gemacht haben kann. Das B. G. hat ihn nach der Klagbitte verurtheilt, indem es von der Annahme ausgeht, daß er ſich ſchlechthin und unbedingt verpflichtet habe, die Kl. bis zum 1. Oktober 1900 den für den Betrieb der Ballſäle erforderlichen Wein liefern zu laſſen. Wenn das der Thatſächlichkeit entſpricht, dann wird ein Anſpruch auf Strafzahlung oder Schadenserſatzleiſtung allerdings anerkannt werden müſſen. Denn die abſichtlich herbeigeführte Unmöglichkeit der Vertragserfüllung ſteht rechtlich der ſchuldhaften Verweigerung der Vertragserfüllung ganz gleich. Die Vorausſetzung des B. G. iſt aber irrig. Seine Auslegung des Vertrages erſcheint nicht als begründet. Wäre ſie zutreffend, ſo würden dem Bekl. Aufgabe oder Veräußerung des Geſchäfts vor dem 1. Oktober 1900 wider Willen der Kl. unmöglich gemacht ſein: die Aufgabe, weil er zum Weinbezuge verpflichtet war, und die Veräußerung, weil ſich die Kl., ſelbſt wenn der Erwerber in ſeine Verpflichtung eintreten wollte, doch einen neuen — vielleicht weniger geſchäftsgewandten und kreditwürdigen — Schuldner nicht gefallen zu laſſen brauchten. Dem Bekl. ſind nun aber im Vertrage Aufgabe und Veräußerung nicht unterſagt; und es iſt unzuläſſig, ſo ſchwerwiegende, die Bewegungsfreiheit der einen Partei im beſonderen Maße beeinträchtigende Verpflichtungen auch dann als aufgelegt anzuſehen, wenn ſie nicht klar und deutlich zum Ausdruck gebracht ſind, ſondern bloß nach dem ſonſtigen Vertragsinhalt als denkbar und möglicherweiſe gewollt erſcheinen. Hier iſt aber auch das nicht einmal der Fall. Vielmehr tritt im Vertrage die Abſicht hervor, daß die Bezugspflicht nur ſo lange dauern ſollte, als der Bekl. das Geſchäft, rückſichtlich deſſen man kontrahirte, fortſetzen würde. Es handelt ſich um

Digitized by Google

ein Vergnügungsetabliſſement, das in den von dem Baumeiſter M. gemietheten Räumen betrieben wurde. Mit der Beendigung des Mietheverhältniſſes ging auch der Betrieb zu Ende. Der Bekl. hat ſich aber gerade bis zum Ablauf des Miethvertrages zum Weinbezug von den Kl. verpflichtet. Freilich wird dabei hinzugefügt: „d. i. bis zum 1. Oktober 1900.“ Hiermit iſt ſeine Verpflichtung aber nicht bedingungslos bis zu dieſem Tage erſtreckt worden. Die Parteien haben die zeitlichen Grenzen in doppelter Weiſe gezogen und, indem ſie das thaten, nicht beachtet, daß die geſetzten Endpunkte möglicherweiſe nicht in demſelben Zeitpunkt zuſammentrafen. Sie haben aber die beiden Termine nicht gleichberechtigt einander coordinirt, ſondern vielmehr den einen durch den andern näher erläutert. Die Beendigung des Mietheverhältniſſes iſt als das entſcheidende Moment angeſehen; und da dies Verhältniß bis zum 1. Oktober 1900 eingegangen war, und ſein Fortbeſtand bis mindeſtens dahin als geſichert vorausgeſetzt wurde, ſo hat man behufs genauerer Präciſirung noch den Kalendertertag angefügt. Dagegen hat der Bekl. keineswegs verhaftet werden ſollen, ſeinen Betrieb bis zum 1. Oktober 1900 fortzuſetzen und den Miethvertrag bis zum bedungenen Endtermin auslaufen zu laſſen; nur zu dem Zwecke, um Bedarf an Weinen zu haben und ihn bei den Kl. decken zu können. Der Beſtand des Mietheverhältniſſes und der als damit identiſch betrachtete Beſtand des Betriebes bildeten vielmehr eine Vorbedingung ſeiner Verpflichtung. Hierdurch wird der Inhalt der Stipulation auch nicht etwa dergeſtalt zum Nachtheil der Kl. beſtimmt, daß er nicht als gewollt gelten dürfte. Sie hatten dem Bekl. ein Darlehn von im Ganzen 15 000 Mark gegeben, daß in näher feſtgeſtellter Weiſe abgetragen und mit 5 Prozent jährlich verzinſt werden ſollte. Außerdem übernahm ihr Schuldner die beſprochene Verpflichtung des Weinbezugs, ohne daß ihm dafür ermäßigte Preiſe oder ſonſtige Facilitäten eingeräumt wären. Der Erwerb des Lieferungsrechts und der daraus zu erwartende Gewinn ſind freilich als ein Theil der Gegenleiſtung aufgefaßt, die den Kl. gewährt werden ſollte. Angeſichts der nicht unangemeſſenen Verzinſung, die ſie daneben erhielten, iſt die Sachlage aber nicht der Art, daß die Gegenleiſtung nur dann als ein entſprechendes Aequivalent erſchien und zu einer vollen, ſinngemäßen Entfaltung gelangte, wenn das Verſorgungsrecht bis zum 1. Oktober 1900 ausgedehnt wurde. Die Kl. gewannen immer noch eine ausreichende Entſchädigung, auch wenn die Lieferungen ſchon frühzeitig eingeſtellt werden mußten. Die Annahme, daß Pflicht und Recht für die Dauer des Mietheverhältniſſes beſtimmt ſein ſollten, widerſpricht deshalb nicht einer vernünftigen Regelung der Dinge oder der präſumtiven Vertragsabſicht. Danach war der Bekl. ſeiner Verbindlichkeit ledig, ſobald er den Miethevertrag auflöſte und ſein Geſchäft veräußerte. Und er konnte ſolches thun, ohne die Vertragsſtrafe oder eine Erſatzpflicht auf ſich zu ziehen. Nun haben freilich beide Parteien ganz unverkennbar vorausgeſetzt, daß ihr Verhältniß bis zum 1. Oktober 1900 fortdauern werde; und es möchte ſich daher die Frage aufwerfen laſſen, ob eine planvolle, zum Nachtheil des einen Theils von dem andern Theile bewirkte Vereitelung des Eintritts dieſer Vorausſetzung nicht einer Verletzung des Vertrages gleichgeſtellt werden muß. Dieſe Frage iſt jedoch zu verneinen. Denn die Durchkreuzung von Annahmen, Hoffnungen, Erwartungen, die ſich nicht zu Vertragsbeſtandtheilen entwickelt haben, hat keine Schadenshaftung zur Folge. Eine andere Beurtheilung des ganzen Verhältniſſes griffe ſelbſtverſtändlich Platz, wenn die Geſellſchaft, die an die Stelle des Kl. getreten iſt, nur als eine vorgeſchobene Perſon erſchiene, während in Wirklichkeit oder doch wenigſtens im Weſentlichen das Geſchäft auch jetzt noch auf ſeine Rechnung betrieben würde. Für eine Suppoſition der Art liegt aber kein genügender Anhalt vor. Die vom B. G. getroffenen Feſtſtellungen laſſen in dieſer Richtung einen Rechtsſchluß nicht zu. Nicht allein, daß die Geſchäftsübertragung nach der ausdrücklichen Erklärung der Streittheile nicht bloß zum Scheine ſtattgefunden hat: der Bekl. hat auch thatſächlich den von ſeiner Käuferin bewilligten Preis dem Geſellſchaftsvermögen nur im beſchränkten Umfange als Stammeinlage wieder zugeführt, während ihm der weitaus größere Theil baar ausbezahlt iſt. Nun iſt er zwar einer der Geſchäftsführer der Geſellſchaft geworden. Die Geſchäftsführung geht aber eben zu Schaden und Frommen der Geſellſchaft, und er bezieht ſeinerſeits für ſeine Thätigkeit ein feſtes Jahresgehalt. Die bloße Thatſache der Geſellſchaftsmitgliedſchaft und der aktiven Betheiligung an den Geſellſchaftsangelegenheiten vermag aber den Klageanſpruch nicht zu rechtfertigen, da eine ſolche Geſtaltung der Dinge durch die vertraglich geſchaffene Rechtslage nicht ausgeſchloſſen wird und mit ihrer Herbeiführung auch nicht die Möglichkeit, übernommene Verpflichtungen zu erfüllen, als argliſtig vereitelt angeſehen werden kann. I. C. S. i. S. Heßler c. Jüncke vom 8. April 1899, Nr. 50/99 I.

46. Das B. G. legt das Abkommen vom Januar 1897 dahin aus, daß hiernach die Rechte und Pflichten der Parteien hinſichtlich der mangelhaften Exemplare auf den Umtauſch gegen fehlerfreie eingeſchränkt worden ſind, daß mithin der Kl. das mit dem prinzipalen Berufungsantrage geltend gemachte Recht auf Wandelung ganz entzogen iſt. Kl. hat in der Berufungsinſtanz behauptet und durch Bezugnahme auf das Zeugniß von S. und Z. unter Beweis geſtellt, es habe bei dem mehrerwähnten Uebereinkommen in der Abſicht der Prozipienten gelegen, daß durch Einräumung des Rechtes zum Umtauſch die der Kl. nach dem Geſetz zuſtehenden Befugniſſe nicht berührt werden ſollten. Dieſer Beweisantrag wird im angefochtenen Urtheil mit einer Begründung abgelehnt, die von der Reviſion mit Recht als bedenklich bezeichnet iſt. Es braucht indeß hierauf nicht eingegangen zu werden, da, auch abgeſehen von dieſem Angriff, der Auffaſſung des B. G. nicht beizutreten iſt. Es liegt auf der Hand, daß es zu ſehr unbequemen, der Billigkeit wenig entſprechenden Weiterungen für die Kl. führen würde, wenn ihr das Rücktrittsrecht auch unter der Vorausſetzung zu verſagen wäre, daß die Bekl. ſich geweigert hat, binnen einer ihr von der Kl. geſetzten angemeſſenen Friſt den Umtauſch zu bewirken. Daß die Perſonen, von denen bei den Verhandlungen mit der Bekl. die Intereſſen der damals noch in der Entſtehung begriffenen jetzigen Kl. wahrgenommen wurden, die getroffene Vereinbarung in dem vom B. G. unterſtellten Sinne verſtanden haben, iſt von vornherein nicht anzunehmen, und es liegt auch nichts dafür vor, daß die gegenwärtigen Prozeßparteien ihr dieſe Bedeutung beigelegt haben. Insbeſondere fehlt es an einer ausreichenden Begründung für die Annahme des B. G., daß die von ihm gebilligte Auffaſſung

Digitized by Google

in dem vorliegenden Briefwechsel und in der thatsächlichen Handhabung zu Tage trete. In einem analogen Falle, wenn es sich um die Nachgewähr fehlender vorbedungener Eigenschaften gemäß A. L. R. Thl. I Tit. 5 § 325 handelt, sind Theorie und Rechtsprechung darüber einverstanden, daß, wenn der Geber dem Verlangen der Nachgewähr bei Offenlassung einer billigen Frist nicht genügt, dem Empfänger die Wandelungs- und die Minderungsklage zu Gebote stehen. — Eccius, Preußisches Privatrecht Bd. I (7. Auflage) S. 500. — Auch für das hier in Betracht kommende Abkommen erscheint es als die nächstliegende, einer Ausgleichung der beiderseitigen Interessen am meisten gerecht werdende Auffassung, daß die Kl. zwar zunächst nur berechtigt war, den Umtausch der fehlerhaften Exemplare zu verlangen, daß sie aber unter der oben hervorgehobenen Voraussetzung nicht gehindert war, auf die ihr durch das Gesetz eingeräumten Befugnisse zurückzugreifen. Bei der Beurtheilung des vorliegenden Rechtsstreites wird von dieser Auffassung auszugehen sein, so lange nicht besondere Umstände dargethan werden, die eine abweichende Auslegung rechtfertigen. Dies ist bisher nicht geschehen. I. C. S. i. S. Thümecke c. S. Schottländer A.-G. vom 29. März 1899, Nr. 34/99 I.

47. Zwar sieht § 361 A. L. R. Thl. I Tit. 5 nur eine Entschädigungsforderung vor, aber es ist nicht zweifelhaft, daß die Entschädigung in Fällen, wie der vorliegende, in der Gegenleistung bestehen kann, welche der Vertragstheil, der dem anderen die Erfüllung unmöglich gemacht hat, schuldet (vergl. Entsch. des Obertribunals Bd. 17 S. 144 ff. Gruchot Beiträge Bd. 28 S. 1036 ff., Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 13 S. 20 ff.). V. C. S. i. S. Köhler u. Gen. c. v. Bonin u. Gen. vom 22. April 1899, Nr. 399/98 V.

48. Es ist darüber Entscheidung zu treffen, ob mit Recht § 367 Nr. 12 und 14 des Strafgesetzbuchs für nicht anwendbar erklärt sind. Von § 367 Nr. 14 ist dies ohne Weiteres zuzugeben, nicht so von § 367 Nr. 12. Eine Begründung dafür ist nicht gegeben. Sie mag darein zu finden sein, daß hier nicht ein unverwahrter Abhang in Rede sei. Nun sind aber zunächst unter Abhängen im § 367 Nr. 12 nicht blos natürliche Bodensenkungen zu verstehen (vergl. Entsch. des G. R. in Civilsachen, Bd. 25 S. 53; Bd. 34 S. 34); Abhänge können durch Abgrabungen, wie auch durch Aufschüttungen entstehen. Es steht nichts entgegen, die Seiten eines Dammes bei schroffem Abfall als einen Abhang anzusehen, der, wenn auf dem Damme Menschen verkehren, nach § 367 Nr. 12 cit. mit den etwa nöthigen Schutzmitteln gegen die Gefahr des Herabstürzens zu versehen ist. Freilich handelt es sich hier nicht um eine Senkung des Erdreichs, wie in den eben aufgeführten Fällen. Der Bekl. hat zur Herstellung eines Ueberganges über die durch Ueberschwemmung ungangbar gewordene Furt nicht einen Damm, sondern einen hölzernen Steg angelegt. Daß dieser Unterschied aber von entscheidender Bedeutung sei, läßt sich nicht annehmen. Ein innerer Grund dafür ist nicht zu finden; der Schutz gegen das Herabstürzen von einer Brücke unterliegt hinsichtlich seiner Nothwendigkeit der gleichen Beurtheilung, wie der Schutz gegen das Herabfallen von einem Wege oder Wegedamme mit schroffem seitlichen Abfall, und die Zusammenstellung von „Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhängen“ im § 367 Nr. 12 cit. läßt zudem erkennen, daß nicht blos solche Fälle haben getroffen werden sollen, in welchen die Gefahr durch eine Vertiefung oder Senkung in der Erdoberfläche (sei es in der von Natur vorhandenen oder in der künstlich geschaffenen) entsteht. Ein unverwahrtes Loch in einer Brücke, wenn dadurch Gefahr für Menschen entsteht, ist zweifellos eine gefährliche Oeffnung im Sinne des § 367 Nr. 12; unter der Voraussetzung einer offenbaren Gefahr des seitlichen Absturzes von der geländerlosen Brücke wird man, um der Absicht des Gesetzes gerecht zu werden, ebenso von einem gefährlichen Abhang reden dürfen. Dies steht auch nicht im Widerspruche mit dem schon erwähnten Urtheil des erkennenden Senats vom 5. November 1894 (Entsch. Bd. 34 S. 34), wo die Anwendbarkeit des § 367 Nr. 12 auf geländerlose Treppen verneint ist. Bei einer Treppe mag übrigens regelmäßig schon durch ihre Breite die Gefahr des seitlichen Herabfallens gemindert und bei einiger Vorsicht im Auf- und Absteigen zu vermeiden sein. In gleicher Weise ist die Nothwendigkeit eines Geländers bei einer Brücke dann nicht anzuerkennen, wenn sie breit genug ist, um sie, ohne sich der Gefahr des Abstürzens auszusetzen, überschreiten zu können. Die hier in Rede stehende Brücke war aber nach der Aussage des Zeugen H. nur ein Laufsteg von der Breite zweier Bohlen, der sich noch dazu im Abstieg — gerade da, wo das Geländer gefehlt haben soll — auf eine, noch nicht zwei Fuß breite Bohle verschmälerte. VI. C. S. i. S. Schilasky c. Fiskus vom 20. April 1899, Nr. 46/99 VI.

49. Das B. G. stellt fest, daß die für den Bekl. gepfändeten Sachen sich beim Abschlusse des Kaufvertrags vom 14. Juli 1897 zwischen dem Kl. und L. in dem Gewahrsam des L. befunden haben und daß sie unverändert in diesem Gewahrsam verblieben sind; es nimmt auf Grund dieser Feststellung an, daß der Kl. in Ermangelung einer Uebergabe der Sachen an ihn durch den Kaufvertrag Eigenthum an ihnen nicht erworben habe. Der gegen diese Annahme gerichtete Revisionsangriff ist nicht begründet. Daß eine körperliche Uebergabe der Sachen durch deren Anfassen und Abrücken seitens des Kl. bewirkt worden ist, hat das B. G. mit Recht verneint. Wenn dasselbe die Zurückweisung der Berufung auch damit begründet, daß der Gerichtsvollzieher bei der für den Kl. bewirkten Pfändung der Sachen diese nicht für den Kl. in Besitz genommen habe, so unterliegt dieser Grund seiner Entscheidung allerdings Bedenken. Seine Richtigkeit kann aber dahingestellt bleiben, weil es in dem vorliegenden Falle auf die Entscheidung dieser Frage nicht ankommt, da die gepfändeten Sachen im Gewahrsam des Schuldners verblieben sind, so daß die Annahme der Besitzübergabe durch bloße Willenserklärung nach Maßgabe des § 70 Thl. I Tit. 7 des A. L. R. ausgeschlossen bleibt, auch wenn diese Frage mit der im Bd. 39 S. 160 der Entscheidungen des R. G. veröffentlichten reichsgerichtlichen Entscheidung im umgekehrten Sinne entschieden wird. Auf den gegen diesen Entscheidungsgrund gerichteten Revisionsangriff erübrigt sich deshalb weiter einzugehen. Die Verletzung der §§ 71 bis 73 Thl. I Tit. 7 des A. L. R. wird von der Revision ohne Grund gerügt. In Frage steht, ob von dem Verkäufer der Sachen dem Kl. der zum Eigenthumserwerb an ihnen erforderliche Besitz durch die Verträge über den Verkauf der Sachen und deren Vermiethung an die Frau des Verkäufers eingeräumt worden ist. Für die Entscheidung dieser Frage sind die als verletzt ge-

Digitized by Google

rügten §§ 71 bis 73 a. a. O. maßgebend. Die für die Beſitzübergabe in dieſen Paragraphen aufgeſtellten Vorausſetzungen treffen indeſſen in dem vorliegenden Falle nicht zu. Denn der Kaufvertrag enthält nur die Mittheilung, daß die gekauften Gegenſtände dem Käufer von dem Verkäufer übergeben ſind, was nach der Feſtſtellung des B. G. unrichtig iſt, und daß der Verkäufer dem Käufer geſtattet, die Gegenſtände 14 Tage lang in ſeinen Räumen zu belaſſen, wodurch ein Rechtsverhältniß nicht begründet worden iſt, vermöge deſſen der Verkäufer die Sachen nunmehr für den Kl. in ſeiner Gewahrſam zu halten hatte. Und der zwiſchen der Frau des Verkäufers und dem Kl. über die im Gewahrſam des Verkäufers verbliebenen Sachen abgeſchloſſene Leihvertrag, in dem die Frau des Verkäufers als Vertragſchließende anerkennt, daß die Uebergabe der Sachen erfolgt ſei, enthält nur die zuſätzliche Erklärung des Verkäufers, daß ihm der Inhalt des Leihvertrags bekannt gemacht ſei und daß er ſeiner Ehefrau zu deſſen Abſchluſſe die ehemännliche Genehmigung ertheilt habe. Der Verkäufer iſt bei dieſem Vertrage nicht als Vertragſchließender betheiligt; daß er ſich des Beſitzes der Sachen entſchlagen und daß er die Sachen für einen anderen foetbeſitzen wolle, hat er nicht erklärt. Der Verkäufer iſt mithin des Kauf- und Leihvertrags ungeachtet in ſeinem bisherigen Beſitze der Sachen verblieben, der Kl. hat den Beſitz dieſer Sachen nicht erlangt und iſt daher durch den Kaufvertrag nicht deren Eigenthümer geworden. V. C. S. i. S. Perlinsky c. Eichbaum vom 15. April 1899, Nr. 381/98 V.

50. Verfehlt iſt die Rüge der Verletzung des § 259 C. P. O. Das B. G. iſt zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Uebergabe **nicht** erfolgt ſei. Es geht von der richtigen Annahme aus, daß die Uebergabe Vertragsnatur hat (vergl. Entſch. des R. G. in Strafſachen Bd. 2 S. 188, R. O. H. G. Bd. 9 S. 181, Foerſter-Eccius Bd. 3 § 160 bei Anm. 23a) und daß die Beſitzergreifung ſeitens des Käufers mit Geſtattung des Verkäufers dann nicht die Bedeutung einer Uebergabe hat, wenn dieſe rechtliche Wirkung nach dem erkläeten Willen der Vertragſchließenden damit nicht hat verbunden ſein ſollen. Eine ſolche Willenserklärung findet der B. R. in der Punktation vom 21. Oktober 1885 und in dem notariellen Kaufvertrage vom 6. November 1885. In der Punktation war beſtimmt, daß die Uebergabe am 5. November 1885 erfolgen ſollte. Am 3. oder 5. November 1885 wurde die Zwangsverwaltung des Gutes Kittlau gegen den Erblaſſer der Kl. eingeleitet. In Kenntniß dieſes Umſtandes ſchloſſen der Erblaſſer der Kl. und der Bekl. zu 1 am 6. November 1885 den Kaufvertrag notariell ab und beſtimmten in dieſem, daß die Naturalübergabe erſt nach Aufhebung der Zwangsverwaltung erfolge ſolle. Dieſen klaren und beſtimmten Erklärungen gegenüber würden — führt der B. R. weiter aus — die von der Kl. unter Beweis geſtellten Beſitzhandlungen des Bekl. zu 1, auch wenn ſie mit Genehmigung des Erblaſſers der Kl. vorgenommen ſein ſollten, nicht auf eine Uebergabe zurückzuführen ſein, vielmehr würde es ſich um Maßnahmen vorbereitender und vorläufiger Natur handeln. Dieſe Ausführung iſt rechtlich nicht zu beanſtanden und, ſoweit ſie auf Vertragsauslegung beruht, den Angriffen durch die Reviſion entrückt. V. C. S. i. S. Köhler u. Gen. c. Bonin u. Gen. vom 22. April 1899, Nr. 399/98 V.

51. Der B. R. erachtet für genügend glaubhaft gemacht, daß zwiſchen dem Kl. und dem Erblaſſer der Bekl. ein Kaufvertrag über die beiden Grundſtücke in rechtsverbindlicher Form zu Stande gekommen iſt; er iſt aber der Anſicht, daß Kl. aus dieſem Vertrage Rechte auf Auflaſſung nicht herleiten könne, weil der Verkauf ohne Zuſtimmung der Bekl. zu 1 infolge der zu ihrem Schutze eingetragenen Veräußerungsbeſchränkung völlig unwirkſam ſei. Auch ſei die Eintragung einer Auflaſſungsvormerkung ſolange unzuläſſig, als die Veräußerungsbeſchränkung eingetragen ſei. Letzteres iſt mindeſtens in den Fällen nicht richtig, in welchen der Käufer behauptet, daß die Beſchränkung materiell nicht oder nicht mehr beſtehe, und eben deshalb ſein Recht bis zur Entſcheidung des Rechtsſtreites über den rechtlichen Beſtand der Beſchränkung durch Vormerkung ſichern will. Ein ſolcher Fall liegt aber vor, da Kl. behauptet, daß der Erblaſſer der Bekl. ihm gegenüber zur Fortſchaffung des Beſchränkungsvermerkes verpflichtet geweſen und daß dieſe Verpflichtung auf die Bekl. (als Erbin) übergegangen ſei. Nicht richtig iſt aber auch die Annahme des B. R., daß der Kaufvertrag auch dem Erblaſſer der Bekl. gegenüber völlig unwirkſam geweſen ſei; vielmehr war dieſer durch den Vertrag zur Beſchaffung der Genehmigung ſeiner Ehefrau und zur Erfüllung verbunden und erſt mit dem Augenblicke, in welchem die Ehefrau ihre Genehmigung definitiv verweigert hätte, würde ſeine Erfüllungspflicht in ſich zuſammengefallen ſein (vergl. Entſch. des Obertribunals Bd. 67 S. 92, Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 22 S. 283). Daß die Bekl. zu 1 ihre Genehmigung zu Lebzeiten ihres Ehemannes verweigert hätte, iſt nicht feſtgeſtellt, ob ſie nach Antritt der Erbſchaft, falls ein ſolcher Antritt ſtattgefunden hat, noch in der Lage war, ihre Genehmigung zu verweigern, oder ob ſie nicht vielmehr in die Verpflichtung ihres Erblaſſers, den Vertrag zur Erfüllung zu bringen, eingetreten iſt, läßt ſich nicht beurtheilen, weil es an der Feſtſtellung fehlt, ob die Bekl. zu 1 die Erbſchaft mit oder ohne Vorbehalt angetreten hat (A. L. R. Thl. I Tit. 5 § 415, Thl. I Tit. 9 §§ 362, 418, Thl. I Tit. 15 § 10, Thl. 1 Tit. 11 §§ 140 bis 142, vergl. Juriſtiſche Wochenſchrift 1898 S. 580, 581 Nr. 31, 32). Demgemäß mußte das B. U., inſoweit es die Klage gegenüber der Bekl. zu 1 abgewieſen hat, aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung an das B. G. zurückverwieſen werden. V. C. S. i. S. Schlüter c. Bald u. Gen. vom 15. April 1899, Nr. 388/98 V.

52. Die Reviſion iſt der Anſicht, daß die Auslegung des B. R. den § 65 Thl. I Tit. 4 und § 556 Thl. I Tit. 12 des A. L. R. verletze, da der § 2 des Kodizills den Kindern nach erreichter Großjährigkeit, falls ſie keine Deſcendenten haben, die **unbeſchränkte** Teſtirfreiheit einräume, und eine dieſer Beſtimmung **widerſprechende** Abſicht des Teſtators in dem Kodizille keinen **wörtlichen Ausdruck** gefunden habe. Bei der Auslegung einer letztwilligen Verfügung iſt jedoch nicht lediglich der Wortlaut der einzelnen Anordnung, ſondern auch deren Sinn im Zuſammenhange mit den übrigen Anordnungen zu berückſichtigen. Von dieſem Grundſatze iſt das B. G. offenſichtlich ausgegangen; es hat daher die von der Reviſion herangezogenen Geſetze nicht verletzt. IV. C. S. i. S. Cohn c. Cohn u. Gen. vom 20. April 1899, Nr. 394/98 IV.

Digitized by Google

53. Das B. G. nimmt mit Recht an, und das iſt auch von der Reviſion nicht angegriffen, daß die von den Kl. erhobene Klage die Eigenthumsklage iſt. Dem Erblaſſer der Parteien iſt das veräußerte Grundſtück und deſſen Bucheigenthum ohne ſeinen Willen entzogen, da er beim Abſchluß des Vertrags vom 19. Dezember 1894 blödſinnig, alſo zu einer wirkſamen Willenserklärung, welche die Uebernahme von Pflichten und Laſten zur Folge hatte, nicht fähig war (A. L. R. Thl. I Tit. 4 §§ 26, 27, Thl. I Tit. 5 §§ 9 ff.). Deſſen Erben, darunter die Kl., ſind daher berechtigt, zu verlangen, daß das Grundſtück zur Nachlaßmaſſe zurückgegeben und das Grundbuch durch Eintragung der Erben als Eigenthümer berichtigt wird (A. L. R. Thl. I Tit. 15 § 1, E. E. G. §§ 9, 10). Streitig iſt außer dem Betrage des zu Erſtattenden nur, ob den Bekl. die Erſtattung deſſen, was ſie in Erfüllung des nichtigen Vertrages geleiſtet haben, an ſich, wie ſie wollen, oder an die Nachlaßmaſſe, was Kl. nur zugeſtehen, fordern dürfen. Daß die Bekl. beim Abſchluß des Vertrags von dem Blödſinn des Erblaſſers, alſo von der Ungültigkeit ihres Titels Kenntniß gehabt haben, iſt nicht behauptet und auch nicht zu vermuthen (A. L. R. Thl. I Tit. 7 §§ 10, 11, 18). Sie ſind daher als redliche Beſitzer zu behandeln. Die Beſtimmung des § 27 Thl. I Tit. 4 des A. L. R. kann nicht zur Anwendung kommen, da von den Kl. nicht behauptet iſt, daß die Bekl. ſich mit dem Schaden des Erblaſſers zu bereichern geſucht haben. Beſondere Vorſchriften, wie es in dem Falle, wo ein Vertrag wegen Verfügungsunfähigkeit des Veräußerers nichtig und deshalb von dem Erwerber das Erhaltene herauszugeben iſt, mit den Anſprüchen des Erwerbers, der die übernommene Gegenleiſtung ganz oder zum Theil gewährt hat, zu halten ſei, ſind nicht gegeben. Die Beſtimmungen der §§ 17 ff. Thl. I Tit. 15 des A. L. R. zur Anwendung zu bringen, könnte nach deren Wortlaut nicht unbedenklich erſcheinen, da ſie ſich auf den Erwerb einer fremden, alſo nicht einer von dem Eigenthümer, ſondern von einem Dritten veräußerten Sache beziehen. Da dieſelben jedoch in der Behandlung des redlichen und des unredlichen Erwerbes den Grundſätzen entſprechen, welche das A. L. R. überall zum Schutze des redlichen Erwerbes getroffen hat, wird man nicht fehl gehen, ſie auch da als maßgebend anzuſehen, wo, wie hier, ein wegen Unfähigkeit des Veräußerers nichtiger Erwerb in Frage ſteht. Demnach können die Bekl. als redliche Erwerber, die Erſtattung alles deſſen, was ſie für das ihnen verkaufte Grundſtück gegeben oder geleiſtet haben, fordern (A. L. R. Thl. I Tit. 15 § 26). Dieſe geſetzliche Befugniß der Bekl. überſieht das B. G. in ſeiner Ausführung, daß die Forderungen der Bekl., die ſie durch Tilgung der Privatſchulden des Erblaſſers erworben haben, nicht zu berückſichtigen ſeien, weil den Bekl. ein Retentionsrecht ihretwegen nicht zuſtehe. V. C. S. i. S. Woſchinsky u. Gen. c. Woſchinsky u. Gen. vom 26. April 1899, Nr. 405/98 V.

54. Der B. R. geht darin fehl, daß er in der Zulaſſung einer negativen Feſtſtellungsklage des einzelnen Miterben eine Verſchlechterung der Lage des Bekl. erblickt. Mit dieſer Begrenzung der zuzulaſſenden Individualklage hat nur der Grundſatz ausgeſprochen werden ſollen, daß der Gegner nicht in die Lage gebracht werden darf, auf dieſe Weiſe *Rechte* zu verlieren, die er zum Schutz gegen Anſprüche des Nachlaſſes — wenn es ſich um ſolche handelt — durch Einrede, oder zur Durchführung ſeinerſeitiger Anſprüche an den Nachlaß — wenn die Individualklage ſolche abzuwehren bezweckt, wie hier — durch Klage geltend machen könnte. Daß das im vorliegenden Fall eintreten würde, iſt nicht behauptet worden, ergiebt ſich auch nicht aus der Sachlage und wird ſelbſt vom B. R. nicht angenommen. Was der B. R. für eine Erſchwerung der Lage des Bekl. hält, iſt lediglich eine gewiſſe Ungleichheit des Erfolges, den je nachdem das Durchdringen der Klage und deren Abweiſung inſofern mit ſich führt, als nicht in beiden Fällen ſchon eine Erledigung des Streits eintritt. Dabei iſt aber vorweg zu bemerken, daß eine endgültige Erledigung in dem vom B. R. angenommenen Sinn einer auch zu Gunſten der anderen Miterben eintretenden *Rechtskraft* auch in dem Fall nicht eintritt, daß die Kl. obſiegen, alſo das Nichtbeſtehen eines Zinsanſpruchs des Bekl. feſtgeſtellt werden ſollte. Eine Rechtskraft des Urtheils kann überhaupt, und folglich auch in dieſem Fall nur unter den Parteien entſtehen. Es iſt lediglich eine thatſächliche Folge des Urtheils, wenn ſich die Ausſicht des Bekl. verringert, den andern Miterben gegenüber im Widerſpruch mit dieſem Urtheil eine Anerkennung oder Befriedigung ſeines Anſpruchs durchzuſetzen. Rechtlich wird er in keiner Weiſe verkürzt; alle Rechtsbehelfe, die er gegen die jetzige Kl. hatte, ſtehen ihm auch gegen deren Miterben zu, und daß er gehindert geweſen wäre, im vorliegenden Rechtsſtreit einen Rechtsbehelf vorzubringen, den er gegen eine etwaige Feſtſtellungsklage der ſämmtlichen Erben hätte gebrauchen können, liegt nicht vor, wie ſchon bemerkt worden iſt. Die rechtliche Lage des Bekl. bleibt alſo in beiden Fällen dieſelbe, der Feſtſtellungsanſpruch der Kl. mag abgewieſen oder anerkannt werden. Die zuzugebende *thatſächliche* Ungleichheit der Folgen einer Abweiſung oder Zuerkennung der Klage des einzelnen Miterben tritt viel deutlicher noch hervor bei einer Leiſtungsklage, deren Abweiſung den Bekl. nicht gegen die andern Erben ſchützt, während er im Fall der Verurtheilung zur Zahlung der ganzen Forderung an die Erbmaſſe gezwungen iſt. Darin iſt eine Erſchwerung der Lage des Bekl. in dem Sinn noch niemals gefunden worden, daß aus *dieſem* Grunde die Klage des einzelnen Erben für unzuläſſig erklärt worden wäre. V. C. S. i. S. Cohn c. Zſcherlitzki vom 29. April 1899, Nr. 406/98 V.

55. Das O. L. G. gelangt zu der Annahme, daß Kure neueren Rechts im Sinne des § 328 Thl. II Tit. 2 des des A. L. R. auch nicht als ausſtehende Kapitalien zu erachten ſeien. Dieſe Auffaſſung wird von der Reviſion mit Recht bekämpft. Eingehend begründet. IV. C. S. i. S. Giersberg c. v. Daiwig vom 13. April 1899, Nr. 454/98 IV.

56. Die Entſcheidung der unter den Parteien ſtreitigen Frage, ob Kl. den vollen geſetzlichen Erbtheil oder nur den unverkürzten Pflichttheil beanſpruchen kann, hängt davon ab, welche rechtliche Bedeutung dem Nachzettel vom 15. Juni 1895 beizumeſſen und ob deſſen Inhalt als eine Verordnung über die Grundſätze und Art der Theilung unter den Kindern im Sinne des § 380 Thl. II Tit. 2 A. L. R. aufzufaſſen iſt. Aus dem Sinne und Zuſammenhange der Erwägungen des B. R., insbeſondere aus dem Satze: „Indeſſen handelt es ſich im vorliegendem Falle nach dem Sinne und Ausdruck des Teſtators um eine „Enterbung“ des Kl., die auch dadurch ihren Charakter nicht verliert, daß ſie „aus guter Abſicht“ erfolgt iſt und

materiell den Erfordernissen der §§ 419 flgde. Thl. II Tit. 2 A. L. R. entspricht; die Anordnung verletzt daher den § 431 a. a. O. und unterliegt der Nichtigkeit", geht mit Sicherheit hervor, daß der B. R. von der Annahme ausgeht, es handle sich nicht blos um die Grundsätze und Art der Theilung, vielmehr sei dem Kl. das im Testamente gegebene Erbrecht wieder entzogen. Diese Annahme beruht auf Auslegung der in § 3 des Nachzettels getroffenen Bestimmung und erscheint genügend begründet sowie auch zutreffend. Denn der Zweck der gedachten Bestimmung ist darauf gerichtet, dem Kl. gegenüber der testamentarisch erfolgten Erbeseinsetzung dieses Erbrecht zu entziehen, und eine solche Enterbung, auch wenn sie aus guter Absicht geschah, bedurfte der Testamentsform (§§ 431, 379 Thl. II Tit. 2 A. L. R.). Ist aber der Nachzettel Mangels dieser Form nichtig, so ist auch die vom B. R. weiter gezogene Folgerung zutreffend, daß Enterbung des Kl. und Aussetzung des Legats als ein zusammenhängender Akt, als ein einheitliches Ganze zu beurtheilen sind, das Legat also mit der Nichtigkeit der ganzen Anordnung wegfällt. IV. C. S. i. S. Stoltze c. Stoltze vom 10. April 1899, Nr. 372/98 IV.

57. Mit Unrecht ficht die Revision die Annahme des B. G. an, daß die Kl. Hausoffiziantin des Bekl. im Sinne des § 177 des A. L. R. Thl. II Tit. 5 gewesen sei. Die Kl. hatte nach dem Vertrage vom 25. November 1894 und 1. Dezember 1896 die Obliegenheiten eines Stallschweizers über den Viehstall auf der vom Bekl. gepachteten Domäne Fischhausen. Es war ihr damit, wie im Vertrage ausdrücklich gesagt ist, die Wartung und Pflege des Viehs übertragen. Eine selbständige Verwaltung über diesen Zweig der Gutswirthschaft war darin nicht enthalten; vielmehr erwähnt der Vertrag bei Aufzählung der einzelnen Obliegenheiten der Kl. wiederholt — z. B. in Ansehung des Futterns und Melkens der Kühe — der Anordnungen der Herrschaft, die von der Kl. zu befolgen waren, und im § 2 des Vertrages heißt es allgemein: „Die Herrschaft behält sich alle Bestimmungen betreffs der Fütterung, des Melkens u. s. w. im Stalle vor und hat der Oberschweizer nach diesen Bestimmungen zu handeln." Danach hatte die Kl. gegen das ihr zugesicherte Entgelt ein bestimmtes Geschäft in der Wirthschaft des Bekl. unter dessen Leitung und in steter Abhängigkeit von den Anordnungen des Bekl. zu besorgen. Etwas Weiteres ist zum Begriffe des Hausoffizianten nicht erforderlich, insbesondere nicht die häusliche Gemeinschaft mit der Dienstherrschaft (vergl. Urtheil des R. G. vom 29. Juni 1893, VI 107/93, Juristische Wochenschrift von 1893, S. 394[43]). Die Revision legt besonders Gewicht darauf, daß nach § 3 des Vertrages die Kl. die zur Ausführung des Geschäfts nöthigen Hülfskräfte (Unterschweizer) anzunehmen und in eigenem Lohn und Brod zu halten hatte. Dieser Umstand, daß die Kl. das ihr aufgetragene Geschäft mit ihrem Gesinde auszuführen hatte, welches dem Bekl. nicht unterstand, könnte vielleicht auf eine gewisse der Kl. eingeräumte Selbständigkeit in der Leitung des fraglichen Wirthschaftszweiges hindeuten, wenn der Vertrag nicht zugleich die Bestimmung enthielte, daß solches Gesinde der Kl., welches das Vieh nicht ruhig und gut behandle, auf Wunsch des Bekl. von der Kl. zu entlassen sei. Durch diese Bestimmung hat sich der Bekl. eine stete Einwirkung, auch auf das Verhalten des Gesindes der Kl., gesichert; sie tritt den übrigen Bestimmungen noch hinzu, aus denen sich schon ergiebt, daß der Kl. eine selbständige Leitung der Viehwirthschaft nicht eingeräumt ist, und die an und für sich mit der Stellung eines Hausoffiziaten nicht unverträgliche Haltung eigenen Gesindes zur Ausführung des Geschäfts verliert dadurch für die vorliegende Frage alle Bedeutung, so daß es dem B. G. nicht zum Vorwurfe gereicht, daß es jenen Umstand nicht speziell gewürdigt hat. VI. C. S. i. S. Zobel c. Gerlach vom 13. April 1899, Nr. 77/99 VI.

58. Der Bekl. hat geltend gemacht, daß die sogenannten Kommunikations- oder Vicinalwege, deren das A. L. R. nicht erwähnt, den Land- und Heerstraßen gleich zu stellen seien. Dies ist nicht zuzugeben. Die Kommunikationswege fallen nicht unter den Begriff von Land- und Heerstraßen, von denen die §§ 21 folg. A. L. R. Thl. II Tit. 14, §§ 1 folg. A. L. R. Thl. II Tit. 15 handeln (Entsch. des Obertribunals, Bd. 19 S. 330, speziell S. 334). Sie sind zwar, wie die Land- und Heerstraßen, kein Gegenstand des Privateigenthums und stehen in dieser Beziehung denselben gleich (Striethorst, Archiv, Bd. 29 S. 288, 289; Bd. 74 S. 17). Auch sind die §§ 9, 10 A. L. R. Thl. II Tit. 15, welche die Nutzung der an den Landstraßen gepflanzten Bäume demjenigen zusprechen, der die Bäume gepflanzt hat, bezw. demjenigen, der die Pflanzung zu unterhalten hat, analog auf Kommunikationswege angewendet worden, weil sie allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen (Entsch. des Obertribunals, Bd. 77 S. 279 folg.). Die §§ 11, 12 daselbst, auf die es hier ankommt, stehen in untrennbarer Verbindung mit dem Landstraßenregal des Staates, das sich auf Kommunikationswege nicht ausdehnen läßt (vergl. Motive zum Entwurf einer Wegeordnung vom Jahre 1875, bei Germershausen, das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen, Bd. 1 S. 109). Diese Wege sind nicht „gemeines" Eigenthum des Staats, wie die Land- und Heerstraßen nach § 21 A. L. R. Thl. II Tit. 14; an ihnen hat sich der Staat auch kein Nutzungsrecht mit der korrelaten Unterhaltungspflicht vorbehalten. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß der Fiskus aus andern Rechtsgründen, beispielsweise als Anlieger, zur Unterhaltung eines Kommunikationsweges oder eines Theiles desselben verpflichtet sein kann. Da sich aber diese Unterhaltungspflicht nicht aus § 11 A. L. R. Thl. II Tit. 15 herschreibt, so ist auch § 12 daselbst darauf nicht anwendbar, der sich nur auf Schadensansprüche aus Unterlassung „dieser", d. i. der im § 11 bestimmten Pflicht bezieht; die Haftung des Fiskus für Schäden aus mangelhafter Unterhaltung eines Kommunikationsweges, dessen Unterhaltung dem Fiskus obliegt, bemißt sich vielmehr nach den für die Haftung juristischer Personen aus dem Verschulden ihrer Beamten geltenden allgemeinen Grundsätzen. VI. C. S. i. S. Schlasky c. Fiskus vom 20. April 1899, Nr. 46/99 VI.

VI. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu den Grundbuchgesetzen.

59. Es handelt sich um die Frage, wie nach ertheiltem Zuschlage die Pfändung einer Eigenthümerhypothek oder der auf sie entfallenen Hebung vor ihrer Auszahlung an den Subhastaten zu bewirken ist? Diese Frage steht in innerem Zusammenhange mit der durch das Urtheil des R. G. vom 22. Dezember 1897 (Entsch. in Civilsachen Bd. 40 S. 395) entschie-

denen. Dort wird ausgeführt, daß nach preußiſchem Recht auch der hypothekariſche Anſpruch eine Geldforderung zum Gegenſtande habe, deren Zahlung jedoch nur aus dem Pfandgrundſtücke gefordert werden könne. Drittſchuldner dieſer nur aus dem Grundſtück beizutreibenden Geldforderung ſei im Sinne des § 730 C. P. O. der Eigenthümer des Grundſtücks. Er bleibe der Drittſchuldner auch nachdem die Subhaſtation des Pfandgrundſtücks eingeleitet und der Zuſchlag ertheilt worden ſei. Denn an die Stelle des Grundſtücks trete nunmehr vermöge des Surrogationsprinzips der Verſteigerungserlös, deſſen Eigenthümer der Subhaſtat werde. Wie er bisher aus dem Grundſtück, ſo habe er nunmehr aus dem Erlöſe die Befriedigung des Hypothekengläubigers zu dulden. Ihm als dem Drittſchuldner im Sinne des § 730 C. P. O. ſei daher der Beſchluß, durch welchen der Anſpruch eines Hypothekengläubigers auf den Verſteigerungserlös gepfändet werden ſolle, zuzuſtellen. Es liegt in der Konſequenz dieſer Entſcheidung, daß die Pfändung einer Eigenthümerhypothek, ſie mag außerhalb oder innerhalb eines Subhaſtationsverfahrens, und letzterenfalls vor oder nach Ertheilung des Zuſchlags ſtattfinden, nur nach Maßgabe des § 754 Abſ. 2 C. P. O. bewirkt werden kann, weil für ſie ein Drittſchuldner nicht vorhanden iſt. Denn wenn für den hypothekariſchen Anſpruch der Grundſtückseigenthümer als Drittſchuldner im Sinne des § 730 C. P. O. deshalb anzuſehen iſt, weil er es iſt, der die Befriedigung dieſes Anſpruchs, ſei es aus dem Grundſtück, ſei es aus dem an ſeine Stelle getretenen Erlöſe, dulden muß, ſo würde bei der Eigenthümerhypothek der Grundſtückseigenthümer gegen ſich ſelbſt die Befriedigung zu dulden haben. Dies ſchließt den Begriff des Drittſchuldners aus, denn darunter kann nur eine vom Schuldner verſchiedene Perſon verſtanden werden. — Näher ausgeführt. V. C. S. i. S. Lüdtke c. Cohn vom 12. April 1899, Nr. 379/98 V.

60. Begründet erſcheint der Angriff der Reviſion, der dahin geht, daß dem Ehemanne der Kl., wenn er gegen die Bekl. bei Geltendmachung ihres Pfandrechts, die Einrede der Tilgung erheben wollte, die Gegeneinrede der Argliſt mit Erfolg entgegengeſtellt werden könnte und daß dieſe Gegeneinrede auch die Kl. als Rechtsnachfolgerin ihres Ehemannes im Gläubigerrechte der Hypothek ſich gefallen laſſen müſſe. Was zunächſt den letzteren Punkt, nämlich die Frage anlangt, ob die Befugniß der Bekl., die Unwirkſamkeit des Tilgungsaktes der Kl. gegenüber geltend zu machen, etwa durch die Vorſchriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ausgeſchloſſen wird, ſo hat der B. R. dieſe Frage zu Unrecht bejaht. Als Kl. die Hypothek durch Abtretung erwarb, war zwar die Forderung, für welche das Hypothekenrecht den Bekl. verpfändet war, durch die engliſche Verſicherungsgeſellſchaft bereits bezahlt, eine Löſchung des Verpfändungsvermerks im Grundbuche hatte jedoch nicht ſtattgefunden. Kl. konnte daher beim Erwerb der Hypothek nicht durch das Grundbuch in den Glauben verſetzt werden, eine von einer Pfandrechtsbelaſtung *freie* Hypothek zu erwerben, ſondern hatte, wenn ſie dem Inhalt des Grundbuchs folgte, umgekehrt davon auszugehen, daß das Pfandrecht fortbeſtand. Demzufolge muß ſie es auch gegen ſich gelten laſſen, wenn das Fortbeſtehen der pfandrechtlichen Belaſtung darauf geſtützt wird, daß zwar ein äußerlicher Tilgungsakt vorliege, dieſer jedoch wegen ſeiner materiellen Unwirkſamkeit das Pfandrecht nicht aufzuheben vermocht habe. Ob die Rechtsſtellung der Kl. dann vielleicht eine günſtigere ſein würde, wenn die thatſächlichen Umſtände, auf welche die Anfechtung der tilgenden Kraft der Zahlung geſtützt wird, erſt *nach* dem Erwerb der Hypothek eingetreten wären, braucht nicht entſchieden zu werden, da ein ſolcher Fall gegenwärtig nicht gegeben iſt. Hiernach hängt die Entſcheidung, ob die Bekl. ſchlechthin zur Herausgabe des Hypothekenbriefes an die Kl. verpflichtet ſind, davon ab, welche Wirkungen *im Verhältniß zwiſchen den Bekl. und ihren Schuldner* O. die Rückgängigmachung der von der Verſicherungsgeſellſchaft geleiſteten Zahlung gehabt hat. In dieſer Beziehung unterſucht der B. R. einmal, ob die Zahlung tilgend auf die pfandrechtlich geſicherte Forderung der Bekl. wirkte, und ſodann, ob in Folge der Rückzahlung des Empfangenen die erloſchene Forderung und mit ihr das ſie ſichernde Pfandrecht nachträglich wiederaufiebte. Er bejaht Erſteres, verneint Letzteres und gelangt demgemäß zu der Annahme, daß, ſoweit die Bekl. nach Rückleiſtung der erhaltenen Zahlung gegenwärtig einen Anſpruch gegen O. haben, dieſer mit der urſprünglichen, durch das Pfandrecht geſicherten Forderung nicht identiſch, ſondern ein auf ſelbſtſtändigem Rechtsgrunde (Gewährleiſtung, Betrug, Bereicherung) beruhender neuer Anſpruch ſei, auf den ſich die Haftung des für die urſprüngliche Forderung beſtellten Pfandes nicht erſtrecke. Darnach wäre alſo das Pfandrecht erloſchen, obwohl der Schuldner ſeine Verbindlichkeit böswilliger Weiſe unerfüllt gelaſſen hat; denn ſeine Gläubiger haben von ihm nichts weiter erhalten, als Anweiſung auf eine Forderung, welche, wie ihm wohl bekannt war, in Wirklichkeit gar nicht beſtand, da er ſelbſt der Brandſtifter war, alſo eine Brandentſchädigung nicht beanſpruchen konnte. Dies unhaltbare praktiſche Ergebniß, zu welchem die Rechtsauffaſſung des B. R. führt, hat ſich der letztere anſcheinend nicht vergegenwärtigt. Nicht um die rechtliche Möglichkeit, daß eine untergegangene Forderung wieder aufiebt, handelt es ſich im gegenwärtigen Rechtsſtreit, ſondern darum, ob ein Schuldner, welcher zur Tilgung ſeiner Verbindlichkeit dem Gläubiger wiſſentlich ein untaugliches Befriedigungsmittel hingiebt, dadurch von ſeiner Schuld befreit wird. Dieſe Frage iſt ſchlechthin und zwar auch dann zu verneinen, wenn das hingegebene Befriedigungsmittel ſo beſchaffen iſt, daß es formal die Kraft hat, die Forderung zum Erlöſchen zu bringen. In einem ſolchen Falle kann der Gläubiger die an ſich begründete Tilgungseinrede des Schuldners mit der Gegeneinrede der Argliſt abwehren. Denn letztere Einrede greift wie im gemeinen, ſo auch im Preußiſchen Rechte überall da durch, wo es ſich darum handelt, dem von den Parteien bei Vornahme einer Rechtshandlung wirklich Gewollten Geltung gegenüber abweichenden Formalwirkungen der Rechtshandlung zu verſchaffen. Was insbeſondere den vorliegenden Fall betrifft, ſo macht es keinen Unterſchied, ob O. ſeine angebliche Brandentſchädigungsforderung den Bekl. in Höhe deren Forderung *an Zahlungsſtatt abgetreten* oder für ſie im Wege der *Anweiſung* zahlbar gemacht hat oder endlich, ob die Verſicherungsgeſellſchaft durch ihre Zahlung die Schuld des O. als eine fremde Schuld (§ 43 des A. L. R. Thl. I Tit. 16) hat tilgen wollen. Denn wenn es auch richtig iſt, daß bei der Anweiſung der Rückforderungsanſpruch wegen Nichtbeſtehens eines Schuldverhältniſſes zwiſchen dem Anweiſenden und dem Angewieſenen nicht gegen den dritten

Zahlungsempfäager, ſondern gegen den Aaweiſenden, für deſſen Rechnung die Zahlung erfolgt iſt, geht, ſowie ferner, daß der Bezahler fremder Schulden, abgeſehen von den Ausaahmefällen der §§ 186, 187 des A. L. R. Thl. I Tit. 16, auch dann, wenn er ſich irriger Weiſe für verpflichtet zur Zahlung hielt, wegen des Gezahlten ſtets nur einen Erſtattuagsanſpruch gegen den befreiten Schuldner, nach Maßgabe der §§ 46 bis 48 des A. L. R. Thl. I Tit. 16, nicht uber gegen den befriedigten Gläubiger hat, ſo bleibt doch immer im vorliegenden Falle die Thatſache zu berückſichtigen, daß die Bekl., wenn ſie das zufolge der Anweiſung oder des Auftrags des O. Erhobene an die Verſicherungsgeſellſchaft zurückzahlten, dabei zugleich im Intereſſe des O. handelten, indem ſie dieſen dadurch von der Verpflichtung befreiten, ſeiuerſeits der Geſellſchaft das von ihr an die Bekl. ohne Rechtsgrund Gezahlte erſtatten zu müſſen. Es kommt daher nicht weiter darauf an, ob die Bekl. zar Rückzahlung un die Geſellſchaft verpflichtet waren oder ob ſie die Rückzahlung ohne eine ſolche Verpflichtung bewirkten. Denn auch im letzteren Falle würde O. argliſtig verfahren, wenn er ſich auf eine Rückzahlung, die ihm Schuldbefreiung gebracht hat, zu dem Zweck berufen wollte, um ſeine Gläubiger daran zu hindern, wegen derjenigen Forderung, auf welche dieſelben das Zurückgezahlte ſeiner Zeit empfangen hatten, anderweit Befriedigung aus dem ihnen für die Forderung beſtellten Pfande zu ſuchen. V. C. S. i. S. Schomburg u. Gen. c. Overmann vom 12. April 1899, Nr. 380/98 V.

61. Die Einrede des Bekl. geht dahia, die Kl. habe dadurch, daß ſie die von ihr abgetretenen 169 200 Mark in ein 4½ prozentiges amortiſirbares, den 30 800 Mark vorgehendes Pfandbriefdarlehn umgewandelt habe, die rechtliche und wirthſchaftliche Lage der Bekl. in Bezug auf die 30 800 Mark verſchlechtert und könne deshalb Bezahlung von der Bekl. nicht verlangen, zumal ſie hierdurch zu erkennen gegeben habe, daß ſie ſich wegen ihrer Forderung nur noch an die Käuferin des Grundſtücks halten wolle. Nachdem das B. G. zunächſt dieſe letztere Anaahme Mangels jeden thatſächlichen Anhalts zurückgewieſen hat, tritt es im Uebrigen dem Einwande der Bekl. näher. Dabei ſtellt es den Satz an die Spitze: „Seit der Geltung des Geſetzes vom 5. Mai 1872 müſſe angenommen werden, daß, wenn der Erwerber eines Grundſtücks die auf demſelben haftende Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen habe, der Veräußerer des Grundſtücks, ſobald er vom Gläubiger belangt werde, wegen ſeines Rückgriffs gegen den Erwerber ein Recht auf Ceſſion der hypothekariſchen Forderung habe, und daß, wenn der Gläubiger zu einer ſolchen Ceſſion nicht im Stande ſei, der Anſpruch gegen den Veräußerer, ſoweit dieſer dadurch geſchädigt werde, untergehe, daß namentlich, wenn der Gläubiger auf das Hypothekenrecht verzichte oder einer nachſtehenden Poſt das Vorrecht einräume, der Veräußerer inſoweit von ſeiner Verpflichtung frei werde, als er ohne die Verfügung des Gläubigers aus der Hypothek hätte Erſatz erlangen können.“ Ob dieſer Satz, wie das B. G. annimmt, aus dem Preußiſchen Recht zu begründen iſt oder ob nicht vielmehr für das Preußiſche Recht, wie der V. C. S. noch in dem Urtheile Johnke c. Stäcker vom 9. Juli 1898 — V. 47. 98 — Juriſtiſche Wochenſchrift 1898, S. 524, Nr. 74, ausgeſprochen hat, daran feſtzuhalten iſt, daß der Hypothekengläubiger durch Verzicht auf die Hypothek oder das derſelben beiwohnende Vorrecht ſeiae perſönliche Forderung nicht verliert, kaan hier dahingeſtellt bleiben. Denn, wie das B. G. bedenkenfrei feſtſtellt, hier hat die Kl. ſowohl durch die Umwandelung der 169 200 Mark in ein amortiſirbares landſchaftliches Darlehn, wie auch durch die Einräumung des Vorrechts deſſelben vor dem ihr verbliebenen Theilbetrage von 30 800 Mark die Lage der Bekl. in Bezug auf die 30 800 Mark rechtlich und wirthſchaftlich nicht verſchlechtert. Eine ſolche Verſchlechterung iſt nach der Anſicht des B. G. höchſteas inſoweit anzunehmen, als der Zinsfuß der 169 200 Mark für die Zeit vom 1. Januar 1895 auf 4⅛ Prozent erhöht ſein ſoll und deshalb in der Kaufgelderbelegung am 29. Auguſt 1896 in Folge dieſes ⅛ Prozent an Zinſen 1 410 Mark mehr zur Hebung gelangt ſind. Auf Grund dieſer, der Bekl. an ſich günſtigen Anſicht hat das B. G. vorläufig die 1 410 Mark Zinſen von der Ziaſenforderung der Kl. abgeſetzt und über die Erhöhung der Zinſen um jenes ⅛ Prozent weitere Beweisaufnahme angeordnet. IV. C. S. i. S. Pommerſche Hypothekenaktienbank c. Kreisſparkaſſe zu Köslin vom 17. April 1899, Nr. 387/98 IV.

Zum Enteignungsgeſetz.

62. Das B. G. erachtet für erwieſen, „daß der entſprechend den Anführungen der Kl. feſtgeſtellte Miethsausfall bei dem erſten Stockwerk und bei der Wohnung im zweiten Stockwerk (des klägeriſchen Hauſes) lediglich dadurch verurſacht worden iſt, daß in Folge der in den Jahren 1892 und 1893 bei den Behörden und in der Preſſe ſtattgehabten Erörterungen und in Folge der die Fluchtlinienfeſtſetzung vorbereitenden Schritte die Enteignung des Grundſtücks Schloßplatz 7/8 als bevorſtehend angeſehen worden iſt.“ Es verneint aber, daß die Bekl. für dieſen den Kl. erwachſenen Schaden aufzukommen habe, da es einer ſolchen Erſatzpflicht an einer geſetzlichen Grundlage fehle. Hiermit ſetzt ſich der B. R. in Widerſpruch mit dem Urtheil des R. G., abgedruckt in den Entſcheidungen Bd. 31 S. 215, aus deſſen Gründen ſich der Satz ergiebt, daß nach den Grundſätzen des Enteignungsrechts der Eigenthümer, dem in Folge Einleitung des Enteignungsverfahrens ſchon vor Vollziehung der Enteignung die Nutzung des abzutretenden Grundſtücks entzogen oder geſchmälert worden iſt, hierfür eine beſondere Entſchädigung neben dem nach § 8 des Enteignungsgeſetzes zu erſetzenden Grundſtückswerth beanſpruchen kann. V. C. S. i. S. Koeſch u. Gen. c. Stadt Berlin vom 15. März 1899, Nr. 320/98 V. M.

Perſonal-Veränderungen.

Zulaſſungen.

Rechtsanwalt Arthur Schmalz beim Landgericht und beim Amtsgericht Großenhain; — Gerichtsaſſeſſor Dr. Bruno Cohnberg beim Landgericht Graudenz; — Rechtsanwalt Dr. Carl Bruno Dimpfel beim Landgericht Leipzig; — Rechtsanwalt Dr. Franz Kemmer beim Amtsgericht Ludwigshafen a./Rh.; — Rechtsanwalt Dr. Oskar Theodor Haenſel beim Landgericht Bautzen; — Rechtsanwalt Clemens Patzſchke beim Amtsgericht Rixdorf; — Rechtsanwalt Hans Stein beim Landgericht Liegnitz; — Rechtsanwalt Hans Brenning beim Amtsgericht

Lingen; — Rechtsanwalt Johannes Karweil beim Amtsgericht Oschersleben; — Rechtsanwalt Dr. Heinrich Konrad Mehner beim Landgericht Chemnitz; — Rechtsanwalt Fischer beim Landgericht Tübingen; — Rechtsanwalt Hans Fakler beim Amtsgericht Krumbach; — Rechtsanwalt Cesiaus Morkowski beim Amtsgericht Schrimm; — Rechtsanwalt Robowski beim Amtsgericht Zuin; — Rechtsanwälte Dr. Walther Schwabe, Oskar Ehrlich, Hermann Zeitschel, Dr. Max Berbig beim Landgericht I Berlin.

Löschungen.

Rechtsanwalt Dr. Henry Theodor Henschen beim hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg; — Rechtsanwalt Dr. Arnold Julius Eduard Engel beim hanseatischen Oberlandesgericht, beim Landgericht und beim Amtsgericht Hamburg; — Rechtsanwalt Cesiaus Morkowski beim Amtsgericht Crone a./Br.; — Rechtsanwalt Kiese beim Landgericht Tübingen; — Rechtsanwalt Wilhelm Güntzer beim Landgericht Würzburg; — Rechtsanwalt Heinrich Christoph Benjamin Achilles beim Landgericht Plauen; — Rechtsanwalt Kuhn beim Amtsgericht Lüben; — Justizrath Fenner in Dortmund; — Rechtsanwalt Fakler beim Amtsgericht Weißenhorn; — Rechtsanwalt Konrad Sörgel beim Amtsgericht Schwabach.

Ernennungen.

Zu Notaern wurden ernannt: Rechtsanwälte Borcheet und Sack in Mühlhausen; — Rechtsanwalt Wittmaack in Gückstadt; — Rechtsanwalt Garbe in Leck; — Rechtsanwalt Timendorfer in Berlin.

Ich suche einen erfahrenen **Büreauvorsteher** za sofort oder zum 1. Juli cr., Zeugnißabschriften und Gehaltsansprüche erbeten.

Sommerfeld. Justizrath **Teuscher,** Rechtsanwalt und Notar.

Zum 1. Juni suche ich gegen hohes Gehalt einen durchaus bewährten besonders auch im Notariat bewanderten **Büreauvorsteher.**

Dortmund, den 10. Mai 1899.

Dr. **Gatischalk,** Justizrath.

Zum 1. Juni cr. suche ich einen **Büreauvorsteher.** Kenntniß der polnischen Sprache erwünscht.

Neustadt W./Pr. **Nowaczyn,** Rechtsanwalt und Notar.

Erfahrenen **Büreauvorsteher** sucht

Dr. jur. **Sanio,** Rechtsanwalt und Notar, Swinemünde.

Für ein kleines Anwalts- und Notariatsbüreau in Rheinland-Westfalen wird bei hohem Gehalt und angenehmer Stellung ein

Büreauvorsteher

gesucht, der als solcher durchaus geschäftserfahren und zugleich zur selbständigen, tüchtige Rechtskenntniß voraussetzenden Bearbeitung auch schwieriger Prozeß- u. Notariatssachen befähigt und darin geübt ist. Vorzügliche Empfehlungen unerläßlich. Meldungen unter Chiffre **D. 279** befördert die Expedition d. Bl. in Berlin S. 14.

Zum 1. Juni d. Js. suche ich einen **tüchtigen Büreaugehülfen.** Gabelsberger'sche Stenographen erhalten den Vorzug. Meldungen mit Zeugnißabschriften und Angabe der Gehaltsansprüchen baldigst erbeten. **Park,** Rechtsanwalt u. Notar, Dortmund.

Gesucht tüchtiger zuverlässiger **Notariatsschreiber.** Off. mit Zeugnißabschriften und Gehaltsansprüchen sub **V. S. 3612** an Rudolf Mosse, Berlin C., Königstr. 56.

Juristischer Hilfsarbeiter

von Anwalt für Vormittagsstunden gesucht. Offerten schriftlich ausführlich sub **W. 265** an die Exped. d. Bl. in Berlin S. 14.

Tüchtiger, zuverl. **Büreau-Vorsteher** mit guten Zeugnissen sucht Stellung in mittlerem oder kleinem Büreau. Anek. erth. Rechtsanwalt **Henke,** Magdeburg.

Gewandter **Büreauvorsteher,** selbst. Arbeiter, gut empfohlen, s. Stellg. Off. u. **S. 80** a. d. Postamt i Schöneberg b. Berlin.

Ein seit langen Jahren in der Anwalts- und Notariats-Praxis thätiger, durchaus erf. u. selbständig arb., verheiratheter **Büreau-Vorsteher,** gut empfohlen, sucht anderweitig Stellung, am liebsten in Rheinland oder Westfalen. Antritt ev. sofort. Offerten unter **S. 258** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14. erbeten.

Tücht. jüng. **Büreauvorsteher,** Schlesier, in ungek. Stellg., wünscht sich per 1. Juli cr. zu verändern. Gefl. Off. sub **C. 277** an die Expedition d. Bl. in Berlin S. 14.

Büreauvorsteher sucht Stellung. Näheres Berlin N.O., Georgenkirchstr. 49[4].

Tücht. **Bür.-Vorst.,** 27 J., Stenograph, s. z. 1./7. ev. früh. od. spät. anderw. Eng. Off. erb. **Rotoff,** Spandau, Körnerstr. 8.

Büreauvorsteher, mit vorzügl. Empfehlungen, durchaus selbstständiger Arbeiter, in der engl. und französ. Correspondenz bewandert, Stenograph, sucht Stellg. in größerem Büreau. Antritt evtl. sofort. Gefl. Off. u. **B. 270** Exp. d. Ztg., Berlin S. 14.

Suche Eng. Bin 32 J., mit Not. bek. Antr. nach Wunsch. **Jaensch,** B.-V., Berlin, Anklamerstr. 38.

Berliner **Büreauvorsteher,** erfahren, zuverlässig, 34 Jahre, sucht Stellung nach außerhalb.

Georg Proge, Berlin, Steinmetzstr. 55.

Büreauvorsteher, 24 Jahre alt, mit guten Zeugnissen in ungekündigter Stellung befindend, sucht sich zum 1. Juli 1899 zu verändern. Off. unter **N. 243** an die Exp. d. Ztg. in Berlin S. 14.

Ein tüchtiger und zuverlässiger **Büreauvorsteher,** in Anw.- und Not.-Praxis erfahren, sucht sofort event. später Stellung. Off. erbeten unter **M. 239** an die Exp. d. Bl. in Berlin S. 14.

Tüchtiger **Bür.-Vorst.** sucht Stellung. Off. nebst Geh.-Ang. erb. unter **Q. 254** an die Exp. dieses Blattes in Berlin S. 14.

Assessor zur Vertretung auch im Notariat gesucht für die Zeit vom 10. Juni bis 10. August d. Js.

Schlee, Rechtsanwalt und Notar in Thorn.

Ich suche für die Zeit vom 15. Juli oder Ende Juli auf 5 Wochen einen **Gerichts-Assessor** zur Vertretung im Prozeß und Notariat. **Lewek,** Rechtsanwalt und Notar, Kalkberge-Rüdersdorf b. Berlin.

Ein **Assessor,** der sich als Anwalt niederlassen und sein Büreau erst am 1. Oktober 1899 eröffnen will, wird als Vertreter eines Berliner Anwalts für die Zeit bis zum 1. Oktober 1899 gesucht. Offerten unter **A. 268** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Landgerichtsanwalt sucht einen **Assessor** (Landrechtler) zu seiner Vertretung für 3 Monate. Offerten unter **U. 261** an die Exped. dieses Blattes in Berlin S. 14.

Sofortige **Vertretung** eines Rechtsanwaltes auf 4 ev. 6 Wochen im Gebiete des gemeinen Rechts wird gesucht.

Off. unter **T. 259** an die Exp. dieses Bl. in Berlin S. 14.

Ein **Rechtsanwalt** an einem Amtsgericht, Landrechtler, 3½ Jahre in der Praxis, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen an einem Landgericht zu associiren. Offerten unter **P. E. 43** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Jüngerer landr. **Rechtsanwalt,** 3½ Jahre am Landgericht einer Provinzialhauptstadt thätig, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen in Berlin zu associiren. Offerten unter **N. 138** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14 erbeten.

Nachweis eines **Niederlassungsortes** für ldr. Anwalt erbeten sub **J. 227** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Max Kornicker, Lindners Nachfolger.
Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare.
Fernsprecher 912. **Breslau.** Neumarkt 17.
empfiehlt sein großes Lager aller vorkommenden Formulare, sowie sämmtliche Drucksachen für den Büreaubedarf, als **Canzlei-, Concept-, Briefpapiere, Couverts** in den gängigen Formaten, **Actendeckel** u. s. in bekannt bester Ausführung zu billigsten Preisen. Papierproben gratis u. franco, **Formular-Collection** gegen Einsendung von M. 1,25.
Verlag von Kremser's Gebühren-Tabellen.
Specialität: Schreibmaschinenpapiere und Bedarfs-Artikel.

Dr. jur. Paul C. Schuhler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.

Georg F. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

J. J. Heckenhauer'sche Buchhandlung in **Tübingen** bietet an in vollständigen, tadellosen Exemplaren:
Archiv f. civilist. Praxis. Bd. 1—56 u. Reg. z. 1—50, geb. M. 55. — **Archiv f. Theorie u. Praxis d. allg. deutschen Handels- u. Wechselrechts.** Hrsg. v. Busch. Bd. 1—25 u. Reg. z. 1—15, geb. M. 35. — **Archiv f. preuß. Strafrecht** v. Goltdammer. Bd. 1—18 z. Teil vergr., geb. M. 60. — **Archiv f. deutsches Wechsel- u. Handelsrecht.** Hrsg. v. Siebenhaar u. Tauchnitz. Bd. 1—18 u. N. F. Bd. 1—5, geb. M. 35. — **Entscheidungen d. R. G. in Civils.** Bd. 1—34 u. 3 Reg.-Bde. Orgbd. neu M. 135. — **Entscheidungen d. R. G. in Straff.** Bd. 1—27 u. Reg. z. 1—20, Bd. 1—20 geb., Rest br. M. 95. — **Rechtsprechung d. deutschen Reichsgerichts in Straff.** 1879—88. 10 Bde. Orgbd. M. 35. — **Seuffert's Archiv.** Bd. 1—50 u. Reg. z. 1—45, zus. 56 Bde., geb. M. 150. — **Jurist. Wochenschrift.** Bd. 8—25 nebst Inhaltsüberss. u. Gesammtverz. z. 1872—90, cart. M. 140.

Drucksachen und Formulare

jeglicher Art für **Rechtsanwälte und Notare** liefert in sauberer Ausführung zu billigsten Preisen:

C. Gayer, Hoflieferant, Düsseldorf,
Papier-Großhandlung u. Buchdruckerei.
Reichhaltige Mustersortimente auf Wunsch gratis u. franko.

W. Moeser Hofbuchhandlung, Berlin S. 14
Stallschreiberstraße 34/35.

In unserem Verlag erschien soeben:

Gehaltstafel für die Beamten
in der
Preußischen Staatsverwaltung
herausgegeben von
C. Gall.

8°. 4¼ Bogen; Preis 1 Mark, mit Porto 1,10 Mark.

Das Buch, welches der bekannte Verfasser hiermit zum dritten Male vorlegt, ist längst ein unentbehrliches Nachschlagebuch insbesondere für diejenigen, die in Gehaltssachen zu dekretiren und zu expediren haben, für Parlamentarier u. s. w. Es ist ein klarer, sicherer und leicht verständlicher Führer, der in dem, was der Staat jeder Kategorie seiner Beamten als Gegenleistung für ihre Dienste zubilligt, die absolut zuverlässigsten Angaben macht.

Diese jetzt vorliegende Auflage ist um so mehr zu empfehlen, als die gesetzgebenden Faktoren zum Ausdruck gebracht haben, daß mit der Erhöhung der Besoldungs- und Stellenzulagefonds des Etats für 1899 die Aufbesserung der Beamtengehälter für absehbare Zeit ihren definitiven Abschluß gefunden hat.

Es werden antiquarisch zu kaufen gesucht: **Entscheidungen des R. G. in Civil- und Strafsachen, Rheinisches Archiv, Jac. Wachenschrift, Kammentar zur C. P. O. von Wilmowsky u. Levy, Oishausen, Strafgesetzbuch, Oppenhof, Kommentar zum Ste. G. B., Preußische Gesetzessammlung u. Reichsgesetzblatt.** Schriftliche Offerten **Z. 287** bef. die Exped. d. Bl. in Berlin S. 14.

Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW., Hedrmannstr. 10.

Die preussischen Rentengutsgesetze

nebst den
dazu ergangenen Erlassen und Entscheidungen.
Im Auftrage des
Kgl. Pr. Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten
herausgegeben durch

F. Sterneberg, Unterstaatssekretär im Ministerium f. Landw., Domänen u. Forsten. und **J. Peltzer,** Ober-Landeskulturgerichts-Rath in Berlin.

Preis 7 M.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein
(Juristische Person.) **Stuttgart** (Staatsaufsicht.)

Derselbe gewährt:

Haftpflicht-Versicherung
für
Rechtsanwälte, Staats- und Communalbeamte, Notare u. s. w.

Es werden seitens des Vereins 75 Prozent des **Schadens** in **vereinbarter Höhr** zu den **billigsten Prämiensätzen** bezw. zu den **Selbstkosten** gewährt. Gegenwärtig sind mehr als 4350 Beamte bei unserm Verein versichert.

Prospekte und **Versicherungs-Bedingungen** werden von der Direktion und den Vertretern des Vereins gratis abgegeben.

Association Berliner Schneider. (Friedrich Mosler & Co.)

Berlin SW., **Jahnitterstr. 16**
empfiehlt ihre Spezialität von
Amtstrachten für Justizbeamte, Professoren und Prediger.
Amtsroben und **Barrets** für
Richter: von M. 25—54,
Rechtsanwälte: von M. 36—45,
Gerichtsschreiber: von M. 15—20
bei freier Zusendung.
Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

Wohnung für Rechtsanwälte.

In meinem Hause **Berlin W., Linkstraße 43** (zwischen Reichseisenbahnamt und Saal Bechstein) ist das 2. Stockwerk, bestehend aus 7 hellen Zimmern, Küche, Speisek., Mädchengel., Bad

zum 1. Oktober d. J.

zu vermiethen. Preis 2400 Mark.

Hermann Bahr.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt von Carl Heymanns Verlag in Berlin bei, betr.: Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen.

№ 41 bis 44. Berlin, 8. Juni. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 359. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 359. — Anwaltstag zu Mainz. S. 359. — Vom Reichsgericht. S. 363. — Literatur. S. 385. — Personal-Veränderungen. S. 387.

Vereinsnachrichten.

Herr Geheimer Justizrath Huensler in Braunschweig ist aus der Rechtsanwaltschaft und dem Vereinsvorstande ausgeschieden. An seiner Stelle ist Herr Geheimer Justizrath Hase in Altenburg zugewählt worden.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die fünfzehnte ordentliche Generalversammlung wird auf den 9. September 1899, Vormittags 9 Uhr nach Mainz im Concerthause daselbst berufen.

Die Tagesordnung ist:

1. der vom Vorstande zu erstattende Geschäftsbericht für das mit dem 30. Juni 1899 abgelaufene Geschäftsjahr,
2. die Justifikation der Jahresrechnung,
3. die Wahl von Vorstandsmitgliedern in Gemäßheit des § 9 der Satzungen,
4. die Wahl von Rechnungsrevisoren,
5. die Wahl des nächsten Versammlungsortes.

Leipzig, den 1. Juni 1899.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Fenner, Geheimer Justizrath, Vorsitzender.

Anwaltstag zu Mainz.

Ist die Schaffung eines einheitlichen deutschen Wasserrechts zu empfehlen?

Bericht des Geheimen Justizraths Metz I zu Darmstadt.

Das römische Recht hat die Frage über die Benutzung der öffentlichen Gewässer in umsichtiger und für seine Zeit erschöpfender, wenn auch keineswegs einwandsfreier[1]) Weise geregelt, obwohl damals die Verwendung des Wassers vornehmlich nur für landwirthschaftliche Zwecke erfolgte und der Gesetzgeber sich im Wesentlicher auf Vorschriften über Wasserleitung, Vorfluth, Bewässerung und ähnliche hauswirthschaftliche Verhältnisse beschränken konnte. In neuerer Zeit hat aber die Benutzung des Wassers einen solchen Umfang und eine solche wirthschaftliche Bedeutung gewonnen, daß die Gesetzgebung nahezu aller deutschen und mehrerer außerdeutschen Staaten sich mit der Regelung der praktisch vorkommenden zahlreichen und wichtigen Fragen beschäftigen mußte.[2])

Das Wasser, seine Benutzung und seine Abwehr, greift heute nicht blos in die Landwirthschaft (Be- und Entwässerung, Düngung, Ueberschwemmung und Versandung) ein, es hat für die Industrie mit ihren zahlreichen Triebwerken als weitaus billigster Motor, für die öffentliche Gesundheitspflege (Wasserversorgung, Errichtung und Unterhaltung von Volksbädern, Kanalisation), für den Handelsverkehr und die Schifffahrt einen früher nicht geahnten wirthschaftlichen Werth erlangt, ja es scheint seine Verwendung als Transportmittel (Kanäle) erst in den Anfängen zu stehen.

Bei dieser Sachlage kann es nicht Wunder nehmen, daß Stimmen aus sachverständigen oder betheiligten Kreisen sich immer lauter vernehmen ließen, welche auf eine einheitliche Ordnung dieses Theils der Gesetzgebung, auf Schaffung eines deutschen Wasserrechts drangen. Schenck[3]) schreibt schon 1860: „Die Einigung über ein allgemeines deutsches Wasserrecht möge das Ziel der Bestrebungen der deutschen Regierungen sein" und Baumert[4]) äußert sich wie folgt: „So gewiß ein Gesetz, welches

[1]) Man vergleiche nur die zahlreichen umfassenden Erörterungen im Archiv für civilistische Praxis von Bd. III bis XXXVIII, wo die Verfasser (Gesterding, Funke, Kori, Schwab, Börner) von derselben Grundlage aus zu völlig widersprechenden Ergebnissen gelangen, von Elvers, Heimbach, Hesse und Anderen zu geschweigen; es fehlt insbesondere an einer jeden Zweifel ausschließenden Begriffsbestimmung des öffentlichen Flusses.

[2]) Siehe die Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Wasserrechts bei Neubauer. Berlin 1881.

[3]) Schenck, Zur Wasserrechtsfrage, Wiesbaden 1860, S. 20.

[4]) Baumert, Die Unzulänglichkeit der bestehenden Wassergesetze in Deutschland, Berlin 1876, S. 210.

die Schifffahrt behandelt, mit Erfolg nur vom Reiche ausgehen kann, müſſen auch die andern waſſerrechtlichen Fragen für ganz Deutſchland einheitlich und gleichmäßig geregelt werden". Der deutſche Landwirthſchaftsrath[5]) hatte ſich bereits 1875 für baldigen Erlaß eines beſondern Reichswaſſerrechtsgeſetzes ausgeſprochen. Eine Denkſchrift des Verbands Deutſcher Architekten- und Ingenieur-Vereine tritt (1883) ebenfalls lebhaft und unter trefflichem Hinweis auf die zu erwartenden außerordentlichen wirthſchaftlichen Vortheile für eine deutſche Waſſerordnung ein; die Denkſchrift macht auf die bedeutſame Thatſache aufmerkſam, daß Deutſchland mit 10⅓ Million Hektar Wieſen- und Weidengelände bei richtiger Benutzung der ſeither nicht benutzten Abflußmenge eine Verbeſſerung erzielen würde, welche dem Zuwachſe einer ertragsfähigen Fläche von mindeſtens 1 Million Hektaren gleich zu achten ſei; nachdrücklich beruft ſich der Verband auch auf die Thatſache, daß die Waſſerkraft der 6 größten Ströme Deutſchlands 1 756 625 Pferdekräfte betrage, von denen nur 168 921 Pferdekräfte benutzt würden.[6]) Einige Jahre ſpäter (1889) brachte derſelbe Verband eine Beſprechung der Waſſerfrage aus der Feder des Geh. Baurath Keller, welche ſich unter gründlicher Motivirung ebenfalls für Aufnahme des Waſſerrechts in das neue bürgerliche Geſetzbuch ausſprach. Im Reichstage wurde die Waſſerrechtsfrage gelegentlich zweier Anträge wegen der Rheinkorrektion 1880—1883 geſtreift, die Einſetzung einer — ſpäter auch thätig gewordenen — Reichskommiſſion zur Unterſuchung der Stromverhältniſſe des Rheins beſchloſſen und hierbei vom Vertreter des Bundesraths Staatsſekretär des Innern Hofmann in der Sitzung vom 17. März 1880 die ohnedies nicht zweifelhafte Zuſtändigkeit des Reichs ausdrücklich anerkannt. Im preußiſchen Abgeordnetenhauſe aber hat ſich neben andern Abgeordneten eine Autorität auf dem Gebiete der Landwirthſchaft Schultz-Lupitz in der Sitzung vom 10. Mai 1890 wie folgt ausgeſprochen:

> „Vor allen Dingen, die uns einigen, vor allen Einrichtungen, die wir getroffen haben für das Deutſche Reich und für deſſen Einigung, würde die Schaffung eines gemeinſamen deutſchen Waſſerrechts eins der größten Dinge ſein. Ein gemeinſames deutſches Waſſerrecht würde verbürgen für alle Zukunft die Weiterentwicklung auf allen andern Gebieten. Würden wir es vergeſſen, ſo würden wir eine Lücke laſſen, die ausweislich der Geſchichte alter Kulturvölker der Zukunft die äußerſte Gefahr bringt. Was Preußen ſchuf, wurde Deutſchlands Theil. Möchte es auf dieſem Gebiete auch der Fall ſein,"

und weiter:

> „Wir können die deutſchen Ströme nicht eher zielbewußt behandeln, wenn wir ſie nicht als eine Einheit betrachten und behandeln, bis dahin bleibt alles Stückwerk. Wenn wir aber einmal die deutſchen Ströme als Einheit haben ſollten, dann können wir Verträge mit Oeſterreich, damit es uns die Oder, die Elbe ſichre, ſchließen, damit wir ihm die Donau ſichern und ſeine Kaiſerſtadt Wien."

Aehnliche Wünſche auf Herſtellung einer deutſchen Waſſerordnung wurden von andern Verbänden (Müllerverband, Fiſchereiverband) und mehreren landwirthſchaftlichen Vereinen laut und der deutſche Architekten- und Ingenieurverband hat in einer beſondern Denkſchrift (1893) ſeinen frühern Weckruf erneuert.[7]) Eine gegentheilige Stimme iſt nur in einem Gutachten des ſächſ. Ingenieur- und Architektenvereins über den Entwurf eines preußiſchen Waſſergeſetzes (1894) laut geworden der Verein ſpricht ſich dort (S. 4) für Ordnung des Waſſerrechts durch die Landesgeſetzgebung unter Berufung auf die Reichsverfaſſung aus, wobei über das Reichsgeſetz vom 20. Dezember 1873 und die hierdurch auf das ganze bürgerliche Recht und das gerichtliche Verfahren erſtreckte Zuſtändigkeit des Reichs überſehen zu ſein ſcheint. Auch bei Abfaſſung oder Inausſichtnahme einer neuen Regelung des Waſſerrechts in einzelnen deutſchen Bundesſtaaten iſt ſtets auf den bevorſtehenden Erlaß des deutſchen bürgerlichen Geſetzbuchs Bedacht genommen worden.[8])

Zu dieſen Stimmen aus dem Deutſchen Reiche geſellen ſich nun zahlreiche Stimmen aus Oeſterreich, wo gelegentlich der Schaffung des Waſſerrechtsgeſetzes vom 30. Mai 1869 die Frage, ob es als Reichs- oder Landesgeſetz erlaſſen werden ſolle, ebenwohl aufgeworfen und bejaht wurde, ein Vorgang, der bei der Exiſtenz von 17 öſterreichiſchen Landtagen, an welche das Geſetz ſchließlich zur Verabſchiedung gebracht ward, einen Vergleich mit unſern bundesſtaatlichen Verhältniſſen zuläßt. Nachdem ſchon die Redaktoren und die Motive des erſten Entwurfs von 1862 ſich für ein einheitliches Reichswaſſerrechtsgeſetz ausgeſprochen hatten, erklärte ſich die Miniſterialkommiſſion, welche den zweiten Entwurf von 1865 ausgearbeitet, einſtimmig in gleichem Sinne, „weil das Geſetz ſowohl vom volkswirthſchaftlichen als auch vom rechtlichen Standpunkt die Grenzen der Landesgeſetzgebung überſchreitet, weil auch ſeine faktiſchen Unterlagen: Fluß- und Stromgebiet über die Grenzen der einzelnen Länder hinausgehen und eine ſolche Behandlung als naturgemäß erſcheinen laſſen, weil endlich für die Beſchränkung des Geſetzes auf einzelne Länder keinerlei faktiſchen Motive geltend gemacht werden können." Der Referent hatte die entgegengeſetzte Auffaſſung als eine „engherzige" bezeichnet, die Motive zum dritten Entwurf drückten ſich zutreffend dahin aus: „daß das Waſſerrechtsgeſetz die Aufgabe habe, Kolliſionen der einzelnen Zweige der Volkswirthſchaft in Betreff der Benutzung der Gewäſſer auszuſchließen und die belebende und befruchtende

[5]) Bericht der vierten Verſammlung des deutſchen Landwirthſchaftsraths im Oktober 1875, S. 531.

[6]) Frauenholz, Das Waſſer mit Bezug auf wirthſchaftliche Aufgaben der Gegenwart, 1881, S. 18. Frauenholz verweiſt noch auf andre ſchwere Schäden für die Landwirthſchaft, S. 57, 61.

[7]) Ueber weitere Kundgebungen gleichen Sinns, namentlich auch wegen reichsgeſetzlicher Regelung der Angelegenheit ſ. Begründung des Entwurfs eines preußiſchen Waſſergeſetzes (Berlin 1894) S. 83, 84. Die dort gegen die Reichszuſtändigkeit geäußerten Bedenken halten wir nicht für ſtichhaltig, ſie könnten äußerſtens nur dahin führen, daß die Vorſchrift des Art. 78 der Reichsverfaſſung beobachtet werde.

[8]) Schenkel, Badiſches Waſſerrecht, Vorrede S. 2 und das oben erwähnte Gutachten des ſächſiſchen Ingenieur- und Architektenvereins S. 7. Groſch, Gutachten über den Entwurf eines preußiſchen Waſſergeſetzes, S. 7. Mottoe zum heſſiſchen Dammbaugeſetze von 1887, S. 2.

Kraft des Waſſers den geſammten ſtaatlichen Intereſſen dienſtbar zu machen, ein ſolches Geſetz liege daher außer dem Bereiche der Landesgeſetzgebung“.[9])

In der That kann auch dieſe Anſchauung allein als berechtigt anerkannt werden.

Die Waſſernutzung kommt allen Angrenzern ohne Rückſicht auf die Landesgrenze zu gut, ſie iſt gerade dann am umfaſſendſten, wenn ſie gleichmäßig für große Gebiete geregelt, jedes Hinderniß, jede Beſchränkung für das ganze Flußgebiet nach gleichen Grundſätzen hintangehalten werden kann. Die Benutzungsart an einem Orte wirkt auf den andern Ort, die Benutzungsart an beiden muß deßhalb mit gegenſeitiger Berückſichtigung und mit Schonung der Rechte aller Berechtigten erfolgen.

Am Segen der Waſſernutzung nehmen alle Berufsſtände Theil, die Landwirthſchaft, die Induſtrie, das Gewerbe, der Handel und Verkehr, ja die Allgemeinheit ſelbſt, der das Waſſer zum Genuſſe und Gebrauch unentbehrlich iſt, wie es auch der öffentlichen Geſundheitspflege als wichtiges Mittel dient.

Auch ſetzt eine vollſtändige ausgiebige Waſſernutzung, insbeſondere mit künſtlichen Anlagen, nach Umſtänden unter Benutzung vorhandener Einrichtungen oder der beiden Ufer, je nach der Sachlage durch Waſſergenoſſenſchaften unter Anwendung der Expropriation, regelmäßig größere Gebiete voraus. Wenn im Weitern der eine Bundesſtaat die Schifffahrt, der andre die Induſtrie, der dritte den Handel und Kleinverkehr ausſchließlich oder vorzugsweiſe unterſtützt, was thatſächlich vielfach der Fall war und gerechte Beſchwerden hervorrief, wie kann dann eine gedeihliche Ausnützung der Gewäſſer ſtattfinden? Wenn der eine Staat in der Regulirung der Gewäſſer durch Vertiefung, Grundlegung oder Verkürzung des Waſſerlaufs, Trockenlegung von Nebenarmen ſeinen Vortheil ſieht, findet ſich hierdurch der thalwärts angrenzende Staat Ueberſchwemmungen und Dammbrüchen mit allen ſchweren Schäden und Verwüſtungen ausgeſetzt. Selbſt der Uferſchutz des einen Gebiets durch Dämme, Buhnen, Anpflanzungen bringt häufig dem Nachbargebiet die größten Gefahren und Schäden.

Im Deutſchen Reiche beſtehen in Geſetzen und Rechtſprechung die verſchiedenſten und ſich widerſprechendſten Beſtimmungen über die rechtliche Natur der Gewäſſer, die Benutzungsarten an denſelben, deren Umfang und Erwerbung. Wenn der eine Bundesſtaat ein Privateigenthum an den nicht ſchiffbaren Gewäſſern anerkennt oder die Bäche als gemeinſchaftliches Eigenthum der Angrenzer betrachtet, wenn er ein ausſchließliches oder bevorzugtes Recht an denſelben durch gewöhnliche oder unvordenkliche Verjährung oder durch adminiſtrative, vielleicht polizeiliche Verleihung entſtehen läßt, wenn er die Wieſenbewäſſerung unbeſchränkt und ohne Rückleitungspflicht geſtattet, wenn er eine Stauung des Waſſers mit einem den Obermüller ſchädigenden Rückſtau oder mit vollſtändiger Waſſerentziehung für den Unterlieger billigt, während die Geſetzgebung der Nachbarſtaaten in allen dieſen Richtungen abweichende Vorſchriften enthält, ſo ſind Kolliſionen der ſchwerſten Art unvermeidlich und iſt eine Löſung derſelben im Rechtswege nach geeechten und gleichen Normen ausgeſchloſſen.

Wo das Geſetz des einen Staats die Quelle dem Grundeigenthümer ausſchließlich und unbeſchränkt zuſpricht, während nach dem Geſetze des Nachbarſtaats der Abfluß der Quelle den Anliegern gehört und das Geſetz eines weiter ungrenzenden Staats das Waſſer als Staatseigenthum erklärt, wie ſoll da eine nothwendige Waſſerleitung zweckmäßig ausgeführt werden können?[10])

Dabei iſt zu beachten, daß in demſelben Staat mitunter mehrere Geſetzgebungen in Geltung ſind, welche im Waſſerrecht von völlig abweichenden Grundſätzen ausgehen. Auch läuft das unterirdiſch in waſſerführenden Schichten ſich bewegende Waſſer ſehr häufig in anderer Richtung wie das Waſſer auf der Oberfläche, was für Speiſung der Quellen oder bei Zutagtreten des Waſſers ſowie bei Bildung und Entwicklung der öffentlichen Gewäſſer wichtig wird. Die Grundwaſſerbewegungen ſind erſt in neuerer Zeit erforſcht und feſtgeſtellt worden, was an ſich ſchon einen Grund zur Reviſion der Waſſergeſetzgebung bilden würde.

Ich betone noch, daß das Waſſerrecht einſchließlich des Flößerei-Mühlen-Dammrechts zu allen Zeiten einen Theil des bürgerlichen Rechts bildete und daß Streitigkeiten auf dieſen Gebieten, ſoweit ſie überhaupt als bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten zu betrachten waren, zur Zuſtändigkeit der Gerichte gehörten, worin erſt neuerdings einzelne Staaten durch Einführung des Verwaltungsſtreitverfahrens oder Einſetzung beſonderer Behörden eine Einſchränkung herbeiführten.

Solange keine einheitliche Geſetzgebung beſteht, werden wir im Deutſchen Reiche nach Einführung des bürgerlichen Geſetzbuchs in waſſerrechtlichen Streitigkeiten die Rechtseinheit vermiſſen, es werden die — zum Theil heiß umſtrittnen — Vorſchriften der beſtehenden Geſetzgebungen forthin beſtehen bleiben.

Aus allen dieſen Gründen erſcheint mir die Schaffung eines einheitlichen Waſſerrechts für das Reich nicht bloß empfehlenswerth ſondern nothwendig. Das Waſſerrecht bildet einen Theil der bürgerlichen Rechts, ſeine einheitliche Ordnung entſpricht den Stimmen der Wiſſenſchaft, den Wünſchen der Betheiligten, der wirthſchaftlichen Entwickelung des Reichs, es geſtattet zum Vortheile Aller die vollſtändige Ausnutzung der vorhandenen Waſſerkräfte, wie folgen dem erprobten Vorgange von Nachbarſtaaten und erfüllen die Erwartung der Geſetzgebung einzelner Bundesſtaaten, welche ſich mit Rückſicht auf die gemeinſame Regelung dieſer Materie für das Reich gewiſſe Beſchränkungen auferlegte.[11])

Hiergegen können die in den Motiven zum Entwurfe eines bürgerlichen Geſetzbuchs für das Deutſche Reich (Band III S. 5) angeführten Gründe, welche zum Ausſchluſſe des Waſſerrechts vom bürgerlichen Geſetzbuche führten, nicht ins Gewicht fallen. Die Bemerkung, daß die Regelung dieſer Verhältniſſe mehr nur eine lokale Bedeutung habe, müßte eher in ihr Gegentheil verkehrt werden, denn nicht viele Gegenſtände des bürgerlichen

[9]) Siehe Peyrer, das öſterreichiſche Waſſerrecht, S. 72 fgde.

[10]) Die Verſorgung der Stadt Frankfurt mit Waſſer aus dem Vogelsberge ſtieß aus dieſem Grunde auf große Schwierigkeiten; der Zuſtand der Weſchnitz führte zu langen Verhandlungen zwiſchen Baden und Heſſen. Das Rheinbecken zwiſchen Worms und Bingen hat 1880—1883 und neuerdings zu Verhandlungen im Reichstage geführt, früher waren die badiſchen Korrektionsarbeiten, neuerdings iſt der Plan der Stadt Mannheim auf Einleitung ihrer Abwäſſer in den Rhein, Gegenſtand der Beſchwerde.

[11]) Siehe die Citate in Note 8.

Rechts sind von lokalen Verhältnissen so unabhängig wie das Wasserrecht, das, wenn das Wasser alle in ihm ruhenden wirthschaftlichen Vortheile bringen soll, für möglichst große Gebiete einheitlich geregelt werden muß. Wenn eine Regelung des Wasserrechts bei uns für größere Gebiete nicht thunlich sei, so müßte sich eine solche Schwierigkeit auch in andern Staaten (Oesterreich, Frankreich) ergeben haben, was nicht der Fall ist. Von der Art dieser Regelung aber wird es abhängen, ob und inwieweit sie in das öffentliche Recht übergreifen muß. Es dürfte auch wol anzunehmen sein, daß noch andre Gründe bei dieser Ausschließung, die schon in der Kommissionssitzung vom 22. September 1874 beschlossen worden war, mitgewirkt haben, vielleicht die Erkenntniß, daß ein Uebergreifen in Verwaltungs- und Polizeirecht in einzelnen Richtungen (Wassergenossenschaften, Expropriation, Concessionsverfahren) vollständig nicht zu umgehen sein wird und demnach die Wasserrechtsordnung für das Reich zweckdienlich ein besonderes Gesetz bilden soll. Es hätte dies freilich nicht ausgeschlossen, daß gewisse grundlegende Fragen im bürgerlichen Gesetzbuche ihre Regelung gefunden hätten, etwa über

die rechtliche Natur der freifließenden Gewässer,
Art und Umfang der Benutzungsrechte an denselben,
Erwerb und Verlust dieser Rechte, insbesondre bevorzugter oder ausschließlicher,
Unterhaltung und Räumung der Gewässer und Uferschutz, Abflußrecht und Aufnahmepflicht bei natürlichem Ablauf,
die Kollisionen zwischen Ober- und Unterlieger, zwischen Landwirthschaft (Be- und Entwässerung) und Industrie (Triebwerken, insbesondre Mühlen), Anlandungen, entstehende Inseln, verlassenes Flußbett.

Statt dessen sind nach § 65 und 66 des Einführungsgesetzes die landesgesetzlichen Vorschriften über das Wasserrecht, einschließlich des Mühlen-Flößerei- und Deichrechts, aufrecht erhalten worden. Die Reichsgesetzgebung wird somit zur Förderung hochwichtiger Interessen in dieser Richtung in Thätigkeit treten müssen.

Ueber den Umfang dieser Thätigkeit sind Zweifel möglich, außer allem Zweifel aber steht, daß über die rechtliche Natur der freifließenden Gewässer, ob Gemeingut oder Privateigenthum, über die Benutzungsrechte an denselben und den Umfang des Staatshoheitsrechts grundlegende Vorschriften für Auslegung und Anwendung des Gesetzes gegeben werden müssen.[12]) Dies ist auch in den neuern Gesetzen geschehen. Dabei wird wol auch die Frage über die rechtliche Natur der frei fließenden Gewässer im Sinne des gemeinen Rechts und der neuern Wissenschaft dahin entschieden werden müssen, daß sie öffentlich, Gemeingut Aller sind, in Niemandes Eigenthum und unter Staatsaufsicht stehen. Diese Auffassung entspricht nicht nur der thatsächlichen Beschaffenheit solcher Gewässer, welche fester körperlicher Grenzen entbehrend und ununterbrochen wechselnd einen Gegenstand des Privateigenthums nicht bilden können, sondern hauptsächlich auch den Zwecken der Gesetzgebung, da das Staatshoheitsrecht der letztern eine starke Handhabe bietet und ihr gestattet, das gemeine Nutzungsrecht im allgemeinen Interesse zu regeln und Kollisionsfälle thunlichst auszuschließen, etwa vorkommende aber gerecht und schonend zur Erledigung zu bringen.[13]) Der Satz, daß Flüsse und deren Bett Staatseigenthum seien, ist an sich schwer einleuchtend und mit dem Eigenthumsbegriff kaum vereinbarlich, der Rhein würde hiernach successive sechs Eigenthümer haben, die verankerten oder sonst befestigten Bauten wie Schiffmühlen, Badehäuser, Brücken ꝛc. dem Staat gehören; auch vom internationalen Standpunkte könnten vielleicht Bedenken erhoben werden.

Schwierig wird sich hierbei nur die Lösung der Frage gestalten, ob und wieweit Einrichtungen des öffentlichen Rechts hierbei zwecks einer einheitlichen Regelung in das Gesetz aufgenommen werden sollen, wie Wassergenossenschaften, Expropriation, Konzessions- und Aufgebotsverfahren. Angesichts des Einflusses, den die Behandlung eines Wasserlaufs in einem Bundesstaat auf den Zustand desselben in den andern Bundesstaaten ausübt, und Angesichts der Stimmen aus den Kreisen der technischen Wissenschaften sowie der Landwirthschaft und Industrie dürfte eine Verständigung hierüber wol unschwer im Gesammtinteresse des Reichs zu erzielen sein.

Eine sachliche Schwierigkeit dürfte vielleicht noch die Frage der Zuständigkeit der Behörden hervorrufen, die Festsetzung der Grenze zwischen gerichtlicher und administrativer Zuständigkeit oder die Verweisung aller Streitigkeiten an die Verwaltung und die genaue Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte. Bei diesen Fragen stoßen wir sofort auf den Streit, welche Behörde über die Eigenschaft eines frei fließenden Wassers als öffentlichen oder privaten Wassers zu entscheiden hat, woran sich eine Reihe weiterer Fragen schließt, wie die Anfechtung von Konzessionsertheilungen (und wem gegenüber, dem Staat oder dem Konzessionirten gegenüber? auf Entschädigung des geschädigten Anliegers nach Entfernung der Anlage oder nur des einen oder andern?), Entschädigung wegen Rücknahme einer Konzession, Beseitigung von Hindernissen der Schifffahrt wie Wehren, Schleusen, Triebwerken, Weidenanlagen ꝛc., Zulassung von Richtangrenzern zum Betreten des Ufers, Räumung der Bäche und Gräben, Schanselschlag, Tranfrecht, Stauanlagen.

Es könnte erwogen werden, ob nicht die Entscheidung aller Streitigkeiten an die Verwaltung gewiesen werden solle, wobei über die eigentlichen Verwaltungsfragen die Verwaltungsbehörden, über die streitigen Verwaltungsfragen die Verwaltungsgerichte zur Entscheidung berufen, die gerichtliche Zuständigkeit somit gänzlich ausgeschlossen würde. Hierfür sprechen nicht

[12]) Schon Staß, Die wasserrechtliche Gesetzgebung, 1856, bezeichnete den gänzlichen Mangel einer prinzipiellen Begründung als die Hauptkrankheit der meisten wasserrechtlichen Gesetzgebungen, S. 96 u. ö.

[13]) Schenck a. a. O. S. 91 hat sich schon 1891 in einem Gutachten an das nassauische Staatsministerium dahin ausgesprochen, daß alle nicht schiffbaren Gewässer Gemeingut seien. Siehe auch Baumert a. a. O. S. 219, 227; Schentel a. a. O., Vorrede. Das gemeine Recht und der Code civil (letzterer jedenfalls für die nicht schiff- und flößbaren Flüsse) stehen auf demselben Standpunkt, s. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 8 S. 134, Bd. 12 S. 340; übereinstimmend das hess. Bachgesetz von 1887, Schentel a. a. O. Vorrede S. 1, im Wesentlichen auch das österr. Gesetz vom 30. Mai 1869 § 2—4, ein noch der Prüfung der kgl. Ministerien unterliegender sächsischer Entwurf, der württembergische Entwurf von 1895/1899.

nur die neuern Geſetze, ſondern auch die ſoziale und gewerbliche Geſetzgebung, welche wol im Hinblick auf die lange Dauer und Koſtſpieligkeit des gerichtlichen Verfahrens unverkennbar einen Zug zum Ausſchluſſe oder doch zur Beſchränkung der gerichtlichen Zuſtändigkeit anweiſen.

Es könnte auch erwogen werden, in Fragen des Gemeingebrauchs (des geſetzlichen Nutzungsrechts) die Verwaltung, in Fragen der auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Anſprüche die Gerichte entſcheiden zu laſſen,[14]) wobei etwa noch Entſchädigungsanſprüche ausnahmsweiſe an die Gerichte, andrerſeits aber reine Verwaltungsfragen (wie Zeit, Art und Umfang der Räumung, Ausſchluß, Bildung von Statuten der Waſſergenoſſenſchaften, Ertheilung der Konzeſſion, Wehrhöhe und Eichpfahl, Zuläſſigkeit der Expropriativa) an die Verwaltung zu verweiſen wären.[15])

Es könnte endlich zur Erwägung gelangen, ob nicht eigene kollegialiſch einzurichtende Behörden zur Entſcheidung aller waſſerrechtlichen Streitigkeiten beſtellt werden ſollten (Waſſerämter), was § 13 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes ausdrücklich zuläßt. Berufung könnte zweckdienlich an einen mindeſtens zur Hälfte mit Richtern zu beſetzenden (§ 17 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes) Verwaltungsgerichtshof (Oberwaſſeramt) gehen. Den Waſſerämtern müßte auch die Führung der etwa einzurichtenden Waſſerbücher und Waſſerkarten übertragen, die Aufſtellung der Waſſerbücher aber unter Mitwirkung einer Vertretung der Gemeinden oder ſonſtigen Berechtigten ausgeführt werden. Eine ſolche Einrichtung würde alle Zwiſchenſtreitigkeiten über Zuſtändigkeit abſchneiden, die Erhaltung der Rechtseinheit in Waſſerrechtsfragen ſichern, eine ſachverſtändige Entſcheidung am wirkſamſten verbürgen. Man vergleiche hiergegen die Caſuiſtik, welche nach Rieberding a. a. O. S. 45 die Abgrenzung der Competenz der Gerichte und der Verwaltung in waſſerrechtlichen Streitigkeiten in Preußen hervorgerufen hat und welche durch die Geſetze vom 26. Juli 1876 und 1. Auguſt 1883 über die Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte nach Peyrer a. a. O. S. 582 Note 1 ebenſowenig völlig beſeitigt worden iſt, wie die badiſchen Geſetze vom 21. Februar 1851 und von 1876 die Kompetenzſtreitigkeiten beſeitigt zu haben ſcheinen, während ſie in Oeſterreich der Zahl nach zurückgegangen ſind (Peyrer a. a. O. S. 600).

Zu welchem Sinne immer die Reichsgeſetzgebung in hoffentlich naher Zeit die Frage entſcheiden wird, ſo wollen wir hoffen, daß ſie eine alle Betheiligten befriedigende, der Geſammtheit gedeihliche Löſung finden wird. Für die glückliche Erreichung dieſes Ziels dürfte es von hohem Werth ſein, daß der Anwaltstag das Gewicht ſeiner Stimme zu Gunſten der einheitlichen Regelung des deutſchen Waſſerrechts in die Wagſchale wirft und damit der Zerſplitterung der Geſetzgebung über dieſen hochbedeutſamen Gegenſtand das verdiente Ende vorbereitet.

Darmſtadt im Mai 1899.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 15. bis 27. Mai 1899 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zum Gerichtsverfaſſungsgeſetz.

1. § 13.

Rechtsfall aus dem Königreich Sachſen. Die Vorinſtanz hat, was die Zuläſſigkeit des Rechtswegs anlangt, ausgeführt: Der beklagte Verein habe öffentlich-rechtlichen Charakter und auch die Rechte und Pflichten der Vereinsgenoſſen ſeien öffentlich-rechtlicher Natur. Hiernach handele es ſich, ſoweit der Kl. einzelne Paragraphen der in den Statuten des beklagten Vereins enthaltenen Staatsordnung wegen des Widerſpruchs, in dem ſie mit reichsrechtlichen Normen ſtehen ſollten, als unverbindlich feſtgeſtellt wiſſen wolle, und ſoweit er Rückzahlung der ihm auf Grund der Ehrengerichtsordnung auferlegten Strafen und Koſten fordere, um einen Streit über Verhältniſſe des öffentlichen Rechts. Ueber einen ſolchen ſei nach den Beſtimmungen des Königlich Sächſiſchen Geſetzes über Kompetenzverhältniſſe zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 (des ſogenannten A-Geſetzes) der Regel nach von den Verwaltungsbehörden zu entſcheiden, insbeſondere ſei deren Zuſtändigkeit auch begründet, wenn Jemand eine ihm auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Norm abgefordete Leiſtung unter der Behauptung, daß dieſe Norm nicht richtig angewendet ſei oder der rechtlichen Giltigkeit entbehre, zurückfordere. Einer der Ausnahmefälle, in welchen nach dem angezogenen Geſetze der Rechtsweg offen ſtehe, liege hier nicht vor. Die Reviſion hat hiergegen vor Allem anzuführen geſucht, daß die vom Kl. angegriffenen Beſtimmungen des Statuts des Bekl. mit den Vorſchriften der R. Gew. O. in Widerſpruch ſtänden, und will angenommen wiſſen, daß, ſoweit dies der Fall ſei, das Sächſiſche Landesrecht, auf welches die angefochtene Entſcheidung geſtützt ſei, nicht Anwendung finden könne. Dieſer Angriff kann keinen Erfolg haben. Wenn mit der Reviſion anzunehmen wäre, daß das Statut des Bekl. durch die jetzt in Frage ſtehenden Beſtimmungen gegen reichsrechtliche Vorſchriften, insbeſondere gegen ſolche der R. Gew. O. verſtoße und deshalb rechtliche Geltung inſoweit nicht habe, ſo wäre damit für die Annahme, daß über den hier vorliegenden Streit die Gerichte zu entſcheiden hätten, noch nichts gewonnen. Denn wie der gegenwärtig erkennende Senat bereits anderwärts — Urtheil vom 6. Juli 1896 in

---

[14]) Hier müßte der Willen des Geſetzgebers klaren Ausdruck finden. Art. 144 des heſſ. Nachgeſetzes von 1887 verwies alle waſſerrechtlichen Streitigkeiten vor die Verwaltungsbehörden und nur die Streitigkeiten „über Rechte und Verpflichtungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhten", vor die Gerichte. Gleichwohl wurde, als die Pächter einer fiskaliſchen Fiſcherei eine Zuckerfabrik auf Entſchädigung wegen Waſſerverunreinigung belangten, die Einrede der Unzuläſſigkeit des Rechtswegs abgewieſen. Das Reichsgericht ſprach hierbei aus, daß wenn ſich im Laufe des Rechtsſtreits herausſtelle, es ermangle den Klägern eine Klage gegen Dritte (Spolienklage, Interdikt), die Klage abgewieſen werden müſſe. Die Unzuläſſigkeit des Rechtswegs würde hiernach am Ende des Rechtswegs auszuſprechen ſein. Man ſollte doch annehmen, daß die Klage bereits das Vorhandenſein eines Klagrechts des Pächters gegen Dritte begründen müſſe.

[15]) Bad. Geſetz von 1876, heſſ. von 1887. Peyrer a. a. O. S. 596 zu § 75 des öſterr. Geſetzes vom 30. Mai 1869.

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Sachen der Bürgerlichen Düngerabfuhr-Genoſſenſchaft in Freiberg i. S. gegen die dortige Stadtgemeinde, VI. 84/96 — ausgeſprochen hat, iſt aus der Gewerbeordnung nicht zu entnehmen, daß, wenn Jemand ſich in Rechten, die er aus deren Beſtimmungen ableiten zu können meint, durch einen Andern für beeinträchtigt erachtet, immer der Rechtsweg ſtatthaft ſein ſolle, insbeſondere auch in Fällen, in denen die angebliche Beeinträchtigung durch den Staat oder eine mit öffentlichen Rechten ausgeſtattete Korporation erfolgt ſein ſoll. Vielmehr iſt nur in einzelnen beſonderen Fällen die Zuläſſigkeit des Rechtsweges ſtatuirt (vergl. insbeſondere §§ 9, 19, 51 Abſ. 2), für die Fälle, die hier in Frage ſtehen, enthält aber die Gewerbeordnung eine ſolche Beſtimmung nicht, namentlich iſt durch ſie nicht etwa ſchlechthin der Schutz der allgemeinen Gewerbefreiheit (Gewerbeordnung § 1) den Gerichten übertragen. Hiernach und in Ermangelung anderer hier einſchlagender reichsrechtlicher Normen iſt die Frage, welche Behörde über Streitigkeiten der vorliegenden Art zu entſcheiden habe, dem Landesrecht überlaſſen. Hieran wird auch durch die Vorſchrift in § 13 des G. V. G. nichts geändert, denn auch wenn ein Streit der hier in Frage befangenen Art an ſich zu den bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten im Sinne des angezogenen § 13 zu rechnen wäre, würde die Giltigkeit landesgeſetzlicher, den Rechtsweg ausſchließender Beſtimmungen nicht in Zweifel gezogen werden können, da in § 13 die bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten den Gerichten nur inſoweit zugewieſen ſind, als nicht durch Reichs- oder Landesgeſetz die Zuſtändigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet iſt. Hiernach ſind die Ausführungen der Reviſion, wonach der Kl. durch die von ihm angefochtenen ſtatutariſchen Beſtimmungen und die auf Grund derſelben über ihn verhängte Strafe und deren Einziehung in den ihm durch die Gewerbeordnung garantirten Rechten verletzt ſein ſoll, für die Frage, ob über den von ihm erhobenen Anſpruch im Rechtswege zu entſcheiden ſei, ſchon an ſich ohne Bedeutung. Die Annahme der Vorinſtanz aber, daß nach dem Sächſiſchen Landesrechte hier der Rechtsweg unſtatthaft ſei, iſt der Nachprüfung des R. G. entzogen. VI. C. S. i. S. Berg c. Aerztlicher Bezirksverein im Medizinalbezirke Chemnitz vom 1. Mai 1899, Nr. 74/99 VI.

Zur Civilprozeßordnung.

2. §§ 3 ff.

Das O. L. G. hat in ſeinem Urtheil vom 24. März 1899 überwiegend dem Kl. die Koſten der Berufungsinſtanz zur Laſt gelegt und dies damit begründet, daß er mit dem von ihm offenbar in der Berufungsinſtanz erhobenen Anſpruche nur zu einem ſehr geringen Betrage durchgedrungen ſei. In dem an demſelben Tage erlaſſenen Beſchluſſe iſt dagegen der Werth des Streitgegenſtandes für die Berufungsinſtanz auf nur 1 000 Mark, den zuerkannten Betrag feſtgeſetzt, weil nur dieſer bei einem unbeſtimmt gehaltenen Antrage als Streitwerth anzuſehen ſei. Dieſe beiden Entſcheidungen ſind unvereinbar; denn das Urtheil führt zu einem höheren Streitwerthe, der Beſchluß zu einem ganz anderen Urtheil über die Prozeßkoſten. Entſcheidend iſt nun zweifellos für den Streitwerth nicht der zuerkannte Betrag, ſondern der erhobene Anſpruch. Dieſer muß auch bei unbeſtimmtem Antrage die nöthigen Unterlagen für den Betrag enthalten, und das O. L. G. nimmt ſelbſt an, daß der Kl. einen erheblich höheren Betrag, als den zuerkannten gefordert habe. Zwar bleibt trotzdem ein weiter Spielraum für die Feſtſetzung des Streitwerthes; aber nach der Begründung des O. L. G. in ſeinem Urtheil und nach der Sachlage überhaupt wird der Betrag von 10 000 Mark als nicht zu hoch angenommen werden können. III. C. S. i. S. Elsbrücker c. Friebe u. Meyer vom 28. April 1899, B Nr. 94/99 III.

3. § 22.

Dem Angriffe des Bekl., welcher ſich gegen die Verwerfung der Einrede der örtlichen Unzuſtändigkeit des Gerichts wendet, iſt der Erfolg zu verſagen. Zutreffend erſcheint allerdings, daß der in Frage ſtehende Gerichtsſtand der Niederlaſſung (§ 22 Abſ. 2 der C. P. O.) vorausſetzt, daß der Bekl. nicht blos Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter des Guts, für welches die behauptete Lieferung erfolgte, iſt, ſondern daß er auch das Gut bewirthſchaftet. Es genügt aber, daß ſolches für Rechnung des Bekl. und in deſſen Namen geſchieht. Und dieſes liegt als unbeſtritten vor. Eine Bewirthſchaftung durch eigene Thätigkeit iſt nicht erforderlich. VI. C. S. i. S. Lindner c. Wulff vom 8. Mai 1899, Nr. 78/99 VI.

4. § 29.

Es würde für jedes einzelne der in Rede ſtehenden Geſchäfte das L. G. I zu Berlin zuſtändig ſein und es würde nur noch in Frage kommen, ob hieran dadurch etwas geändert würde, daß die Klage — wie Bekl. und jetzt die Reviſion geltend macht — den Saldo eines Kontokurrents zum Gegenſtande hat. Dies anlangend iſt hervorzuheben, daß aus einem anerkannten Saldo nicht geklagt wird, da das Ergebniß des Konto-Auszuges für Ende Oktober 1896 zwar rechneriſch nicht beanſtandet, im übrigen jedoch beſtritten worden iſt. Es ſoll hierauf jedoch kein Gewicht gelegt werden, da dieſer Auszug allerdings mit dem Vortrag eines anerkannten Saldo beginnt. Es ſoll ferner unentſchieden bleiben, ob das Verhältniß der Parteien überhaupt als Kontokurrent oder nur als laufende Rechnung aufzufaſſen iſt. Denn für jedes einzelne in Betracht kommende Geſchäft iſt der beſondere Gerichtsſtand des § 29 C. P. O. begründet geweſen und bei ſolcher Sachlage kann dadurch, daß der Saldo gezogen und auch dadurch, daß der Saldo anerkannt wird, eine Aenderung des Gerichtsſtandes nicht herbeigeführt werden. Soweit aus dem in Bolze, Praxis, Bd. 20 Nr. 731 d auszugsweiſe mitgetheilten Urtheil des erkennenden Senats vom 4. Juli 1894 zu der Sache I 138/94 eine abweichende Anſicht zu entnehmen wäre, würde hieran nicht feſtgehalten werden. I. C. S. i. S. Hölſcher c. Langenhorſt vom 3. Mai 1899, Nr. 91/99 I.

5. § 66.

Das rechtliche Intereſſe der Ehefrau, daß zu ihrer Zulaſſung als Nebenintervenientin geführt hat, beſteht, wie bereits im Beſchluß des O. L. G. vom 10. Juli 1895 richtig ausgeführt iſt, darin, daß das gegen den Ehemann erlaſſene Urtheil ohne Weiteres in das gütergemeinſchaftliche Vermögen der Eheleute, alſo inſofern auch gegen die Ehefrau, würde vollſtreckt werden können. Dies wird ſeit dem gutachtlichen Bericht des Obertribunals vom 24. Auguſt 1840, Juſtizminiſterialblatt S. 373, ſpeziell S. 377, 378, in der Rechtſprechung nicht mehr bezweifelt; vergl. Striethorſt, Archiv, Bd. 97 S. 175. Damit iſt aber die Vorausſetzung des § 66

C. P. O. gegeben, daß nämlich die Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache auf das Rechtsverhältniß des Nebenintervenienten zum Gegner — hier zum Kl. — von Wirksamkeit ist. Es liegt kein Grund vor, von der schon im Reichsgerichtsurtheil vom 24. Januar 1898 enthaltenen Annahme abzugehen, daß die Stellung der Ehefrau als Nebenintervenientin im vorliegenden Rechtsstreit nach § 66 C. P. O. zu beurtheilen ist, daß sie also als Streitgenossin des Ehemanns gilt. VI. C. S. i. S. Kluschkewitz c. Sendzik vom 24. April 1899, Nr. 12/99 VI.

6. § 66.

Es kommen für die Befugnisse der gütergemeinschaftlichen Ehefrau, wenn sie als Nebenintervenientin in einem gegen ihren Ehemann geführten Prozesse auftritt, um das gütergemeinschaftliche Vermögen gegen den Angriff des Kl. zu schützen, nicht bloß die civilprozessualischen Vorschriften, sondern auch die davon unberührten materiellrechtlichen Bestimmungen in Betracht, welche die Stellung der Eheleute in Bezug auf die Verwaltung und Vertretung des gütergemeinschaftlichen Vermögens regeln. Der Ehemann ist — mit gewissen Beschränkungen — der Verwalter dieses Vermögens (§§ 377 folg. A. L. R. Thl. II Tit. 1); vor Gericht ist er der vom Gesetze berufene Vertheidiger desselben, und nur dann, wenn es sich um die von der Frau in die Ehe gebrachten Grundstücke und Gerechtigkeiten oder um die auf ihren oder beider Eheleute Namen geschriebenen Kapitalien handelt, muß die Frau zugezogen werden (§ 23 Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 1). Daraus geht hervor, daß die Frau, auch als Nebenintervenientin im Prozesse des Ehemannes, sich mit dessen Erklärungen und insbesondere mit dessen Anerkenntnissen der Regel nach nicht in Widerspruch setzen darf. Indessen ist, wie eben erwähnt, die Verwaltungsbefugniß des Ehemannes keine ganz unbeschränkte; der Ehemann ist in gewissen Fällen an die Zustimmung der Ehefrau gebunden (§§ 378, 379 A. L. R. Thl. II Tit. 1), und nach §§ 387, 388 daselbst kann die Ehefrau sogar jeder Verfügung des Ehemannes in Ansehung des gütergemeinschaftlichen Vermögens durch ihren vorgängigen Widerspruch die Wirksamkeit bis zu einer Ergänzung ihrer Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht entziehen. Soweit die hierin liegenden Beschränkungen des Ehemannes in der Verwaltung des gütergemeinschaftlichen Vermögens reichen, soweit muß auch die Befugniß der Ehefrau als Nebenintervenientin zur selbständigen Geltendmachung der daraus sich ergebenden Rechtsbehelfe gehen. Daran wird sie weder durch das ehemännliche Verwaltungsrecht, noch durch die dem Nebenintervenienten als solchen durch die C. P. O. gesetzten Schranken gehindert. Für den vorliegenden Rechtsstreit trifft dies zu sowohl auf den Einwand der Ehefrau, daß das Anerkenntniß des Ehemannes in Ansehung des gütergemeinschaftlichen Vermögens wegen des Widerspruchs der Ehefrau nach § 387 A. L. R. Thl. II Tit. 1 keine Wirkung habe, als auch auf die Anfechtung dieses Anerkenntnisses als simulirt oder fraudulös. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

7. § 75.

Von der Revision wird in erster Linie geltend gemacht, daß das R. G. die Prozeßfähigkeit der Kl. bereits durch das frühere Revisionsurtheil stillschweigend anerkannt habe, und daß deshalb der Einwand der mangelnden Prozeßfähigkeit nach § 528 der C. P. O. nicht mehr zulässig gewesen sei. Diese Ausführung muß jedoch als verfehlt bezeichnet werden. Denn zu der Zeit, als die Sache zum ersten Male in der Revisionsinstanz verhandelt wurde, war ein Bedenken hinsichtlich der geistigen Gesundheit der Kl. noch gar nicht erhoben worden und eine Entscheidung bezüglich dieser an sich übrigens thatsächlichen Frage ist in Folge dessen damals gar nicht ergangen. Als unberechtigt erscheint auch die weitere Ausführung, daß das Gutachten des Sachverständigen mangelhaft begründet und die darauf gestützte Feststellung des B. R. unhaltbar sei. Vielmehr hat auch das Revisionsgericht auf Grund jenes Gutachtens die Ueberzeugung gewonnen, daß die Kl. bereits bei Beginn des Prozesses, sowie bei Ausstellung der Prozeßvollmacht vom 21. November 1891, „blödsinnig" im Sinne des A. L. R. war und daß sie dies seitdem bis zum jetzigen Augenblicke fortdauernd geblieben ist. Hieran kann auch dadurch nichts geändert werden, daß die Geisteskrankheit der Kl. nicht früher bemerkt wurde und daß der Notar M. die Kl. auf Grund der mit ihr gepflogenen Unterredung sogar für „unzweifelhaft" zurechnungsfähig gehalten hat. Blödsinnige sind aber, auch in dem Falle, wenn ihre Entmündigung noch nicht erfolgt ist, den Unmündigen gleichgestellt und deshalb (im Hinblick auf die Bestimmungen des § 51 der C. P. O. in Verbindung mit § 29 Thl. I Tit. 1 A. L. R. und §§ 21, 22, 26 Thl. I Tit. 4 ebenda sowie § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1875, Gesetzsammlung S. 518) unbedingt prozeßunfähig. Vergl. Gruchot's Beiträge Bd. 26 S. 406 und Bd. 33 S. 919, sowie Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 35 S. 204 und Juristische Wochenschrift von 1895 S. 384 Nr. 21. Da somit der Kl. von Anfang an die Fähigkeit zur Vornahme von Prozeßhandlungen gefehlt hat und die von ihr ausgestellten Prozeßvollmachten durchweg unwirksam bleiben mußten, kann die vom Rechtsanwalt X. für die Kl. erhobene Revision als wirksam eingelegt nicht angesehen werden. Vergl. Juristische Wochenschrift von 1898. S. 501 Nr. 4. IV. C. S. i. S. Neumann c. Neumann vom 24. April 1899, Nr. 413/98 IV.

8. § 86.

Es wird die von dem Tischlermeister G. und dessen Ehefrau eingelegte Einnerung gegen die Heranziehung zu den Kosten der Revisionsinstanz zurückgewiesen, da der geltend gemachte Grund für die Befreiung von diesen Kosten, daß die gedachten Personen sich von dem Prozesse losgesagt, nicht für erheblich zu erachten, indem bei dem Vorliegen des Umstands, daß sie ursprünglich an dem Rechtsstreit theilgenommen, für die in Rede stehende Haftung genügt, daß für sie die Revision mit eingelegt worden, und indem dieselben sich daher an den sie vertretenden Rechtsanwalt halten müssen, wenn dieser nicht legitimirt war, für sie in der Revisionsinstanz thätig zu sein, und so das Erwachsen der in Frage stehenden Gerichtskosten zu veranlassen. VI. C. S. i. S. Otto und Gen. c. Milsch vom 8. Mai 1899, Nr. 333/98 VI.

9. § 87.

Der Rechtsanwalt R., welcher in I. J. als Prozeßbevollmächtigter des Kl. fungirte, ist in Folge davon, daß seinerseits, ohne daß der Kl. dazu Veranlassung gegeben, das Mandat gekündigt wurde, ausgeschieden, so daß der Kl. gezwungen war, einen neuen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen.

Es ſteht in Frage, ob vorliegt, daß ein Wechſel in der Perſon des Rechtsanwalts eintreten mußte, in welchem Falle nach § 87 der C. P. O., Schlußſatz, die Koſten der mehreren Rechtsanwälte zu erſtatten ſind. Dies iſt nach der Rechtſprechung des R. G., vergl. die Entſch., welche in Seufferts Archiv, Bd. 52 Nr. 49 abgedruckt iſt, anzunehmen, falls die Kündigung des Anwalts ohne Schuld der Partei erfolgte. Dann iſt, ohne daß es darauf ankommt, ob die Kündigung eine willkürliche war, der Gegner darauf beſchränkt, die Ceſſion der Rechte der Partei gegen den Anwalt zu fordern, welche Ceſſion vorliegend von jener in dem Schriftſatz, durch den die weitere Beſchwerde eingelegt, angeboten worden. VII. C. S. i. S. Heeß c. Vollmer vom 9. Mai 1899, B Nr. 5/99 VII.

10. § 94.

Die Reviſion rügt mit Unrecht, daß das B. U. die Berufung unter Verletzung des § 94 der C. P. O. als unzuläſſig verworfen habe. Die Zuläſſigkeit der Berufung hing davon ab, daß zur Zeit der im Schriftſatze vom 4. Januar 1897 erhobenen Berufung die Hauptſache mindeſtens nach den thatſächlichen Behauptungen des Berufungskl. noch nicht erledigt war, ſo daß die ohne Formulirung eines Antrages eingelegte Berufung auf die Hauptſache, und nicht allein auf die Entſcheidung über die Prozeßkoſten, zu beziehen war. Ein die Hauptſache betreffender Antrag iſt zu keiner Zeit geſtellt, vielmehr nur nach einem vergeblichen Vergleichsvorſchlage in Betreff der Prozeßkoſten beantragt „die Klage in der Hauptſache für erledigt zu erklären, und dem Kl. die Koſten beider Inſtanzen aufzuerlegen". Dieſer in der ſchließlichen mündlichen Verhandlung geſtellte Antrag beruhte nicht auf einer im Laufe der Inſtanz eingetretenen Veränderung der Sachlage, ſondern darauf, daß, wie es ſtreitlos feſtgeſtellt iſt, beide Parteien ihre Antheile am fraglichen Grundſtücke bereits im November 1896 an Dritte veräußert hatten. Hiernach war die Hauptſache ſchon vor der Einlegung der Berufung erledigt, und iſt das allein die Koſten betreffende Rechtsmittel mit Recht als unzuläſſig verworfen. Die von der Reviſion in Bezug genommene Entſcheidung des R. G. vom 16. März 1898 in Sache Röpke wider Krauſe Rep. V. 306/97 geht nicht von abweichenden Rechtsgrundſätzen aus, ſondern beruht auf einem weſentlich verſchiedenen Thatbeſtande, denn dort hatte die Kl. die Berufung mit dem Antrage auf Verurtheilung des Bekl. nach dem Klageantrage eingelegt, und ſpäter dieſen Antrag auf die Koſten beſchränkt, weil ſie behauptete, nach Erhebung der Berufung in der Hauptſache befriedigt zu ſein. III. C. S. i. S. Trier c. Löffler vom 2. Mai 1899, Nr. 419/98 III.

11. § 139.

Das O. L. G. hat am 19. April d. Js. die Ausſetzung des Verfahrens angeordnet, weil der Rechtsanwalt des Bekl. in einem vom 17. April datirten, am 18. April bei dem Gericht eingekommenen Schreiben die Mittheilung von dem Tode des Bekl. gemacht und mit Rückſicht darauf gemäß § 223 der C. P. O. beantragt hatte, das Verfahren auszuſetzen. Dieſer Anordnung war ſachlich gerechtfertigt; das O. L. G. war aber auch dazu befugt, da die Ausſetzung damals jedenfalls nur bei ihm, nicht etwa bei dem R. G., beantragt werden konnte. Das am 13. April verkündete Urtheil des O. L. G. Cöln war nämlich, wie feſtſteht, zur Zeit der Einreichung des Ausſetzungsantrages noch nicht zugeſtellt worden, ſonach auch nach der Rechtſprechung des R. G. die Zuſtändigkeit des O. L. G. Cöln zur Entſcheidung über den Ausſetzungsantrag begründet. Dieſes Gericht hat nun zwar angenommen, ſeine Zuſtändigkeit ſei durch die nachträglich erfolgte Zuſtellung des Urtheils wieder beſeitigt worden. Dieſer Auffaſſung konnte aber nicht beigetreten werden. Vielmehr war mit dem Beſchwerdeführer anzunehmen, daß die einmal begründete Zuſtändigkeit durch die ſpäter eingetretene Veränderung der Umſtände nicht berührt worden iſt. Die Gründe, die zu der Annahme führen, daß die zur Zeit der Erhebung der Klage oder der Einlegung eines Rechtsmittels begründete Zuſtändigkeit ungeachtet einer ſpäter eingetretenen Veränderung fortdauert, müſſen auch in ſolchen Fällen durchſchlagen, in denen über einen das Verfahren betreffenden Antrag zu entſcheiden iſt. Hiernach braucht nicht geprüft zu werden, ob das R. G., obgleich bei ihm ein Rechtsmittel noch gar nicht eingelegt war, befugt geweſen wäre, die Ausſetzung des Verfahrens anzuordnen. Hiernach war der Beſchwerde Folge zu geben. II. C. S. i. S. Bracke und Gen. c. Pilhan-Hülſenbeck vom 12. Mai 1899, B Nr. 94/99 II.

12. § 146.

Das im Prozeß abgegebene Anerkenntniß der Klageforderung iſt zweifellos als ein poſitiver Akt aufzufaſſen, woraus es ſich erklärt, daß durch das Anerkenntniß, wie durch Verzicht und Vergleich, der geltend gemachte Anſpruch erledigt wird (§ 146, Abſ. 2 Nr. 1 C. P. O.), daß ein Urtheil demnächſt zwar noch ergehen kann, aber nur auf beſonderen Antrag (§ 278 daſelbſt), und daß dieſem Urtheil lediglich das Anerkenntniß zu Grunde liegt; der Bekl. wird verurtheilt, weil er den Anſpruch anerkannt hat, nicht aber deshalb, weil das vom Kl. vorgetragene Sachverhältniß durch das Anerkenntniß für feſtgeſtellt zu erachten ſei, was keineswegs der Fall iſt. Als eine Verfügung über eine Schuld, die das gütergemeinſchaftliche Vermögen belaſtet, betrifft das Anerkenntniß aber eben dieſes Vermögen. Der Grund, aus welchem die Vorinſtanz die Anwendbarkeit der §§ 387, 388 cit. ausſchließen will, daß nämlich hier nicht eine Verfügung des Ehemannes über Grundſtücke oder Gerechtigkeiten in Frage ſtehe, iſt ganz verfehlt. Durch dieſe Vorſchriften hat vielmehr der gütergemeinſchaftlichen Ehefrau außer den, die Grundſtücke und Gerechtigkeiten, ſowie Kapitalien betreffenden Beſchränkungen des Ehemanns (§§ 378, 379 daſelbſt) allgemein ein Schutz gegen einſeitige und nachtheilige Maßregeln des Ehemanns gewährt werden ſollen (vergl. Entſch. des Obertribunals, Bd. 53 S. 157). VI. C. S. i. S. Kluſchkewitz c. Sendzik vom 24. April 1899, Nr. 12/99 VI.

13. § 156 ff.

Es erſcheint die Rüge des Fehlens der ordnungsmäßigen Klagerhebung hinfällig. Der Mangel, welcher nach der Behauptung des Bekl. derjenigen Zuſtellung der Klage beiwohnte, welche vor dem 25. Januar 1898 erfolgt iſt, auf welchen Tag die der Klage beigefügte Terminsnote lautete, muß als geheilt angeſehen werden, nachdem, wenn auch erſt am 1. Februar 1898, eine zweifellos ordnungsmäßige Zuſtellung der Klage ſtattgefunden hat, auf der allerdings die gleiche Terminsnote ſich befand, und nachdem das an jenem Terminstage vom 25. Januar 1898 aufgenommene, die Anſetzung eines neuen Verhand-

lungstermins enthaltende Protokoll gleichfalls ordnungsmäßig zugestellt worden ist, nach welcher Zustellung erst derjenige Termin stattfand, in welchem zum ersten Male mündlich verhandelt wurde. Bei dieser Sachlage wußte der Bekl., daß die ihm am 1. Februar 1898 zugestellte Klage die Grundlage dieser letzteren Verhandlung bildete. Und damit muß den Erfordernissen einer ordnungsmäßigen Klageerhebung als genügt angesehen werden. VI. C. S. i. S. Lindner c. Wulff vom 8. Mai 1899, Nr. 78/99 VI.

14. § 211.

Der angefochtene Beschluß hat die gegen den Beschluß des L. G. vom 16. März 1899 vom Bekl. eingelegte weitere sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen, weil sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, die am 7. April ablief, sondern erst am 8. April eingelegt ist. Die jetzige weitere Beschwerde ist an sich statthaft, auch in der gesetzlichen Frist und Form eingelegt, aber nicht begründet. Sie ist auf die durch die beigebrachten Urkunden glaubhaft gemachte Behauptung gestützt, daß die am 8. April dem Kammergericht zugegangene Beschwerdeschrift am 7. April Nachmittags eingeschrieben bei dem Postamt 21 eingeliefert, zwischen 5 und 6 Uhr Nachmittags dem Postamt 68, in dessen Bezirk das Kammergericht liegt, zugegangen, um 6 Uhr der Ausgabestelle dieses Postamts überwiesen und zur Verfügung des Kammergerichts gestellt ist, mit dem das Abkommen getroffen, daß die für dasselbe eingehenden Sendungen durch seine Boten abgeholt werden. Abgeholt ist die eingeschriebene Beschwerdeschrift erst am 8. April. Nach Angabe des Postamts 68 in der vorgelegten Erklärung vom 28. April 1899 soll die letzte Abholung erfahrungsgemäß Nachmittags zwischen 2½ und 3 Uhr erfolgen. Der Beschwerdeführer leitet aus diesem Sachverhalt her, daß die Beschwerdeschrift als am 7. April dem Kammergericht zugegangen zu behandeln sei. Er will nicht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil die Einlegung der sofortigen Beschwerde versäumt worden, §§ 211, 214 Abs. 2 der C. P. O., worüber nach § 215 der C. P. O. das Kammergericht zu entscheiden haben würde. Es ist deshalb hier nicht zu untersuchen, ob darin ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 211 der C. P. O. zu finden sein würde, daß bei dem Kammergericht, wie in dem Schreiben des Postamts 68 angegeben, die Abholung der Sendungen durch die Boten in einer die Interessen des rechtsuchenden Publikum kaum entsprechenden Art gehandhabt werden soll. Die Beschwerde kann darauf nicht gestützt werden. Das Kammergericht war nicht in der Lage, die in der ihm am 8. April zugegangenen Beschwerdeschrift eingelegte Beschwerde anders denn als verspätet eingelegt zu behandeln. Die Sache liegt für die Beurtheilung der jetzigen Beschwerde nicht anders. Für die Privatrechtsverhältnisse wird anerkannt, daß eine Partei Erklärungen als ihr zugegangen gelten lassen muß, deren Zugang sie vorsätzlich oder schuldhaft verhindert hat. Bei den dem formalen Prozeßrecht angehörenden Zustellungen, die zur Wahrung einer Nothfrist erforderlich, trifft § 213, 2 der C. P. O. durch Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Fürsorge für den Fall, daß das Schriftstück dem Zustellungsbeamten drei Tage vor Ablauf der Nothfrist übergeben, die Zustellung trotzdem verspätet erfolgt ist. Aber es besteht kein Rechtssatz dahin, daß ein Schriftstück, daß innerhalb bestimmter Frist einer öffentlichen Behörde zugehen muß, als ihr zugegangen gilt, wenn es innerhalb der Frist der Post eingeliefert ist, auch wenn anzunehmen wäre, daß es rechtzeitig abgeholt, bei regelmäßigem Gange der Dinge der Behörde in der Frist hätte zugehen können. Die Partei, die sich, noch dazu am letzten Tage der Frist, der Post zur Beförderung eines Schriftstücks an eine Behörde bedient, hat mit den bestehenden Einrichtungen zu rechnen und handelt auf ihre Gefahr. Die Beschwerde kann deshalb nicht als begründet erachtet werden. I. C. S. i. S. Dellschau c. Zielinsky vom 10. Mai 1899, B Nr. 52/99 I.

15. § 231.

Das B. G. hält die vom Kl. erhobene Feststellungsklage für unzulässig, weil derselbe berechtigt sei, schon die Leistung, nämlich die Räumung und Uebergabe des Pachtgrundstücks, zu fordern. Voraussetzung dieses Anspruchs würde sein, daß der Pachtvertrag in Folge des kontraktwidrigen Verhaltens der Bekl. von dem Kl. als aufgelöst behandelt werden könne, und bedürfe es deshalb einer besonderen Feststellung durch Urtheil darüber nicht. Der Erfolg der Leistungsklage würde mit der Rückübergabe des Grundstücks sowohl die Hinderung der Bekl., Müll abzuladen, als auch die Herausgabe des zum Grundstücke gehörenden und im Eigenthume des Kl. befindlichen Zaunes sein. Ob die Bekl. Entschädigung für den Zaun verlangen könnten, würde in dem auf die Leistungsklage zu verhandelnden Prozesse zur Erörterung kommen, da der Kl. nach § 14 des Vertrages die unentgeltliche Herausgabe würde fordern können. Die Bekl. beanspruchten aber auch nicht das Recht, Müll abzuladen, und ständen auch auf dem Standpunkte, daß der Vertrag, zwar nicht durch ihr kontraktwidriges Verhalten, wohl aber durch Vereinbarung der Parteien aufgehoben sei. Der Anspruch auf Entschädigung für den Zaun sei davon abhängig, ob sie ihre kontraktlichen Verpflichtungen prompt erfüllt haben. Dies müsse gerade in dem auf die Leistungsklage zu verhandelnden Rechtsstreite ermittelt werden und, wenn dabei, da es sich nur um einen Entscheidungsgrund handeln würde, es auch nicht zu einer rechtskräftigen Feststellung komme, so liege doch für den Kl., da er die Frage sofort mit der Leistungsklage zur richterlichen Beurtheilung bringen könne, keine Besorgniß vor, daß Bekl. ihn schon vorher mit der Entschädigungsklage behelligen. An alsbaldiger Feststellung durch Urtheil habe er daher kein Interesse. Diesen Ausführungen gegenüber macht die Revision zunächst mit Recht geltend, daß der Annahme, Kl. könne die Leistung, die Räumung und Uebergabe des Pachtgrundstücks, fordern, die gehörige Begründung fehlt. Die Bekl. haben nach dem in Bezug genommenen Thatbestande des Landgerichtlichen Urtheils behauptet, daß Kl. in Erfüllung des mündlich abgeschlossenen Vergleichs das Pachtgrundstück am 22. Mai 1897 in Besitz genommen und die dort befindliche Bohleneinfahrt und Bretterbude von ihnen gekauft, sie nach dem 22. Mai 1897 keine Besitzhandlungen auf dem Grundstücke vorgenommen und dem vom Kl. bestellten Verwalter H. den Schlüssel zum Eingang und zur Bretterbude ausgehändigt haben. Der Kl. hat zwar bestritten, im Besitze des Grundstücks zu sein. Das B. G. hat indeß nicht festgestellt, daß die Behauptungen der Bekl. unrichtig seien. Zu einer Leistungsklage auf Zurückgewährung oder Räumung des Pachtgrundstücks

würde Kl. aber nur befugt ſein, wenn die Bekl. noch irgend eine Thätigkeit vorzunehmen oder wenigſtens etwas zu unterlaſſen hätten, was ſie nach dem 22. Mai 1897 noch gethan haben. Kl. hat zwar erklärt, daß Bekl. als Zeichen ihres Beſitzes noch nach dieſer Zeit ihre Karren und Schaufeln auf dem fraglichen Grundſtücke gelagert hätten. Bekl. haben indeß darauf erwidert, daß dies mit beſonderer Erlaubniß des Kl. geſchehen ſei. Das Gegentheil hiervon hat das B. G. ebenfalls nicht feſtgeſtellt und iſt auch vom Kl. nicht behauptet, daß die fraglichen Geräthe ſich noch bei Erhebung der gegenwärtigen Klage auf dem Grundſtück befunden haben. Bei jetziger Lage iſt demnach nicht erſichtlich, daß Kl. noch irgend eine Leiſtung von den Bekl. fordern könnte oder daß er zu verlangen berechtigt wäre, daß ihnen die Vornahme irgend einer Handlung unterſagt werde. Iſt dies aber nicht der Fall, ſo hat er auch keinen Grund zur Erhebung einer Leiſtungsklage. Sodann haben die Bekl. aber auch nicht unbedingt unerkannt, daß der Vertrag aufgehoben ſei. Sie haben vielmehr erklärt, daß wenn, wie Kl. behaupte, der Vergleich vom Mai 1897 nicht rechtsverbindlich ſei, der Vertrag noch zu Recht beſtehe, da ihnen ein kontraktwidriges Verhalten nicht zur Laſt falle und Kl. deshalb nicht zur einſeitigen Aufhebung des Vertrages befugt ſei. Es würde ſich deshalb fragen, ob Kl., wenn er die Leiſtungsklage nicht anſtellen kann, nicht, wie er erklärt hat, deshalb ein rechtliches Intereſſe an der alsbaldigen Feſtſtellung hat, daß der Vertrag aufgehoben ſei, damit er frei über ſein Grundſtück verfügen kann. Das B. G. erkennt ferner an, daß in dem auf die Leiſtungsklage zu verhandelnden Prozeſſe es zwar nicht zu einer rechtskräftigen Feſtſtellung komme, ob Bekl. für den Zaun Entſchädigung fordern können, meint aber, daß dieſe Frage vom Kl. ſofort zur richterlichen Beurtheilung gebracht werden könne, deshalb keine Beſorgniß für ihn vorliege, daß die Bekl. ihn ſchon vorher mit der Entſchädigungsklage behelligen werden und er daher an alsbaldiger Feſtſtellung kein Intereſſe habe. Das B. G. ſpricht ſich aber nicht darüber aus, wie Kl. die Frage bezüglich der Entſchädigung für den Zaun zur richterlichen Beurtheilung bringen kann. Bei der Klage auf Räumung und Rückgewähr des Grundſtücks würde nur darüber zu entſcheiden ſein, ob der Vertrag noch beſteht oder nicht. Eine Entſcheidung über die Frage, ob Kl. den Bekl. zur Zahlung einer Entſchädigung für den Zaun verpflichtet iſt, würde Kl. mit der erhobenen Leiſtungsklage nur herbeiführen können, wenn er zugleich den Antrag ſtellt, feſtzuſtellen, daß er zur Zahlung einer ſolchen Entſchädigung nicht verpflichtet iſt, alſo mit der Leiſtungsklage eine Feſtſtellungsklage verbindet. Hat er aber überhaupt Anlaß zu einer Feſtſtellungsklage, ſo kann dieſe jetzt allein erhobene Klage nicht deshalb für unzuläſſig erklärt werden, weil Kl. auch Grund zur Erhebung einer Leiſtungsklage hat. Denn es exiſtirt keine geſetzliche Vorſchrift, daß derjenige, welcher aus demſelben Rechtsverhältniſſe gegen denſelben Gegner einen Leiſtungs- und einen Feſtſtellungsanſpruch hat, den letzteren nur in Verbindung mit dem erſteren in einer Klage geltend machen darf. Es hätte deshalb geprüft werden müſſen, ob Kl. deshalb, weil Bekl. Erſatz für den Zaun beanſpruchen, nicht ein rechtliches Intereſſe an alsbaldiger Feſtſtellung der Frage hat, daß ihnen ein ſolcher Anſpruch gegen den Kl. nicht zuſteht. VI. C. S. i. S. Iſaac c. Scheller und Gen. vom 10. Mai 1899, Nr. 79/99 VI.

16. § 248.

Es macht der Bekl. mit der Reviſion geltend, es beruhe die Entſcheidung über den Einwand der mangelnden ordnungsmäßigen Klagerhebung auf Verletzung des § 230 der C. P. O. Nur die Zuſtellung einer Klage, welche die Ladung zu einem beſtimmten zukünftigen Termin enthalte, begründe die Wirkungen der Klagerhebung. Die vorliegende, am 1. Februar 1898 erfolgte Ladung zu dem auf den 25. Januar 1898 anberaumten Termine ſei völlig ſinnlos. Ueber die Zuſtändigkeitsfrage ſei deshalb falſch entſchieden, weil es darauf ankomme, ob der Nutznießer das Gut auch bewirthſchafte, was dann ausgeſchloſſen ſei, wenn er etwa die Verwaltung des Guts durch fremde Perſonen beſorgen laſſe. Die Kl. iſt dieſen Ausführungen entgegengetreten und hat darauf hingewieſen, daß ein Eingehen auf den erſteren Einwand überhaupt ausgeſchloſſen erſcheine, da die Vorentſcheidung als Zwiſchenurtheil im Sinne des § 248 der C. P. O. nur inſoweit angefochten werden könne, als über die prozeßhindernde Einrede entſchieden ſei. Dieſem Hinweiſe kann Bedeutung nicht beigemeſſen werden. Beide Vorinſtanzen durften ſich, obwohl die Vorausſetzungen der citirten, die Verhandlung und Entſcheidung auf die prozeßhindernde Einrede beſchränkenden Vorſchrift vorlagen, der Prüfung der Frage, ob die Klage ordnungsmäßig zugeſtellt, nicht entziehen. Denn das Eingehen auf die Einrede der Unzuſtändigkeit des Gerichts hatte zur nothwendigen Vorausſetzung, daß zunächſt jener Punkt berückſichtigt und dadurch feſtgeſtellt wurde, ob nicht die Rechtshängigkeit als vorhanden zu verneinen und eine Beachtung der Klage überhaupt abzulehnen ſei. Danach darf und muß dieſer Punkt auch von dem Reviſionsgerichte ins Auge gefaßt werden. Ein in der gedachten Weiſe untrennbarer Zuſammenhang zwiſchen den beiden fraglichen Einwendungen iſt von dem gegenwärtig erkennenden Senate auch in dem Urtheile, welches in den Entſch. in Civilſachen Bd. 34 S. 392 abgedruckt iſt, als vorliegend angeſehen. VI. C. S. i. S. Lindner c. Wulff vom 8. Mai 1899, Nr. 78/99 VI.

17. § 278.

Der Bekl. beſchwert ſich mit Recht darüber, daß beide Vorinſtanzen angenommen haben, nach den Vorgängen im erſten Verhandlungstermine vor dem L. G. ſeien die Vorausſetzungen für ein Anerkenntnißurtheil des Inhaltes, wie es abgegeben iſt, vorhanden geweſen. Nach der Klagſchrift, die in dieſem Verhandlungstermine zum Vortrage gelangt iſt, liegt eine gemeinſame Maſſe vor, an der beide Parteien als ehemalige Geſellſchafter nach gewiſſen Quoten betheiligt ſind. Wie es im Auseinanderſetzungsvertrage der Parteien vorgeſehen iſt, übrigens auch ſchon nach H. G. B. Art. 141 Abſ. 1 gelten würde, fordert die Klage, daß eine vorläufige Vertheilung der verfügbaren Gelder unter die Geſellſchafter ſtattfindet. Der Klageantrag geht zwar nur dahin, daß der Bekl. zur Ertheilung ſeiner Einwilligung in die Auszahlung an den Kl. verurtheilt werde. Aber die Klagſchrift läßt doch den richtigen und mit der Sachlage nach allein verträglichen Standpunkt erkennen, daß der übrige vom Kl. nicht für ſich in Anſpruch genommene Theil der Baarbeſtände dem Bekl. gebühre. Aus den vom Bekl. verleſenen Anträgen ergab ſich, daß auch der Bekl. eine vorläufige Vertheilung der Beſtände herbeigeführt wiſſen wollte, daß er aber den Antheil des Kl. geringer und ſeinen eigenen höher

berechnete als der Kl. wollte. Angeſichts dieſes Thatbeſtandes hätte eine ſachgemäße Prozeßleitung dahin wirken ſollen, daß ſich beide Parteien gegenſeitig das Recht zur Erhebung der zugeſtandenen Minimalſummen einräumten, ſo daß der Prozeß nur über den ſtreitigen Reſt, den jeder von beiden für ſich beanſpruchte, fortzuſetzen war. Völlig unſachgemäß und gegen die Natur des zu Grunde liegenden Rechtsverhältniſſes aber war es, wenn der I. R. durch ein Theilurtheil nur einem der Streittheile zuſprach, was der andere concedirt hatte, den andern aber leer ausgehen ließ. Ein ſolches Urtheil war durch die Erklärung des Bekl. nicht gerechtfertigt. Der Richter dürfte nach der vorliegenden Sachlage dieſe Erklärungen nur als ein einheitliches Ganze anſehen, ſie aber nicht in zwei Stücke zerlegen. Daß der Bekl. dem Kl. deſſen unſtreitige Quote habe bewilligen wollen, ohne gleichzeitig ſeine eigene unſtreitige Quote zu erheben, iſt eine Annahme, die durch nichts gerechtfertigt iſt. Sie würde das Anerkenntniß eines Anſpruches in ſich ſchließen, den die Klagſchrift ſelber nicht kennt. Der Wille des Bekl., ein ſolches Anerkenntniß nicht abzugeben, iſt aber um ſo gewiſſer, als er ausdrücklich auf dem mündlichen Vortrage der Klagſchrift im erſten Termine beſtanden hat, womit alſo auch das in ihr enthaltene Zugeſtändniß zu Gunſten des Bekl. und die Richtung der Klage auf Vertheilung der Maſſe umfaßt wurde. 1. C. S. i. S. Schiſchtn c. Schiſchin vom 26. April 1899, Nr. 83/99 I.

18. § 290.

Die Bekl. ſind unter Ib der Entſcheidungsformel des B. U. vom 25. Oktober 1897 verurtheilt worden: darein zu willigen, daß Kl., nachdem er vorher die eidesſtattliche Erklärung, daß ihm nähere Anwärter nicht bekannt ſind, abgegeben haben wird, ſofort in den Beſitz und in den Genuß des .. von W.ſchen Fideikommiſſes zu ſetzen, ihm auch alle ſeit dem im Jahre 1883 erfolgten Tode der Frau Henriette von Th. geb. Grauß von C. aufgelaufenen Revenuen mit den dazu getretenen Zinſen zu verabfolgen. Dieſe Formulirung entſprach genau dem Klagebegehren des Kl., welcher damit übereinſtimmend in der Klageſchrift und, ausweislich des im B. U. in Bezug genommenen Thatbeſtandes des erſten Urtheils, auch bei der mündlichen Verhandlung vorgetragen hatte, daß der Tod der Frau Landrath Henriette von Th. geb. Grauß von C. im Jahre 1883 erfolgt ſei. Das B. U. entſpricht alſo nicht nur dem Klagenantrage, ſondern auch den demſelben zu Grunde liegenden thatſächlichen Behauptungen des Kl. Hatte dieſer ſich bezüglich der Todeszeit der Frau von Th. geirrt, ſo kann dieſes Verſehen nicht auf Grund des § 290 der C. P. O. im Wege eines nachträglichen Berichtigungsverfahrens beſeitigt werden, da es ſich hier überhaupt nicht um eine dem Gerichte im Ausdruck des Gewollten untergelaufene Unrichtigkeit, ſondern um eine falſche Angabe der Partei handelt. Vergl. auch die Kommentare zu § 290 der C. P. O. von Struckmann u. Koch, Peterſen Anm. 2, v. Wilmowski u. Levy Anm. 1. Der Berichtigungsantrag, welcher darauf hinauslief, daß das B. U. auf Grund neuer Behauptungen des Kl. nachträglich abgeändert werde, war daher unſtatthaft. IV. C. S. i. S. v. Bock c. v. Buttler und Gen. vom 1. Mai 1899, B Nr. 90/99 IV.

19. § 371.

Der Bekl. hat einen vom L. G. zu Hamburg beſtellten Sachverſtändigen wegen Beſorgniß der Befangenheit abgelehnt. Der Ablehnungsantrag iſt jedoch am 11. März 1899 zurückgewieſen worden. Auf ſeine ſofortige Beſchwerde hat der III. C. S. des Hanſeatiſchen O. L. G. den erſtinſtanzlichen Beſchluß am 6. April 1899 aufgehoben und das Ablehnungsgeſuch für begründet erklärt. Die Koſten des Beſchwerdeverfahrens ſind dem Kl. zur Laſt gelegt. Die gegen dieſen Beſchluß erhobene ſofortige weitere Beſchwerde iſt unzuläſſig. Der Beſchluß, durch den die Ablehnung eines Sachverſtändigen für begründet erklärt wird, iſt nach § 371 Abſ. 5 der C. P. O. der Anfechtung entzogen. Dieſe Beſtimmung gilt auch für den in der Beſchwerdeinſtanz erlaſſenen Beſchluß. Das ergiebt ſich ohne Weiteres aus ihrem Wortlaut und aus ihrer innern Bedeutung, entſpricht überdies aber auch der ſtändigen Rechtſprechung des R. G. Wenn das Geſetz eine Entſcheidung ohne Unterſchied des Gerichts, von dem ſie ausgegangen iſt, als unanfechtbar bezeichnet, ſo liegt regelmäßig kein Grund vor, einen Unterſchied der Art in ſeine Vorſchrift hineinzutragen. Die Erwägungen, die zur Verſagung des Rechtsmittels geführt haben, treffen mindeſtens in der gleichen Stärke zu, wenn ein Akt der höheren Inſtanz in Frage ſteht. Bei der Beſchlußfaſſung über ein Ablehnungsgeſuch kommt es lediglich auf die rechtliche Beurtheilung eines gegebenen Sachverhalts an; und die Entſcheidung des Beſchwerdegerichts bietet gewiß dieſelbe Gewähr der Richtigkeit wie die Entſcheidung des Untergerichts. Das Geſetz, das dieſe als endgültig betrachtet, konnte jene nicht wohl der Anfechtung unterwerfen. Es wäre unnatürlich, die gerichtliche Anerkennung der Thatſache, daß Beſorgniß der Befangenheit vorliege, nach Gewicht und Rechtswirkung zurückzuſtellen, wenn ſie von dem übergeordneten Gericht ausgeſprochen worden iſt. Damit fällt zugleich die Beſchwerde, ſoweit ſie gegen die Koſtenentſcheidung gerichtet iſt. War die Anfechtung in der Hauptſache unzuläſſig, ſo kann ſie rückſichtlich des Koſtenpunktes nicht zugelaſſen werden, weil eine Entſcheidung, die für ſich allein unanfechtbar iſt, nicht dadurch, daß ſie in Verbindung mit einer ebenfalls unanfechtbaren Entſcheidung angefochten wird, in den Kreis der dem Rechtsmittel ausgeſetzten Entſcheidungen hinübergleitet. Vergl. Entſch. des R. G. Bd. 6 Nr. 97; Bd. 13 Nr. 105 a. E. I. C. S. i. S. Hurlan c. Poſt vom 6. Mai 1899, B Nr. 49/99 I.

20. § 433.

Das O. L. G. hat durch bedingtes Urtheil vom 7. Dezember 1897 die Entſcheidung über den ſtreitigen Anſpruch von Leiſtung oder Verweigerung mehrerer den ſämmtlichen Bekl., darunter der verwitweten Frau Louiſe F., auferlegter Eide abhängig gemacht. Nachdem dieſes Urtheil längſt zugeſtellt war, zeigte der Prozeßbevollmächtigte der ſämmtlichen Bekl. II. J. dem O. L. G. an, daß, wie jetzt erſt bekannt geworden, die Wittwe F. ſchon am 26. Dezember 1896 während der Verhandlungen in II. J. mit Tod abgegangen ſei, indem er zugleich unter Benennung der Erben der Wittwe F. und Beibringung einer Prozeßvollmacht derſelben ihren Eintritt in den Rechtsſtreit erklärte. Der Prozeßbevollmächtigte des Kl. II. J. lud hierauf die Bekl., und zwar ſtatt der Wittwe F. deren Erben, zur Verhandlung über die Aufhebung des bedingten Urtheiles, über die Aufnahme des Streites durch die F.'ſchen Erben und über ſeine Berufung. In der von dem O. L. G. anberaumten Verhandlung erklärte der Kl., daß er die für

erhebliche erachteten Eide jetzt statt der Frau F. deren Rechtsnachfolgern zuschiebe, und beantragte, das Urtheil vom 7. Dezember 1897 aufzuheben und anderweit nach dem Berufungsantrage zu erkennen. Namens der Erben der Wittwe F. wurden die zugeschobenen Eide angenommen. Das O. L. G. hat hierauf durch Urtheil vom 12. Juli 1898 (in dem unter den Bekl. anstatt der Frau F. nun deren Erben aufgeführt sind) in Anwendung des § 433 der C. P. O. unter Aufhebung des Urtheiles vom 7. Dezember 1897 die in letzterem normirten Eide wieder den Bekl. (an Stelle der Frau F. deren Erben) auferlegt, im Uebrigen es sachlich bei der Entscheidung vom 7. Dezember 1897 belassen. Die Revision meint, die Anwendung des § 433 der C. P. O. sei im vorliegenden Falle, wo die Sache in der Berufungsinstanz verhandelt, das Urtheil verkündigt und rechtskräftig geworden sei, nachdem die Mitbekl. F. gestorben gewesen, unzulässig. Diese Ansicht ist falsch. Die Wittwe F. war mit den anderen Bekl. II. J. durch denselben Prozeßbevollmächtigten vertreten. Die Vollmacht desselben ist nach § 82 der C. P. O. durch den Tod der F. nicht erloschen. Er blieb nach wie vor dem Prozeßgegner gegenüber und im Verhältniß zu den Erben der Wittwe F. berechtigt wie verpflichtet zur Vertretung dieser Erben, auch wenn der Tod der F. nicht zur Kenntniß der Prozeßparteien und des Gerichtes kam, bezw. dem Prozeßbevollmächtigten selbst nicht bekannt wurde. Weil die Erben der Wittwe F. durch den Prozeßbevollmächtigten vertreten waren, trat nach § 223 der C. P. O. auch eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein. Es wurde also mit Recht weiter verhandelt und das Urtheil vom 7. Dezember 1897 konnte, da bis dahin der Tod der Wittwe F. nicht bekannt geworden war, nur auf deren Namen gestellt werden. Dieses Urtheil wurde sodann — durchaus ordnungsmäßig — seitens des Prozeßbevollmächtigten der Bekl. oder an diesen zugestellt (§ 82 der C. P. O.). Hierdurch wurde die Nothfrist für Einlegung der Revision in Lauf gesetzt und es ist das Urtheil mit Ablauf der Revisionsfrist allerdings rechtskräftig geworden. Stände die Zwangsvollstreckung aus diesem Urtheil in Frage, so hätte sie in Gemäßheit der §§ 665 ff. der C. P. O. eingeleitet werden können und müssen. Nach dem Bekanntwerden des Todes der Wittwe F. blieb nun als einziger Weg, auf dem zur Aufhebung des Urtheiles vom 7. Dezember 1897 und zum Ersatze desselben durch ein anderes der durch den Tod der F. veränderten Sachlage entsprechendes Urtheil zu gelangen war, nur der in § 433 der C. P. O. eröffnete. Diesen Weg haben die Parteien, Kl. allerdings mit nicht ganz klaren Anträgen betreten und das B. G. ist auf ihr Anrufen ganz korrekt gemäß § 433 thätig geworden und hierbei insbesondere in dem neuen Urtheil in den durch diese Vorschrift gezogenen Grenzen geblieben. Daß die Rechtskraft des Urtheiles vom 7. Dezember 1897 der Anwendung des § 433 nicht im Wege stand, kann nicht bezweifelt werden. Nach richtiger Ansicht kommt ferner aber § 433 nicht blos dann zur Anwendung, wenn der Schwurpflichtige erst nach der Zuschiebung und Auferlegung des Eides stirbt, sondern muß auch dann zur Anwendung gebracht werden, wenn der Tod desjenigen, welchem der Eid auferlegt ist, schon früher während der Rechtshängigkeit eingetreten ist (siehe Wilmowski-Levy zu § 433 A. 2; Gaupp, 3. Aufl. zu § 433 A. I Abs. 2; Seuffert, Kommentar zu § 433 A. 1 Abs. 1; Petersen, Kommentar, A. 2 zu § 433; Wach in Gruchot, Beiträge XXXVIII S. 488; Seaffert's Archiv Bd. 45 Nr. 228, Bd. 46 Nr. 233). VI. C. S. i. S. Winkler c. Erben Kaufmann vom 4. Mai 1899, Nr. 58/99 VI.

Zur Konkursordnung.

21. § 5.

Die Klage ist auf einen zwischen der Waldbrauerei Aktiengesellschaft Bergedorf in Börnsen und dem Bekl. am 23. November 1891 abgeschlossenen Vertrag gestützt worden. Nach diesem Vertrage soll der Bekl. sich verpflichtet haben, zu Gunsten der erwähnten Aktiengesellschaft und deren Rechtsnachfolger die Führung einer Zuwasserleitung auf deren Grundstück über sein Grundeigenthum dulden zu wollen und dieses Recht hypothekarisch eintragen zu lassen. Diese Servitut ist bisher nur in der Weise bestellt worden, daß eine hypothekarische Eintragung lediglich zu Gunsten der Aktiengesellschaft selbst und nicht für deren Rechtsnachfolger erfolgt ist. Die Klägerin, welche das Grundstück der Waldbrauerei Aktiengesellschaft Bergedorf in Börnsen eigenthümlich erworben hat, stützt ihre Befugniß zur Erhebung der Klage auf hypothekarische Eintragung der Servitut auch zu Gunsten der Rechtsnachfolger darauf, daß der Konkursverwalter der Aktiengesellschaft ihr diesen Anspruch für den Fall, daß derselbe ihr nicht schon ohne Weiteres zustehen sollte, durch Cession ausdrücklich übertragen habe. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Cession unterliegt keinem Bedenken. Auch ergiebt das Klagevorbringen keineswegs, wie die Revision meint, daß es sich bei dieser Cession um eine reine, den Bestand der Konkursmasse verringernde Schenkung, welche dem Konkursverwalter untersagt ist (Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 29 Nr. 23 S. 82), handelt. III. C. S. i. S. Kiehn c. Waldbrauerei vom 2. Mai 1899, Nr. 426/98 III.

22. § 10.

Die erhobene Beschwerde erscheint begründet. Es ist zunächst hervorzuheben, daß die Einziehung eines Kostenvorschusses in der Berufungsinstanz in der Höhe von 40 Mark nach den §§ 8 Nr. 9 und 49 des G. K. G. einen Streitgegenstand im Werthe von 900—1 200 Mark voraussetzt. Ein solcher Werth stand hier offenbar nicht in Frage, denn die Hauptsache war durch das auf das Anerkenntniß des Bekl. ergangene Urtheil des L. G. zu Hannover vom 6. Juli 1897 in I. J. endgültig erledigt. Das Endurtheil des L. G. zu Hannover vom 6. Januar 1898, gegen welches allein die Berufung gerichtet war, hat nur über 5 Prozent Zinsen auf 943,20 Mark für die Zeit vom 12. Mai bis 12. Juli 1897 und die Kosten des Rechtsstreits entschieden. Der Berichtigung des angesetzten Gebührenvorschusses von hier aus bedarf es jedoch nicht, da der beschwerdeführende Konkursverwalter für denselben nicht zahlpflichtig ist. Es handelte sich im Rechtsstreit um eine Schuld, welche eine einfache Konkursforderung nach § 10 der R. K. O. begründete, und kommen die im angefochtenen Beschluß in Bezug genommenen §§ 51 Nr. 2 und 8 der R. K. O. hier nicht in Betracht. Der Prozeß ist durch den Konkurs über den Nachlaß des Bekl. unterbrochen und nicht wieder aufgenommen, und kann der Konkursverwalter nicht im Sinne des § 81 des G. K. G. als Antragsteller in Bezug auf die vom verstorbenen Bekl. eingelegte Berufung angesehen werden. III. C. S. i. S. Heyer c. Pnchmüller vom 16. Mai 1899, B Nr. 110/99 III.

Digitized by Google

23. § 35.

Der verſtorbene W., welcher vom Kl. mit der Regelung gewiſſer Hypothekenangelegenheiten beauftragt war, hat bei dieſer Gelegenheit die im angefochtenen Urtheile bezeichnete Hypothek in des Kl. Grundſtück rechtswidrigerweiſe, ſtatt ſie tilgen oder dem Kl. zuſchreiben zu laſſen, ſich ſelbſt zuſchreiben laſſen. Jetzt wird zwiſchen dem Kl. und dem Konkursverwalter des W.ſchen Nachlaſſes darüber geſtritten, ob die Konkursmaſſe Anſprüche aus dieſer Hypothek gegen den Kl. geltend machen kann, bezw. ob ſie nicht verpflichtet iſt, die Hypothek auf denſelben zu übertragen, oder ob der Kl. nur als Konkursgläubiger wegen eines perſönlichen Anſpruches auf Tilgung oder Uebertragung der Hypothek in Betracht kommen kann. Das B. G. hat dieſe Fragen aus dem Grunde zu Gunſten des Kl. entſchieden, weil demjenigen ein, wenngleich in der R. K. O. nicht ausdrücklich anerkanntes, Recht auf Ausſonderung eines Gegenſtandes zuſtehe, welchem gegenüber der Gemeinſchuldner denſelben nach den zur Zeit der Konkurseröffnung zwiſchen ihnen obwaltenden Rechtsverhältniſſen als den ſeinigen zu beſitzen nicht berechtigt geweſen ſei, möge er auch formell Eigenthümer dieſes Gegenſtandes geworden ſein. Das O. L. G. hat dabei auf die von der Reichstagskommiſſion in Uebereinſtimmung mit den Regierungsvertretern bei Berathung der R. K. O. in dieſer Beziehung protokollariſch kundgegebene Anſicht hingewieſen, welche als Grund diente, die Aufnahme einer dem § 24 der Preußiſchen Konkursordnung von 1855 entſprechenden Beſtimmung für überflüſſig zu erklären. Ob dieſer, vom I. C. S. des R. G. laut Seuffert, Archiv, Bd. 46 Nr. 91 einmal beiläufig gebilligten, Anſicht beizutreten ſein würde, und ob bejahenden Falles ſich die angefochtene Entſcheidung darauf ſtützen ließe, kann dahin geſtellt bleiben, denn die letztere würde jedenfalls aus andern Gründen aufrecht zu halten ſein. Eine in dem eigenen Grundſtücke des Kl. eingetragene Hypothek, wie hier eine den Streitgegenſtand bildet, findet nämlich ihre ganze rechtliche Bedeutung nur in den Rechten, die ſie an ſich den Berechtigten gegen den Kl. ſelbſt gewährt, theils in dem perſönlichen Anſpruche, der nach §§ 33, 34 des Hamburgiſchen Geſetzes über Grundeigenthum und Hypotheken vom 4. Dezember 1868 dem Hypothekengläubiger gegen den Grundeigenthümer zuſteht, theils in der pfandrechtlichen Haftung mit dem Grundſtücke. Nun verſteht es ſich aber von ſelbſt, daß der Kl. gegen die perſönliche, wie gegen die hypothekariſche Klage des W. ſelbſt ſich mit Erfolg auf die ihm gegenüber widerrechtliche Erwerbung der Hypothek würde haben berufen und darauf eine exceptio doli ſtützen können, und eben ſo, daß dem Nachlaſſe des W., bezw. der aus demſelben gebildeten Konkursmaſſe keine weiter reichenden Rechte zuſtehen können, als jenem ſelbſt zuſtanden. Die Auffaſſung des L. G., wonach es ſich hier um eine exceptio de jure tertii handeln würde, iſt völlig unhaltbar. Hiermit iſt die rechtliche Bedeutungsloſigkeit der vom Bekl. erklärten Kündigung des Hypothekpoſtens ohne Weiteres gegeben. Es ergiebt ſich aber ferner, daß die verklagte Konkursmaſſe an der ſtreitigen Hypothek kein wirkliches Beſitzobjekt, ſondern nur die leere Form eines ſolchen hat. In dieſer Hinſicht liegt dieſer Fall ganz entſprechend dem vom I. C. S. des R. G. laut der Entſch. in Civilſachen, Bd. 19 S. 60 ff., entſchiedenen und dem dort auf S. 62 f. angeführten früher vom V. C. S. beurtheilten. Man darf gegen dieſe Auffaſſung nicht etwa einwenden, daß die Konkursmaſſe die Hypothek durch Veräußerung an einen gutgläubigen Dritten würde verwerthen können; denn in einem ſolchen Falle würde ſie im Sinne des § 52 Nr. 3 der R. K. O. wegen rechtloſer Bereicherung haften, da gemeinrechtlich eine condictio sine causa gegen ſie begründet ſein würde. Die Klage aber, welche nunmehr gegen ſie durchgreift, ſoweit die Zuſchreibung der Hypothek verlangt wird, iſt die actio negatoria des Eigenthümers, gerichtet gegen die Beeinträchtigung des Eigenthumsrechtes durch Aufrechthaltung eines inhaltlos, alſo ſinnlos gewordenen Grundbucheintrages. VI. C. S. i. S. Wiebke Konk. c. Rieſenburg vom 1. Mai 1899, Nr. 59/99 VI.

Zum Gerichtskoſtengeſetz.

24. § 88.

Auf die Reviſion des Bekl. hat der I. C. S. des R. G. durch Urtheil vom 1. Mai 1895 das B. U. des Kammergerichts aufgehoben, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung an das Kammergericht zurückverwieſen und die Entſcheidung über die Koſten der Reviſionsinſtanz dem Endurtheil vorbehalten. Im Laufe der wieder eröffneten Berufungsinſtanz haben die Parteien ſich verglichen, wobei der Bekl. die Gerichtskoſten, ſoweit ſie bis dahin noch nicht bezahlt waren, übernommen hat. Die Gerichtsſchreiberei des R. G. hat hierauf die Koſten der Reviſionsinſtanz auf 170 Mark 10 Pf. berechnet, darauf den vom Bekl. in Höhe von 84 Mark gezahlten Koſtenvorſchuß und weiter bezahlte 5 Mark 65 Pf. angerechnet und den Reſt von 80 Mark 45 Pf. gemäß § 88 des G. K. G. dem Kl. R. aufgebürdet. Die Gerichtskaſſe I in Berlin hat demnächſt die 80 Mark 45 Pf. von dem Schuldner R. erfordert, weil der Bekl. F., der dieſe Koſten in dem Vergleiche übernommen hatte, fruchtlos gepfändet war. Hiergegen hat F. Einſpruch erhoben, indem er ſich darauf berief, daß ihm nach einer Vereinbarung mit der Gerichtskaſſe die Abtragung ſeiner geſammten (auch noch andere Poſten betreffenden) Koſtenſchuld in monatlichen Raten von 5 Mark geſtattet worden ſei. Die Gerichtskaſſe hat dieſem Einſpruch keine Folge gegeben, ſondern, nachdem auch bei R. gepfändet worden war, dieſem monatliche Ratenzahlungen von 5 Mark geſtattet. F. hat dann wiederholt dagegen remonſtrirt, daß von R. Koſten der Reviſionsinſtanz eingezogen würden, und behauptet, daß dieſe Koſten in ſeine geſammte Koſtenſchuld, wegen deren ihm Ratenzahlungen bewilligt ſeien, mit eingerechnet werden müßten. Gegen den dieſe Remonſtration zurückweiſenden Beſcheid der Gerichtskaſſe hat F. Beſchwerde erhoben. Er führt aus, daß R. nicht Schuldner von Koſten der Reviſionsinſtanz geworden ſei, dieſe Koſten vielmehr allein von ihm zu tragen und nach ſeiner Meinung durch die von ihm geleiſteten Ratenzahlungen bereits getilgt ſeien. Dieſe Beſchwerde iſt dem R. G. vorgelegt worden. Für das R. G., welches mit der Einziehung von Gerichtskoſten weder ſelbſt befaßt, noch eine vorgeſetzte Behörde der die Koſteneinziehung betreibenden Landes-Juſtizverwaltungsbehörden iſt, kann die Beſchwerde nur als Erinnerung des Zahlungspflichtigen gegen den Gebührenanſatz gemäß § 4 des G. K. G. in Betracht kommen. Als ſolche iſt ſie jedoch aus doppeltem Grunde nicht zu berückſichtigen, denn einmal gereicht es dem Bekl. F. nicht zur Beſchwerde, daß ein Theil der Koſten der Reviſionsinſtanz nicht von ihm, ſondern von dem Kl. R. erfordert wird, ferner

aber entspricht es durchaus der Vorschrift des §§ 88 des G. K. G., daß, nachdem der Bekl. F. durch Vergleich mit dem Kl. die Kosten der Revisionsinstanz übernommen hatte, jeder Partei die Hälfte dieser Kosten, bezw. da der Bekl. bereits mehr als die Hälfte bezahlt hatte, der ganze noch unbezahlte Rest dem Kl. R. aufgebürdet worden ist. Die Reichskasse ist an die Uebereinkunft der Parteien nicht gebunden. Soweit der Bekl. F. meint, hinsichtlich der Einziehung der Kosten Anlaß zur Beschwerde über die Gerichtskasse I in Berlin zu haben, bleibt ihm überlassen, sich an die der Gerichtskasse vorgesetzte Preußische Landesbehörde zu wenden. I. C. S. i. S. Röhricht c. Fiegel vom 6. Mai 1899, Nr. 465/94 I.

Zur Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

25. § 17.

Der Schiffsrevisor Hermann H. ist in der öffentlichen Sitzung der Kammer I für Handelssachen des Königlichen L. G. Breslau vom 18. Mai 1896 als Zeuge und Sachverständiger in dem Eingangs erwähnten Rechtsstreite vernommen und auch in beiden Eigenschaften vereidigt worden; für diese Vernehmung wurde ihm auch die Sachverständigengebühr angewiesen. Bei seiner wiederholten Vernehmung vor dem II. C. S. des Königlichen O. L. G. Breslau vom 2. Januar 1899 hat er die Richtigkeit „seiner Aussage und seines Gutachtens" auf den bereits am 18. Mai 1896 geleisteten Eid versichert. Inhaltlich der Vernehmungsprotokolle wurde H. nicht nur darüber befragt, ob der Kahn Nr. 1138 nach seinem Zustande das Attest 1. Klasse habe erhalten müssen, sondern auch als Sachverständiger gutachtlich über die technischen Fragen, ob der Zustand des Kahnes an der erlittenen Havarie schuld war und der Gewittersturm, welchen der Kahn in Fürstenberg durchmachte, den Unfall veranlaßt haben kann. Hiernach ist die Annahme des O. L. G. Breslau, H. sei nur als sachverständiger Zeuge vernommen worden, nicht zutreffend; er hat nicht allein seine Wahrnehmungen über vergangene Thatsachen kundgegeben, sondern zugleich auch sich gutachtlich über technische Fragen geäußert, zu deren Beurtheilung eine besondere Sachkunde erforderlich ist. Er hat deshalb außer der Reiseentschädigung und den Zehrungsaufwand, die ihm zugebilligt wurden, gemäß § 3 der Gebührenordnung Anspruch auf eine nach seinen Erwerbsverhältnissen zu bemessende Sachverständigengebühr. Seine Beschwerde darüber, daß diese ihm nicht zugewiesen wurde, ist gemäß § 17 der Gebührenordnung zulässig und sachlich begründet, weshalb unter Aufhebung des beschwerenden Beschlusses wie geschehen zu verfügen und § 6 des G. K. G. in Anwendung zu bringen war. I. C. S. i. S. Cohrs & Ammé c. Schlesische Dampferkompagnie vom 17. Mai 1899, B Nr. 55/99 I.

II. Das Handelsrecht.

26. Art. 4.

Für das dem Kl. nach § 41 Ziffer 8 der R. K. O. auf Grund des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts (Art. 313, 314 des H. G. B.) zuerkannte Recht auf abgesonderte Befriedigung fehlt zunächst nicht auf Seiten des Kl. das in Art. 313 des H. G. B. aufgestellte Erforderniß der Eigenschaft eines Kaufmanns. Er war dies zur Zeit, als wegen der Forderungen, für welche ihm das Recht auf abgesonderte Befriedigung zuerkannt wurde, von dem Kl. ihre Wirksamkeit für ein Zurückbehaltungsrecht in Anspruch genommen wurde. Er erlangte die Eigenschaft als Kaufmann in Folge des Vertrags vom 19. Oktober 1896 mit dem 15. November 1896. Mit diesem Zeitpunkte war er nach der Feststellung des O. L. G. gewerbemäßiger Kommissionär und damit Kaufmann, und zwar auch, wenn er thatsächlich sich nicht sofort persönlich mit der Führung des Detailgeschäfts befaßte. II. C. S. i. S. Woynke Konk. c. Mai vom 12. Mai 1899, Nr. 4/99 II.

27. Art. 133.

Durch den Tod des Sch. war die Gesellschaft aufgelöst. Nach Art. 133 des H. G. B. hatte an sich die Liquidation zu erfolgen. Einigte sich aber der allein übrig bleibende Gesellschafter mit den Erben des Verstorbenen dahin, daß er denselben eine bestimmte Summe als Geschäftsantheil ihres Erblassers zahlte, so ist dem keine andere Bedeutung beizumessen, als daß der übrig bleibende Gesellschafter das ganze Geschäft gegen diese Abfindung übernimmt, also auch die dubiosa. Für eine Gemeinschaft bezüglich dieser dubiosa, für den Fortbestand der Gesellschaft insoweit, bleibt kein Raum. Vielmehr kann, von besonderen Umständen abgesehen, die nicht vorliegen, angenommen werden, daß es einer Abrede bedarf, nicht um den Verzicht der Erben auf einen Antheil an den Dubiosen festzustellen, sondern um ihnen neben der Abfindung einen solchen Antheil zu erhalten. Hier ist die Nichtberücksichtigung der dubiosa bei Feststellung des Geschäftsantheils ausdrücklich erwogen und motivirt. Damit ist die Annahme, daß den Erben ein Antheil an denselben habe vorbehalten bleiben sollen, nicht in Einklang zu bringen. I. C. S. i. S. Schmidt c. Prause vom 22. April 1899, Nr. 71/99 I.

28. Art. 347.

Die aus der Ordnungswidrigkeit des Kinematographen abgeleiteten Ansprüche sind verworfen worden, weil der Kl. mit Rücksicht auf die Versäumniß einer rechtzeitigen Anzeige etwaige Mängel nicht mehr rügen könne, dem Bekl. aber ein Betrug mit Unrecht zum Vorwurf gemacht werde. Dabei hat das B. G. seiner Entscheidung das Deutsche Recht zu Grunde gelegt. Dies ist für diejenigen Rechtsfragen, deren Beantwortung es gilt, auch jedenfalls zutreffend. Der Vertrag ist zu Berlin in persönlicher Unterhandlung der Parteien abgeschlossen; und Berlin, der Wohnsitz des Bekl., ist für diesen Erfüllungsort. Zwar sollte der Apparat nach Wien gesandt werden; die Versendung geschah aber auf Gefahr und Kosten des Kl. Diese Thatsache bewirkt daher lediglich, daß die Untersuchung erst in Wien, dem Bestimmungsorte, stattzufinden brauchte; nicht aber, daß auch am Bestimmungsorte die Verpflichtungen des Bekl. zu erfüllen waren. Somit richtet sich die rechtliche Natur des Vertrages nach dem in Berlin gültigen Rechte, das hierfür um so gewisser allein maßgebend sein muß, als sie nur in einheitlicher Weise und nicht je nach den Verpflichtungen der einen oder anderen Seite verschieden bestimmt werden kann. Ebenso liegt ein Betrug des Bekl. nur vor, wenn er nach den Sätzen der Deutschen Rechtsordnung in seinem Verhalten erblickt werden muß. Und endlich wird aus dem — hier übrigens von dem österreichischen Rechte nicht abweichenden — deutschen H. G. B. auch für die Frage, ob es zur Erhaltung des Rügerechts einer alsbaldigen Mängelanzeige bedurfte, die Entscheidungsnorm zu

Digitized by Google

gewinnen sein. Die Nothwendigkeit einer solchen Anzeige ergab sich nun nicht, wenn die Parteien, wie der Kl. jetzt geltend macht, einen Werkverdingungsvertrag mit einander geschlossen haben. Das ist aber nicht anzunehmen. Wenn der Bekl. den Apparat möglicherweise auch nicht gerade auf Lager gehabt, sondern erst angefertigt hat, so bildete doch nicht dessen Herstellung, sondern dessen Lieferung den Gegenstand des Vertrages. Der Kl. hat schlechthin die Lieferung eines Kinematographen Meßter'scher Konstruktion verlangt; und mit einem jeden Sachindividium, das zu dieser Gattung gehörte, konnte sich der Bekl. aus seiner Verpflichtung lösen. Demgemäß haben die Parteien ihr Geschäft denn auch in ihrer Korrespondenz sowohl wie in der Verhandlung vor dem L. G. übereinstimmend als Kaufgeschäft angesehen und bezeichnet. Danach können, abgesehen von einem Betruge des Bekl., etwaige Mängel nur dann noch gerügt werden, wenn sie ohne Verzug nach der Ablieferung zur Anzeige gebracht sein sollten. Das ist nicht geschehen. I. C. S. i. S. Arlet c. Meßter vom 19. April 1899, Nr. 67/99 I.

29. Art. 337 ff. Differenzgeschäft.

Die Annahme des B. R., daß die Ausschließung effektiver Erfüllungen nicht ausdrücklich vereinbart sei, ist thatsächlicher Art und unterliegt daher einer Nachprüfung in gegenwärtiger Instanz nicht, ist auch auf einen prozessualen Verstoß nicht zurückzuführen. Dagegen müssen die Erwägungen des angefochtenen Urtheils insofern beanstandet werden, als sie auch die stillschweigende Vereinbarung eines Differenzgeschäfts verneinen. Welches der Wille des Bekl. gewesen ist, unterliegt keinem Zweifel. Der Agent K. hat seiner Zeugenaussage zufolge den Bekl. zur Eingehung des Geschäfts als eines Differenzgeschäfts veranlaßt, indem er ihm vorstellte, daß dabei viel Geld zu verdienen sei. Auf die Frage des mit diesen Geschäften unbekannten Bekl., was er mit so großen Quantitäten Waare verschiedenster Art wie Weizen, Schmalz, Zucker, Kaffee und Baumwolle (außer dem Kaffee Gegenständen anderer, in dieselbe Zeit fallender Geschäfte) anfangen solle, erwiderte K., daß bei dieser Art von Geschäften effektive Lieferung der Waare ausgeschlossen sei und nur die Preisdifferenzen beglichen würden. Erst nachdem in dieser Weise die Bedenken des Bekl. zerstreut waren und gerade im Hinblick darauf, daß bei Geschäften, wie sie ihm in Vorschlag gebracht wurden, nach der ihm gegebenen Erläuterung eine Verpflichtung zur Abnahme oder Leistung überhaupt nicht eingegangen werde, hat er sich also zum Vertragsabschlusse verstanden. Daß es die Absicht des Bekl. nicht sein konnte, Effektivgeschäfte über so bedeutende Mengen von Waaren, wie sie hier in Frage sind, einzugehen, findet auch in den Verhältnissen desselben seine objektive Begründung. Der Bekl. war Weinhändler und Inhaber einer kleinen, dürftig ausgestatteten Weinstube. Gelegentlich wird er als Wein-Großhändler bezeichnet, ohne daß jedoch die Beschaffenheit und der Umfang seines Geschäfts eine solche Bezeichnung rechtfertigen könnten. Jedenfalls stand er der Börse völlig fern und war namentlich durch sein Geschäft in keiner Weise auf den Börsenverkehr angewiesen. Es fehlt ihm mithin in Wirklichkeit an jeder Verwendung für die gehandelten Waaren. Sein Kolonialwaarengeschäft hatte er schon seit einer ganzen Reihe von Jahren aufgegeben, überdies hatte dasselbe nur in einem Detailverkauf von geringem Umfange bestanden; es ist also nicht möglich, die den Gegenstand der Klage bildenden Vertragsabschlüsse mit demselben in Verbindung zu bringen. Ueberhaupt ist nach keiner Richtung hin ersichtlich, was den Bekl. zum Ankauf von Waarenquantitäten, wie ihrer nur der Großhändler bedarf, bestimmt haben könnte. Der Agent G. hat mit Rücksicht auf die Stellung des Bekl. auch als ganz selbstverständlich betrachtet, daß derselbe effektive Erfüllung weder verlangen noch annehmen wolle. Er bemerkt auch, daß in den fünfzehn Jahren, in welchen er derartige Termingeschäfte vermittelt habe, es niemals zur effektiven Lieferung gekommen sei. Es ist nun nicht ersichtlich, auf welchem Wege B., der Agent der Kl., welchem die Verhältnisse und die Stellung des Bekl. gleichfalls bekannt waren, zu einer anderen Auffassung der Geschäfte gelangt sein könnte. Bei seiner ersten Vernehmung hat er geäußert, er habe geglaubt, daß der Bekl. mit Bezug auf sein früheres Geschäft die gegenwärtige Bestellung gemacht und Verwendung für die gehandelte Waare haben werde, seine späteren Erklärungen gehen aber dahin, er erinnere sich nicht mehr, ob ihm schon bei Abschluß der ersten Geschäfte mitgetheilt sei, daß der Bekl. früher ein Kolonialwaaren- und Buttergeschäft gehabt habe, seine eben erwähnte frühere Bemerkung sei deshalb vielleicht nicht ganz korrekt. Und von G. ist außerdem noch bekundet, er habe dem B. außer dem Bekl. noch andere Adressen aufgegeben, aber ausschließlich von spekulirenden Personen bezw. outsiders, ferner B. habe auch mit einem Heringshändler Kaffeegeschäfte gemacht, von dem Zeuge wußte, daß er nur spekulirte und von dem B. dies ebensogut haben wissen müssen. Demgegenüber hat der als Zeuge vernommene Agent B. bekundet, er sei überzeugt gewesen, daß Bekl. ernsthafte Kaufgeschäfte nach Maßgabe der Schlußnotenbedingungen habe eingehen wollen und daß demgemäß jeder Theil auf Verlangen des andern zur effektiven Erfüllung verpflichtet gewesen sei, ferner daß er die Eventualität, vom Bekl. den Differenzeinwand gewärtigen zu müssen, nicht ins Auge gefaßt habe, wie ein solcher Fall ihm bis dahin auch noch niemals vorgekommen sei. Diese Aussage B.'s nimmt der B. R. zur Grundlage seiner Entscheidung. Eine ausreichende Würdigung der von K. und G. bekundeten Thatsachen lassen seine Erwägungen vermissen. Die Eideszuschiebung des Bekl. über verschiedene Umstände, in denen die Annahme eines Differenzgeschäfts noch eine weitere Stütze finden würde, ist ohne genügende Begründung unberücksichtigt geblieben. Könnte aber auch hiervon abgesehen werden, so würde die Aussage des Zeugen B. schon nach Maßgabe ihres Inhalts nicht geeignet sein, die angefochtene Entscheidung zu tragen. Es kommt lediglich darauf an, ob B. um den zweifellos vorhanden gewesenen Willen des Bekl., nicht effektiv abzunehmen, gewußt hat, denn schon dieser Umstand prägt dem Vertrage den Charakter eines Differenzgeschäfts auf. Welche Anschauung B. über die Erfordernisse eines solchen Geschäftes gehegt hat, ist nicht entscheidend und ebenso erscheint als völlig belanglos, ob er den Differenzeinwand gefürchtet hat oder nicht. Der B. R. erwägt nun in einer eventuellen Ausführung, durch ein zu den usancemäßigen Bedingungen des Terminhandels geschlossenes effektives Lieferungsgeschäft, wie es hier durch die Schlußnoten bekundet sei, bei welchem der Spekulant durch Abschluß eines Realisationsgeschäfts jeder Zeit die Marktlage zu seinem Vortheil ausnutzen und effektive Erfüllung von sich abschieben könne,

Digitized by Google

werde die auf Gewinn der Preisdifferenz gerichtete Absicht am besten erreicht. In diesen Ausführungen tritt ein Rechtsirrthum hervor. In der Rechtsprechung des R. G. ist stets daran festgehalten, daß die allgemeine, durch den Börsenverkehr gebotene Möglichkeit zur Eingehung von Deckungsgeschäften nicht genügt, um die der Lage des Falls zu entnehmenden Anzeigen für das Vorhandensein eines Differenzgeschäftes zu widerlegen. Dies trifft auch auf die nach den usancemäßigen Bedingungen geschlossenen Börsentermingeschäfte zu. Für den Spekulanten, der ausschließlich die Preisschwankungen der Waare für Spielzwecke ausnutzen will, besteht auch hier kein Beweggrund, effektive Lieferung zu wollen, sein Zweck wird unmittelbar durch die Differenzausgleichung erreicht. Dies muß für die Ermittelung des Inhalts seines Willens, beim Mangel entgegengesetzter Anhaltpunkte, als maßgebend betrachtet werden. Wenn sein Wille aber dahin gerichtet war, effektive Annahme der Lieferung, auch für den Fall eines auf dieselbe gerichteten Verlangens des Gegenkontrahenten, nicht zu gewähren, und wenn der letztere dies wußte, so ist es Vertragselement geworden, dann aber liegt Differenzgeschäft vor. Weiterer Feststellungen bedarf es nicht und eine Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz ist daher nicht erforderlich, da schon die vorhandene Sachlage hinsichtlich derjenigen Thatumstände, welche den Begriff eines Differenzgeschäfts bei zutreffender Auffassung desselben erfüllen, für Zweifel überhaupt kein Raum läßt. Daß der Bekl. durch sein Verhalten in dem schiedsrichterlichen Verfahren die Frage, ob ein Differenzgeschäft vorliegt, der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht unterworfen hat, ist schon vom B. R. angenommen und hierin muß ihm zugestimmt werden. Der Bekl. hat in dem von ihm eingereichten Schriftsatze ausdrücklich die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bestritten und geltend gemacht, daß die Klage an das ordentliche Gericht hätte gebracht werden müssen. Er hat ferner Differenznatur des Geschäfts behauptet. Wenn aus dem Zusammenhange des Schriftsatzes auch nicht klar ersichtlich ist, daß er die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts gerade aus der Ungültigkeit des mit dem Differenzgeschäft verbundenen Schiedsvertrages hat gefolgert wissen wollen, so hat er der Unzuständigkeitseinrede doch auch keine Einschränkung in dem Sinne hinzugefügt, daß er die Unzuständigkeit gerade nur insoweit, als sie in anderen Momenten als in der Differenznatur des Geschäftes ihre Begründung finden würde, geltend machen, im Uebrigen aber sich dem Spruche des Schiedsgerichts unterwerfen wolle. In der von der Kl. in Bezug genommenen Sache Landsberg wider Krüger & Ullrich, I. 443/98 (Juristische Wochenschrift von 1898 S. 233), lag der Fall anders wie der hier zu entscheidende. Dort hatte die Bekl. mit der Geltendmachung des Differenzcharakters des Geschäftes nicht nur den Antrag verbunden, die Klage abzuweisen, sondern auch den Kl. zur Herausgabe des ihm gewährten Einschusses zu verurtheilen. In diesem Verlangen einer sachlichen Entscheidung mußte der Ausdruck des Willens, sich der Entscheidung des Schiedsgerichts über die Frage der Gültigkeit des Geschäfts zu unterwerfen, gefunden werden. Im vorliegenden Falle mangelt es nicht nur an einer solchen Willenskundgebung vollständig, sondern der Bekl. hat eben im Gegentheil die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für die Entscheidung der Sache ausdrücklich und vorbehaltlos bestritten. Das angefochtene Urtheil mußte nach dem oben Bemerkten aufgehoben und in der Sache die Klage unter Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils im vollen Umfange abgewiesen werden. I. C. S. i. S. Erben Bratuschek c. Merk & Co. vom 26. April 1899, Nr. 84/99 I.

30. Unfallversicherung.

Geltend gemacht wird von der Bekl. zunächst, das B. U. verkenne den Begriff des Unfalls im Sinne des Versicherungsrechtes sowie den Umfang der dem Kl. obliegenden Beweislast. Einen solchen Unfall-Begriff giebt es nicht. Darüber, was im einzelnen Falle bei der auf Vertrag beruhenden Versicherung gegen die Folgen von Unfällen zu verstehen ist, entscheiden immer die Versicherungsbedingungen derjenigen Gesellschaft, mit welcher der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, also der Inhalt des Vertrages. Inwiefern das B. G. aber den Umfang der dem Kl. obliegenden Beweispflicht, insbesondere etwa die Bestimmung des § 7 des Versicherungsvertrages verkannt haben sollte, ist nicht ersichtlich. VI. C. S. i. S. Urania c. Landmann vom 27. April 1899, Nr. 66/99 VI.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Zum Musterschutzgesetz.

31. §§ 12 und 20.

Die Klageanträge 3 und 4 sind lediglich auf die §§ 12 und 20 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 gestützt. Das Kammergericht hat nun angenommen, daß die Waarenbezeichnung der Kl. „Flora Parfümeele“ oder „Parfümerie Flora“ keine Gefahr der Verwechselung im Verkehr mit dem für die Bekl. eingetragenen Waarenzeichen mit sich bringe. Sofern diese Annahme keinen rechtlichen Verstoß in sich schließt, muß die Entscheidung des Kammergerichts, daß die Kl. der Bekl. gegenüber berechtigt sei, ihre Waarenbezeichnung und ihre in Rede stehende Etiquette zu führen, für wohlbegründet erachtet werden. Ein rechtlicher Verstoß liegt aber nicht vor. Was in dieser Hinsicht von der Revision vorgebracht wird, fällt lediglich in das Gebiet der thatsächlichen Beurtheilung, welche dem Instanzrichter zusteht, und ist deshalb nicht geeignet, die Annahme des Kammergerichts zu erschüttern. Dasselbe sieht das Waarenzeichen der Bekl. als ein Bildzeichen an, was auch der äußeren Erscheinung des Zeichens entspricht, und findet, daß das schon unter Herrschaft des Mark. Sch. G. vom 30. November 1874 eingetragene Zeichen auch nach seiner Uebertragung in die Zeichenrolle des Patentamtes nach dem Gesetze vom 12. Mai 1894 den Charakter als Bildzeichen bewahrt habe. Die Thatsache, daß das Patentamt bei der Frage, ob dem Antrage der Kl. auf Eintragung des Wortzeichens „Flora Parfümerie“ Folge zu geben sei, von einer anderen Auffassung bezüglich der Verwechselbarkeit ausgegangen ist, konnte für das Kammergericht kein rechtliches Hinderniß bilden, die Verwechselbarkeit zu verneinen. Wenn die Revision noch hinweist auf die auch vom Kammergericht erwähnte Entscheidung des R. G. Bd. 38 S. 83 ff. und betont, daß das angegriffene Urtheil mit dieser Entscheidung in Widerspruch trete, so kann ein solcher Widerspruch nicht anerkannt werden. Jenes Urtheil hatte einen thatsächlich anders gearteten Fall zum Gegenstande, und seine Ausführung, daß in diesem Falle das ebenfalls aus einer Figur und aus Namen bestehende Zeichen wesentlich als

Digitized by Google

Wortzeichen anzusehen sei, weil die Namensbezeichnung als die Hauptsache erscheine, kann auf die Beurtheilung des in Rede stehenden Falles nicht angewendet werden. II. C. S. i. S. Violet & Co. c. Pieper & Flatau vom 28. April 1899, Nr. 455/98 II.

32. §§ 8, 9.

Bezüglich der auch vom Kammergericht für unbegründet erachteten Klageanträge 1 und 2 muß ebenfalls den Ausführungen des angegriffenen Urtheils beigestimmt werden. Die von der Anschlußrevision erhobenen Rügen sind nicht geeignet, zur Aufhebung des Urtheils zu führen. Was zunächst den Klageantrag 1 betrifft, so ist zwar nicht zu bezweifeln, daß eine Firma auch in einer abgekürzten Gestalt in unerlaubter Weise von einem Anderen benutzt werden kann; aber die Gründe stellen in thatsächlicher Beurtheilung fest, daß die in den Waarenzeichen der Bekl. vorkommenden Worte „Parfümerie Flora" die Firma der Kl. überhaupt nicht, auch nicht in abgekürzter Gestalt wiedergeben. Diese Feststellung ist rechtlich nicht zu beanstanden, und damit erscheint der Klageantrag 1, soweit er auf das Firmenrecht der Kl. gestützt ist, unhaltbar. Soweit der Antrag auf § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 gestützt wird, stellt das Kammergericht in ebenfalls nicht anfechtbarer Weise fest, daß die Worte „Flora Parfümerie" nicht als eine besondere Bezeichnung des Erwerbsgeschäftes der Kl. angesehen werden können. Hierdurch allein wird aber schon die Anwendung des § 8 gegen die Bekl. ausgeschlossen, abgesehen davon, daß das Urtheil auch die feinere Voraussetzung des § 8 verneint hat, daß die Bezeichnung von der Bekl. in einer Weise benutzt worden sei, welche darauf berechnet und geeignet sei, Verwechselungen mit Bezeichnungen der Kl. hervorzurufen. Bezüglich des von der Kl. ferner angerufenen § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 führt das Kammergericht in Uebereinstimmung mit dem Gesetze aus, daß der Schutz der Ausstattung überhaupt nicht zu einer Klage auf Löschung eines Waarenzeichens benutzt werden könne. Das in dieser Hinsicht vom Kammergericht angezogene von ihm erlassene Urtheil vom 4. Juni 1898 in Sachen Garbaty-Rosenthal wider Kressin, in welchem die näheren Ausführungen enthalten sind, ist inzwischen auf eingelegte Revision durch Urtheil des R. G. vom 10. Februar 1899 bestätigt worden. Was aber den § 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 betrifft, auf den sich die Kl. ferner gestützt hat, so erwägen die Gründe mit Recht, daß auch die Voraussetzungen der Anwendung dieser Gesetzesbestimmung nicht gegeben seien. Die Nr. 3 des § 9 deckt sich in Wortlaut und Sinn mit der Bestimmung des § 4 Nr. 3 desselben Gesetzes, wonach die Eintragung eines Waarenzeichens in die Rolle versagt werden soll, wenn dasselbe solche Angaben enthält, welche ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen. Hierbei ist nur an eine objektive Unrichtigkeit gedacht. Es soll kein das Publikum irreführendes Waarenzeichen eingetragen werden. Vergl. Seligsohn zu § 9 Nr. 3 S. 93 und S. 63. Hiervon kann aber, wie die Gründe mit Recht ausführen, im vorliegenden Falle keine Rede sein. Anlangend den Klageantrag 2, so ist die getroffene Entscheidung schon durch die Erwägung des Kammergerichts gerechtfertigt, daß nach § 6 das Patentamt, soweit die Eintragung eines Waarenzeichens in Betracht kommt, allein über die Uebereinstimmung zweier Waarenzeichen zu entscheiden hat. Hat das Patentamt einmal, wie hier geschehen, die Eintragung wegen Uebereinstimmung des angemeldeten Zeichens mit einem bereits eingetragenen Zeichen abgelehnt, so ist das Gericht nicht berechtigt, unter Abweichung von dieser Feststellung die Eintragung anzuordnen, wie mit dem Antrage 2 begehrt wird. Ein dennoch bestehender besonderer Anspruch ist klägerischerseits nicht behauptet. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

Zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

33. § 8.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Das objektive Erforderniß der Klage, soweit diese auf § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 gegründet ist, daß nämlich die von dem Bekl. gebrauchte Bezeichnung seines Erwerbsgeschäfts oder gewerblichen Unternehmens nach der Art und Weise ihrer Benutzung geeignet sei, Verwechselungen mit der Firma oder der besonderen Bezeichnung, deren sich die Kl. bedient, hervorzurufen, ist von dem B. G., welches hierin von der Anschauung des L. G. abweicht, als nicht vorhanden angenommen worden. Das B. G. erkennt an, daß der Bekl. sich statt seiner vollständigen Firma in einigen Fällen allein der Bezeichnung „Victoria-Kellerei" bedient und in anderen diese Worte durch Anordnung und Größe des Drucks besonders hervorgehoben habe, pflichtet aber der Aufstellung des Bekl. bei, daß nach dem hier maßgebenden Berliner Sprachgebrauche Kellerei und Brauerei keine sich deckenden Begriffe seien. Hauptsächlich hält es aber die Verwechselungsgefahr durch den sonstigen Inhalt der hier in Frage stehenden Drucksachen für ausgeschlossen, indem sich daraus ergebe, daß es sich nicht um eine Niederlage von in Berlin gebrautem Bier, sondern von echten fremden Bieren handle. Diese thatsächliche Beurtheilung entzieht sich als solche der Nachprüfung des Revisionsgerichts und läßt einen ihr zu Grunde liegenden Rechtsirrthum nicht erkennen, insbesondere kann ein solcher nicht darin gefunden werden, daß das B. G. nicht auf etwa vorgekommene vereinzelte Fälle von Verwechselungen entscheidendes Gewicht legt, vielmehr darauf, ob bei der von dem kaufenden Publikum gewöhnlich zu erwartenden Aufmerksamkeit eine Verwechselung zu befürchten sei. Auch das subjektive Erforderniß der angeführten Gesetzesvorschrift im gegebenen Falle, daß der Gebrauch der Bezeichnung „Victoria-Kellerei", dieses eine Sachfirma darstellenden Theils der gesammten Firma, von dem Bekl. darauf berechnet sei, Verwechselungen hervorzurufen, wird in dem angefochtenen Urtheile mit ausreichender Begründung verneint. Mit Rücksicht darauf, daß der Bekl. schon seit Juni 1896 in Leipzig und seit März 1897 in Dresden Bierverlagsgeschäfte unter der Bezeichnung „Victoria-Kellerei" betrieben und diesen Namen dann auch auf seinen Berliner Betrieb übertragen habe, wird selbst für den Fall, daß dem Bekl. das klägerische Etablissement wohl bekannt gewesen sei, die Annahme abgelehnt, daß der Bekl. durch die Beibehaltung der genannten Bezeichnung darauf ausging, Verwechselungen seines Betriebes mit dem der Kl. herbeizuführen, wobei noch auf die im Geschäftsleben häufige Verwendung des Wortes „Victoria" hingewiesen wird. Bei Prüfung des weiteren aus Art. 27 H. G. B. entnommenen rechtlichen Gesichtspunkts hat das B. G. zu Gunsten der Klage das Erforderniß, daß der

Digitized by Google

Bekl. unbefugt eine Firma gebrauche, als gegeben anerkannt. Weil der Bekl. die verstümmelte Firma „Victoria-Kellerei" mit gewissen Zusätzen aber unter Fortlassung der in seiner vollen Firma vorkommenden Namen verwendet habe, liege mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Bekl. als Einzelkaufmann zufolge der Vorschrift des Art. 16 H. G. B. ein unbefugter Firmengebrauch vor. Dagegen wurde das weitere Erforderniß, daß Kl. in ihren Rechten verletzt sei, als nicht vorhanden erklärt, da sich auch die verstümmelt gebrauchte Firma des Bekl. genügend deutlich von der Firma der Kl. unterscheide. Auch abgesehen von einer Verletzung des Firmenrechts wird eine Verletzung der Rechte der Kl. sowohl nach der Absicht der Bekl. als in objektiver Beziehung verneint. Der Bekl. bringe in seinen Inseraten, Plakaten, Bestellkarten und in seinen sonstigen Drucksachen unzweideutig zum Ausdruck, daß er einen Bierverlag echter das heißt auswärts hergestellter Biere betreibe und sei daher, da Kl. nur von ihr gebraute einheimische Biere vertreibe, noch nicht einmal die Annahme eines objektiven Eindringens des Bekl. in den Interessenkreis der Kl. begründet. Nach diesen negativen Ergebnissen kann von einer Erörterung darüber abgesehen werden, ob bei in einzelnen Punkten abweichender, der Kl. günstigerer thatsächlicher Beurtheilung das Klagebegehren aus Art. 27 H. G. B. gerechtfertigt wäre. Daß das B. G., wie die Revision geltend machte, die Verletzung der klägerischen Interessen durch Eingriffe in das Absatzgebiet der Kl. nicht habe verneinen dürfen, ohne die in der Schrift vom 7. Oktober und den Schriften vom 28. und 31. März 1898 von der Kl. für vorgekommene Verwechselungen der beiderseitigen Firmen erbotenen Beweise zu erheben, erscheint abgesehen davon, daß diese Beweise mit Bezug auf § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 angetreten wurden, nicht begründet, denn aus den in der Beweisantretung geschilderten Verwechselungen läßt sich ein wirklich erfolgter Eingriff in das Absatzgebiet der Kl. nicht entnehmen. II. C. S. i. S. Viktoria-Brauerei c. Heymann vom 2. Mai 1899, Nr. 451/98 II.

IV. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

34. §§ 25, 26 I. 6.

Daß ein Ofen, der zur Aufnahme von Feuer bestimmt ist, eine Feuerstelle im Sinne des § 368 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs ist, unterliegt keinem Zweifel. Vergl. Entsch. in Strafsachen, Bd. 22 S. 435. 436. Dagegen ist der Revision darin beizutreten, daß die Abweisung des Bekl. mit dem Anspruche auf Schadensersatz nicht gerechtfertigt sein würde, wenn die in dem Urtheile des erkennenden Senats vom 7. April 1888 — Entsch. Bd. 21 S. 210 — aufgestellten Grundsätze als maßgebend zu erachten sind. Nach den Feststellungen des B. G. hat der Kl. den Ofen nach der Aufstellung desselben an anderer Stelle gesehen und nicht dafür gesorgt, daß der Zustand desselben den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprach. Denn obwohl wieder keine Massivschicht und auch kein 5 cm hoher Luftraum zwischen derselben und der Feuerstätte vorhanden war, hat er nichts gethan, um diesen Zustand zu beseitigen. Er hat daher, wie das B. G. mit Recht annimmt, den § 368 Ziffer 4 des Strafgesetzbuchs übertreten. Diese Vorschrift enthält ebenfalls ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigesetz, da sie offenbar bezweckt, die Entstehung eines Brandes zu verhüten. Nach den Gründen des erwähnten Urtheils vom 7. April 1888 würde Kl. aber wegen Vernachlässigung des Polizeigesetzes dem Bekl. den durch den Brand entstandenen Schaden ersetzen müssen, auch wenn Letzterer selbst ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigesetz übertreten hat oder sich eines groben Versehens schuldig gemacht hat. Unerheblich würde auch sein, daß das B. G. den Schaden des Bekl. als mittelbaren ansieht, da jeder Schade, welcher durch die Beobachtung des Polizeigesetzes hätte vermieden werden können, nach § 26 des A. L. R. Thl. 1 Tit. 6 als ein aus der Vernachlässigung des Polizeigesetzes unmittelbar entstandener zu erachten ist. — Vergl. Entsch. des Ober-Tribunals Bd. 29 S. 339; Striethorst Archiv, Bd. 82 S. 112; Urtheile des R. G. vom 28. Juni 1880 und 9. März 1881 — Gruchot, Bd. 25 S. 428 und 952; Eccius, Bd. 1 § 89 Note 32. — Der in dem Urtheile vom 7. April 1888 aufgestellte Grundsatz, daß die Vermuthung des § 26 a. a. O. nicht allgemein, namentlich nicht zu Ungunsten des Beschädigten, sondern nur zu Gunsten desselben gelte und daß es deshalb unerheblich sei, ob auch der Beschädigte ein zur Verhütung von Schäden der fraglichen Art bestimmtes Polizeigesetz übertreten habe, kann indes bei Berücksichtigung der vorhergehenden Vorschriften nicht aufrecht erhalten werden. Nachdem das A. L. R. in dem Titel über unerlaubte Handlungen — Thl. 1 Tit. 6 — bestimmt hat, was unter unmittelbarem und mittelbarem Schaden und entgangenem Gewinn zu verstehen ist, inwieweit bei vorsätzlicher oder bei fahrlässiger Beschädigung Ersatz zu leisten ist, inwiefern sich diese Verpflichtung bei mit eintretender Verschuldung des Beschädigten ändert und welche Ansprüche die Betheiligten bei wechselseitiger Beschädigung haben, folgt im § 24 die ganz selbstverständliche Vorschrift, daß Jemand durch die Schuld eines Anderen beschädigt worden, wird nicht vermuthet. Denn derjenige, welcher außerhalb eines Vertragsverhältnisses Schadensersatz fordert, muß schon nach allgemeinen Grundsätzen die Grundlage seines Anspruchs, nämlich den Eintritt des Schadens, ein rechtswidriges Verhalten des in Anspruch Genommenen und den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem Verhalten und dem Schaden nachweisen. Ebenso muß nach allgemeinen Grundsätzen aber auch der andere Theil, wenn er die Verpflichtung zum Schadensersatz ganz oder theilweise deshalb ablehnt, weil auch dem Beschädigten ein für den Eintritt des Schadens kausales Verschulden zur Last falle, das schuldhafte Verhalten des Beschädigten und dessen Einwirkung auf die Entstehung oder Vergrößerung des Schadens beweisen, ohne daß dies im § 24 noch besonders ausgesprochen ist. Weiter ausgeführt. VI. C. S. i. S. Timme c. Brx vom 27. April 1899, Nr. 27/99 VI.

35. § 443 I. 5.

Der Klageantrag will nicht den rechtlich unhaltbaren Gesichtspunkt einer Kompensation verwerthen, sondern er ist schlechthin darauf gerichtet, daß Kl. anerkennen soll, die Hypothek bestehe nicht zu Recht, und daß sie deshalb die Löschung derselben bewilligen soll. Es frägt sich nur, ob der hiergegen von der Kl. erhobene Einwand der Verjährung zutrifft. Die Vorinstanzen haben dies angenommen und haben deshalb die Widerklage, soweit sie auf die Gewährleistungspflicht der Kl. gestützt ist, abgewiesen. Sie verweisen auf die §§ 343—345 Tit. 5 Thl. I des A. L. R., aus denen sie den Schluß ziehen, daß

der Verjährungseinwand nicht blos einer Klage, sondern auch einer Widerklage des Käufers entgegenstehe, wenn er mit ihr Ansprüche aus der Gewährleistung nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend mache. Dies ist auch unbedenklich richtig. Hat das Gesetz die Klage des Käufers durch Verjährung ausgeschlossen, so muß in demselben Umfange auch seine Widerklage als ausgeschlossen gelten. Die Frage wäre also dahin zu stellen, ob ein Käufer, der für seine Kaufschuld ein Pfand hingegeben oder Hypothek bestellt hat, nach Ablauf der Verjährungsfrist Klage auf Rückgabe des Pfandes oder auf Löschung der Hypothek erheben und sie damit begründen kann, daß die Kaufschuld wegen begründeter Gewährleistungsansprüche nicht geltend gemacht werden dürfe, oder ob einer solchen Klage der Verkäufer den Verjährungseinwand entgegenstellen darf? Nimmt man letzteres an, so ist der innere Widerspruch, zu welchem die Entscheidung führt, unverkennbar. Denn der Verkäufer könnte zwar die Kaufgelderforderung mit Erfolg nicht geltend machen, weil ihm die Einrede aus der Gewährleistung entgegensteht und diese nach der im preußischen Recht von der Theorie und Praxis anerkannten Rechtslehre unverjährbar ist, gleichwohl aber dürfte er das Pfand behalten und die Hypothek bestehen lassen. Man würde sich vergeblich fragen, welchen Inhalt das Pfand- oder Hypothekenrecht noch haben soll, wenn diejenige Forderung, zu deren Sicherheit und behufs deren Befriedigung es bestellt ist, von dem Gläubiger wegen einer ihm entgegenstehenden Einrede nicht geltend gemacht werden kann. Man könnte schon von dieser Erwägung aus dazu kommen, dem Gläubiger den Verjährungseinwand zu versagen, weil und sofern er sich durch denselben im Besitz eines Pfandes oder einer Hypothek erhalten würde, zu deren Aufgabe er vermöge eines dem Schuldner gegen die Forderung zustehenden Einwandes verpflichtet ist. Denn Pfand oder Hypothek kann er nur behalten, so lange er in der Lage ist, sich aus ihnen zu befriedigen; entfällt diese Befugniß oder steht — wie das künftige B. G. B. in § 1169 vorsieht — dem Eigenthümer eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung der Hypothek dauernd ausgeschlossen wird, so würde der Gläubiger mit dem Verjährungseinwande nicht blos einen Gewährleistungsanspruch abwehren, sondern er würde darüber hinaus sich weigern, eine Sicherheit aufzugeben, auf deren Fortbestand ihm kein materielles Recht zur Seite steht. Das Entscheidende aber ist, daß in solchen Fällen der Käufer überhaupt nicht den Minderungsanspruch als solchen geltend macht, sondern als Eigenthümer des Grundstücks die negatorische Frage erhebt, die er darauf gründet, daß die Hypothek ungültig sei, weil ihr eine rechtlich bestehende Forderung nicht zu Grunde liege. Gegen diese Klage ist der Verjährungseinwand aus §§ 343 ff. Tit. 5 Thl. I des A. L. R. nicht gegeben, folglich auch nicht gegen eine Widerklage, die in der gleichen Weise begründet ist. V. C. S. i. S. Weist c. Schrottke vom 6. Mai 1899, Nr. 418/98 V.

36. § 146 I. 7.

Der B. R. faßt die Klagen in ihrem ersten Theile, soweit sie das Sparkassenbuch Nr. 594522 betrifft, als Besitzklage im Sinne der §§ 146, 147, Thl. I Tit. 7 des A. L. R. auf, und in dieser Hinsicht ist ihm beizutreten. Nach seiner Feststellung hat sich das Sparkassenbuch zur Zeit der Wegnahme im alleinigen Besitze des Kl. befunden. Dieser hielt es in einem Raume, zu dem er vermöge seiner amtlichen Stellung, nicht aber auch die Bekl., Zutritt hatte, in einem Behältnisse, zu dem er die Schlüssel führte, aufbewahrt, sodaß nur ihm das physische Vermögen, über das Buch mit Ausschließung Anderer zu verfügen, zustand. Die Bekl. hat sich ihrerseits ohne Wissen des Kl., indem sie sich der Schlüssel zu dem Behältnisse bemächtigte und den Eintritt in das amtliche Geschäftszimmer verschaffte, in den Besitz des Buchs gesetzt und dieses in solcher Weise heimlich von dem Kl. als dem bisherigen Besitzer an sich gebracht. Es liegen sonach die Voraussetzungen der Besitzklage im Sinne der vorbezeichneten Gesetzesvorschriften vor. Der Besitzklage gegenüber hat es aber der B. R. mit Recht für unerheblich erachtet, ob die Einzahlungen auf das Buch aus dem Vermögen der Bekl. oder aus dem des Kl. herrühren, ob dem Kl. das ehemännliche Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht an dem Vermögen der Bekl. noch zusteht, ob der Kl. seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Alimentation der Kl. genügt und ob er mit seinem Vermögen verschwenderisch und leichtfertig wirthschaftet. Alle diese Thatsachen würden nur in Betracht kommen können, wenn es sich um das Recht des Kl. zum Besitze des Sparkassenbuchs handelte. Zur Widerlegung, daß ihr Besitz ein fehlerhafter sei, hat die Bekl. behauptet, der Kl. habe ihr ausdrücklich gestattet, den Schlüssel zu dem Behältnisse zu benutzen und die Sparkassenbücher zu nehmen, wenn etwas Wichtiges sie dazu veranlassen sollte. Dieser Behauptung hat der B. R. keine Bedeutung beigelegt, da die Bekl. von der ihr angeblich ertheilten Erlaubniß nicht wider den Willen des Kl. habe Gebrauch machen dürfen und die Umstände ergäben, daß die Bekl. die Sparkassenbücher gegen den Willen des Kl. aus dessen Verwahrung entfernt habe. Diese Erwägung, die auf der Annahme beruht, daß der Kl. sein — etwa — ursprünglich erklärtes Einverständniß damit, daß die Bekl. die Bücher einseitig an sich nehme, hinterher erkennbar zurückgezogen habe, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Insoweit hat auch die Revision Angriffe nicht erhoben. Gerügt ist nur, daß das Klageverlangen, dem gemäß erkannt und die Bekl. zur Abgabe einer Willenserklärung verurtheilt ist, außerhalb des Rahmens der Besitzklage stehe. Die Rüge kann jedoch keinen Erfolg haben. Der Zweck der Besitzklage, wenn eine Besitzentziehung stattgefunden hat, ist zwar die Wiederherstellung des bisherigen Besitzes, und deshalb wird im Allgemeinen die Klage auf die Verurtheilung des Besitzentziehers zur Rückgabe der Sache zu richten sein. Daraus folgt aber nicht, daß das Wesen der Besitzklage durch einen solchen Antrag bedingt ist. Vielmehr kann, wie schon der I. R. zutreffend hervorgehoben hat, mit der Klage jedes Verlangen an den beklagten Theil gerichtet werden, das zur Wiederherstellung des entzogenen Besitzes zu führen geeignet ist. Nach der Rechtsprechung des Preußischen Obertribunals ist die Besitzklage nicht ausgeschlossen, wenn derjenige, der dem Anderen den Besitz entzogen hat, sich selbst nicht mehr im Besitze der Sache befindet. Vergl. Entsch. des Obertribunals, Bd. 70, S. 324, 330 fg.; Steiethorst, Archiv, Bd. 29, S. 319. Dies trifft aber hier nicht einmal zu. Die Bekl. hat sich des Besitzes des Sparkassenbuchs nicht entschlagen. Die Sparkasse, der sie das Buch zum Zwecke der Abhebung der Einlage übergeben hatte, hat ihr die Rückgabe desselben, weil Zweifel hinsichtlich ihrer Legitimation obwalteten, nur einstweilen vorenthalten und es an zuständiger Stelle hinterlegt, und darnach

Digitized by Google

übt die Hinterlegungsstelle, wie zuvor die Sparkasse, den Besitz des Buches nur als Stellvertreterin der Bekl. Bei dieser Rechtslage ist, damit der Kl. wiederum in den Besitz des Buches gesetzt werde, der Klageantrag sachgemäß dahin gerichtet, die Bekl. zur Einwilligung in die Aushändigung des Buches an den Kl. seitens der Hinterlegungsstelle zu verurtheilen. Sonach war die Revision, soweit sie die Entscheidung über das Sparkassenbuch Nr. 594 522 betrifft, zurückzuweisen. IV. C. S. i. S. Westphal c. Westphal vom 10. April 1899, Nr. 367/98 IV.

37. § 175 I. 11.

Es fragt sich, ob die Kl. als Verkäufer durch die Unterlassung der Anzeige oder Verpflichtung zu dem jährlichen Beitrage von 146,06 Mark als einer gemeinen Last im Sinne des § 175 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. eine culpa in contrahendo begangen haben, die sie dem Bekl. als Käufer verantwortlich macht, obwohl sie zur Abwendung der Gewährleistungspflicht nach § 175 i. c. die Anzeige nicht zu machen hatten. Das R. G. hat es für eine im Interesse des Käufers durch Treu und Glauben gebotene Pflicht des Verkäufers erklärt, das anzuzeigen, was für den Vertragsentschluß des Käufers erheblich sein müsse (Rassow und Küntzel, Beiträge, Bd. 39 S. 938 ff.). Um diesen Grundsatz aber nicht in einer dem Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufenden Weise in andere gesetzliche Bestimmungen, in die des § 183 Thl. I. Tit. 11 des A. L. R. übergreifen zu lassen und mit ihnen in Konflikt zu bringen, hat es dessen Anwendung von der Feststellung abhängig gemacht: 1. daß nach vernünftigem Ermessen anzunehmen sei, die Kenntniß der nicht angezeigten Last würde wirklich für die Willensentschließung des Käufers, sei es in Bezug auf den Vertragsabschluß überhaupt, sei es in Bezug auf die Bestimmung des Kaufpreises erheblich gewesen sein; 2. daß dem Verkäufer die Einsicht und das Bewußtsein hiervon beigewohnt habe (Juristische Wochenschrift 1899 S. 247 Nr. 67). An den hiernach erforderlichen Feststellungen läßt es das B. G. nicht fehlen. V. C. S. i. S. Specovius c. Scheller vom 29. April 1899, Nr. 409/98 V.

38. § 376 I. 11.

Bekl. bestritt die Aktivlegitimation der Kl., weil die Cession nur zum Schein, nämlich allein zu dem Zwecke erfolgt sei, um den Anschein zu erwecken, als sei Kl. in Wahrheit Eigenthümerin der Forderungen der Cedenten, während sie nur zur Klage legitimirt werden sollte. Das B. G. verwirft diese Einwendung (welche übrigens die Klage, soweit sie Kl. auf sein eigenes Gläubigerrecht stützt, selbstverständlich nicht treffen würde), indem es im Anschlusse an die Praxis der Gerichte, insbesondere des R. G. (s. Gruchot, Beiträge, Bd. 25 S. 889, Bd. 34 S. 464, Bd. 36 S. 990 f., Bd. 37 S. 967, Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 25 S. 207, Bd. 37 S. 106; vergl. Bd. 24 S. 163, Bd. 39 S. 166, 373, Bd. 40 S. 220 f.) ausführt, daß die Rechtsform der Cession einer Forderung mit Wirksamkeit gegen den Schuldner auch nur mit der Maßgabe benützt werden könne, damit der Cessionar befugt sein soll, kraft eigenen Rechtes die Forderung von dem Schuldner beizutreiben und kraft eigenen Rechtes gegen ihn zu klagen, während das Eigenthum der Forderung bei dem Cedenten bleiben soll, sowie daß solchenfalls der Schuldner eine Einwendung gegen die Cession nur geltend machen könne, wenn er nach Lage der Sache aus einem näher zu begründenden Interesse eine solche ableiten könne. Ein derartiges Interesse habe der Bekl. nicht geltend gemacht. An jener Anschauung über die Zulässigkeit einer solchen dem Zwecke nach im Verhältniß zwischen Cedenten und Cessionar beschränkten Cession ist festzuhalten. Wenn die Revision demgegenüber geltend macht, man könne nicht durch einen Bevollmächtigten klagen, die C. P. O. kenne nur Prozeß- aber nicht Klagbevollmächtigte, so verkennt sie den Unterschied zwischen der Rechtsstellung eines Bevollmächtigten, welcher allerdings nur Namens des Vollmachtgebers handelt, als Prozeßbevollmächtigter nur Namens des Vollmachtgebers klagt und klagen kann und der Rechtsstellung eines Cessionars, welchem die Forderung zur Einklagung kraft eigenen Rechtes (wenn auch im Interesse und für Rechnung des Cedenten) abgetreten ist und welcher eben deshalb für sich auf Grund der Cession im eigenen Namen klagt. Der von der Revision aus dem französischen Rechte (Boitard, Leçon de Procédure Civile Nr. 149) citirte, angeblich auch mit dem gemeinen Rechte übereinstimmende Satz „Nul ne plaide par procureur hormis le roi“ gehört garnicht hierher. Boitard erwähnt diesen Satz zu Art. 61 des c. proc. civ., woselbst die Erfordernisse einer gültigen Ladung des Bekl. aufgestellt und im Wesentlichen in gleicher Weise bestimmt sind, wie in § 230 der R. C. P. O. Insbesondere ist vorgeschrieben, daß in der Ladung die Namen des Kl. und des Bekl. genannt sein müssen (s. C. P. O. § 230 Ziffer 1). Hieran knüpft Boitard die Bemerkung an, ein (bloßer) Bevollmächtigter könne nicht in eigenem Namen klagen, sich selbst als Kl. bezeichnen, sondern müsse den Namen dessen, in dessen Namen er klage, in der Ladung angeben. VI. C. S. i. S. Sillem c. Spiegel & Co. vom 8. Mai 1899, Nr. 69/99 VI.

39. § 393 I. 11.

Nach § 393 A. L. R. Thl. I Tit. 11 ist zum Uebergange des Eigenthums einer Forderung außer der Erklärung des Cedenten, daß ein Anderer das abgetretene Recht von nun an als das seinige auszuüben befugt sein soll, die Annahme dieser Erklärung erforderlich. Die Annahme bedarf zwar keiner besonderen Form, kann vielmehr durch stillschweigende Handlungen erfolgen. Sie setzt aber voraus, daß die Abtretungserklärung des Cedenten dem Cessionar gegenüber abgegeben ist, daß er seinen Willen, der Andere solle befugt sein, die abgetretene Forderung als die seinige auszuüben, diesem gegenüber irgendwie kundgegeben hat. — Eccius Bd. 1 § 99 Note 42; Urtheil des Ober-Tribunals vom 14. Februar 1870 — Striethorst Archiv Bd. 78 S. 24 —. VI. C. S. i. S. Günther c. Pietsch u. Gen. vom 27. April 1899, Nr. 56/99 VI.

40. § 1037 I. 11.

Die Feststellung des B. R., daß das Darlehnsschuldbekenntniß in Wahrheit die Bedeutung eines Schenkungsversprechens habe, ist unangefochten geblieben. Der rechtliche Bestand der Hypothek wird dadurch nicht in Frage gestellt, daß in dem Bestellungsakte ein unrichtiger Verpflichtungsgrund angegeben ist, vielmehr bildet der vom Gläubiger nachzuweisende wahre Schuldgrund die materielle Unterlage der Hypothek. Das in ein geborgtes Gewand gekleidete, wirklich gewollte Rechtsgeschäft ist rechtsgültig, wenn die für dieses Rechtsgeschäft gesetzlich vorgeschriebene Form, z. B. für das Schenkungsversprechen die gerichtliche Form (§ 1063 des A. L. R. Thl. I Tit. 11)

gewahrt iſt (vergl. Striethorſt Archiv Bd. 88 S. 18, Bd. 97 S. 45, Entſch. des Obertribunals Bd. 69 S. 25, Bolze Bd. 4 Nr. 610, Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 15 S. 293 f.). Alles dieſes, ſowie daß die gebotene Form im vorliegenden Falle beobachtet iſt, ſtellt die Reviſion nicht in Abrede, vielmehr vermißt ſie nur das ihrer Meinung nach zur Giltigkeit erforderliche Moment, daß die Schenkung den Beſchenkten gegenüber erklärt worden ſei. Sie ſucht auszuführen, daß dieſe Erklärung zwar durch Aushändigung einer Ausfertigung des gerichtlichen Schenkungsverſprechens an den Beſchenkten erfolgen könne, meint aber, daß in der bloßen Benachrichtigung von der Eintragung der Hypothek an einen der vier Beſchenkten eine Erklärung dieſen gegenüber nicht liege, und weiſt darauf hin, daß Kl. durch den Verzicht auf Ertheilung eines Hypothekenbriefes dem vorgebeugt habe, daß eine Ausfertigung des Schenkungsprotokolles in die Hände der Beſchenkten gelange; die Möglichkeit der Einſicht des Grundbuches aber könne den Mangel eines formgerechten Vertragsanerbietens des Kl. nicht erſetzen. Dieſen Ausführungen kann jedoch nicht beigetreten werden. Allerdings iſt die Schenkung ein Vertrag (§ 1037 des A. L. R. Thl. I Tit. 11). Das Schenkungsverſprechen muß inſofern dem Beſchenkten gegenüber erklärt werden, als es mit dem Willen des Verſprechenden dem Beſchenkten zur Kenntniß gebracht werden muß; dagegen irrt die Reviſion, wenn ſie annimmt, daß dieſe Kenntniß durch Zuſendung einer Ausfertigung der über das Verſprechen gerichtlich aufgenommenen Urkunde vermittelt werden müſſe. Ein ſolches Erforderniß ſtellt das Geſetz nicht auf und demgemäß muß angenommen werden, daß jede von dem Verſprechenden ſelbſt oder mit deſſen Willen durch einen Dritten gemachte Mittheilung genügt, um das Verſprechen als dem Beſchenkten gegenüber erklärt erſcheinen zu laſſen. Eine ſolche Mittheilung iſt aber nach den Feſtſtellungen des B. R. an den Bekl. und deſſen Bruder Wilhelm ſeitens des Kl. ſelbſt ſchon am Tage vor der gerichtlichen Verlautbarung des (verſchleierten) Schenkungsverſprechens erfolgt. Ohne Rechtsirrthum und völlig zutreffend nimmt der B. R. an, daß die in der Ceſſion der Antheile an den Bekl. zu Tage getretene Kenntniß der übrigen beiden Geſchwiſter des Bekl. dieſen mit dem Willen des Kl. zugegangen ſei, da er offenbar von der Vorausſetzung ausgegangen ſei, daß Wilhelm L. ſeinen Geſchwiſtern von dem Schenkungsverſprechen Mittheilung machen werde. V. C. S. i. S. Richter c. Lohſe vom 6. Mai 1899, Nr. 417/98 V.

41. § 13 I. 22.

Der Angriff der Reviſion, daß die Ausführungen des B. R. mit der von dem R. G. in dem Urtheil vom 28. März 1896 vertretenen Anſicht nicht in Einklang ſtehen, iſt nun ſich begründet. Von einem Einfluß der ſubjektiven Auffaſſung der Straßenanlieger auf den Umfang ihres ſervitutiſchen Rechts iſt dort nirgends die Rede; vielmehr wird mit unzweideutigen Worten die begriffliche Grenze zwiſchen jenem Recht und dem Recht des Straßeneigenthümers ausſchließlich nach objektiven Merkmalen, nämlich darnach beſtimmt, ob die Veränderung der Straße ihre Veranlaſſung in den Intereſſen und Bedürfniſſen des Straßenverkehrs hat oder ob ſie einem außerhalb dieſes Rahmens liegenden Zwecke dient, z. B. wie in dem vom R. G. in dem Urtheil vom 21. September 1895 (Entſch. Bd. 36 S. 273) entſchiedenen Falle, durch eine Eiſenbahnanlage veranlaßt iſt. Der abweichende Maßſtab, den der B. R. zur Abgrenzung der kollidirenden Rechte des Anliegers und des Eigenthümers der Straße angewendet wiſſen will, iſt bei ſeiner Unbeſtimmtheit und Abhängigkeit von ſubjektiven Momenten überhaupt nicht geeignet, eine ſichere Feſtſtellung, ob im einzelnen Falle die Vorausſetzungen einer Entſchädigungspflicht gegeben ſind oder nicht, zu ermöglichen. Auch würde die Rechtsauffaſſung des B. R., wie der Rl. zutreffend bemerkt, in ihrer Konſequenz dahin führen, daß je nach dem Zeitpunkt, in welchem die eine Straße begrenzenden Häuſer erbaut worden ſind, das Rechtsverhältniß der einzelnen Hauseigenthümer zu dem Eigenthümer der Straße ein verſchiedenes ſein müßte, wie denn auch wirklich im vorliegenden Falle der B. R. ſeine die Berufung verwerfende Entſcheidung ausdrücklich damit begründet, daß das Haus des Kl. bereits vor längerer Zeit erbaut ſei und daher die künftige Erhöhung der damals bereits beſtehenden Königin-Auguſtaſtraße noch nicht vorausgeſehen werden konnte. Die Reviſion kann keinen Erfolg haben, weil eine der Vorausſetzungen, unter denen das reichsgerichtliche Urtheil vom 28. März 1896 den Straßenanliegern einen Entſchädigungsanſpruch zubilligt, im vorliegenden Falle anderweit gegeben iſt. Wie jenes Urtheil in Uebereinſtimmung mit wiederholten früheren, in gleichem Sinne ergangenen Entſcheidungen des R. G. ausſpricht, darf die Veränderung der Straße, wenn ſie ſich innerhalb des Rahmens der von dem Anlieger ohne Entgelt zu duldenden Beſchränkungen ſeines ſervitutiſchen Rechts halten ſoll, niemals ſo weit gehen, daß dadurch der Charakter der Straße als eines Kommunikationsmittels für das betreffende Hausgrundſtück beſeitigt wird. Zu den weſentlichen Eigenſchaften einer Straße als Kommunikationsmittel gehört es aber, daß ſie den an ihr erbauten Häuſern nicht blos als Zu- und Abgang zu Fuß, ſondern auch für den Wagenverkehr dient, ſoweit ſolcher nach der Breite der Straße überhaupt möglich iſt. (Vergl. Löbell bei Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Deutſchen Rechts, Bd. 41 S. 40.) Aus dieſem Grunde hat bereits das Urtheil in Sachen Eiſenbahnfiskus wider Leſchner vom 1. Februar 1896, V. 241/95, abgedruckt in der Juriſtiſchen Wochenſchrift Jahrgang 1896 S. 141 Nr. 59, einen Entſchädigungsanſpruch des Straßenanliegers in einem Falle als begründet anerkannt, in welchem durch die Erhöhung und Abſperrung der einen Hälfte des Straßendammes für die an der anderen Hälfte der Straße gelegenen Häuſer der Wagenverkehr nahezu ausgeſchloſſen worden war. Im vorliegenden Falle iſt, wie der B. R. thatſächlich feſtſtellt, durch die vor dem klägeriſchen Hauſe vorgenommene Erhöhung des Fahrdammes der Königin-Auguſtaſtraße ungeachtet der gleichzeitig gegenüber dem Einfahrtsthor angebrachten Rampe eine Kommunikation zwiſchen Haus und Straße für Fuhrwerke unmöglich geworden und würden die Koſten eines behufs Wiederherſtellung dieſer Kommunikation etwa vorzunehmenden Umbaues mindeſtens den mit der gegenwärtigen Klage geforderten Betrag von 2000 Mark erreichen. In dieſer Höhe erſcheint ſomit der klägeriſche Entſchädigungsanſpruch jedenfalls gerechtfertigt. Allerdings haben die in dem mehrerwähnten reichsgerichtlichen Urtheil vom 28. März 1896 aufgeſtellten Rechtsgrundſätze durch das von dem erkennenden Senat in Sachen Stadtgemeinde Berlin wider Meyner —

V. 325/98 — gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Urtheil verkündete, zum Abdruck bestimmte Urtheil nach zwei Richtungen hin eine Ergänzung und theilweise Abänderung erfahren. Darnach soll einerseits der Straßenanlieger auch dann entschädigungsberechtigt sein, wenn es sich um eine zwar lediglich zum Zweck der Regulirung des Straßenverkehrs vorgenommene, jedoch ihrer Natur nach dauernde Aenderung des Straßendammes, durch welche dessen Benutzung zur Kommunikation in erheblichem Maße erschwert wird, handelt; andrerseits sollen bei Entscheidung der Frage, ob eine Entschädigungspflicht besteht, gegenüber den Nachtheilen, die der Straßenanlieger durch die Veränderung der Straße erleidet, auch die ihm hieraus zugleich erwachsenden Vortheile in Berücksichtigung kommen. Der erste Punkt interessirt für den gegenwärtigen Rechtsstreit nicht, da hier nicht blos Erschwerung, sondern, wie erwähnt, theilweise Aufhebung der Kommunikation vorliegt. Auch wegen des zweiten Punktes ließ der vorliegende Fall eine Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz zum Zweck anderweiter thatsächlicher Prüfung und Feststellung nicht geboten erscheinen. Denn soweit den Bewohnern der an einer Straße liegenden Häuser die Kommunikation mit der letzteren überhaupt abgeschnitten ist, die Straße also in Bezug auf sie eine ihrem Begriff wesentliche Eigenschaft eingebüßt hat, kann von irgend welchen Vortheilen einer solchen Straßenveränderung für die davon betroffenen Anliegee naturgemäß nicht die Rede sein. V. C. S. i. S. Stadt Berlin c. Elins vom 18. April 1899, Nr. 324/98 V.

42. §§ 13 ff. I. 22.

Die städtische Straße ist einem doppelten Zwecke gewidmet. Als Glied des städtischen Straßennetzes bildet sie, — abgesehen selbstverständlich von der Sackgasse — die Verbindung zwischen anderen Straßen; in dieser Eigenschaft dient sie der Vermittlung der Verkehrsbeziehungen zwischen den übrigen Theilen der Stadt, also dem durchgehenden Verkehr. Sodann aber und zwar in erster Reihe ist sie für den Anbau bestimmt, also dafür, an ihren Seiten mit Häusern besetzt zu werden und diesen als Mittel für die Verbindung und den Verkehr mit der Außenwelt, insbesondere der übrigen Stadt, zu dienen. Wenn die Gemeinde eine Straße zum Anbau herrichtet, so vollzieht sie damit eine Handlung, welche unmittelbar ihren Willen zum Ausdruck bringt, daß der Anbau an der Straße demgemäß erfolge, daß diese mithin zu dem vorbezeichneten Zwecke von den Eigenthümern der darum errichteten Häuser benutzt werde und ihnen in dieser Beziehung dienstbar sei. Durch die Ausführung des Anbaues entsprechen die Eigenthümer der die Straße begrenzenden Grundstücke dem so erklärten Willen der Gemeinde und bringen ihrerseits zum Ausdruck, daß sie in das bezeichnete Verhältniß zur Straße eintreten wollen. Durch die solchergestalt herbeigeführte Willensübereinstimmung beider Theile wird zwischen der Gemeinde und dem Eigenthümer eines jeden an der Straße erreichteten Hauses das Band eines privaten Rechtsverhältnisses geknüpft, welches in dem besonderen, vermögensrechtlichen Interesse des Hauseigenthümers an jener Benutzung der Straße wurzelt, und welches, da es sich um dauernde Beziehungen zwischen zwei Grundstücken handelt, die Natur des Dienstbarkeitverhältnisses trägt (vergl. das für das Preußische Recht grundlegende Urtheil des R. G. in den Entsch. des R. G. Bd. 7 S. 213). Dieses private Rechtsverhältniß bleibt selbstverständlich dem öffentlichen Charakter der Straße in dem Sinne untergeordnet, daß es Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse an der Straße getroffen werden, nicht hindernd entgegengestellt werden kann. Damit ist aber über die Frage nicht entschieden, wann den Hauseigenthümern eine Entschädigung gebührt, sofern solche Maßnahmen an der Straße die Verhältnisse zwischen dieser und den Häusern berühren. Diese Entscheidung muß sich nach folgenden Grundsätzen regeln. Wie das R. G. bereits früher wiederholt mit näherer Begründung dargelegt hat, ergiebt sich aus der Natur der in Betracht kommenden Verhältnisse, daß den Hauseigenthümern ein Recht auf Entschädigung für solche vorübergehenden Störungen und Erschwerungen in der Verbindung ihres Hauses mit der Straße nicht zusteht, welche daraus erwachsen, daß die Straße in einen ihren öffentlichen Zwecken möglichst entsprechenden Zustand gesetzt oder darin erhalten wird. Das Gleiche gilt bezüglich geringfügiger dauernder Erschwerungen, die aus den im öffentlichen Interesse an der Straße vorgenommenen Aenderungen für ihren Verkehr mit den angrenzenden Häusern entstehen. Andererseits kann eine Meinungsverschiedenheit darüber nicht bestehen, daß den Hauseigenthümern, falls ihr privates Dienstbarkeitsrecht an der Straße überhaupt einen greifbaren, vermögensrechtlichen Inhalt haben soll, ein Entschädigungsanspruch dann nicht zu versagen ist, wenn durch die an der Straße im öffentlichen Interesse bewirkten Aenderungen dauernd der Verkehr zwischen ihren Häusern und der Straße aufgehoben oder nahezu unmöglich gemacht wird, und zwar erstreckt sich dies auch auf den Fall, wo der Verkehr des Hauses nur mit der Fahrstraße in dieser Weise unterbunden wird, da heut zu Tage die Möglichkeit des unmittelbaren Wagenverkehrs für jedes Haus ein nothwendiges Erforderniß bildet. Diesen Standpunkt hat demgemäß auch die Rechtsprechung des R. G. gleichmäßig vertreten. Zweifelhaft kann allein erscheinen, ob auch dann ein Recht der Hauseigenthümer auf Entschädigung anzuerkennen ist, wenn durch die im öffentlichen Interesse erfolgten Veränderungen der Straße deren Verbindung mit den angrenzenden Häusern wesentlich und erheblich erschwert wird, mag diese Erschwerung sich auf das Verhältniß zur Straße überhaupt oder nur auf dasjenige zu dem Fahrdamm erstrecken. Diese Zweifel machen sich vornehmlich dann geltend, wenn die Aenderungen zu dem Ende vorgenommen sind, um die Straße in einen Zustand zu setzen, der dazu dient, bereits vorhandene oder neuerdings, einerlei durch welche Ursachen, eingetretene Unvollkommenheiten in der Verbindung der betreffenden Straße mit anderen Straßen oder in der Verbindung einer Straßenstrecke mit der anderen zu beseitigen oder die Straße in diesem Punkte ihrer Zweckbestimmung gemäß vollkommener zu gestalten. Der erkennende Senat glaubt nun nach erneuter Prüfung diese Frage ebenso für das Gebiet des Preußischen Rechts bejahen zu müssen, wie dies der II. C. S. bereits früher für das französische Recht gethan hat. (Urtheile vom 13. Februar 1883, II. C. S. 462/82 und vom 28. Juni 1892, II. C. S. 128/92.) Näher dargelegt. V. C. S. i. S. Stadt Berlin c. Meyner vom 18. April 1899, Nr. 325/98 V.

43. § 699 II. 1.

Die Erwägungen des B. R. geben zu wesentlichen rechtlichen Bedenken Veranlassung. Wie der erkennende Senat

Digitized by Google

bereits mehrfach (vergl. das Urtheil vom 16. Juni 1890, Juelst. Wochenschrift 1890 S. 262 Nr. 18 und das Urtheil vom 23. Juni 1898 IV. 30/98) ausgesprochen hat, genügt zur Anwendung des § 699 Thl. II Tit. 1 A. L. R. ein vorsätzliches Handeln, das der Natur der Sache nach an sich geeignet war, Leben oder Gesundheit des anderen Theiles zu schädigen, auch wenn dabei der Vorsatz nicht auf diese Schädigung als Wirkung des Handelns gerichtet war. Die Handlung selbst muß also vorsätzlich und nicht aus Fahrlässigkeit geschehen, sie muß ferner geeignet sein, Leben oder Gesundheit zu schädigen, dagegen braucht der Vorsatz nicht darauf gerichtet zu sein, eine solche Schädigung hervorzubringen. Ob der B. R. von diesen Grundsätzen bei seiner Entscheidung ausgegangen ist, lassen seine Erwägungen in keiner Weise erkennen. IV. C. S. i. S. Lindner c. Lindner vom 24. April 1899, Nr. 412/98 IV.

44. §§ 343 ff. II. 2.

Nach der Angabe der Bekl. hat der Kl. auf das auf ihren Namen lautende Sparkassenbuch der Berliner Sparkasse Nr. 230 444 die Beträge von 300 Mark und 100 Mark ohne ihre Genehmigung erhoben. Diese Angabe ist durch die Beweisaufnahme nicht für dargethan erachtet, indem nach der Auskunft der Sparkasse von der Einlage überhaupt nur 250 Mark abgehoben seien. Die Bekl. hat nun darüber, daß die Abhebung dieses Betrages von 250 Mark durch den Kl. stattgefunden habe, dem letzteren den Eid zugeschoben, auf den der I. R. erkannt hat. Der B. R. hat abändernd den Einwand auch in Höhe von 250 Mark nicht für begründet angesehen. Nach seiner Annahme ist zwar ein Sparkassenguthaben, wenn das Buch auf den Namen der Ehefrau lautet, zu den „Kapitalien, die auf den Namen der Frau geschrieben sind", im Sinne des § 233 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. zu rechnen, sodaß der Kl. ohne Einwilligung der Bekl. zur Erhebung der 250 Mark auf das Buch Nr. 230444 nicht berechtigt gewesen wäre und folglich die Bekl. nach § 243 ebenda ermächtigt sein würde, sich dieserhalb an den Kl. zu halten. Der B. R. hat jedoch die Aufrechnung den Vorschriften der §§ 343, 344 Thl. I Tit. 16 des A. L. R. gegenüber für ausgeschlossen erachtet, weil die Bekl. von dem Kl. nicht Herauszahlung des eingezogenen Betrages, sondern nur verlangen könne, daß er gemäß § 79 Thl. I Tit. 6 des A. L. R. den früheren Zustand herstelle, also den eingezogenen Betrag wieder auf ihren Namen bei der Sparkasse unterbringe, es danach aber an einer Voraussetzung der Kompensation, nämlich der Gleichartigkeit der aufzurechnenden Verbindlichkeiten, fehle. — Dieser Entscheidungsgrund ist von der Revision mit Recht bemängelt worden. Der Kl. hat angeblich ohne Einwilligung der Bekl. einen Theil des auf deren Namen geschriebenen Kapitals eingezogen. Danach wäre aber der Anspruch der Bekl. auf Herauszahlung des widerrechtlich eingezogenen Betrages an sie, damit sie in den Stand gesetzt werde, das Geld anderweit auf ihren Namen auszuleihen, ohne Weiteres gegeben. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergiebt sich aus den Bestimmungen der §§ 243, 244 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. Nach diesen hat sich in einem Falle der vorliegenden Art die Frau zuvörderst an den Mann zu halten, und wenn sie von diesem nicht befriedigt werden kann, so ist sie von dem vorigen Schuldner, der ohne ihre Einwilligung gezahlt hat, Entschädigung zu fordern befugt. Unbedenklich ist die Frau von dem Letzteren Zahlung an sie zu verlangen berechtigt, und wenn dies zutrifft, muß ein Gleiches auch für den Anspruch der Frau gegen den Mann gelten. Die Vorschrift des § 79 Thl. I Tit. 6 des A. L. R. steht dem Verlangen der Bekl. nicht entgegen, da sie nur ausspricht, daß, wenn ein Schaden entstanden ist, alles, soweit als möglich, wieder in den Zustand gesetzt werden muß, der vor der Anrichtung des Schadens vorhanden war. Danach wäre zwar die Bekl. berechtigt gewesen, von dem Kl. zu verlangen, daß er das eingezogene Geld anderweit auf ihren Namen ausleihe. Allein auf diesen Weg war sie nicht eingeschränkt, und zwar um so mehr, als der Kl. den Anspruch überhaupt bestritten und sie nicht etwa bereit erklärt hat, den eingezogenen Betrag an die Sparkasse zurückzuzahlen und so das Sparkassenguthaben der Bekl. in seiner ursprünglichen Höhe wiederum herzustellen. — Durch den Umstand, daß nach der anderweiten Anlegung des Kapitals auf den Namen der Bekl. dem Kl. die Verwaltung und der Nießbrauch an demselben zustehen würde, wird die gegenwärtige Entscheidung nicht berührt. IV. C. S. i. S. Westphal c. Westphal vom 10. April 1899, Nr. 367/98 IV.

45. §§ 1 ff. II. 15.

Der in Rede stehende Weg ist kein öffentlicher, sondern ein für den Verkehr nach dem Bahnhofe bestimmter Eisenbahnzufuhrweg, auf dem zwar seiner Bestimmung gemäß ebenfalls ein öffentlicher Verkehr stattfindet, der aber trotzdem im rechtlichen Sinne ein dem Eisenbahnfiskus gehöriger Privatweg geblieben ist. Ein solcher Weg ist an sich zum Anbau nicht bestimmt. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß bei Anlage eines Bahnhofes und bei der Ausgestaltung der Wege, die zu demselben führen, auch Zufuhrwege hergestellt werden können, die zugleich dem Anbau dienen sollen. Gerade der Umstand, daß solche Zufuhrwege, wenn sie auch Privatwege des Eisenbahn-Betriebs-Unternehmers sind, doch dem Publikum in weitestem Umfange dienen, so daß der auf ihnen stattfindende Verkehr sich fast in nichts von dem auf öffentlichen Wegen hergebrachten unterscheidet (vergl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts, Bd. 27 S. 181), legt es nahe, daß ihnen auch eine Bestimmung beigelegt sein kann, die über die Vermittelung des Verkehrs nach dem Bahnhofe hinausgeht und sich sonst nur bei öffentlichen Wegen findet. Dies ist insbesondere die Bestimmung, auch dem Anbau zu dienen, an dessen Entwickelung und Förderung der Eisenbahn-Betriebs-Unternehmer ein wirthschaftliches Interesse haben kann und in der Regel auch haben wird. Ob eine solche weitergehende Bestimmung einem Zufuhrwege zukommt, muß nach den Umständen des konkreten Falles entschieden werden. Wohnt sie ihm aber bei, so ist — worauf bereits in dem früheren Revisionsurtheil hingewiesen wurde — die Rechtslage im Wesentlichen dieselbe, wie bei öffentlichen, städtischen Straßen, welche als solche schon bestimmungsgemäß dem Anbau dienen sollen. Ebenso wie bei letzteren daraus, daß sich ein Anbau vollzogen hat, der rechtliche Schluß gezogen worden ist, daß der Anlieger ein Recht, die Straße als Kommunikationsmittel für sein bebautes Grundstück zu benutzen, erworben habe — mag man dieses Recht, worüber in Theorie und Praxis gestritten wird, auf einen stillschweigenden Vertrag gründen oder ihm eine andere rechtliche Konstruktion zu Grunde legen —, muß man diesen Schluß auch hier zulassen, wo es sich um

Digitized by Google

Wege handelt, denen die Bestimmung, zum Anbau zu dienen, zwar nicht an sich beiwohnt, wohl aber in erkennbarer Weise von dem Eigenthümer des Weges beigelegt worden ist. Es mag dahin gestellt bleiben, ob dies auch bei gewöhnlichen Privatwegen der Fall sein möchte; für die Eisenbahnzufuhrwege ist es jedenfalls anzuerkennen, weil sie durch den öffentlichen Verkehr, der auf ihnen stattfindet, eine Mittelstellung zwischen gewöhnlichen Privatwegen und öffentlichen Wegen einnehmen. Sowie bei letzteren, soweit sie zum Anbau bestimmt sind, die Anlieger darauf rechnen dürfen, daß sie nicht beliebig verlegt oder in einer Weise verändert werden, die mit ihrer Bestimmung, zugleich dem Anbau zu dienen, unvereinbar wäre, so ist dies auch bei den Eisenbahnzufuhrwegen der Fall, wenn sie der Eisenbahn-Betriebs-Unternehmer zugleich zu dem Zwecke bestimmt und erkennbar gemacht hat, daß Ansiedlungen an ihnen stattfinden sollen. Bei dem hier in Rede stehenden Wege ist dies geschehen. Dies hat der B. R. als Ergebniß der Beweisaufnahme, insbesondere aus den Zeugenaussagen des Eisenbahndirektions-Präsidenten O., des Justizraths von S., des Kaufmanns H. und aus dem Erläuterungsbericht vom 18. März 1873 festgestellt. Ist nun aber, wie sich hieraus ergiebt, die Bestimmung derartiger Wege, auch dem Anbau zu dienen, nicht eine ihnen an sich vermöge ihrer rechtlichen Beschaffenheit beiwohnende, sondern eine ihnen freiwillig, nämlich durch die Entschließung des Unternehmers, beigelegte, so muß auch der Unternehmer in der Lage sein, seine Entschließung von gewissen Bedingungen abhängig zu machen, Gegenleistungen zu beanspruchen oder sie sonst einzuschränken. Dadurch nähert sich allerdings die rechtliche Beziehung, die zwischen einem an dem Wege sich ansiedelnden Anlieger und dem Eigenthümer des Weges entsteht, einem Vertragsverhältnisse, aber dieses kann nicht ohne Berücksichtigung seiner eigenthümlichen Gestaltung, die durch unabweisbare Bedürfnisse des bürgerlichen Verkehrs gegeben ist, blos nach den Regeln über Annahme oder Ablehnung einer Vertragsofferte beurtheilt werden. Dies zeigt sich zunächst darin, daß es Sache der Anlieger ist, bevor sie zu einer Bebauung ihrer Grundstücke schreiten, festzustellen, ob und unter welchen Bedingungen der Weg für Ansiedelungszwecke bestimmt worden sei. Sie können sich nicht, wie dies jetzt von den Bekl. mit der Revisionsbeschwerde versucht wird, darauf berufen, daß ihnen zu der Zeit, als sie mit der Ansiedlung vorgingen, die Bedingungen, unter denen die Ansiedlung gestattet werden sollte, unbekannt gewesen seien. Anders wäre es freilich, wenn damals solche Bedingungen überhaupt noch nicht bestanden hätten, sondern erst später von dem Eigenthümer des Weges, nachdem sich der Anbau vollzogen hatte, den Anliegern auferlegt werden sollten. Dies ist hier, wie der B. R. festgestellt hat, nicht der Fall; denn seine Feststellung geht ausdrücklich dahin, daß von vornherein die Eisenbahnverwaltung nur gewillt gewesen ist, die Ansiedlung an dem Wege gegen Zahlung eines angemessenen Beitrags zu den Wegeherstellungskosten zu gestatten. V. C. S. i. S. Fiskus c. Albrecht und Gen. vom 3. Mai 1899, Nr. 415/98 V.

V. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu den Stempelgesetzen.

46. Lieferung von Mengen.

Der Revision war der Erfolg zu versagen. Das O. L. G. ist bei der Beurtheilung der allein streitigen Frage, ob der zwischen der Kl. und der Oberpostdirektion in Köln über die Lieferung dreier schmalspuriger Eisenbahn-Postwagen abgeschlossene Vertrag vom 30. Juni bezw. 7. Juli 1896 als ein Lieferungsvertrag über Mengen von Sachen oder Waaren gemäß der Tarifstelle 32 Ziffer 3 des Preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 anzusehen und demnach von dem Kaufstempel befreit ist, davon ausgegangen, daß das Gesetz unter Mengen von Sachen eine Mehrheit (Vielheit) solcher gleichartiger Sachen versteht, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und dem Willen der Vertragschließenden als untereinander völlig gleichwerthige und daher insoweit vertretbare in Betracht kommen, ohne daß auf das einzelne Stück für sich Gewicht gelegt wird. Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Wenn demgegenüber der Bekl. hervorhebt, daß man nicht annehmen könne, daß diese, in der praktischen Anwendung zu Zweifeln Veranlassung gebende Begriffsbestimmung vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen sei, daß vielmehr das entscheidende Gewicht darauf gelegt werden müsse, ob die zu liefernden Wagen im Verkehr allgemein als vertretbare Sachen, welche, wie in dem Urtheile des R. G. in Entsch. Bd. 33 S. 18 angenommen, im Verkehre nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt, oder doch zum Mindesten in größeren Mengen auf Vorrath hergestellt zu werden pflegten, angesehen würden, so kann dem nicht beigetreten werden. Der Wortlaut des Gesetzes: Mengen von Sachen oder Waaren, sofern sie . . . . im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind, spricht nicht für diese Ansicht und die Entstehungsgeschichte des Gesetzes steht ihr entgegen. Allerdings enthält das Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 in 4a des Tarifs den Ausdruck, Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, und war hieraus zu entnehmen, daß dieses Gesetz unter Mengen von Sachen Mengen von vertretbaren Sachen im eigentlichen Sinne verstanden hat. Allein bereits das abändernde R. Ges. vom 29. Mai 1885 hat den Zusatz „nach Zahl, Maß oder Gewicht" fallen gelassen, und zwar, wie sich aus den einschlägigen Materialien ergiebt, gerade deshalb, weil bei der Entwickelung der Industrie, die Massenartikel schaffe und dadurch das Gebiet der Vertretbarkeit täglich verändere, dieses Merkmal zu unsicher und für die praktische Handhabung des Gesetzes unbrauchbar sei. Ebenso fehlt dieser Zusatz in dem Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 sowie in dem nunmehr anzuwendenden Preußischen Stempelsteuergesetze. Die gesetzgeberischen Verhandlungen zu letzterem Gesetze lassen erkennen, daß man schließlich darüber einverstanden war, daß hinsichtlich der Versteuerung der Kauf- und Lieferungsgeschäfte über bewegliche Gegenstände der bestehende Rechtszustand vollkommen aufrecht erhalten, die Unterscheidung zwischen vertretbaren und nicht vertretbaren Sachen also beibehalten werden solle. Der bisherige Rechtszustand hatte sich aber nach den auf Grund des Gesetzes vom 29. Mai 1885 ergangenen Entscheidungen des R. G., — vergl. auch die Entsch. des erkennenden Senats vom 13. Februar 1894 in Sachen Krupp gegen Provinzialsteuerdirektion Köln, — dahin festgestellt, daß unter Mengen von Sachen nicht nur Mengen von nach den Anschauungen des Verkehrs vertretbaren, sondern auch von solchen

Sachen verſtanden wurden, welche in dem vom O. L. G. angenommenen Sinne als vertretbar anzuſehen ſind. Hiernach iſt aber die Annahme gerechtfertigt, daß das Geſetz vom 31. Juli 1895 mit den Worten „Mengen von Sachen oder Waaren“ denſelben rechtlichen Begriff hat zum Ausdrucke bringen wollen und zum Ausdrucke gebracht hat, welcher den gleichen Worten des Geſetzes von 1885 nach der ihnen durch die Rechtſprechung des R. G. zu Theil gewordenen Auslegung zu Grunde lag. In gleichem Sinne hat der IV. C. S. bei Anwendung des Geſetzes von 1895 entſchieden, vergl. deſſen Entſch. IV 122/98, 157/98, 159/98 und 325/98. Dafür, daß das Geſetz ſolche Sachen im Auge habe, die in größeren Mengen auf Vorrath hergeſtellt zu werden pflegen, fehlt es an jeglichem Anhalte. Iſt ſonach der rechtliche Ausgangspunkt des B. U. dem Geſetze entſprechend, ſo läßt auch die Anwendung auf den vorliegenden Fall einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Das O. L. G. hat aus dem zwiſchen den Parteien abgeſchloſſenen Vertrage vom 30. Juni / 7. Juli 1896 feſtgeſtellt, daß die drei beſtellten Eiſenbahn-Poſtwagen unter ſich völlig gleichartig und gleichwerthig ſind, alſo einer durch den anderen erſetzt werden könne, und daß es der Poſtverwaltung lediglich darauf angekommen ſei, drei dieſer Poſtwagen zu erhalten, ohne daß ſie ein Intereſſe an den einzelnen Poſtwagen als ſolchen gehabt habe; es hat überdies ausgeführt, daß, wenn auch dieſelben für die ſchmalſpurige Bröhlthalbahn beſtimmt und deren Betriebsmitteln und örtlichen Verhältniſſen angepaßt herzuſtellen geweſen ſei, ſie doch auch auf anderen ſchmalſpurigen Eiſenbahnen benutzt werden könnten und daher unter die Gattung der Poſtwagen für Schmalſpurbahnen fielen. Dieſe thatſächlichen Feſtſtellungen in Verbindung mit der rechtlich nicht zu beanſtandenden Annahme, daß nach dem Sprachgebrauche des Lebens auch ſchon drei gleichartige und gleichwerthige Poſtwagen als eine Menge aufgefaßt werden können, rechtfertigen die vom O. L. G. auf Grund der Ziffer 3 der Tarifſtelle 32 des bezogenen Geſetzes von 1895 in der vorangegebenen Bedeutung getroffene Entſcheidung. II. C. S. i. S. Fiskus c. Düſſeldorfer Eiſenbahnbedarf vom 5. Mai 1899, Nr. 213/98 II.

Zum Geſetz vom 8. Mai 1837.

47. § 6.

Der Kl. hat geltend gemacht, der § 61d des Geſetzes vom 8. Mai 1837 ſei durch die neueren ſtrafrechtlichen Beſtimmungen in Wegfall gekommen, die Verurtheilung zu Kriminalſtrafen könne nur die in den §§ 31 bis 37 des Reichsſtrafgeſetzbuchs bezeichneten Folgen haben, eine Minderung der bürgerlichen Ehre trete alſo nur in den dort erwähnten Fällen ein, die für ihn nicht vorlägen. Dieſe Auffaſſung ſtimmt mit der in Koch's Kommentar zum A. L. R. vertretenen Anſicht überein, indem daſelbſt in dem Zuſatz 1 zu §§ 46 bis 50 Thl. II Tit. 9 des A. L. R. bei Wiedergabe des Geſetzes vom 8. Mai 1837 der § 6 deſſelben unter Bezugnahme auf §§ 31 bis 37 des Reichsſtrafgeſetzbuchs dahin gefaßt iſt: Wo mit dem Beſitze eines Landgutes zwar Gerichtsbarkeit oder Patronat, nicht aber auch Standſchaft verbunden iſt, ſoll die Unfähigkeit zur Ausübung der zuerſt genannten Rechte jederzeit eintreten, wenn der Beſitzer durch rechtskräftiges Erkenntniß zur Zuchthausſtrafe verurtheilt oder ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit unterſagt worden iſt. Wäre dieſe Faſſung als der jetzigen Lage der Geſetzgebung entſprechend anzuſehen, ſo würde der Kl. allerdings von dem Geſetz vom 8. Mai 1837 nicht betroffen werden, da er nur zu einem Monat Gefängniß verurtheilt worden iſt, und daneben mit Rückſicht auf § 32 Abſ. 1 und § 263 Abſ. 1 des Reichsſtrafgeſetzbuchs nicht auf Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte gegen ihn erkannt worden ſein kann. Die von dem Kl. in Uebereinſtimmung mit dem erwähnten Kommentar geltend gemachte Rechtsanſchauung muß aber als unrichtig bezeichnet werden. Denn der Umſtand, daß das Strafrecht gewiſſe in die Rechtsſphäre des Verurtheilten beſchränkend eingreifende Folgen erſt mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten läßt, ſteht dem nicht entgegen, daß auf anderen Rechtsgebieten innerhalb der für dieſelben beſtehenden Grenzen ſchon an eine mit dem Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verbundene ſtrafrechtliche Verurtheilung für den Verurtheilten über die verhängte Strafe hinausgehende nachtheilige Wirkungen geknüpft werden. Vergl. Oppenhoff Reichsſtrafgeſetzbuch Anm. 12 flg. zu § 34, v. Schwarze Reichsſtrafgeſetzbuch Anm. 9 zu § 33, Oishauſen Reichsſtrafgeſetzbuch Anm. 6 zu § 31, Anm. 3 zu § 33, H. Meyer, Lehrbuch des Deutſchen Strafrechts, 5. Auflage § 54 S. 389, Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 2 S. 66. Daraus ergiebt ſich, daß auch ältere Vorſchriften der zuletzt bezeichneten Art, zu welchen auch die hier in Betracht kommenden Beſtimmungen des Geſetzes vom 8. Mai 1837 gehören, durch das Reichsſtrafgeſetzbuch nicht aufgehoben ſein können. Entſprechende Erwägungen greifen auch gegenüber den Beſtimmungen der §§ 11, 12, 22 des Preußiſchen Strafgeſetzbuchs Platz. Hier kommt aber noch hinzu, daß in § 12 Abſ. 3 a. a. O. ausdrücklich angeordnet iſt, daß, inſofern nach den beſtehenden beſonderen Vorſchriften in Folge der Begehung von ſtrafbaren Handlungen der Verluſt noch anderer als der im Abſ. 1 erwähnten Rechte, zu welchen das Patronat nicht gehört, eintritt, es bei dieſen Beſtimmungen ſein Bewenden behält. Es kann alſo nicht angenommen werden, daß etwa ſchon durch das Preußiſche Strafgeſetzbuch der § 6 des Geſetzes vom 8. Mai 1837 eine Aenderung erfahren hat. Vergl. Goltdammer Materialien zum Preußiſchen Strafgeſetzbuch Thl. I S. 176, 210, 211. Auch iſt der Begriff des Betruges nach §§ 241 flg. des Preußiſchen Strafgeſetzbuchs und §§ 263 flg. des Reichsſtrafgeſetzbuchs kein ſo weſentlich verſchiedener von dem Begriff dieſes Delikts im Sinne des Strafrechts, welches bei Erlaß des Geſetzes vom 8. Mai 1837 in Geltung war (vergl. §§ 1256 flg., 1325 flg. Thl. II Tit. 20 des A. L. R.), daß aus dieſer Verſchiedenheit auf eine Beſeitigung des § 61d des Geſetzes vom 8. Mai 1837 geſchloſſen werden könnte. Bemerkenswerth erſcheint es endlich, daß in Loewenberg's Beiträgen zur Kenntniß der Motive der Preußiſchen Geſetzgebung Bd. 1 S. 547 hinſichtlich der Ausſchließungsgründe in § 6 des Geſetzes vom 8. Mai 1837 angeführt wird, es ſeien dies ſolche, an die ſich untrüglich und dem Wechſel der öffentlichen Meinung nicht unterworfen, das Merkmal moraliſcher Unwürdigkeit knüpfe. Ob deren nicht vielleicht noch mehrere und darunter ſelbſt Fälle einer blos außerordentlichen Beſtrafung oder gar einer Freiſprechung von der Inſtanz ſich hinzufügen ließen, dies habe dem neuen Strafgeſetzbuch vorbehalten bleiben müſſen. Hiernach läßt ſich annehmen, daß der Geſetzgeber bei Erlaß des Geſetzes vom

8. Mai 1837 zwar an die Zulässigkeit einer Verschärfung, nicht aber an die einer Milderung der Ausschließungsgründe des § 6 im Wege der späteren Gesetzgebung gedacht hat. IV. C. S. i. S. v. Boula c. Consistorium der Provinz Pommern vom 20. April 1899, Nr. 396/98 IV.

Zum Wassergesetz vom 28. Februar 1843.

48. § 16.

Die Klage ist auf den § 16 des preußischen Gesetzes vom 28. Februar 1843 gestützt, welches den Besitzern der bei der Publikation dieses Gesetzes rechtmäßig bestehenden Mühlen gegen Anlagen, welche die Uferbesitzer zur Benutzung des Wassers vornehmen, ein Widerspruchsrecht gewährt, wenn durch die Anlagen den Mühlen das zu ihrem Betriebe in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser entzogen wird. Nach den Feststellungen des B. G. liegen in dem vorliegenden Falle die in dieser Gesetzesvorschrift aufgestellten Voraussetzungen für die Geltendmachung des Widerspruchsrechts vor. Insbesondere ist dem B. G. darin beizutreten, daß Anlagen zur Beantzung des Wassers, welches zum Mühlenbetriebe nothwendig ist, im Sinne jener Vorschrift auch die zum Zwecke der Entwässerung der Ufergrundstücke angelegten Gräben sind. Denn die Ertragsfähigkeit dieser Grundstücke sowie die Art ihrer Bebauung und Benutzung ist davon abhängig, daß sie der Gefahr der Versumpfung nicht ausgesetzt sind. V. C. S. i. S. Ueban u. Gen. c. Lietzow vom 3. Mai 1899, Nr. 336/98 V.

Zum Enteignungsgesetz.

49. §§ 16, 46.

Die Frage, ob bei der vorstehend festgestellten Sachlage der Kl. den Bekl. für die Entwerthung der fraglichen Hypothek zu entschädigen habe, ist in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen zu bejahen. Die Revision vermißt einen diese Entschädigungspflicht begründenden Rechtssatz und hebt hervor, daß der Kl. zur Einleitung des Entrigaungsverfahrens nicht gezwungen gewesen sei und nicht rechtswidrig gehandelt habe, wenn er sich im Wege der freien Vereinbarung mit den Eigenthümern der fraglichen Grundstücke letztere zur Straßenanlage habe abtreten lassen, daß auch bei der Ueberweisung der Straßenfläche zum öffentlichen Verkehr nicht sowohl der Kl., als die Polizeiverwaltung mitgewirkt habe. Allein die Entschädigungspflicht des Kl. ist durch den nach von den Vorinstanzen bejonten Sachverhalt, daß der Kl. die Hypothek des Bekl. nicht abgelöst, sondern durch Verwandlung der Pfandgrundstücke in eine der Zwangsversteigerung nicht unterworfene öffentliche Straße werthlos gemacht hat, sowie durch die Bestimmung des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 begründet. Nach letzteren (§§ 1, 6) hat, wenn im öffentlichen Interesse Grundeigenthum zu einer Anlage, insbesondere zu einer Straßenanlage (§§ 11, 14 des Fluchtliniengesetzes) herangezogen wird, der Unternehmer (welche Eigenschaft hier zweifellos dem Kl. zukommt) nicht nur dem Eigenthümer, sondern auch dem dinglich Berechtigten, namentlich dem Hypothekengläubiger, volle Entschädigung zu gewähren. Nach §§ 16, 46 verbleibt dem Hypothekengläubiger das Recht auf Entschädigung auch dann, wenn zwischen dem Unternehmer und dem Eigenthümer eine gütliche Vereinbarung wegen Abtretung des Eigenthums zu Stande gekommen ist. Im vorliegenden Falle hat der Kl., als Unternehmer der fraglichen Straßenanlage, zwar die Eigenthümer der verpfändeten Grundstücke abgefunden, eine Entschädigung des Bekl., als Pfandgläubigers, aber weder im Wege des Enteignungsverfahrens (§§ 16, 26) noch im Wege der freien Vereinbarung herbeigeführt. Seine Verpflichtung hierzu wurde auch nicht etwa dadurch beseitigt, daß bei der am 6. Juli 1892 stattgehabten Verhandlung zwischen dem Kl. und R. & C. wegen Abtretung des Grundbesitzes der Letzteren die Hypothek des Bekl. noch nicht daran bestand; denn deren Rechtsbestand und die Nothwendigkeit ihrer Berücksichtigung wurde durch eine außerhalb des Entrignungsverfahrens erfolgte vorgängige Vereinbarung zwischen Unternehmer und Eigenthümer nach dem oben Gesagten nicht berührt. Hat nun der Kl. mit Umgehung der ihm obliegenden Ablösungspflicht die Pfandgrundstücke in eine öffentliche Straße verwandelt und dadurch deren Zwangsversteigerung unmöglich, mithin die Hypothek werthlos gemacht, so ist dies in der That ein Verhalten, welches seine Verbindlichkeit zur Entschädigung begründet (vergl. auch die von der I. J. angeführte Entsch. des R. G. Bd. 4 Seite 282), deren Höhe durch den Betrag seiner Hypothekenforderung c. a. bestimmt wird. III. C. S. i. S. Stadt Altona c. Schramm vom 28. April 1899, Nr. 413/98 III.

Zum Gesetz vom 14. Juli 1893.

50. §§ 4, 11.

Die vom B. R. im Einklange mit dem Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Oktober 1896 (Entsch. Bd. 30 S. 35 ff., besonders S. 41) getroffene Entscheidung, daß die auf Grund des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 119) von den Gemeinden erhobene Grund- und Gebäudesteuer keine Staatssteuer, sondern eine Kommunalsteuer sei, ist von der Revision nicht angefochten übrigens aber auch für zutreffend zu erachten. Dagegen glaubt die Revision, daß dem B. R. die Pflicht obgelegen habe, zu prüfen, ob die Kontrahenten des Erbpachtvertrages des Willens gewesen seien, im Falle der Umwandlung einer neu eingeführten Staats- in eine Kommunalsteuer die mit der Einführung der Staatssteuer eingetretene Erhöhung der Gesbelastung als wieder fortfallend gelten zu lassen. Diese Rüge wäre vielleicht begründet, wenn die Annahme der Revision richtig wäre, daß es sich im Gesetze vom 14. Juli 1893 lediglich um eine Umwandlung der staatlichen Steuer in eine Gemeindesteuer handle. Diese Annahme ist aber eben nicht richtig, wie das Oberverwaltungsgericht a. a. O. überzeugend dargelegt hat. Jenes Gesetz „hat nicht daran gedacht, die Grund- und Gebäudesteuer den Gemeinden ohne Weiteres in der Weise zuzuwenden, daß nunmehr blos ein Wechsel in der Person des Steuergläubigers einzutreten habe und die Steuern, die bisher an den Staat zu zahlen gewesen, von nun an dem neuen Steuergläubiger zu entrichten seien. Das Gesetz hat vielmehr die Staats-Grund- und Gebäudesteuer der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt und hier (§§ 4, 11), wie in dem Kommunalabgabengesetze vom 14. Juli 1893 ist den Gemeinden nur gestattet, nach Maßgabe dieses letzteren Gesetzes Zuschläge zu der, nach wie vor zu veranlagenden, Grund- und Gebäudesteuer zu erheben, sofern sie es nicht vorziehen, besondere Steuern vom Grundbesitz zu erheben. Schreitet eine Gemeinde dazu, die Grund- und Gebäudesteuer mit Zuschlägen zu belasten, so ist — selbst wenn der Zuschlag genau 100 Prozent beträgt —

Digitized by Google

die geforderte Steuer keineswegs identiſch mit der früheren Staatsſteuer." Vielmehr iſt es eine neue (nicht eine umgewandelte oder überwieſene) Steuer, und zwar eine Kommunalſteuer und „ihre Einführung ohne die Entſchließung der Gemeinde undenkbar." Demnach hat der B. R. ganz mit Recht angenommen, daß die Grund- und Gebäudeſteuer als Staatsſteuer ganz fortgefallen iſt und daß die von der Gemeinde erhobenen Zuſchläge nicht an ihre Stelle getreten ſind. V. C. S. i. S. Graf Dohna c. v. Schrötter vom 10. Mai 1899, Nr. 112/99 V. M.

Literatur.

Handels-, Wechſel- und Seerecht.

I. Kommentare und Handbücher.

1. Kommentar zum Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuch. Von Dr. Herm. Staub, Rechtsanw. in Berlin. Fünfte durchgeard. Aufl. Berlin 1897. Pr. 21 M., geb. 23,50 M.
2. Supplement zu dieſer Aufl. Enth. die Erläuterung der Vorſchr. des neuen H. G. B. über die Handlungsgehülfen und eine vergleichende Darſtellung des gegenwärt. H. G. B. mit den Vorſchr. des neuen H. G. B. Berlin 1897. Pr. 3 M., für die Abnehmer der 5. Aufl. d. Komm. unentgeltlich.
3. Derſelbe Kommentar. Sechste Aufl. Enth. das neue Handelsgeſetzbuch. Erſte Liefg. Pr. 3 M. Berlin 1899. — J. J. Heine's Verlag.

Die raſche Folge der vorſtehenden Bearbeitungen bezeugt aufs Neue die Raſtloſigkeit, mit welcher der Verf. neben ſeiner reichen Thätigkeit als Herausgeber der Juriſtenzeitung ſeinen Kommentar auf der Höhe der Geſetzgebung und Rechtſprechung zu halten verſucht, deſſen außergewöhnlich gute Einführung ſchlagend daraus erhellt, daß „noch kurz vor Thoſchluß" eine neue Auflage nöthig geworden iſt. Während für dieſe — die fünfte — noch erhebliche Zuſätze und Umgeſtaltungen durch das Depot- und Börſengeſetz veranlaßt waren, begleitete ſie der Verf. alsbald mit dem „Supplement" einer vorläufigen Erläuterung der ſchon am 1. Januar 1898 in Kraft getretenen Beſtimmungen des neuen H. G. B. über die Handlungsgehülfen und einer vergleichenden Darſtellung des alten und des neuen H. G. B., die zur Einführung in das letztere von ungemeinem Werthe iſt und auch neben dem Kommentar zum G. B. bleiben wird, ſo daß die durch mäßigen Preis erleichterte Anſchaffung den Beſitzern älterer Auflagen nur dringend empfohlen werden kann. — Die vollſtändige Umarbeitung des neuen Kommentars (ſechste Aufl.) iſt äußerlich ſchon darin ſichtbar, daß dieſer auf 160 S. der alten Lieferung nur bis § 29 des H. G. führt, während der entſprechende Art. 19 des alten G. B. ſchon auf S. 42 der fünften Aufl. behandelt iſt. Dieſe Erweiterung kommt allerdings zum guten Theil auf die aus dem Eingange des früheren vierten Buches nunmehr in dem erſten Abſchnitt des neuen G. B. „Kaufleute" herübergenommenen Beſtimmungen und den im neuen G. B. erweiterten Abſchnitt über die Handelsregiſter und die Handelsfirmen. Die nunmehrige Vereinigung aller für den ſachlichen Umfang des Handelsrechts grundlegenden Beſtimmungen hat auch ein tieferes Eindringen in die begriffliche Bedeutung dieſer Grenzbeſtimmungen veranlaßt; und eine völlig neue Bereicherung des Buches iſt die an die Stelle der kaum eine halbe Seite einnehmenden Vorbemerkung zur fünften Aufl. durch eine „Allgemeine Einleitung" (S. 1—38 der ſechsten Aufl.), die S. 1—2 die Entſtehung des neuen H. G. B. und ſeine Geſtalt, S. 2—5 ſein Anwendungsgebiet, S. 5—12 die „Rechtsquellen des Handelsrechts", S. 12—28 „Fragen des Beweisrechts", S. 28—38 „die Stellung des Weibes im Handelsrecht" zum Gegenſtande hat. Es wird in dieſen noch immer ſehr knappen und im Sinne der Schule nichts weniger als ſyſtematiſch zuſammenhängenden Ausführungen anſchaulich, wie die auf das Bedürfniß der Rechtsanwendung berechnete Erläuterung eines Geſetzbuchs, wenn ſie mit wiſſenſchaftlichem Sinne unternommen und durchgeführt wird, unausweichlich auf allgemeine Fragen trifft, die ſich in den Rahmen der Legalordnung nicht fügen wollen und deren Ausſcheidung zuletzt nur in einer Art von „Allgemeinem Theile" eines Handbuchs R. finden, das in dem Haften an der Legalordnung nicht weit über einen wiſſenſchaftlich bearbeiteten Kommentar hinauskommt. — Beſonders beachtenswerth iſt die Erörterung des Verf. über das „Handelsgewohnheitsrecht", S. 6—12, weil er ſelbſt davon ausgeht, daß das neue H. G. B. durch ſein Stillſchweigen es „der Wiſſenſchaft" überlaſſe, ob das Handelsgewohnheitsrecht überhaupt als Rechtsquelle anzuerkennen, ob es blos ergänzende oder auch derogirende Kraft habe. Daß die Wiſſenſchaft entſcheiden ſollte, was geltendes Recht wäre, iſt ein Gedanke nicht des Geſetzes, ſondern des Verf. der die Materie erſetzenden Denkſchrift, den vorab die Wiſſenſchaft klarzuſtellen hätte. Alles poſitive Recht gilt kraft der Staatsgewalt in der Geſetzgebung und im Gericht. Daß jemals die Gewohnheit, auch wenn ſie auf der opinio necessitatis des allgemeinen Rechtsbewußtſeins ruht, für ſich geltendes Recht geſchaffen hätte ohne die Anerkennung im Gericht, iſt eine ungeſchichtliche Vorſtellung. Ob das Reichsgericht einen allgemeinen Gewohnheitsrechtsſatz anerkennen wird, der dem H. G. B. derogirte, iſt ſeine Sache, mit der Hülfe, die ihm die Wiſſenſchaft bieten mag, zu entſcheiden. Dagegen muß der Annahme der Möglichkeit eines dem Geſetze derogirenden partikularen Gewohnheitsrechts a limine entgegengetreten werden, ſie könnte nur zu heilloſem Unfug führen. Wenn es dabei, wie es ſcheint, vornehmlich darauf abgeſehen iſt, den Börſenuſancen die Theenſtellung einer Rechtsquelle zu verſchaffen, ſo kann ihnen das ſo wenig unter dem Titel der Verkehrsſitte noch des „geſetzten autonomen Rechts" zugeſtanden werden. Gegenüber dem Reichsrecht gilt keinerlei Autonomie die es nicht ausdrücklich zugelaſſen hat; was den Einzelſtaaten verwehrt iſt, das gemeine Recht zu brechen, wird der Börſe nicht zugeſtanden werden. Die Kraft dieſer Uſancen entſpringt nicht aus objektiver Rechtsbildung, ſondern aus der an Fiktion grenzenden Präſumtion der Unterwerfung des Schwächeren unter den Starken, die ihnen die Geeichte zugeſtehen, die aber immer nur thatſächlich für den einzelnen Fall gilt. Für die deutſche Rechtsbildung wird die Börſe ſich fügen müſſen um Objekt zu ſein. — Uebrigens können abweichende Anſichten über einzelne Fragen dem Geſammturtheil nichts abbrechen, daß auch bei der Bearbeitung des neuen Geſetzbuchs der Verf. das unſchätzbare Hülfsmittel, das er dem Anwalt wie dem Richter durch ſeinen Kommentar ſchon bisher geboten, nach der vorliegenden

Digitized by Google

Probe nicht nur ebenbürtig, sondern in der stetig fortschreitenden Ausreifung wiederherstellen wird, die für den Scheiftsteller der beste Erfolg der aufopfernden Treue ist, mit der er an seinem Werke hängt.

4. Handelsgesetzbuch mit Kommentar, herausg. v. H. Makower B. I—III, bearb. unter Zugrundelegung der Fassung des neuen H. G. B. v. 10. Mai 1897 und des B. G. B. von F. Makower, Rechtsanw. Zwölfte Aufl. Lief. 1 u. 2. Berlin 1898. Guttentag.

Neben dem jüngeren Mitbewerber, dessen Werk den Rahmen eines handlichen Bandes nahezu gesprengt hat, erscheint nun auch der altbewährte Makower'sche Kommentar in erneuerter, aber die knappere Ausführung bewahrenden Gestalt. Die erste Lieferung bringt auf 165 S. das erste Buch vom „Handelsstand" zu Ende, die zweite auf S. 167—346 die Abschnitte über die offene Haadels- und Kommanbitgesellschaft. Die alten Freunde des Buches werden dem neuen Herausgeber vor allem für die Umsicht und Sorgfalt danken, mit denen er bemüht gewesen ist, ihm die alten Vorzüge dem mit der Zeit wandelnden Bedürfnisse entsprechend zu bewahren und die ihm gewiß auch neue Freunde erwerben werden.

5. Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 mit Ausschluß des Seerechts auf der Grundlage des B. G. B. erl. von Dr. A. Düringer, O. L. G. R. in Karlsruhe und Dr. M. Hachenburg, Rechtsanw. in Mannheim. Lief. 1—4. Erstes Buch. Haadelsstand. — Mannheim 1898. J. Bensheimer. Pr. der 4. Lief. 7 M. 50 Pf.

Zum erneuerten H. G. B. ein neuer, auf mehrere Bände berechneter Kommentar, deren erster mit der 4. Lief. durch ein besonderes Sachregister abgeschlossen ist und dem ersten Buch als Anhang einen Auszug der einschlagenden Vorschriften des Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit beifügt. Den besonderen Vorzügen der verschiedenen Bearbeitungen des neuen Gesetzes wird die Beurtheilung erst nach längerer Beobachtung und Vergleichung gerecht werden können. Dem vorliegenden Werk bringt der zweite Bearbeiter vorab gleichsam als Aussteuer den Ruf mit, den er sich als gediegener juristischer Scheiftsteller und besonders über das B. G. B. erworben hat. Ist doch gerade das Verständniß des neuen H. G. B. fast auf jedem Scheitt durch eindringende Beschäftigung mit dem neuen bürgerlichen Rechte bedingt. Der vorliegende Theil erweckt denn auch durch die Behandlung des Gegenstandes das beste Vertrauen zu seiner Fortführung und Vollendung, die eine werthvolle Bereicherung der handelsrechtlichen Literatur bieten wird.

6. Materialien zum Handelsgesetzbuch (6. Bd. der gesammten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, her. von C. Hahn, † G. O. J. R., Sen. Präs. d. Kammerger., fortges. v. B. Mugdan, Kamm. G. R.). Berlin 1897. R. v. Decker (G. Schenck).

Die Herausgabe der „Materialien" ist als eine werthvolle Ergänzung der Kommentare zu den neuen Justizgesetzen längst geschätzt, da gerade die selbständigsten Kommentare sich in den wörtlichen Mittheilungen aus den Vorarbeiten die möglichste Beschränkung auferlegen müssen, aber alle Auszüge mehr oder minder willkürlich sind und die Möglichkeit der Kontrole wünschenswerth machen. Der vorliegende Band enthält den dem Reichstage vorgelegten Entwurf des neuen H. G. B. und des Einf. Ges. zu demselben, die beigegebene Denkschrift, die Plenarberathungen des Reichtags und den Bericht einer Kommission.

7. Handwörterbuch des gesammten Versicherungswesens, einschließlich der sozialpolitischen Arbeiterversicherung. Unter Mitwirkung hervorragender Fachleute und Juristen des In- und Auslandes, herausg. von Eugen Baumgartner. Lief. 1—3. Straßburg i. E. 1897. 1898. Verlag des Herausg. Pr. der Lief. von 5 Bog. Lex. Form. M. 1,50 (ersch. in 50 Lieferungen).

Ein ebenso breit wie unklar angelegtes Unternehmen: auf nicht viel mehr als den Namen hin ist mit dem individualistisch zugespitzten handelsrechtlichen Versicherungsvertrage, der auf den größtmöglichen Gewinn des Unternehmers berechnet ist und sein muß, die sozialpolitische Arbeiterversicherung zusammengeworfen, deren Aufgabe es ist, den Arbeitern die größtmögliche Versorgung mit möglichst geringem Aufwande der gewerblichen Unternehmungen zu verschaffen, zu deren rationellen Betriebsunkosten diese Versorgung gehört, die aber wie sie aus dem Streit der Parteien hervorgegangen sind, unter sich wieder die größten Verschiedenheiten der technischen Anlage aufweisen. Der Umfang, auf den das Ganze berechnet ist, kann die Abnehmer um so weniger verlocken, als die Zahl derer gering sein wird, die den beiden Bestandtheilen des Werks auch nur annähernd die gleiche Antheilnahme entgegenbringen. Indeß ist es dem Herausgeber gelungen, eine Anzahl tüchtiger Mitarbeiter zu gewinnen, und enthalten schon die ersten Lieferungen, die den Buchstaben A. noch nicht erschöpfen, mehrere belehrende und gut geschriebene Aufsätze. Ueber den Werth des Ganzen wird sich erst urtheilen lassen, wenn es soweit zur Durchführung gelangt, daß eine ungefähre Uebersicht über die verschiedenen Bestandtheile und ihre Gliederung möglich wird.

8. Wechselrecht von C. S. Grünhut. Zwei Bde. (Dritte Abth., zweiter Theil des Systematischen Handbuchs der Deutschen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Dr. Karl Binding, Prof. in Leipzig.) Leipzig 1897. Dunker und Humblot. Pr. 22 M.

Das vorliegende Werk, mit dem das „systematische Handbuch" einen neuen erfreulichen Scheitt zu seiner Vollendung macht, ist vor vielen anderen geeignet, das Vorurtheil zu widerlegen, als ob die durchdachte wissenschaftliche Bearbeitung eines Rechtsstoffes ein weniger nützlicher Berather der Rechtsanwendung sei wie ein der Legalordnung schrittweise folgender Kommentar. Vielleicht um sich das Vertrauen von dieser Seite nicht zu erschweren, hat der Verf. eine freiere Anordnung gewählt, die zwischen jener nah einer streng begrifflichen Gliederung die Mitte hält und das Ganze scheinbar in eine Reihe selbstständiger Abhandlungen auflöst, die doch für den, der sie in ihrem Zusammenhange auffaßt, den klaren „von der Theorie des einseitigen Aktes ausgehenden" Gedankengang festhalten. Da, wenn nicht alle, so doch viele Wege ohne allzuviel Aufwand von Zeit und Anstrengung nach Rom führen, so kann über diesen Gang der Darstellung auch der nicht mit dem Verf. rechten, der den Gegenstand vielleicht lieber auf einer breiteren Grundlage gestellt sähe als auf die eines immerhin nur for-

Digitized by Google

malen und darum für die wirthschaftliche Bedeutung des Wechsels nicht völlig zureichenden Grundsatzes, wenn es nicht vielmehr gelingt, seine Nothwendigkeit aus dem wirthschaftlichen Zwecke heraus zu entwickeln. Da aber die Wissenschaft niemals auf einen Zug erschöpft werden kann, so mag dieses letzte Ende um so eher dahin gestellt bleiben, als der Verf. mit vollem Grunde versichern kann, daß er es ebenso sorglich vermieden hat „innerlich zusammengehörige, sachlich unter einander verkettete wechselrechtliche Institute auseinander zu reißen, um nach blos juristischen Konstruktionen ein logisch vollkommen korrekt geordnetes Ganzes herzustellen", wie, daß er „überall bestrebt war, bei den in ihrer Abstraktion oft dunklen Rechtssätzen die praktischen wirthschaftlichen Bedürfnisse aufzudecken, die ihnen zu Grunde liegen, und die sie zu befriedigen bestimmt sind." Die „reiche Ernte der unermüdlichen historischen Erforschung" des Wechsels hat in der guten Hälfte des ersten Bandes volle Verwerthung gefunden, während die Beachtung der ausländischen Wechselrechte, die mit dem deutschen der gleichen Wurzel entsprossen, auch jetzt noch „trotz mancher eigenthümlichen Züge im Ganzen beinahe dieselbe juristische Physiognomie zeigen," in die systematische Darstellung überall verflochten ist. Je weniger der Leser darauf bedacht ist, aus einem Buche nur mühelos den nächsten Bedarf abzuschöpfen, je mehr er Sinn dafür hat, einen den Augenblick überdauernden und gerade darum auch nachhaltigen Gewinn davonzutragen, desto enger wird er sich mit einem Buche befreunden, das ihm jedesmal erneute Anregung und weiteren Umblick verspricht.

Kl.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtsanwalt Heinrich Konrad Mehner bei der Kammer für Handelssachen Annaberg und beim Amtsgericht Chemnitz; — Rechtsanwalt Franz Schott beim Amtsgericht Markdreit; — Rechtsanwalt Dr. Rudolf Blume beim Landgericht Karlsruhe und beim Amtsgericht Baden-Baden; — Rechtsanwalt Christian Peter Scheel beim Landgericht Flensburg; — Justizrath Eduard Kundt beim Landgericht Neustrelitz; — Referendare Alfred Günther, Erich Welchsel beim Landgericht Braunschweig; — Rechtsanwalt Kuhn beim Amtsgericht Sagan; — Rechtsanwalt Franz Goldbach beim Landgericht Augsburg; — Rechtsanwalt Bernstein beim Landgericht und beim Amtsgericht Dortmund; — Rechtsanwalt Johann Rieger beim Landgericht Memmingen; — Rechtsanwalt Albert Friedmann beim Landgericht Mannheim; — Rechtsanwalt Dr. Arwed Karl Langheineken beim Amtsgericht und beim Landgericht Dresden; — Rechtsanwalt Lütkemann beim Amtsgericht Einbeck; — Rechtsanwalt Ernst Mayer beim Landgericht Stettin; — Rechtsanwalt Paul Franzke beim Amtsgericht Ziegenhals; — Rechtspraktikant Ludwig Höflich beim Amtsgericht Erlangen; — Rechtsanwalt Max Schlederer beim Amtsgericht Friedberg; — Rechtsanwalt Otto Sarrazin beim Amtsgericht Schubin; — Rechtsanwalt Jöltenbeck beim Amtsgericht Blotho; — Rechtsanwälte Alexander Fürst, Dr. Rudolf Fürst, Ernst Hammer, Dr. Josef Helm, Dr. Theodor Kaufmann, Dr. Erich Kleinschmidt, Friedrich Landfried, Dr. Wilhelm Moufang, Dr. Heinrich Müller, Leopold Neuburger, Dr. Otto Schoch, Dr. Clemens Schottler, August Wagner, Dr. Julius Wolff, Hermann Künzig, Eduard Leonhard beim Landgericht Heidelberg; — Rechtsanwalt Max Aldin Adler beim Amtsgericht Döbeln; — Rechtsanwälte Dr. Severin Lorenz Festersen, Dr. Johannes de Voß beim Hanseatischen Oberlandesgericht, beim Landgericht und beim Amtsgericht Hamburg; — Rechtspraktikant Albert Witte beim Landgericht München I; — Rechtsanwälte Oskar Groß, Philipp Frank beim Landgericht Nürnberg; — Rechtsanwalt Dr. Albert Georg Pezoldt beim Landgericht Plauen im Vogtl.; — Rechtsanwalt Offenbeeg beim Landgericht Arnsberg; — Rechtsanwalt Dr. Ernst Hochstaedter beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Rechtsanwalt Brock beim Amtsgericht Freiburg i. Schl.; — Rechtsanwalt Dr. jur. Walther Schmits beim Oberlandesgericht Köln; — Rechtsanwalt Karl Hirsch beim Landgericht Memmingen; — Rechtsanwalt Albrecht Huarmann beim Amtsgericht Witten; — Referendar Ludwig Dedekind beim Landgericht Braunschweig; — Gerichtsassessor Max Mülbner beim Landgericht Breslau; — Rechtsanwalt von Morsey gen. Picard beim Landgericht Göttingen; — Justizrath Carl Scheele und Rechtsanwalt Dr. Johannes Junck beim Reichsgericht Leipzig; — Rechtsanwalt Salzmann beim Amtsgericht Münster i. W.; — Rechtsanwalt Hrinrich Alwin Schlechte beim Oberlandesgericht Dresden; — Rechtsanwalt Gustav Danetius beim Landgericht II Berlin.

Löschungen.

Rechtsanwälte Dr. Karl Haß und Ernst Drumm beim Landgericht München I; — Rechtsanwalt Carl Bernstein beim Amtsgericht Höxter; — Rechtsanwalt Gustav Danellus beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Dr. Moritz Johannes Junck beim Landgericht Leipzig; — Rechtsanwalt Jöllenbeck beim Amtsgericht Oeynhausen; — Rechtsanwalt Karl Knapp beim Amtsgericht Reutlingen und beim Landgericht Tübingen; — Rechtsanwalt Franzke beim Landgericht Breslau; — Rechtsanwalt Lütkemann beim Landgericht Göttingen; — Rechtsanwalt Sellentin beim Landgericht und beim Amtsgericht Greifswald; — Rechtsanwalt Johann Rieger beim Amtsgericht Wurmbach; — Rechtsanwalt Dr. Ludwig Edmund Göhring beim Landgericht Leipzig; — Rechtsanwalt v. Morsey-Picard beim Amtsgericht Einbeck; — Rechtsanwalt Otto Offenberg beim Amtsgericht Erwitte; — Rechtsanwalt Wippermann beim Landgericht Halle a. S.; — Rechtsanwalt Kantorowicz beim Amtsgericht Schönlanke; — Rechtsanwalt Adolf Salzmann bei der Kammer für Handelssachen Siegen; — Rechtsanwalt Dr. Bezold beim Landgericht Würzburg; — Justizrath Scheele beim Landgericht Arnsberg; — Rechtsanwalt Karl Rupprecht beim Landgericht Bamberg; — Rechtsanwalt Kajetan Sedlmeyer beim Amtsgericht Neuburg a. D.; — Rechtsanwalt Otto Arnold beim Landgericht Regensburg.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Rechtsanwalt Dr. Goste in Stargard i. Pom.; — Rechtsanwalt Scheffer in Flensburg; — Rechtsanwalt Prack in Melsungen; — Gerichtsassessor Neufang in Saarbrücken; — Rechtsanwalt Schiesinger in Friedrichshagen; — Rechtsanwalt Malorny in Zabrze; — Rechtsanwalt Böning in Blumenthal.

Todesfälle.

Rechtsanwalt R. Probst in Stuttgart; — Rechtsanwalt Dr. Gottlob August Oppe in Chemnitz; — Justizrath Stanislaus v. Broekere in Pleschen; — Rechtsanwalt Gustav Düsterwald in Berlin; — Justizrath H. Bulich in Köln.

Für ein kleines Anwalts- und Notariatsbüreau in Rheinland-Westfalen wird bei hohem Gehalt und angenehmer Stellung ein

Büreauvorsteher

gesucht, der als solcher durchaus geschäftserfahren und zugleich zur selbständigen, tüchtige Rechtskenntniß voraussetzenden Bearbeitung auch schwieriger Prozeß- u. Notariatssachen befähigt und darin geübt ist.

Vorzügliche Empfehlungen unerläßlich. Meldungen unter Chiffre **D. 279** befördert die Expedition d. Bl. in Berlin S. 14.

Ein Büreaugehilfe,

der bereits 3—4 Jahre im Anwaltsbüreau thätig war, auch kleinere Anträge und Kostennoten selbständig entwerfen kann, wird von einem Görlitzer Rechtsanwalt für bald ev. später als 1. Büreaugehilfe gesucht. Off. mit Lebenslauf, Zeugnißabschriften und Gehaltsansprüchen sub **A. W. 122** an Haasenstein & Vogler A.-G. Görlitz erbeten.

Bekanntmachung.

Die Stelle des

Bürgermeisters

hiesiger Stadt ist in Folge anderweiter Wahl ihres jetzigen Inhabers voraussichtlich alsbald neu zu besetzen.

Das pensionsfähige Gehalt ist vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses auf jährlich 4200 Mark, steigend von 4 zu 4 Jahren um je 300 Mark bis zum Höchstbetrage von 4800 Mark, festgesetzt worden.

Außerdem bezieht der Bürgermeister als nicht pensionsberechtigtes Nebeneinkommen für die Verwaltung ländlicher Standesämter und für die Wahrnehmung der Amtsanwaltsgeschäfte, falls ihm dieselben übertragen werden sollten, etwa 650 Mark jährlich.

Andere mit Einkommen verbundene Nebenämter darf derselbe nur mit Genehmigung der Stadtverordneten übernehmen.

Der Gewählte muß der Wittwen- und Waisenkasse der Stadt Schwiebus beitreten und drei Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens als jährlichen Beitrag an dieselbe entrichten.

Bewerber, welche die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen, oder bereits längere Zeit im Verwaltungsdienste beschäftigt sind, werden ersucht, ihre Bewerbungen nebst Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 1. Juli d. Js. bei dem Stadtverordneten-Vorsteher, Herrn Spediteur A. Reiche hier, einzureichen.

Schwiebus, den 30. Mai 1899.

Der Magistrat.

Büreauvorsteher,

tüchtig und zuverlässig, findet Lebensstellung. Off. mit Zeugnißabschriften und Gehaltsansprüchen sub **V.G.3707** an Rudolf Mosse, Berlin C. Königstr. 56.

Ein zuverlässiger, der polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtiger **Büreauvorsteher** sucht zum 1. Juli oder später Stellung. Offerten erbeten unter **N. 307** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Tücht. **Bür.-Vorst.**, 27 J., Stenograph, s. z. 1./7. ev. früh. od. spät. anderw. Eng. Off. erb. **Rotuff**, Spandau, Körnerstr. 8.

Büreauvorsteher, welcher selbstst. Inform. aufnehmen, Klagen und Schriftsätze jeder Art anfertigen kann, sowie im Kassen- und Anwaltskostenwesen vollständig vertraut, auch im Stenographiren und Maschinenschreiben perfekt ist, sucht per 1. Juli anderw. Stellung als Büreauvorsteher oder Kassirer auf Anwaltsbüreau. Kaution auf Wunsch. Alter 28 Jahre. Primazeugnisse stehen zur Seite.

Gefl. Offerten erbeten an R. Mosse, Apolda, unter **L. M. 100.**

Büreauvorsteher, im 22. Lebensjahr, mit Prozeßsachen vertraut, bereits vielfach Termine wahrgenommen, empfohlen, sucht anderweitige Stellung als Vorstand, event. als 1. Gehülfe in größerem Büreau bis spätestens 1. Juli cr. Gefl. Off. sub **L. 305** an die Expedition d. Bl. in Berlin S. 14.

Ein seit langen Jahren in der Anwalts- und Notariats-Praxis thätiger, durchaus erf. u. selbständig arb., verheiratheter **Büreau-Vorsteher,** gut empfohlen, sucht anderweitig Stellung, am liebsten in Rheinland oder Westfalen. Antritt ev. sofort. Offerten unter **S. 258** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14 erbeten.

Büreauvorsteher, 27 Jahre alt, des Polnischen auch in Schrift vollkommen mächtig, sucht Stellung. Offerten sind zu richten an die Expeditinn d. Ztg. in Berlin S. 14 unter **O. 309.**

Berliner **Büreauvorsteher,** erfahren, zuverlässig, 34 Jahre, sucht Stellung nach **außerhalb.**

Georg Droge, Berlin, Stralauerstr. 55.

Suche Eng. Biu 32 J., mit Not. bek. Antr. nach Wunsch.

Joenck, B.-V., Berlin, Auklamerstr. 38.

Gerichts-Assessor zur Vertretung auch im Notariat gesucht für die Zeit vom 15. Juli bis 15. September cr.

Motty, Justizrath in Graetz i. Posen.

Gerichtsassessor oder **älterer Referendar** zur Vertretung (ersterer auch im Notariat) für die Zeit vom 15. Juli bis 1. September d. J. gesucht.

Glatz, im Juni 1899.

Burczek, Rechtsanwalt und Notar.

Ich suche für die Zeit vom 15. Juli oder Ende Juli auf 5 Wochen einen **Gerichts-Assessor** zur Vertretung im Prozeß und Notariat.

Jewell, Rechtsanwalt und Notar, Kalkberge-Rüdersdorf b. Berlin.

Ich suche für ca. 5 Wochen vor den Ferien oder während der Ferien einen **Vertreter** in den Rechtsanwalts- und Notariatsgeschäften.

Gelsenkirchen i. W. **Heß,** Rechtsanwalt u. Notar.

Ich suche für die Zeit vom 15. Juli oder Ende Juli auf sechs Wochen einen Gerichtsassessor zur **Vertretung** im Prozeß und Notariat.

Duisburg a. Rh. **Dr. G. Schmits,** Rechtsanwalt u. Notar.

Ich suche vom 10. Juni oder etwas später für 2 oder 3 Monate einen Gerichtsassessor als Vertreter.

Rechtsanwalt Dinkgraeve,
beim Landgericht Aurich.

Landgerichts-Anwalt in Breslau will sich vom 1. Juli bis 30. September (eventuell vom 15. Juli bis 15. September) durch Gerichts-Assessor vertreten lassen.

Herren, welche zur Uebernahme der Vertretung bereit sind, werden um Adressenangaben gebeten unter **K. 302** an die Expedition dieser Zeitschrift in Berlin S. 14.

Landgerichtsanwalt sucht einen **Assessor** (Landrechtler) zu seiner Vertretung für 3 Monate. Offerten unter **U. 261** an die Exped. dieses Blattes in Berlin S. 14.

Ein **Assessor,** der sich als Anwalt niederlassen und sein Büreau erst am 1. Oktober 1899 eröffnen will, wird als Vertreter eines Berliner Anwalts für die Zeit bis zum 1. Oktober 1899 gesucht. Offerten unter **A. 268** an die Expedition der Juristischen Wochenschrift in Berlin S. 14.

Ldr. Assessor übernimmt sofort ruhige Anwalts- auch Notariatsvertretung auf mehrere Monate. Off. sub **M. 306** an die Exped. d. Bl. in Berlin S. 14 erb.

Tüchtiger **Referendar** (Landrechtler), der selbständig arbeiten kann und schon bei einem Anwalt gearbeitet hat, wünscht vom 15. Juni ab als Vertreter oder Hülfsarbeiter eines Anwalts beschäftigt zu werden — auch auf längere Zeit. Offerten unter **T. 941** an Haasenstein & Vogler A.-G., Königsberg i. Pr.

Gerichts-Assessor

zur Vertretung eines Rechtsanwalts und Notars in kleiner Stadt der Provinz Posen für die Zeit vom 15. Juli bis 15. September d. J. gesucht. Kenntniß der polnischen Sprache erwünscht.

Gefällige Offerten unter **M. 293** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Landrechtl. Oberlandesgerichtsreferendar sucht die **Vertretung** eines Anwalts, Seestadt sehr erwünscht. Offeeten bitte unter Chiffre **J. 294** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14.

Ein **Rechtsanwalt** an einem Amtsgericht, Landrechtler, 3½ Jahre in der Praxis, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen an einem Landgericht zu assoctiren. Offerten unter **P. E. 43** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Jüngerer landr. **Rechtsanwalt,** 3½ Jahre am Landgericht einer Provinzialhauptstadt thätig, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen in Berlin zu assoctiren. Offerten unter **N. 128** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14 erbeten.

Rechtsanwalt (Landrechtler) sucht für jetzt oder später geeigneten Wirkungskreis — durch Association, Nachweis einer Vakanz, event. längere Vertretung ꝛc. — und erbittet gef. nähere Angaben unter **G. 286** an die Expeditioa dieses Blattes in Berlin S. 14.

Nachweis eines **Niederlassungsortes** für ldr. Anwalt erbeten sub **J. 227** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Dr. jur. Paul E. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.

Georg J. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Digitized by Google

Autor
unter günstigen Bedingungen gesucht für ein größeres populär abgefaßtes Gesetzbuch, enthaltend die Reichsgesetze und das bürgerliche Gesetzbuch nebst Formularen ꝛc. Gefällige Angebote sub **G. T. 84** Berlin, hauptpostlagernd erbeten.

Es werden antiquarisch zu kaufen gesucht: **Entscheidungen des R. G. in Civil- und Strafsachen, Rheinisches Archiv, Jur. Wochenschrift, Kommentar zur C. P. O. von Wilmowsky u. Levy, Olzhausen, Strafgesetzbuch, Oppenhof, Kommentar zum Str. G. B, Preußische Gesetzessammlung u Reichsgesetzblatt.** Schriftliche Offerten **Z. 267** bef. die Exped. d. Bl. in Berlin S. 14.

Soeben ist erschienen:

Die Civilprozeßordnung

in der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Fassung
zum Gebrauch für die Praxis und das Studium erläutert

von

Landgerichtsrath **Dr. Ernst Neukamp.**

1. Teil. M. 5,60.

Der 2., etwas umfangreichere (Schluß-) Teil erscheint sofort nach Erledigung der Novelle betr. den Nachtrag.

Preis des ganzen Kommentars **etwa 12 Mark.**

Dieses **namentlich für den Praktiker** bestimmte Werk hält die Mitte zwischen den großen Kommentaren und den sog. erläuterten Textausgaben.

Göttingen. **Vandenhoeck & Ruprecht.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschienen:

Lehrbuch
des
Deutschen bürgerlichen Rechts
auf der Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich

von

Konrad Cosack,
Professor der Rechte in Bonn.

Zweiter Band, erste Abteilung:

Das Sachenrecht.

Zur ersten und zweiten Auflage des ersten Bandes gehörig.

Preis: 6 Mark.

Die Abt. 2 dieses Bandes, enthaltend die Rechte an Rechten, das Recht der Wertpapiere, das Gesellschafts- und das Familienrecht, wird im September, und die Abt. 3, enthaltend das Erbrecht und ein das ganze Werk umfassendes alphabetisches Inhaltsverzeichnis im November d. J. erscheinen.

Die Einwirkung
des Bürgerlichen Gesetzbuchs
auf
zuvor entstandene Rechtsverhältnisse.

Eine Darstellung der Fragen der Uebergangszeit

von

Dr. Hermann Habicht,
Landrichter in Kassel.

Preis: 12 Mark.

Amtliche Ausgaben.

Von den Entwürfen zu den Ausführungsgesetzen sind dem **Preußischen Landtage** bisher zugegangen und in unserem Verlage erschienen:

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nebst Begründung. Drucksache Nr. 34 und Zu Nr. 34 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 278 Seiten, Preis Mk. 4, mit Porto Mk. 4,30.

Entwurf eines Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit nebst Begründung. Drucksache Nr. 35 und Zu Nr. 35 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 132 Seiten, Preis Mk. 2, mit Porto Mk. 2,20.

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Aenderung der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 nebst Begründung. Drucksache Nr. 56 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 28 Seiten, Preis 70 Pf., mit Porto 75 Pf.

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nebst Begründung. Drucksache Nr. 118 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 37 Seiten, Preis Mk. 1, mit Porto Mk. 1,10.

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche nebst Begründung. Drucksache Nr. 135 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 20 Seiten, Preis 50 Pf., mit Porto 55 Pf.

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung nebst Begründung. Drucksache Nr. 140 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 37 Seiten, Preis Mk. 1, mit Porto Mk. 1,10.

Entwurf eines Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher nebst Begründung. Drucksache Nr. 144 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 19 Seiten, Preis 50 Pf., mit Porto 55 Pf.

Berlin S. 14, Stallschreiberstr. 34. 35. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

Soeben erschien:

Das
Auslieferungsrecht

Unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Ausgelieferten vor dem erkennenden Gericht für die

Praxis der deutschen Justizbehörden

bearbeitet von

Dr. jur. H. Delius, Landrichter.

VIII und 106 Seiten Oktav. Preis M. 2.80.

Die zum Nachlaß eines R.-A. gehör., sehr gut erh. **Bücher** sind sofort zu verk. und die von dems. R. A. seit 15 Jahren innegehabte, sich vorzüglich zu Büreauzwecken eignende Wohnung sofort oder später zu vermiethen.
Halle a. S., Gr. Steinstr. Nr. 18 I. **Fiedler**, Büreauvorsteher.

Max Kornicker, Lindners Nachfolger.
Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare.
Fernsprecher 912. **Breslau.** Neumarkt 17.
empfiehlt sein großes Lager aller vorkommenden Formulare, sowie sämmtliche Drucksachen für den Büreaubedarf, als **Canzlei-, Concept-, Briefpapiere, Couverts** in den gängigen Formaten, **Actendeckel** ꝛc. ꝛc. in bekannt bester Ausführung zu billigsten Preisen. Papierproben gratis u. franco, **Formular-Collection** gegen Einsendung von M. 1,25.
Beelog von Kremser's Gebühren-Tabellen.
Specialität: Schreibmaschinenpapiere und Bedarfs-Artikel.

Zu verkaufen!
Entscheidungen d. Reichsgerichts in Strafsachen, 1880—97, 30 Bd. geb. für 92 M.; Gruchot-Kunpel Beiträge, 14.—41. Jahrgang, geb. für 140 M.; Entsch. des Kammergerichts (81—97) 16 Bd. geb. für 70 M.; Striethorst Archiv, 100 Bd. geb. für 32 M.; Juristische Wochenschrift 1880—97, geb. für 85 M. Außerdem viele andere juristische Werke. Offerten unter **E. 284** an die Exp. dieser Zeitschrift in Berlin S. 14.

Wohnung für Rechtsanwälte.
Ganz nahe dem Spittelmarkt in sehr belebter Stadtgegend, Alte Jakobstraße 47 (Eckhaus) I. Etage ist ein Geschäftslokal von 5 Fenstern Front nebst anstoßender Wohnung von 4 Vorderzimmern, Küche, Speisekammer, Mädchengelaß, Badezimmer ꝛc., im ganzen 12 Fenster Front, für eine Jahresmiethe von M. 3500.— sofort zu vermiethen. Näheres in der Expedition dieses Blattes in Berlin S. Stallschreiberstraße 34. 35.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin
W., Mohrenstraße 13/14.

Soeben ist erschienen:

Handausgabe
des
Bürgerlichen Gesetzbuchs
für Studium und Praxis
bearbeitet von
Dr. Hugo Neumann,
Rechtsanwalt am Königl. Kammergericht zu Berlin.
Sechste Lieferung
(II. Band 1. Lieferung, §§ 1297—1563).
Geheftet M. 2,—.
Band 1 (Lieferung 1—5) geh. M. 9,50, geb. M. 11,—.

Association Berliner Schneider. (Friedrich Mohler & Co.)

Berlin SW., **Johanniterstr. 16**
empfiehlt ihre Spezialität von
Amtstrachten für Justizbeamte, Professoren und Prediger.
Amtsroben und **Barrets** für
Richter: von M. 25—54,
Rechtsanwälte: von M. 26—46,
Gerichtsschreiber: von M. 15—30
bei freier Zusendung.
Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

Köpenickerstr. 95 in unserem neu erbauten Bankgebäude, ist ein **Büreau,** bestehend aus 3 Vorder- und 1 Hinterzimmer — eine Treppe gelegen —, **sehr geeignet für einen Rechtsanwalt,** zum 1. Oktober, oder früher, zu vermiethen. Preis M. 2000, inclusive Heizung.

Berlin SO. Köpenickerstraße 110. **Louisenstädtische Bank.**

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Monatsschrift
für
Handelsrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.
Herausgegeben von
Justizrath **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.
VIII. Jahrgang. Preis halbjährlich M. 6,—, bei portofreier Zusendung M. 6,30.

Inhalt von Nr. 6. Darf das Recht des Aufsichtsrathes eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, statutarisch beschränkt werden? Von **Dr. Kahn** in München. — Die Stellung des Reichsgerichts zu den handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften. Von **Dr. Beheim**-Schwarzbach. — Börsenrechtliche Studien. Aufsicht über die Börsen. Staatskommissar. Von **Dr. Pfleger** in München. — Neueste Entscheidungen des Reichsgerichts betreffend Aktiengesellschaften und Genossenschaften: Die Generalversammlung ist nicht befugt, Namens der Gesellschaft mit Dritten zu kontrahiren. — Die von der Generalversammlung beschlossene Amortisation von Aktien ist in dem Augenblick durchgeführt, in welchem die Aktiengesellschaft in den Besitz der zu amortisirenden Aktien gelangt. — Kartelle in Form einer Genossenschaft. Bilanzgrundsätze. — **Steuerwesen:** Buchgewinne, welche durch Zusammenlegung des Aktienkapitals entstehen, sind keine steuerpflichtigen Ueberschüsse. — Beträge, die zu Abschreibungen infolge Werthverminderung der Anlagen nothwendig sind, gehören nicht zu den Ueberschüssen und sind daher steuerfrei. — Der Entwurf der ungarischen Börsensteuer. — **Literatur:** Vidari, Corso di diritto commerciale. Besprochen von Professor **Kleinfeller** in Kiel. — Aus der österreichischen Rechtsprechung: Haftung des Arrest wegen aufsichtswidrigen Verhaltens der Postsparkasse im Checkverkehr. — Aus der Praxis des Registerrichters. — Vom **Reichsgericht.** Mitgetheilt von Reichsgerichtsrath **Förtsch.**

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegt von C. L. Hirschfeld, Verlag in Leipzig ein Prospekt bei, betr.: Eckart Freiherr v. Aufseß, Konkursrecht und Konkursverfahren.

№ 45 und 46. Berlin, 17. Juni. 1899.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inſerate die Zeile 40 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte. S. 391. — Vom Reichsgericht. S. 391. — Perſonal-Veränderungen. S. 407.

Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. hat der Kaſſe abermals eine Beihülfe von 500 Mark gewährt. Der Kammer und ihrem Vorſtande iſt für die erfreuliche Zuwendung der aufrichtigſte Dank ausgeſprochen.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 29. Mai bis 3. Juni 1899 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zum Gerichtsverfaſſungsgeſetz.

1. Ger.-Verf.-Geſ. § 17.

Die Zuläſſigkeit der anderweiten Verhandlung und Entſcheidung der Sache ſeitens des R. G. war zu verneinen. Zu dieſem Ergebniß führt zunächſt der Inhalt des § 17 des G. V. G., deſſen Wortlaut folgender iſt: Die Gerichte entſcheiden über die Zuläſſigkeit des Rechtswegs. Die Landesgeſetzgebung kann jedoch die Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zuläſſigkeit des Rechtswegs beſonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Beſtimmungen übertragen: 1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls ſie zu dieſer Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denſelben Vorausſetzungen wie bei den Mitgliedern des R. G. ſtattfinden. 2. Mindeſtens die Hälfte der Mitglieder muß dem R. G. oder dem oberſten L. G. oder einem O. L. G. angehören. Bei Entſcheidungen dürfen Mitglieder nur in der geſetzlich beſtimmten Anzahl mitwirken. Dieſe Anzahl muß eine ungerade ſein und mindeſtens fünf betragen. 3. Das Verfahren iſt geſetzlich zu regeln. Die Entſcheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien. 4. Sofern die Zuläſſigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feſtſteht, ohne daß zuvor auf die Entſcheidung der beſonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entſcheidung des Gerichts maßgebend. Bei der Auslegung dieſer Geſetzesvorſchrift iſt davon auszugehen, daß unzweifelhaft die Worte „Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten“ nur auf die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte des betreffenden Landes, deſſen Geſetzgebung in Frage kommt, nicht aber auf Reichsbehörden ſich beziehen und deshalb bei dem Mangel jedes Anhalts für eine andere und weitere Bedeutung des Wortes „Gerichten“ auch der letztere Ausdruck nur auf Landesgerichte, nicht aber auf das R. G. bezogen werden kann. Es beruht daher der Schluß, daß die Bezeichnung „Gerichten“ wegen ihrer allgemeinen, das R. G. nicht ausnehmenden Faſſung auch auf das R. G. Anwendung finde, (wie u. A. Meyer, Deutſches Staatsrecht 4. Auflage S. 574 Note 13, Eccius, Preußiſches Privatrecht § 50 Anm. 1 am Ende, Droop, der Rechtsweg in Preußen, S. 131 Anm. 63 annehmen) auf einer noch zu beweiſenden Vorausſetzung (petitio principii). Gegen die Abſicht des Geſetzes, in dem Worte „Gerichten“ auch das R. G. einzubegreifen, ſpricht vielmehr die unter Nr. 2 des gedachten § 17 gegebene Vorſchrift, daß die Anzahl der bei Entſcheidungen mitwirkenden Mitglieder der fraglichen von der Landesgeſetzgebung zu errichtenden Behörde mindeſtens fünf betragen müſſe. Denn nach § 140 des G. V. G. entſcheiden die Senate des R. G. in der Beſetzung von ſieben Mitgliedern, die Senate der O. L. G. nach § 124 daſelbſt aber in der Beſetzung von fünf Mitgliedern. Die Einrichtung einer aus fünf Mitgliedern gebildeten Spruchbehörde läßt daher, da die Ausnahmen der §§ 547 und 543 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 der C. P. O. hier nicht in Betracht kommen, nur darauf ſchließen, daß die zu errichtende Behörde nach Art eines O. L. G. zuſtändig, nicht aber zum Eingreifen in die Rechtſprechung des R. G. ermächtigt ſein ſollte. Dazu kommt ferner, daß die freie Hanſeſtadt Bremen durch Geſetz vom 25. Juni 1879 (Geſetzblatt der freien Hanſeſtadt Bremen 1879 S. 216) auf Grund des § 17 des E. G. zum G. V. G. die Entſcheidung der Kompetenzkonflikte dem R. G. übertragen und hierzu die Kaiſerliche Verordnung vom 26. September 1879 ihre Zuſtimmung ertheilt hat, daß es aber zu den größten Widerſprüchen in der Einrichtung und Rechtſprechung des R. G. führen würde, wenn der zur Entſcheidung der Bremiſchen Kompetenz-

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

konflikte berufene Senat ermächtigt sein sollte, den Senats- oder Plenarentscheidungen des R. G. entgegen zu treten. In jedem Falle ist aber daran festzuhalten, daß es einer ausdrücklichen Bestimmung in dem genannten § 17 des G. V. G. bedurft hätte, wenn gegenüber der Stellung des R. G. als höchsten Gerichtshofes des Deutschen Reiches, der berufen ist, die Einheit der Deutschen Rechtsprechung zu wahren, die nach § 17 zu errichtende Landesbehörde die Befugniß haben sollte, in die Rechtsprechung des R. G. einzugreifen. Eine solche Bestimmung enthält der § 17 nicht, und darum kann jene Befugniß auch nicht aus der auf Grund des § 17 des G. V. G. und des § 17 des E. G. zum G. V. G. erlassenen Königlich Preußischen Verordnung vom 1. August 1879, die übrigens das R. G. gleichfalls nicht erwähnt, abgeleitet werden. Die von dem Königlich Preußischen Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte auf Grund des § 21 der genannten Verordnung ausgesprochene Aufhebung des vom R. G. am 15. Februar 1897 erlassenen Revisionsurtheils und die damit verbundene Zurückverweisung der Sache an das R. G. zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung ist hiernach für das R. G. ohne rechtliche Bedeutung. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die in Bd. 11 S. 392 in den Entsch. des R. G. abgedruckte Entscheidung des III. C. S. des R. G. vom 25. März 1884 keine Veranlassung bietet, die Entscheidung der vereinigten C. S. im vorliegenden Falle einzuholen. Denn damals handelte es sich um einen von der Verwaltungsbehörde in der Revisionsinstanz erhobenen sogenannten *positiven* Kompetenzkonflikt, nach dessen Verwerfung seitens des Kompetenzkonfliktsgerichtshofes der III. C. S. des R. G. die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs nochmals selbstständig geprüft und wegen Unbegründetheit dieser Einrede die Revision zurückgewiesen und nur nebenbei, nicht aber zur Begründung des Urtheils über die Wirkung eines negativen Kompetenzkonfliktes sich ausgelassen hat. Jetzt handelt es sich dagegen um einen *negativen* Kompetenzkonflikt, der dadurch hervorgerufen sein soll, daß in der vorliegenden Sache die Gerichte und die Verwaltungsbehörden sich endgültig für unzuständig erklärt haben. IV. C. S. i. S. Kath. K.-Gem. Samokleusk c. Poll vom 4. Mai 1899, Nr. 427/98 IV.

Zur Civilprozeßordnung.

2. § 22.

In einem Falle der vorliegenden Art ist der Gerichtsstand des § 22 jedenfalls *nicht* begründet. Auch wenn man annimmt, der von dem Kl. erhobene Anspruch müsse nicht gerade *gegen* die Niederlassung gerichtet sein, bleibt als Voraussetzung für die Anwendung der erwähnten Vorschrift, daß die *Klage* selbst (nicht blos das in Frage stehende Rechtsgeschäft) auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung *Bezug* haben, d. h. zwischen beiden ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen muß. Dieser fehlt aber im vorliegenden Falle. II. C. S. i. S. Straßburger Rheinschiffahrtsgesellschaft c. Süddeutsche Schiffahrtsgesellschaft vom 12. Mai 1899, Nr. 23/99 II.

3. § 231.

Was die *Klage* betrifft, so glaubt die Revision, daß neben dem Antrage auf *Feststellung* des Vertragsverhältnisses, welcher für berechtigt gehalten werden müsse, nicht auch auf *Zahlung* des Kaufpreises habe geklagt werden können, daß ferner überhaupt die Klage auf Zahlung des Kaufpreises ungerechtfertigt sei, weil, wie das O. L. G. selbst anerkenne, nur ein *Kaufversprechen* vorliege, nach der Inhalt der Urkunde selbst ergebe, daß über die Zahlung des Kaufpreises noch nähere Vereinbarungen vorbehalten gewesen seien. Diese Einwendungen können jedoch nicht für begründet erachtet werden. Warum neben der zweifellos berechtigten Klage auf Feststellung des Vertragsverhältnisses nicht gleichzeitig die Leistungsklage auf Zahlung des Kaufpreises soll angestellt werden können, wenn Kl. glauben, daß ihnen aus demselben Vertragsverhältnisse, dessen Feststellung sie begehren, zugleich ein Anspruch auf Leistung gegen die Bekl. zustehe, ist nicht abzusehen. Prozessualisch ist das sehr wohl vereinbar. II. C. S. i. S. König u. Gen. c. Siegfried u. Gen. vom 9. Mai 1899, Nr. 45/99 II.

4. § 231.

Nach Annahme des B. R. hat die Kl. ein Interesse daran, daß die ihren Pflichttheil betreffenden Streitpunkte, insbesondere das von der Bekl. auch gegenüber dem Pflichttheile geltend gemachte fiduziarische Erbrecht alsbald beseitigt werden, die Klage aber auf Abfindung wegen des Pflichttheils in bestimmter Höhe kann sie noch nicht erheben, weil es an den erforderlichen Grundlagen für die Berechnung des Pflichttheils fehle, indem die Bekl. bisher unterlassen habe, ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Nachlaßinventar vorzulegen. Gegen diesen Entscheidungsgrund hat sich die Revision mit der Ausführung gewendet: Das Wesen der Feststellungsklage sei verkannt; denn diese habe nicht die Bestimmung, ein richterliches Gutachten über einzelne Voraussetzungen eines Anspruchs herbeizuführen, sondern sei nur begründet, wenn ein alsbaldiges Interesse an der Feststellung des Anspruchs selbst bestehe; ein solches Interesse ergebe sich aber aus den vom B. R. hervorgehobenen Umständen nicht; die Thatsache, daß es zur Zeit an den Grundlagen für die ziffernmäßige Berechnung des Pflichttheils fehle, stehe einer Klage auf Zahlung des Pflichttheils nicht mehr entgegen, als der Feststellungsklage; sei diese Thatsache Voraussetzung des Anspruchs überhaupt, so könne auch nicht auf Feststellung, daß der Anspruch bestehe, geklagt werden; könne aber auf Erfüllung des Anspruchs geklagt werden, ohne daß ziffernmäßige Angaben über die Höhe gemacht werden, so fehle der Kl. das Interesse an der alsbaldigen Feststellung, daß der Anspruch bestehe. — Der Angriff kann als begründet nicht anerkannt werden. Es handelt sich nicht um die Entscheidung über einzelne Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs, sondern um die Feststellung, ob ein Anspruch der Kl. gegen die Bekl. überhaupt besteht. Die Bekl. hat jede Verpflichtung der Kl. gegenüber mit Rücksicht auf ihr fiduziarisches Erbrecht in Abrede gestellt, indem sie behauptet und auf diese Behauptung auch in der I. J. ihre Vertheidigung ausdrücklich gestützt hat, daß die Kl. ihren Pflichttheil erst nach ihrem, der Bekl., Tode zu fordern berechtigt sei. Der Streit betrifft also die Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses zwischen Parteien, und nach Lage der Sache kann es auch keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die Kl. ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältniß durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde (§ 231 der C. P. O.). Die Feststellungsklage ist nun zwar nicht gegeben, wenn die Leistungsklage erhoben werden kann, und in dieser Hinsicht wird durch den Umstand im Allgemeinen nichts geändert, daß die Anstellung und Durchführung

der Leiſtungsklage, namentlich in Anſehung des Nachweiſes der Höhe des Anſpruchs, mit augenblicklichen Schwierigkeiten verbunden iſt. Doch iſt wegen der bloßen Möglichkeit einer Leiſtungsklage die Feſtſtellungsklage nicht ſchlechthin ausgeſchloſſen. Das R. G. hat ſchon mehrfach ein rechtliches Intereſſe an der Feſtſtellung des Rechtsverhältniſſes für Fälle als gegeben anerkannt, wo ein Anſpruch, deſſen genauer Inhalt erſt durch Darlegung und Nachweiſung einer Menge von Thatumſtänden ermittelt werden könnte, vom beklagten Theile grundſätzlich überhaupt beſtritten wird. So liegt der gegenwärtige Fall. Die Bekl. hat, wie oben konſtatirt, jedes Recht der Kl. ihr gegenüber negirt, und andererſeits hat ſie ihrer Verpflichtung zur Offenlegung des Nachlaſſes des Erblaſſers durch Aufſtellung eines dem Geſetze — §§ 434 ff. Thl. I, Tit. 9 des A. L. R. — entſprechenden Inventars nicht genügt und dadurch ſelbſt die Kl. außer Stande geſetzt, ihre Pflichttheilsforderung ziffermäßig zu beſtimmen. Die Kl. hat unter dieſen Umſtänden ein rechtliches Intereſſe daran, daß, bevor ſie gegen die Bekl. mit dem Verlangen nach Inventarlegung im Rechtswege vorgeht, feſtgeſtellt werde, daß ihr überhaupt ein Anſpruch gegen die Bekl. auf Abfindung wegen ihres Pflichttheils zuſteht. (Vergl. Entſch. des R. G. Bd. 21 S. 382 ff., Bd. 23 S. 346 ff.; Juriſtiſche Wochenſchrift, Jahrgang 1893 S. 155). IV. C. S. i. S. Horn c. Kniffka vom 12. Mai 1899, Nr. 435/98 IV.

5. § 242.

Der B. R. geht davon aus, daß der Geſchenknehmer, welcher einen Theil des Empfangenen auf Grund der §§ 1113 folg. Thl. I, Tit. 11 des A. L. R. herauszugeben hat, als Nachlaßſchuldner anzuſehen ſei, (vergl. Eccius, Preußiſches Privatrecht, Bd. IV § 248 Anmerkung 159, ſowie auch Striethorſt, Archiv, Bd. 37 S. 84, Entſch. des Obertribunals, Bd. 62 S. 91 und Striethorſt, Archiv, Bd. 98 S. 85) und daß alſo eine derartige Revocation des Geſchenkten, auch wenn ſie im Intereſſe des Pflichttheilsberechtigten und durch dieſen ſelbſt zu erfolgen habe, doch zunächſt nur zu einer Vergrößerung der wirklichen Nachlaßmaſſe führen müſſe, worauf dann erſt der Pflichttheilsberechtigte — ſofern er nicht ſelbſt der Erbe und damit Eigenthümer des ergänzten Nachlaſſes iſt — den Anſpruch auf Ausfüllung ſeines Pflichtheils eventuell durch eine neue gegen die Erben anzuſtrengende Klage geltend zu machen habe. Ob dieſe Auffaſſung richtig ſein möchte, oder ob dem Pflichttheilsberechtigten — wie die Reviſion annimmt — perſönlich ein direktes Klagerecht gegen den Beſchenkten auf Ergänzung ſeines Pflichttheils dergeſtalt zugeſtanden werden muß, daß er zur Ergänzung des ihm etwa von den Erben nach Maßgabe des wirklichen Nachlaſſes zu gewährenden Betrages die von dem Beſchenkten zu zahlende Ergänzungsſumme für ſich einklagen darf, (vergl. insbeſondere Rehbein, Entſch. Bd. II S. 413, 414 und auch Dernburg, Lehrbuch des Preußiſchen Privatrechts, Bd. III § 212) kann jedoch im vorliegenden Falle dahin geſtellt bleiben, da der Kl. die urſprüngliche Begründung ſeiner auf § 1113 a. a. O. geſtützten Kl. in der Berufungsinſtanz aufgegeben hat. In dieſer Beziehung iſt noch hervorzuheben, daß der Kl. nach dem Thatbeſtande des B. U. ſeine vom Klagevortrage abweichende Behauptung durch Einzelanführungen unterſtützt hat, derentwegen vom B. R. auf den vorgetragenen Inhalt des vorbereitenden Schriftſatzes vom 30. November 1898 ausdrücklich Bezug genommen worden iſt. In dieſem Schriftſatze waren unter Nr. 1. bis 23. Anführungen gemacht, aus denen hervorgehen ſollte, daß der Erblaſſer bis zu ſeinem Tode Herr ſeines Geſchäfts geblieben ſei. Sodann heißt es darin unter Nr. 24: „Aus dieſen erſt im Laufe des Prozeſſes ermittelten Umſtänden ergiebt ſich, daß eine Schenkung überhaupt nicht ſtattgefunden hat. Kl. nimmt deshalb ſeine Behauptung ausdrücklich zurück. Es könnte ſich fragen, ob dadurch der Klage nicht der Boden entzogen wird. Kl. will es darauf ankommen laſſen. Er meint, ſo lange der Bekl. Schenkung behaupte, müſſe er ſich auch die Anfechtung derſelben gefallen laſſen, ſelbſt wenn Kl. die Schenkung beſtreitet. Außerdem iſt die Klage jedenfalls auch deshalb begründet, weil das Teſtament eine Pflichtheilsverletzung enthält.“ Danach iſt dem B. R. darin beizutreten, daß der Kl. ſelbſt ſeiner Klage das urſprüngliche Fundament durch dieſe neue Darſtellung entzogen hat. Es könnte daher nur noch in Frage kommen, ob der Kl., mit Rückſicht auf die Schlußworte des vorſtehend wiedergegebenen — (auch der im Thatbeſtande des B. U. enthaltenen Bezugnahme wohl mitvorgetragenen) — Paſſus jenes vorbereitenden Schriftſatzes, ſeine Anſprüche nunmehr aus dem veränderten Geſichtspunkte einer eigentlichen, auf teſtamentariſcher Verletzung beruhenden Pflichttheilsklage hat aufrecht erhalten wollen und ob dies nach § 489 der C. P. O. noch zuläſſig geweſen ſein würde. Der B. R. hat ſich hierüber gar nicht ausgeſprochen. Es fehlt alſo an einer Entſcheidung im Sinne des § 242 der C. P. O. und es bleibt deshalb dem Reviſionsrichter unbenommen, die Frage, ob eine unzuläſſige Klageänderung vorliegen würde, ſelbſtändig zu beantworten. (Vergl. Juriſtiſche Wochenſchrift von 1885 S. 321 Nr. 3.) Dieſe Frage iſt aber zu bejahen. Während die Klage gerade darauf geſtützt war, daß der Erblaſſer ſein Vermögen durch eine unter Lebenden zur Ausführung gebrachte Schenkung übermäßig verringert habe, geht die vom Kl. in der Berufungsinſtanz aufgeſtellte Behauptung umgekehrt dahin, daß die fragliche Schenkung überhaupt nicht ſtattgefunden habe und daß deshalb die betreffenden Vermögensobjekte als Beſtandtheile des Nachlaſſes des Erblaſſers anzuſehen ſeien. Danach iſt vom Kl. nicht etwa bloß ein neuer rechtlicher Geſichtspunkt hervorgehoben, ſondern die grundlegenden thatſächlichen Anführungen ſind zum Zwecke einer anderweiten Begründung des Klagebegehrens bei einem weſentlichen Punkte geradezu in ihr Gegentheil verkehrt. Die in ſolcher Weiſe nicht mehr aus § 1113 Thl. I, Tit. 11 des A. L. R., ſondern aus den §§ 432 Thl. II, Tit. 2 ebenda hergeleitete Forderung erſcheint damit als ein neuer Anſpruch, der in der Berufungsinſtanz nicht mehr erhoben werden konnte. Hiernach erweiſt ſich die vom B. R. aufrecht erhaltene Zurückweiſung der Klage ſchon aus dem Grunde als gerechtfertigt, weil der Kl. das urſprüngliche Klagefundament ausdrücklich aufgegeben hat und der von ihm in der II. J. gemachte Verſuch einer andern Begründung keine Berückſichtigung finden durfte. IV. C. S. i. S. Fiſcher c. Fiſcher vom 8. Mai 1899, Nr. 39/99 IV.

6. § 524.

Zunächſt konnte das Vorbringen des Vertreters der Bekl., Rkl., es habe, während der Ehescheidungsprozeß bereits in der Reviſionsinſtanz ſchwebte, eine Ausſöhnung zwiſchen den Parteien

ſtattgefunden, indem in der Nacht vom 23. März 1899, ferner in der Nacht vom 29. April auf 30. April 1899 ein Beiſchlaf zwiſchen dem Kl. und der Bekl. erfolgt ſei, und zwar der letztgenannte, nachdem in jener Nacht dem Beiſchlaf das die Bekl. zu demſelben beſtimmende Verſprechen des Kl. vorausgegangen ſei, daß er die Klage zurücknehmen werde, keine Berückſichtigung finden. Was in dieſer Hinſicht den behaupteten Beiſchlaf betrifft, ſo würde es ſich hier um eine hieraus nach L. R. S. 272a abgeleitete materielle Einrede der Erlöſchung der Eheſcheidungsklage durch Ausſöhnung handeln. Allein nach der Natur des Rechtsmittels der Reviſion (§ 524 der C. P. O.) kann ſelbſt im Eheſcheidungsprozeß, und zwar auch wenn es ſich um eine aus dem neuen Vorbringen abgeleitete Einrede der Erlöſchung der Eheſcheidungsklage handelt, in der Reviſionsinſtanz ein ſolches neues thatſächliches Vorbringen keine Berückſichtigung finden. Das Gleiche gilt aber auch bezüglich der Behauptung, es habe, während der Eheſcheidungsprozeß bereits in der Reviſionsinſtanz ſchwebte, der Kl. verſprochen, die Eheſcheidungsklage zurückzunehmen. Abgeſehen nämlich davon, daß hiernach nur das Verſprechen einer Zurücknahme der Eheſcheidungsklage behauptet wird, würde ſelbſt, wenn es ſich um die Behauptung eines von dem Kl. ausgeſprochenen Verzichts auf den von ihm geltend gemachten Anſpruch (auf Eheſcheidung) handeln würde, ein ſolcher Verzicht nicht Gegenſtand eines Vorbringens erſt in der Reviſionsinſtanz ſein können. Der Umſtand, daß ein Rbkl. gegenüber einer eingelegten Reviſion geltend machen kann, es habe der Rkl. auf die Reviſion verzichtet, und inſoweit ein neues thatſächliches Vorbringen in der Reviſionsinſtanz erfolgen kann, berechtigt nicht zu der Schlußfolgerung, daß ein Rkl. in der Reviſionsinſtanz, um dadurch eine Aufhebung des B. U. herbeizuführen, geltend machen könne, es habe der Rbkl. auf den ihm durch das B. U. zuerkannten Anſpruch, während der Rechtsſtreit in der Reviſionsinſtanz ſchwebte, verzichtet. Das R. G. ſah ſich ferner, auch wenn man annehmen wollte, es beziehe ſich die in § 580 der C. P. O. gegebene Befugniß zur Ausſetzung des Verfahrens über eine Eheſcheidungsklage auch auf die Reviſionsinſtanz, nicht veranlaßt, hiervon Gebrauch zu machen. Zu der von dem Vertreter der Bekl. weiter beantragten einfachen Vertagung endlich lag kein geſetzlicher Grund vor. II. C. S. i. S. Rönner c. Rönner vom 9. Mai 1899, Nr. 350/98 II.

7. §§ 647, 657, 819.

Die Anſicht der Reviſion, daß der Kl. der Beſitz der Waſſerwerksanlagen nicht durch den Erlaß einer einſtweiligen Verfügung habe übertragen werden dürfen, da durch den unangefochtenen Beſchluß des B. G. vom 19. Januar 1899 die Einſtellung der Vollſtreckung des landgerichtlichen Urtheils vom 15. Dezember 1898 endgültig angeordnet worden ſei und daß Bekl. die Kl. nicht unrechtmäßiger Weiſe ihres Beſitzes wieder entſetzt habe, da ſie auf Grund des Beſchluſſes vom 21. Januar 1899 hierzu befugt geweſen ſei, iſt nicht zutreffend. Das Urtheil des L. G. vom 15. Dezember 1898 iſt gegen Sicherheitsleiſtung für vorläufig vollſtreckbar erklärt. Nach erfolgter Beſtellung der Sicherheit war Kl. deshalb berechtigt, auf Grund deſſelben die Zwangsvollſtreckung ſo lange zu betreiben, als es nicht ſelbſt oder die Vollſtreckbarkeitserklärung aufgehoben oder die Einſtellung der Zwangsvollſtreckung angeordnet war. Letzteres iſt durch Beſchluß des Kammergerichts vom 19. Januar 1899 geſchehen. Dieſer nicht auf Grund mündlicher Verhandlung ergangene Beſchluß wurde aber erſt mit der am 20. Januar 1899 erfolgten Zuſtellung wirkſam. Zu dieſer Zeit hatte Kl. bereits auf Grund der am 19. Januar 1899 vorgenommenen Zwangsvollſtreckung den Beſitz des Waſſerwerks erlangt, indem der Gerichtsvollzieher die Bekl. aus dem Beſitze geſetzt und der Kl. den Beſitz durch Aushändigung der Schlüſſel übergeben hatte. War nun dieſe Art der Zwangsvollſtreckung nach dem vorbezeichneten Urtheile zuläſſig, ſo konnte das B. G. auch für glaubhaft erachten, daß Kl. den Beſitz auf Grund eines gültigen Titels, nämlich des Urtheils, alſo rechtmäßig erlangt hat — § 10 des A. L. R. Thl. I, Tit. 7 — da der Beſchluß vom 29. Januar 1899 eine vor ſeiner Wirkſamkeit vorgenommene Zwangsvollſtreckung nicht zu einer unrechtmäßigen macht. Dagegen war die Bekl., wie nach dem Beſchluſſe des R. G. vom 9. Februar 1899 feſtſteht, nicht befugt, auf Grund der §§ 657, 647 der C. P. O. die Aufhebung dieſer Vollſtreckungsmaßregeln und ihre Wiedereinſetzung in den Beſitz der Waſſerwerksanlage zu verlangen. Durch Vollziehung des ihrem Antrage entſprechenden Beſchluſſes des Kammergerichts vom 21. Januar 1899 erlangte ſie den Beſitz zwar auf eine formell zuläſſige Art und Weiſe. Dieſer Beſchluß ſtand aber mit den geſetzlichen Vorſchriften nicht im Einklange, war alſo auch kein gültiger Titel für ihren Beſitz, ſo daß dieſer nach der Vorſchrift des § 10 cit. ein unrechtmäßiger war. Der unrechtmäßige Beſitzer hat nun dem rechtmäßigen zu weichen. — Eccius Bd. 3 § 164 S. 116 —. Die Annahme des B. G., daß der Anſpruch der Kl. auf den Beſitz der Waſſerwerksanlage glaubhaft gemacht ſei, iſt demnach in dem vorausgeſetzten Falle, der Zuläſſigkeit der am 19. Januar 1899 vorgenommenen Zwangsvollſtreckung, nicht zu beanſtanden. Richtig iſt, daß nach § 819 der C. P. O. auch bei einem Beſitzſtreit die Regelung eines einſtweiligen Zuſtandes durch Anordnung einer einſtweiligen Verfügung nur dann erfolgen kann, wenn dieſe Regelung zur Abwendung weſentlicher Nachtheile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nöthig erſcheint. Es kann indeß dahin geſtellt bleiben, ob, wie die Reviſion ferner behauptet, der Umſtand, daß die Kl. den Beſitz der Waſſerwerksanlage durch die Vollſtreckung des erſten Urtheils erlangt hat und durch die Bekl. auf Grund des demnächſt aufgehobenen Beſchluſſes des B. G. vom 21. Januar 1899 wieder aus dieſem Beſitze geſetzt iſt, nicht unter die anderen Gründe des § 819 gebracht werden kann oder ob die prozeſſuale Lage der Sache den Erlaß der einſtweiligen Verfügung rechtfertigt. Denn die Vorausſetzung, von welcher das B. G. ausgeht, daß die Kl. durch eine in geſetzmäßiger Weiſe erfolgte Vollſtreckung des landgerichtlichen Urtheils vom 15. Dezember 1898 den Beſitz der Waſſerwerksanlage erlangt habe, iſt unrichtig. Die Beſitzentſetzung eines Bekl. und die Beſitzeinweiſung der Kl. im Wege der Zwangsvollſtreckung darf der Gerichtsvollzieher nach § 771 der C. P. O. nur vornehmen, wenn der Schuldner verurtheilt iſt, eine unbewegliche Sache herauszugeben, zu überlaſſen oder zu räumen. Nach der Formel des bezeichneten Urtheils iſt die Bekl. verurtheilt, darein zu willigen, daß die Kl. die Anlage und den Betrieb des Waſſerwerks der Gemeinde Lichtenberg für Rechnung der Bekl. ſo lange übernehme, bis ꝛc.

Digitized by Google

Wäre es nun überhaupt zulässig, bei der Frage, wie dies Urtheil zu vollstrecken sei, auf die Entscheidungsgründe desselben zurückzugehen, so ist in diesen auch nur ausgesprochen, daß die Verurtheilung auf die Duldung der Uebernahme des Wasserwerks gehe. Bei der Verurtheilung des Schuldners zur Duldung der Vornahme einer Handlung steht aber die Ausführung der Zwangsvollstreckung nach § 775 der C. P. O. nicht den Gerichtsvollziehern zu. Dieselben dürfen sich, wie auch die §§ 47, 48 der Preußischen Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 — Justiz-Ministerialblatt S. 206 — vorschreiben, auf diese dem Gerichte vorbehaltene Zwangsvollstreckung nicht einlassen, haben die Parteien vielmehr mit ihren Anträgen in diesem Falle an das Gericht zu verweisen. Wenn, wie das B. G. — S. 15 des Urtheils — meint, die Uebernahme des Wasserwerkes und seines Betriebes in erster Linie die Inbesitznahme der Anlagen des Wasserwerks erfordert, so würde sich daraus nur ergeben, daß die Kl. in dem Rechtsstreite die Verurtheilung der Bekl. zur Ueberlassung dieses Besitzes hätte verlangen können, nicht aber, daß sie, ohne daß sie dies gethan und ohne daß eine dem entsprechende Verurtheilung erfolgt ist, eine dem Urtheile, namentlich der Urtheilsformel nicht entsprechende Zwangsvollstreckung vornehmen lassen durfte. Vollstreckt werden konnte das Urtheil nur dadurch, daß das zuständige Gericht auf Antrag der Kl. die im § 775 a. a. O. vorgesehenen Maßregeln traf. Das B. G. hat überdies keine Gründe dafür angegeben, daß die Uebernahme des Wasserwerkes und des Betriebes nicht ohne Besitzentsetzung der Bekl. erfolgen konnte. Die Verwaltung fremden Eigenthums kann auch möglich sein, wenn dem Verwalter nur ein Mitgewahrsam eingeräumt wird, der Eigenthümer aber im Besitze bleibt und namentlich befugt bleibt, sein Eigenthum jeder Zeit zu betreten und die Verwaltung zu kontrolliren. In dem Urtheile des L. G. ist außerdem auf die Widerklage festgestellt, daß die Kl. nicht berechtigt ist, auch die Versorgung der Gemeinde Friedrichsfelde mit Wasser zu übernehmen. Nach den Gründen des Urtheils ist dies Recht vielmehr der Bekl. vorbehalten. Es würde sich daher fragen, ob nicht unter diesen Umständen der Bekl. wenigstens der Mitbesitz der Wasserwerksanlage zu belassen war, da nach den Erklärungen der Parteien auch die Gemeinde Friedrichsfelde von derselben Anlage aus mit Wasser zu versorgen war. Alle diese Umstände unterlagen aber nicht der Prüfung des Gerichtsvollziehers. Dieser durfte die Bekl. vielmehr nur dann aus dem Besitze des Wasserwerks setzen, wenn ein dem § 771 der C. P. O. entsprechendes Urtheil vorlag. Der Beschluß des R. G. vom 9. Februar 1899 läßt die Frage, ob die Besitzentsetzung der Bekl. und die Besitzeinweisung der Kl. auf Grund des landgerichtlichen Urtheils erfolgen konnte, ganz unberührt. Das R. G. hat nur ausgesprochen, daß der von der Kl. dem Gerichtsvollzieher ertheilte Auftrag zur Zwangsvollstreckung bei Erlaß des Beschlusses des Kammergerichts vom 21. Januar 1899 vollständig beendet war und das B. G. deshalb auf Grund der §§ 657, 647 der C. P. O. die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln nicht mehr aufheben durfte. Darüber, ob die Zwangsvollstreckung in der Art, wie es geschehen war, vorgenommen werden durfte, war damals nicht zu entscheiden, da die Bekl. die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln aus diesem Grunde nicht beantragt, das Kammergericht dieselben auch aus diesem Grunde nicht aufgehoben hatte und hierzu auch nicht zuständig gewesen sein würde. Das R. G. hatte deshalb auch keinen Anlaß, auf die Beschwerde der Kl. gegen den Beschluß vom 21. Januar 1899 darauf einzugehen, ob die am 19. Januar vorgenommene Zwangsvollstreckung in der geschehenen Weise erfolgen durfte. Nach § 685 der C. P. O. hat über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung betreffen, allerdings das Vollstreckungsgericht zu entscheiden. Daraus folgt aber nicht, daß, wenn es in einem anderen Verfahren darauf ankommt, ob ein Urtheil in zulässiger Weise vollstreckt worden ist, das Gericht sich dieser Prüfung entziehen darf. Die Bekl. hatte überdies, nachdem die am 19. Januar 1899 vorgenommene Zwangsvollstreckung, wenn auch zu Unrecht, durch Vollziehung des Beschlusses des Kammergerichts vom 21. Januar 1899 wieder beseitigt war, keinen Anlaß, noch eine Erinnerung gegen die Zwangsvollstreckung bei dem Vollstreckungsgericht anzubringen. Auch die Vorschrift des § 777 a. a. O., nach welcher der Gerichtsvollzieher im Auftrage des Gläubigers den Widerstand des Schuldners gegen die Vornahme einer von ihm zu duldenden Handlung mit Gewalt beseitigen kann, rechtfertigt nicht die vom Gerichtsvollzieher am 19. Januar 1899 vorgenommene Zwangsvollstreckung. Denn die Kl. hatte den Gerichtsvollzieher nicht zur Beseitigung eines Widerstandes gegen die Vornahme einer Handlung zugezogen und hat auch gar nicht behauptet, daß Bekl. ihr Widerstand geleistet habe. Außerdem kann aber auch bei einer vollständigen Besitzentsetzung des Schuldners aus seinem Eigenthume nicht von einer bloßen Beseitigung des Widerstandes gegen die Vornahme einer Handlung die Rede sein. Die weitere von der Revision aufgestellte Rüge, daß die Kl., welche in Folge ihrer Erklärung in Gemäßheit des § 16 des Vertrages vom $\frac{\text{30. September 1891}}{\text{10. März 1892}}$ das Wasserwerk der Bekl. seit dem 1. April 1899 definitiv übernehmen müsse, aus § 11 des Vertrages Rechte nicht mehr herleiten könne und deshalb auch zur Zeit des Erlasses der einstweiligen Verfügung eines Schutzes für ein derartiges Recht nicht mehr bedürftig gewesen sei, ist nicht begründet. Die einstweilige Verfügung ist am 1. März 1899 erlassen. Zu dieser Zeit war Kl. noch nicht berechtigt, das Wasserwerk der Bekl. definitiv zu übernehmen, und konnte das B. G. deshalb jedenfalls noch die Regelung eines einstweiligen Zustandes durch Erlaß einer einstweiligen Verfügung anordnen, wenn es diese Regelung in dem anhängigen Rechtsstreit für erforderlich hielt. Haben sich die Umstände später wirklich so geändert, daß ein Grund für das weitere Bestehen des einstweiligen Zustandes nicht mehr vorliegt, so würde dies die Bekl. doch nur berechtigen, die Aufhebung der erlassenen Verfügung auf Grund der §§ 815, 807 der C. P. O. bei dem B. G. zu beantragen, nicht aber das Urtheil, durch welches die einstweilige Verfügung angeordnet ist, mittels eines Rechtsmittels anzufechten. VI. C. S. i. S. Continental-Wasserwerksgesellschaft c. Gemeinde Lichtenberg-Friedrichsberg vom 10. Mai 1899, Nr. 104/99 VI.

II. Das Handelsrecht.

8. Art. 130, 131.

Nach den Art. 130, 131 des H. G. B. ist, wie in Litteratur und Judikatur nicht bezweifelt wird, dem ausscheidenden

Geſellſchafter der wahre Werth ſeines Antheils auszuantworten, und dieſer kann nur bei einer Schätzung nach dem allgemeinen Verkehrswerth gefunden werden. Hiernach iſt die Reviſion der Bekl. als unbegründei zurückzuweiſen. III. C. S. i. S. Hubalek c. Fink vom 12. Mai 1899, Nr. 31/99 III.

9. Art. 215.

Das B. G. erkennt den geltend gemachten erſten Anfechtungsgrund als berechtigt an, indem es die ſtatigehabte Berufung der Generalverſammlung nach Freiburg ſtatt nach Dinglingen, ohne daß es auf die für den gewählten Ort angeführten Zweckmäßigkeitsgründe ankommen könne, für eine Verletzung des Geſetzes erklärt, aus welcher die Ungültigkeit der im Urtheil erſter Inſtanz bezeichneten Beſchlüſſe der Generalverſammlung ſich ergebe. Gegen dieſe Annahme richtete die Reviſion ihren Angriff, indem ſie ausführte, daß bei dem Schweigen ſowohl des Geſetzes als des Statuts der Bekl. über den Ort, an welchen die ordentliche Generalverſammlung zu berufen, davon auszugehen ſei, daß die Auswahl des Ortes dem billigen Ermeſſen des Vorſtandes überlaſſen bleibe und eine Anfechtung des Generalverſammlungsbeſchluſſes nur dann werde erfolgen können, wenn doloſer Weiſe, nämlich in der Abſicht, die Ausübung des Rechtes der Aktionäre zu erſchweren oder illuſoriſch zu machen, ein Ort gewählt wurde, der ſchwer oder nur mit erheblichen Koſten zu erreichen ſei, was hier nicht zutreffe, auch nicht behauptet ſei. Dieſer Angriff konnte keinen Erfolg haben, vielmehr war der Rechtsanſicht des O. L. G. beizutreten. Die beklagte Aktiengeſellſchaft hat nach § 1 ihres Statuts Dinglingen als ihren Sitz gewählt, über den Ort, an welchem die durch den Vorſtand oder den Aufſichtsrath nach Art. 238 des H. G. B. in der durch den Geſellſchaftsvertrag beſtimmten Weiſe zu berufende Generalverſammlung abzuhalten ſei, aber nichts beſtimmt. Es maß daher auf das Geſetz zurückgegangen werden. Nach Art. 209 des H. G. B. muß der Geſellſchaftsvertrag unter Anderem den Sitz der Geſellſchaft und die Form, in welcher die Zuſammenberufung der Generalverſammlung der Aktionäre geſchieht, beſtimmen. Durch den Sitz der Geſellſchaft iſt aber auch der Ort gegeben, wohin die Generalverſammlung, das Organ, welches den Geſammtwillen der Aktionäre zum Ausdruck bringen ſoll, zu berufen iſt. Das Schweigen des Geſetzes über den Ort der Tagung der Generalverſammlung iſt nicht dahin auszulegen, daß die jeweilige Wahl des Ortes dem Belieben des Vorſtandes oder Aufſichtsrathes überlaſſen ſei, denn hierdurch würde die Ausübung der Rechte der Aktionäre und die Kontrole äußerſt erſchwert und beeinträchtigt werden können. Vielmehr ſteht zwar das Geſetz einer anderen Regelung durch das Statut nicht entgegen, geht aber davon aus, daß ohne ſolche der Sitz der Geſellſchaftt auch den Ort bedinge, an welchen die Generalverſammlung der Aktionäre zu berufen ſei. Eine Verletzung des Rechts des einzelnen Aktionärs auf Einhaltung dieſer Vorſchrift kann auch nicht durch die im Rechtsſtreite geltend gemachten Zweckmäßigkeitsgründe, daß Freiburg mehr als Dingtingen ein geſchäftlicher Mittelpunkt ſei, die Verwaltung ſchon ſeit längerer Zeit dort geführt werde, daß es dem Hauptaktionär angenehm und die überwiegende Zahl der übrigen Aktien im Beſitze von Freiburgern ſei, gerechtfertigt werden. Für die angeführte Geſetzesauslegung haben ſich auch namhafte Schriftſteller erklärt, wie Renaud (das Recht der Aktiengeſellſchaft S. 480), Eſſer (Geſetz vom 18. Juli 1884 zu Art. 236 S. 182) und Hergenhahn zu Art. 236 Note 7, von Völderndorff (im Archiv für bürgerliches Recht Bd. IV S. 170—173), Ring, (Geſetz vom 15. Juli 1884 zu Art. 238 S. 580) und Staub, (Kommentar zum Allgemeinen Deutſchen H. G. B., zu Art. 238 § 10 S. 589). Mit Rückſicht auf einen von der Bekl. in dieſer Richtung erhobenen Einwand hat das O. L. G. auch weiter nicht annehmen zu können erklärt, daß die Berufung der Generalverſammlung vom 23. November 1895 nach Freiburg anſtatt nach Dingtingen für das Ergebniß der Abſtimmung völlig einflußlos geweſen ſei. Es bedarf daher die Frage, ob in der That der Nachweis, daß eine vorgekommene Geſetzes- oder Statutenverletzung einflußlos geblieben, dazu geeignet wäre, der Anfechtnag ihre Wirkung zu nehmen, keiner Erörterung. Daß aber der Sitz der beklagten Aktiengeſellſchaft noch in Dinglingen war, ungeachtet der Aufſichtsrath im Juli 1895 den Beſchluß gefaßt hatte, den Sitz nach Freiburg zu verlegen, hat das L. G., deſſen Gründen das B. G. beigetreten iſt, gleichfalls mit Recht angenommen. Nach Art. 215 Abſ. 1 des H. G. B. kann eine Abänderung des Inhalts des Geſellſchaftsvertrages nicht anders als durch Beſchluß der Generalverſammlung erfolgen. Die Verlegung des Sitzes, welcher nach Art. 209 des H. G. B. im Geſellſchaftsvertrag beſtimmt werden muß, enthält aber eine ſolche Abänderung. Der Aufſichtsrath war daher hierzu nicht befugt und konnte auch durch die in § 1 des Statuts der Bekl. enthaltene Beſtimmung: „Auf Beſchluß des Aufſichtsrathes kann der Sitz der Geſellſchaft nach einem anderen Platz verlegt werden" hierzu nicht ermächtigt werden, da nach Art. 215 Abſ. 1 des H. G. B. Delegationen an andere Geſellſchaftsorgane für ungültig zu erachten ſind. Das Amtsgericht Freiburg hat daher auch die nach Art. 214 des H. G. B. erforderliche Eintragung der Sitzverlegung in das Handelsregiſter, weil der Beſchluß des Aufſichtsrathes gegen eine zwingende geſetzliche Vorſchrift verſtoße, abgelehnt. Nach dem Angeführten war auch die vom Aufſichtsrath beſchloſſene Verlegung des Sitzes der Geſellſchaft von Dingtingen nach Freibueg nicht im Stande, die Berufuag der ordentlichen Generalverſammlung an letzteren Ort zu einer dem Geſetze entſprechenden zu machen. Letztere beruhte auf einem ungültigen Beſchluſſe und enthielt eine Geſetzesverletzung. II. C. S. i. S. Aktienbrauerei Dingingen c. Lothringer Brauerei vom 12. Mai 1899, Nr. 17/99 II.

10. Seeverſicherung.

Die Zuſätze und Abänderungen zu den §§ 104, 105 der Allgemeinen Seeverſicherungs-Bedingnagen theilen die Verſicherungsobjekte in drei Gruppen und faſſen für eine jede derſelben je eine beſondere Beſtimmung über die Vorausſetzungen der Haftbarkeit, ſofern nichts anderes vereinbart iſt, als bedungen gelten. Die erſte, dahin lautende Klauſet „Frei von 3 Prozent Beſchädigung" bezieht ſich auf Gegenſtände, die ſämmtlich als zerbrechliche Waare nicht betrachtet werden können, bei denen wenigſtens die Gefahr des Bruches für den Verſicherungsnehmer, wie für den Verſicherten, nur von ganz geringer Bedeutung iſt. Dadurch erklärt es ſich, daß hier neben der Beſchädigung der Bruch keine beſondere Erwähnung gefunden hat, der erſtere Ausdruck iſt hier im regelmäßigen Sinne angewendet, in welchem er den Bruch einſchließt; tritt thatſächlich eine Beſchädigung in der bei ſolchen Gütern ſeltenen Geſtalt ein, daß der Ausdruck

„Bruch“ an sich zutreffen würde, so führt dies doch nicht zu einer besonderen Berücksichtigung und Behandlung dieser Art des Schadens, auch der Bruch bildet im Sinne der Klausel immer nur eine Beschädigung. Bei entgegengesetzter Auffassung würde übrigens das dem Versicherer ungünstige Ergebniß eintreten, daß, weil dann für Bruch nichts Besonderes als bedungen gelten würde, der Versicherer für jede in Bruch bestehende Seebeschädigung, auch wenn sie 3 Prozent nicht übersteigt, haften müßte. Ebenso liegt die Sache in Bezug auf die zweite „Frei von 10 Prozent Beschädigung“ lautende Klausel. Die dritte betrifft alle von den beiden ersten nicht berührten Gegenstände, also auch diejenigen, für welche die Gefahr des Bruchs von Wichtigkeit ist. Indem sie die Fassung erhalten hat: „Frei von Beschädigung und Bruch außer im Strandungsfall“, nimmt sie daher auch auf den Bruch speziell Rücksicht, sie nennt ihn noch besonders neben der Beschädigung, obwohl er unter deren Begriff fällt und beseitigt hierdurch jeden sonst etwa noch möglichen Zweifel, der an der gewollten Freiheit des Versicherers von der Haftung auch für die Gefahr des Bruchs entstehen könnte. Unter solchen Umständen vermag auch die Fassung der dritten Klausel ein Argument dafür, daß in den beiden ersten das Wort „Beschädigung“ den Bruch nicht einbegreife, nicht zu bilden. Von positiver Bedeutung ist aber das Verhältniß der drei durch die Zusätze bestimmten Klauseln zu einander für den Fall, daß durch besondere Uebereinkunft eine derselben für einen Gegenstand, der kraft seiner Beschaffenheit an sich die Geltung einer der anderen begründen würde, in Wirksamkeit gesetzt wird. Alsdann ist die letztere (d. h. die an sich zutreffende Klausel), da die mehreren Klauseln hinsichtlich des Umfanges ihres Gebiets einander gleich stehen und jede derselben die Voraussetzungen der Haftbarkeit nach der für sie überhaupt in Betracht kommenden Richtung hin umfassend zu regeln bestimmt ist, nicht etwa nur zum Theil, sondern in ihrer Totalität beseitigt und durch die besonders bedungene ersetzt. Im vorliegenden Falle haben die Parteien vereinbart: „Frei von 3 Prozent Beschädigung.“ Hierdurch ist mithin die dritte Klausel: „Frei von Beschädigung und Bruch außer im Strandungsfall,“ welche der Beschaffenheit des versicherten Gegenstandes an sich entsprechen würde, vollständig außer Kraft gesetzt. Als unhaltbar stellt sich demgemäß die Ausführung der Revision dar, daß im Hinblick auf die in den Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen zwischen Beschädigung und Bruch gemachte Unterscheidung die Erweiterung der Versicherungspflicht nur von der Beschädigung mit Ausschluß des Bruches zu verstehen sei. Daß, um die Haftung für Bruch zu begründen, die dritte Klausel in ihrem den Bruch betreffenden Theile noch besonders und ausdrücklich hätte außer Kraft gesetzt, oder die Haftung für Bruch ausdrücklich hätte übernommen werden müssen, kann nicht einmal im Sinne einer äußeren und formalen Nothwendigkeit anerkannt werden, eine solche würde aber auch gegen die aus dem inneren Verhältnisse der mehreren Bestimmungen zu einander sich ergebenden Momente vollständig zurücktreten müssen. Als unerheblich erscheint die unter Beweis gestellte Behauptung der Bekl., daß der Versicherte, wenn er nicht nur gegen Beschädigung sondern auch gegen Bruch gedeckt sein wolle, eine erheblich höhere Prämie zahlen müsse. Wenn für den Versicherungsgegenstand die Gefahr des Bruches von erheblicher Wichtigkeit wäre, und wenn deshalb angenommen werden müßte, daß die Kontrahenten gerade auch auf sie ihr besonderes Augenmerk gerichtet haben, so möchte die ausschließliche Anwendung des Ausdrucks „Beschädigung“ und die unterbliebene Vereinbarung eines höheren Prämiensatzes vielleicht Bedenken erregen können. Den Gegenstand der Versicherung bildet aber eine aus Metall (Eisen) konstruirte Maschine. Ob für eine solche die Gefahr eines Bruches im wirklichen Sinne überhaupt denkbar ist, mag auf sich beruhen bleiben, jedenfalls ist sie für dieselbe von sehr geringer Bedeutung und daß die Paciscenten ihrer neben der Beschädigung nicht noch besonders Erwähnung gethan, sondern einfach die Klausel: „Frei von 3 Prozent Beschädigung“ für die Versicherung in Kraft gesetzt haben, ohne die Prämie zu erhöhen, kann nicht auffallen. I. C. S. i. S. Norddeutsche Versicherungsgesellschaft c. Richter vom 29. April 1899, Nr. 86/99 I.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Zum Patentgesetz.

11. § 5.

Der Bekl. räumt ein, die ihm patentirte Erfindung im Inlande nicht zur Ausführung gebracht zu haben. Mit Recht nimmt aber das Patentamt als erwiesen an, daß er auch nicht alles gethan, was erforderlich ist, um die Ausführung zu sichern. Irgend welche Schritte, die Fabrikation selbst in die Hand zu nehmen oder sie in inländischen Betrieben für seine Rechnung bewirken zu lassen, hat er nicht vorgenommen, seine gesammte Thätigkeit beschränkt sich vielmehr darauf, daß er Lizenznehmer zu gewinnen versucht hat, ohne aber bis zum Jahre 1898 einen Erfolg zu erzielen. Wenn der im Auslande wohnende Patentinhaber mit einem inländischen Gewerbetreibenden eine Vereinbarung abschließt, kraft deren der letztere sich zur Ausführung des Patents verpflichtet, so schützt dies den Patentinhaber schon nicht unter allen Umständen gegen die Zurücknahme des Patents, sondern es muß vorausgesetzt werden, daß nach Lage der Verhältnisse, namentlich in Folge der gewerblichen Stellung des Lizenzträgers und seines Interesses zur Sache, schon in dem Abschlusse des Vertrages eine Gewähr für die Ausführung des Patents gegeben ist, mag es zur Zeit auch noch an einer unmittelbaren Vorbereitung eines entsprechenden Betriebes durch Herrichtung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen mangeln. Im vorliegenden Falle haben aber die Verhandlungen des Bekl. mit inländischen Gewerbetreibenden und mit einer Schweizerischen Firma, von welcher er eine Ausführung im Inlande erhofft haben will, bis 1898, wie bereits hervorgehoben, zu einem Ergebnisse nicht einmal geführt; zu dem Abschlusse eines Vertrages ist es nicht gekommen. Durch erfolglos gebliebene Verhandlungen aber, auch wenn sie aus dem ernstlichen Bestreben, Lizenzverträge zu schließen, hervorgegangen sind, genügt der Patentinhaber seinen Pflichten an sich nicht; in ihnen allein, d. h. beim Fehlen aller sonstigen, nach Lage der Sache möglichen Schritte, kann die Annahme, daß er alles gethan, was erforderlich, um die Ausführung zu sichern, eine Grundlage nicht finden. I. C. S. i. S. Thomson c. Scheiter u. Giesecke vom 6. Mai 1899, Nr. 99/99 I.

Zum Musterschutzgesetz.

12. § 1.

Dem B. G. ist darin beizutreten, daß die für die Kl. als Gebrauchsmuster eingetragene Schieneneinrichtung einer Straßenbahnweiche als Gebrauchsgegenstand im Sinne des § 1 des

Geſetzes vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz von Gebrauchsmuſtern anzuſehen und deshalb an ſich des Muſterſchutzes fähig iſt. Zutreffend und in Uebereinſtimmung mit der Rechtſprechung des R. G. nimmt das B. G. an, daß die Schutzfähigkeit dadurch nicht ausgeſchloſſen werde, daß der als Gebrauchsmuſter angemeldete Gegenſtand beſtimmt ſei, als Theil einer größeren Anlage — hier einer Straßenbahn — in Wirkſamkeit zu treten. Es iſt auch anzuerkennen, daß dieſer Theil einer Straßenbahnanlage, dem eine beſondere Funktion zukommt, ſprachlich als ein Gebrauchsgegenſtand im Sinne des Geſetzes bezeichnet werden kann. Für die weitere Entſcheidung der Sache kommt zunächſt in Frage, ob das für die Kl. eingetragene Gebrauchsmuſter den Vorausſetzungen des § 1 des Geſetzes vom 1. Juni 1891 genügt, da, wenn dieſe Frage zu verneinen und dem Löſchungsantrage der Bekl. ſtattzugeben wäre, damit zugleich der Antrag der Klage ſeine Erledigung gefunden haben würde. Das B. G. hat das Vorhandenſein jener Vorausſetzungen angenommen und dieſe Annahme iſt keine rechtsirrthümliche. Beſtände die Neuheit des klägeriſchen Muſters nur in dem verwendeten Material (Walzeiſen ſtatt Gußeiſen), ſo würde die Schutzfähigkeit desſelben nicht anzuerkennen ſein, denn in der bloßen Materialvertauſchung würde im vorliegendem Falle eine neue Geſtaltung, Anordnung oder Vorrichtung nicht gefunden werden können. Ueberdies hat die Beweisaufnahme klar ergeben, daß ſchon vor Anmeldung des Muſters Straßenbahn-Weichen aus Walzeiſenſchienen, nämlich die Grengel-Weiche und die Haarmann-Weiche im Inlande in offenkundiger Vorbenutzung geweſen ſind. Das B. G. findet aber auch die Neuheit des Muſters nicht in dem verwendeten Material, ſondern in der Konſtruktion, in der Art ſeiner Zuſammenfügung aus Fahrſchienen-Paaren in beſonderer, dem Gebrauchszwecke dienlicher Art. Die Begründung dieſer Annahme durch das B. G. iſt nicht zu beanſtanden. Daß die in dem Schutzanſpruch der Anmeldeſchrift gekennzeichnete Konſtruktion des Weichenſtücks gegenüber dem älteren, aus einem einheitlichen Stücke Gußeiſen beſtehenden eine neue Geſtaltung und Anordnung darſtellt, iſt ebenſowenig zu bezweifeln, wie, daß dieſe neue Geſtaltung, indem ſie die Verwendung eines der äußern Fahrbahn gleichwerthigen Materials ermöglicht, dem Gebrauchszwecke dient. Aber auch den von der Anmeldung des klägeriſchen Muſters bereits in offenkundiger Benutzung ſtehenden aus Walzeiſenſchienen konſtruirten Weichenſtücken gegenüber hat das B. G. in bedenkenfreier Weiſe eine neue, dem Gebrauchszwecke dienende Geſtaltung feſtgeſtellt. 1. C. S. i. S. A.-G. Hartgußwerk und Maſchinenfabrik c. A.-G. Phönix vom 3. Mai 1899, Nr. 98/99 I.

IV. Das Gemeine Recht.

13. Verlöbniß.

Der Umſtand, daß Kl. im vorliegenden Rechtsſtreite vertheidigungsweiſe behauptet und unter Beweis geſtellt hat, Bekl. habe mit ſeiner Schweſter Blutſchande getrieben, iſt für die Frage, ob Bekl. der Kl. die Handlungen, welche jenen zur Auflöſung des Verlöbniſſes berechtigen würden, verziehen hat, unerheblich und vermag ebenſowenig einen ſelbſtändigen Rücktrittsgrund vom Verlöbniſſe zu bilden, da nicht erhellt, daß jene Behauptung im Prozeſſe frivoler Weiſe und nicht zur Wahrung von Rechtszuſtändigkeiten geltend gemacht worden iſt. III. C. S. i. S. Wöner c. Lang vom 19. Mai 1899, Nr. 19/99 III.

14. Vertrag gegen die guten Sitten.

Beide Vorinſtanzen haben die Klage abgewieſen, das B. G. mit der Begründung, daß der Kl. nicht ausreichend dargelegt habe, in wie fern der Bekl. die klägeriſchen Einrichtungen und Verfahren nicht geheim gehalten und ſolche bei P. & Cie. verwerthet habe, ſowie, daß er in einer Fabrik thätig geweſen ſei, in welcher die klägeriſchen Verfahren benützt werden. Dagegen ſei Bekl. allerdings, was im Vertrage vom 15. Mai 1896 unterſagt ſei, in einer Fabrik thätig geweſen, in welcher ähnliche Produkte wie in der klägeriſchen hergeſtellt werden; in wie weit er aber zur Fabrikation von Harzleim befugt ſei, könne unerörtert bleiben, da der Vertrag vom 15. Mai 1896, weil gegen die guten Sitten verſtoßend, ungültig ſei. Die gegen dieſe Ausführungen gerichteten Angriffe der Reviſion erſcheinen begründet. Das B. G. erachtet das klägeriſche Vorbringen, ſoweit es die Einrichtungen und Verfahren betrifft, darum für ungenügend, weil Kl. weder ſeine Erfindungen und Verfahren, noch die in der P'ſchen Fabrik benützten, angeblich mit den klägeriſchen übereinſtimmenden Verfahrensarten beſchrieben habe, auch die in dem Schriftſatze vom 10. November 1898 enthaltenen „dürftigen auf die Herſtellung von Harzleim im Großbetriebe ſich beziehenden" Einzelangaben erachtet er nicht für geeignet, dieſem Mangel abzuhelfen. Es ſoll nicht verkannt werden, daß die in dem genannten Schriftſatze unter A 1 gemachten Einzelangaben weniger eine Beſchreibung der in beiden Fabriken zur Anwendung gelangenden Verfahren enthält, als vielmehr eine Hervorhebung der Vorzüge, welche durch das Verfahren im Großbetriebe erzielt werden, und kann in ſo weit zweifelhaft ſein, ob die gemachten Angaben, deren Beweis vorausgeſetzt, für das Gericht die vom Kl. gezogene Schlußfolgerung zu begründen vermögen und ob nicht jedenfalls die Beurtheilung dieſer Frage auf dem Gebiet der thatſächlichen Würdigung liegt. Allein der Kl. hat nicht nur die Einzelangaben zum Beweis geſtellt, ſondern auch allgemein, insbeſondere durch Gutachten von Sachverſtändigen Beweis dafür angetreten, daß wie aus den vorgelegenden Produkten zu ſchließen ſei, in der P'ſchen Fabrik Harzleim im Großbetriebe hergeſtellt werde und zwar genau dasſelbe Produkt, wie in der klägeriſchen Fabrik und mit demſelben Verfahren. Dieſer Beweisantritt, welcher den zu begutachtenden erheblichen Punkt in genügender Weiſe enthält, durfte nicht übergangen werden. Die Stellung der Sachverſtändigen iſt angeſichts ihres techniſchen Wiſſens eine beſondere und genügt daher, wie in § 368 der C. P. O. auch zum Ausdrucke gebracht iſt, zu dieſem Beweisantritt auch eine nur allgemeine Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte, ohne daß es einer ins Einzelne gehenden Darſtellung der techniſchen Unterlagen bedarf. Soweit alſo die Zurückweiſung der Klage darauf geſtützt iſt, daß es an einer genügenden Behauptung und einem zureichenden Beweisantritt auf Seiten des Kl. fehle, iſt das B. U. aufzuheben. Es kann aber auch dem B. G. darin nicht beigetreten werden, daß der Vertrag vom 15. Mai 1896, wenigſtens in der Beſchränkung, die Kl. einräumt, gegen die guten Sitten verſtoße. Wenn es richtig iſt, was der Kl. behauptet und unter Beweis geſtellt hat, daß der Bekl. bei der Ausliegung, die der Vertrag durch Vereinbarung erhalten hat, nicht verhindert iſt, in den Papierfabriken, dem Berufszweige, in dem Bekl. vor der nur kurzen Dienſtzeit bei dem Kl. thätig war, ſeine Erwerbsthätigkeit aus-

zuüben, ſo kann, da das Verbot zeitlich wenigſtens nicht ganz unbeſchränkt — § 74 des H. G. B. vom 25. Mai 1897 findet mangels rückwirkender Kraft (vergl. Entſch. des erkennenden Senats vom 18. November 1898 in Sachen Schüller wider Schmitz-Jerôme und Knopf III, 196/98 keine Anwendung — von einer übermäßigen und darum unzuläſſigen Beſchränkung der perſönlichen Erwerbsthätigkeit des Bekl. keine Rede ſein, behauptet doch der Kl., daß außer ſeiner Fabrik und der P'ſchen keine Fabrik in Europa die unter Verbot geſtellten Produkte herſtelle. Weſentlich kommt dabei auch in Betracht, daß nach dem Vorbringen des Kl. die Herſtellung der Leimſtoffe für Papierfabrikation im Großen d. h. als Handelsartikel nur nach ſeinem bisher nicht bekannt gegebenen Verfahren und einem von einer amerikaniſchen Fabrik ungewandten, gleichfalls geheim gehaltenen Verfahren möglich iſt, und derfalls das Verbot hauptſächlich den berechtigten Schutz gewerblicher Geheimniſſe bezwecken würde. Alles dieſes verkennt auch das B. G. nicht, es legt deshalb auch das Schwergewicht darauf, daß möglicher Weiſe durch neue Erfindungen die in den Papierfabriken zur Zeit übliche Harzleimung durch anderweite Kleb- oder Leimſtoffe, die immerhin noch als den klägeriſchen Fabrikaten ähnliche erſcheinen würden, verdrängt und damit die Erwerbsthätigkeit des Bekl. lahm gelegt werden könnte. Allein es erſcheint nicht angängig, mit allen, auch noch ſo entfernten Möglichkeiten zu rechnen. Thatſächlich iſt zur Zeit, wie aus den vom Bekl. ſelbſt vorgelegten Schriften ſich ergiebt, das Harzleimverfahren das übliche in der Papierfabrikation, die Fabriken ſind hierauf eingerichtet und iſt die Gefahr, daß durch eine neue Erfindung, eine plötzliche Umwälzung eintrete, doch eine entfernte. Auch der Umſtand, worauf das B. G. Gewicht legt, daß dem Kl. jeweils die Entſcheidung darüber zuſtehe, welche Produkte als ſeinen Produkten ähnliche anzuſehen ſeien, iſt nur von geringerer Bedeutung, da dem Bekl. bei unbilligen Entſcheidungen des Kl. der Rechtsweg nicht entzogen iſt. Auch iſt das Bedenken des B. G. nicht ausſchlaggebend, daß der Kl. auch für den Fall, daß er an dem Verbot im Einzelfall gar kein Intereſſe hätte, doch den Bekl. zu deſſen Einhaltung zwingen könnte. Denn aus der Thatſache, daß zeitweiſe der Kl. an der Herſtellung bezw. der Nichtherſtellung eines Produkts kein Intereſſe hat, ergiebt ſich nicht, daß er an der Einhaltung des Verbots für die Zukunft kein Intereſſe hat. Es iſt hienach die nicht ausſchließlich auf dem Gebiete der thatſächlichen Würdigung liegende Frage, ob das Vertragsverhältniß, wie es nach dem Vorbringen des Kl. ſich darſtellt, wider die guten Sitten verſtoße, abweichend vom B. G. zu entſcheiden und ſomit auch in ſo weit das B. U. aufzuheben. III. C. S. i. S. Mitſcherlich c. Röhr vom 16. Mai 1899, Nr. 10/99 III.

15. Scheiftlicher Vertrag. Mündliche Nebenaberden.

Die Reviſion rügt, daß die Grundſätze über die Bedeutung mündlicher Vorbeerdungen neben einem ſchriftlichen Vertrage und die Grundſätze über Simulation verletzt ſeien, da bei einem ſcheiftlichen Vertrage davon auszugehen ſei, daß er die endgültigen Abmachungen der Parteien enthalte, und da von einer Simulation hier nicht die Rede ſein könne, weil nach den eigenen Ausführungen des Bekl. die Hypothek bei einem Zwangsverkauf des Hauſes doch Bedeutung haben ſolle. Die Rügen ſind jedoch nicht begründet. Die erſte will die Vorſcheiften über die Bedeutung mündlicher abweichender Nebenabreden neben einem ſcheiftlichen Vertrage auf einen Fall anwenden, auf den ſie nicht paſſen. Denn im vorliegenden Fall handelt es ſich nach den Feſtſtellungen der Vorinſtanzen nicht um einen Widerſpruch zwiſchen den mündlichen Abreden und dem ſcheiftlichen Vertrage, ſondern der ſcheiftliche Vertrag iſt der Veraberdung gemäß getroffeu; er ſoll, ſeiner Wirkung nach außen wegen, ſo lauten, wie er lautet, aber er ſoll für das Verhältniß der Parteien zu einander ohne Bedeutung, inſoweit ſimulirt ſein. Damit erledigt ſich auch die zweite Rüge, die auf der rechtsirrthümlichen Annahme beruht, daß Parteien nicht eine Abmachung treffen könnten, die für gewiſſe Fälle gegenüber Anſprüchen Dritter Bedeutung haben, in den Rechtsverhältniſſen zwiſchen ihnen ſelbſt aber ohne Bedeutung, alſo inſoweit ſimulirt ſein ſoll. III. C. S. i. S. Hinrichſen c. Doß vom 16. Mai 1899, Nr. 9/99 III.

16. Unmöglichkeit der Vertragserfüllung.

Es ſteht feſt, daß der Bekl. die Verpflichtung, die er eingegangen iſt, nur unvollkommen erfüllt hat. Der Poſten, deſſen Zuſchreibung er der Kl. gewährleiſtet hatte, iſt ihr nicht in dem ganzen vereiabarten Umfange zugeſchieben worden. Der Anſpruch auf Erfüllung des Vertrages würde deshalb an und für ſich gegeben ſein; und es muß zum Zwecke der Entbiadung des Bekl. von der Klage dargethan werden, daß ihm nach dem beſonderen Inhait der übernommenen Verpflichtung oder bei der beſonderen Geſtaltung der Dinge gleichwohi nicht entſprochen werden kann. Das iſt aber aach in der Thal dargethan worden. Der Bekl. hat nach Ausweis der Verpflichtungsurkunde des 22. Oktober 1896 zugeſagt, daß der Kl. ein auf das Grundſtück des Bauunternehmers Sch. zu Gunſten der Firma L. & F. einzutragender Hypothekenpoſten von 12 000 Mark nach Rente und 23 000 Mark bei Mauerfertigkeil der im Bau begeiffeuen Häuſer zugeſchrieben werde. Der Juhalt ſeiner Verbindlichkeit ging ſonach dahiu, ihr eine von dem Bauunternehmer Sch. auf ſein Grundſtück beſtellte Hypothek in beſtimmtem Betrage uad in beſtimmtem Range zu verſchaffen oder Sorge zu tragen, daß eine den finanziirenden Makiern zugeſchieibene Hypothek auf ſie übertragen werde. Die Thatſache, daß das Grundſtück, deſſen Verpfändung es galt, Eigenthum Sch.'s war, erſcheint nicht als eine bloße Vorausſetzung der Verbindlichkeit, ſondern gehört unmittelbar ihrem Inhalte aa. Der Bekl. verſprach, eine Hypothek der bezeichneten Art an dem Grundſtücke Sch.'s und aus deſſen Perſon zu gewähren. Er ſollte Sch.'s Leiſtung in die Hand der Kl. überführen. Und inſofern war es immer nur die Handlung eines Dritten, die den Vertragsgegenſtand bildete, als er die Hypothek nicht ſelber beſtellen oder umſchreiben, ſondern iediglich dafür einſtehen konnte, daß ſie von derjenigen Perſon, die ſolches konnte, beſtellt oder umgeſchieben werde. Die Vornahme dieſer Haadlung war nun aber bereits zur Zeit der Klageerhebung abſolut unmöglich geworden. Und dieſe Uumöglichkeit ſteht ohne Rückſicht darauf, ob ſie in einem Verſchulden des Bekl. wurzelt oder nicht, der angeſtrengten Klage auf Erfüllung entgegen. Das Grundſtück war noch vor Vollendung der Baulen zum Zwangsverkaufe gelangt und vou einem Andern erworben. Die Hypothek, auf deren Zuſchreibung die Kl. Anſpruch hatte, war geiöſcht. Sch. hatte die Dispoſition über ſeiu Grundſtück und die Möglichkeit, eine neue Hypothek des näm-

lichen Inhalts eintragen zu laſſen, endgültig eingebüßt. Es iſt klar, daß die Verbindlichkeit des Bekl. ſo, wie ſie eingegangen war, nicht mehr erfüllt werden konnte. Die Handlung Sch.'s oder ſeiner Makler, zu deren Herbeiführung er ſich anheiſchig gemacht hatte, lag nun außerhalb des Bereiches der Möglichkeit. Eine Hypothek aus der Perſon Sch.'s und an deſſen Grundſtück ließ ſich nicht mehr beſchaffen. Unter ſolchen Umſtänden iſt ein Erfüllungsanſpruch aber nicht länger gegeben. Es war ſchon zu der Zeit, als die Kl. ihn gerichtlich erhob, in eine Intereſſeforderung übergegangen. Allerdings nahm das Römiſche Recht einen abweichenden Standpunkt ein. Die Unmöglichkeit der Erfüllung ſchließt danach, war ſie von dem Bekl. verſchuldet oder befand er ſich bei ihrem Eintritt im Verzuge, die Klage auf Erfüllung nicht aus. Das war zur Zeit der klaſſiſchen Jurisprudenz für die richterliche Entſcheidung um deswillen ohne Bedeutung, weil der Bekl. nur in eine Geldſumme verurtheilt werden konnte, die geſchuldete Sach- oder Individualleiſtung ſomit ohnehin jedesmal durch den Richter in ihren Geldwerth umgeſetzt wurde. Nach dem Untergange des Formularprozeſſes brach dieſer Grundſatz nun freilich zuſammen; die Verurtheilung richtete ſich jetzt auf die Leiſtung ſelber. § 2 J. de off. jud. 4, 17; const. 17 C. de fideicomm. libert. 7, 4. Es mag unbeſprochen bleiben, ob vom Römiſchen Rechte auch fortan noch in Nachwirkung des älteren Rechtszuſtandes die objektiv unmöglich gewordene Erfüllung als Gegenſtand der Klage zugelaſſen wurde. Der heutigen Rechtsanſchauung iſt eine ſolche Prozeßgeſtaltung jedenfalls fremd. Die civilrechtliche Klage bedingt einen Anſpruch, der, wenn auch nicht eine erzwingbare, ſo doch eine mögliche Leiſtung zum Inhalte hat. Wenn bei der Klageerhebung die Unmöglichkeit der Naturalleiſtung bereits außer Zweifel iſt, ſo bedeutet der Verſuch, gleichwohl eine Verurtheilung in ſie zu erwirken, eine Verkennung der Aufgabe, deren Erfüllung der Rechtspflege obliegt. Die Gerichte ſind nicht berufen, Entſcheidungen zu fällen, deren rechtliche Wirkungsloſigkeit von vorn herein feſtſteht. Soweit aber durch ſie eine gewiſſe Grundlage für die Intereſſeforderung geſchaffen werden kann, bedarf es deſſen nicht, weil ſich die Intereſſeforderung nach allen Seiten in einem einzigen Prozeß zur Erörterung bringen läßt. Ein Anſpruch auf eine unmögliche Leiſtung iſt außerdem aber ein Widerſpruch in ſich ſelber. Das Recht, eine Sache oder Handlung zu verlangen, deren Beſchaffung oder Vollziehung jenſeits der Grenze alles menſchlichen Könnens liegt, iſt weder logiſch noch rechtlich denkbar. Eine Fortdauer des Forderungsrechts mit ſeinem urſprünglichen Inhalt iſt im Falle der objektiven Unmöglichkeit der bedungenen Leiſtung deshalb überhaupt nicht anzuerkennen. Mit ihrem Eintritt wird unmittelbar der Anſpruch auf Erfüllung in den Anſpruch auf das Erfüllungsintereſſe verwandelt. Die Gewährung der verſprochenen Hypothek aus der Perſon Sch.'s an dem dieſem gehörigen Grundſtücke iſt ein Ding der Unmöglichkeit, weil die Hypothek gelöſcht iſt und das Grundſtück im Zwangsverkaufe den Eigenthümer gewechſelt hat: Es wäre Sache der Kl. geweſen, darzulegen, welcher Schaden ihr daraus entſtanden iſt, daß der Bekl. ihr ſchuldhaft die Hypothek nicht gewährt hat, als es noch möglich war. Da ſie dies nicht gethan, ſondern die Erfüllungsklage erhoben hat, iſt ſie mit Recht vom B. G. zurückgewieſen worden. Vergl. dazu die — allerdings vielfach auseinandergehenden — Ausführungen bei Mommſen, Beiträge zum Obligationenrecht Abth. I § 20 S. 228 fl. und Abth. III S. 413 (Zuſatz zu § 20 der erſten Abth.); Wächter, Erörterungen, Zweites Heft, S. 14 fl.; Renner, Weſen und Arten der Privatrechtsverhältniſſe, § 20a S. 178 fl., insbeſondere S. 183; Hartmann, die Obligation § 12 S. 224 fl., S. 229 fl.; Cohnfeld, die Lehre vom Intereſſe § 18, S. 220 fl., Beinz, Lehrbuch der Pandekten, Bd. II § 266 Ziff. 3; Windſcheid, Pandekten Bd. II § 264, insbeſondere Note 7, ſowie die Entſch. in Seuffert's Archiv Bd. 2 Nr. 171 a. E., Bd. 15 Nr. 215, Bd. 34 Nr. 196, Bd. 49 Nr. 87 und bei Boitze, Praxis des R. G. Bd. 4 Nr. 515, Bd. 8 Nr. 184, 17 Nr. 397, 18 Nr. 128, 23 Nr. 173, wo für Fälle einer ſubjektiven Unmöglichkeit der Erfüllung die Klage auf Erfüllung ſo gut wie auf das Intereſſe zugelaſſen wird, für Fälle einer objektiven Unmöglichkeit aber die Erfüllungsklage zum Theil wenigſtens nicht anerkannt, zum Theil ſogar verneint worden iſt. I. C. S. i. S. Sabin & Streiber c. Pfennig vom 10. Mai 1899, Nr. 104/99 I.

V. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

17. § 4, 5 I. 2.

Es kommt nicht darauf an, ob man die Eigenſchaft als Subſtanztheil einer körperlichen Sache von der Feſtigkeit und Unauflösbarkeit der Verbindung mit der Sache abhängig machen will (vergl. die Urtheile des IV. C. S. des R. G. in den Civilentſcheidungen, Bd. 2 S. 252, und bei Gruchot, Beiträge, Bd. 40 S. 846), oder ob man dazu noch eine minder feſte Verbindung für ausreichend erachtet, wenn nur durch die Zuſammenfügung erſt die Sache — das Gebäude — als dasjenige körperliche Ganze dauernd hergeſtellt wird, das es ſeinem Zwecke nach darſtellen ſoll (vergl. Urtheile des V. C. S. des R. G. in der Jur. Wochenſchr. von 1894 S. 131[40], ferner Entſch. in Civilſachen, Bd. 26 S. 348 und bei Gruchot, Beiträge, Bd. 40 S. 894, 895; §§ 94 Abſ. 2, 95 des neuen B. G. B., und Motive zu dem korreſpondirenden § 783 des Entwurfs). Im vorliegenden Fall ſind, wie das B. G. zutreffend annimmt, die Webſtühle nicht derartig feſt mit dem Gebäude zuſammengefügt, daß ſie nicht jederzeit ohne Subſtanzbeſchädigung wieder getrennt werden könnten; ihre Verbindung mit dem Gebäude diente aber auch nicht dem Zwecke der Herſtellung deſſelben, auch wenn man deſſen Beſtimmung in Betracht zieht. Das Gebäude war allerdings dazu beſtimmt, darin die Tuchweberei mittelſt Dampfkraft zu betreiben. Es mag daher die Dampfmaſchine, und was dazu gehörte, als ein Beſtandtheil des Fabrikgebäudes anzuſehen ſein. Die Webeſtühle wurden aber, wie der Zeuge mit gutem Grunde ſagte, im Gebäude nur *aufgeſtellt* und konnten jederzeit ihren Platz verändern. Das Gebäude mit der Dampfmaſchine war fertig geſtellt, als es zur *Aufnahme* der Webeſtühle eingerichtet war. Das Anſchrauben derſelben am Fußboden war nur das Mittel, ihnen des beſſeren Betriebes wegen einen feſten Stand zu geben, was möglicherweiſe auch durch andere Mittel zu erreichen geweſen wäre. Sie waren dem Gebäude nicht *eingefügt*, ſondern nur äußerlich ihm *angefügt*. So wenig behauptet werden kann, daß die Fabrikanten, welche als Miether in demſelben Gebäude die Tuchweberei betrieben, durch das Anſchrauben ihre Webſtühle zu einem Beſtandtheil des Gebäudes gemacht hätten und dadurch ihres Eigenthums daran verluſtig gegangen wären, ebenſowenig hat das Anſchrauben der von der

Firma J. und H. gemietheten Webſtühle eine Veränderung im Eigenthume bewirken können. VI. C. S. i. S. Jaeſchke und Herfarth Konk. c. A.-G. Großenhainer Webſtuhl- u. Maſchinenfabrik vom 8. Mai 1899, Nr. 72/99 VI.

18. § 26 I. 6.

Zur Widerlegung des Einwands dient die Feſtſtellung des Verſchuldens des Beklagten ſelbſt. Es liegt auf der Hand, daß, wenn das B. G. in dieſem Sinne von einem Verſchulden des Bekl. ſpricht, es nur meinen kann und meint, das Verſchulden eines anderen Organs der Militärverwaltung und zwar eines inſoweit zuſtändigen, dem P. vorgeſetzten Organes. Dies geht auch deutlich genug aus den Ausſagen des Polizeileutnants S. und aus der Würdigung dieſer Ausſagen durch das B. G. hervor. Denn hiernach hat, wie das B. G. feſtſtellt, das Polizeipräſidium von Berlin wiederholt der Militärverwaltung über die Vernachläſſigung der Polizeivorſchrift Vorſtellungen gemacht. Es iſt ohne Weiteres klar, daß das Polizeipräſidium wie auch das B. G. annimmt, dieſe Vorſtellungen nicht an P. ſondern an die zuſtändige höhere Behörde der Militärverwaltung, an das richtige Organ derſelben, gerichtet hat. Dieſe Feſtſtellung muß in einem Falle der vorliegenden Art genügen, ohne daß nöthig würde, das betreffende höhere Organ im Urtheile ſelbſt beſonders namhaft zu machen, da nach der Auffaſſung des B. G. die Vorſtellungen gerade die mangelhafte Beobachtung des Polizeigeſetzes durch die unteren Organe betrafen und das Polizeipräſidium ſich diesfalls eben nur an das richtige höhere Organ gewendet haben kann. Das Verſchulden des Bekl. d. h. des ihn inſoweit vertretenden höheren Organes erblickt das B. G. mit Recht darin, daß die Vorſtellungen unbeachtet blieben, die Militärverwaltung alſo nicht, wie ihre Pflicht geweſen wäre, auf ordnungsmäßige Handhabung der Polizeivorſchrift durch den zunächſt hiermit betrauten P. gedrungen hat. VI. C. S. i. S. Reichsfiskus c. Bachmann vom 15. Mai 1899, Nr. 81/99 VI.

19. § 8 I. 6.

Nicht bezweifelt kann werden, daß die Jagdberechtigung, und zwar ſowohl das Recht desjenigen, welcher nach dem Geſetze die Jagd auf eigenem Grund und Boden auszuüben befugt iſt als das Recht des Jagdpächters ein privates Vermögensrecht iſt. Mit der erhobenen Klage verlangen die Kl. die Ausgleichung der ihnen an dieſem Vermögensrecht durch das angeblich unerlaubte Verhalten der Bekl. (A. L. R. Thl. I Tit. 6) erwachſenen Nachtheile. In Frage ſtehen hiernach rein civilrechtliche Anſprüche, welche hinſichtlich ihrer Begründung ſelbſtſtändig nach Civilrecht zu beurtheilen ſind. Es kann nicht angenommen werden, daß das B. G. die Frage verneinend beantworten wollte, ob nach der Natur der Jagdberechtigung und dem Inhalte deſſelben gemäß allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften ein Schadenserſatzanſpruch des Jagdberechtigten gegen denjenigen, der auf anſtoßendem Gebiete die Jagd unbefugt ausübt, ſich begründen läßt. VI. C. S. i. S. Rabbow c. Reichsfiskus vom 4. Mai 1899, Nr. 57/99 VI.

20. §§ 579, 620 I. 9.

Der ſchriftliche Erbpachtkontrakt vom 16. Juli 1847 iſt ein formell und materiell zur Erwerbung des Eigenthums an ſich geſchickter Titel auch dann, wenn er von A. K. ohne die Einwilligung ſeiner gütergemeinſchaftlichen Ehefrau geſchloſſen ſein ſollte. D. konnte auf Grund deſſelben das Erbpachtrecht durch die ordentliche zehnjährige Erſitzung erwerben, wenn er in gutem Glauben war (Obertribunal Schleſ. Archiv Bd. 6 S. 461, Striethorſt Archiv Bd. 83 S. 325), d. h. wenn er nicht wußte oder wiſſen mußte, daß er aus keinem gültigen Titel beſitze (A. L. R. Thl. I Tit. 7 §§ 10—15). Daß auch Unrechtfertigkeit des Beſitzes die ordentliche Verjährung verhindert, hat das R. G. (V 355/88) im Anſchluß an die jüngere Rechtſprechung des Obertribunals (Koch's A. L. R. Bd. I S. 635 Anm. 62) ausgeſprochen. Alles dies hat das B. G. nicht verkannt. Indem es weiter annimmt, daß nach der geſetzlichen Regel (A. L. R. Thl. I Tit. 7 §§ 18, 179) jedem Beſitzer in der Regel die Vermuthung der Redlichkeit ſeines Beſitzes zur Seite ſtehe und daß deshalb auch bei der Erſitzung nicht der Erſitzende ſeinen guten Glauben, ſondern daß deſſen Gegner die Unredlichkeit des Beſitzes zu behaupten und zu beweiſen habe: folgt es der in der Literatur herrſchenden Anſicht (Dernburg Bd. I § 174 Anm. 6, Förſter-Eccius Bd. 3 § 177 S. 235 der 6. Auflage) und der Rechtſprechung des R. G. (Gruchot Beiträge Bd. 29 S. 946, Urtheil vom 25. Januar 1896 in Sachen Ehrmann wider Wellmann V. 235/95). V. C. S. i. S. Lutz c. Cieszynski vom 10. Mai 1899, Nr. 424/98. V.

21. § 255 I. 12.

Nach § 4 Thl. I Tit. 12 des A. L. R. iſt jede Erklärung eines Teſtators woraus erhellt, daß er nach ſeinem Tode, den Inbegriff ſeines Nachlaſſes einer oder mehreren Perſonen zuwenden wolle, für eine Erbeseinſetzung zu achten und nach § 254 ebenda ſind, wenn jemand einer oder mehreren Perſonen ſeinen Nachlaß dergeſtalt beſchieden hat, daß die Abſicht, ihnen den ganzen Inbegriff deſſelben allein zuwenden zu wollen, daraus erhellt, die geſetzlichen Erben für gänzlich ausgeſchloſſen zu achten, und im Anſchluſſe an die letztere Vorſchrift beſtimmt § 255: Wenn alſo auch in Verfolg der Verordnung, bei einer unter den eingeſetzten Erben regulirten Theilung, ein oder ein anderes zum Nachlaſſe gehörige Stück oder Antheil übergangen worden, ſo können dennoch die Inteſtaterben darauf keinen Anſpruch machen (§ 264 ff.) Die Vorausſetzungen dieſer Geſetzesvorſchriften treffen nach den vorerwähnten, rechtlich nicht zu beanſtandenden Feſtſtellungen des B. R. hier zu, und auch die Annahme, daß die von der Erblaſſerin getroffene Verfügung, nach der ſie ihr Sondervermögen ihren leiblichen Kindern nach den Regeln der geſetzlichen Erbfolge und ihren Antheil an dem gemeinſchaftlichen Vermögen neben ihren leiblichen Kindern ihren Stiefkindern, und ihrem Ehemanne zu gleichen Theilen unter Errichtung eines Fiduziarlegats zu Gunſten des letzteren zugewendet hat, ſich als Theilung im Sinne des § 255 a. a. O. darſtellt, iſt rechtlich nicht anfechtbar. Daß die Erbtheile der einzelnen bedachten Perſonen nicht nach Quoten des ganzen Nachlaſſes beſtimmt ſind, iſt unerheblich und ſchließt die Erbeseinſetzung als ſolche nicht aus. Dies ergiebt ſich klar aus den §§ 264 ff. Thl. 1 Tit. 12 des A. L. R., auf die der § 255 daſelbſt verweiſt und in denen verordnet iſt, daß wenn durch die vom Teſtator unter ſeinen eingeſetzten Erben regulirte Theilung der Nachlaß nicht völlig erſchöpft iſt, das Uebrige ſämmtlichen wirklichen eingeſetzten Miterben anheimfällt, und zwar, wenn dieſe nach Quoten des Nachlaſſes eingeſetzt ſind, nach Verhältniß dieſer Erbtheile, wenn aber der Erblaſſer, ohne Beſtimmung von Erbquoten, den ganzen Nachlaß

Digitized by Google

bis auf einen ſolchen Ueberreſt unter die mehreren Erben vertheilt hat, zu gleichen Theilen. IV. C. S. i. S. Hasbach c. Nolze u. Gen. vom 4. Mai 1899 Nr. 424/98 IV.

22. § 3 I. 19.

Mit den prinzipalen Klageanträgen macht die Kl. ein Verbietungsrecht geltend, welches ſie aus den von ihrer Rechtsvorgängerin mit dem Erblaſſer abgeſchloſſenen Verträgen herleitet. Ein ausdrückliches Verbot der Veräußerung von dem eingeräumtem Förderungsrecht unterworfenem Lande iſt weder in dem urſprünglichen Vertrage, noch in den durch den Briefwechſel vom 10. und 12. Oktober 1888 vereinbarten Zuſätzen enthalten. Ein ſolches Verbot aus der Beſtimmung des Zuſatzvertrages, daß Bekl. berechtigt ſind, Parcellen zu Bauplätzen zu verkaufen, wenn dieſelben abbauwürdige Eiſenerze nicht enthalten, vermöge des ſogenannten argumentum e contrario abzuleiten, lehnt der B. R. in Uebereinſtimmung mit dem I. R. in thatſächlicher Begründung ab. Seine Vertragsauslegung unterliegt rechtlichen Bedenken nicht. Es kann ſich daher nur fragen, ob auch ohne ausdrückliches Verbot die Natur des Rechtsverhältniſſes die Befugniß der Bekl. zur Veräußerung im Bereich der der Kl. zuſtehenden Rechte belegener Grundſtücke der Kl. gegenüber aufhebt. Dieſe Frage iſt zu verneinen. Weder das Beſtehen eines dinglichen Nutzungrechts, ſei es Pacht oder perſönliche Dienſtbarkeit, noch eines entſprechenden Rechtes zur Sache hindert den Eigenthümer an der Veräußerung, nur iſt er dem Berechtigten, falls er dieſem perſönlich verhaftet iſt, zur Schadloshaltung verpflichtet (§ 3 Tit. 19 Thl. I A. L. R.), vorausgeſetzt, daß und nur inſoweit, als jenem durch die Veräußerung ſein Recht vereitelt oder weſentlich erſchwert wird. In keinem Fall kann die Rückgängigmachung des Veräußerungsvertrages von dem, ſei es dingtich, ſei es perſönlich Berechtigten erzwungen werden, wie es die Kl. mit dem Klageantrage zu I 1 bezüglich des Verkaufs eines Grundſtücks an die ver. Königs- und Laurahütte verſucht, hier umſoweniger, als durch den eingetragenen Vorbehalt der Rechte der Grafen H. auf Gewinnung der Eiſenerze und des Dolomits in den Rittergütern Slemianowitz ꝛc. zugleich das Recht der Kl. aus dem Vertrage vom 30. September / 2. Oktober 1888 der Subſtanz nach gewahrt iſt, wenn auch vielleicht der Beſitzwechſel für die Kl. Erſchwerungen bei Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben kann. Kann aber die Kl. nicht verlangen, daß die Bekl. den Verkauf an die ver. Königs- und Laurahütte rückgängig machen, oder das verkaufte Land wiedererwerben, ſo kann auch die Kl. nicht, wie ſie mit dem Antrage zu I 2 begehrt, die Veräußerung aller im Regierungsbezirk Oppeln den Bekl. gehörigen Güter und Grundſtücke verbieten. Die Korreſpondenz der Parteien, insbeſondere das Schreiben der Generaldirektion der Bekl. vom 8. Auguſt 1891, in welchem die „zum Verkaufsabſchluß nöthige Genehmigung“ der Kl. nachgeſucht wird, kann, ebenſo wie andererſeits das Protokoll vom 31. Dezember 1888, in welchem vereinbart worden, daß beim Abverkauf von Grundſtücken darauf Rückſicht genommen werden ſolle, daß nicht Grundſtücke verkauft werden, unter welchen abbauwürdige Eiſenerze vorkommen, nur als Interpretationsmittel in Betracht kommen und iſt in dieſer Hinſicht vom B. R. gewürdigt worden. V. C. S. i. S. Oberſchleſiſche Eiſeninduſtrie A.-G. c. Graf Henkel vom 10. Mai 1899, Nr. 422/98 V.

23. §§ 288 ff. I. 21.

Der Reviſion iſt zuzugeben, daß der Ausdruck des B. R.: es handle ſich um Pacht oder doch um ein pachtähnliches Verhältniß genügender Beſtimmtheit entbehrt. Läge keine eigentliche Pacht, ſondern nur ein pachtähnliches Verhältniß vor, ſo würde die analoge Anwendung der für die Pacht geltenden Rechtsnormen einer beſonderen Begründung bedurft haben, die der B. R. nicht gegeben hat. In der That ſtellt ſich aber der B. R. ganz auf den Standpunkt des I. R., deſſen Gründe er ausdrücklich billigt und zu den ſeinigen macht. Der I. R. aber hat unter eingehender Begründung den dem ſtreitigen Rechtsverhältniß zu Grunde liegenden Vertrag ſchlechthin als Pachtvertrag, das klägeriſche Recht als Pachtrecht charakteriſirt und es iſt ihm in dieſer rechtlichen Beurtheilung beizutreten. Daß das Recht der Kl. auf Gewinnung von Subſtanztheilen der davon betroffenen Grundſtücke geht, ſteht der Qualifizirung deſſelben als Pacht nicht entgegen (vergl. u. A. Reichsgerichtsentſcheidungen Bd. 27 S. 279, Bd. 6 S. 8; Braſſert, Zeitſchrift, Bd. 34 S. 393), ebenſowenig der Umſtand, daß nur ein einzelner Zweig der nutzbaren Rechte des Grundeigenthümers den Berechtigten zur Ausbeutung auf eine beſtimmte Zeit und gegen einen beſtimmten Jahreszins überlaſſen worden iſt. (Eine ähnliche Einſchränkung auf eine einzelne Nutzung findet zum Beiſpiel auch bei der Jagdpacht ſtatt.) Daß das Recht auf Förderung und Gewinnung nicht regaler Foſſilien als ein ſubjektio perſönliches, objektiv dingliches Recht begründet werden kann und vielfach begründet worden iſt, verkennt der Richter nicht, daraus folgt aber nicht, daß es nicht auch pachtweiſe eingeräumt werden kann; und daß das Recht im vorliegenden Fall dieſen Charakter hat, folgert der Richter zutreffend aus der zeitlichen Beſchränkung des Rechts und der Stipullrung eines jährlichen Zinſes. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

24. § 363 II. 1.

Wie das B. G. zutreffend ausführt, hängt der Erfolg der Klage lediglich davon ab, ob geſetzlich der Penſionsanſpruch einen Theil der gütergemeinſchaftlichen Maſſe bildet. Iſt dieſe Frage zu verneinen, ſo iſt weder die wegen ihrer mündlichen Form unverbindliche angeblich von den Parteien getroffene Vereinbarung, noch auch die nur zu einem hier nicht erhobenen Schadensanſpruche berechtigende angeblich von dem Bekl. bewirkte Täuſchung der Kl. geeignet, die Klageforderung zu begründen. Jene Frage iſt aber von dem B. G. auf Grund des § 18 des Geſetzes vom 6. Juli 1885 betreffend die Penſionirung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksſchulen in Verbindung mit § 363 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. ohne Rechtsirrthum verneint worden. IV. C. S. i. S. König c. König vom 15. Mai 1899, Nr. 41/99 IV.

25. § 88 II. 10.

Von durchſchlagender Bedeutung iſt für die Entſcheidung des Rechtsſtreits, ob der vom Kl. geltend gemachte Anſpruch ſich als ein Gehalts- oder als ein Schadensanſpruch darſtellt. Läge ein Gehaltsanſpruch vor und entbehrte die Verfügung des Amtsgerichtspräſidenten, wie das B. G. annimmt, wenigſtens inſowelt der Rechtswirkſamkeit, als ſie, in Widerſpruch mit der Beſtimmung des § 82 des Preußiſchen Ausführungsgeſetzes zum G. V. G. dem Kl. die Rückzahlung der 117 Mark unmittelbar an die Wittwe B. als Schadenserſatz auferlegte, ſo wäre

Digitized by Google

der Klageanſpruch ohne weiteres gerechtfertigt, da die vom Kl. in Anſatz gebrachte Rechnungsgebühr in vollem Umfange durch das zuſtändige Gericht feſtgeſetzt, zu dem feſtgeſetzten Betrage eingegangen und ſomit die Zahlungsfriſt des Fiskus begründet war. Bei der Anſtellung der etatsmäßigen Kalkulatoren, unter Ueberweiſung der aufkommenden Rechnungsgebühren als Dienſtbezug, geht das B. G., ſowohl für die Zeit der Geltung des G. K. G. vom 10. Mai 1851, als des vom 25. Mai 1895 und der dazu ergangenen Verfügungen des Juſtizminiſters vom 30. September 1879 und 16. September 1895 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1879 S. 391 und 1895 S. 173) zutreffend von dem Gehaltscharakter der Rechnungsgebühren aus, gleichwohl verneint daſſelbe aber, daß dem Kl. wegen der hier in Rede ſtehenden Gebühren noch ein Gehaltsanſpruch zuſteht. Denn Kl. habe, ſo wird ausgeführt, die feſtgeſetzten Gebühren aus der Gerichtskaſſe erhalten und damit habe der Fiskus ſeiner Zahlungspflicht genügt. Der Kl. habe die Gebühren auch nicht an den Fiskus, ſondern an die Wittwe B. zurückgezahlt, er könne daher vom Fiskus das Gehalt nicht nochmals fordern. Dem gegenüber macht die Reviſion geltend, daß der Bekl., da Kl. von der vorgeſetzten Dienſtbehörde zur Zurückzahlung der 117 Mark gezwungen worden ſei, ſich auf die urſprüngliche Auszahlung des vollen Betrages aus der Gerichtskaſſe nicht berufen könne. Kl. erhebe jetzt Anſpruch auf den ihm entzogenen Theil ſeines Dienſteinkommens. Daß er dieſen Theil an die Wittwe B. und nicht an die Gerichtskaſſe gezahlt habe, beruhe ebenfalls auf der Anordnung der Aufſichtsbehörde, die, auch nach der Annahme des B. G., nur der Kürze wegen dieſen Weg gewählt haben ſolle, ſtatt den fraglichen Betrag zur Gerichtskaſſe einzuziehen und dann von dieſer an Frau B. auszahlen zu laſſen. — Der Reviſion iſt zuzugeben, daß die Thatſache der Rückzahlung der 117 Mark unmittelbar an die Frau B., ſtatt an die Gerichtskaſſe, für den Gehaltscharakter des erhobenen Anſpruchs ohne Bedeutung iſt. Entſcheidend iſt allein die Thatſache, daß die Auszahlung der feſtgeſetzten Gebühren, nach ihrem Eingange, zum vollen Betrage aus der Gerichtskaſſe an den Kl. erfolgt, damit die Verbindlichkeit des Fiskus zur Auszahlung dieſer Gebühren erfüllt und erloſchen iſt (§§ 10, 149 des A. L. R. Thl. I Tit. 16). Die einmal getilgte Verbindlichkeit erlangte durch Ausführung der angeordneten Rückzahlung an die Wittwe B. nicht von neuem, in Höhe des zurückgezahlten Betrages, Wirkſamkeit, und wäre auch nicht wieder ins Leben gerufen durch Rückzahlung an die Gerichtskaſſe, letztere Thatſache hätte nur als Grundlage für einen Anſpruch wegen widerrechtlicher Abnöthigung (§ 207 des A. L. R. Thl. I Tit. 16) oder aus grundloſer Bereicherung (§§ 230, 262 flgde. des A. L. R. Thl. I Tit. 13) in Betracht kommen können. Der hier erhobene Angeiff der Reviſion iſt daher unbegründet. Steht hiernach dem Kl. der erhobene Anſpruch nicht als Gehaltsanſpruch zu, ſo würde er ihm doch, die Unzuläſſigkeit der die Rückzahlung anordnenden Verfügung des Amtsgerichtspräſidenten vorausgeſetzt, als Schadensanſpruch erwachſen ſein. Denn als Beamter mußte Kl., nach Erſchöpfung des Beſchwerdeweges gegen die Verfügung des Vorgeſetzten, der getroffenen Anordnung genügen, und ſtellt ſich daher der zur Erledigung dieſer Verfügung erforderliche Aufwand als ein dem Kl. erwachſener Schade dar. Dabei fragt es ſich aber in erſter Reihe, ob der beklagte Fiskus für dieſen Schaden aufzukommen hat. Und dieſe Frage iſt mit dem B. G. zu verneinen. Die Verfügung des Amtsgerichtspräſidenten iſt erlaſſen in Ausübung der Dienſtaufſicht, alſo in Ausübung eines ſtaatlichen Hoheitsrechts, nicht, wie die Reviſion meint, in Vertretung des Juſtizfiskus. Für ein Verſchulden ſeiner Beamten als ausführender Organe des Inhabers der Staatshoheitsrechte (§§ 7, 16 des A. L. R. Thl. II Tit. 13) haftet der Staat im Gebiete des Preußiſchen A. L. R., wie von dem R. G. wiederholt — vergl. Urtheile vom 8. Oktober 1886 und 11. Mai 1892, Juriſt. Wochenſch. 1886 S. 401, 17 und 1892 S. 320, 40 —, in Uebereinſtimmung mit dem Preußiſchen Obertribunal — vergl. Urtheil vom 6. April 1869, Entſch. Bd. 61 S. 1 — und Förſter-Eccius, Preußiſches Privatrecht, Bd. 1 § 90 bei Note 33, Dernburg, Lehrbuch des Preußiſchen Privatrechts, Bd. I § 53 Anm. 17, Koch, Kommentar zum A. L. R., Anm. 43 zu § 50 Tit. 6 Thl. I, ausgeſprochen iſt, nur, wenn dieſe Haftpflicht beſonders im Geſetze beſtimmt iſt. Nach dieſer Richtung iſt auch ein Angriff ſeitens der Reviſion nicht erhoben, dieſelbe wendet ſich hier nur gegen die Annahme des B. G., daß der Klageanſpruch nicht als Gehaltsanſpruch anzuſehen ſei. Da es für Fälle der vorliegenden Art an einer die Haftpflicht des Staats für das Verſchulden ſeiner Beamten beſtimmenden geſetzlichen Vorſchrift fehlt, ſo kann keinesfalls der beklagte Fiskus auf Erſatz des dem Kl. etwa aus der Verfügung des Amtsgerichtspräſidenten erwachſenen Schadens in Anſpruch genommen werden. Damit rechtfertigt ſich die von dem B. G. aufrecht erhaltene Klageabweiſung, und war daher die Reviſion, wie geſchehen, als unbegründet zurückzuweiſen, ohne daß es eines Eingehens darauf, ſowie auf die in dieſer Beziehung erhobenen Reviſionsangriffe bedurfte: ob dem Kl. überhaupt ein Schade erwachſen und ob die Verfügung des Amtsgerichtspräſidenten nicht mit den geſetzlichen Beſtimmungen im Einklange geweſen iſt. IV. C. S. t. S. Saroſchefski c. Fiskus vom 15. Mai 1899, Nr. 105/99 IV.

VI. Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.

Zum Jagdpolizeigeſetz vom 7. März 1850.

26. § 5.

Wie das L. G. angenommen hat, iſt die Militärverwaltung in den Feſtungswerken jagdberechtigt. Damit fällt aber die nothwendige Vorausſetzung der Klage, daß Bekl. in das Vermögensrecht der Kl. rechtswidrig (und ſchuldhafter Weiſe) eingreifen, Kl. unrechtmäßig beſchädigt ſind (§§ 8 ff. Thl. I Tit. 6 A. L. R.), hinweg. Auch der Geſichtspunkt der grundloſen Bereicherung verſagt hiernach; insbeſondere berührt es rechtlich die Kl. nicht, wenn die Militärverwaltung, wie ſie behaupten, dem beklagten Kommandanten, dem ſie befugtermaßen die Jagd in den Feſtungswerken ausüben läßt, den Werth der Jagdausbeute an ſeinem ordentlichen Dienſteinkommen abrechnete. Die Militärverwaltung übt die Jagd durch den von ihr hierzu ermächtigten Kommandanten nur in den Feſtungswerken von Poſen aus. Durch das ſchon erwähnte Geſetz vom 31. Oktober 1848 wurde jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und die Jagd jedem Grundbeſitzer auf ſeinem Grund und Boden ohne Beſchränkung auf einem beſtimmten Umfange des Grundbeſitzes zugeſprochen (§§ 1 ff.). In § 5 Abſ. 1 iſt aber beſtimmt, daß in allen Feſtungswerken allein die Militär-

verwaltung befugt sei, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen. Abweichend von dem Jagdgesetze von 1848 ist durch das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechtes geregelt. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechtes auf seinem Grund und Boden wird nur der Besitzer von besonders geeigenschafteten Besitzungen für befugt erklärt, unter Anderem (§ 2 lit. a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren aneinander grenzenden Gemeindebezirken einen zusammenhängenden, land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen. Die nicht unter den § 2 fallenden Grundstücke bilden dagegen der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf welchem nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen oder verpachtet werden kann (§§ 4 ff., 10). In § 8 des Jagdpolizeigesetzes ist sodann ausgesprochen, daß die in § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten, unverändert in Kraft bleiben. Daß hierdurch vor Allem das in § 5 Abs. 1 des Gesetzes von 1848 der Militärverwaltung eingeräumte Recht nach Maßgabe dieses Gesetzes in vollem Umfange aufrechterhalten ist, kann nicht bezweifelt werden und scheint auch allgemein anerkannt zu sein (Dalcke, das Preußische Jagdrecht, S. 79; Wagner, die Preußische Jagdgesetzgebung, S. 14, 16, 39). Aus militärischen Rücksichten wurde das Recht, die Jagd in den Festungswerken auszuüben, in dem Gesetze von 1848 ausschließlich der Militärverwaltung vorbehalten und durch die Aufnahme der Bestimmung in § 8 des Jagdpolizeigesetzes sollte nur der Meinung vorgebeugt werden, daß die Bestimmung in § 5 des Gesetzes von 1848 aufgehoben oder die Jagddefugniß der Militärverwaltung den sonst durch das Jagdpolizeigesetz, insbesondere hinsichtlich des Umfanges und der Beschaffenheit des Grundbesitzes, eingeführten Beschränkungen unterworfen sei. Indem die Militärverwaltung die Ausübung der Jagd in den Festungswerken dem Kommandanten der Festung übertragen hat, blieb sie hiernach durchweg auf dem Boden des Gesetzes. Die Kl. behaupten aber weiter, der Bekl. Generalleutnant v. L. übe die Jagd in den Festungswerken in unerlaubter Weise, nämlich durch Feuergewehre aus. In den durch das Jagdpolizeigesetz gleichfalls aufrechterhaltenen Abs. 2 und 3 des § 5 des Gesetzes von 1848 ist bestimmt, daß außerhalb der Festungswerke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten innerhalb eines bestimmten von einer gemischten Kommission festzusetzenden Rayons die Jagd bei Vermeidung einer Polizeistrafe mit Feuergewehren nicht ausgeübt werden dürfe. Diese aus sicherheitspolizeilichen Gründen erlassene Vorschrift gilt nicht für die Jagd in den Festungswerken, in denen der Militärverwaltung ausschließlich die Jagd zusteht, sondern nur für die Jagd außerhalb der Festungswerke und im Umkreise der Pulvermagazine und zwar für ein Gebiet, auf dem nicht die Militärverwaltung die Jagd ausübt, sondern die betreffenden Grundbesitzer nach den Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes jagdberechtigt sind und enthält somit eine Beschränkung der Jagdausübung durch oder für die Grundbesitzer. (Dalcke, S. 79, Wagner, S. 16, 17, 18, 71.) Durch die Vorschrift sollte der mit der gewöhnlichen Art der Jagdausübung (mittels Feuergewehrs) in der Nähe der Festungswerke und der Pulvermagazine verbundenen Gefahr vorgebeugt werden, während für die Ausübung der Jagd in den Festungswerken augenscheinlich eine derartige gesetzliche Vorschrift nicht für nöthig erachtet, die Erlassung der etwa erforderlichen Anordnungen vielmehr der Militärverwaltung überlassen wurde. Abgesehen hiervon ist irgend eine Beziehung dieser Polizeivorschrift auf das Jagdrecht der Grundbesitzer außerhalb der Festungswerke und Pulvermagazine nicht ersichtlich. Sie bezweckt insbesondere entfernt nicht den Schutz dieser Jagdrechte und überdies ist nicht behauptet, auch nicht erkennbar, daß die Jagd der Kl. durch die Ausübung der Jagd mittels Schießgewehres im Gegensatze zu anderen Arten der Jagdausübung besonders geschädigt werden könnte. Ganz unbeachtlich wäre endlich, wie auch das B. G. annimmt, wenn, wie die Kl. zur Unterstützung der Klage weiter geltend machen, der Bekl. v. L. durch künstliche Hervorbringung von dem Locken des Rebhahnes gleichenden Tönen die Rebhühner anlockte, um sie abzuschießen, oder wenn er so viel Wild abschießen würde, daß er Hasen und Hühner häufig nach Dutzenden an Wiederverkäufer abgeben könnte. Nach dem noch geltenden § 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 ist die Ausübung der Jagd (soweit nicht die Einhaltung der Schonzeit in Frage steht) nur beschränkt durch die allgemeinen und besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken. Die Benutzung von Lockrufen zur Anlockung von Wild verschiedener Art ist nicht verboten und vielfach üblich. Aus dem Wesen der Jagdberechtigung aber, selbst wenn man aus derselben ein gewisses Recht des Jagdberechtigten an dem in seinem Jagdbezirk befindlichen Wildstande ableitet, kann jedenfalls nicht gefolgert werden, daß durch die Benutzung solcher Lockmittel seitens eines Jagdberechtigten in das Recht des Jagdnachbarn widerrechtlich eingegriffen würde. Selbstverständlich geschieht dies auch nicht dadurch, daß der Jagdberechtigte in dem Gebiete, wo er zur Jagd berechtigt ist, so viel Wild abschießt oder abschießen läßt, daß er größere Mengen an Dritte veräußern kann. Mit Recht weist das B. G. in dieser Beziehung darauf hin, daß nach dem Vorbringen der Kl. von einer chikanösen Rechtsausübung durch die Bekl. (§ 94 Einleitung, § 37 Thl. I Tit. 6 A. L. R.) keine Rede sein kann. VI. C. S. i. S. Raddow c. Reichsfiskus vom 4. Mai 1899, Nr. 57/99 VI.

Zu den Grundbuchgesetzen.

27. § 50 E. E. G.

Es muß in dem angefochtenen Urtheile eine ausreichende Begründung dafür vermißt werden, daß ein zum Schadensersatz verpflichtender Eingriff in die Hypothekenrechte des Kl. und des Cedenten desselben in Frage steht. Aus der Natur der Hypothek als eines dinglichen Rechts folgt an sich, daß jeder, der die dadurch begründete Befugniß verletzt, dem dinglich Berechtigten für etwaigen Schaden verantwortlich ist. Hiernach bestimmte das A. L. R., wie die §§ 441, 442 Thl. I Tit. 20 ergeben, daß, wenn erhebliche Verringerungen der Substanz vorgekommen, und hiedurch eine Schmälerung der Sicherheit des Hypothekgläubigers herbeigeführt worden, letzterer vor der Verfallzeit seine Befriedigung von dem Besitzer fordern oder den

Erlaß einer gerichtlichen Verfügung beanſpruchen konnte, wodurch dieſer in ſeiner Dispoſitionsbefugniß eingeengt wurde. An Stelle dieſer Vorſchriften iſt der § 50 des Eigenthumserwerbsgeſetzes vom 5. Mai 1872 getreten, welcher lautet: Erhebliche Verſchlechterungen des Grundſtücks, durch welche die Sicherheit des Gläubigers gefährdet wird, berechtigen denſelben, bei dem Prozeßrichter Sicherungsmaßregeln zu beantragen, auch ſeine Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern. Danach iſt gegenwärtig der Hypothekengläubiger nur dann überhaupt zu Schritten gegenüber dem Beſitzer berechtigt, wenn durch erhebliche Verſchlechterungen des Pfandgegenſtands die Sicherheit des Gläubigers nicht blos geſchmälert, ſondern auch gefährdet wird. Es iſt nun, wenn auch der citirte Paragraph nur Befugniſſe dem Beſitzer der Sache gegenüber gewährt, welche Rechte aber gegen dieſen auch dann Platz greifen, wenn nicht von ihm, ſondern von Seiten Dritter auf die Sache eingewirkt iſt, anzunehmen, daß dem Hypothekengläubiger Rechte irgend welcher Art auch den letzteren gegenüber blos dann zuſtehen, wenn die gedachten Vorausſetzungen nicht fehlen, ſo daß namentlich in ſolchem Falle auch eine Gefährdung der Sicherheit des Gläubigers vorliegen muß. Zu verweiſen iſt auf die Lehrbücher von Foerſter-Eccius (6. Auflage, Bd. 3 S. 488 Nr. 5) und Dernburg (5. Auflage, Bd. 1 S. 857), wo von der Berechtigung Dritten gegenüber in Anlaß jenes § 50 geſprochen wird, und, wenn auch die direkte Anwendung dieſer Vorſchrift auf ſolchen Fall als ausgeſchloſſen hingeſtellt iſt, nach dem Geiſte derſelben die Nachſuchung der darin erwähnten Sicherungsmaßregeln Dritten gegenüber zugelaſſen werden, was natürlich zur Bedingung hat, daß es an jenen Vorausſetzungen nicht mangelt. Der § 1134 des B. G. B. für das Deutſche Reich gewährt ausdrücklich nur für den Fall, daß eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verſchlechterung des Grundſtücks zu beſorgen iſt, dem Gläubiger auch dem Dritten gegenüber den Anſpruch, auf Unterlaſſung zu klagen. Zweifelhaft kann im Hinblick auf § 79 Thl. I Tit. 6 des A. L. R. nicht ſein, daß, wenn von einem Dritten in der erwähnten Weiſe, auf den Pfandgegenſtand eingewirkt iſt, die Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes Seitens des Gläubigers verlangt werden kann, falls die Einwirkung ſich als ein ſchuldhaftes rechtswidriges Handeln darſtellt, und daß daher, wenn der Gläubiger in ſolchem Falle die Wiederherſtellung ſelbſt bewirkte, der Dritte die desfalls aufgewandten, im gegenwärtigen Rechtsſtreit in Frage ſtehenden Koſten nach dem gedachten Titel — vergl. §§ 10 fgde. — zu tragen hat. Keinenfalls ergiebt ſich nun aber für den vorliegenden Fall, abgeſehen davon, ob durch das in Streit befangene Handeln der Bekl. eine erhebliche Verſchlechterung der in Frage ſtehenden Grundſtücke bewirkt iſt, in welcher Beziehung aber auch in dem angefochtenen Urtheile nichts ausdrücklich feſtgeſtellt iſt, von ſelbſt, daß eine Gefährdung des Kl. und des Cedenten deſſelben bezüglich der ihnen durch ihre Hypothekenrechte gewährten Sicherheit hervorgerufen wurde. Es iſt davon auszugehen, daß ein Neubau, wie ſolcher auf den hypothecirten Grundſtücken errichtet iſt, und für welchen die entfernten Gegenſtände, beſtehend namentlich in Thüren und Fenſtern, geliefert waren, beſonders wenn der Neubau wie hier in einem Vorort von Berlin belegen iſt, durch die fragliche Fortſchaffung, deren Wirkungen ſich mit einem verhältnißmäßig nicht ſehr erheblichen Aufwande beſeitigen laſſen, abgeſehen vielleicht von beſonderen Umſtänden nicht unverkäuflich wird. Danach würde ein etwa an erſter Stelle eingetragener Hypothekarier vermuthlich durch die hier in Frage ſtehende Einwirkung auf das Grundſtück eine Gefährdung ſeiner Sicherheit nicht zu beſorgen haben. Es darf in dieſer Hinſicht auf das die Anwendung des mehrcitirten § 50 auf einen gleichartigen Fall der Devaſtation eines Grundſtücks beziehende Urtheil des V. C. S. des R. G. vom 24. November 1897, abgedruckt in der Juriſtiſchen Wochenſchrift von 1898 Nr. 54 S. 61, verwieſen werden. Eine Prüfung des in Rede ſtehenden Punkts ſtellt ſich ſonach als erforderlich dar. VI. C. S. i. S. Dieckmann und Gen. c. Niemeyer vom 1. Mai 1899, Nr. 63/99 VI.

Zum Geſetz vom 20. April 1892.

28. § 4.

Der Reviſion könnte gefolgt werden, wenn den Worten dieſer Geſetzesbeſtimmung „den Zwecken der Königlichen Ortspolizeiverwaltung dienen“ der Sinn beizulegen wäre: dienen durch thatſächliche Benutzung ſeitens polizeilicher Gefangener —, ſo daß Betten, ungeachtet ihrer Aufſtellung, in mit Gefangenen belegten Sälen des Gefängniſſes zum Zwecke der Benutzung, erſt dann den Zwecken der Polizeiverwaltung dienend gelten könnten, nachdem ſie thatſächlich von den Gefangenen benützt worden ſind. Ein ſolcher Sinn wohnt aber den hervorgehobenen Worten des § 4 nicht bei. Nicht auf die thatſächliche Benützung des einzelnen Bettes durch einen Gefangenen kommt es an, ſondern entſcheidend iſt, daß von berechtigter Seite die Ingebrauchnahme des Bettes zu dieſem Zwecke durch Bereithaltung für den Bedarfsfall ſtatt gehabt hat. IV. C. S. i. S. Stadt Berlin c. Fiskus vom 12. Mai 1899, Nr. 437/98 IV.

VII. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

29. Art. 172 ff.

Die Annahme des O. L. G., daß die Art. 172 ff. des B. G. B. über das Einſpruchsrecht der Verwandten gegen die Eheſchließung auch nach Inkrafttreten des R. Geſ. über die Beurkundung des Perſonenſtandes vom 6. Februar 1875 in Elſaß-Lothringen jedenfalls für die Fälle noch fortdauernd in Geltung ſeien, in welchen der Einſpruch auf Grund angegebener Ehehinderniſſe erfolgt, daß daher ein ſolcher Einſpruch bis zur gerichtlichen Entſcheidung den Abſchluß der Ehe gemäß Art. 68 l. c. hindere, und die Aufhebung deſſelben im Wege der Klage gemäß Art. 177 zu erfolgen habe, iſt nicht als zutreffend anzuerkennen. Durch den § 39 des Reichsperſonenſtandsgeſetzes ſind alle Vorſchriften, welche das Recht zur Eheſchließung weiter beſchränken, als dieſes durch das fragliche Geſetz geſchehen, aufgehoben. Die Art. 172 ff. nebſt 68 l. c. enthalten aber inſofern eine dem Perſonenſtandsgeſetze unbekannte zeitliche Beſchränkung des Rechtes zur Eheſchließung, als der beim Standesamte eingelegte Einſpruch bis zur Aufhebung im gerichtlichen Wege auf die nach Art. 177 anzuſtellende und zu erledigende Klage den Abſchluß der Ehe hindert, und zwar auch für den Fall, daß die angegebenen Ehehinderniſſe nicht beſtehen, und dieſes dem Standesbeamten bekannt iſt. Wenn der Geſetzgeber auch bei § 39 cit. in erſter Linie andere, materielle Ehehinderniſſe als die in dem Geſetze enthaltenen

Digitized by Google

im Auge gehabt hat, ſo umfaßt der klare Wortlaut doch auch die hier in Frage ſtehenden Fälle der zeitlichen Beſchränkung des Rechtes zur Eheſchließung in Folge eines formellen Einſpruchsrechts der früheren Landesgeſetzgebung. Die Annahme des O. L. G. iſt auch nicht wohl vereinbar mit der Beſtimmung des § 48 leg. cit., wonach, wenn Ehehinderniſſe zur Kenntniß des Standesbeamten kommen, dieſer die Eheſchließung abzulehnen hat. Aus dieſer Vorſchrift ergiebt ſich, daß die Entſcheidung, ob ein der Eheſchließung entgegenſtehendes geſetzliches Ehehinderniß vorliegt, grundſätzlich den Standesbeamten überlaſſen iſt; nur für den Fall der Ablehnung der Eheſchließung wegen eines von demſelben angenommenen Ehehinderniſſes tritt das Beſchwerdeverfahren gegen dieſe Ablehnung gemäß § 11 Abſ. 3 l. c. ein. Das umfaßt auch die Fälle, in denen Ehehinderniſſe in der Form eines Einſpruchs zur Kenntniß des Standesbeamten kommen. Es liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, daß das Geſetz für dieſe Fälle in Abweichung von § 48 cit. frühere landesgeſetzliche Beſtimmungen, nach denen über die Frage, ob der Eheſchließung ein Hinderniß entgegenſtehe, in anderer Weiſe zu entſcheiden war, habe aufrecht erhalten wollen. Vielmehr ſpricht auch die Entſtehungsgeſchichte des Geſetzes gegen eine ſolche Annahme. Der urſprüngliche Entwurf der Abgeordneten Völk und Hinſchius von 1873 hatte Beſtimmungen über die Erledigung des nach den Landesgeſetzen zuläſſigen Einſpruchs gegen die Eheſchließung enthalten; die Kommiſſion zur Vorberathung dieſes Entwurfs hatte an deren Stelle die Beſtimmung aufgenommen, daß die Zuläſſigkeit, die Wirkung und das Verfahren über den Einſpruch gegen die Eheſchließung ſich nach den landesgeſetzlichen Vorſchriften richten ſolle. Im Gegenſatz hierzu enthielt der Entwurf derſelben Abgeordneten von 1874, welcher ſich im Weſentlichen an das mittlerweile in Preußen erlaſſene Perſonenſtandsgeſetz vom 9. März 1874 anſchloß, im § 25 die jetzige Vorſchrift des § 48 cit. und in einem zweiten Abſatz die gleichfalls dem preußiſchen Geſetze entnommene Vorſchrift, daß Einſprachen, welche ſich auf andere Gründe ſtützen, die Schließung der Ehe nicht hemmen. Der Entwurf der Regierungen von 1875, welcher auch inſoweit demnächſt zum Geſetze erhoben worden iſt, hat Beſtimmungen über den Einſpruch überhaupt nicht, insbeſondere auch nicht die letztere Beſtimmung aufgenommen. (Druckſachen des Reichstags 1873 Nr. 37 S. 5 §§ 11—15, 1874 Nr. 52 § 25.) Hieraus wird mit Recht hergeleitet (Völk, Kommentar zum Perſonenſtandsgeſetz S. 141), daß der früher landesgeſetzlich zuläſſige Einſpruch gegen die Eheſchließung als ſolcher durch das R. Geſ. überhaupt beſeitigt iſt, und daß, wenn ein ſolcher eingelegt wird, derſelbe keine andere Bedeutung und Wirkung haben kann, als daß durch ihn Ehehinderniſſe zur Kenntniß des Standesbeamten gebracht werden. Danach kann der nach Maßgabe der Art. 172 ff. cit. im Gebiete des franzöſiſchen Rechts eingelegte Einſpruch, ſoweit er nicht auf begründete Ehehinderniſſe ſich ſtützt, für den Standesbeamten keinen Grund abgeben, die Eheſchließung bis zur richterlichen Entſcheidung abzulehnen. Dem vom O. L. G. bezogenen abweichenden Standpunkt der Badiſchen und Bayeriſchen Geſetzgebung in der vorliegenden Frage kann entſcheidende Bedeutung nicht beigelegt werden. Die Dienſtanweiſungen für die Standesbeamten in Elſaß-Lothringen vom 17. Auguſt 1882, § 55, und vom 8. Oktober 1893, § 55, haben zu der Frage eine beſtimmte Stellung nicht genommen. Ergiebt ſich nach den obigen Ausführungen weiterhin, daß auch die Beſtimmungen der Art. 177 und 178 über die gerichtliche Klage auf Aufhebung des Einſpruchs nicht mehr in Geltung ſind, und insbeſondere die Gerichte nicht in der Lage ſein würden, durch Abweiſung einer ſolchen Klage den Einſpruch mit materieller Rechtswirkſamkeit aufrecht zu halten, ſo kann darauf andererſeits doch nicht der jetzige Antrag des Bekl. und Rkl., die vorliegende Klage als unzuläſſig abzuweiſen, mit Erfolg gegründet werden. Thatſächlich hat der von dem Bekl. bei dem Standesamte zu Schiltigheim erhobene Einſpruch grundlos die Abſchließung der Ehe der Kl. mit dem Oskar T. bisher verhindert. Der Bekl. hat die Zurückziehung des Einſpruchs abgelehnt und die Abweiſung der Klage beantragt, auch nachdem ſeinerſeits anerkannt worden war, daß ein geſetzlicher Ehehinderungsgrund nicht mehr beſtehe. Die Kl. muß für berechtigt erachtet werden, dieſes thatſächliche Hinderniß ihrer Eheſchließung im gerichtlichen Wege zu beſeitigen und durch die Anerkennung des Anſpruchs, wie dieſes in der Berufungsinſtanz geſchehen, iſt der Bekl. nicht beſchwert. II. C. S. i. S. Herrmann c. Herrmann vom 28. April 1899, Nr. 116/99 II.

30. L. R. S. 714.

Das mit der erhobenen Feſtſtellungsklage verfolgte Recht auf unbeſchränkte Benützung des Waſſers der Elz für die Teichwerke der Kl. wird als ein Privatrecht in Anſpruch genommen, deſſen Entſtehung in erſter Linie auf vertragsmäßige Verleihung geſtützt wird, und iſt daher die angenommene Zuſtändigkeit der bürgerlichen Gerichte außer Zweifel. Auch iſt im Allgemeinen und ſpeziell für Baden anzuerkennen, daß an einem öffentlichen Gewäſſer, welche Eigenſchaft die Elz zur Zeit der Begründung des Rechts (im Jahre 1750) noch hatte, Sonderrechte privater Natur begründet ſein können. Vergl. Urtheil des R. G. in Sachen Blank wider Vorſchußverein Raſtatt vom 10. März 1893, Rep. II 322/1892. Die von der Bekl., Rkl., erhobene Rüge, daß die Annahme, durch die der Stadtgemeinde Kenzingen im Vertrage vom 20. Juni 1750 ertheilte Konzeſſion ſei ein privatrechtliches Benützungsrecht an der Triebkraft des Waſſers geſchaffen worden, eine Verletzung reviſibler Rechtsnormen enthalte, da das maßgebende in den vorderöſterreichiſchen Landen in Geltung geweſene gemeine Recht der Reviſion zugänglich ſei, nach dieſem aber im Einklang mit einer Entſcheidung des III. C. S. des R. G. (Entſch. Bd. 18 S. 259) nur ein öffentlich-rechtlicher Vorrang im Gemeingebrauche als Wirkung einer Konzeſſionsertheilung anzuerkennen ſei, konnte keinen Erfolg haben. Es kann dahin geſtellt bleiben, ob die Reviſibilität des von dem O. L. G. angewendeten gemeinen Rechts auf Grund des § 2 der Kaiſerlichen Verordnung vom 28. September 1879 anzuerkennen oder zufolge der Einführung des badiſchen Landrechts oder etwa des Schlußſatzes des § 7 der angeführten Kaiſerlichen Verordnung zu verneinen wäre, denn die Annahme der Begründung einer dem Privatrecht angehörigen Waſſernutzungsberechtigung durch den Vertrag vom 20. Juni 1750 enthält keine Verletzung von Normen des gemeinen Rechts und konnte unter den Vorausſetzungen des vorliegenden Falles der Entſcheidung zu Grunde gelegt werden, ohne Kolliſion mit der angeführten reichsgerichtlichen Entſcheidung vom 8. Juli

1887 (Rep. III 81/87), welche von der Wirkung der Prävention einer mit obrigkeitlicher Genehmigung hergestellten besonderen Anlage an einem Flusse handelt. Nach der Feststellung des O. L. G. sollte der Stadt Kenzingen, welcher durch Kaufvertrag vom 20. Juni 1750 die beiden Mühlen gegen einen Kaufpreis von 6000 Gulden sammt Pertinenzen, auch der großen oberen Schleuße und allen Rechten und Gerechtigkeiten übertragen wurden, das der Erwerberin und ihren Rechtsnachfolgern im Eigenthum zustehende Recht verliehen werden, sich der Wasserkraft des Elzflusses mit Ausschluß Dritter insoweit zu bedienen, als dies zum ordnungsgemäßen und ungestörten Betrieb der Mühlen erfoederlich sei. Ohne Rechtsverletzung konnte daher angenommen werden, daß das als Zugehör des Kaufgegenstandes in demselben Umfange, in welchem es der Staat besessen, als ein unentziehbares Recht übertragene Wasserbenützungsrecht als eine privatrechtliche Nutzung dinglicher Natur verliehen wurde. Ein solches Recht konnte durch keinen auf der sonstigen gesetzlichen Gleichberechtigung der Adjazenten fußenden Eingriff in den Gebrauch des Wassers der Elz geschmälert werden, und stand seiner Uebertragung auf die Kl. nichts entgegen. II. C. S. i. S. Kenzingen Elzwässerungsgenossenschaft c. Weber und Gen. vom 16. Mai 1899, Nr. 33/99 II.

31. Art. 1638 B. G. B.

Der Art. 1638 des B. G. B. gewährt dem Käufer beim Vorhandensein einer nicht in die Augen fallenden Servitut das Recht, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen, wenn die Servitut von solcher Wichtigkeit ist, daß anzunehmen, der Käufer würde bei Kenntniß derselben nicht gekauft haben, d. h. überhaupt nicht zu einem angemessenen Preise gekauft haben. Daß hier das Gesetz nicht sagen will, der Fall der Aufhebung solle nur dann ausgeschlossen sein, wenn vorauszusetzen wäre, daß der Käufer auch bei Kenntniß von der Belastung genau zu demselben Preise, wie verabredet, gekauft haben würde, ist schon daraus zu schließen, daß das Gesetz zugleich mit der Feststellung, daß der Käufer doch gekauft haben würde, ihm einen Abzug vom Kaufpreise in Form einer Entschädigung bewilligt. Für eine solche Entschädigung würde kein Raum bleiben, wenn die Auffassung der Revision richtig wäre. Es ist vielmehr Sache der thatsächlichen Würdigung des Gerichts, festzustellen, ob der Käufer auch bei Kenntniß der wirklichen Sachlage bei seinem Entschlusse, sich in einen ernstlichen Kaufvertrag einzulassen, verblieben wäre, wobei es einer bestimmten Annahme von Seiten des Gerichts, wie hoch sich in diesem Falle der Kaufpreis belaufen haben würde, nicht bedarf. II. C. S. i. S. König und Gen. c. Siegfried und Gen. vom 9. Mai 1899, Nr. 45/99 II.

32. Art. 1653.

Wenn die Revision aufstellt, daß für den Fall, daß die Bekl. keine Hypotheken übernehmen würden, das Grundstück hypothekenfrei übergeben werden müsse und vor der Löschung nicht gezahlt zu werden brauche, so bestimmt der Art. 1653 des B. G. B. nur, daß der Käufer wegen Vorhandenseins einer Hypothek eventuell einen entsprechenden Theil des Kaufpreises zurückhalten kann. Es ist aber Sache des Käufers, das im Wege der Einrede gegen die Klage auf Zahlung des Kaufpreises geltend zu machen. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

33. Art. 1793.

Die Annahme, daß es rechtlich zulässig sei, einen Bauvertrag in der Weise abzuschließen, daß für einen Theil der Arbeiten ein Pauschquantum gewährt wird, dagegen der andere Theil der Arbeiten nach angemessenen Preisen bezahlt werden soll, ist gegenüber der Bestimmung des Art. 1793 nur dann zutreffend, wenn diese Verabredungen gleichzeitig erfolgen. Werden die Aenderungen und Zusätze später, wenn auch vor der Inangriffnahme verabredet, so liegt eben der Fall des Art. 1793 vor. So verhält sich aber hier die Sache, selbst nach dem Inhalt des dem Kl. aufgegebenen richterlichen Eides. II. C. S. i. S. Rieth c. Zengeler vom 5. Mai 1899, Nr. 68/99 II.

34. Art. 2228.

Das O. L. G. hat in Uebereinstimmung mit dem L. G. angenommen, daß diejenige Aussichts- und Lichtservitut, wegen deren dem Bekl. die Verbauung der oberen Fenster im Hinterbau des klägerischen Hauses bis auf 6 Fuß Entfernung untersagt worden ist, für das letztere bereits am 1. Juli 1883, zur Zeit des Abschlusses des Vertrages zwischen dem Bekl. und dem Rechtsvorgänger des Kl., durch dreißigjährige Ersitzung in Folge Bestehens der fraglichen Fenster während eines solchen Zeitraums erworben war. Diese rechtlich nicht zu beanstandene Annahme entspricht der Rechtsprechung auch des erkennenden Senats, und wenn die Revision insoweit geltend macht, die Ersitzung habe um deswillen nicht eintreten können, weil der Rechtsvorgänger des Kl., wie der bezogene Vertrag ergebe, davon ausgegangen sei, daß eine derartige Servitut überhaupt nicht ersessen werden könne, und es daher an einem Mangels des erforderlichen Besitzwillens, nach den Art. 2228 ff. des B. G. B. zur Ersitzung geeigneten Besitze gefehlt habe, so ist dem nicht beizupflichten. Der Besitz der Fenster nach der sich ergebenden thatsächlichen und rechtlichen Sachlage begründete nach rechtsverjährter Zeit den Erwerb der Servitut durch Ersitzung, auch wenn der Rechtsvorgänger des Kl. sich über dieses Verhältniß in einem Rechtsirrthum befunden haben sollte. Die fernere Annahme des O. L. G. aber, daß der Rechtsvorgänger des Kl. durch den Vertrag vom 1. Juli 1883, entgegen der desfallsigen Aufstellung des Bekl., sich des Rechtes auf die streitige Aussichts- und Lichtservitut nicht begeben habe, indem dieser Vertrag weder einen Vergleich über das streitige Recht, noch irgend einen Verzicht auf dasselbe enthalte, ist wesentlich thatsächlicher Natur. Dieselbe beruht auf der Auslegung des Vertrages, die in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen ist. Eine Rechtsverletzung, insbesondere irgend einen Verstoß gegen die von der Revision bezogenen Art. 676, 677, 690 und 2044 ff. des B. G. B. enthalten die bezüglichen Ausführungen des O. L. G. nicht. II. C. S. i. S. Blasius-Münster c. Faure vom 12. Mai 1899, Nr. 51/99 II. M.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtsanwalt Max Albin Adler beim Landgericht Freiberg; — Rechtsanwalt Satzmann beim Landgericht Münster; — Rechtsanwalt Dumoutin beim Amtsgericht Grevenbroich; — Rechtsanwalt Dr. Albert Georg Petzoldt beim Amtsgericht

Plauen; — Rechtsanwalt Josef Dütsch beim Amtsgericht Forchheim; — Rechtspraktikanten Andreas Grieser, Dr. Julius Prager beim Landgericht Fürth; — Rechtspraktikant Johann Mayer jun. beim Landgericht Weiden; — Rechtspraktikanten August Fuld, Josef Reuß beim Landgericht Würzburg; — Rechtspraktikanten Wilhelm Heußler, Dr. Richard Mann beim Landgericht Frankenthal; — Rechtsanwalt Heinrich Schwarz beim Landgericht Breslau; — Gerichtsassessor Dr. Ewald Schmitz beim Amtsgericht Düsseldorf; — Rechtsanwalt Otto Melz beim Amtsgericht Grevesmühlen; — Rechtsanwalt Ludwig Bender bei der Kammer für Handelssachen und beim Amtsgericht Offenbach; — Rechtsanwalt Moritz Marxheimer beim Landgericht Wiesbaden; — Rechtsanwälte Dr. Karl Liebknecht, Aehnelt beim Landgericht II Berlin; — Rechtsanwälte Jakob Lißner, Franz Hahn, Dr. Georg Siegmann beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Dr. Richard Fraude beim Kammergericht Berlin; — Rechtsanwalt Friedrich Schlaechter beim Landgericht Heidelberg; — Rechtsanwalt Anton Eichhorn beim Amtsgericht Ingolstadt; — Rechtsanwalt Dr. Albert Lehner beim Amtsgericht Neuburg a. D.; — Rechtsanwalt Bädeker beim Landgericht Osnabrück; — Rechtsanwälte Dr. Schmid, Dr. Heinrich Wolf beim Landgericht Stuttgart; — Rechtsanwalt Georg Ludwig beim Landgericht Ulm; — Gerichtsassessor Dr. Ewald Schmitz beim Landgericht Düsseldorf; — Rechtsanwalt Theodor Flohr beim Landgericht Koblenz; — Rechtspraktikant Dr. Hermann Widenmayer beim Amtsgericht Lindau; — Rechtsanwälte Arthur Kohler, Dr. Ludwig Granmann beim Landgericht Nürnberg.

Löschungen.

Rechtsanwalt Rudolf Troeltsch beim Landgericht Augsburg; — Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Eduard Götze beim Hanseatischen Oberlandesgericht, beim Landgericht und beim Amtsgericht Hamburg; — Rechtsanwälte Alexander Fürst, Dr. Rudolf Fürst, Ernst Hammer, Dr. Josef Heim, Dr. Theodor Kaufmann, Dr. Leich Kleinschmidt, Friedrich Landfried, Dr. Wilhelm Monfang, Dr. Heinrich Müller, Leopold Neuburger, Dr. Otto Schoch, Dr. Clemens Schottler, August Wagner, Dr. Julius Wolff, Eduard Leonhard beim Landgericht Mannheim; — Rechtsanwalt Friedrich Seibert beim Landgericht Kempten; — Rechtsanwalt Heinrich Haßfürther beim Landgericht Nürnberg.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Rechtsanwalt Salinger in Wollstein; — Rechtsanwalt Franzke in Ziegenhals; — Rechtsanwalt Skowronski in Osterode i. Ostpr.; — Rechtsanwalt Dr. Stremplat in Gumbinnen; — Rechtsanwalt Moehrke in Ragnit; — Rechtsanwalt Hesse in Arnsberg; — Rechtsanwalt Kratz in Bernkastel.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Wilhelm Geßner in Memel; — Rechtsanwalt Sebastian Winter in Bad Kissingen; — Rechtsanwalt Georg Schregimann in Vohenstrauß; — Justizrath Max Eugen Pfannenstiel in Colmar; — Justizrath Brunnemann in Stettin.

Erfahrener **Büreau-Vorsteher** sofort gesucht. Meldungen mit Zeugnißabschriften und Gehaltsangabe erbeten.
Spandau. Rechtsanwalt **Alfons Loewe II.**

Tüchtiger **Registrator** für größeres Anwaltsbüreau zum 1. Juli gesucht. Bewerber mit vorzüglichen Attesten wollen Offerten mit Zeugnißabschriften und Gehaltsangabe unter **Q. 330** an die Exp. d. Bl. in Berlin S. 14 senden.

Büreaugehülfe, gew. Stenograph, sofort für Anwaltsbüreau gesucht. Off. mit Gehaltsangabe und Zeugnißcopien an die Exp. d. Bl. in Berlin S. 14 unter **R. 321.**

Gesucht wird zum sofortigen oder möglichst baldigen Eintritt ein erster **Sekretär** bei einem Gerichtsvollzieher, welcher selbstständig arbeiten kann, ehrlich, nüchtern und zuverlässig ist. Die Stellung ist eine dauernde mit einem auskömmlichen Gehalt.
Meldungen werden unter **A. D. No. 276** an den General-Anzeiger in Duisburg erbeten.

Büreauvorsteher, im 22. Lebensjahr, mit Prozeßsachen vertraut, bereits vielfach Termine wahrgenommen, empfohlen, sucht anderweitige Stellung als Vorstand, event. als 1. Gehülfe in größerem Büreau bis spätestens 1. Juli cr. Gefl. Off. sub **L. 305** an die Expedition d. Bl. in Berlin S. 14.

Ein seit langen Jahren in der Anwalts- und Notariats-Praxis thätiger, durchaus erf. u. selbständig arb., verheiratheter **Büreau-Vorsteher,** gut empfohlen, sucht anderweitig Stellung, am liebsten in Rheinland oder Westfalen. Antritt ev. sofort. Offerten unter **S. 358** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14 erbeten.

Büreauvorsteher, 28 J. alt, gute Zeugnisse, flotter Stenograph, gewandt im Verkehr mit Mandanten, sucht Stellung per 1. Juli evtl. später. Off. erb. sub **M. 2849** Postamt I Charlottenburg.

Büreauvorsteher, 27 Jahre alt, des Polnischen auch in Schrift vollkommen mächtig, sucht Stellung. Offerten sind zu richten an die Expedition d. Ztg. in Berlin S. 14 unter **O. 309.**

Büreauvorsteher, gewandt, zuverlässig, sucht sofort oder später Stellung. **Goebel,** Berlin, Elsasserstr. 27 IV l.

Büreauvorsteher, 27 Jahr, verheirathet, event. kautionsfähig, selbständiger Arbeiter in Prozeß- und Notariatssachen, mit sehr guten Zeugnissen (noch in Stellung) sucht per bald oder später Stellung. Gefl. Offerten unter **S. S. 314** an die Exp. d. Ztg. in Berlin S. 14.

Gerichts-Assessor zur Vertretung auch im Notariat gesucht für die Zeit vom 15. Juli bis 15. September cr.
Motty, Justizrath in Graetz i. Posen.

Gerichtsassessor oder **älterer Referendar** zur Vertretung (ersterer auch im Notariat) für die Zeit vom 15. Juli bis 1. September d. J. gesucht.
Glatz, im Juni 1899.
Purczek, Rechtsanwalt und Notar.

Ich suche für den Monat Juli d. Js. einen älteren **Gerichtsassessor** zur Vertretung.
Gradow-Stettin, den 6. Juni 1899.
Wegener, Rechtsanwalt und Notar.

Ein **Assessor,** der sich als Anwalt niederlassen und sein Büreau erst am 1. Oktober 1899 eröffnen will, wird als Vertreter eines Berliner Anwalts für die Zeit bis zum 1. Oktober 1899 gesucht. Offerten unter **A. 268** an die Expedition der Juristischen Wochenschrift in Berlin S. 14.

Gerichts-Assessor
zur Vertretung eines Rechtsanwalts und Notars in kleiner Stadt der Provinz Posen für die Zeit vom 15. Juli bis 15. September d. J. gesucht. Kenntniß der polnischen Sprache erwünscht
Gefällige Offerten unter **M. 293** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Referendar (Ldr.) wünscht Vertretung eines Anwalts während der Dauer der Gerichtsferien. Offerten sub **S. 323** an die Exp. d. Bl. in Berlin S. 14.

Rechtsanwalt (Notar) an einem Amtsgerichte 5 Jahre thätig, wünscht Association mit vielbeschäftigtem Kollegen an einem Landbezw. Oberlandesgerichte. Anerbietungen unter **P. 313** an die Expedition d. Bl. in Berlin S. 14 erbeten.

Digitized by Google

Ein **Rechtsanwalt** an einem Amtsgericht, Landrechtler, 3½ Jahre in der Praxis, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen an einem Landgericht zu assoziiren. Offerten unter **P. E. 42** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Jüngerer landr. **Rechtsanwalt**, 3½ Jahre am Landgericht einer Provinzialhauptstadt thätig, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen in Berlin zu associiren. Offerten unter **N. 138** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14 erbeten.

Rechtsanwalt (Landrechtler) sucht für jetzt oder später geeigneten Wirkungskreis — durch Association, Nachweis einer Balanz, event. längere Vertretung ꝛc. — und erbittet gef. nähere Angaben unter **G. 286** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Nachweis eines **Niederlassungsortes** für lds. Anwalt erbeten sub **T. 326** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Die zum Nachlaß eines R.-A. gehöe., sehr gut erh. **Bücher** sind sofort zu verk. und die vom demf. R. A. seit 15 Jahren innegehabte, sich vorzüglich zu Büreauzwecken eignende Wohnung sofort oder später zu vermiethen.
Halle a. S., Gr. Steinstr. Nr. 18 I. **Fiedler**, Büreauvorsteher.

Max Kornicker, Kindners Nachfolger.
Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare.
Fernsprecher 912. **Breslau.** Neumarkt 17.
empfiehlt sein großes Lager aller vorkommenden Formulare, sowie sämmtliche Druckſachen für den Büreaubedarf, als **Cunzirt-, Concept-, Briefpapiere, Couverts** in den gängigen Formaten, **Actendeckel** ꝛc. ꝛc. in bekannt bester Ausführung zu billigsten Preisen. Papierproben gratis u. franco. **Formular-Collection** gegen Einsendung von M. 1,25.
Verlag von Kremser's Gebühren-Tabellen.
Specialität: Schreibmaschinenpapiere und Bedarfs-Artikel.

In unserem Verlage ist erschienen:

Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte.

Herausgegeben von dem Schriftführeramte des Deutschen Anwaltvereins.

Band VIII. 1. Januar 1896—31. Dezember 1897
nebst Inhaltsverzeichniß sämmtlicher acht Bände.
8°, Preis 6 M.

Die früheren Bände kosten: I. Bd. = 4 Mk., II. Bd. = 3 Mk., III., IV., V. und VI. Bd. à 5 Mk., VII. Bd. = 4 Mk. Bd. I—VIII zusammen bezogen 32 Mk.

Das Porto beträgt für Bd. I und II à 10 Pf., Bd. III und IV à 20 Pf., Bd. V = 10 Pf., Bd. VI = 20 Pf., Bd. VII = 10 Pf., Bd. VIII = 20 Pf., zusammen als Postpacket = 50 Pf.

Der Vorstand des deutschen Anwaltvereins hat die Unterzeichnete ermächtigt, übrigs Werk an Bezugsberechtigte — wie Rechtsanwälte, Richter und Behörden — zu liefern. Gegen Einsendung des Betrages und Glaubhaftmachung der Bezugsberechtigung erfolgt directe Zusendung seitens der Verlagsbuchhandlung.

Berlin S.
Stallschreiberstr. 34/35. **W. Mueser Hofbuchhandlung.**

Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

Soeben erschien:

Das

Auslieferungsrecht

Unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Ausgelieferten vor dem erkennenden Gericht für die

Praxis der deutschen Justizbehörden

bearbeitet von

Dr. jur. H. Delius, Landrichter.

VIII und 106 Seiten Oktav. Preis M. 2.80.

Wohnung für Rechtsanwälte.

Ganz nahe dem Spittelmarkt in sehr belebter Stadtgegend, Alte Jakobstraße 47 (Eckhaus) I. Etage ist ein Geschäftslokal von 5 Fenstern Front nebst anstoßender Wohnung von 4 Vorderzimmern, Küche, Speisekammer, Mädchengelaß, Badezimmer ꝛc., im ganzen 12 Fenster Front, für eine Jahresmiethe von M. 3500.— sofort zu vermiethen. Näheres in der Expedition dieses Blattes in Berlin S Stallschreiberstraße 34. 35.

Rechtsanwälten empfiehlt geeignete Wohnung und Büreauräume

Gustav Herrmann, Neuruppin.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Soeben ist erschienen:

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetze von Dr. **Eduard Hölder,** ord. Prof. d. Rechte in Leipzig (Einleitung u. Allg. Teil), Dr. **Friedrich Schulkmeyer,** Geh. Justizrat u. ord. Prof. in Würzburg (Recht der Schuldverhältnisse), Dr. **Otto Fischer,** ord. Prof. d. Rechte in Breslau, und Dr. **Ernst Heymann,** a.o. Prof. d. Rechte in Berlin (Sachenrecht), Dr. **Arthur Schmidt,** ord. Prof. d. Rechte in Gießen, und Dr. **Hermann Hallicht,** Landrichter in Kassel (Familienrecht), Dr. **Alfred Schultze,** ord. Prof. d. Rechte u. Oberlandesgerichtsrat in Jena (Erbrecht). **Erste Lieferung:** (Bd. II: Recht der Schuldverhältnisse, Bog. 1—17). Geh. 5 M.

☞ Das Werk wird in 6 Bänden, im Umfange von zusammen ca. 225 Bogen gr. 8°, zum Gesamtpreise von ca. 65 M. erscheinen und bis zum Jahre 1901 vollständig vorliegen. Lief. 2 (Fortsetzung des II. Buches) und Lief. 3 u. 4 (I. Buch, Allgem. Teil) werden noch bis Ende dieses Jahres zur Ausgabe gelangen.

Fischer-Henle's Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In Verbindung mit **Eugen Eberl,** Oberlandesgerichtsrat zu Breslau, und **Heinrich Schneider,** Oberreg.-Rat im k. bayer. Staatsministerium der Justiz zu München, herausgegeben von Dr. **Otto Fischer,** ord. Prof. d. Rechte zu Breslau und **Wilhelm Henle,** Oberreg.-Rat im k. bayer. Staatsministerium der Justiz zu München. **Dritte durchgearbeite und vermehrte Auflage.** XXXII u. 1232 S. 8°. Elegant gebunden 6 M. 50 Pf.

Von unserer **Textausgabe des BGB.'s** mit ausführlichem Sachregister (XI, 700 S. Taschenformat) gelangte gleichzeitig der 5. durchgesehene Abdruck zur Ausgabe. Preis in ratem Leinwandbande 2 M. 50 Pf.

Die Beweislast nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Von der juristischen Fakultät der Universität München mit dem Accessit ausgezeichnete Preisschrift. Von **Hermann Weckt.** IV u. 277 S. 8°. Geheftet 6 M.

Rechtsregeln des Viehhandels nach deutschem Gesetze. Zum Gebrauche bei Gericht und im Handelsverkehr, unter besonderer Berücksichtigung desjenigen mit und zwischen Landwirten und mit ländlichen Genossenschaften. Im Auftrage des Deutschen Landwirtschaftsrates bearbeitet von Landgerichtsrat **K. Schneider** (Kassel), a.o. Mitglied des D. Landwirtschaftsrats. XII u. 200 S. 8°. In Leinwandband 2 M. 50 Pf.

Rechtsfälle zum Studium der Civilprozeßordnung in ihrer neuen Fassung. Gesammelt und bearbeitet von **K. Schneider,** Landgerichtsrat in Kassel. VIII u. 119 S. In Leinwandband 2 M.

Dr. jur. Paul C. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.
Georg F. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Es werden antiquarisch zu kaufen gesucht: **Entscheidungen des R. G. in Civil- und Strafsachen, Rheinisches Archiv, Jur. Wochenschrift, Kommentar zur C. P. O. von Wilmowsky u. Levy, Olshausen, Strafgesetzbuch, Oppenhof, Kommentar zum Str. G. B, Preußische Gesetzessammlung u Reichsgesetzblatt.** Schriftliche Offerten **Z. 267** bef. die Exped. d. Bl. in Berlin S. 14.

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. B., Leipzig, Tübingen.

Ende Mai wurde ausgegeben:

Die Civilprozeßordnung

für das

Deutsche Reich.

Erläutert von
Professor Dr. **C. Gaupp.**

Vierte Auflage.

Auf der Grundlage des am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Rechtes neu bearbeitet von

Professor Dr. **Friedrich Stein.**

Subskriptionsausgabe in 26—27 Lieferungen à Mk. 1.35.
Lieferung 1.

In **Ferdinand Dümmlers Verlagsbuchhandlung in Berlin S.W. 12**
erschien soeben:

Deutsches Reichsgesetz
über die
Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
vom 24. März 1897
nebst Erläuterungen.

Handbuch zum praktischen Gebrauch
von

R. Masche, Calculator beim Amtsgericht I in Berlin. **H. Balla,** Sekretär beim Amtsgericht I in Berlin.

118 Seiten. Gebunden 1,50 Mark.

Berücksichtigt vor allem die amtsgerichtliche Praxis, daher unentbehrlich für alle Gerichtsbehörden und Rechtsanwälte.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

R. Ultsmann,
Landgerichtsdirektor.

Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ein kurzgefaßtes Lehrbuch.

Dritte Auflage.

Preis M. 5, geb. M. 6, bei postfreier Zusendung je M. 0,30 mehr.

„Nun, wo die fertige Arbeit ein Endurteil gestattet, darf die Kritik ihre hohe Anerkennung nicht versagen. Die große Klarheit des Ausdrucks, die schlichte Sprache und die durchsichtige Einfachheit in der Anordnung des ganzen Stoffes sind geeignet, in ganz hervorragender Weise die Kenntnis des Bürgerlichen Gesetzbuches zu vermitteln. Das Buch wird nicht nur den Lernenden, für die in erster Linie es bestimmt ist, sondern auch den **vielen hundert lehrenden Richtern,** die in emsiger Arbeit heute sich selbst und die Subalternbeamten mit dem neuen Gesetzbuche bekannt zu machen streben, eine willkommene Stütze sein. Nicht unerwähnt bleiben soll der gute, übersichtliche Druck und die gefällige Gewandung, mit der die Verlagsbuchhandlung das Buch ausgestattet hat."
Dr. B. in Nr. 241 der Neuen Preußischen Zeitung.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 47 und 48. Berlin, 24. Juni. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 411. — Verhältniß der Haftpflichtentschädigung zu der Unfallfürsorge. S. 411. — Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts. S. 413. — Vom Reichsgericht. S. 423. — Personal-Veränderungen. S. 428.

Vereinsnachrichten.

Der dritte Theil des ersten Bandes des im Auftrage des Vereinsvorstandes herausgegebenen Kuhlenbeck'schen Kommentares zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich ist versandt. Erinnerungen wegen Nichtempfangs können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 1. Juli 1899 bei dem Unterzeichneten angebracht werden.

Leipzig, Bismarckstraße 2, den 20. Juni 1899.

Der Schriftführer.
Dr. Deiß, Justizrath.

Anwaltstag in Mainz.*)

Die Hauptversammlung des Deutschen Anwaltvereins (Anwaltstag) wird auf

den 8. und 9. September 1899, Vorm. 9 Uhr

nach Mainz berufen.

Die Verhandlungen finden im Concerthause zu Mainz statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Rechnungslegung. Neuwahl des Vorstandes.
2. Erhebung eines einmaligen Zuschlages zum Jahresbeitrage von 10 Mark.
3. Empfiehlt sich die Umgestaltung der Juristischen Wochenschrift im Sinne eines den Interessen und idealen Bestrebungen der deutschen Rechtsanwaltschaft in erster Reihe gewidmeten Organs.
   Antragsteller: Rechtsanwalt **Benedict** in Berlin.
   Berichterstatter zu 2 und 3: Geheimer Justizrath **Mecke**.
4. Die Frage der Vorbereitung der jungen Juristen.
   Berichterstatter: Justizrath Dr. **Goldschmidt** in Berlin und Justizrath Dr. **Klöppel** in Leipzig.
5. Die Frage der Haftpflichtversicherung der Rechtsanwälte.
   Berichterstatter: Rechtsanwalt **Sachslund** in Halle a. S. und Rechtsanwalt Dr. **Fürst** in Mannheim.
6. Die Frage eines einheitlichen deutschen [1])Wasser- und [2]) Bergrechts.
   Berichterstatter: Zu 1 Geheimer Justizrath **Metz** I in Darmstadt, zu 2 Rechtsanwalt **Westhoff** in Dortmund.
7. Die Fragen: 1. Welche Aenderungen und Ergänzungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sind durch die am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Gesetze erforderlich? 2. Ist eine reichs- oder landesgesetzliche Regelung des Kostenfestsetzungsverfahrens in Verwaltungsermessens- und Verwaltungsrechts(-streit)sachen auf der Grundlage der Reichscivilprozeßordnung empfehlenswerth?
   Antragsteller und Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. M. **Mayer** in Frankenthal.

Leipzig, 15. April 1899.

Vorstand des deutschen Anwaltvereins.
Mecke, Geheimer Justizrath,
Vorsitzender.

*) Die Bekanntmachung des Ortsausschusses liegt bei.

Verhältniß der Haftpflichtentschädigung zu der Unfallfürsorge.

Von Kreisgerichtsrath Dr. B. **Hilse** in Berlin.

Die öffentlichrechtliche Arbeiterversicherung hat einen nicht zu verkennenden Einfluß auch auf das bürgerliche Recht gewonnen. Denn seit die davon betroffenen Kreise in den Genuß von Unfallrenten versetzt wurden, hat die arbeitende Bevölkerung sich daran gewöhnt, in jedem Falle, wo auf ein plötzlich eintretendes, schädigendes Ereigniß eine Störung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, folgeweise eine Minderung der Erwerbsfähigkeit ursachlich zurückführbar ist, eine Schadloshaltung zu beanspruchen und zwar unabhängig davon, ob solches mit den eigenthümlichen Gefahren des Berufs in Ver-

Digitized by Google

bindung zu bringen sei oder nicht. In Folge dessen haben die Fälle sich gemehrt, in welchen vor den ordentlichen Gerichten eine Klage auf Entschädigung aus den Rechtsregeln der Vertretung der Folgen des außervertraglichen Verschuldens oder der Haftpflicht erhoben wird. Neuerdings haben die Vorstände der Unfallberufsgenossenschaften und der Krankenkassen sich zu dem Geschäftsgebrauche entschlossen, auf Grund der ihnen in dem gewerblichen Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 § 96 bezw. § 98, dem landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetze vom 5. Mai 1886 § 117 bezw. § 119, dem Bauunfallversicherungsgesetze vom 11. Juli 1887 § 49 zugestandenen Rückgriffsrechte gegen den schuldhaften Urheber des schädigenden Ereignisses bezw. gegen den aus der Haftpflicht nach Gesetz vom 7. Juni 1871 §§ 1, 2 eintrittsverpflichteten Betriebsunternehmer Klage mit dem Antrage zu erheben: sie aus der Entschädigungsverbindlichkeit zu befreien, bezw. ihnen die zur Schadloshaltung des Unfalles ihrerseits gemachten Aufwendungen zu erstatten.

Seitens der Urtheilsgerichte wird den Anträgen der Berufsgenossenschaften meist unbeanstandet stattgegeben, sobald die Thatfrage geklärt, d. h. durch die Beweisaufnahme festgestellt wurde, daß die Berufsgenossenschaft eine Unfallrente an Jemanden zahlte, welcher durch ein schädigendes Ereigniß verletzt wurde, dessen Entstehungsgrund entweder auf der Verschuldung einer Person beruht, oder auf welches die gesetzliche Haftpflicht des Betriebsunternehmers sich erstreckt. Doch geschieht solches im Verkennen der rechtlichen Natur der Unfallfürsorge, der Vertretungsverbindlichkeit, der Haftpflicht, sowie in Außerachtlassen der Rechtsprechung des Reichsgerichtes, insonderheit seiner dissentirenden Stellungnahme zu der Rechtsüberzeugung des Reichsversicherungsamtes. Und weil einmal die Kleinbahnen und die Straßenbahnen, welche das Reichsgericht den Vollbahnen hinsichtlich der Haftpflicht gleichstellt, in den Provinzialstädten eine immer weitere Ausdehnung gewinnen, sodann auch die Motorfahrzeuge immer mehr in Benutzung kommen, erscheint es angebracht, auf Klärung der Ansichten hinzuwirken.

Nach U.-V.-G. § 96 und L.-U.-V.-G. § 117 haften diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten ꝛc., gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalles auf Grund dieses oder des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind, während nach U.-V.-G. § 98 bezw. L.-U.-V.-G. § 119 die Haftung Dritter, welche den Unfall vorsätzlich oder durch Verschulden verursacht haben, sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt, auch nur die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft übergeht. Es besteht mithin zwischen diesen beiden Eintrittsverbindlichkeiten eine wesentliche formelle und materielle Unterscheidung. In dem ersteren Falle handelt es sich um ein einkatastrirtes Mitglied derjenigen Berufsgenossenschaft, welche die Unfallrente zahlt oder einen Betriebsbeamten bezw. Arbeiteraufseher eben desselben, im letzteren Falle jedoch um einen Schadensurheber, welcher in keiner mittelbaren oder unmittelbaren Beziehung zu der eingetretenen Berufsgenossenschaft steht bezw. um einen Haftpflichtverschuldeten. Das Reichsgericht hat in dem Urtheile vom 4. Juni 1891 (Entsch. Bd. 27 S. 136) den Rechtsgrundsatz erkannt, daß nur solche Personen, welche von dem einkatastrirten Betriebsunternehmer angestellt sind, dem angef. § 96, alle anderen Personen aber dem § 98 hinsichtlich ihrer Eintrittsverbindlichkeit unterliegen. Auf das Gleiche kommen hinaus die Urth. vom 26. November 1889 (ebd. Bd. 24 S. 126) und vom $\frac{31.\ \text{Mai}}{14.\ \text{Juni}}$ 1888 (ebd. Bd. 23 S. 51). Ein zweiter formeller Unterschied besteht darin, daß nach § 98 bezw. § 119 es zur Verfolgung des Rückgriffsanspruches gegen den Dritten einer vorgängigen strafgerichtlichen Schuldfeststellung nicht bedarf, während im Falle des § 96 bezw. § 117 nach dem Urth. vom 19. April 1894 (Reichsanzeiger S. 267) der Prozeßrichter die Klage nur einleiten darf, wenn ihm solche nachgewiesen wurde, aber auch daran gebunden nur über die Höhe der Erstattungsansprüche, jedoch zufolge des Urth. vom 7. Mai 1897 (Reichsanzeiger S. 246) bei freier Würdigung zu erkennen hat.

Ueber das Verhältniß der Haftpflicht zu der Unfallfürsorge spricht sich ein Urth. vom 7. März 1889 (Entsch. Bd. 23 S. 51) dahin aus, daß erstere durch letztere nicht berührt werde, wogegen ein Urth. vom 5. Juli 1888 (ebd. Bd. 21 S. 75) ausführt, in welcher Hinsicht durch die Unfallversicherungsgesetze der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Beide in ihrer Uebereinstimmung können garnicht fraglich erscheinen lassen, daß die Spruchgerichte der Unfallversicherung nur über die Ansprüche des Betriebsverletzten gegenüber der Berufsgenossenschaft zu erkennen haben und auch nur hinsichtlich solcher, dem Grundsatz des U.-V.-G. § 88 entsprechend, die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes endgültige sind. Auf das Eintrittsverhältniß subsidiär Verpflichteter können sie sich jedoch nicht erstrecken, weil den letzteren die Möglichkeit fehlt, in diesem Verfahren ihre Zuziehung und die Berücksichtigung ihrer befreienden Einreden zu erwirken. Von dieser Auffassung geht auch das Reichsgericht in den Urth. vom 7. Mai 1897 (R.-Anz. S. 246) und vom 19. April 1898 (ebd. S. 240) aus, in welchen es die Berechtigung der Gerichte anerkennt, in dem Rechtsstreit zwischen der Genossenschaft und dem Ersatzpflichtigen die Entscheidung der Genossenschaftsorgane nachzuprüfen und zwar sowohl, wenn ein Genossenschaftsmitglied auf Grund U.-V.-G. § 96, worum in der erstgedachten Entscheidung es sich handelte, als auch, wenn ein Dritter aus U.-V.-G. § 98 in Anspruch genommen wurde, welcher Thatbestand der letzteren zu Grunde lag.

Die Unfallfürsorge bezweckt nach dem leitenden Grundgedanken, welcher die Unfallversicherung auf Grund der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881 beherrscht, einen Ausgleich der wirthschaftlichen Lage des betriebsverletzten Arbeiters mit seinen unversehrt gebliebenen Mitarbeitern herbeizuführen, also einen Ersatz für verminderte Erwerbsfähigkeit zu bieten, wie aus dem Wortlaute des U.-V.-G. § 5 unzweideutig hervorgeht. Deshalb sollten von vornherein nur solche Personen ihrer theilhaftig werden, welche Berufsarbeiter sind, also ihren Lebensunterhalt durch regelmäßige Verwerthung ihrer Arbeitskraft verdienen. Erst später hat die der Arbeiterwohlfahrt zugeneigte

Rechtſprechung des Reichsverſicherungsamtes dieſe Grundidee verlaſſend, einer milderen Auffaſſung ſich zugeneigt und jeder auch nicht erwerbsthätigen Perſon, welche bei einer blos vorübergehenden Thätigkeit oder einer bloßen Hilfsleiſtung durch einen Betriebsunfall zu Schaden kam, eine Rente zuerkannt, wozu ihr der Wortlaut des U.-V.-G. § 5 Abſ. 4 mit § 3 Abſ. 3 Anhaltspunkte bot. Dadurch kam es, daß an ſich arbeitsſcheue Perſonen, welche niemals eine lohnende Beſchäftigung hatten, eine Unfallrente bemeſſen nach dem ortsüblichen Tagelohne des Kr.-V.-G. § 8 zugebilligt erhielten, weil ſie z. B. bei dem Aufrichten eines gefallenen Pferdes, dem Richten eines Gebäudes ꝛc. hilfeleiſtend in ihrer körperlichen Unverſehrtheit geſtört und in dem freien Gebrauche ihrer Gliedmaßen beſchränkt wurden.

Die Haftpflichtentſchädigung iſt ſowohl nach § 3 Nr. 2 des Geſ. vom 7. Juni 1871 zur Zeit, als auch nach Art. 42 des Einf.-Geſ. zum B. G. B. vom 18. Auguſt 1896 im § 3a zukünftig auf den Erſatz des Vermögensnachtheiles beſchränkt, den der Verletzte durch Verluſt oder Verminderung ſeiner Erwerbsfähigkeit thatſächlich erleidet. Sie ſetzt mithin als unabweisbare Vorbedingung voraus, daß der Verletzte eine Einbuße an ſeinem Vermögen oder ſeinem Erwerbe thatſächlich erleiden konnte, weil in dem Beſitze des einen oder des anderen er ſich auch wirklich befunden hat. Wer eine Erwerbsthätigkeit nicht ausübte, vermag auch eine Erwerbseinbuße nicht zu erleiden. Hatte er keinen Erwerb oder einen geſetzlich gemißbilligten, z. B. durch Feilhalten der Reize, aus dem Vertriebe unzüchtiger Schriften, aus dem gewerbsmäßigen Glücksſpiel, durch Hehlerei oder Diebſtahl, ja ſelbſt nur aus verbotenen Handlungen wie Betteln, ſo war nach der bisherigen Rechtſprechung ein Erwerbsverluſt nicht vorhanden, wenn der Unfall den Weiterbetrieb der nämlichen Verrichtungen verhinderte. So wurden die Anſprüche einer feilen Dirne, eines gewohnheitsmäßigen Spielers, eines bekannten Einbrechers, einer bettelnden Ortsarmen abgewieſen und die Gegenausführungen der Kläger für unberückſichtigbare gehalten, daß ſie ja ihren Lebenswandel ändern und zu einem Erwerbe greifen könnten, welcher ihnen einen Erwerbsloha bringen würde, während ſie auf Unfallfürſorge würden haben rechnen können, wenn ihre Verletzung in einem urſachlichen Zuſammenhange zu einer Betriebsthätigkeit geſtanden hätte.

Es erklärt das Reichsgericht in den Urth. vom 22. Dezember 1890 (Gruchots Beiträge Bd. 35 S. 401) und vom 31. Januar 1891 (Berufsgenoſſenſchaft Jahrg. 6 S. 133) einen Verletzten für verpflichtet, bei Verluſt der Haftpflichtentſchädigung ſich einer nach dem Gutachten erprobter medizinischer Sachverſtändigen wenig gefahrvollen, aber auf Wiederherſtellen der vollen Erwerbsfähigkeit oder doch Erhöhen des Grades derſelben vorausſichtlich Erfolg verſprechenden Operation zu unterwerfen, ſelbſt wenn ſolche mit Entfernung eines verſtümmelten Gliedes verbunden ſein ſollte. Das Reichsverſicherungsamt dagegen vertritt in den Rekurs-Entſch. Nr. 552 vom 14. Mai 1888 und Nr. 553 vom 11. Juni 1888 die Auffaſſung, es könne Niemand angehalten werden, nach Abſchluß des Heilverfahrens ſich einer neuen Behandlung zu unterwerfen, ſich einen chirurgiſchen Eingriff in ſeine Unverſehrtheit gefallen, oder eine Verſtümmelung durch Entfernen krankhafter Gliedmaßen an ſich vornehmen zu laſſen. Infolgedeſſen gelangt es in der Rek.-Entſch. Nr. 1213 vom 28. November 1892 und der Reviſions-Entſch. Nr. 521 vom 25 Juni 1896 zu der Schlußfolgerung, daß die Betriebsverletzten ſolche ohne Nachtheil für ihre Entſchädigungsanſprüche ablehnen dürfen. Desgleichen gehen dieſe beiden höchſten Gerichtshöfe in ihrer Rechtsüberzeugung darin auseinander, daß die Urth. vom 26. Dezember 1879 (Entſch. Bd. 1 S. 66) und vom 9. Oktober 1890 (Pr. Verw. Bl. Jahrg. 12 S. 78) für die Dauer einer zu verbüßenden Freiheitsſtrafe das Ruhen der Haftpflichtentſchädigung aus dem Grunde anerkennen, weil ſolche als Ausgleich der auf das ſchädigende Ereigniß zurückzuführenden Minderung der Erwerbsfähigkeit anzuſehen ſei, der Arbeiter aber eine Einbuße an ſeinem Arbeitsverdienſte durch ſeine Verſtümmlung ſo lange nicht haben könne, als er ſich außerſtande ſetze, über ſeine Arbeitskraft zu verfügen, ſolche für ſich verwerthen und daraus einen Gewinn ziehen zu können, die Rek.-Entſch. Nr. 582 vom 30. April 1888 jedoch die Fortzahlung der Unfallrente an den ſtrafverbüßenden Bezugsberechtigten ausſpricht.

Weil auch U.-V.-G. § 98, L.-U.-V.-G. § 119 die Entſchädigungspflicht Dritter ſich nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften beſtimmen ſoll, ſo geht die Aufgabe des ſeitens der Berufsgenoſſenſchaft zur Entſcheidung über einen Erſatzanſpruch aus § 98 angerufenen Prozeßrichters dahin, zu prüfen, ob und inwieweit der durch einen Unfall zu Schaden gekommenen Perſon eine Entſchädigung nach den Grundſätzen der Haftpflicht oder der Vertretung des außervertraglichen Verſchuldens zugebilligt werden müſſe, unbekümmert darum, ob derſelben eine Unfallrente bezahlt wird oder nicht. Erſt nachdem er die Ueberzeugung erlangte, daß überhaupt ein privatrechtlicher Anſpruch des Verletzten rechtlich beſteht, kommt für ihn weiter in Frage, ob ſelbiger eine Unfallrente bezieht, welche ihrer Höhe nach innerhalb des zugebilligten Entſchädigungsbetrages liegt. Und nur wenn dies zutrifft, iſt der Anſpruch der Berufsgenoſſenſchaft aus der geſetzlichen Ceſſion begründet und kann derſelbe ihr zuerkannt werden, ohne daß dabei die Rechte des Haftpflichtigen aus Hft.-G. § 7 Abſ. 2 mit Civilprozeß-Ord. § 293a auf Aufhebung oder Minderung der Rente, oder der Berufsgenoſſenſchaft bezw. des Rentenbezugsberechtigten aus U.-V.-G. § 65 auf Aenderung des Rentenbetrages in Berückſichtigung zu ziehen ſein werden.

Aus der Praxis der Strafſenate des Reichsgerichts.

(Entſcheidungen bis Dezember 1898.)

Bericht im Auftrage des Vereinsvorſtandes erſtattet vom Rechtsanwalt Klöppel in Dresden.

A. Zum Reichsſtrafgeſetzbuche.

1. § 53.

Als begründet erweiſt ſich die gegen die Verneinung des Strafausſchließungsgrundes der Nothwehr gerichtete materielle Beſchwerde. Daß ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff ſeitens des L. und des Q. auf W. vorgelegen habe, erkennt der Vorderrichter an; er legt aber dem Angeklagten eine Ueberſchreitung der Nothwehr zur Laſt, indem er davon ausgeht, daß Angeklagter, als er dem W. half, gleichzeitig aus Aerger darüber, daß er vorher in die Flucht geſchlagen worden war

und daß die beiden Angreifer trotz seiner dem W. in Aussicht gestellten Hülfe es gewagt hatten, letzteren anzugreifen, seiner „Rachlust“ freien Lauf gelassen habe. Hierbei ist verkannt, daß das „gleichzeitig“ vorhandene Motiv der Rache die Anwendung des § 53 des Str. G. B. zu Gunsten des Angeklagten nicht auszuschließen vermag, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes gegeben sind. In dieser Beziehung kam es nach § 53 Absatz 2 des Str. G. B. zunächst darauf an, ob die vom Angeklagten angewendete Vertheidigung objektiv erforderlich war, um den Angriff des L. und Q. von W. abzuwenden. Dies will der Vorderrichter ersichtlich verneinen, indem er ausspricht, der Angeklagte habe (außer dem gebrauchten Instrument von unberechenbarer Gefährlichkeit) noch andere Mittel gehabt, um weiteren Mißhandlungen des W. vorzubeugen, zumal der Vorfall mitten im volkreichen Ort und in Gegenwart vieler, durchaus nicht auf Seiten des L. und Q. stehender Personen sich abgespielt habe. Worin die „anderen Mittel“ bestanden haben sollen, ist nicht dargelegt; die in dem mit „zumal“ beginnenden Nachsatz enthaltene Andeutung aber giebt der Annahme eines Rechtsirrthums insofern Raum, als sie auf die Inanspruchnahme der Hülfe anderer Personen verweist, während dem Angeklagten nach § 53 a. a. O. das Recht zustand, in eigener Person die zur Abwendung des Angriffs erforderlichen Vertheidigungsmaßregeln zu ergreifen. Inwiefern aber der Angeklagte den von ihm geführten Messerstichen nach der Stellung der handelnden Personen eine andere Richtung hätte geben können, ist ebenfalls nicht dargelegt. Die Gründe der Vorinstanz reichen sonach nicht aus, die Annahme zu tragen, daß die gewählte Vertheidigung ihrer Art oder ihrem Maße nach die Grenze des zur Abwendung des Angriffs Erforderlichen überschritten habe. Urth. des Ferienſenats vom 7. September 1898. 3162. 98.

2. § 53. 303.

Nach den thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte, ein Jagdhüter, der damals die Vorbereitungen für eine noch am gleichen Tag abzuhaltende Treibjagd zu treffen hatte, einen Spitzhund im Gelände herumlaufen sehen, von dem er annahm, daß er jage und das Wild beunruhige und hat er sofort diesen Hund niedergeschossen, ohne daß er bis dahin den Eigenthümer des Hundes, in dessen Begleitung dieser sich befunden hatte, bemerkt hätte. Der Angeklagte hat sich darauf berufen, daß er sich dem jagenden Hunde gegenüber im Stand der Nothwehr befunden habe; weder der Hund noch dessen Eigenthümer sei ihm bekannt gewesen, der Hund habe bereits einen Theil der Jagd abgetrieben gehabt und sei im Begriff gewesen, auch in dem übrigen Theil zu jagen; der Angeklagte habe den darin gelegenen Angriff auf das Jagdrecht seiner Dienstherren bei der Flüchtigkeit des Hundegeschlechts und da der Hund auch kein Abzeichen an sich getragen, nicht anders abwehren können, als indem er den Hund zur Strecke brachte. Die Strafkammer hat den Einwand der Nothwehr verworfen, da hier ein „Angriff“ überhaupt und namentlich ein rechtswidriger Angriff nicht vorliege, auch das weitere Moment, daß keine andere Möglichkeit bestanden habe, sich des Hundes zu erwehren, zu verneinen sei. Was zunächst diesen letzteren Grund anlangt, so wäre, wofern die sonstigen Voraussetzungen der Nothwehr vorlägen, die Erwägung: das Gesetz bedrohe die Eigenthümer herumlaufender Hunde mit Strafe, es sei Sache des Jagdhüters, den Eigenthümer zu ermitteln und zur Anzeige zu bringen, noch nicht geeignet, die Entscheidung zu tragen. Hiervon abgesehen, ergeben sich aber weitere wesentliche Bedenken gegen das erstrichterliche Urtheil. Die Streitfrage, ob eine Nothwehr im Sinne von § 53 des Str. G. B. nur gegen den subjektiv rechtswidrigen Angriff eines zurechnungsfähigen Menschen oder auch gegen aggressive Einwirkung durch einen Unzurechnungsfähigen (vergl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 27 S. 44) beziehungsweise durch ein Thier gegeben sei, braucht für den gegenwärtigen Fall nicht entschieden zu werden. Der Gesichtspunkt des strafrechtlichen Schuldausschließungsgrundes der Nothwehr ist es nicht allein, welcher hier in Frage steht, und mit der Erörterung desselben war die dem Gericht obliegende rechtliche Würdigung nicht erschöpft. Die Strafbarkeit einer Sachbeschädigung aus § 303 des Str. G. B. setzt voraus, daß die Verletzung fremden Eigenthums rechtswidrig und mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit geschieht. Es war also um den Thatbestand des Vergehens als zutreffend zu erkennen im gegebenen Falle die Prüfung des Sachverhalts vor allem nach der Richtung geboten, ob nicht dem Angeklagten beziehungsweise dem durch ihn vertretenen Dienstherren desselben ein Recht — ein bestimmter Rechtstitel — zu jener Beschädigung des fremden Eigenthums zustand. Veranlassung zu Erörterung dieser Frage war durch die Natur des Falles wie durch die Vertheidigung des Angeklagten gegeben, welch' letztere nicht blos auf dem von dem Vertheidiger aufgestellten rechtlichen Gesichtspunkt der Nothwehr aus § 53 des Str. G. B. beruhte, sondern sinngemäß dahin aufzufassen war, daß der Angeklagte geltend machen wollte, er habe als Jagdhüter das Recht gehabt oder doch zu haben geglaubt, den umherlaufenden fremden Hund zu tödten. Eine solche Befugniß, aufsichtslos auf fremdem Jagdgebiet umherlaufende („revierende“, wildernde) Hunde unschädlich zu machen, abzuschießen, ist in manchen Landesgebieten dem Jagdberechtigten durch besondere landesgesetzliche Bestimmungen oder partikuläre Jagdordnungen in mehr oder minder weiten Grenzen eingeräumt. (Vergl. Preußisches Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 16 §§ 62 ff., § 65; die Zusammenstellungen bei Dalcke Preußisches Jagdrecht S. 130 ff., Bauer Jagdgesetze S. 325 ff., Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. III S. 810. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 19 S. 209, Bd. 24, S. 62, S. 215. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 34 S. 196.) Man hat dieses Recht meist auf eine solchenfalls gesetzlich erlaubte „Selbsthülfe“ zurückgeführt; überall aber, wo die fragliche Befugniß durch das örtlich geltende Recht anerkannt ist, stellt sich dieselbe als ein wesentlich dem Gebiete des Civilrechts angehörige dar; ihr Bestehen schließt objektiv die Rechtswidrigkeit der in den zugelassenen Grenzen zugefügten Schädigung, die irrthümliche Annahme in Ausübung jener Befugniß zu handeln, schließt — als Irrthum über civilrechtliche Verhältnisse, über Thatsachen cf. § 59 des Str. G. B. — das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit aus. (Vergl. auch Entsch. des Reichsgerichts Bd. 16, S. 150.) Nun besteht allerdings für das Gebiet der Reichslande eine Spezialvorschrift der erwähnten Art zu Gunsten des Jagdberechtigten nicht. (Zu vergl. Huber die Jagdgesetze Elsaß-Lothringens S. 103 ff. Ziffer c; Gesetz, betreffend die Ausübung des Jagdrechts vom 7. Februar 1881, § 11 Abs. 1;

Digitized by Google

Geſetz, betreffend die Jagdpolizei vom 7. Mai 1883 und Inſtruktionen des Miniſteriums zur Ausführung des letzteren Geſetzes § 2; Miniſterialverordnung vom 16. Juli 1890, Halley die Geſetze und Verordnungen über Jagd ꝛc. in Elſaß-Lothringen S. 10 ff., S. 38, 52, 50.) Und ein Rechtsſatz dahin, daß der Jagdberechtigte beziehungsweiſe deſſen Beauftragter zur Tödtung fremder auf ſeinem Jagdgebiet umherlaufender oder jagender Hunde befugt ſei, läßt ſich nicht allgemein aufſtellen. Gleichwohl kann es ſich fragen, ob nicht nach den Umſtänden des Falles aus allgemeinen Grundſätzen des maßgebenden bürgerlichen Rechtes die Tödtung eines ſolchen Hundes, ſofern es zur Abwendung einer für das Jagdrecht oder den Wildſtand drohenden auf andere Weiſe nicht abwendbaren Gefahr nothwendig erſcheint, als ein Akt der geſetzlich erlaubten Selbſtvertheidigung (vergl. Deutſch. bürgerliche Geſetzbuch § 228) geſtattet und alſo nicht widerrechtlich ſei. Es mag hierbei je nach dem Standpunkt der betreffenden Rechtsordnung auch noch darauf ankommen, ob die zur Abwendung der Gefahr erforderliche obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen geweſen wäre, ob ohne die Selbſtvertheidigung der Schaden ein vorausſichtlich nicht wiederherzuſtellender wäre oder ob der durch die Abwehr dem Anderen verurſachte Schaden nicht außer Verhältniß zur Gefahr ſteht. Die Zuläſſung eines Selbſtſchutzes gegenüber von drohender Vermögensſchädigung durch fremde Thiere iſt grundſätzlich nicht abzuweiſen, und erſcheint auch durch das vorliegend maßgebende (franzöſiſche) Civilrecht nicht als ausgeſchloſſen. Nach dieſer Seite hin iſt von dem Erſtrichter eine Erwägung nicht angeſtellt worden. Mag indeſſen im gegenwärtigen Falle, — in welchem der von dem Angeklagten getödtete Hund ſich thatſächlich in Begleitung ſeines Herrn befunden, alſo wohl nicht unaufſichtslos umhergetrieben hatte — objektiv eine Berechtigung des Jagdhüters den Hund zu tödten, nicht begründet geweſen ſein, ſo war doch nach dem Ausgeführten die Erörterung des Geſichtspunkts, ob der Angeklagte irrthümlich ſich zu ſeiner Handlungsweiſe für berechtigt gehalten habe, erforderlich und bot hierzu die Sachlage dringenden Anlaß, um ſo mehr, als bei der vielgeſtaltigen Verſchiedenheit der örtlichen Jagdordnungen und der Zweifelhaftigkeit in Betracht kommender Rechtsfragen die Vermuthung des guten Glaubens an ein zuſtehendes Recht auf Seite eines Jagdbedienſteten immerhin nahe liegen konnte. Urth. d. I. Sen. vom 17. September 1898. 2338. 98.

3. § 95.

Nach den Feſtſtellungen des angefochtenen Urtheils iſt der Angeklagte, als in einer Wahlverſammlung ein Hoch auf den Deutſchen Kaiſer ausgebracht wurde und die Anweſenden ſich erhoben, ſitzen geblieben und hat ſich an der bezeichneten Huldigung nicht betheiligt. In dieſer Unterlaſſung der üblichen Ehrfurchtsbezeugung hat der Vorderrichter den Thatbeſtand des nach § 95 Str. G. B. ſtrafbaren Vergehens der Majeſtätsbeleidigung erblickt, davon ausgehend, daß bei der Zuſammenſetzung der Verſammlung, deren Leitung ein Vertreter der ſogenannten Ordnungsparteien übernommen hatte, das Kaiſerhoch eine üdtiche Ehrfurchtsbezeugung gegenüber der Perſon des Kaiſers bildete, daß das Sitzenbleiben des Angeklagten während dieſer Huldigung, „als eine Verletzung der üdtichen Bezeugung der Ehrfurcht vor Sr. Majeſtät dem Kaiſer“ ſich darſtellte, daß die zum Zwecke der Remonſtration gegen den Sieg der Gegenpartei geſchehene Verſagung der „üdlichen“ Ehrfurchtsbezeugung eine gewollte und oſtentative Kundgebung und der Angeklagte des ehrverletzenden Charakters derſelben ſich bewußt geweſen ſei. Dieſe Feſtſtellungen und Erwägungen erſcheinen nicht ausreichend, um die Verurtheilung des Angeklagten aus § 95 Str. G. B. zu tragen. Zunächſt gewinnt es den Anſchein, als ob der Vorderrichter den Thatbeſtand der Majeſtätsbeleidigung ſchon in der Verletzung der dem Kaiſer ſchuldigen Ehrfurcht gefunden hätte. Dies würde rechtsirrthümlich ſein. Nicht ſchon jede Ehrfurchtsverletzung erfüllt dieſen Thatbeſtand. Derſelbe erfordert vielmehr, wie jede andere Beleidigung, eine gegen die Perſon des Kaiſers gerichtete Kundgebung der Nichtachtung oder Geringſchätzung. Daß der Vorderrichter das Verhalten des Angeklagten unter dieſem Geſichtspunkt beurtheilt hat, iſt den Urtheilsgründen nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Aber auch in anderer Beziehung giebt das landgerichtliche Urtheil Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Da eine vorſätzliche Kundgebung durch eine bloße Unterlaſſung in Frage ſteht, ſo war zu unterſuchen, ob nach den konkreten Umſtänden ein durch Geſetz, Sitte oder Herkommen gebotenes Handeln gefliſſentlich verabſäumt worden iſt. Nun kann nicht jedermann im Allgemeinen als verpflichtet angeſehen werden, jeder von einem beliebigen Dritten willkürlich provozirten, den Kaiſer oder den Landesherrn betreffenden Ovation ſich anzuſchließen. Es laſſen ſich ſogar Fälle denken, in welchen eine derartige willkürliche Provokation geradezu unpaſſend und deren Ablehnung angemeſſen erſcheint. An ſich enthält das Sitzenbleiben bei einem auf den Kaiſer ausgebrachten Hoch noch keine Majeſtätsbeleidigung. Im vorliegenden Falle handelte es ſich bei dem von dem Leiter der Verſammlung ausgebrachten Kaiſerhoch nach Annahme des Vorderrichters um eine bei der Zuſammenſetzung der Verſammlung üdliche Ehrfurchtsbezeugung gegenüber der Perſon des Kaiſers. Ob aber daraus ohne Weiteres für jeden in der Verſammlung Anweſenden die durch Geſetz, Sitte oder Herkommen bedingte Verpflichtung entſprang, der Ovation ſich anzuſchließen, darüber hat ſich der Vorderrichter nicht beſtimmt ausgeſprochen. Von ſelbſt folgt dies aus der Annahme der Uebüchkeit der Ovation noch nicht. Nach dieſer Richtung bedarf die Sache unter Berückſichtigung der konkreten Umſtände der erneuten erſtrichterlichen Prüfung und Erwägung. In ſubjektiver Beziehung ſtellt der Vorderrichter neben dem Bewußtſein des Angeklagten von dem ehrverletzenden Charakter ſeiner Kundgebung ausdrücklich feſt, daß der Angeklagte in der Erbitterung über ſeinen Mißerfolg durch ſein Verhalten eine Remonſtration gegen den Sieg der Gegenpartei bezweckt hat. Wäre danach der Wille des Angeklagten lediglich auf ſolche Remonſtration gerichtet geweſen, dann würde es an dem in § 95 Str. G. B. geforderten Vorſatz fehlen, weil dann dasjenige, was der Angeklagte gewollt und beabſichtigt hat, nur eine Kundgebung gegen die ihm mißliebige Verſammlung, nicht aber gegen die Perſon des Kaiſers geweſen wäre. Ein ſolcher Fall lag auch dem von der Reviſion angezogenen Urtheil des erkennenden Senates vom 4. Dezember 1893 — Rep. 3999/93 — zu Grunde und dort iſt zutreffend ausgeführt, daß unter ſo getagerten Umſtänden, wo es auf die Auslegung der mit einem gewiſſen paſſiven Verhalten verbundenen Willensrichtung ankommt, der

Begriff beleidigender Absicht und beleidigenden Bewußtseins sich deckt. Unter diesen Gesichtspunkten bedarf auch der subjektive Thatbestand einer anderweiten Prüfung und Feststellung. Urth. des III. Sen. vom 9. Juni 1898. 1775. 98.

4. § 137.

Die Vorschrift des § 137 des Str. G. B. bezweckt den Schutz gewisser Akte der staatlichen Autorität: der von Beamten und Behörden zuständig getroffenen Vollstreckungs- und Sicherungsmaßregeln gegen unbefugte Eingriffe — Entsch. der vereinigten Strafsenate Bd. XXIV Seite 52. — Die Verletzung privater Interessen gehört nicht zu den Begriffsmerkmalen des Delikts. Subjekt desselben kann deßhalb Jedermann sein, der Gepfändete wie der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Pfändung oder Beschlagnahme erfolgt ist, der Gerichtsvollzieher, der sie bemerkt hat, der Eigenthümer und jeder Dritte. Urth. des I. Sen. vom 26. Mai 1898. 1897. 98.

5. § 163.

Nach der Sachdarstellung des angefochtenen Urtheils hat die Angeklagte bei ihrer eidlichen Vernehmung als Zeugin in der Strafsache gegen den Korbmacher M. wegen Mißhandlung ihrer Person vor der Strafkammer zu H. in der Hauptverhandlung vom 12. Juni 1897 in Abrede gestellt, den M., bevor er sie am 16. Januar 1897 gemißhandelt „Betrüger" genannt zu haben. Der Vorderrichter hat die objektive Unrichtigkeit dieser Aussage festgestellt, indem er für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte damals den Ausdruck „Betrüger" gebraucht habe, und weiter angenommen, die Angeklagte habe den am 12. Juni 1897 vor ihrer Vernehmung geleisteten Eid durch ihre falsche Aussage aus Fahrlässigkeit verletzt. Mit Recht wird von der Revision gerügt, daß in der letzteren Beziehung das angefochtene Urtheil eine zureichende Begründung vermissen läßt. Da der Angeklagten nicht zur Last gelegt wird, den geleisteten Eid wissentlich verletzt zu haben, so kann ihre fahrlässige Verschuldung lediglich darin gefunden werden, daß sie bei ihrer Vernehmung sich nicht mehr erinnert hat, die ihr zugeschriebene Aeußerung gethan zu haben. Jede strafrechtliche Fahrlässigkeit, also auch diejenige im Sinne des § 163 des Str. G. B., besteht aber ihrem Wesen nach darin, daß der Thäter durch seine Handlung ohne sein Wissen und Wollen einen rechtswidrigen Erfolg verursacht, dessen Eintritt er ebenso zu vermeiden verpflichtet war, wie er ihn bei Anwendung der nach den Umständen für ihn gebotenen Aufmerksamkeit, Vorsicht und Sorgfalt hätte vermeiden können. Das von der Angeklagten mittels ihres Zeugeneides erklärte Gelöbniß, nach bestem Wissen die reine Wahrheit zu sagen, nichts zu verschweigen und nichts hinzuzusetzen, legte ihr die Pflicht auf, gewissenhaft alle ihr zugänglichen Mittel und Handhaben zu benutzen, damit die von ihr bezeugten Thatsachen der objektiven Wahrheit entsprächen. Jeden hierzu dienlichen Anhalt, welcher sich innerhalb des Kreises ihrer Wahrnehmungen und Erwägungen darbot, hatte sie sorgfältig zu beachten. Da durch bloße Anstrengungen des Willens und der Aufmerksamkeit das Gedächtniß nicht dazu gebracht werden kann, richtig und ausgiebig zu funktioniren, so vermag auch ein Zeuge einmal vergessene Dinge nicht auf diese Weise, rein aus sich, sondern nur dadurch sich wieder zu vergegenwärtigen, daß er im Wege der Ideenverbindung, also durch ihren Zusammenhang mit anderen Gegenständen, welche ihm besser bekannt geblieben oder in Folge eines äußeren Anstoßes von Neuem bekannt geworden sind, sie in den Kreis seiner Vorstellung zurückbringt. Hieraus aber folgt, daß es auch in dem gegenwärtigen Falle für eine Fahrlässigkeit der Angeklagten der Feststellung konkreter Umstände bedarf, welche zur Zeit ihrer zeugeneidlichen Vernehmung ihr zuverlässig bekannt waren und bei gehörigem Nachdenken sie dahin führen mußten, entweder den fraglichen Vorgang so, wie er objektiv geschehen war, sich wieder wach zu rufen und daher richtig zu bekunden oder doch mindestens Zweifel zu empfinden und auszudrücken an der Wahrheit und Genauigkeit der von ihr gegebenen Vorstellung. In Ermangelung einer solchen Feststellung entbehrt die Annahme, daß der Irrthum, auf welchem die falsche Aussage beruht, durch die ihr als Zeugin obliegende pflichtmäßige Aufmerksamkeit von ihr hätte erkannt und vermieden werden können, jedes greifbaren Anhalts. (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 22 S. 297, Bd. 25 S. 122.) Prüft man von diesen Gesichtspunkten aus die rechtliche Beurtheilung der Vorinstanz, so ergiebt sich, daß sie den Begriff der Fahrlässigkeit, mit dem dabei in Betracht kommenden Moment der Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit durch Aufwendung der gehörigen Vorsicht und Aufmerksamkeit, verkannt hat. Die Annahme einer solchen wird von ihr darauf gestützt, daß der Angeklagten, wenn sie vor Abgabe ihres Zeugnisses „ihr Gedächtniß angestrengt," wenn sie „mehr Sorgfalt" angewendet, wenn sie eine „gehörige Prüfung" vorgenommen, Bedenken darüber hätten aufsteigen müssen, ob ihre Aussage richtig sei. Das Gericht berücksichtigt dabei, daß der den Gegenstand der Vernehmung bildende Vorfall bereits „über fünf Monate zurücklag", sowie auch das vorgerückte Alter der damals bereits sechsundsechzigjährigen Zeugin, welches zur Folge gehabt, daß ihr Gedächtniß, wenn auch nicht eigentlich „geschwächt", so doch schon „etwas getrübt" war. Dessen ungeachtet stellt es eine von ihr begangene Verschuldung fest. Es erwägt dabei außer den vorangegebenen Gründen, daß der vernehmende Richter durch ausdrückliche Vorlegung der von ihr beantworteten Frage (ob sie den M. „Betrüger" geschimpft) sie noch besonders „darauf hingewiesen, worauf sie ihre Aufmerksamkeit bei der Erinnerung an jenen Vorfall und seine Wiedergabe zu richten habe." Der letztere sei ihr „keineswegs ganz aus dem Gedächtniß geschwunden" gewesen, und „Vorgänge, wie der vorliegende, bei welchem die Angeklagte als der mißhandelte Theil so nahe interessirt war", prägten sich „dem Gedächtniß derartiger Leute mit so engem Horizont, deren Antheilnahme nicht über die sie und ihr äußeres Wohlbefinden berührenden Dinge hinaus" gehe, „scharf ein." Sie habe „bei mehr Sorgfalt sich in der Berufungsinstanz ebenso gut ihrer auf Betrug gerichteten Worte erinnern können, wie sie dies bei ihrer verantwortlichen Vernehmung am 21. September 1897 (Bl. 4v der Akten) that", wenn sie nur „ihr Gedächtniß so, wie es geboten ist, angestrengt hätte". Aus diesen Ausführungen geht nirgends hervor, daß der Angeklagten bei Abgabe ihres objektiv unrichtigen Zeugnisses solche thatsächliche Hülfsmittel und Anhaltspunkte zu Gebote gestanden haben, durch deren Benutzung sie vor dem begangenen Irrthum hätte bewahrt werden können. Daß ihre eigenen Willensanstrengungen ohne die Darbietung solcher Handhaben hierzu nicht ausreichten, ist bereits dargelegt worden. Der

Digitized by Google

bloße Umstand, auf welchen der Vorderrichter Werth legt, daß der Vorsitzende ihr im Termine die Frage, ob sie den M. „Betrüger“ geschimpft, ausdrücklich vorgelegt habe, kann als ein solches Unterstützungsmittel ihres Gedächtnisses nicht angesehen werden, indem es zu diesem Behufe doch gerade darauf ankam, daß eine andere, außerhalb des von dieser Frage umfaßten Vorganges liegende, objektiv wahre und irrthumsfreie Thatsache in den Kreis ihres Vorstellens trat, deren Zusammenhang mit jenem, durch die Vernehmung der Angeklagten erst noch zu ermittelnden, Geschehniß dieser ermöglichte, ihre Erinnerung daran aufzufrischen und zu berichtigen. Wenn der Instanzrichter ferner in Betracht zieht, daß das fragliche Begegniß mit M. der Angeklagten „keineswegs aus dem Gedächtniß geschwunden“ gewesen sei, weil Ereignisse der vorliegenden Art sich Leuten ihres Schlages „scharf einprägen“, so ist auch mit diesem allgemeinen Erfahrungssatz, selbst seine Richtigkeit vorausgesetzt, für die Feststellung einer Fahrlässigkeit der Beschwerdeführerin nichts gewonnen. Denn sollte damit gesagt sein, die Angeklagte könne noch nicht vergessen gehabt haben, daß sie den M. Betrüger genannt, so würde dieser Umstand nur dafür verwerthet werden können, daß sie ihren Eid durch ein wissentlich falsches Zeugniß verletzt habe. War aber die Meinung dabei, wie angenommen werden muß, nur die, die gethane Aeußerung sei dem Bewußtsein der Angeklagten noch nicht dergestalt gänzlich entfallen gewesen, daß sie dieselbe bei gegebener Veranlassung nicht ihrem Gedächtnisse hätte zurückrufen können, so bliebe gleichwohl immer noch die Frage offen, ob der ihr in dem konkreten Falle hierfür zu Theil gewordene Anstoß, bei Anwendung der oben entwickelten Grundsätze, ein ausreichender war. Urth. des III. Sen. vom 9. Juni 1898. 1765. 98.

6. § 163.

Der Revision ist darin beizustimmen, daß die Begründung des Urtheils, soweit dasselbe Fahrlässigkeit annimmt, theils unhaltbar theils unzulänglich ist. Der Angeklagte ist im Jahre 1829 geboren. Der erste Richter zieht in Betracht, das Alter möge sein Gedächtniß geschwächt haben, und bringt damit sowie mit der Annahme des guten Glaubens die Möglichkeit zum Ausdruck, daß bei dem Angeklagten sich zufolge unrichtiger Funktionirung des Gedächtnisses eine falsche Vorstellung betreffs des beschworenen Herganges oder doch betreffs der Zeit, in welche dieser Hergang fiel, festgesetzt hatte. Unter dieser Voraussetzung aber vermochte die weitere Erwägung: „Angeklagter mußte um so vorsichtiger sein; er durfte als Kaufmann über die Abmachungen mit seinen Angestellten nicht so im Unklaren sein, daß er nicht einmal wußte, unter welchen Bedingungen diese bei ihm arbeiteten“, nach Anleitung der von den Strafsenaten des Reichsgerichts in den Entscheidungen Bd. 22 S. 298, Bd. 25. S. 122, Bd. 26 S. 133 niedergelegten Rechtsgrundsätze das subjektive Schuldmoment und insbesondere die Vorhersehbarkeit nicht zu begründen. Es konnte sich alsdann nur darum handeln, ob dem Angeklagten thatsächliche Anhaltspunkte oder äußere Hülfsmittel zu Gebote standen, deren pflichtmäßige Benutzung ihn in den Stand gesetzt haben würde, die Erinnerung an den richtigen Sachverhalt wieder wachzurufen. In dieser Richtung beschränkt sich die Strafkammer auf die Bemerkung: „Würde Angeklagter nicht unterlassen haben, seine Verhandlungen mit F. sorgsam nachzuprüfen, so würde es ihm nicht entgangen sein, daß er im Januar 1895 demselben geschrieben hatte, er würde fortan nur Vertrauenspesen erhalten“. Welche Verhandlungen der erste Richter hierbei außer dem an anderer Stelle des Urtheils als „Zettel“ bezeichneten Schriftstücke im Sinne gehabt hat, ist nicht dargelegt, was aber den von dem Angeklagten an F. im Januar 1895 geschickten Zettel angeht, dessen Wortlaut vom ersten Richter zum Gegenstande der Auslegung gemacht ist, so ist derselbe nicht mehr vorhanden; auch läßt dasjenige, was die Strafkammer auf Grund der in der jetzigen Untersuchung bewirkten Zeugenvernehmungen über den Inhalt dieses Schriftstücks für erwiesen erachtet, in keiner Weise erkennen, daß dem Angeklagten die Möglichkeit, an dem Inhalte des Schriftstücks sein Gedächtniß aufzufrischen, schon vor oder bei Ableistung des Eides geboten war. Urth. des II. Sen. vom 8. Juli 1898. 2477. 98.

7. § 164.

Wie sich aus den Untersuchungsakten ergiebt, hatte der jetzige Angeklagte K. gegen A. und F. Privatklage wegen Beleidigung angebracht, weil von denselben wider Wahrheit die für den Privatkläger ehrenrührige Thatsache, daß er in der Schonzeit ein Stück weibliches Rehwild geschossen habe, verbreitet worden sei. Bald nach Einleitung des Verfahrens über diese Privatklage war aber gegen K. wegen Uebertretung des Preußischen Wildschongesetzes und wegen eines durch Anbringung der Privatklage verübten Vergehens gegen § 164 des Str. G. B. öffentliche Klage erhoben worden, weil die in der Privatklage als Beleidigung charakterisirte Behauptung in Wahrheit begründet sei. Während das Verfahren auf die Privatklage mit Rücksicht auf die gedachte öffentliche Klage ausgesetzt wurde, ist in dem auf letztere eingeleiteten Verfahren das angefochtene Urtheil ergangen, durch welches der Angeklagte ohne Rücksicht auf das Privatklageverfahren ganz im Sinne der öffentlichen Klage verurtheilt worden ist. Bezüglich der Anklage wegen falscher Anschuldigung waren nach Vorstehendem die Voraussetzungen gegeben, unter denen gemäß § 164 Abs. 2 cit. mit dem Verfahren und der Entscheidung inne zu halten war. Dadurch, daß dies nicht geschehen ist, hat der Vorderrichter gegen die angezogene Vorschrift verstoßen. Eine besondere Komplikation war allerdings dadurch geschaffen, daß die Anklage wegen falscher Anschuldigung mit der Anklage wegen Uebertretung des Wildschongesetzes verbunden worden war; denn einerseits war die Entscheidung über die Anklage wegen Uebertretung des Wildschongesetzes gemäß § 190 des Str. G. B. präjudiziell für die Entscheidung über die Privatklage, und andererseits mußte das Privatklageverfahren nach Vorschrift des § 164 Abs. 2 cit. vor der Entscheidung über die Anklage wegen falscher Anschuldigung erledigt werden. Allein das angegebene Verhältniß bildete doch kein Hinderniß, in allen Richtungen nach dem Gesetze zu verfahren. Dies war einfach dadurch zu bewerkstelligen, daß in dem auf öffentliche Klage eingeleiteten Verfahren zunächst nur über die dem Angeklagten zur Last gelegte Uebertretung des Wildschongesetzes Urtheil erlassen und mit dem Verfahren über die Anklage wegen falscher Anschuldigung einstweilen inne gehalten, danach vorerst das Privatklageverfahren zur Erledigung gebracht und, sobald dies geschehen war, das Verfahren über die Anklage wegen falscher Anschuldigung fort-

Digitized by Google

gesetzt wurde. Der Einwand, daß durch diese Prozedur widersprechende Entscheidungen über die Privatklage und über die Anklage wegen falscher Anschuldigung herbeigeführt werden könnten, ist nicht zutreffend. Eine solche Gefahr besteht hier nicht in höherem Maße, als in jedem anderen Falle, in dem § 164 Abs. 2 des Str. G. B. zur Anwendung kommt. Urth. des IV. Sen. vom 5. Juli 1898. 2350. 98.

8. § 176 (dolus eventualis).

Durchgreifend erscheinen die rechtlichen Bedenken, welche die Revision gegen die Ausführungen in dem angefochtenen Urtheile in subjektiver Beziehung erhebt. Es wird in letzterem bemerkt, daß, wenn Angeklagter auch nicht mit Bestimmtheit gewußt haben möge, die F. sei noch nicht vierzehn Jahre alt, so hätte er aus der ganzen Erscheinung des Mädchens mindestens im Zweifel über die Altersstufe desselben sein und als möglich in Erwägung ziehen müssen, daß die F. noch unter vierzehn Jahre sei." Diese Darlegungen sind nicht geeignet, die Annahme eines sogenannten dolus eventualis zu rechtfertigen. Nicht darauf kommt es an, welche Vorstellungen bei dem Angeklagten in Berücksichtigung der Erscheinung des Mädchens hätten auftauchen müssen, sondern vielmehr darauf, ob er die Möglichkeit, die F. habe das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, thatsächlich in sein Bewußtsein aufgenommen, und ob er bejahenden Falls trotzdem eventuell die Verleitung der F. zur Verübung unzüchtiger Handlungen gewollt hat. Von diesem Begriffe des Eventual-Dolus ist der Vorderrichter ersichtlicher Weise nicht ausgegangen. Die Verurtheilung wegen versuchten Verbrechens gegen die Sittlichkeit wird daher durch die jetzt vorliegenden Feststellungen nicht getragen. Urth. des II. Sen. vom 20. September 1898. 2064. 98.

9. § 184.

Der in dem angefochtenen Urtheile enthaltene Ausspruch, daß die mit Beschlag belegten Abbildungen nicht unzüchtig seien, stützt sich auf folgende Erwägungen: „Bei Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände, der Personen, welche die Abbildungen darstellen, des Ortes und der Verhältnisse, an dem und unter denen die Abbildungen angefertigt und ausgestellt oder sonst dem Publikum zugänglich gemacht worden seien, und der Zweckbestimmung, soweit eine solche überhaupt erkennbar, ebensowenig wie aus Form und Inhalt der Abbildungen, habe das Gericht die Ueberzeugung gewinnen können, daß diese objektiv geeignet oder bestimmt seien, einen geschlechtlichen Reiz auf den normalen Beschauer auszuüben oder seine Lüsternheit zu erregen. Insbesondere erscheine die Behauptung völlig glaubhaft, daß die mit Beschlag belegten Photographien vielfach auch von Malern und Bildhauern zu künstlerischen Zwecken gekauft worden seien, so daß ihnen selbst ein gewisser künstlerischer Werth nicht abzusprechen sein würde. Keinesfalls habe die Hauptverhandlung irgend einen Anhalt dafür gegeben, daß bei Anfertigung, Verbreitung, Verkauf oder Ausstellung der Photographien von irgend einer Seite unzüchtige Zwecke in dem erwähnten Sinne verfolgt worden seien. Aus der Beschaffenheit der Abbildungen allein erhelle eine solche Zweckbestimmung nicht, und die sonst in Betracht kommenden Umstände und Verhältnisse rechtfertigen die Annahme nicht, daß die Abbildungen bestimmt oder verwendet worden seien, auf den Beschauer einen geschlechtlichen Reiz auszuüben. Insbesondere könne man aus dem Kostüm bez. der geringen Bekleidung der dargestellten Personen nicht ohne Weiteres auf einen unzüchtigen Zweck der Abbildungen schließen, da diese Personen thatsächlich in solchem Kostüm öffentlich aufträten und es demnach nicht auffällig sei, daß sie sich in solchem Kostüm photographieren ließen, wie ja auch Schauspielerinnen sich allgemein in dem Kostüm ihrer Rollen, möge es auch nicht als anständig gelten können, abbilden ließen. Ob die mit Beschlag belegten Photographien etwa unanständig seien und durch ihre Unanständigkeit Zucht und Sitte verletzen, möge dahingestellt bleiben; daß sie unzüchtig im Sinne des § 184 Str. G. B. seien, habe das Gericht nicht feststellen können. Bei Prüfung der Frage nach dem unzüchtigen Charakter der Abbildungen sei berücksichtigt, daß sie zum Theil in den Schaufenstern in belebten Straßen Berlins ausgestellt oder in Läden auf den Ladentischen ausgelegt gewesen und daß zahlreiche Abbildungen thatsächlich verkauft und dadurch unter das Publikum gebracht seien. Aber auch die Berücksichtigung dieser Umstände habe zu einer Bejahung der Frage, ob die Abbildungen unzüchtig seien, nicht führen können." Auffallen muß es, daß diese Erwägungen das Hauptgewicht auf den bei der Anfertigung und Verbreitung der Abbildungen verfolgten Zweck legen und letzterem gegenüber die Art der Verbreitung in den Hintergrund treten lassen. Nun ist es zwar richtig, daß die Zweckbestimmung für die Frage, ob etwas als unzüchtig anzusehen ist oder nicht, von ausschlaggebender Bedeutung sein kann, zu den Thatbestandsmerkmalen des § 184 Str. G. B. gehört die Zweckbestimmung jedoch nicht, und es ist daher unzulässig, die Anwendung desselben von der Ermittlung abhängig zu machen, daß die Herstellung oder Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu unzüchtigen Zwecken erfolgt ist. Mit der Anfertigung der Schriften u. s. w. beschäftigt sich jene Strafvorschrift überhaupt nicht, und der Anfertiger braucht nicht identisch zu sein mit dem Verbreiter, auf dessen Dolus es allein ankommt. Als vorsätzliches Delikt erfordert aber der § 184 in subjektiver Hinsicht nichts anderes als das Wissen und Wollen der Thatbestandsmomente, also neben dem Verbreitungswillen das Bewußtsein von dem unzüchtigen Charakter der Schriften, Abbildungen u. s. w. Auf die Motive und Zwecke des Verbreitens kommt es dann nicht weiter an. (Vergl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 27 S. 114). Es ist daher völlig gleichgültig, ob die abgebildeten Personen sich zu unzüchtigen Zwecken haben photographieren lassen und ob bei der Verbreitung unzüchtige oder eigennützige Zwecke verfolgt sind. Gleichgültig ist es auch, daß die Abbildungen in einzelnen Fällen von Malern und Bildhauern zu künstlerischen Zwecken angekauft sind; denn hierdurch wird nicht die Beurtheilung der allgemeinen Verbreitung berührt, wie sie ihrer Art nach in dem Urtheile festgestellt ist, und ebensowenig können die Abbildungen selbst als Kunstwerke deshalb angesehen werden, weil sie von Künstlern bei Herstellung künstlerischer Werke benutzt worden sind. In dem vorliegendem Falle handelt es sich aber überhaupt nicht um die Schuld oder Strafbarkeit der Verbreiter der Abbildungen, sondern darum, ob die Abbildungen, objektiv betrachtet, unzüchtig sind. (Vergl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 4 S. 87; Rechtsprechung Bd. 4 S. 29, Bd. 6 S. 837.) Für die Entscheidung nach dieser Richtung hin ist die Art, in welcher die Verbreitung stattgefunden hat, deshalb von besonderer

Digitized by Google

Wichtigkeit, weil durch sie der Kreis von Personen gegeben ist, denen die Abbildungen zugänglich gemacht sind, und durch die Abgrenzung des Verbreitungskreises die Wirkung und damit der Charakter der Darstellung beeinflußt sein kann. Festgestellt ist, daß die Abbildungen der Fürstin Chimay, der Rita Devernois und der Susanna Duvernois in den Schaufenstern ausgestellt, auf den Ladentischen ausgelegt und in zahlreichen Exemplaren verkauft und unter dem Publikum verbreitet worden sind. Hat hiernach eine unbegrenzte öffentliche Verbreitung unter dem Publikum ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes stattgefunden, so fragt es sich, welche Wirkungen bei dieser Art der Verbreitung die Abbildungen auf das sittliche Gefühl auszuüben geeignet waren. Der erste Richter erklärt, er habe bei Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die Abbildungen objektiv geeignet oder bestimmt seien, einen geschlechtlichen Reiz auf den normalen Beschauer auszuüben oder seine Lüsternheit zu erregen, Daß für die Qualifizirung einer Schrift, Abbildung oder Darstellung als unzüchtig das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des „normalen" Menschen maßgebend sein müsse, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts angenommen, nicht minder aber, daß auch die Art der Schaustellung von Bedeutung sei. (Vergl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 26 S. 370, Bd. 24 S. 365, Bd. 21 S. 306.) Bei der ausgedehnten Oeffentlichkeit der Schaustellung in belebten Straßen und der unterschiedslosen Verbreitung unter dem Publikum, wie sie nach den Urtheilsgründen stattgefunden haben, können hier nur die Eindrücke maßgebend sein, welchen die Abbildungen auf einen nach Alter und Geschlecht nicht begrenzten Personenkreis zu machen geeignet waren. Es sind daher die Wirkungen auf weibliche wie auf männliche Personen, auf die Jugend wie auf das Alter in Betracht zu ziehen. Eine Prüfung aus diesem Gesichtspunkte läßt das angefochtene Urtheil vermissen. Geradezu rechtsirrig ist es jedoch, wenn der erste Richter nur solche Abbildungen als unzüchtig ansieht, die geeignet oder bestimmt seien, „einen geschlechtlichen Reiz auszunützen oder die Lüsternheit zu erregen". Ohne Zweifel sind Abbildungen, die geeignet sind, eine solche Wirkung auszuüben, unzüchtig, es ist jedoch keineswegs erforderlich, daß sie, um den Begriff des Unzüchtigen zu erfüllen, so beschaffen sein müssen. Unzüchtig ist vielmehr alles dasjenige, was das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt, und diese geschlechtliche Beziehung kann auch durch das Gefühl des Abscheus und Ekels hergestellt werden. Wäre die Auffassung des ersten Richters richtig, so würden beispielsweise Abbildungen, die schamlose Rohheit, Akte widernatürlicher Unzucht darstellen, nicht als unzüchtig angesehen werden können, weil sie nicht geeignet sind, in dem normalen d. h. sittlichen Menschen Lustgefühle hervorzurufen, sondern im Gegentheil Abscheu bei sittlichen Menschen erregen müssen. Für den Begriff des Unzüchtigen genügt jede erhebliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühles, welches in dem von der Sitte beherrschten und geregelten Geschlechtsleben wurzelt, ohne daß es, wenn dergestalt die geschlechtliche Beziehung hergestellt ist, darauf ankommt, wie die Gefühlsverletzung sonst beschaffen ist. Der Schutz des § 184 Str. G. B. gilt einem nach seiner Individualität und seinem Umfange nicht bestimmten Personenkreise, also auch demjenigen Theile des Publikums, insbesondere des weiblichen, der normaler Weise einer geschlechtlichen Anreizung oder Lüsternheit durchaus fern steht. Nach der Urtheilsbegründung scheint der erste Richter ganz anzunehmen, daß die Abbildungen einer geschlechtlichen Beziehung in dem erwähnten Sinne nicht ermangeln, und es ist daher gänzlich verfehlt, wenn er es dahingestellt sein läßt, ob die Abbildungen unanständig sind und durch ihre Unanständigkeit Zucht und Sitte verletzen. Verletzen sie die auf dem Gebiete des Geschlechtslebens herrschende Zucht und Sitte, so sind sie unzüchtig. Hiernach war das durch die Revision der Staatsanwaltschaft angefochtene Urtheil, da es auf einer Verkennung des gesetzlichen Begriffs des Unzüchtigen beruht, nebst den zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Urth. des II. Sen. vom 8. Juli 1898. 2082. 98.

10. § 185 (§ 22 Str. P. O.).

Die Richter der Vorinstanz würden nach § 22 der Str. P. O. von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen gewesen sein, wenn sie im Sinne der Nr. 1 daselbst als „selbst durch die strafbare Handlung verletzt" anzusehen wären. Diese Voraussetzung trifft jedoch nicht zu. In dem revisionsgerichtlichen Urtheile vom 15. Oktober 1897 ist bereits dargelegt, daß ein Richter nur dann als „verletzt" erachtet werden kann, wenn durch das Delikt in seine Rechte unmittelbar eingegriffen, wenn eine persönliche Betheiligung an der den Gegenstand des Vorwurfs bildenden Sache zum Ausdruck gebracht ist. Ein solcher unmittelbarer Eingriff lag nicht vor, da der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens in Uebereinstimmung mit der Anklageschrift dem Angeklagten in den hier allein in Betracht kommenden Fällen vom 15. September und 2. Oktober 1894 zur Last legte, die „gesammten Preußischen Staatsbeamten" und insbesondere die dem Ministerium des Innern und „dem Justizministerium unterstellten Beamten" beleidigt zu haben. Die Mitglieder des Königlichen Landgerichts I zu B., welche bei dem angefochtenen Urtheil mitgewirkt haben, waren hiernach für ihre Person nicht gehindert, an der Verhandlung der Sache Theil zu nehmen. In den Urtheilsgründen ist nun zwar — abweichend von dem Eröffnungsbeschluß und den Feststellungen des früheren Urtheils — in dem Falle vom 2. Oktober 1894 — angenommen, daß die sämmtlichen jeweiligen Richter des Preußischen Staats und „insbesondere die in den Bezirken der Landgerichte zu B. amtirenden" als beleidigt anzusehen seien und daß der Angeklagte auch „jeden einzelnen von diesen Beamtenkategorien ohne Ausnahme" durch seine Aeußerungen habe treffen wollen; allein hiermit ist nur für den konkreten Fall thatsächlich festgestellt, daß nicht eine Beleidigung einer kollektiven Personeneinheit als solcher vorliege, sondern daß trotz der Wahl von Kollektivbezeichnungen die Beziehung der ehrverletzenden Kundgebung auf die unter jenen Bezeichnungen zusammengefaßten Einzelpersonen erkennbar und auch vom Angeklagten gewollt sei. Die Feststellung eines in der Aeußerung des Angeklagten enthaltenen unmittelbaren Eingriffs in die Rechtssphäre einzelner Richter kann hieraus auch in Ansehung der „in den Bezirken der Landgerichte zu B. amtirenden" Richter um so weniger entnommen werden, als die Urtheilsgründe bei der Strafzumessung bemerken, daß gegen die beleidigten Beamten nur allgemeine und „keine speziell persönlichen" Angriffe erhoben seien. Eine Gesetzesverletzung im

Digitized by Google

Sinne des § 377 Nr. 2 der Str. P. O. liegt somit nicht vor (vergl. insbesondere Entsch. des Reichsgerichts Bd. 25 S. 179). Urth. des II. Sen. vom 17. September 1898. 2563. 98.

11. § 185.

Die Strafkammer ist zur Freisprechung der für das Flugblatt verantwortlichen beiden Angeklagten um deswillen gelangt, weil durch den Inhalt der Flugschrift nicht die einzelnen jüdischen Geschäftsleute in H. getroffen werden, sondern lediglich die Gesammtheit der jüdischen Geschäftsleute in H., also eine kollektive Mehrheit, ohne bestimmte Richtung gegen einzelne Individuen dieser Gesammtheit. Dieser Entscheidungsgrund ist unklar und beruht auf Verkennung der bei Beurtheilung der Beleidigung einer Personenmehrheit unter einer Kollektivbezeichnung maßgebenden Rechtsgrundsätze. Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts können unter einer Kollektivbezeichnung die darunter fallenden einzelnen Personen beleidigt werden, falls der Beleidiger die Bezeichnung im Bewußtsein ihrer Beziehbarkeit auf sämmtliche unter den Begriff fallende Personen wählt. An dieser Beziehbarkeit wird es in der Regel fehlen, wenn der durch die Kollektivbezeichnung umfaßte Personenkreis so unbestimmt und allgemein ist, daß vernünftiger Weise angenommen werden muß, der Beleidiger habe unmöglich jedes einzelne Mitglied des Personenkreises mittreffen wollen. So z. B. wenn einem ganzen Volke eine verächtliche Eigenschaft angedichtet wird, oder allen Bekennern einer bestimmten Religion. Dies gilt auch von einer „gegen die Juden" im allgemeinen gerichteten Kundgebung, wie in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 6. Oktober 1881 — Rechtsprechung Bd. 3 S. 606 —, von welchem das angefochtene Urtheil anscheinend beeinflußt ist, dargelegt wird. Anders liegt die Sache, wenn die Kollektivbezeichnung einen engeren, bestimmten, in sich abgeschlossenen Personenkreis umfaßt. Zwar kann auch in solchem Falle die beleidigende Kundgebung so beschaffen sein, daß sie, obgleich gegen die Gesammtheit des Personenkreises gerichtet, dennoch nicht auf alle Mitglieder desselben bezogen werden kann. Wird aber vom erkennenden Richter thatsächlich festgestellt, daß eine gegen einen bestimmten Personenkreis unter einer Kollektivbezeichnung gerichtete beleidigende Kundgebung sich auf die Gesammtheit dieses Kreises, das ist auf alle Mitglieder desselben beziehe, dann ist eine besondere Beziehung der Beleidigung auf einzelne Mitglieder nicht weiter erforderlich, es ist vielmehr jede einzelne Person beleidigt, über deren Zugehörigkeit zu dem betroffenen Personenkreise kein Zweifel besteht. Wer alle beleidigt, beleidigt auch jeden Einzelnen. Soll die Beleidigung sich auf bestimmte Einzelpersonen nicht beziehen, so ist es Sache des Beleidigers, die Ausnahmen erkennbar zu machen. Im vorliegenden Falle nun ist vom ersten Richter angenommen, daß die Beleidigung sich auf die Gesammtheit, d. i. auf alle jüdischen Geschäftsleute der Stadt H. beziehe. Da diese Geschäftsleute unbedenklich als ein in sich abgeschlossener Kreis angesehen werden können, das Gegentheil vom Erstrichter auch nicht angenommen ist, so hätte untersucht werden müssen, ob und inwiefern etwa die Nebenkläger, die zu den jüdischen Geschäftsleuten H.'s gehören, gleichwohl nicht mitbetroffen seien. Dabei war aber nicht, wie vom Erstrichter geschehen, davon auszugehen, daß noch eine besondere Kenntlichmachung der einzelnen erforderlich sei, es war vielmehr zu prüfen, ob die Nebenkläger erkennbarer Weise von der Kundgebung haben ausgenommen werden sollen. Nur wenn der erste Richter diese letzte Frage bejahte, konnte er ohne Rechtsirrthum zur Freisprechung der Angeklagten gelangen. Urth. des III. Sen. vom 29. September 1898. 2734. 98.

12. § 193.

Der Vorderrichter billigt dem Angeklagten, der in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe, an sich den Schutz des § 193 des Str. G. B. zu. Er würde deshalb den Angeklagten — wie er ausführt — für straffrei erklärt haben, wenn dieser sich „auf die wiederholte Behauptung der wissentlich falschen Aussage des Kommissars" beschränkt und nicht hieran „noch weitere Aeußerungen geknüpft hätte, die von jenen zwar nicht getrennt werden können und auch unter den Schutz des § 193 fallen, aus deren Form aber das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgeht." Unter ausdrücklicher Bezeichnung zweier Stellen der Beschwerdeschrift wird ausgesprochen, daß Angeklagter hier das Maaß berechtigter sachlicher Kritik überschritten habe und dem Zeugen L., für dessen Verhalten er nach persönlichen Beweggründen suche, den Vorwurf der Rachsucht, ungesetzlicher Willkür und niedriger Gesinnung mache. Diese Vorwürfe in einer Beschwerde an den Vorgesetzten des L. enthielten „einen bewußten, schweren Angriff auf dessen Ehre als Beamter und die Absicht, ihn in seiner Ehre zu kränken." Diese Ausführungen erscheinen durch Rechtsirrthum beeinflußt, indem der in der Revisionsschrift erhobene Vorwurf, es habe der Vorderrichter den Inhalt der inkriminirten Aeußerungen mit der Form verwechselt, begründet ist. Der Schutz des § 193 wird in dem bezeichneten Umfange dem Angeklagten versagt, weil der dem Zeugen L. in einer Beschwerde an den Vorgesetzten desselben gemachte Vorwurf der Rachsucht, ungesetzlicher Willkür und niedriger Gesinnung „einen bewußten schweren Angriff auf dessen Ehre" als Beamter enthalte, mit anderen Worten, weil Angeklagter ihn damit bewußt in seiner Eigenschaft als Beamter beleidige. Allein es ist völlig zweifellos, daß der Schutz des § 193 in den dort ausdrücklich bezeichneten und in ähnlichen Fällen gerade solchen Aeußerungen zu Theil werden soll, welche an sich den Charakter einer Beleidigung tragen, denen aber wegen der in Betracht kommenden Verhältnisse das Moment der Rechtswidrigkeit nicht beiwohnt. Wegen solcher Aeußerungen soll Bestrafung nur unter einer der beiden Voraussetzungen des Schlußsatzes des § 193 eintreten. Es soll nun nach der Urtheilsbegründung das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung hervorgehen; in dieser Beziehung wird aber nichts geltend gemacht, sondern lediglich der ehrenkränkende Inhalt betont. Wenn am Schlusse der Ausführungen bemerkt wird, die Vorwürfe „enthielten die Absicht" der Ehrenkränkung, so kommt dem offenbar eine selbständige Bedeutung nicht zu; vielmehr ist dies auch nur die Folgerung daraus, daß der erhobene Vorwurf inhaltlich einen bewußten, schweren Angriff auf die Ehre des Beamten in sich fasse. Die Verwechselung von Form und Inhalt der Aeußerung erhellt übrigens auch schon aus einer früheren Wendung der Urtheilsbegründung, indem es dort heißt: „auch in der Form der Aeußerung, daß Angeklagter die Aussage des L. für wissentlich falsch halte, habe eine Beleidigung nicht gefunden werden können."

Digitized by Google

Die jetzigen Feststellungen sind daher nicht geeignet, die Verurtheilung wegen Beleidigung zu tragen. Urth. des II. Sen. vom 10. Juni 1898. 1894. 98.

13. § 193.

Der erhobene Vorwurf wird zunächst um deswillen als in der Form beleidigend angesehen, weil die Zuvielforderungen als „Betrügereien" bezeichnet seien; während der Ausdruck „systematische Ausbeutung" zulässig sei, sei jenes Wort ein an sich beschimpfender Ausdruck. Das ist unrichtig. Das Wort „Betrügerei" ist nicht ein Schimpfwort, sondern ein, einen bestimmten, rechtlich abgegrenzten Thatbestand voraussetzender, sachlicher Vorwurf. Wollten die Angeklagten behaupten, der Apotheker habe mit der Angabe über den Preis der Arznei, weil für diese ein fester Tarif besteht, die thatsächlich unrichtige Behauptung aufgestellt, der geforderte Betrag sei der tarifmäßige, und diese Täuschung mache einen Betrug aus, so ist das gebrauchte Wort nur der nothwendige Ausdruck für den gewollten Inhalt der Beschuldigung gewesen und kann nicht selbständig neben diesem als deren willkürlich gewählte Form gelten. Urth. des I. Sen. vom 13. Juni 1898. 1928. 98.

14. § 193.

Für begründet ist die Rüge zu erachten, daß § 193 des Str. G. B. verletzt sei. Wie die Vorinstanz für bewiesen ansieht, hat die Angeklagte nicht das Bewußtsein von der Unrichtigkeit, aber auch nicht die positive Ueberzeugung von der Richtigkeit ihrer Beschuldigung gehabt, sondern lediglich einem in ihr aufgestiegenen Verdachte Luft gemacht, indem sie die Anzeige an die vorgesetzte Behörde des Försters erstattete. Ihre Anzeige enthielt die Beschuldigung einer gerichtlich oder mindestens disziplinell strafbaren Handlung, die nach ihrer Ansicht von dem Förster wirklich begangen war. Trotzdem versagt ihr der erste Richter den Schutz des § 193 des Str. G. B., weil, wie er als bewiesen ansieht, sie die Anzeige nicht zur Wahrnehmung berechtigter — öffentlicher — Interessen, nämlich um einen angeblichen Mißstand zur Kenntniß der dem M. vorgesetzten Behörde zu bringen und die Beseitigung des Mißstandes herbeizuführen, erstattet hat, sondern lediglich um dadurch ihre Rachsucht gegen den Förster zu befriedigen. Das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, hat bereits in dem in Entsch. Bd. 20 S. 104 veröffentlichten Urtheile ausgeführt, daß, wenn Jemand bei einer Behörde in der Absicht, eine Strafvollstreckung herbeizuführen, Umstände, die er für wahr hält, zur Anzeige bringt, er nach § 193 des Str. G. B. straffrei sei, wenn nicht aus der Form der Aeußerung oder den Umständen die Absicht der Beleidigung hervorgehe; das Motiv, aus dem der Thäter sich entschlossen habe, vom Anzeigerechte Gebrauch zu machen, sei für die Anwendbarkeit des § 193 ohne Bedeutung. Urth. des IV. Sen. vom 12. Juli 1898. 2424. 98.

15. § 193.

Das Urtheil giebt insofern zu Bedenken Veranlassung, als es zu Gunsten des Angeklagten annimmt, daß er die Aeußerung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gethan habe, ihm aber den Schutz des § 193 des Str. G. B. versagt, weil seine Absicht zu beleidigen aus der Form und den begleitenden Umständen hervorgehe und dies daraus herleitet, daß er aus den ihm Seiten des Königlichen Oberlandesgerichts und des Königlichen Justizministerium zu Theil gewordenen Bescheidungen ersehen habe, daß das Amtsgericht in der in Rede stehenden Angelegenheit völlig pflichtmäßig vorgegangen war. Es erblickt mithin offenbar in diesen vorausgegangenen Bescheidungen „Umstände, unter denen die Beleidigung geschah." Hierdurch ist der Verdacht der irrigen Anwendung des § 193 begründet. Diese gesetzliche Bestimmung verlangt, daß das Vorhandensein der Beleidigung aus den die Aeußerung begleitenden Umständen erhellen müsse, daß also zwischen der für beleidigend erachteten Aeußerung und den „Umständen" ein innerer (sachlicher) und ein zeitlicher Zusammenhang vorliege; vergl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 21 S. 158 flg. Daß dies vorliegend der Fall sei, tritt nicht zu Tage. Das erste Urtheil läßt nicht erkennen, welches angeblich berechtigte Interesse der Angeklagte mit der Aeußerung habe wahrnehmen wollen und ebensowenig, in wiefern zwischen der die Beleidigung enthaltenden Aeußerung, „es ist schlimm genug, daß das Gericht Lügen auch noch bezahlt," und den Entscheidungen der Oberbehörden, die nach den Ausführungen im Eingang der Entscheidungsgründe offenbar auf die Beschwerde wegen Abtehnung seines Antrags, ihm sein Kind zu eigner Erziehung zu überlassen, ergangen sind, ein solcher zeitlicher und sachlicher Zusammenhang bestehen soll. Urth. des IV. Sen. vom 20. September 1898. 2537. 98.

16. § 222.

Der erhobenen materiellen Beschwerde war der Erfolg nicht zu versagen, da die Annahme der Fahrlässigkeit des Angeklagten im Urtheile eine ausreichende Begründung nicht gefunden hat. Nach den Feststellnagen des Urtheils ist der Unfall dadurch herbeigeführt worden, daß der Angeklagte mit seinem Fuhrwerk durch den engern Zwischenraum zwischen dem F.'schen und dem dritten Wagen im schnellen Tempo durchgefahren ist. Der Angeklagte hatte nun eingewendet, daß seine beiden jungen, 3 bis 4 Jahre alten Pferde sehr muthig losgegangen und sich gescheut hätten, sodaß er sie nicht hätte zügeln können. Die Vorinstanz nimmt an, daß dieser Einwand den Angeklagten nicht entlasten könne und führt in dieser Beziehung aus: bei der Beschaffenheit der Pferde und des Weges hätte der Angeklagte als vorsichtiger Lenker entweder rechts bei dem dritten Wagen vorbeifahren, oder sein Fuhrwerk einstweilen anhalten müssen, statt sich durch die, vielleicht zu enge Passage zwischen dem dritten und dem F.'schen Wagen hindurchzuzwängen. Diese Ausführung genügt nicht, den Einwand des Angeklagten zu beseitigen. Es fehlt im Urtheile ein Ausspruch darüber, ob die Vorinstanz die Thatsache, daß die Pferde des Angeklagten gescheut hätten und er sie nicht mehr habe zügeln können, als erwiesen angenommen hat, oder nicht. Ist man daher zu der Annahme berechtigt, die Vorinstanz könne diese Thatsache für wahr gehalten haben, so ist es unverständlich, wie dem Angeklagten daraus ein Vorwurf gemacht werden kann, daß er nicht rechts bei dem dritten Wagen vorbeigefahren oder sein Fuhrwerk nicht einstweilen angehalten habe, denn wenn er seine Pferde nicht mehr zügeln konnte, war dem Angeklagten das Einhalten einer bestimmten Fahrrichtung nicht möglich, daß aber das Scheuwerden der Pferde selbst auf eine Fahrlässigkeit des Angeklagten zurückgeführt werden müsse, hat die Vorinstanz nicht festgestellt. Urth. des IV. Sen. vom 18. Oktober 1898. 3311. 98.

Digitized by Google

17. § 222.

Wie das Reichsgericht nach Inhalt der Entscheidungen in Strafſachen Bd. 30 S. 25 ausgeſprochen hat, liegt nicht unter allen Umſtänden Fahrläſſigkeit vor, wenn der Handelnde die Möglichkeit eines rechtsverletzenden Erfolgs ſeiner Handlung vorherſehen kann; es muß hinzukommen, daß die Handlung oder Unterlaſſung im gegebenen Falle eine Nichterfüllung desjenigen Maßes von Aufmerkſamkeit in ſich ſchließt, deſſen Präſtirung billiger Weiſe gefordert werden darf. Von dieſem Geſichtspunkte aus muß die Anwendung des § 222 des Str. G. B., auch abgeſehen von der unklaren Darſtellung des objektiven Thatbeſtandes, zu rechtlichen Bedenken Veranlaſſung geben. Angeklagter hat dem Arbeiter K. beim Leihen der Häckſelmaſchine beſondere Aufmerkſamkeit empfohlen; K. hat demnächſt die Bedienung der Maſchine ſeinem neunjährigen Sohn überlaſſen; dieſer hat ſich, entgegen der ausdrücklichen Weiſung ſeines Vaters, auf den Holzkranz geſetzt, was ihm durch den Mangel einer vorſchriftsmäßigen Bedeckung ermöglicht war. Bei dieſer Sachlage vermochte die bloße Erwägung: „Angeklagter habe als Landwirth wiſſen müſſen, wie leicht und wie oft durch den Mangel der polizeilich vorgeſchriebenen Bedeckung Unglück geſchehe“ zur Begründung des ſubjektiven Schuldmoments nicht zu genügen; die Strafkammer hat darin geirrt, daß ſie bei Entſcheidung über die Fahrläſſigkeit des Angeklagten die konkurrirenden Verſchuldungen des Arbeiters K. und ſeines Sohnes für grundſätzlich einflußlos erachtet hat. Das Urtheil iſt deshalb aufgehoben und die Sache in die Vorinſtanz zurückverwieſen worden. Urth. des II. Sen. vom 11. Oktober 1898. 3356. 98.

18. § 222.

Die Strafkammer achtet die Angeklagte ſchuldig, vermittels dreier ſelbſtſtändiger Handlungen den an Kindbettfieber erfolgten Tod der Frauen M., Kr. und K. durch Fahrläſſigkeit verurſacht zu haben, indem ſie zu der Aufmerkſamkeit, die ſie aus den Augen ſetzte vermöge ihres Berufs oder Gewerbes beſonders verpflichtet war. Die Urtheilsbegründung enthält aber ebenſo hinſichtlich des fahrläſſigen Verſchuldens der Angeklagten, wie hinſichtlich des urſächlichen Zuſammenhanges zwiſchen dieſem und dem Tode der Frauen ſo wenig klare und zweifelsfreie Feſtſtellungen, daß eine ausreichende Sicherheit dafür, daß das Geſetz gegen die Angeklagte zu Recht angewendet iſt, vermißt werden muß. Nachdem feſtgeſtellt iſt, die Angeklagte habe bei Entbindung aller drei Frauen vorſchriftswidrig eine viel zu ſchwache Karbollöſung zur Desinfektion ihrer Hände gebraucht auch vor Entbindung der K. vorſchriftswidrig deren Geſchlechtstheil zu reinigen verabſäumt, endlich ſeien bei einer Reviſion, die der Kreisphyſikus nach den Todesfällen bei der Angeklagten vorgenommen habe, deren Inſtrumente unreinlich befunden worden, führt die Strafkammer aus: die Sachverſtändigen haben die Ueberzeugung ausgeſprochen, daß die Krankheitserreger für das Kindbettfieber auf die drei Frauen bei deren Entbindung durch die Angeklagte übertragen ſind, die Sachverſtändigen halten es für glaubhaft, daß die mangelhafte Desinfektion der Hände der Angeklagten und ihre ſonſtige Unreinlichkeit bei Vornahme der Entbindungen die Urſache dieſer Uebertragung geweſen ſind, und findet eine grobe Fahrläſſigkeit darin, daß ſie die ihr vorgeſchriebenen Vorbeugungsmittel, durch die die Krankheitsübertragung hätte verhütet werden können, gar nicht oder in mangelhafter Weiſe angewandt habe, und namentlich die Entbindungen der Frauen Kr. und K. vorgenommen habe, obwohl ſie vom Tode und der ihr vorausgehenden fieberhaften Erkrankung der Frau M. Kenntniß hatte. — Was zunächſt den letzteren Punkt anlangt, ſo iſt nicht feſtgeſtellt und nicht ſelbſtverſtändlich, daß ſich Angeklagte der Vornahme weiterer Entbindungen zu enthalten verpflichtet geweſen wäre, ſo lange ſie nicht die Natur der Krankheit als einer anſteckenden oder anſteckungsverdächtigen erkannt hatte oder doch bei Anwendung der gebotenen Aufmerkſamkeit hätte erkennen müſſen: davon verlautet im Urtheile Nichts. Offenbar nur unter dieſer Vorausſetzung aber konnte davon die Rede ſein, daß ſie die Möglichkeit einer Krankheitsübertragung vorauszuſehen vermochte. Als einwandsfrei feſtgeſtellt kommt ein fahrläſſiges Verſchulden der Angeklagten für jeden der drei Vergehensfälle nur hinſichtlich der mangelhaften Desinfektion der Hände in Betracht; im Falle K. kommt die Unterlaſſung der bezeichneten Waſchung hinzu. Von anderen Unreinlichkeiten bei Vornahme der Entbindungen erhellt Nichts; denn daß die nach den Todesfällen unreinlich befundenen Inſtrumente der Angeklagten ſchon beim Gebrauch zu den Entbindungen in dieſen Zuſtande geweſen ſeien, ſtellt die Strafkammer nicht feſt. Daß aber in den Fällen M. und Kr. die mangelhafte Desinfektion der Hände allein, im Falle K. dieſe in Verbindung mit der unterlaſſenen Waſchung, für den Tod der Frauen kauſal geworden ſei, iſt gleichfalls in zulänglicher Weiſe nicht feſtgeſtellt. Die Entſcheidungsgründe referiren in dieſer Beziehung nur die Meinung der Sachverſtändigen, ohne darüber Kunde zu geben, daß das Gericht dieſe Meinung pflichtgemäß ſelbſtſtändig geprüft und für zutreffend erachtet habe. Ueberdies kommt mit der die Hauptfrage nach der Kauſalität des ſchuldhaften Handelns einleitenden Wendung „die Sachverſtändigen halten für glaubhaft“ nicht einmal deren poſitive Ueberzeugung davon, daß die Sache ſich ſo verhalte, zum Ausdruck, ſondern nur ſoviel, daß die Möglichkeit einer Erklärung der Anſteckung auf die angedeutete Weiſe beſtehe. Und ſollte die poſitive Ueberzeugung der Sachverſtändigen ausgedrückt werden, ſo hätten dieſe jedenfalls nur die mangelhafte Desinfektion und die ſonſtige Unreinlichkeit der Angeklagten bei den Entbindungen, alſo das Zuſammenwirken beider Umſtände für kauſal erachtet: ein Zuſammenwirken, das nach Obigem höchſtens für den einen Vergehensfall (K.) als nachgewieſen gelten darf. Hiernach konnte die Verurtheilung der Angeklagten für keinen der Vergehensfälle aufrecht erhalten bleiben. Urth. des IV. Sen. vom 14. Oktober 1898. 2900. 98.

19. § 222.

Die Reviſion des Angeklagten erſcheint unbegründet. Nach der Annahme des angefochtenen Urtheils iſt der Tod des D. in der Weiſe herbeigeführt, daß der Angeklagte ſich mittelſt einer Windevorrichtung frei an einem Seil ſchwebend, an welchem er ſich lediglich mit den Händen feſthielt, zuſammen mit dem Verunglückten D., der ſich an ihn gehängt hatte, emporziehen ließ, dann aber, weil ihn die Kräfte verließen, das Seil fahren ließ und nunmehr Beide aus einer Höhe von etwa 17 Metern herabſtürzten, D. durch den Sturz einen Schädelbruch erlitt und in Folge davon verſtorben iſt. Die Ausführung der Reviſion mag nun inſofern richtig ſein, als ein bloßes Unterlaſſen oder

Dulden nur da ein strafbares Verschulden begründet, wo eine Pflicht zum positiven Handeln besteht. Diese Erwägung trifft indes den vorliegenden Fall nicht. Denn das Urtheil findet die Strafbarkeit des Angeklagten nicht darin, daß er nur unterlassen hat, den aus eigenem Antriebe sich an ihn anklammernden D. zurückzuweisen, sondern in einem positiven Thun des Angeklagten, nämlich darin, daß er unter den in den Entscheidungsgründen näher angegebenen Umständen es unternommen hat, belastet mit dem Körpergewicht des D. an dem Seil nur mit den Händen sich festzuhalten und so sich in die Höhe winden zu lassen. Nach dem Thatbestande des Urtheils ging der Wille des Angeklagten dahin, nicht nur sich, sondern zugleich den an ihm hängenden D. emporziehen zu lassen und er hat dies Vorhaben dadurch bethätigt, daß er mit seinen Händen das Seil ergriff und festhielt und das Emporwinden veranlaßte. Die Annahme, daß etwa das Emporwinden des Seils ohne Willen oder positives Zuthun des Angeklagten geschehen sei, würde sich mit der Sachdarstellung des Urtheils nicht vereinigen lassen. Wenn das Urtheil erwähnt, der Angeklagte sei in der Lage gewesen, die Mitbeförderung D.'s zu hindern, so ergiebt sich daraus nur die Freiheit seines Willensentschlusses in der bezeichneten Richtung. Die Revision sucht auszuführen, der Angeklagte habe, wenn er sich an dem Seile emporziehen ließ, eine an sich erlaubte Handlung vorgenommen und sei aus dem positiven Strafrecht nicht die Verpflichtung zum Aufgeben dieser Handlung herzuleiten, wenn lediglich dadurch, daß ein Anderer sich an der Handlung betheiligt, diese für beide gefahrdrohend werde. Diese Ausführung verkennt indeß zunächst, daß über die Zulässigkeit und Erlaubtheit einer Handlung nur die Gesammtheit der concreten Umstände entscheiden kann, und geht sodann von der irrigen Unterstellung aus, daß das Urtheil auf dem von der Revision formulirten Rechtssatze beruhe. Denn, wie das Urtheil annimmt, hat der Angeklagte keineswegs nur die an sich erlaubte Absicht, sich *selbst* emporwinden zu lassen, verfolgt, sondern ein Mehreres und Anderes gewollt, nämlich sich *und den* D. hinaufwinden zu lassen. Grade die Gefährdung eines Andern zieht die Handlung des Angeklagten in den Bereich des Strafgesetzes und konnte darin die Vorinstanz ein schuldhaftes Verhalten des Angeklagten finden und weiter ohne Rechtsirrthum feststellen, daß er das eingetretene schädigende Resultat als wahrscheinliche Folge seines Handelns hätte vorhersehen können. Die Voraussehbarkeit des Erfolgs mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Angeklagten bildet im Uebrigen eine thatsächliche dem Angriff der Revision entzogene Feststellung, bezüglich deren es als unwesentlich angesehen werden konnte, ob der Angeklagte im Stande war, sich die Einwirkung vorzustellen, welche das Umklammern speziell auf seine Lungenthätigkeit ausüben würde. Sind hiernach die Voraussetzungen der Fahrlässigkeit im Sinne des Gesetzes gegeben, so wird ihre rechtliche Bedeutung auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß der Getödtete durch sein eigenes Verhalten die Gefahr des Absturzes für sich und zugleich den Angeklagten mit herbeigeführt hat, da hierdurch die Causalität zwischen der Handlung des Angeklagten und dem Tode des D. nicht aufgehoben wird. Urth. des III. Sen. vom 8. September 1898. 4114. 98. (Schluß folgt.)

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 12. bis 17. Juni 1899 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. §§ 3, 6.

Mit der Klage beantragt der Kl., welcher von den Bekl. eine Hausbesitzung für 57 200 Mark gekauft hat, die Verkäufer zu verurtheilen, das Haus sofort zu übergeben und zur freien Verfügung zu stellen. Den Gegenstand des Rechtsstreites bildet also die Verpflichtung der Verkäufer zur Uebertragung des Besitzes, woran auch dadurch nichts geändert wird, daß der Kl. infolge der bereits geschehenen Auflassung vollständiger Besitzer geworden ist und es sich um Beseitigung des in der Person eines Miethers vorhandenen unvollständigen Besitzers handelt, damit ist ein, die Anwendung der Regel des § 3 C. P. O. ausschließender, nach § 6 C. P. O. zu beurtheilender Ausnahmefall gegeben; denn, wenn die letztgenannte Vorschrift den Werth der Sache in dem Falle als maßgebend hinstellt, daß der *Besitz der Sache* den Gegenstand des Streites bildet, hat sie, wie bereits vielfach vom R. G. entschieden, nicht blos die eigentlichen Besitzklagen, sondern auch diejenigen Klagen im Auge, mit denen Erlangung des Besitzes auf Grund eines obligatorischen Rechtsverhältnisses angestrebt wird. Hiernach wird der Werth des Streitgegenstandes durch den Werth des Hauses bestimmt, der seinerseits wieder aus dem Kaufpreise zu entnehmen ist. Die Erwägungen des angefochtenen Beschlusses suchen den Werth des Streitgegenstandes einer Klage auf Schadloshaltung, die der Kl. hätte erheben können, aber nicht erhoben hat. VII. C. S. i. S. Steinmetz c. Weyee und Genossen vom 26. Mai 1899, B Nr. 22/99 VII.

2. §§ 4, 690.

Das O. L. G. hat ausgeführt, der Werth des Streitgegenstandes sei bei einer auf § 690 der C. P. O. gestützten Widerspruchsklage nach dem Betrage der der Pfändung zu Grunde liegenden Forderung zu bemessen, falls diese nicht etwa den Werth der gepfändeten Gegenstände übersteige. In dieser Beziehung ist ihm beizutreten. Die dargelegte Auffassung entspricht der Rechtsprechung des R. G., das sich schon in einem Urtheile vom 30. Oktober 1883 (Entsch. Bd. 10 S. 393) in diesem Sinne ausgesprochen und an dieser Auffassung stets festgehalten hat. Das O. L. G. hat aber übersehen, daß nach der Rechtsprechung des R. G. auch in Fällen der erwähnten Art § 4 der C. P. O. zur Anwendung kommt, sonach die bezüglich der klägerischen Forderungen geforderten *Zinsen* als Nebenforderungen anzusehen sind. Bei Anfechtungsprozessen wird allerdings angenommen, daß die Gesammtforderung des Kl., welche dem Anfechtungsbekl. gegenüber nicht als solche geltend gemacht wird, sondern nur eine Voraussetzung des in der Anfechtungsklage geltend gemachten Anspruchs auf Rückgewähr bildet, als eine einheitliche Forderung anzusehen ist, sonach auch die Zinsen und Kosten bei der Berechnung des Streitwerthes zu berücksichtigen sind. Anders verhält es sich aber nach der in dem erwähnten Urtheile und in vielen späteren

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Entſcheidungen ausgeſprochenen Auffaſſung des R. G. bei den auf die §§ 686 oder 690 der C. P. O. geſtützten Klagen. Da keine Veranlaſſung beſteht, von der dargelegten Rechtſprechung abzugehen, mußte ſonach der angefochtene Beſchluß aufgehoben und der Werth des Streitgegenſtandes in Gemäßheit des § 4 der C. P. O. feſtgeſetzt werden. II. C. S. i. S. Heymann c. Uhlig vom 30. Mai 1899, B Nr. 104/99 II.

3. § 6.

Nach den Feſtſtellungen der Urtheile hat der Bekl. an den Streitſachen lediglich ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne der §§ 536 ff. Thl. I Tit. 20 A. L. R. beanſprucht. Auf ein ſolches finden aber die Beſtimmungen des § 6 C. P. O. über das Pfandrecht keine entſprechende Anwendung. Hierdurch wird dem angefochtenen Beſchluſſe die Grundlage entzogen. Die Klage iſt die Vindikation. Die Kl. als Eigenthümerin der Streitſachen verlangt deren Herausgabe von dem Bekl., welcher dieſelben, und zwar nach Behauptung der Kl. ohne Rechtsgrund, beſitzt. Hiernach beſtimmt ſich gemäß § 6 C. P. O. der Werth des Streitgegenſtandes nach dem Werthe dieſer Sachen, ohne daß die gegen Klage erhobenen Einwendungen des Bekl. in Betracht kommen. Insbeſondere iſt es ohne Belang, ob die Klage auf Herausgabe der Sachen durch einen Retentionsanſpruch des Bekl. veranlaßt worden iſt. (Juriſtiſche Wochenſchrift 1894 S. 260 Ziffer 2.) Daß der Werth der im Klagantrage zu 3 angegebenen Gegenſtände, auf die ſich der Beſchluß des L. G. vom 3. März 1899 bezieht, die Summe von 50 Mark erreicht, wird von keiner Seite angezweifelt. Fraglich iſt nur, ob als Werth des Anſpruchs auf Herausgabe des Sparkaſſenbuchs in Ziffer 2 des Klagantrags (Beſchluß vom 11. April 1899) die Summe der Forderung, über welche die Urkunde lautet, anzunehmen iſt. Im allgemeinen kann als Grundſatz nicht aufgeſtellt werden, daß der Werth von Beweis- und Legitimationsurkunden, zu denen auch die Sparkaſſenbücher gehören, dem Betrage der aus ihnen erſichtlichen Forderung gleich ſei. Immerhin kann aber dieſer Forderungsbetrag einen Anhalt für das Intereſſe des Forderungsberechtigten an der Herausgabe des Sparbuchs geben, und von dieſem Geſichtspunkte aus läßt ſich der Beſchluß vom 11. April 1899 nicht beanſtanden. Hiernach rechtfertigt ſich die Aufhebung des mit der weiteren Beſchwerde angefochtenen Beſchluſſes des Beſchwerdegerichts und die Zurückweiſung der gegen die Beſchlüſſe des L. G. vom 3. März und 11. April 1899 eingelegten Beſchwerde, ſowie die Belaſtung der Kl., durch deren Beſchwerde das gegenwärtige Verfahren in Gang geſetzt worden iſt, mit den Koſten der Rechtsmittelinſtanzen. VII. C. S. i. S. Büttner c. Mannsfeld vom 26. Mai 1899, B Nr. 21/99 VII.

4. § 97.

Durch Beſchluß des 1. C. S. des R. G. vom 26. April 1899 iſt die von dem Rechtsanwalt X. zu Berlin als Bevollmächtigten der Kl. bei dem Kammergericht zu Berlin eingereichte weitere Beſchwerde als unzuläſſig verworfen worden, weil der Rechtsanwalt X. bei dem Kammergericht nicht zugelaſſen, die Einlegung der Beſchwerde im Koſtenfeſtſetzungsverfahren bei landgerichtlichen Prozeſſen aber dem Anwaltszwange unterworfen iſt. Der gemäß § 97 der C. P. O. zur Erklärung aufgeforderte Rechtsanwalt X. hat ſein Verfahren damit rechtfertigen zu können geglaubt, daß nach ſeiner wiſſenſchaftlichen Ueberzeugung die Beſchwerde im Koſtenfeſtſetzungsverfahren dem Anwaltszwange nicht unterliege und daß deshalb die dem Kammergericht eingereichte Beſchwerdeſchrift von ihm habe unterzeichnet werden dürfen. Es braucht nicht unterſucht zu werden, ob die Ueberzeugung des Rechtsanwalts X. durch haltbare Gründe unterſtützt wird. Jedenfalls lag es dem Rechtsanwalt X., der als Bevollmächtigter einer Partei deren Intereſſen zu vertreten hatte, ob bei Einlegung einer weiteren Beſchwerde, über welche das R. G. zu entſcheiden hatte, ſich hinſichtlich der Formen dieſes Rechtsmittels denjenigen Formen anzubequemen, welche dieſer Gerichtshof in ſtändiger Rechtſprechung für maßgebend erklärt hat, da die Vernachläſſigung dieſer Formen für die von ihm vertretene Partei vorausſichtlich den Verluſt des Rechtsmittels zur Folge haben mußte. Die Kenntniß dieſer Rechtſprechung muß von einem Rechtsanwalt erwartet werden und der Rechtsanwalt X. giebt zu erkennen, daß er dieſelbe gekannt hat. Es muß deshalb dem Rechtsanwalt X. als grobes Verſchulden angerechnet werden, daß er, obgleich er wußte, daß das R. G. für die bei dem Kammergericht eingereichte Beſchwerdeſchrift die Unterſchrift eines bei dieſem Gerichtshofe zugelaſſenen Rechtsanwalts fordert, dieſe Schrift mit ſeiner Unterſchrift verſah, obgleich ihm die erforderliche Zulaſſung fehlte. Demgemäß erſchien es gerechtfertigt, dem Rechtsanwalt X. die durch ihn veranlaßten Koſten der unzuläſſigen Beſchwerde aufzuerlegen. I. C. S. i. S. Silberſtein u. Lewin c. Hirſchel vom 27. Mai 1899, B Nr. 43/99 I.

5. § 127.

Zwar widerſpricht es durchaus den geſetzlichen Vorſchriften (C. P. O. §§ 127, 128), wenn der prozeßbevollmächtigte Anwalt einer Partei, ſtatt die thatſächlichen Angaben in freier Rede vorzutragen, ein Inſtruktionsſchreiben ſeines Auftraggebers zur Verleſung bringt. Es wäre Sache des Vorſitzenden geweſen, dem entgegen zu treten, und eine wirkliche mündliche Verhandlung im Sinne der C. P. O. herbeizuführen. Wurde die Ungehörigkeit aber zugelaſſen, ſo mußte das Gericht die in dem verleſenen Schriftſtücke enthaltenen thatſächlichen Angaben in ſeinem Urtheile auch berückſichtigen, und durfte ſie nicht einfach mit Stillſchweigen übergehen. Als rechtlich unerheblich aber können ſie nicht angeſehen werden. I. C. S. i. S. Haar c. Liſchau vom 10. Mai 1899, Nr. 103/99 I.

6. § 223.

Nach § 223 Abſ. 1 der C. P. O. tritt im Falle des Todes einer Partei eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein, wenn die Partei durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten war. Für die Entſcheidung der Frage, was unter einer ſolchen Vertretung zu verſtehen iſt, kommt in Betracht, daß im Anwaltsprozeß der Vertreter, um die Vertretung wirkſam ausüben zu können, bei dem Prozeßgericht zugelaſſen ſein muß und daß die Zulaſſung nach den Vorſchriften der Rechtsanwaltsordnung, §§ 8—11, nur ausnahmsweiſe gleichzeitig bei einem niederen Gerichte und dem ihm im Rechtsmittelzuge übergeordneten höheren Gerichte, ſonſt vielmehr nur bei dem Gericht einer beſtimmten Inſtanz ſtattfindet. Daraus folgt, was auch in den Vorſchriften der C. P. O. über Zuſtellungen, §§ 162—164, ſowie über weitere Vollmachtsertheilung ſeitens des Prozeßbevollmächtigten, § 77, zum Ausdruck kommt, daß der Geſetz-

Digitized by Google

geber bei der Ausdrucksweise „Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten“ an eine für eine bestimmte Instanz bestellte Vertretung gedacht hat. Da ferner die Thätigkeit des Prozeßbevollmächtigten begrifflich in der Vornahme von Prozeßhandlungen besteht, so kann die Partei als durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten nur so lange angesehen werden, als der Prozeß in derjenigen Instanz anhängig ist, für welche der Vertreter kraft seiner Vertretungsmacht Prozeßhandlungen Namens der Partei vorzunehmen befugt ist. Die Vertretung währt mithin bis zur erfolgten Zustellung des Endurtheils der Instanz. Vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 13, S. 310; Urtheil des R. G. vom 13. Mai 1887 (Juristische Wochenschrift Jahrgang 1887, S. 288 Nr. 5). Daß mit diesem Zeitpunkt das Instanzverfahren seine Endschaft erreicht, ist gegenwärtig allgemein anerkannt. Vergl. von Wilmowski-Levy, Kommentar (7. Aufl.) Anmerkung 1 a. A. zu § 162 (S. 276). Von da ab ist die Partei so lange im Sinne des § 233 Abs. 1 der C. P. O. nicht vertreten, bis ein anderer Prozeßbevollmächtigter, der für sie in der höheren Instanz Prozeßhandlungen vornehmen kann, bestellt ist. Stirbt sie daher in der Zwischenzeit, so wird das Verfahren nach § 217 der C. P. O. unterbrochen. Gegen diese Annahme spricht nicht der Umstand, daß die Bestellung des neuen Prozeßbevollmächtigten nicht von der Partei selbst auszugehen braucht, sondern durch die Prozeßbevollmächtigten der Vorinstanzen erfolgen kann. Denn, wenn auch im letzteren Falle der Bestellungsakt in Vertretung der Partei vorgenommen wird, so ist er doch keine Prozeßhandlung. Dies ergiebt sich klar aus der Fassung des § 77 der C. P. O., welcher zwar den Begriff der Prozeßhandlung positiv nicht definirt, ihn jedoch negativ einerseits von der Substitutirung und weiteren Bevollmächtigung, andererseits von den dem materiellen Recht angehörigen Rechtshandlungen des Vergleichs, der Verzichtleistung und der Anerkennung scharf sondert. Weiter ausgeführt. V. C. S. i. S. Zilinsky c. Dellschau vom 17. Mai 1899, Nr. 440/98 V.

7. § 259.

Das B. G. hat auf Grund des Ergebnisses der Verhandlung eine Reihe von Vermuthungsthatsachen festgestellt, nach welchen es allein schon eine große Wahrscheinlichkeit dafür gegeben erachtet, daß zur Zeit des Todes des Vaters des Bekl. ein formell gültiges Testament desselben vorhanden war, und hat nur für die Erlangung voller Gewißheit noch die Leistung des der Kl. auferlegten Eides für erforderlich erachtet. Daß das Vorhandensein und der Inhalt sowie die Formgültigkeit eines eigenhändigen Testaments zur Zeit des Todes des Erblassers festgestellt werden kann, auch ohne daß die Vorlegung des Testamentes erfolgt und möglich ist, ist rechtlich nicht zu beanstanden. II. C. S. i. S. Leckher c. Gommengingen vom 26. Mai 1899, Nr. 179/99 II.

8. § 410.

Auf Grund der Ueberzeugung, daß das Vorhandensein oder Nochvorhandensein von Schwamm in dem verkauften Hause zur Zeit des am 22. August 1896 erfolgten Kaufabschlusses oder der zu derselben Zeit erfolgten Uebergabe des Hauses an den Kl. nicht erwiesen ist, und daß noch weniger erwiesen ist, daß die Bekl. zur Zeit des Kaufabschlusses oder der Vorverhandlungen zu demselben von dem Vorhandensein von Schwamm in dem verkauften Hause Kenntniß hatten, hat das B. G. den über die behauptete Kenntniß zugeschobenen Eid für unzulässig erachtet. Der hiergegen gerichtete Revisionsangriff ist nicht begründet. Die von der Revision angezogenen Entscheidungen des R. G., welche in Seufferts Archiv Bd. 44 S. 366 und in der Juristischen Wochenschrift Bd. 11 S. 175 mitgetheilt sind, treffen nicht den vorliegenden Fall. Nach der ersten Entscheidung ist die Partei zur Eidesleistung über das Wissen einer Thatsache verpflichtet, auch ohne daß die Quelle des Wissens angegeben worden ist, sie bezieht sich also auf das Vorhandensein der Thatsache und sieht nur von der näheren Angabe der Umstände ab, durch welche die an sich feststehende Thatsache dem Delaten bekannt geworden ist. Die zweite Entscheidung spricht nur von der Zulässigkeit der Eideszuschiebung darüber, daß der Gegner eine bestimmte feststehende Thatsache gewußt habe. Beide Entscheidungen bestätigen übrigens die Annahme des B. G., daß eine Eideszuschiebung an den Prozeßgegner über dessen Kenntniß von einer Thatsache nur zulässig ist, wenn die Thatsache, deren Kenntniß behauptet wird, zugestanden oder erwiesen ist. Für den vorliegenden Fall kommt gegen die Zulässigkeit der Eideszuschiebung noch weiter in Betracht, daß der Eid über ein Wissen zugeschoben ist, das Schwammkunde, also technische Kenntnisse voraussetzt, welche dem Bekl. nicht unzweifelhaft bekannt und geläufig sind. Der Eid bezieht sich mithin nicht einmal auf eine Thatsache, über welche die Bekl. als Zeugen vernommen werden könnten, wenn sie nicht Parteien wären. V. C. S. i. S. Lange c. Solle vom 17. Mai 1899, Nr. 69/99 V.

9. § 410.

Die Revision greift die Erwägung des B. R. als rechtsirrthümlich an und darin hat sie Recht. Das R. G. hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, daß auch innere Thatsachen, wie das Wissen, der Glaube, der Wille, die Absicht des Schwörenden zu denjenigen Thatsachen gehören, die nach den §§ 410 und 437 der C. P. O. durch Schiedseid oder richterlichen Eid erwiesen werden können. (Vergl. die Anführungen in den bekannten Kommentaren der C. P. O. zu den §§ 410 und 437.) Insbesondere gilt dies auch von den Beweggründen, von denen der Schwörende sich hat leiten lassen. Vergl. Juristische Wochenschrift 1892 S. 506 Nr. 3, 1896 S. 131 Nr. 5, (auch 1894 S. 363 Nr. 13.) Wenn hiernach die fragliche Eideszuschiebung auch nicht unzulässig war, so kam es doch auf sie deshalb nicht an, weil das, was damit erwiesen werden soll, rechtlich unerheblich ist. Das diesen Punkt betreffende Vorbringen des Bekl. könnte in zwiefachem Sinne verstanden werden. Es könnte zunächst damit gesagt sein, daß Kl. gar nicht ernstlich die Absicht gehabt habe, das fragliche Fenster- und Lichtrecht zu erwerben. Das Vorbringen des Bekl. in diesem Sinne aufzufassen, muß indessen abgewiesen werden; denn es ist selbstverständlich, daß Kl., wenn er mit einem Recht ein Geschäft machen wollte wie Bekl. ihm unterstellt, dann doch zunächst das Recht erworben haben muß und daher auch den Willen gehabt haben muß, das Recht zu erlangen. Ein Anderes ist es — und das ist es, was der Bekl. offenbar im Auge hat, — ob Kl. die Absicht gehabt hat, von dem Rechte in dem Sinne Gebrauch zu machen, daß er dessen Inhalt ausüben, also späterhin einmal wirklich Fenster einrichten wollte, oder ob er vielmehr bezweckte, das Vorhandensein des Rechts lediglich zur Erzielung

Digitized by Google

eines Gewinns zu benutzen, durch die Veräußerung, d. h. hier die Aufgabe des Rechtes, gegen hohes Entgelt ein gewinnbringendes Geschäft zu machen. Es handelt sich hier also um den Beweggrund und den Zweck des Rechtserwerbs. Mnn mag nun diesen Zweck mißbilligen; er macht indessen den betreffenden Rechtserwerb weder zu einem unerlaubten noch unsittlichen (§ 35 Thl. I Tit. 3, § 7 Thl. I Tit. 4 des A. L. R.), berührt also dessen Rechtswirksamkeit nicht. Danach stellt sich der Inhalt der fraglichen Eideszuschiebung als rechtlich bedeutungslos dar. VII. C. S. i. S. Petzuch c. Lehmann vom 19. Mai 1899, Nr. 58/99 VII.

II. Preußische Landesgesetze.

10. Lieferung von Mengen.

Es handelt sich darum, ob die Vertragsurkunde vom 31. Juli / 3. August 1897, laut deren die Kl. gegenüber der Preußischen Eisenbahnverwaltung die Anfertigung und Lieferung von 6 Stück dreiachsiger, vereinigter Brief- und Postpacketwagen nach Maßgabe der beigehefteten Musterzeichnungen sowie besonderer und allgemeiner Bedingungen übernommen hat, dem Stempel nach Tarifposition 32 des Preußischen Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 unterliegt, welcher Stempelbetrag von dem Fiskus eingezogen ist und mit der gegenwärtigen Klage zurückgefoedert wird. Das L. G. hat diesem Verlangen stattgegeben, indem es angenommen hat, daß die Befreiungsvorschrift Nr. 3 zu der fraglichen Tarifposition Platz greife. Vom B. G. ist die Klage abgewiesen. Dasselbe hat verneint, daß es sich um eine „Menge von Sachen oder Waaren" im Sinne der gedachten Befreiungsvorschrift handle. Es ist zunächst ausgeführt, daß es sich, da der Wortlaut des Gesetzes nicht von einer Menge, sondern von Mengen spreche, und da solches auch schon vom R. G. — Entsch. in Civilsachen Bd. 33 S. 20, Beilage zum Reichsanzeiger S. 524/525 —, wenn auch nur mit Bezug auf das R. Ges. vom 29. Mai 1885, ausgesprochen, bezüglich der in Betracht kommenden Sachen um die Vertretbarkeit im Verkehr, also darum handle, ob jene im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen, welche Voraussetzung hier, wo Eisenbahnpostwagen in Frage ständen, nicht zuträfen. Dem ist nicht beizutreten. Der Wortlaut des Gesetzes rechtfertigt die gedachte Beschränkung nicht, da in Uebereinstimmung mit den Erkenntnissen des R. G. in Sachen Fiskus wider van der Zypen-Charlier, IV. 112/98 und in Sachen Fiskus wider Schwarzkopf, III. 303/98, anzunehmen, daß der Plural „Mengen" wegen der vorher erwähnten Kauf- und Lieferungsverträge gebeaucht sein wird. Mit Rücksicht darauf, daß von der Bezeichnung der Sachen als vertretbar abgesehen ist, auch nicht hinzugefügt worden, „die nach Gewicht, Zahl oder Maß gehandelt zu werden pflegen", ist die Einschränkung der Befreiungsvorschrift auf Verträge über Lieferung von vertretbaren Sachen im eigentlichen Sinne nicht gerechtfertigt. Vielmehr müssen dem Sprachgebrauch des Lebens entsprechend unter Geschäften über Mengen von Sachen oder Waaren solche verstanden werden, welche Sachen als Menge ohne Rücksicht auf das Individuum einzelner Gegenstände beziehen. Die Anwendbarkeit des Gesetzes setzt daher nur voraus, daß eine größere Zahl gleichartiger Sachen, welche nach ihrer Beschaffenheit und dem Willen der Vertragschließenden als gleichwerthige in Betracht kommen sollen, in Frage steht. Wenn in dem angefochtenen Urtheil für die dort vertretene Ansicht auf Entscheidungen hingewiesen ist, welche auf Grund der gleichlautenden Bestimmung in dem citirten R. Ges. ergangen, so ist hervorzuheben, daß auch zahlreiche Erkenntnisse vorliegen, welche letzteres Gesetz in dem oben dargelegten Sinne auslegen. Ueberhaupt aber ist nur auf das jetzt zur Anwendung zu bringende Preußische Gesetz zurückzugehen, welches keine andere Interpretation als in der letzteren Richtung zuläßt. Bei dem klaren Wortlaut desselben ist von einem Eingehen auf die Entstehungsgeschichte abzusehen. Uebrigens ist in dem oben angezogenen, in Sachen Fiskus wider van der Zypen-Charlier ergangenen Urtheile dargelegt, daß diese dem hier eingenommenen Standpunkte nicht entgegensteht. Zu erwähnen ist schließlich, daß der letztere auch noch von den Erkenntnissen des R. G. in Sachen Fiskus wider Herbrandt IV. 151/98, und in Sachen Fiskus wider Aktiengesellschaft Düsseldorfer Eisenbahnbedarf, IV. 157/98, welche auch auf Grund des Preußischen Gesetzes abgegeben, getheilt wird. Die Vorinstanz hat zur Begründung ihrer Entscheidung weiter noch angeführt, daß nach § 2 des in Streit befangenen Vertrages die Kl. für die von ihr zu liefernden Wagen noch besondere, bis ins kleinste Detail gehende Bestimmungen über die Beschaffenheit derselben zu beobachten gehabt, woraus darauf, daß jeder einzelne Wagen als Species in Betracht kommen solle, zu schließen sei. Auch das ist nicht für richtig zu erachten. Da die gedachten Bestimmungen auf die sämmtlichen zu liefernden Wagen gleichmäßig Anwendung finden sollen, ist die vom B. G. gezogene Folgerung nicht berechtigt. Es kann auch nicht der von dem Vertreter des Rkl. gegebenen Ausführung beigetreten werden, es ergebe sich die Eigenschaft der einzelnen zu liefernden Wagen als Individuum auch daraus, daß nach § 1 des Vertrages für dieselben sechzehn Kursrichtungsschilder mit verschiedenen Aufschriften zu fertigen gewesen. Hierdurch ist die Gleichartigkeit der Wagen selbst nicht als ausgeschlossen zu erachten. VII. C. S. i. S. Gebr. Hoffmann u. Co. c. Fiskus vom 12. Mai 1899, Nr. 24/99 VII.

11. Lieferung von Mengen.

Die Vorinstanzen haben die in Frage stehenden Verträge über Eisenbahnschwellen-Lieferungen an die Königliche Eisenbahndirektion in Hannover in Gemäßheit der Befreiung Nr. 3 zu Nr. 32 des Tarifs zum preußischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 für stempelsteuerfrei erachtet und daher die auf Rückzahlung des gezahlten Stempels gerichteten Klage stattgegeben, weil es sich um Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waaren handle, welche zum unmittelbaren Verbeauch in einem Gewerbe dienen sollen. Sie führen im Wesentlichen übereinstimmend aus, daß nach dem Sprachgebrauche des Lebens auch bei solchen Gegenständen, welche durch ihre Verwendung im Gewerbe ihre bisherige wirthschaftliche Bedeutung und Selbständigkeit verlören, von einem „Verbrauche im Gewerbe" gesprochen werden und eine Beschränkung auf die eigentlichen res, quae usu consumuntur, um so weniger angenommen werden könne, als das Gesetz den technischen Ausdruck „verbrauchbare Sachen" vermeide, ferner aber auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes gar keine Anhaltspunkte dafür biete, daß mit den Worten „zum unmittelbaren Verbrauche in einem Gewerbe" eine Neuerung gegenüber dem früheren Aus-

Digitized by Google

drucke „zum Gebrauche als gewerbliche Betriebsmaterialien", worunter unzweifelhaft auch nicht verbrauchbare Sachen im technischen Sinne, und insbesondere Eisenbahnschwellen, zu verstehen gewesen seien, beabsichtigt worden sei. Diese Rechtsauffassung kann nicht gebilligt werden. Die deutsche Sprache scheidet die Ausdrücke „Gebrauch" und „Verbrauch" in dem Sinne, daß unter dem letzteren Ausdruck ein Gebrauch, der mit der Zerstörung des Wesens der benutzten Sache verbunden ist, verstanden wird; und es wird sich nicht leugnen lassen, daß in Anwendung dieser richtigen Sprachweise Eisenbahnschwellen zum Gebrauch und nicht zum Verbrauch dienen sollen. Dies verkennen auch die Vorinstanzen wohl nicht; sie sagen, daß nach dem Sprachgebrauche des Lebens der Ausdruck „Verbrauchen" auch wohl in einem weiteren ungenauen Sinne gebraucht werde. Nun ist an sich schon davon auszugehen, daß im Gesetze der sprachlich korrekte Ausdruck gebraucht wird. Jedenfalls aber wird man eine von dem scharfen Wortsinne abweichende Auslegung nur dann zulassen dürfen, wenn anderweite Gründe zu deren Rechtfertigung vorliegen. Diese finden die Vorinstanzen darin, daß die Entstehungsgeschichte des geltenden preußischen Stempelgesetzes nicht den geringsten Anhalt gewähre, daß mit dem neuen Ausdruck eine Neuerung gegenüber dem früheren Ausdruck des R. Ges. vom 1. Juli 1881 „zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien" habe eingeführt werden sollen, jener frühere Ausdruck aber unzweifelhaft auch nicht verbrauchbare Sachen, insbesondere Eisenbahnschwellen, umfaßt habe. Aber auch dies kann für zutreffend nicht erachtet werden. Allerdings schließt sich die in Frage stehende Befreiung des preußischen Stempelgesetzes, wie auch die Motive desselben ausdrücklich hervorheben, an die Bestimmungen der §§ 9c, 11 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 an, durch welches die hier fraglichen Geschäfte des Handelsverkehrs, nämlich die Verträge über Sachen und Waaren, welche zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien oder zur Wiederveräußerung bestimmt sind, dem Landesstempel entzogen und dem geringfügigen, später (nach dem Gesetz vom 29. Mai 1885) fortgefallenen Reichsstempel unterworfen sind. Aber in den Motiven dieses R. Ges. ist sogar ausdrücklich hervorgehoben, daß Verträge der Eisenbahnverwaltungen über Lieferung von Schienen und Schwellen ꝛc. nicht unter diese dem Reichsstempel überwiesenen Geschäfte des Handelsverkehrs fielen (vergl. Reichstagsverhandlungen Session 1881, Drucksachen Nr. 59 S. 33), und im Anschluß hieran ist dann nicht nur von den Verwaltungsbehörden, sondern auch vom R. G. in einer Reihe von Entscheidungen (vergl. z. B. Urtheil vom 1. Februar 1883, IV 509/82, vom 12. Februar 1883, IV 532/82, abgedruckt Juristische Wochenschrift 1883 S. 125, vom 17. März 1888, II 336/87, abgedruckt Juristische Wochenschrift 1888 S. 186) ausgesprochen, daß der Ausdruck „zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien" eng zu interpretiren sei, und daß insbesondere auch Eisenbahnschienen und Schwellen, wie entsprechend auch Grubenhölzer für Bergwerke, nicht darunter zu bringen seien. In der ersten Hälfte des Jahres 1889 sind dann allerdings eine Reihe von Entscheidungen des R. G. im entgegengesetzten Sinne ergangen (vergl. z. B. Urtheil vom 18. März 1889, IV 335/88, abgedruckt Juristische Wochenschrift 1889 S. 163, vom 15. April 1889, IV 23/89, vom 9. Mai 1889, IV 39/89, vom 31. Mai 1889, III 78/89 und III 79/89, abgedruckt Juristische Wochenschrift 1889 S. 291), und hat darauf der Finanzminister in dem Reskript an die Provinzialsteuerdirektoren vom 15. Juli 1889 (Centralblatt S. 323) diese angewiesen, sich dieser neueren Rechtsprechung des R. G. zu fügen, dabei aber betont, daß diese von der bisherigen, auch von früheren Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe gebilligten Auffassung, wonach „zu den gewerblichen Betriebsmaterialien im Sinne der angeführten Gesetzesvorschrift (d. i. Gesetz vom 1. Juli 1881) nur verbrauchbare Gegenstände (z. B. die in den Motiven genannten Kohlen und Farbstoffe) zu rechnen" seien, abweiche, und was Eisenbahnschienen und Schwellen betreffe, mit der ausdrücklichen Bemerkung in den Motiven des Gesetzes vom 1. Juli 1881 in Widerspruch stehe. Danach bestand eben über die Bedeutung des Ausdrucks „Betriebsmaterialien" Meinungsverschiedenheit, die auch, da eine Plenarentscheidung des R. G. nicht ergangen ist, noch keineswegs zum definitiven Austrag gekommen war, wie denn noch neuerdings in einem Urtheile des R. G. vom 4. März 1897, IV 290/96 (Juristische Wochenschrift 1897 S. 248) wieder auf eine der im ersten Sinne ergangenen Entscheidung als maßgebend Bezug genommen ist. Bei solcher Sachlage kann man, wenn nunmehr die Regierung den Entwurf eines neuen Stempelgesetzes vorlegte, in dem die früheren Worte „zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien bestimmt" durch die Worte „zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe dienen sollen" ersetzt sind, dies nur dahin verstehen, daß dadurch der über die Bedeutung der früheren Worte bestehende Streit abgeschnitten und im Sinne der von der Finanzverwaltung vertretenen Auffassung hat erledigt werden sollen. Wenn nun die Instanzgerichte darauf Gewicht legen, daß nirgends bei der Berathung und insbesondere nicht in den Motiven des Gesetzes vom 31. Juli 1895 zu erkennen gegeben sei, daß damit eine Neuerung beabsichtigt sei, und die jetzt erhobene Revision noch insbesondere darauf hinweist, daß der Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses in den bezüglichen Ausführungen (S. 54 ff.) damit schließe, daß „damit der jetzige Rechtszustand hinsichtlich der Versteuerung der Kauf- und Lieferungsgeschäfte vollkommen aufrecht erhalten sei", so ist — wenigstens vom Standpunkt der Regierung aus — damit auch in der That keine Neuerung beabsichtigt, sondern hat nur klargestellt werden sollen, was bereits die Worte des früheren Gesetzes besagen wollten. Allerdings mag auffallend sein, daß auch über diese Absicht Nichts gesagt ist; aber einmal ist der Wortunterschied so handgreiflich, daß er nicht wohl übersehen werden kann, und sodann war auch bereits früher bei Berathung des preußischen Gesetzes vom 6. Juni 1884, betreffend die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr, in Anregung gebracht, bei der späteren Neuregulirung des Stempelwesens die in der hier fraglichen Beziehung bestehenden Zweifel über die Grenzen des (damals noch bestehenden) Reichsstempels und Landesstempels klarzustellen (vergl. Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses, Drucksachen Bd. 5 Nr. 269 S. 8, 9). Jedenfalls aber kann dieser Umstand allein die gegentheilige Auffassung nicht rechtfertigen. Endlich ist noch zu bemerken, daß, wenn man den Ausdruck „Verbrauch" in dem von den Vorinstanzen angenommenen Sinne, daß die Gegenstände durch ihre Ver-

Digitized by Google

wendung im Gewerbe ihre bisherige wirthschaftliche Bedeutung und Selbständigkeit verlören, verstehen wollten dann dieser Verbrauch, der alsdann mit der Einfügung in den Bahndamm vollendet sein würde, doch kein Verbrauch in dem Gewerbe der Eisenbahn, das nicht in dem Bau und der Unterhaltung der Bahn, sondern in der Personen- und Güterbeförderung besteht, sein würde. Da hiernach die Nr. 3 der Befreiungen auf die vorliegenden Verträge keine Anwendung findet, so sind die gezahlten Stempelbeträge mit Recht erfordert. III. C. S. i. S. Fiskus c. Quartier vom 9. Mai 1899, Nr. 365/98 III.

12. Leibrenten.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob der beurkundete Vertrag, welcher in zutreffender Weise von beiden Vorinstanzen als Vergleich angesehen ist, nicht schon deshalb der in Rede stehenden Stempelpflicht entzogen erscheint, weil — vergl. die Vergleiche bezeichnende Stelle 67 des citirten Tarifs — das durch die Uebereinkunft zum Austrag gebrachte streitige Rechtsverhältniß durch ein seinem Inhalt entsprechendes, nämlich auf Gewährung einer Rente gerichtetes, nicht durch ein neues anderweitiges Rechtsgeschäft beseitigt wurde. Auch wenn hier letzterer Fall, daß ein anderweites Rechtsgeschäft neu begründet wurde, vorliegt, ermangelt es an der Voraussetzung, die oben erwähnte Tarifstelle, welche Leibrentenverträge betrifft, zur Anwendung zu bringen. Es fehlt nämlich das Erforderniß, daß die Rente gegen Entgelt gewährt worden. Das angefochtene Urtheil hält dafür, daß diesem Erforderniß genügt, weil ohne weiteres die mit der Rente bedachte Ehefrau des Kl. eine Gegenleistung dadurch gewährt habe, daß von ihr das Recht, eine Abfindung zu fordern sowie das Recht auf eine weitergehende Rente aufgegeben worden, und in diesem Verzicht das Entgelt zu finden sei. Dies trifft nicht zu. Jenes Aufgeben von Rechten stellt sich als eine von selbst eintretende Rechtsfolge der Annahme der Rente Seitens der Ehefrau dar. Es ist also ein Verzicht nicht als vorliegend zu erachten. In einem Falle, in welchem nach rechtskräftig getrennter Ehe der für schuldig erklärte Ehemann seiner früheren Ehefrau eine Rente ausgesetzt hatte, ist bezüglich der in gleicher Weise wie hier in Anspruch genommenen Stempelpflicht der darüber aufgenommenen Urkunde auch vom R. G. das Vorhandensein der Gewährung einer Rente gegen Entgelt aus jenem Grunde abgelehnt und die Nichtanwendbarkeit der in Frage stehenden Tarifstelle ausgesprochen (vergl. Urtheil vom 10. Februar 1898 in Sachen Fiskus c. Vogt, IV. 241/97). Anzunehmen, daß vorliegend, weil die Festsetzung der Rente für die Zeit nach Auflösung der Ehe erfolgt ist, als der Ehescheidungsprozeß noch schwebte, und deshalb ungewiß war, ob die Trennung überhaupt, und ferner auch, ob eventuell die Erklärung des Ehemanns für den schuldigen Theil stattfinden würde, eine andere Beurtheilung Platz greifen müsse, wie solches die Ansicht der Vorinstanz ist, erscheint nicht begründet. VII. C. S. i. S. Salomon c. Justizfiskus vom 19. Mai 1899, Nr. 26/99 VII. M.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtspraktikant Michael Nüchterlein beim Landgericht Schweinfurt; — Rechtsanwalt Wilhelm Politz beim Landgericht Augsburg; — Rechtsanwalt Dr. Leopold Schlesinger beim Landgericht Heidelberg; — Rechtspraktikant Adolf Deller beim Amtsgericht Immenstadt; — Rechtsanwalt Dr. Beck beim Amtsgericht Cannstatt; — Rechtsanwalt Dr. Max Arthur Schiegel beim Landgericht Dresden; — Rechtsanwalt Theodor Oskar Uhlig beim Landgericht Leipzig; — Rechtsanwalt Robert Friedrich beim Amtsgericht Ruhrort; — Rechtsanwälte Dr. Carl Otto Warneyer, Dr. Max Arthur Schiegel beim Amtsgericht Dresden; — Rechtsanwalt Alfred Lempp beim Landgericht Heilbronn; — Rechtsanwalt Kozubski beim Amtsgericht Schroda; — Rechtsanwälte Dr. Rudolf Bruns, Martin Kantorowicz beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Karl Kohl beim Landgericht München II.

Löschungen.

Rechtspraktikant Ernst Schmidt beim Amtsgericht Geroldshofen; — Rechtsanwalt Dr. Otto Hübener beim Hanseatischen Oberlandesgericht, beim Landgericht und beim Amtsgericht Hamburg; — Rechtsanwalt Heinrich Christoph Benjamin Achilles beim Amtsgericht Plauen; — Rechtsanwalt Josef Düfch beim Amtsgericht Pottenstein; — Rechtsanwalt Johann Rochus Neumann beim Landgericht und beim Amtsgericht Danzig; — Rechtsanwalt Alfred Schölter beim Landgericht München II; — Rechtsanwalt Johann Peter Ruttmann beim Landgericht Ansbach; — Rechtsanwalt Johann Fischer beim Amtsgericht Hammelburg; — Rechtsanwalt Heinrich Schmidt beim Amtsgericht Nürnmarkt u. Rott; — Rechtsanwalt Josef Horn beim Amtsgericht Dürkheim; — Rechtsanwalt Georg Carlipp beim Amtsgericht Erlangen; — Rechtsanwalt Michael Engiert beim Amtsgericht Marktheidenfeld; — Rechtsanwalt Dr. Bruno Kreuter beim Oberlandesgericht München; — Rechtsanwalt Hans Georg Alexander Aehnelt beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Dr. Friedrich Müller beim Landgericht Karlsruhe; — Rechtsanwalt Friedrich Leikert beim Amtsgericht Mümmerstadt; — Rechtsanwalt Roth beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Rechtspraktikant Andreas Marthold beim Landgericht Fürth; — Rechtsanwalt Sigmund Feith beim Amtsgericht Speier; — Rechtsanwalt Georg Frommüller beim Landgericht Nürnberg; — Rechtsanwalt Dr. Schmid beim Landgericht Ulm; — Rechtsanwalt Dr. Leopold Schlesinger beim Amtsgericht Heidelberg und beim Landgericht Mannheim; — Rechtsanwalt Max Scheibel beim Amtsgericht Kötzting; — Rechtsanwalt Strigl beim Amtsgericht Oberviechtach; — Rechtsanwalt Köhler beim Landgericht Breslau; — Rechtsanwalt Haertlein beim Amtsgericht Forchheim; — Rechtsanwalt Theodor Wenner beim Amtsgericht Iserlohn; — Rechtsanwalt Gustav Sieffen beim Amtsgericht Doberan; — Rechtsanwalt Erwin Schmidhuber beim Amtsgericht Bruck; — Geheimer Hofrath Dr. Alexander Botten, Rechtsanwalt Gustav Steffen beim Landgericht Rostock.

Gesucht ein erfahrener **Büreauvorsteher** zu sofortigem Antritt.
Meseritz (Posen). **Arsach**, Justizrath.

Erfahrener **Büreau-Vorsteher** sofort gesucht. Meldungen mit Zeugnißabschriften und Gehaltsangabe erbeten.
Spandau. Rechtsanwalt **Alfons Loewe** II.

Gesucht wird zum sofortigen oder möglichst baldigen Eintritt ein erster **Sekretär** bei einem Gerichtsvollzieher, welcher selbstständig arbeiten kann, ehrlich, nüchtern und zuverlässig ist. Die Stellung ist eine dauernde mit einem auskömmlichen Gehalt.
Meldungen werden unter **A. D. No. 376** an den General-Anzeiger in Duisburg erbeten.

Ein durchaus tüchtiger älterer **Büreauvorsteher** wird für ein größeres Anwaltsbüreau zum 1. Juli gesucht.
Nur Bewerber mit vorzüglichen Zeugnissen wollen Offerten mit Zeugnißabschriften und Gehaltsangabe unter **V. 330** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14 senden.

Büreauvorsteher, 27 Jahre alt, des Polnischen auch in Schrift vollkommen mächtig, sucht Stellung. Offerten sind zu richten an die Expedition d. Ztg. in Berlin S. 14 unter **O. 309.**

Gerichts-Assessor zur Vertretung auch im Notariat gesucht für die Zeit vom 15. Juli bis 15. September cr.
Molky, Justizrath in Graetz i. Posen.

Ich suche für den Monat Juli d. Js. einen älteren **Gerichtsassessor** zur Vertretung.
Grabow-Stettin, den 6. Juni 1899.
Wegener, Rechtsanwalt und Notar.

Ein hanseatischer Rechtsanwalt sucht zwecks Vertretung auf ungefähr 5—6 Monate möglichst sofort einen **Assessor** (christlichen Glaubens), Gemeinrechtler, am liebsten Schleswig-Holsteiner oder Hannoveraner.

Offerten unter **X. 339** an die Exp. d. Bl. in Berlin S. 14.

Gerichtsassessor vertritt beim Amtsgericht beschäftigten Anwalt mit oder ohne Notariat. Mäßige Ansprüche. Offerten unter **U. 329** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Jüngerer Berliner **Rechtsanwalt** sucht Association mit älterem, vielbeschäftigtem Kollegen. Gefl. Off. sub **W. 331** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 erbeten.

Ein **Rechtsanwalt** an einem Amtsgericht, Landrechtler, 3½ Jahre in der Praxis, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen an einem Landgericht zu associiren. Offerten unter **P. R. 49** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Jüngerer landr. **Rechtsanwalt**, 3½ Jahre am Landgericht einer Provinzialhauptstadt thätig, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen in Berlin zu associiren. Offerten unter **N. 198** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14 erbeten.

Nachweis eines **Niederlassungsortes** für jdr. Anwalt erbeten sub **T. 326** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Dr. jur. Paul C. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.

Georg F. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin
W., Mohrenstraße 13/14.

Soeben erschienen:

Handausgabe
des
Bürgerlichen Gesetzbuchs
für Studium und Praxis

bearbeitet von

Dr. Hugo Neumann,
Rechtsanwalt am Königlichen Kammergericht zu Berlin.

Sechste Lieferung.

(II. Band 1. Lieferung, §§ 1297—1563.)

Geheftet 2 M.

Band I (Lieferung 1—5) geh. 9,50 M., geb. 11 M.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein
(Juristische Person.) **Stuttgart** (Staatsoberaufsicht.)

Derselbe gewährt:

Haftpflicht-Versicherung
für
Rechtsanwälte, Staats- und Communalbeamte, Notare u. s. w.

Es werden seitens des Vereins 75 Prozent des **Schadens** in **vereinbarter Höhe** zu den **billigsten Prämiensätzen** bezw. zu den **Selbstkosten** gewährt. Gegenwärtig sind mehr als 4350 Beamte bei unserm Verein versichert.

Prospekte und **Versicherungs-Bedingungen** werden von der **Direktion** und den Vertretern des Vereins gratis abgegeben.

Max Harnicker, Lindners Nachfolger.
Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare.
Fernsprecher 912. **Breslau.** Neumarkt 17.

empfiehlt sein großes Lager aller vorkommenden Formulare, sowie sämmtliche Drucksachen für den Büreaubedarf, als **Taxgiro-, Concept-, Briefpapiere, Couverts** in den gängigen Formaten, **Actendeckel** rc. rc. in bekannt bester Ausführung zu billigsten Preisen. Papierproben gratis u. franco, **Formular-Collection** gegen Einsendung von M. 1,25. **Verlag von Kremser's Gebühren-Tabellen.**

Specialität: Schreibmaschinenpapiere und Bedarfs-Artikel.

Es werden antiquarisch zu laufen gesucht: **Entscheidungen des R. G. in Civil- und Strafsachen, Rheinisches Archiv, Jur. Wochenschrift, Kommentar zur C. P. O. von Wilmowsky u. Levy, Olzhausen, Strafgesetzbuch, Oppenhof, Kommentar zum Ste. G. B., Preußische Gesetzessammlung u. Reichsgesetzblatt.** Schriftliche Offerten **Z. 307** bef. die Exped. d. Bl. in Berlin S. 14.

Soeben erschienen in unserem Verlage die **amtlichen Ausgaben:**

Bericht der XV. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Drucksache Nr. 227 und Zu Nr. 227 des Preußischen Abgeordnetenhauses.

Folio, 64 Bogen, Preis 6 M., mit Porto 6,30 M.

Bericht der XV. Kommission über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung. Drucksache Nr. 223 des Preußischen Abgeordnetenhauses.

Folio, 6½ Bogen, Preis 70 Pf., mit Porto 75 Pf.

Berlin S. 14, Stallschreiberstr. 34. 35. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Verlag von Franz Vahlen in Berlin
W., Mohrenstraße 13/14.

Soeben ist erschienen:

Wegweiser
durch die
Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen
Band 1—41.
Für die Praxis des Bürgerlichen Gesetzbuchs
zusammengestellt
von
Dr. Reimer,
Rechtsanwalt am Kammergericht.

Geheftet M. 1,50.

Bis zur Herausbildung einer das neue bürgerliche Recht direkt betreffenden Judikatur des Reichsgerichts wird der Praktiker bei Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Bedürfniß haben, auf die zu analogen Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Entscheidungen zurückzugreifen. Diesem Bedürfniß sucht die vorliegende Zusammenstellung in der Weise entgegenzukommen, daß aus der von den Mitgliedern des Reichsgerichts veranstalteten Sammlung der Entscheidungen zu den einzelnen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs die einschlägigen Erkenntnisse, theils unter kurzer Erwähnung der in denselben enthaltenen Rechtsgrundsätze, theils auch nur unter Hinweisung auf den behandelten Fall als Beispiel, citirt sind. So wird die Zusammenstellung als praktische Ergänzung und als Beispielsammlung zu jedem Kommentar des Bürgerlichen Gesetzbuchs dienen können.

Carl Heymanns Verlag Berlin W. 8, Mauerstr. 44

Kommentar zum BGB. und seinen Nebengesetzen

I. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Allgemeiner Theil von Geh. Justizrath Professor Dr. C. Gareis.

Recht der Schuldverhältnisse von Professor Dr. P. Oertmann. M. 14, geb. M. 15. — Liegt vor.

Sachenrecht von Professor Dr. J. Biermann. M. 7, geb. M. 8. — Liegt vor.

Familienrecht von Privatdozent Dr. E. Hubrich.

Erbrecht von Professor Dr. G. Leommhold.

Einführungsgesetz von Landrichter A. Niedner. M. 8, geb. M. 9. — Liegt vor.

II. Kommentar zu den Nebengesetzen

Handelsgesetzbuch von Professor Dr. K. Lehmann und Landgerichtsrath D. Ring. Erster Theil M. 7. — Erscheint Ende Juni.

Civilprozeßordnung von Geh. Ober-Regierungsrath A. Jöster u. Ober-Landesgerichtsrath A. Engelmann.

Konkursordnung von Dr. von Sarwey und Landgerichtsrath Dr. G. Bolsert.

Grundbuchordnung von Kammer-Gerichtsrath C. Predael.

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Kammergerichtsrath R. Schultze-Görlitz und Rechtsanwalt Dr. H. Oberneck.

Zwangsversteigerungsgesetz von Ober-Landesgerichtsrath Dr. Th. Wolff. M. 8, geb. M. 10. — Liegt vor.

III. Kommentar zu dem Preußischen Ausführungsgesetz

Ausführungsgesetz für Preußen von Amtsrichter Dr. Crusen.

Endemann, Professor Dr. F., **Das Erbrecht.** (Dritter Band des Lehrbuchs.) Preis etwa 7 M., gebd. 9 M.

Mit dem im Sommer als II. 2. erscheinenden Familienrecht ist dann das Werk vollständig. Erster Band M. 12,50, geb. M. 15. Zweiter Band I. Teil (Sachenrecht) M. 7.

Kußlenbeck, Rechtsanwalt, Dr., **Handkommentar des Deutschen Anwaltvereins zum BGB.** Erster Band. Allgemeiner Theil — Sachenrecht. Preis M. 10, geb. M. 12.

Altsmann, Landgerichtsdirektor, **Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.** Dritte Auflage. Preis M. 5,—, eleg. gebunden M. 6,—.

Landé, Landrichter, **Kommentar zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch.** Preis in Leinwand geb. M. 12.

Barre, Landgerichtspräsident, **Bürgerliches Gesetzbuch u. Code civil.** Zweite Auflage. Preis M. 6,—, elegant geb. M. 7,—.

Barre-Hartmann, **Le code civil allemand et le code civil français** Preis M. 6, eleg. geb. M. 7.

Siméon, Landrichter Dr. P., **Recht und Rechtsgang im Deutschen Reich.** Erscheint in etwa 20 Lieferungen à M. 1. Lieferung 1—8 liegen vor.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 49 bis 52. Berlin, 5. Juli. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 431. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 431. — Vom Reichsgericht. S. 431. — Personal-Veränderungen. S. 462.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die fünfzehnte ordentliche Generalversammlung wird auf den 9. September 1899, Vormittags 9 Uhr nach Mainz im Concerthause daselbst berufen.

Die Tagesordnung ist:

1. der vom Vorstande zu erstattende Geschäftsbericht für das mit dem 30. Juni 1899 abgelaufene Geschäftsjahr,
2. die Justifikation der Jahresrechnung,
3. die Wahl von Vorstandsmitgliedern in Gemäßheit des § 9 der Satzungen,
4. die Wahl von Rechnungsrevisoren,
5. die Wahl des nächsten Versammlungsortes.

Leipzig, den 1. Juni 1899.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Fenner, Geheimer Justizrath, Vorsitzender.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die weiter vom 12. bis 24. Juni 1899 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. § 9.

Für die Bemessung des Werthes des Streitgegenstandes muß entscheidend sein, daß Kl. in der Berufungsinstanz durch ihre Anträge ihr Verlangen, die Bekl. zur Gewährung des Unterhalts verurtheilt zu sehen, ohne zeitliche Begrenzung aufrecht erhalten hat. Nach den Anträgen bestimmt sich der Umfang des Streites; der Werth des Streitgegenstandes ist bei Lage der Sache damit von selbst gegeben. Es handelt sich um ein Recht auf wiederkehrende Leistungen, dessen künftiger Wegfall gewiß ist, aber in der Weise, daß der Zeitpunkt des Wegfalls ungewiß bleibt. Der Werth dieses Rechts ist daher nach § 9 des G. K. G. und § 9 der C. P. O. auf den zwölf und einhalbfachen Betrag des einjährigen Bezuges zu berechnen. Daß nicht lediglich durch den Tod, sondern auch durch Veränderung in den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Betheiligten der Wegfall des Rechts oder doch seine Minderung herbeigeführt werden kann, schließt die Anwendbarkeit des § 9 der C. P. O. nicht aus. Der vorliegende Fall ist dem durch den Beschluß der vereinigten C. S. vom 8. Juli 1889 IV. 5./88, Entsch. Bd. 24 S. 373, beurtheilten nicht gleichartig, denn dort bildete den Gegenstand des Streits ein für die Dauer des Ehescheidungsprozesses geltend gemachter Unterhaltungsanspruch, welcher seiner Natur nach überhaupt nicht von dauerndem Bestande ist und sich auf einen Zeitraum von zwölfundeinhalb Jahren nicht zu erstrecken vermag, während hier ein auf Verwandtschaft beruhendes und, wenn nicht Veränderungen in den Verhältnissen eintreten, auf Lebenszeit bestehendes Recht in Anspruch genommen wird. Daß dem nach § 1 des E. G. am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden B. G. B. eine Unterhaltspflicht der Geschwister fremd ist, muß ohne Belang bleiben, denn nur die dem bestehenden Gesetze entsprechende Existenz und Beschaffenheit des beanspruchten Rechts, nach welcher letzteren für die Geltungszeit dieses Gesetzes insbesondere auch die Endigungsgründe sich bestimmen, kann für die Bemessung des Werthes nach § 9 der C. P. O. maßgebend sein. Die angefochtene Werthsfestsetzung war daher aufzuheben. Da der einjährige Betrag des Unterhalts sich auf 200 Mark beläuft, so war der Werth des Streitgegenstandes auf 2500 Mark festzusetzen. VII. C. S. i. S. Engler c. Gewitz vom 2 Juni 1899, B Nr. 24/99 VII.

2. §§ 54, 229, 530.

Die Beschwerde richtet sich gegen den am 3. Mai d. J. verkündeten Beschluß des I. C. S. des Hanseatischen O. L. G. zu Hamburg, gemäß welchem die Akten der Vormundschaftsbehörde zur Anordnung einer Vormundschaft über die minderjährigen Kinder übersandt werden sollen. Der Beschluß erging, wie das am gleichen Tage erlassene Ersuchungsschreiben des

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

O. L. G. an die Vormundschaftsbehörde ergiebt, auf Grund des § 54 der C. P. O. Die Bekl. fühlt sich durch den Beschluß beschwert, weil der Beschluß ungesetzlich sei und das O. L. G. vielmehr, wenn es die von der Bekl. vorgeschützte Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung für begründet erachtet, die Klage habe zurückweisen müssen. Es kann dahingestellt bleiben, ob das O. L. G. mit dem Beschlusse vom 3. Mai über die Grenzen der dem Prozeßgerichte durch § 54 der C. P. O. zugewiesenen Offizialprüfung und Offizialthätigkeit hinausgeschritten ist. Denn es giebt keine Vorschrift der Prozeßordnung, nach welcher dieser Beschluß, die Berechtigung des erwähnten Vorwurfes unterstellt, mit der Beschwerde angefochten werden könnte. Daß die allgemeine Bestimmung des § 530 der C. P. O. hier nicht einschlägt, liegt klar vor. Bekl. stützt denn auch die Beschwerde auf die Bestimmung des § 29 der C. P. O., weil und insoweit der angefochtene Beschluß eine Aussetzung des Verfahrens enthalte. Von dem R. G. ist allerdings ausgesprochen, daß Beschwerde nach § 229 stattfinde, wenn durch einen Beschluß (oder eine prozeßleitende Verfügung) des Prozeßgerichts die Aussetzung der Verfahrens zwar nicht ausdrücklich angeordnet, aber doch thatsächlich herbeigeführt werde, sofern ein gesetzlicher Grund der Aussetzung nicht gegeben ist. Im vorliegenden Falle hat aber das O. L. G. die Aussetzung des Verfahrens nicht angeordnet, noch wird durch den angefochtenen Beschluß eine Sachlage herbeigeführt, welcher einer Aussetzung gleichkäme. Das Verfahren ist zufolge des Beschlusses thatsächlich so wenig ausgesetzt, als es als ausgesetzt angesehen werden könnte, wenn das O. L. G. z. B. einen Beweisbeschluß erlassen hätte, durch dessen Erledigung nothwendig eine gewisse Zeit bis zu dem Moment des Prozesses, in dem das Urtheil erlassen werden könnte, ablaufen müßte. Das von dem O. L. G. durch den Beschluß eingeschlagene Verfahren läuft fort. Die Beschwerde richtet sich in der That nur gegen den Beschluß als einen angeblich ungesetzlichen und gegen das von dem O. L. G. zu Folge des Beschlusses eingeschlagene Verfahren, welches nach der Auffassung der Bekl. ebenfalls ungesetzlich ist. Zur Beschwerde hält sich die Bekl. nur für berechtigt, weil — die Ungesetzlichkeit des Verfahrens und die Spruchreife des Prozesses vorausgesetzt — das O. L. G. sofort (anstatt des Beschlusses) den Prozeß durch Urtheil hätte entscheiden sollen, nun aber die Urtheilsfällung hinausgeschoben ist und das Urtheil schließlich vielleicht gegen die Bekl. ausfällt. Allein hierin liegt keine Aussetzung des Verfahrens. Ein Fall, welcher durch § 229 gedeckt würde, liegt also nicht vor. Eine andere Vorschrift der C. P. O., nach welcher die Beschwerde zulässig wäre, existirt nicht. VI. C. S. i. S. Türk c. Dannenbaum vom 12. Juni 1899, B Nr. 111/99 VI.

3. §§ 59, 60, 509.

Die Revisionssumme von über 1500 Mark — § 508 Abs. 1 der C. P. O. — ist gegeben. Auch bei nothwendiger Streitgenossenschaft, wie im vorliegenden Falle — § 59 Abs. 1 der C. P. O. —, ist zwar, wenn nur einer der Streitgenossen Revision einlegt, allein dessen Interesse, ohne Rücksicht auf das der übrigen Streitgenossen, für die Bestimmung des Werths des Beschwerdegegenstandes maßgebend. Die Bekl. sind aber, mit Ausnahme der drei minderjährigen — zu 9 —, als Erben ohne Vorbehalt in Anspruch genommen und dementsprechend vom B. G. verurtheilt, so daß von den Bekl. zu 1—8 jeder einzelne persönlich und solidarisch wegen der ganzen geltend gemachten Legatsforderung von 3000 Mark haftet. Somit beläuft sich auch das Interesse der Bekl. zu 1, welche allein Revision eingelegt hat, auf diesen Betrag. Bei der nothwendigen Streitgenossenschaft der Bekl. als Erben nach dem Karl G. sind, gemäß § 59 der C. P. O., die übrigen Bekl., bezüglich der von ihnen versäumten Termine und Fristen, als durch die Bekl. zu 1, welche allein früher Berufung und jetzt Revision erhoben hat, vertreten anzusehen, daher zu dem weiteren Verfahren zuzuziehen und — § 60 a. a. O. — zu den Terminen zu laden. Dementsprechend sind auch seitens der Bekl. zu 1 als Rkl. die übrigen Bekl. zu der mündlichen Verhandlung am 1. Juni 1899 geladen, und zwar, da für die Berufungsinstanz ein Prozeßvertreter von ihnen nicht bestellt worden war, zu Händen ihres Prozeßvertreters in I. J., Rechtsanwalts Dr. B. in Konitz. Dies Verfahren entspricht der Vorschrift in § 162 der C. P. O. Bezüglich des Verfahrens vor dem B. G. muß, da weder die Protokolle über die mündlichen Verhandlungen, noch der Thatbestand des B. U. dafür einen Anhalt gewähren, angenommen werden, daß die Ladung der übrigen Bekl. zu den Verhandlungsterminen nicht erfolgt und somit für die Berufungsinstanz die Bestimmung in § 60 der C. P. O. nicht beobachtet worden ist. Zu einer Aufhebung des B. U. kann aber die Verletzung dieser das Verfahren betreffenden Rechtsnorm nicht führen, weil die übrigen Bekl. sich der Revision nicht angeschlossen haben und die Rkl. selbst — für ihre Person — gemäß § 267 der C. P. O. das Rügerecht verloren hat. IV. C. S. i. S. Geäne und Gen. c. Manzek vom 1. Juni 1899, Nr. 455/98 IV.

4. § 119.

Das B. G. trifft der von der Revision erhobene Vorwurf, unter Verletzung der das Verfahren nach der C. P. O. — § 119 — beherrschenden Verhandlungsmaxime zu Gunsten der Kl. das Vorliegen einer Schenkung angenommen zu haben, obwohl von ihr eine solche gar nicht geltend gemacht ist. Die in § 1042 des A. L. R. Thl. I Tit. 11 ausgesprochene Vermuthung für das Vorliegen einer Schenkung entbindet die Prozeßpartei, die sich auf die Schenkung berufen will, nicht von der Verpflichtung, diesen Rechtsbehelf vorzubringen, da ihn sonst der erkennende Richter ebensowenig berücksichtigen darf, als wenn eine Schenkung vorliegt, betreffs deren die Vermuthung aus dem ebengedachten § 1042 nicht zutrifft. Schon diese Rechtsnormverletzung muß zur Aufhebung des B. U. führen. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

5. §§ 241, 489.

In der Klage war gesagt worden, daß bei Abschluß des Kaufvertrags zwischen dem Kl. und dem Bekl. ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden sei, daß die Hofraithe an keinen Fremden verkauft werden dürfte. Diese Behauptung hat dann Kl. im Laufe der erstinstanzlichen Verhandlungen fallen gelassen, jedoch in der Berufungsverhandlung wiederholt aufgestellt. Es ist dem B. G. darin beizustimmen, daß in der in der Berufungsverhandlung neu aufgestellten Behauptung, welche ursprünglich als Bestandtheil der Klage vorgetragen und dann im Laufe der erstinstanzlichen Verhandlung ausdrücklich

zurückgenommen wurde, eine unzulässige Klageänderung enthalten ist. Es hat sonach die angebliche Erklärung des Bekl. bei den Verkaufsverhandlungen auszuscheiden. III. C. S. i. S. Bien c. Bien vom 2. Juni 1899, Nr. 37/99 III.

6. § 243.

Anlangend die Widerklage, so stellt das B. U. fest, daß der Kl. vor oder nach Ende Juni 1895 mit der Emma H. Ehebruch getrieben hat. Das Verlangen der Bekl. und Widerkl., auf Grund des § 670 Tit. 1 Thl. II A. L. R. ihre Ehe zu trennen und gemäß § 745 a. a. O. den Kl. und Widerbekl. für den allein schuldigen Theil zu erklären, erscheint somit gerechtfertigt. Wenn die Revision hierbei in Zweifel zieht, ob die Bekl. ihren Widerklageantrag in der Berufungsinstanz wiederholen durfte, nachdem sie in der Verhandlung vom 18. Dezember 1897 die Erklärung, sie ziehe die Widerklage zurück und wolle zum Kl. zurückkehren, abgegeben hatte, so stellt sich auch dieses Bedenken als unbegründet dar. Eine wirksam gewordene Zurücknahme der Widerklage, wie das B. G. sie in dieser Erklärung erblickt, liegt Mangels einer von Kl. erklärten Einwilligung in diese Zurücknahme überhaupt nicht vor (§ 243 Abs. 1 C. P. O.). Kl. und Widerbekl. hat auf die fragliche Erklärung der Bekl. und Widerkl. seine eigene Erklärung in der Verhandlung vom 18. Dezember 1897 sich ausdrücklich „vorbehalten", hierauf aber, ohne sich zu erklären, die Bekl. durch Schriftsatz vom 14. Januar 1898 zur Fortsetzung des Rechtsstreites von Neuem geladen. Daß er mit der Zurücknahme der Widerklage einverstanden gewesen ist, erhellt demnach gar nicht. Hieran ändert auch rechtlich der Umstand nichts, daß in der Verhandlung vom 12. Februar 1898 der Anwalt der Bekl. den Antrag aus dem Schriftsatze vom 12. Februar 1896 „unter Weglassung des auf die Widerklage bezüglichen Passus" (womit übrigens der Thatbestand des landgerichtlichen Urtheils in Widerspruch steht) verlesen hat. IV. C. S. i. S. Sprott c. Sprott vom 18. Mai 1899, Nr. 51/99 IV.

7. § 273.

Die Kl. hat dem Bekl. die streitige Beitragsverpflichtung einerseits mit Bezug auf Bauten an ihren kirchlichen und geistlichen Gebäuden, bei letzteren ohne Unterscheidung zwischen Oberpfarre und Diakonat, andererseits unter Haftung prinzipaliter aus Staatsmitteln, eventuell aus den Mitteln der sogenannten Wittenberger Fundation, angesonnen. Gestützt hat sie diesen Anspruch, soweit es jetzt noch darauf ankommt, in erster Linie auf die Ersitzung des Patronats ihrer Kirche seitens des Bekl., in zweiter Linie auf dessen Rechtsnachfolge in dieses Patronat, soweit solches der aufgehobenen Universität Wittenberg zugestanden habe. Das B. G. hat bis jetzt nur den zweiten Klagegrund und den damit zusammenhängenden Eventualantrag der Kl. geprüft und ist hierbei zur Erlassung des im Thatbestande bezeichneten Theilurtheils zu Gunsten der Kl. gelangt. Die Revision erachtet vorweg dieses Theilurtheil nach Lage der Sache für prozessualisch unzulässig. Und diese Beschwerde erscheint begründet. Die Erlassung eines Theilurtheils im Sinne des § 273 der C. P. O. setzte vorliegend, wo es sich um einen Klageanspruch handelt, voraus, daß dieser überhaupt theilbar, d. h. in mehrere gleichwerthige und von einander unabhängige Theile zerlegbar wäre. Diese Voraussetzung erhellt aber keineswegs in bedenkenfreier Weise. Das B. U. spricht allerdings aus, daß die Entscheidung über die weitergehenden Klageansprüche vorbehalten bleibe, und erläutert dies in den Gründen dahin, daß eine Entscheidung über die Patronatspflicht des Bekl. in vollem Umfange noch nicht ergehen könne, weil der Rechtsgrund der Verjährung noch der Aufklärung bedürfe. Dabei ist indeß übersehen, daß die Kl. ihren Antrag selbst in einen prinzipalen und einen eventuellen geschieden hat. Naturgemäß sind diese Bestandtheile nicht gleichwerthig; vielmehr steht dem ersteren der Vorrang vor dem letzteren zu. Dies Erforderniß macht sich auch praktisch geltend. Denn für den Fall, daß später der prinzipale Klageantrag für gerechtfertigt befunden würde, müßte der eventuelle als erledigt gelten. Dem würde aber das jetzige Theilurtheil entgegenstehen. Und dann könnte fraglich werden, wie das Verhältniß zwischen dem jetzigen und dem späteren Theilurtheile sich stellte. Hierbei kommt in Betracht, daß mit Bezug auf den Eventualantrag die Ausdehnung der Beitragspflicht des Bekl. auf das klägerische Diakonat bestritten ist, und daß das Verhältniß der in den beiden Klageanträgen beanspruchten Haftungsmittel zu einander zu Erörterungen Anlaß geben kann. Danach muß die vorweg erfolgte Erledigung des Eventualantrages durch Theilurtheil nicht nur als unzweckmäßig, sondern als unzulässig erscheinen. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Kirchen- und Pfarrgemeinde Schmiedeberg u. Gen. vom 1. Juni 1899, Nr. 459/98 IV.

8. § 276.

Das O. L. G. wollte eine Vorabentscheidung im Sinne des § 276 der C. P. O. treffen; es konnte aber eine solche nur treffen, wenn allr den Grund des Anspruchs hinsichtlich der Entstehung und Beharrung darstellenden Momente vom Gericht für den Zeitpunkt der Urtheilsfällung bejaht wurden, also wenn nur noch der Betrag streitig blieb. Das O. L. G. durfte daher gegenüber dem Vorbringen des Bekl., daß ein die Entschädigungspflicht des Bekl. überhaupt ausschließendes Verschulden des Reisenden der Kl. vorliege, nicht unterlassen, schon jetzt das hiefür geltend gemachte Vorbringen wenigstens nach dieser Richtung zu würdigen, wenngleich es nicht gehindert gewesen wäre, nach Verneinung eines hierin enthaltenen völligen Ausschließungsgrundes der Haftbarkeit des Bekl. den bloßen Einfluß des Verschuldens auf die Höhe der Entschädigung bei dem Endurtheil zu erörtern. II. C. S. i. S. Ketterer c. Marx und Nachmann vom 9. Juni 1899, Nr. 34/99 II.

9. § 363.

Mit Recht bezeichnet die Revision die Begründung des B. R. als rechtsnorwerfend. Nach § 363 der C. P. O. kann das Prozeßgericht nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen. Dieses Ermessen des Gerichts ist jedoch nicht unbegrenzt; dasselbe setzt vielmehr eine ordnungsmäßig erfolgte Vernehmung des Zeugen voraus. Eine solche hat aber im vorliegenden Falle nicht stattgefunden. Zunächst kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die vom Bekl. behauptete Thatsache, daß die Kl. der Zeugin K. gegenüber den Abschluß einer Vereinbarung, wonach für dem Bekl. die Abtragung seiner Darlehnsschuld in monatlichen Raten von 30 Mark gestattet habe, eingeräumt habe, wenigstens insoweit als außergerichtliches Geständniß von Bedeutung sein kann, als dieses Zugeständniß sich auf eine schriftliche Vereinbarung

bezieht (§ 729 Thl. I Tit. 11 des A. L. R.). Dieſe Beweiserheblichkeit der aufgeſtellten Behauptung des Bekl. hat der Vorderrichter auch dadurch anerkannt, daß er die Letztere zum Beweis verſtellt hat. Offenſichtlich iſt ferner die protokollirte Ausſage der genannten Zeugin inſofern unvollſtändig, als ſie ſich über den Inhalt der ihr nach eigener Angabe der Zeugin gemachten Mittheilungen der Kl. nicht geäußert, vielmehr ihre Ausſage auf dasjenige beſchränkt hat, was ihr aus eigener Wahrnehmung über die von den Parteien getroffene Vereinbarung bekannt iſt. War mithin die Ausſage der Zeugin über einen erheblichen Umſtand unvollſtändig erſtattet, dann iſt nicht abzuſehen, wie ſich das Gericht der hiernach gebotenen Ergänzung der Ausſage durch nochmalige Abhörung der Zeugin hätte entziehen können, wenn es das ihm gebotene pflichtmäßige Ermeſſen hätte walten laſſen. Jedenfalls kann die der Ablehnung des Beweisantrags gegebene Begründung, zu einer nochmaligen Vernehmung der Zeugin liege ein ausreichender Grund nicht vor, nach Lage der Sache als genügend nicht erachtet werden. Wie das R. G. in zahlreichen Entſcheidungen dargelegt hat, kann ein angebotener Zeugenbeweis nicht ſchon mit der Begründung abgeſchnitten werden, die betreffende Behauptung ſei bereits widerlegt. Eine ſolche Ablehnung kann zwar erfolgen, wenn die richterliche Ueberzeugung durch das Ergebniß der Verhandlung oder anderer Beweismittel dergeſtalt feſtgeſtellt iſt, daß ſie durch die Ausſage des abgelehnten Zeugen, gleichviel wie dieſelbe ausfallen möchte, in keinem Falle würde erſchüttert werden können. Dem Gericht liegt aber in ſolchem Falle ob, in eingehend begründeter Weiſe darzulegen, daß und weshalb das Ergebniß der beantragten Beweisaufnahme eine veränderte Ueberzeugung nicht würde begründen können. Eine ſolche Darlegung läßt aber das B. G. vermiſſen. Dieſelbe kann weder in dem Ausſpruche gefunden werden, die bisherige Beweisaufnahme biete keinen Anhalt für die Annahme, daß der vom Bekl. behauptete Stundungsvertrag geſchloſſen worden ſei, vielmehr habe das B. G. kein Bedenken getragen, dieſen Stundungseinwand für voll widerlegt zu erachten, noch in dem mehrerwähnten Satze, zu einer nochmaligen Vernehmung der Zeugin K. liege ein ausreichender Grund nicht vor (Juriſtiſche Wochenſchrift 1883 Seite 222 Nr. 8). Ob das B. G. bei ſeiner aus der bisherigen Beweisaufnahme gewonnenen Anſicht auch bei günſtigem Ausfalle der vom Bekl. in Antrag gebrachten Beweiserhebung beharren würde, ſteht keineswegs unumſtößlich feſt; jedenfalls fehlt es an einem dahingehenden Ausſpruche und an der dieſerhalb erforderlichen Begründung. Wegen der hiernach dem B. G. zur Laſt fallenden Verletzung der §§ 259, 513[7] der C. P. O. war die Aufhebung des in der Reviſionsinſtanz ergangenen Verſäumnißurtheils und des Urtheils des B. G. ſowie die Zurückverweiſung der Sache an das Letztere geboten. VII. C. S. i. S. Behſemeyer c. Behſemeyer vom 19. Mai 1899, Nr. 11/99 VII.

10. § 381.

Mit Unrecht wird die Verletzung des § 381 der C. P. O. um deswillen behauptet, weil das O. L. G. aus der Echtheit des Reverſes vom 13. Februar 1891, auf Grund deſſen angenommen wurde, daß der ſtreitige Vertrag vom 4. Februar 1895 lediglich die Ausführung einer von Th. dem Kl. gegenüber übernommenen Verbindlichkeit enthalte, ohne Weiteres auch den Inhalt der in dem Reverſe getroffenen Vereinbarung und insbeſondere die Richtigkeit des Datums hergeleitet habe. Der Bekl. hatte in den Vorinſtanzen lediglich die Echtheit der fraglichen Urkunde mit der Erklärung beſtritten, er wiſſe nicht, ob die Unterſchrift unter derſelben von Th. herrühre oder nicht. Das O. L. G. konnte hiernach und auf Grund der mündlichen Verhandlung im Uebrigen ohne Weiteres annehmen, daß der Inhalt und das Datum des Reverſes der Wirklichkeit entſprächen, ohne damit den § 381 cit. zu verletzen. II. C. S. i. S. Kaha c. Tholey vom 2. Juni 1899, Nr. 58/99 II.

11. § 415, § 267.

Soweit ſich Rkl. darüber beſchwert, daß das O. L. G. die in der I. J. erfolgte Eidesleiſtung des Sohnes des Kl. berückſichtigt habe, ſo iſt richtig, daß dieſer Sohn ungeachtet ſeiner Betheiligung an dem Geſchäfte ſeines, allein als Kl. aufgetretenen, Vaters nicht Partei war und daß nach § 414 der C. P. O. der Eid grundſätzlich nur der Partei, nicht einem Dritten zugeſchoben werden darf. Daneben kommt aber in Betracht, daß nach § 415 das Gericht anordnen darf, daß die in den §§ 410, 413 und 414 enthaltenen Beſchränkungen nicht zur Anwendung kommen ſollen, wenn die Parteien in Betreff des zu leiſtenden Eides einig ſind und der Eid ſich auf Thatſachen bezieht. Da dieſe Vorausſetzungen vorlagen, durfte das L. G. auf Grund des § 415 die darin vorgeſehene Anordnung treffen. Es hat nun allerdings anſcheinend, ebenſo wie die Parteien ſelbſt, bei Auferlegung des Eides nicht an die erwähnte Vorſchrift gedacht, ſondern vermeint, daß der Sohn des Kl. als Partei anzuſehen ſei. Aber es bedarf nicht der Erörterung, ob dieſer Umſtand die Auferlegung des Eides an den Dritten als ungeſetzlich erſcheinen ließe, weil der vorhandene Mangel jedenfalls nach § 267 der C. P. O. geheilt worden iſt. Da die Zuſtimmung der Parteien das Gericht unter beſtimmten Vorausſetzungen berechtigt, ungeachtet des § 414 der C. P. O. einem Dritten den Eid aufzuerlegen, muß angenommen werden, daß die Parteien auf die Befolgung dieſer Vorſchrift im Sinne des § 267 wirkſam verzichten können. Ein ſolcher Verzicht liegt aber vor, da die Bekl. weder in der I. noch in der II. J. geltend gemacht hat, der von ihr dem Sohn des Kl. zugeſchobene Eid hätte dieſem nicht auferlegt werden dürfen. II. C. S. i. S. Koßmann & Meyer c. Gaertner vom 9. Juni 1899, Nr. 67/99 II.

12. § 437.

Nach §§ 410, 437 der C. P. O. können Eide auch über ſog. innere Vorgänge, wie Wiſſen oder Nichtwiſſen, Irrthum und dergl. zugeſchoben und auferlegt werden. Ebenſo feſt ſteht der weitere Rechtsſatz, daß vor Auflegung des richterlichen Eides nicht nothwendig alle übrigen zu Gebote ſtehenden Beweismittel, wie z. B. Eideszuſchiebungen erſchöpft ſein müſſen. Dies hat insbeſondere auch der erkennende Senat in ſeinem Urtheile vom 9. Juni 1894 Rep. V 53/1894 — ſ. Juriſtiſche Wochenſchrift 1894 S. 425 Nr. 20 — in einer ganz ähnlich gelagerten Sache ausführlich begründet. Es iſt kein Anlaß gegeben, von dieſen Grundſätzen im vorliegenden Falle abzuweichen. V. C. S. i. S. Scholz c. Wiatrz vom 3. Juni 1899, Nr. 71/99 V.

13. §§ 487, 499.

Es kommt die Rüge des Bekl. in Betracht, wonach der Vorinſtanz eine Verletzung der Grundſätze von der relativen Rechtskraft zur Laſt gelegt wird, da von Seiten des Kl. gegen

das erstinstanzliche Urtheil, durch welches die Stattgebung der Widerklage in vollem Umfange von der Nichtleistung eines für den Kl. über die Widerklagethatsachen zugeschobenen Eides abhängig gemacht, kein Rechtsmittel eingelegt worden, trotzdem aber durch das Berufungserkenntniß ein Theil des Widerklageanspruchs, nämlich der Betrag von 20 000 Mark, unbedingt abgewiesen sei. Demnach ist bei diesem Angriff in Frage, ob die Rechtsgrundsätze der §§ 487, 499 der C. P. O. verletzt sind, nach denen der Rechtsstreit vor dem B. G. in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem zu verhandeln ist, und das Urtheil I. J. nur insoweit abgeändert werden darf, als eine Abänderung beantragt ist. Diesen Grundsätzen ist vorliegend nicht zuwidergehandelt. Es muß davon ausgegangen werden, daß die thatsächliche Grundlage der Widerklage rücksichtlich des gesammten, durch dieselbe geforderten Betrages die gleiche ist. Danach war eine einheitliche Entscheidung geboten, insoweit es sich um die zweifellos in den Bereich des Rechtsmittels des Bekl. fallende Prüfung der Frage handelte, ob der vom Bekl. über jene thatsächliche Grundlage zugeschobene Eid durch einen diesem selbst aufzuerlegenden richterlichen Eid zu ersetzen. Der Bekl. war sich bewußt oder mußte sich doch bewußt sein, als er die Berufung zur Hand nahm, daß jene einheitliche Prüfung nothwendig war, und daß demzufolge er den Vortheil der Erlangung eines richterlichen Eides für sich möglicherweise erkaufen mußte durch eine aus anderweiten Gründen eintretende Beurtheilung der Widerklage, welche zu einer theilweisen unbedingten Zurückweisung derselben führte und daher den B. K. nöthigte, den mit der Widerklage geforderten Betrag nur für den nicht zu beanstandenden Theil derselben unter der Bedingung, daß der vom Bekl. erforderte richterliche Eid abgeleistet würde, zuzusprechen. Bei der vorliegenden Sachlage mußte der Bekl. namentlich eine solche Folge voraussehen für den eingetretenen Fall einer ihm ungünstigen Entscheidung bezüglich des Einwands des Kl., daß von dem Widerklageanspruch die für die Anschaffung der Ausstattung hergegebene Summe von 20 000 Mark in Abzug zu bringen. Er konnte aus dem hervorgehobenen Grunde nicht erwarten, daß insoweit noch der erstinstanzlich für den Kl. normirte Eid in Betracht kommen sollte, während im übrigen der ihm, dem Bekl., zugesprochene richterliche Eid, welcher das Gegentheil der nach dem ersteren Eide zu beschwörenden Thatsache umfaßt, für maßgebend zu erachten. Das R. G. ist von der vorstehend vertretenen Auffassung schon in verschiedenen, wenn auch nicht thatsächlich, so doch rechtlich gleichliegenden Fällen ausgegangen, so in dem in den Entscheidungen in Civilsachen, Bd. 4, S. 422, abgedruckten Urtheile, in welchem Falle an Stelle eines für den Bekl. normirten, zugeschobenen Eides in Folge der Berufung des Kl. auf einen richterlichen Eid für diesen erkannt und für den Nichtleistungsfall Abweisung ausgesprochen war, ohne daß es noch auf den Eid des Bekl. ankommen sollte, ferner in dem a. a. O., Bd. 15, S. 428 sich findenden Erkenntnisse, das die Berufungsentscheidung bestätigte, welches das auf einen den drei Kl. auferlegten richterlichen Ueberzeugungseid erkennende erstinstanzliche Urtheil auf die ausschließliche Berufung des Bekl. dahin änderte, daß nur von zweien der Kl. über eine andere, von ihnen aufgestellte Behauptung ein richterlicher Wahrheitseid gefordert wurde. Endlich ist noch hinzuweisen auf ein Erkenntniß, abgedruckt ebendaselbst, Bd. 15, S. 208, durch welches angenommen ist, daß ein in I. J. der einen Partei auferlegter richterlicher Eid von dem B. G. auf die bloße Berufung der anderen Partei beseitigt werden könne und müsse, wenn die zum Eid verstellte Thatsache auf Grund neuer Verhandlungen für völlig bewiesen erachtet werde. VII. C. S. i. S. Korth c. Müller vom 30. Mai 1899, Nr. 22/99 VII.

14. § 491.

Ist die Revision in der Hauptsache unbegründet, so ist doch dasselbe nicht betreffs der von der Widerklagesumme zugesprochenen Zinsen der Fall. Denn Bekl. und Widerkl. hat lediglich Prozeßzinsen ohne jede nähere Angabe eines Datums beansprucht. Nach § 254 der C. P. O. können daher diese Zinsen erst von dem Zeitpunkte an als beansprucht gelten, in welchem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wurde. Dieser Zeitpunkt ist aber der 3. Juli 1897. Wenn nun das Gericht I. J. dem Bekl. und Widerkl. trotzdem Zinsen bereits vom 20. Februar 1897 an zubilligt, weil Zinsen von da ab unter dem Gesichtspunkte der außergerichtlichen Mahnung begründet seien, so ist insofern dem Bekl. und Widerkl. unter Verletzung des § 279 der C. P. O. etwas zugesprochen worden, was nicht beantragt ist. Dies verkennt auch das B. G. nicht. Unrichtig aber ist es, wenn das Letztere die Entscheidung I. J. durch die Erwägung aufrecht erhalten zu können meint, daß Bekl. berechtigt gewesen sei, seinen Anspruch im Sinne des Erkenntnisses I. J. zu erweitern und daß ein diesbezüglicher Antrag unbedenklich in dem Antrage auf Zurückweisung der Berufung des Gegners gefunden werden könne. Denn wenn auch eine Erweiterung des Widerklageanspruchs nach § 491 Abs. 2 und § 240 Ziffer 2 der C. P. O. in der Berufungsinstanz unbedenklich zulässig war, so liegt eine solche Erweiterung doch nicht in dem bloßen Antrage auf Zurückweisung der gegnerischen Berufung, welch' letzterer Antrag vielmehr eben deshalb unbegründet war, weil das Gericht etwas nicht Beantragtes zugesprochen hatte. Bekl. und Widerkl. hätte mit Rücksicht auf § 487 der C. P. O. vielmehr zum Zwecke der Erweiterung seines Widerklageanspruches sich gemäß § 482 der C. P. O. der gegnerischen Berufung anschließen und Zuerkennung von Verzugs- (statt Prozeß)zinsen vom 20. Februar 1897 an beantragen müssen. Da dies nicht geschehen ist, ist der Revision insoweit, als Zinsen statt vom 3. Juli 1897 bereits vom 20. Februar 1897 an zuerkannt worden sind, stattzugeben. III. C. S. i. S. Stadt Kiel c. Hoffmann vom 26. Mai 1899, Nr. 28/99 III.

15. § 499.

Die insofern nicht korrekte Form der Entscheidung, daß das landgerichtliche Urtheil nicht unbedingt aufgehoben, vielmehr die Zurückweisung der Berufung oder die Aufhebung beziehungsweise Abänderung des ersten Urtheils von der Leistung oder Verweigerung des Eides abhängig gemacht wurde (vergl. § 499 der C. P. O. und Entsch. des R. G. XII. Bd. S. 358/60), war nicht geeignet, zur Aufhebung des mit der Revision angefochtenen Urtheils zu führen. II. C. S. i. S. Lienhart c. Hey vom 6. Juni 1899, Nr. 62/98 II.

16. § 509.

Die Zulässigkeit der Revision ist bei unbestrittenem Nichtvorhandensein der Revisionssumme auf § 509 Ziffer 1 der

Digitized by Google

C. P. O. geſtützt warden, indem behauptet worden iſt, daß es ſich um die Unzuläſſigkeit des Rechtsweges handele. Dies iſt aber nicht richtig. Denn das B. G. hat ausdrücklich den Rechtsweg bezüglich des in Frage kommenden interdictum ne quid in loco publico fiat für zuläſſig erklärt und nur die erfolgte Entſcheidung des Landrathsamtes, daß der in Rede ſtehende Weg kein öffentlicher ſei, als bindend erachtet. Es handelt ſich daher nicht um die Unzuläſſigkeit des Rechtsweges im Sinne des § 509 Ziffer 1 der C. P. O., ſondern um einen Fall, in dem die Exiſtenz beziehungsweiſe der Inhalt des Anſpruchs ſich materiellrechtlich nach einem ſchon vorliegenden und ſoweit maßgebenden Ausſpruche einer anderen Behörde beſtimmt (Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 28 Nr. 35 S. 157/8). Es iſt demgemäß die Reviſion als unzuläſſig zu verwerfen. III. C. S. i. S. Rückleben u. Gen. c. Peper vom 9. Juni 1899, Nr. 177/99 III.

17. § 531.

Die dem Beſchwerdeführer gehörigen, im Grundbuche von Dobra Bd. III Blatt 66 und von Rothſtein Bd. II Art. 45 verzeichneten Grundſtücke und Braunkohlenabbaurechte ſind im Zwangsverſteigerungsverfahren durch Zuſchlagsurtheil des Amtsgerichts zu Liebenwerda vom 21. Februar 1899 dem Kaufmann Adolf B. in Leipzig zugeſchlagen warden. In den Gründen des Zuſchlagsbeſcheides iſt ausgeführt, daß die Vorſchriften des Zwangsvollſtreckungsgeſetzes vom 13. Juli 1883 beobachtet ſeien, daß der Aufforderung ungeachtet von keinem Intereſſenten Widerſpruch gegen Ertheilung des Zuſchlags erhoben ſei und daß auch ein Grund, aus welchem der Zuſchlag von Amts wegen zu verſagen wäre, nicht vorliege. Gegen das Zuſchlagsurtheil legte der Beſchwerdeführer Beſchwerde an das L. G. ein, die er bezw. ſein Anwalt, Juſtizrath H., in den Schriftſätzen vom 8., 10. und 12. März 1899, näher begründete. Es werden darin eine ganze Reihe von Beſchwerdepunkten aufgeſtellt, bezüglich deren auf den Beſchluß des L. G. Torgau vom 16. März 1899 Bezug genommen wird. Durch dieſen Beſchluß, deſſen Gründe auf jeden einzelnen Beſchwerdepunkt eingehen und ihn als materiell unbegründet oder dem Beſchwerdeführer nicht zuſtändig zurückweiſen, wurde die Beſchwerde für unbegründet erachtet. Die hiergegen eingelegte weitere Beſchwerde wurde vom O. L. G. in Naumburg durch Beſchluß vom 13. Mai 1899 als unzuläſſig verworfen, weil ſachlich übereinſtimmende Entſcheidungen der Vorinſtanzen vorlägen und ein neuer ſelbſtändiger Beſchwerdegrund in der Entſcheidung des L. G. nicht gegeben ſei. Hiergegen beſchwert ſich nunmehr der Beſchwerdeführer abermals mit weiterer Beſchwerde, indem er dem O. L. G. vorwirft, es habe die in ſeiner erſten weiteren Beſchwerde vorgebrachten neuen Thatſachen und Beweismittel nicht geprüft, und weiter der Meinung iſt, das O. L. G. habe mit Unrecht einen neuen ſelbſtändigen Beſchwerdegrund in ſeiner weiteren Beſchwerde vermißt. Dieſe Angriffe auf den Beſchluß des O. L. G. ſind unzutreffend. Auf die von dem Beſchwerdeführer neu vorgebrachten Thatſachen und Beweismittel konnte daſſelbe nur eingehen, wenn in der Entſcheidung des L. G. ein neuer ſelbſtändiger Beſchwerdegrund enthalten war (§ 531 Abſ. 2 der C. P. O.). Nun hatte aber das L. G. alle vom Beſchwerdeführer aufgeſtellten Beſchwerdepunkte materiell geprüft und ſie als unbegründet oder dem Beſchwerdeführer nicht zuſtändig zurückgewieſen. Sachlich ſtimmte dieſe Entſcheidung mit der vom Amtsgericht durch das Zuſchlagsurtheil abgegebenen überein, und ſelbſt in den Gründen war, worauf es indeß entſcheidend nicht ankäme, inſofern Uebereinſtimmung vorhanden, als beide Gerichte ausgeführt hatten, daß ein Verſtoß gegen die Vorſchriften des Zwangsvollſtreckungsgeſetzes vom 13. Juli 1883, welcher die Verſagung des Zuſchlags rechtfertigen könnte, nicht vorliege. Wieſo alſo in der Entſcheidung des Landgerichts ein neuer ſelbſtändiger Beſchwerdegrund liegen ſoll, iſt nicht zu erſehen, und das O. L. G. hat daher mit Recht die weitere Beſchwerde als unzuläſſig verworfen, ohne ſich auf eine Prüfung der vom Beſchwerdeführer zur Unterſtützung ſeiner Beſchwerdepunkte neu vorgebrachten Thatſachen und Beweismittel einzulaſſen. V. C. S. i. S. Zwangsverſteigerung Vogel vom 14. Juni 1899, B Nr. 82/99 V.

18. § 582.

Nach § 582 der C. P. O. ſind Urtheile, durch welche auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt iſt, den Parteien von Amtswegen zuzuſtellen. Zu dieſen Urtheilen gehören nicht nur diejenigen Urtheile, welche unmittelbar die Trennung u. ſ. w. der Ehe ausſprechen, ſondern auch die in der Berufungsinſtanz ergangenen Urtheile, durch welche die Berufung gegen das auf Trennung der Ehe lautende landgerichtliche Urtheil zurückgewieſen oder verworfen wird, da ſie ihrem Inhalte nach ebenfalls die Trennung ausſprechen beziehungsweiſe dieſelbe beſtätigen. Daſſelbe muß ferner auch für den Fall gelten, wenn in dem die Trennung erkennenden Urtheile zugleich eine auf Eheſcheidung gerichtete Widerklage zurückgewieſen wird; denn § 582 erfordert die Zuſtellung von Amtswegen für das Urtheil, durch welches auf Trennung u. ſ. w. erkannt, nicht etwa, inſoweit darin auf Eheſcheidung erkannt iſt. Im vorliegenden Falle hat nun eine ſolche Zuſtellung nicht ſtattgefunden, die auf Betreiben der Kl. geſchehene Zuſtellung des B. U. kann, wie das R. G. bereits ausgeſprochen hat (Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 32 S. 419), keine Wirkung haben, da ſie keine Zuſtellung im Sinne des Geſetzes iſt, und iſt ſomit die Einlegung der Reviſion wirkungslos, § 514 Abſ. 2 der C. P. O. II. C. S. i. S. Röhrig c. Röhrig vom 30. Mai 1899, Nr. 134/99 II.

19. § 749.

Nach der Annahme des B. R. ſteht dem Bekl. die Vorſchrift des § 749 Abſ. 1 Ziffer 5 der C. P. O. zur Seite, nach der „der Sold und die Invalidenpenſion der Unteroffiziere und der Soldaten“ der Pfändung nicht unterliege, ſo daß gemäß § 45 Abſ. 2 des Reichsmilitärgeſetzes vom 2. Mai 1874 (R. Geſ. Bl. S. 58) die in dem Vertrage von Seiten des Bekl. geſchehene Ueberweiſung ſeines Gehalts ꝛc. in Höhe der Alimente an die Kl. rechtsunwirkſam ſei. Wie ausgeführt, gehört zwar die Landgendarmerie nicht zum aktiven deutſchen Heere im Sinne des oben bezeichneten R. Geſ., doch ſind die Gendarme als Perſonen des Soldatenſtandes, alſo als Militärperſonen, anzuſehen. In dieſer Hinſicht iſt auf die Preußiſche Verordnung über die Organiſation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 (Preuß. Geſetz-Sammlung 1821 S. 1) Bezug genommen; nach derſelben — § 2 — iſt die Gendarmerie in Rückſicht auf Oekonomie, Disziplin und übrige innere Verfaſſung militäriſch

organisirt und unter den Befehl eines Militärchefs gestellt und nur in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung der Civilbehörde untergeordnet; nach § 9 ebenda haben die Gendarme den Rang der Unteroffiziere in den Linientruppen und die Gendarmerie-Unteroffiziere den Rang und den Titel der Wachtmeister und nach § 11 hat die Gendarmerie den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Ferner ist auf den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1862 (Gesetz-Sammlung S. 224 ff.), woselbst unter den Personen des Soldatenstandes die Unteroffiziere und unter den Unteroffizieren, die das Portepee tragen, die „Oberfeuerwerker, die Feldwebel, die Wachtmeister (einschließlich derer bei der Gendarmerie)" aufgeführt sind, und auf die dem Preußischen Militärstrafgesetzbuche vom 3. April 1845 beigefügte Klassifikation, die eine der letzterwähnten entsprechende Bestimmung enthält, hingewiesen worden. Da sonach die Gendarme dem Soldatenstande angehören, hat der B. R. gefolgert, daß sie unter die Vorschrift des § 749 Abs. 1 Ziff. 5 der C. P. O. fallen. Diese Folgerung ist als richtig nicht anzuerkennen. Die fragliche Bestimmung findet nur Anwendung auf die Unteroffiziere und Soldaten des aktiven Heeres, des Reichsheeres, und zu diesem gehört, wie zutreffend angenommen ist, vergl. § 38 A des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874; Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 28 S. 1 ff., die Preußische Landgendarmerie, die einen nach Landesrecht militärisch organisirten Körper bildet, nicht. Daß das Gesetz einschränkend in jenem Sinne zu verstehen ist, ergiebt sich aus seiner Wortfassung. Es sind nicht nur die Unteroffiziere und die Soldaten, sondern auch, und hierauf ist ein besonderes Gewicht zu legen, der Sold und die Invalidenpension dieser Personen neben einander gestellt. Die Heranziehung der Invalidenpension läßt deutlich erkennen, daß nur solche Militärpersonen der bezeichneten Unterklassen ins Auge gefaßt sind, die Anspruch auf eine Invalidenpension, eine Pension nach Maßgabe des Reichsmilitärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R. Ges. Bl. S. 275) haben, und dies sind die Militärpersonen des aktiven Heeres. Den Gendarmen steht kein Pensionsanspruch im Sinne jenes Gesetzes zu, sondern ihre Pensionsverhältnisse regeln sich nach dem Preußischen Civilpensionsgesetze vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung S. 268), wie in dem § 4 dieses Gesetzes ausgesprochen ist. Folglich kommt ihnen auch der § 749 Abs. 1 Ziff. 5 der C. P. O. nicht zu Statten, vielmehr sind sie in Ansehung der etwaigen Verkümmerung ihres Diensteinkommens der entsprechenden Anwendung der Vorschrift des § 749 Abs. 1 Ziff. 8, Abs. 2 und 4 der C. P. O. (Gesetz vom 29. März 1897, R. Ges. Bl. S. 159) unterworfen. Wenn nun auch insoweit den Ausführungen des B. R. nicht beizutreten war, so ist doch der Entscheidungsgrund, daß die von Seiten des Bekl. erklärte Ueberweisung seines Gehalts und seiner Pension an die Kl. zum Zwecke der Befriedigung wegen der Alimente rechtsunwirksam sei, aufrecht zu erhalten. Maßgebend ist zwar nach den vorstehenden Erwägungen nicht der von dem B. R. angewendete § 45 des Reichsmilitärgesetzes, der sich nur auf Militärpersonen des aktiven Heeres bezieht, aber die Vorschrift des § 163 des Anhangs zur Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung, die, da sie materiell-rechtlicher Natur ist, durch die C. P. O. (vergl. § 14 Abs. 1 des E. G. zu derselben) nicht aufgehoben ist. Diese Vorschrift erklärt jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen der Staatsdiener für rechtlich wirkungslos, und zwar ohne Einschränkung, so daß durch das Verbot auch die Verpfändung und Anweisung desjenigen Theils der Einkünfte betroffen wird, der der Pfändung und Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung unterliegen würde. Daß der § 163 u. a. O. auch auf Militärpersonen Anwendung findet, kann einem begründeten Bedenken nicht unterliegen. Nach der Stellung, die er im Gesetze einnimmt, — er schließt sich an die §§ 160 bis 162 des Anhangs an — bezieht er sich zwar unmittelbar nur auf die Civilbeamten — §§ 68, 69, Thl. II Tit. 10 des A. L. R. — und nicht auch auf die Personen des Militärstandes. Andererseits erwähnt jedoch der § 108 Thl. 1 Tit. 24 der Allgemeinen Gerichtsordnung, der durch die §§ 160 ff. des Anhangs außer Kraft gesetzt ist, neben den Offizianten ꝛc. auch die Offiziere, und die §§ 165 bis 167 des Anhangs regeln die Verkümmerung der Gehälter der Offiziere, während die §§ 168 bis 170 die Militärpersonen und die Civilbeamten gleichzeitig betreffen. Daraus ist zu entnehmen, daß die sämmtlichen §§ 160 bis 170 des Anhangs im Zusammenhange stehen, so daß es mit dem Sinne des Gesetzes entsprechend anzunehmen ist, daß der § 163 auch auf Militärpersonen anzuwenden sei. Diese Ansicht wird auch von Fleck „Bestimmungen der Preußischen Allgemeinen Landesgesetze für die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen" (Berlin 1867) vertreten, der zu „G. Vollstreckung der Exekution gegen Militärpersonen" (§§ 19 ff.) unter § 36 den § 163 des Anhangs wiedergiebt, ihn also auch auf Militärpersonen für anwendbar erachtet, und in gleicher Weise spricht sich das nach amtlichen Quellen bearbeitete „Preußische Militär-Privatrecht" (Berlin 1862) aus, indem dort in dem Abschnitte „Gehaltsabzugsverfahren", S. 103 der Inhalt des § 163 als für die Militärpersonen bindend mitgetheilt wird. Auch hinsichtlich der Tragweite des § 163 rechtfertigt sich die obige Annahme, daß das ausgesprochene Verbot der Verpfändung und Anweisung der Diensteinkünfte und der Pension allgemein dahin aufzufassen ist, daß es sich auch auf denjenigen Theil des Einkommens bezieht, der im Falle einer Zwangsvollstreckung vom Gläubiger in Anspruch genommen werden könnte. Vergl. Entsch. des R. G. in Strafsachen, Bd. 7 S. 95; Striethorst, Archiv, Bd. 42 S. 179. Das Gesetz erklärt ausdrücklich jede Verpfändung und Anweisung für rechtlich wirkungslos. Eine entsprechende Bestimmung enthält das, soweit die Pension des Bekl. in Frage steht, hier maßgebende, schon oben erwähnte Gesetz vom 27. März 1872, indem es in § 26 verordnet: „Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten, noch verpfändet werden. In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft". Darnach ist allgemein jede freiwillige Abtretung oder Verpfändung der Pension für rechtsunwirksam erklärt, während die zwangsweise Verkümmerung sich nach den bestehenden Vorschriften regelt. Der dem Landtage vorgelegte Gesetzentwurf enthielt schon den § 26 in der Fassung des Gesetzes und in der beigefügten Begründung ist bemerkt: Der § 26 enthalte bestehende Bestimmungen; nach dem Berichte der Kommission des Hauses der Abgeordneten hat der § 26 keine Veranlassung zu Ausstellungen gegeben und einstimmig Genehmigung gefunden. Vergl. Verhandlungen des

Digitized by Google

Hauſes der Abgeordneten, Seſſion 1871/72, Druckſachen Nr. 105 und 189. Das Reichsbeamtengeſetz vom 31. März 1873 und das Reichsmilitärgeſetz vom 2. Mai 1874 ſtehen auf einem abweichenden Standpunkte, indem ſie — § 6 bezw. § 45 — beſtimmen, daß der Anſpruch auf die Zahlung von Dienſteinkünften, Wartegeldern oder Penſionen von den Bezugsberechtigten mit rechtlicher Wirkung inſoweit cedirt, verpfändet oder ſonſt übertragen werden dürfe, als ſie der Beſchlagnahme im Falle der Zwangsvollſtreckung unterliege. Dieſe Abweichung beruht jedoch auf den Beſchlüſſen des Reichstags, während ſich die von der Regierung vorgelegten Geſetzentwürfe dem beſtehenden Preußiſchen Rechte angeſchloſſen hatten. Vergl. Verhandlungen des Reichstags, Seſſion 1872, Druckſachen Nr. 9 und 23, Stenographiſche Berichte, Bl. 136 ff.; Seſſion 1873, Druckſache Nr. 4, Stenographiſche Berichte S. 21, 54; Seſſion 1874, Druckſachen Nr. 9 und 106, Stenographiſche Berichte S. 886. — Wenn nun nach dem Vorausgeführten die von dem Bekl. in dem Vertrage erklärte Ueberweiſung ſeines Gehalts und ſeiner Penſion an die Kl. rechtsunwirkſam iſt, ſo rechtfertigte ſich die Abweiſung der Kl. mit dem betreffenden Klageverlangen und die Verurtheilung derſelben nach dem Antrage der Widerklage. IV. C. S. i. S. Segler c. Segler vom 4. Mai 1899, Nr. 434/98 IV.

20. § 819.

Mit Unrecht wird Verletzung des § 819 der C. P. O. behauptet, weil das Gericht keine beſondere Begründung dafür gegeben habe, warum denn gerade die einſtweilige Verfügung gerechtfertigt ſei. Die Begründung des Urtheils ſei nur geeignet, einer Entſcheidung in der Hauptſache zu dienen, um welche es ſich aber gar nicht handle. Dieſe Behauptung iſt unzutreffend, wie der Inhalt der Gründe ergiebt. Das O. L. G. führt unter Bezugnahme auf die ausführlichere Begründung des I. R. aus, daß es, um weitere Schädigungen des klägeriſchen Geſchäftes fernzuhalten, ſchon jetzt geboten ſei, den zwiſchen den Parteien ſtreitig gewordenen Rechtszuſtand einſtweilen und bis zur Erledigung des Rechtsſtreits zu regeln. Damit hat das Gericht, welchem bezüglich der Anordnung einer einſtweiligen Verfügung ein freies Ermeſſen zuſteht, der Vorſchrift des § 819 volle Rechnung getragen. II. C. S. i. S. Ries c. Kathreiner Malzkaffeefabriken vom 26. Mai 1899, Nr. 61/99 II.

Zur Konkursordnung.

21. § 23. Rheiniſcher Rechtsfall.

Die Reviſion rügt, daß der Art. 1690 des B. G. B. vom O. L. G. unrichtig angewendet ſei. Die Vorſchrift dieſes Artikels komme für den Anfechtungsanſpruch nicht in Betracht. Hierfür ſei nur das Verhältniß zwiſchen Gläubiger und Schuldner maßgebend. Beide hätten ſich in gutem Glauben befunden, weil es ſich mit Rückſicht auf die Privatceſſion vom 25. Oktober 1895 bei den notariellen Ceſſionen lediglich um Erfüllungsgeſchäfte gehandelt habe. Dieſe Ausführung iſt jedoch nicht geeignet, zur Aufhebung des Urtheils zu führen. Das O. L. G. geht mit Recht davon aus, daß die Privatceſſion vom 25. Oktober 1895, weil ſie dem Schuldner nicht zugeſtellt ſei, den Konkursgläubigern als Dritten gegenüber nach Art. 1690 des B. G. B. überhaupt nicht in Betracht komme, vielmehr ſeien für die Anfechtung allein die Ceſſionen vom 21. und 23. Dezember 1895, welche unbeſtritten vor der Konkurseröffnung zugeſtellt worden ſeien, von Bedeutung, weil durch ſie allein den Konkursgläubigern gegenüber eine Uebertragung der Forderungen ſtattgefunden habe. Erſt die letzteren Ceſſionen in Verbindung mit deren Zuſtellung ſtellen diejenigen Rechtsgeſchäfte dar, durch deren Eingehung die Konkursgläubiger benachtheiligt worden ſind. Sie haben daher ihre ſelbſtändige Bedeutung und es konnte auch für die Entſcheidung außer Betracht bleiben, ob der Schuldner auf Grund der vorausgegangenen nicht angefochtenen Privatceſſion verpflichtet war, auch die notariellen Ceſſionen zu thätigen, da für dieſe alle Vorausſetzungen der Anfechtung auf Grund des § 23 Nr. 1 ſowohl Satz 1 als auch Satz 2 feſtgeſtellt ſind. Das O. L. G. konnte daher auf Grund dieſer Geſetzesbeſtimmung die angefochtenen Ceſſionen den Konkursgläubigern gegenüber für unwirkſam erklären. Da auch weiter feſtgeſtellt iſt, daß die an die Bekl. erfolgten Zahlungen auf Grund der zugeſtellten und für unwirkſam erklärten Ceſſionen geleiſtet worden ſind, ſo war auch auf die Anſchlußberufung des Kl. die Bekl. zu verurtheilen, die empfangenen Zahlungen zur Konkursmaſſe zurückzugewähren. Hiernach mußte die Reviſion zurückgewieſen werden, ohne daß es einer Erörterung der Frage bedurf, ob die vom O. L. G. ausgeſprochene Mißbilligung des Entſcheidungsgrundes des I. R. und der in den Gründen des O. L. G. enthaltene Satz, daß, wenn der Bekl. auf Grund der Ceſſion vom 25. Oktober 1895 ein Anſpruch auf notarielle Verbriefung der Ceſſionen zugeſtanden habe, dieſer Anſpruch doch nicht aus der Konkursmaſſe zu befriedigen wäre, für einwandsfrei zu erachten iſt. II. C. S. i. S. Wahlen c. Schmitz Konk. vom 30. Mai 1899, Nr. 15/99 II.

Zum Gerichtskoſtengeſetz.

22. § 91.

Der Neubauer Ernſt Heinrich P. und der Kolon K. haben wegen eines ihren Grundſtücken durch den Bergbau des Fiskus verurſachten Schadens gemäß § 56 der C. P. O. gemeinſchaftlich Klage erhoben und beide gegen das am 4. April 1889 ergangene Urtheil I. J. die Berufung eingelegt. Der Werth des Streitgegenſtandes in der Berufungsinſtanz wurde für K. auf 20—22000 Mark, für P. auf 5400—6700 Mark feſtgeſetzt. Im Laufe der Berufungsinſtanz kam am 28. Juni 1893 ein gerichtlicher Vergleich zwiſchen K. und dem beklagten Fiskus zu Stande, durch welchen der letztere jenem gegenüber die Koſten übernahm. In dem am 11. Juli 1898 ergangenen B. U. iſt über die Prozeßkoſten zwiſchen P. und Bekl. dahin entſchieden, daß dieſelben jedem Theile zur Hälfte auferlegt, davon jedoch (u. A.) diejenigen Koſten ausgenommen werden, die der Bekl. in dem Vergleich mit K. dieſem gegenüber übernommen hat. Bei Aufſtellung der Koſtenrechnung für die Berufungsinſtanz iſt für die Zeit bis zum Ausſcheiden des Mitklägers K. in Folge des Vergleichs vom 28. Juni 1893 die Summe der Forderungen beider Kl. zu Grunde gelegt, dabei aber die Verſchiedenheit der Betheiligung der Kl. nicht berückſichtigt, vielmehr ſind die Koſten für jeden je zur Hälfte angeſetzt, und es iſt die gegen dieſen Koſtenanſatz von dem Kl. P. erhobene Erinnerung, weil das B. U. eine Entſcheidung über die Koſtenvertheilung (zwiſchen P. und K.) nicht enthält, auf Grund des § 91 des G. K. G. zurückgewieſen worden. Die hiergegen von P. erhobene Beſchwerde iſt begründet. Das

erkennende Gericht war, nachdem K. aus dem Prozeß geſchieden, nicht in der Lage über die auf dieſen fallenden, von dem Bekl. übernommenen, Koſten eine Entſcheidung zu treffen, alſo auch nicht die Quoten zu beſtimmen, mit denen K. und P. für die durch ihre gemeinſchaftliche Prozeßführung entſtandenen Koſten haftbar geworden ſind. Es kann daher aus dem B. U., welches ausdrücklich die von dem Bekl. gegenüber K. übernommenen Koſten ausſcheidet, kein Grund zur Anwendung des § 91 des G. K. G. entnommen werden. Es iſt vielmehr zu fragen, in welcher Höhe K. als Extrahent des Verfahrens (§ 89 G. K. G.) Schuldner der bis dahin entſtandenen Gebühren und Auslagen geworden war, als der Bekl. dieſe Koſten ihm gegenüber übernahm. Nach § 94 Nr. 1 a. a. O. werden ſchon vor Beendigung der Inſtanz von Jahr zu Jahr die entſtandenen Gebühren und Auslagen fällig. Bei Einforderung dieſer Koſten muß aber, wenn, wie hier, von verſchiedenen Perſonen verſchiedene Anſprüche in einem Prozeß verfolgt werden, auf die Verſchiedenheit der Objekte Rückſicht genommen werden, denn nur für ſeine Forderung kann der Einzelne als Extrahent des Verfahrens angeſehen werden. Erforderlichenfalls iſt vor Einforderung der Koſten die Feſtſetzung des Werths des Streitgegenſtandes herbeizuführen (§ 16 a. a. O.). Entſprechend iſt zu verfahren, wenn im Laufe der Inſtanz die Koſten eines von mehreren Mitklägern oder Mitbeklagten von dem Gegner übernommen, und dieſer dadurch Schuldner dieſer Koſten gemäß § 86 a. a. O. geworden iſt. Im vorliegenden Fall hat im Laufe der Berufungsinſtanz eine Liquidation und Einforderung der fällig gewordenen Koſten nicht ſtattgefunden und brauchte auf Grund des Vergleichs dem beklagten Fiskus gegenüber nicht zu geſchehen, weil dieſer von der Koſtenpflicht befreit iſt. Das kann aber, nachdem die Inſtanz durch das zwiſchen P. und dem Bekl. ergangene Urtheil beendet worden iſt, nicht dazu führen, dem erſteren eine größere Koſtenlaſt aufzubürden, als ihn rechtmäßig getroffen haben würde, wenn die zur Zeit des Vergleichs fällig geweſenen bezw. durch dieſen fällig gewordenen Koſten ordnungsgemäß nach Verhältniß des von beiden Kl. verfolgten Anſprüche liquidirt worden wären. Vielmehr war bei Liquidation der durch die gemeinſchaftliche Prozeßführung der beiden Kl. entſtandenen Gebühren und Auslagen die inzwiſchen erfolgte Feſtſetzung des Werths des Streitgegenſtandes für beide Kl. zu Grunde zu legen. V. C. S. i. S. Peiſtrup c. Fiskus vom 31. Mai 1899, B Nr. 68/99 V.

Zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

23. § 12.

Die Annahme, daß die Beſchwerde gegen den Beſchluß des Amtsgerichts Lüben vom 5. Januar 1899 von dem Rechtsanwalt X. nicht im eigenen Namen, ſondern in Vertretung des Bekl. eingelegt ſei, kann für zutreffend nicht erachtet werden. Während die Partei im Allgemeinen nicht befugt iſt, zur Herbeiführung der Feſtſetzung eines höheren Streitwerthes Beſchwerde zu erheben, da ſie nur unter beſonderen Umſtänden an der Annahme eines höheren Werthes ein Intereſſe hat, die Zuläſſigkeit eines jeden Rechtsmittels aber durch ein Intereſſe der Partei an dem durch daſſelbe zu erzielenden Erfolge bedingt iſt, ſteht die Befugniß des Rechtsanwalts, Beſchwerde gegen eine ihm ungünſtige Bemeſſung des Werthes zu erheben, außer Zweifel. § 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Dieſe Rechtslage darf bei Prüfung der hier zu entſcheidenden Frage nicht unberückſichtigt bleiben, es iſt vielmehr beim Mangel entgegenſtehender Anzeigen davon auszugehen, daß der rechtskundige Sachwalter in derjenigen Eigenſchaft, kraft deren er zur Verfolgung des Rechtsmittels zweifellos befugt iſt, mithin als Rechtsanwalt im eigenen Namen, nicht aber in Vertretung der Partei, die Beſchwerde hat einlegen wollen (Entſch. Bd. 22, S. 425). Zur Begründung der entgegenſtehenden Annahme kann mithin nicht für ausreichend erachtet werden, daß in der Beſchwerde vom 9. Januar 1899 nicht ausdrücklich erwähnt iſt, daß dieſelbe vom Rechtsanwalt im eigenen Namen erhoben werden ſolle. Auch darauf iſt entſcheidendes Gewicht nicht zu legen, daß der Werthfeſtſetzungsbeſchluß auch inſofern, als er die Partei mit Koſten belaſtet, zum Gegenſtande eines Angriffs gemacht iſt; der Rechtsanwalt mochte immerhin die Aenderung der Entſcheidung im Koſtenpunkte als eine Konſequenz der von ihm, wenn auch in ſeiner Perſon, erſtrebten Aenderung der Werthfeſtſetzung betrachten. Sonſtige Momente, aus denen eine Folge im entgegengeſetzten Sinne hergeleitet werden könnte, liegen nicht vor. Wenn aber die Beſchwerde gegen den Beſchluß des Amtsgerichts als vom Rechtsanwalt erhoben anzuſehen iſt, ſo ergiebt ſich hieraus ſowohl die Zuläſſigkeit als auch die Begründetheit der Beſchwerde der Partei gegen den Beſchluß des L. G. vom 14. Februar 1899. Daß beide Beſchlüſſe in der Beurtheilung der Materialien der Sache mit einander übereinſtimmen, bildet in erſterer Beziehung kein Hinderniß, da die Entſcheidung des L. G. auf eine in Wirklichkeit gar nicht vorliegende Beſchwerde (der Partei im Gegenſatz zu einer Beſchwerde des Rechtsanwalts) ergangen iſt. Als begründet aber erweiſt die Beſchwerde gegen den Beſchluß des L. G. ſich deshalb, weil eben das L. G. der Partei gegenüber, von welcher es nicht angerufen war, eine Entſcheidung erlaſſen und die Partei in Koſten verurtheilt hat. Das O. L. G. hätte daher auf die ihm vorliegende Beſchwerde der Partei den Beſchluß des L. G. aufheben und zugleich, da auf die gegen den Beſchluß des Amtsgerichts thatſächlich erhobene Beſchwerde des Rechtsanwalts eine Verfügung noch nicht ergangen war, anordnen müſſen, daß dieſe noch zu erlaſſen ſei. Indem das O. L. G. ſtatt deſſen das Rechtsmittel als unzuläſſig verwarf, beſchwerte es den Bekl., und der ſo gegebene Beſchwerdegrund charakteriſirt ſich wiederum als neu und ſelbſtändig, weil eben, ſtatt Eingehens auf die Beſchwerde, dieſelbe als unſtatthaft verworfen iſt. VII. C. S. i. S. Stadt Kotzenau c. Hunger vom 2. Juni 1899, B Nr. 28/99 VII.

24. §§ 23, 31.

Die feſtgeſetzten Gebühren finden ihre Begründung in der Vorſchrift des § 23 Nr. 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, daß der Rechtsanwalt drei Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 beſtimmten Gebühren erhält, wenn ſeine Thätigkeit die Zwangsvollſtreckung betrifft. Der § 31 Abſ. 1, nach welchem in der Zwangsvollſtreckung eine jede Vollſtreckungsmaßregel zuſammen mit den durch dieſelbe vorbereiteten weiteren Vollſtreckungshandlungen bis zu der durch die Maßregel zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers eine Inſtanz bildet, ſteht dem Anſatze nicht entgegen, weil die Pfändung, wie oben bemerkt, nicht zur Vollſtreckung des Urtheils, ſondern zur Vollziehung des Arreſtes bewirkt iſt, der Begriff der Inſtanz aber

im § 36 für die Arreſtvollziehung und die Vollziehung einſtweiliger Verfügungen ſelbſtändig und zwar dahin beſtimmt iſt, daß die Vorſchriften der §§ 31 bis 35 bei Vollziehung eines Arreſtbefehls oder einer einſtweiligen Verfügung entſprechende Anwendung finden und daß die Inſtanz bis zur Aufhebung des Arreſtes oder der einſtweiligen Verfügung oder bis zum Anfange der Zwangsvollſtreckung aus dem in der Hauptſache erlaſſenen Urtheile dauert. Die Akte, für welche die Gebühren angeſetzt ſind, gehören der Inſtanz der Arreſtvollziehung nicht mehr an; die Ueberweiſung konnte überhaupt behufs Vollziehung eines Arreſts gar nicht ausgeſprochen werden. Wenn es nicht einer abermaligen Pfändung bedurfte, ſondern, nachdem das Urtheil in der Hauptſache vollſtreckbar geworden war, die bereits erfolgte Pfändung nunmehr auch die Wirkung äußerte, daß auf Grund derſelben zur Vollſtreckung des Urtheils Ueberweiſung der gepfändeten Forderung geſchehen konnte, ſo gehört dieſe doch ausſchließlich der Urtheilsvollſtreckung an, im Bereiche dieſer letzteren aber hatte vor den Ueberweiſungsanträgen und dem Verzicht eine zum Gebührenbezuge berechtigende Thätigkeit des Anwalts, durch welche für die Anwendbarkeit des § 31 Abſ. 1 auf den vorliegenden Fall eine Grundlage geſchaffen wäre, noch nicht ſtattgefunden. VII. C. S. i. S. Lincke c. Lincke vom 2. Juni 1899, B Nr. 26/99 VII.

II. **Das Handelsrecht.**

25. Art. 22.

Mit der Vorinſtanz iſt anzunehmen, daß, *wenn* die ſtreitige Forderung der Firma L. & W. gegenüber begründet iſt, die Bekl., als Uebernehmerin des Geſchäfts dieſer Firma, für die gedachte Forderung zu haften hat. Wie von dem R. O. H. G. und dem R. G. ſchon vielfach ausgeſprochen worden iſt (ſiehe insbeſondere Entſch. des R. G. Bd. 17 S. 96; Staub, Kommentar zu Art. 22 H. G. B. §§ 12 und 13), tritt nach einem feſtſtehenden Handelsbrauche der Uebernehmer eines Handelsgeſchäfts durch die öffentlich bekannt gemachte oder der überwiegenden Mehrzahl der Geſchäftsgläubiger beſonders mitgetheilte Erklärung, daß er das Geſchäft mit allen Aktiven und Paſſiven übernehme, zu den einzelnen Gläubigern in ein unmittelbares Schuldverhältniß. Dieſe auf die eine oder die andere Weiſe zum Ausdruck gekommene Erklärung ſtellt ſich nicht als eine bloße Vertragsofferte, ſondern als ein ſelbſtändiger Verpflichtungsgrund dar und bedarf keiner beſonderen Annahme von Seiten des einzelnen Gläubigers. Eine derartige verpflichtende Schuldübernahme iſt nun im vorliegenden Falle durch das unſtreitig auch dem Kl. zugegangene gemeinſame Rundſchreiben der Firma L. & W. und der Bekl. vom Juni 1894, ſowie durch das auf den Antrag der Letzteren vom Königlichen Amtsgerichte zu Glückſtadt erlaſſene Indagationsproklam vom 2. Oktober 1894 Blatt 125b bis 127 der Akten in der That erfolgt. III. C. S. i. S. Glückſtädter Konſervenfabrik c. Plett vom 30. Mai 1899, Nr. 27/99 III.

26. Art. 124, 170.

Die Annahme des O. L. G. entbehrt der rechtlichen Begründung. Iſt in dem Vertrage weder ein abſolut noch auch nur ein relativ beſtimmter Zeitraum, für welchen der Bierabnahmevertrag geſchloſſen ſein ſoll, bezeichnet, ſo verpflichtet die übereinſtimmende Abſicht der Parteien, den Vertrag für eine *längere* Dauer zu ſchließen, nicht etwa dahin, daß nun jede Partei auf einen nachträglich durch richterliches Ermeſſen zu findenden Zeitraum gebunden bleibt, ſo daß keine derſelben — abgeſehen von wichtigen Gründen — vor Ablauf des von dem Richter gefundenen Zeitraums einſeitig kündigen dürfte. Der Vertrag kann vielmehr, weil ſich eben die Parteien auf eine beſtimmte Zeit nicht gebunden haben, jederzeit von jeder einzelnen Partei aufgekündigt werden. Nur kann mit Rückſicht auf die Dispoſitionen, welche der Brauer bezüglich ſeines Geſchäftsbetriebes zur ordentlichen Befriedigung ſeiner Kunden zu treffen hat, zugegeben werden, daß ein Bierabnahmevertrag mangels ſeiner Erſtreckung auf eine beſtimmte längere Friſt als auf das laufende Sudjahr abgeſchloſſen anzuſehen iſt; er ſetzt ſich auf ein weiteres Jahr fort, falls er nicht nach vorausgegangener ordnungsmäßiger Kündigung mit Ablauf des Geſchäftsjahres gelöſt wird. Da das H. G. B. gemäß Art. 124, 170 Abſ. 2 und 262 Abſ. 2 auch bei Geſellſchaftsverhältniſſen, die auf unbeſtimmte Dauer eingegangen ſind, die Kündigung, die ſechs Monate vor Ablauf des Geſchäftsjahres erfolgt iſt, für genügend erachtet, ſo iſt die am 31. Mai 1898 erfolgte Kündigung des Bierabnahmevertrages zum 31. Dezember 1898 zuläſſig, giltig und rechtswirkſam. Das gewonnene Ergebniß ſteht auch mit den Rechtsgrundſätzen, welche der erkennende Senat in dem vom Hanſeatiſchen O. L. G. erwähnten, in Seuffert's Archiv Bd. 40 S. 411 bis 413 abgedruckten Urtheile vom 4. Februar 1885 vertreten hat, nicht im Widerſpruch. Denn es iſt dort die Kündbarkeit von Verträgen der hier fraglichen Art nicht verneint, ſondern nur betont, daß im Zweifel der Schuldner nie das Recht hat, ſich durch einſeitige Willenserklärung ſeinen Verbindlichkeiten zu entziehen, ſo daß die Kündbarkeit des Vertrages nicht die Folge haben kann, den Schuldner von Verbindlichkeiten zu befreien, welche ihm bereits erwachſen waren, bevor der Vertrag kündbar wurde und gekündigt war. I. C. S. i. S. Große Bierhallen-A.-G. c. St. Pauli Breweries comp. lim. vom 20. Mai 1899, Nr. 140/99 I.

27. Art. 337 ff. Differenzgeſchäft.

Es kann nur in Frage kommen, ob reine Differenzgeſchäfte vorliegen. In dieſer Beziehung hat das B. G. anſcheinend angenommen, daß Kl. nur um die Differenz ſpielen wollte und hieran iſt auch dem vorliegenden Sachverhalt auch nicht wohl zu zweifeln. Kl. ſelbſt bezeichnet ſich in dem Rechtsſtreit als einen Mann, der weder Erwerb gehabt noch Vermögen beſeſſen habe und in Höhe der bei der Bekl. gemachten Einlage, Schuldner des Fräulein O. geweſen ſei. Letztere Angabe hat eine Beſtätigung in der, von dem B. G. nicht beanſtandeten Zeugenausſage des Fräulein O. gefunden, wonach Kl. gerade ſolche Papiere, wie er bei der Bekl. einlegte — 10 Stück Diskontokommanditantheile über je 600 Mark und einen Meidinger Pfandbrief über 1000 Mark — von ihrer Mutter entliehen und die hieraus für ihn erwachſene Schuld immer noch nicht getilgt hat. Die Geſchäfte des Kl. mit der Bekl. bezifferten ſich nach ſeiner Angabe auf hohe Beträge, nämlich die Kaſſageſchäfte auf 269 935,30 Mark, die Ultimogeſchäfte auf 4 062 660,60 Mark in 21 Monaten. Wenn nun ein Mann, der ſich ſogar die Unterlage erſt leihweiſe beſchaffen muß, Börſengeſchäfte von ſolchem Umfange eingeht, ſo iſt der Schluß unabweislich, daß es ihm nur um Hazardſpiel zu thun war. Dagegen hat das B. G. feſtgeſtellt, daß die Bekl. eine

ſolche Abſicht nicht erkennen konnte und daß ſie ihrerſeits effektive Lieferung wollte. Dies wird indeß der Sachlage nicht gerecht. Einwandsfrei feſtgeſtellt iſt zwar, daß die Beamten der Bank, mit denen Kl. verkehrte, die in dem Beweisbeſchluß des B. G. vom 17. Juni 1898 unter Ziffer 2 erwähnten Thatſachen über die Erwerbs- und Vermögensverhältniſſe des Kl. nicht gekannt, vielmehr nach ſeinem Auftreten, durch das er ſich den Anſchein eines gutgeſtellten, geſchäftsgewandten, kaufmänniſch gebildeten Mannes zu geben verſtand, das Gegentheil geglaubt haben. Die Beſchwerde der Reviſion, daß der Eid über jene Thatſachen mit Unrecht für unzuläſſig erachtet worden ſei, iſt daher nicht begründet. Ferner iſt feſtgeſtellt, daß Bekl. eine ſehr leiſtungsfähige Bank und ſtets zur effektiven Erfüllung im Stande geweſen ſei. Endlich iſt für erwieſen erachtet, daß jedes Kaſſageſchäft und von den Ultimogeſchäften der Einkauf von 100 Türkenloſen effektiv erfüllt worden ſei. Gewiß durfte das B. G. hieraus den Schluß ziehen, daß Bekl. auf Erfordern ſtets effektiv geliefert haben würde. Die entſcheidende Frage iſt jedoch die, ob Bekl. erkennen konnte, daß Kl. eine andere Abſicht habe, und dieſe Frage iſt von rechtigen Erwägungen aus beantwortet worden. Auch wenn die Beamten der Bekl. die Einzelheiten, die in dem erwähnten Beweisbeſchluß unter Ziffer 2 aufgeführt ſind, nicht gekannt haben, ſo lag ihnen doch ſeit Anfang November 1895 oder Januar 1896 die von der Bekl. eingezogene Auskunft vor. Daraus aber erſahen ſie, daß Kl. ein Mann ſei, der ſich in Stellungen der verſchiedenſten Art verſucht habe, deſſen Beruf jedoch der Handel in Effekten nicht ſei. Wenn ſie nun trotz dieſer Auskunft und bis dahin ohne jede Auskunft mit einem ſolchen Manne Ultimogeſchäfte machten, die ſich in 21 Monaten auf mehr als 4 000 000 Mark bezifferten und in dem einen Monat Juli 1895 die Höhe von 547 608,50 Mark erreichten, ſo handelten ſie auf die Gefahr hin, daß Kl. effektive Lieferung nicht wollte und ließen es darauf ankommen, ob der Einwand des Differenzſpiels erhoben werde, d. h. ſie ließen ſich auf die Geſchäfte auch für den Fall ein, daß Kl. nur ſpielen wollte und wollten für dieſen Fall auch hiermit einverſtanden ſein. Thatſächlich haben ſie die Hand dazu geboten, daß Kl. Vermögenswerthe, die ihm nicht einmal gehörten, aufs Spiel ſetzte. Wenn er jetzt den Einwand erhebt, daß dieſer Einſatz nur einem Glücksſpiel gegolten habe, ſo müſſe Bekl. ſich dem unterwerfen, da ihre Beamten dies bei Anwendung der zu erfordernden Vorſicht hätten erkennen können und Bekl. es gelten laſſen muß, daß ſie mit Kl. Abſicht einverſtanden geweſen ſei. Hiergegen kann auch nicht ins Gewicht fallen, daß in einzelnen Fällen effektive Lieferung ſtattgefunden hat. Denn hieraus würde höchſtens folgen, daß dieſe einzelnen Geſchäfte als ernſtlich gemeinte zu gelten hätten. Von ſelbſt würde ſich ſolches aber nicht einmal verſtehen, ſondern es müßte, wenn die Abſicht des Spiels als Regel für den Geſchäftsverkehr obgewaltet hat, noch feſtgeſtellt werden, daß eine bei einem einzelnen Geſchäft etwa erfolgte effektive Erfüllung dem Willen beider Kontrahenten entſprach. Im vorliegendem Falle kommen die ſogenannten Kaſſageſchäfte überhaupt nicht in Betracht, da Kl. zwar auch dieſe als Differenzgeſchäfte bezeichnet, Folgen hieraus aber nicht abgeleitet hat. Es handelt ſich nur darum, ob die Ultimogeſchäfte reine Differenzgeſchäfte geweſen ſind. Von dieſen ſoll ein, im Dezember 1895 vom Kl. aufgegebener, Einkauf von 100 Türkenloſen effektiv ausgeführt worden ſein und es würde in Frage kommen, ob nach den, noch näher anzugebenden, Umſtänden, unter denen die Ausführung und Benachrichtigung des Kl. erfolgte, deſſen Einwilligung zu entnehmen ſei. Im Uebrigen, und ſofern beſondere, bis jetzt nicht vorliegende Thatſachen nicht noch in Betracht kommen, würde der Einwand des Kl. anzuerkennen ſein. Hieraus würde ſich jedoch eine dem Kl. günſtige Entſcheidung noch keineswegs ergeben. In dem Urtheil des L. G. iſt zwar geſagt, Parteien ſeien einig, daß Bekl., falls die Börſengeſchäfte als reine Differenzgeſchäfte anerkannt würden, noch 102,70 Mark zu zahlen hätte. Dieſe Gewägung iſt jedoch vom B. G. nicht wiederholt und offenbar unzutreffend. Sie läuft darauf hinaus, daß ſämmtliche Zahlungen, die Kl. in ſeiner Zuſammenſtellung über den Baarverkehr aufführt, von ſeiner Schuld für die auf die in Rede ſtehenden Papiere hin geleiſteten Zahlungen abzurechnen ſeien. Kl. Angaben ſtehen jedoch mit den von dem Sachverſtändigen D. aus den Büchern ermittelten Zahlen nicht im Einklang und abgeſehen davon iſt der Standpunkt, den das L. G. eingenommen hat, ein unrichtiger. Kl. hat im Laufe der Verbindung eine ganze Reihe von Baarzahlungen an Bekl. geleiſtet, andererſeits Baarzahlungen erhalten, und es verſteht ſich nicht von ſelbſt, daß lediglich die Börſengeſchäfte ausſcheiden und ſämmtliche an Kl. geleiſtete Baarzahlungen als Darlehne auf die Papiere, ſämmtliche von ihm beſchaffte Zahlungen als Rückzahlungen behandelt werden. Es kommt vielmehr darauf an, in welchem Anlaß und zu welchem Zweck die Zahlungen geleiſtet ſind. Wenn und ſoweit dieſelben nach Feſtſtellung und Anerkennung des Ergebniſſes von Ultimogeſchäften beſchafft wurden, dienten ſie dazu, den ſich hieraus ergebenden Saldo zu begleichen und würden nach § 578 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. nicht zurückzufordern ſein. Die Ermittelungen des Sachverſtändigen D. ſind in den Akten zuſammengeſtellt. Danach hat 1. Kl. an Bekl. gegeben: die in Rede ſtehenden Papiere und 12 400 Mark baar; 2. Bekl. für und an Kl. baar gezahlt: im Januar 1895 9 000 Mark und die genannten Poſten mit 5 350 Mark, zuſammen 14 350 Mark. Ob dieſe Zahlen richtig ſind, iſt noch nicht feſtgeſtellt, da hierüber eine Verhandlung noch nicht ſtattgefunden hat. Es werden deshalb die maßgebenden Ziffern zu ermitteln und es wird feſtzuſtellen ſein, welche Poſten zur Begleichung von Gewinn und Verluſt aus Börſengeſchäften gezahlt oder zur Verrechnung auf ſolche Forderungen gegeben ſind. Dieſe ſcheiden dann aus. Von den Poſten, die übrig bleiben, ſind a) die Beträge, die Kl. erhalten hat, als Darlehne, für die ſeine Papiere haften, b) die Zahlungen, die er geleiſtet hat, als Rückzahlungen zu betrachten. Hieraus wird ſich dann ergeben, ob Kl. die in Rede ſtehenden Papiere zurückfordern darf, worauf er ſelbſtverſtändliche erſt nach völliger Tilgung ſeiner Darlehnsſchuld Anſpruch hat. I. C. S. i. S. Lentz c. Mitteldeutſche Kreditbank vom 17. Mai 1899, Nr. 116/99 I.

28. Art. 347.

Es darf angenommen werden, daß die Vorinſtanz die übermäßigen Beimengungen als einen Qualitätsmangel aufgefaßt und ſich der Prüfung der Frage, ob der Geltendmachung des Mangels etwa die von ihr, wenn auch in anderem Zuſammenhange, angezogene Vorſchrift in Art. 347 des H. G. B. entgegenſtehe, nicht entzogen, dieſe Frage vielmehr

zu Gunſten der Bekl. beantwortet habe. Wenn die Gründe des Urtheils hierüber keine beſonderen Ausführungen enthalten, ſo liegt hierin kein Mangel der Urtheilsbegründung, da weder in der Korreſpondenz der Parteien, noch in den Verhandlungen I. und II. J. von dem Kl. behauptet worden war, daß die unbeſtritten am 13. April 1897 erfolgte telegraphiſche Mängelanzeige verſpätet oder ſonſt nicht formgerecht geweſen ſei. Auch ſachlich liegt gegen die hiernach von der Vorinſtanz vertretene Auffaſſung, daß den Vorſchriften in Art. 347 des H. G. B. Genüge geſchehen ſei, nach dem, was über die Zeit der Verladung der Waare am Verſandorte (vergl. den Brief des Kl. vom 7. April 1897) und den Eingang der Mängelanzeige zwiſchen den Parteien unſtreitig iſt, bei Berückſichtigung der Art und Menge der Waare und der in Betracht kommenden Entfernungen kein Bedenken vor. Was den weiteren Angriff der Reviſion anlangt, daß die Bekl. Minderung des Preiſes wegen der übermäßigen Beimengung fremder Stoffe nicht beanſpruchen könne, weil ſie zunächſt Aufhebung des Vertrages verlangt, gleichwohl aber dann über die Waare verfügt habe, ſo iſt allerdings nicht nur in dem von der Reviſion angezogenen Urtheile des I. C. S. des R. G. vom 3. November 1886 (Entſch. in Civilſachen, Bd. 17, S. 65 fg.), ſondern auch ſonſt noch (vergl. z. B. die angezogenen Entſcheidungen, Bd. 22, S. 78 fg., Seufferts Archiv, Bd. 48, S. 22 fg.) ausgeſprochen worden, daß wer eine gekaufte Sache dem Verkäufer als mangelhaft zur Verfügung ſtelle, ſie dann aber gleichwohl wie ſeine eigene behandele, ſich regelmäßig ſo anſehen laſſen müſſe, als habe er die Waare in einer jeden Anſpruch wegen ihrer Mangelhaftigkeit ausſchließenden Weiſe genehmigt. Allein bei dieſen Entſcheidungen handelte es ſich um die Unterſtellung eines Verhaltens des Käufers, durch welches er mit denjenigen Erklärungen, die er gegenüber dem Verkäufer abgegeben, in Widerſpruch trat um eine Verletzung der Grundſätze von Treu und Glauben (vergl. insbeſ. Seufferts Archiv, a. a. O.) und die daraus abzuleitenden rechtlichen Folgerungen. Ein ſolcher Sachſtand liegt hier nicht vor, wie ſich aus der anerkannten Korreſpondenz der Parteien unzweifelhaft ergiebt. VI. C. S. i. S. Levy c. Lob & Co. vom 1. Juni 1899, Nr. 97/99 VI.

III. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zur Reichsverfaſſung.

29. Einl.

Das O. L. G. führt aus, daß die Städteordnung von 1853 vor der Gründung des Norddeutſchen Bundes und des Deutſchen Reiches erlaſſen ſei, und daß noch heute in der Preußiſchen Geſetzgebung zwiſchen dem Dienſte in Preußen und dem im Reiche oder in einem anderen Bundesſtaate unterſchieden werde. Dieſe Bemerkung wird aber der heutigen ſtaatsrechtlichen Stellung Preußens im Reiche nicht gerecht. Durch die Gründung des Norddeutſchen Bundes und des Deutſchen Reiches hat die Stellung Preußens als Einzelſtaats eine weſentliche Aenderung erfahren. Zufolge der Verfaſſungsurkunde des Bundes bez. Reiches haben ſich die Deutſchen Einzelſtaaten zu einem ewigen Bunde vereinigt zum Schutze des Bundesgebiets nach außen und des im Innern gültigen Rechts, und zu dieſem Behufe je theils eine Reihe ihrer bedeutſamſten Hoheitsrechte an den Bund abgegeben, theils zu gemeinſamen Leiſtungen an denſelben ſich verpflichtet, theils ein gemeinſames Indigenat für das ganze Bundesgebiet begründet. Damit iſt eine organiſche bundesſtaatliche Verbindung zwiſchen ſämmtlichen Deutſchen Einzelſtaaten hergeſtellt, mit der es nicht vereinbar erſcheint, in dem gegenſeitigen Verhältniſſe derſelben von fremden oder ausländiſchen Staaten zu reden. Dieſer Verbindung hat ſeitdem auch die Geſetzgebung im Reiche und in Preußen Rechnung getragen. Insbeſondere iſt dies auf dem hier fraglichen Gebiete der vermögensrechtlichen Anſprüche der Beamten geſchehen, indem in einer Reihe von Geſetzen dem Reichs- und dem Staatsdienſte die gleiche Geltung zugeſprochen iſt. Dahin gehören u. A. das Reichsbeamtengeſetz vom 31. März 1873, §§ 46, 57, das Reichsmilitär-Penſionsgeſetz vom 27. Juni 1871 (in der Faſſung des Geſetzes vom 22. Mai 1893), § 107, wie das Preußiſche Penſionsgeſetz für die unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872, §§ 14, 27; denn nach dieſen Vorſchriften iſt weſentlich gleichmäßig beſtimmt, daß bei Berechnung der Dienſtzeit auch die Zeit, während deren ſich ein Beamter des Reichs im Dienſte eines Bundesſtaats oder ein Preußiſcher Beamter im Dienſte des Reichs befunden hat, zur Anrechnung kommen, andererſeits die Penſion ſo lange ruhen ſoll, als der penſionirte Beamte das Deutſche Indigenat verliert oder im Reichs- oder Staatsdienſte ein anderweitiges, unter Hinzurechnung der Penſion das frühere Dienſteinkommen überſteigendes Einkommen bezieht. Angeſichts deſſen würde auch ein etwaiges Bedenken, ob eine Anſtellung in einem außerpreußiſchen Bundesſtaate dem Beamten die gleichen finanziellen Garantien, wie eine Anſtellung in Preußen gewähren möchte, der Berechtigung entbehren. Einen der vorſtehenden Auffaſſung entſprechenden Standpunkt hat bereits das R. O. H. G. in dem Urtheile vom 11. Februar 1876 (Entſch. Bd. 19 S. 378) eingenommen. IV. C. S. i. S. Stadt Hirſchberg i. S. c. Möslein vom 12. Mai 1899, Nr. 65/99 IV.

Zur Reichsgewerbeordnung.

30. § 7.

Das B. G. bejaht die Frage, ob die von dem Bekl. an die Kl. mit 360 Mark jährlich zu entrichtende Abgabe unter § 7 Abſ. 1 Ziffer 6 der Gewerbeordnung für das Deutſche Reich falle, wonach aufgehoben ſind vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbeſteuern alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, ſowie die Berechtigung dergleichen Abgaben aufzuerlegen. Das B. G. ſtellt hierbei feſt, daß jene Abgabe von der Stadt Kiel nicht auf Grund beſtehender geſetzlicher Vorſchriften als Beitrag zu den öffentlichen Ausgaben erhoben wird, daß es ſich vielmehr um ein durch öffentlich rechtlichen Akt (Privileg) geſchaffenes Privatrecht handelt, durch welches die Stadt Kiel für die eventuell ausfallende Rathhausheuer entſchädigt werden ſollte, wie nach den Gewerbeverhältniſſen zur Zeit der Konſtituirung dieſer Abgabe im Jahre 1763 unter Umſtänden auch die Entſchädigung irgend eines anderen Privatmannes hätte angemeſſen erſcheinen können. Das B. G. ſtellt weiter feſt, daß nach dem Wortlaut des Privilegs vom 29. Juli 1763, wonach der Betrag nur gezahlt werden ſoll „für jedes Jahr, worin Schauſpiele in dem Ballhauſe gehalten werden“, eine Wechſelbeziehung zwiſchen dem Betriebe des Schauſpielgewerbes und der Abgabe beſtehen ſollte. Dieſe Gründe laſſen die Entſcheidung des B. G. über die Anwendbarkeit des § 7 Abſ. 1 Ziffer 6 der Gewerbeordnung

für das Deutsche Reich gerechtfertigt erscheinen. Denn nach feststehender Rechtsprechung des R. G. (vergl. z. B. dessen Entsch. in Civilsachen Bd. 6 Nr. 24) fallen unter diese aufgehobenen Abgaben alle diejenigen, bei denen eine Wechselbeziehung mit der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe stattfindet und die Abgabe der Preis für diese Erlaubniß ist ohne Unterschied, ob die Abgabe im öffentlichen oder privaten Rechte wurzelt. Daß aber eine an die Gemeinde zu entrichtende Gewerbesteuer nicht vorliegt, hat das B. G. ebenfalls mit Recht angenommen. III. C. S. i. S. Stadt Kiel c. Hoffmann vom 26. Mai 1899, Nr. 28/99 III.

31. § 26.

Das O. L. G. hat die Klage insoweit wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, als mit derselben beantragt war: „dem beklagten Militärfiskus den Maschinenbetrieb in allen nach der Mindenerstraße zu gelegenen Fabrikgebäuden der Artilleriewerkstatt zu Deutz zu untersagen, eventuell demselben aufzugeben und ihn zu verurtheilen, daselbst alle nach dem Gutachten von Sachverständigen zu bestimmenden Einrichtungen und Vorrichtungen zur Verhinderung aller das Maß nachbarlicher Duldung überschreitender Uebelstände zu treffen, ihm jedenfalls den Betrieb bei Nachtzeit und bei offenen Fenstern zu untersagen," weil die bezüglichen Anordnungen der Militärverwaltungsbehörden in Ausübung des Militärhoheitsrechtes erfolgt seien, und ein Eingriff der Gerichte in diese nicht zulässig sei. Soweit diese Entscheidung die Unterfagung beziehungsweise die räumliche und zeitliche Beschränkung des Maschinenbetriebes betrifft, erscheint dieselbe rechtlich zutreffend, und die Revision nicht begründet. Eingehend dargelegt. Dann heißt es: Anders liegt dagegen die Sache bezüglich des Klageanspruchs auf Herstellung von Einrichtungen und Vorrichtungen behufs möglichster Beseitigung der dem Nachbargrundstücke des Kl. durch den Betrieb in der Artilleriewerkstätte zugefügten Belästigungen und Uebelstände. Diesen Anspruch erachtet das R. G. für prozeßfähig. II. C. S. i. S. Hütten c. Fiskus vom 6. Juni 1899, Nr. 144/99 II.

32. §§ 33, 45.

Mit Unrecht wirft die Revision dem B. R. vor, daß er es seinem Urtheil an der gehörigen Begründung habe fehlen lassen. Es bedurfte nicht, wie sie meint, einer Feststellung dahin, daß gegen den Kl. Thatsachen vorlägen, welche nach § 33 Nr. 1 der Gewerbeordnung die Versagung einer von ihm nachgesuchten Konzession für den Betrieb der Gastwirthschaft rechtfertigen könnten. Vielmehr würde der Vertrag auch dann zur Umgehung des Gesetzes geschlossen sein, wenn die Parteien beabsichtigt haben sollten, es auf eine Prüfung hierüber an zuständiger Stelle überhaupt nicht ankommen zu lassen. Denn abgesehen davon, daß die um Ertheilung der Konzession anzugehende Behörde für eine Neuertheilung derselben möglicherweise auch noch andere, nicht mit der Persönlichkeit des Kl. zusammenhängende Gesichtspunkte in Betracht ziehen und aus ihnen zur Versagung der Konzession gelangen konnte, ergab sich jedenfalls der Unterschied, daß bei einer Konzessionsertheilung an den Kl. die dem Vater des Bekl. ertheilte Konzession erloschen wäre, so daß es nach Beendigung des Pachtverhältnisses einer neuen Konzession für diesen bedurft hätte. Es ist daher nicht richtig, wenn die Revision meint, die Parteien hätten daran, ob für den Kl. eine neue Konzession nachgesucht werden solle oder nicht, überhaupt kein Interesse gehabt und schon deshalb könne nun nicht unnehmen, daß der Vertrag eine Umgehung des Gesetzes bezweckt habe. Auch darin kann der Revision nicht beigetreten werden, daß das B. U. den § 45 der Gewerbeordnung verletze. Der B. R. übersieht keineswegs, daß die Gastwirthschaft von demjenigen, der die Konzession erhalten, auch durch einen Stellvertreter betrieben werden kann. Er hält aber einen solchen Thatbestand nach dem Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages nicht für vorliegend. Und darin ist ihm beizutreten. Denn wenn in dem Vertrage ein bestimmtes Pachtgeld festgesetzt und bestimmt ist, welche Steuern der Kl. als „Anpächter" zu entrichten und für welche Reparaturen und sonstige Verbesserungen der Grundstücke er „auf eigene Kosten" zu sorgen habe, so spricht dies nicht für eine Stellvertretung, deren charakteristisches Moment gerade darin liegt, daß einem Andern der Betrieb des Gewerbes nicht auf seine eigene Rechnung und Verbindlichkeit überlassen worden ist (vergl. Entsch. des R. G. in Strafsachen Bd. 3 S. 148). Und wenn endlich die Revision darauf hinweist, daß Kl. doch auch jetzt noch die Konzession nachsuchen und daß sie ihm ertheilt werden könne, so ist dies gegenüber der Annahme des B. G., daß der Vertrag dies als von den Parteien beabsichtigt nicht erkennen lasse, und gegenüber der Thatsache, daß bisher die Konzession vom Kl. nicht nachgesucht worden ist, obwohl das Pachtverhältniß bereits am 1. September 1896 begonnen hat, unerheblich. Daß aber der Vertrag vom 2. August 1896 eine Umgehung des Gesetzes bezwecken und deshalb ungültig sein würde, wenn er von den Parteien in der Absicht geschlossen sein sollte, den Kl. die Gastwirthschaft auf eigene Rechnung, aber unter Benutzung der dem Vater des Bekl. ertheilten Konzession betreiben zu lassen, ist unbedenklich und in der Rechtsprechung des R. G. auch unerkannt (vergl. Entsch. in Civilsachen Bd. 39 S. 267). V. C. S. i. S. Kemper c. Hoffmann vom 3. Juni 1899, Nr. 107/99 V.

Zum Haftpflichtgesetz.

33. § 7.

Nach § 7 Abs. 2 des R. H. G. vom 7. Juni 1871 kann der Verpflichtete jeder Zeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Ob dies der Fall, ist zu prüfen durch eine Vergleichung der zur Zeit des Aenderungsantrags vorliegenden Verhältnisse mit denjenigen, welche früher die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten. Nach § 8 des angezogenen Gesetzes wird aber eine Entschädigung nicht für den Verlust oder die Verminderung der Arbeitsfähigkeit in abstracto gewährt, sondern für den dem Verletzten nach seinen Lebens- und Erwerbsverhältnissen durch den Unfall entgehenden Verdienst und demgemäß ist für die Bemessung der Rente im Vorprozeß auch die auf Grund des Gutachtens des Sanitätsraths Dr. H. festgestellte Thatsache ausschlaggebend gewesen, daß der Bekl. in Folge des Unfalls zur Grubenarbeit dauernd unfähig geworden und nur noch in knieender oder sitzender Stellung zu arbeiten im Stande ist. Eine wesentliche Veränderung dieser Verhältnisse im Sinn

von § 7 Abſ. 2 cit. würde daher nicht ſchon dann angenommen werden können, wenn ſich die Arbeits- und Erwerbskraft des Verletzten inzwiſchen weſentlich verbeſſert haben ſollte, ſondern erſt dann, wenn — was nachzuweiſen ebenfalls Sache des Verpflichteten iſt — zugleich eine entſprechende ausreichende Erwerbsgelegenheit für den Verletzten vorhanden ſein ſollte (vergl. Entſch. des R. G. in Eger's eiſenbahnrechtliche Entſcheidungen Bd. III S. 108, in der Juriſtiſchen Wochenſchrift 1892 S. 152, 1895 S. 336, 1899 S. 168). Mit Recht rügt die Reviſion, daß das O. L. G. von dieſem Geſichtspunkt aus den erhobenen Anſpruch nicht geprüft hat. Das angefochtene Urtheil beſchränkt ſich auf die Feſtſtellung, daß die Erwerbsbeſchränkung des Bekl. nach dem Gutachten des Sachverſtändigen Dr. M. eine weſentliche Minderung erfahren habe; es tritt aber nicht in eine Prüfung der Frage ein, ob dem Bekl. auch Gelegenheit geboten iſt, dieſe geſteigerte Arbeitsfähigkeit zum Erwerbe auszunutzen. VI. C. S. i. S. Burek c. Oberſchleſiſche Eiſenbahnbedarfs-A.-G. vom 29. Mai 1899, Nr. 139/99 VI.

Zum Patentgeſetz.

34. § 5.

Wegen Verletzung ausländiſcher Patente kann von dem inländiſchen Gerichte kein Schutz begehrt werden (vergl. Juriſtiſche Wochenſchrift 1890 S. 280 Nr. 24, Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 30 S. 52). I. C. S. i. S. Schülke c. Hera vom 13. Mai 1899, Nr. 111/99 I.

Zum Reichsſtempelgeſetz vom 1. Juli 1884.

35. Tarif Nr. 4.

Die Rechtsfrage ſpitzt ſich nach der Begründung, welche der Bekl. in dem Prozeſſe dem Monitum gegeben hat, dahin zu, ob die Stückzinſen von ultimo April bis ultimo Mai 1894 einen Entgelt für die Prolongation des Geſchäfts gebildet haben. Für die Beantwortung dieſer Frage iſt aber einerſeits weſentlich, wer jene Stückzinſen hat beziehen ſollen, und andererſeits, wer Eigenthümer der Werthpapiere für die Zeit von ultimo April bis ultimo Mai 1894 geweſen iſt. Denn dem Eigenthümer der Werthpapiere haben an und für ſich infolge ſeines Eigenthums auch die Zinſen zugeſtanden. Allerdings ſind die Türkiſchen Tabaksaktien keine zinstragenden Papiere, aber dieſer Umſtand iſt von keiner Bedeutung, weil nach der Auskunft der Aelteſten der Kaufmannſchaft von Berlin uſancemäßig davon 4 Prozent Zinſen berechnet werden. Wenn daher derjenige Kontrahent, welcher Eigenthümer der Papiere von ultimo April bis ultimo Mai 1894 geweſen iſt, auch die uſancemäßigen Zinſen für dieſe Zeit genoſſen hat, ſo werden die Zinſen nicht als Entgelt für die Prolongation angeſehen werden können. Wenn aber der eine Kontrahent Eigenthümer der Papiere geweſen iſt und dem anderen Kontrahenten die Zinſen zu gute gekommen ſind, ſo wird angenommen werden müſſen, daß die Zinſen als Entgelt für die Prolongation gewährt worden ſind, es ſei denn daß die Kontrahenten in dieſer Beziehung etwas anderes vereinbart haben. VII. C. S. i. S. Fiskus c. Berliner Handelsgeſellſchaft vom 12. Mai 1899, Nr. 2/99 VII.

Zum Geſetz vom 20. April 1892.

36. § 15.

Die Reviſion ſucht auszuführen, die Auffaſſung des O. L. G., daß im Allgemeinen mit dem Verkaufe eines Geſchäftsantheils ſämmtliche Rechte und Pflichten des bisherigen Inhabers des Antheils der Geſellſchaft gegenüber auf den Rechtsnachfolger übergehen, und daß davon nur einzelne Ausnahmen im Geſetze vorgeſchrieben ſeien, beruhe auf einer irrigen Rechtsanſicht, indem im Gegentheil die Meinung des Geſetzes vom 20. April 1892 dahin gehe, daß auch beim Verkaufe eines Geſchäftsantheils der bisherige Inhaber deſſelben für alle Pflichten der Geſellſchaft gegenüber verhaftet bleibe, wovon die §§ 21, 22 des Geſetzes nur Beiſpiele enthielten. Es trete eben durch den Verkauf eines Antheils ein zweiter Schuldner neben dem erſten der Geſellſchaft gegenüber hinzu, wie das nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen ſtatthaft ſei. In dieſer Hinſicht muß jedoch im Weſentlichen die Anſicht des O. L. G. als die richtige bezeichnet werden. Das Geſetz erklärt im § 15 die Geſchäftsantheile, welche die Summe der Rechte und Pflichten der einzelnen Geſellſchafter der Geſellſchaft gegenüber enthalten, für veräußerlich. Iſt dieſe Veräußerung zuläſſig, ſo müſſen damit auch alle Rechte und Pflichten, welche ſich an den Geſchäftsantheil knüpfen, auf den Rechtsnachfolger übertragen werden. Was die weitere Verhaftung des bisherigen Inhabers für die der Geſellſchaft gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten betrifft, ſo iſt zu unterſcheiden zwiſchen Verpflichtungen, welche ſich auf die Zahlung des Stammkapitals, die Stammeinlage (§ 3 Nr. 4 des Geſetzes) beziehen, und ſolchen Verpflichtungen, welche nicht als Einzahlungen auf die Stammeinlagen angeſehen werden können. Von der Zahlung der Stammeinlage hängt die Exiſtenzfähigkeit der Geſellſchaft ab, und deshalb beſtimmt auch der § 16 Abſ. 3 des Geſetzes, daß im Falle der Veräußerung eines Geſchäftsantheils für die zur Zeit der Anmeldung der Veräußerung rückſtändigen Leiſtungen der Erwerber neben dem Veräußerer verhaftet iſt. Die §§ 21 ff. des Geſetzes enthalten dann nähere Vorſchriften darüber, wie im Falle einer Veräußerung eines Antheils oder im Falle der Ausſchließung eines mit der Zahlung ſeiner Einlage ſäumigen Geſellſchafters die Einzahlung der Einlage eventuell auch von den Rechtsvorgängern erzwungen werden ſoll. Inſofern erſcheint es allerdings nicht zutreffend, wenn das O. L. G. die §§ 21, 22 des Geſetzes als Ausnahmebeſtimmungen bezeichnet. Es ſpricht ſich in denſelben vielmehr der Grundſatz des Geſetzes aus, daß für die Stammeinlage, mag dieſelbe in Baar oder in anderen Vermögensgegenſtänden (§ 5 des Geſetzes) beſtehen, ſtets der Geſellſchafter auch im Falle der Veräußerung ſeines Antheils haftbar bleibt. Dieſer Grundſatz iſt zweifellos deshalb ins Geſetz aufgenommen worden, weil anderenfalls eine neu gebildete Geſellſchaft nach dem Geſetze vom 20. April 1892 ſehr bald durch Verkäufe von Geſchäftsantheilen an zahlungsunfähige Käufer in ihrer Lebensfähigkeit in Frage geſtellt werden könnte. Zu vergleichen ſind hier die für die Aktiengeſellſchaft und für die Kommanditgeſellſchaft auf Aktien für den Fall gegebenen Beſtimmungen, daß nicht vollbezahlte Aktien von ihrem Inhaber veräußert werden. Art. 219, 184—184c des H. G. B. In anderen Fällen aber, wo es ſich bei der Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung nicht um Zahlung der Stammeinlage handelt, iſt als richtig anzuerkennen, daß mit dem Verkaufe eines Geſchäftsantheils nicht blos die Rechte, ſondern auch die Pflichten des bisherigen Geſellſchafters der Geſellſchaft gegenüber erlöſchen. Im vorliegenden Falle handelt es ſich um eine nebenſächliche für die nothwendigen Grundlagen der Geſellſchaft außerweſentliche Verpflichtung, welche

in keiner Beziehung zu der zu leiſtenden Einlage auf das Stammkapital ſteht, welche aber gemäß § 3 Abſ. 2 des Geſetzes in den Geſellſchaftsvertrag aufgenommen werden konnte. Das O. L. G. iſt daher mit Recht davon ausgegangen, daß das Geſetz vom 20. April 1892 keinen Anhalt für die Folgerung biete, daß das vereinbarte Konkurrenzverbot über die Dauer der Zeit hinaus fortbeſtehe, während welcher der Bekl. Mitglied der Geſellſchaft war. II. C. S. i. S. Kärliche Thonwerke c. Ludwig vom 26. Mai 1899, Nr. 97/99 II.

Zum Waarenzeichengeſetz.

37. §§ 12, 13.

Die Reviſion rügt, das O. L. G. habe nicht feſtgeſtellt, daß die Bekl. das Zeichen der Kl. ihrerſeits als Waaeenzeichen benützt habe; nur im Falle ſolcher Feſtſtellung ſei der erhebene Klageanſpruch und damit auch die einſtweilige Verfügung gemäß §§ 12, 13 des Geſetzes vom 12. Mai 1894 gerechtfertigt. Das Urtheil enthalte alſo inſofern eine Verletzung der vorgedachten Geſetzesbeſtimmungen. Hierbei bezieht ſich die Reviſion auf die Entſcheidung des erkennenden Senats vom 18. November 1898 (Juriſtiſche Wochenſchrift 1899, S. 11 Nr. 36). Allein auch dieſe Rüge ſowie die Bezugnahme auf die oorerwähnte Entſcheidung ſind unzutreffend. Das O. L. G. hat feſtgeſtellt, daß die Bekl. das der Kl. geſchützte Zeichen „Kneipp-Malzkaffee“ ohne jede Aenderung in die zur Ankündigung ihrer Fabrikate beſtimmten Plakate aufgenommen, dieſe Plakate ſodann ſelbſt in Gebrauch genommen und an ihre Kunden zur Aushängung in deren Verkaufsläden abgegeben habe. Damit ſind abee die Vorausſetzungen des § 12 a. a. O. erfüllt und erſcheint die Anwendung dieſes Paragraphen der Bekl. gegenüber gerechtfertigt. Es fehlt alſo auch der einſtweiligen Verfügung inſofern nicht an der geſetzlichen Unterlage. In dem vorerwähnten Urtheile des erkennenden Senates handelte es ſich um einen Fall, wo es gerade zweifelhaft war, ob das Zeichen des durch Eintragung Geſchützten benutzt worden ſei oder nicht, vielmehr eine bloße Benennung einer beſtimmten Art von Waaren ohne Anbringung des Zeichens oorliege, welche unter Umſtänden nach dem Geſetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerks vom 27. Mai 1896 zu beurtheilen ſein würde. Ein ſolcher Zweifel kann im voeliegenden Falle bei der beſtimmten Feſtſtellung des O. L. G nicht obwalten. II. C. S. i. S. Ries c. Kathreiner Malzkaffeefabriken oom 26. Mai 1899, Nr. 61/99 II.

38. §§ 12, 13.

Wenn die Reviſion den bereits in der Vorinſtanz geltend gemachten Einwand wiederholt, daß es der Bekl. nicht möglich ſei, die in fremden Geſchäften angebrachten Plakate, welche in das Eigenthum dieſer Geſchäfte übergegangen ſeien, zu entfernen, daß ſomit die ihr vom Gerichte gemachte Auflage unausführbar ſei, ſo hat das O. L. G. dieſen Einwand aus zutreffenden Gründen für unbeachtlich erklärt, indem es annimmt, daß die Bekl. wohl in der Lage ſei, ihee Kunden zum Nichtgebrauch der Plakate anzuhalten. Uebrigens weiſt auch das O. L. G. mit Recht darauf hin, daß für den einzelnen Fall demnächſt in der Exekutionsinſtanz zu prüfen ſei, ob die Bekl. Alles gethan habe, um der ihr durch das Urtheil gewordenen Auflage „die Plakate zurückzuziehen“ nachzukommen. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

39. § 12.

Verfehlt iſt der Angriff, welchen der Kl. gegen den erſten vom O. L. G. für die Abweiſung des Klage-Antrages angeführten Grund gerichtet hat. Der Kl., welchem als dem Inhaber des für ihn in die Zeichenrolle eingetragenen Waarenzeichens gemäß § 12 des Geſetzes zum Schutze dee Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 ausſchließlich das Recht zur Benutzung des Zeichens zuſteht, hatte zur Begründung ſeines Antrages auf Erlaß eines Verbotes an die Bekl., ihr Waarenzeichen weiter zu führen, den Nachweis zu erbringen, daß das letztere mit ſeinem Waarenzeichen übereinſtimmt oder mindeſtens demſelben zum Verwechſeln ähnlich iſt (§ 20 des angeführten Geſetzes). Dieſer Nachweis war, wie das O. L. G. mit Recht angenommen und der Vertreter des Kl. nicht in Zweifel gezogen hat, durch den Ausſpruch des Patentamtes, welches die Eintragung des oen den Bekl. angemeldeten Waarenzeichens wegen Beſtehens einer Verwechſelungsgefahr mit dem Zeichen des Kl. abgelehnt hat, nicht erbracht, da der Ausſpruch des Patentamtes nur für die Eintragungsfähigkeit des Zeichens maßgebend iſt. Indem das O. L. G. im Anſchluſſe an die Hervoehebung dieſes Standpunktes in der Urtheilsbegründung ausgeſprochen hat, die Tragweite der Entſcheidnag des Patentamtes erſtrecke ſich nicht auf die jetzt der richterlichen Beurtheilung unterſtellte Frage, ob eine Kolliſion zwiſchen einem eingetragenen und dem gleichzeitig oon einem Andern in Gebrauch genommenen Waarenzeichen vorliege, hat es nicht, wie der Vertreter des Kl. auszuführen ſuchte, zu erkennen gegeben, daß es hierbei eine andere Frage zu entſcheiden habe, als das Patentamt, ſondern vielmehe, daß es ohne Rückſicht nuf die Entſcheidung des letzteren die Frage nach der Verwechſelnngsgefahr hinſichtlich der beiderſeitigen Waarenzeichen ſelbſtändig zu prüfen und zu entſcheiden habe. Bei der Feſtſtellung, daß eine ſolche Verwechſelungsgefahr nicht beſtehe, hat das O. L. G. die Unrichtigkeit der Auffaſſung des Patentamtes über dieſe Frage darzulegen oerſucht, und der Vertreter des Kl. hat auszuführen ſich bemüht, daß dieſe Darlegungen unzutreffend ſeien. Ein Eingehen hierauf erſcheint nber unnöthig, da es nicht auf die Richtigkeit der Kritik des O. L. G. an der Auffaſſung des Patentamtes, ſondern iediglich auf die Richtigkeit der rechtlichen Auffaſſung unkommt, welche das O. L. G. bei ſeiner ſelbſtſtändigen Entſcheidung der Frage ſelbſt zu erkennen gegeben hat. Daſſelbe iſt hierbei aber rechtlich zutreffend und insbeſondere in Uebereinſtimmung mit den oon ihm angezogenen Entſcheidungen des R. G. davon ausgegangen, daß das Verhalten nicht des Geſchäftsmannes, ſondern des durchſchnittlich kaufenden Publikums ins Auge zu faſſen ſei, welches ſich nicht an Einzelnheiten halte, ſich vielmehr ein Geſammtbild des Zeichens einpräge und dnnach beim Kaufe, ohne die Einzelnheiten zu kontrolliren, aus der Erinnerung an das früher geſehene Zeichen die Abweichungen des anderen Zeichens leicht herauszufinden vermöge. Die Annahme des O. L. G., daß für dieſes kaufende Pablikum die Gefahr der Verwechſelung der Zeichen der Prozeßparteien im Verkehr nicht beſtehe, iſt thatſächlicher Art und deshalb in der Reviſionsinſtanz nicht mit Erfolg anfechtbar. II. C. S. i. S. Richter & Co. c. Dommerich & Co. u. Gen. vom 6. Juni 1899; Nr. 77/99 II.

Zum Geſetz gegen den unlautern Wettbewerb.

40. § 1.

Dem Antrage der Kl., die Bekl. auch für verpflichtet zu erklären, in ihrer Firma den Zuſatz „gegründet 1781“ zu unterlaſſen, insbeſondere die Löſchung des im Handelsregiſter eingetragenen Firmenzuſatzes „gegründet 1781“ herbeizuführen, iſt von dem B. G. nicht ſtattgegeben worden und hat ſich hierwegen die Kl. der Reviſion der Bekl. angeſchloſſen. Das O. L. G. begründet die Abweiſung dieſes klägeriſchen Anſpruchs auf Löſchung damit, daß ein privatrechtlicher Anſpruch hierauf der Kl. weder auf Grund des § 1 des Wettbewerbsgeſetzes noch auf Grund des Art. 27 des H. G. B. zuſtehe, da beide Geſetzesbeſtimmungen nur einen Anſpruch auf Unterlaſſung der unrichtigen Angabe gewährten. Letztere Vorſchrift könne überhaupt keine Anwendung finden, weil ſie vorausſetze, daß der Kl. durch unbefugten Gebrauch einer Firma in ſeinen Rechten verletzt ſei, während im vorliegenden Falle die Kl. durch die von der Bekl. gewählte Bezeichnung ihrer Gründungszeit nicht in einem eigenen Rechte verletzt ſei. Dieſen Ausführungen kann mit Rückſicht auf die Erweiterung, welche die Rechte der Geſchäftsinhaber durch das Geſetz vom 27. Mai 1896, insbeſondere auch gegenüber der unlauteren Reklame erfahren haben, nicht beigetreten werden. Näher dargelegt. II. C. S. i. S. Schiedmayer & Sohn c. Schiedmayer vom 6. Juni 1899, Nr. 79/99 II.

41. §§ 1, 2.

Es fragt ſich noch, ob auch die Annahme des B. R. zutreffend iſt, daß die Klage aus § 1 des Geſetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 bei dem L. G. in Breslau, als dem Gerichte dieſer Zweigniederlaſſung, angeſtellt werden konnte, obwohl der Bekl. im Inlande, in Bautzen, eine Hauptniederlaſſung hat. Daß das Klagebegehren auch die Zuſprechung der Publikationsbefugniß gemäß § 13 Abſ. 4 dieſes Geſetzes zum Gegenſtande hat, kommt nicht in Betracht, da dieſes nur als Nebenforderung geltend gemacht iſt. Dem Bekl. kann zugegeben werden, daß der in den Motiven zu dem maßgebenden § 2 des Wettbewerbgeſetzes hervorgehobene Zweck dieſer Vorſchrift, zu ermöglichen, daß alle wegen einer unlauteren Reklame gegen einen Gewerbetreibenden aus dem bezogenen § 1 anzuſtrengenden Klagen bei einem und demſelben Gerichte angeſtellt werden, für die Anſicht des Bekl. ſpricht, daß das Geſetz unter gewerblicher Niederlaſſung nur die Hauptniederlaſſung verſtehe, wenn ſchon die betreffende Ausführung in den Motiven erkennen läßt, daß dem Geſetzgeber ſelbſt die vollſtändige Erreichung dieſes Zweckes mittels der gegebenen geſetzlichen Vorſchrift zweifelhaft erſchien. Allein in dem Geſetze iſt dieſe Anſicht des Bekl. nicht zum Ausdruck gekommen, indem § 2 nur dahin lautet: Für Klagen auf Grund des § 1 iſt ausſchließlich zuſtändig das Gericht, in deſſen Bezirk der Bekl. ſeine gewerbliche Niederlaſſung oder .... hat. Daß es ſeine gewerbliche Niederlaſſung und nicht eine gewerbliche Niederlaſſung heißt, darf nicht im Sinne der Hauptniederlaſſung verwerthet werden, da das Geſetz den regelmäßigen Fall im Auge hat, daß Jemand nur eine Niederlaſſung hat. Wollte man unter der Niederlaſſung nur die Hauptniederlaſſung verſtehen, ſo würde man dieſelbe Bedeutung auch dem Worte Niederlaſſung in dem zweiten Satze des § 22 beilegen müſſen und damit zu dem unerwünſchten Ergebniſſe kommen, daß der Ausländer, der im Inlande nur eine Zweigniederlaſſung hat, bei dem Gerichte dieſer Niederlaſſung nicht verklagt werden könnte, auch wenn die unlautere Reklame grade dieſe Niederlaſſung betrifft. Ferner iſt auch nicht außer Betracht zu laſſen, daß in § 2 eventuell ein Gerichtsſtand des Wohnſitzes und des Gerichts, in deſſen Bezirk die Reklame geſchehen iſt, vorgeſehen wird, obwohl Jemand einen mehrfachen Wohnſitz haben und die Reklame in verſchiedenen Gerichtsbezirken erfolgt ſein kann, und iſt endlich auch der von den Vorinſtanzen aus § 16 deſſelben Geſetzes gezogene Schluß nicht ohne Erheblichkeit, daß das Geſetz, wenn es unter Niederlaſſung nur die Hauptniederlaſſung verſtanden haben wollte, dieſes im § 2 ebenſo zum unzweideutigen Ausdruck gebracht haben würde, wie es im § 16 geſchehen iſt. Rechtfertigen alle dieſe Erwägungen die Annahme, daß das Geſetz unter gewerblicher Niederlaſſung in § 2 nicht nur die Hauptniederlaſſung, ſondern auch die Zweigniederlaſſungen verſteht, ſo iſt doch mit Rückſicht auf die Natur der Zweigniederlaſſung als eines abgeſonderten, in gewiſſen Beziehungen ſelbſtändigen Kreiſes der gewerblichen Thätigkeit, ſowie auf den Umſtand, daß das Geſetz mit dem Ausdrucke „ſeine“ gewerbliche Niederlaſſung nur eine ſolche Niederlaſſung im Auge hat, und im Hinblick auf den Gerichtsſtand der Niederlaſſung aus § 22 C. P. O., die Vorſchrift des § 2 dahin aufzufaſſen, daß für Klagen aus § 1 das Gericht derjenigen gewerblichen Niederlaſſung zuſtändig ſein ſoll, auf deren Geſchäftsbetrieb ſich die unlautere Reklame bezieht. Dieſer rechtlichen Anſicht des O. L. G. war daher beizutreten. Vergl. auch Finger: das R. Geſ. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes § 2 Anm. 4 a und die dort angeführte Litteratur. Da thatſächlich feſtſteht, daß die ſtreitige Reklame grade auf die Niederlaſſung des Bekl. in Breslau Bezug hat und von dort ausgegangen iſt, hat das O. L. G. mit Recht das L. G. in Breslau für zuſtändig erachtet. II. C. S. i. S. Kelling c. Färber-Innung zu Breslau vom 19. Mai 1899, Nr. 110/99 II.

42. § 1.

Zwar kann dem Bekl. darin nicht beigepflichtet werden, daß das O. L. G. bei Feſtſtellung der Bedeutung der Angabe Hamburger Engroslager auch die Anſicht der Geſchäftswelt habe in Betracht ziehen müſſen, die nach dem Gutachten der vernommenen Sachverſtändigen darunter eine Niederlage des Hamburger Engros-Hauſes M. J. Emden Söhne verſtehe, vielmehr iſt in dem angegriffenen Urtheile mit Recht darauf das entſcheidende Gewicht gelegt, in welchem Sinne das Publikum, für welches die von dem Bekl. auf Schildern, Rouleaux, Fenſtervorſätzen u. dgl. angebrachte Bezeichnung Hamburger Engroslager beſtimmt iſt, dieſelbe auffaßt. Das folgt aus dem § 1 des Geſetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Dagegen rügt der Bekl. zutreffend, daß in dem B. U. verkannt ſei, daß der bezogene § 1, auf Grund deſſen die Verurtheilung ausgeſprochen iſt, zu ſeiner Anwendung erfordert, daß die unrichtigen Angaben thatſächlicher Art ſind. Näher dargelegt. II. C. S. i. S. Aronſtein c. Mertens vom 26. Mai 1899, Nr. 128/99 II.

43. § 1.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß der Kl. als Goldwaarenhändler nach § 1 des Geſetzes zur Bekämpfung des un-

lauteren Wettbewerbes zue Klage legitimirt iſt, ſollte er auch ſelbſt ſich mit Unrecht als Fabrikanten bezeichnen, in dieſer Beziehung iſt für eine Einrede der Argliſt kein Raum. Den Inhalt der in Rede ſtehenden Bekanntmachungen und Plakate, welche den in § 1 des Wettbewerbgeſetzes vorgeſehenen öffentlichen Bekanntmachungen und für einen größeren Kreis von Perſonen beſtimmten Mittheilungen entſprechen, faßt das O. L. G. dahin auf, daß er das Publikum den Eindruck gewinnen laſſe, daß der Bekl. ein großes Fabrikgeſchäft betreibe und die angekündigten Waaren in ſeiner Fabrik billiger als alle Ladengeſchäfte verkaufe. Es verkennt nicht, daß die Behauptungen, eine Fabrik zu betreiben und billiger als andere zu verkaufen, das Ergebniß eines ſubjektiven Urtheils des Behauptenden ſein können, es ſieht aber in denſelben bei der Art und Weiſe, wie ſie in den Ankündigungen zum Ausdrucke gebracht ſind, daß darin nämlich geſagt wird, daß der Bekl. im Fabrikgebäude zu Originalpreiſen, direkt und ohne Zwiſchenhandel und unter Erſparniß der übertriebenen Ladenmiethe verkaufe, daß man bei ihm zu ganz bedeutend billigeren Preiſen, als in irgend einem Ladengeſchäfte kaufe, und daß er eigene Fabrikation in einem Fabrikgebäude mit mehreren Eingängen und mit beſonderen Abtheilungen für Verſand, Edelmetallegirung und Einzelverkauf betreibe, — nicht bloße ſubjektive Anſichten und Anpreiſungen, vielmehr Angaben thatſächlicher Art über die Herſtellung und Preisbemeſſung der Waaren des Bekl. Dieſes iſt nicht rechtswidrig. Denn Ausdrücke, die an ſich Urtheile und Anpreiſungen darſtellen und damit zur Reklame benutzt werden dürfen, können dadurch, daß ſie mit anderweitigen Thatumſtänden in Verbindung gebracht werden, zu Angaben über Thatſachen werden und damit unter die Vorſchrift des bezogenen § 1 fallen. II. C. S. i. S. Lewy c. Hamann vom 16. Mai 1899, Nr. 73/99 II.

IV. **Das Gemeine Recht.**

44. Fluß.

Für das heutige gemeine Recht deutſch-rechtlicher Auffaſſung gemäß die Linie des mittleren Waſſerſtandes als die maßgebliche Scheidelinie zwiſchen Flußbett und Ufers zu erachten wäre. V. C. S. i. S. Zuſammenlegung von Schulau-Fiskus c. Stucken & Andreſen und Genoſſen vom 29. April 1899, Nr. 354/98 V.

45. Einrede des nicht erfüllten Vertrags.

Verzugszinſen können vom 25. Juli 1892 an nicht gefordert werden, da dieſer Forderung die Einrede des nicht erfüllten Vertrags entgegenſtand und Bekl. nicht im Verzuge war, inſolange dieſe Einrede begründet war. Kl. kann vielmehr erſt von einem Zeitpunkte an Zinſen fordern, zu welchem, wenn Bekl. das Anerbieten der Kl. vom 25. April 1898 in ordnungsmäßigem Geſchäftsgange angenommen hätte, die Nachlieferung der Letzteren erfolgt ſein würde und Bekl. zur Zahlung verpflichtet war. Es entſpricht der konkreten Sachlage, als dieſen Zeitpunkt den 1. Juli 1898 anzunehmen. Die Zinſen werden daher erſt von dieſem Tage an zuerkannt und für die frühere Zeit wird die Klage inſoweit abgewieſen. III. C. S. i. S. Münſterberg c. Sonntag & Voß vom 30. Mai 1899, Nr. 12/99 III.

46. Geſellſchaft.

Nach gemeinem Rechte ſteht, wenn eine Geſellſchaft auf beſtimmte Zeit eingegangen iſt, der Rücktritt auch vor Ablauf dieſer Zeit offen, wenn dem Rücktretenden rechtfertigende Gründe zur Seite ſtehen. L. 14, L. 17 § 2, L. 6 § 5 D. pro socio 17, 2. Einer von vornherein zeitlich feſt begrenzten Geſellſchaft muß in dieſem Punkte aber eine Geſellſchaft gleichſtehen, für deren Aufkündigung die Kontrahenten die Einhaltung einer Friſt vereinbart haben. Denn mittelbar iſt auch eine ſolche Geſellſchaft zeitlich begrenzt. Ob im einzelnen Falle Gründe vorliegen, die einen frühzeitigen Rücktritt rechtfertigen, iſt der richterlichen Entſcheidung vorbehalten. Ein rechtfertigender Grund würde jedenfalls als vorliegend zu erachten ſein, wenn der andere Geſellſchafter wichtige Zuſagen über das, was er für die Geſellſchaft leiſten will, unerfüllt läßt und dadurch der Zweck der Geſellſchaft unerreichbar wird. I. C. S. i. S. Haar c. Liſchau vom 10. Mai 1899, Nr. 103/99 I.

V. **Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.**

47. § 23 Einl.

Der Reviſion konnte der Erfolg nicht verſagt werden. Die von dem Bekl. in den Vorinſtanzen erhobenen Einwendungen gipfeln darin, 1. daß nicht Preußiſches ſondern fremdes Recht zur Anwendung komme, weil Bekl. ſeinen Wohnſitz in England (London) habe und er nach Elſaß-Lothringiſcher Staatsangehöriger und nicht Preußiſcher Unterthan ſei; 2. daß auf Seiten des Kl. gar keine Hülfsbedürftigkeit beſtehe, weil er a) im Stande ſei, ſich ſelbſt zu erhalten und b) hiervon abgeſehen aber auch zufolge eines mit dem Bekl. und deſſen künftigen Fideikommißnachfolger im Jahre 1889 geſchloſſenen Vertrages alljährlich 6 000, beziehungsweiſe ſeit dem Tode ſeines Bruders Ferdinand 10 000 Mark zu empfangen habe, und zwar auf Verlangen des Verpflichteten perſönlich und nach deſſen Wahl in Guernſey, London, Paris, Wien und Berlin; 3. daß als geſetzliche Alimente eventuell anſtatt 10 000 Mark nur 6 000 Mark angemeſſen ſeien. Das B. G. hält eine Beweisaufnahme über die von dem Kl. beſtrittenen Angaben zu 1 und 2a zur Gewinnung einer thatſächlichen Grundlage für die Beurtheilung der Frage des von ihm anzuwendenden Rechtes nicht für erforderlich. Es erachtet den Vertrag von 1889, als wider die guten Sitten verſtoßend, gemäß §§ 7, 137 Tit. 4 und §§ 227, 228 Tit. 5 Thl. I des A. L. R. für nichtig und begnügt ſich im Uebrigen, um den Klageanſpruch gerechtfertigt zu finden, mit der Erwägung, a) daß der Bekl. einen „Gegenbeweis über den Inhalt des etwa anzuwendenden fremden Rechts“ nicht angetreten und nur beſtritten habe, daß ihm daſſelbe die nämlichen Pflichten wie das Preußiſche Recht auferlege, und b) daß „ohne Weiteres angenommen werden“ dürfe, „daß die Rechte aller civiliſirten Nationen dieſelben einfachen Rechtsgrundſätze enthalten, auf Grund deren dieſer Rechtsſtreit zu entſcheiden iſt, nämlich erſtens, daß der Vater ſeine Kinder, ſo lange ſie deſſen bedürfen, ſtandesgemäß unterhalten muß, zweitens, daß Verträge gegen die guten Sitten unerlaubt ſind und nicht gehalten zu werden brauchen“. Es iſt dem Beſchwerdeführer beizupflichten, daß dieſe Begründung rechtsirrthümlich iſt. Eine allgemein verbindliche internationale Rechtsnorm des Inhalts, wie das B. G. ſie vorſtehend in zwiefacher Richtung aufſtellt, beſteht nicht. Im Uebrigen aber iſt es die amtliche Aufgabe des Richters, in jedem Einzelfalle beſonders zu prüfen und feſtzuſtellen, von welchem Inbegriffe objektiver Rechtsnormen ein ſeiner Beurtheilung und Entſcheidung unterſtelltes Rechtsverhältniß nach den allgemeinen Regeln über

Digitized by Google

die Anwendung des Rechts in örtlicher Hinsicht beherrscht wird (Entsch. des R. O. H. G. Bd. 25 S. 63). Auch in der gegenwärtigen Sache durfte der Richter sich dieser Verpflichtung nicht entziehen. Seine ganz allgemeine Ausführung, daß schon die vorgedachten einfachen, bei allen civilisirten Nationen geltenden Rechtsgrundsätze ihn in den Stand setzten, den Rechtsstreit zu entscheiden, kann in dieser Beziehung nicht für genügend erachtet werden, da sie weder erkennen läßt, welches Recht einer civilisirten Nation angewendet, noch auch welche bestimmte Norm desselben es für die Streitfrage mit allen ihren Modalitäten für maßgebend angesehen hat, so daß eine Nachprüfung hierüber in der Revisionsinstanz gar nicht möglich ist. Die Frage, nach welchem Rechte der aus dem Familienverbande hergeleitete Alimentationsanspruch nach Inhalt, Art, Umfang und Dauer vom Kl. zu begründen ist, entscheidet sich, wenn der Bekl. Elsaß-Lothringischer Staatsangehöriger und im Auslande wohnhaft ist, nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts. Hierbei ist aber unerkanntermaßen davon auszugehen, daß der Richter, soweit das an seinem Sitze geltende Recht, d. i. in dem vorliegenden Falle das Deutsche Reichs- und beziehungsweise das Preußische Landesrecht hierüber Bestimmungen enthält, zunächst diese zu erforschen und anzuwenden sind. (Vergl. Entsch. des R. O. H. G. Bd. 17 S. 292, Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 29 S. 290.) Ob der gesetzliche Alimentationsanspruch der Kinder gegen den ehelichen Vater nach dem Rechte des Wohnortes des Berechtigten oder des verpflichteten Theiles sich richtet, war in dem Gebiete des Pr. A. L. R. bestritten. (Entsch. des Obertribunals Bd. 37 S. 9 und Bd. 56 S. 8.) Entscheidet sich, wie es scheint, das B. G. für die letztere Alternative, was mit den von dem R. G. in den Urtheilen dieses Senates vom 4. Januar 1887 (Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 17 S. 223) und vom 19. November 1896 (Ebenda Bd. 38 S. 273) angenommenen Grundsätzen nicht in Widerspruch treten würde, so bedarf es zunächst noch einer Erhebung der von den Parteien angebotenen Beweise darüber, wo der Bekl. bei Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hatte. Je nachdem diese Beweisaufnahme ergiebt, daß der für den Anspruch des Kl. maßgebende Ort im Inlande oder im Auslande belegen ist, wird darauf das betreffende einheimische oder fremde Recht Anwendung leiden müssen. Auch für die Beurtheilung, ob und in wie weit diesem Anspruche des Kl. die unter seinem Widerspruch von dem Bekl. behauptete Thatsache entgegensteht, daß er im Stande sei, sich seinen Unterhalt selbst zu erwerben, wird diese Feststellung präjudiziell und daher unter Umständen hierüber noch in eine Ermittelung einzutreten sein. Anlangend sodann die in dem Vertrage von 1889 enthaltene Klausel, aus welcher das B. G. unter Berufung auf Preußische Rechtsnormen dessen Nichtigkeit folgert, so könnte gezweifelt werden, ob nicht auch in dieser Beziehung das möglicherweise zur Anwendung kommende fremde Recht maßgebend sein muß. Die Frage ist jedoch zu verneinen. Ob der von den Vertragschließenden gewollte Sitz der Vertragsobligation in Preußen oder im Auslande zu suchen ist, erscheint hierbei von keiner Bedeutung. Die Regel, daß nach diesem Sitze die rechtliche Wirksamkeit der Verträge beurtheilt werden muß, erleidet eine Ausnahme, wenn der eine Theil sich darin zu einer Handlung oder Unterlassung verpflichtet hat, welcher in dem Staate, dem er angehört, ein streng positives, die Privatwillkür ausschließendes Gesetz entgegen tritt. Jeder Staat darf von seinen Angehörigen fordern und erwarten, daß sie auch außerhalb seiner Grenzen sich nicht zu solchen Handlungen oder Unterlassungen verbindlich machen, die er im Hinblick auf sittliche Grundsätze, wie sie der jeweiligen Bildungsstufe und Bildungsrichtung entsprechen, ihrer Privatwillkür entzogen hat. Ein Vertrag, der von einem Preußen Unterwerfung unter eine dem Gebote der Ehrbarkeit und der guten Sitte zuwiderlaufende Bedingung fordert, würde daher gemäß §§ 6 flg., 137 Tit. 4, §§ 227, 228 Tit. 5 Thl. I des A. L. R. allerdings rechtsunwirksam sein, auch wenn er ihn im Auslande geschlossen und sich ausdrücklich oder stillschweigend solchen Gesetzen unterworfen hätte, welche der Gültigkeit derartiger Abreden nicht widersprechen. (Vergl. Steiethorst, Archiv Bd. 49 S. 40.) Abgesehen hiervon irrt jedoch das B. G., was die etwa nothwendige Anwendung eines fremden Rechtes betrifft, auch insofern, als es ersichtlich von der Ansicht ausgeht, daß die Feststellung des Inhalts dieses Rechtes lediglich oder doch wesentlich an die Behauptungen und den Beweisantritt der Parteien geknüpft ist. Es verstößt hiermit gegen den § 265 der C. P. O. Hiernach liegt dem Prozeßrichter die Pflicht ob, auch die in Anwendung zu bringenden Normen des in einem anderen Staate geltenden Rechtes selbständig zu ermitteln. Selbst übereinstimmende Erklärungen der Parteien können ihn in dieser Hinsicht weder binden und beschränken, noch auch der eigenen Prüfung überheben. Auch von einer Beweislast des einen oder andern streitenden Theiles kann hierbei keine Rede sein. Das Gericht hat überall und grundsätzlich stets diejenigen Rechtsnormen anzuwenden, welche das maßgebende Rechtsverhältniß örtlich beherrschen. Gehören dieselben einem andern Staate an, und sind sie in diesem Falle dem erkennenden Richter fremd, so muß er auch diese Normen unter Beachtung der Parteianträge und ohne Rücksicht auf eine Beweislast von Amtswegen erforschen, soweit es ihm möglich ist. Den Parteien fällt hierbei nur die Aufgabe zu, den Richter zu unterstützen. (Vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 21 S. 177, Bd. 30 S. 366. Planck, Lehrbuch des Deutschen Civilprozeßrechts Thl. I S. 444 ff. Struckmann und Koch, Kommentar zu § 265. Wilmowski und Levi, Kommentar zu § 265 Anm. 4.) IV. C. S. i. S. Fürst Blücher c. Graf Blücher vom 15. Mai 1899, Nr. 55/99 IV.

48. § 75 Einl.

Der Satz, von dem das B. G. ausgeht: daß nach § 75 der Einleitung und § 31 Thl. I Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts — vorläufig abgesehen von dem § 66 Thl. II Tit. 15 — eine Entschädigung nur dann zugesichert sei, wenn Privateigenthum zum Wohl des gemeinen Wesens durch eine Verwaltungsmaßregel beeinträchtigt wird, nicht auch dann, wenn dies durch einen Akt der Gesetzgebung geschieht, es wäre denn, daß das Gesetz selbst eine Entschädigung anordne —, ist sowohl von der Rechtslehre als in ständiger Rechtsprechung anerkannt; wovon abzugehen kein Grund vorliegt. Vergl. Präjudiz des Obertribunals Nr. 863 vom 8. Mai 1840 in der Sammlung Bd. 1 S. 4; Urtheil des Obertribunals vom 14. Juli 1865 mit Citaten in Striethorst Archiv Bd. 60 S. 111; Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 9. Februar 1856 und vom 13. Februar

1958 im Justiz-Ministerialblatt 1856 S. 87 und 1858 S. 254; Koch Kommentar zum Allgemeinen Landrecht zu § 70 der Einleitung Anm. 9 und zu 75 der Einleitung Anm. 12 I; Dernburg Privatrecht Bd. 1 § 33 Anm. 2; Eccius Privatrecht Bd. 1 § 18 Anm. 16 und § 14 Anm. 7. V. C. S. i. S. Stüblumer Sommerdeichverband c. Fiskus vom 31. Mai 1899, Nr. 330/98 V.

49. § 47 I. 2.

In dem Vertrage vom 30. August 1896 hat sich Kl. unbedingt verpflichtet, die dort bezeichneten Maschinen in den Gebäuden des Bekl. vollständig und betriebsfähig aufzustellen, und hat sich Bekl. unbedingt zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet. Die Gültigkeit des Vertrages ist hiernach nicht von einer Bedingung abhängig gemacht. Nur hat sich Kl. das Eigenthum an den Maschinen bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten. Dieser Eigenthumsvorbehalt ist aber ohne Wirksamkeit, da, wie das B. G. zutreffend ausgeführt hat, die gelieferten Maschinen Substanztheil des Fabrikgebäudes des Bekl. geworden sind. Dadurch gingen sie aber in das Eigenthum des Bekl. über und erlosch also das frühere Eigenthum der Kl. Entsch. des R. G. Bd. 26 S. 345 ff., Bd. 36 S. 261 ff. VI. C. S. i. S. Kirschniok c. Heipke vom 29. Mai 1899, Nr. 94/99 VI.

50. § 84 I. 4.

Wenn die Rkl. unter Hinweis auf die reichsgerichtliche Entsch. V. 22/92 auszuführen versucht haben, daß der B. R. bei seiner Entscheidung verkannt habe, daß die Anfechtung eines Vertrages wegen Betruges nicht in rem wirke, dahee der Bekl. sich ihnen gegenüber nur dann auf einen Betrug seitens ihrer Verkäufer, der Eheleute R., berufen könne, wenn sie zur Zeit des an sie geschehenen Verkaufs vom 8. Dezember 1894 Kenntniß von dem Anfechtungsanspruch des Bekl. gegenüber den Eheleuten R. gehabt hätten, so vermag diese Ausführung die Revision nicht zu begründen. Es ist allerdings richtig, daß sich aus den vorbezogenen Vorschriften des A. L. R. ergiebt, daß der durch Betrug veranlaßte Vertrag nicht an sich nichtig, sondern nur anfechtbar ist, weil es vom Willen des Betrogenen abhängt, beim Vertrage stehen zu bleiben oder von ihm abzugehen, und daß hieraus folgt, daß der Betrogene zur Rückerlangung seiner vertragsmäßig gemachten Leistung nur eine persönliche Rückforderungsklage gegen den Betrüger, nicht aber eine Eigenthumsklage gegen den anderen Besitzee der geleisteten Sache hat, und namentlich nicht das durch Betrug zu Stande gekommenr Geschäft gegenüber den gutgläubigen Singularsuccessoren des Betrügers als nichtig geltend machen kann. Allein dieser Einwand würde nur in Betracht kommen können, wenn das durch Betrug getroffene Abkommen noch bestände, und der Bekl. sich erst jetzt, den Kl. gegenüber, behufs Ausübung des ihm gesetzlich zustehenden Rücktrittsrechts auf einen Betrug der Eheleute R. berufe. Dieses trifft aber in dem vorliegenden Falle nicht zu, vielmehr hatte, wie festgestellt, der Bekl. bereits lange voe dee an die Kl. erfolgten Uebeetragung des Verlagsrechts den Vergleich durch seinen Rücktritt aufgehoben, und konnten daher die Eheleute R. über dasselbe spälerhin nicht mehr verfügen. Ganz bedeutungslos ist hierbei die einstweilige Verfügung vom 21. August 1891, da bereits vorher der entscheidende Rücktritt des Bekl. geschehen war. Daß der Rücktritt ein berechtigtrr war, ist, wie ausgeführt, nun auch den Kl. gegenüber festgestellt. Da es sich nur um den Verlag des Eib- und Saalboten handelt, kann auch bei Beantwortung der Frage, ob dee Bekl. sich befugter Weise dieses Zeitungstitels bedient, kein Gewicht darauf gelegt werden, daß das Hausgrundstück nicht ihm, sondern den Kl. aufgelassen ist, es ist nicht behauptet, daß der Verlag ein Zubehör des Hauses bildet. II. C. S. i. S. Kropp & Scharfenberg c. Ernst vom 9. Juni 1899, Nr. 190/99 II.

51. § 84 I. 4.

Das B. G. hat auf der Grundlage des Beweisergrbnisses angenommen, daß in der Klageanstellung kein arglistiges Verhalten des Kl. zu finden sei. Dabei hat das B. G. den Begriff des dolus generalis nicht verkannt. Denn darunter ist, wir sich Eccius (Privatrecht, Bd. 1 § 31 am Ende) und mit ihm das B. G. ausdrückt: „jedes arglistige und gewissenlose Ausbeuten der Umstände" zu verstehen. Dir Zulässigkeit des Einwandes des dolus generalis ist auch hier für das Preußischr Recht anerkannt und beruht auf der Vorschrift des § 84 Thl. I Tit. 4 A. L. R. (Striethorst, Archiv, Bd. 61 S. 326. Rehbein, Entsch., 1. Auflage, Bd. 1 S. 254, 255.) Ob aber ein solcher Dolus vorliegt, hängt von den Umständen des konkreten Falles ab. Das R. G. hat, — worauf das B. G. hindeutet, — schon in der Geltendmachung eines Anspruchs, welcher an sich in den Gesetzen begründet ist, dessen Erfüllung aber eine offenbare Unbilligkeit in sich schließen würde, einen Dolus gefunden. Juristische Wochenschrift 1898, S. 425 Nr. 28. VII. C. S. i. S. Jahn c. Ortmann vom 6. Juni 1899, Nr. 15/99 VII.

52. § 277 I. 5.

Freilich wird eine vermögensrechtliche Haftbarkeit ohne Zweifel begründet, wenn derjenige, der unter wissentlicher Mißachtung einer besonderen Vertragspflicht ein Urtheil erschlichen hat, in Ausnutzung der durch dessrn vorläufige Vollstreckbarkeit grschaffrnen formellen Rechtslage den Verurtheilten in Schaden bringt. Es mußte aber die Frage aufgeworfen und beantwortet wrrden, ob der Bekl. hier nicht auch sachlich zur Durchführung der Zwangsvollstreckung berechtigt war oder ob nicht das Moment drr Verschuldung, das die Rechtsunterlage seiner Ersatzpflicht bildet, nach der eigenartigen Entwickelung der Dinge als beseitigt erscheint. I. C. S. i. S. Leppien c. Ladendorf vom 13. Mai 1899, Nr. 114/99 I.

53. § 330 I. 5. § 383 I. 16.

Den Verjährungseinwand hat der B. R. zurückgewiesen, weil die Verjährung der Gewährleistungsklagr erst von der wirklichen Empfangnahme des Hauses durch den Käufer P., vom 1. April 1893 an, zu laufen begonnen habe, folglich am 28. März 1894, dem Tagr der Klagezustellung, noch nicht vollendet gewesen sei. Die Revision regt das Bedenken an, ob nicht der Empfangsverzug des Käufers, der das Haus schon am 1. April 1890 hätte in Empfang nrhmen sollen, einen Beginn der Verjährungsfrist von diesem Zeitpunkt an habe nach sich ziehen müssen. Das Bedrnken ist jedoch unbegründet; es handelt sich hierbei um die Geltendmachung eines Mangels in der Erfüllung des Verkäufers, der voe der wirklichen Erfüllung nicht behauptet, also auch nicht geltend gemacht werden kann. Mit Unrecht leitet die Revision einen Verlust drs Gewährleistungsanspruchs daraus her, das P. sich ihn nicht vorbehalten hat als

ihm das Grundstück aufgelassen wurde. Das R. G. hat schon wiederholt ausgesprochen, daß nicht unter allen Umständen in der vorbehaltlosen Entgegennahme der Auflassung ein Verzicht auf solche Einreden aus dem vorangegangenen Rechtsgeschäft zu finden sei, die nicht schon durch die Auflassung selbst gegenstandslos wurden. Es wird nun geltend gemacht, daß im vorliegenden Fall die Vorschrift des § 330 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. einen ausdrücklichen Vorbehalt des Minderungsanspruchs nöthig gemacht habe, weil dort ein derartiger Anspruch ausgeschlossen werde, sobald der Käufer die mit einem in die Augen fallenden Fehler behaftete Sache vorbehaltlos annehme. Die Kl. hat dem entgegen auszuführen gesucht, daß es sich hier nicht um einen im Sinn des § 330 in die Augen fallenden Fehler, auch nicht um eine vorbehaltlose Empfangnahme, sondern um vorbehaltlose Auflassung handle. Es mag aber dahingestellt bleiben, ob es auf solche Unterscheidungen ankommen könnte, denn dem B. R. ist lediglich beizutreten, wenn er hervorhebt, daß der Käufer P. in dem Vorprozeß rechtskräftig zur Entgegennahme der Auflassung verurtheilt worden sei und deshalb die Auflassung habe annehmen müssen. Auf einen solchen Fall ist die Vorschrift des § 330 nicht zu beziehen, weil sie für ihn keinen Sinn hätte. Der Gesetzgeber verlangt einen ausdrücklichen Vorbehalt des Mängelanspruchs, weil sonst angenommen werden müßte, daß der Käufer ihn nicht erheben wolle; davon kann aber keine Rede sein, wenn der Käufer die Sache nicht freiwillig, sondern gezwungen annimmt, darum hätte es in diesem Fall keinen Sinn, den Käufer zum ausdrücklichen Aussprechen eines Vorbehalts zu nöthigen, dessen Unterbleiben unter den vorliegenden Umständen niemals als freiwilliges Aufgeben eines Anspruchs ausgelegt werden könnte. Endlich ist es auch versehlt, wenn die Revision eine Entsagung auf den Gewährleistungsanspruch aus der Nichtverschützung der Minderungseinrede im Vorprozeß ableiten will (§ 383 Thl. I Tit. 16 des A. L. R.). Dazu wäre erforderlich, daß der Vorprozeß zur Vorschützung der Einrede Veranlassung bot und nöthigte; das aber war nach der Feststellung des B. R. nicht der Fall, weil es sich damals nur um die Rechtsverbindlichkeit des Kaufvertrages handelte, die durch den jetzt in Frage stehenden Preisminderungsanspruch nicht berührt wurde. Der damalige Bekl. durfte sich demnach den Anspruch auf Preisminderung, für den ihm auch ein selbständiges Klagerecht zu Gebote stand, für eine spätere Geltendmachung vorbehalten. V. C. S. i. S. Willner c. Vogts vom 17. Mai 1899, Nr. 437/98 V.

54. § 332 I. 5.

Das B. G. hat — zutreffend nach § 332 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. — ausgeführt, daß es bei Begründung des Minderungseinwandes ausschließlich darauf anzukommen habe, daß der gerügte Mangel der Sache — im gegebenen Falle der Hausschwamm — schon zur Zeit der Uebergabe des Kaufgegenstandes vorhanden gewesen ist. V. C. S. i. S. Cyrenius c. Voigt vom 27. Mai 1899, Nr. 113/99 V.

55. § 408 I 5.

Die Revision meint zunächst, daß das B. G. bei der Begründung seiner Entscheidung den Boden des Vertrages verlassen und übersehen habe, daß die Bekl. nur mit dem Dr. B. kontrahirt, nur diesem ihre Dienste zugesagt habe und deshalb nicht in Betracht kommen könne, daß diese Leistungen dazu bestimmt gewesen seien, dem Theaterpublikum dargeboten zu werden. Diese Rüge ist nicht begründet. Das B. G. führt zur Begründung seiner Ansicht, daß die Bekl. ihre Dienste nicht dem Dr. B. persönlich zugesagt habe, aus, daß in dem zwischen ihr und Dr. B. abgeschlossenen Vertrage vom 14. Dezember 1895 ausdrücklich von der Thätigkeit am Lessingtheater gesprochen und abgesehen vom § 13 die Direktion und nicht Dr. B. als das berechtigte Subjekt bezeichnet werde, daß Bekl. sich in dem Vertrage verpflichtet habe, auch dem Rechtsnachfolger ihres Gegenkontrahenten die versprochenen Dienste zu leisten, und daß dieser in alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrage eintreten solle. Das B. G. verläßt also keineswegs den Boden des Vertrages, gründet seine Annahme, daß die Bekl. auch dem Kl. gegenüber an den Vertrag gebunden sei, im Gegentheil gerade auf den Inhalt des Vertrages und übersieht auch nicht, daß der Vertrag zwischen ihr und Dr. B. abgeschlossen worden ist. Das B. G. geht aber auch, wie dies die Revision für erforderlich erachtet, davon aus, daß der Schauspieler den Engagementsvertrag einem neuen Direktor gegenüber nur dann zu erfüllen hat, wenn die Bedingungen, unter denen der Vertrag geschlossen worden ist, im wesentlichen unverändert bleiben und dem Schauspieler die Fortsetzung des Vertrages mit Recht zugemuthet werden kann. VI. C. S. i. S. Dumont c. Neumann-Hofer vom 29. Mai 1899, Nr. 86/99 VI.

56. §§ 66, 69 I. 6.

Für die Ausdehnung der subsidiären Haftpflicht des Vermiethers auf den Fall der Duldung von Miethleuten, die mit einem krankhaften Triebe, Feuer anzulegen, behaftet sind, ließe sich zunächst die Gleichheit des Grundes der gesetzlichen Vorschrift geltend machen. Jedenfalls kommt diese Rechtsanschauung dem Rkl. nur zu statten. Gemäß § 69 Thl. I Tit. 6 des A. L. R. sind für den Grad des Verschuldens aus § 66 Thl. I Tit. 6 a. a. O. die allgemeinen Grundsätze über Versehen — §§ 17—23 Thl. I Tit. 3 des A. L. R. — maßgebend. Wird die Vorschrift des § 66 Thl. I Tit. 6 des A. L. R. auf die Gefährdung durch mit einem Brandstiftungstriebe belastete Personen ausgedehnt, so könnte die Verantwortlichkeit auch nicht über die in § 66 Thl. I Tit. 6 des A. L. R. gezogene Grenze erweitert werden. Das Vorkommen einzelner gefährdender Handlungen, die in sich abgeschlossen, den Charakter des Gewohnheitsmäßigen und der Erfahrung gemäß sich Wiederholenden nicht erkennen lassen, würden noch keine subsidiäre Schadenersatzpflicht des Vermiethers begründen. Nur gegen gewohnheitsmäßige Gefährdung durch Miethleute soll den übrigen Miethern gemäß der subsidiären Haftung des Vermiethers ein besonderer Schutz gewährt werden. Das B. G. setzt daher, wie seine Ausführungen entnehmen lassen, auch für den Fall der Gefährdung durch mit krankhaften Trieben belastete Personen die Entwicklung eines Hanges, der Wiederholungen befürchten läßt, das Vorhandensein einer Brandstiftungsmanie voraus und entnimmt den Entmündigungsakten, daß eine solche nicht festgestellt sei. Das Gutachten des Sachverständigen, „es sei schwer zu entscheiden, ob Martha Sch. wirklich hallucinirt habe oder ob es sich um einen verbrecherischen Antrieb handle, der häufig periodisch mit ganz impulsivem Gepräge auftrete", würde zwar keineswegs ausschließen, daß der krankhafte Zustand der Martha Sch. in Folge

der Möglichkeit des in gewiſſen Zeiträumen ſich wiederholenden Auftretens eines inneren unbezwinglichen Antriebes eine immerwährende Gefahr in ſich ſchließe. Demgemäß mag es auch dahin geſtellt bleiben, ob die Forderung des B. G., nicht einmal ein Sachverſtändiger, dem nur das Geſtändniß hinſichtlich ihrer in Thatbach begangenen Brandſtiftungen vorgelegen, habe zu dem Schluſſe kommen müſſen, daß ihre Krankheit ſich in weiteren Handlungen ſolcher Art äußern würde, als zutreffend zu erachten wäre. Für die Frage der Haftbarkeit des Bekl. erſcheint nur das Maß der Erkenntniß von Bedeutung, das von ihm gefordert werden konnte. Als Thatſachen, die für ihn Erkenntnißquellen bilden konnten, ſtellt das B. G. die Kenntniß, daß Martha Sch. ſchon zweimal Brand geſtiftet, und die Kenntniß ihrer Unzurechnungsfähigkeit feſt. Hinſichtlich des Geſtändniſſes, das ſie ihrer Mutter über die von ihr verübten Brandſtiftungen abgelegt, nimmt das B. G. an, habe der Bekl. annehmen dürfen, daß ſie Reue empfunden habe. Der Kl. habe nichts dafür beigebracht, daß der Bekl. Anlaß gehabt hätte, eine Wiederholung ſolcher Handlungen zu beſorgen. Aus der Kenntniß der Unzurechnungsfähigkeit allein habe ſich aber dem Bekl. um ſo weniger der Verdacht aufdrängen müſſen, daß ſie an Brandſtiftungsmanie leide, als die Polizeibehörde ſie trotz der Kenntniß von den Brandſtiftungen bei ihrer Mutter belaſſen habe. Daß der Bekl. aus dieſen ihm bekannt gewordenen Thatſachen einen die Gefahr einer Brandſtiftung in ſich bergenden krankhaften Geiſteszuſtand der Martha Sch. nicht erkannt habe, iſt eine Folgerung, die auf dem Gebiet der thatſächlichen Feſtſtellung liegt. Ein Rechtsirrthum iſt hierin nicht erkennbar. VI. C. S. i. S. Burger c. König vom 15. Mai 1899, Nr. 82/99 VI.

57. §§ 427 ff. I. 9.

Was den Einwand betrifft, daß die Bekl., ungeachtet des Ablaufs der geſetzlichen Inventarsfriſt, nicht als vorbehaltloſe Erben in Anſpruch genommen werden könnten, ſo kann der eingehenden Begründung des B. G., daß die Bekl., mit Ausnahme der drei minderjährigen Geſchwiſter G., in Folge Nichteinbringung eines gehörigen Nachlaßinventars innerhalb der geſetzlichen Friſt, als Erben ohne Vorbehalt anzuſehen und deshalb ohne Rückſicht auf den Beſtand des Nachlaſſes für das Baarvermächtniß der Kl. haftbar ſind, ungeſichts der Beſtimmungen in den §§ 427, 424, 418, 419 des A. L. R. Thl. I Tit. 9 nur lediglich beigetreten werden. Die hiergegen gerichteten Ausführungen der Reviſion ſind nicht begründet. Gewiß kommt die Erhaltung der Rechtswohlthat des Inventars ſeitens der betheiligten minderjährigen Miterben den großjährigen Miterben ebenſo zugut, als wenn die Rechtswohlthat von nur einem der betheiligten großjährigen Miterben, wie dies letztere in dem von der Reviſion in Bezug genommenen Urtheile des R. G. vom 29. Oktober 1883 — Gruchot, Beiträge, Bd. 28 S. 921 — ausgeſprochen iſt, gewahrt wird. Indeſſen in dem einen wie in dem anderen Falle iſt Vorausſetzung, ſoweit dabei die großjährigen Miterben in Betracht kommen, daß innerhalb der für dieſe laufenden Inventarsfriſt das Inventar eingereicht oder der Antrag auf gerichtliche Inventur geſtellt wird. Iſt dies nicht geſchehen, ſo gehen die großjährigen Miterben der Rechtswohlthat des Inventars, ungeachtet dieſelbe den betheiligten minderjährigen — unter Vormundſchaft ſtehenden — Miterben gemäß § 430 des A. L. R. Thl. I Tit. 9 gewahrt bleibt, verluſtig und können dieſelbe auch dadurch nicht wieder erlangen, daß für die Minderjährigen nachträglich ein vorſchriftsmäßiges Inventar eingereicht oder die gerichtliche Inventur beantragt wird. In gleichem Sinne ſprechen ſich nach aus Koch, Kommentar zum Allgemeinen Landrecht in Anm. 90 zu § 431 Thl. I Tit. 9, Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, Bd. III § 222 bei Anm. 19, und Förſter-Eccius, Preuß. Privatrecht, Bd. IV § 270 Anm. 78. Im vorliegenden Falle iſt übrigens weder das eine, noch das andere geſchehen. Der von der Bekl. zu I ſelbſt geſtellte Antrag auf gerichtliche Inventur vom 9. April 1897, eingegangen beim Nachlaßgericht am 14. deſſ. Monats, auf welchen die Reviſion ſich beruft, iſt, weil erſt nach Ablauf der geſetzlichen Inventarsfriſt angebracht, zur Wahrung der Rechtswohlthat des Inventars nicht geeignet. Daß dem Antrag auf gerichtliche Siegelung des Nachlaſſes und der daraufhin erfolgten Siegelung nicht die Wirkung der Inventarerrichtung beigelegt werden kann, wie die Reviſion will, iſt von dem B. G. mit Recht angenommen, und ſtehen auch die Vorſchriften in Tit. 5 Thl. II der Allgemeinen Gerichtsordnung „Von dem Verfahren bei Siegelungen und Inventuren in Sterbefällen", insbeſondere die Beſtimmung in § 40, daß in gewiſſen Fällen die gerichtliche Inventur an die Siegelung ſich anzuſchließen hat, auf welche die Reviſion hinweiſt, deren Auffaſſung in keiner Weiſe zur Seite. — Nicht zu beanſtanden iſt auch die Annahme des B. G., daß der Kl. nach der ganzen Sachlage ein Verſchulden bei der Verſäumung der Friſt zur Einreichung des Inventars ſeitens der Erben und ſomit auch der aus der Geltendmachung des Verluſtes der Rechtswohlthat des Inventars hergeleitete Vorwurf der Argliſt nicht zur Laſt fällt. Der hiergegen gerichtete Angriff der Reviſion iſt verfehlt, das B. G. befindet ſich keineswegs im Widerſpruch mit den allerdings zutreffenden Ausführungen in dem Urtheile des Preußiſchen Obertribunals vom 14. November 1854 — Striethorſt, Archiv, Bd. 16 S. 24 ff. —, begründet ſeine abweichende Entſcheidung vielmehr mit der Verſchiedenheit des untertiegenden Thatbeſtands, die unverkennbar iſt. Die unter Hinweis auf das vorgedachte Urthell vom 14. November 1854 gemachten, von der Reviſion für ihre Auffaſſung in Bezug genommenen Ausführungen bei Dernburg, a. a. O., Bd. III S. 222 Anm. 15 und bei Förſter-Eccius, a. a. O., Bd. IV § 270 ſtehen dem B. G. nicht entgegen. Der Beſitz der Kl. an den ihr vermachten, nur einen Theil des Nachlaſſes bildenden Sachen ſtand der Aufſtellung des Inventars ſeitens der Erben, wie die Reviſion meint, nicht entgegen; dies würde nur dann anzunehmen geweſen ſein, wenn die Kl. die etwa von ihr verlangte Auskunft über die in ihrem Beſitz befindlichen Nachlaßgegenſtände verweigert hätte. IV. C. S. i. S. Grüne und Gen. c. Manzek vom 1. Juni 1899, Nr. 455/98 IV.

58. §§ 384, 385 I. 9.

Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß der Erbe auch nach der Verſäumung der in den §§ 384, 385 Thl. I Tit. 9 des A. L. R. angegebenen Friſt in der Lage iſt, mit Rechtswirkung einen Erbſchaftsverkauf über die ihm angefallene Erbſchaft im Sinne der §§ 445 ff. Thl. I Tit. 11 des A. L. R. abzuſchließen. Einem ſolchen iſt rechtlich die Veräußerung der Erbſchaft eines Miterben an die übrigen Miterben gleichzuſtellen, vorausgeſetzt, daß der erklärte Wille der Vertrag-

ſchließenden auf die Uebertragung und den Erwerb nicht nur der Vortheile aus der Erbſchaftsmaſſe, ſondern des Erbrechts ſelbſt gerichtet war. Ob dieſe Vorausſetzung im konkreten Falle zutrifft, unterliegt lediglich der Feſtſtellung des Thatrichters, deſſen Entſcheidung inſoweit der Nachprüfung in der Reviſionsinſtanz entzogen iſt. VII. C. S. i. S. Eberhardt u. Gen. c. Seidel vom 30. Mai 1899, Nr. 119/99 VII.

59. § 109 I. 11.

Das B. G. hat in unangreifbarer Weiſe feſtgeſtellt, daß nach dem, namentlich auch aus der „Quittung“ vom 17. September 1894 erkennbaren, Vertragswillen der Parteien eine Verzinſung des geſtundeten Reſtes der Valuta nicht einzutreten hatte, daß vielmehr ohne ſolche der Bekl. die ſofortige Nutzung der Sache geſtattet wurde. Demgemäß erachtet der Vorderrichter als erwieſen, daß die gleichzeitige Nutzung des Vertragsgegenſtandes und eines Theiles der hierfür vereinbarten Geldvergütung nicht wider Willen des Kl. geſchehen iſt. Dieſe Feſtſtellungen laſſen einen Rechtsirrthum um ſo weniger erkennen, als ſie im Einklange mit der Rechtſprechung zu § 109 Thl. I. Tit. 11 des A. L. R. ſtehen, wonach eine Doppelnutzung „wider Willen“ des Verkäufers dann nicht angenommen wird, wenn die Zahlung des Kaufgeldes bis zu einem Zeitpunkte vertragsmäßig hinausgeſchoben worden iſt, der erſt nach der Uebergabe der Sache eintritt. (Entſch. des Obertribunals Bd. XIII S. 178, Gruchot, Beiträge Bd. XVI S. 528.) Daſſelbe ſpricht auch die vom Rkl. angezogene, auf gemeinem Rechte fußende Entſch. des R. O. H. G. in Bd. XXIII S. 392 aus. V. C. S. i. S. Oerthling c. Wickeder Werke vom 10. Juni 1899, Nr. 145/99 V.

60. § 183 I. 11.

Von der Reviſion wird die Annahme des Vorderrichtees bekämpft, daß die in Rede ſtehenden Foſſilienrechts-Einträge als gemeine Laſten im Sinne des A. L. R. § 333 Thl. I Tit. 5 und §§ 175, 183 Thl. I Tit. 11 nicht zu erachten ſeien. Die Auslegung dieſer Geſetzesſtellen iſt von jeher viel umſtritten. Nach § 183 cit. beſteht wegen Privatdienſtbarkeiten, Laſten und Abgaben, „*welche nicht allen Grundſtücken derſelben Art in der Provinz gemein zu ſein pflegen*“, Anzeige- und Vertretungspflicht des Verkäufers. Von einer Seite wird nun als Zweck des eben hervorgehobenen Relativſatzes lediglich die Verdeutlichung und Hervorhebung des Gegenſatzes zu § 175, wo von gemeinen öffentlichrechtlichen Laſten die Rede iſt, behauptet, während nach der jetzt herrſchenden, wenn ſchon neuerdings in Raſſow & Küntzel Beiträge Bd. 41 S. 283 ff. bekämpften Meinung durch ihn innerhalb des § 183 wieder zweierlei verſchiedene Arten von Laſten geſchaffen werden ſollten, nämlich gemeine Privatdienſtbarkeiten, Laſten und Abgaben, die der Verkäufer nicht anzuzeigen und zu vertreten hat und nicht gemeine Privatdienſtbarkeiten, Laſten und Abgaben, für welche Anzeige- und Vertretungspflicht beſteht. Der V. C. S. des R. G. hat ſich ſchon in dem, in Entſch. Bd. 34 S. 316 abgedruckten Urtheile nach ausführlicher Erörterung für die letztbezeichnete Auslegung entſchieden und als den durchſchlagenden Grund dafür die Erwägung erachtet, daß durch die §§ 175 ff. Thl. I Tit. 11 die allgemeine Beſtimmung des § 333 Thl. I Tit. 5 des A. L. R., wonach wegen ſolcher Laſten, die einer Sache derſelben Art gewöhnlich ankleben, in der Regel keine Vertretung ſtattfindet, nur erläutert, keineswegs eingeſchränkt werden wollte. Es iſt ein zwingender Grund nicht erſichtlich, nunmehr zu der erſtaufgefüheten Auslegung des § 183 überzugehen. Daß ſich der beſprochene Relativſatz nicht etwa auf „Abgaben“ allein, ſondern zugleich auch auf „Privatdienſtbarkeiten und Laſten“ bezieht und daß der Ausdruck „Provinz“ nicht ſtreng wörtlich, ſondern als gleichbedeutend mit „Gegend“ zu nehmen iſt, darf als feſtſtehend erachtet werden (cf. Dernburg Lehrbuch des Preußiſchen Privatrechts Bd. I § 141 Ziffer 6a und Anm. 38). Ob freilich auch eine Dorfflur allein in dieſem Sinne als „Gegend“ aufgefaßt werden kann und in welchen Fällen überhaupt Laſten, die allen Grundſtücken derſelben Art in der Gegend gemein zu ſein pflegen, gegeben ſind, dies feſtzuſtellen, wird in der Hauptſache immer thatſächlichen Erwägungen vorbehalten bleiben müſſen. Der B. R. nimmt in bedenkenfreier Weiſe an, daß die beſtrittenen Foſſilienrechte als Privatdienſtbarkeiten anzuſehen ſeien. Der Bekl. hat aber unter Widerſpruch des Gegners wiederholt behauptet, daß derlei Einträge als auf früherem gutsherrlichen Verbande und deſſen Ablöſung beruhend allen gleichartigen Grundſtücken der Gegend gemein ſeien. Dieſe Behauptung hat das B. G., von der oben widerlegten Meinung ausgehend, daß nur gemeine öffentlichrechtliche Laſten im Sinne des § 175 a. a. O. nicht vertreten werden müßten, nicht weiter geprüft. Es erſcheint nach Vorſtehendem jedoch weitere Verhandlung, erforderlichen Falls Beweisführung und Entſcheidung über dieſe Frage geboten und zu dieſem Zwecke muß gemäß §§ 527, 528 der C. P. O. das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache zurückverwieſen werden. V. C. S. i. S. Marek c. Lödinger vom 31. Mai 1899, Nr. 451/98 V.

61. §§ 869 ff. I. 11.

Das R. G. hat in den von der Reviſion bezogenen Fällen Rep. VI 32/89 und 269/96 (Bolze Bd. VII Nr. 504, Juriſtiſche Wochenſchrift 1897 S. 483 Nr. 74) vermieden, grundſätzlich auszuſprechen, daß der Makler bei der aufgetragenen Vermittelung eines Grundſtückkaufes verpflichtet ſei, ſich über die Vermögensverhältniſſe des beigebrachten Kaufliebhabers zu erkundigen, und daß er nur einen vermögenden Mann beibringen dürfe. Das R. G. hat vielmehr in beiden Fällen je aus den beſonderen Umſtänden des Falles gefunden, daß der Makler durch ſeine unwahren, der Wirklichkeit *auch nicht entfernt* entſprechenden, Angaben über den Werth des einzulanſchenden Grundſtückes beziehungsweiſe über die ihm wohlbekannten Vermögensverhältniſſe des Kaufliebhabers ſeine Pflichten verletzt und der Käufer im Vertrauen auf die Wahrheit der Zuſicherungen den Vertrag geſchloſſen habe. Es liegt auch im vorliegenden Falle kein Anlaß vor, ſich prinzipiell über die Frage auszuſprechen, ob der Makler nach der Natur des Maklervertrages ohne beſondere hierauf gerichtete Abrede verpflichtet iſt, ſich über die Vermögensverhältniſſe des Kaufliebhabers zu erkundigen und nur einen zahlungsfähigen Mann beizubringen. Es wird ſich in der Regel um die Beurtheilung nach den thatſächlichen Verhältniſſen des einzelnen Falles handeln. Einerſeits wird zuzugeben ſein, daß der Makler demjenigen, der ſeine Dienſte in Anſpruch nimmt, nicht poſitiv unwahre Angaben über die Vermögensverhältniſſe des Kaufliebhabers machen, dieſen nicht der Wahrheit zuwider als einen

vermögenden Mann schildern darf, sowie daß der Makler, wenn er sich solches zu Schulden kommen läßt, seine Vertragspflichten grob verletzt. Andererseits ist aber klar, daß, wenn in concreto erhellt, der Auftraggeber habe auf solche Versicherungen des Maklers kein Gewicht gelegt, er habe darauf, ob der Kaufliebhaber überhaupt hinreichendes Vermögen besitze oder „zahlungsfähig" sei, nicht gesehen, und den Vertrag mit ihm abgeschlossen im Bewußtsein, daß er hinreichendes Vermögen nicht besitze, aus etwaigen unwahren Angaben des Maklers über die Vermögensverhältnisse des Kaufliebhabers der Verkäufer eine Einwendung gegen seine Verpflichtung zur Zahlung der Maklerprovision nicht ableiten kann. Es fehlt solchenfalls an dem Kausalzusammenhang zwischen dem Abschlusse des Kaufgeschäftes und den Angaben oder Zusicherungen des Maklers und beziehungsweise zwischen den letzteren und dem aus dem Abschlusse mit dem zahlungsunfähigen Kaufliebhaber dem Verkäufer etwa erwachsenden Schaden. Von diesem Gesichtspunkte aus hat das B. G. die Einwendungen des Bekl. verworfen. VI. C. S. i. S. Mengering c. Peterson vom 5. Juni 1899, Nr. 108/99 VI.

62. § 971. I. 11.

Unrichtig ist die Ansicht der Revision, daß die §§ 971. 972 des A. L. R. Thl. 1 Tit. 11 nur Anwendung finden, wenn die Betheiligten keine Abrede über die Sicherung des Werkmeisters getroffen haben, daß aber, wenn dies geschehen, nach den Grundsätzen über die Auslegung von Verträgen angenommen werden müsse, durch die getroffene Vereinbarung solle nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragschließenden der Anspruch auf Sicherung völlig befriedigt sein. Bewilligt der Besteller dem Werkmeister in dem Werkverdingungsvertrage irgend eine Sicherheit, so kann dies sowohl in der Absicht geschehen, daß sie neben den dem Werkmeister zustehenden Titel zum Pfandrecht bestehen, als auch in der Absicht geschehen, daß sie an die Stelle dieses Pfandrechttitels treten soll. Welches der Wille der Vertragschließenden im einzelnen Falle ist, ist durch Auslegung des Vertrages unter Berücksichtigung der sonst vorliegenden Umstände zu ermitteln. Es besteht aber gesetzlich keine Vermuthung dafür, daß bei der Bestellung einer anderweiten Sicherheit die Vorschriften der §§ 971, 972 a. a. O. nicht Platz greifen sollen. VI. C. S. i. S. Kieschnick c. Heipke vom 29. Mai 1899, Nr. 94/99 VI.

63. § 1042 I. 11.

Dem B. G. fällt eine von Rechtsirrthum beherrschte Würdigung der Aussage des Zeugen W. zur Last. Das B. G. nimmt zutreffend an, daß der Beweis der zur Begründung der Vermuthung der Schenkung aus § 1042 des A. L. R. Thl. I Tit. 11 erforderlichen Vorbehaltlosigkeit des Gebens dem Schenknehmer obliegt (vergl. Urtheil des R. G. vom 14. März 1892 — Entsch. Bd. 29 S. 119 —, Rehbein, Entscheidungen, Bd. I S. 485 in der Note). Auch genügt es zu diesem Nachweise, wenn der Vorgang beim Geben dargethan und derselbe von einem gemachten Vorbehalte nichts erkennen läßt. Es war nun aber der Zeuge W., dessen Aussage der Entscheidung zu Grunde liegt, gar nicht über den Vorgang bei der Uebergabe der Sachen seitens des Ehemannes der Bekl. zu 1 an den Erblasser Karl G., sondern nach Maßgabe des Beweisbeschlusses vom 4. November 1897 zu 2 über die Behauptung der Bekl. zu 1 zu vernehmen, daß deren Ehemann die in Rede stehenden Sachen im Jahre 1885 dem rc. G. geliehen habe. Wenn der Zeuge dann bei seiner Vernehmung bekundet, daß die Sachen dem rc. G. zur Ausstattung der Wohnung von dem Ehemanne der Bekl. zu 1 „übergeben" seien, mit dem Hinzufügen, nicht zu wissen, ob die Sachen nur zur Benutzung geliehen seien, so ist damit doch kein Vorgang bekundet, welcher von einem Vorbehalte nichts erkennen läßt. Dazu wäre vielmehr erforderlich gewesen, daß der Zeuge die Veranlassung der Uebergabe, sowie den Hergang, wie dieselbe zur Ausführung gelangt ist, des Näheren dargelegt hätte; während die Bekundung des Zeugen, wie sie jetzt vorliegt, die Annahme nicht ausschließt, daß er gar nicht Augenzeuge der Uebergabe gewesen ist, sondern nur die Thatsache hat bekunden wollen, daß die Sachen von dem Ehemann der Bekl. zu 1 beschafft, dem rc. G. in irgend einer Weise zur Ausstattung der Wohnung zur Verfügung gestellt und dort hingebracht sind. Angesichts der Beschränkung der Bekundung des Zeugen W. auf die Thatsache, daß die Sachen dem Erblasser Karl G. „übergeben" sind, entspricht es auch nicht dem Inhalte dieser Bekundung, wenn das B. G. von einem „von W. geschilderten Vorgange" spricht, der an und für sich von einem Vorbehalte nichts erkennen lasse; sollte die etwaige Wissenschaft des Zeugen nach dieser Richtung verwerthet werden, so hätte er jedenfalls zu einer „Schilderung" des Hergangs bei der Uebergabe der Sachen veranlaßt werden müssen. Das B. G. verkennt daher bei der Würdigung der Aussage des Zeugen W. die rechtliche Natur des Vorbehalts im Sinne des § 1042 des A. L. R. Thl. 1 Tit. 11. IV. C. S. i. S. Grüne und Gen. c. Manzek vom 1. Juni 1899, Nr. 455/98 IV.

64. §§ 1090, 1169 ff. I. 11.

Die an die Bestellung der Grundschuld von 5000 Mark für die Kl. geknüpften beiden Einreden hat das B. G. mit zutreffender Begründung verworfen. Es wird in bedenkenfreier Weise für voll bewiesen angenommen, daß es sich bei der Bestellung dieser Grundschuld nicht um eine Vorausgewährung des der Kl. ausgesetzten Geldvermächtnisses, sondern um eine weitere, sofort realisirte Zuwendung unter Lebenden, und zwar um eine Schenkung gehandelt hat. Damit ist die Behauptung der Bekl. zu 1, daß die Kl. mit der Grundschuld vorweg für das Vermächtniß habe abgefunden werden sollen, widerlegt. Bei dem hier von der Revision dem B. G. gemachten Vorwurf, die zur Gewinnung der getroffenen Feststellung verwerthete Ueberschuldung des mit der Grundschuld belasteten Grundstücks Czerek, Bl. 227 der Kl. „suppeditirt" zu haben, wird übersehen, daß von den Bekl. selbst bereits in I. J. die Ueberschuldung des Grundstücks um 10 000 Mark behauptet worden ist. Ebenso kann den für die Verwerfung der Anfechtung der in der Bestellung der Grundschuld enthaltenen Schenkung gegebenen Begründung des B. G. nur beigetreten werden. Insbesondere ist die Annahme nicht zu beanstanden, daß durch die gerichtsseitig, nach erfolgter Eintragung der Grundschuld, — antragsgemäß — veranlaßte Aushändigung des Grundschuldbriefs, des Trägers der Forderung, an die Kl., die Schenkung, wie bei körperlichen Sachen, als durch Uebergabe vollzogen anzusehen ist, sodaß der Widerruf wegen des Mangels der gerichtlichen Form nur noch innerhalb der in § 1090 des A. L. R., Thl. I Tit. 11 vorgesehenen sechsmonatigen — bei Beginn des

Digitized by Google

Rechtsſtreits bereits abgelaufenen — Friſt zuläſſig geweſen ſein würde (vergl. §§ 20, 38 Abſ. 1, 55 Abſ. 1, 2 des E. E. G. vom 5. Mai 1872, § 122 (letzter Satz) der Grdb. O. vom 5. Mai 1872, Rehbein, Entſch., Bd. 1, S. 122 in der Note, Bd. II, S. 263 in der Note, Dernburg, a. a. O., Bd. II, § 162 Anm. 12, Urtheil des R. G. vom 10. Dezember 1880 — Entſch. in Civilſachen, Bd. 3, S. 330 —). Gegenüber der bedenkenfreien Feſtſtellung des B. G., daß es ſich bei der Beſtellung der Grundſchuld um eine belohnende Schenkung im Sinne § 1169 des A. L. R. Thl. I Tit. 11 gehandelt hat, iſt aber auch, gemäß § 1170 a. a. O., nach erfolgter Vollziehung der Schenkung, durch Aushändigung des Grundſchuldbriefs, der Widerruf blos wegen des Mangels der gerichtlichen Form vom B. G. mit Recht für unzuläſſig erachtet worden. Der Zuläſſigkeit des Widerrufs der Schenkung ſeitens der Bekl. zu 1 ſteht aber, abgeſehen von den Gründen des B. G., weiter entgegen, einmal, daß, ſoweit der allerdings auch bei belehnenden Schenkungen nach § 1170 a. a. O. ſtatthafte Widerruf wegen Uebermaßes in Frage kommt, die bezüglich des Widerrufsrechts der Erben bedingende Vorausſetzung des § 1112 a. a. O.: daß der Erblaſſer ſeinen Entſchluß des Widerrufs bereits gerichtlich erklärt hatte, hier nicht vorliegt, und ſodann, daß beim Vorhandenſein von Miterben das Recht zum Widerruf einer Schenkung nur gemeinſchaftlich von den Erben, nicht als Individualrecht von dem einzelnen Miterben ausgeübt werden darf (vergl. Urtheil des R. G. vom 1. November 1894 — Entſch. B. 34, S. 204 —). Von den übrigen Bekl. iſt aber die Schenkung überhaupt nicht widerrufen. Die Befugniß der Bekl. zu 1 zur Vertretung der übrigen Bekl., bei der vorliegenden nothwendigen Streitgenoſſenſchaft auf Grund des § 59 der C. P. O., bezieht ſich nur auf Prozeßhandlungen, nicht auf andere, wenn auch zu dem ſchwebenden Rechtsſtreite in Beziehung ſtehende Rechtsbefugniſſe der Streitgenoſſen. Der auch hier von der Reviſion dem B. G. gemachte Vorwurf, der Kl. den Rechtsbehelf der Schenkung „ſuppeditirt“ zu haben, iſt ebenfalls unbegründet, da Kl. allerdings geltend gemacht hat — unter 1 ihrer Erklärungen im Thatbeſtande des B. U. —, daß ihr der Erblaſſer Karl G. mit der Grundſchuld nur eine weitere, ſofort realiſirte Zuwendung unter Lebenden habe machen wollen. Damit hat Kl., wie nicht zweifelhaft ſein kann, beabſichtigt, die ſchenkungsweiſe Zuwendung der Grundſchuld geltend zu machen. Vergl. Entſch. bei vorriger Nummer.

65. Anhang § 35.

Zutreffend iſt der B. R. davon ausgegangen, daß durch ein, auch im Teſtamente vorbehaltenes, außergerichtliches Kodizill (§ 35 des Anhangs zum A. L. R.) nicht die teſtamentariſche Erbeseinſetzung geändert werden darf. Dies iſt in Theorie und Praxis unbeſtritten und auch vom R. G. in konſtanter Rechtsſprechung anerkannt. Eine Aenderung der Erbeseinſetzung liegt aber dann vor, wenn ein im Teſtamente unbedingt berufener Erbe in dem Kodizill durch Anordnung einer fideikommiſſariſchen Subſtitution auf die Rechte eines Fiduziarerben beſchränkt wird. Das von der Reviſion zur Unterſtützung ihrer gegentheiligen Anſicht herangezogene Urtheil des Preußiſchen Obertribunals vom 28. Januar 1876 (Entſch. dieſes Gerichtshofs Bd. 76 S. 337; Striethorſt, Archiv, Bd. 95 S. 175) betrifft einen von dem gegenwärtigen weſentlich verſchiedenen Rechtsfall. IV. C. S. i. S. v. Keyſerlingk Deſcendenz c. v. Keyſerlingk vom 18. Mai 1899, Nr. 451/98 IV.

66. § 24 I. 14.

Die Reviſion hat noch zurückgegriffen auf den Einwand der fehlenden Paſſivlegitimation, den der Bekl. in I. J., unter dem Beifall des I. R., aus der Beſtimmung in § 24 Thl. I Tit. 14 des A. L. R. entnommen hatte, die da beſagt, daß der Verwahrer ohne Einwilligung des Niederlegers oder ohne richterlichen Befehl die ihm anvertraute Sache keinem Andern ausantworten dürfe. Dieſer Einwand iſt völlig verfehlt. Wollte man jene Beſtimmung dahin verſtehen, daß der Verwahrer ſich nicht auf die Eigenthumsklage des dritten Eigenthümers der verwahrten Sache einzulaſſen brauche, ſondern, ohne von dem Rechtsbehelf aus § 73 der C. P. O. Gebrauch zu machen, Abweiſung der Klage verlangen könnte, ſo würde ſie mit Allem in Widerſpruch ſtehen, was ſonſt bezüglich des Eigenthumsanſpruchs Rechtens iſt und dieſen Anſpruch erheblich gefährden. Sie bezieht ſich vielmehr nur auf das Verhältniß der Vertragſchließenden beim Verwahrungsvertrage, der dem Verwahrer beſtimmte Pflichten gegen den Niederleger auferlegt, aber an den Rechten des dritten Eigenthümers nicht das Mindeſte zu ändern vermag. V. C. S. i. S. Hackelbuſch c. Steinſetzer-Innung in Berlin vom 3. Juni 1899, Nr. 95/99 V.

67. § 80 I 21.

Das Recht des Perſonalgläubigers, ſich an das Vermögen ſeines Schuldners zu halten, muß an ſich dem dinglichen Recht eines Dritten weichen, aber doch nur inſoweit, als nicht dieſem Recht eine Beſchränkung innewohnt, die den Dritten verhindert, von demſelben dem Gläubiger gegenüber Gebrauch zu machen. Im vorliegenden Fall iſt der Wittwe S. der Nießbrauch an dem Nachlaß ihres Mannes einerſeits mit der Erweiterung, daß ihr die volle Ausbeutung von dem Bergwerksvermögen, (nicht blos, wie es als Regel gilt, der Zinsgenuß davon) zukommen ſolle, andererſeits mit der Auflage vermacht, daß ſie etwaige Zubuße zu zahlen habe. Aus dieſer ihr Nießbrauchsrecht belaſtenden Auflage folgt, daß ſie nicht in der Lage iſt, ihren Nießbrauch als ein die Veräußerung von Nachlaßſachen hinderndes Recht geltend zu machen. Zu dem gleichen Ergebniß gelangt man auch auf Grund der Vorſchriften über den Nießbrauch. Denn nach § 80 Tit. 21 Thl. I A. L. R. liegen zwar perſönliche Präſtationen, welche wegen der zum Nießbrauch eingeräumten Sache einem Dritten zu leiſten ſind, wenn ſie auf die Nutzungen gar keine Beziehung haben, dem Eigenthümer ob, dagegen nach § 81 dem Nießbraucher, wenn eine ſolche Beziehung beſteht, was im zweifelhaften Falle vermuthet werden ſoll. Hier iſt aber dieſe Beziehung durch das der Bekl. im Teſtament eingeräumte Recht auf die Ausbeute klar gegeben. Liegt ſomach auch keine eigentliche Nachlaßſchuld vor, ſondern eine Schuld der Erben, ſo iſt doch dieſe Schuld aus einem dem ungetheilten Nachlaß angehörigen Rechtsverhältniß erwachſen und muß von der Nießbraucherin kraft der ihr durch Teſtament und Geſetz auferlegten Verpflichtungen nicht nur den Erben und Eigenthümern gegenüber vertreten, ſondern auch der Gläubigerin gegenüber wenigſtens inſoweit geachtet und anerkannt werden, daß ſie der letzteren den Nachlaß als Gegenſtand ihrer Befriedigung nicht vorenthalten darf. V. C. S.

i. S. Schmitz und Gen. a. Ver. Rosenblumendelle vom 17. Mai 1899, Nr. 439/98 V.

68. § 269 I. 21.

Der Bekl. hatte noch behauptet, es sei mündlich verabredet gewesen, daß die Fälligkeitstermine der Pachtraten entsprechend hinausgeschoben werden sollten, falls der Eisenbahnbau, zu dem die Materialien gebraucht wurden, sich verzögerte, was eingetreten sei. Das B. G. erklärt diese angebliche mündliche Abrede für unbeachtlich, weil sie nicht in den schriftlichen Vertrag aufgenommen sei (§§ 127—129 des A. L. R. Th. 1 Tit. 5). Die Revision verweist dagegen auf den mehrfach in der Rechtsprechung anerkannten Satz, daß der Vermiether (oder Verpächter) dolos handle, wenn er die an den Zahlungsverzug des Miethers durch Gesetz oder Vertrag geknüpften Folgen für sich geltend macht, nachdem er mündlich erklärt hat, es solle auf pünktliche Zahlung nicht ankommen. Auch dieser Angriff erscheint indessen verfehlt. Der erwähnte Satz ist in dem Sinne aufgestellt worden, daß das Recht des Vermiethers zur Kündigung oder Aufhebung des Vertrags als Folge des Zahlungsverzugs des Miethers dann nicht eintritt, wenn der Miether nach den Erklärungen des Vermiethers annehmen konnte, dieser werde auf pünktlicher Zahlung nicht bestehen, und innerhalb der durch die Erklärungen des Vermiethers ihm gelassenen Frist die Zahlung anbietet (vergl. Juristische Wochenschrift von 1895 S. 249[26]). Es handelt sich dabei um einen dem Miether bewilligten Aufstand mit der fälligen Miethsrate. Wird ein solcher Aufstand nach Eintritt der Fälligkeit der Miethsrate ertheilt, so begiebt sich damit der Vermiether der Berechtigung, wegen der nicht pünktlichen Zahlung den Vertrag aufzuheben; er entscheidet sich für die Fortsetzung des Vertrages, falls der Miether die bewilligte Frist inne hält. Dasselbe soll gelten, wenn der Vermiether schon vor Eintritt der Fälligkeit dem Miether die Fristbewilligung verheißen hat. Hier ist ein Aufstand von dieser Art aber nicht in Frage. Der Bekl. hat nicht einen Einwand oder eine Replik des Dolus erhoben, weil der Kl. ihn in den Glauben versetzt habe, daß er nicht zu zahlen brauche, sondern er hat die Fälligkeit der Pachtraten bestritten und den schriftlichen Vertrag in dieser Beziehung mit Unrecht nicht als maßgebend erachtet wissen wollen. VI. C. S. i. S. Busch c. Liebsch vom 5. Juni 1899, Nr. 109/99 VI.

69. § 3 I 22.

Das R. G. hat in zahlreichen Entscheidungen anerkannt, daß auch an öffentlichen Sachen Privatrechte erworben werden können, soweit diese mit der öffentlich rechtlichen Zweckbestimmung jener Sachen verträglich sind, (vergl. beispielsweise Seuffert, Bd. 37 S. 1015, Bd. 39 S. 883, Juristische Wochenschrift 1897 S. 49 Nr. 1), insbesondere gilt dies auch von dem Erwerbe privater Sondernutzungsrechte, namentlich privater Wegerechte, an öffentlichen Wegen (Straßen) und Plätzen (vergl. z. B. Entsch. Bd. 7 S. 213, welche den Grund gelegt hat für den seitdem stetig anerkannten Satz, daß nach preußischem Recht, den Eigenthümern bebauter, an städtischen Straßen liegender Grundstücke ein servitutarisches Benutzungsrecht an den Straßen zustehe], ferner Juristische Wochenschrift 1896 S. 622 Nr. 62, 1897 S. 356 Nr. 48, 1898 S. 59 Nr. 49). Nur die Einschränkung besteht, daß diese Rechte nicht gegen Maßnahmen, welche an den öffentlichen Sachen ihrer öffentlichen Zweckbestimmung gemäß getroffen werden, hindernd geltend gemacht werden können. VII. C. S. i. S. Schulgemeinde Sedlitz c. Richter u. Gen. vom 26. Mai 1899, Nr. 60/99 VII.

70. § 700 II. 1.

Mit Recht greift die Revision die Begründung des B. R. wegen Verletzung des § 700 Thl. II Tit. 1 A. L. R. an. Der § 700 erfordert die Absicht des Beleidigers, dem anderen Ehegatten die Achtung, worauf derselbe vermöge seiner Verhältnisse Anspruch machen kann, zu entziehen und ihm dadurch einen bleibenden Schaden zuzufügen. Für diese Absicht der Kl., als sie in dem Briefe an P. schrieb, daß der Bekl. fortwährend geschlechtskrank sei, fehlt in jener Begründung der Nachweis. Der Umstand, daß die Kl. für die Richtigkeit dieser ihrer Behauptung keinen Beweis hat antreten können, läßt weder auf die Unwahrheit dieser Behauptung, noch auch, worauf es hier wesentlich ankommt, auf jene Absicht der Kl. schließen. Der von der Kl. angegebene Zweck, den P. zu bewegen, daß er dem Bekl. kein Geld mehr zur Bestreitung seiner Liederlichkeit gebe, spricht gegen jene Absicht der Kl., und die von dem B. G. hervorgehobene Möglichkeit, diesen Zweck unschwer durch andere Mittel zu erreichen, widerlegt nicht die Angabe der Kl. über den von ihr verfolgten Zweck, noch weniger aber beweist sie jene für die Anwendung des § 700 nothwendige Absicht der Kl. IV. C. S. i. S. Funcke c. Funcke vom 18. Mai 1899, Nr. 42/99 IV.

71. § 724 II. 1.

Abänderung eines oberlandesgerichtlichen Beschlusses in Erwägung, daß die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 724 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. gegeben sind, indem eine Gefahr für die Gesundheit des klagenden Theiles an sich auch in Beschimpfungen, die von dem anderen Ehegatten ohne dringende Veranlassung muthwillig und wiederholt zugefügt worden, enthalten sein kann, (vergl. Juristische Wochenschrift von 1898 S. 212 Nr. 100) im vorliegenden Falle aber die Widerklage des Bekl. wegen wiederholter Ehrenkränkungen für begründet erklärt worden ist, und durch das Gutachten des Dr. Z. vom 13. Mai 1897 auch glaubhaft gemacht wird, daß ein Verhalten der Kl., wie solches bei den dabei in Betracht kommenden Vorfällen durch die im Protokolle vom 13. Mai 1897 speziell in Bezug genommenen Zeugenaussagen näher geschildert worden ist, wohl geeignet erscheint, die Gesundheit und das Leben des herzkranken Bekl. zu gefährden, und in Erwägung endlich, daß die Kl. auch in neuerer Zeit — obwohl ihr das Getrenntleben durch einstweilige Verfügung vom 21. November 1893 gestattet worden ist — die Wohnung des Bekl. wiederholt betreten hat, wobei es, wie nach der Aussage der Zeugin R. vom 10. November 1898 und nach der eidesstaatlichen Versicherung der Käte W. vom 18. März 1899 angenommen werden darf, wieder zu heftigen Auftritten zwischen den Partien gekommen ist, beschlossen: es wird dem Bekl. und Widerkl. gestattet, während des Ehescheidungsprozesses getrennt von der Kl. zu leben; auch wird der Kl. für die gleiche Dauer untersagt, die Wohnung des Bekl. zu betreten. IV. C. S. i. S. v. Wauck c. v. Wnuck vom 29. Mai 1899, B Nr. 122/99 IV.

Digitized by Google

VI. Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.

Zum Polizeigeſetz vom 11. März 1850.

72. §§ 5, 6.

Nach § 8 der Polizeiverordnung vom 5./25. Auguſt 1881 hatte die Stadtgemeinde einen gemeinſamen Unternehmer zu beſtellen und mit dieſem die Gebühr feſtzuſetzen, welche von den Hausbeſitzern für die Abfuhr zu entrichten war. Dadurch war allerdings den Hausbeſitzern die Verpflichtung auferlegt, nicht nur die Abfuhr durch den von der Stadtgemeinde beſtellten Unternehmer bewirken zu laſſen, ſondern auch die mit dieſem von der Stadtgemeinde vereinbarte Vergütung an den Unternehmer zu zahlen. In dem letzteren Punkte unterliegt die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung weſentlichen Bedenken. Denn wenn ſelbſtverſtändlich auch die Hausbeſitzer die Koſten der Abfuhr zu tragen hatten, ſo muß doch bezweifelt werden, daß im Wege ortspolizeilicher Vorſchrift die Feſtſetzung der von den Hausbeſitzern zu entrichtenden Gebühr der Stadtbehörde übertragen werden konnte. Anderwärts iſt eine ähnliche Beſtimmung nicht durch Polizeiverordnung, ſondern durch Ortsſtatut getroffen worden (wie z. B. in einem vom Oberverwaltungsgericht behandelten Falle, vergl. darüber Bd. 32 S. 306 der Entſch. deſſelben). Ein ſolches Ortsſtatut ſcheint in der Stadt Thorn nicht ergangen zu ſein. Hierauf würde es indeſſen nur ankommen, wenn hier die Verpflichtung der Hausbeſitzer zur Zahlung der Gebühr in Frage wäre. Dies iſt nicht der Fall. Der Kl. macht ſeine Rechte aus dem Vertrage vom 31. März 1887 und 29. November 1892 gegen ſeine Gegenkontrahentin, die Stadtgemeinde, geltend. Die Stadt wird als die aus dem Vertrage ihm allein Verpflichtete in Anſpruch genommen. Hiergegen kann zunächſt daraus, daß nach der Polizeiverordnung die Hausbeſitzer die Verpflichteten waren, ein Bedenken nicht hergeleitet werden. Denn darüber beſteht kein Streit, daß die Frage, wer dem Kl. verpflichtet ſei, lediglich aus dem Vertrage mit der Stadtgemeinde beantwortet werden muß; dieſe ſelbſt hob in der Vorinſtanz hervor, daß die Abfuhrordnung nicht zur Grundlage des Vertrages gemacht ſei, und daß dieſelbe jederzeit von der Polizeibehörde hätte geändert werden können, ohne daß ſich dadurch in den Vertragspflichten der Kontrahenten etwas geändert haben würde. Es blieb daher nur zu unterſcheiden, ob der Vertrag für ſich allein die Auffaſſung geſtatte, daß die Stadtgemeinde dazu den Kl. mit ſeinen Anſprüchen an die Hausbeſitzer verwieſen und ſelbſt nur die Verpflichtung übernommen habe, keinen andern Unternehmer während der Dauer des Vertrages zu beſtellen. Dies iſt vom B. G. verneint worden. Es handelt ſich dabei um eine Auslegungsfrage, alſo um die ihrer Natur nach thatſächliche Ermittelung des Parteiwillens, und die Reviſion würde die Entſcheidung mit Erfolg nur anzufechten vermögen, wenn die Auslegung von Rechtsirrthum beeinflußt oder wenn dabei Weſentliches unbrachtet geblieben wäre. Die Annahme des B. G., daß die Stadtgemeinde und nur dieſe dem Kl. aus dem Vertrage verpflichtet geweſen ſei, ſowohl zur Geſtattung und Gewährung der Abfuhr aus den einmal überwieſenen Häuſern, als auch zur Zahlung der Vergütung, erſcheint aber völlig ſachgemäß. VI. C. S. i. S. Stadt Thorn c. Neumann vom 12. Juni 1899, Nr. 115/99 VI.

Zum Geſetz vom 24. Mai 1861.

73. § 5.

Die Entſcheidung des B. R. beruht im Weſentlichen auf folgenden Erwägungen: Die Erklärung des Kl. vom 8. Mai 1896 habe nicht die Eigenſchaft einer Entſagung im Sinne der §§ 102, 104, 523 Thl. II Tit. 11 des A. L. R. gehabt, ſondern ſei eine Unterwerfung unter die vom Königlichen Konſiſtorium aus disziplinaren Gründen für erforderlich erklärte und demnächſt durch die Verfügung deſſelben Behörde vom 15. Mai 1826 ausgeſprochene Amtsentſetzung im Sinne des § 2 des Kirchengeſetzes vom 16. Mäez 1892 geweſen. Dieſe Entfernung aus dem Amte, nach welcher der Evangeliſche Oberkirchenrath lediglich nach ſeinem Ermeſſen über die etwaige Bewilligung eines Ruhegehalts zu befinden gehabt habe, ſei nach § 5 des Geſetzes vom 24. Mai 1861 für die Beurtheilung der erhobenen Anſprüche maßgebend. Nur durch Anfechtung dieſer Entfernung würden die erhobenen Anſprüche begründet werden können. Deshalb ſei der Rechtsweg über den Anſpruch des Kl. auf Penſion nicht zuläſſig. Dieſes Ziel werde aber nicht bloß duech den Klagantrag zu 2, ſondern auch durch den Antrag zu 1 verfolgt, der nur die Feſtſtellung einer thatſächlichen und rechtlichen Grundlage des Anſpruches zu 2 bezwecke. Dieſe Ausführungen ſind zu billigen. Eingehend begründet. IV. C. S. i. S. Jaspis c. Preuß. evangeliſche Landeskirche vom 1. Juni 1899, Nr. 114/99 IV.

Zum Allgemeinen Berggeſetz.

74. Regal.

Der Angriff geht fehl. Wie der Begriff des Eigenthums als des abſoluten Sachherrſchaftsrechts den Erwerb einzelner, das Eigenthum einſchränkender dinglicher Rechte durch originären Rechtstitel (Verjährung) zuläßt, ſo widerſtreitet es auch nicht dem Weſen des Regals, wenn neben der abſoluten Befugniß des Regalinhabers, Jedermann von der Aneignung der regalen Foſſilien auszuſchließen und dieſe ſich ſelber anzueignen, beſtimmte, das regale Aneignungsrecht einſchränkende Befugniſſe anderer Perſonen beſtehen. Im vorliegenden Falle geht nach der Feſtſtellung des B. R. die Einſchränkung dahin, daß der Herr Kl. bei jedem einzelnen der ſeinem Regalrecht unterworfenen Grundſtücke die Entnahme von Sandſteinen Seitens des Eigenthümers des Grund und Bodens zu den oben erwähnten Zwecken dulden muß; er darf aber die Grundeigenthümer von einer weitergehenden Sandſteingewinnung und alle Nichteigenthümer von der Sandſteingewinnung überhaupt ausſchließen. Dieſe Ausſchließungsmacht, deren poſitive Kehrſeite das Recht der eignen Gewinnung und Ausbeutung des Sandſteins außerhalb der den Grundeigenthümern gezogenen Grenzen bildet, genügt, um dem klägerſcherſeits beanſpruchten Rechte den Charakter der Regalität zu wahren. V. C. S. i. S. Busmann c. Fürſt Bentheim vom 3. Juni 1899, Nr. 1/99 V.

75. Regal.

Allerdings beſteht das Weſen der regalen Foſſilien in rechtlicher Beziehung darin, daß ſie nicht, gleich ſonſtigen Beſtandtheilen des Inneen der Erde, Subſtanztheile der Grundſtücke, unter denen ſie ſich befinden, bilden und als ſolche die rechtlichen Schickſale der letzteren theilen, ſondern von dem Verfügungsrecht des Grundeigenthümers ausgeſchloſſen ſind und

einem besonderen Aneignungsrechte des Regalinhabers unterliegen. Begriffliche Voraussetzung für das Vorhandensein eines Bergwerksregals ist hiernach, daß dem Berechtigten die Befugniß, sich das Fossil anzueignen, unabhängig davon, ob er Eigenthümer des darüber befindlichen Theils der Erdoberfläche ist, zusteht. In diesem Sinne kann man das Bergwerksregal als eine dingliche Belastung an unbeweglichen Sachen, nämlich je nach Verschiedenheit der juristischen Konstruktion entweder an den noch nicht in Besitz genommenen und daher als herrenlos aufzufassenden Fossilien selbst oder an dem Grundstück, mit welchem diese bis zu ihrer Besitzergreifung zu einem einheitlichen unkörtlichen Ganzen verbunden sind, bezeichnen. (Vergl. Urtheil des R. G. vom 27. Mai 1893 in Sachen der Grafen Henckel von Donnersmark wider den Preußischen Bergfiskus, V 289/92.) Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

76. § 101.

Das Prinzip der Untheilbarkeit der Kuxe neueren Rechts schließt ein durch Erbgang oder Rechtsgeschäft entstandenes ungetheiltes Eigenthum mehrerer Personen an einem Kuxe oder einer Mehrheit von Kuxen selbstverständlich nicht aus. In diesem Fall stehen die zwei oder mehreren Miteigenthümer zwar der Gewerkschaft als eine Einheit gegenüber dergestalt, daß sie ihre gewerkschaftlichen Rechte nur gemeinschaftlich oder durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben können und der Gewerkschaft gegenüber gemeinschaftlich verpflichtet sind (vergl. Klostermann-Fürst, Allgemeines Berggesetz, Not. 4 zu § 101; Oppenhoff, Allgemeines Berggesetz, Not. 571), aber daraus folgt noch nicht eine solidarische Verpflichtung der Einzelnen. Eine solche wird auch von Klostermann an der von der Anschließung in Bezug genommenen Stelle (Lehrbuch des Preußischen Bergrechts, § 26 Anm. 1) nicht behauptet, und wenn dort für das gemeine und französische Recht ratarische Berechtigung und Verpflichtung der Miteigenthümer eines Kuxes angenommen wird (vergl. auch Klostermann-Fürst und Oppenhoff a. a. O.), so würde daraus schon folgen, daß das Prinzip der Untheilbarkeit der Kuxe an sich nicht nothwendig die Annahme einer solidarischen Verpflichtung mehrerer Miteigenthümer eines Kuxes zur Zahlung der darauf fallenden Beiträge erheischt. In der That kann die Entscheidung der Frage nur aus den Grundsätzen des A. L. R. über Schuldverhältnisse mit mehreren Verpflichteten gewonnen werden, für deren Anwendung allerdings die rechtliche Natur und Entstehung der Forderung selbst, wie sie sich aus dem Berggesetz ergiebt, maßgebend bleibt. Eine allgemeine Vermuthung für die solidarische Haftung mehrerer Mitverpflichter ist im A. L. R. nirgends ausgesprochen. Die §§ 424 ff. Tit. 5 Thl. I A. L. R., auf die die Anschließung sich beruft, sprechen nur von der Verpflichtung aus gemeinschaftlich abgeschlossenen Verträgen. Im Uebrigen tritt solidarische (korreale) Haftung mehrerer Mitverpflichteter nur dort ein, wo sie ausdrücklich vorgeschrieben ist, andernfalls gilt antheilige, oder, wenn die Untheilbarkeit des Gegenstandes oder des Rechtsverhältnisses es erheischt, gemeinschaftliche Haftung, die sich, soweit gemeinschaftliches Vermögen der Mitverpflichtten als Objekt der Befriedigung nicht vorhanden ist, naturgemäß in antheilige Haftung der Einzelnen auflösen wird. Allerdings kann die gemeinschaftliche Verpflichtung auch eine solidarische sein, oder zu einer solchen werden (z. B. bei Miterben nach der Theilung), das setzt aber immer eine entsprechende gesetzliche Vorschrift voraus. An sich folgt aus der ungetheilten Gemeinschaft mehrerer Schuldner nicht die Haftung des Einzelnen für das Ganze. (Vergl. Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht, Bd. I § 63 S. 361, 7. Auflage; Dernburg, Preußisches Privatrecht, Bd. II § 48; Koch, Recht der Forderungen, Bd. II S. 8; § 4 Nr. 8 Thl. 1 Tit. 5 Allgemeine Gerichtsordnung.) Hiernach könnte man zur Annahme einer solidarischen Verpflichtung der Brüder Mathias und Hermann S. nur durch Anwendung der Vorschriften des A. L. R. über Korrealverträge (§ 424 Thl. 1 Tit. 5) gelangen. Diese Anwendung ist aber ausgeschlossen, weil es, wie der B. R. zutreffend erwägt, an einem auf die Entrichtung der Zubußen gerichteten Vertrage zwischen der Gewerkschaft einerseits und den Miteigenthümern des Kuxes andererseits fehlt, die Verpflichtung zur Zahlung der Zubuße vielmehr auf der gesetzlichen Vorschrift des § 102 des Allgemeinen Berggesetzes beruht. Insbesondere kann der Gewerkschaftsbeschluß, durch den die Umwandlung der alten Gewerkschaft in eine solche neuen Rechts stattgefunden hat, nicht als vertragsmäßiger Grund der Beitragspflicht der Gewerken angesehen werden. Die gesetzliche Verpflichtung der Gewerken, nach Verhältniß ihrer Kuxe die erforderlichen Beiträge zu zahlen (§ 102 Allgemeinen Berggesetzes) besteht auch für die Gewerkschaften alten Rechts und erleidet durch die Mobilisirung der Kuxe grundsätzlich keine Aenderung. V. C. S. i. S. Schmitz und Gen. c. Ver. Rosenblumendelle vom 17. Mai 1899, Nr. 439/98 V.

Zum Beamtenpensionsgesetz vom 27. März 1872.

77. § 1. Französisches Dekret vom 18. August 1810.

Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden. Dem O. L. G. ist darin beizupflichten, daß der Kl. in der Zeit, während welcher er als Hülfsgerichtsschreiber bei dem Untersuchungsamte des L. G. zu Düsseldorf beschäftigt war, nicht als Staatsbeamter angesehen werden konnte, woraus gemäß § 1 des Gesetzes vom 27. März 1872, wonach nur der unmittelbare Staatsbeamte einen Anspruch auf Pension hat, folgt, daß jene Zeit bei Berechnung der Pension des Kl. außer Betracht bleiben mußte. Die vom O. L. G. gegebene nähere Begründung seiner Entscheidung muß als zutreffend anerkannt werden. Die Revision glaubt ein Bedenken gegen diese Entscheidung darin finden zu können, daß nach dem vom I. R. angeführten Art. 24 des Kaiserlichen Dekrets vom 18. August 1810 die commis-greffiers den Tribunalen hätten „präsentirt" und von diesen zur Beeidigung zugelassen werden müssen, woraus folge, daß die Anstellung der Hülfsgerichtsschreiber nach dem französischen Gesetze nicht in der Willkür des Obersekretärs gestanden habe; vielmehr sei anzunehmen, daß ihnen durch jene Bestimmung ein amtlicher Charakter beigelegt worden sei. Das Letztere ist insofern als richtig zuzugeben, als die Hülfsgerichtsschreiber den Diensteid leisten mußten und amtliche Funktionen zu verrichten hatten, auch bezüglich ihrer Amtsverrichtungen unter die Disziplin der Vorstandsbeamten des Gerichts gestellt waren. Aber die Art. 25 bis 27 des Dekrets vom 18. August 1810 lassen keinen Zweifel darüber, daß die Hülfsgerichtsschreiber lediglich durch die Obersekretäre in Dienst genommen wurden, und daß sie nicht als Staatsbeamte angesehen werden konnten. Uebrigens ist auch die amtliche Stellung der Hülfs-

Digitized by Google

gerichtsſchreiber in Preußen durch das auf Grund der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 17. Januar 1831 erlaſſeae Regulativ vom 16. Februar 1832 (Lottner, 3. Bd. S. 431) im Anſchluſſe an die franzöſiſchen Einrichtungen ſelbſtändig geregelt worden, und in dem § 37 Nr. 4 dieſes Regulativs iſt, wie bereits in dem Reſkripte des Juſtizminiſters vom 5. Juli 1831 geſchehen war (Lottner, 3. Bd. S. 378), ausdrücklich ausgeſprochen, daß die Hülfsgerichtsſchreiber weder die Eigenſchaft eines Staatsbeamten, noch irgend einen Anſpruch an den Staat haben. Dieſe Beſtimmung mußte in Gemäßheit des Geſetzes betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 § 6 vom Gerichte bei der Entſcheidung darüber, ob dem Kl. für die in Rede ſtehende Zeit ein Anſpruch auf Penſion zuſtehe, als maßgebend erachtet werden. Wenn die Reviſion ferner nicht für ausgeſchloſſen erachtet, daß dem Kl. der geltend gemachte Anſpruch auf Grund des § 14 Nr. 4 des Geſetzes vom 27. März 1872 zugeſprochen werden könnte, ſo hat das O. L. G. mit Recht auch dieſe Vorſchrift für unanwendbar erklärt, weil die fragliche Beſchäftigung für den Kl. vor Erlangung der Anſtellung im Staatsamte in den Prüfungsvorſchriften nicht angeordnet war. II. C. S. i. S. Huerter c. Fiskus vom 16. Mai 1899, Nr. 26/99 II.

78. § 10.

Daß dem Kl. gegen den Staat Lübeck, in deſſen Dienſten er ſchon ſeit vielen Jahren nicht mehr geſtanden hat, keine Penſionsanſprüche zuſtehen, ſondern nur gegen den Bekl., in deſſen Dienſte er ſpäter trat, iſt nicht zweifelhaft. Aber auch darin muß dem B. G. beigetreten werden, daß die Dienſtwohnung und die Erträge der Dienſtgrundſtücke zu dem für die Penſion des Kl. anrechnungsfähigen Dienſteinkommen gehören. Die Vorausſetzung des § 10 des Geſetzes vom 27. März 1872, daß ihr Werth in dem Beſoldungsetat auf die Geldbeſoldung des Beamten in Rechnung geſtellt iſt, liegt vor. Denn im Beſoldungsetat ſind ausdrücklich unter der Beſoldung des Kl. zwiſchen deſſen ſonſtigen Einkünften auch Wohnung und Dienſtländereien aufgeführt und unterſcheiden ſich von der Einreihung der übrigen Poſten nur dadurch, daß ihr Geldwerth nicht angegeben iſt. Daß aber damit im Sinne des Geſetzes die Anrechnung nicht ausgeſchloſſen ſein ſollte, ergiebt ſich aus der allein hinzugefügten Erläuterung, das Dienſtgewese ſei Eigenthum der freien Stadt Lübeck. Dies auf dem früheren Staatsvertrage zwiſchen Lübeck und Dänemark beruhende Rechtsverhältniß hatte aber für die hier vorliegende Frage nur die Bedeutung, daß dieſe Nutzungen thatſächlich vom Bekl. nicht aus ſeinem Vermögen, ſondern aus dem der Stadt Lübeck dem Kl. gewährt wurden. Für das Verhältniß zwiſchen Lübeck und dem Bekl. mag dieſer Umſtand von Werth ſein; die Anſprüche des Kl. gegen den Bekl. auf dieſen Theil ſeiner Dienſteinkünfte und ihre Anrechnung bei der Penſionirung werden dadurch nicht berührt. III. C. S. i. S. Kreis Herzogthum Lauenburg c. Klöhrs vom 30. Mai 1899, Nr. 5/99 III.

Zu den Geſetzen über Grundbuch und Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen.

79. E. E. G. § 9.

Die Reviſion rügt, der Bekl. ſei mit Unrecht die Legitimation zugeſprochen worden, den Mangel eines Eigenthums des Kl. an der Streitfläche geltend zu machen. Der B. R. befindet ſich indeſſen, inſofern er dieſen Einwand zugelaſſen hat, im Einklang mit der feſtſtehenden Rechtſprechung des R. G. Darnach iſt, wenn die Auflaſſung eines Grundſtücks nach ſeinem grundbuch- und kataſtermäßigen Beſtande ſtattgefunden hat, während nach der übereinſtimmenden Willensmeinung der Kontrahenten nur ein beſtimmter Theil dieſes Beſtandes hat veräußert und aufgelaſſen werden ſollen, die Auflaſſung, ſoweit ſie ſich mit dem Geſchäftswillen nicht deckt, nicht blos anfechtbar, ſondern nichtig. Die Nichtigkeit kann von Jedem geltend gemacht werden, gegen den ſich die auf die formelle Eintragung geſtützte Eigenthumsklage des Erwerbers richtet, insbeſondere auch von dem Beſitzer der irrthümlich mitaufgelaſſenen Grundfläche. (Vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 28 S. 310, 311; Urtheile vom 19. März 1890 und 9. November 1892 bei Gruchot Beiträge Bd. 34 S. 707, Bd. 37 S. 1098; Turnau Grdb. O. Bd. 1 S. 657.) Ob der Grundſtücksbeſtand, auf den ſich der Veräußerungs- und Auflaſſungswille der Parteien nicht erſtreckte, eine kataſtermäßige Einheit (Kataſterparzelle) oder, wie im vorliegenden Falle, nur einen Theil einer ſolchen bildet, iſt dabei gleichgültig. V. C. S. i. S. Wirth c. Uſtacker vom 10. Juni 1899, Nr. 108/99 V.

80. § 18.

Die Rüge der Bekl., die Feſtſtellung des B. G., daß ſie bei Erwerb der ſtreitigen Subſtanztheile des Grundſtücks Nr. 58 zum Pfandbeſitz von der Beſchlagnahme dieſes Grundſtücks Kenntniß gehabt habe, beruhe auf rechtsirrthümlicher Grundlage, iſt nicht begründet. Das B. G. ſtützt ſeine Feſtſtellung auf zwei Gründe, auf die Eintragung des Vermerks im Grundbuche, daß die Zwangsverſteigerung beantragt ſei, und darauf, daß Bekl. auch ohne dies von dem Antrage auf Zwangsverſteigerung und der erfolgten Beſchlagnahme Kenntniß gehabt habe oder doch habe erlangen müſſen. Beide Gründe erſcheinen bedenkenfrei. Der zweite, welcher auf thatſächlichen Erwägungen beruht, die weder einen rechtlichen noch einen logiſchen Irrthum erkennen laſſen, auch zureichend ausgeführt iſt, unterliegt dem Angriffe der Bekl. nicht. Aber auch der erſte Grund ſteht im Einklange mit den geſetzlichen Beſtimmungen. Nach § 18 Abſ. 1 des Geſetzes vom 13. Juli 1883 erſucht das Gericht von Amtswegen das Grundbuchamt um Eintragung des Vermerks, daß die Zwangsverſteigerung beantragt ſei, bei Erlaſſung des Einleitungsbeſchluſſes, alſo gleichzeitig mit dem Ausſpruche, daß das Grundſtück zu Gunſten des betreibenden Gläubigers in Beſchlag genommen wird, und mit der Zuſtellung des Beſchluſſes an den Schuldner, wodurch die Beſchlagnahme bewirkt wird (§ 16 Abſ. 1, 3). Aus dem Vermerke im Grundbuche ergiebt ſich alſo zugleich die erfolgte und bewirkte Beſchlagnahme des Grundſtücks. Gegen die Wirkung der Beſchlagnahme, welche darin beſteht, daß Niemand mehr ein Recht an dem beſchlagnahmten Grundſtücke (§ 16 Abſ. 2) zum Nachtheile des betreibenden Gläubigers erwerben kann (vergl. Begründung der §§ 16—18 des Entwurfs, Ausgabe von Stegemann S. 53), iſt der dritte Erwerber eines Rechtes am Grundſtücke ſolange, als die Eintragung des Vermerks in das Grundbuch noch nicht erfolgt iſt, durch ſeinen guten Glauben geſchützt, wenn ihm zur Zeit der Erwerbung die Beſchlagnahme oder der Verſteigerungsantrag nicht bekannt war (§ 17 Abſ. 1). Nach Eintragung des Vermerks iſt die Berufung auf den guten Glauben ausgeſchloſſen,

Digitized by Google

denn dann gilt nicht nur der Versteigerungsantrag, in dessen Veranlassung die Eintragung des Vermerks erfolgt ist, sondern jeder Antrag auf Einleitung des Verfahrens oder auf Zulassung des Beitritts zu demselben als bekannt, sobald er gestellt ist, ohne daß es einer weiteren Eintragung bedarf (§ 18 Abs. 2). Dies entspricht auch den im Uebrigen das Geltungsgebiet des preußischen Allgemeinen Landrechts beherrschenden Grundsätzen. Nach § 19 Thl. I Tit. 4 des Allgemeinen Landrechts kann sich Niemand mit der Unwissenheit einer in das Hypothekenbuch eingetragenen Verfügung, durch welche Sachen dem Verkehr entzogen sind, entschuldigen; und nach § 11 des E. E. G. erlangen Beschränkungen des Eigenthumsrechts an dem Grundstück Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben die Beschränkungen gekannt haben oder letztere im Grundbuch eingetragen sind (vergl. auch 49 daselbst). Die vom B. G. aus der erfolgten Eintragung des Versteigerungsantrags gezogene Folgerung, daß die Bekl. als mit dem Versteigerungsantrage und der Beschlagnahme bekannt gelte, ist also nicht zu beanstanden. Wenn nun auch die Beschlagnahme nicht zu Gunsten des Kl. wirkte, weil er nicht betreibender Gläubiger war, so hat er doch durch die besondere Kaufbedingung im Zuschlagsurtheile das Grundstück so erworben, wie es durch die Beschlagnahme zu Gunsten der betreibenden Gläubiger geschützt war, nämlich mit Einschluß des Anspruchs der betreibenden Gläubiger auf Rückschaffung der von den Bekl. entfernten Substanztheile. V. C. S. i. S. Hoffmann u. Gen. c. Homuth vom 31. Mai 1899, Nr. 448/98 V.

Zum Gesetz vom 18. Februar 1880.

81. § 70.

In Auseinandersetzungssachen muß nach § 70 des Gesetzes vom 18. Februar 1880 betreffend das Verfahren in diesen Angelegenheiten der Schriftsatz, durch dessen Einreichung bei der zuständigen Generalkommission die Einlegung der Revision erfolgt, von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Der frühere zweite Hülfssenat des R. G. hat in einer Entscheidung vom 12. Januar 1882 (Zeitschrift für Landeskulturgesetzgebung Bd. 29 S. 105) ausgesprochen, und in diesem Erfordernisse durch ein von einem Rechtsanwalt abgesandtes, die Revisionserklärung enthaltendes Telegramm nicht genügt werde, da die unter der Ausfertigung des Telegramms befindliche Unterschrift des Rechtsanwalts nicht von diesem selbst, sondern von dem das Telegramm am Bestimmungsort ausfertigenden Telegraphenbeamten geschrieben sei. Diese Ansicht kann nicht aufrecht erhalten werden, vielmehr ist der Generalkommission in der Auffassung beizutreten, daß der Bestimmung des § 70 auch durch Einreichung eines solchen die Revisionserklärung nebst der Unterschrift eines Rechtsanwalts enthaltenden Schriftsatzes entsprochen wird, bei welchem der Rechtsanwalt seine Unterschrift mittelst eines Werkzeuges hergestellt hat. Da nun ein mit seiner Urschrift übereinstimmendes Telegramm in Einklang mit dem in den Entsch. des R. G. in Strafsachen Bd. 8 S. 92 veröffentlichten Urtheil der vereinigte Strafsenate des R. G. als ein Schriftstück anzusehen ist, welches der Aufgeber mittelst des Telegraphen als seines Werkzeuges, das ist unter Benutzung von Naturkräften und der Thätigkeit anderer Menschen, selbst geschrieben und unterschrieben hat, so muß die Einlegung der Revision durch ein von einem Rechtsanwalt abgesandtes und seine Unterschrift tragendes Telegramm im Sinne des § 70 für zulässig erachtet werden. V. C. S. i. S. Zusammenlegung von Schulan—Fiskus c. Stucken und Andresen u. Gen., vom 29. April 1899, Nr. 354/98 V.

Zum Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883.

82. § 34.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß im vorliegenden Fall kein Grund vorliegt, das von den Kl. beanspruchte Recht des Nothweges (§ 3 ff. Thl. I Tit. 22 des A. L. R.) von der Geltendmachung im Wege Rechtens auszuschließen. Ob der einem solchen Anspruche entsprechende Klagantrag richtig gestellt ist, und ob ein solcher Anspruch rechtlich begründet ist, kommt hier nicht in Frage. Was endlich den von den Kl. erhobenen Anspruch auf den Gemeingebrauch der streitigen Flüche betrifft, so wollen die Kl. damit nicht den jedem Mitgliede des Publikums zustehenden Gemeingebrauch an einem öffentlichen Platze geltend machen, sondern ein ihnen als ansässigen Gemeindemitgliedern zustehendes besonderes Gemeindegliederrecht auf die Nutzung eines in Gemeindeeigenthum stehenden Grundstücks. Wäre dieser Anspruch gegen die politische Gemeinde gerichtet, so würde allerdings der Rechtsweg nach den Bestimmungen im § 34 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und §§ 9 und 71 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ausgeschlossen sein. Hier aber richtet sich der Angriff gegen einen Dritten, die Schulgemeinde, und geht dahin, die Kl. in dem Gebrauch dieses Gemeinderechts nicht zu stören. Daß ein solcher gegen einen Dritten erhobene Anspruch der Gemeindemitglieder auf Unterlassung von Störungen im Genuß ihrer Gemeinderechte am Gemeindevermögen im ordentlichen Rechtswege verfolgbar ist, ist von dem Obertribunal stetig anerkannt (vergl. z. B. Entsch. Bd. 48 S. 264, Striethorst, Archiv, Bd. 1 S. 295, Bd. 51 S. 143, Bd. 78 S. 44), und hat auch, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch durch die getroffenen Entscheidungen in wiederholten Fällen bei dem R. G. Anerkennung gefunden (vergl. z. B. Entsch. Bd. 14 S. 262, auch Bd. 12 S. 284). Daß hier der Dritte sein privates Recht von der Gemeinde herleitet, kann die Zuständigkeit nicht ändern, sondern berührt nur die Frage, ob die Klage begründet ist. Es giebt keine besondere Bestimmung, durch welche ein solcher Anspruch gegen einen Dritten im Verwaltungsstreitverfahren geltend gemacht werden könnte und ohne solche besondere Bestimmung ist die Verwaltungsklage nicht zugelassen (§ 7 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, Stölzel, Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Entscheidung der Kompetenzkonflikte, S. 226 Nr. 2347). VII. C. S. i. S. Schulgemeinde Sedlitz c. Richter u. Gen. vom 26. Mai 1899, Nr. 60/99 VII.

83. § 66.

Der Rechtsweg ist zulässig, auf welche Grundlage auch immer die Kl. die erhobene Klage gestellt haben mag. Sie geht davon aus, daß die Drewenz auf der in Betracht kommenden Strecke ein öffentlicher Fluß sei und hat hieran in I. J. die Ausführung angeschlossen, daß der Staat zur Erstattung der von der Kl. zwangsweise eingezogenen Summe verpflichtet sei, weil er, dem nach § 38 Thl. II Tit. 15 A. L. R. die Nutzung der öffentlichen Flüsse zustehe, auch die mit den regalen Rechten verbundenen Lasten zu tragen habe und zu diesen auch die Räumung gehöre. Sie will damit anscheinend jetzt im ordent-

tichen Rechtswege die Erstattungsklage anstellen, mit der sie — bezüglich eines Theiles des jetzt eingeklagten Betrages, — im Verwaltungsstreitverfahren wegen Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte rechtskräftig abgewiesen ist. Der geltend gemachte Anspruch würde sich danach als ein solcher aus nützlicher Verwendung darstellen; in diesem Sinne hat auch der Bekl., wie die Klagbeantwortung ergiebt, die Klage aufgefaßt. Dieser Anspruch ist privatrechtlicher Art und daher an sich im ordentlichen Rechtswege verfolgbar. Der Umstand, daß hierbei auch über Fragen des öffentlichen Rechts befunden werden muß, kann eine andere Auffassung nicht begründen, da, wie das R. G. oft genug ausgesprochen hat, die Entscheidung über solche Fragen dem ordentlichen Richter nicht entzogen ist, wenn es sich hierbei um Elemente des von ihm abzugebenden Urtheils handelt. Es kann sich mithin nur fragen, ob durch besondere gesetzliche Bestimmungen für den erhobenen Anspruch der ordentliche Rechtsweg verschlossen und das Verwaltungsstreitverfahren eröffnet ist. Die Vorinstanzen bejahen diese Frage und finden die betreffende Bestimmung im § 66 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883. Sie irren hierin. Der § 66 betrifft, wie auch das Oberverwaltungsgericht wiederholt anerkannt hat (Entsch. Bd. 24 S. 253, Preußisches Verwaltungsblatt, Bd. XII S. 579) nur solche Erstattungsansprüche und solche Streitigkeiten unter den Betheiligten, welche sich auf die öffentlichrechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und Privatflüssen beziehen. In diesem Sinne ist der Ausdruck „Wasserläufe" im § 66 zu verstehen. Es kann von den mancherlei uebensächlichen Gründen, welche für diese Auslegung sich geltend machen lassen, abgesehen werden; mit völliger Sicherheit ergiebt sich ihre Richtigkeit aus Abs. 5 des § 66. Danach ist für die Klage gegen den den Einspruch wider die Räumungsverfügung zurückweisenden Beschluß der Wasserpolizeibehörde „in I. J. der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist, sowie in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß" zuständig. Die öffentlichen Flüsse unterstehen, soweit nicht für einzelne Zweige der Verwaltung und einzelne Flüsse (vergl. Ministerialerlaß vom 22. Januar 1889 (Ministerialblatt d. i. Verw. S. 22) besondere Bestimmungen getroffen sind, der Landespolizeibehörde, das heißt, nach den heutigen Zuständigkeitsbestimmungen ist in Betreff der öffentlichen Flüsse der Regierungspräsident die zuständige Wasserpolizeibehörde. Der Abs. 5 des § 66 sieht nun keine Klage gegen den Regierungspräsidenten vor. Er bezeichnet als die bei dem Bezirksausschusse anzubringende Klage ausdrücklich nur diejenige, welche sich gegen den Landrath und die (Orts-) Polizeibehörde in Stadtkreisen und Städten über 10 000 Einwohner richtet. Daß der Regierungspräsident als Landespolizeibehörde aber vor dem Kreisausschusse Recht zu nehmen hätte, ist nach der Struktur der Zuständigkeitsverhältnisse, wie sie sich aus den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ergiebt, völlig ausgeschlossen, würde überdies auch im Falle des § 66 schon deswegen unmöglich sein, weil der Regierungspräsident dann vor einer niederen Instanz als der Landrath mit der Verwaltungsklage in Anspruch genommen werden könnte. Hieraus folgt mit zwingendem Schlusse, daß das Verfahren aus § 66 auf Räumungsanordnungen, welche von dem Regierungspräsidenten in Bezug auf öffentliche Flüsse getroffen werden sollten, nicht anwendbar ist, daß daher der Ausdruck „Wasserläufe" im § 66 öffentliche Flüsse nicht mit begreift und daß mithin auch die im § 66 begründete Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte sich auf solche Erstattungsklagen und sonstige Streitigkeiten der Betheiligten nicht erstreckt, mit denen und in denen geltend gemacht wird, daß die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Räumung eines öffentlichen Flusses nicht dem Kl. sondern dem Bekl. obliege. Insoweit findet nach wie vor die Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 über den Rechtsweg Anwendung, wonach derjenige, dem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt ist, gegen einen Anderen die Entscheidung des ordentlichen Richters darüber anrufen kann, daß nicht ihm sondern jenem diese Verbindlichkeit obliege und jener ihm zur Entschädigung verpflichtet sei. Aus eben diesem Grunde hat ja auch der Kreisausschuß die von der Kl. gegen den Fiskus angestrengte Erstattungsklage wegen Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte abgewiesen, so daß die von dem B. G. getroffene Entscheidung, wenn ein Rechtsmittel dagegen nicht eingelegt wäre, den negativen Kompetenzkonflikt begründet haben würde. Die Möglichkeit, daß der ordentliche Richter über die Frage, ob die Drewenz auf der betreffenden Strecke ein öffentlicher Fluß sei, anders entscheiden kann, als der Verwaltungsrichter, und daß demnach, durch Abweisung der erhobenen Klage zwiespältige Urtheile sich ergeben können, kann auch Angesichts des Zwecks des § 66, solche Zwiespältigkeit der Urtheile möglichst zu verhindern, keine andere Anwendung des § 66 rechtfertigen, da jener Zweck allein dem § 66 eine über seinen Wortlaut und über seine durch eine völlig sichere Auslegung bestimmte Tragweite hinausgehende Ausdehnung nicht geben kann. VII. C. S. i. S. Stadt Strasburg i. Westpr. c. Fiskus vom 26. Mai 1899, Nr. 63/99 VII.

Zum Erbschafts- und Stempelsteuergesetz.

84. § 42.

Nach § 42 des Erbschaftssteuergesetzes vom 24. Mai 1891 finden die Bestimmungen in den §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, auf die Erbschaftssteuer mit der Maßgabe Anwendung, daß es eines Vorbehalts bei der Zahlung nicht bedarf. Der § 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 bestimmt, daß die Klage bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempelbetrages anzubringen ist. Die hier gestellte sechsmonatliche Frist ist eine Verjährungsfrist und bei ihrer Berechnung ist die Vorschrift des § 550 Thl. I Tit. 9 A. L. R. zur Anwendung zu bringen, wonach, wenn die Verjährungszeit auf Monate eingeschränkt ist, der Monat als Zeitraum von 30 Tagen in Betracht kommt. Justizministerialblatt 1887 S. 115. Entsch. des R. G. Bd. 17 S. 206, Bd. 24 S. 200. Für den Kl. war mit der Zustellung der Feststellungsbescheinigung vom 20. Februar 1894 die Verpflichtung zur Entrichtung des festgestellten Steuerbetrages von 2524 Mark eingetreten. § 41 des Erbschaftssteuergesetzes vom 24. Mai 1891. Entsch. des R. G. Bd. 33 S. 329. Diese Verpflichtung war eine völlig unbedingte, und ist auch als solche von der Steuerbehörde gegen den Kl. geltend gemacht und von dem Kl. erfüllt worden.

Digitized by Google

Zwar ist in der die Feststellungsbescheinigung begleitenden Verfügung die Steuer von 2524 Mark als eine vorläufig festgestellte bezeichnet. Aber dadurch ist nur zum Ausdrucke gebracht, daß die Steuerbehörde sich vorbehalte, den Betrag der Steuer zu erhöhen oder herabzusetzen. Durch diesen Vorbehalt ist die Zahlungsverbindlichkeit selbst nicht berührt; sie ist nicht etwa davon abhängig geworden, daß der für jetzt festgestellte Steuerbetrag sich auch später als der richtige erweisen würde, sondern sie ist unabhängig hiervon und von einem daraus etwa resultirenden Nachforderungsrechte oder Rückforderungsrechte der Betheiligten eingetreten. Die Erfüllung der hiernach unbedingt bestehenden Verpflichtung des Kl. zur Entrichtung der in der Feststellungsbescheinigung — wenn auch nur vorläufig — festgestellten Steuer hat die Steuerbehörde mittels der Verfügungen vom 20. Februar 1894 und 22. März 1894 bedingungslos gefordert. Denn die in der letzteren Verfügung eröffnete Aussicht auf Erstattung eines etwa überhobenen Betrages ist keine mit der Forderung verknüpfte Bedingung. § 100 Thl. 1 Tit. 4 A. L. R. Der Kl. andererseits hat die von ihm verlangte Erfüllung durch Zahlung der vollen festgestellten Steuer gewährt und ist damit seiner unbedingten Verpflichtung zur Berichtigung dieses Steuerbetrages nachgekommen. Die Verjährungsfrist hat daher mit der erfolgten Zahlung, d. i. mit dem 9. April 1894, zu laufen begonnen, und war längst abgelaufen, als der Kl. im November 1895 seine Klage anbrachte. VII. C. S. i. S. Schwedter c. Fiskus vom 16. Mai 1899, Nr. 3/99 VII.

85. § 3 Abs. 2, § 653 I. 11.

Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß das beurkundete Geschäft ein Darlehnsgeschäft, bedingt durch die Zahlung der Valuta, ist. Denn es hat sich das Konsortium verpflichtet, der Firma L. & Co. eine bestimmte Geldsumme zum Eigenthum zu geben, und die Firma L. & Co. hat die Wiedererstattung der Summe versprochen. (§ 653 Thl. I Tit. 11 des A. L. R.) Die Beurkundung des Geschäfts ist daher eine Schuldverschreibung, und wird in diesem Begriffe auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß die Schuldverbindlichkeit noch nicht eingetreten war, sondern noch von der Hingabe der Darlehnsvaluta abhing. (§ 3 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes. Justiz-Ministerial-Blatt 1884 S. 228. Juristische Wochenschrift 1894 S. 34 Nr. 105. Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung 1879 S. 336, 1884 S. 124. Urtheil des R. G. vom 21. Juni 1897 in Sachen Berliner Handelsgesellschaft gegen Fiskus, IV. 456/96.) Ebenso wenig ist es erheblich, daß die Vorschüsse zum Zwecke der Ausführung des Eisenbahnbaues verwendet werden sollten. Denn der Verwendungszweck ist ohne Einfluß auf die Natur des Rechtsgeschäfts als eines Darlehns. (Striethorst, Archiv Bd. 18 S. 116, Bd. 19 S. 182.) Die von der Revision zur Widerlegung der Darlehnseigenschaft endlich behauptete Thatsache, daß die Vorschüsse bei der Abrechnung hätten verrechnet werden sollen, widerspricht dem Inhalte der Urkunde und ist daher nicht beachtlich. VII. C. S. i. S. Berliner Handelsgesellschaft c. Fiskus vom 30. Mai 1899, Nr. 21/99 VII.

86. § 10 Ges. vom 31. Juli 1895.

Nach der unangefochtenen Feststellung des B. G. hat die Firma L. & Co. mit dem Konsortium einen Finanzirungsvertrag dahin abgeschlossen, daß das Konsortium zum Zwecke der Beschaffung der Geldmittel für den von L. & Co. übernommenen Bau und Betrieb der projektirten Eisenbahn eine Aktiengesellschaft gründen und als Gegenleistung der Firma L. & Co. 1 675 000 Mark erhalten solle. Hiervon ausgehend, erachtet das B. G. zutreffend das Zahlungsversprechen als einen Bestandtheil des Finanzirungsvertrages, ist jedoch der Ansicht, daß es dennoch der Versteuerung als Schuldverschreibung unterliege, weil das Hauptgeschäft (der Finanzirungsvertrag) nicht beurkundet worden sei. Dieser Ansicht ist beizutreten. Eingehend begründet. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

Zum Gesetz vom 14. Juli 1893.

87. § 2.

Hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes vom 14. Juli 1893 hat die Revision nur zur Erwägung gestellt, ob die bei der Berathung des Gesetzes Seitens der Kommission und des Finanzministers ausgesprochene Absicht, daß durch dieses Gesetz die Abgabenrechte der Privatregalinhaber, und zwar auch derjenigen, deren Abgaben nach den Regulativen den Betrag der gesetzlich bestimmten landesherrlichen Abgaben nicht überschreiten dürfen, nicht berührt werden sollen, in den beschlossenen Aenderungen des Gesetzentwurfs genügend zum Ausdruck gekommen sei. Es kann indessen in dieser Beziehung ein wesentliches Bedenken nicht obwalten. Die Ersetzung der Worte „Aufgehoben werden" im § 2 des Entwurfes durch die Worte: „ferner werden außer Hebung gesetzt" läßt keine andere Deutung zu, als die, daß die staatliche Bergwerksabgabe — obwohl zur Zeit außer Hebung gesetzt — als gesetzlich fortbestehend angesehen werden und damit auch ferner als Norm für die von den durch Regulative, wie das hier in Rede stehende, beschränkten Privatregalbesitzern zu erhebenden Abgaben dienen soll. V. C. S. i. S. Harpener Bergbau-A. Ges. c. Herzog von Arenberg vom 31. Mai 1899, Nr. 449/98 V.

VII. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

88. Art. 1.

Es ist zu bemerken, daß die Vorschriften des Pr. A. L. R., nach welchen Schulverbände wie der in Rede stehende als mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Korporationen angesehen werden, in der Rheinprovinz nicht gelten; der erkennende Senat hat wiederholt die von der Revision aufgestellte Rechtsansicht, daß die dem öffentlichen Rechte angehörenden Bestimmungen des A. L. R. auch ohne besondere Publikation in der Rheinprovinz Gültigkeit zu beanspruchen hätten, weil es nur ein einheitliches inneres Staatsrecht im Preußischen Staate geben könne, für unrichtig erklärt. Nach den in der Rheinprovinz geltenden Gesetzen kann aber ein aus mehreren Gemeinden bestehender Schulverband nicht als eine Korporation angesehen werden, sofern ihm nicht etwa Korporationsrechte besonders verliehen sein sollten. Ebensowenig besteht für die Rheinprovinz eine gesetzliche Bestimmung, welche die Regierungen ermächtigte, die Theilung des Vermögens eines von ihnen aufgelösten Schulverbandes unter den bis dahin betheiligten Gemeinden vorzunehmen und endgültig festzustellen. Die auch in der Rheinprovinz geltende Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817, welche im § 18 die Schulangelegenheiten den Regierungen überweist, enthält eine solche Bestimmung nicht. Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 spricht aber im § 49

Digitized by Google

Abſ. 3 nur aus, daß „die der Schulaufſichtsbehörde nach Maßgabe des Geſetzes zuſtehende Befugniß zur Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulſozietäten unberührt bleibe". Wenn die Reviſion zur Begründung des von ihr angeregten Bedenkens auf die Entſch. des R. G., IV. C. S., vom 1. Oktober 1896 (Juriſtiſche Wochenſchrift 1896 S. 665) hinweiſt, ſo handelt es ſich bei dieſer Entſcheidung um eine aufgelöſte dem Rechtsgebiete des A. L. R. unterworfene Schulgemeinde und die in dem Urtheile gebilligte Annahme des B. G., daß die Regierung bei einer Theilung des Schuldezirks auch für berechtigt erachtet werden müſſe, das Vermögen der bisherigen Schulgemeinde zu theilen, beruht auf den Grundſätzen des A. L. R. über die rechtliche Eigenſchaft der Schulgemeinde als Korporation und die Verwendung des Vermögens von aufgehobenen Korporationen und öffentlichen Geſellſchaften (§ 192 Thl. II Tit. 6 des A. L. R.). Dieſe Grundſätze aber können im rheiniſchen Rechtsgebiete nicht angewendet werden. Hiernach würde, wenn man auch die gegenwärtige lediglich auf Zahlung einer Abfindungsſumme gegen die mitbetheiligte Gemeinde gerichtete Klage der Sache nach als eine Klage auf Auseinanderſetzung bezüglich des gemeinſchaftlichen Vermögens des früheren Schulverbandes anſehen wollte, nicht die Regierung, ſondern das Gericht über den Streit der Parteien zu entſcheiden haben. Das O. L. G. hat daher mit Recht den Rechtsweg als zuläſſig angeſehen. II. C. S. i. S. Gemeinde Heinzenbach c. Gemeinde Reckershauſen vom 9. Juni 1899, Nr. 65/99 II.

81. Art. 778, 790.

Die Reviſion behauptet, daß die Art. 790 und 778 des B. G. B. verletzt ſeien, weil das O. L. G. nicht feſtgeſtellt habe, daß die Bkl. beim Verkaufe des zur Erbſchaft gehörigen Hauſes das Bewußtſein gehabt hätten, daß ſie dabei in ihrer Eigenſchaft als Erben handelten. Allein das O. L. G. hat ausgeſprochen, daß die am 24. September 1889 vorgenommene Verſteigerung des ganzen Hauſes als eine Handlung anzuſehen ſei, welche nach den gegebenen Umſtänden die Abſicht der Bkl., die Erbſchaft anzunehmen, nothwendig vorausſetze. Damit ſind die thatſächlichen Erforderniſſe, welche das Geſetz (Art. 778 a. a. O.) für eine ſtillſchweigende Annahme der Erbſchaft verlangt, genügend feſtgeſtellt. Eine beſondere Feſtſtellung des Bewußtſeins der verkaufenden Erben war nicht erforderlich. In der rein thatſächlichen Feſtſtellung, daß durch jene Handlung die Erben ihre Abſicht des Erbſchaftsantritts zu erkennen gegeben haben, liegt zugleich die Annahme des Gerichts, daß ſie auch das Bewußtſein, als Erben zu handeln gehabthaben. II. C. S. i. S. Abſchlag u. Gen. c. Schwalbach vom 2. Juni 1899, Nr. 56/99 II.

82. Art. 1582.

Die Reviſion konnte nicht für begründet erachtet werden. Die Bkl. greifen das angefochtene Urtheil hauptſächlich aus dem Grunde an, weil das O. L. G. mit Unrecht angenommen habe, der in Frage ſtehende Vertrag ſei nicht als Pachtvertrag, ſondern als Kaufvertrag anzuſehen und zu verſteuern. Dieſer Angriff konnte jedoch keinen Erfolg haben. Das R. G. hat allerdings in mehreren Entſcheidungen ausgeſprochen, daß Bergwerke verpachtet werden können. Aber damit iſt keineswegs geſagt, daß in allen Fällen, in denen einem Anderen das Recht der Ausbeute eines Bergwerks übertragen wird, ein Pachtvertrag vorliegt. Vielmehr kann von einem ſolchen nur die Rede ſein, wenn dieſes Recht einem Anderen nur für eine gewiſſe Zeit eingeräumt wird, dem Uebertragenden aber das Recht der Ausbeute oder das ſogenannte Bergwerkseigenthum verbleibt. Im vorliegenden Falle, in dem auch die Vertragſchließenden den Vertrag als Kaufvertrag bezeichneten, wurde nun das dem Grafen H. zuſtehende Recht zur Ausbeutung der Eiſenerze auf einem beſtimmten Gelände in vollem Umfange und für alle Zeit auf die Kl. übertragen, die dafür einen feſten, wenn auch in fünfzig Jahresbeträgen zu bezahlenden „Kaufpreis" zu entrichten haben. Bei dieſer Sachlage konnte das O. L. G., das dabei auch den übrigen Inhalt des Vertrages gewürdigt hat, ohne Rechtsirrthum annehmen, daß der in Frage ſtehende Vertrag, wie auch die Kl. ſelbſt in der I. J. geltend gemacht hätten, als Kaufvertrag anzuſehen ſei. Im Uebrigen, insbeſondere ſoweit es ſich um die Höhe des zu verſteuernden Kaufpreiſes handelt, ſteht im Weſentlichen eine Auslegung des Vertrages, alſo eine Würdigung von thatſächlichen Verhältniſſen in Frage. Auf Grund dieſer Auslegung und in Anwendung des Geſetzes vom 22. Frimaire VII, deſſen Verletzung die Reviſion nicht begründen würde, wurde die von den Kl. geſchuldete Steuer berechnet. Dieſe können ſonach nicht mit Erfolg geltend machen, daß die angefochtene Entſcheidung auf einer Geſetzesverletzung beruhe. II. C. S. i. S. A.-G. der Hochöfen in Differdingen c. Elſ.-Lothr. Fiskus vom 19. Mai 1899, Re. 25/99 II.

83. L. R. S. 1952.

Der Vertreter des Bekl., Rkl., hat zur Rechtfertigung der Reviſion zunächſt beanſtandet, ob überhaupt die Kl. zur Klage berechtigt ſei, da L. R. S. 1952 ein Vertragsverhältniß vorausſetze, ein ſolches aber, da nicht etwa die klägeriſche Firma, beziehungsweiſe deren Inhaber, ſondern der Prokuriſt und Reiſende der klägeriſchen Firma von dem Bekl. beherbergt worden ſei, nicht vorliege. Dieſe Beanſtandung der Aktivlegitimation der Kl. iſt zwar in den vorderen Rechtszügen nicht erhoben worden, ſie iſt aber auch noch in der Reviſionsinſtanz zuläſſig, da es ſich nicht etwa um eine neue thatſächliche Behauptung, ſondern um die Geltendmachung eines rechtlichen Geſichtspunktes handelt. Der Angriff ſtellt ſich aber auch als beachtenswerth dar. Es mußte von dem O. L. G. geprüft werden, ob die Kl. ihren Anſpruch aus eigenem Rechte herleite oder aus den Rechten ihres Prokuriſten und Reiſenden Hermann R., und mußte feſtgeſtellt werden, in welcher Weiſe dies nach der einen oder der anderen Richtung konſtruirt werde. II. C. S. i. S. Ketterer c. Marx und Nachmann vom 9. Juni 1899, Nr. 34/99 II.

M.

Perſonal-Veränderungen.

Zulaſſungen.

Rechtsanwalt Dr. Hugo Kaufmann beim Amtsgericht und der Kammer für Handelsſachen Krefeld; — Rechtsanwalt Hans von Hotzendorff beim Landgericht Nürnberg; — Gerichtsaſſeſſor Gottfried Schmitz beim Landgericht Aachen; — Rechtspraktikant Dr. Nikolaus Heintz beim Amtsgericht Berneck; — Rechtsanwalt Dr. Karl Otto Warneyer beim Landgericht Dresden; — Rechtsanwalt Fritz Schiffner beim Landgericht München I; — Rechtsanwalt Gottlieb Moeßner

beim Amtsgericht Kiechheim u. T.; — Rechtsanwalt Rudolph Georg Haußmann beim Amtsgerichts Itzehoe; — Rechtsanwalt Rudolf Wagner beim Landgericht Stuttgart; — Rechtsanwalt Sigmund Feith beim Amtsgeeicht Dürkheim; — Rechtsanwalt Dr. Fritz Graf beim Landgericht, beim Amtsgericht Elberfeld und bei der Kammer für Handelssachen Barmen; — Rechtsanwalt Konrad Alberti beim Oberlandesgericht Jena; — Rechtsanwalt Dr. Friedrich Wilhelm Seyler beim Landgericht und beim Amtsgericht Dresden; — Rechtsanwalt Walter Romeyke beim Amtsgericht Lauenburg; — Rechtsanwalt Hermann Bork beim Landgericht Marburg; — Gerichtsassessor Metters beim Laudgericht Münsler; — Geeichtsassessor Dr. Hermann Simon beim Amtsgericht Königsberg i. d. Neumark; — Rechtsanwatt Otto Strobel beim Landgericht Regensburg; — Rechtsanwalt Hans Urbanczyk beim Amtsgericht Sohrau O.-Schl.; — Justizreferendar I. Klasse Gustav Pfeiffer beim Oberlandesgericht Stuttgart; — Rechtsanwatt Oskar Hartmann beim Landgeeicht München I; — Rechtsanwalt Otto Thalmessinger beim Landgericht Stuttgart; — Rechtsanwalt Eisele beim Landgericht Heilbronn; — Rechtsanwalt Karl Landes beim Amtsgericht Prien; — Rechtsanwait Otto Müglich beim Amtsgericht Seelow; — Gerichtsassessor Dr. jun. Joo Franz Heiaich Lützeter beim Landgericht Weimar; — Rechtsanwalt Gentzen beim Oberlandesgericht Hamm; — Rechtsanwalt Jeni beim Landgericht Ravensburg; — Rechtspraktikanten Gottfried Paul Dichtmüller, Josef Scharner beim Landgericht Würzburg; — Rechtsanwalt Friedeich Karl Ludwig Günther beim Landgericht Arnsberg; — Rechtsanwalt Dr. Bruno Kreuter beim Landgericht München II; — Rechtsanwalt Wilhelm Glaß beim Landgericht Hof; — Rechtsanwalt Josef Müller beim Amtsgericht Münnerstadt; — Rechtsanwalt Dr. David Kaufmann beim Landgericht Nürnberg; — Rechtspraktikant Dr. Franz Josef Pfleger beim Landgericht Weiden; — Rechtsanwalt Felix Haliensleben beim Amtsgericht Arnstadt; — Rechtsanwalt Dr. Max Prager beim Landgericht München I; — Rechtsanwalt Edmund Fumian beim Landgericht Straubing; — Rechtsanwalt Dr. Max Friedländer beim Landgericht München II; — Rechtspraktikanten Albert Aron, Emil Göring, Dr. Georg Schaetzel, Karl Rudelsberger, Gustav Frey, August Frank, Dr. Erwin Riezler, Theodor Hauhart beim Landgericht München I; — Gerichtsassessor Edmund Aronsohn beim Landgericht Stolp; — Rechtsanwalt Dr. jur. August Wilhelm Strube beim Landgericht, beim Amtsgericht Bremen und beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg; — Rechtsanwalt Dr. Paul Ehlers beim Hanseatischen Oberlandesgericht, beim Landgericht und beim Amtsgericht Hamburg; — Rechtsanwälte Paul Rösler, Heinrich Selientin, Gustav Jacobsohn, Dr. Edmund Pietrkowski, Arthur Landsberger beim Landgeeicht I Berlin; — Justizrath Zentzytzki und Rechtsanwalt Dr. Emil Loewy beim Landgericht II Berlin.

Löschungen.

Rechtsanwalt Jakob Skaller beim Amtsgeeicht Lauban; — Justizrath Eugen Franz Stanislaus Zentzytzki und Rechtsanwalt Karl Johannes Benjamin Güterbock beim Laadgericht I Berlin; — Rechtsanwatt Arthur Landsberger beim Landgericht II Bertin; — Rechtsanwalt Florian Kratz beim Amtsgericht Berncastel; — Rechtsanwalt Dr. Schmid beim Amtsgericht Kirchheim; — Justizrath Max Fries und Rechtsanwalt Fritz Schiffner beim Landgericht München II; — Rechtsanwalt Robert Schön beim Landgericht Würzburg; — Rechtsanwalt Menard beim Amtsgericht Berent; — Rechtsanwait Dr. Engel beim Amtsgericht Seelow; — Rechtsanwalt Georg Lippert beim Landgericht Bayreuth; — Rechtsanwalt Jntius Zenger beim Amtsgericht Burgau; — Rechtsanwalt Oskar Hartmann beim Landgericht Kemptea; — Rechtsanwalt Gentzen beim Amtsgericht Hamm; — Rechtsanwalt Günther beim Amtsgericht Neheim; — Rechtsanwälte Karl Landes, Dr. Max Prager beim Oberlandesgericht München; — Rechtsanwälte Gustav Pflzer, Eugen Elsele beim Landgericht Ulm; — Justizrath Dr. Karl Bernhard Jäger beim Landgericht Gera; — Justizrath Hertzler beim Landgericht Gnesen; — Rechtsanwalt Heucke beim Landgericht Magdeburg; — Rechtspraktikant Friedrich Fick beim Landgericht Fürth.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Rechtsanwatt Weber in Oschersleben; — Rechtsanwalt Dr. Hoeniger in Görlitz; — Rechtsanwatt Thies in Stalzenau; — Rechtsanwälte Dr. Ascherfeld, Heinemann in Essen; — Rechtsanwalt Dr. Wurmbach in Siegen; — Rechtsanwalt Hecht in Hanau; — Rechtsanwalt Krüger in Graudenz; — Rechtsanwalt Meyer in Stargard i. Pom.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Dr. jur. Oskar Brehme in Altenburg; — Justizrath Naumann in Lüneburg; — Rechtsanwatt Dr. Fedor Julius Höckner in Dresden; — Rechtsanwalt Rühr in Essen.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines besoldeten Syndikus in hiesiger Verwaltung soll nach Maßgabe der Städteordnung besetzt werden. Das Gehalt der Stelle ist auf 6000 M., steigend in dreijährigen Perioden um je 500 M. bis zum Höchstbetrage von 9000 M. festgesetzt.

Bewerber, welche die große Staatsprüfung für den Justizdienst bestanden haben, wollen ihre Meldungen nebst beglaubigter Abschrift ihrer Qualifikationsatteste bis zum 20. August cr. an den Unterzeichneten (Stadthaus, Stadtverordneten-Büreau) einreichen.

Bemerkt wird noch, daß Wohnungsgeldzuschuß nicht besonders gewährt und dem Gewählten die Bedingung auferlegt wird, Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gegen Entgelt nur mit Genehmigung beider städtischer Behörden zu übernehmen.

Breslau, den 27. Juni 1899.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.

Freund,
Geh. Justizrat.

Gesucht ein erfahrener **Büreauvorsteher** zu sofortigem Antritt.
Meseritz (Posen). **Aronch,** Justizrath.

Ich suche einen gewandten und im Prozeß und Notariat durchaus erfahrenen **Büreauvorsteher** zum 1. Oktober cr. oder früher.
Meldungen mit Gehaltsansprüchen und Zeugnissen zu richten an
Schuh, Rechtsanwalt u. Notar, Schöntanke.

Zuverlässiger tüchtiger **Anwaltsgehülfe,** welcher dem Büreau vorstehen kann, gesucht. Offerten mit näheren Angaben, Gehaltsansprüchen und Zeugnißabschriften an
Dr. **Otten,** Rechtsanwalt, Düsseldorf.

Ein durchaus tüchtiger älterer **Büreauvorsteher** wird für ein größeres Anwaltsbüreau zum 1. Juli gesucht.
Nur Bewerber mit vorzüglichen Zeugnissen wollen Offerten mit Zeugnisabschriften und Gehaltsangabe unter **V. 330** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14 senden.

Ein der polnischen Sprache mächtiger **Büreauvorsteher,** der auch im Notariat eingearbeitet ist, wird gesucht von einem Rechtsanwalt und Notar. Offerten unter **Y. 344** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 erbeten.

Büreauvorsteher, 22 J., militärfrei, sucht Engagement per 1. oder 15. September cr. Gefl. Off. unter **C. 353** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Ein tüchtiger **Büreauvorsteher,** der in Anw.- u. Not.-Prax. selbstst. gearbeitet hat, sucht zum 1. August event. früher oder später Stellg. Gef. Off. erb. an die Exp. d. Bl. in Berlin S. 14 unt. **D. 359.**

Ein in allen Zweigen d. Prax. einschl. Notariat bewand. **Bür.-Vorst.,** 30 J. alt, sucht auch den Ferien in größ. Büreau Stellung. Off. sub **E. 360** an die Exp. d. Ztg. in Berlin S. 14 erb.

Tüchtiger Bür.-Vorst. für Prozeß und Notariat, Pole, sucht Stellung per 1. 10. cr. Offerten unter **A. 347** befördert die Expedition dieser Zeitschrift in Berlin S. 14.

Tücht. **Bür.-Vorst.** s. für sofort Stellg. ev. auch als Registrator. Off. an **Klossowski,** Berlin NW., Bredowstr. 24 4 Tr. r.

Zehn Jahre in zwei Stellungen als **Registrator** und **Expedient** thätig gewesen, suche ähnliche Anstellung. Offerten sub **A. 100** Postamt 103 Berlin.

Justizrath **Zülzer** in Rutibor sucht **Assessor** oder **Referendar** zur Vertretung vom 24. Juli bis 1. September.

Ein **Rechtsanwalt** an einem Amtsgericht, Landrechtler, 3½ Jahre in der Praxis, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen an einem Landgericht zu associiren. Offerten unter **P. E. 42** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Jüngerer landr. **Rechtsanwalt,** 3½ Jahre am Landgericht einer Provinzialhauptstadt thätig, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen in Berlin zu associiren. Offerten unter **N. 198** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14 erbeten.

Jüngerer Berliner **Rechtsanwalt** sucht Association mit älterem, vielbeschäftigtem Kollegen. Gefl. Off. sub **W. 331** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 erbeten.

Rechtsanwalt (Landrechtler) sucht von jetzt oder später (auch Neujahr 1900) anderweitigen angemessenen Wirkungskreis — durch Nachweis einer Vakanz, Association ꝛc., event. nach längerer Vertretung — und erbittet gef. nähere Angaben unter **Z. 345** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Assessor sucht Hülfsarbeiterstelle oder Association mit einem vielbeschäftigten Anwalt. Offerten unter **B. 351** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14.

Gerichtsassessor (Landrechtler), seit mehreren Jahren in der richterlichen Praxis, wünscht sich mit einem angesehenen älteren Anwalt in Berlin oder einer größeren Stadt zu associiren.
Anerbieten unter **A. D. 341** an die Expedition dieser Zeitschrift in Berlin S. 14 erbeten.

Obergerichtsfdr. (Ldr.), der schon vertreten hat, sucht Vertretung. Offerten an Dr. **Ludwig Hardt,** Expedition in Posen.

Aelterer Referendar (Ldr.)
der schon Anwalt vertreten, wünscht Vertretung eines Anwalts vom 5. August auf beliebige Zeit.
Offerten sub **R. M. 102** an Rudolf Mosse, Frankfurt a. Oder erbeten.

Juristen

m. prakt. Erfahr. u. gew. Feder zur Mitarbeiterschaft für ein popul.-jurist. laufendes Unternehmen gesucht. Hohes Honorar. Gefl. Anerb. unter **P. 135** an Haasenstein & Vogler A.-G. Berlin erbeten.

Nachweis eines **Niederlassungsortes** für Ldr. Anwalt erbeten sub **T. 326** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

In **Runkel a. d. Lahn** (Amtsgericht mit 3 Richtern) findet ein Rechtsanwalt lohnende Praxis.
Auskunft beim Magistrat.

Dr. jur. Paul C. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.

Georg F. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Zum Studium des

Bürgerlichen Gesetzbuches

empfehle als unentbehrliches Hülfsmittel:

§§-Schlüssel

zu dem

B. G. B., dem Einführungsgesetz und den 3 Entwürfen

von

Wilh. Const. Helmrich.

Preis 3,50 M.

Derselbe giebt präcisen Aufschluß, wo die einzelnen Bestimmungen in den Entwürfen und Motiven, sowie in der Denkschrift zu finden sind. In jeder besseren Buchhandlung vorräthig, sonst (gegen Einsendung von 3,50 M.) franco vom Verlag:

Otto Haßmann (Döbereiner Nachfolger) in Jena.

Soeben erschien:

Das Reichs-Civilrecht.

Die Reichsgesetzgebung
über
Bürgerliches Recht und Civilprozeß.
Mit Anmerkungen und Sachregister
von

O. Rudorff, Oberlandesgerichtsrath. und **Dr. Scharfer,** Landrichter.

Erste Hälfte. 1899. 6 Mk.

Das Werk bietet in einem einzigen Bande neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche, dem Handelsgesetzbuche (mit Seerecht) und der Civilprozeßordnung die wichtigsten, das Privatrecht und den Civilprozeß betreffenden Reichsgesetze (ca. 50). Eine nicht unbeträchtliche Anzahl derselben ist durch das Einf.-Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuche und andere neue Gesetze abgeändert worden, welche Aenderungen in dem Abdruck der zur Aufnahme gelangten Gesetze berücksichtigt und leicht erkennbar gemacht sind, so daß der Praktiker des mühsamen Suchens und Nachschlagens nach den vom 1. Jan. 1900 ab geltenden Gesetzestexten enthoben ist. Ferner wurde in den begleitenden Anmerkungen der Darlegung des inneren Zusammenhanges der gesetzlichen Vorschriften durch Verweisung auf Parallelstellen und das Eingreifen anderer Gesetze sowie der Mittheilung der Judikatur besondere Sorgfalt gewidmet.
Die Ausstattung zeichnet sich durch große, deutliche Schrift und gutes Papier aus. — Die **zweite** Hälfte (mit Sachregister) erscheint im September d. J. zum Preise von ca. 6 Mk.
Probebogen mit ausführlichem Inhaltsverzeichniß können durch alle Buchhandlungen sowie direkt von der Verlagsbuchhandlung **gratis** bezogen werden.

Verlag von **H. W. Müller** in **Berlin** (SW.),
Luckenwalderstraße 2.

Soeben erschienen in unserem Verlage die **amtlichen Ausgaben:**

Bericht der XV. Kommission über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung. Drucksache Nr. 223 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 26 Seiten, Preis 70 Pf., mit Porto 75 Pf.

Bericht der XV. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Drucksache Nr. 227 und Zu Nr. 227 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 254 Seiten, Preis 6 M., mit Porto 6,30 M.

Bericht der XV. Kommission über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch. Drucksache Nr. 249 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 14 Seiten, Preis 40 Pf., mit Porto 43 Pf.

Bericht der XV. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes betreffend die Aenderung der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898. Drucksache Nr. 250 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 14 Seiten, Preis 40 Pf., mit Porto 43 Pf.

Bericht der XV. Kommission über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Drucksache Nr. 251 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 20 Seiten, Preis 50 Pf., mit Porto 55 Pf.

Bericht der XV. Kommission, betreffend den Entwurf eines Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Drucksache Nr. 273 und Zu Nr. 273 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 114 Seiten, Preis 2,90 M., mit Porto 3,10 M.

Bericht der XV. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Drucksache Nr. 296 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 23 Seiten, Preis 60 Pf., mit Porto 65 Pf.

Zusammenstellung des Entwurfes eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit den darüber in der zweiten Berathung im Plenum des Hauses der Abgeordneten gefaßten Beschlüssen. Drucksache Nr. 266 des Preußischen Abgeordnetenhauses.
Folio, 67 Seiten, Preis 1,70 M., mit Porto 1,80 M.

Berlin S. 14, Stallschreiberstr. 34. 35. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Zu kaufen gesucht:

Bolze, Praxis des R. G.; **Blum**, Annalen des R. G. (13 Bde.), Oberhandelsgericht, Entscheid.; **Gruchot**, Beiträge; Jurist. Wochenschrift; **Perl & Wreschner**, Blätter f. R. Pflege; **Johow**, Entscheid. d. R. G., Obertribunal. Entscheid.; **Striethorst**, Archiv; in neuester Auflage: **Turnau**, G. B. O.; **Wilmowski**, K. O.; **Jäckel**, Zw. V. Ges.; **Kuch**, A. L. R.; **Dernburg**, Pr. Pr. R. II.

Off. mit Preisangabe und Versandbedingungen an **Rudolf Mosse, Königsberg i. Pr.** unter **X. J. 5065** erbeten.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin.
W. Mohrenstraße 13/14.

Handwörterbuch
zum
Bürgerlichen Gesetzbuch
von
Heinrich Bernhardi,
Erstem Staatsanwalt in Göttingen.

VI u. 366 S. 8°. Geh. 6 M., geb. 7 M.

Das Buch bietet ein eingehendes Sachregister, das dazu dient, das sämmtlichen bisherigen Rechtsgebieten in das BGB. hinüberzuführen. Dasselbe enthält deshalb alle Schlagwörter des bisherigen Rechts.

Der Wirkliche Geheime Rath und Präsident der Justizprüfungskommission Herr Prof. Dr. Stölzel begleitet dieses Handwörterbuch mit einem einführenden Vorwort und giebt darin seiner Ueberzeugung Ausdruck, „daß das mit vielem Fleiße und Geschicke abgefaßte Buch sich für das Einleben in das Bürgerliche Gesetzbuch als sehr nützlich erweisen wird".

Aus einigen Besprechungen.

— — „Ich kann das korrekt gearbeitete und gut ausgestattete Buch als ein werthvolles Hülfsmittel für das Studium des neuen Rechts angelegentlichst empfehlen."
RA. Dr. H. Neumann
(in Gruchot's Beiträgen 1898 Heft 4/5).

„Es enthält ein ganz vorzüglich redigirtes eingehendes alphabetisches Sachregister zum Bürgerlichen Gesetzbuch, das sehr werthvolle Dienste leisten wird."
(Juristische Monatschrift 1899 Nr. 4.)

„Ein neues sehr inhaltreiches Hülfsmittel zur Einführung in das BGB." (Centralbl. f. Rechtswissenschaft 18. Bd. Heft 1.)

— — „Ich habe das Handwörterbuch sorgfältig gearbeitet und zuverlässig befunden."
H. Meyer (Das Recht II. Jahrg. Nr. 6).

„Dieses Buch gehört wohl zu den zweckdienlichsten Erscheinungen, die der juristische Buchhandel in der Uebergangs- und Vorbereitungszeit vom alten zum neugestaltrten bürgerlichen Recht zu Tage gefördert hat. Präsident Stölzel hat die Anregung zu dieser Arbeit gegeben. Nach dem kurzen Geleitswort, das er ihr voranschickt, soll sie dazu beitragen, die lebendige Verbindung des neuen mit dem bisherigen Recht wach zu erhalten, daneben aber soll sie namentlich die Arbeit des Einstudirens erleichtern. Der jetzige Jurist wird vermöge alter Gewöhnung noch lange Zeit, sofern es sich um Beantwortung von Rechtsfragen handelt, zunächst an eine Antwort denken, die er aus dem ihm vertrauten Recht schöpfte, und dann erst prüfen, ob das BGB. etwas Abweichendes bestimmt. Wenn er nun in einem gewöhnlichen Register des BGB. greift, wird dieses häufig versagen, und es bleibt nur zeitraubende Nachforschung übrig, ehe die entscheidende Antwort gefunden wird. Hier will das Handwörterbuch aushelfend in die Lücke treten." — —
(Staatsanzeiger f. Württemberg 1898 Nr. 155.)

Max Kornicker, Lindners Nachfolger, Breslau I.
Sperini-Geschäft und Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare.

Lager aller vorkommenden Formulare, sowie sämmtlicher Drucksachen und Utensilien für den Büreaubedarf in getroffener Auswahl und bekannt **bester Ausführung zu billigsten Preisen.** Muster und Preislisten von Papieren rc. gratis und franco, vollständige Formular-Collection gegen Einsendung von **Mk. 2,** welche bei Bestellung von **Mk. 15** on gutgebracht werden.

Specialität: Schreibmaschinen- u. Vervielfältigungs-Apparate aller Systeme zu Originalpreisen. Schreibmaschinen- u. Kohlenpapiere, Farbbänder, sowie sämmtliche Zubehörtheile zu billigsten Preisen.

60 — 90 000 Mark

I. Hypothek auf besserem Gebäudekomplex im Centrum einer Residenzstadt, **Werth über 350 000 Mark,** auf Wunsch Rückzahlung bis 8000 Mark jährlich. Näheres durch G. L. Daube & Co., Leipzig sub **L. 5543.**

Rechtsanwälten empfiehlt geeignete Wohnung und Büreauräume

Gustav Herrmann, Neuruppin.

Verlag von Georg Thieme in Leipzig.

Vollständig ist erschienen:

Aerztliche
Rechts- und Gesetzkunde.

Unter Mitwirkung von **Dr. J. Schwalbe** in Berlin
herausgegeben von

Dr. O. Rapmund, Regierungs- u. Geh. Medicinalrath in Minden. und **Dr. E. Dietrich,** Kreisphysikus in Merseburg.

Preis des vollständigen Werkes M. 7.20, gebunden in Halbfranz M. 8.80.

Association Berliner Schneider. (Friedrich Mohler & Co.)

Berlin SW., Johanniterstr. 16
empfiehlt ihre Spezialität von
Amtstrachten für Justizbeamte, Professoren und Prediger.
Amtsroben und Barrets für
Richter: von M. 45—54,
Rechtsanwälte: von M. 35—44,
Gerichtsschreiber: von M. 15—30
bei freier Zusendung.
Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Taillenweite.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Konkursrecht
und
Konkursverfahren
auf der Grundlage
des vom 1. Januar 1900 ab geltenden Rechts
dargestellt
von
Eckart Freiherrn v. Aufseß.

Preis *M.* 3.80, in Ganzleinenband *M.* 4.80.

Der Schutz
der
Gewerblichen Urheberrechte
des In- und Auslandes
dargestellt
von

Dr. jur. Richard Stephan, Kaiserl. Regierungsrat, Abteilungs-Vorsitzendem im Patentamt. **Paul Schmid,** Rechtsanwalt beim Königl. Landgericht I zu Berlin.

Preis *M.* 16.50, in Halbfranz-Einband geb. *M.* 18.50.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

R. Altsmann,
Landgerichtsdirektor.

Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Ein kurzgefaßtes Lehrbuch.
Dritte Auflage.

Preis M. 5, geb. M. 6, bei postfreier Zusendung je M. 0,30 mehr.

„Man, wo die fertige Arbeit ein Endurteil gestattet, darf die Kritik ihre hohe Anerkennung nicht versagen. Die große Klarheit des Ausdrucks, die schlichte Sprache und die durchsichtige Einfachheit in der Anordnung des ganzen Stoffes sind geeignet, in ganz hervorragender Weise die Kenntnis des Bürgerlichen Gesetzbuches zu vermitteln. Das Buch wird nicht nur den Lernenden, für die in erster Linie es bestimmt ist, sondern auch den **vielen hundert lehrenden Richtern,** die in emsiger Arbeit heuer sich selbst und die Subalternbeamten mit dem neuen Gesetzbuche bekannt zu machen streben, eine willkommene Stütze sein. Nicht unerwähnt bleiben soll der gute, übersichtliche Druck und die gefällige Gewandung, mit der die Verlagsbuchhandlung das Buch ausgestattet hat."
Dr. B. in Nr. 241 der Neuen Preußischen Zeitung.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moese Hofbuchhandlung. Druck: W. Moser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegen bei: Prospekt der Verlagsbuchhandlung von Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen, betr. Dr. Krückmann, Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuches, ferner von der Roßberg'schen Hofbuchhandlung in Leipzig ein Verzeichniß neuer Werke der Rechtswissenschaft.

Digitized by Google

№ 53 bis 57. Berlin, 14. Juli. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 467. — Bedenken zur abgeänderten Civilprozeßordnung. S. 467. — Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts. S. 469. — Vom Reichsgericht. S. 482. — Literatur. S. 507. — Personal-Veränderungen. S. 509.

Vereinsnachrichten.

Mit dem heutigen Tage erlischt die Subscription auf das Werk:

„Die gesammten Materialien z. B. G. B."

(R. v. Decker's Verlag, Berlin)

und können damit Bestellungen zum Subscriptionspreise nicht mehr zur Ausführung gelangen.

Leipzig, den 14. Juli 1899.

Vorstand des deutschen Anwaltvereins.

Mecke.

Anwaltstag zu Mainz.

Wir machen auf die Beilage enthaltend die Bekanntmachung des Ortsausschusses aufmerksam.

Bedenken zur abgeänderten Civilprozeßordnung.

Von Rechtsanwalt Eugen Auerbach I in Berlin.

Bei dem Studium der Abänderungen zur Civilprozeßordnung, welche am 1. Januar 1900 in Kraft treten, ergeben sich eine Reihe von Bedenken, denen in der Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen hier Ausdruck gegeben werden mag.

Die Paragraphen-Nummern sind die der neuen Fassung.

Der § 179 trifft sachgemäße Fürsorge für den Fall, daß der Aufenthalt des Prozeßbevollmächtigten, welchem zuzustellen ist, unbekannt ist; jedoch ist dabei übersehen, auch den Fall zu ordnen, in welchem der Aufenthalt des Zustellungsbevollmächtigten unbekannt ist. Aus diesem Mangel können sich daher dieselben unlöslichen Schwierigkeiten ergeben, welche die Veranlassung gegeben haben, die neue Bestimmung hinsichtlich des Prozeßbevollmächtigten zu geben.

Die im § 179 ertheilte Befugniß „in Ermangelung eines Zustellungsbevollmächtigten der Partei selbst zuzustellen" hilft dem nicht ab, denn wenn nur der Aufenthalt eines Zustellungsbevollmächtigten unbekannt ist, kann man doch nicht sagen „ein Zustellungsbevollmächtigter mangele". Diese Lücke im Gesetz ist um so auffallender, als die Motive Seite 96 ausdrücklich des Zustellungsbevollmächtigten gedenken.

Zwar ist bis jetzt von der Befugniß, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, selten Gebrauch gemacht worden, aber es steht zu befürchten, daß nun davon, eben um den Zweck der Vereitelung der Zwangsvollstreckung zu erreichen, recht häufig werde Gebrauch gemacht werden. Für die Praxis dürfte sich hiernach der Rath ergeben, nur im äußersten Nothfall die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten zu verlangen.

Der § 166, welcher auch im Anwaltsprozeß Zustellung durch Vermittelung des Gerichtsschreibers dann zuläßt, wenn eine Nothfrist zu wahren ist, trifft keine Fürsorge dafür, wer in diesem so überaus wichtigen Falle die sogenannte Terminsübertragung auf die dem Gegner zu übergebende beglaubigte Abschrift zu besorgen hat, wer für die Richtigkeit derselben verantwortlich ist, und ob und wer diesen so sehr wichtigen Theil zu beglaubigen hat. Der Unterzeichnete ist zwar der Ansicht, daß eine Terminsnotiz zur Wahrung der Rechtsmittelfrist und der Klageerhebung (auch bei dieser kommen Nothfristen vor, z. B. im Falle der §§ 586, 958, 1044 C. P. O., § 104 des Genossenschaftsgesetzes, § 72 des Gewerbegerichtsgesetzes) nicht nöthig ist, aber die Praxis hält diese Terminsnotiz für unerläßlich zur Giltigkeit der Rechtsmittel- und Einspruchs-Einlegung und Klageerhebung. Daß diese Terminsübertragung unterblieben ist, erfährt der betreibende Theil erst zu spät, um noch Nachholung eintreten lassen zu können, und es ist doch mindestens sehr fraglich, ob das Fehlen einer solchen Terminsnotiz Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand giebt. Für die Praxis dürfte also die Benutzung des § 166 im Anwaltsprozeß kaum zu empfehlen sein.

Bei der Wiedereinsetzung sind zwei Arten zu unterscheiden, die erste regelmäßige, bei welcher binnen zwei Wochen nach der Hebung des Hindernisses solche beantragt werden muß (§§ 233/4) und die andere ausnahmsweise, bei welcher die Frist einen Monat lang von dem Ablauf der versäumten Nothfrist ab läuft (§ 235). Bezüglich der Letzteren ist nun als neuer Grund zur Wiedereinsetzung der Absatz 2 eingeschoben, wonach Wiedereinsetzung auch zu gewähren ist, wenn der Grund der Versäumniß durch

unrichtige (gerichtsſeitige) Angabe des Prozeßbevollmächtigten des Gegners im Urtheil veranlaßt worden iſt. Nebenbei bemerkt iſt weder hier noch im § 313 der Zuſtellungsbevollmächtigte erwähnt, ohne daß ſich ein Grund dafür ergiebt; das iſt aber angeſichts der zwingenden Zuſtellungsvoeſchrift des § 179 Abſatz 2 eine ſehr bedauerliche und folgenſchwere Lücke.

Nun aber beſtimmt Abſatz 3 des § 235, daß in dem Falle des Abſatz 1 die 14tägige Friſt Platz greife, der Abſatz 2 wird bei dieſer Friſtbeſtimmung nicht erwähnt. Gilt nun für den Abſatz 2 die 14tägige Regelfriſt, oder die einmonatliche Ausnahmefriſt?

Ich möchte das Erſtere annehmen, aber beſſer wäre es doch gewiß geweſen, wenn Abſatz 3 ausdrücklich auch auf den Abſatz 2 Bezug genommen hätte. Die Materialien ergeben für dieſe Frage nichts.

Die §§ 465 ff. ſchaffen den Einſpruch gegen ein Verſäumnißzwiſcheaurtheil wegen verweigerten Eides ab und ſetzen an deſſen Stelle „die Beſeitigung der Folgen der Terminsverſäumniß durch nachträglichen Antrag bei Gericht auf Abnahme des Eides innerhalb der Nothfriſt von einer Woche nach dem Termine".

Der Abſatz 2 des § 467 erwähnt zwar auch den Umſtand, daß die Abnahme des Eides einem beauftragten oder erſuchten Richter übertragen werden kann, trifft aber keine Beſtimmung, bei welchem Gericht dann der vorbezeichnete Antrag zu ſtellen iſt.

Dieſe Lücke macht ſich zwar nicht bei dem beauftragten Richter, welcher ja mit dem Prozeßgericht identiſch iſt, wohl aber bei dem erſuchten Richter ſtörend geltend. Auch aus den Materialien ergiebt ſich nicht, bei welchem Gericht (ob Prozeßgericht oder erſuchtem Gericht) der Antrag zu ſtellen iſt und welches dieſer Gerichte den neuen Termin anzuſetzen bezw. um Anſetzung zu erſuchen hat.

Die Abſicht des Geſetzes, nämlich möglichſte Beſchleunigung, ſpricht dafür, daß der Antrag bei dem erſuchten Gericht zu ſtellen iſt, die Logik aber für das Gegentheil. Die allgemeinen Beſtimmungen über die Beweisaufnahme löſen dieſe Zweifel auch nicht. Für die Praxis wird es daher nöthig ſein, den Antrag bei beiden Gerichten zu ſtellen und abzuwarten, welches dieſer beiden Gerichte den neuen Termin anſetzt.

Die Frage verwickelt ſich faſt unlöslich durch folgende Erwägung. Damit der Eid als verweigert anzuſehen iſt, iſt ein Antrag nöthig; muß dieſer Antrag nun ſchon vor dem beauftragten oder erſuchten Richter geſtellt werden, oder kann er erſt wirkſam vor dem Prozeßgericht geſtellt werden? und ferner: was heißt im § 466: „die Folge der Verſäumung"? liegt denn ſolche Folge ſchon vor durch die bloße Verſäumung oder erſt auf Grund des Antrags aus § 465? Der Wortlaut und Sinn des § 465, ſowie das Prinzip des Parteibetriebs führt dazu, daß ohne Antrag keine ſolche Folge eintritt. Dem ſteht der § 466 entgegen, welcher ohne den Antrag aus § 465 den Eid als verweigert anſehen läßt, und den Antrag auf nachträgliche Abnahme nur binnen einer Woche nach dem erſten Schwurtermin zuläßt. Nothfriſten können auch nicht durch Parteivereinbarung verlängert werden. Wenn alſo der Schwurpflichtige vor dem erſuchten Richter nicht erſchienen iſt und nun nach mehr als einer Woche vor dem Prozeßgericht Verhandlungstermin anſteht und der Gegner des Schwurpflichtigen den Antrag, den Eid als verweigert anzuſehen, nicht ſtellt, was ſoll dann geſchehen? Die Worte „auf Antrag" hat man aus dem alten § 430 unbedachterweiſe in den neuen § 465 herübergenommen, anſtatt ſie zu ſtreichen; nach der alten Faſſung war der Antrag nöthig, denn durch dieſe wurde die bewegliche Einſpruchsfriſt erſt überhaupt in die Mögtichkeit des Laufens geſetzt, jetzt aber bedarf es, da eine feſte Friſt vom erſten Schwurtermine ab läuft, doch keines Antrages mehr auf Verwirklichung der Verſäumniß folgen. Mindeſtens hätten im § 465 die Worte „auf Antrag" vor die Worte „zur Hauptſache" geſtellt werden müſſen. Dieſer „Antrag" iſt nach der neuen Faſſung ſo wenig nöthig, als etwa der „Antrag", das vom Zeugen Bekundete oder vom Gegner Zugeſtandene nun als erwieſen anzuſehen. Die Friſt von einer Woche erſcheint zu kurz und nur geeignet, den, der abſichtlich, nicht aber den, der verſehentlich oder aus wirklich unvorhergeſehenen Hinderungsgründen den erſten Schwurtermin verſäumt hat, zu ſchützen, insbeſondere dann, wenn der Eid vor einem erſuchten Richter zu leiſten iſt.

Der Anwalt des Landgerichts zu Berlin wird, wenn ſeine Partei vor dem Amtsgericht zu Königsberg als erſuchtem Gericht einen Eid zu leiſten hat, dieſer Termin aber wegen plötzlicher Krankheit vom Mandanten verſäumt wird, weder von dieſem ſelbſt, noch von dem auswärtigen Gericht die Nacheicht ſo rechtzeitig erhalten, daß die Friſt von einer Woche gewahrt werden kann; denn es iſt hier der ſehr umſtändliche Weg des § 362 Abſ. 2 einzuhalten. Daſſelbe iſt auch der Fall, wenn die Partei, die ohne Anwalt iſt, den Schwurtermin wegen Krankheit verſäumt und dieſe Krankheit mehr als eine Woche nach dem Termin anhält; dann iſt erſt der mühſame und im Erfolg ſehr zweifelhafte Weg der Wiedereinſetzung gegen die Friſtverſäumniß zu beſchreiten. Nur wenn der Schwurpflichtige einen Anwalt hat und wenn der Eid bei dem Prozeßgericht geleiſtet werden ſoll, wird dieſe Gefahr zu vermeiden ſein, im übeigen aber iſt das Ergebniß, daß nur der abſichtlich, nicht aber der aus unvorhergeſehenem guten Grunde Verſäumende die Friſt wird einhatten können.

Der § 604 will den überaus ſchleppenden Gang des Wechſelprozeſſes für die oberen Inſtanzen beſeitigen, indem er die kurze Ladungs- und Einlaſſungsfriſt auch für die höhere Inſtanz nunmehr gelten läßt. Dabei iſt aber überſehen, auch die Voeſcheift des § 524 zu beſeitigen, welche dem Berufungsbeklagten und gemäß § 557 auch dem Reviſionsbeklagten das Recht giebt, wenn noch nicht ein Monat ſeit Zuſtellung des angefochtenen Urtheils verſtrichen war, Vertagung bis nach Ablauf der Rechtsmittelfriſt zu verlangen. Was hilft es alſo dem Kläger, der in erſter Inſtanz im Wechſelprozeß abgewieſen, nun Berufung einlegt und nachdem das Uetheil beiſpielsweiſe am 2. Mai zugeſtellt iſt, Termin ſchon auf den 7. Mai erlangt, wenn doch der Beklagte auch jetzt noch Vertagung über den 2. Juni hinaus verlangen kann. Gerade dieſe Vorſchrift des § 524 hätte beſeitigt werden müſſen, denn die Einlaſſungsfriſt zweiter Inſtanz kann ja auf Antrag abgekürzt werden und dies geſchieht auch meiſtens, aber die Voeſcheift des § 524 kann der Richter nicht aufheben. Gerade der Hauptpunkt iſt alſo vergeſſen worden, ein unerheblicher Nebenpunkt iſt abgeändert.

Digitized by Google

Dabei mag auf einen eigenthümlichen Irrthum oder Druckfehler der Begründung hingewiesen werden, der hier untergelaufen ist. Es heißt auf Seite 125 der Begründung am Ende: „selbstverständlich ist dabei für die Dauer der Ladungsfrist nicht der Ort entscheidend, an welchem eine spätere Ladung zugestellt ist, sondern der Ort, an welchem die Klage zugestellt ist."

„Selbstverständlich" dürfte gerade das Umgekehrte der Fall sein. Die Ladungsfrist, um welche es sich hier handelt, soll doch eben je nach der Entfernung des Zustellungsorts vom Prozeßort dem Geladenen Zeit und Möglichkeit geben, seine Vertretung und Vertheidigung im Termin zu erwirken, es kommt also hierbei allein darauf an, an welchem Orte *diese* Ladung, nicht eine vielleicht vor Jahren oder Monaten ergangene anderweite ihm zugestellt ist. Ist also die Klage in Konstanz, die spätere Ladung aber in Königsberg in Preußen zugestellt, so ist die Ladungsfeist jetzt eben eine Woche; andernfalls wäre es thatsächlich unmöglich, sowohl für den Ladenden im Termin die Zustellungsurkunde vorzulegen, als für den Geladenen auch nur einen Brief an den Prozeßort zu senden. Das Entsprechende findet im umgekehrten Falle statt, also wenn die Wechselklage dem in Königsberg wohnenden Beklagten dort zugestellt wird, muß ihm, wenn der Prozeß in Konstanz schwebt, eine Woche Einlassungsfrist gewährt werden, wenn er aber im Laufe des Prozesses nach Konstanz zieht, braucht er nur eine Ladungsfrist von 24 Stunden.

Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts.

(Entscheidungen bis Dezember 1898.)

Bericht im Auftrage des Vereinsvorstandes erstattet vom Rechtsanwalt Kloeppel in Dresden.

(Schluß aus Nr. 47/48.)

A. Zum Reichsstrafgesetzbuche.

20. §§ 231, 227.

In materieller Beziehung wird Verletzung des § 231 des Str. G. B. deshalb behauptet, weil das Urtheil auf Buße erkannt habe, obwohl die Angeklagten nicht wegen Körperverletzung sondern nur wegen Theilnahme am Raufhandel verurtheilt seien. Es war indeß der Auffassung des Landgerichts beizutreten, welches den Anspruch auf Buße als gerechtfertigt angesehen hat. Während der dem Reichstage vorgelegte Entwurf des Str. G. B. in seinem § 225 die Zuerkennung der Buße auf das Gebiet der vorsätzlichen Körperverletzung beschränken wollte, wurde in den Verhandlungen des Reichstages, aus welchen die jetzige Fassung des Gesetzes hervorgegangen ist, betont, daß ein Mal diese Beschränkung hinwegfallen und vielmehr der Anspruch auf Buße auch auf fahrlässige Körperverletzungen ausgedehnt werden, daß ferner die Zubilligung der Buße nicht an die im § 188 des Gesetzes ausgesprochene Bedingung des Hervortretens nachtheiliger Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten gebunden sein, sondern der körperlich Verletzte immer zum Schadensersatz kommen solle ohne daß im Uebrigen die Verhandlungen selbst über die Tragweite der vom Reichstage gebilligten Aenderung im Einzelnen nähere Auskunft darbieten. Danach steht der Annahme nichts entgegen, daß das Gesetz den Anspruch auf Buße in dem allgemeinen Umfange hat gewähren wollen, welchen der Wortlaut ergiebt. Dabei ist unzweifelhaft zunächst an die im 17. Titel des Str. G. B. selbst aufgeführten Fälle der Körperverletzung gedacht und verdient die allgemeine Fassung des Gesetzes gerade in Bezug auf den Fall des § 227 Abs. 1 eine besondere Ausnahme zu machen. Soll die Buße in *allen* Fällen der Körperverletzung zulässig sein, so kann sie nicht wohl auf diejenigen Fälle sich beschränken, in welchen die Verurtheilung des Thäters aus dem speziellen strafrechtlichen Titel der Körperverletzung nach Maßgabe der §§ 223 bis 226 des Str. G. B. erfolgt, vielmehr muß die Absicht des Gesetzes dahin verstanden werden, daß als wesentlich nur der Erfolg des strafbaren Handelns, das Vorhandensein einer strafbaren Körperverletzung im objektivem Sinne vorausgesetzt werde. Diesem Gesichtspunkte muß dann auch der Thatbestand des § 227 Abs. 1 des Str. G. B. in der hier allein zur Frage stehenden Anwendung auf die schwere Körperverletzung unterstellt werden. Denn auch hier bildet die Verursachung der Körperverletzung (in objektiver Beziehung) eine wesentliche Voraussetzung der Strafbarkeit, wenn auch im Uebrigen der Thatbestand des § 227 Abs. 1 zu einem selbständigen Delikt ausgestaltet ist. Daß die Rücksicht auf den letzteren Umstand an sich nicht unbedingt gegen die Anwendung der Vorschrift des § 231 sprechen könne, hat bereits das Urtheil des II. Strafsenats vom 22. Mai 1885 (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 12 S. 223, vergl. auch Rechtsprechung des Reichsgericht Bd. 8 S. 409) anerkannt, welches die Buße im Falle des Amtsvergehens aus § 340 des Str. G. B. zuläßt. Es konnte sodann bedenklich erscheinen jeden der am Raufhandel Betheiligten auch in Ansehung der Buße haftbar zu machen, obwohl nicht erwiesen ist, daß gerade er der Urheber der schweren Körperverletzung gewesen sei. Etwa daraus hervorgehenden Härten und Unbilligkeiten wird aber dadurch vorgebeugt, daß einestheils die Zuerkennung der Buße *überhaupt* fakultativ und sodann auch das Gericht in der Lage ist, auch nur einzelnen Theilnehmern an der Schlägerei die Buße aufzuerlegen und gegen andere Theilnehmer gänzlich von solcher abzusehen. Es ist diesem allen nach die in der Praxis auch durch das Erkenntniß des Preußischen Obertribunals vom 28. September 1876 (Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, Jahrgang 1877 S. 289) bereits vertretene und offenbar dem Urtheil des Reichsgerichts vom 6. Dezember 1897 (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 30 S. 367) zu Grunde liegende Ansicht für zutreffend zu erachten, nach welcher die Vorschrift des § 231 auch auf die durch § 227 Abs. 1 des Str. G. B. unter Strafe gestellte Betheiligung am sogenannten Raufhandel Anwendung zu finden hat. Urth. des III. Sen. vom 13 Juli 1898. 2484. 98.

21. § 240.

Allerdings erfordert der § 240 des Str. G. B. nicht, daß die Drohung demjenigen, gegen welchen sie gerichtet ist, unmittelbar kundgegeben wird, allein die Strafvorschrift setzt voraus, daß der Thäter bei der Drohung Willens ist, einen anderen widerrechtlich zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, und diese Voraussetzung fehlt, wenn der Thäter nicht den Willen hat, daß der andere von der Drohung Kenntniß erhalte. Dann liegt eine Drohung, die als Nöthigungsmittel dienen soll, nicht vor. Urth. des II. Sen. vom 7. Juni 1898, 1933. 98.

Digitized by Google

22. § 253.

Der Vorderrichter erkennt den Thatbestand eines Erpressungsversuchs darin, daß der Angeklagte, obwohl ihm die Nichtexistenz eines diesbezüglichen Anspruchs bewußt gewesen sei, den Gutsbesitzer H. unter der Ankündigung eventueller Klagerhebung zur Zahlung von 100 Mark zu bestimmen gesucht habe, und diese Feststellung ist in dem angefochtenen Urtheile damit begründet, daß die Androhung einer Civilklage als eine Drohung im Sinne des § 253 des Str. G. B. anzusehen sei, weil die Klagerhebung sich als ein Uebel darstelle, das auch auf die Willensrichtung eines nicht feigen Menschen bestimmend einzuwirken geeignet sei. Diese Ausführung beruht auf Rechtsirrthum. Das Inaussichtstellen einer Civilklage kann an sich als eine den Begriff der Drohung erfüllende Ankündigung eines Uebels nicht aufgefaßt werden, weil die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs nur die Benutzung des im Civilrechte vorgesehenen, also gesetzmäßigen Mittels zur Austragung von Rechtsstreitigkeiten enthält und den davon Bedrohten in seiner Willensfreiheit nicht gefährdet. Daß und aus welchen Gründen im vorliegenden Falle der Ankündigung der Klagerhebung eine weitere Bedeutung und eine größere den H. gefährdende Tragweite beizumessen gewesen sei, daß besondere Umstände obgewaltet hätten, welche die Klagerhebung für H. zu einem Uebel machten, dessen Befürchtung die Freiheit seines Willens zu beeinträchtigen geeignet gewesen sei, ist vom Vorderrichter nicht festgestellt, noch sonst erkennbar gemacht. Für den Versuch einer Erpressung würde es nun allerdings genügt haben, wenn nur der Angeklagte der Ankündigung einer Civilklage die Bedeutung beigemessen hätte, daß H. hierin ein Uebel erkennen werde und seine freie Willensbestimmung demzufolge durch die Klageankündigung beeinträchtigt werden würde. Allein auch in dieser Richtung läßt das angefochtene Urtheil geeignete Feststellungen vermissen. Urth. des IV. Sen. vom 11. Oktober 1898. 3075. 98.

23. § 246.

Der Angeklagte — ein Rechtsanwalt — war a) in Sachen G. gegen R., b) in Sachen M. gegen E. und c) in Sachen der Vormundschaft über A. gegen den nämlichen E. von den Klägern zur Betreibung der Zwangsvollstreckung bevollmächtigt. Er beauftragte damit zu a) den Gerichtsvollzieher J. in G. und zu b) und c) den Gerichtsvollzieher K. in M. Beide übermittelten ihm in den Monaten April bis November 1897 die von ihnen erhobenen, sei es von den Schuldnern erlegten, sei es durch Versteigerung gepfändeter Gegenstände erlösten Beträge durch Postanweisungen. Er ist nun, unter Annahme der Einheitlichkeit des Entschlusses zu b und c, wegen zweier sachlich zusammentreffender Vergehen der Unterschlagung verurtheilt, weil er sich a) von dem für G. empfangenen Gelde den Betrag von 173 Mark 19 Pf., b) von dem für M. und A. empfangenen Gelde Beträge von 100 und 249 Mark bewußt rechtswidrig angeeignet habe. Seine Revision hiergegen macht geltend, das Geld sei durch die Auszahlung an ihn sein Eigenthum geworden. Denn der Wille des Vertreters des Postfiskus (d. i. wohl des auszahlenden Beamten) gehe schlechthin auf Uebertragung des Eigenthums an den betreffenden Geldern auf den in der Postanweisung als empfangsberechtigt bezeichneten Adressaten. Dies hat schon die Strafkammer als unrichtig bezeichnet aus rechtlichen Erwägungen. Sie stützt ihre Entscheidung auf die Annahme, die Post sei Bevollmächtigte und Vertreterin des Absenders, die Vertreter der Post erfüllten den Auftrag und Willen des Absenders. Ob dies richtig ist, und dem Postanweisungsverkehre ein Vollmachts- oder Vertretungsverhältniß zu Grunde liegt, ist eine sehr bestrittene Frage, die jedoch hier nicht entschieden zu werden braucht, denn jedenfalls ist soviel zweifellos, daß durch die Vermittelung der Post der Wille des Absenders verwirklicht wird. Der Postfiskus wird bei der Einzahlung Eigenthümer des Geldes, und ebenso will er bei der Auszahlung Eigenthum an den ausbezahlten Geldstücken übertragen. Aber keineswegs ist damit nothwendig der Wille verbunden, das Eigenthum gerade auf den Adressaten zu übertragen, es ist ihr vielmehr, wie schon in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 20 Seite 440 ff., vergl. auch Entscheidungen Band XXVI Seite 389 ausgeführt ist, von ihrem Standpunkt völlig gleichgültig, wer das Eigenthum daran erwirbt, die Post hat, abgesehen von ihrem civilrechtlichen Verhältnisse zum Absender, zunächst lediglich die in der Postordnung vorgeschriebene Aufgabe zu erfüllen, d. i. die in der Anweisung bezeichnete Summe dem Adressaten auszuhändigen (zu „tradiren"). Die Tradition erzeugt aber nur Eigenthum nach Maßgabe des ihr zu Grunde liegenden Willens (vergl. Windscheid, Pandekten § 171, 172), der allerdings auch stillschweigend damit verbunden sein kann. Ohne solchen Willen würde die Tradition lediglich thatsächlichen Besitzwechsel herbeiführen. Wenn also die Post bei der Auszahlung Eigenthum übertragen will, ohne daß sie bezüglich des Erwerbers eine selbständige Bestimmung trifft, weil ihr jedes Interesse daran fehlt, so tritt in dieser Beziehung der in der Postanzahlung enthaltene Wille des Absenders, dem sich die Post durch die Annahme derselben auch insoweit dienstbar macht, als sie sich verpflichtet, gleichzeitig mit der Auszahlung den der Anweisung als wesentlichen Theil beigefügten Abschnitt an den Empfänger abzuliefern, als Ergänzung des Traditionsaktes hinzu, so daß hiermit die Eigenthumsübertragung ihre erforderliche nähere Bestimmung erhält. Mit anderen Worten, als Wille der Postanstalt bei Auszahlung des Geldes ist zu erachten: Eigenthumsübertragung nach Maßgabe des bei der Einzahlung erkennbar zu Grunde liegenden Willens des Absenders. Diesen Willen zu erkennen, wird in der Regel dem Empfänger selbst dann nicht schwierig sein, wenn der Abschnitt nur den Namen und Wohnsitz des Absenders enthält, denn hieraus und aus den zwischen dem Absender und dem Empfänger bestehenden rechtlichen Beziehungen wird sich immer ein sicherer Schluß ziehen lassen, welches Rechtsgeschäft mittels der Postanweisung vollzogen werden soll. Im gegebenen Falle ist im Urtheile kein Zweifel gelassen, daß der Angeklagte bei dem Empfang des Geldes diesen Willen erkannte. Er war, wie festgestellt ist, sich bewußt, daß die Gerichtsvollzieher das Geld als Zahlung an die Gläubiger in die Hände des Bevollmächtigten der letzteren gelangen lassen, nicht diesen selbst zum Eigenthümer machen wollten. Dem Angeklagten stand also die Erwerbung des Eigenthums daran aus keinerlei Rechtstitel zu, sie war eine rechtswidrige. Hiermit erledigt sich auch der zweite Gesichtspunkt, von dem aus die Revision das Urtheil angreift, indem sie Verkennung der Rechtsgrundsätze über den Eigenthumsübergang an baarem Gelde rügt. Denn die Vertretbarkeit des

Digitized by Google

Geldes kommt hier überhaupt nicht in Frage, da gerade die einzelnen Geldstücke, die die Post auszahlte, sofort in das Eigenthum der Gläubiger, als deren Stellvertreter der Angeklagte nur diente, übergingen. Die Vertretbarkeit des Geldes brachte es nur mit sich, daß dem Angeklagten unverwehrt gewesen wäre, andere Geldstücke an Stelle der empfangenen abzuliefern. Ob er sich daraus sofort für erwachsene Kosten bezahlt machen durfte, ist eine nicht hierher gehörige Frage, da ihm ein solcher Abzug nicht zur Schuld angerechnet worden ist. Der von der Revision angerufene § 697 Abs. 1 der C. P. O. hat hierher keine Beziehung. Des Weiteren bestreitet die Revision, daß aus dem Verhalten des Angeklagten in der Voruntersuchung habe gefolgert werden dürfen, er habe selbst die Geldstücke für fremde gehalten. Dies stellt sich als unzulässige Anfechtung der erstrichterlichen Beweiswürdigung dar. Uebrigens sind noch andere Gründe für diese Annahme in den Entscheidungsgründen angeführt. Unrichtig ist ferner der Vorwurf, das Gericht habe den wirthschaftlichen Charakter der betreffenden Gelder mit ihrem juristischen verwechselt. Beide decken sich hier vollkommen und eine Gesetzesanwendung, die beiden Begriffen Rechnung trägt, hat jedenfalls den Vorzug von rein juristischen Abstraktionen, die dem Rechtsgefühle widersprechen. Endlich folgt daraus, daß im Falle R. (lit. a oben) das angefochtene Urtheil die Zurückbehaltung von 241 Mark 93 Pf. von den ersten Sendungen des Gerichtsvollziehers nicht als Unterschlagung auffaßt, keineswegs daß das Gericht diesen Betrag als Vorschuß gemäß § 84 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte angesehen habe; das Gericht hat zu Gunsten des Angeklagten lediglich angenommen, diesem habe das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Zueignung dieses Betrags gefehlt, weil er sich damit für die bereits erwachsenen und noch erwachsenden Kosten Mangels genügender Vorschüsse habe decken wollen. Damit ist für die spätere Sendung das Bedürfniß weiterer Deckung und ihre Behandlung als Vorschuß gerade ausgeschlossen. Die Folgerungen des Angeklagten aus diesem Begriff sind somit hinfällig. Der § 77 der C. P. O., dessen Nichtanwendung gleichfalls gerügt wird, giebt dem Angeklagten keine Handhabe für Annahme der Rechtmäßigkeit seiner Handlung. Soweit das Urtheil angefochten wird, enthält es im Uebrigen keinen Rechtsirrthum, die Revision war daher zu verwerfen. Urth. des I. Sen. vom 10. Oktober 1898. 2846. 98.

24. § 263.

Die Strafkammer hat festgestellt, daß dem Zeugen S., als er mit dem Angeklagten über den Ankauf dessen Anwesens sammt Wirthschaftsinventar verhandelte, verschwiegen wurde, daß das Letztere von Gläubigern gepfändet war und weiterhin angenommen, daß S. den Kauf nicht geschlossen haben würde, wenn er vom Bestehen dieser Pfändungen Kenntniß gehabt hätte. Wie sich ferner aus den Urtheilsgründen ergiebt, ist das Inventar von einem Dritten angesteigert und durch Angeklagten dem S. zu Eigenthum übergeben worden; ob zu einem späteren, als dem beim Kaufe ausbedungenen Termin zur Uebergabe der Kaufobjekte oder rechtzeitig, läßt sich dem Urtheil mit Sicherheit nicht entnehmen. Der erste Richter hat ferner für erwiesen erklärt, daß Angeklagter zur Zeit des Vertragsschlusses nicht habe voraussehen können, daß ihm die Lieferung des Inventars durch Vermittelung anderer Leute später noch möglich sein werde, daß er vielmehr gewußt habe, er werde es nicht liefern können. Sodann ist im Urtheile gesagt, später sei das Grundstück zwangsweise verkauft worden, in andere Hände übergegangen und S. habe einen Schaden in Höhe der geleisteten Zahlungen für Anzahlung und Kosten erlitten. Auch den Erwägungen zur Strafzumessung ist zu entnehmen, daß diese Beträge nach der Meinung des ersten Richters die Vermögensbeschädigung repräsentiren, welche Zeuge S. in Folge der Täuschung erlitten habe. An anderer Stelle ist noch ausgeführt, diese Vermögensbeschädigung sei eine Folge jener Irrthumserregung, insofern sie S. nicht erlitten hätte, wenn Angeklagter ihm die Wahrheit gesagt und er — S. — dann den Vertrag nicht geschlossen hätte. Diese Ausführungen lassen erkennen, daß die Strafkammer bei Feststellung des Merkmales der Vermögensbeschädigung die maßgebenden Gesichtspunkte nicht beachtet hat. Ob eine Vermögensbeschädigung vorlag, war durch das Werthverhältniß zwischen den von dem Getäuschten S. übernommenen Leistungen und den Gegenleistungen des Angeklagten bedingt. Hatte S. in Folge der Täuschung sich ein Kaufobjekt von zu geringem Werthe versprechen lassen oder seinerseits sich zur Zahlung eines dessen Kaufwerth übersteigenden Kaufpreises verpflichtet, so lag solche Beschädigung des Vermögens, wie sie in § 263 des Str. G. B. vorausgesetzt ist, vor. Ihr Betrag bestand in der Differenz zwischen dem wahren Kaufwerth des Anwesens sammt Inventar und dem zugestandenen Kaufpreis. Ueber das Verhältniß dieser zu einander enthält aber das Urtheil nichts. Es entbehrt jeder Andeutung über den Werth des Kaufobjektes und schließt damit die Möglichkeit der gebotenen Schätzung des Vermögensstandes des S. nach und vor dem durch die Täuschung veranlaßten Kaufabschlusse aus (vergl. Plenarentscheidungen des Reichsgerichts Bd. XVI S. 1 ff.). Es beschränkt sich auf die bereits erwähnte Bemerkung des späteren Zwangsverkaufes des Anwesens. In welchem ursachlichen Zusammenhang dieser mit der Täuschung stehen soll, ist nicht ersichtlich. Hatte bei dem durch die Täuschung zu Stande gekommenen Kaufgeschäft ein Austausch gleicher Werthe — was nach dem Urtheilsinhalt nicht ausgeschlossen ist — statt, so fehlte es an einer Vermögensbeschädigung und die Verurtheilung wegen vollendeten Betruges ist nicht haltbar. Solche Beschädigung kann nicht, wie von der Strafkammer geschieht, ex nunc daraus konstruirt werden, daß hinterher der Schuldner S., gleichviel aus welchem Grunde, seine Vertragsverpflichtungen nicht erfüllt und hierdurch das Kaufobjekt aus seinem Vermögen verliert. Indem die Strafkammer lediglich aus dem Grunde den Angeklagten für ein dem Kaufvollzug nachfolgendes, das Vermögen des Käufers beeinträchtigendes Ereigniß verantwortlich macht, weil es sich an den Besitz des Kaufobjektes knüpft und er ohne die Täuschung diesen Besitz nicht erworben haben würde, verkennt sie den Begriff der Vermögensbeschädigung und deren ursachlichen Zusammenhanges mit der Täuschungshandlung, wie sie in § 263 des Str. G. B. vorausgesetzt werden. Das Urtheil war daher aufzuheben. Urth. des I. Sen. vom 8. Dezember 1898. 3251. 98.

25. § 266.

Die Annahme, daß der Angeklagte durch die mit den Zeugen H. und W. getroffenen Vereinbarungen über Forderungen seines Auftraggebers B. zu dessen Nachtheil verfügt habe,

iſt durch den aus dem Urtheil erſichtlichen Sachverhalt nicht genügend begründet. Die Strafkammer findet dieſe Benachtheiligung B.'s offenſichtlich in der Thatſache, daß durch jene vom Angeklagten im Rahmen ſeiner Vollmacht geſchloſſenen und darum ſeinen Auftraggeber verpflichtenden Abkommen Letzterer ſeiner Forderungen von 120 Mark bezw. 17 Mark 70 Pf. an H. und W. für gelieferte Kleider und Tuch verluſtig gegangen ſei. Der Untergang einer Forderung allein enthält aber dann eine Vermögensbeſchädigung des Forderungsberechtigten nicht, wenn durch daſſelbe Rechtsgeſchäft ihm eine andere Forderung von gleichem Werthe zuging. Im Fragefalle erhielt B. durch die von Angeklagtem gegenüber H. und W. eingegangene Verpflichtung, ſeinem Auftraggeber und Prinzipal B. gegenüber die fraglichen 120 Mark und 17 Mark 70 Pf. zu verrechnen, je einen Anſpruch in dieſer Höhe gegen den Angeklagten. Eine Benachtheiligung B.'s könnte daher nur dann darin, daß ihm Kaufpreisforderungen an H. und W. entgingen, gefunden werden, wenn die an deren Stelle tretenden Forderungen an Angeklagten wegen der geringeren Zahlungsfähigkeit dieſes neuen Schuldners weniger werthvoll waren und Letzterem auch nicht Gegenanſprüche an B., die ſich zur Verrechnung eigneten, zuſtanden. Ueber die Zahlungsfähigkeit des Angeklagten enthält aber das angefochtene Urtheil, deſſen Inhalt für das Reviſionsgericht allein in Betracht kommt, nichts weiter, als daß er ein „ausreichendes Einkommen“ hatte, nämlich einen Monatsgehalt von 125 Mark und 10 Prozent Verkaufsproviſion von B. bezog. Ob nachmals durch Zahlung oder Abzüge von ſeinem Monatsgehalt oder Proviſionsguthaben ſeine Schuld an B. aus dem Abkommen mit H. getilgt wurde, oder ob nicht und letzteren Falls aus welchem Grunde nicht, iſt aus dem Urtheil nicht erſichtlich. Bezüglich der Abmachung mit W. geht nur ſoviel aus demſelben hervor, daß nachträglich Letzterer, trotz ſeiner Uebereinkunft mit Angeklagtem Zahlung an B. geleiſtet hat. Warum Angeklagter dieſe Schuld nicht getilgt hat, läßt ſich dem Urtheil nicht entnehmen. Der Vorſatz des Angeklagten, ſeinen Auftraggeber durch jene Abmachungen mit H. und W. zu ſchädigen, iſt von der Strafkammer auch aus der Thatſache gefolgert worden, daß er von ihnen bei ſeinen monatlichen Abrechnungen dem B. Kenntniß nicht gab. Damit konnte allerdings eine Schädigung B.'s inſofern verbunden ſein, als er in Folge ſeiner Unkenntniß von ſeinen Anſprüchen an Angeklagten außer Stande war, ſie durch Verrechnung mit ihm zu einem früheren Zeitpunkte zu tilgen. Auf den Beſtand ſeiner Forderungen an ſich war dieſe Unkenntniß ohne Einfluß. In der von dem Angeklagten bewirkten Unmöglichkeit für B., dieſe Anſprüche gegen ihn bei den nächſten Monatsabrechnungen geltend zu machen, iſt indeſſen von der Strafkammer die Schädigung des B. nicht gefunden worden. Dem konnte auch ein Bedenken thatſächlicher Natur entgegenſtehen. Angeklagter würde, wie ſich aus der Darſtellung des Sachverlaufs im Urtheil ergiebt, weder an H. noch an W. die Waaren des B. für deſſen Rechnung haben abſetzen können, wenn er ſich nicht ſeinerſeits zum Bezuge eines Fahrrades von Erſterem und von Wein von W. verpflichtet hätte. Der Geſchäftsgewinn, der dem B. aus dieſen Verkäufen zuging, hatte alſo jene von Angeklagtem in eigenem Namen geſchloſſenen Geſchäfte zur Vorausſetzung. Angeklagter mußte ſich, wie erwogen werden konnte, auch ſagen, daß er die Vereinbarung der Verrechnung der Kaufpreisſchulden des H. und W. auf ſeine eigenen Schulden an jene zwar bei den nächſten Monatsabrechnungen dem B. verſchweigen könne, daß dieſer jedoch, ſobald er Bezahlung von H. und W. — wie zu erwarten war — fordern würde, den Sachverhalt erfahren mußte. Angeklagter wußte alſo, wie anzunehmen, daß er ſich dauernd ſeiner Verpflichtungen gegen B. aus jenen Abmachungen nicht werde entziehen können. Ob aber die nur vorübergehende Verhinderung des B., ſeine Anſprüche gegen ihn geltend zu machen, gegenüber dem aus dem Waarenverkauf an H. und W. entſpringenden Geſchäftsgewinne noch als eine Vermögensbenachtheiligung ſich betrachten ließ, konnte zweifelhaft ſein. Jedenfalls konnten Bedenken in der Richtung entſtehen, ob nicht wenigſtens der Angeklagte den Vortheil aus dem Waarenabſatz für B. höher veranſchlagt hat, als den Nachtheil, den er ihm dadurch von vornherein zuzufügen beabſichtigte, daß er ihm von ſeiner übernommenen Schuldverbindlichkeit in den nächſten Monaten Mittheilung vorenthielt. Das Urtheil war hiernach aufzuheben. Urth. des I. Sen. vom 8. Dezember 1898. 3051. 98.

26. § 271.

Das Reichsgericht hat bereits mehrfach ausgeſprochen, daß die Quittungskarte, die von einer mit der Eigenſchaft einer öffentlichen Behörde ausgeſtatteten Ausgabeſtelle in einer amtlich vorgeſchriebenen Form nach vorgängiger Legitimationsprüfung für eine beſtimmt bezeichnete Perſon, damit dieſe ſie in der ihrer Beſtimmung entſprechenden Weiſe verwende, ausgefertigt wird, vermöge desjenigen Inhalts, der in dem amtlichen Ausfertigungsvermerke liegt, ihrem Inhaber den Ausweis gewährt, daß er von den angeordneten ſtaatlichen Organen als verſicherungsberechtigte oder verſicherungspflichtige Perſon anerkannt iſt. Ebenſo wird durch die Ausfertigung der neuen Karten die amtliche Prüfung und Anerkennung der Verſicherungspflicht oder des Verſicherungsrechts der in der Karte bezeichneten Perſon beurkundet. Vergl. Entſch. des Reichsgerichts Bd. 23 S. 178, 335. Enthält aber der amtliche Ausfertigungsvermerk die Beſtätigung dieſer Thatſache, ſo folgt daraus, daß derjenige, der den zur Ausſtellung der Quittungskarten zuſtändigen Beamten durch unwahre Angaben über Namen, Geburtszeit ꝛc. täuſcht und ſo beſtimmt, dieſe in das Formular der Quittungskarte aufzunehmen, gerade hierdurch bewirkt, daß von dem Beamten die Thatſache, daß die in der Karte bezeichnete Perſon verſicherungspflichtig oder verſicherungsberechtigt und deren Verpflichtung oder Berechtigung anerkannt ſei, als geſchehen beurkundet wird, während ſie objektiv bezüglich der genannten Perſon nicht geſchehen iſt. Auch die Einträge über die Ausgabeſtelle und die Verſicherungsanſtalt, welche die frühere Karte ausgegeben hat, die Nummer der Karte und über die Erneuerung derſelben ſtellen nicht die Wiedergabe von Erklärungen der Perſon, die die Ausſtellung der Karte beantragt, dar, ſondern enthalten die Beurkundung von Thatſachen Seitens des ausſtellenden Beamten, der hierbei in der Regel bei dem Erſatze unbrauchbar gewordener oder theilweiſe zerſtörter Quittungskarten auf Grund der ihm vorgelegten beſchädigten Karten, bei dem Mangel ſolcher aber auf Grund pflichtmäßiger Prüfung der Glaubhaftigkeit der ihm gemachten Angaben die betreffenden Einträge bewirken wird. Macht derjenige, der die Ausſtellung der neuen Karte verlangt, dem zu-

Digitized by Google

ſtändigen Beamten unwahre Mittheilungen und beſtimmt er ihn ſo im Glauben an die Wahrheit des Mitgetheilten die betreffenden Einträge in die Karte herzuſtellen, ſo bewirkt er auch in dieſer Richtung, daß der ausſtellende Beamte etwas objektiv nicht Geſchehenes, nämlich die Ausſtellung der früheren Karte durch eine beſtimmte Verſicherungsanſtalt, bezw. die Thatſache, daß die neue Karte an Stelle einer früher ausgeſtellten geſetzt worden ſei, amtlich bezeugt. Die Thatſachen, welche hiernach ſchon durch den amtlichen Ausfertigungsvermerk beurkundet werden, ſind aber auch für Rechte und Rechtsverhältniſſe von Erheblichkeit; denn die Beurkundung derſelben iſt nicht nur für das Verhältniß der in der Karte bezeichneten Perſon zu der Verſicherungsanſtalt von Bedeutung, ſondern auch für den Anſpruch des als verſicherungspflichtig anerkannten Inhabers, an den Arbeitgeber auf Verwendung der den Verſicherungsbeitrag darſtellenden Verſicherungsmarken. Der Vermerk der Erneuerung der Karte aber kommt rechtlich auch inſofern in Betracht, als dadurch dem Verſicherten die Berechtigung gewährt wird, gegen Rückgabe dieſer Karte jeder Zeit die Ausſtellung einer neuen verlangen zu können. Urth. des IV. Sen. vom 24. Mai 1898. 1713. 98.

27. § 288.

Nicht, wie die Reviſion des Angeklagten W. annimmt, die Abſicht des Schuldners, die Befriedigung eines Gläubigers überhaupt zu vereiteln, ſondern die Abſicht, deſſen Befriedigung bei einer drohenden Zwangsvollſtreckung zu vereiteln, wird im § 288 des Str. G. B. erfordert. Iſt ſich der Schuldner bewußt, daß ihm eine Zwangsvollſtreckung droht und ſchafft er Beſtandtheile ſeines Vermögens in der Abſicht bei Seite, die drohende konkrete Zwangsvollſtreckung unwirkſam zu machen und ſo die auf dieſem Wege von ſeinem Gläubiger geſuchte Befriedigung zu vereiteln, ſo iſt der Thatbeſtand jenes Strafgeſetzes auch in ſubjektiver Hinſicht erfüllt. Vergl. Entſch. des Reichsgerichts in Strafſachen Bd. 5 S. 206, Bd. 7 S. 61, Bd. 8 S. 1. Aus dieſem richtigen Geſichtspunkte hat der erſte Richter den Einwand des Angeklagten W. gewürdigt, er habe nur in der Abſicht gehandelt, ſeine Gläubiger zu einem Akkorde zu drängen, ſo eine gleichmäßige Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger herbeizuführen und zu verhindern, daß einzelne Gläubiger ſich durch Zwangsvollſtreckungen vielleicht völlig befriedigten, während andere leer ausgingen. Mit Recht wird der Einwand für unerheblich erachtet, da es lediglich auf die als erwieſen bezeichnete Thatſache ankommt, daß der Angeklagte von den ihm ſeitens beſtimmter Gläubiger drohenden Zwangsvollſtreckungen Kenntniß gehabt und zu dem Zwecke gehandelt hat, dieſe Spezialexekutionen zu vereiteln. Ebenſo iſt es für die Strafthat des Angeklagten bedeutungslos, ob etwa andere Gläubiger, insbeſondere Konkursgläubiger gegenüber den durch die Spezialexekutionen befriedigten Gläubigern ein Anfechtungsrecht hätten geltend machen können. Ohne Rechtsirrthum wird ein Beiſeiteſchaffen im Sinne des § 288 des Str. G. B. darin gefunden, daß der Angeklagte W., der bisher ſein Geſchäft als Einzelkaufmann betrieben hatte, mit dem Angeklagten G. einen Sozietätsvertrag ſchloß, ſeine alte Firma im Handelsregiſter löſchen, an ihrer Stelle die nunmehrige Handelsgeſellſchaft eintragen ließ und es dadurch unmöglich machte, daß auf Grund der gegen ihn als Einzelkaufmann ergangenen Erkenntniſſe die Zwangsvollſtreckung in die Waarenvorräthe des Geſchäfts vorgenommen wurde. Zutreffend war endlich darauf hingewieſen, daß der Angeklagte W., der durch einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens die gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger herbeiführen konnte, auf die Bewilligung eines Akkordes keinen rechtlichen Anſpruch gehabt habe. Urth. des II. Sen. vom 20. September 1898. 2521. 98.

B. Zur Strafprozeßordnung.

1. § 25.

Die Ablehnung eines Richters wegen Beſorgniß der Befangenheit iſt in der Hauptverhandlung der erſten Inſtanz nach der Verleſung des Eröffnungsbeſchluſſes ſelbſt dann unzuläſſig, wenn der Ablehnungsgrund erſt nach dieſem Zeitpunkt eingetreten iſt, wie das Reichsgericht mit Urtheil vom 17. Mai 1886 — vergleiche Rechtſprechung Bd. VIII S. 356 — nachgewieſen hat. Für dieſe Begrenzung des genannten Rechts war die Gefahr eines Mißbrauchs unter Schädigung der richterlichen Autorität maßgebend. Der Gebrauch der Ablehnung iſt an den genannten Prozeßabſchnitt gebunden; geht dieſer vorüber, ſo iſt das Ablehnungsrecht verloren. Eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand findet nicht ſtatt. Urth. des Ferienſenats vom 29. Auguſt 1898. 3114. 98.

2. § 56.

Die prozeſſuale Reviſionsbeſchwerde der Angeklagten wegen Nichtbeeidigung des Zeugen B. muß für durchgreifend erachtet werden. Zwar hat die Angeklagte ſelbſt in der Hauptverhandlung gegen die Beeidigung Proteſt erhoben. Dem iſt jedoch kein Gewicht beizulegen, da die Vorſchriften der Prozeßordnung über die Zeugenbeeidigung unabhängig von den Anträgen der Betheiligten anzuwenden ſind und jeder Zeuge nach Maßgabe des § 60 der Str. P. O. beeidigt werden muß, ſofern nicht ein im Geſetze vorgeſehener Grund für ſeine Nichtbeeidigung vorliegt. Der erſte Richter hat nun den Zeugen B. bezüglich der drei zur Anklage ſtehenden Strafthaten unbeeidigt gelaſſen und dies damit begründet, daß der Zeuge der Theilnahme an der That Nr. 2 des Eröffnungsbeſchluſſes (falſche Anſchuldigung vom 15. September 1897) verdächtig ſei und dieſe That mit den übrigen verhandelten Strafthaten in innerem Zuſammenhange ſtehe. Dieſe Begründung kann nach der beſonderen Lage des Falls als eine zureichende Rechtfertigung der unterbliebenen Beeidigung des Zeugen nicht anerkannt werden. Denn weder der die Beeidigung ablehnende Beſchluß noch das Urtheil läßt entnehmen, von welcher beſonderen Beſchaffenheit die Betheiligung an der That iſt, deren der Zeuge verdächtig erachtet wurde. Beim Mangel poſitiver Angaben und bei Unauffindbarkeit einer anderweitigen Thatſache drängt ſich die Vermuthung auf, daß das Gericht erſter Inſtanz in der Bereitwilligkeitserklärung des Zeugen zur Ablegung des ihm angeſonnenen falſchen Zeugniſſes jene Handlung gefunden habe, die ihn der Theilnahme an dem Vergehen der falſchen Anzeige verdächtig mache. Auf dieſen Thatbeſtand aber durfte die Nichtbeeidigung des Zeugen bezüglich des Verbrechens aus § 159 des Str. G. B. keinesfalls gegründet werden. Denn es iſt klar, daß dieſe Art von Betheiligung die Beeidigung des Zeugen nicht hindern konnte, falls das Verbrechen der Meineidsverleitung allein zur Verhandlung gekommen wäre. Der § 56 Nr. 3 der

Digitized by Google

Str. P. O. setzt eine strafbare Betheiligung des Zeugen an der That des Angeklagten voraus. Eine solche ist aber bei dem genannten Verbrechen begrifflich ausgeschlossen, der Zeuge kann niemals an seiner eigenen Verleitung aktiv betheiligt sein, und wird dies auch nicht dadurch, daß er den Entschluß faßt und kund giebt, der Verleitung nachzugeben. Erst durch die — versuchte oder vollendete — Leistung des Meineides werden beide, Anstifter und Angestifteter, Theilnehmer an derselben That, dem Meineide, während an der erfolglos gebliebenen Anstiftung soweit dieselbe ein selbständiges Delikt bildet, der Anzustiftende ebensowenig im Sinne des § 56 Nr. 3 der Str. P. O. betheiligt sein kann, wie der Mißhandelte an der ihm wiederfahrenen Körperverletzung. Kann aber das Verhalten des Zeugen als unmittelbarer Bestandtheil des zur Anklage stehenden Vorfalls nicht die Wirkung haben, die Beeidigung des Zeugen über den Vorfall auszuschließen, dann kann ihm diese Wirkung noch viel weniger auf dem vom Erstrichter anscheinend eingeschlagenen Umwege, dadurch daß die Handlung des Zeugen vorerst mit einer anderen That und diese wiederum mit der zur Anklage stehenden That in Zusammenhang gebracht wird, verschafft werden. Da wie erwähnt, der Verdacht nicht zu widerlegen ist, daß die Nichtbeeidigung des Zeugen auf einer Verkennung dieser rechtlichen Gesichtspunkte beruhe, und da ferner die Möglichkeit, daß die Aussage des Zeugen B., auf der das Urtheil ersichtlich beruht, bei Beeidigung des Zeugen anders ausgefallen wäre, nicht zu bestreiten ist, so unterliegt das Urtheil sammt den Feststellungen, soweit sie das Verbrechen der unternommenen Verleitung zum Meineid betreffen, der Aufhebung. Urth. des III. Sen. vom 16. Mai 1898. 1724. 98.

3. § 56.

Nach dem Sitzungsprotokolle (Blatt 66) wurde der Antrag auf Beeidigung des Zeugen A. auf Grund des § 56[3] Strafprozeßordnung durch Gerichtsbeschluß mit der Begründung abgelehnt, daß der Zeuge in hohem Grade verdächtig erscheine. Aus dieser Begründung ist nicht ersichtlich, weffen die Vorinstanz den Zeugen für verdächtig gehalten habe, ob der Begünstigung oder der Theilnahme und zwar an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That. Das Revisionsgericht ist hiernach nicht in der Lage zu prüfen, ob der Beschluß der Vorinstanz, den Zeugen A. unbeeidigt zu vernehmen, auf Gründen beruht, welche frei von Rechtsirrthum sind. (Vergl. Entsch. Bd. 4 S. 324.) Urth. des IV. Sen. vom 27. September 1898, 2687. 98.

4. § 232.

Der Angeklagte ist im Ermittelungsverfahren auf Ersuchen des Staatsanwalts an seinem damaligen Aufenthaltsort Budapest von dem dortigen Untersuchungsrichter über die Beschuldigung, ungarische Loose in Preußen vertrieben zu haben, vernommen worden. In der Hauptverhandlung, in welcher der Angeklagte nach seiner gemäß § 232 der Str. P. O. erfolgten Entbindung vom Erscheinen ausgeblieben war, ist das Vernehmungsprotokoll verlesen worden. Der Angeklagte erhebt darüber Beschwerde, weil der § 232 eine Vernehmung durch einen deutschen Richter fordere und weil er über die Anklage, das heißt über die in der Anklageschrift behaupteten Thatsachen habe gehört werden müssen, was nicht geschehen sei, da die Vernehmung zwei Jahre vor der Abfassung der Anklageschrift erfolgt sei und inzwischen die ganze Sachlage sich geändert habe. Beide Angriffe sind nicht begründet. Der § 232 Abs. 2 der Str. P. O. giebt keinen Anlaß zu der Auslegung, daß die Vernehmung durch einen deutschen Richter nothwendig sein solle. Nach ihm ist nur unzulässig die nicht richterliche, das heißt die polizeiliche Vernehmung. Diese Beschränkung verfolgt den Zweck, thunlichst Sicherheit dafür zu gewinnen, daß ungeachtet des Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung dessen Erklärung auf die Anklage in einer nach Form und Inhalt ausreichenden Fassung vorliege. Dagegen hat den im Auslande sich aufhaltenden Angeklagten die aus § 232 folgende Erleichterung nicht beeinträchtigt werden sollen. Glaubte der Angeklagte, daß der ausländische Richter seine Erklärung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben habe, so stand es ihm frei, in der Hauptverhandlung zu erscheinen oder auf eine anderweite Vernehmung anzutragen. Aber die Verlesung des von dem ausländischen Richter aufgenommenen Protokolls blieb zulässig. Ebenso kann nicht anerkannt werden, daß nur das Protokoll über eine nach dem Verliegen der schriftlichen Anklage stattfindende Vernehmung hätte verlesen werden dürfen. Der im § 232 Abs. 2 gebrauchte Ausdruck „Vorverfahren" umfaßt das ganze, der Hauptverhandlung vorhergehende Verfahren, also auch die, der Erhebung der öffentlichen Klage voraufgehenden Ermittelungen (§ 168 der Str. P. O.), die eine gerichtliche Vernehmung des Beschuldigten zulässig machen (§§ 160, 164 der Str. P. O.). Das Gesetz spricht klar aus, daß diese Vernehmung ausreichen soll, um die Vernehmung über die Anklage entbehrlich zu machen. Es kann unerörtert bleiben, ob dieser Grundsatz auch dann noch anwendbar ist, wenn die Beschuldigung, über die der Angeklagte im Vorverfahren vernommen wurde, einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt geltend machte, als die schriftliche Anklage und der Eröffnungsbeschluß. Denn im vorliegenden Falle ist solche Aenderung nicht eingetreten. Urth. des I. Sen. vom 19. September 1898. 2511. 98.

5. § 244.

Es wird geltend gemacht, die Vorschrift des § 244 der Str. P. O. sei nicht befolgt; denn zwei in der Anklageschrift als Beweismittel bezeichnete Schriftstücke, ein Brief des Angeklagten vom 31. Juli 1895 und ein Schuldschein über 200 Mark, seien nach Inhalt des Sitzungsprotokolls in der Hauptverhandlung nicht verlesen worden. Die Thatsache wird durch das Protokoll bewiesen, dessen Beweiskraft durch die entgegenstehenden Angaben des Vorsitzenden der Strafkammer und der Staatsanwaltschaft nicht beseitigt wird. Sie führt aber nicht zur Aufhebung des Urtheils, denn die in der Anklageschrift als Beweismittel bezeichneten Urkunden werden nicht durch diese Angabe allein schon zu herbeigeschafften Beweismitteln im Sinne des § 244 der Str. P. O. Herbeigeschafft sind sie für das Gericht erst dann, wenn sie diesem in der Hauptverhandlung vorgelegt werden oder wenn ihr Zustellesein festgestellt und ein Antrag auf Verlesung gestellt wird. Denn dadurch erst erhält das Gericht Kenntniß von diesen Beweismitteln, von denen es sonst, da nur die Zeugen und Sachverständigen bei Beginn der Hauptverhandlung aufgerufen werden und die Anklageschrift in der Verhandlung nicht verlesen wird, nichts erfährt (vergl. Entsch. Bd. 5 S. 268). Die Gründe, welche die Revision für die Erheblichkeit der Verlesung

anführt, konnten den Angeklagten in der Hauptverhandlung bestimmen, auf die Verlesung anzutragen; sie ergeben aber nicht die formelle Nothwendigkeit der letzteren. Die Anwendbarkeit des § 377 Nr. 8 der Str. P. O., den die Revision ebenfalls heranzieht, wird schon dadurch ausgeschlossen, daß ein Gerichtsbeschluß, der die Vertheidigung beschränkt haben könnte, in Bezug auf diese Urkunden gar nicht ergangen ist. Die in der Anklageschrift als Beweismittel bezeichneten Beiakten haben nach dem Sitzungsprotokoll vorgelegen und sind zum Gegenstande der Verhandlung gemacht. Auch hier rügt die Revision unter Bezug auf §§ 244, 248 der Str. P. O., daß die Akten nicht verlesen sind, und vermißt im Protokoll nähere Angaben über die Art der Benutzung. Allein der letztere Mangel ist, wenn er als vorhanden anzuerkennen wäre, nur ein Mangel des Protokolls, auf dem das angefochtene Urtheil nicht beruht, nicht ein Mangel des Verfahrens. Daß letzteres gegen Prozeßvorschriften verstoßen hat, ist nicht ersichtlich, da eine Benutzung der Akten in anderer Form als durch Verlesung zulässig war. Diese war auch nach der Vorlegung der Akten nicht geboten, da aus ihnen nicht die bestimmten Urkunden angegeben waren, die zur Beweisführung dienen sollten. Die Vorlegung von Akten ohne solche nähere Angabe hat nur die rechtliche Bedeutung, daß den Prozeßbetheiligten Gelegenheit zu etwaigen Beweisanträgen gegeben werden soll. Urth. des I. Sen. vom 17. Oktober 1898. 3200. 98.

6. § 253.

Die Beschwerde über Verletzung des § 253 der Str. P. O. ist unbegründet. Das Gesetz gestattet die Verlesung aller in einem richterlichen Protokolle enthaltenen Erklärungen des Angeklagten, nicht nur derjenigen, welche im engern Sinne Geständnisse umfassen, zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniß. Durch das Vorhandensein von Mitangeklagten wird die Verlesbarkeit nicht beeinträchtigt, wie bereits Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 9 S. 90 anerkannt worden ist. Das Gesetz macht auch die Verlesbarkeit nicht davon abhängig, daß allein gegenüber dem geständigen Angeklagten Beweis geführt werden solle: die materielle Wirkung der Beweiserhebung ist auf die Würdigung seiner Schuld durch die Str. P. O. entsprechend dem sie beherrschenden Grundsatze der freien Beweiswürdigung nicht beschränkt. Ebensowenig ist es Voraussetzung der Verlesbarkeit, daß das zu erweisende Geständniß noch vom betreffenden Angeklagten aufrecht erhalten wird oder daß dem Mitangeklagten Gelegenheit gegeben gewesen wäre, jener früheren Vernehmung des anderen beizuwohnen. Die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Wahrheit des Geständnisses vorzubringen, darf dem Mitangeklagten freilich nicht abgeschnitten werden; aber daß dies hier geschehen wäre, ist gar nicht behauptet, und jedenfalls haben beide Beschwerdeführer hierzu auch in der Hauptverhandlung Gelegenheit gehabt. Urth. des IV. Sen. vom 11. Oktober 1898. 2895. 98.

7. § 259.

In dem Eröffnungsbeschlusse war dem Angeklagten zur Last gelegt, in fünf verschiedenen Fällen einen vollendeten Betrug verübt zu haben. Das angefochtene Urtheil enthält eine Verurtheilung des Angeklagten wegen versuchten Betrugs in zwei — nicht fünf — Fällen, dagegen keine Freisprechung bezüglich der dem Angeklagten zur Last gelegten drei weiteren selbständigen Straſthaten des Betrugs. Mit Recht erkennt die Revision hierin eine Verletzung des § 259 der Str. P. O. Urth. des IV. Sen. vom 24. Juni 1898. 2136. 98.

8. § 260.

Bei Darlegung der Beweisergebnisse, welche den Feststellungen des angefochtenen Urtheils zu Grunde liegen, hat der erste Richter die Postkarte, welche sich gegenwärtig in dem Umschlag Blatt 196a der Akten befindet, als den Angeklagten belastend in Betracht gezogen, und zwar sowohl den von dem Absender W. herrührenden Inhalt der an den Angeklagten adressirten Karte als den Poststempel und eine auf der Rückseite befindliche Bleistiftnotiz, deren Urheber aus den Gründen des Urtheils nicht zu entnehmen ist. Nach dem gemäß § 274 der Str. P. O. maßgebenden Verhandlungsprotokolle muß angenommen werden, daß diese Karte weder verlesen noch auch nur dem Angeklagten zur Aeußerung vorgelegt worden ist. Da die Karte in der Anklageschrift nirgends hervorgehoben wird, fehlt es an einem Anhaltspunkte für die Annahme, daß dieselbe bei Vernehmung des Angeschuldigten zum Gegenstande auch nur der Befragung gemacht ist. Der Absender W. ist in der erstinstanzlichen Verhandlung als Zeuge nicht vernommen. In diesem Zusammenhange muß angenommen werden, daß die Strafkammer durch Verwerthung der Karte zur Begründung des Urtheils gegen die §§ 248. 260 der Str. P. O. verstoßen hat. Daß auf diesem Verstoße das Urtheil beruht, ergiebt der Zusammenhang der erstinstanzlichen Entscheidungsgründe, aus welchem die Postkarte auf Grund anderweiter Beweisergebnisse loszulösen der Revisionsrichter nicht in der Lage ist. Das Urtheil mußte deshalb, ohne daß es eines Eingehens auf die weiteren Revisionsangriffe bedurfte, nebst sämmtlichen Feststellungen aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Urth. des II. Sen. vom 4. Oktober 1898. 2715. 98.

9. § 274.

Das Protokoll bezeugt das gerügte Vorkommniß nicht und Beschwerdeführerin behauptet nicht, einen Antrag gestellt zu haben, als die von ihr nachher gerügte „Konstatirung" erfolgte. Es fehlt daher der Beschwerde der gesetzlich geforderte Beweis. Wohl in Erkenntniß dieser für das Revisionsgericht maßgebenden Sachlage hatte der Vertheidiger bei dem Vorsitzenden Ergänzung des Protokolles durch nachträgliche Aufnahme der Beurkundung des vorbezeichneten Vorganges beantragt und nachdem diese abgelehnt worden, hiergegen Beschwerde bei dem Oberlandesgerichte geführt. Letzteres hat aus einem der von dem Vorsitzenden für die Ablehnung geltend gemachten Gründe, nämlich: weil die behauptete Konstatirung nur eine beiläufige Bemerkung des Vorsitzenden gewesen, abgewiesen. Diese innerhalb seiner Zuständigkeit ergangene prozessuale Entscheidung des Oberlandesgerichts, danach eine Ergänzung des Protokolles nicht einzutreten habe, ist nach § 346 Abs. 3 der Str. P. O. einem weiteren Angriffe entzogen, untersteht mithin einer Kritik in der Revisionsinstanz nicht. Wohl wäre eine nachträgliche Berichtigung des Protokolles durch dessen Ergänzung zulässig gewesen, jedoch nur, wenn sie auf Grund übereinstimmender Erklärung beider Urkundspersonen, des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers vorgenommen worden wäre. Eine nachträgliche Erklärung des Letzteren zu dem fraglichen Vorgang liegt aber überhaupt nicht vor und diejenige des Vorsitzenden stellt den Charakter jener

Digitized by Google

Bemerkung als eines Prozeßaktes überhaupt in Zweifel. Urth. des I. Sen. vom 21. Mai 1898. 1742. 98.

10. § 377 Ziff. 8.

Bei der Beurtheilung der Frage, ob der Beschluß und die Entscheidungsgründe der Revisionsbehauptung entsprechend eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung enthalten, ist zunächst davon auszugehen, daß die bloße richterliche Erwägung, die von einem Angeklagten angerufene Zeugenaussage werde gegenüber einem bereits vorliegenden gegentheiligen Zeugniß wegen der diesem letzteren zukommenden unbedingten Zuverlässigkeit keinen Glauben verdienen, grundsätzlich und regelmäßig die Ablehnung einer beantragten Beweisaufnahme nicht zu rechtfertigen vermag. Prüft man von diesem Gesichtspunkte aus die Begründung des Vorderrichters, so erscheinen seine Ausführungen rechtlich nicht haltbar. Der Verdacht einer Mitthäterschaft des Sch. wird in dem Urtheil nur darauf gestützt, daß wegen seines Freundschaftsverhältnisses zum Angeklagten eine Betheiligung an der Straſthat seinerseits „nicht ausgeschlossen" sei. Aber auch abgesehen hiervon würde dieser Verdacht und der Umstand, daß Sch. deshalb nach § 56 Nr. 3 der Str. P. O. nur uneidlich als Zeuge vernommen werden konnte, nach dem Gesetze keineswegs ausreichen, um den Genannten gänzlich unvernommen zu lassen. Der auf Erforschung und Feststellung materieller Wahrheit gerichteten Aufgabe des Strafprozesses entsprechend gebietet der § 245 Abs. 1 der Str. P. O., daß eine Beweiserhebung nicht deshalb abgelehnt werden darf, weil das Beweismittel und die zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht worden sei. Eine Präklusion der Beweisanträge lediglich aus dem Grunde, weil das Verfahren durch grobe Nachlässigkeit des Beweisführers verzögert und die Endentscheidung hinausgeschoben wird, ist demnach unzulässig. Der erkennende Richter hat vielmehr stets den Inhalt der Anträge sachlich zu prüfen. Nur wenn er nach Vornahme und auf Grund dieser Prüfung zweifellos festzustellen vermag, daß der Antrag seiner sachlichen Bedeutung nach überhaupt nicht ernsthaft gemeint ist, daß es dem Antragsteller in dem klaren Bewußtsein, die von ihm vorgebrachte Behauptung gar nicht beweisen zu können, einzig und allein darauf ankommt, unter der Form einer Antragstellung seinen wirklich verfolgten Zweck zu verbergen, welcher dahin geht, eine sachlich ungerechtfertigte Vertagung des Urtheils zu erlangen, hat auch das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen für zulässig erklärt, einen Beweisantrag, als ausschließlich zum Verschleife der Sache vorgebracht, unberücksichtigt zu lassen. (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 12 S. 335, Bd. 13 S. 151.) Urth. des III. Sen. vom 4. Juli 1898. 2252. 98.

11. § 377 Ziff. 8.

Der wegen unzulässiger Vertheidigungsbeschränkung erhobenen Revisionsbeschwerde war Folge zu geben. Nach Inhalt des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung geltend gemacht, daß er bei dem den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Vorgange völlig betrunken gewesen sei und davon nichts wisse. Er hat zugleich nähere Angaben über die genossenen Quantitäten von Spirituosen gemacht und behauptet, das Besteigen und Verlassen des Postwagens in Fl. resp. Gr., ebenso auch das Besteigen der Eisenbahn an letzterem Orte, sei ihm nur mit fremder Hülfe möglich gewesen. Wie der Beweisantrag, dessen Ablehnung gerügt ist, im Sitzungsprotokoll gefaßt ist, deckt er sich zwar mit den eben hervorgehobenen Anführungen nicht genau. Hält man jedoch Beides zusammen, so erhellt von selbst, daß die Intention des Antrages im Wesentlichen dahin ergangen ist, einestheils durch die Aussagen der Zeugen Kn. und Sch. den Genuß der angegebenen Quantitäten von Spirituosen Seitens des Angeklagten nachzuweisen, um dadurch den Schluß auf seine völlige Betrunkenheit während der Eisenbahnfahrt von Gr. nach D. an die Hand zu geben, — andererseits aber durch die Bekundung des Zeugen M. klar zu stellen, daß in dem körperlichen Verhalten des Angeklagten unmittelbar vor dem inkriminirten Vorgange die Zeichen völliger Trunkenheit hervorgetreten seien. Hiervon ausgegangen, kann die Begründung, welche die Zurückweisung des Antrages gefunden hat, als haltbar nicht angesehen werden. Nach Inhalt des Sitzungsprotokolls ist die Ablehnung erfolgt, „weil, selbst, wenn die Zeugen die in ihre Wissenschaft gestellten Thatsachen bekundeten, damit noch nicht festgestellt wäre, daß der Angeklagte sich in einem derartigen Zustande der Trunkenheit befunden hätte, daß er die Folgen seiner Handlungsweise nicht habe absehen können". Im Urtheil wird ferner gesagt, an der Ueberzeugung des Gerichts, daß der Angeklagte nicht sinnlos betrunken, also nicht in einem Zustande von Bewußtlosigkeit gewesen sei, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde, daß er vielmehr sehr wohl gewußt habe, was er that, — würde auch Nichts geändert werden, wenn die vom Angeklagten benannten Zeugen die in ihre Wissenschaft gestellten Thatsachen bekunden würden. Diese Aussprüche so zu verstehen, als ob der erste Richter die unter Beweis gestellten Umstände als wahr angenommen habe, erscheint schon nach ihrer Fassung ausgeschlossen, müßte aber auch sonst, mindestens in Ansehung dessen, was von M. bezeugt werden sollte, als bedenklich angesehen werden. Als feststehend ist auch an einer anderen Stelle des Urtheils nur hervorgehoben, daß der Angeklagte in Folge reichlichen Genusses von Spirituosen stark betrunken gewesen sei, beim Betreten des Eisenbahnwagens getaumelt, sich auch sehr aufgeregt und laut gezeigt habe. Demnach ist anzunehmen, daß die Strafkammer die Würdigung des Ergebnisses der beantragten Beweisaufnahme vorweggenommen, und den Aussagen der benannten Zeugen von vornherein die Erheblichkeit für die Bildung ihrer Ueberzeugung bezüglich des fraglichen Einwandes des Angeklagten absprechen zu können, gemeint hat. Hierin liegt aber, wie einer näheren Darlegung nicht bedarf, eine den Grundsätzen der Str. P. O. widerstreitende Vertheidigungsbeschränkung. In der Beurtheilung der Schutzbehauptung des Angeklagten zeigt sich übrigens auch insofern ein Mangel, als der Vorderrichter sich anscheinend nur die Frage vorgelegt hat, ob die behauptete Trunkenheit sich als ein Zustand von Bewußtlosigkeit darstelle, wodurch die freie Willensbestimmung des Angeklagten ausgeschlossen wurde, oder vermöge dessen er die Folgen seiner Handlungsweise nicht mehr absehen konnte. Es wäre vielmehr bei Verneinung dieser Frage noch weiter zu prüfen gewesen, ob dem Angeklagten hinsichtlich der Aeußerungen, welche er bei dem in Rede stehenden Vorgange mit Bezug auf den Kaiser gethan hat, trotz seiner Betrunkenheit noch das Bewußtsein ihres beleidigenden Charakters beigemessen

Digitized by Google

werden könne. Nach dieſer Richtung hin läßt aber das Urtheil eine beſtimmte und klare Feſtſtellung vermiſſen. — Urth. d. IV. Sen. v. 27. Mai 1898. 1841. 98.

12. § 377 Ziffer 8.

Ausweislich des Sitzungsprotokolls erklärte der Vertheidiger des Angeklagten, als der Gerichtshof in den Sitzungsſaal nach ſtattgehabter Berathung behufs Verkündung des Urtheils zurückkehrte, vor der Urtheilsverkündung, Angeklagter habe ihm ſoeben noch den Beſitzer L. als Zeugen benannt, und beantrage er deshalb „Vertagung der Sache und Hinzuladung des ꝛc. L. als Zeugen darüber, daß er beim Verkauf des Pferdes zugegen geweſen ſei, und daß Angeklagter für die Zugfeſtigkeit des Pferdes keine Garantie geleiſtet habe.“ Dieſer Antrag wurde durch Gerichtsbeſchluß abgelehnt, „weil der Zeuge in dem bisherigen Verfahren von dem Angeklagten nicht benannt iſt, die Zeugen M., Sch., insbeſondere der Entlaſtungszeuge R. übereinſtimmend bekundet haben, daß der Angeklagte vor Abſchluß des fraglichen Kaufgeſchäfts ausdrücklich verſichert habe, daß die ſpäter dem M. verkaufte Fuchsſtute zugfeſt ſei, M. und Sch. mit dem Zuſatze, daß Angeklagter dabei bemerkt habe, das Pferd ſei einſpännig zugfeſt im Wagen, Pflug und Egge; Langholz habe er mit demſelben noch nicht gefahren, und weil hiernach der erſt unmittelbar vor Verkündung des Urtheils geſtellte Antrag auf Vertagung und Hinzuladung des Zeugen L. nach Ueberzeugung des Gerichts nur zur Verſchleppung der Sache geſtellt iſt.“ Dieſe Begründung iſt nicht geeignet, die Ablehnung des Antrages zu rechtfertigen. Beweisanträge dürfen allerdings unberückſichtigt bleiben, wenn ſie *ausſchließlich* zum Zwecke der Verſchleppung vorgebracht ſind, d. h. wenn ſie vom Antragſteller nicht ernſtlich gemeint, ſondern in dem Bewußtſein, daß die unter Beweis geſtellte Thatſache nicht erwieſen werden kann, lediglich zu dem Zwecke vorgebracht ſind, das Gericht zu einer ſachlich ungerechtfertigten Vertagung der Urtheilsfällung zu veranlaſſen. Vergl. Entſcheidungen des Reichsgerichts in Strafſachen Bd. 20 S. 206, Bd. 13 S. 151, Bd. 12 S. 335; Rechtſprechung des Reichsgerichts in Strafſachen Bd. 7 S. 550, Bd. 10 S. 148. Daß ſolches der Fall iſt, muß aber feſtgeſtellt ſein und es müſſen rechtlich nicht anfechtbare Vorausſetzungen dargelegt werden, welche zu der Annahme führen, es ſei das, was ſeiner äußeren Form nach als Beweisantrag erſcheine, in Wahrheit kein ſolcher. Im vorliegenden Falle iſt nun zwar vom erkennenden Richter ausweislich des Wortes „hiernach“ aus gewiſſen Momenten die Folgerung gezogen, daß der in Rede ſtehende Antrag „nur zur Verſchleppung der Sache geſtellt“ ſei; allein jene Momente erſcheinen völlig ungeeignet, einen ſolchen Schluß zu rechtfertigen. Es wird an erſter Stelle hervorgehoben, daß Angeklagter in dem bisherigen Verfahren den Zeugen L. noch nicht benannt habe. Dieſer Umſtand ſtand — wie ſelbſtverſtändlich — rechtlich der Benennung des Zeugen unmittelbar vor der beabſichtigten Urtheilsverkündung nicht entgegen (Abſ. 1 des § 245 der Str. P. O.), er iſt aber auch an ſich im vorliegenden Falle kaum geeignet, die Annahme zu begründen, der Antrag ſei nur zum Verſchleife der Sache geſtellt, wenn die Aktenlage berückſichtigt wird, ausweislich welcher nach erfolgter Zuſtellung der Ladung am 6. April die Hauptverhandlung ſelbſt bereits am 14. deſſelben Monats ſtattfand. Der Vorderrichter hat den Umſtand auch nicht für ausreichend erachtet, um die Ablehnung des Antrages zu rechtfertigen, fügt ihm vielmehr die Erwägung hinzu, daß das Gegentheil des Beweisthemas bereits durch zwei Belaſtungszeugen ſowie insbeſondere die Bekundung eines Belaſtungszeugen erwieſen ſei. Dieſer Grund aber enthält an ſich eine unzuläſſige Vorwegnahme der Ergebniſſe der beantragten Beweisaufnahme und erſcheint um ſo bedenklicher, als nach der Urtheilsbegründung ſelbſt ein anderer Entlaſtungszeuge die Beweisbehauptung beſtätigt hat. Es iſt die Möglichkeit nicht von der Hand zu weiſen, daß weſentlich die Ueberzeugung des Vorderrichters, es ſtehe die Unwahrheit der behaupteten Thatſache bereits feſt, zu dem Ausſpruch geführt hat, es ſei deshalb der geſtellte Beweisantrag als ein nicht ernſtlich gemeinter anzuſehen. Damit würde aber jeder Beweisantrag abgeſchnitten werden können und dieſer Grund erſcheint deshalb ungeeignet, die ausgeſprochene Ablehnung zu tragen. Die Erheblichkeit des Beweisthemas erhellt aus der Urtheilsbegründung. Es iſt deshalb eine Rechtsnorm im Sinne der Nr. 8 des § 377 der Str. P. O. verletzt, da die Vertheidigung des Angeklagten in einem für die Entſcheidung weſentlichen Punkte durch den ablehnenden Gerichtsbeſchluß unzuläſſig beſchränkt worden iſt. Urth. des II. Sen. vom 17. Juni 1898. 1999. 98.

C. Andere Reichs- und Landesgeſetze.

1. Gewerbeordnung §§ 137, 146.

Der Rüge des Angeklagten, daß die Strafkammer den Begriff der „Fabrik“ verkannt und mithin durch unrichtige Anwendung der Rechtsnormen der §§ 137, 146 der Reichsgewerbeordnung das Geſetz verletzt habe, war der Erfolg nicht zu verſagen. Wenn der Geſetzgeber ſelbſt auch unterlaſſen hat, eine erſchöpfende und durchgreifende Erklärung des Begriffes der „*Fabrik*“ aufzuſtellen, indem insbeſondere auch die in § 1 des Unfallverſicherungsgeſetzes für das Deutſche Reich vom 6. Juli 1884 enthaltene Definition eine Geltung ausdrücklich nur innerhalb der Grenzen des gedachten Geſetzes beanſprucht, ſo iſt man in Theorie und Praxis doch darüber einverſtanden, daß es verſchiedene Merkmale giebt, welche für den Begriff der Fabrik weſentlich ſind und bei deren Fehlen von dem Betriebe einer ſolchen nicht geſprochen werden kann. Hierher gehören namentlich die Größe und Ausdehnung der Räumlichkeiten, die Zahl der dauernd darin beſchäftigten Arbeiter (vergl. §§ 134, 134 a der Reichsgewerbeordnung), die vorwiegend mechaniſche (im Gegenſatz zu einer künſtleriſchen, wiſſenſchaftlichen u. ſ. w.) Art ihrer Thätigkeit und der Grundſatz der Arbeitstheilung. Dem Fabrikbetriebe weniger weſentlich, wenn auch regelmäßig dabei anzutreffen ſind ferner die Erzeugung in Maſſen (auf Vorrath, Lager), die Benutzung von Dampf- oder anderen elementaren Triebkräfte und der Ausſchluß eines Lehrlingsverhältniſſes. Darauf, welche *Gegenſtände* der Betrieb umfaßt, kommt im Uebrigen nichts weiter an, und es können die nämlichen Erzeugniſſe ebenſowohl im Handwerks- wie im Fabrikbetriebe hergeſtellt werden. Selbſt Betriebe, die mit der Umwandlung und Verarbeitung von Rohſtoffen wenig oder nichts mehr zu thun haben, ſondern andere Arbeitsarten verrichten, wie z. B. Färbereien, chemiſche Waſch- und Reinigungsanſtalten, können im Sinne der Gewerbeordnung Fabriken ſein. (Vergl. Entſch. des Reichsgerichts in Strafſachen Bd. 14 S. 423.

Bd. 26 S. 161 und 189; Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 7 S. 655, Bd. 8 S. 625.) Nicht zu den letzteren in diesem Sinne gehören jedoch anerkanntermaßen die landwirthschaftlichen Betriebe in allen ihren Erscheinungsformen, weil der Gesetzgeber die Landwirthschaft gar nicht zu den Gewerben rechnet, daher überhaupt kein Betrieb, dessen ausschließliche oder hauptsächliche ökonomische Grundlage die Landwirthschaft bildet. (Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 1 S. 267.) Letztere Voraussetzung aber trifft überall zu, wo entweder lediglich die Gewinnung landwirthschaftlicher Erzeugnisse, die Erzeugung von Rohprodukten unmittelbar aus dem Boden heraus oder lediglich deren Zurechtstellung, Zubereitung, Reinigung und dergl. für den Verkehr ohne weitere Verarbeitung innerhalb eines solchen Betriebes in Frage steht. (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 18 S. 371, 374, 375.) Prüft man von diesen Gesichtspunkten aus das ergangene Urtheil, so lassen die Entscheidungsgründe schon von vornherein eine bestimmte Feststellung darüber vermissen, *welchen Betrieb* der Firma S. der Vorderrichter seiner Beurtheilung eigentlich zu Grunde legt. Indem er anführt, daß die Genannte „in sehr ausgedehntem Maßstab die Züchtung natürlicher Blumen, die Herstellung künstlicher Blumen, die Verarbeitung beider zu Kränzen, Bouquets u. s. w., sowie den Verkauf ihrer Erzeugnisse en gros und en détail" betreibt, daß sie 800 Arbeiter beschäftigt, 20 Pferde besitzt, etwa 1000 Morgen Gartenland bebaut und den Ruf einer Weltfirma genießt, läßt er völlig zweifelhaft, ob er alle diese Betriebszweige zusammengenommen oder nur einzelne und bezw. welche derselben er zu den von ihm angenommenen Fabrikbetrieb der Firma S. rechnet. Würde *Ersteres* der Fall sein, so würde hieraus folgen, daß die Vorinstanz auch die durch Betrieb der Land- und bezw. Gartenwirthschaft sich vollziehende Gewinnung und Züchtung natürlicher Blumen, sowie den Verkauf derselben, als Theil des Fabrikbetriebes betrachtet, obwohl, wie bereits oben dargelegt worden, die Erzeugung von dergleichen Rohprodukten und der Handel mit solchen einen Gewerbebetrieb im Sinne der Reichsgewerbeordnung nicht darstellt. Träfe dagegen die *zweite* Alternative zu, zufolge deren es möglich bleibt, daß der erste Richter diese Betriebe für seine fragliche Beurtheilung ausscheiden will, so bliebe doch auch hiernach noch immer ungewiß, welche einzelnen Betriebe oder bezw. welche einzelnen Betriebszweige er als fabrikmäßige ansieht, da er versäumt hat, nach dieser Richtung eine bestimmte Abgrenzung vorzunehmen und klare und deutliche Angaben hierüber zu machen. Denn wenn in dem Urtheil auch noch erwähnt wird, daß der Firmeninhaber M. „verschiedene Abtheilungen errichtet" hat, „deren jede unter einem technisch und kaufmännisch gebildeten Leiter steht", und daß unter diesen der Angeklagte „der Abtheilung für Fabrikation künstlicher Blumen, des Handelsgewerbes der Blumenbinderei und der Lackir- und Anstreicharbeiten" vorsteht, und daß „in dieser Abtheilung insonderheit eine bedeutende Anzahl von Mädchen mit Blumenbinden beschäftigt" werden, „deren Arbeit darin besteht, künstliche und natürliche Blumen auf Drahte zu ziehen und aus den so hergerichteten Blumen Kränze und Bouquets herzustellen", so reichen doch alle diese Feststellungen nicht aus, um darauf hin eine genügende und zuverlässige Entscheidung darüber treffen zu können, ob, einzeln und für sich betrachtet, auch schon die Blumenbinderei, in welcher die in dem Urtheil genannten Arbeiterinnen am 18. Dezember 1897 über die gesetzlich erlaubte Zeit hinaus beschäftigt worden sind, die Merkmale einer Fabrik, auf die der § 137 der Gewerbeordnung Anwendung finden kann, an sich trägt. Unter diesen Umständen, welche die Aufhebung des Urtheils und die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz rechtfertigen, kann es auf sich beruhen bleiben, ob insbesondere auch diejenigen Arbeiten, mit deren Vornahme die gedachten Mädchen an jenem Tage nach 5½ Uhr Abends betraut waren und welche der Vorderrichter als „*Reinigungsarbeiten*" bezeichnet, ihrer Art nach solche gewesen sind, die in den Rahmen der Thätigkeit innerhalb eines Fabrikbetriebes hineinfallen. Der erkennenden Strafkammer wird bei der neuen Verhandlung Gelegenheit geboten, auch diesem Punkte in einem erhöhten Maße ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die in dem vorliegenden Urtheil zu Tage tretende und ausdrücklich geäußerte Meinung, daß hierauf nichts ankomme, weil der Gesetzgeber, der hierbei den Schutz der weiblichen Arbeiter beziele, in § 137 a. a. O. nicht etwa nur die Beschäftigung von weiblichen Personen „*als Fabrikarbeiterinnen*", sondern schlechtweg „die Beschäftigung von *Arbeiterinnen in Fabriken*" über die dort bestimmten zeitlichen Grenzen hinaus verbiete, erscheint rechtlich nicht haltbar. Die Gewerbeordnung behandelt in ihrem vierten Abschnitt des siebenten Titels (§§ 134 bis 139a in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891) ausdrücklich die „Verhältnisse *der Fabrikarbeiter*", woraus zur Genüge erhellt, daß auch der § 137 a. a. O. lediglich die Arbeitsverhältnisse dieser Arbeiterklasse im Auge hat. Unter einem „*Fabrikarbeiter*" oder bezw. einer „*Fabrikarbeiterin*" kann aber schon der Natur der Sache nach nur eine solche Person verstanden werden, welche innerhalb des fabrikmäßigen Betriebes und mit einer von diesem umfaßten Arbeit beschäftigt wird. Demnach ist nothwendig, daß die von den Arbeiterinnen am 18. Dezember 1897 5½ Uhr Abends geleistete Arbeit eine solche gewesen ist, welche auf irgend eine Weise diesem Betriebe selbst mitgedient hat. Zu einer Fabrikarbeit in diesem Sinne darf unbedenklich auch das in bestimmten Zeitabschnitten nothwendige Reinigen derjenigen Räumlichkeiten gerechnet werden, in denen die Fabrikation selbst stattfindet, indem ohne die Vornahme dieser Reinigung eine ordnungsmäßige Fabrikation auf die Dauer gar nicht erfolgen könnte. Unter der Voraussetzung, daß die im Urtheile erwähnten Reinigungsarbeiten diesem vorangegebenen Zwecke gedient haben, würde eine Anwendung des § 137 a. a. O. von dieser Seite her nicht zu beanstanden sein. Urth. des III. Sen. vom 23. Juni 1898. 2066. 98.

2. Gesetz vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Nach den Feststellungen der Vorinstanz hat der Angeklagte eine ganze Reihe von Papierspitzenmustern, welche von der Luxuspapierfabrik W. H. zuerst hergestellt und auf den Markt gebracht waren, seinerseits nachgebildet und vertrieben. Seine Muster Nr. 1002 und 1009 insbesondere waren Nachbildungen der H.'schen Muster Nr. 2174 und 2175, welche zur Zeit noch gemäß §§ 7 und 8 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (Reichsgesetzblatt S. 11) gegen Nachbildung geschützt sind. Bei Bestellung

der Zeichnungen und Walzen für diese beiden Muster wußte der Angeklagte, daß er H.'sche Muster nachbilde; die Strafkammer hat aber seine Behauptung, nicht gewußt zu haben, daß diese Muster zur fraglichen Zeit geschützt waren, für nicht widerlegbar erachtet und ihn deshalb nur einer fahrlässigen Verletzung des angeführten Gesetzes schuldig erklärt, weil er bei Entnahme der Muster aus dem fremden Musterbuch pflichtwidrig unterlassen habe, sich zu vergewissern, ob die Muster gesetzlich geschützt waren oder nicht. Gegen die Annahme einer strafbaren Fahrlässigkeit hatte der Angeklagte geltend gemacht, daß die fraglichen beiden Muster in dem H.'schen Musterbuche noch unter einer anderen, nicht geschützten Nummer aufgeführt gewesen seien, so daß er auch bei Erkundigung nach einem für diese Muster etwa bestehenden Schutze von dem das Musterregister führenden Amtsgericht eine verneinende Antwort erhalten haben würde. Demgegenüber stellt der Vorderrichter fest, daß die verschiedenen Nummern im H.'schen Musterbuche dasselbe „Modell" zum Gegenstand haben und lediglich rein äußerliche Verschiedenheiten der Verpackung und der Länge der Papierstreifen bezeichnen; er erachtet deshalb den „Einwand" des Angeklagten für hinfällig, da der gesetzliche Schutz nicht der Nummer, sondern dem Muster selbst gewährt werde. Diese Begründung steht mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang, nach welchen für das Vorliegen einer verbotenen Nachbildung die Uebereinstimmung mit dem bei der Anmeldung in einem Exemplare oder einer Abbildung niedergelegenden Muster entscheidet (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes). Die Uebereinstimmung der Nr. 1002 und 1009 des Musterbuchs des Angeklagten mit den beiden zur Zeit noch geschützten Mustern der Firma H. aber stellt der Vorderrichter ausdrücklich fest, während die Behauptung der Revision, daß bei der H.'schen Anmeldung nur die Nr. 2174 und 2175 angegeben worden seien und daß es sich um zwei verschiedene Vertriebsformen handele, von denen nur die eine geschützt gewesen sei, im Urtheil selbst keinerlei Anhalt findet. Die Annahme, daß die Erkundigung beim Amtsgericht erfolglos gewesen sein würde, entbehrt sonach der thatsächlichen Grundlage. Dasselbe gilt von der Behauptung der Revision, daß die Einsicht der H.'schen Muster an Gerichtsstelle unmöglich gewesen sein würde, da dieselben in versiegeltem Zustande niedergelegt worden seien. Eine solche Feststellung enthalten die Urtheilsgründe nicht, so daß dahingestellt bleiben kann, ob der § 11 des Gesetzes dem Registerrichter das Recht zur Eröffnung versiegelt niedergelegter Muster, wie der Vorderrichter anzunehmen scheint, schon auf einseitigen Antrag eines Interessenten „in Zweifelfällen" oder erst im Laufe eines anhängigen Rechtsstreits behufs Herbeiführung der Entscheidung gewährt. Im Uebrigen ist mit Recht davon ausgegangen, daß § 11 des Gesetzes jedermann ermöglicht, sich zu vergewissern, ob ein Muster geschützt ist oder nicht (vergl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 9 S. 425 oben). Der ursächliche Zusammenhang zwischen der dem Angeklagten zum Vorwurf gemachten Unterlassung und dem eingetretenen rechtsverletzenden Erfolge wird sonach durch die von der Revision erhobenen Angriffe nicht beseitigt. Zu rechtlichen Bedenken giebt dagegen die Feststellung einer Fahrlässigkeit des Angeklagten insofern Anlaß, als sie lediglich daraus hergeleitet wird, daß der Angeklagte, der die fraglichen Muster nicht der Erfindungsgabe von ihm mit der Herstellung betrauter Zeichner verdankt, sondern dem Musterbuche eines Konkurrenten entnommen, die Verpflichtung gehabt habe, sich vorher zu vergewissern, ob die Muster nicht gesetzlich geschützt waren. Eine scheinbare Stütze findet diese Begründung in dem Berichte der mit der Berathung des Entwurfs zum Gesetze vom 11. Januar 1876 befaßt gewesenen Reichstagskommission, in welchem bemerkt ist: in der Mitte der Kommission sei ziemlich allgemein anerkannt worden, daß, wer nicht erfinden könne, wenigstens die Verpflichtung habe, sich zu erkundigen, ob die Muster geschützt seien, die er nachbilden wolle; könne er nachweisen, daß er pflichtmäßig sich erkundigt und in gutem Glauben das Muster für Gemeingut gehalten habe, so werde der Richter ihn freisprechen; wenn aber der Nachbildner, der absichtlich keine Nachforschung anstelle, um nachher versichern zu können, daß ihm der Schutz des Musters nicht bekannt gewesen sei, straflos ausgehe, so werde das ganze Musterschutzgesetz illusorisch. Aus diesen Gründen habe die Kommission beschlossen, an der Bestrafung der Fahrlässigkeit festzuhalten (Drucksachen des Reichstags Nr. 76 S. 31, 32). Aus dieser bei der Berathung des Gesetzes im Reichstag unwidersprochen gebliebenen Bemerkung könnte gefolgert werden, daß man beabsichtigt habe, eine Bestrafung aus dem Gesichtspunkte der Fahrlässigkeit — und nicht aus demjenigen des sogenannten dolus eventualis — überall da eintreten zu lassen, wo der Veranstalter der Nachbildung vorsätzlich unterlassen hat, sich nach dem Bestehen eines Schutzrechts für das nachgebildete Muster zu erkundigen; in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 24. Januar 1890 (Entsch. Bd. 20 S. 211 ff.) ist jedoch bereits dargelegt, daß das Gesetz keinen besonderen Begriff der Fahrlässigkeit aufstellt, daß eine allgemeine Verpflichtung des Nachbildners eines im Verkehr befindlichen Artikels, sich vorher über einen etwa bestehenden Schutz desselben als Muster oder Modell zu vergewissern, nicht besteht, und daß es mithin im Einzelfalle der Darlegung besonderer Umstände bedarf, welche darauf hinweisen, daß ein geschütztes Muster vorliegen könne und daß deshalb Erkundigungen geboten seien. Solche Umstände sind vom Vorderrichter nicht festgestellt, da der Hinweis auf die Entnahme der Muster aus dem Musterbuche eines Konkurrenten lediglich die Thatsache trifft, daß die Muster sich bereits im Verkehr befanden, als der Angeklagte sie zum Gegenstand der Nachbildung machte. Daß die nachgebildeten Muster sich etwa äußerlich als neu und eigenthümlich dargestellt hätten, ergiebt der Sachverhalt nicht, und seitens des Angeklagten war insbesondere behauptet, daß die H.'schen Muster überhaupt weder neue noch eigenthümliche Erzeugnisse, sondern lediglich Nachbildungen französischer Originale seien. In dieser Beziehung ist zwar, obwohl die Gutachten der vernommenen Sachverständigen in diesem Punkte auseinander gingen, objektiv festgestellt, daß die H.'schen Muster gegenüber den älteren französischen Zeichnungen volle Selbständigkeit und Individualität zu beanspruchen haben; nach der subjektiven Seite hin, welche für die Annahme einer Fahrlässigkeit wesentlich in Betracht kommt, ist aber die Behauptung des Angeklagten ungeprüft geblieben (vergl. auch Entsch. des Reichsgerichts Bd. 30 S. 146). Andererseits wird zwar im Urtheil angeführt, der Angeklagte habe bei Bestellung der fraglichen Muster ausdrücklich angeordnet, daß dieselben mit kleinen,

geringfügigen Abweichungen von den H.'ſchen Muſtern hergeſtellt werden ſollten; hieraus iſt jedoch nicht gefolgert, daß der Angeklagte letztere Muſter auch für den Fall habe nachbilden wollen, daß dieſelben nach Maßgabe des Geſetzes geſchützt ſeien. Die Annahme einer Fahrläſſigkeit aber wird durch die getroffenen Feſtſtellungen nicht getragen, ſo daß die Aufhebung des angefochtenen Urtheils gemäß §§ 393, 394 Abſ. 2 der Str. P. O. erfolgen mußte. Urth. des II. Sen. vom 9. Dezember 1898. 3833. 98.

3. Waarenzeichen.

Es iſt anerkannten Rechtens, daß eine Verbindung zu einem Geſammtzeichen nicht ſchon darin gefunden werden kann, daß auf der Etikette der Waare oder dieſer ſelbſt ſowohl ein figürliches Zeichen, als die Firma des Gewerbtreibenden aufgedruckt iſt. Aus dieſer Beifügung der Firma folgt mehr nicht, als daß der betreffende Gewerbtreibende ſich zweier verſchiedener Mittel zur Bezeichnung ſeiner Waaren bedient hat; der Aufdruck der Firma auf der Etikette giebt allein noch keinen Grund ab, ſie als Beſtandtheil der ebenfalls auf derſelben angebrachten Marke zu betrachten. Nur dann, wenn ein geſchütztes bildliches Zeichen mit Worten, Zahlen oder anderen figürlichen Elementen derart in Verbindung gebracht iſt, daß beide zuſammen ſich in ihrer äußeren Erſcheinung als Ganzes darſtellen, ein einziges, einheitliches Waarenzeichen bilden und dieſes neue Zeichen in ſeiner Geſammterſcheinung von dem für einen Anderen durch Eintragung geſchützter Zeichen augenfällig abweicht, wird von einer unbefugten Nachbildung und Verwendung des als Einzelzeichen geſchützten Zeichens nicht die Rede ſein können. Die dargelegte Anſicht hat das Reichsgericht auch bisher befolgt, wie die von der Reviſion ſelbſt in Bezug genommenen Entſcheidungen des Reichsgerichts in Civilſachen Bd. 1 S. 74, Bd. 19 S. 174 ergeben. Es iſt nach der Sachlage ohne Weiteres davon auszugehen, daß die vorige Inſtanz nicht etwa die hier einſchlagenden Rechtsfragen ungeprüft gelaſſen hat, ſondern daß ſie eben davon ausgegangen iſt, es handle ſich hier nur um Beifügung der Firma und des Niederlaſſungsortes zu dem nachgeahmten Waarenzeichen in einer Weiſe, daß dadurch nicht ein kombinirtes Waarenzeichen im obigen Sinne geſchaffen ſei. Dies iſt nicht rechtsirrthümlich; vergl. Entſch. des Reichsgerichts in Civilſachen Bd. 6 S. 75. Darüber ſich auszuſprechen, ob die vom Angeklagten zur Bezeichnung ſeiner Waaren verwendete Etikette ein kombinirtes Waarenzeichen darſtelle und ob durch Beifügung der Firma und des Ortes der Niederlaſſung des Angeklagten die Verletzung der angezogenen Geſetze nicht gegeben ſei, hatte ſie auch prozeſſual keine Veranlaſſung, da weder das Hauptverhandlungsprotokoll, noch das Urtheil einen Anhalt bietet, daß in erſter Inſtanz dieſe Schutzbehauptungen aufgeſtellt worden ſind. Urth. des IV. Sen. vom 14. Oktober 1898. 2181. 98.

4. Waarenzeichen.

Die Entſcheidung des Patentamts über den gegen die Zuläſſigkeit einer Eintragung erhobenen Widerſpruch iſt nach §§ 5 und 6 des Geſetzes der Rechtskraft fähig, dieſe hat aber nur Wirkung unter den am Streitverfahren betheiligten Perſonen. Iſt die Eintragung angeordnet, ſo iſt ſie allerdings auch für Dritte wirkſam; denn bis zur Erwirkung der Löſchung hat der Inhaber des eingetragenen Zeichens gegen ſie die aus § 12 folgenden Rechte. Wird dagegen die Eintragung verſagt, ſo iſt nur für die Betheiligten feſtgeſtellt, daß eine die Eintragung hindernde Uebereinſtimmung der Zeichen vorhanden iſt und daß die Eintragung nur erfolgen darf, ſofern trotz der Uebereinſtimmung der Widerſpruch im Wege der Klage nach § 6 Abſ. 2 beſeitigt werden kann. Für den mit der Anmeldung Abgewieſenen folgt daraus zunächſt, daß er die durch die Eintragung bedingten Rechte des § 12 nicht erlangt. Ob die Abweiſung darüber hinaus noch bewirkt, daß er gegenüber dem Gegner ſtets die Uebereinſtimmung der Zeichen gelten laſſen muß, ſie alſo in einem nachfolgenden, nicht vor dem Patentamt anhängigen Verfahren nicht mehr beſtreiten kann, iſt hier nicht zu entſcheiden. Jedenfalls beſteht Dritten gegenüber eine Rechtskraft der Entſcheidung des Patentamts nicht. Das Geſetz enthält nicht die Beſtimmung, daß dieſe Entſcheidung die Frage nach der Uebereinſtimmung endgültig und für Alle zum Austrag bringen ſoll. Darum müſſen die Gerichte, vor denen ein Verfahren wegen Verletzung der Rechte des eingetragenen Inhabers durch Dritte anhängig wird, ſelbſtändig und ohne an die Entſcheidung des Patentamts gebunden zu ſein, die Frage prüfen und entſcheiden, ob eine Uebereinſtimmung oder die Gefahr der Verwechſelung im Sinne des § 20 beſteht. In dem Verfahren gegen den Angeklagten durfte daher die Strafkammer ſich der eigentlichen Prüfung der Zeichen nicht entziehen. Es beruht auf Rechtsirrthum, wenn das Urtheil das Patentamt als die für die Entſcheidung über die Uebereinſtimmung zweier Waarenzeichen allein zuſtändige Behörde bezeichnet. Da wegen dieſer Annahme die Strafkammer ſich damit begnügt hat feſtzuſtellen, welche Entſcheidung das Patentamt getroffen hat, ſo fehlt es an der, vom Gericht auszugehenden Feſtſtellung eines weſentlichen Thatbeſtandsmerkmals des dem Angeklagten zur Laſt gelegten Vergehens. Urth. des I. Sen. vom 12. Mai 1898. 2158. 98.

5. Geſetz vom 5. Juli 1896.

Der Behauptung der Reviſion, daß das Geſetz vom 5. Juli 1896 nicht habe angewendet werden dürfen, weil es wegen unrichtiger Publikation nicht rechtsgiltig ſei, kann nicht beigetreten werden. Richtig iſt allerdings, daß im Reichsgeſetzblatt von 1896 S. 194 drei Berichtigungen der Faſſung, in welcher das Geſetz publicirt iſt, in formloſer Weiſe nachgetragen ſind. Sachlich ſind dieſe Berichtigungen ohne Bedeutung, da die erſte nur Selbſtverſtändliches zum Ausdruck bringt, die zweite eine lediglich ſprachliche Aenderung vornimmt, die dritte einen Schreibfehler berichtigt. Der Text des Geſetzes iſt vom Reichstage ausweislich der Druckſachen deſſelben zu dem Geſetz ſo beſchloſſen, wie er nach der Berichtigung lauten ſoll und hat vorausſichtlich ſo die Zuſtimmung und Sanktion des Bundesrathes erhalten. Abgeſehen von dieſen berichtigten Punkten ſteht feſt, daß das Geſetz ſo verkündet iſt, wie es von den geſetzgebenden Organen beſchloſſen war; dieſe nichts Weſentliches betreffenden Abweichungen können die Giltigkeit des Geſetzes als Ganzen nicht beeinträchtigen. In dieſem Sinne hat ſich das Reichsgericht, Erſter Civilſenat, in der Entſcheidung vom 16. Februar 1898, I. 376/97 bereits ausgeſprochen. Urth. des Ferienſenats vom 29. Auguſt 1898. 3077. 98.

6. Preußiſches Vereinsgeſetz.

Die Strafkammer hält für erwieſen, daß der Angeklagte am 23. Januar 1898 zu D. an dem Sarge der Wittwe L.

vor einer Verſammlung von etwa 20 ſozialdemokratiſchen Vereinsgenoſſen in dem Hofe des Sterbehauſes eine auf die Beſtattung bezügliche Anſprache gehalten, die mit den Worten begann: „Genoſſen, wir ſtehen hier am Sarge unſerer Mitſchweſter“, daß er demnächſt bei dem unter dem Geläute der Kirchenglocken, jedoch ohne vorgängige ortspolizeiliche Genehmigung und ohne Zuziehung eines Geiſtlichen ſtattfindenden Leichenbegängniß, hinter dem Sarge hergehend einen Lorbeerkranz mit großer weißer und rother Schleife getragen und danach auf dem Friedhofe an die Gruft heruntretend abermals einige Worte in äußerlich feierlicher Weiſe zu Ehren der Verſtorbenen geſprochen, ſowie endlich nach Schließung des Grabes mit den Worten: „Ich lege hier den Kranz nieder, ein Wiederſehen giebt es nicht“ den Kranz niedergelegt hat. Auf Grund dieſes Herganges hat der Vorderrichter unter Verneinung des Thatbeſtandes aus § 116 des Strafgeſetzbuchs, wegen deſſen die öffentliche Klage ebenfalls erhoben war, feſtgeſtellt, „daß der Angeklagte zu D. am 23. Januar 1898 an einem öffentlichen Aufzuge beziehungsweiſe einer öffentlichen Verſammlung unter freiem Himmel, zu welchem eine vorgängige ſchriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde nicht ertheilt war, als Redner thätig geweſen iſt“, und hierin ein Vergehen gegen § 17 Abſatz 2, in Verbindung mit §§ 9 und 10 des Preußiſchen Vereinsgeſetzes vom 11. März 1850 erblickt. Das Joſtanzgericht iſt der Meinung, daß das Leichenbegängniß wegen der dabei angewendeten, in D. nicht üblichen Formen (Fehlens des Geiſtlichen, Nachtragens eines Kranzes mit rother Schleife, Haltens der Trauerrede „in dem Sterbehauſe beziehungsweiſe auf dem Friedhofe“ durch einen Laien) kein „gewöhnliches“ im Sinne des § 10 a. a. O. geweſen iſt, und es folgert hieraus, daß daſſelbe, wie jeder andere öffentliche Aufzug, der in Städten und Ortſchaften oder auf öffentlichen Straßen ſtattfindet, ebenſo wie jede öffentliche Verſammlung unter freiem Himmel (§ 9 Abſ. 1 a. a. O.), einer vorgängigen ſchriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde bedarf. Nachdem der § 17 Abſatz 1 a. a. O. von „einem Aufzuge“ und „einer Verſammlung unter freiem Himmel“ geſprochen hat, zu welcher die nach dem Geſetze „erforderliche“ Genehmigung nicht ertheilt iſt, fährt er in Abſatz 2, deſſen Strafnorm der Vorderrichter angewendet hat, fort: „Wer zu einer ſolchen Verſammlung oder zu einem ſolchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig iſt, wird mit Geldbuße von 5 bis 50 Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten beſtraft.“ Mit Bezug hierauf und im Anſchluß an dieſe Vorſchrift, ſoweit ſie die Thätigkeit eines Redners betrifft, erklären die Urtheilsgründe: „Letzteres trifft auf den Angeklagten zu, indem er auf dem Hofe der Wittwe L. am Sarge derſelben die oben bezeichneten Worte ſprach. Denn auch ein kurz gefaßter, den Intentionen und Gefühlen einer Trauerverſammlung Ausdruck gebender Nachruf an einen Verſtorbenen iſt unter den Begriff der Rede fallend zu erachten. Der Angeklagte hat ſich demnach eines Vergehens gegen das citirte Geſetz vom 11. März 1850 ſchuldig gemacht.“ Die auf dem Friedhofe noch von dem Angeklagten geſprochenen Worte, „in Verbindung mit ſeinem dabei zur Schau getragenen äußeren Verhalten (einer dreimaligen Beſtreuung des Sarges mit einer Hand voll Erde) würdigt der Vorderrichter demnächſt nur noch unter dem Geſichtspunkte der aus § 166 des Strafgeſetzbuchs mit erhobenen Anſchuldigung und gelangt in dieſer Beziehung zu einer Freiſprechung, weil dem Angeklagten das für die Verübung dieſes Vergehens erforderliche Bewußtſein der beſchimpfenden Eigenſchaft ſeiner Kundgebung gefehlt habe. Gegen die verurtheilende Entſcheidung des Landgerichts erheben ſich in mehrfacher Hinſicht Bedenken. Daß der Inſtanzrichter dem Leichenbegängniß der Wittwe L. unter Berückſichtigung der von ihm angeführten Umſtände die Eigenſchaft eines „gewöhnlichen“ in dem oben gedachten geſetzlichen Sinne abſpricht und hierbei in Uebereinſtimmung mit wiederholten Entſcheidungen des Preußiſchen Kammergerichts insbeſondere auch den örtlichen Maßſtab zu Grunde legt (vergl. Johow's Entſcheidungen des Kammergerichts Bd. 3 S. 311, Bd. 10 S. 253, Bd. 12 S. 239), enthält keinen Rechtsirrthum und wird von dem Beſchwerdeführer ſelbſt auch gar nicht bemängelt. In gleicher Weiſe fehlerfrei und mit der gedachten Gerichtspraxis ebenfalls im Einklange iſt auch die Annahme, daß die von dem Angeklagten in dem Hofe des Sterbehauſes und beziehungsweiſe auf dem Friedhofe aus Anlaß der Leichenfeier geſprochenen Worte den Begriff einer Rede erfüllen und Angeklagter ſomit als „Redner“ im Sinne des § 17 Abſ. 2 des Vereinsgeſetzes thätig geweſen iſt. Da dieſe letztere Strafbeſtimmung aber auch ausdrücklich erfordert, daß der Redner in dem betreffenden Aufzuge oder in der betreffenden Verſammlung („darin“) als ſolcher thätig wird, ſo bleibt zu unterſuchen, ob auch nach dieſer Richtung die erſtrichterliche Feſtſtellung eine genügende iſt. Der in § 17 Abſ. 2 a. a. O. gebrauchte Ausdruck „darin“ kann nicht anders gedeutet werden, als daß die daſelbſt bezeichnete ſtrafbare Thätigkeit („als Ordner, Leiter oder Redner“) während des Aufzuges oder während der Verſammlung und in unmittelbarer Verbindung mit dem darin zur Erſcheinung kommenden Vorgange, alſo innerhalb des äußeren Verlaufes dieſes Vorganges, entfaltet werden muß. Wenn nun die Vorinſtanz, wie es nach ihrem Urtheil faſt den Anſchein hat, die in dem Hofe des Sterbehauſes gehaltene Anſprache des Angeklagten als Rede in einem öffentlichen Aufzuge anſieht, ſo hätte ſie ſich der Prüfung nicht entziehen dürfen, daß zu dieſer Zeit, was die Reviſion ausdrücklich beſtreitet, der durch das Leichenbegängniß dargeſtellte Aufzug, und zwar als ein öffentlicher, ſchon begonnen hatte. Geht ſie aber, was nach der unklaren Faſſung der Schlußfeſtſtellung („beziehungsweiſe einer öffentlichen Verſammlung unter freiem Himmel“) ebenfalls möglich iſt, davon aus, daß dieſe Anſprache auf dem L.'ſchen Hofe eine Rede in einer öffentlichen Verſammlung unter freiem Himmel darſtellt, ſo würde es, abgeſehen von dem weiteren Bedenken, ob hierbei nicht der Begriff „unter freiem Himmel“ verkannt iſt, welcher nach Artikel 29 der Preußiſchen Verfaſſungsurkunde vom 31. Januar 1849 den Gegenſatz zu „geſchloſſenen Räumen“ bildet, an einer Feſtſtellung darüber fehlen, daß und warum dieſer Verſammlung der Charakter einer öffentlichen im Sinne des § 9 Abſ. 1 des Preußiſchen Vereinsgeſetzes zukam. Zu dieſem Behufe wäre namentlich zu erwägen geweſen, ob dazu mit Genehmigung des über den Hofraum Verfügungsberechtigten etwa öffentlich oder allgemein eingeladen war, oder ob thatſächlich aus einer anderen Urſache, etwa weil der Hof gegen die

Digitized by Google

Straße nicht abgeſchloſſen und gegen das Publikum nicht geſperrt war, eine unbeſchränkte Menge von Perſonen die Worte des Angeklagten zu hören vermochte (vergl. Kommiſſionsberichte der II. Kammer in den ſtenographiſchen Berichten de 1850, V. Seite 2774). Ob ſich die Schlußfeſtſtellung des angefochtenen Urtheils auch auf den von dem Angeklagten auf dem Friedhofe geſprochenen Nachruf beziehen ſoll, iſt nach den Entſcheidungsgründen nicht klar. Während es an einem inneren Grunde zur Verneinung dieſer Frage fehlt, ſcheint doch der ausdrückliche Inhalt und die äußere Anordnung des Urtheils dieſer Annahme entgegen zu ſtehen. Wollte der Vorderrichter deſſen ungeachtet auch dieſen Vorgang, neben dem von ihm ausdrücklich hervorgehobenen auf dem L.'ſchen Hofe, für die Verurtheilung des Angeklagten aus § 17 Abſ. 2 des Vereinsgeſetzes mit verwerthen, ſo würde Letzteres, da von einem realen Zuſammentreffen mehrerer ſelbſtändiger Handlungen und von einer Anwendung des § 74 des Strafgeſetzbuches hierbei nirgends die Rede iſt, nothwendig vorausſetzen, daß er in beiden Beziehungen das Verhalten des Angeklagten als ein fortgeſetztes Vergehen auffaßt, was jedoch aus der Begründung ebenfalls nicht hervortritt, und es würde für dieſen Fall zu erörtern ſein, ob nicht wenigſtens dieſe zweite Rede auf dem Friedhofe als eine ſolche in einem öffentlichen, in einer Ortſchaft ſtattfindenden Aufzuge (§ 10 Satz 1 a. a. O.) oder in einer öffentlichen Verſammlung unter freiem Himmel (§ 8 Abſ. 1 a. a. O.) ſich darſtellt. Daß im Uebrigen Leichenbegängniſſe der Regel nach unter den Begriff der öffentlichen Aufzüge im Sinne des § 10 des Vereinsgeſetzes fallen, wird von dem Geſetzgeber, wie die Faſſung der Vorſchrift deutlich erkennen läßt, als ſelbſtverſtändlich unterſtellt. Der § 10 Satz 3 rechnet dieſelben, ebenſo wie Züge von Hochzeitsverſammlungen, kirchliche Prozeſſionen, Wallfahrten und Bittgänge ohne Weiteres darunter, und er beſtimmt nur, daß dieſe beſonderen Arten unter gewiſſen Vorausſetzungen, nämlich „gewöhnliche" Leichenbegängniſſe, Züge von Hochzeitsverſammlungen, „wo dieſe hergebracht ſind" und kirchliche Prozeſſionen, Wallfahrten und Bittgänge, „wenn ſie in der hergebrachten Art ſtattfinden", der für alle übrigen öffentlichen Aufzüge in Städten und Ortſchaften oder auf öffentlichen Straßen durch §§ 9, 11 a. a. O. vorgeſchriebenen Genehmigung nicht bedürfen. Urth. des III. Sen. vom 4. Juli 1898. 2235. 98. Friedrich Kloeppel.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 26. Juni bis 8. Juli 1899 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. **Die Reichsjuſtizgeſetze.**

Zur Civilprozeßordnung.

1. § 3.

Dem O. L. G. iſt lediglich beizutreten, wenn es für die von der Verkäuferin gegen die Käuferin erhobene Klage auf Abnahme der zum Preiſe von 600 Mark verkauften Maſchine den Werth des Streitgegenſtandes in Anwendung des § 3 C. P. O. auf den Betrag des Kaufpreiſes feſtgeſtellt, da nach der Klageſchrift die Bekl. ihre Verbindlichkeit, den Kaufvertrag zu erfüllen, beſtritten hatte und ſonach das Intereſſe des Kl. an der beantragten Verurtheilung mit dem Intereſſe an der Aufrechterhaltung des noch von keiner Seite erfüllten Kaufvertrags zuſammenfällt. Der Umſtand, daß nicht gleichzeitig auf Zahlung des Preiſes oder Feſtſtellung der Verpflichtung zu ſolcher Zahlung geklagt iſt, ändert hieran nichts. VII. C. S. i. S. Krebs c. Sömmering vom 16. Juni 1899, B Nr. 48/99 VII.

2. §§ 3, 5.

Nach der Rechtſprechung des R. G. iſt bei Klagen, welche die Auflöſung eines Vertrages zum Gegenſtande haben, bei der Berechnung des Werthes des Streitgegenſtandes § 3 der C. P. O. maßgebend. Es entſcheidet ſonach das Intereſſe, das der Kl. an der Auflöſung des Vertrages hat. (Vergl. die Urtheile des R. G. bei Petersen-Anger C. P. O. Aufl. IV Bem. 7 zu § 3.) Dieſes Intereſſe konnte aber bei der gegebenen Sachlage, da nur noch die Koſten der Vertragsbeurkundung in Frage ſtanden, nicht höher veranſchlagt werden, als es das O. L. G. gethan hat. II. C. S. i. S. Sparkaſſe Cochem c. Ferdinand vom 27. Juni 1899, B Nr. 119/99 II.

3. §§ 3, 7, 508.

Für die Beſtimmung des Werthes des Streitgegenſtandes iſt nach dem Klageantrage maßgebend, daß es ſich um eine negatoriſche Abwehr der behaupteten Eingriffe in das klägeriſche Eigenthum handelt, und iſt der Streitwerth nach der Höhe des Intereſſe des Kl. an der Beſeitigung dieſer Eingriffe zu beſtimmen — Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 3 S. 394. Der Umſtand, daß die Bekl. ſich einredeweiſe auf ein ihnen zuſtehendes Recht berufen haben, kann für die Schätzung nicht in Betracht kommen, und der § 7 der C. P. O. findet hier keine Anwendung, da keine Grunddienſtbarkeit in Frage ſteht. Der Kl. hat nun in der Klage den Streitwerth auf 650—900 Mark angegeben, und in dieſer Höhe iſt derſelbe in den Vorinſtanzen angenommen. Dafür, daß dieſe Schätzung eine unzutreffende ſei, und in der That für den Kl. ein höherer Werth der Sache vorliege, hat auch die Verhandlung in der Reviſionsinſtanz keinen Anhalt ergeben. III. C. S. i. S. Steinhagen und Gen. c. Evers vom 20. Juni 1899, Nr. 427/98 III.

4. § 29.

Die Zuſtändigkeit des von ihr angerufenen Gerichtes leitet die Kl. daraus ab, daß ſich in ihren gedruckten Lieferungsbedingungen — die ſowohl im erſten Koſtenanſchlage vom 1. Februar, als im Beſtätigungsſchreiben vom 31. März enthalten waren — die Klauſel findet: „Als Erfüllungsort für alle beiderſeitigen Verbindlichkeiten gilt Reinickendorf". Bei dieſer Sachlage haben beide Vorderrichter mit Recht angenommen, daß für die Bejahung der auf § 29 der C. P. O. gegründeten örtlichen Zuſtändigkeit des L. G. II zu Berlin nicht ſchon der Beweis der angeführten Thatſachen zu erfordern iſt, daß vielmehr deren Behauptung genügt. Die Klage gründet ſich auf einen beſtimmten, mit einer Reihe von Einzelbeſtimmungen verſehenen Vertrag, deſſen Zuſtandekommen vom Kl. behauptet und vom Bekl. beſtritten wird. Zu dieſen Einzelbeſtimmungen gehört die Vereinbarung eines beſonderen Erfüllungsortes für die Verbindlichkeiten beider Theile. Der Beweis der Thatſachen, worauf ſich die Klage ſtützt, fällt demnach zuſammen mit dem Beweiſe der Thatſachen, worauf ſich die örtliche Zuſtändigkeit

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

des Gerichts gründet. Das R. G. hat bereits wiederholt ausgesprochen (Entsch. Bd. 29 S. 371, Bolze Bd. 14 Nr. 589 n, Bd. 17 Nr. 683, Juristische Wochenschrift 1898 S. 3 Nr. 5), daß in derartigen Fällen ein abgesondertes Beweisverfahren über die Zuständigkeitsfrage nicht stattzufinden hat, vielmehr der Bekl. dadurch ausreichend geschützt ist, daß die Klage, falls der Beweis der Klagethatsachen nicht erbracht wird, als unbegründet abgewiesen werden muß. Für die Begründung des Gerichtsstandes aus § 29 der C. P. O. genügt es, daß die streitige Verpflichtung, wenn sie überhaupt besteht, in Reinickendorf erfüllt werden muß. Denkbar wäre es freilich, daß der von der Kl. behauptete Vertrag zwar im übrigen als abgeschlossen und also für den Bekl. bindend angesehen werden müßte, gleichwohl aber die oben erwähnte Klausel bezüglich des Erfüllungsortes unverbindlich wäre, und ein Streit hierüber müßte allerdings, nöthigenfalls auch durch eine Beweiserhebung, schon in dem gegenwärtigen Prozeßabschnitt endgültig zum Austrage gebracht werden. Nach dieser Richtung aber geben die Behauptungen des Kl. jedenfalls zu Bedenken keinen Anlaß. Die Klausel über den Erfüllungsort steht im vorliegenden Falle weder mit dem sonstigen Inhalte des Vertrages in Widerspruch (Entsch. des R. G. Bd. 41 S. 361), noch liegt die Sache so, daß eine einseitige Aenderung eines schon bestehenden anderweitigen Erfüllungsortes in Frage stände, der das R. G. allerdings in ständiger Rechtsprechung die Anerkennung versagt (Bolze Bd. 3 Nr. 699, Bd. 12 Nr. 642, Juristische Wochenschrift 1898 S. 292 Nr. 47). I. C. S. i. S. Suchy c. Fleck Söhne vom 7. Juni 1899, Nr. 136/99 I.

5. § 41.

Der Bekl. hat, nachdem die von ihm wiederholt gegen Mitglieder des O. L. G. Stuttgart gerichteten Ablehnungsgesuche stets, zuletzt durch Beschluß des erkennenden Senats vom 14. März d. J., zurückgewiesen sind, wiederum die sämmtlichen, namentlich aufgeführten Mitglieder des O. L. G. und zugleich fünf Mitglieder des erkennenden Senats abgelehnt, die an den früheren Entscheidungen mitgewirkt haben. Begründet hat er die Ablehnung, abgesehen von den gegen einzelne Mitglieder des O. L. G. besonders erhobenen, aber nicht glaubhaft gemachten Vorwürfen, nur damit, daß die Zurückweisung seiner Anträge nur wider besseres Wissen oder pflichtwidrig erfolgt sein könne, und daß die übrigen Mitglieder des O. L. G. dadurch ebenfalls beeinflußt würden. Obgleich nun an sich der abgelehnte Richter verhindert ist, über das Ablehnungsgesuch zu entscheiden, trägt doch der erkennende Senat kein Bedenken, unter Mitwirkung seiner abgelehnten Mitglieder im vorliegenden Falle selbst zu entscheiden. Allerdings will das Gesetz, indem es das Ablehnungsrecht im weiteren Umfange gewährt, eine unparteiische Rechtspflege möglichst sichern, aber es setzt als selbstverständlich voraus, daß nicht absichtlich Mißbrauch damit getrieben wird, vielmehr ernstlich Umstände angeführt und glaubhaft gemacht werden, die objektiv die Besorgniß der Befangenheit rechtfertigen. Es kann und will aber nicht durch sein Entgegenkommen den Parteien die Möglichkeit gewähren, nach ihrem Belieben sich die Richter auszusuchen, oder gar, wie im vorliegenden Falle, unter der Form der Ablehnung aller Mitglieder des höchsten Landesgerichtes die gegen sie gerichtete Rechtspflege der Staatsgerichte, eventuell auch des R. G. unmöglich zu machen oder doch die Entscheidung zum Nachtheile ihrer Gläubiger absichtlich zu verschleppen. Ob ein solcher Fall vorliegt, wird stets nach Lage der Sache von dem betreffenden Gerichte zu prüfen und zu entscheiden sein, und das ist um so unbedenklicher, als Entscheidungen der Instanzgerichte, an denen abgelehnte Richter zu Unrecht theilgenommen haben, der höheren Nachprüfung regelmäßig unterliegen. In gleicher Weise haben sich auch der II. Strafsenat (Entsch. des R. G. in Strafsachen Bd. 30 S. 274) und der Ehrengerichtshof (Entsch. des Ehrengerichtshofes Bd. 8 S. 18) ausgesprochen. Im vorliegenden Falle hat nun der erkennende Senat keinen Zweifel, daß seine Mitglieder — gegen deren Unbefangenheit nur geltend gemacht wird, daß sie früher an dem Bekl. ungünstigen Entscheidungen theilgenommen haben — nicht in der Meinung, die Ablehnung sei gesetzlich berechtigt, sondern nur aus Willkür und zur Verschleppung der Sache, möglichst über die Gerichtsferien hinaus, abgelehnt sind. Er hat daher beschlossen, dem Geiste des Gesetzes entsprechend das sogenannte Ablehnungsgesuch nicht zu berücksichtigen, sondern in seiner regelmäßigen Zusammensetzung zu entscheiden. Bezüglich der Mitglieder des O. L. G. liegt die Sache nicht wesentlich anders, es könnte daher in Frage kommen, ob nicht die gegen sie gerichtete Ablehnung als unzulässig zu verwerfen, und dem O. L. G. zu überlassen sei, sie als nicht erfolgt zu behandeln. Da aber die Akten zur Zeit dem erkennenden Senat vorliegen, erschien es aus praktischen Gründen besser, von hier aus bestimmt auszusprechen, daß gegen keines der abgelehnten Mitglieder ein Grund glaubhaft gemacht ist, der die Besorgniß der Befangenheit rechtfertigen könnte, und deshalb das Gesuch als unbegründet zurückzuweisen. III. C. S. i. S. v. Schertel c. v. Münch vom 23. Juni 1899, Misc. 53/99 III.

6. §§ 87, 89, 697, 808, 810.

Daß eine Entscheidung über die Kosten der Anordnung des Arrestes und daher ein vollstreckbarer Titel für diese nicht vorliegt, ist richtig; aber der Schluß, daß deshalb die Prüfung der Frage, ob die Kosten der Vollziehung des Arrestes von dem Kl. liquidirt werden könnten, entbehrlich sei, ist unzutreffend. Wie für das ordentliche Zwangsvollstreckungsverfahren, so ist durch die Bestimmung in § 810 auch für die Vollziehung des Arrestes im § 697 der C. P. O. der gesetzliche Titel für den Anspruch auf Erstattung der in diesem Verfahren erwachsenen Kosten gegeben (vergl. die bekannten Kommentatoren zu § 808, Gruchot Bd. 30 S. 1168, Bd. 38 S. 501). Dieser gesetzliche Titel ist völlig unabhängig von der durch den Ausspruch des Richters im Hauptverfahren für dieses geordneten Kostenpflicht. Wenn in diesem auch dem Kl. zum Theil oder ganz alle Kosten (§ 89 C. P. O.) auferlegt sind, kann er dennoch die Kosten der Zwangsvollstreckung von dem Schuldner verlangen. Im gegenwärtigen Falle ist ein Zweifel daran nicht begründet, auch von den Bekl. nicht erhoben, daß der von dem L. G. erlassene Arrestbefehl vollzogen ist. Das Kammergericht war hiernach der Prüfung nicht überhoben, ob die liquidirten Kosten der Vollziehung des Arrestes, für die, Obigem nach, der vollstreckbare Titel vorhanden ist, nach Maßgabe § 87 der C. P. O. gerechtfertigt sind. VII. C. S. i. S. Günther c. Buis vom 16. Juni 1899, B Nr. 27/99 VII.

7. § 97. Beſchluß.

In der Erwägung, daß die von dem Rechtsanwalt K. gegen den Koſtenfeſtſetzungsbeſchluß des O. L. G. vom 13. April 1899 gerichtete, demnächſt aber wieder zurückgenommene Beſchwerde, von der anzunehmen iſt, daß ſie für die Partei eingelegt, da dem Anwalt ſelbſt ein Beſchwerderecht gegen einen ſolchen Beſchluß überhaupt nicht zuſteht, dem Anwaltszwange unterlag, demnach von dem bei dem O. L. G. nicht zugelaſſenen Rechtsanwalt K. nicht erhoben werden konnte, was ihm bekannt ſein mußte, auf Grund der Beſtimmung des § 97 C. P. O., welcher gemäß dem Rechtsanwalt K. Gelegenheit zur Aeußerung gegeben iſt, die Koſten der zurückgenommenen Beſchwerde werden dem Rechtsanwalt K. auferlegt. VII. C. S. i. S. Teichmüller c. Holtermann vom 13. Juni 1899, B Nr. 29/99 VII.

8. § 101.

Die Einrede der mangelnden Sicherheitsleiſtung für die Prozeßkoſten der Reviſionsinſtanz, welche der Bekl. bei der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 1899 vor der Verhandlung zur Hauptſache vorgebracht hat, iſt nicht begründet. Es iſt zwar richtig, daß das L. G. Hamburg in ſeinem Zwiſchenurtheile vom 3. Juli 1891 bei Bemeſſung der vom Kl. damals geforderten Sicherheit auf 230 Mark nur die Koſten zweier Inſtanzen, nicht aber die Koſten der Reviſionsinſtanz in Betracht zog. Die Sachlage hat ſich aber jetzt inſofern geändert, als ſeitdem das Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 in Kraft getreten iſt, welches in der Nr. 21 des R. Geſ. Bl. vom Jahre 1899, ausgegeben zu Berlin am 25. Mai 1899, veröffentlicht worden iſt. Nach dem Inſatzprotokoll zu dieſem Abkommen, welchem auch Schweden-Norwegen und das Deutſche Reich beigetreten ſind, tritt daſſelbe vier Wochen nach dem Tage der Vollziehung des Protokolls in Kraft. Das Protokoll iſt am 27. April 1899 vollzogen worden; es hat ſohin mit dem 25. Mai 1899 die Wirkſamkeit des Abkommens für das Deutſche Reich begonnen. Nach Art. 11 deſſelben darf Angehörigen eines der Vertragsſtaaten, die in einem andern dieſer Staaten als Kl. oder Intervenienten vor Gericht auftreten, eine Sicherheitsleiſtung oder Hinterlegung für die Prozeßkoſten nicht auferlegt werden, ſofern ſie in irgend einem der Vertragsſtaaten ihren Wohnſitz haben; andererſeits ſind nach Art. 12 Entſcheidungen, durch welche ein von der Sicherheitsleiſtung befreiter ausländiſcher Kl. zu Prozeßkoſten verurtheilt iſt, in jedem der andern Vertragsſtaaten durch die zuſtändige Behörde nach Maßgabe der dortigen Geſetze als vollſtreckbar zu erklären. Da der Kl. ein unbeſtrittenermaßen in Stockholm wohnender Schwede iſt und das erwähnte internationale Abkommen mit dem 25. Mai 1899 auch für das Deutſche Reich in Kraft getreten iſt, ſo kann von dem Kl. nunmehr die Leiſtung einer Sicherheit für die Prozeßkoſten nicht mehr verlangt werden und es iſt belanglos, daß eine Sicherheit früher gefordert werden konnte. I. C. S. i. S. Smith c. Karlshamm Spritforaedlings Actiebolag vom 14. Juni 1899, Nr. 94/99 I.

9. §§ 121, 284.

Es widerſpricht den Vorſchriften der Prozeßordnung (C. P. O. §§ 121 Nr. 1, 284 Nr. 1), wenn die vorbereitenden Schriftſätze und die Urtheile der Vorinſtanzen ſtatt in der Ueberſchrift die klagende Partei ſelbſt aufzuführen eine dritte Perſon, nämlich einen gewiſſen Franz G. M. M. in Hamburg namhaft machen, den die Kl. mit der Führung des Prozeſſes beauftragt hat. Ob die Kl. ihren Anwalt ſelbſt inſtruirt oder ſich dazu einer Mittelsperſon bedient, iſt eine Thatſache, die das Gericht nicht intereſſirt und die — wenn ſie überflüſſiger Weiſe mitgetheilt wird — jedenfalls nicht zu einer unrichtigen und mißverſtändlichen Ueberſchreibung der gerichtlichen Urtheile führen darf. Hierhin gehört nur die Angabe der Partei ſelbſt und ihrer geſetzlichen Vertreter. Die Vorinſtanzen haben dieſe geſetzliche Vorſchrift aber nicht nur bei Angabe der klagenden Partei, ſondern auch bei Angabe der beklagten Parteien außer Augen gelaſſen, indem ſie beide beklagten Geſellſchaften als durch die Firma D. & J. in Hamburg vertreten aufführen. Bei der erſten Bekl., einer ausländiſchen, in Paris domizilirenden, aber in Hamburg zum Geſchäftsbetriebe zugelaſſenen Verſicherungsgeſellſchaft, kann dies zwar im Hinblick auf § 28 des Hamburger Einführungsgeſetzes zum allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuch vom 22. Dezember 1865 als genügend angeſehen werden. Die zweite Bekl. aber iſt eine deutſche, in Heilbronn domizilirende Geſellſchaft, für deren geſetzliche Vertretung lediglich das H. G. B. ſelbſt in Betracht kommt. Da indeß die geſetzliche Vertretung dieſer Geſellſchaft dem R. G. durch Vorlage von Legitimationsurkunden nachgewieſen iſt, brauchte auch dieſer Verſtoß gegen Prozeßgeſetze zu einer Aufhebung des Urtheils nicht zu führen. Es kann genügen, daß das R. G. in der Lage iſt, das unrichtige Prozeßrubrum der Vorinſtanzen durch das richtige zu erſetzen. Das iſt in der Ueberſchrift zum gegenwärtigen Urtheile geſchehen. I. C. S. i. S. La Foncière u. Gen. c. Albrecht u. Co. vom 7. Juni 1899, Nr. 119/99 I.

10. § 231.

Die Reviſion iſt begründet. Die vom O. L. G. ausgeſprochene einfache Zurückweiſung der Widerklage iſt nach den Entſcheidungsgründen nicht im Sinne einer materiellen Abweiſung des Anſpruchs, vielmehr dahin zu verſtehen, daß die Unzuläſſigkeit der erhobenen Feſtſtellungsklage ausgeſprochen ſein ſoll, was damit begründet wird, daß ein Intereſſe des Widerklägers an alsbaldiger Feſtſtellung des Rechtsverhältniſſes weder behauptet noch erſichtlich ſei. Dieſe Begründung kann nicht für zutreffend erachtet werden. Mit der Hauptklage verlangten die Kl. Schadloshaltung wegen des einem Theile ihres Grundbeſitzes im Jahre 1896 durch Stauanlage an der Oder zugefügten Schadens; der Bekl., welcher nicht den Eintritt des Schadens, ſondern nur die Höhe der geforderten Entſchädigung beſtritt, machte gleichzeitig geltend, daß er den Kl. bereits vor der Klage eine einmalige Entſchädigung für die eingetretene Werthverminderung des Geländes angeboten habe und befugt ſei, die Kl. in dieſer Weiſe für alle Zukunft durch ein Kapital abzufinden, da der Schaden, wenn auch in wechſelndem Umfange, ſich dauernd erneuere. Auf die letztere Befugniß wurde die Widerklage gegründet, der von der anderen Seite mit der Ausführung widerſprochen wurde, daß ſich zur Zeit der ganze Umfang des Schadens nicht überſehen laſſe und daß die Kl. berechtigt ſeien, den alljährlichen Mindererertrag ihrer Ernte ſtatt einer einmaligen Abfindung zu fordern. Während alſo die Kl. ſich für berechtigt halten, wegen des alljährlich eintretenden Ernteausfalls beſondere Entſchädigung zu verlangen, erachtet der Bekl. ſie für verpflichtet, für alle Zeiten eine einmalige Ent-

ſchädigung wegen Werthsverminderung der Grundſtücke anzunehmen. Das rechtliche Intereſſe des Bekl., dieſe letztere beſtrittene Verpflichtung der Kl. alsbald feſtgeſtellt zu ſehen, ergiebt ſich einfach daraus, daß die Erneuerung des Schadens in der kurzen Friſt von je einem Jahre zu Tage tritt und der Bekl. erneuten Forderungen der Kl. nur vorbeugen kann, wenn er, wie er es gethan, ſofort auch erlangter Gewißheit von der Meinung der Kl., zu jährlichen Entſchädigungsforderungen berechtigt zu ſein, ſeinerſeits zur Feſtſtellung ſeines vermeintlichen Rechts übergeht. Der im B. U. hervorgehobene Umſtand, daß der Widerkläger ſeinen Antrag nicht auf den geſammten bedrohten Grundbeſitz der Kl. ausgedehnt, ſondern ihn zunächſt auf diejenigen Parzellen eingeſchränkt hat, wegen deren Beſchädigung Klage erhoben iſt, kann an der Zuläſſigkeit der erhobenen Feſtſtellungsklage nichts ändern, da der Umfang derſelben dem Ermeſſen des Widerklägers überlaſſen war. VII. C. S. i. S. Fiskus c. Hytrek vom 20. Juni 1899, Nr. 64/99 VII.

11. § 259.

Der Bekl. macht in ſeiner Reviſion geltend, daß die Abweiſung ſeiner Anſprüche auf Schadenserſatz auf willkürlichen und unrichtigen Annahmen und nicht auf dem Ergebniß der mündlichen Verhandlung beruhe. Unrichtig ſei insbeſondere, daß die Brennerei des Bekl. für die Kampagne 1896/97 kontingentirt geweſen ſei. Dies ſei nach den geſetzlichen Beſtimmungen überhaupt nicht möglich geweſen, da die vorletzte Kontingentirung 1893/94, die letzte 1898/99 ſtattgefunden habe. Die Reviſion iſt im Weſentlichen begründet. Der Bekl. hat geltend gemacht, daß er bei rechtzeitiger Betriebseröffnung am 1. Oktober 1896 in den Monaten Oktober und November 200 Stück Rindvieh mit Schlempe würde habe füttern können. Da die Brennerei erſt am 1. Dezember habe in Betrieb geſetzt werden können, habe er Futtermittel kaufen und dafür pro Tag und Stück mindeſtens 0,10 Mark, im Ganzen 1 200 Mark aufwenden müſſen. Das B. G. erklärt dieſen Anſpruch für unbegründet, weil thatſächlich nur das Kontingent, für das der niedrigere Abgabenſatz zu entrichten ſei, und nur eine beſtimmte Menge Kartoffeln — nämlich die Ernte — verbrannt zu werden pflege. Bekl. habe mithin daſſelbe Quantum Schlempe erzielen und verfüttern können, gleichgültig ob der Betrieb der Brennerei am 1. Oktober oder am 1. Dezember eröffnet worden ſei. Ob aber die Schlempe im Oktober und November oder im Dezember und Januar verfüttert werde, bleibe ſich völlig gleich, wenigſtens habe Bekl. nichts dafür angeführt, daß ihm dadurch ein Nachtheil entſtehen könne. Die Thatſachen, aus denen das B. G. dieſen Anſpruch abweiſt, ſind indeß nach dem Thatbeſtande der Urtheile der Vorinſtanzen nicht Gegenſtand der mündlichen Verhandlung geweſen und durften deshalb nicht als Grundlage der Entſcheidung verwerthet werden. Sollte das Gericht dieſelben für offenkundig angeſehen haben, ſo durfte ihre Berückſichtigung doch auch nur dann ſtattfinden, wenn ſie von den Parteien behauptet waren. Vergl. die Urtheile des R. G. vom 10. Juli 1880, 29. Oktober 1883 und 11. Januar 1893, Juriſtiſche Wochenſchrift von 1880 S. 174; 1889 S. 452[4]; 1893 S. 98[8], und die Kommentare von Petersen, Note 4; Gaupp, Bem. III und Wilmowski und Levy, Anm. 1 Abſ. 4 zu § 264. Es iſt aber auch nicht unbedingt richtig, daß Bekl. die Schlempe, die er bei rechtzeitiger Betriebseröffnung im Oktober und November hätte verfüttern können, in Folge der Verzögerung im Dezember und Januar verfüttern konnte. Es kommt vielmehr darauf an, um welche Zeit der Betrieb der Brennerei wegen der verſpäteten Eröffnung des Betriebes verlängert wurde. Nur für dieſe Zeit hatte er Schlempe, welche er bei rechtzeitiger Betriebseröffnung nicht gehabt haben würde. Ob dieſe Zeit zwei Monate betrug und ob zu derſelben die wirthſchaftlichen Verhältniſſe des Bekl. noch die gleichen waren, wie im Oktober und November 1896 iſt von den Parteien nicht behauptet und vom B. G. auch nicht feſtgeſtellt. Es kann hiernach dahin geſtellt bleiben, ob die Kontingentirung der Brennerei des Bekl. für 1896/97 überhaupt geſchehen konnte und geſchehen iſt. Der Bekl. hat ferner 360 Mark Schadenserſatz verlangt, weil ihm 300 Zentner Kartoffeln verfault ſeien, welche bei rechtzeitiger Eröffnung des Brennereibetriebes hätten gebrannt werden können. Das B. G. hält dieſen Anſpruch für unbegründet, weil der Zeuge H. mindeſtens 300 Zentner ganz verfaulte Kartoffeln auf dem Felde habe liegen ſehen und der Zeuge P. bekundet habe, daß ſchon bei der Ernte angefaulte Kartoffeln auf dem Felde vorhanden geweſen ſeien, die theils zum Viehfutter verwendet, theils auf dem Felde weggeworfen ſeien. Bekl. habe deshalb die fraglichen Kartoffeln, wenn ſie ſchon bei der Ernte angefault geweſen, ebenſo wie andere Kartoffeln gleicher Beſchaffenheit zu Viehfutter verwenden können und, wenn ſie nicht angefault geweſen, ſie einwintern müſſen. Auch in dieſem Falle gründet das B. G. ſeine Entſcheidung auf Thatſachen, daß die Kartoffeln hätten zu Viehfutter benutzt oder hätten eingewintert werden können, die von den Parteien nicht behauptet ſind. Außerdem giebt es keine Gründe dafür an, daß die 300 Zentner Kartoffeln bei dem vorhandenen Viehbeſtande auch noch als Futter hätten benutzt werden können, und daß dem Bekl. kein Schaden erwachſen wäre, wenn die Kartoffeln anſtatt zum Brennen zur Fütterung des Viehes verwendet worden wären. VI. C. S. i. S. Bieneck c. Georgi vom 19. Juni 1899, Nr. 125/99 VI.

12. § 260.

Die Rüge, § 260 der C. P. O. ſei verletzt, da das B. G. gehalten geweſen ſei, ſich eine Ueberzeugung darüber zu bilden, ob die Verurtheilung Kl. ganz oder zum Theil wegen des Beleidigung vom 4. Februar erfolgt ſei, und im letzteren Falle nach freiem Ermeſſen denjenigen Betrag zu beſtimmen, welcher von der Geſammtſtrafe auf dieſen Fall der Beleidigung zu rechnen ſein dürfte, geht fehl. Die angezogene Beſtimmung iſt nicht dahin zu verſtehen, daß das Gericht unter allen Umſtänden poſitiv entſcheiden müſſe, es ſei der Partei durch das Verhalten des Gegners ein Schaden entſtanden oder nicht entſtanden, es kann auch ausſprechen, daß in erſterer Beziehung nichts erwieſen iſt. Nur ſoviel beſagt ſie, daß das Gericht nicht ſchon deswegen, weil das Ergebniß der mündlichen Verhandlung und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht genügt, um ſeine Ueberzeugung von der Exiſtenz und der Höhe des Schadens, ſowie von dem Kauſalzuſammenhang zu begründen, den Beweis für verfehlt erklären darf, ſondern daß es ſolchenfalls berechtigt und verpflichtet ſein ſoll, unter Würdigung aller Umſtände nach freiem Ermeſſen zu entſcheiden, insbeſondere auch bloße Wahrſcheintlichkeitsgründe ſeiner Ueberzeugung von dem Beſtehen des Kauſalzuſammenhangs zwiſchen dem feſtgeſtellten ſchadenbringenden

Ereigniß und dem eingetretenen Erfolg zu Grunde zu legen. VI. C. S. i. S. Wieſener c. Meinel vom 19. Juni 1899, Nr. 121/99 VI.

13. § 260. Rheiniſcher Rechtsfall. Art. 2272 u. 2277 c. c.

Die Reviſion war für begründet zu erachten. Die Kl. hat zwei ſelbſtändige Anſprüche erhoben, indem ſie ſowohl für die von ihr als angebliche Haushälterin geleiſteten Dienſte als für die Abnutzung ihrer Möbel eine beſondere, nach ihrer Behauptung vertragsmäßig zugeſagte, Vergütung verlangte. Das O. L. G. hat angenommen, es handle ſich in beiden Richtungen um einen Schadenserſatz oder um eine Forderung des Intereſſe im Sinne von § 260 der C. P. O. und auf Grund dieſer Vorſchrift der Kl. einen Geſammtbetrag von 7000 Mark zugeſprochen. Die Anwendung von § 260 der C. P. O. beruht aber auf Rechtsirrthum; denn bei den von der Kl. erhobenen Anſprüchen handelt es ſich weder um Schadenserſatz wegen einer unerlaubten Handlung noch um das wegen einer Vertragsverletzung geſchuldete Intereſſe ſondern um Erfüllung einer angeblich beſtehenden vertragsmäßigen Verpflichtung. Soweit die Vergütung für die von der Kl. geleiſteten Dienſte in Frage ſteht, hat das O. L. G. die Einrede der Verjährung für unbegründet erklärt, weil ein Dienſtverhältniß, wie es im Art. 2272 des B. G. B. vorausgeſetzt werde, nicht beſtanden habe. Es hat ausgeführt, ſchriftliche Abmachungen bezüglich einer der Kl. zu gewährenden Vergütung hätten nicht beſtanden, aber auch nicht feſtgeſtellt, daß eine beſondere Vergütung (abgeſehen von freier Wohnung und Verköſtigung) mündlich oder auch nur ſtillſchweigend verſprochen worden ſei. Hiernach fehlt es an einem Rechtsgrund für die Verurtheilung zur Zahlung einer ſolchen Vergütung; denn daß eine Dame, die in der von dem O. L. G. dargelegten Weiſe in eine andere Familie eintritt und die Leitung der Haushaltung übernimmt, dafür eine beſondere Vergütung in Geld erhält, iſt keineswegs ſelbſtverſtändlich. Ein Verhältniß dieſer Art kann auch in der Weiſe begründet werden, daß die Dame darin, daß ſie nicht mehr ſelbſt die Koſten eines Hausſtandes zu beſtreiten hat, dafür Erſatz findet, daß ihr nun die Leitung der gemeinſamen Haushaltung obliegt. Das O. L. G. hat hiernach, indem es das Beſtehen eines Dienſtverhältniſſes im Gegenſatz zu den Ausführungen der Kl. verneinte, auch denjenigen Klagegrund beſeitigt, auf den die Kl. ihren erſten Anſpruch ſtützt. Damit wird aber das angefochtene Urtheil in vollem Umfange hinfällig, weil der Kl. unter Zuſammenfaſſung der beiden Anſprüche eine einheitliche Summe zuerkannt worden iſt. Hiernach mußte dieſes Urtheil aufgehoben werden; die Sache war aber an das B. G. zurückzuverweiſen, das zunächſt feſtzuſtellen haben wird, ob für die beiden Anſprüche der Kl. ein genügender Rechtsgrund vorliegt. Erſt wenn das in dieſer Richtung beſtehende Rechtsverhältniß klargeſtellt iſt, kann beurtheilt werden, ob die auf die Art. 2272 und 2277 des B. G. B. geſtützte Einrede der Verjährung durchgreift. II. C. S. i. S. Voiß u. Gen. c. Morino vom 16. Juni 1899, Nr. 42/99 II.

14. §§ 273, 276.

Das Urtheil des L. G. bezeichnet ſich ſelbſt als Zwiſchenurtheil. Daß es ein Zwiſchenurtheil nach C. P. O. § 276 nicht iſt, giebt die Reviſion ſelbſt zu. Der eingeklagte Anſpruch iſt nicht nach Grund und Betrag ſtreitig: Der Grund des Anſpruchs — die Bürgſchaft und das Beſtehen einer Hauptſchuld — iſt außer Streit, und der Prozeß dreht ſich ausſchließlich um den Betrag, für den der Bekl. zu haften hat. Das Urtheil aber entſcheidet nur einen zwiſchen den Parteien ſtreitig gewordenen Grundſatz, der für die Aufſtellung der Rechnung maßgebend iſt. Es läßt ſich daher nur auffaſſen als ein Zwiſchenurtheil nach C. P. O. § 275 d. h. als ein Urtheil über ein einzelnes ſelbſtſtändiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel. Ob in Wahrheit über ein ſelbſtändiges, der Abſonderung fähiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel erkannt iſt und nicht vielleicht nur ein unſelbſtändiges Element der Geſammtentſcheidung vorliegt, muß unerörtert bleiben, da auch ein incorrectes Zwiſchenurtheil nur mit der Endentſcheidung angefochten werden kann. Dagegen würde die Berufung in dem Falle allerdings zuzulaſſen ſein, wenn ſich das Urtheil in Wahrheit als ein Theilurtheil nach C. P. O. § 273 erweiſen ſollte. Denn das geſetzlich zuläſſige Rechtsmittel kann der Partei dadurch nicht genommen werden, daß der Vorderrichter die von ihm abgegebene Entſcheidung unrichtig bezeichnet. Entſch. des R. G. Bd. 39 S. 391. Dies glaubt die Reviſion geltend machen zu können, indem ſie ausführt, das L. G. habe mit ſeinem Erkenntniſſe ausgeſprochen, die Klage ſei unbegründet, inſoweit ſie ſich auf die vor dem 20. September 1898 entſtandenen Forderungen beziehe. Dadurch ſei ein Theil der Klageforderung abgewieſen, wenn auch der Betrag der abgewieſenen Klageforderung ziffermäßig noch nicht feſtſtehe. Es kann indeß nicht zugegeben werden, daß die Klage durch das Urtheil bereits für irgend einen Theilbetrag abgewieſen ſei. Ausgeſprochen iſt eine ſolche Abweiſung jedenfalls nicht. Sie konnte aber auch mittelbar noch in keiner Weiſe erfolgen, weil noch gar nicht darüber verhandelt iſt und nichts darüber feſtſteht, wie viel von dem Geſammtbetrage der Hauptforderung (32 281,72 Mark) bei einer Cäſur zum 20. September 1898 als alte und wie viel als neue Schuld zu gelten hat und ob der Betrag der als neue Schuld übrig bleiben würde, kleiner iſt, als die Bürgſchaftsſumme von 20 000 Mark. Es fehlt alſo an jeder Individualiſirung eines Theilbetrages der Klageforderung, bezüglich deſſen von einer auch nur mittelbaren Abweiſung der Klage geſprochen werden könnte. Dadurch unterſcheidet ſich der vorliegende Fall von dem, der dem Urtheile des erkennenden Senats in Sachen Jaecket wider Bundermann vom 22. Juni 1898 (Rep. I 126/98, theilweiſe abgedruckt in der Juriſtiſchen Wochenſchrift 1898 S. 503 Nr. 10) zu Grunde lag, ſodaß es verfehlt erſcheint, wenn ſich die Reviſion auf dieſes Urtheil beruft. In dem damaligen Falle iſt die Reviſion für zuläſſig erklärt worden, weil das B. U. von mehreren zuſammen eingeklagten Patentverletzungsanſprüchen zwei für unbegründet erklärt hatte — obwohl noch nicht feſtſtand, welcher Betrag des reklamirten Geſammtſchadens auf dieſe Anſprüche entfallen würde. I. C. S. i. S. Blumenthal c. Heß vom 24. Juni 1899, Nr. 187/99 I.

15. § 358.

Das B. G. hat von der Beeidigung des auf Antrag des Kl. als Zeugen vernommenen D., des Cedenten des Kl., Umgang genommen, weil es ihn als unmittbar betheiligt beim Ausgang des Rechtsſtreites anſieht (C. P. O. § 358 Nr. 4). Es erachtet deshalb auch ſeine Ausſagen nicht als voll beweiſend. Mit der Reviſion wirft Kl. dem B. G. die Verkennung des Begriffs der unmittelbaren Betheiligung eines Zeugen am Ausgange des Rechtsſtreites vor: erfordert werde, wie in dem

Urtheile des erkennenden Senats vom 18. November 1897 (mitgetheilt in den Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 40 S. 376 f.) ausgeführt worden, daß das Urtheil Rechtskraft im Verhältniß zwischen dem Cedenten und dem Cessionar schaffe; davon könne im vorliegenden Falle keine Rede sein; es sei nicht mehr festgestellt als ein blos wirthschaftliches Interesse des Zeugen D. am Ausgange des Rechtsstreites. Dieser Angriff kann nicht als ein begründeter angesehen werden. In dem angeführten Urtheile ist in einem Falle, in dem das B. G. einen Zeugen lediglich deshalb, weil er Cedent einer Partei und als solcher auch dem Gesetze gewährleistungspflichtig sei, als unmittelbar betheiligt im Sinne des § 358 Nr. 4 C. P. O. behandelt und deshalb nicht beeidigt hat, in Uebereinstimmung mit anderen Entscheidungen des R. G. ausgesprochen, unter den am Ausgange des Rechtsstreites unmittelbar betheiligten Personen seien nicht solche zu verstehen, welche nur ein faktisches wirthschaftliches Interesse an der Thatsache der Entscheidung des Rechtsstreites in diesem oder jenem Sinne besitzen, sondern nur solche Personen, deren Rechts- und Pflichtenkreis im rechtlichen Zusammenhange mit dem Streitverhältnisse stehe und durch den Ausgang des Rechtsstreits beeinflußt werde. Der Cedent der eingeklagten Forderung habe allerdings zu erwarten, daß der Cessionar, wenn die ihm abgetretene Forderung im Rechtsstreite mit dem Schuldner für unbegründet erklärt werde, sich an ihn, den Cedenten, halten werde und insofern habe er ein Interesse daran, daß der Cessionar in dem Rechtsstreit obsiege. Das ergangene Urtheil habe indeß, wenn dem Cedenten nicht etwa der Streit verkündet sei, keinen Einfluß auf den Rechts- und Pflichtenkreis desselben, indem der Cedent in dem von dem Cessionar wegen Gewährleistung gegen ihn angestrengten Rechtsstreite immer noch geltend machen könne, daß die Forderung zu Recht bestehe und in diesem Rechtsstreite selbstständig über die Richtigkeit der abgetretenen Forderung zu entscheiden sei. Im vorliegenden Falle liegt aber auch der Feststellung des B. G. ein besonders geartetes Verhältniß zwischen dem Cedenten (Zeugen) D. und dem Cessionar (Kl.) vor. Auf Grund der von dem Zeugen über sein Verhältniß zum Kl., über die Cession, deren Zweck und die Valutaregulirung gemachten Angaben nimmt das B. G. als erwiesen an, daß D. die Cession in der Absicht und zu dem Zwecke ausgestellt habe, damit ein anderer den Provisionsanspruch für seine (D.'s) Rechnung einklage, eventuell einziehe, daß also D. derjenige sei, für welchen unter dem Namen des Kl. der Rechtsstreit in Wahrheit geführt werde. Dieser Annahme stehe nicht entgegen, daß Kl. von D. ermächtigt sei, einen Theil der einzuziehenden Summe auf Wechselverbindlichkeiten des D. zu verrechnen. Hiernach handle es sich, sagt das B. G. ausdrücklich, nicht um die in der erwähnten Entscheidung des erkennenden Senates beurtheilte Frage, ob der Cedent nur wegen seiner eventuellen Gewährleistungspflicht eine am Ausgange des Rechtsstreites unmittelbar betheiligte Person sei. Diese Auffassung des B. G. ist als richtig anzuerkennen. Sie steht auch im Einklang mit Entscheidungen des erkennenden Senats in anderen thatsächlich ähnlichen Fällen (z. B. mit dem Urtheile vom 11. November 1895 i. S. von Strantz c. Reißmann, VI. 165/1895). Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß bei dem von dem B. G. festgestellten Rechtsverhältnisse zwischen dem Zeugen D. und dem Kl. auf Grund der Cession durch den Ausgang dieses Rechtsstreites der Rechts- und Pflichtenkreis des Zeugen unmittelbar beeinflußt wird, indem durch diesen Ausgang zwischen Beiden direkt entschieden werden soll und wird, ob etwas und wieviel von der eingeklagten Summe an den Wechselverpflichtungen des Zeugen gegenüber dem Kl. verrechnet werden kann, ob und zu welchem Betrage also Zeuge durch Verrechnung der eingeklagten Summe von seinen Wechselverpflichtungen liberirt wird. Insofern besteht also jedenfalls ein unmittelbares Interesse des Zeugen am Ausgange dieses Rechtsstreites. VI. C. S. i. S. Schönfeldt c. Harms vom 8. Juni 1899, Nr. 111/99 VI.

16. § 371.

Im Beweisbeschluß vom 6. Juni 1899 ist der Maschinenführer Max R. zum Sachverständigen über die Behauptungen des Bekl. ernannt worden. Das gegen den Sachverständigen gerichtete Ablehnungsgesuch des Kl. vom 13. Juni 1899 ist durch den jetzt mit der sofortigen Beschwerde angefochtenen Beschluß von demselben Tage zurückgewiesen. In dem Beschlusse wird konstatirt, daß R. Maschinenführer des Bekl. ist, es wird aber darin ein Grund zur Besorgniß der Befangenheit des Sachverständigen nicht gefunden. Die sofortige Beschwerde ist rechtzeitig eingelegt, nach § 371 C. P. O. zulässig und erscheint begründet. Als Maschinenführer des Bekl. befindet sich der Sachverständige zu letzterem in einem Dienst- und Abhängigkeitsverhältnisse, das einen genügenden Grund zur Besorgniß der Befangenheit bildet. Danach war der Beschluß aufzuheben und dem Ablehnungsgesuch stattzugeben. VI. C. S. i. S. Müllendorf c. Deutschländer vom 22. Juni 1899, B Nr. 122/99 VI.

17. § 410.

Nicht gerechtfertigt ist der zweite Theil der angefochtenen Entscheidung. Dem B. G. kann zugegeben werden, daß die Angabe der beweispflichtigen Bekl., der Erblasser habe „an Darlehnen, Vorschüssen und Beträgen zum Einlösen von Wechseln über 5000 Mark an beziehungsweise für Kl. gegeben" im Hinblick auf § 416 C. P. O. nicht bestimmt genug ist, um daraufhin eine rechtswirksame Eideszuschiebung zu gründen. Mit Unrecht aber erachtet der B. R. auch den Eidesantrag über den Beweissatz in dem Beschlusse vom 28. September 1898 zu A 2 und 3, welcher den Inhalt von Mittheilungen des Erblassers an den Schneidermeister F. und bezw. Aeußerungen des Erblassers über die Bedeutung des Schuldscheins vom 15. Oktober 1882 und gewisser mit diesem von ihm verwahrter Wechsel betrifft, für unzulässig. Wenn der B. R. sich hierbei zur Begründung seiner Meinung auf den § 410 C. P. O. bezieht, so übersieht er, daß der Eid nur über solche Thatsachen zugeschoben ist, welche in Handlungen des Erblassers des Kl., also eines Rechtsvorgängers des Beklagten bestehen. Durch den Umstand, daß in dem vorliegenden Prozesse gar nicht ein Anspruch in Frage steht, den der Kl. aus dieser Rechtsnachfolge herleitet, daß seine Klage vielmehr die Beseitigung einer Forderung bezweckt, welche die Bekl. als Erben eben dieses Rechtsvorgängers, der auch der ihre ist, wider den Kl. zu haben behaupten, wird hieran nichts geändert. Abgesehen davon, daß der Kl. hierbei vermöge seiner Miterbeneigenschaft nicht blos als Schuldner, sondern auch als Gläubiger der streitigen Nachlaßforderung in Betracht kommt, bleibt auch in diesem Falle der eigentliche gesetzgeberische Grund der ge-

dachten Bestimmung des § 410 C. P. O. bestehen, daß dem Delaten sein Nachfolgeverhältniß präsumtio hinlängliche Mittel an die Hand giebt, um von der Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Thatsachen sich Ueberzeugung zu verschaffen. IV. C. S. i. S. Michael c. Michael vom 8. Juni 1899, Nr. 63/99 IV.

18. § 410.

Das B. U. mußte deswegen aufgehoben werden, weil das B. G. aus rechtsirrigen Gründen die Eideszuschiebung über die behauptete Kenntniß der Kl. von den schlechten Vermögensverhältnissen des S. und von der starken Ueberschuldung seines Grundbesitzes für unzulässig erklärt und daher den Kl. nur ihre Nichtkenntniß des S.'schen Konkurses zu beschwören auferlegt hat. Mit Unrecht hat das O. L. G. angenommen, daß die Kenntniß der Kl. von jenen Verhältnissen keine „Thatsache" im Sinne des § 410 der C. P. O. sei. Natürlich kann eine solche Kenntniß überhaupt erst dann in Frage kommen, wenn die Thatsachen, welche den Gegenstand der Kenntniß gebildet haben sollen, außerdem schon feststehen; dies ist aber hier der Fall. Ob das Bewußtsein des Schwörenden von der Existenz oder Nichtexistenz der fraglichen Verhältnisse ein „logisch sicheres", oder ein „rein willkürliches" gewesen sein würde. Das ist völlig gleichgültig; es kommt nur auf die einfache Thatsache an, ob der Schwörende das fragliche Bewußtsein gehabt hat. Entsprechend gilt hier Alles, was früher vom R. G. laut der Entscheidungen in Civilsachen Bd. 21 S. 402 ff., in Betreff der Eideszuschiebung über die Kenntniß fremden Eigenthumsrechtes ausgeführt worden ist. VI. C. S. i. S. Mann c. Dechandt vom 8. Juni 1899, Nr. 99/99 VI.

19. §§ 466, 467.

Der in Perleberg wohnhafte Kl. klagte in zwei gleichzeitig erhobenen Klagen bei dem Amtsgericht in Perleberg durch den dortigen Rechtsanwalt X. gegen die Bekl. als Erben des verstorbenen Kaufmanns Karl B., ihm nach Kräften des Nachlasses 299 Mark 69 Pf. — in der einen Sache — und 278 Mark 48 Pf. in der anderen Sache — zu zahlen. Auf Antrag der Bekl. beschloß das Amtsgericht die Verbindung der beiden Sachen und erließ sodann, nachdem nunmehr von den Bekl. der Einwand der sachlichen Unzuständigkeit des Gerichts erhoben und Verweisung des Rechtsstreits an das L. G. beantragt war, welchem Antrage sich der Kl. angeschlossen hatte, ein Urtheil, in welchem es sich — unter Bezugnahme auf die §§ 70, 23 des G. V. G. und §§ 465, 466 der C. P. O. — zur Entscheidung des Rechtsstreits für unzuständig erklärte und den Rechtsstreit an das L. G. Neuruppin verwies. Eine Entscheidung über den Kostenpunkt enthält das Urtheil nicht. Bei dem L. G. Neuruppin erwirkte der Kl. durch den dortigen Rechtsanwalt P. ein rechtskräftig gewordenes Urtheil, durch welches die Bekl. kostenpflichtig verurtheilt wurden, nach Kräften des B.'schen Nachlasses an den Kl. 1 125 Mark 61 Pf. zu zahlen. In diesen 1 125 Mark 61 Pf. sind die obigen 299 Mark 69 Pf. und 278 Mark 48 Pf. enthalten. Dem Kl. sind die ihm für seine Vertretung durch den Rechtsanwalt X. in dem amtsgerichtlichen Verfahren von dem L. G. zugebilligten 47 Mark 10 Pf. auf Beschwerde der Bekl. von dem Kammergericht gestrichen worden, und zwar weil es nach Ansicht des Kammergerichts hinsichtlich der Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens an einem vollstreckbaren Titel fehlte. Das Kammergericht führte in dieser Beziehung aus: das Amtsgericht habe, wie seine Bezugnahme auf die §§ 70, 23 des G. V. G. und §§ 465, 466 der C. P. O. ergäbe, eine Entscheidung gemäß § 466 der C. P. O. erlassen wollen; daraus folge, daß das amtsgerichtliche Verfahren nicht mit dem landgerichtlichen Verfahren eine Instanz bilde, wie im Falle des § 467, und daß das Urtheil des L. G. über die durch das amtsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten, deren es gar nicht erwähne, ebensowenig wie der Verweisung an das L. G., eine Entscheidung nicht getroffen habe; daran ändere der Umstand nichts, daß das Urtheil des Amtsgerichts über die Kosten — was es bei einer Entscheidung gemäß § 466 der C. P. O. hätte thun müssen — keine Entscheidung getroffen habe; dies hätte das L. G. nicht berechtigt, die unterlassene Entscheidung seinerseits zu treffen — was es auch nicht gethan habe — sondern es hätte nur im Wege des im § 292 der C. P. O. verordneten Verfahrens die Lücke ausgefüllt werden können. Diese Auffassung kann nicht getheilt werden. Wie das R. G. in zahlreichen Entscheidungen, namentlich in Ansehung der Frage, ob ein Urtheil aus § 275 oder § 276 vorliege, aber auch aus sonstigem Anlaß ausgesprochen hat (vergl. unter And. Entsch. des R. G. Bd. 7 S. 424, Bd. 16 S. 286, Bd. 25 S. 425, Bd. 35 S. 345, Bd. 39 S. 389; Juristische Wochenschrift 1895 S. 8 Nr. 17, 1898 S. 503 Nr. 10 und 11, S. 571 Nr. 11, 1899 S. 34 Nr. 18), ist für die rechtliche Natur eines Urtheils nicht dessen Bezeichnung und die rechtliche Auffassung des Gerichts, von dem es erlassen ist, maßgebend, sondern der Inhalt des Urtheils, wie er sich aus der Urtheilsformel und den Gründen ergiebt; die Bezugnahme und Heranziehung bestimmter Paragraphen der C. P. O. durch den Richter und selbst dessen ausdrückliche Erklärung, daß das Urtheil auf Grund und in Gemäßheit dieser oder jener Bestimmung der C. P. O. erlassen werde, entscheidet über dessen in Wirklichkeit vorhandene rechtliche Eigenschaft also nicht. Die Bestimmungen der §§ 466 und 467 der C. P. O. scheiden sich in der Weise von einander, daß der § 466 den Fall betrifft, in welchem die Unzuständigkeit des Amtsgerichts schon bei Erhebung der Klage vorlag, § 467 den Fall, in welchem erst durch einen später d. h. nach der Klageerhebung eingetretenen prozessualen Vorgang das vorher zuständig gewesene Amtsgericht unzuständig geworden ist. Dies ergiebt der Wortlaut des § 467 sowie der Gegensatz, in welchem der § 466 zum § 467, und der Zusammenhang, in dem der § 466 zum § 465 steht. Die Rechtslehre ist hierüber einig. (Vergl. Wilmowsky-Levy Note 1 zu § 467; Reincke, gemeinsame Note zu §§ 466, 467; Seuffert, Note zu § 466, Petersen zu § 466, Gaupp zu § 466 Note IV.) Auch das R. G. hat sich bereits in diesem Sinne ausgesprochen (Entsch. Bd. 30 S. 332, Juristische Wochenschrift 1896 S. 188 Nr. 4). Im vorliegenden Falle war das Amtsgericht für jede der beiden angebrachten Klagen zuständig; erst in Folge der nachträglichen Verbindung der beiden Sachen hielt es dafür, daß es zur Entscheidung der verbundenen Sachen unzuständig geworden sei und aus diesem Grunde verwies es den Rechtsstreit auf Antrag der Bekl. und mit Zustimmung des Kl. an das L. G. Dieses Urtheil unterfällt hiernach nicht dem § 466 und daran kann auch, wie oben dargelegt ist, der Umstand nichts ändern, daß das Amtsgericht irrthümlich den § 466

in Bezug genommen und angenommen hat, daß der Fall dieſer Beſtimmung gegeben ſei. Die abgegebene Entſcheidung iſt indeſſen auch nicht eine ſolche aus § 467 der C. P. O.; denn dieſe Vorſchrift trifft nur bei den darin angegebenen drei beſtimmten Vorausſetzungen zu, von denen keine hier vorliegt, nämlich dann, wenn durch Widerklage oder Erweiterung des Klageantrages (§ 240 Nr. 2 und 3) ein zur Zuſtändigkeit des L. G. gehöriger Anſpruch geltend gemacht oder eine dieſer Zuſtändigkeit unterworfene Incidentfeſtſtellungsklage aus § 253 der C. P. O. erhoben wird. Es liegt alſo ein Urtheil vor, welches weder unter § 466 noch den § 467 fällt und welches nach der herrſchenden Meinung als prozeſſual unſtatthaft gelten muß, da nach dieſer die Verbindung mehrerer Prozeſſe auf Grund des § 138 der C. P. O. eine Aenderung in der bisherigen ſachlichen Zuſtändigkeit nicht begründet (vergl. Gaupp, Note V zu § 467 (I S. 886 3. Aufl.), Seuffert Note 4 zu § 5 und Note 5 zu § 138; Peterſen, Note 2 zu § 467 (3. Aufl.), Wilmowsky-Levy Note 3 zu § 467), eine Anſicht, zu der ſich in gelegentlichen Aeußerungen auch verſchiedene Senate des K. G. bekannt haben (Entſch. Bd. 5 S. 355. Bd. 6 S. 417, Juriſtiſche Wochenſchrift 1892 S. 12 Nr. 3). Eine Stellungnahme zu dieſer Frage iſt indeſſen nicht erforderlich, da auf jeden Fall ein Urtheil vorliegt, mag es auch ein ſolches ſein, welches nicht hätte erlaſſen werden ſollen; es fragt ſich daher nur, wie es mit den Koſten des amtsgerichtlichen Verfahrens zu verhalten iſt und ob über dieſe durch jenes Urtheil hätte erkannt werden müſſen und nur durch dieſes hätte erkannt werden können, ſodaß, da ſolches nicht geſchehen iſt, eine Ergänzung des Urtheils im Koſtenpunkte gemäß § 292 der C. P. O. auf Antrag zu bewirken geweſen wäre. Zu der mit der Auffaſſung des Kammergerichts im Ergebniſſe zuſammenführenden Annahme, daß eine ſolche Ergänzung des Urtheils nothwendig geweſen wäre, um eine Erſtattung der amtsgerichtlichen Koſten zu ermöglichen, könnte die naheliegende Erwägung hinleiten, daß es zu den regelmäßigen Eigenſchaften eines Urtheils gehört, daß darin über die Koſten des vorausgegangenen Verfahrens Entſcheidung getroffen wird. Dieſe Regel iſt indeſſen nicht ohne Ausnahmen geblieben (§§ 275, 276, 467); vornehmlich tritt aber jener Erwägung die andere entſcheidend entgegen, daß bei Erlaß des amtsgerichtlichen Urtheils über die Koſtenpflicht ſachlich gar nicht entſchieden werden konnte. Dem Kl. die Koſten aufzuerlegen, wäre nur dann möglich geweſen, wenn das Amtsgericht der Anſicht geweſen wäre, daß er durch Theilung ſeiner Forderungen und Anbringung ſeiner Klage in getrennten Prozeſſen eine unnöthige Beläſtigung der Bekl. verurſacht habe. (Juriſtiſche Wochenſchrift 1892 S. 12 Nr. 3.) Wenn das Amtsgericht dieſe Frage verneinte, — und ſie iſt zu verneinen, wie weiter unten dargelegt werden wird, — ſo konnte der Kl. keinenfalls mit den Koſten belaſtet werden, da er dann mit der Anſtellung mehrerer Klagen nur ſein gutes Recht ausübte und er demnach, — ohne Entſcheidung in der Sache ſelbſt, — nicht koſtenpflichtig ſein kann; ebenſowenig aber wäre es gerechtfertigt geweſen, die Bekl. — ohne Entſcheidung in der Sache ſelbſt — mit den Koſten zu belaſten, namentlich kann der Umſtand, daß ſie die Verbindung der beiden Prozeſſe und die Verweiſung an das L. G. beantragt haben, ſelbſtverſtändlich einen zureichenden Grund hierfür nicht abgeben. Von einem Obſiegen aber Unterliegen nach Maßgabe der §§ 87 ff. der C. P. O. kann hier alſo keine Rede ſein. Daß der Fall des § 466 zum Vergleich nicht herbeigezogen werden kann, bedarf kaum der Erwägung; denn, wenn der Kl. eine Klage anſtellt, für welche von vorn herein das Amtsgericht unzuſtändig iſt, ſo würde die nothwendige Folge deſſen ſeine koſtenpflichtige Abweiſung bilden und der § 466 gewährt ihm nur inſofern eine prozeſſuale Vergünſtigung, als die Klage, ſtatt abgewieſen zu werden, auf ſeinen Antrag an das L. G. zu verweiſen iſt. Seine Koſtenpflicht kann dadurch ſelbſtverſtändlich keine Aenderung erfahren. Bei der vorſtehenden Rechtslage wäre eine andere ſachlich gerechtfertigte Koſtenentſcheidung in dem amtsgerichtlichen Urtheile nicht wohl möglich geweſen, als dahin, daß, — ähnlich wie in den Reviſionsurtheilen, durch welche das mit der Reviſion angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache in die Vorinſtanz zurückverwieſen wird, die Entſcheidung über die Koſten der Reviſionsinſtanz dem Endurtheil vorbehalten wird —, ebenſo auch hier die Entſcheidung über die amtsgerichtlichen Koſten dem ſpäteren (landgerichtlichen) Endurtheile vorbehalten wurde. Dieſe lediglich formelle Entſcheidung über den Koſtenpunkt verſtand ſich bei der vorhandenen Geſtaltung der Dinge von ſelbſt und es bedurfte daher nicht eines beſonderen Ausſpruchs im amtsgerichtlichen Urtheil. Das Amtsgericht hat aber auch eben dadurch, daß es ſelbſt eine Koſtenentſcheidung nicht traf, klar zu erkennen gegeben, daß es eine ſolche nicht treffen wollte, und daraus folgt mit zwingendem Schluſſe, daß nach ſeiner Abſicht dem L. G. dieſe Entſcheidung überlaſſen ſein ſollte. Das L. G. hat auch dieſe Entſcheidung bezüglich der Koſten des amtsgerichtlichen Verfahrens treffen wollen und getroffen, wenn es die Bekl. „koſtenpflichtig“ zur Zahlung verurtheilte; denn dem L. G. war das amtsgerichtliche Vorverfahren und das amtsgerichtliche Urtheil bekannt, — die amtsgerichtlichen Akten bilden einen integrirenden Theil der landgerichtlichen Akten —, es wußte alſo, daß über die Koſten jenes Verfahrens noch nicht erkannt war und betrachtete dieſes Verfahren als Theil des ganzen Verfahrens, welches zu dem landgerichtlichen Urtheil geführt hatte, und über deſſen Koſten ſich dieſes Urtheil verhielt. Daß dies die Meinung und Abſicht des L. G. geweſen iſt, erhellt mit Sicherheit daraus, daß es die in Frage ſtehenden Koſten des amtsgerichtlichen Verfahrens anſtandslos feſtgeſetzt hat. Wenn hienach auch als unzugemacht anzuſehen iſt, daß das landgerichtliche Urtheil über die Koſtenpflicht bezüglich des amtsgerichtlichen Verfahrens Beſtimmung getroffen hat, ſo iſt damit über die Frage nach nicht entſchieden, wie dieſe Koſten zu berechnen ſind, ob alſo das Verfahren vor dem Amtsgericht als eine beſondere Inſtanz im Sinne der Koſtengeſetze aber, wie im Falle des § 467 der C. P. O. und § 30 des G. K. G., als eine Inſtanz mit dem Verfahren vor dem L. G. zu betrachten iſt, und ob die Koſten jenes Verfahrens daher als Theil der Koſten des landgerichtlichen Verfahrens zu behandeln ſind. Dieſe Frage würde, da eine auf den vorliegenden Fall unmittelbar paſſende Vorſchrift nicht beſteht und daher überhaupt eine analoge Anwendung anderer Beſtimmungen geboten iſt, zu bejahen ſein. Indeſſen bedarf es einer Entſcheidung hierüber nicht; denn wie es zweifellos iſt, daß in dem Falle, wenn das amtsgerichtliche Verfahren eine beſondere Inſtanz bildet, für ſie auch beſonders zu liquidiren wäre, ebenſo zweifel-

Digitized by Google

los kann der Kl. auch bei Annahme des Vorhandenseins nur einer zusammenhängenden Instanz die liquidirten Rechtsanwaltsgebühren von dem Bekl. beanspruchen. Wie nämlich in den zum Theil bereits von dem Kammergericht angeführten Entsch. des R. G. (Entsch. Bd. 22 S. 432, Bd. 26 S. 417, Juristische Wochenschrift 1887 S. 416*, 1392 S. 12 Nr. 3, 1898 S. 278*) ausgesprochen ist, hat der Kl. auch im Fall des § 467 ein Recht auf Erstattung der Kosten zweier verschiedener Anwälte, wenn dieser Wechsel eintreten mußte. Im gegenwärtigen Fall mußte dieser Wechsel eintreten, da der Rechtsanwalt B. in Perleberg bei dem L. G. in Neuruppin nicht zugelassen ist. Der Umstand aber, daß der Kl. zuerst bei dem Amtsgericht geklagt hat, beraubt ihn des Erstattungsanspruches nicht, da, ähnlich wie von dem I. C. S. in dem Falle des in der Juristischen Wochenschrift 1892 S. 12 Nr. 3 angeführten Beschlusses entschieden ist, auch hier anzunehmen ist, daß in der Aussicht, bei dem Amtsgericht rascher zu einer Verurtheilung der Bekl. zu gelangen und in dem Umstande, daß das Verhalten und die Vermögenslage der Bekl. eine solche Beschleunigung erwünscht machte — es ist später von dem Kl. sogar der dingliche Arrest gegen die Bekl. ausgebracht — ein rechtfertigender Grund für das Verfahren des Kl. gegeben ist. VII. C. S. i. S. Günther c. Bnis u. Gen. vom 16. Juni 1899, B Nr. 27/99 VII.

20. § 491.

Der Revision ist darin beizutreten, daß das B. G. die Vorschrift des § 491 Abs. 2 der C. P. O. verletzt, weil es sich um eine nach § 240 Nr. 2 der C. P. O. und in Folge dessen auch nach § 491 Abs. 2 der C. P. O. zulässige Erweiterung des Klageantrages handelt, die sich als unmittelbare Konsequenz des Klageantrages ergiebt. Das Ziel der von dem Kl. angestellten Erbschaftsklage ist auf die Realisirung seines Erbrechts auf Grund der mit der Nichtigkeit des Testamentes eintretenden Intestaterbfolge gerichtet. In einem andern Sinne kann der auf Eröffnung der Intestaterbfolge in den Nachlaß des Pfarrers P. gerichtete Klageantrag nicht verstanden werden und die fraglichen in der Berufungsinstanz gestellten Anträge stellen sich lediglich als ein Vorschreiten auf dem Wege zur Erreichung des bereits mit der Klage erfolgten Zieles dar. Vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 23 S. 419, 420. IV. C. S. i. S. Tczieply c. Pientka und Gen. vom 8. Juni 1899, Nr. 471/98 IV.

21. § 491.

Mit Unrecht bestreitet der Rkl. die Eigenschaft der in der Berufungsinstanz vorgebrachten „eventuellen Kompensationseinrede" als eines neuen Anspruchs im Sinne des § 491 der C. P. O. Den Gegenstand der Gegenforderung bildet der zu Verlust gegangene Betrag des von P. in das Schlächtereiunternehmen verwendeten, von ihm selbst als Einlage bezeichneten Kapitals, also der Betrag von 12 843 Mark 97 Pf. Nach dem in dem Thatbestande des Urtheils der I. J. in Bezug genommenen Schriftsatze vom 17. Februar 1898 im Zusammenhalte mit den Entscheidungsgründen des Urtheils I. J. wurde in I. J. auf Grund des angeblich eingegangenen Geschäftsverhältnisses ausgeführt, B. habe vor allem Rechnung zu stellen und primär im Wege der Gegenforderung die Rückerstattung des Einlagerestes mit 12 843 Mark 97 Pf. eventuell Rechnungsablage gefordert. VI. C. S. i. S. von Poschinger c. Freund vom 12. Juni 1899, Nr. 116/99 VI.

22. §§ 686, 687.

Dem in dieser Richtung erhobenen Revisionsangriffe konnte keine Folge gegeben werden. Es liegt nicht nur ein neuer Klagegrund, sondern eine neue Klage vor. Die in I. J. der Klage gegebene Begründung läßt diese als auf § 686 der C. P. O. gestützt erscheinen, gemäß welchem Einwendungen, die den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozeßgerichte I. J. geltend zu machen, aber nur insoweit zulässig sind, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schlusse der für die Geltendmachung der Einwendungen an sich bestimmten letzten mündlichen Verhandlung entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können. Das neue Vorbringen des Kl. in der Berufungsinstanz richtet sich aber nicht gegen die fortdauernde Existenz und Wirksamkeit der beizutreibenden Forderungen, sondern bekämpft die Gültigkeit ihres Ueberganges auf die Bekl. Eine solche Einwendung fällt nicht unter § 686, sondern unter § 687 der C. P. O. In dieser letzteren Vorschrift ist zwar für den in derselben geregelten Fall entsprechende Anwendung des § 686 Abs. 1 und 3 a. a. O. angeordnet, die Einwendung also auch im Wege der Einwendungsklage, in gleicher Art wie die der Tilgung oder sonstigen Erlöschung des Anspruchs, geltend zu machen, allein ihrem Grunde und Zwecke nach ist diese Klage nicht identisch mit der des § 686, sondern besteht selbständig neben der letzteren. — Daß aber eine solche Klage nur bei dem zuständigen Gericht der I. J. erhoben werden kann, unterliegt keinem Zweifel. VII. C. S. i. S. Mittelstädt c. Kundler u. Gen. vom 2. Juni 1899, Nr. 69/99 VII.

23. § 798.

Nach § 798 der C. P. O. findet der persönliche Sicherheitsarrest nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern. Er darf also nur angeordnet werden, wenn die Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung in anderer Weise nicht erreichbar ist. Im Uebrigen hat der Personalarrest die gleichen Voraussetzungen, wie der dingliche Arrest. Es muß also glaubhaft gemacht sein, daß ohne seine Verhängung die künftige Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Diese Voraussetzung ist stets gegeben, wenn das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müßte. (§ 797 Abs. 2 der C. P. O.) Andererseits ist erforderlich, daß das Vorhandensein von Vermögensstücken des Schuldners, welche zur Sicherung des Gläubigers dienen können, glaubhaft erscheint, und daß der Personalarrest nothwendig ist, um diese Gegenstände der künftigen Zwangsvollstreckung festzuhalten. Aus der Verbindung dieser Voraussetzungen ergiebt sich, daß der Personalarrest regelmäßig nur bezwecken kann, im Inlande befindliches Vermögen des Schuldners dem Zugriff des Gläubigers zu erhalten, denn der Gläubiger soll durch den Arrest dagegen geschützt werden, seine Befriedigung durch Zwangsvollstreckung im Auslande suchen zu müssen, und ferner, daß der Personalarrest gebeten sein muß, um den Schuldner zu verhindern, diese inländischen Vermögensstücke dem Gläubiger zu entziehen. Daß der Personal-

arreſt nicht dazu dienen ſoll, den Schuldner zur Herbeiſchaffung und Bereitſtellung ſeiner im Auslande befindlichen Deckungsmittel zu zwingen, wie dies die ältere Geſetzgebung und Praxis zuließ, iſt in den Motiven zur C. P. O. (S. 449. 450) ausdrücklich ausgeſprochen und wird allſeitig anerkannt. I. C. S. i. S. Peters c. Peters vom 10. Juni 1899, Nr. 142/99 I.

24. §§ 851 ff.

Der Reviſion konnte der Erfolg nicht verſagt werden. Das O. L. G. geht in der Begründung ſeiner Entſcheidung davon aus, daß unter den Parteien unbeſtritten ſei, daß bei Meinungsverſchiedenheiten über das dem Bekl. vertraglich eingeräumte Recht, einen Abzug von 4000 Mark an dem Kaufpreiſe der von der Kl. gelieferten maſchinellen Anlage zu machen, ein Schiedsgericht zu entſcheiden habe. Dieſes ſteht aber mit der Ausführung in dem Thatbeſtande des B. U. ſelbſt im Widerſpruche. In demſelben iſt geſagt, daß der Bekl. erklärt habe, der Berufung der Kl. auf einen Schiedsvertrag ſtehe ſchon die Feſtſtellung im Thatbeſtande des erſten Urtheils entgegen, daß die Parteien darüber einig ſeien, daß ſie ſich nicht einem Schiedsgerichte unterworfen hätten. Hiernach hat der Bekl. die Vereinbarung über ein Schiedsgericht ausdrücklich beſtritten, und iſt jene Annahme des O. L. G. thatbeſtandswidrig. Auch die weitere Ausführung, daß dieſe in dem landgerichtlichen Urtheile getroffene Feſtſtellung ſich ihrem ganzen Sinne und Zuſammenhange nach nur auf die in I. J. erhobenen Anſprüche der Klage und Widerklage (Rücktrittsrecht) beziehe und lediglich die Klarſtellung bezwecke, daß zur Zeit des erſten Urtheils die Bildung eines Schiedsgerichts zur Entſcheidung über das Abzugsrecht nicht ſtattgefunden habe, giebt zu Bedenken Veranlaſſung. Denn nach dem Wortſinn und Zuſammenhange mit den vorausgegangenen Feſtſtellungen kann der Satz: „Dieſe Bedingungen hat Kl. nach einigen Einwendungen ſchließlich acceptirt; nur ſind die Parteien darüber einig, daß ſie ſich nicht einem Schiedsgerichte unterworfen haben“, nur dahin verſtanden werden, daß der I. R. damit zum Ausdruck gebracht hat, daß die Parteien über die Bedingungen unter 1 und 2 einig geworden ſind, mit Ausnahme des von dem Bekl. zu 1 in Vorſchlag gebrachten Schiedsvertrages. Im Sinne des O. L. G. würde jener Satz nur dann gedeutet werden können, wenn er dahin lautete, daß die Parteien einig ſeien, daß ſie ein Schiedsgericht noch nicht angerufen hätten. Fehlt es ſonach für die Annahme des B. R., daß über das Abzugsrecht des Bekl. ein Schiedsgericht zu entſcheiden habe, an der erforderlichen Begründung, ſo iſt auch die weitere Ausführung, daß das ſchiedsrichterliche Verfahren, nicht den Anſpruch der Kl. auf Zahlung des Reſtkaufpreiſes von 4000 Mark berühre, wie der Rkl. zutreffend hervorgehoben hat, rechtlich zu beanſtanden. Denn der dieſer Forderung der Kl. gegenüber von dem Bekl. erhobene Einwand, daß ihm ein Abzugsrecht in gleicher Höhe zuſtehe und deshalb die Klageforderung abzuweiſen ſei, wirkt klagezerſtörend, iſt das Abzugsrecht begründet, dann muß der Klageanſpruch als unbegründet abgewieſen werden. Hieraus folgt aber mit Nothwendigkeit, daß, wenn über das Abzugsrecht ein Schiedsgericht und nicht der ordentliche Richter zu entſcheiden hat, auch die rechtliche Exiſtenz des Klageanſpruches von der Entſcheidung des Schiedsgerichts abhängig iſt und letzterer nicht geltend gemacht werden kann, ſo lange noch der Schiedsvertrag, auf welchen gerade die Kl. ſich berufen hat, noch beſteht, und Bekl. gegen den Willen der Kl. das Abzugsrecht geltend macht. Schon aus dieſen Gründen konnte die angegriffene Entſcheidung, die an erſter Stelle auf der Annahme eines Schiedsvertrages beruht, nicht aufrecht erhalten werden und iſt es nicht erforderlich, auf die Frage einzugehen, ob überhaupt die Kl. ſich auf den angeblichen Schiedsvertrag berufen kann, und ſie ſelbſt den ordentlichen Richter angerufen und der Bekl. den Einwand des Schiedsvertrages nicht erhoben hat. Aber auch noch aus einem weiteren Grunde war der Reviſion ſtattzugeben. Das O. L. G. hat nicht hypothetiſch, ſondern poſitiv ausgeſprochen, daß der Einrede des Bekl., es ſtehe ihm das Recht zu, einen Abzug von 4000 Mark zu machen, der Erfolg ſchon aus dem Grunde verſagt werden müſſe, weil die Entſcheidung über dieſes, dem Bekl. unter gewiſſen Vorausſetzungen eingeräumte Recht dem ordentlichen Richter entzogen und einem ſchiedsrichterlichen Verfahren unterſtellt ſei. Iſt dieſes aber der Fall, ſo durfte das O. L. G. nicht zugleich über das von dem Bekl. in Anſpruch genommene Abzugsrecht und damit auch über den Klageanſpruch materieli entſcheiden, für eine ſolche Entſcheidung war es nicht zuſtändig; dieſelbe iſt unvereinbar mit der Feſtſtellung, daß ein Schiedsgericht über die ſtreitige Frage zu befinden habe. Daſſelbe trifft für die weitere Ausführung des O. L. G. zu, daß der Bekl., der ſich übrigens auf dem Schiedsvertrag nicht nur nicht berufen, ſondern vielmehr ihn verabredet hat, das Recht, im Wege ſchiedsrichterlichen Verfahrens einen Abzug zu verlangen, deshalb verloren habe, weil er dieſes Recht nicht ſo frühzeitig ausgeübt habe, daß eine Beurtheilung des urſprünglichen Zuſtandes der fraglichen Maſchine durch Schiedsrichter noch möglich geweſen ſei. Denn hat ein Schiedsgericht zu entſcheiden, ſo unterliegt auch zunächſt deſſen Beurtheilung die Frage, ob die Sachlage überhaupt noch derartig iſt, daß die Schiedsrichter eine Entſcheidung treffen können. II. C. S. i. S. Holzapfel c. Dorſtener Eiſengießerei vom 23. Juni 1899, Nr. 102/99 II.

Zur Konkursordnung und dem Anfechtungsgeſetz.

25. §§ 82, 117.

Das B. G. findet das Verſchulden des Bekl. nicht ſowohl in der erwähnten irrigen Rechtsanſchauung, als vielmehr in den ſie begleitenden Umſtänden, namentlich darin, daß er, anſtatt den ihm vom Amtsgerichte für die Konkursmaſſe ausgehändigten Pfanderlös von 5753 Mark 80 Pf. pflichtgemäß für die Maſſe zu verwahren und die Geltendmachung etwaiger Abſonderungsrechte abzuwarten, ſelbſtthätig und ohne weitere Anfrage bei dem Vertheilungsgerichte die lediglich dieſem Gerichte, nicht aber ihm zukommende Erledigung des Vertheilungsverfahrens bewirkte. Allerdings iſt anzuerkennen, daß ihm, als Konkursverwalter, die Wahrnehmung der Intereſſen der Abſonderungsberechtigten nicht oblag (Entſch. des R. G. Bd. 23 S. 59) und daß er, wenn er die Erledigung des Vertheilungsverfahrens für nothwendig hielt, korrekter Weiſe dieſelbe dem Amtsgerichte zu überlaſſen hatte. Wenn er aber zur Vermeidung der Nachtheile eines Zahlungsverzuges (Verzugszinſen) und eines Prozeſſes die alsbaldige Befriedigung der — von ihm ohne Verſchulden für begründet erachteten — Abſonderungsanſprüche als im Intereſſe der Maſſe liegend anſah, ſo konnte auch der hierbei weiter unterlaufende Rechtsirrthum über ſeine

Stellung und Aufgabe als Konkursverwalter für entſchuldigt gelten. Denn hierüber konnten ebenfalls Zweifel entſtehen, da nach § 117 R. K. O. dem Konkursverwalter auch die Verwerthung ſolcher beweglichen Gegenſtände, an welchen Pfandrechte in Anſpruch genommen werden, ſowie die Auseinanderſetzung mit den betreffenden Pfandgläubigern obliegt. Daß der Bekl. bei der ihm zur Laſt gelegten Auszahlung nicht allzu voreilig und eigenmächtig verfuhr, geht auch daraus hervor, daß er zu derſelben die Zuſtimmung wenigſtens der Mehrzahl der Mitglieder des Gläubigerausſchuſſes einholte (§ 82 R. K. O.). III. C. S. i. S. Kuntzen c. Kettner vom 16. Juni 1899, Nr. 56/99 III.

26. Anf. G. §§ 2 und 3. C. P. O. § 489.

Auf Grund des R. Anf. G. hat der Kl. eine Hypothek angefochten, die von ſeinem Schuldner dem Bekl. beſtellt iſt, und ſeinen Antrag dahin gerichtet, daß die Hypothek den fälligen und vollſtreckbaren Forderungen des Kl. gegenüber für unwirkſam erklärt werde. Das B. G. geht nun davon aus, erſt in der Berufungsinſtanz habe der Kl. ſeine Klage auch damit begründet, daß für ſeine Forderungen das mit der angefochtenen Hypothek belaſtete Grundſtück beſchlagnahmt ſei, und findet in dieſer Abweichung von der früheren Begründung eine unzuläſſige Klageänderung. Es führt aus, daß die angeſtellte Anfechtungsklage eine perſönliche geweſen ſei, daß aber die Beſchlagnahme nach den §§ 9—11 der Braunſchweigiſchen Subhaſtationsordnung ein dingliches Recht verſchaffe und den Gläubiger zu einem abſonderungsberechtigten mache. Die auf das Abſonderungsrecht geſtützte Klage ſei eine dingliche, es liege daher eine völlige Aenderung des Klagegrundes, ein Uebergang von der perſönlichen zur dinglichen Klage vor. Indem danach das B. G. dieſe neue Grundlage als Klageänderung unberückſichtigt läßt, kommt es zu dem Ergebniſſe, daß durch die nach der Beſchlagnahme erfolgte Eröffnung des Konkurſes über das Vermögen des Schuldners, nach § 13 des Anf. G. das Verfahren unterbrochen, daher das ſpäter erlaſſene Urtheil des L. G. nichtig ſei. Dieſe Ausführung konnte nicht gebilligt werden, da ſie auf rechtsirriger Grundlage beruht. Die Klage aus dem R. Anf. G. iſt ſtets eine perſönliche, auch wenn für die Forderung, zu deren Gunſten ſie erfolgt, ein Abſonderungsrecht beſteht. Dieſes ändert an dem Anfechtungsrechte nichts, wie der Inhalt des Geſetzes und ſeine Begründung klar ergeben; die dingliche Klage als ſolche kann gegenüber der voreingetragenen Hypothek nicht durchdringen. Die Vorausſetzungen der Anfechtungsklage finden ſich in den §§ 2 und 3 des Geſetzes, und das Beſtehen des Abſonderungsrechtes gewährt auch gegen Dritte keine über die Grenzen des § 11 des Geſetzes hinausgehenden Rechte. Die Klagbegründung und der Klagantrag werden durch das Hinzutreten des Abſonderungsrechtes nicht geändert; dieſes hat nur inſofern Bedeutung, als die abgeſonderte Befriedigung nach § 3 der R. K. O. unabhängig vom Konkurſe erfolgt, der § 13 des Anf. G. aber ſich nur auf Konkursforderungen bezieht. Erwähnt iſt aber die Beſchlagnahme ſchon in dem Thatbeſtande des erſten Urtheils, auch wenn auf ſie die Klage dort nicht geſtützt ſein ſollte. III. C. S. i. S. Curland c. Heine vom 9. Juni 1899, Nr. 73/99 III.

27. Anf. G. § 3 Nr. 1.

Die Reviſion rügt, das O. L. G. habe gar nicht erörtert, ob der beklagte Ehemann auf Grund der geſetzlichen Beſtimmung des § 255 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. und des noch außerdem von den Bekl. behaupteten und zum Beweiſe erbotenen Verſprechens der Sicherſtellung wirklich die Verpflichtung gehabt habe, die Illatenforderung ſeiner Ehefrau im Grundbuche eintragen zu laſſen. Allein das O. L. G. konnte bei der gegebenen Begründung von Prüfung dieſer Frage abſehen. Es nimmt an, daß ſelbſt wenn die fragliche Verpflichtung des Ehemannes vorhanden und erzwingbar geweſen ſein ſollte, doch die Benachtheiligungsabſicht des Ehemanns als feſtgeſtellt anzuſehen ſei. Eine ſolche Annahme iſt zuläſſig, wie das R. G. wiederholt, insbeſondere auch in dem Urtheile Entſch. des R. G. Bd. 23 S. 9 ff. ausgeſprochen hat. Da nun auch ferner thatſächlich feſtgeſtellt iſt, daß auch die beklagte Ehefrau Kenntniß von der frauduloſen Abſicht ihres Ehemannes gehabt habe, ſo hat das O. L. G. ohne Rechtsirrthum den § 3 Nr. 1 des Anf. G. gegen die Bekl. angewendet. II. C. S. i. S. Sindermann c. Berneis und Gen. vom 23. Juni 1899, Nr. 126/99 II.

Zum Gerichtskoſtengeſetz.

28. §§ 4, 79.

Die Niederſchlagung der Zeugengebühren iſt unzuläſſig, weil der § 6 G. K. G. nur die Niederſchlagung von „Gebühren“, nicht aber von „Auslagen“ geſtattet, und die Zeugengebühren, welche die Staatskaſſe gezahlt hat, die Natur von „Auslagen“ haben. § 79 Nr. 4 G. K. G. Auf die Vorſchrift des § 17 Abſ. 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige kann nur der Empfangsberechtigte, nicht aber auch die Partei die Beſchwerde gründen. Die Beſchwerde des Kl. iſt aber nach § 4 Abſ. 2 G. K. G. zuläſſig. Sie iſt jedoch unbegründet. Denn das O. L. G. zu Breslau war nicht befugt, die Nothwendigkeit und die Höhe der an den Zeugen ſeitens des Oeſterreichiſchen Gerichts gezahlten Gebühren nachzuprüfen. Es hat daher mit Recht dem Kl. denjenigen Betrag in Rechnung geſtellt, welchen es ſelbſt dem Oeſterreichiſchen Gerichte hat zahlen müſſen. In Höhe dieſes Betrages hat die Preußiſche Staatskaſſe Ausgaben gehabt, zu welchen ſie nach den beſtehenden ſtaatsrechtlichen Vereinbarungen verpflichtet war, und deren Erſtattung ſie von der vermöge des ergangenen Urtheils koſtenpflichtigen Partei verlangen kann. VII. C. S. i. S. Krügel c. Jaeckel vom 13. Juni 1899, Nr. 325/99 VII.

Zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

29. §§ 16, 17, 27.

Es handelt ſich darum, ob im Falle des § 27, Abſ. 2, der R. A. G. O., lautend: „Im Falle der Zuſtellung des Einſpruchs ſteht dem Rechtsanwalt des Gegners der den Einſpruch einlegenden Partei die Gebühr für die mündliche Verhandlung, auf welche das Verſäumnißurtheil erlaſſen iſt, beſonders zu,“ dann, wenn die letzterwähnte Verhandlung eine ſolche im Sinne des § 17 a. a. O. war, wenn alſo nach ſtattgehabtem Beweisaufnahmeverfahren eine weitere nicht kontradiktoriſche mündliche Verhandlung zu dem Verſäumnißurtheile geführt hat, die in dem citirten § 27 ſtatuirte beſondere Gebühr ſich nach § 16 a. a. O., welcher für eine nicht kontradiktoriſche Verhandlung die Verhandlungsgebühr dem Rechtsanwalt zu $^{3}/_{10}$ zubilligt, bemißt, oder ob jener § 17 in Betracht kommt, der für die nach ihm in Frage ſtehende, nicht kontradiktoriſche Verhandlung nur die Hälfte des letzteren Betrages zuläßt. Die Entſcheidung muß in Uebereinſtimmung mit der Vorinſtanz im erſteren Sinne er-

folgen. Näher begründet. VII. C. S. i. S. Böge c. Ahrens vom 20. Juni 1899, Nr. 42/99 VII.

30. §§ 13, 17.

Wenn die angeordneten Beweiserhebungen auch nicht zur Ausführung gebracht sind, so ist mit der Anberaumung des Vernehmungstermins und der Ladung der Zeugen das Beweisaufnahmeverfahren doch bereits begonnen. Diesem Verfahren, welches hinsichtlich der Anwaltsthätigkeit als ein besonderer und für sich bestehender Abschnitt des Rechtsstreits ausgeschieden ist, gehören auch schon die zur Vorbereitung und unmittelbaren Herbeiführung der Beweisaufnahme selbst dienenden Akte des Gerichts an, so speziell die Bestimmung von Zeit und Ort zur Beweiserhebung und die Aufforderung der zu vernehmenden Personen zum Erscheinen im Termine. Das in dieser Weise beginnende Beweisverfahren sondert sich ab von den übrigen Theilen des Rechtsstreits, namentlich von der die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange eine Beweisaufnahme stattfinden soll, herbeiführenden Verhandlung. Die Gebühr des § 13 Nr. 4 aber ist vorgesehen für die „Vertretung in einer Beweisaufnahme." Es bedarf für die Entstehung des Anspruchs nicht der Vertretung in einem Beweisaufnahmetermine. Dies ergiebt sich insbesondere aus der abweichenden Fassung der Bestimmung in derselben Nummer des § 13 über den Urtheilseid, denn dort ist die Gebühr für die Vertretung „in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides", hier dagegen für die Vertretung „in einem Beweisaufnahmeverfahren" angeordnet. Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die Gebühr auch in diesem Falle von der Vertretung in einem Termine abhängig zu machen, so ist nicht ersichtlich, weshalb er sich hier nicht der ganz gleichen Ausdrucksweise wie dort bedient haben sollte und zwar umsoweniger, als die beiden Gebühren in demselben Satze und in unmittelbarer Folge auf einander normirt sind und als deshalb der Gegensatz der Fassung nothwendig in die Augen fällt. Jede Art von Thätigkeit des Rechtsanwalts, die mit der Beweisaufnahme in direktem Zusammenhange steht, bildet daher eine Grundlage für den Anspruch auf die Gebühr. Ausgeschlossen bleiben solche Handlungen, die nur zeitlich in das Stadium des Beweisaufnahmeverfahrens fallen, aber ihre Bedeutung für andere Theile des Rechtsstreits haben, darunter auch die nachträgliche Angabe der Adresse eines Zeugen, da diese schon mit der Beweisantretung verbunden werden muß; diese Handlungen werden durch die Prozeßgebühr abgegolten. Wohl aber charakterisirt sich als Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren die Ertheilung eines Auftrages an einen Rechtsanwalt am Sitze des um die Erhebung des Beweises ersuchten Gerichts, die Versendung der Akten an ihn und die Ertheilung der Information. Das Gleiche muß aber für die Benachrichtigung der Partei selbst vom Termine gelten, auch dann, wenn sich eine weitere Mittheilung über den Stand der Sache und die bei der Beweisaufnahme etwa besonders zu beachtenden Momente nicht damit verbindet, sondern das Weitere lediglich dem eigenen Ermessen und der eigenen Kenntniß der Partei von der Sachlage anheimgestellt und überlassen bleibt. Auch diese, wenngleich mit geringer Mühewaltung verbundene Thätigkeit dient dem Interesse der Partei in unmittelbarer Beziehung zur Beweisaufnahme, wird durch die Prozeßgebühr nicht vergütet, und rechtfertigt den Anspruch auf die Beweisgebühr. Vergl. Gruchot, Beiträge Bd. 40 S. 1138 Nr. 124; Juristische Wochenschrift von 1898 S. 390 Nr. 19. Eine solche Anwaltsthätigkeit aber liegt hier vor. Gerechtfertigt ist aber auch der Anspruch auf die in § 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vorgesehene Gebührenerhöhung. Diese greift Platz, insoweit in den Fällen des § 13 Nr. 4 die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung sich erstreckt. Daß in der Bezugnahme in dem § 17 auf den § 13 Nr. 4 („in den Fällen des § 13 Nr. 4") dem Ausdrucke Beweisaufnahmeverfahren" ein anderer und zwar engerer Sinn hätte unterlegt werden sollen, als in welchem die in Bezug genommene Bestimmung selbst den Ausdruck zur Anwendung beingt, läßt sich bei dem nahen Zusammenhange der beiden Gebührenvorschriften nicht annehmen. Auch hier genügt also, daß ein Termin anberaumt ist und Ladungen an die zu vernehmenden Personen ergangen sind, wenn auch demnächst die Erhebung der Beweise unterblieben ist. Was aber das Erforderniß der Vertretung in der weiteren mündlichen Verhandlung anbetrifft, so sind an den Inhalt dieser Verhandlung im Gesetz besondere Anforderungen nicht gestellt. Der gesetzgeberische Beweggrund für die Gebührenerhöhung besteht darin, daß nach einem Beweisaufnahmeverfahren in der Regel die weitere mündliche Verhandlung und die Vorbereitung zu derselben eine gesteigerte Mühewaltung des Rechtsanwalts mit sich bringen, vergl. Motive zu dem Entwurfe einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte S. 39, es kann aber nicht darauf ankommen, ob im einzelnen Falle der gesetzgeberische Grund in vollem Maße zutrifft oder nicht. Bedingend für die Gebühr ist nicht, daß die weitere mündliche Verhandlung die Ergebnisse des Beweisaufnahmeverfahrens zum Gegenstande hat. Die Gebühr kann selbst dann nicht versagt werden, wenn die Verhandlung, weil die den Gegenstand des Beweises bildenden Behauptungen unmittelbar nach der Beweisaufnahme zugestanden oder zurückgenommen sind, sich auf die Ergebnisse der Beweisaufnahme, wenn die Parteierklärungen nicht wiederum geändert wurden, gar nicht richten konnte. Das Gleiche gilt aber auch für den Fall, daß es im Beweisaufnahmeverfahren zur Aufnahme der Beweise nicht gekommen ist. Einen Unterschied macht das Gesetz nur, je nachdem die weitere Verhandlung eine kontradiktorische oder eine nichtkontradiktorische ist; Bedeutung hat derselbe aber nicht für die Existenz des Anspruchs auf die Gebührenerhöhung, sondern nur für das Maß derselben. Vergl. Gruchot, Beiträge, Bd. 40 S. 1138 Nr. 124. VII. C. S. i. S. Pawlig c. Winkler vom 20. Juni 1899, B Nr. 23/99 VII.

31. § 23.

In der Verhandlung vom 10. Juni 1898 hat zunächst der Anwalt des Bekl. Verlegung des Termins beantragt. Der Anwalt des Kl. hat darauf seinen Klageantrag verlesen, auch, wie der Kl. behauptet, den Inhalt der Klage vorgetragen. Der Anwalt des Bekl. hat alsdann nochmals Terminsverlegung beantragt, da er die Einrede der Schenkung und der mangelnden Aktivlegitimation geltend machen wolle, und nunmehr hat das Gericht die Terminsverlegung beschlossen und neuen Termin verkündet. Aus diesem Inhalt der Verhandlungen ergiebt sich, daß darin nicht zur Hauptsache sondern mit widersprechenden Anträgen nur über die Vertagung der Verhandlung verhandelt ist (vergl. über den Unterschied von Verlegung eines Termins und Vertagung einer Verhandlung Entsch. des R. G.

Bd. 23 S. 369, Wilmowsky-Levy Note 1 zu § 206, Seuffert Note 1 zu § 206 ff.). Wenn der Anwalt den Klageantrag vorgelesen und das Klagvorbringen vorgetragen hat, so hat das Gericht solches ganz offensichtlich lediglich zu dem Zwecke geschehen lassen, um darüber zu befinden, ob sich aus sachlichen Gründen die von dem Anwalt des Bekl. beantragte Vertagung der Verhandlung, welcher der gegnerische Anwalt entgegengetreten war, rechtfertige. Für diese kontradiktorische Verhandlung gebührte dem Anwalt des Kl. nach § 23 Nr. 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Verbindung mit § 47 Nr. 1 des G. K. G. (Verhandlung über die Aenderung von Terminen) $^3/_{10}$ der Verhandlungsgebühr mit 9 Mark 60 Pf.; durch die Prozeßgebühr wird, wie in Uebereinstimmung mit dem I. C. S. (Juristische Wochenschrift 1897 S. 240 Nr. 47) anzunehmen ist, diese Thätigkeit des Rechtsanwalts nicht mit abgegolten, da der § 23 a. O. besagt, daß der Anwalt $^3/_{10}$ der in §§ 13—18 bestimmten Gebühren, daß heißt also soweit die Voraussetzungen dazu vorliegen, auch der im § 13 bestimmten Prozeß- und Verhandlungsgebühr erhält. Es hat später noch eine kontradiktorische Verhandlung über die Kosten stattgefunden (die Hauptsache ist ohne Verhandlung und Urtheil durch Anerkenntniß und Zahlung erledigt); da die Verhandlungsgebühr hiefür aber geringer ist, als die obige Gebühr, so ist diese höhere Gebühr von 9 Mark 60 Pf. jedoch auch nur diese (§ 29 Gebührenordnung für Rechtsanwälte) dem Kl. zuzusprechen. Der angefochtene Beschluß, der dem Kl. jede Gebühr versagt, war hiernach aufzuheben. VII. C. S. i. S. Dunkhase c. Hustede vom 16. Juni 1899, B Nr. 33/99 VII.

II. **Das Handelsrecht.**

32. Art. 4, 273, 317.

Die Annahme des B. G., daß das Abkommen wegen Mangels der nach § 131 A. L. R. Thl. I Tit. 5 dafür erforderlichen schriftlichen Form ungültig sei, ist mit der Revision für rechtsirrthümlich zu erachten. Zutreffend hält das genannte Gericht zunächst die mündliche Vereinbarung dann für genügend, wenn sich jenes Abkommen als ein Handelsgeschäft darstelle. (Art. 317 H. G. B.) Zutreffend sieht es auch einen Restaurateur — was der Kl. früher gewesen sei — als einen Kaufmann im Sinne von Art. 4 H. G. B. und die von einem Kaufmann bewirkte Veräußerung seines Handelsgeschäfts noch als ein zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehöriges Geschäft im Sinne der Art. 273 Abs. 1 und Art. 274 Abs. 1 H. G. B. an. Entsch. des R. O. H. G. Bd. 24 S. 270, Bd. 11 S. 149. Irrig ist über die weitere Annahme der Vorinstanz, daß der Kl. wegen des am 18. Februar 1893 erfolgten Verkaufes seines Restaurationsgeschäfts am 1. März 1893 nicht mehr Kaufmann gewesen und daher auch der am letzteren Tage von ihm abgeschlossene Vertrag nicht mehr als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig zu betrachten sei. Denn der Kl. hat, wie sich aus dem Eingang des zweitinstanzlichen Thatbestandes ergiebt, sein Geschäft erst am 1. März 1893 zu übergeben gehabt, bis dahin also dessen Betrieb und damit seine Eigenschaft als Kaufmann beibehalten. Das Abkommen vom 1. März war demgemäß als die letzte Betriebshandlung des Kl. und hiernach noch als ein Handelsgeschäft anzusehen. Wollte man aber auch annehmen, daß der Betrieb der Restauration am 1. März 1893 bereits auf den Bekl. übergegangen gewesen sei, mithin dieser damals schon als Kaufmann zu gelten gehabt habe, so würde das gedachte Abkommen nach Art. 274 Abs. 1 auf seiner Seite als Handelsgeschäft zu betrachten sein, was, wie die Revision zutreffend ausführt, nach Art. 277 H. G. B. zur Anwendung der Formvorschrift des Art. 317 H. G. B. genügen würde. III. C. S. i. S. Gentz c. Simon vom 20. Juni 1899, Nr. 62/99 III.

33. Art. 291.

Aus der rechtlichen Natur des Kontokorrents, wie sie durch die Rechtsprechung der beiden höchsten Deutschen Gerichtshöfe festgestellt und in Zukunft durch die §§ 355, 356 und 357 des H. G. B. vom 10. Mai 1897 auch gesetzlich funktionirt, ergiebt sich, daß im Kontokorrent die einzelnen Leistungen keine selbständigen Forderungen begründen, die selbständig geltend gemacht, eingeklagt, abgetreten oder zum Gegenstand der Zwangsvollstreckung gemacht werden können. Entsch. des R. G. Bd. 28 S. 31, Bd. 22 S. 148, 150, Entsch. des Oberhandelsgerichts Bd. 2 S. 237, Bd. 16 S. 309 (H. G. B. vom 10. Mai 1897 § 357). Vielmehr sind alle Leistungen auf beiden Seiten zu einer untrennbaren Einheit der Art verbunden, daß eine fällige und klagbare Forderung erst durch die Saldoziehung entsteht, d. h. durch die Feststellung, was jeder Theil insgesammt vom andern zu fordern hat, und ob und welche Differenz danach zu Gunsten oder zu Lasten des einen oder andern Betheiligten besteht. Unrichtig ist danach die Ausführung der Revision, daraus allein, daß die Bekl. unstreitig mit Litten & Comp. und der Ostdeutschen Bank im Kontokorrentverkehr gestanden, in welchem sie Leistungen für diese beiden Firmen gemacht, folge die Existenz von Forderungen für sie im Inlande. Der B. R. nimmt vielmehr ganz richtig an, daß von solcher Forderung nur die Rede sein könnte, wenn bei Saldoziehung zur Zeit der Klageerhebung sich eine Forderung für die Bekl. ergeben haben würde, und die Feststellung, daß dies nicht der Fall, ist weder angegriffen, noch bedenklich. I. C. S. i. S. Zacharias c. Oreler Kommerzbank vom 10. Juni 1899, Nr. 185/99 I.

34. Art. 347.

Der Bekl. hatte folgende Behauptungen aufgestellt: der Direktor der klägerischen Gesellschaft habe den Kaufmann St. veranlaßt, bei der Versteigerung 100 Mark zu bieten, habe ihm diese 100 Mark zur Abführung an den versteigernden Gerichtsvollzieher baar behändigt und mit ihm vereinbart, daß in Wirklichkeit keinerlei Rechte und Pflichten aus dem zu protokollirenden Kaufgeschäfte zwischen der Gesellschaft und St. bestehen sollten. Demgemäß sei denn auch verfahren worden und es sei in Wirklichkeit eine Lieferung des versteigerten Kieses gar nicht erfolgt. Diese Behauptungen sind nicht geeignet, dem unter Beobachtung der gesetzlichen Formen bewirkten Selbsthilfeverkaufe die Gültigkeit zu entziehen. Was das neue H. G. B. im § 373 Abs. 4 ausdrücklich bestimmt, daß nämlich der Verkäufer bei der öffentlichen Versteigerung mitbieten kann, ist auch schon heute Rechtens (Entsch. des R. G. Bd. 5 S. 58 flg.). Bleibt der Verkäufer der Meistbietende, so kommt es zwar formell nicht zum Abschluß eines Kaufgeschäfts, es ist aber dem säumigen Käufer gegenüber wirthschaftlich dasselbe Resultat erzielt, wie wenn das Höchstgebot von einem Dritten abgegeben worden wäre. Der Ver-

käufer, welcher die Waare zu dem von ihm abgegebenen Höchstgebote behalten hat, muß sich dem säumigen Käufer gegenüber das durch ein öffentliches Ausgebot erzielte Höchstgebot auf den von diesem nicht gezahlten Kaufpreis anrechnen, wie wenn jenes Höchstgebot von einem Dritten abgegeben wäre, welchem der Verkäufer nun statt des säumigen Käufers zu liefern hätte. Daran, daß überhaupt thatsächlich an einen Dritten geliefert wird, hat der säumige Käufer kein Interesse. Wollte der säumige Käufer ein günstigeres Resultat erzielen, so konnte er dafür sorgen, daß auf seine Kosten höhere Gebote und Uebergebote von dritten Kauflustigen abgegeben sind, wie wenn der Verkäufer der alleiniger Bieter geblieben ist. Ganz dasselbe Resultat, wie wenn der Verkäufer der alleinige Bieter bleibt, wird aber dann erzielt, wenn der Verkäufer einen Dritten vorschiebt, welcher zwar thatsächlich ein ihm vom Verkäufer vorgeschriebenes Gebot in der öffentlichen Versteigerung abgiebt, aber zuvor mit dem Verkäufer die Abrede getroffen hat, daß er von diesem aus seinem Gebot nicht in Anspruch genommen werden, daß ihm auch die Waare nicht geliefert werden soll. Dem säumigen Käufer gegenüber muß sich der Verkäufer das von dem dritten Simulanten im eigenen Namen, thatsächlich aber für Rechnung des Verkäufers abgegebene Gebot gerade so anrechnen lassen, wie wenn der Verkäufer selbst ein Höchstgebot abgegeben hätte. Nachdem der säumige Käufer unthätig geblieben ist, um höhere Gebote zu erzielen und nachdem dritten Kauflustigen durch das öffentliche Ausgebot die, wenn schon von ihnen nicht benutzte Gelegenheit geboten ist, sich bei der Versteigerung zu betheiligen, muß der säumige Käufer den einzigen Erfolg, welchen das öffentliche Ausgebot ergeben hat, gegen sich gelten lassen. Aus dem Gesagten folgt nicht, daß die Einrede, der Selbsthilfeverkauf sei nur zum Scheine bewirkt worden, in allen Fällen, also z. B. auch bei einem nicht öffentlichen Verkaufe durch einen Handelsmäkler ohne Weiteres als rechtlich unerheblich zurückzuweisen wäre. Es ist daher nicht erforderlich, mit Rücksicht auf das Urtheil des II. C. S. des R. G. vom 31. Januar 1881 in Sachen Jonas c. Hirsch Rep. II 108/80, — das diese Ansicht als unrichtig bezeichnet — die Entscheidung der vereinigten Civilsenate einzuholen. I. C. S. i. S. Leipnitz c. Magdeburger Mörtelwerk vom 31. Mai 1899, Nr. 122/99 I.

35. Art. 347.

Im Anschluß an die Rechtsprechung des R. O. H. G. (Entsch. Bd. 21 S. 73, Bd. 22 S. 5) hat das R. G. wiederholt ausgesprochen (Entsch. Bd. 11 S. 111, Bd. 34 S. 98; Bolze, Bd. 15 Nr. 356, Bd. 19 Nr. 575), daß es genügt, wenn die Waare thatsächlich zur Verfügung des Verkäufers stand, sodaß er in der Lage war, sich ihren Besitz zu verschaffen und sie dem Auktionskäufer zu übergeben. Es ist festgestellt, daß die Kl. das Recht auf Kiesbaggerung in gewissen Strecken der Elbe, wo Kies in großen Mengen im Flußbette lagert, vom Fiskus erlangt hatte. Wenn sie unter solchen Umständen die Auktion unter den gleichen Abnahmebedingungen halten ließ, die sie mit dem Bekl. vereinbart hatte — Lieferung franco Elbkahn an der Baggerstelle, mit Beladung von täglich höchstens 2 Kähnen — so kann das an sich rechtlich nicht beanstandet werden. Es ist vielmehr dem B. G. darin beizutreten, daß der vorliegende Fall, was die Zulässigkeit eines Selbsthilfeverkaufs angeht, nicht anders liegt als der in den angeführten Entscheidungen erörterte Fall eines Verkaufs noch zu fördernder Kohlen. Mit Unrecht aber hat das B. G. der bestimmten Behauptung des Bekl. die Beachtung versagt, die Kl. sei zur Zeit der Auktion thatsächlich nicht in der Lage gewesen, Kies zu baggern. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

36. Art. 879.

Das H. G. B. hat im Art. 879 den seit langer Zeit bei den seefahrenden Nationen eingebürgerten Grundsatz kodifizirt, daß die Beschädigung durch eine Vergleichung zwischen dem Werthe, den die Waaren am Bestimmungsorte gehabt hätten, wenn sie dort gesund angekommen wären, und dem Werthe, den sie dort thatsächlich in Folge der Beschädigung hatten, ermittelt werden soll. Die Ermittelung des Gesundwerthes soll nach dem H. G. B. in Gemäßheit des Art. 612 Abs. 1 und 2 erfolgen: d. h. der Gesundwerth soll auf Grund des Marktpreises oder, wenn es einen solchen nicht giebt, durch Abschätzung Sachverständiger festgestellt werden. Dagegen soll die Ermittelung des Werthes der beschädigten Güter durch deren öffentlichen Verkauf, und nur, wenn der Versicherer einwilligt, durch Abschätzung erfolgen. Den Streit der Theoretiker, ob es richtiger sei, beide Male die Nettowerthe oder die Bruttowerthe einander gegenüber zu stellen, ob also die Landungskosten, die Zölle, die Verkaufskosten und ähnliche Spesen in Abzug zu bringen seien oder nicht, hat das H. G. B. — in Uebereinstimmung mit dem in den Hansestädten und in England herkömmlichen Werthen Verfahren — zu Gunsten der Gegenüberstellung der Bruttowerthe entschieden, dem Versicherer aber in Anwendung des in Art. 838 Nr. 4 aufgestellten Grundsatzes die Verpflichtung auferlegt, außer dem eigentlichen Schaden auch die Kosten der Besichtigung, der Abschätzung und des Verkaufs zu tragen. An dieser gesetzlichen Grundlage der Schadens-Ermittelung haben die Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen von 1867 im wesentlichen festgehalten: § 133 und Voigt, S. 736. Hinzugefügt sind nähere Vorschriften, wie bei der Abschätzung zu verfahren ist, und es sind auch sonst, z. B. in Bezug auf die Tragung der oben erwähnten Kosten, in Einzelheiten Abweichungen vom Gesetze bestimmt, die aber die Grundlage der Schadensermittelung nicht berühren. Die Differenz zwischen dem geschätzten Brutto-Gesundwerthe und dem Auktionserlöse bildet jedoch nicht etwa den Schaden, den der Assekuradeur zu vergüten hat, sondern nur einen Faktor für die Berechnung dieses Schadens. Der Schade wird nicht auf den Werth am Bestimmungsorte, sondern auf den Abladewerth vergütet. Es wird aber unterstellt, daß ebensoviele Prozente auf den Versicherungs- (gleich Ablade-) Werth verloren seien, als nach dem Auktionsergebnisse auf den Brutto-Gesundwerth am Bestimmungsorte verloren sind. Das Schätzungs- und das Versteigerungsergebniß hat also für die Schadens-Ermittelung nur die Bedeutung von Vergleichungsziffern. Auch dieser im Abs. 1 des Art. 879 klar ausgesprochene Grundsatz ist von den Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen beibehalten. Nur für den (hier nicht vorliegenden) Fall, daß die Schätzung des Gesundwerthes im Löschungshafen unter dem Versicherungswerthe der Güter bleibt, statuiren die Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen eine (prinzipwidrige) Ausnahme zu Gunsten des Versicherers: vergl. Voigt, S. 738. Der

Digitized by Google

Charakter der Schätzungssumme und des Auktionserlöses als Verhältnißzahlen für die Ermittelung des Prozentsatzes der Beschädigung bedingt, daß beide Ziffern gleichartig sein müssen. Wenn ihre Differenz als Gradmesser für den Betrag der Beschädigung dienen soll, müssen beide Zahlen — von der Beschädigung abgesehen — auf der gleichen Grundlage beruhen. Auf diesem Gedanken beruht die gesetzliche Vorschrift (Art. 879 Abs. 1), daß der Brutto-Gesundwerth mit dem Brutto-Werthe im beschädigten Zustande verglichen werden soll. Will man ein falsches Ergebniß vermeiden, so dürfen Faktoren, die den einen Werth beeinflussen, bei dem anderen nicht in Wegfall kommen. Aus demselben Gedanken haben die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (§ 133 Abs. 5) besondere Regeln für die hier interessirende Frage der Verzollung entwickelt, indem sie hierfür eine äquivalente Behandlung vorschreiben. Wird die Waare unverzollt verauktionirt, so soll auch der Gesundwerth ohne Zoll abgeschätzt werden; wird die Waare aber — und dies wird als Regel unterstellt — nach der Verzollung versteigert, so soll auch der Gesundwerth „inklusive Zoll" abgeschätzt werden, das heißt: es kommt auf den Marktwerth der verzollten Waare an. Im vorliegenden Falle ist der Regel gemäß verfahren: die beschädigte Waare ist verzollt worden und dann erst in Auktion gebracht und dementsprechend ist auch der Gesundwerth inklusive Zoll abgeschätzt worden. Ihre Weigerung, den durch Vergleichung dieser beiden Beträge sich ergebenden Prozentsatz auf die Versicherungssumme voll zu vergüten, stützen die beklagten Gesellschaften auf die Thatsache, daß die Zollbehörde in Pernamduco mit Rücksicht auf die Beschädigung der Waare einen Zollnachlaß von 40 Prozent gewährt hat. Die Bekl. verlangen, daß dieser Zollnachlaß dem Auktionspreise zugeschlagen, oder, was auf dasselbe hinauskommt, von der Taxe des Gesundwerthes abgezogen werde, so daß sich die Differenz, welche für die Berechnung des auf die Versicherungssumme zu vergütenden Prozentsatzes maßgebend ist, entsprechend verringern würde. Dieses Verlangen hat aber nicht nur den positiven Inhalt der Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen gegen sich, sondern es streitet auch gegen die Natur der Sache und gegen die Billigkeit. Näher dargelegt. I. C. S. i. S. La Foncière u. Gen. c. Aldrecht & Co. vom 7. Juni 1899, Nr. 119/99 I.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Zur Gewerbeordnung.

37. § 45.

Die Einsetzung eines Apothekenverwalters ist nicht erst wirksam, nachdem die Regierung sie genehmigt hat; mit der Maßgabe, daß der Einsetzungsvertrag vor Einholung solcher Genehmigung der Rechtsbeständigkeit überhaupt entbehrt. Vielmehr ist eine eigentliche Genehmigung gar nicht erforderlich. Der Kl. war keineswegs selbständiger Gewerbetreibender und Inhaber der Apotheke; nicht er, sondern der Bekl. war Träger der Konzession. Er wurde nur zum Stellvertreter im Sinne der Gewerbeordnung ernannt, sofern er das Gewerbe des Bekl. in dessen Namen und für dessen Rechnung, übrigens jedoch selbstständig und mit der Ermächtigung, alle einschlägigen Rechtsgeschäfte seinerseits abzuschließen, leiten sollte. Ein derartiges Stellvertretungsverhältniß konnte aber nach § 45 der Gewerbeordnung unbeschränkt von den Parteien begründet werden. Die Ansicht des Bekl., daß diese Bestimmung nicht Platz greife, geht fehl. Auf das Apothekergewerbe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als ihre Anwendbarkeit nicht besonders oder nach der Natur der Sache ausgeschlossen ist. Der § 45 bleibt deshalb nur dann ohne Wirksamkeit, wenn er nach dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen des Gesetzes zu den ausgenommenen Vorschriften gehört. Das ist nicht der Fall. Nach § 6 daselbst soll zwar „die Errichtung und Verlegung von Apotheken", nicht aber schlechthin das Apothekergewerbe jenseits des Geltungsbereichs des Gesetzes bleiben, und die Begründung zum § 6 des Regierungsentwurfs von 1869 ergiebt, daß auch thatsächlich nicht beabsichtigt war, noch über den hierdurch und durch die sonstigen einschlägigen Spezialnormen gezogenen Umkreis hinaus eine anderweite Regelung anzuerkennen oder zuzulassen. Danach ist nun freilich das ganze Konzessionsverfahren dem Landesrecht vorbehalten; und die Preußische Landesgesetzgebung wäre in der Lage gewesen, die Ertheilung von Konzessionen an die Bedingung zu knüpfen, daß die Einsetzung von Stellvertretern überhaupt oder doch ohne eine besondere Genehmigung der Regierung nicht stattfinde. Dergleichen ist aber nicht geschehen. Die Vorschrift im § 63 der Preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, wonach in einer größeren Anzahl von Gewerben und darunter im Apothekergewerbe die Stellvertretung nur unter Beschränkungen zulässig war, ist durch den § 45 der Gewerbeordnung beseitigt worden und kommt deshalb nicht mehr zu praktischer Geltung. Und von der Befugniß, die Konzession gesetzlich in der angedeuteten Art zu bedingen, hat der Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht. Nun bleibt zwar noch zu erwägen, daß sich gemäß § 41 Abs. 2 der Gewerbeordnung die Berechtigung des Apothekers, Gehülfen und Lehrlinge zu halten, nach den Landesgesetzen bestimmt, und daß gemäß § 154 Abs. 1 daselbst der Tit. VII des Gesetzes, durch den die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter geregelt werden, auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken keine Anwendung findet. Diese Thatsachen sind aber doch für die Frage der Stellvertretung ohne Bedeutung. Denn der Stellvertreter des Apothekers gilt nicht als Apothekergehülfe. Die Uebernahme einer Apothekenverwaltung ist erst nach Beendigung der Lehr- und Gehülfen- (Servir-) jahre sowie nach Ablegung der Apothekerprüfung gestattet. Der Stellvertreter muß ein approbirter Apotheker sein und der Apothekenverwalter wird im Gegensatz zum Gehülfen als Apothekenvorstand bezeichnet (Tit. I § 21 fg. der Preußischen revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801; § 2 fg. der Bekanntmachung des Bundesraths, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875; § 2 des Preußischen Ministerialerlasses, betreffend die Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken u. s. w. vom 16. Dezember 1893). Die Schriftsteller über das Apothekerrecht, Pistor, Ueber das Apothekenwesen S. 5 fg. und Böttger, die Preußischen Apothekengesetze S. 34 und S. 294 sind denn auch nicht darüber im Zweifel, daß der § 45 der Gewerbeordnung für das Apothekergewerbe Gültigkeit hat. Vergl. Entsch. des Kammergerichts im Jahrbuch für Entscheidungen Bd. 13 S. 291/292 Nr. 68. Die Bestimmungen der revidirten Apothekerordnung stehen dieser Auffassung in keiner Weise entgegen. Weiter ausgeführt. I. C. S. i. S. Knorre c. Suckerow vom 7. Juni 1899, Nr. 141/99 I.

Zum Haftpflichtgeſetz.

38. § 1.

Die Reviſion glaubt rügen zu können, daß das B. G. mit ſeinen Ausführungen in Anſehung des Begriffes der höheren Gewalt eine ganz neue, nicht zu billigende Bahn eingeſchlagen habe, insbeſondere ſei der Gedanke der Vorausſehbarkeit des Unfalles in der Judikatur des R. G. ſeither nirgends verwerthet. Dieſer Vorwurf iſt nicht berechtigt. Der eigentliche Entſcheidungsgrund des B. G. liegt in dem zweiten Theile ſeiner Ausführungen, woſelbſt der Unfall auf eine dem Straßenbahnbetriebe in einer volks- und verkehrsreichen Stadt eigenthümliche, nicht vermeidbare Gefahr zurückgeführt iſt. Der Standpunkt, welchen das B. G. hier einnimmt, iſt kein neuer, entſpricht vielmehr durchaus der Judikatur des R. G. Allerdings hat der II. C. S. in dem von der Reviſion citirten Urtheile vom 23. März 1888 (abgedruckt in den Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. XXI S. 13 fg.) in einem ähnlichen Falle die dem damaligen B. U. zum Grund gelegene Auffaſſung, der Unfall ſei durch höhere Gewalt verurſacht worden, für nicht rechtsirrig erklärt und dabei insbeſondere ausgeſprochen, die höhere Gewalt könne unter Umſtänden auch in einer Handlung des Vertretten zu finden ſein. Allein dieſe Entſcheidung erging eben auf Grund der damals von dem B. G. feſtgeſtellten Verhältniſſe des Falles. Anerkannt hat auch der II. C. S., daß nach § 1 des Haftpflichtgeſetzes ſolche Unfälle einer höheren Gewalt nicht zugeſchrieben werden dürfen, welche lediglich in der gefährdenden Natur des Unternehmens ſelbſt ihren Grund haben. Gerade darauf legt das B. G. aber im vorliegenden Falle das ausſchlaggebende Gewicht, daß der Unfall auf die eigenthümlichen, mit dem Betrieb der elektriſchen Straßenbahn in den Straßen der verkehrsreichen Stadt nothwendig verbundenen Gefahren zurückzuführen ſei. Die Maßgebtichkeit dieſes Geſichtspunktes für den Ausſchluß der Annahme höherer Gewalt iſt von dem R. G. in prägnanter Weiſe wiederholt zum Ausdruck gebracht worden, in welcher Beziehung auf die Urtheile des I. C. S. vom 29. März 1884 und 5. Januar 1887 (ſiehe Entſch. Bd. XI S. 146 fg., Bd. XIX S. 37 fg.), ſowie auf die Urtheile des erkennenden Senates vom 4. April 1892 (Rep. VI 13/92), vom 21. März 1894 (Rep. VI 381/93) und vom 5. November 1894 (Rep. VI 193/94, Straßeneiſenbahngeſellſchaft Hamburg wider Heuck) zu verweiſen iſt. In dem letztgedachten Urtheile zumal hat der Senat in einem thatſächlich ganz gleich gelagerten Falle (ein vier Jahre altes Mädchen war in Hamburg von einem Wagen der Straßeneiſenbahngeſellſchaft daſelbſt überfahren worden) ausgeſprochen, Ereigniſſe, welche (wie das zur Frage geſtandene) mit einer gewiſſen Häufigkeit bei einem Betriebe vorzukommen pflegen und nach der Natur des betreffenden Betriebes nicht vermeidbar ſeien, die der Betriebsunternehmer deshalb von vornherein in Ausſicht zu nehmen habe, müſſen als mit dieſem Betriebe und ſeinen Gefahren im Zuſammenhang ſtehend angeſehen und von dem Unternehmer nach § 1 des Haftpflichtgeſetzes vertreten werden. Dieſer Gedanke iſt auch in der von der Reviſion angeführten Entſch. des III. C. S. vom 1. April 1898 (Rep. III 377/97, abgedruckt in Gruchot, Beiträge Bd. 42 S. 1132) anerkannt und lag dem Urtheile des erkennenden Senates vom 16. Februar 1893 in Sachen Zimmermann wider Württembergiſchen Eiſenbahnfiskus (Rep. VI 276/92) zum Grunde (vergl. Seuffert's Archiv, Bd. 48 Nr. 245; Bd. 50 Nr. 250) Daß der Unfall mit den eigenthümlichen Gefahren des Eiſenbahnbetriebes in den Straßen Hamburg's im Zuſammenhang ſteht, durch dieſe Gefahren hervorgerufen worden iſt, hat das B. G. in irrthumsfreier Weiſe feſtgeſtellt. Darauf, ob, wie daſſelbe annehmen zu müſſen glaubt, der Unfall von der Bekl. mit Hülfe der nach dem gegenwärtigen Stande der Technik bekannten, mit der Aufrechthaltung des Betriebes vereinbaren Einrichtungen nicht verhütet werden konnte, kommt es nicht an, gleichviel ob man an den Begriff der höheren Gewalt einen abſoluten oder mehr relativen Maßſtab anlegt. Iſt die durch den Eiſenbahnbetrieb hervorgerufene Gefahr durch ſolche Einrichtungen nicht zu vermeiden oder völlig zu beſeitigen, ſo trägt eben inſoweit die Gefahr der Eiſenbahnunternehmer (ſiehe Entſch. des R. G. in Civilſachen, Bd. XI S. 147 und Urtheil vom 21. März 1894, Rep. VI 381/93). Dies entſpricht durchaus der dem Unternehmer in § 1 des Haftpflichtgeſetzes auferlegten Verantwortlichkeit (vergl. Schlußſatz des § 25 des preußiſchen Geſetzes vom 3. November 1838). VI. C. S. i. S. Straßeneiſenbahn in Hamburg c. Meyerhoff vom 12. Juni 1899, Nr. 114/99 VI.

Zum Reichsbeamtengeſetz.

39. § 37.

Der B. R. erachtet den Klageanſpruch ſchon deshalb für unbegründet, weil Paul W. zur Zeit ſeiner Entlaſſung keine in dem Beſoldungsetat aufgeführte Stelle bekleidet habe, wie dies nach § 37 des Reichsbeamtengeſetzes vom 31. März 1873 für die unter dem Vorbehalte der Kündigung angeſtellten Beamten, zu denen W. unbeſtritten gehört habe, die Vorausſetzung ihres Penſionsanſpruchs ſei. Der B. R. führt aus: In dem Etat der Oberpoſtdirektion zu Berlin ſeien im Tit. 22 2154 Stellen von Ober-, Poſt- und Obertelegraphen-, Poſt- und Telegraphenaſſiſtenten mit Gehältern von 1500 Mark bis 2700 Mark aufgeführt, während in Tit. 32 eine Pauſchalſumme für Poſtpraktikanten und „nicht etatsmäßig angeſtellte Poſt- und Telegraphenaſſiſtenten" ausgeſetzt ſei. Aus letzteren Poſten habe W. ſeine Tagegelder bezogen. Nach Ausweis ſeiner Perſonalakten ſei er im Jahre 1891 zum Telegraphenaſſiſtenten ernannt, ohne jedoch in eine etatsmäßige Stelle einzurücken. Seine etatsmäßige Anſtellung ſei zwar im Jahre 1896 in Ausſicht genommen, davon aber mit Rückſicht auf ſeine inzwiſchen eingetretene Erkrankung vorläufig Abſtand genommen. Wegen Ausſichtsloſigkeit ſeines Leidens ſei ſie dann ganz unterblieben und am 21. Mai 1896 dem dem W. beſtellten Pfleger das Dienſtverhältniß mit ſechswöchentlicher Friſt gekündigt. Hiernach ſei die von W. bekleidete Stelle nicht im Beſoldungsetat aufgeführt. Es genüge nicht, daß die Pauſchalſumme, aus der er ſeine Vergütung bezogen, im Etat ſtehe, denn der Etat enthalte ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben, alſo auch die Vergütung für Alle, welche dem Reiche entgeltlich Dienſte leiſteten. Der § 37 des Reichsbeamtengeſetzes erfordere, daß die von dem Beamten bekleidete Stelle im Etat aufgeführt ſei, und dieſe Vorſchrift würde keinen Sinn haben, wenn man ſie dahin auslegen wollte, daß ſchon diejenigen, die aus einer im Etat ſtehenden Pauſchalſumme ihre Vergütung erhielten, eine etatsmäßige Stelle bekleiden, da dann jeder auf Kündigung angeſtellte Beamte einen Penſionsanſpruch erheben könnte und die Vorausſetzung, von der § 37 a. a. O. dieſen Anſpruch ab-

hängig mache, überflüſſig wäre. Dieſe Erwägungen ſind als zutreffende anzuerkennen. — Eingehend begründet. IV. C. S. i. S. Wicht u. Gen. c. R.-Fiskus vom 15. Juni 1899, Nr. 19/99 IV.

Zum Waarenzeichengeſetz.

40. § 8.

Es geht aus der Darlegung des Kammergerichts hervor, daß das Kammergericht, welches inhaltlich der Gründe ſeines Urtheils daſſelbe neben dem § 14 des Geſetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Waarenbezeichnungen auch auf § 8 des Geſetzes vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes geſtützt hat, außer den ſonſtigen Erforderniſſen des § 8 des Geſetzes vom 27. Mai 1896 auch das Erforderniß des § 8 des Geſetzes feſtſtellen wollte, daß die vom Bekl. benutzte Bezeichnung Zgarbaty darauf berechnet war, Verwechſelungen mit dem vom Kl. geführten Namen und ſeiner Firma hervorzurufen. Im Falle des § 8 des Geſetzes vom 27. Mai 1896 genügte aber in ſubjektiver Beziehung hinſichtlich des Bekl. dieſe Feſtſtellung und war es, was die Berechtigung des Kl. zur Führung des Namens und der Firma J. Garbaty-Roſenthal betrifft, genügend, daß das Kammergericht objektiv die Berechtigung des Kl. zur Führung dieſes Namens und dieſer Firma feſtſtellte, ohne daß es alſo zur Anwendung des § 8 des Geſetzes vom 27. Mai 1896 noch etwa einer Feſtſtellung in der Richtung bedurfte, es ſei ſich der Bekl. bewußt geweſen, daß der Kl. zur Führung dieſes Namens und dieſer Firma berechtigt ſei. II. C. S. i. S. Garbaty-Roſenthal c. Kreſſin vom 16. Juni 1899, Nr. 60/99 II.

IV. Das Gemeine Recht.

41. Constitutum possessorium.

Nach der Feſtſtellung des B. G. hat der Schuldner ſein Mobiliar der Kl. zu ihrer Sicherung nicht verpfänden, ſondern zu Eigenthum übertragen wollen, und gegen die Wirkſamkeit eines ſolchen Vertrages beſtehen, wie der erkennende Senat ſchon oft ausgeſprochen hat, nach gemeinem Rechte keine Bedenken. Auch die fernere Annahme des B. G., daß die Uebertragung des Eigenthums durch constitutum possessorium wirkſam ſtattgefunden habe, läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Zwar iſt in dem, in Bd. 5 der Entſch. des R. G., S. 183 abgedruckten Urtheile ausgeſprochen, zur Bewirkung der Eigenthumsübertragung durch constitutum possessorium müſſe vorliegen, daß, wenn die Sachen körperlich übergeben würden, ſie zurückgegeben werden müßten, ſo daß das Hin- und Hergeben erſpart werde. Dieſer Fall liegt aber, wie das Urtheil ſelbſt anführt, auch dann vor, wenn die Sachen dem Veräußernden precario überlaſſen werden ſollen, und das ergiebt ſich hier aus den vorgelegten Verträgen als der Wille der Kontrahenten. — Daß endlich die gepfändeten Sachen, mit den an die Kl. veräußerten identiſch ſind, konnte vom B. G. auf Grund der Beweisaufnahme um ſo unbedenklicher feſtgeſtellt werden, als es ſich danach um faſt das ganze Mobiliar des Schuldners handelte; ſoweit aber in Folge ſpäter eingetretener Veränderungen Zweifel beſtehen, hat das B. G. eine Entſcheidung noch nicht abgegeben. III. C. S. i. S. Jordan & Co. c. Nordſleswigske Folkebank vom 13. Juni 1899, Nr. 52/99 III.

42. Retentionsrecht.

Hinſichtlich des Retentionsrechts geht die Doktrin des gemeinen Rechts allerdings über die Beſchränkung des Bayeriſchen Landrechts hinaus, das in Anlehnung an die urſprüngliche Bedeutung des Wortes retentio als körperlicher Inhabung ein Retentionsrecht nur dann anerkennt, wenn an dem Gegenſtand der Leiſtungpflicht des Retentionsberechtigten Beſitz oder ein beſitzähnliches Verhältniß möglich iſt. (Vergl. Entſch. des VI. C. S. des R. G., R. VI. 159/93, Blätter für Rechtsanwendung XII. Erg. Bd. S. 93.) Aber auch bei der Ausdehnung des Retentionsrechts auf die Vorenthaltung irgend einer geſchuldeten Leiſtung überhaupt wird nach gemeinem Recht Konnexität des Gegenanſpruchs gefordert. (Vergl. Dernburg, Pandekten V. Aufl. I. Bd. S. 328.) VI. C. S. i. S. von Poſchinger c. Freund vom 12. Juni 1899, Nr. 116/99 VI.

43. Beweislaſt.

Das B. G. geht von dem zutreffenden Grundſatze aus, daß der Kl. die Unbedingtheit des zwiſchen den Parteien abgeſchloſſenen Vertrages zu erweiſen habe. III. C. S. i. S. Saß c. Ahlert vom 23. Juni 1899, Nr. 51/99 III.

44. Teſtamentsvollſtrecker.

Das B. G. iſt nach dem hier maßgebenden gemeinen Deutſchen Rechte mit Recht davon ausgegangen, daß der Teſtamentsvollſtrecker den Betheiligten für jedes, auch für ein geringes Verſchulden haftet. VI. C. S. i. S. Othberg c. Münchmeyer vom 8. Juni 1899, Nr. 110/99 VI.

V. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

45. §§ 77, 81, 82 I. 4.

Das B. G. weiſt die Klage ab, weil das Mitgiftverſprechen des Peter W. wegen weſentlichen Irrthums unverbindlich geweſen ſei. Peter W. habe nach einer von Peter H. ihm gemachten Mittheilung, die auf einer Erzählung des B. beruhte, geglaubt, daß der Kl. 250 Thaler beſitze und außerdem von ſeinem Vater 2 Kühe und 8 Centner Getreide mitbekomme. Im Vertrauen auf die Richtigkeit dieſer Mittheilung habe Peter W. das Mitgiftverſprechen abgegeben und die Feſtſtellung, was der Kl. in die Ehe einbringe, als unnöthig abgelehnt. Erfahrungsmäßig ſei bei Eheſchließungen der Landbevölkerung von ausſchlaggebender Bedeutung, daß das Vermögen der Ehegatten ein möglichſt gleiches ſei; die Mitgift der Tochter werde im Weſentlichen danach beſtimmt, was der zukünftige Ehemann in die Ehe einbringt. Peter W. würde das Verſprechen nicht abgegeben haben, wenn er gewußt hätte, daß der Kl. nur 23 Thaler in die Ehe einbrachte. Dabei nimmt das B. G. auf die Vorſchriften des Landrechts in Thl. I Tit. 4 §§ 75, 76, 77 Bezug. Von ſelbſt leuchtet ein, daß dieſe Beſtimmungen auf das feſtgeſtellte Sachverhältniß keine Anwendung finden. Nach § 77 entkräftet zwar Irrthum in ausdrücklich vorausgeſetzten Eigenſchaften der Perſon die Willenserklärung. Sieht man aber auch mit dem B. G. in dem Irrthum über die Vermögensverhältniſſe des Kl. einen Irrthum in der Perſon des Kl., — was dahingeſtellt bleiben kann —, ſo hat Peter W. doch nicht zum Ausdruck gebracht, daß er ein gewiſſes Vermögen des Kl. vorausſetze; er hat vielmehr abgelehnt, darüber zu verhandeln, was der Kl. in die Ehe mitbringen werde. Es können daher nur die §§ 81, 82 A. L. R. Thl. I Tit. 4 in Frage kommen, nach welchen der Irrthum in gewöhnlich vorausgeſetzten Eigenſchaften der Perſon die Willenserklärung ebenfalls entkräftet, falls nicht der Irrende durch eigenes grobes oder mäßiges Verſehen den Irrthum veranlaßt hat.

Digitized by Google

Auf die Annahme eines Irrthums in gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Person deutet auch dasjenige, was das B. G. über die Sitte und Anschauung des Landvolks sagt. Nach der Richtung, ob Peter W. ohne sein grobes oder mäßiges Versehen in dem Irrthum versetzt ist, hat die Vorinstanz das Sachverhältniß nicht geprüft. Es liegt aber ein mindestens mäßiges Versehen des Peter W. darin, daß er sich lediglich auf die Mittheilung des Peter H. verließ und andere Erkundigungen nicht anstellte, ja nicht einmal den Kl., der bei der Mittheilung anwesend war, ohne sie mitanzuhören, nach deren Richtigkeit befragte. Der Einwand des Irrthums ist deshalb hinfällig. Dies führt zur Aufhebung des B. U. VI. C. S. i. S. Wlodarzyk c. Wewior vom 15. Juni 1899, Re. 119/99 VI.

46. § 78 I. 4.

Die Annahme des B. G., daß die Einrede des Irrthums gegen den rechtlichen Bestand des schriftlichen Vertrags nicht durchdringen könne, weil die Bekl. ihren Irrthum durch das Durchlesen der ihnen vorgelegten Vertragsurkunde hätten vermeiden können, ist unrichtig. Nach der Einrede handelt es sich um einen Irrthum über die Gegenleistung, also über einen Hauptgegenstand der Willenserklärung. Ein solcher Irrthum macht aber nach dem A. L. R. Thl. I Tit. 4 § 78 die Willenserklärung ungiltig, auch wenn der Erklärende den Irrthum hätte vermeiden können. Der Kl. kann sich daher den Bekl. gegenüber auf die Vermeidlichkeit des Irrthums nicht berufen. V. C. S. i. S. Grobosch c. Porada vom 10. Juni 1899, Nr. 102/99 V.

47. §§ 285 ff., 330 ff. I. 5.

Die Annahme des B. G., daß ebenso wie bei anderen Verträgen, auch bei Verträgen über verdungene Bauten der Bauherr, welcher den Bau als die geschuldete Leistung übernommen hat, für in die Augen fallende Fehler nach § 330 des A. L. R. Thl. I Tit. 5 Schadloshaltung stets nur dann fordern kann, wenn er den Fehler bei der Uebernahme des Baues gerügt hat, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Das A. L. R. unterscheidet in den §§ 319 ff. Thl. I Tit. 5, ob die Gewährung einer mangelhaften Sache auf einem Verschulden des Leistenden beruht oder nicht. Ist ersteres der Fall, so muß der Geber den Empfänger nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 285—291 a. a. O. schadlos halten. Fällt dem Geber dagegen kein Verschulden zur Last, so kommen, wenn der Sache nur gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften fehlen, nach § 329 die Vorschriften der §§ 81, 82 Thl. I Tit. 4 über den Irrthum zur Anwendung. Der Empfänger kann wegen des Fehlens solcher Eigenschaften also nur dann einen Anspruch erheben, wenn er ohne eigenes grobes oder mäßiges Versehen den Mangel nicht erkannt hat. Dies wird in den §§ 330, 331 Thl. I Tit. 5 noch näher dahin bestimmt, daß, wenn der Fehler in die Augen fallend war und der Empfänger denselben bei der Uebernahme der Sache nicht gerügt hat, er keinen Anspruch gegen den Geber geltend machen kann, während er, wenn der Fehler nicht in die Augen fallend war, vom Vertrage abgehen oder Preisminderung fordern kann. Dagegen muß der, welcher bei Abschließung oder Erfüllung des Vertrages seine Pflichten schuldhafter Weise verletzt hat, dem Anderen nach den §§ 320 und 285 ff. a. a. O. das ganze Interesse oder den wirklichen Schaden ersetzen. Diese Verpflichtung des Leistenden beruht nicht auf der Annahme, daß sich der andere Theil bei Empfangnahme in einem Irrthum befunden habe, sondern darauf, daß jeder Theil bei der Erfüllung von Verträgen nach den §§ 271 ff. a. a. O. eine bestimmte Aufmerksamkeit anzuwenden hat und daß er, wenn er diese außer Acht läßt, den anderen Theil schadlos halten muß. Es kann deshalb auch die Vorschrift des § 330, welche lediglich den Anspruch auf Gewährleistung wegen Fehlens gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften betrifft, nicht dann für anwendbar erachtet werden, wenn der Gegenkontrahent seine vertragsmäßigen Verpflichtungen schuldhafter Weise verletzt hat. Nach den Vorschriften der §§ 943 ff. Thl. I Tit. 11 kann der Besteller eines verdungenen Werks vielmehr selbst dann, wenn die von beiden Theilen gewählten Sachverständigen das Werk als tüchtig befunden haben, nach der Uebernahme desselben noch seine Einwendungen im Wege Rechtens geltend machen und ist nicht vorgeschrieben, daß dies bezüglich offensichtlicher Fehler nur dann geschehen dürfe, wenn dieselben bei der Uebernahme gerügt worden sind. Daß der Anspruch auf Gewährleistung und der Anspruch auf Entschädigung wegen schuldhafter Verletzung des Vertrages einen verschiedenen Charakter haben, ist auch vom R. G. anerkannt. Denn es hat die in den §§ 343, 344 Thl. I Tit. 5 festgesetzten Verjährungsfristen nicht für anwendbar erachtet, wenn es sich um einen Entschädigungsanspruch der letzteren Art handelt — vergl. Entsch. Bd. 5 S. 210, Bd. 21 S. 205. Ferner hat der Senat — vergl. Urtheil in Sachen Lipke wider Berlin vom 28. Mai 1896 Rep. VI 26/96 — ausgesprochen, daß der Besteller, welcher das Werk übernommen hat, des Rügerechts und des Anspruchs auf Entschädigung wegen Mängel nur dann verlustig geht, wenn er das Werk ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt, also anerkannt hat, daß dasselbe vertragsmäßig hergestellt sei. Daß die Kl. ein solches Anerkenntniß abgegeben haben, ist vom B. G. bisher aber nicht festgestellt. In dem von demselben in Bezug genommenen Urtheile des R. G. vom 4. Juni 1898 — theilweise abgedruckt in der Jurist. Wochenschrift S. 465[21] — ist nur anerkannt, daß die allgemeinen Vorschriften über Mängelhaftung bei Verträgen §§ 319 ff. Thl. I Tit. 5 auch auf die Werkverdingung Anwendung finden. VI. C. S. i. S. Suszczynska c. Stelmachowski vom 15. Juni 1899, Nr. 118/99 VI.

48. § 339 I. 5.

Der B. R. führt aus: Eine theilweise Vertragswandelung erscheine im vorliegenden Falle, beim Mangel einer auf dieselbe gerichteten besonderen Vereinbarung, als unzulässig. Wenn in dem Vertrage vom 22. Januar 1898 der Kaufpreis der Fabrik auch nicht einheitlich zu einer bestimmten Summe, sondern ein Theil für die Grundstücke, ein Theil für die Maschinen ꝛc. und ein dritter Theil für die Waaren berechnet sei, so könne man doch nicht drei neben einander herlaufende selbständige Kaufverträge sondern, im Hinblick auf die über die Zahlung des Kaufpreises als einer Gesammtsumme getroffenen Abreden und den engen Zusammenhang des Kaufs der Grundstücke mit dem der Maschinen ꝛc. und der Vorräthe nur einen einheitlich aufzufassenden Vertrag annehmen. Falls mithin dem Kl. aus einem gesetzlichen Grunde ein Recht zum Rücktritt zustehen sollte, so könnte dieses doch nur einheitlich in Betreff des ganzen Vertrages ausgeübt werden. Aus den angegebenen Momenten

ergiebt ſich aber nur das Vorhandenſein eines Kaufgeſchäfts über einen Inbegeiff im Sinne der §§ 339 ff., Thl. I Tit. 5 und des § 2 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. Nichts liegt dafür vor, daß die Parteien eine noch ſtrengere Einheitlichkeit, als ſie bei dieſem Geſchäfte ſtattfindet, gewollt oder gar, daß ſie ſpeziell eine Einſchränkung der Redhibitionsbefugniß auf das Geſchäft in ſeiner Geſammtheit im Auge gehabt und vereinbart hätten. Für ein Kaufgeſchäft über einen Inbegriff iſt aber das Wandelungsrecht hinſichtlich einzelner mangelhafter Sachen nicht ſchlechthin ausgeſchloſſen, ſondern der § 340 Thl. I Tit. 5 beſtimmt, daß, wenn ein oder anderes einzelnes Stück dergeſtalt fehlerhaft iſt, daß dadurch der vertragsmäßige Gebrauch eines ſolchen Stückes gänzlich verhindert wird, dafür Schadloshaltung verlangt werden kann. Unter dieſer letzteren Bezeichnung iſt zwar nicht das volle Intereſſe aber auch nicht lediglich Preisminderung, ſondern, wie insbeſondere der § 173 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. ergiebt, neben Preisminderung auch Wahl des Käufers Zurückgewährung eines entſprechenden Theils des Preiſes gegen Rückgabe der Sachen verſtanden; in eben dieſer Weiſe ſoll der Käufer von dem in der Mangelhaftigkeit der Sachen liegenden Nachtheile befreit werden (Striethorſt, Archiv, Bd. 29, S. 88). Bei einem Kauf über einen Inbegriff findet alſo auch die Redhibition hinſichtlich einzelner Gegenſtände ſtatt, nur iſt ſie von der beſonderen Vorausſetzung abhängig, daß die Sachen nicht nur mit ſolchen Mängeln behaftet ſind, die bei einem Kaufgeſchäft überhaupt zum Verlangen der Zurücknahme der Sachen berechtigen, ſondern, daß durch die Mängel der vertragsmäßige Gebrauch des Stückes gänzlich verhindert wird. VII. C. S. i. S. Schleſinger c. Döſſeler, Rötelmann und Co. vom 9. Juni 1899, Nr. 54/99 VII.

49. §§ 385—387 I. 5.

Es kann zwar nicht mit der Reviſion angenommen werden, daß die §§ 385—387 Thl. I Tit. 5 A. L. R. ſich bloß auf die Vereinbarung einer Wiederaufhebung ſolcher Verträge beziehen, die von den Vertragſchließenden als an ſich rechtsverbindlich angeſehen würden, nicht auf ſolche, die von den Vertragſchließenden für überhaupt nicht rechtsgültig zu Stande gekommen erachtet würden. Zum Rücktritt von einem überhaupt nicht rechtsgültig abgeſchloſſenen Vertrage bedarf es nicht erſt einer Vereinbarung der Parteien; aber wenn eine Vereinbarung der Parteien den Rechtsgrund abgeben ſoll, aus welchem ein vorangegangener Vertrag wieder aufgehoben wird, ſo muß dieſe Vereinbarung in den dafür vorgeſchriebenen Formen erfolgen, und es kann dabei keinen Unterſchied machen, aus welchen Beweggründen die Parteien ſich zu einem ſolchen Schritt entſchloſſen haben. Allein mit Recht wird von der Reviſion gerügt, daß die Begründung des B. U. dem vorliegenden Sachverhalt nicht gerecht geworden iſt. V. C. S. i. S. Rabbe c. Gerber vom 14. Juni 1899, Nr. 13/99 V.

50. §§ 423, 434 I. 9.

Das B. G. iſt zur Abweiſung des erſten, auf Inventarlegung gerichteten Klageantrages aus einer zweifachen Erwägung gelangt; es ſetzt zur Begründung dieſes Anſpruchs rechtlich voraus, daß der Nachlaß der Gräfin Skorzewska als Inbegriff noch ungetheilt ſei, und ſtellt dann thatſächlich feſt, daß es an dieſer Vorausſetzung nach Lage der Umſtände fehle. Die Rechtsauffaſſung des B. G. ſtützt ſich auf die Vorſchrift des § 29 Nr. 3, Thl. I Tit. 22 der Preußiſchen Allgemeinen Gerichtsordnung in Verbindung mit der Natur der Inventurpflicht von Erben. Dies erſcheint zutreffend. Die fragliche Verpflichtung geht nach §§ 423, 434 Thl. I Tit. 9 des A. L. R. und §§ 7, 10 Thl. I Tit. 46 der Allgemeinen Gerichtsordnung auf Einreichung eines vollſtändigen Verzeichniſſes über den Nachlaß, und dieſer bedeutet nach § 34 Thl. I Tit. 2 des A. L. R. den Inbegriff der Sachen und Rechte eines Verſtorbenen. IV. C. S. i. S. Juliusburger c. v. Lacka und Gen. vom 8. Juni 1899, Nr. 473/98 IV.

51. §§ 83 ff. I. II.

In den §§ 83—86 flgde., Thl. I Tit. 11 des A. L. R. iſt beſtimmt, daß, wenn ein Landgut, wie es ſteht und liegt, verkauft wird, unter dem Zubehör Alles das begriffen wird, was zur Zeit des geſchloſſenen Kaufs in oder bei demſelben vorhanden und zum Nutzen oder zur Bequemlichkeit im Betriebe der Wirthſchaft erforderlich oder dazu ſchon bisher im Gebrauche geweſen iſt, daß dahin beſonders alle auf dem Gute vorhandenen Früchte und Vorräthe gehören, daß dagegen, auch wenn das nach den geſetzlichen Beſtimmungen erforderliche Zubehör nicht vorhanden iſt, die fehlenden Stücke nicht erſetzt zu werden brauchen, vergl. ferner für Fabriken § 89 a. a. O. Dies betrifft aber nur die zu liefernde Quantität. Ueber die Frage aber, welche Rechtsfolge die Klauſel in Bezug auf die Qualität hat, ſpricht das Geſetz ſich nicht aus, in dieſer Richtung muß alſo lediglich der im Einzelfalle zu ermittelnde Sinn derſelben maßgebend ſein. VII. C. S. i. S. Schleſinger c. Döſſeler, Rötelmann und Co. vom 9. Juni 1899, Nr. 54/99 VII.

52. §§ 175, 183 I. II.

Die Annahme des B. R., daß die Rentenbankrente den Charakter einer öffentlich-rechtlichen gemeinen Laſt dann habe, wenn die abgelöſten Laſten dieſen Charakter gehabt hätten, kann nicht für richtig erachtet werden. — Näher begründet. Dann heißt es: die Rentenbankrente iſt unbezweifelt eine Reallaſt und beruht auf privatrechtlichem Titel, fällt demnach unter den § 183 des A. L. R. Thl. I Tit. 11. Dieſer unterſcheidet zwiſchen Privatdienſtbarkeiten, Laſten und Abgaben, welche allen Grundſtücken derſelben Art in der Provinz gemein zu ſein pflegen, und ſolchen, bei welchen das nicht zutrifft. In dem Eingange dieſer Entſcheidungsgründe iſt bereits nachgewieſen, daß die Rechtſprechung des Obertribunals und des R. G. den § 183 dahin aufgefaßt hat, daß die nicht allen Grundſtücken derſelben Art in der Provinz gemeinſamen Laſten nur nach den mit § 175 des A. L. R. Thl. I Tit. 11 im Weſentlichen übereinſtimmenden allgemeinen Grundſätzen der §§ 333 ff. des A. L. R. Thl. I Tit. 5 vertreten zu werden brauchen. Es iſt ferner beſtändig angenommen, daß der Ausdruck „Provinz“ gleichbedeutend mit „Gegend“ ſei, daß die im § 183 erforderte Gemeinſamkeit nicht einen gemeinſamen Titel vorausſetze, daß vielmehr thatſächliche Gemeinſamkeit ausreiche und daß dieſe ſchon dann vorliege, wenn die Laſt auf der Mehrzahl der Grundſtücke derſelben Art in der Gegend ruhe. Von dieſen Grundſätzen abzugehen, findet das R. G. trotz der dagegen geltend gemachten Bedenken (vergl. Gruchot, Beiträge Bd. 41 S. 288 bis 295) keine zwingende Veranlaſſung. V. C. S. i. S. Böckmann c. Pielke vom 19. Juni 1899, Nr. 402/98 V.

53. § 230 I. 11.

Von der Reviſion wird mit Unrecht gerügt, daß den Bekl. durch das B. G. die Befugniß zum Rücktritte von dem Kaufvertrag aus § 230 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. verſagt worden iſt. Nach dieſer Vorſchrift kann der Verkäufer, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufgelds, welche er bei der Uebergabe baar zu leiſten verſprochen hat, nicht leiſtet, die Uebergabe verweigern und den Kontrakt aufheben. Das R. G. hat in der in der Juriſtiſchen Wochenſchrift von 1890 S. 406 Nr. 17 mitgetheilten Entſcheidung dieſem Falle den Fall gleichbehandelt, wenn die Parteien die Zahlung des Kaufpreiſes ausdrücklich an die Auflaſſung geknüpft und dadurch die letztere in dieſelbe Beziehung zur Zahlung des Kaufpreiſes geſetzt haben, wie im § 230 hinſichtlich der Uebergabe vorausgeſetzt iſt, und zwar aus dem Grunde, weil in der neueren Geſetzgebung an die Stelle der Uebergabe in gewiſſem Umfange die Auflaſſung als Uebertragungsakt des Eigenthums an Grundſtücken getreten iſt. Aus der Urtheilsbegründung ergiebt ſich, daß der Kaufpreis nicht kreditirt, die Uebergabe der Auflaſſung nicht vorausgegangen war. Die Anſicht des R. G. ging mithin in Uebereinſtimmung mit der Anſicht des preußiſchen Obertribunals in der in Striethorſt, Archiv, Bd. 90 S. 367 mitgetheilten Entſcheidung dahin, daß das Recht des Verkäufers zur Aufhebung des Kaufgeſchäfts nur bei Zahlungsverzug des Käufers und auch dann nur gilt, wenn infolge des Kaufgeſchäfts unter den Parteien noch keinerlei anderen als die rein obligatoriſchen Beziehungen eingetreten ſind. Wenn aber wie in dem vorliegenden Falle von den Parteien vereinbart iſt, daß die Zahlung des Kaufpreiſes ganz oder theilweiſe nicht Zug um Zug bei der Uebergabe, ſondern erſt ſpäter bei der Auflaſſung zu erfolgen hat, welche der Uebergabe nachfolgen ſoll, ſo daß die Uebergabe des Grundſtücks den Käufer nicht in Zahlungsverzug verſetzt, und wenn ferner die Uebergabe vor dem Fälligkeitstage der Zahlung ſtattgefunden hat, ſo daß ihre Verweigerung am Zahlungstage nicht mehr in Frage kommen kann, ſo iſt der § 230 unanwendbar, weil dann ſeine beiden Vorausſetzungen fehlen, daß die Kaufpreiszahlung bei der Uebergabe oder dem ihr gleichſtehenden Uebertragungsakte, nicht aber zu einer ſpäteren Zeit zu leiſten iſt, und daß die Rücktrittserklärung des Verkäufers allein den urſprünglichen Rechtszuſtand unter den Parteien wiederherſtellt. Infolge der Uebergabe des Grundſtücks wäre dazu die Rückübertragung deſſelben durch den Käufer nothwendig, welche das Geſetz nicht vorſchreibt. Der Verkäufer hat daher in dieſem Falle auf Erfüllung zu klagen. Demgemäß ſteht den Bekl., wie das B. G. mit Recht annimmt, die Befugniß zum Rücktritte von dem Kaufe nicht zu, jedoch nur deshalb nicht, weil ſie das Grundſtück dem Kl. übergeben und die Zahlung des Kaufpreiſes nicht an die Uebergabe, ſondern erſt an die dieſer nachfolgende Auflaſſung geknüpft haben. V. C. S. i. S. Groboſch c. Porada vom 10. Juni 1899, Nr. 102/99 V.

54. §§ 11, 12, 611 I. 12.

Das B. G. erachtet das Teſtament des Pfarrers P. gemäß §§ 11, 12 Thl. I Tit. 12 des A. L. R. für ungültig, indem es auf Grund der Beweisaufnahme zu der Ueberzeugung gelangt iſt, daß der Erblaſſer ſich zur Zeit der Errichtung des Teſtaments in einem die freie Willensbeſtimmung ausſchließenden Zuſtande krankhafter Störung der Geiſtesthätigkeit befunden hat. Dieſe Annahme iſt rechtlich nicht zu beanſtanden, auch von keiner Seite angegriffen worden. Die hiernach fehlende Fähigkeit des Erblaſſers zur Teſtamentserrichtung hat dem Kl. gegenüber, der dieſen Mangel geltend gemacht hat, die Nichtigkeit des Teſtamentes in ſeiner Geſammtheit, alſo hinſichtlich der Erbeseinſetzung ſowohl als in Anſehung der Vermächtniſſe zur Folge Der Kl. erſcheint daher, da für die Inteſtaterbfolge unſtreitig drei Erbſtränge von Geſchwiſtern des Erblaſſers in Betracht kommen, an ſich berechtigt, die ſich daraus für ihn nach dem Geſetze ergebende Quote des reinen Nachlaſſes zu beanſpruchen, und zwar derartig, daß er den Abzug der für andere ausgeſetzten und eventuell bereits ausgezahlten Legate von ſeiner Erbquote nicht zu dulden braucht, anderſeits aber das ihm bereits ausgezahlte Legat von ſeiner Erbquote in Abzug zu bringen hat. Von dieſer rechtlichen Auffaſſung geht auch das B. G. aus. Daſſelbe zieht aber gemäß §§ 611 flg. Thl. I Tit. 12 des A. L. R. zutreffend auch noch den Umſtand in Betracht, daß der Kl. am 12. Juni 1896 vorbehaltlos das ihm in dem Teſtamente ausgeſetzte Vermächtniß von 3 000 Mark angenommen hat und daß er daher zur Anfechtung des Teſtamentes nur dann befugt iſt, wenn er nachweiſen kann, daß der von ihm geltend gemachte Anfechtungsgrund erſt nach der Annahme des Vermächtniſſes zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangt iſt. Vom R. G. gebilligt. IV. C. S. i. S. Tezieply c. Pientka und Gen. vom 8. Juni 1899, Nr. 471/98 IV.

55. § 154 I 13.

Sollte die Ehefrau des Kl. wirklich Käuferin und Eigenthümerin der Schafe geweſen ſein, ſo wäre es dadurch doch nicht ausgeſchloſſen, daß Kl. ſelbſt die Thiere entweder im Auftrage ſeiner Ehefrau und für deren Rechnung, jedoch im eigenen Namen oder als fremde Sachen ohne Auftrag für eigene Rechnung weiter verkauft hat. Beiden Geſchäftsarten könnte nach herrſchendem Rechte die Gültigkeit nicht abgeſprochen werden. (§ 154 Thl. I Tit. 13. §§ 28 ff. Thl. I Tit. 11 A. L. R. Art. 360 H. G. B. Förſter-Eccius Bd. II § 141 Anm. 130. Dernburg, Lehrbuch des preußiſchen Privatrechts Bd. II § 185, § 134 Ziffer 3.) Für beide Fälle wäre auch die Behauptung des Kl., daß er unter ſuſpenſivem Eigenthumsvorbehalte verkauft habe, von Erheblichkeit. Denn bei derartigen Eigenthumsvorbehalten iſt der Käufer vom Abſchluſſe des Kaufvertrages an bis zur Zahlung des Kaufgeldes als bloßer Verwahrer und Verwalter des Kaufgegenſtandes zu betrachten und da der § 690 C. P. O. nicht nur den dinglich Berechtigten, ſondern auch denjenigen, dem ein die Veräußerung hinderndes obligatoriſches Recht zuſteht, wie z. B. den Hinterleger gegen Pfändungen Dritter ſchützt, ſo konnte ſich das B. G. der weiteren Verhandlung und Entſcheidung über die in Vorſtehendem angeregten Fragen nicht entziehen (cfr. Förſter-Eccius Bd. II § 126 Note 16. Entſch. des R. G. Bd. XVIII S. 366). V. C. S. i. S. Katzmann c. Bethge vom 24. Juni 1899, Nr. 104/99 V.

56. § 10 I. 17.

Die Reviſion bemängelt die Aktivlegitimation des Kl. mit dem zutreffenden Hinweiſe darauf, daß nicht bereits die Aktien, deren Hergabe der Kl. verlangt, einen Nachlaßbeſtandtheil bilden, ſondern nur das Aktienbezugsrecht, welches § 4 des Geſellſchaftsſtatuts den erſten Zeichnern einräumt. Indem

daher der Kl. auf Gewährung von 12 Aktien zum Nachlasse des verstorbenen Franz C. klagt, unter dem gleichzeitigen Erbieten, 12 000 Mark an die Bekl. zu zahlen, übt er dieses Aktienbezugsrecht an Stelle der Erbengesammtheit aus. Nun steht aber nach preußischem Rechte die Verfügung über Nachlaßbestandtheile nur der Gesammtheit der Betheiligten zu. Dies ergiebt sich für den vorliegenden Fall, wo bereits eine Theilung des übrigen Nachlasses stattgefunden hat, aus den Vorschriften in §§ 10 fg. Thl. I Tit. 17 des A. L. R. Demnach entscheidet auch der Gesammtwille aller Betheiligten darüber, ob das Aktienbezugsrecht ausgeübt, oder etwa der Versuch einer anderweitigen Verwerthung desselben gemacht, oder wegen der Höhe der Gegenleistung ganz davon abgesehen werden soll. Auf einen Streit darüber also mit dem Kl. allein braucht die Bekl. sich nicht einzulassen, weil das in diesem Rechtsstreite ergehende Urtheil den unbetheiligten Mitberechtigten Eugen C. nicht binden würde (vergl. Entsch. des Obertribunals Bd. 68 S. 277). VII. C. S. i. S. A.-G. Görlitzer Maschinenfabrik c. Conti vom 13. Juni 1899, Nr. 77/99 VII.

57. § 150 I. 20. § 111 I. 14.

Der B. R. stellt fest, daß die Zahlung der Hypothekenzinsen an die Pommersche Hypotheken-Aktienbank seitens der Bekl. unter dem Vorbehalt, an Stelle der vorläufig ertheilten Quittungen später Cession zu verlangen, erfolgt sei und daß demnächst diese Cession durch notarielle Urkunde vom 16. Oktober 1895 ihnen ertheilt worden ist. Auf Grund dieser nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme bedenkenfrei getroffenen Feststellung erachtet er die Cession für gültig und dahin für rechtswirksam, daß durch sie der Zinsanspruch der Bank mit der ihm zukommenden Rangstelle auf die Bekl. übertragen wurde, vorausgesetzt, daß die Bekl. aus dem antichretischen Pfandverhältniß nicht etwa hinreichende Grundstückseinkünfte in der Hand gehabt hätten, um aus ihnen der übernommenen Verpflichtung gemäß die Bankhypothekenzinsen zu decken. Denn — so wird ausgeführt — der antichretische Pfandgläubiger könne auch den Hypothekengläubigern gegenüber keine Rechte dadurch erworben, daß er unter Verletzung der ihm nach dem Pfandvertrage obliegenden Verpflichtung, aus den Einkünften des Grundstücks zunächst die Verwaltungskosten und die Hypothekenzinsen zu zahlen, diese Einkünfte anders verwende; nur das, was nach der vertragsmäßigen Verwendung der Einkünfte übrig bleibe, könne er auf seine eigenen Ansprüche oder sonst auf Ausgaben, die er für den Grundstückseigenthümer bestritten habe, aufrechnen. Soweit daher die Einkünft ausgereicht hätten, um nach Deckung der Verwaltungskosten die Hypothekenzinsen, und die speziell hier in Rede stehenden erststelligen Zinsen der Bankhypothek zu bezahlen, seien die Bekl. nicht befugt, sich den Hypothekengläubigern gegenüber auf die ihnen von der Bank ertheilte Cession zu berufen. Gegen diese Ausführung, die mit den in dem Urtheil des erkennenden Senats des Reichsgerichts vom 30. November 1895 (Bolze Bd. 21 Nr. 87) aufgestellten Grundsätzen übereinstimmt, wird von der Revision nichts erinnert. Sie läßt sich auch rechtlich nicht beanstanden. Die Revision beschwert sich vielmehr darüber, daß der B. R. die 3280 Mark 30 Pf. Baukosten, die die Bekl. unstreitig aufgewendet haben, um den auf dem Grundstück noch nicht fertig gestellten Bau zu vollenden und ihn durch Vermiethung nutzbar zu machen, als eine Verwendung betrachtet hat, die ihnen nach dem antichretischen Pfandvertrage nicht blos nicht obgelegen habe, sondern mit der sie sogar ihre aus diesem Vertrage hervorgehenden Verpflichtungen verletzt hätten. Und diese Rüge ist begründet. An sich ist es freilich richtig, daß der antichretische Pfandinhaber eines Grundstücks, dessen Pflichten gemäß § 150 Tit. 20 Thl. I. des A. L. R. „nach den von Verwaltung fremder Güter überhaupt vorgeschriebenen Grundsätzen" zu beurtheilen sind, das Grundstück so zu benutzen und zu verwalten hat, wie es ihm zu diesem Zwecke von dem Eigenthümer überlassen worden ist; er kann es nicht durch substantielle Umgestaltung verändern, z. B. Bauten aufführen, die über den Kreis der Verwaltungsgeschäfte hinausgehen oder Einrichtungen treffen, mit denen das Grundstück in anderer Weise wie bisher nutzbar gemacht werden soll. Aber darum handelt es sich hier nicht. Hier ist ein Grundstück in Frage, auf welchem ein mehrstöckiges Miethshaus erbaut worden war, das zur Zeit, als die Antichrese begann, seiner Vollendung entgegen ging. Wenn dieses Grundstück überhaupt nutzbar gemacht werden sollte, so mußten die Wohnungen vermiethet werden, und daß sie nur — wenigstens nur zu einem angemessenen Preise — vermiethet werden konnten, wenn das Gebäude fertiggestellt war, liegt in der Natur der Sache. Nun mag man weiter zugeben, daß nicht jede Fertigstellung eines begonnenen Baues zu den gewöhnlichen Verwaltungsgeschäften gehört, denen sich ein antichretischer Pfandgläubiger zu unterziehen hat. Aber so liegt die Sache wieder nicht. Das Grundstück ist mit dem auf ihm ausgeführten Bau von erheblichem Werthe; es hat bei der Zwangsversteigerung im Jahre 1896 ein Meistgebot von 208 000 Mark erzielt; das Gebäude war, als es die Bekl. zur Antichrese übernahmen, fast vollständig fertiggestellt, so zwar, daß — wie zwischen den Parteien unstreitig ist — die Bekl. nur noch 3280 Mark 30 Pf. an Baukosten aufzuwenden brauchten. Mit dieser Aufwendung, einem im Verhältniß zum Werthe des Grundstücks geringfügigen Betrage, konnte das Gebäude nutzbar gemacht werden und gerade dies ist seine, ihm durch die Errichtung eines Miethshauses gegebene Bestimmung. Unter solchen Umständen kann es nicht zweifelhaft sein, daß, wenn § 110 Tit. 14 Thl I des A. L. R. für den Verwalter fremder Güter vorschreibt, er sei verpflichet, „auf die Erhaltung und ordentliche Administration der Sache, Abwendung alles drohenden Schadens, und möglichst vortheilhafte Benutzung desselben Bedacht zu nehmen, die Bekl. es als zum Kreise der von ihnen übernommenen Verwaltung gehörig betrachten durften, zunächst für die vollständige Fertigstellung des Gebäudes zu sorgen. Wenn sie daher, wie feststeht, 3280 Mark 30 Pf. zu diesem Zwecke verauslagt haben, so sind sie auch befugt, diese Auslage den Hypothekengläubigern gegenüber in die Verwaltungsrechnung einzustellen, also im vorliegenden Falle auch in Höhe der Baukosten Rechte aus der ihnen von der Hypotheken-Aktienbank ertheilten Cession herzuleiten und auf Grund derselben die aus eigenen Mitteln an die Bank gezahlten Hypothekenzinsen mit der der Cedentin zustehenden Rangstelle vor den später eingetragenen Gläubigern in der Zwangsversteigerung zu liquidiren. Dies hat der B. R. mit Unrecht verneint und insofern, als er annimmt, daß eine Geschäftsführung, wie sie hier in Frage steht, schlechthin über die dem Verwalter obliegenden

Digitized by Google

Geschäfte hinausgehe, nicht blos den vorliegenden Sachverhalt unrichtig gewürdigt, sondern auch durch Verkennung der rechtlichen Stellung des antichretischen Pfandgläubigers gegen das Gesetz verstoßen. Seine Entscheidung unterliegt daher der Aufhebung. V. C. S. i. S. Fabinn und Gen. c. Weichhardt vom 27. Mai 1899, Nr. 445/98 V.

58. §§ 185, 687. II. 1.

Das B. G. erachtet für erwiesen, daß die Kl. sowohl am 19. Februar als auch am 11. August 1897 bei dem Bekl. ihre Wiederaufnahme nachgesucht hat, in der ernstlichen Absicht, das eheliche Leben mit ihm fortzusetzen, und daß diese Absicht bei ihr auch noch gegenwärtig besteht, sofern sich Bekl. ihr gegenüber bereitwillig zeigt, sie bei sich zu empfangen und fortan so zu behandeln, wie es einer Ehefrau zukommt. Der Bekl. seinerseits hat nach den Urtheilsfeststellungen diese Bereitwilligkeit in ernstlicher Weise bisher nicht gezeigt und die Kl. am 19. Februar 1897 sogar ausdrücklich des Hauses verwiesen. Das B. G. durfte hieraus ohne Rechtsirrthum folgern, daß auf Seiten der Ehefrau ein gerechter Anlaß zur Trennung vom Bekl. vorliegt, und daß sie daher zur Zeit berechtigt ist, ihren Lebensunterhalt außer der Ehewohnung zu verlangen. (Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 17 S. 213, Bolze, „Die Praxis des R. G." Bd. 6 Nr. 678, Bd. 13 Nr. 534 und Nr. 535.) Eines Eingehens auf den von dem Bekl. aus § 687 Tit. 1 Thl. II A. L. R. entnommenen Einwand bedurfte es unter diesen Umständen nicht. V. C. S. i. S. Böckmann c. Böckmann vom 5. Juni 1899, Nr. 57/99 IV.

59. § 231 II. 1.

Die Revision sucht auszuführen, das eingebrachte Vermögen einer Ehefrau stelle einen Inbegriff von Sachen, Rechten und Pflichten dar. Demzufolge komme dem Ehemann und dessen Gläubigern nicht die Befugniß zu, einzelne Nutzungen herauszugreifen, zum Objekte der Befriedigung zu machen und dadurch nach anderen Richtungen hin den Inbegriff zu schädigen oder zu vernichten; vielmehr sei zulässiges Angriffsobjekt der Gläubiger nur der nach Abzug der Schulden und Lasten übrig bleibende Reinertrag des Nießbrauchs. Dieser von der Kl. im Wesentlichen bereits in der Vorinstanz vertretene und auf § 231 des A. L. R. Thl. II Tit. 1 in Verbindung mit §§ 47, 70, 87 des A. L. R. Thl. I Tit. 21 gestützten Rechtsauffassung ist dort der B. R. mit der zutreffenden Ausführung entgegengetreten, daß die in den citirten Paragraphen dem Nießbraucher auferlegten Verpflichtungen sich nur auf sein Verhältniß zum Eigenthümer der Sache beziehen, dritte Personen dagegen nicht berühren. Nunmehr nimmt die Revision zur Begründung ihrer Ansicht Bezug auf das Urtheil des R. G. vom 23. Januar 1896, Entsch. Bd. 37 S. 208, sowie auf das ebenfalls zum Abdruck bestimmte reichsgerichtliche Urtheil vom 7. Oktober 1898 in Sachen Preußischer Eisenbahnfiskus wider Huhn III 138/98. Auch dies erscheint verfehlt. Das letzterwähnte Urtheil behandelt die Frage, ob die Rechtsstellung, welche die Ehefrau beim selbständigen Gewerbebetriebe gegenüber ihrem Ehemanne einnimmt, auch für ihren Erwerb durch Lohnarbeit gilt; diese Frage steht mit der Streitfrage des vorliegenden Prozesses in keinem Zusammenhange. Das im 37. Bande der Entscheidungen abgedruckte Urtheil aber betrifft den Fall der Pachtung durch eine Ehefrau und unterscheidet, ob es sich dabei um eine eigene selbständige landwirthschaftliche Thätigkeit der Ehefrau handelt oder ob die mit der Pachtung verbundene Thätigkeit der Ehefrau diesen Charakter nicht hat. Im ersteren Falle sind nach jenem Urtheil die für den selbständigen Fabrik- und Handelsbetrieb der Ehefrau in der Rechtsprechung angenommenen Grundsätze analog anzuwenden, d. h. die Früchte des Pachtgrundstücks bilden noch keine, dem Nießbrauchsrecht des Ehemannes und demzufolge auch dem Zugriff seiner Gläubiger unterliegende Einkünfte, sondern nur Betriebsmittel, während als Einkünfte nur die aus der Verwerthung der Früchte sich ergebende Ueberschüsse, die nicht zur Fortführung der Pachtung und zur Deckung des Pachtzinses erforderlich sind, zu gelten haben. Ist dagegen mit der Pachtung ein selbständiger Wirthschaftsbetrieb der Ehefrau nicht verbunden, so soll sich der Eigenthumserwerb an den Früchten des Pachtgrundstücks nach § 221 des A. L. R. Tht. I Tit. 9 regeln. Für den letzteren Fall nimmt somit auch das in Rede stehende Urtheil an, daß der Ehemann als „derjenige, welcher das Nutzungsrecht der Sache hat", die Früchte unmittelbar zu Eigenthum erwirbt und letztere daher von seinen Gläubigern unmittelbar als Zwangsvollstreckungsobjekt in Anspruch genommen werden können. Das Gleiche muß im gegenwärtigen Falle, wo es sich um die Civilfrüchte eines städtischen Grundstücks handelt, gelten. Denn zwischen diesen Fällen und dem Falle, welcher der im 37. Bande veröffentlichten Entscheidung zu Grunde lag, besteht der wesentliche Unterschied, daß der Ehemann das ihm gegenüber dem im Gewerbebetrieb seiner Ehefrau Erzeugten oder Angeschafften fehlende einseitige Verfügungsrecht nach konstanter Rechtsprechung beim Nießbrauch hat, daß er insbesondere über die einzelnen Miethszinsen, welche die zum Eingebrachten seiner Ehefrau gehörigen Grundstücke abwerfen, durch Rechtsgeschäft wirksam verfügen, sie einziehen, abtreten, verpfänden kann. In Konsequenz dieses Satzes müssen die Nutzungen des Eingebrachten auch den Zwangsvollstreckungshandlungen der Gläubiger des Ehemannes unmittelbar zugänglich sein, da, soweit nicht das Gesetz Ausnahmebestimmungen enthält, die rechtliche Verfügungsmacht, die der Schuldner über einen bestimmten Vermögensgegenstand hat, auch seinen Gläubigern zu Gute kommt, wenn es sich darum handelt, den Vermögensgegenstand im Zwangsvollstreckungsverfahren zu verwerthen. Schließlich hat die Revision für den von ihr verfochtenen Rechtsgrundsatz auch noch das reichsgerichtliche Urtheil vom 23. September 1893, Entsch. Bd. 31 S. 320, 321 herangezogen. Dieses ist jedoch für den vorliegenden Streitfall ohne Bedeutung. Es erörtert die Wirksamkeit der antichretischen Verpfändung eines Grundstücks gegenüber den Hypothekengläubigern, namentlich soweit durch die Verpfändung über die Miethszinsen auf mehr als ein Vierteljahr im Voraus verfügt wird. Das Urtheil bejaht trotz der anscheinend entgegenstehenden Vorschrift des § 31 des E. E. G. die Wirksamkeit der Vorausverfügung, weil dem antichretischen Pfandgläubiger die Ermächtigung, die Miethszinsen des Grundstücks einzuziehen, nicht unringeschränkt, sondern mit der Verpflichtung ertheilt sei, alle Lasten und Abgaben sowie die Hypothekenzinsen zu berichtigen, und erst nach Entrichtung dieser Beträge ihm die Befugniß erwachse, sich aus den Ueberschüssen wegen seiner eigenen Forderung bezahlt zu machen. Inwiefern daraus, daß das antichretische Pfandrecht nur den aus der

Digitized by Google

Grundstücksverwaltung sich ergebenden Reinertrag zum Gegenstande hat, ein Gleiches für das ehemännliche Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht sorgen soll, ist bei der wesentlichen Verschiedenheit beider Rechtsinstitute nicht abzusehen. V. C. S i. S. Schrader c. Decker vom 14. Juni 1899, Nr. 14/99 V.

60. §§ 64, 65 II. 2. §§ 268, 269 I. 13.

Der Bekl. hat sich darauf berufen, daß Alimente für die Vergangenheit überhaupt nicht gefordert werden könnten. Richtig ist — die Vorderrichter sind auf diese Rechtsauffassung des Bekl. nicht weiter eingegangen —, daß die gesetzliche Unterhaltspflicht nach ihrem Wesen und Inhalt nur auf die Gewährung des gegenwärtigen und künftigen Lebensunterhalts des Unterhaltsberechtigten gerichtet ist und daher auf die Vergangenheit nicht erstreckt werden kann. Das schließt aber nicht aus, daß die Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts bereits begründet war, bevor der Unterhaltspflichtige thatsächlich in Anspruch genommen wurde. Die — auf der Verwandtschaft beruhende — gesetzliche Unterhaltungspflicht tritt ein beim Zusammentreffen ihrer beiden Voraussetzungen: Hülfsbedürftigkeit auf der Seite des Unterhaltsberechtigten und Leistungsfähigkeit auf der Seite des Unterhaltspflichtigen. Auf die so begründete Verpflichtung des Unterhaltspflichtigen zur Gewährung des gegenwärtigen Unterhalts ist es ohne Einfluß, wenn der Unterhaltsberechtigte, unter dem Zwange der Noth zur Beschaffung seines Lebensunterhalts Schulden eingegangen ist oder denselben von einem Dritten gewährt erhalten hat. In dem einem wie in dem anderen Falle ist in Wirklichkeit nur eine bereits entstandene rechtliche Verbindlichkeit des Unterhaltspflichtigen getilgt worden, und haftet dieser daraus jedenfalls gemäß §§ 268, 269 des A. L. R. Thl. I Tit. 13 aus der nützlichen Verwendung (vergl. Urtheil des R. G. vom 8. Juli 1886 in Gruchots Beitr., Bd. 31 S. 414; Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, Bd. 3 § 45 bei und in Anm. 44 u. 45; Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht, Bd. IV § 239 bei und in Anm. 22). Dem Anspruche des Kl. steht somit der Umstand nicht entgegen, daß es sich um eine Erstattungsforderung für einen dem Sohne des Bekl. bereits gewährten Unterhalt handelt. IV. C. S. i. S. Winterhoff c. Albrecht vom 5. Juni 1899, Nr. 101/99 IV.

61. §§ 93, 129 II. 2.

Der Bekl. hat geltend gemacht, daß er weder vom Kl. noch von dessen Ehefrau jemals um die Gewährung des Unterhalts an den Erwin W. angegangen sei. Es ist richtig, daß nach vollendetem vierten Lebensjahre des Kindes, also vom 21. Mai 1888 ab, der Bekl., in Ermangelung entgegenstehender Bestimmungen im Scheidungsurtheile (§ 93 des A. L. R. Thl. II Tit. 2), das unbeschränkte Erziehungs- und Verpflegungsrecht über das Kind wieder erlangte (§§ 65, 70, 74 a. a. O.) und daher zu dessen Verpflegung nur in seiner Wohnung verpflichtet war. Indessen mit Recht nimmt das B. G. an, daß es Sache des Bekl. war, falls er von dieser Befugniß Gebrauch machen wollte, die Herausgabe des Kindes von der Mutter zu verlangen; bis dahin blieb er zur Gewährung des Unterhalts außerhalb seiner Wohnung nach wie vor verpflichtet und ebenso — § 129 des A. L. R. Thl. II Tit. 2) — zur Erstattung der zur Bestreitung dieses Unterhalts erforderlichen Kosten, ohne daß es darauf ankommt, ob er zuvor zur Uebernahme der Verpflegung des Kindes aufgefordert war. (Vergl. Urtheil des R. G. vom 5. November 1894 — Entsch. Bd. 34 S. 212.) Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

62. §§ 70 ff. II. 10.

Bei dem am 1. Juli 1876 erfolgten Uebergange der früher der Magdeburg-Cöthen Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft gehörig gewesenen Eisenbahnstrecke Halle—Kassel in das Eigenthum und den Betrieb des Preußischen Staates ist Kl. gemäß § 5 des über diesen Uebergang geschlossenen, durch das Gesetz vom 7. Juni 1876 genehmigten Vertrages, wonach das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der fraglichen Eisenbahnstrecke von der Staatseisenbahnverwaltung zu übernehmen war, in seiner bisherigen Stellung als Stationsvorsteher zu Kassel verblieben, er auch alsbald von der Eisenbahn-Kommission zu Kassel als unmittelbarer Staatsbeamter beeidigt und sein Gehalt vom 1. Juli 1876 ab auf den Etat der Hannoverschen Staatsbahn verrechnet. Das B. G. nimmt an, daß Kl. hiernach vom 1. Juli 1876 ab als unmittelbarer Staatsbeamter anzusehen sei und hat daher bei seiner jetzt erfolgten Pensionirung die Pension anstatt auf die von der Bekl. ihm bewilligten $^{60}/_{60}$ auf $^{54}/_{60}$ seines bisherigen Diensteinkommens festgesetzt. — Vom R. G. gebilligt. III. C. S. i. S. E.-Fiskus c. Köpsel vom 13. Juni 1899, Nr. 68/99 III.

63. § 243 II. 15. § 16 Gesetz vom 28. Februar 1843.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß hier eine Stauanlage in Frage steht, die nicht dazu dient, einer Mühle (Mühlenwehr) oder einem sonstigen Wassertriebwerke das Betriebswasser zuzuführen sondern dazu, einem Teiche das erforderliche Wasser zuzuleiten. Es kommt hier deshalb dafür, ob die Bekl. zu 1 befugt ist, die Stauanlagen zu erhöhen, weder der § 243 Thl. II Tit. 15 des A. L. R. in Betracht, da dieser, wie der Zusammenhang lehrt, sich nur auf Mühlenwehre bezieht, noch auch etwa der § 25 der R. Gew. O., da die betreffende Stauanlage nicht genehmigt ist und auch weder nach § 27 der Preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 („durch Wasser bewegte Triebwerke [Mühlen u. s. w.]") noch nach § 16 der R. Gew. O. („Stauanlagen für Wassertriebwerke") genehmigungspflichtig war. Noch weniger kann an eine Heranziehung der Bestimmungen des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811 gedacht werden und zwar allein schon deswegen, weil dieses Gesetz sich überhaupt nicht mit der Lage und Veränderung des Fachbaums beschäftigt und sein Zweck nicht dahin gerichtet ist, die unterhalb einer Stauanlage gelegenen Interessenten gegen die Entziehung von Wasser sondern die oberhalb der Anlage gelegenen gegen den übermäßigen Anstau zu schützen. Maßgeblich sind hier allein, soweit die Entscheidung von gesetzlichen Vorschriften abhängt, die Bestimmungen in den §§ 1, 13 und 16 ff. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. Danach darf jeder Uferbesitzer — und die Bekl. zu 1 liegt mit ihrem Besitze dem betreffenden Mühlenstieße an — in den an seinem Grundstück vorbeifließenden Privatflusse unter den in den §§ 13 und 16 bestimmten Beschränkungen Stauanlagen errichten. Daß das, was von der Herstellung einer neuen vollständigen Anlage gilt, auch, wie hier, von der Erhöhung einer schon vorhandenen Anlage gelten muß, ist selbstverständlich. Die Beschränkung, um die es sich gegenwärtig handelt, ist diejenige des § 16b. Danach darf

durch die Anlage — oder deren Erhöhung — einer bei Publikation des Gesetzes rechtmäßig bestehenden Mühle — und das trifft unstreitig auf die Mühle des Kl. zu — das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser nicht entzogen werden. VII. C. S. i. S. Schulz c. Radochla u. Gen. vom 6. Juni 1899, Nr. 59/99 VII.

VI. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu den Gesetzen über Grundbuch und Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

64. § 38 E. E. G.

Nach § 38 Abs. 2 a. a. O. können Einreden aus dem persönlichen Schuldverhältniß einem entgeltlichen Erwerber nur entgegengesetzt werden, wenn sie diesem vorher bekannt geworden sind oder sich aus dem Grundbuch ergeben. Zwar spricht diese Vorschrift direkt nur von den Einreden des Schuldners gegenüber der Hypothekarklage. Es liegt ihr aber der allgemeine, das gesammte Grundbuchrecht beherrschende Satz zu Grunde, daß die gegen Entgelt und im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworbenen Rechte in Kraft bleiben (§ 9 Abs. 2 des Eigenthumserwerbsgesetzes, vergl. Urtheil des R. G. vom 15. Juni 1887, abgedruckt bei Gruchot Bd. 33 S. 1185). Es ist ferner anerkannten Rechtens, daß der gedachte Satz auch dem Erwerber eines Pfandrechts an einer Hypothek zu statten kommt, und zwar — wie ebenfalls in konstanter Praxis vom R. G. angenommen worden ist — gleichviel ob das Pfandrecht auf Grund einer freiwilligen Pfandbestellung oder durch Pfändung erworben worden ist (vergl. Turnau, Grdb. O., 5. Auflage S. 767 und die dort citirten Entsch.). Für den guten Glauben des Erwerbers aber spricht die Vermuthung. Es hätte daher die Kl. zur Entkräftung dieser Vermuthung behaupten und beweisen müssen, daß dem Bekl. zur Zeit der Pfändung diejenigen — nicht aus dem Grundbuche sich ergebenden — Thatsachen bekannt gewesen seien, aus denen die Zugehörigkeit der Hypotheken zum Nachlaß des Friedrich Ernst P. hergeleitet wird. Eine solche Behauptung ist Seitens der Kl. nicht aufgestellt worden, wie aber andererseits auch der Bekl. auf den Glauben des Grundbuchs nicht ausdrücklich sich berufen hatte. V. C. S. i. S. von Inten c. Neiper vom 14. Juni 1899, Nr. 17/41/99 V.

65. § 28 Gesetz vom 13. Juli 1883.

Die Vorderrichter haben zu Gunsten der Kl. mit Recht und im Einklang mit der Rechtsprechung des R. G. (vergl. Gruchot, Bd. 36 S. 1110) angenommen, daß die Patronatslasten zu denjenigen gemeinen Lasten gehören, deren laufende Beiträge und zweijährige Rückstände nach § 28 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 an fünfter Stelle aus den Kaufgeldern vorweg zu berichtigen sind. V. C. S. i. S. Katholische Kirchengemeinde zu Koldromb c. Geiger vom 21. Juni 1899, Nr. 170/99 V.

Zur Verordnung vom 1. August 1879.

66. Von der Gemeinde Biankenberg, welche sich geweigert hatte, für ihren Bezirk einen Nachtwächter zu bestellen, weil sie den Bekl. hierzu für verpflichtet erachtete, waren seitens des zuständigen Amtsvorstehers die durch die zwangsweise Bestellung erwachsenen Kosten von 104 Mark 63 Pf. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen worden. Die Gemeinde hatte darauf unter Wiederholung ihrer Behauptung, daß dem Bekl. die Sorge für den Nachtwachtdienst in der Gemeinde obliege, diesen im Wege des Civilprozesses auf Erstattung der gezahlten Summe in Anspruch genommen, wogegen Bekl. Widerklage mit dem Antrage erhob, die Gemeinde zur Anerkennung, daß er zur Bestellung des Gemeindenachtwächters nicht verpflichtet sei, zu verurtheilen. Nachdem in I. J. das L. G. in Neuruppin die Klage abgewiesen und die Kl. nach dem Widerklageantrage verurtheilt, in II. J. das Kammergericht in Berlin umgekehrt unter Abweisung der Widerklage nach dem Klageantrage erkannt hatte, sind auf die Revision des Bekl. durch Urtheil des V. C. S. des R. G. vom 22. April 1891 beide Vorderurtheile aufgehoben und ist sowohl bezüglich der Klage wie bezüglich der Widerklage der Rechtsweg für unzulässig erklärt worden, da es sich um einen Streit handle, der zwischen Mitgliedern einer früheren kommunalen Gemeinschaft über eine im öffentlichen Recht begründete Verpflichtung zu einer Gemeindelast geführt werde und daher nach § 34 des Preußischen Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen sei. Kl. beschritt daraufhin diesen Weg, das Preußische Oberverwaltungsgericht erkannte indessen in der Revisionsinstanz durch Urtheil vom 12. Juli 1893 auf Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens, weil nach § 5 des Preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen für den vorliegenden Fall der ordentliche Rechtsweg gegeben sei. Demzufolge wandte sich bereits damals die Kl. an den Preußischen Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte mit dem Antrage, den ihrer Ansicht nach vorliegenden negativen Konflikt zu entscheiden. Der Gerichtshof wies jedoch den Antrag als verfrüht zurück, da nicht nachgewiesen sei, daß außer den Verwaltungsgerichten auch die Verwaltungsbehörden, als welche im vorliegenden Falle die Auseinandersetzungsbehörden für gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen (Generalkommissionen) in Betracht kämen, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen hätten. Letzteres geschah, nachdem Kl. dieser Weisung gemäß die Sache auch noch bei der Generalkommission in Frankfurt a. O. und in der Berufungsinstanz bei dem Oberlandeskulturgericht in Berlin anhängig gemacht hatte, durch das Urtheil des letzteren Gerichts vom 10. Dezember 1897, welches in Rechtskraft überging. Auf den nunmehr von der Kl. erneut gestellten Antrag auf Entscheidung des Konflikts fällte der Kompetenzgerichtshof unter dem 14. Januar 1899 folgendes Urtheil: „daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig zu erachten, daher das Urtheil des R. G. vom 15. (soll heißen 22.) April 1891 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das R. G. zu verweisen." Der Gerichtshof hielt seine Zuständigkeit zur Entscheidung nunmehr nach § 21 Abs. 1 der Preußischen Verordnung betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden vom 1. April 1879 dadurch für gegeben, daß einerseits die ordentlichen Gerichte und andererseits die Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden endgültig ihre Unzuständigkeit ausgesprochen hätten. In der Sache selbst schloß sich der Gerichtshof bezüglich der Frage, ob im vorliegenden Falle der ordentliche Rechtsweg oder das Verwaltungsstreitverfahren Platz greife, den die erstere Alternative bejahenden Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts an und erachtete demgemäß

nuf Grund des § 21 Abs. 4 der citirten Verordnung die Aufhebung der entgegenstehenden reichsgerichtlichen Entscheidung für geboten. Eine Ausfertigung dieses Urtheils nebst den Prozeßakten wurde von dem Königlich Preußischen Herrn Justizminister unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 2 der mehrerwähnten Verordnung dem Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts übersandt. Letzterer sandte die Urtheilsausfertigung und die Prozeßakten ohne weitere Bemerkungen mittels Schreibens vom 19. April 1899 an den Herrn Präsidenten des R. G., von welchem die Sache geschäftsordnungsmäßig an den V. C. S. gelangt ist. Dieser hat mit ausführlicher Begründung die Zustellung wegen Unzulässigkeit des weiteren gerichtlichen Verfahren abgelehnt. V. C. S. i. S. Gemeinde Blankenberg c. Moritz vom 10. Juni 1899, Nr. 147/99 V.

Zum Stempelsteuergesetz.

67. § 10.

Die in Frage stehende Verhandlung stellt sich, wenn sie auch verschiedene, im Stempeltarife besonders vorgesehene Geschäfte umfaßt, als eine solche dar, die ein unter Zugrundelegung der civilrechtlichen Begriffe einheitlich aufzufassendes Rechtsgeschäft und zwar ein Miethsverhältniß beurkunden soll. Ist dieses der Fall, so erscheint das letztere bezüglich der Versteuerung maßgebend, da dann der § 10 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 Platz greift, welcher lautet: Sofern die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte sich als Bestandtheile eines einheitlichen, nach dem Tarif steuerpflichtigen Geschäfts darstellen, ist nur der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten. Zweifellos ist Inhalt des Vertrages die Ueberweisung von Grund und Boden an den Kl. für eine bestimmte Zeit, damit derselbe dort eine Restauration errichte und betreibe. Da für diese Gebrauchsüberlassung eine Reihe von Gegenleistungen Seitens des Kl. zu gewähren ist, so steht ein Miethsverhältniß in Frage. Zu jenen Gegenleistungen gehört es, daß nach Ablauf der festgesetzten Zeit das vom Kl. errichtete Restaurationsgebäude und das von ihm dafür angeschaffte Inventar frei in das Eigenthum der Mitkontrahentin, der Stadtgemeinde Breslau, übergeht. Die den letzteren Punkt beziehende, für das Zustandekommen des Miethsverhältnisses offenbar wesentlich in Betracht kommende Stipulation bildet danach einen bestimmten Bestandtheil dieses Rechtsgeschäftes und ist lediglich Inhalt desselben, kein außerhalb liegendes, von dem Miethsverhältnisse getrenntes Geschäft. Der Umstand, daß noch andere Gegenleistungen außer der in Rede stehenden versprochen sind, hindert nicht die Annahme, daß die letztere bei der ihr beiwohnenden Bedeutung die zeitweise Gebrauchsüberlassung an Grund und Boden erst voll zu demjenigen macht, was sie sein soll, nämlich zu einem lästigen Vertrage, daß sich die Vereinbarung bezüglich des eigenthümlichen Uebergangs des Restaurationsgebäudes und des Inventars auf den Mitkontrahenten von dem Miethsvertrage nicht sondern läßt, ohne dessen rechtlichen Bestand zu beeinträchtigen. Die vorstehende Beurtheilung steht in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des in den Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 23 S. 193 flgde. abgedruckten Urtheils, welches ausweislich der Motive zu den oben citirten Gesetzesparagraphen für die Aufnahme der fraglichen Vorschrift maßgebend gewesen ist. VII. C. S. i. S. Haase c. Fiskus vom 23. Juni 1899, Nr. 28/99 VII.

VII. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

68. Art. 1108, 1109 c. c.

Ein Rechtssatz, daß derjenige, der sich auf eine im Gesetz begründete Nichtigkeit beruft, die nichtige Handlung als rechtswirksam gelten lassen muß, wenn er sich eines arglistigen Verhaltens schuldig gemacht hat, ist, wie das R. G. schon öfter ausgesprochen hat, dem rheinisch-französischen Rechte, das eine exceptio doli generalis im Sinne des gemeinen Rechts und mit den ihr dort beigelegten Wirkungen nicht kennt, fremd. II. C. S. i. S. Wichert c. Knoop vom 20. Juni 1899, Nr. 49/99 II.

69. Art. 1601 ff.

Auch wenn man davon ausgehen wollte, daß eine Zusicherung, für welche der Verkäufer dem Käufer als für ein dictum et promissum haftbar ist, in einer einfachen Aussage über die Beschaffenheit des Kaufobjekts, oder in einer sonstigen rein thatsächlichen Angabe, welche an sich geeignet ist, dem Kaufobjekt einen bestimmten Werth zu verleihen und dadurch den Käufer in seinem Urtheil über den zu bewilligenden Preis zu beeinflussen, bestehen könne, ohne daß wegen der Richtigkeit dieser Angabe selbst eine besondere „Garantie" übernommen zu werden oder die Versicherung selbst in die Form eines Versprechens eingekleidet zu werden brauche, so wird doch zur Haftung jedenfalls vorausgesetzt, daß der fragliche bezüglich der Werthbemessung des Kaufobjekts in Betracht kommende Umstand von dem Verkäufer als eine Thatsache angegeben wurde. Das O. L. G. hat aber als schon jetzt feststehend angenommen, es sei der in dem Eid des landgerichtlichen Urtheils erwähnte Umstand, daß „auf das laufende Geschäftsjahr von der Aktiengesellschaft der süddeutschen Drahtindustrie 180 000 Mark bereits verdient seien" (und ebenso eventuell der weiter darin erwähnte Umstand über die Höhe der zu erwartenden Dividende), wenn die Bekl. überhaupt eine solche Erklärung abgegeben habe, von der Bekl. nicht als eine Thatsache, sondern lediglich in dem Sinne dem Kl. mitgetheilt worden, Bekl. habe von anderen Personen Mittheilungen erhalten, aus welchen der Schluß gezogen werden könne, daß „auf das laufende Geschäftsjahr von der Aktiengesellschaft der süddeutschen Drahtindustrie 180 000 Mark bereits verdient seien." II. C. S. i. S. Propfe c. Weil & Benjamin vom 27 Juni 1899, Nr. 76/99 II.

70. Art. 1793.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Dieselbe behauptet, das O. L. G. verletze den Art. 1793 des B. G. B., welcher ein als Ganzes zu lieferndes Werk, die Aufführung eines ganzen Gebäudes gegen eine festbestimmte Summe voraussetze. Davon könne keine Rede sein, wenn wie hier die Ausführung der Erdarbeiten, der Glaser- und Anstreicherarbeiten ausgeschlossen sei. Dieser bereits in der Vorinstanz vorgebrachte Einwand ist jedoch vom O. L. G. zutreffend für unberechtigt erklärt worden. Der Begriff des Pauschalvertrages im Sinne des Art. 1793 ist kein Rechtsbegriff, dessen Erfordernisse vom Gesetze aufgestellt wären, sondern es ist Sache der thatsächlichen Beurtheilung, ob ein solcher Vertrag von den Kontrahenten beabsichtigt und abgeschlossen ist. Vergl. Zachariae-Dreyer Bd. II, S. 592 Anm. 14b und Laurent, Bd. XXVI Nr. 71. Die Möglichkeit, daß ein Vertrag in Bausch und Bogen auch dann vorliege, wenn der Bauherr sich einzelne Arbeiten an dem

Digitized by Google

zu errichtenden Gebäude ſelbſt vorbehalten hat, wird durch das Geſetz nicht ausgeſchloſſen. Demnach kann die durch die Eidesleiſtung des Bekl. bedingte thatſächliche Annahme des O. L. G., daß im vorliegenden Falle trotz des Ausſchluſſes der Erd-, Glaſer- und Anſtreicherarbeiten ein Vertrag „à forfait“ unter den Parteien abgeſchloſſen ſei, nicht als rechtsirrthümlich bezeichnet werden. Wenn die Reviſion weiter auszuführen ſucht, daß gerade durch die vom Bekl. vorgenommene größere Ausſchachtung, welche nicht vorgeſehen geweſen ſei, dem Kl. erheblich mehr Koſten für Mauerwerk entſtanden ſeien, ſo weiſt das O. L. G. mit Recht darauf hin, daß der Kl., wenn durch die Erdarbeiten des Bekl. die Ausführung des Baues nach dem urſprünglichen Plane verhindert wurde, vielleicht berechtigt geweſen ſein würde, die ganze Ausführung zu verweigern. Welche rechtlichen Konſequenzen dieſe Weigerung für die Parteien nachgezogen hätte, iſt hier nicht zu erörtern. Hat aber der Kl. einmal die Mehrarbeiten ausgeführt, ohne bezüglich der Mehrleiſtung die im Art. 1793 vorgeſehene ſchriftliche Vereinbarung mit dem Bekl. zu treffen, ſo kann er auch keine Vergütung für die Mehrarbeiten fordern. II. C. S. i. S. Mans c. Boden vom 16. Juni 1899, Nr. 78/99 II.

71. Art. 2279.

In Anſehung des Antrages auf Herausgabe des Eiſes ſind die Ausführungen des O. L. G. nicht zu beanſtanden. Da das rheiniſch-franzöſiſche Recht eine einfache Vindikation von beweglichen Sachen nicht kennt und eine unerlaubte Handlung vom Kl. nicht behauptet werden kann, fehlt es für die Klage auf Herausgabe des (übrigens nicht mehr exiſtirenden) Eiſes in der That an jedem Rechtsgrund. II. C. S. i. S. Hein c. Sektkellerei Kupferberg und Co. vom 27. Juni 1899, Nr. 88/99 II. M.

Literatur.

Handels-, Wechſel- und Seerecht.

I. Kommentare und Handbücher.

(Fortſetzung aus Nr. 41/44 Juriſt. Wochenſchr. S. 385 ff.)

9. Das Deutſche Seerecht. Auf Grund des Kommentars von Dr. W. Lewis unter Berückſichtigung ausländiſcher Seerechte neu bearbeitet von E. Boyens, Rechtsanwalt beim Reichsgericht. Mit einer Einleitung über die örtliche Geltung ſeerechtlicher Geſetze. Erſter Band. Leipzig 1897. Duncker u. Humblot. Pr. 10 M.

Der Verf., der die ehrenvolle Aufgabe einer neuen Bearbeitung des in zwei Auflagen wohl eingeführten Kommentars von Lewis zum ſeerechtlichen Theile des Deutſchen Handelsgeſetzbuchs im wohlberechtigten „Vertrauen auf eine zwanzigjährige eigene Uebung im Seerecht und eigene Anſchauung der Verhältniſſe des Seeverkehrs im In- und Auslande“ übernahm, hat den Rahmen der Arbeit einer Erweiterung bedürftig gefunden, die den vorliegenden Band zum größeren Theil zu einem völlig neuen Werke macht. Obwohl an Umfang um einige Bogen ſtärker als der erſte Band der zweiten Auflage von Lewis, iſt er nicht weit über die Hälfte ſeines Inhalts vorgerückt. Ein guter Theil der Vermehrung entfällt auf die einleitende Abhandlung über die örtliche Geltung der ſeerechtlichen Geſetze, deren Verdienſt um ſo höher anzuſchlagen iſt, als dieſer Theil des „internationalen Privatrechts“ in den deutſchen Bearbeitungen dieſer Wiſſenſchaft aus begreiflichen Gründen am dürftigſten abgefunden wird (in den zwei ſtarken Bänden des Handbuches von Bar iſt dem Stoffe ſchon äußerlich nicht halb ſo viel Raum gewidmet). Der Verf. hat hier gleich im Eingange ſeines Werkes die Gelegenheit gefunden und benutzt, zu zeigen, daß die wiſſenſchaftliche Gründlichkeit, Umſicht und Klarheit ſeiner Arbeit vollkommen ebenbürtig ſeiner Erfahrung auf dem behandelten Gebiete iſt, die ihm die ſichere Beherrſchung und durchſichtige Anordnung des ungeheueren Stoffes leicht gemacht hat. Vorab drängt ſich hier die ausgiebigſte Verwerthung der ausländiſchen Literatur und Rechtſprechung auf, die der Verf. ſich für das ganze Werk zur beſonderen Aufgabe geſtellt und die ihm eine Weite des Geſichtskreiſes gegeben hat, in welcher bei allem Bemühen „das noch Brauchbare“ ſeiner Vorlage zu erhalten, ſich dieſe zumal in der Erläuterung der grundſätzlichen Vorſchriften häufig faſt ſpurlos verloren hat. Nur als beſonders in die Augen fallendes Beiſpiel ſei hervorgehoben, daß die ſieben Seiten, auf welchen Lewis noch in der zweiten Auflage den Art. 452 (Haftung des Rhebers nur mit Schiff und Fracht) abgefunden hatte, in der neuen Bearbeitung durch eine der Bedeutung des Gegenſtandes entſprechende Abhandlung vom achtfachen Umfange erſetzt ſind, deren die Sache in jeder Richtung erſchöpfenden Reichthum ein Blick in die knappe und doch faſt eine Seite füllende Inhaltsangabe (S. 182, 183) erkennen läßt. Das eine Beiſpiel genügt, dem Praktiker zu beſtätigen, daß er in dem Buche überall mit aller Leichtigkeit finden wird, was er nöthig hat, und den Gelehrten zu erinnern, daß nur wo Erfahrung und ſelbſtändiges Denken ſich ganz durchdringen, der Wiſſenſchaft wie der Praxis Genüge geſchieht.

Erſt als der Druck des Werkes begonnen hatte, wurde der Entwurf zum neuen H. G. B. im Reichstage eingebracht, deſſen Verkündung noch in der Vorrede mit einer Ueberſicht der weſentlichen Abweichungen nachgetragen werden konnte. Da das alte Geſetz noch auf mehrere Jahre in Geltung blieb und ſeine Anwendung auch über den 1. Januar 1900 hinaus noch einige Zeit überwiegend bleiben wird, hat der Verf. mit gutem Grunde vorgezogen, bei der Erläuterung von dem alten Texte auszugehen und die Abweichungen des neuen ſotgen zu laſſen. Der kleinen Unzuträglichkeit, die aus dieſer Anordnung im Verlauf der Zeit entſteht, wird hoffentlich dadurch vorgebeugt, daß die Unentbehrlichkeit des Buchs für jeden, der nur einigermaßen eingehend mit dem Rechtsſtoffe befaßt wird, bald genug eine neue Auflage nöthig machen wird.

Da zu eingehenderer Beſprechung des ganzen Buchs an dieſer Stelle der Raum fehlt, müſſen einige weitere Bemerkungen ſich auf die einleitende Abhandlung beſchränken. Nachdem der Verf. kurz die Bemühungen um eine Kodifikation des internationalen Seerechts im Sinne eines gemeinſamen materiellen Rechts berührt und die Frage, ob es zur Zeit ein „allgemeines Seerecht aller Nationen“ giebt, mit Recht verneint hat, behandelt er in beſonderen Abſchnitten das Recht der Flagge, das die Stelle des „Perſonalſtatuts“ der alten Theorie auf dieſem Gebiete einnimmt, das Recht des Orts, wo ſich das Schiff befindet, der lex rei sitae jener Theorie entſprechend, das

Digitized by Google

Recht der Vertragsverhältniſſe (lex contractus), das Recht der außerkontraktlichen Schadensanſprüche und das Recht des Prozeßorts. Obwohl dieſes letzte Recht für eine haltbare Grundanſchauung des geltenden internationalen Privatrechts den Ausgang bildet, da der Richter überall nur durch einen beſonderen Rechtsſatz beſtimmt ſein kann, ein anderes Recht anzuwenden als dasjenige, deſſen berufener Träger er iſt, ſo rechtfertigt ſich die ihm vom Verf. gegebene Stellung am Schluſſe der Abhandlung dadurch, daß es materiell ebenſo als zwingendes wie als ſubſidiäres Recht und gleicherweiſe in ſeiner Geltung für das gerichtliche Verfahren die beſonderen Regeln vorausſetzt, die es durchbricht oder ergänzt oder auf die es ſich bezieht. Die vom Verf. mit Grund gerügte ungebührliche Ausdehnung des Flaggenrechts entſpricht der von der italieniſchen Schule beſtimmten neueren Richtung, das „Perſonalſtatut" durch ſeine Zurückführung auf die Nationalität aufzufriſchen unter Verkennung des allgemeinſten Grundſatzes des internationalen Privatrechts, daß der Ausländer gleiches Recht mit dem Inländer, aber nicht beſſeres Recht in Anſpruch nehmen kann. Eine verſtändige Anwendung des „Flaggenrechts" in privatrechtlichen Verhältniſſen kann nur darauf zurückgehen, daß das Schiffsunternehmen ſeinen Sitz im Heimathſtaate des Schiffes hat, nach deſſen Recht folglich alle Verhältniſſe des Unternehmers ſelbſt, die ſeiner Theilhaber und Angeſtellten, im Gegenſatze zu den Beziehungen, die der Unternehmer eingeht, inſofern er ſeine Thätigkeit ins Ausland erſtreckt. Da aber dieſe Unterſcheidung keine ausſchließliche ſein kann, vielmehr manche Beziehungen ſich unter den einen wie unter den anderen Geſichtspunkt beingen laſſen, ſo kommt weiter in Betracht, daß die Gleichſtellung des Ausländers mit dem Inländer nur auf den völkerrechtlichen Anſpruch ſeines Staates zurück geht, ſo daß daraus für ihn nicht ein beſſeres Recht gefolgert werden kann, als er in ſeinem Heimathſtaate genießt. So entſteht unter Umſtänden für den anderen Theil die Möglichkeit, von zwei Rechten das für ihn günſtigere zu wählen, was wieder eine beſondere Anwendung findet in der Wahl des Forums, durch die im Zweifel die Anwendung der lex fori begründet wird. Seiner Aufgabe gemäß, zwiſchen verſchiedenen Rechten nach dem Grundgedanken einer Rechtsgemeinſchaft der geſitteten Staaten zu vermitteln, kann das internationale Privatrecht nur in der Minderzahl der Fälle eine ausſchließliche, jeden Richter gleichmäßig bindende Weiſung geben. Daß der Verf. in manchen Fällen nur auf einem Umwege daſſelbe Ergebniß trifft, auf das ihn das Zurückgehen auf die Grundgedanken leichter geführt hätte, bewährt nur ſein geſundes Urtheil umſomehr, als er jene an keiner Stelle vollſtändig und folgerichtig durchgedacht finden konnte. So bedarf es, wenn das Recht der Flagge auf den Sitz des Unternehmens zurückgeführt wird, keiner „Rechtsfiktion", daß das Schiff auf hoher See ſeinen Heimathboden fortſetzt. Da auf hoher See keine ausſchließliche Staatsgewalt begründet iſt, wird dort kein Staat gehindert, ſein Recht auf das zu erſtrecken, was aus anderem Grunde als dem der Territorialherrſchaft unter ſeiner Staatsgewalt ſteht. Dazu gehört jedes von ſeinem Gebiete aus betriebene Unternehmen, ſoweit es nicht kraft örtlichen Rechts unter eine andere Staatsgewalt fällt. Daß Schiffshypotheken nur gemäß des Rechts der Flagge entſtehen können, folgt daraus, daß bewegliche Sachen nur als Zubehör eines Unternehmens, zu deſſen Betrieb ſie dauernd beſtimmt ſind, den Immobilien gleichgeſtellt werden könne, während es widerſinnig wäre, ſie dort ſo zu behandeln, wohin ſie nur als bewegliche Sachen vorübergehend gelangen können. — Die neue Bearbeitung iſt auf drei Bände berechnet; die baldigſte Folge des zweiten und dritten ſtellt der Verf. in Ausſicht.

10. Das Deutſche Seerecht. Kommentar zum vierten Buche des Handelsgeſetzbuch vom 10. Mai 1897 und den ſeerechtlichen Nebengeſetzen. (Ergänzung von Staub's Kommentar zum H. G. B.) neu bearb. v. Dr. G. Schaps, Landrichter in Hamburg. Erſte und zweite Lieferung. Berlin 1897. J. J. Heine. Pr. d. Lief. M. 1,50.

Die erſte Lieferung dieſes Kommentars war ſchon Anfang 1896 erſchienen und konnte damals (Jur. Wochenſchr. Nr. 46/47 S. 405) als Ergänzung des ſeit elf Jahren vergriffenen Kommentars von Lewis empfohlen werden. Als die Vorarbeiten zur Reviſion des H. G. B. begannen, hat der Verf. ſeine Arbeit unterbrochen und nach Verkündung des neuen H. G. B. die erſte Lieferung einer Neubearbeitung unterzogen, welche den älteren Subſcribenten unentgeltlich nachgeliefert wurde. Neben der inzwiſchen begonnenen Umarbeitung des Lewis'ſchen Werkes rückt nun der vorliegende Kommentar an die Stelle eines kürzeren und wegen der durch die Kürze bedingten Einrichtung des Staubſchen Kommentars bequemeren Nachſchlagebuchs zurück, wird aber dieſe Stelle auch mit Ehren behaupten, ſoweit es im gegebenen Falle nur darauf ankommt, über den Stand der deutſchen Rechtſprechung und Literatur ſich zu vergewiſſern. Wenn aber der Verf. ſich für ſeine Arbeit „Verwendbarkeit in Theorie und Praxis" vorgeſetzt, für dieſen doppelten Zweck aber es ausreichend gehalten hat, auf das ausländiſche Recht nur inſoweit Bezug zu nehmen „als dies zum Verſtändniß des inländiſchen Rechts erfoderlich erſcheint", ſo iſt ja das letzte Wort dehnbar genug, aber es wäre doch vorab die Frage, welche nicht rein poſitiven Beſtimmungen des inländiſchen Rechts denn ohne die Kenntniß des ausländiſchen auf dieſem Gebiete zum vollen Verſtändniſſe gebracht werden können. In der That hat der Verf. die zur Erreichung ſeines Zwecks von ihm angeſtrebte Ueberſichtlichkeit doch nur dadurch erreichen können, daß er ſich mit gelegentlichen und vereinzelten Verweiſen auf die ausländiſche Literatur begnügte. Das wird nur ſo lange für die Praxis ausreichen, als ſich nicht eine ernſthafte Frage aufwirft, und zumal nicht wenn eine der im Seerecht alltäglichen Colliſionen verſchiedener Rechte ſich einſtellt. Die „Theorie" freilich, die ihre Wiſſenſchaftlichkeit damit zu bethätigen meint, daß ſie auf das Recht des Weltverkehrs ihre im deutſchen Stillleben ausgebildete Begriffsſpinnerei überträgt, wird der Stoff, den ihr der Verf. ſo leicht faßlich entgegenbringt, um ſo eher befriedigen, als es noch immer zur „berechtigten Eigenthümlichkeit" des akademiſchen deutſchen Juriſten gehört, die engliſche Sprache ſo wenig wie die griechiſche zu kennen (graeca sunt, non leguntur). Jede ernſthaft theoretiſche Beſtrebung aber wird, um dem heimiſchen Dunſtkreiſe zu entrinnen, ſich bei Boyens Rath erholen müſſen, wie es in der übrigen gebildeten Welt ausſieht, wenn ſie auch zur vorläufigen Umſchau auf dem Gebiete des Seerechts mit gutem Nutzen ſich des vorliegenden Kommentars bedienen mag.

Digitized by Google

11. Allgemeine Deutsche und Allgemeine Oesterreichische Wechselordnung erl. von W. Bernstein, Rechtsanw. in Berlin. Dritte Lieferung (Schluß). Breslau 1898. E. Morgenstern. Pr. M. 4,20.

Schon bei der Anzeige der beiden ersten Lieferungen (Jur. Wochenschr. 1896 Nr. 46/47 S. 405, Nr. 82/83 S. 747) ist das Verdienst der vorliegenden Arbeit anerkannt, die gemeinsame gesetzliche Grundlage des deutschen und österreichischen Wechselrechts auch in der beiderseitigen Rechtsprechung zu verfolgen. Mit der vorliegenden Lieferung ist das Werk seiner Anlage gemäß in gleich gediegener Ausführung vollendet. Kl.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtsanwalt Dominick beim Amtsgericht St. Vith; — Rechtsanwalt Sigmund Baruch beim Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen Worms; — Rechtsanwalt Dr. Erich Milchner beim Amtsgericht Zossen; — Rechtsanwalt Georg beim Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen Siegen; — Gerichtsassessor Gerhard Heix beim Amtsgericht Königswinter; — Rechtsanwalt Max Klein beim Amtsgericht Aachen; Rechtsanwalt Dr. Johann Heinrich Erich Hammer beim Landgericht Chemnitz und bei der Kammer für Handelssachen Annaberg; — Rechtsanwalt Ernst Burg beim Oberlandesgericht Colmar; — Rechtsanwalt Karl Wedekind beim Amtsgericht Greußen; — Rechtsanwalt Hilmar Sparig beim Amtsgericht Halle a. S.; — Rechtsanwälte Franz Bayer, Bruno Brückmeier beim Oberlandesgericht München; — Rechtsanwalt Rudolf Maier beim Landgericht Passau; — Rechtsanwalt Dr. Signet beim Landgericht Straßburg; — Rechtsanwalt Dr. Karl Wilhelm Naumann beim Landgericht Bautzen; — Rechtsanwalt Adolf Kempkes beim Landgericht Essen a. R.; — Rechtsanwalt Leenen beim Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen Krefeld; — Rechtsanwalt Rudolf Heucke beim Amtsgericht Wanzleben; — Rechtsanwalt Richard Meyer beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwälte Wolfgang Hercher, Hermann Marcuse beim Landgericht II Berlin.

Löschungen.

Rechtsanwalt Georg beim Amtsgericht Hadamar und beim Landgericht Limburg a. Lahn; — Rechtsanwalt Hans Böhmcker beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg; — Rechtsanwalt Johannes Kuenstier beim Landgericht und beim Amtsgericht Tilsit; — Rechtsanwalt Karl Chemann beim Amtsgericht Heidenheim und beim Landgericht Ellwangen.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Justizrath Steinfeld in Höchst a. M.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Franz Niche in Berlin; — Rechtsanwalt Fritz Katenhausen in Hannover; — Justizrath Kart Streck in Straubing; — Justizrath Thomas Augustin Jung in Augsburg; — Rechtsanwalt Dr. Fedor Julius Höckner in Dresden.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines besoldeten **Stadtrats** in hiesiger Verwaltung soll nach Maßgabe der Städteordnung besetzt werden. Das Gehalt der Stelle ist auf 6000 M., steigend in dreijährigen Perioden um je 500 M. bis zum Höchstbetrage von 9000 M. festgesetzt.

Bewerber, welche die große Staatsprüfung für den Justizdienst bestanden haben, wollen ihre Meldungen nebst beglaubigter Abschrift ihrer Qualifikationsatteste bis zum 20. August cr. an den Unterzeichneten (Stadthaus, Stadtverordneten-Büreau) einreichen.

Bemerkt wird noch, daß Wohnungsgeldzuschuß nicht besonders gewährt und dem Gewählten die Bedingung auferlegt wird, Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gegen Entgelt nur mit Genehmigung beider städtischer Behörden zu übernehmen.

Breslau, den 27. Juni 1899.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.

Freund,
Geh. Justizrat.

Ein der polnischen Sprache mächtiger **Büreauvorsteher,** der auch im Notariat eingearbeitet ist, wird gesucht von einem Rechtsanwalt und Notar. Offerten unter **Y. 344** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 erbeten.

Büreauvorsteher
für dauernde Stellung baldigst in Stettin gesucht. Bewerbungen unter **Z. 368** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 erb.

Ein tüchtiger **Büreauvorsteher,** der in Anw.- u. Not.-Prax. selbstst. gearbeitet hat, sucht zum 1. August event. früher oder später Stellg. Gef. Off. erb. an die Exp. d. Bl. in Berlin S. 14 unt. **D. 359.**

Ein **Büreau-Vorsteher,** 31 Jahr, unverh., sucht Stellung. Off. sub **H. 329** an die Exped. dieser Zeitung, Berlin S. 14.

Büreaugehülfe, 23½ J., militärfrei, schon längere Jahre als Büreauvorst. beschäftigt gew., sucht zum Herbst dauernde Stellung. Gehalt 135 Mark monatlich. Offerten unter **G. 371** an die Exp. d. Ztg. in Berlin S. 14 erbeten.

Ein **Rechtsanwalt** an einem Amtsgericht, Landrechtler, 3½ Jahre in der Praxis, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen an einem Landgericht zu associiren. Offerten unter **P. E. 49** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Jüngerer landr. **Rechtsanwalt,** 3½ Jahre am Landgericht einer Provinzialhauptstadt thätig, wünscht sich mit vielbeschäftigtem Kollegen in Berlin zu associiren. Offerten unter **N. 198** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14 erbeten.

Jüngerer Berliner **Rechtsanwalt** sucht Association mit älterem, vielbeschäftigtem Kollegen. Gefl. Off. sub **W. 331** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 erbeten.

Rechtsanwalt (Landrechtler) sucht von jetzt oder später (auch Neujahr 1900) anderweitigen angemessenen Wirkungskreis — durch Nachweis einer Vakanz, Association rc., event. nach längerer Vertretung — und erbittet gef. nähere Angaben unter **Z. 345** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Anwalt am Landgericht II Berlin, hervorragende Arbeitskraft, seit vielen Jahren in associirter größerer Praxis thätig, wünscht anderweitige Associirung mit Kollegen vom Landgericht I, oder in größerer Provinzialstadt.

Gefl. Offerten erbeten unter **K. S. 379** an Haasenstein & Vogler A.-G., Berlin W. 8.

Von einem Anwalt und Notar am Sitze eines Landgerichts in der Mark Brandenburg wird zum 15. August event. auch früher oder später für mehrere Monate event. bis Ende des Jahres ein älterer, tüchtiger **Assessor** als Vertreter gesucht. Offerten unter **J. 373** an die Expedition der Juristischen Wochenschrift, Berlin S. 14.

Assessor sucht Hülfsarbeiterstelle oder Association mit einem vielbeschäftigten Anwalt. Offerten unter **B. 351** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14.

Aelterer **Assessor,** Landrechtler und Gemeinrechtler, wünscht die längere Vertretung einer größeren Praxis zu übernehmen. Offerten unter **F. 369** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Gerichtsassessor

v. 1896 w. sich m. Anw. zu assoc. gegen Fixum v. zunächst 1800 M. oder entspr. Betheiligung. Eventl. w. ders. bis zu selbst. Niederl. b. Anw. zu arb. Off. u. B. M. 34 an Haasenstein & Vogler A.-G., Berlin W. 8 erb.

Referendar (Ldr.), Anfang der 2. A. G. Station, wünscht Rechtsanwalt zu vertreten, ev. andere Nebenbeschäftigung. Gefällige Angaben erbeten sub **E. E. 1134** an Rudolf Mosse, Prinzenstraße 41, Berlin S.

Nachweis eines **Niederlassungsortes** für ldr. Anwalt erbeten sub **T. 326** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

In **Runkel a. d. Lahn** (Amtsgericht mit 3 Richtern) findet ein Rechtsanwalt lohnende Praxis.
Auskunft beim Magistrat.

Dr. jur. Paul E. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street, bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.

Georg J. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Max Kornicker, Lindners Nachfolger, Breslau I. Special-Geschäft und Formular-Magazin für Rechtsanwälte und Notare.

Lager aller vorkommenden Formulare, sowie sämmtlicher Drucksachen und Utensilien für den Büreaubedarf in größter Auswahl und bekannt **bester Ausführung zu billigsten Preisen.** Muster und Preislisten von Papieren ꝛc. gratis und franco, vollständige Formular-Collection gegen Einsendung von **Mk. 2,** welche bei Bestellung von **Mk. 15** an gutgebracht werden.

Specialität: Schreibmaschinen- u. Vervielfältigungs-Apparate aller Systeme zu Originalpreisen. Schreibmaschinen- u. Kohlenpapiere, Farbbänder, sowie sämmtliche Zubehörtheile zu billigsten Preisen.

In Vorbereitung:

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte

vom 7. Juli 1879

nebst Landesgebührengesetzen.

Zweite Auflage

erläutert und für den praktischen Gebrauch bearbeitet von

Carl Pfafferoth,

Geheimer Kanzleirath im Reichs-Justizamt.

Die im Anschluß an das Bürgerliche Gesetzbuch erfolgten Aenderungen der Reichs-Justizgesetze und der Gebührenordnungen haben auch eine Neubearbeitung des Kommentars erforderlich gemacht. Die neue Auflage wird rechtzeitig vor Schluß dieses Jahres erscheinen. **Der gesammte Inhalt des Buches wird unter sorgfältiger Berücksichtigung der einschlägigen Literatur, insbesondere aller Reichsgerichtsentscheidungen eine eingehende Durcharbeitung auf der Grundlage der neuen Reichsgesetzgebung erfahren, wobei auch für manche noch ungelöste Zweifelsfrage Klärung zu schaffen versucht werden wird.** Der Name des durch seine weitverbreiteten Arbeiten auf dem Gebiete des Kostenwesens bei Behörden und in Anwaltskreisen wohlbekannten Verfassers bürgt dafür, daß die neue Auflage an Uebersichtlichkeit, Zuverlässigkeit und praktischer Brauchbarkeit hinter anderen ähnlichen Werken nicht zurückbleiben wird.

Berlin S. 14.
Stallschreiberstraße 34/35. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Verlag von Franz Vahlen in Berlin.
W. Mohrenstraße 13/14.

Soeben erschienen:

Beiträge
zur
Erläuterung des Deutschen Rechts.

Begründet von **Dr. J. A. Gruchot.**

Herausgegeben von

Dr. Rassow, Reichsgerichtsrath a. D.
Dr. Küntzel, Oberlandesgerichts-Präsident u. Wirkl. Geheimer Oberjustizrath.
und
Dr. Eccius, Oberlandesgerichts-Präsident u. Wirkl. Geheimer Oberjustizrath

Sechste Folge.

Dritter Jahrgang. Viertes und fünftes Heft.
(Der ganzen Reihe der Beiträge XLIII. Jahrgang.)

Inhalt.

Abhandlungen. 11. Sind nach dem Rechte des B. G. B. die gesetzlichen Vertreter Besitzer der in ihren Händen befindlichen Sachen der von ihnen vertretenen Personen? Von Herrn Reichsgerichtsrath **Fürtsch** in Leipzig. — 12. Der Irrthum über die Zahlungsfähigkeit des Schuldners beim Vertragsschlusse nach dem B. G. B. Von Herrn Rechtsanwalt **Hugo Türk** zu Berlin. — 13. Zu § 607 Abs. 2 B. G. B. Von Herrn Rechtsanwalt **Klemperer** in Berlin. — 14. Das Namensrecht von Frau und Kind im Bürgerlichen Gesetzbuch. Von Herrn Dr. jur. **Süßheim** in Fürth. — 15. Die Ueberleitung der Preußischen Vormundschafts- und Pflegschaftssachen in das neue Recht. Von Herrn Gerichtsassessor Dr. **Thümen** in Potsdam. — 16. Haftung der Erben für Nachlaßverbindlichkeiten. Von Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. **Eccius.** — 17. Das Erforderniß richtiger Datirung des holographischen Testaments (§ 2231 Nr. 2 B. G. B.). Von Herrn Amtsrichter a. D. **Mantey** in Berlin. — 18. Ueber den Erbschein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Ausführungen unter Berücksichtigung des geltenden preußischen Rechts. Von Herrn Amtsgerichtsrath **Paß** in Bergen a. Rügen. — 19. Fassung der Urtheilsformel bei Immissions-Prozessen. Zur Anwendung des § 774 C. P. O. Von Herrn Reichsgerichtsrath a. D. Dr. **Rassow** in Leipzig. — 20. Das formelle Reichsgrundbuchrecht. Von Herrn Rechtsanwalt Dr. **Oberneck** in Berlin (Fortsetzung).

Aus der Praxis. Einzelne Rechtsfälle. (Urtheile des Reichsgerichts.) Nr. 23 bis 83.

Literatur. Besprechungen. Nr. 44 bis 58.

Subscriptionspreis pro Jahrgang (6 Hefte im Umfange von 56—58 Druckbogen à 16 Seiten) M. 15,—.

Noch vor den Gerichtsferien erscheint:

Dr. Hugo Neumann,
Rechtsanwalt am Königl. Kammergericht zu Berlin.

Handausgabe
des
Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Siebente Lieferung.

(II. Band 2. Lieferung.) Geheftet M. 1,50.

I. Band. Geh. M. 9,50, geb. M. 11,—; II. Band 1. Lfg. (6. Lfg.) Geh. M. 2,—.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 58 bis 62. Berlin, 7. August. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 511. — Anwaltstag zu Mainz. S. 511. — Vom Reichsgericht. S. 531.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen hat der Kasse abermals eine Beihülfe von 1500 Mark, die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Jena eine solche von 800 Mark gewährt. Den Kammern und ihren Vorständen ist für die reichen Gaben der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Die fünfzehnte ordentliche Generalversammlung wird auf den 9. September 1899, Vormittags 9 Uhr nach Mainz im Concerthause daselbst berufen.

Die Tagesordnung ist:

1. **der vom Vorstande zu erstattende Geschäftsbericht für das mit dem 30. Juni 1899 abgelaufene Geschäftsjahr,**
2. **die Justifikation der Jahresrechnung,**
3. **die Wahl von Vorstandsmitgliedern in Gemäßheit des § 9 der Satzungen,**
4. **die Wahl von Rechnungsrevisoren,**
5. **die Wahl des nächsten Versammlungsortes.**

Leipzig, den 1. Juni 1899.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Fenner, Geheimer Justizrath,
Vorsitzender.

Anwaltstag zu Mainz.

Zur Frage eines deutschen Reichsberggesetzes.*)

Bericht erstattet durch Rechtsanwalt Westhoff zu Dortmund.

Die Frage, ob die Einführung eines allgemeinen deutschen Berggesetzes zu empfehlen, muß unbedenklich bejaht werden.

Man mag es billigen, daß der Gesetzgeber die Aufnahme des gesammten Bergrechts in das Bürgerliche Gesetzbuch schon mit Rücksicht auf seinen Umfang und seinen vorwiegend publizistischen Charakter abgelehnt, von einer Regelung blos des rein privatrechtlichen Theiles des Bergrechtes aber um deswillen Abstand genommen hat, weil das Auseinanderreißen einer bisher überall in einheitlichen Gesetzen geregelten Rechtsmaterie das Verständniß derselben erschwert haben würde. Aber

*) Anmerkung. Benutzte Literatur: Kommentare zum allgemeinen Berggesetz von Brassert, Arndt, Klostermann, Fürst; Lehrbuch des preußischen Bergrechts von Klostermann 1871; des deutschen Bergrechts von Achenbach 1871; des französischen Bergrechts von Achenbach 1869; Wahle, sächsisches Berggesetz; Schomburg, die neuere deutsche Berggesetzgebung 1857; Arndt, Bergbau und Bergbaupolitik 1894; derselbe, Entwurf eines deutschen Berggesetzes 1889; Brassert, Bergrecht und Berggesetzgebung im Deutschen Reiche (Zeitschrift für Bergrecht Bd. 18 S. 17); derselbe, die Ziele der deutschen Berggesetzgebung daselbst XXII S. 82; derselbe, zum 1. Oktober 1895 XXXVI S. 483; derselbe, Kundgebung des Reichstages für ein deutsches Berggesetz XXXVIII S. 212; derselbe, die neuere Salzgesetzgebung XXXV S. 438 ff.; Frankl, über ein allgemeines deutsches Berggesetz, Zeitschrift für Bergrecht XXXI S. 319; Arndt, über ein allgemeines deutsches Berggesetz XXXI S. 114; Mecke, Gutachten aus dem Anwaltstande 1888; Fuld, Bergrecht und Bürgerliches Gesetzbuch XXXI S. 375; Hense, Rechtsverfolgung bei Bergschäden XXXIX S. 85; Weidtmann, Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund 1896; außerdem die deutschen Berggesetze, welche mit Ausnahme des bei Schomburg a. a. O. abgedruckten Berggesetzes für Sachsen-Weimar nebst den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Novellen sämmtlich in Brassert's Zeitschrift für Bergrecht abgedruckt sind und zwar vielfach mit den Motiven und erläuternden Bemerkungen Brasserts.

Das Verzeichniß dieser Gesetze und Novellen, soweit sie bis 1895 erlassen sind, findet sich in dem systematischen Register zu den Jahrgängen 1—36 der Zeitschrift S. 3—40. Die später erlassenen Berggesetze und Novellen sind in der Zeitschrift, wie folgt, abgedruckt:

Lübeck, Berggesetz von 1895 Bd. 37 S. 421 ff.; Mecklenburg-Schwerin, Gesetz vom 19. Juni 1896, betreffend die Gewerkschaften, ebendaselbst S. 439; Schwarzburg-Rudolstadt, Berggesetz vom 20. März 1894, daselbst S. 391 ff.; Schwarzburg-Sondershausen, Berggesetz vom 6. März 1894, daselbst S. 3 und 257 ff.; Reuß j. L., Novellen vom 29. März 1895 und 10. April 1897, daselbst XXXVIII S. 176 ff. und 289 ff.; Reuß ä. L., Gesetz vom 1. April 1857, daselbst Bd. XXXVIII S. 279; Sachsen-Altenburg, Gesetz betreffend den Salzbergbau vom 18. Mai 1896 und Novelle vom 1. September 1896 daselbst XXXVIII S. 11 ff. und S. 171 ff.; Schaumburg-Lippe, Gesetz vom 29. April 1897 betreffend den Salzbergbau daselbst Bd. XXXVIII S. 296; Waldeck, Gesetz vom 9. Januar 1899, betreffend den Salzbergbau, Bd. XXXX S. 137.

Digitized by Google

ebenſo wenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß eine weitere Hinausſchiebung der reichsgeſetzlichen Regelung des Bergrechtes weſentliche Intereſſen des deutſchen Bergbaues ſchädigen würde.

Nicht blos Gründe nationaler Natur, ſondern vor allem auch wirthſchaftliche Erwägungen ſprechen dafür, dem Bergbau, dieſem wichtigſten Zweige der deutſchen Großinduſtrie, in einem deutſchen Reichsberggeſetze eine einheitliche geſetzliche Grundlage zu geben.

Das Wort des Grafen Giradin in ſeinem vielgerühmten Schlußbericht über das franzöſiſche Berggeſetz vom 21. April 1810: „Der Zweck eines guten Berggeſetzes muß ſein, den Bergbau zu heben und zu vermehren," damals weſentlich gegen die fiskaliſche Behandlung des Bergbaues gerichtet, hat auch für unſere Zeit volle Bedeutung.

Abgeſehen davon, daß die Verſchiedenartigkeit der berggeſetzlichen Beſtimmungen in den einzelnen deutſchen Bundesſtaaten, das mehr oder minder erhebliche Maß rechtlicher Pflichten und geſetzlicher Sicherheit des Bergwerkseigenthums geeignet iſt, zum Schaden allgemeiner volkswirthſchaftlichen Intereſſen die Konkurrenzfähigkeit des deutſchen Bergbaues unter ſich nachtheilig zu beeinfluſſen, ſo drängt zu einer reichsgeſetzlichen Regelung die in den letzten Jahrzehnten noch fortgeſetzt geſteigerte Bedeutung, welche der Bergbau für die geſammte nationale Produktion gewonnen hat, eine Steigerung, die durch die eine Zahl am beſten dargethan wird, daß allein im rheiniſch-weſtfäliſchen Induſtriebezirk die Zahl der beim Bergbau beſchäftigten Arbeiter, nachdem ſie von 1820 bis 1860 von 3 500 auf 30 000 geſtiegen war, jetzt das zweite Hunderttauſend ſchon überſchritten hat. Je größer aber die Anſprüche ſind, welche die großinduſtrielle Entwickelung Deutſchlands an den Umfang der bergbaulichen Produktion erhebt, je größer die Teufe iſt, welche der Steinkohlenbergbau aufſuchen muß, um dieſem Bedürfniſſe entſprechen zu können, je koſtſpieliger die Anlagen werden, welche die erhöhte Gefahr der bergbaulichen Arbeit zum Schutze der in ihr Beſchäftigten erfordert, um ſo mehr bedarf der Bergbau der Unterſtützung einer Geſetzgebung, die verſtändnißvoll die Luſt an der bergbaulichen Unternehmung hebt, durch zweckmäßige Geſtaltung des Rechtsſtoffes dem Bergbau dasjenige Kapital erhält und zuführt, deſſen er in Zukunft noch mehr wie bisher zu ſeiner durch das öffentliche Intereſſe geforderten Entwickelung bedarf.

Soweit eine ſtaatliche Geſetzgebung überhaupt im Stande iſt, eine wirthſchaftliche Entwickelung fördernd oder ſchädigend zu beeinfluſſen, iſt aber gewiß nichts ſo geeignet, der Neigung zur — direkten oder mittelbaren — Betheiligung am Bergbau entgegenzutreten, als die Unüberſichtlichkeit der Berggeſetzgebung, die durch die Zerſplitterung des Bergrechts in viele einzelne Partikularrechte bewirkte Unmöglichkeit, ſich über die rechtlichen Lebensbedingungen zu unterrichten, an die der Bergbau in den einzelnen deutſchen Bundesſtaaten geknüpft iſt. Andererſeits wird nichts mehr geeignet ſein, das benöthigte Maß von Betheiligungsluſt und Kapital dem deutſchen Bergbau zu erhalten, wie ein einheitliches, den ganzen deutſchen Bergbau umfaſſendes, damit auch der allgemeinen Kenntniß näher gebrachtes Bergrecht. Und um ſo mehr wird die bergrechtliche Uneinigkeit Deutſchlands für die Entwickelung des Bergbaues in Deutſchland ſich ſtörend erweiſen, je mehr die politiſche, wirthſchaftliche und rechtliche Einigung des Reiches der weiteren Ausdehnung derjenigen großinduſtriellen Unternehmungen zu Gute kommen wird, die alle im Bergbau, insbeſondere in der Steinkohle, ihre nothwendige und natürliche Grundlage finden. Nicht minder wichtig iſt deshalb auch die Erwägung, daß der auf einer gemeinſamen Rechtsgrundlage vereinigte deutſche Bergbau ſowohl innerhalb des nationalen Wirthſchaftslebens, wie auf dem Gebiete des internationalen Wettbewerbes beſſer befähigt iſt, ſeine großen induſtriellen und kommerziellen Geſammtintereſſen erfolgreich wahrzunehmen.

Mit dieſen volkswirthſchaftlichen Erwägungen, welche die Vereinheitlichung des deutſchen Bergrechtes in ſo hohem Maße wünſchenswerth erſcheinen laſſen, geht Hand in Hand die Entwickelung, welche die moderne, deutſche Berggeſetzgebung ſeit der Mitte dieſes Jahrhunderts genommen hat.

Ueberall von den gleichen wirthſchaftlichen Grundanſchauungen getragen, durchweg der zunehmenden Bedeutung des Bergbaues, ſeiner grundlegenden Stellung im weiteren Bereiche der Produktion und des Gewerbes gerecht werdend, durchweg beeinflußt von dem franzöſiſchen Berggeſetze vom 21. April 1810, deſſen vornehmliche Bedeutung gerade darin beſteht, daß eine erhebliche Zahl ſeiner, einer geläuterten wirthſchaftlichen und rechtlichen Auffaſſung entſpringenden Grundſätze die bleibende Errungenſchaft aller ſpäteren Bergrechte geworden ſind, iſt das bis dahin in ſeinem mittelalterlichen Gewande erſtarrte deutſche Bergrecht überall zu neuem Leben erwacht, hat ſich durchgehends befähigt gezeigt, den Bergbau aus dem patriarchaliſchen Kleinbetriebe, in dem er ſich in den erſten Jahrzehnten unſeres Jahrhundelts vielfach noch bewegte, in diejenige großinduſtrielle Entwickelung hinüberzuleiten, welche die Signatur unſeres Zeitalters bildet.

Noch bedeutſamer fällt zu Gunſten der einheitlichen, reichsgeſetzlichen Regelung des Bergrechts ins Gewicht der große Umfang desjenigen Gebietes, in welchem bereits das Preußiſche Bergrecht zur Aufnahme gekommen iſt und das jetzt allein $^{24}/_{25}$ der geſammten Kohlenproduktion Deutſchlands umfaßt. Das franzöſiſche Bergrecht hat mit dem Erlaß des großherzoglich oldenburgiſchen Geſetzes für das Fürſtenthum Birkenfeld vom 18. März 1891 den Boden des Deutſchen Reiches verlaſſen. Der ſächſiſchen Bergrechtsgruppe gehört nur noch das Königreich Sachſen und das Großherzogthum Sachſen-Weimar an, nachdem Schwarzburg-Sondershauſen, das früher dieſer Gruppe zugezählt werden mußte, in einem legislatoriſch bemerkenswerthen Geſetz vom 6. März 1894 ſich nicht nur formell ganz, ſondern auch materiell vielfach dem preußiſchen Bergrecht angeſchloſſen hat. Sämmtliche übrigen deutſchen Bundesſtaaten, die überhaupt zu einer Kodifikation des Bergrechtes gelangt ſind: Bayern, Würtremberg, Baden, Elſaß-Lothringen, Heſſen, Anhalt, Altenburg, Coburg-Gotha, Meiningen, Braunſchweig, Rudolſtadt, Reuß j. L., Waldeck, Lübeck, Oldenburg bezw. Birkenfeld haben das preußiſche Bergrecht, allerdings mit mehr oder minder erheblichen Modifikationen recipirt. Und auch in denjenigen deutſchen Bundesſtaaten, (den beiden Fürſtenthümern Lippe, den beiden Mecklenburg, Hamburg und Bremen, ſowie Reuß ä. L.), wo theilweiſe wegen Unbedeutendheit oder gänzlichen Fehlens des

Digitized by Google

Bergbaues, theilweiſe aus Gründen beſonderer Natur, wie z. B. in Schaumburg-Lippe, wo der Kohlenbergbau ausſchließlich für gemeinſame Rechnung des preußiſchen Staates und des ſchaumburgiſchen Fürſtenhauſes geführt wird, der Erlaß beſonderer Berggeſetze nicht nothwendig geworden iſt, ſomit nöthigenfalls auf das gemeine deutſche Bergrecht zurückgegriffen werden muß, ſind vielfach preußiſch-rechtliche Grundſätze eingedrungen. So ſteht z. B. Lippe-Detmold der preußiſchen Entwickelung wenigſtens inſofern nahe, als der dortigen Bergordnung vom 30. September 1857 das frühere preußiſche Bergrecht mit ſeinen ſpäteren Nachträgen, insbeſondere dem Miteigenthümergeſetz vom 12. Mai 1851, zu Grunde liegt. In Mecklenburg-Schwerin, wo ſeit einigen Jahren der Salzbergbau Bedeutung gewonnen hat, iſt durch Geſetz vom 19. Juni 1896 für denſelben das preußiſche Gewerkſchaftsrecht übernommen, nachdem ſchon vorher durch Geſetz vom 16. Mai 1879 und 29. Januar 1894 die preußiſche Bergſchädenlage receipirt war. Ebenſo ſind die Beziehungen der Grundbeſitzer zum Bergbau in Schaumburg-Lippe, ſowohl was die bergrechtliche Enteignung wie die Bergſchädenklage angeht, nach preußiſchem Recht geordnet.

Aber auch zwiſchen dem preußiſchen Recht einerſeits und dem ſächſiſchen Recht andererſeits beſteht in den weſentlichen wirthſchaftlichen und rechtlichen Grundanſchauungen Uebereinſtimmung.

So erfreut ſich denn in der That der deutſche Bergbau materiell bereits jetzt einer Rechtsgemeinſchaft, wie ſie ihm jedenfalls ſeit Jahrhunderten nicht zu Theil geworden iſt.

Der Zeitpunkt, dieſe auf dem mühſamen Wege der einzelnen Landesgeſetzgebung erreichte materielle Rechtsgemeinſchaft reichsgeſetzlich feſtzulegen und auch in ein formell gemeinſames Reichsrecht hinüberzuleiten, iſt deshalb ein beſonders günſtiger. Die gereifte Frucht eines deutſchen Berggeſetzes muß aber auch jetzt gewonnen werden, um neuer drohender Zerſplitterung des Bergrechtes entgegenzutreten, für die ſich in dem letzten Jahrzehnt in der Salzgeſetzgebung einzelner deutſcher Bundesſtaaten in der nur theilweiſen Reception der preußiſchen Berggeſetznovelle vom 24. Juni 1892 und auch ſonſt (z. B. in dem Geſetz vom 23. November 1876 für Reuß j. L.) bereits bedenkliche Anſätze gebildet haben.

Kann ſonach über die Nothwendigkeit eines einheitlichen deutſchen Berggeſetzes kein Zweifel ſein, ſo muß daſſelbe auch gelten für das Ziel der bergrechtlichen Einheitsbewegung. Neben der Verbeſſerung im einzelnen, der Vereinfachung mancher berggeſetzlichen Einzelvorſchrift, der Berückſichtigung der immer großartigere Formen annehmenden Entwicklung des Bergbaues kann das Ziel der deutſchen Berggeſetzgebung, wenn ſie, auf der geſchichtlichen Entwickelung des deutſchen Bergrechts fußen und ohne Bruch mit der Vergangenheit vorgehen will, nur das ſein, die gemeinſamen Grundſätze des preußiſchen und ſächſiſchen Bergrechtes beizubehalten und, wo dieſe beiden Syſteme auseinandergehen, in jedem einzelnen Falle in eine unbefangene Prüfung darüber einzutreten, welcher Rechtsſatz am beſten der bergbaulichen Entwickelung entſpricht, eine Prüfung, die allerdings größtentheils zu Gunſten des preußiſchen Rechtes ausfallen wird, das am konſequenteſten den durch die franzöſiſche Geſetzgebung entwickelten Begriff des Bergwerkseigenthums als einer dem Sacheigenthum nachgebildeten, den allgemeinen Grundſätzen des Civilrechts unterliegenden Gerechtſame durchgeführt, am entſchloſſenſten aus dieſem Begriff die Konſequenzen der freien, nur durch die allgemeinen ſtaatlichen Hoheitsrechte begrenzte Ausübung dieſes eigenthumsgleichen Rechtes, ſeiner eben daraus reſultirenden prinzipiellen Unwiderruflichkeit gezogen, damit das einer glücklichen Entwickelung der Montaninduſtrie ſo ſchädliche Direktionsprinzip am vollſtändigſten beſeitigt hat, auch der hiſtoriſchen Entwickelung des Bergbaues in Preußen folgend, dem der bergbaulichen Entwickelung ſo förderſamen Prinzip der Bergbaufreiheit einen weiteren Kreis zu eröffnen vermochte, als dies dem ſächſiſchen Recht gegeben war.

Die nachfolgende Gegenüberſtellung des derzeitigen in Deutſchland geltenden partikulären Rechtszuſtandes wird angeben, in welcher Richtung ſich im Einzelnen die reichsgeſetzliche Vereinheitlichung des Bergrechtes zu bewegen hat. Sie wird des Weiteren darthun, daß dieſe Aufgabe zu den leichteren der deutſchen Geſetzgebung gehört, daß die Verſchiedenheiten, welche zwiſchen den einzelnen deutſchen Berggeſetzen beſtehen, nicht ſo ſchwerwiegend ſind, um bei gutem Willen nicht zu einem gemeinſamen Ziele gelangen zu können, daß aber andererſeits die beſtehenden Gegenſätze groß genug ſind, um eine noch weitergehende Vertiefung derſelben als eine wichtigen Intereſſen des deutſchen Bergbaues widerſprechende erſcheinen zu laſſen.

I.

Das bergbauliche Mineral.

Es darf nicht weiter auffallen, daß die Gegenſätze in den beſtehenden partikulären Geſetzgebungen gerade in demjenigen Theile des Bergrechts beſonders zum Ausdruck kommen, welcher als der ſpezifiſche Mittelpunkt deſſelben betrachtet werden muß: Auf dem Gebiete des Bergwerkseigenthums, ſeiner Entſtehung, ſeiner Form, ſeinem Inhalte und ſeiner Aufhebung.

Zwar ſtimmen alle modernen deutſchen Berggeſetze darin überein, daß ſie den Begriff des Bergwerkseigenthums übernommen und ihn bezüglich ſeiner Veräußerung und Belaſtung dem Eigenthum an unbeweglichen Sachen gleichgeſtellt haben. Auch darin gehen die deutſchen Berggeſetze einig, daß ſie zwar faſt durchweg und nur mit geringen Ausnahmen (z. B. Reuß ä. L.) das Prinzip der Bergregalität durch das der allgemeinen Staatshoheitsrechte erſetzt, die deutſchrechtliche allgemeine Bergbaufreiheit grundſätzlich beibehalten, aber auch überall den von ihnen vorgefundenen Grundeigenthümerbergbau unberührt gelaſſen haben.

Gerade aus dieſer letzteren Thatſache reſultiren tiefgehende Verſchiedenheiten zwiſchen den einzelnen deutſchen Bergrechten, weil die frühere partikulare Geſetzgebung hinſichtlich des Kreiſes der dem Bergregal und der dem Grundeigenthum vorbehaltenen Mineralien ſehr auseinandergegangen war.

Dem gemeinen deutſchen Bergrecht am nächſten ſteht das königlich ſächſiſche Berggeſetz. In Uebereinſtimmung mit der goldenen Bulle Karls IV. vom Jahre 1356, welche die universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, ferri, plumbi et alterius cuiuscunque generis metalli ac etiam sales tam inventas quam inveniendas dem Bergregal vorbehielt, hat das ſächſiſche Berggeſetz nur die metalliſchen

Mineralien, welche es nicht *speziell*, ſondern ebenſo wie Sachſen-Weimar und Sondershauſen *generaliſieend* („welche wegen ihres Metallgehaltes nutzbar ſind") aufführt, ebenſo Steinſalz und Salzquellen dem Verfügungsrecht des Grundeigenthümers entzogen, ihm dagegen alle übrigen Mineralien, insbeſondere alſo auch die Stein- und Braunkohle belaſſen.

Das preußiſche Recht hat im Anſchluß an die landrechtliche Entwickelung dagegen auch die Inflammabilien dem Grundeigenthümer entzogen und demgemäß als ſolche Mineralien, welche von dem Verfügungsrecht des Grundeigenthümers ausgeſchloſſen ſind, folgende — und zwar im Intereſſe einer feſten und klaren Abgrenzung der Hoheitsrechte des Staates von denen des Grundeigenthümers — *einzeln* aufgeführt: Gold, Silber, Queckſilber, Eiſen mit Ausnahme der Raſeneiſenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arſenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze, Alaun- und Vitriolerze, Steinkohle, Braunkohle und Graphit, Steinſalz nebſt den mit demſelben auf der nämlichen Lagerſtätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen.

Für die Einreihung in den Kreis dieſer dem Grundeigenthümer entzogenen Mineralien war für den preußiſchen Geſetzgeber nach den Motiven des preußiſchen Geſetzes lediglich der „rein praktiſche Standpunkt maßgebend, daß nur ſolche Mineralien genannt werden, welche aus überwiegenden volkswirthſchaftlichen und bergbaulichen Gründen der allgemeinen Bergbaufreiheit unterworfen werden müſſen." Wie groß der Umfang dieſer darnach der freien bergbaulichen Gewinnung überwieſenen Mineralien war, ergiebt am beſten die Thatſache, daß dieſe im § 1 des preußiſchen Berggeſetzes aufgeführten Mineralien damals 99 Prozent des Geſammtwerthes ſämmtlicher Bergwerksprodukte Preußens umfaßten.

Die dem preußiſchen Recht folgenden Berggeſetze haben ſich durchgehends dem preußiſchen Rechte bezüglich des Kreiſes der dem Grundeigenthümer entzogenen Mineralien angeſchloſſen und ſind dem Enumerationsprinzip deſſelben gefolgt.

Trotzdem beſtehen ſowohl innerhalb der dieſer Gruppe angehörenden Rechten wie innerhalb der einzelnen Bundesſtaaten, namentlich in Preußen ſelbſt erhebliche Ausnahmen dergeſtalt, daß einerſeits wichtige Mineralien, welche nach dem obigen Regelſatze des Geſetzes dem Grundeigenthümer entzogen ſein ſollten, doch ihm überwieſen ſind, und umgekehrt.

Am weiteſten abſeits ſteht die Provinz Weſtpreußen, ſoweit daſelbſt das Provinzialrecht vom 10. April 1844 gilt. Dort ſind entſprechend der Rechtsentwickelung in dem früheren Königreich Polen ſämmtliche Mineralien mit Ausnahme des Salzes und der Soolquellen, dem Grundeigenthümer vorbehalten.

Auch die volkswirthſchaftlich ſo beſonders bedeutungsvolle Stein- und Braunkohle iſt in größeren Territorien Eigenthum des Grundeigenthümers geblieben. Für Preußen iſt dies der Fall in den Gebieten des ſogenannten Mandatsbezirks, das heißt in denjenigen Theilen der Provinzen Sachſen, Brandenburg und Schleſien, welche früher zum Kurfürſtenthum Sachſen gehörten, bezw. wie die beiden ſchleſiſchen Markgrafenthümer Ober- und Niederlauſitz mit Sachſen in Perſonalunion verbunden waren und in denen früher das kurſächſiſche Mandat von 1743 Geſetzeskraft hatte.

Gleiches gilt für das früher hannoverſche Fürſtenthum Kaleuberg und die Grafſchaft Spiegelberg und für das Herzogthum Sachſen-Altenburg, während in Sondershauſen blos die Braunkohle dem Grundeigenthümer reſervirt iſt.

Im preußiſchen Herzogthum Schleſien, der Grafſchaft Glatz, Neu-Vorpommern, Rügen und Hohenzollern ſind die Eiſenerze, in Elſaß-Lothringen diejenigen Eiſenerze, welche durch Tagesbau gewonnen werden, dem Grundeigenthum vorbehalten.

Andererſeits ſind in einer Reihe von deutſchen Bundesſtaaten der preußiſchen Rechtsgruppe ſolche Mineralien, welche regelmäßig nach preußiſchem Recht nicht dem Grundeigenthümer entzogen ſind, unter die bergbaufreien eingereiht. Hierhin gehört der Dachſchiefer, welcher z. B. in dem früheren Herzogthum Naſſau, in Waldeck, in Meiningen, Reuß j. L., Tafelſchiefer und Farberden, welche in Meiningen und Reuß j. L., der Schwerſpat, welcher in der preußiſchen Herrſchaft Schmalkalden und in Anhalt, der Flußſpat, welcher in Anhalt, Bitumen d. h. Petroleum und Aſphalt, welcher in Elſaß-Lothringen und in Baden, im letzteren nebſt Wismut der Bergbaufreiheit überwieſen iſt.

Eine eigenartige geſetzliche Entwickelung hat der Salzbergbau in Deutſchland im letzten Jahrzehnt genommen. Während die ſächſiſche Bergrechtsgruppe, Königreich Sachſen und Sachſen-Weimar und auch Schwarzbueg-Sondershauſen Steinſalz und Soolquellen zwar dem Grundeigenthümer entzogen, aber dem Staate reſervirt hatte, hatte Preußen und die ihm nachfolgenden Staaten durchweg Steinſalz, einſchließlich der mit demſelben auf der nämlichen Lagerſtelle vorhandenen Salze und die Soolquellen für bergbaufrei erklärt.

Dieſer geſetzgeberiſche Zuſtand hat ſich weſentlich verändert, ſeitdem die mit den Steinſalzen zuſammen vorkommenden Abraumſalze, insbeſondere die Kali- und Magneſiaſalze in dem letzten Jahrzehnt ſowohl für die chemiſche Induſtrie wie für die Landwirthſchaft, für letztere als ſehr werthvolles Düngungsmittel eine beſondere volkswirthſchaftliche Bedeutung erlangt haben, und dies um ſo mehr, als das Vorkommen dieſer Salze ein ſehr beſchränktes iſt, mit Ausnahme einer unbedeutenden Lagerung in Galizien auch nur in Deutſchland in abbauwürdiger Beſchaffenheit angetroffen wird. Die Monopolſtellung Deutſchland bezüglich dieſer Salze iſt für eine Reihe von deutſchen Bundesſtaaten Veranlaſſung geweſen, die Gewinnung nicht blos dieſer Abraumſalze ſich zu reſerviren, ſondern dieſen Vorbehalt auf ſämmtliche Salze und allerdings mit Modifikationen auch auf die Soolquellen auszudehnen. Es iſt dies *ſpeziell* geſchehen in Mecklenburg-Schwerin, Anhalt, Baden, Braunſchweig, Sachſen-Meiningen, Coburg-Gotha, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Schwarzburg-Rudolſtadt, Sachſen-Altenburg. Neuerdings hat auch Waldeck für das Fürſtenthum Pyrmont die Steinſalze, Kali und Magneſiaſalze (nicht alſo auch die Soolquellen) dem Staate reſervirt, während für das Fürſtenthum Waldeck der bisherige Rechtszuſtand geblieben iſt.

Zur Begründung dieſer Wiederaufhebung der allgemeinen Bergbaufreiheit bezüglich jener Mineralien führen die Begründungen der Geſetze aus, daß ein ſolcher Vorbehalt des Staates eine beſſere haushälteriſche Gewinnung dieſes werth-

vollen Theiles des Nationalvermögens garantire, überdies dadurch der Staat einen wesentlichen Einfluß auf die Preisgestaltung gewinne, die es ihm einerseits ermögliche, diese Salze namentlich der einheimischen Landwirthschaft nutzbar zu machen und andererseits einem Export derselben nach dem Auslande, soweit erforderlich, vorzubeugen. Zum Theil sind aber auch und zwar ausgesprochener Maßen fiskalische Gesichtspunkte maßgebend gewesen, da die Konzessionen an dritte Pächter des Salzregals in einzelnen Bundesstaaten vielfach mit großen Abgaben belastet sind, durchweg mit solchen in Höhe von 15 bis 20 Prozent des Reinertrages. In Mecklenburg ist sogar dem dortigen Salzpächter die Verpflichtung auferlegt, vorab alle Aufträge von Mecklenburger Landwirthen zu erledigen und zwar mit einem Rabatt von 20 Prozent unter dem Tagespreise.

Ein im Jahre 1894 unternommener Versuch der preußischen Staatsregierung, wenigstens bezüglich der Kali- und Magnesia-Salze in gleicher Weise wie vorgenannte Bundesstaaten vorzugehen, ist erfolglos geblieben. Der Gesetzentwurf hat nicht die Zustimmung des Landtages gefunden, sodaß füe Preußen und allerdings auch noch für eine weitere Reihe von Bundesstaaten, z. B. Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg, Hessen, die beiden Reuß noch nach wie vor Salze und Soolquellen der Bergbaufreiheit unterliegen, jedoch mit der sehr wesentlichen und bedenklichen Ausnahme in Preußen, daß in der Provinz Hannover der Salzbergbau dem Grundeigenthümer vorbehalten ist.

Die rechtliche Behandlung der einzelnen Mineralien bezüglich ihrer Unterwerfung unter die einzelnen Systeme der Bergbaufreiheit, Staatsreservates und des Grundeigenthümerbergbaues ist hiernach zur Zeit eine wenig übersichtliche. Für den Grundeigenthümerbergbau kommt aber noch als besonders störend hinzu, daß auch seine sonstige gesetzliche Behandlung jeder Gleichartigkeit entbehrt.

Im Allgemeinen ist der Bergbau auf solche Mineralien, welche dem Grundeigenthümer vorbehalten sind, dem Berggesetze n i c h t unterworfen. Insbesondere unterliegt der Bergbau auf diese Mineralien auch nicht der bergpolizeilichen Aufsicht der Bergbehörde, sondern vielmehr derjenigen der allgemeinen Landesverwaltung.

Von diesem Grundsatze sind aber wiederum bezüglich einzelner Mineralien und Territorien erhebliche Ausnahmen gemacht. In vielen Theilen Deutschlands unterliegt der Bergbau auf solche Mineralien wenigstens der Aufsicht der Bergbehörden mit mehr oder weniger geringen Modifikationen. Dies ist z. B. in Preußen der Fall bezüglich der Dachschieferbrüche, der Teaßbrüche und der unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche in den linksrheinischen Landestheilen im Anschluß an die frühere französische Gesetzgebung. Dasselbe gilt auch bezüglich des Eisenerzbergbaues im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, auf den gemäß Gesetz vom 8. April 1894 überdies auch die Bestimmungen über die Bergleute, und bezüglich des Braunkohlenbergbaues in Westpreußen, auf den schon nach dem allgemeinen Berggesetz außerdem noch die Bestimmungen über Bergleute und Knappschaftsvereine Anwendung finden. Auch in Elsaß-Lothringen, Baden, Hessen, Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt und nach einem besonderen Gesetze vom 16. April 1892 auch in Braunschweig ist in mehr oder minder erschöpfender Weise j e d e r unterirdische Abbau von Mineralien der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörden unterstellt, in Beaunschweig nicht minder auf diesen Grundeigenthümerbergbau die Bergschädenklage ausgedehnt.

Noch weiter geht die Gesetzgebung bezüglich des Stein- und Braunkohlen-, sowie des Salzbergbaues dort, wo derselbe dem Grundeigenthümer vorbehalten ist. Im Königreich Sachsen, in Sachsen-Altenburg, in dem oben erwähnten preußischen sogenannten Mandatsbezirk ist der Stein- und Braunkohlenbergbau, ebenso der Salzbergbau in der Provinz Hannover durchweg allen Bestimmungen des Berggesetzes unterworfen, soweit dieselben nicht ihrer Natur nach auf das blos verliehene Bergwerkseigenthum Bezug haben, also die Vorschriften über Schürfen, Muthen und Verleihen und Entziehung des Bergwerkseigenthums umfassen. Dabei besteht aber zwischen dem königlich sächsischen Gesetz und den drei übrigen Rechtsgebieten der wesentliche Unterschied, daß nach sächsischem Gesetz auch die gewerkschaftliche Verfassung auf diesen Bergbaubetrieb Anwendung findet, während dies füe die drei anderen Gebiete nicht der Fall ist. Außerdem erfreut sich der Stein- und Braunkohlenbergbau sowohl im Königreich Sachsen wie in Sachsen-Altenburg und in dem preußischen Mandatsbezirk des Rechtsinstituts der sogenannten Kohlenabbaugerechtigkeit. Es kann nämlich dort das Recht, die Stein- und Braunkohle zu gewinnen, vom Eigenthum des Grundstückes abgetrennt und als eine davon losgelöste selbstständige Gerechtigkeit sowohl dem Grundeigenthümer selbst wie dritten Personen zugetheilt werden. Diese Kohlenabbaugerechtigkeit wird dann gesetzlich wie eine unbewegliche Sache behandelt, erhält ein selbstständiges Blatt im Grundbuche und wird bezüglich der Veräußerung und der Belastung ganz wie ein verliehenes Bergwerkseigenthum behandelt. Für den Braunkohlenbergbau in Sondershausen und den hannoverschen Salzbergbau ist — um das bunte, gesetzgeberische Bild zu vollenden — dahingegen eine ähnliche Einrichtung wiederum nicht vorgesehen.

Eine der Hauptaufgaben der Reichs-Berggesetzgebung wird es sein müssen, in diesen Theil des Bergrechtes vereinheitlichend und vereinfachend einzugreifen. Festzuhalten wird sein an dem Prinzip, daß für alle volkswirthschaftlich bedeutsamen Mineralien das Recht der freien Aufsuchung für Jeden offensteht. Der Grundsatz der prinzipiellen Bergbaufreiheit entspricht nicht blos der bisherigen Entwickelung in Deutschland, sondern auch der zweifellos richtigen, volkswirthschaftlichen Erwägung, daß die Verknüpfung des Bergbaues mit dem Grundbesitz regelmäßig eine gesunde bergbauliche Unternehmung zu hemmen geeignet ist. Der Grundeigenthümerbergbau wird zwar dort, wo er historisch begründet ist und sich schon einer gewissen Blüthe erfreut, respektiet werden müssen. Der Versuch wird aber immerhin gemacht werden können, ob er nicht hier und dort aufgehoben werden kann, etwa nach dem Vorbilde des Anhaltischen Rechts, welches die Grundeigenthümerrechte an der Braunkohle durch Gewährung einer festen, von den betreffenden Bergwerken zu zahlenden Rente von 6 Prozent des Bruttoertrages des Bergbaues zur Ablösung gebracht hat.

Digitized by Google

Wo aber der Grundeigenthümerbergbau auf solche Mineralien, welche das Gesetz regelmäßig der Bergbaufreiheit unterstellt, ausnahmsweise vom Reichsgesetz nachgelassen wird, muß er — abgesehen natürlich von denjenigen Theilen des Bergrechtes, welche ihrer Natur nach sich nue auf den verliehenen Bergbau erstrecken — im übrigen durchweg den gesammten Vorschriften des Bergrechtes unterworfen sein.

Füe die so verschiedenartige, rechtliche Behandlung des Grundeigenthümerbergbaues in Deutschland liegen Gründe inneeer Berechtigung nicht voe.

Weshalb dem Salzbergbau in der Peovinz Hannover das, eine so wesentliche Grundlage des bergbaulichen Realkredits bildende Institut der Abbaugerechtigkeit vorenthalten ist, während dee Steinkohlenbergbau im Mandatsbezirk diesen Voezug genießt, ist inneelich nicht zu eechtfertigen. Im Gegentheil wüede es einer gesunden, staatlichen Bergbaupolitik entspeechen, wenn man überhaupt die Förderung des Abbaues gewisser Mineralien im öffentlichen Interesse füe wünschenswerth erachtet, dann diesen Bergbau der Vorzüge des staatlichen Bergrechtes, der bergrechtlichen Associationsform der Gewerkschaft, der Schaffung einer gesicherten Grundlage seines Realkredits auch dort theilhaftig werden zu lassen, wo er erst der mühsamen Vereinbarung mit dem Grundbesitze bedarf, um zu seiner Entfaltung gelangen zu können.

Gerade die Rücksicht auf die besonderen Schwierigkeiten, mit dem dieser auf die Willfährigkeit des Grundbesitzers angewiesene Bergbau zu kämpfen hat, sollte ganz besonders füe den Gesetzgeber Anlaß sein, ihm dadurch die Wege zu ebnen, daß er ihm wenigstens in dee übeigen rechtlichen Behandlung dem auf der Verleihung beruhenden Bergbau gleichstellt. Empfiehlt es sich daher auf den Grundeigenthümerbergbau mit der oben angegebenen Beschränkung das gesammte Beegrecht, einschließlich des Gewerkschaftsrechts, zur Anwendung zu bringen, so müssen in Konsequenz davon auch die Kohlenabbaugerechtigkeiten des Sächsischen Rechts zu Mineralabbaurechten erweitert und zweckmäßig durchweg in ihrer eechtlichen Konstruktion und Behandlung den ihnen rechtlich so nahestehenden Erbbaueechten der §§ 1012 ff. B. G. B. gleichgebacht werden.

Auch für das verliehene Bergbaueecht wird der Begeiff oder richtiger der Name des „Bergwerkseigenthums" aufgegeben werden müssen, weil er sich mit der Rechtsspeache des B. G. B., das ein Eigenthum nue an körperlichen Sachen kennt, nicht verteägt. Auch hier wied Name und Begriff sich besser anschließen an das Erbbaurecht des B. G. B., das ja die einzige reichsgesetzlich geoednete Berechtigung ist, die den unbeweglichen Sachen gleichgestellt ist. Auch diese Vereinheitlichung der eechtlichen Grundlage des auf der Verleihung und des auf dem Grundeigenthum beruhenden Bergbaues bezw. der für die Produktion volkswirthschaftlich erheblichen Mineralien wird zweifellos in iheer weiteren rechtlichen Entwickelung dem Grundeigenthümerbergbau übeeall diejenige einheitliche und gesicherte Stellung geben, deren er zum Schaden öffentlicher Interessen jetzt vielfach noch entbehrt.

Was endlich den unterirdischen Bergbau derjenigen Mineralien angeht, welche wegen ihres unbedeutenden Werthes oder Vorkommens von der Bergbaufreiheit peinzipiell ausgeschlossen sind, so wied derselbe, ebenso wie auch jeder industrielle Tagebau, überall der Bergpolizei und der Aufsicht durch die Bergbehöede, sowie dem Titel über Bergleute unterstellt werden müssen.

Die Gefahren für die Arbeiter und füe den Verkehr auf der Erdoberfläche sind zweifellos dieselben, ob der Bergbau nun auf staatlicher Verleihung oder auf dem Rechte des Grundeigenthümers beruht. Und der in den rechtsrheinischen Steinbeüchen beschäftigte Arbeiter hat gewiß dasselbe Interesse, wie dee linkseheinisch beschäftigte, daran, daß der Bergbau von solchen Beamten kontrolirt wied, die durch ihre technische Vorbildung und ihre sonstige diensteliche Thätigkeit das eefoederliche Maß von Fähigkeit zur Beaufsichtigung solcher Betriebe haben. Die jetzige rechtliche Lage dieser Arbeiter endlich, die in wichtigen Beziehungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen, weil der Bergbau nicht als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung gilt, dem Berggesetz aber auch nicht, weil ihr Bergbaubetrieb auch wieder vom Berggesetz nicht als solcher anerkannt wied, ist jedenfalls eine unbefriedigende und rechtfertigt es, sie auch in dieser Beziehung dem Berggesetz zu unterstellen.

Von einer Erörterung der eeichsgesetzlichen Regelung des Salzbergbaues muß hier, weil wesentlich von volkswirthschaftlicher Bedeutung, abgesehen werden.

II.

Schüefen, Muthung und Beeleihung.

Bezüglich des oeiginären Erwerbes des Bergwerkseigenthums gehen alle deutschen Berggesetze darin einig, daß sie dafür ein Verfahren vorgesehen haben, welches, anschließend an das gemeine deutsche Bergrecht, in die drei Stadien des Schürfens, Muthens und Verleihens zerfällt. Auch stimmen die einzelnen Staaten des preußischen Systems bezüglich dieser Theile des Bergrechtes, abgesehen von der verschiedenartigen Festsetzung der Größe und Form des Bergwerksfeldes überein. Um so geößer sind dahingegen die Unterschirde, welche zwischen der preußischen Bergrechtsgruppe und der sächsischen, sowie auch dem Sonderhausener Recht bestehen.

Zwae herrscht auch darüber zwischen dem sächsischen und peeußischen System Uebereinstimmung, daß beiderseits subjektive und objektive Schürffreiheit anerkannt ist. Prinzipiell stehen Schürfarbeiten Jedem und an jedem Orte zu, insbesondere auch innerhalb eines verliehenen Bergwerksfeldes nach anderen verleihbaren, noch nicht verliehenen Mineralien. Auch ist die Ausnahme von der objektiven Schürffreiheit, anschließend an den alten deutschen Bergrechtssatz, daß „Tisch-, Bett- und Feuerstatt" nicht von Schürfaebeiten berührt werden darf, übereinstimmend dahin geregelt, daß das Schürfen untee Gebäuden und innerhalb eines bestimmten Umkreises (nach preußischem Recht 200 Fuß, nach sächsischem 40 m) ausgeschlossen ist, wobei allerdings der Unterschied zwischen dem preußischen und sächsischen Recht besteht, daß nach ersterem Recht dieser Rayon nur dann den gesetzlichen Schutz genießt, wenn er dem Eigenthümer des Gebäudes gehört, während das sächsische Recht darüber hinausgehend diesen Schutz auch dann gewährt, wenn das umliegende Gelände in der Hand eines anderen Eigenthümers sich befindet. Auch herrscht darüber Uebereinstimmung,

daß die von dem Schürfer bei den Schürfaebeiten gewonnenen Mineralien ihm verbleiben, nach peeußiſchem Recht allerdings nue die verleihbaren, nach ſächſiſchem Recht regelmäßig auch die nichtverleihbaren Mineralien.

Auch das Verfahren bezüglich der Voenahme der Schürfarbeiten iſt übereinſtimmend dahin geordnet, daß regelmäßig zunächſt die Genehmigung des Grundeigenthümers eingeholt werden muß, die indeß bei Weigerung durch Beſchluß der Bergbehörde erzwungen werden kann, ſowie ferner daß Entſchädigung und in gewiſſem Umfange auch Kaution geleiſtet werden muß.

Dee weſentlichſte Unterſchied zwiſchen dem preußiſchen Recht einerſeits und dem ſächſiſchen und ſondershauſener Bergrecht andererſeits beſteht aber daein, daß das letztere Recht den ſogenannten Schürfſchein kennt, d. h. die von dee Bergbehörde auf Anſuchen zu ertheilende Ermächtigung, innerhalb des Schürffeldes mit Ausſchließung Dritter Schürfaebeiten vornehmen zu können, und nach ſächſiſchem Recht mit dem noch weitergehenden Vorrecht auf Muthung innerhalb dieſes Feldes. Das Feld beträgt höchſtens 40 ha. Das Recht der Schürfſcheine wird eegelmäßig nur auf ein Jahe ertheilt, die Friſt kann indeß in gewiſſen Fällen beſonderee Betriebserſchwerung für ſechs Monate verlangt werden.

Ein Reichsbeeggeſetz würd dem preußiſchen Syſtem, welches einen ſolchen Schürfſchein nicht kennt, den Vorzug zu geben haben. Das ſächſiſche Recht kann gewiß für ſich anführen, daß die Schürfarbeiten namentlich bei dem meiſt tiefliegenden Steinſalz koſtſpielige Aebeiten erfordern und ſchon deshalb einen geſetzlichen Schutz gegen Konkurrenzunternehmungen erfordern. Indeß dürften die Nachtheile die Vortheile eines ſolchen Schürfſcheins überwiegen. Inſofern derſelbe zunächſt eine amtliche Unterſuchung darüber vorausſetzt, ob das begehrte Schürffeld auch noch frei iſt, iſt es füe die bergbauliche Unternehmung mit unnöthigen Umſtändlichkeiten verknüpft und iſt auch keineswegs geeignet, dem Schürfer die erſtrebte Sicherheit zu geben.

Auch das ſächſiſche Syſtem ſchützt den Schürfer nicht dagegen, daß in ſeiner Nähe ſich ein anderer Schürfer anſiedelt und ihm durch eine Konkurrenzbohrung die Gewinnung eines angemeſſenen Bergwerksfeldes unmöglich macht. Das Syſtem des Schürfſcheins hat nur dann Sinn und entſpeechende Wirkung, wenn man das Schürffeld gleich der Größe des zukünftigen Bergwerksfeldes ſetzen wollte. Einem ſolchen Voehaben aber würde doch ausſchließend das Bedenken entgegenſtehen, daß durch eine ſolche Schürfberechtigung innerhalb eines geoßen Bezirkes füe die Dauer des Schürfſcheins jede bergbauliche Unternehmung unnöthig unterbunden wüede.

Viel tiefgehender noch wie bezüglich des Schürfens ſind die Unterſchiede zwiſchen dem ſächſiſchen und preußiſchen Recht bei der Muthung.

Während nach preußiſchem Recht die Muthung den Fundpunkt angeben muß, iſt dies nach ſächſiſchem und ſondershauſener Recht nicht erforderlich. Nach preußiſchem Recht muß das Mineral auf dem in der Muthung angegebenen Fundpunkt in ſeiner natürlichen Ablagerung nachgewieſen werden; nach ſächſiſchem und ſondershauſener Recht genügt der Nachweis des Minerals an irgend einem Punkte des begehrten Feldes. Werden nach peeußiſchem Recht in einer Muthung mehrere Mineralien verlangt, ſo müſſen dieſe alle an dem Fundpunkt nachgewieſen werden; nach ſächſiſchem und ſondeeshauſener Recht genügt der Nachweis eines dee Mineralien. Die Feldesſtreckung, d. h. die Angabe der Geenzen des begehrten Feldes muß nach ſächſiſchem und ſondershauſenee Recht ſchon in der Muthung ſelbſt voegenommen werden, während nach preußiſchem Recht dem Muther dazu eine ſechswöchentliche Friſt nach Einreichung der Muthung gelaſſen iſt. Die innerhalb dieſer ſechswöchentlichen Friſt eefolgte Feldesſtreckung ſchließt nach peeußiſchem Recht das Feld für jeden Dritten mit Rückwirkung ex tunc bereits vom Zeitpunkt der Muthung ab derart, daß unterdeß eingelegte Muthungen Dritter ungültig ſind, wie überhaupt nach preußiſchem Recht bei Konkuerenz zwiſchen mehreren Muthern das ältere Muthungsfeld, ſoweit es das jungere überdeckt, dieſes hinfällig macht.

Nach preußiſchem Recht hat ferner der Muther das Recht, jederzeit bis zur Verleihung auf das in der Muthung begehrte Feld zu verzichten und auf den alten Fund eine neue Muthung einzulegen.

Trotz ſolchen gänzlichen oder theilweiſen Verzichts auf das begehrte Feld leben aber die durch die Feldesſtreckung überdeckten Muthungen Deitter nicht auf, ſondern bleiben nach wie voe ungültig.

Dieſer letztgeſchilderte Rechtszuſtand iſt jedenfalls äußerſt bedenklich, inſofern er die bergbauliche Unternehmung im geößeren Kreiſe jahrelang zu Gunſten eines einzelnen ſpekulirenden Muthers lahm legen kann. Jede obere Bergbehöede hat Fälle aufzuweiſen, in welchen Jahre hindurch alle Konkurrenzbohrungen dadurch im Keim erſtickt wueden, daß ein Muther im benachbarten Felde fortgeſetzt auf ſeine frühere Muthung verzichtete und dann gleichzeitig neue Muthung auf ein neues Feld einlegte, welches die konkurrirende Bohrſtelle mitumfaßte und deren Koſten ſomit illuſoriſch machte.

Es dürfte deshalb zweckmäßig ſein, bei der reichsgeſetzlichen Regelung der Frage zu beſtimmen, daß auf einen Mineralfund nue einmal Muthung eingelegt und daß die Feldesſteeckung, wie bisher, nue innerhalb der Grenzen des angegebenen Feldes verändert werden kann. Erfahrungsmäßig reicht die jetzige ſechswöchentliche Friſt bei normalen Zeiten füe eine ſachgemäße Feldesſtreckung vollſtändig aus. In beſonders bewegten Zeiten wirthſchaftlichen Aufſchwunges, in denen die rechtzeitige Beſchaffung der markſcheideriſchen Pläne mit beſonderen Schwierigkeiten verknüpft iſt, könnte die Friſt generell duech die obere Bergbehörde verlängert werden.

Was die bergrechtliche Verleihung anbetrifft, ſo beſteht durchweg Uebereinſtimmung darin, daß die geſetzmäßige Muthung einen Anſpruch auf die Verleihung des Bergwerkseigenthums begründet, im Gegenſatz alſo zu dem Konzeſſionsſyſtem des franzöſiſchen Bergeechtes, wo die Verleihung mehr oder weniger von der freien Entſchließung der Bergbehörde abhängt. Der Anſpruch auf Verleihung kann zwae nicht gegen den Staat, wohl aber gegenüber jedem kollidirenden Dritten verfolgt werden. Die Reihenfolge des Anſpruches auf Verleihung iſt nach dem preußiſchen Rechte und dem ſächſiſchen verſchieden geordnet. Regelmäßig geht nach beiden Rechten die ältere Muthung der jüngeren vor. Jedoch hat nach

ſächſiſchem Recht der Schürfer in dem ihm überwieſenen Schürffelde während der Dauer der Schürffriſt einen Vorrechtsanſpruch auf Verleihung. Nach preußiſchem Recht geht ausnahmsweiſe in gewiſſen Fällen derjenige, der zuerſt gefunden, aber ſpäter gemuthet hat, demjenigen vor, der früher gemuthet hat. Es iſt dies dann der Fall, wenn auf Grund geſetzlicher Schürfarbeit oder vom Grundeigenthümer auf eigenem Grund und Boden bezw. vom Bergwerksbeſitzer in ſeinem Bergwerksfelde ein Fund gemacht und darauf innerhalb 8 Tagen nach dem Funde Muthung eingelegt wird.

Gleiches gilt auch nach ſondershauſener Recht, aber nur zu Gunſten des mit einem Schürfſchein verſehenen Finders, ſodaß alſo dort auch Grundeigenthümer und Bergwerksbeſitzer ſich mit einem ſolchen Schürfſchein verſehen müſſen, falls ſie ſich dieſes Vorrechts verſichern wollen.

Das Verleihungsverfahren iſt im preußiſchen und im ſondershauſener Recht in weſentlichen übereinſtimmend dahin geordnet, daß zunächſt ein Termin abgehalten wird, in welchem Muther und dritte Intereſſenten vorgeladen werden und Einſprüche erhoben werden können.

Etwaige Einreden werden durch Beſchluß des Oberbergamts erledigt, wogegen binnen drei Monaten bei Strafe der Präkluſion gerichtliche Klage erhoben werden kann.

Demnächſt wird die Verleihungsurkunde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. Es kann dann noch binnen weiterer drei Monate Klage erhoben werden von bisher nicht zugezogenen Intereſſenten, wiederum unter Androhung der Präkluſion.

Das ſächſiſche Recht kennt ein derartiges geordnetes Verfahren nicht. Es werden nur vor der Verleihung die benachbarten Bergwerksbeſitzer vorgeladen unter dem Präjudiz, daß bei ihrem Nichterſcheinen die ſämmtlich feſtgeſtellten Begrenzungsangaben als richtig anerkannt werden.

Daß für eine reichsgeſetzliche Regelung das preußiſche Verleihungsverfahren den Vorzug vor dem ſächſiſchen verdient, bedarf kaum der Hervorhebung. Das preußiſche Verfahren ſchafft die Gewähr möglichſter Unanfechtbarkeit des Bergwerkseigenthums und befördert damit den bergbaulichen Realkredit.

Was endlich das Bergwerksfeld anbetrifft, ſo ſtimmen ſämmtliche deutſche Berggeſetze darin überein, daß ſie die Verleihung nach Längenfeldern aufgegeben haben und nur noch Geviertfelder verleihen, d. h. ſolche Felder, welche von geraden Linien an der Erdoberfläche und von ſenkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt ſind. Das Bergwerksfeld hat jedoch davon abgeſehen in den verſchiedenen deutſchen Bundesſtaaten eine ſehr verſchiedene Geſtalt.

Was zunächſt die preußiſche Gruppe anbetrifft, ſo hat das preußiſche Maximalbergwerksfeld eine Größe von 500 000 Quadratlachtern = rund 218 ha.

In den Kreiſen Siegen, Olpe, Altenkirchen und Neuwied, wo ein umfangreicher Gangbergbau in der ſogenannten älteren Grauwacke umgeht, iſt die Größe des Bergwerksfeldes mit Rückſicht auf die dort beſtehenden Beſitz- und Rechtsverhältniſſe auf nur 25 000 Quadratlachter = 10 ha beſchränkt. Die übrigen dem preußiſchen Rechte angehörigen Staaten haben die Größe des Maximalbergwerksfeldes vielfach nach unten oder obenhin abgerundet, ſo Elſaß-Lotheingen und Württemberg, Baden, Anhalt und Heſſen auf 200 ha, Württemberg, Schwarzburg-Rudolſtadt, Waldeck und Lübeck auf 220 ha. Bei Bohnenerzen beträgt in Württemberg das Bergwerksfeld mit Rückſicht auf die Art des lokalen Bergbaues nur 10 ha. Andere Bundesſtaaten haben je nach der Art des Minerals die Größe des Bergwerksfeldes verſchieden geſtaltet. So hat Bayern zwar im allgemeinen für das Maximalbergwerksfeld eine Größe von 200 ha vorgeſchrieben, bei Stein- und Braunkohlen dagegen daſſelbe auf 800 ha ausgedehnt.

In Koburg-Gotha iſt die Größe des Maximalbergwerksfeldes bei einem gangbaren Mineral bis zu 10 ha, bei einem flötzweiſen Minerallager auf 218 ha vorgeſehen, genau alſo derſelbe Unterſchied gemacht wie in Preußen.

In Sachſen-Meiningen und Reuß j. L. beträgt das Maximalbergwerksfeld bei Farbenerden 4 ha, bei Dach- und Tafelſchiefer 10 ha, bei allen übrigen Mineralien 100 ha. In Schwarzburg-Sondershauſen iſt die regelmäßige Größe des Maximalbergwerksfeldes auf 200 ha feſtgeſetzt, jedoch kann das Miniſterium ausnahmsweiſe ein größeres Feld verleihen. In den beiden Staaten des königlich ſächſiſchen Rechtes endlich iſt ein Maximalbergwerksfeld überhaupt nicht vorgeſehen, vielmehr hängt die Größe und Begrenzung des Grubenfeldes, ſo weit das Feld frei iſt, dort von der freien Wahl des Muthers ab. Uebertriebenen Verleihungsanſprüchen ſteht der von dem ſächſiſchen Recht beibehaltene Betriebszwang und die Grubenfeldſteuer entgegen.

Ueber die Geſtaltung des Bergwerksfeldes enthalten ferner die Geſetze der preußiſchen Bergwerksgruppe im Weſentlichen übereinſtimmende Beſtimmungen, welchen die Abſicht zu Grunde liegt, eine willkürliche chikanöſe Ueberdeckung entfernter Fundpunkte Dritter und eine ſolche Feldeslegung zu verhindern, welche andere als bergbauliche Zwecke verfolgt. In dieſer Beziehung verlangt das preußiſche Berggeſetz, daß bei dem normalen Maximalfelde 2 Punkte der Begrenzung nicht über 2 000 Lachter (4 184 m) von einander entfernt ſind.

In Elſaß-Lothringen, Baden, Heſſen und Sondershauſen hat man dieſe Beſtimmung für das damit erſtrebte Ziel nicht für ausreichend erachtet, ſondern die Maximalentfernung auf 2 000 m heruntergeſetzt. In Bayern iſt aus gleicher Erwägung beſtimmt, daß das Grubenfeld nirgends eine größere Breite als den 32. Theil der Länge haben darf. Im ſächſiſchen Recht hängt auch hier die Form des Grubenfeldes ganz von der Wahl des Muthers ab.

Die Reichsgeſetzgebung wird auch hier dem preußiſchen Recht den Vorzug geben müſſen, indem ſie jedenfalls ihrerſeits an dem Maximalbergwerksfeld feſtzuhalten haben wird. Den Motiven des preußiſchen Berggeſetzes, daß ſich gerade daraus „einfache Grundſätze für die Rechte des Muthers und insbeſondere für ſein Verhältniß zu Dritten mit ſeinem Felde kollidirenden Muthungen ergeben", kann auch heute nur beigepflichtet werden. Setzt man kein Maximalbergwerksfeld feſt, ſo muß man die Wahl des Feldes entweder dem Muther überlaſſen, wie das ſächſiſche Recht, oder aber dem Ermeſſen der Bergbehörde. Wählt man das erſtere, ſo wird man kaum umhin können, denſelben Weg einzuſchlagen wie das ſächſiſche Recht, nämlich das Korrektiv des Betriebszwanges einzuführen, der aus volkswirthſchaftlichen Gründen indeß zu verwerfen und mit dem rechtlichen Begriffe des Bergwerkseigenthums unvereinbar

iſt. Ueberläßt man abee die Beſtimmung des Bergwerksfeldes dem Ermeſſen der Bergbehörde, ſo belaſtet man die bergrechtliche Verleihung mit zeitraubenden und koſtſpieligen Verſuchs- und Aufſchlußarbeiten, deren die Bergbehörde alsdann bedarf, um über die Legung und Ausdehnung des Feldes ein angemeſſenes Urtheil ſich verſchaffen zu können, ganz abgeſehen davon, daß überhaupt eine ſolche in das freie, ſubjektive Ermeſſen der Bergbehörde geſtellte Entſcheidung, wie das franzöſiſche Konzeſſionsſyſtem genügſam erwieſen, ſeine große Bedenken hat.

Wied alſo ein deutſches Berggeſetz ſich im Prinzip füe ein Maximalbergwerksfeld zu entſcheiden haben, ſo bleibt doch ſehr fraglich, ob die im preußiſchen Berggeſetz feſtgeſetzte Größe dieſes Feldes noch den jetzigen Aufwendungen an Kapital entſpricht, welche eine bergbauliche Anlage erfordert. Die Anlage eines Steinkohlenbergwerks war zue Zeit der Emanation des preußiſchen Bergeechts in Weſtfalen unter normalen Verhältniſſen mit einem Koſtenaufwande von etwa 1 Million Mark verknüpft. Jetzt koſtet die Herſtellung einer Schachtanlage mindeſtens 5 Millionen Mark, da die Teufe eine viel größere geworden iſt — bei einzelnen Anlagen der letzten Jahre iſt das Steinkohlengebirge überhaupt erſt bei 500 m Teufe erreicht woeden —, die geößere Tiefe, in welcher ſich der Bergbau jetzt bewegt, auch ſonſt viel koſtſpieligere maſchinelle Anlagen, namentlich was Wetter- und Waſſerführung im Intereſſe des Schutzes der Bergaebeiter anbetrifft, erfordert, in Rückſicht auf letzteres auch von der Bergbehöede die Anlage eines zweiten Nothſchachtes bei jedem Bergwerk verlangt wird. Dieſe erhöhten Anlagekoſten laſſen durchgehends die Ausbeutung nur eines maximalen preußiſchen Bergwerksfeldes beim Steinkohlenbergbau nicht mehr rentabel erſcheinen, der Geſetzgeber wird ſich daher entſchließen müſſen, das Maximalbergwerksfeld beim Steinkohlenbergbau auf etwa 500—600 ha auszudehnen. Erfahrungsmäßig laſſen ſich nämlich etwa 2—3 maximale preußiſche Beegwerksfelder mittelſt einer Schachtanlage auch hinſichtlich der erfoederlichen Bewetterung wohl beherrſchen. So hat z. B. die Harpener Bergbau-Aktiengeſellſchaft, welche von ihrem 13 500 ha betragenden Gerechtſamsfelde bisher etwa die Hälfte in Abbau genommen hat, hierfüe 17 ſelbſtſtändige Schachtanlagen in Betrieb, ſodaß auf jede dieſer Schachtanlagen eeichlich 2 preußiſche Maximalbergwerksfelder entfallen. Daſſelbe gilt auch füe die Gelſenkirchener Bergwerks-Aktiengeſellſchaft, welche 7 410 ha ihres insgeſammt 16 400 ha großen Feldes mit 16 Schachtanlagen betreibt.

Jedenfalls wird es ſich auch empfehlen, in einem deutſchen Berggeſetz das Maximalbergwerksfeld nicht gleichmäßig feſtzuſetzen, ſondern der von einzelnen deutſchen Bundesſtaaten gegebenen Aneegung folgend, das Maximalbergwerksfeld füe die verſchiedenen Mineralien verſchieden zu ordnen, da z. B. beim Eiſenerzbergbau ſchon weitaus kleinere Felder wie die jetzigen Maximalbergwerksfelder eine ausreichende Rentabilität gewähren.

III.

Konſolidation, Feldestheilung und Feldesaustauſch.

Für die Veränderung eines verliehenen Bergwerkseigenthums durch Zuſammenlegung meheerer Bergwerke zu einem Betriebsganzen, Konſolidation, für die reale Theilung eines voehandenen Bergwerksfeldes und für den Austauſch einzelner Feldestheile gegen einander hat das ſächſiſche Recht ein geordnetes Verfahren nicht vorgeſehen, wohl aber das preußiſche. Nach dem letzteren bedarf die Konſolidation, abgeſehen von einem den geſetzlichen Vorſchriften entſprechenden Vertrage oder Beſchluß, der oberbergamtlichen Beſtätigung, welche indeſſen nur aus Gründen öffentlichen Intereſſes verſagt werden kann. Außerdem iſt Erforderniß, daß die zu konſolidirenden Bergwerksfelder an einander grenzen. Im übrigen können Längsfelder mit Geviertfeldern konſolidirt werden und ebenſo Bergwerke, welche auf verſchiedene Mineralien verliehen ſind. Die Konſolidation ſchafft ein neues Rechtsobjekt, ſie iſt eine Schöpfung des neueren deutſchen Bergrechtes, mit dazu beſtimmt, entſpeechend den größeren Koſten des Bergbaubetriebes dem letzteren ein ausreichendes Feld zu ſichern. Das preußiſche Konſolidationsverfahren berückſichtigt insbeſondere auch den Schutz der auf den einzelnen Bergwerken eingetragenen Hypothekengläubiger und Realberechtigten. Regelmäßig verlangt dahee das preußiſche Recht eine Vereinbarung mit denſelben, daß und in welcher Rangoednung die Rechte derſelben auf das konſolidirte Werk als Ganzes übergehen. Gehören indeß die zu konſolidirenden Beegwerke einer oder auch mehreren Gewerkſchaften älteren Rechtes, oder gehört das duech die Konſolidation entſtehende Werk mehreren Mitbetheiligten nach ideellen Theilen, ſo wird die Genehmigung der Realberechtigten nicht verlangt. In dieſem Falle genügt vielmehe, daß in dem Konſolidationsakte das Antheilsverhältniß feſtgeſtellt wied, nach welchem jedes einzelne Bergwerk in das konſolidirte eintreten ſoll. Die Realberechtigten haben alsdann das Recht, entweder binnen deei Monaten gegen dieſe Beſtimmung des Antheilsverhältniſſes gerichtliche Klage zu erheben und ein anderes zu beanſpruchen, oder aber binnen derſelben Friſt ihee Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen.

Um den Realberechtigten die Geltendmachung ihrer Anſprüche zu ermöglichen, wird vom Oberbergamte der beabſichtigte Konſolidationsakt ihnen mitgetheilt. Erſt nach Ablauf dee dreimonatlichen Friſt und eventuell erſt nach Erledigung der Klagen beſchließt das Oberbergamt die Konſolidation, welche ohne weiteres das neue Bergwerkseigenthum ſchafft und womit ohne weiteres auch die Realrechte auf den entſprechenden Antheil an dem konſolidirten Werk übergehen.

In gleicher Weiſe wied bei Feldestheilung und Feldesaustauſch verfahren, nue haben hier die Hypothekengläubigee ſtatt der wahlweiſen Klage ſtets nur den Anſpruch auf Befriedigung vor der Verfallzeit.

In einer Reihe deutſcher Staaten z. B. Elſaß-Lotheingen, Baden, Cobueg-Gotha, Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolſtadt und Sondershauſen, wird abweichend vom preußiſchen Recht ſtets die Genehmigung dee Hypothekengläubiger zur Konſolidation verlangt, ſodaß alſo hier, ſo lange dieſe Hypotheken nicht gekündigt werden können, eine Konſolidation bei Weigerung der Hypothekengläubiger überhaupt ausgeſchloſſen iſt. Für ein Reichsberggeſetz, das das Maximalbergwerksfeld feſthält, iſt ſchon, um dadurch die Nachtheile der aus ſonſtigen Gründen gebotenen Beſchränkung des Feldes zu beheben, die Beibehaltung der Konſolidation und im Intereſſe des bergbau-

lichen Realkredits auch ein geoednetes Verfaheen nach Analogie des preußiſchen erfoederlich.

Wenn gleich ſich heute die Vergeößerung der einzelnen Bergwerksbetriebe vielfach in großartigeren Formen vollzieht, in der Vereinigung namentlich einer erheblichen Zahl von Schachtanlagen in der Hand geoßee Bergbau-Aktiengeſellſchaften, hat doch auch heute noch die Konſolditation ihee volle wirthſchaftliche Bedeutung. Sie gewährt die Möglichkeit der Ausnutzung derſelben Betriebsanlage für ein zweites Feld, ſie giebt das Recht der Wegnahme der anſtehenden Markſcheideſicherheitspfeiler*), deren Werth häufig ein beträchtlicher iſt. Endlich iſt ſie füe manche Bergwerksbeſitzer, deren Grubenfeld nahezu abgebaut iſt, die alleinige Möglichkeit, von ihren Betriebsanlagen überhaupt noch füe weitere Zeit Gebrauch machen zu können. Die Erhaltung und die Beföederung des Konſolidationsweſens iſt deshalb nach wie vor eine danlenswerthe Aufgabe der Geſetzgebung, wobei insbeſondere zu prüſen ſein wird, ob nicht das Konſolidationsverfahren einer Vereinfachung und Erleichterung bedarf. Beachtenswerth iſt wenigſtens, daß die Zahl der Konſolidationen z. B. in dem Oberbergamtsbezirk Dortmund, in den letzten Jahren ſtetig zurückgegangen iſt. Es mag dies zum Theil mit dem gerade in den letzten Jaheen noch weiter ſtattgehabten wirthſchaftlichen Aufſchwung des Steinkohlenbergbaues zuſammenhängen, weil dadurch die gegenſeitige Werthſchätzung der zu konſolidieenden Bergwerke ſchwierigee geworden iſt. Zum Theil liegt es aber auch zweifellos an den Schwierigkeiten des Verfaheens, namentlich auch daran, daß es häufig bei den alten nicht in Betrieb befindlichen Gewerſchaften nicht möglich iſt, die zue Konſolidation erfoederliche $^3/_4$ Majorität der Kuxe zu beſchaffen.

Ein deutſches Reichsberggeſetz wird deshalb darauf bedacht ſein müſſen, das Konſolidationsverfaheen zu vereinfachen. An dem Regelſatze, daß die Genehmigung der Hypothekengläubiger und Realberechtigten beizubehalten iſt, muß im Intereſſe des bergbaulichen Realkeedits feſtgehalten werden. Es muß aber dem Bergwerksbeſitzer freiſtehen, bei Widerſpruch des Hypothekengläubigers, falls er nicht binnen kürzerer Friſt ohnehin kündigen kann, wenigſtens mit Jahresfriſt das Kapital zur Rückzahlung bringen zu dürfen. Auch müßte die obere Bergbehöede berechtigt ſein dürfen, auch ſchon vor Ablauf dieſes Jahres die Konſolidation auszuſprechen, wenn nue der Geldbetrag dieſer Hypothek zur gerichtlichen Hinterlegung gebracht wird.

Auch wird in Erwägung zu ziehen ſein, ob die bisher erforderliche $^3/_4$ Majorität zue Konſolidation des einer Gewerkſchaft gehörigen Bergwerks nicht etwa auf die Hälfte der ſämmtlichen Kuxe ermäßigt werden kann, wenigſtens dann, wenn es ſich um die Konſolidation eines nicht im Betriebe befindlichen Bergwerks handelt.

IV.

Inhalt und Entziehung des Beegweekseigenthums.

Nicht blos über den weſentlichen Inhalt und die rechtliche Grundlage des Bergwerkseigenthums als eine den unbeweglichen Sachen zugewendeten Befugniß, ſondern auch hinſichtlich der damit verbundenen Nebenrechte herrſcht im weſentlichen Uebereinſtimmung in allen deutſchen Bundesſtaaten. Insbeſondere ſtimmt ſowohl das preußiſche wie das ſächſiſche Recht darin überein, daß der Bergwerksbeſitzer auch bezüglich der in ſeinem Felde vorkommenden, ihm nicht verliehenen Mineralien, gewiſſe vorzugsweiſe Rechte hat. Die dem Grundeigenthümer gehörigen Mineralien, die er bei ſeinem Betriebe gewinnt, kann er für den letzteren unentgeltlich verwerthen, nur darüber hinaus hat er ſie dem Grundeigenthümer gegen Erſtattung der Föederungskoſten herauszugeben.

Aehnliches gilt auch bezüglich der verleihbaren, aber andeeen Bergwerksbeſitzern verliehenen Mineralien, vorausgeſetzt, daß dieſelben nach Beſchluß des Oberbergamts mit den ihm verliehenen gemeinſchaftlich gewonnen werden müſſen. Ferner hat der Bergwerksbeſitzer bezüglich ſolcher verleihbaeen, aber noch nicht verliehenen Mineralien ein vorzugsweiſes Recht auf Muthung.

Auch das bergbaulich ſehr wichtige Recht des Hülfsbaues, ſei es im ſeeien, ſei es im verliehenen Felde, iſt in den deutſchen Berggeſetzen im Weſentlichen in gleicher Weiſe dahin geordnet, daß dieſe Hülfsbaue im freiem Felde unbedingt geſtattet ſind, im verliehenen Felde, wenigſtens dann, wenn ſie den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerkes bezwecken und der eigene Bergbau des anderen dadurch nicht geſtört wied. Ebenſo gehören durchweg die in den Hülfsbauen voegefundenen Mineealien im freien Felde dem Bergwerkseigenthümer des Hülfsbaues, im nichtfreien Felde dem Eigenthümer dieſes Feldes.

Endlich iſt auch überall der Eigenthümer des Hülfsbaues verpflichtet, füe allen dem anderen Bergwerkseigenthümer durch denſelben entſtandenen Schaden aufzukommen.

Ein deutſches Beeggeſetz wird alle dieſe Vorſchriften lediglich zu übernehmen, abee auch jedenfalls das Mitbenutzungsrecht des königlich ſächſiſchen Geſetzes (§ 117 Nr. d) bezw. der Grubenbaue abzulehnen haben, weil es ſich mit den jetzigen Betriebsverhältniſſen und der freien Thätigkeit und Konkurrenz des Bergwerksbeſitzes nicht verträgt.

Was die Aufhebung des Bergwerkseigenthums angeht, ſo kommt, abgeſehen von den allgemeinen eivilrechtlichm Endigungsarten, beſonders die bergrechtliche Entziehung und der bergrechtliche Verzicht in Frage.

Hinſichtlich der Entziehung des Bergwerkseigenthums beſtehen erhebliche Unterſchiede zwiſchen dem preußiſchen und dem ſächſiſchen Recht.

Nach peeußiſchem Recht iſt die Entziehung des Bergwerkseigenthums nur zuläſſig in dem einen Fall, wenn der Bergwerksbeſitzer troß Vorliegen eines öffentlichen Intereſſes das Bergwerk auch auf Aufforderung des Oberbergamts binnen 6 Monaten nicht betreibt. In dieſem Fall wird das Entziehungsverfahren eingeleitet duech öffentliche Bekanntmachung ſowie duech Zuſtellung des betreffenden Beſchluſſes an die Hypothekengläubiger. Dieſelben können dann noch binnen deei Monaten die Subhaſtation des Bergwerkes herbeiführen. Nach Ablauf der deei Monate bezw. nach fruchtloſem Verlauf der Subhaſtation ſpricht das Oberbergamt durch Beſchluß die Aufhebung des Bergwerkes aus, womit alle Anſprüche auf daſſelbe erlöſchen.

*) Anmerkung: Der Werth der in den Markſcheideſicherheitspfeiler des Oberbergamtsbezirkes Dortmund anſtehenden Kohten iſt für das Jahr 1886 auf 150 Millionen Mark ermittelt worden.

Das gleiche Verfahrem gilt auch bezüglich des Verzichtes auf das ganze Bergwerk oder einzelne Theile deſſelben, wobei hervorzuheben, daß der Verzicht auf einzelne Theile eines Bergwerksfeldes in verſchiedenen deutſchen Bundesſtaaten, z. B. Württemberg, Baden, Elſaß-Lothringen, Heſſen, Koburg-Gotha, ausgeſchloſſen iſt, weil dieſe Theilverzichte häufig deshalb nur ausgeſprochen wurden, um bezüglich dieſes, den urſprünglichen Fundpunkt umfaſſenden, verzichteten Theiles dann neue Muthung einzulegen.

Weſentlich verſchieden von dieſem preußiſch-rechtlichen Zuſtande beſteht in Sondershauſen der Betriebszwang und damit zuſammenhängend auch ein weitergehendes Recht der Entziehung des Bergwerkseigenthums. Der Bergwerksbeſitzer iſt dort verpflichtet, den Betrieb zu beginnen und fortzuſetzen, es ſei denn, daß er durch natürliche Zufälle, z. B. Waſſersnoth, daran gehindert iſt. Eine Ausſetzung des Bergwerksbetriebes kann von der Bergwerksbehörde auf ein Jahr geſtattet werden, andernfalls tritt die Aufhebung des Bergwerkseigenthums auch dann ein, wenn für die Betriebsfortſetzung Gründe öffentlichen Intereſſes nicht vorliegen.

Noch weiter gehen die beiden Staaten des ſtrengen ſächſiſchen Rechtes, in denen ſogar genau die Zahl der Belegſchaft vorgeſchrieben iſt, welche auf jedem Bergwerk ſeiner Größe entſprechend beſchäftigt werden muß. Die Entziehung kann aber dort nicht blos dann ausgeſprochen werden, wenn der Betrieb nicht in der dieſen Vorſchriften entſprechenden Weiſe geführt wird, ſondern auch in allen anderen Fällen, in denen der Bergwerksbeſitzer bergpolizeilichen Anordnungen nicht nachkommt. Dabei iſt ein geordnetes Verfahren bezüglich der Sicherung der Realintereſſenten im ſächſiſchen Recht nicht vorgeſehen.

Eine eigenartige Rechtsentwickelung hat auch das Entziehungsverfahren im Fürſtenthum Reuß j. L. genommen. In demſelben war im Jahre 1870 das preußiſche Berggeſetz rezipirt worden, namentlich auch unverändert die Vorſchrift deſſelben über die Entziehung des Bergwerkseigenthums. Durch ein ſpäteres Geſetz aber vom 23. November 1876 iſt dort ein weitgehender Betriebszwang eingeführt worden, indem beſtimmt wurde, daß auf Verlangen jeder Privatperſon der Bergwerkseigenthümer, in deſſen Bergwerk innerhalb eines Jahres kein ordnungsmäßiger Betrieb ſtattgefunden hat, zur Wiederaufnahme eines ſolchen binnen 6 Monaten aufgefordert werden muß, mit der weiteren Folge, daß alsdann die Entziehung des Bergwerkseigenthums eintritt.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein deutſches Berggeſetz ſich auch hier an das preußiſche Bergrecht anzuſchließen hat. Eine Vorſchrift, die ſtaatliche Entziehung des Bergwerkseigenthums auch in anderen Fällen als denen des öffentlichen Intereſſes eintreten zu laſſen, widerſpricht nicht nur direkt dem rechtlichen Begriff des Bergwerkseigenthums, ſondern hat auch volkswirthſchaftlich große Bedenken. Es gefährdet nicht blos den Realkredit des Bergwerkes, indem es dem Bergwerkseigenthum die Unwiderruflichkeit und damit ſeine geſicherte Grundlage entzieht, verleitet unter Umſtänden zu ganz unwirthſchaftlichen Arbeiten, ſondern wird auch die im volkswirthſchaftlichen Intereſſe zu unterſtützende Neigung an Schürfarbeiten weſentlich beeinträchtigen.

V.

Die Gewerkſchaft.

Die Gewerkſchaft, die uralte, deutſche Form der bergrechtlichen Aſſociation, die ſich in ihrer charakteriſtiſchen Geſtalt ſchon in der älteſten Aufzeichnung deutſcher Bergrechte, in den Tridentiner Bergwerksgebräuchen von 1208 vorfindet, iſt von faſt allen modernen deutſchen Berggeſetzen beibehalten worden. Nur das gothaiſche Berggeſetz hat das Gewerkſchaftsrecht nicht aufgenommen, während Reuß j. L., das urſprünglich Gotha gefolgt war, durch ein beſonderes Geſetz vom 29. März 1895 die gewerkſchaftliche Verfaſſung nachträglich eingeführt hat. Auch Sachſen-Weimar kennt keine Gewerkſchaft. Es iſt aber in dem dortigen Berggeſetze vom 22. Juni 1857 beſtimmt, daß, wenn die Miteigenthümer eines Bergwerks mehr wie 8 Perſonen zählen, ſie einen korporativen Verein bilden müſſen, deſſen Statuten der Bergbehörde zur Genehmigung vorzulegen ſind. Auch wird die Beſtätigung des Statuts und die etwaige Wiederauflöſung eines ſolchen korporativen Vereins öffentlich bekannt gemacht. Alle übrigen Berggeſetze kennen nicht blos die Gewerkſchaft, ſondern ſtimmen auch in den Grundzügen ihrer Verfaſſung wenigſtens inſofern überein, als die Gewerkſchaft überall als juriſtiſche Perſon anerkannt iſt, die Kuxen überall auf Namen lauten und als bewegliche Sachen gelten, daß die Gewerken überall nach Verhältniß ihrer Antheile an Gewinn und Verluſt theilnehmen und daß endlich jedem Gewerken durch Hingabe ſeiner Kuxe jederzeit freiſteht, ſich von der Zahlung fernerer Zubuße zu befreien.

Im Uebrigen geht die Verfaſſung der Gewerkſchaft in den einzelnen Bundesſtaaten auseinander. Während nach preußiſchem Recht mit dem Erwerbe des Bergwerkseigenthums durch mehrere Mitbetheiligte die Gewerkſchaft ipso jure entſteht, hat die Entſtehung der Gewerkſchaft nach den Bergrechten des Königreichs Sachſen, Baden, Mecklenburg, Sondershauſen und Reuß j. L. die Genehmigung des Statuts ſeitens der Bergbehörde zur Vorausſetzung. Nach dieſen Partikularrechten muß alſo ſtets ein beſonderer Geſellſchaftsvertrag zwiſchen den Gewerken abgeſchloſſen werden, für den das ſächſiſche Berggeſetz zahlreiche Mußvorſchriften aufgeſtellt hat. Nach preußiſchem Recht iſt die Errichtung eines Statuts nicht erforderlich, vielmehr enthält das preußiſche Berggeſetz ein Normalſtatut, welches zur Anwendung kommt, wenn die Gewerken daſſelbe nicht, ſoweit es dispoſitiver Natur iſt, durch beſonderes Statut abändern. Zwiſchen dieſen beiden Rechten in der Mitte ſtehen die Rechte von Baden, Sondershauſen und Reuß j. L., die zwar gleichfalls ein Statut verlangen, deſſen Mußvorſchriften aber wenigſtens in Baden und Sondershauſen geringer an Zahl ſind wie in Sachſen, während der übrige Inhalt der gewerkſchaftlichen Verfaſſung wie nach preußiſchem Recht durch Normalvorſchriften geregelt iſt. Die Zahl der Kuxe beträgt nach preußiſchem Recht und dem Recht faſt der ſämmtlichen übrigen Staaten 100 bezw. 1 000. Nur Sachſen und Reuß j. L. fixiren die Zahl der Kuxe geſetzlich nicht, überlaſſen dieſe Feſtſtellung vielmehr dem Statut, jedoch mit der Einſchränkung, daß die Zahl der Kuxe immer durch 100 theilbar ſein muß. Die im preußiſchen Recht vorgeſehene Anfechtungsklage des einzelnen Gewerken gegen einen Gewerkſchaftsbeſchluß, der zum Nachtheil der Gewerkſchaft gereicht,

Digitized by Google

ist dem sächsischen Recht sowie dem von Baden und Reuß j. L. unbekannt. Die Vertretung der Gewerkschaft ist im preußischen Recht durch das dort gegebene Normalstatut geregelt, während auch hier abweichend das sächsische Recht und Reuß j. L. die nähere Festsetzung dieser Vertretung dem Gewerkschaftsstatut überlassen. Während endlich sämmtliche deutschen Bergrechte die Gewerkschaftsbildung nur für das verliehene Bergwerkseigenthum zulassen, kennt das sächsische Recht die Gewerkschaft auch für den Grundeigenthümerbergbau.

Sächsisches und preußisches Recht stimmen indeß wieder darin überein, daß eine Registrirung der Entstehung der Gewerkschaft sowie der Person und der Vertretungsbefugniß ihres Vorstandes nicht stattfindet, sowie ferner darin, daß sie irgend welche Vorschriften über die Auflösung und Liquidation der Gewerkschaften nicht enthalten.

Dagegen haben wieder einzelne der neuesten deutschen Bergrechte die Veröffentlichung des Statuts und der Vertretung der Gewerkschaft vorgesehen, so Baden, Sondershausen und Mecklenburg-Schwerin. Nach badischem und sondershausener Bergrecht beginnt die Gewerkschaft erst mit der öffentlichen Bekanntmachung. Sondershausen und Mecklenburg-Schwerin haben auch die Auflösung und Liquidation der Gewerkschaft geregelt. Als Auflösungsgrund gilt der Verkauf des gemeinsamen Bergwerks, Entziehung oder Verzicht auf dasselbe, Beschluß der Mitglieder sowie der Konkurs über die Gewerkschaft, falls derselbe durch Ausschüttung der Masse endigt. In den drei ersten Fällen tritt die Liquidation des Gewerkschaftsvermögens ein, welche ähnlich wie im Handelsrecht geordnet ist.

Für ein deutsches Berggesetz kann es nicht zweifelhaft sein, daß die gewerkschaftliche Verfassung beibehalten werden muß. Die gewerkschaftliche Verfassung entspricht in der That am besten den Bedürfnissen des Bergbaues, wenigstens denen des in der Entwickelung begriffenen Bergwerks und derjenigen Gesellschaft, die nur eine oder einige wenige Schachtanlagen betreibt. Gerade bei diesem auf ein oder wenige Bergwerke beschränkten Betriebe tritt die Eigenartigkeit des bergbaulichen Unternehmens, die ihm anhaftende Gefahr, die ihm eigenthümliche Unübersehbarkeit unglücklicher Zufälle, die durch alles dies bedingte Unmöglichkeit der Berechnung der nothwendigen Anlage und Betriebskapitals besonders zu Tage und bedingt dort diejenige Konstruktion der bergbaulichen Association, welche in der Zubuße und Ausbeute, in dem Fehlen eines Grundkapitals oder einer Stammeinlage, in der die Gefahren des Zubußezwanges ausgleichenden Möglichkeit der Kaduzirung den wirthschaftlichen Bedürfnissen des Bergbaues den prägnanten rechtlichen Ausdruck verliehen hat.

Alle diese Erwägungen treten bei dem in großartigerem Umfange sich bewegenden Bergbaue zurück.

Im Gegentheil ist es einleuchtend, daß das der bergbaulichen Unternehmung anhaftende Risiko in demselben Maße sich verringert, in welchem die Zahl der in einer Hand befindlichen Zechen sich vermehrt. Geht durch unglückliche Ereignisse die einzige im Besitz der Gesellschaft befindliche Zeche verloren, so ist das ganze darin festgelegte Kapital vernichtet. Tritt dagegen ein solches Ereigniß ein auf einem von 20 Schächten eines einzigen Bergwerksbesitzers, so wird der Werth des einzelnen Antheils nur um $^1/_{20}$ verringert. Der Besitz vieler Bergwerke in einer Hand erweist sich also als eine Art Gegenseitigkeitsversicherung gegen die Gefahren des Bergbaues. Es entspricht deshalb einer durchaus zutreffenden Erwägung, dort, wo der Betrieb nur eines Bergwerkes in Frage steht, diejenige gesetzliche Associationsform vorzuziehen, welche eine innigere Verbindung ihrer Mitglieder zur Verwaltung, mit Rücksicht auf die etwaige Pflicht der Zubuße auch eine genauere sachliche Prüfung des bergbaulichen Werthes der Unternehmung voraussetzt. Andererseits können aber besonders große Bergbauunternehmungen ein mehr gelockertes Verhältniß der einzelnen Theilhaber zum Betriebe aus dem angedeuteten Grunde sehr wohl vertragen. Da solche großen Unternehmungen auch im beschränkten Kreise gar nicht zu Stande kommen können, vielmehr die Heranziehung weiterer Kreise des Publikums verlangen, deshalb der für sie erforderliche breite Markt zum Absatz ihrer Antheile nur unter der Mitwirkung von Börsen und Banken erfolgen kann, die Konzentration solchen großen bergbaulichen Besitzes durch die Verbilligung der allgemeinen Betriebs- und Verwaltungskosten, die größere Gewähr eines sachgemäßen Betriebes auch erhebliche volkswirthschaftliche Vorzüge bietet, so wird man in der That die Form der Aktiengesellschaft für solche besonders umfangreiche, bergbauliche Unternehmungen als die geeignetere anzusehen haben.

Man kann es deshalb nur als eine gesunde Entwickelung bezeichnen, wenn sich z. B. im rheinisch-westfälischen Industriebezirk ersichtlich die Scheidung des Bergbaues zwischen Aktiengesellschaft und Gewerkschaft in der angedeuteten Richtung vollzieht.

In Westfalen waren im Jahre 1896 — abgesehen von vier Schächten, die sich im Besitz des Fiskus und respektive der Firma Krupp befanden — 259 Schachtanlagen in Betrieb, die sich auf 37 Aktiengesellschaften und 109 Gewerkschaften vertheilten. Von den 259 Schächten kamen aber nur 149 auf die 109 Gewerkschaften, die übrigen 110 Schächte auf die blos 37 Aktiengesellschaften. Auf je eine Gewerkschaft kam deshalb etwa 1⅓ Schachtanlage, während auf jede Aktiengesellschaft deren 3 entfielen. Die 37 Aktiengesellschaften beschäftigten insgesammt rund 80 000 Arbeiter, die 109 Gewerkschaften deren nur 74 000. Auf jede Aktiengesellschaft entfielen daher durchschnittlich 2 200, auf jede Gewerkschaft durchschnittlich 670 Arbeiter. Blos zwei Aktiengesellschaften besaßen je eine Schachtanlage, während 6 Aktiengesellschaften mit mehr wie 3 Schächten zusammen 54 selbständige Betriebe hatten. Dagegen zählten 64 von den 109 Gewerkschaften nur je einen Schacht und die 7 Gewerkschaften, welche mehr wie 3 Schächte hatten, zusammen deren doch nur 26.

Diese Zahlen sind ein deutlicher Beweis dafür, daß, wenn die Gewerkschaft auch nicht mehr als die allein den Bedürfnissen des modernen Bergbaues entsprechende Assoziationsform bezeichnet werden kann, sie doch auch heute noch ihre volle Existenzberechtigung hat*).

*) Anmerkung: Einen weiteren Beweis für die Richtigkeit der obigen Auffassung bietet auch die Besitzvertheilung der Bergwerke im Oberbergamtsbezirke Bonn. Die Gesammtzahl der dort im Jahre 1874 vorhandenen Bergwerke betrug 16 357, wovon allerdings die größere Mehrzahl nicht betrieben sein wird, während die gleiche

Wird deshalb die Gewerkſchaft auch für ein Reichsberggeſetz beizubehalten ſein, ſo kann auch darüber kein Zweifel obwalten, daß für dieſelbe die im preußiſchen Recht gegebene Ausgeſtaltung im einzelnen konſervirt werden muß. Zwar ſind ja gegen die preußiſche, gewerkſchaftliche Verfaſſung eine Reihe von Bedenken geäußert worden. So weit dieſelben begründet waren, dürften ſie duech die neue deutſche Reichsgeſetzgebung im weſentlichen beſeitigt ſein.

Einer der Hauptvorwürfe, die man dem preußiſchen Rechte machte, wae die mangelnde Publizität ihrer Rechtsverhältniſſe, insbeſondere der Perſon und des Umfanges der Vertretungsvollmacht ihees Repeäſentanten bezw. Grubenvorſtandes. Dieſer Mangel iſt jetzt durch die §§ 2, 15 und 32 des neuen deutſchen Handelsgeſetzbuches ſowie Art. 5 E. G. zu demſelben inſofern beſeitigt, als jetzt ſämmtliche Gewerkſchaften, „die nach Art und Umfang einen in kaufmänniſcher Weiſe eingerichteten Geſchäftsbetrieb erfordern“, und dies wird bei den im Betrieb befindlichen Gewerkſchaften faſt durchweg der Fall ſein, zum Handelseegiſter anzumelden und einzutragen ſind, ebenſo die Mitglieder des Vorſtandes und der Umfang ihrer Vertretungsbefugniß, alles dies mit der Rechtswirkung, daß dieſe einzutragenden Thatſachen, ſo lange ſie nicht eingetragen und bekannt gemacht worden ſind, einem Dritten nue dann entgegengeſetzt werden können, falls ſie dieſem bekannt waren.

Ob es richtig war, ſeitens des Geſetzgebers in dieſer Weiſe vorzugehen und ob es nicht zweckmäßiger geweſen wäre, die Einführung eines beſonderen Gewerkſchaftseegiſters vorzuſehen, darf allerdings bezweifelt werden. Jedenfalls entbehren zur Zeit die noch immer ziemlich zahlreichen Gewerkſchaften alten Rechts, weil ſie keine juriſtiſchen Perſonen ſind — in Weſtfalen waren im Jahre 1896 noch 5 alte Gewerkſchaften in Betrieb, welche zuſammen 1683 Arbeiter beſchäftigten, im Siegen'ſchen befinden ſich ſogar die wichtigſten Gruben noch im Beſitze von ſolchen älteren Gewerkſchaften — und die nicht in Betrieb befindlichen Gewerkſchaften neueren Rechtes des Regiſterzwanges. Immerhin iſt der jetzige Zuſtand als eine weſentliche Verbeſſerung gegen früher anzuerkennen.

Ein weiterer Mangel des preußiſchen Gewerkſchaftsrechtes, der Mangel an Vorſchriften übee die Auflöſung und Liquidation der Gewerkſchaft iſt dadurch beſeitigt, daß nunmehr das B. G. B. §§ 21—54 als ergänzendes jus commune eintritt, insbeſondere alſo die Vorſchriften des B. G. B. über die Auflöſung und Liquidation der Gewerkſchaft. Darnach gelten als Auflöſungsgründe Beſchluß der Mitglieder und Konkurseröffnung, während die Vereinigung aller Kuxe in einer Hand auch nach B. G. B. die Gewerkſchaft nicht zur Auflöſung bringt.

Der durch dieſes Voegehen der Reichsgeſetzgebung geſchaffene Rechtszuſtand darf als ein durchaus befriedigender bezeichnet werden und könnte von einem Reichsbeeggeſetz einfach übernommen werden. Insbeſondere würde es m. D. eine bedenkliche Maßnahme ſein, die Gewerkſchaft nicht etwa ipso jure, ſondern erſt etwa duech die Eintragung zum Handelseegiſter, nach vorhergehender Genehmigung ihrer Statuten entſtehen zu laſſen. Gerade das iſt ein beſonderer Vorzug der gewerkſchaftlichen Verfaſſung in Preußen, und gerade das wird ihr im Gegenſatz zu der Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung, die durch beſondere ſtatutariſche Feſtſetzungen ja der gewerkſchaftlichen nahe gebeacht werden kann, immer den Vorzug erhalten, daß ſie ohne alle weiteren Umſtändlichkeiten und Förmlichkeiten ins Leben tritt. Damit entſpricht gerade die gewerkſchaftliche Verfaſſung einem beſonders intenſiwen Verkehrsbedürfniß. Vielfach entwickelt ſich die Gewerkſchaft aus dem verhältnißmäßig kleinen Kreiſe einer Bohrgeſellſchaft, die das Bergwerk unter allmählicher Heranziehung weiterer Kapitalkräfte zur Entwickelung bringt. Gerade für dieſen wenigſtens beim Steinkohlenbergbau normalen Fall der Gewerkſchaftsbildung wüede es außerordentlich ſtörend empfunden werden, wenn die Entſtehung der Gewerkſchaft erſt an die Abfaſſung eines Statutes und ſeiner häufig umſtändlichen und langwierigen Prüfung duech das Oberbergamt geknüpft wüede. Dazu kommt die finanzielle Gefahr, die in einer ſolchen Beſtimmung für die mehreren Mitbeſitzer eines Bergwerks erwüchſe, da ſie doch bis zur Entſtehung der Gewerkſchaft für alle aus der Bergbauunternehmung ſich entwickelnden Verbindlichkeiten, deren Höhe, wie z. B. bei Grundbeſchädigungen vom Willen der Theilnehmer ganz unabhängig iſt, nach den allgemeinen Grundſätzen des Civilrechtes perſönlich haften müßten. Endlich wüeden ſolche Unternehmungen ganz unnöthiger Weiſe auch noch mit den Koſten und Umſtändlichkeiten einer zweiten gerichtlichen Umſchreibung des Bergwerks belaſtet.

M. D. iſt deshalb eine ſolche Beſtimmung geeignet, die bergbauliche Unternehmungsluſt zu ſchädigen. Sie würde aber auch inkonſequent ſein. Wenn man einmal die gewerkſchaftliche Aſſoziationsform deshalb einführt, weil man ſie gerade als diejenige anerkennt, welche den Bedürfniſſen des Bergbaues am beſten angepaßt iſt, ſo ergiebt ſich aus dieſer Erwägung auch als nothwendige Konſequenz, die Gewerkſchaft, als dem muthmaßlichen Willen der Betheiligten entſprechend, ipso jure eintreten zu laſſen und nur dann als ausgeſchloſſen zu erachten, falls eine beſondere entgegenſtehende Willenserklärung der Betheiligten vorliegt.

Zahl für das Jahr 1898 17 678 betrug. Von den 16 357 Bergwerken des Jahres 1874 befanden ſich 3188 im Beſitze von Aktiengeſellſchaften und Aktienkommanditgeſellſchaften, während 6945 ſich im Beſitze von Gewerkſchaften befanden. Von den 17 678 Bergwerken des Jahres 1898 gehörten dagegen 3169 den erſtgenannten Geſellſchaften, während 8896 auf die Gewerkſchaften entfielen. In dem genannten Zeitraum hatte ſich alſo die Zahl der im Beſitze von Gewerkſchaften befindlichen Bergwerksfelder nahezu um $^1/_3$ vermehrt, während die im Beſitze von Aktiengeſellſchaften befindlichen Gerechtſame ſich ſogar vermindert hatten.

Eine Statiſtik darüber, wie dieſer Beſitz ſich lediglich hinſichtlich der betriebenen Bergwerke vertheilt, iſt nicht vorhanden.

Bemerkenswerth iſt auch, daß gerade im Oberbergamtsbezirk Bonn der auch ſchon im kleineren Umfange rentable Eiſenerzbergbau beſonders gepflegt wird.

Im Jahre 1897 wurden im preußiſchen Staate insgeſammt 1392 Bergwerke betrieben, die insgeſammt 406 365 Arbeiter beſchäftigen. Unter dieſen 1392 Bergwerken befanden ſich nicht weniger wie 495 Eiſenerzbergwerke, alſo über $^1/_3$ der Geſammtzahl der Bergwerksbetriebe, die aber trotzdem nur den 20. Theil der Arbeiter beſchäftigen, nämlich insgeſammt 23 619. Von den insgeſammt 495 Eiſenerzbergwerken entfielen auf den Oberbergamtsbezirk Bonn 426 mit 18 413 Arbeitern.

Mag man es deshalb auch im Interesse der Rechtssicherheit gewiß für erwünscht halten, die ein Mal entstandene Gewerkschaft und die Ordnung ihrer Verfassung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, so dürfen doch weitergehende Rechtsfolgen, wie die aus § 15 des H. G. B. sich ergebenden, an die Bekanntmachung nicht geknüpft werden.

Verfehlt würde es ferner sein, wenn die Stellung des Repräsentanten oder Grubenvorstandes wie bei der Aktiengesellschaft dahin geregelt würde, daß eine Beschränkung der Vertretungsvollmacht desselben Dritten gegenüber unwirksam sein solle. So unbedenklich eine solche Vorschrift bei großen im vollen Betrieb befindlichen Gewerkschaften ist, so wenig würde eine einfache Herübernahme dieser Vorschriften für kleinere Gewerkschaften zu empfehlen sein. Die Unbeschränktheit der Vertretungsbefugniß des Repräsentanten oder Grubenvorstandes entspricht an und für sich keineswegs dem Wesen der Gewerkschaft, welche eine engere Verbindung seiner Mitglieder mit der Verwaltung bezweckt und welche deshalb auch gar nicht einer derartig weitgehenden Vertretungsbefugniß nach Außen hin bedarf, vielmehr bei wichtigen Geschäften mit Grund auch nach Außen hin die Legitimation des Vertreters von der Willensentschließung der Korporation selbst abhängig machen kann. Auch würde es sicherlich in einer sehr großen Zahl von Fällen direkt der Intention der Gewerken widersprechen, wenn nur einer von ihnen nach Außen hin unbeschränkte Vollmacht haben soll, obwohl dazu bei der Lage der Gewerkschaft gar kein Bedürfniß vorliegt, die wenigen vorhandenen Gewerken vielmehr den Wunsch hegen, wichtige Geschäfte unter ihrer sämmtlichen persönlichen Mitwirkung zu erledigen. Auf die Gewerkschaft darf deshalb m. D. höchstens die Bestimmung des § 26 Abs. 2 bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden, daß zwar regelmäßig der Vorstand die Gewerkschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt und die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat, wonach aber auch der Umfang seiner Vertretungsmacht mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden kann. Daß es sich empfiehlt, die gewerkschaftliche Verfassung auch für den Grundeigenthümerbergbau bezw. der regelmäßig bergfreien Mineralien zuzulassen, ist schon oben hervorgehoben.

VI.

Verhältniß des Bergbaues zum Grundeigenthum.

Was die Rechtsverhältnisse des Bergbaues zum Grundeigenthum angeht, so haben die modernen deutschen Berggesetze die Stellung des Grundeigenthümers, welche bei der Ausbildung des Bergregals duech das gemeine deutsche Bergrecht zum Theil eine recht unbefriedigende war, wesentlich verbessert.

Die sämmtlichen Bergrechte halten zwar daran fest, daß bei Kollisionen zwischen dem Grundbesitzer und dem Bergwerkseigenthümer regelmäßig der erstere dem letzteren zu weichen hat. Es entspricht dies der durchaus zutreffenden Rücksicht nicht blos auf die technische Nothwendigkeit des Betriebes und seiner Zugänglichkeit an einem bestimmten Punkte, sondern auch auf die erheblich größere, volkswirthschaftliche Bedeutung, die der Bergbau innerhalb desselben Theils des Erdkörpers einnimmt.

Es giebt z. B. in Westfalen Gewerkschaften, die bei einem Bergwerksfelde von nur 600 ha in einzelnen Jahren eine Ausbeute von 1 Million Mark erzielt, also volkswirthschaftliche Werthe erzeugt haben, die mit den Erträgnissen eines Landgutes von gleicher Größe auch nicht in einem annähernden Verhältnisse stehen. Andererseits entspricht es durchweg der Billigkeit, daß die deutschen Berggesetze darauf gehalten haben, daß dem Grundeigenthümer für etwaige Eingriffe in seine Grundeigenthümeerechte volle Entschädigung zu Theil wird.

Hinsichtlich der Enteignung stimmen alle deutschen Berggesetze darin überein, daß der Grundeigenthümer verpflichtet ist, dasjenige Gelände, welches der Bergwerksbesitzer für den Betrieb des Bergbaues und der dazu gehörigen Nebenanstalten, die in den Berggesetzen durchgehends einzeln beispielsweise aufgeführt worden, abzutreten habe.

Die Berggesetze stimmen auch darin überein, daß entsprechend der Natur des Bergbaues, der regelmäßig oder häufig wenigstens derartiger Grundstücke nur vorübergehend bedarf, die Abtretung, nicht wie in sonstigen Fällen der Enteignung dem Eigenthum, sondern regelmäßig nur der Benutzung nach stattzufinden habe. Nur wenn die Benutzung länger wie drei Jahre dauert, kann nach preußischem Recht der Grundeigenthümer Abtretung des Eigenthums verlangen, während nach sächsischem Recht umgekehrt die Sache dahin geregelt ist, daß dem Grundeigenthümer regelmäßig die Wahl darüber zusteht, ob er Abtretung des Eigenthums oder der Nutzung verlangen will, der Bergwerkseigenthümer aber Einräumung blos der letzteren verlangen kann, wenn er das Grundstück voraussichtlich nicht länger wie drei Jahre gebraucht.

Ein wesentlicher Unterschied besteht indeß zwischen dem preußischen Recht einerseits und dem sächsischen und sondershausener Recht andererseits bezüglich der Behandlung der Wohn-, Wirthschafts- und Fabrikgebäude. Während nach preußischem Recht die Abtretung dieses bebauten Geländes für bergbauliche Zwecke unbedingt ausgeschlossen ist, kann nach sächsischem und sondershausener Recht bei Wohn- und Wirthschaftsgebäuden die Enteignung verlangt werden, wenn dieselbe zur Fortsetzung eines bereits bestehenden Bergbaues nöthig ist und die bergmännischen Anlagen, für welche sie gefordert wird, nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung an einen anderen Ort verlegt werden können. Die Abtretung von Fabrikgebäuden kann sogar nach sondershausener Recht stets verlangt werden, weil nach Auffassung des Gesetzgebers bei großen Fabriken die Höhe des Schadensersatzes den Bergwerksbesitzer schon im eigensten Interesse von einem unnöthigen Verlangen dieser Art zurückschrecken wird. Nach sächsischem Recht wird dagegen für die Zulassung der Enteignung von Fabrikgebäuden der Nachweis erfordert, daß der kollidirende Bergbau den größeren volkswirthschaftlichen Vortheil gewährt und außerdem die Fabril mit geringerem Nachtheil für das Unternehmen an einen anderen Ort verlegt werden kann.

Das Verfahren ist in den deutschen Berggesetzen den oft eiligen Bedürfnissen des Bergbaues entsprechend regelmäßig einfacher geregelt, wie das allgemeine Enteignungsverfahren. Nur in einzelnen wenigen Bundesstaaten, z. B. Sachsen-Meiningen richtet sich auch die bergrechtliche Enteignung nach

Digitized by Google

den allgemeinen Landesgesetzen. Abgesehen von diesen Ausnahmen erledigt sich das Enteignungsverfahren durchgehends in einem Termine, zu welchem die Interessenten und Sachverständige vorgeladen werden und auf Grund dessen dann durch gemeinsamen Beschluß der oberen Bergbehörde und der zuständigen Landesverwaltungsbehörde die Enteignung und die Höhe der zu leistendenden Entschädigung ausgesprochen wird. Ueber die Höhe der Entschädigung steht durchweg der Rechtsweg offen. Im Königreich Sachsen findet sich dabei die Eigenthümlichkeit, daß die Enteignung in quali durch gemeinsamen Beschluß des Bergamtes und der Ortspolizei ausgesprochen wird, während die Höhe der Entschädigung lediglich durch die letztere Behörde festgestellt wird. In Schwarzburg-Sondershausen wird die Enteignung in quali et quanto allein durch den Landrath vollzogen, der die Funktionen der Bergbehörde und der allgemeinen Landesverwaltung überhaupt in sich vereinigt.

Die Stellung der Hypothekengläubiger und sonstigen Realberechtigten an dem zu expropeiirenden Grundstücke ist in den deutschen Bundesstaaten sehr verschieden geregelt. Nach preußischem Recht werden sie in keiner Weise zu dem Verfahren zugezogen. Sie werden durch das Verfahren überhaupt nicht berührt. Eine Bestimmung wie die im § 45 des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, daß das Grundstück durch die Enteignung von Lasten und Hypotheken frei wird, die in der Enteignung ermittelte Entschädigung an die Stelle des Grundstücks tritt, fehlt ebenso im preußischen Berggesetz wie eine dem § 44 des Gesetzes entsprechende Bestimmung, daß das Grundstück durch die Enteignung auf den Ersteher übergehe. Letztere Frage ist deshalb im preußischen Recht streitig. Vielfach wird angenommen, daß der Grundstückseigenthümer zu einer besonderen Auflassung noch verpflichtet sei, während andererseits man darüber einig ist, daß das Grundstück an und für sich mit den Hypotheken und Lasten auf den Bergwerkseigenthümer übergeht und auf die ganze Regelung des Verhältnisses die allgemeinen Vorschriften über den Gewährleistungsanspruch beim Kaufe Anwendung finden.

In dem badischen und hessischen Landesgesetz wird bezüglich der Zuziehung der Hypothekengläubiger und Realberechtigten auf die Vorschriften der Landesgesetze über die Enteignung Bezug genommen, während das bayerische Recht und ebenso auch Sondershausen eingehende Bestimmungen über die Zuziehung der Hypothekengläubiger und Realberechtigten hat. Nach diesen beiden Gesetzeen wird der zur Deckung der Hypothekengläubiger und sonstigen Realberechtigten erfoederliche Betrag gerichtlich hinterlegt und an dieselben zur Auszahlung gebracht.

Dasselbe gilt für das sächsische Recht, wo sich die Berücksichtigung der Rechte der Hypothekengläubiger nach einem besonderen Gesetze vom 17. März 1832 über die Ablösung und Gemeinheitstheilung richtet.

Nach preußischem Recht steht dem Grundeigenthümer endlich ein Vorkaufsrecht zu, wenn dasselbe in der Folge zu den Zwecken des Bergbaues entbehrlich wird, während das durch § 141 gleichfalls vorgesehene Wiederkaufsrecht durch die §§ 57, 58 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 aufgehoben ist. In Bayern, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Anhalt und Hessen besteht ein Vorkaufsrecht nicht.

Ein deutsches Reichsgesetz wird jedenfalls das Verfahren möglichst einfach zu gestalten haben, da dem Bergbaubetrieb mit einem umfangreichen Verfahren, wie z. B. dem des preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1874 nicht gedient ist.

Empfehlen wird sich eine Vorschrift, daß, falls Abtretung dem Eigenthum nach erfolgt, durch die Zustellung des Enteignungsbeschlusses die Enteignung herbeigeführt wird, das Grundstück von Lasten und Hypotheken frei wird und zu diesem Zwecke die Hinterlegung der Entschädigungssumme zu erfolgen hat.

Die rechtliche Lage der Hypothekengläubiger ist ja bereits jetzt durch die Artikel 109, 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wesentlich gebessert, insofern darnach, soweit Entschädigung für Einräumung der Benutzung zu leisten ist, auf dieselbe die Vorschriften über die Haftung der Mieth- und Pachtzinsen der §§ 1123 und 1124 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit Entschädigung für Abtretung geleistet werden muß, dahingegen die Vorschriften des § 1128 über die Haftung von Versicherungsgeldern Anwendung finden.

Immerhin wird sich empfehlen, die Hypothekengläubiger und Realberechtigten zu dem Verfahren zuzuziehen, da sie unter allen Umständen ein Interesse auch an der Höhe der Festsetzung der Entschädigung haben. Auch die Einräumung eines Vorkaufsrechtes wird im Interesse der Grundeigenthümer liegen.

Was die Bergschädenklage anbetrifft, so ist dieselbe gleichfalls an den sämmtlichen deutschen Berggesetzen im wesentlichen übereinstimmend geordnet.

Durchweg ist die bergrechtliche Schadensklage nur gegeben wegen Beschädigung von Grundeigenthum und Zubehör. Ebenso ist überall von dem Nachweis eines Verschuldens des Bergwerkseigenthümers abgesehen. Mehrere Schädiger haften regelmäßig zu gleichen Theilen. Durchweg ist auch wegen der Schadensforderung in quali et quanto der Rechtsweg zugelassen, freilich nach dem sächsischen Recht mit der Maßgabe, daß dort zunächst im Verwaltungswege eine Vorentscheidung stattfindet, wobei bezüglich der Feststellung in quali et quanto dieselbe Scheidung hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden stattfindet, wie bei der Enteignung. Auch in Anhalt-Dessau muß der Schadensanspruch zunächst bei der Oberbergbehörde geltend gemacht werden, die über denselben durch Beschluß entscheidet. Dieser Beschluß erlangt die Kraft eines vollstreckbaren richterlichen Urtheils, wenn nicht binnen vier Wochen von Seiten einer der Parteien erklärt wird, daß sie es auf den Rechtsweg ankommen lassen will.

Uebereinstimmung herrscht auch in allen deutschen Bundesstaaten darüber, daß Schaden an Gebäuden nicht ersetzt zu werden braucht, wenn dieselben zu einer Zeit errichtet sind, wo die durch den Bergbau drohende Gefahr hätte vorausgesehen werden können. Das sächsische Recht schließt darüber hinausgehend den Schadensanspruch auch dann aus, wenn die Grubenbaue eher vorhanden waren als die beschädigten Gebäude errichtet wurden. Mecklenburg-Schwerin hat zu Gunsten des Grundeigenthums die Präsumtion, daß, wenn auf einem Grundstücke, unter welchem Bergbau betrieben wird, sich

Digitized by Google

Schäden zeigen, vermuthet wird, daß sie auf den Betrieb dieses Bergwerkes zurückzuführen sind. Endlich gewährte Anhalt-Dessau den Schadensansprüchen der Grundbesitzer ein Vorzugsrecht im Konkurse und in der Subhastation des Bergwerkes dergestalt, daß sie dort neben öffentlichen Abgaben rangirten.

Ein Reichsgesetz wird sich an das ja auch im Wesentlichen mit den übrigen Rechten übereinstimmende preußische Recht anzuschließen haben.

Man muß anerkennen, daß nach dem preußischen Gesetz die Lage der Grundeigenthümer eine prinzipiell weitaus bessere ist wie sie früher war und wie sie durchgehends in den außerdeutschen Ländern noch heute ist. Die Bestimmungen des preußischen Rechts werden im ganzen den mannigfachen Rücksichten gerecht, welche nach beiden Seiten hin genommen werden müssen. Zwar ist ja von Seiten der Grundbesitzer, namentlich auch aus dem niederrheinischen Industriebezirk vielfach gegen den ungenügenden Schutz, welchen ihnen die §§ 148 ff. gewähren, angegangen worden. Man hat Stellung von Kaution wegen Bergschäden, ein vorzugsweises Pfandrecht, persönliche Haftung der Gewerken, Befreiung von dem Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen Bergbau und Grundbeschädigung gefordert.

Abgesehen aber davon, daß diese Vorschläge zum Theil nicht der Billigkeit entsprechen, zum Theil den bergbaulichen Realkredit empfindlich beeinträchtigen würden, lassen sich manche der zweifellos zu Ungunsten des Grundbesitzers bestehenden praktischen Uebelstände auf dem Wege der Selbsthülfe beseitigen, insbesondere durch gemeinsame Unternehmung derjenigen Schritte, welche zu einer besseren Wahrung des Schutzes des Grundbesitzes nothwendig sind, z. B. gemeinsame Bestellung eines geeigneten technischen Sachverständigen zur Vorbereitung der Bergschädenprozesse, Veranstaltung geognostischer Gutachten über geeignete Fragen des Kausalzusammenhanges und dergl. mehr. Für Preußen werden jedenfalls nach Einführung der Landwirthschaftskammern diese den Mittelpunkt bilden können, an welche sich derartige Bestrebungen anzuschließen haben, wie denn z. B. die Landwirthschaftskammer für die Provinz Westfalen voraussichtlich schon in nächster Zeit in dieser Richtung vorgehen wird. Aber auch selbst dann bleibt die prinzipiell so wohlgeordnete Stellung des Grundeigenthümers in solchen Gegenden, wo zahlreicher an einander grenzender Bergbau von den verschiedenen Gesellschaften getrieben wird, ein sehr prekärer. Thatsächlich steht dort der Grundbesitzer häufig trotz des ihm so wohlwollenden Schutzes des Gesetzes etwaiger Schädigung durch den Bergbau ohnmächtig gegenüber, namentlich dann, wenn die Beschädigung des Grundeigenthums in Folge von Wasserentziehung, sogenannter Abtrocknung des Mergelgebirges herbeigeführt worden ist. An dieser Wasserentziehung ist nämlich vielfach ein derartig umfangreicher Kreis von Zechen betheiligt, daß es gar nicht möglich ist, alle diejenigen zu bestimmen, welche, sei es zweifellos, sei es auch nur möglicherweise an der Abtrocknung der unterliegenden Gebirgsschichten und damit an der Beschädigung der Oberfläche theilgenommen haben. Es sind deshalb häufig mit Rücksicht darauf, daß die Gutachter bestimmt erklärten, es seien außer den beklagten Zechen noch andere daran betheiligt, die sie aber nicht anzugeben vermöchten, die wirklich beklagten Zechen, obwohl ihre Mitschuld feststand, dennoch von der Schadenshaftung frei geblieben, weil die nach § 149 des A. B. G. erforderliche Feststellung der Zahl der thatsächlichen oder doch möglichen Theilnehmee nicht hat ermittelt werden können. Dieser Rechtszustand muß als unhaltbar bezeichnet werden und es wird nichts anderes erübrigen, als eine solidarische Haftbarkeit der Bergwerke für solche Bergschäden herbeizuführen.

Für ein Reichs-Berggesetz wird dies um so weniger Bedenken haben, als ja bereits das Bürgerliche Gesetzbuch in einer Reihe von Fällen eine solidarische Verpflichtung bei solchen unerlaubten Handlungen festgesetzt hat, wo von einem Verschulden der Beschädiger nicht gesprochen werden kann. (§§ 833 ff.) Diese solidarische Haftbarkeit hat selbstredend nur die der Bergschädenlage eigenartigen Schwierigkeiten des Nachweises des Kausalzusammenhanges zu beseitigen, nicht aber auch den Grundbesitzer bezüglich der Solvenz eines der konkurrirenden Bergwerke zu schützen. Es muß daher diese solidarische Haftbarkeit dadurch gemildert werden, daß dem Bergwerksbesitzer der Gegenbeweis freigestellt wird, daß und welche andere Bergwerke den Schaden mitverursacht haben mit der Maßgabe, daß er in solchem Falle dann blos für den entsprechenden Theilbetrag haftet, vorausgesetzt, daß er diese Bergwerke dem klagenden Grundeigenthümer vor Klagezustellung mitgetheilt hat. Ohne eine solche Bestimmung würde der besonders solvente Bergwerksbesitzer die Gefahr laufen, daß die Grundbesitzer auch bei zweifelloser Konkurrenz eines anderen weniger solventen, womöglich noch stärker betheiligten Bergwerkes sich doch an ihn halten, weil er ihnen die Chance der größeren Beitreibbarkeit ihrer Forderungen bietet. Bemerkt sei endlich noch, daß nach Artikel 67, 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu Gunsten der Hypothekengläubiger dieselben Bestimmungen für maßgebend erklärt worden sind, welche, wie oben bei der Enteignung schon hervorgehoben, dort Anwendung finden, selbstredend nur unter der Voraussetzung, daß nicht bereits den Hypothekengläubigern ein selbstständiger Schadensanspruch gegen den Bergwerksbesitzer zusteht, was nach dem preußischem Recht indeß in hohem Grade streitig ist.

Ueber das sogenannte planmäßige Zubruchebauen der Erdoberfläche, das speziell beim Braunkohlenbergbau eine besondere Bedeutung erlangt hat, findet sich im preußischen Recht keine besondere Vorschrift. Es hat sich deshalb in Preußen die Streitfrage gebildet, ob dieses Zubruchebauen sich als Entziehung oder blos als Beschädigung der Erdoberfläche darstellt, ob also der Grundeigenthümer beschränkt ist auf die nach Eintritt des Schadens zu erhebende Bergschädenklage oder ob er nicht vielmehr darübee hinaus berechtigt ist, den Beginn des Bergbaues so lange zu inhibiren, bis die Enteignung der Grundfläche, sei es der Nutzung, sei es dem Eigenthum nach stattgefunden hat. Die reichsgerichtliche Praxis erblickt in dieser Streitfrage mehr eine Frage thatsächlicher Natur. Entscheidend soll im einzelnen Falle sein, ob die schädliche Einwirkung auf das Grundeigenthum blos die Folge bergbaulicher Thätigkeit ist, oder ob vielmehr eine solche Einwirkung vorliegt, deren beabsichtigter Erfolg zugleich als Mittel zum Zweck, nämlich für den weiteren Betrieb des Bergbaues dienen soll und technisch nothwendig ist. Da mit dieser Ent-

ſcheidung die Löſung der praktiſchen Einzelfrage nur wenig gefördert iſt, haben eine Reihe von neueren deutſchen Berggeſetzen im offenbaren Anſchluß an die Anregung von Arndt in ſeinem Entwurf eines deutſchen Berggeſetzes einen Mittelweg eingeſchlagen (z. B. Sondershauſen, Rudolſtadt und Lübeck). Darnach ſoll, wenn feſtſteht, daß durch den Bergbaubetrieb eine die fernere Benutzung des oberflächlichen Grundſtücks ganz oder theilweiſe ausſchließende Beſchädigung eintreten wird, die Bergbehörden den Bergbaubetrieb ſo lange unterſagen können, bis die von ihnen feſtzuſetzende, der Höhe des muthmaßlichen Schadenserſatzes entſprechende Sicherheit hinterlegt iſt.

Aehnlich beſtimmte auch ſchon das königlich ſächſiſche Geſetz, daß, wenn durch eine ober- oder unterirdiſche Anlage ein die fernere zweckmäßige Benutzung der Oberfläche bleibend verhindernder und verhältnißmäßig erſchwerender nachtheiliger Einfluß ausgeübt wird, die Enteignung vom Grundeigenthümer verlangt werden kann.

Für ein deutſches Berggeſetz dürfte ſich der von den drei vorgenannten Rechten eingeſchlagene Weg empfehlen, aber nur für den geſetzlich feſtzulegenden Bergbaubetrieb, bei welchem ein ſolches Zubruchebauen überhaupt erfahrungsmäßig zu befürchten iſt, da eine zu generelle Beſtimmung geeignet iſt, den Bergbaubetrieb Chikanen der Grundbeſitzer auszuſetzen.

Während das preußiſche Berggeſetz den Grundeigenthümer wenigſtens prinzipiell ausreichend gegenüber den Gefahren des Bergbaues ſchützt, muß der Schutz des Bergwerksbeſitzers gegenüber den Schäden, welche ihm durch die auf der Erdoberfläche ſich entwickelnden Verkehrsanſtalten drohen, als ein ungenügender bezeichnet werden. Muß nämlich der Bergwerksbeſitzer in Folge der Anlagen von Chauſſeen, Eiſenbahnen, Kanälen und anderen Verkehrsmitteln ſeinen Betrieb ganz oder theilweiſe einſtellen, ſo hat er nach preußiſchem Recht einen Schadensanſpruch gegen den Unternehmer der Anlage, falls er zu dem Bergwerksbetrieb früher berechtigt war wie dieſer, nur dann, „wenn entweder die Herſtellung ſonſt nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die ſonſt nicht erforderliche Beſeitigung oder Veränderuug bereits in dem Bergwerk vorhandener Anlagen nothwendig wird.“

Darnach kann alſo der Bergwerksbeſitzer ſtets nur die wirklich aufgewendeten Koſten einer ſolchen Anlage verlangen, niemals dagegen entzogenen Gewinn, niemals alſo z. B. Erſatz des Werthes eines Sicherheitspfeilers, den er in Folge der Anlage der öffentlichen Verkehrsanſtalten hat ſtehen laſſen müſſen. Er kann aber auch ferner die aufgewendeten Koſten einer nothwendig gewordenen Anlage nur dann beanſpruchen, wenn dieſe Anlage *lediglich* durch die Verkehrsanſtalten bedingt worden iſt. Iſt die Anlage zwar durch letztere bedingt, aber zugleich im Intereſſe des Bergwerksbeſitzers ſelbſt gemacht, z. B. eine Anlage um einen ſonſt ganz ſtehenzulaſſenden Sicherheitspfeiler ſchachbrettförmig abzubauen, ſo kann der Bergwerksbeſitzer irgend welchen Erſatz nicht fordern. Dieſe Beſtimmung dürfte kaum der Billigkeit entſprechen, beſonders wenn man den großen Kapitalwerth bergbaulicher Anlagen erwägt, die durch ſolche Verkehrsanſtalten ganz oder theilweiſe werthlos gemacht werden können.

Für ein deutſches Reichs-Berggeſetz dürfte ſich mehr der Standpunkt des ſächſiſchen Rechtes empfehlen, wonach der Unternehmer einer ſolchen Oberflächenanlage „die Koſten der ſicherſtellenden Veränderung und, wenn eine Beſchränkung des Bergwerksbetriebes eintritt, dem Bergwerksunternehmer Entſchädigung leiſten muß.“

VII.

Bergarbeiter und Knappſchaftsweſen.

Das Rechtsverhältniß des Bergbaues zu den Betriebsbeamten und Arbeitern war faſt in allen deutſchen Bergrechten durch beſondere Vorſchriften geregelt. Nur Elſaß-Lothringen hatte keine beſonderen Beſtimmungen, unterwarf vielmehr die Bergarbeiter den gewöhnlichen geſetzlichen Beſtimmungen. Daſſelbe gilt auch für Sachſen-Meiningen, welches bezüglich des Bergarbeitervertrages nur einzelne dürftige Beſtimmungen aufſtellt. Die übrigen Staaten des preußiſchen Rechtes hatten den Bergarbeitervertrag im Anſchluß an die dermalige preußiſche Gewerbegeſetzgebung einheitlich geregelt. In Folge der Einführung der Reichsgewerbeordnung mit ihren Novellen vom 16. Juli 1878, 1. Juli 1883 und namentlich der wichtigen Novelle vom 1. Juni 1891 ſind aber jetzt eine Reihe von Fragen, welche den bergbaulichen Arbeitsvertrag betreffen, reichsgeſetzlich geregelt. Zur Zeit unterliegen demnach den reichsgeſetzlichen Beſtimmungen in allen deutſchen Bundesſtaaten die Sonntagsruhe, die Lohnzahlung nebſt den das ſogenannte Truckſyſtem betreffenden Beſtimmungen, die Beſchäftigung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter, die gewerbliche Aufſicht und das Koalitionsrecht der Arbeiter einſchließlich der darauf bezüglichen Strafbeſtimmungen.

Eine weitere ſehr weſentliche Aenderung erfuhr ſodann das preußiſche Bergarbeiterrecht durch die Novelle vom 24. Juni 1892, für deren Erlaß namentlich diejenigen Streitfragen maßgebend waren, welche bei dem großen Bergarbeiterſtreik im Jahre 1889 zu Tage traten.

Abgeſehen davon, daß dieſe Novelle die Beſtimmung über das Arbeitszeugniß, das Arbeitsbuch der minderjährigen Bergarbeiter, das Fortbildungsſchulweſen geregelt bezw. neu geordnet hat, beſteht die weſentliche Neuerung, die ſie gegen früher gebracht hat, darin, daß die bis dahin nur *facultative* Arbeitsordnung für *obligatoriſch* erklärt wurde und daß ferner das Geſetz eine Reihe von Mußvorſchriften erließ, über welche dieſe Arbeitsordnung ſich auszulaſſen hat. Die Novelle ſteht auf dem Standpunkt, daß die Vertragsfreiheit der Bergwerksbeſitzer nicht beſchränkt werden ſoll. Es ſoll durch die Einführung der obligatoriſchen Arbeitsordnung nur Klarheit geſchafft werden über den Inhalt des Arbeitsvertrages. Das Geſetz verlangt daher nicht, *wie* das oder jenes in der Arbeitsordnung geregelt werden ſoll, ſondern nur *daß* es dort geregelt wird. Insbeſondere muß die Arbeitsordnung ſich auslaſſen über die Gedingefeſtſetzung, über das ſogenannte Wagennullen, die Ueberſchichten und die Straffeſtſetzung.

Auch iſt vorgeſchrieben, daß der Rauminhalt der Fördergefäße, wenn darnach das Gedinge gemeſſen wird, an denſelben deutlich erſichtlich gemacht ſein muß, und endlich ſind für beide Vertragstheile die Gründe der gegenſeitigen ſofortigen Auflöſung des Arbeitsverhältniſſes neu geregelt.

Die preußiſche Novelle iſt von mehreren deutſchen Bundesſtaaten übernommen, z. B. Braunſchweig, Sondershauſen,

Rudolstadt, Lübeck, Anhalt, Birkenfeld. In den übrigen deutschen Bundesstaaten sind die Bestimmungen des früheren preußischen Rechtes unverändert geblieben, bezw. übernommen, so z. B. auch in Baden, welches indeß auch seinerseits die Arbeitsordnung obligatorisch gemacht hat.

Im Königreich Sachsen bestand die Vorschrift der obligatorischen Arbeitsordnung bereits nach dem Berggesetz von 1868. Ebenso war dort bereits das Arbeitsbuch für alle Bergarbeiter eingeführt, wie denn überhaupt das sächsische Berggesetz sehr eingehende Bestimmungen über den Arbeitsvertrag enthält, speziell auch die beiderseitigen Kündigungsgründe erschöpfend festgestellt hatte. Für das sächsische Recht lag deshalb keine Veranlassung vor, aus Anlaß der preußischen Berggesetznovelle von 1892 Aenderungen zu treffen.

Als bemerkenswerther Unterschied zwischen dem sächsischen und preußischen Recht mag noch hervorgehoben sein, daß nach ersterem in das Arbeitsbuch stets auch ein Zeugniß über das Verhalten und die Ursache des Abganges eines Bergarbeiters aufzunehmen ist, während nach dem preußischen Recht das Abgangsattest nur auf Verlangen des Bergarbeiters dahin ausgedehnt werden darf.

Da für die jedenfalls wenigen Fragen des bergrechtlichen Arbeitervertrages, welche bis jetzt noch nach dem jeweiligen Civilrecht zu beantworten waren, nunmehr das Bürgerliche Gesetzbuch ergänzend eintritt, so wird sich ein deutsches Reichsberggesetz bei der Regelung dieser Materie, zumal die Vorschriften der preußischen Berggesetznovelle ohnehin der Reichsgewerbeordnung vollständig nachgebildet sind, darauf beschränken können, zu bestimmen, daß zwar im Allgemeinen der Bergarbeitsvertrag den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Reichsgewerbeordnung unterliegt, daß aber der nähere Inhalt der auch nach der Reichsgewerbeordnung obligatorischen Arbeitsordnung der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten bleibt.

Auch diese Arbeitsordnung einheitlich durch die Reichsgesetzgebung zu ordnen dürfte seine Bedenken haben, da lokale Verhältnisse und die verschiedene Art der einzelnen bergbaulichen Unternehmungen Unterschiede verlangen, die in einem einheitlichen deutschen Berggesetz füglich nicht getroffen werden können.

So einfach hiernach der bergrechtliche Arbeitsvertrag im Wesentlichen durch die Reichsgesetzgebung sich regeln läßt, so schwierig wird die Regelung des Knappschaftswesens bezw. der sozialen Fürsorge für den erkrankten und invalidisirten Bergarbeiter und resp. seine hinterlassenen Angehörigen sein. Am einfachsten, weil lediglich jetzt nach Reichsgesetz sich regelnd, stellen sich in dieser Beziehung die Verhältnisse in denjenigen Bundesstaaten, in denen überhaupt eine besondere knappschaftliche Einrichtung nicht getroffen ist. Es sind dies allerdings nur wenige Staaten (Baden, Reuß j. L.), da die soziale Fürsorge im Knappschaftswesen bereits seit Jahrhunderten in Deutschland fast überall vom Bergbau in umfassender Weise ausgeübt worden ist.

Um so komplizirter sind daher die Verhältnisse in all' diesen deutschen Bundesstaaten geworden, welche bereits vor Erlaß der deutschen sozialen Reichsgesetze ein ausgebildetes Knappschaftswesen besaßen.

Was zunächst die preußisch rechtliche Gruppe angeht, so war das Knappschaftswesen in derselben, speziell in dem preußischen Berggesetz bis zum Erlaß der Reichsgesetze übersichtlich, einfach und erschöpfend geregelt. Die Verpflichtungen der Knappschaftsvereine bestanden danach in folgenden Leistungen:

1. In Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person,
2. ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit,
3. ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden,
4. eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit,
5. eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, bezw. bis zur etwaigen Wiederverheirathung,
6. eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre.

Für die nicht vollberechtigten, sogenannten nichtständigen Mitglieder, waren mindestens die Leistungen unter 1 und 2 und wenn dieselben bei der Berufsarbeit verunglückten, auch die unter Nr. 3 und 4 zu gewähren.

Die Beiträge waren dahin einheitlich geregelt, daß die Arbeiter höchstens zwei Drittel, die Bergwerksbesitzer mindestens ein Drittel der gesammten Auslagen zu decken hatten. Thatsächlich wurde aber bei den meisten Knappschaftsvereinen die Hälfte von den Bergwerksbesitzern gezahlt.

Die Leistungen ad 1—3 decken sich im Wesentlichen mit den Aufgaben der jetzigen Reichskrankenversicherung, während die Leistungen sub 4—6 mehr den Aufgaben der Unfall- und der Alters- und Invaliditätsversicherung entsprechen.

Zwischen der Gestaltung der sozialen Fürsorge, wie sie durch das Berggesetz vorgesehen war und der jetzigen durch die Reichsgesetzgebung bestehen die erheblichsten Verschiedenheiten, und gerade dadurch ist die Rechtslage der Knappschaftsvereine eine außerordentlich komplizirte geworden. Während nämlich nach den Knappschaftsstatuten und nach den verschiedenen Berggesetzen weder die Höhe noch die Dauer der verschiedenen Benefizien, sei es auch nur in minimo, geregelt war, vielmehr alles dies von den freien Bestimmungen der betreffenden Knappschaftsstatuten abhing, ist in den Reichsgesetzen die Dauer der Krankenunterstützung, die Höhe des Krankengeldes, des Sterbegeldes, der Unfallrente, der Rente für die Wittwen und Kinder der beim Betriebe Verunglückten in minimo, die Invaliditäts- und Altersrente dagegen zu einem festen Betrage geregelt.

Nicht minder ist auch das Beitragswesen durch die soziale Gesetzgebung des Reiches ganz wesentlich anders gestaltet und zwar verschieden je nach den verschiedenen Seiten der sozialen Fürsorge. Während nach dem Berggesetz diese Beiträge einheitlich waren, ist nach dem Krankenversicherungsgesetz $^2/_3$ durch die Arbeiter, $^1/_3$ durch die Arbeitgeber aufzubringen. Die Kosten der Unfallversicherung sind ganz durch die Bergwerksbesitzer zu tragen, die Kosten der Invaliditäts- und Altersversicherung je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitern. Auch darin besteht ein tiefgehender Unterschied zwischen dem

Digitized by Google

Berggesetz und den Knappschaftsstatuten einerseits und der sozialen Reichsgesetzgebung andererseits, daß die Entscheidung über die Ansprüche der Mitglieder auf die knappschaftliche Rente und sonstige Benefizien durch den Vorstand des Knappschaftsvereins erfolgt, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde bei den Bergbehörden gegeben ist, während bezüglich der Unfall- und Invaliditätsrente schiedsrichterliches Verfahren und in oberster Instanz das Reichsversicherungsamt entscheidet.

Die Reichsgesetzgebung, die zwar im übrigen es zur Bedingung gemacht hat, daß die Knappschaftsvereine mindestens diejenigen Aufgaben erfüllen, welche den Krankenkassen, den Berufsgenossenschaften und den Alters- bezw. Invaliditätsanstalten obliegen, ist möglichst der Erhaltung der Knappschaftsvereine entgegengekommen. Nur für die Zwecke der Unfallversicherung ist eine besondere Knappschaftsberufsgenossenschaft begründet worden.

Das Krankenkassenwesen ist regelmäßig ohne Weiteres den Knappschaftsvereinen verblieben, und was endlich die reichsgesetzliche Alters- und Invaliditätsversicherung angeht, so hat das Gesetz Fürsorge getroffen, daß auch deren Aufgaben für die Knappschaftsvereine mitbesorgt werden können, vorausgesetzt, daß die Knappschaftskassen gewissen Voraussetzungen genügen und vom Bundesrathe als besondere sogenannte „Kasseneinrichtungen" anerkannt worden sind. Als solche besondere Kasseneinrichtung hat der Bundesrath den Knappschaftsverein zu Bochum, die norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse zu Halle, die allgemeine Knappschafts-Pensionskasse zu Sachsen und außerdem die Pensionskasse des Saarbrückener Knappschaftsvereins anerkannt. Eine Markenverwendung und ebenso ein Kapitaldeckungsverfahren findet bei diesen Kasseneinrichtungen nicht statt, wohl aber wird bei denselben, wenn ein Fall der reichsgesetzlichen Invaliditäts- oder Altersversicherung vorliegt, der Reichszuschuß von 50 Mark gewährt.

Diejenigen Knappschaftsvereine, die nicht als Kasseneinrichtungen anerkannt worden sind, sind wenigstens berechtigt, diejenigen Renten, welche sie für den Fall des Alters oder der Invalidität statutenmäßig zu gewähren haben, um den Betrag der diesen Mitgliedern zufallenden reichsrechtlichen und Invaliditäts- oder Altersrente zu kürzen.

Es bedarf kaum der Hervorhebung, daß durch diese verschiedenen Aufgaben, welche den Knappschaftsvereinen darnach jetzt obliegen, namentlich auch durch die verschiedenen Beitragsquoten, je nach den verschiedenen Richtungen der sozialen Fürsorge, das Rechnungswesen bei den Knappschaftsvereinen ein außerordentlich verwickeltes geworden ist, da ja neben diesen den Knappschaftsvereinen jetzt reichsgesetzlich obliegenden Minimalaufgaben auch noch diejenigen nebenher gehen, welche nach dem Berggesetz und den Statuten der einzelnen Knappschaftsvereine über diese Minimalleistungen hinausgehen. Zu diesen Leistungen gehören namentlich die nach § 171 des preußischen Berggesetzes oben unter 5 und 6 aufgeführten Leistungen, da nach den Reichsgesetzen Wittwen- und Waisenrenten nur im Falle einer Verunglückung bei der Berufsarbeit gezahlt werden, während nach dem Berggesetz den ständigen Mitgliedern der Knappschaftsvereine in jedem Todesfall diese Renten zu zahlen sind. Außerdem gehen diese statutarisch festgelegten Renten und vor allem auch die Invalidengelder vielfach weit über den Betrag der Reichsrente hinaus. Während z. B. nach dem Invaliditäts-Versicherungsgesetz die Reichsrente bei 30jähriger Beitragszeit 312,80 Mark ausmacht, beträgt sie nach dem Bochumer Knappschaftsstatut im gleichen Falle 515 Mark. Außerdem erhalten aber nach demselben Statut die Berginvaliden noch Kindergelder für jedes unter 14 Jahre altes Kind und zwar 3,20 Mark pro Monat. Auch darin sind die Berginvaliden günstiger gestellt, daß bei der berggesetzlichen Invalidität nur verlangt wird, daß der Bergarbeiter zur Bergarbeit nicht mehr tauglich ist, während er nach dem Reichsgesetz überhaupt für jede Arbeit erwerbsunfähig sein muß. Selbstredend muß für diese besonderen Leistungen des Knappschaftsvereins, da hier die berggesetzliche Beitragsquote im Verhältniß von $^2/_3$ zu $^1/_3$, regelmäßig aber $^1/_2$ zu $^1/_2$ eintritt, wiederum eine besondere Verrechnungsweise stattfinden, die um so schwieriger ist, als in jedem einzelnen Falle der Unfall- und Invaliditätsrente wieder auseinandergehalten werden muß, wieviel von derselben auf die reichsgesetzliche, wieviel auf die berggesetzliche Rente zu verrechnen ist. Noch weiter komplizirt wird dieser Zustand dadurch, daß für den ersteren Theil solcher Renten das reichsgesetzliche, schiedsrichterliche Verfahren, für den zweiten Theil derselben Rente dagegen das berggesetzliche Verfahren (Entscheidung des Vorstandes mit Beschwerde bei der Bergbehörde) eintritt.

So kann es denn kein Wunder nehmen, daß die Statuten der Knappschaftsvereine durchweg einen geradezu bedenklichen Umfang angenommen haben. Aus den 26 Paragraphen des Essener Knappschaftsvereins, welcher einer der Vorgänger des allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum war, hatten sich in dem Statute des Jahres 1891 nicht weniger wie 246 Paragraphen entwickelt. Das Statut war also ebenso umfangreich geworden, wie das ganze preußische Berggesetz. Wenn nun auch neuerdings eine neuere Redaktion dieses Knappschaftsstatuts vorgenommen und dasselbe vielfach fast auf Kosten der Deutlichkeit sehr beschränkt worden ist, so umfaßt auch das neue Statut noch immer 64 gewöhnliche Druckseiten und es darf füglich behauptet werden, daß kein Bergarbeiter im Stande ist, in das Verständniß dieses umfangreichen Werkes einzudringen.

Eine ähnliche Entwickelung, wenngleich auf ganz anders gearteter Grundlage, hat das Knappschaftswesen im Königreich Sachsen genommen, dessen neuesten Bestimmungen sich auch das Schwarzburg-Sondershausener Recht angeschlossen hat. Das sächsische Berggesetz von 1868 machte einen Unterschied zwischen dem Erz- und dem Kohlenbergbau. Bei dem Kohlenbergbau brauchten blos Unterstützungskassen zu bestehen, welche wenigstens Krankengeld und Begräbnißgeld bezahlten. Die Minimalbeiträge der Bergwerksbesitzer waren dabei wie im preußischen Recht geregelt. Für den Erzbergbau dahingegen existirten noch besondere Revierknappschaftskassen, deren Leistungen wohl durchweg in der Zahlung von Invalidengeld bestanden. Außerdem war beim Erzbergbau der Bergwerksbesitzer verpflichtet, bei einer Erkrankung, falls die Revierknappschaftskassen nicht eintraten, bis zu vier Wochen den Lohn zu bezahlen, bei einem Betriebsunfalle sogar so lange, bis die Arbeiter wieder zur Bergarbeit fähig wurden oder aber als dauernder Invalide das Knappschaftsgeld erhielten.

Das Reichskrankenkassen-Versicherungsgesetz gab dann zunächst Anlaß zum Erlaß einer weiteren sächsischen Novelle vom 7. April 1884, um die bestehenden Knappschaftskassen, die nach dem vorgenannten Reichsgesetz zum mindesten die Leistungen der sogenannten Betriebskrankenkassen zu übernehmen hatten, mit dem Reichsrecht in Uebereinstimmung zu bringen. Das sächsische Recht führte diese gesetzgeberische Aufgabe in der Weise durch, daß es besondere Krankenkassen und Pensionskassen schuf bezw. unterschied. Jedes Bergwerk, welches wenigstens 100 Personen beschäftigt, mußte eine besondere Krankenkasse errichten, deren Leistungen und Beiträge genau so geregelt sind wie die der Betriebskrankenkassen des Reichsgesetzes. Daneben blieben aber die bisherigen Knappschaftskassen als sogenannte Pensionskassen bestehen, wobei die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf je $^1/_3$ festgesetzt wurden. Endlich ist in Sachsen infolge des Reichsinvaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes eine allgemeine Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen begründet worden, welche die sämmtlichen bis dahin vorhanden gewesenen Knappschaftspensionskassen in sich vereinigte. Die Leistungen dieser Knappschaftspensionskasse, welche, wie bereits oben hervorgehoben, als besondere Kasseneinrichtung vom Bundesrathe anerkannt worden ist, bestehen zum Theil in der Erledigung der Aufgaben des Alters- und Invaliditätsgesetzes, zum Theil gehen sie darüber hinaus, insofern sie auch Wittwen-, Waisen- und Sterbegeld gewähren. Das Statut umfaßt 76 umfangreiche Paragraphen. Die Beiträge der Bergwerksbesitzer sind dahin bestimmt, daß sie gerade so viel zu zahlen haben wie die Arbeiter.

Zweifellos muß anerkannt werden, daß die soziale Reichsgesetzgebung materiell auch für die Bergarbeiter eine ganz wesentliche Verbesserung ihrer Lage geschaffen hat, insofern die letzteren diejenigen Benefizien der Knappschaftsvereine, welche über die Leistung der Reichsgesetze hinausgehen, durchweg behalten haben, während im übrigen manche andere Leistungen der Knappschaftskassen wesentlich erhöht worden sind. In welchem Maße die Aufwendungen des Bergbaues bez. der sozialen Fürsorge für die Bergarbeiter gestiegen sind, ergiebt sich am besten daraus, daß z. B. die Beiträge des Harpener Bergbauvereins und seiner Arbeiter im Jahre 1883/84, also vor Inauguration der deutschen sozialen Gesetzgebung auf 54,66 Mark pro Kopf der Arbeiter stellten, während sie jetzt für das Jahr 1897/98 bei einer Gesammthöhe von 1 870 000 Mark 114,49 Mark pro Kopf ausmachten. Von dem Beitrage ad 54,66 Mark des Jahres 1883 wurde je 26,96 Mark von den Arbeitern selbst, je 27,70 Mark von dem Werksbesitzer aufgebracht. Zu den 114,49 Mark des jetzigen Betrages tragen die Arbeiter je 51,65 Mark, die Werksbesitzer je 62,84 Mark bei.

Immerhin ist aber der formelle Rechtszustand infolge der Zersplitterung in die verschiedenen Aufgaben der reichsgesetzlichen, berggesetzlichen und statutarischen Arbeiterfürsorge sehr unübersichtlich geworden.

Es dürfte deshalb ein erstrebenswerthes, wenngleich aus anderen Gründen (mit Rücksicht auf die verschiedene Solvenz der Knappschaftskassen, die bestehenden Versicherungsanstalten u. s. w.) schwer erreichbares Ziel sein, in formeller Beziehung denjenigen einfachen Rechtszustand, wie er speziell im preußischen Recht bis zum Erlaß der Reichsgesetze bestanden hat, wiederzustellen, die Bergarbeiter somit aus der ganzen reichsgesetzlichen Unfall- und Invaliditäts-Versicherung unter Aufhebung der Knappschaftsberufsgenossenschaft herauszulösen und unter Festsetzung einheitlicher Beiträge nach bestimmten, dem jetzigen Rechtszustand entsprechenden Quoten ($^9/_{11}$ und resp. $^2/_{11}$) den Bergarbeitern wieder die gesammte soziale Fürsorge einheitlich und ausschließlich durch die Knappschaftsvereine zukommen zu lassen, selbstredend mit der Maßgabe, daß diese Knappschaftsvereine ihren Mitgliedern mindestens dasjenige zu gewähren haben, was die soziale Reichsgesetzgebung den übrigen Arbeitern gewährt und unter der weiteren Bedingung, daß auch die Beiträge der Werksbesitzer die gleichen sein müssen wie nach der Reichsgesetzgebung, sowie möglichst auch unter Anstrebung schiedsrichterlicher Entscheidung über die von den Mitgliedern gegen die Knappschaftsvereine zu erhebenden Ansprüche.

Zu lösen bleibt für ein deutsches Berggesetz auch die Frage, in welcher Weise die Rechte derjenigen Bergarbeiter geschützt werden sollen, die aus dem Gebiete eines Knappschaftsvereins in den eines andern übertreten oder überhaupt die Bergarbeit verlassen.

In einzelnen wenigen Bundesstaaten ist diese Frage bereits gesetzlich geregelt. So ist im Berggesetz von Elsaß-Lothringen bestimmt worden, daß diejenigen Bergleute, welche aus einem Knappschaftsverein austreten und in einen anderen Knappschaftsverein eintreten, dort mit dem gleichen Berechtigungsalter aufgenommen werden müssen, das sie in dem früheren Knappschaftsverein erworben hatten.

Es ließ sich dies gesetzgeberisch damals in Elsaß-Lothringen leicht durchführen, weil das Knappschaftswesen durch die Einführung des preußischen Berggesetzes erst begründet wurde, die Knappschaftsvereine somit im wesentlichen alle auf derselben Grundlage errichtet waren. Im Königreich Sachsen haben nach einem Gesetze vom 2. März 1882 diejenigen Bergarbeiter, welche wenigstens 5 Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Knappschaftskasse gewesen sind, wenn sie aus der Bergarbeit abgehen, ohne daß sie aus einem der gesetzlichen Kündigungsgründe entlassen werden, das Recht, entweder den Betrag ihrer Beiträge zurückzufordern oder aber durch Weiterzahlung sich die bisherigen statutarischen Rechte zu sichern.

In Preußen kann nach beiden Richtungen nur durch besondere Vertragsschließung zwischen den betreffenden Knappschaftsvereinen bez. durch freiwillige Bestimmung des Statuts Vorsorge getroffen werden.

VIII.

Bergpolizei und Bergbehörden.

Die Aufgaben der Bergpolizei sind in den einzelnen deutschen Landesgesetzen im wesentlichen gleichmäßig geordnet. Die Bergpolizeiaufsicht erstreckt sich darnach auf die Sicherung der Baue, die Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs sowie den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Durch die preußische Berggesetznovelle von 1892 ist für Preußen und diejenigen Bundesstaaten, welche diese Berggesetz-

Digitized by Google

novelle übernommen haben, außerdem als weitere Aufgabe der Bergpolizei die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anſtandes beim Betriebe beigefügt worden.

Sondershauſen führt als Gegenſtand der bergpolizeilichen Aufſicht noch die Einhaltung des Grubenfeldes und die Grubeneiſenbahnen an, was mit der preußiſchen Verwaltungspraxis übereinſtimmt.

Im Königreich Sachſen, Sachſen-Weimar und Schwarzburg-Sondershauſen haben ferner die Bergbehörden darauf zu halten, daß der Betrieb der Bergwerke nicht ausgeſetzt wird, in Sachſen-Weimar, das bezüglich der Aufrechterhaltung Reſte des Direktions-Prinzips am weiteſten geht, auch darüber, daß der Bergbaubetrieb, volkswirthſchaftlichen Rückſichten entſprechend, nachhaltig und dauerhaft geführt und ſogenannter Raubbau vermieden werde. In Preußen liegt ferner der Bergbehörde die Aufſicht über die Dampfkeſſel und Triebwerke ob.

Außerdem ſind durch die preußiſche Berggeſetznovelle von 1892 den Revierbeamten diejenigen Aufgaben zugetheilt, welche nach der Reichsgewerbeordnung den dort vorgeſehenen Gewerbeaufſichtsbeamten zukommen, alſo die Aufſicht darüber, daß diejenigen Beſtimmungen der Reichsgewerbeordnung, z. B. über Sonntagsruhe, Beſchäftigung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter, welche auch auf den Bergbaubetrieb Anwendung finden, beobachtet werden.

Zur Durchführung ihrer polizeilichen Aufſicht ſind auch in der preußiſchen Rechtsgruppe der Bergbehörde die Betriebspläne vorzulegen und die Perſon der Betriebsbeamten namhaft zu machen, welch letztere einen Befähigungsnachweis, eventuell durch eine beſondere Prüfung, zu erbringen haben. Außerdem ſteht den Bergbehörden zur Durchführung ihrer polizeilichen Aufgaben das Recht des Erlaſſes von allgemeinen Verordnungen und von Verfügungen für den ſpeziellen Fall offen. Zur Erzwingung der letzteren haben die Bergbehörden das Recht, Exekutivſtrafen anzudrohen und zu erlaſſen. Sie ſind ferner berechtigt, die angeordneten Maßregeln auf Koſten des Bergwerksunternehmers ſelbſt auszuführen, endlich den Betrieb ſo lange einzuſtellen, bis ihren Verfügungen entſprochen iſt.

Sachſen, Sachſen-Weimar und Sondershauſen gewähren außerdem der Bergbehörde als weiteres Straf- und Zwangsmittel auch die Entziehung des Bergwerkseigenthums, wie bereits oben hervorgehoben.

Ein deutſches Reichs-Berggeſetz wird jedenfalls nicht umhin können, auch die Grenzen und den Umfang der polizeilichen Aufſicht der Bergbehörden genau zu fixiren. Denn nirgendwo hat die polizeiliche Aufſicht eine ſo außerordentlich weitgehende Bedeutung wie beim Bergbau. Bei keinem anderen Gewerbe dürften polizeiliche Auflagen in dem Umfange und von ſo hohem Koſtenbetrage vorkommen, wie dies gerade beim Bergbau, z. B. durch die Auflage eines zweiten Schachtes, die Einrichtung einer Berieſelungsanlage gegen die Gefahren des Kohlenſtaubes, die Korrektion eines Flußbettes bei Bodenſenkungen von gemeingefährlichem Umfange und dergleichen geſchehen kann. Aus dieſem Grunde hat der Bergbau ein weſentliches Intereſſe daran, daß die Aufgaben und Grenzen der Bergpolizei einheitlich reichsgeſetzlich geregelt werden und nicht der Beſtimmung der einzelnen deutſchen Bundesſtaaten überlaſſen bleiben. Insbeſondere müſſen auch die letzten Reſte des mit der induſtriellen Entwickelung unſerer Zeit nicht mehr vereinbarenden Direktionsprinzips, wie ſie in Sachſen, Sachſen-Weimar und Schwarzburg-Sondershauſen noch beſtehen, beſeitigt werden.

Die Organiſation der Bergbehörden iſt in den einzelnen deutſchen Bundesſtaaten eine verſchiedenartige. Eine Reihe von deutſchen Bundesſtaaten (Preußen, Württemberg, Baden, Heſſen, Gotha, Altenburg, Anhalt, Birkenfeld, Sondershauſen) haben drei Inſtanzen, eine Reihe von anderen Bundesſtaaten (Bayern, Sachſen, Sachſen-Weimar, Meiningen, Rudolſtadt, Lübeck, Reuß j. L.) deren nur zwei. Auch in ſofern unterſcheidet ſich die Organiſation, als in einer Reihe von deutſchen Staaten die Wahrnehmung der ſtaatlichen Hoheitsrechte nach dem Vorbilde Preußens lediglich beſonderen techniſchen Behörden, in der oberſten Inſtanz wenigſtens demjenigen Miniſterium obliegt, dem der Bergbau unterſtellt iſt, während in anderen Staaten, z. B. Anhalt und Baden ſchon in der zweiten Inſtanz die allgemeine Landesverwaltungsbehörde eintritt, endlich in anderen deutſchen Bundesſtaaten, z. B. Sondershauſen, Lübeck die Geſchäfte der ſtaatlichen Bergbehörde ähnlich wie in Frankreich lediglich durch die allgemeinen Landesverwaltungsbehörden geführt werden.

Ein deutſches Reichs-Berggeſetz wird ſich darauf zu beſchränken haben, die Zahl und die Abgrenzung der einzelnen Inſtanzen (untere, obere und oberſte Bergbehörde) feſtzuſetzen, während die Beſtimmungen derjenigen Behörden, welche in den einzelnen deutſchen Bundesſtaaten die Funktionen dieſer unteren, oberen und oberſten Bergbehörde wahrzunehmen haben, naturgemäß den betreffenden Landesregierungen vorbehalten bleiben muß.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 10. bis 22. Juli 1899 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. **Die Reichsjuſtizgeſetze.**

Zur Civilprozeßordnung.

1. § 24.

Das B. G. begründet die örtliche Zuſtändigkeit des vom Kl. angerufenen Gerichts durch die Erwägung, daß der Bekl., falls der eingeklagte Anſpruch begründet ſei, gegen den Kl. einen Anſpruch auf Uebergabe der Waare habe. Dieſer Anſpruch gehöre zum Vermögen des Bekl. und als Ort, wo ſich das Vermögensſtück befinde, habe nach Satz 2 des § 24 der C. P. O. Berlin zu gelten. Der Umſtand aber, daß dieſer Anſpruch des Bekl. nur beſtehe, wenn ſich die Behauptung des Kl. über das Zuſtandekommen eines Kaufvertrages als richtig erweiſen werde, ſtehe der Verwerthung des Anſpruches für die Begründung des Gerichtsſtandes aus § 24 der C. P. O. nicht im Wege. Auch bedürfe es für die Entſcheidung über die Einrede der Unzuſtändigkeit nicht etwa ſchon des Beweiſes, daß der Kaufvertrag zu Stande gekommen ſei. Der letzte Theil dieſer Ausführungen entſpricht der Rechtſprechung des R. G. Wie der erkennende Senat noch vor kurzem (in der Sache

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

I. 136/99) unter Hinweisung auf ältere Erkenntnisse ausgesprochen hat, bedürfen die kompetenzbegründenden Thatsachen dann keines Beweises, wenn sie mit den klagebegründenden Thatsachen zusammenfallen. Erweisen sich in einem solchen Falle die Behauptungen des Kl. als unrichtig, so ist die Klage als unbegründet abzuweisen. Der Bekl. aber kann nicht fordern, daß er von der Einlassung auf eine Klage befreit werde, für die, wenn sie überhaupt sachlich begründet ist, auch die Zuständigkeit des vom Kl. angerufenen Gerichtes gegeben sein würde. Als irrig aber erscheint es, wenn das B. G. davon ausgeht, der Beweis des vom Kl. behaupteten Kaufvertrages führe unmittelbar zu der weiteren Annahme, daß der Bekl. gegen den Kl. einen Anspruch auf Uebergabe der Waare habe. Das B. G. übersieht dabei, daß der Kl. schon vor Erhebung der Klage dem Bekl. die Waare, deren Kauf streitig ist, übersandt, seine Lieferungspflicht also bereits erfüllt hatte. Ein Anspruch des Bekl. auf nochmalige Vornahme dieser Erfüllungshandlung besteht daher nicht. Gleichwohl muß der getroffenen Entscheidung selbst beigetreten werden. Denn wenn der streitige Kaufvertrag, wie ihn der Kl. behauptet hat, erwiesen wird, so ergiebt sich — in Verbindung mit dem sonstigen unstreitigen Sachverhältnisse — ohne weiteres 1. daß der Bekl. das Eigenthum an der Waare erworben hat — und 2. daß er einen Anspruch gegen den Dritten erlangt hat, bei dem der Kl. die Waare für den Bekl. niedergelegt hat. Beide Vermögensrechte aber begründen, da die Waare in Berlin im Packhofe des dortigen Spediteur-Vereins lagert, nach C. P. O. § 24 die Zuständigkeit des vom Kl. angerufenen L. G. 1 zu Berlin. Nach § 128 ff. des A. L. R. Thl. I Tit. 11 gilt die Uebereignung beweglicher Sachen, die auf Grund eines Uebersendungskaufes abgesondert werden, schon dann als vollzogen, wenn sie dem Frachtführer behufs Aushändigung an den Käufer überliefert sind. Der an die Absendung geknüpfte Eigenthumswechsel aber ist nach preußischem Rechte zugleich maßgebend für den Uebergang der Gefahr, weil nach den Grundsätzen des Landrechts allemal der Eigenthümer die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Sache zu tragen hat. (Dernburg, Preußisches Privatrecht, 5. Aufl. Bd. I § 239. Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht, 7. Aufl. Bd. I § 108 S. 740.) Dieser dem Preußischen Rechte eigenthümliche Zusammenhang zwischen Eigenthumserwerb und Gefahrsübergang nöthigt zu der Annahme, daß der Käufer die eingetretenen Rechtsfolgen der Absendung nicht dadurch ungeschehen machen kann, daß er die übersandte Waare nicht in Empfang nimmt und an den Käufer zurückgelangen läßt. Allerdings wird man den Eigenthumsübergang als einen resolutio bedingten ansehen müssen, weil er abhängig bleibt von der dem Vertrage und dem Gesetze entsprechenden Beschaffenheit der abgesandten Waare. Auch ein resolutio bedingtes Vermögensrecht aber fällt unter den § 24 der C. P. O. Auf das Preußische Recht aber kommt es an, weil der Kl. den Vertrag in Berlin zu erfüllen hatte und weil sich die Waare hier befand, als der Kl. den Rechtsakt vornahm, an den sich der Eigenthumsübergang knüpft. Abgesehen hiervon steht fest, daß der Kl. die Waare, als sie an ihn zurückgelangt war, in Gemäßheit des Art. 343 Abs. 2 des H. G. B. im Packhofe des Berliner Spediteur-Vereins auf Gefahr und Kosten der Bekl. eingelagert hat. Nach den Grundsätzen über die Verträge zu Gunsten Dritter hat der Bekl. damit gegen diesen Verein einen Anspruch auf Ausantwortung der Waare erworben. In Uebereinstimmung mit der Entscheidung des erkennenden Senats vom 11. Mai 1892 (I. 52/92, mitgetheilt bei Bolze, Bd. 14 Nr. 589n) muß demnach auch im vorliegenden Falle die Zuständigkeit des Berliner Gerichts als gegeben angesehen werden. I. C. S. i. S. Brunner c. Grabowski vom 1. Juli 1899, Nr. 175/99 I.

2. § 29.

Der in § 29 C. P. O. geregelte Gerichtsstand der Vertragsobligation ist ein sachlicher und wird dadurch bestimmt, daß die streitige Verpflichtung im Gerichtsbezirk zu erfüllen ist. Hierdurch, durch die Erfüllungspflicht, nicht durch ihre Entstehung, wird diese Obligation örtlich gebunden; es kommt mithin auf den Ort an, wo die „streitige Verpflichtung“ zu erfüllen ist. Für die Beantwortung der Frage, wo eine Vertragsobligation erfüllt werden muß, ist es aber nicht maßgebend, wo etwa der entsprechenden Verpflichtung zuwidergehandelt worden ist und deshalb ist für den Gerichtsstand des § 29 der Ort einer derartigen Zuwiderhandlung nicht von entscheidender Bedeutung. Ein anderer Gerichtsstand der persönlichen Verbindlichkeiten wird allerdings durch den Thatort bestimmt; es ist dies der in § 32 C. P. O. vorgesehene Gerichtsstand der unerlaubten Handlung. Letzterer ist jedoch nicht für Klagen aus einem Vertrage gegeben, vielmehr ist für solche der Gerichtsstand des § 29 berechnet und dieser an den Erfüllungsort gebunden. I. C. S. i. S. Kraus c. A.-G. Ver. Holzindustrie vom 24. Juni 1899, Nr. 143/99 I.

3. § 36.

In einer Civilprozeßsache wurde das mit nur einem Amtsrichter besetzte preußische Amtsgericht Ahlden ersucht, diesen Amtsrichter als Zeugen zu vernehmen. Es übersandte die Akten zur Erledigung an den Bekl. als den bei dem benachbarten Amtsgerichte Walsrode angestellten jüngsten Amtsrichter, der auf Grund des § 24 des preußischen Ausführungsgesetzes zum G. V. G. im voraus für Fälle thatsächlicher Verhinderung des Amtsrichters in Ahlden zu dessen Vertreter bestellt war. Der Bekl. ist dann nach Ahlden gereist, hat die Vernehmung ausgeführt und dafür an Reisekosten und Tagegeldern 30 Mark liquidirt, die er auch aus der Justizhauptkasse ausgezahlt erhielt. Der preußische Justizfiskus hat nun gegen ihn auf Rückzahlung der 30 Mark Klage erhoben, weil ein Fall nicht der thatsächlichen, sondern der rechtlichen Verhinderung des Amtsrichters vorgelegen habe, daher nur in Gemäßheit des § 36 der C. P. O. habe verfahren werden dürfen. Der Bekl. ist vom L. G. zur Rückzahlung verurtheilt, und die Berufung zurückgewiesen worden; auch seine Revision konnte keinen Erfolg haben. Eingehend begründet. III. C. S. i. S. Heuser c. Fiskus vom 20. Juni 1899, Nr. 60/99 III.

4. § 87.

Die Vorentscheidungen haben aus den vom Kl. vorgetragenen Gründen die Zuziehung eines Korrespondenzmandatars zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung für erforderlich erachtet. Die dieserhalb liquidirten und vom L. G. zugebilligten Gebühren sind jedoch im jetzt vom Kl. angefochtenen Beschluß um den Betrag von 25 Mark gekürzt worden, weil nach Verbindung der Prozesse ein einheitlicher

Digitized by Google

Streitwerth vorliege, von welchem die dem Korreſpondenzmandatar zuſtehende Gebühr zu berechnen ſei. Die dagegen erhobene weitere Beſchwerde erſcheint begründet. Wenn auch nach der Verbindung der Prozeſſe ein einheitlicher Streitgegenſtand vorlag, nach welchem die Gebühren zu berechnen waren, ſo konnte doch durch die erſt im Verlaufe des Rechtsſtreits erfolgte Verbindung eine bereits zuvor begründete Anwaltsgebühr nicht gemindert werden. So aber lag die Sache hier, denn die Prozeßverbindung war erſt durch Gerichtsbeſchluß zum Protokoll vom 2. Januar 1893 — Vol. I f. 53 act. — angeordnet. Ein Korreſpondenzmandatar war aber ſchon vor dieſem Zeitpunkt für die bis dahin getrennten Sachen erforderlich geweſen und in Thätigkeit getreten, da der Kl., wie er im Schriftſatz vom 29. Juni 1898 — Vol. II f. 207 act. — vorgetragen hat, ſich von Mitte 1891 bis Ende 1893 in Haft befand, und durch ſeine in Hannover wohnende Ehefrau vertreten wurde. Begründet erſcheint auch die weitere Beſchwerde dagegen, daß von den in I. J. auf 910 Mark feſtgeſetzten Gebühren zweier Anwälte der Betrag von 333 Mark abgeſetzt iſt. Das O. L. G. hat mit Unrecht angenommen, daß der Kl. ohne genügenden Grund dem Rechtsanwalt Juſtizrath Dr. S. die Vollmacht gekündigt habe, und daher die Erſtattung der Koſten zweier Anwälte dem Prozeßgegner nicht zur Laſt zu legen ſeien. Der Kl. hat zur Begründung des Anwaltswechſels im Schriftſatz vom 29. Juni 1898 — f. 209 act. — vorgetragen, daß der Juſtizrath Dr. S. thatſächlich nicht mehr im Stande geweſen ſei, die Praxis ſelbſt auszuüben, ſondern dieſelbe einem Vertreter übertragen habe, und daß derſelbe Anfang Auguſt 1895 geſtorben ſei, ſo daß dann doch die Beſtellungen eines neuen Sachwalts unvermeidlich geworden und gleich hohe Koſten, wie jetzt, entſtanden ſein würden. Dieſe Umſtände rechtfertigten, namentlich bei der Erheblichkeit des Rechtſtreits, den Anwaltswechſel und ſind dieſelben durch die Ausführungen der Bekl. im Schriftſatz vom 26. Oktober 1898 — f. 227 — nicht widerlegt. III. C. S. i. S. Schumacher c. Reuß und Gen. vom 30. Juni 1899, B Nr. 147/99 III.

5. §§ 98, 655.

Während des Schwebens des Rechtsſtreits in der Berufungsinſtanz hat der Kl. behufs Sicherung des Klageanſpruchs den Erlaß eines Arreſtbefehls gegen den Bekl. bei dem B. G. erzielt. Das letztere hat auf den Seitens des Bekl. hiergegen eingelegten Widerſpruch durch Urtheil den Arreſtbefehl vorbehältlich einer dem Kl. auferlegten Sicherheitsleiſtung beſtätigt und gleichzeitig den Bekl. mit den Koſten des Arreſtverfahrens belaſtet. Dieſe Koſten ſind, nachdem Antrag auf deren Feſtſetzung Seitens des Kl. beim B. G. geſtellt, von letzterem mittels des durch Beſchwerde des Bekl. angefochtenen Beſchluſſes feſtgeſtellt. Das Feſtſetzungsverfahren gehört nach § 98 der C. P. O. ausnahmslos vor das Gericht I. J. Das nach § 821 a. a. O. zur Entſcheidung über den Arreſtantrag zuſtändige B. G. war als Gericht I. J. hinſichtlich des jetzt in Frage ſtehenden Verfahrens nicht anzuſehen. Dem mit der Beſchwerde weiter geſtellten Antrage wegen Rückgewährung des auf Grund des zu Unrecht erlaſſenen Feſtſetzungsbeſchluſſes Gezahlten war jedoch nicht ſtattzugeben, da der § 655 der C. P. O. ſich nur auf Urtheile bezieht und ſeine Ausdehnung auf Beſchlüſſe, wie das R. G. ſchon ausgeſprochen hat (Entſch. in Civilſachen Bd. 21 S. 380), nicht zu rechtfertigen iſt. VII. C. S. i. S. Hoppe c. Witt vom 4. Juli 1899, B Nr. 59/99 VII.

6. §§ 247, 508 ff.

Mit Recht hat das B. G. angenommen, daß das durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 15. Juli 1770 beſtätigte Landſchaftsreglement Geſetzeskraft hat. Seine Erwägungen, daß durch dieſes Reglement die Zuläſſigkeit des Rechtsweges im Sinne des § 247 Nr. 2 der C. P. O. nicht ausgeſchloſſen ſei, beruhen lediglich auf einer rechtlichen Würdigung und Auslegung des genannten Reglements. Nach § 1 der auf Grund des § 6 des E. G. zur C. P. O. erlaſſenen Kaiſerlichen Verordnung vom 28. September 1879 (R. Geſ. Bl. von 1879 S. 299) kann aber die Reviſion vorbehaltlich der beſonderen Beſtimmungen dieſer Verordnung auf die Verletzung anderer Geſetze als derjenigen des gemeinen oder franzöſiſchen Rechts nur geſtützt werden, wenn dieſelben über den Bezirk des B. G. hinaus für den ganzen Umfang mindeſtens zweier deutſcher Bundesſtaaten oder zweier Provinzen Preußens oder einer preußiſchen Provinz und eines anderen Bundesſtaats Geltung erlangt haben. Der Geltungsbezirk des Schleſiſchen Landſchaftsreglements erſtreckt ſich jedoch, wie von der Reviſion ſelbſt zugegeben iſt (vergl. auch v. Görtz: die Verfaſſung und Verwaltung der Schleſiſchen Landſchaft, S. 201), nur auf die preußiſche Provinz Schleſien und einen Theil der preußiſchen Provinz Brandenburg, nämlich die zu der letzteren gehörigen drei landräthlichen Kreiſe Sorau, Spremberg und Züllichau. Da es hiernach an der Vorausſetzung fehlt, daß das genannte Reglement für den ganzen Umfang zweier Provinzen Preußens Geltung hat, ſo entzieht ſich die auf daſſelbe geſtützte Entſcheidung des B. G. dem Angriffe im Wege der Reviſion, der Ausnahmefall des § 13 des G. V. G. liegt ſomit nicht vor und es fällt dem B. G. weder eine Verletzung dieſes § 13 noch des § 247 Nr. 2 der C. P. O. zur Laſt. IV. C. S. i. S. Schleſiſche Landſchaft c. Schiadke vom 26. Juni 1899, Nr. 88/99 IV.

7. § 259.

Die dem Richter eingeräumte Befugniß, nach freier Ueberzeugung zu entſcheiden, ſchließt auch, ſoweit nicht das Geſetz beſtimmte Beweisvorſchriften aufſtellt, die Freiheit in der Wahl und Benutzung der Erkenntnißquellen in ſich. Demgemäß beſteht auch keine unbedingte Pflicht, einem Parteiantrage auf Augenſchein ſtattzugeben. (Vergl. Wilmowski-Levy, C. P. O., 7. Auflage Bd. I S. 574 Abſ. 3.) Es unterliegt ſomit keinem Bedenken, daß der Richter bei einer thatſächlichen Erhebung ſich mit der Bekundung des Befundes des Sachverſtändigen begnügt, wenn ſeine Anſicht von der Sachkenntniß und Glaubwürdigkeit des Sachverſtändigen in ihm die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Feſtſtellung des Sachverſtändigen begründet. VI. C. S. i. S. Leiſt c. Wolff vom 22. Juni 1899, Nr. 127/99 VI.

8. § 265.

Bei der Beurtheilung der Frage, ob eine Handelsſitte beſtimmten Inhaltes beſtehe, iſt der B. R. nicht an die Auffaſſung der kaufmänniſchen Mitglieder einer Handelskammer gebunden, ſondern berechtigt, das Beſtehen oder Nichtbeſtehen der Uſance nachzuprüfen. VII. C. S. i. S. Nordd. Feuer-Verſ.-G. c. May vom 20. Juni 1899, Nr. 98/99 VII.

9. § 267.

Der Kl. hatte sich in l. J. auf das Zeugniß seiner mit ihm seit Februar 1895 verheiratheten, am 17. August 1897 von dem jetzt beklagten Kinde entbundenen Ehefrau dafür berufen, daß er mit ihr in der den Zeitraum vom 19. Oktober 1896 bis 19. Januar 1897 umfassenden Konzeptionsperiode den Beischlaf nicht vollzogen habe. Vom l. R. wurde dementsprechend die Vernehmung dieser Zeugin beschlossen. Dieselbe erschien auch in dem zur Beweisaufnahme sowie zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung anberaumten Termine vor dem Prozeßgericht, erklärte aber, nachdem sie auf ihr Zeugnißverweigerungsrecht aufmerksam gemacht worden war, daß sie Zeugniß nicht ablegen wolle. Darauf wurde Seitens der Anwälte beider Theile zur Sache verhandelt, wobei — soweit aus dem Protokolle und dem Thatbestande ersichtlich — von keiner Seite Protest gegen die Nichtvernehmung der Zeugin oder auch nur ein Zweifel gegen die Berechtigung ihrer Zeugnißverweigerung erhoben worden ist. Erst in ll. J. hat der Kl. das Zeugnißverweigerungsrecht seiner Ehefrau, unter Hinweis auf § 350 Nr. 2 und 3 der C. P. O., bestritten und sich dabei nochmals auf ihr Zeugniß und zwar darüber berufen, daß er mit ihr während der ganzen Zeit ihrer Ehe den Beischlaf nie vollzogen habe. Die Ausführung der Revision, daß bei solcher Sachlage vom B. R. über das Zeugnißverweigerungsrecht der Ehefrau des Kl. zunächst durch Zwischenurtheil (in Gemäßheit der §§ 351 und 352 der C. P. O.) zu entscheiden gewesen wäre, muß als verfehlt bezeichnet werden. Dem Seitens der Revision citirten, in den Entsch. des R. G. Bd. 13 S. 414 abgedruckten Urtheile (Rep. I 457/84) lag ein anderes Sachverhältniß zu Grunde, indem damals die beweisführende Partei schon in l. J., nachdem das Zeugniß vor dem ersuchten Richter verweigert war, bei der nächsten mündlichen Verhandlung das Recht des Zeugen, sein Zeugniß zu verweigern, in Abrede gestellt und nochmalige Vernehmung desselben verlangt hatte. Auch die in der Juristischen Wochenschrift von 1896 S. 130 Nr. 3 auszugsweise mitgetheilte Entscheidung (Rep. IV 224/95) betraf einen Fall, der anders geartet war wie der jetzt vorliegende. Wenn aber — wie hier — die Zeugnißverweigerung vor dem Prozeßgerichte in Gegenwart der Anwälte beider Theile erfolgt, ohne daß das Zeugnißverweigerungsrecht bestritten oder eine Rüge wegen der Nichtvernehmung des Zeugen erhoben wird, so liegen die Voraussetzungen eines zwischen dem Zeugen und der beweisführenden Partei durch Zwischenurtheil zu entscheidenden Streites überhaupt nicht vor oder es muß in solchem Verhalten der Partei wenigstens ein stillschweigender Verzicht im Sinne des § 267 der C. P. O. erblickt werden. Vergl. Gruchots Beiträge Bd. 30 S. 1129 und Juristische Wochenschrift von 1894 S. 82 Nr. 11. IV. C. S. i. S. Rozek c. Rozek vom 6. Juli 1899, Nr. 83/99 IV.

10. § 275.

Dem Beschwerdeführer ist zuzugeben, daß das Urtheil des l. G. widerspruchsvoll ist und ihn in eine üble Lage gebracht hat. Während es sich in der Ueberschrift als Zwischenurtheil bezeichnet und in den Gründen ausdrücklich auf den § 275 der C. P. O. beruft, wird gleichzeitig wiederholt hervorgehoben, der Peinzipalantrag der Widerklage müsse abgewiesen werden. Berücksichtigt man nun ferner, daß die Fassung der Urtheilsformel einem Zwischenurtheil entspricht, während nach der Prozeßordnung ein Theilurtheil hätte erlassen, der für unbegründet erklärte Prinzipalantrag der Widerklage hätte abgewiesen werden müssen, so liegt allerdings der Zweifel nahe, ob nicht die Formel aus der Begründung zu ergänzen sei und in Wirklichkeit eine theilweise Abweisung der Widerklage enthalte. Als entscheidend muß jedoch bei dieser Sachlage die Fassung der Urtheilsformel angesehen werden; sie enthält keine endliche Entscheidung, die bei der vorliegenden Leistungsklage nur auf Verurtheilung oder auf Abweisung dieses Antrags lauten kann. Thatsächlich ist daher ein Zwischenurtheil erlassen, das der Berufung nicht unterliegt; diese ist also aussichtslos. Diese Beurtheilung widerspricht auch nicht der Rechtsprechung des R. G. In den anscheinend anders beurtheilten Fällen, z. B. in Bd. 39 der Entsch. des R. G. S. 389, kann die Fassung der Urtheilsformel nicht entscheiden, da zweifellos ein Zwischenurtheil vorliegt, und nur zweifelhaft sein kann, ob es hinsichtlich der Rechtsmittel den Endurtheilen gleichsteht (§ 276 der C. P. O.) oder nicht (§ 275 der C. P. O.). Im vorliegenden Falle aber kann dieser Zweifel nicht in Frage kommen. III. C. S. i. S. Mennecke c. Höning vom 4. Juli 1899, B Nr. 143/99 III.

11. § 275.

Die Revision ist unzulässig. Der Kl. sucht die Zulässigkeit durch die Ausführung nachzuweisen, daß das angefochtene Urtheil in Wahrheit nicht ein Zwischenurtheil aus § 275 der C. P. O., sondern ein Theilurtheil im Sinne des § 273 darstelle. Diese Auffassung kann indessen nicht getheilt werden. Richtig ist es und in zahlreichen Fällen vom R. G. anerkannt, daß für den rechtlichen Charakter eines Urtheils nicht dessen Bezeichnung und die rechtliche Auffassung des Richters, welcher es erlassen hat, sondern sein aus der Urtheilsformel und der Begründung sich ergebender Inhalt maßgebend ist, (vergl. Juristische Wochenschrift 1898 S. 571 Nr. 11 und die dort angeführten Entsch. d. R. G.). Die Frage nach dem rechtlichen Wesen der angefochtenen Entscheidung wird daher durch die hierauf bezüglichen Ausführungen des B. R. nicht maßgeblich beantwortet. Ebenso wenig kann in Betracht kommen, daß jene Entscheidung, wenn sie ein End- (Theil-) Urtheil wäre, als solches unvollkommen sein würde; denn das könnte nur zu seiner Aufhebung führen, würde aber nicht die Zulässigkeit des dagegen eingelegten Rechtsmittels berühren, (Entsch. des R. G. Bd. 7 S. 421, Bd. 16 S. 286). Die selbstständige Prüfung der vorliegenden Frage führt zu folgendem Ergebniß: Zunächst muß dem B. G. darin beigetreten werden, daß das angegriffene Urtheil nicht eine Vorabentscheidung im Sinne des § 276 der C. P. O. ist, da es nicht nur über den Grund des klägerischen Anspruchs sondern auch darüber Entscheidung trifft, in welcher Höhe der Anspruch der Kl. auf Rückvergütung der von ihr für die oben bezeichneten 222,50 qm gewährten Entschädigung gerechtfertigt erscheint. Was alsdann diejenigen Ausführungen des B. R. betrifft, in denen er darlegt, daß der Bekl. zur Rückzahlung der empfangenen 22 250 Mark nicht verurtheilt werden könne, weil der Erfolg der noch nicht spruchreifen Widerklage dahin führen könne, daß jene Zahlung wieder rückgängig gemacht werden müsse, so würden sie, wenn sie allgemein zu verstehen wären, nicht richtig sein. Klage und Widerklage stehen einander selbst-

Digitized by Google

ſtändig gegenüber und gegenſeitige Anſprüche der Parteien, die lediglich in dieſer Form geltend gemacht werden, ſind daher in ihrem rechtlichen Schickſal von einander unabhängig. Macht der Bekl. eine ihm gegen den Kl. zuſtehende Gegenforderung nicht im Wege der Aufrechnung, alſo mittels Einrede, gegen die begründete Klagforderung geltend, ſondern verwendet er ſie lediglich als Grundlage einer Widerklage, ſo mag der Richter, wenn er vorauszuſehen glaubt, daß die Widerklage zu einer Verurtheilung des Kl. führen könnte, im Intereſſe der Vermeidung des thatſächlichen Herganges der Hin- und Herzahlung den Erlaß der die Verurtheilung des Bekl. ausſprechenden Entſcheidung auf die Klage trotz ihrer Spruchreife in Abweichung von der Regel des § 273 („hat ... zu erlaſſen") bis zu dem Zeitpunkt hinausſchieben, wo auch die Widerklage ſpruchreif geworden iſt und er zugleich in einem Urtheil über beide Klagen erkennen kann. Dagegen kann er ſtatt ſolcher Hinausſchiebung nicht einſtweilen eine Zwiſchenentſcheidung auf Grund des § 275 über den nach Grund und Betrag feſtſtehenden ſpruchreifen Klaganſpruch erlaſſen, da die Entſcheidung hierüber durch die Entſcheidung auf die Widerklage rechtlich nicht beeinflußt werden kann und daher dieſelbe bleiben muß, mag die letztere ausfallen, wie ſie will. Es würde hienach, allgemein verſtanden, die Aeußerung nicht zutreffend ſein, daß der Bekl. auf die ſpruchreife Klage nicht verurtheilt werden könne, weil die Widerklage noch nicht ſpruchreif ſei. Dieſe Ausführung des B. R. wird indeſſen, wie der Zuſammenhang zeigt, nicht in einem ſolchen allgemeinen Sinne aufzufaſſen ſein, ſondern hat offenſichtlich nur Bezug auf das vorliegende Rechtsverhältniß und inſoweit iſt ſie nicht zu beanſtanden. Es handelt ſich hier um die Feſtſetzung einer Enteignungsentſchädigung. Von beiden Seiten iſt der Rechtsweg beſchritten, das bedeutet, daß die Anträge der beiden Klagen, die als Klage und Widerklage behandelt ſind, die Grenzen bezeichnen, bis zu welchen der Richter gegenüber der Feſtſetzung der Verwaltungsbehörde in ſeiner Feſtſetzung der Entſchädigung zu Gunſten der einen und der anderen Partei hinunter oder hinausgehen kann. Innerhalb dieſer Begrenzung und ſoweit nicht bindende Abmachungen der Parteien über einzelne Theile der Entſchädigung vorhanden ſind (vergl. Juriſtiſche Wochenſchrift 1898 S. 489 Nr. 42), iſt dem Richter freier Spielraum für ſeine Entſcheidung gegeben und zwar hat dieſe die geſammte dem von der Enteignung betroffenen Grundeigenthümer gebührende Entſchädigung einſchließlich des durch die Enteignung verurſachten Minderwerths des ihm verbliebenen Reſtgrundſtücks als ein einheitliches Ganzes zum Gegenſtande, (Entſch. des R.G. Bd. 2 S. 243, 244, Bd. 14 S. 268). Die einzelnen Anſätze und Poſten der Entſchädigung, deren Erniedrigung oder Erhöhung mit den beiderſeitigen Klageanträgen verfolgt wird, bilden lediglich Theile dieſes Ganzen, über welches demgemäß erſt erkannt werden kann, wenn über dieſe Theile ſämmtlich entſchieden iſt. Der Ausſpruch des B. R., daß die Abſetzung des von der Kl. angegriffenen Poſtens in der angegebenen Höhe begründet ſei, kann hienach in der That nicht zu einer Verurtheilung des Bekl. zur Zahlung führen, da deſſen Angriffe gegen die Feſtſetzung der Verwaltungsbehörde den Erfolg haben können, daß andere Theile der Geſammtentſchädigung zu erhöhen ſind, ſo daß dieſe nach dem Endergebniſſe des ganzen Rechtsſtreits ſei es in der von der Verwaltungsbehörde feſtgeſetzten Höhe ſei es mit einem hierüber ſogar noch hinausgehenden Betrage dem Bekl. zugeſprochen werden muß. Jener Ausſpruch des B. R. ſtellt ſich hiernach nur als ein Element des künftigen Endurtheils dar und betrifft nur ein ſelbſtſtändiges Angriffs- bezw. der Klage des Bekl. gegenüber ein ſelbſtſtändiges Vertheidigungsmittel der Kl., über das getrennt nur durch ein Zwiſchenurtheil nach Maßgabe des § 275 erkannt werden konnte. VII. C. S. i. S. Schokken c. Stadt Berlin vom 23. Juni 1899, Nr. 129/99 VII.

12. § 276.

Die Reviſion der Kl. gegen das Zwiſchenurtheil vom 2. Januar 1899 iſt unzuläſſig. Dieſelbe greift dieſes Urtheil inſofern an, als daſſelbe feſtſtellt, daß die in Coburg etwa vorhanden geweſenen, bis zum Todestage W.'s fällig gewordenen Coupons der in Crimmitſchau aufbewahrt geweſenen Werthpapiere im Sinne des Coburgiſchen Geſetzes, die Entrichtung einer Nachlaßſteuer betreffend, vom 15. Juni 1858 zu Coburg befindlich und daher dem Beſteuerungsrechte des dortigen Fiskus nahezu bedingt und ohne Rückſicht auf das Sächſiſche Steuergeſetz unterworfen ſeien. Die Kl. erblickt hierin ein mit der Reviſion anfechtbares Zwiſchenurtheil nach § 276 C. P. O., indem ein Theil des Klaganſpruches für nicht begründet erklärt werde. Allein von einem Zwiſchenurtheile nach § 276 Abſ. 1 kann inſoweit hier nicht die Rede ſein. Denn eine „Vorabentſcheidung" im Sinne dieſer Vorſchrift kann nur ergehen, wenn der Anſpruch als begründet feſtgeſtellt wird. Wird er dagegen, wie die Kl. hier unterſtellt, für unbegründet erachtet, dann iſt die Klage ohne weitere Zwiſchen-Entſcheidung durch Endurtheil abzuweiſen. Als ein ſolches aber ſtellt ſich der von der Kl. angefochtene Theil des Zwiſchenurtheils zweifellos nicht dar; er entſcheidet vielmehr nur über die für das künftige Endurtheil in Betracht kommende Frage nach dem Umfang des unbedingten Beſteuerungsrechts des Bekl., alſo über ein ſogenanntes Element des Endurtheils. Gegen eine ſolche Entſcheidung iſt ein Rechtsmittel nicht gegeben. III. C. S. i. S. Stadt Meerane c. Sachſen-Coburgſcher Staatsfiskus vom 27. Juni 1899, Nr. 71/99 III.

13. § 276.

Die Reviſion des Bekl. gegen das Zwiſchenurtheil vom 2. Januar 1899 iſt unzuläſſig. Dieſelbe richtet ſich gegen den im Schlußſatze dieſes Urtheils enthaltenen Ausſpruch, wonach dem beklagten Fiskus ein Beſteuerungsrecht hinſichtlich des übrigen (alſo des im Königreich Sachſen befindlichen) Nachlaſſes nur in dem Umfange zuſteht, in welchem dieſer wegen Art. 2 A 6 und B des Sächſiſchen Erbſchaftsſteuergeſetzes vom 13. November 1876 in Sachſen nicht zu beſteuern iſt. Die Reviſion meint, daß inſoweit das Beſteuerungsrecht des Bekl. verneint und eine theilweiſe Entſcheidung über den Klagegrund im Sinne des § 276 C. P. O. gegeben ſei. Allein dieſer Ausſpruch enthält ebenſo wie der oben erörterte, im erſten Satze des Zwiſchenurtheils erſichtliche nur die Entſcheidung über ein einzelnes Element des künftigen Endurtheils. Denn mit der hier getroffenen Feſtſtellung, daß beſtimmte Theile des Nachlaſſes im Königreich Sachſen befindlich geweſen und deshalb nur in beſchränktem Maße dem Beſteuerungsrecht des beklagten Fiskus unterworfen ſeien, iſt noch nicht ein entſprechender Theil des Klageanſpruches dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Vielmehr iſt zu einem derartigen Zwiſchenurtheil noch eine Feſt-

ſtellung darüber, ob und welche Theile des im Königreich Sachſen befindlich geweſenen Nachlaſſes der dortigen Steuer unterworfen ſind, ſowie weiter eine Entſcheidung über die gegen die materielle Begründung der vorliegenden Rückforderungsklage (condictio indebiti) erhobenen Einwendungen des Bekl. erforderlich. Nur dann kann ein Anſpruch oder ein Theil eines ſolchen dem Grunde nach für berechtigt erklärt werden, wenn alle den Klagegrund betreffenden Streitpunkte erledigt ſind, ſ. z. B. die in Seuffert's Archiv Bd. 39 Nr. 254 und Bd. 46 Nr. 228 abgedruckten Urtheile des R. G. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

14. § 284.

Die prozeſſualen Angriffe der Reviſion ſind verfehlt. Allerdings iſt die Behauptung der Bekl., daß die Veranlaſſung zu dem Ceſſionsgeſchäft in dem Beſtreben der Bekl. begründet geweſen ſei, die Hypothekenforderung für den Fall des Verlierens ihres Eheſcheidungsprozeſſes dem Zugriffe ihrer Gläubiger, insbeſondere ihres Ehemannes zu entziehen, in dem Thatbeſtande zum B. U., bezw. in dem Thatbeſtande 1. J. und den Schriftſätzen II. J., auf welche Bezug genommen iſt, nicht enthalten und daher daſelbſt auch nicht erſichtlich, ob der Kl. dieſes Vorbringen beſtritten hat oder nicht. Allein, wie in der diesſeitigen Rechtſprechung feſtgehalten wird, können derartige Feſtſtellungen auch noch in den Gründen des Urtheils zum Ausdruck gelangen. Daß aber die in den Gründen feſtgeſtellte neue Behauptung dem feſtgeſtellten Thatbeſtande widerſpreche, iſt nicht zutreffend. III. C. S. i. S. Klingebiel c. Reinecke vom 27. Juni 1899, Nr. 75/99 III.

15. § 349 ff.

Die Kl. würde Ehebruch begangen haben müſſen, wenn die Behauptung richtig wäre, daß der Kl. mit ihr in der dem Geburtstage der Bekl. entſprechenden Konzeptionsperiode den Beiſchlaf nicht vollzogen habe. Indem der Kl. für dieſe letztere Behauptung ſeine Ehefrau als Zeugin benannte, muthete er ihr zu, indirekt eine Thatſache zu bekunden, welche ihr nicht nur zur Unehre gereichte, ſondern ſie ſogar der Gefahr ſtrafgerichtlicher Verfolgung ausſetzen konnte. Sie war daher bezüglich dieſer Beweisfrage — ganz abgeſehen von ihrer Familienbeziehung zu beiden Theilen — zur Verweigerung des Zeugniſſes nach § 349 Nr. 2 der C. P. O. berechtigt. Die Beſtimmung des § 350 ebenda, wonach unter gewiſſen Vorausſetzungen von dem Zeugen in den Fällen des § 348 und des § 349 Nr. 1 das Zeugniß nicht verweigert werden darf, findet im Falle des § 349 Nr. 2 überhaupt keine Anwendung und es kann deshalb dahingeſtellt bleiben, ob im Uebrigen die Vorausſetzungen des § 350 Nr. 2 und 3 im Streitfalle vorliegen würden. Hatte aber die Ehefrau des Kl. — wie auch der B. R. annimmt — ihr Zeugniß hiernach mit Recht verweigert, ſo ing beim Mangel einer Behauptung, daß dieſelbe inzwiſchen anderen Sinnes geworden und zur Abgabe ihres Zeugniſſes nunmehr bereit ſei, keine Veranlaſſung für den B. R. vor, nochmals einen Verſuch zu machen, ob von dirſer Zeugin eine Ausſage über daſſelbe Beweisthema zu erlangen ſein möchte. IV. C. S. i. S. Rozek c. Rozek vom 6. Juli 1899, Nr. 83/99 IV.

16. §§ 425 ff.

Die Reviſion iſt unbegründet. Zwar war, wie der Kl. mit Recht rügt, die Auferlegung des von ihm über die ſtreitige Vereinbarung zugeſchobenen, von der Bekl. angenommenen Eides durch Beweisbeſchluß im Hinblick auf die Vorſchrift in C. P. O. § 425 Abſ. 1 unzuläſſig. Denn der Ausnahmefall in C. P. O. § 426 Abſ. 2 kann nicht, wie das B. G. annimmt, vorliegenden Falls für gegeben erachtet werden, da der Klaggrund als ſolcher gegenüber den Einreden nicht unter dieſe Beſtimmung fällt. Die Auferlegung des Eides durch Beweisbeſchluß verletzt aber weiterhin die Vorſchrift in § 418 Abſ. 2 der C. P. O. Die Erfolgloſigkeit des auf Antrag der Parteien über das Klagvorbringen erhobenen Zeugenbeweiſes, insbeſondere in dem Maße, daß auch auf einen richterlichen Eid nicht zuzukommen war, konnte nur im Urtheil feſtgeſtellt werden und es hätte demgemäß auf den vom Kl. zugeſchobenen Eid durch bedingtes Endurtheil erkannt werden ſollen. Dieſer prozeſſuale Verſtoß kann jedoch nicht zur Aufhebung des Urtheils führen, obgleich ihn der Kl. gerügt hat. Zwar konnte vorliegenden Falls die Eidesleiſtung nicht die Wirkung des § 428 der C. P. O. haben, vielmehr war der Kl. berechtigt, gemäß § 491 der C. P. O. neue Beweismittel vorzubringen und es hatte das B. G. dieſe in Verbindung mit den erhobenen Beweiſen zu prüfen in derſelben Weiſe, als wenn der Eid nicht geleiſtet worden wäre. Nachdem es jedoch in für das Reviſionsgericht unanfechtbarer Weiſe feſtgeſtellt hat, daß, auch wenn die vom Kl. nach der Eidesleiſtung benannten Zeugen das in ihrer Wiſſenſchaft Geſtellte beſtätigen würden, doch nicht auf einen richterlichen Eid zugekommen werden könnte, die Entſcheidung vielmehr von dem von der Bekl. angenommenen Klageid abhängig zu machen ſei, durfte es die einmal erfolgte Eidesleiſtung im Hinblick auf die Heiligkeit des Eides nicht unberückſichtigt laſſen und hatte daher davon abzuſtehen, nochmals — nunmehr durch bedingtes Endurtheil — von der Bekl. die Leiſtung des Klageides zu fordern (Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 9 S. 343; in der Juriſtiſchen Wochenſchrift 1895 S. 8 Nr. 20; im Sächſiſchen Archiv Bd. 9 S. 263 ff.). VI. C. S. i. S. Adler c. Baas vom 29. Juni 1899, Nr. 161/99 VI.

17. §§ 491, 240.

Begründet erſcheint die Reviſion bezüglich des Anſpruchs der Kl. wegen Erſatzes des Werthes der von den Wieſen und Weiden vom Bekl. gezogenen Nutzungen, wofür die Kl. 840 Mark verlangt haben. In I. J. hatten die Kl. dieſen Anſpruch nicht geltend gemacht; der erſt in II. J. geltend gemachte Anſpruch ſoll ſich, wie das O. L. G. ſagt, als ein neuer nach § 491 der C. P. O. in der Berufungsinſtanz unzuläſſiger darſtellen. Dieſe Auffaſſung muß als rechtsirrthümlich bezeichnet werden. Der Klagegrund iſt, wie das O. L. G. ſelbſt zugiebt, derſelbe geblieben. Es handelt ſich hier nur um eine nach § 240 Nr. 2 der C. P. O. zuläſſige Erweiterung des Klageantrages, welche auch in II. J. geltend gemacht werden konnte. Der Umſtand, daß die Kl. in I. J. die Geltendmachung dieſes Anſpruchs abgelehnt haben, ſteht der Geltendmachung in II. J. nicht entgegen und macht den Anſpruch nicht zu einem neuen nach § 491 a. a. O. unzuläſſigen. Wegen dieſes Punktes mußte alſo das Urtheil aufgehoben und wegen der noch zu treffenden Entſcheidung über den Betrag dieſes Anſpruchs die Sache in die Berufungsinſtanz zurückverwieſen werden. II. C. S. i. S. Scherner c. Schmidt vom 11. Juli 1899, Nr. 95/99 II.

Digitized by Google

18. § 497.

Das O. L. G. hat aus einem nach eingelegter Berufung stattgefundenen Vorgang, welchem die formellen Erfordernisse des § 476 Abs. 2 der C. P. O. fehlen, nämlich aus einem Schreiben des Christian G. vom 27. September 1898 an den damaligen zweiinstanzlichen gegnerischen Anwalt, die Folgerung abgeleitet, es sei hieraus der Wille des Christian G. zu entnehmen, den Rechtsstreit nicht fortzusetzen und damit ein Verzicht des G. auf die Berufung gegenüber den Bekl., und hat daraufhin unter Anwendung des § 497 der C. P. O. die Berufung des Christian G. gegen das Urtheil des L. G. Freiburg als unzulässig verworfen. Diese Anwendung des § 497 der C. P. O. verletzt das Gesetz. Auch wenn man unterstellt, es habe jener Vorgang eine Einwendung dahin erzeugt, daß nach civilrechtlichen Grundsätzen ein bindender Wille des G., den Rechtsstreit nicht fortzusetzen, vorliege (nicht etwa blos eine Einwendung dahin, daß ein Verzicht auf den aberkannten Theil des früheren Anspruchs vorliege), so wirkte jener, der formellen Erfordernisse des § 476 Abs. 2 der C. P. O. entbehrende, Vorgang nicht als prozeßrechtlicher Akt, sondern erzeugte nur einen materiell zu würdigenden Einwand. Als materiell zu würdigender Einwand konnte er aber nicht zu einer Verwerfung der Berufung des Christian G. als unzulässig nach § 497 der C. P. O. führen, sondern nur zu einer materiellen Zurückweisung der Berufung (wobei im Uebrigen für den vorliegenden Fall das Anwendungsgebiet des § 497 der C. P. O. einer näheren Erörterung nicht bedarf). II. C. S. i. S. Götz c. Ehret vom 30. Juni 1899, Nr. 138/99 II.

19. § 508.

Das Bedenken, das gegen die Zulässigkeit der Revision erhoben worden, ist nicht begründet. Der vorliegende Rechtsstreit betrifft die Dauer eines Miethverhältnisses; streitig ist ein Zeitraum von drei Jahren; nach § 8 der C. P. O. ist der auf diesen Zeitraum entfallende Miethzins, 2835 Mark, für die Werthsberechnung entscheidend und das gilt auch für die Zulässigkeit der Revision (C. P. O. § 508 Abs. 2). Ob durch die von der Bekl. hervorgehobenen Thatsachen der Werth sich herabgemindert hat, kann hier dahingestellt bleiben; denn wäre es der Fall, so könnte dies auf die Zulässigkeit der Revision keinen Einfluß haben, weil jene Thatsachen sich erst nach Einlegung der Revision ereignet haben. VI. C. S. i. S. Adler c. Baas vom 29. Juni 1899, Nr. 161/99 VI.

20. §§ 508 ff.

Die Zulässigkeit der Revision ist nicht zu beanstanden. Allerdings ist fehlsamer Weise in der Revisionsschrift der Bekl. als Rbkl., die Kl. als Rkl. bezeichnet und Namens der Letztgenannten die Revision von dem Vertreter des Bekl. eingelegt; allein die Unrichtigkeit der Bezeichnung ist offensichtlich und als solche auch von dem Vertreter der Kl., welcher, nachdem ihm die Revisionsschrift zugestellt worden, um Bewilligung des Armenrechts für Kl. unter ausdrücklicher Anführung ihrer Eigenschaft als Rbkl. nachgesucht hat, sofort erkannt worden. Bei dieser Sachlage muß es als unbedenklich erscheinen, in der Revisionsschrift die Erklärung des Bekl., daß seinerseits die Revision eingelegt werde, zu finden und beim Vorhandensein der übrigen Formalien die Revision als zulässig zu behandeln. III. C. S. i. S. Raetz c. Banse vom 30. Juni 1899, Nr. 340/98 III.

21. §§ 508 ff

Die Revision rügt, daß das B. G. sich auf ein unbezweifeltes Gewohnheitsrecht berufe, aber nicht sage, für welchen Bezirk sich ein solches gebildet habe; auch lasse sich nicht ersehen, ob die gemeinrechtlichen Voraussetzungen für die Bildung eines solchen vorgelegen hätten. Da ferner die vorliegende Entscheidung von der bisherigen Braunschweigischen Judikatur abweiche, so hätte eingehender der Inhalt des Gewohnheitsrechts und insbesondere dargelegt werden müssen, weshalb das, was früher nur für den Konkurs gegolten habe, jetzt nach Einführung der R. K. O., die nichts darüber sage, auch für jede Subhastation gelten solle. Dieser Angriff ist unbegründet. Allerdings hat das B. G. nicht mit ausdrücklichen Worten gesagt, für welchen Bezirk das fragliche Gewohnheitsrecht gelte; es kann aber nach dem ganzen Zusammenhange der Begründung keinem Zweifel unterliegen, daß als Bezirk das Herzogthum Braunschweig gemeint ist. Das ergiebt sich schon daraus, daß ein gemeinrechtliches Bauernrecht nicht existirt, dies sich vielmehr nur partikularrechtlich und zwar speziell auch (vergl. Humpe, Braunschweigisches Privatrecht, S. 578, 586) im Herzogthum Braunschweig gebildet hat, und daß daher, da das B. G. einen andern Bezirk nicht nennt, es nur das Herzogthum Braunschweig, seinen eigenen Gerichtsbezirk, gemeint haben kann, zumal es sich zur Belegung seiner Behauptung ausdrücklich auf Steinacker, Braunschweigisches Privatrecht, beruft. Handelt es sich aber um braunschweigisches Partikularrecht, so erledigt sich damit, da dann irrevisibles Recht in Frage steht, der Angriff auch im Uebrigen. Denn wie weit das B. G. seine Auffassung des Partikularrechts, hier seine Folgerung aus dem zunächst festgestellten Gewohnheitsrechte, rechtfertigen will, ist lediglich seinem Ermessen überlassen, auch wenn es von einer früheren Judikatur abweichen will. Und wenn ein partikuläres Gewohnheitsrecht als bestehend festgestellt ist, so bedarf es, wie das R. G. bereits oft ausgesprochen hat, keiner näheren Darlegung seiner Entstehung. Uebrigens sagt auch das B. G. keineswegs, daß der von ihm aufgestellte Rechtssatz vor der R. K. O. nicht bestanden habe, es führt nur aus, daß „um so mehr" an der aufgestellten Rechtsauffassung festgehalten werden müsse, als nach heutigem Recht die Subhastation (der Verlust des Hofes, der das Rückforderungsrecht des Eingebrachten ins Leben treten lasse) von dem sonstigen Konkursverfahren getrennt vor sich gehe. III. C. S. i. S. Steinburg c. Sampe vom 30. Juni 1899, Nr. 49/99 III.

22. § 671.

Die Erwägungen, aus denen der B. R. mit Rücksicht auf §§ 671, 808 flgd. der C. P. O. ein Pfändungspfandrecht für die Bekl. nicht entstanden erachtet, sind als zutreffend anzuerkennen. In der Judikatur sowie Literatur ist durchweg anerkannt, daß die Vorschrift des § 671 a. a. O. ein absolutes Verbotsgesetz enthält, deren Befolgung ein Recht des Schuldners ist und deren Verletzung zur Folge hat, daß eine dennoch erfolgte Zwangsvollstreckung als nicht gesetzlich begonnen anzusehen ist und demnach nicht die Wirkung einer Zwangsvollstreckung hat. (Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 6, S. 388; Bd. 8, S. 429; Bd. 10, S. 275; Bd. 11, S. 402; Bd. 20, S. 434; Bd. 25, S. 368 und ebenso übereinstimmend die Kommentare von von Wilmowski, Gaupp, Reincke, Förster zu

Digitized by Google

§ 671 der C. P. O.) Unter namentlicher Bezeichnung des Schuldners iſt die Bezeichnung deſſelben nach Namen, Stand und Wohnort zu verſtehen; das liegt in dem Wortbegriffe ſelbſt und iſt auch nach dem Zwecke der Vorſchrift vorauszuſetzen. Die Motive zur C. P. O. (Hahn: Materialien zur C. P. O. Bd. 1, S. 434) erklären gleichfalls, daß die Zwangsvollſtreckung nur gegen die namhaft gemachten Perſonen ausgeführt werden darf. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Fuß vom 22. Juni 1899, Nr. 52/99 IV.

23. §§ 678, 712.

Wenn die Reviſion rügt, die Annahme des B. G., daß der Gerichtsvollzieher objektiv berechtigt geweſen ſei, die fragliche Zwangsvollſtreckung vorzunehmen, enthalte im Hinblick darauf, daß die Ehefrau Mietherin der Wohnung geweſen, und demzufolge die Gewahrſame an den in dieſen Räumen befindlichen Sachen gehabt habe, eine Verletzung des § 712 der C. P. O., ſo kann dieſer Angriff keinen Erfolg haben. Nach § 678 der C. P. O. hat die vom Gerichtsvollzieher vorzunehmende Nachforſchung nach Gegenſtänden der Zwangsvollſtreckung ſich auf die Wohnung und die Behältniſſe des Schuldners zu erſtrecken; nach § 712 a. a. O. ſind „die im Gewahrſam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen zu pfänden. Aus der Stellung des Ehemanns als Haushaltungsvorſtand (§ 184, Thl. II Tit. 1 des A. L. R.) ergiebt ſich eine thatſächliche Vermuthung dafür, daß der Ehemann alle innerhalb der häuslichen Gemeinſchaft vorhandenen Gegenſtände mit Ausnahme der zum perſönlichen Gebrauche der Ehefrau beſtimmten Sachen in ſeiner ausſchließlichen Gewahrſam hat. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß die Ehefrau die Wohnung allein gemiethet hat, es ſei denn, daß ſie dieſelbe allein bewohnt und ihr Ehemann von deren Beſitz ausgeſchloſſen iſt (Strirthorſt Archiv Bd. 57, S. 247; Rehbein, Entſch. des Obertribunals Bd. IV S. 149 Anm.). Hieraus ergiebt ſich, daß auf Grund eines gegen den Ehemann allein ergangenen vollſtreckbaren Urtheils das geſammte in der Ehewohnung vorhandene Vermögen gepfändet werden kann, ſoweit es nicht zum ausſchließlichen Gebrauch der Frau dient oder aus beſonderen Gründen — insbeſondere bei auf den Namen der Frau lautenden Schuldurkunden — als in ihrer alleinigen Gewahrſam befindlich bezw. ihr gehörig anzuſehen iſt. Da ſolche beſondere Gründe vorliegend nicht dargelegt ſind, ſind gegen die formelle Geſetzmäßigkeit der Zwangsvollſtreckung in das in der Wohnung der Bekl. befindliche Mobiliar Bedenken nicht zu erheben. Eine Verletzung des § 712 der C. P. O. fällt mithin dem B. G. nicht zur Laſt. Mit dem Vorſtehenden ſteht auch das von der Reviſion angezogene Urtheil des IV. C. S. des R. G. vom 7. Januar 1898 in Sachen Keauſe c. Bernſtein IV. 185/97 nicht in Widerſpruch. In dem damals zur Entſcheidung ſtehenden Falle hatte die Zwangsvollſtreckung wegen einer Schuld des Ehemanns in Waaren ſtattgefunden, die in dem Geſchäftslokal des von der Ehefrau ſelbſtändig betriebenen Handelsgeſchäfts ſich befanden. Mit Recht iſt unter dieſen Umſtänden angenommen worden, daß der Ehefrau der Alleingewahrſam an dieſen Waaren zuſtehe. Der gegenwärtige Streitfall iſt thatſächlich weſentlich anders geſtaltet. VII. C. S. i. S. Witſchel c. Witſchel vom 30. Juni 1899, Nr. 13/99 VII.

24. § 858.

Der Kl. ſtrebt die Aufhebung des in ſeiner Streitſache mit dem Bekl. von dem Inſpektor St. gefällten Schiedsſpruches an. Die Abweiſung dieſer Klage iſt aber von ihm mit Unrecht angegriffen worden. 1. Das Zwiſchenurtheil betrifft den vom Kl. aus der Perſon des Schiedsrichters abgeleiteten Grund zur Anfechtung des Schiedsſpruches, der unter § 867 Abſ. 1 Nr. 1 der C. P. O. (Unzuläſſigkeit des Verfahrens) fallen würde. Dieſer Grund iſt dort von dem Standpunkte aus für unzutreffend erklärt worden, daß im günſtigſten Falle der Kl. deswegen doch immer nur ein Recht zur Ablehnung des Schiedsrichters gehabt haben würde, während eine ſolche Ablehnung ſeinerſeits nicht erfolgt war. Daß von dieſem Standpunkte aus die weiteren Gründe des B. G. richtig ſind, unterliegt keinem Zweifel. Von dieſen geht der eine dahin, daß ein Schiedsſpruch, wie ein Urtheil (vergl. § 858 Abſ. 1 der C. P. O.), überhaupt nie bloß deshalb angefochten werden könne, weil ein Schiedsrichter hätte abgelehnt werden können (vergl. § 542 Abſ. 1 Nr. 3, übrigens auch § 513, Nr. 3 der C. P. O.), der andere dahin, daß der Kl. durch ſein Schreiben einen Antrag bei dem Schiedsrichter geſtellt habe, daß ihm damals ſchon der angebliche Ablehnungsgrund bekannt geweſen ſei, und daß er daher durch jenes Verhalten das Ablehnungsrecht eingebüßt haben würde. Was nun zunächſt dieſen letztern Grund anlangt, ſo ſind vor Allem die thatſächlichen Feſtſtellungen, ſo wie die Auffaſſung des Inhaltes des Schreibens als eines „Antrages“ im Sinne des § 43 der C. P. O. ganz unbedenklich. Der Rechtsſatz, daß durch die Antragſtellung einer Partei beim Schiedsrichter der ihr bekannte Ablehnungsgrund ſeine Bedeutung verliere, iſt freilich ſo allgemein aus dem Wortlaute der C. P. O. nicht ohne Weiteres zu entnehmen; denn aus § 858 Abſ. 1 in Verbindung mit § 43 des Geſetzes ergiebt ſich zunächſt nur, daß ein Schiedsrichter wegen Beſorgniß der Befangenheit in dem fraglichen Falle nicht mehr abgelehnt werden kann, während in § 42 Abſ. 1 und 2 daſelbſt in Anſehung der eigentlichen Richter grundſätzlich unterſchieden iſt, zwiſchen Ablehnung in Fällen der geſetzlichen Ausſchließung eines Richters und Ablehnung wegen Beſorgniß der Befangenheit; die richterliche Inhabilität kann eben durch das Verhalten der Parteien auch nicht nach § 43 geheilt werden; vergl. auch § 513 Nr. 2 und § 542 Abſ. 1 Nr. 2 der C. P. O. Wenn alſo auch als richtig unterſtellt wird, daß in Anſehung eines Schiedsrichters die der richterlichen Inhabilität entſprechenden Umſtände nur als Ablehnungsgründe dienen können, ſo bleibt doch zunächſt der Zweifel, ob man eine ſolche Ablehnung dann als Ablehnung wegen Beſorgniß der Befangenheit bezeichnen dürfe. Jedoch muß es für dem Sinne der C. P. O. gemäß erachtet werden, unter der unterſtellten Vorausſetzung jedes der Partei bekannte Ablehnungsrecht durch Einlaſſung auf eine Verhandlung bei dem Schiedsrichter oder durch einen an denſelben gerichteten Antrag verloren gehen zu laſſen. Das Geſetz würde eben nur ſeine Ausdrucksweiſe in dieſer Beziehung nicht genau genug erwogen haben. Für dieſe Auffaſſung ſpricht immerhin auch poſitiv der Umſtand, daß das Geſetz eben ſo wegen einen Anhalt für die Annahme zweier Arten von Ablehnungsrechts von verſchiedener Stärke gewährt. So auch Seuffert, C. P. O.

Digitized by Google

Auflage 7), Bem. 2 zu § 858, S. 1044; auch M. v. Wilmowski und Levy, C. P. O. (Auflage 7) Bd. 2, Bem. 1 zu § 858, S. 1201. Der erstere jener beiden Gründe, wonach das unbenutzt gebliebene bloße Ablehnungsrecht begrifflich keinenfalls mehr nachteäglich nach Erlassung des Schiedsspruches für die Anfechtung desselben verwerthet werden kann, trifft vollends rinleuchtender Weise zu. So ist auch schon erkannt worden vom I. C. S. des R. G. in dem in der Juristischen Wochenschrift von 1893, S. 460 f., in extenso mitgetheilten Urtheile. Gerade dieses Urthril ist nun aber andererseits vom Kl. angezogen worden zur Unterstützung des Angriffes, den er gegen den bisher als richtig unterstellten Ausgangspunkt des angefochtenen Zwischenurtheils, wonach in Ansehung eines Schiedsrichters überhaupt höchstens von rinem Ablehnungsgrunde, nicht von riner Inhabilität im Sinne des § 41 der C. P. O. soll die Rede sein können, gerichtet hat. Aber der I. C. S. hat dort keineswegs das Gegentheil ausgespeochen, sondern nur das Verfahren füe den Fall für „unzuläßig" erkiärt, daß der Schiedsrichter noch während des Veefahrens selbst zugleich als Anwalt der einen Partei thätig gewesen sein sollte. Auch ergiebt sich die Richtigkeit der Ansicht des B. G. schon daeaus, daß die C. P. O. die Möglichkeit, ein Schiedsrichter könnte kraft Gesetzes von der Ausübung dieses Amtes ausgeschlossen sein, nirgends erwähnt; wie dean das O. L. G. insbesondere mit Recht darauf hiaweist, daß in § 858 Abs. 3 daselbst gewisse persönliche Eigenschaften, die von der Bekleidung des Amtes eines öffentlichen Richters überhaupt ausschließen würden, in Beziehung auf einen Schiedsrichter nur als Ablehnungsgründe bezeichnet werden. Jene Ansicht ist denn auch allgemein angenommen; vergl. Motive zu § 799 und zu §§ 807, 808 des Entwurfes der C. P. O.; Seuffert a. a. O., Bem. 1 und 2 zu § 858, S. 1044; v. Wilmowski und Levy a. a. O., Bem. 1 zu § 858, S. 1200; Gaupp, C. P. O. (Auflage 3), Bd. 2, Bem. II, 1 und 3, S. 663 f. VI. C. S. i. S. Döring c. E.-Fiskus vom 15. Juni 1899, Nr. 120/99 VI.

25. § 860.

Das angefochtene Enduriheil hatte sich selbstständig nur noch mit dem aus der angeblichen Nichtgewäheung des rechtlichen Gehörs hergenommenen Anfechtungsgrunde (§ 867 Abs. 1 Nr. 4 der C. P. O.) zu beschäftigen. Auch die Verwerfung dieses Anfechtungsgrundes ist vom Kl. zu Unrecht angegriffen worden. Da in § 860 der C. P. O. nur ganz allgemein vorgeschrieben ist, daß die Schiedsrichter vor Eelassung des Schiedsspruches die Partrien „zu hören" haben, im Uebrigen aber jenen völlig die Einrichtung des Verfahrens überlassen ist, so ist schon öfters dahin erkannt worden, daß es im Allgemeinen genüge, wenn nur überhaupt den Parteien Gelegenheit gegeben gewesen sei, die von lhnen behaupteten Thatsachen und ihre rechtliche Auffassung deeselben den Schiedsrichtern vorzulegen. Vergl. die Urthrile dieses Senates bei Gruchot, Beiträge, Bd. 31 S. 451 f., und in den Entsch. d. R. G. in Civilsachen, Bd. 23 S. 434 f. Daß hier in anseeichendem Mnße soiche Gelegenheit gewährt worden sri, hat das B. G. ohne rechtlichen Verstoß thatsächlich festgestellt. Dem gegenüber verschlägt es nichts, daß das Eefordernlß der Gewährung rechtlichen Gehörs nicht gar zu äußerlich eingeschränkt werden darf, und daß es Fälle giebt, wo aus diesem Grunde die Aufhebung eines B. U. gerechtfertigt sein mag, wie in der vom 1. C. S. des R. G. entschiedenen Sache I. 199/88 (vergl. Juristische Wocheaschrift von 1888, S. 409 Nr. 12). Hier ist zu einer solchen Auffassung kein Anlaß gegeben. Vergl. Entsch. bri voriger Nummer.

Zur Konkursordnung.

26. §§ 5, 14.

Die Erwägungen des B. G. sind rechtlich nicht zu beanstanden. Nach den Feststellungen der Vorinstanz hat rine Auseinandersetzung über den Nachlaß des Gesammtschutdaers Hrinrich D., dessen Erben seine Wittwe nnd seine 3 Kindee geworden sind, bisher nicht stattgefunden. Diese Erben stehen daher hinsichtlich des Nachlasses im gemeinschaftlichen Miteigenthum der Miterben im Sinne des Abschultt 2, Tit. 17, Thl. I des A. L. R. Daß auf diese Rechtsgemrinschaft die Voeschrift des § 14 der R. K. O. Anwendung findet, unterliegt keinem Bedenken. Wie bereits wiederholt vom R. G. anerkannt woeden ist (Reichsgerichts-Entsch. VIII 103, XXVI 113), gehört gemäß § 14 a. a. O. in dem Falle, wenn der Gemeinschuldner mit anderen Personen in einer Rechtsgemeinschaft iegend wetcher Art steht, zur Konkursmasse nicht die gemrinschaftliche Vermögensmasse als Ganzes, sondern nne der bri der — außerhalb des Konkursverfahrens vorzunehmenden — Auseinandersetzung ermittelte Nettoantheil des Gemeinschuldnees. Wie fernee in rinem — demnächst zum Abdruck gelangenden — Urthrile des III. C. S. des R. G. vom 25. November 1898 (III 205/98) dargetegt wird, wied durch die Vorschrift des § 14 a. a. O. nicht ausgeschlossen, daß bis zue Austrinandersetzung an sich das in dem ideellen Antheile des Gemeinschuldners steckende Vermögen zur Konkursmasse zu eechnen ist; in den Konkurs fällt jedoch dieses Vermögen nur in der Gestalt des Ergebnisses der Auseinandersetzung, d. i. des in dieser ermittelten Antheils. Bis zur Durchführung der Auseinandersetzung bestehen die aus der Gemeinschaft entspringenden Rechtsverhältnisse sowohi unter den Gemeinschaftern, als auch im Veehältniß zu den Gemeinschaftsgläubigern unberührt durch die Eeöffnung des Konkurses über das Vermögen des rinen Thrilnehmers fort. Ist aber der ideelle Antheil des Gemrinschuldners an der Gemeinschaft an sich rin Theil des ihm z. B. der Eröffnung des Konkuesverfahrens gehörenden Vermögens, steht auch, fosern diese Gemeinschaftsmasse in einem Nachlasse besteht, dem nichts im Wege, daß der Konkursverwalter dieses Antheilsecht im Wege des Eebschaftskaufs veräußert und den Erlös zur Befriedigung der Koakursgläubiger verwendet, so ergiebt sich hieraus, daß auch in Ansehung dieses Anthrilsrechts der Gemeinschuldner gemäß § 5 der R. K. O. mit der Konkueseröffnung die Verwaltungs- und Verfügungsbefugniß verliert und daß diese Rechte fortab durch den Konkursverwalter ausgeübt werden. Der Letztere tritt mithin mit diesem Zeitpunkte innerhalb der Gemeinschaft an die Stelle des Gemeinschuldners und vertritt diesen gegenüber den übrigen Theilhabern an der Gemrinschaft. Hieraus folgt aber, daß der Anstellung riner Ktage eines Gläubigers der Gemeinschaft vor erfolgter Auseinandersetzung gegen den Konkursverwalter als Vertreter des gemeinschuldnerischen Theilhabers und gegen die übrigen Mitglieder der Gemrinschaft rin rechtliches Hinderniß nicht entgegen steht, und daß der Gläubiger

nicht gezwungen ist, seine Forderung, soweit sie den Gemeinschuldner betrifft, durch Anmeldung im Konkursverfahren geltend zu machen. Dem B. G. ist daher darin beizutreten, daß gegenüber der in Gemäßheit des § 127, Thl. I, Tit. 17 des A. L. R. erhobenen Klage der Kl. aus dem mit dem Erblasser geschlossenen Darlehnsvertrage gegen die Erben des Gesammtschuldners die Bekl. z. Z. passiv legitimirt sind. Dagegen findet auf das vorliegende Streitverhältniß die von der Revision angezogene Vorschrift des § 43 der R. K. O. keine Anwendung. Die Kl. nimmt im Konkurse über das Vermögen der Gemeinschuldnerin ein Absonderungsrecht nicht in Anspruch. Es bedarf daher keiner Prüfung der Frage, ob ein solches Recht auf abgesonderte Befriedigung aus den bei der Eröffnung des Konkurses vorhandenen Nachlaßgegenständen angesichts der landesgesetzlichen Bestimmungen der §§ 500, 503, Thl. I, Tit. 16 des A. L. R. z. Z. noch besteht, oder ob dasselbe durch Versäumung der gesetzlichen Frist untergegangen ist. Der § 43 der R. K. O. könnte nur in Frage kommen, wenn die Gemeinschuldnerin die alleinige Erbin des Schuldners geworden wäre oder wenn die Rechtsgemeinschaft, worin sie mit den übrigen Miterben steht, durch Theilung der gemeinschaftlichen Masse bereits aufgelöst wäre. Diese Voraussetzungen liegen aber hier nicht vor. VII. C. S. i. S. Drnsedau n. Gen. c. Gericke vom 27. Juni 1899, Nr. 32/99 VII.

27. § 23.

Von der Rkl. wird ohne Grund behauptet, die Anfechtung beziehe sich nicht auf eine von dem Gemeinschuldner vorgenommene Rechtshandlung, sondern auf ein Rechtsgeschäft, das unter seiner Mitwirkung zwischen dem Bekl. und dem Freiherrn von der G. zu Stande gekommen sei. Angefochten ist die dem Bekl. wegen seiner Forderung an dem Gemeinschuldner gewährte Befriedigung, die er dadurch erhielt, daß der Gemeinschuldner seinen Schuldner den Freiherrn von der G. beauftragte, den ihm geschuldeten Kaufpreis in Höhe von 5 430 Mark an den Bekl. zu zahlen und daß in Erfüllung dieses Auftrages der Bekl. auch wirklich eine Zahlung in Höhe von 5 430 Mark erhielt. Die Anfechtung richtet sich hiernach gegen eine von dem Gemeinschuldner vorgenommene Handlung, nämlich gegen die Beauftragung seines Schuldners, statt an ihn, an seinem Gläubiger, den Bekl., zu zahlen. Dieser Auftrag fällt unter den allgemeinen Begriff der „Rechtshandlung", der auch Rechtsgeschäfte in sich begreift. II. C. S. i. S. Schröder c. Utech Konk. vom 4. Juli 1899, Nr. 118/99 II.

28. § 23.

Soweit die Anwendung von § 23 der R. K. O. in Frage steht, beruht die angefochtene Entscheidung nicht auf einer Gesetzesverletzung. Das O. L. G. hat mit genügender Begründung festgestellt, daß zu der Zeit, als die angefochtene Rechtshandlung erfolgte, der Gemeinschuldner bereits seine Zahlungen eingestellt und daß auch der Bekl. davon Kenntniß hatte. Damit sind die Voraussetzungen zur Anwendung von § 23 Ziffer 1 festgestellt. Die angefochtene Entscheidung erscheint sonach als gerechtfertigt, wenn die allgemeine Voraussetzung jeder Anfechtung, daß die Konkursgläubiger durch die angefochtene Handlung benachtheiligt worden sind, feststeht. Dieses Erforderniß muß, was das Kammergericht allerdings verkannt hat, auch in denjenigen Fällen vorliegen, in denen es sich nicht darum handelt, daß die Konkursgläubiger „durch die Eingehung" eines Rechtsgeschäfts benachtheiligt worden seien. Das B. G. hat aber auch festgestellt, daß eine solche Benachtheiligung erfolgt sei. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

Zum Anfechtungsgesetz.

29. §§ 2, 3, 7.

Mit der Anschlußrevision ist in Zweifel gezogen worden, ob überhaupt der in Rede stehende Pachtvertrag vom O. L. G. mit Recht für anfechtbar erklärt worden sei. Jedoch können die in dieser Hinsicht hervorgehobenen Bedenken nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Daß auch ein Pachtvertrag auf Grund der Bestimmungen des Anf. G. der Anfechtung unterliegen kann, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes gegeben sind, ist nicht zu bezweifeln. Das O. L. G. hat aber in thatsächlicher Beurtheilung festgestellt, daß die Voraussetzungen der Anfechtung auf Grund der §§ 2 und 3 Nr. 1 des Anf. G. vorliegen. Aus dem Vermögen des Schuldners ist das Recht auf den Bezug der Nutzungsverträge für die in Rede stehende Zeit herausgegangen. Wenn nun das O. L. G. sagt, daß dieses Recht, nachdem die Nutzungen gezogen seien, gleichbedeutend mit diesen Nutzungen selbst sei, daß folgeweise das dadurch Erlangte, die Nutzungen bezw. deren Werth als Gegenstand der Rückgewähr anzusehen seien, so liegt hierin keine Verletzung des § 7 des Gesetzes. Die Hinweisung der Anschlußrevision auf das vom O. L. G. besprochene Urtheil des R. G. (Raffow und Küntzel Bd. 38 S. 1184), wonach eine Herausgabe von Nutzungen und Zinsen nicht verlangt werden könne, weil diese niemals zum Vermögen des Schuldners gehörig gewesen seien, ist unzutreffend, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um Herausgabe einer Hauptsache nebst Nutzungen und Zinsen, sondern um Herausgabe der als Hauptsache zu betrachtenden Nutzungen handelt, welche gerade aus dem Vermögen des Schuldners herausgegangen sind. II. C. S. i. S. Scherner c. Schmidt vom 11. Juli 1899, Nr. 95/99 II.

Zum Gerichtskostengesetz.

30. §§ 13, 16.

Aus der Berufungsbegründung in Verbindung mit den Gründen des B. U. ergiebt sich unzweideutig, daß der primäre Berufungsantrag lediglich die allein noch den Bekl. und Berufungskläger beschwerenden Prozeßkosten zum Gegenstande hatte, und kann daher nicht die Rede davon sein, daß der Werth des in I. J. zugesprochenen Hauptanspruchs für den Streitwerth in der Berufungsinstanz maßgebend wäre. Es würde daher, wenn nur der primäre Berufungsantrag allein in Frage käme, lediglich der Betrag der Prozeßkosten I. J. gemäß § 13 Abs. 3 des G. K. G. für den Streitwerth in der Berufungsinstanz in Betracht kommen. Indessen gelangt diese gesetzliche Bestimmung nur zur Anwendung, wenn die Prozeßkosten ausschließlich den Gegenstand des Rechtsstreits bilden (Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 39 Nr. 97). Nun umfaßt aber der eventuelle Berufungsantrag einen Hauptanspruch von 445 Mark, daher dieser für die Berechnung des Streitwerths in der Berufungsinstanz in Uebereinstimmung mit dem angefochtenen Beschlusse für maßgebend zu erachten ist. An diesem Ergebniß ändert auch der Umstand nichts, daß die Berufung des Bekl. und Berufungsklägers durch am 29. März 1898 erfolgte Zustellung eines Schriftsatzes ohne Berufungsantrag, also unbeschränkt hinsichtlich des erstinstanzlich

zuerkannten Hauptanſpruchs, eingelegt wurde. Denn wenn auch in Folge deſſen, zumal am 29. März 1898 der erſtinſtanzlich zuerkannte Hauptanſpruch noch nicht materiell erledigt war, der Beſchwerdeführer als Prozeßbevollmächtigter der Kl. und Berufungsbeklagten einen Anſpruch auf eine aus dieſem ganzen Hauptbetrag zu berechnende Prozeßgebühr — ſei es aus § 13 ſei es aus § 14 der R. A. G. O. — auch für die Berufungsinſtanz haben ſollte, ſo hat doch dieſer Umſtand nach feſtſtehender Rechtſprechung des R. G. (vergl. z. B. Beſchluß des erkennenden Senats vom 10. Mai 1898 i. S. Oſſel wider Klusmeier III. B 80/98 in Juriſtiſcher Wochenſchrift von 1898 S. 348 Ziffer 2) auf die Feſtſetzung des Streitwerths aus § 16 des G. K. G. keinen Einfluß. Denn darnach kann die Frage, ob den Parteivertretern für einzelne Akte ihrer Thätigkeit eine von einem höheren als dem feſtgeſetzten Streitwerthe zu berechnende Gebühr zuſteht, bei der von dem Prozeßgericht in Gemäßheit des § 16 des G. K. G. zu treffenden Werthsbeſtimmung nicht zur Erörterung gezogen ſondern zwiſchen den Betheiligten nur im Wege des Koſtenfeſtſetzungsverfahrens oder im beſonderen Rechtsſtreite ausgetragen werden. III. C. S. i. S. Krauß c. Krauß vom 30. Juni 1899, B Nr. 139/99 III.

31. § 16.

Nach § 16 Abſ. 1 des G. K. G. darf das Gericht der höheren Inſtanz, auch wenn es nicht mit der Sache ſelbſt befaßt iſt, ſondern nur über eine auf die Koſtenfeſtſetzung bezügliche Beſchwerde zu entſcheiden hat, von Amtswegen die in der unteren Inſtanz getroffene Feſtſetzung des Werthes des Streitgegenſtandes ändern. Ver. C. S. i. S. Marx c. Feſenbecker vom 24. Juni 1899, B Nr. 40/99 II.

32. §§ 23, 28.

Die Kl. hatte gegen den Bekl. auf Zahlung eines in die 41. Werthklaſſe (G. K. G. § 8) fallenden Geldbetrages Klage erhoben. Nachdem über die Sache ſelbſt contradictoriſch verhandelt worden war, erließ das L. G. ein Zwiſchenurtheil, durch welches die Einrede des Bekl., das Gericht ſei unzuſtändig, verworfen wurde. Gleichzeitig wurde die mündliche Verhandlung wieder eröffnet. Im nächſten Termin iſt der Rechtsſtreit alsdann durch einen vor Gericht abgeſchloſſenen Vergleich, inhalts deſſen der Bekl. u. a. auch die geſammten Koſten des Rechtsſtreits übernahm, beigelegt. Die vom Gerichtsſchreiber des L. G. aufgemachte Rechnung der Gerichtskoſten liquidirt eine Verhandlungsgebühr nach § 18 Nr. 1 in Höhe von 320 Mark (10/10) und eine Entſcheidungsgebühr nach § 18 Nr. 3 und § 26 Nr. 1 in Höhe von 160 Mark (5/10). Die Hamburgiſche Staatskaſſe erhob nach § 4 des G. K. G. hiergegen Erinnerung und verlangte mit Rückſicht auf den vor Gericht abgeſchloſſenen Vergleich weiter die Anſetzung der Gebühr des § 23 Abſ. 2 mit 96 Mark (3/10). Das L. G. wies dieſe Erinnerung als unbegründet zurück. Auf Beſchwerde der Staatskaſſe aber hat das Hanſeatiſche O. L. G. den Beſchluß des L. G. aufgehoben und deſſen Gerichtsſchreiberei angewieſen, nach dem Antrage der Staatskaſſe noch 3/10 Entſcheidungsgebühr mit 96 Mark nachzuerheben. Hiergegen richtet ſich die vorliegende Beſchwerde des Bekl. Sie iſt zuläſſig (Entſch. des R. G. Bd. 6 S. 410), aber unbegründet. Der Bekl. macht geltend, daß die Entſcheidungsgebühr für den Vergleich (§ 23 Abſ. 2) nicht neben der Entſcheidungsgebühr für das Urtheil über die prozeßhindernde Einrede (§ 18 Nr. 3, § 26 Nr. 1) berechnet werden dürfe, weil nach § 28 jede der im § 18 bezeichneten Gebühren in jeder Inſtanz rückſichtlich eines jeden Theiles des Streitgegenſtandes nur einmal erhoben werden dürfe. Der Beſchwerdeführer hat die Meinung Pfafferoths (Gerichtskoſtenweſen 6. Auflage zu § 23 Note 2) und Rittmanns (G. K. G. zu § 28 Note 6) für ſich. Für richtig kann dieſe Meinung aber nicht erachtet werden. Vielmehr iſt mit dem angefochtenen Beſchluſſe und mit einer älteren Entſcheidung des Hanſeatiſchen O. L. G. (abgedruckt im Beiblatt der Hanſeatiſchen Gerichtszeitung 1889 Nr. 124) anzunehmen, daß die beiden genannten Gebühren neben einander erhoben werden dürfen, weil ſie zuſammen die volle Entſcheidungsgebühr des § 18 (10/10) nicht erreichen. Für die Begründung dieſer Anſicht genügt ein Hinweis auf die völlig zutreffenden Ausführungen des angefochtenen und des erwähnten älteren Beſchluſſes, denen lediglich beizutreten iſt. I. C. S. i. S. Herbſt Brothers c. Faber vom 5. Juli 1899, B Nr. 63/99 I.

33. § 85.

Rechtsanwalt A. in K., welcher laut Klageſchrift vom 13. April 1896 ſich für die Gerichtskoſten der in Paris domizilirten Kl. perſönlich haftbar erklärt hat, verwahrte ſich mit der an das O. L. G. gerichteten Erinnerung gegen die von ihm verlangte Zahlung der in 11. J. erwachſenen Koſtenbeträge von 100 Mark 36 Pf. und 77 Mark 54 Pf. zuzüglich 65 Pf. Schreibgebühren und Porti, da er ſich nur für die Gerichtskoſten 1. J. für die Kl. haftbar erklärt und dieſe Koſten bezahlt habe. Das O. L. G. hat mit Beſchluß vom 15. Juni d. J. die Erinnerung zurückgewieſen, weil die Uebernahme der Haftbarkeit unbeſchränkt laute und deshalb nicht nur auf die Koſten der I. J. zu beziehen ſei. Die gegen dieſen Beſchluß gerichtete Beſchwerde mußte für begründet erachtet werden. Nach § 55 der Badiſchen Gerichtskoſtenordnung vom 2. Januar 1890 wird von Ausländern, welche als Kl. auftreten, gemäß § 85 des G. K. G. vor Vornahme einer gerichtlichen Handlung die Zahlung des demſelben obliegenden Gebührenvorſchuſſes verlangt und erfolgt dieſe Auflage durch einen Beſchluß des Gerichts mit dem Anfügen, daß die Zahlung an die Steuereinnehmerei am Gerichtsſitze zu leiſten und Quittung derſelben vorzulegen ſei. Die Auflage kann aber unter Anderm unterbleiben, wenn ſich ein badiſcher Rechtsanwalt für die Koſtenſchuld des Ausländers ſammtverbindlich haftbar erklärt hat. Als eine ſolche Erklärung iſt die in der Klageſchrift vom 13. April 1896 vom Rechtsanwalt A. abgegebene aufzufaſſen und kann daher wie der zu zahlende Vorſchuß (§ 81 des G. K. G.) nur auf die erſte Inſtanz bezogen werden. In der Berufungsinſtanz wurde dementſprechend durch Beſchluß des O. L. G. vom 16. Dezember 1896 zugeſtellt an Rechtsanwalt B., welcher die Kl. in II. J. vertrat, der Kl. ſelbſt die Auflage zur Zahlung eines dreifachen Gerichtskoſtenvorſchuſſes für die Berufungsinſtanz gemacht und das Hauptſteueramt hat behufs Beitreibung der auf die Kl. unter Nr. 847 angeſetzten Verhandlungsgebühr mit 85 Mark den Rechtsanwalt A. mit Schreiben vom 25. Oktober 1898 nur als Vertreter der Schuldnerin erſucht, dieſen Betrag zu entrichten, falls ihm Mittel hierzu zur Verfügung ſtänden, oder für Bezahlung des Betrages beſorgt ſein zu wollen. Darnach kann auch der von dem O. L. G.

Digitized by Google

aus der Unterlaſſung einer alsbaldigen Erinnerung ſeitens des Rechtsanwalts A. gegen ſeine Heranziehung zur Zahlung von in Ii. J. entſtandenen Koſten gezogene Schluß für die beabſichtigte umfaſſendere Haftbarkeitsübernahme nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Der Beſchwerdeführer kann hiernach auf Grund ſeiner in der Klage abgegebenen Erklärung ihres allgemein lautenden Inhalts ungeachtet nicht als für die Koſten der II. J. verbindlich behandelt werden und iſt ſonach ſeiner Erinnerung vom 2. Juni d. J. durch entſprechende Berichtigung des Koſtenanſatzes ſtattzugeben. II. C. S. i. S. Ragoulleau & Co. c. Bernheim vom 11. Juli 1899, B Nr. 126/99 Ii.

II. Das Handelsrecht.

34. Art. 213.

Für die vorliegende Klage wäre zweifellos das L. G. in Memel zuſtändig, wenn Bekl. dort zur Zeit der Erhebung der Klage ſeinen Wohnſitz gehabt hätte. Daß letzteres der Fall geweſen ſei, iſt von der Kl. behauptet, vom Bekl. jedoch, der auch jetzt noch ſeinen Wohnſitz in Frankenthal beibehalten haben will, geläugnet worden. Unſtreitig iſt nur, daß Bekl. in den Dienſt einer Aktiengeſellſchaft getreten iſt, die in Memel ihren Sitz hat. Aus dieſer Thatſache allein kann jedoch die Zuſtändigkeit des angerufenen Gerichts nicht abgeleitet werden, da in Art. 213 H. G. B., auf den Kl. ſich berufen hat, keineswegs beſtimmt wird, daß bei dem Gerichte, in deſſen Bezirk eine Aktiengeſellſchaft ihren Sitz hat, auch Klagen gegen ihren Direktor wegen dieſen allein betreffender Anſprüche erhoben werden dürfen; und da ferner der Eintritt in den Vorſtand einer Aktiengeſellſchaft für ſich allein noch nicht den Schluß bedingt, daß der Vorſtandsbeamte ſeinen Wohnſitz am Sitz der Aktiengeſellſchaft genommen hatte. I. C. S. i. S. Kraus c. A.-G. Ver. Holzinduſtrie vom 24. Juni 1899, Nr. 143/99 I.

35. Art. 347.

Die Ablieferung einer von einem andern Orte überſendeten Waare geſchieht, wie dies dem Wortſinne entſpricht, da, wo der Verkäufer die Waare aus ſeiner eigenen oder der Verfügungsgewalt ſeiner Beauftragten entläßt, damit der Käufer in die Lage geſetzt werde, nunmehr ſeinerſeits darüber verfügen zu können. Dieſer Ort wird ſehr häufig der Beſtimmungsort der Waare ſein, weil in ſehr vielen Fällen die Waare an dieſem Orte in die Verfügungsgewalt des Käufers gelangt, aber Ablieferungsort und Beſtimmungsort fallen keineswegs nothwendig zuſammen und jedenfalls dann nicht, wenn die Waare vor der Ankunft am Beſtimmungsorte von dem Verkäufer abgeliefert wird. Liegt dieſer Fall vor, ſo iſt der Zwiſchenort, wo dieſe Ablieferung ſtattfindet, auch der Ort der vorzunehmenden Unterſuchung. Nun können freilich die Kontrahenten ausdrücklich oder ſtillſchweigend vereinbaren, daß die Unterſuchung nicht dort, wo der Verkäufer die Waare abgeliefert hat, ſtattfinden ſolle, ſondern an einem andern Orte, an den die Waare ſpäter erſt gelangt. Damit wird dieſer Ort nicht zum Ablieferungsort, denn die Ablieferung iſt ein thatſächlicher Vorgang, der nicht durch Vereinbarung der Kontrahenten an einen andern Ort verlegt werden kann, als den, wo er ſich in Wahrheit vollzogen hat. Vereinbart werden kann nur der Ort der Unterſuchung. I. C. S. i. S. Eichholz c. Wulff & Co. vom 19. Juni 1899, Nr. 89 und 153/99 I.

III. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zum Haftpflichtgeſetz.

36. § 1.

Nach demjenigen, was das B. G. ohne Rechtsirrthum auf Grund der Zeugenausſagen thatſächlich feſtgeſtellt hat, muß angenommen werden und wird auch vom B. G. angenommen, daß M. den Unfall durch eignes Verſchulden herbeigeführt hat. Denn die feſtgeſtellten Thatſachen ergeben zweifelsfrei, daß er die pflichtmäßige Sorgfalt und Vorſicht außer Acht gelaſſen hat; in ſeinem Verhalten ſelbſt zeigt ſich ein grobes Verſchulden. Wenn ſich aber ſchon in der den Unfall herbeiführenden Handlung des Getödteten ſelbſt ein Mangel an Vorſicht, die Außerachtlaſſung desjenigen Grads von Aufmerkſamkeit zeigt, der von jedem Vernünftigen und Zurechnungsfähigen bei Vornahme ſeiner Handlungen nach den Umſtänden des Falls vorausgeſetzt werden muß, ſo iſt es nicht Sache des Unternehmers, noch das Nichtvorhandenſein aller derjenigen Thatſachen zu behaupten und zu beweiſen, die geeignet ſein würden, die Annahme eigenen Verſchuldens des Getödteten gleichwohl auszuſchließen. Vielmehr ſind nach allgemeinen Grundſätzen dergleichen Umſtände regelmäßig — als Replik gegen die Einrede des eigenen Verſchuldens — von der klagenden Partei darzuthun, welche rechtliche Folgen zu ihren Gunſten daraus herleitet. VI. C. S. i. S. Tiefbau-Ber.-Gen. zu Berlin c. E.-Fiskus vom 3. Juli 1899, Nr. 146/99 VI.

37. § 1.

Der Reviſion iſt anzugeben, daß M. berechtigt war, auf dem Bahnkörper zu gehen; es kann ſogar mit dem B. G. angenommen werden, daß dies im Intereſſe des Eiſenbahnbetriebs ſelbſt war; es ſoll weiter nicht verkannt werden, daß eine plötzliche geiſtige Verwirrung durch das Herannahen des Zugs hervorgerufen worden ſein kann, mithin auf die gefährdende Natur des Eiſenbahnbetriebs zurückzuführen iſt. Allein der Begriff der höheren Gewalt iſt deßwegen noch nicht ausgeſchloſſen, weil der durch Naturereigniſſe oder ſonſtwie verurſachte Unfall mit dem Bahnbetrieb in Verbindung ſteht. Wenn davon ausgegangen werden darf, daß der Unternehmer mit Aufbietung der äußerſten Vorſicht und Sorgfalt und Aufwendung aller Kräfte, die ihm zu Gebote ſtanden, das ſchädliche Ereigniß nicht abzuwenden oder unſchädlich zu machen vermochte — und das hat der B. R. in rechtlich einwandfreier Weiſe feſtgeſtellt, insbeſondere kann in der Ertheilung der Erlaubniß zur Begehung des Bahnkörpers nach Lage der Sache ein Mangel an Vorſicht nicht gefunden werden —, ſo iſt die Annahme höherer Gewalt geboten, es ſei denn, daß es ſich um Ereigniſſe handelt, die mit einer gewiſſen Häufigkeit bei dem Betrieb vorzukommen pflegen und nach der Natur des betreffenden Betriebs nicht vermeidbar ſind, die der Unternehmer daher von vornherein in Ausſicht zu nehmen hat. Als ein ſolches Ereigniß kann aber nicht die Thatſache angeſehen werden, wenn eine auf dem Eiſenbahnkörper gehende Perſon durch das Herannahen des Zugs in eine geiſtige Verwirrung geräth und demzufolge den ihr vorgeſchriebenen ſicheren Weg verläßt und in das vom Zug befahrene Geleis läuft. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

Zum Patentgeſetz.

38. § 2.

Wenn der Berufungskl. meint, es ſei nicht ganz ohne Zweifel, ob die Kataloge der Firma F. H., die im Spätherbſt 1893

und 1894 ausgegeben worden sind, als öffentliche Druckschriften im Sinne des § 2 Abs. 1 des Pat. G. zu erachten seien, so ist dieser Zweifel unberechtigt. Denn nach der glaubhaften Aussage des Zeugen L. sind die erwähnten Kataloge je in etwa 1000 Exemplaren an die Kunden der Firma im In- und Auslande versendet worden. Es kann demnach nicht davon die Rede sein, daß diese Druckschriften thatsächlich nur einem engeren Kreise von Personen zugänglich wurden, sie sind vielmehr — wenn auch nicht im Buchhandel erschienen — unter dem Publikum, soweit es sich nach der Kenntniß des Geschäftsinhabers für die von ihm empfohlenen und abgebildeten Waaren interessirte, im Inlande wie im Auslande in einer sehr großen Anzahl von Stücken weithin verbreitet worden und eben damit ist der Charakter der Oeffentlichkeit der Druckschriften im Sinne des § 2 Abs. 1 des Pat. G. gegeben. I. C. S. i. S. Kronenberger c. Oppenheimer & Gompertz vom 21. Juni 1899, Nr. 149/99 I.

39. § 11.

Zweck des dem Patentinhaber durch den § 11 Ziffer 1 des Pat. G. auferlegten Ausführungspflicht ist es, das Interesse des inländischen Gewerbfleißes dagegen zu schützen, daß das Bestehen eines Patents dazu mißbraucht werde, dem Auslande die Vortheile einer bestimmten gewerblichen Produktion zuzuwenden, anstatt die inländische Betriebsamkeit zu heben. Der Regel nach wird ein solcher Mißbrauch anzunehmen sein, wenn ein ausländischer Patentinhaber die Ausführung der geschützten Erfindung im Inlande, sei es im eigenen Betriebe, sei es durch Andere, im Intande völlig unterläßt. In solchem Falle liegt es dem Patentinhaber ob, darzuthun, daß ihm eine Schuld hieran nicht zur Last falle, sondern daß seine ernstlichen und nachhaltigen Bemühungen, die Erfindung zur Ausführung zu bringen, in Folge von außerhalb seiner Person liegenden Umständen ergebnißlos geblieben sind. Solche Umstände können vorliegen, wenn sich keine Abnehmer für den patentirten Gegenstand im Inlande finden, ein Absatz nach dem Auslande aber ausgeschlossen ist oder, wenn zwar eine Möglichkeit für solchen Absatz besteht, die inländische Produktion sich jedoch ablehnend dagegen verhält, die Herstellung des patentirten Gegenstandes zu übernehmen, obgleich dem Patentinhaber, dem die eigene Produktion im Inlande nicht zugemuthet werden kann, sich bereit erklärt hat, die inländischen Produzenten dazu in die Lage zu setzen. I. C. S. i. S. Sell c. Bergmann vom 5. Juli 1899, Nr. 172/99 I.

40. §§ 12, 19.

Die von dem Rbkl. wie in den Vorinstanzen erhobenen Bedenken gegen das Klagerecht des Kl. sind unbegründet. Berechtigt aus dem Patent war der Kl. schon zur Zeit der Klageerhebung dadurch, daß ihm das Patent von dem eingetragenen Inhaber übertragen war. § 6 Satz 2 des Pat. G. Die Eintragung in die Rolle stellt der Vorschrift im § 19 Abs. 2 Satz 2 des Pat. G. gegenüber nur seine vollständige formelle Legitimation her, die der Gegner mit Rücksicht auf diese Vorschrift fordern, die aber jederzeit nachgebracht werden kann, da sie den materiellen Rechtsübergang nicht betrifft. Ebenso ist der Auslegung beizutreten, die der B. R. dem § 12 des Pat. G. giebt. Aus dem Wortlaut folgt nicht, daß die Rechte aus dem Patent nur durch den bestellten Vertreter geltend gemacht werden können. Die Vorschrift des § 12 ist im Interesse des Inländers und des geschäftlichen Verkehrs des Patentamts mit dem im Auslande befindlichen Patentinhaber erlassen. Dem wird genügt, wenn der Vertreter bestellt ist. Der inländische Interessent hat damit eine Person, gegen die er ohne Schwierigkeit vorgehen kann, wenn er das Patent angreifen will oder durch das Patent in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Dagegen wird seine Rechtsvertheidigung nicht zu seinem Nachtheil beeinträchtigt, wenn der Patentinhaber selbst und nicht der Vertreter ihn aus dem Patent in Anspruch nimmt. Ohne eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes, wie sie § 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 enthält, kann der eingetragene Vertreter nicht als gesetzlicher Vertreter des Patentinhabers, durch den er allein im Prozeß auftreten kann, angesehen werden. I. C. S. i. S. Riekmann c. Sander vom 19. Juni 1899, Nr. 166/99 I.

Zu dem Stempelgesetz.

41. § 8.

Das von der Revision in Bezug genommene Urtheil des IV. C. S. des R. G. in Sachen der Diskontogesellschaft zu Berlin gegen den Königlich Preußischen Staatsfiskus vom 9. Juli 1894 betraf, wie in den Entscheidungsgründen ausdrücklich hervorgehoben ist, Geschäftsbriefe der Bank und ihrer Kundschaft, die auf vorgängig geschlossene Anschaffungsgeschäfte über Werthpapiere sich bezogen und inhalts deren nachträglich dem Käufer gegen Gewährung von Zwischenzinsen die Bezahlung des Kaufpreises zu einem spätern, als dem gesetzlichen, Termine nachgelassen war. Im Gegensatze dazu hat das B. G. für den vorliegenden Fall auf Grund der Aussage des Zeugen L. als erwiesen angesehen, daß von den Vertragschließenden gleich von vornherein ein Zeitgeschäft gewollt war, dessen Erfüllung durch Lieferung der Stücke und Zahlung des Kaufpreises auf den Letzten des Monates verschoben sein sollte. Der Sachstand ist daher ein anderer, als der dem erwähnten Reichsgerichtsurtheile zu Grunde liegende. Nun sind zwar die fraglichen Abschlüsse, soweit sie an der Börse geschehen sind, ausdrücklich als „Kassaschlüsse" bezeichnet, und soweit die Kundschaft außerhalb der Börse dabei betheiligt war, ist bestimmt worden, daß die Papiere „zum Kassakurse der Berliner Börse unter Berücksichtigung der §§ 71 bis 73 des Börsengesetzes gehandelt würden." Ferner liegt es an und für sich im Begriffe des Kassageschäftes über Werthpapiere, daß es durch Lieferung der Stücke und Bezahlung des Kaufpreises sofort ausgeführt wird. Allein nach der Beweisannahme des B. R. haben die Vertragschließenden sich auf diese Vereinbarung nicht beschränkt, sondern gleichzeitig verabredet, daß die Erfüllung erst am letzten Tage des laufenden Monats geschehen solle. Damit haben sie zum Ausdrucke gebracht, daß in Wirklichkeit ein Zeitgeschäft gewollt sei, bei dem nur der Kassakurs des Schlußtags den für die Kaufpreisbestimmung maßgebenden Rechnungsfaktor bilden sollte. Nur auf diese Festsetzung aber kommt es für die hier vorliegende Streitfrage, welche die Höhe des Stempels betrifft, entscheidend an. Sie verträgt sich nicht mit der gegentheiligen Annahme des Steuerfiskus, daß nach dem Wesen der vorliegenden Abschlüsse die Prolongation gegen Entgelt als besondere Abrede der für den Schlußtag getroffenen Vereinbarung hinzugetreten sei. Gewollt war, nach der thatsächlichen Feststellung des B. U., die Hinausschiebung der Erfüllung, nach Art eines Zeitgeschäftes, gleich von vornherein. Ob darin ein Verstoß

Digitized by Google

gegen Vorschriften des Börsengesetzes liegt, weil es durchweg um Bergwerks- und Industriepapiere sich handelt, kann dahingestellt bleiben. Denn die daraus sich ergebende Folge, daß man Nichtigkeit der Abmachungen anzunehmen hätte, würde immerhin nicht dazu führen, sie im Steuerinteresse anders aufzufassen, als sie von den Vertragschließenden gewollt sind. VII. C. S. i. S. Fiskus c. Mitteldeutsche Kreditbank vom 27. Juni 1899, Nr. 30/99 VII.

Zum Unfallversicherungsgesetz.

42. §§ 95—98.

Dem Kl. steht wegen der erlittenen Verletzung ein Schadensersatzanspruch gegen den Betriebsunternehmer, seinen Arbeitgeber nur unter den Voraussetzungen des § 95 des Unfallversicherungsgesetzes zu, welche Voraussetzungen aber hier nicht vorliegen, da ein strafgerichtliches Urtheil, welches die vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls feststellt, nicht ergangen ist. Auch der Ausnahmefall des § 97 des Gesetzes ist nicht gegeben. Nicht ausgeschlossen ist allerdings nach § 98 des Gesetzes die Haftung dritter in den §§ 95 und 96 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben. Die Haftung dieser Personen bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Gegen eine solche dritte Person wurde aber die Klage nicht gerichtet. Mit Recht hat das O. L. G. den Versuch des Kl. als gänzlich verfehlt bezeichnet, die Haftbarkeit der Bekl. als dritte Person damit begründen zu wollen, daß diese Haftbarkeit aus verschiedenen Eigenschaften oder rechtlichen Beziehungen der Bekl. abgeleitet wird. So daraus, daß Bekl. Besitzerin eines Luxushundes sei, welcher durch Zerren an dem Seile das Herabstürzen des Fahrstuhls verursacht habe, und daß sie die Arbeitgeberin des Nachtwächters K. sei, welcher den Hund vorschriftswidrig mit in die Mühle genommen und nicht beaufsichtigt habe. Die civilrechtliche Haftbarmachung der Bekl. gemäß L. R. S. 1384 und 1385 ist ausgeschlossen, weil sie die Betriebsunternehmerin ist und als solche durch die der Berufsgenossenschaft auferlegte Versicherungspflicht der Verfolgung mit Entschädigungsansprüchen bei Betriebsunfällen versicherter Arbeiter enthoben ist. Vergl. Entsch. des R. G. Bd. 21 S. 57/58, Bd. 34 S. 70. II. C. S. i. S. Boch c. Ludwigshafener Walzmühle vom 4. Juli 1899, Nr. 133/99 II.

Zum Fürsorgegesetz vom 15. März 1886.

43. § 1.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß für den Fall der im Fürsorgegesetz bei dauernder Dienstunfähigkeit bewilligten Pension die Vorschriften für Pensionen aus dem Reichsbeamtengesetz sowohl was den Nachweis der dauernden Dienstunfähigkeit gemäß § 53, wie auch was die beschränkte Zulassung des Rechtswegs gemäß § 149 ff. angeht, Anwendung finden sollten. Etwas Anderes, was diese Anwendbarkeit ausschließen könnte, ist in den dem § 7 des Fürsorgegesetzes vorausgehenden Bestimmungen dieses letzteren Gesetzes nicht bestimmt. Es kommen deshalb jene Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes auf eine auf Grund des Fürsorgegesetzes wegen dauernder Dienstunfähigkeit zu gewährende Pension zur Anwendung. Dieses Ergebniß widerspricht auch, wenn man den Begriff der dauernden Dienstunfähigkeit als einen technischen, durch die dem betreffenden Beamten obliegenden Amtspflichten bestimmten Begriff auffaßt, weder der Bedeutung der Pension, die das Fürsorgegesetz einem Beamten entweder für den Fall dauernder Dienstunfähigkeit oder für den Fall der Erwerbsfähigkeitsstörung zusichert, noch auch überhaupt dem Zwecke des Fürsorgegesetzes, dessen Anwendbarkeit auf diesen oder jenen Fall auf einer verschiedenen Voraussetzung beruht. Ebenso kann das Erforderniß der Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit in Folge eines Betriebsunfalls seitens der Dienstbehörde an sich auch nicht befremden, da auch nach dem Reichsbeamtengesetz, wie der § 36 desselben ergiebt, die Dienstbehörde unter ähnlichen Voraussetzungen die Dienstunfähigkeit festzustellen hat. Das B. U., das auf der Grundlage beruht, es sei der Richter im ordentlichen Rechtswege berechtigt, die dauernde Dienstunfähigkeit im Falle des Abs. 1 des § 1 des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 festzustellen, unterliegt hiernach der Aufhebung. IV. C. S. i. S. R.-Fiskus c. Semmelrogge vom 26. Juni 1899, Nr. 465/98 IV.

Zum Musterschutzgesetz.

44. § 2.

Das O. L. G. geht zunächst von der richtigen Rechtsanschauung aus, daß das eingetragene Gebrauchsmuster des Bekl. nur insoweit als geschützt gelten könne, als die Neuheit desselben aus der Eintragung in Verbindung mit der durch den § 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 vorgeschriebenen Anmeldung und der dieser Anmeldung beigefügten Abbildung des Musters hervorgehe. Weiter beruht die Entscheidung auf Annahme, daß nach diesem Gesichtspunkte das Muster des Bekl. nicht als zur Zeit der Anmeldung neu angesehen werden könne, daß insbesondere diejenige Einrichtung des Closetmantels, welche der Bekl. als eine Neugestaltung auffasse, als solche nicht aus der Anmeldung und der derselben angefügten Beschreibung und Zeichnung klar erkannt werden könne. Diese Annahme ist eine rein thatsächliche und als solche in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen. Die Revision sucht zwar einen Rechtsirrthum des O. L. G. geltend zu machen, indem sie ausführt, daß es eine offenbare Rechtsverletzung enthalte, wenn einem eingetragenen Muster, dessen Neuheit gerade in der vom Bekl. behaupteten Richtung schon aus der dem Patentamte mitüberreichten Zeichnung zweifellos zu entnehmen sei, der vom Gesetze gewollte Schutz versagt werde. Dieser Satz ist als richtig anzuerkennen. Aber ob gerade aus der Anmeldung und deren Anlagen diejenige technische Einrichtung erkannt werden könne, welche der Bekl. selbst als eine neue gegenüber anderen bereits bekannten Closetmänteln bezeichnet, bleibt immer eine thatsächliche Frage, deren Beurtheilung dem O. L. G. als dem Richter der Thatfrage anheimgegeben ist. Das R. G. ist daher nicht in der Lage, auf die einzelnen Angriffe der Revision, welche die Unbegründetheit der Annahme des O. L. G. darthun sollen, näher einzugehen. II. C. S. i. S. Güsten c. Schnabel & Steinert vom 30. Juni 1899, Nr. 85/99 II.

45. §§ 4, 7.

Daß das nach § 4 des Gesetzes betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 durch Eintragung in die Rolle entstehende Recht seiner Beschaffenheit nach sich zum Gegenstande eines Kaufgeschäfts eignet, kann keinem Zweifel unterliegen, ist auch in der Rechtsprechung nie in Zweifel gezogen. In § 7 des Gesetzes ist auch bestimmt, daß das Recht, beschränkt oder unbeschränkt, durch Vertrag oder Verfügung von

Todeswegen auf Andere übertragen werden kann. Die vom B. R. vertretene Annahme, daß der hier vorliegende Vertrag sich als ein Kauf und daß das Schutzrecht sich als sein Gegenstand darstelle, tritt aber mit dem insoweit ganz unzweideutigen Wortlaut des Vertrages in einen unlöslichen Widerspruch. Mit keinem Worte ist in dem Vertrage die Rede davon, daß Kl. dem Bekl. das Musterschutzrecht übertrage, vielmehr gewährt er ihm nach § 2 des Vertrages nur das Recht der Ausführung von Artikeln nach dem Muster für einen engbegrenzten Bezirk, nämlich für die Stadt Dortmund und einem Umkreis von 12 Kilometer Radius; Ausführungen in anderen als in diesem Kreise gelegenen Orten Seitens des Bekl. sollen der ausdrücklichen für jeden einzelnen Baufall einzuholenden Erlaubniß des Kl. bedürfen. Die Gegenleistung des Bekl. besteht in einer fortlaufenden, nach dem Umfange der Fabrikation, jedoch mit Festsetzung eines Minimalbetrages vereinbarten Geldvergütung, die als Lizenzsatz bezeichnet ist. Geschlossen ist der Vertrag auf Kündigung. Schon hieraus ergiebt sich, daß das Schutzrecht in seinem ganzen Umfange dem Kl. verbleiben und daß dem Bekl. nur eine örtlich wie zeitlich beschränkte Ausübung desselben zugestanden werden sollte. Insbesondere erlangte der Bekl. auch kein dem Miteigenthum gleichartiges Theilrecht und ebensowenig ein durch Zeitablauf der Auflösung unterliegendes solches Recht am Muster selbst. Wenn im § 5 des Vertrages vereinbart ist, daß der Bekl., sobald er von der Ausführung des Musters durch Andere in dem ihm überlassenen Kreise erfährt, davon dem Kl. Anzeige zu machen hat, so spricht dies dafür, daß auch die Verfolgung der Eingriffe im Bezirke des Bekl. lediglich Recht und Pflicht des Kl., insofern also auch die dem Bekl. gestattete Rechtsausübung nur eine partielle sein sollte. Ferner ergiebt die Bestimmung in § 6 Satz 1 des Vertrages, durch welche der Kl. sich verpflichtet, in dem dem Bekl. abgegebenen Kreise keine anderen Vertreter anzustellen, daß das Recht der Anstellung von Vertretern auch im Bezirke des Bekl. nach wie vor als dem Kl. zustehend betrachtet wurde und daß nur eine persönliche Verpflichtung des Kl., im Bezirke des Bekl. keinen Gebrauch von demselben zu machen, geschaffen werden sollte. Wenn aber das Musterschutzrecht selbst nicht den Gegenstand des Geschäfts bildet, so ist damit der Charakterisirung dieses letzteren als Kauf der Boden entzogen. VII. C. S. i. S. Treeck c. Düsseldorfer Steinwerk vom 13. Juni 1899, Nr. 55/99 VII.

Zum Waarenzeichengesetz.

46. § 9.

Nach dem durch die Begründung des Entwurfes zum Waarenzeichengesetze außer Zweifel gestellten Sinne desselben soll weder die Rechtsgültigkeit der mit dem Geschäftsbetriebe erfolgten Uebertragung des Zeichenrechtes durch den Vermerk in der Zeichenrolle noch der Fortbestand der vorhandenen Eintragung des Waarenzeichens, wie in andern Gesetzgebungen, durch das Innehalten einer Umschreibungsfrist bedingt sein, vielmehr der Rechtsnachfolger durch den Aufschub der Umschreibung lediglich den Nachtheil erleiden, daß er, so lange der Uebergang des Zeichens nicht in der Rolle vermerkt ist, hinsichtlich der sich aus dem Zeichenrecht ergebenden Ansprüche weder aktiv noch passiv legitimirt ist (§ 7 Abs. 2). Hieraus folgt einerseits, daß der Rechtsnachfolger trotz des Erwerbes des Zeichenrechtes die durch oder gegen seinen formell noch legitimirten Rechtsvorgänger erfolgten Aenderungen des Zeichenrechtes gegen sich gelten lassen muß (vergl. den Abs. 4 des § 9), daß er aber andererseits von dem Zeitpunkte der Umschreibung ab alle Rechte des eingetragenen Zeicheninhabers ausüben und insbesondere den noch nicht endgültig eingetretenen Verlust des Waarenzeichens abwenden kann. Weiter begründet. II. C. S. i. S. Prenzlau c. Brüning vom 4. Juli 1899, Nr. 89/99 II.

Zum Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb.

47. §§ 1, 6.

Die Passivlegitimation der Bekl. gegenüber einer auf § 1 oder § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 gestützten Unterlassungsklage setzt vor allem voraus, daß die Veröffentlichung von ihr ausgegangen ist oder daß sie für diese Handlung verantwortlich gemacht werden kann. Ist Beides nicht der Fall, so fehlt es an der Passivlegitimation auch dann, wenn es in der Macht der Bekl. stände, fernere Ankündigungen zu verhindern. Da die Annonce nach der Feststellung des B. G. gegen den Willen der Bekl. erlassen, auch von dieser nicht gebilligt worden ist, kann von Verantwortlichkeit aus Geschäftsführung keine Rede sein. Auf eine nachträgliche ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Veröffentlichung ist die Klage nicht gestützt worden und die Bekl. hat eingewendet, sie habe sofort, nachdem sie durch Brief vom 14. August 1897 von dem Inhalt der Annonce Kenntniß erhalten hatte, das weitere Erscheinen der Annonce sistirt. Da die Bekl. ihrem Agenten die Besorgung des Reklamewesens für sie nicht überlassen hat, konnte daher ihre Verantwortlichkeit für die in Rede stehende einmalige Ankündigung ohne Rechtsverletzung verneint werden. II. C. S. i. S. Grimme Natalis & Co. c. The National Cash Register Comp. vom 30. Juni 1899, Nr. 81/99 II.

IV. **Das Gemeine Recht.**

48. Kind.

Die Kl., frühere Ehefrau des Bekl., von dem sie wegen von ihr begangenen Ehebruches vom Bande geschieden worden ist, verlangt in diesem Prozesse von ihm die regelmäßige Zusendung der gemeinsamen Tochter Erna am ersten Sonntage jedes Monates auf zwei Stunden, eventuell die Gestattung eines ungestörten Verkehres mit dem Kinde an irgend einem Orte am ersten Sonntag jedes Monats auf zwei Stunden, nach eventueller Gestattung eines sonstigen geregelten Verkehres mit dem Kinde nach richterlichem Ermessen. Außer Zweifel steht, daß das Erziehungsrecht nach Nov. 117 c. 7 dem Bekl. zukommt, und mit Recht hat das O. L. G. nach dem Vorgange des vormaligen Oberappellationsgerichtes zu Lübeck (Beiblatt zur Hamburger Handelsgerichts-Zeitung von 1878, S. 129 f., und Seuffert, Archiv, Bd. 33 Nr. 312) angenommen, daß nach gemeinem Rechte ein gesetzliches Priorecht des nicht erziehungsberechtigten Elterntheiles auf ein gewisses Maß von Verkehr mit dem Kinde nicht anzuerkennen sei. Allerdings könnte, wie auch schon laut der Entscheidungen in Civilsachen, Bd. 37 S. 190 f., vom R. G. ausgesprochen worden ist, vertragsmäßig wohl ein solches Priorecht begründet werden; allein im vorliegenden Falle ist ein Vertrag dieses Inhaltes eben nicht geschlossen worden. Offenbar ist dies auch die, wenn auch nicht ganz klar ausgedrückte, Meinung des B. G.; sollte aber auch die Kl. mit ihrer Rüge, daß die Entscheidungsgründe desselben in dieser

Digitized by Google

Beziehung nicht ausreichten, im Rechte sein, so würde doch die angefochtene Entscheidung jedenfalls deshalb aufrecht erhalten werden müssen, weil in den von der Kl. in Bezug genommenenen Vorgängen von einem bindenden Vertrage jenes Inhaltes keine Spur zu finden ist. VI. C. S. i. S. Butzloff c. Ramke vom 12. Juni 1899, Nr. 154/99 VI.

49. Gothaischer Fiskus. Passivlegitimation.

Das B. G. hat die gegen den Klageanspruch geltend gemachte Einrede der mangelnden Passivlegitimation für begründet erachtet, weil nach der Verfassung und den Einrichtungen der Herzogthümer Coburg und Gotha die Justizverwaltung und das Gerichtskostenwesen zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten dieser Länder gehöre und der fragliche Betrag an Gerichtskosten und Werthabgabe, als eine dem gemeinschaftlichen Staatsfiskus zustehende Einnahme, lediglich für diesen von der Staats- und Domänenkasse in Coburg vereinnahmt worden sei, der gemeinschaftliche Staatsfiskus aber durch diejenige Abtheilung des Staatsministeriums, welcher der Staatsminister vorstehe, zur Zeit also das Herzogliche Staatsministerium in Gotha, vertreten werde. Die Kl. hat hiergegen ausgeführt, daß, da der streitige Kostenbetrag an eine Coburger Kasse gezahlt worden sei, der Coburger Staatsfiskus als Empfänger anzusehen und auf Rückerstattung in Anspruch zu nehmen, die Frage aber, wem nach dem inneren Verhältniß der Herzogthümer dieser Betrag schließlich zukomme, hierbei ohne Einfluß sei. Allein dieser Angriff scheitert an der erwähnten, auf irrevisibles Landrecht gestützten Feststellung der Vorinstanz, wonach die gedachte Kassenstelle den streitigen Betrag nicht für den Coburgischen, sondern für den gemeinschaftlichen Fiskus vereinnahmt hat. Ist hiernach lediglich der letztere als Empfänger dieser Post und als dadurch bereichert anzusehen, so kann auch der Anspruch auf Rückerstattung (condictio) nur gegen ihn erhoben werden. III. C. S. i. S. Stadt Meerane c. Sachsen-Coburgischer Staatsfiskus vom 27. Juni 1899, Nr. 71/99 III.

50. Kauf, Gewährleistung.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist der Verkäufer dem Käufer zur Leistung des Interesses verbunden, wenn er Eigenschaften der Kaufsache versprach, die ihr fehlen. Das B. G. nimmt nun an, daß die Bekl. durch ihre Erklärung, daß die Hypothek auf dem ganzen vorbezeichneten Grundstücke hafte, nicht eine unverbindliche Angabe gemacht, sondern eine Zusicherung ertheilt habe, für die sie einstehen müsse; denn diese Angabe sei zweifellos im Sinne einer bindenden Zusage vom Kl. verlangt und von ihr gemacht worden. Daß, wie die Revision darzulegen versucht, hierdurch das rechtliche Wesen einer Zusage verkannt sei, ist nicht ersichtlich. VII. C. S. i. S. Hayd c. Oberg vom 30. Juni 1899, Nr. 35/99 VII.

51. Condictio. Rechtsweg.

Der Anspruch auf Rückerstattung von 25 960,42 Mark Nachlaßsteuer wird darauf gegründet, daß dieser Betrag ohne Rechtsgrund und in Folge irrthümlicher Zahlung aus dem Vermögen der Kl. dem beklagten Fiskus zugeflossen sei. Es liegt also ein vermögensrechtlicher Anspruch vor. Das genügt aber nach den zur Zeit geltenden allgemeinen Grundsätzen, um für die Rückforderung einer derartigen steuerartigen Abgabe den Rechtsweg zu begründen und zwar auch dann, wenn dieselbe vom Staat auf Grund des öffentlichen Rechts erhoben ist. In diesem Sinne hat sich der jetzt erkennende III. C. S. bereits in dem Urtheil vom 11. November 1884 in Sachen Mentzoff gegen die Stadt Lage (angeführt in den Entsch. des R. G. Bd. 22 S. 288) und sodann wiederholt in späteren Urtheilen, ebenso aber auch der I. C. S. des R. G., Entsch. Bd. 11 S. 75 sowie der V. C. S. Bd. 22 S. 287; Bd. 25 S. 330; Bd. 32 S. 347; Bd. 36 S. 234 ausgesprochen. Es genügt hier, auf die dort gegebene nähere Begründung zu verweisen. Nur dann würden diese allgemeinen Grundsätze außer Anwendung bleiben müssen, wenn durch besondere Landesgesetze der Rechtsweg ausgeschlossen wäre. Der B. R. hat aber irrevisibel festgestellt, daß ein solcher Ausschluß für die Rückforderung zu Unrecht erhobener öffentlicher Gefälle in der Coburgischen Gesetzgebung nicht erfolgt sei. III. C. S. i. S. Stadt Meerane c. Sachsen-Coburgische Staatsfiskus vom 27. Juni 1899, Nr. 71/99 III.

V. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

52. § 271 I. 5.

Stillschweigend hinweggegangen ist das B. G. über die Zurückhaltungseinrede, welche daraus hergeleitet wird, daß ihnen der Kl. die in Aussicht gestellte Vertretung in Quäker-Oats nicht verschafft hat. Allein eine Verletzung des § 271 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. durch dessen Nichtanwendung liegt darin nicht, weil hier der Vertrag in der Hauptsache durch Uebergabe der Fabrik erfüllt und diese Erfüllung von der anderen Seite auch angenommen worden ist. In Fällen dieser Art ist der Schuldner der Gegenleistung, nach feststehender Rechtsprechung, nicht zu gänzlicher Verweigerung der ihm obliegenden Zahlung berechtigt, sondern darauf beschränkt, den aus dem gerügten Mangel abgeleiteten Entschädigungsanspruch besonders zu begründen und nachzuweisen. — Ebensowenig läßt sich ein Zurückhaltungsrecht der Bekl. aus § 536 Thl. I Tit. 20 des A. L. R. entnehmen. Denn im Sinne des Preußischen Landrechts sind nur körperliche Sachen, nicht auch Rechte und Forderungen, mögliche Gegenstände des Zurückhaltungsrechts. VII. C. S. i. S. Kronholz c. Anschütz vom 30. Juni 1899, Nr. 95/99 VII.

53. § 320 I. 5.

Die Revision ist begründet. Als einziger Klagegrund ist zur Zeit nur noch das nach Behauptung des Kl. beim Kaufsabschlüsse von der Bekl. durch Nichtanzeige der Dienstbarkeit begangene Versehen in Frage. Das B. G. erklärt ein solches deshalb für nicht gegeben, weil ein Sachverständiger „gleichviel aus welchen Gründen" die objektive Erheblichkeit der Last verneint habe und man um so weniger bei der Bekl. die Einsicht in diese Erheblichkeit annehmen könne. Mit Recht wird vom Rkl. diese Urtheilsbegründung als verfehlt bezeichnet. Denn dem vom angefochtenen Urtheile zu Grunde gelegten Sachverständigengutachten stehen nach dem Thatbestande und nach dem Gesetze die erheblichsten Bedenken entgegen. Es steht fest, daß die Bekl. selbst im ersten Rechtszuge den durch die Dienstbarkeit bewirkten Minderwerth ihres ehemaligen Grundstückes wenigstens in Höhe von 200 Mark zugestanden hat. Nicht minder ist unbestritten, daß im Jahre 1872 das Anbaurecht dem Nachbar R. nur gegen Gewährung erheblicher Gegenleistungen eingeräumt worden ist. Endlich ergeben schon die Bestimmungen in §§ 55—58 Thl. I Tit. 22 des A. L. R., welch' schwere Wirkungen ein derartiges Recht nach sich zieht. Zu diesem offensichtlichen besonderen Be-

Digitized by Google

denken gegen die Richtigkeit des fraglichen Gutachtens und gegen die Annahme, daß die Bekl. die Ansicht des Sachverständigen hätte theilen können, kommt noch die von der Revision gleichfalls mit Recht geltend gemachte allgemeine Erwägung, daß schon an sich aus der späteren Erklärung eines Sachverständigen nicht auf das zurückgeschlossen werden kann, was ein Anderer in früherer Zeit erkannt hat oder erkennen mußte. Aus diesen Gründen durfte das B. G. das in Rede stehende Gutachten nicht ohne Weiteres zur ausschließlichen Grundlage seiner Entscheidung machen, mußte vielmehr in umfassenderer Weise und nöthigenfalls unter Zulassung der ihm angebotenen weiteren Beweismittel prüfen, ob die Bekl., falls sie die Erheblichkeit der Last überhaupt bezweifelte, bei Anwendung der ihr obliegenden Aufmerksamkeit und Sorgfalt namentlich auch bei Berücksichtigung der oben angezogenen Gesetzesvorschriften, zur Zeit des Grundstücksverkaufes die Bedeutung und Erheblichkeit des Aubaurechtes für den Kl. und dessen Willensbestimmung erkennen mußte oder nicht, ob sie sich durch Nichtanzeige der Last daher eines Versehens bei Vertragsabschluß im Sinne des § 320 Thl. I Tit. 5 des Pr. L. R. schuldig gemacht hat oder nicht. V. C. S. i. S. Kyltermann c. Berlach vom 8. Juli 1899, Nr. 60/99 V.

54. §§ 349 ff. I. 5.

Ein Haupterforderniß des stillschweigenden Verzichtes auf Vertragsanfechtung wegen Betruges bildet immer die Thatsache, daß der Betrogene inzwischen Kenntniß von dem ihm gespielten Betruge erlangt hat. R. G. V. 319/1885 vom 24. Februar 1886 abgedruckt in Juristische Wochenschrift 1886 S. 122. Diese Thatsache muß der Betrüger behaupten und beweisen. Es enthält aber der bezeichnete Schriftsatz vom 13. Oktober 1896 keine ausdrückliche Behauptung der Bekl. in dieser Richtung und hatte das B. G. daher keinen Anlaß zur Verhandlung und Entscheidung über diese Frage. V. C. S. i. S. Famulla c. Bannasch vom 1. Juli 1899, Nr. 49/99 V.

55. §§ 46 ff. I. 16.

Es erweist sich das Verlangen des Bekl., daß die Verpflichtung des Kl. zur Cession der Ausfallsforderung in die Urtheilsformel aufgenommen werde, angesichts der Vorschriften der §§ 46 ff. Thl. I Tit. 16, § 442 Thl. I Tit. 11 A. L. R. als begründet. Der Bekl. kann, sobald er durch die an die Kl. geleistete Zahlung an die Stelle der Gläubigerin gegenüber dem Schuldner tritt, eine ausdrückliche Cession der Rechte der befriedigten Gläubigerin beanspruchen. Nur gegen Ausstellung einer solchen Cessionsurkunde ist der Bekl. zur Zahlung verpflichtet. Sein Verlangen, daß dies in der Urtheilsformel zum Ausdruck gebracht werde, erscheint schon im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß andernfalls die Kl. in der Lage sein würden, ohne Ertheilung der vom Bekl. verlangten Cession das Urtheil auf Zahlung der Klagsumme gegen den Bekl. zur Vollstreckung zu bringen. VII. C. S. i. S. Wegener c. Grunow vom 4. Juli 1899, Nr. 112/99 VII.

56. § 13 I. 22.

Eine Gesetzesverletzung ist in der Annahme, daß eine Grundgerechtigkeit geschaffen worden sei, nicht zu finden; insbesondere kann dem B. G. nur beigetreten werden, wenn es, in Uebereinstimmung mit der vom R. G. (Entsch. Bd. 30 S. 205) für das gemeine Recht gebilligten Anschauung davon ausgeht, daß eine Grundgerechtigkeit auch im Interesse eines im herrschenden Grundstücke betriebenen Gewerbes bestellt werden kann, vorausgesetzt, daß das herrschende Grundstück durch seine Einrichtung und seine Anlagen mit einem bestimmten Gewerbebetriebe in solche Verbindung gesetzt worden ist, daß ein für den Gewerbebetrieb erworbenes Recht sich als ein bleibender Vortheil für das Grundstück selbst und spätere Erwerber darstellt, Voraussetzungen, welche im vorliegenden Falle infolge der Einrichtung des herrschenden Grundstücks zur Cementfabrikation gegeben sind. VII. C. S. i. S. Laas Söhne c. Gewerkschaft Carl vom 30. Juni 1899, Nr. 84/99 VII.

57. § 13 I. 22.

Der B. R. stellt fest, daß durch das Zusammenwirken des Eigenthümers, der wegebaupflichtigen Gemeinde und der Wegepolizeibehörde die fragliche Parzelle als Straßenland dem öffentlichen Verkehr gewidmet sei; er folgert hieraus, daß A. sie nur mit dieser Eigenthumsbeschränkung habe weiter zu Eigenthum übertragen können und daß jene Eigenthumsbeschränkung dauernd ihren Werth auf den von Straßenland herabgesetzt habe. Die Feststellung ist, soweit es sich dabei um die Absicht und den Willen der Betheiligten handelt, in dieser Instanz unangreifbar. Die Annahme, daß auf solche Weise das Grundstück mit rechtlicher Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet sei, entspricht dem geltenden, auch vom R. G. häufig anerkannten Recht (vergl. z. B. Juristische Wochenschrift 1896 S. 89 Nr. 102). Die Wirksamkeit der Eigenthumsbeschränkung ist, da es sich hier um eine solche des öffentlichen Rechts handelt, der Bestimmung des § 12 des E. E. G. vom 5. Mai 1872 entrückt und daher auch ohne Eintragung im Grundbuch gegen jeden Dritten zur Geltung zu bringen. Endlich kann gegen die Bewerthung des Grundstücks als Straßenland unter solchen Umständen ein rechtlicher Anstand nicht erhoben werden. VII. C. S. i. S. Hitschke c. Schöneberg u. Gen. vom 16. Juni 1899, Nr. 62/99 VII.

58. § 43 I. 22.

Der Rkl. bemängelt, daß der B. R. die Vorschrift des § 43 A. L. R. Thl. I Tit. 22 zur Anwendung gebracht habe, obwohl es sich im vorliegenden Falle nicht um affirmative Rechte, sondern um ein Untersagungsrecht handle. Die Auffassung des B. R. steht indessen in Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des R. G., wonach auch Untersagungsrechte im Allgemeinen der citirten Gesetzesvorschrift unterliegen und eine Ausnahme nur hinsichtlich solcher Untersagungsrechte gilt, die sich auf die Anlegung von Fenstern im Nachbarhause beziehen. (Vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 6 S. 255; Urtheil vom 8. Mai 1889 in Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts Bd. 33 S. 996.) V. C. S. i. S. Richard c. Neue Berliner Baugesellschaft vom 1. Juli 1899, Nr. 372/98 V.

59. §§ 141, 142 II. 2.

Das B. G. führt aus, daß selbst, wenn der mitbeklagte Ehemann die That seines Sohnes Paul nachträglich gebilligt haben sollte, die im § 141 Thl. II Tit. 2 des A. L. R. aufgestellte Vermuthung im vorliegenden Falle doch widerlegt sei. Denn der beklagte Ehemann habe die Handlung des Paul W., durch welche der Kl. verletzt worden sei, jedenfalls nicht vorsätzlich veranlaßt. Der § 140 a. a. O. ziele aber im Gegensatz zu § 56 Thl. I Tit. 6 nur auf ein vorsätzliches Veranlassen ab.

Die Revision meint hiergegen, daß die beiden Gesetzesstellen dasselbe besagen und die Eltern für den durch unerlaubte Handlungen ihrer Kinder verursachten Schaden deshalb auch haften müßten, wenn sie die Handlung durch grobes oder mäßiges Versehen veranlaßt haben. Die Ansicht der Revision ist indeß nicht richtig. Der § 56 cit. bestimmt, daß derjenige, welcher eines Andern unwillkürliche Handlung, wodurch derselbe sich selbst oder einem Dritten schädlich geworden ist, aus Vorsatz, grobem oder mäßigem Versehen veranlaßt hat, für den dadurch verursachten Schaden haftet. Es wird also vorausgesetzt, daß die schädigende Handlung von dem, welcher sie thatsächlich ausgeführt hat, nicht gewollt ist, daß er vielmehr nur das Mittel war, durch welches der Schaden herbeigeführt ist. Nach § 140 Thl. II Tit. 2 ist dagegen der Vater für den durch seine Kinder verursachten Schaden verantwortlich, wenn er die unerlaubte Handlung veranlaßt hat. Er haftet demnach, wenn sein Kind auch die unerlaubte Handlung beabsichtigt oder sich eines vertretbaren Versehens schuldig gemacht hat, wie auch daraus hervorgeht, daß das Kind nach § 146 a. a. O. selbst zum Schadensersatze verpflichtet ist, wenn es eigenthümliches Vermögen hat oder solches später erlangt. Die Vorschriften des § 56 Thl. I Tit. 6 und des § 140 Thl. II Tit. 2 besagen hiernach keineswegs dasselbe und kann deshalb aus § 56 nicht geschlossen werden, daß der Vater den durch frei gewollte Handlungen seiner Kinder bewirkten Schaden ersetzen muß, wenn er die betreffende Handlung aus grobem oder mäßigem Versehen veranlaßt hat. Der Ansicht der Revision steht auch die Vorschrift des sich eng an § 140 anschließenden § 141 entgegen. Nach derselben entsteht aus einer nach der That erklärten Billigung derselben gegen den Vater die Vermuthung, daß er sie veranlaßt hat. Eine Billigung kann nur absichtlich, also mit Vorsatz erklärt werden. Aus derselben kann deshalb auch nur dann der Schluß gezogen werden, daß der Vater die von dem Kinde ausgeführte That veranlaßt habe, wenn der Vater die That gewollt, sie also vorsätzlich veranlaßt hat. VI. C. S. i. S. Pickut c. Winter vom 22. Juni 1899, Nr. 128/99 VI.

VI. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu dem Stempelgesetz von 1822.

60. Fideikommißstiftungen.

Das Stempelgesetz vom 7. März 1822 enthält im Tarif folgende Bestimmung: „Fideikommiß-Stiftungen. Bestätigung derselben. Drei vom Hundert des jedesmaligen Werths des Gegenstandes, welcher durch die Stiftung zum Fideikommiß bestimmt worden." Zur Erläuterung und Ergänzung ist die Kabinetsordre vom 18. Juli 1845 ergangen, welche verordnet: „§ 1. Fideikommiß-Stiftungen . . . unterliegen der Stempelsteuer von drei vom Hundert des Gesammtwerths der denselben gewidmeten Gegenstände, ohne Abzug der etwaigen Schulden. § 2. Der Stempel ist zu der Urkunde, durch welche die Stiftung errichtet wird, zu verwenden, ohne Rücksicht darauf, ob zu der Stiftung eine Bestätigung erforderlich ist oder nicht." Dem Fideikommißstempel — einem Urkundenstempel — unterliegen somit diejenigen beurkundeten Rechtsgeschäfte, vermöge deren ein Gegenstand des allodialen Vermögens dem freien Verkehre entzogen und zum Gegenstande einer Fideikommißstiftung bestimmt (gewidmet) wird. Es ist daher nicht nur die urkundliche Willenserklärung stempelpflichtig, mittels deren ein Fideikommiß neu errichtet wird, sondern auch eine solche außerhalb der Stiftungsurkunde schriftlich vorlandarte Willenserklärung, durch welche ein bereits bestehendes Fideikommiß vergrößert oder vermehrt wird. Ist eine Vergrößerung oder Vermehrung des bestehenden Fideikommisses in der Stiftungsurkunde angeordnet, so bleibt die Stempelpflichtigkeit dieser Anordnung so lange in der Schwebe, bis die Vergrößerung oder Vermehrung thatsächlich eingetreten ist. (Striethorst Archiv, Bd. 90, S. 260, 261. Entsch. des Ober-Tribunals, Bd. 6, S. 252. Gruchot, Beiträge, Bd. 24, S. 1081. Justiz-Ministerialblatt 1881, S. 338. Juristische Wochenschrift 1892, S. 49, Nr. 31.) Eine Verbesserung des Fideikommisses kann den Fideikommißstempel nur begründen, wenn sie sich darstellt als die Einverleibung eines Gegenstandes des allodialen Vermögens in das Fideikommiß, so daß dadurch das Fideikommißvermögen vergrößert oder vermehrt wird. In der Stiftungsurkunde des von B.'schen Fideikommisses Wutzig-Hermsdorf vom 29. November 1878 ist eine Vergrößerung oder Vermehrung des Fideikommisses nicht vorgesehen; im § 7 ist dem jedesmaligen Fideikommißbesitzer nur die Befugniß eingeräumt, in Abweichung von der Vorschrift des § 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 das Fideikommiß ohne Familienschluß, nur mit Genehmigung der nächsten beiden Anwärter, dann hypothekarisch zu belasten, wenn durch die Belastung der Zweck verfolgt wird, das Fideikommißgut zu meliorirn. Der § 7 der Stiftungsurkunde ist daher einem besonderen Fideikommißstempel nicht unterworfen. Die Urkunde vom 21. Juni 1879 enthält eine Schuldverschreibung über ein Pfandbriefsdarlehn von 100 000 Mk., welches nach den Genehmigungserklärungen der beiden Anwärter vom 1. und 21. April 1879 zu Zwecken der Melioration des Fideikommißgutes verwendet werden soll. Die dem Fideikommißbesitzer gewährten Pfandbriefe hatten sonach nicht die Bestimmung, dauernde Bestandtheile des bestehenden Grundstücksfideikommisses zu werden (§ 55 Thl. II Tit. 4 A. L. R.), oder ein neues selbstständiges Fideikommiß zu bilden (§ 48, 59 Thl. II Tit. 4 A. L. R.), sondern sollten gerade die Fideikommißeigenschaft nicht erlangen, vielmehr als Allodialvermögen, zum Besten des Fideikommisses, verbraucht werden. In den Urkunden ist deshalb die Grundlage für die Erhebung eines Fideikommißstempels nicht zu finden. VII. C. S. i. S. von Beand c. Fiskus vom 16. Juni 1899, Nr. 20/99 VII.

Zum Erbschaftssteuergesetz.

61. Tarif Ce.

Das Erbschaftssteuergesetz, Tarif Ce bestimmt: „Außerdem sind mit Vier vom Hundert des Betrages zu versteuern alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen und Unterrichtszwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert." Die Parteien streiten darüber, ob die Verwendung der dem Hofprediger R. zugewendeten 10 000 Mark zu dem von der Testatrix bestimmten Zwecke gesichert ist. Darüber, daß die übrigen Erfordernisse jenes Gesetzes vorhanden sind, herrscht Einigkeit. Der IV. C. S. des R. G. hat in dem Urtheile vom 21. Oktober 1895 im Sachen des Preußischen Steuerfiskus gegen die Testamentsexekutoren des Friedebergischen Nachlasses — IV. 121/95 — (Juristische Wochenschrift 1895

Digitized by Google

S. 611 Nr. 76) den Grundſatz aufgeſtellt, daß der Verwendungszweck objektiv geſichert ſein und die Sicherung der Steuerbehörde nachgewieſen werde müſſe. Was zu einer objektiven Sicherung erforderlich ſei, iſt nicht weiter angegeben. Aus dem Urtheile ergiebt ſich nur, daß eine ſolche Sicherung dann nicht angenommen werden könne, wenn keine anderen Umſtände vorliegen, als daß in dem Teſtamente den Teſtamentsexekutoren der Auftrag ertheilt iſt, eine Zuwendung zu dem von dem Teſtator beſtimmten Zwecke zu verwenden. In einem ſpäteren Urtheile vom 6. März 1899 im Sachen des Preußiſchen Steuerfiskus gegen die zweite Brüdergeſellſchaft zu Breslau — IV. 323/98 — hat derſelbe Senat ausgeführt: es komme auf die konkrete Sachlage des einzelnen Falles an, ob genügende Umſtände für den Nachweis vorliegen, daß die Verwendung zu dem beſtimmten Zwecke geſichert ſei. Dieſer Anſicht iſt beizutreten. Näher begründet. VII. C. S. i. S. Fiskus c. Renner vom 27. Juni 1899, Nr. 39/99 VII.

Zum Stempelſteuergeſetz von 1895.

62. Tarifnummer 58 II.

Die Tarifnummer 58 II des Stempelſteuergeſetzes vom 31. Juli 1895 hat den Begriff des kaufmänniſchen Verpflichtungsſcheins inſofern enger gefaßt, als davon die auf Order lautenden und die auf die Leiſtung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgeſtellten Scheine ausgeſchloſſen ſind. Im Uebrigen aber iſt in dem Begriffe, wie er ſich gemäß Art. 301 des H. G. B. geſtaltet, nichts geändert. Insbeſondere iſt es nicht richtig, daß, wie das B. G. aus der Entſtehungsgeſchichte des Geſetzes hergeleitet hat, die Tarifnummer nur diejenigen kaufmänniſchen Verpflichtungsſcheine betreffe, welche eine Angabe des Verpflichtungsgrundes nicht enthalten. Zu dieſem Reſultate hat das B. G. nur durch eine mißverſtändliche Auffaſſung der Geſetzesmaterialien gelangen können. — Eingehend begründet. Dann heißt es: Die Urkunde vom 30. Juni 1897 iſt von der Kl. ausgeſtellt. Die Kl. iſt Kaufmann. Sie hat in der — nicht auf Order lautenden — Urkunde die Verpflichtung übernommen, die Summe von 1 700 000 Mark an die Niederländiſch-Südafrikaniſche Eiſenbahngeſellſchaft zu zahlen. Die Verpflichtung iſt in der Urkunde von einer Gegenleiſtung nicht abhängig gemacht. Die Niederländiſch-Südafrikaniſche Eiſenbahngeſellſchaft hat aus der Urkunde das Recht erlangt, auf Zahlung der verſchiedenen Geldſumme gegen die Kl. zu klagen. In der Urkunde ſind ſomit alle Erforderniſſe eines kaufmänniſchen Verpflichtungsſcheins im Sinne der Tarifnummer 58 II vereinigt. VII. C. S. i. S. Berliner Handelsgeſellſchaft c. Fiskus vom 9. Juni 1899, Nr. 52/99 VII.

Zum Allgemeinen Berggeſetz.

63. § 148. § 46 II. 15.

Das angefochtene Urtheil beruht allein auf dem Klagegrund aus § 148 des Allgemeinen Berggeſetzes. Dieſes Geſetz hat der B. R. mit Recht angewendet, wenn der Schaden, deſſen Exiſtenz nicht mehr ſtreitig iſt, das Grundeigenthum der Kl. oder deſſen Zubehörungen betrifft, und wenn derſelbe durch den Betrieb des Bergwerks der Bekl. verurſacht iſt. Beide Vorausſetzungen hat der B. R. unter genügender thatſächlicher Begründung und ohne Rechtsirrthum als vorhanden angenommen. Es kann zunächſt keinem Bedenken unterliegen, daß die nachtheiligen Einwirkungen, die der übermäßige Salzgehalt des Saalewaſſers auf die Rohrleitungen, die Dampfkeſſel und Maſchinen in dem klägeriſchen Fabrikgrundſtück ausgeübt, Beſchädigungen des Grundeigenthums darſtellen, da dieſe Stücke theils Subſtanztheile, theils wenigſtens Zubehör des Fabrikgrundſtücks ſind. Noch unmittelbarer wird durch die ſchädliche Einwirkung des Saalewaſſers auf den von den Kl. innerhalb ihres Grundſtückes angelegten Brunnen das Grundeigenthum betroffen. Das Gleiche muß aber auch von der mit ſtaatlicher Genehmigung (§ 46 Tit. 15 Thl. II des A. L. R.) angelegten Waſſerleitung gelten, welche das Waſſer aus der Saale in das klägeriſche Grundſtück einführt oder eingeführt hat. Es iſt daher für die Frage, ob eine Beſchädigung des Grundeigenthums vorliegt, gleichgültig, ob, wie Kl. behaupten, Bekl. beſtreitet, ſeit Anlegung des Brunnens in dem gleichzeitig gegen die Saale zu abgeſperrten Stollen die Kl. das zu ihrem Fabrikbetriebe erforderliche Waſſer lediglich aus dem Brunnen genommen, oder ob ſie es nach wie vor vermittelſt des zu dieſem Behuf angelegten Stollens direkt aus der Saale empfangen haben. In jedem Fall wird durch den Eintritt ſalzigen und deshalb zum Fabrikbetrieb unlauglichen Waſſers in das zum Fabrikbetrieb eingerichtete Grundſtück der Kl. letzteres beſchädigt, und die Bekl. iſt zum Erſatz dieſes Schadens verpflichtet, ſofern und inſoweit derſelbe ſeine Urſache in Handlungen und Einrichtungen hat, die zum Bergwerksbetriebe der Bekl. gehören. Daß die Hebung der in den Bergbau der Bekl. eingedrungenen ſalzgetränkten Waſſer und deren Fortleitung durch den Schlüſſelſtollen in die Schienze und damit in die Saale Akte des Bergwerksbetriebes der Bekl. ſind, kann mit Grund nicht bezweifelt werden, iſt auch von der Bekl. nicht beſtritten worden. Ebenſo unbedenklich iſt die auf die Gutachten der vernommenen Sachverſtändigen gegründete thatſächliche Feſtſtellung des urſächlichen Zuſammenhanges zwiſchen jenen Akten des Bergwerksbetriebes der Bekl. und der Verſalzung des Saalewaſſers, die ſich wiederum in der angegebenen Art als für das Grundeigenthum der Kl. ſchädlich erwieſen hat. An dieſen Feſtſtellungen ſcheitern die Angriffe der Reviſion. Dieſelben richten ſich gegen die Annahme des B. R., daß eine durch den Bergwerksbetrieb der Bekl. verurſachte Beſchädigung des klägeriſchen Grundeigenthums auch dann vorliege, wenn die Kl. das Betriebswaſſer direkt aus der Saale entnommen und ihrer Fabrik zugeleitet haben. Die Reviſion macht hiergegen geltend: da das durch die ſtaatliche Genehmigung der Anlage einer Waſſerleitung aus der Saale gemäß § 46 Tit. 15 Thl. II des A. L. R. begründete Sonderrecht der Kl. nicht das Recht einſchließe, das Saalewaſſer ſtets in einem für den Fabrikbetrieb brauchbaren Zuſtande zu erhalten, und da andererſeits auch die Zuleitung der ſalzigen Grubenwaſſer in die Saale mit ſtaatlicher Genehmigung erfolge, ſo ſtehe Sonderrecht gegen Sonderrecht; und wie einerſeits die Bekl. die Grenzen der ihr ertheilten Erlaubniß nicht überſchritten habe, ſo ſei andererſeits das Recht der Kl. nicht über die demſelben von vornherein innewohnende Beſchränkung hinaus beſchränkt worden. Dieſe Ausführungen der Bekl. könnten vielleicht für den Klagegrund der rechtswidrigen Immiſſion von Bedeutung ſein, den Klagegrund aus § 148 des Allgemeinen Berggeſetzes treffen ſie nicht. Es ſteht nicht Sonderrecht gegen Sonderrecht, nicht kollidirende Rechte an ein und derſelben Sache (dem Saalefluß) treten ſich gegenüber, vielmehr handelt es ſich

lediglich darum, ob die Kl. an ihrem Grundeigenthum Schaden erlitten haben, und ob dieser Schaden in dem Bergwerksbetrieb der Bekl. seine Ursache hat, gleichviel ob die Bekl. dabei die Grenzen einer ihr ertheilten Berechtigung überschritten hat oder nicht. Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Bergwerksbetrieb der Bekl. und dem Schaden der Kl. wird auch nicht aufgehoben, wenn die Kl. zur angegebenen Zeit das Betriebswasser für ihre Fabrik vermittelst des damals schon bestehenden Stollens direkt aus der Saale bezogen haben. Wenn diese rechtmäßig bestehende Wasserleitung in Folge der durch den Bergbaubetrieb der Bekl. bewirkten Versatzung der Saale fortan unbrauchbares und den Fabrikbetrieb schädigendes Wasser lieferte, so ist damit sowohl der Schade als der ursächliche Zusammenhang des letzteren mit dem Bergbau der Bekl. gegeben. Daß die Kl. einen Anspruch gegen den Staat auf Zuleitung brauchbaren Wassers nicht haben, ändert hierin nichts, da nicht ein solches für ihr Grundstück erworbenes Recht der Kl., sondern das Grundstück selbst den Gegenstand der Schadenszufügung bildet. V. C. S. i. S. Mansfeldsche Gewerkschaft c. Knauer u. Meißner vom 1. Juli 1899, Nr. 110/99 V.

Zum Gesetz vom 30. Juni 1894.

64. §§ 1, 2, 20 Ges. v. 30. Juni 1894. A. L. R. II. 6.

In der Sache selbst geht das B. G. zutreffend davon aus, daß auf die Landwirthschaftskammern, als Korporationen des öffentlichen Rechts — §§ 20, 1, 2 Gesetz vom 30. Juni 1894, über Landwirthschaftskammern (Gesetzsammlung S. 126) —, neben den Bestimmungen dieses Gesetzes und denjenigen ihrer Satzungen — §§ 3, 4 a. a. O. — auch die allgemeinen Vorschriften in Tit. 6 Thl. 2 des A. L. R. über Korporationen Anwendung finden. In dem mit dem § 20 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 im übrigen wörtlich übereinstimmenden § 23 des von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfs war dies besonders zum Ausdruck gebracht, durch die Fassung des ersten Satzes dieses Paragraphen dahin: „Die Landwirthschaftskammer hat die rechtliche Stellung einer Korporation nach Maßgabe der im A. L. R. hierfür gegebenen Bestimmungen". (Sammlung der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 1894, Bd. II, Nr. 9.) Es sollten also, bei der Ausdehnung des Gesetzes auf den Umfang des ganzen Staats, diese landrechtlichen Vorschriften auch in den Geltungsbereichen des gemeinen und des französischen Rechts Anwendung finden. Die Ausdehnung stieß jedoch auf Widerspruch und wurde bei der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs im Hause der Abgeordneten abgelehnt (Stenographische Berichte des Hauses der Abgeordneten, 1894, Bd. 3, S. 1832—1835), und sind nunmehr für die einzelnen Landwirthschaftskammern die Vorschriften des betreffenden Rechtsgebiets, somit für die Bekl., die Landwirthschaftskammer für die Provinz Posen, die landrechtlichen Bestimmungen maßgebend. Zu den letzteren gehören, in Ermangelung besonderer Vorschriften in dem Gesetze vom 30. Juni 1894 selbst, oder in den, durch die Königliche Verordnung vom 3. August 1895, betreffend die Errichtung von Landwirthschaftskammern festgestellten Satzungen der Bekl. (Gesetzsammlung S. 380—385), unbedenklich, wie auch das B. G. annimmt, die Bestimmungen über „Beamte" in den §§ 147—176 des A. L. R., Thl. II Tit. 6, nach welchen insbesondere — § 171 —, weder die auf Lebenszeit noch die auf eine kürzere Zeit angestellten Beamten von der Korporation nach bloßer Willkür abgesetzt werden können und nur — § 172 — der Staat sie aus eben den Gründen, aus welchen Beamte überhaupt ihres Amtes verlustig erklärt werden können, absetzen und entlassen kann". Angesichts dieser Bestimmungen und mit Rücksicht auf die Dienststellung des ꝛc. K. als „Generalsekretär" bei der Bekl., ergiebt sich ohne weiteres deren Auffassung als unhaltbar, daß der mit ꝛc. K. geschlossene Vertrag ein rein privatrechtlicher Dienstvertrag sei. Der Bekl. steht daher der § 408 des A. L. R., Thl. I Tit. 5 nicht zur Seite, aber ebensowenig der § 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, da der ꝛc. K. nicht auf Probe schlechthin, sondern zunächst auf drei Jahre fest angestellt worden war. Dem B. G. ist vielmehr darin beizutreten, daß bei rechtsbeständiger Anstellung des ꝛc. K., nach Maßgabe des Schreibens des Vorsitzenden der beklagten Landwirthschaftskammer vom 16. Juni 1896, also auf drei Jahre, die Bekl. in keinem Falle berechtigt gewesen sein würde, den ꝛc. K., wider dessen Willen, ohne Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde, des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1894), vor Ablauf der drei Jahre zu entlassen. Obwohl nun die Entlassung des ꝛc. K., wie unstreitig, weder mit dessen Einwilligung noch mit Genehmigung des Ministers erfolgt ist, gelangt das B. G. doch zur Aufrechterhaltung des die Klage abweisenden landgerichtlichen Urtheils um deshalb, weil es eine rechtswirksame Anstellung des ꝛc. K. überhaupt verneint und zwar aus zwei selbständigen Gründen. Der erste Grund stützt sich auf die — mit der Vorschrift in § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 übereinstimmenden Vorschrift in § 10 Abs. 1 der Satzungen der Bekl.: „Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach Außen. Alle Urkunden, welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen" . . . in Verbindung mit § 13 der Satzungen, der wie folgt lautet: „Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen. In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 Anwendung." Eine den Anforderungen des § 10 Abs. 1 der Satzungen entsprechende Urkunde über den Anstellungsvertrag mit dem ꝛc. K. liegt unbestritten nicht vor, nur auf das Schreiben des Vorsitzenden vom 16. Juni 1896 haben sich Kl. nach dieser Richtung hin berufen können. Das B. G. führt nun aus: „Wenn auch regelmäßig die formlose Anstellung, d. h., eine jede Willenserklärung des zuständigen Anstellungsorgans genügen mag, welche ergiebt, daß das Amt der in Frage kommenden Person übertragen und sie in dasselbe eingesetzt werden soll, wie eine solche Willensäußerung hier zufolge des Schreibens vom 16. Juni 1896 vorlag, so kann doch die formlose Erklärung nicht in den Fällen für ausreichend erachtet werden, in welchen besondere Gesetze die Rechtswirksamkeit der Anstellung von der Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten

abhängig machen. Für die Erwerbung der Eigenschaft eines Beamten ist nun aber der Abschluß eines Dienstvertrags erforderlich, durch welchen der Gewalthaber zum Schutze und zur Gewährung des Diensteinkommens verpflichtet wird, der Angestellte aber in eine besondere Gehorsams-, Treue- und Dienstpflicht gegenüber dem Gewalthaber tritt. Ein Dienstvertrag muß also in allen den aufgeführten Beziehungen verpflichtend sein, um rechtswirksam zu sein. Aus § 13 der Satzungen folgt nun aber, daß mit dem Beamten der Landwirthschaftskammer ein förmlicher Anstellungsvertrag zu schließen ist, und es ist in § 10 ebenda bestimmt, daß alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, unter deren Namen von dem Vorsitzenden und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen sind. Mittels einer derartigen Urkunde ist aber der Erblasser der Kl. nicht angestellt. Sie war jedoch, da es sich um eine vermögensrechtliche Verpflichtung der Bekl. handelte, erforderlich, und es ist bei dem Mangel derselben ein die Bekl. zur Gewährung von Dienstemolumenten verpflichtender Anstellungsvertrag nicht zu Stande gekommen." Diesen Entscheidungsgrund greift die Revision als rechtsirrthümlich mit der Ausführung an, daß die in § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 und in § 10 Abs. 1 der Satzungen der Bekl. bezeichneten Urkunden die Beamtenanstellungen überhaupt nicht mit umfassen und sich nur auf rein vermögensrechtliche Akte, nicht aber auf solche Akte beziehen, die, wie die Anstellung von Beamten im Wesentlichen publizistischer Natur sind. Die Bezugnahme auf § 13 der Satzungen sei verfehlt, weil aus dieser Bestimmung doch nicht folge, daß, beim Mangel eines förmlichen Anstellungsvertrags, die Anstellung eines Beamten, der das Amt auch thatsächlich mit Wissen und Willen der Organe der Kammer ausgeübt habe, der Rechtsgültigkeit entbehre. — Der Angriff der Revision muß daran scheitern, daß, wie auch von der Bekl. geltend gemacht wird, der entscheidende Grund des B. G. auf einer Rechtsnorm, nämlich dem § 13 der Satzungen der Bekl., beruht, auf deren Verletzung, gemäß § 511 der C. P. O., in Verbindung mit § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 (R. Ges. Bl. S. 299), die Revision überhaupt nicht gestützt werden kann. Das B. G. legt den § 13 der Satzungen der Bekl. — in Frage kann hier nur der zweite Absatz kommen — dahin aus, daß mit den Beamten der Landwirthschaftskammer ein förmlicher Anstellungsvertrag zu schließen ist, und zwar in der in § 10 der Satzungen vorgesehenen Form. Nach § 525 der C. P. O. ist die Entscheidung des B. G. über das Bestehen und den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 511 a. a. O. nicht gestützt werden kann, auch für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend, sodaß sich auch die Richtigkeit der Auslegung der nicht revisibeln Rechtsnorm seitens des B. G. der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzieht. Daß die Satzungen der nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Juni 1894 errichteten Landwirthschaftskammern die Eigenschaft objektiven Rechts haben und als Rechtsnormen im Sinne der C. P. O. — § 512 — und des E. G. zur C. P. O. — § 12 — anzusehen sind, kann angesichts des § 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 einem Bedenken nicht unterliegen. Danach erfolgt die Errichtung der einzelnen Landwirthschaftskammern durch Königliche Verordnung auf Grund von Satzungen, welche den Vorschriften des gedachten Gesetzes entsprechen, während Aenderungen der Satzungen, soweit die Königliche Verordnung nicht etwas Anderes bestimmt, der Königlichen Genehmigung bedürfen. „Bei der Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Provinzen ist es nicht möglich" — so heißt es in der Begründung zu dem im Wesentlichen mit § 3 des Gesetzes übereinstimmenden § 3 des Entwurfs (a. a. O. S. 19) — „alle Grundlagen der Landwirthschaftskammern gleich durch das Gesetz festzulegen . . . . Es erscheint daher richtiger, gleich das der Landwirthschaftskammer zu Grunde zu legende Statut zu entwerfen, dann aber . . . durch die auch im Uebrigen der Bedeutung der Landwirthschaftskammern entsprechende Form der Errichtung derselben durch Königliche Verordnung alle Garantien zu bieten, daß die Bestimmungen des Statuts, soweit sie nicht schon durch das Gesetz gegeben sind, den besonderen landwirtschaftlichen Verhältnissen des betreffenden Bezirks angepaßt werden." Es handelt sich somit bei der Bestimmung in § 3 des Gesetzes um eine Delegation der Gesetzgebung, um die gesetzliche Anordnung, daß die für die korporative Organisation der einzelnen Landwirthschaftskammern, nach den eigenartigen Verhältnissen ihres Bezirks, neben den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes, weiter erforderlichen Bestimmungen, statt in dem sonst gebotenen Wege der ordentlichen Gesetzgebung (Art. 62 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsammlung S. 17), durch Königliche Verordnung zu erlassen sind. Derartige Verordnungen unterscheiden sich in ihrer Geltungskraft nicht von den förmlichen Gesetzen und bilden, wie diese, Normen des objektiven Rechts (vergl. Dernburg, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts Bd. I § 15 Abs. 2; Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht Bd. I § 9 bei Anm. 5a). Die beklagte Landwirtschaftskammer umfaßt, entsprechend der in § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 aufgestellten Regel, das Gebiet der Provinz Posen, und gehören daher die Satzungen der Bekl. zu den irrevisiblen Rechtsnormen. Hiervon machen nur diejenigen Bestimmungen eine Ausnahme, welche schon das Gesetz selbst als maßgebend aufgestellt hat und die in die Satzungen nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, zusammenfassend aufgenommen sind. Nach § 3 des Gesetzes müssen die Satzungen den Vorschriften desselben entsprechen, die Geltungskraft der in die Satzungen aufgenommenen Vorschriften des Gesetzes gründet sich also allein auf letzteres selbst und wäre auch durch die Unterlassung der Aufnahme in die Satzungen nicht beeinträchtigt worden. Zu den hiernach revisiblen Bestimmungen der Satzungen gehört aber die der Entscheidung des B. G. zu Grunde liegende Vorschrift in § 13 nicht. Daß die gleiche Vorschrift sich auch noch in den Satzungen anderer Landwirthschaftskammern findet, ist für die Bestimmung des örtlichen Geltungsbereichs der Satzungen der einzelnen Kammer ohne Bedeutung. Hiernach ist die Auslegung des § 13 der Satzungen der Bekl. seitens des B. G.: daß danach mit den Beamten der Landwirthschaftskammer ein förmlicher, den Formvorschriften des § 10 der Satzungen entsprechender Anstellungsvertrag zu schließen ist — auch für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend. Ist aber hiervon auszugehen, so ist auch, da unbestritten ein diesen Erfordernissen genügender Anstellungsvertrag zwischen

dem ꝛc. K. und der Bekl. nicht geſchloſſen iſt, die weitere Annahme des B. G. nicht zu beanſtanden, daß ein die Bekl. zur Gewährung von Dienſtemolumenten verpflichtender Anſtellungsvertrag zwiſchen den Beiden überhaupt nicht zu Stande gekommen iſt. Damit entfällt dem Klageanſpruche die alleinige Unterlage und rechtfertigt ſich das die Abweiſung der Klage aufrecht erhaltende B. U. IV. C. S. i. S. Erben Kallweit c. Landwirthſchaftskammer für die Provinz Poſen vom 22. Juni 1899, Nr. 5/99 IV.

VII. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

65. L. R. S. 335, 340.

Die Klage bezweckt die Regelung der Vertheilung des Nachlaſſes des am 25. Dezember 1896 zu London ledig geſtorbenen Emil S. auf Grund ſeines nach den Formvorſchriften des engliſchen Rechts errichteten Teſtaments vom 14. Juni 1894, welches am 20. Februar 1897 mit dem Probate des High Court of Juſtice verſehen worden iſt. Daß die Klage in materieller Hinſicht das badiſche Recht in Anwendung bringt, haben die beiden Vorinſtanzen gebilligt, und es enthält die Ausführung des B. G., nach L. R. S. 3 Abſ. 3 und § 21 des badiſchen VI. Konſtitutions-Edikts vom 4. Juni 1808 ſei davon auszugehen, daß hier, wo es ſich um die Beerbung eines im Auslande verſtorbenen badiſchen Staatsangehörigen handelt, ſowohl was die geſetzliche Erbfolge, als was den Inhalt und die Wirkſamkeit letztwilliger Verfügungen betreffe, badiſches Recht in Anwendung zu kommen habe, keine Rechtsverletzung. Vergl. Entſch. des R. G. Bd. 25 S. 343. Die Kl., Seitenverwandte des Erblaſſers, welche nicht alle zu den nächſten geſetzlichen Erben gehören und außer welchen weitere nächſte geſetzliche Erben vorhanden ſind, treten als im Teſtament, durch welches nach ihrer Angabe der Erblaſſer die geſetzliche Erbfolge auszuſchließen und nur die darin benannten Perſonen zu bedenken beabſichtigt habe, eingeſetzte Erben auf, und zwar als der am 26. September 1893 geborenen Florence Anna B. ſubſtituirte Nacherben. Ihrem Antrage, das Vermächtniß der Florence Anna B., als eines vom Erblaſſer im Ehebruch erzeugten Kindes, ſoweit es den nach L. R. S. 762 Abſ. 2 gewährten nothwendigen Lebensunterhalt überſteigt, auf Grund des an die Stelle des L. R. S. 908 getretenen § 1 Abſ. 1 des Geſetzes vom 21. Februar 1851 über Erbrecht und Ernährung unehelicher Kinder für ungültig zu erklären, wurde von dem O. L. G. ſtattgegeben, und hiergegen richtet ſich der Hauptangriff der von den Bekl. eingelegten Reviſion, welchem auch der Erfolg nicht verſagt werden konnte. Das B. G. führt aus: Vergebens werde geltend gemacht, daß Anna B. nicht von dem Ehemann ihrer Mutter, mit dem dieſe noch in gültiger Ehe lebe, verleugnet worden ſei; es handle ſich hier nicht um den Status der Anna B., ſondern um den Beweis der Thatſache, daß dieſe von dem Erblaſſer im Ehebruch mit ihrer Mutter Florence Ellen B. erzeugt worden ſei; dieſer Beweis könne aber von Jedem, der ein rechtliches Intereſſe daran habe, nicht nur durch einen Verleugnungsprozeß, ſondern auch durch andere Beweismittel geführt werden, insbeſondere auch trotz des L. R. S. 335, welcher die Anerkennung ehewidriger Kinder verbiete, durch uneigentliche Anerkennung bezw. Geſtändniß, namentlich, wenn ſolches in dem das ehewidrige Kind bedenkenden Akte enthalten ſei, und zwar könne dieſer Beweis zum Zwecke der Anwendung des L. R. S. 762 ſowohl für, als gegen das Kind geführt werden. Vorliegend ſei nun, ſoweit ein Beweis der Vaterſchaft rechtlich geführt werden könne, ein ſolcher in dem Teſtament des Emil S. zu finden, in dem er die ebenſo wie ihre Mutter Ellen bedachte Anna B. wiederholt als ſeine Tochter bezeichne und offenbar gerade, weil er ſie für ſeine Tochter halte, zur Erbin einſetze. Dazu komme aber der unbeſtrittene Umſtand, daß der Erblaſſer ſchon ſeit Jahren vor Errichtung des Teſtaments mit der Ellen B. in außerehelicher Geſchlechtsverbindung zuſammen gelebt habe und daß auch ſeine Vaterſchaft in I. J. beklagterſeits nicht oder kaum beſtritten worden ſei. — Dieſer Auslegung und Anwendung des Geſetzes kann *nicht* beigetreten werden. Nach L. R. S. 340 iſt alle Nachfrage, wer Vater eines Kindes ſei, verboten; die uneheliche Vaterſchaft kann daher in einem Rechtsſtreite nicht zum Gegenſtande einer Beweisführung gemacht werden. Nach L. R. S. 335 findet die Anerkennung (L. R. S. 334) nicht zum Vortheil ſolcher Kinder ſtatt, die aus Blutſchande oder Ehebruch gezeugt ſind, und im Anſchluß hieran verordnet L. R. S. 342, daß kein Kind in Fällen, wo zufolge L. R. S. 335 die Anerkennung nicht geſtattet iſt, zu einer Kindſchaftsanſprache gegen Vater oder Mutter zugelaſſen werden darf. Damit iſt aber nicht etwa nur geſagt, daß dem Kinde die Nachfrage verſagt ſei, vielmehr nach der allgemeinen Ausdrucksweiſe des L. R. S. 340 beſteht das Verbot für jede Feſtſtellung einer ſolchen Thatſache wegen ihres ſtrafbaren und Aergerniß erregenden Charakters. Wenn gegenüber einem einfach unehelichen Kinde die Nachfrage, welche verboten iſt, durch eine freiwillige Anerkennung erſetzt werden kann, ſo fällt dies nach L. R. S. 335 bei dem ehewidrigen Kinde weg. Es kann dahin geſtellt bleiben, ob einer nach L. R. S. 335 verbotenen Anerkennung ſchlechthin keine Kraft und Gültigkeit, auch nicht als Geſtändniß beigelegt werden dürfte, denn im vorliegenden Falle würde die klägeriſche Beweisführung, daß Anna B. von dem Erblaſſer im Ehebruch erzeugt ſei, durch die Verwerthung der beiläufigen Bezeichnung derſelben durch den Teſtator als ſeine Tochter nicht den Charakter einer Nachfrage nach der Vaterſchaft verlieren, und eine ſolche wäre hier ſchon um deßwillen nicht zuläſſig, weil Anna B. als eheliches Kind der Florence Ellen B. zu gelten hat. Dieſelbe iſt in der Ehe ihrer Mutter geboren und als Anna B. im Geburtsregiſter eingetragen. Kommt auch wegen ihrer Eigenſchaft als Ausländerin für ihren Stand nicht L. R. S. 312 in Anwendung, ſondern ihr Heimathsrecht, ſo gilt doch auch im engliſchen Rechte die Präſumtion „pater is est quem nuptiae demonstrant“. Eine Verleugnungsklage iſt von dem Ehemann der Florence Ellen B. nicht angeſtellt worden und die Kl. wären zu einer ſolchen nicht legitimirt. Es kann daher die Ehewidrigkeit dieſes Kindes in vorliegendem Rechtsſtreite nicht in geſetzlicher Weiſe feſtgeſtellt werden, das Anwendungsgebiet der Art. 762, 908 c. c. iſt überhaupt ein beſchränktes und findet daher auch die Beſtimmung des § 1 des badiſchen Geſetzes vom 21. Februar 1851 keine Anwendung. Nun wird allerdings nach der Rechtſprechung des franzöſiſchen Kaſſationshofes, welcher der Anerkennung eines ehewidrigen Kindes in poſitiver Richtung jede Gültigkeit abſpricht, ein damit im gleichen Akte verbundenes Vermächtniß gleichwohl als auf einer causa illicita (Art. 1131, 1133 c. c.) beruhend für ungültig erklärt, wenn das Abſtammungsverhältniß als der ausſchließliche Beſtimmungsgrund

erſcheint. Ob das Ausſchlag gebende Motiv im Teſtamente ſelbſt ſeinen Ausdruck gefunden hat oder in anderer Weiſe feſtgeſtellt werden kann, würde indeſſen in rechtlicher Beziehung keinen Unterſchied begründen können, während die Nachforſchung, ob wirklich Erzeugung im Ehebruch vorliege, unzuläſſig wäre. Es kann aber auch die Abſicht des Teſtators, ein nach ſeiner Meinung von ihm im Ehebruch erzeugtes, indeſſen von dem legitimen Vater nicht verleugnetes Kind mit einem Vermächtniſſe zu bedenken, nicht als geeignet erachtet werden, das Legat als auf einer causa turpis beruhend, ungültig zu machen, wenngleich das bedachte Kind, falls deſſen Eigenſchaft als Adulterina in geſetzlicher Weiſe rechtskräftig feſtgeſtellt wäre, das Vermächtniß, ſoweit es den Unterhalt überſteigt, nicht hätte erwerben können. Daher muß dieſer teſtamentariſchen Zuwendung dieſelbe Gültigkeit zuerkannt werden, wie wenn der Teſtator die zur Erbin eingeſetzte Anna B. nicht als ſeine Tochter bezeichnet hätte. II. C. S. i. S. Moralt u. Gen. c. Spreng vom 30. Juni 1899 Nr. 40/99 II.

66. Art. 970, 1157.

Das O. L. G. hat angenommen, daß die in dem Scheine vom 10. Mai 1895 enthaltene Erklärung des D. nach dem Willen des Erklärenden **nicht** als ein durch ſofort wirkſame Schenkung unter Lebenden erfolgter Schulderlaß, ſondern als eine letztwillige Verordnung des D. anzuſehen ſei, welche der rechtlichen Giltigkeit ermangele, weil es ihr an der durch Art. 970 des B. G. B. vorgeſchriebenen Form fehle. Kl. haben nämlich ſelbſt erklärt, daß der Schein von der Hand des klägeriſchen Ehemannes geſchrieben und von D. nur unterſchrieben ſei. Wenn die vorgedachte Annahme des O. L. G., welche weſentlich thatſächlicher Natur iſt, nicht anfechtbar erſcheint, ſo muß die Entſcheidung für gerechtfertigt erachtet werden. Die Reviſion glaubt nun, daß die Annahme eine Verletzung des Art. 1157 des B. G. B. in ſich ſchließe, weil danach eine Verfügung, deren Sinn zweifelhaft ſei, in dem Sinne ausgelegt werden müſſe, in welchem ſie eine Wirkung haben könne. Dieſer Vorwurf iſt jedoch nicht begründet. Das O. L. G. erörtert die Bedeutung des Art. 1157 in zutreffender Weiſe und ſpricht aus, daß vor Allem der Wille des Erklärenden erforſcht werden müſſe und eine ſolche Erforſchung zu dem Ergebniß führe, daß D. mit ſeiner Erklärung eine Schenkung unter Lebenden **nicht** beabſichtigt habe. Nach dieſer thatſächlichen und auch hinreichend begründeten Feſtſtellung blieb für die Anwendung des Art. 1157 kein Raum mehr. II. C. S. i. S. Hülſebuſch c. Erben Dobbelſtein vom 7. Juli 1899, Nr. 180/99 II.

67. Art. 1936 c. c., § 133 C. P. O.

Das B. G. geht ſelbſt von der Annahme aus, es ließen die thatſächlichen Umſtände möglicherweiſe die Auffaſſung zu, daß die unter der Firma G. B. beſtehende Handelsgeſellſchaft „als Verwahrer des klägeriſchen Geldes anzuſehen ſei“. Unter dieſer Vorausſetzung kann aber auch ohne eine gegen dieſelbe erfolgte Verzugſetzung ſchon nach Art. 1936 Satz 1 des c. c. wenigſtens bezüglich der von der beklagten Handelsgeſellſchaft aus dem ihr von dem Kl. übergebenen Gelde (bezw. Geldeswerth) **bezogenen** Zinſen eine Verpflichtung zum Erſatz an den Kl. entſtanden ſein, da die in Art. 1936 Satz 1 unabhängig von einer Verzugſetzung feſtgeſetzte Verpflichtung des Aufbewahrers zur Herausgabe der von ihm bezogenen **Früchte** der aufbewahrten Sache auch fructus civiles (nicht bios fructus naturales) und damit auch Zinſen umfaßt, welche der Aufbewahrer aus der bei ihm hinterlegten Sache gezogen hat. Es hat nun aber inhaltlich des oberlandesgerichtlichen Urtheils Kl. in thatſächlicher Hinſicht behauptet, daß die beklagte Geſellſchaft von der „klägeriſchen Einlage“ ſchon pro 1895 nach eigener Erklärung 6 Prozent Reingewinn bezogen habe, daß ſie auch weiterhin das Geld des Kl. in eigenem Intereſſe verwendet und daraus Nutzen gezogen habe — in welch' **letzterer** Beziehung zugleich von dem O. L. G. bemerkt wird: „eine ſolche Verwendung wird von den Bekl. nicht beſtritten.“ — Damit iſt von dem Kl. auch geltend gemacht, es ſeien von der beklagten Geſellſchaft aus dem ihr übergebenen Gelde (bezw. Geldeswerth) Zinſen gezogen worden. Allerdings iſt klägerſcherſeits nicht der **Betrag** dieſes Nutzens (der nicht etwa gerade zu 5 Prozent anzunehmen iſt) angegeben worden; allein in dieſer Hinſicht war nach § **130** der C. P. O. eine Vervollſtändigung des klägeriſchen Vorbringens herbeizuführen. Nach der hiernach vorliegenden Verletzung des Art. **1936** Satz 1 des c. c. und des § 130 C. P. O. iſt die Aufhebung des oberlandesgerichtlichen Urtheils und Zurückverweiſung der Sache an das B. G. zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung unter Vorbehalt der Entſcheidung über die Koſten der Reviſionsinſtanz, geboten. Uebrigens iſt auch die Annahme, es habe im vorliegenden Falle ein **Auftragsverhältniß** beſtanden, welches nach Art. **1996** des c. c. eine Verpflichtung des Beauftragten zur Verzinſung der von ihm in ſeinen Nutzen verwendeten Summen von dem Tage der Verwendung an begründe, nicht unbedingt ausgeſchloſſen. Die Rechtsgeſchäfte des Depoſitums und Mandats ſchließen ſich nicht aus, ſondern können miteinander kombinirt ſein, und es könnte daher auch im vorliegenden Falle von Anfang an neben der Uebergabe des Geldes an die beklagte Geſellſchaft zur Aufbewahrung ein auf ein Auftragsverhältniß gerichteter Wille vorhanden geweſen ſein, welchem gegenüber die von der beklagten Geſellſchaft erfolgte Verwendung des Geldes eine auftragswidrige Verwendung in eigenen Nutzen der beklagten Geſellſchaft im Sinne des Art. 1996 des c. c. darſtellen könnte. II. C. S. i. S. Dewies c. G. Böttcher vom 27. Juni 1899, Nr. 69/99 II.

M.

Ich ſuche einen gewandten und im Prozeß und Notariat durchaus erfahrenen **Büreauvorſteher** zum 1. Oktober cr. oder früher.
Meldungen mit Gehaltsanſprüchen und Zeugniſſen zu richten an
Schultz, Rechtsanwalt u. Notar, Schönlanke.

Ich ſuche zum 1. September d. J. oder früher oder ſpäter einen in Anw.- u. Not.-Praxis ſelbſt. arbeit. **Büreauvorſteher** m. beſt. Zeugn. gegen monatl. Geh. bis 200 Mark. Stellung dauernd.
Wilhelmshaven, 28. Juli 1899.
Dr. **Balke,** Rechtsanwalt und Notar.

Ein erfahrener **Büreauvorſteher** findet ſofortige Stellung. Meldungen mit Gehaltsanſprüchen und Zeugnißabſchriften zu richten an
Berg, Rechtsanwalt und Notar zu Neiſſe.

Ein gewandter **Büreauvorſteher,** der gewiſſenhaft und ſelbſtſtändig arbeitet, wird für ſofort geſucht. Offerten erbittet
Görlitz. Rechtsanwalt **Rockau.**

Büreau-Vorſteher zum 1. Oktober ſucht
Rechtsanwalt **Krumbhaar,** Schönebeck, Elbe.

Büreaugehülfe, gewandter Stenograph und Remington-Maschinenschreiber, per 1. September ev. früher gesucht von
Rechtsanwalt Dr. **Rosenthal,** Leipzig.

Ein gewandter **Büreauvorsteher** für größeres Anwaltsbüreau sofort oder später gesucht. Off. mit Zeugnißabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche sub **U. 394** an die Exp. dies. Bl. in Berlin S. 14.

Büreauvorsteher
für dauernde Stellung baldigst in Stettin gesucht. Bewerbungen unter **Z. 368** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 erb.

Büreaugehülfe

in mittleren Jahren, der im Kosten- und Zwangsvollstreckungswesen durchaus erfahren ist, auch einfache Klagen und Schriftsätze selbstständig fertigt, wird zum 1. Oktober d. J. für ein größeres Anwaltsbüreau in Görlitz gesucht. Angebote mit Gehaltsansprüchen und Zeugnißabschriften erbeten unter **C. S. 1949** Annoncen-Expedition C. Schönwald, Görlitz.

Ein gewandter **Büreauschreiber,** der schon mehrere Jahre womöglich in einem „sächs." Anwaltsbüreau thätig gewesen ist, wird für den 1. Oktober 1899 für ein Dresdner Anwaltbüreau gesucht. Die Uebertragung des Amts eines Büreauvorstehers un ihn für später nicht ausgeschlossen.
Angebote mit Gehaltsansprüchen unter **P. 386** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Per 1. September oder später suche Stellung als **Vorsteher.** Pr. Zeugn. zu Diensten. **O. Weber,** Leipzig, Mendelssohnstr. 10 II.

Langjähriger, verheiratheter
Büreau-Vorsteher,
in allen juristischen Zweigen erfahren, durchaus selbständiger Arbeiter, kautionsfähig, sucht auf gleich oder 1. Oktober er. anderweit Stellung.
Bemerkt wird, daß Suchender 9 Jahre in größeren Büreaus thätig gewesen und im Besitze bester Zeugnisse ist.
Gefällige Offerten unter **L. 378** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 erbeten.

Büreauvorsteher, 30 Jahre alt, mit den Rechtsanwalts- und Notariatssachen detraut, sucht Stellung. Offerten unter **N. 381** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14.

Büreau-Vorsteher, selbständiger Arbeiter, 45 Jahr, verh., 2 Kinder, seit Jahren in ungekündigter Stellung, in den Vororten und Berlin gut eingeführt, sucht per 15. Septbr. oder 1. Oktbr. d. J. anderweit Stellung. Gefl. Offerten unter **K. 374** an die Exped. dieser Zeitung in Berlin S. 14.

Militärfreier jüngerer **Büreau-Vorsteher,** in der Aufnahme von Klagen und Informationen gewandt, sucht zum 1. oder 15. 9. er. Stellung. Offerten unter **R. 388** an die Exp. d. Bl. in Berlin S. 14.

Jüngerer **Büreauvorsteher** sucht Stellung als Expedient oder dergl. in großem Anwaltsbüreau.
Gefl. Off. unter **T. 393** a. d. Exp. d. Bl. in Berlin S. 14.

Ein tüchtiger **Büreauvorsteher,** der in Anw.- u. Not.-Prax. selbstst. gearbeitet hat, sucht zum 1. August event. früher oder später Stellg. Gef. Off. erb. an die Exp. d. Bl. in Berlin S. 14 unt. **D. 359.**

Junger, völlig selbst. arbeitender **Büreauvorsteher,** der insbesperfect Klagen u. Schriftsätze entwirft, sucht sich gelegentlich, mögl. per 1. Okt. zu verändern. Vers. ist Gabeleb. Stenogr. u. im Not. bewandert. Off. u. **Q. 387** an die Exp. der Jur. Wochenschr., Berlin S. 14 erb.

Gew. **Büreauvorst.,** f. Stenographie, vorz. Zeugnisse, f. Stellung. Offerten unter **A. B. 10** postl. Schöneberg, Postamt I.

Büreaugehülfe, 23½ J., militärfrei, schon längere Jahre als Büreauvorst. beschäftigt gew., sucht zum Herbst dauernde Stellung. Gehalt 135 Mark monatlich. Offerten unter **G. 371** an die Exp. d. Ztg. in Berlin S. 14 erbeten.

Ein Jurist, 40 Jahre alt, welcher 9 Jahre im Gebiete des Pr. Landrechts und des gemeinen Rechts praktizirt hat, auch das neue bürgerliche Recht beherrscht, sucht Stellung als **Hülfsarbeiter** bei einem Rechtsanwalt. Zeugnisse und Empfehlungen stehen zur Seite. Off. unter **M. 380** an die Exp. der Jur. Wochenschr. in Berlin S. 14.

Für 1 Monat suche ich auf Anfang August einen Assessor oder Referendar als **Stellvertreter.**
Meldungen sofort erbeten.
Heeren, Rechtsanwalt in Cassel.

Von einem Anwalt und Notar am Sitze eines Landgerichts in der Mark Brandenburg wird zum 15. August event. auch früher oder später für mehrere Monate event. bis Ende des Jahres ein älterer, tüchtiger **Assessor** als Vertreter gesucht. Offerten unter **J. 373** an die Expedition der Juristischen Wochenschrift, Berlin S. 14.

Jüngerer Berliner **Rechtsanwalt** sucht Association mit älterem, vielbeschäftigtem Kollegen. Gefl. Off. sub **W. 231** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 erbeten.

Rechtsanwalt (Landrechtler) sucht von jetzt oder später (auch Neujahr 1900) anderweitigen angemessenen Wirkungskreis — durch Nachweis einer Vakanz, Association rc., event. nach längerer Vertretung — und erbittet gef. nähere Angaben unter **S. 392** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Nachweis eines **Niederlassungsortes** für thr. Anwalt erbeten sub **T. 396** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

In **Runkel a. d. Lahn** (Amtsgericht mit 3 Richtern) findet ein Rechtsanwalt lohnende Praxis.
Auskunft beim Magistrat.

Assessor, Richter oder **Anwalt** z. sofort. populären Commentirung des B.G.B., 4. od. 5. Buch, gef. Off. unter **R. B. 59** nach Erkner bei Berlin.

Dr. jur. Paul E. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street, bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.

Georg F. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

In unserem Verlage ist erschienen:

Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte.

Herausgegeben von dem Schriftführeramte des Deutschen Anwaltvereins.

Band VIII. 1. Januar 1896—31. Dezember 1897
nebst Inhaltsverzeichniß sämmtlicher acht Bände.
8°, Preis 6 M.

Die früheren Bände kosten: I. Bd. = 4 Mk., II. Bd. = 3 Mk., III., IV., V. und VI. Bd. à 5 Mk., VII. Bd. = 4 Mk. Bd. I—VIII zusammen bezogen 32 Mk.
Das Porto beträgt für Bd. I und II à 10 Pf., Bd. III und IV à 20 Pf., Bd. V = 10 Pf., Bd. VI = 20 Pf., Bd. VII = 10 Pf., Bd. VIII = 20 Pf., zusammen als Postpacket = 50 Pf.

Der Vorstand des deutschen Anwaltvereins hat die Unterzeichnete ermächtigt, obiges Werk an Bezugsberechtigte — wie Rechtsanwälte, Richter und Behörden — zu liefern. Gegen Einsendung des Betrages und Glaubhaftmachung der Bezugsberechtigung erfolgt directe Zusendung seitens der Verlagsbuchhandlung.

Berlin S.
Stallschreiberstr. 34/35. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Verlag von M. & H. Marcus in Breslau XIII.

Soeben erschien:

Das Miethsrecht
nach dem
Bürgerlichen Gesetzbuche
mit besonderer Berücksichtigung des Allg. Landrechts
von
H. Borcherdt, Landrichter a. D.
Preis: 2 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder portofrei gegen vorherige Einsendung des Betrages von der Verlagsbuchhandlung.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung J. Guttentag in Berlin bei, betr.: Dr. Struckmann — Dr. Koch, Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich.

Digitized by Google

№ 63 bis 67. Berlin, 17. August. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Anwaltstag zu Mainz. S. 555. — Vom Reichsgericht. S. 573. — Personal-Veränderungen. S. 597.

Anwaltstag zu Mainz.

Die Frage der Vorbereitung der jungen Juristen.

Bericht für den 14. Deutschen Anwaltstag, erstattet von Justizrath Dr. Köppel, Rechtsanwalt beim Reichsgericht.

Als gleich nach dem Abschluß des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches der Vorstand des deutschen Anwaltsvereins „die Art des Rechtsstudiums auf den Universitäten" unter die Vortragsgegenstände des 13. Anwaltstages aufnahm, hatten die Juristischen Fakultäten des Deutschen Reichs sich schon über die Veränderung ihres Lehrplanes schlüssig gemacht, die durch die Einführung eines einheitlichen bürgerlichen Rechts nahegelegt waren. Zu einer Einwirkung nach dieser Seite — wäre daran überhaupt zu denken — würden Beschlüsse der Berliner Versammlung zu spät gekommen sein, und insoweit ist durch die Absetzung des Gegenstandes von der Tagesordnung keine unwiederbringliche Gelegenheit versäumt worden. Inzwischen sind seit mehreren Semestern die Vorlesungsverzeichnisse den Eisenacher Resolutionen angepaßt, und diese gehören nunmehr zu der „Art des Rechtsstudiums" wie es thatsächlich auf den deutschen Universitäten betrieben wird. Aber auch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in die Rechtsprechung ist bis auf wenige Monate herangerückt, und drängt immer unabweislicher die Frage auf, wie mit der Aufgabe einheitlicher Anwendung des gemeinsamen Gesetzbuches auf die Dauer die Verschiedenheiten der Prüfungsordnungen und des Vorbereitungsdienstes vereinbar sein soll, die zur Zeit durch Gesetzgebung und Justizverwaltung der Einzelstaaten des Reichs bestimmt sind. Wie der als Anlage zu den Verhandlungen des 13. Anwaltstags veröffentlichte Bericht des Herrn Collegen Dr. Goldschmidt von der „Art des Rechtsstudiums" unausweichlich auf Prüfungsordnung und Vorbereitungsdienst geführt wurde, so ließe sich über diese Gegenstände kaum ein Wort sagen, ohne auf die Art des Rechtsstudiums zurückzugreifen. Daß eines vom andern unzertrennlich ist, kommt auch darin zum Ausdruck, daß als Gegenstand auf der Tagesordnung des 14. Anwaltstages „die Frage der Vorbereitung der jungen Juristen" erscheint. Damit ist nun, da diese Vorbereitung in gleicher Weise das Rechtsstudium auf den Universitäten und den Vorbereitungsdienst mit den ihm vorausgehenden und nachfolgenden Prüfungen umfaßt, die frühere der Berichterstattung gestellte Aufgabe erweitert. Um so mehr ist geboten, diese Aufgabe nun auch so bestimmt abzugrenzen, daß sie den Rahmen einer mehrstündigen mündlichen Verhandlung nicht vorweg überschreite.

Die „jungen Juristen" über deren Vorbereitung verhandelt werden soll, sind die jungen Männer, die sich bestimmt haben, in das Richteramt, die Staats- und Rechtsanwaltschaft einzutreten, deren Beruf und Verrichtungen reichsgesetzlich schon geordnet sind: das Richteramt in der vierfachen Abstufung der Amts- und Landgerichte, der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts, die Staats- und Rechtsanwaltschaft diesen Stufen der Rechtspflege sich anschließend. An alle, die auf einer dieser Stufen in der einen oder in der andern Berufsrichtung thätig sein wollen, stellt die Gerichtsverfassung (§§ 1, 2) die völlig gleichen Anforderungen eines mindestens dreijährigen Studiums der Rechtswissenschaft auf einer Universität und einer mindestens dreijährigen Vorbereitung im Dienste bei den Gerichten oder bei der Staatsanwaltschaft und bei den Rechtsanwälten. Die Stelle auf einer der vier Stufen wird dem Richter und Staatsanwalt nur durch Alter und Dienstbeförderung, dem Rechtsanwalt durch seine Wahl bestimmt, die nur für die Thätigkeit beim Reichsgericht keine ganz freie ist. Das „Studium der Rechtswissenschaft," extensiv wie intensiv eine äußerst dehnbare Größe, erhält sein unüberschreitbares Ausmaß dadurch, daß es den vielen Tausenden erreichbar sein muß, die unentbehrlich sind, um der gesetzlichen Organisation und den ihnen zugetheilten Geschäften entsprechend das gegebene Richteramt auszufüllen und die vorgeschriebene Mitwirkung von Rechtsanwälten zu sichern. Durch das Maß der an seinen Erfolg gestellten Anforderungen wird aber nothwendig auch die Art des Studiums der Rechtswissenschaft bedingt. Freilich ließe sich von dem einmal feststehenden Bedürfniß einer wissenschaftlichen Vorbildung der jungen Juristen aus die Forderung voranstellen, daß diese Bildung so weit geführt werde, als es die Stufe der deutschen Rechtswissenschaft zuläßt und für die höchsten Leistungen der Rechtsprechung ersprießlich wäre. Damit würde man nothwendig auf eine bedeutende Verminderung der Zahl derer, für die ein solches

Maß der Bildung zugänglich, und folglich des Richteramtes und der plädirenden Anwaltschaft geführt werden, wie sie das Beispiel Cagiands wohl möglich zeigt. Aber auch nur die Annäherung an dieses Vorbild würde eine tiefgreifende Umgestaltung unserer bestehenden Einrichtungen der Rechtspflege bedingen, und es wäre damit eine unabsehbare Reihe von Reformgedanken angeregt. So angenehm es mich nun berührt hat, wie herzhaft der Goldschmidt'sche Bericht, wenn auch nur andeutungsweise in diese Gedankenreihe hineingeht, so glaube ich doch aus dem angeführten Grunde davon ganz absehen zu müssen. Die Frage der Vorbereitung der jungen Juristen kann zunächst nur von dem bescheidenen Durchschnittsmaße wissenschaftlicher Vorbildung ausgehen, daß durch die bestehenden Einrichtungen des Deutschen Reichs bedingt ist. Auch so bleibt nicht nur je nach Auswahl des wissenschaftlichen Bildungsstoffes und nach Anlage des Bildungsganges ein nicht zu unterschätzender Spielraum für die Bestimmung des Durchschnitts, es bleibt vor allem die grundlegende Frage, ob das Durchschnittsmaß der Prüfungsanforderungen zugleich das Endziel der wissenschaftlichen Bildung des „praktischen" Juristen oder einen Grundstock für eine stetig-wissenschaftliche Fortbildung darstellt, die den Einzelnen so weit führen kann, als seine Fähigkeit und sein Streben im Laufe eines Menschenlebens reichen.

Mit der Aufgabe einer wissenschaftlichen, „theoretischen" Vorbildung der zur „Praxis" bestimmten jungen Juristen ist nun ein Gegensatz berührt, der in der deutschen Juristenwelt so sehr seinen Spuk treibt, wie er den übrigen auf wissenschaftliche Bildung gegründeten Berufszweigen und selbst den außerdeutschen Juristen unbekannt ist. Wenn ein Gymnasiallehrer einen alten Autor herausgiebt oder eine geschichtliche Abhandlung veröffentlicht, wird es keinem Universitätslehrer des Faches beikommen, den wissenschaftlichen Werth des Buches deshalb vorweg anzuzweifeln, weil es das Werk eines Praktikers ist. Einen medicinischen Universitätslehrer als „Theoretiker" in Gegensatz zur „Praxis" zu bringen würde geradezu sinnlos sein. In England sind die geistvollen und gediegenen Vertreter der geschichtlichen und vergleichenden Rechtswissenschaft, die Maine, Pollock, Maitland aus dem Berufe der barrister hervorgegangen wie der Richter Stephen, der Geschichtsschreiber und Systematiker des englischen Strafrechts. Nur bei den Zünftlern der deutschen juristischen „Theorie" begegnet jede wissenschaftliche Arbeit eines „Praktikers" vorweg jenem unauslöschlichen Mißtrauen, das dann von der andern Seite herzhaft und mit gutem Grunde erwidert wird. Zumal die Schriften, mit welchen romanistische Privatdocenten und außerordentliche Professoren ihre „akademische Karriere" begründen und fördern, lassen allzu oft kaum eine Ahnung erkennen, daß alle wahre Wissenschaft vom Leben ausgehen und zum Leben zurückführen muß. — So eng nun dieser Gegensatz mit der vorliegenden Aufgabe zusammenhängt und darum auch an verschiedenen Stellen dieses Berichts nothwendig berührt werden muß, so gänzlich muß es ausgeschlossen werden, an dieser Stelle auf den Grund des Mißverhältnisses zurückzugehen, an welchem Ursache und Schuld sich ziemlich gleich auf die moderne Scholastik des pseudohistorischen Romanismus und das Verhalten der deutschen Justizverwaltungen vertheilen möchten. Es sollen darum in der folgenden Darstellung auch die Worte möglichst vermieden werden — denn „eben wo Begriffe fehlen, stellt sich zur rechten Zeit" — ein Fremdwort ein, und vollends eine Antithese in Fremdwörtern ist der eigentlichste Sitz der Gedankenlosigkeit, über die der erste Versuch, sich die Worte ins Deutsche zu übertragen, hinausführt. Gern erinnere ich mich eines treffenden Wortes von Arnold Ruge: „Theorie heißt doch Anschauung, Einsicht, und will sich Jemand getrauen ein Handeln (Praxis) ohne Einsicht zu empfehlen?" Alles Recht besteht in menschlichem Handeln und für menschliches Handeln — wer will sich also einer „juristischen Theorie" vermessen, die nicht Einsicht in und für menschliches Handeln wäre?

I.

Nur eine Rückspiegelung des falschen Gegensatzes von Theorie und Praxis kann ich darin finden, wenn Goldschmidt von der vermeintlichen „Doppelnatur" der deutschen Universitäten ausgeht, mit dem Zwecke des Unterrichts die Pflege der Wissenschaft zu verbinden. Ich kann nicht annehmen, daß ein philologischer oder naturwissenschaftlicher Universitätslehrer sich einer solchen Doppelnatur bewußt wäre. Wissenschaft ist Denken, alles Denken haftet unzertrennlich an der Sprache, jenseit der Sprache liegt die unergründliche Tiefe, aber auch gänzliche Unbestimmtheit des Gefühls — auch das einsame Denken ist nur ein geistiges Selbstgespräch. Daher der Drang des ersten nach folgerichtiger Durchführung statt bloßer Gedankenblitze strebenden Denkens, sich in das lebendige Gespräch des Sokrates oder den Kunstdialog des Plato zu übersetzen, wie die erste Bezeichnung der Wissenschaft als Dialektik. Nur das Bedürfniß, sich einer größern Zahl von Zuhörern gleichzeitig mitzutheilen, hat vom Dialog zum einseitigen Vortrag geführt, der aber immer umso wirkungsvoller sein wird, je näher er dem lebendigen Gespräche bleibt, um so leerer vorüberrauschen wird, je mehr er zur wohlvorbereiteten Prunkrede ausartet. Der wahre Lehrer der Wissenschaft arbeitet an seinen Gedanken fort, indem er sie mündlich vor seinen Hörern zu entwickeln sich bemüht, und hält sich dessen, was ihm in der Stille seines Kämmerleins aufgegangen ist, erst dann versichert, wenn er es seinen Hörern klar zu machen erreicht hat.

Freilich in den öden Jahrhunderten der Scholastik war die freie Rede dem Lehrstuhl abhanden gekommen — das Wort „Vorlesung" bezeichnet noch immer das Erbstück dieser Zeit. Aber das Maß in welchem die freie Rede auf den wissenschaftlichen Hochschulen wieder aufgekommen ist, muß auch als der Ausdruck dafür gelten, wie weit sich die Wissenschaft von der Scholastik frei gemacht hat. Die „geisttödtende Unsitte des Diktirens" hat sich neben der theologischen Facultät am längsten in der juristischen erhalten — man mag danach beurtheilen, mit wieviel Recht sie so geschoiten wird. Wer seinen Zuhörern Sätze in die Feder diktirt, sagt Schleiermacher, nimmt eigentlich für sich das Privilegium in Anspruch, die Erfindung der Buchdruckerkunst zu ignoriren. Aber es ist auch kaum etwas gewonnen mit der seit Savigny aufgekommenen vornehmeren Weise, seine Gedanken so lange hin und herzuwenden, bis der Zuhörer Zeit gefunden hat, den Inhalt aufzuschreiben und ihn so doch „schwarz auf weiß getrost nach Hause zu tragen." Die volle Wirkung der freien Rede erfordert eine ebenso freie Aufnahme und ich habe mich manchmal versucht gefühlt mir bei meinen Zuhörern alles Nachschreiben ernstlich zu verbitten, da ich es für undenkbar hinte neben dieser mechanischen

Thätigkeit dem Gedankengange des Vortrags zu folgen. Den Einwand, daß die freie Rede nicht jedem gegeben sei, und wenn dieser Forderung genügt werden sollte, mancher treffliche Förderer der Wissenschaft vom Lehrstuhle ausgeschlossen sein würde, muß ich schlechthin zurückweisen. Freilich verstehe ich unter freiem Vortrage nichts weniger als den wohlgefeilten, sprachlich überall abgerundeten, der vielmehr recht nach der Arbeitsstube schmeckt. Je ernstlicher und lebendiger die Gedankenarbeit des Vortragenden ist, desto weniger wird es möglich sein, die Sprache gleicher Weise in der Gewalt zu haben — die unvermeidlichen Unebenheiten der Sprache hindern keineswegs, in gewissen Grenzen fördern sie vielmehr das Verständniß des aufmerksamen Zuhörers. Aber das ist die unerbittliche Probe darauf ob Jemand klare Gedanken hat, daß er sie einem andern in freier Rede verständlich machen kann. Darin beruht der in Deutschland leider gänzlich verkannte Werth der Anwaltsthätigkeit als Vorstufe des Richteramtes.

Der Vorzug der freien mündlichen vor der schriftlich festgelegten Rede, wie er sich besonders in der mündlichen Gerichtsverhandlung bewährt, ist daß sie vermag, mit dem eignen Gedanken auf den fremden einzudrängen, ihn gewissermaßen zur Aufmerksamkeit auf das zu zwingen, worauf es dem Redenden ankommt, während der Inhalt des Schriftwortes der Willkür des Lesenden überlassen bleibt, wie weit er ihn aufnehmen will. Dieser Vorzug muß sich in vollstem Maße da bewähren, wo es darauf ankommt, den Zuhörer erst zu eigener Gedankenthätigkeit zu erziehen, ohne die nur der Wortniederschlag des fremden Gedankens, nicht der lebendige Gedanke selbst aufgenommen werden kann. Diese Stelle hat der freie Vortrag beim wissenschaftlichen Unterricht, und je mehr er seiner Aufgabe genügt, desto schärfer scheidet er den echten Unterricht von der bloßen Abrichtung, die nur einen Mechanismus geistiger Fertigkeit ohne selbständigen Gedankengehalt erzeugen kann. Alle Klagen über die „Langweiligkeit" der juristischen Universitätsvorträge, können ihren Grund nur darin haben, daß sie der dargelegten Aufgabe nicht genügen — denn „langweilig" ist immer nur die eigene Geistesöde, die freilich auch in dem geistvollsten Zuhörer unter dem Zwange entstehen kann, einen gedankenarmen oder ungeschickten Vortrag anzuhören. In der Regel aber wird der Grund der empfundenen Langeweile ebensowohl oder eher in der mangelhaften Vorbildung oder der Geistesträgheit des Zuhörers zu suchen sein. In beiden Richtungen sind die Universitäten von den Unterrichtsanstalten abhängig, von denen sie ihre Zuhörer empfangen — auch hier wieder eröffnet sich eine weite Gedankenreihe, auf die einzugehen sich an dieser Stelle verbietet.

Wenn nun die deutschen Universitäten in der eigenen Pflege der Wissenschaft einen Vorsprung auch für ihren Unterricht vor den Fachschulen des Auslandes haben, so kann dies nur daran liegen, daß die Letzteren in der Anlage schon durch die scholastische Vorstellung beherrscht sind, die in der Wissenschaft nur eine Sammlung fertiger Wahrheiten sieht, zu deren getreuer Ueberlieferung es sowenig für unentbehrlich gilt, daß der Lehrer sie in eigener Gedankenthätigkeit in sich nacherzeugt habe, als daß der Schüler ein Gleiches thue — mit dem kräftigen Worte des weisen Nathan: „wie Geld im Sack, so striche man in Kopf auch Wahrheit ein." Indeß sind unsere Universitäten doch auch nur aus einer zuerst zufälligen Ansammlung solcher Fachschulen entstanden und auch in dieser Vereinigung jahrhundertelang von jener Vorstellung beherrscht geblieben; was sie darüber hinausgehoben hat, ist doch eben zumeist die Thatsache ihrer Vereinigung gewesen, die in täglicher Berührung die Anregung gab über die Zaunpfähle der eignen Fachwissenschaft nach dem auszuschauen was sonst in der Welt wissenswürdig ist, und zuletzt auf die Einsicht des inneren Zusammenhanges aller Wissenschaften und die Vorstellung einer allgemeinen Wissenschaft geführt hat. Was die Fachschulen des Auslandes drückt ist am Ende nur derselbe Mangel unter dem das deutsche Reichsgericht durch die örtliche Absperrung von der Mitte des deutschen öffentlichen Lebens leidet. Und wie die deutschen juristischen Facultäten ungeachtet aller Anregung in der Methode ihres Unterrichts neben der theologischen am meisten in der Scholastik haften blieben, so bekundet die jährlich wachsende Zahl tüchtiger wissenschaftlicher Arbeiten aus dem Kreise der französischen Rechtsschulen, daß auch über jenen Mangel der Ernst des geistigen Strebens hinauszuheben vermag. —

Ist nun der Beruf der deutschen Universitäten durch die Lehre der Wissenschaft und um dieser Lehre willen zugleich die Wissenschaft zu pflegen und zu fördern, so kann auch von den juristischen Facultäten nichts anderes erwartet werden als Lehre der Rechtswissenschaft, also wissenschaftlicher Unterricht der jungen Juristen im Gegensatze zu unwissenschaftlicher Abrichtung. Obwohl nun eben dahin auch die gesetzliche Anforderung eines dreijährigen „Studiums der Rechtswissenschaft" gerichtet ist, die doch nur den Sinn des Strebens nach wissenschaftlicher Erkenntniß des Rechts haben kann, so sind doch in grellem Widerspruch mit dieser Forderung aus der rudimentären Vorstellung des Gegensatzes der „Praxis" zur Theorie heraus Zumuthungen von heillosester Verkehrtheit an den Rechtsunterricht der Universitäten gestellt worden. Wenn das Verlangen, die jungen Leute für das Bedürfniß der „Praxis" auszubilden nur heißen sollte, daß die Lehre der Rechtswissenschaft, wie diese vom wirklichen Rechtsleben auszugehen hat, so zu diesem zurückführen, also ihre Zöglinge reif machen solle für die Aufgaben der Rechtsanwendung, zu denen sie sich bestimmt haben, so würde damit in der That nur das Verlangen nach jener wahrhaften Rechtswissenschaft im Gegensatz zu einer Afterwissenschaft ausgesprochen sein, deren abschreckende Vorbilder leider nur zu offen am Tage liegen. Wohl mag dieses wahre und dringende Bedürfniß des Rechtslebens manchem wackern Manne bei dem Rufe nach „praktischer" Einrichtung der Universitätsbildung vorgeschwebt haben; aber zumeist verstand man darunter und versteht, der Rechtsunterricht solle die untrügliche Anweisung zu Fertigkeiten geben, die nur in der Rechtsanwendung ihre Stelle haben, — ein Verlangen, die Rechtsanwendung den zu lehren, der noch nicht mit ihr befaßt ist, genau so verzweifelt gescheidt wie das Verlangen schwimmen zu lernen ohne ins Wasser zu gehen. „Man verlangt von uns" spottete ein geistvoller Rechtslehrer, „daß wir den jungen Leuten gleich auch das Aktenheften beibringen". Aber bei allem Spott haben doch die juristischen Facultäten diesem Ansinnen nahezu die Hälfte des ernsthaften „Studiums" ausgeliefert in jenen „praktischen" Uebungen im Civilrecht, Handels- und Strafrecht, im Civil- und Strafprozeß u. s. w. die an Stelle des wissenschaftlichen Unterrichts recht eigentlich die unwissenschaftliche schablonenmäßige Abrichtung zu vorschnellem Absprechen

über fertig vorgelegte Rechtsfälle setzen. Während es an aller und jeder wissenschaftlichen Anleitung für das erste und wichtigste Erforderniß der Rechtsanwendung fehlt, die Gestaltung des wirklichen Rechtsfalles in den festen Umrissen, die erst eine rechtliche Beurtheilung ermöglichen, aus dem Gewirr widerstreitender Parteibehauptungen, unsicherer Zeugnisse und unklarer Urkunden heraus, verleiten gerade jene gerühmten Uebungen die jungen Juristen, es mit dieser Gestaltung, der Feststellung der Thatsachen, so leicht zu nehmen wie es, — zumal in Strafsachen erschreckend — dem Anwalt täglich vor Augen steht.

Diese verhängnißvolle Unklarheit über die „Art des Rechtsstudiums" die für das Bedürfniß der Rechtsanwendung Noth thut, macht, ehe darauf näher eingegangen werden kann, eine Verständigung darüber unerläßlich, was Wissenschaft überhaupt und was demgemäß Rechtswissenschaft ist. Bei gutem Willen bedarf es dazu nicht vieler Worte.

II.

Alle Wissenschaft ist Erkenntniß von Thatsachen, unter welchem weitesten Ausdrucke die Dinge mit ihren Eigenschaften, Zuständen und Verhältnissen und die Vorgänge der zeitlichen Veränderung von Zuständen und Verhältnissen zusammengefaßt werden (daß Eigenschaften und Zustände, soweit sie der Beobachtung zugänglich sind, sich am letzten Ende in Verhältnisse auflösen, kann hier außer Betracht bleiben). Die Sprache unterscheidet aber feinsinnig die bloße Kenntniß der Thatsachen von ihrer Erkenntniß, und dem entsprechend eine Naturkunde von der Naturwissenschaft, eine Rechtskunde von der Rechtswissenschaft. Auch die bloße Kenntniß von Thatsachen geht über die sinnliche Wahrnehmung hinaus, die nur das Einzelne als solches trifft aber auch in dem einzelnen Wahrnehmenden verschlossen bleibt. Die Sprache, an der alle Mittheilung wie alles Denken haftet, zeigt in ihren ersten Anfängen, daß sich das schlechthin Einzelne nicht sagen läßt. Das ursprünglichste Wort kann einer Mittheilung nur dienen, indem es ein Mehreren Gemeinsames und darum Verständliches, mithin ein Allgemeines bezeichnet. Alle Wortbildung ist also Begriffbildung von der Art, wie sie das natürliche Denken zu den Sammelbegriffen der formalen Logik entwickelt, die sich nach einer Gemeinschaft äußerer d. h. wahrnehmbarer Merkmale von einander abgrenzen, sich unter- und überordnen und in ihren Verbindungen mannigfach kreuzen. Die begriffliche Ordnung der Thatsachen in dieser Art ist ihre Kenntniß, die schrittweise zu der Kunde eines bestimmten Thatsachengebietes, der Natur, der Sprache, der Geschichte, des Rechts sich erweitert und abschließt.

Zu wissenschaftlicher Erkenntniß erhebt sich die Kunde durch die Einsicht in den Zusammenhang der Thatsachen nach dem Verhältnisse von Ursache und Wirkung, Grund und Folge, durch die gleichzeitig die Begriffsbildung vertieft wird. Statt nach wahrnehmbaren Merkmalen entstehen jetzt Begriffe von Stoffen nach ihren unter gleichbleibenden Bedingungen stets gleichen Wirkungen, von lebendigen Gattungen nach ihrem stetig gleichen Bildungstriebe, reine Verhältnißbegriffe der Größen- und Lagenverhältnisse und Kraftbegriffe nach den Verhältnissen von Kräften, die dazu erst erkennbar werden.

Die Thatsachen des Rechtsgebiets sind doppelseitig: hier der Rechtsfall der entschieden werden soll, dort die Richtschnur (zu deutsch Norm) nach welcher zu entscheiden ist. Darin ist schon enthalten, daß die Rechtswissenschaft nur Kraftbegriffe kennt, Begriffe von Verhältnissen der Kräfte des wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, aus denen die Rechtsfälle entstehen, unter einander und zu der rechtsbildenden Kraft der sittlichen Anschauung, die an die geschichtliche Entwicklung eines bestimmten Volksthums gebunden ist. Die wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte wirken durch die Eigenmacht der Einzelnen, die sittliche Anschauung des Volksthums erhält die Kraft einer Gegenwirkung nur indem dieses Volksthum im Staate zur Gesammtmacht sich zusammenschließt, vermittelst deren es die Eigenmacht in die zum Wohle der Gesammtheit als nothwendig erkannten Schranken zurückweist. Der Inbegriff dieser Schranken ist das Recht, also ein Kraftbegriff hervorragender Art, indem er das höchste Kraftverhältniß in der menschlichen Gattung ausdrückt. Da die wirthschaftlichen Kräfte im Einzelnen und in den durch Anhäufung von Einzelnen ohne innere Verbindung gebildeten Gesellschaftsschichten unaufhörlichem Wechsel und Wandel unterliegen und die sittliche Anschauung von Volk und Zeit Erzeugniß der fort- oder auch rückschreitenden Gesittung des bestimmten Volkes ist, da endlich beides in verwandten Völkern unter ähnlichen wirthschaftlichen Bedingungen sich in gleichlaufenden Entwicklungsreihen bewegt, deren Erscheinungen sich gegenseitig ergänzen und das Urtheil berichtigen, so ruht die wissenschaftliche Erkenntniß jedes gegebenen Rechtszustandes auf der dreifachen Voraussetzung der Einsicht in seine wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen, in seine geschichtliche Entwicklung und in die gleichlaufende Entwicklung verwandter Völker, also auf Wirthschafts- und Gesellschaftslehre, Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung. Es giebt keine Wissenschaft des schlechthin Positiven, dessen was sich nicht aus dem inneren Zusammenhange von Ursache und Wirkung, von Grund und Folge ableiten läßt, was nur um einer äußeren Ordnung willen, die jederzeit auch anders sein könnte, nach äußeren Zweckmäßigkeitsgründen bestimmt ist, denen andere und vielleicht bessere unschwer entgegengestellt werden können, wie Verjährungszeit, Fristberechnung, Revisionssumme u. dgl. Alles das wird in der Rechtskunde seine Stelle finden, wie in der Naturkunde die nach äußeren Varietäten bestimmten Unterarten und Abarten, den wissenschaftlichen Unterricht kann es nur unnütz und darum schädlich beschweren.

Sehen wir nun zu, wie es mit diesen nothwendigen Bestandtheilen einer wissenschaftlichen Behandlung des Rechts bei unsern juristischen Fakultäten bestellt ist, so hat man ja die Unentbehrlichkeit einer Rechtsgeschichte seit zwei Jahrhunderten erkannt und muß sie heute als der blühendste — vielleicht als der allein noch wahrhaft lebendige Zweig der Rechtswissenschaft anerkannt werden. Um so fragwürdiger ist die Behandlung, die dem Gegenstande im Rechtsunterrichte vielfach zu Theil wird. Die ungeheure Fülle jedes geschichtlichen Stoffes, die mit jedem Fortgange der Forschung unaufhaltsam anschwillt, macht schon wegen der Beschränktheit der dem Rechtsstudium der jungen Juristen zugemessenen Zeit die strengste Sichtung nothwendig, und um so viel mehr, wenn es gilt die Beherrschung dieses Stoffes durch den wissenschaftlichen Gedanken möglich zu erhalten. Vor allem müßte es darum gelten, jenes eben erwähnte schlechthin Positive, das auch zu seiner Zeit ebensowohl

anders hätte sein können, und das kaum noch in dem historischen Antiquitätenkasten Raum zu finden verdient, ebenso schlechthin auszuschließen. Aber auch solche Rechtsgebilde, die aus dem Zusammenhange des Rechtszustandes eines Volkes in einer bestimmten geschichtlichen Zeit nicht ausgeschieden werden können, die aber gänzlich abgestorben sind und darum auf den heutigen Rechtszustand eine lebendige Nachwirkung nicht üben konnten, müssen in dem geschichtlichen Gesammtbilde entsprechend zurücktreten, das wissenschaftlich nicht zeigen soll, wie es einmal anders gewesen, sondern warum es heute geworden wie es ist. Wie viel in beiden Richtungen die herkömmliche Darstellung der Rechtsgeschichte verfehlt hat, muß ich der eignen Erinnerung jedes Juristen überlassen — es mag nur eben auf den breiten Raum hingewiesen sein, den bis auf die neuste Zeit der servus und der filius familias sogar bis in die Pandektenvorlesungen eingenommen haben — Rechtsgestalten, deren innere Unhaltbarkeit sich schon die römischen Juristen der klassischen Zeit nicht verhehlen konnten und die mit dem wirklichen Rechtsleben verträglich zu machen sie ihren äußersten Scharfsinn aufbieten mußten. Umgekehrt wird nicht weniger verfehlt, anscheinende Antiquitäten wie die Reihen der Real- und Consensualcontracte mit geschichtlichem Leben dadurch zu erfüllen, daß sie uns zeitiger Niederschlag aus dem inneren Zusammenhange der Rechtsentwicklung anschaulich gemacht werden, der allmählichen Herausbildung des Privatrechts aus dem Prozeß, sodaß jeder neue Rechtssatz nur in seiner Gestaltung zur actio wirksam werden konnte, — eine geschichtliche Einsicht, die vor der ungeschichtlichen Ausweitung des Gegensatzes zwischen dem heutigen und dem römischen Richteramte bewahrt haben würde, als ob es jenem zugestanden hätte, nach freiem Ermessen eine actio auch gegen das Recht zu geben, dieses aber strengstens darauf beschränkt wäre, fertige Rechtssätze „anzuwenden." — Ein wesentlicher Mangel der Rechtsgeschichte wie sie heute vorgetragen wird, ist ferner, daß sie mit dem römischen Recht beginnt als wäre es aus den Wolken gefallen, während die ganze Entwicklung des jus civile zum jus gentium, die doch erst das römische Recht fähig gemacht hat Weltrecht zu werden, in der allmählichen Aufnahme des griechischen Rechts bestanden hat, wie ja das Actionensystem des Formularprozesses, das der Hebel dieser Entwicklung geworden ist, sein unverkennbares Vorbild in dem attischen Klagensystem hat.

Die Rechtsvergleichung auch nur in Beschränkung auf die dem deutschen nächstverwandten Rechte ist den deutschen Universitätsvorlesungen bis jetzt gänzlich fremd geblieben — gilt sie doch auch in der Wissenschaft als ein wenig erspießlicher Ueberfluß. Nur die deutsche Rechtsgeschichte ist längst und in glänzenden Leistungen auf die gleichlaufende Entwicklung des französischen und englischen Rechts hingeführt worden. Für das geltende französische Recht aber hält sich der Romanismus immer noch an das abschätzige Urtheil Savigny's, das auf demselben Mißverstand beruht, in welchem er die lebendige Fortentwicklung des recipirten zum „reinen" römischen Recht zurückrevidirt hat — während einer der bedeutendsten Germanisten nicht angestanden hat, unter den bis jetzt in Deutschland geltenden Codifikationen den Code civil als die deutscheste und nebenbei das sächsische bürgerliche Gesetzbuch als die undeutscheste zu bezeichnen. Das englische Recht vollends ist dem Durchschnitt der deutschen Rechtslehrer genau so fremd wie das griechische und aus demselben Grunde: graeca sunt non leguntur — freilich macht die englische Rechtssprache kaum weniger Schwierigkeit als die griechische überhaupt. Und doch wäre gerade das englische Recht ausnehmend dazu angethan, den Romanisten zu belehren, daß manche Begriffsconstruktion, die er aus den Schenklappen seiner Fachwissenschaft heraus schlechtweg für unmöglich erklärt, in der Rechtsanwendung des Volkes ganz geläufig ist, das in der wirthschaftlichen wie in der staatlichen Entwicklung allen europäischen Kulturvölkern voran ging. — Es soll indeß keineswegs mit dem Hinweis auf diesen Mangel der deutschen Rechtslehre die Belastung des Universitätsunterrichts mit neuen Vorlesungen über fremde Rechte oder Rechtsvergleichung empfohlen werden. Was in dieser Richtung zum wissenschaftlichen Erkenntniß des geltenden deutschen Rechts nothwendig und förderlich ist, könnte ausreichend in die Vorlesungen über bürgerliches und Handelsrecht, über Civil- und Strafprozeß eingeflochten werden, wie eine Darstellung des Staatsrechts nach geschichtlicher Anschauung auf Schritt und Tritt das englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht zum Vergleich heranziehen muß.

Der Besuch einer Vorlesung über Nationalökonomie wird den jungen Juristen regelmäßig auch dort empfohlen, wo er nicht geradezu vorgeschrieben ist. Aber hier stellt sich der empfindlichste Mangel der heutigen Facultätseinrichtungen darin heraus, daß diese Vorlesung als eine „nicht juristische" bezeichnet wird — daß die gesammte „Staatswissenschaft" außer dem Staats- und Verwaltungsrecht entweder in der unförmlichen Anhäufung der s. g. philosophischen Facultät stecken geblieben, oder zu mehrerer Verkehrtheit gar eine besondere Facultät geworden ist. Daß die Wissenschaft von Staat und Recht schlechthin nur eine sein kann, und warum dieser naheliegenden Einsicht die juristischen Facultäten zur Zeit sich versperren, kann mit den vielen anderen, was zu einer erschöpfenden Ausführung des Gegenstandes gehörte, an dieser Stelle nicht verfolgt werden. Nur auf das thatsächlich für die wirkliche Rechtswissenschaft empfindlichste Mißverhältniß muß aufmerksam gemacht werden, daß man bestenfalls von „der engen Wechselbeziehung zwischen Recht und Wirthschaft" spricht, wo man die unzertrennliche Durchdringung von beiden erkennen sollte. Bis auf das Familienrecht besteht der reale Inhalt alles Privatrechts aus wirthschaftlichen Verhältnissen, und umgekehrt liegen der Nationalökonomie die wirthschaftlichen Verhältnisse nirgend rein, sondern durchdrungen von der ererbten Rechtsordnung, vor, sodaß die große Mehrzahl der Nationalökonomen, oder die es sein wollen für „natürlich" nimmt, was nur Erzeugniß einer bestimmten geschichtlichen Rechtsordnung ist. Umgekehrt hält der Jurist, zumal der romanistische in gutem Glauben für „juristisch" — weil es im corpus juris steht — was nur Zeugniß der bescheidenen und durch die Sklavenwirthschaft verzerrten wirthschaftlichen Einsicht der römischen Juristen ist. Der Rechtslehrer kümmert sich eben nicht um „Nationalökonomie", er glaubt es nicht nur nicht zu brauchen, er fürchtet die Reinheit seiner Wissenschaft damit zu kontaminiren. Und dem Nationalökonomen, obwohl er meist den Durchgang durch das juristische Studium genommen hat, ist doch die wissenschaftliche Erkenntniß des Rechts zu fern geblieben, als daß ihm nur die Bedingtheit seiner vermeintlich wirthschaftlichen „Gesetze" durch die Rechts-

ordnung zum Bewußtsein käme, geschweige, daß er befähigt wäre, sie so vorzutragen, daß damit die Einsicht in den wirthschaftlichen Inhalt der Rechtsverhältnisse gefördert werden könnte.

III.

Wirthschaftslehre, Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung sind die unentbehrlichen Grundlagen einer wissenschaftlichen Erkenntniß des Rechts, aber der Gegenstand an dem sie sich vollenden und als Vorbildung für die Rechtsanwendung bewähren muß, kann immer nur das geltende Recht des bestimmten Staates sein. Unter denen wenigstens, die sich mit der Frage der Vorbereitung der jungen Juristen für ihren Beruf beschäftigen, habe ich keinen Widerspruch gegen diesen Satz zu befürchten. Und da dieser Beruf immer noch ganz überwiegend die Thätigkeit bei den „ordentlichen", den Civil- und Strafgerichten ist, so kommt als Gegenstand ihres wissenschaftlichen Unterrichts in erster Reihe das bürgerliche Recht, in zweiter Reihe das Prozeß- und Strafrecht in Betracht.

So lange und soweit nun in Deutschland das römische Recht als „gemeines geschriebenes Recht" in Geltung stand, mußte es unmittelbar Gegenstand und Ziel der wissenschaftlichen Erkenntniß bleiben, wie diese von ihm ihren ersten Ausgang genommen hat. Aber das römische Recht hat niemals und an keiner Stelle in Deutschland ausschließlich gegolten; und sobald man sich des Umfangs und der Bedeutung der in Geltung gebliebenen Theile des deutschen Rechts bewußt wurde, stellte sich innerhalb der juristischen Fakultäten, wie neben die römische eine deutsche Rechtsgeschichte, so neben die Pandekten das deutsche Privatrecht, das dem gleichen echt wissenschaftlichen Drange folgend, sich zum selbständigen System auszuweiten, die neuere Rechtsentwicklung des Handelsrechts und der Urheberrechte an sich zog. Damit war aber der junge Jurist in den heillosen Zwiespalt zweier Systeme des bürgerlichen Rechts versetzt, deren jedes sich, meist wenig oder gar nicht um das andere bekümmert, als Inbegriff eines geltenden Rechtes gab, ohne daß eine zuverlässige Anweisung möglich war, welches im gegebenen Falle anzuwenden sein würde. Noch schlimmer wurde der Zustand, als neue Codifikationen eingeführt und aus der Zeit der Fremdherrschaft beibehalten wurden, die das Geltungsgebiet des gemeinen Rechts in Deutschland mehr und mehr einengten. Der junge Jurist, der dem Gebiete einer dieser Codifikationen angehörte, erfuhr nun, nachdem er den Spießruthenlauf durch Pandekten und deutsches Privatrecht durchgemacht, am Ende seiner Studienzeit, wenn nicht gar erst in der Praxis, daß keins von beiden Systemen, vielmehr ein drittes gelte, aus beiden gemischt, aber auf selbständigem Grunde und in selbständiger Fassung, die ihre neuen Schwierigkeiten bot. So kam es, wie Lenel in seiner Rektoratsrede über „das Bürgerliche Gesetzbuch und das Studium des römischen Rechts" ehrlich aber gewiß nicht zum Ruhme der juristischen Fakultäten als Unterrichtsanstalten gesteht, daß „thatsächlich im größten Theile Deutschlands völlige Unbekanntschaft mit dem wirklich geltenden Privatrecht der Normalzustand des angehenden Praktikers ist". Daß es möglich war, die Gesammtheit des in Deutschland geltenden Rechts, gleichviel woher es stammt, zu einem System zu vereinigen, hat der in letzter Stunde von Roth unternommene Versuch gezeigt, und es lag spätestens seit dem Streit „über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung" um so näher, als die neueren Codifikationen gezeigt hatten, daß Niemand ein neues Recht erfinden kann, und daß, wo einmal römisches und germanisches Recht sich geschichtlich gekreuzt und durchsetzt haben, sie in irgend welcher Mischung und Verbindung den größten Theil jedes neuen Gesetzbuches ausfüllen werden. Die Verschmelzung der Pandekten mit dem deutschen Privatrecht wäre also die gründlichste und zuverlässigste Vorarbeit für das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch geworden, mochte man dies früher oder später in Angriff nehmen; verhindert hat sie zumeist das widergeschichtliche Verhalten der „geschichtlichen" Rechtsschule, indem sie die durch den usus modernus pandectarum, auf welchem das preußische Landrecht wie der Code civil in ihren römischen Bestandtheilen ruhen, leidlich ausgefüllte Kluft zwischen römischem und deutschem Recht erst recht schroff wieder aufgerissen hat.

So ist denn auch neuerdings die Gefahr, daß ohne Aenderung des Unterrichtsganges der juristischen Fakultäten dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche nur die gleiche fragwürdige Ehrenstellung eingeräumt worden wäre, deren sich die neueren Gesetzbücher im Bereiche ihrer Geltung bisher erfreuten, nicht ohne harten Kampf mit den Gewöhnungen zumal der Romanisten abgewendet worden, die von den entgegengesetzten Bestrebungen den Untergang der „Wissenschaft des römischen Rechts" fürchteten. In Wahrheit giebt es aber, wie nur *eine* Sprachwissenschaft, so auch nur *eine* Rechtswissenschaft, die in Grundsätzen und Begriffsbildung, Hülfsmitteln und Methode genau dieselbe bleibt, mag sie die lateinische oder griechische Sprache, das römische oder das englische Recht zu ihrem besonderen Gegenstande nehmen. An der Thatsache ist aber nichts mehr zu ändern, mag sie einem lieb oder leid sein, daß das römische Recht aufhören wird, in Deutschland geltendes Recht zu sein; und von dieser Zeit an wird es unmöglich sein, es wissenschaftlich anders denn als rechtsgeschichtlichen Stoff zu behandeln, wie das griechische Recht nie anders behandelt werden konnte, obwohl es seinem Inhalte nach im römischen Recht ebenso fortlebt, wie dieses zu einem guten Theile im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche. Eine andere als die rein geschichtliche Behandlungsweise des römischen Rechts wird hinfort die wissenschaftliche Erkenntniß des geltenden Rechts nur hindern können. — Obwohl nun die Beschlüsse der Eisenacher Konferenz, offenbar aus einem Kompromiß hervorgegangen, noch unbestimmt genug lauten, so zeigen doch die Vorlesungsverzeichnisse der letzten Jahre, daß es wirklich dahin gekommen ist, was Lenel (a. a. O.) als die äußerste Gefahr fürchtete, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in der Breite der Behandlung ganz an die Stelle der Pandekten eingerückt ist, also der Jurist „die wissenschaftliche Methode und die Technik der Jurisprudenz" an jenem, „nicht mehr wie bisher am römischen Recht erlernen" wird. Lenel selbst hat sich dem in seinen Vorlesungen gefügt, er wird also nun wohl die Worte „nicht mehr am römischen Recht" dahin einschränken: nicht mehr an dem als geltend vorgetragenen römischen Recht. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch römisches Recht in sich aufgenommen hat, wird die Erläuterung seiner Bestimmungen nothwendig auf das römische Recht zusammt seiner Methode und Technik zurückgehen müssen, die überdies nicht besser als in den leider immer noch sehr dürftig vertretenen exegetischen Vorträgen zur Anschauung gebracht werden können. Was mit dem neuen Unter-

richtsplane gewonnen wird, iſt daß der Vortrag, der ſich an das Bürgerliche Geſetzbuch anlehnt, auf jedem Schritte die Einheit des Bürgerlichen Rechts im Auge behalten muß und ſo darauf hingedrängt wird, römiſche und deutſche Rechtsgedanken ineinander zu arbeiten.

Nach den Eiſenacher Beſchlüſſen beginnt das juriſtiſche Studium mit einer „allgemeinen Rechtslehre, insbeſondere Privatrechtslehre". Der Ausdruck „allgemeine Rechtslehre" iſt irreführend, da er ſich neuerdings treffend als Bezeichnung einer Rechtsphiloſophie nach geſchichtlicher Rechtsanſchauung eingeführt hat und der wahren Bedeutung der Philoſophie als der allgemeinen Wiſſenſchaft entſpricht. Nichts aber kann für die geſchichtliche Anſchauung verkehrter ſein als die Rechtsphiloſophie in den Anfang des Rechtsunterrichts ſtatt als ſeine reifſte Frucht an ihren Abſchluß zu ſtellen. Dem dunklen Drange, der die jungen Juriſten gleich an der Schwelle ihres Studiums in die rechtsphiloſophiſche Vorleſung führt, kann nur der ebenſo dunkle Drang eines mit dem Rechtsleben beſtenfalls dürftig bekannt gewordenen Philoſophen genügen, den Rechtsbegriff in naturrechtlicher Weiſe aus der allgemeinen Menſchennatur zu „deduziren" ſtatt ihn aus der wiſſenſchaftlichen Erkenntniß des Rechts heraus, ſoweit ſie durch den Univerſitätsunterricht gefördert ſein kann, lebendig zu entwickeln. — In der That aber iſt wohl unter der allgemeinen Rechtslehre, die in das Rechtsſtudium einführen ſoll, nur das verſtanden, was ſonſt „Juriſtiſche Encyklopädie" genannt wurde. Von dem unnützen Beiwerk einer philoſophiſchen Einleitung befreit, kann dieſe „allgemeine Rechtslehre" allerdings nur eine je nach der wiſſenſchaftlichen Stellung des Vortragenden geläuterte und gehobene Rechtskunde ſein. Aber darauf kommt es ja eben an, dem jungen Juriſten den Gegenſtand ſeines Studiums erſt in der Wirklichkeit aufzuzeigen, von dem er aus eigener Erfahrung nur ſtückweiſe Kenntniß habe und erlangen kann. Mit gutem Grunde wird auch in dieſer Vorleſung dem Privatrecht ein beſonders breiter Raum angewieſen: denn von allen anderen Theilen des Rechts iſt aus Zeitungen und Gerichtsverhandlungen eher etwas Verſtändliches zu entnehmen, als von der Eigenthümlichkeit der Privatrechtsverhältniſſe, über die ſich die gebildetſten Nichtjuriſten häufig in einer betrübenden Unklarheit befinden.

Durchaus zu billigen iſt auch die weitere Eiſenacher Reſolution: „Den Vorleſungen über das geltende Privatrecht haben außer den Vorleſungen über die römiſche und deutſche Rechtsgeſchichte zwei propädeutiſche ſyſtematiſche Vorleſungen über deſſen römiſch-rechtliche und deutſch-rechtliche Grundlagen vorauszugehen." Da dieſe Vorleſungen, die kein geltendes Recht zum Gegenſtande haben, ihren Gegenſtand nur geſchichtlich behandeln können, ſo entſprechen ſie dem richtig verſtandenen Unterſchiede der Inſtitutionen von den Pandekten, wie auch Heuſler in dieſem Sinne ſeine geſchichtliche Darſtellung des deutſchen Privatrechts Inſtitutionen genannt hat. So viel ich überſehe, wird die Reſolution nur in Leipzig ſo ausgeführt, daß „die Grundlehren der Pandekten als romaniſtiſche Einführung in das heutige bürgerliche Recht" (6—7 Stunden) zwiſchen ein mit der römiſchen Rechtsgeſchichte verbundenes „Syſtem des römiſchen Privatrechts" (dieſe zuſammen achtſtündig) und die Vorleſung über das neue bürgerliche Recht eingeſchoben werden. Von der Häufung der Lehrſtunden abgeſehen, kann ſich dieſe Einrichtung dadurch empfehlen, daß die Grundlehren der Pandekten von allem antiquariſchen Ballaſt entladen und ausſchließlich denjenigen römiſchen Rechtsſtoffen vorbehalten werden, die für das Bürgerliche Geſetzbuch wirkliche Bedeutung haben.

Zu der dritten Eiſenacher Reſolution: „Auf Quellenexegeſe iſt nach wie vor hervorragendes Gewicht zu legen", kann nur bemerkt werden, daß von dieſem „Gewicht" in den Vorleſungsverzeichniſſen nach wie vor wenig ſichtbar wird. An der vierten Reſolution: „nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs iſt das geſammte bürgerliche Recht Deutſchlands" — alſo nicht blos der Inhalt des Geſetzbuchs — „als ſyſtematiſche Einheit zu lehren", kann nur die Einſchaltung auffallen „mit Ausnahme des Handels- und Wechſelrechts". Warum darauf verzichtet wird, dieſe Stoffe, die bis zur Einführung des Handelsgeſetzbuchs zum deutſchen Privatrecht gehörten, in das Syſtem des bürgerlichen Rechts einzufügen, iſt unverſtändlich. Daß ſie Gegenſtand einer beſonderen Vorleſung ſind, kann um ſo weniger ein Grund ſein, als der Vortrag über das bürgerliche Recht des Umfanges wegen doch auf mehrere Vorleſungen vertheilt wird.

IV.

Fragen wir nun, welchen Einfluß die veränderte Einrichtung des Rechtsunterrichts vorausſichtlich auf die wiſſenſchaftliche Erkenntniß des Rechts haben wird, ſo iſt ſtatt des befürchteten Untergangs der „Wiſſenſchaft des römiſchen Rechts" viel eher zu beſorgen, daß das geſammte bürgerliche Recht ganz der Herrſchaft des Romanismus verfällt. Zwar haben ſich die Romaniſten mit den Germaniſten in die Vorleſungen über das bürgerliche Recht brüderlich getheilt. Aber die ſelbſtändige wiſſenſchaftliche Bedeutung des Germanismus liegt durchaus auf dem Boden der Rechtsgeſchichte. Zur ſelbſtändigen Begriffsbildung für die von den römiſchen abweichenden rechtlichen Thatbeſtände, die er geſchichtlich ermittelt, hat er ſich gänzlich zeugungsunfähig erwieſen; der lange Zeit einflußreichſte Germaniſt, Gerber, hat es recht eigentlich als ſeine Aufgabe angeſehen, das deutſche Recht romaniſtiſch zu behandeln und mißhandeln. Was hieraus für das Bürgerliche Geſetzbuch, trotz alles Bemühens, es reichlich mit deutſchen Rechtsſätzen auszuſtatten, ſich ergeben hat, legt Lenel a. a. O. treffend dar: es „hat nicht blos in Einzelheiten wie auch in ganzen Abſchnitten die Ergebniſſe der römiſch-rechtlichen Wiſſenſchaft und Praxis — mit oder ohne gewiſſe Modificationen" — es „hat vielfach ſogar ſtillſchweigend ihre ungelöſten Controverſen übernommen". Aber auch, wo es „materiell nicht römiſches Recht enthält", iſt es „dennoch in der begrifflichen Formulirung durch die Wiſſenſchaft des römiſchen Rechts beſtimmt, *denkt romaniſtiſch*" auch wo es „aus germaniſcher Quelle ſchöpft". Das Bürgerliche Geſetzbuch hindert alſo gewiß nicht „die Wiſſenſchaft des römiſchen Rechts", ohne Weiteres ihre Herrſchaft als Wiſſenſchaft des deutſchen bürgerlichen Rechts auszurufen und anzutreten.

Was indeß dieſe bisherige „Wiſſenſchaft des römiſchen Rechts" in ihrer eigenen Auffaſſung iſt, erfahren wir wiederum von Lenel, einem ihrer berufenſten Vertreter, der a. a. O. weiter ſagt: „Die großen römiſchen Juriſten waren keine Theoretiker... Die Wiſſenſchaft des römiſchen Rechts iſt nicht ihr Werk; ihr Verdienſt iſt, das römiſche Recht geſchaffen, nicht es wiſſenſchaftlich durchforſcht zu haben. Die Wiſſenſchaft des römiſchen Rechts

Digitized by Google

iſt erſt das Erzeugniß der Jahrhunderte ſeit dem Mittelalter. Erſt wir haben die Begriffe, mit denen die Römer operiren, zu analyſiren und großentheils auf allgemeinere Begriffe zurückzuführen verſtanden, erſt wir haben durch Verwerthung der römiſchen Einzelentſcheidungen die allgemeinen Grundlehren geſchaffen, den gewaltigen Stoff ſyſtematiſch zuſammenzufaſſen gewußt." Vorab nehmen wir das Geſtändniß entgegen, daß die romaniſtiſche Wiſſenſchaft ihre Arbeit darauf beſchränkt hat, die von den römiſchen Juriſten nach äußeren Merkmalen gebildeten Sammelbegriffe zu „analyſiren", d. h. in ihre Merkmale zu zerlegen, und zu verallgemeinern, d. h. durch Ausſcheidung einzelner Merkmale übergeordnete, abſtraktere Begriffe zu bilden. Die römiſchen Begriffe zu berichtigen, wo ſie den Thatbeſtand, den ſie „begreifen" wollen, nicht decken, oder gar den für dieſen Thatbeſtand geltenden Rechtſätzen widerſprechen, hat die „Wiſſenſchaft" nicht als ihre Aufgabe erkannt, vielmehr hat ſie an den überlieferten Begeiffen mit einem Starrſinn gehaftet, von dem ihr Verhalten in dem Streit über den Satz „Kauf bricht Miethe" ein Beiſpiel unter vielen anderen iſt.

Die Analyſe und Verallgemeinerung der Begriffe aber, deren die Wiſſenſchaft des römiſchen Rechts ſich rühmt, geht keineswegs über die Begriffsbildung der bloßen Rechtskunde hinaus, auf die wir auch die römiſchen Juriſten beſchränken müſſen, wenn wir ihnen mit Lenel die wiſſenſchaftliche Durchforſchung des Rechts abſprechen. Auch ihnen iſt die Ueber- und Unterordnung der Begriffe nicht fremd, ſie haben alſo, um übergeordnete Begeiffe zu bilden, von den unterſcheidenden Merkmalen der untergeordneten abſtrahiren, alſo inſoweit auch dieſe Begriffe in ihre Merkmale auflöſen, analyſiren müſſen. Der moderne Romanismus verkennt aber, daß die nur im Wege der Abſtraktion fortſchreitende Begriffsbildung, wenn ſie wirklich irgendwo den Boden der Wiſſenſchaft erreicht hätte, geraden Weges wieder hinaus in den blauen Dunſt nichtsſagender Worte führt. Je mehr Merkmale die Begriffsbildung fallen läßt, deſto weiter entfernt ſie ſich von der lebendigen Wirklichkeit, und da Wahrheit am letzten Ende immer nur Erfaſſung dieſer Wirklichkeit im Gedanken ſein kann, ſo iſt nothwendig jeder Begriff um ſo unwahrer, je allgemeiner er iſt. Die von Windſcheid mit der größten Entſchloſſenheit eingeſchlagene Richtung, alles auf den abſtrakteſten, alſo unwahrſten Ausdruck zu bringen, hat durch ihn auch ihren Einzug in das Bürgerliche Geſetzbuch gehalten, und je vollkommener ihr Erfolg, deſto verzweifelter reibt ſich der argloſe Leſer die Augen und fragt verſtohlen, was man ſich bei ſolchem Spinngewebe von Gedanken nur vorſtellen ſoll. — Auch Lenel geſteht zu, das Bürgerliche Geſetzbuch habe „eine ziemliche Zahl falſcher Generaliſirungen aus den allgemeinen Theilen unſerer Pandektenlehrbücher entnommen", weiß aber keine andere Rettung, als „zu dieſen Quellen" zurückzukehren, um „das Material kennen zu lernen", aus deſſen unrichtiger Beurtheilung der verkehrte Lehrſatz und dann die verkehrte Norm erwachſen iſt. Verſteht auch wohl Lenel unter dieſen „Quellen" nicht die Lehrbücher der Pandekten, ſondern die römiſchen Quellen dieſer Lehrbücher, ſo muthet doch die Mahnung an jene Zeit, als Natur und Heilwiſſenſchaft ihre Begriffe, ſtatt aus der Natur und dem kranken Menſchen ſelbſt, aus Ariſtoteles und Galen ſchöpften und berichtigten. Das „Falſche" liegt eben darin, daß der Romanismus aus dem Fortſpinnen der überlieferten Begriffe zu immer höheren Abſtraktionen den Rückweg zur Wirklichkeit nicht findet, von der alle wahre Begriffsbildung ausgeht und an der ſie ſich deshalb unausgeſetzt bewähren oder berichtigen muß. Ebenſowenig findet ſie den Rückweg aus der Abſtraktion zur Wiedervereinigung der getrennten Merkmale in den erſt eigentlich wiſſenſchaftlichen Begriff, der das Verhältniß der in einem „typiſchen" Rechtsfalle thätigen Kräfte wieder anſchaulich macht.

Die gleiche Einſchränkung bedarf der Selbſtruhm der ſyſtematiſchen Zuſammenfaſſung des Rechtsſtoffes. Da der Romanismus die Unterſcheidung von dinglichen und obligatoriſchen Rechten ohne eigene Prüfung von den Römern übernommen hat und die Abſonderung von Familien- und Erbrecht durch ihren Gegenſtand ohne Weiteres gegeben war, ſo bliebe als ſelbſtändige Leiſtung, die „Grundlehren" des „allgemeinen Theils" der Pandektenhandbücher geſchaffen zu haben. Aber das iſt vollends eine reine Geiſter-, um nicht zu ſagen Geſpenſterwelt von Abſtraktionen, die zu wahrhaften Grundbegeiffen nicht durchgeführt ſind. Es genügt auch hier nur an die Verflüchtigung der Rechtshandlung zur „Willensäußerung" zu erinnern, als ob es in der Welt nur darauf ankäme, einen „Willen" zu „äußern", ſtatt thatkräftig einzugreifen, und an jenen Doppelgänger des geäußerten Willens, den „wirklichen Willen", der in dem erſten Entwurf zum Bürgerlichen Geſetzbuch ſeinen glorreichen Einzug gehalten; dann iſt ihm noch glücklich die Thür gewieſen — wir müſſen abwarten, ob die Wiſſenſchaft ihn nicht durch eine Hinterthür zurückführt.

Nach alledem könnte es in der That nur zum Unheil der Wiſſenſchaft des deutſchen bürgerlichen Rechts und ihrer Lehre ausſchlagen, wenn der römiſche Inhalt und noch mehr die romaniſtiſchen Gedanken des Geſetzbuches den Rechtsunterricht in den Geleiſen der romaniſtiſchen Abſtraktionen feſthalten ſollte. Indeß dürfen wir vertrauen, daß dieſelbe Vereinigung von Kräften, die gleichviel ob der Theorie oder der Praxis, dem römiſchen oder deutſchen Rechte angehörig, mit verſtändigem Sinne und geſundem Gefühl für die Bedürfniſſe des Rechtslebens zuſammenwirkten, um an dem erſten Entwurf des Geſetzbuches zu beſſern, was ſich beſſern ließ, ohne die Arbeit von vorn zu beginnen, auch bei der wiſſenſchaftlichen Behandlung, wie bei der Anwendung des fertigen Geſetzbuches nicht verſagen wird. Wenn Lenel von der Feſtlegung des Rechtsinhalts in Geſetzesworte die Gefahr der Wortauslegung fürchtet, ſo ſollte er ſich doch nicht verhehlen, daß dieſe recht eigentlich auf dem Boden des Romanismus erwachſen iſt. Nirgend hat ſie üppigere Schößlinge getrieben als in der Civilprozeßordnung, durch die Triebkraft der Ueberlieferung der auf romaniſtiſcher Grundlage ausgebauten Lehre des gemeinen Civilprozeſſes; daß ſie aber nicht nothwendig an jedem Geſetzbuche haftet, hat die Rechtſprechung des Reichsoberhandelsgerichts und daran ſich reihend die des Reichsgerichts auf dem Boden des Handelsgeſetzbuchs gezeigt: recht eigentlich das leuchtende Vorbild, wie ein Geſetz dem Rechtsleben anzupaſſen, aus ſeinen Antrieben heraus das ſtarre Wort flüſſig zu machen iſt und in ſteter Verjüngung ſich auswachſen kann.

Vor Allem gilt es, den unſchätzbaren Vorzug der reinen deutſchen Sprache des Geſetzbuches auszunutzen, die den Bruch

Digitized by Google

mit dem Rechtsmärchen der „geſetzlichen Geltung“ des römiſchen Rechts auch für das bisherige Gebiet des gemeinen Rechts zum finnfälligſten Ausdruck bringt. Mögen nun Richter und Rechtslehrer ſich gegenſeitig bei dieſem deutſchen Worte feſthalten und ſich dagegen anſtemmen, daß nicht wie auf dem Gebiete des Strafrechts ſcholaſtiſche Begriffe ſich fortſpinnen, die in barbariſchem Latein ein ihrer würdiges Gewand tragen. Nur die lebende Sprache bietet die ſichere Handhabe darauf zu bringen, daß bei dem Worte auch wirklich etwas Beſtimmtes gedacht werde, und die Gefahr des Wortmißbrauchs auch da zu verhüten, wo das Geſetz im Ausdruck ſich vergriffen hat. Und wenn auch die Klarheit der Wortverbindung leicht eine nur ſcheinbare iſt und die Verſtändlichkeit des Gedankens nicht verbürgt, ſo muß doch die Klarheit des Wortſinnes ſich zuletzt auch der Wortverbindung mittheilen. Dieſe Klarheit aber wird nicht damit zu erreichen ſein, daß nur darauf geſehen wird, welchen römiſchen Ausdruck das deutſche Wort zu erſetzen beſtimmt iſt, viel weſentlicher iſt es, welche Bedeutung ihm für das heutige Rechtsleben zukommt, wie es durch das Geſetzbuch als ganzes beſtimmt iſt. Denn es wird die erſte Aufgabe einer Wiſſenſchaft des geltenden bürgerlichen Rechts ſein, nach dieſer Rückſicht die römiſchen Begriffe zu berichtigen und die romaniſtiſchen Konſtruktionen abzuweiſen, die vor dieſer Prüfung nicht beſtehen. Erſt auf Grund einer derart ſorgfältig durchgeführten Begriffsanalyſe wird die weitere Arbeit einer wiſſenſchaftlichen Durchbildung und Verbindung dieſer Begriffe nach ihrem inneren Zuſammenhange ſein.

Um nun dieſe doppelte Arbeit in lebendigem Vortrage zur eigenen Nacherzeugung der Begriffe durch den Zuhörer in ſtetiger Berührung mit dem wirklichen Rechtsleben zu halten, iſt ein Hilfsmittel unentbehrlich, das die überwiegend übliche Art des Vortrags, die nur auf Mittheilung abſtrakter Lehrſätze gerichtet war, um ſo auffälliger vernachläſſigt hat, je näher es der Wiſſenſchaft des römiſchen Rechts durch die Beſchaffenheit ihrer Rechtsquellen gelegt war. Darüber iſt wohl heute alles einig, daß ihr werthvollſter Beſtandtheil nicht die mehr oder weniger fragwürdigen Verſuche der Begriffsentwicklung, ſondern die Darſtellung von Rechtsfällen mit daran geknüpfter Entſcheidung iſt, die wieder meiſt nicht einfeitig, ſondern ſo gegeben iſt, daß der vortragende Juriſt den zuerſt mitgetheilten fremden Anſichten die eigene folgen läßt. Wie nun gerade dieſer Beſtandtheil der Pandekten, mit ſtrenger Auswahl der noch für das heutige Rechtsleben bedeutſamen Fälle, Gegenſtand reichlicher exegetiſcher Vorträge ſein ſollte, ſo würden dieſelben Rechtsfälle zur Verfügung ſtehen um Schritt für Schritt die geltenden Rechtsſätze zu erläutern, die dem römiſchen Recht entnommen ſind. Immer aber würde der Gebrauch nur dieſes Hilfsmittels einſeitig ſein, da ſelten die Rechtsfälle der Pandekten ſich mit denen des heutigen Rechtslebens vollſtändig decken. Darum wird es unerläßlich ſein, neben die römiſchen Rechtsfälle ſolche zu ſtellen, die dem heutigen Leben entnommen ſind — nicht um den Zuhörer abzureichten vorſchnell ſelbſt die Entſcheidung zu finden, ſondern damit er erſt lerne, wie dieſe Fälle wirklich entſchieden worden ſind, und daran das eigene Urtheil langſam auszureifen. Eine ungemeine Erleichterung hat die Benutzung der Entſcheidungen des Reichsgerichts zu dieſem wiſſenſchaftlichen Zwecke durch die vorhergehende und nach der Ordnung des Bürgerlichen Geſetzbuches zuſammengeſtellte Bearbeitung unſeres Leipziger Kollegen Schultze erhalten. Gerade der vielfach mit Grund gerügte Mangel ungenügender Mittheilung des Thatbeſtandes in der halbamtlichen Sammlung der Entſcheidungen, den der Bearbeiter nicht ergänzen konnte, bietet den Anlaß zu einer Uebung ganz anderer Art als die Entſcheidung fertig vorgelegter Rechtsfälle: der Rekonſtruktion des Thatbeſtandes aus den Entſcheidungsgründen. Daran würde ſich die Kritik der Entſcheidung in derſelben beſcheidenen Weiſe reihen, wie der römiſche Juriſt ſie an ſeinen Vorgängern übt; und endlich wird eine ſehr fruchtbare Uebung die Umſetzung der Entſcheidungen aus dem gemeinen, dem preußiſchen, dem franzöſiſchen Recht in das neue deutſche Recht ſein. Nur würde dieſen Uebungen vorausgehen müſſen die entſprechende Verwerthung neuerer Entſcheidungen in den Lehrvorträgen ſelbſt. Wollte Jemand ſich das Verdienſt erwerben, zu wiſſenſchaftlichen Unterrichtszwecken eine handliche Auswahl von Entſcheidungen vornehmlich aus dem Gebiete des ſogenannten allgemeinen Theils und des Obligationenrechts zu veranſtalten, ſo würden auch die Entſcheidungen der früheren höchſten Gerichtshöfe, beſonders des Lübecker Oberappellationsgerichts werthvolle Beiträge geben.

V.

Der wiſſenſchaftlichen Behandlung des Civilprozeſſes ſtellt ſich vorab die Schwierigkeit entgegen, daß bei dieſem Theile des Rechts unvermeidlich der ſchlechthin poſitive Rechtsſtoff überwiegt, von dem es keine Wiſſenſchaft giebt. Jede Bearbeitung des Gebiets, die ſtatt Beſtimmungen dieſer Art ſtreng von denen zu ſondern, die in begrifflichem Zuſammenhange mit anderen Zweigen der Rechtswiſſenſchaft ſtehen, oder aus klaren Grundgedanken folgerichtig abzuleiten ſind, die einen als gleichwerthig mit den andern behandelt, wird unausweichlich dahin gezogen, der blos ſchematiſchen Anordnung, deren allein die letzteren fähig ſind, auch die erſteren unter Verzicht auf wahrhaft begriffliche Einſicht zu unterwerfen. Bei der Ausbildung junger Juriſten führt dies nothwendig zur Abrichtung und wenn gleichzeitig das Gedächtniß vorſchnell überladen wird, zur Ertödtung jedes wiſſenſchaftlichen Sinnes. Zu einem allgemeinen Theile im Sinne der Pandektenhandbücher, wie ihn die Civilprozeßordnung in mißverſtandener Wiſſenſchaftlichkeit an die Spitze ſtellt, iſt im Civilprozeſſe deshalb keine Stelle, weil es an den begrifflich nebengeordneten Gruppen von Rechtsverhältniſſen, wie Sachen- und Obligationenrecht, Familien- und Erbrecht durchweg fehlt. Die verſchiedenen Verfahrensarten, für welche die „allgemeinen Beſtimmungen“ des erſten Buches der Civilprozeßordnung gelten, ſind nicht begrifflich gleichwerthig: das eine iſt das Haupt- und Normalverfahren, die andern ſind nur Abweichungen von dieſem, die theils durch das Bedürfniß der Vereinfachung, theils durch den beſonderen Gegenſtand, theils endlich durch die Wiederholung des Verfahrens in höherer Inſtanz beſtimmt ſind. Wie ſehr eine wiſſenſchaftlich verfehlte Anordnung eben darum auch „praktiſche“ Unzuträglichkeiten mit ſich bringt, hat jeder erfahren, der jemals ſich das wirkliche Verfahren in unaufhörlichem Nachſchlagen hin und her zwiſchen dem erſten Titel des dritten Abſchnittes im erſten Buche der Civilprozeßordnung und dem erſten Titel des erſten Abſchnitts im zweiten Buche aufzubauen verſucht hat. Wenn alſo der wiſſenſchaftliche Vortrag des

bürgerlichen Rechts zur Noth sich an die Legalordnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs halten kann, muß jeder Versuch, den Civilprozeß wissenschaftlich und vollends für den Unterricht zu behandeln, die Legalordnung völlig durchbrechen, um Grundbegriffe aus dem doppelten Zusammenhange des Civilprozesses mit dem Staats- und Privatrecht, allgemeine Grundsätze und ihre Durchführung aus den Grundgedanken abzuleiten, die sich für das Verfahren aus der geschichtlichen Gestaltung der Staatsverfassung nothwendig ergeben.

Aus dem Zusammenhange mit dem Staatsrecht ist vor allem der Begriff der Gerichtsgewalt als eines durch geschichtliche Absonderung ihres Gegenstandes bestimmten Theiles der Staatsgewalt abzuleiten, aus welchem Begriffe ohne Weiteres sich auch die Grenzen des Civilprozesses (sogenannte Zulässigkeit des Rechtsweges) ergeben. Aus demselben Zusammenhange ist weiter der Begriff des Richteramtes als eines besonderen Zweiges des obrigkeitlichen Amtes in gleichmäßiger Heraushebung des Gemeinsamen und Unterscheidenden festzustellen, das durch den Begriff der Gerichtsgewalt bedingt ist. Aus beidem wieder folgt der Begriff der richterlichen Thätigkeit, und soweit diese im Urtheil gipfelt, die staatsrechtliche Bedeutung dieses obrigkeitlichen Ausspruchs, in welcher zugleich die eigenthümliche Rechtskraft des Urtheils für den Civilprozeß begründet ist. Endlich folgt aus der genaueren Bestimmung des Richteramtes seine Gliederung und die aus dieser sich ergebenden Begriffe der Zuständigkeit und des Gerichtsstandes. Die Civilprozeßordnung hat die sprachlich treffende Unterscheidung der beiden Begriffe in der „Einrede der Unzuständigkeit" wieder unterschiedlos zusammenfließen lassen.

Aus dem Zusammenhange mit dem Privatrecht ergiebt sich zuerst der Begriff des streitigen Rechtsverhältnisses, den die herrschende Lehre damit gänzlich verwirrt, daß sie den Rechtsstreit selbst ein Rechtsverhältniß nennt — eine Aristotelische Homonymie, da dasselbe Wort grundverschiedene Begriffe bezeichnen müßte. Der Begriff des streitigen Rechtsverhältnisses zerlegt sich in die Begriffe der Klage, Einrede und Gegeneinrede, die, indem sie aus- und gegeneinander treten, erst den wirklichen Rechtsstreit darstellen. Alle diese Begriffe sind wieder doppelseitig in der Richtung auf den Rechtsstreit als Rechtshandlungen, in der Richtung ihrer Begründung im Privatrecht als Klage- und Einrederecht. Nur bei der Klage aber, weil sie als Rechtshandlung den Rechtsstreit in Lauf setzt und abgrenzt, wird das Klagerecht als Klagegrund zum besonderen prozessualen Begriff, aus dem wieder der Begriff der Klageänderung folgt. In diese Begriffsreihe tritt endlich das Urtheil ein, insoweit es den Rechtsstreit durch Feststellung des streitig gewesenen Rechtsverhältnisses beendigt, und ergeben sich hieraus Tragweite und Grenzen seiner Rechtskraft. — Aus der Unterscheidung der staats- und der privatrechtlichen Grundlagen des Civilprozesses endlich ergiebt sich die begriffliche Bestimmung der Vorschriften, auf deren Befolgung wirksam nicht verzichtet werden kann.

Aus dem Zusammenhange mit der geschichtlichen Staatsverfassung endlich entspringt ein Gegensatz der Grundgedanken für die Gestaltung des Civilprozesses, der sich in ein Doppelpaar sich entgegenstehender und je ein zweites Paar aus sich erzeugender Grundsätze zerlegt. Die vollständige Begriffsreihe ist:

1. Freier Prozeßbetrieb — richterliche Prozeßleitung.
1a. Rechtsverwirkung — Ungehorsamsstrafen.
2. Oeffentlich mündliches kontradiktorisches — schriftliches Verfahren.
2a. Freie Beweiswürdigung — gesetzliche Beweistheorie.

Die sogenannte Untersuchungsmaxime ist nur die letzte Steigerung der richterlichen Prozeßleitung, sie hat auch das noch im gemeinen Prozeß erhaltene Beweisurtheil zur völligen Freiheit des richterlichen Beweisexperiments im Beweisbeschluß aufgelöst, den gleichwohl die deutsche Civilprozeßordnung nach vermeinten Zweckmäßigkeitsgründen auf ein im Wesentlichen der entgegengesetzten Reihe von Grundsätzen folgendes Verfahren gepfropft hat.

Der Aufbau des Verfahrens ist Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntniß nur soweit, als sich darin Verbindung und Zusammenwirken, Kreuzung und Hemmung der gleichlaufenden und entgegengesetzten Grundsätze aufzeigen läßt. Denn wie keine Verfassung sich nach „Prinzipien" aufbauen läßt, vielmehr die geschichtliche Entwicklung vielfach Reste des früheren Zustandes erhält oder einer neuen Richtung Zugeständnisse macht, ohne daß daraus nothwendig Unzuträglichkeiten sich ergeben, so kann auch im Prozeß dem mündlichen Verfahren eine schriftliche Grundlage gegeben, der freie Prozeßbetrieb durch richterliche Prozeßleitung, die freie Beweiswürdigung durch Beweisvorschriften beschränkt sein. Schlechthin verkehrt und wissenschaftlich unfruchtbar wird nur die Mischung, die aus völliger Verkennung der Grundgedanken hervorgeht.

Der Kern des Civilprozesses ist das richterliche Urtheil — das Ziel des Rechtsstreits und die Grundlage der Vollstreckung. Die richterliche Beurtheilung der streitig gewordenen Thatsachen setzt aber ihre Feststellung voraus und darum ist in jeder Gestaltung des Prozesses der Einschnitt des Beweisverfahrens von größter Bedeutung und von seiner Anlage ist zugleich die der Rechtsmittel bedingt. Mit der öffentlich mündlichen Beweisaufnahme ist der Instanzenzug an sich unvereinbar und folgerichtig verweist der englische Prozeß die Wiederholung der Beweisaufnahme und die von ihr untrennbare Beweiswürdigung, wo er sie zuläßt, immer wieder in die erste Instanz. Damit wird jedes Rechtsmittel, was schon im Namen liegt, eine rechtliche Nachprüfung, die sich nur, je nachdem es in erster Reihe auf die richtige Entscheidung des Einzelfalls oder auf die Einheit der Rechtsprechung ankommt, in zwei Stufen auseinander legt. Das Zusammenwerfen der Recht- und Thatfrage in der Berufungsinstanz führt unvermeidlich zu der Unklarheit des weiteren Rechtsmittels, über die auf dem Boden der deutschen Civilprozeßordnung niemals hinauszukommen ist.

Dieser Umriß einer wissenschaftlichen Behandlung des Civilprozesses war nothwendig, um die Grenzen des Universitätsunterrichts auf diesem Felde abzustecken. Die Belastung des Gedächtnisses der jungen Juristen mit Rechtsvorschriften, die auch der ergraute Richter vorsichtigerweise immer wieder nachschlägt, wenn er sie anzuwenden hat, kann das selbständige Denken nicht anregen, wie der wissenschaftliche Unterricht soll, sondern nur abstumpfen. Dahin muß allein schon die Häufung der Unterrichtsstunden führen, die aus der Aufnahme dieses Ballastes in die Vorträge folgt. In Berlin wird heute noch der Civilprozeß selbst im Sommer vierstündig gelesen; in Bonn und Göttingen reicht man noch mit fünf Stunden, in München

Digitized by Google

ſteigt er auf ſechs, in Leipzig auf ſieben Stunden. Bei der mäßigſten Stundenzahl verwandte Gneiſt ziemlich die Hälfte des Semeſters auf die vergleichende Geſchichte des Civilprozeſſes, worin ſich vorweg die Verſchiedenheit der Grundſätze ſcharf hervorhob; die übrige Zeit reichte völlig zu einer wiſſenſchaftlichen Darſtellung der Grundbegriffe und Grundzüge des Prozeſſes, aus welcher die Zuhörer ein klareres Bild des Verfahrens in ſeinem Zuſammenhange mitnahmen, als anderwärts aus der nahezu verdoppelten Stundenzahl. —

Kein Zweig der Rechtswiſſenſchaft hat ſo ſicher ſtatt fortzuſchreiten oder auch nur ſtille zu ſtehen ſeit einem Menſchenalter bedauerliche Rückſchritte gemacht als das Strafrecht. Doktrin und Rechtſprechung wetteifern um den Ruhm, die ſonſt von beiden ſtreng feſtgehaltene Abgrenzung der Rechtsſtrafe von der ſogenannten Polizeiſtrafe verwiſcht zu haben. Die anſcheinende Humanität, auch die letztere von der Feſtſtellung einer Schuld abhängig zu machen, ſchlägt in ihr grelles Gegentheil um ſchon durch die Leichtfertigkeit in der Feſtſtellung der Schuld, wo man ſie braucht, noch mehr durch die Verflachung des Begriffs der ſittlichen Schuld, die alle wahre Rechtsſtrafe vorausſetzt, zu dem bloßen Bewußtſein einer Verbotsübertretung, wodurch alles Strafrecht in Polizeiſtrafrecht verwandelt wird. Nur dieſer Verirrung entſprangen jenes Maſſenaufgebot des Strafrichters im Sozialiſtengeſetz und den preußiſchen kirchenpolitiſchen Geſetzen, das ſich in kürzeſter Zeit als gänzlich verfehlt erwies, entſpeingt immer wieder der Anſturm auf neue Strafgeſetze, wo irgend ein „Intereſſe“ ſich bedroht glaubt. Derſelbe Mangel an Einſicht in die Grundbegriffe des öffentlichen Rechts macht es erklärlich, daß die Bedeutung der geſetzlichen Thatbeſtände des Strafrechts in der Rechtſprechung ſo heillos verkannt wird. Aus Schutzwehren der Rechtsſicherheit gegen die Willkür der Strafverfolgung und Straffeſtſetzung, ſind ſie durch abſtraktes Ausſpinnen der Gedanken, wenn nicht gar durch Ausrecken des Wortausdrucks zu Fangnetzen geworden, in die auch der Argloſeſte ſich jählings verſtrickt findet; und der Richter glaubt ſtrafen zu müſſen, wenn einmal die Findigkeit des Staatsanwalts eine Handlung unter einem ſtrafrechtlichen Thatbeſtand gebracht hat, wo Niemand ſie geſucht hätte, der von der Frage ausgegangen wäre, ob ſie nach dem Geiſte des Geſetzes ſtrafwürdig erſcheine. Eine Beſſerung der grellen Mißſtände in der Handhabung der Strafgewalt des Staates kann nur von einer „Umkehr“ der Wiſſenſchaft, dem Rückgang auf die Bedeutung dieſes Zweiges der Staatsgewalt im Zuſammenhange des öffentlichen Rechts erwartet werden, wofür leider wenig Anzeigen vorliegen. Die Behandlung des Strafrechts im Univerſitätsunterricht läßt ſich auch hier an dem Anſchwellen der Unterrichtsſtunden abmeſſen, zwiſchen Berlin und Leipzig iſt das Verhältniß daſſelbe wie beim Civilprozeß.

Ob es eine Wiſſenſchaft des Strafprozeſſes ſchon giebt und nach der Beſchaffenheit unſerer Strafprozeßordnung auch nur geben kann, muß im Ernſte bezweifelt werden. Einzelne ſelbſt hervorragend wiſſenſchaftliche Leiſtungen auf einem Rechtsgebiete genügen nicht eine Wiſſenſchaft deſſelben darzuſtellen, ſo lange es an den erſten Grundlagen dazu im geltenden Rechte fehlt. Dieſe Grundlagen ergeben ſich für den Strafprozeß entſprechend wie für den Civilprozeß aus ſeinem doppelten Zuſammenhange mit dem Staatsrecht und Strafrecht, nur daß dieſer hier nach beiden Seiten ins öffentliche Recht führt, ſodaß im ganzen Umfange des Strafprozeſſes der oberſte Grundſatz des öffentlichen Rechts: gleiche und gerechte Handhabung der Staatsgewalt gegen jeden Unterthan im ſchärfſten Gegenſatze zum Rechtsſtreit über ſubjektive Rechte gilt, zwiſchen denen ein für allemal eine feſte Grenze zu ziehen iſt. Die ſtrafrechtlichen Grundlagen des Strafprozeſſes ſtehen alſo mit den ſtaatsrechtlichen wieder in engem Zuſammenhange, da die Aufgabe der Strafgewalt ſich eben weſentlich durch den Gegenſatz gegen die Polizeigewalt beſtimmt, alſo völlig entſprechend der Unterſcheidung von Rechtsſtrafe und Polizeiſtrafe. So lange dieſe im Strafrecht verkannt und damit alles Strafrecht begrifflich als Polizeirecht behandelt wird, iſt die nothwendige Folge, daß auch das Strafgericht zum Polizeigericht herabgeſetzt wird. Aber auch für dieſes müßte der Grundſatz des gleichen und gerechten Maßes gelten, der vor allem die völlige Gleichſtellung von Anklage und Vertheidigung im Verfahren verlangt, um welche die Rechtsanwaltſchaft ſo unermüdet wie bis jetzt erfolglos ringt. Die Art aber, wie in Deutſchland nach franzöſiſchem Vorbilde das engliſche Anklageverfahren — das Verfahren des parlamentariſchen Verfaſſungsſtaats mit bürgerlicher Selbſtverwaltung — auf den Inquiſitionsprozeß, das Erbſtück des büreaukratiſchen Abſolutismus aufgepfropft iſt, hat jenen zur leeren Form ausgehöhlt und den inquiſitoriſchen Grundzug auch der öffentlich-mündlichen Verhandlung aufgeprägt. Der Beifall, mit dem auf dem Juriſtentage in Hannover die glänzenden Darlegungen von Gneiſt für die Einführung der Grundlagen des Anklageverfahrens: — allgemeines öffentliches Anklagerecht (Popularklage) wenn nicht ſtatt, ſo doch neben einer Anklagebehörde, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Vorunterſuchung, Kreuzverhör in dieſer wie in der Hauptverhandlung — aufgenommen wurden, ließ etwas anderes hoffen als die bis zur Unkenntlichkeit verkümmerten Reſte, die davon in die Strafprozeßordnung übergegangen ſind. Freilich erfordern dieſe Einrichtungen eine andere Vorbildung des Richters und Anwalts als ihm bis jetzt geboten iſt und dieſe ſetzt wieder voraus, daß eine wiſſenſchaftliche Grundlegung des Strafprozeſſes in einer Weiſe unternommen werde, die auf dem Boden der Geſchichte und Rechtsvergleichung die Mängel des heutigen Rechtszuſtandes ſchonungslos aufdeckt und auf ihre Beſſerung nachdrücklich hinarbeitet. Vor allem iſt das Vorurtheil zu bekämpfen, als ob durch die Gleichſtellung von Anklage und Vertheidigung der „Staat“ in eine Parteiſtellung gegenüber dem Angeklagten herabgezogen würde, der doch ſein Unterthan iſt. Im Strafprozeß handelt es ſich nicht um das Verhältniß des Staates, ſondern der den Staat vertretenden Behörde zum Angeklagten. Gewiß dient dieſe Behörde dem Gemeinwohl, indem ſie den Schuldigen mit der Strafe verfolgt — aber der Angeklagte, der ſich gegen eine ungerechte Anklage vertheidigt, dient nicht minder dem Gemeinwohl, da es den Rechtsſinn ſchlimmer ſchädigt, wenn ein Unſchuldiger verurtheilt wird, als wenn ein Schuldiger der Strafe entgeht. Ob der Angeklagte ſchuldig oder die Anklage ungerecht iſt, ſoll ſich Niemand vermeſſen, wiſſen zu wollen, bis das Urtheil geſprochen iſt. In ſoweit ſollen ſie während des Verfahrens vor dem Richter gleichſtehen, wie im Rechtsſtreit, wenn ſie auch nicht über gleichartige Rechte wie in dieſem ſtreiten. Dieſe Gleichſtellung wird nicht

dadurch geſtört, daß ein Berufsamt der Anklage beſteht, ſondern daß ihm eine halbrichterliche Stellung gegeben wird, in der die Ueberhebung des Amtes — the insolence of office, über die ſchon Hamlet klagt — ihre eigentliche Nahrung findet, während gänzlich verkannt wird, daß auch der Vertheidiger ein dem Berufsamt ebenbürtiges Amt der Selbſtverwaltung ausübt, wie ja in England überhaupt die Rechtsanwaltſchaft eine unentbehrliche Stütze der Selbſtverwaltung iſt im Sinne der Ausübung obrigkeitlicher Verrichtungen zum Erſatz des Berufsbeamtenthums. Hier wie in der Bildung der Strafgerichte und in der vom Civilprozeſſe abweichenden Geſtaltung des Verfahrens zeigt ſich, daß der Strafprozeß nicht weniger wie die ſogenannte Verwaltungsrechtſprechung im engſten Zuſammenhange mit der geſchichtlichen Staatsverfaſſung ſteht. In dem einen ſo wenig wie in dem anderen Gebiete iſt die Scheidung der Thatſachenfeſtſtellung von der rechtlichen Beurtheilung, und folglich auch der Einſchnitt eines Beweisverfahrens möglich. Von der Schuldfrage zumal iſt die rechtliche Beurtheilung der That unzertrennlich, aber darum iſt in England auch niemals die Vorſtellung aufgekommen, daß darüber die Jury aus freier Mannesbruſt zu entſcheiden habe. Vielmehr iſt ſie in ihrem Gewiſſen und auf ihren Eid verpflichtet der Rechtsbelehrung der Richter zu folgen und damit wird auch eine rechtliche Nachprüfung des Schuldſpruchs möglich, der in unſerer Strafprozeßordnung durch Ablehnung der dahin gerichteten Gneiſt'ſchen Anträge durch eine Koalition büreaukratiſcher und parlamentariſcher Voreingenommenheit abgeſchnitten iſt. Andererſeits hat die Verwirklichung des an ſich richtigen Gedankens, daß die freie Beweiswürdigung keinen Inſtanzenzug geſtattet, ohne entſprechende Ausdehnung der Wiederaufnahme des Verfahrens in erſter Inſtanz und des Rechtsmittels zur rechtlichen Nachprüfung der nicht von Geſchworenen abgeurtheilten Strafſälle zu einem Nothſtande geführt, für den die Abhülfe leider nur immer wieder auf dem verkehrteſten Wege geſucht wird. Auch hier tritt nochmals der engſte Zuſammenhang zwiſchen der wiſſenſchaftlichen Vorbildung der Juriſten und dem geltenden Rechtszuſtande hervor; nur wo dieſer ein befriedigender iſt, kann ſich die Wiſſenſchaft ſeiner Erkenntniß ungehemmt widmen.

VI.

Nach Ausſcheidung des Rechts der Gerichts- und Strafgewalt bleibt von dem öffentlichen Recht nur das Staatsrecht übrig, das mit den Grundbegriffen und Grundſätzen des öffentlichen Rechts den Aufbau der Verfaſſung verbindet, und das fälſchlich ſogenannte Verwaltungsrecht. Daß eine Verwaltung im größten Maßſtabe lediglich auf dem Boden des Privatrechts geführt werden kann, zeigen die wirthſchaftlichen Unternehmungen des Großkapitals und der Kapitalvereinigungen. Eine Ordnung im öffentlichen Recht wird nur da nothwendig, wo für die Zwecke der den Staatsbehörden obliegenden Verwaltungen die Staatsgewalt als Staatshoheit über die Unterthanen eingeſetzt werden muß. Die zutreffende Bezeichnung iſt alſo Staatshoheitsrecht, und dann gehören zu dieſem auch Civil- und Strafprozeß als geſchichtlich ausgeſchiedene Theile, weil ſie mit einer feſten Rechtsordnung um Jahrtauſende voraus, geeilt ſind. Als ſogenannte Verwaltungsrechtſprechung hat ſich eine entſprechende Ordnung erſt in neueſter Zeit klar und beſtimmt ausgebildet, zunächſt auf dem Gebiete des Polizei- und des Staatsaufſichtsrechts über Gemeinden und landſchaftliche Verbände.

Die Wiſſenſchaft des deutſchen Staatsrechts hat ſich als Nebenſchößling der germaniſtiſchen Privatrechtslehre gebildet, weshalb ſie auch bis in die neueſte Zeit ein Zubehör der germaniſtiſchen Profeſſuren geblieben iſt, und ſelbſt auf großen Univerſitäten thatſächlich nur im Nebenamte verwaltet wird. Dieſe Erſcheinung findet ihre Erklärung darin, daß ſich das öffentliche Recht ſelbſt erſt mühſam aus ſeiner Verſtrickung mit dem Privatrecht in der ſogenannten feudaliſtiſchen Geſellſchaftsordnung losgewunden hat, während in England umgekehrt ein breiter Theil des Privatrechts, die law of equity eben ſo langſam aus der öffentlichen Rechtsordnung herausgewachſen iſt. Dieſe geſchichtliche Entſtehung des Rechts und ſeiner Wiſſenſchaft hat denn das durchaus privatrechtsjuriſtiſche Gepräge dieſer Wiſſenſchaft zur Folge gehabt, die darum durchweg nicht einmal zur Erkenntniß des Grundunterſchieds zwiſchen Privat- und öffentlichem Recht gelangt iſt, daß nur jenes, aber nicht dieſes „ſubjektive", eigene Recht kennt — Machtkreiſe die dem Einzelnen innerhalb ihrer beſtimmten rechtlichen Grenzen zu beliebiger und unverantwortlicher Verfügung überlaſſen ſind. Jede Befugniß des öffentlichen Rechts iſt unablöslich mit der Pflicht behaftet, ſie zur beſten Förderung des Gemeinwohls anzuwenden, und ihr Träger dafür verantwortlich, nicht nur ſeinen Vorgeſetzten im Wege der geheimen Dienſtaufſicht, ſondern auch öffentlich, das heißt der öffentlichen Beurtheilung jedes einzelnen Staatsbürgers und jeder freien Vereinigung von ſolchen wie der parlamentariſchen Verſammlungen.

Aus dieſer privatrechtsjuriſtiſchen Verſtrickung hat Gneiſt das Staatsrecht befreit, indem er aus der gründlichſten Erkenntniß der engliſchen Staats- und Rechtseinrichtungen allgemein gültige Grundſätze des öffentlichen Rechts abzuleiten unternahm, ähnlich wie der Wiſſenſchaft des Privatrechts dazu das römiſche Recht gedient hat, nur auf um ſo feſteren Grunde als die geſchichtlichen Rechtsgrundlagen des engliſchen Staates unſerem eigenen Recht näher verwandt ſind, als die des römiſchen Rechts. So überwältigend die erſten Erfolge dieſer Neubegründung des öffentlichen Rechts waren, die in der preußiſchen Verwaltungsreform eine ſo weitreichende poſitive Geſtaltung erhielt, ſo emſig iſt das Privatrechtsjuriſtenthum bedacht geweſen, den verlorenen Boden zurückzugewinnen und es iſt ihm damit ſo gut gelungen, daß heute kaum noch ein namhafter Lehrer des deutſchen Staatsrechts voll und ganz auf dem Boden Gneiſt's ſteht. Der von ihm geforderten hiſtoriſchen Methode des Staatsrechts, die er ſelbſt nicht verſucht hat ſyſtematiſch, d. h. ſchulmäßig durchzuführen, hat ſich zuverſichtlich eine „logiſche" entgegengeſtellt, welche die Urkunden des öffentlichen Rechts recht eigentlich der bei privatrechtlichen Geſetzen üblichen Auslegung unterwirft. Dabei wird völlig überſehen, daß darüber, was in Fragen über Mein und Dein Recht iſt, an letzter Stelle die obrigkeitliche Autorität der Gerichte entſcheidet, für Streitfragen des Staatsrechts aber es nicht nur thatſächlich keinen Richter giebt, ſondern auch ſowenig wie im Völkerrecht geben kann. Alles wirkliche Gericht iſt Ausübung einer Staatsgewalt und wie es zum Weſen eines ſelbſtändigen und unabhängigen Staates gehört, keine höhere Staatsgewalt alſo auch kein Gericht über ſich zu erkennen, ſo gehört daſſelbe

zum Wesen eines Monarchen, aber auch zum Wesen einer parlamentarischen Körperschaft, die den Monarchen beschränken soll. Weder kann ein Theil dem andern, noch können beide einem Dritten untergeordnet sein, der dann eben die höchste Staatsgewalt an Stelle des Monarchen haben würde. Streitige Rechtsfragen des Staats- und Völkerrechts, also auch streitige Auslegungen geschriebener Rechtssätze können demnach nur durch gegenseitige freie Anerkennung der Betheiligten geschlichtet werden, mithin durch geschichtliche Thatsachen. Nur aus diesen, nicht aus dem, was ein beliebiger Staatsrechtslehrer aus einem gegebenen Text „logisch" zu ermitteln vermeint, ist das geltende Staatsrecht zu entnehmen, wie das geltende bürgerliche Recht aus den Entscheidungen der Gerichte; neben dem einen wie dem andern giebt es nur Lehrmeinungen aber keine Rechtssätze.

Dieser Mangel eines Verständnisses für die Grundgedanken des öffentlichen Rechts als eines zum Privatrecht in schroffstem Gegensatze stehenden Rechtsgebietes mag es auch erklären, daß die praktische Durchführung dieser Grundgedanken in der preußischen Verwaltungsrechtsprechung nicht entfernt die ihr gebührende Beachtung bei der herrschenden „Wissenschaft" gefunden hat. Gneist ist nicht müde geworden, darzulegen, wie dürftig es mit dem Rechtsschutz gegen die Willkür polizeilicher Verfügungen bestellt bleibt, wenn er neben der Prüfung der formalen Zuständigkeit der verfügenden Behörde beschränkt wird auf die Verletzung einzeln aufgezählter s. g. Individualrechte — Schatten- und Trugbilder von subjektiven Rechten, die es in dem richtig verstandenen öffentlichen Recht nicht geben kann. — Gneist folgend hat denn auch die preußische Gesetzgebung außer für eine große Reihe besonderer Verwaltungsentscheidungen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen jede polizeiliche Verfügung gewährt, nicht nur wegen Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung von Gesetzen und Verordnungen zuständiger Behörden, sondern auch auf den Grund, „daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden". Damit ist bis zur höchsten Instanz hinauf die freieste Nachprüfung eröffnet, ob die gesetzliche Vorschrift ihrem Geiste nach, d. h. im Geiste des öffentlichen Rechts mit gleichem und gerechtem Maße angewendet ist. Ein Fall, der s. Z. großes Aufsehen machte, die vom Oberverwaltungsgerichte ausgesprochene Aufhebung einer Verfügung des Polizeipräsidenten zu Berlin, welche die Aufführung des Schauspiels „Die Weber" untersagte, ist in der That hinreichend, die ganze Tragweite dieses Rechtsschutzes zu ermessen.

Dieser Zustand der Wissenschaft des öffentlichen Rechts nun kann es auch erklären, daß bis jetzt die Frage noch gar nicht aufgeworfen ist, wie sich denn mit der gerühmten Rechtseinheit Deutschlands die schreiende Rechtsungleichheit verträgt, daß die Mittel- und Kleinstaaten durchweg nur einen kärglich bemessenen oder gar keinen Rechtsschutz gewähren, wo er im größten deutschen Staate in umfassendster Weise gesichert ist. Leider läßt nun dieser Zustand der Wissenschaft nicht erwarten, daß die jungen Juristen durch den Universitätsunterricht eine andere Auffassung des öffentlichen Rechts und seines Gegensatzes zum Privatrecht als die bis jetzt herrschende erhalten. Vielleicht aber wird es möglich sein, für diesen Mangel an einer spätern Stelle der Vorbildung unserer jungen Juristen eine gewisse Abhülfe zu schaffen.

Fast noch mehr als das Staatsrecht — wenn dies möglich ist — wird das Völkerrecht privatrechtsjuristisch mißhandelt. Und doch sollte einleuchtend sein, daß es für den jungen Juristen, der mit wenigen Ausnahmen im innern Justizdienst Verwendung sucht, nicht darauf ankommen kann, die öffentlichen Beziehungen der Staaten auf einige für den wirklichen Staatenverkehr doch unverbindliche Formeln zu bringen, sondern nach dem Rathe des alten J. J. Möser das zu erläutern, was wirklich geschieht und herkömmlich ist. Nur auf diesem Wege wird es gelingen, ein Verständniß der Vorgänge in der Staatenwelt zu erzeugen, die heute ungleich tiefer auch in das Privatleben einschneiden als zu irgend einer früheren Zeit. Außerdem sollte der Völkerrechtslehre nicht länger streitig gemacht werden, was auf ihrem Boden allein sachgemäß behandelt werden kann, die aus der Rechtsgemeinschaft der gesitteten Staaten entspringende Ordnung des sogenannten internationalen Privat-Straf- und Prozeßrechts. Auf der Eisenacher Konferenz ist angeregt, aber nicht beschlossen worden, die Vorlesung über das Bürgerliche Gesetzbuch von der Lehre der „örtlichen Kollision der Statuten" zu entlasten. In der That wird es sich hinfort nur noch ganz nebenher um eine „Kollision von Statuten" innerhalb eines staatlichen Ganzen, in der Hauptsache vielmehr um die Kollision der Gerichtsgewalt zwischen selbständigen und unabhängigen Staaten handeln — Fälle so gänzlich verschiedener Art, daß ihre von der bisherigen Lehre zusammengeworfene Beurtheilung einen begrifflich entgegengesetzten Ausgang zu nehmen hat, dort von der Unterordnung der kollidirenden Statuten unter die einheitliche Gerichts- und Gesetzgebungsgewalt, die ihre Geltung zuläßt, dort von der selbständigen Gewalt eines jeden der kollidirenden Staaten. Hier ist die ernstliche Kollision, daß jeder von mehreren Staaten je nach den Umständen in der Lage ist, den Rechtsfall nach seinem Rechte zu entscheiden, so unvermeidlich wie sie dort ausgeschlossen sein sollte, da es innerhalb desselben Staatsganzen begrifflich für jeden Rechtsfall nur ein Recht geben kann. —

Daß ein Lehrvortrag über Rechtsphilosophie im Sinne einer allgemeinen Rechts- und Staatslehre das Rechtsstudium beschließen sollte, ist schon oben berührt. Freilich kann zu einem solchen Vortrage nur ein Jurist mit philosophischer Bildung oder ein Philosoph befähigt sein, der Ausdauer genug gehabt, sich mit allen Gebieten des Rechts eingehend vertraut zu machen, — wenn es einen solchen giebt. Da aber eine philosophische Erkenntniß des Rechts in seinem Zusammenhange mit allen Seiten und Richtungen des menschlichen Lebens und Denkens nicht möglich ist, ohne allgemeine Bekanntschaft mit dem, was außerhalb der Rechtswissenschaft liegt, und da sie innerhalb dieses Gebietes recht eigentlich auf seine Grundlagen in der Wirthschaftslehre, Geschichte und Rechtsvergleichung angewiesen ist, die nach allen Seiten mit anderen Wissenschaften verschlungen sind, so erhellt daraus die Nothwendigkeit, daß die allgemeine Bildung, zu welcher unsere Gymnasien den Grund legen sollen, von dem jungen Juristen auch auf der Universität weiter zu pflegen ist, und daß er alle freie Zeit vornehmlich auf geschichtliche, sprachwissenschaftliche und philosophische Studien verwenden sollte. Selbstverständlich kann ein solches Streben nicht annähernd erschöpfend werden, es genügt auch die lebendige Anregung nach allen Seiten. Kann doch, da die Wissenschaft

nicht eine Sammlung fertiger Wahrheiten, ſondern Streben nach Wahrheit iſt, die Univerſität auch innerhalb des Faches nicht die Wiſſenſchaft, ſondern nur das Lernen der Wiſſenſchaft lehren, um mit Solon „immer lernend alt zu werden“.

VII.

Indeß hat ſich aus der Umfang des Stoffes, mit dem ſich das Rechtsſtudium der jungen Juriſten zu befaſſen hat, in einer Weiſe ausgedehnt, daß immer dringender die Frage ſich aufwirft, welche Zeit denn wohl genügen ſoll, um in allem auch nur einen Grund zu legen, der ſicher genug wäre, darauf in einem langen Leben weiter zu bauen. Darüber kann vorab kein Zweifel ſein, daß die herkömmlichen drei Jahre nicht genügen, auf welche beſchränkt zu ſein die juriſtiſche Fakultät wieder ſich nur noch mit der theologiſchen theilt. Und diesmal ganz gewiß ohne ihre Schuld; ſo lange das Reichsgeſetz drei Jahre für genügend erklärt, hat der Studirende den Rechtsboden für ſich, daß ihm die Lehreinrichtungen ermöglichen, den Kreis in drei Jahren zu durchmeſſen. Die Eiſenacher Konferenz hat in ihrer fünften Reſolution ausgeſprochen: „Nach Aufnahme des Bürgerlichen Geſetzbuchs unter die Lehrgegenſtände bedarf es eines mehr als dreijährigen Rechtsſtudiums.“ Die Leipziger Juriſtenfakultät empfiehlt daraufhin eine Studienzeit von mindeſtens ſieben Semeſtern. Wenn dieſe Verlängerung nur durch die Einführung des Bürgerlichen Geſetzbuchs angezeigt wäre, müßte gewiß das eine Semeſter mehr als ausreichen, da ſie die bisherige Reihe der Vorleſungen nur um eine, die Grundlehren der Pandekten, vermehrt, und auch dies nur, wenn ſie neben die geſchichtliche Inſtitutionenvorleſung tritt. Die Faſſung der Reſolution könnte alſo die Landesjuſtizverwaltungen nur ermuthigen, es bei den drei Jahren zu laſſen, in denen eine Vorleſung mehr auch noch unterzubringen wäre. Ich habe indeß kein Bedenken, ganz unabhängig vom Bürgerlichen Geſetzbuch an der längſt ausgeſprochenen Forderung einer vierjährigen Studienzeit feſtzuhalten. Das Bedenken, dem jungen Juriſten ein weiteres Jahr der Vorbildung aufzubürden, iſt auf die leichteſte Weiſe damit zu heben, daß dieſes Jahr mindeſtens an dem *unentgeltlichen* Vorbereitungsdienſte gekürzt werde, worauf weiter zurückzukommen iſt. Aber auch die vier Jahre würden für einen allſeitigen wiſſenſchaftlichen Unterricht nur bei angemeſſener Beſchränkung der Stundenzahl für die Lehrvorträge ausreichen, um einestheils Raum für die nothwendige Ausdehnung der Uebungen wie für allgemein wiſſenſchaftliche Vorträge, anderntheils für den Studirenden Muße zur geiſtigen Verarbeitung des Gehörten und zu Ausarbeitungen für die Uebungen zu gewinnen. Vor allem halte ich es für pädagogiſch verkehrt, mehr als eine Stunde Lehrvortrag täglich auf denſelben Unterrichtsgegenſtand zu verwenden. Nichts frißt den ſtrebſamen Zuhörer mehr auf als die rechtzeitige Abwechslung im Lehrſtoff. Da nach dem neuen Lehrplane die Vorleſung über bürgerliches Recht (ohne Handelsrecht) ohnehin auf drei Semeſter vertheilt wird, iſt nicht abzuſehen, warum nicht für jedes eine ſechsſtündige Vorleſung ausreichen ſollte, wenn die Zeit wirklich für *wiſſenſchaftlichen* Unterricht ausgeſpart wird. Bei der Vertheilung auf 8 Semeſter würden hiernach höchſtens drei Stunden juriſtiſcher Lehrvorträge täglich erforderlich ſein, in welcher Zeit, da für einen großen Theil der Hauptvorleſungen 4 bis 5 Stunden wöchentlich bei der wiſſenſchaftlich angemeſſenen Beſchränkung des Stoffes ausreichen müſſen, auch kleinere 1 bis 2 ſtündige Vorleſungen untergebracht werden könnten.

Dagegen halte ich für nothwendig, daß zu den Uebungen vom erſten Semeſter an je zwei Stunden an vier Tagen, alſo wöchentlich acht Stunden verwendet werden, damit die *ganzen* Inſtitutionen des Gajus unter Vergleichung der Juſtinianiſchen, möglichſt alle für das heutige Recht noch wirklich unterrichtenden Pandektentitel, daneben aber auch die privatrechtlichen Reden des Cicero, — für die Rechtsgeſchichte und damit für die wiſſenſchaftliche Erkenntniß des römiſchen Rechts ganz unſchätzbar, da aus der für dieſes wirklich ſchöpferiſchen Zeit ſonſt nur dürftige Fragmente erhalten ſind, — zu einer mindeſtens kurſoriſchen Lektüre gelangen; ebenſo der ganze Sachſenſpiegel unter Vergleichung älterer und verwandter Quellen. Höchſt empfehlenswerth für ſolche Uebungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts würde die Lektüre der wichtigſten Abſchnitte des Hauptwerkes von Hugo Grotius, der Pufendorf'ſchen Schrift de officio hominis et civis, die für ihre Zeit eine Encyklopädie der Rechtswiſſenſchaft war, einzelner Abſchnitte und Schriften von J. J. Möſer und Pütter wie manches derartige ſein — ganz davon abgeſehen, daß wiſſenſchaftlich ſtrebſame und mit der griechiſchen Sprache hinreichend vertrauten Schülern Gelegenheit geboten werden müßte, die attiſchen Redner wegen ihres rechtsgeſchichtlichen Inhalts, die Politik des Ariſtoteles wegen ihres ungeheueren Einfluſſes auf die neuere Staatslehre nach wiſſenſchaftlicher Anleitung kennen zu lernen. Die Uebungen der ſpäteren Semeſter könnten höchſt fruchtbar Schriften von Savigny, Puchta, Leiſt, Ihering, und für das öffentliche Recht die Schriften von Lorenz Stein und Gneiſt zu Grunde gelegt werden.

Der große Werth der Uebungen in dieſer Ausdehnung und mit dieſem Zwecke der wiſſenſchaftlichen Erkenntniß des Rechts, nicht des vorzeitigen Drillens auf Entſcheidung fertiger Rechtsfälle beſteht darin, daß ſie den Lehrer in die Lage bringen, zu beurtheilen, mit welchem Erfolg der Zuhörer den Stoff der Lehrvorträge aufgenommen und zu ihrer Verwerthung in kurzen mündlichen Darlegungen und ſchriftlichen Ausarbeitungen mäßigen Umfangs gereift iſt. Damit wäre dann auch die einzig zuverläſſige Grundlage für die wiſſenſchaftliche Prüfung gewonnen.

Da ſich der Unterrichtsſtoff bei vierjährigem Studium angemeſſen auf eine rechtsgeſchichtliche Hälfte, welcher ſich zweckmäßig das Staatsrecht anreiht, und eine ſogenannte dogmatiſche vertheilt, ſo iſt es in der That wünſchenswerth, den Studirenden von der erſten zur zweiten den Uebergang nicht machen zu laſſen, ohne ſich zu vergewiſſern, daß er dazu die ausreichende Reife erlangt hat. Statt eines Zwiſchenexamens gewöhnlichen Schlags aber, das die Abrichtung gleich bis in die erſten Semeſter hinaufrücken würde, genügt durchaus die Beſtimmung, daß die Zulaſſung zu den Vorleſungen über bürgerliches Prozeß- und Strafrecht von den Zeugniſſen über die in den Uebungen des dritten und vierten Semeſters gelieferten ſchriftlichen Ausarbeitungen abhängig gemacht wird.

Das Maß der durch den wiſſenſchaftlichen Unterricht erlangten Ausbildung bei deren Abſchluß durch eine Prüfung feſtzuſtellen, iſt von Alters her bei den Univerſitäten üblich

geweſen und das Zeugniß des Erfolges dieſer Prüfung war die Ertheilung eines akademiſchen Grades. Auf dieſes Zeugniß hin wurden die Doktoren der Rechte überall für befähigt erachtet, in ein Staatsamt einzutreten, ſobald die oberſten Staats- und Landesverwaltungen dafür auf eine wiſſenſchaftliche Vorbildung Werth zu legen anfingen. Dabei iſt es wenigſtens bei dem erſten Eintritt in den Staatsdienſt in kleineren deutſchen Staaten bis zum Jahre 1879 geblieben. Dem ſtellte ſich in den größeren Staaten ein Syſtem ſchroff entgegen, welches unbekümmert um die Erlangung eines akademiſchen Grades jede Beſchäftigung im höheren Staatsdienſte von der Prüfung durch eine aus richterlichen oder Verwaltungsbeamten gebildeten Kommiſſion abhängig machte. Dieſes Syſtem hat in Preußen bis 1869 beſtanden und iſt ſeitdem nur inſoweit verändert, daß zu den immer noch bei den höheren Gerichten gebildeten Kommiſſionen für die erſte juriſtiſche Staatsprüfung auch Rechtslehrer zugezogen werden. Durch § 2 der deutſchen Gerichtsverfaſſung iſt nur eine erſte Prüfung nach Beendigung des Univerſitätsſtudiums vorgeſchrieben, aus § 3 ergiebt ſich aber, daß ſie „in einem Bundesſtaate", alſo als Staatsprüfung beſtanden werden muß. Die Zuſammenſetzung der Kommiſſion iſt aber den Landesjuſtizverwaltungen überlaſſen, ſie kann alſo auch wie im Königreich Sachſen nur aus Univerſitätslehrern gebildet werden. Es iſt dann aber nicht wohl verſtändlich, warum dazu nicht die Fakultät als ſolche beſtellt, ſondern nur einzelne ihrer Mitglieder ernannt werden, zumal wenn die Kommiſſion ihren Sitz in der Univerſitätsſtadt hat.

Die Frage nun, welches von dieſen Syſtemen der erſten Prüfung den Vorzug verdient, ſollte ernſtlich nicht aufgeworfen werden. Ich weiß nicht mit welchen Gründen man es beſtreiten will, daß zum Urtheil über das Maß der wiſſenſchaftlichen Bildung, die ein junger Juriſt durch das Studium der Rechtswiſſenſchaft auf einer Univerſität hat, Niemand eher befähigt ſein kann, als diejenigen die als Träger der Wiſſenſchaft zugleich den wiſſenſchaftlichen Unterricht ertheilen — aber ich weiß, daß ſolche „Gründe" falſch ſein müſſen. Ohne Zweifel giebt es unter den Mitgliedern der höheren Gerichte manche, die auch in wiſſenſchaftlicher Befähigung den Univerſitätslehrern durchweg gleichſtehen, aber die Ernennung durch die Landesjuſtizverwaltung giebt keine Bürgſchaft, daß gerade dieſe in die Kommiſſion berufen werden und ſelbſt wenn das wäre, könnte es immer noch kein Grund ſein, ſie mit einer Aufgabe zu belaſten, die ihrer regelmäßigen Berufsthätigkeit fern liegt, an Stelle derjenigen mit deren Beruf ſie recht eigentlich zuſammenfällt. Liegt doch den Univerſitätslehrern ausſchließlich die Prüfung derjenigen ob, die zum wiſſenſchaftlichen Unterricht ſelbſt zugelaſſen ſein wollen, an die alſo ſelbſtverſtändlich ungleich höhere wiſſenſchaftliche Anforderungen zu ſtellen ſind, als an die hundertfach größere Zahl der jungen Juriſten, die Beſchäftigung bei den Gerichten und in der Anwaltſchaft. — Ergiebt ſich hieraus der Schluß, daß die wiſſenſchaftliche Prüfung der jungen Juriſten bei ihrem Abgange von den Univerſitäten geradeaus den juriſtiſchen Fakultäten zurückgegeben werden ſollte, ſo folgt daraus freilich nicht die Beſchränkung der Theilnahme an der Prüfung auf die ordentlichen Profeſſoren. Wurzelt ihr Beruf zu dieſer Prüfung darin, daß ſie berufsmäßig der Fortbildung der Wiſſenſchaft zugleich mit ihrer Lehre dienen, ſo iſt dieſer Beruf doch der gleiche für alle diejenigen, die zu dieſer Lehre für befähigt erachtet und damit regelmäßig beſchäftigt ſind. Mit dieſer grundloſen Beſchränkung würde auch der ſehr unwiſſenſchaftliche Druck auf die jungen Juriſten wegfallen, bei der Auswahl ihrer Lehrer den ordentlichen Profeſſoren vor den außerordentlichen und den Privatdozenten nur deshalb den Vorzug zu geben, weil ſie vor jenen das „Examen" zu beſtehen haben.

Die wiſſenſchaftliche Prüfung iſt herkömmlich zugleich eine ſchriftliche und mündliche: es werden ſchriftliche Ausarbeitungen über ein oder mehrere Gegenſtände der Rechtswiſſenſchaft erfordert und es findet eine mehrſtündige Abfragung meiſt mehrerer Examinanden zugleich ſtatt über alle Zweige der Wiſſenſchaft, die vorſtehend berührt ſind. Auch darüber ſollte kein Streit ſein, daß für die wiſſenſchaftliche Befähigung, die der junge Juriſt erlangt hat, eine ſchriftliche Ausarbeitung ein ungleich zuverläſſigeres Zeugniß iſt — vorausgeſetzt, daß ihre Selbſtſtändigkeit genügend verbürgt werden kann — als eine zerſtreute Fragenſtellung. Wiſſenſchaftliche Bildung iſt eben nicht Sammlung von Kenntniſſen, ſondern Erkenntniß des Zuſammenhanges von Thatſachen, und der beſtmögliche Werth einer mündlichen Prüfung iſt, in Anlehnung an die ſchriftlichen Arbeiten des Examinanden ſich zu vergewiſſern, ob er ihren Inhalt in ſeinem wiſſenſchaftlichen Zuſammenhange beherrſcht.

Was nun dieſe ſchriftlichen Arbeiten anlangt, ſo iſt es verfehlt eine größere Abhandlung des Umfanges zu verlangen, wie ſie nach der preußiſchen Prüfungsordnung und für die Erlangung des Doktorgrades gefordert wird. Immer vorausgeſetzt, daß es dabei mit der Wiſſenſchaftlichkeit ſo ernſt gemeint iſt wie es ſein ſollte, um ein der Arbeit lohnendes Zeugniß der wiſſenſchaftlichen Befähigung zu erhalten, darf die Arbeit nicht ſchon in die Studienzeit fallen, es muß vorher das ganze Gebiet der Wiſſenſchaft durchmeſſen ſein, ſoweit dazu die Studienzeit ausreicht. Andererſeits erfordert eine ſolche Abhandlung eine Anreiſung ſelbſtändiger Gedanken, die in Jahr und Tag auch bei einem eng begrenzten Stoff nicht zu erlangen iſt, wenn ſeine wiſſenſchaftliche Beherrſchung ſich auf ſeine geſammten Gedankenverbindungen nach allen Richtungen zu erſtrecken hat. Die Einſchiebung einer längeren Zwiſchenzeit zwiſchen den Abſchluß des Studiums und den Beginn der Vorbereitungszeit zum Zwecke der Ausarbeitung, würde für den jungen Juriſten ſo wenig erſprießlich ſein, wie für ſeine Brauchbarkeit im Vorbereitungsdienſte, da während der Ausarbeitung doch der größere Theil des Unterrichtsſtoffes mehr oder minder zurücktreten würde. Vielmehr kann der Ausreifung der Gedanken nichts ſo förderlich ſein als die Anregung, die der junge Juriſt in der täglichen Berührung mit dem Rechtsleben im Vorbereitungsdienſte erhält. Eine ſolche Abhandlung ſollte alſo vielmehr dazu dienen, ihn während der Vorbereitungszeit um wiſſenſchaftlichen Fortſtreben feſtzuhalten. Wenn alſo gewiß von jedem der zum Richteramte oder zur Anwaltſchaft für befähigt erachtet ſein will, eine wiſſenſchaftliche größere Arbeit erwartet werden darf, ſo kann dieſe Forderung, wenn ihre Erfüllung wirklichen Werth haben ſoll, nur im Verlauf oder am Ende der ſogenannten praktiſchen Vorbereitung geſtellt werden.

Nicht minder verfehlt iſt die Einrichtung von ſogenannten Klauſurarbeiten an Stelle oder gar in Häufung mit einer

größeren ſchriftlichen Ausarbeitung. Wenn es darauf ankommt ſich zu vergewiſſern, mit welcher Sicherheit der junge Juriſt über eine erworbene Bildung verfügt, ohne ſich der gewöhnlichen Hülfsmittel zu bedienen, ſo iſt dazu die mündliche Prüfung die weitaus geeignetere Stelle; man gebe nur, ſtatt dem Examinanden Kenntniſſe abzufragen oder nach dem wiſſenſchaftlichen Syſtem des Examinators zugeſpitzte Fragen vorzulegen, die jeden der nicht gerade ſein Zuhörer geweſen iſt, irre führen müſſen, Gelegenheit ſich über eine der üblichen Klauſuraufgaben in zuſammenhängender mündlicher Rede auszuſprechen. Man wird dabei jedenfalls der Gefahr des Unterſchleifs entgehen, die für jeden der ſehen will ſchlechthin unvermeidlich iſt, und der ſogar hochangeſehene Fakultäten in betrüblichſter Weiſe verfallen. Eine befriedigende Klauſurarbeit ohne Unterſchleif iſt ein Zeugniß, wenn nicht ungewöhnlicher Begabung, dann einer wohlgelungenen Abrichtung. Der ſelbſtſtändig denkende Examinand gerade je tüchtiger er vorgebildet iſt, wird ſich deſto eher von den nicht offen zu Tage liegenden und vielleicht von dem Frageſteller nicht bemerkten Schwierigkeiten der Aufgabe von dem bequem zu erreichenden Ziele abdenken laſſen und dann in letzter Stunde eine überhaſtete oder unfertige Arbeit liefern.

Wenn nun gefragt wird, welcher Art denn die ſchriftlichen Arbeiten der wiſſenſchaftlichen Prüfung ſein ſollen, ſo iſt mit der Gegenfrage zu antworten, warum es denn der beſonderen Arbeiten für den Prüfungszweck überhaupt bedarf. Wenn auch nur nach der jetzt beſtehenden Einrichtung der Uebungen der Examinand in den letzten Semeſtern ſeiner Studienzeit ſchriftliche Ausarbeitungen über bürgerliches Recht, Civilprozeß, Strafrecht und Prozeßrecht gemacht hat, warum ſollte es nicht das vollgültigſte Zeugniß ſeiner wiſſenſchaftlichen Reife ſein, wenn er die beſtbeurtheilten dieſer Arbeiten zur Prüfung vorlegt, ſodaß ſie nur noch zur Nachprüfung je einem andern Rechtslehrer zu überweiſen wären? Würde dies doch auch der nachdrücklichſte Sporn ſein ſich an den Uebungen wirklich mit Arbeiten zu betheiligen. Freilich gehört dann auch dazu, daß kein juriſtiſcher Univerſitätslehrer zu ſeinen Uebungen mehr Zuhörer aufnimmt, als er wirklich beſchäftigen und überwachen kann, was die weitere heilſame Folge haben müßte, daß auch jüngere Lehrer für ihre Uebungen eine ausreichende Zuhörerzahl fänden.

VIII.

Dem „Vorbereitungsdienſt“ wie er in § 2 Abſ. 3 und 4 der G. V. vorgeſehen iſt, fällt unſtreitig die doppelte Aufgabe zu, den jungen Juriſten mit den Geſchäftsformen in den verſchiedenen Richtungen des Berufs der Richter, Staats- und Rechtsanwälte vertraut zu machen, und ihn die für dieſen Beruf nothwendige Sicherheit des Urtheils in der rechtlichen Behandlung der vorkommenden Rechtsfälle erwerben zu laſſen. Es iſt indeß oben wiederholt auf ein Drittes hingewieſen, was bis jetzt unbeachtet nebenhergeht, als ob es ſich von ſelbſt verſtände: die Uebung in der Feſtſtellung der ſtreitigen Thatſachen, welche der Beurtheilung unterzogen werden ſollen. Für das erſte würde, wenn es nur darauf ankäme, eine mäßige Zeit, längſtens ein Jahr ausreichen. Das dritte, wenn nicht wichtiger als das zweite, iſt jedenfalls ungleich ſchwieriger, nach den Proben, welche tagtäglich die Entſcheidungen der unteren Inſtanzen abgeben. Für das eine wie das andere wäre eine methodiſche Anleitung ſo nothwendig, wie ſie außerhalb der Praxis unmöglich iſt, und es wird darum die Frage nicht zu umgehen ſein, wie ſie etwa im „Vorbereitungsdienſt“ nachgeholt werden könnte.

Was nun die Zeit anlangt, binnen welcher die ausreichende Sicherheit in der Feſtſtellung wie in der rechtlichen Beurtheilung der Thatſachen erworben werden kann, ſo muß vorab ein Unterſchied hervorgehoben werden, der in Deutſchland ſo wenig beachtet wird, wie er dort ſelbſtverſtändlich iſt, wo das Richteramt aus der Anwaltſchaft beſetzt wird. In England wird für die Stellung des Grafſchaftsrichters eine mindeſtens ſiebenjährige Thätigkeit als plaidirender Anwalt erfordert; da es nur ſechzig ſolcher Stellen auf eine Bevölkerung von etwa drei Fünfteln der Einwohner des Deutſchen Reiches giebt, ſo kann über jenes Mindeſtmaß in der Regel hinausgegangen werden und für die 35 Richter der Londoner höchſten Gerichtshöfe von der erſten bis zur dritten Inſtanz ſteht vollends die Auswahl unter den erfahrenſten und bewährteſten Barriſters frei. So zuverſichtlich wir über den Werth unſerer Juſtizeinrichtungen ſind, ſo befremdlich muß es dem urtheilsfähigen Engländer ſein, daß junge Leute nach drei oder vierjähriger praktiſcher Vorbereitung in das Richteramt einrücken können und thatſächlich einrücken, ſoweit nicht der übergroße Andrang einen Aufſchub herbeiführt, während deſſen der Anwärter immer ſchon aushülfsweiſe zu richterlicher Thätigkeit verwendet wird, — geſchweige daß, wohin es in Preußen gekommen war, die Stelle eines Anwalts als ökonomiſche Belohnung eines verdienten Richters angeſehen wurde, der ſich um dieſen Preis entſchließen konnte, auf ſeine fernere „Richterlaufbahn“ zu verzichten. Die bloße Vorſtellung einer ſolchen „Carrière“ iſt England fremd — ſie iſt in der That das Erzeugniß der abſolutiſtiſch büreaukratiſchen Staatsentwicklung des europäiſchen Kontinents, die darin ihr Vorbild wie in manchem andern, nur um Byzantinismus hatte.

Nicht das iſt der Sinn der engliſchen Einrichtung, daß das Richteramt einen höheren Bildungsſtand darſtelle, als die Anwaltſchaft, ſondern, daß aus dem gleichen Bildungsſtande durch Erfahrung und öffentliche Anerkennung diejenigen ſich herausheben, die des Richteramtes würdig erachtet werden, ſo daß Niemand eher als im reiferen Alter Richter ſein kann, während die Anwaltſchaft der Tummelplatz für die friſche und freie Bethätigung gerade der jüngeren Juriſten iſt. Um die Erſcheinung, daß graubärtige Anwälte vor bartloſen Richtern plaidiren, wird man uns in England nicht beneiden. Für uns indeß kommt es nur darauf an, daß in England, wo der Richterſtand unſtreitig in der höchſten Achtung ſteht, der Durchgang durch die Anwaltſchaft als allein geeignete „praktiſche Vorbereitung“ des Richters nie angezweifelt worden iſt. Der unbeſtreitbare Grund dieſer Einrichtung iſt, daß die Thätigkeit als Anwalt alle Beſtandtheile der richterlichen Thätigkeit enthält, nur ohne den letzten ſchließlich formalen Abſchluß des Urtheils. Der Anwalt hat den Stoff für die Feſtſtellung der Thatſachen herbeizuſchaffen, indem er zuſammen den Rohſtoff, den ihm die Mittheilungen der Partei bieten, erſt in eine der richterlichen Prüfung und Entſcheidung zugängliche Geſtalt bringt. Ebenſo hat er die Möglichkeiten der rechtlichen Beurtheilung des Sachverhalts dem Richter entgegenzubringen. Nach der einen wie nach der andern Seite hat er alles vorher zu erwägen, was ſpäter zur Erwägung

des Richters kommt, und kein Vorurtheil kann thörichter sein, als daß der Anwalt dabei immer nur einseitig aus der Stellung seiner Partei heraus urtheile. Ueber nichts wird der junge Anwalt schneller belehrt, als daß er auf jedem Scheitte des Verfahrens unausgesetzt ins Auge fassen und sich vorhalten muß, was von Seiten des Gegners nicht nur vorgebracht ist, sondern möglicherweise noch vorgebracht werden kann, um jeder Zeit zur Abwehr bereit zu sein, soweit sie verständiger Weise versucht werden kann. Es ist auch eine ständige Erfahrung, daß dazu der ältere Anwalt eher übertrieben vorsichtig ist, daß sich ihm die Schwierigkeiten der Sache, die er vertreten soll, fast stärker in den Weg werfen, als die Mittel, ihnen zu begegnen. Der Erfolg einer solchen Vorbereitung für den Richterberuf ist denn auch ersichtlich in den Entscheidungen der englischen Gerichte oder vielmehr ihrer Begründung, die immer nur der einzelne Richter, nicht nach unserer Weise ein Referent im Namen eines Collegiums, und zwar in öffentlicher Verhandlung kund macht; in der vorsichtigsten Abwägung des für und wider, der sorgfältigsten Prüfung aller Zweifelsgründe sind sie durchweg den Entscheidungsgründen deutscher Gerichte überlegen, während die Neigung, sich in juristische Abhandlungen zu ergehen, ihnen durchaus fremd ist.

Wenn nun diese Vorzüge der Anwaltsthätigkeit als Vorbereitung zum Richteramte unbestreitbar sind, so wird auch auf dem Boden der in Deutschland bestehenden Einrichtungen gefolgert werden dürfen, daß im Vorbereitungsdienste der jungen Juristen, gleichviel ob sie sich dem Beruf des Richters oder des Anwalts widmen wollen, der im Gesetz vorgesehenen „Verwendung bei den Rechtsanwälten" ein breiterer Raum zu geben wäre, als gegenwärtig durchweg üblich ist. Im Lauf eines halben Jahres geht kaum ein mäßiger Landgerichtsprozeß zu Ende, geschweige, daß er die höheren Instanzen durchläuft; der junge Jurist, der nur so episodisch in ein Anwaltsbüreau hineinsieht, kommt also niemals in die Lage, den Erfolg seiner Thätigkeit zu übersehen, die er einem Rechtsfalle gewidmet hat, und daraus eine Erfahrung für den künftigen Beruf zu ziehen. — Daß neben der Verwendung bei den Rechtsanwälten auch die „im Dienste bei den Gerichten" ihren vorbildenden Werth hat, indem sie mit den richterlichen Geschäften außer der Urtheilsfindung vertraut macht, soll auch für den künftigen Anwalt gewiß nicht in Abrede gestellt werden. Nur das gerade, worauf am meisten Werth gelegt wird und was deshalb zur Unterlage der für die zweite Prüfung erforderlichen praktischen Arbeiten genommen wird — die Anwesenheit bei den gerichtlichen Berathungen und die hülfsweise Mitwirkung dabei durch Abfassung von Urtheilsentwürfen, hat für die Ausbildung des eigenen selbständigen Urtheils schwerlich auch nur den gleichen Werth wie die Anwaltsthätigkeit. Es haftet ihm immer etwas von den Mängeln der Abrichtung auf fertige Rechtsfälle an, da der in dieser Weise beschäftigte junge Jurist den Rechtsfall, den er entscheiden soll, selten selbst in seiner allmählichen Gestaltung hat verfolgen können; vor allem fehlt dieser Thätigkeit die eigene Verantwortung, der beste Sporn zu selbständiger Gedankenarbeit, der durch den Druck einer pädagogischen Aufsicht schlecht ersetzt wird.

Wenn gleichwohl die Justizverwaltungen einer Verlängerung der Beschäftigung bei den Rechtsanwälten für alle Juristen im Vorbereitungsdienste unzugänglich bleiben, so sollte mindestens die im Königreich Sachsen bestehende Freiheit zugestanden werden, daß nach zweijähriger Beschäftigung bei den Gerichten der junge Jurist die übrige Zeit nach seiner Wahl, also auch ganz bei einem Rechtsanwalt verbringen kann. Es würde dann wenigstens denjenigen, die vorweg für den Beruf der Anwaltschaft sich entschlossen haben, möglich, die dafür unentbehrliche Vorbildung in ausreichendem Maße zu suchen.

Daß nun ein Vorbereitungsdienst von vier Jahren, von denen die zwei letzten beim Rechtsanwalt verbracht werden können, auch nach vierjährigem Rechtsstudium zu weit bemessen wäre, wird sich nicht sagen lassen. Die Härte liegt nur in der Unentgeltlichkeit des Vorbereitungsdienstes, die ohnehin, nur etwa vom ersten Jahre abgesehen, eine Ausbeutung der Arbeitskraft wissenschaftlich gebildeter junger Männer ist, die den heutigen sozialpolitischen Bestrebungen ins Gesicht schlägt. Ich kann auch hier nur sagen, ich kenne die Gründe nicht, welche zumal die preußische Justizverwaltung — die Königlich Sächsische hat darin bis jetzt sich anders verhalten und scheint nur in Folge des übermäßigen Antrags zum Justizdienste in den letzten Jahren sich der preußischen Gepflogenheit zu nähern — auf diese Ausbeutung sich versteift, aber ich weiß, daß sie falsch sind. Am allerwenigsten läßt sie sich für das vierte Jahr rechtfertigen, das von dem Reichsgesetze nicht vorgeschrieben ist, und es kann bei Verlängerung der Studienzeit mindestens für dieses vierte Jahr eine Vergütung des Vorbereitungsdienstes nicht abgelehnt werden. Vollends ist es bodenlose Willkür, dem Rechtsanwalt, der zu seiner Erleichterung einen jungen Juristen in den letzten Jahren des Vorbereitungsdienstes beschäftigen will, eine Vergütung dieser Arbeit zu versagen.

Ueber die zweite Prüfung, welche § 2 der G. V. nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes vorgesehen hat, besteht allgemeines Einverständniß, daß sie vorwiegend eine praktische zu sein hat. Soweit nun damit gemeint ist, daß festzustellen sei, wie der junge Jurist sich in der Rechtsanwendung bewährt, ob er die Fähigkeit und Reife erlangt hat, die wissenschaftliche Rechtsbildung, über die er in der ersten Prüfung sich ausgewiesen hat, in den verschiedenen Berufsrichtungen, in die ihm der Vorbereitungsdienst hineingeführt, für die ihm darin gestellten „praktischen" Aufgaben entsprechend zu verwerthen, so ist nicht abzusehen, wer darüber ein besseres Urtheil haben könnte als die Gerichtsvorsitzenden und die Anwälte, die ihn beschäftigt haben. Auch ist es ja selbstverständlich, daß kein junger Jurist zu der zweiten Prüfung anders als auf ausreichende Zeugnisse von dieser Seite zugelassen wird. Welche Prüfungskommission sollte denn in der Lage sein, aus mehrstündigem Abfragen des jungen Juristen sich zu vergewissern, daß die ihm günstigen Zeugnisse kein Vertrauen verdienen? Soweit es aber darauf ankommt, ob der junge Jurist den Vorbereitungsdienst benutzt hat, sich die positive Gesetzeskenntniß zu verschaffen, die für die selbstständige Ausübung seines Berufs unentbehrlich ist, so ist das einmalige Abfragen während einiger Stunden mit all seinen Zufällen, eingerechnet die unvermeidlichen Launen jedes gewohnheitsmäßigen Examinators erst recht ungeeignet, um ein zuverlässiges positives Urtheil über den Examinanden zu bilden. Die Rolle der Prüfungskommission, nur negativ grobe Un-

kenntniß feſtzuſtellen, ſollte ihr aber billig erſpart werden durch die Einrichtung, daß die Gerichtsvorſtände des öfteren im Laufe der vier Jahre durch freie Beſprechungen, zu denen die jungen Juriſten unvorbereitet heranzuziehen wären, ſich zu vergewiſſern haben, daß ihre Pfleglinge ſtetig in der Rechtskenntniß voranſchreiten. Es würde dies Gelegenheit geben, beſonders in den ſpäteren Jahren, dem Einzelnen wohlwollend auf die Lücken aufmerkſam zu machen, die ſich in ſeinen Kenntniſſen noch finden, ſodaß die Anregung gegeben wäre, ſie rechtzeitig und ſtetig auszufüllen, ſtatt der üblichen Abrichtung in letzter Stunde, die beſtenfalls das Gedächtniß derart überladet, daß es ſich alsbald nach gemachtem Gebrauch in ſeliger Vergeſſenheit des Meiſten erleichtern muß, wenn nicht der Verſtand dabei zu Schaden kommen ſoll. — Das Zeugniß, das bei dieſer Einrichtung der Gerichtsvorſitzende nach Ablauf der Vorbereitungszeit auszuſtellen hätte, würde dann nur zu einer leichten Nachprüfung durch die Kommiſſion Raum laſſen.

Was endlich die ſchriftlichen Ausarbeitungen „praktiſcher“ Art anlangt, die zur zweiten Prüfung erfordert werden, ſo kann ſie ſachgemäß doch nur aus dem Vorbereitungsdienſt hervorgehen, und es können neben den Arbeiten, die im Laufe dieſes Dienſtes ohnehin zu machen ſind, beſondere Veranſtaltungen zur zweiten Prüfung ſowenig nothwendig und zweckmäßig erſcheinen, wie bei der erſten. Dagegen iſt es, wie ſchon oben erwähnt, durchaus angezeigt, bis zur zweiten Prüfung eine größere wiſſenſchaftliche Ausarbeitung zu erfordern, die Zeugniß ablegen ſoll, daß der junge Juriſt den wiſſenſchaftlichen Sinn, ſoweit ihn die Univerſität gepflegt, nicht mit dem Eintritt in die Praxis abgeſchüttelt, ſondern ſtetig fortentwickelt und ausgereift hat. Wenn aber der junge Juriſt eine ſolche Arbeit einer juriſtiſchen Fakultät vorgelegt und dieſe ihm darauf den Doktorgrad ertheilt hat, ſo ſollte freilich kein Anlaß ſein, daß ſie von einer „praktiſchen“ Prüfungskommiſſion noch erſt einer Nachprüfung unterzogen wird.

Hier aber drängt ſich die Frage auf, ob nicht im Vorbereitungsdienſte freie Veranſtaltungen zu treffen wären, um die Anregung zu wiſſenſchaftlicher Fortbildung der jungen Juriſten lebendig zu halten, und zugleich jene Lücke auszufüllen, welche der Univerſitätsunterricht offen laſſen mußte, weil es ihm an dem lebendigen Stoff fehlt — eine methodiſche Anleitung zur Thatſachenfeſtſtellung, wie ſie auf rein wiſſenſchaftlichen Gebieten die philologiſchen und hiſtoriſchen Seminare geben. Wie viel ſicherer würde es um Freiheit und Ehre unſerer Mitbürger ſtehen, wenn die Richter, die darüber abzuurtheilen haben, auf die Feſtſtellung der Schuld nur ein wenig von der „Akribie“ in der Abwägung der Zeugniſſe und Urkunden aufwenden könnten, mit der heute noch unter den Gelehrten über Schuld oder Unſchuld der Königin Maria Stuart geſtritten wird. Welchen Werth der Verſuch, eine ſolche Anleitung zu geben, für den älteren Richter oder Anwalt haben würde, der ſich dieſer Aufgabe widmete, bedarf keines Wortes. Eine weitere wichtige Anregung würde ſich auf die Beſchäftigung mit den uns am nächſten ſtehenden fremden Rechten, dem franzöſiſchen und engliſchen und die dazu erforderliche Pflege dieſer Sprachen erſtrecken. Und daran knüpft ſich die Frage, ob nicht die Juſtizverwaltungen den jungen Juriſten, die ihre Zeit darauf verwenden wollen, eine Geldunterſtützung zu längerem Aufenthalt im Ausland gewähren könnten, um ſich zugleich der Sprache und dem Recht zu widmen und ſo allmählich für die Gerichte einen Beſtand mit Beidem vertrauter Mitglieder zu beſchaffen.

Im Uebrigen fehlt es ja jetzt ſchon kaum in einer größeren Stadt an freien juriſtiſchen Vereinigungen, die in Vorträgen und Beſprechungen einer freieren Geiſtesbewegung Raum geben, als ſie der gewöhnliche Gang des juriſtiſchen Tagewerks bietet. Möchte nur dieſe nicht immer wieder auf die regelmäßigen Gegenſtände der Rechtsanwendung ſich beſchränken, ſondern auch Fragen des öffentlichen Rechts in ihren Bereich ziehen, die nicht oder ſelten zur Entſcheidung der „ordentlichen“ Gerichte kommen. Und wo dies in den allgemeinen Vereinigungen nicht zu erreichen iſt, ſollten die Anwälte ihre beſonderen Vereine recht eigentlich auch der Pflege des öffentlichen Rechts widmen, um für ihre Mitglieder zu erſetzen was der Univerſitätsunterricht auf dieſem Gebiete verfehlt, und zielbewußt dahin zu ſtreben, daß der Anwaltſtand in Deutſchland werde, was er in England ſeit Jahrhunderten iſt, der Träger des öffentlichen Rechts.

Hier werden wir noch einmal auf die zweite juriſtiſche Prüfung geführt, an der regelmäßig doch höhere Staatsbeamte betheiligt ſind, die dem öffentlichen Recht nicht ſo fremd geblieben ſein können, wie der Durchſchnitt der Civil- und Strafrichter. So kann und ſollte die zweite Prüfung nachholen, was die erſte unvermeidlich zurückſtellen muß — die Prüfung, ob der junge Juriſt gerade mit dem öffentlichen Recht ſich vertraut gemacht hat. Denn das iſt es eben, was der gebildete engliſche Juriſt vor dem deutſchen voraus hat, und was ihm ganz beſonders auch in Strafverhandlungen jene vornehme Ruhe und Sicherheit giebt, die in Deutſchland ſo oft betrübend vermißt wird. Aber dieſe Aufgabe würde wiederum gänzlich verfehlt, wenn es ſich dabei nur um ein Abfragen poſitiver Verfaſſungs- und Geſetzesbeſtimmungen handeln ſollte. An dieſer Stelle iſt vielmehr recht eigentlich die oben berührte Prüfungsweiſe angezeigt, die den Examinanden zu kurzem Vortrage über eine gerade die Gegenwart bewegende öffentliche Rechtsfrage veranlaßt. Iſt er im Stande, darüber ein geſundes Urtheil zu bekunden, ſo ſetzt dies ungleich mehr poſitive Rechtskenntniß voraus, als ſich in Dutzenden vereinzelter Fragen ergründen läßt.

Um zuletzt noch einmal auf den Eingang dieſer Erörterungen zurück zu kommen, ſo iſt das Ergebniß, daß ſtatt zu fordern, der Univerſitätsunterricht ſolle praktiſcher ſein, vielmehr darauf zu halten wäre, daß der Vorbereitungsdienſt mit wiſſenſchaftlicherem Sinne gehandhabt würde. Wird der junge Juriſt von der erſten Stunde dieſes Dienſtes an mit achtſtündigem meiſt formalen Büreaudienſt belaſtet, wie es mindeſtens nicht ſelten iſt, ſo wird ihm vielleicht noch Zeit, aber nicht die geiſtige Spannkraft bleiben, ſich wiſſenſchaftlich für ſeinen Beruf fortzubilden. Wiſſenſchaft iſt Denken, und alles ernſtliche Denken auch über „praktiſche“ Gegenſtände führt nothwendig auf den Boden der Wiſſenſchaft zurück: die höchſte Anſpannung des Denkens nach dem gegebenen Maß der Kräfte kann für die edle Aufgabe des Richters und des Anwalts nur eben genug ſein. Aber wahre Wiſſenſchaft iſt Denken des Wirklichen, und daß dieſes Denken für einen auf die Geſtaltung der Wirklichkeit gerichteten Beruf ungeeignet machen ſollte, iſt ſo widerſinnig wie die Vorſtellung verkehrt, daß irgend welche Abrichtung für einen ſolchen Beruf

Digitized by Google

geeigneter machen sollte. Jede Berufsthätigkeit dieser Art findet in ihrem Wege so viel trägen und schwer zu bewältigenden Stoff, daß sie stetig in Gefahr ist, zum geistigen Handwerk herabgezogen zu werden. Nur die ebenso strenge Anregung zum Denken über den Beruf und die Gegenstände, mit denen er zu thun hat, kann sich diesem Druck ausdauernd entgegenstemmen.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten weiter über die während der Gerichtsferien 1899 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. **Die Reichsjustizgesetze.**

Zur Civilprozeßordnung.

I. §§ 3, 6.

Der Bekl. ist durch Versäumnißurtheil der Kammer I für Handelssachen des L. G. zu Hamburg vom 7. März 1899 verurtheilt worden, dem Kl. 16 241 Mark 6 Pf. nebst Zinsen zu bezahlen. Das Urtheil ist gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 18 000 Mark für vorläufig vollstreckbar erklärt. Die Einspruchsfrist ist auf einen Monat bestimmt. Gegen dieses Urtheil hat der Kl. Berufung eingelegt mit dem Antrage, es insoweit aufzuheben, als es die Einspruchsfrist auf einen Monat festsetzt, um den betreffenden Passus zu streichen. Der Bekl. hat die Zulässigkeit der Berufung bestritten, weil die Bestimmung der Einspruchsfrist eine prozeßleitende Verfügung sei und deßhalb der Berufung nicht unterliege. Das B. G. hat über gleichwohl nach dem Antrage des Kl. erkannt. Da dieser gebeten hatte den Werth des Streitgegenstandes festzustellen, hat es am 19. Juni 1899 den Streitwerth für die Berufungsinstanz auf 16 000 Mark bis 18 000 Mark bestimmt. Gegen diesen Beschluß richtet sich die Beschwerde des Bekl. Er beantragt „unter Belastung des Kl. mit den Kosten den Streitgegenstand für die Berufungsinstanz anderweitig nach freiem Ermessen zu bestimmen." Seine Beschwerde ist begründet. Da bei einer Streitigkeit über die Frage, ob die richterliche Festsetzung einer Einspruchsfrist gerechtfertigt war oder nicht, keineswegs der Anspruch selbst auf dem Spiele steht, wird der Werth des Streitgegenstandes auch nicht nach dem Streitwerth im Hauptprozesse bestimmt, sondern nach freiem Ermessen abgeschätzt werden müssen. Das Interesse des Kl. an einer kürzeren Einspruchsfrist, als sie vom Richter angeordnet ist, fällt nicht zusammen mit dem Interesse, das es an der Erhaltung des Urtheils hat. Selbst wenn die richterliche Frist beseitigt wird, der Einspruch aber erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist von zwei Wochen eingelegt war, so würde er darum noch nicht als unzulässig erscheinen, weil bis zur Aufhebung der freien Urtheilsbestimmung immer ein Versäumaißurtheil mit einer einmonatigen Einspruchsfrist bestand. Unterblieb dagegen die Einlegung des Einspruchs, so konnte der Kl. mit der Berufung nur das eine Ergebniß erzielen, daß das Urtheil entsprechend früher in Rechtskraft überging. Dies Interesse, ohnehin in der Regel nicht eben erheblich, ist hier aber um so niedriger zu bewerthen, als das Versäumnißurtheil für vorläufig vollstreckbar erklärt und damit dem Kl. die Gelegenheit eröffnet war, es bei Gefahr im Verzuge auch schon vor seiner Rechtskraft zur Vollstreckung zu bringen. Danach erscheint es ausreichend und sachgemäß, wenn der Werth des Streitgegenstandes für die Berufungsinstanz auf 300 Mark festgesetzt wird. I. C. S. i. S. Gärtner c. Brenner vom 12. Juli 1899, B Nr. 68/99 I.

2. § 139 C. P. O.

Durch den angefochtenen Beschluß ist, nachdem durch Auskunft des Kaiserlichen Patentamts festgestellt worden ist, daß bei dieser Behörde auf den Antrag des Bekl. D. das Verfahren auf Nichtigerklärung des dem Mitkläger Sch. gehörigen Patents Nr. 39 093 eingeleitet worden, die Aussetzung des zur Zeit in der Berufungsinstanz anhängigen Rechtsstreits, in welchem die Kl. gegen die Bekl. ein Verbot der ferneren gewerblichen Herstellung von Schloßsicherungen, welche nach der Meinung der Kl. das erwähnte Patent verletzen, erwirken wollen und in I. J. erwirkt haben, bis zur Entscheidung des Patentamts im Nichtigkeitsverfahren angeordnet. Die gegen diese Anordnung gerichtete Beschwerde der Kl. erscheint begründet. Abgesehen davon, daß der bei dem Kammergericht anhängige Rechtsstreit von der Entscheidung im Nichtigkeitsverfahren nicht berührt wird, wenn die Nichtigkeitsklage abgewiesen wird, ist zu berücksichtigen, daß es sich um den Schutz eines zeitlich begrenzten Rechtes handelt, welches schon im Juli 1901 seine Endschaft erreicht und dessen Verletzung Seitens der Bekl. durch das Urtheil I. J. glaubhaft gemacht ist. Wird dagegen abgewogen, daß zur Zeit völlig dahinsteht, ob die Nichtigkeitsklage begründet ist und daß der Bekl. D. mit dieser Klage erst hervorgetreten ist, nachdem in I. J. seine Verurtheilung nach dem Antrage der Kl. erfolgt war, obgleich das Patent des Mitklägers Sch. schon seit dem Jahre 1886 besteht und die Thatsachen, auf welche die Nichtigkeitsklage gestützt ist, dem Bekl. D. schon seit jener Zeit bekannt sind, so erscheint es nicht als angemessen, die Rechte der Kl. bis zu dem ungewissen Ausgange des Nichtigkeitsverfahrens ohne den berechtigten Schutz zu lassen. Es liegt um so mehr im Interesse beider Theile, den Rechtsstreit zu einer endgültigen Entscheidung zu bringen, nachdem das die Bekl. verurtheilende Erkenntniß I. J. für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist. I. C. S. i. S. Schubert c. Schmidt und Damitz vom 1. Juli 1899, B Nr. 66/99 I.

3. § 259.

Der § 259 der C. P. O., welchen die Revision für verletzt hält, räumt dem Gericht durch den darin ausgesprochenen Grundsatz der freien Beweiswürdigung auch die Befugniß ein, die Vernehmung eines über eine erhebliche Thatsache vorgeschlagenen Zeugen auch nur aus dem Grunde abzulehnen, weil durch seine Vernehmung „nach freier Ueberzeugung" des Richters ein Gegenbeweis gegen eine für bereits bewiesen erachtete Thatsache nach den besonderen Umständen des Falles nicht würde erbracht werden können. Zuzugeben ist allerdings, daß hierzu die bloße Wahrscheinlichkeit, der beantragte Beweis werde erfolglos bleiben, noch nicht ausreichen würde. IV. C. S. i. S. Graeske c. Graeske vom 3. Juli 1899, Nr. 130/99 IV.

4. § 259.

Unbegründet erscheinen die Revisionsangriffe, welche im Wesentlichen dahin gehen, daß das B. G. bei Prüfung der

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Frage, ob Kl. die ihr schuld gegebenen Ehebrüche begangen, nicht das gesammte ihm dargebotene Beweismaterial erschöpfend gewürdigt habe. In dieser Beziehung ist davon auszugehen, daß der § 259 der C. P. O. den Instanzrichter nur verbindet, seine Entscheidung unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu treffen, sowie in dem Urtheil die Gründe anzugeben, welche für seine Ueberzeugung leitend gewesen sind. Es ergiebt sich hieraus einerseits, daß das B. G. bei Findung seines Urtheils allerdings die gesammten durch die Verhandlung und die Beweisaufnahme gewonnenen Thatsachen seiner Prüfung zu Grunde zu legen und als Quelle seiner Erkenntniß und Ueberzeugung zu benutzen hatte, daß es aber andererseits in den Gründen dieses Urtheils nur ersichtlich zu machen brauchte, welche besonderen Umstände aus der Gesammtheit dieser Thatsachen für seine Beurtheilung maßgebend und ausschlaggebend gewesen sind. Die in § 259 a. a. O. geforderte Begründung soll es der höheren Instanz ermöglichen, eine Nachprüfung der stattgehabten Beweiswürdigung vorzunehmen. Wenn die Entscheidungsgründe daher nicht alle festgestellten Beweismomente ausdrücklich erwähnen, so darf hieraus noch nicht ohne Weiteres geschlossen werden, daß der Instanzrichter die nicht besonders erwähnten nicht mit gewürdigt („berücksichtigt") hat. IV. C. S. i. S. Senzig c. Senzig vom 19. Juni 1899, Nr. 99/99 IV.

5. § 293.

Zwar hat das R. G. (Entsch. des R. G. Bd. 22 S. 7. — Bd. 40 S. 271) angenommen, daß die höhere Instanz durch die relative Rechtskraft nicht gehindert werde, die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abzuweisen; der Grund liegt aber, wie die Begründung dieser Urtheile ergiebt, darin, daß in solchem Falle den Gerichten der ganze Rechtsstreits, also jedes Eingehen auf ihn völlig entzogen ist. Die Ausdehnung dieser Entscheidungen auf die Fälle, in denen der Rechtsweg an sich zulässig ist, würde zu der unannehmbaren Folgerung führen, daß bei allen zwingenden Rechtssätzen eine Nachprüfung zulässig sei. III. C. S. i. S. Brinkmann c. Brinkmann vom 11. Juli 1899, B Nr. 156/99 III.

6. §§ 273, 275, 240, 489.

Die Revision richtet sich sachlich nur gegen das Zwischenurtheil vom 23. Juni 1898, da das formell angegriffene Theilurtheil vom 16. Februar 1899 irgend eine neue sachliche Entscheidung gegenüber diesen beiden Kl. nicht enthält. Obgleich schon hieraus sich klar ergiebt, daß jenes Urtheil insoweit nicht als Zwischenurtheil, sondern nur als Theilurtheil erlassen werden durfte, muß doch die Revision als zulässig angesehen werden, da es nicht nur als Zwischenurtheils bezeichnet, sondern auch in den Formen eines solchen erlassen worden ist, während die daraus sich allerdings ohne weiteres ergebende Abweisung dieser beiden Kl. erst in dem späteren Theilurtheil ausgesprochen worden ist. In der Sache selbst aber ist dem B. G. unbedenklich beizutreten. Der in der I. J. gestellte Antrag entspricht nur der Erbschaftsklage als Universalklage; es fehlt an jeder Individualisirung der Sachen, deren Eigenthum die Kl. in Anspruch nehmen, und deren Herausgabe mit dem Antrage gefordert wird. Eine wesentliche Aenderung des Antrages aber, soweit sie nicht durch den § 240 C. P. O. gerechtfertigt wird — und solche Fälle liegen hier nicht vor — enthält stets eine Klagänderung, und im vorliegenden Falle umsomehr, als in der I. J., nach ausdrücklicher Erklärung einzelne Nachlaßstücke, darunter auch Forderungen, nur angeführt sind, um dem Bekl. die Anfertigung des geforderten Nachlaßinventars zu erleichtern. Die Angabe, daß nur die Eigenthumsklage angestellt sein solle, steht mit der Begründung und dem Antrage in unlöslichem Widerspruch. III. C. S. i. S. Hellmann c. Behrens vom 14. Juli 1899, Nr. 96/99 III.

7. § 381. A. L. R. § 75 I. 4.

Wenn auch nach § 381 der C. P. O. die Unterschrift einer Privaturkunde in der Regel vollen Beweis dafür begründet, daß die darin enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind, so ist doch eine Einrede und Beweisführung dahin zuzulassen, daß unter den gegebenen besonderen Umständen die unterschriebenen Erklärungen nicht gewollt waren und gewollt sein konnten. Solche besondere Umstände, nämlich das Niederschreiben eines nicht vereinbarten Vertragsinhaltes unmittelbar nach geschehener Vereinbarung und die irrthümliche durch seine hochgradige Kurzsichtigkeit und durch Verwechselung veranlaßte Unterschrift hat der Bekl. ausdrücklich behauptet. Er hat weiter sogar dafür Beweis angeboten, daß sich Kl. solcher Vorkommnisse außergerichtlich berühmt habe. Wären dieselben wirklich wahr, so müßte wesentlicher Irrthum des Bekl. über das von ihm Unterschriebene gemäß § 75 Thl. I Tit. 4 des A. L. R., sowie die Nichtübereinstimmung des Vertragswillens beider Theile angenommen und hieraus die Ungültigkeit nicht nur der beiden besonders erwähnten Vertragsbestimmungen, sondern der ganzen Vereinbarung gefolgert werden. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die schwerwiegenden Abmachungen über bessere oder schlechtere Sicherung und über frühere oder höchst verlangsamte Zahlung des Kaufgeldrestes das Wesentliche des Geschäftes im Sinne der angeführten Gesetzesstelle betreffen. V. C. S. i. S. Voßkamp c. Dorlöchter vom 12. Juli 1899, Nr. 77/99 V.

8. § 508 ff.

Der Bekl. hat im Februar 1888 von dem Kl. das Geschäft, das dieser bis dahin unter der Firma: Theodor Pfitzmann in Leipzig betrieben hatte, käuflich erworben. Dabei ist bedungen worden, daß er während 10 Jahren vom 1. März 1888 an gerechnet die Firma: „Theodor Pfitzmann Nachfolger, E. Schimpke" führen dürfe; zur Weiterführung der Firma vom 1. März 1898 an sollte er der Zustimmung des Kl. bedürfen. Diese hat er nicht eingeholt. Er hat seit diesem Tage die Firma Emil Schimpke, Königlicher Hoflieferant, angenommen und die Aenderung im Handelsregister eintragen, auch die Firmenschilder über seinem Geschäftslokal entsprechend ändern lassen. Der Kl. behauptet indeß, der Bekl. habe doch in mehrfacher Beziehung gegen den Vertrag und die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, indem er die frühere Firma auch noch nach dem 1. März 1898 gebraucht habe. Einen solchen Verstoß will der Kl. — abgesehen von anderen hier nicht mehr in Betracht kommenden Gebahrungen des Bekl. — darin gefunden wissen, daß dieser an die Thür seines Geschäftslokals unter der Inschrift: Emil Schimpke, Königlicher Hoflieferant, noch die Worte: „Frühere Firma Theodor Pfitzmann Nachfolger (E. Schimpke)" hat anschreiben und auch auf ver-

Digitized by Google

schiedenen nach dem 1. März 1898 benutzten Geschäftskarten, Preisverzeichnissen und Rechnungsformularen unter der Firmaangabe: Emil Schimpke, Königlicher Hoflieferant, in Klammern die Worte: „Frühere Firma: Theodor Pfitzmann Nachfolger, E. Schimpke" hat aufdrucken lassen. Das B. G. hat die Klage, soweit sie darauf gerichtet ist, der Bekl. auch zur Beseitigung jener Aufschrift an seiner Ladenthür und zur Unterlassung des Gebrauchs von Geschäftskarten ꝛc. mit dem angegebenen Vermerke zu verurtheilen, abgewiesen. Die hiergegen vom Kl. eingelegte Revision ist zwar, daß es sich nur um Geltendmachung des Namensrechtes des Kl. und somit um einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch handelt, ohne Rücksicht auf den Werth, der dem abgewiesenen Anspruche beizumessen ist, zulässig, aber unbegründet. VI. C. S. i. S. Pfitzmann c. Schimpke vom 13. Juli 1899, Nr. 166/99 VI.

9. §§ 508 ff.

Die Zulässigkeit der Revision, ungeachtet es sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch von nur 500 Mark nebst Zinsen handelt und also die in § 508 Abs. 1 der C. P. O. vorgesehene Revisionssumme von über 1500 Mark nicht vorliegt, ergiebt sich aus § 39 Nr. 3 des Ausführungsgesetzes zum G. V. G. vom 24. April 1878, in Verbindung mit § 70 Abs. 3 des G. V. G., wonach die L. G. für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen ausschließlich zuständig sind, also die Revision gemäß § 509 Nr. 2 der C. P. O. ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes stattfindet. Der Umstand, daß das Verhältniß des Gläubigers zu dem von ihm mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher nach den privatrechtlichen Grundsätzen des Vollmachtsauftrags zu beurtheilen ist, ändert daran nichts, daß die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers in Folge dieses Auftrags eine Amtshandlung ist, aus welcher er dem Gläubiger nach den Grundsätzen vom Auftrage verantwortlich ist (vergl. Urtheil des R. G. vom 10. Januar 1887 — Entsch. Bd. 17 S. 332 — und vom 4. April 1887 — Gruchot's Beiträge Bd. 31 S. 1166 —). IV. C. S. i. S. Wintzer c. Bode vom 10. Juli 1899, Nr. 56/99 IV.

10. §§ 669, 775.

Das R. G. befolgt, wie aus dem in Bd. 31 der Entsch. S. 410 mitgetheilten Beschlusse des VI. C. S. sich ergiebt, die Ansicht, daß die auf Grund des § 669 der C. P. O. getroffenen Entsch. des Prozeßgerichts, welche die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung anordnen — nicht als Entscheidungen anzusehen sind, die im Zwangsvollstreckungsverfahren erfolgen, sondern nur als solche, die zur Vorbereitung des Vollstreckungsverfahrens dienen. Diese Auffassung wird zwar von den Kommentatoren der C. P. O. bemängelt. Von ihr abzugehen liegt jedoch für den hier entscheidenden Senat umsoweniger Veranlassung vor, als noch neuerdings in der Begründung des von den vereinigten C. S. i. S. Dr. Brügmann & Sohn gegen Rudolph und Otto Steinkamp gefaßten Beschlusses VB 150/98 vom 20. Dezember 1898 (welcher die Frage betrifft, ob eine Strafandrohung gemäß § 775 Abs. 2 der C. P. O. der Beschwerde unterliegt), der Satz Aufnahme gefunden hat. „Freilich gehören nicht unterschiedslos alle Entscheidungen, die in diesem Prozeßabschnitte erfolgen, den das achte Buch der C. P. O. mit der Ueberschrift „Zwangsvollstreckung" regelt, zu den in § 701 bezeichneten Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren. Abgesehen von dem in diesem Prozeßabschnitte behandelten, jedoch besonders geregelten — Arrestverfahren — gehören nicht dahin: Beispielsweise solche Entscheidungen, die das Zwangsvollstreckungsverfahren erst vorzubereiten bestimmt sind, wie die Entscheidung über den Antrag auf Ertheilung eines Zeugnisses über die Rechtskraft § 646) und einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 669)." VII. C. S. i. S. Erben Wodak c. Winter u. Sohn und Gen. vom 7. Juli 1899, B Nr. 38/99 VII.

11. § 685.

Die weitere Beschwerde ist zwar zulässig, aber nur zum Theil begründet. Das R. G. hat in zahlreichen Entscheidungen (Entsch. des R. G. Bd. 16 S. 318, 348. — Bd. 18 S. 371. — Bd. 25 S. 432. — Juristische Wochenschrift 1892 S. 161 Nr. 17. — 1893 S. 486 Nr. 7) daran festgehalten, daß nach dem § 685 der C. P. O. auch gegen die durch das Vollstreckungsgericht erfolgte Pfändung einer Forderung dem Schuldner die sofortige Beschwerde wenigstens dann nicht zusteht, wenn wie im vorliegenden Falle der Beschluß ohne vorgängiges Gehör des Schuldners erlassen ist, vielmehr erst gegen den auf seine Einwendung vom Vollstreckungsgerichte zu erlassenden Beschluß. Die dagegen erhobenen Bedenken geben keinen Anlaß, von dieser Auffassung des § 685 der C. P. O. abzugehen. Die Beschwerde ist daher in Höhe von 69,45 Mark unbegründet, da insoweit vom L. G. zum Nachtheile des Bekl. der Pfändungsbeschluß aufrechterhalten war. III. C. S. i. S. Brinkmann c. Brinkmann vom 11. Juli 1899, B Nr. 156/99 III.

Zum Gerichtskostengesetz.

12. § 19.

Nach § 19 des G. K. G. gilt eine Verhandlung für die Gebührenberechnung als kontradiktorisch, soweit in ihr von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden. Hier haben sich die Parteien aber in der Verhandlung darum gestritten, ob eine Entscheidung, nach der der Bekl. zur Bezahlung von 860 Mark verurtheilt worden war, aufrechtzuerhalten sei, oder ob von jeder Verurtheilung abgesehen und der Rechtsstreit für erledigt erklärt werden müsse. War es zwar gewiß, daß der Bekl. 300 Mark schuldete, so sind doch die Anträge nicht entsprechend beschränkt worden. Gegenstand der Verhandlung war vielmehr der ganze Betrag von 860 Mark und nicht dieser Betrag nach Abzug derjenigen Summe, die der Bekl. zwar anerkannte, in die er aber nicht verurtheilt werden wollte. I. C. S. i. S. Ploenzig c. Richter vom 3. Juli 1899, B Nr. 64/99 I.

13. § 81, Zurückzahlung eines Kostenvorschusses.

Daß nach § 81 des G. K. G. der Vorschuß soviel beträgt, wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatze kommen kann, die mitbeklagte Stettiner Bergschloßbrauerei in der Revisionsinstanz beantragt hat, nach ihrem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen, also unter Abänderung des landgerichtlichen Urtheils die Kl. mit ihrem auf Zahlung von 65000 Mark und Zinsen gerichteten Antrage abzuweisen, von dieser Mitbeklagten daher nur ein Vorschuß in Höhe der vollen Gebühr bei einem Werthobjekte von 65000 Mark gleich 555 Mark eingefordert werden konnte, ein zu Unrecht erforderter Kostenvorschuß aber nicht nach § 90 a. a. O. zur Berichtigung der einem Anderen auferlegten Kosten verwendet

werden darf. VI. C. S. i. S. Sirttiner Bergschloßbrauerei c. Berliner Aquarium vom 13. Juni 1899, Nr. 325/98 VI.

II. Das Handelsrecht.

14. Art. 275, 306.

Der Kl. ist auch mit seinem Einwand, daß der Art. 306 H. G. B. durch Nichtanwendung verletzt worden, zu enthören. Richtig ist die Annahme des B. G., daß die zwischen dem Bekl. und L. laut Urkunde vom 4. September 1893 getroffene Vereinbarung nicht mehrere zufällig zusammen abgeschlossene Rechtsgeschäfte umfaßt, sondern als einheitlicher Vertrag sich darstellt, sowie ferner, daß ein Vertrag, der neben unbeweglichen Sachen auch bewegliche Sachen zum Gegenstande hat, gemäß Art. 275 H. G. B. aus der Kategorie der Handelsgeschäfte ausscheidet, wenn nach dem mit dem Geschäfte verfolgten Zweck die unbewegliche Sache als dessen Hauptgegenstand zu betrachten ist. Es liegt deshalb kein Rechtsirrthum vor, wenn das B. G., den Erwerb der vorhandenen eingerichteten Baulichkeiten und der dinglichen Rechte an dem Grundstück als den Hauptbestandtheil des Vertrages nach Intention der Kontrahenten erachtend, das Vorhandensein der die Anwendung des Art. 306 H. G. B. erheischenden Voraussetzungen verneint hat. III. C. S. i. S. Giebel c. Knötke vom 7. Juli 1899, Nr. 88/99 III.

15. Art. 347.

Daß die Buntweberei nur gefärbtes Garn auf den Webstuhl bringt, ergiebt sich aus dem Ziel der Fabrikation selbst. Daß der gerügte Fehler aus der äußeren Besichtigung des Rohgarnes nicht zu erkennen ist, muß nach der Vorstellung der Sachverständigen angenommen werden. Daß er aber in einem früheren Stadium als dem Färben erkannt werden kann, unterliegt nach der Probe der Sachverständigen nach keinem Zweifel. Erst das gefärbte Garn spulen zu lassen, mag für die Fabrikation bequemer sein; daraus kann sich aber für den Lieferanten nicht die Verpflichtung ergeben, die bereits veränderte Waare zurückzunehmen, wenn der Mangel früher wahrgenommen und angezeigt werden konnte. Daß der gerügte Mangel als ein verborgener im Sinne des Art. 347 Abs. 2 des H. G. B. zu erachten sei, wird darauf begründet, daß er durch Stichproben nicht zu entdecken und es überdies nicht üblich sei, die Stichproben von zweifach gezwirnten Garnen auch darauf zu untersuchen, ob sie richtig zweifach gezwirnt seien. Ob die Vornahme einer Untersuchung üblich oder nicht üblich ist, kann dem durch Art. 347 des H. G. B. dem Verkäufer gewährten Schutz keinen Abbruch thun. Daß der Mangel aus Stichproben nicht erkannt werden könne, haben zwar die Sachverständigen nach Inhalt des Protokolls vom 14. Dezember 1898 gesagt, nachdem sie unmittelbar vorher durch ihre Stichproben und die Feststellung ihres Befundes das Gegentheil dargethan. Das Gutachten und die Feststellung des B. G. sind also durch das Ergebniß der Stichprobe geradezu widerlegt. Die Begründung des Gutachtens ist aber völlig unstichhaltig. Es sei nicht anzunehmen, sagen die Sachverständigen, daß die gerügten Mängel an der Sendung entnommenen Stichproben hätten entdeckt werden können, weil nicht alle Zahlen fehlerhaft seien, und weil es nicht üblich sei, die Stichproben von zweifach gezwirnten Garnen auch daraufhin zu untersuchen, ob sie richtig zweifach gezwirnt seien. Zur Feststellung der Mangelhaftigkeit ist, wie das Ergebniß der Stichprobe dargethan, keineswegs die Abspulung des ganzen Vorraths erforderlich. Auch hier haben die Stichproben den Sachverständigen genügt, die Unbrauchbarkeit der ganzen Lieferung festzustellen. Die Fehlerlosigkeit einzelner Strähne (Zahlen) steht gerade bei einer Lieferung, bei der es sich um die Möglichkeit ungestörter weiterer Verarbeitung des ganzen gelieferten Materials handelt, der Annahme der Unbrauchbarkeit der ganzen Lieferung nicht entgegen. Die nach Angabe der Sachverständigen übliche Unterlassung der Prüfung des Garnes auf die zugesicherte Zweifädigkeit genügt weder zu der Begründung eines Handelsgebrauchs im Sinne eines Rechtssatzes des Gewohnheitsrechtes, noch zu der Annahme einer bindenden Handelssitte, wonach Webereien von der die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige bedingenden sofortigen Untersuchung des Garnes auf die Drehung entbunden wären. Wenn auch die Sachverständigen behaupten, es sei nicht üblich, die Stichprobe von zweifach gezwirnten Garnen auch darauf zu untersuchen, ob sie richtig zweifach gezwirnt seien, so ist mit der Wiedergabe dieser gutachtlichen Aeußerung noch keineswegs dargethan, daß eine Handelssitte dieses Inhalts von der anerkannten Allgemeinheit bestehe, daß im Geschäftsverkehr zwischen Spinnereien und Webereien angenommen werden dürfe, jede Spinnerei unterwerfe sich von vorn herein einer solchen Uebung, die Unterlassung sofortiger Untersuchung beruhe somit auf einer Uebereinstimmung des Willens der Vertragschließenden. (Vergl. Staub, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, V. Aufl. S. 6, § 8.) Das B. G. verkennt endlich den Begriff des ordnungsmäßigen Geschäftsganges in der Hinweisung auf die im Geschäftsbetrieb der Bekl. bestehende Uebung, wonach auf einen entsprechenden Garnvorrath gehalten und das Garn der späteren Lieferung erst nach Verbrauch des früher gelieferten verarbeitet werde. Die Bestimmung, daß die von einem anderen Orte übersendete Waare ohne Verzug nach der Ablieferung untersucht werden müsse, erhält durch den Beisatz, „soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich sei", nur die selbstverständliche Beschränkung, daß eine die Sicherheit der Untersuchung gefährdende oder den Gang des Geschäftes plötzlich aufhebende Beschleunigung nicht gefordert werde. Wie der Begriff des ordnungsmäßigen Geschäftsganges sich nur nach objektiven Regeln richtet (Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, V. Aufl., zu Art. 347, § 19a, S. 886), so vermag die Geschäftsübung des Einzelnen, die nur auf Zweckmäßigkeitsrücksichten und nicht auf einem durch die Umstände gebotenen Zwang beruht, eine durch die Umstände nicht aufgedrungene Verzögerung nicht zu rechtfertigen. VI. C. S. i. S. Baumwollspinnerei Gronau c. Heimeran vom 6. Juli 1899, Nr. 148/99 VI.

16. Art. 354 ff.

An sich kommt es nur darauf an, ob der Bekl. nach den Umständen, wie sie zur maßgebenden Zeit vorlagen, gesetzlich berechtigt war, vom Vertrage abzugehen, nicht darauf, ob die von ihm versuchte rechtliche Begründung seines Verhaltens zutreffend war, nicht diese, sondern der Ausspruch, daß er vom Vertrage abgehe, war das wesentliche seiner Erklärung. Dies muß im vorliegenden Falle um so gewisser gelten, als nicht zugegeben werden kann, daß die vom Bekl. seiner Rücktrittserklärung beigefügte rechtliche Begründung geeignet gewesen sei, das vom Kl. zu beobachtende Verfahren zu seinem Nachtheil zu beeinflussen. Wie die vorgelegte Korrespondenz ergiebt, hatten

Digitized by Google

vor der ersten Rücktrittserklärung des Bekl. schriftliche und mündliche Verhandlungen der Parteien darüber stattgefunden, wie, nachdem sich die im Vertrage als Abfuhrstelle ins Auge gefaßte städtische Ablage zu Usedom als unbenutzbar erwiesen hatte, die Vertragserfüllung ins Werk gesetzt werden solle. Weil diese Verhandlungen ergebnißlos geblieben waren, erklärte der Bekl. in seinem Briefe vom 7. November 1897, daß er den Vertrag als gelöst ansehe. Bei dieser Sachlage konnte dem Kl. nicht zweifelhaft sein, daß der Bekl. Aufhebung des Vertrages verlange, weil die Erfüllung des Vertrags sich über die vereinbarte Zeit hinaus verzögert habe, und er eine weitere Hinausschiebung nicht stattfinden lassen wolle. Er hätte daher, wenn er in der Lage und Willens war, die alsbaldige Erfüllung des Vertrags herbeizuführen, allen Anlaß gehabt, dies dem Bekl. kundzugeben und unter dem Verlangen nach Bewilligung einer Nachfrist geeignete Vorschläge zu machen. Dies hat er nicht gethan, vielmehr ist er mit dem Ansinnen hervorgetreten, daß, wenn er selbst die Abfuhr übernehmen solle, der Bekl. auf ein Fünftel des vereinbarten Preises verzichten müsse. Die Revision behauptet weiter, die Vorinstanz habe zu Unrecht angenommen, daß der Kl. in Zahlungsverzug gerathen sei. Auch dies ist nicht begründet. Nach den einwandfreien Feststellungen der Vorinstanz sollte es, dafern die Abfuhr des Holzes nach der städtischen Ablage in Usedom nicht thunlich wäre, dem Kl. obliegen, eine andere geeignete Ablage zu beschaffen. Er kam deshalb und weil von der Zeit der Abfuhr auch die der Bezahlung des Kaufpreises abhing, in Zahlungsverzug, wenn er eine andere geeignete Ablage zu benennen versäumte, ohne durch andere Vorkehrungen die Nachtheile abzuwenden, die hierdurch dem Bekl. bezüglich der Erlangung des Preises für das Holz erwuchsen. Vergl. die Kommentare zum H. G. B. von Puchelt-Förtsch, III. Auflage Anm. 3 zu Art. 337 und Anm. 4 zu Art. 354 und von Staub, V. Auflage Anm. zu Art. 343 (§ 3) und zu Art. 354 (§§ 1, 7) und Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 10 S. 98 fg., Bd. 29 S. 18. VI. C. S. i. S. Wittenberg c. von Brese-Winiary vom 10. Juli 1899, Nr. 157/99 VI.

17. Art. 355.

Eine Zuvielforderung des einen Kontrahenten berechtigt den anderen Kontrahenten bei zweiseitigen Verträgen nicht zum Rücktritt. Selbst wenn in dem dringlichen Verlangen des Kl. vom 12. Oktober 1897, der Bekl. solle vorläufig 3 Waggons von Weiherhammer liefern, eine Ueberspannung der ihm zustehenden Ansprüche gelegen wäre, so durfte der Bekl. die Lieferungen von Bündelholz nicht überhaupt einstellen und damit die Erfüllung des Vertrags verweigern. Die auf ein unberechtigtes Verlangen hin ausgesprochene Weigerung würde an sich nicht die Folgerung rechtfertigen, daß der Bekl. die Weigerung der Erfüllung aufrecht erhalten hätte, wenn Kl. nunmehr sein Begehren den Vertragsbestimmungen entsprechend geändert hätte. Das Bedenken, ob die auf ein unberechtigtes Verlangen erfolgte Weigerung hiernach den Bekl. schon in Verzug setzen konnte, erscheint aber durch die Auffassung und die thatsächliche Feststellung des B. G. gehoben. Das B. G. prüft ausdrücklich den Einwand des Bekl., er habe sich jederzeit zur Nachlieferung bereit erklärt, wenn der Kl. von seinem unberechtigten Verlangen auf Lieferung von 3 Waggons Weiherhammer Bündelholz abstehe. Diesem Einwande gegenüber stellt es aber fest, daß der Bekl. dem längst gehegten Wunsche, den Vertrag zu lösen folgend, diese Gelegenheit benutzt habe, sein längst gehegtes Vorhaben zur Ausführung zu bringen. Hiernach lag die Erklärung vom 13. Oktober 1897, nicht die Willensmeinung zu Grunde, eine unberechtigte Zumuthung abzuwehren und den eigenen Vertragsstandpunkt zu wahren, sondern die Absicht, das unberechtigte Verlangen als Grund zum Rücktritt zu verwerthen. Gemäß der Auffassung dieser Erklärung als einer für alle Fälle endgültigen, konnte das B. G. auch den Lieferungsverzug des Bekl. für begründet erachten. Daß eine Nachfrist nicht gesetzt zu werden braucht, wenn der Verkäufer die Erfüllung endgültig verweigert, ist anerkannt. (Entsch. des R. O. H. G. Bd. 13 S. 246, Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 4 S. 70, Bd. 7 S. 44). Ist der Bekl. im Verzug, so erscheint der Kl. berechtigt, von den in § 355 des H. G. B. dem Käufer wahlweise eingeräumten Befugnissen Gebrauch zu machen. Der Kl. verlangt Schadensersatz, d. i. den entgangenen Gewinn, den das B. G. nach der Differenz zwischen dem Vertragspreise und dem Marktpreise zur Zeit und am Orte der schuldigen Lieferung berechnet. (Vergl. Staub, Kommentar zum H. G. B., V. Aufl. z. A. 355 § 18 β S. 985.) Auch hierin ist kein Rechtsirrthum ersichtlich. VI. C. S. i. S. Kempf c. Bium vom 10. Juli 1899, Nr. 158/99 VI.

III. **Sonstige Reichsgesetze.**

Zum Haftpflichtgesetz.

18. §§ 1, 3 Pr. E. G. vom 3. November 1838.

Die Entschädigung für das zerrissene Kleid ist der Kl. mit Unrecht zugesprochen. Der § 25 des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, auf welchen die Vorinstanz sich beruft, findet auf Straßenbahnen keine Anwendung (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 28 S. 207), und aus dem R. H. G. vom 7. Juni 1871 (§ 3) kann der Schadensanspruch wegen der erlittenen Sachbeschädigung nicht hergeleitet werden. VI. C. S. i. S. Elektische Straßenbahn Breslau c. Kluger vom 6. Juli 1899, Nr. 152/99 VI.

19. §§ 1, 3.

Begründet ist die Rüge, es sei nicht in Betracht gezogen, daß nach dem Gutachten des Dr. B. der krankhafte Zustand der Kl. voraussichtlich im Laufe zweier Jahre gänzlich verschwinden werde, wenn sie wieder anfange, die rechte Hand zur Arbeit zu benutzen. Die Vorinstanz hat zwar, wie angenommen werden kann, diese Aeußerung des Sachverständigen nicht übersehen, erachtet aber eine Berücksichtigung derselben deshalb nicht für erforderlich, weil im Falle der Wiederherstellung oder der Zunahme der Erwerbsfähigkeit der Kl. eine Klage auf Entziehung oder Herabsetzung der Rente angestellt werden könne. Die Rente ist der Kl. daher bis zum vollendeten 65. Lebensjahr als demjenigen Zeitpunkte zugesprochen, über welchen hinaus sie die feineren Arbeiten doch nicht mehr würde leisten können, und der Möglichkeit einer früheren vollständigen Wiedererlangung oder Zunahme der Erwerbsfähigkeit ist durch die Einfügung der Worte in den Tenor des Urtheils: „soweit nicht durch weiteres Erkenntniß eine Herabsetzung oder Entziehung erfolgt" Rechnung getragen. Allein durch diesen Vorbehalt konnte sich das B. G. nicht der Aufgabe entziehen, den Schaden, also insbesondere auch die Dauer der Erwerbsunfähigkeit der Kl. nach Maßgabe der vorliegenden Umstände und Beweis-

Digitized by Google

ergebnisse zu ermitteln und danach die Entscheidung zu treffen (vergl. Urtheil des R. G. vom 14. Oktober 1882, bei Gruchot, Beiträge, Bd. 28 S. 732, speziell S. 738; Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 22 S. 92; Jur. Wochenschrift von 1894 S. 435[45] und von 1889 S. 291[27]). Das B. G. spricht nirgends aus, daß es in dem Gutachten des Dr. B. keinen genügenden Anhalt finde, um annehmen zu können, daß die Kl. ihre Erwerbsfähigkeit innerhalb zweier Jahre oder in welcher Frist sonst in vollem Umfange oder doch in höherem Grade, als sie sie jetzt besitzt, wiedererlangen werde. Es durfte dies aber nicht dahin gestellt bleiben; der Kl. ist in Folge dessen der Schade in einem Umfange zugesprochen worden, in welchem er bei Würdigung der vorliegenden Beweisergebnisse sich möglicherweise als nicht berechtigt herausstellt. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

20. §§ 1, 3. §§ 25, 26 I. 6 A. L. R.

Die Revision meint, daß selbst, wenn dem Kl. ein Verschulden treffe, jedenfalls ein konkurrirendes Verschulden des Betriebsunternehmers, des Bekl. vorliege. Denn ein Läutewerk, das an der entscheidenden Stelle nicht gehört oder überhört werden könne, sei nicht genügend. Auch habe an dem gehörigen Platze keine Warnungstafel gestanden. Da es sich nun im vorliegenden Falle um ein Preußisches Gesetz handele, hätten bei dem konkurrirenden Verschulden die §§ 18—21 A. L. R. Tht. 1 Tit. 6 zur Anwendung gebracht werden müssen. Das B. G. hat indeß nur für erwiesen erachtet, daß die Zeugen O. und W., welche zur Zeit des Unfalls in den Anlagen vor dem Wasserwerke gesessen haben, das Läuten der Lokomotivglocke nicht gehört haben und daß dasselbe auf dem Wege, den Kl. bis zum Thor der Einfriedigung des Wasserwerks genommen hat, stellenweise etwas gedämpfter herübergedrungen ist, und hat aus diesen Gründen angenommen, daß dem Ohre des Kl. die Lokomotivglocke ohne Verschulden entgangen sein kann. Aus diesen Feststellungen folgt nicht, daß die Lokomotive des fraglichen Zuges mit einem ungeeigneten Läutewerk versehen war oder daß nicht gehörig geläutet worden ist. Das Läuten vor einem Wegeübergange ist nicht dazu bestimmt, daß es von Niemand, der sich in der Nähe des Wegeüberganges befindet, aber nicht über die Bahn gehen will, vielleicht anderweitig beschäftigt ist, überhört werden kann. Durch dasselbe sollen vielmehr diejenigen, welche die Bahngeleise überschreiten wollen, auf das Herannahen eines Zuges aufmerksam gemacht werden. Diese Personen haben aber, wenn sie, wie Kl. nach den Feststellungen der Vorinstanz, wissen, daß der Uebergang über die Eisenbahn nicht bewacht wird, die Pflicht, sich vor dem Ueberschreiten der Eisenbahn darüber zu vergewissern, ob ein Zug herannaht, und also auch darauf zu achten, ob geläutet wird. Das B. G. hat nun festgestellt, daß das Läuten nur auf dem Wege bis zum Einfriedigungsthor des Wasserthors stellenweise gedämpfter herüberklang, daß es also außerhalb dieses Thores deutlich zu vernehmen war. Dies war aber genügend, da die Bahngeleise von diesem Thore noch eine Strecke entfernt waren. Das B. G. hält sodann den Umstand, daß die Warnungstafel zur Zeit des Unfalls in einiger Entfernung vom Wegeübergange aufgestellt war, für unerheblich, weil Kl. als regelmäßiger Passant die Gefahren des Ueberganges gekannt habe und die richtige Stellung der Warnungstafel auf sein Verhalten keinen Einfluß ausgeübt haben würde. Es nimmt also an, daß die unrichtige Stellung der Warnungstafel in keinem ursächlichem Zusammenhange mit dem Unfalle steht. Hiernach kommt es nicht darauf an, ob dem Bekl. deshalb ein Verschulden zur Last fällt, weil er nicht für die richtige Aufstellung der Warnungstafel gesorgt hat, da sowohl nach Preußischem Recht, als nach allgemeinen Grundsätzen ein Verschulden, welches zu dem Schaden nicht mitgewirkt hat, für den Anspruch auf Ersatz desselben ohne Bedeutung ist. Auf den § 26 A. L. R. Thl. 1 Tit. 6 kann sich Kl. nicht berufen, soweit es sich um die Folgen der Verletzung seiner Person handelt. Denn insoweit beruht der Anspruch nicht auf einem Preußischen Gesetze, sondern auf § 1 des R. Ges. vom 7. Juni 1871 betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Auf die nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Schadensansprüche finden aber die Grundsätze des Preußischen Rechts über Verschulden keine Anwendung vergl. das von der Revision selbst in Bezug genommene Urtheil des R. O. H. G. — Entsch., Bd. 20 S. 315 — und die Urtheile des R. G. vom 28. September 1883 und 26. Juni 1887 — Annalen des R. G., Bd. 8 S. 427 und Eger, Eisenbahnamtliche Entsch. Bd. 6 S. 54. Dagegen ist die Vorschrift des § 26 A. L. R. Thl. 1 Tit. 6 allerdings insoweit maßgebend, als Kl. für die ihm angeblich durch die Beschädigung des Pferdes und der Karre erwachsenen Nachtheile Ersatz verlangt. Nach § 26 muß nun der, welcher ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigesetz vernachlässigt, für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Polizeigesetzes hätte vermieden werden können, ebenso haften, als wenn derselbe aus seiner Handlung unmittelbar entstanden wäre. Nach der Feststellung des B. G. würde aber die richtige Stellung der Warnungstafel auf das Verhalten des Kl. keinen Einfluß ausgeübt haben. Der Schaden würde also bei Beobachtung des Polizeigesetzes nicht vermieden worden sein und kann sich Kl. deshalb auf die ihm § 26 aufgestellte Vermuthung nicht berufen. VI. C. S. i. S. Huthmacher c. C.-Fiskus vom 6. Juli 1899, Nr. 151/99 VI.

Zum Militärpensionsgesetz.

21. § 106.

Die Revision geht davon aus, daß es sich um den Dienst des Kl. bei einem „Institut" handelt und daß daher eine Anstellung des Kl. im Civildienste nur dann vorliegen würde, wenn die Voraussetzung des § 106 des Militärpensionsgesetzes zuträfe, daß dieses Institut, das Hoftheater, ganz aus Mitteln des Reichs oder Staates unterhalten wird. Von der Revision wird eine Prüfung der Frage, ob das Hoftheater ein ganz aus Staatsmitteln unterhaltenes Institut sei, vermißt und gerügt, daß der von dem Kl. über seine Behauptung, daß das Hoftheater ein solches Institut nicht sei, angetretenen Beweis nicht aufgenommen worden sei. Diese Rüge geht fehl. Das Militärpensionsgesetz bestimmt in § 106 den Begriff des Civildienstes alternativ dahin, daß seine Erfordernisse zutreffen, wenn entweder ein Dienst beziehungsweise eine Beschäftigung, eines Beamten vorliegt, wofür ein Entgelt aus einer öffentlichen Reichs- oder Staatskasse gewährt wird, oder wenn es sich um den Dienst bei einem solchen Institut handelt, welches ganz aus

Digitized by Google

Mitteln des Reichs oder Staates unterhalten wird. Treffen die Voraussetzungen auch nur der einen Seite dieser Alternative zu, so ist das Vorhandensein eines Civildienstes im Sinne des § 106 a. a. O. und der demselben vorangehenden Paragraphen erwiesen, ohne daß es darauf ankommt, ob auch die Voraussetzungen der anderen Seite der Alternative erfüllt sind. Im Streitfalle hat das B. G. festgestellt, daß der Kl. als Staatsbeamter angestellt ist und als solcher sein Einkommen aus einer öffentlichen Staatskasse erhält. Ist diese Feststellung in genügender Weise begründet, so liegen die Voraussetzungen des ersten Theils der Alternative des § 106 a. a. O. vor, und es erscheint dann gerechtfertigt, daß das B. G. in eine Erörterung und Beweiserhebung darüber, ob das Hoftheater ein ganz aus Staatsmitteln unterhaltenes Institut sei, nicht eingetreten ist. IV. C. S. i. S. Frentz c. R.-Fiskus vom 6. Juli 1899, Nr. 33/99 IV.

Zum Gesetz vom 1. Juli 1872.

22. Tarif Nr. 7.

I. Die unter Ziffer 7 des Tarifs zu dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1872, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, bestimmten Gebühren stehen dem Konsul für die von ihm bewirkte Zustellung auch dann zu, wenn ihm Gerichtsbarkeit verliehen ist und das Ersuchen um Zustellung von einem inländischen Gericht in einer bei diesem anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeit gestellt wurde. II. Dies gilt auch in dem Falle, daß das Gesuchen die Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung auf die Berufung gegen ein von dem Konsul oder dem Konsulargerichte erlassenes Urtheil betrifft. Ver. C. S. i. S. Gritscher c. Schwesterkongregation des heiligen Caet Borromäus vom 24. Juni 1899, Nr. 77/98 VI.

Zum Unfallversicherungsgesetz.

23. § 1 ff.

Die der entscheidenden Annahme eines „Betriebsunfalls" zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen beruhen auf gehöriger, schlüssiger Begründung und sind nicht zu beanstanden. Es gilt dies insbesondere von der Feststellung, daß der Sch. während der Fahrt auf der Schnellzugsmaschine im August 1895 eine namentlich durch die Kesselhitze und durch körperliche und geistige Anstrengung veranlaßte Gehirnblutung erlitten hat, und daß auf diese Gehirnblutung die schließlich seine dauernde Dienstunfähigkeit zur Folge habende geistige Erkrankung des Sch. zurückzuführen ist. Von der Revision sind auch diese thatsächlichen Feststellungen nicht bemängelt, deren Angriffe richten sich vielmehr nur gegen die rechtliche Würdigung, mit dem Vorwurfe, daß dabei von dem B. G. der rechtliche Begriff des „Betriebsunfalls" und der „gewerblichen Krankheit" im Sinne der Unfall-Versicherungsgesetze verkannt sei. Unter Betriebsunfall im Sinne des Beamtenfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1887 sei, so wird im engen Anschluß an die Gründe des vorerwähnten Urtheils des III. C. S. des R. G. vom 6. Juli 1888 Entsch. Bd. 21 S. 77 ausgeführt, dasselbe zu verstehen, was das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 unter „Unfall bei dem Betriebe" verstehe, also ein mit dem Betriebe in Verbindung stehendes, zeitlich bestimmtes Ereigniß, das in seinen Folgen die Körperverletzung — Krankheit — oder den Tod verursacht habe; nicht aber eine Reihe nicht auf bestimmte Ereignisse zurückzuführender Einwirkungen des Betriebs, die in ihrem Zusammentreffen zur Körperverletzung führen, insbesondere nicht gewerbliche Krankheiten, die aus den Einwirkungen des Betriebes auf die in demselben beschäftigten Personen sich entwickeln und als die gewöhnlichen und vorauszusehenden Nachtheile dieses Betriebs von denjenigen, die sich an ihm betheiligen, in Betracht gezogen werden müssen. — Der Revision ist zunächst unbedenklich darin beizutreten, daß unter „Betriebsunfall" im Sinne des Beamtenfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1887 dasselbe zu verstehen ist, wie unter „Unfall bei dem Betriebe" im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R. Ges. Bl. S. 69). Letzteres Gesetz diente dem ersteren, ebenso wie dem gleiche Zwecke verfolgenden R. Ges. vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen (R. Ges. Bl. S. 53), in dieser Beziehung zur Grundlage; die Beamtenfürsorgegesetze wenden den nicht unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Beamten und Personen des Soldatenstandes die Unfallfürsorge in gleichartigem Umfange zu, jedoch auf dienstpragmatischem Wege, durch Ergänzung der Pensions- und Reliktengesetzgebung (vergl. v. Woedtke, Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, 3. Aufl. S. 25). Auch die Auffassung der Revision ist zutreffend, daß die sogenannte „gewerbliche Krankheit", als das Endergebniß der eine längere Zeit andauernden regelmäßigen Einwirkung des Betriebs auf den Körper der darin Beschäftigten, aus dem Begriffe des — sich an ein einzelnes bestimmtes Ereigniß anknüpfenden — Unfalls überhaupt heraustritt. Diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung des R. G. (vergl. das Urtheil vom 8. Februar 1898 mit den dort weiter angezogenen Entscheidungen — Juristische Wochenschrift S. 170[47] —) und des Reichsversicherungsamts (vergl. Amtliche Nachrichten, II. Jahrgang S. 252 Nr. 215, III. Jahrgang S. 147 Nr. 352 und S. 356 Nr. 422), wird auch von Pitoy, a. a. O., Bd. I S. 187 ff., Rosin, a. a. O., S. 309 ff. und von Woedtke, a. a. O., S. 82 in Anm. 17 Abs. 2 getheilt, im übrigen ja von dem B. G. ausgesprochenermaßen ebenfalls vertreten. Der der Entscheidung des B. G. zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellung gegenüber: daß durch den Betrieb der Eisenbahn, nämlich dadurch, daß der Sch., ein nervös veranlagter Mann, bei seiner dienstlichen Thätigkeit als Lokomotivführer auf der Maschine der Kesselhitze in hohem Grade ausgesetzt gewesen sei, eine unausgesetzt anstrengende körperliche Thätigkeit auszuüben hatte und sich in fortwährender geistiger Anstrengung und Aufregung befand —, seine Erkrankung herbeigeführt sei —, macht nun aber die Revision weiter geltend, daß diese Ursachen der Erkrankung nicht ein zeitlich bestimmtes oder bestimmbares Ereigniß seien, sondern sich charakterisiren als die durch die Thätigkeit des Sch. als Lokomotivführer bedingten und hervorgerufenen nachtheiligen Einwirkungen auf seinen körperlichen und geistigen Zustand, wie denn auch das B. G. einen „Betriebsunfall" ausdrücklich nur deshalb als vorliegend annehme, weil die berufsmäßige Beschäftigung des Sch. seine geistige Erkrankung verursacht habe. Somit handle es sich nicht um einen Betriebsunfall im Sinne des Beamtenfürsorgegesetzes. — Der Revision könnte beigetreten werden, wenn anzunehmen

wäre, daß die aus den betriebsgemäßen Zuständen oder Handlungen hervorgehenden Unfälle als „Betriebsunfälle" grundsätzlich nicht anzusehen wären. Die Materialien zu dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 und zu den Beamtenfürsorgegesetzen vom 15. März 1886 und 18. Juni 1887 ergeben nach dieser Richtung keinen näheren Aufschluß. Bemerkenswerth aber sind die Ausführungen des Berichterstatters zu § 1 des Entwurfs zu dem Unfallversicherungsgesetze bei der zweiten Berathung in der Sitzung des Reichstags vom 16. Juni 1884 — Stenographische Berichte, S. 750. „Wir haben uns — so heißt es — überzeugt, daß wir mit diesem Standpunkte — des privaten Rechts und der strikten Gerechtigkeit — nicht auskommen, daß es nicht möglich ist, die Haftung für die Schuld soweit auszudehnen, um alle einschlagenden Fälle vollständig zu decken, und um alle sozialpolitischen Interessen, die in Betracht kommen, vollständig zu befriedigen, und zwar hat sich das herausgestellt auf dem Gebiete .... der eigentlichen Industrie, der Industrie mit Maschinenbetrieb, mit Arbeitstheilung, mit Zusammendrängung vieler Arbeiter in geschlossenen Räumen, der Industrie in der vor uns stehenden konkreten Beschaffenheit, die es dem einzelnen Arbeiter unter Umständen nicht möglich macht, Unfälle zu verhüten, die den Arbeiter an eine bestimmte Stelle stellt, ihn veranlaßt, unter ganz bestimmten, seiner Willkür entzogenen und die Unfallgefahr in sich bergenden Umständen die Arbeit vorzunehmen. Hier mußte sich zeigen, daß in vielen Fällen gar nicht festgestellt werden kann, ob du, wo ein Unfall eingetreten ist, wirklich Schuld vorliegt und wie sie sich vertheilt. Die meisten oder ein großer Prozentsatz der Unfälle charakterisiren sich als solche, die hervorgegangen sind aus einer Konkurrenz verschiedener Ursachen, Schuld des Arbeitgebers, Schuld des Arbeiters, Zufall aus einer Reihe zusammenwirkender Faktoren, welche den einzelnen Unfall unter Umständen als nahezu unvermeidlich erscheinen lassen". Diese Erwägungen betonen gerade die mit den betriebsgemäßen Zuständen und Handlungen für die in dem Betriebe thätigen Arbeiter verbundene Unfallgefahr und damit die Nothwendigkeit der Versicherung auch gegen deren Folgen. Entscheidend kommt hier in Betracht, daß die Ausschließung der aus betriebsgemäßen Zuständen und Handlungen sich ergebenden Unfälle von der Versicherung mit dem Grunde und eigentlichen Zwecke des Unfallversicherungsgesetzes: die in den versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die mit ihrer Beschäftigung verbundene Unfallgefahr zu versichern, im Widerspruch stehen würde, und daß zu einer solchen Einschränkung das Gesetz selbst keinen Anhalt bietet. In gleichem Sinne sprechen sich auch aus Rosin, a. a. O., S. 307 unter Nr. 2, und Piloty, a. a. O., Bd. 1 S. 186, und auf denselben Erwägungen beruhen die Entscheidungen des Reichsversicherungsamts in den Amtlichen Nachrichten, II. Jahrgang S. 274 Nr. 230 und III. Jahrgang S. 355 Nr. 418. Eine abweichende Auffassung tritt in den Gründen des Urtheils des VI. C. S. des R. G. vom 24. März 1892 — Entsch. Bd. 29 S. 42 — zu Tage. Der dort zur Entscheidung stehende Fall unterlag zwar der Beurtheilung nach dem R. H. G. vom 7. Juni 1871 (R. Ges. Bl. S. 207); es wird jedoch nach der Ausführung, daß „unter Körperverletzung oder einem Unfalle (§ 2 des Gesetzes) nur eine solche Beschädigung des Körpers zu verstehen sei, welche durch ein mit dem Betriebe in Verbindung stehendes, den regelmäßigen Betrieb in außergewöhnlicher Weise unterbrechendes Ereigniß verursacht wird" —, nach die Bemerkung hinzugefügt: „Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 befindet sich in dieser Beziehung mit dem Haftpflichtgesetze im Einklang". Diese Verschiedenheit bot jedoch keine Veranlassung, darüber gemäß § 137 Abs. 1 des G. V. G. die Entscheidung der vereinigten Civilsenate einzuholen, da, ganz abgesehen davon, daß die Entscheidung des VI. C. S., wie hervorgehoben, auf Grund des R. H. G. vom 7. Juni 1871 zu treffen war und getroffen ist, das aufgestellte Erforderniß der Verursachung des Unfalls durch ein den regelmäßigen Betrieb in außergewöhnlicher Weise unterbrechendes Ereigniß gar nicht den entscheidenden Grund des Urtheils bildet. Die Entscheidung beruht vielmehr darauf, daß „als ein Unfall, auf welchen die Bestimmungen des R. H. G. Anwendung zu finden haben, nicht eine Erkrankung, wie diejenige des damaligen Kl., welche nach seiner Behauptung auf die eine Reihe von Jahren hindurch fortgesetzte Einwirkung der Erschütterung seiner Arbeitsstätte auf sein Nervensystem zurückzuführen sei, angesehen werden könne." Diese Begrenzung des „Betriebsunfalls" entspricht auch der oben dargelegten Auffassung des jetzt erkennenden Senats, nach welcher die sogenannten „gewerblichen Krankheiten" als „Betriebsunfälle" nicht anzusehen sind, weil es bei ihnen an der nächsten Voraussetzung eines Betriebsunfalls, nämlich eines Unfalls, als eines zeitlich bestimmten Ereignisses, fehlt. Bemerkt mag noch werden, daß zwar auch bei von Woedtke a. a. O. — Anm. 17 Abs. 2 zu § 1 — eine der Annahme des VI. C. S. entsprechende Definition des „Unfalls bei dem Betriebe" sich dahin findet, daß darunter „ein dem regelmäßigen Gange des Betriebes fremdes, aber mit dem letzteren in Verbindung stehendes, abnormes Ereigniß zu verstehen ist, dessen Folgen für die Gesundheit oder das Leben schädlich sind." Zur näheren Erläuterung wird aber, im Anschluß an die oben angezogene Entscheidung des Reichsversicherungsamts, Nr. 230, S. 274, Jahrgang II der Amtlichen Nachrichten, weiter bemerkt: „Das Ereigniß braucht nicht nothwendig den Betrieb zu treffen, kann vielmehr auch den Menschen im Betriebe, ohne den letzteren zu stören, allein treffen, dann ist die Körperverletzung selbst als der vom Gesetz bezeichnete Unfall anzusehen. So sind auch Leistenbrüche, die bei dem Betriebe in Folge des Hebens, Tragens u. s. w. schwerer Lasten eingetreten sind, als Betriebsunfälle zu entschädigen ..." Auch nach der von Woedtkeschen Auffassung soll es hiernach zum Begriffe des „Betriebsunfalls" nicht gehören, daß durch das verursachende Ereigniß der „regelmäßige Betrieb in außergewöhnlicher Weise unterbrochen wird." Nach alledem steht im vorliegenden Falle der Umstand, daß der für die geistige Erkrankung des Sch. ursächliche Bluterguß in das Gehirn, auf der Fahrt im August 1895, auf die berufsmäßige Beschäftigung des Sch. zurückzuführen ist, der Auffassung dieser Erkrankung als eines Betriebsunfalls nicht entgegen, es kommt nur auch hier auf die Feststellung der Ursächlichkeit eines zeitlich bestimmten Ereignisses für die Erkrankung an. IV. C. S. i. S. E.-Fiskus c. Scholz vom 3. Juli 1899, Nr. 106/99 IV.

Digitized by Google

IV. Das Gemeine Recht.

24. Realſtatuten.

Die Vereinbarung, durch welche dem Verkäufer das Eigenthum an der verkauften Sache bis zur Berichtigung des bedungenen Kaufpreiſes vorbehalten wird, iſt als Zuſatz zum Veräußerungsvertrage in ihrer Wirkſamkeit dem Recht des Ortes, an welchem ſich die Sache zur Zeit dieſes Vertragsſchluſſes befindet, unterworfen. Aus den ohne Rechtsverſtoß feſtgeſtellten Thatſachen iſt vom B. G. in zutreffender Weiſe entnommen, daß unter Einräumung des Beſitzes die Veräußerung der Maſchine Seitens der Kl. an den Kaufmann L. in der Stadt Hannover ſtattgefunden hat, und verfehlt erſcheint der Einwand, des Kl., daß die Aufſtellung der Maſchine in Braunſchweig mit vorausgegangener Beſitzergreifung von Seiten des Käufers unvereinbar, ſo wenig rechtliche als natürliche Hinderungsgründe beſtehen in dieſer Richtung. Mit Recht iſt daher das in Hannover geltende Recht zur Anwendung gebracht und folgeweiſe in Anwendung des gemeinen Rechts die Gültigkeit des Vorbehalts anerkannt. III. C. S. i. S. Giebel c. Knölke vom 7. Juli 1899, Nr. 88/99 III.

25. Braunſchweig. Grunderwerbsgeſetz.

Durch Urtheil vom 5. Oktober 1897 iſt das früher dem Kaufmann J. gehörig geweſene Fabrikgrundſtück „mit ſämmtlichem Zubehör, insbeſondere auch mit der maſchinellen Einrichtung“ der Bekl. im Zwangsverſteigerungsverfahren zugeſchlagen. Die auf dem Grundſtücke befindlichen Geſchäftseinrichtungen und Maſchinen hatte aber der jetzige Kl. bereits im Januar 1894 von dem Kaufmann J. gekauft und übergeben erhalten, und er hat daher jetzt auf Anerkennung ſeines Eigenthums und Geſtattung der Fortſchaffung Klage erhoben, wogegen die Bekl. widerklagend Anerkennung ihres Eigenthums verlangt. Das B. G. hat, abgeſehen von einem Dampfkeſſel, den es für einen Beſtandtheil der Fabrikgebäude erachtet und daher der Bekl. zuweiſt, unter Abweiſung der Widerklage nach dem Klageantrage erkannt, indem es Folgendes ausführt: Wenn auch nach dem Adjudikationsurtheile die hier fraglichen Maſchinen der Bekl. zugeſchlagen ſeien, ſo komme es doch nicht darauf an, was der Subhaſtationsrichter zuſchlagen wolle, ſondern was er nach den Geſetzen zuſchlagen könne. Nach § 70, Abſ. 4 der Subhaſtationsordnung habe der Wille des Richters nur die Kraft, daß er Sachen, die nach dem Geſetze mitzuzuſchlagen würden, vom Zuſchlage ausſchließen könne. Thue er das nicht, ſo werde Alles, aber auch weiter Nichts zugeſchlagen, als was kraft Geſetzes der Verſteigerung unterliege. Nun „erſtrecke ſich“ zufolge § 29 der Subhaſtationsordnung „die Verſteigerung des Grundſtücks in der Regel auf die Früchte und die beweglichen Zubehörungen (§ 8).“ Dieſes Citat des § 8, der von dem Umfange der Beſchlagnahme handele, ergebe, daß das Zubehör, um mit verſteigert zu werden, der Beſchlagnahme unterliegen müſſe. Dies weiche zwar ab von dem früheren braunſchweigiſchen Rechte und dem künftigen Reichszwangsverſteigerungsgeſetze, nach welchem auch fremdes Eigenthum, wenn der Eigenthümer nicht die Einſtellung der Verſteigerung herbeiführe, auf den Erſteher übergehe; aber in dieſen Rechten ſei ein Aufgebot der Eigenthumsprätendenten vorgeſehen, in der geltenden Subhaſtationsordnung aber nicht, und ohne Aufgebot könne auch das Eigenthum am Zubehör nicht untergehen. Nach jenem § 8 der Subhaſtationsordnung in der Faſſung der Novelle vom 9. November 1892 ſtänden nun „bewegliche Zubehörungen und Erträgniſſe jeder Art mit dem Zeitpunkte, in dem die Beſchlagnahme erwirkt iſt, in Anſehung der Zwangsvollſtreckung und ihrer Wirkungen der beſchlagnahmten Hauptſache in dem in § 35 des Grunderwerbsgeſetzes nach deſſen durch das Geſetz vom 9. November 1892 abgeänderten Wortlaut bezeichneten Umfange gleich.“ Hiermit ſei aber klar geſagt, daß die Beſchlagnahme nur dasjenige Zubehör umfaſſe, welches der hypothekariſchen Haftung unterliege. Nach dem angezogenen § 35 des Grunderwerbsgeſetzes, wonach ſich die hypothekariſche Haftung nur auf das bewegliche, dem Eigenthümer gehörige Zubehör erſtrecke, umfaſſe die Hypothek alſo nicht dasjenige Zubehör, das zur Zeit ihrer Beſtellung bereits veräußert geweſen ſei. Hieran ſei auch durch die Novelle vom 9. November 1892 Nichts geändert. Denn durch die Novelle ſeien neue Kategorien von Gegenſtänden zur Immobilienmaſſe gezogen; Nichts aber deute darauf hin, daß mit dem Satze habe gebrochen werden ſollen, daß nur das Eigenthum des Schuldners verſteigert werden dürfe. Die gegen dieſe Ausführungen gerichteten Angriffe der Reviſion können einen Erfolg nicht haben. Bis zu dem Satze (dieſen eingeſchloſſen), „daß danach die Beſchlagnahme nur dasjenige Zubehör umfaſſe, welches der hypothekariſchen Haftung unterliege,“ beruhen die Ausführungen, wie ihr Inhalt ergiebt, lediglich auf der braunſchweigiſchen Subhaſtationsordnung und ſind daher gemäß § 511 der C. P. O. der Reviſion überhaupt entzogen. Aber auch die einzelnen angefochtenen Sätze dieſer Ausführungen, „daß es darauf ankomme, was der Subhaſtationsrichter zuſchlagen könne, nicht, was er wolle,“ und ferner, „daß Mangels eines Aufgebots auch ein Eigenthumsverluſt nicht ſtattfinden könne,“ ſind in dem Sinne und Zuſammenhang, in welchem ſie aufgeſtellt ſind, nicht zu beanſtanden, da auch der Subhaſtationsrichter an das Geſetz gebunden iſt, und ferner der Fortfall der Ediktalladung unbedenklich als ein Moment für die Auffaſſung des B. G. verwerthet werden kann. Die von der Reviſion angezogenen, das preußiſche Recht betreffenden Entſcheidungen ſind für die vorliegende, aus dem braunſchweigiſchen Recht zu entſcheidende Frage ohne Bedeutung. Hiernach handelt es ſich ſachlich im Weſentlichen nur um den letzten Angriff der Reviſion, welcher eine Verletzung des § 35 des durch die Kaiſerliche Verordnung vom 28. September 1879 ausdrücklich für reviſibel erklärten Grunderwerbsgeſetzes in der Faſſung der Novelle vom 9. November 1892 behauptet. In dieſer Beziehung wiederholt aber die Reviſion nur die in den Vorinſtanzen bereits geltend gemachten Darlegungen der Bekl., ſo daß im Weſentlichen auf die völlig zutreffende Widerlegung derſelben in den Vorinſtanzen, namentlich auch in L. J. verwieſen werden kann, wo bereits nachgewieſen iſt, daß weder der Wortlaut, noch der Zweck des Geſetzes, den Realkredit zu heben, zu der von der Bekl. gewollten Auslegung zwingt. Dazu kommt, daß, da ſowohl die Gebäude ſelbſt als auch ſonſtiges Zubehör dem Pfandrechte nur unterliegen, wenn ſie dem Eigenthümer gehören, es an ſich ſchon auffallend wäre, wenn dies gerade hinſichtlich des in den Häuſern befindlichen gewerblichen Zubehörs, insbeſondere der hier fraglichen Maſchinen anders wäre, vor Allem aber, daß es kaum zu begreifen wäre, wenn mit der Novelle ein derartiger Bruch mit dem bisherigen Rechte,

daß jetzt auch fremde Sachen dem Pfandrecht haften ſollten, beabſichtigt und danach bei den geſetzgeberiſchen Verhandlungen dies nicht zu Tage getreten wäre. Nun aber ergeben die geſetzgeberiſchen Vorverhandlungen in dieſer Beziehung nicht nur nicht das Geringſte, ſondern es tritt im Gegentheil aus ihnen, namentlich aus dem Antrage des Abgeordneten Semler, auf deſſen Anregung das Geſetz vom 9. November 1892 entſtanden iſt, und aus dem Berichte der Juſtizkommiſſion (Verhandlungen der Braunſchweigiſchen Landesverſammlung 1879, Protokolle S. 25, Anlage 14c) klar hervor, daß es ſich lediglich um eine Erweiterung beziehentlich Klarſtellung des Begriffs des Zubehörs gehandelt hat. IKl. E. S. i. S. Spanier-Herfeld u. Hahn c. Neumann vom 4. Juli 1899, Nr. 85/99 II.

26. Subſtanztheil? Braunſchweiger Subhaſtationsordnung.

Ohne Rechtsirrthum hat das B. G. der Aufſtellung und Befeſtigung der Maſchine in dem zum Maſchinenhaus verwandten Stallgebäude jede das an ihr beſtehende Eigenthumsrecht beeinfluſſende Bedeutung abgeſprochen. Die Art der Befeſtigung, wie ſolche im angefochtenen Urtheile feſtgeſtellt worden, ergiebt, daß die Maſchine ohne weſentliche Beſchädigung ihrerſeits oder der Fundamentmauer, mit der ſie verbunden iſt, von ihrem Standort entfernt werden kann. Dies genügt um die Annahme, daß ſie zum integrirenden Theil des Gebäudes geworden, auszuſchließen und ihrer Verbindung mit dem Gebäude Einwirkung auf ihre Selbſtändigkeit zu verſagen. Die Rüge des Kl., daß die Unthunlichkeit des Transports der Maſchine ohne theilweiſe Niederlegung einer Stallmauer nicht gewürdigt worden, trifft nicht zu; wird, wie unbeſtreitbar iſt, durch bloße Umfriedung oder Einfaſſung das Weſen einer Sache nicht verändert, ſo kann ihre Selbſtändigkeit nicht dadurch in Frage geſtellt werden, daß ſie ohne Beſeitigung jener nicht transportirt werden kann. Dahingeſtellt bleiben kann, ob die Maſchine als Zubehör des Gebäudes anzuſehen iſt; nach der Braunſchweigiſchen Subhaſtationsordnung ergreift der nicht reviſibeten Auslegung des B. G. zufolge die Subhaſtation nur die dem Subhaſtationsſchuldner gehörenden Zubehörſtücke, und den Hypothekgläubigern ſind unbeſchadet der durch die Novelle vom 9. November 1892 bewirkten Ausdehnung des Pertinenzbegriffs, wie ohne Rechtsirrthum im angefochtenen Urtheil angenommen iſt, nur die dem Grundeigenthümer gehörenden Zubehörſtücke verhaftet. Zur Abwehr des Klaganſpruchs kann alſo die Pertinenz-Eigenſchaft, auch wenn ſie vorhanden ſein ſollte, vom Bekl. nicht geltend gemacht werden. III. C. S. i. S. Giebel c. Knölke vom 7. Juli 1899, Nr. 88/99 III.

27. Braunſchw. Notar- und Grundbuchordnung.

Das B. G. gründet die Pflicht des Benachrichtigung auf ein Mandatsverhältniß, welches zwiſchen dem Bekl. (Notar) und T. beſtanden habe, und dieſes Mandatsverhältniß im Weſentlichen darauf, daß nach § 10 der Braunſch. Grdd. O. der Notar als geſetzlicher Beauftragter aller derjenigen Perſonen anzuſehen ſei, welche nach dem Inhalt der Urkunde zu Anträgen bei dem Grundbuchamt berechtigt ſeien. Damit verkennt aber das B. G. den Inhalt und die Bedeutung des § 10. Denn dieſer § 10 betrifft nicht das obligatoriſche Verhältniß der Kontrahenten zum Notar, ſondern hat, ebenſo wie der wörtlich übereinſtimmende § 36 der Preuß. Grdd. O., die Legitimation des Notars gegenüber dem Grundbuchamt im Auge. Die Notare haben dieſem gegenüber vermuthete Vollmacht, und zwar, wie auch das B. G. zutreffend annimmt, gleichviel, ob ſie im Namen des in der Urkunde den Antrag Stellenden oder eines ſonſt Betheiligten den Antrag ſtellen. Aus dieſer Vermuthung einer Vollmacht der Notare folgt aber keineswegs, daß ſie auch geſetzlich als Beauftragte ſämmtlicher Betheiligten zur Stellung des Antrags gelten, daß ſie auch ſämmtlichen Betheiligten gegenüber zur Stellung des Antrags verpflichtet ſeien. Wenn z. B. der Eigenthümer vor dem Notar eine Hypothek für einen Dritten bewilligt, aber die Urkunde an ſich ausgehändigt verlangt und dem Notar verbietet, daraufhin ſeinerſeits die Eintragung zu verlangen, ſo hat unzweifelhaft der Notar dieſem Verlangen ſtattzugeben, und daraus folgt, daß er geſetzlich nicht beauftragt iſt, Namens des betheiligten Gläubigers die Eintragung zu beſorgen. — Fällt hiermit der für die Annahme eines Mandatsverhältniſſes von dem B. G. allein geltend gemachte Grund, ſo unterliegt das B. U. der Aufhebung. Von hier aus kann aber in der Sache noch nicht erkannt werden, da mit dem Fortfall des geſetzlichen Auftragsverhältniſſes noch nicht die Frage erledigt iſt, ob überhaupt, ſei es ein ſtillſchweigendes, ſei es ein ausdrückliches Auftragsverhältniß zwiſchen Parteien beſtanden hat, und zur Prüfung dieſer Frage und der in dieſer Beziehung von den Parteien angebotenen Beweiſe war daher die Sache in die Inſtanz zurückzuverweiſen. III. C. S. i. S. Epferth c. Tolle vom 1f. Juli 1899, Nr. 67/99 III.

28. Grundgerechtigkeit.

In der I. J. wurde die Klage darauf geſtützt, daß ſeit 51 Jahren, und zwar von 1846 bis 1897, ſämmtliche in Thiede mit Grundbeſitz angeſeſſene Einwohner, insbeſondere auch die Kl., die freie ungeſtörte Benutzung der nähee bezeichneten Lehmgrube gehabt hätten, ohne daß das Rechtsſubjekt, für welches das Recht der Entnahme von Lehm erworben ſein ſollte, näher bezeichnet wurde. Das L. G. hat dann in ſeinem, der Klage ſtattgebenden Urtheile die ſchwer verſtändliche Feſtſtellung getroffen, das Subjekt des beanſpruchten Rechtes ſei „eine Mitgliedſchaft zu einer durch die gemeinſame Eigenſchaft als Grundbeſitzer reſp. Neuanbauer des Dorfes verbundenen Perſonengeſammtheit.“ Das B. G. führt in ſeinem, die Klage abweiſenden, Urtheile aus, die Lehmgrube ſtehe im Eigenthume nicht der politiſchen Gemeinde, ſondern der Feldmarksintereſſentenſchaft, zu der die Kl. nicht gehören. Von den Kl. ſei das Recht nicht als ihren einzelnen Perſonen oder Grundſtücken, ſondern als der Perſonengeſammtheit der mit Grundbeſitz angeſeſſenen Einwohner, richtiger der Anbauer, erworbenes geltend gemacht worden. Als Trägerin des Rechtes ſei daher nur die Genoſſenſchaft, hier die Geſammtheit der Anbauer der Ortſchaft anzuſehen. Es hat jedoch ohne auf die Prüfung, ob das Recht erworben ſei, einzugehen, die Klage abgewieſen, weil die Kl., ein kleiner Theil der Anbauer, zur Geltendmachung des Rechtes der Genoſſenſchaft im Prozeſſe nicht legitimirt ſeien. Die von den Kl. eingelegte Reviſion konnte keinen Erfolg haben. Einer Nachprüfung des, für das B. G. entſcheidenden Grundes bedurfte es nicht, da es völlig unklar geblieben iſt, wer das Subjekt des von den Kl. verfolgten Rechtes ſein ſoll. Ganz abgeſehen davon, daß die mit Grundbeſitz angeſeſſenen Einwohner keineswegs mit den Anbauern identiſch ſind, fehlt es an jeder Be-

gründung eines korporativen Elementes unter den Anbauern. Von selbst versteht sich dieses nicht (vergl. auch Entsch. des Tribunals zu Celle Heft 6 Nr. 2 S. 6 und Heft 7 Nr. 1 und 2), und es ist nicht behauptet, daß schon seit unvordenklicher Zeit solche gemeinsame Berechtigung bestehe. Vielmehr fehlt es an allen Anhaltspunkten, aus denen auf einen Verband der Anbauer in Thiede geschlossen werden könnte, insbesondere darauf, daß die vereinzelt vorgekommene Entnahme von Lehm in Ausübung eines Rechtes der Gesammtheit der Anbauer erfolgt sei, zumal, wie die Verhandlungen ergeben, ein großer Theil der Anbauereien erst in der neuesten Zeit errichtet ist. III. C. S. i. S. Sander c. Wrede vom 7. Juli 1899, Nr. 74/99 III.

29. Schenkung. Widerruf der Erben.

Mit Recht sieht das B. G. das in der Urkunde vom 4. August 1894 enthaltene Zahlungsversprechen als Schenkung an. Die Vermögenszuwendung, welche durch dies Versprechen der Kl. in bedingter Weise zu Theil ward, bestand ohne Vermögensaufopferungen ihrerseits; die Dienste, die sie dem verstorbenen Rentner Sp. geleistet bezw. in Zukunft zu leisten hatte, sind anderweitig abgegolten; in ihnen stellt sich daher im Verhältniß zu jenem Versprechen eine Gegenleistung sowenig dar, als eine solche in der Aufgabe der Rechte aus dem Vertrage vom Jahre 1890 zu finden ist. In letzter Beziehung kann dahin gestellt bleiben, ob das Abkommen vom 4. August 1894 ein einheitliches Rechtsgeschäft oder zwei unter sich in Verbindung stehende Rechtsgeschäfte in sich schließt; denn in dem einen wie in dem andern Fall verbleibt der Zuwendung, die der Kl. von Sp. in Aussicht gestellt ward, in ihrem vollen Umfang der inkrative Charakter. Damit ist das zum Begriff der Schenkung erforderliche Moment der Bereicherung gegeben, einerlei ob im Uebrigen durch das Abkommen Vortheil oder Nachtheil im Verhältniß zu ihren vorigen Rechten für Kl. erwachsen ist. Unzutreffend ist der Einwand der Rkl., daß in dem Vertrage vom 4. August 1894 Seitens des B. G. eine Novation gefunden sei und die Novation ein Forderungsrecht begründe, welches unabhängig von der Natur bezw. den rechtlichen Eigenschaften des aufgehobenen Verhältnisses stehe. Abgesehen davon, daß letztere Behauptung der vorherrschenden Ansicht nicht entspricht, ist der Vertrag als Novationsvertrag weder zu erachten, noch vom B. G. erachtet worden. Derselbe stellt sich vielmehr als eine Vereinbarung dar, durch welche die Kontrahenten in Rücksicht auf inzwischen eingetretene Umstände das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältniß unmittelbar neuer Regelung unterzogen haben. Gegeben ist das Zahlungsversprechen, wie das B. G. feststellt, in der Absicht der Kl. eine Gunst zu erweisen; unmaßgeblich ist daneben das Motiv, welches weil. Sp. zu solcher Gunsterweisung veranlaßt hat. Ohne Rechtsirrthum hat das B. G. den Vorwurf des Meineides als eine schwere, in die Kategorie der in C. 10 C. 8,56 vorgesehenen Beleidigungen fallende Ehrenkränkung angesehen; die Rüge der Rkl., daß vom B. G. nicht erwogen sei, daß sie von Sp. durch den Vorwurf der Unehrlichkeit zuerst verletzt und gereizt worden, erscheint um so weniger beachtlich, als der großen Erregung, in der dieselbe sich möglicherweise befunden, ausdrücklich gedacht worden ist. Der Widerruf der Schenkung ist in rechtsgültiger Weise vom Schenkgeber erklärt, trotzdem daß er in Folge vorzeitigen Ablebens Sp.'s nicht in der mündlichen Verhandlung über den Rechtsstreit, sondern allein im vorbereitenden Schriftsatz zum Ausdruck gebracht ist. Gelten die in den vorbereitenden Schriftsätzen enthaltenen Erklärungen prozeßrechtlich auch nur soweit als vorgebracht, als sie in der mündlichen Verhandlung zum Vortrag kommen, so bleibt ihnen doch die Bedeutung außergerichtlicher Erklärungen, und zur Begründung des Anfechtungsrechtes reicht der außergerichtliche Widerruf aus. Der Uebergang des Anfechtungsrechtes auf die Erben ist nicht durch gerichtliche Geltendmachung Seitens des Schenkgebers bedingt. Zutreffend wird den bestimmteren Ausdrücken der l. 10 C. cit. der Vorzug vor den unbestimmten der l. 7 C. eod. nach vorherrschender Ansicht gewährt, und im vorliegenden Falle handelt es sich überdies allein um Abwehr der hinfällig gewordenen Klage des Schenknehmers bezw. um Feststellung der Hinfälligkeit des ertheilten Schenkungsversprechens und der auf solchem beruhenden Rechte. III. C. S. i. S. Haupitzer c. Sporleder und Genossen vom 30. Juni 1899, Nr. 70/99 III.

30. Vertragserfüllung.

Die Rkl. rügt, daß im Falle der Ableistung der dem Kl. im B. U. auferlegten Eide die demselben obliegende Gegenleistung nicht in der Urtheilsformel zum Ausdruck gebracht sei. Sie begehrt gemäß ihrem eventuellen Berufungsantrage nur gegen Zahlung von 1 900 Mark Kaufgeldern nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 1. Juli 1896 verurtheilt zu werden. Dieser Antrag würde begründet sein, wenn Zug um Zug zu beschaffende Leistungen in Frage ständen. Dies ist aber nicht der Fall. Wenn der zweite der dem Kl. auferlegten Eide geleistet wird, so steht damit fest, daß er die gedachte Zahlung erst nach Empfang der ersten Rate von Brandversicherungsgeldern zu leisten hat, welche er für den Abbrand seiner Bäckerei zu erheben hat. Das B. G. hat als nachgewiesen angenommen, daß bisher keine Brandversicherungsgelder an den Kl. gezahlt sind, und es steht nicht fest, wann deren Auszahlung an ihn erfolgen wird. Es ist daher der Anspruch der Bekl. auf Zahlung der 1 900 Mark mit Zinsen zur Zeit nicht begründet, und konnte demgemäß nur, wie geschehen, erkannt werden. III. C. S. i. S. Schömer c. Hansen vom 11. Juli 1899, Nr. 14/99 III.

31. condictio indebiti.

Es läßt sich nicht beanstanden, daß das B. G. die Erfordernisse des Rückforderungsanspruchs in subjektiver Beziehung als gegeben angesehen hat. Die Kl. haben sich ohne Zweifel bei der Leistung der Zahlung im Irrthum über ihre Zahlungsverpflichtung befunden, weil sie sonst jedenfalls nicht bezahlt haben würden. Daß auch die Versicherungsgesellschaften an die Beitragspflicht der Ladungsempfänger geglaubt und nicht etwa aus Coulanz gegen ihre Versicherten gehandelt haben, ist um deswillen gewiß, weil sie ohne Zögern auf Grund der Dispache gezahlt und Bedenken gegen ihre Verbindlichkeit niemals geäußert haben. Wie die Umstände liegen, brauchte die Thatsache des Irrthums nicht näher begründet und nachgewiesen zu werden. Ohne dessen Entschuldbarkeit würde die Condiction nun aber gleichwohl versagt werden müssen. Das ist zwar bestritten, so von Wächter, Pandekten, Bd. II, Beilage II zu § 219, S. 502 fg.; und in den neueren Gesetzgebungswerken wie auch im Bürgerlichen Gesetzbuche, § 812 bis § 814, wird ein entschuldbarer Irrthum nicht mehr verlangt. Für das gemeine

Recht hat die Rechtswiſſenſchaft aber doch im Großen und Ganzen an dieſem Erforderniß feſtgehalten, und das R. G. hat ſich wiederholt auf den gleichen Standpunkt geſtellt. Vergl. Bolze, Praxis des R. G., Bd. 19, Nr. 193; Entſch. des I. C. S. i. S. Martin G. Schmit gegen N. M. H. Groth vom 1. Oktober 1896, Rep. I, 153/96; desgl. in Sachen der Kölniſchen Feuerverſicherungsgeſellſchaft Colonia und Gen. gegen Hamburgiſche Elektricitätswerke vom 4. Februar 1899, Rep. I, 425/98. Das B. G. hat nun aber den Irrthum der Kl. zutreffend für entſchuldbar gehalten. Daß er nicht auf rechtlichem, ſondern auf thatſächlichem Gebiete gelegen iſt, erſcheint unzweifelhaft. — Sind hiernach die Vorausſetzungen des Rückforderungsanſpruchs ſämmtlich gegeben, ſo hat das B. G. doch trotzdem der Klage — abgeſehen von einem Theilbetrage — die Folge verſagt, weil, wenn die Kl. nicht bezahlt hätten, die durch die Bekl. vertretene Rhederei von ihren Kaskoverſicherern Erſatz erhalten haben würde, ſie ſomit aber nicht um die geforderten Geldſummen, ſondern höchſtens vielleicht um die Forderung gegen ihre Kaskoverſicherer bereichert ſei. Dieſe Rechtsanſchauung iſt irrig. Der Erſatzanſpruch, der der Rhederei auf Grund der Verſicherung ihres Schiffs gebührt, ſchließt das Rückforderungsrecht der Kl. an ſich ohne Zweifel nicht aus. Zunächſt liegt eine Bereicherung ihres Vermögens darin, daß ihr der Schaden, den ſie erlitten hatte, ohne Rechtsgrund von den Kl. vergütet iſt. Sofern ſie von ihren Verſicherern ſolche Vergütung zu beanſpruchen hatte, hat ſie nun freilich nicht mehr empfangen, als ihr zukam. Die Zahlung, die ſie empfing, hat ſie aber nichtsdeſtoweniger ohne rechtlichen Grund, weil ſie ſie nicht von ihrem Schuldner oder in deſſen Namen empfangen hat. Es liegt im Weſen der Obligation, daß ſie zwiſchen beſtimmten Perſonen beſteht. Diejenige Obligation, zu deren Erfüllung geleiſtet worden iſt, beſtand aber in Wahrheit nicht, weil die wirkliche Obligation eben nicht zwiſchen dem Empfänger und Geber, ſondern zwiſchen dem Empfänger und einem Dritten beſtand. Die Leiſtung, die nicht behufs Auflöſung des echten, ſondern behufs Auflöſung eines eingebildeten Obligationsverbandes geſchah, ließ jenes daher an und für ſich auch ganz unberührt. Sie war ſomit nach beiden Seiten ohne rechtfertigenden Grund: die Kl. leiſteten, was ſie nicht ſchuldig waren, und die Rhederei empfing, was ſie nicht fordern konnte. Daraus ergiebt ſich die Pflicht zur Zurückerſtattung. Dieſer Grundſatz wird in den Quellen wiederholt zur Anerkennung gebracht und von den Rechtslehrern mit Einmüthigkeit vertreten. Demjenigen, der eine fremde Schuld in dem irrigen Glauben, ſelber Schuldner zu ſein, berichtigt, wird die Condiction zugeſprochen. Vergl. l. 19 § 1, l. 65 § 9 D. de cond. indeb. 12, 6. Und nur dann greift eine andere Beurtheilung Platz, wenn die Leiſtung dadurch zur wahren Schuldertüllung wird, daß ſie im Namen des eigentlichen Schuldners und für ihn vollzogen iſt. Denn unter dieſer Vorausſetzung hat der Gläubiger, wie es in l. 44 D. a. a. O. heißt, „suum“ d. h. die ihm geſchuldete Leiſtung empfangen, während es nicht zur Tilgung der wirklichen Forderung gekommen iſt, wenn ohne Rückſicht auf ſie und zum Zweck der Begleichung einer nicht beſtehenden Schuldverpflichtung gezahlt worden iſt. Vergl. Erxleben, Die condictiones sine causa, Bd. I, § 9, S. 152 fg.; Witte, Die Bereicherungsklagen, § 10, S. 75 fg.; Voigt, Die condictiones ob causam, § 75, S. 656 fg.; Pferſche, Die Bereicherungsklagen, S. 115; Dernburg, Pandekten, Bd. II, § 141. Danach iſt die Bekl. zur Rückgewähr des irrthümlich Gezahlten verpflichtet, wenn ihre Verpflichtung nicht aus dieſem oder jenem Grunde wieder in Wegfall gekommen iſt. Den Gegenſtand der Condiction bildet dasjenige, was ſie ohne Rechtsgrund erhalten hat. Denn eben das iſt der Zweck der Klage, dem Geber wieder zu verſchaffen, was aus ſeinem Vermögen in das Vermögen des Empfängers übergegangen iſt. Vergl. l. 7 D. a. a. O.; l. 25, D. de praescr verb. 19, 5. Andererſeits findet die Verpflichtung ihre Begrenzung aber wieder in der Bereicherung; und wenn die grundloſe Leiſtung gleichzeitig einen Nachtheil mit ſich gebracht hat, ſo bleibt nur inſoweit, als dieſer Nachtheil überwogen wird, eine wahre Bereicherung zurück. Der Umfang der Rückgewährpflicht wird alſo durch das Maß der ungerechtfertigten Vermögenserweiterung bezeichnet. Insbeſondere verſagt der Condictionsanſpruch danach auch, ſofern und ſoweit der Empfänger zufolge der Zuwendung ein Forderungsrecht eingebüßt hat, deſſen Realiſirung ihm möglich war. Dieſe Beſchränkung des der Leiſtung des Condictionsſchuldners an ſich eigenen Inhalts tritt aber eben nur auf Grund beſonderer Ereigniſſe ein, während normaler Weiſe immer die Rückgewähr des Hingegebenen in Frage kommt. Will der Schuldner daher geltend machen, daß er nur auf Weniger belangt werden könne, ſo wird es ſeine Aufgabe ſein, diejenigen Thatumſtände darzuthun und zu beweiſen, die ſolchem Einwand zur Rechtfertigung gereichen. Vergl. Kraushold, Bemerkungen über die condictio indebiti, S. 10 fg., Witte, a. a. O., § 20, S. 139 fg., Pferſche, a. a. O., S. 137 fg., Hartmann, Die Obligation, S. 265/266, Simonis, Civilrecht, Bd. II, § 109, S. 542 fg., Brinz, Pandekten, Bd. II, § 300, insbeſ. S. 520. Umſtände dieſer Art hat die Bekl. aber nicht hinreichend vorgebracht und noch weniger nachgewieſen. I. C. S. i. S. Deutſcher Lloyd u. Gen. c. Knöhr und Burchard vom 3. Juli 1899, Nr. 171/99 I.

32. Wucher.

Die Reviſion ficht die Schlußfeſtſtellung des B. G. an, daß der Kl. bei Abſchluß des Vertrags gewohnheits- und gewerbsmäßig wucheriſch gehandelt habe. Ob dieſer Angriff begründet iſt, kann dahin geſtellt bleiben. Denn, nachdem das B. G., wie ausgeführt, ohne Rechtsirrthum feſtgeſtellt hat, daß der Kl. ſich unverhältnißmäßige Vortheile durch Ausbeutung des Leichtſinns des Bekl. verſchafft hat, liegt ein ungültiger Vertrag auch dann vor, wenn die Vorausſetzungen des § 302 c des Strafgeſetzbuchs nicht völlig erſchöpft ſind. Allerdings findet in dieſem Falle nicht ſowohl Art. II des Geſetzes vom 19. Juni 1893 Anwendung, als vielmehr die allgemeinen Grundſätze des gemeinen Rechts. Es verſtößt ein ſolcher Vertrag, durch welchen der eine Vertragsſchließende ſich auf Koſten des andern unter Ausbeutung des Leichtſinns, der Unerfahrenheit oder der Nothlage deſſelben unverhältnißmäßige Vortheile verſchafft, gegen die guten Sitten. Hierfür ſprechen ſchon allgemeine Gründe, jedenfalls aber ergiebt ſich dies aus der herrſchenden Anſchauung über derartige Verträge, aus welcher die ſogenannte Wuchergeſetzgebung vom Jahre 1880 und 1893 hervorgegangen iſt, und die auch im B. G. B. § 138 Abſ. 2 zum Ausdruck gekommen iſt. Der Art. II des Geſetzes vom 19. Juni 1893 ſteht der Anwendung des gemeinen Rechts nicht entgegen, da, wie in der Kommiſſion zur Berathung

Digitized by Google

dieſes Geſetzes ausdrücklich Seitens der Regierungskommiſſare hervorgehoben worden iſt, die genannte Geſetzesbeſtimmung das beſtehende bürgerliche Recht nicht einſchränken, ſondern nur die Ungültigkeit der gegen § 302 e des Strafgeſetzbuchs verſtoßenden Verträge für alle Fälle ſichern ſollte (Kommiſſions-Berichte Anl. 141 der II. Seſſion von 1892/3 S. 9). Es iſt ſonach das B. U. auch dann begründet, wenn Kl. nicht gemäß § 302 e des Strafgeſetzbuchs ſtrafbar erſcheint. III. C. S. i. S. Eckhardt c. Stiehl vom 14. Juli 1899, Nr. 99/99 III.

V. **Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.**

33. §§ 10, 11 Einl. § 330 I. 5. § 26 I. 6.

Der Bekl. wäre in jedem Falle zur Gewährleiſtung verpflichtet, ſofern nicht die Ausnahme des § 330 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. gegeben iſt. Mit Recht hat aber der B. R. dieſe angenommen. Es iſt gewiß, wird auch von der Kl. ſelbſt nicht verkannt, daß § 330 dann Anwendung findet, wenn der Käufer den Fehler entweder erkannt hat oder ihn bei gehöriger Aufmerkſamkeit — alſo ohne grobes oder mäßiges Verſehen — erkennen mußte. Thatſächliche Anhaltspunkte dafür, daß die Kl. der Unſtatthaftigkeit der Fenſter beim Vertragsabſchluſſe ſich bewußt geweſen iſt, liegen nicht vor und ein durch Nichterkennen derſelben begangenes Verſehen ſtellt ſie deshalb in Abrede, weil die Polizeiwidrigkeit der 5 Fenſter in Folge der konkreten Verhältniſſe, d. i. ihres 10jährigen Beſtehens „latent“ geweſen ſei, ſofern ſie nicht überhaupt nur auf der Nichterfüllung einer beſonderen, bei der Genehmigung des Bebauungsplanes im Jahre 1887 geſtellten Bedingung beruhe. Dies alles habe das B. G. nicht hinreichend gewürdigt. Allein auch dieſe Ausführung iſt nicht begründet. Zunächſt iſt unzweifelhaft und unbeſtritten, daß Kl. die 5 Fenſter ſelbſt, alſo auch ihre Lage und ihr Hinausgehen auf das durch den Vertrag geſchaffene Nachbargrundſtück gekannt hat. Sodann hat der B. R. einwandsfrei feſtgeſtellt, daß dem Bekl. im Jahre 1887 die Bedingung des Niederreißens von Gebäuden auf Nr. 56 von der Polizeibehörde nicht geſtellt worden iſt und was den langjährigen thatſächlichen Beſtand der Fenſter anlangt, ſo iſt derſelbe zugleich ein rechtmäßiger deshalb geweſen, weil bis zur Wegveräußerung des einen Grundſtückes kein Anlaß zum Verbote der Fenſter vorgelegen hat. Sonach hat deren durch den Verkauf entſtandener Fehler nicht auf beſonderen thatſächlichen Verhältniſſen, ſondern einzig und allein auf der Magdeburger Baupolizeiverordnung vom 24. November 1893 beruht. Dieſe Vorſchriften aber müßte die Kl. bei Anwendung der ihr nicht nur durch Vernunft und Erfahrung, ſondern auch durch das Geſetz — § 12 der Einleitung zum A. L. R. — vorgeſchriebenen Aufmerkſamkeit kennen, womit ihr zugleich von ſelbſt der Fehler der 5 Fenſter in die Augen fallen mußte. Es kann die Richtigkeit der weiter gehenden Anſicht, daß der § 12 cit. geradezu die Fiktion der Geſetzeskenntniß begründe, dahingeſtellt bleiben (vergl. Juriſtiſche Wochenſchrift 1887 S. 237 Nr. 16). Nach dem bezeichneten Paragraphen iſt aber jeder Einwohner des Staates verbunden, ſich um die ihn, ſein Gewerbe und ſeine Handlungen betreffenden Geſetze genau zu erkundigen und kann ſich Niemand mit der Unwiſſenheit eines gehörig publizirten Geſetzes entſchuldigen. Aus dem Sprachgebrauche des A. L. R., der z. B. aus einer Vergleichung der §§ 10 und 11 der Einleitung, ferner aus §§ 52, 53 daſelbſt und aus § 26 Thl. I Tit. 6 hervorgeht und zwiſchen Geſetzen und Verordnungen im Sinne der jetzigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe nicht unterſcheidet, und aus dem, auf möglichſt nachdrückliche Wirkung ſtaatlicher Anordnungen und auf Abſchneidung von Irrthumseinreden gerichteten Zwecke der in Rede ſtehenden Vorſchrift, ergiebt ſich, daß unter „Geſetzen“ im Sinne des § 12 cit. auch provinzielle Polizeiverordnungen zu verſtehen ſind, ſofern ſie nur gehörig veröffentlicht wurden. Dieſer von der Auslegung und Rechtſprechung bisher ſchon aufgeſtellte Satz iſt durchaus zu billigen. (Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatrechts, Bd. I § 20 Anm. 2, Koch, Allgemeines Landrecht zu § 12 der Einleitung, Striethorſt Archiv, Bd. 71 S. 111, Bd. 60 S. 76.) Die gehörige Publikation der Magdeburger Baupolizeiverordnung vom 24. November 1893 unterliegt keinem Zweifel. Somit irrt die Reviſion, wenn ſie jedes Verſehen der Kl. leugnet und höchſtens einen entſchuldbaren Rechtsirrthum derſelben betreffs der fehlerhaften Fenſter zugiebt. Nach ausdrücklicher Vorſchrift des § 12 cit. iſt der Rechtsirrthum unentſchuldbar, und mag es auch in anderen Fällen auf Entſchuldbarkeit oder Unentſchuldbarkeit des Irrthums nicht ankommen. Der § 330 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. gerade in ſeinem von der Reviſion beſonders hervorgehobenen Zuſammenhang mit §§ 81, 82 Thl. I Tit. 4 des A. L. R. läßt nur entſchuldbaren Irrthum bei der Frage der Erkennbarkeit von Mängeln des Kaufgegenſtandes zu. V. C. S. i. S. Gebr. Cummichau c. Klaus vom 8. Juli 1899, Nr. 162/99 V.

34. § 58 I. 4. Pr. Städteordnung vom 30. Mai 1853.

Der B. R. geht in Uebereinſtimmung mit dem L. G. davon aus, daß nach § 56 Nr. 6 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 die Anſtellung des Bekl. als Schlachthofvorſteher nur auf Lebenszeit erfolgen konnte, daß jedoch das Ausbedingen eines Probejahres, innerhalb deſſen die Dienſtleiſtungen des Bekl. nur als vorübergehende angeſehen werden ſollten, zuläſſig geweſen ſei. Beide Inſtanzrichter nehmen ferner an, daß nach Ablauf des Probejahres, falls Leiſtungen und Verhalten des Bekl. befriedigten, lebenslängliche Anſtellung erfolgen ſollte, daß alsdann zur Umwandlung der probeweiſen Anſtellung in eine definitive eine neue Willenseinigung der Parteien erforderlich geweſen ſei und daß dieſe Willenseinigung nicht der ausdrücklichen Erklärung bedurft habe, vielmehr gültig auch durch konkludente Handlungen habe erfolgen können. Dieſe Erwägungen ſind als zutreffend anzuerkennen und entſprechen den von dem erkennenden Senat wiederholt ausgeſprochenen Grundſätzen. (Urtheil des IV. Senats vom 19. September 1892, Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 30 S. 183.) Während vom L. G. das Vorliegen ſolcher konkludenten Handlungen verneint worden iſt, hat der B. R. ſie als vorhanden angenommen und deshalb unter Abänderung des erſten Urtheils die Klage abgewieſen und der Widerklage ſtattgegeben. Dieſe Annahme wird auf folgende Ausführungen geſtützt: Dadurch, daß Bekl. auch nach dem 16. September 1897 mit Wiſſen und Willen der Kl. ſein Amt weiter verwaltet, habe er zu erkennen gegeben, daß er nunmehr dauernd im Amte bleiben wolle; Kl. habe dadurch, daß ſie den Bekl. ruhig im Amte belaſſen, ſtillſchweigend erklärt, daß ſeine Leiſtungen und ſein Verhalten innerhalb des Probejahres befriedigt hätten und daß ſie nunmehr den Bekl. definitiv als Schlachthofvorſteher behalten wolle. Die probeweiſe Anſtellung ſei damit in eine definitive übergegangen. Nach dem Stellen-

ausschreiben habe Kl. dem Bekl., wenn sie ihn nicht behalten wollte, vor Ablauf des Probejahres kündigen müssen; das Ausschreiben ergebe klar, daß von vornherein nur eine einjährige Probezeit beabsichtigt gewesen sei und daß es sich nach Ablauf der Probezeit habe entscheiden müssen, ob definitive Anstellung oder Entlassung erfolgen solle. Die aus den Aeußerungen des Ersten Bürgermeisters, wie sie in der Registratur desselben vom 21. Februar 1898 niedergelegt seien, von der Kl. gezogene Folgerung, daß Bekl. auch nach Ablauf des Probejahres nur probeweise auf Kündigung angestellt gewesen, sei unzutreffend. Wie die Anstellung der Gemeindebeamten durch den Magistrat gemäß § 56 Nr. 6 der Städteordnung nach Anhörung der Stadtverordneten erfolge, so sei auch zu einer Verlängerung der Probezeit ein Magistratsbeschluß erforderlich gewesen, der dem Bekl. habe mitgetheilt werden müssen, um ihm gegenüber rechtliche Bedeutung zu haben. Nach Angabe der Kl. sei zwar der Magistrat mit der zwischen dem Ersten Bürgermeister und dem Bekl. getroffenen Vereinbarungen bekannt gemacht und habe seine Zustimmung erklärt, ohne einen formalen Beschluß zu fassen; Kl. habe aber nicht behauptet, daß dieser Beschluß dem Bekl. mitgetheilt sei. Der Erste Bürgermeister sei auch garnicht befugt gewesen, eine derartige Vereinbarung mit dem Bekl. zu treffen, und stelle sich dieselbe nur als eine Abmachung privater Natur dar, habe jedoch für den Anstellungsvertrag keine rechtliche Bedeutung. Diese Ausführungen geben zu wesentlichen rechtlichen Bedenken Veranlassung, da dieselben, wie die Revision mit Recht geltend macht, in sich nicht schlüssig sind und auf einer Verkennung des Wesens der stillschweigenden Willenserklärung beruhen, welche Handlungen voraussetzt, aus denen die Absicht des Handelnden mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann. (§ 58 Tit. 4 Thl. I des A. L. R.) Nach dem Stellenausschreiben, auf Grund dessen die Wahl geschehen und vom Bekl. angenommen ist, „erfolgt nach Ablauf der Probezeit, wenn Leistungen und Verhalten befriedigen, definitive Anstellung als Gemeindebeamter auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung nach § 65 der Städteordnung.“ Die definitive Anstellung nach Ablauf der Probezeit war also davon abhängig, daß Leistungen und Verhalten des Bekl. befriedigten. Nun ergiebt sich aus dem dem B. R. vorgetragenen Inhalte der Magistratsakten A. 15 Nr. 210, daß Anfangs Juli 1897 mehrfach Klagen über das Verhalten des Bekl. erhoben waren, daß hierüber Ermittelungen durch den Magistrat angestellt sind und daß auf Grund derselben zwischen dem Ersten Bürgermeister und dem Bekl. Ende Juli oder Anfangs August 1897 Verhandlungen stattgefunden haben sollen, wie sie in der Notiz des Ersten Bürgermeisters vom 21. Februar 1898 demnächst vermerkt worden sind. Wenn der B. R. nun zunächst aus der Thatsache, daß Bekl. im Amte belassen sei, eine stillschweigende Erklärung der Kl. folgert, daß Leistungen und Verhalten des Bekl. befriedigt hätten, so berücksichtigt diese Folgerung in keiner Weise die hervorgehobene Sachlage, nach wenn der B. R. jene Verhandlungen als rein private erachtet, die ohne Magistratsbeschluß und ohne Mittheilung derselben an den Bekl. unerheblich seien, so verkennt er die Bedeutung der Verhandlungen bei Beurtheilung einer stillschweigenden Willenserklärung. Hat, wie von der Kl. unter Beweisantritt behauptet worden ist, der Erste Bürgermeister jene Eröffnungen dem Bekl. gemacht und sind dieselben von ihm dem Magistrat mitgetheilt und von letzterem genehmigt, so kann in dem weiteren Belassen des Bekl. im Amte unmöglich eine stillschweigende, auf definitive Anstellung des Bekl. gerichtete Willensäußerung der Kl. gefunden werden, eine solche wäre vielmehr geradezu ausgeschlossen; und hat, wie Kl. weiter unter Beweis gestellt hat, Bekl. sich mit den ihm vom Ersten Bürgermeister gemachten Eröffnungen einverstanden erklärt, so konnte er seinerseits nicht annehmen, daß Kl. ihn trotzdem definitiv angestellt habe und ebensowenig das Amt in der Ueberzeugung weiter führen, daß ihm dasselbe nunmehr definitiv übertragen sei, zumal ihm das Gehalt nach wie vor monatlich postnumerando und nicht vierteljährlich im Voraus gezahlt wurde. Die gedachten Eröffnungen sind aber keineswegs rein privater Natur, vielmehr von dem Ersten Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Dirigent des Magistrats dem Bekl. gemacht, sie sind sodann nach Behauptung der Kl. dem Magistrat mitgetheilt und von diesem genehmigt und die Städteordnung vom 30. Mai 1853 enthält keine Vorschriften darüber, daß derartige Mittheilungen und Beschlüsse in schriftlicher Form ergehen müssen. Alle diese Umstände hat der B. R. aber entweder garnicht oder nicht ausreichend berücksichtigt; seine Feststellung ist ungenügend und nicht die gegebene Sachlage erschöpfend begründet und verletzt den Begriff der stillschweigenden Willenserklärung. IV. C. S. i. S. Stadt Nordhausen c. Voemel vom 12. Juni 1899, Nr. 477/98 IV.

35. § 1 I. 5.

Mit Recht nehmen die Vorinstanzen an, daß aus den Schreiben eine Willensübereinstimmung der Kl. mit den Lieferanten sich nicht ergiebt. Der vom B. R. „für den nöthigen Fall“ getroffenen Feststellung, daß die Differenzpunkte geeignet gewesen seien, das Zustandekommen der Verträge trotz der sonst vorhandenen Einigungspunkte zu verhindern, hätte es nicht bedurft. Ob die Abweichungen der Annahmeerklärungen von der Offerte objektiv von größerer oder geringerer Erheblichkeit sind, ist ohne Belang, es kommt allein darauf an, daß sie dem Empfänger der Offerte erheblich genug erschienen sind, um den Vertragsabschluß von der Unterwerfung des Offerenten unter seinen Willen in diesen Punkten abhängig zu machen und daß er sich in diesem Sinne erklärt hat. So lange der Offerent seine Zustimmung dazu nicht ausgesprochen hat, fehlt es an der Einigung und liegt sogar Dissens für das gesammte Geschäft vor. Der Standpunkt des Bekl. ist auf eine Verwechselung zurückzuführen. Haben die Kontrahenten sich über die Essentialien geeinigt, so ist der Vertrag perfekt, mögen die beiderseitigen Erklärungen auch über die Accidentalien nichts enthalten. Die Ursache liegt aber hier in der trotzdem vorhandenen endgültigen Willenseinigung. Lücken des Vertragsinhalts werden durch das Gesetz in Folge seiner Bestimmungen über die Naturalien des Geschäfts ergänzt. Macht der Empfänger der Offerte den Vertragsabschluß aber von irgend welchen Bedingungen abhängig und seien diese auch noch so geringfügig, so ergreift dies seine Willenserklärung in ihrer Totalität und es fehlt daher an einer Willenseinigung einstweilen überhaupt. Gerade auch in Bezug auf die Essentialien des Vertrages ist die Einigung nur eine bedingte; die Annahme auch hinsichtlich ihrer, die an sich und als solche keine Schwierigkeiten machen würde, bleibt von der Einigung in den Nebenpunkten abhängig. Im gegenwärtigen Falle haben die Empfänger der Offerte der Mehrzahl nach dem

Digitized by Google

Ersuchen um gleichlautende Bestätigung zwar dahin entsprochen, daß sie in den Erwiderungsschreiben den Inhalt des abzuschließenden Vertrages als Inhalt der Bestellung bezeichnen, und im Detail angeben, allein in Wirklichkeit zeigt die Uebereinstimmung sich dann als nur unvollständig und ebenso erhellt ganz klar, daß die Lieferanten nur, falls der Offerent sich fügt, auf den Vertrag eingehen wollen. Wenn sie ebenso deutlich, ausdrücklich oder stillschweigend, der Hoffnung und Erwartung Ausdruck geben, ihn dazu bereit zu finden, so ändert dies an der Thatsache der zur Zeit noch fehlenden Willensübereinstimmung nichts, es könnte nur zur Folge haben, daß die Zustimmung vielleicht schon in dem Stillschweigen, in dem Unterlassen eines Widerspruchs zu finden sein würde, allein dies könnte hier nicht interessiren, weil es außerhalb der schriftlichen Beurkundung liegen würde. Die Annahme der Revision, daß die spätere nicht urkundliche Zustimmung wegen der Unerheblichkeit der bis dahin vorhandenen Differenzpunkte der Stempelpflicht nicht entgegenstehe, beruht wiederum auf einer unrichtigen Auffassung des Verhältnisses der fehlenden Willensübereinstimmung zu denjenigen Momenten, aus denen der Empfänger der Offerte Anlaß nimmt, seine Zustimmung zu dem Vertragsabschlusse zur Zeit noch zu versagen. VII. C. S. i. S. Fiskus c. Schöller & Co. vom 11. Juli 1899, Nr. 40/99 VII.

36. § 189, 349 ff. I. 5. § 260 C. P. O.

Die Bekl. haben wegen des dem Kl. schuld gegebenen Betruges, der dadurch verübt sein soll, daß er die Höhe des Ertrages seiner Fabrikation wissentlich falsch auf 100 Prozent brutto bezifferte und den Bekl. vorspiegelte, er sei Inhaber einer Vertretung in Quäker-Oats, durch deren Betrieb er seine Einnahmen erhöht habe und die er, im Falle des Ankaufs der Fabrik, ihnen zu verschaffen suchen werde — gemäß § 349 flg. des A. L. R. Thl. I Tit. 5 den Rücktritt vom Vertrage erklärt und gleichzeitig die Herabsetzung des Kaufpreises mit dem Bemerken gefordert, sie würden, wenn sie den wahren Sachstand gekannt hätten, nur die Hälfte des vereinbarten Kaufpreises bewilligt haben. Nun hat nach §§ 349, 350 cit. der Betrogene, wenn er durch die Argliſt des Gegners zur Errichtung des Kontraktes verleitet worden ist, die Wahl zwischen der Nichtigkeitserklärung des Geschäftes mit dem Anspruche auf Schadloshaltung — und zwischen Einklagung der Differenz unter Aufrechterhaltung des Geschäftes. Das B.U. aber erblickt darin, daß die Bekl. seit der Uebernahme der Fabrik im Oktober 1895 bis zur Schlußverhandlung in der Berufungsinstanz damit gezögert haben, den Rücktritt vom Vertrage auszusprechen, eine Genehmigung des Geschäfts im Sinne von § 189 des A. L. R. Thl. 1 Tit. 5, und erachtet daher die jetzt ausgesprochene Rücktrittserklärung für unwirksam. Diese aus den Umständen des Falles hergeleitete Schlußfolgerung auf den Willen der Bekl. bewegt sich im Gebiete der thatsächlichen Feststellung und läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Getroffen ist damit aber nur die stillschweigende Entsagung der den Bekl. an sich zustehenden Aufhebungseinrede. Eine Genehmigung des Vertrags in dem Sinne, daß nun auch der Anspruch auf Schadenersatz verloren gegangen wäre, ist nicht angenommen, da das Berufungsurtheil mit diesem Schädenanspruche sich im Folgenden noch besonders beschäftigt. Gerade seine hierauf bezüglichen Ausführungen aber geben gegründeten Anlaß zu dem Revisionsangriffe der Bekl. aus § 350 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. Auch wenn nämlich davon auszugehen wäre, daß die Bekl. bei Kenntniß der wahren Sachlage auf den vorliegenden Kaufvertrag nicht eingegangen wären, bleibt ihnen doch jetzt, nachdem sie durch Betrug zur Errichtung des Kontraktes bestimmt sind, trotz ihres Entschlusses, das Geschäft aufrecht zu erhalten, gemäß § 350 cit. die Befugniß, Ersatz des ihnen zugefügten Schadens vom Kl. zu verlangen. Nicht abzusehen ist ferner, warum es nicht möglich sein sollte — sei es mit Hilfe Sachverständiger, oder im Wege freier Schätzung nach Ermittelung der Unterlagen, die Vermögenseinbuße ziffermäßig festzustellen, die die Bekl. dadurch erleiden, daß ihnen die gewinnversprechende Agentur zum Vertriebe des Quäker-Oats nicht verschafft und der Ertrag des Fabrikgeschäfts geringer ist, als der Kl. versichert hat. An sich nämlich leuchtet ein, daß die Bekl. besser gestellt wären, wenn die angeblich unwahre Zusage des Kl. zuträfe. Denn in der Zuschrift vom 21. Oktober 1895, welche der B. R. als Grundlage des Kaufgeschäfts behandelt, betont der Kl. ausdrücklich, er habe trotz des geringen Betriebskapitals wegen des hohen Bruttogewinnes seiner Fabrikation sein gutes Auskommen gehabt, und dazu sei in Folge der Agenturen (von denen besonders die Vertretung in Quäker-Oats betont wird) noch ein ansehnlicher Nebenverdienst getreten. Diesen Thatsachen hätte das B. G. entsprechend nachgehen sollen. Denn nach § 260 der C. P. O. hat es die Pflicht — nöthigenfalls unter Ausübung des Fragerechts gemäß § 130 der C. P. O., nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch er sich betaufe. Auf einem Rechtsirrthum beruht es daher insbesondere, wenn die Abweisung der aus der Quäker-Oats-Agentur hergeleiteten Schädeneinrede damit gerechtfertigt wird, die Bekl. hätten nicht dargethan, ob und welchen Vermögensschaden sie dadurch erlitten, daß der Kl. sich nicht bemüht habe, ihnen die Vertretung zu verschaffen, oder dazu überhaupt nicht im Stande gewesen sei. Denn eine förmliche Verpflichtung des Anspruchserhebenden zur Spezifizirung des Interesses oder Substanziirung der Schadenhöhe besteht nach § 260 der C. P. O. nicht mehr (vergl. Entsch. des R. G. Bd. 10 S. 405; Bd. 31 S. 89). VII. C. S. i. S. Kronholz c. Anschütz vom 30. Juni 1899, Nr. 95/99 VII.

37. § 271 I. 5. § 259, 513 Nr. 7 C. P. O.

Dem B. G. ist darin beizutreten, daß der Käufer, welchem das gekaufte Grundstück übergeben und aufgelassen ist, weder die ganze rückständige Leistung zurückhalten noch vom Vertrage zurücktreten kann, wenn sich herausstellt, daß ein im Verhältniß zum Ganzen geringfügiger Theil des verkauften Grundstücks ihm nicht zum Eigenthum übertragen ist und übertragen werden kann, sondern daß er dann nur berechtigt ist, den noch schuldigen Kaufpreis um einen verhältnißmäßigen Betrag zu kürzen. In solchem Falle ist der Vertrag in der Hauptsache erfüllt und es findet so wenig der § 271 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. wie der § 326 daselbst Anwendung. Dieser Grundsatz ist aber ausgeschlossen, wenn der Käufer das Grundstück gerade mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit des fehlenden, wenn auch geringfügigen Stückes erwerben wollte und den Vertrag nicht geschlossen haben würde, hätte er gewußt, das fehlende Stück könne ihm nicht gewährt werden. Dann ist der Vertrag in der Hauptsache nicht erfüllt; denn in erster Linie entscheidet die

Willensmeinung der Kontrahenten über die Unterscheidung von Haupt- und Nebenleistung. Der Käufer kann vom Vertrage wieder abgehen, weil dieser wegen Irrthums in dem Hauptgegenstande der Willenserklärung ungültig ist (A. L. R. Thl. 1 Tit. 4 § 75) und weil, falls er dem Verkäufer seine Meinung bei Abschluß des Vertrages kundgegeben hat, der Sache eine ausdrücklich vorbedungene Eigenschaft fehlt (A. L. R. §§ 325, 326). Dies trifft hier zu. Der Bekl. hat Thatsachen unter Beweis gestellt, aus welchen sich ergeben soll, daß er ein zusammenhängendes Grundstück, nicht zwei durch einen Weg getrennte Parzellen habe erwerben wollen, und daß er gerade auf die Geschlossenheit des Grundstücks Gewicht gelegt habe. Diesen Umstand übergeht das B. G. mit Stillschweigen und deshalb unterliegt sein Urtheil nach § 259, § 513 Nr. 7 der C. P. O. der Aufhebung. V. C. S. i. S. Anders c. Weiß vom 5. Juli 1899, Nr. 54/99 V.

38. §§ 284, 285 I. 5.

Begründet ist der Angriff der Revision, welcher geltend macht, der B. R. habe gegen die vom R. G. aufgestellten Rechtsgrundsätze über die durch Treu und Glauben gebotene Anzeigepflicht beim Vertragsschluß im vorliegenden Falle dadurch verstoßen, daß er eine Rechtspflicht des Kl., dem Bekl. über die Vermögenslosigkeit der Hypothekenschuldnerin Frau R. Mittheilung zu machen, verneint habe. Das R. G. hat beim Sachkauf in wiederholten Entscheidungen aus §§ 284, 285 des A. L. R. Thl. I Tit. 5 den Satz hergeleitet, der Verkäufer sei, auch abgesehen von der eigentlichen Gewährleistungspflicht, im Interesse des Käufers verpflichtet, alle ihm bekannten Umstände, von denen nach vernünftigem Ermessen anzunehmen ist, daß ihre Kenntniß für die Willensentschließung des Käufers, auf den Kauf einzugehen, von Erheblichkeit ist, dem letzteren anzuzeigen, vorausgesetzt, daß der Verkäufer selber sich der hiernach dem betreffenden Umstand zukommenden Bedeutung bewußt ist. (Vergl. vor Allem die Urtheile vom 25. Februar 1899 in Sachen Ganztin wider Möhring V. 306/1898, abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift Jahrgang 1899 S. 247 Nr. 67, und vom 29. April 1899 in Sachen Specovius wider Scheller V. 409/1898; außerdem Juristische Wochenschrift Jahrgang 1894 S. 474 Nr. 30; Urtheil vom 2. Februar 1895 bei Gruchot Beiträge Bd. 39 S. 941; Urtheil vom 4. November 1896 in Sachen Stahlkopf wider Dünzel V. 153/96.) Diesen Satz auch auf die Abtretung von Forderungen zur Anwendung zu bringen, kann, da die citirten §§ 284, 285 nach ihrem Wortlaut und ihrer systematischen Stellung allgemein für alle Arten von Verträgen gelten, um so weniger einem Bedenken unterliegen, als nach § 381 des A. L. R. Thl. 1 Tit. 11 bei der Cession die Regeln des Kaufs Anwendung finden. Nun handelt es sich allerdings im vorliegenden Falle um eine Hypothekenforderung. Bei Forderungen dieser Art wird erfahrungsmäßig im Geschäftsverkehr das Hauptgewicht auf die dargebotene Realsicherheit gelegt, während die persönliche Haftung des Schuldners bei Beurtheilung des Verkehrswerthes von Hypotheken in den Hintergrund tritt. (Vergl. die Bemerkung von Suarez zu § 427 des A. L. R. Thl. 1 Tit. 11 bei Bornemann Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts Bd. 3 Anm. 5 zu § 186, II. Auflage S. 96.) Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, daß Hypotheken meistens zu dem Zweck erworben werden, um regelmäßige und pünktliche Verzinsung eines hingegebenen Kapitals in gleicher Weise zu erlangen, wie sie die Anlegung von Kapitalien in Werthpapieren gewährt. Von diesem Gesichtspunkte aus muß angenommen werden, daß jeder, der eine Hypothek zu erwerben beabsichtigt, in der Regel auf die persönlichen Verhältnisse des Grundstückseigenthümers insoweit entscheidendes Gewicht legen wird, als durch sie die Fähigkeit des Eigenthümers, die Zinsen ordnungsmäßig zu bezahlen, beeinflußt wird. Dies trifft auch im vorliegenden Falle zu, obwohl hier kein baares Kapital hingegeben, sondern die Hypothek zur Deckung eines Kaufgeldanspruchs abgetreten worden ist. V. C. S. i. S. Salomons c. Bein vom 8. Juli 1899, Nr. 61/99 V.

39. §§ 325 ff. I. 5.

Die Vergütung des Minderwerthes einer Sache wegen fehlender Eigenschaften erfolgt nach der Differenz zwischen dem Werthe der fehlerhaften Sache und dem Kaufpreise, und die Differenz besteht, unter Anwendung der sogenannten relativen Berechnungsart, in dem Unterschiede zwischen dem Kaufpreise und derjenigen Summe, welche zu dem Kaufpreise in demselben Verhältnisse steht, wie der Werth der fehlerhaften Sache zum Werthe der fehlerlosen (vergl. R. G. Gruchot, Beiträge, Bd. 24, S. 888, Juristische Wochenschrift 1897, S. 22, Nr. 53). Die relative Berechnungsart findet auch beim Tauschvertrage Anwendung. Hier tritt an die Stelle des Kaufpreises der Werth der Gegenleistung (R. G. Gruchot, Bd. 24, S. 891 fg.). Haben aber die Kontrahenten einen Annahmepreis für die minderwerthige Sache vereinbart, so ist damit der Berechnungsfaktor des Kaufpreises gegeben und es bedarf eines Ersatzes desselben und Ermittelung des Werthes der Gegenleistung nicht. So liegt die Sache hier. V. C. S. i. S. Wolff c. v. Daun vom 10. Juli 1899, Nr. 74/99 V.

40. § 337 I. 5. §§ 162, 168, 240 I. 11.

Das A. L. R. geht nicht davon aus, daß für beide Theile möglichst der frühere Zustand wiederherzustellen sei, vielmehr begünstigt es den Käufer, indem es ihm „wegen der genossenen Früchte, wegen Verbesserungen und Verschlimmerungen, auch sonst überall" die Stellung eines redlichen Besitzers einräumt. (§ 337 Thl. 1 Tit. 5.) Daraus allein würde sich freilich für die vorliegende Frage nichts ergeben; aber in den §§ 162, 168, 240 Thl. I Tit. 11 wird dem Käufer, falls er einem redlichen Besitzer gleich zu achten ist, ein Anspruch auf Erstattung der Kosten des Kaufes gegeben. Wenn nun auch die bezogenen Gesetzesbestimmungen von den Fällen der Eviktion und der Aufhebung von Kaufverträgen wegen Nichterfüllung handeln, so stellen sie sich wie der B. R. in Betreff des § 240 Thl. I, Tit. 11 zutreffend ausführt — als Ausflüsse eines allgemeinen Prinzips dar. In allen Fällen, in denen der Käufer in Folge eines vom Verkäufer zu vertretenden Fehlers der Sache oder Mangels im Rechte die Sache nicht behalten will oder kann, ist er, sofern und soweit ihm die Rechtsstellung eines redlichen Besitzers vom Gesetze eingeräumt ist, hinsichtlich der auf den Kauf aufgewendeten Kosten so zu stellen, als wenn der Kaufvertrag nicht geschlossen wäre. Zu demselben Ergebnisse kommt § 467 des B. G. B., obwohl dieses von dem Grundsatze ausgeht, daß im Falle der Wandelung für beide Theile der frühere Zustand wiederherzustellen sei. (Motive Bd. 2 S. 230.) Eine konsequente Durchführung dieses Grundsatzes würde wohl

die Theilung dieſer Koſten, deren Aufwendung nicht ungeſchehen gemacht werden kann, ergeben. Dies lag jedoch nicht im Sinne der geſetzgebenden Faktoren, vielmehr wollten dieſe jenes Prinzip zu Gunſten des Käufers durchbrechen. Demgemäß wird im § 467 Satz 2 poſitiv beſtimmt, daß der Verkäufer dem Käufer die Vertragskoſten zu erſetzen hat. Wichtig für die hier getroffene Entſcheidung iſt, daß man geglaubt hat, mit dieſer Beſtimmung bisher *geltendes* Recht zu kodifiziren. (Motive Bd. 2 S. 232.) V. C. S. i. S. Lickmann c. von Burztini vom 1. Juli 1899, Nr. 47/99 V.

41. §§ 337, 338 I. 5.

Wo der Grundſatz der Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes gilt, wird die nothwendige Folgerung gezogen, daß der Käufer, welcher von dem Wandelungsrechte Gebrauch macht, die Sache mit allen Früchten, welche er gezogen hat oder bei ordnungsmäßiger Wirthſchaft hätte ziehen können, der Verkäufer dagegen den Kaufpreis mit Zinſen zurückzugeben und die Aufwendungen, welche der Käufer angemeſſen gemacht hat, um Früchte zu erzielen, zu erſtatten hat. So ſind die wechſelſeitigen Pflichten bei der Wandelung geregelt im römiſchen Rechte (vergl. Windſcheid Pandekten 7. Auflage Bd. 2 § 394 S. 440) und im B. G. B. (§§ 467, 347, 987); der Käufer hat den *Reinertrag* der Sache an den Verkäufer herauszugeben. Den gleichen Rechtszuſtand wollen die Bekl. aus dem A. L. R. herleiten; aber zu Unrecht. Denn dieſes erkennt den Grundſatz der Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes nicht an, trifft vielmehr einen dem Käufer günſtigeren Ausgleich. Letzterer wird als redlicher Beſitzer angeſehen (§ 337 Thl. I Tit. 5) und behält als ſolcher die genoſſenen Früchte (§§ 188 190, Thl. I Tit. 7), kann dagegen aber auch nicht Verzinſung des ihm zurückzuzahlenden Kaufpreiſes verlangen, weil er ſich ſonſt mit dem Schaden des Verkäufers bereichern würde. (§ 338 Thl. 1 Tit. 5. Vergl. Gruchot Beiträge Bd. 35 S. 932 ff.) Demnach braucht nach A. L. R. der Käufer den aus der Sache gezogenen Reinertrag dem Verkäufer nicht zu erſtatten (vergl. Entſch. des Obertribunals Bd. 73 S. 39). Darauf, daß hierin das A. L. R. von den Grundſätzen des gemeinen Rechtes und von den Vorſchriften des B. G. B. abweicht, iſt auch in den Motiven zum B. G. B. Bd. 2 S. 230 aufmerkſam gemacht. Zu Unrecht ſuchen die Bekl. eine Verpflichtung des Kl. zur Erſtattung des Reinertrages aus § 338 des A. L. R. Thl. I Tit. 5, nach welchem der Redhibent ſich mit dem Schaden des Verkäufers nicht bereichern darf, herzuleiten. Hätte dieſe Vorſchrift den ihr von den Bekl. untergelegten Sinn, dann würde ſie in direktem Widerſpruche ſtehen mit der Beſtimmung des § 337 daſelbſt, nach welcher der wandelnde Käufer wegen der genoſſenen Früchte als ein redlicher Beſitzer anzuſehen iſt. In der That ſtehen aber dieſe unmittelbar zuſammenhängenden Vorſchriften nicht miteinander in einem Widerſpruche (welcher den Redaktoren des A. L. R. unmöglich hätte entgehen können), vielmehr bezieht ſich § 338 im *Gegenſatze* zu § 337 auf ſolche aus der gekauften Sache gezogene Vermögensvortheile, auf welche der Käufer in ſeiner Rechtsſtellung als redlicher Beſitzer keinen Anſpruch hat (Gruchot Beiträge Bd. 41 S. 649, 650), z. B. auf voraus erhobene Miethzinſen, auf Einnahmen aus Veräußerung von Subſtanztheilen und dergleichen. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

42. §§ 25, 26 I. 6.

Die Reviſion meint zunächſt, daß, wie auch das B. G. wohl annehme, der Thatbeſtand des § 367 Nr. 12 des Strafgeſetzbuchs nicht lediglich durch das objektive Außerachtlaſſen des Polizeigeſetzes, das Beſtehen eines demſelben widerſprechenden Zuſtandes, erfüllt werde, daß vielmehr ein konkretes Verſchulden der Bekl. erforderlich ſei. Die Vorinſtanz mache der Bekl. allerdings den Vorwurf eines Verſehens, habe dieſe Annahme aber nicht näher begründet, da weder eine unmittelbare rechtsverletzende Handlung der Korporation beziehungsweiſe ihrer Willensorgane, noch ein Mangel der Sorgfalt bei der Auswahl der Wegepolizei- und Unterhaltungsbeamten, noch eine Pflichtverletzung der Letzteren feſtgeſtellt ſei. Das B. G. führt in dieſer Beziehung aus, daß das Loch, in welches Kl. am 20. Februar 1896 auf der zur Stadt Oppeln gehörigen öffentlichen Straße geſtürzt ſei, dergeſtalt unverdeckt und unverwahrt geweſen ſei, daß daraus Gefahr für Andere habe entſtehen können. Die beklagte Stadtgemeinde, welche für die Sicherheit des Verkehrs auf ihren Straßen zu ſorgen habe, habe daher den § 367 Nr. 12 a. a. O. übertreten. Die Bekl. treffe auch der Vorwurf eines Verſehens, da das umfangreiche und tiefe Loch ſchon längere Zeit vor dem Unfalle vorhanden geweſen ſei, alſo längſt hätte beſeitigt oder verwahrt werden können und ſollen. Das B. G. ſtützt ſeine Annahme, daß der Bekl. ein Verſehen zur Laſt falle, alſo darauf, daß der gefahrdrohende Zuſtand längere Zeit beſtanden hat, ohne daß zu ſeiner Abhülfe etwas geſchehen iſt. Dieſe Begründung iſt zutreffend. Denn hat dasjenige Willensorgan der Bekl., zu deſſen Geſchäftskreis die Fürſorge für den ordnungsmäßigen Zuſtand der Straßen gehörte, den gefährlichen Zuſtand gekannt und die Beſeitigung deſſelben nicht alsbald veranlaßt, ſo fällt ihm ohne weiteres ein Verſchulden zur Laſt, für welches die beklagte Stadtgemeinde haftet. Hat das betreffende Willensorgan den fraglichen Zuſtand aber nicht gekannt, ſo beſteht ſein Verſehen darin, daß es nicht dafür geſorgt hat, daß die Straßen gehörig beaufſichtigt und Mängel, welche den Verkehr auf denſelben gefährdeten, alsbald zu ſeiner Kenntniß gebracht wurden. — Das B. G. gründet ſeine Annahme über den Zuſtand des Kl. vor dem Unfalle nicht auf eine Vermuthung, hält es vielmehr nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme für wahr, daß er vor dem Unfalle voll arbeitsfähig geweſen iſt und höchſtens eine Bruchanlage gehabt hat. Es ſtellt ſodann feſt, daß dem Kl. bald nach dem Unfalle ein Schaden erwachſen iſt, welcher durch den Unfall entſtanden ſein kann und nimmt deshalb auf Grund der in den §§ 25, 26 a. a. O. aufgeſtellten Vermuthung mit Recht an, daß die Bekl., weil ſie ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigeſetz vernachläſſigt hat, für dieſen Schaden ebenſo haftet, als wenn er aus ihrer Handlung unmittelbar entſtanden wäre. Denn auch die Bekl. muß, obwohl ſie eine juriſtiſche Perſon iſt, die Vermuthung aus den §§ 25, 26 gegen ſich gelten laſſen. Wie das R. G. ſchon wiederholt ausgeſprochen hat, haftet die juriſtiſche Perſon für ſchuldhafte Handlungen ihrer Vertreter und Willensorgane auch außerhalb eines Vertrages in demſelben Maße, wie eine natürliche Perſon für eigenes Verſchulden. Es greift deshalb, wenn ein Willensorgan der juriſtiſchen Perſon eine unerlaubte Handlung begangen, namentlich ein Polizeigeſetz vernachläſſigt hat, auch gegen ſie dieſelbe Vermuthung Platz,

Digitized by Google

als wenn die betreffende Handlung von einer natürlichen Person begangen wäre oder dieser die Vernachlässigung eines Polizeigesetzes zur Last fiele. VI. C. S. i. S. Stadt Oppeln c. Weiß vom 22. Juni 1899, Nr. 153/99 VI.

43. § 26 I. 6.

Der § 26 A. L. R. Thl. I Tit. 6 kommt zur Anwendung, wenn der Schade durch die Beobachtung des Polizeigesetzes hätte vermieden werden können. Wenn es feststeht, daß er dadurch sich nicht vermeiden ließ, daß er also trotz der Beobachtung des Polizeigesetzes eingetreten wäre, so ist der § 26 nicht anwendbar. Dies ist in der Judikatur des R. G. stets festgehalten. Vergleiche insbesondere das Urtheil vom 2. Juni 1881 (abgedruckt bei Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 690); ferner Urtheil vom 2. Mai 1889 (ebenda Bd. 33 S. 871) und Urtheil vom 26. März 1896 (Jurist. Wochenschr. von 1896 S. 345[71]). Im Urtheil vom 28. Juni 1880 (bei Gruchot, Bd. 25 S. 428) wird zwar ausgesprochen, daß jeder durch eine Beobachtung des Polizeigesetzes vermeidliche Schade unter Ausschließung des Gegenbeweises als ein unmittelbar durch die Vernachlässigung des Gebots verursachter betrachtet werden soll. Dies darf jedoch nicht dahin verstanden werden, daß, wenn nur der Schade an sich ein solcher ist, dessen Kausalzusammenhang mit der Uebertretung möglich erscheint, ein Gegenbeweis gegen den Kausalzusammenhang nicht zugelassen werde. Denn jenem Satze wird in dem angezogenen Urtheil hinzugefügt, daß der Bekl. sich allerdings der Schadensklage gegenüber durch den Nachweis hätte schützen können, daß die Beschädigung durch die Beobachtung der Polizeivorschrift nicht hätte vermieden werden können. Wird dieser Nachweis geführt, so ist eben der Schade kein durch die Beobachtung des Polizeigesetzes vermeidlicher gewesen. Bei der Frage nach der Vermeidlichkeit des Schadens durch Beobachtung des Polizeigesetzes müssen nothwendigerweise die beiderseits vorgebrachten Beweise berücksichtigt werden, und wenn auf Seiten des Kl. zur Begründung der Klage der Beweis der Möglichkeit des Kausalzusammenhangs genügt, so geht das Gesetz doch nicht so weit, daß der Bekl. für einen Schaden haften müßte, den er nach der Ueberzeugung des Gerichts nicht verursacht hat. VI. C. S. i. S. Kroschel c. Michelsohn vom 10. Juli 1899, Nr. 163/99 VI.

44. §§ 123, 128 I. 6.

Die Vorinstanz stellt fest, daß der Bekl. im Oktober 1894 auf dem Bürgersteige der Wilhelmstraße in Schönlanke, auf dem Rade fahrend, die damals noch nicht 6 Jahre alte Kl. zu Boden gestoßen und sich damit eines groben Versehens schuldig gemacht habe, weist aber die auf Entschädigung wegen erlittener Verunstaltung (§§ 123, 128 A. L. R. Thl. I Tit. 6) gerichtete Klage wegen fehlenden Kausalzusammenhanges zwischen der Verunstaltung der Kl. und dem Unfalle ab. Hierbei läßt die Vorinstanz dahin gestellt, ob schon damals für Schönlanke ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigesetz bestanden habe, gegen welches der Bekl. durch das Befahren des Bürgersteigs mit dem Rade verstoßen hat. Sie führt aus, daß auch in dem Falle, wenn ein solches Polizeigesetz bestand, der Kl. der Nachweis obliegen würde, daß der Schade „durch Beobachtung des Gesetzes nicht entstanden beziehungsweise nicht größer geworden wäre." Dieser Satz steht mit der Rechtsprechung des R. G. nicht im Einklange. Wenn die Kl. zu beweisen hätte, daß die Verunstaltung (der Höcker) oder — da der Höcker schon vorher vorhanden war — dessen Verschlimmerung durch die Beobachtung des Polizeigesetzes vermieden worden wäre, so würde von der im § 26 A. L. R. Thl. I Tit. 6 aufgestellten Vermuthung nichts übrig bleiben. Diese Vermuthung geht dahin, daß ein Schade, welcher durch Beobachtung des Polizeigesetzes hätte vermieden werden können, das heißt bezüglich dessen die Möglichkeit des Kausalzusammenhangs mit der Nichtbeobachtung des Polizeigesetzes nach den vorliegenden Umständen nicht ausgeschlossen ist, durch die Beobachtung desselben wirklich vermieden worden wäre. Die Kl. hat nur die Möglichkeit eines Kausalzusammenhangs nachzuweisen. (Vergl. Urtheil vom 15. März 1897 bei Gruchot, Beiträge, Bd. 41 S. 653.) Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

45. § 109 I. 7, § 14 I. 22.

Die Bezugnahme auf § 107 Thl. I Tit. 7 des A. L. R. kann der Revision keine Stütze bieten; denn diese Bestimmung bezieht sich nur auf denjenigen, gegen den das beanspruchte Recht durch Verjährung erworben sein soll, begründet aber nicht, wie schon das Obertribunal zutreffend angenommen hat, (Striethorst Archiv Bd. 53 S. 216) die Vermuthung einer opinio juris auf Seiten desjenigen, der das Recht ersessen haben will. Die Aufhebung des angefochtenen Urtheils mußte aus einem anderen, von der Revision nicht geltend gemachten Grunde erfolgen. Es handelt sich hier nicht um Sach-, sondern um Rechtsbesitz. Im Wesen des Rechtsbesitzes liegt es, daß die Besitzhandlungen in der Absicht und Meinung, damit ein Recht auszuüben, vorgenommen sein müssen. Eines besonderen Beweises bedarf über diese Absicht nicht. Allerdings besagt § 14 Thl. I Tit. 22 des A. L. R., daß bei dem Erwerb von Grundgerechtigkeiten durch Verjährung besonders nachgewiesen sein müsse, daß der Besitzer des berechtigten Grundstücks die streitige Befugniß als ein wirkliches Recht und nicht vermöge einer bloßen Vergünstigung in Besitz genommen und durch rechtsverjährte Zeit ununterbrochen ausgeübt habe. Schon der Plenarbeschluß des Obertribunals vom 27. August 1838 hat indessen ausgesprochen und nachgewiesen, daß der § 14 in der Bestimmung der Erfordernisse über die Besitznahme und Ausübung von Grundgerechtigkeiten keine Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen über den Besitz und die Verjährung von Rechten enthalte (Entsch. des Obertribunals Bd. 4 S. 175) und hieran hat seitdem in stetiger Rechtsprechung sowohl das Obertribunal als auch das R. G. festgehalten. (Vergl. Förster-Eccius III. § 187 II. 2, Gruchot, Bd. 24 S. 480 und 896.) Im vorliegenden Falle steht eine affirmative Grundgerechtigkeit, also ein negatives Recht, im Sinne des § 81 Thl. I Tit. 7 des A. L. R. in Frage. Nach den §§ 81 und 82 a. a. O. wird der Besitz eines solchen Rechtes dadurch erlangt, daß eine Handlung, welcher der Andere widersprechen konnte, ohne dessen Widerspruch unternommen wird, falls dabei aus der „Erklärung des Handelnden oder aus den Umständen dessen Meinung, daß ihm ein solches fortdauerndes Recht zustehe, deutlich erhellt. Auf Grund dieser Bestimmung hat schon das Obertribunal den Satz aufgestellt, aus dem Begriff der zur Begründung der Verjährung geeigneten Ausübung eines negativen Rechts folge, daß der Verjährende genug gethan habe, wenn er den Beweis der frei und öffentlich, ohne Widerspruch und Störung seitens des Ver-

pflichteten um Anfang und Ende der Verjährungszeit erfolgten Ausübung der ſtreitigen Befugniß führe; dann ſei anzunehmen, daß er ſie als wirkliches Recht während der Verjährungszeit ausgeübt habe. (Entſch. Bd. 4 S. 180 und 181.) Dem hat ſich das R. G. in zahlreichen Urtheilen angeſchloſſen. So ſpricht beiſpielsweiſe der IV. C. S. in dem in Gruchot's Beiträgen Bd. 29 S. 946 abgedruckten Urtheil ſich dahin aus: bei der Erſitzung eines Rechtes ſei hinſichtlich des Beweiſes des guten Glaubens und der Rechtsausübungsausſicht davon auszugehen, daß, wenn Handlungen feſtgeſtellt ſeien, die ſich äußerlich als Rechtsausübungshandlungen darſtellten, die Abſicht des Handelnden, das Recht wie ein eigenes Recht auszuüben, eines beſonderen Beweiſes nicht bedürfe, vielmehr aus den Handlungen ſelbſt gefolgert werden könne, ſofern nicht Umſtände entgegenſtänden, welche dieſe Folgerung ausſchlöſſen und daß bei einem durch die geeigneten Ausübungshandlungen erlangten Beſitze des Rechtes die geſetzliche Vermuthung für die Redlichkeit des Beſitzes ſtreite. (A. L. R. Thl. I Tit. 7 §§ 81, 18). In gleicher Weiſe äußert ſich der V. C. S. in der in Gruchots Beiträgen Bd. 32 S. 928 veröffentlichten Entſcheidung, indem er darlegt, es ſei als Regel anzunehmen, daß, wenn die nachgewieſenen Beſitzhandlungen ſich objektiv erkennbar als der Beſitz eines Rechtes charakteriſirten, demjenigen, welcher aus dieſen Beſitzhandlungen eine Erſitzung ableite, der Nachweis des guten Glaubens und der Abſicht, durch die Beſitzhandlungen ein Recht auszuüben, nicht beſonders obliege, vielmehr der Mangel dieſer Vorausſetzungen zum Gegenbeweiſe gehöre. (A. L. R. Thl. I Tit. 7 §§ 81, 82.) Für das Gebiet des gemeinen Rechts iſt die Rechtslage keine andere und der III. C. S. des R. G. hat daher in dem in den Entſch. des R. G. Bd. 24 S. 165 veröffentlichten Urtheil den gleichen Standpunkt dahin eingenommen, daß bei Handlungen, die an ſich zur Darſtellung einer Rechtsausübung geeignet ſeien, in der fortgeſetzten Uebung die Abſicht, ein Recht auszuüben, genügend in die Erſcheinung trete und es alſo Aufgabe des Gegenbeweiſes ſei, beſondere Umſtände darzulegen, welche eine andere Annahme rechtfertigten. In Uebereinſtimmung mit dieſen Anſichten iſt davon auszugehen, daß derjenige, der die Erſitzung einer Grundgerechtigkeit geltend macht, ſeiner Beweispflicht genügt, wenn er nachweiſt, daß die Erſitzungshandlungen während der Erſitzungszeit (an deren Anfang und Ende) frei und offen, ohne Störung und Widerſpruch ſeitens des Eigenthümers des in Anſpruch genommenen Grundſtücks ausgeübt worden ſind. Dieſer Nachweis begründet die Annahme und Vermuthung, daß die Handlungen in der Abſicht ein Recht auszuüben vorgenommen ſind, und hierzu tritt dann die geſetzliche Vermuthung des § 18 Thl. I Tit. 7 des A. L. R. von der Redlichkeit des Beſitzes hinzu, das heißt, die geſetzliche Vermuthung, daß der Erſitzende bei den Erſitzungsverhandlungen, welche er in der Abſicht, ein Recht auszuüben, vorgenommen hat, auch den Glauben und die Ueberzeugung gehegt habe, ein ſolches Recht zu haben, zu ſolcher Rechtsausübung berechtigt zu ſein. Dieſe geſetzliche Vermuthung iſt übrigens um ſo begründeter, als regelmäßig in ſolchen Fällen die Abſicht, ein Recht auszuüben, in dem Glauben und der Ueberzeugung ein ſolches Recht zu haben, wurzeln wird und darin ſeine Erklärung findet. Bei dieſer Geſtaltung der Rechtslage iſt es nun nicht ausreichend, um den Beweis der Erſitzung für mißlungen zu erachten, daß der Richter Zweifel daran hegt, ob der Erſitzende die Abſicht, ein Recht auszuüben und die Meinung, eine ſolche zu beſitzen, gehabt habe; er muß vielmehr aus denjenigen Umſtänden, die er hierfür beweiſend hält, poſitio feſtſtellen, daß derjenige, der die Erſitzung geltend macht, oder ſeine Vorbeſitzer, nicht in der Ueberzeugung, ein Recht zu haben, oder nicht in der Abſicht, ein Recht auszuüben, gehandelt habe. VII. C. S. i. S. Hotopp und Gen. c. v. Aſſeburg und Gen. vom 4. Juli 1899, Nr. 82/99 VII.

46. § 469 I. 12. § 328 II. 2.

Sind die fraglichen Ceſſionen theils zur Abgeltung künftiger Leiſtungen und theils in Ausführung belohnender Schenkungen (im Sinne der §§ 1169 ff. Thl. I Tit. 11 des A. L. R.) vorgenommen worden, ſo finden auf dieſe Zuwendungen weder die Vorſchriften des § 469 Thl. I Tit. 12 des A. L. R. noch die des § 328 Thl. II Tit. 2 ebenda Anwendung, ſo daß alſo dieſe Zuwendungen in Hinblick auf den Inhalt des wechſelſeitigen Teſtaments an ſich nicht unzuläſſig waren, (vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 29 S. 190 und Juriſt. Wochenſchrift von 1898 S. 232 Nr. 33) aber auch nicht zu konſeriren ſind. (Vergl. Juriſt. Wochenſchrift von 1889 S. 295 Nr. 42 und S. 319 Nr. 59.) IV. C. S. i. S. Otto u. Gen. c. Volkmann vom 3. Juli 1899, Nr. 27/99 IV.

47. §§ 136 ff. I. 16.

Der Zurückweiſung der zweiten Einrede, daß Bekl. der Rechnungsablagepflicht im Laufe der Berufungsinſtanz genügt habe, fehlt es an einer rechtlich zutreffenden Begründung. Der B. R. erwägt, in dieſem Prozeß ſei nur über die Pflicht zur Rechnungsablegung und nicht darüber zu entſcheiden, ob die im Laufe des Prozeſſes gegebene Aufſtellung des Bekl. den Erforderniſſen einer ordentlichen Rechnungslegung genüge. Den Gegenſtand der Entſcheidung bildet aber nicht nur die Frage, ob die Verbindlichkeit entſtanden iſt, ſondern auch, ob ſie noch gegenwärtig beſteht, oder aber ob ſie erloſchen und zwar insbeſondere durch ordnungsgemäße Erfüllung erloſchen iſt. Ob die Erfüllung vor Beginn des Rechtsſtreits oder erſt im Laufe deſſelben und ſpeziell in der Berufungsinſtanz erfolgt iſt, kann in der Sache ſelbſt (das heißt abgeſehen vom Koſtenpunkte) eine Unterſcheidung nicht rechtfertigen. Die im vorbereitenden Scheiſatze vom 1. November 1896 gegebene, auch zum Vortrage getangte Rechnungsablage kennzeichnet ſich nun in ihrer Erſcheinung als eine eingehende und überſichtliche Darſtellung der mit dem Vermögen vorgenommenen Veränderungen. Dies zieht auch der B. R. anſcheinend nicht in Zweifel. Wenn er die Rechnung aber deshalb beanſtandet, weil ſie nur über 50 Magdeburg-Halberſtädter Stammaktien Auskunft giebt, während Hermann P. nach der Quittung vom April 1879 — 105 ſolcher Aktien erhalten haben würde, ſo könnte hieraus doch nicht gefolgert werden, daß nun noch eine Verurtheilung zur Rechnungsablage über das geſammte Vermögen erfolgen müßte. Allein auch bezüglich der Differenz iſt für eine weitere Rechnungsablage kein Boden vorhanden, denn erſichtlich gehen die Erklärungen des Bekl. dahin, daß Hermann P., der eben nur 50 Aktien erhalten, hinſichtlich weiterer keine Verwaltungsakte vorgenommen habe. Bezweifelt Kl. die Richtigkeit dieſer Angaben, ſo bleibt ihr die Erhebung einer Klage auf Herausgabe

Digitized by Google

der weiteren 55 Aktien und eventuell auf Schadensersatz unbenommen. Der B. R. vermißt ferner Vorlegung der Beläge und des Kouponbuches, es ist aber nichts dafür erbracht, daß es beider zum Verständniß der Rechnung bedürfte. Bedenken erregt in dieser Hinsicht auch, daß der Bekl. durch das Urtheil der 1. J. zur Beibringung von Einnahme- und Ausgabebelägen verurtheilt ist. Nach § 136 Thl. I Tit. 14 des A. L. R. muß der Verwalter allerdings die Einnahmen und Ausgaben in die dazu bestimmten Bücher ohne Zeitverlust eintragen und mit bündigen Belägen rechtfertigen, die §§ 137 und 138 daselbst bestimmen aber nur, daß, wenn er dieses unterläßt, seine Angabe nur insoweit gilt, als er deren Richtigkeit nachweisen kann, und daß er in diesem Falle auch für die sämmtlichen aus der Untersuchung dieser Richtigkeit entstehenden Kosten haftet. Vergl. Striethorst, Archiv, Bd. 38 S. 225, Entsch. des R. O. H. G. Bd. 7 S. 92. VII. C. S. i. S. Leist c. Lipschitz vom 23. Juni 1899, Nr. 210/99 VII.

48. §§ 172, 173, 206 I. 16. § 288 Str. G. B.

Dem B. R. ist zuzugeben, daß in der rechtsgeschäftlichen Belastung eines Grundstücks mit einer Hypothek, sie mag zum Schein oder ernstlich gemeint erfolgt sein, der Thatbestand des § 288 des Str. G. B. liegen kann, wofern der Belastende in der Absicht gehandelt hat, die Befriedigung eines Gläubigers bei drohender Zwangsvollstreckung zu vereiteln; daraus folgt indeß nicht die Anwendbarkeit der von ihm herangezogenen §§ 172, 173, 206 Tit. 16 Thl. I des A. L. R. Das R. G. hat bereits für das gemeine Recht in Ansehung des für dieses geltenden Rechtsgrundsatzes, daß ein gesetzlich verbotenes Rechtsgeschäft nichtig ist, ausgesprochen, daß ein solches Verbot nicht in der Strafandrohung des § 288 des Str. G. B. gefunden werden kann. Denn es sei nicht das Rechtsgeschäft, sondern es seien die Umstände, unter denen, und die Absicht, in welcher es abgeschlossen wird, gegen die sich die Strafandrohung richte. Eine allgemeine Rechtsregel aber, der zufolge jedes Rechtsgeschäft stets für nichtig erklärt werden müßte, wenn es unter Umständen und in einer Absicht abgeschlossen worden, welche den so Handelnden straffällig machten, enthalte das gemeine Recht nicht (Entsch. in Civilsachen Bd. 6 S. 169). Dasselbe gilt auch für das preußische Recht. Auch nach diesem sind gesetzlich verbotene Rechtsgeschäfte nichtig, das gesetzliche Verbot muß aber das Rechtsgeschäft selbst treffen und nicht blos, wie § 288, einen der Kontrahenten unter gewissen Voraussetzungen mit Strafe bedrohen. Es muß mit anderen Worten das Rechtsgeschäft *als solches* und nicht vermöge besonderer, zu *seinem Thatbestande nicht gehöriger Umstände* verboten sein. Ein solches Geschäft setzt § 172 Tit. 16 Thl. I des A. L. R. voraus, wenn er von Zahlungen aus einem Geschäfte spricht, „welches gegen ein ausdrückliches Verbotsgesetz läuft", und nur für Zahlungen aus einem solchen Rechtsgeschäft giebt § 173 daselbst dem Fiskus das Recht, „dem Empfänger den verbotenen Gewinn zu entreißen". Nicht anders verhält es sich mit dem § 206 a. a. O. Wenn dort vorgeschrieben wird, nur der Fiskus könne zurückfordern, „was zu einem wider die Ehrbarkeit laufenden Zwecke gegeben worden, sobald dieser Zweck und das Verwerfliche desselben auch dem Empfänger bekannt war, so ist auch hier vorausgesetzt, daß „das Verwerfliche" in dem Rechtsgeschäft selbst liege, und es genügt nicht, daß nur die Umstände, unter denen, oder die Absicht, in der das Geschäft gethätigt ist, es als gegen die Ehrbarkeit laufend erkennen lassen. Dies hat der B. R. verkannt; er ist dadurch zu der Annahme gekommen, daß eine Hypothekenbestellung, die zum Schein und in der beiden Theilen bekannten Absicht erfolgt sein soll, die Einziehung einer drohenden Ehescheidungsstrafe zu vereiteln, dem Fiskus das Recht gebe, die in der Zwangsversteigerung auf diese Hypothek entfallenen Beträge von dem Hypothekennehmer heraus zu verlangen, und daß dem Hypothekenbesteller, obwohl sich ihm gegenüber der andere Theil verpflichtet haben soll, dasjenige herauszugeben, was er bei einer Realisirung der Hypothek erhalten würde, ein Anspruch auf Erfüllung dieser Verpflichtung nicht zustehe. Dies ist rechtsirrthümlich. Der Anspruch auf Herausgabe des Empfangenen steht vielmehr dem Grundstückseigenthümer zu, weil er Eigenthümer des Versteigerungserlöses ist (Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 40 S. 398), und dieser ihm nur insoweit entzogen werden darf, als berechtigte Ansprüche aus ihm zu befriedigen sind. Daß ein Anspruch, welcher in Wahrheit nicht besteht, kein Recht auf Befriedigung gewähren kann, bedarf keiner Ausführung. Dem Grundstückseigenthümer gegenüber ist daher ein Scheinhypothekar immer der Nichtberechtigte, ohne Unterschied, ob die Scheinhypothek zur Benachtheiligung der Gläubiger oder zu anderen Zwecken bestellt war und ob sich hierdurch einer oder beide Kontrahenten strafbar gemacht haben oder nicht. Damit stimmen die Vorschriften über die Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner innerhalb und außerhalb des Konkurses überein, insbesondere § 3 Nr. 1 des R. Anf. G. vom 21. Juli 1879, § 24 Nr. 1 der R. K. O. und § 7 Nr. 1, 2 des früheren preußischen Gesetzes vom 9. Mai 1855, aus denen hervorgeht, daß das Gesetz auch in ähnlich liegenden Fällen nicht davon ausgegangen ist, daß dem Fiskus ein Rückforderungsrecht zustehe. V. C. S. i. S. Erben Budarick c. Budarick vom 12. Juli 1899, Nr. 99/99 V.

49. § 677 II. 1.

Das B. G. geht zutreffend davon aus, daß die Entfernung der Bekl. von ihrem Ehemann nicht nur in dem Falle keine böswillige Verlassung im Sinne des § 677 Tit. 1 Thl. II des A. L. R. darstellen würde, wenn das die Entfernung verursachende Verhalten des anderen Ehegatten, also die der Bekl. von ihrem Ehemann zugefügte Thätlichkeit, zugleich als gesetzlicher Scheidungsgrund anzusehen ist. Für den Begriff der böswilligen Verlassung als einer widerrechtlichen Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, muß als entscheidend betrachtet werden, daß die Entfernung aus einem Anlaß erfolgt, der nach den heutigen sittlichen Anschauungen über das Wesen der Ehe und nach der dadurch begründeten Stellung der Ehegatten zu einander nicht ausreicht, eine solche die Ehegemeinschaft zeitweilig aufhebende Maßregel zu rechtfertigen. Daß unter Umständen auch schon Mißhandlungen, welche weder schwere (§ 699 a. a. O.), noch auch wiederholte und mathwillige (§ 702 a. a. O.) sind, eine gerechte Ursache für den verlassenden Theil bilden können, ist von dem R. G. bereits wiederholt anerkannt worden. Ob aber diese letztere Annahme auch vorliegenden Falles begründet ist, unterlag wesentlich der thatsächlichen Beurtheilung des B. G. Dasselbe hält nach den Aussagen der vernommenen Zeugen nicht für erwiesen, daß der Kl. der Bekl. außer einer Ohrfeige, welche fest-

Digitized by Google

geſtelltermaßen nicht beſonders ſchwerer Art geweſen iſt, noch andere Mißhandlungen zugefügt hat. Es erachtet deshalb durch die bisherige Beweisaufnahme weder den Klagegrund des § 677 a. a. O., noch den Widerklagegrund aus §§ 699 bezw. 701, 702 a. a. O. für dargethan. IV. C. S. i. S. Traeder c. Traeder vom 13. Juli 1899, Nr. 111/99 IV.

50. §§ 88, 89 II. 10.

Der Reviſion iſt allerdings darin beizutreten, daß der Gerichtsvollzieher bei Vornahme von Amtshandlungen auch für ein geringes Verſehen, im Sinne der §§ 22 und 23 des A. L. R. Thl. 1 Tit. 3, haftbar iſt. Es ergiebt ſich dies, bei der Eigenſchaft des Gerichtsvollziehers als öffentlichen Beamten, aus den Beſtimmungen in den §§ 88 und 89 des A. L. R. Thl. II Tit. 10, und außerdem dem Vollſtreckungsgläubiger gegenüber, wie im vorliegenden Falle, welchem der Gerichtsvollzieher auch nach den privatrechtlichen Grundſätzen vom Vollmachtsauftrage — §§ 5 fg. des A. L. R. Thl. 1 Tit. 13 haftet (vergl. Beſchluß der vereinigten Civilſenate des R. G. vom 10. Juni 1886 — Entſch. Bd. 16 S. 396) aus den Beſtimmungen in den §§ 57 und 58 a. a. O., da der Gerichtsvollzieher, als vom Staat beſtellter Vollſtreckungsbeamter, einem Sachverſtändigen gleich zu achten und zum Bezuge von Gebühren für die Erledigung der ihm ertheilten Aufträge berechtigt iſt. IV. C. S. i. S. Winter c. Bode vom 10. Juli 1899, Nr. 56/99 IV.

51. § 89 II. 10.

Dem B. R. iſt darin beizutreten, daß ſich der beklagte Amtsrichter dadurch allein, daß er die fragliche Eintragung dem geſtellten Antrage entſprechend bewirkte, eines Verſehens bei Wahrnehmung ſeiner Amtspflichten nicht ſchuldig gemacht hat. Die zwiſchen dem Kl. und dem Grundſtückseigenthümer N. getroffene Vereinbarung, wonach der Kl., ſolange die Bezahlung des Preiſes nicht voll bewirkt ſein würde, das Recht haben ſollte, die gelieferten Gas- und Waſſerleitungsanlagen als ſein Eigenthum aus dem Grundſtücke wieder zu entfernen, war keineswegs unter allen Umſtänden völlig unwirkſam. In jedem Falle wurde dadurch zwiſchen dem Kl. und ſeinem Schuldner N. mindeſtens ein obligatoriſches Verhältniß begründet, inhalts deſſen der Grundeigenthümer die Entfernung der Anlagen dulden ſollte. Ob und in wie weit dieſes Recht zur Wiederwegnahme ſpätern Erwerbern und ſpäter eingetragenen Hypothekengläubigern gegenüber durch die Eintragung eine dingliche Wirkung ſelbſt in dem Falle hätte erlangen können, wenn die vom Kl. gelieferten Gegenſtände durch die Einfügung in das Gebäude die rechtliche Natur von Beſtandtheilen deſſelben und nicht bloß von Zubehörſtücken erhalten haben würden, kann hier unerörtert bleiben. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß dem Kl. nicht nur die Befugniß zur Wiederwegnahme, ſondern ſogar das Eigenthum bezüglich der von ihm zu liefernden Theile der Gas- und Waſſerleitungsanlage vorbehalten werden konnte, wenn und ſoweit dieſe Gegenſtände durch die Ausführung der Arbeit nicht nothwendiger Weiſe zu Subſtanztheilen des Gebäudes werden mußten, ſondern wenn ſie trotz ihrer Verbindung mit dem Grundſtücke ihre Selbſtändigkeit dergeſtalt behielten, daß ſie höchſtens als Pertinenzien anzuſehen geweſen wären. Die Frage aber, ob bei Anlagen der in Rede ſtehenden Art der eine oder der andere Geſichtspunkt zutrifft, kann immer nur konkret, alſo in jedem einzelnen Falle nur unter Berückſichtigung der obwaltenden beſonderen Verhältniſſe beurtheilt werden. Dementſprechend hat das R. G. in einem Falle (vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 36 S. 261) die elektriſche Beleuchtungsanlage einer ſtädtiſchen Badeanſtalt in Brandenburg a. H. nicht als Subſtanztheil derſelben angeſehen und deshalb den Eigenthumsvorbehalt des Lieferanten für wirkſam erachtet, während in einem andern Falle (vergl. Gruchot's Beiträge Bd. 37 S. 961) angenommen wurde, daß für ein „herrſchaftliches Wohnhaus in einem Vororte Berlins" Gas- und Waſſerleitungsanlagen derart weſentlich ſeien, daß ſie als Subſtanztheile angeſehen werden müßten. — Ob im vorliegenden Falle einzelne oder alle Theile der vom Kl. zu liefernden Gas- und Waſſerleitungsanlagen die rechtliche Natur von Subſtanztheilen des N.'ſchen Grundſtückes haben würden, oder ob und in wieweit dies nicht anzunehmen ſei, war vom Bekl. in ſeiner Eigenſchaft als Grundbuchrichter überhaupt nicht zu entſcheiden, vielmehr hatte er dem an ſich nicht unzuläſſigen, in gehöriger Form geſtellten Eintragungsantrag ſtattzugeben. IV. C. S. i. S. Müller c. Schleſſingk vom 10. Juli 1899, Nr. 48/99 IV.

52. § 91 II. 10.

Das B. G. geht davon aus, daß nicht allein der beklagte Gerichtsvollzieher durch die Unterlaſſung der ihm gemäß § 156 der C. P. O., obliegenden Beglaubigung der Einſpruchsſchrift der Kl., ſondern auch der Rechtsanwalt X. durch den von ihm, als Prozeßbevollmächtigten der Kl., der letzteren ertheilten Rath, daß ſie ſich nur an den Gerichtsvollzieher wegen deſſen Verſäumung halten könne, ein grobes Verſehen begangen habe. Dieſer Rath habe, ſo führt das B. U. aus, auf einer für einen Rechtsanwalt unentſchuldbaren Geſetzesunkenntniß beruht und müſſe das hierin liegende Verſehen als ein grobes bezeichnet werden. Denn, da der Gerichtsvollzieher in ſeiner Eigenſchaft als Zuſtellungsbeamter nicht als ein Vertreter der Partei anzuſehen ſei, ſo ſtehe der Zuläſſigkeit einer Wiedereinſetzung der Kl. in den vorigen Stand der § 210 Abſ. 2 der C. P. O. nicht entgegen. Die Kl. habe vielmehr, da ſie vor dem 2. Juni 1897 nicht in der Lage geweſen ſei, von der verſäumten Beglaubigung ſeitens des Gerichtsvollziehers Kenntniß zu erhalten, innerhalb einer zweiwöchigen von dieſem Tage ab laufenden Friſt auf Grund des § 211 Abſ. 1 der C. P. O. mit Erfolg die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand beantragen können, weil ſie durch den unabwendbaren Zufall, daß der Gerichtsvollzieher ihre Einſpruchsſchrift unbeglaubigt zugeſtellt hatte, an der Einhaltung der Einſpruchsfriſt verhindert geweſen ſei. Gegen die Richtigkeit dieſer Ausführung wollen keine rechtliche Bedenken ob. Wie das B. G. weiter erwägt, haftet jedoch der Bekl., wegen des von ihm begangenen groben Verſehens als Zuſtellungsbeamter gemäß § 91 Thl. II Tit. 10 A. L. R. der Kl. erſt dann, wenn kein anderes geſetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines ſolchen Verſehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig iſt. Da aber der Rechtsanwalt X. in Folge ſeines groben Verſehens als Prozeßbevollmächtigter der Kl. ihr für denſelben Schaden zu haften habe, den ſie vom Bekl. erſetzt verlange, und von ihr nicht behauptet ſei, daß von dem Rechtsanwalt X. die geltend gemachte Entſchädigung nicht

Digitized by Google

zu erlangen sei, so sei, so spricht das B. G. als seine Endentscheidung aus, die Kl. mit ihrer Klage gegenwärtig abzuweisen. Daß diese Entscheidung nicht, wie die Revision versucht, mit dem Hinweis auf das Urtheil des IV. C. S. des R. G. vom 18. November 1897 i. S. Ransdorf a. Kuhlbrodt IV. 112/97 mit Erfolg angegriffen werden kann, liegt auf der Hand, da abweichend von dem diesem Urtheile zum Grunde liegenden Thatbestande es sich jetzt um getrennte selbstständige Versehen handelt. Ja der Endentscheidung ist vielmehr dem B. G. unbedenklich beizutreten. Ob zur Rechtfertigung derselben mit dem B. G. auf den § 91 Thl. II Tit. 10 des A. L. R. zurückzugreifen ist oder ob nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zunächst der Rechtsanwalt X. als der Urheber des der Kl. erwachsenen Schadens anzusehen und deshalb zunächst verantwortlich zu machen ist, kann dahin gestellt bleiben, da in beiden Fällen das Endergebniß das gleiche ist. IV. C. S. i. S. Pelckmann c. Damm IV vom 6. Juli 1899, Nr. 49/99 IV.

VI. **Sonstige Preußische Landesgesetze.**

Zu den Gesetzen über Grundbuch und Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

53. Eigenthümerhypothek.

Einen dinglichen Erfolg hatte die Cession des F. an die Kl. nicht. Die abgetretene Forderung bestand nicht. Daher konnte die Hypothek in Höhe der 10 000 Mark weder von dem Bekl. geltend gemacht werden, noch auch einer Eigenthümerhypothek des F. zur Grundlage dienen (Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 32 S. 311). Mithin stand dem F. die Macht, über die Hypothek zu verfügen, nicht zu. Auf Umwegen kann freilich der Eigenthümer auch die Befugniß der Verfügung über eine materiell nicht bestehende Hypothek erlangen. Er kann nach der Rechtsprechung des R. G. (Entsch. in Civilsachen Bd. 27 S. 169, Bd. 32 S. 312, Gruchot Beiträge Bd. 32 S. 693) die bisher fehlende Valuta von dem als Gläubiger Eingetragenen oder von einem Dritten, wohl auch durch Einschiebung einer schon bestehenden Forderung eines Dritten an ihn (Gruchot Beiträge Bd. 29 S. 962), beschaffen und dadurch die Hypothek zur Konvaleszenz bringen; aber er bedarf dazu der Mitwirkung des als Gläubiger Eingetragenen. Nur wenn dieser die bis dahin blos formal bestehende Hypothek auf Anweisung des Eigenthümers an den Valutengeber abtritt, gelangt sie zur materiellen Existenz (Juristische Wochenschrift 1896 S. 624 Nr. 64). Eine solche Cession hat an M., nicht aber an die Kl. stattgefunden. V. C. S. i. S. Rau c. Bogaschewski und Brettschneider vom 5. Juli 1899, Nr. 109/99 V.

54. § 5 Ges. vom 13. Juli 1883.

Ein gesetzlicher Anspruch des nacheingetragenen Hypothekengläubigers auf die Valuta, welche der als Gläubiger einer vorstehenden Hypothek Eingetragene oder ein Dritter dem Eigenthümer versprochen oder gegeben hat, um diese Hypothek zur Konvaleszenz zu bringen, existirt überhaupt nicht. Dadurch, daß eine voreingetragene Hypothek zur Konvaleszenz gebracht wird, rücken die nacheingetragenen Hypotheken nicht zurück, behalten vielmehr den ihnen zugesicherten Rang. Einen gesetzlichen Anspruch auf Vorrücken seiner oder auf Nichtberücksichtigung einer vorstehenden nur formal bestehenden Hypothek hat der nacheingetragene Gläubiger nur in dem nicht vorliegenden Falle, wenn zur Zeit des Zuschlages im Zwangsversteigerungsverfahren die vorstehende Hypothek noch keine materielle Unterlage erhalten hat (Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 33 S. 302, 303). Einen gesetzlichen Anspruch auf Löschung einer solchen vorstehenden Hypothek hat er nur, wenn er für seine Forderung einen Titel zur Zwangsvollstreckung in das Grundstück hat (§ 5 der Zwangsvollstreckungsordnung vom 13. Juli 1883). Auch dieser Fall liegt nicht vor. Kl. hat für ihre eingetragene Hypothekenforderung keinen vollstreckbaren Titel. Außerdem hat sie nicht behauptet, daß sie die Löschung vom Bekl. oder von F. verlangt habe. Liegen diese beiden Fälle nicht vor, dann kann der nacheingetragene Gläubiger nicht hindern, daß der Eigenthümer unter Mitwirkung des als Gläubiger einer vorstehenden, bis dahin nicht validirenden Hypothek Eingetragenen, dieser nachträglich einen materiellen Inhalt giebt. Unrichtig ist ferner, daß die Kl. auf die von M. gezahlten 8 000 Mark auf Grund der Cession des F. vom 1. März 1898 einen Anspruch gehabt habe. Abgetreten ist der Kl. durch diese Cession ein Anspruch des F. an den Bekl. auf Zahlung von noch 10 000 Mark Baargeld. Ein solcher Anspruch bestand aber unstreitig nicht. Einen Anspruch auf die 8 000 Mark würde Kl. nur haben erheben können, wenn ihr — was jedoch nicht geschehen ist — der Anspruch des F. auf die von M. zu zahlenden Cessionsvaluta abgetreten wäre. Vollends unrichtig ist es endlich, wenn der B. R. aus der Cession des F. an die Kl. eine Verpflichtung des Bekl. herleitet, die von M. gezahlten 8 000 Mark an die Kl. abzuführen. Dem Bekl. stand weder ein Recht zu, über den nicht valutirten Theil der Hypothek, noch über die von M. nachträglich gegebene Valuta Verfügungen mit rechtlicher Wirkung zu treffen. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

Zur Vormundschaftsordnung.

55. § 88.

Den vom Kl. für dessen Behauptung, daß der Zahlungsbefehl und der Vollstreckungsbefehl den beiden Bekl. zugestellt sei, angetretenen Beweis hat der B. R. nicht erhoben. Er nimmt an, daß, auch wenn der Beweis erbracht würde, die formell richtige Zustellung im vorliegenden Falle die ihr sonst innewohnenden rechtlichen Wirkungen nicht würde äußern können. Zu der Zeit, als der Zahlungsbefehl vom 4. April 1885 erlassen wurde, seien Erben des verstorbenen Kaufmanns Hugo K. außer den Bekl. zu 1 und 2 auch noch ein am 23. März 1885 nachgeborener Sohn Hugo Alfred K. gewesen. Als erwiesen aber müsse angesehen werden, daß der Zahlungsbefehl nicht nur gegen die beiden Bekl., sondern auch gegen Hugo Alfred K., also gegen sämmtliche Erben erlassen sei. Von diesen aber sei der minderjährige Hugo Alfred K. ausweislich der Vormundschaftsakten während der Dauer seines Lebens nicht bevormundet gewesen. Denn, wie aus der Verhandlung, Oels den 4. März 1885, unzweifelhaft hervorgeht, sei die Verpflichtung der Bekl. zu 1 zu seiner Vormünderin vor seiner Geburt erfolgt. Diese Vormundschaftsbestellung sei ungültig. Denn nach § 88 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 sei für eine Leibesfrucht nur die Bestellung eines Pflegers zulässig, keineswegs aber die Verpflichtung eines Vormundes. Wenn aber die Zustellung auch nur an einen der Erben unwirksam war, so sei, in Folge des Vorliegens der nothwendigen Streitgenossenschaft der Erben, auch den beiden Bekl. gegenüber die Zustellung des

Zahlungs-, wie des Vollſtreckungsbefehles wirkſam nicht erfolgt. Der Ausgangspunkt des B. U. kann nicht für zutreffend erachtet werden. Ob für die Leibesfrucht eine rechtlich wirkſame geſetzliche Vertretung beſtanden hat, oder ob der Gültigkeit der Vertretung, wie der B. R. annimmt, der Umſtand entgegenſteht, daß nach § 88 der Vormundſchaftsordnung für die Leibesfrucht eine Pflegſchaft angeordnet werden ſoll, iſt ohne Belang, denn der Erlaß des Zahlungsbefehls würde in eine Zeit fallen, als der Hugo Alfred K. bereits geboren war. Einerſeits würde eine rechtlich wirkſame Vertretung der Leibesfrucht als ſolcher über die Zeit der Geburt hinaus nicht fortbeſtanden haben, andererſeits aber könnte, wenn hinſichtlich des Hugo Alfred K. die Vormundſchaft über einen Minderjährigen angeordnet iſt, deren rechtliche Wirkſamkeit dadurch, daß die für die Leibesfrucht, wenn auch durch denſelben Akt, angeordnete Vertretung der Gültigkeit ermangelt, nicht beſeitigt werden. Die Verhandlung vor dem Amtsgericht Oels vom 14. März 1885 ergiebt nun zweifellos, daß für das in nächſter Zeit zu erwartende Kind die Vormundſchaft über einen Minderjährigen beſtellt iſt, denn für die am 26. Oktober 1883 geborene Amanda Martha Anna K. und für erſteres ſind, unter Zuſammenfaſſung beider, in demſelben Satze mit denſelben Worten Vormund und Gegenvormund verpflichtet. Ebenſo iſt auch demnächſt hinſichtlich Beider die Beſtallung in einer Urkunde ertheilt. Mag es nun der Wille des Vormundſchaftsgerichts geweſen ſein, durch den Akt zugleich auch eine Vertretung der Leibesfrucht herbeizuführen oder nicht, ſo ſteht jedenfalls ſoviel feſt, daß die Beſtellung einer Vormundſchaft über Minderjährige für beide Kinder ſtattgefunden hat. Nur das vom B. R. nicht erörterte Bedenken kann entſtehen, ob die Vormundſchaftsbeſtellung für den Hugo Alfred K. gerade in Folge des Umſtandes, daß ſie ſchon vor ſeiner Geburt, alſo im Voraus ſtattgefunden hat, nichtig iſt und die an die Vormünderin für das Kind erfolgten Zuſtellungen deshalb der rechtlichen Wirkſamkeit entbehren; für durchſchlagend aber kann dies Bedenken nicht erachtet werden. Ob eine zu Gunſten einer künftigen Perſon oder zur Sicherung eines künftigen Intereſſes im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommene Anordnung rechtswirkſam erſcheint, iſt, ebenſo wie die Gültigkeit eines auf den Erwerb von Rechten für eine noch nicht exiſtirende Perſon gerichteten privatrechtliches Geſchäft, von der formellen und materiellen Natur des Aktes und der Beſchaffenheit ſeines Gegenſtandes abhängig. Die Vormundſchaftsbeſtellung des heutigen Rechts iſt nicht dergeſtalt formaler Art, daß ſie vermöge ſolcher Eigenſchaft gültig nur nach der Geburt der zu bevormundenden Perſon und nach wirklichem Eintritt aller die Nothwendigkeit einer Bevormundung ergebenden Umſtände wirkſam geſchehen könne. Auch ſachliche Gründe zwingen zu einer ſolchen Annahme nicht. Für die Vormundſchaftsbeſtellung über einen Minderjährigen kann nur als nothwendig angeſehen werden, daß die Identität ſeiner Perſon feſtſteht und daß die Vorausſetzungen für ſeine Bevormundung außer Zweifel ſind. Im gegenwärtigen Falle, wo eine Leibesfrucht vorhanden und der Vater des künftigen Minderjährigen verſtorben, die Möglichkeit einer väterlichen Gewalt alſo ausgeſchloſſen war, traf Beides zu. Wenn das Vormundſchaftsgericht unter ſolchen Umſtänden zur Beſtellung einer Vormundſchaft ſchreiten zu ſollen geglaubt hat, ſo kann dieſe für nichtig nicht erachtet werden. Der Abſicht des Geſetzgebers, die Intereſſen künftiger Perſonen zu ſchützen, wie ſie z. B. in der Anerkennung der bedingten Rechtsfähigkeit der Leibesfrucht ſich bethätigt, würde es nicht entſprechen, daß die im Voraus thatſächlich geſchehene Vormundſchaftsbeſtellung als ſchlechthin nichtig betrachtet und hieraus die unvermeidliche Folgerung der Nichtigkeit aller demnächſt vom Vormunde als Vertreter des Minderjährigen vorgenommenen und ihm gegenüber ſeitens anderer bewirkter Rechtsakte gezogen würde. — Die nächſte und unmittelbare Wirkung der Vormundſchaftsordnung beſteht nun darin, daß der Eintritt der Vormundſchaft mit der Geburt des Minderjährigen ohne weiteres Eingreifen des Vormundſchaftsgerichts geſichert iſt. Die Rechte des Vormundes treten unter dem Beding, daß die Geburt des lebenden Kindes erfolgt, mit eben dieſem Augenblicke in Kraft; ſeine Verantwortlichkeit (§ 32 der Vormundſchaftsordnung) beginnt mit ſeiner Kenntniß von der Geburt. Hiernach iſt anzunehmen, daß Hugo Alfred K. zur Zeit der nach der Geburt erfolgten Zuſtellungen gültig vertreten geweſen iſt, ohne daß es noch eines Eingehens auf die Frage bedarf, ob, da das Vormundſchaftsgericht nach der Geburt des Minderjährigen eine Beſtallung ertheilt hat, durch die hierin zu findende autoritative Beſtätigung der Vormundſchaft die etwaigen Mängel der urſprünglichen Vormundſchaftsbeſtellung geheilt ſein würden. Das angefochtene Urtheil war daher aufzuheben. VII. C. S. i. S. Titze c. Winkler vom 27. Juni 1899, Nr. 51/99 VII.

Zum Geſetz betr. die Vermögensverwaltung der katholiſchen Kirchengemeinden vom 30. Juni 1875.

56. §§ 8, 51, 53.

Bei der Entſcheidung über die Koſten der Reviſionsinſtanz, die auf Grund der Vorſchrift des § 92 Abſ. 1 der C. P. O. zu treffen iſt, nach der die Koſten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels der Partei zur Laſt fallen, die daſſelbe eingelegt hat, muß es ſich fragen, ob die beklagte Kirchengemeinde die Reviſion durch ihren geſetzlichen Vertreter eingelegt hat. Denn nur in dieſer Vorausſetzung iſt die Reviſion als von der Kl. erhoben anzuſehen und folglich dieſe zur Koſtentragung verpflichtet, wogegen anderenfalls, wenn für die Kl. eine nicht legitimirte Perſon, die durch ihre Handlungen ſie nicht verbindlich machen kann, aufgetreten iſt, dieſe Perſon die Koſten des Rechtsmittels zu tragen hat. Von derſelben Annahme iſt der B. R. bei ſeiner Entſcheidung über die Koſten der Berufungsinſtanz ausgegangen. Nach § 8 des Geſetzes über die Vermögensverwaltung in den katholiſchen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (Geſetzſammlung S. 241) wird die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung durch den Kirchenvorſtand vertreten. Die Reviſion iſt jedoch für die klagende Kirchengemeinde nicht durch ihren Vorſtand, ſondern auch der Erklärung des Bevollmächtigten im Auftrage des Vorſitzenden des Vorſtandes Präbendars F. eingelegt worden. Die Legitimation des letzteren zur Vertretung der Bekl. iſt auf ein von dem Erzbiſchöflichen General-Conſiſtorium zu Gneſen auf Grund des § 53 des Geſetzes vom 20. Juni 1875 im Einvernehmen mit dem Regierungspräſidenten getroffene Anordnung geſtützt, durch die ꝛc. F. beauftragt iſt, die Intereſſen der Bekl. im vorliegenden Rechtsſtreite wahrzunehmen. Der B. R. hat die Anordnung für nicht rechtswirkſam erachtet und dieſelbe Auffaſſung iſt der gegen-

Digitized by Google

würtigen Entscheidung zu Grunde zu legen. Der § 53 a. a. O. bestimmt: „Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen. Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen." Nach dem Wortlaute des letzteren, hier entscheidenden Absatzes hat die Vorschrift die Verfolgung von Ansprüchen, also den Fall im Auge, daß die Gemeinde angreifend gegen einen Schuldner auftreten soll. Dies ergiebt sich aus dem gewählten Ausdrucke: die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche ꝛc., und aus der besonderen Hervorhebung der aus der Pflichtwidrigkeit von Kirchendienern entstehenden Entschädigungsforderungen. Das Gesetz enthält daher nach seiner Fassung eine Abweichung von dem A. L. R., welches im § 659 Thl. II Tit. 11 bestimmt, daß in Fällen, wo die Vorsteher, der Patron oder die Kirchenkollegien wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu vertheidigen beharrlich verweigern, die geistlichen Oberen der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amtswegen bestellen müssen. Daß nun eine solche Abweichung von dem bisher geltenden Rechte, nach der das Eingreifen der Behörde zur Erzwingung der Geltendmachung von Angriffsmitteln gegen Ansprüche, die wider die Gemeinde erhoben sind, ausgeschlossen wird, beabsichtigt worden ist, hat zwar in den Verhandlungen über den Gesetzentwurf keinen besonderen Ausdruck gefunden. In der Begründung der Regierungsvorlage (vergl. Anlagen zu den stenographischen Berichten des Hauses der Abgeordneten, 12. Legislaturperiode 1875, Aktenstück 16, S. 219) ist zu § 51, der, abgesehen von hier nicht wesentlichen Redaktionsänderungen, mit § 53 des Gesetzes übereinstimmte, nur bemerkt: „§ 51 will die gehörige Ausübung gewisser Obliegenheiten der Gemeindeorgane sicher stellen und legt für den Fall, daß die Gemeindeorgane sich dieser Obliegenheiten weigern sollten, den Aufsichtsbehörden, welche in derartigen Fällen zusammenzuwirken haben werden, die in § 51 näher bezeichneten Rechte bei, ohne welche die Vermögensverwaltung ins Stocken gerathen müßte und die Kirche sowohl wie die Gemeinde in ihren Interessen geschädigt werden würde." Es ist jedoch mit Rücksicht auf den Zweck und die einschlagenden Einzelbestimmungen des Gesetzes, wie es aus den Berathungen der gesetzgebenden Faktoren hervorgegangen ist, anzunehmen, daß der Vorschrift des § 53 Abs. 2 eine über den Wortlaut hinausgehende Tragweite nicht beizulegen ist. Das Gesetz bezweckt, den Kirchengemeinden die Mitwirkung bei der Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten, insbesondere bei der Vermögensverwaltung zu sichern und sie möglichst selbständig zu stellen. Darnach ist davon auszugehen, daß die Gemeinden bei der Verwaltung des Kirchenvermögens nur den im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Beschränkungen haben unterworfen werden sollen. Der Abschnitt VIII des Gesetzes — §§ 47 bis 55 — handelt von den Aufsichtsrechten, die abweichend von dem bestehenden Rechte geregelt sind. Der § 47 bestimmt, daß die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt werden. Die §§ 48 bis 50, 52, 54, 55 spezialisiren sodann die Rechte der Staatsaufsicht, und nachdem in § 51 ausgesprochen ist, daß der Kirchenvorstand zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde bedarf, legt der hier in Frage stehende § 53 sowohl der bischöflichen Behörde, als der staatlichen Aufsichtsbehörde die Befugniß bei, im Falle unberechtigter Weigerung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung, gewisse Verwaltungshandlungen vorzunehmen, unter gegenseitigem Einvernehmen, gegen den Willen der Gemeindeorgane einzugreifen. Es sind in dieser Hinsicht zwei bestimmte Fälle vorgesehen, in Abs. 1, wenn es sich um die Weigerung der Gemeindebehörden handelt, feststehende Leistungen auf den Etat zu bringen, und in Abs. 2, wenn die Weigerung die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche ꝛc. betrifft. Die letztere Vorschrift stellt sich nun als eine Ausnahme von dem im § 51 aufgestellten Grundsatze über die von jeder Ermächtigung einer Staats- oder Kirchenbehörde unabhängigen Befugniß des Kirchenvorstandes zur Führung von Prozessen dar. Als Ausnahmebestimmung kann sie aber nicht über den klaren Wortlaut hinaus ausdehnend interpretirt werden. Dem Ergebnisse dieser Auffassung steht die vorerwähnte Begründung der Regierungsvorlage nicht entgegen. Worauf der B. R. hingewiesen hat, kann die für das Kirchenvermögen aus einer mangelnden Vertheidigung gegenüber von Ansprüchen, die gegen die Kirchengemeinde geltend gemacht werden, erwachsende Gefahr durch die Befugniß der Behörden zur Entlassung der Kirchenvorsteher, zur Auflösung des Kirchenvorstandes (§§ 37, 38) und zur Durchführung von Entschädigungsforderungen wegen pflichtwidrigen Handlungen abgewendet und jedenfalls gemindert werden. Es liegt auch kein ersichtlicher Grund vor, der den Gesetzgeber veranlaßt hätte, der Vorschrift des § 659 Thl. II Tit. 11 des A. L. R. gegenüber dem § 53 Abs. 2 die gewählte Fassung zu geben, wenn es in der Absicht gelegen hätte, diese Vorschrift auch auf Abwehrmaßnahmen auszudehnen. Die Anwendung des § 659 a. a. O. selbst kann hier nicht in Frage treten. Diese Gesetzesvorschrift ist durch § 53 Abs. 2 des neueren Gesetzes ersetzt worden und deshalb gemäß § 59 ebenda außer Kraft getreten. Für den Bereich der evangelischen Kirchenorganisation ist der § 659 des A. L. R. Thl. II Tit. 11 noch in Geltung geblieben (vergl. Entsch. des R. G. Bd. 10 S. 210). Dieser Umstand ist jedoch für die Entscheidung der hier streitigen Frage, die die katholische Kirchengemeindeverwaltung betrifft, ohne Belang. IV. C. S. i. S. Kathol. Jesuitenkirchengemeinde zu Bromberg c. Arendt vom 3. Juli 1899, Nr. 54/99 IV.

Zum Stempelgesetz.

57. Tarifnummer 25c Art. 209 H. G. B.

Nach der Nr. 25c des Tarifs zum Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 sind Gesellschaftsverträge, wenn sie das Eindringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine

Gesellschaft der unter a daselbst bezeichneten Art, also in eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, bei Errichtung derselben betreffen, mit 1 Prozent oder ½ Prozent zu besteuern, je nachdem das eingebrachte Vermögen aus unbeweglichen oder beweglichen Vermögensgegenständen besteht. Das O. L. G. spricht auch selbst in zutreffender Weise aus, daß es sich bei dieser Vorschrift nur um eine Steuer handle, welche auf dem Gesellschaftsvertrage selbst laste, wenn bei Errichtung der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien und zur Schaffung deren vermögensrechtlicher Grundlage Sacheinlagen, die nicht in Geld bestehen, in Gemäßheit des Art. 209 b Abs. 2 des H. G. B. gemacht werden, nicht aber um eine Steuer, welche ein vom Gesellschaftsvertrage verschiedenes in derselben Urkunde beurkundetes Rechtsgeschäft, insbesondere eine Veräußerung von Sachen treffe. Nun ist aber der in Rede stehende Gesellschaftsvertrag über die Errichtung der neuen Aktiengesellschaft, wie sein Inhalt klar ergiebt, nur von den einzelnen Personen abgeschlossen worden, welche zwar zugleich die Gewerken des Bergwerks „Juno" waren, welche aber als einzelne Personen nur ihre Kuxe als Mobiliargegenstände besaßen und nur über diese verfügen konnten. Sie haben auch nach ihrer ausdrücklichen Erklärung in dem Akte vom 25. November 1896 die von ihnen besessenen Kuxe, im Ganzen 1000 Kuxe, in die Aktiengesellschaft eingeworfen. Einwerfen oder Einbringen im Sinne der Tarifnummer 25c kann aber nur derjenige, welcher den Gesellschaftsvertrag über die Errichtung der Aktiengesellschaft mit abgeschlossen hat, welcher selbst Aktionär der neuen Aktiengesellschaft wird, sowie ja auch der Art. 209 b Abs. 2 des H. G. B. ausdrücklich sagt: „Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen, welche nicht durch Baarzahlung zu leisten sind, gemacht ꝛc." Aktionäre der neuen Aktiengesellschaft sind aber nur die einzelnen Personen geworden, welche die Gesellschaft errichtet haben, und welche allein auch die sämmtlichen Aktien der Aktiengesellschaft als Aequivalent für die von ihnen eingebrachten Kuxe nach dem Vertrage erhalten haben. Die Gewerkschaft des Bergwerks Juno als solche und als Vertreterin des ganzen Bergwerks, welches Immobile ist, hat nicht als Contrahentin an der Errichtung der Aktiengesellschaft Theil genommen. Sie ist nicht Aktionärin geworden und hat keine Aktien erhalten. Wenn nun das O. L. G. ausführt, daß die Gewerken auch das Bergwerkseigenthum, also die unbewegliche Sache, in die Aktiengesellschaft hätten „einbringen" wollen, und daß eine dahin gehende Erklärung auch in dem Akte vom 25. November 1896 beurkundet worden sei, so kann dahin gestellt bleiben, ob diese thatsächliche von der Revision angefochtene Annahme zutreffend ist. Wenn auch eine solche Beurkundung in dem Akte enthalten sein sollte, so würde sie jedenfalls nicht als Bestandtheil des Vertrages über die Errichtung der Aktiengesellschaft angesehen werden können. Sie würde ein besonderes Rechtsgeschäft, eine Uebertragung des Bergwerkseigenthums an die Aktiengesellschaft durch eine dritte Person, die Gewerkschaft, darstellen, welche für die im gegenwärtigen Prozesse allein streitige Frage, was als Einbringen in die Aktiengesellschaft gemäß Tarifnummer 25c zu besteuern ist, unerheblich erscheint. Aus Vorstehendem ergiebt sich zugleich, daß das vom O. L. G. besprochene Urtheil des V. Senats des R. G., Entsch. Bd. 26 S. 334, welches die Ansicht vertritt, daß im Falle einer Umwandlung einer Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft das Rechtssubjekt dasselbe bleibe, für die gegenwärtige Sache ohne Bedeutung ist, daher von einem näheren Eingehen auf dasselbe abgesehen werden kann. II. C. S. i. S. Bergwerks-A.-G. Juno c. Fiskus vom 7. Juli 1899, Nr. 90/99 II.

M.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Gerichtsassessor Max Klein beim Landgericht Aachen; — Rechtsanwalt Dr. jur. Karl Wilhelm Naumann beim Amtsgericht Bautzen und bei der Kammer für Handelssachen Zittau; — Gerichtsassessor Sparig beim Landgericht Halle a./S.; — Rechtsanwalt Seeger beim Landgericht Straßburg i./E.; — Rechtsanwalt Dr. Johann Heinrich Erich Hammer beim Amtsgericht Chemnitz; — Rechtsanwalt Hans Hermann beim Amtsgericht Schönebeck; — Rechtspraktikant Max Pösl beim Landgericht Weiden; — Rechtsanwalt Dr. Friedrich Netter beim Amtsgericht Pforzheim; — Rechtsanwalt Berthold Andreas beim Amtsgericht Rosenberg O./S.; — Rechtsanwalt Dr. jur. Paul Schneider beim Amtsgericht Arnsberg; — Rechtsanwalt Otto Schmidt beim Amtsgericht Stadtsteinach; — Rechtsanwalt Karl Hirsch beim Amtsgericht Donauwörth; — Rechtsanwälte Dr. Alfred Sieveking, Dr. Siegfried Heckscher beim Hanseatischen Oberlandesgericht, beim Landgericht und beim Amtsgericht Hamburg.

Löschungen.

Rechtsanwalt Hirsch Hermann Marcuse beim Amtsgericht Staßfurt; — Rechtsanwalt Friedrich Hans Seyler beim Amtsgericht Dresden; — Justizrath Karl Behr beim Oberlandesgericht Naumburg a. S.; — Rechtsanwalt Friedrich Leenen beim Amtsgericht Kempen (Rheinl.); — Rechtsanwalt Rudolf Maier beim Amtsgericht Osterhofen; — Rechtsanwalt Dr. Emil Loewy beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Gustav Jacobsohn beim Landgericht II Berlin; — Rechtsanwalt Friedrich Hans Seyler beim Landgericht Dresden; — Rechtsanwalt Johann Förtsch beim Amtsgericht Kronach; — Rechtsanwalt Burg beim Landgericht Straßburg; — Rechtsanwalt Dr. Paul Richard Frentzel beim Landgericht und beim Amtsgericht Dresden; — Rechtsanwalt Paul Schutz beim Landgericht und beim Amtsgericht Tilsit; — Rechtsanwalt Seeger beim Landgericht Colmar; — Justizrath Baum beim Landgericht Erfurt; — Rechtsanwalt Dr. jur. Carl Detmar Stuhlknecht in Bremen beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg, bei der Kammer für Handelssachen Bremerhaven und beim Landgericht Bremen; — Rechtsanwalt Karl Hauser beim Landgericht Augsburg; — Rechtsanwalt Dr. Alexander Rosenheim beim Landgericht Frankfurt a./M. — Rechtsanwalt Karl Hirsch beim Landgericht Memmingen; — Rechtsanwalt Georg Schöpf beim Amtsgericht Waldsassen.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Rechtsanwalt Lehmann in Pleschen; — Rechtsanwalt Poppe in Erfurt; — Rechtsanwalt Flamme in Hötensleben.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Franz Xaver Schedlbauer in Osterhofen; — Justizrath Thomas Augustin Jung in Augsburg; — Rechtsanwalt Kolwitz in Bromberg.

Ein erfahrener **Büreauvorsteher** findet sofortige Stellung. Meldungen mit Gehaltsansprüchen und Zeugnißabschriften zu richten an **Berg**, Rechtsanwalt und Notar zu Neisse.

Ein gewandter **Büreauvorsteher** für größeres Anwaltsbüreau sofort oder später gesucht. Off. mit Zeugnißabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche sub **U. 394** an die Exp. dies. Bl. in Berlin S. 14.

Gesucht zum 1. Oktober 1899 ein jüngerer **Büreauvorsteher** nach einer Stadt im Reg.-Bez. Wiesbaden. Offerten unter **V. 399** mit Gehaltsansprüchen u. s. w. an den Verlag dieses Blattes in Berlin S. 14.

Büreau-Vorsteher, selbständiger Arbeiter, 45 Jahr, verh., 2 Kinder, seit Jahren in ungekündigter Stellung, in den Vororten und Berlin gut eingeführt, sucht per 15. Septbr. oder 1. Oktbr. d. J. anderweit Stellung. Gefl. Offerten unter **K. 374** an die Exped. dieser Zeitung in Berlin S. 14.

Ein mit den Berl. Verh. vertrauter, erfahrener 27 jähr. verh. **Büreau-Vorsteher,** Stenograph, sucht sofort oder später Eng. in Berlin. Off. erb. sub **X. 403** an die Exp. d. Ztg., Berlin S. 14.

Per 1. 10. oder später suche Stellung als **Vorst.** Pr. Zeugn. **O. Weber,** Leipzig, Mendelsohnstraße 10.

Ein Jurist, 40 Jahre alt, welcher 9 Jahre im Gebiete des Pr. Landrechts und des gemeinen Rechts praktizirt hat, auch das neue bürgerliche Recht beherrscht, sucht Stellung als **Hülfsarbeiter** bei einem Rechtsanwalt. Zeugnisse und Empfehlungen stehen zur Seite. Off. unter **M. 380** an die Exp. der Jur. Wochenschr. in Berlin S. 14.

Ein **Rechtsanwalt,** der schon ca. 10 Jahre mit guter Praxis in einer kleineren Stadt thätig war und auch das neue bürgerliche Recht beherrscht, sucht Association mit einem älteren Collegen in einer größeren oder mittleren Stadt in Süd- oder Westdeutschland. Gefl. Off. sub **W. 402** an die Exp. dieses Blattes in Berlin S. 14.

Jüngerer Berliner **Rechtsanwalt** sucht Association mit älterem, vielbeschäftigtem Kollegen. Gefl. Off. sub **W. 331** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 erbeten.

Rechtsanwalt (Landrechtler) sucht von jetzt oder später (auch Neujahr 1900) anderweitigen angemessenen Wirkungskreis — durch Nachweis einer Vakanz, Association rc., event. nach längerer Vertretung — und erbittet gefl. nähere Angaben unter **S. 393** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Dr. jur. Paul C. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.

Georg F. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Dr. jur. Charles Schloemann,
Rechtsanwalt und Notar
in **New York,** U. S., 115 Broadway.
Specialität: Internationales Privatrecht.
Correspondirende Anwälte in allen Staaten der Union.

Association Berliner Schneider. (Friedrich Mohler & Co.)

Berlin SW., Johanniterstr. 16
empfiehlt ihre Spezialität von
Amtstrachten für Justizbeamte, Professoren und Prediger.
Amtsroben und Barretts für
Richter: von M. 25—54,
Rechtsanwalte: von M. 15—45,
Gerichtsschreiber: von M. 15—30
bei freier Zusendung.
Aufnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts
in Beziehung auf die wichtigsten Begriffe und Institute des Civilrechts

in systematischer Folge dargestellt und kritisch besprochen

von **Dr. jur. L. Kuhlenbeck,**
Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Jena.

Bisher sind 7 Hefte erschienen gr. 8° à 6 Bogen.

Preis pro Heft 2 Mark.

Um den zahlreichen Interessenten den Bezug dieser hochbedeutsamen Publikation zu erleichtern, erscheint dieses Werk in einer Heftausgabe.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie von der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung.

Berlin, S. 14. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Anfangs August ist zur Ausgabe gelangt:

Vergleichende Darstellung
des
Bürgerlichen Gesetzbuches
und des
Preuß. Allgem. Landrechts.

Von **Dr. J. Leske,**
Geheimem Justizrat und vortragendem Rat im Preußischen Justizministerium.

Erste und zweite Auflage (6 200 Exemplare).

Vierte Lieferung (Schluß des Sachenrechts).

Preis 2,20 *M.*

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie direkt vom Verleger.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein
(Juristische Person.) **Stuttgart** (Staatsoberaufsicht.)

Derselbe gewährt:

Haftpflicht-Versicherung
für
Rechtsanwälte, Staats- und Communalbeamte, Notare u. s. w.

Es werden seitens des Vereins 75 Prozent des **Schadens** in **vereinbarter Höhe** zu den **billigsten Prämiensätzen** bezw. zu den **Selbstkosten** gewährt. Gegenwärtig sind mehr als 4700 Beamte rc. bei unserm Verein versichert.

Prospekte und **Versicherungs-Bedingungen** werden von der Direktion und den Vertretern des Vereins gratis abgegeben.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Mueser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt von J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) in München bei, betr.: Dr. Becher, Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

№ 68 und 69. Berlin, 22. August. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich. S. 599. — Bedenken zur abgeänderten Civilprozeßordnung. S. 600. — Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Beziehung auf die wichtigsten Begriffe und Institute des Civilrechts. S. 601. — Vom Reichsgericht. S. 606. — Personal-Veränderungen. S. 616.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich*).

Ermäßigung einer Vertragsstrafe.

Neues Handelsgesetzbuch § 75. B. G. B. § 343.

I. C. S. i. S. Keuchel c. Cohn vom 8. Juli 1899, Nr. 181/99 I.

Die Beklagte war von Januar 1896 bis Ende Januar 1898 im Geschäft des Klägers als Putzmacherin und Verkäuferin gegen Monatsgehalt angestellt. Das Vertragsverhältniß ist mit Ende Januar 1898 durch gegenseitige Uebereinkunft aufgelöst.

Durch Revers vom 20. Oktober 1897 hat die Beklagte sich bei einer Konventionalstrafe von 3000 Mark verpflichtet, bis zum 1. Januar 1899 ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Klägers nicht in einem Konkurrenzgeschäft am Weddingplatz Stellung anzunehmen.

Am 15. Februar 1898 ist die Beklagte bei Adolph Lachmann & Co. am Weddingplatz als Direktrice in Stellung getreten. Es ist nicht mehr streitig, daß dies Geschäft ein Konkurrenzgeschäft des Klägers ist.

Der Kläger ist deshalb im Februar 1898 auf Zahlung eines Theilbetrages der Vertragsstrafe mit 450 Mark nebst Zinsen seit der Klageerhebung klagbar geworden.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage und widerklagend beantragt, den Kläger zu verurtheilen, anzuerkennen, daß ihm ein Anspruch auf Zahlung von 3000 Mark Konventionalstrafe nicht zusteht.

Der erste Richter hat nach der Klage erkannt und die Widerklage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Berufung mit den früheren Anträgen eingelegt, und nachdem ihre Einrede, daß sie zur Ausstellung des Reverses durch Drohung Seitens des Klägers gezwungen, durch den Eid des Klägers beseitigt, nur noch geltend gemacht, daß die Vertragsstrafe unverhältnißmäßig hoch und deshalb nach § 75 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und § 343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs herabzusetzen sei. Die Ber. der Beklagten und die weiter eingelegte Revision sind zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Beklagte verlangt Ermäßigung der verwirkten Vertragsstrafe auf Grund des Satz 2, Absatz 2 des § 75 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897, der nach Artikel 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 10. Mai 1897 am 1. Januar 1898 in Kraft getreten ist.

Die Frage, ob der § 75 auf den vorliegenden Fall anwendbar, wo die Vertragsstrafe durch den Revers vom 20. Oktober 1897 vor dem 1. Januar 1898 stipulirt, aber erst nach dem 1. Januar 1898 verwirkt ist, — Urtheil des Reichsgerichts vom 18. November 1898, III 196/98 und vom 7. Dezember 1898 I 409/98, — kann unentschieden bleiben. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnißmäßig hohen Vertragsstrafe, auf die der Absatz 2 Satz 2 des § 75 sich bezieht, können jedenfalls erst mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900 zur Anwendung kommen.

Der § 343 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verordnet, daß eine unverhältnißmäßig hohe Strafe auf Antrag des Schuldners auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann. Die Vorschrift weicht sowohl vom Gemeinen Recht, wie von Artikel 284 des alten Handelsgesetzbuchs, die beide solche Ermäßigung nicht kennen, wie von dem hier in Betracht kommenden Preußischen Landrecht, Allgemeines Landrecht Theil I Titel 5 §§ 300 ff. ab, die eine Herabsetzung nur auf den doppelten Betrag des Interesse und nur dann gestatten, wenn das Interesse der Schätzung fähig und wirklich auszumitteln ist. Der § 348 des am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 läßt die Ermäßigung einer von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochenen Vertragsstrafe auf Grund des § 343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zu. Auf Handlungs-

*) Anm. Unter dieser Ueberschrift werden wir zunächst die von jetzt ab eingehenden vereinzelten Entscheidungen des Reichsgerichts zur Auslegung des B. G. B. auszugsweise bringen.

gehülfen würde, da sie nicht Kaufleute, diese Vorschrift keine Anwendung finden, vielmehr der § 343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Satz 2 Absatz 2 des § 75 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897, der im ersten Entwurfe fehlte, erst in den, dem Reichstag vorgelegten zweiten Entwurf aufgenommen ist, um jedem Mißverständniß vorzubeugen. (Denkschrift Seite 120) spricht dies noch ausdrücklich mit den Worten aus:

„Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnißmäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt."

Da nach der ursprünglichen Intention der § 75 des Handelsgesetzbuchs mit dem ganzen Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch am 1. Januar 1900 in Kraft treten sollte, konnte die jetzt streitige Frage überhaupt nicht entstehen, wenn es dabei geblieben wäre. Aber auch nachdem in den letzten Stadien der Berathung des Gesetzes der Absatz 2 des Artikels 1 des Einführungsgesetzes beschlossen, der den § 75 des Handelsgesetzbuchs mit dem 6. Abschnitt des ersten Buches des Handelsgesetzbuchs am 1. Januar 1898 in Kraft setzt, kann die Auslegung mit Rücksicht auf die Fassung des Satz 2 zu keinem andern, als dem durch die Rechtslogik gebotenen Ergebniß führen, daß eine Vorschrift erst mit ihrem Inkrafttreten unberührt bleiben, der § 343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs deshalb erst vom 1. Januar 1900 ab angewendet werden kann. Daran kann auch dadurch nichts geändert werden, daß man bei dem Entschluß, die Vorschriften des neuen Handelsgesetzbuchs über die Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge vor den sonstigen Vorschriften des Gesetzes und vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch schon am 1. Januar 1898 in Kraft zu setzen, von der Absicht geleitet wurde, den Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen die Wohlthaten des neuen Gesetzes möglichst bald zu Theil werden zu lassen.

Bezüglich der §§ 60—63, des § 74 und des § 75, Absatz 1 und Satz 1, Absatz 2, die den Handlungsgehülfen und Lehrlingen wesentlich günstiger stellen, als das alte Handelsgesetzbuch, ist dies erreicht, da sie Bestandtheile des neuen Gesetzes ebenso sind, wie die nach der Fassung des § 62 Absatz 3 dort in Bezug genommenen §§ 842—846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ohne deren sofortige Anwendbarkeit der Absatz 3 § 62 keinen Inhalt hat. Von der Vorschrift des § 343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich dies nach der Fassung des Satz 2 Absatz 2 § 75 des Handelsgesetzbuchs nicht sagen. Der § 75 behält seine wesentliche Bedeutung auch ohne die gleichzeitige Anwendung des § 343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Satz 2 Absatz 2 besagt nichts weiter, als was sich, im Grunde genommen, von selbst verstand, daß der § 343 neben dem § 75 zur Anwendung kommt, aber ebenso selbstverständlich erst mit dem Zeitpunkt, in welchem er Gesetzeskraft erlangt, d. h. mit dem 1. Januar 1900.

Aus diesen Gründen hat die Revision zurückgewiesen werden müssen; nach § 92 Ablatz 1 der Civilprozeßordnung auf Kosten der Beklagten.

Bedenken zur abgeänderten Civilprozeßordnung.

(Fortsetzung zu Nr. 53 bis 57.)

Von Rechtsanwalt Eugen Auerbach I in Berlin.

Der § 706 schließt zwar betreffs der Erlangung der Rechtskraftbescheinigung die klaffende Lücke des alten Gesetzes, welches dem Gerichtsschreiber der darüber garnicht unterrichtet sein konnte, die Feststellung übertrug, daß ein Rechtsmittel oder Einspruchsschriftsatz nicht zugestellt sei.

Immerhin bestehen aber noch Zweifel.

Der Absatz 1 stellt fest, daß das Zeugniß über die Rechtskraft vom Gerichtsschreiber erster Instanz und, so lange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber der höheren Instanz zu ertheilen ist. Nun ist es aber von jeher zweifelhaft gewesen und ist es jetzt noch, ob Anhängigkeit in diesem Sinne mit der Einreichung oder mit der Zustellung des Schriftsatzes bei der höheren Instanz eintritt. Es wird also wiederum ein unerquicklicher und von den verschiedenen Gerichten wohl in verschiedener Weise zu erledigender Streit darüber sich ergeben, ob im Falle der Einleitung des Fristverfahrens nach Absatz 3 dieses Paragraphen nun der Gerichtsschreiber der unteren oder der oberen Instanz das Rechtskraftzeugniß zu ertheilen hat.

Unter dem Gerichtsschreiber, welcher die Frist aus Absatz 3 zu bestimmen hat, dürfte wohl derjenige der Oberinstanz zu verstehen sein, sichee ist dies aber auch nicht und wird also auch wohl erst durch die Praxis entschieden werden müssen.

Sehr große Gefahren, welche den Nutzen der vorläufigen Vollstreckbarkeit für den Gläubiger beinahe aufzuheben geeignet erscheinen, birgt die neue Bestimmung des § 717 in sich.

Danach ist der Kläger, wenn ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil aufgehoben oder abgeändert wird, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urtheils odee durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist.

Zunächst dürfte unter dem Wort „Kläger" wohl „Gläubiger" zu verstehen sein, denn nicht nur der Widerkläger, sondern auch der obsiegende Beklagte, dessen Kostenerstattungsanspruch auf Grund des § 708 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, §§ 709, 710, 711, 712, 713 füe vorläufig vollstreckbar erklärt ist, ist doch Gläubiger; ebenso auch in den sehr zahlreichen Fällen, in welchen nur sofortige Beschwerde zugelassen, also auch die Entscheidung sofort vollstreckbar ist.

Zunächst taucht hier die Frage auf, ob der vorsichtige Kläger (oder Beklagte) in Fällen, in welchen von amtswegen vorläufige Vollstreckbarkeit ausgesprochen ist, auf diesen Ausspruch verzichten kann. Die Entscheidung dirser Frage, die bis jetzt wegen des Fehlens der neuen Bestimmung nicht praktisch geworden ist, hängt davon ab, ob man dies als eine öffentlichrechtliche Pflicht oder als ein verzichtbares Parteirecht gemäß § 308 auffaßt, nach welcher Vorschrift der Partei nichts zuzusprechen ist, was nicht beantragt ist und ob man daraus folgern will, daß der Partei auch das nicht zugesprochen werden kann, auf was sie ausdrücklich verzichtet, obwohl es ihr ohne Antrag zuzusprechen ist. Der Verfasser neigt sich der letzteren Auffassung zu.

Aber weiter: das Gesetz geht hier von dem sonstigen Grundsatz ab, daß nur der Schaden zu ersetzen braucht, welcher

Digitized by Google

denſelben verſchuldet hat. Ein Verſchulden kann man nicht darin finden, daß eine Partei von dem ihr geſetzlich zugeſprochenen Recht der vorläufigen Vollſtreckbarkeit Gebrauch macht, es ſei denn, daß der vollſtreckenden Partei bewußt geweſen iſt, die Gerichtsentſcheidung ſei irrig. In dieſem Bewußtſein würde dann auch die verpflichtende „Verſchuldung" liegen.

Der Schadenserfolg kann für die zunächſt obſiegende, dann unterliegende Partei ein ſehr großer, ja geradezu ruinirender ſein.

Bei einfachen Verurtheilungen zur Zahlung von Geld wird der freiwillig Leiſtende Schadenserſatz meiſt höchſtens mit der Begründung fordern können, er habe zu Wucherzinſen Geld aufnehmen müſſen oder ſeine Sachen zu einem Spottpreis gegenüber dem wahren Werth verkaufen müſſen, um der Entſcheidung zu entſprechen. Schlimmer ſtellt ſich der Erſatzanſpruch ſchon, wenn es ſich um Herausgabe von im Werthe ſehr wechſelnden Gegenſtänden (die der Gläubiger etwa gar bona fide nach Empfang weiter veräußert hat, die aber dann im Werthe ſehr geſtiegen ſind) oder um Räumung von Wohnungen oder Geſchäftslokalen handelt, die der Gläubiger nach Räumung vielleicht gar anderweit vermiethet und übergeben hat. Schon der Erſatz der Rechnung im Gaſthaus, in welchem der Räumungspflichtige inzwiſchen gewohnt hat, kann ſich ſehr hoch ſtellen, noch höher aber können die Erſatzanſprüche wegen des durch dieſen (freiwilligen) Auszug zerſtörten Geſchäfts oder der Erwerbsgelegenheit in dem beſtimmten Lokal, das vielleicht durch jahrelanges Ankündigen in Zeitungen bekannt geworden iſt, ſteigen.

Eben ſo ſchlimme Folgen können ſich auch bei ganz einfachen Geldforderungen aus der Art der Vollſtreckung oder Geldbeſchaffung ergeben. Wenn beiſpielsweiſe der Schuldner als einziges Vermögen ein mit Hypotheken belaſtetes Miethshaus beſitzt und nun entweder dieſe Miethen vom Gläubiger gepfändet oder vom Schuldner die Eingänge daraus benutzt werden, um der Entſcheidung zu genügen, ſo kann leicht wegen Mangels an Geld zur Bezahlung der Hypothekenzinſen die Zwangsverſteigerung des Grundſtücks mit einem Ausfall von vielen Tauſenden an Hypotheken erfolgen. Und hierfür würde der Gläubiger dann haftbar ſein. Es will doch ſcheinen, als ob das Geſetz hier weit über ſein Ziel hinausgeſchoſſen habe; der Gläubiger ſelbſt und ſein Anwalt ſtehen in ſolchem Falle ſchon zwiſchen der Scylla; durch Verzögerung der Vollſtreckung den Anſpruch zu gefährden und der Charybdis; durch ſchleunige Vollſtreckung unerſchwinglichen, vielfach ganz außer Verhältniß zu der beizutreibenden Summe ſtehende Erſatzanſprüche heraufzubeſchwören.

Und dies alles nicht nur wenn wirklich vollſtreckt wird, ſondern wenn der Schuldner freiwillig leiſtet und ohne eigenes Verſchulden des Erſatzpflichtigen!

Der § 900 ſchneidet die trotz der Entſcheidung des Reichsgerichts in der Wiſſenſchaft noch immer beſtehende Streitfrage, ob gegen die Entſcheidung über den Widerſpruch im Offenbarungsverfahren Berufung oder ſofortige Beſchwerde ſtattfindet ab, und zwar in dem Sinne, daß nur noch ſofortige Beſchwerde ſtattfinden kann. Aber dieſe, im Intereſſe der Beſchleunigung getroffene Anordnung, trifft auf erhebliche Bedenken. Dieſe Beſchwerdefriſt dauert alſo nur zwei Wochen und zwar von der Verkündung ab gerechnet. Die hierbei mündlich verlündeten Gründe ſind aber nur ſoweit maßgebend, als ſie auch ſchriftlich feſtgeſtellt werden und es wird bei dem gewöhnlichen Gang der Gerichtsgeſchäfte vor Ablauf von zwei Wochen kaum eine Ausfertigung derſelben zu erlangen ſein, ſodaß praktiſch für Einlegung der Beſchwerde nur wenige Tage übrig bleiben und zwar ſowohl für den Gläubiger als für den Schuldner. Für den Gläubiger, der ja vielfach angeſichts der Zuſtändigkeitsbeſtimmung des § 899 wegen weiter Entfernung gar nicht zum Termin kommen kann, und dem im neu eingefügten Abſ. 2 des § 900 die Anweſenheit im Termin noch ausdrücklich erlaſſen iſt, liegt alſo auch in dieſer kurzen Friſt eine große Gefahr des Rechtsverluſtes. Auch einen Anwalt zur Terminswahrnehmung wird der Koſten wegen der Gläubiger nicht beſtellen mögen und der Schuldner nicht beſtellen können.

Der § 1045 entſcheidet zwar die Streitfrage, bei welcher ſich die Kommentatoren und Schriftſteller in zwei ziemlich gleiche Lager geſpalten hatten, ob ein Antrag oder eine Klage bei Anwendung des § 1036 (früher 862) zu erheben ſei, aber eröffnet wegen der nur zugelaſſenen ſofortigen Beſchwerde dieſelbe Gefahr wie bei § 900 für die Betheiligten und zwar in dem Falle, daß mündliche Verhandlung angeordnet iſt und alſo auch mündliche Verkündung ſtattfindet.

Schließlich mag noch auf § 9a des Gerichtskoſtengeſetzes hingewieſen werden, derſelbe beſtimmt, daß bei Anſpruch auf geſetzliche Alimente, bei Renten wegen Körperverletzung oder Tödtung und ſolchen aus dem Haftpflichtgeſetz vom 7. Juni 1871 der fünffache Betrag des einjährigen Bezuges als Streitwerth zu gelten hat.

Nun aber werden ſolche Alimente, beſonders wenn es ſich um jüngere Kinder, eheliche ſowohl als uneheliche, handelt, in den verſchiedenen Jahren nothwendigerweiſe verſchieden bemeſſen. Welche jährlichen Bezüge ſind dann maßgebend? die erſten? oder die mittleren? oder die letzten? oder ein Durchſchnitt aus allen?

Die Rechtſprechung des Reichsgerichts in Beziehung auf die wichtigſten Begriffe und Inſtitute des Civilrechts

in ſyſtematiſcher Folge dargeſtellt und kritiſch beſprochen von Dr. jur. L. Kuhlendeck, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Jena.

L.

Spezieller Theil des Rechts der Schuldverhältniſſe.

I. Kaufvertrag.

1. Allgemeines, Gegenſtand des Kaufs, Unterſchied vom Werkvertrag, Einkaufskommiſſion.

Der Kaufvertrag iſt ein Vertrag, durch den ſich Jemand (der Verkäufer) verpflichtet, gegen Zahlung eines vereinbarten Preiſes (des Kaufpreiſes) dem Gegenkontrahenten (dem Käufer) eine Sache im weiteren Sinne der bisherigen Wiſſenſchaft (nämlich res corporalis oder incorporalis) nicht im engeren

Sinne des B. G. B. (§ 90) zu übergeben und ihm das Eigenthum (d. h. die ausschließliche dingliche Berechtigung an dieser Sache) zu beschaffen. (Vergl. Pr. A. L. R. I. 11 § 981.)

Wenn man hieran festhält, so kann die Unterscheidung des Kaufvertrags von anderen Verträgen, insbesondere vom Werkvertrage, nicht schwer fallen. Arbeiten können nicht Gegenstand des Kaufvertrages sein. Vergl. Bolze I S. 230 Nr. 1043.

Eine Sache im engeren Sinne (körperlicher Gegenstand) ist auch die Elektrizität. Dies hat das Reichsgericht (R. G. XVII Nr. 61 S. 269 ff.) mit Recht festgestellt. (IV. Civilsenat Urth. vom 10. März 1887 i. S. Fiskus (Bekl.) w. städtische Elektrizitätswerke, Aktiengesellschaft zu Berlin (Kl.) Rep. IV 318/86. L. G. Berlin I, Kammergericht daselbst):

„In den von der Klägerin mit der Generalintendantur der Königlichen Schauspiele zu Berlin und mit dem Reichsbankdirektorium daselbst abgeschlossenen Verträgen vom 19./22. Oktober 1884 und vom 22./24. März 1885 hat sich die Klägerin zur Lieferung des elektrischen Stromes für die elektrische Beleuchtung der beiden Königlichen Theater zu Berlin und der Reichsbank daselbst verpflichtet. Die Verträge enthalten Bestimmungen über die Art, wie die Messung der Ströme erfolgen soll. In Ansehung der Preisberechnung für den Verbrauch von Elektrizität aber ist bestimmt, daß diejenige Strommenge, welche eine Edisonstromlampe von sechszehn englischen Normalkerzen Leuchtkraft während einer Stunde verbraucht, als Einheit zum Grunde gelegt, die durch den Elektrizitätsmesser ermittelte Strommenge auf die vorgedachte Einheit reduzirt werden und der solchergestalt zu berechnende Einheitspreis 4 Pf. betragen soll. Die Parteien streiten darüber, ob diese Verträge im Sinne des Tarifes zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 als Lieferungsverträge anzusehen sind. Das Gericht erster Instanz hat angenommen, der in den Verträgen als Gegenstand der von der Klägerin zu gewährenden Lieferung bezeichnete, für die elektrische Beleuchtung der beiden Theater und der Reichsbank erforderliche elektrische Strom sei als Sache im Sinne des § 3 A. L. R. I. 2 und daher als Gegenstand eines Lieferungsvertrages aufzufassen. Das Berufungsgericht hat dagegen angenommen, daß die Elektrizität, wie schon vor vierzig Jahren durch die Wissenschaft festgestellt und seitdem unbestritten gelehrt worden, keine Sache, wie etwa warme Luft oder Gas, sondern eine den Körpern innewohnende Kraft sei, welche dadurch zur Entwicklung gelange, daß die Moleküle der Körper durch menschliche Thätigkeit oder durch Maschinen in eine gewisse Thätigkeit versetzt werden, welche Bewegung in den Leitern bis zu der bezweckten Benutzung des elektrischen Stromes sich fortpflanze. Hieraus hat das Gericht weiter den Schluß gezogen, daß bei der bedungenen Lieferung des zur Beleuchtung der Gebäude erforderlichen elektrischen Stromes nicht die Beschaffung einer Sache, sondern ein Inbewegungsetzen, also eine Thätigkeit, ein Handeln, in Frage stehe, und daß daher der Vertrag, soweit er sich auf die Lieferung elektrischen Stromes beziehe, nicht als Lieferungsvertrag im Sinne des Tarifes zum Stempelgesetze, sondern als Vertrag über Handlungen angesehen werden müsse.

Die Entscheidung hängt in erster Reihe von der Frage ab, wie der vom Berufungsgerichte als unbestrittene wissenschaftliche Wahrheit hingestellte, das Wesen der Elektrizität betreffende Satz prozessualisch aufzufassen, ob er insbesondere für eine das Revisionsgericht bindende thatsächliche Feststellung zu erachten ist. Diese letztere Frage muß verneint werden. Es ist nicht eine wissenschaftliche Spezialfrage, zu deren Beantwortung es besonderer Sachkenntniß bedarf, wie sie nur derjenige, welcher sich eingehend mit der betreffenden Wissenschaft beschäftigt hat, zu haben pflegt, in Frage, sondern es handelt sich hier um eine wissenschaftliche Frage, welche einen zum Gemeingute der wissenschaftlich Gebildeten gehörigen Satz betrifft. Und die Annahme des Berufungsgerichtes, daß der in Rede stehende, das Wesen der Elektrizität betreffende Satz eine unbestrittene wissenschaftliche Wahrheit sei, ist ebenso zu beurtheilen, wie wenn das Gericht eine Thatsache als offenkundig hingestellt hat. Diese Offenkundigkeit, vermöge deren die Partei des Beweises, den sie sonst zu führen haben würde, überhoben ist (§ 264 C. P. O.), muß auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Wahrheiten ebenso angewendet werden, wie auf Vorgänge des weltgeschichtlichen und Naturlebens, deren Kenntniß ein Gemeingut aller verständigen Menschen ist.

Vergl. Wetzell, Civilprozeß § 20 a. E.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird das Revisionsgericht, wenn es sich um einen als offenkundig hingestellten Satz handelt, für den Offenkundigkeit nur für einen beschränkten, dem Bereiche des Berufungsgerichtes angehörigen Kreis von Menschen angesprochen wird, in der Regel an die im Berufungsurtheile enthaltene Feststellung der Offenkundigkeit, wie an eine thatsächliche Feststellung gebunden sein. Dagegen wird, wenn das Berufungsgericht einen Satz als eine unbestrittene allgemeine wissenschaftliche Wahrheit hingestellt hat, dem das Revisionsgericht diese Bedeutung beizulegen nicht in der Lage ist, das letztere Gericht eine Verletzung der Rechtsnorm des § 264 C. P. O. für vorliegend zu erachten haben. Wird aber der vom Berufungsgerichte aufgestellte Satz daraus, ob ihm die Bedeutung einer allgemein geltenden wissenschaftlichen Wahrheit zukommt, geprüft, so muß dem Berufungsgerichte darin beigetreten werden, daß der in den Verträgen als Gegenstand der Lieferung bezeichnete elektrische Strom nicht eine von Natur der Selbstständigkeit fähige körperliche Sache, daß er vielmehr eine in den Körpern wirkende, in ihnen zur Entwickelung gelangende Kraft ist.

Damit ist indes die Frage noch nicht entschieden, ob der zur elektrischen Beleuchtung von Gebäuden bestimmte und dazu erforderliche elektrische Strom Gegenstand eines Lieferungsvertrages sein kann. Das Wesen des Lieferungsvertrages wird von § 981 A. L. R. I. 11 dahin bestimmt, daß derselbe die Verpflichtung,

einem anderen eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis zu verschaffen, zum Gegenstande habe. Der Begriff der Sache im Sinne dieser Bestimmung ist aber nicht auf die körperlichen Sachen einzuschränken. Seine Grenzen sind zwar nicht so weit zu ziehen, daß als möglicher Gegenstand eines Lieferungsvertrages alles das zu verstehen ist, was im Sinne des § 1 A. L. R. I. 2 Gegenstand eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit sein kann. Wohl aber ist die im § 3 a. a. O. angegebene engere Begriffsbestimmung der Sache, nach welcher alles das Sache genannt wird, was von Natur oder durch die Uebereinkunft von Menschen eine Selbstständigkeit hat, vermöge deren es der Gegenstand eines dauernden Rechtes sein kann, entscheidend. Als Uebereinkunft der Menschen im Sinne des § 3 aber ist nicht der jedesmalige Parteiwille der betheiligten Personen zu verstehen. Der Begriff ist vielmehr objektiv aufzufassen in der Art, daß dabei die Anforderungen der Verkehrsentwickelung und der sich derselben anschließenden Rechtsentwickelung in Betracht zu ziehen sind. Der elektrische Strom als Gegenstand des Rechtsverkehres ist eine Schöpfung der neueren und neuesten Zeit. Und es handelt sich darum, ihm als einem Gegenstande des Rechtsverkehres seine Stellung im Rechtssysteme anzuweisen. Es tritt hier dieselbe Aufgabe an die Rechtsprechung heran, wie sie einer Reihe von anderen, neu in die Erscheinung getretenen Gegenständen des Rechtsverkehres, so den Inhaberpapieren und — in jüngster Zeit — den Erfindungspatenten, vergl. Urtheil des R. G.'s vom 11. Oktober 1886, preuß. J. M. Bl. 1887, S. 53, gegenüber zu lösen gewesen ist. Hierbei kommt in Betracht, daß der elektrische Strom, wenn er auch nach dem heutigen Stande der Naturwissenschaft eine selbstständige körperliche Sache nicht ist, doch in der Vorstellung als eine selbstständige körperliche Sache erscheinen kann. Hierauf deutet schon die Bezeichnung „elektrischer Strom" hin, welche der gangbaren Vorstellung entspricht, daß die in der Elektrizität erscheinenden Kräfte durch deren wechselseitige Beziehungen zu einander der für die betreffende technische Verwendung dienstbar zu machende Strom entsteht, wie zwei in den der Elektrizitätsentwickelung dienenden Körpern befindliche Flüssigkeiten (Fluida) anzusehen seien. Auf die gleiche Vorstellungsmöglichkeit weisen die Erwägungen hin, daß Körper mit Elektrizität geladen und von ihr entladen werden können, daß dem Zwecke der Ansammlung von Elektrizität gewiße Apparate dienen, welche die Aufbewahrung der gesammelten Elektrizität ermöglichen, daß die in einem Körper oder in einer Vereinigung von Körpern vorhandene Elektrizität gemessen und daß sie von einem Körper in einen anderen übergeleitet werden kann. Von der Möglichkeit, den elektrischen Strom sich als eine selbstständige körperliche Sache vorzustellen, ist die Möglichkeit bedingt, ihn im Rechtssinne wie eine körperliche Sache zu behandeln. Es muß aber auch eine Nöthigung, ihn als Sache in dem Sinne, daß er Gegenstand eines Lieferungsvertrages sein kann, anzusehen, anerkannt werden. Im Rechtssinne ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem vom Berufungsgerichte aufgestellten Beispiele, der Erzeugung von brennbarem Gas und seiner Leitung in Röhren nach dem Orte, wo das Gas zum Brennen gebraucht werden soll, und dem der Herstellung des elektrischen Stromes und seiner Leitung nach dem Punkte, wo die elektrische Beleuchtung stattfinden soll, nicht zu erkennen. Gas und elektrischer Strom sind gleichermaßen Erzeugnisse menschlicher Arbeitsthätigkeit. In beiderlei Produktionsfällen ist aber nicht die menschliche Arbeit, sondern ihr Produkt Gegenstand des die Möglichkeit der Lichterzeugung bezweckenden Vertrages. Diesem Produkte kommt also diejenige Selbstständigkeit zu, die es wie als geeigneten Gegenstand eines dauernden Rechtes, so als rechtlich möglichen und, nach dem Wortlaute der vorliegenden Verträge, als gewollten Gegenstand der Lieferungsverträge erscheinen läßt."

Keinen Einfluß auf die Frage, ob Kauf- oder Werkverdingung vorliegt, hat der Umstand, daß der Verkäufer die zu liefernde Sache erst aus von ihm selbst zu beschaffendem Material herstellt, ein solcher Vertrag ist stets Kauf. Vergl. R. G. IV. S. 247. Nr. 68 (III. Civilsen. Urth. vom 22. Februar 1881 i. S. K. (Kl.) w. preußischen Fiskus (Bekl.) Rep. III. 341/80. Amtsgericht Kassel, O. L. G. daselbst:

„Wenn endlich Implorant Verletzung der Ziff. 1 der allgemeinen Vorschriften und der Position 29o des Stempeltarifes, sowie Verkennung der rechtlichen Natur des Kauf- und Werkverdingungsvertrages rügt, weil der Appellationsrichter davon ausgehe, daß nach den zu Grunde zu legenden Sätzen des gemeinen Rechtes eine Zerlegung des Vertrages je nach der Lieferung des Rohmateriales und nach der Verarbeitung desselben zu Eisenbahnschienen in einen Lieferungs- und einen Werkverdingungsvertrag unzulässig, vielmehr der Vertrag als ein einheitlicher Kauf- bezw. Lieferungsvertrag anzusehen sei, so sind auch diese Ausführungen nicht begründet. Der Ansicht des Imploranten, daß die Urkunde vom 18./26. Febr. 1879 zwei verschiedene stempelpflichtige Geschäfte enthalte, einen Kauf- oder Lieferungsvertrag, insoweit es sich um das in der von ihm übernommen Leistung begriffene, von ihm gelieferte Rohmaterial handle, und einen Werkverdingungsvertrag insoweit es sich um die Herstelluug der Schienen handle, steht entgegen, daß die Kontrahenten vereinbart haben, daß die von dem Kläger zu liefernden Schienen aus einem von ihm zu beschaffenden oder ihm gehörigen Material hergestellt werden sollen, welches nicht vor seiner Verarbeitung in das Eigenthum der Eisenbahndirektion zu übertragen war. Es handelt sich also um die Lieferung fertiger Schienen aus dem Kläger gehörigen Material, nicht um die Vorarbeitung des der Eisenbahndirektion gehörigen Stoffes. Ein solcher Vertrag ist aber nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes

(C. 2. § 1 Dig. loc. 19, 2; l. 20, l. 65 Dig. de contr. emt. 18, 2) nicht als ein aus Kauf und Miethe gemischtes Geschäft, sondern als ein einheitlicher Kauf anzusehen und kann demgegenüber auch kein Gewicht darauf gelegt werden, daß es sich um Schienen einer im Vertrage genau bezeichneten Art handelt, daß deren Anfertigung dem Kläger mit Rücksicht auf seine besondere Leistungsfähigkeit übertragen worden und bei Herstellung der Schienen dem Mitkontrahenten ein Kontrollrecht zugestanden ist." —

Im Gegensatz zu vorstehender Entscheidung steht augenscheinlich R. G. XI Nr. 58. (IV. Civilsenat, Urth. vom 7. April 1884 i. S. Fiskus (Bekl.) w. Bresl. St. E. G. (Kl.) Rep. IV 547/83. L. G. Breslau, O. L. G. daselbst; S. 263 ff.:

Mittels Vertrag vom 4. November 1896 übertrug Klägerin, die Breslauer Straßeneisenbahn-Gesellschaft, dem Ingenieur B. die Erbauung der Straßeneisenbahn zu Breslau nach einem beigefügten Generalanschlage, welcher mit einem Gesammtbetrage von 1 275 000 Mark abschloß, gegen eine Vergütung von ebendemselben Betrage. Ueber die Stempelung dieses Vertrages entstanden Differenzen mit der Steuerbehörde, u. a. bezüglich der in dem Generalanschlag II, 1. 2. 3. aufgeführten Gegenstände, zu deren Beschaffung für die zu erbauende Eisenbahn der Ingenieur B. durch den Vertrag sich verpflichtet hatte, nämlich

1. Pferde veranschlagt zu 48 000 Mark,
2. Wagen veranschlagt zu 125 000 Mark,
3. Inventar, Utensilien, Livreen veranschlagt zu 27 000 Mark.

Für diese Gegenstände verlangte die Steuerbehörde außer dem Vertragsstempel von 1,50 Mark für die Uebertragung des Eisenbahnbaues den Lieferungsstempel von ½ Prozent mit 667 Mark. Klägerin erachtete den Vertrag bezüglich des Eisenbahnbaues sowie der Beschaffung oben gedachter Gegenstände für einen einheitlichen Werkverdingungsvertrag, und beantragt im vorliegenden Prozesse die Verurtheilung des Fiskus zu dem Anerkenntnisse, daß er zur Forderung der 667 Mark Lieferungsstempel nicht berechtigt sei. In beiden Vorinstanzen wurde Fiskus dem Klageantrage gemäß verurtheilt, auf die von ihm eingelegte Revision wurde das Berufungsurtheil aufgehoben, und die Sache aus einem hier nicht interessirenden Grunde in die zweite Instanz zurückverwiesen.

Gründe:

„Der Berufungsrichter führt aus, die Vertragsurkunde lasse zweifellos erkennen, daß zwischen den Kontrahenten ein einheitliches Ablommen getroffen worden, inhalts dessen der Ingenieur B. die Herstellung einer betriebsfähigen Straßeneisenbahn übernommen und die Gesellschaft für Ausführung des Werkes die einheitliche Summe von 1 275 000 Mark versprochen hat. Hiernach könne der Vertrag nicht in zwei verschiedene Rechtsgeschäfte, nämlich bezüglich der Erbauung der Bahn und der Gebäude in eine Werkverdingung und bezüglich der Beschaffung des Betriebsmaterials in einen Lieferungsvertrag zerlegt werden, vielmehr bilde im Hinblick auf die von B. versprochene Betriebsfähigkeit der Bahn die Beschaffung jenes Materials einen integrirenden Theil des von ihm herzustellenden Werkes. Der Berufungsrichter rechnet also nicht allein die Bahn und die Gebäude, deren Erbauung übernommen ist, sondern auch die zur Ausrüstung der Bahn erforderlichen Betriebsmittel, wie Pferde, Wagen, Inventar, Utensilien und Livreen, deren Beschaffung (nicht Anfertigung) von B. versprochen ist, zu dem Werke, dessen Verdingung unter die Bestimmung des § 925 A. L. R. I. 11 fällt; hierin liegt eine irrthümliche Anwendung des § 925 a. a. O. Letzterer handelt von einem ganzen Werke im Gegensatze zu einzelnen Arbeiten, und bezieht sich auf einen Vertrag, durch welchen ein Werkmeister oder Künstler, nicht die Verrichtung gewisser in sein Fach fallender Arbeiten, sondern die Herstellung des Produktes dieser Arbeiten übernommen hat, so daß nicht die Arbeiten, sondern die durch die Arbeiten herzustellende Sache den Gegenstand des Vertrages ausmacht. Zum Werkverdingungsvertrag gehört nach dessen Begriffe also, daß sein Gegenstand das Produkt der Arbeiten des Werkmeister oder Künstlers ist, und nur insoweit dies der Fall ist und der Vertrag einen Gegenstand betrifft, welcher durch die Arbeit des einen Kontrahenten hergestellt werden soll, kann ein Werkverdingungsvertrag als vorliegend angenommen werden. Woher die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Materialien genommen, ob sie von dem Besteller oder ob sie von dem Werkmeister geliefert werden, ist gleichgültig, weil auch im letzteren Falle der begriffliche Gegenstand des Vertrages, nämlich die Herstellung eines fertigen Werkes, eine Aenderung nicht erleidet. Anders steht es aber mit einem Vertrage, in welchem neben dem angedungenen Arbeitsprodukte noch über andere körperliche Sachen kontrahirt wird, die eine besondere Existenz haben, nicht zur Herstellung jenes Produktes dienen und auch selbst nicht ver- oder bearbeitet werden sollen, sondern nur anzuschaffen sind. Diese Anschaffung besonderer nicht zu bearbeitender Sachen fällt an sich nicht unter den Begriff des Werkverdingungsvertrages, und kann unter diesen Begriff nicht aus dem die Natur des Vertrages nicht berührenden Grunde gebracht werden, daß sie den Zweck hat, daß mit der herzustellenden Bahn zu betreibende Straßenbahnunternehmen und Geschäft mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszurüsten. Die unter II. 1, 2 und 3 des Generalanschlages bezeichneten Gegenstände sind nicht Bestandtheile oder Pertinenzen des von B. als Werkmeister herzustellenden Baues, nämlich des Bahnkörpers und der Bahngebäude, sie können höchstens als Bestandtheile einer betriebsfähigen Straßenbahnanstalt oder als Zubehör eines Geschäftes, eines Straßenbahnunternehmens angesehen werden übertragen hierdurch aber nicht den Begriff eines Werkes von den herzustellenden

Bauwerken auf das mit diesen zu betreibendem Geschäft und Unternehmen, und der Berufungsrichter, welcher wegen der versprochenen Betriebsfähigkeit der Bahn die Beschaffung des fraglichen Materiales für einen integrirenden Theil des von B. herzustellenden Werkes erachtet, irrt darin, daß er die durch die Beschaffung des Betriebsmaterials zu bewirkende Betriebsfähigkeit der Bahn als eine Eigenschaft des als Arbeitsprodukt anzusehenden Werkes betrachtet, während diese Betriebsfähigkeit als eine Eigenschaft nur dem Bahnunternehmen, dem gewerblichen Geschäfte innewohnen kann. Der Berufungsrichter hat daher den Begriff des im § 925 a. a. O. gemeinten Werkes durch die Anwendung nicht bloß auf Bahn und Gebäude, sondern auch auf die für den Betrieb der Eisenbahnunternehmung zu beschaffenden Betriebsmittel dem Gesetze zuwider zu weit ausgedehnt, und die festgestellte Einheitlichkeit des Vertragsinhalts hebt diesen Verstoß nicht auf, da die Zusammenlegung mehrerer nach dem Willen der Kontrahenten konnexer Rechtsgeschäfte in einen einheitlich wirksamen Vertrag über die rechtliche Natur des oder der geschlossenen Geschäfte nicht entscheiden kann. Sobald die Beschaffung der Betriebsmittel nicht unter den mit dem Bahnbau gemeinsamen Gesichtspunkt des Verdingungsvertrages zu bringen ist, sind bezüglich ihrer die Erfordernisse eines Lieferungsvertrages nach § 981 a. a. O. „als vorhanden zu erkennen."

Nach § 651 des B. G. B. wird glücklicher Weise diese zumal bei gemischten Verträgen so heikle Frage um deswillen keine praktisch erhebliche Rolle mehr spielen, weil nach diesem Paragraphen auch auf einen Werkvertrag, bei dem der Unternehmer sich verpflichtet, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen, die Vorschriften über den Kauf Anwendung finden, allerdings, sobald eine nicht vertretbare Sache herzustellen ist, mit gewissen Ausnahmen. Allein diese Ausnahmen sind nicht zu beachten, sofern es sich dabei nur um die Beschaffung von Zuthaten oder sonstigen Nebensachen handelt. In diesem Falle finden ausschließlich die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung. Augenscheinlich wird daher nach dem B. G. B. die zuletzt wiedergegebene Entscheidung, soweit sie die Lieferung vertretbarer Sachen betrifft, einen präjudiziellen Werth nicht mehr beanspruchen können. Der fr. Vertrag würde jetzt auch in Ansehung der Stempelpflicht als einheitlicher Werkvertrag zu beurtheilen sein.

Nur aus thatsächlichen Gründen kann in einzelnen Fällen die Frage zweifelhaft werden, ob ein Kaufgeschäft oder ein bloßes Kommissionsgeschäft anzunehmen (Einkaufskommission) ist. Das Reichsgericht hat jedoch nach dem Vorgange der R. O. G. G. für die Auslegung gewisser im Verkehr üblicher Bestellungsformen eine auch fernerhin noch beachtenswerthe Entscheidung getroffen. R. G. III Nr. 33 S. 109 ff. (I. Civilsenat Urth. vom 5. Januar 1881 i. S. A. D. & Co. (Kl.) w. T. (Bekl.) Rep. I 854/80. L. G. Berlin I. Kammergericht.)

„Die klagende Baseler Firma sandte der beklagten Berliner Firma Cachemir-Muster mit der Aufforderung darauf Bestellungen zu machen, unter Beifügung einer Preisliste, in welcher die Preise für die einzelnen Patrons mit dem Beisatze angegeben waren: „Preis per Dutzend mit 10 Prozent Disconto — franco Basel — netto 30 Tage — Kommission 3 Prozent — Lieferung nach Placirung der Kommission innerhalb 15 Tagen." Der Beklagte antwortete brieflich: „Nach den genannten Scarfs-Mustern bestelle Ihnen nebenstehend 3 Patrons, obgleich Preise auffällig hoch sind." Das Landgericht faßte den Vertrag als Kauf auf und verurtheilte die Beklagte gemäß dem Klageantrage zur Zahlung der in der Preisliste enthaltenen Preise abzüglich 10 Prozent Escompte und zuzüglich 3 Prozent Kommission.

Das Kammergericht dagegen faßte den Vertrag als Einkaufskommission auf und wies die Klage ab, weil Klägerin unterlassen habe, der Verpflichtung zur Rechnungsablage zu genügen. Das R. G. stellte das erste Erkenntniß wieder her.

Aus den Gründen:

„Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag, aus welchem geklagt wird, nicht ein Kauf, sondern eine Einkaufskommission sei, enthält nicht eine thatsächliche Feststellung, an welche das Revisionsgericht nach § 524 C. P. O. gebunden wäre, sondern eine rechtliche Beurtheilung, welche der Nachprüfung des Revisionsgerichts nach §§ 511. 512 C. P. O. unterliegt. In thatsächlicher Hinsicht ist nur festgestellt, daß der Vertrag auf dem Korrespondenzwege durch die in Abschrift vorgelegten Briefe der Parteien abgeschlossen worden ist. Ob die hierin enthaltenen Willenserklärungen derselben einen Kaufvertrag, ein Kommissionsgeschäft oder ein sonstiges Rechtsgeschäft darstellen, ist ein der Revision unterliegendes Urtheil, welches in einer Anwendung der Rechtsnormen über die begrifflichen Merkmale der in Frage stehenden Rechtsgeschäfte auf die festgestellten Willenserklärungen besteht.

Im Anschluß an die Rechtsprechung des vormaligen R. O. H. G., welches Verträge der vorliegenden Art für Kaufverträge erklärt hat, (vergl. Entsch. Bd. 3 S. 43, Bd. 12 S. 121), tritt der Gerichtshof gegen die Ansicht des Berufungsgerichts der Entscheidung erster Instanz bei. Wenn auch bei Anknüpfung der Geschäftsverbindung mit dem Beklagten die Klägerin in dem Schreiben vom 15. März 1879 sich zur Besorgung von Einkaufskommissionen erboten hat, so folgt doch hieraus nicht, daß jedes zwischen ihnen abgeschlossene Geschäft den Charakter habe; es war hierdurch — bei der häufig vorkommenden Verbindung des Kommissionsgeschäftes mit Geschäften für eigene Rechnung und Gefahr — keineswegs ausgeschlossen, daß Klägerin dem Beklagten bei einzelnen Geschäften als Verkäuferin gegenübertrat. Daß dies im vorliegenden Falle geschehen, ergiebt die Verabredung eines festen Preises, welche das Berufungsgericht ohne Grund

Digitized by Google

als Einkaufsstimito auffaßt. Daß Klägerin hierbei 3 % Kommission berechnete, steht der Annahme, daß ein fester Kaufpreis bedungen worden, ebensowenig entgegen, wie die Versicherung der Klägerin „wir geben nur Fabrikpreise." Hiermit waren nur die Grundsätze bezeichnet, nach denen Klägerin bei der Berechnung des Kaufpreises zu verfahren versicherte. Der Kaufpreis konnte in der Weise vereinbart werden, daß der Anschaffungspreis mit einem Zuschlage von bestimmten Prozenten als Entgelt für die jedem Handelsbetriebe innewohnende Vermittlerthätigkeit die Faktoren bildete, aus welchen derselbe zu berechnen war. Das aus der Korrespondenz der Parteien ersichtliche Rechtsgeschäft trug alle Merkmale eines nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Kauf zu behandelnden Lieferungsgeschäftes (H. G. B. Art. 338) und zwar eines Kaufes nach Muster (H. G. B. Art. 340) an sich.

Die Klage durfte daher nicht aus dem Grunde abgewiesen werden, weil Klägerin der Verpflichtung, als Kommissionärin Rechnung zu legen, nicht genügt habe."

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten weiter über die während der Gerichtsferien 1899 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. §§ 416, 577.

Dem B. G. ist zunächst darin beizutreten, daß der § 577 Abs. 2 der C. P. O. der Zulässigkeit des angetragenen Eides nicht entgegensteht. Der Schiedseid betrifft vorliegenden Falles nicht eine Thatsache, welche die Trennung der Ehe begründen soll; denn der Eidesantrag der beklagten Ehefrau, welche sich ihrerseits selber eines Ehebruchs schuldig gemacht hat und der daher eine Widerklage wegen des gleichen Vergehens gegen den Ehemann nicht zusteht, hat lediglich den Zweck, einen andern richterlichen Ausspruch über die Schuldfrage herbeizuführen (§ 671 Tit. 1 Thl. II des A. L. R.; Striethorst, Archiv, Bd. 70, S. 285; Entsch. des R. G. Bd. 20 S. 238). Hiernach aber kann nur noch in Frage kommen, ob auch die weitere Ansicht des B. G., daß die Eideszuschiebung der Bekl. mit Rücksicht auf die Vorschrift in § 416 der C. P. O. nicht zugelassen werden könne, gesetzlich begründet ist. Gemäß dieser letzteren Bestimmung erfolgt die Antretung des Eidesbeweises durch die Erklärung, daß dem Gegner „über die bestimmt zu bezeichnende Thatsache" der Eid zugeschoben weede. Die Erklärung des Beweisführers muß also, um einen prozessual genügenden Beweisantritt darzustellen, in der Behauptung einer „Thatsache" bestehen, und diese Thatsache muß „bestimmt bezeichnet", also dergestalt individualisirt sein, daß der Gegner im Stande ist, sich darauf einzulassen und seine Vertheidigung zu führen. In der ganz allgemeinen Behauptung, daß ein Ehegatte einen Ehebruch begangen habe, ist nun zwar die Behauptung einer Thatsache, aber nicht einer „bestimmt bezeichneten" Thatsache zu finden. Ohne die Angabe irgend welcher Daten, durch welche der fragliche thatsächliche Hergang in concreto näher erkennbar gemacht wird, könnte, wenn die Eideszuschiebung über ein so unbestimmtes Vorbringen zulässig wäre, der Delat bei der Verschiedenartigkeit der Vertheidigungsmittel, welche dem klagenden und beklagten Ehegatten gegen den Vorwurf des Ehebruchs zu Gebote stehen können, unter Umständen in die Lage kommen, selbst mit der Darlegung solcher Umstände hervorzutreten, unter denen ein Ehebruch erfolgte, wenn er z. B. auf stattgehabte Verzeihung, auf Verleitung zum Ehebruch u. s. w. sich berufen könnte. IV. C. S. i. S. Herrmann c. Herrmann vom 13. Juli 1899, Nr. 432/98 IV.

Zur Konkursordnung.

2. §§ 24, 25.

Das O. L. G. hat die Zuständigkeit des L. G. Saarbrücken angenommen, weil die auf § 24 Ziffer 1 der R. K. O. gestützte Anfechtung eine unerlaubte Handlung betreffe, und die angefochtene Handlung zum Theil im Bezirke des L. G. Saarbrücken vorgenommen worden sei. Dabei konnten nur die vom Gemeinschuldner vorgenommenen Handlungen in Betracht kommen; denn gegen sie richtet sich die Anfechtung. Es fragt sich also, ob die im Bezirk von Saarbrücken vorgenommene Absendung der Waaren einen Bestandtheil der von dem Konkursverwalter angefochtenen Rechtshandlungen bildet. Diese Frage konnte aber das O. L. G. ohne Rechtsirrthum bejahen. Der Konkursverwalter hat nicht blos die von dem Gemeinschuldner abgeschlossenen Kaufverträge, sondern die vor diesen vorgekommenen „Verkäufe" angefochten, durch welche die in Frage stehenden Waaren beseitigt und so der Masse entzogen worden seien. Seine Anfechtung hat sich unzweifelhaft auch auf die Auslieferung der Waaren erstreckt; denn durch diese wurden die Konkursgläubiger, die allerdings schon durch den Verkauf der Waaren unter ihrem Werthe benachtheiligt worden waren, besonders geschädigt. Wäre die Waare im Besitze des Gemeinschuldners geblieben, so wäre sicherlich auch der Kaufpreis von der Bekl. nicht bezahlt worden. Sie hätte dann zwar nach § 35 der R. K. O. einen Aussonderungsanspruch gehabt, aber auch den Kaufpreis an den Konkursverwalter bezahlen müssen. Die Klage wäre auch in erster Linie auf die Rückerstattung der Waaren gerichtet worden, wenn diese noch vorhanden gewesen wären. Nur weil dies nicht der Fall war, wurde Ersatz ihres Werthes verlangt. Das O. L. G. hat hiernach ohne Rechtsirrthum angenommen, daß zu der angefochtenen Rechtshandlung nicht blos der Abschluß des Kaufvertrages, sondern auch die Absendung der Waaren gehört habe. II. C. S. i. S. Klein c. Segall Konk. vom 11. Juli 1899, Nr. 105/99 II.

Zum Gerichtskostengesetz.

3. § 94.

Die Verwerfung der Beschwerde der Bekl. wird vom Kammergericht auf die auch auf das Kostenfestsetzungsverfahren anwendbare Bestimmung des § 94 C. P. O., wonach die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt unzulässig ist, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird, in Verbindung mit der Annahme gegründet, daß den Gegenstand der Beschwerde vorliegend lediglich die ge- und außergerichtlichen Kosten des Festsetzungsverfahrens bilden. Diese Erwägung wird von der Beschwerdeführerin ohne

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Grund beanſtandet. Sie geht zwar von der zutreffenden Anſicht aus, daß § 94 a. a. O. keine Anwendung findet, falls die Koſten, gegen deren Feſtſetzung ſich die Beſchwerde richtet, den Hauptgegenſtand der angefochtenen Entſcheidung bilden, daß mithin gegenwärtig lediglich die Frage zur Entſcheidung ſteht, ob dieſe Vorausſetzung hier hinſichtlich der außergerichtlichen Koſten (Nr. I bis 3), deren Feſtſetzung zugleich mit der Feſtſetzung der Gerichtskoſten angefochten wird, zutrifft. Dieſe Frage iſt jedoch mit dem Vorderrichter zu verneinen. Wenn der § 94 unter der erwähnten Vorausſetzung die Anfechtung der Entſcheidung über den „Koſtenpunkt“ für unzuläſſig erklärt, ſo wird hierdurch zwiſchen gerichtlichen und außergerichtlichen Koſten des Verfahrens nicht unterſchieden. Daß aber die vorſtehend aufgeführten Koſten, die außergerichtlichen Koſten des Feſtſetzungsverfahrens bilden, unterliegt keinem Bedenken. Dadurch, daß ſie von der Kl. zuſammen mit den — für das Feſtſetzungsverfahren die Hauptſache bildenden — im Hauptprozeſſe erwachſenen Koſten zur Erſtattung liquidirt ſind, wird ihr Rechtscharakter als Koſten des Feſtſetzungsverfahrens nicht verändert. Sie gewinnen hierdurch keineswegs die Eigenſchaft der „Hauptſache“ des Koſtenfeſtſetzungsverfahrens. VII. C. S. i. S. Löwenthal c. Thiel vom 12. Juli 1899, B Nr. 66/99 VII.

II. Das Handelsrecht.

4. Art. 792.

Seine hauptſächlichſte Stütze findet das B. U. in dem aus §§ 10, 11 der Allgemeinen Seeverſicherungsbedingungen und Art. 792 des H. G. B. hergeleiteten Gedanken, daß die Seeverſicherung im Augenblicke des Brandereigniſſes eine volldeckende Feuerverſicherung bereits vorgefunden habe und daher als *hinzutretende* jüngere Verſicherung aller Wirkung in Bezug auf den Brandſchaden beraubt ſei. Dieſe Auffaſſung ſoll beruht auf einer Verkennung der bezeichneten Normen des Seerechts und wird von der Reviſion mit Grund als nicht zutreffend bezeichnet. Es handelt ſich nämlich hier ſowohl bei der See- wie bei der Feuerverſicherung *um laufende Policen*, bei denen der Vertrag ſeinen Inhalt von Fall zu Fall dadurch erhält, daß beſtimmte Güter in das dabei vorausgeſetzte thatſächliche Verhältniß gebracht werden, deſſen Eintritt das Riſiko hervorruft. Vorher beſteht nur die allgemeine Verbindlichkeit der Geſellſchaften, ſolcher Güter ſich zutreffenden Falles als Verſicherer anzunehmen. Zu einer konkreten Leiſtung verpflichtet werden ſie erſt ſpäter, wenn der allgemeine Rahmen des Vertragsverhältniſſes mit der konkreten Beziehung auf beſtimmte Gegenſtände ausgefüllt wird. Das geſchah hier bei der Feuerverſicherung mit dem Augenblicke, wo die Einlagerung der Güter im Zollhauſe zu Porto Allegre erfolgte, bei der Seeverſicherung mit dem Momente, wo die Güter in Hamburg zur Ausreiſe nach Porto Allegre vom Lande ſchieden. Dieſe Momente alſo, und nicht das Datum der Policeausſtellung, ſind auch von entſcheidender Bedeutung für die Frage, ob eine Doppelverſicherung vorliegt und welche der beiden Verſicherungen die andere beim Eintritte ihrer Wirkſamkeit *bereits vorfand*. Vorher gab es überhaupt noch keine „Verſicherung“, ſondern nur den Boden des Vertragsverhältniſſes, auf dem in Bezug auf die zur Verſendung nach Porto Allegre beſtimmten Güter eine Verſicherung entſtehen konnte. Geht man aber hiervon aus, ſo war die Seeverſicherung keineswegs die jüngere, die beim Eintritte ihrer Wirkſamkeit die Feuerverſicherung bereits vorfand. Höchſtens ließe ſich ſagen, daß in Bezug auf das Landriſiko beide *gleichzeitig* in Wirkſamkeit getreten wären: nämlich im Augenblicke der Einlagerung der Güter im Zollhauſe zu Porto Allegre. Aber auch dann würden weder die Vorſchriften des H. G. B., noch die §§ 10, 11 der Allgemeinen Seeverſicherungsbedingungen den Kl. hindern, die Seeverſicherungsgeſellſchaften auf Entſchädigung ſeines Brandſchadens zu belangen. Im Verhältniſſe des Kl. zur Bekl. entſpricht dieſer Sachverhalt dem § 8 der Policebedingungen. Die Gegenſtände waren im Augenblicke des Brandereigniſſes „noch anderswo verſichert“. Von der Bekl. kann daher nur Vergütung des Schadens pro rata verlangt werden. VII. C. S. i. S. Nordd. Feuerverſ.-G. c. May vom 20. Juni 1899, Nr. 98/99 VII.

III. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zum Geſetz über die Konſulargerichtsbarkeit.

5. § 15. Ger.-Verf. § 187.

Es beſteht kein Anlaß, das Verfahren vor dem Konſulargerichte zu Tanger aus dem Grunde aufzuheben, weil die Klage nebſt den Schriftſtücken, auf welche ſie ſich bezieht, ebenſo auch die Klagebeantwortung in franzöſiſcher Sprache entgegengenommen wurde und vor dem Gerichte offenbar auch in franzöſiſcher Sprache verhandelt worden iſt. Da nach § 15 des Reichsgeſetzes über die Konſulargerichtsbarkeit das Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten vor den Konſulargerichten ſich nach den Beſtimmungen der C. P. O. über das Verfahren vor den Amtsgerichten regelt, ſo konnte die Klage auch durch den mündlichen Vortrag derſelben erhoben werden und in dieſem Falle war gemäß § 187 des G. V. G., auch wenn in franzöſiſcher Sprache verhandelt wurde, die Zuziehung eines Dolmetſchers nicht geboten, da alle Betheiligten der franzöſiſchen Sprache mächtig waren. In dem Protokolle über die konſulargerichtliche Verhandlung findet ſich zwar keine Bemerkung darüber, daß in anderer als deutſcher Sprache verhandelt wurde; wenn aber auch, wie anzunehmen iſt, in franzöſiſcher Sprache verhandelt wurde, ſo iſt nach der Beſetzung des Gerichtes, ſeinem Sitze und der Abſtammung der ſtreitenden Parteien zuverläſſig anzunehmen, daß alle Betheiligten der franzöſiſchen Sprache mächtig waren. Die formelle Rüge iſt deshalb unbegründet. I. C. S. i. S. Karm c. Karm vom 30. Juni 1899, Nr. 162/99 I.

Zum Waarenzeichengeſetz.

6. §§ 9, 20, 24.

Die angefochtene Entſcheidung konnte nicht aufrecht erhalten werden. Das O. L. G. geht zutreffend davon aus, daß für die Entſcheidung ſowohl der Hauptklage als auch der Widerklage die Beantwortung *der* Frage ausſchlaggebend iſt, ob der Bekl. und Widerkläger für ſein in die Zeichenrolle eingetragenes Waarenzeichen das *Datum* der Anmeldung zum Zeichenregiſter beanſpruchen kann oder nicht. Das O. L. G. nimmt an, dieſe Frage ſei zu Gunſten deſſelben dadurch *endgültig* entſchieden, daß das Patentamt die Eintragung unter dem Datum der Anmeldung des Zeichens zum Regiſter ausgeführt habe, indem eine Nachprüfung dieſer, die Eintragungsfähigkeit des Zeichens betreffenden Frage nach Maßgabe des § 24 des Geſetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 dem Gerichte nicht zuſtehe. Dieſe Auffaſſung von der rechtlichen Bedeutung der vom Patentamt unter dem Datum der früheren

Anmeldung vorgenommenen Eintragung des Zeichens in die Zeichenrolle ist nicht zu billigen. Gemäß § 24 Abs. 1 des Waarenzeichengesetzes unterliegen die in Gemäßheit des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 in die Zeichenregister eingetragenen Waarenzeichen, wenn sie zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet werden, vom Zeitpunkte der Anmeldung ab den Bestimmungen des Waarenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 mit der einzigen Ausnahme, daß in die Zeichenrolle, welche nach § 3, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes den Zeitpunkt des Einganges der Anmeldung enthalten soll, anstatt des Datums der Anmeldung zur Zeichenrolle das Datum der Anmeldung zum Zeichenregister aufzunehmen ist. Die rechtliche Wirkung dieser letzteren Eintragung richtet sich also nach den Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1894; eine Ausnahmebestimmung ist dabei nicht getroffen. Der citirte § 24 sieht den Fall nicht ausdrücklich vor, wenn das zur Uebertragung bei dem Patentamt angemeldete Zeichen, um es eintragungsfähig zu machen, abgeändert und in der abgeänderten Form in die Zeichenrolle eingetragen wird. In diesem Fall ist es, rein äußerlich betrachtet, nicht mehr das frühere Zeichen. Trägt das Patentamt es trotzdem unter dem Datum der Anmeldung zum Zeichenregister in die Zeichenrolle ein, so giebt es dadurch seine Auffassung zu erkennen, daß das abgeänderte Zeichen trotz der Abänderung noch das alte sei. Diese Datirung des veränderten angemeldeten Zeichens betrifft nicht die Eintragungsfähigkeit desselben, die vielmehr dabei vorausgesetzt wird, sondern die Identität und folgeweise die Priorität des Zeichens und geht weit über die im § 24 vorgesehene, rein mechanische Uebertragung des Zeichens mit dem Alter der Anmeldung zum Zeichenregister hinaus. Sie berührt in ihrer Wirkung nicht, wie bei einer Verweigerung der Eintragung, ausschließlich das Interesse des Anmelders, sondern greift in die Rechte desjenigen ein, für welchen ein gleichartiges Waarenzeichen bereits in der Zeichenrolle eingetragen steht, und welchem nicht Gelegenheit gegeben worden ist, Widerspruch gegen die Eintragung des Zeichens unter dem alten Datum einzulegen, wie es sonst in § 5 des citirten Gesetzes allgemein zugelassen ist. Daß eine solche Eintragung eines abgeänderten Zeichens der richterlichen Nachprüfung entzogen wäre, ist weder aus dem § 24 noch aus den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zu entnehmen. Dieselben ergeben vielmehr, daß beim Widerstreite der Interessen mehrerer eingetragener Zeicheninhaber und insbesondere in einem zwischen ihnen schwebenden Löschungsprozesse die Gerichte über die Frage der Gleichartigkeit von Waarenzeichen und darüber zu befinden haben, wem unter den mehreren Interessenten Priorität der eingetragenen gleichartigen Zeichen zusteht. Insbesondere hat der Kl. zur Begründung der Löschungsklage nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Waarenzeichengesetzes im Rechtswege darzuthun, daß das Waarenzeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung in der Zeichenrolle oder in dem Zeichenregister eingetragen steht, und also im letzteren Falle zu beweisen, daß das für ihn in dem Zeichenregister eingetragene Zeichen demjenigen des Gegners gleichartig und daß es früher als das letztere zur Eintragung angemeldet worden ist. Der erfoederliche Nachweis der Gleichartigkeit des im Register eingetragenen Zeichens mit dem des Gegners kann umsoweniger dadurch ersetzt werden, daß das Patentamt durch die Eintragung des abgeänderten Zeichens unter dem Zeitpunkt der Anmeldung des ursprünglichen Zeichens seine Meinung zu erkennen gegeben hat, daß das abgeänderte und das ursprüngliche Zeichen identisch seien, als das Patentamt bei seiner Prüfung nur diese beiden Zeichen miteinander und nicht das im Register ursprünglich eingetragene mit dem des Gegners vergleicht. Wäre die Eintragung des abgeänderten Zeichens unter dem Datum des ursprünglichen Zeichens durch das Patentamt im Rechtswege nicht nachzuprüfen, so hätte der Kl. nunmehr nur die Gleichartigkeit des abgeänderten und nicht die des ursprünglichen Zeichens mit dem des Prozeßgegners nachzuweisen, obwohl im § 9 Abs. 1 Nr. 1 das letztere vorgeschrieben ist, und hätte zugleich für das abgeänderte Zeichen das Anmeldungsalter des ursprünglichen. Die Wirkung der vom Patentamt ausgeführten Eintragung stünde demnach mit den Bestimmungen des Gesetzes nicht im Einklang und die Eintragung enthielte eine materiellrechtliche Entscheidung über widerstreitende Interessen dritter Personen, welche, wie bereits hervorgehoben worden ist, dem Patentamt nicht in der Art zusteht, daß die gerichtliche Nachprüfung ausgeschlossen wäre. Mit den vorstehenden Ausführungen steht die im Bd. 38 S. 137 ff. der Entsch. des R. G. in Civilsachen mitgetheilte Entscheidung nicht im Widerspruch. Denn in dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Falle handelt es sich um den Einwand des Bekl., das für den Kl. eingetragene Waarenzeichen sei ein Freizeichen, und dieser Einwand wurde aus dem Grunde abgewiesen, daß darüber, ob die Eintragung des Zeichens als eines Freizeichens hätte versagt werden müssen, und ob es zu Unrecht unter dem Zeitpunkte der Anmeldung zum Zeichenregister eingetragen worden sei, im Rechtswege nicht zu befinden sei. Die Frage, ob ein Zeichen nicht einzutragen sei, weil es ein Freizeichen sei, betrifft die Eintragungsfähigkeit des Zeichens und unterliegt deshalb der Beurtheilung des Patentamtes ohne richterliche Nachprüfung. Im gegenwärtigen Falle aber handelt es sich um die Wirkung eines eingetragenen Zeichens, über dessen Eintragungsfähigkeit kein Streit besteht. Hiernach hat das O. L. G. sich mit Unrecht der Prüfung der Frage enthalten, ob das Waarenzeichen des Bekl. und Widerklägers, wie es im Zeichenregister eingetragen stand, dem der Kl. und Widerbeklagten gleichartig sei (§§ 9, Abs. 1 Nr. 1 und 20). II. C. S. i. S. Beck u. Co. c. Simms vom 7. Juli 1899, Nr. 94/99 II.

Zur Verordnung vom 9. Mai 1897.

7. §§ 18, 19, 25.

Das B. G. hat in Uebereinstimmung mit dem L. G. angenommen, daß der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden verursacht worden sei. Das Verschulden des Führers der Prussia erblickt es hauptsächlich darin, daß er kurz vor dem Zusammentreffen der Schiffe gegen die Vorschriften der Art. 18 und 25 der Verordnung vom 9. Mai 1897 Steuerbordruder gegeben habe und dadurch in die ihm nicht zustehende nördliche Hälfte des Fahrwassers gerathen sei, das Verschulden des Führers der Maas darin, daß er der Ausweichpflicht, die ihm nach Art. 18 obgelegen habe, zu spät nachgekommen sei. Demgegenüber rügt die Kl. in ihrer Revision, daß bei gehöriger Beachtung des Art. 25 der Kollisionsverordnung das B. G. nicht dazu hätte gelangen können, der Maas einen Verstoß gegen den Art. 18 zur Last zu legen, wogegen der Bekl. der Meinung ist, daß kausal für den Zusammenstoß lediglich ein Ver-

Digitized by Google

ſchulden auf Seiten der Maas geweſen ſei. Zur näheren Begründung ihres Reviſionsangriffs hat die Kl. zunächſt die Anſicht zu vertreten verſucht, daß die für Begegnung auf offener See geltende Regel des Art. 18 für enge Fahrwaſſer durch die Regel des Art. 25 erſetzt werde. Dieſe Anſicht iſt rechtsirrthümlich. Der Art. 25 enthält keine Ausweichvorſchrift, mithin keine das Vorhandenſein einer Gefahr des Zuſammenſtoßens vorausſetzende Vorſchrift, die es verhüten will, daß im Falle einer ſolchen Gefahr ein Zuſammenſtoß erfolgt, ſein Zweck iſt vielmehr, möglichſt zu bewirken, daß die Gefahr eines Zuſammenſtoßens überhaupt nicht eintritt. (Siehe Urtheil des jetzt erkennenden Senats in der Sache Rep. I 374/97, theilweiſe abgedruckt in der Juriſtiſchen Wochenſchrift 1898 S. 227 ff.) Davon, daß der Art. 25 dazu beſtimmt wäre, für enge Fahrwaſſer den Art. 18 „zu erſetzen", kann alſo nicht wohl die Rede ſein, und ebenſowenig ſteht er in einem ſolchen Verhältniß zum Art. 19. Wird ſeine Vorſchrift aus irgend einem Grunde thatſächlich nicht beobachtet — und ſchon der Beſtimmungsort eines Schiffes kann dieſes ja nöthigen, in die ihm an und für ſich nicht zuſtehende Fahrwaſſerhälfte hinüberzuſteuern — dann iſt, wenn in Folge davon die Kurſe zweier in dem engen Fahrwaſſer ſich einander nähernden Dampfſchiffe entgegengeſetzte oder ſich kreuzende ſind, allerdings im erſteren Fall der Art. 18, im zweiten der Art. 19 zu befolgen. Für den hier vorliegenden Fall iſt das B. G. in Rückſicht auf die ſtarke Biegung, welche das Fahrwaſſer der Elbe zwiſchen Tonne 16 und 15 macht, mit Recht abweichend vom Sachverſtändigen und vom L. G. davon ausgegangen, daß, obwohl bei der Sichtung auf der Maas von den Seitenlichtern der Pruſſia nur das rothe (über Steuerbord) und auf der Pruſſia von den Seitenlichtern der Maas nur das grüne (über Backbord) geſehen wurde, die Kurſe der beiden Schiffe nicht ſich kreuzende waren. Unzutreffend iſt aber — darin iſt der Reviſion beizutreten — die Annahme des B. G., daß die Kurſe ſich bei weiterer Annäherung „in entgegengeſetzte verwandelt" hätten. Das B. G. führt aus: Ob in einem gekrümmten Flußrevier ſich kreuzende oder entgegengeſetzte Kurſe anzunehmen ſeien, hänge davon ab, was im einzelnen Falle natürlicher und wahrſcheinlicher ſei; um es berechtigt erſcheinen zu laſſen, im gegenwärtigen Falle ſich kreuzende Kurſe anzunehmen, hätten zwingende Umſtände vorliegen müſſen, an denen es jedenfalls zunächſt völlig gefehlt habe, und man ſei auch zweifellos beiderſeits davon ausgegangen, daß die Schiffe Backbord zu Backbord, jedes auf ſeiner Fahrſeite, frei von einander paſſiren ſollten. — Das Irrige dieſer Ausführung liegt darin, daß ſie nur die Wahl läßt zwiſchen der Annahme ſich kreuzender und der Annahme einander entgegengeſetzter Kurſe, und mit einem Satze endigt, der den vorhergehenden widerſpricht. Für das die Elbe hinauf, wie für das ſie hinabfahrende Dampfſchiff beſtund, wenn anders es gemäß Art. 25 auf ſeiner Fahrwaſſerſeite bleiben wollte, die Nothwendigkeit, der Biegung des Fahrwaſſers zu folgen, und danach iſt es klar, daß jeder der beiden Schiffsführer, ſofern er ſeinerſeits der Vorſchrift des Art. 25 nachkam und vorausſetzen durfte, daß auch der andere ſie befolge, anzunehmen berechtigt war, daß die Schiffe in parallelen Kurſen frei von einander paſſiren würden. (Vergl. Marsden, Coll. at saa, 4. Auflage S. 516.) So aber war hier zunächſt die Sachlage und nach den feſtgeſtellten Thatſachen iſt auch zu keiner Zeit die Situation eine ſolche geworden, daß der eine oder andere der beiden Schiffsführer Grund gehabt hätte, die Kurſe der Schiffe für einander entgegengeſetzte zu halten. Ein Verſtoß gegen den Art. 18 kann daher weder der Maas noch der Pruſſia zur Laſt gelegt werden. Gleichwohl unterliegt es keinem begründeten Zweifel, daß der Führer der Pruſſia ſchuldhaft gehandelt hat. Er hat kurz vor dem Zuſammentreffen der Schiffe hart Steuerbordruder gegeben und iſt dadurch in die ihm nicht zuſtehende nördliche Fahrwaſſerhälfte gerathen. Es kann ſich daher nur fragen, ob dieſe Abweichung von der Vorſchrift des Art. 25 durch beſondere Umſtände für gerechtfertigt gehalten werden durfte. Vom B. G. iſt das verneint worden. Es erwägt: Der Umſtand, daß man andauernd das grüne Licht der Maas über Backbord peilte, habe ſeine natürliche Erklärung durch den Lauf des Fluſſes gefunden und daher zu dem Schluß, daß der entgegenkommende Dampfer vorſchriftswidrig handele, ſich auf der ſüdlichen Seite befinde und der Pruſſia gefährlich zu werden drohe, nicht berechtigt, und zwar umſoweniger, als anzunehmen geweſen ſei, daß der Gegendampfer, wenn er die Abſicht gehabt, den Bug der Pruſſia zu kreuzen, die Vorſicht beobachtet haben würde, ſeine Abſicht durch Signale kund zu thun. — Dagegen ſind Bedenken nicht zu erheben. — Den Lootſen der Pruſſia trifft ferner, wie das B. G. mit Recht hinzufügt, der Vorwurf, daß, wenn er über die Abſicht der Maas in Zweifel war und die Situation für gefährlich hielt, zur Abwendung der Gefahr nicht das eine neue Gefahr ſchaffende Mittel der Aenderung des Kurſes nach Backbord wählen durfte, ſondern die Maſchinen ſtoppen und nöthigenfalls rückwärts arbeiten laſſen mußte. Zutreffend hat endlich auch das B. G. einen weiteren der Pruſſia zur Laſt fallenden Mangel an Sorgfalt darin erblickt, daß ihr Führer es unterlaſſen hat, ſein Rudermanöver ſofort bei deſſen Beginn durch ein entſprechendes Signal anzuzeigen. — Wenn das B. G. es *neben* dem Bisherigen dem Lootſen der Pruſſia noch zum Verſchulden unrechnet, daß er bis zum letzten Augenblick die volle Fahrgeſchwindigkeit beibehalten hat, ſo erſcheint dies allerdings nicht gerechtfertigt; denn *wenn* man ſich einmal auf der Pruſſia dazu entſchloſſen hatte, der vermeintlichen Gefahr des Zuſammenſtoßes durch Legung des Ruders nach Steuerbord zu entgehen, dann mußte auch die volle Fahrgeſchwindigkeit beibehalten werden, um dies Rudermanöver wirkſam zu machen. Es kommt aber darauf nicht an, weil in den hervorgehobenen anderen Richtungen ein Verſchulden der Pruſſia vorliegt. — Die Bekl. hat demgegenüber in ihrer Anſchließung an die Reviſion den Angriff erhoben, die thatſächliche Feſtſtellung des B. G., daß ungefähr gleichzeitig auf der Pruſſia hart Steuerbordruder gegeben und auf der Maas das Ruder Backbord gelegt worden ſei, widerſpreche dem klaren Wortlaute der von dem Seeamt gemachten Ausſage des Steuermanns K., nach welcher auf der Maas erſt nach Sichtung des grünen Lichts der Pruſſia das Backbordruder gegeben worden ſei, ſei dies der Fall, ſo ſtelle ſich das damit auf Seiten der Maas begangene Verſehen als ſo überwiegend und als ſo verhängnißvoll für die Kolliſion dar, daß ein urſächlicher Zuſammenhang zwiſchen einem früheren Verſchulden der Pruſſia und der Kolliſion nicht angenommen werden dürfe. Es kann indeſſen dahingeſtellt bleiben, ob dieſer Angriff materiellrechtlich begründet iſt. Erfolg kann er deshalb

nicht haben, weil das B. G. außer der angeführten Aussage des K. auch die übrigen Zeugenaussagen zu berücksichtigen hatte und es auf Grund des Gesammtergebnisses der Beweisaufnahme ohne Gesetzesverletzung für nicht dargethan erachtet hat, daß auf der Maas erst nach dem Erscheinen des grünen Seitenlichts der Prussia das Backbordruder-Kommando ertheilt worden sei. Wohl aber kann in Frage kommen, ob dies Kommando so spät gegeben worden ist, daß der Führer der Maas, obwohl eine Ausweichpflicht für ihn nicht bestand, doch auf Grund des Art. 29 für den erfolgten Zusammenstoß mit verantwortlich gemacht werden muß. Thatsächlich steht der Zusammenstoß auch mit dem Verhalten auf Seiten der Maas insofern in ursachlichem Zusammenhang, als der Führer der Prussia zu seinem falschen Rudermanöver dadurch veranlaßt worden ist, daß die Maas ihre Fahrtrichtung noch einige Zeit, nachdem die Schiffe sich gesichtet hatten, unverändert beibehielt. In diesem Verhalten auf Seiten der Maas liegt möglicherweise ein Verschulden, denn unter Umständen, wie sie hier gegeben waren, erscheint es als ein Gebot nautischer Vorsicht, daß darauf Bedacht genommen wird, klare Verhältnisse zu schaffen und das zu vermeiden, wovon anzunehmen ist, daß es dazu angethan sein könnte, den Gegner irre zu führen. I. C. S. i. S. von Es u. Co. c. Hamb. Amerik. Packetfahrt-A.-G. vom 28. Juni 1899, Nr. 165/99 I.

IV. **Das Preußische Allgemeine Landrecht.**

8. §§ 66 ff. I. 7.

Im Gegensatze zum Erstinstanzgerichte hat das B. G. verneint, daß die Besitzübergabe seitens des Verkäufers zu Gunsten desjenigen, für welchen der Empfänger den Besitz erwerben will, den Dritten zum Eigenthümer der übergebenen Sache macht. Das R. G. hat dementgegen in Bd. 24 S. 314 seiner Entscheidung die rechtliche Möglichkeit einer solchen Besitzergreifung für einen Anderen anerkannt, wenn der in Besitz Stehende dem Tradenten gegenüber auftritt, auch ohne jenen Willen, den Besitz sofort als Vertreter eines Dritten zu ergreifen, diesem kundzugeben. Ob diese Möglichkeit in dem vorliegenden Falle zutreffen würde, kann jedoch dahin gestellt bleiben, weil die Absicht des H., für die Kl. Besitz zu ergreifen, nicht festgestellt ist. Der gegen die Ansicht des B. G. erhobene Revisionsangriff ist daher für die Entscheidung ohne Bedeutung. Das B. G. irrt, wenn es der von H. dem Direktor der Kl. nach der Einbringung der Sachen in die Miethräume abgegebenen Uebergabeerklärung um deswillen keine Bedeutung beilegt, weil sie der schriftlichen Form ermangelte; denn infolge der Eigenschaft der Kl. als Aktiengesellschaft war diese Erklärung eine handelsgeschäftliche, welche der Schriftform nicht bedurfte. Die Erklärung konnte aber aus dem weiteren vom B. G. angegegenen Grunde die Entscheidung nicht beeinflussen, weil bei ihrer Abgabe die Kaufgegenstände bereits dem Bekl. verpfändet waren, weshalb dieser zu deren Zurückbehaltung berechtigt ist. V. C. S. i. S. Radeberger Export-Bierbrauerei A.-G. c. Treuherz vom 28. Juni 1899, Nr. 45/99 V.

9. § 285 I. 5.

Verlangt bei dem Kaufe eines Gebäudegrundstücks der Käufer von dem Verkäufer Auskunft über die Versicherungsprämien und muß der Verkäufer annehmen, daß die Höhe dieser Prämien einen Faktor in der Berechnung des Kaufpreises bildet, so hat er diese geforderte Auskunft wahrheitsgemäß und vollständig zu ertheilen. Versetzt er den Käufer durch unrichtige oder unvollständige Angaben in Irrthum, so wird er ihm schadenersatzpflichtig und zwar nicht nur, wenn der Irrthum durch seine Arglist, sondern auch, wenn er durch sein mäßiges Versehen veranlaßt ist. V. C. S. i. S. Peters c. Gaedicke u. Gen. vom 21. Juni 1899, Nr. 96/99 V.

10. § 421 I. 12.

Die Auslegung, welche das B. G. den Bestimmungen in § 8 Nr. VIII, § 10 und § 15 des am 11. November 1871 errichteten und am 21. September 1874 eröffneten Testamentes des Erblassers, Majors a. D. von R., hat zu Theil werden lassen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Mit dem B. G. ist somit davon auszugehen, daß der Erblasser rücksichtlich desjenigen Ein Neuntel seines Nachlasses, für welches er seine Tochter, die Frau von N. und deren Descendenz unter gleichzeitiger Einsetzung einer besonderen Kuratel für die Verwaltung als Erben berufen, der Ersteren den lebenslänglichen Nießbrauch, der Letzteren aber die Substanz zugewendet hat. Ob in der solchergestalt erfolgten Zuwendung des Nießbrauches an einer Erbschaftsquote zum Zwecke der Erbabfindung die Anordnung eines Vermächtnisses (§ 421 Tit. 12 Thl. I. A. L. R.), oder eine durch Entziehung des Verwaltungsrechts beschränkte und modifizirte Erbeseinsetzung mit fideikommissarischer Substitution (§ 466 a. a. O.) zu finden ist, durfte der vorige Richter hierbei dahingestellt sein lassen. In dem einen, wie in dem andern Falle bezieht sich das Recht der Nießbrauncherin als ein dingliches auf denjenigen Vermögensindegriff, welcher als realer Antheil der Frau von N. und bezw. ihrer Descendenz bei der Auseinandersetzung über den väterlichen und bezw. großväterlichen Nachlaß ermittelt und festgestellt und als solcher der letztwilligen Verfügung gemäß in vormundschaftliche Verwaltung genommen worden ist. Dem Gebrauchs- und Nutzungsrechte der Frau von N. unterlagen von dem Augenblicke der beendeten Erbauseinandersetzung an nicht bloß die damals zu diesem Antheil gehörigen körperlichen und unkörperlichen Sachen, sondern auch diejenigen, welche in Folge der stattfindenden Verwaltung und nach deren natürlichem Verlaufe als ökonomischer Ersatz später an ihre Stelle getreten sind. Dem Nießbrauche der Berechtigten unterworfen sind demnach auf Grund des vorgedachten Testamentes insbesondere auch das Landgut Knehden, die Werthpapiere im Betrage von über 11 000 Mark, die auf dem Grundstücke Zoppot Bd. 63 XII Blatt 425 haftende Hypothek von 6 360 Mark, ein Sparkassenguthaben von 78 Mark 22 Pf. und eine Forderung an den früheren Pfleger Rechtsanwalt M., welche bei der Eröffnung des Konkurses über dieses Vermögen festgestellt mußten dessen Bestand bildeln. IV. C. S. i. S. v. Normann Konk. c. Hoffmann und Gen. vom 26. Juni 1899, Nr. 43/99 IV.

11. § 10 I. 17.

Den Einwand der mangelnden Aktivlegitimation, darauf gestützt, daß Kl. nicht die alleinigen Erben des J. W. P. sind, hat das B. G. mit Recht verworfen. Die Bestimmungen in § 10 Thl. 1 Tit. 17 des A. L. R., wonach beim Miteigenthum „kein Theilnehmer, ohne Beistimmung der übrigen, über die gemeinschaftliche Sache, deren Besitz oder Benutzung gültige Verfügung treffen kann", ist gegen die Beeinträchtigung des Antheilsrechts der einzelnen Theilnehmer durch einseitige Ver-

Digitized by Google

fügungen der übrigen Theilnehmer gerichtet und ſteht daher Maßnahmen eines einzelnen Theilnehmers nicht entgegen, welche, wie im vorliegenden Falle die Inventarlegung über die gemeinſchaftliche Erbſchaft, lediglich die Feſtſtellung, Anerkennung oder Sicherung des gemeinſchaftlichen Rechts bezwecken. Zu derartigen, den übrigen Theilnehmern unnachtheiligen Vorkehrungen, iſt der einzelne Theilnehmer, in Ausübung ſeines Individualrechts — § 4 a. a. O. (vergl. Rehbein, Entſch. des Preuß. Obertribunals Bd. III S. 277 in der Note, Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts Bd. III § 239 Nr. 2, § 230 Nr. 3 Abſ. 2, Förſter-Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. I § 63 Anm. 8, Urtheil des R. G. vom 27. Februar 1888 — Entſch. Bd. 20 S. 316) befugt, nur darf dadurch die Rechtslage des Verpflichteten nicht verſchlimmert werden. Von einer Verſchlimmerung der Verpflichtung der Bekl. kann aber hier nicht die Rede ſein, wo das von ihnen zu legende Inventar zu Gunſten der geſammten Erben gefordert wird, nicht geſondert nur für die klagenden Miterben. IV. C. S. i. S. Voß u. Gen. a. Terdenge u. Gen. vom 6. Juli 1899, Nr. 34/99 IV.

12. § 10 I. 17.

Die Rechtſprechung des vormaligen Obertribunals, wonach der Grundſatz des A. L. R., daß den einzelnen Miterben, ſolange ſie in Gemeinſchaft bleiben, ein beſtimmter verhältnißmäßiger Antheil an den einzelnen Nachlaßſtücken nicht zuſteht, daß der einzelne Miterbe vielmehr erſt durch die Erbtheilung ein wirkliches Verfügungsrecht über die einzelnen ihm zugetheilten Nachlaßobjekte erwirbt (Obertribunal Plenarbeſchluß Entſch. Bd. 35 S. 352; Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 9 S. 273), ſich nur auf das Verhältniß der Miterben zu einander bezieht, ſo daß dritten Perſonen gegenüber die Verfügung, die der einzelne Erbe zu ihren Gunſten trifft, nicht ſchlechthin ungültig, der einzelne Miterbe vielmehr befugt iſt, über ſeinen Antheil an beſtimmten Nachlaßſtücken ſoweit zu disponiren, als ſie ihm bei der künftigen Erbtheilung zufallen. (Obertribunal Entſch. Bd. 47 S. 146, 153, Bd. 80 S. 76 ff.; Gleiethorſt Archiv Bd. 37 S. 47, Bd. 47 S. 303, Bd. 56 S. 22, Bd. 91 S. 5); hat allerdings auch das R. G. ſich angeeignet (Juriſtiſche Wochenſchrift 1885 S. 274 Nr. 38, Bolze Bd. 14 Nr. 332). Aber ſie würde nur dahin führen, den H. Sch. perſönlich auf Grund der Ceſſion vom 6. Mai 1897 verpflichtet erſcheinen zu laſſen, dem Kl. den ihm bei der Nachlaßtheilung überwieſenen Antheil an dem Grundſtücksantheile der Erblaſſerin eigenthümlich zu übertragen. Nachdem der Konkurs über das Privatvermögen des Sch., zu welchem die ihm angefallene Erbſchaft ſeiner Mutter gehört, eröffnet iſt, kann der Kl. die Erfüllung jener obligatoriſchen Verpflichtung des Sch. gegen den beklagten Konkursverwalter nicht erzwingen, ſondern nur als Konkursgläubiger ſeine ihm aus der Nichterfüllung des Ceſſionsvertrags vom 6. Mai 1897 etwa erwachſene Forderung geltend machen (K. O. §§ 15, 21). Im Uebrigen wird auf die Ausführungen des B. G. verwieſen. V. C. i. S. Herfurth c. Schemmel Konk. vom 28. Juni 1899, Nr. 67/99 V.

13. §§ 258 ff. I. 21.

Allerdings gehört es zur Begründung der Klage des Vermiethers auf Zahlung des Miethzinſes, daß er ſeinerſeits den Miethsvertrag erfüllt habe oder doch zur Erfüllung bereit geweſen ſei. Dieſe Erfüllungsbereitſchaft des Vermiethers wird jedoch durch eine anderweite Verwerthung der von dem Miether widerrechtlich nicht übernommenen Miethſache, welche die Möglichkeit beſtehen ließe, dieſe Sache dem Miether zum Gebrauche zu überlaſſen, ſobald dieſer unter Beſeitigung ſeines Verzuges die Ueberlaſſung fordert, nicht aufgehoben. Eine derartige Verwerthung der Miethſache liegt ſogar im Intereſſe des ſäumigen Miethers, da der dabei erzielte Gewinn auf den von ihm geſchuldeten Miethzins in Anrechnung zu bringen iſt. Im vorliegenden Falle war der Kl., nachdem die Bekl. die Uebernahme des Dampfers verweigert hatte, auf eine anderweite nutzbare Verwerthung deſſelben geradezu hingewieſen, da die Bereithaltung des Dampfers ihn zu fortlaufenden Aufwendungen (Unterhalt der Beſatzung, Inſtandhaltung des Inventars, Verſicherung, Abgaben und anderes mehr) nöthigte, die Bekl. aber den bedungenen Miethzins nicht zahlte. Er konnte ſogar hoffen, dabei einen Ueberſchuß zu erzielen, der der Bekl. zu Gute gekommen wäre. Die von dem Kl. gewählte Art der Benutzung ließ es aber auch zu, daß der Dampfer innerhalb weniger Stunden nach Stettin übergeführt und dort der Bekl. übergeben werden konnte, wenn dieſe die Uebergabe verlangte. Der Kl. hat ſich alſo, indem er den Dampfer zwiſchen Greifswald und Saßnitz fahren ließ, nicht außer Erfüllungsbereitſchaft geſetzt und braucht ſich in Folge dieſer Benutzung einen Abzug von dem Miethzinſe nicht gefallen zu laſſen. Die Berechnung des Abzuges nach einzelnen Tagen würde ſchon deshalb nicht angängig ſein, weil es ſich um eine Vermiethung des Dampfers nach Tagen nicht handelte. I. C. S. i. S. Henkel c. Bräunlich vom 24. Juni 1899, Nr. 157/99 I.

14. §§ 30 bis 33 II. 1.

Die Reviſion hat die Verletzung der §§ 30 bis 33 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. und den Mangel einer dieſen Vorſchriften entſprechenden Begründung des Urtheils gerügt, indem nicht feſtgeſtellt ſei, daß die Vorausſetzungen, von deren Vorhandenſein das Geſetz die Zugehörigkeit zum höheren Bürgerſtande abhängig mache, auf die Eliſabeth D. zugetroffen hätten. Der Angriff kann als begründet nicht anerkannt werden. Für die Beurtheilung der Giltigkeit der Ehe ſind zwar die bezeichneten Geſetzesvorſchriften maßgebend, da unter ihrer Herrſchaft die Ehe geſchloſſen iſt. Daraus folgt aber nicht, daß es eines von dem Kläger zu führenden Nachweiſes der Zugehörigkeit der Eliſabeth D. zum höheren Bürgerſtande bedurft hätte. Nach der nicht zu beanſtandenden Annahme des B. R. liefert die Bezeichnung der Eliſabeth D. im Trauſcheine als Tochter eines Inwohners keinen ausreichenden Anhalt dafür, daß die Genannte dem geringeren Bürgerſtande angehört habe, und darnach wäre es Sache der Bekl. geweſen, ihrerſeits einen dahin gehenden Nachweis zu führen. Der B. R. hat aber auch zutreffend darauf hingewieſen, daß nach dem allegirten Geſetze Ehen zwiſchen Adeligen und einer Bürgerlichen, wenn dieſe auch dem geringeren Bürgerſtande angehörte, nicht unbedingt nichtig waren, vielmehr das Ehehinderniß durch hinzutretende Dispenſation von Seiten des Landesjuſtizcollegiums oder des Landesherrn geheilt werden konnte, und daß, wenn die Dispenſation erfolgte, die Ehe eine giltige war. Daß nun dem Geſetze nach allen Richtungen genügt und die Ehe des Carl Rudolf von St. daher eine geſetzmäßige geweſen ſei, hat der B. R. aus der Thatſache gefolgert, daß die Trauung in der Garniſonkirche zu Breslau

Digitized by Google

ſtattgefunden hat und ihre Eintragung in das Garniſonkirchenbuch erfolgt iſt. Dieſe ſich auf thatſächlichem Gebiete bewegende Feſtſtellung, die den Einwand der Bekl. hinfällig erſcheinen läßt, iſt rechtlich nicht anzufechten. Dazu tritt noch, daß es ſich um die Ehe eines Offiziers gehandelt hat, indem nach dem Trauſchein Carl Rudolf von St. zur Zeit der Eheſchließung Capitän von der Armee war, und deshalb auf ihn die Vorſchrift des § 34 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. Anwendung fand, nach der Offiziere, die in wirklichen Kriegsdienſten ſtehen, ohne Königliche Erlaubniß nicht heirathen dürfen (§ 65 des Anhangs zum A. L. R.; Cirkularverordnung vom 1. September 1798, Cabinetsordre vom 4. September 1798, N. C. S., Bd. 10, S. 1701, 1715). Die Ehe hat alſo der Genehmigung des Landesherrn bedurft, und dafür, daß dieſe ertheilt iſt, ſpricht unbedenklich gleichfalls die vom B. R. für entſcheidend erachtete Thatſache. IV. C. S. i. S. v. Stojentin u. Gen. c. v. Stojentin vom 29. Juni 1899, Nr. 23/99 IV.

15. § 96 II. 1. §§ 134 ff. II. 4.

Was die weitere ſtreitige Frage anbetrifft, auf die ſich der zweite Einwand der Bekl. bezieht, ſo iſt der B. R. in Uebereinſtimmung mit dem I. R. davon ausgegangen, daß nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder von der Succeſſion in Familienfideikommiſſe des niederen Adels nicht ausgeſchloſſen ſind, ſoweit nicht der Stifter bei der Errichtung des Fidrikommiſſes ſeinen Willen, ſie auszuſchließen, erkennbar erklärt hat. Dieſe Auffaſſung iſt rechtlich nicht zu beanſtanden. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

16. §§ 381—383 II. 1.

Das O. L. G. geht in erſter Linie davon aus, daß nach dem Grundweſen der ehelichen Gütergemeinſchaft, ohne Unterſchied, ob die landrechtliche oder eine provinzialrechtliche Gemeinſchaft dieſer Art in Frage ſtehe, ſolche Schenkungen, welche der Ehemann in argliſtigem Mißbrauche ſeiner Verfügungsgewalt über die Gütergemeinſchaftsmaſſe vornehme, der Anfechtung ſeitens der Gemeinſchaftsgenoſſen unterlägen. Dieſer rechtliche Ausgangspunkt iſt dem Kl. günſtig, übrigens auch nicht zu beanſtanden (vergl. Striethorſt's Archiv Bd. 56 S. 182, Bd. 67 S. 62). Das B. G. nimmt dann aber an, daß es für die hier in Frage ſtehende Schenkung an der Vorausſetzung eines fraudulöſen Mißbrauchs der Verfügungsgewalt des Bekl. fehle. Dieſe Annahme iſt auf die Würdigung der konkreten Umſtände geſtützt, wobei die Aeußerungen, welche nach der erſt- und zweitinſtanzlichen Behauptung des Kl. der Bekl. gegen Dritte in Betreff der Schenkung gethan haben ſoll, beſondere Berückſichtigung gefunden haben. Danach entzieht die Annahme ſich der Reviſion gemäß § 524 der C. P. O. In zweiter Linie erwägt das B. G. folgendes: Nach der Pommerſchen Bauernordnung ſei der überlebende Ehegatte zu Schenkungen aus dem gütergemeinſchaftlichen Vermögen befugt; den Gütergenoſſen ſtehe jedoch bei der Auseinanderſetzung daſſelbe Recht auf Widerruf oder Anrechnung zu, welches dem erſtverſtorbenen Ehegatten während der Ehe, alſo in entſprechender Anwendung der §§ 381—383 Thl. II Tit. 1 des Preuß. A. L. R. zugeſtanden hätte. Auf dieſer rechtlichen Grundlage ſei weder der prinzipale noch der eventuelle Klageantrag begründet. Denn inwiefern die Ehefrau des Bekl. zum Widerrufe der in Streit ſtehenden Schenkung berechtigt geweſen ſein würde, habe der Kl. überhaupt nicht dargelegt. Ob das Zurückbringen einer verſchenkten Summe zur Gütergemeinſchaftsmaſſe beanſprucht werden könne, wie es im Prinzipalantrage geſchehe, dürfe dahingeſtellt bleiben, da den Geſchwiſtern K. ein Intereſſe hieran ſo lange fehle, als noch die Ausſicht beſtehe, daß dem Bekl. die verſchenkte Summe auf ſeinen Antheil an der Gemeinſchaftsmaſſe angerechnet werde. Ueberdies laſſe ſich zur Zeit noch nicht überſehen, wie bei der nach Beendigung der Gütergemeinſchaft ſtattfindenden Auseinanderſetzung die Sachlage ſich geſtaltet haben werde. Dieſe Ausführung iſt, ſoweit darin Normen der Pommerſchen Bauernordnung zur Anwendung gebracht ſind, gemäß § 511 der C. P. O. der Reviſion nicht zugänglich (vergl. Urtheil des R. G. vom 2. Mai 1892 in der Juriſt. Wochenſchrift von 1892 S. 365), ſoweit es ſich um die entſprechende Anwendung der §§ 381—383 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. handelt, nicht zu beanſtanden, da eine Behauptung, daß und inwiefern die verſtorbene Ehefrau des Bekl. zum Widerrufe der Schenkung (§§ 381, 382 a. a. O.) befugt geweſen ſein würde, vom Kl. thatbeſtandsgemäß nicht aufgeſtellt iſt, ein Recht auf Anrechnung der Schenkung (§§ 383 a. a. O.) aber erſt bei der künftigen Theilung der Gütergemeinſchaftsmaſſe wirkſam werden kann. IV. C. S. i. S. Ramm c. Gauger vom 29. Juni 1899, Nr. 107/99 IV.

17. § 785 II. 1.

Unſtreitig iſt, daß zwiſchen den Parteien ein Verfahren ſchwebt, welches den Zweck hat, die Vermögensauseinanderſetzung zwiſchen ihnen herbeizuführen, nachdem ihre Ehe rechtskräftig geſchieden und die Kl. für den überwiegend ſchuldigen Theil erklärt worden iſt. Mit Rückſicht hierauf kam in Frage, ob die Kl. unabhängig von dieſem Verfahren befugt iſt, Vermögensſtücke, die zu ihrem eingebrachten Vermögen gehören, von dem Bekl. herauszuverlangen beziehungsweiſe (wie im vorliegenden Falle) deſſen Einwilligung dahin zu beanſpruchen, daß ein ihr gehöriges Kapital an ſie ausgezahlt werde. Dieſe Frage hat der B. R. verneint, wie ſie auch früher von dem Königlichen Obertribunal in dem Erkenntniß vom 26. Januar 1855 (Entſch. Bd. 30 S. 106 beſ. S. 113) verneint und mit Recht darauf hingewieſen worden iſt, daß da, wo es ſich um eine Vermögensauseinanderſetzung handle, bei der Aktiva und Paſſiva in Betracht kämen und gegenſeitige Anſprüche zu berückſichtigen ſeien, nicht einzelne Poſten herausgegriffen und zum Gegenſtande eines beſonderen Prozeſſes gemacht werden dürften. Ob unter allen Umſtänden der Klage einer geſchiedenen Ehefrau auf Herausgabe beſtimmter, ihr gehöriger Vermögensſtücke gegen ihren früheren Ehemann der Einwand entgegengeſetzt werden kann, daß ſie zu einem ſolchen Herausgreifen und Einklagen einzelner Anſprüche nicht befugt ſei, oder ob hierüber nach Lage des konkreten Falles zu befinden iſt und die Klage zugelaſſen werden muß, wenn erſichtlich durch Entſcheidung über dieſelbe das Rechtsverhältniß der geſchiedenen Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen endgültig geregelt werden könnte (vergl. Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 3 § 32 Note 3), braucht hier nicht entſchieden zu werden. Denn thatſächlich liegt der Fall ſo, daß mit der letzteren Annahme hier nicht zu rechnen iſt. Die Parteien ſind darüber, auf wie hoch ſich das eingebrachte Vermögen der Kl. beläuft, überhaupt in Streit. In dieſem Streit, von deſſen Entſcheidung es weſentlich mit abhängen wird, bis zu welchem Betrage dem Bekl. der Anſpruch

Digitized by Google

auf Entrichtung der Ehescheidungsstrafe zusteht (§ 785 Tit. 2 Thl. I des A. L. R.), bildet die Behauptung des Bekl., daß die Kl. während der Ehe von ihren Brüdern 400 000 Mark geerbt habe, nur einen Streitpunkt. Auch wenn derselbe in das gegenwärtige Verfahren einbezogen und über ihn jetzt eine Feststellung getroffen würde, wäre damit die Auseinandersetzung zwischen den Parteien nicht beendet. Der B. R. hat nicht, wie die Kl. meint, die von ihr bestrittene Behauptung, daß sie 400 000 Mark geerbt habe, seiner Entscheidung zu Grunde gelegt, sondern er hat, weil es zwischen den Parteien, wie schon diese Behauptung ergiebt, streitig ist, wie viel das von der Kl. in die Ehe eingebrachte Vermögen beträgt, und weil es mit Rücksicht hierauf der Auseinandersetzung zwischen ihnen bedarf, bevor der Bekl. für schuldig erachtet werden kann, seine Einwilligung in die Auszahlung der hinterlegten Masse an die Kl. zu geben, die Klage insoweit abgewiesen, als sie auf Ertheilung dieser Einwilligung gerichtet war. Dies ist bei richtigem Verständniß der Sinn seiner Ausführungen und der für seine Entscheidung maßgebende Grund. Rechtsirrthümlich ist derselbe nicht, und deshalb muß die Beschwerde der Kl. ohne Erfolg bleiben; sie mag den Bekl., um die Grundlagen zu beschaffen, deren es zu einer endgültigen Auseinandersetzung mit ihm bedarf, in geeigneter Weise in Anspruch nehmen. In einem Verfahren aber, in welchem es sich nur um einen einzelnen Anspruch der Kl., wie hier um den Anspruch auf Auszahlung eines ihr angeblich gehörigen Hypothekenkapitals handelt, kann der Streit der Parteien darüber, ob und wieviel der Bekl. von dem in seine Verwaltung gekommenen Vermögen der Kl. herauszugeben habe, nicht zum Austrage gebracht werden. Diese Erwägungen müssen nun aber auch für die Entscheidung über den Zinsenpunkt maßgebend sein. Zinsen stehen der Kl., wofern ihr das Hypothekenkapital gehört, allerdings zu, aber ihrem Anspruche auf Auszahlung derselben steht wiederum entgegen, daß bis jetzt noch nicht ersichtlich ist, ob der Bekl. an sie von dem hinterlegten Kapital überhaupt etwas herauszuzahlen haben wird. Vorläufig muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Ansprüche des Bekl., insbesondere sein Anspruch auf Ehescheidungsstrafe, ebensoviel oder mehr beträgt, wie das hinterlegte Kapital. Der Bekl. beschwert sich daher mit Recht darüber, daß er für den Schwörungsfall des der Kl. auferlegten Eides zur Zahlung von Zinsen verurtheilt worden ist. Das, was Kl. hinsichtlich der Zinsen zur Zeit verlangen kann, ist wieder nur die Feststellung, daß diese Zinsen ihr gehören. Sie müssen, soweit sie ihr gebühren, bei der Auseinandersetzung mit ihrem früheren Ehemanne als Bestandtheil ihres Vermögens in die Berechnung eingestellt werden. Da aber zwischen den Parteien streitig ist, ob und von wann ab die Zinsen der Kl. zustehen, so konnte und mußte hierüber allerdings in dem gegenwärtigen Verfahren befunden werden. Mit Recht hat der B. R. im Hinblick auf §§ 549, 766 Tit. 1 Thl. II des A. L. R. den 1. Juli 1895 als Anfangstermin festgesetzt, von welchem ab die Zinsen der Kl. gebühren. Die anscheinend entgegenstehende Vorschrift des § 769 a. a. O. greift nicht ein, weil der Bekl. im Ehescheidungsprozeß nicht für den schuldigen Theil erklärt worden ist (vergl. Striethorst, Archiv Bd. 92 S. 327 Nr. 59), und ebensowenig kam in Betracht, daß gegen das die Ehescheidung aussprechende Urtheil l. J. vom Bekl. Berufung eingelegt worden war, da letztere nur die Schuldfrage betraf, ohne daß hiervon die Trennung der Ehe selbst berührt werde (vergl. Urtheil des R. G. vom 30. November 1891 bei Gruchot, Beiträge Bd. 37 S. 405). Der Bekl. war daher zu verurtheilen, den Zinsenanspruch der Kl. von dem genannten Tage ab als zu ihrem Vermögen gehörig anzuerkennen. V. C. S. i. S. Orbanowski c. Orbanowski vom 1. Juli 1899, Nr. 37/99 V.

18. §§ 62 ff. II. 2.

Was zunächst das Klageverlangen zu 1 betrifft, wonach der Bekl. verurtheilt werden soll, sich in die häusliche Gemeinschaft mit dem Kl. zu begeben, so geht der B. R. zwar davon aus, daß in dieser Beziehung eine Kollision der Rechte des Kl und des seiner väterlichen Gewalt unterworfenen Bekl. nicht vorliege und daß es daher insoweit an die Voraussetzung für die Bestellung eines Pflegers überhaupt gefehlt habe; er ist jedoch zu dem Ergebnisse gelangt, daß der Pfleger auf Grund der ihm vom Pflegschaftsgerichte ertheilten, im Beschwerdewege nicht angefochtenen Bestallung zur Vertretung des Bekl. bei diesem Klagepunkte als legitimirt angesehen werden müsse. Da das Schlußresultat dieser Erwägungen dem Kl. günstig ist, bedarf es keiner näheren Erörterung derselben. Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob der ordentliche Prozeßweg — wie der B. R. anzunehmen scheint — vom Vater gegen das Kind oder dessen Pfleger *nie* beschritten werden kann, wenn es sich um einen vom Vater aus seiner väterlichen Gewalt hergeleiteten Anspruch handelt, dessen Erfüllung der Gewaltunterworfene an sich nicht verweigern darf, und ob dem Vater also in solchen Fällen unter *allen* Umständen *nur* gestattet ist, zur *Selbsthülfe* zu schreiten, beziehungsweise zu solchem Zwecke die Organe des Staates (Polizei und Vormundschaftsbehörde, nicht aber die Prozeßgerichte) in Anspruch zu nehmen; denn jedenfalls rechtfertigt sich die Zurückweisung der *vorliegenden* Klage auf Grund der weiteren Erwägungen des B. R., welche dahin gehen: Der unmündige Bekl. selbst sei, da er keinen eigenen Willen habe, nicht im Stande, aus eigener Entschließung in die häusliche Gemeinschaft des Kl. zurückzukehren. Ebensowenig könne der Pfleger eine solche Rückkehr herbeiführen. Demselben fehle jedes rechtliche und thatsächliche Mittel zur Erreichung dieses Zwecks. Denn nicht dem Pfleger, sondern dem Kl. stehe die väterliche Gewalt zu, auch habe der Pfleger gegenüber der Mutter des Bekl., bei welcher dieser erzogen werde, keine Zwangsmittel, durch welche er sie veranlassen könnte, den Bekl. zum Kl. zurückkehren zu lassen. IV. C. S. i. S. Süren c. Süren vom 19. Juni 1899, Nr. 64/99 IV.

19. §§ 772 ff., § 937 II. 11.

Die Ausführungen des B. U. gehen im Wesentlichen dahin: Die in dem Staatshaushaltsetat alljährlich vorgesehenen Stellenzuschüsse für Geistliche beruhten (wie in der Denkschrift zu Nr. 115 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode V. Session 1898, näher dargelegt worden sei), theils auf rechtlichen, durch Spezialgesetze oder durch besondere Titel begründeten *Verpflichtungen*, theils auf *widerruflichen Bewilligungen* behufs Erreichung der congrua. Werde seitens der Königlichen Regierung erklärt, daß ein Staatszuschuß zum Gehalt gewährt werden solle, so sei dies *an sich* eine einseitige Erklärung, welche stets widerrufen werden könne. Daß der Staat sich abweichend hiervon im vorliegenden Falle privat-

rechtlich habe verpflichten wollen, sei nicht ersichtlich. Die Erektionsurkunde ergebe nicht, daß die Königliche Regierung mit der Kirchenbehörde einen Vertrag etwa des Inhalts habe abschließen wollen, daß die Kirchenbehörde sich in eigenem Namen und zugleich als Vertreterin der Kirchengemeinde anheischig mache, die zweite Predigerstelle einzurichten, wogegen vom Staate die Verpflichtung zur Zahlung der streitigen Zulage übernommen werde. Vielmehr habe die Erektionsurkunde nur die rechtliche Natur einer behördlichen Anordnung, bei welcher die beiden zusammenwirkenden Behörden — das Konsistorium und die Regierung — nicht als Vertragskontrahenten einander gegenüber gestanden, sondern gemeinschaftlich die ihnen zustehenden Befugnisse ausgeübt hätten. Aus der Natur solcher behördlichen Anordnung folge, daß ihre Aufrechterhaltung nicht im Rechtswege erzwungen werden könne. Scheide der in der Erektionsurkunde vorgesehene Staatszuschuß aus, so sei die Folge davon nur, daß eine anderweite Regelung bezüglich der Aufbringung des Gehaltes, eventuell hinsichtlich des Fortbestehens der Stelle erforderlich werde. Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung des staatlichen Zuschusses aber sei der Kl. durch die Erektionsurkunde nicht eingeräumt. Auch der in der Urkunde gebrauchte Ausdruck „dauernd" sei nicht geeignet, eine andere Auffassung herbeizuführen. Es möge dieser Ausdruck gebraucht sein, um hervorzuheben, daß es sich nicht um einen einmaligen Zuschuß handele. Ueberdies möge die Absicht der Staatsregierung dahin gegangen sein, den Zuschuß dauernd zu gewähren und denselben dementsprechend auf den Etat zu bringen. Damit sei aber aus dem gewählten Ausdrucke „dauernd" noch nicht zu folgern, daß überhaupt eine rechtliche Verpflichtung zur Gewährung des Zuschusses habe übernommen werden sollen. — Diese Ausführungen sind nicht zu beanstanden. Näher dargelegt. IV. C. S. i. S. Kirchengemeinde Kriescht c. Fiskus vom 29. Juni 1899, Nr. 447/98 IV.

V. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zum Polizeigesetz vom 11. März 1850.

20. §§ 2, 3.

Das B. G. erachtet den Klageanspruch nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag dem Grunde nach für gerechtfertigt. Es nimmt mit Rücksicht auf die Uebertragung der örtlichen Polizeiverwaltung auf die Königliche Polizeidirektion und die oben erwähnte Bestimmung in dem Ressortreglement vom 16. März 1851 über die Verwaltung der Schiffahrts- und Hafenpolizei an, daß der Kl. die bisher von ihr verwaltete Hafenpolizei abgenommen und auf den Staat übertragen sei. Es habe also — so wird in dem B. U. ausgeführt — foetan nicht mehr die Kl., sondern der Staat für die Verwaltung der Hafenpolizei in Stettin und die Anstellung und Besoldung der dazu erforderlichen Beamten zu sorgen gehabt. Indem die Kl. gleichwohl nach der Uebernahme der Stettiner örtlichen Polizeiverwaltung auf den Staat ihre damals mit der Ausübung der Hafenpolizei betrauten Beamten beibehalten und weiter besoldet, auch nach deren Ausscheiden ihre Nachfolger angestellt und besoldet und die Hafenpolizeiangelegenheiten auf ihre Kosten weiter verwaltet habe, habe sie Geschäfte besorgt, die dem Staate oblagen. Die Revision hat diese Auffassung als rechtsirrthümlich bekämpft, weil es zu der in dem Ressortreglement vom 16. März 1851 in Aussicht genommenen Anstellung des Hafenmeisters und des Oberhafendieners als Staatsbeamte nicht gekommen sei, und nach § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des § 2 angestellten besonderen Beamten die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, also auch die Gehälter der von den Städten angestellten Polizeibeamten von den Gemeinden zu bestreiten seien. Dieser Angriff geht fehl. Das B. G. hat die Bestimmung des § 3 a. a. O. nicht unbeachtet gelassen, aber angenommen, daß dieselbe den geltend gemachten Erstattungsanspruch, welcher darauf gegründet sei, daß der Staat trotz der Uebernahme der örtlichen Polizeiverwaltung für das nöthige Personal nicht gesorgt habe und die Gemeinde deshalb diese Geschäfte durch ihre Beamten habe besorgen lassen, nicht ausschließe. Das B. G. verkennt also nicht, daß es sich um die Gehälter von Beamten handelt, welche nicht von der Staatsregierung angestellt waren; es hält aber gleichwohl die Kl. nicht für verbunden, diese Beamten auf Grund des § 3 a. a. O. aus eigenen Mitteln zu besolden, weil es nach dem Ressortreglement dem Staate oblag, die betreffenden Beamten als Staatsbeamte anzustellen und die Bestimmung des § 3 nicht auf einen Fall der vorliegenden Art bezogen werden kann, in welchem die Staatsregierung von der Bestimmung des § 2 Gebrauch gemacht, aber die ihr obliegende Anstellung der besonderen Beamten unterlassen hat. Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Stadt Stettin vom 22. Juni 1899, Nr. 53/99 IV.

Zum Gesetz betreffend die Verhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerks vom 12. Mai 1851.

21. §§ 1, 2, 7.

Diese Revision greift die Annahme des O. L. G., daß über das Vermögen einer Gewerkschaft alten Rechts das Konkursverfahren eröffnet werden könne, nicht an. Diese Annahme ist auch für wohlbegründet zu erachten. Die desfallsigen Ausführungen des O. L. G. gehen zutreffend davon aus, daß die Gewerkschaft alten Rechts zwar nicht ausdrücklich als juristische Person anerkannt sei, daß sie aber die Inhaberin einer in sich geschlossenen Vermögensmasse mit der Befugniß, diese Masse aktiv und passiv zu vertreten, sei, daß ferner nach den Grundsätzen der K. O. der Konkurs auch gegen alle diejenigen Personenvereine und Verbände eröffnet werden könne, welche, ohne juristische Persönlichkeit zu besitzen, doch nach bürgerlichem Rechte als solche verklagt werden können und ein von dem Vermögen der einzelnen Gesellschafter getrenntes Sondervermögen haben. Dagegen glaubt die Revision einen Rechtsirrthum des O. L. G. in der ferneren Annahme desselben finden zu können, daß auch das Bergwerk selbst zu dem Vermögen der in Konkurs verfallenen Gewerkschaft gehöret habe und demzufolge von dem Konkursverfahren mitumfaßt worden sei. Aber auch in dieser Hinsicht kann an der Richtigkeit der Annahme des O. L. G. ein Zweifel nicht bestehen. Diese zweite Frage fällt insofern mit der vorerwähnten ersten Frage zusammen, als, wenn das Bergwerk selbst zu dem in sich geschlossenen von der Gewerkschaft vertretenen Sondervermögen gehörte, dann auch das Bergwerk mit in die Konkursmasse gefallen sein muß, weil eben über das ganze Sondervermögen der Gewerkschaft das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Die von der Revision vertretene

Digitized by Google

Meinung aber, daß zu dem Vermögen der Gewerkſchaft alten Rechts nicht das Bergwerk ſelbſt, ſondern nur das etwaige ſonſtige Vermögen der Gewerkſchaft gerechnet werden könne, iſt ganz neu und angeſichts der beſtehenden Geſetze unhaltbar. Für die Rechtsverhältniſſe der alten vor Inkrafttreten des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 verliehenen Bergwerke ſind, ſoweit nicht das letztere Geſetz ſelbſt Beſtimmungen über dieſelbe getroffen hat, die Vorſchriften des A. L. R. Thl. II Tit. 16 und das Geſetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältniſſe der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile maßgebend. Vergl. Kloſtermann, Berggeſetz, zu § 228 Note 602. Nun geht ſchon aus einer Reihe von Beſtimmungen des Geſetzes vom 12. Mai 1851 unzweifelhaft hervor, daß zum Vermögen der Gewerkſchaft auch das Bergwerk ſelbſt gehört. Nach § 1 dieſes Geſetzes ſollen durch daſſelbe die Verhältniſſe der Miteigenthümer eines Bergwerkes (der Gewerken) geordnet werden. § 2 beſtimmt, daß die Aufhebung der Gemeinſchaft durch den Verkauf des ganzen Bergwerks beim Widerſpruche auch nur eines Mitgliedes der Gewerkſchaft unzuläſſig ſei. § 4 ordnet an, daß die Gewerken ihre Beſchlüſſe nach den Antheilen, nicht nach den Perſonen zu faſſen haben und giebt nähere Beſtimmungen über die Vorausſetzungen der Gültigkeit der von den Gewerken zu faſſenden Beſchlüſſe. § 7 giebt dann Vorſchriften über Beſchlüſſe, durch welche „über den Gegenſtand der Verleihung (Subſtanz eines Bergwerks) ganz oder theilweiſe verfügt werden ſoll. Mit den angezogenen Paragraphen des Geſetzes vom 12. Mai 1851 ſtimmen die auch für die Gewerkſchaften alten Rechts für anwendbar erklärten entſprechenden Beſtimmungen des Berggeſetzes von 1865 im Weſentlichen überein (§§ 226, 100, 111—113, 114 daſ.). Wenn demnach der auch für die alten Bergwerke geltende § 99 des Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 beſtimmt: „Für die Verbindlichkeit der Gewerkſchaft haftet nur das Vermögen derſelben," ſo iſt eben das ganze Vermögen einſchließlich des Bergwerks ſelbſt gemeint. Braſſert, Berggeſetz zu § 99 Anm. 2 bemerkt darüber zutreffend: „§ 99 iſt in dem § 227 nicht von der Anwendbarkeit auf die Gewerkſchaften alten Rechts ausgeſchloſſen; auch dieſe haften daher für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem Vermögen, aber auch mit demjenigen, welches ſie etwa außer dem Bergwerke beſitzen." Die Reviſion ſucht ihre Anſchauung weſentlich durch die Ausführung zu begründen, daß bei dem Bergwerke alten Rechts die einzelnen Kuxe Immobiliarqualität haben, und daß folgeweiſe die einzelnen Kuxbeſitzer als die Träger des Eigenthums des Bergwerks angeſehen werden müßten. Es könne daher die Gewerkſchaft ſelbſt nicht als die wirkliche Eigenthümerin des Bergwerks erſcheinen. Allein der Umſtand, daß die einzelnen Kuxe des Bergwerks alten Rechts die Eigenſchaft der unbeweglichen Sache hatten, iſt für die Frage, ob das Bergwerk als Ganzes zum Vermögen der Gewerkſchaft gehörte, völlig gleichgültig. Die einzelnen Kuxe waren zwar als Immobilien anzuſehen und über ſie konnte der einzelne Kuxinhaber gültig verfügen. Daneben war aber auch das ganze Bergwerk eine Immobilie, und über dieſes konnte nur die Gewerkſchaft als ſolche in der vorgeſchriebenen Form verfügen. Die Kuxinhaber als einzelne hatten keinerlei Verfügungsbefugniß über das ganze Bergwerk. Die Trägerin des Eigenthums des ganzen Bergwerks war die Gewerkſchaft, zu deren Vermögen daſſelbe gehörte. Die Hinweiſung der Reviſion auf § 230 des Berggeſetzes iſt nicht geeignet, ihrer Meinung das Wort zu reden. Nach Abſ. 2 dieſes Paragraphen iſt eine Verpfändung des ganzen Bergwerks durch Mehrheitsbeſchluß nur dann zuläſſig, wenn die einzelnen Kuxe nicht mit Hypotheken belaſtet ſind, anderenfalls iſt Einſtimmigkeit erforderlich. Die letztere Beſtimmung ſoll nach der Anſicht der Reviſion darthun, daß gerade die einzelnen Kuxinhaber in dem fraglichen Falle prävalirend bei der Verfügung über das Ganze hervortreten und die Verfügungsgewalt nicht bei der Gewerkſchaft als ſolcher beruhe. Dieſe Anſicht iſt irrig. Nach dem bereits oben erwähnten § 7 des Geſetzes vom 12. Mai 1851 konnte auch in dem Falle, wo einzelne Kuxe ſchon mit Hypotheken belaſtet waren, die Gewerkſchaft als ſolche mit einer Mehrheit von wenigſtens ¾ aller gewerkſchaftlichen Antheile über die Subſtanz eines Bergwerks verfügen. Dieſe Beſtimmung iſt durch den § 230 des neuen Berggeſetzes lediglich mit Rückſicht auf die für erforderlich erachtete Gleichſtellung der einzelnen Kuxinhaber untereinander dahin geändert worden, daß Einſtimmigkeit vorhanden ſein müſſe, wenn einzelne Kuxe ſchon hypothekariſch belaſtet ſeien. Vergl. Braſſert, Berggeſetz zu § 230. Der von der Reviſion unterſtellte Geſichtspunkt liegt demnach dem § 230 vollſtändig fern. Der Vertreter der Rkl. ſuchte noch auszuführen, daß auch bei einer offenen Handelsgeſellſchaft von deren Theilhabern nur Nutzungen und Erträge von Grundſtücken eingebracht werden könnten. Alsdann ſeien im Falle des Konkurſes auch nur dieſe, nicht die Subſtanz der Grundſtücke als Gegenſtand der Maſſe, welche zur Befriedigung der Gläubiger diene, anzuſehen. Aehnlich liege die Sache im vorliegenden Falle. Allein dieſes Beiſpiel paßt nicht auf die in Rede ſtehende Sachlage. Nach den obengedachten geſetzlichen Beſtimmungen gehörte eben die Subſtanz des Bergwerks ſelbſt zur Maſſe, und deshalb war der Konkursverwalter berechtigt, das Bergwerk als Ganzes zu verkaufen. Rk. C. S. I. S. Bußmann c. Freudenberger Werk vom 4. Juli 1899, Nr. 184/99 II.

Zum Allgemeinen Berggeſetz.

22. § 54.

Die Annahme des B. R., daß das Preußiſche Recht für den vorliegenden Rechtsſtreit maßgebend iſt, muß als richtig erachtet werden. Sie entſpricht den zutreffenden in der Entſch. des R. G. V. C. S. vom 24. April 1889 — Daubenſpeck, bergrechtliche Entſch. 1879—1892 Nr. 1 enthaltenen Ausführungen. Der in dieſer Beziehung von der Rkl. erhobene Angriff iſt daher unbegründet. Uebrigens würde auch die Anwendung des Anhaltiſchen bezw. gemeinen Rechts zu einer anderen Entſcheidung nicht führen. Denn das anhaltiſche Berggeſetz vom 30. April 1875 iſt mit dem für Preußen erlaſſenen Allgemeinen Berggeſetz vom 24. Juni 1865 im Weſentlichen gleichen Inhalts, enthält namentlich in Anſehung ſowohl der dem Bergwerkseigenthümer zwecks Aufſuchung und Gewinnung des Minerals zuſtehenden Befugniſſe als auch der Rechtsverhältniſſe zwiſchen Bergbautreibenden und Grundbeſitzern bezüglich der Grundabtretung und der Verpflichtung zum Schadenserſatz für Beſchädigung des Grundeigenthums im Weſentlichen übereinſtimmende Vorſchriften, und das gemeine

Digitized by Google

Recht räumt dem Bergbau die bevorzugte Stellung, wie solche in jenen beiden Gesetzen ihren Ausdruck findet, in gleichem Maße ein. Vergl. Urtheil des R. G. III. C. S. vom 14. Mai 1895, Daubenspeck, a. a. O. 1892—1898 Nr. 52. Die Befugniß des Bergwerkseigenthümers, alle zum Aufsuchen und Gewinnen des Minerals erforderlichen Vorrichtungen zu treffen, welche durch § 54 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verliehen wird, schließt das Widerspruchsrecht des an seinem Eigenthum geschädigten Grundeigenthümers aus, wenn die Verletzung seines Rechtes unvermeidliche Folge des Bergwerksbetriebes ist. Demnach ist die Kl. auch unter der Voraussetzung, daß die Versalzung ihres Leitungswassers als Folge der Ableitung des Grubenwassers anzusehen ist, mit ihrem Widerspruch zu enthören, wenn das Bergwerk ohne solche Schädigung ihres Rechtes sich nicht betreiben läßt. Ob jene Voraussetzung vorhanden ist, hat das B. G. dahingestellt gelassen; es bedarf solcher Feststellung auch nicht, weil jedenfalls die Schädigung als unvermeidliche Folge anerkannt werden muß. Unvermeidlich ist die Schädigung, wenn die schädigende Handlung oder Vorrichtung für den Betrieb des Bergwerks unerläßlich ist, es sei denn, daß der Bergwerkseigenthümer in der rechtlichen Lage ist, die Schädigung dadurch abzuwenden, daß er das fremde Grundstück im Wege der Enteignung erwirbt. Dieser Ausweg steht jedoch im vorliegenden Fall nicht offen; eine Benutzung der klägerischen Grundstücke zum Betrieb des Bergbaus kann in der Einwirkung der Grubenwasser auf dieselben selbstredend nicht gefunden werden, und nur für den Betrieb des Bergbaus ist die Enteignung im Gesetze zugelassen. Auf der andern Seite aber hat das B. G. ohne Rechtsverstoß in unanfechtbarer Weise festgestellt, daß die Ableitung der Grubenwasser in der bisherigen Weise für den gehörigen Betrieb des Bergbaus unerläßlich, durch andere Einrichtungen nicht ersetzbar oder unschädlich zu machen ist. Mit Recht ist auch der aus der weiten Ausdehnung des Schadens entnommene Einwand für unbeachtlich erklärt; der privatrechtliche Schutz wird durch diesen Umstand nicht beeinflußt. III. C. S. i. S. Stadt Bernburg c. Mansfelder Gewerkschaft vom 30. Juni 1899, Nr. 61/99 III.

VII. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

23. Art. 1996.

Das O. L. G. hat angenommen, daß der Erblasser der Kl. M. diese vier Posten nicht unterschlagen, überhaupt nicht mittelst einer strafbaren Handlung erlangt habe, daß vielmehr insoweit nur Unregelmäßigkeiten in der Kostenführung (unrichtige Auszahlungen ꝛc.) anzunehmen seien, für welche M. mit Rücksicht auf die von Zeit zu Zeit erfolgten Entlastungen nicht mehr habe verantwortlich gemacht werden können, und für welche daher auch die Kl. als dessen Erben nicht haftbar seien. Daß in der That eine derartige Entlastung Seitens der berufenen Verwaltungsorgane eine solche Tragweite und Bedeutung hat, daß insbesondere dann diese Wirkung nach Analogie des Art. 541 des c. de proc. civ. eintritt, wenn es sich um bloße Unregelmäßigkeiten und Nachlässigkeiten handelt und nur dann nicht, wenn Rechenfehler, Auslassungen, doppelte Ansätze und strafbare Handlungen in Frage stehen, ist nach den zutreffend erscheinenden Ausführungen des O. L. G. rechtlich nicht zu beanstanden. II. C. S. i. S. Gemeinde Willich c. Plum und Gen. vom 27. Juni 1899, Nr. 398/98 II.

24. Art. 2277.

Daß auch gesetzliche Zinsen und insbesondere die auf Grund des Art. 1886 geschuldeten gleichfalls nach Art. 2277 verjähren, ist wiederholt vom Senat ausgesprochen worden. Daß die Zinsen von der Kl. in der Form eines Defektenbeschlusses gefordert und in Folge dessen wie alles Andere unter Vorbehalt bezahlt wurden, ändert an dieser Sachlage nichts. Die weitere Einrede, die Zinsen hätten nicht verjähren können, weil die einzelnen Kapitalbeträge ziffermäßig nicht festgestanden hätten, ist gleichfalls nach der sich ergebenden thatsächlichen Sachlage unzutreffend. Bedenken könnten hinsichtlich des hier streitigen Zinsenpunktes insoweit erhoben werden, als das O. L. G. für die Kapitalbeträge Unterschlagungen angenommen hat. Bei dieser Auffassung könnte die Zinsforderung als Schadensersatz aufgefaßt werden und wäre als solche der Verjährung des Art. 2277 des B. G. B. nicht unterworfen. Es braucht indessen hierauf nicht näher eingegangen zu werden, da für den Fall, daß dieses zuträfe, die Verjährung, wie das Erstinstanzgericht angenommen hat, auf Grund des Art. XII § 1 des E. G. zum preußischen Strafgesetzbuch, in Verbindung mit den §§ 67, 350 und 351 des Reichs-Strafgesetzbuchs, eingetreten wäre. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

M.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtsanwälte Dr. Fritz Netter in Pforzheim, Franz Neukum in Durlach beim Landgericht Karlsruhe; — Rechtsanwalt Dr. Alexander Rosenheim beim Landgericht Wiesbaden; — Rechtsanwalt Stephan Dollmann beim Landgericht Regensburg; — Rechtsanwalt Johannes Puppenberger beim Amtsgericht Füssen; — Rechtsanwalt Fuldner beim Landgericht Göttingen; — Rechtsanwalt Breitschwerdt beim Landgericht Ravensburg; — Rechtsanwalt Jürgen Christian Raben beim Amtsgericht Tondern; — Rechtsanwälte Christian Bauer, Heinrich Fischer beim Landgericht Freiburg i. B.; — Rechtsanwalt Gustav Steffen beim Amtsgericht Friedland i. Meckl. und beim Landgericht Neustrelitz; — Rechtsanwalt Alfred Steinberg beim Landgericht Dortmund; — Rechtsanwalt Dr. Beck beim Landgericht Stuttgart; — Rechtsanwalt Dr. Richard Oppenheimer beim Landgericht Darmstadt; — Rechtsanwälte Florian Alfred Schletter, Karl Wilhelm Paul Pitzschke beim Landgericht und beim Amtsgericht Dresden; — Rechtsanwalt Karl Rudolf Nitze beim Landgericht Leipzig; — Rechtsanwalt Eckhard Müller beim Landgericht und beim Amtsgericht Neu-Ruppin; — Rechtsanwalt Julius Bingger beim Amtsgericht Landau a. J.; — Rechtsanwalt Dr. Hugo Cohn in Grunewald beim Amtsgericht Charlottenburg; — Rechtsanwalt Paul Richard Frenzel bei der Kammer für Handelssachen Annaberg; — Rechtsanwalt Konrad Sörgel beim Oberlandesgericht Nürnberg; — Rechtsanwalt Jakob Cohn beim Amtsgericht Tarnowitz; — Rechtspraktikant Georg Eder beim Landgericht Deggendorf; — Rechtsanwalt Arnold Oehler beim Oberlandesgericht und beim Landgericht Augsburg; — Rechtsanwalt Hans Otto Leonhardt beim Amts-

gericht Meerane; — Rechtsanwalt Dr. Anton Gletl beim Amtsgericht Mitterfels; — Rechtsanwälte Dr. Friedrich Bullhorn, Eugen Mamlok beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Albert Julius v. Spreckelsen beim Landgericht, beim Amtsgericht Bremen, bei der Kammer für Handelssachen Bremerhaven und beim Oberlandesgericht Hamburg; — Rechtsanwalt Paul Schneider beim Landgericht Arnsberg; — Rechtsanwalt Conrad Heese beim Amtsgericht Mülheim a. Ruhr; — Rechtsanwälte Otto Beyer, Dr. Joseph Gullinger beim Oberlandesgericht Nürnberg; — Rechtsanwalt Gilsdorf beim Amtsgericht Düren; — Gerichtsassessor Ernst Wache beim Amtsgericht und beim Landgericht Dessau; — Rechtsanwalt Dr. Oskar Welte beim Amtsgericht Meßkirch; — Rechtsanwalt Dr. Carl Werner beim Landgericht München II.; — Rechtspraktikant Fridolin Sahm beim Landgericht Aschaffenburg; — Rechtsanwalt Georg Stalmer beim Amtsgericht Dachau; — Rechtsanwalt Franz Wilhelm Heinrich Netcke beim Landgericht Plauen; — Rechtsanwalt Friedrich Johann Carl Mathias Wilde beim Amtsgericht Birkenfeld; — Rechtsanwalt Michael Hösl beim Amtsgericht Cham; — Rechtsanwalt Hans Otto Lesnhardt beim Landgericht Zwickau und bei der Kammer für Handelssachen Glauchau; — Rechtsanwalt Dr. jur. Julius Friedrich Papendieck beim Landgericht Bremen; — Rechtsanwalt Robert Liebenthal beim Kammergericht Berlin.

Löschungen.

Rechtsanwalt Karl Schneis beim Landgericht Augsburg; — Rechtsanwalt Dr. jur. Stöckler beim Oberlandesgericht Frankfurt a./M.; — Rechtsanwalt Franz Ebner beim Landgericht Straubing; — Rechtsanwalt Karl Rudolf Nitze beim Landgericht und beim Amtsgericht Treuen; — Rechtsanwalt Kart Mauerer beim Amtsgericht Regenstauf; — Justizrath Reinecke in Schönebeck beim Landgericht Magdeburg; — Rechtsanwalt Josef Rall beim Landgericht Straubing; — Rechtsanwalt Albert Schmidt beim Landgericht Nordhausen; — Rechtsanwalt Clauß beim Landgericht Straßburg i./E.; — Rechtsanwalt Mamlok beim Amtsgericht Tarnowitz; — Rechtsanwalt Otto Drechsler beim Amtsgericht Cham; — Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Bernbeck beim Amtsgericht Friedberg; — Rechtsanwalt Fritz Feith beim Landgericht Kaiserslautern; — Rechtsanwalt Franz Neukum beim Amtsgericht Pforzheim; — Justizrath Maaßen beim Oberlandesgericht Köln; — Justizrath Robolski in Wanzleben beim Landgericht Magdeburg; — Rechtsanwalt Albert Sommer beim Landgericht Nürnberg; — Rechtsanwalt Ludwig Bayer beim Amtsgericht Weiler; — Rechtsanwalt Dr. Georg Schaetzel beim Landgericht München I; — Rechtsanwalt Heinrich Fischer beim Landgericht Mannheim; — Rechtsanwalt Franz Xaver Hoepfl beim Landgericht Regensburg; — Justizrath Springsfeld beim Landgericht Aachen; — Rechtsanwalt Arnold Oehler beim Amtsgericht Immenstadt und beim Landgericht Kempten; — Rechtsanwalt Liebenthal beim Oberlandesgericht Königsberg; — Rechtsanwalt Heinrich Frhr. v. Reitzenstein beim Landgericht München II.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Rechtsanwalt Pavelt in Grimmen; — Gerichtsassessor Gohndorf in Siegburg.

Todesfälle.

Justizrath Böhmer in Verden; — Justizrath Apel in Graudenz; — Justizrath Meinhardt in Gnesen; — Dr. Raphael Jacobson in Hamburg.

Büreaugehülfen suchen
Dres **Mintz**, Rechtsanwälte, Hamburg, Hermannstraße 46.

Gesucht zum 1. Oktober 1899 ein jüngerer **Büreauvorsteher** nach einer Stadt im Reg.-Bez. Wiesbaden. Offerten unter **V. 399** mit Gehaltsansprüchen u. s. w. an den Verlag dieses Blattes in Berlin S. 14.

Für ein kleineres Anwalts- und Notariatsbüreau wird ein **Vorsteher** zum 1. Oktober cr. gesucht. Anfangsgehalt 110 Mark. Bei ausreichenden Leistungen baldige Erhöhung. Stenographie (wenn möglich Gabelsberger) erwünscht. Offerten mit Zeugnißabschriften an die Juristische Wochenschrift, Berlin S. 14 unter **F. 413** erbeten.

Tüchtiger im Not. erfahr. **Bür.-Vorst.** zum 1. 10. cr. ev. früher gesucht. Off. unter **Y. 406** an die Exp. d. Bl., Berlin S. 14 erb.

In einem großen Anwaltsbüreau (Prov. Sachsen) wird per sofort oder zum 1. Oktober d. J. ein flotter perfekter **Stenograph** und ein tüchtiger **Expedient** gesucht. Der Stenograph muß mindestens 150 bis 200 Silben in der Minute schreiben können, während der Expedient im Entwerfen von Klagen und Schriftsätzen ꝛc. vollständig bewandert sein muß.
Offerten unter **D. 411** mit Zeugnißabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Ein jüngerer Herr, welcher eine juristische Vorbildung haben und gute Referenzen besitzen sollte, findet bei einer Versicherungs-Gesellschaft dauernde Stellung. Offerten sub Chiffre B. 408 befördert die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Ein jur. gebildeter **Hilfsarbeiter** für ein Rechtsanwaltsbüreau gegen hohes Honorar gesucht. Offerten baldigst sub **E. 413** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Ein mit den Berl. Verh. vertrauter, erfahrener 27jähr. verh. **Büreau-Vorsteher**, Stenograph, sucht sofort oder später Eng. in Berlin. Off. erb. sub **X. 403** an die Exp. d. Ztg., Berlin S. 14.

Jüngerer **Büreauvorsteher** sucht Stellung als Expedient oder dergl. in großem Anwaltsbüreau.
Gefl. Off. unter **T. 393** a. d. Exp. d. Bl. in Berlin S. 14.

Auf gröss. Rechtsanwaltsbüreau thät. 23jähr. erster Geh. (Stenogr.) wünscht zum 1. Oct. ev. später Stellung eines **Büreauvorstehers** zu bett. Gefl. Off. erb. unt. **A. 407** an die Jur. Wochenschr., Berlin S. 14.

Jüngerer Berliner **Rechtsanwalt** sucht Association mit älterem, vielbeschäftigtem Kollegen. Gefl. Off. sub **W. 331** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 erbeten.

Rechtsanwalt (Landrechtler) sucht von jetzt oder später (auch Neujahr 1900) anderweitigen angemessenen Wirkungskreis — durch Nachweis einer Vakanz, Association ꝛc., event. nach längerer Vertretung — und erbittet gef. nähere Angaben unter **S. 392** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Aelterer **Gerichtsassessor** (Landrechtler) übernimmt Anwalts- und Notariatsvertretung für September eventuell auch für später.
Offerten sub **C. 409** an die Expedition dieser Zeitschrift in Berlin S. 14.

Dr. jur. Paul E. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.
Georg F. Beasley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Dr. jur. Charles Schloemann,
Rechtsanwalt und Notar
in New York, U. S., 115 Broadway.
Specialität: Internationales Privatrecht.
Correspondirende Anwälte in allen Staaten der Union.

Wohnung für Rechtsanwälte.

Ganz nahe dem Spittelmarkt in sehr belebter Stadtgegend, Alte Jakobstraße 47 (Eckhaus) I. Etage ist ein Geschäftslokal von 5 Fenstern Front nebst anstoßender Wohnung von 4 Vorderzimmern, Küche, Speisekammer, Mädchengelaß, Badezimmer 2c., im ganzen 12 Fenster Front, für eine Jahresmiethe von M. 3000.— sofort zu vermiethen. Näheres in der Expedition dieses Blattes in Berlin S. Stallschreiberstraße 34. 35.

In Vorbereitung:

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte

vom 7. Juli 1879

nebst Landesgebührengesetzen.

Zweite Auflage

erläutert und für den praktischen Gebrauch bearbeitet von

Carl Pfafferoth,

Geheimer Kanzleirath im Reichs-Justizamt.

Die im Anschluß an das Bürgerliche Gesetzbuch erfolgten Aenderungen der Reichs-Justizgesetze und der Gebührenordnungen haben auch eine Neubearbeitung des Kommentars erforderlich gemacht. Die neue Auflage wird rechtzeitig vor Schluß dieses Jahres erscheinen. **Der gesammte Inhalt des Buches wird unter sorgfältiger Berücksichtigung der einschlägigen Literatur, insbesondere aller Reichsgerichtsentscheidungen eine eingehende Durcharbeitung auf der Grundlage der neuen Reichsgesetzgebung erfahren, wobei auch für manche noch ungelöste Zweifelsfrage Klärung zu schaffen versucht werden wird.** Der Name des durch seine weitverbreiteten Arbeiten auf dem Gebiete des Kostenwesens bei Behörden und in Anwaltskreisen wohlbekannten Verfassers bürgt dafür, daß die neue Auflage an Uebersichtlichkeit, Zuverlässigkeit und praktischer Brauchbarkeit hinter anderen ähnlichen Werken nicht zurückbleiben wird.

Berlin S. 14.
Stallschreiberstraße 34/35. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

In unserem Verlage ist erschienen:

Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs

für deutsche Rechtsanwälte.

Herausgegeben von dem Schriftführeramte des Deutschen Anwaltvereins.

Band VIII. 1. Januar 1896—31. Dezember 1897
nebst Inhaltsverzeichniß sämmtlicher acht Bände.

8°, Preis 6 M.

Die früheren Bände kosten: I. Bd. = 4 Mk., II. Bd. = 8 Mk., III., IV., V. und VI. Bd. à 5 Mk., VII. Bd. = 4 Mk. Bd. I—VIII zusammen bezogen 32 Mk.

Das Porto beträgt für Bd. I und II à 10 Pf., Bd. III und IV à 20 Pf., Bd. V = 10 Pf., Bd. VI = 20 Pf., Bd. VII = 10 Pf., Bd. VIII = 20 Pf., zusammen als Postpacket = 50 Pf.

Der Vorstand des deutschen Anwaltvereins hat die Unterzeichnete ermächtigt, obiges Werk an Bezugsberechtigte — wie Rechtsanwälte, Richter und Behörden — zu liefern. Gegen Einsendung des Betrages und Glaubhaftmachung der Bezugsberechtigung erfolgt directe Zusendung seitens der Verlagsbuchhandlung.

Berlin S.
Stallschreiberstr. 34/35. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

W. Moeser Hofbuchhandlung in Berlin
S. 14, Stallschreiberstraße 34/35.

In unserm Verlage ist erschienen:

Das Recht des Deutschen Kaisers.

Preisgekrönte Studie zum deutschen Verfassungsrechte
von
Dr. jur. Richard Fischer.

195 Seiten. gr. 8°. Preis geh. 4 M.

Inhalt: **Einleitung. Charakter und Tendenz des deutschen Kaisertums im Mittelalter.**

Erstes Kapitel. Die staatsrechtliche Natur des heutigen deutschen Kaisertums.

Zweites Kapitel. Das Subjekt der kaiserlichen Rechte.

Drittes Kapitel. Der Inhalt der kaiserlichen Rechte.

A. Persönliche Rechte des Kaisers. B. Eigentliche Regierungsrechte des Kaisers.

I. Der Kaiser ist Verwalter der Machtmittel des Reiches, der einzige Kriegsherr des deutschen Reichsheeres. II. Dem Kaiser liegt die völker-, staats- und privatrechtliche Vertretung des Reiches Dritten gegenüber ob. III. Dem Kaiser gebührt die Ausübung der Vollzugsgewalt, die gesamte Reichsregierung im engeren Sinne. IV. Der Kaiser besitzt delegierte Gewalt zum Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft. V. Der Kaiser übt die Reichsgewalt über Elsaß-Lothringen aus. VI. Der Kaiser übt die Schutzgewalt in den deutschen Kolonien aus.

Schlußwort. Das soziale Kaisertum der Hohenzollern.

Dieses von der Leipziger Juristischen Fakultät preisgekrönte Werk behandelt somit in gedrängter Fassung die die öffentliche Meinung vorzugsweise beschäftigenden Kapitel des gegenwärtig im Deutschen Reiche geltenden Verfassungsrechtes, verbunden mit interessanten und eingehenden Erörterungen über die Frage: „Wie weit reicht die Macht des Deutschen Kaisers?"

Zu beziehen durch alle Sortimentsbuchhandlungen, sowie gegen Einsendung des Betrages auch direkt franco von der Verlagsbuchhandlung.

W. Moeser Hofbuchhandlung, Berlin S. 14
Stallschreiberstraße 34/35.

In unserem Verlag erschien soeben:

Gehaltstafel für die Beamten

in der

Preußischen Staatsverwaltung

herausgegeben von

C. Gall.

8°. 4½ Bogen; Preis 1 Mark, mit Porto 1,10 Mark.

Das Buch, welches der bekannte Verfasser hiermit zum dritten Male vorlegt, ist längst ein unentbehrliches Nachschlagebuch insbesondere für diejenigen, die in Gehaltssachen zu beltretiren und zu expediren haben, für Parlamentarier u. s. w. Es ist ein klarer, sicherer und leicht verständlicher Führer, der in dem, was der Staat jeder Kategorie seiner Beamten als Gegenleistung für ihre Dienste zubilligt, die absolut zuverlässigsten Angaben macht.

Diese jetzt vorliegende Auflage ist um so mehr zu empfehlen, als die gesetzgebenden Faktoren zum Ausdruck gebracht haben, daß mit der Erhöhung der Besoldungs- und Stellenzulagefonds des Etats für 1899 die Aufbesserung der Beamtengehälter für absehbare Zeit ihren definitiven Abschluß gefunden hat.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 70 bis 72. Berlin, 30. August. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Anwaltstag zu Mainz. S. 619. — Personal-Veränderungen. S. 641.

Anwaltstag zu Mainz.

Zur Frage der Haftpflichtversicherung der Rechtsanwälte.

Bericht des Herrn Rechtsanwalt Suchsland in Halle a. S.

Bei Erörterung der Frage, ob und welche Stellung der Anwaltsverein als solcher in Sachen der Haftpflichtversicherung einnehmen soll, ist stillschweigend vorausgesetzt, daß die Frage der Haftpflichtversicherung hinreichend wichtig sei, um ihr diese Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ich für meine Person war geneigt zu glauben, daß es wohl kaum einen Kollegen geben würde, der die sozialpolitische Nothwendigkeit einer solchen Versicherung nicht bereitwilligst anerkennen oder wenigstens das einräumen würde, daß eine solche Versicherung, falls sie ohne zu große Opfer möglich sei, aufs Lebhafteste gewünscht werden müsse. Indeß ich bin eines Anderen belehrt worden. Auch in dieser Frage gehen die Ansichten auseinander.

Nach den mir vorliegenden statistischen Zahlen muß man annehmen, daß über die Hälfte der Kollegen der Frage keine Bedeutung beilegen. Von ca. 6 300 Rechtsanwälten, die es im deutschen Reiche giebt, sind nur 2 448 bei dem Stuttgarter Verein versichert, also weniger als die Hälfte. Indeß kann man solch Zahlenbeweisen kein zu großes Gewicht beilegen. Denn wir, die wir dem Deutschen Anwaltverein angehören, können es auch nicht begreifen, daß nicht alle Rechtsanwälte im deutschen Reiche Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins sind, sondern nur etwas über die Hälfte, nämlich von 6 300 nur 3 793. Man ist deshalb wohl berechtigt anzunehmen, daß zum Theil Unkenntniß von der Existenz einer solchen Versicherung zum Theil holder Leichtsinn, mit dem die Mutter Natur Manchen ausgestattet hat, die Ursache davon ist, daß so viele Kollegen der Versicherung gegen Regreßansprüche aus Versehen bei Ausübung des Berufes volle Theilnahmslosigkeit bezeugen.

Bei ruhiger Betrachtung der Sachlage wird man m. E. leicht zugestehen, daß gerade der Anwaltsstand eine stattliche Reihe von Gründen hat, um anzuerkennen, daß eine nicht zu kostspielige Versicherung gegen Regreßansprüche aus Versehen bei Ausübung der Berufsgeschäfte, ein Gut für ihn ist aufs Sehnlichste zu wünschen.

Wohl ist gegen eine solche Versicherung der Einwand erhoben, der Anwaltstand habe kein Interesse daran, seinen Beruf als sehr gefährlich erscheinen zu lassen. Der Gedankengang bei diesem Einwand ist mir nicht ganz verständlich. Ich sehe keinen Grund ein, in Abrede zu nehmen, daß mit der Ausübung des Anwaltsberufes eine ganze Reihe vermögensrechtlicher Gefahren verbunden sind. Der praxis nurea hat die ausgleichende Gerechtigkeit den goldenen Regreßanspruch zur Seite gestellt. Diese Behauptung kann ernstlich nicht in Zweifel gestellt werden. Die Gründe hierfür liegen in zahlreichem Umfang an der Oberfläche.

Einmal ist die Gesetzgebung unserer Zeit entsprechend der auf allen Gebieten des Lebens gesteigerten Thätigkeit so umfangreicher und verwickelter Natur, daß es eine sehr schwere Aufgabe für den einzelnen Anwalt ist, das gesammte Rechtsgebiet ständig zu übersehen und die seinen Rechtsfragen, die Leben und Rechtsprechung andauernd aufwerfen, fortlaufend zu studiren.

Ferner ist es gerade ein großer Ruhm, den die Errichtung des deutschen Reiches für sich in Anspruch nehmen darf, überlebte alte Rechtsbildungen über Bord geworfen und neue umfassende Gesetzgebungen erzrugt zu haben. Wir Alle stehen unter dem Eindruck des Studiums des Bürgerlichen Gesetzbuches und werden gewiß lebhaft der Behauptung beistimmen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch, wenn es auch zweifellos dem Rechtsleben unseres Volkes manchen Vortheil zuführen wird, den einen Vorzug der Rechtssicherheit und Klarheit wird es wenigstens in den ersten Jahren, ja vielleicht auf ein Jahrzehnt unserem Volke nicht geben können. Die Tragweite und den Inhalt der einzelnen Gesetzesparagraphen festzustellen, wird es einer angestrengten Thätigkeit und eines verständnißvollen Zusammenwirkens von Theorie und Praxis bedürfen. Diese Unsicherheit wird am Schmerzlichsten und Lebhaftesten außer dem Publikum, das die Kosten zu zahlen hat, naturgemäß der Anwaltstand empfinden, an den die ersten Anfragen Seitens des rechtsuchenden Publikums erfolgen und in dessen Hände die geistige Initiative bei der Handhabung des neuen Rechtes gelegt ist.

Digitized by Google

Eine besondere Bedeutung hat gerade für den Anwaltstand auch der § 278 des B. G. B., der dem Anwalt seinem Klienten gegenüber für jedes Verschulden seines Büreaupersonals haftbar macht. Daß das Personal im Büreau des Anwaltes eine besonders gute Vorbildung in intellektueller und sittlicher Hinsicht besäße, kann leider nach meiner Kenntniß der Verhältnisse nicht behauptet werden. Jeder Anwalt muß meistens sein Büreau sich selbst heranbilden und vielfach ist er gar nicht in der Lage, eine andauernde persönliche Ueberwachung bis ins Einzelne auszuüben. Auch die Regreßansprüche, die ihm von dieser Seite vel dolo vel culpa drohen, sind nicht gering anzuschlagen.

Aus allen diesen genannten und ungenannten Gründen sollte m. E. jeder Anwalt den sozialpolitischen Vortheil, den ihm die Haftpflichtversicherung bietet, sich sichern und dadurch sich selbst und seinem ganzen Stande die schützenden Garantien zu wahren suchen, die allein eine Versicherung Vieler dem Einzelnen zu gewähren vermag.

Die statistischen Zahlen, die in dieser Hinsicht die Erfahrungen des Stuttgarter Vereins bieten, ergeben das Resultat, daß am 1. Juli 1899 2 448 Rechtsanwälte versichert waren und daß vom 1. Januar 1896 ab, seit welcher Zeit diese Versicherungsart überhaupt besteht, 575 Schadensfälle zur Anmeldung gekommen sind, sonach ca. 23—24 Prozent der Gesammtversicherungssumme. Es würde somit der Schluß statthaft sein, daß in einem Jahr der fünfte der versicherten Rechtsanwälte einen Regreß erleidet. Da man nun nicht berechtigt ist zu folgern, daß die versicherten Rechtsanwälte die weniger begabten oder aufmerksameren Kollegen sind, vielmehr annehmen darf, daß ein gleiches Durchschnittsmaß an Kraft und Intelligenz vorhanden ist, so erscheint der Schluß allgemein gerechtfertigt, daß in einem Jahr der fünfte Rechtsanwalt oder Notar regreßpflichtig wird.

Zur Anmeldung gelangten beim Stuttgarter Verein bis 1. Mai 1899 an Schadensfällen insgesammt 575 Fälle mit einer Gesammtsumme von 804 731,62 Mark, also der Einzelschaden im Durchschnitt mit 1 399,88 Mark. Gezahlt wurden 80 583,30 Mark, in Reserve gestellt 167 297 Mark.

Unter den angemeldeten Schadensersatzansprüchen befinden sich mehrere in Höhe von 50 998 Mark, 12 000 Mark, 9 000 Mark, 5 000 Mark, 7 500 Mark, 6 307 Mark, 67 000 Mark, 20 000 Mark, 27 295,60 Mark.

Dieses statistische Material besteht erst seit 1. Januar 1896, weil der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein als erste und bis 1899 einzige Versicherungsgesellschaft diese Art der Versicherung überhaupt betrieben hat. Daß er sich damit ein entschiedenes Verdienst erworben hat, sollte ihm meines Ermessens von erfahrenen und ernst urtheilenden Männern nicht bestritten werden.

Daß auch Ansichten völlig entgegengesetzten Inhalts existiren, wird Niemand Wunder nehmen, der die Beobachtung zu machen Gelegenheit hatte, daß es keine auch noch so oberflächliche Meinung giebt, die nicht ihre Vertreter fände. Zu den Ereignissen dieser Art rechne ich den Artikel vom 25. Februar 1899 in Nr. 445 des Deutschen Oekonomist, wo folgendes Urtheil über die in Rede stehende Haftpflichtversicherung zu lesen ist:

> „Es ist erstaunlich, daß sich die staatlichen Aufsichtsbehörden nicht näher mit dieser Liederlichkeitsversicherung befassen. Anders können wir es nicht nennen, wenn Rechtsanwälten, Notaren, Aufsichtsbeamten von Sparkassen u. s. w. die Folgen ihrer gesetzlichen Haftbarkeit für Pflichtversäumniß durch Versicherung abgenommen werden. Das ist ja eine systematische Züchtung von Fahrlässigkeit, Leichtsinn und Schlimmerem. Es dürfte nicht allzulang dauern, bis die Folgen dieses modernsten Auswuchses des Versicherungswesens in einer Demoralisation unseres Beamtenthums, dessen Pflichttreue bis jetzt mustergültig ist, zu Tage treten."

Ich glaube dem Herrn Artikelschreiber nicht Unrecht zu thun, wenn ich annehme, er hat eine andere Verantwortlichkeit als die, die Spalten seines Blattes zu füllen, wohl nie gekannt. Das vernichtende Urtheil, das hier über die Haftpflichtversicherung ausgesprochen wird, ist ja voll sittlichen Pathos. Aber wie jämmerlich oberflächlich ist es doch näher beleuchtet! Daß bei der Haftpflichtversicherung jeder auf Vorsatz beruhende Regreßanspruch ausgeschlossen ist, erwähnt der Herr Rezensent nicht, entweder weil er es nicht weiß oder weil es ihm in seine überschäumende sittliche Entrüstung nicht hineinpaßt. Daß weiterhin der Versicherte den vierten Theil des Schadens selbst zu tragen hat, scheint der überstrenge und überideale Sittenrichter gleichfalls nicht zu wissen. Endlich beruht Gott sei Dank die Pflichttreue der in Frage stehenden Personen zumeist auf gediegeneren Grundlagen, als daß sie durch theilweise Entlastung von der pekuniären Regreßpflicht ernstlich in Frage gestellt werden könnte.

Ich glaubte auch mehr aus Rücksicht auf die wünschenswerthe Heiterkeit dieser Auslassung Erwähnung thun zu sollen. Das Körnchen Wahrheit, das in dieser Kritik enthalten ist, ist ja in der Einzelausgestaltung der Versicherung sorgfältig gewahrt.

Kommen wir somit zu dem Resultat, daß die Ausgestaltung der Haftpflichtversicherung zweifellos als wünschenswerth im Interesse unseres Standes zu bezeichnen ist, so kann die Frage nur die sein, ob der Anwaltsverein als solcher mit einer bestimmten Versicherungsgesellschaft in ein Kartellverhältniß treten soll und weiterhin, welchen Inhalt ein solches Vertragsverhältniß haben könnte.

Zur Zeit giebt es überhaupt nur zwei Versicherungsgesellschaften, die sich mit der Haftpflichtversicherung überhaupt befassen, es ist dies der Allgemeine deutsche Versicherungsverein in Stuttgart und die Versicherungsgesellschaft Hamburg in Hamburg. Der erstere Verein hat die Versicherung neu eingeführt und betreibt sie seit 1896, die letztgedachte Versicherungsgesellschaft betreibt sie erst seit Januar 1899 und hat bisher ihre Thätigkeit auf Hamburg beschränkt.

Um sich ein möglichst objektives Urtheil über die Versicherungsbedingungen und den Werth der beiden Institute zu bilden, dürfte es das Einfachste sein, die Kritiken, die beide gegenseitig geübt haben, an der Hand der Versicherungsbedingungen nachzuprüfen.

I. Stuttgart macht geltend:

„Hamburg verlangt, daß die Prämien zum wenigsten ganzjährlich bezahlt werden (§ 4, 1 d. Bed.); unser Verein sieht dagegen in § 12, 5 seiner Bedingungen auch viertel- und halbjährliche Zahlung vor."

Hamburg erwidert hierauf:

„Wir gestehen selbstverständlich auch unterjährige Zahlungen zu, wie dies aus unseren Tarifen zu ersehen ist, und dies ist der „Stuttgarter" genau bekannt."

Nach dem Wortlaut der vorliegenden Versicherungsbedingungen hat Stuttgart recht. Indeß dürfte diesem Punkte ein wesentliches Gewicht nicht beizulegen sein, da Hamburg ohne Weiteres Prämienzahlungen in beliebigen Raten zugesteht.

II. Stuttgart macht geltend:

„Bei Hamburg tritt, sofern die Prämie innerhalb 14 Tage nach Fälligkeit nicht bezahlt wird, die Versicherung außer Kraft (§ 4, 4 d. Bed.). Dabei erklärt die Gesellschaft in § 4, 6 ausdrücklich, daß sie zu einer vorgängigen Mahnung um Zahlung fälliger Prämien nicht verpflichtet sei.

Es braucht aber wohl kaum hervorgehoben zu werden, wie leicht ein beschäftigter Anwalt im Drange der Geschäfte den Fälligkeitstermin seiner Prämie vergessen kann, und welch schwerwiegende Folgen knüpft die Gesellschaft, die die Verpflichtung zu einer Mahnuag energisch ablehnt, an diese Vergeßlichkeit! Stuttgart seinerseits aber läßt bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung seine Ersatzverbindlichkeiten nur dann erlöschen, wenn der Versicherte binnen 14 Tagen, vom Tage einer an ihn ergangenen Aufforderung an gerechnet, die Prämie nicht entrichtet hat."

Hamburg erwidert hierauf:

„Die „Stuttgarter" bemängelt, daß wir nicht verpflichtet sind, die Versicherten zur Zahlung der Prämien aufzufordern. Im § 3, letzter Absatz, der Versicherungsbedingungen der „Stuttgarter" findet sich klar und deutlich:

> Der Verein ist nicht verpflichtet, die Mitglieder zur Zahlung der Prämien aufzufordern."

In diesem Punkte muß ich Stuttgart Recht geben. Die Versicherungsgesellschaft kann und muß die Verpflichtung übernehmen, zur Prämienzahlung aufzufordern und darf die Wirkung, daß die Versicherung verfällt, erst an eine 14tägige Frist nach erfolgter Aufforderung knüpfen. Stuttgart muß allerdings diese Verpflichtung deutlicher, als es im § 6 der seinem Antragsformular beigegebenen Vertragsbedingungen geschieht, übernehmen und den § 3 seiner Versicherungsbedingungen für Abth. I Lit. C. damit in Einklang bringen.

III. Stuttgart macht geltend:

„Hamburg verlangt, daß bei Aenderung oder Aufgabe des versicherten Amtes die Gesellschaft sofort hiervon benachrichtigt wird. Erhöht sich in Folge der eingetretenen Aenderung die Haftpflichtgefahr, so ist eine Zusatzprämie zu entrichten und es bleibt bis zur Ausfertigung einer schriftlichen Erklärung der Gesellschaft, daß sie von der Aenderung Kenntniß genommen und die zu entrichtende Zusatzprämie erhalten hat, die Haftung der Gesellschaft vom Tage der eingetretenen Aenderung an suspendirt. (§ 5, 1 u. 2 d. Bed.)

Stuttgart hingegen verlangt eine derartige spontane Anzeige nicht, sondern fordert seine Mitglieder je am 1. Oktober eines Jahres auf, ihm bis zum 31. dess. Mts. von den seit dem 1. Oktober des vorangegangenen Jahres eingetretenen, auf diese Haftpflichtversicherung Bezug habenden Veränderungen Anzeige zu erstatten. Falls ein Mitglied innerhalb dieser Frist anzeigt, daß es seit dem 1. Oktober des vorangegangenen Jahres ein neues Amt übernommen hat und die Haftpflichtgefahren desselben in die Versicherung aufgenommen haben will, so deckt der Verein ohne weiteres die dem Mitglied vom Tag der Uebernahme dieses Amtes an mit demselben erwachsenen Haftpflichtgefahren. (§ 7 d. Bed.)"

Hamburg hat hierauf Nichts erwidert und müssen die Bedingungen Stuttgarts in diesem Punkte allerdings als günstiger bezeichnet werden.

IV. Stuttgart macht geltend:

„Nach § 6, 1 der Bedingungen von Hamburg ist der Versicherungsnehmer bezw. dessen Erben nur dann bis zum Ablauf der dreißigjährigen Verjährungsfrist gedeckt, sofern die Versicherung auf 10 Jahre eingegangen und die Prämie für die ganze Versicherungsdauer bezahlt worden ist. Stirbt also der Versicherte vor Ablauf der 10 Jahre, so kommen seinen Erben nur dann die vollen Wohlthaten des Versicherungsvertrages (Deckung bis zum Ablauf aller Verjährungsfristen) zu Gute, wenn sie die Prämie für die an 10 Jahren noch fehlende Zeit nachbezahlen.

Stuttgart macht allerdings auch regelmäßig die Deckung für die ganze dreißigjährige Verjährungszeit von einer zehnjährigen Dauer des Versicherungsvertrages abhängig; wenn aber bei einem auf 10 Jahre abgeschlossenen Vertrage der Versicherte vorzeitig stirbt, so übernimmt der Verein, ohne daß es einer Nachzahlung seitens der Erben bedürfte, die Deckung aller Ansprüche, die bis zum Ablauf von 30 Jahren erhoben werden. Das Gleiche geschieht, wenn der Versicherungsvertrag von Stuttgart vor Ablauf in einem Schadenfall gekündigt wird; auch dann bleibt die 30jährige Haftung bestehen."

Hamburg ist bereit, im Wettkampf mit Stuttgart folgende Konzession zu machen:

Im Falle der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Versicherung mit dem Tode abgehen sollte, hört die Prämienzahlang mit der Anzeige vom Eintritt dieses Ereignisses auf, die Erben bleiben dagegen bis zum Ablauf der vollen durch die Police dokumentirten Verjährungsfrist gedeckt.

V. Stuttgart macht geltend:

„Die Frist, innerhalb deren erhobene Schadensersatzansprüche bei der Gesellschaft angemeldet werden müssen, normirt Hamburg auf 10 Tage (§ 8 d. Bed.); Stuttgart hat diese Frist auf 14 Tage erstreckt. (§ 8, 1.)"

Hamburg hat hierauf Nichts erwidert und müssen die Bedingungen Stuttgarts in diesem Punkte allerdings als günstiger bezeichnet werden.

VI. Stuttgart macht geltend:

„Hat der Versicherungsnehmer den gegen ihn erhobenen Entschädigungsanspruch ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Gesellschaft anerkannt oder befriedigt (§ 9, 1), so läßt Hamburg alle seine Ersatzverbindlichkeiten erlöschen (§ 14b). In diesem Falle tritt aber Stuttgart trotzdem ein, sofern der Verein nach gesetzlichen Bestimmungen die Schadensersatzpflicht des Versicherten gegenüber dem Beschädigten als begründet hätte anerkennen müssen. (§ 9, 1.)"

Hamburg hat hierauf Nichts erwidert und müssen die Bedingungen Stuttgarts in diesem Punkte allerdings als günstiger bezeichnet werden.

VII. Stuttgart macht geltend:

„Hamburg legt ſeinen Verſicherten in § 10, 2 die Verpflichtung auf, gegen die Bemeſſung der Entſchädigung oder gegen die Abweiſung eines Entſchädigungsanſpruchs innerhalb 14 Tagen bei der Direktion Einwendung zu erheben, widrigenfalls die Entſcheidung als anerkannt gilt, außerdem muß noch innerhalb 90 Tagen vor den ordentlichen Gerichten Klage erhoben werden.

Stuttgart hingegen hat von der Normirung einer ſo kurzen Friſt, wie von 14 Tagen, abgeſehen und nur ſtatuirt, daß innerhalb 90 Tagen gegen einen ablehnenden Beſcheid der Rechtsweg zu beſchreiten iſt. (§ 10, 2 d. Bed.)"

Hamburg hat hierauf Nichts erwidert und müſſen die Bedingungen Stuttgarts in dieſem Punkte allerdings als günſtiger bezeichnet werden.

VIII. Stuttgart macht geltend:

„In § 12, 2 der Hamburger Bedingungen heißt es, daß durch Anerkennung bezw. Zahlung der Entſchädigung die Geſellſchaft von allen weiteren Anſprüchen — welcher Art immer — wegen des betreffenden Falles befreit wird. Jedermann weiß aber, daß ſich in vielen Fällen der Umfang des Schadens anfänglich garnicht überblicken läßt. Iſt nun in einem Falle der Schaden von vornherein zu niedrig taxirt und auf dieſer niedrigen Baſis regulirt worden, ſo ſteht, wenn ſich auch hinterdrein der Schaden als größer herausſtellt, Hamburg auf Grund des § 12, 2 ſeiner Bedingungen das Recht zu, jede weitere Betheiligung abzulehnen.

Eine derartige beſchränkende Beſtimmung iſt in den Bedingungen des Stuttgarter Vereins nicht enthalten."

Hamburg hat hierauf Nichts erwidert und müſſen die Bedingungen Stuttgarts in dieſem Punkte allerdings als günſtiger bezeichnet werden.

IX. Stuttgart führt aus:

„Hamburg beſtimmt in § 13, 1, daß falls zwiſchen dem Beſchädigten und dem Verſicherungsnehmer wegen der Entſchädigungsforderung des erſteren ein Prozeß entſteht, der Verſicherungsnehmer verpflichtet iſt, gegen einen etwa regreßpflichtigen Dritten rechtzeitig Klage zu erheben. Die Haftpflichtſchäden der Rechtsanwälte und Notare ſind aber in den meiſten Fällen auf Verſehen ihrer Büreauvorſteher und ſonſtigen Angeſtellten zurückzuführen, ſodaß dieſe als Regreßpflichtige im Sinne des § 13, 1 anzuſehen ſind; und dem Rechtsanwalt u. ſ. w. wird nunmehr die Verpflichtung auferlegt, bei Verluſt des Anſpruchs gegen die Verſicherungsgeſellſchaft gegen ſeine eigenen Angeſtellten ſelbſt klagend vorzugehen.

Stuttgart nimmt von einer ſolchen Verpflichtung Abſtand und begnügt ſich damit, daß dem regreßpflichtigen Dritten der Streit zu verkünden iſt."

Hamburg erwidert:

„Die „Stuttgarter" behauptet, daß ſie auf das Recht, gegen regreßpflichtige Dritte aufzutreten, verzichtet, während doch in § 11 ihrer Verſicherungsbedingungen das Gegentheil, allen Zweifel ausſchließend, zum Ausdruck kommt."

Der Unterſchied iſt nicht von großer Bedeutung.

Das Richtigſte und Wünſchenswerthe iſt es, wenn die Verſehen der Büreaubeamten durch die Verſicherung mit als abgegolten angeſehen werden. Häufig genug iſt es auch ſchwer zu entſcheiden, ob der Anwalt ſelbſt oder der Büreaubeamte das Verſehen begangen hat, iſt oft auch garnicht zu ermitteln, welcher von den Beamten gerade das vorliegende Verſehen zu vertreten hat. Bei dieſer Konſtruktion wird der Beamte der Verſicherung gegenüber überhaupt nicht als Regreßpflichtiger in Betracht kommen. Die Frage der Regreßpflicht zwiſchen Anwalt und ſeinen Beamten kann dann nur bezüglich des Viertels praktiſch werden, das der Anwalt von dem Schaden ſelbſt zu tragen hat. Die Austragung dieſer Frage bleibt am Richtigſten eine interne Angelegenheit zwiſchen Anwalt und ſeinen Beamten.

X. Stuttgart macht geltend:

„Wenn bei Hamburg der Verſicherungsvertrag nicht mindeſtens drei Monate vor deſſen Ablauf gekündigt wird, ſo gilt er als auf die gleiche Zeit erneuert. (§ 15.) Stuttgart läßt die Kündigung noch bis zur 6. Woche vor Ablauf des Vertrages zu."

Hamburg hat hierauf nichts erwidert und müſſen die Bedingungen Stuttgarts in dieſem Punkte allerdings als günſtiger bezeichnet werden.

XI. Stuttgart führt aus:

„Für Streitigkeiten zwiſchen der Geſellſchaft und den Verſicherten iſt bei Hamburg das Gericht des Ortes der Policenausſtellung — und dies iſt Hamburg — allein zuſtändig. (§ 16.) Welche Nachtheile eine ſolche Beſtimmung für den Nichthamburger im Gefolge hat, liegt auf der Hand.

Wenn aber Stuttgart gegen eines ſeiner Mitglieder Klage erheben will, ſo kann der Verein dies nur bei dem Gericht des Wohnſitzes des Schuldners thun, da er eine ſolche Beſtimmung, wie Hamburg ſie im § 16 ſeiner Bedingungen hat, nicht kennt.

Ja Stuttgart kommt ſeinen Mitgliedern noch entgegen. Denn nach § 7, 2 ſeiner Satzung kann der Verein ſeinerſeits nicht nur bei den Stuttgarter Gerichten, ſondern auch bei den Gerichten aller der Orte verklagt werden, an welchen Generalagenten vom Verein aufgeſtellt ſind."

Hamburg erwidert:

„Für Streitigkeiten beſtimmen wir ebenfalls den Gerichtsſtand des Wohnortes des Verſicherten, und dies iſt doch weitgehender als die betreffende Beſtimmung der ‚Stuttgarter'".

Zu bemerken iſt, daß Hamburg dieſe günſtige Beſtimmung erſt im Wettbewerb mit Stuttgart aufgeſtellt hat.

XII. Stuttgart macht geltend:

„Stuttgart giebt in § 10, 3 ſeiner Bedingungen den Verſicherten, deren Anſprüche vom Vorſtand ganz oder theilweiſe abgewieſen ſind, das Recht, beim Verwaltungsrath eine Entſchädigung aus Billigkeitsgründen nachzuſuchen.

Bei Hamburg hingegen wird die Geſellſchaft, wenn der Verſicherte in irgend einer Hinſicht ſich eines auch nur geringfügigen Verſtoßes gegen die Verſicherungsbedingungen ſchuldig gemacht hat, von jeder Verbindlichkeit frei. (§ 14.)"

Hamburg erwidert:

„Im § 10 Abſatz 3 und 4 der Bedingungen der „Stuttgarter" wird es dem Verſicherten freigeſtellt, ſich, falls er mit ſeinen Anſprüchen abgewieſen wird, an eine Billigkeits- oder Gnadenkommiſſion der „Stuttgarter" zu wenden. Das heißt mit anderen Worten, falls die Geſellſchaft rechtlich zu einer

Entschädigung nicht verpflichtet ist, so kann der Versicherte sich von derselben ein Geschenk erbitten.

Wir hätten es, offen gestanden, nicht gewagt, eine solche Bedingung gerade bei Rechtsanwaltsversicherungen aufzustellen, denn wir haben bisher in unserer reichen Erfahrung auch in anderen Branchen noch niemals Gelegenheit gehabt, festzustellen, daß ein Rechtsanwalt auf dem Gnadenwege einen ihm nicht zukommenden Betrag beansprucht, geschweige denn angenommen hätte. Die „Stuttgarter" scheint allerdings nicht dieser Ansicht zu sein, und daher charakterisirt auch dieser Punkt sehr kraß die Denkungsart dieser Gesellschaft.

Im Uebrigen, wenn diese sogenannte Billigkeitskommission nichts geben will, steht es dem Versicherten weiter frei an drei Mitglieder aus dieser Kommission heranzutreten. Was also die gesammten Mitglieder nicht geben wollten, sollen nun drei derselben bewilligen. Wir verstehen, offen gesagt, eine solche Klausel nicht, abgesehen davon, daß wir dies für ganz unpassend finden. Denn, wenn thatsächlich in einem eventuell schwierigen Falle eine gütliche Einigung auf dem Wege eines Kompromisses zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft zu Stande zu kommen hat, so braucht es hierzu keiner besonderen Bestimmung, vielmehr kann eine solche Einigung von Fall zu Fall immer vereinbart werden."

Das Urtheil der „Hamburger" ist meines Erachtens übertrieben und unzutreffend. Namentlich übersieht die „Hamburger", daß der § 10 ganz allgemein bestimmt:

> „Falls ganze Korporationen, Gesellschaften, Vereine oder Klassen von Personen beim Verein Versicherung nehmen, können zur Regelung von Schadensersatzansprüchen derselben oder ihrer Angehörigen gegen den Verein im Wege des Vertrages besondere von den vorstehenden abweichende Bestimmungen über das Verfahren und die Bildung einer Billigkeitskommission oder eines Schiedsgerichts getroffen werden."

Die „Stuttgarter" hat thatsächlich vielfach solche Schiedsverträge mit Vereinen abgeschlossen und dadurch den einzelnen Vereinen einen erheblichen Einfluß auf die angemessene Regulirung der Schadensersatzansprüche gewährt.

XIII. Bezüglich der Prämiensätze macht Stuttgart geltend:

I. Hamburg.		II. Stuttgart.	
5 000 **Mark Versicherungssumme**	100 Mark	5 000 Mark	50,— Mark
ab 40 Prozent für 75 prozentige Versicherung	40 „	ab 10 Prozent für 10 jähr. Dauer . . .	5,— „
	60 Mark.		45,— Mark
Für 10 jähr. Versicherung bei vollständiger Vorausbezahlung . . . . 60 × 7½ =	**450** Mark.	ab 20 Prozent Dividende vom zweiten Jahre ab	9,— „
			36,— Mark
		eventuell für feste Prämie . . . . . +	0,90 „
			36,90 Mark.
		Die Prämie für 10 Jahre beträgt also . .	45,— Mark
		+ 9 × 36 =	324,— „
			369,— Mark
		eventuell für feste Prämie . . . . . +	9,— „
			378,— Mark.
30 000 **Mark**	160 Mark	30 000 Mark	78,— Mark
ab 40 Prozent wie oben	64 „	ab 10 Prozent wie oben	7,80 „
	96 Mark		70,20 Mark
96 × 7½ =	**720** Mark.	ab 20 Prozent Dividende vom zweiten Jahre ab	14,04 „
			56,16 Mark
		eventuell für feste Prämie . . . . . +	1,40 „
			57,56 Mark.
		Die Prämie für 10 Jahre beträgt also . .	70,20 Mark
		+ 9 × 56,16 =	505,44 „
			575,64 Mark
		eventuell für feste Prämie . . . . . +	14,— „
			589,64 Mark.
100 000 **Mark**	250 Mark	100 000 Mark	116,— Mark
ab 40 Prozent	100 „	ab 10 Prozent	11,60 „
	150 Mark		104,40 Mark
150 × 7½ =	**1125** Mark.	ab 20 Prozent vom zweiten Jahre ab . .	20,88 „
			83,52 Mark
		eventuell 2 Prozent	2,09 „
			85,61 Mark.
		Prämie für 10 Jahre beträgt also	104,40 Mark
		+ 9 × 83,52 =	751,68 „
			856,08 Mark
		eventuell 2 Prozent	20,90 „
			876,98 Mark.

Digitized by Google

„Unsere Prämiensätze stellen sich demnach ganz bedeutend niedriger als die von Hamburg. Dabei ist noch in Betracht zu ziehen, daß die Prämien der Concurrenz für 10 Jahre im Voraus bezahlt werden müssen, wenn man zu den eben berechneten Sätzen Deckung erhalten will. Ist der Versicherte hierzu nicht im Stande oder nicht geneigt und deshalb genöthigt, jährliche Prämienzahlung zu vereinbaren, so hat er noch den 2½fachen Betrag einer Jahresprämie mehr zu zahlen. In diesem Falle erhöht sich die für 10 Jahre zu zahlende Prämie bei 5 000 Mark Versicherungssumme auf 600 Mark, bei 30 000 Mark auf 960 Mark und bei 100 000 Mark auf 1 500 Mark. Legt man aber auch die obenstehenden Berechnungen einer Vergleichung zu Grunde, so fällt zu unseren Gunsten noch in die Wagschale, daß die Zahlungen unserer Versicherten sich auf einen Zeitraum von 10 Jahren vertheilen, während bei Hamburg der ganze für 10 Jahre zu entrichtende Prämienbetrag bei Beginn der Versicherung bezahlt werden muß. Unsere Versicherten können also noch von ihren Prämien im Verlaufe der 10 Jahre nicht unbeträchtliche Zinsen ziehen, die von der oben berechneten Prämiensumme in Abzug zu beingen sind, wenn man ein richtiges Bild von dem Verhältniß unserer Prämiensätze zu denen der Gesellschaft Hamburg gewinnen will.

Wir wollen auch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Bedingungen von Hamburg sich einer Bestimmung darüber enthalten, ob bei vorausbezahlter Prämie ein Theil zurückvergütet wird, wenn der Versicherte vor Ablauf des Vertrages stirbt.

Noch weit ungünstiger als bei der Vorwärtsversicherung stellen sich die Prämiensätze von Hamburg bei der Rückwärtsversicherung. Die Grundprämie beträgt hier für 5 000 Mark 100 Mark pro Jahr, während wir von einer Grundprämie von 20 Mark ausgehen. Bei einer Rückwärtsversicherung für 5 Jahre und 20 000 Mark Versicherungssumme beträgt, um nur ein Beispiel hervorzuheben, unsere Prämie nur 140 Mark, die von Hamburg aber 294 Mark."

Hamburg erwidert hierauf:

„Wir kommen nun auf die Bestimmungen zu sprechen, wonach die versicherten Rechtsanwältr bei der „Stuttgarter" eine Gruppe für sich bilden, eventl. die dreifache Jahresprämie bezahlen müssen (§ 18, Absatz 2) und eventl. auch ihre Schäden nur solange bezahlt bekommen, als aus der betreffenden Abtheilung Prämien vorhanden sind.

Sie werden ja diesen, so ungemein wichtigen Punkt hinreichend prüfen, wir können Ihnen aber nicht warm genug empfehlen, hierzu auch die Statuten des gegenseitigen Vereins zu Hilfe zu nehmen, da bei wir bei unseren Bedenlen Folgendes erwägen:

Würde die „Stuttgarter" thatsächlich feste Prämien haben, ohne jede Nachschußverbindlichkeit, ohne jede Möglichkeit einer Erhöhung dieser Prämien und ohne jede Möglichkeit, daß ein Versicherter im Schadenfalle nichts bekommt, so würde dieselbe diese großartigen Vortheile in ihren Versicherungsbedingungen und Prospekten gewiß auch ganz klar und hervortretend zum Ausdruck bringen. So lange dies nicht der Fall ist, können wir uns des Bedenlens nicht verschließen, daß da irgendwo doch noch ein Risico für den Versicherten sein muß.

Nicht unterlassen wollen wir schließlich, hinzuzufügen, daß unsere allgemeinen Prämiensätze bei einem Vertrage, wie Sie sich ihn denken, selbstverständlich nicht mehr aufrecht bleiben und daß wir dieselben vielmehr, je nach der Bedeutung des Vertrages erheblich ermäßigen können."

Der Vergleich der Prämiensätze fällt entschieden zu Gunsten von Stuttgart aus, auch wenn man die 20 Prozent Dividende, die allerdings nicht fest garantirt ist, die aber auf Grund des Verwaltungsstandes der Gesellschaft als wohl gesichert gelten darf, in Abzug bringt.

XIV. Die Hamburger ihrerseits macht insbesondere zu ihren Gunsten gegenüber der Stuttgarter geltend, daß nach § 18 der Versicherungsbedingungen eine Nachschußpflicht für den einzelnen Versicherten besteht und andererseits die Möglichkeit, daß er seinen Schaden nicht voll ersetzt erhält.

Indes sind diese Gefahren nicht hoch anzuschlagen, § 15 der Vertragsbedingungen begrenzt die Nachschußpflicht auf zehn Prozent der Jahresprämie. Im Uebrigen hat bei der Stuttgarter jeder Versicherte die Möglichkeit, wenn er 2 Prozent der Jahresprämie zuzahlt, gegen jede Nachschußpflicht gesichert zu sein und seinen etwaigen Schaden voll garantirt zu erhalten. Die Stuttgarter hat mit der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Actiengesellschaft dieserhalb einen Vertrag geschlossen, kraft dessen diese Gesellschaft das Risiko trägt. Das Aktienlapital dieser Gesellschaft beträgt zur Zeit 3 Millionen, das Grundlapital der Hamburger 4 Millionen. In Folge dieser Einrichtung ist die Stuttgarter in der Lage, die Vortheile der Gegenseitigkeit und der Aktiengesellschaft gleichzeitig zu gewähren.

XV. Weiterhin erhebt die Hamburger folgende Bemängelung:

„§ 1 Absatz 2 der Bedingungen der Stuttgarter lautet: Der Versicherungsnehmer unterwirft sich unbedingt den jeweiligen Versicherungsbedingungen der Stuttgarter. Wenn also nach 1 oder 2 Jahren diese Gesellschaft irgendwelche neuen Versicherungsbedingungen einführt, so ist der Versicherte verpflichtet, dieselben ohne Weigerung anzuerkennen, wenn dieselben auch Bestimmungen enthalten, die demselben in keiner Weise passen können.

Mit dieser einzigen Klausel würden wir die Versicherungen zu jeder Prämie und zu jeder vorgeschlagenen Bedingung zeichnen, weil wir dann in der Lage wären, 14 Tage später die uns passenden Bedingungen den Versicherten aufzuerlegen."

Ich halte diese Keitik für übertrieben und unzutreffend. § 3 und § 13 der Statuten (ich möchte sie allgemeine Statuten im Gegensatz zu den speziellen, für jede Unterabtheilung des Vereins geltenden Statuten nennen) geben der Generalversammlung allerdings das Recht, mit ¾ Majorität der anwesenden Stimmen die Statuten zu ändern. Eine jede solche Aenderung bedarf aber der Genehmigung der Königlichen Württembergischen Staatsregierung. Durch diese beiden Erfordernisse erscheint die Willkür, die Hamburg in diesen Paragraphen ermöglicht sieht, ausgeschlossen.

Außerdem besagt § 12 der dem Antragsformular beigedruckten Bedingungen sub 1:

> „Die Höhe, die Art und der Umfang der jeweiligen Versicherung bestimmt sich stets nach der in der Versicherungsurkunde enthaltenen besonderen Vereinbarung."

Digitized by Google

Durch diese Bestimmung sind die Rechte des einzelnen Versicherten ihm als „Sonderrechte" gewährleistet, die ihm auch nicht durch einen Beschluß der Generalversammlung über Statutenänderung verkürzt werden dürfen. Dieser Punkt kann durch eine besondere vertragsmäßige Bestimmung außer Zweifel gestellt werden.

XVI. Endlich bemängelt Hamburg:

„§ 3 vorletzter Absatz heißt es: An Schadenzahlungen können die Prämien, welche auf die rechtliche Versicherungsdauer noch entfallen, in Abzug gebracht werden. „Wenn also ein Rechtsanwalt einen Schaden von 1 000 Mark hat, seine jährliche Prämie 120 Mark beträgt, so bekommt er seinen Schaden durchaus nicht ausbezahlt, sondern es werden ihm beispielsweise für 8 restirende Jahre 960 Mark abgezogen."

Eine solche Bestimmung findet sich bei keiner Gesellschaft, bei keiner Versicherungsart und wir finden dieselbe auch sehr hart und ungerecht, weil ja der Versicherte auf diese Weise in große Verlegenheit kommen kann, trotzdem er versichert ist.

Stuttgart erklärt, diese Bestimmung nie in diesem Sinne angewendet zu haben und will sie darauf beschränken, daß nur fällige Prämiengelder auf die Schadenssumme verrechnet werden dürfen.

Nach Vorstehendem lautet mein Gesammturtheil zu Gunsten des Stuttgarter Vereins.

Er hat das Verdienst die Haftpflichtversicherung zuerst ins Leben eingeführt zu haben, seine Bedingungen sind Alles in Allem korrekt und die Unklarheiten und Härten, die sich in denselben noch vorfinden, sind zweifellos durch eine vertragliche Vereinbarung zu beseitigen. Er allein hat auch zur Zeit Erfahrungen und statistisches Material, um die Weiterführung der Versicherung in sicherer Weise zu gewährleisten.

Der Vertrag, dessen Abschluß ich mit dem Stuttgarter Verein empfehle, muß folgenden Inhalt haben.

I. Einmal muß dem Vorstand des Anwaltvereins ein weitgehender Einblick in die Verwaltung des Vereins gesichert werden. Nur hierdurch allein ist es möglich, dem einzelnen Versicherten eine gewisse Gewähr für Korrektheit der Verwaltung zu geben.

II. Ferner muß der Anwaltverein eine schiedsrichterliche Zwischenstellung zwischen dem Verein und dem Einzelversicherten einnehmen, um als ehrlicher Makler die Interessen der beiden Parteien, wo Kollisionen eintreten, auszugleichen.

Von diesen Gesichtspunkten ist bei Abfassung des Vertragsentwurfs, der beigefügt ist, ausgegangen.

Vertragsentwurf.

Zwischen dem deutschen Anwaltverein zu Leipzig, für die Folge kurz „Anwaltverein" genannt, vertreten durch seinen Vorstand, einerseits, und dem

Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein in Stuttgart, fernerhin kurz als „Stuttgarter" bezeichnet, andererseits, ist heute folgender Vertrag verabredet und abgeschlossen worden:

Die Stuttgarter gewährt den Mitgliedern des Anwaltvereins Versicherung gegen Haftpflicht auf Grund der Versicherungsbedingungen und des Antragsformulars, die sämmtlich diesem Vertrag beigeheftet sind, und zwar unter Einräumung der nachfolgenden Vergünstigungen:

I. Abschnitt. Von den Pflichten der Stuttgarter.

§ 1.

An die Kasse des Anwaltvereins verpflichtet sich auf die Dauer dieses Vertrages die Stuttgarter 10 Prozent seiner Jahresnettoprämien aus den Versicherungen der dem Anwaltverein angehörigen Mitglieder jedesmal im Laufe der ersten Hälfte des Monats Juli für alle im vorangegangenen Kalenderjahre in Kraft gewesenen Versicherungen abzuführen. Ausgenommen hiervon sind nur die Versicherungen derjenigen Mitglieder des Anwaltvereins, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder eines lokalen Anwaltvereins bereits einen gleich hohen oder höheren Rabatt genießen.

§ 2.

Die Stuttgarter verpflichtet sich auch über die Versicherungen aller Rechtsanwälte und Notare besondere Versicherungsregister zu führen und den Beauftragten des Anwaltvereins jeder Zeit Einsicht in diese Register zu gewähren, diese Beauftragten auch zur Prüfung der Jahresrechnung hinzuzuziehen und zur Generalversammlung einzuladen.

Die Stuttgarter verpflichtet sich, auf Grund dieser besonderen Register für die Rechtsanwälte und Notare eine besondere Abrechnung nach folgenden Grundsätzen aufzustellen:

1. Es sind gesondert aufzuführen die Kosten, welche statutenmäßig zu den Allgemeinen- und Spezialkosten der Stuttgarter entnommen sind,
2. es ist ersichtlich zu machen, welchen Ueberschuß die Versicherungen der Rechtsanwälte und Notare gewährt haben und wie dieser Ueberschuß sich zu denjenigen aus den anderen Haftpflichtversicherungsgruppen stellt.

§ 3.

Die Stuttgarter verpflichtet sich, dem Vorstande des Anwaltvereins alle öffentlichen Einladungen, Aufforderungen oder sonstige Bekanntmachungen direkt durch eingeschriebenen Brief zugehen zu lassen, auch diejenigen Bekanntmachungen, welche gesetzlich und statutenmäßig zu bewirken sind, im Organ des Anwaltvereins, der „Juristischen Wochenschrift" zu veröffentlichen.

II. Abschnitt. Besondere Bedingungen bezw. Aenderungen der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen.

§ 4.

Anfang der Versicherung.

Ist in der Versicherungsurkunde ein besonderer Zeitpunkt über den Anfang der Versicherung angegeben, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend. Ist ein solcher Zeitpunkt nicht angegeben, so tritt die Versicherung mit 12 Uhr Mittags des auf die schriftliche Unterzeichnung des Versicherungsantrages nachfolgenden Tages in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt über den Anfang der Versicherung angegeben ist. Wünscht der Antragsteller, daß die Versicherung sofort bei Unterzeichnung des Versicherungsantrages in Kraft treten soll, so muß er dieselbe telegraphisch an die Stuttgarter in Stuttgart oder mittelst eingeschriebenen Briefes anzeigen. Vorausgesetzt ist dabei, daß nicht schon zur Zeit der Unterzeichnung des Versicherungsantrages ein Haftpflichtfall eingetreten war.

Digitized by Google

Vorstehende Bestimmungen hinsichtlich der Gültigkeit der Versicherung treten jedoch außer Kraft, sofern der Versicherte nicht innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Anzeige Seitens des Agenten über den Eingang der Versicherungsurkunde bezw. nach dem Anfangstermine der Versicherung, wenn derselbe eingetreten ist, die Prämie bezahlt hat. Sie erleidet ferner dann eine Ausnahme, wenn der Antragsteller zu den angegebenen Zeitpunkten in Folge eines älteren Vertrages noch bei einer anderen Versicherungsanstalt versichert ist. In diesem Falle beginnt die Versicherung erst mit Ablauf jener Versicherung.

§ 5.

In Abänderung des § 3 der Versicherungsbedingungen und in Ergänzung des § 6 der Vertragsbedingungen wird bestimmt, daß der Verlust der Schadensersatzansprüche für die Mitglieder des Anwaltvereins erst dann eintritt, wenn sie einen diesbezüglichen Postauftrag, den die Stuttgarter an sie gerichtet hat, nicht honorirt haben. Die hierdurch entstehenden Kosten hat das Vereinsmitglied zu tragen.

§ 6.

In Abänderung des § 3 der Versicherungsbedingungen wird bestimmt, daß an Schadenzahlungen die Prämien, welche auf die restliche Versicherungsdauer noch entfallen, nur in soweit in Abzug gebracht werden dürfen, als sie in dem Zeitpunkt der Schadenszahlung fällig sind.

§ 7.

In Ergänzung des § 11 der Versicherungsbedingungen wird bestimmt:

Die Beamten und Büreaugehülfen des Rechtsanwalts oder Notars gelten im Sinne dieses § 11 nicht als regreßpflichtige Personen. Die Stuttgarter verzichtet vielmehr ausdrücklich darauf, daß der Rechtsanwalt oder Notar gegen diese Personen Regreß nimmt oder diesen den Streit verkündet.

§ 8.

In Erläuterung des § 1 der Versicherungsbedingungen wird festgesetzt, daß eine Aenderung der jeweiligen Vereinsstatuten und Versicherungsbedingungen niemals die dem Einzelversicherten in seiner Versicherungsurkunde zugestandenen vertragsmäßigen Leistungen verringern kann.

§ 9.

§ 13 der Versicherungsbedingungen wird dahin abgeändert, daß der Stuttgarter das daselbst vorbehaltene Kündigungsrecht im ersten und zweiten Schadenfalle nur dann zustehen soll, wenn es der Anwaltverein genehmigt.

§ 10.

§ 7 der revidirten Statuten wird dahin abgeändert, daß die Stuttgarter an dem Landgericht Recht giebt, welches für den Wohnort des Versicherten das zuständige Landgericht ist.

III. Abschnitt. Vom Schiedsgericht.

§ 11.

Falls zwischen einem Mitglied des Anwaltvereins und der Stuttgarter Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen entstehen, welche in Gemäßheit dieses Vertrages abgeschlossen sind, wird, sofern nicht das betreffende Mitglied den Rechtsweg zu beschreiten wünscht, die Entscheidung unter Ausschluß des Rechtsweges in die Hände eines Schiedsgerichts gelegt, das sich folgendermaßen zusammensetzt:

a) aus einem Mitglied, das der Versicherte ernennt. Dasselbe darf jedoch nicht an einer anderen Haftpflichtversicherungsgesellschaft betheiligt sein.
b) aus einem Mitgliede, das die Stuttgarter ernennt,
c) aus dem Vorsitzenden, den der Vorsitzende der Anwaltskammer, zu dem der versicherte Rechtsanwalt oder Notar gehört, zu ernennen hat. Derselbe soll ein gleichfalls bei der Stuttgarter versicherter Rechtsanwalt sein.

Die Ernennungen der Schiedsrichter müssen binnen zwei Wochen erfolgen, nachdem die andere Partei durch eingeschriebenen Brief die Ernennung verlangt hat. Diejenige Vertragspartei, welche die vorgedachte Frist verstreichen läßt, verliert für den Einzelfall ihr Wahlrecht und geht dieses auf die andere Vertragspartei über.

§ 12.

Die Kosten des Schiedsgerichts tragen:
ad a. das die Berufung des Schiedsgerichts veranlassende Mitglied,
ad b. und c. die Stuttgarter.

§ 13.

Die Leitung der Sache gebührt dem Vorsitzenden. Derselbe bestimmt auch, wann und wo das Schiedsgericht zusammentreten soll.

§ 14.

Die Vorbereitung für die Entscheidung insbesondere die Sammlung des Aktenmaterials liegt in Gemäßheit der Weisungen des Vorsitzenden der Stuttgarter ob.

IV. Abschnitt. Pflichten des Anwaltvereins.

§ 15.

Der Vorstand des Anwaltvereins verpflichtet sich:
1. seinen Mitgliedern vom Abschluß und Inhalt dieses Vertrages Kenntniß zu geben nnd sie zur Versicherungsnahme bei der Stuttgarter thunlichst zu veranlassen;
2. während der Dauer dieses Vertrages zu keiner anderen Versicherungsgesellschaft in ein ähnliches Vertragsverhältniß zu treten, wie auch keinen eigenen Verband gegen Haftpflicht zu gründen;
3. dem Verein alljährlich ein Verzeichniß seiner Mitglieder einzusenden.

V. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 16.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf fünf Jahre festgesetzt und zwar bis . . . . . .

Beiden Kontrahenten steht das Recht zu, diesen Vertrag drei Monate vor Ablauf zu kündigen. Erfolgt eine Kündigung nicht, so gilt der Vertrag auf fernere fünf Jahre verlängert. Für die Mitglieder des Anwaltvereins, die schon vor Abschluß dieses Vertrages bei der Stuttgarter versichert waren, gilt der Vertrag für die Zukunft gleichfalls.

§ 17.

Die in diesem Vertrage den Versicherten gewährleisteten Vergünstigungen behalten bei dessen Ablauf auch noch weitere

Digitized by Google

Gültigkeit für die Versicherungen, deren Ablaufstermin ein späterer ist.

§ 18.

Wenn die Stuttgarter im Laufe eines Jahres in 50 Fällen die Schäden der Rechtsanwälte nicht zur Zufriedenheit des Vorstandes des Anwaltvereins regulirt, in Folge dessen wegen Differenzen aus Schadensregulirungen vor dem ordentlichen Richter verklagt und rechtskräftig verurtheilt werden sollte, dann soll der Vorstand des Anwaltvereins jederzeit berechtigt sein, ohne vorherige Kündigung das Vertragsverhältniß aufzuheben.

§ 19.

Diejenige Vertragspartei, welche schuldhafter Weise die ihr obliegenden Pflichten verletzt oder deren Erfüllung ungebührlich verzögert, hat an die andere eine Vertragsstrafe im Einzelfalle von einhundert Mark zu zahlen.

§ 20.

Falls die von den versichernden Mitgliedern des Anwaltvereins gezahlte Bruttoprämie 300 000 Mark oder mehr beträgt, so ist der Anwaltverein berechtigt zu verlangen, daß die versichernden Mitglieder des Anwaltvereins zu einer Unterabtheilung der Abtheilung I der Stuttgarter im Sinne der §§ 37, 47 der Statuten zusammengeschlossen werden.

§ 21.

Jede Aenderung der Versicherungsbedingungen, welche nicht lediglich redaktioneller Natur ist, hat der Stuttgarter Verein dem Anwaltverein zu unterbreiten und es steht letzterem frei, falls ihm diese Aenderung nicht zusagt, von gegenwärtigem Vertrage innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Kenntnißnahme durch den Vereinsvorstand mittels einer an den Stuttgarter Verein durch „Eingeschrieben" zu richtenden Notifikation zurückzutreten.

§ 22.

Die Stuttgarter gesteht dem Anwaltverein die Meistbegünstigung zu dergestalt, daß kein anderer Verein oder keine andere Korporation oder seine Mitglieder weitergehende Vergünstigungen als die Mitglieder des Anwaltvereins genießen dürfen. Werden oder sind derartige Verträge abgeschlossen, so haben der Anwaltverein und seine Mitglieder ohne Weiteres dieselben Rechte.

§ 23.

Der Anwaltverein ist berechtigt, nachdem der Vertrag 3 Jahre in Kraft gewesen ist, den Zusammentritt einer Kommission zu beantragen, in welche der Anwaltverein drei und die Stuttgarter zwei Mitglieder hinein wählt. Diese Kommission soll die Frage prüfen, ob die von den Mitgliedern des Anwaltvereins zu zahlende Grundprämie etwa herabzusetzen ist mit Rücksicht darauf, daß die Rechnungsabschlüsse aus § 16 darthun, daß die Mitglieder des Anwaltvereins prozentual mehr Mittel zum Reingewinn der Abtheilung I beitragen, als die übrigen Versicherungsgruppen derselben Abtheilung. Die Stuttgarter ihrerseits ist verpflichtet, auf Antrag der Kommission dafür Sorge zu tragen, daß zwischen den Beiträgen der Rechtsanwälte und Notare und der übrigen Versicherungsgruppen in der Abtheilung I ein richtiges Verhältniß zu den Gefahren-Graden Platz greift, dergestalt, daß die Anwaltsgruppe und die übrigen Versicherungsgruppen gleichmäßig zu dem erzielten Reingewinn beitragen.

Diese Kommission kann zum ersten Male im Jahre ..... zusammentreten.

§ 24.

Den zu diesem Vertrage etwa erforderlichen Stempel trägt die Stuttgarter.

Die Haftpflichtversicherung der Rechtsanwälte.

Bericht zum 14. Deutschen Anwaltstage von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Fürst in Mannheim.

Wenn es sich darum handelt zu untersuchen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Haftpflichtversicherung der Rechtsanwälte zweckmäßig erscheint, so erhebt sich natürlich in erster Linie die Frage, inwieweit denn eine Haftpflicht derselben überhaupt besteht. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (und daß die Erörterung lediglich sich auf dieses beschränkt, bedarf einer besonderen Rechtfertigung wohl nicht) fällt das Verhältniß des Rechtsanwalts zu seinen Klienten unter den Begriff des Dienstvertrags (§§ 611 ff. B. G. B's), der nach seiner jetzigen Gestaltung nicht nur die sogenannten operae illiberales, sondern auch die operae liberales unter sich begreift, insoweit solche gegen Vergütung geleistet werden; denn dem Rechtsverhältnisse des Auftrags, welchem die Letzteren bisher zugezählt wurden, ist nach § 662 B. G. B.'s das Moment der Unentgeltlichkeit nunmehr wesentlich. Ueber das Maß der Sorgfalt, welches bei Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Dienstvertrage anzuwenden ist, finden sich in dem erwähnten Abschnitte keine besonderen Bestimmungen; es gelten deshalb die allgemeinen Grundsätze des § 276, wonach der zur Leistung Verpflichtete Vorsatz und Fahrläßigkeit zu vertreten hat und wonach derjenige fahrläßig handelt, welcher die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt. Es hat also der Rechtsanwalt bei seiner gesammten Thätigkeit diese Sorgfalt zu beobachten und er haftet, wenn er dieselbe vernachläßigt, seinem Klienten für den dadurch entstehenden Schaden. Die Fälle, in denen der Rechtsanwalt solchergestalt in Anspruch genommen werden kann, sind natürlich ebenso zahlreich und mannigfaltig wie die Thätigkeit des Rechtsanwalts überhaupt; sie können ihren Grund sowohl in einem juristischen Fehler wie in einem Versehen thatsächlicher Art haben und der Rechtsanwalt ist verantwortlich ebenso für sein eigenes Verschulden wie für dasjenige seiner Angestellten und Hilfsarbeiter.

Frägt man nun, wie sich diese theoretische Möglichkeit des Verschuldens und der Haftbarkeit der Rechtsanwälte in der Praxis gestaltet, so ist es begreiflicher Weise sehr schwer, hierfür Anhaltspunkte zu finden; das einzige Material in dieser Beziehung bieten die Erfahrungen des Stuttgarter Versicherungsvereins, welcher die Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und ähnliche Berufe seit dem Jahre 1896 eingeführt hat.

Bei diesem Vereine kamen in den drei Jahren 1896 bis 1898 im Ganzen 428 Schadensfälle von Rechtsanwälten

Digitized by Google

zur Anmeldung, und zwar 1896 bei 519 am 1. Januar 1896 und 1459 am 31. Dezember 1896 Versicherten 76 Fälle, 1897 bei 1843 am 31. Dezember 1897 Versicherten 156 Fälle, 1898 bei 2131 am 31. Dezember 1898 Versicherten 196 Fälle. Bei diesen Zahlen ist freilich zu beachten, daß Entschädigung seitens des Vereines nur in weit weniger Fällen geleistet wurde, nämlich 1896 in 40 Fällen, 1897 in 69 Fällen, 1898 in 87 Fällen, im Ganzen also in 196 Fällen, während aus 1896: 8, aus 1897: 18 und aus 1898 noch 68 Fälle, im Ganzen also 94 Fälle unerledigt sind. (Stand vom 1. Mai 1899.) Die übrigen 138 Fälle wurden ohne Zahlung seitens des Vereines erledigt und es kann schon hier gesagt werden, was weiter unten näher ausgeführt wird, daß in diesen Fällen meistens von einer wirklichen Haftbarkeit des betreffenden Rechtsanwalts keine Rede sein konnte. Berücksichtigt man indessen auch lediglich die Fälle, in denen der Versicherungsverein Ersatz geleistet hat, so ist doch auch deren Zahl eine über Erwarten große, die Bedeutung dieser Zahlen wächst aber noch, wenn man dieselben im Verhältniß zu den aben angegebenen Zahlen der Versicherten betrachtet.

Weiter ist zu beachten, daß die Zahl der Anwälte im Deutschen Reich am 1. Januar 1897 6176 betrug, daß also nur der dritte bis vierte Theil der Anwälte versichert war. Nun wird man allerdings davon ausgehen dürfen, daß bei den nicht versicherten Rechtsanwälten Schadensfälle nicht so häufig eintreten wie bei den Versicherten, weil wesentlich gerade solche Herren von der Versicherung abgesehen haben werden, die in Folge geringeren Umfangs ihres Geschäftes dasselbe eingehender zu kontrolliren vermögen und ebenso wird man weiter in Rechnung ziehen müssen, daß das Bewußtsein der Versicherung da und dort, insbesondere die Büreauangestellten zu etwas größerer Sorglosigkeit veranlassen mag; gleichwohl wird man im Hinblick auf obige Zahlen zu der Annahme gedrängt, daß auch bei den nicht versicherten Rechtsanwälten die Zahl der Schadensfälle, welche sich bisher nach der Statistik entziehen, keine ganz unbedeutende ist. Unter allen Umständen aber ergiebt das im Vorhergehenden dargelegte Zahlenmaterial, daß das Bedürfniß zu einer Versicherung vorhanden ist und dies wird, wie die obige Zusammenstellung darthut, noch unterstützt durch den Umstand, daß die Zahl der Rechtsanwälte, welche beim Stuttgarter Vereine Versicherung genommen haben, eine von Jahr zu Jahr sich steigernde ist.

Für die Zukunft kommt aber noch ganz besonders in Betracht, daß die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit der Abänderung und Umgestaltung so zahlreicher Nebengesetze zweifellos eine ganz bedeutende Vermehrung der Schadensfälle im Gefolge haben wird. Denn ohne dem Fleiße und der Tüchtigkeit der Herren Kollegen zu nahe zu treten, wird jeder zugeben, daß es ganz außerordentlich viel Mühe kostet, sich in diese neuen Bestimmungen derart einzuarbeiten, daß man dieselben alle vollständig beherrscht; und es wird namentlich häufig bei Behandlung der praktischen Fälle ganz besonders schwierig sein, sich von den Ideenkreisen der alten Gesetze, in die man sich in jahrelanger Praxis eingelebt hat, völlig freizumachen und mit Außerachtlassung derselben die Ideen und Bestimmungen des neuen Rechtes ausschließlich zu befolgen und zu verwirklichen.

Nach alledem dürfte die Frage nach dem Bedürfniß einer Haftpflichtversicherung für die Rechtsanwälte unbedenklich zu bejahen sein und es kann sich nur um die weitere Frage handeln, in welcher Weise dieselbe am zweckmäßigsten durchzuführen ist.

Dies könnte geschehen entweder durch den Beitritt zu einer der bereits bestehenden Versicherungsgesellschaften, die diesen Versicherungszweig betreiben oder aber durch Gründung einer besonderen Versicherungskasse der Rechtsanwälte unter einander, etwa im Anschlusse an den deutschen Anwaltverein.

Es sollen nun im Folgenden zunächst die Einrichtungen der bereits bestehenden Gesellschaften ihre Darstellung finden; aus derselben wird sich dann am leichtesten das Material zur Beurtheilung der 2. Alternative ergeben.

Die Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte betreibt nun in erster Linie der bereits mehrfach genannte allgemeine deutsche Versicherungsverein in Stuttgart; daneben die seit 18. Juli 1897 in Thätigkeit getretene Versicherungsgesellschaft Hamburg in Hamburg; Letztere hat indessen erst seit 1. Januar 1899 diesen Versicherungszweig aufgenommen, und zwar nur auf besonderen Wunsch verschiedener Hamburger Rechtsanwälte und ihrem Berufe nach verwandte Persönlichkeiten versichert; die Gesammtzahl der bisher so Versicherten beträgt nur 14, sodaß also von genügenden Erfahrungen der Gesellschaft in diesem Zweige noch keine Rede sein kann. Da letztere indessen in Zukunft auch auf diesem Gebiete eine größere Thätigkeit zu entfalten beabsichtigt, so sollen auch ihre Einrichtungen parallel mit denen des Stuttgarter Vereins zur Darstellung gelangen.

Für die Beantwortung der Frage nach der Zweckmäßigkeit einer Versicherung bei einer der vorgenannten Gesellschaften kommen wesentlich 3 Fragen in Betracht, mit deren Untersuchung die folgende Erörterung zunächst sich zu beschäftigen haben wird.

1. welches sind die Grundlagen der Versicherung bei den genannten Gesellschaften und damit die Gewähr für die Sicherheit derselben?
2. welches sind die Bedingungen der Versicherung?

und 3. welches ist die Geschäftsbehandlung seitens der Gesellschaften?

Zu 1. Der Stuttgarter Versicherungsverein ist ein Verein auf Gegenseitigkeit; der verschiedene mit einander verwandte Versicherungsarten umfaßt und zwar in 5 Abtheilungen folgende:

Abtheilung I: Haftpflichtversicherung,
Abtheilung II: Unfallversicherung,
Abtheilung III: Kranken- und Invalidenversicherung,
Abtheilung IV: Kapitalversicherung für den Todesfall,
Abtheilung V: Kapitalversicherung für den Lebensfall.

Jede dieser fünf Abtheilungen zerfällt wieder in eine Reihe von Unterabtheilungen (Sparten); die hier interessirende Abtheilung I in folgende:

Digitized by Google

Lit. A. Haftpflichtversicherung für Dritten zugefügten körperlichen, sachlichen oder sonstigen Schaden bis zu 90 Prozent desselben.

Lit. B. Haftpflichtversicherung für dieselben Fälle bis zur Höhe des vollen Schadens.

Lit. C. Die hier in Rede stehende Haftpflichtversicherung der Beamten, Rechtsanwälte und Notare gegen Ansprüche Dritter aus ihrer Amts- und Geschäftsführung.

Diese Sparte umfaßt also außer der Versicherung für Rechtsanwälte und Notare auch diejenige für Richter, Magistrate, Konkursverwalter, Gerichtsvollzieher und verwandte Berufe.

Es ist nun selbstverständlich hier nicht der Ort, die finanzielle Lage und Gebahrung des Vereins einer eingehenden Darstellung oder gar einer kritischen Betrachtung zu unterziehen; es soll vielmehr nur auf die Punkte hingewiesen werden, welche direkt von Wichtigkeit sind für die infolge der Gegenseitigkeit möglicherweise eintretende Haftbarkeit der Versicherten für die Verbindlichkeiten des Vereins; und zwar werden hier lediglich die Bestimmungen berücksichtigt, welche seit 1. Juli 1897 gelten, während die früher in Kraft gewesenen theilweise für die Mitglieder ungünstigere waren.

Danach ist durch § 4 Absatz 2 der Satzungen jede direkte Haftbarkeit der Mitglieder den Gläubigern des Vereins gegenüber ausgeschlossen; Letztere sind lediglich an das Vereinsvermögen verwiesen. Sollte dieses allerdings zur Erfüllung der Verpflichtungen Dritten oder den Vereinsmitgliedern gegenüber nicht ausreichen, dann müßten freilich zur Deckung des Defizits die einzelnen Mitglieder auf Grund der Gegenseitigkeit herangezogen werden. Solange dieser Fall aber nicht eintritt, beschränkt sich die Beitragspflicht der einzelnen Mitglieder auf die Zahlung der jährlichen Prämie. Wie es nun praktisch mit der Möglichkeit des Eintritts einer weitergehenden Haftung, insbesondere für die eintretenden Schadensfälle steht, ergeben folgende Thatsachen:

Gemäß § 41 ff. der Satzungen des Vereins besteht für jede der oben genannten 5 Abtheilungen eine selbständige und von den andern getrennte Vermögensverwaltung und Rechnungsführung, welcher die Einnahmen der betreffenden Abtheilung zufließen und aus der die Ausgaben derselben bestritten werden; ebenso sind die verschiedenen Sicherheits- und Reservefonds jeweils für die einzelnen Abtheilungen besonders gebildet und werden aus den Gesammtüberschüssen derselben gespeist, während daneben noch ein besonderer gemeinschaftlicher Garantiefonds besteht. Zur Erfüllung der Verpflichtungen einer Abtheilung, insbesondere also auch zur Zahlung der dieselben belastenden Schadensfälle dienen nach § 4 der Satzungen die Einnahmen der gesammten Abtheilung, so daß der etwaige Verlust bei einer Sparte durch die etwaigen Ueberschüsse aus einer andern Sparte derselben Abtheilung ausgeglichen werden.

So konnte es (nach den von dem Vereine selbst gemachten Mittheilungen) kommen, daß trotz der Anfangs durchaus ungünstigen und jetzt noch nicht besonders glänzenden Resultate der Haftpflichtversicherung für Beamte, Rechtsanwälte u. s. w. (Abth. I Lit. C) gleichwohl infolge der gemeinschaftlichen Vermögensverwaltung mit den übrigen Sparten der Abtheilung für Haftpflichtversicherung sich nach Bildung des vorgeschriebenen Sicherheits- und Reservefonds ein Ueberschuß ergab, der in Form von Dividendenvergütungen an die Versicherungsnehmer in die Erscheinung trat.

Sollten nun in einem Rechnungsjahr die Einnahmen einer Abtheilung nicht zur Erfüllung der derselben obliegenden Verpflichtungen und zur Einstellung der rechnerisch nothwendigen Reserven genügen, dann wäre nach den jetzt geltenden Satzungen die Ergänzung nach einander dem Sicherheitsfonds, dem Kapitalreservefonds und endlich der Dividendenreserve der betreffenden Abtheilung zu entnehmen und schließlich, wenn auch diese nicht genügen sollten, wäre der gemeinschaftliche Garantiefonds, eventuell in seiner ganzen Höhe, heranzuziehen.

Es betrug nun nach der Bilanz pro 1898 für Abtheilung I per 31. Dezember 1897

der Sicherheitsfonds . .	933 022	Mark	66 Pf.
der Kapitalreservefonds .	910 153	„	75 „
die Dividendenreserve .	125 162	„	04 „

Der gemeinschaftliche Garantiefonds endlich belief sich am 1. Januar 1899 auf . . . 1 017 545 Mark 05 Pf., während in der Haftpflichtversicherung (Abth. I) 20 Prozent der Prämien den Mitgliedern als Dividende pro 1898 (wie schon seit einer Reihe von Jahren) zurückvergütet werden konnte.

Erst wenn alle die erwähnten Fonds zur Deckung des etwaigen Fehlbetrags der Einnahmen einer Abtheilung gegenüber den Ausgaben derselben nicht ausreichen sollten, dann haben nach § 4 der Satzungen die Mitglieder der betreffenden Abtheilung eine Nachzahlung zu leisten, die jedoch in einem Jahr für das einzelne Mitglied 10 Prozent seiner Jahresprämie nicht übersteigen darf. Genügt die durch eine solche Umlage erzielte Summe nicht zur Deckung der in der betreffenden Abtheilung erwachsenen Schäden, dann wird dieselbe unter die Schadenersatzberechtigten der betreffenden Abtheilung nach Verhältniß ihrer Forderungen vertheilt, und es haben sich die Letzteren mit dem ihnen hiernach zukommenden Betrag endgiltig zu begnügen, m. a. W. es erfolgt eine Reduktion ihrer Schadensersatzansprüche. Unter keinen Umständen kann also ein Mitglied neben seiner Prämie zu einem weiteren Nachschuß als 10 Prozent derselben pro Jahr herangezogen werden und auch dies nur, wenn die verschiedenen Sicherheits- und Reservefonds erschöpft sein sollten.

Indessen kann sowohl diese Eventualität einer Nachzahlung vermieden werden, als auch ist die Möglichkeit einer Reduzirung der Schadensansprüche für die Mitglieder ausgeschlossen durch eine weitere Maßregel, welche der Verein getroffen hat; derselbe hat nämlich mit der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungsaktiengesellschaft, deren Grundkapital 3 000 000 Mark beträgt, eine Rückversicherung abgeschlossen, wonach Letztere sich verbindlich gemacht hat:

a) im Falle die oben erwähnten Einnahmen des Vereins, die Reserven und die durch Nachzahlung obiger 10 Prozent eingehenden Beträge zur Deckung

Digitized by Google

der Schadensansprüche nicht ausreichen, den Ausfall an den Letzteren vollständig zu decken;

b) das einzelne Mitglied gegen Zahlung eines Zuschlags von 2 Prozent seiner Jahresprämie auch gegen Nachzahlung der oben erwähnten 10 Prozent zu versichern.

B. Ganz anders sind diese Verhältnisse bei der Versicherungsgesellschaft Hamburg gestaltet; denn diese ist eine Aktiengesellschaft, keine Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, und es fallen daher bei ihr alle die Kautelen weg, welche beim Stuttgarter Verein nur den Zweck haben, die Mitglieder gegen Zahlung etwaiger Nachschüsse zu sichern; andererseits könnte hier von einer Reduktion der Schadensersatzansprüche nur dann die Rede sein, wenn das gesammte Aktienkapital einschließlich der Rücklagen für deren Befriedigung nicht ausreichen sollte.

Es beträgt nun das Aktienkapital der Gesellschaft 4 Millionen Mark, eingetheilt in Aktien zu je 5 000 Mark; hiervon sind 25 Prozent baar eingezahlt, während der Rest (wie üblich) durch Solawechsel der Zeichner gedeckt ist. Die Gesellschaft betrieb bisher die Transportversicherung, die Feuerrückversicherung und die Unfallversicherung, wozu seit 1. Januar d. J. noch die hier in Rede stehende Haftpflichtversicherung gekommen ist. Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt zunächst für jede Branche getrennt, sodann aber für alle zusammen, und es weist die Gesammtbilanz pro 1898 unter den Aktiven einen Effektenbestand von 897 433 Mark 58 Pf., unter den Passiven eine Schadenreserve (für angemeldete, aber noch nicht erledigte Schäden) von 149 076 Mark und eine Prämienreserve (für künftige Schäden) von 776 860 Mark 06 Pf. auf. Diese Rücklagen kommen also auch der Haftpflichtversicherung zu Gut.

Außerdem schließt die Gesellschaft mit mehreren befreundeten Gesellschaften Rückversicherungsverträge ab: sie thut dies indessen nur jeweils für den einzelnen Fall und in Berücksichtigung der Umstände desselben in verschiedener Höhe und zwar meist ohne Vorwissen des Versicherungsnehmers lediglich zur Deckung ihres eigenen Risikos. —

Auch zu 2. ist es natürlich weder möglich noch nöthig, auf die sämmtlichen Versicherungsbedingungen der beiden Gesellschaften ins Detail einzugehen, zumal dieselben jederzeit leicht erhältlich sind. Es sollen daher auch hier nur die wichtigsten Punkte vergleichend angeführt werden; vorher ist indessen Folgendes zu bemerken:

A. der Stuttgarter Verein hat zwar für die einzelnen Abtheilungen und Sparten nunmehr jeweils verschiedene Versicherungsbedingungen, aber innerhalb der Letzteren müssen dieselben für die einzelnen Versicherungsnehmer infolge des Prinzips der Gegenseitigkeit im Wesentlichen völlig gleich gehalten sein. Mit der hier in Rede stehenden Versicherung hatte sich ja der Verein im Jahre 1895 auf eine völlige terra incognita begeben; infolge seiner Erfahrungen sah er sich aber genöthigt, bereits auf 1. Juli 1897 eine ganz wesentliche Aenderung seiner Bedingungen für diesen Versicherungszweig eintreten zu lassen, auf die in einzelnen Punkten des Näheren hingewiesen werden wird.

B. Die Hamburger Gesellschaft hat zwar auch für die fragliche Versicherung Normativbestimmungen aufgestellt; allein ihren Mittheilungen nach läßt dieselbe im einzelnen Falle auf Wunsch der Versicherungsnehmer nach den verschiedensten Richtungen hin beliebige Abänderungen eintreten, und hat dies bei den von ihr abgeschlossenen Versicherungen auch bereits gethan: infolgedessen sind die im Nachstehenden aufzuführenden Bedingungen dieser Gesellschaft nicht als zwingend anzusehen, sondern es können durch Vereinbarung mit der Gesellschaft bei Abschluß der Versicherung jeweils beliebige andere Ausmachungen an ihre Stelle gesetzt werden. Uebrigens beabsichtigt die Gesellschaft nach neuester Mittheilung ihre seitherigen Bedingungen in einigen Punkten zu modifiziren und wird dies suo loco Erwähnung finden.

C. Die bei beiden Gesellschaften in Betracht kommenden wesentlichen Bedingungen beziehen sich:

a) auf die Verpflichtungen der Versicherungsnehmer,

b) auf die Leistungen der Gesellschaft.

Zu a) die Verpflichtungen der Versicherungsnehmer bestehen vornehmlich in der Zahlung der Prämien.

Deren Höhe war es, deren Abänderung in erster Linie der Stuttgarter Verein seit 1. Juli 1897 eintreten lassen mußte. Derselbe hatte nämlich bei Einrichtung der fraglichen Versicherungsart bei Weitem nicht erwartet, daß so viele und so große Schadensfälle eintreten würden und deshalb (wohl auch aus praktischen Gründen) die Prämie Anfangs ziemlich niedrig gehalten. Die thatsächlichen Erfahrungen zeigten ihm dann bald, daß er mit diesen niedrigen Sätzen nicht auszukommen vermöge und mußte er dieselben dann entsprechend erhöhen; nach den Mittheilungen des Vereins steht zu erwarten, daß nach völliger Durchführung der höheren Prämiensätze die Resultate auch dieser Sparte sich günstiger gestalten werden.

Die jetzige Höhe der Prämien ist so bemessen, daß aus denselben einmal die laufenden Ausgaben und die Rückstellungen für die angemeldeten, aber noch nicht zur Erledigung gelangten Schäden in die sogenannte Schadenreserve, sodann aber auch die nothwendigen Rücklagen für die verschiedenen bereits oben erwähnten Fonds und für die Prämienreserve bestritten werden können. Letztere ist dazu bestimmt, diejenigen Schäden zu decken, welche im Laufe eines bestimmten Versicherungsjahres verursacht wurden und für die daher in demselben die Prämie mitbezahlt werden muß, die aber erst später im Laufe der künftigen Jahre hervortreten. Denn auch wenn dies eintritt, kann der Rechtsanwalt selbstredend die ganze Verjährungszeit über für alle solche Schäden verantwortlich gemacht werden, und er muß daher auch für sie Deckung erhalten. Welche Summe aber solche später erst hervortretende Schäden erfordern werden, darüber liegen begreiflicher Weise bei dem kurzen Bestand dieser Versicherungsart noch keinerlei Erfahrungen vor: die Berechnung, auf Grund deren der Stuttgarter Verein seine Prämienreserve gebildet hat und die demnach auch bei Festsetzung der Prämien eine nicht unwichtige Rolle spielt, entbehrt daher der sicheren Grundlage noch vollständig. Mit Rücksicht auf diese Umstände entzieht sich denn auch die Festsetzung der Höhe der Prämie durch den Verein jeder Kritik;

es ist ja indessen anzunehmen, daß derselbe schon aus geschäftlichen Rücksichten die Prämien nicht höher bemessen wird, als irgend nöthig.

Neben den neuen Versicherungen, die nunmehr zu den seit 1. Juli 1897 geltenden Sätzen abgeschlossen werden, laufen selbstredend die früher auf längere Zeit (in der Regel 10 Jahre) abgeschlossenen Versicherungen auch jetzt noch zu dem Tarife weiter, der zur Zeit ihres Abschlusses galt, so daß die Beitragspflicht für die zu den alten Sätzen Versicherten auf Jahre hinaus noch eine geringere ist als für die Neuhinzutretenden. Indessen sucht der Verein eben mit Rücksicht auf die Unvortheilhaftigkeit der Versicherung zu den alten Sätzen auch die auf länger fest abgeschlossene Verträge möglichst abzustoßen; und er thut dies, indem er bei eintretendem Schadensfalle von dem ihm nach § 13 Absatz 2 der Versicherungsbedingungen zustehenden Rechte der Kündigung des Vertrages ausnahmslos, auch wenn es sich nur um einen geringen Schaden handelt, Gebrauch macht. Selbstredend ist es dem Gekündigten unbenommen, eine andere Versicherung zu den neuen Sätzen abzuschließen. Da das Kündigungsrecht dem Verein für den Schadensfall nach den Versicherungsbedingungen ausdrücklich zusteht, so kann ihm auch kaum, wie dies wohl mancherseits geschehen ist, ein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er von demselben nicht eigentlich mit Rücksicht auf den eingetretenen Schadensfall, sondern lediglich deshalb Gebrauch macht, um sich der für ihn unvortheilhaften Versicherungen zu entledigen.

Was nun die Höhe der Prämiensätze anlangt, so betrugen dieselben nach dem alten Tarif

α. Grundprämie bis zu 5 000 Mark 10,00 Mark
für je 1 000 Mark mehr bis 10 000 Mark 2,00 Mark mehr
" " " " " " 20 000 " 1,00 " "
" " " " " " 30 000 " 0,80 " "
" " " " " " 40 000 " 0,70 " "
" " " " " " 50 000 " 0,60 " "
" " " " " " 100 000 " 0,50 " "

β. Nach dem neuen Tarif beträgt die Grundprämie 50 Mark, während die folgenden Steigerungssätze unverändert geblieben sind.

Es kostete danach eine Versicherung von 40 000 Mark nach dem alten Tarif 45 Mark pro Jahr, während sie jetzt 85 Mark pro Jahr kostet, also eine durchaus nicht unerhebliche Erhöhung.

Dabei ist jedoch ferner zu beachten, daß diese Zahlen nach dem alten Tarif die Kosten der Versicherung für ein Jahr schlechthin darstellen, daß sich die Prämien dagegen beim Abschluß einer Versicherung für 10jährige Dauer um 10 Prozent und die Dividende, welch' Letztere durchschnittlich 20 Prozent in den letzten Jahren betrug, ermäßigte, sodaß also damals eine Versicherung von 40 000 Mark bei Abschluß auf 10 Jahre nur 31 Mark 50 Pf. pro Jahr kostete. Nach dem neuen Tarif stellen die obigen Sätze die Kosten der Versicherung nur für den Fall dar, wenn dieselbe sofort auf 10 Jahre abgeschlossen wird, wobei freilich auch die erwähnte Ermäßigung um 10 Prozent und die Dividende gewährt wird; beim Abschluß auf blos drei Jahre dagegen tritt eine Prämienerhöhung von 60 Prozent, bei Abschluß auf 5 Jahre eine solche von 30 Prozent ein, wobei freilich jetzt sämmtliche Versicherungen an der eventuellen Dividende theilnehmen; immerhin aber stellt sich die Versicherung, die bei Abschluß auf 10 Jahre schon fast das 3fache der früheren Sätze kostet, bei Abschluß auf kürzere Zeit jetzt noch wesentlich theuerer, selbst wenn die Dividende auch in Zukunft unverändert bleibt.

Der Hamburger Tarif ist allerdings noch etwas höher: denn nach demselben beträgt die Prämie:
für eine Versicherungssumme bis zu 5 000 M. 100 M. jährlich
" " " " " 10 000 " 120 " "
" " " " " 20 000 " 140 " "
" " " " " 30 000 " 160 " "
" " " " " 40 000 " 180 " "
" " " " " 50 000 " 200 " "
" " " " " 100 000 " 250 " "
" je weitere 50 000 Mark Versicherungssumme 50 Mark mehr.

Allerdings gelten diese Sätze für die Deckung des gesammten Schadens in Höhe von 100 Prozent desselben, während Stuttgart, wie unten näher noch dargelegt wird, überhaupt nur 75 Prozent des Schadens versichert; wird bei der Hamburger Versicherungsgesellschaft Versicherung nur in dieser Höhe gewünscht, so ermäßigen sich die Prämien um 40 Prozent, sodaß also die Anfangsprämie dann sich auf 60 Mark (gegen 50 Mark bei Stuttgart) beläuft.

Für gewisse Fälle werden vom Stuttgarter Versicherungsverein daneben noch Zuschläge erhoben, und zwar sowohl nach dem alten wie nach dem neuen Tarife, dann 10 Prozent der Prämie, wenn man sich für mehrere Aemter gleichzeitig versichert, insbesondere zum Beispiel wenn ein Rechtsanwalt auch noch eine Versicherung als Notar nimmt. Die Hamburger Versicherungsgesellschaft hat dies nicht ausdrücklich gesagt, wird aber ihren Mittheilungen nach eventuell ebenso verfahren. Außerdem hat aber der neue Stuttgarter Tarif versucht, auf Grund der bisherigen Erfahrungen des Vereins eine Art von Gefahrenklassen zu bilden und zwar erhebt er einerseits (was hier von besonderem Interesse ist):

1. Bei Rechtsanwälten, welche juristisch vorgebildete, zur Rechtsanwaltschaft nicht zugelassene Hilfsarbeiter ständig beschäftigen, weitere je 20 Prozent der Prämie pro Hilfsarbeiter.

2. bei Notaren, welche lediglich im Betriebe der Notariatsgeschäfte durchschnittlich mehr als zwei Angestellte ständig beschäftigen, weitere je 20 Prozent der Prämie für den dritten, vierten und fünften Angestellten und je 10 Prozent für jeden weiteren Angestellten;

während er andererseits Richtern und ähnlichen Beamten weitgehende Ermäßigungen theilweise bis zu 40 Prozent der Prämien einräumt. Auch Hamburg nimmt auf diese Verhältnisse Rücksicht, wenn auch in seinen Bedingungen nicht ausdrücklich gesagt ist, auf welche Weise. Erwähnt sei endlich noch, daß, wenn mehrere Rechtsanwälte sich zum gemeinsamen Betrieb der Praxis vereinigen, sowohl bei Stuttgart wie bei Hamburg jeder derselben besondere Versicherung zu nehmen hat, wobei sich allerdings nach der aus-

Digitized by Google

drücklichen Bestimmung von Stuttgart die Prämie für jeden um 10 Prozent ermäßigt. Zum Schlusse muß indessen nach darauf hingewiesen werden, daß selbstredend bei Stuttgart auch die neuen Prämiensätze für den Verein durchaus keine für die Zukunft bindende sind, daß der Verein vielmehr sehr wohl in der Lage ist, dieselben jeder Zeit zu erhöhen und hierzu möglicherweise bei fortwährenden etwa noch sich steigernden Verlusten sich auch genöthigt sehen könnte; und es ist selbstredend auch nicht ausgeschlossen, daß in einem solchen Falle der Verein dazu schreitet, mit den zu den jetzigen Sätzen abgeschlossenen Versicherungen so zu verfahren wie er es jetzt mit den alten Versicherungen thut, d. h. dieselben bei einem Schadensfalle zu kündigen, und dann eine neue Versicherung zu den höheren Sätzen abzuschließen. Das gleiche Recht hat übrigens auch Hamburg nach § 11 seiner Bedingungen.

Neben dieser wesentlichsten Verpflichtung des Versicherungsnehmers sei nur noch darauf hingewiesen, daß sowohl nach den Stuttgarter wie nach den Hamburger Satzungen im Fall des Eintritts eines Schadens derselbe dem Verein binnen 14 Tagen (bei Hamburg bisher 10, in Zukunft auch 14 Tagen) unter Beifügung des betreffenden Urkunden- und Aktenmaterials Anzeige zu erstatten und daß derselbe in seinem Verhalten dem Schadensersatzberechtigten gegenüber sich nach den Direktiven des Vereins richten muß; insbesondere keinerlei Schadensersatzansprüche ohne dessen Genehmigung anerkennen darf; einem solchen unbefugten Anerkenntniß wird von Hamburg § 9 cf. § 14 b ausdrücklich die Wirkung eines Verzichtes auf die Ansprüche gegen den Verein beigelegt; auch Stuttgart statuirt in § 9 Abs. 1 diese Folge, außer wenn der Verein nach gesetzlichen Bestimmungen die Schadensersatzpflicht des Versicherten gegenüber dem Beschädigten als begründet hätte anerkennen müssen. Diese Ausnahme trifft also alle Fälle, in denen der Rechtsanwalt zum Ersatz des Schadens gesetzlich verpflichtet ist; nur diejenigen nicht, in denen blos aus Coulanz die Entschädigung erfolgen würde.

b) Die Verpflichtungen der Versicherungsgesellschaft bestehen

α. gemäß § 3 der Stuttgarter und § 1 der Hamburger Bedingungen im Ersatze desjenigen Vermögensschadens, den ein Mitglied dritten Personen zu vergüten hat infolge fahrlässiger Verletzung der ihm obliegenden Berufspflichten, insbesondere infolge ordnungswidriger Ausführung der von ihm übernommenen Aufträge, durch ihn selbst oder einen Stellvertreter, für den der Versicherte haftbar ist.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind (abgesehen von durch den Versicherungsnehmer vorsätzlich verursachten Schäden, die richtiger überhaupt nicht unter die Versicherung fallen) alle Ansprüche Dritter, die sich nur als Ansprüche auf Rückgewähr bezahlter Kosten darstellen, ferner alle Kassenmängel und alle Verluste durch Veruntreuungen des Personals. Diese letzteren Bestimmungen wurden von dem Stuttgarter Verein bei der bereits mehrfach erwähnten Abänderung der Versicherungsbedingungen neu eingeführt, während früher der Verein Ersatz derjenigen Verluste zugesagt hatte, die einem Dritten durch Veruntreuungen der Angestellten des Rechtsanwalts entstanden und zu deren Ersatz der Rechtsanwalt verpflichtet war, dagegen waren auch früher schon von der Versicherung ausgeschlossen diejenigen Verluste, welche durch die Veruntreuungen nicht Dritten, sondern dem Rechtsanwalte selbst zugefügt worden waren. Diese Unterscheidung hatte aber zu mancherlei Unzuträglichkeiten geführt, da es sehr häufig zweifelhaft sein konnte, ob eine Veruntreuung dem Dritten oder dem Rechtsanwalt gegenüber erfolgt war. Auch die Fälle der Veruntreuungen des Personals dem Prinzipale selbst gegenüber in die Versicherung einzuschließen, geht nach Mittheilung des Vereins nicht an: und zwar deswegen, weil dies keine Haftpflichtversicherung mehr enthält, sondern eine Art von Kautionsversicherung, die auf ganz andere Grundlagen aufgebaut werden müßte; vermuthlich aber auch hauptsächlich deswegen, weil solche Fälle leider zu häufig sind und die wegen derselben zu deckenden Schadensbeträge ein noch ungünstigeres Ergebniß für die Gesammtversicherung herbeiführen würden. Deswegen sah der Verein es vor, seit 1. Juli 1897 die Veruntreuungen für die neuen Abschlüsse gänzlich von der Versicherung auszuschließen und diesem Beispiele ist Hamburg bei Abfassung seiner Bedingungen ohne Weiteres gefolgt. Freilich ist damit einer der wichtigsten Fälle, wie der Rechtsanwalt in seinem Berufe zu Schaden kommen kann, nunmehr trotz der Prämienerhöhung ungedeckt.

β. Die Höhe des Schadens, der versichert wird, beträgt nach den Stuttgarter Bedingungen der Regel nach nicht unter 5 000 Mark und nicht über 100 000 Mark; für höhere Beträge verlangt Stuttgart Abschluß eines besonderen Versicherungsvertrags, während Hamburg nach den oben angegebenen Sätzen nur eine Erhöhung der Prämie eintreten läßt. Dabei stellt die jeweils versicherte Summe den Höchstbetrag des für die ganze Versicherungsdauer versicherten Schadens dar; das Mitglied kann daher gemäß § 3 Absatz 3 der Statuten während der ganzen Dauer der Versicherung insgesammt nur diesen Höchstbetrag vom Vereine beanspruchen, und es vermindert sich durch jede Schadenszahlung die Versicherungssumme für den Rest der Versicherungszeit um den gezahlten Betrag, während die Prämie die gleiche bleibt.

γ. Ersatz wird nach den jetzigen Stuttgarter wie auch nach den Hamburger Bedingungen nur geleistet für Schäden über 50 Mark und zwar in Höhe von 75 Prozent des erlittenen Schadens, während die restlichen 25 Prozent vom Mitgliede selbst getragen werden müssen (eine gleichzeitige anderweite Versicherung zieht nach § 6 der Stuttgarter und nach § 14 c der Hamburger Bedingungen den Verlust aller Ersatzansprüche an den Verein nach sich): nach den früheren Bedingungen von Stuttgart war gegen eine Erhöhung der Prämie eine weitergehende Versicherung bis zu 90 Prozent des Schadens möglich. Diese Bestimmung wurde von der preußischen Regierung beanstandet, da bei den Beamten, welche die Haftpflichtversicherung ja mitumfaßt, durch eine so weitgehende Versicherung das Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit zu sehr abgeschwächt würde, und es würde deshalb die Zulassung dieser Versicherungssparte in Preußen

Digitized by Google

an die Bedingung geknüpft, daß dieselbe überhaupt nur bis zur Höhe von 75 Prozent des jeweiligen Schadens erfolgen dürfe.

Die gleiche Beschränkung der Versicherung auf 75 Prozent des Schadens enthält § 7 der Hamburger Bedingungen; allein da Hamburg, wie Eingangs erwähnt, bei jedem einzelnen Abschlusse eine Abänderung der Bedingungen zuläßt, so versichert die Gesellschaft eventuell sogar 100 Prozent des Schadens; ja dieselbe hat sogar, wie oben sub a des Näheren ausgeführt ist, ihre Normalprämie für diese Vollversicherung aufgestellt und läßt bei Versicherung von blos 75 Prozent des Schadens eine Ermäßigung dieser Prämiensätze eintreten.

δ. Die Dauer der Haftung ist eine verschiedene je nach der Länge der Zeit, auf welche die Versicherung genommen wird. Dieselbe setzt sowohl bei Stuttgart wie bei Hamburg als regelmäßig den Abschluß des Versicherungsvertrags auf die Dauer von 10 Jahren voraus; in diesem Fall übernehmen die Gesellschaften die Haftung für alle innerhalb der Verjährungszeit, also bis zu 30 Jahren, hervorgetretene Schäden; dies gilt nach § 2 a. E. der Stuttgarter Bedingungen auch dann, falls der Versicherte vor Ablauf der Versicherungszeit stirbt, ohne daß in diesem Fall die Erben die Prämien bis zum Ablauf der Versicherungszeit fortzuzahlen hätten. Hamburg enthielt eine ausdrückliche Bestimmung hierüber bisher nicht, will eine solche aber für die Zukunft gleichfalls aufnehmen. Wird die Versicherung dagegen für eine kürzere Dauer abgeschlossen oder erlischt dieselbe (ohne daß die Prämien fortgezahlt werden) infolge Aufgabe des Berufs und aus ähnlichen Gründen vor Ablauf der 10 Jahre, so haften sowohl Stuttgart wie Hamburg nur für die Schäden, die innerhalb der 3fachen Zahl der Jahre, welche die Versicherung gedauert, hervorgetreten sind. Letzteres gilt indessen bei Stuttgart nicht, vielmehr dauert die Versicherung für die ursprünglich in Aussicht genommene Zeit weiter, wenn der Verein infolge eines Schadensfalles die Versicherung kündigt; allerdings hat diesen Grundsatz Stuttgart nur in Erläuterungen ausgesprochen, während derselbe sich aus dem Wortlaut der Bedingungen weder bei Stuttgart noch bei Hamburg ergiebt.

Zur Sicherung eben dieser nicht sofort im laufenden Versicherungsjahre, sondern erst später hervortretenden Schäden dient die bereits oben erwähnte Prämienreserve, welche beim Stuttgarter Verein nach der Bilanz von 1898 sich für Abtheilung I Lit. C per 31. Dezember 1898 auf 232 975 Mark 31 Pf. belief. (Die andern Sparten dieser Abtheilung bedürfen überhaupt keiner Prämienreserve.)

Auch Hamburg, dessen Gesammtprämienreserve bereits oben erwähnt ist, wird selbstredend für solche Schäden eine weitere Prämienreserve anlegen müssen, und zwar sollen, wie die Gesellschaft mittheilt, hierzu vorerst die gesammten Prämieneinnahmen verwendet werden, soweit dieselben nicht zur Deckung von Schadensfällen erforderlich sind.

Neben dieser Vorwärtsversicherung kennen beide Gesellschaften noch für Schäden, die bereits vor dem Abschluß des Versicherungsvertrags entstanden, aber den Versicherten noch unbekannt waren, eine Rückwärtsversicherung, für die im Wesentlichen die gleichen Bedingungen gelten; nur beträgt die Grundprämie bei Stuttgart hier nach den jetzigen Bedingungen blos 20 Mark. Diese Rückwärtsversicherung wird nicht für einzelne beliebig aus der Dienstzeit herausgenommene Jahre, sondern nur für sich aneinanderreihende zurückliegende Dienstjahre des Antragstellers, und falls derselbe sich noch im Dienste befindet, nur in unmittelbarem Anschluß an eine Vorwärtsversicherung für mindestens 5 Jahre gewährt.

Hamburg berechnet für die Rückwärtsversicherung die gleichen Prämien wie für die Vorwärtsversicherung, verlangt aber:

für 3 Jahre Rückdatirung nur 2½ Jahresprämie
„ 4 „ „ „ 3 „
„ 5 „ „ „ 3½ „

Gleichwohl stellen sich hier die Prämien noch bedeutend höher als die Stuttgarter, und zwar mehr als dies bei der Vorwärtsversicherung der Fall ist.

An dieser Rückwärtsversicherung betheiligen sich naturgemäß weit weniger Personen als an der Vorwärtsversicherung. Die Zahl der Schadensfälle bei derselben ist nach der Statistik des Stuttgarter Vereins von Jahr zu Jahr im Abnehmen begriffen, da, je längere Zeit seit Abschluß des Versicherungsvertrags verflossen ist, die eintretenden Schäden an Zahl abnehmen; gleichwohl wird auch diese Versicherungsart schon infolge des Hinzutritts immer neuer Versicherter, niemals ganz unpraktisch werden.

Die Schadensfälle derselben zeichnen sich nach den Stuttgarter Erfahrungen aus:

1. durch spätere Anmeldung nach Eintritt des Schadenfalles,
2. längere Dauer der Erledigung,
3. größere Anzahl der Prozesse,
4. relativ größere Höhe der Forderungen und Auszahlungen.

ε. Es bleibt endlich noch kurz darzustellen, welches das Verfahren bei Behandlung der angemeldeten Schadensfälle ist: über dieselben hat bei Stuttgart zunächst der Vorstand sich zu erklären, bei Hamburg die Direktion; lehnt diese Behörde Zahlung einer Entschädigung ab, so ist der Versicherungsnehmer, falls er den Rechtsweg betreten will, verpflichtet, dies innerhalb 90 Tagen zu thun; bei Hamburg muß er aber außerdem bereits innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheids der Direktion, falls er sich bei demselben nicht beruhigen will, dies der Direktion mittels eingeschriebenen Briefs mittheilen. Durch Versäumung dieser Fristen wird jeder Entschädigungsanspruch verwirkt. Außer der Beschreitung des Rechtswegs hat bei Stuttgart der Abgewiesene auch noch das Recht, innerhalb der ersten Hälfte jener 90tägigen Frist, ohne daß diese aber hierdurch unterbrochen wird, beim Verwaltungsrath eine Entschädigung aus Billigkeitsgründen nachzusuchen und gegen dessen ablehnenden Bescheid steht ihm binnen 30 Tagen die Berufung an eine besondere, jeweils für ein Jahr gewählte Billigkeitskommission zu.

Bei Abtheilung C hat seit ihrem Bestehen nach den Mittheilungen des Vereins noch kein Mitglied sich veranlaßt

Digitized by Google

geſehen, eine ſolche Entſchädigung aus Billigkeitsgründen zu begehren,“ während bei den andern länger beſtehenden Sparten der Abtheilung I allerdings ſchon öfter derartige Anträge an den Verwaltungsrath ergangen ſind; bis zur Billigkeitskommiſſian zu gehen, hatte dagegen nach den Mittheilungen des Vereins bisher noch Niemand nöthig.

Eine derartige Entſchädigung aus Billigkeitsgründen kennt Hamburg nicht.

Wird ein Mitglied von dem Beſchädigten verklagt, weil eine gütliche Einigung zwiſchen dem Verein und dem Mitglied einerſeits und dem Beſchädigten andererſeits nicht zu Stande kam, ſo hat ſowohl bei Stuttgart wie bei Hamburg der Verſicherungsnehmer bei Verluſt ſeines Entſchädigungsanſpruchs den Prozeß durch den vom Verein ihm bezeichneten Anwalt führen zu laſſen, in welchem Falle die Geſellſchaften auch für die Prozeßkaſten aufkammen.

Erkennt endlich der Stuttgarter Verein die von dem Geſchädigten verlangte Entſchädigung als berechtigt an und erklärt ſich dem Verſicherungsnehmer gegenüber bereit, ſeinen Antheil an dieſer Entſchädigung und die etwaigen Prozeßkaſten zu zahlen, der Verſicherungsnehmer aber will ſich mit dem Geſchädigten nicht abfinden, ſo ſteht demſelben kein Anſpruch auf Erſatz der etwa weiter noch entſtehenden Koſten oder einer höheren Entſchädigung zu. Hamburg hat in dieſer Beziehung eine etwas weitergehende Beſtimmung: danach wird durch Anerkennung bezw. Zahlung die Geſellſchaft von allen weiteren Anſprüchen aus dem fraglichen Falle für die Zukunft befreit, dem Wortlaute nach alſo auch von ſolchen für Schäden, die erſt ſpäter hervortreten, während ſolche bei Stuttgart jederzeit nach geltend gemacht werden können.

In jedem Falle einer Erſatzleiſtung durch die Geſellſchaften gehen die Regreßrechte des Verſicherungsnehmers gegen dritte Perſonen in Höhe des gezahlten Betrags auf dieſelben über; nach den Stuttgarter Bedingungen bleibt es dem Vereine überlaſſen, ob er dieſe Anſprüche geltend machen will oder nicht; nur iſt der Verſicherungsnehmer nach § 11 a. E., falls er verklagt wird, verpflichtet, dem ihm haftbaren Dritten rechtzeitig den Streit zu verkünden; nach Hamburg § 13 Abſatz 1 a. E. muß er gegen denſelben rechtzeitig Klage erheben, ſodaß z. B. der Rechtsanwalt u. U. verpflichtet iſt, ſeinerſeits gegen ſeinen Hilfsarbeiter, Büreauvorſteher u. ſ. w. einen Prozeß anzuſtrengen.

Zu 3. Alle dieſe Bedingungen gewinnen indeſſen ihre wahre Bedeutung und ihr richtiges Leben erſt durch die praktiſche Handhabung ſeitens der Verſicherungsgeſellſchaften, und lediglich die Geſchäftsgebahrung wird es ſein, welche für den Einzelnen ausſchlaggebend iſt, wenn er ſich die Frage nach dem Abſchluß eines Verſicherungsvertrages vorlegt. Gilt dies ſchon bei ſonſtigen Verſicherungen, durch die man ſich gegen einen direkten Schaden ſchützen will, um wie viel mehr bei einer Verſicherung gegen Schäden, die der Rechtsanwalt Dritten zu erſetzen hat. Hier iſt für ihn das Wichtigſte eine möglichſt coulante und glatte Erledigung der Sache: der durch ſeine Schuld entſtandene Schaden muß möglichſt ſofort reparirt werden, ſonſt läuft der Rechtsanwalt Gefahr, nicht nur die Klientel des Geſchädigten zu verlieren, ſondern durch Bekanntwerden ſeines Verſchuldens auch ſonſt in ſeiner Praxis Einbuße zu erleiden.

Auf der andern Seite werden freilich auch, und zwar gar nicht ſelten, gänzlich ungerechtfertigte Erſatzanſprüche ſeitens der Prozeßparteien erhaben, und ſolchen kann natürlich die Verſicherungsgeſellſchoft keinen Eingang gewähren: doch wird auch meiſtens der Rechtsanwalt ſeinerſeits keinen Grund haben, eine Befriedigung ſolcher Anſprüche zu wünſchen.

Die nicht immer gonz leichte Aufgabe der betreffenden Geſellſchaft iſt es, das im einzelnen Falle Richtige herauszufinden; als oberſtes Prinzip aber wird dieſelbe unter allen Umſtänden das der Billigkeit walten laſſen müſſen, und der Rechtsanwolt deſſen Beobachtung zu fardeen berechtigt ſein. Denn bei den zohlreichen Fällen, wo es zweifelhaft ſein kann, ab ein Verſchulden des Rechtsanwalts varliegt und inwieweit daſſelbe für den entſtandenen Schaden kauſal iſt, (man denke nur an verſäumte Friſten und dergleichen) geht es in beiderſeitigem Intereſſe nicht an, den ſtarren Rechtsſtandpunkt in Anſpruch zu nehmen aber gar, was Rechtens iſt, erſt durch einen Richterſpcuch feſtſtellen zu laſſen.

Von den beiden in Betracht kammenden Geſellſchaften hat nun, wie aben bereits erwähnt, die Hamburger Geſellſchaft infolge des kurzen Beſtehens dieſer Verſicherungsſparte und der geringen Zahl der von ihr abgeſchloſſenen Verſicherungsverträge überhaupt noch keinen Schadensfall gehabt und es liegen alſa keinerlei Erfahrungen über die geſchäftliche Behandiung ſolcher durch dieſelbe var. Um ſo ausgiebiger iſt dies beim Stuttgarter Verein der Fall: denn in Abtheilung I Lit. C., (alſa aus der geſammten Sparte unter Einſchluß der verwandten Berufsarten) wurden in den Jahren 1896—1898 insgeſommt 580 Schadensfälle mit zuſammen 804 739 Mark 62 Pf. angemeldet; zur Auszahlung gelangt waren bis 1. Mai d. Js. indeſſen nur 80 583 Mark 30 Pf., alſo ziemlich genau 10 Prozent des angemeldeten Geſammtbetrags. Dieſes Reſultat muß wohl Jedem zunächſt befremdlich erſcheinen und keine allzu günſtige Meinung für die Coulanz des Vereins erwecken. Der Letztere hat indeſſen zum Zwecke der Prüfung ſeines Geſchäftsgebahrens ſein geſammtes Aktenmaterial zur Verfügung geſtellt, und dieſes giebt denn doch ein anderes Bild. Allerdings konnten natürlich aus all' den Akten nur Stichproben entnommen werden; allein da circa 8 Prozent der Akten eingeſehen und dieſe völlig willkürlich herausgeſucht wurden, da ferner hierbei gerade ſoiche Fälle in größerer Zahi berückſichtigt wurden, die als „ahne Zahlung erledigt“ bezeichnet waren, ſa dürfte das hieraus gewonnene Reſultat das Geſammtbild doch im Weſentlichen richtig wiedergeben.

Es muß nun von varnherein hervargehaben werden, daß der Verein nicht etwa, wie dies mancherarts geſchieht, zwar kleinere Forderungen leicht anerkennt und befriedigt, bei größeren aber Anſtände erhebt; vielmehr prüft derſelbe offenbar (unabhängig von ſoichen Geſichtspunkten) jeden einzelnen Fall in erſter Linie auf die rechtliche Begründetheit der erhabenen Anſprüche, dann aber auch mit Rückſicht auf die Billigkeit einer zu gewährenden Entſchädigung.

Da zeigt ſich denn zunächſt, daß in zahlreichen Fällen, in denen eine Befriedigung der geltend gemachten Anſprüche

nicht erfolgte, dieſelben überhaupt nur fürſorglich zur Wohrung der Friſt ſeitens des Rechtsanwalts angemeldet worden waren, wenn demſelben ein Erſotzanſpruch drohte; meiſtens hat dann ein weiteres Vorgehen des Klienten gar nicht ſtottgefunden. In einer gonzen Reihe von Fällen haben insbeſondere die betreffenden Rechtsanwälte ſelbſt von vornherein die an ſie geſtellten Anſprüche für gänzlich unbegründet bezeichnet und ſelbſt gewünſcht, es eventuell zum Prozeſſe mit dem Erſotz anſprechenden Klienten kommen zu laſſen; in den Fällen, wo es in der That zu einem ſolchen kam, wurden die Anſprüche auch meiſtens durch Urtheil obgewieſen.

Weitere Anſprüche (und zwor auch in nicht gonz geringer Zahl) mußten ſeitens des Vereins ſchon desholb obgelehnt werden, weil der Schaden zu einer Zeit verurſacht wurde, zu welcher der betreffende Rechtsonwalt noch gar nicht verſichert war; in einer größeren Reihe von Fällen endlich war nur ein möglicherweiſe eintretender Schaden angemeldet worden: derſelbe konnte aber noch rechtzeitig durch andere Mittel abgewendet werden.

Alle dieſe Eventuolitäten zuſammen genommen, und in Verbindung mit dem Umſtande, daß ja auch nur 75 Prozent des entſtandenen Schadens erſatzfähig ſind, haben zu dem oben erwähnten anfänglichen ſo erſtaunlichen Geſommtreſultote geführt.

Freilich exiſtirt auch ein oder der andere Fall, wo trotz des Wunſches des betreffenden Rechtsanwaltes eine Erledigung durch Zohlung des Vereins nicht glatt erfolgte, ſondern wo es zu längeren Verhandlungen, oder ſogor zu einem Prozeſſe des Klienten gegen den Rechtsanwalt kom; allein ſo unangenehm dies für den Einzelnen ſein mag, ſo ſind natürlich ſolche Fälle nicht gonz zu vermeiden. Auf der anderen Seite ſind aber auch eine Reihe von Differenzen im Vergleichswege unter Mitwirkung des Vereins in einer alle Theile durchous befriedigenden Weiſe gelöſt worden; und ebenſo hat der Verein in einer ganzen Anzahl von Fällen ohne jede weitere Verhandlung glatt Schodenerſatz geleiſtet.

Die meiſten Schwierigkeiten haben ſich, ſoweit erſichtlich, in den oben ſchon erwöhnten Fällen der Unterſchlagungen durch das Büreauperſonal erhoben, weil hier der Verein die Unterſcheidung zwiſchen Unterſchlagungen gegen Dritte und ſolchen gegen den Rechtsanwalt ſelbſt ſtrengſtens durchzuführen ſuchte; hiermit zeigte ſich eine Reihe von Mitgliedern unzufrieden: houptſächlich wohl desholb, weil allerdings nach den Verſicherungsbedingungen die dem Rechtsanwalt ſelbſt verurſachten Schäden von der Verſicherung ausgeſchloſſen waren, aber nicht Jedermonn von vornherein annohm, doß ein ſolcher Schoden allemal dann vorliege, wenn dos für Dritte beſtimmte Geld in die Kaſſe des Rechtsanwalts gelangt und mit deſſen Geldſtücken vermiſcht worden war. Uebrigens iſt auch hier der Verein ſchließlich in einer Reihe von Fällen von dieſem ſtrengen Rechtsſtandpunkte abgegongen und hat aus Billigkeitsgründen die verlangte Entſchädigung wenigſtens theilweiſe gewährt. In Zukunft wird indeſſen dieſe Wurzel von Streitigkeiten infolge des gänzlichen Ausſchluſſes derartiger Fälle von der Verſicherung völlig wegfallen.

Für die Durchführung des Prinzipes der Billigkeit kommen ſchließlich aber noch 2 Punkte houptſächlich in Betracht: einerſeits die Verwirkungsklauſeln und andererſeits die ſogenonnte Billigkeitskommiſſion. Von Erſteren iſt, abgeſehen von den Friſtbeſtimmungen für die Geltendmachung der Anſprüche (ohne welche jo eine Verſicherungsgeſellſchaft einen ordnungsmäßigen Geſchäftsbetrieb nicht oufrecht erholten konn), von beſonderer Wichtigkeit die Verwirkungsklauſel für den Fall der Anerkennung der Anſprüche Dritter ohne vorherige Genehmigung ſeitens des Vereins.

Dies deshalb, weil es für den Rechtsonwalt ſehr häufig im Intereſſe ſeiner Praxis nöthig iſt, möglichſt roſch und ahne weitere Verhandlungen dem zu Schoden gekommenen Klienten Erſatz zu leiſten. Da dies natürlich meiſt donn der Fall iſt, wenn die Erſatzonſprüche von vornherein ganz unzweifelhoft ſind, ſo iſt der Rechtsanwalt dem Verein gegenüber ſchon dadurch gedeckt, daß die Verwirkungsklauſel, wie oben erwähnt, überhoupt nicht Platz greift, wenn der Erſotzanſpruch geſetzlich begründet iſt. Außerdem hat aber der Verein in verſchiedenen Fällen auf Anfrage des in Anſpruch genommenen Rechtsanwaltes ſich unter Verzicht auf die Verwirkungsklouſel mit der ſofortigen Befriedigung des Klienten einverſtanden erklärt, ſelbſtredend ohne damit der Erörterung der Frage ſeiner Erſotzverbindlichkeit zu präjudiziren.

Die Einrichtung der Entſchädigung aus Billigkeitsgründen durch den Verwaltungsrath bezw. die beſondere Billigkeitskommiſſion aber iſt durchous nicht (etwo dieſes Namens halber) von dem Standpunkte ous zu betrachten, als ob hier der Rechtsanwalt etwas erbitten müßte, worouf er ein Recht hat, oder gor unter Umſtänden ein Geſchenk gewährt erhielte: ſondern auch dieſe Einrichtung entſpricht nur dem dos gonze Verſicherungsverhältniß beherrſchenden Grundſatz der bona fides. Im Grunde genommen iſt ſie nichts anderes als eine Beſchwerde an den Verwoltungsrath gegenüber der Entſcheidung des Vorſtandes nnd eventuell die Anrufung eines Schiedsgerichtes, und gar Moncher wird es vorziehen, onſtatt einen ihm infolge der Oeffentlichkeit peinlichen Prozeß gegen den Verein zu führen, die Entſcheidung über das von ihm behauptete Recht auf dem eben angegebenen Wege zu ſuchen; daß die hier entſcheidenden Organe dabei ſchon von vornherein angewieſen ſind, auch Billigkeitsrückſichten walten zu loſſen, darin wird Niemand mit Fug etwas Unzuläſſiges finden können.

* * *

Durch die im Vorſtehenden geſchilderten Verhältniſſe iſt zugleich das Material für eine Beurtheilung der Frage gegeben, ob ſich die Errichtung eines ſelbſtändigen Verſicherungsvereins von Seiten der Rechtsanwälte allein empfehlen dürfte. Dieſe Froge iſt (für obſehbore Zeit wenigſtens) unbedingt zu verneinen. Eine ſolche Geſellſchaft könnte ſelbſtredend nur ols Gegenſeitigkeitsgeſellſchaft, olſo nach dem Vorbild des Stuttgarter Vereins, gegründet werden. Derſelben würden ſich indeſſen ähnliche Schwierigkeiten entgegenſtellen, wie der ſchon ſo longe im Werk befindlichen Gründung einer Ruhegehalts-, Wittwen- und Waiſenkoſſe — nur noch in erhöhtem Maße. Insbeſondere

Digitized by Google

ſind ja die ſtatiſtiſchen Grundlagen auf unſerem Gebiete noch durchaus lückenhaft und unzureichend. Die Erfahrungen des Stuttgarter Vereins über die Zahl der jährlich eintretenden Schäden iſt eine noch viel zu kurze; über die künftig erſt hervortretenden liegen Erfahrungen überhaupt nicht vor, damit fehlt aber jeder Maßſtab für die durchſchnittliche Höhe der auszuzahlenden Entſchädigungen, wie der zu bildenden Reſerven, und damit auch für die Höhe, in welcher die Prämien zu bemeſſen wären. Gerade hinſichtlich der Letzteren hat ja der Stuttgarter Verein unliebſame Erfahrungen gemacht, wenn derſelbe auch hofft, jetzt ungefähr das Richtige getroffen zu haben.

Wenn dieſer Verein ſeinerſeits gleichwohl das Experiment einer Einrichtung dieſer Verſicherungsart unternommen hat, ſo konnte er das auf Grund ſeiner wohlfundirten finanziellen Verhältniſſe und im Anſchluſſe an ſeine andern, längſt bereits beſtehenden Verſicherungszweige. Eine neue Geſellſchaft, die lediglich dieſe Verſicherungsart zum Gegenſtand hätte, müßte aber entweder viel höhere Prämien erheben, um auch ihrerſeits die nöthigen Rücklagen machen zu können; oder aber ihre Mitglieder wären bei dem ja ſehr leicht möglichen Eintritte einer Reihe größerer Schäden der Gefahr ſehr hoher Nachſchüſſe ausgeſetzt. Beide Eventualitäten würden die Konkurrenz gegenüber dem Stuttgarter Verein geradezu hoffnungslos machen — abgeſehen davon, daß ja ein ſehr bedeutender Prozentſatz der deutſchen Rechtsanwälte nunmehr bei Letzterem ſchon, und zwar auf längere Zeit, verſichert iſt, und kaum geneigt wäre, dieſe jedenfalls ausreichende Garantie bietende Verſicherung mit einem unſicheren Unternehmen zu vertauſchen.

* * *

Iſt ſonach die deutſche Rechtsanwaltſchaft darauf angewieſen, ihre Haftpflichtverſicherung bei bereits beſtehenden Geſellſchaften zu nehmen, ſo iſt es natürlich zu begrüßen, wenn ihr für den Abſchluß ſolcher Verträge beſondere Vortheile geboten werden. In dieſer Beziehung hat der Stuttgarter Verein bereits mit einer Reihe von Anwaltsvereinen in einzelnen Städten und auch mit einzelnen Anwaltskammern Vereinbarungen getroffen, durch welche die Mitglieder derſelben gewiſſe beſondere Begünſtigungen erhalten.

Dieſe Verträge lauten inhaltlich zum größten Theile einander gleich: die Vergünſtigungen ſeitens des Verſicherungsvereins beſtehen einmal in Gewährung eines Extrarabattes für die Mitglieder des betreffenden Anwaltvereins, der ſich bald auf 10 Prozent, bald auf 5 Prozent beläuft und ſodann in der Konſtituirung eines Schiedsgerichts für Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen den Mitgliedern des betreffenden Anwaltvereins als Verſicherungsnehmern und dem Verſicherungsvereine; zu dieſem Schiedsgericht ernennen der betr. Anwalt- und Verſicherungsverein je ein Mitglied, welche beiden dann einen Obmann zu wählen haben, der Richterqualifikation beſitzen muß und keinem der beiden Vereine angehören darf. Dies Schiedsgericht iſt in einigen Verträgen fakultativ, in andern mit Ausſchluß der ordentlichen Gerichte eingeſetzt. Weiter hat der Verſicherungsverein neuerdings dem Berliner Anwaltverein auch die Abordnung eines Mitglieds zur Billigkeitskommiſſion zugeſtanden.

Als Gegenleiſtung hat ſich der Vorſtand des Anwaltvereins zu verpflichten, die Mitglieder thunlichſt zum Abſchluß von Verträgen mit dem Stuttgarter Verein zu veranlaſſen und ſelbſt während der (in der Regel 10jährigen) Dauer des Vertrags keinen derartigen Vertrag mit einer andern Geſellſchaft abzuſchließen. Das einzelne Mitglied iſt hierdurch ſelbſtredend nicht gebunden; ihm ſteht es natürlicher Weiſe frei, ſeinerſeits bei einer beliebigen Geſellſchaft Verſicherung zu nehmen.

Ein Punkt verdient aber hier ſchließlich noch Erwähnung.

Nach den neueren Verträgen verpflichtet ſich der Stuttgarter Verein, die Verſicherungsverträge mit den Mitgliedern der betreffenden Anwaltsvereine abzuſchließen nach Maßgabe ſeiner Statuten und Verſicherungsbedingungen, ſowie auf Grund des jeweils in Betracht kommenden Antragformulars. Danach ſind alſo für den einzelnen Verſicherungsvertrag ausſchließlich maßgebend die zur Zeit ſeines Abſchluſſes geltenden Verſicherungsbedingungen ohne Rückſicht auf diejenigen, welche zur Zeit des Vertragsabſchluſſes mit dem betreffenden Anwaltvereine galten. In den älteren Verträgen lautete dieſe Beſtimmung anders. Dort war der Abſchluß der künftigen Verträge vom Verſicherungsverein zugeſagt, mit Rückſicht auf ein beſtimmtes, dem Vertrage angeheftetes Exemplar der Verſicherungsbedingungen und ein ebenſolches Antragsformular. Dieſe letztere Beſtimmung hat ſich infolge der beim Stuttgarter Verein nothwendig gewordenen Abänderung ſeiner Bedingungen, insbeſondere die Höhe ſeiner Prämienſätze offenbar als unpraktiſch erwieſen, ſie hat auch in einem beſtimmten Falle zu Differenzen geführt, welche indeſſen jetzt durch Abſchluß eines neuen Vertrags ihre Erledigung finden dürften.

Bei der eben erwähnten Faſſung der neuen Verträge iſt nun allerdings eine Prüfung und Normirung der jeweiligen Verſicherungsbedingungen durch den Vorſtand des Anwaltvereins ausgeſchloſſen und damit auch die Möglichkeit gegeben, daß die Mitglieder eines und deſſelben Anwaltvereins zu verſchiedenen Bedingungen, insbeſondere auch zu verſchieden hohen Prämienſätzen verſichert werden. Doch hat der Stuttgarter Verein auch hier inſofern ein, allerdings nicht ſehr bedeutungsvolles, Entgegenkommen bewieſen, als er in einem neueſten Entwurfe zu einem ſolchen Vertrage dem Vorſtand das Recht der Kündigung des Vertrags mit dreimonatlicher Friſt bei Einführung neuer, ihm nicht genehmer Bedingungen eingeräumt hat.

Den Entwurf eines ſolchen Vertrags hat der Stuttgarter Verein auch dem Referenten eingeſandt und den Abſchluß deſſelben mit dem Deutſchen Anwaltverein als ſolchen vorgeſchlagen. Dieſer Entwurf enthält indeſſen keine anderen Beſtimmungen, namentlich keine weitergehenden Vergünſtigungen, als die Verträge, welche mit den lokalen Anwaltvereinen abgeſchloſſen ſind. Wenn daher auch ein ſolcher Vertrag den Mitgliedern keine und dem Anwaltvereine und beziehungsweiſe ſeinem Vorſtande keine weitgehenden Bindungen auferlegt, ſo erſcheint es doch fraglich, ob es ſich hier

Digitized by Google

um ein durch den Vorstand des Deutschen Anwaltvereins zu vertretendes Gesammtinteresse der deutschen Rechtsanwaltschaft handelt. Richtiger dürfte der Abschluß der Verträge doch den Vorständen der lokalen Anwaltvereine überlassen bleiben, welche ja einerseits mit ihren Mitgliedern in engster Fühlung stehen und andererseits doch die genügende Autorität besitzen, um den Bedürfnissen und Wünschen derselben dem Versicherungsvereine gegenüber nöthigenfalls Geltung zu verschaffen.

Welche Aenderungen und Ergänzungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sind durch die am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Gesetze erforderlich?

Von Rechtsanwalt Dr. Mayer in Frankenthal.

Die große Umwälzung, welche am 1. Januar 1900 in dem deutschen Rechtsleben eintreten wird, ist selbstverständlich auch von bedeutsamer Wirkung für die Fragen der Vergütung der Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte.

Ein großes Gebiet dieser Thätigkeit, das bisher nur von der Landesgesetzgebung umfaßt wurde, wird mit der Jahrhundertwende Gegenstand des Reichsrechtes.

Theilweise eröffnet das letztere dem Rechtsanwalt ein ganz neues Feld beruflicher Thätigkeit, theilweise wird durch das neue Reichsrecht neues oder verändertes Landesrecht veranlaßt, das gleichfalls die Stellung des Rechtsanwaltes beeinflußt.

Soweit die auf dem Landesrechte beruhende anwaltschaftliche Thätigkeit in Betracht kommt, ist es die Aufgabe der Landesgesetzgebung, entweder die bestehenden einzelstaatlichen Gebührenordnungen mit dem neuen Rechte in Einklang zu bringen oder neue Gebührennormen zu schaffen. (Vergl. Entwurf eines Preußischen Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, der äußerst dürftig ausgefallen ist.)

Vornehmlich aber ist die Reichsgesetzgebung berufen, die durch das neue Recht gebotenen Ergänzungen und Abänderungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 — neue Textirung im Reichsgesetzblatt 1898 S. 692 ff. — vorzunehmen.

Das Anwendungsgebiet derselben beschränkt sich nach § 1 auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwaltes — nicht eines nach § 116 der Civilprozeßordnung in der Fassung vom 17. Mai 1898 beigeordneten Vertreters — in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet.

Aus dem Anwendungsgebiet scheiden demnach aus:

1. diejenigen Rechtsangelegenheiten, die nicht vor die ordentlichen Gerichte, sondern vor besondere Gerichte oder Behörden gehören, soweit nicht § 91 GO. f. RA. und § 44 des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 Ausnahmen begründen.

Eine weitere Ausnahme ist auch durch § 17 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafprozeßordnung vom 1. Dezember 1898 geschaffen worden, sodaß auf die Berufsthätigkeit der zum Auftreten vor den Militärgerichten zugelassenen Rechtsanwälte die Reichsgebührenordnung entsprechende Anwendung findet.

2. Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

3. die Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, für die ein besonderes landesgesetzliches Verfahren besteht.

Das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende materielle und prozessuale Recht hat bekanntlich folgende Gesetze zur Grundlage:

1. Das bürgerliche Gesetzbuch und das Einführungsgesetz vom 18. August 1896;

2. Das Gesetz vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung.

3. Das Gesetz vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

4. Die Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

5. Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. (Vgl. Artikel 1 E. G. z. B. G. B.)

6. Das Handelsgesetzbuch und dessen Einführungsgesetz vom 10. Mai 1897.

Betrachtet man diese Gesetze im Hinblick auf die Gebührenordnung für Rechtsanwälte, so ergiebt sich Folgendes:

1. Das Bürgerliche Gesetzbuch, das Einführungsgesetz, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch haben gerade die Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit reichsgesetzlich, wenn auch nicht erschöpfend geordnet. Der Allgemeine Theil (z. B. Vereinsrecht, Sicherheitsleistung), insbesondere das Familien- und Erbrecht des B. G. B. enthalten zahllose Bestimmungen, die zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, ich erinnere an das eheliche Güterrecht und Güterrechtsregister, die Legitimation unehelicher Kinder, die Annahme an Kindesstatt, die Vormundschaft und Pflegschaft, das Nachlaßgericht und dergleichen.

Ebenso das Handelsrecht, insbesondere das Firmen- und Handelsregisterrecht, ferner das Schiffsregisterwesen und Schiffspfandrecht.

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat in § 14 die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Armenrecht sowie die Vorschriften der §§ 34—36 der Rechtsanwaltsordnung über die Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege für entsprechend anwendbar erklärt, in § 29 für die weitere Beschwerde den Anwaltszwang proklamirt. (Vgl. § 124 Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.)

In dem Augenblicke aber, wo der Reichsgesetzgeber der Thätigkeit des Rechtsanwaltes neue Bahnen eröffnet oder dessen Mitwirkung sogar verlangt, obliegt ihm auch die Aufgabe, die Frage der Vergütung dieser Thätigkeit zu ordnen.

2. Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung ist gemäß § 869 der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 ein Theil der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen gemäß §§ 864—868 C. P. O.

Digitized by Google

Da die §§ 23 Ziffer 2 und 31 die Rechtsanwaltsgebühren für die Zwangsvollstreckung regeln, so finden diese Bestimmungen auf die Thätigkeit des Rechtsanwaltes nach dem Gesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung Anwendung, weshalb dieses Gesetz eine Veränderung der Reichsgebührenordnung nicht zu veranlassen scheint.

Das Gleiche ist der Fall, soweit die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf der Grundbuchordnung beruht und eine Zwangsvollstreckung in ein Grundstück durch Eintragung einer Sicherungshypothek oder in eine Berechtigung (§§ 866, 870 C. P. O.) bezweckt.

3. Neue Gegenstände des Verfahrens nach der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898, welche eine Berufsthätigkeit des Rechtsanwaltes veranlassen könnea, erscheinen mir unter dem Gesichtspunkte der Gebührenfragen vornehmlich folgende zu sein:

a) Der Antrag gemäß § 58 C. P. O. und § 928 B. G. B. sowie Art. 129 Einf. Ges. hierzu — Bestellung eines Vertreters —, insbesondere wenn der den Antrag fertigende Rechtsanwalt nicht mit der Klageerhebung beauftragt wird oder diese überhaupt nicht erfolgt.

§ 23 Ziffer 1 G. O. f. RA. und § 47 Nr. 9 G. K. G. finden auf solche Anträge keine Anwendung, da das Grundstück bis zum Eigenthumserwerbe durch den Aneignungsberechtigten herrenlos ist, daher keiner, nicht aber einer unbekannten Partei gehört.

Allenfalls könnte § 47 Ziffer 9 G. K. G. nur zufolge § 59 G. O. f. RA. angewendet werden. Es empfiehlt sich eine Ergänzung des § 47 Nr. 9 G. K. G.

b) Der Antrag nach § 116 C. P. O. auf Bestellung eines Beigeordneten für eine arme Partei.

Es erscheint mir eine Ergänzung des § 23[1] G. O. f. RA. oder vielmehr § 47 Nr. 2 G. K. G. nöthig.

c) Der § 715 C. P. O. — Angabe auf Rückgabe der vom Gläubiger geleisteten Sicherheit — macht eine entsprechende Ergänzung des § 29 Ziffer 4 G. O. f. RA. nothwendig.

Erwähnenswerth sind hier noch folgende Fälle:

a) Die Mittheilung des Ueberganges eines Anspruches durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Erwerb von Todeswegen nach § 94 C. P. O. wird durch die Prozeßgebühr abgegolten, außerhalb des Prozesses trifft § 46 G. O. f. RA. zu.

b) Auf die Kostenfestsetzung nach § 103 C. P. O. trifft § 30 Ziffer 3 G. O. f. RA. zu; für einen Antrag nach § 107 C. P. O. wird eine neue Gebühr nicht geschuldet.

c) Der Antrag nach § 706 III C. P. O. auf Bestimmung einer Frist durch den Gerichtsschreiber wird durch die Prozeßgebühr abgegolten.

d) Durch die §§ 787 und 792 C. P. O. wird der Begriff der Zwangsvollstreckungsinstanz erweitert.

Es ist selbstverständlich nicht meine Aufgabe, alle die hier einschlagenden Fragen bis ins Einzelne zu verfolgen, sondern nur in allgemeinen Umrissen daraus hinzuweisen, daß für unser thätiges Rechtsleben die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte nicht mehr genügt.

Das Interesse des Anwaltsstandes erheischt es, daß die Lücken schleunigst ausgefüllt werden, zumal gerade in der Uebergangszeit eine vermehrte Thätigkeit der Anwälte auf allen Gebieten des Rechtslebens eintreten wird. Nichts ist für den Anwalt unangenehmer als Gebührenstreitigkeiten und der Mangel an Gebührennormen.

Ich beantrage daher:

Der Deutsche Anwaltstag wolle beschließen:

Der Deutsche Anwaltstag ist der Ansicht, daß die am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Gesetzgebung der Reichsgesetzgebung die Pflicht auferlegt, eine schleunige Ergänzung der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte herbeizuführen.

Ist eine reichs- oder landesgesetzliche Regelung des Kostenfestsetzungsverfahrens in Verwaltungsermessens- und Verwaltungsrechts(-streit)sachen auf der Grundlage der Reichscivilprozeßordnung empfehlenswerth?

Regelung des Kostenfestsetzungsverfahrens in Verwaltungssachen.

Von Rechtsanwalt Dr. Mayer in Frankenthal.

Für alle diejenigen Rechtssachen, welche nicht bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, und des Einführungsgesetzes zu dem Gesetze, betreffend Abänderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 — oder Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit reichsgesetzlicher (Gesetz vom 17. Mai 1898) oder landesgesetzlicher Grundlage sind, insbesondere also für alle Verwaltungssachen im weitesten Sinne des Wortes bestehen hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens die verschiedenartigsten Grundsätze. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Verwaltungssachen der Gesetzgebungsgewalt des Reiches (Gewerbesachen, §§ 20, 21 Gewerbeordnung, Heimath-, Arbeiterversicherungssachen und dergleichen) oder derjenigen der Einzelstaaten angehören.

Wie in allen Rechtsangelegenheiten, so spielt auch in den Verwaltungssachen die Kostenfrage, vornehmlich aber die Gebührenbewerthung anwaltschaftlicher Vertretung und die Kostenerstattungspflicht, eine besondere Rolle. Hauptsächlich ist dies in allen denjenigen Verwaltungsangelegenheiten der Fall, in welchen sich, wie im bürgerlichen Rechtsstreite, zwei oder mehrere Parteien gegenüberstehen, also im Verwaltungsrechts- oder Verwaltungsstreitverfahren; die Frage ist aber auch von Bedeutung für Verwaltungssachen ohne Parteiprozeß, sog. Verwaltungsermessungssachen (Polizeisachen und dergleichen).

A.

Prüft man die Rechtszustände in Deutschland, soweit sie das Kostenfestsetzungsverfahren und die Gebühren der Rechtsanwälte in Verwaltungssachen in Betracht kommen, so ergiebt sich ein buntscheckiges Bild, dessen Grundton eine überraschende Rechtszerfahrenheit und den Mangel jedes einheitlichen Gedankenbildes.

Mit Hilfe der von mir gemachten Erhebungen will ich diesen Rechtszustand in kurzen Zügen darstellen.

Digitized by Google

I. Einzelſtaaten, welche die Fragen der Koſtenfeſtſetzung und der Bewerthung von Gebühren und Auslagen geſetzlich geregelt haben, und zwar

a) für das ganze Gebiet der Verwaltungsſachen:

Großherzogthum Sachſen-Weimar.

Das Geſetz vom 29. Oktober 1840, §§ 11 ff., gewährt ein Recht auf richterliche Feſtſtellung der Koſten. Dieſe hat in „Adminiſtrationsſachen", überhaupt in allen anderen Sachen, welche nicht vor einer Juſtizbehörde verhandelt wurden, von der Landesregierung des Bezirkes zu erfolgen. Der Feſtſtellungsbeſchluß iſt durch Zwangsvollſtreckung vollziehbar.

Beſondere Gebühren für Vertretung durch Anwälte in Verwaltungsſachen ſind nicht feſtgeſetzt, die reichs- und landesgeſetzlichen Gebührenordnungen werden analog angewendet.

b) Für das Gebiet der Verwaltungsſtreitſachen:

1. Preußen.

Landesverwaltungsgeſetz vom 30. Juli 1883, §§ 102 ff. Darnach beſtimmen ſich die Rechtsanwaltsgebühren nach den für dieſelben bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorſchriften (§ 103). Die von der obſiegenden Partei zur Erſtattung ſeitens des unterliegenden Theiles liquidirten Auslagen werden für alle Inſtanzen von demjenigen Gerichte feſtgeſetzt, bei dem die Sache in I. Inſtanz anhängig geweſen iſt.

Art. 2 des Preußiſchen Entwurfes eines Geſetzes, enthaltend die landesgeſetzlichen Vorſchriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher beſtimmt:

Die deutſche Gebührenordnung für Rechtsanwälte findet entſprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts:

3. im Verwaltungsſtreitverfahren,
4. im Verwaltungsſtrafverfahren,
5. im Disziplinarverfahren.

Im Sinne der Gebührenordnung ſteht das Verwaltungsſtrafverfahren dem Vorverfahren, das Verfahren vor der entſcheidenden Disziplinarbehörde dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

2. Baden.

§ 13 Abſ. 1 und 2 des Geſetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr.;

Verordnung vom 8. Oktober 1884, die Gebühren der Rechtsanwälte in Verwaltungsrechtsſtreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeiſachen betr.;

die Feſtſetzung der vom Gegner zu erſtattenden Koſten erfolgt in den bei dem Bezirksrathe verhandelten Sachen von deſſen Vorſitzenden, in dem vor dem Verwaltungsgerichtshofe verhandelten Sachen von dieſem. Es finden die §§ 87[1], 88—100 C.P.O. entſprechende Anwendung.

Die Verordnung vom 8. Oktober 1884 enthält die bezüglichen Gebührenſätze und gewährt auch für das Rechtsverhältniß zwiſchen Auftraggeber und Rechtsanwalt ein Koſtenfeſtſetzungsrecht.

3. Elſaß-Lothringen.

Verordnung des K. Statthalters vom 23. März 1889 betr. das Verfahren vor den Bezirksräthen und dem kaiſerlichen Rathe, §§ 67—69.

Die Gebühren der Rechtsanwälte beſtimmen ſich nach den für dieſelben bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorſchriften (§ 68).

Der Werth des Streitgegenſtandes und der Betrag der dem Gegner zu erſtattenden Prozeßkoſten wird, wenn der Bezirksrath in erſter oder letzter Inſtanz erkannt hat, durch dieſen, in allen anderen Fällen durch Beſchluß des kaiſerlichen Rathes feſtgeſetzt. Die §§ 99 Abſ. 1 und 2 und 100 C.P.O. ſind entſprechend anzuwenden (§ 69).

4. Anhalt.

Anhaltiſches Geſetz Nr. 777, §§ 70, 75.

Die Rechtsanwaltsgebühren beſtimmen ſich nach den für dieſelben bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorſchriften (§ 70 Abſ. 3).

Die von der obſiegenden Partei zur Erſtattung ſeitens des unterliegenden Theiles liquidirten Auslagen werden für alle Inſtanzen von demjenigen Gerichte feſtgeſetzt, bei welchem die Sache in 1. Inſtanz anhängig geweſen iſt (§ 75).

5. Lippe.

Geſetz vom 9. Februar 1898, die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsſtreitverfahren betr., §§ 47, 52,

Tarif für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren im Verwaltungsſtreitverfahren vom 2. September 1898.

Im Endurtheile iſt der Werth des Streitgegenſtandes feſtzuſtellen. Für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren iſt der Tarif vom 2. September 1898 maßgebend, die Auslagen der Rechtsanwälte ſind nach der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte zu berechnen (§ 47).

Die von der obſiegenden Partei zur Erſtattung ſeitens des unterliegenden Theiles berechneten Auslagen werden für alle Inſtanzen von demjenigen Gerichte feſtgeſetzt, bei welchem die Sache in erſter Inſtanz anhängig geweſen iſt. (§ 52.)

6. Sachſen-Meiningen.

Geſetz vom 15. März 1897, betreffend das Verwaltungsſtreitverfahren, Art. 26, 40.

Geſetz vom 16. März 1875, betreffend Abänderung einiger Werths- und Zahlenbeſtimmungen in dem Geſetze vom 2. Juli 1869 über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Beglaubigungsnotare, ſowie Abänderung der Gebührentaxe für Rechtsanwälte, beſonders Ziffer c der Gebührentaxe.

In der Entſcheidung (Beſchluß) des Kreisverwaltungsgerichts, Landesverwaltungsgerichts oder Oberverwaltungsgerichts iſt über die Verpflichtung zur Tragung der Koſten und über Erſtattung der den Parteien erwachſenen baaren Auslagen Beſtimmung zu treffen.

Die Gebühren der Rechtsanwälte ſind nach den entſprechenden Gebührenſätzen für Handlungen vor den ordentlichen Gerichten zu bemeſſen. Darnach erfolgt die Koſtenfeſtſetzung zu Gunſten der erſtattungsberechtigten Partei unmittelbar in der Entſcheidung der betreffenden Inſtanz ſelber.

c) Für einzelne Gebiete der Verwaltungsſtreitſachen.

1. Mecklenburg-Schwerin.

Der § 8 der Verordnung vom 30. Juni 1871 beſtimmt für das Verfahren vor der Heimathskommiſſion, die für einen Theil der Heimathsſachen zuſtändig iſt:

Digitized by Google

Rückſichtlich der Verpflichtung zur Erſtattung der Koſten ſind die Beſtimmungen des geltenden bürgerlichen Prozeßrechts analog anzuwenden, jedoch mit der Beſchränkung, daß von den durch die Zuziehung eines Sachwalters dem obſiegenden Theile erwachſenen Koſten nur die Gebühren zur Laſt zu legen ſind, welche der obſiegende Theil im Falle einer vor der Kommiſſion ſtattgehabten terminlichen Schlußverhandlung ſeinem Sachwalter für das Wahrnehmen des Termins zu entrichten hat.

Das Pauſchquantum, ſowie ſämmtliche zu erſtattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Kommiſſion endgültig feſtgeſtellt.

Im übrigen beſteht in Mecklenburg-Schwerin weder ein Verwaltungsermeſſens- noch ein Verwaltungsſtreitverfahren; ſoweit letzteres reichsgeſetzlich vorgeſchrieben iſt, z. B. nach § 21 der Gewerbeordnung, pflegen die Behörden die Koſten unter entſprechender Anwendung der Beſtimmungen der Civilprozeßordnung feſtzuſetzen.

2. Braunſchweig.

Nach dem Geſetze vom 5. März 1895 Nr. 26, betreffend die Verwaltungsrechtspflege werden in den bei dem Verwaltungsgerichtshofe verhandelten Sachen die nach dem Urtheile deſſelben von dem unterliegenden Theile zu erſtattenden Koſten auf Grund einer eingereichten Koſtenliquidation von dieſem Gerichtshofe feſtgeſtellt. Gegen den Beſchluß kann binnen 14 Tagen nach der Zuſtellung Vorſtellung erhoben werden, über welche der Gerichtshof endgültig entſcheidet.

Nach der bisherigen Praxis des Verwaltungsgerichtshofes waren ſolche Koſtenfeſtſetzungsbeſchlüſſe nicht vollſtreckbar, vielmehr blieb es dem Gläubiger überlaſſen, nöthigenfalls den Schuldner im ordentlichen Prozeßwege auf Zahlung der feſtgeſetzten Koſten zu verklagen.

In einer neuerlichen Entſcheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom April 1899 hat dieſer ſeine bisherige Rechtſprechung verlaſſen und den Koſtenfeſtſetzungsbeſchluß in der Weiſe vollſtreckbar erklärt, daß der Gerichtsvorſitzende den Feſtſetzungsbeſchluß an die herzogliche Kreiskaſſe mit dem Auftrage abgiebt, die feſtgeſetzten Koſten zwangsweiſe einzuziehen und direkt an den Gläubiger abzuliefern.

II. Bundesſtaaten, welche die Frage der Koſtenfeſtſetzung weder ganz noch theilweiſe, die Bewerthung von Gebühren und Auslagen gar nicht oder nur ganz lückenhaft geregelt haben, ſind:

1. Heſſen,
2. Oldenburg,
3. Sachſen-Altenburg,
4. Sachſen-Koburg-Gotha, das ein Geſetz betr. das Verwaltungsſtreitverfahren vorbereitet,
5. Schwarzburg-Sondershauſen,
6. Reuß jüngere Linie,
7. Schaumburg-Lippe,
8. Lübeck,
9. Bremen,
10. Hamburg.

Meiſtentheils beſtehen nicht einmal geſetzliche Beſtimmungen über das Verwaltungsſtreitverfahren.

III. Bundesſtaaten, in denen ſich mangels geſetzlicher Beſtimmungen eine gewiſſe Uebung in der Feſtſetzung der erſtattungsfähigen Koſten herangebildet hat.

1. Bayern.

Vgl. Seydel, bayr. Staatsrecht, Bd. II, S. 518 f.
Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, I, S. 57,
Blätter für adminiſtrative Praxis, XXI, S. 231.

Der bayriſche Verwaltungsgerichtshof hat in ſeinen Entſcheidungen in Bd. IV, Nr. 125, S. 393 ff., XI, Nr. 3, S. 43 ff., Nr. 95, S. 418 ff., XV, Nr. 48, S. 175 ff. für das Gebiet der Verwaltungsrechtsſachen folgende Grundſätze ausgeſprochen:

Die §§ 87 ff. C. P. O. ſeien nicht unmittelbar und unbedingt auf das Verwaltungsrechtsverfahren anwendbar, jede Inſtanz habe die bei ihr entſtandenen Koſten ſelbſt feſtzuſetzen; gegen die Feſtſetzungsbeſchlüſſe der unteren und mittleren Inſtanzen (Bezirksamt, Kreisregierung) beſtehe das Rechtsmittel der Beſchwerde. Für die Bewerthung der anwaltſchaftlichen Thätigkeit komme die Advokatengebührenordnung vom 15. Dezember 1852 zur Anwendung.

Die Vorbeſcheidung von Erinnerungen gegen Koſtenliquidationen habe in öffentlicher Sitzung zu erfolgen, wenn die Hauptſache einſchließlich des Koſtenpunktes in öffentlicher Sitzung zu verhandeln war.

2. Königreich Sachſen.

Der zu erſtattende Betrag pflegt gleich in der Entſcheidung ſelbſt feſtgeſetzt zu werden.

3. Württemberg.

Die Verwaltungsgerichte dekretiren die Koſten unter Zugrundelegung der württembergiſchen Gebührenordnung vom Jahre 1869.

Vergl. auch Erlaß des k. Verwaltungsgerichtshofes an die k. Kreisregierungen betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte ſowie der Zeugen und Sachverſtändigen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 15. Juli 1880 (Württemb. Archiv, Bd. XXI S. 307).

4. Reuß ältere Linie.

Hier ſcheinen die §§ 11 und 13 des Geſetzes vom 15. Dezember 1855 analog angewendet zu werden.

Darnach ſind die außergerichtlichen Liquidationen in allen Prozeßſachen vor der Beſcheidertheilung zu den Akten zu bringen und ebenſo wie die gerichtlichen Gebühren von dem Richter in dem Erkenntniſſe ohne Aufrechnung einer Gebühr feſtzuſtellen.

Auf Grund einer gehörig feſtgeſtellten Liquidation kann ſowohl von dem Gerichte Exekution verfügt, als von dem Sachwalter ohne vorherige beſondere Klage und Beſcheidertheilung das Hilfsverfahren in Antrag geſtellt werden.

5. Mecklenburg-Strelitz.

Soweit die Reichsgeſetze ein Verwaltungsſtreitverfahren vorſchreiben, findet hinſichtlich der Koſtenerſtattung die Civilprozeßordnung entſprechende Anwendung.

Ob und welche Normen in Schwarzburg-Rudolſtadt und Waldeck beſtehen, konnte ich nicht erfahren.

B.

Die Frage ist nun die, ob diese Rechtszustände im Reiche und den Einzelstaaten den vorhandenen Bedürfnissen genügen, ob sie den betheiligten Parteien und ihren Vertretern (Rechtsanwälten) gerecht werden.

Der wirthschaftliche Aufschwung, die Zunahme der Bevölkerung, die Vermehrung der Interessengegensätze, die Vielgestaltigkeit und Differenzirung der ökonomischen Kräfte, alles dies sind die bekannten hauptsächlichen Ursachen einer Vermehrung der Rechtsstreitigkeiten nicht nur vor den ordentlichen Gerichten, sondern auch vor den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten.

Es ist die Aufgabe der Staatsgewalt, für die bestmögliche Erfüllung und Vollziehung richterlicher Entscheidungen zu sorgen, selbst wenn diese einen Nebenpunkt, die Kostenfrage, betreffen.

Das Recht der obsiegenden Partei, von dem unterlegenen Gegner Kostenerstattung zu begehren, darf nicht auf dem Papiere stehen, sondern es muß verwirklicht werden können, wenn anders man von einer gesunden Rechtspflege sprechen will.

Für das große Gebiet der Verwaltungsjustiz mit reichs- oder landesrechtlicher Grundlage ist in dem einem Theile Deutschlands gar nicht, in dem anderen Theile nur mangelhaft für das Recht auf Kostenerstattung gesorgt. Die Beseitigung dieses Mißstandes ist eine dringende Aufgabe der Gesetzgebung.

In welcher Richtung sich diese zu bewegen hat, dafür haben die entsprechenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898, §§ 103—107 und 798, als Vorbild zu dienen.

Der Grundsatz der Beschleunigung gilt besonders für die Kostenerstattung. Darum ist das System, daß jede Instanz die bei ihr erwachsenen Kosten festsetze, verwerflich und die Kostenfestsetzung der untersten Instanz unter Wahrung des Beschwerderechts zur höheren Instanz anzuvertrauen.

Zum Wesen des Vermögensrechts gehört die Erzwingbarkeit mit den Machtmitteln der Staatsgewalt. Darum muß auf Grund des Kostenfestsetzungsbeschlusses die Zwangsvollstreckung unmittelbar durch die Organe derselben möglich sein.

Im Zusammenhange mit der Kostenerstattung steht die gesetzliche Festlegung der Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts für seine Thätigkeit in Verwaltungssachen, die immer mehr gesucht und beansprucht wird. Nicht allein, soweit diese erstattungsfähig sind, sondern überhaupt verlangt es das Interesse der Parteien und die Würde des Anwaltsstandes, daß eine gesetzliche Grundlage für die Berechnung der Gebühren und Auslagen besteht.

Zur Zeit ist sie nicht oder nur höchst dürftig oder in ganz veralteter Weise vorhanden.

Im allgemeinen läßt man das freie Ermessen des Verwaltungsrichters oder der Verwaltungsbehörde entscheiden, ein System, das für den Richter unangenehm, für den Anwalt vielfach entwürdigend ist. Nicht selten führt diese Art der Bewerthung anwaltschaftlicher Thätigkeit zu einem förmlichen Auf- und Abhandeln, zu Willkürlichkeiten und absonderlichen Auffassungen. Gerade in den Gebührenfragen muß der Rechtsanwalt im Interesse des ganzen Standes und dessen Ansehens einen festen Rechtsboden unter sich haben.

In dieser Richtung scheint mir Preußen in dem oben besprochenen Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 und im Artikel 2 des Entwurfes eines Gesetzes, die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher das Richtige getroffen zu haben.

Mit Rücksicht auf die staatsrechtlichen Kompetenzfragen ist es zunächst die Aufgabe der Einzelstaaten, für das Gebiet aller Verwaltungssachen, auch derjenigen, die auf reichsrechtlicher Grundlage beruhen, die Fragen der Kostenerstattung und der Vergütung für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts nach den Grundsätzen der Civilprozeßordnung und der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte zu regeln.

Der Deutsche Anwaltstag möge daher Folgendes beschließen:

Seitens aller deutschen Bundesstaaten ist eine alsbaldige landesgesetzliche Regelung des Kostenfestsetzungsverfahrens für alle Verwaltungsermessens- und Verwaltungsrechts(-streit)sachen nach den Grundsätzen der §§ 103—107 und 798 der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 als dringendes Erforderniß eines geordneten Rechtsschutzes nothwendig.

Dabei ist die entsprechende Anwendung der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verwaltungsverfahren nach dem Vorbilde des § 103 des Preußischen Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und des Artikels 2 des Entwurfes eines Preußischen Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher gesetzlich festzulegen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtsanwalt Dr. Albert Wassermann beim Landgericht Bamberg; — Rechtsanwalt Dr. Ströhmer beim Landgericht Köln; — Rechtsanwalt Fritz Gehrke beim Amtsgericht Wehlau; Rechtsanwalt Dr. jur. Gloeckler beim Amtsgericht Frankfurt a./M.; — Referendar Dr. Oskar Welte beim Amtsgeeicht Meßkirch und beim Landgericht Konstanz; — Rechtsanwalt Ferdinand Kurz beim Landgericht Augsburg; — Rechtsanwalt Dr. Josef Noë beim Amtsgericht Donaueschingen und beim Landgericht Konstanz; — Rechtsanwalt Jakob Skaller beim Landgericht und beim Amtsgericht Beuthen O./S.; — Rechtsanwalt Dr. jur. Otto Stahl beim Landgericht Cassel; — Rechtsanwalt Dr. jur. Oktavio Franck beim Landgericht Rostock; — Rechtsanwalt Franz Wilhelm Heinrich Retcke beim Amtsgericht Plauen; — Rechtsanwalt Wilhelm Schulz beim Landgericht Detmold; — Rechtsanwalt Otto Neßlinger beim Landgericht und beim Amtsgericht Königsberg; — Gerichtsassessor a. D. Johann Heimann beim Landgericht Köln; — Rechtsanwalt Fritz Nicolai beim Amtsgericht Wetzlar; — Rechtsanwalt Dr. jur. Julius Friedrich Papendieck bei der Kammer für Handelssachen Bremerhaven.

Löschungen.

Rechtsanwälte Reinhold Jaenicke, Jakob Cohn und Justizrath Hermann Julius Robert Raetzell beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Ludwig Wallnch beim Amtsgericht Erfurt; — Rechtsanwalt Gehrke beim Landgericht und beim Amtsgericht Königsberg i. Pr.; — Justizrath

Zimmermann und Rechtsanwalt Dr. Ströhmer beim Landgericht Neuwied; — Rechtsanwalt Heinrich Richard Haupt beim Amtsgericht Oelsnitz; — Rechtsanwalt Michael Hösl beim Amtsgericht Neunburg a. W.; — Rechtsanwalt Friedrich Bub beim Landgericht Augsburg; — Rechtsanwalt Ludwig beim Landgericht Karlsruhe; — Rechtsanwalt Steinemann beim Oberlandesgericht Celle; — Rechtsanwalt Hans Frohnauer beim Landgericht Deggendorf; — Rechtsanwalt Albrecht Winterer beim Landgericht Konstanz; — Rechtsanwalt Dr. Biß beim Landgericht Lübeck; — Rechtsanwalt Ferdinand Karz beim Oberlandesgericht München; — Rechtsanwalt Eduard Lisser beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Oskar Böckel beim Landgericht Mainz; — Rechtsanwalt Franz Otto Reßlinger beim Amtsgericht Wehlau i. Ostpr.; — Rechtspraktikant Ernst Herrmann beim Landgericht Fürth; — Rechtsanwalt Dr. Noë beim Amtsgericht Meßkirch; — Rechtsanwalt Hans Wintergerst beim Landgericht München I; — Rechtsanwalt Ludwig Sorger beim Amtsgericht Pfarrkirchen; — Justizrath Weinmann in Schleswig beim Landgericht Flensburg; — Rechtsanwälte August Barelmann und Ernst Heinrich Carl Biß beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Rechtsanwälte Dr. Primo und Siebenhaar in Stettin; — Rechtsanwalt Krumbhaar in Schöneberk; — Rechtsanwalt Heucke in Wanzleben; — Rechtsanwalt Sarrazin in Schubin.

Einen in Grundbuch- und sonstigen Notariatsgeschäften sowie im Kosten- und Stempelwesen erfahrenen **zweiten Büreauvorsteher** suchen

Justizruth Dr. **Jucho** und Rechtsanwalt Dr. **Ohlenschlager** in Frankfurt a. Main.

Einen im Prozeß und Notariat durchaus erfahrenen selbstständigen **Büreauvorsteher** sucht zum 15. September, spätestens 1. Oktober, Gehalt 150 Mark mon.

Eberswalde. **Grunmach,** Rechtsanwalt u. Notar.

Ein tüchtiger **Schreibor** mit schöner Handschrift wird gesucht von

Max Leolu,

Rechtsanwalt und Notar zu Wittenberg (Bez. Halle).

Ein zuverlässiger **Büreauvorsteher** wird zum baldigen Antritt gesucht. Offerten mit Zeugnißabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche.

A. Silberstein, Rechtsanwalt in Schwiebus.

Tüchtiger **Büreauvorsteher** zum 1. Oktober ev. früher gesucht. Offerten mit Zeugnißabschriften unter Angabe der Gehaltsansprüche erbeten an Rechtsanwalt **Fudlee** in Görlitz.

Zum 1. Oktober d. J. suche ich einen tüchtigen **Büreauvorsteher** und erbitte Offerten mit Angabe der Gehaltsansprüche.

Rechtsanwalt **Landsberg,** Magdeburg.

Für ein umfangreiches **Anwaltsbüreau** in London wird ein Hülfsarbeiter zur Führung der Deutschen Correspondenz gesucht. Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift so weit als füe die Uebertragung von Briefen und Gutachten nöthig, verlangt. Rechtskenntnisse erwünscht. Anfangsgehalt bei zufriedenstellenden Leistungen bis 4 000 Mark bewilligt.

Angebote unter **F. E. 730** an Haasenstein & Vogler A.-G., Berlin, W. 8.

Ein tücht. **Bür.-Vorst.,** selbstst. Arbeiter, 18 Jahre b. Fach, sucht anderw. Stellg. Off. unter **J. 425** an die Exp. d. Bl., Berlin S. 14.

Suche sofort selbständige dauernde Stellung als **Büreauvorsteher,** wohin gleichviel; bin 34 Jahre alt, verheirathet, seit 1 Jahre in Dessau, sonst immer in Berlin in Stellung. Arbeite gediegen. **Georg Droge,** Dessau, Wasserstadt 27.

Büreauvorsteher,

durchaus selbst. Arbeiter, Kostenwesen, Zwangsvollstr., Informationsaufnahme und Bearbeitung, i. ungekündigter Stellung, gute Zeugnisse, wünscht sich zu verändern. Gehalt Mark 1500. Gefällige Offerten unter **X. J. 65** an Haasenstein & Vogler, A.-G., Hamburg.

Ein tüchtiger **Büreauvorsteher,** der selbst. in Prozeß- und Notariatspr. gearbeitet hat, sucht sofort evtl. später in mittl. Büreau Stellung. Gef. Off. erb. unt. **G. 417** an die Exp. d. Bl., Berlin S. 14.

Junger gew. **Büreauvorsteher,** Gab. Stenograph, sucht sich gelegentlich, mögl. per 1. Oktober zu verändern.

Offerten unter **E. K. 10** postlagernd Lüneburg.

Büreaugeh., 8 Jahr im Anw.-Fache thätig, sucht, gestützt auf gute Zeugn. per 15. 9. evtl. 1. 10. Stellg. als **Büreauvorst.** oder **I. Gehülfe.** Gefl. Off. sub **M. 423** an die Exp. d. Bl. in Berlin S. 14.

In Moers a. Rh. (Amtsgericht mit 2 Richtern) ist nur ein Rechtsanwalt vorhanden; ein zweiter dürfte genügende Praxis finden.

Bürgermeister-Amt.

Jüngerer Berliner **Rechtsanwalt** sucht Association mit älterem, vielbeschäftigtem Kollegen. Gefl. Off. sub **W. 331** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 erbeten.

Dr. jur. Paul E. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.

Georg F. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Dr. jur. Charles Schloemann,
Rechtsanwalt und Notar
in **New York,** U. S., 115 Brodway.
Specialität: Internationales Privatrecht.
Correspondirende Anwälte in allen Staaten der Union.

Durch Wegzug des Herrn Rechtsanwalt Marcuse, welcher 10 Jahre bei mir wohnte, sind innegehabte **Büreauräume** wieder zu vermiethen.

Staßfurt. **Louis Saltzger.**

Juristische Bücher,

insbesondere Reichsgerichtsentscheidungen durch einen Rechtsanwalt alt zu kaufen gesucht. Preisang. sub **G. 942** befördert Max Gerstmann, Berlin, Potsdamerstr. 128.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts

in Beziehung auf die wichtigsten Begriffe und Institute des Civilrechts

in systematischer Folge dargestellt und kritisch besprochen

von **Dr. jur. L. Kuhlenbeck,**
Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Jena.

Bisher sind 7 Hefte erschienen gr. 8° à 5 Bogen.

Preis pro Heft 2 Mark.

Um den zahlreichen Interessenten den Bezug dieser hochbedeutsamen Publikation zu erleichtern, erscheint dieses Werk in einer Heftausgabe.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie von der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung.

Berlin, S. 14. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 73. Berlin, 2. Oktober. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Die „Juristische Wochenschrift" hat den Heimgang ihres Verlegers zu beklagen. Der Königliche Hofbuchdrucker und Hofbuchhändler, Herr **Jakob Friedrich Wilhelm Moeser** ist am 12. September d. Js. nach längerem Leiden im 55. Lebensjahre verschieden. Wie sein Vater und Vorgänger, hat er den Vereinsvorstand und die Redaktion zu allen Zeiten wesentlich unterstützt und deren Wünsche unausgesetzt berücksichtigt.

Der Vereinsvorstand und die Redaktion werden die reiche Erfahrung, Umsicht und Thatkraft des Dahingeschiedenen schmerzlich vermissen und demselben ein ehrenvolles Andenken bewahren.

Friede seiner Asche!

Inhalt.

Nachruf. S. 643. — Vereinsnachrichten. S. 643. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 643. — Der XIV. Deutsche Anwaltstag. S. 644. — Geschäftsbericht und Jahresrechnung über das mit dem 30. Juni 1899 abgeschlossene fünfzehnte Verwaltungsjahr der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 645. — Entgegnung. S. 648. — Zur abgeänderten Civilprozeßordnung. S. 648. — Zu § 81 der neuen C. P. O. S. 649. — Die thatsächliche Feststellung nach der Praxis des Reichsgerichts. S. 649. — Personal-Veränderungen. S. 651.

Vereinsnachrichten.

Der Anwaltstag zu Mainz hat folgenden Beschluß gefaßt:

Der Jahresbeitrag für das Kalenderjahr 1900 beträgt 25 Mark, welche in der Zeit vom 1. November bis 1. Dezember 1899 einzusenden sind. Am 2. Dezember 1899 hat der Schriftführer die rückständigen Beiträge durch Nachnahme einzuziehen.

Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuß beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleichgeachtet.

Den Herren Vereinsmitgliedern wird dies mit dem Ersuchen bekannt gegeben, falls sie den Jahresbeitrag schon jetzt zahlen wollen, mir denselben mit 25 Mark gefälligst einzusenden.

Leipzig, Bismarckstraße 2, den 25. September 1899.

Dr. **Deiß**, Justizrath, Schriftführer.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Der zu Mainz in der fünfzehnten ordentlichen Generalversammlung der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte am 9. September 1899 satzungsmäßig gebildete Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Gottfried Fenner, Geheimer Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig, Vorsitzender,
2. Emmerich Anschütz, Justizrath, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Leipzig, Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. Hermann Mecke, Geheimer Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig, Schriftführer,
4. Dr. Max Deiß, Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig, Stellvertreter des Schriftführers,
5. Dr. Louis Seelig, Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig, Schatzmeister,
6. Otto Oehme, Justizrath, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Leipzig, Stellvertreter des Schatzmeisters,
7. Carl Steinbach, Geheimer Justizrath, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Magdeburg,
8. Julius Seytheopel, Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig,
9. Leopold Löwenstein, Rechtsanwalt bei dem Oberlandesgericht zu Stuttgart,
10. Max Böckh, Rechtsanwalt bei dem Oberlandesgericht zu Karlsruhe,
11. Max Isaacsohn, Justizrath, Rechtsanwalt bei dem Landgericht I zu Berlin,

Digitized by Google

12. Dr. Hermann Pemſei, Geheimer Hofrath, Juſtizrath, Rechtsanwalt beim Oberſten Landesgericht, Oberlandesgericht ſowie Landgerichte München I und München II zu München.

Leipzig, den 20. September 1899.

Fenner,	Mecke,	Dr. Seelig,
Geheimer Juſtizrath, Vorſitzender.	Geheimer Juſtizrath, Schriftführer.	Juſtizrath, Schatzmeiſter.

Der XIV. Deutſche Anwaltstag.

Der in den Tagen vom 8. bis 10. September 1899 in Mainz abgehaltene XIV. Deutſche Anwaltstag nahm einen ſehr befriedigenden Verlauf. Zwar blieb die Zahl der Theilnehmer (375) hinter derjenigen des XIII. Anwaltstages ſehr erheblich zurück, es kann aber mit Genugthuung hervorgehoben werden, daß die Gegenſtände der Berathung und der Wunſch perſönlichen Gedankenaustauſches mit den Kollegen etwa 300 auswärtige Mitglieder herangezogen hatte.

Der Meinung des Vorſitzenden des Ortsausſchuſſes Juſtizrath Dr. Reinach, der in der Begrüßung des Anwaltstages von der urſprünglichen Beſorgniß ſprach, ob die Mainzer Kollegen angeſichts ihrer geringen Zahl mit ihren Vorbereitungen nicht zu ſehr hinter dem Empfang des XIII. Anwaltstages in Berlin zurückſtehen würden, begegnete überall Ungiauben; denn in der That konnte mehr und beſſer für die ernſten und heiteren Aufgaben des Anwaltstages, ais in Mainz geſchehen, nicht geſorgt werden.

Der Juſtizminiſter Dr. Dittmar folgte den Berathungen mit iebhaftem Intereſſe; er erinnerte in der Begrüßung des Anwaitstages daran, daß gerade in Mainz bereits 1863 der 4. Deutſche Juriſtentag die Einführung der freien Advokatur geſordert hat und hob mit wohithuender Wärme hervor, welchen verdienſtvollen Antheii der Anwaltoverein an den Vorbereitungen und der Ausgeſtaitung des Bürgerlichen Geſetzbuchs gehabt habe, wie wichtig die freudige Theilnahme der Anwaltſchaft ſei, wenn der Geiſt des großen Geſetzgebungswerks im Volke ſchnellen und feſten Boden gewinnen, die Schwierigkeit einer ſo grundiegenden Umwäizung überwunden werden ſoll.

„Das neue Recht," ſo ſagte er, „trifft auf einen Anwaitsſtand, der durch den freien Wettbewerb, aber auch durch Selbſtzucht groß und ſtark geworden iſt. Ihr Verein verbindet mit dem offenen freien Biick für das Erſcheinende ein ideales nationales Streben. Das ſind glückverheißende Vorbedingungen für das neue Recht, deſſen Pflege Ihnen in hervorragendem Maße obliegt."

Der Vorſitzende, Geheimrath Mecke, brachte den Gedanken aller Theilnehmer zum Ausdruck, ais er in ſeiner Erwiderung die Verſicherung abgab, die deutſche Anwaltſchaft werde für die Einführung des neuen Rechts auch ferner unermüdlich thätig ſein.

Wegen des Ganges der Verhandlungen verweiſen wir auf den ſtenographiſchen Bericht, der unſerea Leſern zugehen wird.

Der erſte Gegenſtand der Berathung betraf die Frage der Vorbereitung der jungen Juriſten. Das Thema: „Ueber die Art des Rechtsſtudiums auf den Univerſitäten", über welches Juſtizrath Juliau Goldſchmidt (Bertin) im September 1896 eingehend berichtet hatte, hatte von der Tagesordnung des XIII. Deutſchen Anwaitstages abgeſetzt werden müſſen, und war auf die Erörterung der geſammten Vorbereitung der jungen Juriſten erweitert.

Der gedruckte Bericht des Juſtizraths Dr. Kioeppel (Leipzig), weicher unſern Leſern ſ. Z. zugegangen iſt, zeigt die außerordentliche Fülle der dabei in Betracht kommenden Fragen. Beide Referenten hatten auch die Berichterſtattung nuf dem Anwaltstag übernommen, ſodaß Goldſchmidt auch zu einer eingehenden Darlegung ſeiner Anſchauungen über die Ausgeſtaltung der dem Univerſitätsſtudium folgenden Vorbereitung in der Lage war.

Der Bericht und die Diskuſſion ließen erkennen, daß zwar die Nothwendigkeit von Aenderungen der gegenwärtigen Ausbiidung und die Beſeitigung der darin in den Einzelſtaaten beſtehenden ſchwerwiegenden Verſchiedenheiten, allgemein angenommen wird, aber im Einzelnen Meinungsverſchiedenheiten über die Dauer des Univerſitätsſtudiums, Art der Prüfung und Zuſammenſetzung der Prüfungskommiſſionen, über die Einführung vorbereitender Thätigkeit ais Anwalt ohne Rückſicht darauf, ob der junge Juriſt ſich dem Richteramt oder der Anwaltſchaft zuwenden wolle, beſtehen. Zu einer Diskuſſion der ſo zahlreichen Vorſchläge in ihren Einzelheiten erſchien der Anwaltstag nicht der richtige Ort. Deshalb beſchränkte ſich die Verſammlung unter Abſtandnahme von der Beſchlußfaſſung über die einzelnen Theſen des Referenten Goldſchmidt auf den einmüthigen Beſchiuß einer Reſoiution, die baldige Regelung der juriſtiſchen Univerſitätsſtudien, des Vorbereitungsdienſtes und Prüfungsweſens im Wege der Reichsgeſetzgebung fordert.

Auch bei dem zweiten Gegenſtand der Tagesordnung, der Frage, ob die Schaffung eines einheitlichen deutſchen Waſſerrechts und Bergrechts zu empfehlen, konnte es jetzt auf dem Anwaltstage nicht auf Stellungnahme zu Einzelbeſtimmungen ankommen, ſondern nur auf die Feſtſtellung, ob die Fortdauer partikuiärer Regelung den Wünſchen und Bedürfniſſen des Volkes nach der Auffaſſung der Anwaltſchaft entſpreche. Mit Einmüthigkeit trat der Anwaltstag ſeinen Referenten Geh. Juſtizrath Dr. Metz I (Darmſtadt) und Weſthoff (Dortmund) in dem Verlangen reichsgeſetzlicher Regelung bei.

Die lebhafteſte Erörterung veranlaßte der Antrag des Kollegen Benedict, Berlin, welcher die Umgeſtaltung der Juriſtiſchen Wochenſchrift zum Gegenſtand hatte. Der ſtenographiſche Bericht wird den Leſern, welche an dem Anwaltstage nicht theiigenommen haben, zeigen, daß die Verhandiung in großen Zügen eine Uebereinſtimmung ergab, weiche unter Anerkennung der in den von dem Antragſteller und den Rednern gegebenen und mit Dank aufgenommenen Anregungen die einſtimmige Abſtandnahme von einem Beſchiuſſe durch begründeten Uebergang zur Tagesordnung ermöglichte.

Der von dem Berichterſtatter ausgeſprochene Wunſch, daß die Kollegen ſich mit Arbeiten an der Jueiſtiſchen Wochenſchrift betheiligen mögen, kann nur aufs Dringendſte hier wiederholt werden.

Bezüglich der Haftpflichtverſicherung der Anwälte iſt der Anwaltstag den Anträgen der Referenten Suchsland (Halle a./S.) und Dr. Fürſt (Heidelberg) einſtimmig beigetreten, daß die Haftpflichtverſicherung gegen Regreßanſprüche aus Verſehen bei Ausübung des Berufes im Intereſſe des Anwaltsſtandes wünſchenswerth ſei, auch keine Bedenken allgemeiner Natur da-

gegen sprechen, daß der Anwaltsverein als solcher mit dem Allgemeinen deutschen Versicherungsverein in Stuttgart ein Vertragsverhältniß in der Richtung abschließt, die unseren Lesern aus dem Bericht des Kollegen Suchstand bekannt geworden ist. Die Entschließung darüber ist den eingehenden Erwägungen des Vorstandes überlassen worden.

Zu der Frage endlich, welche Aenderungen und Ergänzungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte durch die am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Gesetze erforderlich sind, ob eine reichs- oder landesgesetzliche Regelung des Kostenfestsetzungsverfahrens in Verwaltungsermessens- und Verwaltungsrechts- (streit) sachen auf der Grundlage der Reichscivilprozeßordnung empfehlenswerth sei, gaben die Ausführungen des Berichterstatters Dr. M. Mayer (Frankenthal) und der Redner wichtige Anregungen, welche der Anwaltstag dem Vereinsvorstand zur Erwägung überwiesen hat.

Der Vorstand des Anwaltvereins ist abgesehen vom Justizrath von Auer (München), der sein Ausscheiden erklärt hatte, wieder-, an Stelle des Ausgeschiedenen ist Geh. Hofrath Dr. Pemsel gewählt.

Die cursorische Aufzählung der Geschäfte zeigt schon, daß auch auf dem XIV. Anwaltstag redliche Arbeit geleistet, zu verschiedenen Fragen außerordentlicher Bedeutung definitiv Stellung genommen ist; daneben ist aber auch in wichtigen Fragen, welche das Interesse der Anwaltschaft betreffen, eine Fülle von Anregungen gegeben, wenn auch von Einzelbeschlüssen Abstand genommen ist. —

Freilich — es ist nicht nur gearbeitet worden. Die glänzende Bewirthung und die fröhliche Stimmung des Begrüßungsabends, den wie an den sonstigen Festen die Anwesenheit schöner Frauen und Mädchen zierte, das Festmahl, an dem auch die Vertreter der Staatsbehörden und der Stadt Mainz theilnahmen, mit seinen gehaltvollen und heiteren Reden, die Mannigfaltigkeit der übrigen Veranstaltungen werden allen Theilnehmern den Besuch des goldnen Mainz unvergeßlich sein lassen. Kpr.

Geschäftsbericht und Jahresrechnung über das mit dem 30. Juni 1899 abgeschlossene fünfzehnte Verwaltungsjahr der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Genehmigt von der Generalversammlung zu Mainz am 9. September 1899.

I.
Geschäftsbericht.

A. Die Verwaltung und ihre Ergebnisse.

Die Mitgliederliste des fünfzehnten Verwaltungsjahrs ergiebt für den 30. Juni 1899 eine Gesammtzahl von 4224 gegen 4147 im Vorjahre. Ausweislich der nachfolgenden Darstellung des Schatzmeisters hat sich der Kapitalgrundstock von 630 513 Mark 38 Pf. auf 644 687 Mark 95 Pf. erhöht.

Die Anlagen erfolgten in 3 prozentiger königlich sächsischer Rente unter Eintragung ins Staatsschuldbuch.

Der am 30. Juni 1899 zu Unterstützungszwecken ausgeschiedene Betrag beläuft sich auf . . 84 739 Mark 50 Pf.

Bis zum 30. Juni 1899 ist bereits verfügt über . . . . . 69 800 „ — „

Es hat nur eine Generalversammlung und zwar am 25. September 1898 in Leipzig stattgefunden. In dieser wurden der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung genehmigt und dem Vorstande Entlastung ertheilt. Die satzungsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes wurden wiedergewählt und als Rechnungsprüfer der Rechtsanwalt Justizrath Dr. Drucker und der Rechtsanwalt beim Reichsgericht Dr. Krantz in Leipzig bestellt. Als nächster Versammlungsort wurde Leipzig bestimmt, der Vorstand jedoch ermächtigt, geeigneten Falles die Versammlung nach dem deutschen Orte zu berufen, an welchem ein Anwaltstag abgehalten werden würde.

Der Vorstand hat sämmtliche Vorstandsgeschäfte durch Rundschreiben erledigt.

Die Anwaltskammern haben abermals reiche Beihülfen zugesagt. Eingezahlt sind von:

Augsburg . .	1 200 Mark,	Transport .	13 400 Mark,
Bamberg . .	1 000 „	Kiel	1 000 „
Breslau . .	1 500 „	Königsberg .	1 000 „
Celle . . .	1 200 „	München . .	1 800 „
Cöln . . .	1 000 „	Naumburg .	500 „
Colmar . . .	1 000 „	Nürnberg . .	1 500 „
Darmstadt . .	1 000 „	Posen . . .	1 500 „
Dresden . .	2 200 „	Rostock . . .	500 „
Frankfurt a. M.	1 500 „	Stettin . . .	1 000 „
Jena . . .	500 „	Stuttgart . .	1 200 „
Kassel . . .	500 „	Zweibrücken .	100 „
Karlsruhe . .	800 „	Gesammtsumme	23 500 Mark.
Latus .	13 400 Mark,		

An Geschenken sind eingegangen für den Kapitalgrundstock 1 641 Mark 20 Pf.

Dem Unterstützungsfonds sind zugeflossen 2 856 Mark.

Das Geschäftsjahr 1898/99 hat 4 neue im Ermittelungsverfahren begriffene Unterstützungsfälle übernommen. Die Zahl der neu anhängig gemachten Gesuche beträgt 34, davon sind abgelehnt 7, im Prüfungsverfahren befindlich 4, bewilligt 26. Ein Gesuch ist durch den Tod des Gesuchstellers vor Bewilligung der beantragten Unterstützung erledigt.

Die Summe der neuen Bewilligungen beträgt 8550 Mark.

Es sind im Geschäftsjahr 1898/99 bewilligt:

I. an in der Liste noch nicht gelöschte Rechtsanwälte		II. an ausgeschiedene Rechtsanwälte und an Hinterlassene von Rechtsanwälten	
1. zum ersten Male	1 900 M.	1. zum ersten Male	6 650 M.
2. „ zweiten „	2 600 „	2. „ zweiten „	7 430 „
3. „ dritten „	1 000 „	3. „ dritten „	10 340 „
4. „ vierten „	1 200 „	4. „ vierten „	6 500 „
5. „ siebenten „	400 „	5. „ fünften „	7 030 „
6. „ achten „	500 „	6. „ sechsten „	4 670 „
zusammen	7 600 M.	7. „ siebenten „	3 710 „
		8. „ achten „	6 650 „
		9. „ neunten „	3 170 „
		10. „ zehnten „	2 760 „
		11. „ elften „	2 220 „
		12. „ zwölften „	2 000 „
		13. „ dreizehnten „	3 290 „
		14. „ vierzehnten „	3 530 „
		15. „ fünfzehnten „	2 330 „
		zusammen	72 280 M.

Summa zu I . . . 7 600 Mark,
„ „ II . . . 72 280 „
Gesammtsumme 79 880 Mark.

Es vertheilen sich am 1. Juli 1898 die seit Gründung der Kasse — 1885 — anhängig gewesenen Unterstützungsfälle nach Oberlandesgerichtsbezirken, wie folgt:

Augsburg	13	Jena	16
Bamberg	6	Karlsruhe	10
Berlin	39	Kiel	6
Braunschweig	2	Königsberg	31
Breslau	49	Marienwerder	22
Cassel	14	München	17
Celle	49	Naumburg	32
Cöln	12	Nürnberg	15
Colmar	1	Posen	46
Darmstadt	9	Rostock	20
Dresden	50	Stettin	16
Frankfurt a. M.	3	Stuttgart	18
Hamburg	3	Zweibrücken	1
Hamm	13	Reichsgericht	1

Für die im Geschäftsjahr 1898/99 hinzugekommenen Unterstützungsfälle ist das Verhältniß das Folgende:

Bamberg	1	Jena	2
Berlin	2	Königsberg	3
Breslau	8	Marienwerder	3
Cassel	1	München	2
Celle	1	Naumburg	1
Cöln	1	Posen	2
Dresden	3	Stettin	1

Der Summe nach entfallen an Unterstützungen im abgelaufenen Geschäftsjahr auf:

Augsburg	1 510 Mark	Jena	2 000 Mark
Bamberg	2 100 „	Kaeisruhe	1 000 „
Berlin	8 160 „	Kiel	1 200 „
Braunschweig	200 „	Königsberg	6 320 „
Breslau	8 920 „	Macienwerder	4 080 „
Cassel	2 180 „	München	3 050 „
Celle	6 430 „	Naumburg	2 850 „
Cöln	1 910 „	Nürnberg	2 560 „
Colmar	400 „	Posen	6 300 „
Darmstadt	860 „	Rostock	2 130 „
Dresden	6 800 „	Stettin	2 960 „
Frankfurt a. M.	200 „	Stuttgart	2 440 „
Hamburg	700 „	Zweibrücken	500 „
Hamm	2 120 „		

Der Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg und die Anwaltskammer bei dem Reichsgericht haben keine Unterstützungsfälle gehabt.

Die vorstehenden Zahlen beweisen den regen Antheil des deutschen Anwaltstandes an der Entwickelung der Kasse und ihr segensreiches Wirken. Gleichwohl wird Seitens der Herren Vertrauensmänner auf weitere Beitrittserklärungen hinzuwirken sein. Vorbildlich gilt für uns die dankenswerthe Wirksamkeit eines bayerischen Kollegen, der in kurzer Zeit für seinen Landgerichtsbezirk bei einem Bestande von 30 Anwälten zu den 4 Mitgliedern der Kasse 19 neue Mitglieder geworben hat. — Leider kann ein Fortschritt in den Vorbereitungen zur Gründung einer Ruhegehalts-, Wittwen- und Waisenkasse nicht gemeldet werden. Auch die sonstigen Bemühungen zur Gewinnung höherer Altersrenten für die Mitglieder der Kasse haben noch zu keinem Ergebniß geführt. Der Königlich Sächsische Herr Finanzminister hat die Betheiligung nichtsächsischer Rechtsanwälte an der Altersrentenbank abgelehnt, weil dieselbe schon jetzt mit Schaden arbeite. Die Pensions- und Lebensversicherungsaktiengesellschaft „Anker“ zu Berlin hat mit der Kasse Verhandlungen eingeleitet, welche noch schweben.

Mecke.

II.

XV. Jahresrechnung der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte auf die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899.

A. Cassa-Conto.

Einnahme:

1.	Baarbestand am 1. Juli 1898	7 216 ℳ	36 ₰
2.	Von der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt erhoben	39 000 „	— „
3.	Schenkungen an den Kapitalgrundstock	1 641 „	20 „
4.	Schenkungen an den Unterstützungsfond	2 856 „	— „
5.	Beihülfen der Anwaltskammern	23 500 „	— „
6.	Mitgliederbeiträge	84 480 „	— „
7.	Zinsen	22 889 „	45 „
8.	Zurückgekommene Unterstützungen	115 „	— „
9.	Erstattetes Porto	— „	60 „
	Summa	181 698 ℳ	61 ₰

Ausgabe:

1.	Unterstützungen	77 338 ℳ	35 ₰
2.	An die Allgemeine Deutsche Creditanstalt gezahlt	48 000 „	— „
3.	Ankauf von Werthpapieren	45 070 „	80 „
4.	Ausgaben für Drucksachen, Porto, Steuern u. s. w.	3 562 „	89 „
5.	Rückzahlung mehrmals gezahlter Beiträge	80 „	— „
6.	Bestand am 30. Juni 1899	7 646 „	57 „
	Summa	181 698 ℳ	61 ₰

B. Unterstützungs-Conto.

Einnahme:

1.	Bestand am 1. Juli 1898	88 392 ℳ	86 ₰
2.	Schenkungen	2 856 „	— „
3.	Zinsen nach A II. der Verwaltungsgrundsätze zu 4 % von 83 392 Mark 86 Pf.	3 335 „	71 „
4.	Satzungsgemäße Ueberweisung: Mitgliederbeiträge 84 480 ℳ — ₰, abzüglich Rückzahlungen 80 „ — „ = 84 400 ℳ — ₰, ab Ausgaben abz. verschiedener Einnahmen 3 562 „ 29 „ = 80 837 ℳ 71 ₰. Hiervon erhält der Unterstützungsfonds 3/4, sind gleich	60 628 „	28 „
	und ferner 1/4 von den Beiträgen der Anwaltskammern	11 750 „	— „
5.	Zurückgekommene Unterstützungen	115 „	— „
	Summa	162 077 ℳ	85 ₰

Ausgabe:

1. Für gezahlte Unterstützung	77 338 ℳ 35 ₰	
2. Bestand am 30. Juni 1899 . . .	84 739 • 50 •	
Summa . .	162 077 ℳ 85 ₰	

(Anmerkung. Durch vor dem 1. Juli 1899 erfolgte Bewilligung ist bereits über 69 800 Mark von diesem Bestande von 84 739 Mark 50 Pf. verfügt worden.)

C. Kapitalgrundstock-Conto.

1. Bestand am 1. Juli 1898		630 513 ℳ 38 ₰
2. Schenkungen		1 641 • 20 •
3. Satzungsgemäße Ueberweisungen:		
¼ von 80 857 ℳ 71 ₰ . . . =	20 209 ℳ 43 ₰	
⅓ von 23 500 ℳ =	11 750 • — •	
		31 959 • 43 •
4. Zinsen	22 889 ℳ 45 ₰	
ab (vergl. B. 3) .	3 335 • 71 •	
		19 553 • 74 •
		683 667 ℳ 75 ₰
ab Coursverlust		38 979 • 80 •
		644 687 ℳ 95 ₰

D. Werthpapier-Conto.

1. Bestand am 1. Juli 1898	676 689 ℳ 88 ₰
2. Für angekaufte Werthpapiere . . .	45 070 • 80 •
Summa . .	721 760 ℳ 68 ₰
Die am 30. Juni 1899 vorhandenen Werthpapiere haben einen Werth von . . .	682 780 • 88 •
Der Coursverlust	38 979 ℳ 80 ₰

ist auf Gewinn- und Verlust-Conto übertragen worden.

An Werthpapieren sind vorhanden:

400 000 Mark königl. sächs. 3% Rente à 86,80 Mark	347 200 • — •
Stückzinsen von 217 500 Mark vom 1. April bis 30. Juni 1898 . .	1 631 • 25 •
Latus . .	348 831 ℳ 25 ₰
Transport . .	348 831 ℳ 25 ₰
77 000 Mark königl. preuß. 3½% kons. Anleihe à 99,15 Mark bis 1905 unkündbar	76 345 • 50 •
Stückzinsen von 11 500 Mark vom 1. April bis 30. Juni 1898 . .	100 • 63 •
174 000 Mark königl. preuß. 3½% kons. Anleihe à 99,15 Mark . . .	172 521 • — •
Stückzinsen von 174 000 Mark vom 1. April bis 30. Juni 1898 . .	1 522 • 50 •
72 000 Mark königl. preuß. 3% kons. Anleihe à 90 Mark	64 800 • — •
Stückzinsen von 72 000 Mark vom 1. April bis 30. Juni 1898 . .	540 • — •
20 000 Mark deutsche Reichsanleihe à 90 Mark	18 000 • — •
Stückzinsen von 16 000 Mark vom 1. April bis 30. Juni 1898 . .	120 • — •
Summa . .	682 780 ℳ 88 ₰

(Anmerkung. Sämmtliche Werthpapiere sind in das königlich sächsische, oder in das königlich preußische, bezw. in das Reichsschuldbuch eingetragen und der außer dem Baarbestand von 7 646 Mark 57 Pf. vorhandene Betrag von 39 000 Mark ist auf ein Rechnungsbuch bei der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig eingezahlt. Dieses Buch lautete nach der XIV. Jahresrechnung über

	30 000 ℳ,
eingezahlt wurden	48 000 •
	78 000 ℳ,
abgehoben wurden	39 000 •
bleiben an Bestand	39 000 ℳ.)

E. Gewinn- und Verlust-Conto.

Verlust auf Werthpapiere 38 979,80 Mark übertragen auf Kapitalgrundstock-Conto.

Leipzig, den 30. Juni 1899. Dr. Seelig.

Vergleichung mit dem Vorjahre.

	Mitgliederbeiträge	Anwaltskammerbeiträge	Schenkungen zum Kapitalgrundstocke	Schenkungen zum Unterstützungsfond	Zinsen	Verwaltungskosten	Unterstützungen	Bestand des Kapitalgrundstockes am Schlusse des Geschäftsjahres	Bestand des Unterstützungsfonds am Schlusse des Geschäftsjahres
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1. Juli 1897 bis 30. Juni 1898	83 780 —	23 000 —	4 576 50	4 914 80 *)	21 300 33	3 627 28	72 932 95	630 513 38	83 392 86
1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899	84 400 —	23 500 —	1 641 20	2 856 —	22 889 45	3 562 89	77 338 35	644 687 95	84 739 50

*) Hiervon sind 3 000 Mark Beihülfe der Anwaltskammer im Bezirk des Kammergerichts enthalten.

Leipzig, den 30. Juni 1899. Dr. Seelig.

Entgegnung.

Von Rechtsanwalt Juſtizrath Weigt in Neuburg a. D.

In den von Rechtsanwalt Eugen Auerbuch I in Berlin geäußerten Bedenken zur abgeänderten Civilprozeßordnung werden auch die §§ 900 und 1045 erwähnt und gegen dieſe Beſtimmungen geltend gemacht, daß die in denſelben erwähnten Beſchlüſſe mit ſofortiger Beſchwerde angefochten werden könnten, die Friſt hierzu aber nur zwei Wochen, und zwar von der Verkündung ab gerechnet, dauere.

Dieſe Anſicht iſt entſchieden unrichtig.

Die neue Civilprozeßordnung (§ 577 Abſ. II) kennt ebenſowie die alte (§ 540 Abſ. II), nur zwei Fälle, in denen die Friſt zur Einlegung der ſofortigen Beſchwerde von der Verkündung der Entſcheidung an läuft, nämlich den Fall der Zurückweiſung des Antrages auf Erlaſſung eines Verſäumnißurtheiles (§ 336 neuer Faſſung) und den Fall der Zurückweiſung des Antrages auf Erlaſſung eines Ausſchlußurtheiles im Aufgebotsverfahren (§ 952 Abſ. IV neuer Faſſung.)

In allen übrigen Fällen beginnt die Beſchwerdefriſt mit dem Tage der Zuſtellung auch dann, wenn der anzufechtende Beſchluß auf Grund mündlicher Verhandlung ergangen iſt.

Die Zuſtellung der Beſchlüſſe in den beiden angegebenen Fällen hat auf Parteibetrieb zu erfolgen und läuft daher von derſelben an die Friſt.

(Vergl. Wilmowski und Levy: Kommentar zur Civilprozeßordnung VII. Auflage Note 2 zu § 540.)

Die Begründung der Novelle zur Civilprozeßordnung erwähnt bei § 781 des Entwurfes (§ 900 des Geſetzes) ausdrücklich, daß die Abänderung im Anſchluß an die ſonſt für das Vollſtreckungsverfahren geltenden Vorſchriften erfolgt ſei, und werden ſpeziell § 684 Abſ. 3 und § 701 (alter Text) erwähnt, ſo daß wohl kein Zweifel darüber beſtehen kann, daß die Vorſchriften über die ſofortige Beſchwerde auch hinſichtlich der §§ 900 und 1045 der neuen Civilprozeßordnung Platz greifen.

(Vergl. Hahn-Mugdan: Materialien zu den Reichsjuſtizgeſetzen Bd. VIII S. 170.)

Damit ſind aber die gegen dieſe beiden Beſtimmungen geäußerten Bedenken hinfällig, da im übrigen wohl nur allgemein anzuerkennen iſt, daß dieſelben einen Fortſchritt gegen das bisherige Verfahren bedeuten.

Zur abgeänderten Civilprozeßordnung (vgl. Nr. 53—57).

Von Juſtizrath Winterfeld in Berlin.

In der Juriſtiſchen Wochenſchrift vom 14. Juli d. J. ſind verſchiedene Bedenken zur abgeänderten C. P. O. geäußert, denen aber in einem weſentlichen Punkte widerſprochen werden muß.

Es iſt dort die eminent praktiſche Bedeutung des Zuſatzes zu § 152 (jetzt 166) C. P. O. verkannt, wonach auch für Anwaltsprozeſſe in Anſehung der Zuſtellungen, durch welche eine Nothfriſt gewahrt werden ſoll, der Gerichtsvollzieher durch Vermittelung des Gerichtsſchreibers mit der Zuſtellung beauftragt werden kann.

Dieſe Bedeutung ergiebt ſich aus dem Zuſatz zu § 190 (jetzt 207) C. P. O.

Wird ein Scheiſtſatz, deſſen Zuſtellung unter Vermittelung des Gerichtsſchreibers erfolgen ſoll, innerhalb einer Friſt von zwei Wochen nach der Einreichung bei dem Gerichtsſchreiber zugeſtellt, ſo tritt, ſofern durch die Zuſtellung eine Nothfriſt gewahrt wird, die Wirkung der Zuſtellung bereits mit der Einreichung ein.

Dieſe Vorſchriften ermöglichen es alſo dem Anwalt, der in den letzten drei Tagen vor Ablauf — cfr. § 235 (alt 213) C. P. O. — oder auch im letzten Augenblick eine Nothfriſt wahren ſoll, dies mit ſicherem Erfolge zu thun.

Er braucht den Scheiſtſatz nur noch innerhalb der Nothfriſt dem Gerichtsſchreiber einzureichen und hat dann volle zwei Wochen Zeit nun zu kontrolliren, ob die Zuſtellung auch ordnungsmäßig erfolgt iſt.

Die Frage, wer die Terminsnotiz zu beglaubigen hat, iſt m. E. durch § 156 (neu § 170) C. P. O. klar entſchieden: bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozeſſen zuzuſtellenden Scheiſtſtücken der Anwalt.

Dazu gehört allerdings, daß dem Anwalt die für den Gegner beſtimmte Abſcheiſt ſeines Scheiſtſatzes zur Beifügung einer Abſcheiſt der Terminsnotiz und zur Beglaubigung vor der Zuſtellung vorgelegt wird, was aber auch — da die Zuſtellung ja zwei Wochen lang Zeit hat — geſchehen kann.

Ueber das hierbei vom Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher zu beachtende Verfahren wird es, da es ſich um eine Neuerung handelt, noch beſonderer Inſtruktionen bedürfen. Dieſe Inſtruktionen müßten den Gerichtsſchreiber anweiſen, das auf Betreiben des Anwalts zuzuſtellende Schriftſtück, nachdem die Terminsnotiz auf daſſelbe geſetzt iſt, nebſt den Abſchriften dem Gerichtsvollzieher mit dem Auftrage zu übergeben, daſſelbe dem Anwalt vorzulegen — damit dieſer die Abſcheiſten mit je einer Abſchrift der Terminsnotiz verſehe und beglaubige — und erſt nachdem dies geſchehen, die Zuſtellung zu bewirken.

Die Frage, ob der Gerichtsvollzieher dieſe Schriftſtücke dem Anwalt beingen oder der Anwalt ſie ſich holen laſſen muß, müßte die Inſtruktion entſcheiden. Hoffenttich iſt es — vielleicht durch Mitwirkung des Deutſchen Anwalt-Vereins — zu erreichen, daß die Gerichtsſchreiber angewieſen werden, dem von dem Anwalt bezeichneten Gerichtsvollzieher die Zuſtellung zu übertragen.

Wenn wider Erwarten keine Inſtruktionen erlaſſen werden ſollten, ſo würde es ſich für den Aawalt empfehlen das zuzuſtellende Scheiſtſtück nebſt Abſchriften dem Gerichtsſchreiber mit dem Antrage zu überreichen, daſſelbe nach erfolgter Terminsbeſtimmung dem Gerichtsvollzieher N. N. und falls dies für unzuläſſig erachtet würde, einem vom Gerichtsſchreiber auszuwählenden Gerichtsvollzieher zur Zuſtellung zu übergeben und den Gerichtsvollzieher anzuweiſen, die Zuſtellung erſt vorzunehmen, nachdem der Anwalt die Abſcheiſten der Schriftſätze mit Terminsnotiz verſehen und beglaubigt hat, dem Anwalt aber ſchleunigſt mitzutheilen, welchem Gerichtsvollzieher die Sache übergeben ſei.

Solange übrigens das Reichsgericht bei ſeiner (Entſch. Bd. 8 S. 347 ausgeſprochenen) Anſicht bleibt, daß auch in Anwaltsprozeſſen die Beglaubigung durch den Gerichtsvollzieher genügt, kann auch dieſem die Beglaubigung überlaſſen werden.

Digitized by Google

Zu § 81 der neuen C. P. O.

Von Dr. Michael Berolzheimer in München.

Die Nummern 53—57 der diesjährigen „Juristischen Wochenschrift" enthalten einen Aufsatz des Herrn Kollegen Auerbach I in Berlin, überschrieben: „Bedenken zur abgeänderten C. P. O." Im Anschluß hieran sei es gestattet, damaf hinzuweisen, daß bei Redigirung des § 81 der neuen C. P. O. — sei es absichtlich oder versehentlich — unterlassen wurde, den § 388 B. G. B. zu berücksichtigen.

Nach § 388 B. G. B. erfolgt die Aufrechnung durch Erklärung gegenüber dem anderen Theile, also nicht ipso jure. Wird nun die Aufrechnung im Prozeß erklärt, so wird sie hierdurch zweifellos nicht zu einer Prozeßhandlung, sondern bleibt nach wie vor materiellrechtliche Handlung. Das Gleiche gilt vom Empfang der Aufrechnungserklärung.

Die Aufrechnungserklärung und der Empfang derselben werden nun unter diejenigen materiellen Rechtshandlungen nicht aufgenommen, welche in § 81 der neuen C. P. O. ausdrücklich hervorgehoben sind. Die Folge hiervon ist für den Fall, daß der Prozeßbevollmächtigte die Aufrechnung erklärt bezw. diese Erklärung empfängt:

1. Die Vollmacht zur Abgabe und zum Empfang der Aufrechnungserklärung ist nachzuweisen. Dies gilt auch für den Anwaltsprozeß.

2. Die Aufrechnungserklärung ist wirkungslos, wenn sie nicht von einem zur Empfangnahme derselben Bevollmächtigten empfangen wird. Sie muß also dem Gegner, nicht aber dessen Prozeßbevollmächtigtem gegenüber geschehen, insbesondere auch im vorbereitenden Schriftsatz, widrigenfalls sie zurückgewiesen werden kann. (§ 174 B. G. B.) Es dürfte sich sohin für die Anwälte empfehlen, die Vollmacht zur Aufrechnungserklärung in die Vollmachts-Formularien aufzunehmen.

Die thatsächliche Feststellung nach der Praxis des Reichsgerichts.

Von Justizrath Dr. G. Fels, Rechtsanwalt beim Reichsgericht Leipzig.

Die Klägerin, eine bayerische Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Berlin hatte von der Stadt Posen die Errichtung eines Kanalisationswerks übernommen und bestellte ein dazu gehöriges Pumpwerk bei dem Beklagten, einem Fabrikanten in Altona. In dem Bestellschreiben vom 23. März 1896 waren bestimmte Eigenschaften des Pumpwerks verlangt. Der Beklagte nahm die Bestellung mit Schreiben vom 27. März an, unter Uebersendung eines Katalogs, worin sich verschiedene Muster mit Preisangabe befanden. Die Klägerin entschied sich für eines der Muster, nach welchem das Pumpwerk anzufertigen war, jedoch im Uebrigen unter Beachtung der in dem Bestellschreiben vom 23. März enthaltenen Anforderungen. Auf der Rückseite des ersten Blattes des Katalogs (Preisliste) befanden sich unter der Ueberschrift: „Lieferungs-Bedingungen" eine Reihe von Bestimmungen, von denen eine unter der Randbemerkung: „Lieferung" so lautete: „Als Lieferungsort gilt stets Altona, auch wenn die frachtfreie Lieferung nach einem anderen Orte und die Aufstellung daselbst im Preise mitbedungen ist, und läuft die Waare nach der Absendung alle Gefahren für Rechnung des Käufers".

Das gelieferte Pumpwerk erwies sich, nachdem es im Oktober 1896 von der Klägerin unter Aufsicht eines vom Beklagten gestellten Monteurs in das Kanalisationssystem eingefügt war, nach der Behauptung der Klägerin als nicht vertragsmäßig. Sie ersetzte es durch ein von einer anderen Fabrik geliefertes Werk. Die hierdurch entstandenen Mehrausgaben im Betrage von rund 3 000 Mark klagte sie zu Anfang 1898 bei dem Landgerichte in Posen, als dem vermeintlichen Erfüllungsorte, ein, nahm aber die Klage zurück, nachdem der Beklagte die Zuständigkeit des Gerichts bestritten hatte. Gegen die im Mai 1898 beim Landgerichte Altona angestellte neue Klage erhob Beklagter, unter der Bestreitung der Vertragswidrigkeit des gelieferten Werkes, die Einrede der sechsmonatigen Verjährung auf Grund des Art. 349 des H. G. B., da nach dem hier maßgebenden in Altona als Erfüllungsort für den Beklagten geltenden gemeinen Rechte ein Kaufvertrag vorliege; Altona sei nach Art. 324 des H. G. B. gesetzlicher Erfüllungsort, auch als solcher bedungen, weil die Klägerin bei Empfang des beklagtischen Katalogs von den — oben gedachten — Lieferungsbedingungen Kenntniß genommen und sie stillschweigend acceptirt habe. Letzteres bestritt die Klägerin und meinte, nach der Natur des Geschäfts sei Posen als stillschweigend verabredeter Erfüllungsort anzunehmen; demnach sei das allgemeine preußische Landrecht anzuwenden, wonach das Geschäft als Werkverdingung zu beurtheilen und die Einrede der Verjährung unbegründet sei.

Das Landgericht Altona ließ es dahin gestellt, ob Klägerin von den Lieferungsbedingungen des Beklagten Kenntniß genommen habe, indem es der Ansicht war, daß selbst wenn Altona als Lieferungsort verabredet sei, darin noch nicht die Verabredung eines Erfüllungsortes liege — was irrthümlich mit Bezugnahme auf Staub's Kommentar zu Art. 324 des H. G. B. Anm. 2 begründet wurde, wo nur gesagt wird, daß „Ablieferungsort" nicht gleichbedeutend ist mit Erfüllungsort —; Altona als Ort der Handelsniederlassung sei aber gesetzlicher Erfüllungsort, weil eine Abweichung von demselben weder im Vertrage bestimmt noch nach der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten anzunehmen sei. Das Landgericht wies daher die Klage durch Urtheil vom 6. Juli 1898 (H. O. 182/98) wegen Verjährung gemäß Art. 349 des H. G. B. ab.

In zweiter Instanz stritten die Parteien darüber, ob das Pumpwerk vollständig zusammengefügt oder in einzelne Theile zerlegt von Altona nach Posen gesandt sei; einig waren sie darüber, daß es von den Arbeitern der Klägerin unter Leitung des vom Beklagten gestellten Monteurs in Posen aufzustellen und aufgestellt worden war.

Das Oberlandesgericht zu Kiel verwarf durch Urtheil vom 19. Januar 1899 (U. 392/98) die Einrede der Verjährung aus folgenden Gründen:

„Wenn Beklagter sich darauf beruft, daß in seiner Preisliste (Katalog) bestimmt sei, daß als Lieferungsort Altona zu gelten habe, auch wenn die frachtfreie Lieferung nach einem anderen Orte und die Aufstellung daselbst mitbedungen sei, so

kana, wie auch der erſte Richter als zutreffend ausführt, Beklagter dieſe Beſtimmung nicht als entſcheidend geltend machen. Seine Preisliſte wird in dem Schreiben vom 27. März lediglich zu dem Zwecke mitgetheilt, um der Klägerin die Wahl zu geben, ob ſie ihre Pumpen nach dem Muſter der Figur A oder B ausgeführt haben will; irgend ein Hinweis auf jene Beſtimmung iſt darin nicht enthalten, und war daher Klägerin, auch wenn ſie, was ſie in Abrede ſtellt, von jener Klauſel zufällig Kenntniß genommen hätte, keineswegs in der Lage annehmen zu müſſen, daß dieſelbe auch in ihrem Falle maßgebend ſein ſollte. Andererſeits iſt es nicht entſcheidend, daß Klägerin (richtig: Beklagter) einen Monteur nach Poſen ſchicken ſollte, um bei der Aufſtellung behülflich zu ſein; es iſt vielmehr aus der ganzen Art der Beſtellung und der Uebernahme, die erſt nach vollſtändiger Einſchaltung in das Kanaliſationsſyſtem und nachdem ſich die Leiſtungsfähigkeit an Ort und Stelle hatte erproben laſſen, geſchehen konnte, angenommen, daß der naturgemäße und ſomit nach dem Willen der Parteien beabſichtigte Erfüllungsort Poſen war. Demnach kommt es nicht darauf an, ob die Pumpen bereits in Altona vollſtändig zuſammengeſtellt waren oder ob dies erſt in Poſen geſchehen iſt. War Poſen Erfüllungsort, ſo fragt es ſich ferner, ob ein Kauf oder Werkverdingung vorliegt." —

In längerer Ausführung entſcheidet ſich nun das Oberlandesgericht für eine Werkverdingung, unter Anwendung des in Poſen geltenden preußiſchen allgemeinen Landrechts, namentlich deshalb, weil der Beklagte nach Maßgabe des Schreibens vom 23. März 1896 nicht die Lieferung einer ſeinen gewöhnlichen Fabrikaten entſprechenden Waare, ſondern die Ausführung einer ganz beſonderen Beſtellung übernommen hatte.

Die Reviſion der Beklagten gegen dieſes Urtheil wurde vom Reichsgerichte, III. Civilſenat (III. 78/99) am 30. Juni 1899 verworfen. Die Gründe, welche ſich wegen der Irreviſibilität des allgemeinen Landrechts bei Kieler Urtheilen auf die rechtliche Natur des Rechtsgeſchäfts nicht erſtrecken konnten, lauten wörtlich:

> „Die Reviſion hat das Berufungsurtheil angefochten inſoweit daſſelbe auf der Annahme beruht, daß für das Vertragsverhältniß der Parteien die Stadt Poſen ſtillſchweigend zum Erfüllungsort beſtimmt ſei. Das Berufungsgericht hat in dieſer Richtung erwogen, daß die gedruckten Bedingungen, welche ſich auf der Rückſeite der beklagtiſchen Preisliſte finden, hier unerheblich ſeien, da nicht unter Bezugnahme auf dieſelben kontrahirt wurde, ſondern die Ueberſendung der Preisliſte nur den Zweck hatte, die Art der zu liefernden Pumpen nach zwei dort abgebildeten Muſtern zu beſtimmen. Ferner iſt aus der Art der Beſtellung und der Uebernahme und der weiter erörterten Sachlage der Schluß gezogen, daß Poſen nach dem Willen der Kontrahenten der Erfüllungsort ſein ſollte. Dieſe Entſcheidung beruht nicht auf einem Rechtsverſtoß, ſondern auf thatſächlichen Erwägungen, welche der Nachprüfung der Reviſionsinſtanz entzogen ſind; die Reviſion war daher koſtenpflichtig zurückzuweiſen."

Die Wichtigkeit der Feſtſtellung der Grenze zwiſchen rechtlicher Beurtheilung und thatſächlicher Feſtſtellung dürfte eine Kritik der Entſcheidung des Reichsgerichts rechtfertigen. Leider herrſcht darüber unter den verſchiedenen Senaten des Reichsgerichts keine Uebereinſtimmung; ja die einzelnen Senate ſelbſt handhaben im einzelnen Falle, je nach Lage der Sache, die Judikatur bezüglich der Unanfechtbarkeit der thatſächlichen Feſtſtellung nicht gleichmäßig.

Vorauszuſchicken ſind einige rechtlich unbeſtreitbare Sätze. Altona, der Ort der Handelsniederlaſſung des Lieferanten war für dieſen präſumtiver Erfüllungsort, ſofern nicht ausdrücklich oder ſtillſchweigend ein anderer Erfüllungsort verabredet war. Die „Natur des Geſchäfts" war nur ein Moment für die Ermittelung der Abſicht der Kontrahenten; ſie war nicht mehr ausſchlaggebend, wenn erhellte, daß auch nur einer der Kontrahenten das, was aus der Natur des Geſchäfts zu folgern war, nicht wollte. Ergab ſich kein übereinſtimmender Wille der Kontrahenten, ſo blieb es bei dem geſetzlichen Erfüllungsort. Daran, daß ein Diſſens über den Erfüllungsort die Perfektion des ganzen Vertrages in Frage geſtellt hätte, iſt vorliegend nicht zu denken.

Die Entſcheidung des Reichsgerichts die, nicht ganz korrekt gefaßt, ſagen will:

> „Dieſe Entſcheidung des Berufungsgerichts beruht nicht auf Rechtsanwendung, ſondern auf thatſächlichen Erwägungen", oder: „ein Rechtsverſtoß liegt nicht vor, weil die Entſcheidung auf thatſächlichen Erwägungen beruht",

iſt in folgenden Beziehungen zu beanſtanden:

1. Das Berufungsgericht ſtellt nicht feſt, daß der Beklagte im konkreten Falle von ſeinen Lieferungsbedingungen, wonach Altona „ſtets" Lieferungsort ſein ſolle, abgehen wollte. Alſo war zu unterſtellen, daß er den Erfüllungsort Poſen nicht wollte und eine ſtillſchweigende Einigung über dieſen Erfüllungsort lag nicht vor, mochte ſelbſt die Natur des Geſchäfts darauf hinweiſen. Die gegentheilige, wenn auch nicht ausdrücklich ausgeſprochene Annahme des Berufungsgerichts iſt rechtlich fehlſam. Das Reichsgericht iſt nicht auf den inneren Gedankengang des Berufungsgerichts eingegangen.

2. Nach Art. 278 des H. G. B. durfte kein entſcheidendes Gewicht darauf gelegt werden, daß der Beklagte bei der Ueberſendung ſeiner Preisliſte auf die gedruckten Lieferungsbedingungen nicht ausdrücklich hingewieſen hatte. Wenn die Klägerin ſie geleſen hatte, wußte ſie, was der Beklagte wollte; ſie verſtieß gegen den im Handelsverkehr herrſchenden Gebrauch (Art. 279 des H. G. B.), wenn ſie die Bedingungen als nicht vorhanden anſehen zu dürfen meinte. Sie verſtieß auch gegen Treue und Glauben, wenn ſie einen für den Beklagten läſtigeren Erfüllungsort ſich konſtruiren wollte, zumal da, namentlich wegen des Uebergangs der Gefahr der Waare auf den Beſteller, der Lieferant bei der Preisſtellung dieſen Punkt gewiß mit in Rechnung zieht. Sind das keine Rechtsfragen? Es iſt doch allgemein bekannt, daß Großbetriebe auf Grund feſter gedruckter Bedingungen zu kontrahiren pflegen.

3. In den Lehrbüchern und den Kommentaren zum Handelsgeſetzbuche, wie in der Rechtſprechung des Reichsgerichts und des früheren Reichsoberhandelsgerichts findet ſich ein reiches Material über die Frage, welche Umſtände für die ſtillſchweigende Verabredung des Erfüllungsortes bei Handelsgeſchäften relevant ſind. Die Konſequenz der Anſicht des III. Civilſenats des

Reichsgerichtes würde dahin führen, daß diese ganze Literatur und Judikatur für die Revisionsinstanz zu Makulatur entwerthet wäre. Denn ob das Berufungsgericht auf die hervorgehobenen Momente für die Frage des Erfüllungsortes Gewicht legen durfte, das soll keine Rechtsfrage sein! Und welche Momente sind das? Erstens: „die ganze Art der Bestellung". Damit kann nach dem Zusammenhange der Gründe nur gemeint sein, daß der Beklagte nicht ihre gewöhnliche Fabrikwaare, sondern nach dem Bestellschreiben der Klägerin vom 28. März 1896 besonders konstruirte Pumpen zu liefern hatte. Was sonst gemeint sein könnte, ist nicht erfindlich, und wollte man in dem vagen, bei manchen Oberlandesgerichten recht beliebten Worte „ganzen" — „die ganze Lage der Sache" — die Andeutung finden, daß noch irgend etwas Anderes gemeint wäre, so würde mangelhafte Begründung zu rügen sein. Ich bezweifle sehr, daß früher schon einmal ein Gericht für die Frage des Erfüllungsortes auf die bedungenen Eigenschaften einer anzufertigenden und zu liefernden Waare Gewicht gelegt hat. Das zweite Argument des Berufungsgerichts beruht darin, daß die Klägerin das Pumpwerk erst, nachdem es in das Kanalisationssystem in Posen eingefügt war und funktionirt hatte, „übernehmen" d. h. die Vertragsmäßigkeit prüfen und anerkennen konnte. Es ist mir bis jetzt unbekannt gewesen, daß der Erfüllungsort für den Lieferanten sich darnach richtet, an welchem Orte der Besteller die Waare abzunehmen oder zu übernehmen hat; ich habe gemeint, es könnte immer nur die Frage kommen, an welchem Orte der Lieferant eine der Handlungen, zu denen er nach Maßgabe des Vertrages verpflichtet ist, auszuführen hat. Im vorliegenden Falle möchte es relevant erscheinen, wenn der Beklagte die Pumpen in Posen zusammenzufügen oder aufzustellen hatte. Allein gerade das erscheint dem Oberlandesgerichte bedeutungslos! Im Resultat läuft die Ansicht des Berufungsgerichts auf die längst überwundene Meinung hinaus, daß der Ablieferungsort auch Erfüllungsort für den Lieferanten sei.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Referendar Otto Poppendieck beim Landgericht Braunschweig und beim Amtsgericht Wolfenbüttel; — Gerichtsassessor Dr. Blesenbach beim Amtsgericht Königswinter; — Rechtsanwalt Dr. Waldow beim Oberlandesgericht Stettin; — Rechtsanwalt Pfannenstiel beim Landgericht Saargemünd; — Rechtsanwalt Walter Weltze beim Amtsgericht Zielenzig; — Rechtsanwalt Dr. Eugen Löwenstein beim Landgericht Köln; — Justizrath Dr. Bohsen beim Oberlandesgericht Colmar; — Rechtsanwalt Albert Friedmann beim Amtsgericht Weinheim; — Rechtsanwalt Faber beim Amtsgericht Heinsberg; — Rechtsanwalt Albert Friedmann beim Landgericht Mannheim; — Rechtspraktikant Martin Erras beim Amtsgericht Türkheim; — Rechtsanwalt Dr. Paul Richard Freazel beim Amtsgericht Ehrenfriedersdorf und beim Landgericht Chemnitz; — Rechtsanwalt Philipp Müller beim Amtsgericht Ludwigshafen a./Rh.; — Rechtsanwalt Dr. Gustav Poeppel beim Landgericht Bromberg; — Rechtsanwalt Dr. jur. Otto Kober beim Oberlandesgericht Köln; — Rechtsanwalt Dr. Otto Heinrich Asher beim Hanseatischen Oberlandesgericht, beim Landgericht und beim Amtsgericht Hamburg; — Rechtsanwalt Fritz Lipmann-Wolf beim Landgericht II Berlin; — Rechtsanwalt Dr. Richard Müller beim Amtsgericht Ludwigshafen a./R.; — Rechtsanwalt Dr. Petong beim Landgericht und beim Amtsgericht Neu-Ruppin; — Rechtsanwalt Leonhard Söllner beim Amtsgericht Neuburg vorm Wald; — Rechtsanwalt Dr. Zlußtag beim Landgericht Stuttgart; — Rechtsanwalt Bernhard Hasert beim Amtsgericht Wernigerode; — Rechtsanwalt Ernst Gröhner beim Landgericht Meiningen; — Dr. Hermann Martin Poperl beim Hanseatischen Oberlandesgericht, beim Landgericht und beim Amtsgericht Hamburg; — Rechtsanwalt Emil Salomon beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Julius Rosenberg beim Landgericht II Berlin; — Rechtspraktikant Georg Schmidtlein beim Amtsgericht Erlangen; — Rechtsanwalt Rudolph Knorr beim Amtsgericht Kulm.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Rechtsanwalt Gehrke in Wehlau; — Rechtsanwalt Peters in Kulmsee; — Rechtsanwalt Dr. Grohe in Kalkberge-Rüdersdorf; — Rechtsanwalt Schorn in Forst i./L.; — Rechtsanwalt Ibsen in Schleswig; — Rechtsanwalt Schmidt in Duderstadt; — Justizrath Staehler in Ems; — Rechtsanwalt Hoalg in Gaesen; — Rechtsanwalt Alexander in Neidenburg; — Rechtsanwalt Meazel in Dirschau.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Friedrich Herumer in Landau; — Rechtsanwalt Schröder in Hehnstedt; — Rechtsanwalt Johannes Emil Göllnitz in Kötzschenbroda.

Bekanntmachung.

Das Amt eines

Bürgermeisters

hiesiger Stadt ist sofort neu zu besetzen. Das pensionsfähige Jahresgehalt beträgt einschließlich der Wohnungsentschädigung 6 000 Mark. Mit dem Amte des Bürgermeisters ist dasjenige eines Vorsitzenden des Sparkassen-Curatoriums und dasjenige eines Auswechselungs-Commissars verbunden; andere Nebenämter dürfen nicht übernommen werden. Voraussetzung der Bewerbung ist die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst. Meldungen sind unter Beifügung eines Lebenslaufes bis zum 15. October dieses Jahres einzureichen.

Rybnik, den 9. September 1899.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.
Richter.

Ich suche zu sofortigem Dienstantritt einen des Polnischen mächtigen **Büreauvorsteher.**

Rogasen im September 1899.

Hahn, Rechtsanwalt und Notar.

Suche z. Vertretung e. tücht. zuverl.

Bureauvorsteher

m. gut. Zeugniss. z. sofort. Eintritt. Event. Aussicht auf dauernde Anstellg.

Saalfeld O./Pr. **Peegen,** Rechtsanwalt u. Notar.

Ich suche zum 1. Oktober d. J. event. früher einen in der Prozeß- und Notariatspraxis erfahrenen **Büreauvorsteher** (Stenograph). Offerten mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen erbeten.

Rechtsanwalt **Fahm,** Harburg a. E.

Zum 1. October d. J. oder event. später suche ich bei gutem Gehalt einen tüchtigen Expedienten. Derselbe muß im Entwerfen von Klagen und Schriftsätzen ꝛc. vollständig bewandert sein und außerdem als Stenograph mindestens 150—200 Silben in der Minute schreiben können. Rechtsanwalt **Hutsche,** Magdeburg.

Für unseren erkrankten Büreauvorsteher suchen wir einen **Vertreter** für 2 bis 3 Monate. Bewerber wollen sich melden bei den
Rechtsanwälten Dr. **Lewin** und Dr. **Meyl**, Guben.

Ich suche noch zum 1. Oktober d. J. für dauernde Stellung einen unverheiratheten tüchtigen **Büreau-Vorsteher.** Außer der vom Hauswirth geleisteten freien Wohnung und sehr guter voller Beköstigung beträgt der Anfangsgehalt monatlich 60 Mark. Kündigung vierteljährlich. Zeugnisse sind möglichst im Original mit einzureichen.
H. Lüttmann, Rechtsanwalt in Einbeck.

Bür.-Vorst., mit Rechtsanw.- und Not.-Sachen vertraut, thunlichst sofort gesucht. Geh.-Anspr. u. Ref. erbeten.
Esens (Ostfriesland). Dr. **Folkerts.**

Für ein größeres Rechtsanwaltsbüreau in Norddeutschland wird zu bauernder Stellung ein tüchtiger, jur. geb. **Hülfsarbeiter** gesucht. Offerten sub **M. 439** an die Expedition der Juristischen Wochenschrift, Berlin S. 14.

Rechtsanwalt und Notar in größerem Berliner Vorort (Amtsgericht) sucht zum 1. Januar 1900 älteren, geschäftsgewandten **Büreauvorsteher.** Nur Bewerber in ungekündigter Stellung mit guten Empfehlungen werden berücksichtigt. Meldungen unter **Z. 421** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Zuverlässiger, tüchtiger **Büreauvorsteher** füe 1. October er. gesucht. Offerten unter **P. 444** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Für ein größeres Anwaltsbüreau im Rheinland wird ein im Notariat und Kostenwesen vollständig vertrauter, im selbständigen Arbeiten gewandter Herr als **zweiter Büreauvorsteher** zu engagiren gesucht. Antritt nach Möglichkeit bald. Offerten mit Gehaltsansprüchen und Zeugnißabschriften unter **M. 442** an die Expedition dieser Zeitung, Berlin S. 14.

Büreaugehilfe,

der mit Gebührenberechnungen vollständig vertraut ist und Informationen aufnehmen kann, suche ich zu möglichst baldigem Antritt. Den Offerten sind selbstgeschriebener Lebenslauf und Angabe der Gehaltsansprüche beizufügen.

Friedrich, Rechtsanwalt und Notar.
Sangerhausen.

Büreaugehilfe, gewandter Stenograph und Remington-Maschinenschreiber für sofort oder 1. Oktober gesucht von
Rechtsanwalt Dr. **Rosenthal**, Leipzig.

Zum 1. Oktober cr. eventl. sofort sucht einen **Büreaugehülfen** — gewandt in Kostensachen —
Klein, Rechtsanwalt in Gelsenkirchen.

Büreaugehilfe gesucht.
Rechtsanwalt **Kahenstein**, Harburg (Elbe).

Gerichtsactuar

und polnischer Dolmetscher a. D. sucht Stellung als Vorsteher eines Anwaltbüreaus. Gefl. Off. unter Chiffre S. 416 an Haasenstein & Vogler A.-G., Königsberg i. Pr.

Bür.-Vorst., j. 10 Jahren in Berlin bei Anwalt
juristischer Hilfsarbeiter,
in Anwalt- und Notar.-Sachen erfahren, selbst. Arbtr., Stenogr., sucht anderw. dauernde Stellung.
Off. unter **A. 475** a. d. Exped. d. Bl., Berlin S. 14.

Ein tüchtiger **Büreauvorsteher,** der selbst. in Prozeß- und Notariatspr. gearbeitet hat, sucht sofort evtl. später in mittl. Büreau Stellung. Gef. Off. erb. unt. **G. 417** an die Exp. d. Bl., Berlin S. 14.

Bür.-Vorst., 28 J. alt, im Prozeß u. Not. erf., zuv., s., gestützt auf übee 13 j. Thätigkeit, von sof. oder später Stellung evtl. als 2. Vorst. oder Expedient. Off. u. **B. 480** a. d. Exp. d. Bl., Berlin S. 14.

Berliner **Büreauvorsteher,** 34 Jahr alt, für Rechtsanw. und Notoriat, sucht anderweite Stellung. Gefällige Offerten erbitte unter **L. 433** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14.

Ein **Büreauvorsteher,** der polnischen Speache in Wort und Schrift mächtig, in Prozeß- und Notariotssachen firm, sucht per 1. 10. cr. anderweites Engagement. Gefällige Offerten werden erwünscht an **F. Rother**, Rybnik O./S.

Suche per 1. Oktober anderweit Stellung als **Büreauvorsteher** ev. auch als zweiter in größerem Büreau.
Breymann, Dessau, Oranienstr. 5.

Jg. **Vorst.** m. pr. Zeugn. s. per 1. 11. veränderh. Engagement.
Oscar Weber, Leipzig, Mendelssohnstr. 10.

Büreauvorsteher sucht z. 1. 10. Stellung; mit d. n. Gesetzen bek. Off. unter **Q. 446** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Büreauvorsteher, 22 Jahr alt, gute Zeugnisse, Stenograph, gewandt und zuverlässig, sucht per bald oder später Stellung. Off. erb. sub **E. G. 9** Postamt I Charlottenburg.

Erfahrener zuverlässiger **Büreauvorsteher** sucht Stellung.
Conrad, Berlin, Elsasserstr. 27 IV links.

Hies. **Bür.-Vorst.** s. sof. Eng. Bin 33 J., mit Not. bek., vermögend u. energ. Gef. Off. unter **U. 461** an die Exp. d. Bl., Berlin S. 14.

Ein **Büreaugehülfe,** 19 Jaher alt, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, zu Oktober anderw. Stelle. Gefl. Angebote postlagernd Recklinghausen **Nr. 111 B.**

Tüchtiger **Büreaugehülfe,** 20 Jahre, (Stenograph und Moschinenschreiber verschiedener Systeme) sucht anderweitig Stellung. Gefällige Offerten erbeten unter **N. 440** an die Expedition dieser Zeitung, Berlin S. 14.

Anwalt am größeren Amtsgericht (auch Notar) will seine Praxis aufgeben und wünscht im Interesse der Parteien sofort Nachfolger. Kauf, Tausch oder sonstige Gegenleistung sind ausgeschlossen. Offerten erbeten unter **O. 442** an die Exp. d. Bl., Berlin S. 14.

Rechtsanwalt (Landrechtler) sucht von jetzt oder später (auch Neujahr 1900) anderweitigen angemessenen Wirkungskreis — durch Nachweis einer Vakanz, Association rc., event. nach längerer Vertretung — und erbittet gef. nähere Angaben unter **T. 458** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Jüngerer Berliner **Rechtsanwalt** sucht Association mit älterem, vielbeschäftigtem Kollegen. Gefl. Off. sub **W. 331** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 erbeten.

Referendar (z. Z. bei Staatsanw.) empfiehlt sich zur ständigen Hilfe wie zur Uebernahme einzelner größerer Arbeiten. Off. unter **W. 464** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Referendar

vor der großen Staatsprüfung stehend, mit besten Zeugnissen sucht Beschäftigung oder Vertretung bei einem Anwalte. Nähe Kölns bevorzugt. Off. erbeten unter K. K. 2389 an Rudolf Mosse, Köln.

Ldr. **Assessor,** der längere Zeit Anwalt vertritt, übernimmt weitere Vertretung in Berlin oder Umgegend. Gefällige Nachrichten unter **M. 437** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Ich bin zur Rechtsanwaltschaft beim Königl. Amts- und Landgericht Beuthen O/S. zugelassen. **Hüller**, Rechtsanwalt.

Dr. jur. Paul E. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street, bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.
Georg H. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Dr. jur. Charles Schloemann,
Rechtsanwalt und Notar
in New York, U. S., 115 Broadway.
Specialität: Internationales Privatrecht.
Correspondirende Anwälte in allen Staaten der Union.

Als vereideter Sachverständiger für

Handschriftenvergleichung

beim Landgericht I empfiehlt sich zur Erstattung von Gutachten.
J. Junge, Rechnungsrath, Berlin N., Weißenburgerstr. 10.
Langj. Erfahrung. Gründliche Motivirung. Schnelle Erledigung. An Wahrn. auswärt. Term. nicht gehindert.

Für Rechtsanwälte.

Durch Todesfall des Herrn Justizrath Apel ist die seit 25 Jahren von demselben in meinem Hause innegehabte Wohnung nebst Büreau vom 1. Januar 1900 an einen Rechtsanwalt weiter zu vermiethen, und bin ich zu jeder Auskunft gerne bereit
F. Davis, Schwetz a. W.

Durch Wegzug des Herrn Rechtsanwalt Marcuse, welcher 10 Jahre bei mir wohnte, sind innegehabte **Büreauräume** wieder zu vermiethen.
Staßfurt. **Louis Salinger.**

Per 1. Oktober event. später ist in meinem Wohnhause die 1. Etage bestehend aus 6 Zimmern, Badekabinet, Küche, Gaseinrichtung, Warmwasser-Heizung (in nächster Nähe des Amtsgerichts u. bester Geschäftslage) zu vermiethen.
Albert Mosler, Landeshut i. Schl.

Das in der Prov. Sachsen bei Krossen a. d. Elster romantisch gelegene, der verstorbenen Frau Generalin von der Schulenburg, geb. Gräfin von Einsiedel gehörig gewesene
Villen-Grundstück
ist erbteilungshalber durch uns billig zu verkaufen und stehen wir Reflectanten mit jeder gewünschten Auskunft zu Diensten.
Pieweger & Co., Bankgeschäft, Leipzig.

Was willst Du werden?
Rathgeber bei der Berufswahl.
Der Offizier.
Preis 50 Pfg.
Verlag von **Paul Meyer** in Leipzig SW.

Emailleschilder wetterfeste Geschäfts- u. Wohnungsschilder fertigt die Fabrik
F. Andrzejewski
Berlin N., Lothringerstr. 16.

1 Ex. Entscheid. d. Reichsgerichts in Civils. 41 Bde. wie neu und schön gebunden für 3 M. 50 Pf. pro Bd. (statt 5 M.) im Ganzen zu verkaufen durch **G. Pfeiffer**, Berlin W., Voßstr. 4.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 119/120.

Soeben erschien:

Die Preußischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche,

zum Gesetz, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898, zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, zur Grundbuchordnung, zum Handelsgesetzbuch. Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Nach den Beschlüssen beider Häuser des Landtages in dritter Berathung.

Textausgabe mit Sachregister.

Taschenformat, gebunden in eleg. Leinen, Preis 1 Mark 80 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung sowie direkt von der Verlagsbuchhandlung.

Ich biete an in tadellosen Exemplaren:

Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 1—41 u. Reg. zu 1—30. Sow. bisher erschienen. Schönes in Orgbd. gbdnes Expl. (statt 217 M.) für 165 M.
Entsch. in Strafsachen. Bd. 1—31 u. Reg. Alles was erschienen. Orgbd. gbd. (statt 165 M.) für 110 M.
Entsch. d. Kgl. preuss. Oberverwaltungsgerichts. Bd. 1—33 u. Reg. zu 1—30. Soweit erschienen. Halbleinen gbd. (statt 272 M.) für 172 M.
Entsch. d. Kgl. Obertribunals. Hersg. v. Simon, Strampff u. A. 83 Bde. Berl. 1837—79. Gleichm. in Pappbd. gbdn. (statt 520 M.) für 50 M.
Brockhaus, Konvers.-Lexikon. 14. A. 16 Bde. eleg. gbd. (170 M.) für 65 M., mit Nussbaumregal 90 M.
Meyer, Konvers.-Lexikon. 5. (neueste) Aufl. 17 Bde. Eleg. gbd. (170 M.) für 100 M.

Joseph Jolowicz, Buchhandlung, Posen.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Soeben erschienen:

Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich für Studium und Praxis

bearbeitet von

Dr. Hugo Neumann,
Rechtsanwalt am Königlichen Kammergericht zu Berlin.

Achte Lieferung.

(II. Band 3. Lieferung, §§ 1760—1960.)

Geheftet M. 1,50.

1. Band (I.—III. Buch). Geh. M. 9,50; geb. M. 11,—.
II. Band 1. und 2. Liefg. (6. u. 7. Liefg.) Geh. M. 3,50.

= Vollständig im Herbst dieses Jahres. =

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Herausgegeben von

Dr. Laband, Professor. **Dr. Stenglein,** Reichsgerichtsrat a. D. **Dr. Staub,** Justizrat.

Erscheint jeden 1. und 15. M. 3,50 vierteljährl. Bestellungen: bei Postanstalten, Buchhandlungen, Verlag. Die ersten 3 Jahrg. stehen zu M. 3,60 pro Quartal, auch eleg. geb. à M. 14,— noch zur Verfügung.

Die dem **XIV. Deutschen Anwaltstage in Mainz** gewidmete Nr. 17, 1899 enthält an größeren Beiträgen außer den ständigen Rubriken u. a.:

Dr. **Staub**, Zur Begrüßung des Anwaltstages. — Geh. Justizrat, Prof. Dr. **Fischer**, Die praktische Thätigkeit der Rechtslehrer. — LG.-Dir. **Wollschläger**, Goethe als Rechtsanwalt. — Rechtsanw. Dr. **Neumann**, Die Fortentwickelung des deutschen Rechtes im Sinne deutscher Rechtseinheit. — Prof. Dr. v. **Tuhr**, Die Litteratur z. BGB. — Rechtsanw. **Baumert**, Wasserrecht. — Priv.-Doz. Dr. **Freudenthal**, Armenrechtssprechstunden. — Amtsgerichtsrat **Marcus**, Haftung für Schadensersatz der Richter u. Notare. — Rechtsanw. **Margoninsky**, Die Verwendbarkeit der Stenographie z. Führung d. Handelsbücher. — Dr. v. **Heller**, D. Entw. des Ges. betr. das Urheberrecht. — Dr. **Dippe**, Aktenführung bei Rechtsanwälten u. s. w.

= Den Herren Rechtsanwälten steht diese Nummer gratis und franko zu Diensten. =

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstrasse 44.

Endemanns Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts

Von diesem Werke liegt vor:

Erster Band.	II. Bd., Abth. 1.	Dritter Band.
Buch 1 u. 2 d. BGB.	**Sachenrecht.**	**Erbrecht.**
1016 Seiten.	578 Seiten.	676 Seiten.
Fünfte und sechste gleichlautende Auflage.	Dritte und vierte gleichlautende Auflage.	Dritte bis fünfte gleichlautende Auflage.
Preis M. 12,50 in Halbfranzb. M. 15.	Preis M. 7. Das den Schluss des zweiten Bandes bildende Familienrecht erscheint im Oktober.	Preis M. 7,50 in Halbfranzb. M. 9.

Von dem grossen Kommentar z. BGB. u. Nebengesetzen

liegen vor:

Sachen- * * * * recht	Schuldverhältnisse	Einführungsgesetz	Handelsgesetzbuch	Zwangsversteigerung
von Biermann.	von Oertmann.	von Niedner.	von Lehmann-Ring.	von Wolff.
Preis M. 7., geb. M. 8.	Preis M. 14., geb. M. 15.	Preis M. 8., geb. M. 9.	I. Theil. Preis M. 7.	Preis M. 8., geb. M. 10.

Das Recht des BGB.
Kurzgefasstes Lehrbuch
von
R. ALTSMANN
Landgerichtsdirektor.
Fünfte Auflage.
Preis M. 5, geb. M. 6.

Recht und Rechtsgang.
Handbuch für Gerichtsbeamte
von
Dr. jur. P. SIMEON
Landrichter.
2 Bände.
Lieferung 1—9 à M. 1.
Bd. I. Materielles Recht
Bd. II. Das Verfahren.

Handkommentar des Anwaltvereins
zum Bürgerl. Gesetzb.
von
Dr. jur. L. Kuhlenbeck
Rechtsanwalt.
Bisher ausgegeben:
I. Bd. Buch 1—3 des BGB.
Preis M. 10, geb. M. 12.

Von den Pandekten zum BGB.
Dogmatische Einführung
von
Dr. jur. L. Kuhlenbeck
Rechtsanwalt.
1. Bd.: Buch 1, M. 12, geb. M. 14.
2. Bd.: Buch 2—3, M. 14, geb. M. 16.
3. Bd.: Buch 4—6 im Herbst.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung Albert Rauck & Co. in Berlin S.W. bei, betr.: Albert Frech, Bürgerliches Gesetzbuch.

№ 74 bis 77. Berlin, 12. Oktober. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 655. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 655. — Ablehnung des Antrags auf Entbindung von einem Offizialmandat (§ 33 R. A. O.). S. 655. — Die Verjährung der Ansprüche der Rechtsanwälte wegen ihrer Gebühren und Auslagen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. S. 657. — Das Rechtsstreitverfahren wegen Leistungen aus der Unfallversicherung. S. 658. — Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts. S. 659. — Vom Reichsgericht. S. 672. — Personal-Veränderungen. S. 683.

Vereinsnachrichten.

Herr Justizrath **von Auer** in München ist aus dem Vereinsvorstande ausgeschieden. An seiner Stelle ist Herr Geheimer Hofrath, Justizrath Dr. **Pemsel** in München neugewählt und zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt worden.

Der Terminkalender für 1900 kommt gegen Ende Oktober d. Js. zur Versendung. Bestellungen auf durchschossene Exemplare sind umgehend unter Einsendung von 60 Pf. in Briefmarken bei dem Unterzeichneten zu bewirken.

Leipzig, Bismarckstraße 2, den 30. September 1899.

Dr. **Weiß**, Justizrath, Schriftführer.

Der Anwaltstag zu Mainz hat folgenden Beschluß gefaßt:

> Der Jahresbeitrag für das Kalenderjahr 1900 beträgt 25 Mark, welche in der Zeit vom 1. November bis 1. Dezember 1899 einzusenden sind. Am 2. Dezember 1899 hat der Schriftführer die rückständigen Beiträge durch Nachnahme einzuziehen.
>
> Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuß beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleichgeachtet.

Den Herren Vereinsmitgliedern wird dies mit dem Ersuchen bekannt gegeben, falls sie den Jahresbeitrag schon jetzt zahlen wollen, mir denselben mit 25 Mark gefälligst einzusenden.

Leipzig, Bismarckstraße 2, den 25. September 1899.

Dr. **Weiß**, Justizrath, Schriftführer.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammern im Bezirke der Oberlandesgerichte Celle, Kiel und Marienwerder haben der Kasse abermals Beihülfen und zwar Celle 750 Mark, Kiel 1000 Mark und Marienwerder 2000 Mark gewährt. Den Kammern und ihren Vorständen ist für die reichen Gaben der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

In der am 9. September 1899 zu Mainz stattgehabten fünfzehnten ordentlichen Generalversammlung wurde der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1898/99 vorgetragen. Nach dem Bericht zählt die Kasse am 30. Juni 1899 eine Gesammtzahl von 4224 Mitgliedern gegen 4147 im Vorjahre. Der Kapitalgrundstock hat sich von 630513 Mark 38 Pf. im Vorjahre auf 644687 Mark 95 Pf. erhöht. Der für das fünfzehnte Unterstützungsjahr vorhandene Unterstützungsfonds beläuft sich auf den Betrag von 84739 Mark 50 Pf., wovon am 1. Juli 1899 schon über 69800 Mark verfügt war. Der Geschäftsbericht wurde genehmigt und dem Vorstande Entlastung ertheilt. Die satzungsmäßig ausscheidenden Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt und an Stelle des aus dem Vorstande ausgeschiedenen Herrn Justizrath von Auer in München Herr Geheimer Hofrath, Justizrath Dr. Pemsel in München zugewählt. Für die nächste ordentliche Generalversammlung wurde Leipzig bestimmt, der Vorstand jedoch ermächtigt, die Versammlung auch nach einem anderen deutschen Orte, wo ein Anwaltstag oder Juristentag stattfindet, zu berufen. Als Rechnungsprüfer für das nächste Geschäftsjahr wurden bestellt die Herren Justizrath Dr. Drucker und Rechtsanwalt Dr. Krantz in Leipzig.

Ablehnung des Antrags auf Entbindung von einem Offizialmandat (§ 33 R. A. O.)

Beschluß des R. G. Ferienſenat vom 11. August 1899, i. S. v. Niebelschütz und Gen. c. Keteldöter, Nr. B 175/99 VI.

Der bei dem Landgericht in X. zugelassene Rechtsanwalt A. daselbst, Kläger zu 3, war früher Eigenthümer des Gutes Eckerndaus, welches im Jahre 1892 Schuldenhalber zur Zwangs-

verſteigerung gebracht worden iſt. Er hat in Gemeinſchaft mit zwei bei der Zwangsverſteigerung ausgefallenen Hypothekengläubigern, den Klägern zu 1 und 2, gegen den damaligen Pächter des Gutes, den Beklagten zu 2, und deſſen Vater, den Beklagten zu 1, auf Schadenserſatz geklagt, indem er behauptet, der Beklagte zu 2 habe auf Anſtiftung des Beklagten zu 1 das Pachtgut devaſtirt und dadurch mittelbar die Zwangsverſteigerung des letzteren und die hiermit für die Kläger verbundenen Vermögensverluſte herbeigeführt. Der Prozeß ſchwebt ſeit dem Jahre 1892 und iſt, nachdem zwei von dem Oberlandesgericht in Stettin erlaſſene Urtheile in der Reviſionsinſtanz aufgehoben worden ſind, gegenwärtig wiederum bei dem genannten Oberlandesgericht, an welches die Sache zurückverwieſen worden, anhängig. Als Anwalt für die Berufungsinſtanz hatten die Kläger den Beſchwerdeführer R. beſtellt; die Korreſpondenz mit dieſem wurde zugleich Namens der beiden anderen Mitkläger durch den Rechtsanwalt A. geführt. Im Laufe des Verfahrens zweiter Inſtanz entſtanden zwiſchen den beiden Anwälten dadurch Differenzen, daß A. in wiederholten, immer gereizter werdenden Schreiben die Prozeßführung des Beſchwerdeführers einer tadelnden Kritik unterzog, namentlich ihm Verzögerungen ſowie ungenügende Berückſichtigung des gebotenen Informationsmaterials vorwarf. Als ſchließlich A. in einem, auch ſonſt in ungehörigem Tone gehaltenen Schreiben vom 6. Februar 1899 ſich andeutungsweiſe zu der Behauptung verſtieg, das ſachwidrige Verhalten des Beſchwerdeführers in der vorliegenden Prozeßſache ſei dadurch veranlaßt, daß er wegen ſeiner Gebühren in anderen, für ihn, A., geführten Prozeſſen noch keine Befriedigung erhalten habe, kündigte der Beſchwerdeführer dem A. das Mandat. Letzterer verſuchte nunmehr zunächſt, einen der anderen bei dem Oberlandesgericht zugelaſſenen Rechtsanwälte zur Uebernahme der Prozeßvertretung zu gewinnen. Da dies mißlang, beantragte er bei dem Oberlandesgericht, ihm auf Grund des § 33 der Rechtsanwaltsordnung gerichtsſeitig einen Rechtsanwalt beizuordnen. Das Gericht gab dem Antrage mittels Beſchluſſes vom 1. Mai 1899 ſtatt und übertrug die Vertretung dem Beſchwerdeführer. Dieſer erklärte darauf in einem an A. gerichteten Schreiben vom 9. Mai 1899, er wolle einſtweilen von einer Remonſtration gegen den gerichtlichen Beſchluß abſehen, erwarte jedoch, daß der künftige Ton der Schreiben des A. ein angemeſſener ſein werde. Er ließ demnächſt einen den Wünſchen des letzteren entſprechenden neuen vorbereitenden Schriftſatz dem Prozeßgegner zuſtellen und erhielt dafür von A. ein ſehr warm gehaltenes Dankſchreiben. Inzwiſchen hatte A. jedoch mittels Eingabe vom 15. Mai 1899 das angeblich ſachwidrige Verhalten des Beſchwerdeführers bei der Prozeßführung zum Gegenſtande einer an den Vorſtand der Anwaltskammer gerichteten Beſchwerde gemacht, die ſpäter als unbegründet zurückgewieſen worden iſt. Nachdem der Rechtsanwalt R. hiervon erfahren, theilte er dem A. mit, er beabſichtige nach Wiedereingang ſeiner Handakten ſeine Enthebung von der weiteren Vertretung bei dem Gerichte zu beantragen. A. verſuchte darauf wiederholt, ihn von dieſem Vorhaben abzubringen und führte dabei an, er habe gleichzeitig mit der Abſendung des vorerwähnten Dankſchreibens die eingelegte Beſchwerde zurückgenommen. Dieſe Behauptung iſt nach einer Bemerkung, welche in dem von Seiten des Vorſtandes der Anwaltskammer an A. erlaſſenen zurückweiſenden Beſcheide enthalten iſt, nicht richtig.

Nunmehr hat Rechtsanwalt R. unter Bezugnahme auf dieſen Sachverhalt, der ſich aus den von ihm überreichten Handakten ergiebt, wegen ſeiner Beſtellung zum Prozeßvertreter des A. Beſchwerde mit dem Antrage erhoben, den Beſchluß des Oberlandesgerichts vom 1. Mai 1899 inſoweit aufzuheben, ſeine Beſchwerde auch mit Rückſicht darauf, daß bereits am 18. September 1899 wiederum Termin zur mündlichen Verhandlung in der Berufungsinſtanz anſteht, als Ferienſache zu behandeln.

Dem letzteren Antrage zu entſprechen, lag ein Bedenken nicht vor. Dagegen konnte in der Sache ſelbſt die Beſchwerde nicht für begründet erachtet werden.

Es läßt ſich allerdings nicht verkennen, daß das Verhalten des Rechtsanwalts A. gegenüber dem Beſchwerdeführer ein in hohem Maße unangemeſſenes, zum Theil den letzteren ſogar in ſeiner Berufsehre kränkendes geweſen iſt und daß vollends die ohne jeden erkennbaren Anlaß unternommene Beſchwerdeführung bei dem Vorſtande der Anwaltskammer ſowie die demnächſtige Aufſtellung der wahrheitswidrigen Behauptung, die Beſchwerde ſei zurückgenommen, einen geradezu unbegreiflichen Schritt enthält. Wenn unter Berufung hierauf der Beſchwerdeführer geltend macht, es könne ihm nicht zugemuthet werden, den Rechtsanwalt A. fernerhin noch zu vertreten, ſo würde dieſe Anſicht unter gewöhnlichen Verhältniſſen als durchaus zutreffend anzuerkennen ſein. Der vorliegende Fall iſt jedoch inſofern beſonders geartet, als es ſich um einen Rechtsſtreit handelt, der ſeit faſt ſieben Jahren ſchwebt, bereits mehrfach in der höheren und in der höchſten Inſtanz verhandelt worden iſt und in Folge deſſen eine ſolche, auch in dem äußeren Umfange der Prozeßakten ſich ausprägende Ausdehnung gewonnen hat, daß für Jeden, der bisher der Sache fern geſtanden hat, ein Hineinarbeiten in den nicht überſichtlichen Prozeßſtoff mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ſein würde. Außerdem würde zumal bei der nicht unbeträchtlichen Höhe des Streitobjektes, ein in der Perſon des klägeriſchen Prozeßvertreters eintretender Wechſel auch die Partei ſelbſt wegen der damit verbundenen Koſtenvermehrung in nicht geringen Maße beſchweren. Erwägt man ferner, daß der Beſchwerdeführer bisher die beiden anderen Kläger mitvertreten hat und dieſe Vertretung aufzugeben anſcheinend nicht gewillt iſt, ſo erſcheint die ihm zugeſtellte Zumuthung, die für den Prozeßbetrieb erſprießliche einheitliche Vertretung aller klägeriſchen Streitgenoſſen auch in Zukunft beizubehalten, unter den vorliegenden Umſtänden um ſo weniger unbillig, als er, wie ſein oben erwähntes Schreiben vom 9. Mai 1899 erkennen läßt, die Ungehörigkeiten, die ſich bis dahin der Rechtsanwalt A. ihm gegenüber hatte zu Schulden kommen laſſen, in mildem Lichte aufzufaſſen geneigt geweſen iſt. Eine ſolche Beurtheilung dürfte auch in der That am Platze ſein, da A., für deſſen künftige Vermögenslage der Ausgang des Prozeſſes von entſcheidender Bedeutung iſt, ſich in einer hieraus leicht erklärlichen, andauernd hochgradig erregten Gemüthsverfaſſung befindet.

Die Verjährung der Ansprüche der Rechtsanwälte wegen ihrer Gebühren und Auslagen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Von Rechtsanwalt Dr. Mayer in Frankenthal.

Durch § 196 Ziff. 15 B. G. wird für die Ansprüche der Rechtsanwälte wegen ihrer Gebühren und Auslagen eine Verjährung von zwei Jahren festgesetzt.

Diese Bestimmung trifft nur die Ansprüche der Rechtsanwälte im Sinne der Rechtsanwaltsordnung, nicht aber anderer Parteivertreter, also nicht der Beistände (§ 90 der C. P. O. vom 17. Mai 1898) oder des Beigeordneten (§ 116 C. P. O.).

Sofern letztere als Rechtskonsulenten, Geschäftsagenten, Winkeladvokaten und dergl. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten dritter Personen gewerbsmäßig betreiben, fallen sie unter § 196 Ziff. 7. Die letztere Vorschrift findet keine Anwendung auf die gemäß § 157 IV C. P. O. durch die Landesjustizverwaltung zugelassenen gewerbsmäßigen Parteivertreter; denn diese fallen unter die öffentlich zugelassenen Personen, von denen § 196 Ziff. 15 B. G. spricht. Ansprüche von nichtgewerbsmäßigen Parteivertretern unterliegen der ordentlichen Verjährung von 30 Jahren nach § 195 B. G.

Die Ansprüche des Rechtsanwaltes können bestehen:

1. gegenüber dem Auftraggeber,
2. gegenüber der Gegenpartei des Auftraggebers (§ 124 I C. P. O.).

Für beide Fälle gilt die zweijährige Verjährungsfrist. Ebenso für den Anspruch gegen einen Bürgen des Auftraggebers.

Die Verjährung von zwei Jahren bezieht sich nur auf die Ansprüche wegen Gebühren und Auslagen aus rechtsanwaltschaftlicher Vertretungsbeistandes- oder Berathungsthätigkeit.

Nicht berührt werden von § 196 z. B. die Ansprüche des Rechtsanwaltes für seine Thätigkeit als Mitglied eines Gläubigerausschusses oder als Vorstand oder Mitglied des Aufsichtsrathes einer Aktiengesellschaft. Für solche Ansprüche gilt die regelmäßige Verjährungsfrist. (§ 195 B. G.)

Gleichgültig ist es, ob diese Ansprüche auf der reichsrechtlichen Gebührenordnung für Rechtsanwälte oder auf landesgesetzlichen Gebührenvorschriften oder auf einer Vereinbarung oder beim Mangel dieser Voraussetzungen auf analoger Selbstfestsetzung des Rechtsanwaltes beruhen, oder ob die Ansprüche aus einer Thätigkeit auf dem Gebiete der streitigen oder nichtstreitigen, der bürgerlichen oder Verwaltungs-Rechtspflege sich ergeben.

Soweit in den von der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte unberührt gebliebenen landrechtlichen Gebührenvorschriften andere Verjährungsfristen festgesetzt sind, treten diese außer Kraft; an ihrer Stelle gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach §§ 198 und 201 B. G. beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welches die Entstehung des Anspruches fällt.

Beginn des Anspruches und Beginn der Verjährung treffen also hier nicht zusammen. Maßgebend für den Beginn des Anspruches ist nicht der Zeitpunkt der Befugniß zur Klageerhebung, sondern der rechtlichen Möglichkeit der Anforderung.

Ist z. B. der Anspruch im Laufe des Jahres 1900 entstanden, so beginnt die Verjährung am 1. Januar 1901 und endigt am 31. Dezember 1902.

Hier erhebt sich die Frage, in welchem Verhältnisse der § 198 B. G. zu §§ 84, 85 und 86 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte steht.

Die letzteren werden durch ersteren hinsichtlich des Beginnes der Verjährungsfrist in keiner Weise geändert.

Der Anspruch des Rechtsanwaltes entsteht nicht mit dem Rechte auf Vorschußanforderung (§ 84 G. O. — vgl. § 669 B. G.). Die rechtliche Möglichkeit der Anforderung der Ansprüche des Rechtsanwaltes ist nicht identisch mit der Zulässigkeit der Einforderung (§ 86), wohl aber dem Auftraggeber gegenüber mit dem in § 85 G. O. bestimmten Zeitpunkte der Fälligkeit, soweit Gebühren in Betracht kommen.

Die Entstehung des Anspruches für Auslagen bestimmt sich nach § 670 B. G.

Die Ersatzpflicht des Auftraggebers hiefür beginnt sofort in dem Momente, in welchem der Rechtsanwalt für diesen Auslagen gemacht hat, nicht erst mit der Beendigung des Auftrages, wenn nicht das Gegentheil vereinbart oder aus den Umständen zu entnehmen ist (§§ 157, 242 B. G.).

Vgl. auch Motive zum Entwurfe einer G. O. für Rechtsanwälte S. 85.

Angesichts dieser kaum zu bezweifelnden Gesetzesauslegung empfiehlt es sich, da eine Reihe von Prozessen länger als zwei Jahre dauern und vor Beendigung des Auftrages die Ansprüche für Auslagen verjähren können, für die Rechtsanwälte vom 1. Januar 1900 ab in ihre Vollmachten eine Bestimmung aufzunehmen, daß die gezahlten Vorschüsse zunächst auf die Auslagen zu verrechnen seien. Darin liegt kein Verstoß gegen § 225 B. G.

Der armen Partei gegenüber entsteht der Anspruch des Rechtsanwaltes für Gebühren und Auslagen erst in dem Augenblicke, da sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhaltes zur Zahlung im Stande ist (§ 125 I C. P. O.).

Der Anspruch für Gebühren und Auslagen des Rechtsanwaltes der armen Partei an den unterlegenen Gegner entsteht mit der rechtlichen Möglichkeit der Beitreibung (§ 124 I C. P. O.).

Der § 32 der Rechtsanwaltsordnung gewährt dem Rechtsanwalte seinem Auftraggeber gegenüber ein Zurückbehaltungsrecht an den Handakten bis zur Zahlung seiner Gebühren und Auslagen.

Dieses Zurückbehaltungsrecht kann gegenüber verjährten Ansprüchen, soferne die Verjährung geltend gemacht wird, nicht beansprucht werden (§ 222 B. G.). Durch das Zurückbehaltungsrecht wird die Verjährung nicht gehemmt (§ 202 Abs. 11 B. G.).

Für diejenigen Ansprüche wegen Gebühren und Auslagen, welche am 1. Januar 1900 nach dem bis dahin geltenden Rechte noch nicht verjährt sind, bestimmt sich Beginn, Hemmung und Unterbrechung der Verjährung für die Zeit vor dem 1. Januar 1900 nach dem alten Rechte, alle anderen Bestand-

Digitized by Google

theile derſelben, insbeſondere deren Wirkung, nach dem bürgerlichen Geſetzbuche. Zum Beiſpiel die nach franzöſiſchem Rechte gemäß Art. 2273 Code civil begonnene Verjährung verwandelt ſich vom 1. Januar 1900 ab in eine wirkliche Anſpruchsverjährung, während ſie vorher nur eine Verſchiebung der Beweislaſt — ſtatt daß der Schuldner den Beweis der Zahlung zu führen hat, muß der Gläubiger die Nichtzahlung beweiſen — zur Folge hatte (Art. 2275 Code civil, Art. 169 Einf. G. z. B. G.). Demnach verjähren diejenigen Forderungen, für welche am 1. Januar 1900 die Zahlungsvermuthung noch nicht vollendet iſt, am 31. Dezember 1901. Iſt aber die Zahlungsvermuthung am 1. Januar 1900 bereits vollendet, ſo iſt und bleibt ſie auch unter dem neuen Rechte nur eine Zahlungsvermuthung, die der Gläubiger durch Gegenbeweis zerſtören kann, nicht aber erhält ſie den Charakter einer wirklichen Anſpruchsverjährung.

Die wirthſchaftliche Wirkung der neuen Verjährungsbeſtimmungen wird wohl die ſein, daß die Rechtsanwälte mehr denn je von ihrem Rechte der Vorſchußerhebung bei ihren Auftraggebern Gebrauch machen werden.

Auf der anderen Seite wird die in § 196 Ziff. 16 B. G. für die Parteivorſchüſſe getroffene zweijährige Verjährungsfriſt die Abrechnung zwiſchen Rechtsanwalt und Auftraggeber beſchleunigen.

Das Rechtsſtreitverfahren wegen Leiſtungen aus der Unfallverſicherung.

Von Kreisgerichtsrath Dr. B. Hilſe, Berlin SW.

In neuerer Zeit mehren ſich die Fälle, in welchen die zu Leiſtungen an die Berufsgenoſſenſchaften herangezogenen Perſonen Befreiung aus der Zahlungsverbindlichkeit in Anſpruch nehmen wollen und infolgedeſſen über die einzuſchlagenden Schritte die Rechtsbelehrung eines Rechtsanwaltes wünſchen. Letztere würden aber nicht ſelten im Unklaren ſein und ſelbſt erſt durch zeitraubende Studien ſich darüber Gewißheit verſchaffen müſſen, in welchem Verfahrensgange die Verfolgung derartiger Anſprüche zu geſchehen hat, weshalb ihnen erwünſcht ſein wird, die diesbezüglichen Vorſchriften und zu denſelben ergangenen Urtheile des Reichsgerichts in Kürze dargeſtellt zu erhalten.

Nach Unfallverſicherungsgeſetz vom 6. Juli 1884 § 72, Bauunfallverſicherungsgeſetz vom 11. Juli 1887 § 10, landw. Unfallverſicherungsgeſetz vom 5. Mai 1886 § 76 ſind die in einem Rechnungsjahre für Unfallverſicherungszwecke erforderlichen Geldmittel auf die Genoſſenſchaftsmitglieder umzulegen, welche gegen die Feſtſtellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen Widerſpruch bei dem Genoſſenſchaftsvorſtande erheben und gegen deſſen ihnen ungünſtige Entſcheidung Beſchwerde an das Reichsverſicherungsamt einlegen können, deſſen Entſcheidung gemäß Unf.-Verſ.-Geſ. § 88 endgültig iſt. Auf Grund dieſer Rechtsregeln hat das Reichsgericht in dem Urtheile vom 15. März 1894 (Entſch. Bd. XXXIII. S. 34) den Rechtsgrundſatz erkannt, daß der Rechtsweg über die Verpflichtung zur Zahlung von Umlagebeiträgen überhaupt, oder in der erforderten Höhe unzuläſſig iſt, weil hierüber einzig und allein die Entſcheidung dem Reichsverſicherungsamte zuſteht, ſowie in dem Urtheile vom 18. Oktober 1898 (Reichsanzeiger S. 394), daß die Rückforderung der von dem Mitglied einer Berufsgenoſſenſchaft auf Grund irriger Nachweiſungen über die Zahl der Arbeitstage zu viel gezahlten Beiträge gleichfalls im ordentlichen Rechtswege nicht verfolgt werden könne.

Bei Bauarbeiten, deren Ausführung nicht gewerbsmäßig erfolgt, werden die für Verſicherungszwecke ſeitens der Verſicherungsanſtalten der Baugewerksberufsgenoſſenſchaften aufgewendeten Beträge auf Grund Bau-Unf.-Verſ.-Geſ. § 3 Ziffer 2, 4 Ziffer 4, 16, 25, von den Regiebauunternehmern nach dem Prämientarife erhoben. Gemäß § 26 ſteht dem Zahlungspflichtigen zu, die Richtigkeit der angeſtellten Prämienberechnung innerhalb zweier Wochen ſeit Auslegen der Heberolle durch Einſpruch bei dem Genoſſenſchaftsorgane, ferner deſſen Entſcheidung innerhalb weiterer zwei Wochen durch Beſchwerde bei der unteren Verwaltungsbehörde, ſowie deren Beſcheid binnen gleicher Friſt durch Rekurs an das Reichsverſicherungsamt anzufechten. Es ſpricht deshalb das Urtheil des Reichsgerichtes vom 25. Februar 1895 (Entſch. Bd. XXXIV. S. 4) rechtsgrundſätzlich aus: „daß der Rechtsweg über die Verpflichtung zur Zahlung von Verſicherungsprämien unzuläſſig iſt.“

Nur darüber, ob die auf Grund Unf.-Verſ.-Geſ. § 74 bezw. Bau-Unf.-Verſ.-Geſ. § 42 und landw. Unf.-Verſ.-Geſ. § 83 zwangsbeizutreibenden Umlagen- bezw. Prämienbeträge überhaupt noch rückſtändig oder nicht vielmehr durch darauf geleiſtete Vorſchußzahlungen gemäß Bau-Unf.-Verſ.-Geſ. § 10 oder Abſchlagszahlungen vollſtändig oder zu einem höheren Betrage getilgt ſeien, als welchen der Genoſſenſchaftsvorſtand anerkannt, iſt nach den vorausgeführten beiden Urtheilen der Rechtsweg zugelaſſen. Das Beſchreiten deſſelben kann aber nicht das adminiſtrative Zwangsbeitreibungsverfahren aufhalten und iſt der Prozeßrichter deshalb auch nicht befugt, Verfügungen zu erlaſſen, welche in den Gang deſſelben eingreifen. Zuſtändig hierzu iſt vielmehr blos die höhere Verwaltungsbehörde, ſodaß in einem derartigen Falle nur im Wege der Hinterlegung des erforderten Betrages die Zwangsbeitreibung abgewendet werden kann.

Auf Grund Bau-Unf.-Verſ.-Geſ. § 27 haftet für die Prämien und ſonſtigen Leiſtungen des Regiebauunternehmers im Falle deſſen Zahlungsunfähigkeit während eines Jahres nach der endgültigen Feſtſtellung der betreffenden Verbindlichkeit der Bauherr oder ein etwa vorhandener Zwiſchenunternehmer. Hinſichtlich dieſer zwar auf einer Vorſchrift des öffentlichen Rechtes beruhenden aber als rein privat-rechtliche Verbindlichkeit ſich darſtellenden ſubſidiären Haftung hat endlich das Reichsgericht in dem Urtheile vom 18. März 1895 (Entſch. Bd. XXXIV. S. 20) „rechtsgrundſätzlich“ die Zuläſſigkeit des Rechtsweges anerkannt.

In den Urtheilen vom 6. Juli 1888 (Entſch. Bd. XXI S. 77) und vom 7. November 1895 (edd. Bd. XXXVI S. 44) führt das Reichsgericht aus, daß nicht den Spruchbehörden der Unfallverſicherung vielmehr den ordentlichen Gerichten die Entſcheidung zuſteht, wenn ein Betriebsverletzter gegen die Berufsgenoſſenſchaft Entſchädigungsanſprüche daraus ableiten will, weil ein von der letzteren auf Grund Unf.-Verſ.-Geſ. § 7 bezw. Krank.-Verſ.-Geſ. § 76c angeordnetes Heilverfahren einen auf

die Erwerbsfähigkeit nachtheiligen Erfolg verursacht hat, was wegen der sich diametral widersprechenden Auffassung des Reichsgerichtes in den Urtheilen vom 22. Dezember 1890 (Gruchots Beiträge XXXV S. 401) und vom 31. Januar 1891 (Berufsgenossenschaft VI S. 133) nach des Reichsversicherungsamtes in der Rekursentscheidung Nr. 1212 vom 28. November 1892 und der Revisionsentscheidung Nr. 521 vom 25. Juni 1896 über die bestehende oder fehlende Verpflichtung, sich einem Heilverfahren in Sonderheit einem chirurgischen Eingriffe zu unterwerfen, betangvoll wird. Auch kommt es in dem Urtheile vom 19. April 1894 (Reichsanzeiger S. 267) darauf hinaus, daß bei Verfolgung der Ersatzansprüche eines Betriebsverletzten bezw. der Gestattungsansprüche der eingetretenen Berufsgenossenschaft aus Unf.-Vers.-Ges. §§ 95, 96 der Prozeßrichter an die Schuldfeststellung des Strafrichters gebunden nur über die Höhe der Erstattungsansprüche, zufolge Urtheil vom 7. Mai 1897 (Reichsanzeiger S. 246), vom 26. Januar 1898 (Entsch. Bd. XXXX S. 422) und vom 14. März 1898 (ebd. Bd. XXXXI S. 240) bei freier Würdigung der Beweise, erkennen dürfe, wobei nach dem Urtheile vom 7. Oktober 1898 (ebd. Bd. XXXXII S. 32) ihm auch die Berücksichtigung der dadurch mitverursachten Einnahmeausfälle der gleichfalls erwerbsthätigen Ehefrau des Schadensersatzberechtigten zusteht. Das Urtheil vom 1. Juli 1898 (ebd. Bd. XXXXI S. 136) spricht aus, daß Entschädigungsansprüche, welche von dem Arbeiter gegen den Arbeitgeber wegen Unterlassung der zur Sicherung der Arbeiter gebotenen Schutzvorrichtungen erhoben werden, niemals vor das Gewerbegericht, vielmehr nur vor das ordentliche Gericht gehören.

Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts.

(Entscheidungen bis März 1899.)

Bericht im Auftrage des Vereinsvorstandes erstattet von Friedrich Kloeppel, Rechtsanwalt beim Oberlandesgerichte Dresden.

A. Zum Reichsstrafgesetzbuch und der Konkursordnung.

1. § 163.

Das angefochtene Urtheil giebt zu erheblichen Bedenken in mehrfacher Richtung Veranlassung. Es stellt fest, daß der Angeklagte in der Rechtssache des Kaufmanns Kr. jun. in D. gegen den Tischlermeister D. in L. am 24. November 1897 vor dem Königlichen Amtsgericht Hirschberg als Zeuge vernommen worden ist und seine Aussage mit dem Zeugeneide bekräftigt hat. Es legt dar, was als seine Aussage in das über diese Vernehmung abgefaßte Protokoll aufgenommen worden ist und daß er vor der Eidesleistung dieses Protokoll auf Verlesen genehmigt hat. Es sieht *nicht* als erwiesen an, daß diese *niedergeschriebene* Aussage mit der thatsächlich vom Angeklagten *erstatteten* übereinstimmt, führt aber aus, die *niedergeschriebene* Aussage sei insoweit unwahr, als darin behauptet sei, Angeklagter habe am 25. Juli 1897 Inkassovollmacht von Kr. gehabt, während diese bereits am 1. Juli 1897 erloschen gewesen; Angeklagter habe nun durch die auf Vorlesen erfolgte Genehmigung des Protokolls die in diesem niedergelegte Aussage zu der seinigen gemacht und die *niedergeschriebene* Aussage mit dem Zeugeneide bekräftigt, dadurch aber eines fahrlässigen Falscheides sich schuldig gemacht, insofern er bei Anwendung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit die Unrichtigkeit der niedergeschriebenen Aussage, d. h. deren Nichtübereinstimmung mit der von ihm erstatteten, habe erkennen und sie sodann berichtigen müssen, was er nicht gethan habe. Was der Angeklagte in der That ausgesagt hat, ob die von ihm wirklich erstattete Aussage eine unwahre gewesen, und ob solchenfalls er bei Anwendung der gebotenen und ihm möglichen Sorgfalt dies hätte erkennen können, ist völlig unerörtert geblieben. Das Urtheil läßt hiernach die Feststellung vermissen, daß Angeklagter überhaupt etwas objektiv Falsches beschworen hat. Unrichtig ist die Annahme des Instanzrichters, daß Angeklagter „den Inhalt der Protokollniederschrift" beschworen habe. Der assertorische Zeugeneid geht dahin, daß der Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe; er bezieht sich auf die *erstattete* Aussage, nicht darauf, daß das niedergeschriebene Protokoll die Aussage richtig fixirt hat und wahrheitsgemäß ist. Das Protokoll soll und wird allerdings der Regel nach kraft des ihm beigelegten öffentlichen Glaubens den Beweis liefern, daß das in ihm als Kundgebung des Zeugen Verlautbarte auch der von diesem abgegebenen Aussage entspricht, und soweit dies der Fall, wird es bei Prüfung der Wahrheit der Aussage des Zeugen als Grundlage dafür, was von ihm ausgesagt worden ist, dienen. Stimmt aber, wie im vorliegenden Falle das Instanzgericht annimmt, der Inhalt des Protokolls mit der wirklich erstatteten Aussage *nicht* überein, so kann der unrichtig niedergeschriebene Inhalt des Protokolls, selbst wenn es der Zeuge auf Vorlesen genehmigt hat, als solcher nicht als Aussage des Zeugen in Betracht kommen, sondern es muß seine *thatsächlich erstattete* Aussage für die Entscheidung der Frage maßgebend sein, ob er etwas objektiv Falsches beschworen hat. In der fahrlässigen Genehmigung eines der erstatteten Aussage nachgewiesenermaßen *nicht* entsprechenden Protokolls wird daher in der Regel ein Umstand, der die Annahme eines fahrlässigen Falscheids begründet, nicht gefunden werden können. Ob dann, wenn die erstattete Aussage zwar wahr, aber im Protokolle falsch niedergeschrieben ist, überhaupt zu einer Verurtheilung wegen fahrlässigen Falscheids zu gelangen sein kann, ist hiernach überhaupt zweifelhaft. Ein näheres Eingehen hierauf kann jedoch im vorliegenden Falle unterbleiben. Denn will man selbst von der thatsächlichen Möglichkeit eines fahrlässigen Verschuldens in dieser Form ausgehen, so würden doch in solchem Falle an die Begründung des Urtheils besondere Anforderungen zu stellen sein. Bei der Vernehmung eines Zeugen ist es vor Allem Pflicht des Richters, dafür Sorge zu tragen, nicht nur, daß die Erklärungen des Zeugen so abgegeben werden, daß ein Mißverständniß derselben Seiten des Richters ausgeschlossen ist, sondern auch, daß eine unrichtige Protokollirung derselben vermieden wird. Für ein hierbei vorkommendes Versehen des Richters kann der Zeuge nicht verantwortlich gemacht werden. Im vorliegenden Falle hat nun der vernehmende Richter mißverständlich angenommen, daß der Protokollinhalt der Aussage des als Zeugen vernommenen Angeklagten entspricht; von der gleichen Annahme ist dieser selbst ausgegangen, als er das Protokoll genehmigte.

Digitized by Google

Um in dieser Annahme eine strafbare Fahrlässigkeit desselben zu finden, genügt die Erklärung der Urtheilsgründe nicht, Angeklagter habe bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit erkennen sollen und müssen, daß die niedergeschriebene Aussage sich mit der Wahrheit nicht deckt. Es hätte mindestens geprüft werden müssen, in welcher Weise die Vorlesung und die Erklärung der Genehmigung des Protokolls durch den Angeklagten erfolgt ist, sowie ob Anlaß für ihn vorgelegen hat, die Richtigkeit der Protokollniederschrift zu bezweifeln, ob er diese Unrichtigkeit vorhersehen konnte. Weiter ist noch folgendes zu erwähnen. Der Vorderrichter hat mit Recht anerkannt, daß das über die Vernehmung des Angeklagten als Zeugen aufgenommene Protokoll in sich unschlüssig ist. Es ist in diesem als Aussage des Angeklagten bekundet: „D. hat den eingeklagten Betrag von 44 Mark an mich und zwar, soweit ich mich erinnere, am 25. Juni 1897 gezahlt. Ich war auch von Kr. ermächtigt, außenstehende Forderungen einzukassiren. Aus der „— vorgelegten —" Quittung stelle ich fest, daß ich die Quittung am 25. Juli ausgestellt habe. Ich *hatte* für mich von Beklagtem Möbel bezogen für etwa im Ganzen 165 Mark. 44 Mark davon *hatte* ich dann mit Beklagtem kompensirt." Wann dies geschehen war, ist nicht festgestellt. Es ist auch im Urtheil nicht geprüft, welchen Sinn die Worte „ich wae ermächtigt, außenstehende Forderungen einzukassiren" gegenüber der nachträglich nach Vorlegen der Quittung abgegebenen berichtigenden Erklärung haben. Zunächst wird anzunehmen sein, daß sie das Bestehen der Inkassovollmacht zur Zeit der Empfangnahme der Zahlung, richtiger der Vornahme der Aufrechnung bedeuten. Dafür spricht schon die Fassung „Ich *hatte* bezogen, *hatte* compensirt" d. h. zu einer Zeit, die *voe* Ausstellung der Quittung lag. Wenn dem gegenüber das Urtheil ausspricht, die niedergeschriebene Aussage des Angeklagten *könne* nur dahin verstanden werden, daß er am 25. Juli 1897, dem Tage der Zahlung oder Verrechnung Vollmacht gehabt habe, so ist damit zwar die Auffassung des erkennenden Gerichts dargelegt, nicht aber festgestellt, ob auch der Angeklagte seine Aussage so auffaßte und so verstanden wissen wollte. Nur der Sinn aber, den Angeklagter mit seiner Aussage verband, kann für die Entscheidung der Frage, ob er etwas Falsches ausgesagt und beeidet hat, maßgebend sein. Die Ausführung des Urtheils, „Angeklagter wußte aus dem Beweisschluß, daß es nicht darauf ankam, ob er überhaupt einmal Inkassovollmacht erhalten, sondern ob er zur Zeit der angeblichen Zahlung solche hatte, er konnte die verlesene Aussage nicht anders verstehen, als daß er zu dieser Zeit Vollmacht gehabt hat", ist nicht vereinbar mit der im Peotokoll aufgenommenen Erklärung, daß nicht am Tage der Ausstellung der Quittung *Zahlung* geleistet, sondern *voe* dieser Zeit die *Veeeechnung* erfolgt war. Ob aber der Angeklagte zue Zeit dieser Verrechnung nicht Vollmacht gehabt hat, ob also seine Aussage insoweit etwas objektiv Falsches enthielt, ist gleichfalls nicht geprüft woeden. Da es nach dem Daegelegten sowohl bezüglich des objektiven, als des subjektiven Thatbestandes an genügenden Feststellungen gebricht, mußte die Aufhebung des angefochtenen Urtheils sammt den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen erfolgen. Ueth. des IV. Sen. vom 30. Dezember 1898. 4430. 98.

2. § 181.

Der Thatbestand des § 181 Ne. 2 des Str. G. B., auf welchen die Verurtheilung der Beschwerdeführerin gestützt ist, setzt voraus, daß mit der Person, welche zu der Beschuldigten im Kindesverhältniß steht, Unzucht getrieben worden ist und daß einem solchen concreten Unzuchtsbetriebe von der beschuldigten Person Vorschub im Sinne des § 180 des Str. G. B. geleistet wuede. Die Strafkammer stellt als Grundlage füe die ausgesprochene Verurtheilung nur fest, daß die Tochter der Angeklagten A. P., nachdem sie Morgens zwischen 4 und 5 Uhr in Begleitung ihres Bräutigams R. mit der Angeklagten aus einem Vergnügungslokale in die Wohnung der Letzteren gekommen, dort mit Wissen und Genehmigung der Angeklagten für den Rest der Nacht mit dem R. dasselbe zweischläfrige Bett in der Weise benutzt hat, daß sie bis auf Hemd entkleidet unter der Decke, und R. enit Hemd und Unterhose bekleidet auf der Decke gelegen hat. Ausdrücklich wied ausgesprochen, daß eine Beischlafsvollziehung unter den beiden bei dieser Gelegenheit nicht hat festgestellt werden können; ebensowenig wird aber auch festgestellt, daß irgend eine andere auf Erregung oder Befriedigung der Geschlechtslust abzielende Handlung zwischen ihnen vorgenommen sei. Wenn aber die Strafkammer lediglich in der Benutzung desselben Bettes in der beschriebenen Weise, ohne daß für die Vornahme von auf die Erregung und Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Handlungen ein Anhalt vorliegt, den Betrieb von Unzucht findet, so giebt sie rechtsirrthümlich dem Begriffe der Unzucht eine zu weite Ausdehnung. Da nach dem Vorstehenden ein concreter Unzuchtsbetrieb, zu welchem die Angeklagte Vorschub geleistet, nicht festgestellt ist, erscheint die ausgesprochene Verurtheilung unhaltbar. Für die Frage, ob gemäß § 394 der Str. P. O. auf sofortige Freisprechung der Angeklagten zu erkennen, war zu erwägen, ob die festgestellte Sachlage nicht wenigstens auf einem Versuch des Verbrechens gegen § 181 Nr. 2 des Str. G. B. hinweise. Der Thatbestand dieses Versuchs würde begrifflich voraussetzen, daß die Angeklagte, als sie die voebeschriebene Benutzung des Bettes gestattete, des Glaubens gewesen wäre, R. und ihre Tochter wollten Unzucht treiben, und daß sie bei Ertheilung der Erlaubniß in der Absicht gehandelt habe, den von ihr vorausgesetzten Unzuchtsbetrieb zu befördern. (Vergl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 7 S. 118.) Da der Sachverhalt zu einer derartigen Annahme keinen Anlaß giebt, so war bei Aufhebung des angefochtenen Urtheils auf sofortige Freisprechung der Angeklagten zu erkennen. Urth. des III. Sen. vom 30. Dezember 1898. 4078. 98.

3. § 186.

. . . . Dagegen mußte die Beschwerde des Angeklagten über seine Verurtheilung wegen Beleidigung der Mitglieder der Deputation des Gesammtarmenveedandes N. Beachtung finden. Der Vorderrichter hat in objektiver Beziehung eine Beleidigung dieser Personen in der Behauptung erblickt, daß das Essen, welches in dem N.'schen Armenhause gereicht werde, derartig schlecht und ungenießbar sei, daß es sogar ein halbverhungerter Hund als Nahrung verschmähen würde, weil hierdurch Thatsachen vorgebeacht würden, welche geeignet seien, die Mitglieder der genannten Deputationen in der öffentlichen

Meinung herabzuwürdigen. Kann diese Auffassung auch rechtlich nicht beanstandet werden, so müssen doch die weiteren Ausführungen des Vorderrichters, soweit durch dieselben die Anwendung des § 186 des Str. G. B. trotz des von ihm selbst anerkannten Ergebnisses der Beweisaufnahme (sic!) in der Richtung zu Bedenken Veranlassung geben, ob seinerseits der Begriff der erweislich wahren Thatsche zu eng aufgefaßt und daher verkannt worden ist. Das angefochtene Urtheil nimmt an, „daß sich zwar als richtig herausgestellt habe, daß die in dem Artikel aufgeführten Speisen zum Mittagessen verabreicht und zum Theil wenigstens von mäßiger Beschaffenheit gewesen, auch in nicht genügender Menge gegeben worden sind, dafür aber nichts erbracht sei, daß sie derartig ungenießbar waren, daß sie eine Beurtheilung verdienten, wie sie in dem qu. Artikel erfahren haben," und führt an einer anderen Stelle aus „selbst wenn man bei Prüfung des Beweisergebnisses in Betracht zieht, daß dieser und jener Zeuge sich einer gewissen Uebertreibung schuldig gemacht habe, so bleibt doch so viel übrig, daß als festgestellt angesehen werden kann, daß die Verpflegung im Armenhause zu N. manche Mängel aufzuweisen hat." Der Vorderrichter erkennt also selbst an, daß die in dem fraglichen Artikel gegebene Darstellung von der Beschaffenheit des gereichten Essens zum Theil der Wahrheit entspreche, verurtheilte er trotzdem den Angeklagten wegen Beleidigung, so hätte es einer näheren Feststellung bedurft, inwieweit durch die Beweiserhebung die Behauptungen des Artikels nicht erweislich wahre geblieben waren, um auf dieser Unterlage zu prüfen, ob in diesem Theil selbständige, von den übrigen Darstellungen loszutrennende Behauptungen gefunden werden konnten, welche für sich den Thatbestand des § 186 des Str. G. B. erfüllten, oder ob nicht die in ihrem Kern als wahr erkannten Darstellungen des Artikels nur Uebertreibungen enthielten, welche an sich nicht erweislich wahre Thatsachen nicht darstellten. — (Vergl. Reichsgericht, Entsch. in Strafsachen Bd. 2 S. 2.) — Dieser Prüfung hat sich der Vorderrichter nicht unterzogen und es entsteht daher das Bedenken, ob nicht eine bloße Uebertreibung für ebenso strafbar erachtet worden ist, wie eine nicht erweislich wahre Thatsache überhaupt. Hierin läge aber ein Rechtsirrthum und mußte deshalb die Aufhebung des angefochtenen Urtheils, und zwar in seinem ganzen Umfange ausgesprochen werden. Urth. des III. Sen. vom 5. Januar 1899. 4427. 99.

4. § 193.

Die Rüge der Verletzung des § 193 des Str. G. B. ist zurückzuweisen. Die Strafkammer ist zwar davon ausgegangen, daß der der sozialdemokratischen Partei angehörige Angeklagte den inkriminirten Artikel, welcher in der von ihm redigirten, den sozialdemokratischen Interessen gewidmeten Zeitung veröffentlicht ist, zu dem Zwecke geschrieben habe, um dadurch gegen die Unternehmer und Arbeitgeber Stimmung zu machen, und die Arbeiter zu bewegen, ihre Stimmen bei der bevorstehenden Wahl einem sozialdemokratischen Kandidaten zu geben. Sie hat aber angenommen, daß das Interesse, welches der Angeklagte daran hatte, einem Kandidaten seiner Parteirichtung zum Siege zu verhelfen, im Sinne des § 193 cit. als ein berechtigtes Interesse, zu dessen Wahrnehmung er nicht erweislich wahre ehrverletzende Thatsachen in Beziehung auf andere Personen ungestraft habe behaupten und verbreiten dürfen, nicht zu betrachten sei. Diese Auffassung läßt einen Rechtsirrthum nicht hervortreten. Wenngleich anzuerkennen ist, daß der Schutz des § 193 cit. auch solchen Aeußerungen zu Theil werden kann, welche die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Interessen bezielen, so erscheint es doch unzulässig, der gedachten Vorschrift eine Tragweite beizumessen, wonach das allgemeine politische Interesse, welches der Angehörige einer Partei und insbesondere der Redakteur einer den Bestrebungen dieser Partei dienenden Zeitung daran hat, die Wahl eines Parteigenossen zur Volksvertretung herbeizuführen, schon an sich genügen würde, um beleidigende Kundgebungen gegen beliebige andere, der Partei nicht angehörige Personen, falls nicht die Absicht der Beleidigung aus der Form oder den begleitenden Umständen hervorgeht, straflos zu machen. Anders liegt die Sache, wenn es sich darum handelt, unberechtigten Einwirkungen auf die Ausübung des Wahlrechts bei einer bestimmten Wahl entgegenzutreten. Für solche Fälle ist mit Recht anerkannt, daß Aeußerungen, welche das Ziel verfolgen, Beeinträchtigungen der Bethätigung des freien Wahlrechts durch wirkliche oder vermeintliche Beeinflussungen zu verhindern, sehr wohl als zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht gelten können, wenn sie von solchen Personen ausgehen, welche als Wähler des betreffenden Wahlbezirks oder als deren berufene Vertreter an dem Ausfall der Wahl interessirt sind. (cf. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 26 S. 18.) Unter dieser Voraussetzung kann unbedenklich gesagt werden, daß die den Gegenstand der Aeußerung bildende Angelegenheit die Urheber derselben persönlich nahe angeht. Ein derartiges Verhältniß liegt aber nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hier nicht vor. Zweck des Artikels war vielmehr nur, im Allgemeinen eine ungünstige Stimmung gegen die politischen Gegner der sozialdemokratischen Partei hervorzurufen, und dadurch die Wahl des Kandidaten dieser Partei zu fördern. Wollte man einem solchen Stimmungmachen für die Ausübung des Wahlrechts in bestimmter Richtung den Schutz des § 193 cit. einräumen, so würde damit der straflosen Kränkung der Ehre Anderer ein Spielraum gewährt sein, dessen weite Ausdehnung zu unhaltbaren Konsequenzen führen müßte, und mit der Absicht des Gesetzes unvereinbar erscheint. Urth. des IV. Sen. vom 7. Januar 1899. 4304. 98.

5. § 196.

Der erste Richter stellt fest, daß der Angeklagte durch die inkriminirte Aeußerung die Stadtverordnetenversammlung und die vereinigte Versammlung des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten zu B. beleidigt habe, und die Urtheilsgründe führen aus, es unterliege keinem Zweifel, daß die Stadtverordnetenversammlung und die vereinigte Versammlung des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten als Behörde im Sinne des Strafgesetzes anzusehen und die Kreisdirektionen deren Vorgesetzte seien. Eine aus den einschlagenden landesgesetzlichen Bestimmungen entnommene nähere Begründung hat dieser Satz in den Urtheilsgründen nicht gefunden. Er ist auch nicht in vollem Umfange als richtig anzuerkennen. Die Versammlung der Stadtverordneten ist, wie nach anderen Partikularrechten, so auch nach Braunschweigischem Landes-

Digitized by Google

rechte keine Behörde, sondern kann nur als politische Körperschaft im Sinne des § 197 des Str. G. B. aufgefaßt werden. Diese Folgerung ergiebt sich aus den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Städteordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 18. Juni 1892 (Gesetz- und Verordnungssammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande, Jahrgang 1892 Nr. 32 Seite 281 fg.) zu vergl. insbesondere §§ 21, 44—53, 129. Denn nach der hier der Stadtverordnetenversammlung zugewiesenen Stellung im Bereiche des städtischen Verwaltungsorganismus und dem ihr zugewiesenen Thätigkeitsgebiete kann nicht gesagt werden, daß sie unter öffentlicher Autorität als ein Organ der Staatsverwaltung für die Zwecke des Staates thätig werde, die Staatsgewalt repräsentire und ausübe, sondern sie hat nur bei der Leitung und Verwaltung der städtischen Angelegenheiten mitzuwirken und die Gesammtheit der Gemeindegenossen zu vertreten (§ 44 des Gesetzes) — alles dies nach den im Gesetz speziell festgesetzten Richtungen hin (vergl. §§ 45 fg.) und ist nur im Inneren des städtischen Organismus neben dem Stadtmagistrat, diesen unterstützend, kontrolirend, zur Thätigkeit berufen. In § 129 ist auch ausdrücklich bestimmt, daß gegen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlungen, auch wenn sie Mitglieder von Deputationen (§ 111) sind, ein Disziplinarverfahren nicht statt hat. Demgemäß kann auch nicht zugegeben werden, daß die im § 211 bezeichneten Behörden Vorgesetzte der Stadtverordnetenversammlungen seien. Der von der Herzoglichen Kreisdirektion zu B. unter dem 10. August 1898 gestellte Strafantrag ist aus diesen Gründen für rechtlich wirkungslos zu achten, soweit eine Beleidigung der Stadtverordnetenversammlung in Frage steht. Eine Genehmigung der letzteren zur strafrechtlichen Verfolgung dieser That liegt nicht vor. Damit entfällt die unentbehrliche Voraussetzung für eine Verurtheilung wegen derselben. Anders liegt die Sache in Ansehung der Beleidigung der vereinigten Versammlung des Stadtmogistrats und der Stadtverordneten (§§ 115 fg.). Da der Stadtmagistrat, dem nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes (vergl. §§ 67 fg., 95 fg.), die Eigenschaft einer Behörde zukommt, Theilnehmer dieser vereinigten Versammlung und in dieser zusammen mit den Stadtverordneten zur Erfüllung der in § 116 des Gesetzes bezeichneten Aufgaben berufen ist, so muß auch folgerichtig die Eigenschaft einer Behörde diesem einheitlichen Ganzen zugestanden werden, zumal da die in § 116 angeführten Thätigkeitsgebiete nicht solche sind, die prinzipiell nicht einer Behörde zukommen könnten. Insoweit daher die inkriminiete Beleidigung sich gegen die gedachte vereinigte Versammlung richtet, ist der von der Herzoglichen Kreisdirektion gestellte Strafantrag als legal anzuerkennen. Ueth. des III. Sen. vom 17. Dezember 1898. 4342. 98.

6. §§ 222, 230.

Die Revision mußte Erfolg haben. Das Instanzurtheil führt aus, daß die Arbeiter T. und S. am 3. Juli 1898 durch eine bei Reinigung eines Dampfkessels erfolgte Explosion von Gasen Körperverletzungen erlitten haben, welche den Tod des S. herbeiführten, sowie ferner, daß der Angeklagte für diese Erfolge verantwortlich sei, weil er gewußt, daß der Kessel, dessen innere Reinigung die Verletzten vornehmen sollten, noch wenigstens 30 Grad Hitze hatte und weil er die explosive Natur des Petroleums und die gefahrvollen und schädlichen Wirkungen der freigelassenen Petroleum- und Luftgase bei Berührung mit Licht gekannt, daher aber den Arbeitern nicht den Rath habe geben dürfen, den mit Petroleum ausgewischten Kessel mit Licht abzuleuchten. Es findet seine Fahrlässigkeit zuerst darin, daß er diesen Rath — richtiger diese Anweisung —, trotzdem ertheilt, und erwägt eventuell weiter, daß, auch wenn die Anweisung von ihm nicht gegeben worden sein sollte, er doch insofern fahrlässig gehandelt habe, als er es unterlassen, mit der Unerfahrenheit der Arbeiter zu rechnen, über die Verwendung des Petroleum die strikteften Befehle zu ertheilen und deren Ausführung zu überwachen. Es nimmt weiter als erwiesen an, daß dieses Verhalten des Angeklagten für die Entzündung der Gase, den dadurch herbeigeführten Tod des S. und die Körperverletzung des T. kausal gewesen und daß er bei Anwendung auch nur gewöhnlicher Sorgfalt und Umsicht, diese Erfolge seines Verhaltens hätte voraussehen können. Die Darlegungen des Uetheils leiden jedoch in mehrfacher Beziehung an Unklarheiten. Nach Inhalt desselben haben die Verletzten Mittags 12 Uhr mit der inneren Reinigung des Kessels begonnen. Die ihnen vom Angeklagten ertheilte Anweisung ging dahin, den Kesselstein mit Messer und Eisen abzukratzen und abzupicken, den abgekratzten Kesselstein und Schmutz herauszuschaffen, den Kessel zu segen, darnach mit Petroleum auszuwischen und endlich das Innere mit Licht abzuleuchten. Nach dieser Anweisung sollte mithin der Gebrauch von Licht zum Ableuchten des Innern des Kessels erst nach Beendigung der übrigen Arbeiten erfolgen. Diese Anweisung haben die Arbeiter nicht befolgt. Als sie annahmen, daß das Kesselinnere von Kesselstein und Schmutz gereinigt war, hat, wie das Urtheil ausspeicht, T. damit begonnen, sowohl die ganz reinen, als auch die nur theilweise von Kesselstein gereinigten Stellen mit Petroleum auszuwischen und dazu 5 bis 6 Liter Petroleum verwendet gehabt; während dieser Thätigkeit ist die Explosion dadurch erfolgt, daß in den Kessel Licht gebracht worden ist, ohne daß aufzuklären ist, wie dies gekommen. Die Verletzten haben mithin das Licht gebraucht, als die Arbeit noch gar nicht soweit vorgeschritten war, als sie es nach der Anweisung des Angeklagten sein sollte, wenn die Ableuchtung des Kessels vorzunehmen war. Die Anwendung des Lichts zu dieser Zeit ist also nicht auf die Anweisung des Angeklagten zurückzuführen, für diese Abweichung von seiner Vorschrift ist seine Verantwortlichkeit nicht ohne Weiteres gegeben. Daß seine Anweisung an die Arbeiter nicht bestimmt genug gewesen ist, ist nicht dargethan. Der Vorderrichter hat weiter nicht erörtert, wann die Explosion erfolgt, besonders wie lange Zeit zwischen dem Beginn der Arbeit und dem Eintritt der Explosion verstrichen ist, und ebenso jede Feststellung darüber unterlassen, zu welcher Zeit der Angeklagte bei ordnungsmäßiger Erledigung seines Auftrags das Auswischen des Kessels mit Petroleum und darnach die Anwendung von Licht erwaeten durfte. Diese Erörterungen waren umsomehr geboten, als nach den Ausführungen des Uetheils für die Explosion die Verwendung des Petroleum bei zu hoher Temperatur des Kessels mit ursächlich gewesen ist. Nach dem im Uetheil gebilligten Gutachten der Sach-

verſtändigen iſt bei einer Temperatur des Keſſels von 30 Grad, wie dieſer ſie bei Beginn der Arbeit am Mittag gehabt hat, die „Verwendung von Petroleum zum Beſtreichen der inneren Keſſelwände unbedingt gefährlich, weil das Petroleum durch die Hitze ſich zu Gaſen verflüchtigt, die ſich mit der Luft verbinden und einen gefährlichen Exploſivſtoff bilden, der ſich bei Berührung mit Licht entzündet, während er bei ungeſtörtem Abzuge ohne gefährliche Wirkung bleiben kann. Die den Verletzten aufgetragenen Arbeiten beanſpruchten naturgemäß, wie Angeklagter wußte, zu ihrer Vollendung immerhin einen längeren Zeitraum. Bei dem Mangel der oben angedeuteten Erörterungen erſcheint die doppelte Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen, einerſeits, daß Angeklagter annehmen konnte, daß bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die Arbeiten ſoweit vorgeſchritten ſein würden, daß das Ableuchten zu erfolgen hatte, der Keſſel ſich ſo abgekühlt haben werde, daß die Gefahr einer Exploſion nicht mehr vorlag, andererſeits, daß die Arbeiter Licht gebraucht haben zu einer Zeit, wo er nicht zu erwarten hatte, daß die Ableuchtung erfolgen werde. War letzteres der Fall, ſo kann ihm auch ſeine zeitweilige Entfernung und die Unterlaſſung der fortwährenden Ueberwachung der Arbeiter nicht ohne Weiteres zum Vorwurfe gemacht werden. Umſtände, die ihm die Annahme nahe legten, daß die Arbeiter von ſeinen Vorſchriften abweichen oder vorzeitig das Ableuchten vornehmen würden, ſind nicht dargethan. Die hervorgehobenen Lücken in den Ausführungen des Urtheils mußten deſſen Aufhebung nebſt den ihm zu Grunde liegenden Feſtſtellungen herbeiführen. Urth. des 1V. Sen. vom 3. März 1899. 467. 99.

7. § 347.

Daß der Angeklagte, indem er die im Gefängnißhofe verweilende Gefangene K. Sch. auf die Dauer einiger Minuten unbeaufſichtigt ließ und indem er, entgegen der ihm bekannten Vorſchrift, eine Leiter nicht in einer ihre mißbräuchliche Benutzung ausſchließenden Weiſe aufbewahrt hatte, ſich eines dienſtwidrigen Verhaltens (vgl. die Bayeriſche Dienſt- und Hausordnung für die Gerichtsgefängniſſe vom 10. April 1883 § 12 Nr. 3, § 36, § 84. Abſ. 2) ſchuldig gemacht habe, verkennt auch das angefochtene Urtheil nicht. Dasſelbe gelangt jedoch zur Freiſprechung mittels der Erwägung, es ſei in dem feſtgeſtellten Thatbeſtand ein ausreichender Nachweis für eine von dem Angeklagten ſtrafrechtlich zu vertretende Fahrläſſigkeit nicht zu erblicken, weil nämlich im Hinblick auf die mehrfachen im Urtheil aufgeführten Umſtände ſich „gewichtige Bedenken geltend machen, ob der Angeklagte die Entweichung der Sch. als Folge ſeines Verhaltens vorherſehen konnte.“ Die Reviſion des Staatsanwalts erachtet, daß der Begründung des Urtheils eine unrichtige Auffaſſung des Strafgeſetzes zu Grund liege und daß die getroffenen Feſtſtellungen nicht geeignet ſeien, den vom Gericht daraus gezogenen Schluß zu rechtfertigen. Zu Erfüllung des Thatbeſtandes von § 347 Abſ. 2 des R. Str. G. B. ſei nur nothwendig, daß die Entweichung durch Fahrläſſigkeit befördert oder erleichtert, nicht, daß ſie durch dieſelbe ermöglicht wurde; der rechtswidrige Erfolg, welcher für den Gefängnißbeamten zur Begründung ſeiner ſtrafrechtlichen Verantwortlichkeit vorherſehbar ſein müſſe, ſei nicht die Entweichung der Gefangenen auf dem thatſächlich eingeſchlagenen Weg, ſondern lediglich die Erleichterung oder Beförderung derſelben. Dieſe Sätze, welche die Reviſion der Entſcheidnng des III. Straſſenats vom 14. Februar 1887 (Entſch. des Reichsgerichts B. XV S. 345) entnimmt, ſind aber, auch im Sinne der angeführten Entſcheidung, nicht ohne jede Einſchränkung zutreffend. Das Geſetz — § 347 Abſ. 2 vergl. § 121 des Str. G. B. — ſtellt unter Strafe das fahrläſſige Befördern oder Erleichtern des Entweichens eines Gefangenen von Seiten des mit der Beaufſichtigung ꝛc. betrauten Beamten. Es iſt hiernach für den Thatbeſtand des Vergehens einerſeits nicht nothwendig, daß die Fahrläſſigkeit des Beamten die Befreiung — bei dem „Entweichen“ ein vorwiegend ſelbſtthätiges Sichbefreien — des Gefangenen bewirkt, für ſich allein verurſacht hat, andererſeits aber doch immer erforderlich, daß eine von dem Beamten erleichterte oder beförderte Entweichung eines Gefangenen auch wirklich ſtattgefunden hat. Der Erfolg, füe welchen das Strafgeſetz den Beamten hier verantwortlich macht, iſt inſofern nicht ſchon die Erleichterung einer abſtrakt möglichen etwalgen Flucht von Gefangenen, ſondern die durch Fahrläſſigkeit des Beamten erleichterte, beförderte Entweichung eines Gefangenen im konkreten Fall. Dadurch allein, daß der Beamte für ein Entweichen der Gefangenen überhaupt günſtigere Bedingungen ſchafft, wird derſelbe noch nicht (kriminell) ſtrafbar, wenn thatſächlich jener Erfolg nicht eintritt, ein Gefangener nicht entflieht. Von dieſem Geſichtspunkt aus beſtimmt ſich aber auch das die kauſale (ſtrafrechtliche) Fahrläſſigkeit für das fragliche Vergehen bedingende Moment der Vorherſehbarkeit des rechtswidrigen Erfolgs. Es gehört hiezu, wie die Reviſion richtig hervorhebt, allerdings nicht die Vorherſehbarkeit der konkreten Art und Weiſe, in welcher thatſächlich der Gefangene ſein Entweichen im Einzelfall bewerkſtelligt hat; allein immer iſt doch erforderlich, daß der Thäter die Entweichung eines Gefangenen, als möglicherweiſe durch ſeine Handlungsweiſe erleichtert, vorherſehen mußte oder konnte. Vorher- oder vorausſehen läßt ſich nur ein künftig eintretendes Ereigniß; die ſchon gegenwärtige Einwirkung einer Handlung auf die Außenwelt, die Bedeutung einer Handlung als einer ſolchen, welche allgemein der Flucht von Gefangenen günſtigere Bedingungen ſchafft oder die gegen ſolche Flucht vorhergeſehenen Hinderniſſe vermindert, läßt ſich wohl einſehen, aber was als möglich vorhergeſehen werden ſoll, iſt eben ein künftiges Entweichen ſelbſt. Es laſſen ſich wohl Fälle denken, in denen ein Gefängnißbeamter durch Thun oder Unterlaſſen bewußt eine Sachlage ſchafft, welche ein Hinderniß für eine etwaige Flucht vermindern, letztere erleichtern könnte, daß er aber gleichwohl bei Anwendung pflichtgemäßer Umſicht unter den obwaltenden Verhältniſſen die Möglichkeit der Entweichung eines Gefangenen für ausgeſchloſſen halten mag und daß ihm der wider berechtigtes Erwarten dennoch eingetretene Erfolg nicht als ein vorherſehbarer zuzurechnen iſt. — Auch die vorerwähnte reichsgerichtliche Entſcheidung ſpricht von der Vorausſehbarkeit des Umſtandes, daß durch die Handlung des Thäters dem Entweichen nach irgend einer (thatſächlich ſodann von dem Gefangenen benutzten) Richtung hin günſtigere Bedingungen geſchaffen und hiedurch die Entweichung befördert oder erleichtert wurde. Wie nach der objektiven Seite immer ein Kauſalzuſammenhang zwiſchen der Entweichungshandlung des

Gefangenen und dem fahrläſſigen Verhalten des Beamten nachweisbar ſein muß, ſo iſt auch die Vorherſehbarkeit des wirklich eingetretenen Kauſalverlaufs — wenngleich nicht nach allen konkreten Einzelheiten — zu erfordern. Ob der Erfolg für den Thäter vorherſehbar war, iſt aber im übrigen eine weſentlich thatſächliche Frage. Im vorliegenden Falle trug das Inſtanzgericht aus den im Urtheil erörterten Gründen Bedenken, anzunehmen, daß der Angeklagte die Entweichung der Sch. als Folge ſeines Verhaltens vorherſehen konnte; und es iſt hierin in der That der von der Reviſion vermißte Ausſpruch zu finden, daß die Vorausſehbarkeit nicht nachgewieſen ſei; dies aber iſt wiederum nichts anderes, als eine thatſächliche Folgerung aus den zur Begründung angeführten Punkten, und gegen Thatfeſtſtellung und Beweiswürdigung läßt ſich, wie die Reviſion ſelbſt andeutet, mit dieſem Rechtsmittel nicht ankämpfen. Daß jener Erwägung des Gerichts eine rechtsirrige Auffaſſung zu Grunde liege, iſt nicht zu erkennen. Das Urtheil bezweifelt die Vorherſehbarkeit der Entweichung der Gefangenen Sch., nicht blos diejenige einer Flucht auf dem thatſächlich eingeſchlagenen Weg; die hiefür in Betracht gezogenen Umſtände liegen auf thatſächlichem Gebiet und können nach ihrer Richtigkeit und Schlüſſigkeit für die Beweisfrage in dieſer Inſtanz nicht nachgeprüft werden. Das Urtheil hat dieſe Momente übrigens in ihrem Zuſammentreffen, nicht blos einzeln für ſich, als Gegenbeweisgründe gewürdigt und es darf unterſtellt werden, daß hiebei die nach der gegentheiligen Seite hin liegenden Beweisgründe, wie ſolche von der Reviſion geltend gemacht werden, nicht ungeprüft geblieben ſeien. Wenn dann aber bei Abwägung der Gründe und Gegengründe für das Gericht noch Zweifel hinſichtlich der Vorherſehbarkeit überblieben, ſo war hiedurch, wie das Urtheil richtig annimmt, die Freiſprechung gerechtfertigt. Um rein thatſächliche Feſtſtellungen handelt es ſich, wenn das Urtheil anführt, es ſei zu einem Verdacht der Entweichung bei dem bisherigen Betragen der Gefangenen nicht die geringſte Veranlaſſung gegeben geweſen, die Ehefrau des Angeklagten habe eine Ueberwachung ihrerſeits zugeſagt gehabt, die Leiter ſei in Folge ihrer Kürze zum Ueberſteigen der Gefängnißmauer allein gar nicht geeignet geweſen —, es ſei nicht zu vermuthen geſtanden, eine Frauensperſon werde auf eine für ſich keineswegs ungefährliche Weiſe die Flucht über die Gefängnißmauer nehmen ꝛc. Urth. des I. Sen. vom 5. Januar 1899. 4492. 98.

8. Konk. O. § 210.

Das vorliegende Strafgeſetz verlangt, wie in veröffentlichten Urtheilen des Reichsgerichts bereits dargelegt iſt (vergl. Entſcheidungen in Strafſachen Band 5 Seite 415, Band 29 Seite 225), zwar nicht eine Kauſalität der mangelnden Ueberſehbarkeit des Vermögenszuſtandes aus den Handelsbüchern für die Thatſache der Zahlungseinſtellung oder Konkurseröffnung, wohl aber — wie die Reviſion zutreffend geltend macht — ein zeitliches Zuſammentreffen beider Thatbeſtandsmerkmale. Beſtrafung auf Grund der Nr. 2 des § 210 cit. iſt alſo von der Vorausſetzung abhängig, daß in Folge der Unordentlichkeit der Buchführung die Ueberſicht des Vermögenszuſtandes aus den Büchern zur Zeit der Zahlungseinſtellung oder Konkurseröffnung ausgeſchloſſen iſt. Mängel der weiter zurückliegenden Buchführung können daher in der bezeichneten Richtung nur inſoweit von Belang ſein, als nach Lage der Umſtände im Einzelfalle ein ſolcher Zuſammenhang nachweisbar iſt, welcher die Wirkung jener früheren Mängel in Bezug auf die Nichtüberſehbarkeit des Vermögenszuſtandes als zur Zeit der Zahlungseinſtellung bezw. Konkurseröffnung noch fortdauernd erſcheinen läßt. Einen derartigen Zuſammenhang zwiſchen der Mangelhaftigkeit der in G. ſtattgehabten Buchführung und einer zur Zeit der Konkurseröffnung vorhanden geweſenen Nichtüberſehbarkeit des Vermögenszuſtandes aus den Handelsbüchern hat der Vorderrichter nicht näher dargelegt und überhaupt nicht mit Beſtimmtheit feſtgeſtellt. Urth. des II. Sen. vom 5. Januar 1899. 4643. 99.

9. Konk. O. § 211 (Str. P. O. § 266).

Den Thatbeſtand des den Beſchwerdeführern zur Laſt gelegten Vergehens der Beihülfe zur Gläubigerbegünſtigung findet das angefochtene Urtheil u. A. darin, daß ſie die ihnen vom Mitangeklagten P. unter den Vorausſetzungen des § 211 der Konkursordnung an Zahlungsſtatt überlaſſenen Waaren angenommen und zu deren Wegſchaffung mitgewirkt haben. Die gegen dieſe Annahme gerichtete Reviſionsbeſchwerde iſt begründet. Wie das Reichsgericht in zahlreichen früheren Entſcheidungen angenommen und eingehend begründet hat (Entſch. des Reichsgerichts in Strafſachen Bd. 2 S. 439; Bd. 5 S. 435; Bd. 20 S. 214), kann der Gläubiger nicht ſchon dadurch ſich der Theilnahme an dem vom Schuldner begangenen Vergehen ſchuldig machen, daß er die ihm unter den Vorausſetzungen des § 211 der Konkursordnung gewährte Befriedigung annimmt. Hieran iſt auch für den vorliegenden Fall feſtzuhalten. Sollte aber, was aus dem Urtheile nicht mit Sicherheit hervorgeht, der erſte Richter nicht in der Annahme, ſondern in der Mitwirkung der Beſchwerdeführer zum Fortſchaffen der ihnen überlaſſenen Waaren Beihülfe durch That gefunden haben, ſo wäre dieſe Anſicht nicht minder rechtsirrig. Die entſcheidende Handlung bei der hier in Rede ſtehenden Art der Gläubigerbegünſtigung iſt die Uebergabe der Waaren vom Schuldner an den Gläubiger, durch die die Befriedigung gewährt, das hierin liegende Vergehen vollendet iſt. Die Wegſchaffung oder ſonſtige Verfügung über die durch die Tradition in das — wenn auch anfechtbare — Eigenthum des Gläubigers übergangenen Waaren iſt eine eigene Angelegenheit des Gläubigers, der hiebei mitwirkende Schuldner leiſtet dem Gläubiger, nicht umgekehrt dieſer dem Schuldner Beihülfe. Wenn der Gläubiger durch den Erwerb der Waaren ſich nicht ſtrafbar macht, ſo kann auch die weitere Verfügung darüber nicht ſtrafbar ſein. Nach der ſogenannten Schlußfeſtſtellung iſt den Beſchwerdeführern auch Hülfeleiſtung durch Rath zur Laſt gelegt; durch welche konkrete Handlung, darüber läßt das Urtheil im Unklaren. Zunächſt iſt laut der Urtheilsbegründung als erwieſen angenommen, L. und W. ſeien auf den Schuldner, als er ſich anfangs weigerte, die Waaren herauszugeben, eingedrungen, hätten ihn ausgeſchimpft und ſich gebärdet, als ob ſie ihn ſchlagen wollten. Es iſt ferner von der Hingabe der Waaren an die Gläubiger, zu der P. durch ſie beſtimmt war, die Rede. Wenn gleichwohl zum Schluſſe als nicht erwieſen angenommen iſt, daß

die Beschwerdeführer den P. durch Ueberredung und Drohung zu dem Vergehen bestimmt haben, so kann dieser auffallende und unlösbare Widerspruch auf sich beruhen, da das Urtheil mit der Beschwerde aus § 266 der Str. P. O. nicht angefochten ist. Es darf aber nicht, wie der erste Richter anscheinend gethan, die eben erwähnte Einwirkung der Gläubiger auf den Schuldner nun ohne Weiteres als Beihülfe durch Rath angesehen und verwerthet werden. Anstiftungs- und Beihülfehandlungen sind begrifflich verschieden; erstere bezwecken, den Entschluß des Thäters zur Begehung der That erst hervorzurufen, letztere, die Ausführung der vom Thäter bereits beschlossenen That zu fördern und zu unterstützen. Dafür, daß in diesem Sinne die Beschwerdeführer eine als Unterstützung der Hauptthat durch Rath aufzufassende Thätigkeit entwickelt hätten, fehlt es dem Urtheile an einer genügenden Unterlage; die Qualifikation der Anstiftungshandlungen als Beihülfe aber ist rechtsirrig. Urth. des III. Sen. vom 2. Januar 1899. 4484. 98.

B. Zur Strafprozeßordnung.

1. § 51.

a. Der Angeklagte Z. hat Verletzung des § 51 der Str. P. O. behauptet, weil in der Hauptverhandlung die Tochter des M. als Zeugin eidlich vernommen worden ist, ohne zuvor gemäß § 51 Abs. 2 der Str. P. O. über das Recht der Zeugnißverweigerung belehrt worden zu sein. Diese Rüge ist unbegründet. Aus den Entscheidungsgründen und den Akten ergiebt sich, daß der Silberdiebstahl im Jahre 1891 begangen und M. hierwegen längst rechtskräftig verurtheilt war, als das Verfahren gegen die nunmehr der Hehlerei Angeklagten eingeleitet wurde. Es besteht daher zwischen dem Diebstahle des M. und der Hehlerei der Z. und E. zwar der im Begriff der Hehlerei liegende materielle Zusammenhang, aber es bestand niemals eine prozessuale Verbindung der gegen M. und der gegen die Hehler anhängig gemachten Strafverfahren. Eine solche „prozessuale Gemeinsamkeit der Anschuldigung im weiteren Sinne", wie sich der Dritte Strafsenat ausdrückt, (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 27 S. 270) muß aber wenigstens in irgend einem Prozeßstadium bestanden haben, wenn eine Person in einem materiell mit der von ihr begangenen That zusammenhängenden Strafverfahren gegen eine andere Person als Beschuldigter im Sinne des § 51 der Str. P. O. angesehen werden soll. Denn der Begriff „Beschuldigter" hat mit dem materiellen Strafrechte Nichts zu thun, er kann nur durch prozeßrechtliche Vorgänge begründet und aufgehoben werden; er kann nicht angewendet werden, wo diese fehlen. In dem Verfahren gegen E. und Z. war M. nie Beschuldigter in irgend einem Sinne, er ist auch in der Hauptverhandlung als Zeuge, nicht als Beschuldigter vernommen worden und seine Tochter kam daher mit Recht nicht als Tochter eines Beschuldigten in Betracht. Da hiermit der erkennende Senat nicht in Widerspruch mit der Entscheidung des Dritten Strafsenates vom 29. Mai 1895 steht, mit der ein Urtheil des Vierten Strafsenates vom 14. Februar 1899 gegen G. Rep. Nr. 33/99 insoweit übereinstimmt, als dort ein formeller Zusammenhang für erforderlich erklärt wird, der „allermindestens während eines Theiles des Strafverfahrens vorgelegen haben muß" und nachdem auch der Zweite Strafsenat in einem Urtheile vom 17. Mai 1898 gegen R. Rep. Nr. 1795/98 ausdrücklich auf obige Entscheidung (Bd. 27 S. 270 der Sammlung) Bezug genommen hat, während die Entscheidung Bd. 27 S. 312 einen Fall betrifft, in welchem gegen einen Mitbetheiligten eine Verfolgung überhaupt noch nicht eingeleitet war, so daß auch von einem Mitbeschuldigten keine Rede sein konnte, so besteht keinerlei Meinungsverschiedenheit, die nach dem Antrage des Ober-Reichsanwalts zu einer Beschlußfassung durch die vereinigten Strafsenate Anlaß gäbe. b. Der Revision des Staatsanwaltes liegt folgender Vorgang zu Grunde. Nachdem das Protokoll über die Aussagen der kommissarisch vernommenen, dann verstorbenen Wittwe E., Bl. 122, verlesen war, stellte der Staatsanwalt den Antrag, auch die Aussagen der nämlichen Person, die sie als Beschuldigte (am 16. Oktober 1897) abgegeben hatte, zu verlesen. Der Antrag, diese Aussage „als Zeugniß zu verlesen", wurde vom Gerichte für unzulässig erklärt, „weil die Mutter (E.) damals nicht, wie das bei Ablegung eines Zeugnisses vorgeschrieben ist, auf das Recht, ihr Zeugniß zu verweigern, aufmerksam gemacht worden ist". Das Gericht verwies dabei auf Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 20 S. 186. Soweit die Revision beansprucht, das Protokoll vom 16. Oktober 1897 hätte verlesen werden sollen, weil die Vernehmung vom 27. August 1898 auf die frühere verantwortliche Vernehmung zurückgreife, steht ihr entgegen, daß im Protokolle vom 27. Oktober 1898 keine Bezugnahme der Zeugin auf ihre frühere Aussage zu finden ist, die so ausgelegt werden könnte, als wolle sie jene Aussage oder irgend einen Theil derselben als Bestandtheil ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung gelten lassen. Die einzige Erwähnung der früheren Aussage besteht in einem Widerspruche gegen deren Richtigkeit, der sehr wohl durch einen Vorhalt des vernehmenden Richters veranlaßt worden sein kann, aber keiner Berufung der Zeugin auf frühere Aussagen gleichkommt. Der Beschluß beruht auf der Ansicht, die Wittwe E. könne hinsichtlich der Frage, ob ihre Aussagen und welche davon verlesen werden dürfen, nur als Zeugin in Betracht kommen, so daß auch ihre frühere verantwortliche Vernehmung nur als die Aussage einer Zeugin zu behandeln sei. Hierin ist der Strafkammer beizupflichten. Jene Vernehmung fand statt im staatsanwaltschaftlichen Ermittelungsverfahren. Aus welchem Grunde die öffentliche Klage gegen die Wittwe E. sodann nicht erhoben wurde, ist zwar aus den Akten nicht zu ersehen, weil die in § 168 Abs. 2 der Str. P. O. vorgeschriebene Verfügung nicht beiliegt; allein die Thatsache genügt. Hätte die Wittwe E. zur Zeit der Hauptverhandlung gegen ihre Söhne und Z. noch gelebt, so hätte sie nur als Zeugin geladen werden können, wie sie denn auch vor dieser Hauptverhandlung als Zeugin vernommen worden ist. Es hätten dann selbstverständlich alle Vorschriften beobachtet werden müssen, die für Zeugenvernehmungen bestehen. An Stelle ihrer Vernehmung durfte die Verlesung ihrer Aussage treten, aber nur soweit, als jene Vorschriften beobachtet waren. Bezüglich ihrer „verantwortlichen" Vernehmung vom 16. Oktober 1897 kann nichts Anderes gelten, da sie ein Zeugniß d. h. die Kundgabe von ihren Wahrnehmungen über Thatsachen (§ 241 der Str. P. O.) enthielt. Ihre Verlesung wäre

Digitized by Google

theilweiser Ersatz für die mündliche Vernehmung der Zeugin in der Hauptverhandlung, also unzulässig gewesen, wenn die mündliche Vernehmung ohne Belehrung über das Zeugnißverweigerungsrecht unzulässig war. Liegt das Hinderniß des Zeugnißverweigerungsrechtes nicht im Wege, so können nach § 250 der Str. P. O. alle früheren richterlichen Vernehmungen des Verstorbenen verlesen werden, mag er als Zeuge oder als Mitbeschuldigter in derselben oder in einer anderen Strafsache oder sogae in einer Civilsache vernommen worden sein. (Vergl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 10 S. 29.) Dieser Gleichbehandlung aller Vernehmungen entspricht es, ebenso allgemein jede Verlesung auszuschließen, wenn der Zeuge jedes Zeugniß zu verweigern berechtigt ist, bezüglich aller Aussagen, die ein Zeugniß enthalten — soweit er nicht vor der Aussage über dieses Recht belehrt worden war. Wollte man dies nicht gelten lassen, und bezüglich der Zulässigkeit der Verlesung von Protokollen über frühere richterliche Vernehmungen einer Person nicht lediglich die Prozeßstellung dieser Person in der Hauptverhandlung maßgebend sein lassen, sondern nach der Prozeßstellung unterscheiden, in welcher sie jener früheren Vernehmung unterworfen war, so würde eine und dieselbe Person in einer und derselben Hauptverhandlung zugleich als Zeuge und als Beschuldigter redend eingeführt werden können, was widersinnig ist, da eine Eigenschft die andere ausschließt. Hat freilich der frühere Beschuldigte später als Zeuge auf seine frühere verantwortliche Vernehmung Bezug genommen, oder ist er in der Hauptverhandlung erschienen und hat auf das Zeugnißverweigerungsrecht verzichtet, so kann auch das frühere Beschuldigtenverhör gemäß § 252 der Str. P. O. zur Verlesung kommen; dann aber war es ein Theil der jetzigen Zeugenvernehmung gewoeden und kam nur als solcher in Betracht. Hierzu kommt die Erwägung, daß die Unterscheidung der Behandlung beider Arten von Vernehmung des inneren Grundes entbehrt und dem Zwecke des § 51 der Str. P. O. zuwiderläuft. Hatte sich im Laufe des Vorverfahrens die Unschuld eines Angeschuldigten herausgestellt, so hatte seine Vernehmung als Beschuldigter auf irrigen Voraussetzungen beruht und nichts berechtigt zu der Annahme, der Irrthum der verfolgenden Behörde solle die Wirkung haben, der betreffenden Person materielle Prozeßrechte zu entziehen, deren Ausübung ihr wegen jenes Irrthums bei jener Vernehmung unmöglich wae. Sonst würde es mehe oder weniger vom Zufalle abhängen, ob nicht ein unbegründeter Verdacht das Zeugnißverweigerungsrecht völlig werthlos macht. Die Absicht des § 51 geht dahin, Niemanden in die widernatürliche Zwangslage zu bringen, entgegen seinen durch nahe Verwandtschaft u. s. w. begründeten Interessen und Gefühlen nachtheilige Aussagen abzulegen. Diese Absicht würde offenbar vereitelt, wenn dem nahen Verwandten u. s. w. durch eine unbegründete Anschuldigung eine solche Aussage abgedrungen und trotz Erkenntniß der Grundlosigkeit der Anschuldigung in der Hauptverhandlung gegen die verwandten oder verschwägerten Angeklagten wie ein Zeugniß verwerthet werden dürfte, obgleich ihm sein Zeugnißverweigerungsrecht bezüglich jener in Zwangslage abgegebenen Erklärung mit Unrecht versagt war und er jetzt nicht mehr darüber belehrt werden kann. Was bei Nachweis der Unschuld gilt, muß auch beim Mangel an genügendem Schuldbeweis gelten. Im gegebenen Falle hatte der ursprüngliche Verdacht nicht einmal zur Erhebung der öffentlichen Klage gegen die Wittwe E. genügt. Und was von Zeugen überhaupt, muß auch von verdächtigen Zeugen gelten, da die Str. P. O. nur in § 56 einen Unterschied bezüglich ihrer Behandlung macht. Nue solche Aussagen der Wittwe E. durften also verlesen werden, voe deren Abgabe sie über das Recht der Zeugnißverweigerung belehrt worden war, wonach der angefochtene Gerichtsbeschluß sich als gerechtfertigt erweist. Urth. des I. Sen. vom 2. März 1899. 109. 99.

2. § 243 Abs. 2.

a. Gegenüber der Verurtheilung des Ehemanns F. wegen Beleidigung und Mißhandlung des Stellenbesitzers S. rügt die Revision unzulässige Beschränkung der Vertheidigung durch Ablehnung des Antrags auf Abhörung der Zeugen, Bergleute F. und P. B. durch Gerichtsbeschluß. Hierbei geht jedoch die Revision insofern von thatsächlich unzutreffenden Voraussetzungen aus, als ausweislich des Sitzungsprotokolls ein Antrag auf Vernehmung zweier Zeugen Namens B. nicht gestellt, und ein den Beweisantrag zurückweisender Gerichtsbeschluß überhaupt nicht ergangen ist. Vielmehe hat vor Beginn der Beweisaufnahme der Ehemann F. die Vertagung der Verhandlung und die Vernehmung der Zeugen W. und N. über den Hergnng der Sache, auch „des jungen Menschen B., dessen Aufenthaltsort er nicht wisse," beantragt. Nachdem die Staatsanwaltschaft Abweisung des Antrags nachgesucht, ist die Beschlußfassung hierüber vorbehalten, ein Beschluß hierüber aber im Termine nicht erlassen und verkündet werden. Nur in der Urtheilsbegründung ist ausgesprochen, die Beweisanträge seien im Einverständnisse mit der Staatsanwaltschaft abgelehnt worden und eine Begründung dieser Ablehnung gegeben. Die durch das Sitzungsprotokoll bewiesene Unterlassung einer Bescheidung auf den Beweisantrag enthält eine Verletzung des § 243 Absatz 2 Str. P. O. Gleichviel, ob mnteeiell der Beweisantrag gerechtfertigt erschien, war die prozessunle Erledigung des gestellten Antrags durch verkündeten Gerichtsbeschluß aus dem Grunde unerläßlich, weil den Angeklagten Gelegenheit gegeben werden mußte, in Vernnlassung der dem Beschlusse gegebenen Begründung die unter Beweis gestellte Schutzbehauptung zu erläutern und zu vervollständigen und hierauf einen neuen Beweisantrag zu gründen. Durch das Verfahren der Strafkammer ist mithin die Vertheidigung dee Angeklagten in einem wesentlichen Punkte unzulässigerweise beschränkt worden. Aber auch materiell ist die im Urtheile enthaltene Begründung der Ablehnung des Beweisantrags durchaus ungeeignet, diese Ablehnung zu tragen. Dies gilt zunächst bezüglich des Entscheidungsgrundes, daß „der Hergang der Sache durch die mündliche Verhandlung genügend aufgeklärt sei." Diese Erwägung würde nur in dem Falle zur Begründung der Ablehnung dienen können, wenn damit hätte zum Ausdruck gebracht werden sollen, das Gericht nehme die unter Beweis gestellte Thatsache auch ohne Erhebung des Beweises als richtig an. Vorliegend hat aber das Instanzgericht die Richtigkeit der vom Angeklagten aufgestellten Behauptung nicht unterstellt, vielmehr ohne Beweisaufnahme diese Thatsache als widerlegt angenommen. Zu diesem Ausspruche

Digitized by Google

war aber das Gericht erſt nach Erhebung des Entlaſtungsbeweiſes befugt. Daſſelbe hat daher unter Verletzung des Grundſatzes der Unmittelbarkeit der Verhandlung über die Glaubwürdigkeit der Ausſagen der vorgeſchlagenen Schutzzeugen abgeurtheilt, ohne ſie gehört zu haben und die Vertheidigung des Angeklagten in unzuläſſiger Weiſe beſchränkt. Nicht minder unzureichend iſt die der Ablehnung gegebene Begründung, daß „in Betreff der benannten Zeugen keine beſtimmten Thatſachen angegeben ſeien, die ſie bezeugen ſollen.“ Wenn vorliegend der Angeklagte F., nachdem er in der Hauptverhandlung eine von der Anklage in weſentlichen Punkten abweichende Darſtellung des Sachverhalts vorgetragen, beantragt hat, die von ihm namhaft gemachten Perſonen „über den Hergang der Sache“ zu vernehmen, ſo leuchtet von ſelbſt ein, daß dieſe Perſonen die vom Angeklagten bei ſeiner Auslaſſung über die Anklage behauptete Sachdarſtellung als Zeugen beſtätigen ſollen. Der Hervorhebung beſonderer Thatſachen ſeitens der Angeklagten bedurfte es nicht. Hatte aber das Gericht dieſerhalb Zweifel, ſo lag ihm die Pflicht ob, durch geeignete Fragen auf eine Vervollſtändigung und Erläuterung des Beweisantrags hinzuwirken. Dafür, daß das Gericht dieſer Pflicht genügt habe, bietet weder die Urtheilsbegründung, noch der Inhalt des Sitzungsprotokolls irgend welchen Anhalt. b. Begründet iſt auch die hinſichtlich der Verurtheilung der Ehefrau F. wegen Hausfriedensbruchs und Widerſtands gegen die Staatsgewalt erhobene Reviſionsbeſchwerde. Ausweislich des Sitzungsprotokolls hat die Beſchwerdeführerin bei Stellung der Schlußanträge nach Beendigung der Beweisaufnahme erklärt, ſie leide an Krämpfen und bitte um Vernehmung des Dr. P. in R. als Zeugen hierüber. Auch über dieſen Antrag iſt ein Gerichtsbeſchluß nicht ergangen. Ob die im Urtheile gegebene Begeundung der Ablehnung dieſes Beweisantrags ſachlich gerechtfertigt iſt, bedarf hier keiner Erörterung. In jedem Falle mußte gemäß § 243 Abſatz 2 Str. P. O. duech einen in der Verhandlung erlaſſenen und verkündeten Gerichtsbeſchluß über dieſen Antrag befunden werden, da auch hier der Angeklagten Gelegenheit geboten weeden mußte, im Falle der Ablehnung im Hinblick auf deren Begründung den Antrag zu vervollſtändigen oder anderweit Anträge zu ſtellen. Sie iſt daher durch die Unterlaſſung der Beſcheidung in einem weſentlichen Punkte in ihrer Vertheidigung beſchränkt woeden. Urth. des IV. Sen. vom 3. Marz 1899. 466. 99.

3. § 244.

Nach Inhalt des Sitzungsprotokolls iſt „auf Verzicht der Staatsanwaltſchaft und ohne Widerſpeuch des Angeklagten“ beſchloſſen und verkündet woeden, „von der Vernehmung der weiter erſchienenen Zeugen Abſtand zu nehmen, da das Sachverhältniß hineeichend aufgeklart erſcheint.“ Mit Recht rügt Angeklagter Verletzung des § 244 der Str. P. O., weil aus dieſer Faſſung hervorgehe, daß er zu einer Erklärung, ob auch ſeinerſeits auf die Vernehmung der übrigen erſchienenen Zeugen verzichtet werde, nicht aufgefoedert worden ſei, er eine ſolche auch nicht abgegeben habe. Es handelt ſich daher nicht um eine bloße Protokollrüge, ſondern um die beſtimmt aufgeſtellte Behauptung, daß er nicht gefragt worden ſei und eine Verzichteerklärung nicht abgegeben habe, und dieſe findet durch das Protokoll keine Widerlegung, muß alſo nach den Grundſätzen der §§ 273, 274 der Str. P. O. für erwieſen erachtet werden. Hieraus folgt aber die Unhaltbarkeit der ergangenen Entſcheidung. Das bloße Stillſchweigen des Angeklagten konnte für ausreichend nicht erachtet werden — vergl. Entſch. des Reichsgerichts in Strafſachen Bd. 4 S. 398 u. a. —, um die nach § 244 der Str. P. O. erforderliche Einwilligung zu erſetzen. Urth. des III. Sen. vom 13. Marz 1899. 699. 99.

4. § 249.

In der ſchwurgerichtlichen Hauptverhandlung ſind nach Ausweis des Peotokolles verleſen worden: a) ein an den Angeklagten T. gerichteter Beief vom 30. Oktober 1896, b) eine Stelle aus einem anderen, mit dem Namen „Emil“ unterzeichneten Beiefe. In dem erſtbezeichneten Beiefe, wie auch in der verleſenen Stelle des zweiten Briefes ſind — von ſonſtigem Inhalte abgeſehen — auch frühere thatſächliche Voegänge erwähnt, bezw. angedeutet. Ueber den Zweck der Verleſung iſt in dem Sitzungsprotokolle nur in Anſehung des Beiefes vom 30. Oktober 1896 etwas erwähnt, und zwar, daß die Verleſung „zwecks Beweiſes“ geſchehen ſei. Für den Angeklagten Sch. iſt bei dieſer Sachlage nicht ohne Geund die Rüge einer Verletzung des § 249 dee Str. P. O. erhoben. Die Zuläſſigkeit der ſtattgehabten Verleſungen oder abee deren Unzuläſſigkeit wae gegeben je nach der Verſchiedenheit des Zieles, welches mit dieſen Beweiserhebungen verfolgt wuede. Auf den in ſolcher Hinſicht voekommenden Falls zu beachtenden Unterſchied iſt in dem Urtheile des jetzt erkennenden Senats vom 19. Juni 1891 — (Entſch. in Strafſachen Bd. 22 S. 51 flg.) — bereits hingewieſen. (S. 52 a. a. O.) Sollte durch die Verleſungen nur dargethan werden, daß thatſächlich Briefe des verleſenen Inhalts von gewiſſen Perſonen an andere geſchrieben worden, ſo waren die Verleſungen zuläſſig; dagegen waren ſie nach dem Grundſatze des § 249 a. a. O. unzuläſſig, wenn und inſoweit ſie zum Beweiſe der in den Briefen erwähnten oder angedeuteten früheren thatſächlichen Vorgänge dienen und in dieſer Hinſicht eine Vernehmung der betreffenden Briefſcheeiber als Zeugen erſetzen ſollten. Eben deshalb gehört es aber in Fällen dieſer Art zu den Aufgaben des Vorſitzenden, voe Herbeiführung der Verleſung die Richtung der dadurch zu bewirkenden Beweiserhebung durch eine ausdeückliche Erklärung kundzugeben. Die Legalität des Verfahrens muß in dieſer Hinſicht dergeſtalt klargelegt werden, daß ſie auch dem Reviſionseichter erkennbar iſt. Für das ſchwurgerichtliche Verfaheen hat das Geſagte eine um ſo größere Bedeutung, als einerſeits Mangels ausdrücklicher Kundgebung des Verleſungszweckes von Seiten des Vorſitzenden die Gefahr nahe liegen würde, daß die Geſchworenen unſtatthafter Weiſe den verleſenen Briefinhalt zur Bildung einer Ueberzeugung betreffs des einen oder anderen, in dem Briefe erwähnten früheren thatſächlichen Voeganges verwerthen, und andererſeits bei Nichtbeuekundung ſolchee Erklärung des Vorſitzenden im Sitzungspeotokolle dem Reviſionseichter gerade gegenüber einem ſchwurgerichtlichen Verfaheen jede Handhabe zur Nachprüfung der Legalitat des betreffenden Beweisaufnahmeakts fehlen wüede, da hier die in anderen Sachen unter Umſtänden gegebene Möglichkeit, aus der

Urtheilsbegründung zu erſehen, in welchem Sinne das Ergebniß der Briefverleſung verwerthet worden iſt, gänzlich wegfällt. Im vorliegenden Falle geht aus dem Sitzungsprotokolle nicht hervor, daß der Schwurgerichtsvorſitzende die Verleſungen mit einer Bevorwortung herbeigeführt hat, durch welche einer unſtatthaften Verwerthung des Briefinhalts entgegengewirkt wäre. Demnach iſt hier davon auszugehen, daß jede der ſtattgehabten Verleſungen als ein nicht in der oben angegebenen Weiſe durch entſprechende Eröffnung von Seiten des Vorſitzenden eingeſchränkter Beweisaufnahmeakt vor ſich gegangen iſt. Darin liegt dann aber, inſofern der Beweis der betreffenden früheren thatſächlichen Vorgänge hierbei in Frage kommen könnte, ein Verſtoß gegegen § 249 der Str. P. O. Da nach Lage der Sache die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen erſcheint, daß auch gegenüber dem Beſchwerdeführer Sch. der Spruch der Geſchworenen durch die im Vorſtehenden erörterten Verleſungen unmittelbar oder mittelbar beeinflußt ſein kann, ſo liegt hier ein Mangel im Verfahren vor, welcher geeignet iſt, zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils (mit Einſchluß der Feſtſtellungen) in Anſehung des genannten Angeklagten, welcher dieſen Mangel gerügt hat, zu führen. Urth. des II. Sen. vom 30. Dezember 1898. 4502. 98.

5. § 263.

Der Angeklagte H. iſt einer früher gegen ihn anhängig geweſenen Strafſache durch Urtheil des Schöffengerichts bei dem Königlichen Amtsgericht München I vom 23. November 1897 wegen zweier Diebſtahlsvergehen zu der Geſammtſtrafe von einem Monat Gefängniß verurtheilt worden und zwar in dem einen Fall auf Grund der Feſtſtellung, daß er in der Zeit vom Juli bis Oktober 1897 in der M.'ſchen Gummiwaarenfabrik zu München einmal drei neue Luft-Gummiſchläuche im Werth von zuſammen 10,50 Mark in der Abſicht rechtswidriger Zueignung weggenommen habe; der zweite Fall betraf einen am 15. September 1897 zum Nachtheil eines Hausgenoſſen verübten Kellerdiebſtahl. Nunmehr iſt der Angeklagte, der inzwiſchen jene Strafe verbüßt hatte, durch das angefochtene landgerichtliche Urtheil vom 20. Juni 1898 für ſchuldig erklärt, im Juni 1897 und ſpäter in der Fabrik von M. & Co., wo er als Arbeiter beſchäftigt war, „abgeſehen von den drei Gummiſchläuchen, wegen deren Entwendung er bereits abgeſtraft iſt," nach und nach, jedoch auf Grund eines einheitlichen Vorſatzes die im Urtheil aufgeführten Gummiwaaren den Geſchäftsinhabern in der Abſicht, dieſelben ſich rechtswidrig zuzueignen, weggenommen zu haben. Die Strafkammer hat erwogen, daß eine Konſumtion der ſpäter erſt bekannt gewordenen Entwendungen durch das rechtskräftige Urtheil vom 23. November 1897 — nach dem Grundſatze „ne bis in idem" — nicht als gegeben erachtet werden könne. Die Reviſion beſchwert ſich über die Nichtanwendung dieſes Grundſatzes. Der Begriff des ſogenannten fortgeſetzten Verbrechens hat von der Rechtſprechung, auch der des Reichsgerichts, in dem Sinne Anerkennung gefunden, daß es für zuläſſig erachtet wird mit Rückſicht auf Einheitlichkeit des Vorſatzes, Gleichartigkeit und äußerer Kontinuität der Handlungen, bei Einheit des verletzten Rechtsgutes eine Mehrzahl von Thätigkeitsakten, obwohl jeder derſelben an ſich den vollen geſetzlichen Thatbeſtand der Strafthat erfüllt, zu einer Handlung im ſtrafrechtlichen Sinne zuſammenzufaſſen und als einheitliches Delikt zu beurtheilen (vergl. z. B. Entſch. des Reichsgerichts Bd. IX S. 344, 426, Bd. X S. 53. 204, Bd. XVII S. 103, Bd. XXII S. 235, Bd. XXV S. 230). Ob die Konſtruktion des fortgeſetzten Verbrechens aus der Annahme einer auch natürlichen Handlungsmehrheit (sic!) zu gewinnen ſei oder vielmehr aus der juriſtiſchen Fiktion der Deliktseinheit bei Mehrheit der natürlichen Handlungen, kann an dieſer Stelle ununterſucht gelaſſen werden; jedenfalls iſt es Sache des Thatrichters, darüber zu befinden, ob im gegebenen Fall die mehrere äußere Thätigkeitsakte zur rechtlichen Einheit verbindenden Momente thatſächlich in der Weiſe zutreffen, daß die Annahme eines einheitlichen Vergehens auch für die natürliche Auffaſſung als begründet erſcheint. Die grundſätzlich einmal zugelaſſene Einheit des fortgeſetzten Delikts hat man denn auch nach allen juriſtiſchen Beziehungen als ſolche zu behandeln. Die ſtrafrechtlichen Konſequenzen hat die Rechtſprechung für die Fragen nach der Vollendung der Strafthat, der Verjährung der Strafverfolgung, der Wirkungen der Rechtsmittel und des Strafantrags gezogen (Entſch. des Reichsgerichts Bd. X S. 204, Bd. XIV S. 145f., Bd. XV S. 370); dieſe Konſequenzen ſind gleichermaßen hinzunehmen für die Anwendung der Rechtskraftwirkung des Urtheils und hinſichtlich des Grundſatzes „ne bis in idem." In letzterer Beziehung iſt maßgebend die Identität der That und dieſe richtet ſich im Hinblick auf die Beſtimmungen in §§ 153, 263, 264 der Str. P. O., wonach die That in allen ihren thatſächlichen und rechtlichen Erſcheinungsformen der Aburtheilung unterſtellt, in judicium deducirt iſt, nach dem Umfang, in welchem der erkennende Richter auf Grund der Ergebniſſe der Verhandlung rechtlich befugt war, die That in ihrer Geſammtheit zum Gegenſtand der Aburtheilung zu machen. In dem gleichen Umfang, entſprechend der ebenſoweit reichenden Befugniß des Richters zur Ausdehnung und Umwandlung der Strafklage, tritt die Rechtskraftwirkung des Urtheils und demgemäß die Konſumtion der Strafklage ein. Diejenigen Folgen und Erſcheinungsformen der That, welche in dem Urtheil unberückſichtigt geblieben ſind, entziehen ſich einer ſpäteren Strafverfolgung und es kommt hierbei regelmäßig auf den Grund, aus welchem ſie unberückſichtigt geblieben ſind, nicht an. (Vergl. Entſch. des Reichsgerichts Bd. IX S. 347.) Für das fortgeſetzte Verbrechen als Einheitsdelikt ergiebt ſich hieraus, daß durch die Aburtheilung über Einzelhandlungen, welche ſich als Beſtandtheile eines einheitlichen Deliktes darſtellen, Rechtskraftwirkung bezüglich des ganzen fortgeſetzten Verbrechens geſchaffen iſt, ſo daß der Strafverfolgung weiterer, demſelben Delikt angehörender Thätigkeitsakte, mögen dieſe auch erſt ſpäter bekannt geworden ſein, der Grundſatz ne bis in idem im Wege ſteht. Dies iſt denn auch für den Fall, wenn das rechtskräftige Vorerkenntniß bereits das Vorhandenſein eines aus einer Mehrheit von Einzelhandlungen gebildeten fortgeſetzten Vergehens angenommen hat und hinterher weitere Akte dieſes Vergehens zum Vorſchein kommen, von der Rechtſprechung (und überwiegend von der Theorie) anerkannt. (Vergl. Entſch. des Reichsgerichts Bd. IX cit. S. 344 ff. mit Entſch. Bd. XV S. 27, Bd. XXVI S. 162.) Ob es dem natürlichen Rechtsbewußtſein entſpricht, wenn ein Verbrecher, welcher zunächſt

nur einiger weniger Akte aus einer langen Reihe von Geſetzesübertretungen überführt werden konnte, wegen der ſämmtlichen übrigen ungeſtraft ausgeht, iſt hier nicht weiter zu erörtern. Eine Schranke findet aber die Verfolgung jener Konſequenz wiederum in der Rechtskraftwirkung des Vorerkenntniſſes, ſofern in dieſem die früher abgeurtheilte Strafthat eine Qualifikation erhalten hat, welche der Annahme eines jene That mitumfaſſenden fortgeſetzten Deliktes ſeitens des jetzigen Richters im Wege ſteht. Denn auch die Verneinung der Fortſetzung iſt der Rechtskraft fähig. Das eben iſt es, was das Reichsgericht in der Entſcheidung Bd. XV eit. ausgeſprochen hat. Wenn einmal der frühere Richter poſitiv dahin erkannt hat, die ihm vorliegende That bilde kein fortgeſetztes Delikt, nicht den Beſtandtheil eines ſolchen, ſie ſei eine in ſich abgeſchloſſene rechtlich ſelbſtändige Strafthat, ſo hindert die Rechtskraft dieſer Entſcheidung den ſpäteren Richter, die als ſelbſtändig feſtgeſtellte Handlung zum unſelbſtändigen Theil eines jetzt von ihm angenommenen fortgeſetzten Vergehens zu machen und ſo in den unverrückbaren Beſtand des rechtskräftigen Urtheils einzugreifen. Hat daher der frühere Richter den fraglichen Einzelakt ſchlechthin als Einzelvergehen abgeurtheilt, ohne daß das Urtheil eine Andeutung davon enthielte, daß das Gericht jene Handlung nur als Theil eines fortgeſetzten Vergehens — als Glied in einer Kette weiterer Ausführungshandlungen aufgefaßt habe, ſo iſt die Annahme gerechtfertigt, die abgeurtheilte That ſei rechtskräftig als ſelbſtändige feſtgeſtellt. Um die zur Entſcheidung vorliegende Einzelhandlung abzuſtrafen, hatte der Richter dieſelbe nach den objektiven und ſubjektiven Merkmalen des betreffenden Deliktsthatbeſtandes zu prüfen, hierbei zu unterſuchen, ob und mit welchem Akt der Strafthat vollendet worden iſt; er hatte aber für die Beurtheilung der Strafbarkeit auch darnach zu ſehen, wie beſchaffen und wie begrenzt der Vorſatz des Thäters geweſen, welches der gewollte Umfang der Rechtsverletzung ſei. Und es darf bei einem rechtskräftig gewordenen Urtheil bis auf Weiteres unterſtellt werden, daß der Richter den Sachverhalt, ſoweit es für ihn nach der damaligen Prozeßlage möglich war, nach allen in Betracht kommenden Beziehungen geprüft habe. Dies gilt namentlich auch hinſichtlich des Delikts „Vorſatzes.“ Die Rechtſprechung hat bisher — wie ſchon angedeutet, an dem ſubjektiven Moment der Einheit des Vorſatzes als einen für das fortgeſetzte Verbrechen weſentlichen feſtgehalten in dem Sinne des Erforderniſſes eines ſolchen Vorſatzes, welcher im Voraus auf die Begehung der mehreren ſucceſſiven Ausübungsakte als Einer Strafthat gerichtet und ſo beſchaffen war, daß die auf Ausführung dieſer Einzelakte gehenden Entſchließungen ſich nur als die Ausflüſſe jenes einen die ganze fortgeſetzte Thätigkeit beherrſchenden Geſammtvorſatzes darſtellen. (Vergl. z. B. Entſch. des Reichsgerichts Bd. X S. 205, Bd. XXII S. 237 mit Bd. XV S. 25 ff.) Ein von vornherein auf fortgeſetzte — ſtoßweiſe wiederholte — Verwirklichung deſſelben verbrecheriſchen Thatbeſtandes gerichteter Vorſatz iſt aber von dem auf nur einmalige Rechtsverletzung gerichteten Vorſatz auch qualitativ verſchieden; jedenfalls ein verſchiedener nach der Seite ſeines Gegenſtandes bei einem quantitativ theilbaren Objekt der Rechtsverletzung. Iſt in dem Vorerkenntniſſe ein auf eine beſtimmte Rechtsverletzung gerichteter Vorſatz des Thäters angenommen, ſo darf mithin in Ermangelung eines Anhalts für das Gegentheil der Vorſatz als ein auf jene Rechtsverletzung gegenſtändlich begrenzter für feſtgeſtellt gelten. So aber, wie der Richter die That nach ihrer allſeitigen ſtrafrechtlichen Geſtaltung beurtheilt und dies im Urtheil zum Ausdruck gebracht hat, ſteht deren Qualifikation nunmehr rechtskräftig feſt; der ſpäter erkennende Richter vermag dann nicht auf Grund neuer Prüfung des rechtskräftig erledigten früheren Falles dieſen als einen Beſtandtheil des von ihm angenommenen Einheitsdeliktes zu qualifiziren. Der gleiche Geſichtspunkt war auch bei der erwähnten Entſcheidung des erkennenden Senats vom 15. Oktober 1894 maßgebend. Allerdings handelte es ſich damals um einen Fall von Betrügereien gegenüber von verſchiedenen Perſonen, bei welchem es zweifelhaft ſein mochte, ob die in dem angefochtenen Urtheil erfolgte Zuſammenfaſſung der mehrfachen Einzelhandlungen zu einer Einheitsthat überhaupt rechtlich zuläſſig ſei; allein nicht auf dieſen Grund, vielmehr darauf wurde die Aufhebung des Urtheils geſtützt, daß das Vorerkenntniß ausſchließlich einen Betrug zum Nachtheil einer beſtimmten einzelnen Perſon zum Gegenſtand der Aburtheilung gemacht habe und nirgends eine Andeutung davon enthalte, das Gericht habe dieſen Fall nicht als ſelbſtändig abgeſchloſſene Handlung aufgefaßt und beſtraft haben wollen. Wenn nun im gegenwärtigen Falle die Strafkammer davon ausgegangen iſt, das ſchöffengerichtliche Urtheil habe die Entwendung der drei Gummiſchläuche als ſelbſtändige Strafthat behandelt und abgeurtheilt, ſo iſt hierin ein Rechtsirrthum nicht zu erblicken. Das letztere Urtheil, welches die in der Zeit vom Juli bis Oktober 1897 „einmal“ bethätigte Wegnahme der drei Schläuche als ein — mit einem weiteren Diebſtahl in Realkonkurrenz zuſammentreffendes Diebſtahlsvergehen zur Strafe gezogen hat, gab keinen Anlaß zum Zweifel daran, daß der Richter die That als eine in ſich abgeſchloſſene, rechtlich ſelbſtändige, auch dem Vorſatze des Thäters nach auf die einmalige Entwendung beſchränkte beurtheilt habe; zum wenigſten war dieſe Auffaſſung keine unmögliche oder unzuläſſige. — Auf die von der Reviſion erörterten praktiſchen Konſequenzen der verſchiedenen Rechtsanſichten näher einzugehen, iſt hier nicht der Ort. Den möglicherweiſe für den Angeklagten aus einer wiederholten Aburtheilung entſtehenden Härten ſtehen auf der anderen Seite die Intereſſen der materiellen Gerechtigkeit und der Grundſatz der Unantaſtbarkeit rechtskräftiger Entſcheidungen gegenüber. Ob es geſtattet ſei, für derartige Fälle hinſichtlich der Strafbemeſſung die Analogie des § 79 des Str. G. B. herbeizuziehen, kann gleichfalls dahinſtehen. Im übrigen ſtand die Berückſichtigung von Strafmilderungsgründen zum Ermeſſen des Inſtanzgerichts, welches vorliegend nach dieſer Richtung die frühere Beſtrafung gewürdigt hat. Urth. des I. Sen. vom 8. Dezember 1898. 3732. 98.

6. § 263.

Der von dem Angeklagten eingelegten Reviſion war der Erfolg nicht zu verſagen. Da ſeine Beſchwerde neben einem Verſtoß gegen das Verfahren auch die Verletzung materieller Rechtsnormen, insbeſondere der §§ 9, 10, 17 Abſ. 2 des Preußiſchen Vereinsgeſetzes vom 11. März 1850 rügt, ſo

mußte das angefochtene Urtheil in letzterer Hinsicht seinem vollen Umfange nach geprüft werden. Auch die Frage, ob dasselbe nicht den Grundsatz ne bis in idem unberücksichtigt gelassen, unterlag somit der revisionsrichterlichen Beurtheilung, wenngleich eine ausdrückliche Rüge nach dieser Richtung nicht erhoben ist. Der Grundsatz ne bis in idem ist, wie das Reichsgericht schon wiederholentlich ausgesprochen hat, nicht blos prozessualer, sondern zugleich materiellrechtlicher Natur. (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 25 S. 29.) Die dadurch zunächst herbeigeführte Erlöschung des Strafklagerechts hat zugleich die weitere Folge, daß auch das Strafrecht selbst untergeht und dem Angeklagten ein materielles Schutzrecht erwächst. Durch den Eröffnungsbeschluß vom 24. März 1898 war der Angeklagte beschuldigt worden, durch zwei selbständige Handlungen: „1. an einem öffentlichen Aufzuge bezw. einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel, zu welchem eine vorgängige schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde nicht ertheilt war, als Redner thätig gewesen zu sein (Vergehen gegen §§ 9, 10, 17 Abs. 2 a. a. O.) und 2. in einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte, dem Friedhofe zu D., beschimpfenden Unfug verübt zu haben (Vergehen gegen § 166 Str. G. B.)," indem er zu 1 gelegentlich des Begräbnisses der Wittwe L. auf dem Hofe des Sterbehauses an dem Sarge eine auf die Bestattung bezügliche Ansprache an die dort Versammelten hielt und zu 2 bei dem Leichenzuge dicht hinter dem Sarge einen Lorbeerkranz mit einer weißen und rothen Schleife trug, an der offenen Gruft die Worte sagte: „Du hast gelitten und gestritten für Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit," und als das Grab zugeschaufelt war, einen Kranz auf den Grabhügel legte mit den Worten: „Ich lege hier den Kranz nieder, ein Wiedersehen giebt es nicht." Das landgerichtliche Urtheil vom 15. April 1898 hat den Angeklagten von der Anschuldigung des Vergehens gegen § 166 des Str. G. B. rechtskräftig freigesprochen und nur wegen Zuwiderhandlung gegen das Vereinsgesetz zu Strafe verurtheilt. In den Gründen des jetzt angefochtenen Urtheils ist ausdrücklich festgestellt, daß die beiden vorbezeichneten Thätigkeitsakte des Angeklagten — auf dem Hofe des Sterbehauses und auf dem Friedhofe — als ein sogenanntes fortgesetztes Delikt angesehen werden müßten. Bei dieser Sachlage aber war eine Verurtheilung wegen Verstoßes gegen § 17 Absatz 2 des Preußischen Gesetzes vom 11. März 1850 unzulässig. Denn aus der Freisprechung von der Anschuldigung aus § 166 des Str. G. B. ergiebt sich als die nothwendige weitere Wirkung, daß nunmehr jede fernere Strafverfolgung des Angeklagten wegen seines gesammten Thuns, soweit dasselbe von dem Eröffnungsbeschluß umfaßt wird, und mithin auch wegen des dieserhalb ihm schuld gegebenen Vergehens gegen § 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 ausgeschlossen würde. Durch die Erhebung der öffentlichen Klage nach Maßgabe des Eröffnungsbeschlusses wurde der Vorderrichter mit der Beurtheilung der inkriminirten Vorgänge in vollem Umfange und nach allen strafrechtlich überhaupt möglichen Gesichtspunkten befaßt, und zwar unabhängig von der dem Beschlusse zu Grunde liegenden Formulirung (§§ 153, 263 Str. P. O.). Stellt das gesammte Thun des Angeklagten nur eine einzige Handlung im strafrechtlichen Sinne dar, so mußte bei dem hieraus folgenden untrennbaren Zusammenhang aller, als bloßer Elemente darunter begriffenen, Einzelakte der Angeklagte entweder einheitlich verurtheilt oder einheitlich freigesprochen werden. Eine Theilung des Ausspruches in der Weise, daß unter Ausscheidung zweier Elemente der Handlung jedes derselben selbstständig einer besonderen Strafnorm unterworfen und hinsichtlich des einen auf Bestrafung, hinsichtlich des anderen auf Freisprechung erkannt wurde, erscheint rechtlich unzulässig. Hieran aber ändert auch nichts die Betrachtung des Instanzrichters, daß eventuell auch schon die Rede auf dem Hofe des Sterbehauses für sich allein den vollen gesetzlichen Thatbestand des § 17 Absatz 2 a. a. O. erfüllen würde, und daß die Strafkammer mit ihrer durch das Urtheil vom 15. März 1898 erfolgten Freisprechung von der Anklage aus § 166 des Str. G. B. den Vorgang auf dem Hofe des Sterbehauses, welcher demjenigen auf dem Friedhofe zeitlich vorangeht, garnicht habe treffen wollen. Denn nicht darauf, ob sie ihn treffen wollte, kommt es an, sondern nur darauf, ob sie prozessualisch verpflichtet war, ihn zu treffen. Wäre die That des Angeklagten, wie der Vorderrichter jetzt annimmt, eine einheitliche, fortgesetzte, so mußte auch der Urtheilsspruch sie vollständig und einheitlich erschöpfen. Ist demnach mit Bezug auf sie wegen eines ausgesonderten Elementes, rechtskräftig die Freisprechung erfolgt, so ist, vorausgesetzt, daß jene Annahme eines fortgesetzten Deliktes ausreichend begründet ist, eine Verurtheilung des Angeklagten wegen derselben That, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkte auch immer gesetzlich unzulässig. Die Begründung der landgerichtlichen Annahme in der vorgedachten Richtung erweckt jedoch Bedenken. Es genügt für den Begriff des fortgesetzten Delikts noch nicht, daß sich der Vorsatz des Angeklagten schon von Anfang an auf das Ganze des inkriminirten pflichtwidrigen Thuns richtet. Die Einheit des verbrecherischen Willens, auf welche das angefochtene Urtheil allein Gewicht zu legen scheint, bildet hierbei nur den einen Faktor. Insbesondere muß neben demselben auch erwogen werden, ob rücksichtlich aller dabei in Betracht kommenden Richtungen objektiv und subjektiv eine Verletzung desselben Rechtsgutes vorliegt und ob die von der Gesammtheit umschlossenen Einzelhandlungen auch ihrer äußeren Erscheinung nach in einem unzertrennbaren thatsächlichen und geistigen Zusammenhang stehen, so daß jede nachfolgende Handlung nur eine Fortsetzung der vorausgehenden bildet. Geht man von diesen Grundsätzen aus, so erscheint es damit nicht wohl vereinbar, wenn das Urtheil bei seinen Erörterungen über den Einfluß der früheren rechtskräftigen Freisprechung auf die erneute Verhandlung und Entscheidung erklärt, daß der Vorgang auf dem Hofe des Sterbehauses „mit der von der Freisprechung betroffenen That auf keinen Fall identisch" sei. Fällt der Gesammtvorgang von dem Beginne des öffentlichen Aufzuges auf dem Hofe des Sterbehauses bis zur Beendigung desselben auf dem Friedhofe unter dem Gesichtspunkt einer einheitlich fortgesetzten Handlung Seitens des Angeklagten, so kann auch kein Einzelvorgang von der letzteren rechtlich getrennt und als „nicht identisch" mit ihr betrachtet werden. Urth. des III. Sen. vom 15. Dezember 1898. 3976. 98.

7. § 264.

Durch den Eröffnungsbeschluß vom 3. Dezember 1898 ist gegen den Angeklagten das Hauptverfahren eröffnet worden, weil er hinreichend verdächtig erscheine, am 22. August 1898 zu Halle a./S. durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung des Knaben L. R. verursacht zu haben, und zwar, indem er zu der Aufmerksamkeit, die er aus den Augen gesetzt habe, vermöge seines Berufs verpflichtet gewesen sei. Die Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgte hiernach klarer Maßen wegen der in § 230 Abs. 2 Str. G. B. bezeichneten thatsächlichen Gestaltung des Vergehens fahrlässiger Körperverletzung. Zwar ist im Eröffnungsbeschluß als die auf die That des Angeklagten anzuwendende Strafnorm nicht der § 230 Abs. 2, sondern nur allgemein der § 230 formell also der die beiden Abs. 1 und 2 in sich schließende Inhalt dieses Paragraphen angegeben worden. Es kann dies jedoch nur auf eine nicht genügend genaue Redaktion des Eröffnungsbeschlusses zurückgeführt werden, da dieser nicht den mindesten Anhalt für die Annahme bietet, daß er bei der rechtlichen Beurtheilung der zuvor speziell geschilderten Handlung einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt, als den aus der Schilderung der Handlung im Zusammenhalt mit dem Wortlaute des Gesetzes sich von selbst ergebenden, habe zur Anwendung bringen wollen. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß der Eröffnungsbeschluß die dem Angeklagten beigemessene That nur aus dem rechtlichen Gesichtspunkte des § 230 Abs. 2 Str. G. B. verfolgt habe. In dem erstinstanzlichen Erkenntnisse ist aber der Angeklagte auf Grund der Vorschrift in § 230 Abs. 1 Str. G. B. verurtheilt worden, nicht auf Grund der Vorschrift in Abs. 2 dieses Paragraphen, da der Vorderrichter die im Abs. 2 bezeichnete thatsächliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift nicht für gegeben erachtet hat. Ein Hinweis des Angeklagten durch den Gerichtsvorsitzenden darauf, daß seine That möglicher Weise nicht aus dem Abs. 2, sondern aus Abs. 1 des § 230 für strafbar werde erachtet werden, ist in der Hauptverhandlung, wie das Schweigen des Sitzungsprotokolls über diesen Punkt beweist, nicht erfolgt. Unter diesen Umständen liegt allerdings eine Verletzung der Bestimmung in § 264 Abs. 1 Str. P. O. vor. In dieser Beziehung entscheidet nicht zu Ungunsten des Beschwerdeführers, daß es sich nur um die Anwendung der in verschiedenen Absätzen eines und desselben Paragraphen des Strafgesetzbuchs enthaltenen Strafnormen handelt. Bei der Auslegung des § 264 Abs. 1 Str. P. O. darf nicht das Hauptgewicht auf die Worte im Eingange: „eines anderen, als des (im Eröffnungsbeschlusse) angeführten Strafgesetzes" gelegt werden. Der maßgebende und daher für die Auslegung des Gesetzes ausschlaggebende Grund für die Norm des § 264[1] Str. P. O. ist vielmehr aus den weiterhin folgenden Worten „auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes" und „Gelegenheit zur Vertheidigung" gegeben zu entnehmen. Hiernach ist überall da, wo gegenüber der rechtlichen Auffassung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung eine andere strafrechtliche Beurtheilung der That des Angeklagten in Frage kommt — und nachmals im Urtheile zur Geltung gelangt —, welche eine nach Art, Richtung und Umfang andere Vertheidigung des Angeklagten, als die zufolge der rechtlichen Würdigung im Eröffnungsbeschlusse angezeigt gewesene, sei es in materiellrechtlicher, oder sei es in prozessualer Beziehung, möglich und nach Befinden sogar nahe liegend erscheinen läßt, der in § 264[1] Str. P. O. vorgeschriebene Hinweis durch den Vorsitzenden geboten. Nach diesem Grundsatze ist es beispielsweise nicht allein schon entscheidend für eine Nichtanwendbarkeit der Bestimmung in § 264[1] Str. P. O., daß in der Hauptverhandlung eine veränderte rechtliche Beurtheilung der That des Angeklagten aus dem Grunde Platz greift, weil ein im Eröffnungsbeschluß unterstelltes strafrechtliches Qualifikationsmoment sich nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung erledigt. Von dem dargelegten allgemeinen Standpunkte aus war im vorliegenden Fall ein Hinweis des Angeklagten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes geboten. Nicht nur erscheint es nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte gegenüber der nur aus § 230 Abs. 2 Str. G. B. erhobenen Anschuldigung sich veranlaßt finden konnte, seine Vertheidigung in der Hauptsache auf die Widerlegung der Anklage, soweit sie das Vorliegen der in § 230 Abs. 2 bezeichneten Thatumstände behauptete, zu beschränken, und nicht auch zugleich dagegen zu richten, daß die von ihm angeblich aus den Augen gesetzte Aufmerksamkeit nicht als eine solche anzusehen sei, die im Allgemeinen von jedem sorgsamen und gewissenhaften Menschen zu bethätigen gewesen sei, sondern es kommt wesentlich in Betracht, daß, während das Vergehen wider § 230 Abs. 2 von Amtswegen, das Vergehen wider § 230 Abs. 1 nur auf Antrag zu verfolgen ist (Str. G. B. § 232[1]), daß aber der Angeklagte, so lange erkennbar nur eine Verfolgung aus § 230[2] Str. P. O. vorlag, gar nicht veranlaßt war, die Frage, ob ein formell und materiell gültiger Strafantrag vorhanden sei, zu erwägen und die ihm etwa in dieser Hinsicht zur Seite stehenden Rechtsbehelfe geltend zu machen. Aus dem Sitzungsprotokoll ist nicht einmal zu erkennen, ob der Angeklagte in der Hauptverhandlung davon Kenntniß erhalten habe, daß von dem Vater des verletzten Knaben ein Strafantrag zu Protokoll der Polizeibehörde gestellt worden ist. Ist auch richtig, daß die Frage, ob ein formgerechter Strafantrag vorliege, als eine wesentlich prozessuale für den Fall, daß in der Revision die Rüge erhoben worden ist, daß ein gültiger Strafantrag nicht vorliege, der selbstständigen Nachprüfung des Revisionsgerichts unterfällt, so kann dieser Grundsatz doch nicht dazu führen, daß dem Angeklagten nicht in erster Instanz nach der Richtung hin, ob ein formgerechter Strafantrag vorliege, volles Gehör und Anlaß wie Gelegenheit gewährt werde, alle ihm insofern etwa zur Seite stehenden Bedenken und Einwendungen vorzubringen und thatsächlich näher zu begründen. Urth. des III. Sen. vom 6. März 1899. 327. 99.

8. § 377 Ziff. 1. G. V. G. § 61.

Mit Grund rügt die Revision, daß das erkennende Gericht I. Instanz insofern unvorschriftsmäßig besetzt gewesen sei, als den Vorsitz in der Sitzung der ersten Strafkammer vom 19. Dezember 1898 der Landgerichtsrath S. geführt habe, welcher nach der damals für das Landgericht zu G. geltenden Geschäftsvertheilung ordentlicher Vorsitzender dieser Strafkammer gewesen sei. Die Richtigkeit dieser Behauptung ergiebt das Verhandlungsprotokoll in Verbindung mit der in

Digitized by Google

beglaubigter auszugsweiser Abschrift vorliegenden Verfügung des Präsidiums des Landgerichts zu G. vom 25. November 1898, wonach vom 28. dess. Mts. ab und für die Dauer des Geschäftsjahrs 1899 der Landgerichtsrath S. zum Vorsitzenden der ersten Strafkammer ernannt worden ist. Hierdurch ist der § 61 des G. V. G. verletzt. Gemäß § 377 ¹ der Str. P. O. beruht das gefällte Urtheil dieses gesetzwidrig besetzten Gerichts auf dieser Verletzung des Gesetzes und unterliegt daher der Aufhebung. Urth. des IV. Sen. vom 14. März 1899. 693. 99.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die vom 15. September bis 4. Oktober 1899 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zum Gerichtsverfassungsgesetz.

1. § 202.

Das Kammergericht durfte in den Ferien eine Entscheidung auf die Beschwerde der Bekl. nicht erlassen, da keiner der Fälle des § 202 Abs. 2 des G. V. G. vorliegt und ein Antrag, die Sache als Feriensache zu behandeln, nicht gestellt war. Da das Beschwerdegericht hiergegen gefehlt hat, enthält die angefochtene Entscheidung einen neuen selbstständigen Beschwerdegrund, auf Grund dessen die weitere Beschwerde zulässig ist. Sie ist deshalb auch begründet und ist die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses geboten (vergl. Entsch. des R. G. Bd. 31 S. 439). Aus demselben Grunde war auch der Beschluß des L. G. aufzuheben und mußte die Sache zur anderweiten Entscheidung an das L. G. zurückverwiesen werden. Die Gerichtsgebühren der Beschwerdeinstanzen waren wegen unrichtiger Behandlung der Sache durch die Vorinstanzen ohne Schuld der Betheiligten nach § 6 des G. K. G. niederzuschlagen, wogegen die Entscheidung über die übrigen Kosten der Beschwerdeinstanzen dem künftigen Beschlusse vorzubehalten war. VI. C. S. i. S. Kontinentale Wasserwerksgesellschaft c. Landgemeinde Lichtenberg vom 18. September 1899, B Nr. 187/99 VI.

Zur Civilprozeßordnung.

2. § 3.

Der Kl. verfolgte mit der Klage die Realisirung der Theilung einzelner Nachlaßobjekte, der Grundstücke, in der Art, daß er von den Miterben die Ueberlassung ihrer, den Erbquoten entsprechenden Antheile an den Grundstücken verlangt. Danach ist aber das Interesse des Kl. in dem Rechtsstreite den Bekl. gegenüber nur auf die Erreichung des diesen zustehenden Antheils an den Grundstücken gerichtet. Nur in diesem Sinne sind die Klageanträge aufzufassen. Da nun aber der Antheil der Bekl. an der Erbmasse sich auf ein Zehntel beläuft, so ist vom O. L. G. mit Recht der Streitwerth auf den zehnten Theil des für die Grundstücke in Ansatz gebrachten Ueberlassungspreises geschätzt (§ 3 der C. P. O.). Für diese Schätzung ist der Rechtssatz des Pr. A. L. R., auf den die Beschwerde hingewiesen hat und nach welchem den Miterben von der Theilung nur ein Antheil am ganzen Nachlasse, nicht aber eine bestimmte Eigenthumsquote an den einzelnen Nachlaßgegenständen zusteht, ohne wesentliche Bedeutung. Von gleichen Grundsätzen ist das R. G. in anderen, ähnlich liegenden Fällen ausgegangen (vergl. u. A. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 33 S. 427). IV. C. S. i. S. Lerch c. Wittek vom 21. September 1899, B Nr. 186/99 IV.

3. § 42.

Der Kl. ist wegen Verletzung der ihm auf lebende Verschlußknöpfe an Handschuhen u. s. w. ertheilten Patente gegen die Bekl. negatorisch und auf Schadenersatz klagbar geworden und hat in I. J. ein obsiegliches Urtheil erstritten. In der Berufungsinstanz ist auf Antrag der Bekl. Beweisaufnahme durch Vernehmung eines Sachverständigen darüber beschlossen, ob die wesentlichen Bestandtheile der patentirten Knopfverschlüsse zur Zeit der Anmeldung der Patente bereits bekannt waren und eventuell darüber, ob nach den Patenten brauchbare Knopfverschlüsse überhaupt herzustellen und ob die vom Kl. hergestellten Knopfverschlüsse erst durch wesentliche Abänderungen der Vorschriften der Patente brauchbar hergestellt sind. Zum Sachverständigen ist vom Kammergericht der Fabrikant Pf. ernannt. Der Kl. hat diesen Sachverständigen vor Abgabe des erforderten schriftlichen Gutachtens wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt. Durch den angefochtenen Beschluß ist die Ablehnung für unbegründet erkläet. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde ist an sich statthaft, C. P. O. § 371 Abs. 5, in der gesetzlichen Frist und Form eingelegt und auch begründet. Durch die beigebrachten Erklärungen der Fabrikanten E. und Sch. ist als glaubhaft gemacht anzusehen, daß der Sachverständige Pf. nicht nur Konkurrent des Kl. in Knopfverschlüssen ist, sondern selbst Knopfverschlüsse fabrizirt und vertreibt, die den patentirten des Kl. im Prinzip ganz ähnlich sind, und mit denen er dem Kl. die schärfste Konkurrenz zu machen sucht. Unter diesen Umständen kann dem Kl. nicht zugemuthet werden, den ernannten Sachverständigen als unparteiischen Gehilfen des Richters anzusehen, § 42 C. P. O. Es liegt auf der Hand, daß, wenn sein eigenes Fabrikat dem des Kl. gleicht, die Fragen über die er entscheiden soll, sein eigenstes Interesse berühren. Dadurch wird das Mißtrauen in seine Unbefangenheit wohl gerechtfertigt. Der angefochtene Beschluß ist deshalb aufgehoben und die Ablehnung für begründet erklärt. I. C. S. i. S. Tietz & Goßmann c. Raymond vom 16. September 1899, B Nr. 70/99 I.

4. §§ 130, 259.

Die Berücksichtigung des N.'schen Gutachtens durch das B. G. ergiebt sich aus dessen Widerlegung der in ihm gegen das Sp.'sche Gutachten gerichteten Bemängelung der Heranziehung der Aachener Polizeiverordnung. Neue Thatsachen, welche das Sp.'sche Gutachten hätten beeinflussen können, enthält das N.'sche Gutachten nicht. Denn die Bodensenkungen hatte Sp. selbstständig festgestellt und die Beschaffenheit der an den Gebäuden der Kl. vorüberführenden Straße war diesem aus seiner eigenen Besichtigung bekannt. Aber auch wenn das Gutachten neue Thatsachen enthalten hätte, so lag für das B. G. unter den obwaltenden Umständen kein Anlaß zu deren Berücksichtigung vor, weil in dem Vortrage des Gutachtens das Vortragen seines Inhalts als Parteibehauptung nicht zu finden war und weil der Beweisantritt für die Thatsachen fehlte. Und da die Thatsachen nicht als geltend gemacht anzusehen waren, so war das B. G. auch nicht zur Ausübung der Fragepflicht aus § 130 der C. P. O. veranlaßt. Im übrigen untersteht die Würdigung

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

der Sachverſtändigengutachten dem Ermeſſen des B. G., welches der Nachprüfung durch das Reviſionsgericht entzogen iſt. V. C. S. i. S. Hoffmann c. Hibernia vom 20. September 1899, Nr. 114/99 V.

5. §§ 275, 276.

Kl. rügt, daß das B. U., inſofern es den Schadenserſatzanſpruch für hinfällig erkläre, gegen die Rechtskraft des landgerichtlichen Zwiſchenurtheils vom 30. April 1897 verſtoße. Es hatte nämlich das L. G., ehe es das im Thatbeſtande erwähnte Endurtheil abgab, in dieſem Zwiſchenurtheile die Feſtſtellung getroffen, daß die klägeriſche Firma nach den im Januar 1891 getroffenen Abmachungen nicht befugt ſei, einfache Leitergerüſte oder Konſolleitergerüſte nach Hamburg, Altona oder Umgegend — d. h. natürlich: an einen Andern, als den Bekl. — zu liefern. Rechtskräftig hätte dieſes Urtheil nur werden können, wenn es ein Zwiſchenurtheil nach Maßgabe des § 276 der C. P. O. war; unter dieſer Vorausſetzung würde übrigens, falls es darauf ankommen ſollte, die Rechtskraft ſogar ſchon feſtſtehen, da die Vertreter der Parteien in der Reviſionsverhandlung darüber einig waren, daß das Urtheil vor langer Zeit zugeſtellt, und kein Rechtsmittel dagegen eingelegt ſei; weiter würde dann auch der prozeſſuale Verſtoß klar zu Tage liegen, da das angefochtene Urtheil auf der Annahme beruht, daß die klägeriſche Firma von der Zeit an, als Hermann H. und F. ihre Inhaber wurden, *befugt* geweſen ſei, Leitergerüſte beliebig nach Hamburg, Altona oder Umgegend zu liefern. In Wirklichkeit iſt nun aber daran, daß jenes Urtheil nach Maßgabe des § 276 der C. P. O. ergangen wäre, gar nicht zu denken. Das L. G. hat eine ſolche Abſicht nicht im Mindeſten zu erkennen gegeben; auch wäre dieſelbe nach der ſtändigen Rechtſprechung des R. G. ordnungswidrig geweſen, ſo weit die *Aufrechnungseinrede* in Frage ſtand; vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen, Bd. 6 S. 421 ff. und Bd. 12 S. 363 ff. Auch der Inhalt des Zwiſchenurtheils ging ja nicht dahin, daß der vom Bekl. aufrechnungsweiſe und widerklagend erhobene Gegenanſpruch dem Grunde nach berechtigt ſei, ſondern beſtand nur in der Feſtſtellung der beiden Punkte, daß die klägeriſche Firma keine Leitergerüſte an Dritte nach Hamburg, Altona oder Umgegend liefern dürfe, und daß in dieſer Beziehung Konſolleitergerüſte den einfachen Leitergerüſten gleichſtehen. Damit der Schadenserſatzanſpruch als begründet erſcheine, mußten noch erſt die weitern Feſtſtellungen hinzukommen, daß und wie die Kl. der Abmachung zuwider gehandelt habe, und daß dadurch dem Bekl. ein Schade entſtanden ſei oder wenigſtens möglicher Weiſe entſtanden ſein könne. Ob das Zwiſchenurtheil andererſeits dem § 275 der C. P. O. entſprach, oder vielleicht überhaupt in dieſer Weiſe nicht hätte erlaſſen werden dürfen, darauf kommt es hier nicht an: keinenfalls war es ein Zwiſchenurtheil nach § 276, und damit erledigt ſich der erwähnte Reviſionsangriff. VI. C. S. i. S. Heiland c. Kaufmann & Heiland vom 18. September 1899, Nr. 171/99 VI.

6. § 291.

Aufhebung eines Beſchluſſes, durch den der Antrag des Berufungsklägers vom 22. Juni 1899 auf Berichtigung des Thatbeſtandes als unzuläſſig zurückgewieſen worden iſt, in Erwägung, daß zwar nach § 291 Abſ. 4 der C. P. O. eine Anfechtung des Beſchluſſes, der über einen Antrag auf Berichtigung des Thatbeſtandes entſcheidet, nicht ſtattfindet, hierdurch jedoch nur die Entſcheidung, die über den Inhalt eines derartigen Antrags ergeht, der Anfechtung entzogen wird, während bei einer Weigerung des angerufenen Gerichts, auf eine Prüfung des Antrags einzugehen, die Beſchwerde ſtatthaft iſt, daß im vorliegenden Falle, in dem — zuläſſigerweiſe — dem Beſchluß Gründe nicht beigefügt ſind, nicht erſehen werden kann, weshalb der Antrag als unzuläſſig zurückgewieſen worden iſt, die Akten aber keinen Anhalt dafür gewähren, daß dies aus einem zutreffenden Grunde geſchehen ſei, da insbeſondere der Antrag, weil Parteien die Friſt zu ſeiner Anbringung nach Behauptung des Berufungsklägers durch Vereinbarung verlängert hatten, rechtzeitig geſtellt zu ſein ſcheint, unter dieſen Umſtänden aber die Annahme geboten iſt, daß das Gericht eine ſachliche Prüfung ohne ausreichenden Grund abgelehnt habe. I. C. S. i. S. Lenſchow c. Helm vom 27. September 1899, B Nr. 74/99 I.

7. §§ 338 ff. R. Geſ. vom 20. April 1892.

Bei der Beantwortung der Frage, was am 16. Auguſt 1895 zwiſchen den Parteien vereinbart worden iſt, hat das B. G. auch in Betracht gezogen die Ausſage des uneidlich als Zeuge vernommenen Paul M. — Unbeſtritten war dieſer zur Zeit ſeiner Vernehmung nicht mehr Geſchäftsführer der klagenden Geſellſchaft. Der Reviſion iſt daher darin Recht zu geben, daß er nicht nur als Zeuge vernommen werden durfte, ſondern auch dem Antrage, ihn als Zeugen zu beeidigen, hätte ſtattgegeben werden müſſen. Die Eigenſchaft eines Parteivertreters hatte er nicht mehr, in ſeiner Eigenſchaft als Mitgeſellſchafter der klagenden Geſellſchaft iſt er aber weder Partei noch ein am Ausgang des Rechtsſtreits *unmittelbar* Betheiligter. Sein Verhältniß zu dem gegenwärtigen Rechtsſtreit ſtellt ſich nicht als ein weſentlich anderes dar, als das eines Aktionärs zu einem von der Aktiengeſellſchaft geführten Prozeß. Allerdings enthält das Geſetz, betreffend die Geſellſchaften mit beſchränkter Haftpflicht, vom 20. April 1892 verſchiedene Beſtimmungen, durch welche für die Geſellſchaft mit beſchränkter Haftpflicht gegenüber der Geſellſchaftsform der Aktiengeſellſchaft ein ſtärkeres Hervortreten der Perſönlichkeit der Theilnehmer bewirkt werden ſoll. In Hinſicht auf die rechtliche Geſtaltung der geſellſchaftlichen Vereinigung indeß — und das muß als das hier Entſcheidende angeſehen werden — beſteht im Weſentlichen volle Uebereinſtimmung zwiſchen beiden Geſellſchaftsformen, nämlich darin, daß die eine wie die andere Geſellſchaft eine von den Geſellſchaftern verſchiedene Rechtsperſönlichkeit iſt, daß *ihr* das Geſellſchaftsvermögen gehört, und die Antheile der Geſellſchafter nur Anſprüche obligatoriſcher Natur gegen die Geſellſchaft darſtellen, ſowie daß nur ſie, die Geſellſchaft den Geſellſchaftsgläubigern haftet. Danach läßt ſich denn aber nicht ſagen, daß in dem Rechtsſtreit einer Geſellſchaft mit beſchränkter Haftpflicht die einzelnen Geſellſchafter Partei ſind, und ebenſo wenig (vorausgeſetzt, daß nur die Mitgliedseigenſchaft als ſolche in Frage ſteht), daß im Fall eines Rechtsſtreits der Geſellſchaft „der Rechts- und Pflichtenkreis der Geſellſchafter mit dem Streitverhältniß in rechtlichem Zuſammenhang ſteht und durch den Ausgang des Rechtsſtreits beeinflußt wird“ (Entſch. des R. G. in Civilſachen, Bd. 8 S. 412). Das mehr oder minder erhebliche wirthſchaftliche Intereſſe, welches der einzelne Geſellſchafter an dem Ausfall der Sache haben mag, genügt nicht, um die Vorſchrift des § 358 Nr. 4 der C. P. O. als anwendbar er-

Digitized by Google

ſcheinen zu laſſen. I. C. S. i. S. der Geſellſchaft m. b. H. H. Merten c. Niemczik vom 16. September 1899, Nr. 201/99 I.

8. § 381.

Nach § 381 der C. P. O. begründen von den Ausſtellern unterſchriebene Privaturkunden vollen Beweis dafür, daß die in denſelben enthaltenen Erklärungen von den Ausſtellern abgegeben ſind. Weiter erſtreckt ſich (im Gegenſatz zu § 380 a. a. O.) die formale Beweiskraft der Urkunde nicht, insbeſondere nicht auf Ort und Zeit der Ausſtellung, da dieſe Angaben keinen Theil der in der Urkunde enthaltenen Erklärungen bilden. (Vergl. Entſch. des R. G. Bd. 16 S. 436.) Iſt im gegebenen Fall die Ausſtellungszeit einer Urkunde für die Entſcheidung erheblich und beſteht darüber Streit unter den Parteien, ſo tritt freie Beweiswürdigung ein, wobei die Beweislaſt grundſätzlich den Producenten der Urkunde und umſomehr dann trifft, wenn der die Richtigkeit der Datirung der Urkunde beſtreitende Gegner nicht der Ausſteller iſt. V. C. S. i. S. Kleinſimlinghaus c. Adelskamp vom 12. Juli 1899, Nr. 80/99 V.

9. § 531.

Mit Recht hat das O. L. G. ausgeführt, daß das L. G. die Angriffe des Bekl. gegen den amtsgerichtlichen Beſchluß geprüft habe, und daß deshalb in der landgerichtlichen Entſcheidung der von dem Bekl. wegen Nichtberückſichtigung jener thatſächlichen Behauptung geltend gemachte neue ſelbſtändige Beſchwerdegrund nicht enthalten ſei. Wenn das O. L. G. hinzugefügt hat, daß eine nicht ausreichende Berückſichtigung niemals als ein neuer ſelbſtändiger Beſchwerdegrund angeſehen werden könne, ſo hat damit offenſichtlich nur der richtige Satz ausgeſprochen werden ſollen, daß, wenn das Gericht die Beſchwerden der Partei geprüft habe, eine nicht ausreichende Begründung der Entſcheidung keinen neuen ſelbſtändigen Beſchwerdegrund darſtelle. Da die Entſcheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts ſowohl in dem verfügenden Theile, als auch in der Begründung übereinſtimmen, hat ſonach das O. L. G. völlig zutreffend die weitere Beſchwerde des Bekl. als unzuläſſig verworfen. VII. C. S. i. S. Blaeſe c. Laszewski vom 25. September 1899, B Nr. 72/99 VII.

10. § 764.

Es iſt zunächſt nicht richtig, wenn die Reviſion die erhobene Klage unter die Vorſchrift des § 764 Abſ. 1 der C. P. O. ſtellen und daraus die ordentliche Unzuſtändigkeit des angerufenen Gerichts herleiten will. Denn es handelt ſich hier nicht um einen Widerſpruch, durch den die Ausführung des Theilungsplans aufgehalten werden ſoll. Ein ſolcher war überhaupt nicht auszuführen, wenigſtens inſoweit nicht, als der an die Bekl. aus der Kaufgeldermaſſe baar zu zahlende Theil ihres Liquidats in Betracht kommt. Es iſt unſtreitig, daß der Kl. das Liquidat der Bekl., darunter auch die hier in Rede ſtehende Abfindung an D., bereits vor dem Kaufgelderbeiegungstermin durch Zahlung berichtigt, ſich dabei aber ſeine Einwendungen vorbehalten hat. Auf einen ſolchen Fall findet der § 764 Abſ. 1 der C. P. O. und folglich auch die Vorſchrift des § 763 daſelbſt keine Anwendung. V. C. S. i. S. Oſtpreußiſche Landſchaft c. von Puttkammer vom 12. Juli 1899, Nr. 87/99 V.

11. § 821.

Die Reviſion rügt zunächſt, daß der Einrede der Unzuſtändigkeit des O. L. G. nicht ſtattgegeben worden ſei, die Einrede ſei begründet, weil, als der Antrag auf Erlaß der einſtweiligen Verfügung geſtellt wurde, die Reviſion gegen das im Hauptprozeß ergangene Urtheil des O. L. G. vom 29. März 1899 dem Kl. bereits zugeſtellt oder doch bei dem R. G. eingereicht geweſen ſei. Allein es iſt dem O. L. G. darin beizutreten, daß der Rechtsſtreit noch bei ihm anhängig iſt, daß es daher nach § 816 in Verbindung mit § 821 der C. P. O. zum Erlaß der beantragten einſtweiligen Verfügung zuſtändig war. Denn jenes Urtheil, wenn es auch in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzuſehen iſt (C. P. O. § 276 Abſ. 2), iſt nur ein Zwiſchenurtheil, weil es nicht über den Anſpruch ſelbſt, ſondern nur über einen darauf bezüglichen Streitpunkt endgültig entſcheidet, es beendigt mithin auch nicht die Inſtanz. Fer. S. i. S. Neue Theater-A. G. c. Lattig vom 21. Auguſt 1899, Nr. 271/99 VI.

Zum Gerichtskoſtengeſetz.

12. § 48.

Nach § 124 der C. P. O. haben die Parteien eine für das Prozeßgericht beſtimmte Abſchrift ihrer vorbereitenden Schriftſätze auf der Gerichtsſchreiberei niederzulegen. Dies ſoll geſchehen, um die für eine ſachgemäße Leitung der Verhandlung nöthige Vorbereitung des Vorſitzenden zu ermöglichen. Kommt die Partei dieſer Vorſchrift nicht nach, ſo kann das Gericht die Verhandlung von Amtswegen vertagen. § 206 der C. P. O. Nach § 48 des G. K. G. kann das Gericht ferner die beſondere Erhebung einer Gebühr bis zur Höhe einer vollen Gebühr für die verurſachte weitere Verhandlung beſchließen, wenn die Vertagung durch Verſchulden einer Partei oder eines Vertreters derſelben veranlaßt iſt. Daß die Erhebung dieſer Gebühr nicht angeordnet werden könne, wenn beide Anwälte verhandeln wollen, das Gericht aber die Vertagung von Amtswegen beſchließt, iſt weder aus dem Wortlaute, noch dem Zwecke des Geſetzes zu entnehmen. Die Anordnung war deshalb auch zuläſſig, wenn der Prozeßbevollmächtigte des Gegners verhandeln wollte. Cfr. Beſchluß des R. G. vom 12. Juni 1883 — Deutſche Juriſten-Zeitung Bd. 8 S. 166; Gaupp, Bem. I. und II.; Seaffert, Bemerkung 3, Struckmann & Koch, Note 1; Wilmowski & Levy, Note 9 zu § 124. Ueberdies hat der Vertreter des Berufungsbeklagten in dem in dem Termine vom 18. Mai überreichten Schriftſatze vom 17. Mai 1899 ſich Details vorbehalten. Der Schriftſatz der Berufungsklägerin vom 17. Mai 1899 enthält eine große Anzahl neuer Thatſachen und ſind in Folge deſſelben auch noch mehrere umfangreiche Schriftſätze von den Parteien eingereicht worden. In dem bezeichneten Schriftſatze beſchränkt ſich die Berufungsklägerin auch nicht auf den Nachweis, in wieweit ſie dem erſten Urtheil bereits nachgekommen ſei. Sie hat vielmehr auch den in dem Schriftſatze vom 28. November 1898 geſtellten Berufungsantrag erweitert und neue Thatſachen und Beweismittel angegeben, welche zur Begründung der neuen Anträge dienen ſollen z. B. zu 1c und d, 2b, 7a. Das B. G. hatte hiernach genügenden Anlaß, ſelbſt wenn der Vertreter des Berufungsbeklagten verhandeln wollte oder verhandelt hat, die Vertagung der mündlichen Verhandlung anzuordnen. Der Umſtand, daß ein Wechſel des Anwalts nöthig geworden iſt, rechtfertigt die verzögerte Niederlegung des vorbereitenden Schriftſatzes nicht. Der neu beſtellte Prozeßbevollmächtigte hat bereits am 8. April 1899

den Rechtsſtreit aufgenommen. Wenn er ſich nun auch erſt informiren und mit ſeiner Auftraggeberin Rückſprache nehmen mußte, ſo konnte er den ein neues Vorbringen enthaltenden Scheiſtſatz doch innerhalb der im § 123 der C. P. O. vorgeſchriebenen Friſt auf der Gerichtsſchreiberei niederlegen und dem Gegner zuſtellen. Den Antrag, das erſte Urtheil, ſoweit es nicht angefochten, ohne Sicherheit für vorläufig vollſtreckbar zu erklären, hatte der Berufungsbeklagte ſchon in dem Schriftſatze vom 28. November 1898 angekündigt. VI. C. S. i. S. Wolff c. Kaukelwitz vom 18. September 1899, B Nr. 164/99 VI.

II. Das Handelsrecht.

13. Art. 113.

Die Annahme, daß die Verpflichtung aus dem Vertrage vom Januar 1891 nicht auf die aus Hermann H. und F. beſtehende Handelsgeſellſchaft K. & H. übergegangen ſein würde, iſt rechtlich unbedenklich. Durch einen und denſelben Vertrag, der formell als vom Bekl. vorgelegt zu gelten hat, weil ſich dieſer auf ihn berufen hat, iſt K. aus der bis dahin ihm und Hermann H. zuſtehenden Firma ausgetreten, und gleichzeitig F. in dieſelbe eingetreten. Ob in einem ſolchen Falle jemals der Art. 113 des H. G. B. Anwendung findet, ob nämlich eine nur aus zwei Mitgliedern beſtehende Handelsgeſellſchaft als dieſelbe fortbeſtehen kann, wenn eins der beiden Mitglieder austritt, iſt zweifelhaft. Bejaht man aber auch dieſe Frage mit dem R. O. H. G. (Entſch. Bd. 14 S. 151 ff.) dem R. G. (Bolze, Praxis, Bd. 9 Nr. 478) und den Schriftſtellern Behrend (Handelsrecht, Bd. 1 § 80 Anm. 7, S. 556) und Staub (Kommentar zum Handelsgeſetzbuch [Auflage 5], § 2 zu Art. 113, S. 209), ſo iſt doch auch nach dieſer Anſicht ſo viel gewiß, daß in einem ſolchen Falle der Fortbeſtand derſelben Geſellſchaft, wenn ein neuer Geſellſchafter gleichzeitig an die Stelle des Ausſcheidenden tritt, höchſtens auf Grund eines dahin gerichteten Willens der Betheiligten anzunehmen iſt. Hier hat nun aber das O. L. G. ohne Rechtsirrthum und in durchaus zutreffender Weiſe dargelegt, daß in dem Vertrage die Kontrahenten vielmehr den entgegengeſetzten Willen zu erkennen gegeben haben. Entſcheidend hierfür iſt beſonders der § 5 des Vertrages, wonach weder die Außenſtände, noch die Schulden der bisherigen Geſellſchaft auf die neue Geſellſchaft übergehen ſollen. Aus demſelben Grunde kann auch von einer Haftung wegen ausdrücklicher Uebernahme der Aktiva und Paſſiva hier gar nicht die Rede ſein. VI. C. S. i. S. Heiland c. Kaufmann & Heiland vom 18. September 1899, Nr. 171/99 VI.

14. Art. 239.

Das B. G. hat in Uebereinſtimmung mit dem L. G. angenommen, daß die Generalverſammlung vom 9. April 1898 ungeachtet der Vertagung der Verhandlung und Beſchlußfaſſung über die Bilanz gültig die Entlaſtung der Geſellſchaftsverwaltung habe beſchließen können. Dem iſt nicht beizupflichten. Allerdings iſt die Frage der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Bilanz begrifflich verſchieden von der Frage, ob den Verwaltungsorganen der Geſellſchaft Entlaſtung zu ertheilen iſt. Ein Anſatz der Bilanz kann bemängelt werden, und doch keine Veranlaſſung dazu vorliegen, die Verwaltung verantwortlich zu machen, und auch das Umgekehrte iſt möglich. Eine Generalverſammlung kann daher nach vorgenommener Prüfung der Bilanz zu dem Ergebniß kommen, daß die Bilanz nicht zu genehmigen, gleichwohl aber die Entlaſtung der Verwaltung auszuſprechen, oder daß die Bilanz zu genehmigen, trotzdem aber die Entlaſtung zu verſagen ſei. Dies verſchlägt indeß nichts für die Beantwortung der Frage, ob es einer Generalverſammlung, welche die Verhandlung über die Bilanz vertagt und damit die Prüfung der Bilanz einer ſpäteren Generalverſammlung überläßt, geſtattet ſein ſoll, über die Entlaſtung zu beſchließen. Durch Mittheilung der Bilanz, der Gewinn- und Verluſtrechnung und des Geſchäftsberichts legt der Vorſtand der Generalverſammlung Rechnung ab. Die Bilanz iſt ſomit eine weſentliche Grundlage dieſer Rechnungslegung und daher kann eine Dechargeertheilung, wenn anders ſie auf Grund der Ueberzeugung, daß ſie mit Recht beanſprucht werde, erfolgen ſoll, nur erfolgen nach vorgenommener Prüfung der Bilanz. Es iſt deshalb verfehlt, wenn das B. G. darauf hinweiſt, daß die vorgelegte Bilanz nebſt Gewinn- und Verluſtrechnung und Geſchäftsbericht die Generalverſammlung in den Stand ſetze, ſich ein Urtheil darüber zu bilden, ob der Vorſtand die Geſchäfte gut geführt habe. Hierzu ſetzen die bezeichneten Vorlagen eben nur dann die Generalverſammlung in den Stand, wenn ſie von dieſer zum Gegenſtand einer Prüfung gemacht worden ſind. Die unterlaſſene Prüfung kann nicht dadurch als erſetzt gelten, daß die einzelnen Aktionäre ſchon vor der Generalverſammlung Gelegenheit gehabt haben, die Vorlagen einzuſehen und zu prüfen. Vorzunehmen iſt die Prüfung von der Generalverſammlung als dem dazu berufenen Geſellſchaftsorgane nach Anhörung der etwa von der einen oder andern Seite erhobenen Bedenken und dieſe Prüfung oder doch eine abſchließende Prüfung von Seiten der Generalverſammlung unterbleibt, wenn die Verhandlung über die Bilanz vertagt wird. Andererſeits beſteht der Zweck der, ſei es von der Minderheit erzwungenen, ſei es ohne ſolchen Zwang von der Mehrheit beſchloſſenen Vertagung darin, Anlaß und Gelegenheit zu geben zur Gewährung näherer Aufklärungen über die Grundlagen der Bilanz. Von noch zu erwähnenden beſonderen Fällen abgeſehen iſt es daher ein ſachwidriges Verfahren, die Prüfung eines weſentlichen Theils der Rechnungslegung des Vorſtandes durch eine ſpätere, noch genauer zu unterrichtende Generalverſammlung ſtattfinden zu laſſen und die Entlaſtungsertheilung vorweg zu nehmen. Damit widerlegt ſich auch die von der Rbkl. verſuchte Ausführung, es ſei unnütz, der Minderheit das Recht zu gewähren, eine Vertagung der Verhandlung über die Entlaſtung der Geſellſchaftsverwaltung zu verlangen, da ſie ja die Mehrheit nicht daran hindern könne, ſpäter die Entlaſtung dennoch zu beſchließen. Wäre dies zutreffend, ſo könnte auch geſagt werden es ſei unnütz, der Minderheit die Befugniß einzuräumen, die Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz zu verlangen, da ſie ja die Mehrheit nicht daran hindern könne, die Genehmigung der Bilanz ſpäter dennoch zu beſchließen. In Wahrheit iſt das eine ebenſo unrichtig wie das andere, weil mit der durchgeſetzten Vertagung die Möglichkeit eröffnet iſt, daß die ſpätere Generalverſammlung anders beſchließt, als die zur Vertagung der Verhandlung gezwungene Generalverſammlung beſchloſſen haben würde. — Nicht minder hinfällig iſt die weitere Ausführung der Rbkl., daß es mit Rückſicht auf das nach Art. 223 des H. G. B. der Minderheit zuſtehende Recht unnöthig ſei, dieſer auch das Recht auf Vertagung der Verhandlung über die Entlaſtung zu gewähren. Das Recht auf Ver-

tagung der Verhandlung hat nach Art. 239a ſchon eine Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitals darſtellen, während nach Art. 223 nur eine Minderheit, deren Antheile doppelt ſo hoch ſind und die in der Lage iſt, glaubhaft zu machen, daß ſie die entſprechende Zahl Aktien ſeit mindeſtens ſechs Monaten, von der Generalverſammlung zurückgerechnet, beſitzt, die Erhebung von Anſprüchen aus der Geſchäftsführung gegen die Mitglieder des Vorſtandes und des Aufſichtsraths verlangen kann. Außerdem iſt fraglich, ob nicht der Erhebung ſolcher Anſprüche ein Entlaſtungsbeſchluß der Generalverſammlung, der unter Umſtänden, wie ſie hier vorlagen, gefaßt iſt, mit Erfolg entgegengehalten werden könnte, wenn er unangefochten beſtehen bliebe. Hiernach muß ſchon aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, auf die Abſicht des Geſetzes geſchloſſen werden, daß regelmäßig im Fall der Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz auch die Entſcheidung der Entlaſtungsfrage ausgeſetzt bleiben ſoll. Dies läßt ſich aber auch noch unmittelbarer aus den hier in Betracht kommenden geſetzlichen Beſtimmungen folgern. Nach den Art. 221, 239a, 239b und 185c iſt die Prüfung und die Beſchlußfaſſung über die Genehmigung der Bilanz Sache der Generalverſammlung. Daß es auch deren Sache ſei, über die Entlaſtung der Geſellſchaftsverwaltung zu befinden, iſt nicht ausdrücklich vorgeſchrieben. Welchen Standpunkt aber das Geſetz in dieſer Beziehung einnimmt, iſt erkennbar aus der Beſtimmung des Art. 239a Abſ. 3, wonach, wenn die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt wird, bezüglich der nicht bemängelten Anſätze der Bilanz die Entlaſtung des Vorſtandes als erfolgt gilt. Die Beſtimmung beruht auf dem Gedanken, daß die Genehmigung der Bilanz die Entlaſtung des Vorſtandes in ſich begreife. (Vgl. die kommentatoriſchen Bearbeitungen des Geſetzes, betreffend die Kommanditgeſellſchaft auf Aktien ꝛc. vom 18. Juli 1884 von Petersen und von Pechmann S. 206, 535, Ring 2. Aufl. S. 596, Kayſer 2. Aufl. S. 166, Eſſer 5. Aufl. S. 190, Hergenhahn S. 188.) Iſt nun auch dieſe Auffaſſung inſofern unzutreffend, als wie bereits bemerkt, die Genehmigung der Bilanz und die Entlaſtung des Vorſtandes nicht nothwendig zuſammenfallen, ſo mindert das doch nicht ihre Bedeutung für die Ermittelung des Geſetzeswillens. Vielmehr iſt der Schluß unabweislich, daß, wenn das Geſetz in der Genehmigung der Bilanz die Entlaſtung des Vorſtandes erblickt, es dann auch die Abſicht des Geſetzes ſein muß, daß mit der Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz zugleich die Verhandlung über die Entlaſtung des Vorſtandes vertagt ſein ſoll. Das H. G. B. vom 10. Mai 1897 hat in richtiger Erkenntniß des Verhältniſſes der Frage der Bilanzgenehmigung zur Entlaſtungsfrage die Beſtimmung des mehrerwähnten Art. 239a Abſ. 2 nicht beibehalten. Es hat ferner im § 260 ausdrücklich beſtimmt, daß die Generalverſammlung, wie über die Genehmigung der Bilanz und die Gewinnvertheilung, ſo auch über die Entlaſtung des Vorſtandes und des Aufſichtsraths zu beſchließen habe. Dies iſt aber, wie ſich aus der Denkſchrift zu dem Entwurf (S. 144) ergiebt, nur geſchehen, um die ausſchließliche Zuſtändigkeit der Generalverſammlung für die Entlaſtung außer Zweifel zu ſtellen. Daneben iſt in der Denkſchrift (S. 145) betont, daß die Frage der Entlaſtung aufs Engſte mit der Prüfung und Genehmigung der Jahresbilanz zuſammenhänge. Deshalb iſt es nicht gerechtfertigt, daraus, daß im § 264 nur von einer Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz die Rede iſt, die Folgerung abzuleiten iſt, daß es das Geſetz ſchlechthin für zuläſſig hält, vor der Prüfung der Bilanz über die Entlaſtung zu beſchließen. Der § 260 nennt an erſter Stelle die Beſchlußfaſſung über die Genehmigung der Bilanz und unbedenklich kann daher angenommen werden, daß das Geſetz es aus den angeführten ſachlichen Gründen für ſelbſtverſtändlich erachtet, daß die Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz nothwendig die Vertagung der Verhandlung, wie über die Gewinnvertheilung, wo dieſe in Frage kommt, ſo auch über die Entlaſtung der Verwaltungsorgane der Geſellſchaft in ſich ſchließt, ſofern nicht etwa die Vertagung lediglich wegen einer ſolchen Bilanzbemängelung erfolgt, von der es ohne Weiteres klar iſt, daß ſie die Gewinnvertheilung nicht beeinflußt oder die Geſchäftsführung unberührt läßt. Wo dies der Fall iſt, wird es nach dem künftig und auch nach dem gegenwärtig geltenden Recht nicht für geſetzwidrig zu erachten ſein, wenn ungeachtet der Vertagung über die Gewinnvertheilung oder über die Entlaſtung beſchloſſen wird. Um einen Fall ſolcher Art handelt es ſich aber hier nicht. Die Minderheit hat in der Generalverſammlung vom 7. April 1898, ohne die Bemängelung auf beſtimmte Gründe zu beſchränken, die Anſätze der nicht in der Urtheilsformel bezeichneten Bilanz-Konten beanſtandet. Unbeanſtandet geblieben ſind nur vier Konten von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung. Demgegenüber war der nach erfolgter Vertagung der Verhandlung über die Bilanz gefaßte Entlaſtungsbeſchluß unzuläſſig, unzuläſſig aber, wie hervorzuheben iſt, nur inſofern, als er die Entlaſtung allgemein ausſpricht. Mit Rückſicht auf die poſitive Vorſchrift des Art. 239a Abſ. 3 kann er in Anſehung der unbemängelt gebliebenen Bilanz-Anſätze nicht für ungültig erklärt werden. I. C. S. i. S. Webel und Gen. c. Deutſche Gas-Selbſtzünder-A. G. vom 12. Juli 1899, Nr. 196/99 I.

15. Art. 286.

Durch Kaufvertrag vom 24. Juni 1896 hatte der Gemeinſchuldner E. das Inventar des von ihm gepachteten Hotels nebſt Weinen und Cigarren an den Bekl. für den Preis von 6600 Mark verkauft. Gegen die vom Konkursverwalter aus dieſem Vertrage erhobene Kaufgeldforderung hatte der Bekl. die Einrede der Verletzung über die Hälfte des Werthes vorgeſchützt, welche vom B. G. nach Art. 286 H. G. B. zurückgewieſen iſt mit der Ausführung, daß ein Handelsgeſchäft vorliege, da es ſich um einen Verkauf zum Zwecke der Fortführung des Gaſtwirthſchaftsbetriebes gehandelt habe. Die Reviſion hat dagegen geltend gemacht, daß der Bekl., ein Zimmermeiſter, das Hotel auf Spekulation erbaut habe, und daß es nicht ſeine Abſicht geweſen ſei, darin die Gaſtwirthſchaft ſelbſt zu betreiben, ſondern daß dem bisherigen Pächter E. ein anderer Pächter habe folgen ſollen. Das B. U. erſcheint jedoch nach den im Thatbeſtande des erſten Urtheils getroffenen thatſächlichen Feſtſtellungen gerechtfertigt. Darnach iſt nicht nur das gedachte Inventar von E. an den Bekl. verkauft, ſondern es iſt Ende Juni 1896 das Pachtverhältniß aufgelöſt und vereinbart, daß E. vom 1. Juli 1896 an das Hotel für den Bekl. als deſſen Geſchäftsführer leiten ſollte, und hat er dies auch vom 1. bis 25. Juli 1896

gethan. Hiernach hat der Bekl. die Gastwirthschaft durch einen Geschäftsführer selbst betrieben, und ist der für diesen Betrieb erfolgte Ankauf der erforderlichen Mobilien und Vorräthe mit Recht als Handelsgeschäft beurtheilt. III. C. S. i. S. Seidel c. Ehle Konk. vom 19. September 1899, Nr. 101/99 III.

III. Das Gemeine Recht.

16. Ehescheidung.

Die materiellen Grundlagen des angefochtenen Erkenntnisses geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Von dem Klaggrunde des Ehebruches ist dies ohne Weiteres klar. Was die Einrede betrifft, daß die Kl. selbst dem Bekl. angerathen habe, mit Controlmädchen, insbesondere etwa in den Bordellen im Barkhofe, geschlechtlich zu verkehren, und ihm zu diesem Zwecke sogar 10 Mark gegeben habe, so ist sie mit Recht verworfen worden. Daß eine allgemein im Voraus erklärte Zustimmung eines Ehegatten zu Ehebrüchen des andern nach gemeinem Rechte jeder Rechtswirkung entbehrt, ist vom Reichsgericht schon früher ausgesprochen worden (vergl. Hanseatische Gerichtszeitung von 1888, Beiblatt, S. 267). Anders läge die Sache freilich, wenn eine thätige Mitwirkung des klagenden Ehegatten zu bestimmten Ehebrüchen des andern in Frage stünde (c. 6 X. de eo qui cogn. consang. 4, 13); aber es ist kein Grund gegeben, die vom Bekl. behaupteten, von ihm in den Mai 1898 verlegten Aeußerungen der Kl. mit seinem hier in Rede stehenden, wesentlich später begangenen Ehebruche in ursachlichen Zusammenhang zu bringen. VI. C. S. i. S. Reining c. Reining vom 18. September 1899, Nr. 150/99 VI.

17. Gemeindeservituten.

Begründet ist der Angriff, daß das B. G. aus einer seiner Annahme nach der Gemeinde zustehenden Servitut zu Unrecht auch dem einzelnen Gemeindemitgliede ein Klagerecht zugesprochen habe. Allerdings ist, wie auch das B. G. ausführt, seine Ansicht, daß bei solchen Gemeindeservituten, welche zur Befriedigung individueller Bedürfnisse der Gemeindeglieder dienen, auch dem einzelnen Gemeindegliede die Aktivlegitimation zur klageweisen Geltendmachung des Rechtes zustehe, in Theorie und Praxis nicht unvertreten; sie kann aber nicht gebilligt werden. Wie das R. G. schon öfter (z. B. in Sachen Röbel wider Finanzministerium in Schwerin III. 228/96) ausgesprochen hat und anscheinend auch das B. G. nicht in Abrede nimmt, ist auch bei Gemeindeservituten zum Besten der Gemeindeangehörigen die Gemeinde selbst die berechtigte Person. Ihr, der juristischen Person selbst, steht das Recht zu; sie allein kann darüber verfügen, und die Gemeindeangehörigen üben das Recht nicht als ein zu ihrer individuellen Rechtssphäre gehörendes Recht, sondern nur aus dem Rechte der Gemeinde aus. Haben aber die Gemeindeglieder kein eigenes Recht, so würde das Recht, das sie im Prozeßwege geltend machen, auch nur das Recht der Gemeinde sein können. Ganz abgesehen aber auch davon, daß der Einzelne nicht ohne Weiteres als Vertreter der Gemeinde angesehen werden kann, würde diese Auffassung, daß er als Vertreter der Gemeinde handelte, folgerecht auch dahin führen, daß sein Prozeß auch für die Gemeinde Rechtskraft begründete, eine Konsequenz, die auch von den Vertretern der hier mißbilligten Ansicht wegen ihrer praktischen Folgen als unmöglich anerkannt wird. Nach dem Satze, ohne Recht keine Klage, kann daher auch bei Gemeindeservituten zu Gunsten der Gemeindemitglieder allein die berechtigte Gemeinde selbst für die Klage als aktiv legitimirt erachtet werden, und muß daher Kl. Mangels seiner Aktivlegitimation mit der Klage abgewiesen und die auf seinen Antrag erlassene einstweilige Verfügung aufgehoben werden. III. C. S. i. S. Nieschlag c. Müller und Gen. vom 19. September 1899, Nr. 103/99 III.

IV. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

18. §§ 23 ff. Einl.

Die Regel, wonach bei Beurtheilung der Frage, welches Recht für die Entscheidung über einen streitigen Anspruch maßgebend sei, in erster Linie in Betracht kommt, welchem örtlichen Rechte die Betheiligten ihr Vertragsverhältniß haben unterwerfen wollen (vergl. Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht, VII. Auflage Bd. I § 11 unter 3b; Dernburg, Preußisches Privatrecht, V. Auflage Bd. 1 § 28 S. 55, vergl. noch Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 4 S. 246, Bd. 9 S. 227, Bd. 14 S. 239, Juristische Wochenschrift 1893, S. 360 Nr. 51), ist nur eine Anwendung des allgemeinen Rechtssatzes, wonach es den Einzelnen regelmäßig freisteht, ihre privatrechtlichen Beziehungen zu einander nach ihrem Ermessen zu gestalten; die Befugniß der Betheiligten, das für ihr Vertragsverhältniß maßgebende Recht selbst zu bestimmen, findet daher ihre Schranke in denjenigen Grenzen, welche der Vertragsfreiheit überhaupt gezogen sind. Eine Beschränkung der letzteren besteht aber in der Weise, daß es den Betheiligten nicht möglich ist, Rechte und Pflichten im Widerspruche mit zwingenden Rechtssätzen zu begründen. Die Entscheidung der Frage, ob ein solcher Widerspruch bestehe, hat der angerufene Richter, soweit nicht etwa im einzelnen Falle zwingende Vorschriften seines heimischen Rechts entgegenstehen, dem Rechte zu entnehmen, dem das streitige Rechtsverhältniß an sich nach allgemeinen Grundsätzen untersteht. Im gegenwärtigen Falle, wo es sich um einen Vertrag handelt, der im Königreiche Sachsen von dort wohnenden Personen abgeschlossen worden ist und in jeder Richtung dort zur Abwicklung kommen sollte, konnten sich die Betheiligten mit dem dort geltenden Rechte nicht dergestalt in Widerspruch setzen, daß sie mit rechtlicher Wirkung ein Rechtsgeschäft hätten abschließen können, das der sächsische Gesetzgeber, weil er aus allgemeinen sittlichen Erwägungen nicht zulassen wollte, daß aus der Vermittlung von Ehen ein Erwerb gemacht werde, für nichtig erklärt hat. Mit Recht hat die Vorinstanz bemerkt, die zwischen dem Bekl. und der verw. P. getroffene Vereinbarung, durch welche der Erstere sich den Preußischen Gesetzen unterworfen habe, enthalte der Sache nach die Abrede, daß für ihr Vertragsverhältniß die in Preußen geltenden Vorschriften als Vertragsbestimmungen gelten sollten, und laufe, was die Gültigkeit des der verw. P. für ihre Vermittlerthätigkeit gemachten Vergütungsversprechens betreffe, auf die vertragliche Festsetzung hinaus, es solle dieses Versprechen entgegen der Vorschrift in § 1229 des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs giltig sein. Wie eine Vereinbarung dieses Inhalts auch bei einer Entscheidung der Sache durch ein Berliner Gericht unzweifelhaft als unwirksam anzusehen sein würde, so ist es auch die in Bezug auf die Rechtsgiltigkeit des geschlossenen Vertrages sachlich gleichbedeutende Abrede, welche im vorliegenden Falle von den Betheiligten getroffen worden ist. (Vergl. auch Förster-

Eccius a. a. O., v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, II. Auflage §§ 247, 248 Bd. II S. 3 ff., 6 ff.) VI. C. S. i. S. Petermann c. Jaspis vom 21. September 1899, Nr. 173/99 VI.

19. § 19 I. 4.

Mit Unrecht beruft die Revision sich auf den in wiederholten Entscheidungen des R. G. anerkannten Satz, daß der bloße Nachweis einer materiellen Unrichtigkeit des Grundbuchs oder der Unterlagen desselben den gutgläubigen Erwerb im Vertrauen auf das Grundbuch nicht ausschließe. Dieser Satz kann dann keine Anwendung finden, wenn das was das Grundbuch, oder hier die Katasterkarte, angiebt, gar nicht existirt oder im Widerspruch mit andern Angaben des Grundbuchs steht. Dieser Fall liegt hier vor, wo die Einzeichnung des Plans der Bekl. in der Katasterkarte der Wirklichkeit nicht entsprechen kann, weil die Einzeichnung der ihn umgebenden Pläne richtig ist und deshalb für die aus der Karte zu folgernden Größenverhältnisse des Plans der Bekl. in der Wirklichkeit kein Raum ist. V. C. S. i. S. Goerke c. Radtke vom 20. September 1899, Nr. 115/99 V.

20. §§ 10 ff. I. 6. §§ 11, 15 I. 15.

Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden, weil das B. G. rechtliche Gesichtspunkte nicht in Betracht gezogen hat, die bei Unterstellung der Behauptungen des Kl. zu einer anderen Entscheidung als der vom B. G. getroffenen führen müssen. Darin ist dem B. G. beizutreten, daß der Anspruch des Kl. auf Herausgabe des streitigen Hypothekenbriefes aus der vertraglichen Verpflichtung des Bekl. als Cedenten nicht mehr herzuleiten ist. Bekl. hat dem Kl. den Brief ausgehändigt, Kl. ist dadurch Eigenthümer des Briefes geworden und kann, wenn der Brief seinem Gewahrsam ohne seinen Willen entnommen ist, sein Eigenthumsrecht gegen Jeden, der den Brief im Besitze hat, geltend machen. Damit war der Anspruch des Kl. aus der Cession des Bekl. erfüllt. Wenn nun nach vier Jahren der Kl. dem Bekl. den Brief übergeben hat, der Brief ihm also nicht von einem besser berechtigten Dritten entzogen ist, so kann er wohl als Eigenthümer, nicht aber als Cessionar vom Bekl. die Herausgabe des Briefes verlangen. Richtig ist auch, daß der Eigenthumsanspruch auf Herausgabe gegen den Bekl. versagt, wenn dieser den Brief vor Erhebung der Klage an A. weiter gegeben hat und daß an dessen Stelle der Anspruch auf Schadensersatz getreten ist (A. L. R. Thl. I Tit. 15 §§ 11, 15). Der auf die Cession gegründete Angriff des Kl. ist also nicht berechtigt. Erweist sich aber die Behauptung des Kl. als richtig, daß Bekl. den Brief, nachdem er ihm von H. als dem Beauftragten oder Boten des Kl. ausgehändigt war, an A. weiter gegeben hat, obwohl er wußte oder wissen mußte, daß der Brief nicht ihm sondern dem Kl. gehöre, so hat der Bekl. damit eine unerlaubte Handlung im Sinne des Tit. 6 Thl. I des A. L. R. begangen. Er hat den Kl. aus Vorsatz oder mindestens mäßigem Versehen beschädigt und muß dem Kl. den ihm daraus entstandenen Schaden ersetzen (A. L. R. Thl. I Tit. 6 §§ 10 ff.). In erster Linie muß Bekl. seiner Entschädigungspflicht dadurch genügen, daß er alles so viel als möglich wieder in den Zustand setzt, welcher vor der Anrichtung des Schadens vorhanden war (§ 79 daselbst); er muß sich den Brief von A., oder wer sonst ihn hinter sich hat, verschaffen und ihn dem Kl. zurückgeben. Daß dies dem Bekl. unmöglich sei, ist ohne Weiteres nicht anzunehmen. Der Antrag des Kl., den Bekl. zur Herausgabe des Briefes zu verurtheilen, erscheint hiernach, wenn auch nicht aus dem Eigenthum, so doch aus der Berechtigung des Kl. auf Schadensersatz begründet. (Vergl. auch A. L. R. Thl. I Tit. 15 §§ 14, 15.) Auch läßt sich der vom Kl. mit seinem zweiten Angriffe eingenommene Standpunkt nicht verwerfen. Hat der Bekl. den Brief durch List an sich gebracht, indem er dem H. wider besseres Wissen vorspiegelte, nicht der Kl. sondern er selbst sei Eigenthümer des Briefes, oder läßt sich die Verhandlung des H. mit dem Bekl. so auffassen, daß Bekl. dittweise den Brief von H. erhalten hat, dann muß er ebenfalls den Kl. wieder in den Besitz des Briefes setzen (A. L. R. Thl. I Tit. 7 §§ 146, 147). Was den Anspruch auf Löschungsbewilligung angeht, so hat das B. G. nicht berücksichtigt, daß der Bekl. seiner Pflicht durch die Cession vom 2. Juni 1892 nicht voll genügt, das heißt den Kl. nicht in Stand gesetzt hat, die ihm nach Zahlung der Valuta vom Bekl. abgetretene Hypothek auf dem Grundstück Bd. 70 Blatt 17 Bielefeld auf seinen Namen umschreiben oder löschen zu lassen. Denn es wird sich kaum ein Grundbuchrichter finden, der diese Operationen auf Grund der Cession vom 2. Juni 1892 vornehmen wird, da sich dieselbe nur über eine Hypothek des Bekl., die auf den Grundstücken Bd. 6 Blatt 42 Dornberg und Bd. 7 Blatt 295 Werther haftet, verhält, ohne daß das hier fragliche Grundstück Bd. 70 Blatt 17 Bielefeld als mitverhaftet auch nur Erwähnung geschieht. Hat aber Bekl. mit jener Cession nicht erfüllt, was er leisten mußte, so kann der Kl., nachdem er Eigenthümer des Grundstücks Bd. 70 Blatt 17 Bielefeld geworden ist, mit der negatorischen Klage vom Bekl., der als Gläubiger der Hypothek auch jetzt noch eingetragen ist, obwohl diese unstreitig nicht mehr besteht, die Bewilligung der Löschung verlangen. V. C. S. i. S. Dürrkopp c. Klare vom 12. Juli 1899, Nr. 88/99 V.

21. §§ 25, 26, 56 ff. I. 6.

Das B. G. stellt fest, daß der Kl. auf einer Eiskruste ausgeglitten ist; es legt dar: darin, daß weder diese Unebenheit beseitigt, noch überhaupt der Entstehung unbequemer Glätte vorgebeugt worden sei, liege ein Verstoß gegen die Polizeiverordnung betreffend den Straßenverkehr der Stadt Breslau, und führt die Vernachlässigung der darin enthaltenen Vorschriften auf ein Verschulden des im Dienst der Bekl. stehenden Hülfsaufsehers S. zurück, für das die Bekl. zu haften habe. In dieser Beziehung wird ausgeführt: die Bekl. hafte für diesen Beamten nicht nur, insofern sie ein Vorwurf in der Auswahl oder Aufsicht trifft, vielmehr habe dem S. in seinem Bezirk selbstständig die Sorge für die vorschriftsmäßige Reinigung der Straßen, Plätze und Wege obgelegen, er habe die unmittelbare Leitung und Aufsicht über die Ausführung der Reinigung gehabt und nur einer kontrollirenden Aufsicht seiner Vorgesetzten unterstanden; mit Rücksicht hierauf habe die Bekl. aber auch unmittelbar die Folgen der von S. in Ausübung seiner Dienstverrichtungen begangenen Versehen zu vertreten. Diesen Ausführungen kann nicht beigestimmt werden. Auch dann, wenn man grundsätzlich davon ausgehen wollte, daß die juristische Person nicht blos die Handlungen und Unterlassungen derjenigen Personen, welche berufen sind, innerhalb einer verfassungsmäßig ihnen zugewiesenen Thätigkeit einen Willensentschluß in ihrem

Namen zu bilden und auszuführen, sondern überhaupt die Handlungen und Unterlassungen derjenigen Personen zu vertreten habe, die verfassungsmäßig zum Handeln und zwar innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises zum selbstständigen Handeln für sie berufen sind, so ist hierbei doch immer vorauszusetzen, daß Personen in Frage sind, deren Handlungen im Verkehr als die eigenen der juristischen Person angesehen werden; dies läßt sich aber nur nach den Umständen des einzelnen Falls beurtheilen. Nach demjenigen, was das B. G. über die Stellung des Hülfsaufsehers S. festgestellt hat, kann nun nicht angenommen werden, daß dieser einen so selbstständigen Wirkungskreis gehabt habe, daß nach den Anschauungen des Verkehrs seine Handlungen und Unterlassungen innerhalb des ihm zugewiesenen Arbeitsbezirks als die eigenen der beklagten Stadtgemeinde zu gelten hätten. Die Bekl. kann daher auch nicht für verpflichtet angesehen werden, unmittelbar die Folgen der von S. in Ausübung seiner Dienstverrichtung begangenen Versehen zu vertreten. Eine solche Haftpflicht könnte nur unter besonderen Umständen angenommen werden, hauptsächlich dann, wenn ihr ein Vorwurf in der Auswahl oder in der Beaufsichtigung des S. gemacht werden könnte. Mit dieser Begründung steht das von der Vorinstanz angezogene Urtheil des R. G. in den Entsch. in Civilsachen, Bd. 39 S. 183, das übrigens dem gemeinrechtlichen Gebiete angehört, der Sache nach im Einklang. VI. C. S. i. S. Stadt Breslau c. Frommer vom 18. September 1899, Nr. 172/99 VI.

22. § 98 I. 9.

Zwar ist es richtig, daß der gemeinrechtliche Grundsatz: solo cedit, quod solo inaedificatur im preußischen Recht keine unbedingte Anerkennung gefunden hat; die Vorschriften in § 98 Tit. 9 Thl. I, § 243 Tit. 22 Thl. I des A. L. R. ergeben, daß ein Anderer Eigenthümer des Grund und Bodens und ein Anderer Eigenthümer des darauf errichteten Gebäudes sein kann, wie dies denn auch in § 30 des E. E. G. als möglich vorausgesetzt wird. Eine solche Trennung des Eigenthums zeigt sich nicht blos bei dem eigentlichen superfizianischen Rechte, sondern auch in allen den Fällen, in denen ein dinglich Nutzungsberechtigter auf dem in seinem Besitz befindlichen Grundstücke ein Gebäude für sich errichtet hat. So ist es anerkannten Rechtens, daß Gebäude, die ein Pächter oder Nießbraucher des Grundstücks während der Pachtzeit oder während des Nießbrauchs auf dem ihm in Besitz gegebenen Grundstücke für sich erbaut, sein Sondereigenthum bleiben und nicht den Hypothekengläubigern haften. Dies ist, wie früher vom Obertribunal, so auch vom R. G. in wiederholten Entscheidungen anerkannt (vgl. die in der Jurist. Wochenschrift 1887 S. 484 Nr. 36; 1892 S. 171 Nr. 54; 1894 S. 323 Nr. 94 und bei Gruchot Bd. 33 S. 1070; Bd. 34 S. 1109; Bd. 35 S. 952 mitgetheilten Urtheile) und auch in der Rechtslehre gebilligt worden (Eccius, Preußisches Privatrecht Bd. III § 176 unter III und § 199, Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. I § 329 unter 2, Turnau, Grundbuchordnung Bd. I S. 720 und Biermann in Iherings Jahrbüchern Bd. 34 S. 291 ff.). Aber über den Kreis der dinglich Berechtigten hinaus, die vermöge ihres dinglichen Rechts am Grundstücke dasselbe in Besitz haben und durch diesen Besitz zugleich für Dritte erkennbar machen, daß an ihm besondere Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Eigenthums an aufstehenden Gebäuden begründet sein können, darf die Möglichkeit einer Scheidung des Eigenthums am Grund und Boden von dem Eigenthum der darauf errichteten Gebäude auch nach preußischem Recht nicht ausgedehnt werden. Durch einen bloßen Eigenthumsvorbehalt insbesondere können Dritte, die im Auftrage des Grundstückseigenthümers und für diesen ein Gebäude auf dem Grundstücke errichten, nicht bewirken, daß das Gebäude nicht zum Bestandtheil des Grundstücks werde und nicht in die hypothekarische Haftung desselben eintrete. Den Hypothekengläubigern gegenüber hat ein solcher Vorbehalt keine Bedeutung. Ebensowenig wie er verhindern kann, daß bewegliche Sachen, die durch dauernde Verbindung mit dem Grundstück zu dessen Bestandtheil werden, dem Hypothekenrechte der Gläubiger unterfallen (vgl. hierüber Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 26 S. 346 und Urtheil des erkennenden Senats vom 23. Dezember 1896, Rep. V. 211/96, sowie Turnau a. a. O. unter Nr. 3), kann er solche die hypothekarische Haftung ausschließende Wirkung bei der Errichtung von Gebäuden haben. V. C. S. i. S. Ostpreußische Landschaft c. v. Puttkammer vom 12. Juli 1899, Nr. 87/99 V.

23. §§ 12, 13 I. 20.

Die Wirksamkeit der Hypothek hängt zwar von dem Bestehen einer durch sie gesicherten gültigen Forderung ab, es kann jedoch die Begründung der Forderung der Eintragung der Hypothek nachfolgen und dann erlangt die Hypothek von Zeit der Bestellung an ihre volle Kraft (A. L. R. I. 20 §§ 12, 13). Die Konvaleszenz der Hypothek kann dadurch bewirkt werden, daß der ursprüngliche Gläubiger oder dessen Cessionar dem Schuldner, während dieser noch über das Pfandgrundstück verfügen kann, die noch ausstehende Valuta der eingetragenen Forderung nachzahlt, daß der Schuldner sie als solche annimmt und damit die Gültigkeit der Hypothek auch dem zahlenden Cessionar gegenüber anerkennt (Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 27 S. 169, Gruchot's Beiträge Bd. 32 S. 694, Bd. 40 S. 954, Bolze Bd. 1 Nr. 208, Bd. 15 Nr. 58, V 148/92). Da die unrichtige Bezeichnung des Schuldgrundes die Wirksamkeit der Hypothek nicht beeinträchtigt (vergl. die Urtheile in Turnau's Grundbuchordnung Bd. 1 S. 759 f. Anm. 15), so tritt die Hypothek auch dadurch in Kraft, daß der Gläubiger mit dem Schuldner übereinkommt, die Hypothek solle zur Sicherung einer ihm inzwischen gegen letzteren entstandene andere Forderung, als der anfänglich bezeichneten, dienen (R. G. Gruchot's Beiträge Bd. 27 S. 945, Bd. 29 S. 963), oder daß der Schuldner die Gläubiger veranlaßt, die Hypothek einem anderen Gläubiger, der eine entsprechende Forderung an ihn (Schuldner) hat, zur Sicherung dieser Forderung abzutreten (R. G., Gruchot Bd. 29 S. 962, preußisches Justizministerialblatt 1885 S. 365). In diesem Falle wird also die Hypothek nicht dadurch wirksam, daß diejenige Forderung, für welche sie bestellt ist, rechtsbeständig wird, sondern dadurch, daß der Hypothek eine andere rechtsbeständige Forderung untergelegt wird. Zur Konvaleszenz einer Hypothek durch Einschiebung der Forderung eines Dritten ist erforderlich: 1. die Hypothek muß, soweit sie wegen Mangels einer persönlichen Forderung noch nicht besteht, nachträglich dadurch eine materielle Unterlage erhalten, daß sie nunmehr für die bestehende Forderung eines Dritten an den Eigenthümer als Sicherheit dienen soll; 2. dies

Digitized by Google

muß in der Weise geschehen, daß auf Anweisung oder doch mit Zustimmung des Eigenthümers der ursprüngliche Gläubiger sein Recht aus der Hypothekenbestellung dem Dritten abtritt. In dem jüngsten Urtheile des R. G. vom 5. Juli 1899 (V 109/99) heißt es im Bezug auf die Erfordernisse zu 2: „Nur wenn dieser — der als Gläubiger Eingetragene — die bis dahin blos formal bestehende Hypothek auf Anweisung des Eigenthümers an den Valutengeber abtritt, gelangt sie — die Hypothek — zur materiellen Existenz". Hiermit ist nicht etwas Neues gesagt, sondern nur wiederholt, was bereits vorher vom R. G. mehrfach ausgesprochen ist (vergl. z. B. Entsch. in Civilsachen Bd. 32 S. 312 f.). Die Zustimmung des Eigenthümers ist nicht entbehrlich, weil der Eigenthümer, wenn auch die Cession einer **bestehenden** Hypothek nicht an seine Einwilligung gebunden ist, doch nicht zu dulden braucht, daß ihm an Stelle des von ihm gewollten Gläubigers eine andere Person als **erster** Gläubiger der Hypothek aufgenöthigt wird, und weil ihm noch weniger zugemuthet werden darf, als Valutenzahlung eine andere Forderung, mit der ein Anspruch auf Sicherung durch die in Frage kommende Hypothek nicht verbunden ist, in die Pfandverbindlichkeit aufzunehmen. Hiermit in Uebereinstimmung ist in dem Urtheil des R. G. vom 20. September 1896 (Juristische Wochenschrift 1896 S. 624 Nr. 64; vergl. auch R. G. in Gruchot's Beiträgen Bd. 32 S. 695, Bd. 41 S. 957) zur Konvalescenz ein rechtsgeschäftlicher Akt zwischen dem Eigenthümer und dem Zahlenden gefordert, wodurch die bisher fehlende persönliche Schuldverbindlichkeit hergestellt und mit der Hypothek in Verbindung gesetzt wird. Auch davon kann nicht abgesehen werden, daß der eingetragene Gläubiger seine Rechte aus der Bestellung der Hypothek dem in Aussicht genommenen anderen Gläubiger abtritt. Solche Abtretung hat zum Gegenstande, wenn dieser auch so bezeichnet zu werden pflegt, nicht eigentlich das für den eingetragenen Gläubiger bestehende Hypothekenrecht, da materiell wegen mangelnden Schuldgrundes ein solches nicht besteht; darin ist vielmehr die Abtretung der dem Gläubiger auf Grund des Pfandvertrags zustehenden Befugniß enthalten, nachträglich durch Begründung eines persönlichen Rechtes, sei es durch Zahlung der bedungenen Valuta, sei es durch Unterlegung einer anderweitigen Forderung, der Hypothek zur rechtlichen Existenz zu verhelfen. Nur als Rechtsnachfolger des ursprünglichen Gläubigers in diesem Sinne erscheint der Dritte legitimirt, in die Hypothek als neuer Gläubiger einzutreten und die Hypothek für sich zu erwerben. In allen Fällen, in welchen das R. G. die Konvalescenz der Hypothek durch Einschiebung der Forderung eines Dritten gebilligt hat, war eine Cession erfolgt. Ueber die Bedeutung der Cession hat sich das R. G. in einem Urtheile (Entsch. in Civilsachen Bd. 32 S. 313) dahin geäußert; wenn der eingetragene Gläubiger auf Anweisung des Eigenthümers seine Rechte bezüglich des ungedeckten Betrages der Hypothek dem Dritten abgetreten hätte, dann würde das Recht des eingetragenen Gläubigers auf Ausfüllung der Hypothek auf den Dritten übergegangen sein, und dieser wäre berechtigt gewesen, mit dem Eigenthümer die Einschiebung seiner Forderung in den kreditten Theil der Hypothek zu vereinbaren. Dadurch, daß der eingetragene Gläubiger den ungedeckten Theil der Hypothek einem Dritten für dessen Forderung an den Eigenthümer verpfändet, wird ein gleichwerthiger Ersatz der Cession nicht geschaffen, da dem Gläubiger ein zur wirksamen Verpfändung geeignetes Objekt in der mangels einer unterliegenden persönlichen Schuldforderung rechtlich nicht bestehenden Hypothek nicht zur Verfügung steht. Auch die Anweisung des Eigenthümers zur Verpfändung würde hierin nichts ändern; denn dem Eigenthümer steht noch nicht, wie es nach dem Inkrafttreten des B. G. B. gemäß § 1163 der Fall sein wird, die Hypothek zu, soweit die Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, nicht zur Entstehung gelangt: ihm steht die vom Gläubiger infolge von Nichtzahlung der Valuta unausgefüllt gelassene Hypothekenstelle nicht zur Verfügung, er kann sie mit einer anderen Forderung nicht besetzen (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 32 S. 313). Endlich setzt die Konvalescenz der Hypothek voraus, daß die spätere Begründung der Forderung während noch unverminderter Dispositionsbefugniß des Schuldners erfolgt, daß also eine wegen Nichtexistenz der ihr untergelegten Forderung ungültige Hypothek nicht mehr konvalesciren kann, wenn der Pfandbesteller nicht mehr Eigenthümer des Pfandgrundstücks ist, derselbe z. B. das Eigenthum des Pfandgrundstücks durch Zuschlagsurtheil im Zwangsversteigerungsverfahren verloren hat (vergl. die Urtheile in Tarnau's Grundbuchordnung Bd. 1 S. 760 sowie in Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 32 S. 225, Gruchot's Beiträge Bd. 41 S. 1029). An diesem Grundsatze hat auch das Urtheil des R. G. vom 16. Juni 1894 (Entsch. in Civilsachen Bd. 33 S. 302) festgehalten und ihm nur die Anwendung wegen abweichender Sachlage versagt. V. C. S. i. S. Steins Wittwe c. Friedländer vom 20. September 1899, Nr. 117/99 V.

V. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu den Gesetzen über Grundbuch.

24. Auflassung. E. E. G.

Das B. G. geht von dem Satze aus, daß die Auflassung insoweit ein nihil sei, als die R. und die Kl. die Auflassung des Streitstücks nicht haben geben und nehmen wollen, und daß die Bekl. dies geltend machen dürfe, um sich im Besitz des Streitstücks zu erhalten. Dies entspricht der Rechtsprechung des R. G. Danach ist die Auflassung insoweit richtig, als sie dem übereinstimmenden Willen der Kontrahenten nicht entspricht. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Eigenthümer die Auflassung des ganzen Grundstücks ertheilt, obwohl nach seinem und des Erwerbers übereinstimmenden Willen nur ein bestimmter Theil desselben aufgelassen werden soll. Es fehlt dann die Auflassung bezüglich der übrigen Grundstückstheile und es kann auch nicht durch die Eintragung des Erwerbers deren Eigenthum auf diesen übergehen. In solchem Falle ist die Auflassung nicht wegen Irrthums anfechtbar, sondern die Auflassungen und Eintragungen sind richtig: Niemand kann gegen seinen Willen durch rechtsgeschäftlichen Erwerb Eigenthümer werden (Reichsgerichtsentscheidung in Civilsachen Bd. 20 S. 225, Bd. 28 S. 307; Gruchot's Beiträge Bd. 34 S. 707, Bd. 37 S. 1098, V. 56. 95; V. 40, 246. 97; V. 108. 99.) Das B. G. verkennt die Tragweite dieser Rechtsprechung, indem es, davon ausgehend, daß durch den Vertrag vom 29. April 1892 das Grundstück Nr. 1481 des Grundbuchs der Kl. verkauft und durch die Verhandlung vom 30. April 1892 dasselbe Grundstück der Kl. aufgelassen sei und daß jede Andeutung fehle, die Kontrahenten

haben die einen Beſtandtheil des Grundſtücks bildende ſtreitige Parzelle von der Veräußerung bezw. dem Erwerbe ausſchließen wollen: die unter Beweis geſtellte Behauptung, wonach die R. das Streitſtück der Kl. nicht habe veräußern und die Kl. daſſelbe nicht habe erwerben wollen, für ungenügend und deshalb für unerheblich erklärt, und nur die Behauptung für beachtenswerth hält, daß die Auflaſſungskontrahenten das Streitſtück von der Auflaſſung ausgeſchloſſen hätten. Es verlangt alſo, wenn nicht eine ausdrücklich ausgeſprochene Ausſchließung des Streitſtücks von der Auflaſſung, doch den poſitiven, auf die Ausſchließung gerichteten Willen der Auflaſſungskontrahenten. Damit fordert es zu viel. Beſchränkt ſich der Veräußerungs- und Erwerbswille der Kontrahenten bei der Auflaſſung ausſchließlich auf einen beſtimmten Theil eines Grundſtücks, ſo wird dadurch derjenige Theil des Grundſtücks, auf welches ſich der Veräußerungs- und der Erwerbswille nicht erſtreckt, von ſelbſt von der Auflaſſung ausgeſchloſſen, auch wenn die Kontrahenten an dieſen Theil gar nicht denken. Es mag vorkommen, daß die Kontrahenten ein Grundſtück nach ſeinem ſich aus dem Grundbuche ergebenden Beſtande zum Gegenſtand der Veräußerung machen wollen ohne Rückſicht darauf, aus welchen Beſtandtheilen ſich das Grundſtück zuſammenſetzt und wie ſie ſich den Beſtand des Grundſtücks vorſtellen. Wird da die Auflaſſung unter Bezeichnung des Grundſtücks nach der Nummer des Grundbuchblattes vorgenommen, dann geht das Eigenthum des Grundſtücks in allen ſeinen ſich aus dem Grundbuche ergebenden Theilen durch die Eintragung des Erwerbs auf dieſen über und es kann von einer Anfechtung der Auflaſſung aus dem Grunde, daß ſich der Veräußerungs- und der Erwerbswille nicht mit dem durch die Auflaſſung kundgegebenen Willen decke, nicht die Rede ſein. Dies iſt aber nur dann anzunehmen, wenn jene Abſicht der Kontrahenten, die nur ausnahmsweiſe unter beſonderen Verhältniſſen vorhanden ſein wird, ausdrücklich geäußert iſt oder doch aus den Umſtänden klar erhellt. Solcher Sachverhalt iſt aber von der Kl. nicht behauptet. Es liegt nichts weiter vor, als daß die R. und die Kl. beim Verkaufe und bei der Veräußerung das Grundſtück als das im Grundbuche unter Nr. 1481 eingetragene bezeichnet haben. Wird da nachgewieſen, daß der Veräußerungs- bezw. Erwerbswille der Kontrahenten ſich nicht auf die ſtreitige Parzelle bezogen hat, ſo iſt damit widerlegt, daß ihr Wille ſich über den von ihnen *angenommenen* Grundbuchbeſtand, über die Parzelle Kartenblatt 27 Nr. 103/27, hinaus erſtreckt hat. Dann hat der Eintragung der Kl. als Eigenthümerin der ſtreitigen Parzelle die Auflaſſung, welche eine unerläßliche Vorausſetzung des rechtsgeſchäftlichen Eigenthumserwerbes bildet, gefehlt und die Kl. hat Eigenthum daran nicht erworben. Das B. G. durfte hiernach die von der Bekl. beantragte Beweiserhebung nicht als unerheblich abweiſen. Das R. G. hat allerdings ausgeſprochen, daß der Wille des Veräußerers, eine Parzelle nicht zum Gegenſtande der Auflaſſung zu machen, dem Erwerber erkennbar gemacht ſein müſſe, um die Auflaſſung bezüglich dieſer Parzelle unwirkſam zu machen (Gruchot Beiträge Bd. 37 S. 1098). Eine Behauptung hat die Bekl. in dieſer Hinſicht nicht vorgebracht. Es bedurfte ihrer aber auch nicht. In dem früher entſchiedenen Rechtsſtreite handelte es ſich darum, feſtzuſtellen, daß beide Parteien übereinſtimmend die Parzelle nicht zum Gegenſtande der Auflaſſung gemacht haben, und da wurde ausgeſprochen, es genüge nicht, daß der fehlende Veräußerungswille auf Seiten des Veräußerers erwieſen, es müſſe auch erſichtlich gemacht werden, daß dies dem Erwerber erkennbar gemacht ſei und zum Bewußtſein habe kommen müſſen, damit der Schluß gerechtfertigt ſei, daß der Erwerber ſich durch Entgegennahme der Auflaſſung mit dem Ausſchluß der Parzelle ſtillſchweigend einverſtanden erklärt habe. Im vorliegenden Rechtsſtreite geht abweichend die Behauptung dahin, daß ſowohl der R. der Veräußerungswille als der Kl. der Erwerbswille gefehlt habe, daß alſo beide Kontrahenten über den Ausſchluß des Streitſtücks gleicher Meinung geweſen ſeien. Da bedarf es einer beſonderen Erkennbarmachung des fehlenden Veräußerungswillens der R. nicht, um die Willensübereinſtimmung beider Kontrahenten erſichtlich zu machen. V. C. S. i. S. Sachs c. Mitteldeutſche Kreditbank vom 16. September 1899, Nr. 93/99 V.

25. Auflaſſung. E. E. G. § 10. § 259 C. P. O.

Zur Entſcheidung ſteht für die Reviſionsinſtanz nur die Frage, ob ebenſo wie für das für den Kl. auf dem Grundſtücke des Bekl. eingetragene Reſtkaufgeld auch für die daſelbſt für den Kl. eingetragene Grundſchuld die Unkündbarkeit auf fünf Jahre, d. h. bis zum 1. Juli 1901 vereinbart worden iſt. Das B. G. hat dieſe Vereinbarung verneint, weil in der Punktation der Parteien von einer Ausſchließung der Kündigung des Reſtkaufgelds keine Rede ſei, für die Vereinbarung der Parteien wegen des Reſtkaufgelds aber es nur auf den Inhalt der Punktation ankomme, nicht auf die mündlichen Abreden der Parteien, welche vor der Vollziehung der ſchriftlichen Punktation etwa getroffen ſein ſollten, und weil in Folge deſſen ſich die Erklärung des Kl. vor der Vollziehung der definitiven Vertragsurkunde, welche in die Eidesnorm aufgenommen iſt, ſich nur auf die in der Punktation normirte Verzinſung des Reſtkaufgelds zu 3½ Prozent bezogen haben könne. Das B. G. hat unterlaſſen, die Gründe anzugeben, welche für ſeine Anſicht, daß es für die Vereinbarung der Parteien wegen des Reſtkaufgelds nur auf den Inhalt der Punktation ankomme, leitend geweſen ſind; da dieſe Gründe thatſächlicher wie rechtlicher Natur ſein können, der Wortlaut des Urtheils aber auf die Gründe jeder der beiden Arten ſich beziehen läßt, ſo wird von der Reviſion mit Recht gerügt, daß das B. U. gegen den § 259 der C. P. O. verſtoße. Daſſelbe wäre der Nachprüfung durch das Reviſionsgericht entzogen, wenn die Anſicht des B. G. auf der Feſtſtellung des Parteiwillens bei der Niederſchrift der Punktation oder auf der Auslegung der in die Eidesnorm aufgenommenen Erklärung des Kl. beruhte oder wenn die Vereinbarung der Unkündbarkeit als nicht erwieſen erachtet worden wäre. Es würde dann auch der Reviſionsangriff der Nachprüfung entzogen ſein, daß der Vertragswille bei der Unterſchrift des Notariatsakts im Falle der Leiſtung des Eides dahin ausgelegt werden müſſe, daß er ſich für Reſtkaufgeld und Grundſchuld auf den Zinsfuß und die Fälligkeit bezogen habe. Dagegen würde die Entſcheidung auf einem Rechtsirrthume beruhen, wenn das B. G. die als erwieſen angenommene Vereinbarung der Unkündbarkeit deshalb für unbeachtlich gehalten hätte, weil nach § 127 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. bei ſchriftlichen Verträgen alles, was auf die Verabredung der Parteien ankommt, bloß nach dem ſchriftlichen Kontrakte beurtheilt werden muß, die Unkündbarkeit aber nicht

Digitized by Google

in die Punktation aufgenommen worden war, oder weil von dem Kl. nicht ausdrücklich behauptet ist, daß die Unkündbarkeit neben der Punktation als vereinbart gelten solle. Denn nach § 10 des preußischen Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 erlangen durch die Auflassung des Grundstücks nicht nur die neben dem endgiltigen Vertrage, sondern auch die neben der Punktation mündlich getroffenen Verabredungen unter den vom B. G. angegebenen Voraussetzungen Giltigkeit. Würde endlich das B. G. die mündlichen Vereinbarungen unbeachtet gelassen haben, weil der Inhalt des Klagevorbringens zweifelhaft läßt, ob die Vereinbarung der Unkündbarkeit neben der schriftlichen Punktation Geltung haben solle oder ob nur eine vor dem Abschlusse der Punktation getroffene, beim Abschlusse der Punktation nicht mehr gewollte Verabredung behauptet sei, so hätte diese Unklarheit durch die Ausübung des Fragerechts beseitigt werden müssen. Aus diesen Gründen war das B. U. aufzuheben und die Sache zur eingehenderen Darlegung der für die richterliche Ueberzeugung maßgebenden Entscheidungsgründe sowie zur erneuten Prüfung und Entscheidung nach Maßgabe dieser Gründe in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen. Wenn die Revisionsbegründung sich für die Auffassung, daß mündliche Abreden neben dem schriftlichen Vertrage zu dessen Ergänzung in Betracht zu nehmen seien, auf die Entsch. des R. G. in der Sache V. 255/98 bezieht, nach welcher mündliche Abreden dann berücksichtigt werden sollen, wenn sie zur Auslegung einer der Auslegung bedürftigen Vertragsbestimmung dienen, so übersieht sie, daß die dem gegenwärtigen Rechtsstreite zu Grunde liegende Vertragsurkunde bezüglich der strittigen Grundschuld eine zweifelsfreie Erklärung enthält, so daß jene Entscheidung auf die Bestimmung des notariellen Vertrags nicht anwendbar ist. V. C. S. i. S. Hillmann c. Edlich vom 16. September 1899, Nr. 89/99 V.

VI. **Das Französische Recht (Badische Landrecht).**

26. Art. 270 Rhein. Bürgerliches Gesetzbuch. §§ 815 ff. C. P. O.

Die Revision war für begründet zu erachten. Das O. L. G. hat den Antrag der Kl., durch einstweilige Verfügung dem Bekl. die Einziehung der aus dem Notariatakte vom 9. November 1894 herrührende Kapitalforderung von 36 000 Mark zu untersagen, eventuell eine Sequestration anzuordnen, aus dem Grunde abgewiesen, weil der Art. 270 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs der Kl. nur das dort erwähnte Recht, die Siegelanlage zu beantragen, gewähre, und auch die durch den § 584 der C. P. O. für anwendbar erklärten Vorschriften der C. P. O. über einstweilige Verfügungen (§§ 815—822 daselbst) nicht gestatteten, eine so weit gehende Beschränkung des dem Ehemanne nach dem Rheinischen ehelichen Güterrechte zustehenden Verwaltungs- und Verfügungsrechts über das Vermögen der Gütergemeinschaft anzuordnen. Die Revision macht hiergegen geltend, daß der Art. 270 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs keineswegs der Frau blos das Recht auf die Siegelanlage gebe, sondern daß er dahin ausgelegt werden müsse, daß auch andere konservatorische Maßregeln in Bezug auf das gütergemeinschaftliche Vermögen zulässig seien, daß demnach das bürgerliche Recht den Richtern nicht verhindere, die beantragte Maßregel auf Grund der Bestimmungen der C. P. O. über einstweilige Verfügungen zu treffen. Diese Auffassung ist im Wesentlichen als richtig anzuerkennen. Dem O. L. G. ist allerdings darin beizupflichten, daß durch den § 584 der C. P. O. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über interimistische Anordnungen im Ehescheidungsverfahren nicht aufgehoben sind, daß sie vielmehr auch nach Einführung der C. P. O. ihre Kraft behalten haben, wie dies in § 16 Ziffer 4 des E. G. zur C. P. O. ausdrücklich ausgesprochen und auch in dem Urtheile des R. G. Entsch. Bd. 8 S. 311 anerkannt ist. Darin aber weicht der erkennende Senat von dem O. L. G. ab, daß er den Art. 270 a. a. O. nicht in dem beschränkten Sinne auffaßt, wonach durch denselben der Frau nur das ausdrücklich erwähnte Recht auf Siegelanlage gewährt werde, sondern mit der auch in der französischen Doktrin und Rechtsprechung vielfach vertretenen Auffassung (vergl. Zachariae-Crome, 8. Auflage III S. 126 und die Citate daselbst) annimmt, daß nach Art. 270 auch andere konservatorische Maßregeln in Bezug auf das gütergemeinschaftliche Vermögen zulässig sind und dem Richter hierüber ein freies Ermessen zusteht. Insbesondere kann nicht angenommen werden, daß durch den Artikel eine Beschränkung der Verfügungsbefugniß des Mannes über gütergemeinschaftliche Forderungen, eventuell die Sequestration derselben untersagt sei. Bei dieser Auslegung der in Rede stehenden Vorschrift des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt aber Raum für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung im Sinne des Antrages der Kl. auf Grund des durch den § 584 der C. P. O. für anwendbar erklärten § 819 daselbst. Da für den vorliegenden Fall das Bürgerliche Recht keine ausdrückliche Vorschrift enthält, welche gemäß § 16 Ziffer 4 des E. G. zur C. P. O. zu beobachten gewesen wäre, so hätte das O. L. G. prüfen müssen, ob nach Maßgabe des § 819 a. a. O. die thatsächlichen Voraussetzungen für den Erlaß der beantragten einstweiligen Verfügung gegeben seien. Fer.-S. i. S. Keip c. Keip vom 11. September 1899, Nr. 333/99 II.

27. Art. 1617, 1618, 1622.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Der am 31. August 1896 zwischen den Parteien abgeschlossene notarielle Kaufvertrag fällt, da er die genaue Angabe des Flächenmaßes der verkauften Grundstücke und des nach dem Satze von 0,80 Mark für den Quadratmeter berechneten Kaufpreises enthält, unter die Bestimmungen der Art. 1617 und 1618 des c. c. und unterliegt daher an sich der Vorschrift des Art. 1622 a. a. O., nach welcher im Falle des Art. 1618 die Klage des Verkäufers auf Ergänzung des Kaufpreises nach Maßgabe des festgestellten Mehrmaßes der verkauften Grundstücke in Jahresfrist seit dem Tage des Vertrages bei Strafe des Verlustes der Klage angestellt werden muß. Durch die Vertragsbestimmung, nach welcher jede Partei berechtigt sein sollte, innerhalb der nächsten 6 Monate auf ihre Kosten die Grundstücke ausmessen zu lassen, und für ein etwaiges Mehr- oder Mindermaß je 0,80 Mark für den Quadratmeter dem Kaufpreise zuzuzahlen oder von demselben abzuziehen wäre, erachtet das O. L. G. die Anwendung des Art. 1622 mit Recht nicht für ausgeschlossen. Bei der Entscheidung hierüber kommt es nicht auf die vom O. L. G. erörterte Frage an, ob die Bekl., welche innerhalb 6 Monaten nach dem Vertrage die Vermessung der Grundstücke vorgenommen, das Ergebniß derselben aber der Kl. verschwiegen haben, zur Kenntnißgabe des

Ergebnisses der Vermessung verpflichtet gewesen sind. Denn die Nichterfüllung einer solchen Verpflichtung könnte nicht die Anwendbarkeit des Art. 1622 ausschließen, wenn derselbe überhaupt trotz der vorerwähnten Vertragsbestimmung — Befugniß zur Vermessung innerhalb 6 Monaten — auf den vorliegenden Vertrag Anwendung findet, was das O. L. G. ohne Rechtsirrthum annimmt. Der Vertreter der Kl. in der Revisionsinstanz versuchte diese Annahme durch die Ausführung zu bekämpfen, daß nach dem klaren Wortlaute des Vertrages durch denselben der Kaufpreis nur in bedingter Weise festgesetzt worden sei, indem es danach bei dem im Vertrage bestimmten Kaufpreise verbleibe, wenn innerhalb 6 Monaten von keinem der beiden Theile eine Vermessung vorgenommen werde, während in dem Falle, daß innerhalb 6 Monaten von dem einen oder anderen Theil eine Vermessung vorgenommen werde, der Kaufpreis nach dem richtig gestellten Maße berechnet werden sollte. Dieser Ausführung steht aber der Umstand entgegen, daß das O. L. G. eine bedingte Festsetzung des Kaufpreises in dem Kaufvertrage vom 31. August 1896 nicht gefunden und eine solche nicht festgestellt hat. Zu einem ausdrücklichen Ausspruche hierüber war es weder durch den Wortlaut des Vertrages, der keineswegs zu der vom Vertreter der Kl. befürworteten Auslegung zwingt, noch, soviel aus dem Thatbestande des angefochtenen Urtheils ersichtlich ist, durch Behauptungen der Kl. genöthigt. Das O. L. G. legt die Vertragsbestimmung über die Vermessung der Grundstücke vielmehr in dem Sinn und der Bedeutung aus, daß die Vertragschließenden, indem sie die Zulässigkeit der Vermessung auf 6 Monate vereinbarten, die Bemängelungen des Kaufpreises auf diese kurze Frist beschränken wollten. Muß daher davon ausgegangen werden, daß der Kaufpreis in dem Vertrage vom 31. August 1896 unbedingt festgesetzt worden ist, so ergiebt sich daraus die Anwendbarkeit des Art. 1622 des c. c. Denn derselbe ist nach der richtigen Auffassung nicht nur auf Klagen, welche lediglich auf das Gesetz — Art. 1617 c. c. und folgende — gestützt sind, sondern auch auf diejenigen Klagen anzuwenden, welchen neben den gesetzlichen Bestimmungen auch noch besondere Vereinbarungen über eine mögliche Ergänzung oder Minderung des Kaufpreises zur Seite stehen. In diesem Sinne hat auch der französische Kassationshof in den Urtheilen vom 22. Juli 1834 (Sirey Recueil général 1834 S. 500) und vom 28. April 1840 (Sirey 1840 S. 600) entschieden. Die Annahme des O. L. G., daß die einjährige Klagefrist des Art. 1622 durch die Vertragsbestimmung nicht verlängert worden sei und nicht habe verlängert werden können, giebt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Daß aber zur Zeit der Anstellung der Klage die einjährige Klagefrist abgelaufen war, kann nicht zweifelhaft sein, da gemäß Art. 1622 c. c. dieselbe vom Tage des Vertrages, vom 31. August 1896 an, zu laufen begann und nach dem unstreitigen Thatbestande die Zustellung der Klage erst am 13. Januar 1898 erfolgt ist. II. C. S. i. S. A.-G. für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen c. Moesch und Gen. vom 18. September 1899, Nr. 106/99 II. M.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtsanwalt Adolf Tolle beim Oberlandesgericht Celle; — Rechtsanwalt Franz Krall beim Landgericht Mannheim; — Rechtsanwalt Hans Brenning beim Amtsgericht Rinteln; — Rechtsanwalt Paul Bredow beim Amtsgericht Wilhelmshaven; — Rechtsanwalt Dr. jur. Richard Wannow beim Amtsgericht Zoppot; — Gerichtsassessor Schultz beim Landgericht Hagen i. W.; — Rechtsanwalt Dr. jur. Richard Simon beim Landgericht Hannover; — Rechtsanwalt Hans Hartmann beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Jodokus Krautwig beim Amtsgericht und beim Landgericht Bonn; — Rechtsanwalt Dr. Christian Adolf Max Fritzsche beim Landgericht und beim Amtsgericht Dresden; — Rechtsanwalt Löding beim Landgericht und beim Amtsgericht Greifswald; — Rechtsanwalt Dr. Ernst Heinrich Herrmann beim Landgericht Bautzen; — Gerichtsassessor Dr. Rudolf Müller beim Landgericht Gotha; — Rechtsanwalt Dr. Schwering beim Oberlandesgericht Hamm; — Rechtsanwalt Paul Otto Keydel beim Landgericht Dresden; — Franz Gustav Schurichl beim Landgericht und beim Amtsgericht Dresden; — Rechtsanwalt Steinhausen beim Landgericht Greifswald; — Gerichtsassessor a. D. Ferdinand Weber beim Landgericht Köln; — Rechtsanwalt Richard Kretzschmar beim Amtsgericht Oelsnitz; — Gerichtsassessor Albert August beim Amtsgericht Saarbrücken; — Rechtsanwalt Max Illch beim Kammergericht Berlin.

Löschungen.

Rechtsanwalt Friedrich Heuner beim Landgericht Kempten; — Justizrath Asemissen beim Landgericht Detmold und beim Oberlandesgericht Celle; — Justizrath Paul Reiß beim Oberlandesgericht Frankfurt a./M.; — Rechtsanwalt Dr. Erich Kleinschmidt beim Landgericht Heidelberg; — Rechtsanwalt Dr. Carl August Schröder beim Hanseatischen Oberlandesgericht, beim Landgericht und beim Amtsgericht Hamburg; — Rechtsanwalt Fritz Lipman-Wulf beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Johannes Doering beim Amtsgericht Rathenow; — Justizrath Dr. Bohsen beim Landgericht Saargemünd; — Rechtsanwalt Konrad Giel beim Landgericht Neuburg a./D.; — Rechtsanwalt Karl Berner beim Amtsgericht Bogen; — Rechtsanwalt Dr. Kober beim Amts- und Landgericht Elberfeld, sowie bei der Kammer für Handelssachen Barmen; — Rechtsanwalt Stampe beim Landgericht Schwerin i./M.; — Rechtsanwalt Karl Pohl beim Landgericht München I; — Rechtsanwalt Dr. Poeppel beim Landgericht Landsberg a./W.; — Rechtsanwalt Buttgereit beim Landgericht Königsberg; — Justizrath Wiegand beim Amtsgericht Homburg v. d. H. und beim Landgericht Frankfurt a./M.; — Rechtsanwalt Dr. Pelong beim Amtsgericht Spandau; — Rechtsanwalt Carl Orth beim Landgericht München II; — Rechtsanwalt Rudolf Knorr beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Salomon in Schöneberg beim Amtsgericht II Berlin; — Rechtsanwalt Leonhard Sollner beim Amtsgericht Schwandorf; — Rechtsanwalt Löding beim Amtsgericht Gartz a./O.; — Justizrath Karl Börger beim Landgericht Straubing; — Justizrath Egbert Knirim beim Amtsgericht Fiatow und beim Landgericht Konitz; — Justizrath Schoß

beim Landgericht Stendal; — Rechtsanwalt Heinrich Schieder beim Landgericht München II; — Rechtsanwalt Julius Rosenberg beim Landgericht I Berlin; — Dr. Josef Schwering beim Kammergericht Berlin; — Rechtsanwalt Heinrich Alwin Schlechte beim Oberlandesgericht Dresden; — Rechtsanwalt Freiherr Otto v. Sternenfels beim Amtsgericht Göppingen; — Rechtsanwalt Hans Brenning beim Amtsgericht Lingen; — Rechtsanwalt Dr. Berner beim Amtsgericht Osterode l. Ostpr.; — Rechtsanwalt Wattach beim Landgericht Erfurt; — Rechtsanwalt Pimpfinger beim Landgericht Landshut; — Rechtsanwalt Adolf Deiler beim Amtsgericht Immenstadt.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Rechtsanwalt Bennewiz in Halle a. S.; — Rechtsanwalt Jasper in Altona; — Rechtsanwalt Wittstock in Stendal; — Rechtsanwalt Dr. Pfau in Neuwied; — Rechtsanwalt Dr. Krimke in Verden.

Todesfälle.

Justizrath Gustav Boehm in Augsburg; — Rechtsanwalt A. Lorentz in Neustretitz; — Rechtsanwalt Dr. Georg Erbs in Beuthen O./S.; — Justizrath Preuß in Königsberg i. Pr.

Suche z. Vertretung e. tücht. zuverl.
Bureauvorsteher
m. gut. Zeugniss. z. sofort. Eintritt. Event. Aussicht auf dauernde Anstellg.
Saalfeld O./Pr. **Peegen,** Rechtsanwalt u. Notar.

Ein tüchtiger **Büreauvorsteher** wird zum baldigen Eintritt gesucht; Kenntnisse im Gebührenwesen erwünscht, Stenograph bevorzugt. Offerte mit Zeugnißabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche an
Freiherrn **von Eöner,**
Rechtsanwalt in Ansbach (Bayern).

Suche für meinen **zweiten Schreiber** (flotter Stenograph) passende Stellung; zu näh. Ausk. gern bereit.
Dannenberg (Elbe). Dr. **Bilfes,** Rechtsanwalt.

Zuverlässiger, tüchtiger **Büreauvorsteher** für 1. October cr. gesucht. Offerten unter **P. 444** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Für ein neueingerichtetes Rechtsanwaltsbüreau in Halle a. S. wird zum 1. Januar 1900 ein tüchtiger, zuverlässiger **Büreauvorsteher** gesucht. Meldungen sind mit Angabe der Gehaltsansprüche und Beifügung von Zeugnißabschriften unter **F. 439** an die Expedition der Juristischen Wochenschrift, Berlin S. 14 zu richten.

Gesucht
nach Freiburg i. Breisgau ein jüngerer Gehülfe für ein Anwaltbüreau. Muß eingearbeitet sein und Schreibmaschine beherrschen. Zeugnisse verlangt. Reisevergütung. Offerten unter **E. 490** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Ein **Büreaugehülfe,** erfahren in Anfertigung einfacher Schriftsätze und zuverlässig in Kostenwesen, sofort, eventuell zum 1. November gegen hohes Gehalt für ein größeres Büreau gesucht. Offerten mit Abschrift der Zeugnisse unter **D. 489** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14 erbeten.

Gerichtsreferendar sucht unter bescheidenen Ansprüchen Beschäftigung als Hülfsarbeiter bei Berliner Anwalt. Mittheilungen an Rechtsanwalt **Gröning,** Berlin, Zimmerstr. 24.

Büreauvorsteher, 24 Jahre, 9 Jahre im Fach thätig, in der Prozeß- und Notariatspraxis erfahren, gute Zeugnisse, sucht Stellung per 1. November oder später in Berlin oder Umgegend. Gefl. Offerten erbeten unter **C. 487** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Berliner **Büreauvorsteher,** 34 Jahr alt, für Rechtsanw. und Notariat, sucht anderweite Stellung. Gefällige Offerten erbitte unter **L. 433** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14.

Jg. **Vorst.** m. pr. Zeugn. sucht per 1. 12. Engagement. Off. an **O. Weber,** Leipzig, Mendelssohnstr. 10.

Bür.-Vorst., j. 10 Jahren in Berlin bei Anwalt
juristischer Hilfsarbeiter,
in Anwalt- und Notar.-Sachen erfahren, selbst. Arbtr., Stenogr., sucht anderw. dauernde Stellung.
Off. unter **A. 475** a. d. Exped. d. Bl., Berlin S. 14.

Rechtsanwalt (Landrechtler) sucht von jetzt oder später (auch Neujahr 1900) anderweitigen angemessenen Wirkungskreis — durch Nachweis einer Vakanz, Association ꝛc., event. nach längerer Vertretung — und erbittet gef. nähere Angaben unter **T. 458** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Jüngerer Berliner **Rechtsanwalt** sucht Association mit älterem, vielbeschäftigtem Kollegen. Gefl. Off. sub **W. 331** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 erbeten.

Ldr. Assessor, der längere Zeit Anwalt vertritt, übernimmt weitere Vertretung in Berlin oder Umgegend. Gefällige Nachrichten unter **M. 437** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Gerichtsassessor,
ein Jahr bei einem großen Bankhause thätig gewesen, wünscht sich mit einem Rechtsanwalt zu associiren. Gefällige Offerten unter **E. 493** an die Expedition dieser Zeitung, Berlin S. 14.

Gerichtsassessor, welcher Anwalt zu werden wünscht, sucht Gelegenheit, sich mit Anwalt in Landgerichtsstadt zu associiren, eventuell als Hülfsarbeiter einzutreten.
Gefl. Offerten sub **V. 463** an die Exp. d. Bl., Berlin S. 14.

Anwalt am größeren Amtsgericht (auch Notar) will seine Praxis aufgeben und wünscht im Interesse der Parteien sofort Nachfolger. Kauf, Tausch oder sonstige Gegenleistung sind ausgeschlossen. Offerten erbeten unter **O. 442** an die Exp. d. Bl., Berlin S. 14.

Gute **Anwalts-** und **Notariatspraxis** in kleinem Ort wird nachgewiesen. Verkauf, Tausch oder sonstige Gegenleistungen ausgeschlossen. Offerten unter **X. 467** an die Exped. dieser Zeitung, Berlin S. 14.

Doctor Juris kann Theilhaber
einer Hansmaklerfirma in Hamburg werden, wenn derselbe mit den neuen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Grundeigenthum, Hypotheken, Pacht, Miethe etc. vertraut ist und Lust hat dem Bureau vorzustehen. Offerten mit Lebenslauf und Angabe ob Kapitaleinschuss geleistet werden kann gefl. an B. G. 1900 postlagernd Hauptpost Hamburg.

Dr. jur. Paul E. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.
Georg P. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Dr. jur. Charles Schloemann,
Rechtsanwalt und Notar
in **New York,** U. S., 115 Broadway.
Specialität: Internationales Privatrecht.
Correspondirende Anwälte in allen Staaten der Union.

Was willst Du werden?
Rathgeber bei der Berufswahl.
Der Landwirth.
Preis 50 Pfg.
Verlag von **Paul Beyer** in Leipzig SW.

Association Berliner Schneider. (Friedrich Mosler & Co.)

Berlin SW., **Johanniterstr. 16**
empfiehlt ihre Spezialität von
Amtstrachten für Justizbeamte, Professoren und Prediger.
Amtsroben und **Barrets** für
Richter: von M. 25—54,
Rechtsanwälte: von M. 35—45,
Gerichtsschreiber: von M. 15—30
bei freier Zusendung.
Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

Für Rechtsanwälte.

Durch Todesfall des Herrn Justizrath Apet ist die seit 25 Jahren von demselben in meinem Hause innegehabte Wohnung nebst Büreau vom 1. Januar 1900 an einen Rechtsanwalt weiter zu vermiethen, und bin ich zu jeder Auskunft gerne bereit

S. Davis, Schwetz a. W.

Das in der Prov. Sachsen bei Krossen a. d. Elster romantisch gelegene, der verstorbenen Frau Generalin von der Schulenburg, geb. Gräfin von Einsiedel gehörig gewesene

Villen-Grundstück

ist erbtheilungshalber durch uns billig zu verkaufen und stehen wir Reflectanten mit jeder gewünschten Auskunft zu Diensten.

Bieweger & Co., Bankgeschäft, Leipzig.

Emailleschilder wetterfeste **Geschäfts- u. Wohnungsschilder** fertigt die Fabrik

F. Andrzejewski

Berlin N., Lothringerstr. 16.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein

(Juristische Person.) **Stuttgart** (Staatsoberaufsicht.)

Derselbe gewährt:

Haftpflicht-Versicherung

für

Rechtsanwälte, Staats- und Communalbeamte, Notare u. s. w.

Es werden seitens des Vereins 75 Prozent des **Schadens** in **vereinbarter Höhe** zu den **billigsten Prämiensätzen** bezw. zu den **Selbstkosten** gewährt. Gegenwärtig sind mehr als 4700 Beamte ꝛc. bei unserm Verein versichert.

Prospekte und **Versicherungs-Bedingungen** werden von der Direktion und den Vertretern des Vereins gratis abgegeben.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.

in Berlin.

Voranzeige.

Formularbuch und Notariatsrecht

auf Grundlage des

Bürgerlichen Gesetzbuchs

zum Gebrauche für Richter, Notare, Rechtsanwälte und Referendare.

Im Anschluß an das C. F. Kochsche Formularbuch

bearbeitet von

Hermann Jastrow,

Amtsgerichtsrath in Berlin.

Elfte Auflage.

Die Theile werden in folgender Reihenfolge erscheinen:

Der zweite Theil **(enthaltend sämmtliche Formulare)** in der zweiten Hälfte des November,

der erste Theil (enthaltend das **Notariatsrecht**) noch vor Schluß dieses Jahres,

der letzte Theil (enthaltend **Anhang** und **Sachregister**) mit thunlichster Beschleunigung ungefähr Februar 1900.

Bestellungen auf obiges Werk nimmt schon jetzt jede Buchhandlung entgegen.

Verlag von Richard Schoetz in Berlin NW.,

Luisenstrasse No. 36.

Soeben erschien:

Gerichtliche Thierarzneikunde

von

Dr. med. W. Dieckerhoff,

Geheimem Regierungs-Rath und Professor an der thierärztlichen Hochschule in Berlin.

Zweite vermehrte Auflage.

Preis gebunden 20 Mark.

Das Werk wird nur gebunden ausgegeben.

Vorwort zur zweiten Auflage.

In der neuen Auflage, mit deren Bearbeitung ich über Erwarten schnell befasst wurde, hat das Lehrbuch durch die als zweckmässig erachteten Ergänzungen einen grösseren Umfang erhalten. Vervollständigt sind im allgemeinen Theil die Erläuterungen zur Viehgewährschaft des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs. Ferner haben die Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 27. März 1899, betr. die Hauptmängel und Gewährfristen, bei deren Feststellung und Veröffentlichung die erste Auflage des Lehrbuchs zum grössten Theil bereits gedruckt war, einige Berichtigungen des Textes im speciellen Theil nothwendig gemacht.

Aus den Kreisen der praktischen Thierärzte erhielt ich die Anregung, die dem Buche einverleibte Sammlung von Gutachten und Obergutachten thunlichst zu vermehren. Da auch nach meinen Erfahrungen das Studium der Casuistik die Sachverständigen befähigt, ein besseres Verständniss für die technischen Grundlagen der Mängelbegutachtung zu gewinnen, so habe ich den schon in der ersten Auflage mitgetheilten 14 Beispielen noch 7 gutachtliche Schriftsätze hinzugefügt, welche von mir in streitigen Fällen erstattet wurden sind.

Im speciellen Theil hat die Darstellung der Gewährmängel eine Vermehrung um sechs Capitel gefunden.

Das allgemeine Vertrauen, mit welchem die praktischen Thierärzte das Erscheinen dieses Lehrbuchs aufgenommen haben, verpflichtete mich, bei der Bearbeitung desselben den umfangreichen Stoff übersichtlich abzugliedern und die Streitfragen der Viehgewährschaft nach den gegenwärtigen Erfahrungen der Wissenschaft unter Beachtung der im Handelsverkehr bestehenden Gepflogenheiten klarzustellen. Ich gehe mich der Hoffnung hin, dass das Buch den hauptsächlichsten Zweck, für welchen es geschrieben wurde, erfüllen und gegenüber dem am 1. Januar 1900 für das Deutsche Reich in Kraft tretenden neuen Recht des Viehhandels ein zuverlässiger Berather der thierärztlichen Sachverständigen sein wird.

Berlin, im September 1899.

Der Verfasser.

Gegen frankirte Einsendung des Betrages erfolgt die Zusendung franko.

Buchhandlung für Medizin u. Naturwissenschaften

Berlin NW., Luisenstrasse No. 36. *von Richard Schoetz.*

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstrasse 44.

Endemanns Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts

Von diesem Werke liegt vor:

Erster Band.	II. Bd., Abth. 1.	Dritter Band.
Buch 1 u. 2 d. BGB.	**Sachenrecht.**	**Erbrecht.**
1016 Seiten.	578 Seiten.	676 Seiten.
Fünfte und sechste gleichlautende Auflage.	Dritte und vierte gleichlautende Auflage.	Dritte bis fünfte gleichlautende Auflage.
Preis M. 12,50 in Halbfranzb. M. 15.	Preis M. 7. Das den Schluss des zweiten Bandes bildende Familienrecht erscheint im Oktober.	Preis M. 7,50 in Halbfranzb. M. 10.

Von dem grossen Kommentar z. BGB. u. Nebengesetzen

liegen vor:

Sachenrecht	Schuldverhältnisse	Einführungsgesetz	Handelsgesetzbuch	Zwangsversteigerung
von Biermann.	von Oertmann.	von Niedner.	von Lehmann-Ring.	von Wolff.
Preis M. 7., geb. M. 8.	Preis M. 14., geb. M. 15.	Preis M. 8., geb. M. 9.	I. Theil. Preis M. 7.	Preis M. 8., geb. M. 10.

Das Recht des BGB.

Kurzgefasstes Lehrbuch

von

R. ALTSMANN

Landgerichtsdirektor.

Fünfte Auflage.

Preis M. 5, geb. M. 6.

Recht und Rechtsgang.

Handbuch für Gerichtsbeamte

von

Dr. jur. P. SIMÉON

Landrichter.

2 Bände.

Lieferung 1—9 à M. 1.

Bd. I. Materielles Recht

Bd. II. Das Verfahren.

Handkommentar des Anwaltvereins

zum Bürgerl. Gesetzb.

von

Dr. jur. L. Kuhlenbeck

Rechtsanwalt.

Bisher ausgegeben:

I. Bd. Buch 1—3 des BGB.

Preis M. 10, geb. M. 12.

Von den Pandekten zum BGB.

Dogmatische Einführung

von

Dr. jur. L. Kuhlenbeck

Rechtsanwalt.

1. Bd.: Buch 1, M. 12, geb. M. 14.

2. Bd.: Buch 2—3, M. 14, geb. M. 16.

3. Bd.: Buch 4—5 im Herbst.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegen bei: 1. für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins: Verhandlungen des XIV. Deutschen Anwaltstages; 2. der Gesammtauflage: ein Prospekt von J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) in München, betr.: Georg Meikel, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

Digitized by Google

№ 78 bis 81. Berlin, 26. Oktober. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 687. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 687. — Berufsjubiläum. S. 687. — Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Beziehung auf die wichtigsten Begriffe und Institute des Civilrechts. S. 688. — Replik zur abgeänderten Civilprozeßordnung. S. 693. — Vom Reichsgericht. S. 694. — Personal-Veränderungen. S. 718.

Vereinsnachrichten.

Der Vereinsvorstand ersucht unter Verweisung auf die das Vereinsorgan betreffenden Verhandlungen des Anwaltstages zu Mainz die Herren Vereinsmitglieder um Einsendung von Aufsätzen für die Juristische Wochenschrift. Das Honorar beträgt für den Druckbogen 100 Mark.

Sodann bittet der Vereinsvorstand um die Einsendung kurzer Berichte über die Thätigkeit der Ortsvereine.

Die Versendung des Terminkalenders für das Jahr 1900 ist erfolgt. Erinnerungen wegen Nichtempfanges können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis 1. November 1899 bei dem Unterzeichneten eingebracht werden.

Leipzig, Bismarckstraße 2, den 22. Oktober 1899.

Dr. Weiß, Justizrath, Schriftführer.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Braunschweig hat der Kasse abermals eine Beihülfe von 1500 Mark gewährt. Der Kammer und ihrem Vorstande ist für die reiche Gabe der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Berufsjubiläum.

Am 10. d. Mts. feierte der Vorsitzende des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr. Herr Justizrath Hagen daselbst sein 50jähriges Dienstjubiläum. Derselbe ist am 20. Januar 1865 zum Rechtsanwalt bei den Gerichten erster Instanz, welche in Königsberg ihren Sitz hatten und zugleich zum Notar im Departement des damaligen Ostpreußischen Tribunals und durch Patent vom 17. Oktober 1877 zum Justizrath ernannt. Seit dem 1. Oktober 1879 ist er als Anwalt beim Landgerichte zu Königsberg zugelassen und am 15. Dezember 1894 zum Vorsitzenden des Vorstandes der dortigen Anwaltskammer, dessen stelloertretender Vorsitzender er bereits seit 1890 war, gewählt worden. Bei dem Krönungs- und Ordensfeste im Jahre 1898 ist ihm der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Herr Justizrath Hagen genießt in Königsberg in weitesten Kreisen großes Ansehen und Vertrauen und zeichnet sich durch Lauterkeit und Liebenswürdigkeit seines Charakters, durch gerechten und dabei milden Sinn aus und ist stets eifrig bestrebt gewesen, die Würde des Anwaltsstandes nach innen und außen zu wahren. Das kam am Jubiläumstage allseitig lebhaft zum Ausdruck. Der Jubilar erhielt Glückwünsche von sämmtlichen Behörden und zahlreichen Vereinsvorständen. Insbesondere brachten die Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts, Präsident und Oberstaatsanwalt ihre Glückwünsche dar. Der Erstere überreichte dem Gefeierten das Patent zum Geheimen Justizrath. Justizrath Lange wünschte Namens der Kollegen und des deutschen Anwaltvereins Glück. Er übergab als Angebinde der Kollegen eine kunstvoll ausgestattete Adresse, ein Oelgemälde, darstellend eine Landschaft des heimischen Ostseestrandes und stellte eine Geldsumme zur Verfügung, um sie nach seinem Ermessen im Interesse der Anwälte des Königsberger Bezirks bezw. ihrer Hinterbliebenen zu verwenden.

Am Abend fand unter großer Betheiligung ein Festmahl statt, das in der glänzendsten Weise verlief. Mögen dem Jubilar noch viele Jahre guter Gesundheit und rüstigen Schaffens beschieden sein!

Digitized by Google

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Beziehung auf die wichtigsten Begriffe und Institute des Civilrechts

in systematischer Folge dargestellt und kritisch besprochen von Dr. jur. L. Kuhlenbeck, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Jena.

LI.

Spezieller Theil der Schuldverhältnisse.

I. Kaufvertrag.

2. Haftung des Verkäufers, insbesondere bei Verkauf von Forderungen und Werthpapieren.

Nach dem B. G. B., das insofern nicht dem gemeinen Rechte, sondern dem Pr. A. L. R. folgt, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das Eigenthum der Sache zu beschaffen; das sog. habere licere genügt nicht. Hieraus ergeben sich erhebliche Unterschiede der Evictionsansprüche des B. G. B. vom bisherigen gemeinen Recht, sofern es sich um Rechtsmängel des Kaufgegenstandes handelt. „Der Verkäufer ist (von vornherein) verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können" (§ 454), er braucht auf keinen Fall erst eine Eviktion abzuwarten.

Eine Ausnahme davon macht das B. G. B. jedoch für den Verkauf beweglicher Sachen, wenn letztere dem Käufer bereits zum Zwecke der Eigenthumsübertragung übergeben worden sind. In diesem Falle kann der Käufer wegen des Rechtes eines Dritten, das zum Besitze der Sache berechtigt, also auch wegen Eigenthums des Dritten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangen, wenn ihm entweder die Sache thatsächlich evincirt ist (er sie dem Dritten mit Rücksicht auf dessen Recht herausgegeben hat) oder wenn er sie dem Verkäufer zurückgewährt oder wenn die Sache untergegangen ist. Der Herausgabe der Sache an den Dritten steht es gleich, wenn der Dritte den Käufer oder dieser den Dritten beerbt oder wenn der Käufer das Recht des Dritten anderweit erwirbt oder den Dritten abfindet.

Der Rückgewähr steht gleich die Cession des Anspruchs auf Herausgabe gegen einen Anderen (§ 440 Abs. 2, 3, 4).

Abgesehen von der Einrede des nicht erfüllten Vertrages hat der Käufer die Wahl zwischen einfachem Rücktritt vom Vertrage oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

Wenn Inhaberpapiere den Gegenstand des Kaufes bilden, so genügt natürlich nicht die Beschaffung des Eigenthums an dem Papier. Vgl. R. G. X. Nr. 46 (I. Civilsenat, Urth. vom 26. September 1883 i. S. G. u. Gen. [Bekl.] w. Sp. u. E. [Kl.] Rep. I 304/83, L. G. Frankfurt a. M., O. L. G. daselbst) S. 170 (Schultze, Nr. 514).

> „Es handelt sich darum, daß die beklagtische Firma der Klägerin in Frankfurt zu Erfüllung eines zwischen ihnen dort geschlossenen Kaufvertrages über ca. 1 600 Dollars in New York zahlbarer, fälliger Coupons, in ca. 36 Coupons von Mortgage Bonds der Missouri Pacific Railway Company, über je 39 Dollars lautend, geliefert hat, welche sodann in Folge eines von einer gewissen Frau W., als früheren Besitzerin und Eigenthümerin dieser Bonds bz. Coupons zu New York erwirkten gerichtlichen Einschreitens von der Klägerin nicht haben durch Erlangung der Einlösung realisirt werden können. Mit Recht sind die Beklagten deswegen zur Erstattung des Werthes der Coupons, sowie der durch den New-Yorker Prozeß und die darauf bezügliche Streitverkündung der Klägerin entstandenen Kosten verurtheilt. Man kann zwar bezweifeln, ob sich diese Verurtheilung aus dem von dem Berufungsgerichte hauptsächlich hervorgehobenen Gesichtspunkte der Eviktion der Papiere als solcher wirklich rechtfertigt, ob nicht vielmehr diesem Klagegrunde gegenüber mit Grund darauf hingewiesen werden könnte, daß die beklagtische Firma durch die in Frankfurt erfolgte Uebergabe der Coupons nach Art. 307 H. G. B. der Klägerin das Eigenthum an denselben verschafft habe. Aber dieser Punkt kann dahingestellt bleiben, denn beim Kaufe eines Inhaberpapieres ist als Kaufgegenstand nicht bloß die körperliche Urkunde, sondern vor allem das damit verknüpfte Forderungsrecht zu denken. Wie nun schon nach römischem Rechte der Verkäufer einer Forderung dem Käufer für die Novität derselben einzustehen hat, so muß nach heutigem Rechte beim Verkaufe von Inhaberpapieren analog als fernerer Inhalt der Verbindlichkeit des Verkäufers die Haftung dafür angenommen werden, daß dem Käufer nach dem die Obligation aus dem Inhaberpapiere beherrschenden Rechte die Legitimation zur Geltendmachung derselben verschafft sei. Dieser Satz ergiebt sich bei Anwendung der allgemeinen Grundsätze des gemeinen Rechtes über den Kauf auf die besondere Rechtserscheinung der modernen Inhaberobligationen mit innerer Nothwendigkeit. Es mag im Allgemeinen die Frage entstehen, ob diese Haftung des Verkäufers im Falle der Nichtlegitimation des Käufers ohne weiteres eintrete, oder in der Regel die Aberkennung der Legitimation in einem mit einem Dritten geführten Rechtsstreite, bzw. die rechtzeitige Streitverkündung an den Verkäufer zur Voraussetzung habe: für den vorliegenden Fall braucht diese Frage nicht entschieden werden, weil die Legitimation der Klägerin in dem in New York geführten Prozesse aberkannt ist, und weil sie den Beklagten rechtzeitig den Streit verkündet hat. Es kann nämlich einem Zweifel nicht unterliegen, daß die materielle Bedeutung der in New York erfolgten gerichtlichen Entscheidung darin bestand, daß die Berechtigung zur Einkassirung der fraglichen Coupons der Klägerin in der Person ihrer dortigen Vertreterin abgesprochen und der Frau W. zuerkannt wurde."

Bei dem Kaufe eines Werthpapiers kann vielmehr jeder Rechtsmangel, der der Einlösung desselben entgegensteht, sowohl zur Klage auf Nachlieferung mangelfreier Werthpapiere der fr. Gattung, auch als heimlicher Mangel zur Anstellung der ädilitischen Klagen

d. h. der Wandelungs- oder Minderungsklagen berechtigen. Die Entscheidung R. G. XXX Nr. 48 (I. Civilsenat, Urth. vom 28. Mai 1892 i. S. der Direktion der Diskontogesellschaft zu B. [Bekl.] w. S. [Kl.] Rep. I 73/9 I L. G. Berlin, Kammergericht das.), S. 155 ff. behält unter Berücksichtigung des § 480 Satz 1 auch für das B. G. B. eine präjudizielle Bedeutung (Schultze Nr. 518).

„Zur Erfüllung eines Kaufvertrags über rumänische fünfprozentige amortisirbare Rententitel lieferte die beklagte Diskontogesellschaft dem Kläger unter Anderem im April 1887 das Stück 40 462 über 5 000 Frcs., welches der Kläger demnächst weiter veräußert hat. Dieses Stück wurde zur Auszahlung per 1. Oktober 1888 ausgelost. Als es auf Veranlassung der damaligen Inhaberin, der Handlung B. & Co. zu Augsburg, zur Auszahlung präsentirt wurde, weigerte die rumänische Regierung die Auszahlung, weil ein gewisser J. zu Bukarest im Jahre 1883 gegen die Auszahlung Opposition eingelegt habe mit der Anführung, daß ihm dieser Rententitel gestohlen sei. Nach dem rumänischen Handelsgesetzbuche (Art. 58) vom Jahre 1887 ist zwar die Eigenthumsklage zur Rückerlangung verlorener oder gestohlener Inhaberpapiere nur gegen denjenigen zulässig, welcher dieselben gefunden oder entwendet hat, oder gegen denjenigen, welcher solche mit Kenntniß der Unechtheit des Besitztitels auf was immer für eine Art erworben hat. Nach dem Spezialgesetze vom 18. Januar 1883 können aber die Eigenthümer von auf den Inhaber lautenden, in Rumänen kreirten Titeln im Falle des Verlustes, der Entwendung u. s. w. neue Titel oder die Auszahlung des Kapitales, der Zinsen und Dividenden erlangen, wenn die durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt werden. Der Eigenthümer des abhanden gekommenen Titels kann bei dem Schuldner durch den Gerichtsvollzieher Opposition einlegen; er hat dabei entsprechende Anzeige unter anderem über seinen Erwerb und Verlust zu machen. Er muß diese Benachrichtigung im rumänischen offiziellen Moniteur und in zwei anderen Journalen, deren eines im Bezirke des Wohnsitzes des Schuldners, das andere in dem des Wohnsitzes jenes Eigenthümers erscheint, veröffentlichen. Zwei Jahre nach der Veröffentlichung kann das Gericht den Schuldner zur Zahlung der fälligen und fällig werdenden Zinsen und Dividenden verurtheilen, zehn Jahre nach der Veröffentlichung zur Ausstellung eines neuen Titels. Die Ausantwortung des neuen Titels entbindet den Schuldner von jeder Verantwortlichkeit gegen den Besitzer des dem Eigenthümer abhanden gekommenen Originaltitels; vielmehr behält der Besitzer nur seinen Anspruch gegen den Urheber der Opposition, wenn diese unbegründet war. In Art. 13 ist das Verfahren für den Fall geordnet, daß sich der Inhaber des abhanden gekommenen Titels bei dem Schuldner meldet, bevor dieser dem Eigenthümer einen neuen Titel ausgeantwortet hat. Nach Art. 20 kann der Eigenthümer die Herausgabe vom gutgläubigen Besitzer, welcher sie vor der Veröffentlichung jener Bekanntmachung im offiziellen Moniteur durch einen agent de change oder ein Bankhaus erworben hat, nur gegen Erstattung seiner Aufwendung fordern. Nach Art. 21 ist jede Veräußerung, welche nach der Veröffentlichung der Opposition erfolgt, gegenüber dem Eigenthümer, welcher die Opposition eingelegt hat, nichtig.

B. & Co. haben gegen ihre Verkäufer G. & Co. zu Frankfurt a. M. Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagten zur Zahlung von 5 000 Frcs. nebst Zinsen, eventuell zur Lieferung eines börsengängigen fünfprozentigen amortisirbaren rumänischen Rententitels von 5 000 Frcs. mit Coupons und Talon zu verurtheilen. In diesem Prozesse ist den vorangegangenen Verkäufern der Streit verkündigt, und es haben als Nebenintervenienten auch der jetzige Kläger und die jetzige Beklagte an dem Verfahren theilgenommen. Das Landgericht zu Frankfurt a. M. hat die damalige Beklagte dem eventuellen Antrage entsprechend verurtheilt. Ein Rechtsmittel ist gegen dieses Urtheil nicht eingelegt worden. Nun haben G. & Co. ihren Käufer befriedigt und sind von ihrem Verkäufer befriedigt worden. Dieser hat Klage wider die Diskontogesellschaft erhoben; er hat nur den Antrag auf Lieferung eines börsengängigen Rententitels und auf Erstattung von Kosten des Vorprozesses gestellt. Das Kammergericht hat die erstinstanzliche Verurtheilung dahin abgeändert, daß es die Beklagte zur Lieferung eines anderen Rententitels gegen Herausgabe der Nr. 40 462 verurtheilt, den Anspruch auf Erstattung der Kosten des Vorprozesses aber abgewiesen hat.

Auf die Revision der Beklagten ist die Klage abgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

Das Kammergericht geht bei seiner Beurtheilung der zwischen den Parteien streitigen Frage von der Annahme aus, daß der Werth und die Umlaufsfähigkeit eines Inhaberpapieres, wie es der gelieferte Rententitel ist, auf der Voraussetzung beruhe, daß es an dem bestimmungsmäßigen Fälligkeitstermine eingelöst werde. Da aber dieser Rententitel nicht früher bezahlt werde, als bis die Opposition beseitigt sei, so fehle demselben die bei jedem Papiere dieser Art vorausgesetzte Eigenschaft der Einlösbarkeit. Die Beklagte habe also durch Lieferung des nicht einlösbaren Rententitels den (generischen) Verkauf nicht blos mangelhaft, sondern sie habe ihn überhaupt nicht erfüllt. Diese Schlußfolgerung ist rechtsirrthümlich, sie widerspricht den positiven Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechtes, wie dasselbe in der preußischen Rechtsprechung und in der Literatur des preußischen Privatrechts allgemein verstanden wird. Fehlen der verkauften Spezies gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften, so kann zwar der Käufer, welcher im Irrthume war, die Annahme der verkauften Spezies verweigern (§ 81 A. L. R. I. 4). Hat er aber, wennschon irrthümlich, die Erfüllung des Verkäufers ohne

Digitized by Google

Rüge angenommen, so steht ihm nur der Gewährleistungsanspruch aus § 329 A. L. R. I. 5 und nur innerhalb der in §§ 343, 344 daselbst geordneten Fristen zu. Der Käufer kann Nachgewähr fordern, eventuell Wandelungs- oder Minderungsklage anstellen (Förster-Eccius, Bd. 1 § 85 S. 102 flg.; Striethorst, Archiv Bd. 33 S. 72; Hartmann, Centralorgan; Neue Folge Bd. 6 S. 493). In dieser Beziehung machen die Verträge über generisch bestimmte Sachen, bei welchen durch Ausscheidung und Uebergabe der Gegenstand spezialisirt ist, keinen Unterschied (Förster-Eccius, Bd. 1 S. 505). Insoweit befindet sich das Allgemeine Landrecht auch mit dem gemeinen Rechte prinzipiell in Uebereinstimmung, wennschon beide Rechte rücksichtlich der Begriffsbestimmung dessen, was als Mangel der Sache anzusehen ist, auseinandergehen. Denn auch nach gemeinem Rechte kann der Gläubiger, welcher eine nur generisch bestimmte Sache zu fordern hat, wenn ihm einmal eine Sache dieser Gattung geliefeet ist, nicht die Lieferung bei Seite setzen und unter Angebot der Rückgabe die Lieferung einer anderen Sache um deswillen fordern, weil die gelieferte Sache heimliche Mängel habe. Vielmehr ist mit jener Lieferung erfüllt.

> Vgl. l. 72 § 5 Dig. de solut. et liberat. 46, 3: qui hominem dabebat Stichum, cui libertas ex causa fideicommissi praestanda est, solvit: non videtur liberatus. Nam vel minus hic servum dedit quam ille, qui servum dedit nondum noxa solutum. Num ergo et si vispellionem aut alias turpem dederit hominem idem sit? Et sane datum negare non possumus.

Dem Käufer einer generisch bestimmten Sache stehen also, wenn einmal mit der mangelhaften Sache erfüllt ist, auch nach gemeinem Rechte wegen der heimlichen Mängel nur die ädilitischen Rechtsmittel zu.

> Vgl. Goldschmidt, Zeitschrift Bd. 19 S. 118; Bekker in seinem Jahrbuche Bd. 5 S. 357, 405, 406, Bd. 6 S. 314—316; Römer, Leistung an Zahlungsstatt S. 118 flg.; derselbe, Beiträge zur Lehre von der Erfüllung der Obligation S. 47; vgl. auch Urtheil des RG. in Civils. Rep. I. 68/91 vom 13. Mai 1891.

Anders liegt die Sache freilich, wenn die gelieferte und vom Käufer irrthümlich als Erfüllung angenommene Sache einer anderen Gattung angehörte als die verkaufte (l. 50 Dig. de solut. et liberat. 46, 3). In der von dem Berufungsgerichte angezogenen Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 20 S. 418 und in der ähnlichen Entscheidung daselbst S. 422 ist dies angenommen für ausländische Inhaberpapiere mit Prämien, welche nicht dem Reichsgesetze vom 8. Juni 1871 entsprechend gestempelt waren. Es ist angenommen, daß die innerhalb des Deutschen Reiches allein zum Handel zugelassenen gestempelten Prämienloose als eine ganz andere Gattung von Werthpapieren anzusehen sind als ungestempelte Loose. Allein ganz anders liegt der vorliegende Fall. Eine Sache kann dadurch nicht auf unter die Gattung zu fallen, welche ihrer Natur entspricht, daß sie ihm entwendet wird, und daß dieser Dritte deshalb gegen die Weiterveräußerung und Einlösung bei dem Schuldner Opposition einlegt. Nach Art. 306 H. G. B. erlangt der redliche Erwerber an Waaren oder anderen beweglichen Sachen, welche von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräußert und übergeben sind, das Eigenthum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Diese Bestimmung findet, abgesehen von Inhaberpapieren, keine Anwendung, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren. Man kann nun nicht die Waaren einer bestimmten Art, welche von Kaufleuten veräußert zu werden pflegen, z. B. Weizen in zwei Gattungen eintheilen, etwa Weizen der Gattung, welcher von dem Produzenten veräußert und in redlichem Handelsbetriebe von Hand zu Hand ist und Weizen anderer Gattung, welcher dem Produzenten oder einem späteren Besitzer gestohlen und demnächst weiter veräußert ist. Vielmehr ist auch Weizen, welcher einmal gestohlen war, bevor er von dem Käufer in gutem Glauben erworben wurde, eine Waare derselben Gattung wie nicht gestohlener Weizen. Er ist nur der Vindikation des Eigenthümers unterworfen, man mag das als einen heimlichen juristischen Mangel oder als einen Mangel im Rechte des Autors bezeichnen. Aber wenn der Käufer einen mit diesem Mangel behafteten Weizen von einem Kaufmann geliefert und in gutem Glauben als Erfüllung angenommen hat, so kann er, wenn er demnächst diesen Mangel entdeckt, nicht aus dem Grunde die Lieferung anderen Weizens fordern, weil der gelieferte Weizen nicht zu der Gattung von Waaren gehörte, welche der Erwerber gekauft habe. Obligationen und Rententitel, welche von einem fremden Staate als Inhaberpapiere ausgegeben und auf dem deutschen Markte gehandelt werden, mögen hier nach Maßgabe der Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches vom Verkäufer auf den Käufer zu Eigenthum übertragen werden. Immer müssen sich dessen die Contrahenten bewußt bleiben, daß, wenn die Papiere im Auslande eingelöst werden, das dortige Gesetz für die Bedingungen der Einlösung maßgebend bleibt. Wenn also die Einlösungspflicht des rumänischen Staates nach dem rumänischen Gesetze eine Einschränkung erfährt, weil nach einem früheren Vorgange die Obligation als einem früheren Eigenthümer entwendet von diesem reklamirt ist, so kann diese Hemmung bei einem Theile der in Deutschland gehandelten Obligationen vorliegen, ohne daß sie hier bekannt geworden ist, und ohne daß dies den Obligationen anzusehen ist. Solange dieselben nicht außer Kraft gesetzt sind, bleiben sie Träger einer Forderung, für deren Zahlung der rumänische Staat haftet. Zweifelhaft bleibt nur, ob er dem haftet, welcher die Opposition eingelegt hat, oder dem derzeitigen Besitzer. Das entscheidet sich danach, ob der angeblich Bestohlene seine Rechte nachzuweisen vermag. Da aber

jede rumäniſche Obligation immer nach Rumänien zurückwandern muß, wenn ſie zur Einlöſung gelangen ſoll, und da keiner angeſehen werden kann, ob nicht bei ihr ein derartiger beſonderer Vorgang vorliegt, ſo kann man dieſe Obligationen nicht, je nachdem ein ſolcher Vorgang vorliegt oder nicht vorliegt, wie die geſtempelten und die nicht geſtempelten ausländiſchen Prämienobligationen, in zwei Gattungen theilen: in ſolche, welche innerhalb des Deutſchen Reiches frei gehandelt werden können, und in ſolche, welche bei uns extra commercium ſind. Vielmehr erleiden die deutſchen Grundſätze über Inhaberpapiere bezüglich dieſer ausländiſchen Rententitel überhaupt eine Modification. War eine Obligation geſtohlen und iſt daher in Rumänien Oppoſition eingelegt und in der durch das rumäniſche Geſetz vorgeſchriebenen Weiſe bekannt gemacht, bevor die Obligation hier gehandelt iſt, ſo gilt von ſolcher Obligation daſſelbe, was nach dem deutſchen Handelsgeſetzbuche von allen Waaren mit Ausnahme der Inhaberpapiere vorgeſchrieben iſt. Wenn eine ſolche Waare geſtohlen war, bevor ſie gehandelt wurde, ſo bleibt der Verkäufer ſeinem Käufer verhaftet, aber aus einem anderen Geſichtspunkte, als weil dem Käufer die Waare einer anderen Gattung geliefert wäre.

Der Kläger hat ſich ſchon in der Klage auf das Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts in den Entſch. deſſelben Bd. 14 Nr. 76 bezogen. Allein das dortige Urtheil deckt den von ihm erhobenen Anſpruch durchaus nicht. Der dortige Kläger hatte einen Pfandbrief der Bodencreditanſtalt zu Warſchau erworben. Die Generaldirection der Bodencreditanſtalt zu Warſchau weigerte die Einlöſung, und das dortige Gericht wies den Kläger ab, weil ein dritter Vorbeſitzer trotz Art. 306, 307 H. G. B. Eigenthümer geblieben ſei. Das Reichsoberhandelsgericht nahm völlig zutreffend an, daß das Warſchauer Gericht maßgebend darüber zu erkennen gehabt hätte, ob nach ſeinem Rechte Kläger dem Reklamanten gegenüber von ſeinem Verkäufer den verbrieften Anſpruch überkommen habe. Nun wurde aber der deutſche Verkäufer ſeinem Käufer, welcher den Pfandbrief dem Reklamanten hatte herausgeben müſſen, nicht auf Lieferung eines anderen Pfandbriefes, ſondern unter Anwendung der Beſtimmungen der §§ 155—157 A. L. R. I. 11 zur Rückzahlung des Kaufpreiſes verurtheilt. Zu derſelben Entſcheidung gelangte das Reichsoberhandelsgericht in einem dem vorliegenden ähnlichen Falle, in welchem ein Franzoſe wegen einer ihm abhanden gekommenen Aktie der Pariſer Weſteiſenbahngeſellſchaft Oppoſition eingelegt und die Geſellſchaft Auszahlung der Valuta verweigert hatte. Das Reichsoberhandelsgericht (Entſch. deſſelben Bd. 16 Nr. 7) nahm an, daß der Aktie eine ſtillſchweigend vorausgeſetzte Eigenſchaft gefehlt habe, und daß deshalb dem deutſchen Käufer gegen ſeinen Verkäufer der Redhibitionsanſpruch aus § 329 A. L. R. I. 5 zuſtehe.

Die Richtigkeit der hier angewendeten Grundſätze ergiebt ſich noch aus einem anderen Grunde, welcher mit einigem Schein für den Anſpruch, wie er hier erhoben iſt, geltend gemacht werden könnte.

Das römiſche Recht hat in den Fällen, in welchen der Schuldner aus einer gegneriſchen Obligation verpflichtet war, Eigenthum zu übertragen, angenommen, daß dieſe Verpflichtung nicht erfüllt war, nicht blos, wenn die gelieferte und von dem Käufer als Erfüllung angenommene Spezies überhaupt nicht im Eigenthume des Schuldners ſtand, ſondern auch, wenn das Eigenthum des Schuldners mit einer die freie Verfügung des Empfängers einſchränkenden Laſt behaftet war, wie etwa einem Nießbrauche, einem Pfandrechte u. ſ. w. Solange dem Empfänger die geleiſtete, aber nicht im Sinne des römiſchen dare gegebene, Sache entzogen werden konnte, durfte der Gläubiger, als ſei ihm überhaupt nicht erfüllt, auf Erfüllung klagen, ohne daß es einer vorgängigen Eviktion bedurfte (l. 38 § 3, l. 72 § 5, l. 69 Dig. de solut. 46, 3). Man könnte verſucht ſein, gerade in dieſen Beſtimmungen eine Beſtätigung der oben zurückgewieſenen Anſicht zu finden, daß bei generiſchen Obligationen die Leiſtung einer dem Eigenthümer nicht gehörigen Sache Leiſtung einer anderen Gattung ſei. Allein nicht aus dem Grunde, weil die Sache nicht zu der Kategorie gehöre, aus welcher Schuldner leiſten ſollte, ſondern weil er nicht Eigenthum an der Sache übertragen hat, was er nach der Obligation zu übertragen verpflichtet war, ſahen die Römer die Obligation als nicht erfüllt an. Dies ergiebt ſich ſchlagend daraus, daß ſie genau denſelben Grundſatz anwendeten, wenn der Schuldner Eigenthum an einer Spezies, welche von vornherein Gegenſtand der Obligation war, zu übertragen hatte (l. 27 ibid.) Nun iſt allerdings gerade nach § 1 A. L. R. I. 11 der Verkäufer zur Eigenthumsübertragung verpflichtet. Und man könnte aus dieſem Grunde verſucht ſein, einen Verkäufer, welcher unter der Herrſchaft des Preußiſchen Allgemeinen Landrechtes eine nur generiſch bezeichnete Sache verkauft, demnächſt aber eine Spezies geliefert hat, über welche der Käufer oder ſein Rechtsnachfolger frei zu verfügen durch den früher erhobenen Einſpruch eines Dritten gehindert wurde, für verpflichtet zu erachten, dem Käufer eine andere Sache dieſer Art zu liefern, ohne daß der Käufer erſt die wirkliche Eviktion abwarten oder nachweiſen müßte. Allein in offenſichtlich bewußter Abweichung vom römiſchen Rechte hat das Allgemeine Landrecht die desfallſigen Verpflichtungen des Verkäufers anders geordnet als das römiſche Recht. Die beſonderen Beſtimmungen über Eviktion, welche das römiſche Recht im Zuſammenhange mit den Beſtimmungen über den Kaufvertrag ausgebildet hat (Dig. 21, 2) werden ihre Erklärung darin finden, daß der Verkäufer nach römiſchen Rechte eben nicht zur Eigenthumsübertragung verpflichtet war, ſodaß der Käufer alſo die Uebertragung der Waare als Erfüllung gelten laſſen müßte, auch wenn dieſelbe rechtlichen Beſchränkungen unterworfen war. Gerade an dieſe Beſtimmungen ſchließen aber die Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechtes über

Digitized by Google

Evictionsleistung an (§§ 135 flg. I. 11), obwohl dieses gesetzlich den Verkäufer zur Eigenthumsübertragung für verpflichtet erklärt. Und in den §§ 333 flg. § 344 A. L. R. I. 5 werden Lasten der Sache als Mängel derselben charakterisirt, wegen deren Gewährleistung innerhalb einer gesetzlich geordneten Frist gefordert werden kann. Nach diesem Systeme ist es undenkbar, daß beim Verkaufe einer Spezies, welche mit Eigenthumsbeschränkungen schon beim Verkaufe behaftet war, oder bei dem Verkaufe einer generisch bestimmten Sache, wenn die geleistete Sache zur Zeit der Leistung mit derartigen juristischen Mängeln behaftet war, einfach auf Erfüllung, als ob bis dahin noch nichts geleistet wäre, geklagt werden könnte. Vielmehr kann in einem Falle wie dem vorliegenden ein Anspruch nur entweder auf Grund der §§ 329 flg. A. L. R. I. 5 oder auf Grund der §§ 135 flg. A. L. R. I. 11 erhoben werden. In dem einen wie in dem anderen Falle kann aber da, wo der Verkäufer nicht auf das Interesse haftet, nur Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises gefordert werden. Und ein Interesseanspruch ist hier nicht begründet, da eine Verschuldung der Beklagten weder erwiesen noch auch nur behauptet ist."

Wie nach dem der vorstehenden Entscheidung zu Grunde liegenden Pr. A. L. R., so hat nunmehr auch nach § 480 B. G. B. der Käufer einer nur der Gattung nach bestimmten Sache die Wahl zwischen drei Ansprüchen, nämlich zwischen 1. der Wandelungsklage, 2. der Minderungsklage und 3. der Klage auf Nachlieferung einer anderen mangelfreien Sache.

Die §§ 433 Satz 1, 459—479 (Gewährleistung wegen Mängel) und der § 480 B. G. B. haben aber ausschließlich Sachen im Sinne des § 90 im Auge, also körperliche Gegenstände, der § 480 B. G. B. ist also nicht auf einverkörperte Forderungen und Rechte anwendbar, sondern auf Werthpapiere nur deshalb, weil diese als verkörperte Forderungen eben Sachen im Sinne des § 90 sind. Es gilt von ihm, was bereits durch R. G. XXVI. Nr. 10 S. 43 hinsichtlich der Art. 354, 356 des alten H. G. B. festgestellt worden ist. (Schultze Nr. 515):

„Ueberall, wo das H. G. B. an den bezeichneten Stellen (Art. 67, 271 Nr. 1 und 2, 273, 302, 376, 309, 313, 354, 356) den Kreis der Gegenstände, auf welche sich seine Dispositionen beziehen, ersichtlich möglichst vollständig umschreibt, behandelt es den Waaren und anderen beweglichen Gegenständen nur solche unkörperliche Gegenstände gleich, welche nach gesetzlichen Vorschriften oder unter dem Schutze der Gesetze getroffenen Einrichtungen mittels der Verbriefung eine sinnliche, für den Verkauf gleich Sachen geeignete Form und Verkörperung gefunden haben. Dadurch wird die Auffassung begründet, daß Gegenstand dieser gesetzlichen Bestimmungen nur von Natur körperliche oder in der angegebenen Weise verkörperte Güter sind. Dementsprechend hat das Reichsgericht die Art. 306 und 309 H. G. B. auf Forderungsrechte nicht anwendbar erachtet, welche nicht mit der Bedeutung einer solchen Verkörperung verbrieft sind, obwohl nach dem preußischen Rechte solche Forderungen als bewegliche Sachen und als Gegenstand der Besitzer gelten (vgl. R. G. X. Nr. 9, Schultze Nr. 1826, Sparkassenbuch, R. G. XVII. Nr. 13, Schultze 2057). — Für die vertretbaren Sachen der Art. 338 (jetzt B. G. B. § 480) versteht sich die Beschränkung auf körperliche oder im obigen Sinne verkörperte Güter von selbst. — Die preußische Hypothek (auch die Briefhypothek des B. G. B.) ist kein Forderungsrecht, welches durch das Hypothekeninstrument verkörpert wird, kein Werthpapier in dem vorbezeichneten Sinne."

Handelt es sich um den Verkauf einer in dem bezeichneten Sinne nicht verkörperten Forderung, so kommen jetzt ausschließlich §§ 437 B. G. B. Abs. 1, 438 zur Anwendung:

„Der Verkäufer einer Forderung oder eines sonstigen Rechtes haftet für den rechtlichen Bestand der Forderung oder des Rechtes." (§ 437 Abs. 1.)

„Uebernimmt der Verkäufer einer Forderung die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, so ist die Haftung im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Abtretung zu beziehen." (§ 438.)

Zu § 437 Abs. 1 ist R. G. VIII. Nr. 27 S. 107 (Schultze Nr. 424) zu vergleichen:

„Für die Haftung des Cedenten gegenüber dem Cessionar und deren Umfang ist nicht die Thatsache der Cession der Forderung, sondern nur das der Cession zu Grunde liegende Rechtsgeschäft maßgebend. Ist dies ein Kaufgeschäft, so haftet der Verkäufer der Forderung für deren Existenz und auf das ganze Interesse des Cessionars für denjenigen Schaden, welcher dem Käufer infolge der Nichtexistenz der abgetretenen Forderung erwachsen ist. Es ist dabei gleichgültig, ob die Forderung nicht besteht oder ipso jure, z. B. durch Zahlung, aufgehoben ist oder der bestehenden Forderung Einreden entgegenstehen, die ihre Wirksamkeit und rechtliche Realisirbarkeit hindern. — Die Haftung des Verkäufers einer Forderung für deren rechtliche Realisirbarkeit und für das Interesse des Käufers folgt auch daraus, daß derjenige, welcher eine Forderung verkauft, sich als den berechtigten Gläubiger hinstellt, versichert, die verkaufte Forderung zu haben, und dies seine Erklärung vertreten, für die Mehrheit seiner Versicherung einstehen und für den Nachtheil aufkommen muß, der dem dieser Versicherung glaubenden Käufer dadurch entsteht, daß sie der Wirklichkeit nicht entspricht. Worin dies Interesse des Käufers besteht, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Dasselbe fällt zwar nicht nothwendig mit dem für die abgetretene Forderung gezahlten Kaufpreise zusammen, es ist jedoch andererseits auch nicht immer der Nominalbetrag der abgetretenen Forderung maßgebend.

Zu § 438 B. G. B., welcher den § 431 I 11 des Pr. A. L. R. entspricht, vgl. aus R. G. XXXVII Nr. 76 S. 288 (Schultze Nr. 428):

„Nach der Cessionsurkunde vom 9. Okt. 90 hat der Beklagte Gewähr geleistet für richtigen und pünktlichen Eingang des cedirten Kapitals und der Zinsen. Das ist nicht Bürgschaft, das heißt nicht Intercession für den persönlichen oder dinglichen Schuldner, von dem garnicht die Rede ist, sondern Uebernahme eigener Verpflichtung aus dem Cessionsgeschäfte, d. h. Uebeenahme der Gewährleistung füe die cedirte Forderung. — Durch die Uebernahme der Gewähe für den eichtigen und glücklichen Eingang des Kapitals und der Zinsen hat der Beklagte eine Verpflichtung übernommen, die das Maß dee in den §§ 432 ff. I 11 des A. L. R. geregelten Gewährleistung übersteigt. (Vgl. auch R. G. XXXV Nr. 38 S. 160, Schultze Nr. 425). Die gesetzliche Gewährleistungspflicht für die Bonität geht ihrer rechtlichen Natur gemäß dahin, daß der Cedent für die Sicherheit zur Zeit der Cession, nicht aber für Veränderungen in der Sicheeheit nach der Cession haftet. Die Stipulation in der Cession vom 9. Okt. 1890 erstreckt dagegen die Gewährleistung auf den wichtigen und pünktlichen Eingang der Forderung, also über den Zeitpunkt der Cession, und selbst der Fälligkeit hinaus, und also auch auf Veränderungen in der Sicheeheit dee Cession."

Nach Abs. 2 § 437 B. G. B. haftet der Verkäufer eines Werthpapieres auch dafür, daß es nicht zum Zwecke der Kraftloserkläeung aufgeboten ist. Mit Bezug auf diese Bestimmung ist die Entscheidung R. G. V Nr. 56, S. 204 (Schultze Nr. 519) von präjudiziellem Werth:

„Der Kläger fordert von dem Beklagten die Lieferung gewisser Eisenbahnaktien an Stelle der früher in Erfüllung eines geschlossenen Kaufs gelieferten, die, wie rr erst später erfahren hat, schon zur Zeit der Lieferung als abhanden gekommen durch gerichtlichen, in den Zeitungen und durch Aushang an der Börse bekannt gemachten Aufruf zue Amortisation aufgeboten waren und innerhalb sechs Wochen nach der Lieferung nach nochmaligen Aufruf durch eechtskräftiges Urtheil für kraftlos erklärt wurden. —

Ein Papier, über welches zur Zeit der Lieferung ein Amortisationsverfahren schwebt, entbehrt unbedenklich, wenn auch die Gefahr der Amortisation noch abzuwenden ist, gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften schon wegen des Schwebens des Veefahrens. Bei Würdigung des Anspruchs von diesem Standpunkte kommt die wirklich eingetretene Kraftloserklärung nur unter dem Gesichtspunkte des Außerstandeseins des Klägers, die Aktien als validirende Papiere zurückzugeben (§ 328 I. 5 A. L. R.) in Betracht. Dem Kläger kann aber unter den obwaltenden Umständen in Bezug auf die Nichthinderung der Amortisation ein Verschulden überhaupt nicht zur Last gelegt werden. Einem eigenen Verschulden des Klägers in Bezug auf den Eintritt der Kraftloserklärung stände es zwar für die Wirkung des Ausschlusses des Regreßanspruches, weil der Kläger die Aktien als geltende Papiere nicht mehr zurückgewähren kann, gleich, wenn jene Keaftloserklärung während seiner Besitzzeit als ein reiner Zufall anzusehen wäre. Von einem solchen Zufall kann dann nicht die Rede sein, wenn die Unfähigkeit des Empfängers, die Aktien als geltende Papiere zurückzugewähren, infolge eines Verschuldens des Gebers bei Erfüllung des Vertrages durch Lieferung jener Papiere ohne Konkurrenz eines Mitverschuldens des Empfängers während seiner Besitzzeit eingetreten ist. Ein solches Verschulden des Beklagten ist abee anzunehmen. Insbesondere kommt in Betracht, daß der Beklagte Bankier ist und von ihm verlangt werden kann, daß er die Aushänge an der Börse und die Bekanntmachungen in den für Aufrufe von Börsenpapieren bestimmten Zeitungen nicht unbeachtet läßt. Liegt aber ein Verschulden des Beklagten vor, so ist die kurze Verjährung der §§ 343, 344 I. 5 A. L. R. (jetzt B. G. B. § 852) nicht anwendbar. Es handelt sich vielmehr um die Kontraktsklage wegen Verschuldens des Beklagten bei der Vertragserfüllung, worauf jene Verjährung keine Anwendung findet. Steht dem Kläger das Recht auf Erlaß seines Interesses zu, so kann er dasselbe ebenso wie auf dem Wege der Forderung des Geldbetrages, für den er sich gleich Aktien anschaffen kann, auf dem Wege des Anspruches auf Lieferung anderer dergleichen Aktien geltend machen."

Replik zur abgeänderten Civilprozeßordnung.

Von Rechtsanwalt E. B. Auerbach in Berlin.

Auf die drei Artikel der Herren Collegen in Nr. 73 dieser Zeitschrift gestatte ich mir folgende Erwiderung:

a) Gegenüber Herrn Collegen Weigl:

Der § 577 C. P. O. steht im speziellen Theile, es sind also bei Auslegung desselben die allgemeinen Lehren zu beachten. Nun bestimmt aber § 329, daß auf Grund mündlicher Verhandlung (und eine solche erfolgt im Falle des § 900 immer und kann im Falle des § 1045 erfolgen) ergehende Beschlüsse verkündet werden müssen und daß nicht verkündete Beschlüsse von Amtswegen zuzustellen sind. Der Beschluß aus § 577 könnte danach also überhaupt niemals zugestellt werden und dee von Herrn Kollegen Weigl als Beginn der Frist angenommene Zeitpunkt würde also niemals eintreten. Irrthümlich kann meine Auffassung gewiß sein, daß sie aber „entschieden" (von wem? entschieden) falsch ist, möchte nicht zuzugeben sein.

b) Gegenüber Herrn Kollegen Winterfeld:

Den Zusatz zu § 152 (neu 166) glaube ich nicht verkannt zu haben; ich habe lediglich darauf verwiesen, daß auch an dieser Stelle ebenso wie in den unabgeändert gebliebenen gleichen Vorschriften betreffs des Amtsgerichtsprozesses wegen der Ueber-

tragung der Terminsnotiz Vorsorge zu treffen vom Gesetz unterlassen ist. Der Weg, welchen Herr Kollege Winterfeld vorschlägt, ist, wenn auch mühsam, langwierig und dadurch geeignet, manchmal die Einhaltung der Frist überhaupt unmöglich zu machen, immerhin gangbar, aber bisher in den in dieser Hinsicht ganz genau gleichliegenden Fällen des § 458 (neu 497) noch niemals vorgeschrieben, geschweige denn eingehalten worden.

Es dürfte wohl kein Kollege jemals ein solches Verfahren wahrgenommen oder auch nur gesehen haben, daß neben dem durch den Anwalt beglaubigten Text des Schriftsatzes nun noch irgend sonst die Terminsnotiz besonders beglaubigt wäre.

c) Gegenüber der Ansicht des Herrn Kollegen Berolzheimer möchte aber die Civilprozeßordnung zu vertheidigen sein. Die Frage der materiellen Erledigung des Rechtsstreits durch Tilgung gehört überhaupt nicht zum § 81 C. P. O. Es liegt auch kein Versehen vor, denn die Frage der Aufrechnung ist gehörigen Orts, nämlich bei § 203 C. P. O. erledigt, soweit sie einer Erledigung bedurfte. Im klaren und bewußten Anschluß an § 388 B. G. B. sind dort die Eingangsworte des alten § 274 C. P. O.:

> „ist vom Beklagten mittelst Einrede eine Gegenforderung geltend gemacht"

geändert in die Eingangsworte des § 302 C. P. O. neu:

> „hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht",

d. h. also die bereits in Gemäßheit des § 388 B. G. B. durch Erklärung der Partei selbst schon erfolgte Aufrechnung.

Der Prozeßbevollmächtigte soll nach der klaren Absicht des Gesetzes nicht tilgen, weder durch Erfüllung noch durch Erfüllungsempfang noch durch Hinterlegung, ebensowenig durch Aufrechnung, sondern alles dies erfolgt durch die Partei und der Prozeßbevollmächtigte hat deren Handlungen lediglich im Prozeß zu vertreten und geltend zu machen.

Der § 81 C. P. O. schließt eben nicht nur die Aufrechnung, sondern auch noch andere Arten der materiellen Erledigung des Rechtsstreits von dem gewöhnlichen Inhalt der Prozeßvollmacht als solcher aus, unter anderem Empfangnahme der im Prozeß befangenen Leistung und Quittungsleistung darüber. Die Nichtberücksichtigung des § 388 B. G. B. bezw. § 81 C. P. O. erscheint hiernach doppelt berechtigt, da keine Veranlassung vorlag, eine Ausnahme betreffs der Aufrechnung zu machen. Wer seinen Prozeßbevollmächtigten mit solchen weiteren Befugnissen ausstatten will, der muß sie ihm eben ausdrücklich ertheilen; allerdings wird er den Gegner kaum zwingen können, daß dieser nun auch seinen Prozeßbevollmächtigten zur Entgegennahme solcher Aufrechnungserklärung ermächtige und dann genügt doch die Aufrechnungserklärung im Schriftsatz wiederum nicht, sobald solcher nicht der Gegenpartei selbst zugestellt wird, also niemals, sobald der Gegner einen Prozeßbevollmächtigten hat.

Die Meinung des Herrn Kollegen B., der Anwalt solle solche Ermächtigung in die Vollmachtsformulare aufnehmen, ist in Bayern, wo es keine Vollmachtsstempel giebt, leichter durchzuführen, als in Preußen, wo solche über den Umfang des § 81 hinausgehenden Ermächtigungen nach der maßgebenden Entscheidung des Kammergerichts (Justiz-Ministerialblatt vom 14. Oktober 1898) besonders mit 50 Pf. bis 10 Mark zu verstempeln sind; ob dieser Mehrstempel gemäß § 91 C. P. O. erstattungsfähig ist, dürfte recht fraglich sein, besonders aber dann, wenn der Vermerk gar formularmäßig wird, also auch dann zu verstempeln ist, obwohl er im vorliegenden Einzelfalle gar nicht praktisch wird.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 5. bis 20. Oktober 1899 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. §§ 3, 6.

Für die Frage, worin der Streitgegenstand besteht, kommt es in erster Linie auf den vom Kl. geltend gemachten Anspruch an. Derselbe war, wie der Thatbestand des oberlandesgerichtlichen Urtheils ergiebt, in der Verhandlung vor dem B. G. ausdrücklich dahin geltend gemacht, daß die Bekl. verurtheilt werde, die in dem Rechtsstreite in Frage stehenden drei Grundstücke dem Kl. aufzulassen und einen Kaufvertrag mit dem Kl. dahin zu thätigen, daß sie demselben diese Grundstücke zu Eigenthum übertrage gegen den Kaufpreis von 153 880 Mark. Für die Bemessung des Streitwerthes in der Berufungsinstanz ist es gleichgültig, ob dieser Anspruch mit dem in l. J. geltend gemachten Klageanspruch übereinstimmt, oder von ihm verschieden ist. Wenn nun auch nach § 3 der C. P. O. im Allgemeinen der Werth des Streitgegenstandes von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt wird, so erleidet doch dieses freie Ermessen in § 6 der C. P. O. insofern eine Einschränkung, als hiernach der Werth des Streitgegenstandes durch den Werth einer Sache bestimmt wird, wenn deren Ueberlieferung Gegenstand des Streites ist. Dieses ist aber vorliegend der Fall, indem der Kl. jene drei Grundstücke in dem angegebenen Werthe für sich beanspruchte, die Bekl. aber die Abweisung dieses Anspruchs begehrte. II. C. S. l. S. Lackan c. Gehten & Co. vom 26. September 1899. B Nr. 162/99 II.

2. §§ 77, 84. A. L. R. §§ 238, 239 I. 13.

Die Revision des Kl. ist nicht begründet. Der Kl. meint, das Restitutionsgesuch, welches der Prozeßbevollmächtigte des Bekl. zugleich mit der Einspruchsschrift vom 2. November 1896 bei Gericht eingereicht hat und dem Gegner am 3. November 1896 zustellen ließ, könne nicht rechtswirksam gewesen sein, da der Bekl. zur Zeit der Einreichung desselben von dem Gesuche keine Kenntniß gehabt habe und deshalb auch nicht die Möglichkeit hatte, seinem Anwalte einen Auftrag zur Einreichung dieses Gesuches zu ertheilen. Allein der Kl. verkennt hierbei den Umfang der Prozeßvollmacht, wie er durch § 77 der C. P. O. bestimmt ist. Die Prozeßvollmacht ermächtigt zu allen Prozeßhandlungen, welche den Rechtsstreit betreffen, und zu diesem gehört auch ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Einspruchsfrist. Da für dieses Gesuch im Gesetze keine Spezialvollmacht verlangt ist, wurde das Restitutionsgesuch des Prozeßbevollmächtigten S. für den Bekl. rechtswirksam. Denn soweit die Vollmacht des Prozeßbevollmächtigten reicht, ist er Stellvertreter des Vollmachtgebers und Letzterer wird durch die Handlungen des Stellvertreters

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

verpflichtet, aber auch berechtigt. Dem Kl. ſtand es in jeder Lage des Prozeſſes gemäß § 84 Abſ. 1 der C. P. O. frei, den Mangel zu rügen, daß der beklagtiſche Anwalt keine Prozeßvollmacht habe; war aber die Vollmacht, wie der Kl. ſelbſt nicht beſtreitet, ertheilt, dann erſtreckte ſie ſich auf alle von dem Prozeßbevollmächtigten vorgenommenen Handlungen, welche im geſetzlich umgrenzten Gebiete der Prozeßvollmacht ſich bewegten, mochten ſie nach der Ertheilung derſelben vorgenommen oder ſchon vorher vollzogen ſein. Denn ſoweit der Rechtsanwalt des Bekl. ſchon vor der Ertheilung der förmlichen Prozeßvollmacht die Geſchäfte des Bekl. beſorgt hatte, iſt durch die Ertheilung der Vollmacht die Geſchäftsbeſorgung gemäß Thl. I Tit. 13 §§ 238, 239 des Pr. A. L. R. nachträglich genehmigt worden und ſind zwiſchen dem Vollmachtträger und dem Bekl. dieſelben Rechte und Pflichten entſtanden, wie durch eine der geſammten anwaltſchaftlichen Thätigkeit vorausgegangene Bevollmächtigung. Da die nachträgliche Genehmigung kraft geſetzlicher Vorſchrift die gleiche rechtliche Wirkung hat, wie die urſprüngliche und vorherige Bevollmächtigung, ſo iſt es möglich — wenn von einem noch nicht mit Prozeßvollmacht verſehenen Anwalt ein Geſuch um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf einer Einſpruchsfriſt geſtellt wird — daß der Rechtsbeſtand eines richterlichen Urtheiles davon abhängig bleibt, ob die Prozeßvollmacht ertheilt wird. Wenn ſie aber nachträglich ertheilt wird, ſo kommt nichts darauf an, ob zur Zeit der Einreichung des Reſtitutionsgeſuches die Partei von dem Geſuche und den daſſelbe begründenden Thatſachen Kenntniß hatte oder nicht. I. C. S. i. S. Eiſenmann c. Eiſenmann vom 27. September 1899, Nr. 126/99 I.

3. § 87.

In dem Prozeſſe handelte es ſich um Auslegung eines Teſtaments; zur Auslegung iſt thatſächliches Material von den Kl. nicht beigebracht. Mit Recht hat daher das O. L. G. angenommen, daß zur zweckentſprechenden Rechtsverfolgung die Hülfe eines Korreſpondenzmandatars nicht erforderlich geweſen wäre, daß vielmehr der Mitkl. D., ein Notariatsſekretär, ſehr wohl dem Prozeßvertreter unmittelbar die nöthige Information hätte ertheilen können. Deshalb können die Kl. Erſatz der Koſten, welche ihnen durch das Anrufen des Korreſpondenzmandatars entſtanden ſind, nicht beanſpruchen. § 87 C. P. O. Eine hiervon abweichende Rechtsanſicht hat das R. G. in dem von den Kl. angezogenen Beſchluſſe vom 29. Januar 1886 (Entſch. Bd. 15 S. 402) nicht ausgeſprochen. VII. C. S. i. S. Dohmen c. Fiskus vom 3. Oktober 1899, B Nr. 80/99 VII.

4. §§ 87, 819 ff.

Die Koſten des Verfahrens über den Antrag auf Erlaß einer einſtweiligen Verfügung ſind im angefochtenen Beſchluſſe mit der Begründung geſtrichen, daß es für dieſelben an einem zur Zwangsvollſtreckung geeigneten Titel fehle. Dies iſt ſchon deshalb zutreffend, weil die einſtweilige Verfügung nicht zur Vorbereitung der Entſcheidung im Rechtsſtreite dienen, ſondern die demnächſtige Verwirklichung des Rechts der Partei ſichern oder einen einſtweiligen Zuſtand regeln ſoll, die Koſten derſelben mithin zu den Koſten des Rechtsſtreits nicht gehören und deshalb im vorliegenden Falle von der im Urtheile des L. G. vom 22. November 1897 über die Prozeßkoſten getroffenen Entſcheidung nicht umfaßt werden. Es kommt noch hinzu, daß die Verhandlung über den Antrag auf Erlaß der einſtweiligen Verfügung nicht bei dem L. G., ſondern bei dem Amtsgerichte ſtattgefunden hat und daß in der durch Urtheil des letzteren vom 12. Juni 1897 erlaſſenen einſtweiligen Verfügung über die Koſten des Verfahrens entſchieden iſt und zwar zu Ungunſten des Bekl. — Die Ausführung des Bekl., die einſtweilige Verfügung ſei aufgehoben, weil er Sicherheit beſtellt habe, geht fehl, denn in Folge der Sicherheitsleiſtung ſind zwar die angeordneten Maßregeln unausgeführt geblieben, nicht aber iſt das die einſtweilige Verfügung darſtellende Urtheil ſelbſt beſeitigt, insbeſondere nicht in ſeiner über die Koſten getroffenen Entſcheidung. Inſoweit iſt die weitere Beſchwerde des Bekl. alſo unbegründet. Mit Recht ſind auch die durch Beſtellung des Rechtsanwalts S. zum Prozeßbevollmächtigten entſtandenen Mehrkoſten abgeſetzt. Das zuerſt dem Rechtsanwalt R. ertheilte Mandat hat der Bekl. ſeinerſeits gekündigt. Ein genügender Grund für dieſe Maßregel lag nicht vor, denn ſolange der Anwalt in geeigneter Weiſe für Vertretung ſorgte, war das Intereſſe des Bekl. nicht gefährdet. Daß der Partei das Recht der freien Wahl des Anwalts geſchmälert würde, wenn ihr in ſolchen Fällen die Kündigung des Mandats und die Beſtellung eines anderen Prozeßbevollmächtigten verſagt wird, kann nicht zugegeben werden. Die Stellung der Partei zu dem von ihr erwählten Rechtsanwalte bringt es vielmehr als Regel mit ſich, daß ſie bei gegebener Veranlaſſung die Ausübung der Anwaltsthätigkeit durch einen Vertreter geſchehen zu laſſen hat. Insbeſondere muß die lediglich aus dem bezeichneten Grunde vorgenommene Beſtellung eines anderen Anwalts dem Gegner gegenüber hinſichtlich der Koſten ohne Folgen bleiben. Es mögen Fälle denkbar ſein, in denen die Lage der Sache ſo erhebliche und beſonders geartete Schwierigkeiten bietet, daß die Vertretung mit Erfolg nur durch einen in dem ſpeciellen Rechtsgebiete hervorragend erfahrenen Anwalt geſchehen kann und in denen daher, wenn der zuerſt beſtellte Prozeßbevollmächtigte die Führung der Sache in eigener Perſon nicht mehr in vollem Umfange beſorgen kann, der Partei die Wahl eines anderen geſtattet ſein muß, der Wechſel in der Perſon des Anwalts alſo im Sinne des § 87 der C. P. O. nothwendig iſt, allein von ſolcher Beſchaffenheit iſt der hier vorliegende Fall nicht. Für begründet muß die weitere Beſchwerde aber inſofern erachtet werden, als die Gebühren des Rechtsanwalts B. für ſeine Thätigkeit im Beweisaufnahmeverfahren der Berufungsinſtanz und die Koſten ſeiner Reiſen zu den Beweisterminen abgeſetzt ſind. Daß es ſich in dem Rechtsſtreit um einen Gegenſtand von nicht erheblichem Werthe handelt, iſt nicht von entſcheidender Bedeutung. Das Streitverhältniß aber, namentlich in ſeiner für die Beweisaufnahme in Betracht kommenden Richtung, erſcheint nicht als durchaus einfach. — Es bedurfte nach den Beweisbeſchlüſſen u. a. einer genauen Feſtſtellung der Lage der Colonnaden, ſowie einer Ermittelung der Grenzen der beiden benachbarten Grundſtücke und der Beſitzverhältniſſe, dieſer letzteren ſogar ſeit Menſchengedenken. Die Beweisaufnahme iſt durch Augenſchein unter Zuziehung eines Sachverſtändigen und Vernehmung verſchiedener Zeugen erfolgt. Zum Zweck derſelben haben mehrere Termine ſtattfinden müſſen. Unter ſolchen Umſtänden muß die Vertretung der Partei durch einen Rechtsanwalt, und ſofern dieſelbe Reiſen des Anwalts nach den Terminsorten

mit sich brachte, als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig angesehen werden, der Bekl. kann daher außer der Erstattung der Gebühren des Anwalts auch die seiner Reisekosten verlangen. Hätte der Prozeßbevollmächtigte selbst die Termine wahrgenommen, so würden noch höhere Kosten entstanden sein. VII. C. S. i. S. Rosemann u. Co. c. Brück vom 25. September 1899, B Nr. 84/99 VII.

5. § 138. G. K. G. §§ 18, 94.

Wie aus den Bestimmungen der §§ 18 und 94 Abs. 1 des G. K. G. zu entnehmen ist, entsteht die Gebührenpflicht mit der Vornahme des gebührenpflichtigen Aktes. Das R. G. hat zwar in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß, wenn mehrere Prozesse nach § 138 der C. P. O. durch Gerichtsbeschluß zum Zweck gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden werden und bis zur Beendigung der Instanz verbunden bleiben, die verbundenen Prozesse sowohl für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltskosten, als auch für die Berechnung der Revisionssumme als ein Prozeß zu gelten haben und daher auch eine Zusammenrechnung der Streitwerthe der einzelnen Prozesse nach § 5 der C. P. O. und § 11 des G. K. G. stattzufinden habe. (Vergl. Entsch. des R. G., I. C. S., in Sachen Ostedahl gegen die Hamburger Filiale der Deutschen Bank in Hamburg und die Dampfschifffahrtsgesellschaft Argo in Bremen gegen den Kaufmann Heinrich Donner in Hamburg vom 20. Januar 1899 B 1 6/99.) Der Verbindung gemäß § 138 der C. P. O. ist aber rückwirkende Kraft nicht beigelegt. Allerdings hat der V. C. S. in einer Entscheidung vom 2. Januar 1886 in Sachen der Stadtgemeinde Berlin gegen den Viehhändler W. Keiler zu Berlin aus der Annahme der Einheit der verbundenen Prozesse anscheinend die Folgerung gezogen, daß diese Einheit sich auch auf die ganze Prozeßführung, also auch auf „das Verfahren bis zur Vereinigung der Klagen" erstrecke. Allein weder diese Entscheidung und noch weniger spätere Entscheidungen des V. C. S. in Sachen Knack gegen Cennstedt und Genossen vom 7. März 1891 B V 38/1891 und in Sachen Schultze und Genossen gegen den Verband zur Regulirung der Notte vom 20. Dezember 1897 B V. 176/1897 lassen mit voller Klarheit entnehmen, daß der V. C. S. auch für den Fall, daß gebührenpflichtige Akte schon vor der Verbindung der Prozesse stattgefunden, die Folgerung einer rückwirkenden Einheit habe ziehen oder festhalten wollen. Dagegen hat der II. C. S. des R. G. in einer Entscheidung vom 4. November 1881 in Sachen der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft in Wien gegen Gebrüder Marx und Genossen B II. 398/81 und vom 14. Mai 1889 in Sachen Morchhausen gegen Trier B II. 75/89 ausdrücklich ausgesprochen, daß die Verbindung hinsichtlich der Gebührenberechnung nicht zurückwirke. Der IV. C. S. hat zwar in einem Beschlusse vom 29. September 1892 in Sachen Bienenfeld'sche Eheleute gegen Schottlaender B IV. 109/92 (Entsch. des R. G. in Civilsachen. Bd. 30 S. 355) für den Fall der gemäß § 467 der C. P. O. erfolgten Verweisung eines bei dem Amtsgerichte anhängigen Prozesses an das L. G. ausgesprochen, da nach § 30 des G. K. G. das Verfahren vor dem L. G. mit dem Verfahren vor dem Amtsgerichte eine Instanz bilde, müsse auch der Gebührenberechnung für die ganze Instanz ein einheitlicher Streitwerth zu Grunde gelegt werden. Als solcher könne nur, dem Interesse der Partei allein entsprechend, der Streitwerth der verbundenen Prozesse in Betracht kommen. Die auf das Verfahren vor dem Amtsgericht zurückgreifende Zusammenfassung beruht aber auf der in Abs. 1 des § 30 des G. K. G. besonders festgestellten Einheitlichkeit des ganzen Verfahrens. Diese besondere Bestimmung dient somit nicht zu der Rechtfertigung der Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes der Rückwirkung. § 12 Abs. 2 des G. K. G. setzt aber voraus, daß schon bei der Vornahme der gebührenpflichtigen Akte die Einzelwerthe sich als Theile eines Gesammtwerthes darstellen. Das Ganze entsteht aber erst durch die Verbindung. Die in den noch nicht verbundenen Prozessen angefallenen Verhandlungs- und Beweisgebühren waren demnach gesondert nach den einzelnen Streitwerthen zu berechnen. Der angefochtene Beschluß des I. C. S. des Königlichen O. L. G. München vom 14. April laufenden Jahres erscheint daher gerechtfertigt. Hiernach war die gegen denselben eingelegte Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen. VI. C. S. i. S. Kraus c. Krozek vom 18. September 1899, B Nr. 110/99 VI.

6. §§ 146, 251, 259, 686, 702.

Dem aus der Vergleichsniederschrift vom $\frac{\text{15. November}}{\text{6. Dezember}}$ 1893 hergeleiteten Anspruche des Kl. setzt der Bekl. nicht nur den aus § 3 des Vertrags entnommenen Einwand entgegen, daß das Gutachten des Professors Dr. U. die Klage ausschließe, sondern auch die weitere Einrede, daß der Kl. wieder erwerbsfähig sei und daher gemäß § 4 die Rentenzahlung eingestellt werden dürfe. Den ersten Einwand hat das B. G. mit Recht verworfen; denn bei Einholung des Gutachtens ist nicht den Voraussetzungen des § 3 entsprochen — es lagen, als Professor Dr. U. gehört wurde, noch nicht zwei sich widersprechende Gutachten vor. Daß aber auch der zweite Einwand des Bekl. keine Berücksichtigung gefunden hat, läßt sich mit den dafür im B. U. angeführten Gründen nicht rechtfertigen. Dort wird ausgeführt: In § 4 sei nicht bestimmt, auf welche Art derjenige Theil der Vertragschließenden, welcher eine Aenderung des durch den Vergleich geschaffenen Rechtsverhältnisses fordere, seinen Anspruch geltend zu machen habe; es könne daher „keinem Zweifel unterliegen", daß, wer die Forderung erhebe, auf den Weg der gerichtlichen Klage (oder Widerklage) angewiesen sei. — Hieraus erhellt, daß das B. G. nicht etwa im Wege der Auslegung des Vertrages zu seinem Ergebnisse gelangt ist. Denn es wird ja ausdrücklich gesagt, § 4 enthalte in der hier fraglichen Beziehung keine Bestimmung. Das B. U. läßt sich auch nicht dahin verstehen, daß etwa nur der in § 3 bezeichnete Weg nach dem Willen der Vertragschließenden zur Aenderung des jeweilig bestehenden Zustandes führe. Denn wenn auch Blatt 107 hervorgehoben wird, daß „zur Zeit eine die Verpflichtung des Bekl. zur Rentenzahlung ganz oder theilweise aufhebende Entscheidung nicht vorliege" und ferner Blatt 105 fg. bei Gelegenheit der zusammenfassenden Würdigung, welche die §§ 3 und 4 finden, die Bemerkung gemacht ist, § 3 bilde „die Grundlage für das Verfahren, welches einzuschlagen sei, wenn Bekl. gemäß § 4 eine Aenderung seiner Rentenzahlung verlange", so ist damit doch nicht ausgesprochen, daß das dort bezeichnete Verfahren den allein möglichen Weg darbiete. Das B. G. verweist ja doch selbst in den unmittelbar vorhergehenden Ausführungen den

Bekl. auf den Weg der Klage (oder Widerklage). Nun würde allerdings, wenn das Rechtsverhältniß der Parteien durch prozeßgerichtlichen Vergleich oder eine nach § 702 der C. P. O. zu beurtheilende Urkunde oder durch gerichtliches Urtheil geordnet wäre, eine Neuordnung des Verhältnisses nur im Wege der Klage oder Widerklage möglich sein (§ 686 der C. P. O.). Allein hier ist es doch ein außergerichtliches Abkommen der Parteien, auf welches der Kl. seine Klage stützt. Dieses Abkommen ist getroffen mit Rücksicht auf den damals bestehenden Gesundheitszustand des Kl.; und noch dazu besagt es ausdrücklich, daß es nicht für alle Zeiten Geltung haben solle, sondern daß im Falle des Eintritts wesentlicher Veränderungen jeder Betheiligte eine Neuordnung des Verhältnisses fordern dürfe. Stehen nun der vorliegenden Klage solche rechtserhebliche Thatsachen entgegen, so ist es nach den Vorschriften der C. P. O. (§ 251) dem Bekl. freigestellt, daraus eine Einrede herzuleiten. Er darf sich doch gegen die Klage vertheidigen, wenn nachweislich das in Anspruch genommene Recht nicht mehr besteht. Eine solche Einrede hat er wirklich vorgeschützt und auch Beweis hat er dafür angeboten. Das B. G. hat sich darüber aus rechtsirrthümlichen Erwägungen hinweggesetzt und dem vorliegenden Revisionsantrage muß daher stattgegeben werden. (§ 259 der C. P. O.) VII. C. S. i. S. C. Fiskus c. Alsleben vom 29. September 1899, Nr. 107/99 VII.

7. §§ 217, 223, 225.

Die Annahme der Vorinstanz, daß, wenn nach Verkündung und Zustellung des in I. J. erlassenen Urtheils Aussetzung des Verfahrens auf Grund von § 217 verb. mit § 223 der C. P. O. begehrt wird, zur Entscheidung über den Antrag das B. G. gemäß § 225 der C. P. O. zuständig sei, entspricht der vom R. G. in zahlreichen Entscheidungen befolgten Auffassung (vergl. Seuffert's Archiv Bd. 45 Nr. 276, Juristische Wochenschrift 1895 S. 452 Nr. 1, Gruchot's Beitr. Bd. 39 S. 1134 fg., auch Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 39 S. 398 fg., Bd. 40 S. 369 fg., Bd. 41 S. 427, 428). Von dieser allerdings nicht unangefochten gebliebenen (vergl. Kohler, gesammelte Beiträge ꝛc. S. 352, Gaupp, Kommentar zur C. P. O. III. Auflage zu §§ 225, 217) Auffassung abzugehen liegt kein zureichender Anlaß vor. Der Umstand aber, daß im vorliegenden Falle der Streitstoff zwischen dem Kl. Grafen und Edlen Herrn Dr. Arminius zur Lippe bez. nunmehr seinen Erben und dem Bekl. durch das landgerichtliche Urtheil noch nicht vollständig erschöpft ist, kann an der Folgerung, daß, soweit dieses Urtheil über den Streitstoff entschieden hat, nach dessen Zustellung das O. L. G. als Prozeßgericht im Sinne von § 225 der C. P. O. anzusehen sei, nichts ändern, da nach der C. P. O. die Möglichkeit, daß ein und derselbe Rechtsstreit gleichzeitig in mehreren Instanzen anhängig sein kann, nicht ausgeschlossen (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 16 S. 352 fg.), und dann jedes von ihnen als Prozeßgericht bezüglich des seiner Entscheidung unterliegenden Theiles des Prozeßstoffes anzusehen ist. VI. C. S. i. S. Graf zur Lippe c. Graf zur Lippe vom 25. September 1899, B Nr. 162/99 VI.

8. §§ 242, 489.

Sollte, worüber das B. G. schweigt, das Abkommen vom März 1897 erst in der Berufungsinstanz behauptet sein, so würde zu prüfen sein, ob nicht darin eine nach § 491 der C. P. O. unzulässige Klageänderung liege, die Behauptung also unberücksichtigt bleiben müsse. Ein Ausspruch des B. G., es liege keine Klageänderung vor, würde zwar das Revisionsgericht binden; aber es fehlt an jedem Anhaltspunkte dafür, daß eine Prüfung nach dieser Richtung erfolgt, und eine Entscheidung der Frage gewollt ist. III. C. S. i. S. Brandt c. Nolte vom 29. September 1899, Nr. 120/99 III.

9. § 273.

Das B. G. war nach § 273 C. P. O. befugt, die Berufung des Bekl. theilweise zurückzuweisen. Der Bekl. hat den in der Berufungsinstanz gestellten Antrag darauf gegründet, daß die vom L. R. dem Kl. zugebilligten Beträge ganz oder zum Theil unbegründet seien und er selbst einen Anspruch auf Schadenersatz habe. Insoweit nun das B. G. der Entscheidung des L. R. beitrat und den Bekl. zu Abzügen nicht für berechtigt erachtete, war der Rechtsstreit für die Berufungsinstanz zur Endentscheidung reif und konnte deshalb das B. G. insoweit die Berufung des Bekl. durch Theilurtheil zurückweisen. Denn ebenso wie bei Erlaß eines Endurtheils hat auch bei Erlaß eines Theilurtheils das Prozeßgericht nur den ihm zu jener Zeit unterbreiteten Prozeßstoff zu berücksichtigen. Die Parteien müssen nach § 273 C. P. O. darauf vorbereitet sein, daß das Gericht, wenn es einen Theil des Anspruchs ohne Beweisaufnahme für begründet oder unbegründet erachtet, ein Theilurtheil erlassen wird, und deshalb, um nicht mit etwaigen Rechtsbehelfen präkludirt zu werden, diese rechtzeitig vorbringen. Mußte das Gericht darauf Rücksicht nehmen, daß sich der Streitstoff im Laufe des Rechtsstreites noch ändern kann, so konnte es nie ein Theilurtheil erlassen, da die Möglichkeit stets vorliegen wird, daß noch Thatsachen vorgebracht werden, welche eine andere Entscheidung herbeiführen würden. Das würde indeß nicht der Vorschrift des § 273 u. a. O. entsprechen. — Vergl. die Urtheile des R. G. vom 30. Juni 1886 — Entsch. 16 S. 425 — und vom 22. Februar 1893, Seufferts Archiv, Bd. 48 S. 464. VI. C. S. i. S. Graf v. Griebenow c. Otte vom 2. Oktober 1899, Nr. 186/99 VI.

10. § 275.

Die Revision erscheint begründet. Es ist nicht anzuerkennen, daß das landgerichtliche Urtheil seinem Inhalte nach ein Zwischenurtheil nach § 275 C. P. O. sei. Ein solches läge vor, wenn das L. G. darin nur über eines von den mehreren Klagfundamenten eine Entscheidung abgegeben hätte. Es hat aber vielmehr über den hier geltend gemachten Anspruch, nämlich über den Anspruch auf Ersatz eines Theiles der dem Ehemann der Kl. durch die Regulirung und Pflasterung der Straße entstandenen Kosten, erkannt, und zwar dahin, daß der Anspruch begründet sei insoweit, als er sich auf die nützliche Verwendung stütze. Damit war ein die Instanz — soweit es sich um den Grund des Anspruchs handelt — erledigendes Urtheil erlassen, selbst wenn der Richter das andere Fundament — das Vertragsfundament — ganz unberücksichtigt gelassen hätte. Denn hieraus würde sich wohl die Unsachgemäßheit des Urtheils ergeben, es könnte aber daraus nicht gefolgert werden, daß das Urtheil, obwohl es sich über den Anspruch selbst und nicht blos über ein einzelnes Angriffsmittel verhält, dennoch kein Zwischenurtheil nach § 276, sondern nur ein solches nach § 275 C. P. O. sei. Uebrigens kann nicht zugegeben werden,

Digitized by Google

daß das Vertragsfundament im ersten Urtheile übergangen sei. Korrekter wäre es vielleicht gewesen, wenn den Worten: „insoweit, als er sich auf die nützliche Verwendung stützt" das Wort „nur" vorgesetzt worden wäre, oder wenn etwa hinzugefügt worden wäre, daß Kl. mit seiner weiter gehenden Forderung abgewiesen werde. Allein eine ein für allemal vorgeschriebene Formel, deren sich der Richter zu bedienen hatte, giebt es nicht, und der Sinn der Entscheidung ergiebt sich auch so, wie der Tenor des Urtheils lautet, aufs Deutlichste schon aus dem Tenor selbst dahin, daß das L. G. den Anspruch der Kl. ausschließlich auf Grund der nützlichen Verwendung und mit der dadurch gegebenen Begrenzung zugesprochen hat. Bei Hinzunahme der Gründe kann vollends ein Zweifel darüber nicht bestehen. Unrichtig ist ferner die Annahme der Revision, daß das B. U. sich als die Verbindung eines Zwischenurtheils (zu 1) und eines die Sache in Wirklichkeit nicht erledigenden und daher inkorrekten Endurtheils (zu 3) darstelle. Die eigentliche sachliche Entscheidung ist zu Nr. 1 dahin gegeben, daß der Anspruch der Kl. aus der nützlichen Verwendung unbegründet sei, und diese Entscheidung ist von dem hierfür maßgebenden Standpunkte des B. G. aus, daß nur der das Fundament der nützlichen Verwendung betreffende Streitstoff in die Berufungsinstanz gediehen sei, die Endentscheidung in dieser Instanz. Es blieb für die Berufungsinstanz von jenem Standpunkte aus sachlich nichts mehr zu entscheiden (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 7 S. 427; Bd. 17 S. 360, 361; Juristische Wochenschrift von 1891 S. 896). Die Zurückverweisung der Sache in die I. J. (zu 3) bestätigt und stellt klar, daß das Gericht eine weitere sachliche Entscheidung zu ertheilen ablehnt. Die Frage ist daher, ob eine Endentscheidung des angegebenen Inhalts erlassen werden dürfte. Dies ist aber zu verneinen, weil die Voraussetzung, daß das Vertragsfundament nicht in die Berufungsinstanz gediehen sei, unzutreffend ist. Nach § 499 C. P. O. bilden den Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung des B. G. alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte, über welche in Gemäßheit der Anträge eine Verhandlung und Entscheidung erforderlich ist, selbst wenn über diese Streitpunkte in I. J. nicht verhandelt oder nicht entschieden ist. Daraus also, daß — nach der Meinung des B. G. — einer von den den Anspruch betreffenden Streitpunkten, nämlich der Klaggrund des Vertrages, in I. J. unentschieden geblieben ist, (was jedoch nach dem Gesagten nicht einmal der Fall ist), konnte nicht hergeleitet werden, daß die Verhandlung und Entscheidung in der Berufungsinstanz sich nur auf das Fundament der nützlichen Verwendung zu erstrecken habe. Da nur die Bekl. das erste Urtheil angefochten, die Kl. aber sich auf den Antrag beschränkt hat, die Berufung der Bekl. zurückzuweisen, und der Rechtsstreit vor dem B. G. in den durch die Anträge bestimmten Grenzen zu verhandeln war (§ 487 C. P. O.), so konnte allerdings das Vertragsfundament in II. J. keine Berücksichtigung in der Art finden, daß die geltend gemachte Forderung der Kl. unter Abänderung des ersten Urtheils schlechthin zugesprochen wurde. Wohl aber mußte, wenn der Klaggrund der nützlichen Verwendung verworfen wurde, für die Entscheidung des Rechtsstreits in II. J. weiter in Frage kommen, ob das erstrichterliche Urtheil nicht auf Grund des Vertrages aufrecht zu erhalten sei. Zugesprochen ist nämlich in I. J. als nützlich verwendet der zur Herstellung des fraglichen Straßentheils erforderlich gewesene und wirklich verwendete Kostenbetrag. Ist die Erstattung der Kosten mit Recht beansprucht, so würde die Berufung der Bekl. zurückzuweisen gewesen sein, auch wenn der Verpflichtungsgrund nicht in der nützlichen Verwendung, wohl aber in dem zwischen den Parteien bestehenden Vertrage zu finden wäre. Mit Unrecht bezieht sich das B. G. auf die in den Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 12 S. 377 und Bd. 18 S. 385 mitgetheilten Urtheile. Das erstere gehört überhaupt nicht hierher; dem andern lag der Fall zu Grunde, daß zwei ihrem Gegenstande und Klaggrunde nach verschiedene Ansprüche in derselben Klage mit einander verbunden waren derartig, daß der Kl. prinzipaliter den einen und für den Fall der Abweisung desselben den andern geltend machte. Hier ist dagegen nur ein Anspruch im Streite, der auf mehrere, sich einander ausschließende Klaggründe gestützt ist, von denen entweder der eine oder (eventuell) der andere nach der Ansicht der Kl. Platz greifen soll. Ueber einzelne Klaggründe kann kein Endurtheil und auch kein Zwischenurtheil nach § 276 C. P. O., sondern nur ein Zwischenurtheil nach § 275 C. P. O. ergehen. Das B. G. hat aber ein Urtheil als Endurtheil gefällt, das sich nur auf einen einzelnen Klaggrund bezieht, während ein zweiter, ebenfalls in die Berufungsinstanz gediehener Klaggrund unerledigt geblieben ist. Damit hat es sich der Aufgabe, über den Anspruch materiell zu entscheiden, entzogen. VI. C. S. i. S. Stolz c. Stadt Berlin vom 25. September 1899, Nr. 180/99 VI.

11. §§ 391, 392.

Das angefochtene Urtheil beruht nach mehreren Richtungen hin auf Gesetzesverletzung. Schon die Annahme, daß der Bekl. den Besitz der Karte, laut deren die Gesellschaft Victoria einen Versicherungsantrag des K. abgelehnt hatte, nachgewiesen sei, ermangelt einer prozessualisch zulässigen Grundlage. Keine Folge konnte allerdings dem Revisionsangriffe insofern gegeben werden, als er sich gegen die Fassung des durch die Beschlüsse vom 13. Januar 1899 und vom 10. Februar desselben Jahres für die Mitglieder des Vorstandes der Bekl. festgestellten Eides richtet. Nach § 391 der C. P. O. hat der Prozeßgegner den Eid hinsichtlich des von ihm bestrittenen Besitzes der Urkunde zwar nicht über die Wahrheit, sondern nur über seine Ueberzeugung, aber in positiver Form zu leisten. Er muß beschwören, daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Urkunde in seinem Besitze sich nicht befinde. Eine Abweichung von der Norm des vorgeschriebenen Eides gestattet das Gesetz in diesem Punkte nicht, der Schwurpflichtige kann nicht beanspruchen, je nach Umständen nur einen Eid des Inhalts leisten zu müssen, daß er die Ueberzeugung, die Urkunde befinde sich in seinem Besitz, nicht erlangt habe. Die in gesetzgeberischer Hinsicht ihrer Natur nach zweifelhafte und in den früheren Gesetzgebungen verschieden geregelte Frage, in welcher Gestalt der Eid über den Besitz der Urkunde vom Schwurpflichtigen verlangt werden soll, ist bei Erlaß der C. P. O. Gegenstand besonderer Erwägung gewesen und grundsätzlich dahin entschieden, daß in allen Fällen der Eid sich auf die positive Ueberzeugung zu richten hat. Hahn, Materialien zur C. P. O. Bd. 1 S. 325 (Motive S. 268, 269). Die getroffene Bestimmung wird auch durch die Vorschrift des Abs. 2 des § 391,

daß das Gericht eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der Eidesnorm beschließen kann, in keiner Weise modifizirt, dieselbe berührt das hervorgehobene Prinzip nicht, sondern ihre Bedeutung besteht nur darin, daß hinsichtlich des übrigen Inhalts des Eides die vorgeschriebene Fassung nicht unabänderlich sein soll, sondern eine der konkreten Sachlage entsprechende Umgestaltung erleiden darf. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß die im X. Tit. (Beweis durch Eid) über die Fassung des zugeschobenen und des richterlichen Eides gegebenen Bestimmungen auf den Editionseid (IX. Tit.: Beweis durch Urkunden) auch nicht analog zur Anwendung gebracht werden dürfen. — Ganz irrig ist die Ausführung der Revision, daß der Eid nicht als Editionseid, sondern als zugeschobener Eid aufzufassen sei; die Form des Eides und die Entscheidungsgründe des Urtheils, welche den Eid ausdrücklich als Editionseid bezeichnen und sich mit der Auslegung des § 391 der C. P. O. beschäftigen, lassen über die Bedeutung des Eides im Sinne der Beschlüsse keinen Zweifel. Einen Verstoß aber zeigt das Urtheil gerade insofern, als es die Voraussetzungen des Editionsverfahrens im gegebenen Falle als vorhanden anerkennt. Durch das Editionsverfahren soll die Urkunde zu dem Zweck herbeigeschafft werden, durch ihren Inhalt und nach Maßgabe ihrer Form Beweis einer streitigen Thatsache zu erbringen. Die Urkunde beweist hier durch ihren Inhalt aber nur, daß die Gesellschaft Victoria ihrer für die Centralstelle der Versicherungsgesellschaften abgegebenen Erklärung zufolge einen Antrag des K. abgelehnt hatte. Ueber diese Thatsache aber herrschte kein Streit, es war auch nicht die Absicht der Kl., für sie noch Beweis zu erbringen. Ob aber die Urkunde im Besitz der Bekl. sich befindet, darüber vermag sie durch ihren Inhalt nichts zu erweisen, es liegt völlig außerhalb desselben, wie mit der Urkunde verfahren ist, ob die Centralstelle sie weiter gesendet hat, ob sie bei der Bekl. eingetroffen ist und insbesondere, ob sie noch gegenwärtig in deren Besitze sich befindet. Zweck des Beweisantrages ist nicht und konnte auch nicht sein, den Besitz der Urkunde auf Seiten der Bekl. durch den Inhalt der Urkunde gemäß § 381 der C. P. O. zu erweisen, sondern die Kl. wollte den Editionseid als Mittel zum Nachweise des Besitzes als solchen benutzen. Das aber entspricht nicht dem Gesetze. Der Beweisantrag war daher unerheblich und seine Zulassung verletzt den § 390 der C. P. O. Demnach kann die Weigerung des Eides die Rechtsfolgen, welche bei Zulässigkeit des Editionsverfahrens gegen die Bekl. eintreten müßten, nicht nach sich ziehen. Auf die Frage, ob die Bekl. nach § 387 der C. P. O. zur Vorlegung der etwa in ihrem Besitz befindlichen Urkunde verpflichtet sein würde, ist der B. R. nicht eingegangen, indem er erwägt, daß hierüber kein Streit bestehe. Da der Beweisantrag schon aus dem vorhin angegebenen Grunde unstatthaft ist, kann von einer Prüfung dieses Entscheidungsgrundes abgesehen werden. Wäre aber auch das Editionsverfahren zulässig und demgemäß der Eid mit Unrecht geweigert, so würden die Folgen der Eidesweigerung doch keineswegs die vom B. G. angenommenen sein. Das B. G. erwägt: Die Folge der Weigerung sei nicht nur, daß Beschaffenheit und Inhalt der Adiehungskarte als den Behauptungen der Kl. entsprechend bewiesen angesehen werden können, sondern weiter auch und sogar an erster Stelle, daß die Direktoren und beziehungsweise die beklagte Gesellschaft im Besitze der Karte sind oder gewesen sind. Denn die Vertreter der Bekl. müßten sich von der Behauptung, daß diese die Karte besitzt, durch die Leistung des Editionseides und nur durch diese befreien. Aus der Weigerung der Leistung folge an erster Stelle, daß jene Behauptung als bewiesen gilt und dies erst ziehe die im § 392 der C. P. O. angedrohten weiteren Folgen nach sich. Während daher bei vollständiger Leistung des Eides festgestanden hätte, daß die Bekl. beziehungsweise deren Direktoren die Karte nicht in ihrem Besitze haben, daß sie sie nicht abhanden gebracht haben und nicht wissen, wo sie sich befindet, stehe jetzt bei Weigerung der Leistung auch nur des ersten Theiles des Eides das Gegentheil des zu beschwörenden fest, also, daß sie sich im Besitze der Karte befinden. Diese Ausführungen gehen völlig fehl. Im § 392 der C. P. O. ist bestimmt, daß im Falle der Eidesweigerung, wenn der Beweisführer eine Abschrift der Urkunde beigebracht hat, diese Abschrift als richtig anzunehmen ist, sonst aber die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden können. Die gleiche Folge tritt ein, wenn die Partei den Besitz der Urkunde zugestanden oder sich über den Antrag nicht erklärt und deshalb das Gericht nach § 390 der C. P. O. die Vorlegung der Urkunde angeordnet hat, diese aber unterbleibt. Beide Fälle sind sogar im § 392 vollständig zusammengefaßt, indem der Eingang dieses Paragraphen lautet: „Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen oder den Eid zu leisten, nicht nach, so . . .“ Diese Regelung der Folgen ist erschöpfend. Sie entspricht auch dem schon hervorgehobenen Zwecke des Editionsverfahrens, welches eben nur dazu dienen soll, Inhalt und Form der Urkunde darzuthun. Dem aber ist genügt, wenn nur die eingereichte Abschrift als richtig anzusehen ist oder die Behauptungen des Beweisführers in genannter Richtung als bewiesen angenommen werden können. Ausgeschlossen ist hiernach die Anwendung der für den Beweis durch Eid in den §§ 429 Abs. 2, 439 der C. P. O. gegebenen Vorschrift, nach welcher die Verweigerung der Eidesleistung zur Folge hat, daß das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache als voll bewiesen gilt und welche überdies, da der Eid mehrere Thatsachen begreift und die Eidesweigerung als solche nicht erkennen läßt, welche derselben der Schwurpflichtige nicht in Abrede zu stellen vermag, auch schon aus diesem Grunde zur Feststellung des Besitzes gar nicht würde führen können. Durch die Verwandtschaft des Editionseides mit dem Reinigungseide des älteren Prozeßrechts kann dem klaren Gesetzesinhalt gegenüber nichts bewiesen werden, das Gesetz bestimmt die Folgen der Weigerung des Editionseides nicht auf dem Umwege der Präsumtion oder Fiktion des Besitzes. Wäre aber auch der gegenwärtige Besitz der Bekl. in unanfechtbarer Weise festgestellt, so würde doch die vom B. R. aus derselben gezogene Konsequenz für die Kenntniß der Vorstandsmitglieder von dem Inhalt der Karte und speziell für ihre Kenntniß zur entscheidenden Zeit als ganz ungerechtfertigt erscheinen. Der B. R. erwägt: die Kenntniß hänge mit dem Besitze der Karte zusammen. Wem nachgewiesen werde, daß er zu einer bestimmten Zeit eine Urkunde mit einem bestimmten Inhalte empfangen habe, der habe die Vermuthung wider sich, daß er von dem Inhalt Kenntniß genommen habe und müsse seinerseits den Beweis liefern, daß dies nicht geschehen sei. Durch die Eidesweigerung sei daher neben dem

Digitized by Google

Besitze der Urkunde zugleich als erwiesen anzusehen, daß die Bekl. und ihre Direktoren Kenntniß von der Ablehnung des K. durch die Gesellschaft Viktoria erlangt haben. — Vermuthungen solcher Art, die vielfach zutreffen mögen, dürfen aber nur unter Berücksichtigung der Lage des individuellen Falles zur Grundlage der Entscheidung genommen werden. Die Verhandlung und die Beweisaufnahme haben nun eine Anzahl von Thatsachen hervortreten lassen, welche die Prüfung nothwendig machen, ob im Hinblick auf sie die Kenntniß der Direktoren noch als wahrscheinlich betrachtet werden konnte oder nicht vielmehr für im hohen Maße unwahrscheinlich zu erachten war. Bei der Bekl. bestand die Einrichtung, daß die von der Centralstelle von Zeit zu Zeit, stets aber in großer Zahl, zu Tausenden, eingehenden Karten von einem Registrator, dem Zeugen B., durchgesehen und, nachdem sie vom Buchbinder bearbeitet waren, in alphabetischer Ordnung in Kästen untergebracht wurden. Die Mitglieder des Vorstandes befaßten sich mit einer Durchsicht der Karten nicht. Als der Versicherungsantrag K.'s einging, waren die Karten, unter denen sich die ihn betreffende der Viktoria befunden haben kann, bereits eingetroffen. Daß B. diese Karte thatsächlich gesehen hat, ist nicht festgestellt und würde, wenn es festgestellt wäre, ohne Belang sein, weil nur die Kenntniß der Direktoren maßgebend ist. B. aber hat den Versicherungsantrag dem Vorstande mit dem Bericht vorgelegt, daß ein Antrag K.'s seitens einer anderen Gesellschaft nicht abgelehnt worden sei. In welcher Veranlassung und auf welchem Wege die Vorstandsmitglieder trotz der erwähnten Umstände die Karte zu Gesicht bekommen, von ihrem Inhalte Kenntniß genommen und diesen, als der Antrag K.'s einging oder Prämienzahlungen desselben erfolgten, im Gedächtnisse gegenwärtig gehabt haben sollen, ist aus den Erwägungen des B. R. in keiner Weise ersichtlich, gerade auch hierauf aber hätte die Prüfung desselben sich erstrecken müssen. Die Feststellung der Kenntniß der Direktoren würde daher, selbst unter der Voraussetzung, daß sie das Ergebniß der Ueberzeugung des B. R. bildet (§ 259 der C. P. O.), unhaltbar sein, da sie durch mehrfache prozessuale Verstöße in maßgebender Weise beeinflußt ist. Allein auch, daß jene Voraussetzung zutrifft, ist dem Zusammenhange der Urtheilsgründe nicht mit völliger Sicherheit zu entnehmen, dieselben lassen nicht klar erkennen, ob die Feststellung nicht vielmehr nur auf formale Momente (Rechtsnachtheile, Vermuthungen) gestützt sein soll. Die Kenntniß der Direktoren konnte aber, der gegenwärtigen Prozeßlage entsprechend, nur auf Grund der richterlichen Ueberzeugung von der Existenz der Thatsache zur Feststellung gelangen, da, auch wenn der Besitz der Urkunde feststand, für die weitere Folgerung auf die Kenntniß der Direktoren irgendwelche formale Beweisgrundsätze nicht in Frage kommen können. VII. C. S. i. S. Verf. A. G. Friedrich Wilhelm c. Kurzéfu vom 22. September 1899, Nr. 109/99 VII.

12. § 508.

Die Revision ist nur von dem Mitkläger zu 1 eingelegt; aber diese Handlung kommt, da nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß nothwendige Streitgenossenschaft zwischen den Kl. besteht, nach § 59 der C. P. O. auch den Mitklägerinnen zu 2, 3, die übrigens zur Verhandlung mitgeladen sind, zu Statten. Gelten sonach letztere als mitvertreten, so kommt als Gegenstand der Revision an sich der den Kl. vom B. G. abgesprochene Anspruch, wonach die Bekl. 2 200 Mark zur Nachlaßmasse der Frau K. vertreten sollen, in Betracht (vergl. die Urtheile des R. G. in den Civilentscheidungen Bd. 13 S. 292, Bd. 30 S. 346, in der Juristischen Wochenschrift von 1898 S. 113). Nun aber muß, da die Kl. nach ihren eigenen Angaben sämmtlich Seitenverwandte der Erblafferin, und zwar zu 2 und 3 entfernteren Grades sind, weiter angenommen werden, daß die Kl. und die Bekl. die Erblafferin nach Maßgabe einer auf den Erblasser der Bekl. fallenden Quote von je ⅛, bezw. ⅜ beerben (A. L. R. Th. II Tit. 1 §§ 625, 626). Dann ergiebt sich, unter Festhaltung der von dem R. G. in den Beschlüsse Bd. 33 S. 427 der Civilentscheidungen vertretenen Auffassung, als eigentliches Interesse des Rkl. die Stufe von 900 Mark bis 1 200 Mark. Zur Glaubhaftmachung eines den § 508 Abs. 1 der C. P. O. entsprechenden Mehrwerthes des Beschwerdegegenstandes ist von dem Rkl. etwas Erhebliches nicht beigebracht. IV. C. S. i. S. Becker und Gen. c. Kretschmann vom 21. September 1899, Nr. 98/99 IV.

13. § 531.

Die vom Bekl. zur Erstattung liquidirten Reisekosten seines in Weimar wohnenden Anwalts behufs Wahrnehmung des vor dem Amtsgerichts zu Apolda anstehenden Verhandlungstermins sind in I. J. zugebilligt, in zweiter jedoch mit der Begründung gestrichen, die Sache sei so einfach gewesen, daß es der Zuziehung eines Rechtsanwalts nicht bedurft habe. Durch den gegenwärtig in Frage stehenden Beschluß des O. L. G. wurde aber der fragliche Posten wiederhergestellt, indem gesagt ist, daß der Grund, den das L. G. gegeben, nicht in Betracht zu ziehen sei, vielmehr der Posten deshalb zugebilligt werden müsse, weil auch die Kl. sich in dem betreffenden Termine durch einen Anwalt habe vertreten lassen. Der für den weiteren Angriff gegen diesen Beschluß erforderliche neue selbständige Beschwerdegrund (§ 531 Abs. 2 der C. P. O.) ist nun zwar nicht, wie die Kl. in erster Linie meint, darin zu finden, weil das O. L. G. es unterlassen, auf die gegen den amtsgerichtlichen Bescheid zunächst von der Kl. erhobenen Rüge, daß die Absetzung des Betrages wegen Einfachheit der Sache erfolgen müsse, einzugehen. Denn das gedachte Beschwerdegericht brauchte, da es aus anderem Grunde das Recht des Bekl., sich in dem Termine in der fraglichen Weise vertreten zu lassen, welches Recht auch bei jener Rüge in Frage stand, als vorliegend erachtete, darauf nicht einzugehen. Aber der angegriffene Beschluß hat, wie aus den Umständen als unzweifelhaft anzusehen ist, gar nicht geprüft, ob nicht der weiter von der Kl. gegen den erstinstanzlichen Beschluß erhobene Angriff Platz greife, wonach der Rechtsanwalt des Bekl. die Reise nach Apolda gar nicht zur Wahrnehmung des Termins gemacht, vielmehr den Auftrag zur Terminabwartung erst, nachdem er zu anderen Zwecken in Apolda eingetroffen, dort an Ort und Stelle von dem Bekl. erhalten hat. In dem danach vorliegenden Mangel des rechtlichen Gehörs ist, wie das R. G. schon mehrfach ausgesprochen hat (Entsch. Bd. 30 S. 339, Jurist. Wochenschrift von 1885, S. 62 Nr. 8), ein neuer selbständiger Beschwerdegrund zu finden. Dieser läßt auch die Beschwerde als begründet erscheinen. VII. C. S. i. S. Hörning c. Jacobi vom 25. September 1899, B Nr. 68/99 VII.

14. § 581.

Das B. G. nimmt an, daß derjenige Grund, aus welchem das L. G. auf zeitweilige Trennung der Ehe der Parteien erkannt hatte, nämlich die der Bekl. zur Verschuldung gereichende Trunksucht, inzwischen thatsächlich weggefallen sei, läßt die Frage unentschieden, ob nichtsdestoweniger der Kl. deswegen noch ein Recht auf zeitweilige Ehetrennung haben würde, weil etwa eine längere Dauer der Besserung der Bekl. noch nicht hinlänglich gesichert erscheine, hält aber die Entscheidung der I. J. aus dem Grunde aufrecht, weil die Bekl. neuerdings in gröblichster Weise dem Kl. ihre Mißachtung und feindselige Gesinnung dadurch kundgegeben habe, daß sie ihm die beiden ältesten Kinder der Parteien entführt und trotz des gerichtlichen Befehles, sie angesäumt dem Kl. wieder auszuliefern, dieselben noch zwölf Tage lang ihm vorenthalten habe. Diese Entscheidung ist schon aus dem prozessualen Grunde unhaltbar, weil der Kl. jene angebliche Kundgebung von Mißachtung und feindseliger Gesinnung gar nicht als Grund für die verlangte Scheidung von Tisch und Bett geltend gemacht hatte. In dem vorliegenden Prozesse hatte er sogar überhaupt Nichts von der fraglichen Entführung und Vorenthaltung der Kinder vorgetragen. Das O. L. G. kannte diese Thatsachen nur aus den Verhandlungen eines andern Prozesses, der eine vom Kl. beantragte einstweilige Verfügung betraf. Der Thatbestand des B. U. kann, wenn er auf S. 4 erzählt, welche schriftlichen Anträge inzwischen von Seiten der Parteien in Betreff der Kinder eingegangen seien, und was das Gericht darauf verfügt habe, und wenn er hinzufügt, insoweit die mündliche Verhandlung im Termine die Anträge auf einstweilige Verfügungen wegen der Kinder betroffen habe, werde Bezug genommen auf den Thatbestand des auf jene Anträge ergangenen Urtheils, nicht dahin verstanden werden, daß in der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache Dies alles vorgetragen worden sei. Das Gericht berichtet dort nur mit über die die beantragten einstweiligen Verfügungen betreffende Verhandlung, insbesondere durch Bezugnahme auf das Urtheil; freilich gehörte eigentlich in diesen Thatbestand höchstens die Bemerkung, daß in dem zur Hauptsache angesetzten Verhandlungstermine zugleich auch über die einstweiligen Verfügungen verhandelt worden sei. Im folgenden Absatze fängt dann der Thatbestand erst darüber zu berichten an, was zur Hauptsache verhandelt sei. Das über die einstweiligen Verfügungen Vorgetragene konnte für die Hauptsache nur so weit in Betracht kommen, als es etwa nach § 581 der C. P. O. von Amtswegen für die Aufrechthaltung der Ehe hätte verwerthet werden sollen. Es handelt sich eben um zwei verschiedene, selbständig neben einander hergehende Rechtssachen, von denen zwar in der die einstweilige Verfügung betreffenden nicht ohne Rücksicht auf die Hauptsache verhandelt werden konnte, wohl aber in der letztern ohne Rücksicht auf den Streit über die einstweilige Verfügung. Ob ein gemeinsamer Aktenfascikel für die beiden Sachen angelegt ist, wie hier, oder nicht, das ist dabei unerheblich, und auch darauf kommt es nicht an, daß über die beiden gleichzeitigen Terminsverhandlungen — eigentlich inkorrekter Weise — ein gemeinsames Protokoll angefertigt ist. VI. C. S. i. S. Köhler c. Köhler vom 28. September 1899, Nr. 185/99 VI.

15. §§ 851, 852.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Verhandlung vom 14. Februar 1896 nicht den Inhalt eines Schiedsspruches hat, sondern sich als ein Ausspruch von Arbitratoren darstellt. Nach den Vereinbarungen der Parteien sollte aber auch nicht das sogenannte Schiedsgericht über irgend welche Ansprüche entscheiden. Die Parteien sind vielmehr, wie das B. G. feststellt — S. 11 des Urtheils — durch die Briefe des Bekl. vom 8. und 11. Februar und den Brief des Kl. vom 10. Februar 1896 dahin übereingekommen, daß die in dem Briefe vom 8. Februar bezeichneten Streitfragen, ob die Kellertreppe ordnungsmäßig angelegt und das Dach des Stallgebäudes gehörig eingedeckt sei, durch drei von ihnen als Schiedsrichter bezeichnete Sachverständige gemäß § 9 des Vertrages vom 5. Juli 1895, also mit der Maßgabe, daß deren Ausspruch für sie bindend sei, entschieden werde. Eine solche Vereinbarung bezweckt nicht die Einsetzung eines Schiedsgerichts im Sinne der §§ 851, 852 C. P. O., da nicht die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch Schiedsrichter erfolgen soll, sondern die Entscheidung einzelner Thatfragen, die für einen Anspruch von Erheblichkeit sind, durch diese Personen geschehen soll. Der auf Grund einer derartigen Vereinbarung ergangene Ausspruch der benannten Personen bewirkt deshalb auch nicht die Unzulässigkeit des Rechtsweges über den Anspruch selbst. Das Gericht hat aber, soweit für die von ihm zu erlassende Entscheidung die dem Spruche der Sachverständigen unterbreiteten Thatfragen von Erheblichkeit sind, den Spruch als maßgebend anzuerkennen, soweit nicht etwa besondere Umstände geltend gemacht sind, welche die Unbilligkeit des Ausspruches zu begründen geeignet sind. Vergl. die Urtheile des R. G. vom 11. März 1896 — Gruchot 30, 1024 insbesondere 1026 —; 16. Oktober 1889, Entscheidungen, 24, 411; 28. Mai 1891; Juristische Wochenschrift, 416/91. VI. C. S. i. S. Graf v. Griebenow c. Otte vom 2. Oktober 1899, Nr. 186/99 VI.

Zum Gerichtskostengesetz.

16. §§ 10, 50. C. P. O. § 3.

Zutreffend ist die Rüge, daß der angefochtene Beschluß auf einem rechtsirrthümlichen Entscheidungsgrund beruhe. Das O. L. G. geht davon aus, daß der Beschluß des Gläubigerausschusses, auf den sich die Beschwerde des B. bezogen habe, einen unschätzbaren Streitgegenstand darstelle, dessen Werth nach § 10 des G. K. G. bestimmt werden müsse. Dabei übersieht das O. L. G., daß die von ihm angewendete Gesetzesbestimmung nicht von unschätzbaren, sondern von nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen redet und daher auf vermögensrechtliche Streitobjekte überhaupt keine Anwendung finden kann. (Vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 10 S. 321.) Da es sich im vorliegenden Falle um die Frage handelte, ob ein vom Konkursverwalter abgeschlossenes, vom Gläubigerausschuß genehmigtes Veräußerungsgeschäft rückgängig zu machen sei oder bestehen bleiben müsse, so lag zweifellos ein Beschwerdegegenstand vermögensrechtlicher Natur vor, dessen Werth in Ermangelung besonderer, die Werthfestsetzung in einem solchen Falle regelnder Gesetzesvorschriften gemäß § 50 des G. K. G. in Verbindung mit § 3 der C. P. O. nach freiem Ermessen zu schätzen war. Das O. L. G. hat den Schätzungswerth auf den Betrag der dem B. zustehenden Konkursforderung beziffert und das Vor-

Digitized by Google

liegen eines höheren, insbesondere eines dem Kaufpreis der veräußerten Grundstücke gleichkommenden Beschwerdewerthes aus dem Grunde verneint, weil nicht der Besitz der Grundstücke, sondern ein Beschluß des Gläubigerausschusses, dessen Aufhebung der Beschwerdeführer erstrebe, streitig sei. Dieser Auffassung war beizutreten. V. C. S. i. S. Pawlitzki Konk. vom 27. September 1899, B Nr. 114/99 V.

17. §§ 91, 95.

Die Bekl. und Kll. sind als Erben der Wittwe Adam K. mit der gegenwärtigen Klage in Anspruch genommen worden, und ist gegen sie in dieser Eigenschaft durch das vom O. L. G. zu Köln bestätigte Urtheil des L. G. zu Aachen vom 30. Dezember 1896 erkannt worden. An der Erbschaft der Wittwe K. sind, soweit ersichtlich, der Bekl. Franz K. zu 1/3, der Bekl. Adam K. zu 1/6 und die Bekl. Adam und Katharina Ch., als Kinder der verstorbenen Ehefrau Ludwig Ch. geb. K., zusammen zu 1/3, jedes also zu 1/6 betheiligt. Dasselbe Betheiligungsverhältniß ergiebt sich daher für den vorliegenden Prozeß. Dem Antrag des Vormundes und gesetzlichen Vertreters des Adam und der Katharina Ch., nach diesem Verhältniß auch die Vertheilung des für die Revision einzuziehenden Vorschusses vorzunehmen und insoweit eine Abänderung der Vorschußrechnung der Gerichtsschreiberei, welche die Vertheilung unter die vier Parteien zu je 1/4 vorgenommen hatte, anzuordnen, war stattzugeben. Die Kostenvertheilung in dem mit Revision angegriffenen Urtheil des O. L. G., welches ohne Rücksicht auf das Erbbetheiligungsverhältniß den Bekl. die Kosten der Berufung zur Last gelegt hat, hat nur Bedeutung und Wirkung für die Berufungsinstanz. Wenn nun auch Seitens der Gerichtsschreiberei gemäß § 91 des G. K. G. die Vertheilung des Vorschusses auf die Bekl. nach Kopftheilen erfolgen konnte, da bis dahin eine für die Kosten der Revision maßgebende anderweitige Entscheidung nicht erfolgt war, so ist doch mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 95 Abs. 2 der C. P. O. für zulässig und auch zweckmäßig erachtet worden, die Vertheilung des Kostenvorschusses, wie geschehen, nach dem materiellen Betheiligungsverhältniß der Bekl. zu verfügen. II. C. S. i. S. Knops u. Gen. c. Zimmermann vom 6. Oktober 1899, Nr. 363/99 II.

II. Das Wechselrecht.

18. Art. 83.

In erster Linie kommt die von den Inhabern des verjährten Wechsels vom 26. Februar 1887 nach Art. 83 der W. O. erhobene Bereicherungsklage in Frage. Die I. J. hat dieselbe in Höhe von 1 576 Mark, dem Betrage des erwähnten Wechsels, für begründet erklärt, das B. G. hat sie zurückgewiesen. Dasselbe stützt diese Entscheidung im Wesentlichen darauf, daß, da der Wechsel unstreitig nicht an Zahlungsstatt auf das Darlehn von 1 500 Mark, sondern nur Zahlungshalber oder zur Sicherung der schnelleren Einziehung des Darlehns gegeben worden sei, den Kl. zur Zeit der am 23. Februar 1891 eingetretenen Verjährung der Wechselklage noch die — zu jener Zeit zweifellos nicht verjährte — Darlehnsklage zu Gebote gestanden habe, hierdurch aber eine Beschädigung derselben sowie eine Bereicherung des Bekl. ausgeschlossen gewesen sei. Diese Begründung erscheint zutreffend. Nach dem angeführten Art. 83 ist die dort zugelassene Klage nicht schon mit der Verjährung oder sonstigen Präjudizirung der Wechselklage gegeben, sondern von der weiteren Voraussetzung abhängig, daß sich der Aussteller oder Acceptant mit dem Schaden des Wechselinhabers bereichert würden. Ob eine solche Beschädigung und Bereicherung vorliegt, ist nicht nach Wechselrecht, welches hierüber keine Bestimmung enthält, sondern unter Heranziehung des der Wechsel-Ausstellung oder -Annahme zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses nach den Grundsätzen des gewöhnlichen bürgerlichen Rechts zu beurtheilen. Geht man aber hiervon aus, so war im vorliegenden Falle bei Verjährung der Wechselklage weder auf Seiten der Klagpartei, der damals zur Einziehung der fraglichen 1 500 Mk. noch die Darlehnsklage zu Gebote stand, eine Schädigung, noch auf Seiten des Bekl., der zu jener Zeit die Darlehns- und Wechselvaluta auf die erwähnte Klage (im Fall ihrer Anstellung) herauszugeben hatte, sie also nicht dauernd behalten konnte, eine Bereicherung im Sinne des Art. 83 gegeben. Hiergegen kann auch nicht eingewendet werden, daß wenigstens bei Anstellung der vorliegenden Klage, am 6. Juli 1898, nach dem (für die Provinz Hannover geltenden) Verjährungsgesetze vom 1. September 1850 auch die Darlehnsklage durch den Ablauf der für sie bestehenden Verjährungsfrist ausgeschlossen gewesen sei. Denn für die Entstehung der Bereicherungsklage kommt lediglich der Sachverhalt zur Zeit des Eintritts der Verjährung der Wechselklage in Betracht, für welche die Bereicherungsklage Ersatz bieten soll. Unmöglich kann die bei Verjährung des Wechselanspruches nicht begründet gewesene Bereicherungsklage nachträglich bei der späteren Verjährung der Darlehnsklage aufleben. Vielmehr ist alsdann, wie die Vorinstanz zutreffend bemerkt, die Schädigung des Kl. und die Bereicherung des Bekl. nicht durch die Beseitigung des Wechselanspruchs, sondern durch die Unterlassung der rechtzeitigen Geltendmachung des Darlehnsanspruchs eingetreten und hierfür will Art. 83 keinen Ersatz bieten. In Uebereinstimmung mit vorstehender Auffassung ist die Frage, ob die Bereicherungsklage des Art. 83 der W. O. durch die bei Verjährung oder sonstiger Beseitigung der Wechselklage noch fortbestehende Klage aus dem unterliegenden Deckungsverhältniß ausgeschlossen werde, nicht nur in der Rechtsprechung des früheren R. O. H. G., siehe insbesondere Entsch. desselben Bd. 15 S. 321 und in der neueren Rechtsprechung, Seuffert's Archiv Bd. 41 Nr. 50, sondern auch von den neueren Kommentatoren der W. O. Staub zu Art. 83 §§ 6, 7, 27, 30 und Bernstein zu Art. 83 § 2 Z. 3b bejahend beantwortet worden. Die Revision hat sich für ihre gegentheilige Ansicht namentlich auf die in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 31 S. 434 sowie in Gruchot's Beiträgen Bd. 29 S. 111 abgedruckte, von der Vorinstanz aber für nicht überzeugend erachtete Entscheidung des dritten C. S. des R. G. vom 26. September 1884 berufen. Dort wird allerdings die Annahme vertreten, daß schon mit der Verjährung der Wechselklage, also mit dem Wegfall der wechselmäßigen Durchführung des Anspruchs aus dem unterliegenden Rechtsverhältnisse, als Ersatz die aus dem Wechselrecht fließende Bereicherungsklage und zwar neben der civilrechtlichen Klage gegeben sei. Allein der jetzt erkennende Senat vermag diese Auffassung, wonach schon der Wegfall der Wechselklage, also eines prozessualen Vortheils des Kl., als Bereicherung des Bekl. erscheinen würde, den oben entwickelten Grundsätzen

gegenüber nicht aufrecht zu erhalten. III. C. S. i. S. Hagenuh c. Prüter vom 26. September 1899, Nr. 142/99 III.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Zum Reichsgesetz vom 17. Mai 1870.

19. § 3.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Die angefochtene Entscheidung beruht zunächst auf der Erwägung, daß, da der Gewerbebetrieb der Kl. sich auf Preußisches und Hamburger Gebiet erstrecke, zur Vermeidung der in § 3 des R. Ges. vom 13. Mai 1870 verbotenen Doppelbesteuerung zu untersuchen und zu schätzen sei, welcher Theil des steuerpflichtigen Einkommens auf die in den beiden Staaten durch den Gewerbebetrieb eröffneten Quellen zurückzuführen sei, und sodann auf der Schätzung, daß auf die im Hamburger Gebiet eröffneten Quellen mindestens die Hälfte des Einkommens falle, woran sich dann die Folgerung reiht, daß die erhobene Klage, welcher eine abweichende Schätzung zu Grunde liegt, ungerechtfertigt sei. Bei Anwendung des erwähnten Grundsatzes folgt das B. G. lediglich den vom R. G. in dem Urtheile Bd. 15 S. 27 ff. der Entsch. entwickelten Anschauungen, gegen welche auch Seitens der Rkl. Angriffe nicht erhoben sind. Letztere sucht vielmehr das Ergebniß der vorgenommenen Schätzung als auf Verletzung des § 3 Gesetzes vom 13. Mai 1870 beruhend anzugreifen, indem sie ausführt: Nach § 3 müsse der Gewinn aus dem Grundbesitz, im vorliegenden Falle der Gewinn aus der Förderung von Rohstoffen getrennt gehalten werden von dem Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, nämlich der Verwandlung der Rohstoffe in Fabrikate. Der Grundbesitz der Kl. liege ausschließlich auf Preußischem Gebiet, weshalb der Gewinn aus den geförderten Rohstoffen der Besteuerung durch Preußen allein überlassen werden müsse. Sie habe nun unter Beweis gestellt, daß die in den Jahren 1892 bis 1894 geförderten Rohstoffe (Kreide und Thon) abzüglich der Förderungskosten einen Werth von 1814185,39 Mark repräsentirt hätten und zum Theil zu diesem Preise verkauft worden seien; der Gewinn für die 3 Jahre betrage nach den Geschäftsberichten 2908920,37 Mark, woran die Rohstoffe also mit weit mehr als der Hälfte betheiligt seien. Außerdem sucht er auszuführen, daß der Direktor W. mit der Aeußerung, die Gesellschaft könne zur Zeit den Cement billiger kaufen als selbst fabriziren, nicht habe sagen wollen, daß, wenn fabrizirt werde, gegenüber anderweitem Ankauf des Fabrikates ein Verlust entstehe. Diese Ausführungen sind nicht geeignet, die gerügte Gesetzesverletzung darzuthun. Wenn der § 3 bestimmt, daß der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden dürfe, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird, so hat er dabei drei verschiedene Arten von Steuer im Auge, die Grundsteuer, die Gewerbesteuer und die Einkommensteuer. Nur von der Einkommensteuer handelt es sich im gegenwärtigen Falle und zwar von der Besteuerung des Einkommens, welches die Kl. aus ihrem Gewerbebetrieb bezieht. Dieser Gewerbebetrieb aber besteht aus einer dreifachen Thätigkeit: dem Graben von Thon und Kreide auf eigenem Grund und Boden, der Fabrikation von Cement aus diesen Stoffen und dem Vertrieb der fabrizirten Waare. Jede dieser drei Thätigkeiten kann an sich den Gegenstand eines besonderen Gewerbes bilden und könnte wohl auch von derselben Person örtlich und buchmäßig getrennt betrieben werden, so daß im letzteren Falle ein besonderes Einkommen aus der Gräberei, der Fabrikation und dem Handel unterschieden werden könnte. Im gegenwärtigen Falle aber besteht das gewerbliche Einkommen der Kl. nach den Feststellungen des B. U. aus dem Gewinn eines einheitlichen Betriebes, dessen Oberleitung von Hamburg aus erfolgt. Unter diesen Umständen bleibt das O. L. G. durchaus auf dem Boden des Gesetzes, wenn es bei Vornahme der Schätzung, welcher Theil des Gewinnes aus der in Hamburg, welcher aus der in Preußen geübten Thätigkeit fließt, das Verhältniß des Verkaufswerths der in Preußen gewonnenen Rohstoffe zu dem Gesammtgewinn nicht als allein maßgebend betrachtet, vielmehr auch in Betracht zieht, daß zu Zeiten die Cementpreise so gesunken waren, daß die Kl. den Cement zu einem hinter den Produktionskosten zurückbleibenden Preise hätte einkaufen können und daß die günstige Verwerthung der Produkte wesentlich der von Hamburg aus geübten kaufmännischen Thätigkeit zuzuschreiben ist. Daß dem B. G. ein Mißverständniß der von dem Direktor W. gethanen Aeußerung zur Last falle, ist nicht ersichtlich. Von einer Verletzung des § 3 Gesetzes vom 13. Mai 1870 kann hiernach überall nicht die Rede sein. VII. C. S. i. S. Alsen'sche Portland-Cement-Fabriken c. Steuerdeputation in Hamburg vom 29. September 1899, Nr. 221/99 VII.

Zum Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889.

20. § 86.

Der B. R. hat, ebenso wie der I. R., den Liquidatoren der klagenden Genossenschaft auf Grund des § 86 des Gen. Ges. vom 1. Mai 1889 das Recht abgesprochen, die Kaufkündigung vom 6. November 1897 abzugeben. Der angefochtene § 86 lautet in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Art. 137 des H. G. B.: Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaften in Geld umzusetzen; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Der B. R. führt nun aus: Die Erklärung vom 6. November 1897 bezwecke den Abschluß eines neuen Rechtsgeschäfts, nämlich des Kaufvertrages, zu dem der Bekl. sich durch seine angenommene Offerte vom 17./23. Oktober 1895 verpflichtet habe. Ein neues Geschäft dürften die Liquidatoren nur eingehen, wenn es zur Abwickelung eines schwebenden Geschäfts diene, und diese Voraussetzung fehle hier. Der Vorvertrag vom 17./23. Oktober 1895 sei nicht ein schwebendes Geschäft in diesem Sinn, weil daraus für die Kl. nur eine Befugniß, nicht eine Verpflichtung erwachsen sei und nur bei Lösung einer Verpflichtung von einem Abwickelungsgeschäft geredet werden könne. — Auch handle es sich hier nicht darum, das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen, denn die Ankaufsbefugniß habe nicht übertragen werden können, sei also kein in Geld umsetzbares Vermögensobjekt. Dem B. R. ist beizutreten, wenn er weiter ausführt, daß die der Vertretungsberechtigung der Liquidatoren in § 86 gezogenen Schranken nicht blos für ihr Verhältniß zur Genossenschaft, sondern auch nach Außen hin, Dritten gegenüber maßgebend sind. Dagegen nimmt er mit Unrecht an, daß das hier in Frage stehende Geschäft außerhalb der Machtbefugnisse der Liquidatoren liege.

Digitized by Google

Die Aufgabe der Liquidatoren geht, dem Zweck der Liquidation entsprechend, dahin, das Vermögen der Genossenschaft (oder Handelsgesellschaft) flüssig zu machen, deren geschäftliche Beziehungen abzuwickeln, und einen etwaigen Ueberschuß unter den Genossen (Gesellschaftern) zu vertheilen. Schon daraus ergiebt sich, daß ihre Befugnisse nicht in einer Weise eingeengt sein können, die für die Genossenschaft mit dem Verlust schon vorhandenen Vermögens verbunden sein müßte. Dies würde hier der Fall sein, wenn die Liquidatoren nicht die Befugniß hätten, das durch den Vorvertrag vom 17./23. Oktober 1895 von der Genossenschaft erworbene Recht, wie immer möglich, zu realisiren. Dieses Recht bestand darin, bestimmte Grundstücke zu einem bestimmten, vortheilhaften, Preise zu erwerben, und es kann nicht bestritten werden, daß dasselbe einen Vermögenswerth hatte. Es mag nun dem B. R. zugegeben werden, daß dieses Recht nicht übertragbar war, wie im Vorprozeß vom II. C. S. des R. G. entschieden worden ist, woraus dann allerdings folgt, daß es nicht verkauft und auf diesem Wege zu Gelde gemacht werden konnte; aber wenn die Liquidatoren auf diesen einen Weg der Realisirung des in Frage stehenden Rechts beschränkt wären, so würde der darin steckende Vermögenswerth für die Genossenschaft verloren sein. Um ihrer Aufgabe gemäß das Vermögen der Genossenschaft flüssig zu machen oder — wie der § 86 es ausdrückt — in Geld umzusetzen, bot sich hiernach den Liquidatoren nur der Umweg dar, das Recht selbst auszunützen, um durch den Ankauf der Grundstücke Vermögenswerthe zu gewinnen, die unmittelbar in Geld umgesetzt werden konnten. Daß sie dazu *nicht* berechtigt sein sollten, läßt sich auch aus dem Gesetz nicht ableiten. Das Gesetz verpflichtet sie ausdrücklich *das Vermögen in Geld umzusetzen*, ohne ihnen dafür einen bestimmten Weg vorzuschreiben oder einen bestimmten Weg zu verbieten. Letzteres könnte allenfalls bezweifelt werden aus dem Schlußsatz des § 86, der den Liquidatoren zur Beendigung schwebender Geschäfte auch die Eingehung eines neuen Geschäfts gestattet, also, so könnte gesagt werden, zu jedem andern Zweck untersagt. Diese Folgerung wäre jedoch nicht gerechtfertigt. Jene Bestimmung bezieht sich lediglich auf die *Abwickelung der vorhandenen geschäftlichen Beziehungen* der Genossenschaft und will dem Zweifel begegnen, ob diese Abwickelung auch durch Eingehung eines neuen Geschäfts ermöglicht werden dürfe, die fast außerhalb der Aufgabe der Liquidation einer (schon aufgelösten) Genossenschaft liegt. Sie bezieht sich dagegen nicht auf die den Liquidatoren zugewiesene Umsetzung des Vermögens in Geld, die nicht eine „Beendigung schwebender Geschäfte" darstellt. Diese Umsetzung in Geld aber — wenn es sich nicht etwa um fällige Geldforderungen handelt, deren Betrag eingefordert werden kann — erfordert allemal ein neues Geschäft: einen Verkauf der vorhandenen körperlichen Gegenstände, verbunden mit Tradition oder Auflassung der verkauften Gegenstände, eine kaufweise Abtretung nicht fälliger Forderungen, oder wenn die Forderung nicht auf Geld lautet und nicht in anderer Weise versilbert werden kann und soll, eine Einziehung der geschuldeten Sache oder Leistung und *sodann* deren Versilberung. Hätte der Gesetzgeber auch neue Geschäfte dieser Art von der Machtbefugniß der Liquidatoren ausschließen wollen, so hätte er überhaupt nicht zur Pflicht machen können, das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen. Ueberdies wird den Liquidatoren in § 86 noch ausdrücklich die Aufgabe zugewiesen: *die Forderungen der Genossenschaft einzuziehen*. Es giebt noch andere Forderungen als Geldforderungen, und wenn, wie hier, die Forderung auf kaufweise Ueberlassung von Grundstücken gerichtet ist, so besteht deren Einziehung darin, daß die Ueberlassung der Grundstücke betrieben wird. Von dieser Betrachtung aus handelt es sich hier überhaupt nicht um ein neues Geschäft, sondern um nichts weiter als die Einziehung einer Forderung. Aber wenn man auch ganz davon absieht, daß es sich hier um die Einziehung einer Forderung und um Flüssigmachung des Genossenschaftsvermögens handelt, und wenn nun die Frage so stellt: ob das von der Kl. beabsichtigte — insofern neue — Geschäft als ein Abwickelungsgeschäft im Sinne des Schlußsatzes des § 86 aufgefaßt werden dürfe, so würde auch diese Frage abweichend vom B. R. zu bejahen, also auch auf diesem Gesichtspunkt die Berechtigung der Liquidatoren zu diesem Geschäft anzunehmen sein. Es kann nicht anerkannt werden, daß die Abwickelung, oder wie es im § 86 heißt: die Beendigung schwebender Geschäfte, zur begrifflichen oder auch nur zur gesetzgeberisch gewollten Voraussetzung habe, daß eine Verpflichtung *der Genossenschaft* gelöst werden solle. Die Genossenschaft hatte freilich eine Verpflichtung durch den Vorvertrag vom 17./23. Oktober 1895, der ihr nur das Recht auf den Abschluß von Kaufverträgen gab, nicht übernommen, gleichwohl bildete die durch diesen Vorvertrag geschaffene Rechtslage ein zwischen den Vertragschließenden schwebendes Geschäft, das auf der Erledigung harrte und nun nach der ausdrücklichen Anordnung des Gesetzgebers auch durch ein neues Geschäft von den Liquidatoren beendigt werden durfte. V. C. S. i. S. Deutsche Volksbaugesellschaft e. Winkhaus vom 30. September 1899, Nr. 137/99 V.

Zum Musterschutzgesetz.

21. § 2.

In den Vorinstanzen ist eingehend erörtert worden, was der Gegenstand des angefochtenen Gebrauchsmusters sei und ob als solcher der einzelne Stein, wie Bekl., oder ein Verfahren, wie Kl. geltend macht, angesehen werden müsse. Das L. G. ist des Erachtens, daß nicht ein Verfahren geschützt sei, sondern der Stein, und zwar ein Stein, der durch seine Form dem Gebrauchszweck dadurch diene, daß er wegen dieser Form zur Herstellung einer gradlinien, massiven Decke oder Treppe verwendbar werde, die gegenüber hölzernen, gewölbten oder anderen massiven Decken und Treppen gewisse Vorzüge, namentlich größere Feuer- und Schwammsicherheit, Tragfähigkeit und Billigkeit besitze. Das L. G. stellt hierzu fest, daß die Form neu, dies auch vom Kl. nicht angezweifelt sei. Das L. G. hat diese Gründe gebilligt und ebenfalls festgestellt, daß die geschützte Form unstreitig neu sei. Ein Rechtsirrthum ist in den hierfür gegebenen Ausführungen nicht zu finden. 1. Nach Inhalt der Anmeldung, der mit der oben wiedergegebenen Eintragung des Gebrauchsmusters übereinstimmt, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Schutz nicht für ein Verfahren, sondern für den einzelnen Stein beantragt und ertheilt worden ist. Ohne Belang ist es, daß die Anmeldung, wie die Eintragung auf Wölbesteine „für . . . Decken" lautet. Die in § 2 Abs. 2 des R. Ges. vom 1. Juni 1891 vorgeschriebene Angabe soll allerdings das zu schützende Modell nicht blos beschreiben,

Digitized by Google

ſondern charakteriſiren, ſo daß lediglich geſchützt wird, was angegeben iſt. Aber die Angabe ſoll nur die Identität des zu ſchützenden mit dem angemeldeten Modell außer Zweifel ſtellen (vergl. auch Motive zu § 2, Druckſachen des Reichstags 1890 Nr. 153 S. 11). Es muß daher angegeben werden, wie das Modell beſchaffen iſt, d. h. für welche Form Schutz verlangt wird und wodurch, d. h. durch welche (neue) Geſtaltung oder Anordnung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck gedient werden ſoll; dagegen hat die Angabe des Zwecks nicht die Bedeutung, daß Schutz nur für die Verwendung der Nachbildung allein für den angegebenen Zweck verlangt werden dürfte und die Verwendung des betreffenden Geräths- oder Gebrauchsgegenſtandes zu jedem andern Zweck Jedermann freiſtände. Aus der Angabe „für . . . Decken“ folgt deshalb nicht, daß der Wölbeſtein dem Bekl. nur in der Verwendung für Decken geſchützt iſt und noch weniger kann hieraus mit dem Kl. abgeleitet werden, daß durch die Eintragung ein Verfahren unter Schutz geſtellt worden ſei. Letzteres iſt ferner auch nicht daraus zu folgern, daß Erfindungen, die, ähnlich wie die hier in Rede ſtehende, auf die Herſtellung von Decken abzielten, als Verfahren (durch Patent) geſchützt worden ſind. Ebenſo iſt es ohne Belang, daß eine derartige Erfindung, für die ein Gebrauchsmuſterſchutz erlangt war, von dem jetzt erkennenden Senat für ein Verfahren erklärt und daß deshalb die auf Löſchung dieſes Gebrauchsmuſters abzielende Klage durch Urtheil vom 26. März 1898 (mitgetheilt unter den Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 41 S. 65) für gerechtfertigt erachtet worden iſt. Es handelte ſich damals um ein Gebrauchsmuſter (Nr. 46841), deſſen Eintragung lautete: „Feuerſichere tragfähige Deckenkonſtruktion, welche ohne Anordnung einer Schalung durch Umhüllung eines Eiſengerippes mit Cement erhalten wird“ und das eine Konſtruktion zum Gegenſtande hatte, deren Neuheit ſich darauf beſchränkte, daß an Stelle von Rundeiſenſtäben gebogene, hochkantig geſtellte Eiſenſtreifen als Trägerſtäbe verwendet wurden. Es war mithin ausdrücklich ein Verfahren unter Schutz geſtellt, während in dem vorliegenden Falle ein Wölbeſtein als Gegenſtand des Schutzes bezeichnet worden iſt. Die Reviſion meint zwar, daß hierin nur ein ſachlich bedeutungsloſer Unterſchied in der Formulirung zu finden ſei, da in Anſehung des Gebrauchsmuſters Nr. 46841 ebenſo hätte entſchieden werden müſſen, wenn die Eintragung gelautet hätte: „In Zickzackform gebogene Bandeiſenſtreifen zur Herſtellung feuerſicherer und tragfähiger Decken“, während in dem vorliegenden Falle eine Eintragung in Frage ſtehe, die ſachlich genau denſelben Inhalt hätte, wenn ſie lauten würde: „feuer- und ſchwammſichere Decken aus Wölbeſteinen, welche in der oberen und unteren Hälfte entgegengeſetzt winklich geformt ſind.“ Dieſe Ausführung geht jedoch fehl. Maßgebend für die Beantwortung der Frage, was unter Schutz geſtellt ſei, iſt der Inhalt der Eintragung. Durch dieſe wird allerdings nur das angemeldete Modell geſchützt und ein wirkſamer Schutz wird nur dann verliehen, wenn die Anmeldung ein ſchutzfähiges Modell zum Gegenſtande hatte (vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 33 S. 99, Bd. 40 S. 140). Es muß deshalb bei der Beurtheilung einer Eintragung auf die Anmeldung zurückgegangen und deren Sinn beſtimmt werden. Dagegen iſt es unzuläſſig, hierbei, wie es von der Reviſion geſchieht, der Anmeldung einen völlig anderen Inhalt zu geben. Die Reviſion weiſt zwar darauf hin, daß die eigenartige Form der „Wölbeſteine“ erſt alsdann wirkſam werde und dem Gebrauchszweck diene, wenn der einzelne Stein als ſolcher untergegangen und integrirender Beſtandtheil einer Decke, alſo Theil einer unbeweglichen Sache geworden ſei. Sie meint, daß danach nicht die Form des als einzelner Gegenſtand für ſich betrachteten Steins, ſondern die Zuſammenfügung der Steine den „Gebrauchsgegenſtand“ darſtelle, deſſen Schutz der Bekl. in Wahrheit nachgeſucht habe. Alles dies findet jedoch dadurch ſeine Widerlegung, daß nicht eine Decke aus Wölbeſteinen, ſondern ein Wölbeſtein Gegenſtand der Anmeldung und Eintragung geweſen iſt. 2. Es fragt ſich daher, ob Wölbeſteine als Gebrauchsgegenſtände im Sinne des R. Geſ. vom 1. Juni 1891 angeſehen werden können. Die Reviſion verneint dies und verweiſt darauf, daß für einen ganz ähnlichen Gegenſtand, nämlich für einen „Formſtein zur Herſtellung von ſich ſelbſt tragenden Decken“ das Deutſche Patent Nr. 81562 erwirkt worden ſei. Es hätte deshalb die beſondere Konſtruktion des hier in Rede ſtehenden Wölbeſteins vielleicht ebenfalls unter Patentſchutz geſtellt, aus dieſem Grunde aber nicht durch Eintragung als Gebrauchsmuſter geſchützt werden können, da Patentſchutz und Gebrauchsmuſterſchutz als ſich gegenſeitig ausſchließend anzuſehen ſeien. Dies iſt indeß nicht richtig und keineswegs in dem Urtheil vom 23. Oktober 1895 zur Sache I. 194/95 (Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 36 S. 16) von dem erkennenden Senat ausgeſprochen worden. Es iſt daher auch die vorſtehende Ausführung unzutreffend. Richtig iſt, daß für den erwähnten Formſtein das Patent Nr. 81562 ertheilt worden iſt und daß der jetzt erkennende Senat (in ſeinem Urtheil vom 16. April 1898 zur Sache I. 389/96) kein Bedenken getragen hat, dieſen Gegenſtand für patentfähig zu halten. Hierdurch iſt jedoch nicht entſchieden oder auch nur angedeutet, daß ſolche Gegenſtände nur patentfähig ſein könnten, denn Patentſchutz und Gebrauchsmuſterſchutz ſchließen ſich nicht unbedingt gegenſeitig aus. Die Vorausſetzungen beider Arten des Schutzes ſind allerdings verſchieden: das Geſetz vom 1. Juni 1891 will gewerbliche Formverbeſſerungen bekannter Gegenſtände ſchützen und iſt für Erzeugniſſe beſtimmt, die durch neue Form oder Konſtruktion die gewerbliche Nutzbarkeit erhöhen. Das Pat. G. dagegen ſoll Erfindungen ſchützen, die mehr ſind, als die im Raume verkörperte Darſtellung eines dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienenden Erfindungsgedankens, vielmehr, ohne an eine beſtimmte Darſtellungsform gebunden zu ſein, durch eine bisher unbekannte Kombination von Naturkräften einen weſentlichen Fortſchritt der Technik ſchaffen. Jede dieſer beiden Vorausſetzungen kann bei einer Erfindung, die einer Darſtellung im Raume fähig iſt, zutreffen, und in einem ſolchen Falle iſt es, wie auch die Begründung zu dem Entwurf des Geſetzes vom 1. Juni 1891 (a. a. O. S. 9) hervorhebt, dem Urheber überlaſſen, welche Vorausſetzung er geltend machen und welche Art des Schutzes er demgemäß in Anſpruch nehmen will. Der im vorliegenden Fall von dem Bekl. nachgeſuchte und erlangte Schutz iſt deshalb wegen der Möglichkeit, daß er Patentſchutz hätte erhalten können, nicht zu beanſtanden. Die Vorausſetzungen des erlangten Schutzes aber ſind mit Recht von den Gerichten der Vorinſtanzen als vorliegend anerkannt worden. Die Reviſion macht hiergegen geltend, daß die in Rede ſtehenden

Wölbesteine zur Gestaltung einer unbeweglichen Sache Verwendung finden sollen und lediglich hierzu, nicht aber für einen beliebig oft zu wiederholenden Gebrauch bestimmt seien. Schon letzteres ist indeß nicht richtig, da Wölbesteine, die einmal zur Herstellung einer Decke gedient haben, nach Zerstörung dieser Decke, falls sie nur unversehrt bleiben, sehr wohl nochmals Verwendung finden können. Es soll hierauf jedoch kein Gewicht gelegt und sogar anerkannt werden, daß ein Wölbestein nach seiner Verwendung nicht mehr Gebrauchsgegenstand ist, weil er seine Selbstständigkeit verloren hat. Dies ist aber unwesentlich, denn es ist die Frage zu stellen, ob er vorher einen Gebrauchsgegenstand darstellte, und bei der Beantwortung dieser Frage kommt es überhaupt nicht in Betracht, ob eine beliebige Wiederholung derselben Zweckbestimmung möglich ist. Wichtig und Erforderniß ist nur, daß die Möglichkeit der Verwendung des betreffenden Gegenstandes von Dauer ist. Trifft dies zu, so ist derselbe ein „Gebrauchsgegenstand", auch dann, wenn er nach seiner Verwendung, d. h. infolge derjenigen Verwendung, für die er bestimmt ist, aufhört, ein selbstständiger Gegenstand zu sein. Aus diesem Grunde ist in der Rechtsprechung des R. G. anerkannt, daß Halbfabrikate Gegenstand des gewerblichen Musterschutzes sein können (Entsch. in Civilsachen Bd. 39 S. 7), und daß Federbüschel, die zur Herstellung von Schmucksachen dienen, deswegen, weil sie hierzu verwendet werden sollen, Gebrauchsgegenstände sind (ebend. Bd. 39 S. 131), obwohl Schmuckgegenstände nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juni 1891 geschützt werden können (ebend. Bd. 36 S. 57). Aus dem nämlichen Grunde sind die hier in Rede stehenden Wölbesteine als Gebrauchsgegenstände anzusehen, weil sie als Steine in den Handel kommen und zur Herstellung von Mauerwerk dienen. Daß die Eigenart ihrer Gestaltung die Erreichung des Gebrauchszweckes, für den sie bestimmt sind, wesentlich fördert, und daß diese Gestaltung neu ist, haben die Instanzgerichte, wie oben erwähnt wurde, festgestellt. I. C. S. i. S. Kleine c. Förster vom 23. September 1899, Nr. 207/99 I.

Zum Reichsgesetz vom 27. Mai 1896.

22. § 1.

Mit Unrecht ist vom Bekl. die Berechtigung der Kl. zur Klage in Zweifel gezogen worden. Sie ergiebt sich nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 aus der vom B. G. festgestellten und auch unstreitigen Thatsache, daß die Kl. Waaren gleicher Art, wie der Bekl., in den geschäftlichen Verkehr bringt. Darauf, ob die Kl. ihre Waaren zu gleichen oder gar geringeren Preisen, als der Bekl., abgiebt, kommt es weder bei der Beurtheilung der Berechtigung der Kl. zur Klage, noch bei der Entscheidung des in Rede stehenden Klagepunktes an. In letzterer Hinsicht kommt es vielmehr lediglich auf die vom O. L. G. verneinte Frage an, ob der Bekl., wie er behauptet, seine Waaren im Einzelnen zu Fabrikpreisen in dem oben hervorgehobenen Sinne abläßt. Hiernach erweist sich die Revision des Bekl. als unbegründet und war sie daher zurückzuweisen. II. C. S. i. S. Uelzen c. Steckner vom 26. September 1899, Nr. 125/99 II.

IV. Das Gemeine Recht.

23. Ehe.

So lange zwei in Zwist gerathene Eheleute getrennt von einander leben, kann der Umstand, daß der eine dem andern Kinder, um deren Besitz sie streiten, wenn auch vielleicht widerrechtlich, vorenthält, an und für sich überhaupt nicht als ein Grund zu einer Scheidung von Tisch und Bett gelten. Auch wenn, wie hier, damit einer gerichtlichen Verfügung zuwider gehandelt wird, so zeigt sich darin freilich jedenfalls eine schlimme Mißachtung der Autorität des Gerichtes, aber noch nicht so ohne Weiteres eine persönliche Mißachtung des andern Ehegatten. Allerdings kann eine solche darin liegen, und es kann eine feindselige Gesinnung gegen denselben sich darin kundgeben. Im vorliegenden Falle aber hat das B. G. nicht nur ohne besondere Begründung Dies angenommen, sondern es hat auch die entgegenstehende Behauptung der Bekl., daß sie die Kinder deshalb bei sich behalten habe, weil sie von ihnen gehört habe, daß sie am folgenden Tage nach Schlesien gebracht werden sollten, und deshalb gefürchtet habe, von allem Verkehr mit ihnen abgeschnitten zu werden, nicht thatsächlich gewürdigt. VI. C. S. i. S. Köhler c. Köhler vom 28. September 1899, Nr. 185/99 VI.

24. Ehegut.

Das B. G. hat festgestellt, daß die Firma M. & T. die ihr vom Vater der Kl. ertheilte Anweisung, an den Ehemann der Kl. 10 000 Mark zu zahlen, dem Letzteren gegenüber durch die Erklärung, daß 10 000 Mark zu seiner Verfügung ständen, angenommen hat, und folgert hieraus, daß der Ehemann der Kl. durch dieses Annahmeversprechen gegen die Firma M. & T. ein selbständiges Forderungsrecht erworben hat, das unabhängig ist von einer seitens des Vaters der Kl. durch die der gedachten Firma ertheilte Anweisung bezweckten Hingabe einer Mitgift für Kl. Diese Ausführungen erscheinen, zumal die Annahme einer Anweisung durch einen Kaufmann ein selbständiger Verpflichtungsgrund ist, nicht rechtsirrthümlich und ist daher die weitere Folgerung des B. G., daß der Kl. an der Forderung gegen die Firma M. & T. ein die Veräußerung hinderndes Recht und demnach eine Klage aus § 690 der C. P. O. gegen den Bekl., der die Forderung des Ehemannes der Kl. gegen die gedachte Firma hat pfänden lassen, nicht zustehe, nicht zu beanstanden. Diese Ausführungen widersprechen auch keineswegs der Rechtsprechung des R. G. (vergl. dessen Entsch. in Civilsachen Bd. 7 Nr. 35, Bd. 22 Nr. 45, Bd. 35 Nr. 17), denn darnach setzt die Klage der Ehefrau im Falle der Verarmung des Mannes auf Rückgabe bezw. Freigabe eines Vermögensgegenstandes gemäß L. 30 Cod. de jure dotium 5. 12 (mag dieser nun eine körperliche Sache oder eine Forderung sein) die Dotalqualität dieses Gegenstandes voraus. An dieser Voraussetzung fehlt es aber wie oben bemerkt im vorliegenden Falle bei der durch das Annahmeversprechen der Firma M. & T. für den klägerischen Ehemann begründeten Forderung. III. C. S. i. S. Biberfeld c. Ascher vom 19. September 1899, Nr. 157/99 III.

25. Haftung juristischer Personen.

Die mit der Begründung erhobene Revision, daß das B. G. die für die Haftung der juristischen Personen geltenden Grundsätze verletzt habe, ist nicht begründet. Das R. G. hat, wenn man zunächst absieht von der im 39. Bd. S. 135 abgedruckten Entscheidung, stets und auch speziell in den von der Revision angezogenen Entscheidungen daran festgehalten, daß die juristische Person nur für Verschulden solcher Angestellten

haftet, welche als ihre Willensorgane anzusehen sind, daß sich dies zwar keineswegs auf die Centralorgane, den eigentlichen Vorstand, die Direktion, beschränkt, aber doch voraussetzt, daß wenigstens in dem der betreffenden Person zugewiesenen Geschäftskreise ihr Wille and ihr Ermessen das Entscheidende ist. Von diesem Gesichtspunkte aus kann ein Bahnwärter, der überhaupt and jedenfalls in dem hier in Betracht kommenden Zweige seiner Thätigkeit lediglich mechanische, in jeder Beziehung geregelte Verrichtungen vorzunehmen hat, als Willensorgan der Eisenbahngesellschaft, hier des beklagten Fiskus, nicht angesehen werden. Aber auch wenn man sich auf den vom ersten Senat des R. G. in der Entsch. Bd. 39 S. 185 ff. eingenommenen Standpunkt stellt, wonach die juristische Person für das Verschulden solcher Angestellten haften soll, welche verfassungsmäßig zum selbständigen Handeln innerhalb eines bestimmten Geschäftskreises für die juristische Person berufen sind, muß im vorliegenden Falle diese Haftung verneint werden, weil bei der in Frage stehenden Thätigkeit eines Bahnwärters keine Rede davon sein kann, daß er hier zu einem *selbständigen* Handeln im Sinne jener Entscheidung berufen sei, da er, wie bemerkt, nur die ihm aufgetragenen, genau geregelten Funktionen zu erfüllen hat. Wenn die Revision schließlich noch darauf hinweist, daß im vorliegenden Falle zur Abwendung von Gefahr erlassene besondere polizeiliche Vorschriften (die §§ 4 und 5 der Eisenbahn-Betriebsordnung) nicht befolgt seien und für deren Befolgung die juristische, wie die physische Person unbedingt einzustehen habe, so kann dies an der Entscheidung Nichts ändern, da, wenn ein nach den Grundsätzen der lex Aquilia zu verfolgender Schaden in Frage steht, stets ein Verschulden vorliegen, daher auch eine solche Nichtbefolgung polizeilicher Vorschriften auf ein Verschulden zurückzuführen sein muß, wenn daraus ein Schadensersatzanspruch gerechtfertigt sein soll, wieweit aber ein Verschulden der Angestellten der juristischen Person zur Last fällt, eben auch hier nach den oben festgestellten Grundsätzen zu beurtheilen ist. III. C. S. i. S. Heinrich c. Württemb. Fiskus vom 26. September 1899, Nr. 113/99 III.

26. Vollmacht.

Der Ausführung des Bekl. kann nicht beigepflichtet werden. Der Sohn des Bekl. war bei der Erhebung der Zahlung von 850 Mark als Bevollmächtigter seines Vaters aufgetreten und hat als solcher den Schuldschein vom 6. August 1897 für ihn unterzeichnet. Nur gegen Ausstellung dieses Schuldscheines hat er die Zahlung vom Kl. erreicht, und konnte er daher diese Zahlung seinem Vater nur mit den gedachten Verpflichtungen übermitteln. War der beklagtische Sohn zu den gedachten Rechtshandlungen nicht bevollmächtigt, so stand es zur Wahl des Bekl., ob er das von seinem Sohne geschlossene Rechtsgeschäft im Ganzen ratihabiren oder völlig ablehnen wollte. Es stand ihm aber nicht frei, den ihm günstigen Theil dieses Rechtsgeschäfts, die Zahlung, allein anzunehmen and die in dem Schuldschein enthaltenen Verpflichtungen zu weigern. Wenn daher der Bekl. die Vollmacht seines Sohnes bestritt und jede Verpflichtung aus dem von diesem ausgestellten Schuldschein seinerseits ablehnte, so folgt daraus unmittelbar seine Pflicht, die in seine Hände gelangten 850 Mark an den Kl. zurückzuzahlen. III. C. S. i. S. Ruppert c. Frees vom 26. September 1899, Nr. 63/99 III.

27. Unfallversicherung. Beweislast. § 259 C. P. O.

Das B. G. verkennt zwar nicht, daß die Kl. als Todesursache einen Unfall nachzuweisen habe. Allein bei der Würdigung dieses Beweises geht es von dem unrichtigen Satze aus, der Umfang der Beweispflicht sei hier zu Gunsten der Kl., nach der den Versicherungsvertrag beherrschenden bona fides zu bemessen. In der Rechtsprechung ist nun bei der Auslegung von Versicherungsverträgen und namentlich, wenn es galt, die Tragweite von Verwirkungsklauseln zu bestimmen, vielfach ausgesprochen worden, daß Treue und Glauben dabei vorwalten und daß es dem vernünftigen Willen redlicher Betheiligter widerspräche, wenn man bei der Interpretation sich nur an den strengen Wortlaut halten würde. Allein auf die *Beweislast im Prozesse* hat das keinen Bezug. Hierbei gilt, wie in allen anderen Streitsachen, auch in Versicherungsangelegenheiten der feststehende Grundsatz, daß der Anspruchserhebende die rechtserzeugenden Thatsachen zu beweisen hat, soweit ihm nicht das Gesetz durch Aufstellung von Vermuthungen oder der Gegner durch ein Geständniß entgegen kommt. Und wenn dann, wie hier, keine Augenzeugen den Unfall wahrgenommen haben, so muß durch Bezugnahme auf die sonst ermittelten Umstände die Partei den Richter von der Wahrheit ihrer Klagbehauptung zu überzeugen suchen. Reichen diese aber nicht aus, um auch nur soviel Wahrscheinlichkeit zu erbringen, daß nach Befinden noch mit einem richterlichen Eide nachgeholfen werden kann, so schlägt das non liquet gegen die Klagpartei aus und vermögen Treu und Glauben es nicht zu rechtfertigen, daß trotz des unzulänglichen Beweises ihr die Versicherungssumme zugesprochen wird. Nun meint freilich der B. R., im vorliegenden Falle stehe dem Bekl., wenn er die Unvollständigkeit des Beweises rüge, die Replik des dolus entgegen, weil er mit seinem Zweifel an der angeführten Todesursache erst im Schreiben vom 8. Oktober 1895 hervorgetreten sei und es auch unterlassen habe, auf die Sektion der Leiche zu dringen, deren Ergebniß im Zusammenhalte mit den übrigen Ermittelungen „wahrscheinlich eine volle Sicherheit über die Todesursache ergeben haben würde". Allein dabei ist übersehen, daß nach den Versicherungsbedingungen der beklagte Verein zwar das Recht, aber nicht die Pflicht hatte, die Sektion herbeizuführen (vergl. § 7). An und für sich kann daher aus dem Nichtbegehren der Sektion kein Vorwurf gegen ihn hergeleitet werden. Er konnte sie nach seinem Ermessen unterlassen, wenn er sich für seinen Gegenbeweis keinen Erfolg davon versprach. Nun ist er freilich auch mit seinem *Zweifel* nicht gleich nach der Anmeldung des Unfalles hervorgetreten. Aber auch das erklärt sich unverfänglich aus dem Inhalte der beigebrachten Korrespondenz. Es waren eben die Erörterungen des Vereins im Oktober noch nicht abgeschlossen. Nicht einmal die Kl. selbst erhebt den Vorwurf, daß sie *arglistig hingehalten* worden wäre; und nach den sonstigen Feststellungen des B. G. scheint sie überhaupt nicht an die Vornahme der Sektion gedacht zu haben. Wurde sie aber nach alledem in ihren Entschließungen vom Bekl. *nicht beeinflußt*, so ist auch nicht abzusehen, wie seinem berechtigten Verlangen, daß der behauptete Unfall *nachgewiesen* werde, und seiner Rüge, der vorliegende Beweis sei ungenügend — die Replik der Arglist entgegengesetzt werden könnte. Die ganze Beweiswürdigung indeß wird sich nach Befinden anders gestalten, wenn dabei auch noch das Gutachten

der Großherzoglichen Medizinalkommission in Betracht gezogen wird. Jetzt hat sich das B. U. mit der Begründung darüber hinweggesetzt: die Einholung eines solchen schriftlichen Erachtens widerspreche den Grundsätzen der C. P. O. und es erscheine zweifelhaft, ob die Parteien auf die Befolgung ihrer Vorschriften wirksam hätten verzichten können. Diese Auffassung ist rechtsirrthümlich. In der C. P. O. findet sich zwar keine dem § 83 Abs. 3 der Str. P. O. entsprechende Vorschrift über Einholung des Gutachtens von Fachbehörden, und die in den §§ 367 fg. enthaltenen Bestimmungen sind alle darauf berechnet, daß Einzelpersonen als Sachverständige dienen. Aber daraus folgt nur, daß die Parteien kein prozessualisches Recht haben auf Herbeiziehung solcher Gutachten durch den Richter. Prinzipiell ausgeschlossen dagegen ist es nicht, sie als Erkenntnißquelle zu benutzen, wenn sie beigebracht sind, und auch nicht, daß der Richter an ihrer Herbeiziehung mitwirkt. Durch den Vortrag der Parteien werden sie Theil des Prozeßstoffes und der Richter hat sich damit abzufinden, weil nach § 259 der C. P. O. seine Ueberzeugung aus dem gesammten Inhalte der Verhandlungs- und Beweisergebnisse zu schöpfen ist. VII. C. S. i. S. Nordd. Versich.-Verein zu Rostock c. Meyer vom 3. Oktober 1899, Nr. 133/99 VII.

28. Unfallversicherung. Schade.

Es ist nach den vom B. G. getroffenen thatsächlichen Feststellungen mit diesem davon auszugehen, daß ein Verschulden des Bekl. dargethan, ein eigenes Verschulden des Kl. an dem Unfall nicht nachgewiesen erscheint. Der Revisionsangriff, daß auf die klägerische Schadensersatzforderung zunächst das abzurechnen sei, was der Kl. auf Grund der von ihm abgeschlossenen Unfallversicherung von der Versicherungsgesellschaft Allianz ausbezahlt erhalten habe, ist unbegründet. Wie das R. G. wiederholt ausgesprochen hat, ist eine solche Aufrechnung ausgeschlossen, wenn die beiden aufzurechnenden Ansprüche auf völlig verschiedenen Rechtsgründen beruhen, es somit, wenn auch der Unfall einen äußeren Zusammenhang herstellt, doch an einem Zusammenhang im Rechtssinne zwischen beiden fehlt. (Entsch. des R. G. Bd. 10 S. 50, vergl. Bd. 11 S. 22, Bd. 17 S. 43, Bd. 34 S. 10.) Insbesondere beruht der Versicherungsanspruch nicht auf dem Unfall und dem dadurch herbeigeführten Schaden, sondern auf dem Versicherungsvertrag, er bildet keinen reinen Schadensersatzanspruch, sondern einen Vermögenserwerb aus einem gewagten Rechtsgeschäft, der sich lediglich nach dem Betrag der eingezahlten Prämien richtet. Es ist nicht richtig, wenn die Revision behauptet, daß dies nur bei Lebensversicherungen zuteeffe, auch bei der Unfallversicherung beschränkt sich die Leistung des Versicherers nicht auf den thatsächlich eingetretenen Schaden, sie besteht vielmehr in einer der Höhe der geleisteten Prämien entsprechenden Versicherungssumme, die den thatsächlich erwachsenen Schaden ebenso überschreiten, wie sie hinter demselben zurückbleiben kann. Es treffen daher auch die Gesichtspunkte nicht zu, die bei bestimmten Versicherungsarten (Feuerversicherung u. dergl.) für den Ausschluß einer doppelten Schadensregulirung im Falle der Doppelversicherung (vergl. Entsch. des R. G. [Plenaeentscheidung] Bd. 6 S. 178) sprechen, nämlich daß eine solche Schadensregulirung der Natur des konkreten Versicherungsgeschäfts widerspreche. III. C. S. i. S. Könecke c. Räbenack vom 29. September 1899, Nr. 119/99 III.

V. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

29. §§ 75 ff. I. 4.

Der B. R. führt aus, daß das Schriftstück vom 12. Mai 1896 materiell für eine letztwillige Verordnung und das Abkommen vom 11. Juli 1897 an sich für einen rechtsgültigen Verzicht der Bekl. auf das Anfechtungsrecht wegen Formmangels und für ein Anerkenntniß im Sinne des § 611 Tit. 12 Thl. I A. L. R. zu erachten sei, aus dem sich der Klaganspruch auf Erfüllung ergebe, und stellt aus dem Ergebnisse der Beweisaufnahme fest, daß das genannte Schriftstück den „letzten" auf Zuwendung eines Legats an die Kl. gerichteten Willen des E. enthalte. Jene Erwägungen sowie die auf thatsächlicher gehörig begründeter Unterlage beruhende Feststellung, welche beide zu Gunsten der Revision getroffen sind, geben zu rechtlichen Bedenken keine Veranlassung; die gedachten Erwägungen entsprechen vielmehr den in der Rechtsprechung und Literatur anerkannten Grundsätzen. Dem B. R. ist ferner darin beizutreten, daß der Rechtsirrthum bei Willenserklärungen dem thatsächlichen Irrthum gleichsteht, wie dies von dem jetzt erkennenden Senate wiederholt ausgesprochen und insbesondere in dem Urtheile vom 13. April 1891 (abgedruckt bei Gruchot, Beiträge Bd. 35 S. 1000. 1006) näher dargelegt ist. IV. C. S. i. S. Kallmann und Gen. c. Fechner vom 21. September 1899, Nr. 97/99 IV.

30. § 424 I. 5.

Die Revision rügt, daß die Passivlegitimation des Kl. als Widerbeklagten zu Unrecht vom B. R. angenommen worden sei. Der Löschungsverpflichtung stehe hier eine Berechtigung gegenüber, die nur gemeinschaftlich von beiden zur Löschung korrealiter Verpflichteten ausgeübt werden könne. Sei dies der Fall, so dürfe auch der Inhalt dieser Zug um Zug zu machenden Gegenleistung nur beiden Korrealschuldnern gegenüber festgestellt werden. Andernfalls könnten den einzelnen Korrealschuldnern gegenüber widerstreitende Entscheidungen über den Inhalt der ihnen zu machenden Gegenleistung ergehen und dadurch eine Ausführung des Vertrages rechtlich überhaupt unmöglich werden. Dieser Angriff geht fehl, weil er auf eine Abschwächung der gesetzlichen Vorschrift hinauslaufen würde, nach welcher (§ 424 Tit. 5 Thl. I A. L. R.) mehrere Personen, die sich einem Dritten in demselben Vertrage verpflichtet haben, für dessen Erfüllung, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden ist, „einer für alle und alle für einen" haften. Hiervon hat das Gesetz für den Fall, daß die mehreren Verpflichteten zugleich eine Gegenleistung in Empfang zu nehmen haben, also auch Mitberechtigte im Sinne des § 450 a. a. O. sind, keine Ausnahme vorgeschrieben. Eine solche folgt auch nicht aus der Natur der Sache. Würde, wie die Revision als möglich unterstellt, die Gegenleistung den verschiedenen Mitverpflichteten gegenüber in verschiedenem Umfange festgestellt, so würde doch der einzelne Mitverpflichtete rechtlich gebunden sein, den Vertrag schon dann seinerseits zu erfüllen, wenn die Gegenleistung in demjenigen Umfange, wie er gegen ihn festgestellt ist, entrichtet wird. Im vorliegenden Falle wenigstens kann dies nicht bedenklich sein, da die Bekl. bei einer etwaigen Weigerung der Mutter des Kl., die Aktien abzunehmen, dieselben hinterlegen und damit jedenfalls dem jetzigen Widerbeklagten gegenüber ihrerseits die Gegenleistung, so wie sie richterlicherseits festgesetzt ist, entrichten

könnte. V. C. S. i. S. Schleimer c. Friſter & Roßmann A.-G., vom 20. September 1899, Nr. 186/99 V.

31. §§ 10 ff. I. 6.

Der Schadenserſatzanſpruch, der mit der Negatorienklage verfolgt wird, bedarf, wie in der Regel jeder andere Schadenserſatzanſpruch, nach preußiſchem Recht der Darlegung, daß die Anrichtung des Schadens dem Schädigenden zur Schuld anzurechnen iſt. (Vergl. Gruchot, Bd. 27 S. 893; Juriſtiſche Wochenſchrift 1893 S. 569[46], 1894 S. 579[28], 1896 S. 84[30].) Im vorliegenden Fall ſcheint der B. R. die Schuld des Bekl. darin zu finden, daß dieſer, wie der B. R. annimmt, die Anlegung von Klärteichen und Entſäuerungsanſtalten in gehöriger Beſchaffenheit und gehörigem Umfange Jahre lang unterlaſſen und dadurch eine maßloſe Verunreinigung der An herbeigeführt hat. Dieſe Feſtſtellung greift die Reviſion an und ſie erſcheint allerdings bedenklich. Vor dem Waſſerdurchbruch des Jahres 1894 erfüllten, wie unſtreitig iſt, die bis dahin beſtehenden Klärvorrichtungen ihren Zweck. Daß der Bekl. den gedachten Waſſerdurchbruch vorausſehen mußte oder konnte, iſt nicht einmal behauptet, geſchweige denn bewieſen. Daher kann es dem Bekl. auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er für dieſen nicht vorhergeſehenen Fall Klärvorrichtungen nicht im Voraus hat anlegen laſſen. Ebenſowenig findet in dem vorliegenden Beweisſtoff, insbeſondere in den erſtatteten Gutachten die Annahme des B. R. einen Anhalt, daß nach dem Waſſerdurchbruch die Beamten des Bekl. in ſchuldvoller Weiſe die Herſtellung der erforderlichen Kläranlagen verſäumt hätten, in es iſt nach dieſer Richtung nicht einmal eine Behauptung von den Kl. aufgeſtellt worden. Kurz, eine Schuld, wie ſie anſcheinend der B. R. dem Bekl. zur Laſt legen will, läßt ſich thatſächlich und erchtlich aus dem vorhandenen Streitſtoff nicht begründen. Für die Entſcheidung der Sache kommt es indeſſen auf dieſe Annahme des B. R. nicht an; denn die ihn haftpflichtig machende Schuld des Bekl. liegt ſchon allein darin, daß er durch ſein poſitives Thun, nämlich durch die Förderung ſchädlicher Abwäſſer aus dem Bergwerk und deren Einführung in die Aa in die Rechte der Kl. objektiv rechtswidrig eingriff und daß er dies that, obgleich er die Schädlichkeit der Abwäſſer kannte und kennen mußte, alſo die nachtheiligen Folgen vorausſah oder vorausſehen konnte und mußte, welche ſein Thun für das Eigenthum Anderer hatte. (Vergl. Juriſtiſche Wochenſchrift 1894 S. 579 Nr. 28, 1896 S. 84 Nr. 80.) Er befand ſich hienach mit ſeinen Handlungen nicht mehr in den geſetzmäßigen Grenzen des Eigenthums (§ 26 Thl. I Tit. 8 A. L. R.), ſondern überſchritt dieſe und iſt daher, ohne daß es noch des Nachweiſes einer weiteren beſonderen Verſchuldung bedürfte, ſchon allein auf Grund des § 93 Einl. zum A. L. R. zum Schadenerſatz verbunden. (Vergl. Entſch. des R. G. Bd. 32 S. 340 ff.) VII. C. S. i. S. Bergfiskus c. Intereſſenten der Hörſteler Mark u. Gen. vom 29. September 1899, Nr. 90/99 VII.

32. § 142 I. 8.

Das B. G. erachtet zwar für feſtgeſtellt, daß das Fenſter des klägeriſchen Ladenzimmers ſeit mehr als zehn Jahren vor dem Beginn des Neubaus des Bekl. beſtanden hat, und daß man von dieſem Fenſter aus in ſeiner ganzen Breite den Himmel erblicken konnte, was in Folge des Neubaus nicht mehr möglich iſt, lehnt aber gleichwohl die vom Kl. begehrte Anwendung des § 142 A. L. R. Thl. I Tit. 8 ab und bringt vielmehr nur den § 143 zur Anwendung, weil, wie es weiter als feſtgeſtellt anſieht, das Ladenzimmer noch von anderer Seite Licht durch ein Fenſter (Oberlicht) erhalte, welches ſich in der nach dem Laden führenden Thür befindet. Dem Wortlaute der erwähnten Geſetzesvorſchriften entſpricht dieſe Feſtſtellung allerdings. Der § 142 ſetzt voraus, daß das Behältniß, vor deſſen Fenſter gebaut werden ſoll, nur von dieſer Seite her Licht hat, — was ja dem Wortlaute nach hier nicht zutrifft — und der Beſitzer des Behältniſſes muß ſich mit den geringeren Anſprüchen des § 143 begnügen, wenn daſſelbe noch von einer andern Seite her Licht hat, was dem Wortlaute nach hier zutrifft. Es iſt nun aber in feſtſtehender Rechtſprechung des Preußiſchen Obertribunals (ſiehe die Urtheile in Gruchot Beiträge Bd. 16 S. 237, Striethorſt Archiv, Bd. 87 S. 21 und Entſch. Bd. 80 S. 273) und des R. G. (Entſch. Bd. 2 S. 199. 200) ſowie in der Rechtslehre anerkannt, daß die Abſicht des Geſetzgebers, durch die erwähnten Vorſchriften gegenüber der in § 141 ausgeſprochenen Baufreiheit des einen Nachbarn den bisher mit Licht verſehenen Behältniſſen des andern ihrer Brauchbarkeit zu erhalten, nur erreicht wird, wenn man die Ausſchließung des § 142 und die Anwendung des § 143 nicht ſchon an das Vorhandenſein irgend einer noch ſo unbedeutenden Nebenlichtquelle knüpft, vielmehr erfordert, daß aus dieſer Nebenlichtquelle dem Behältniſſe genügendes Licht zufließe. Unter den Worten des § 143 „hat das Gebäude noch von anderer Seite Licht“ iſt alſo zu verſtehen: „hat das Gebäude (Behältniß) noch von anderer Seite genügendes Licht“ und die Vorausſetzung des § 142 „haben die Behältniſſe nur von dieſer Seite Licht“ iſt ſelbſt dann vorhanden, wenn dem Behältniß zwar von anderer Seite Licht zufließt, aber in einer zu ſeiner Brauchbarkeit nicht genügenden Menge. Auf dieſem Standpunkte ſteht nun anſcheinend auch das B. G., indem es am Schluſſe ſeiner Ausführungen ſagt: „dieſes Maß von Licht iſt zu der Annahme hinreichend, daß der in Frage ſtehende Raum noch von einer andereu Seite Licht erhält.“ Die vorhergehenden Erwägungen und Feſtſtellungen ergeben aber, daß das B. G. bei der Abſchätzung der Helligkeit des Ladenzimmers und Gewinnung des Ergebniſſes, daß daſſelbe genügendes Licht habe, als Lichtquelle nicht lediglich das in der Thür befindliche Fenſter, ſondern auch das Hauptfenſter nach ſeiner durch den Neubau bedingten Leiſtungsfähigkeit in Betracht gezogen hat, ſowie daß ohne das aus dem Hauptfenſter noch einfließende Licht man in jenem Zimmer nicht einmal würde leſen können; denn es heißt daſelbſt: „Nach der Augenſcheinseinnahme iſt der Raum, wenn der Vorhang von der Thür entfernt iſt, etwas heller, als wenn das Oberlicht verhängt iſt; man kann ſogar leſen, wenn die durch das Schaufenſter des Ladens fallenden Strahlen auf das Papier fallen, wenn das Papier alſo nach der Seite der Thür gehalten wird.“ Alſo nun kann nur leſen, wenn 1) der Vorhang vom Thürfenſter entfernt und 2) das Papier nach der Seite des Ladens gehalten wird, und dabei iſt 3) noch vorausgeſetzt, daß das Hauptfenſter ſo bleibt, wie es iſt oder beim Zurücktreten des Neubaues auf das in § 143 beſtimmte Maß ſein wird, denn es iſt nicht etwa bei der Augenſcheinseinnahme verſetzt worden. Nach dieſen Erwägungen würde alſo das Ladenzimmer ein zu ſeiner Brauchbarkeit genügendes Licht nicht haben, wenn

Digitized by Google

man das Hauptfenster ganz verhängte. Hieraus ergiebt sich aber, daß das O. L. G. von unrichtiger Auffassung der erwähnten Gesetzesstellen ausgeht: Wenn nämlich das Gesetz zur Ausschließung des § 142 und Anwendung des § 143 voraussetzt, daß das Behältniß noch von einer andern Seite genügendes Licht erhalte, so ist darunter der Fall zu verstehen, daß die Nebenlichtquelle geeignet ist, auch bei völliger Unterdrückung des nach dem Neubau zu gelegenen Fensters dem fraglichen Behältniß das zu seiner Brauchbarkeit erforderliche Licht zuzuführen, und bei der Probe, ob von anderer Seite genügendes Licht zufließt, ist das vom Bau des Nachbaen betroffene Fenster gänzlich zu verhängen. Dem Nachbarn, welcher banen will, günstiger und vielleicht auch der Billigkeit mehr entsprechend wäre die Auslegung der Gesetze, daß die Entscheidung darüber, ob ein Behältniß noch von anderer Seite Licht hat, davon abhängig zu machen sei, ob das durch die Nebenlichtquelle zugeführte Licht im Verein mit demjenigen, welches bei einer dem § 143 entsprechenden Einrichtung des Baus noch zufließen wird, genügen würde, um die Brauchbarkeit des Behältnisses zu erhalten. Dieser Auslegung steht aber entgegen, daß der Gesetzgeber die zulässige Höhe und Nähe des Baus nicht etwa nach dem relativen Lichtbedürfniß des Fensterbesitzers regelt, sondern hierfür nur die Möglichkeit des Himmelerblickens aus dem ersten oder zweiten Stockwerk maßgebend sein läßt, womit von selbst die Möglichkeit gegeben ist, daß bei Anwendung des einen oder anderen Maßstabes über das wirkliche Bedürfniß des Fensterbesitzees hinaus Licht gewährt wird. VII. C. S. i. S. Störing c. Lanz vom 26. September 1899, Nr. 222/99 VII.

33. §§ 367 ff. I. 9. 466 I. 12.

Unrichtig ist die Annahme des B. R., daß der Vorerbe nur Nießbraucher sei nnd deshalb Fräulein von W. durch ihre Handlungen die Eigenthümer, die Substituten nicht habe persönlich verpflichten können. Denn wenn auch das Landrecht im § 466 Thl. I Tit. 12 bestimmt, daß bei der fideicommissarischen Substitution der eingesetzte Erbe so lange, bis der Substitutionsfall eintritt, alle Rechte nnd Pflichten eines Nießbrauchers habe, so ist dies doch nur dahin zu verstehen, daß der Erbe dem Substituten gegenüber dieselben Rechte nnd Pflichten hat, wie der Nießbraucher dem Eigenthümer gegenüber. Das Eigenthum der zum Nachlaß gehörigen Gegenstände geht dagegen nach den §§ 367 ff. Thl. I Tit. 9 auf den Vorerben über und erwirbt der Nacherbe dasselbe erst, wenn der Substitutionsfall eintritt. Dies ist in konstanter Rechtsprechung von dem Preußischen Obertribunale angenommen — vergl. Entsch., Bd. 26 S. 14, Bd. 76 S. 163 ff. — und ist auch das R. O. H. G. Entsch. — Bd. 19 S. 156 — und das R. G. — vergl. Gruchot, Beiträge Bd. 25 S. 436; Bd. 26 S. 976, Bd. 27 S. 927; Entsch. Bd. 14 S. 289 — dieser Rechtsprechung beigetreten, ebenso Eccius, Bd. 4 § 275 bei Note 4—6. Der Vorerbe ist deshalb dem Dritten gegenüber befugt, während der Dauer seines Rechtes über die mit der Substitution beschwerten Gegenstände zu verfügen, er kann sie veräußern nnd auch mit dinglichen Rechten belasten. Nach eingetretenem Substitutionsfalle kann der Nacherbe solche Verfügungen zwar anfechten, wenn die Verfügungsbeschränkung dem Dritten bekannt war oder in Folge der Eintragung in das Grundbuch bekannt sein mußte. Ist dies aber nicht der Fall, so kann der Dritte die auf Grund von Verfügungen des Vererben erlangten dinglichen Rechte auf die Nachlaßgegenstände auch gegen den Nacherben geltend machen und kann sich dieser nur an den Vorerben halten. Vergl. Entsch. des R. G., Bd. 14 S. 289; Bd. 17 S. 229; Gruchot, Bd. 36 S. 1008; Eccius, § 275 bei Note 27, 28. Dagegen haftet der Nacherbe nicht für die persönlichen Verpflichtungen des Vorerben. Denn er ist nicht Erbe desselben, erwirbt vielmehr den zunächst auf den Vorerben übergegangenen Nachlaß bei Eintritt des Substitutionsfalles unmittelbar als Erbe desjenigen, der ihn zum Substituten des Vorerben eingesetzt hat. Dies ist auch der Fall, wenn die Substitution nur auf das, was bei eintretendem Falle noch übrig sein würde, sich erstrecken soll. In diesem Falle hat der Vorerbe bis zum Eintritt des Substitutionsfalls zwar eine ausgedehntere Verfügungsbefugniß. Die Nacherben haften dagegen nicht für obligatorische Verpflichtungen des Vererben. Von diesen Grundsätzen geht auch Dernburg aus. Denn er spricht für die Substitution auf den Ueberrest aus, daß vor der Geltung der C. P. O. erwirkte Arreste nnd Pfändungen, die nicht dingliche Wirkung hatten, den Nacherben gegenüber unwirksam sind, wenn die gepfändeten Gegenstände beim Eintritt des Substitutionsfalles noch nicht verkauft waren — Dernburg, Lehrbuch, Bd. 3 § 160 Note 7 — und daß beim Konkurs des Vorerben die mit dem Fideikommiß belasteten Gegenstände zwar zur Konkursmasse gehören, der Nacherbe aber die beim Tode des Vorerben noch nicht veräußerten Gegenstände vindiciren kann, weil den Konkursgläubigern kein Pfandrecht an denselben zusteht. § 160 bei Note 8; ebenso Zürn, Preußisches Erbrecht, Bd. 3 S. 59. VI. C. S. i. S. Landgemeinde Hedersleben c. c. Kotze u. Gen. vom 21. September 1899, Nr. 160/99 VI.

34. §§ 494, 496 I. 9. § 267 I. 13.

Dem B. R. stehen die Vorschriften der §§ 494 bis 496 Thl. I Tit. 9 des A. L. R. zur Seite. Diese Vorschriften beziehen sich zwar nur auf den Erben, der sich nach rechtskräftiger Präklusion meldet. Sie finden jedoch im vorliegenden Falle analoge Anwendung. Der § 496 verordnet aber, daß, insofern der Erbschaftsbesitzer etwas von dem Nachlasse aus bloßer Freigebigkeit an einen Dritten übertragen hat, und dasselbe noch in den Händen des Empfängers ist, oder dieser dadurch in dem Besitze eines Vortheils sich noch wirklich befindet, der wahre Erbe dergleichen Sache oder Summe von ihm zurückfordern kann. Darnach besteht ein direktes Klagerecht des wahren Erben gegen den dritten Bereicherten, und folglich sind die Bekl. den gesetzlichen L.'schen Erben wegen Rückzahlung der Vermächtnisse unmittelbar verhaftet. Daß die Bekl. sich nicht mehr im Besitze des erlangten Vortheils befinden, ist von ihnen nicht behauptet worden; vielmehr haben sie, wie hervorgehoben, nur geltend gemacht, daß sie nicht mehr Nachlaßgegenstände hinter sich haben, da sie das empfangene Geld inzwischen verausgabt haben. Aus der letzteren Thatsache folgt jedoch nicht, daß die geschehene Bereicherung nicht noch nachwirkt und die Bekl. sich thatsächlich nicht mehr im Besitze des Vortheils befinden. Die Beweislast regelt sich in diesem Falle nicht nach der Vorschrift des § 267 Thl. I Tit. 13 des A. L. R., dessen Voraussetzungen hier nicht vorliegen. IV. C. S. i. S. Perlin und Gen. c. Jockisch vom 18. September 1899, Nr. 92/99 IV.

Digitized by Google

35. §§ 561, 562 I. 9.

Es hat nämlich der Bekl. auf einen Brief des Kl. vom 14. Dezember 1896, in welchem eine Klageandrohung wegen der Forderung des Kl. enthalten ist, im Schreiben vom 22. Dezember 1896 erwidert: „Mit Vorbehalt meiner Rechte auf Auswechselung der fehlerhaften Säule . . . ausschließlich auf Ihre Kosten . . . stelle ich Ihnen hiermit eine weitere Abschlagszahlung" (7 000 Mark waren schon in den Jahren 1893 und 1894 bezahlt) „auf die geleistete Arbeit zur Verfügung und gewärtige deren Abholung gegen Vollziehung beifolgender Quittung am 23. dieses Vormittags 10—11 Uhr." Der Quittungsentwurf lautet: „1 200 Mark von Herrn Rittergutsbesitzer Otto G. weiter à conto der Metz-Neuendorfer Steinmetzarbeit empfangen zu haben, bescheinigt." Eine Abhebung des Geldes hat nicht stattgefunden; das B. G. bemerkt, der Brief scheine erst am 24. Dezember bei dem Kl. eingetroffen, und es scheine aus diesem Grunde die Abhebung unterblieben zu sein. Der Ansicht der Vorinstanz, daß das Schreiben vom 22. Dezember 1896 ein gegenseitiges Anerkenntniß im Sinne des § 562 des A. L. R. Thl. I Tit. 9 enthalte, ist beizutreten. Die §§ 561, 562 daselbst besagen, daß zwar eine bloße außergerichtliche Erinnerung „für sich allein" die Verjährung zu unterbrechen nicht hinreichend sei, daß aber durch „gegenseitiges" Anerkenntniß des Rechts die Verjährung unterbrochen werde. Der Zusammenhang dieser Bestimmungen ergiebt, daß die Unterbrechung eintritt, wenn auf die Erinnerung des Gläubigers vom Schuldner — von der Gegenseite — der Anspruch anerkannt wird (vergl. Entsch. des Obertribunals, Bd. 17 S. 123). Das Anerkenntniß ist mindestens dann ein gegenseitiges, wenn es auf vorangegangene Mahnung abgegeben wird. Gerade dieser Fall liegt hier — vorausgesetzt, daß in dem Anbieten einer Abschlagszahlung überhaupt ein Anerkenntniß gefunden werden kann — vor. Einer besonderen Annahmeerklärung von Seiten des Gläubigers bedarf es, um das Anerkenntniß als Mittel zur Unterbrechung der Verjährung wirksam zu machen, unbedenklich in dem Falle nicht, wenn eine Mahnung — oder eine Klageandrohung, die zweifellos eine Erinnerung enthält — vorangegangen ist. Es braucht hier nicht darüber entschieden zu werden, ob sich die Sache in dieser Beziehung etwa anders verhalte, wenn eine Erinnerung nicht vorangegangen ist. Daß der § 562 cit. nicht Schriftlichkeit, auch nicht Ausdrücklichkeit des Anerkenntnisses erfordert, ist in der Rechtsprechung und Doktrin allgemein anerkannt. Das Anerkenntniß kann auch in konkludenten Handlungen, insbesondere in Abschlagszahlungen, gefunden werden (vergl. Striethorst, Archiv, Bd. 34 S. 325; Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht, Bd. I § 57 zu 3; Dernburg, Preußisches Privatrecht, Bd. I § 168 zu 2; Rehbein, Entscheidungen des Obertribunals, Bd. 1 S. 989). Bei der Zahlung erscheint aber schon das Anbieten derselben als die konkludente Handlung, in welcher das Anerkenntniß liegt. Wenn die Zahlung unterbleibt, etwa weil der Gläubiger Theilzahlungen nicht annehmen will, oder aus sonstigen Gründen, so kann dies die Wirkung der Erklärungen nicht wieder aufheben. Es kommt also darauf an, ob die Zahlung nicht vergleichsweise, sondern als Zahlung einer bestehenden Schuld oder auf dieselbe zur theilweisen Tilgung angeboten wird. In letzterem Falle erstreckt sich das Anerkenntniß nicht blos auf den Betrag der angebotenen Theilzahlung; es ist aus den Umständen zu entnehmen, bis zu welchem Betrage der Schuldner damit die Schuld anerkannt hat. Nun hat der Bekl. unbestritten im Januar und November 1894 die der Klage zu Grunde liegende Rechnung erhalten; die erstere Rechnung aus dem Januar 1894 konnte freilich die erst im Jahre 1894 (im September und Oktober) geleisteten Arbeiten noch nicht enthalten, der Bekl. hatte aber, wie als unstreitig angesehen werden kann, durch die Rechnung vom November 1894 den dafür geforderten Betrag erfahren. Er kannte also den Gesammtbetrag, den der Kl. forderte, als er die Abschlagszahlung von 1 200 Mark anbot. Unter diesen Umständen ist gegen die Annahme des Vorderrichters nichts zu erinnern, daß die ganze hier eingeklagte Forderung vom Bekl. im Schreiben vom 22. Dezember 1896 anerkannt ist. VI. C. S. i. S. Gabcke c. Schilling vom 2. Oktober 1899, Nr. 188/99 VI.

36. §§ 519, 520 I. 12.

Die Beschwerdeführer bemängeln, daß der B. R. die §§ 519, 520 Tit. 12 Thl. 1 des Pr. A. L. R. verletzt und zur Erforschung des letzten Willens des Erblassers von ihnen noch angebotenen Beweise nicht hinlänglich berücksichtigt habe. Dem erhobenen Vorwurf konnte der Erfolg nicht versagt werden. Jede Auslegung eines Testamentes, um die es bei dem vorliegenden Rechtsstreit sich handelt, muß bestmöglichst darauf abzielen, die wahre Willensmeinung des Testators zu ergründen. Erst wenn alle hierzu unmittelbar dienlichen Mittel, welche dem Richter sich prozessualisch darbieten, erschöpft sind, darf auf die heissenden gesetzlichen Auslegungsregeln (§ 556 Tit. 12, § 65 Tit. 4 Thl. I a. a. O.) zurückgegangen werden. Das B. G. durfte mithin auch die Bestimmungen der §§ 519, 520 Tit. 12 a. a. O. seiner Beurtheilung nicht eher zu Grunde legen, als bis es durch eine Würdigung der gesammten erhobenen und angetretenen Beweise zu der Ueberzeugung gelangt war, daß sich auf andere Weise die entstandenen Zweifel nicht heben ließen. Nachdem von dem Amtsgerichtsrath K. als Zeugen ausdrücklich bekundet worden war, daß der Erblasser seinen letzten Willen vor ihm „so" erklärt habe, „wie das Testament es besage," und daß im Uebrigen Zeuge selbst die Frage, „wie diese Erklärung zu deuten sei," nur „auf Grund der Interpretation" des ihm vorgelegten Testamentes beantworten könne, war das Prozeßgericht um so mehr darauf hingewiesen, alle anderen Kundgebungen des Testators, die über das, was er in seinem Testamente hat bestimmen wollen, Licht verbreiten können, sorgfältig zu benutzen. Es ist erfahrungsmäßig nicht selten, daß ein Erblasser, der seinen letzten Willen selber redigirt, sich dabei undeutlich und ungeschickt ausdrückt, so daß Wort und Meinung sich nicht immer decken. Um den wirklichen Sinn in einem solchen Falle richtig zu ermitteln, sind alsdann unter Umständen auch andere, außerhalb dieser Redaktion liegende Erklärungsmittel heranzuziehen. Auch bei dem vorliegenden Testamente zeigt dessen Fassung, welche nach dem K.'schen Zeugniß wesentlich die eigene Erklärung des Testators wiedergiebt, schon in sich einen derartigen Widerspruch, daß mit einer rein grammatischen Interpretation eine Lösung der dadurch hervorgerufenen Zweifel in befriedigender Weise nicht gewonnen werden kann. Die Erstbekl. Bertha P. wird darin einmal als Universalerbin bezeichnet, in dem § 3 aber trotzdem nur für

berechtigt erklärt, das Nachlaßgrundstück zum Preise von 9000 Mark zu übernehmen, wobei ein ihrer Mutter zu gewährender Anszug nicht mit in Anrechnung kommen soll; auch soll sie ein Prälegat von 300 Mark empfangen. Bei der äußeren Unvereinbarkeit dieser Bestimmungen bleibt für die juristische Auslegung des Testamentes, wenn dieses nicht ganz ohne Wirkung bleiben soll, nichts weiter übrig, als die gebrauchten Worte mit allen anderen dem Gerichte zugänglich gemachten Kennzeichen des wirklichen materiellen Willens des Erblassers auf eine Linie zu stellen und aus dem hiernach sich ergebenden Gesammtstoff von Erkenntnißmitteln dasjenige Ergebniß zu ziehen, welches unter den obwaltenden Umständen vergleichungsweise am annehmbarsten erscheint. Daß hiernach auch formlose Aeußerungen des Erblassers, durch welche er später den zur Zeit der Testamentserrichtung bei ihm vorhanden gewesenen Willen erläutert, seine dabei obwaltende Meinung näher, genauer und richtiger erklärt hat, für die Auslegung volles Gewicht haben müssen, kann nicht zweifelhaft sein. Aber auch Erklärungen des Testamentsstifters, welche der förmlichen Aufnahme seines letzten Willens vorausgegangen sind, erscheinen alsdann rechtlich nicht ohne Belang, wenn sie dieser Aufnahme zeitlich so nahe stehen, daß eine Aenderung der Entschließung des Erklärenden in der Zwischenzeit ohne einen hierfür sprechenden besonderen thatsächlichen Anhalt nicht zu vermuthen ist. Die Kl. haben nun nach dem Thatbestande des B. U. zum Beweise ihrer Behauptung, daß der Testamentswille des Erblassers Carl P. dahin gegangen sei, seiner erstbeklagten Tochter das Eigenthum an dem Nachlaßgrundstück nur für den Annahmepreis von 9000 Mark zu übertragen und den nach Abzug des seiner Wittwe zugewendeten Vermächtnisses von 3000 Mark verbleibenden Ueberrest von 6000 Mark unter allen fünf Kindern gleichmäßig zur Theilung zu bringen, 1. sich auf Sachverständigengutachten berufen, daß das Nachlaßgrundstück, unbeschwert mit dem Ausgedinge 12000 Mark, mit demselben aber 10500 Mark werth sei, 2. die Vorlegung des dorfgerichtlichen Testamentes und nochmalige Vernehmung der Zeugen R., L. und F. verlangt, sowie 3. den Bekl. den Eid darüber zugeschoben, daß vor der Testamentserrichtung der Erblasser den Kl. M. und die Bekl. zu sich berufen und ihnen erklärt habe, es sei sein Wunsch, daß Bertha P. das Grundstück zum Preise von 9000 Mark übernehmen, und daß die 9000 Mark und die eingeklagten Forderungen, nach Abzug der der Bertha P. voraus zu gewährenden 300 Mark, unter die jetzigen Parteien zu gleichen Theilen vertheilt werden sollen. Das B. U. erachtet jedoch diese unter Beweis gestellten Thatsachen sämmtlich für unerheblich, weil allein entscheidend der Inhalt des Testamentes sei und dieser eine Willensmeinung des Testators, wie sie die Kl. annehmen, nicht erkennen lasse. Das B. G. nimmt somit an, auch wenn die unter Beweis gestellten Behauptungen der Kl. erwiesen werden würden, könnten dieselben dem Testamentsinhalte gegenüber keine Berücksichtigung finden, und es bliebe für die Anwendung dieser außerhalb des Testamentes belegenen Interpretationsmittel kein Raum mehr. Als ausschlaggebend komme allein dasjenige in Betracht, was in dem Testamente selbst stehe. In diesem Umfange umgestellt, erscheint die hierdurch ausgesprochene Ansicht des B. G. rechtsirrthümlich. Hatte der Erblasser, wie das Gericht, entsprechend dem Vorbringen der Kl., als richtig unterstellt, nicht bloß in seinem dorfgerichtlichen Testament, sondern außerdem auch noch gegenüber den Kl. M. und den Bekl. vor der Zuprotokollgabe seines gerichtlichen Testamentes seinen Willen dahin zu erkennen gegeben, daß die Erstbekl. sein Grundstück zu einem bestimmten Preise übernehmen und diesen Preis abzüglich eines ihr selbst zugewendeten Prälegates, zum Nachlaß vertreten solle, so hätte es in dem B. U. einer näheren Darlegung darüber bedurft, ob und warum das gerichtliche Testament, dessen Wortlaut in gleicher Weise für die Auffassung jeder der beiden Parteien sich verwerthen läßt, trotzdem hier gegen die Kl. und im Sinne der Bekl. zu deuten sei. Bei der knappen Begründung, welche das II. R. der von ihm adoptirten Ansicht zu Theil werden läßt, ist in dieser Beziehung namentlich auch gar nicht ersichtlich, ob er dieselbe auch aufrecht erhalten würde für den Fall, daß die oben zu 3 gedachte, von dem Erblasser vor seinen Familiengliedern abgegebene Erklärung erst unmittelbar oder doch ganz kurz vor der Aufnahme seines gerichtlichen Testamentes erfolgt wäre. Da bei einem so gestalteten Hergang auf eine so fundamentale Aenderung seiner Zuwendungsabsicht, wie sie der Vorderrichter in seinem Urtheil ihm beimißt, ohne einen bestimmten thatsächlichen Anhalt nicht füglich zu schließen ist, ein solcher thatsächlicher Anhalt aber nach der Sachdarstellung der Vorinstanz durch die bisherige Beweisaufnahme sich nicht ergeben hat, so gewinnt die Annahme Raum, daß das B. G. die Sachlage in dieser Richtung noch gar nicht gewürdigt hat. Bei der Allgemeinheit der von den Kl. aufgestellten Behauptung hinsichtlich der Zeit des in Rede stehenden Vorganges wäre es von diesem Gesichtspunkte aus nothwendig gewesen, durch eine Befragung der Kl. gemäß § 130 der C. P. O. zuvörderst diese Zeit nach Möglichkeit näher festzustellen. Jedes für die Auslegung verwendbare Einzelmoment stellt sich angesichts der großen Zweifelhaftigkeit der zur Entscheidung stehenden Frage als wichtig dar und vermag nach der einen oder anderen Seite hin ausschlaggebend zu wirken. IV. C. S. i. S. Melzig und Gen. c. Petermann u. Gen. vom 21. September 1899, Nr. 109/99 IV.

37. § 1 ff. I. 13.

Die Ausführung des B. G., daß der Anspruch der Kl., soweit er sich auf die Aufnahme eines Amortisationsdarlehens von der Preußischen Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft bezieht, aus dem Fundamente des Auftrags begründet sei, ist rechtsirrthümlich. Hat der Justizrath E. den Schulzen B. beauftragt, wegen der zu beschaffenden Geldmittel auch für den Gutsbezirk Hedersleben die Unterhandlungen mit zu übernehmen, hat B. darauf als Vertreter der Kl., aber zugleich kraft des ihm von E. ertheilten Auftrages zum Rendan der Chaussee das Darlehn von 63000 Mark erhalten und hat E. die Aufnahme des Darlehns für seine Machtgeberin genehmigt, so hat diese Genehmigung doch nur die Wirkung, daß es so anzusehen ist, als ob E. dem Schulzen B. von Anfang an den Auftrag ertheilt habe, die von seiner Machtgeberin für den Chausseebau zu zahlenden Kosten durch Aufnahme eines gemeinschaftlichen Darlehns von 63000 Mark bei der Centraldodenkredit-Aktiengesellschaft zu beschaffen. Nun erlangt aber der Beauftragte, welcher in Folge des Auftrages eines Anderen, für ihn Geldmittel durch Aufnahme eines Dar-

lehns zu beschaffen, ein Darlehn im eigenen Namen aufnimmt und die Darlehnssumme erhält, dadurch allein noch nicht den Anspruch auf Erstattung der von ihm an den Darlehnsgläubiger gezahlten Zinsen und auf Befreiung der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten. Er hat diesen Anspruch vielmehr nur dann, wenn er den empfangenen Darlehnsbetrag dem Auftrage gemäß verwendet hat. Hat er denselben dagegen im eigenen Interesse verbraucht, so kann er von dem Auftraggeber weder Erstattung der Zinsen, noch Befreiung von der übernommenen Verbindlichkeit verlangen. Der Nachweis, daß er den Auftrag ausgeführt, das Geld also der erhaltenen Anweisung gemäß verwendet hat, gehört zur Begründung des Anspruchs auf Erstattung beziehungsweise Befreiung und muß daher vom Beauftragten bewiesen werden. Es ist deshalb rechtsirrig, wenn das B. G. annimmt, daß, falls der Beauftragte die Darlehnssumme nicht dem Willen des Machtgebers entsprechend verwendet hat, dieser mit seinem Erstattungsanspruche gegen den Anspench des Beauftragten auf Ersatz seiner Auslagen und Befreiung von den übernommenen Verbindlichkeiten nur kompensiren könne, woraus folgen würde, daß er seine Gegenforderung beweisen müsse. Ueberdies kann gegen den Anspruch auf Befreiung von einer übernommenen Verbindlichkeit eine Geldforderung behufs Anrechnung nicht entgegengestellt werden. VI. C. S. i. S. Landgemeinde Hedersleben c. v. Kotze und Gen. vom 21. September 1899, Nr. 160/99 VI.

38. §§ 3 ff. I. 15.

An sich muß jeder Eingriff in das Eigenthum den Eigenthümer berechtigen, gegen den Thäter nicht nur auf Schadensersatz, sondern auch auf Unterlassung des Eingriffs zu klagen. Diese negatorische Klage auf Unterlassung des Eingriffs wird aber dann zu versagen sein, wenn bei Erhebung der Klage der Eingriff bereits unterlassen ist und der Eigenthümer nach den Umständen des Falles auch mit Sicherheit annehmen kann, daß eine Wiederholung nicht eintreten werde, und es mag dies unter Umständen vielleicht auch dann gelten, wenn der Fall so beschaffen ist, daß bei Erhebung der Klage die Eigenthumsstörung zwar noch fortdauert, der Eigenthümer aber mit Sicherheit erkennen kann, es handle sich hier nur um einen einmaligen, kurzen, vorübergehenden Eingriff, der sich gar nicht gegen sein Eigenthum als solches richtet und auf dessen Unterlassung der Störer selbst bedacht ist. Im vorliegenden Falle ist die Lage der Dinge nicht eine solche, daß von dem vorstehenden Gesichtspunkte aus den Kl. die Befugniß zur Anstellung einer Klage auf Unterlassung der erfolgten Eigenthumsstörung abgesprochen werden könnte. Der in einer unzulässigen Verunreinigung des Flußwassers bestehende Eingriff in das Eigenthum der Kl. hat im Juli 1894 begonnen und noch zur Zeit der Erhebung der Klage im September—Oktober 1896 fortgedauert. Dieser Zeitraum kann nicht als ein kurzer bezeichnet werden. Die Kl. konnten aber auch nicht voraussehen, ob der Eingriff nur ein vorübergehender sein werde. Es erhellt nicht, ob und wann sie von den durch den Bekl. zur Klärung der Abwässer unternommenen Maßnahmen Kenntniß erhalten haben, aber wenn und wann dies auch geschehen sein mag, jedenfalls waren sie nicht in der Lage, beurtheilen zu können, sowohl, wann diese Arbeiten ihren Abschluß erreichen würden, als vor Allem, ob sie von Erfolg begleitet sein würden; denn es ist bekannt genug, daß solche Kläranlagen keineswegs immer ihren Zweck erfüllen. Es tritt weiter hinzu, daß der Bekl. fortdauernd und selbst noch in diesem Prozeß bestritten hat, daß er den Fluß durch seine Abwässer verunreinige und dadurch in die Rechte der Kl. eingreife. Unter allen diesen Umständen, die auch sämmtlich bereits zutreffend vom B. R. gewürdigt sind, hatten die Kl. ausreichenden und begründeten Anlaß, gegen den Bekl. die Negatorienklage auf Unterlassung seines Eingriffs zu erheben. Der B. R. hat ferner mit Recht angenommen, daß die Kl. dadurch nicht klaglos gestellt seien, daß während des Laufes des Prozesses die Kläranlagen fertig gestellt sind und zur Zeit mit der Wirkung sich in Thätigkeit befinden, daß die Abwässer in gereinigtem Zustande in die Aa gelangen. Die Revision bekämpft diese Annahme vergeblich. Der B. R. erklärt, die Kl. seien deshalb auch jetzt noch nicht klaglos gestellt, weil die Anstalten und Einrichtungen, die Veranlassung zur Klage gegeben hätten, noch unverändert fortbeständen und jeder Zeit wieder schädlich wirken könnten. Der B. R. befindet sich hierbei in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des R. G., insbesondere mit den Grundsätzen der Entscheidung des III. C. S. vom 28. Februar 1896 (Entsch. Bd. 36 S. 178), der sich der V. C. S. in zahlreichen Urtheilen angeschlossen hat. (Juristische Wochenschrift 1898 S. 610 Nr. 41.) Die Anlage, deren dauernder Fortbestand die Klage auch jetzt noch rechtfertigt, besteht in der Förderung solcher Abwässer aus dem Bergwerk, welche Oker und Schwefelsäure in einer Menge enthalten, die schädlich wirkt, wenn die Abwässer ungereinigt in die Flußläufe gelangen. Die Klärvorrichtungen sollen den Abwässern vor ihrem Eintritt in die Aa diese Schädlichkeit benehmen; sie können aber, das ist die Meinung des B. R., wenn Mängel eintreten, diese Wirkung verlieren und dann wirkt die die unreinen Abwässer aus dem Bergwerk zu Tage fördernde und in die Flußläufe leitende Anlage des Bekl. von Neuem schädlich fort. VII. C. S. i. S. Bergfiskus c. Interessenten der Hörsteler Mark und Gen. vom 29. September 1899, Nr. 90/99 VII.

39. §§ 350, 351 I. 21.

Der Ersteher eines im Wege der Zwangsversteigerung verkauften, zur Zeit des Zuschlages verpachteten Grundstücks muß, wie das R. G. wiederholt ausgesprochen hat — cfr. Entsch. Bd. 17 S. 284; Bd. 31 S. 250; Bd. 39 S. 211 —, alle die Bestimmungen des Pachtvertrages, welche unmittelbar aus dem Pachtverhältnisse hervorgehen und in dieses, seinen Inhalt und Umfang bestimmend, eingreifen, für die Zeit vom Zuschlage bis zur Räumung als für ihn maßgebend anerkennen, selbst wenn er von dem ihm nach den §§ 350, 351 des A. L. R. Thl. I Tit. 21 zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch gemacht hat. VI. C. S. i. S. von Lioonius c. Bochert vom 5. Oktober 1899, Nr. 192/99 VI.

40. § 13 I. 22.

In bedenkenfreier Weise ist nun durch das ungefochtene Urtheil die in Rede stehende Forderung als hinfällig erachtet. Thatsächlich liegt die Sache so, daß die an dem beklagtischen Hausgrundstück vorbeiführende Straße, rücksichtlich deren unterstellt worden, daß sie eine städtische ist, nicht mehr wie bisher zur Kommunikation zwischen den Orten Wattenscheid und Günnigfeld dient, und daß, um gegenwärtig von jenem Grund-

ſtück aus nach dem erſteren Orte zu gelangen, ein kleiner Umweg gemacht werden muß. Ob danach bei Anwendung des für den Bereich des Preußiſchen Landrechts zufolge feſtſtehender Rechtſprechung Platz greifenden Satzes, wonach den Eigenthümern eines an einer ſtädtiſchen Straße belegenen Hausgrundſtücks ein Schadenserſatzanſpruch zuſteht, wenn die Benutzung der Straße weſentlich und erheblich erſchwert wird (vergl. Urtheil des R. G. V. 325/98), nicht vorliegend ſolcher Anſpruch ſchon deshalb ausgeſchloſſen iſt, weil damit ein Recht auf unveräußertes Fortbeſtehen der Straße in ihrer ganzen Längenausdehnung nicht für exiſtirend zu erachten, kann dahin geſtellt bleiben. Jedenfalls hat die Vorinſtanz in einer Weiſe, welche einen Rechtsirrthum nicht erkennen läßt, feſtgeſtellt, daß das hervorgehobene Maß der Erſchwerung bei der gegenwärtigen Benutzung des Weges nicht zutrifft, indem geſagt iſt, daß den Gebäuden des Kl., wie ſchon ein Blick auf die vorgelegte Zeichnung ergebe, diejenige Kommunikation und Beaufſichtigung, deren ſie bedürfen, nach zwar erſtere nach beiden Richtungen, nach Wattenſcheid und Günnigfeld, weder genommen, noch in irgendwie nennenswerther Weiſe beeinträchtigt iſt. VII. C. S. i. S. Schöler c. C.-Fiskus vom 26. September 1899, Nr. 105/99 VII.

VI. **Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.**

Zur Städteordnung vom 30. Mai 1853.

41. § 56.

Es entſpricht dem Geſetze nicht, wenn in dem B. U. nur zwei der geſetzlichen Vertreter der Bekl. genannt ſind. Dieſem Mangel iſt dadurch abgeholfen, daß die von dem Prozeßbevollmächtigten der Rkl. genannten ſämmtlichen geſetzlichen Vertreter der Bank für Handel und Induſtrie in das Rubrum des Reviſionsurtheils aufgenommen ſind. Zur Sache ſelbſt iſt dem Vorderrichter darin beizutreten, daß der klagenden Stadt Torgau bezüglich der ſtreitigen 50 000 Mark, jetzt noch 14 586 Mark, der beklagten und widerklagenden Bank gegenüber eine vertragsmäßige Verbindlichkeit nur erwachſen konnte, wenn der Magiſtrat für die Stadt eine ſolche Verbindlichkeit in einer von dem Bürgermeiſter oder ſeinem Stellvertreter und einem zweiten Magiſtratsmitgliede unterzeichneten Urkunde übernommen hätte. Wäre alſo die an die Bank gerichtete Aufforderung des Magiſtrates vom 17. Juli 1897 in dem Sinne ergangen, daß damit eine Verbindlichkeit der Stadt auf Rückzahlung eines in der Höhe von 50 000 Mark zu gewährenden Vorſchuſſes kontrahirt werden ſollte, ſo würde dieſe Verbindlichkeit nicht entſtanden ſein. Denn weder die Aufforderung vom 17. Juli 1897 trägt zwei der Vorſchrift in § 56 Nr. 8 letzter Satz der Städteordnung für die ſechs öſtlichen Provinzen Preußens vom 30. Mai 1853 entſprechende Unterſchriften, noch iſt der Bank ſpäter, und nachdem ſie auf jene Aufforderung 50 000 Mark an den Magiſtrat überſandt hatte, eine die Rückzahlungsverpflichtung ausſprechende Urkunde mit zwei derartigen Unterſchriften ausgeſtellt worden. Nun ſind freilich beide Parteien darin einig, daß, wenn man unter Außerachtlaſſung der Zinsberechnung das von der Bank für Handel und Induſtrie über ihren Geldverkehr mit der Stadt Torgau geführte Kontokorrent am 17. Juli 1897 abſchloß, der Stadt ein Guthaben von 39 476 Mark zuſtand. Die Rkl. iſt der Anſicht, daß es ſich deshalb bei den 50 000 Mark höchſtens um einen Vorſchuß von etwa 10 524 Mark habe handeln können, während bezüglich des Betrages von 39 476 Mark die Tilgung einer der Bank obliegenden Verbindlichkeit in Frage gekommen wäre. Zur Abhebung des der Stadt geſchuldeten Betrages ſei aber der Bürgermeiſter allein berechtigt geweſen. Die Rkl. leite dieſe Konſtruktion ab. Sie macht geltend, daß die Stadt mit den vollen 50 000 Mark in dem damals thatſächlich nicht abgeſchloſſenen Kontokurrent belaſtet iſt. Dieſe Belaſtung könne nur beſtehen bleiben, wenn eine vertragsmäßige Verbindlichkeit der Stadt, ſich in dieſer Höhe belaſten zu laſſen, in einer der § 56 Nr. 8 der Städteordnung entſprechenden Weiſe begründet worden wäre. Ob dieſer Auffaſſung der Rbkl. bei der gegebenen Sachlage zuzuſtimmen ſein möchte, kann dahin geſtellt bleiben. Auch wenn man ihre Richtigkeit unterſtellt, läßt ſich das U. U. nicht aufrecht halten. Allerdings mußte die Rkl. wiſſen, daß eine vertragsmäßige Verbindlichkeit der Stadt Torgau dadurch noch nicht begründet wurde, daß ſie der nur von dem Bürgermeiſter unterzeichneten Aufforderung entſprach, indem ſie 50 000 Mark an die Adreſſe des Magiſtrates einſandte. Um ſo mehr konnte die Bank aber erwarten, daß, wenn die 50 000 Mark bei dem Magiſtrate einglngen, dieſer in einer der Vorſchrift des § 56 Nr. 8 l. c. entſprechenden Form den Eingang anzeigen und die vorausgeſetzte Uebernahme der Verbindlichkeit erklären würde. Bis zum Eingang bei dem Magiſtrat trug die Bank die Gefahr der auf die alleinige Aufforderung des Bürgermeiſters an die Adreſſe des Magiſtrates erfolgten Ueberſendung des Geldes. Wäre der Geldbrief unterwegs geſtohlen, unterſchlagen oder vernichtet worden, ſo würde die Bank von der Stadt Torgau keinen Erſatz haben fordern können. Denn eine Verbindlichkeit der Stadt war bis dahin durch die nur von dem Bürgermeiſter unterſchriebene Aufforderung nicht begründet. Nun iſt aber der von der Bank an den Magiſtrat der Stadt Torgau adreſſirte und zur Poſt gegebene Geldbrief, welcher die vom Bürgermeiſter Namens des Magiſtrates begehrten 50 000 Mark enthielt, bei dem Magiſtrat auch folgeweiſe bei der Stadt Torgau eingegangen. Es iſt ganz unerheblich, ob der Bürgermeiſter G. eine beſondere Poſtvollmacht hatte, mit welcher ihn etwa der Magiſtrat autoriſirt hatte, der Poſt gegenüber Namens der Stadt über die für dieſe eingehenden Werthſendungen zu quittiren. Abgeſehen von dem in dem letzten Satz des § 56 Nr. 8 der Städteordnung erwähnten bisher beſprochenen Ausnahmefall werden die Ausfertigungen der Urkunden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeiſter oder von ſeinem Stellvertreter giltig unterzeichnet. Die einfache Quittung über den Empfang der für den Magiſtrat der Stadt beſtimmten Geldſendung ſtellte alſo der Bürgermeiſter als der geſetzliche Vertreter der Stadt gültig aus, und es war ganz korrekt, wenn die Poſtverwaltung dem Bürgermeiſter gegen ſolche Quittung den Geldbrief aushändigte. Damit hatte aber die Stadt Beſitz und Eigenthum an dem Geldbrief und ſeinem Inhalt erworben. Denn die Abſenderin wollte, daß durch die legitimirte Vertretung die Stadt Beſitz und Eigenthum erwerben ſollte, und der Bürgermeiſter, welcher in amtlicher Eigenſchaft über die Ausantwortung quittirte, erklärte damit dem von der Bank gewählten Vertreter, der Poſtverwaltung, gegenüber, daß er Namens der Stadt erwerbe. Es iſt bei dieſem Thatbeſtande ganz unerheblich, ob der Bürger-

meister G. im Widerspruch zu dieser seiner Erklärung die innere, nicht erklärte Absicht hatte, das Geld sich für seine Person anzueignen. Denn der Besitz an dem Geldbrief war durch die Tradition der Bank und der Postverwaltung nur zu Gunsten der Stadt erledigt, welcher tradirt werden sollte, und für den Besitzerwerb muß das als Wille des Erwerbers bei der Tradition angesehen werden, was er in die Erscheinung treten läßt. Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht Bd. 3, § 160 Anm. 126. Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. 1, § 154 Anm. 2. Hatte aber die Stadt Besitz und Eigenthum an den ihr übersandten 50 000 Mark erworben, so entstand in ihrer Person die Verbindlichkeit, diese 50 000 Mark, welche die Bank in der Erwartung, es werde von der Stadt eine gültige vertragsmäßige Verbindlichkeit auf Rückgabe oder Belastung übernommen werden, dem Magistrat übersandt hatte, dann an die Bank zurückzugeben, wenn die Stadt diese Verbindlichkeit nicht übernehmen wollte. Es stellte sich dann heraus, daß sie das Geld ohne Rechtsgrund erhalten hatte. Soweit der Bürgermeister G., welcher die 50 000 Mark als legitimirtes Organ der Stadt für diese in Empfang genommen hatte und besaß, sie demnächst unterschlug, unterschlug er sie der Stadt, welcher die Geldscheine eigenthümlich gehörten. Soweit er durch diese Unterschlagung der Stadt die Möglichkeit entzog, die empfangenen Stücke der beklagten und widerklagenden Bank in natura zurückzugeben, kann sie nicht geltend machen, sie sei durch einen Zufall von der Restitutionsverbindlichkeit befreit. Denn es liegt nicht ein Zufall, sondern eine Verschuldung ihres Organs vor und für diese Verschuldung ihres Organs muß sie wie für eine eigene aufkommen. Sie muß also der Bank vollen Ersatz bieten. Nun hat freilich die Kl. noch geltend gemacht, daß der Verlust eingetreten sei, für dessen Ersatz aufzukommen der Stadt angesonnen werde, sei lediglich auf eine Verschuldung der Bank zurückzuführen. Hätte diese es abgelehnt, auf eine nur von dem Bürgermeister G. unterschriebene schriftliche Aufforderung 50 000 Mark zu übersenden, vielmehr noch einen von einem zweiten Magistratsmitgliede unterschriebenen Schein gefordert, so würde dem Bürgermeister G. die Unterschlagung unmöglich geworden sein. Die beklagte Firma könne nicht Ersatz für einen Schaden fordern, den sie durch eigenes Verschulden verursacht habe. Allein diese Ausführung ist nicht schlüssig. Die Bestimmung in § 56 Nr. 8 der Städteordnung hat nicht den Sinn und Zweck, daß bei Geldsendungen an eine Stadtgemeinde diese und der Absender vor dem Schaden, welcher durch eine mögliche Unterschlagung des Geldes entstehen kann, dadurch bewahrt werden sollen, daß Letzterer darauf besteht, die zweite Unterschrift müsse als Mittel zur Kontrole des Beamten beigesetzt werden. Hätte der Gesetzgeber dies beabsichtigt, so würde er ähnliche Kontrolmaßregeln vorgeschrieben haben, wie sie bei der Verwaltung öffentlicher Kassen bei Banken und Vereinen im Verwaltungswege durch reglementarische Bestimmungen angeordnet sind, daß nämlich die Quittungen über die an die Kasse gezahlten Gelder nur anerkannt werden, wenn sie von zwei Beamten unterzeichnet sind. Es ist auch nicht anzuerkennen, daß eine derartige Maßregel zwischen den Parteien vertragsmäßig festgestellt worden wäre; denn die unter den Parteien im Jahre 1894 über die Tragweite des § 56 Nr. 8 der Städteordnung gepflogene Korrespondenz hat, wie feststeht, nicht dahin geführt, daß bei den Ersuchen um Uebersendung von Vorschüssen eine gleichmäßige Uebung, die zwei Unterschriften beizusetzen, sich gebildet oder von der Bekl. auf diesen zwei Unterschriften als Sicherungsmittel bestanden worden wäre. Es läßt sich aus der Korrespondenz auch nicht entnehmen, daß eine vertragsmäßige Feststellung eines derartigen Sicherungsmittels bezweckt worden wäre. Auch vom Standpunkte der geschäftlichen Uebung aus läßt sich die Annahme nicht rechtfertigen, daß es ein Verschulden der Bekl. in sich schließe, wenn diese nicht auf der Forderung bestand, die Ersuchen der Stadt um Zusendung von Geld müßten jene zwei Unterschriften tragen. Denn, wie die Revision mit Recht hervorhebt, kann ein Kaufmann, welcher mit einer öffentlichen Korporation in ein Kontokurrentverhältniß eingetreten ist, mit Recht erwarten, daß dieselbe der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten im Rechtsverkehre noch eine weit größere Sorgfalt widmen werde als eine Privatperson, und daß bei Geldsendungen an eine öffentliche Korporation, die durch einen mittelbaren vom Staate bestätigten Staatsbeamten vertreten wird, eine Gefahr, das an sie in der allgemein üblichen Weise versendete Geld werde in falsche Hände gelangen oder unterschlagen werden, schon durch die vom Staate gebilligte vorsorgliche Ordnung der öffentlichen Einrichtungen als ausgeschlossen betrachtet werden darf. Nicht zu billigen würde aber auch eine Betrachtungsweise sein, welche davon ausgehen wollte, die Bank habe aus der Aufforderung des Bürgermeisters, weil er für seine Person allein nicht legitimirt war, einen Vorschuß zu erheben, auch nicht die Veranlassung entnehmen dürfen, der Stadt Torgau 50 000 Mark zu übersenden, um ihr den angeblich benöthigten Vorschuß anzubieten. Hube die Bank der sachlich unrichtigen Angabe eines zu jener Aufforderung nicht berufenen Mannes getraut, so habe sie sich unberufen in die Angelegenheiten der Stadt gemischt. Deshalb habe sie den Schaden zu tragen, wenn das von ihr mit Uebersendung des Geldes geplante Geschäft nicht zur Verwendung des Geldes in den Nutzen der Stadt führte, das Geld vielmehr von dem an sich zur Empfangnahme aber nicht zum Abschluß des beabsichtigten Geschäftes legitimirten Bürgermeister unterschlagen wurde. Es mag dahin gestellt bleiben, ob sich nicht Fälle denken lassen, in denen eine derartige Folgerung am Platze sein kann. Hier fehlt einer derartigen Schlußreihe die erforderliche thatsächliche Unterlage. Eine städtische Verwaltung, zumal eine solche, welche eine Sparkasse hat, steht im Geschäftsverkehr. Dem Publikum ist vielfacher Anlaß geboten, dem Magistrat für die Stadt Geld einzusenden und ohne Auftrag eines hiezu berufenen Vertreters der Stadt anzubieten, ohne daß sich der Einsender damit unbefugter Weise in die Angelegenheiten der Stadt einmischt. Mit der Bank für Handel und Industrie stand die städtische Verwaltung überdies in einer Geschäftsverbindung, wie sie im Thatbestande dieses Urtheils geschildert ist. Als der Bank die von dem Bürgermeister gezeichnete Aufforderung vom 17. Juli 1897 zuging, hatte die Stadt bei der Bank ein bedeutendes Guthaben. Der Bürgermeister einer Preußischen Stadt ist aber nicht in Parallele zu stellen mit einem beliebigen Dritten, welcher der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten überhaupt ganz ferne steht. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung. (§ 58 der Städteordnung vom 30. Mai 1853.)

Kann er auch für sich allein die Stadt nicht durch den Abschluß eines Darlehens- oder ähnlichen Vertrages verpflichten, so ist es doch durchaus nicht auffällig, wenn er für den Abschluß eines Geschäftes die Initiative ergreift, indem er, und zwar für sich allein, die Bank, mit welcher die städtische Verwaltung in der gekennzeichneten Geschäftsverbindung steht, auffordert, das nach seiner Angabe der städtischen Verwaltung nöthige Geld an diese zu übersenden. Wenn die Bank in dem vollen Bewußtsein handelte, das eine Vertragsverbindlichkeit für die Stadt erzeugende Geschäft komme damit noch nicht zu Stande, daß sie der Aufforderung des Bürgermeisters entsprach, vielmehr müsse hiezu die Unterschrift eines zweiten Magistratsmitgliedes hinzutreten, so handelte sie doch nicht illoyal gegen die Stadt und mischte sich nicht unberufen in deren Angelegenheiten, wenn sie den Angaben des Leiters der städtischen Verwaltung traute und das von diesem für die Stadt erbetene Geld in der Erwartung an den Magistrat absandte, es werde ihr eine das von ihr beabsichtigte Geschäft rechtsförmlich zum Abschluß bringende Urkunde zugehen. I. C. S. i. S. Bank für Handel und Industrie c. Stadt Torgau vom 27. September 1899, Nr. 203/99 I.

Zum Gesetz vom 21. Mai 1861 und dem Gesetz vom 14. Juli 1893.

42. § 4 b bez. § 22.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Da in dem zwischen dem Könige Friedrich Wilhelm III. und dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode am 13. August und 17. September 1822 abgeschlossenen Rezesse die Verbindlichkeit der Preußischen Gesetze für das gräfliche Haus ausdrücklich anerkannt, abgesehen von diesem Anerkenntnisse auch unbedenklich ist, so legt das B. G. mit Recht das entscheidende Gewicht nicht auf den vom Kl. festgehaltenen Standpunkt, daß angeblich die Grundsteuerfreiheit seines Hauses, weil sie auf Vertrag beruhe, auch nur durch Vertrag geändert werden könne, sondern darauf, ob thatsächlich ein geltendes Preußisches Landesgesetz die bisherige Grundsteuerfreiheit jenes Hauses geändert hat. Diese Frage bejaht das B. G. ohne Rechtsirrthum, indem es den § 22 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 für anwendbar auf das fürstliche Haus zu Stolberg-Wernigerode erachtet, und zwar deshalb, weil diesem Hause gegenüber durch Vertrag eine Ablösung der durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 aufrecht erhaltenen Befreiungen von der Grundsteuer stattgefunden habe. Als die Bestimmung über die Aufrechthaltung von Grundsteuerbefreiungen komme, so führt das B. U. aus, von dem Gesetze vom 21. Mai 1861 hier der § 4 b in Betracht, wonach von der Grundsteuer befreit bleiben die Domanialgrundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch den § 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820 bestimmten Umfange. Die Instruktion werde hiernach nicht ganz, namentlich nicht der auf die Namen der berechtigten Häuser sich beziehende § 1 derselben, sondern nur der von dem Umfange der Steuerfreiheit handelnde § 24 derselben zur Bestimmung des Umfangs der Grundsteuerfreiheit in Bezug genommen. Für die Bestimmung der Person der Berechtigten sei das Gesetz vom 10. Juni 1854 betreffend die Deklaration der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Reichsfürsten und Grafen maßgebend, da auf Grund dieses Gesetzes in Folge Königlicher Verordnung die vertragliche Wiederherstellung der den mittelbar gewordenen Reichsfürsten und Grafen durch die Gesetzgebung seit 1848 entzogen gewesenen Grundsteuerfreiheit erfolgt sei. Dieses Gesetz sei, wie die Parteien zugaben, auch auf das gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode zur Anwendung gekommen, da es die Grundlage für den Rezeß vom 8. Januar und 25. August 1862 bilde. Die Anwendbarkeit kann auch an sich einem rechtlichen Bedenken schwerlich unterliegen, wenn man berücksichtigt, daß der Art. 23 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815, auf welchen das Gesetz vom 10. Juni 1854 hinweist, ausdrücklich die Grafschaft Wernigerode erwähnt und daß ferner in dem Gesetze von den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in dem Jahre 1815 der Preußischen Monarchie wieder einverleibt worden sind, die Rede ist und eine solche Wiedereinverleibung bezüglich der Besitzungen der Grafen zu Stolberg-Wernigerode thatsächlich stattgefunden hat. Ist hiernach das Gesetz vom 10. Juni 1854, welches die Rechte der mittelbar gewordenen Reichsfürsten und Grafen betraf, mit Recht auf die Grafen zu Stolberg-Wernigerode zur Anwendung gebracht, so kann es auch nicht bedenklich sein, mit dem B. G. die in dem § 4 b des Gesetzes vom 21. Mai 1861 gebrauchte Bezeichnung „vormals reichsunmittelbare Fürsten und Grafen" gleichfalls auf die Grafen zu Stolberg-Wernigerode anzuwenden. Es erscheint dies um so weniger bedenklich, wenn man berücksichtigt, daß jenes Gesetz die Grundsteuerbefreiungen in dem § 4 sämmtlich aufführt, in dem § 5 aber verordnet, daß alle übrigen, bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke zur Grundsteuer heranzuziehen sind. Würde daher die Grundsteuerbefreiung des Hauses Stolberg-Wernigerode nicht unter die Befreiungen des § 4 und zwar unter die allein in Frage kommende Nr. b des § 4 fallen, so würde nichts übrig bleiben, als den § 5 auf die Besitzungen jenes Hauses für anwendbar und somit dessen Grundsteuerfreiheit für beseitigt zu erachten, was der Auffassung des Kl. gewiß nicht entsprechen würde. Erwägt man ferner, daß die Grundsteuerfreiheit der Grafen zu Stolberg-Wernigerode grundsätzlich schon in Folge der durch die Königliche Kabinetsordre vom 20. Juni 1859 getroffenen Entscheidung in Verbindung mit der Annahme-Erklärung des Grafen bestand und trotz der in dem Rezesse erklärten Bereitwilligkeit des Grafen, gegen Empfang einer dem 20fachen Betrage der jährlichen Grundsteuer entsprechenden Summe auf die Grundsteuerfreiheit zu verzichten, so lange fortbestand, bis die von der Bestimmung des Finanzministers abhängige Zahlung jener Summe thatsächlich geschehen war, so ist es begreiflich, wie auch auf die Grafen zu Stolberg-Wernigerode die Bestimmung unter Nr. b des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 Anwendung finden muß. Findet aber diese gesetzliche Bestimmung auf sie Anwendung, so muß auch, da die Ablösung ihrer hier aufrecht erhaltenen Befreiung von der Grundsteuer dem Rezesse entsprechend, also durch Vertrag, stattgefunden hat, die an sich klare Vorschrift des § 22 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 Anwendung finden und das die Berufung gegen die Klageabweisung zurückweisende B. U. erscheint deshalb gerechtfertigt. IV. C. S. i. S. Fürst Stolberg c. Fiskus vom 5. Oktober 1899, Nr. 349/98 IV.

Zum Enteignungsgesetz.

43. §§ 8 ff.

Die Angriffe richten sich gegen die Anschauung des B. G., daß als eine Folge der Enteignung auch derjenige Schaden anzusehen und darum vom Unternehmer zu ersetzen sei, welcher dadurch entsteht, daß das Unternehmen, zu dessen Zwecke die Enteignung geschieht, die Bewirthschaftung oder Benutzung des dem Enteigneten verbleibenden Restgrundbesitzes beschwerlicher und kostspieliger macht. Diese Anschauung steht mit der jetzt feststehenden Rechtsprechung des R. G. im Einklange und ist insbesondere in dem Bd. 13 S. 244 der Entsch. abgedruckten Urtheile begründet worden, auf dessen Ausführungen hier verwiesen werden kann. VII. C. S. i. S. Eisenbahn-Fiskus c. Erben Damerow vom 6. Oktober 1899, Nr. 149/99 VII.

44. §§ 8 ff.

Der Bekl. beruft sich auf den in dem Urtheile Bd. 5 S. 255 sich findenden Ausspruch, wonach Schäden aus Anlagen zwar unter Umständen ebenfalls berücksichtigt werden müssen, aber nur soweit sie ohne die Enteignung nicht eingetreten wären. In dem damals entschiedenen Falle traf aber gerade Dasjenige zu, was auch das Urtheil im 13. Bande am Schlusse als die Kausalität ausschließend ansieht; es konnte nämlich als „bewiesene Thatsache" gelten, daß, falls nicht enteignet worden wäre, das Unternehmen dennoch in einer den Grundbesitz des Gegners in gleicher Weise schädigenden Weise ausgeführt worden wäre. Von einer solchen „bewiesenen Thatsache" kann im vorliegenden Falle nicht die Rede sein, da durchaus nicht feststeht, daß der Bekl. die Unterdrückung der Damerow-Straße, so wie sie jetzt geschehen oder in anderer Weise noch ausgeführt haben würde oder auszuführen im Stande gewesen sein würde, wenn er von der Enteignung der als langee schmaler Keil in das jetzige Eisenbahngelände hineinragenden Parzelle Nr. 469/49 hätte absehen müssen. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

Zu den Stempelgesetzen.

45. Tarifpos. 70.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Die zur Entscheidung stehende, von dem O. L. G. in Uebereinstimmung mit dem L. G. in bejahendem Sinne beantwortete Frage, ob schriftliche Veränderungsgenehmigungen, welche von einer Feuerversicherungsgesellschaft ausgestellt werden, wenn versicherte Gegenstände im Laufe der Versicherungszeit den Eigenthümer wechseln, und folgeweise ein anderer Versicherter in den Vertrag eintreten soll, der Verstempelung unterliegen, ist unter der Geltung des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 vom R. G. wiederholt in demselben Sinne entschieden worden. (Entsch. in Civilsachen Bd. 32 S. 305 und die dortigen Citate.) Nun liegt die Frage nach dem neuen Stempelgesetz vom 31. Juli 1895 rechtlich nicht anders wie nach dem früheren Gesetze. Während nach dem letzteren zu verstempeln waren „Assekuranz-Policen", sind nach der Tarifposition 70 zum neuen Stempelgesetz stempelpflichtig „Versicherungsverträge auch in der Form von Policen und deren Verlängerungen, wenn sie betreffen: ꝛc." Demgemäß ist nach beiden Gesetzen die Stempelpflicht begründet, sobald eine von der Versicherungsgesellschaft ausgehende schriftliche Beurkundung eines Versicherungsvertrages vorliegt. Daß Letzteres aber untergebens bezüglich der Genehmigung des Eintritts der Sieg-Rheinischen Hütten-Aktiengesellschaft als der neuen Eigenthümerin der versicherten Objekte in das bis dahin mit der Sieg-Rheinischen Gewerkschaft bestehende Versicherungsverhältniß der Fall ist, hat das O. L. G. aus zutreffenden, mit den bezogenen früheren Entscheidungen des R. G. in Einklang stehenden Gründen angenommen. Wenn demgegenüber von der Revision — wie auch in den Vorinstanzen — darauf hingewiesen wird, daß sich danach für dieselbe Versicherungszeit eine doppelte Verstempelung ergebe, sowie daß nicht ein neuer Versicherungsvertrag vorliege, sondern der Eintritt eines Dritten in den bestehenden Vertrag durch Cession des Vertragsanspruchs, so ist Ersteres rechtlich nicht beachtlich, Letzteres aber nicht zutreffend. Wie das O. L. G. bereits hervorgehoben hat, ist die Stempelsteuer auch nach dem Gesetze vom 31. Juli 1895 eine Urkunden- und nicht eine Vertragssteuer (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes). Da nach der auf § 5 der Policebedingungen zutreffend gegründeten Annahme des L. G. der Eintritt des neuen Erwerbers in das Versicherungsverhältniß sich durch den Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages zwischen diesem und der Versicherungsgesellschaft vollzieht, dessen Beurkundung durch die von der Gesellschaft ausgestellte Genehmigungserklärung erfolgt, so ergiebt sich die Stempelpflichtigkeit dieser Urkunde, auch wenn bei Berechnung des Stempels für die ursprüngliche Police die Versicherungssumme auch für die noch nicht abgelaufene Zeit des ursprünglichen Versicherungsvertrages mit in Ansatz gebracht worden ist. Daß der Eintritt des neuen Erwerbers nicht durch Cession des Vertragsanspruchs an diesen erfolgt, ist rechtlich umsomehr anzunehmen, als die Zulässigkeit einer solchen einseitigen Cession durch die Bedingungen der Police, welche für die Wirksamkeit des Versicherungsvertrages im Verhältniß zum neuen Erwerber die Genehmigung der Versicherungsgesellschaft erfordern, ausgeschlossen wird, und es sich auch um ein Ausscheiden des früher Versicherten hinsichtlich seiner Vertragspflichten handelt. II. C. S. i. S. Gladbacher Feuer-Vers.-Ges. c. Fiskus vom 3. Oktober 1899, Nr. 136/99 II.

VII. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

46. Art. 3.

Das B. G., welches die von den Parteien am 1. Juni 1895 in Coburg geschlossene Ehe wegen grober Verunglimpfung (L. R. S. 231) des Kl. durch die Bekl. für geschieden erklärte, hat über die Vorfrage, welches Recht auf die von dem Kl., welcher nicht badischer Staatsangehöriger ist, bei dem nach § 568 der C. P. O. zuständigen L. G. zu Mannheim erhobene Ehescheidungsklage Anwendung finde, nach der Ansicht entschieden, daß wegen der zwingenden, streng positiven Natur des Ehescheidungsrechts dem Gerichte nur die Anwendung seines eigenen Rechtes gestattet sei und einem fremden Rechte durch Berufung auf L. R. S. 3 Abs. 3 hier nicht Eingang verschafft werden könne. Diese Rechtsansicht, für welche das B. G. auf die reichsgerichtlichen Entscheidungen, mitgetheilt in Bd. 9 S. 191 und Bd. 16 S. 138 (siehe auch Juristische Wochenschrift 1886 S. 236 Nr. 38 und 1890 S. 119 Nr. 28) hingewiesen hat, kann für das Gebiet des französisch-badischen Rechts nicht gebilligt werden. Nach dem für die Beantwortung der Vorfrage zunächst maßgebenden badischen Landesrecht kommt für die Beurtheilung einer Ehescheidungsklage Nichtbadenern gegenüber das Recht des Heimathstaates in Betracht, also das Recht des Staates, in welchem der Ehemann Staatsangehörigkeit besitzt.

— Eingehend begründet. II. C. S. i. S. Berger c. Berger vom 18. September 1899, Nr. 171/99 II.

47. Art. 231.

Der Vertreter der Bekl. hat zur Rechtfertigung der Revision zunächst den Angriff erhoben, es könne eine bloße tadelnswerthe Aufführung eines Ehegatten nicht für eine schwere Beleidigung des anderen Ehegatten im Sinne des Art. 231 des c. c. erachtet werden. Diese Aufstellung ist nicht begründet. Die Frage, ob eine tadelnswerthe Aufführung als eine schwere Beleidigung im Sinne des Art. 231 des c. c. charakterisirt werden könne, ist nach den konkreten Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurtheilen. Das O. L. G. war daher rechtlich nicht gehindert, die von ihm festgestellten thatsächlichen Vorgänge, deren thatsächliche Würdigung der Nachprüfung von Seiten des Revisionsgerichts entzogen ist, unter den Rechtsbegriff einer schweren Beleidigung im Sinne des Art. 231 des c. c. unterzuordnen. II. C. S. i. S. Lambert c. Lambert vom 6. Oktober 1899, Nr. 211/99 II.

48. Art. 1135, 1719.

Nach den Grundsätzen des französischen Rechts über den Miethvertrag ist, wie durch übereinstimmende und umfangreiche Rechtsprechung anerkannt ist, der Vermiether dem Miether gegenüber persönlich verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, durch welche dem Miether der Gebrauch des Miethobjekts zu dem Zwecke, für welchen dasselbe vermiethet ist, unmöglich gemacht oder wesentlich beeinträchtigt wird. Es folgt dieses insbesondere aus Art. 1719 Ziffer 3 des B. G. B. in Verbindung mit Art. 1135 daselbst. Wenn daher das O. L. G. eine Zuwiderhandlung des Bekl. gegen diese Verpflichtung im vorliegenden Falle als eine Vertragsverletzung erachtet hat, welche den Anspruch des Kl. auf Auflösung des Vertrages gemäß Art. 1184 des B. G. B. begründet, so ist das rechtlich durchaus zutreffend. II. C. S. i. S. Schwärmer c. Leonhardt vom 22. September 1899, Nr. 210/99 II.

49. Art. 1184, 1719.

Das O. L. G. hat auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch Zeugen und Sachverständige festgestellt, daß die Vermiethung des ersten und zweiten Stockwerks des klägerischen Hauses, in welchem sich die dem Kl. vermietheten Räume befinden, an das Abzahlungsgeschäft von B. für den Betrieb des klägerischen Geschäftes im Erdgeschoß von erheblichem Nachtheil naturgemäß sein mußte und in Wirklichkeit gewesen ist. Danach entspricht die weitere Annahme, daß hierin eine den Anspruch auf Auflösung des Miethvertrages gemäß Art. 1184 des B. G. B. begründenden Vertragsverletzung zu finden sei, dem vorerörterten Standpunkt des Gesetzes. Derartige Schädigungen des Geschäftsbetriebes, für welchen die Anmiethung erfolgte, bilden Störungen in der Benutzung des Miethobjektes, welche, wenn sie durch den Vermiether herbeigeführt sind, nach Art. 1719 Ziffer 3 cit. dem Miether gegenüber unberechtigt sind und den Vertrag verletzen. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

50. Art. 1794.

Die Revision konnte nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Ohne Rechtsirrthum hat das O. L. G. angenommen, daß im vorliegenden Falle nicht ein Geschäft über Lieferung vertretbarer Sachen im Sinne des Art. 338 des H. G. B. vorliege, da, wie dasselbe ausführt, es sich um die Lieferung von Kunststeinen handelte, welche die Kl. genau nach der von dem Bekl. zu liefernden Detailzeichnung herzustellen hatte, und nach der eigenen Darstellung der Kl. die zu liefernden Steine außergewöhnlich und für andere Bauten als die von dem Bekl. beabsichtigten nicht zu verwerthen waren, wenn nicht die Baupläne vollkommen die gleichen waren. Das O. L. G. hat bei dieser Sachlage zutreffend weiter angenommen, daß eine Werkverdingung im Sinne des Art. 1787 c. c. und zwar in der Weise vorliege, daß die Kl. zugleich den Stoff des Werks zu liefern hatte. Ohne Rechtsirrthum hat das O. L. G. ferner hieraus die Schlußfolgerung gezogen, daß bezüglich des Rücktritts des Bestellers von dem Vertrage Art. 1794 des c. c. in Frage komme. In dieser Hinsicht geht es zunächst, im Anschluß an das Urtheil des II. C. S. des R. G. vom 9. Dezember 1884 in den Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 12 S. 348/50, wie nicht zu beanstanden, von der Ansicht aus, daß Art. 1794 des c. c. auch auf den Fall Anwendung finde, wenn der Unternehmer den Stoff der anzufertigenden Sache liefere. Weiter ist auch die Auffassung des O. L. G. rechtlich zutreffend, daß Art. 1794 des c. c. nicht etwa nur bezüglich eines marché à forfait, sondern auch bezüglich sonstiger Arten der Werkverdingung gelte, und daher auch auf den vorliegenden Fall Anwendung finden könne. Hienach ist die weitere Folgerung des O. L. G. nicht rechtsirrig, daß der Bekl., auch ohne daß es der Voraussetzung eines Verzuges der Kl. bedurfte, zum Rücktritt von dem Vertrage berechtigt war. Es konnte ferner das O. L. G. die am 25. September 1895 der Kl. zugestellte Erklärung des Bekl. vom 24. September 1895 als einen Rücktritt im Sinne des Art. 1794 des c. c. auffassen. Ein rechtliches Bedenken bestand hiegegen nicht. Ein solches kann insbesondere nicht daraus entnommen werden, daß der Bekl., beziehungsweise sein Vertreter, in den Vorinstanzen nicht besonders geltend machte, sein Rücktritt vom Vertrage sei ein solcher nach Art. 1794 des c. c. —, da der Richter die für die Unterordnung eines thatsächlichen Sachverhalts maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkte auch ohne desfallsigen rechtlichen Vortrag der Parteien selbständig anzuwenden befugt und verpflichtet ist; ebensowenig darauf, daß an sich die Wirkungen eines Rücktritts auf Grund des Art. 1794 des c. c und der Geltendmachung der Rechte aus Art. 355 und 356 des H. G. B. nicht die nämlichen sind. II. C. S. i. S. Düsseldorfer Baubank c. van Moerbeck vom 26. September 1899, Nr. 120/99 II.

M.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtsanwälte Julius Oskar Voigt, Dr. Friedrich Paul Kirbach bei der Kammer für Handelssachen Annaberg, beim Landgericht und beim Amtsgericht Chemnitz; — Rechtsanwälte Heinrich Alwin Schlechte, Dr. Johannes Max Rudolf Vetter, Dr. Georg Philipp Rudolf Oppermann beim Landgericht und beim Amtsgericht Dresden; — Rechtsanwalt Dr. Albert Max Landmann beim Landgericht Leipzig; — Rechtsanwalt Johann Walter Taube beim Landgericht Plauen; — Gerichtsassessor

Max Sachtleben beim Amtsgericht Triebel; — Rechtsanwalt Dr. Samuel Meier beim Landgericht Altona; — Rechtsanwalt Reinhold Friedrich Roßbach beim Landgericht Leipzig und beim Amtsgericht Leisnig; — Rechtsanwalt Ernst Borchert beim Landgericht und beim Amtsgericht Memel; — Rechtsanwalt Dr. Josef Schmitz bei der Kammer für Handelssachen und beim Amtsgericht M.-Gladbach; — Rechtsanwalt Wallach beim Oberlandesgericht Naumburg a. S.; — Rechtsanwalt Albert Auguft beim Landgericht Saarbrücken; — Rechtsanwalt Guftav Zander beim Amtsgericht Danzig; — Rechtsanwalt Carl Alexander v. Einfiedel beim Amtsgericht Eibenftock; — Rechtsanwalt Heinrich Neufch beim Landgericht Gleiwitz; — Rechtsanwalt Hugo Espe beim Landgericht und beim Amtsgericht Gnefen; — Rechtsanwalt Otto Splettftoeßer beim Amtsgericht Driefen; — Rechtsanwalt Dr. Carl Theodor Oelenheinz beim Landgericht Mannheim; — Rechtsanwalt Richard Kretfchmar beim Landgericht Plauen; — Rechtsanwalt Müller beim Landgericht Halle a. S.; — Rechtsanwälte Ittmann, Oderfky beim Landgericht Breslau; — Rechtsanwalt Dr. Pohl beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Rechtsanwalt Karl Mattes beim Landgericht Stuttgart; — Rechtsanwalt Dr. Hermann Heckmann beim Amtsgericht Weinheim; — Rechtsanwalt Gottlieb Mößner beim Landgericht Ulm; — Rechtsanwälte Bruno Peltafohn, Dr. Georg Theodor Schönwald beim Landgericht Leipzig; — Rechtsanwalt Dr. Ludwig Müller beim Landgericht Mannheim; — Rechtsanwalt Alfons v. Eupen beim Landgericht und beim Amtsgericht Düffeldorf; — Rechtsanwalt Sigmund Silbermann beim Landgericht Bamberg; — Rechtsanwalt Paul Holldorff beim Amtsgericht Doberan i. Meckl.; — Rechtspraktikanten Ernft Gaßner, Sigmund Spätt beim Landgericht München I; — Rechtsanwalt Georg Taubenberger beim Amtsgericht Tegernfee; — Rechtsanwalt Dr. jur. Ernft Heinrich Herrmann beim Amtsgericht Bautzen; — Rechtsanwalt Dr. Hermann Heckmann beim Landgericht Mannheim; — Rechtsanwalt Paul Otto Keydel beim Amtsgericht Pirna; — Rechtsanwälte Albert Leers, Ignaz Kantrowitz, Dankmar Afch, Dr. Alexander Sternberg beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwälte Max Schulz, Max Chodziesner beim Landgericht II Berlin; — Rechtsanwalt Paul Arhaufen beim Kammergericht Berlin.

Löfchungen.

Rechtsanwalt Müller beim Landgericht Görlitz; — Juftizrath Schulz beim Landgericht Hirfchberg; — Rechtsanwalt Ernft Borchert beim Amtsgericht Mühlhaufen i. Th.; — Rechtsanwalt Dankmar Afch beim Amtsgericht Charlottenburg; — Rechtsanwalt Johannes Hermann beim Landgericht Memmingen; — Rechtsanwalt Ernft Trillhaas beim Landgericht Ansbach; — Geheimer Juftizrath Vater beim Oberlandesgericht Breslau; — Rechtsanwalt Adolf Miller beim Amtsgericht Keiheim; — Juftizrath Freyberg in Deffau beim Oberlandesgericht Naumburg a. S.; — Rechtsanwalt Dr. Szaefarkiewicz beim Landgericht Oftrowo; — Rechtsanwalt Blafius Vogel beim Landgericht Memmingen; — Juftizrath Kapff beim Amtsgericht Karthaus; — Rechtsanwalt Kantrowitz beim Amtsgericht Königsberg N.-M.; — Rechtsanwalt Espe beim Amtsgericht Afchersleben; — Rechtsanwalt Erwin Fitlz beim Amtsgericht Rofenberg O.-S.; — Rechtsanwalt Pfeiffer beim Oberlandesgericht Stuttgart; — Rechtsanwalt Bruno Peltafohn beim Landgericht Plauen; — Geheimer Juftizrath Sack beim Landgericht Effen; — Rechtsanwalt Eißner beim Amtsgericht Ludwigsburg; — Rechtsanwalt Dr. Ludwig Müller beim Amtsgericht Schwetzingen; — Rechtsanwalt Auguft Block beim Amtsgericht Seefen; — Rechtsanwalt Hartwig Clemen beim Amtsgericht Rinteln; — Rechtsanwalt Dr. jur. Auguft Mayer beim Amtsgericht Zusmarshaufen; — Juftizrath Kapff in Carthaus beim Landgericht Danzig; — Rechtsanwalt Dr. Auguft Otto Forkel beim Landgericht Freiberg; — Rechtsanwalt Dr. Richard Benno Gotthold Jahns beim Amtsgericht Auerbach i. V.; — Rechtsanwalt Max Senger beim Landgericht Köslin.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Rechtsanwalt Hirfch in Schwetz; — Rechtsanwalt Dr. Krimke in Verden.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Guftav Oppenheimer in Darmftadt; — Rechtsanwalt Dr. Karl Kohler in Freiburg i. Br.; — Rechtsanwalt Dr. Auguft Platenius in Freiburg i. Br.; — Geheimer Juftizrath Eduard Gabler in Altenburg.

Die Herren Mitglieder der Anwaltskammer zu Berlin werden hiermit zur ordentlichen Verfammlung der Anwaltskammer auf den

21. November d. Js.
Nachmittags präc. 4 Uhr,

in den großen Saal des **Hôtel „Kaiserhof“** hierfelbft, **Eingang von der Mauerftraße**, berufen.

Tages-Ordnung:

1. Bericht der Reviforen uttd Decharge-Ertheilung betreffs der Vorftandsrechnung pro 1897|1898.
2. Rechnungslegung pro 1898|1899 und Wahl der Reviforen.
3. Wahl von fieben Vorftandsmitgliedern.

Berlin, den 2. October 1898.

Der Vorfitzende
des Vorftandes der Anwaltskammer.
Leffe
Geheimer Juftizrath.

Ein erfahrener, zuverläffiger **Büreauvorfteher** wird gefucht. Antritt eventl. fofort.
Offerten mit Zeugnißabfchriften und Bedingungen werden erbeten an die Rechtsanwälte Dr. **Lewin** und Dr. **Mehl** zu Guben.

Ein in der Notariatspraxis erfahrener **Büreauvorfteher** wird nach Hannover gefucht. Offerten mit Abfchrift der Zeugniffe unter **O. 534** an die Expedition diefes Blattes, Berlin S. 14.

Ein **Büreaugehülfe**, erfahren in Anfertigung einfacher Schriftfätze und zuverläffig in Koftenwefen, fofort, eventuell zum 1. November gegen hohes Gehalt für ein größeres Büreau gefucht. Offerten mit Abfchrift der Zeugniffe unter **D. 489** an die Expedition diefes Blattes, Berlin S. 14 erbeten.

Für meinen durchaus zuverläffigen und erfahrenen **Büreauvorfteher** fuche ich fofort oder fpäter anderweitig Stellung.
Anklam. **Biel**, Rechtsanwalt und Notar.

Büreauvorfteher, 33 Jahre alt, kath., deutfch und polnifch fprechend, in ungek. Stellung, fucht in der Prov. Pofen anderw. Befchäft. Off. erb. unter **K. 516** a. d. Exp. d. Bl. in Berlin S. 14.

Am liebften in Thüringen oder Provinz Sachfen.

Verf. Stenograph
(220 Silben i. d. Min.)
— Maschinen-Schreiber —
fucht Stellung **als Büreauvorfteher.**
Bin 7 Jahr beim Fach.
Erb. Offerten an **A. Heineck**, Berlin, Neue Königftraße 59 III.

Junger Mann, 18 Jahre alt, welcher selbstständig arbeitet, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, zum 1. November cr. Stellung in kl. Büreau als **Büreauvorsteher** eventl. auch als Büreaugehülfe.

Gefl. Offerten beliebe man unter **E. F. No. 100** Hauptpostlagernd Hannover einzusenden.

Büreaugehülfe,
19 Jahre alt, der in den Arbeiten eines Anwalts und Notars bewandert ist, sucht anderw. Stelle.
Gefl. Angebote unter **N. 501** an die Expedition ds. Bl. in Berlin S. 14.

Büreaugehülfe,
24 Jahr alt, militärfrei, 9 Jahr im Fach, selbstständiger Arbeiter, Gabelsberger Stenograph und Maschinenschreiber (Remington), sucht per 1. Januar 1900 anderweit Stellung als Büreauvorsteher oder erster Gehülfe in größerem Büreau. Gefl. Offerten unter **O. 99** an Rudolf Mosse, Erfurt, erbeten.

Gew. **Büreaugehülfe,** welcher 9 Jahre auf Anw.-Büreaus thätig war, s. p. 15. Nov., 1. Dez. ev. auch später pass. Stellg.; vers. ist im Kostenwesen firm, fertigt Klagen selbstständig an, ist Maschinenschreiber u. Stenogr. Off. bei. m. an **F. 316** postlagernd Weimar zu richten.

Rechtsanwalt (Landrechtler) sucht von jetzt oder später (auch Neujahr 1900) anderweitigen angemessenen Wirkungskreis — durch Nachweis einer Vakanz, Association ꝛc., event. nach längerer Vertretung — und erbittet gef. nähere Angaben unter **T. 458** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Ein älterer Anwalt in der Provinz Brandenburg sucht einen jüngeren **Anwalt** oder einen **Assessor** als Associé gegen feste jährliche Vergütung. Off. unter Angabe der Höhe der ges. Verg. werden unter **J. 509** a. d. Exp. d. Zeitung in Berlin S. 14 erb.

Jüngerer Berliner **Rechtsanwalt** sucht Association mit älterem, vielbeschäftigtem Kollegen. Gefl. Off. sub **W. 331** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 erbeten.

Ldr. Assessor, der längere Zeit Anwalt vertritt, übernimmt weitere Vertretung in Berlin oder Umgegend. Gefällige Nachrichten unter **M. 437** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Gerichtsassessor,
ein Jahr bei einem großen Bankhause thätig gewesen, wünscht sich mit einem Rechtsanwalt zu associiren. Gefällige Offerten unter **E. 493** an die Expedition dieser Zeitung, Berlin S. 14.

Gerichtsassessor, welcher Anwalt zu werden wünscht, sucht Gelegenheit, sich mit Anwalt in Landgerichtsstadt zu associiren, eventuell als Hülfsarbeiter einzutreten.
Gefl. Offerten sub **V. 463** an die Exp. d. Bl., Berlin S. 14.

Gerichtsassessor,
im neuen bürgerlichen Recht bewandert, sucht Beschäftigung bei einem viel beschäftigten Rechtsanwalt, übernimmt auch Vertretung. Offerten sub **J. F. 5414** bef. Rudolf Mosse, Berlin S.W.

Assessor
mit fünfjähriger Anciennität, best-qualifizirt (auf Universität preisgekrönt, erstes Examen mit Prädikat, zweites fast mit Prädikat bestanden), sucht Familienverhältnisse halber Association mit angesehenem Rechtsanwalt. Offerten sub **H. 503** an die Expedition der Juristischen Wochenschrift in Berlin S. 14.

Älterer **Assessor** (Landr.) wünscht Association m. e. älteren viel besch. Anwalt, doch nicht in Berlin. Off. erbeten unter **L. 518** an die Exp. d. Bl. in Berlin S. 14.

Einen Rechtsanwalt zu vertreten wünscht ein **Referendar.** Offerten unter **G. S. 74** hauptpostlagernd Breslau.

Die Niederlassung von Rechtsanwälten in den östlichen Provinzen vermittelt im Auftrage des Deutschen Ostmarkenvereins
Justizrath **Wagner**
in Berlin N., Friedrichstr. 131 D.

Anwaltspraxis mit Notariat beim größeren Amtsgericht (3 Richter) wird sofort frei. Gegenleistungen für Uebernahme sind ausgeschlossen. Offerten unter **G. 501** an die Expedition der Juristischen Wochenschrift in Berlin S. 14.

Nachweis eines **Niederlassungsorts** für landr. Anwalt erbeten sub **M. 520** an die Exp. dieses Blattes in Berlin S. 14.

Ich bin von Seesen nach Schöningen verzogen und als Rechtsanwalt beim Amtsgericht Schöningen und Landgericht Braunschweig zugelassen.
Block, Rechtsanwalt.

Dr. jur. Paul C. Schuhler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.
Georg F. Beatley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Dr. jur. Charles Schloemann,
Rechtsanwalt und Notar
in New York, U. S., 115 Brodway.
Specialität: Internationales Privatrecht.
Correspondirende Anwälte in allen Staaten der Union.

Was willst Du werden?
Rathgeber bei der Berufswahl.
Der Chemiker.
Preis 50 Pfg.
Verlag von Paul Beyer in Leipzig SW.

Eine noch nicht gebrauchte
Blickensderfer Schreibmaschine
ist für 160 Mark zu verkaufen (Anschaffungspreis 260 Mark).
Dr. med. **Silberstein,** Schönebeck a. E.

Zu diesen Tagen gelangt zur Ausgabe:

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte
in der Fassung vom 20. Mai 1898
nebst Landesgebührengesetzen.

Erläutert und für den praktischen Gebrauch bearbeitet von
Carl Pfafferoth,
Geheimem Kanzleirath im Reichs-Justizamt.

Zweite neu bearbeitete Auflage
nebst ausführlichem **Sachregister** und **Tabellen.**

Gr. 8°. 312 Seiten. Preis broschirt 6 M., portofrei M. 6,30, gebunden in Leinen 7 M., portofrei M. 7,30.

Die im Anschluß an das **Bürgerliche Gesetzbuch** erfolgten **Aenderungen der Reichs-Justizgesetze und der Gebührenordnungen** haben auch eine **Neubearbeitung** des Kommentars erforderlich gemacht. Der **gesammte Inhalt** des Buches hat unter sorgfältiger Berücksichtigung der Rechtsprechung und einschlägigen Literatur, insbesondere aller **Reichsgerichtsentscheidungen** eine eingehende **Durcharbeitung** auf der Grundlage der neuen Reichsgesetzgebung erfahren, wobei auch für manche noch ungelöste Zweifelsfrage Klärung zu schaffen versucht ist. Das Buch enthält ferner die **Landesausführungsgesetze,** namentlich das **neue preußische Gesetz über die Gebühren der Anwälte mit eingehender Erläuterung versehen.** Der Name des durch seine weitverbreiteten Arbeiten auf dem Gebiete des **Kostenwesens bei Behörden** und in **Anwaltskreisen** wohlbekannten Verfassers bürgt dafür, daß die **neue Auflage** an **Uebersichtlichkeit, Zuverlässigkeit** und **praktischer Brauchbarkeit** hinter anderen ähnlichen Werken nicht zurückbleibt.

Zu beziehen durch jede Sortimentsbuchhandlung sowie gegen Einsendung des Betrages direkt vom unterzeichneten Verlage.

Berlin S. 14.
Stallschreiberstraße 34/35. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Wilh. Jacobsohn & Co., Buchhandlung, **Breslau**, Kupferschmiedestraße,
offerirt gegen Bestellung per Postanweisung (Postnachnahme):
Entscheid. d. Reichsg. (Civilsachen), 42 Bde. u. Register zu 1—40 (= 44 Bde.), Orig.-Halbfrzbde., sehr gut gehalten (statt 228 M.) für 160 M. — Dies. 39 Bde. u. Register 1/20 in elns. Halbfrzbd., gut gehalten (statt 205 M.) für 130 M. — Dies.: **Strafsachen**, 31 Bde., Origbde. (statt 155 M.) für 110 M. — **Preuß. Gesetz-Sammlung 1806 bis 1888** (Decker), Pappbde. u. cart. 30 M. — **Bundes- u. Reichsgesetzbl. 1867—1888**, geb. 12 M. — **Savigny, System d. heut. Röm. Rechts**, 8 Bde. 1849, geb. u. das **Obligationenrecht**, 2 Bde. 1851, geb. zus. 18 M.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin.
W. Mohrenstraße 13/14.

Das
Deutsche Vormundschaftsrecht
unter Gegenüberstellung
des preußischen Vormundschaftsrechts
und unter
Berücksichtigung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
von
August Fuchs,
Landrichter in Limburg a. Lahn.

1899. Geheftet 6 Mark. Gebunden 7 Mark.

„Die Aufgabe, die sich der Verfasser (der mehrere Jahre lang selbst als Vormundschaftsrichter an einem preußischen Amtsgericht thätig gewesen ist) gestellt hat, darf als vorzüglich gelungen bezeichnet werden. Das Buch unterrichtet in außerordentlicher Klarheit und Vollständigkeit über das deutsche Vormundschaftsrecht, wie es vom 1. Januar 1900 an mit dem Inkrafttreten des B. G. B. Geltung haben wird. — — Möge dem Buche die weite Verbreitung zutheil werden, die es in vollem Maße verdient."
(Das Recht. Nr. 11.)

„Das Buch ist ein sehr gediegenes, theoretisch förderndes und vor Allem der Praxis nutzbringendes Werk; der Sorgfalt und Umsicht des Verfassers ist eine erschöpfende und seiner Klarheit eine überall durchsichtige, leicht und sicher orientirende Darstellung des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Vormundschaftsrechts gelungen."
(Literarisches Centralblatt 1899 Nr. 26.)

„Man hat es mit einer sorgfältigen und zuverlässigen Arbeit zu thun."
(Schultzenstein in Zeitschr. f. deutsch. Civilprozeß Band 25 Heft 3/4.)

„Es zeichnet sich durch Klarheit, Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit der Darstellung aus."
(Blätter f. Rechtspflege in Thüringen u. Anhalt Bd. 46.)

„Ich zweifle nicht, daß die sehr erfreuliche Arbeit den verdienten Erfolg finden werde."
(Oertmann i. Archiv f. bürgerl. Recht Bd. 15 Heft 2.)

Association Berliner Schneider. (Friedrich Medler & Co.)

Berlin SW., **Johanniterstr. 16**
empfiehlt ihre Spezialität von
Amtstrachten für Justizbeamte, Professoren und Prediger.
Amtsroben und Barrets für
Richter: von M. 25—54,
Rechtsanwälte: von M. 25—45,
Gerichtsschreiber: von M. 15—30
bei freier Zusendung.
Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

Das in der Prov. Sachsen bei Krossen a. d. Elster romantisch gelegene, der verstorbenen Frau Generalin von der Schulenburg, geb. Gräfin von Einsiedel gehörig gewesene
Villen-Grundstück
ist erbteilungshalber durch uns billig zu verkaufen und stehen wir Reflectanten mit jeder gewünschten Auskunft zu Diensten.
Pieweger & Co., Bankgeschäft, Leipzig.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Soeben erschienen:

Meyer, Karl, Kgl. Landgerichtsrath. **Die Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst den zugehörigen Einführungsgesetzen und das Reichsgesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens** in der Fassung vom 20. Mai 1898. Handausgabe mit Erläuterungen, ausführlichem Sachregister und einem Anhang, enthaltend die konkursrechtlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eine vergleichende Zusammenstellung der Paragraphenfolge der alten und neuen Konkursordnung und Formulare. 8°. (30 Bogen.) In Ganzleinen gebd. **Mk. 6.—.**

Vonschab, Friedrich, Director der Bayer. Landwirthschaftsbank. **Das Reichsgesetz,** betreffend die **Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften,** vom 1. Mai 1889. In der Fassung des gemäß Art. 13 des E. G. zum H. G. B. vom 10. Mai 1897 revidirten Textes. Handausgabe mit Erläuterungen. 8°. (10 Bogen.) In Ganzleinen gebd. **Mk. 3.—.**

Jaeger, Dr. E., a. o. Professor in Erlangen. **Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Nebengesetzen und einem Gesammtregister.** Für den akademischen und praktischen Gebrauch. 50 Bogen. 8°. In Ganzleinen gebd. Preis **Mk. 6.—.**

Diese von dem durch seinen Kommentar zur Konkurs-Ordnung rühmlichst bekannten Professor Jäger veranstaltete Ausgabe bringt außer dem Bürgerlichen Gesetzbuche **22 Neben-** und **Einführungsgesetze** zu diesem und ein **gemeinschaftliches Sachregister.** Die Ausgabe zeichnet sich durch **praktische Anlage, korrekten Gesetzestext, deutlichen Druck, elegante Ausstattung** und **außerordentlich billigen Preis** aus!

Meikel, G., k. III. Staatsanwalt in Nürnberg. **Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich und Einführungsgesetz mit Wiedergabe der verwiesenen Paragraphen und ausführlichem Sachregister.** 1. bis 3. Lieferung. (30 Bogen.) 8°. **Mk. 2.40.**

Ein viel beklagter Uebelstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die ungemein häufigen Verweisungen auf andere Paragraphen des Gesetzes selbst, wie anderer Gesetze. Der Herausgeber der vorliegenden Ausgabe hat es unternommen, bei jedem Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuche, in welchem Verweisungen vorkommen, diese, sei es in wörtlichem Abdruck, sei es in möglichst dem Gesetzestext angepaßter Fassung, wiederzugeben. Durch entsprechend verschiedenen Satz (Antiqua und *Cursiv*) ist für größte Deutlichkeit der Anordnung gesorgt.

Das vorzüglich ausgestattete Werk erscheint in 4 sich schnell folgenden Lieferungen à 80 Pf. und wird **bis Ende Oktober vollendet** sein.

Der **Gesammtpreis** beträgt bei einem Umfang von 36 Bogen nur **Mk. 3.20.** Mit der letzten Lieferung wird eine solide **Einbanddecke** in Ganzleinen zum Preise von **40 Pf.** ausgegeben.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstrasse 44.

Endemanns Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts

Von diesem Werke liegt vor:

Erster Band.	II. Bd., Abth. 1.	Dritter Band.
Buch 1 u. 2 d. BGB.	**Sachenrecht.**	**Erbrecht.**
1016 Seiten.	578 Seiten.	676 Seiten.
Fünfte und sechste gleichlautende Auflage.	Dritte und vierte gleichlautende Auflage.	Dritte bis fünfte gleichlautende Auflage.
Preis M. 12,50 in Halbfranzb. M. 15.	Preis M. 7. Das den Schluss des zweiten Bandes bildende Familienrecht erscheint im Oktober.	Preis M. 7,50 in Halbfranzb. M. 10.

Von dem grossen Kommentar z. BGB. u. Nebengesetzen

liegen vor:

Sachen- * * * * recht	Schuldverhältnisse	Einführungsgesetz	Handelsgesetzbuch	Zwangsversteigerung
von Biermann.	von Oertmann.	von Niedner.	von Lehmann-Ring.	von Wolff.
Preis M. 7., geb. M. 8.	Preis M. 14., geb. M. 15.	Preis M. 8., geb. M. 9.	I. Theil. Preis M. 7.	Preis M. 8., geb. M. 10.

Das Recht des BGB.
Kurzgefasstes Lehrbuch
von
R. ALTSMANN
Landgerichtsdirektor.
Fünfte Auflage.
Preis M. 5, geb. M. 6.

Recht und Rechtsgang.
Handbuch für Gerichtsbeamte
von
Dr. jur. P. SIMÉON
Landrichter.
2 Bände.
Lieferung 1—9 à M. 1.
Bd. I. Materielles Recht
Bd. II. Das Verfahren.

Handkommentar des Anwaltvereins
zum Bürgerl. Gesetzb.
von
Dr. jur. L. Kuhlenbeck
Rechtsanwalt.
Bisher ausgegeben:
I. Bd. Buch 1—3 des BGB.
Preis M. 10, geb. M. 12.

Von den Pandekten zum BGB.
Dogmatische Einführung
von
Dr. jur. L. Kuhlenbeck
Rechtsanwalt.
1. Bd.: Buch 1, M. 12, geb. M. 14.
2. Bd.: Buch 2—3, M. 14, geb. M. 16.
3. Bd.: Buch 4—5 im Herbst.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moefer Hofbuchhandlung. Druck: W. Moefer Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegen bei: 1. für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins: Alb. Pinner, Geschäftsanweisung für die Büreauvorsteher betr. Handhabung der neuen C. P. O.; 2. der Gesammtauflage: ein Prospekt vom Verlage Franz Vahlen in Berlin betr. Bernhardi, Handwörterbuch zum B. G. B. 2. Aufl.

№ 82 und 83. Berlin, 1. November. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 723. — Zur abgeänderten Civilprozeßordnung. S. 723. — Zur Ausführung des § 157 Absatz 4 C. P. O. S. 724. — Zum Konflikt zwischen Reichsgericht und Kompetenzgerichtshof. S. 725. — Vom Reichsgericht. S. 726. — Personal-Veränderungen. S. 736.

Vereinsnachrichten.

Der Anwaltstag zu Mainz hat folgenden Beschluß gefaßt:

Der Jahresbeitrag für das Kalenderjahr 1900 beträgt 25 Mark, welche in der Zeit vom 1. November bis 1. Dezember 1899 einzusenden sind. Am 2. Dezember 1899 hat der Schriftführer die rückständigen Beiträge durch Nachnahme einzuziehen.

Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuß beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleichgeachtet.

Den Herren Vereinsmitgliedern wird dies mit dem Ersuchen bekannt gegeben, mir den Jahresbeitrag mit 25 Mark gefälligst bald einzusendru.

In Folge mehrfacher Anfragen wird ausdrücklich bemerkt, daß die Erhöhung des Jahresbeitrages von 15 auf 25 Mark nur für das Jahr 1900 beschlossen ist.

Leipzig, Bismarckstraße 2, den 29. Oktober 1899.

Dr. **Deiß**, Justizrath, Schriftführer.

Zur abgeänderten Civilprozeßordnung

(vergl. Nr. 53—57, 73 der Jur. W.).

Von Dr. Johannes Junck, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Leipzig.

Die große Bedeutung des Zusatzes zu § 152 (neu § 166) C. P. O. in Verbindung mit dem Zusatze zu § 190 (neu § 207) C. P. O. ist in Nr. 73 der J. W. von Justizrath Winterfeld-Berlin richtig hervorgehoben worden. Hiernach können Nothfristen, und zwar auch im Anwaltsprozesse, gewahrt werden schon durch die Einreichung des zuzustellenden Schriftsatzes beim Gerichtsschreiber — falls nur die Zustellung selbst binnen zwei Wochen nach der Einreichung erfolgt. Diese Neuerung, man denke nur an Einspruch, Berufung und Revision, wird vom Anwatte freudigst begrüßt werden. Daß ihre Anwendung die Regel bilden soll und wird, folgt aus dem neuen § 168. Denn die Erklärung der Partei, daß sie selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen wolle (also die Vermittelung des Gerichtsschreibers *nicht* wünsche), muß in dem zuzustellenden Schriftsatze selbst enthalten sein: sonst wird sie nicht berücksichtigt. Eines eigentlichen *Auftrags* der Partei an den Gerichtsschreiber, die Zustellung zu vermitteln, bedarf es hiernach nicht. Es genügt die Einreichung des Schriftsatzes, um die Thätigkeit des Gerichtsschreibers auszulösen.

Also thatsächtich eine Zustellung von Amtswegen? Leider nein! Das Gesetz hält an der Fiktion fest, der Gerichtsschreiber handele nicht als Organ des Gerichts, sondern „vermittele" nur den Zustellungsauftrag der Partei. Die Sorge darum, daß die Zustellung fristgemäß und richtig erfolge, bleibt dem Anwalt. Gegen Pflichtwidrigkeiten der Zustellungsorgane mag § 211 (neu § 233) heisen. Im Uebrigen trägt der Anwalt die Verantwortung (ganz anders bei der eigentlichen Zustellung von Amtswegen, neu § 208 ff.) und er muß während jener zwei Wochen über der Zustellung wachen.

Deshalb wird es sich nach wie vor vorlohnen, den Schriftsatz am dritten Tage vor Ablauf der Nothfrist einzureichen (§ 213 neu 235 C. P. O.). Dadurch wird die Wiedereinsetzung gesichert ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der thatsächlichen Zustellung, also gerade auch für den Fall, daß die Zustellung innerhalb jener zwei Wochen nicht oder nicht richtig vor sich ging.

Nicht ohne Weiteres klar — und dies ergiebt ein zweites „leider" — ist die Frage, wer, wenn im Anwaltsprozesse die Vermittelung des Gerichtsschreibers angerufen wird, die *Terminsbestimmung* zu übertragen und zu *begtaubigen* habe. Der Anwalt, der Gerichtsschreiber oder der Gerichtsvollzieher?

Rechtsanwalt Eugen Auerbach I in Berlin (vergl. Nr. 53 bis 57 der J. W.) bedauert mit Recht, daß hier das Gesetz keine Fürsorge treffe. Wenigstens ordnet es diesen Punkt nicht ausdrücklich.

In Nr. 73 der J. W. wird verwiesen auf § 156 (neu § 170): Uebertragung und Begtaubigung der Terminsnote sei Sache des Anwalts. Dazu sei allerdings nicht zu umgehen, daß ihm das auszuhändigende Schriftstück vor der Zustellung

noch einmal zugänglich gemacht werde, der Gerichtsſchreiber müſſe den Gerichtsvollzieher anweiſen, es dem Anwalte vorzulegen, fraglich ſei allerdings, ob es dem Anwalte gebracht oder von ihm geholt werden müſſe, jedenfalls ſeien Inſtruktionen hierüber zu erwarten u. ſ. w.

Allein dem Geſetze liegt ſolches Zwiſchenverfahren, von dem gewiß jeder wünſchen wird, daß es dem Anwalte erſpart bleiben möchte, fern. Die Löſung des Zweifels dürfte folgende ſein:

Der um ſeine Vermittelung angerufene Gerichtsſchreiber hat mit der Zuſtellung entweder einen Gerichtsvollzieher (§ 154, neu § 168) oder unmittelbar die Poſt zu bemühen (§ 179, neu § 196).

Wählt er die Poſt — und dieſer Weg verdient im Zweifel den Vorzug (vgl. § 180, neu § 197) — ſo liegt die Beglaubigung ihm ſelbſt (dem Gerichtsſchreiber) ob. Das ordnet der Schlußſatz des § 179 (neu § 196) an, indem er inſofern eine Ausnahme von der Regel des § 170 (neu) Abſatz 2 aufſtellt. Dieſe Beſtimmung, die ſich bis jetzt nur auf die Zuſtellung von Parteiakten im Amtsgerichtsprozeſſe bezog, gilt eben nach der abgeänderten C. P. O. § 166, falls die Wahrung einer Nothfriſt in Frage ſteht, auch für den Anwaltsprozeß (vergl. auch den Kommentar von Peterſen und Anger 4. Aufl. zu § 196 Ziffer 1 a. E.).

Wählt aber der Gerichtsſchreiber den Weg der Beauftragung eines Gerichtsvollziehers, ſo braucht ebenfalls der Anwalt nicht nochmals behelligt zu werden. Denn nach R. G. 8 S. 347 — ſchon in Nr. 73 von Juſtizrath Winterfeld citirt — iſt auch im Anwaltsprozeſſe der Gerichtsvollzieher neben dem Anwalte befugt, die Beglaubigungen für die von ihm zu bewirkenden Zuſtellungen vorzunehmen. Daß das Reichsgericht von dieſer dem Geſetze wie der Praxis gleich gerecht werdenden Auslegung wieder abgehen ſollte, iſt nicht zu erwarten.

Neuerdings (J. W. 1898 S. 198 Nr. 6) hat der höchſte Gerichtshof anerkannt, daß bei den Zuſtellungen, die der Rechtsanwalt unter Vermittelung des Gerichtsſchreibers durch den Gerichtsvollzieher bewirken laſſe, die Beglaubigung der Terminsnote immer durch den Gerichtsvollzieher erfolgen müſſe, da ja der Anwalt „bei einem ſolchen Verfahren überhaupt nicht in die Lage komme, eine Beglaubigung der auszuhändigenden Abſchrift des ganzen, die Terminsbeſtimmung mitumfaſſenden Schriftſtücks vorzunehmen.“ Daſſelbe muß aber nach § 166 der abgeänderten C. P. O. auch für die dort bezeichneten Fälle des Anwaltsprozeſſes gelten.

Hiernach hat man, um die von Auerbach und Winterfeld dankenswerth angeregte Zweifelsfrage zu löſen, nur dasjenige, was bisher im Amtsgerichtsprozeſſe geübt wurde, auf den Anwaltsprozeß zu übertragen:

Wo immer der Anwalt von der Befugniß, die Vermittelung des Gerichtsſchreibers anzurufen (neu § 166), Gebrauch macht, hat er für die Beglaubigung der Terminsnote nicht zu ſorgen. Das iſt, je nachdem die Ausführung der Zuſtellung durch Poſt oder Gerichtsvollzieher erfolgt, Sache des Gerichtsſchreibers oder des Gerichtsvollziehers.

Aber die Uebertragung der Terminsnote auf die beglaubigte Abſchrift? Soll zu dieſem Zwecke der Anwalt zwiſchen Einreichung des Schriftſtücks und Zuſtellung bemüht werden? Wohl Niemand wird daran zweifeln, daß, wo die Beglaubigung der Terminsnote den amtlichen Organen zufällt, ihnen auch deren Uebertragung überlaſſen werden kann.

Es wäre wünſchenswerth, daß über derartige Fragen wenigſtens innerhalb des Anwaltſtandes bis zum 1. Januar 1900 Einigkeit erzielt würde.

Zur Ausführung des § 157 Abſatz 4 C. P. O.

Von Rechtsanwalt Boehm (Sagan).

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts kommt eine Vorſchrift zur Geltung, welche für den geſammten Anwaltſtand von höchſter Bedeutung iſt. Ich meine den § 157 Abſ. 4 C. P. O. Die jetzt getroffene Beſtimmung, hätte, das iſt meine feſte Ueberzeugung, verhütet werden können, wenn ſeiner Zeit der Anwaltsſtand einmüthig bei den geſetzgebenden Körperſchaften gegen jede Aenderung Widerſpruch erhoben hätte*). Im Intereſſe des Anwaltsſtandes iſt die Aenderung zu bedauern, weil ſie dem Winkelkonſulententhum, ſo zu ſagen, einen amtlichen Charakter verleiht. Bisher nahm man das mündliche Verhandeln vor Gericht durch einen Laien als ein nothwendiges Uebel mit in d.n Kauf. Der Prozeßrichter, der den Verhältniſſen am nächſten ſteht, konnte es jeder Zeit verbieten; es war alſo ſchwer möglich, eine Exiſtenz daraufhin aufzubauen. Jetzt wird die Erlaubniß zur Vertretung ein für alle Mal von einer höheren Stelle aus ertheilt. Der größte deutſche Bundesſtaat, Preußen, hat, ohne daß die Vertreter des Anwaltſtandes vorher gehört ſind, in einer allgemeinen Verfügung vom 25. September d. Js. (J. M. Bl. S. 272) ſogar beſtimmt, daß die einmal ertheilte Erlaubniß nicht aus dem Grunde zurückgenommen werden darf, weil das bei der Ertheilung vorhandene Bedürfniß ſpäter weggefallen iſt. Der ſo Zugelaſſene (in Preußen Prozeßagent genannt), erhält dadurch innerhalb der Gerichtsorganiſation eine feſte Stellung, die geeignet iſt, einen Lebensberuf zu bilden und ihren Mann zu ernähren. Nach der erwähnten Preußiſchen Verfügung wird die erfolgte Zulaſſung amtlich bekannt gemacht. Ohne daß dies beabſichtigt iſt, wird dieſe Bekanntmachung bei dem Publikum als Empfehlung dienen, die um ſo wirkſamer iſt, als der beſtellte Prozeßagent auf dem Gebiete des Civilprozeſſes vor dem Amtsgericht genau dieſelben Rechte hat, wie der Anwalt. Thatſächlich iſt der Prozeßagent beſſer geſtellt. Während nach § 13 der Rechtsanwaltsordnung die Zulaſſung eines weiteren Anwalts wegen mangelnden Bedürfniſſes nicht verſagt werden kann, iſt der Prozeßagent in Preußen dadurch, daß nur bei vorhandenem Bedürfniß die generelle Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln ertheilt wird, gegen jede Konkurrenz geſchützt. Der Rechtsanwalt am Amtsgericht muß nach § 34 der Rechtsanwaltsordnung Armenſachen übernehmen, während man doch wohl nicht ſoweit gehen kann, dieſe auch dem Prozeßagenten aufzuzwingen. Der Anwalt hat wegen ſeiner Stellung und Vorbildung Rückſichten zu nehmen, die der Prozeßagent nicht kennt. Letzterer kann ſich um die Praxis bemühen. Auch ohne beſondere Bemühung muß ſie ihm zufallen. Denn wer im praktiſchen Leben ſteht, und wie der Unterzeichnete die Ver-

*) Iſt Seitens des Vorſtandes des Anwaltvereins geſchehen. Vgl. Jur. Wſchr. 1898 Nr. 13 S. 105. Die Redaktion.

hältnisse, namentlich auf dem Lande und in kleineren Städten kennt, weiß, daß der sogenannte kleine Mann sich mit Vorliebe an die Rechtskonsulenten wendet, genau so, wie er in erster Reihe den Kurpfuscher dem Arzte vorzieht. Der Prozeßagent muß für seine Vertretung eine Entschädigung erhalten. Diese Entschädigung bedarf dem Prozeßgegner gegenüber der gerichtlichen Festsetzung. Diese Festsetzung wird verschieden ausfallen, je nachdem die einzelnen Prozeßrichter die Thätigkeit der Prozeßagenten einschätzen. Die Landgerichte werden deshalb in der ersten Zeit vielfach mit Beschwerden nach dieser Richtung überhäuft werden. Um allen Unzuträglichkeiten vorzubeugen, wird die Justizverwaltung dann nothgedrungen veranlaßt werden, eine Gebührenordnung für die Prozeßagenten zu erlassen. Ein ganz neues System zu finden, wird schwer halten. Die Folge wird sein, daß diese Gebührenordnung derjenigen der Rechtsanwälte nachgebildet wird. Da man unmöglich beide Thätigkeiten gleich bewerthen kann, muß der Gebührensatz für den Prozeßagenten niedriger bemessen werden. Das hat wiederum die unbeabsichtigte Folge, daß das Publikum sich an den Billigsten wendet. Wenn sich nun, wie dies bei Gerichten mit zwei oder drei Richtern nicht ausgeschlossen ist, ein Anwalt und ein Prozeßagent gegenüberstehen, so wird es häufig eintreten, daß der Anwalt um seine materielle Existenz zu kämpfen haben wird. Der Anwaltsstand hat zu den Regierungen das feste Vertrauen, daß es nicht in deren Absicht liegen kann, den Stand herabzusetzen. Allein die thatsächlichen Verhältnisse werden sich hier stärker erweisen, als der beste Wille. Während die Ueberfüllung auch im Anwaltsstande dahin geführt hat, daß in den letzten Jahren selbst kleine Städte als Niederlassungsort gewählt wurden, wird die nach außen, trotz des verschiedenen Bildungsganges und trotz ganz verschiedener Pflichten, bewirkte Gleichstellung des Amtsgerichtsanwalts mit den Prozeßagenten, vielfach auch die Furcht vor dem Kampfe um die Existenz vor der Niederlassung bei kleinen Amtsgerichten abschrecken. Dadurch wird der Zudrang zu den mittleren Amtsgerichten und zu den Landgerichten vergrößert. Die gesammte Anwaltschaft hat also ein Interesse, die Art der Ausführung des § 157 Abs. 4 C. P. O. zu kontrolliren. Dies kann aber nur von einer Centralstelle aus geschehen. Der deutsche Anwaltverein vertritt die Interessen des gesammten Anwaltstandes. Es dürfte sich daher empfehlen, daß der Vorstand des Anwaltvereins, da ihm Gelegenheit zu vorheriger gutachtlicher Aeußerung nicht gegeben war, die Sache in die Hand nimmt, und sich aus allen Theilen des Reiches über die mit § 157 Abs. 4 gemachten Erfahrungen Bericht erstatten läßt. Geben diese Berichte dann dazu Anlaß, dann müßte der Anwaltverein an zuständiger Stelle vorstellig werden und diejenigen Vorschläge unterbreiten, welche nothwendig sind, um eine Schädigung des deutschen Anwaltsstandes zu verhüten.

Zum Konflikt zwischen Reichsgericht und Kompetenzgerichtshof.

Von Rechtsanwalt Benedict, Berlin.

Vor mehr als zehn Jahren entstand zwischen der Dorfgemeinde und dem Rittergute Blankenberg ein Prozeß darüber, wer von beiden den Dorfnachtwächter zu bezahlen habe. Sachlich bot der Fall keine besonderen Schwierigkeiten. Ein zwischen der Gutsherrschaft und den Bauern im vorigen Jahrhundert geschlossenes Abkommen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten behandelte die Kosten des Dorfnachtwächters ausdrücklich, und wie man es seit Menschengedenken mit der Bezahlung gehalten hatte, war ebenfalls unschwer nachzuweisen. Das Ruppiner Landgericht sprach zu Gunsten des Gutes, das Kammergericht — nach sehr eingehender Beweisaufnahme — zu Gunsten der Gemeinde. Das Reichsgericht verneinte die Zulässigkeit des Rechtsweges. Es wies die Klage der Gemeinde und die Widerklage des Rittergutsbesitzers ab. Es handle sich um einen Streit zwischen Mitgliedern einer früheren kommunalen Gemeinschaft und zwar um einen Streit über eine im öffentlichen Rechte begründete Gemeindelast. (§ 34 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.)

Der Streit ging jetzt an die Verwaltungsgerichte. Die zweite Instanz, der Bezirksausschuß, erkannte zu Gunsten der Dorfgemeinde, das Oberverwaltungsgericht dagegen hielt im Gegensatz zum Reichsgericht das Verwaltungsstreitverfahren für ausgeschlossen. Lediglich im Rechtswege sollte die Entscheidung gefunden werden können.

Die Gemeinde rief jetzt den preußischen Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten an. Dieser erklärte, der negative Kompetenzkonflikt sei zur Zeit nicht begründet. Es stände noch nicht fest, wie weit die preußischen Auseinandersetzungsbehörden für gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen (Generalkommissionen — Oberlandeskulturgericht) zuständig wären! Nach Jahren war auch dieses Hinderniß beseitigt; das Oberlandeskulturgericht erklärte die Generalkommission für unzuständig.

Auf erneutes Anrufen der Gemeinde sah der Kompetenzgerichtshof den Fall des negativen Kompetenzkonflikts nunmehr für gegeben an. In der Auslegung der Zuständigkeitsgesetzgebung schloß dieses Gericht sich dem Oberverwaltungsgerichtshof an. Der Kompetenzgerichtshof erklärte die Aufhebung des Reichsgerichtsurtheils für geboten.

Mit diesem Urtheil und den Akten wandte sich der preußische Justizminister an den Staatssekretär des Reichsjustizamts und dieser an den Präsidenten des Reichsgerichts, von dem die Sache geschäftsordnungsgemäß an den fünften Senat des Reichsgerichts zurückgelangte. Dieser hat die Zustellung des preußischen Urtheils wegen Unzulässigkeit des weiteren gerichtlichen Verfahrens abgelehnt. (Juristische Wochenschrift von 1899 S. 505 und 506.)

Dieser Beschluß deckt sich mit der Ausführung des Reichsgerichts im Urtheil des IV. Senats vom 4. Mai 1899, wonach eine Entscheidung des Reichsgerichts auf Unzulässigkeit des Rechtswegs eine endgiltige sein soll, an welcher der Kompetenzgerichtshof nichts ändern könne und die für alles weitere Verfahren verbindlich bleiben müsse. (§ 17 Gerichtsverfassungsgesetz; Juristische Wochenschrift von 1899 S. 391, 392.)

Ob das Reichsgericht mit dieser Entscheidung nach bestehendem Gesetz das Rechte getroffen hat ist zweifelhaft; noch viel zweifelhafter, ob die Landesverwaltungsgerichte sich in künftigen Fällen fügen werden. Was im vorliegenden Rechtsstreit aber zu geschehen hat, ist völlig dunkel. Möglicherweise hilft der Bundesrath (Art. 77 der Reichsverfassung), wenn auch

Digitized by Google

eine beſonders ſchnelle Hilfe auf dieſem Wege nicht zu erwarten iſt. In der That könnte man es vorerſt den Anwälten der Gemeinde überlaſſen, die Sache an die preußiſchen Verwaltungsgerichte zurückzubringen, insbeſondere aber das Preußiſche Oberverwaltungsgericht zur Aenderung ſeines Spruchs zu bewegen.

Wenn die Rechtspflege ausſchließlich dazu da wäre, den Witz des Juriſten zu ſchärfen, ſo könnte das Spiel ins Endloſe weitergehen.

Vielleicht darf man indes in aller Beſcheidenheit an die Bauern von Blankenberg erinneen, die ſeit vielen Jahren zur Erſparung des Nachtwächters deſſen Dienſt ſelber verſehen, während ſie für alle vorerwähnten, ihnen ſelbſt völlig unverſtändlichen Sprüche Anwaltshonorare und Gerichtskoſtenvorſchüſſe zu bezahlen haben.

Mir iſt es freilich ſo vorgekommen, als ob am letzten Ende nicht die Bauern ſondern die Juriſten diejenigen ſind, auf deren Koſten hier judizirt iſt. Das ſollte für die Zukunft vermieden werden, zumal die Abhilfe nahe liegt.

Das Reichsgericht nimmt nun, ſein Spruch für die Unzuläſſigkeit des Rechtswegs ſei ein endgiltiger, die Parteien und die Landesbehörden bindender!

Was ſteht im Wege, dieſen Gedanken des Reichsgerichts zum Reichsgeſetz zu erheben?

Daß gewiſſe Materien des öffentlichen Rechts nicht dem Spruch der Gerichte ſondern der Entſcheidung von Verwaltungsbehörden oder von ſelbſtändigen Verwaltungsgerichten unterſtellt ſind, beruht ſchließlich nur auf Gründen der Zweckmäßigkeit. Diejenigen Juriſten, die außerhalb der Staatsverwaltung leben, ſtehen in Deutſchland dem öffentlichen Recht ſo fern, ſie ſind ſo einſeitig zu einer rein privatrechtlichen Betrachtung der öffentlichen Dinge geneigt, daß ihr Spruch das öffentliche Recht mehr verwirren als klären würde.

Wenn nun das höchſte Civilgericht in Auslegung der Zuſtändigkeitsgeſetzgebung eine beſtimmte Sache an die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte eines Bundesſtaats verwieſen hat, warum ſollen dieſe nicht für den Einzelfall an dieſe Auslegung gebunden bleiben?

Warum in ſolchem Fall noch einen Konflikt mit dem Landesverwaltungsgericht ermöglichen, warum zur Löſung dieſes erſten Konflikts einen Kompetenzgerichtshof behelligen, warum damit einen weiteren Konflikt zwiſchen dem Landeskompetenzgerichtshof und dem Reichsgericht provoziren, der ſchließlich nur durch den Bundesrath oder einen neuen Reichskompetenzgerichtshof gelöſt werden könnte! —

Und der umgekehrte Fall! Eine höchſte Verwaltungsbehörde oder das höchſte Verwaltungsgericht eines Bundesſtaats hat in einem beſtimmten Rechtsſtreit ſich für unzuſtändig erklärt, weil der Rechtsweg gegeben ſei!

Hat nun irgend Jemand das geringſte Intereſſe an der Verſagung des Rechtswegs?

Niemand kann doch kompetenter in der Wahrung des landesgeſetzlichen Verwaltungswegs ſein, als die höchſten Verwaltungsbehörden ſelbſt.

Wenn dieſe oder das höchſte Verwaltungsgericht eines Bundesſtaats der Meinung ſind, das öffentliche Recht ſei im konkreten Fall beim Civilgericht in den geeigneten Händen — die Parteien haben doch gewiß keinen Grund, einen andern Richter zu fordern. Vom Standpunkt des Privatintereſſes muß der ordentliche Prozeß immer als der ſicherſte Rechtsgang erſcheinen. —

Eine dem Anſehen der Rechtspflege nicht eben förderliche Wiederholung ſo arger Konfliktsfälle würde meines Erachtens mit folgendem Zuſatz zu § 17 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes unmöglich gemacht ſein:

Hat das Reichsgericht den Rechtsweg für unzuläſſig erklärt, ſo iſt ſeine Auslegung der Zuſtändigkeitsgeſetzgebung für die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte bindend, ſoweit ihre Zuſtändigkeit fernerhin für den gleichen Rechtsſtreit in Betracht kommt.

Ebenſo ſind die Gerichte, insbeſondere auch das Reichsgericht, bei Prüfung ihrer Zuſtändigkeit durch eine Entſcheidung gebunden, mit welcher eine höchſte Verwaltungsbehörde oder das höchſte Verwaltungsgericht eines Bundesſtaats für den gleichen Rechtsſtreit ſich für unzuſtändig, den Rechtsweg aber für zuläſſig erklärt hat.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 21. bis 27. Oktober 1899 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. §§ 371, 851.

In Frage kommt, ob Bekl. bei der jetzigen Lage der Sache mit der Rüge, der Bildhauer O., der im vorausgegangenen Schiedsverfahren ein Gutachten abgegeben, ſei befangen geweſen, noch gehört werden darf. Ein Urtheil, das auf dem Gutachten eines im Prozeß vernommenen Sachverſtändigen beruht, kann nach Eintritt der Rechtskraft wegen Befangenheit dieſes Sachverſtändigen nicht mehr in Frage geſtellt, vielmehr kann deſſen Befangenheit — im Unterſchied von einer Verletzung ſeiner Eidespflicht, § 543 Ziffer 3 C. P. O. — nur während des Rechtsſtreits und nur auf dem in § 371 C. P. O. vorgeſchriebenem Wege geltend gemacht werden. Ferner kann die Befangenheit eines Schiedsrichters — alſo abgeſehen von einer ſtrafbaren Verletzung ſeiner Pflicht, § 867 Ziffer 6 in Verbindung mit § 543 Ziffer 5 C. P. O. — nur nach Vorſchrift der §§ 858, 871, 867 Ziffer 1 C. P. O., mithin nur dann geltend gemacht werden, wenn auf Grund der Befangenheit während des Verfahrens, d. h. vor Abgabe des Schiedsſpruchs eine Ablehnung erfolgt, in welchem Falle ſchon während des Verfahrens eine Klage auf Feſtſtellung (§ 871) und nach Abgabe des Spruchs eine Klage auf Aufhebung deſſelben (aus § 867 Ziffer 1 vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 13 S. 349) ſtatthaft iſt. Dagegen kann die Befangenheit eines Schiedsrichters nicht mehr gerügt werden, wenn während des Verfahrens die Ablehnung unterblieben iſt, da in ſolchem Falle eine Klage nach Maßgabe des § 871 nicht mehr möglich iſt,

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

und der Anfechtungsgrund des § 867 Ziffer 1, da das Verfahren nicht unzulässig gewesen ist, verlugt. Hinzugefügt werden mag, daß auch die Befangenheit eines Richters — also abgesehen von dem Falle seiner Unfähigkeit und einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht, § 542 Abs. 1 Ziffer 2, § 543 Ziffer 5 C. P. O. — nach Eintritt der Rechtskraft eines Urtheils nur geltend gemacht werden darf, wenn während des Rechtsstreits eine Ablehnung erfolgte (und diese für begründet erklärt war, § 542 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2 C. P. O.). Alle diese Vorschriften treffen jedoch auf die hier zu entscheidende Frage nicht zu. Der Bildhauer O. ist nicht Sachverständiger im Sinne der §§ 367 ff. C. P. O. gewesen, denn er hat nicht ein Gutachten erstattet, das der Prüfung des Gerichts unterliegen, sondern er hat einen Spruch abgegeben, der für das Gericht maßgebend sein sollte. Er ist aber auch nicht Schiedsrichter im Sinne des § 851 C. P. O. gewesen, denn er hat nicht einen Rechtsstreit wie durch einen Richterspruch entscheiden, sondern sich als Gutachter über die in Frage gestellten Thatsachen (also als Arbitrator) aussprechen sollen (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 24 S. 412). Während des zu diesem Behuf eingeleiteten Verfahrens hatte keiner der beiden Parteien die Möglichkeit, eine Entscheidung über seine Befangenheit herbeizuführen, und sein Spruch sollte nicht den Streit der Parteien erledigen, sondern eine Grundlage für das nunmehr abzugebende richterliche Urtheil herstellen. In Anbetracht dieser beiden Momente entspricht es der Sachlage, daß eine Rüge der Befangenheit, die vorher nicht möglich war, im Laufe des Rechtsstreits bis zur Abgabe des Urtheils zugelassen werden muß, wenn nicht aus den Umständen zu folgern ist, daß die Partei darauf verzichtet hatte. Ein solcher Schluß ist aber nicht möglich, wenn, wie in dem hier vorliegenden Fall, die Rüge bisher nicht erhoben war, weil die Partei von dem Anfechtungsgrunde keine Kenntniß gehabt hatte. Mußte aber danach die in der II. J. erhobene Rüge des Bekl. noch zugelassen werden, so genügte für ihre Begründung der erbrachte Nachweis derjenigen Thatsachen, durch die eine Besorgniß der Befangenheit dargelegt wurde, da dann das Gutachten nie ein solches erschien, das Bekl. nicht anzuerkennen brauchte. Eines weiteren, der Sache nach kaum zu führendes Beweises, daß das Gutachten in bewußter Parteilichkeit abgegeben sei, bedurfte es nicht. I. C. S. i. S. Glauflügel c. Stephany vom 27. September 1899, Nr. 213/99 I.

2. § 410.

Daß in der Formel des Eides neben der Bekundung von Thatsachen in gewissem Umfange auch eine Beurtheilung derselben enthalten ist, kann allerdings nicht geleugnet werden; aber es ist auch schon öfters erkannt worden, daß sich diese beiden Kategorien bei der Formulirung von Eiden nicht mit der äußersten Schärfe trennen lassen, und daß es Sache des vernünftigen Ermessens im einzelnen Falle ist, wie weit eine Eidesleistung auch von einem dem Gewissen des Schwörenden anheim gegebenen Urtheile abhängig gemacht werden darf; vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 7 S. 2 f., Bd. 15 S. 337 f., Bd. 33 S. 115. Daß aber die Grenzen dieses vernünftigen Ermessens hier vom B. G. überschritten wären, kann nicht behauptet werden. VI. C. S. i. S. Vering c. Boden vom 28. September 1899, Nr. 143/98 VI.

3. § 508.

Die Revision ist zulässig, indem die Revisionssumme — und zwar schon nach dem primären Revisionsantrage — als vorhanden anzusehen ist. Kl. hat allerdings nur die Zusprechung der Klage mit 474,30 Mark und die Abweisung der definitio zuerkannten Widerklageforderung mit 718,78 Mark beantragt: ein Gesammtbetrag von nur 1 193,08 Mark. Allein die Zuerkennung der Klage, wie beantragt, hat zur nothwendigen Folge, daß zugleich der im erstinstanzlichen Urtheil auferlegte Eid beseitigt und die davon abhängige Widerklageforderung mit 474,30 Mark definitio abgewiesen wird. Der primäre Revisionsantrag ist daher als auch hierauf, d. h. als auf Zusprechung der Klage mit 474,30 Mark und auf definitive Abweisung der ganzen Widerklage, soweit dies noch nicht geschehen ist, mit (718,78 + 474,30) 1 193,08 Mark gerichtet anzusehen. Der Werth des Beschwerdegegenstandes für den primären Revisionsantrag ist darnach auf 1 667,38 Mark und somit die Revisionssumme ohne Rücksicht auf den eventuellen Revisionsantrag als vorhanden anzunehmen. III. C. S. i. S. Schurbohm c. Kniesall vom 22. September 1899, Nr. 110/99 III.

4. § 511.

Die Rkl. haben ausgeführt, daß die Auslegung des Partikularrechts auf Rechtsirrthum beruhe, denn in den §§ 12 und 13 E. G. zur R. K. O. sei der Landesgesetzgebung nur vorbehalten, den Ehefrauen ein Vorrecht wegen ihrer Dotalansprüche einzuräumen, nicht auch deren Erben, und ergreife das den Ehefrauen persönlich zustehende Vorrecht nicht das nach dem Inkrafttreten der K. O. resp. nach dem Tode der Ehefrau erworbene Vermögen des Ehemannes. Danach sei es unzulässig, die Landesgesetze im Sinne eines weitergehenden Vorrechts auszulegen. Mit Unrecht machen dagegen die Rkl. geltend, daß eine in dieser Instanz nicht nachzuprüfende Auslegung des Partikularrechts vorliege. Wenn die genannten Vorschriften des E. G. zur R. K. O. den von der Revision angenommenen Inhalt hätten, so würden Landesgesetze, welche ein weiter gehendes Vorrecht statuirt hätten, mit dem vorgehenden Reichsrecht in Widerspruch treten, und insoweit der Rechtsgültigkeit ermangeln, und die Feststellung des Partikularrechts durch Auslegung, welche die Anerkennung eines reichsgesetzlich unzulässigen Vorrechts enthielte, der Nachprüfung in der Revisionsinstanz keineswegs entzogen sein. III. C. S. i. S. v. Rathusius u. Gen. c. Studier vom 10. Oktober 1899, Nr. 133/99 III.

5. § 576.

Die in dem Zwischenurtheile des B. G. enthaltene Entscheidung erschien nicht als haltbar. Bei derselben ist das O. L. G. davon ausgegangen, daß, wie vom R. G. schon öfters ausgesprochen worden ist, im Allgemeinen eine Berufung der in I. J. völlig siegreich gebliebenen Partei, welche auf diese Weise nachträglich noch etwas von ihr in der I. J. nicht Beantragtes zu erreichen sucht, nicht zugelassen werden könne. Das O. L. G. hat aber in dieser Beziehung eine durchgreifende Ausnahme für Ehescheidungsklagen (und Ehenungültigkeitsklagen) annehmen zu sollen geglaubt, jedoch aus Gründen, die als zutreffend nicht anerkannt werden können und zum Theil auch schon vom R. G. laut der Entscheidungen in Civilsachen, Bd. 36 S. 352 ff., mißbilligt worden sind. Dort ist insbesondere schon ausgeführt, daß die durch § 576 der C. P. O. verfügte Einschränkung neue

Digitized by Google

Scheidungs- und Ungültigkeitsklagen zwischen den Parteien eines beendigten Scheidungs- oder Ungültigkeitsprozesses keineswegs dahin führen kann, die Berufung von den ihr sonst gesetzten Schranken zu befreien und auch ohne die Voraussetzung einer formellen Beschwerung des Berufungsklägers zuzulassen; was nur auf eine willkürliche Abschwächung der praktischen Wirkungen des § 576 hinauslaufen würde. In dem jetzt angefochtenen Urtheile meint freilich das B. G., die Vorschrift des § 576 würde bei der Ausschließung einer Berufung des siegreichen Bekl. geradezu unsittlich sein, insofern sie dann den Bekl., der Grund zu einer Widerklage zu haben glaube, diese schon in der I. J. zu erheben nöthige, wenn er nicht Gefahr laufen wolle, seines Klagrechtes verlustig zu gehen. Dieser Grund beweist, von andern Bedenken abgesehen, jedenfalls zu viel; denn mit demselben Rechte könnte man die Vorschrift des § 576 der C. P. O. überhaupt für unsittlich erklären, weil sie den Bekl. unter jeder Voraussetzung mindestens dazu nöthigt, eine ihm etwa zu Gebote stehende Widerklage spätestens in der Berufungsinstanz zu erheben, wenn er nicht seines Klagrechtes verlustig gehen will. Zu viel beweist auch die weitere Erwägung des B. G., es könne doch nicht die Meinung des Gesetzes sein, daß es vom Belieben des abgewiesenen Kl., je nachdem dieser Berufung einlege, oder nicht, abhangen solle, ob der Bekl. seine Widerklage noch anbringen könne. Ganz Entsprechendes nämlich ließe sich gegen den Satz, daß die völlig siegreiche Partei keine Berufung einlegen könne, überhaupt einwenden. Bei diesem Satze handelt es sich, außer in Ehesachen, nur darum, daß es unzulässig sein soll, die Berufung lediglich zu dem Zwecke zu verwerthen, um den Klagantrag, wie es an und für sich nach § 491 Abs. 2 der C. P. O. auch in der Berufungsinstanz noch statthaft ist, nach Maßgabe von § 240 Nr. 2 und 3 daselbst zu erweitern oder zu verändern; vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 13 S. 391 ff. und Bd. 29 S. 377 ff. Andererseits wird nicht bezweifelt, daß, wenn der verurtheilte Bekl. Berufung eingelegt hat, dann der Kl. im Wege der Anschließung noch im Sinne des § 240 Nr. 2 und 3 vorgehen kann; vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 29 S. 378 ff. Demnach hängt es hier ebenso vom „Belieben" des Bekl. ab, ob der Kl. noch dazu gelangt, seinen Klagantrag zu erweitern oder abzuändern, oder nicht. Ein ausreichender Grund, die Ehescheidungssachen überhaupt von der hier in Rede stehenden Voraussetzung einer jeden Berufung auszunehmen, ist überhaupt nicht zu entdecken. Diejenigen Gründe aber, durch welche das R. G. dazu bestimmt worden ist, in gewissen besondern Fällen einer formell nicht beschwerten Partei zu gestatten, auf dem Wege der Berufung eine Abänderung des im Eheprozesse ergangenen ersten Urtheiles anzustreben, treffen im vorliegenden Falle nicht zu. Dort handelte es sich um die Zurücknahme einer zur Grundlage der ausgesprochenen Ehescheidung gewordenen Willenserklärung (vergl. Entsch. in Civilsachen, Bd. 27 S. 371 ff. und Bd. 36 S. 353 ff.); hier steht im Gegentheil ein neuer, gegen die noch bestehende Ehe gerichteter Antrag in Frage. Es hätte daher bei der im Zwischenurtheile des O. L. G. enthaltenen Entscheidung nur dann verbleiben können, wenn das R. G. von seiner bisherigen Rechtsprechung hätte abgehen und überhaupt nicht mehr an der Unzulässigkeit der Berufung einer formell nicht beschwerten Partei festhalten wollen. Allerdings hat sich nicht nur das Bayerische oberste Landesgericht für diese andere Meinung entschieden (vergl. Seuffert, Archiv, Bd. 49 Nr. 131 und Bd. 50 Nr. 219), sondern auch manche Schriftsteller haben dieselbe verfochten, nämlich außer den schon in den Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 13 S. 391, angeführten, z. B. Marcus, in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß, Bd. 11 S. 101 ff., Fitting, Reichs-Civilprozeß (Aufl. 7), § 81 Anm. 8, S. 535, und Planck, Deutsches Civilprozeßrecht, Bd. 2 § 140 S. 443 ff., und § 142 S. 457 ff., während Wach, Vorträge (Aufl. 2), S. 262 Anm., der Ansicht des R. G. beigetreten ist. Das R. G. hat auch bei nochmaliger Erwägung bei derselben, als einer durch den Begriff eines Rechtsmittels gegebenen, stehen bleiben müssen. VI. C. S. i. S. Claesens c. Claesens vom 2. Oktober 1899, Nr. 187/99 VI.

Zur Konkursordnung.

6. §§ 1, 5, 22, 23.

Den Einwand der Bekl., daß das Konkursverfahren mit Unrecht eröffnet worden sei, hat das O. L. G. ohne Rechtsirrthum für unerheblich erklärt. Die Anfechtung der Rechtshandlungen eines Schuldners ist in verschiedener Weise geregelt, je nachdem über das Vermögen desselben das Konkursverfahren eröffnet worden ist oder eine solche Konkurseröffnung nicht stattgefunden hat. Im ersten Falle sind bezüglich der Frage, ob die Anfechtung begründet ist, die §§ 22 ff. der R. K. O. maßgebend. Falls ein Konkursverfahren nicht eröffnet worden ist, richtet sich die Anfechtung nach dem R. Ges. vom 21. Juli 1879, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners, außerhalb des Konkursverfahrens. Das dem Konkursverwalter zustehende Anfechtungsrecht setzt nach § 22 der R. K. O. voraus, daß eine vor Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommene Rechtshandlung angefochten wird und bei einer von den in den §§ 23 ff. der R. K. O. vorgesehenen Anfechtungsgründe vorliegt. Daß das Konkursverfahren mit Recht eröffnet wurde, hat der Konkursverwalter hiernach nicht nachzuweisen; auch ist der Einwand, die Konkurseröffnung hätte nicht stattfinden dürfen, im Prozesse über die Anfechtung nicht zu beachten. Ob und inwieweit dieser Einwand bei Rechtsstreitigkeiten anderer Art zulässig ist, braucht im vorliegenden Falle nicht geprüft zu werden. II. C. S. i. S. Berglich-Märkische Bank c. v. Mallmann Konk. vom 13. Oktober 1899, Nr. 243/99 II.

7. Vorrecht der Ehefrau.

Das E. G. zur R. K. O. hat der Landesgesetzgebung vorbehalten, der Ehefrau durch Eintragung in ein öffentliches Register binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der R. K. O. ein Vorrecht insoweit zu gewähren, als ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht derselben nach den bisherigen Gesetzen bestanden hat. Darüber, ob das so begründete Vorzugsrecht ein vererbliches sein dürfe, ist keine ausdrückliche Bestimmung getroffen, es läßt aber die Verweisung auf die bisherigen Gesetze erkennen, daß in dieser Richtung keine neuen Vorschriften gegeben werden sollten, daß vielmehr für den Inhalt und Umfang des Vorrechts, welches an die Stelle früheren Pfand- oder Vorzugsrechtes trat, das letztere maßgebend sein und bleiben sollte, insoweit es materiell unverändert in der neuen Form von der Landesgesetzgebung aufrecht erhalten wurde. Auch die von der Revision in Bezug genommenen Motive zur R. K. O. enthalten

nichts, was zu einer abweichenden Geſetzesauslegung führen könnte. Die Motive ergeben nur, daß die Dotalanſprüche der Ehefrauen zu denjenigen Forderungen gerechnet ſind, bei welchen es billig und angemeſſen erſchien, den Landesgeſetzgebungen nachzulaſſen, den denſelben nach dem Partikularrecht bis dahin zuſtehenden beſonderen Rechtsſchutz auch ferner mit den im § 12 des E. G. zur R. K. O. beſtimmten Beſchränkungen aufrecht zu erhalten. Die Frage, ob das den Dotalforderungen der Ehefrauen durch die Mecklenburgiſchen Geſetze bei rechtzeitigem Eintrag in das Vorrechtsregiſter bewahrte Vorrecht vererblich iſt, kann daher nur nach dem bisherigen Landesrecht beurtheilt werden, welches inſoweit und in der Form aufrecht erhalten iſt, wie dies den Reichsgeſetzen entſprach. Es kann nun nach dem in Mecklenburg geltenden Gemeinen Rechte im hier vorliegenden Falle der Beerbung der Ehefrau durch ihre Kinder nicht bezweifelt werden, daß auf dieſe die Pfand- und Vorzugsrechte übergingen, welche der Ehefrau ſelbſt wegen ihrer Dotalforderungen zuſtanden. Ferner iſt anzuerkennen, daß das der Ehefrau zuſtehende Generalpfandrecht am Vermögen des Ehemannes auch deſſen ſpäteren Vermögenserwerb ergriff, und nicht auf die bereits erworbenen Gegenſtände beſchränkt war — vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 10 S. 41. III. C. S. i. S. von Nathuſius u. Gen. c. Studier vom 10. Oktober 1899, Nr. 133/99 III.

Zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

8. § 13.

Die von der Vorinſtanz verfügte, mit der weiteren Beſchwerde angefochtene Abſetzung der Beweisgebühr mit 64 Mark iſt damit begründet, daß die desfalls in Frage ſtehende Thätigkeit des Prozeßbevollmächtigten der Bekl. unter den allgemeinen Geſchäftsbetrieb der Bekl. im Sinne des § 13 Nr. 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte falle, und daher die entſprechende Vergütung in der gleichfalls feſtgeſetzten Prozeßgebühr ſtecke. Dem iſt nicht beizutreten. Die gedachte Thätigkeit beſtand in der Benachrichtigung der Partei von den Beweisanordnungen ſowie von Ort und Zeit der angeſetzten Beweisaufnahme, in der Einzahlung eines Koſtenvorſchuſſes, in der Beſprechung mit dem Ehemann der Partei, gelegentlich deren dieſem ein früher erſtattetes Gutachten ausgehändigt worden, in der Mitvollziehung des dem Anwalte vom Gegner überſendeten Antrages auf einſtweilige Beanſtandung der Beweisaufnahme und darin, daß hiervon wie von dem darauf ergangenen Gerichtsbeſchluſſe der Partei Mittheilung gemacht worden. Der gegenwärtig entſcheidende Senat hat erſt kürzlich in dem in Sachen Pawlig wider Winklee erlaſſenen Beſchluſſe — VI a B 23/99 — ausgeſprochen, daß zu dem Beweisaufnahmeverfahren, welches hinſichtlich der Vergütung der Anwaltsthätigkeit als ein beſonderer und für ſich beſtehender Abſchnitt des Rechtsſtreits ausgeſchieden iſt, auch ſchon die zur Vorbereitung und unmittelbaren Herbeiführung der Beweisaufnahme dienenden Akte gehören. Namentlich iſt dabei angeführt, daß hierzu auch die bloße Benachrichtigung der Partei von dem Beweisaufnahmetermine zu rechnen, und geſagt, daß auch eine ſolche, wenn auch mit geringer Mühwaltung verbundene Thätigkeit, dem Intereſſe der Partei in unmittelbarer Beziehung zur Beweisaufnahme diene und durch die Prozeßgebühr nicht vergütet werde, vielmehr den Anſpruch auf die Beweisgebühr rechtfertige. An dieſer Auffaſſung, die auch vom R. G. ſchon zuvor vertreten (Gruchot, Bd. 40 S. 1138, Nr. 124; Juriſt. Wochenſch. von 1898 S. 390 Nr. 19), iſt feſtzuhalten, und muß daher auch vorliegend die Beweisgebühr zugebilligt werden. VII. C. S. i. S. Körner c. Peſchke vom 10. Oktober 1899, B Nr. 108/99 VII.

II. **Das Handelsrecht.**

9. Art. 349.

Was die gerügte Verletzung des Art. 349 Abſ. 2 des H. G. B. betrifft, ſo hat das O. L. G. zuvörderſt, im Anſchluß an die Rechtſprechung des R. G., rechtlich zutreffend angenommen, daß Art. 349 Abſ. 2 des H. G. B. nicht anwendbar auf Platzgeſchäfte, ſondern nur auf Diſtanzgeſchäfte ſei. Weiter iſt aber auch die Annahme des O. L. G. nicht rechtsirrthümlich, daß im vorliegenden Falle ein Platzgeſchäft vorhanden ſei. Inhaltlich der Entſcheidungsgründe des oberlandesgerichtlichen Urtheils (S. 36/37 des Abdrucks des oberlandesgerichtlichen Urtheils) lag nach Anſicht des O. L. G. ein Platzgeſchäft deshalb vor, weil zufolge der in den Briefen vom 17. und 19. Auguſt 1895 getroffenen Vereinbarung der Parteien die Uebergabe der von dem Bekl. bei der Kl. beſtellten Maſchine erſt nach Ueberſendung, Aufſtellung und Montirung in Bretten im Auftrage der Kl. in vollem Betriebe zu erfolgen hatte, alſo die Uebergabe erſt an Ort und Stelle, wo die Maſchine in dem für ſie beſtimmten Betriebe in Funktion treten ſollte, nachdem ſie in volle Funktion getreten war, durch einen Beauftragten der Kl. an den Bekl. oder ſeinen Vertreter erfolgen ſollte. Wenn unter ſolchen Umſtänden das O. L. G. ein Platzgeſchäft annahm, ſo liegt keine unrichtige Unterordnung des Sachverhalts unter den Begriff eines Platzgeſchäftes vor und es ſteht eine ſolche Auffaſſung im Einklang auch mit der bisherigen Rechtſprechung des R. G. II. C. S. i. S. Ehlers u. Co. c. Schilling vom 10. Oktober 1899, Nr. 149/99 II.

III. **Sonſtige Reichsgeſetze.**

Zur Gewerbeordnung.

10. § 120a.

Die Reviſion rügt, das B. G. habe nicht feſtgeſtellt, daß die Beklagte die Mängel der ſchädlichen Einrichtung gekannt habe und ſich bewußt geweſen ſei, oder doch hätte wiſſen müſſen, daß ſie für die Arbeiter gefahrbringend ſein könnte. Dieſe Rüge iſt unbegründet. Das B. G. führt in dieſer Beziehung aus: da der Kl. bewieſen habe, daß die Beſchaffenheit der Rampe den Unfall verurſacht habe, ſo brauche er nicht noch näher darzuthun, inwiefern der objektiv gefährliche Zuſtand durch ein Verſchulden der Bekl., bezw. ihrer Aufſichtsbeamten verurſacht worden iſt, vielmehr ſei ein ſolches Verſchulden ohne Weiteres anzunehmen, da keine beſonderen Umſtände vorliegen, aus denen ſich ergebe, daß auch bei Anwendung aller Sorgfalt und Sachkunde, die ein ordentlicher Gewerbetreibender beſitzen und anwenden müſſe, die zum Schutz der Arbeiter geeigneten und nothwendigen Vorrichtungen zur Zeit des Unfalls nicht hätten getroffen werden können. Dieſen Ausführungen iſt beizutreten. Setzt auch die Anwendung von § 120a der Gewerbeordnung ein Verſchulden des Unternehmers voraus, muß alſo feſtſtehen, daß er abſichtlich oder fahrläſſig unterlaſſen hat, die ihm obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, ſo hat er doch ſelbſtſtändig zu prüfen, welche Einrichtungen zu thunlichſter Sicherheit gegen Gefahr nothwendig ſind. Dabei iſt es un-

erheblich, ob er die Nothwendigkeit einer Einrichtung gekannt hat; eine schuldhafte Unterlassung im Sinne jener Gesetzesbestimmung liegt vor, wenn er bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt diese Nothwendigkeit erkennen konnte, und dies muß solange angenommen werden, als nicht Umstände dargethan sind, aus denen sich ergiebt, daß auch bei Bethätigung aller Sorgfalt und Sachkunde die fehlende Einrichtung zur Zeit des Unfalls nicht verwirklicht sein konnte. VI. C. S. i. S. Neue Theater A.-G. zu Frankfurt a. M. c. Lattig vom 9. Oktober 1899, Nr. 199/99 VI.

Zum Wuchergesetz.

11. Art. 3.

Ungerechtfertigt sind die Revisionsangriffe, welche sich gegen die Feststellung des O. L. G. richten, daß sich die Bekl. zur Zeit des Abschlusses des Vertrags vom 14. Oktober 1892 in einer Nothlage im Sinne des Gesetzes vom 24. Mai 1880 betreffend den Wucher befunden haben. In dieser Hinsicht hat der Vertreter des Kl., Rkl. zunächst den Angriff erhoben, es habe das O. L. G. die Frage, ob die Ehefrau B., welche sammtverbindliche Darlehensempfängerin sei, sich in einer von dem Kl. ausgebeuteten Nothlage befunden habe, einer Erörterung überhaupt nicht unterzogen, vielmehr scheine dasselbe davon auszugehen, daß bei einer Nothlage des Ehemannes immer auch eine solche der Ehefrau vorhanden sei, was aber rechtlich nicht zutreffe. Das O. L. G. geht inhaltlich der Entscheidungsgründe seines Urtheils keineswegs von der Annahme aus, daß bei einer Nothlage des Ehemannes immer auch eine solche der Ehefrau vorhanden sei, sondern nimmt nach seinen Ausführungen und Feststellungen, wenngleich in einzelnen Ausführungen nur von dem Ehemann B. die Rede ist, an, daß beide Eheleute sich zur Zeit des Darlehensvertrags vom 14. Oktober 1892 in einer Nothlage befunden haben. Uebrigens kommt es auf die Frage, ob auch die Ehefrau in einer Nothlage sich befand, gar nicht an; denn wenn auch nur bei dem Ehemann B. eine Nothlage vorhanden war, so ist das Geschäft vom 14. Oktober 1892 gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1880 betreffend den Wucher in seiner Totalität, und zwar objektiver, wie subjektiver, ungültig. Vergl. auch das Urtheil des II. C. S. des R. G. vom 27. Mai 1884 in den Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 11 S. 191/92. Damit ist das Geschäft vom 14. Oktober 1892 auch gegenüber der Ehefrau B. ungültig. II. C. S. i. S. Hegemann c. Büchler vom 3. Oktober 1899, Nr. 139/99 II.

12. Art. 3.

Eine weitere Rüge des Vertreters des Kl. geht dahin: das Restguthaben der Firma P. M. & Sohn habe 16 612 Mark 65 Pf. betragen, nur bezüglich dieser Summe könne nach den Ausführungen des O. L. G. eine Nothlage vorgelegen haben, während das gegebene Darlehen 20 000 Mark betragen habe; daß das Bürgerbräu Ludwigshafen, dessen Forderung von 3 000 Mark ebenfalls aus dem Darlehen befriedigt worden sei, irgend wie auf Zahlung gedrängt habe, sei nicht festgestellt und nirgends ersichtlich. Auch diese Rüge ist verfehlt. Das Rechtsgeschäft, dessen Ungültigkeit mittels der Einrede des Wuchers geltend gemacht wird, kann zufolge der oben erörterten Grundsätze nicht etwa theilweise, daher auch nicht für einen gewissen Theilbetrag des Darlehenskapitals aufrecht erhalten werden, selbst wenn etwa eine hinsichtlich der Bezahlung von P. M. & Sohn vorhandene Nothlage nur eine Aufnahme eines geringeren Darlehensbetrages als 20 000 Mark erfordert hätte. Uebrigens spricht das O. L. G. von einem unabweisbaren Bedürfniß der Eheleute B. nach flüssigem Gelde im Betrage „von circa 16 — 20 000 Mark zur Befriedigung der Gläubigerin P. M. & Sohn" und nach § 4 der Bedingungen des Darlehensvertrags vom 14. Oktober 1892 mußte auch das Pfandrecht des Bürgerbräu Ludwigshafen mit einem Theilbetrag von 3 000 Mark aus dem Darlehen getilgt werden. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

Zu dem Reichsstempelgesetz.

13. § 13.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Die Entscheidung des B. G. beruht auf der Anschauung, daß der Schlußnote über das Geschäft vom 27. September 1898 ein uneigentliches Leihgeschäft im Sinne des § 13 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes zu Grunde liege und daß derartige uneigentliche Leihgeschäfte, wenn nicht die in § 13 Abs. 2 aufgeführten Befreiungsgründe vorliegen, als Anschaffungsgeschäfte gemäß Nr. 4 a des Tarifs zu versteuern seien. Den letzteren Satz, welcher sich, wie bereits das R. G. in dem Bd. 42 S. 9 der Entscheidungen abgedruckten Urtheile ausgeführt hat, unmittelbar aus dem Gesetze ergiebt, greift die Rkl. nicht an, ihre Ausführungen gehen vielmehr dahin, daß Verwahrungsverträge über Werthpapiere, durch welche dem Verwahrer die Befugniß ertheilt wird, andere Nummern als die empfangenen zurückzugeben, nicht als uneigentliche Leihverträge im Sinne des Gesetzes anzusehen seien, was hauptsächlich damit begründet wird, daß in dem gedachten § 13 Abs. 2 hinter „solche" zu ergänzen sei „Leihgeschäfte", nicht einfach „Geschäfte". Es ist zuzugeben, daß die Fassung des Gesetzes eine derartige Ergänzung erfordert, gleichwohl folgt daraus nichts zu Gunsten der Revision, da vielmehr anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber unter dem Namen „Leihgeschäfte" alle diejenigen Geschäfte zusammenfassen will, welche thatsächlich den Charakter der Leihe annehmen, gleichviel mit welchem juristischen Kunstausdruck sie in den verschiedenen Rechtsgebieten des Reichs bezeichnet werden, und gleichviel, welchen besonderen Rechtsregeln das Geschäft unterliegt. Das Gesetz vereinigt hier vom Steuergesichtspunkt aus unter einem Namen alle diejenigen Geschäfte, welche unter der Herrschaft des ursprünglichen Reichsstempelgesetzes die in dem genannten Urtheile des R. G. angezogene Cirkularverfügung des Preußischen Finanzministers vom 26. September 1885 wie folgt spezialisirt hatte: „Uneigentliche Lombardgeschäfte, desgleichen uneigentliche Leih-, Mieth-, und Depotgeschäfte, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Gegenstände andere Gegenstände gleicher Art zurückzugeben." Daß aber das hier in Rede stehende Geschäft, mag es auch sonst den gemeinrechtlichen Grundsätzen über das depositum irregulare unterstehen, thatsächlich unter Umständen den Charakter der Leihe annimmt, geht eben daraus hervor, daß der Verwahrer gemäß den Vertragsabreden jeder Zeit in der Lage ist, sich zum Eigenthümer der Papiere zu machen. Die „Anschaffung" der Papiere wird freilich eine endgültige erst in dem Augenblicke, in welchem der Verwahrer von der ertheilten Befugniß Gebrauch macht; bis dahin ist sie, wie das R. G. in dem mehrfach erwähnten Urtheile annimmt und das

Digitized by Google

B. G. unentſchieden laſſen will, nur eine bedingte; bedingte Geſchäfte aber gelten auch § 8 des Reichsſtempelgeſetzes in Betreff der Abgabepflicht als unbedingte. VII. C. S. i. S. Norddeutſche Bank c. Steuerdeputation Hamburg vom 10. Oktober 1899, Nr. 161/99 VII.

Zum Militärpenſionsgeſetz vom 22. Mai 1893.

14. §§ 102, 103, 106.

Es ergiebt ſich zuvörderſt mit Sicherheit, daß die §§ 102, 103, 106 lediglich auf ſolche Militärpenſionäre anwendbar ſind, welche im Reichs- oder Staatsdienſte ſtehen. Daß der Kl. zu dieſer Klaſſe von Beamten in Folge ſeiner Anſtellung als Gerichtsvollzieher gehört, kann einem Zweifel nicht unterliegen. (Vergl. §§ 155, 156 des G. V. G., § 73 des Preußiſchen Ausführungsgeſetzes vom 24. April 1878, §§ 13, 14, 15, 16, 27—29 der Gerichtsvollzieherordnung.) Dennoch würde ihm nach der Faſſung des § 106 a. a. O. — wie dies in ähnlicher Weiſe bereits für Reichsbankbeamte angenommen worden iſt (vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 36 S. 141) — die Invalidenpenſion jedenfalls dann unverkürzt zugeſprochen werden müſſen, wenn er für ſeine Thätigkeit als Gerichtsvollzieher ein Entgelt aus Staatsmitteln überhaupt nicht erhielte. Dieſe Vorausſetzung trifft aber bei dem Kl. nicht zu. — Das wird näher begründet. Dann heißt es: Alle dieſe Erwägungen würden jedoch noch nicht genügen, um die Reviſion als gerechtfertigt erſcheinen zu laſſen, falls die Beſtimmung des § 106 a. a. O. dahin zu verſtehen wäre, daß ein Beamter nur dann im Sinne des Militärpenſionsgeſetzes als im „Civildienſt" angeſtellt anzuſehen ſei, wenn er ſein geſammtes Dienſteinkommen unter allen Umſtänden aus einer Reichs- oder Staatskaſſe in barem Gelde zu erhalten habe. Die Wortfaſſung des § 106 a. a. O. nöthigt aber nicht zu einer ſolchen Auslegung, zumal die eingeklammerten Worte „die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet" darauf hinweiſen, daß das Entgelt nicht blos durch bare aus einer Kaſſe zu leiſtende Zahlungen ſondern auch durch Zuweiſung anderer Emolumente gewährt werden kann. Der Wortlaut und die vorerwähnte Entſtehungsgeſchichte der in Rede ſtehenden Beſtimmung laſſen vielmehr die Deutung als geboten erſcheinen, daß eine Anſtellung bezw. Beſchäftigung im „Civildienſt" ſchon dann vorliegt, wenn dem betreffenden Beamten für ſeine Thätigkeit im Reichs- oder Staatsdienſte die Gewährung irgend eines Entgelts aus Reichs- oder Staatsmitteln zugeſichert worden iſt. IV. C. S. i. S. Reichs-Militär-Fiskus c. Paech vom 12. Oktober 1899, Nr. 153/99 IV.

Zum Muſterſchutzgeſetz.

15. § 1 ff.

Allerdings ſoll das R. Geſ. vom 1. Juni 1891 nur gewerbliche Formverbeſſerungen ſchützen und gewährt den Muſterſchutz lediglich der in einer neuen Formgebung beſtehenden gewerblichen Leiſtung (vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 36 S. 16, Bd. 41 S. 37). Schutz würde Bekl. deshalb nur dann erhalten haben und beanſpruchen können, wenn — da ja der Feuerungsausmauerungsſtein bekannt war — ein dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienender körperlicher Gegenſtand, der die beſprochene Anordnung zeigt, angemeldet wäre. Daß aber dies geſchehen ſei, muß mit den Inſtanzgerichten aus dem von ihnen feſtgeſtellten Wortlaut der Eintragung und der hiermit übereinſtimmenden Anmeldung entnommen werden. Zuzugeben iſt der Reviſion, daß die Beſchreibung und der „Anſpruch", die der Anmeldung beigefügt waren, für ſich allein betrachtet kaum anders, denn als die Darſtellung eines Verfahrens zu verſtehen ſind. Dies iſt indeß ohne weſentliche Bedeutung, denn einerſeits haben, wie die Inſtanzgerichte hervorheben, ſowohl die Beſchreibung als der ſogenannte Anſpruch eine unklare Faſſung erhalten und anderſeits iſt (vergl. § 2 Abſ. 2 des Geſetzes vom 1. Juni 1891) derjenige Theil der Anmeldung entſcheidend, der die Angabe enthält, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden und welche neue Geſtaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen ſoll. Für die Erläuterung dieſer Angabe darf zwar unter Umſtänden die „Beſchreibung" berückſichtigt werden; im vorliegenden Fall iſt aber nach dem wiedergegebenen Wortlaut der in die Eintragung übergegangenen Angabe nicht ein Verfahren, ſondern wie das B. G. zutreffend hervorhebt, „die einheitliche konſtruktive Verbindung von Steinen und Roſt in dem hergeſtellten Ofen" Gegenſtand der Anmeldung geweſen. Schutz war danach verlangt: nicht für eine Anweiſung, wie die Ausmauerungsſteine zum Ausfüttern eines Ofens zu verwenden ſeien, ſondern für den Theil eines Ofens, der die von dem Bekl. erfundene neue Anordnung, nämlich Ausmauerungsſteine und durchbrochenen Roſt, wie beſchrieben enthält. Und dieſe Anmeldung konnte mit rechtlicher Wirkung eingetragen werden, denn ſie beantragte Schutz für das im Raume darſtellbare Modell eines Ofentheils. I. C. S. i. S. Winter c. Wurm vom 4. Oktober 1899, Nr. 222/99 I.

16. §§ 1, 4.

Der B. R. ſtellt in Uebereinſtimmung mit dem I. R. feſt, daß das Modell des Bekl. zwar demſelben Zweck dient, wie das der Kl., aber durch eine andere, neue und vollkommenere Geſtaltung. Die Rüge der Reviſion, daß hierdurch die §§ 1, 4 des Geſetzes vom 1. Juni 1891 verletzt ſeien, iſt unbegründet. Sie geht von der Vorausſetzung aus, daß der Kl. durch die Eintragung ihres Gebrauchsmuſters die allgemeine Idee der Anbringung von ſelbſtſchließenden Einwurfsöffnungen an Abfuhrwagen in jeder Geſtaltung geſchützt ſei. Dieſe Vorausſetzung iſt von beiden Inſtanzen mit Recht als irrig zurückgewieſen worden. Das Geſetz vom 1. Juni 1891 ſchützt eine für Gebrauchs- und Arbeitszwecke gewerblich verwerthbare Idee grundſätzlich nur ſoweit, als ſie eine beſtimmte Geſtaltung gewonnen hat und grundſätzlich nicht über den Umfang dieſer beſtimmten Geſtaltung hinaus. Eine unerlaubte Nachbildung dieſer Geſtaltung im Sinne des § 4 a. a. O. kann auch ohne völlige Nachbildung in allen Theilen vorliegen, ſobald die abweichende Geſtaltung nicht als neu gegenüber der geſchützten Geſtaltung erſcheint. Aber die Inſtanzrichter nehmen hier gerade an, daß die Geſtaltung der Idee durch das Modell des Bekl. eine andere und neue ſei. Begründet iſt dieſe Annahme darauf, daß die Anordnung der Ladeöffnung bei dem Modell des Bekl. nicht nur äußerlich weſentlich von dem Modell der Kl. abweicht, das die Oeffnungen in den Seitenwänden des Wagens zeigt und ſie mit Doppelthüren ſchließt, die ſich nach dem Inneren des Wagens öffnen, während der Bekl. die Oeffnung in einen Aufſatz über der Wagendecke verlegt. Feſtgeſtellt iſt außerdem, daß der ſelbſtthätige Verſchluß der Oeffnung in dem Aufſatz des Bekl. durch Deckel mit Seitenwand und Kinppen

Digitized by Google

anders konstruirt ist und sicherer und besser wirkt, daß die Gesammtanordnung des Bekl. eine vollständigere und staubfreiere Beladung des Wagens gestattet und den Zweck der ganzen Einrichtung besser erreicht, als es bei dem Wagen der Kl. möglich ist. I. C. S. i. S. Salubrita c. Fischer vom 11. Oktober 1899, Nr. 282/99 I.

Zum Waarenzeichengesetz.

17. §§ 2, 3, 9, 12.

Es ist allerdings nicht richtig, daß, wie die Bekl. behauptet, in dem B. U. jede Feststellung darüber fehle, ob denn überhaupt in einem in Betracht kommenden Theile des Absatzgebietes der mit dem Zeichen versehenen Waaren der Parteien die Gefahr der Verwechselung bestehe. Der Bekl. mag zugegeben werden, daß, wenn nur in einem verschwindend kleinen Theile des Absatzgebietes die Verwechselungsgefahr besteht, dagegen in dem bei Weitem größten Theile desselben ausgeschlossen ist, von einer Gefahr der Verwechselung im Verkehr im Sinne des § 20 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nicht die Rede sein kann. Aber so ist der Sachverhalt im vorliegenden Falle nicht. Vielmehr ist nach der Annahme des O. L. G., wie sich aus der Begründung des Urtheils genügend ergiebt, das ganze, im Verkehr stehende Ostufer das Absatzgebiet der Waaren der Parteien, davon werden nur die britischen Besitzungen daselbst ausgenommen, bezüglich deren der B. R. die Möglichkeit zugiebt, daß die Eingeborenen die Unterschiede zwischen den beiden Zeichen derartig hervortretend wahrnehmen, daß eine Verwechselung nicht zu befürchten sein werde. Damit ist genügend bestimmt das umfangreiche Absatzgebiet der Waaren angegeben, in welchem nach der Ansicht des O. L. G. für die betheiligten Verkehrskreise die Verwechselungsgefahr besteht. Ist dieses aber der Fall, so ist auch das Vorhandensein des dritten Erfordernisses für die Löschungsklage aus § 9 Ziffer 1 des Waarenzeichengesetzes ohne Rechtsirrthum angenommen. Denn der Waarenzeichenschutz hat keine räumliche Begrenzung, soweit nicht solche durch die thatsächliche Beschränkung des Absatzgebietes gegeben ist. Dieses folgt aus der rechtlichen Natur des Waarenzeichens und findet seine Bestätigung in den §§ 2, 3 und 12 des Gesetzes. Die beiden ersteren Paragraphen, welche genau angeben, was die für das Waarenzeichen maßgebende Anmeldung und Eintragung enthalten muß, sagen nichts von einer räumlichen Beschränkung und § 12 gewährt den Rechtsschutz für das eingetragene Zeichen ganz allgemein, ohne eine räumliche Schranke. Wollte man die Löschung eines Zeichens nicht zulassen, weil in einem Theile des Absatzgebietes die Verwechselungsgefahr nicht besteht, so würde der Berechtigte auch in dem anderen Theile schutzlos sein; denn eine theilweise räumliche Löschung giebt es nicht, aus § 12 kann nicht gegen einen eingetragenen Waarenzeicheninhaber geklagt werden. II. C. S. i. S. Caselln & Co. c. Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation vom 10. Oktober 1899, Nr. 82/321/99 II.

IV. Das Gemeine Recht.

18. Ungültige Ehe. Verzeihung.

Allerdings ist eine ohne freien Konsens geschlossene Ehe eine nichtige. Aber sie entbehrt gleichwohl insoweit nicht jeder Rechtswirkung, als diese Nichtigkeit nur von dem Verletzten geltend gemacht werden kann, und diese an sich nichtige Ehe als von Anfang an gültige Ehe besteht, wenn der Verletzte die Ungültigkeitsklage nicht erhebt, auf diese ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet. Innere Gründe, weshalb ein derartiger Verzicht nicht auch bedingt sollte erklärt werden können, sind nicht abzusehen. Das Recht stellt aber auch selbst für diese spätere Genehmigung keineswegs dieselben Erfordernisse auf, indem es für diese Genehmigung von jeder Formvorschrift absieht. Gerade die Formen der Eheschließung haben aber in der protestantischen Kirche zu dem allgemeinen Grundsatz der Ausschließung bedingter Eheerklärungen geführt (vergl. Richter, Kirchenrecht 8. Auflage § 270 Nr. IV i. f.), und es ist daher um so bedenklicher, diesen Grundsatz auch auf die nachträgliche Genehmigung der Ehe anzuwenden. Die Worte des Kl.: „Wenn Du gestehst, gehe ich wieder bei Dich" konnten gar nicht anders verstanden werden, als daß der Kl. einen etwaigen Fehltritt verzeihen, die Ungültigkeitsklage nicht erheben werde, wenn die Bekl., wie darauf sofort geschah, den Fehltritt eingestehe, wobei, wie bereits das L. G. zutreffend ausführt, ein mit seinen Worten in Widerspruch stehende anderweite Absicht des Kl. ohne rechtliche Bedeutung ist. Hat aber hiernach der Kl. der Bekl. verziehen und damit die Genehmigung der Ehe ausgesprochen, so ist eine Ungültigkeitsklage nicht mehr zulässig. III. C. S. i. S. Muth c. Muth vom 3. Oktober 1899, Nr. 127/99 III.

V. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

19. §§ 165 ff. I. 5.

Es muß die Aufhebung des B. U. erfolgen. Wenn nämlich die von den Bekl. behaupteten Thatsachen auch nicht als Grundlage für einen Entschädigungsanspruch dienen können, so könnten sie doch geeignet erscheinen, einen Abzug von der Klageforderung zu rechtfertigen. Daß trotz mangelhafter Erfüllung des mündlichen Vertrages die volle verabredete Vergütung für das Geleistete gefordert werden könne, ist nicht als die Absicht des Gesetzes anzusehen. Nach § 165 des A. L. R. Thl. I Tit. 5 ist die volle Vergütung nur dann zu gewähren, wenn die Handlungen sämmtlich geleistet sind. Damit ist eine vollständige, vertragsmäßige Erfüllung des mündlichen Vertrages von Seiten des Handelnden gemeint. Die §§ 166, 167 bestimmen daher für den Fall, daß nur ein Theil der übernommenen Handlungen geleistet ist, anderweit über die für das Geleistete zu gewährende Vergütung. Ist nun auch der Fall im Gesetz nicht besonders hervorgehoben worden, daß die Handlungen zwar geleistet sind, aber nicht in der im Vertrage bestimmten Art, so muß ein solcher qualitativer Mangel doch auf die zu leistende Vergütung nicht minder seinen Einfluß äußern, wie ein nur theilweises Leisten der Handlungen. Auch in diesem Falle ist der Vertrag nicht vollständig erfüllt, und es ist bereits in dem oben allegirten Urtheil des R. G. (Entsch. Bd. 34 S. 287) ausgesprochen, daß eine nicht vollständige Erfüllung des mündlichen Vertrages unter Umständen den Wegfall des Anspruchs auf die bedungene Vergütung zur Folge haben könne. Im vorliegenden Falle handelt es sich darum, ob der Kl., wie es nach dem Vertrage geschehen sollte, das Interesse der Bekl. als deren Ingenieur überall in zweckentsprechender Weise wahrgenommen hat. Ist dies, wie von dem Bekl. behauptet und durch Thatsachen zu belegen versucht ist, nicht der Fall gewesen, so muß der Kl. nach Analogie des § 166 cit. einen

entsprechenden Abzug von der verabredeten Vergütung erleiden. VI. C. S. i. S. Gerber c. Angele vom 28. September 1899, Nr. 176/99 VI.

20. §§ 10, 25, 26 I. 6.

Für die Frage des eine Schadensersatzpflicht begründenden Verschuldens ist aber nicht allein maßgebend, ob die Vorschriften „eines auf Schadensverhütung abzielenden Polizeigesetzes" eingehalten wurden. Die Voraussehbarkeit eines Schadens kann dem eine gefährdende Handlung Unternehmenden ein höheres Maß von Fürsorge, als der Befolgung einer bestimmten Polizeivorschrift zur Pflicht machen, wenn er nach der besonderen Gestaltung der Sachlage einsieht oder einsehen muß, daß bei dieser Sachlage die in der Vorschrift vorgesehene Fürsorge die Entstehung eines Schadens nicht zu hindern vermag. Nach der Darstellung der Kl. waren aber durch die Mangelhaftigkeit und die Eigenthümlichkeit der Straßenbeleuchtung, das Auslöschen einer Bogenlampe und die Blendung durch das Licht der anderen, eigenthümliche Verhältnisse geschaffen, überdies Unfälle vorgekommen und der Kl. zur Kenntniß gebracht, so daß bei entsprechender Aufmerksamkeit in ihr der Zweifel hätte erregt werden können, ob die von ihr getroffenen Schutzvorrichtungen zur Verhütung von Schaden wohl genügen würden. Hiernach wäre immerhin noch zu prüfen gewesen, ob gemäß der Darstellung der Kl. sich etwa nach den allgemeinen Grundsätzen vom Schadensersatz — § 10 u. ff. Thl. I Tit. 6 des A. L. R. — ein eine Ersatzpflicht begründendes Verschulden sich herausstellen würde. VI. C. S. i. S. Schwenn u. Co. c. Ernotte vom 2. Oktober 1899, Nr. 191/99 VI.

21. §§ 10, 56 ff. I. 6.

Das B. G. will für den Fall, daß die Feuerwehr in Sömmerda eine städtische Anstalt sei, die Verantwortlichkeit der Stadtgemeinde für die Handlungen der Leiter der Feuerwehr aus dem Grunde ausschließen, weil diese Personen sich bei der Leitung der Feuerwehr in der Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechts befänden; für den dabei von ihnen verursachten Schaden könne die Stadtgemeinde ebensowenig haftbar sein, wie der Staat der Regel nach es für seine Beamten in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte sei. Auch dies beruht jedoch auf der unzutreffenden Voraussetzung, daß alle öffentlichen Veranstaltungen zum Schutze gegen Feuersgefahr, auch wenn sie nicht vom Staate, sondern von Gemeinden ausgehen, in Erfüllung einer Aufgabe der Polizei und daher in Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechts getroffen werden. Die Organe der Stadtgemeinde als solche sind zur Ausübung staatlicher Hoheitsrechte nicht befugt; ihre Aufgaben beschränken sich auf die kommunalen Angelegenheiten. Zu diesen gehört aber die städtische Feuerwehr, wo eine solche besteht. Für die Thätigkeit ihrer Organe bei der Leitung der Feuerwehr ist die Stadtgemeinde nach den Grundsätzen von der Haftung juristischer Personen für die Handlungen ihrer Vertreter verantwortlich. Darin allerdings ist der Vorinstanz beizutreten, daß der Kl. durch seine Einreihung in die Feuerwehr der Stadt Sömmerda nicht in ein privatrechtliches Dienstverhältniß zu dieser getreten ist. Die Betheiligung des Kl. an der Feuerwehr beruhte nicht, wie der I. R. meint, auf ortsstatutarischer Bestimmung, sondern auf der polizeilichen Vorschrift, wonach jeder Einwohner von Sömmerda im Alter von 17 bis 55 Jahren, sofern er sich im Besitz der Ehrenrechte befindet, zur Dienstleistung bei den Feuerspritzen und bei der Feuerrettungskompagnie verpflichtet ist. Der Kl. genügte also nur einer von der Polizei ihm auferlegten Pflicht; ein Dienstvertrag zwischen ihm und der Stadt bestand nicht. Hierbei ist auch der von der Revision hervorgehobene Umstand, daß der Kl. freiwillig in das Steigercorps sich hat einreihen lassen, ohne Bedeutung. Denn die Verpflichtung der Einwohner zu den fraglichen Dienstleistungen enthielt auch die Pflicht, den Weisungen der Leiter der Feuerwehr, insbesondere in Bezug auf die Art der von jedem Einzelnen zu leistenden Dienste, Folge zu leisten. Wenn bei der Vertheilung der Verpflichteten in die zum Zwecke eines geordneten Feuerlöschwesens gebildeten Abtheilungen (Spritzenmannschaften, Steiger, Rettungsmannschaften) naturgemäß die Wünsche der Einzelnen berücksichtigt wurden, so wurde dadurch ein Dienstverhältniß zur Stadtgemeinde noch nicht begründet. Dies kann jedoch nicht zur Aufrechthaltung des B. U. führen, da die Haftung der Korporationen für die Handlungen ihrer Organe sich nicht auf Vertragsverhältnisse beschränkt (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 34 S. 295, 296). VI. C. S. i. S. Gerlach c. Stadt Sömmerda vom 9. Oktober 1899, Nr. 200/99 VI.

22. § 142 I. 8.

Der erkennende Senat, der in seiner Stellungnahme zu jener Frage durch frühere Entscheidungen anderer Senate des R. G. nicht behindert ist, hegt nun in Abweichung von der Auffassung des früheren Obertribunals die Ansicht, daß durch die Bestimmung im § 142 a. a. O. eine gesetzliche nachbarrechtliche Einschränkung des Eigenthums begründet wird, welche sich von anderen derartigen gesetzlichen Eigenthumseinschränkungen nur dadurch unterscheidet, daß sie nicht sofort mit der betreffenden baulichen Anlage, d. i. mit der Errichtung der Fenster, sondern erst nach Ablauf von 10 Jahren seit deren Herstellung entsteht, daß das dieser Eigenthumseinschränkung entsprechende Recht des Nachbarn daher nicht durch erwerbende Verjährung, also nicht durch einen während des Zeitraums von 10 Jahren fortgesetzten Rechtsbesitz, erlangt wird, daß demgemäß der § 603 I. 9 A. L. R. dieser Berechtigung gegenüber keine Anwendung findet und daß deren Entstehung überhaupt nicht durch Klage und Protestation gehindert werden kann. — Eingehend begründet. VII. C. S. i. S. Zimmermann c. Pirch vom 29. September 1899, Nr. 81/99 VII.

23. § 700 II. 1.

Die vom B. R. an die Spitze seiner Ausführungen gestellte Definition, was im Sinne des § 700 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. unter einer groben und widerrechtlichen Kränkung der Ehre zu verstehen sei, läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Dieselbe entspricht vielmehr im Wesentlichen derjenigen Begriffsbestimmung, an welcher vom R. G. in wiederholten Entscheidungen festgehalten worden ist. (Vergl. Jurist. Wochenschrift von 1887 S. 75 Nr. 45, von 1888 S. 235 Nr. 17, S. 262 Nr. 46, von 1890 S. 89 Nr. 39, von 1894 S. 556 Nr. 41, von 1896 S. 87 Nr. 91, S. 181 Nr. 58 und S. 718 Nr. 79.) Insbesondere wird durch die im B. U. gebrauchten Worte: es werde vorausgesetzt, daß der beleidigende Theil „in der wohlüberlegten Absicht handele, dem anderen Ehegatten die ihm zukommende Achtung in der Außenwelt zu entziehen, ihn der Verachtung Preis zu geben" — in genügender Weise auch

der Gedanke mit zum Ausdrucke gebracht, daß die Absicht vorgelegen haben muß, einen bleibenden Nachtheil zuzufügen. Im Uebrigen kann es dahin gestellt bleiben, ob danach die beiden ersten, der Anna P. gegenüber gethanen Aeußerungen der Kl. den Thatbestand des § 700 a. a. O. zu erfüllen an sich überhaupt geeignet waren; denn in den beiden anderen Fällen (zu 3. und 4.) muß die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung unbedenklich erscheinen, wenn die Kl. dabei die wohlüberlegte Absicht verfolgt hat, dem Bekl. die ihm zukommende Achtung zu entziehen. IV. C. S. i. S. Geisler c. Geisler vom 5. Oktober 1899, Nr. 144/99 IV.

VI. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zum Deichgesetz vom 28. Januar 1848.

24. Befreiung von der Deichlast durch Vertrag.

Es ist festgestellt, daß zu Gunsten von 17 Hufen Landes in Blumstein das Privilegium der Dammfreiheit in früheren Zeiten von der Landesherrschaft im Wege eines lästigen Vertrages gewährt ist. Dieser Vertrag, welcher zufolge § 56 der Einleitung zum A. L. R. nach den privatrechtlichen Grundsätzen über Verträge zu beurtheilen, ist dahin aufzufassen, daß die Landesherrschaft als Gegenleistung für die zu ihren Gunsten Seitens der Eigenthümer der betreffenden Grundstücke versprochenen Scharwerkerdienste es übernommen hat, dafür einzustehen, daß die fraglichen Hufen Landes von der Deichpflicht freizulassen. Die hiemit eingegangene Verpflichtung ist durch das Deichgesetz vom 28. Januar 1848, welches die allgemeine Deichpflicht ausspricht, nicht weggefallen. Sie ist nur dahin verändert, daß nunmehr wegen der jenen Flächen Landes überkommene Pflicht, zu den Deichlasten zu kontribuiren, eine Entschädigung gewährt werden muß. In das durch den erwähnten lästigen Vertrag konstituirte, dem Privalrecht anheimfallende Verhältniß hat das die Deichpflicht nur in öffentlich-rechtlicher Beziehung regulirende Deichgesetz an sich nicht eingegriffen. Es läßt sich das auch daraus entnehmen, daß in dem § 17, falls bisher auf Grund eines speziellen Rechtstitels unter den Deichgenossen eine von der allgemeinen Deichpflicht abweichende Vertheilung derselben stattfand, eine Entschädigungspflicht gegenüber dem aus solchem Titel Berechtigten insoweit angeordnet ist, als die Lasten, welche durch den auf Grund des Gesetzes konstituirten Deichverband auferlegt werden, schon zuvor zur Erhaltung oder Wiederherstellung der früheren Schutzvorrichtungen erforderlich waren. Nur in diesem Umfange ist auch hier, wo es sich um die Dammfreiheit auf Grund eines speziellen, einen Dritten verpflichtenden Rechtstitels handelt, die Entschädigung in Anspruch genommen. Das Vorstehende ergiebt, daß vorliegend nicht ein aus dem Gesetz entspringender Anspruch in Frage steht, daß dieser vielmehr ausschließlich auf einem Vertrage beruht. Als solcher ist er auch nur von den Kl. geltend gemacht. Die dabei erfolgte Hinweisung auf den § 17 hat nur darlegen sollen, daß das Vertragsverhältniß nicht ohne weiteres durch das Deichgesetz beseitigt worden. Als völlig berechtigt ergiebt sich danach die Zurückweisung der Einrede der Verjährung, welche dem Anspruche nur entgegengesetzt worden, sofern derselbe unmittelbar aus dem Gesetz abgeleitet ist. VII. C. S. i. S. Fiskus c. Grundbesitzer von Blumstein vom 29. September 1899, Nr. 258/99 VII.

Zu den Gesetzen über Grundbuch und Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

25. Anspruch und Schuldgrund.

An der Ausführung des B. R. fällt sofort auf, daß Anspruch und Schuldgrund als gleichbedeutend gebraucht und behandelt werden. Daß dies unrichtig ist, braucht nicht erst nachgewiesen zu werden. In Folge dieses Fehlers ist aber die ganze Ausführung falsch. Stünden dem Kl. mehrere Forderungen gegen den Bekl. zu, von denen nur eine durch die Vormerkung gesichert werden sollte, so würde er selbstverständlich die dingliche Sicherheit nicht für eine andere Forderung in Anspruch nehmen können. Darum handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht, vielmehr behauptet Kl. nur einen Anspruch, für welchen die Vormerkung bestellt sei. Er will der Vormerkung keine andere Forderung unterschieben, vielmehr hat er nur mit der Angabe des Schuldgrundes der durch die Vormerkung gesicherten Forderung gewechselt. Letzteres ist aber zulässig, da dadurch der Bestand des dinglichen Anspruchs nicht berührt wird. Die Annahme des B. R., der Gläubiger sei an die erste Angabe des Schuldgrundes, die er im Prozesse gemacht hat, dergestalt gebunden, daß ein Irrthum in dieser Beziehung für ihn den Verlust des dinglichen Rechtes zur Folge habe, findet im bestehenden Rechte keinen Boden. V. C. S. i. S. Blank c. Zabel vom 11. Oktober 1899, Nr. 164/99 V.

26. Pacht- und Miethsgelder. Zwangsverwaltung.

Gewiß ist, daß die dem Klageanspruch zu Grunde liegende Forderung der Kl. von ihnen im Jahre 1886 mit der hypothekarischen Klage, also als dinglicher Anspruch, gegen den Bekl. geltend gemacht und ihnen als solcher, worüber die Urtheilsformel des Erkenntnisses vom 22. Oktober 1886 keinen Zweifel läßt, rechtskräftig zuerkannt worden ist. Sie nehmen nun jetzt behufs ihrer Befriedigung Pachtgelder in Anspruch, die aus dem ihnen verhafteten Grundstücke in einer Zwangsverwaltung aufgekommen, vom Verwalter eingezogen und von ihm bei einer Sparkasse angelegt worden sind. Die Frage ist also, ob solche Pachtgelder dem dinglichen Recht der Hypothekengläubiger noch unterliegen oder ob sie, wie die Revision behauptet, mit der Einziehung durch den Verwalter ebenso aus der hypothekarischen Haftung herausgegangen sind, wie wenn die Einziehung durch den Grundstückseigenthümer erfolgt wäre. Daß Mieth- und Pachtzinsen, die an den Eigenthümer gezahlt werden, bevor sie vom Hypothekengläubiger beschlagnahmt worden sind, ihm (unbeschadet der Vorschrift in § 31 des Grunderwerbsgesetzes) nicht mehr haften, weil sie ihm gegenüber mit der Zahlung die Eigenschaft von Mieth- und Pachtzinsen verloren haben, ist unbedenklich und vom R. G. wiederholt anerkannt worden (vergl. Turnau, Grdb. O. unter B VI zu § 30). In dieser Beziehung kann aber die Zahlung an den Zwangsverwalter der Zahlung an den Eigenthümer nicht völlig gleichgestellt werden. Denn der Zwangsverwalter erhebt die Einkünfte des Grundstücks nicht blos für den Eigenthümer und er ist nicht blos dessen Vertreter (Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 24 S. 304), sondern er erhebt sie zugleich mit der ihm vermöge seines Amtes obliegenden Verpflichtung, aus ihnen die Ansprüche der Realgläubiger zu befriedigen. Soweit er über die von ihm eingezogenen Einkünfte verfügt, z. B. Zahlungen aus ihnen leistet oder sie sonst verwendet, verfügt er freilich mit

Digitized by Google

der gleichen Wirkung wie der Eigenthümer, nicht blos diesem, sondern auch dem Hypothekengläubiger gegenüber. Wenn er aber, wie dies hier geschehen ist, über die eingezogenen Einkünfte keinerlei Verfügung trifft, sie vielmehr zu einer Masse auffammelt und hinterlegt, so fehlt es an einem rechtlichen Akt, durch den die eingezogenen Beträge ihres Charakters als Mieth- und Pachtzinsen dem Hypothekengläubiger gegenüber entkleidet worden wären. Für ihn sind sie Mieth- und Pachtzinsen geblieben, weil sie in einer Masse ruhen, die zur Befriedigung der Realgläubiger bestimmt ist, und auf die der Grundstückseigenthümer und seine persönlichen Gläubiger nur insoweit Anspruch haben, als von ihr nach Befriedigung der Realgläubiger etwas übrig bleibt. Weiter ausgeführt. V. C. S. i. S. Siepmann c. Erlemann vom 27. September 1899, Nr. 129/99 V.

Zur Vormundschaftsordnung.

27. § 90. C. P. O. § 595.

Die Revision mußte als unbegründet erachtet werden. Der Revisionsangriff richtet sich ausschließlich gegen die Befugniß des Pflegers zur Stellung des Entmündigungsantrags. Der gleiche schon in den Vorinstanzen erhobene Angriff ist jedoch schon von beiden Vorderrichtern mit Recht zurückgewiesen worden. Der § 595 der C. P. O., dessen Anwendbarkeit in Frage steht, bestimmt Folgendes: (Satz 1) Der Antrag (eine Person für geisteskrank [wahnsinnig, blödsinnig u. s. w.] zu erklären) kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder dem Vormunde des zu Entmündigenden gestellt werden. (Satz 2) Gegen eine Ehefrau kann nur von dem Ehemanne, gegen eine Person, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nur von dem Vater oder dem Vormunde der Antrag gestellt werden. (Satz 3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchem noch andere Personen den Antrag stellen können, bleiben unberührt. (Satz 4) In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte zur Stellung des Antrages befugt. Die Entscheidung, ob auch der Pfleger zur Stellung eines solchen Antrags berechtigt sei, hängt von der Bedeutung des Amtes ab, welches die Preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 als Pflegschaft bezeichnet. Da die Voraussetzungen der §§ 86—89 der Preußischen Vormundschaftsordnung hier nicht vorliegen, kann es nur auf den § 90 daselbst ankommen, der folgenden Wortlaut hat: Außer in den Fällen der §§ 86—89 können Personen, welche selbst zu handeln außer Stande sind und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren, für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten einen Pfleger erhalten. Daß der zu Entmündigende in der Irrenanstalt sich befand und sowohl der väterlichen, wie vormundschaftlichen Vertretung entbehrte, als die Pflegschaft über ihn eingeleitet wurde, steht fest. Die Pflegschaft bezweckte die Fürsorge für die Person und das Vermögen und erforderlichen Falls die Herbeiführung der Entmündigung. Die Bedenken der Revision richten sich gegen die Pflegschaftseinleitung zu dem letztgenannten Zwecke. Allein dem B. G. ist darin beizustimmen, daß ohne Rücksicht auf die allgemeinen die Einleitung einer Vormundschaft nothwendig machenden Wirkungen einer geschehenen Entmündigung die Fürsorge für die Herbeiführung einer Entmündigung eine einzelne Angelegenheit des zu Entmündigenden betrifft und aus dem § 90 der Preußischen Vormundschaftsordnung daher kein Bedenken gegen die Zulässigkeit eines von einem solchen Pfleger gestellten Entmündigungsantrags zu entnehmen ist. Fällt hiernach der Antrag auf Einleitung des Entmündigungsverfahrens in den Kreis der Angelegenheiten, die zu dem Amte eines Pflegers gehören können, so ist die Befugniß des Pflegers zur Stellung jenes Antrags auf Grund der Bestimmungen in dem § 595 der C. P. O. nicht ferner zu bemängeln. Sie folgt sowohl aus der dem Vormunde, dessen Stellung im weiteren Sinne auch der Pfleger einnimmt, im Satz 1 ausdrücklich gegebenen Berechtigung, ohne daß der Satz 2, der den Fall einer noch schwebenden Vormundschaft im Auge hat, irgend wie entgegenstände, sie folgt aber auch aus Satz 3, da man mit dem B. G. die Bestimmung im § 90 der Preußischen Vormundschaftsordnung sehr wohl als eine besondere Bestimmung des bürgerlichen Rechts ansehen kann. — Weiter ausgeführt. IV. C. S. i. S. Schulte c. Preußische Staatsanwaltschaft vom 12. Oktober 1899, Nr. 157/99 IV.

Zum Stempelgesetz.

28. Beweislast des Fiskus.

Mit Recht betrachtet der B. R. den beklagten Fiskus als beweispflichtig für das Vorhandensein von außerhalb der Urkunde liegenden Umständen, aus denen die Schenkungsabsicht gefolgert werden kann. Diese Absicht gehört zu den den Stempelanspruch erzeugenden Thatsachen, sie ist deshalb, soweit sie eben aus der Urkunde selbst sich nicht ergiebt, von dem Träger des behaupteten Anspruchs zu erweisen. An dieser Rechtslage wird auch dadurch nichts geändert, daß der Stempel im Verwaltungswege eingezogen oder zur Vermeidung der zwangsweisen Einziehung mit Vorbehalt gezahlt ist, denn, wenn auch die Befugniß zur Beitreibung des Stempels ungeachtet des Widerspruchs des angeblich Verpflichteten gegen die Stempelforderung im Gesetze begründet, jener also darauf angewiesen ist, Klage auf Rückerstattung anzustellen, so wird dadurch nicht verhindert, daß, sobald der Streit im Rechtswege anhängig ist, die Parteien hinsichtlich der Beweislast einander in der Weise gegenüberstehen, daß der Fiskus dem Fordernden und der Aussteller der Urkunde dem die Zahlung Weigernden gleich zu behandeln ist; die Einziehung des Stempels soll zwar durch den Widerspruch keinen Aufenthalt erleiden, nichts aber liegt dafür vor, daß der Gesetzgeber in dem entstandenen Streit über das Recht gleichzeitig die Lage des Verpflichteten hinsichtlich der Beweislast ungünstiger hätte gestalten wollen, als der Beschaffenheit der Verhältnisse an sich entspricht. VII. C. S. i. S. Fiskus c. Bremer vom 6. Oktober 1899, Nr. 135/99 VII.

Zum Gesetz vom 21. Juli 1892.

29. § 15.

Die Würdigung, welche das B. G. dem Umstande, daß der Kl. nicht Militäranwärter ist, in Verbindung mit dem Preußischen Gesetze vom 21. Juli 1892 hat zu Theil werden lassen, giebt zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Das B. G. hat in dieser Beziehung erwogen, daß die Anstellung eines Nichtmilitäranwärters, wenn sie einmal erfolgt sei, nicht deshalb unwirksam werde, weil sie nach den zur bezüglichen Zeit geltenden Vorschriften nicht hätte erfolgen dürfen, daß ein solcher Fall vielmehr der Aufsichtsbehörde nur Veranlassung geben könne, künftig auf Verhütung solcher rechtswidrigen Anstellungen hinzuwirken. Allein das R. G. hat bereits ausgesprochen, daß eine derartige Anstellung an sich rechtsunwirksam sei, und daß die betreffende Stadtgemeinde auf Grund dessen auch ungeachtet des § 15 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 (am 1. Oktober 1892 in Kraft getreten) die Befugniß gehabt habe, den Angestellten zu entlassen (vergl. Urtheile des R. G. vom 25. Januar / 22. Februar 1897, Juristische Wochenschrift S. 218, und vom 9. Februar 1899, Juristische Wochenschrift von 1899 S. 201). Andererseits ist in dem letzteren Urtheil allerdings angenommen, daß einem solchen Angestellten, selbst wenn er nur kommissarisch beschäftigt worden sei, der Schutz des § 15 a. a. O. zu Theil werden müsse, sofern die Stadtgemeinde, bezw. die Aufsichtsbehörde von jener Befugniß keinen Gebrauch gemacht und dies dadurch, daß der Civilanwärter über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 21. Juli 1892 hinaus fortbeschäftigt, bezw. die Fortbeschäftigung geduldet sei, in schlüssiger Weise bethätigt habe. Von diesen beiden Gesichtspunkten aus hätte das B. G. die Sache daher prüfen sollen. Es hat dies nicht gethan, wenn es auch festgestellt hat, daß der Kl. von der Bekl. länger als drei Jahre vor dem 1. Oktober 1892 und noch längere Zeit über diesen Termin hinaus mit gemeindeamtlichen Geschäften betraut gewesen ist. IV. C. S. i. S. Stadt Frankfurt a. O. c. Dellow vom 25. September 1899, Nr. 148/99 IV.

VII. **Das Französische Recht (Badische Landrecht).**

30. Art. 3.

Das O. L. G. hat die Ehescheidung der Parteien zu Gunsten der Kl. auf Grund der Bestimmungen des c. c. über Ehescheidungen ausgesprochen, ohne anzugeben, aus welchem Grunde es die Vorschriften dieses Gesetzbuches über die Ehescheidung angewendet hat. Da der beklagte Ehemann nicht Elsaß-Lothringer ist, so muß angenommen werden, daß es die Vorschriften als „lex fori“ für maßgebend erachtet hat. Diese Anschauung des O. L. G. kann aber für das Gebiet des französischen Rechts nicht gebilligt werden. Vielmehr kommt innerhalb dieses Rechtsgebietes nach Art. 3 Satz 3 des zunächst maßgebenden c. c., wie bereits in einem (nächstens in den „Entscheidungen des Reichsgerichts“ zur Veröffentlichung gelangenden) Urtheile des erkennenden Senats vom 18. September 1899 — II. 171/99 — entschieden und näher begründet worden ist, für die Beurtheilung der Ehescheidungsklage Ausländern gegenüber, auch wenn sie sich im Rechtsgebiete des c. c. aufhalten, das Recht des Heimathstaates, also des Staates, in welchem der Ehemann Staatsangehörigkeit besitzt, zur Anwendung, da es sich bei der Scheidung der Ehe um eine Frage der Aenderung des Standes der Eheleute handelt. II. C. S. i. S. v. Hünerbein c. v. Hünerbein vom 13. Oktober 1899, Nr. 160/99 II.

31. Art. 1184.

Die Bekl. haben lediglich behauptet, daß einzelne Bierlieferungen — wenngleich häufige — nicht gut gewesen seien; dies berechtigte aber die Bekl. nicht, für die Zukunft im Wege der Einrede das Aufhören ihrer Verpflichtung zum Bierbezug geltend zu machen; vielmehr hätte das Erlöschen dieser Verpflichtung nur im Wege einer auf Auflösung des Vertrags gerichteten Widerklage verfolgt werden können; eine solche ist jedoch von den Bekl. nicht erhoben worden. II. C. S. i. S. Grammelsbacher c. Aktienbrauerei Dinglingen vom 13. Oktober 1899, Nr. 163/99 II. M.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtsanwalt Emil Dreifuß beim Landgericht Freiburg i. B.; — Rechtsanwalt Paul Hoffdorff beim Landgericht Rostock; — Rechtsanwalt Friedrich Leiprecht beim Landgericht Kempten; — Rechtsanwalt Christian Bauer beim Amtsgericht Osterhofen; — Rechtsanwalt Carl Alexander v. Einsiedel beim Landgericht Zwickau; — Rechtsanwalt Josef v. Tettenborn beim Landgericht Memmingen; — Rechtsanwalt Ludwig Zettler beim Landgericht Passau; — Rechtsanwalt Georg Boenheim beim Amtsgericht Osterode (Ostpr.); — Rechtsanwalt Dr. Josef Leeb beim Amtsgericht Pfarrkirchen; — Rechtsanwalt Dr. Konrad Berndt beim Landgericht Stettin.

Löschungen.

Rechtsanwalt Karl Wilhelm Voigt beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt Dr. August Otto Forkel beim Amtsgericht Freiberg i. S.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Theodor Fior in Kobienz; — Rechtsanwalt und Notar Justizrath Pietsch in Zeitz.

Gesucht

ein gepr. Referendar, welcher bereit wäre, gegen hohes Honorar auf eine Nebenbeschäftigung juristischer Art zu reflektiren. Gefl. Offerten erbeten unter **R. 530** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Für ein größeres Anwaltsbüreau im Rheinland wird ein im Notariat und Kostenwesen vollständig vertrauter, im selbständigen Arbeiten gewandter Herr als **zweiter Büreauvorsteher** zu engagiren gesucht. Antritt nach Möglichkeit bald. Offerten mit Gehaltsansprüchen und Zeugnißabschriften unter **Q. 528** an die Expedition dieser Zeitung, Berlin S. 14.

Ein in der Notariatspraxis erfahrener **Büreauvorsteher** wird nach Hannover gesucht. Offerten mit Abschrift der Zeugnisse unter **O. 534** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Büreauvorsteher mit guten Zeugnissen, 24 J., militärfrei, sucht zum 1. Januar dauernde Stellung in kleinerem Büreau. Gehalt 125 Mark. Offerten sub **P. 535** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14 erbeten.

Aelterer Rechtsanwalt in großer rheinischer Stadt sucht per sofort jüngeren **Kollegen** oder **Assessor**, der mit der neuen Gesetzgebung bekannt, zur entgeltlichen Beschäftigung, eventl. späterer Betheiligung. Offerten u. **S. 534** an die Exped. d. Bl. in Berlin S. 14.

Jüngerer Berliner **Rechtsanwalt** sucht Association mit älterem vielbeschäftigtem Kollegen. Gefl. Off. sub **W. 331** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14 erbeten.

Gerichtsassessor,

ein Jahr bei einem großen Bankhause thätig gewesen, wünscht sich mit einem Rechtsanwalt zu associiren. Gefällige Offerten unter **E. 493** an die Expedition dieser Zeitung, Berlin S. 14.

Nachweis eines **Niederlassungsorts** für landr. Anwalt erbeten sub **M. 590** an die Exp. dieses Blattes in Berlin S. 14.

Dr. jur. Paul C. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street, bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.
Georg F. Beutley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Dr. jur. Charles Schloemann,
Rechtsanwalt und Notar
in New York, U. S., 115 Broadway.
Specialität: Internationales Privatrecht.
Correspondirende Anwälte in allen Staaten der Union.

Dr. jur. **S. Heberlein,**
Rechtsanwalt,
Rorschach (Schweiz).
Inkassi in der ganzen Schweiz; Prozeßführung in den Kantonen St. Gallen u. Appenzell.

Ehe Sie „Zimmerschmuck“ od. ein „Geschenk“ kaufen, bitte verlangen Sie gratis die illustr. Preisliste über Büsten, Vasen, Figuren, Kupferstiche, Fensterbilder, gute Portraits-Vergrösser. aus d. Kunstanst. v. **Herm. Pious, Berlin N.**, Prinzenstrasse 42. **Billige Preise!**

Im Verlage von Georg Reimer in Berlin erschien soeben und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Abriß
des
Russischen Staatsrechts
von
Max von Gettingen.
Preis M. 2,—.

Verlag der J. Guttentag'schen Verlags-Buchhandlung, Berlin.

Mitte November erscheint in II. verbesserter Auflage

Preuß. Gerichtskostengesetz
und
Gebührenordnung für Notare,
nach deren vom 1. Januar 1900 geltenden Fassung.

Kurze tabellarisch **vollständige** Darstellung **mit** erläuternden Zusätzen und Anmerkungen nach den Gesetzesmaterialien, bezüglichen Entscheidungen und **dem neuen Preuß. Stempelsteuergesetze** u. **Gebühren-Tabellen nebst Anhang und umfassendem alphabetischen Hinweiser, zweckmäßig für Handgebrauch,** auch ergänzend zu anderen Ausgaben jener Gesetze.

Unter umfassender Mitwirkung von Gerichtsbeamten herausgegeben **von L. Podewils.**

Preis geh. 1 Mark.

Was willst Du werden?
Rathgeber bei der Berufswahl.
Der Bankier.
Preis 50 Pfg.
Verlag von **Fünf Beyer** in **Leipzig** SW.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Soeben ist erschienen:

Dr. J. Harburger, Justizrat u. Rechtsanwalt in München: **Konkursordnung für das Deutsche Reich** und Reichsgesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898. **Handausgabe mit Erläuterungen.** VI, 222 S. 8°. In Leinwand gebunden 2 M. 40 Pf.

Soeben erschien:

Ehescheidungsrecht und Ehescheidungsprozeß
einschließlich
der Nichtigkeitserklärung der Ehe
im
Deutschen Reiche.
Von
Julius Erler,
Oberlandesgerichtsrath.

Zweite, völlig umgearbeitete Auflage des gleichnamigen preußisch-deutschrechtlichen Buches.

Gr. Oktav. 249 S. Gut kartonnirt 5 M.

Der Herr Verfasser bietet eine auf wissenschaftlicher Grundlage und langjährigen praktischen Erfahrungen beruhende vollständige und übersichtliche Darstellung des von 1900 ab im Deutschen Reiche geltenden materiellen und formellen Ehescheidungsrechts. Das fleißig gearbeitete Werk berücksichtigt eingehend die Entstehungsgeschichte des neuen Rechts und, soweit es sich an das bisherige Recht anlehnt, die Literatur und Rechtsprechung desselben.

Strafgesetzbuch
für das Deutsche Reich.
Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts
von
Dr. P. Daude,
Geheimer Regierungsrath.

7. Auflage. Gebunden M. 3,50.

Das im Juristenstande seit Jahren bekannte und beliebte Werkchen liegt wiederum in neuer zeitgemäßer Bearbeitung vor. Es enthält den von 1900 an geltenden Gesetzestext, wie er durch zahlreiche Abänderungs- und Ergänzungsgesetze festgestellt worden ist, sowie die bis in die neueste Zeit ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts.

Verlag von **H. W. Müller** in **Berlin,**
SW. Luckenwalderstr. 2.

In unserem Verlage ist soeben erschienen:

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte
in der Fassung vom 20. Mai 1898
nebst Landesgebührengesetzen.

Erläutert und für den praktischen Gebrauch bearbeitet von
Carl Pfafferoth,
Geheimem Kanzleirath im Reichs-Justizamt.

Zweite neu bearbeitete Auflage
nebst ausführlichem **Sachregister** und **Tabellen.**

Gr. 8°. 312 Seiten. Preis broschirt 6 M., portofrei M. 6,30, gebunden in Leinen 7 M., portofrei M. 7,30.

Die im Anschluß an das **Bürgerliche Gesetzbuch** erfolgten **Aenderungen der Reichs-Justizgesetze und der Gebührenordnungen** haben auch eine **Neubearbeitung** des Kommentars erforderlich gemacht. Der **gesammte Inhalt** des Buches hat unter sorgfältiger Berücksichtigung der Rechtsprechung und einschlägigen Literatur, insbesondere aller **Reichsgerichtsentscheidungen** eine eingehende **Durcharbeitung** auf der Grundlage der neuen Reichsgesetzgebung erfahren, wobei auch für manche noch ungelöste Zweifelsfrage Klärung zu schaffen versucht ist. Das Buch enthält ferner die **Landesausführungsgesetze,** namentlich das **neue preußische Gesetz über die Gebühren der Anwälte mit eingehender Erläuterung versehen.** Der Name des durch seine weitverbreiteten Arbeiten auf dem Gebiete des **Kostenwesens bei Behörden** und in **Anwaltskreisen** wohlbekannten Verfassers bürgt dafür, daß die **neue Auflage** an **Uebersichtlichkeit, Zuverlässigkeit** und **praktischer Brauchbarkeit** hinter anderen ähnlichen Werken nicht zurückbleibt.

Zu beziehen durch jede Sortimentsbuchhandlung sowie gegen Einsendung des Betrages direkt vom unterzeichneten Verlage.

Berlin S. 14.
Stallschreiberstraße 34/35. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Soeben wurde vollständig:

Dr. Richard Weyl, ao. Prof. an d. Univ. Kiel:

Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch für Praktiker. 2 Bände. XIII, 532 u. XII, 639 Seiten 8°. Gebunden 18 M.

Aus Vorträgen, welche der Verfasser vor praktischen Juristen gehalten hat, entstanden, ist das Buch ein **Kompendium des neuen Bürgerlichen Rechts** geworden, das mit gründlicher Beherrschung der Materie den der gesprochenen Rede eigenen Vorzug frischer und anregender Darstellung verbindet. Ausführliche Register machen das Werk auch zum Nachschlagen sehr geeignet und sichern ihm einen dauernden Wert für Studium und Praxis. — Jede bessere Buchhandlung ist im stande, das Werk zur Einsicht vorzulegen.

Association Berliner Schneider. (Friedrich Mohler & Co.)

Berlin SW., **Johanniterstr. 16**
empfiehlt ihre Spezialität von
Amtstrachten für Justizbeamte, Professoren und Prediger.
Amtsroben und **Barrets** für
Richter: von M. 25—54,
Rechtsanwälte: von M. 25—45,
Gerichtsschreiber: von M. 15—30
bei freier Zusendung.
Maßnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstrasse 44.

Endemanns Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts

Von diesem Werke liegt vor:

Erster Band.
Buch I u. 2 d. BGB.
1016 Seiten.
Fünfte und sechste gleichlautende Auflage.
Preis M. 12,50 in Halbfranzb. M. 15.

II. Bd., Abth. 1.
Sachenrecht.
576 Seiten.
Dritte und vierte gleichlautende Auflage.
Preis M. 7.
Das den Schluss des zweiten Bandes bildende Familienrecht erscheint im Oktober.

Dritter Band.
Erbrecht.
676 Seiten.
Dritte bis fünfte gleichlautende Auflage.
Preis M. 7,50 in Halbfranzb. M. 10.

Von dem grossen Kommentar z. BGB. u. Nebengesetzen

liegen vor:

Sachen- recht
von Biermann.
Preis M. 7., geb. M. 8.

Schuldverhältnisse
von Oertmann.
Preis M. 14., geb. M. 15.

Einführungsgesetz
von Niedner.
Preis M. 8., geb. M. 9.

Handelsgesetzbuch
von Lehmann-Ring.
I. Theil. Preis M. 7.

Zwangsversteigerung
von Wolff.
Preis M. 8., geb. M. 10.

Das Recht des BGB.
Kurzgefasstes Lehrbuch
von
R. ALTSMANN
Landgerichtsdirektor.
Fünfte Auflage.
Preis M. 5, geb. M. 6.

Recht und Rechtsgang.
Handbuch für Gerichtsbeamte
von
Dr. jur. P. SIMÉON
Landrichter.
2 Bände.
Lieferung 1—9 à M. 1.
Bd. I. Materielles Recht
Bd. II. Das Verfahren.

Handkommentar des Anwaltvereins
zum Bürgerl. Gesetzb.
von
Dr. jur. L. Kuhlenbeck
Rechtsanwalt.
Bisher ausgegeben:
I. Bd. Buch 1—3 des BGB.
Preis M. 10, geb. M. 12.

Von den Pandekten zum BGB.
Dogmatische Einführung
von
Dr. jur. L. Kuhlenbeck
Rechtsanwalt.
I. Bd.: Buch 1, M. 12, geb. M. 14.
2. Bd.: Buch 2—3, M. 14, geb. M. 16.
3. Bd.: Buch 4—5 im Herbst.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 84 bis 86. Berlin, 15. November. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 739. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 739. — Vom Reichsgericht. S. 739.

Vereinsnachrichten.

In dem Verlage der Hofbuchhandlung von W. Moeser ist erschienen:

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte

in der Fassung vom 20. Mai 1898

erläutert und für den praktischen Gebrauch bearbeitet von

Carl Pfafferoth,

Geheimem Kanzleirath im Reichsjustizamt.

Wir empfehlen das Werk unseres bewährten Mitarbeiters zur Anschaffung. Der Ladenpreis beträgt für das brochirte Exemplar 6 M., für das gebundene 7 M. Der Vorzugspreis für die Vereinsmitglieder ist auf 4 M. 40 Pf. für das brochirte und 5 M. 40 Pf. für das in Leinwand gebundene Exemplar festgesetzt. Bestellkarte ist beigefügt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Zweibrücken hat der Kasse abermals eine Beihülfe von 100 Mark gewährt. Der Kammer und ihrem Vorstande ist für die erfreuliche Zuwendung der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Ein Kollege hat aus Anlaß seines vierzigjährigen Berufsjubiläums der Hülfskasse 100 Mark überwiesen. Dem nicht genannten Geber sei hiermit herzlichst gedankt.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 21. Oktober bis 9. November 1899 ausgefertigten Erkenntnisse.

1. **Die Reichsjustizgesetze.**

Zur Civilprozeßordnung.

1. §§ 3, 6, 508.

Die von Amtswegen zu prüfende Frage, ob für die Revisionsinstanz ein den Werth von 1 500 Mark übersteigendes Beschwerdeobjekt vorliegt, war zu verneinen. Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entgegennahme einer Grundstücksauflassung bestimmt sich, wie bereits in dem Urtheil des R. G. vom 14. Juni 1890, abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift Jahrgang 1890 S. 235 und in Gruchots Beiträgen Bd. 34 S. 1138, ausgeführt ist, der Werth des Streitgegenstandes nicht unbedingt nach dem Werthe des aufzulassenden Grundstücks, sondern ist gemäß § 3 C. P. O. nach freiem Ermessen zu schätzen. Im vorliegenden Falle kann davon, den Grundstückswerth der Berechnung des Streitobjekts zu Grunde zu legen, um so weniger die Rede sein, als der Besitz der Parzelle, deren Auflassung in Frage kommt, zwischen den Parteien niemals streitig gewesen ist, Bekl. vielmehr diesen Besitz seit länger als vier Jahren unangefochten ausübt und nach dem von ihm im Verlaufe des ganzen bisherigen Prozesses eingenommenen Standpunkt auch nicht gewillt ist, etwa jetzt die Parzelle zurückzugeben und den Kaufvertrag wegen der von ihm behaupteten mangelhaften Erfüllung aufzuheben. Der Bekl. muß ferner für die Parzelle den vertragsmäßigen Gegenwerth in Gestalt der Summe entrichten, zu deren Zahlung er nach Ziffer b der Formel des angefochtenen Urtheils verurtheilt ist. Es bleibt hiernach, soweit die Beschwerung des Bekl. durch die unter Ziffer a der Urtheilsformel ausgesprochene Verurtheilung in Betracht kommt, das Interesse zu schätzen, daß der Bekl. daran hat, die Auflassung der von ihm besessenen und zu bezahlenden Parzelle nicht anders als bei gleichzeitiger Mitauftassung des angeblich mitgekauften Streitstücks A, B, C, D entgegenzunehmen. V. C. S. i. S. Lojewski c. Fuchs vom 28. Oktober 1899, Nr. 132/99 V.

2. §§ 3, 6.

Es handelt sich um den Streitwerth einer einstweiligen Verfügung, durch welche der Antragsteller ermächtigt werden will, durch einen Gerichtsvollzieher den Gegner von dem Gut Linde zu entfernen und Bücher, Correspondenzen und Cassabestand der Gutsverwaltung in Besitz zu nehmen. Das Gut steht im Eigenthum des Antragstellers, der den Gegner als Verwalter eingesetzt, ihm dann aber gekündigt haben will und behauptet, daß der Gegner sich weigere das Gut zu verlassen, vielmehr ihm den Zutritt zum Gut verwehre. Das L. G. hat den Streitwerth zunächst auf 2 000 Mark festgesetzt, dann aber auf Antrag des gegnerischen Anwalts auf 200 000 Mark erhöht, in der Erwägung, daß mit der erbetenen einstweiligen Verfügung

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

die Räumung eines Ritterguts im Werthe von 400 000 Mark erstrebt werde. Auf Beschwerde des Antragstellers hat das O. L. G. durch Beschluß vom 7. September 1899 den Streitwerth auf 10 000 Mark herabgesetzt als Betrag des Interesses, das der Antragsteller an der alsbaldigen Räumung des Grundstücks durch den Gegner habe und das nach richterlichem Ermessen gemäß § 3 der C. P. O. zwar höher als die vom Antragsteller angegebenen 2 000 Mark, aber nicht auf eine Summe von 200 000 Mark, sondern angemessen auf 10 000 Mark zu bewerthen sei. Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde des gegnerischen Anwalts, der den § 6 der C. P. O. für anwendbar erachtet, wonach der Werth des Streitgegenstandes durch den Werth der Sache bestimmt wird, wenn deren Besitz Gegenstand des Streits ist. Diese Ansicht kann jedoch nicht für begründet erachtet werden. Es steht eine einstweilige Verfügung in Frage, deren Streitwerth unabhängig vom Werth der Hauptsache festzusetzen ist; (Entsch. des R. G. Bd. 22 Nr. 88 S. 427). Dabei kommt zunächst der § 3 der C. P. O. zur Anwendung, wonach der Werth des Streitgegenstandes von dem Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt werden soll. Dieses freie Ermessen wird dann allerdings durch die §§ 6 — 9 in gewissen Richtungen eingeengt und auch diese Bestimmungen sind bezüglich der einstweiligen Verfügungen zu beobachten, aber doch nur dann, wenn sie zutreffen. Hier kann es sich allein um die Vorschrift des § 6 über die Bewerthung eines streitigen Besitzes handeln. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Entscheidung einer streitigen Besitzfrage angestrebt wird, in dem Sinn, daß, gleichviel worauf sich der Besitzanspruch gründet, der Streit darüber erledigt werden soll. Um eine solche Streiterledigung handelt es sich bei der einstweiligen Verfügung im vorliegenden Falle nicht, sondern nur um eine vorübergehende Maßregel, auf deren Bewerthung darum die gedachte Vorschrift keine unmittelbare Anwendung finden kann. Das Gericht hat vielmehr in einem Fall wie dem vorliegenden den Streitwerth nach freiem Ermessen zu bestimmen. In der Ausübung dieses Ermessens ist durch den angefochtenen Beschluß kein Fehlgriff gemacht worden. V. C. S. i. S. Köppen c. Zackowski vom 25. Oktober 1899, B Nr. 124/99 V.

3. § 97.

Nach der ständigen Rechtsprechung des R. G. unterliegt im Kostenfestsetzungsverfahren die Beschwerde dem Anwaltszwange, wenn das Prozeßgericht ein L. G. ist, (vergl. Entsch. Bd. 9 S. 391), und der in Bd. 1 S. 431 der Entsch. mitgetheilte Beschluß der vereinigten C. S. ergiebt, daß eine bei dem O. L. G. eingereichte Beschwerde nicht von einem bei dem L. G. zugelassenen Anwalte unterzeichnet werden darf. Wenn dennoch im vorliegenden Falle der bei dem Königlichen O. L. G. zu X. nicht zugelassene Rechtsanwalt N. die dort eingereichte Beschwerde der Kl. unterzeichnet hat, so ergiebt sich hieraus die Unzulässigkeit des Rechtsmittels (§§ 532, 74, 537 der C. P. O.). Alles was hiergegen der Rechtsanwalt N. in seiner Eingabe vom 21. Oktober vorstellig gemacht hat, erweist sich als unerheblich. Es handelt sich gar nicht darum, ob man, wie er darzulegen sucht, das Gesetz anders vorstehen kann wie das R. G.: sondern darum, wie es zu rechtfertigen ist, daß ein Anwalt, der die Auslegung des R. G. kennt, im bewußten Gegensatze dazu seine Beschwerde so einrichtet, daß sie der vom R. G. verlangten Form nicht entspricht. Zu der Annahme, das R. G. werde seine in langjähriger Praxis bethätigte Anschauung ändern, lag nicht der geringste Anlaß vor, weil die Kommentatoren der C. P. O. die Frage nahezu einstimmig ebenso entscheiden, und auch, soviel hier bekannt ist, in der sonstigen Literatur der neueren Zeit kein abweichender Standpunkt vertreten wird. Auf das Verhalten des Rechtsanwaltes N. darf hiernach unbedenklich § 97 der C. P. O. angewendet werden, sodaß die unnütz aufgewendeten Kosten des Rechtsmittels ihm zur Last fallen. VII. C. S. i. S. Brand u. Hock c. Willnow u. Gericke vom 28. Oktober 1899, B Nr. 113/99 VII.

4. § 139.

Der Antrag des Bekl. auf Aussetzung der Verhandlung bis zur Beendigung des zwischen den Parteien wegen Nichtigkeit bezw. Auflösung der Verträge vom 1. Mai 1894 und 27. September 1895 schwebenden Rechtsstreites ist, da es sich nicht um eine Beschwerde gegen einen Beschluß handelt, in der Revisionsinstanz, worin nur darüber zu entscheiden ist, ob Rechtsnormen verletzt sind, unstatthaft. Es steht daher in dieser Beziehung nur in Frage, ob das B. U. wegen Verletzung des § 139 C. P. O. aufzuheben und die Sache in die Instanz zurückzuverweisen ist. Wenn nun auch dem Bekl. zugegeben werden kann, daß entgegen der Ansicht des O. L. G. der § 139 C. P. O. im Urkundenprozesse nicht gerade unbedingt ausgeschlossen, vielmehr prinzipiell, wenn auch nur ausnahmsweise, anwendbar ist (Petersen und Anger, Civilprozeßordnung IV. Auflage I S. 349 Nr. 2 und die dort angeführte Literatur, und die Entscheidung des VI. C. S. des Reichsgerichts, Juristische Wochenschrift 1898 S. 68 Nr. 4), so wird doch die Entscheidung des O. L. G. durch die weitere Ausführung getragen, daß, wenn man den § 139 auch im Urkundenprozesse für anwendbar halten wollte, eine Aussetzung doch nicht gerechtfertigt sein würde, weil in dem zwischen den Parteien anhängigen präjudiziellen Anfechtungs- bezw. Auflösungsprozesse sämmtliche Behauptungen des Bekl. bestritten seien, Behauptungen gegen Behauptungen stünden, und erst eine umfangreiche Beweisaufnahme ergeben werde, ob der heutige Bekl. Aussicht auf Erfolg habe. Denn nach § 139 kann das Gericht die Verhandlung des Rechtsstreites aussetzen, das O. L. G. hat von dieser ihm gesetzlich gegebenen Befugniß keinen Gebrauch gemacht und dieses eingehend thatsächlich begründet. Hiergegen kann die Revision nicht mit Erfolg angehen. II. C. S. i. S. Reifert c. Coblenzer vom 17. Oktober 1899, Nr. 168/99 II.

5. §§ 231. 247.

Die erhobene Klage ist die Feststellungsklage im Sinne des § 231 der C. P. O. Kl. verlangt die Feststellung eines Rechtsverhältnisses, nämlich daß er ein lebenslänglich angestellter Beamter der Stadtgemeinde Posen ist. Daß dabei von der Bekl. die Anerkennung dieses Rechtsverhältnisses und ihre Verurtheilung dazu verlangt wird, ändert an der Natur der Klage als Feststellungsklage nichts, da das Anerkenntniß nicht als ein Erfüllungsanspruch, also nicht als Leistung gefordert wird, sondern nur die Form bildet für die Feststellung des Bestehens des geltend gemachten Rechtsverhältnisses. Die Schranken für die Zulässigkeit des Rechtswegs überhaupt bestehen auch gegenüber den Feststellungsklagen; auch deren Voraussetzung ist daher, daß das streitige Rechtsverhältniß zur Begründung eines privat-

rechtlichen Anspruchs geeignet ist. Nur in diesem Falle kann von einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 des G. V. G. die Rede sein. Die Revision macht nun in erster Reihe Verletzung dieser Gesetzesvorschrift und die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs geltend, mit der Ausführung, daß der Klageanspruch nicht blos eine öffentlich rechtliche Grundlage habe, sondern daß mit der Klage auch ein öffentlich rechtlicher Anspruch selbst erhoben werde. — Der Erhebung dieser Einrede erst in der Revisionsinstanz steht die Bestimmung in § 247 Abs. 3 der C. P. O. nicht entgegen, da die Zulässigkeit des Rechtswegs der Amtsprüfung des erkennenden Gerichts unterliegt und auf die daraus hergeleitete prozeßhindernde Einrede daher vom Bekl. wirksam nicht verzichtet werden kann. Die Einrede und der damit erhobene Revisionsangriff sind aber unbegründet. IV. C. S. i. S. Stadt Posen c. Frohnert vom 19. Oktober 1899, Nr. 169/99 IV.

6. § 240 ff.

Die Kl. gründet die erhobenen Ansprüche auf ihr Eigenthum an der Mühle und dem Mühlengraben. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß sie erst im Laufe der I. J. Miteigenthum (zu $^1/_{100}$) erlangt hat. Die Revision findet hierin die Voraussetzungen einer unzulässigen Klageänderung; der B. R. hat dagegen jenem Umstande jede prozessuale Bedeutung abgesprochen, weil die intervenirende Inhaberin der klagenden Gesellschaft seit 1886 alleinige Eigenthümerin gewesen und auch jetzt Miteigenthümerin (zu $^{99}/_{100}$) sei, es auch nur darauf ankomme, daß die Aktivlegitimation zur Zeit des Urtheils erbracht sei. Der letztere Grund beruht, wie die Revision zutreffend rügt, auf Rechtsirrthum und steht im Widerspruche mit zahlreichen Entscheidungen des R. G. (vergl. Blum Annalen Bd. 2 S. 509, Bd. 50 S. 90 ff., Jurist. Wochenschrift 1895 S. 246 Nr. 29, S. 504 Nr. 4, 1897 S. 552 Nr. 34, 1898 S. 6 Nr. 14, S. 388 Nr. 12, S. 435 Nr. 7, S. 502 Nr. 7, Gruchot Beiträge Bd. 42 S. 1181 ff., Entsch. Bd. 42 S. 248), in welchen ausgeführt wird, daß die Behauptung, der geltend gemachte Anspruch sei gerade in der Person des Kl. erwachsen, zum Klagegrunde im eigentlichen und engeren Sinne gehört und daß die den Klagegrund in diesem Sinne darstellenden Thatsachen nicht nur zur Zeit der Urtheilsfällung, sondern auch schon zur Zeit der Klageerhebung vorhanden sein müssen. Die vom B. R. bezogenen Urtheile des R. G. betreffen den völlig anders liegenden Fall, wenn der eingeklagte Anspruch zur Zeit der Klageerhebung in der Person des Kl. zwar entstanden, aber auch nicht fällig oder noch nicht unbedingt war. Dieser Rechtsirrthum ist jedoch unerheblich, da der B. R. das Vorliegen einer Klageänderung verneint hat und diese Entscheidung unter allen Umständen der Anfechtung entzogen ist (C. P. O. § 242). Demnach kommt es auf den weiteren Grund des B. R. nicht an. V. C. S. i. S. v. Zimmermann c. Busse vom 21. Oktober 1899, Nr. 182/99 V.

7. § 240.

Bei dem Ausbleiben des Bekl. im Termine zur mündlichen Verhandlung war nach Vorschrift der §§ 529, 296 C. P. O. zu verfahren. Die Revision konnte aber nicht für begründet erachtet werden, denn das B. G. hat mit Recht den Einwand des Bekl. für durchgreifend erachtet, daß der Kl. in der Berufungsinstanz die Klage in unzulässiger Weise geändert habe und zwar durch Einführung eines neuen Klagegrundes, bei dem Eventualantrage auch durch Aenderung des Gegenstandes. Während in der Klageschrift der Kl. vom Bekl. das zurückfordert, was er ohne Grund gezahlt hat und hierbei in Folge einer angeblichen Hingabe zweier Wechsel an Zahlungsstatt 3000 Mark, die Wechselsumme, als gezahlt bezeichnet, hat er in der Berufungsinstanz die Behauptung einer Hingabe an Zahlungsstatt fallen lassen und sich nunmehr die Behauptung des Bekl. zu eigen gemacht, daß die Wechsel nicht an Zahlungsstatt angenommen, sondern einfach in Zahlung genommen worden seien. Um aber von diesem Boden aus die Verurtheilung des Bekl. zur Zahlung der mit dem Hauptantrage verlangten Summe rechtfertigen zu können, mußte der Kl. entweder behaupten, daß der Bekl. die Wechselsumme erhoben habe, oder, wie er es gethan, den ursprünglichen Klagegrund, die grundlose Bereicherung verlassen und darthun, daß der Bekl. durch Verschulden bei Verfolgung der Ansprüche aus dem Wechsel sich schadensersatzpflichtig gemacht habe, denn nach feststehender Rechtsprechung ist die Hingabe eines Wechsels in Zahlung nicht Zahlung, sondern nur der Versuch einer Zahlung; der Geber des Wechsels erlangt einen Anspruch darauf, daß der Nehmer sich die Wechselsumme als empfangene Zahlung anrechne erst durch den wirklichen Eingang dieser Summe; außerdem kann ihm aber durch arglistiges oder nachlässiges Verhalten des Nehmers bei der Verfolgung der Wechselrechte ein Anspruch gegen diesen auf Schadensersatz wegen mangelhafter Erfüllung des durch Geben und Nehmen des Wechsels geschlossenen Vertrags erwachsen. Dieser letztere Anspruch ist aber seinem Grunde nach durchaus verschieden von dem mit der Klage erhobenen Anspruche aus der grundlosen Bereicherung. Zutreffend ist auch die Annahme des B. G., daß der Kl., wenn er mit dem eventuellen Antrage in der Berufungsinstanz Herausgabe der Wechsel oder Abtretung der Rechte aus den ergangenen Wechselurtheilen verlangt, für die Zulässigkeit dieser Aenderung des Gegenstandes sich nicht auf § 240 Nr. 3 C. P. O. berufen könne, weil diese Herausgabe oder Abtretung nicht in Folge einer im Laufe des Prozesses eingetretenen Veränderung sondern lediglich deshalb verlangt wird, weil der Kl. von dem ursprünglichen Klagegrunde abgegangen ist. VII. C. S. i. S. Thiele c. Hofmann vom 24. Oktober 1899, Nr. 203/99 VII.

8. § 247.

Der B. R. ist davon ausgegangen, daß die Bestimmung des § 247 Abs. 2 Nr. 5 der C. P. O. dem Zwecke dient, dem beklagten Theile einen Schutz gegen vexatorische Angriffe des Kl. zu gewähren, und daß das Gesetz in der Anstellung derselben Klage ohne vorherige Erstattung der Kosten des zurückgenommenen Rechtsstreits an und für sich eine unzulässige Vexation des Bekl. erblickt, so daß dieser der Verpflichtung überhoben ist, zu behaupten und nachzuweisen, daß die Erneuerung des Rechtsstreits seitens des Kl. in vexatorischer Absicht geschehe, daß dagegen andererseits dem Kl. nicht der Nachweis verschlossen ist, daß die Erneuerung der Klage nicht muthwillig, sondern aus berechtigten Gründen erfolgt sei. Einen solchen Nachweis hat aber der B. R. in diesem Falle von Seiten des Kl. für erbracht erachtet. Er hat auf Grund des Beweisergebnisses festgestellt, daß die Vorklage allein aus dem Grunde zurückgenommen worden ist, weil ihre Anstellung stattgefunden hatte, obgleich es an der, in dem oben erwähnten Gesetze für

Digitized by Google

erforderlich erklärten Ministerialentscheidung fehlte, und weil darnach die Beschreitung des Rechtsweges noch ausgeschlossen war. Nach der Ausführung des B. R. hat der Kl. bei dieser Sachlage durchaus zweckentsprechend gehandelt, wenn er die Klage, die einen Erfolg nicht haben konnte, zurücknahm; denn er befand sich nicht in der Lage, die Entscheidung der Minister noch im Laufe des anhängigen Verfahrens zu beschaffen, indem es zur nachträglichen Beibringung dieses Klageerfordernisses, da der Rechtsstreit bereits in der ersten Verhandlung zur Endentscheidung reif war, der Zustimmung des Bekl. bedurft hätte, dieser aber nicht einmal behauptet hat, daß eine solche Zustimmung bedingungslos und rechtzeitig ertheilt worden wäre. Aus diesen Gründen ist der B. R. zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Anstellung derselben, nunmehr vervollständigten Klage wohl berechtigt sei, sodaß die Voraussetzung für die Anwendung der bezeichneten Gesetzesvorschriften nicht zutreffe. Die Revision hat gerügt: Der B. R. habe sich mit dem Wortlaute des Gesetzes in Widerspruch gestellt; es könnte sich nur fragen, ob die Einrede durch die Replik arglistigen Verhaltens seitens des beklagten Theils zu beseitigen wäre; dagegen seien die vom B. R. festgestellten Thatsachen nicht geeignet, die Einrede auszuschließen; in der Anstellung der früheren, mangelhaft begründeten Klage habe eine Belästigung des Bekl. gelegen, der er nur unter Aufwendung der fraglichen Kosten habe entgegentreten können, und daß diese Belästigung ohne Schuld des Kl. oder seines Anwalts dem Bekl. zugefügt sei, habe nicht behauptet werden können. Der Angriff kann nicht als begründet anerkannt werden. Die Auffassung des B. R. steht in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des R. G. (Vergl. Urtheil in Sachen Wesenberg wider Wawrczirek 1V 181/96 vom 21. Dezember 1896, mitgetheilt in der Juristischen Wochenschrift, Jahrgang 1897, S. 80.) Von dieser Rechtsprechung abzuweichen, giebt der vorliegende Fall keinen Anlaß. Das Gesetz bezweckt, wie aus der Begründung des Entwurfs einer C. P. O. — S. 192 — sich ergiebt und vom R. G. auch sonst wiederholt ausgesprochen ist, (vergl. Entsch. in Civilsachen Bd. 6 S. 361, Bd. 24 S. 422, Bd. 31 S. 422, 423, Bd. 33 S. 361), mit der Verstattung des beklagten Theils zu der Einrede, diesen gegen Vexationen, die sich für ihn aus wiederholter Anstellung derselben Klage ergeben, zu sichern. Dieser legislatorische Grund läßt aber die Auslegung des Gesetzes in jenem Sinne als zutreffend erscheinen und folglich ist die Einrede ausgeschlossen, wenn der klagende Theil den Nachweis führt, daß ihm bei der Zurücknahme der Klage um der Neuanstellung derselben Klage ein auf die Belästigung des Bekl. gerichtetes Verhalten fern gelegen habe. Daß letzteres auf den Kl. zutrifft, hat der B. R. festgestellt. Der von der Revision vertretenen Auslegung des Gesetzes, die den Kl. der Einrede gegenüber auf die Replik der Arglist von der anderen Seite einschränken würde, steht entgegen, daß sie zu Härten führen müßte, die vom Gesetze nicht beabsichtigt sein können. Dies gilt vornehmlich für den Fall, wenn, wie hier, der klagende Theil unvermögend ist, dem Bekl. die Kosten des früheren Verfahrens zu erstatten. Denn auch der armen Partei gegenüber ist die Einrede an sich gegeben, (vergl. Entsch. des R. G. Bd. 24 S. 422; Jur. Wochenschr., Jahrgang 1890 S. 30). Einer solchen Partei würde aber, wenn ihr zur Beseitigung der Einrede jener Nachweis versagt wäre, die weitere Verfolgung ihres Anspruchs im Rechtswege überhaupt verschlossen sein. Inwieweit der fragliche Nachweis für erbracht zu erachten ist, hängt von der Lage des konkreten Falles ab. Auf diesen Standpunkt hat sich der B. R. gestellt. Er hat nach Würdigung der obwaltenden Umstände unter ausreichender Begründung den Nachweis von Seiten des Kl. für geführt angesehen. Die Begründung der getroffenen Feststellung ist rechtlich nicht zu beanstanden, und zu ihrer Ergänzung ist noch auf den Umstand hinzuweisen, daß der Bekl. in Folge der Zurücknahme der Klage nicht ungünstiger gestellt worden ist. Denn die Klage wäre, wenn der Kl. sie nicht zurückgenommen hätte, durch Urtheil abgewiesen worden. Dieses Urtheil würde der Erhebung einer neuen Klage nach Beseitigung des Mangels der früheren nicht entgegengestanden haben. Während nun aber der neuen Klage gegenüber die Einrede aus § 247 Abs. 2 Nr. 5 der C. P. O. ausgeschlossen gewesen wäre (vergl. Entsch. des R. G., Bd. 15 S. 382), würde der Betrag der Kosten, die dem Bekl. im früheren Verfahren entstanden wären, die Summe der Kosten, die ihm jetzt nach Zurücknahme der Klage erwachsen sind, überstiegen haben. 1V. C. S. i. S. C. Fiskus c. Schulz vom 9. Oktober 1899, Nr. 143/99 1V.

9. §§ 267, 356.

Die Ausführung des Bekl. verstößt gegen prozeßrechtliche Vorschriften. Nachdem das B. G. zu der thatsächlichen Feststellung gelangt war, daß der Zeuge S. bei der Errichtung des Vertrages, über dessen Zustandekommen er vernommen worden war, als Zeuge zugezogen worden sei, hätte es die Beeidigung des Zeugen anordnen müssen, weil ein zugezogener Zeuge, auch wenn er mit einer Partei in gerader Linie verwandt ist, sein Zeugniß, soweit die Errichtung des Rechtsgeschäfts in Frage kommt, nicht verweigern darf und deshalb insoweit nicht zu den unbeeidigt zu vernehmenden Personen gehört, sondern unter die Regelvorschrift des § 356 der C. P. O. fällt. Dieser gesetzlichen Pflicht war das B. G. nicht dadurch enthoben, daß von den Parteien bei der nächsten auf die Vernehmung des Zeugen folgenden mündlichen Verhandlung die Unterlassung der Beeidigung des Zeugen nicht gerügt worden war. Allerdings ist in der Rechtsprechung des R. G. ständig anerkannt worden, daß der in der Nichtbeeidigung eines mit dem Zeugeneide zu belegenden Zeugen liegende Mangel durch Ausschließung des Rügerechts nach § 267 der C. P. O. geheilt werden kann. Diese Rechtsprechung beruht darauf, daß nach § 356 Abs. 2 C. P. O. die Parteien auf die Beeidigung eines Zeugen verzichten können und daß deshalb der Nichtausübung des Rügerechts die gleiche Wirkung wie einem ausdrücklichen Verzicht beigelegt werden darf. Diese Wirkung der Nichtausübung des Rügerechts ist jedoch ausgeschlossen, wenn ihr nach Lage der Sache die Bedeutung eines Verzichts nicht beigelegt werden kann. Eine derartige Sachlage ist aber in dem vorliegenden Falle gegeben. I. C. S. i. S. Blumenthal c. Simon vom 11. Oktober 1899, Nr. 234/99 I.

10. §§ 267, 363, 367.

Ein Verstoß gegen die §§ 363, 367 der C. P. O. liegt allerdings darin, daß die Sachverständigen die Richtigkeit der von ihnen nachträglich erforderten Gutachtens nicht unter Berufung auf den von ihnen früher geleisteten Eid versichert haben. Aber dieser Mangel ist nach § 267 der C. P. O. dadurch

geheitt, daß er in der nächsten mündlichen Verhandlung nicht gerügt worden ist. Mit Unrecht meint die Revision, daß die Anwendung des § 267 durch die in dem Beweisbeschlusse des B. G. vom 9. Juli 1891 getroffene Anordnung ausgeschlossen sei. Abgesehen davon, daß die Bedeutung dieser Anordnung, die Sachverständigen hätten das Gutachten „unter dem Zwange" des früher geleisteten Eides zu erstatten, unklar ist, vielleicht nur eine ungenügende Verweisung auf den früheren Eid enthalten, vielleicht aber auch das Verlangen der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung ausdrücken soll, steht diese Bemerkung im Beweisbeschlusse der Zulässigkeit einer Rüge des Eidesmangels überhaupt nicht entgegen. Der Beweisbeschluß ist wegen seiner rechtlichen Natur als prozeßleitende Verfügung allerdings einem Rechtsmittel entzogen, kann aber jederzeit abgeändert werden, sein Inhalt ist nicht bindend, und gerade das von der Revision angezogene Urtheil (Entsch. des R. G. Bd. 3 S. 368) spricht klar aus, daß zwar die in dem Beweisbeschlusse Ausdruck findende sachliche Auffassung auch von dem höheren Gerichte stets nachgeprüft werden könne, daß aber die Partei, die ohne Protest sich füge, in jenem Fall den unzulässig durch Beweisbeschluß auferlegten Eid verweigere, das Recht, den Prozeßverstoß des Gerichtes zu rügen, nach § 267 der C. P. O. verloren habe. III. C. S. i. S. Schnutz c. Heuser vom 17. Oktober 1899, Nr. 227/99 III.

11. § 284.

Der Kl. rügt Verletzung des § 284 der C. P. O., da der Thatbestand des B. U. mangelhaft, theils ein zu unbestimmter, theils aber ein doppelter sei. Allein diese Rüge ist nicht gerechtfertigt. Der Thatbestand des angefochtenen Urtheiles enthält allerdings den Satz: „Der Thatbestand des erstinstanziellen Urtheiles einschließlich der in Bezug genommenen Beweisprotokolle und sonstigen Schriftstücke, der auf Grund der neuen Anführungen der Parteien erlassene Beweisbeschluß des B. G. vom 8. Oktober 1898 — — — sind in der Schlußverhandlung vor dem B. G. vorgetragen worden." Allein der Zusammenhang, in welchen die Worte „und sonstigen Schriftstücke" bei Erwähnung des verlesenen Thatbestandes gestellt sind, läßt klar entnehmen, daß die Worte „einschließlich der in Bezug genommenen" sich nicht nur auf die Beweisprotokolle, sondern auch auf die „sonstigen Schriftstücke" beziehen. Beweisprotokolle und sonstige, einzeln genannte und am Rande mit der Seitenzahl citirte Schriftstücke sind nach dem Thatbestande des ersten Urtheiles verlesen worden, und alle diese verlesenen, nicht aber sonstige unbestimmte Schriftstücke, von denen der erste Thatbestand nicht spräche, sind nach dem Thatbestande des B. G. auch in der Schlußverhandlung, welche der Erlassung des obergerichtlichen Urtheiles voranging, zum Vortrage gekommen. Es läßt sich sohin aus dem Zusammenhalte der Thatbestände des ersten und zweiten Urtheiles mit aller Sicherheit angeben, welche „sonstige Schriftstücke" außer den einzeln aufgeführten bei der Schlußverhandlung vorgetragen wurden und die in dieser Beziehung vom Kl. behauptete Unsicherheit des Thatbestandes besteht nicht. Sie folgt auch nicht daraus, daß das B. G., anstatt die neuen Anführungen der Parteien in der Berufungsinstanz einzeln aufzuzählen, einfach seinen auf Grund der neuen Parteibehauptungen erlassenen Beweisbeschluß vom 8. Oktober 1898 in Bezug nimmt. Denn da der Thatbestand eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes enthalten soll, so ist nach dem letzten Abs. des § 284 eine Bezugnahme auf den Inhalt eines vorausgegangenen Beweisbeschlusses ebensowenig als ausgeschlossen anzusehen, als eine Bezugnahme auf eine zum Sitzungsprotokolle erfolgte Feststellung. Der Inhalt und die Fassung des zweitrichterlichen Beweisbeschlusses lassen aber die neuen Behauptungen, welche in der Berufungsinstanz zur Unterstützung des Klagevorbringens — daß die 8 Wechsel nur als Gefälligkeitsacceple gegeben und genommen wurden — recht wohl entnehmen, und es ist dies insbesondere auch bei der vom Kl. beanstandeten Frage an den Bücherrevisor „Was ergeben die Handelsbücher des Bekl. über die Bauten L. und T. und über die übrigen erörterten Punkte?" der Fall, weil unmittelbar vor dieser Frage die von einander abweichenden neuen Behauptungen der Parteien, welche zu einer wiederholten Befragung des Sachverständigen Anlaß gaben, übersichtlich einander gegenübergestellt sind. Es ist demnach kein unvollständiger Thatbestand vorhanden, aber auch in keinem Punkte ein doppelter, wie ihn der Kl. darin findet, daß das angefochtene Urtheil zuerst den Thatbestand des ersten Urtheiles als vorgetragen bezeichnet und dann beisetzt, der Bekl. habe in der Berufungsinstanz seine Behauptungen über den Grund und Zweck der Wechselausstellung in bestimmter, genau angegebener Weise berichtigt. Denn die Fassung dieser Stelle des zweitrichterlichen Thatbestandes läßt bei Vergleichung der beiden Thatbestände I. und II. J. ganz deutlich erkennen, inwieweit der Bekl. bei seinen thatsächlichen Behauptungen vor dem B. G. von den in der I. J. gemachten abgewichen ist. I. C. S. i. S. Kunow c. Hintz vom 7. Oktober 1899, Nr. 226/99 I.

12. § 293.

Durch das beigebrachte Gutachten des Sachverständigen F. war das Vorhandensein der Revisionssumme für glaubhaft gemacht anzusehen. Die Revision ist hiernach zulässig; sie kann indessen keinen Erfolg haben. Die angegriffene Entscheidung ruht lediglich auf der Auslegung der Verkaufsbedingungen, unter denen die beiden in Betracht kommenden, im Eigenthum der Parteien befindlichen Grundstücke im Jahre 1842 nach dem Tode des Kaufmanns Joseph B., in dessen Hand sie damals vereinigt gewesen waren, in der auf Antrag der Erben zum Zweck der Auseinandersetzung eingeleiteten nothwendigen Subhastation an die beiden Ersteher im Adjudikationsurtheil zugeschlagen sind. Gesetzliche Auslegungsregeln hat der B. R. bei dieser Auslegung nicht verletzt; auch prozessuale Verstöße haften dem Verfahren des B. R. nicht an. Die Revision hat auch nach keiner von beiden Richtungen Ausstellungen erhoben; sie macht allein geltend, die von dem B. R. getroffene Auslegung sei nach dem Inhalte der Verkaufsbedingungen unrichtig; diese müßten anders verstanden werden, als wie der B. R. sie verstanden habe, und zwar in einem von der Revision geltend gemachten, bestimmten, ihr günstigen Sinne. Dieser Ausführung kann von dem Revisionsrichter nicht näher getreten werden. Es handelt sich hier lediglich um die thatsächliche Frage, in welchem Sinne die bei jener Subhastation Betheiligten, d. i. die Subhastationsinteressenten, der Subhastationsrichter, und die Ersteher, die Verkaufsbedingungen gewollt und aufgefaßt haben. Dies stellt der B. R. fest. Ein Dissens ist nicht behauptet und ersichtlich. Es bestehen auch keine Zweifel über die recht-

lichen Wirkungen der Verkaufsbedingungen, wenn der vom B. R. festgestellte Sinn der thatsächlich richtige ist. Dann ist das Rechtsverhältniß der Parteien bezüglich der Benutzung des fraglichen Zuleitungsgrabens und des in ihm vorhandenen Wassers rechtlich so geordnet, wie der B. R. es angenommen hat. Eine Gesetzesverletzung (§ 511 der C. P. O.) liegt also nicht vor. Der Kl. hat sich nun diesen Erwägungen gegenüber, die ihm selbst nicht verborgen geblieben sind, zur Rechtfertigung der Zulässigkeit seines Angriffs darauf berufen, daß die Verkaufsbedingungen in einem Adjudikationsurtheil enthalten seien, und daß der Sinn von Urtheilen nach der feststehenden Rechtsprechung des R. G. auch von dem Revisionsrichter nachzuprüfen, und frei zu würdigen sei. Diese Ausführung ist nicht haltbar. Der in Bezug genommene Grundsatz ist allerdings von dem R. G. aufgestellt worden (Entsch. Bd. 7 S. 351, Bd. 13 S. 404) und befindet sich in stetiger Uebung, er kann aber auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Der V. C. S. des R. G. hat bereits in einer Entscheidung vom Jahre 1881 (Gruchot, Beiträge, Bd. 25 S. 1122), unter Bezugnahme auf § 524 der C. P. O. ausgesprochen, daß die Auslegung eines Zuschlagurtheils durch den B. R. für den Revisionsrichter maßgebend sei. Die Entscheidung des II. C. S., (Bd. 7 S. 351), in welcher zuerst dem Grundsatze Ausdruck geliehen ist, daß der Revisionsrichter den Sinn von Urtheilen frei prüfen könne, stammt allerdings aus späterer Zeit, (1882). Sie steht jedoch mit der ersterwähnten Entscheidung nicht in Widerspruch; denn das Zuschlagsurtheil gehört nicht zu den Urtheilen, welche das R. G. bei dem Grundsatze, daß es Urtheile selbst auslegen könne, im Auge gehabt hat. Dieser Grundsatz betrifft vielmehr lediglich solche Urtheile, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassen sind und in welchen über streitige Ansprüche und Rechtsverhältnisse entschieden wird. Näher dargelegt. VII. C. S. i. S. Rengers c. Schleithof vom 10. Oktober 1899, Nr. 106/99 VII.

13. § 501.

Die Revision macht zunächst die Prüfung erforderlich, ob von der Vorinstanz mit Recht angenommen, daß das Verfahren des L. G. an einem wesentlichen Mangel leide, in welchem Falle nur nach § 501 der C. P. O. die geschehene Zurückverweisung erfolgen durfte. Nicht zweifelhaft ist, daß der nach der angezogenen Vorschrift vorausgesetzte Mangel ein Verstoß gegen prozessualische Normen sein muß, mag solcher in dem dem Urtheil vorangegangenen Verfahren oder in dem Urtheil selbst zu befinden sein (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 17 S. 364). Ein Mangel der fraglichen Art liegt dann nicht vor, wenn in der Entscheidung der Sache gegen das Gesetz verstoßen ist. Nur letzteres wird aber der landgerichtlichen Entscheidung vom B. G. nach den vorstehend mitgetheilten Erwägungen desselben zur Last gelegt. Denn der Fehler des erstinstanzlichen Urtheils wird ausschließlich darin gefunden, daß dieses, welches, die Zweifel des O. L. G. nicht theilend, davon ausgegangen, daß in den festgestellten 13 600 Mark nicht schon eine Entschädigung dafür enthalten, daß die Störung in dem Mühlenbetriebe des Kl. schon seit dem Jahre 1886 angedauert, jene nach dem Zeitpunkt von 1895/96 festgesetzte Entschädigungssumme ohne weiteres auch für das Jahr 1886 als maßgebend angesehen hat. Es habe vielmehr eine Ermittlung stattfinden müssen, in welcher Höhe für letzteren Zeitpunkt die Entschädigung zu berechnen. Weshalb jene, eine solche Ermittlung als überflüssig ergebende Erwägung des L. G. sich als ein Verstoß gegen prozessualische Normen darstellen soll, ist nicht abzusehen. Deshalb war, wenn die Vorinstanz die gedachte Erwägung für unzutreffend hielt, von ihr die für erforderlich erachtete Ermittlung zu veranlassen. VII. C. S. i. S. de Vries c. Fiskus vom 24. Oktober 1899, Nr. 154/99 VII.

14. §§ 686, 707.

Das B. G. hat mit Recht angenommen, daß die Widerspruchsklage nach § 686 der C. P. O. erhoben ist und bei Erhebung der Klage, wie in dem Urtheile des R. G. IV. [illegible] vom 4. Februar 1897 S. die Entsch. Bd. 38 S. 428 dargelegt ist, auch dann schon zulässig ist, wenn die Zwangsvollstreckung noch nicht begonnen hat, aber bevorsteht und bei Erhebung der Klage ein rechtliches Interesse nachweisbar ist, daß alsbald festgestellt werde, es stehe dem Gläubiger aus dem ergangenen Urtheil ein Anspruch nicht zu. Im vorliegenden Falle wäre indessen nicht anzunehmen, daß die Zwangsvollstreckung schon begonnen hatte, da festgestellt ist, daß auf Grund des vollstreckbaren Kostenfestsetzungsbeschlusses Sachen, welche der Ehefrau C. eigenthümlich gehörten, bereits gepfändet waren, und erst auf Intervention derselben vom Pfandverbande wieder frei gegeben worden sind. Ist aber die erhobene Klage als Widerspruchsklage nach § 686 der C. P. O. zu beurtheilen, so ergiebt sich aus § 707 der C. P. O., daß von dem Kl. das Prozeßgericht I. J. als das ausschließlich zuständige Gericht angegangen werden mußte. Dieses Gericht ist das L. G. I zu Berlin, von dessen 9. Civilkammer der Kostenfestsetzungsbeschluß vom 26. April 1898 erlassen worden ist, gegen dessen rechtliche Wirksamkeit die erhobene Klage gerichtet ist. Das L. G. I zu Berlin ist nun aber vom Kl. mit der Klage auch angegangen worden; es war deshalb die von dem Bekl. O. erhobene Einrede der Unzuständigkeit des angegangenen Gerichtes unbegründet und hätte deshalb zurückgewiesen werden müssen; die Berufung des Kl. gegen das Urtheil der 3. Civilkammer des L. G. I zu Berlin vom 17. Dezember 1898, welches die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts abwies, war demnach begründet. Darauf, daß die Klage nicht ausdrücklich an die 9. Civilkammer des L. G. I zu Berlin gerichtet war, die den angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschluß erlassen hatte, sondern an „das Königliche L. G. I Berlin, Civilkammer", kommt nichts an; immerhin ist hiermit das vom Gesetze als ausschließlich zuständig erklärte Prozeßgericht I. J. angegangen worden. Die Kammer zu bestimmen, vor welcher der einzelne Rechtsstreit zu verhandeln ist, ist Sache der inneren Ordnung des Gerichts und der Geschäftsvertheilung bei demselben. Der in Bd. 33 S. 356 der Entsch. des R. G. in Civilsachen abgedruckte Beschluß des erkennenden Senates vom 13. Dezember 1894 geht allerdings von einer abweichenden Anschauung aus und hält dafür, daß durch die Vorschrift des § 686 Abs. 1 der C. P. O. die Entscheidung über die vom Schuldner erhobenen Einwendungen gerade demjenigen Richter — Amtsrichter oder Kammer des Landgerichts — übertragen werde, welcher im Hauptprozesse entschieden habe. Bei nochmaliger Erwägung der hierfür geltend gemachten Gründe findet indessen der erkennende Senat, daß diese rechtliche Auffassung nicht aufrecht zu erhalten ist. Näher dargelegt. I. C. S. i. S. Cohn c. Dröblich vom 18. Oktober 1899, Nr. 244/99 I.

Digitized by Google

Zur Konkursordnung.

15. §§ 5. 6. C. P. O. §§ 218, 307.

Die Revision geht davon aus, daß das Prozeßverfahren, weil es die Konkursmasse betroffen habe, nach § 218 der C. P. O. durch die Eröffnung des Konkurses bis zur Aufnahme des Verfahrens nach den für den Konkurs geltenden Bestimmungen oder, da eine Aufnahme nicht erfolgte, bis zur Aufhebung des Konkursverfahrens unterbrochen worden sei, und daß daher die während der Unterbrechung von der andern Partei vorgenommenen Prozeßhandlungen nach § 226 Abs. 2 daselbst dem Bekl. gegenüber ohne rechtliche Wirkung gewesen seien. Dieser Standpunkt ist berechtigt. Das Verfahren betraf die Konkursmasse. Zwar hat der Kl., der vor der Eröffnung des Konkurses vom Bekl. Zahlung des Betrages erhalten hatte, zu dem dieser durch das landgerichtliche, gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärte Urtheil verurtheilt war, seine Forderung im Konkurse nicht angemeldet, war daher nicht Konkursgläubiger. Allein der vom Bekl. in der Berufungsinstanz und demnächst mit der, am 3. August 1892 eingelegten Revision verfolgte, von der Entscheidung der Hauptsache abhängige Anspruch auf Rückzahlung des zur Abwendung der Zwangsvollstreckung Gezahlten bildet seit der am 9. August 1892 erfolgten Konkurseröffnung ein Aktivum der Konkursmasse. Insofern handelte es sich im Prozesse um das zur Konkursmasse gehörige Vermögen. (Vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 11 S. 398.) Die Unterbrechung dauerte vom 9. August 1892 ab bis zur Aufhebung des Konkurses, dem 4. September 1895. Vorher hätte sie durch Aufnahme des Rechtsstreits von Seiten des Konkursverwalters nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der K. K. O. eventuell auch durch Aufnahme von Seiten des Gemeinschuldners oder des Gegners nach Abs. 2 daselbst ihr Ende erreichen können. Da die Aufnahme des Rechtsstreits während des Konkurses von keiner Seite erfolgt ist, so ist nunmehr dem Bekl. durch die Aufhebung des Konkurses die Möglichkeit eröffnet, den Prozeß fortzusetzen, ohne daß es übrigens dazu einer Aufnahmeerklärung bedurfte. Denn nach § 218 der C. P. O. hört die Unterbrechung, wenn während des Konkurses der Rechtsstreit nicht aufgenommen wird, mit der Aufhebung des Konkurses von selbst auf. Die während der Unterbrechung vom Gegner vorgenommenen Prozeßhandlungen — der Antrag auf Erlassung des Versäumnißurtheils und die Zustellung desselben — haben dem Bekl. gegenüber keine Wirkung. Nicht dasselbe gilt jedoch, — wie die Revision principaliter auszuführen versucht hat —, vom Versäumnißurtheil selbst. Als ein richterliches Urtheil ist es keine, von einer Partei vorgenommene Prozeßhandlung und kann nur mittelst der im Gesetze vorgesehenen Rechtsmittel beseitigt werden. Das zulässige Rechtsmittel ist hier der Einspruch, der auch form- und fristgerecht eingelegt worden ist, da, was die Frist anlangt, die frühere Zustellung des Versäumnißurtheils als unwirksam nicht in Betracht kommt und der Lauf der Frist daher erst mit der neuerlichen, gleichzeitig mit der Einlegung des Einspruchs bewirkten Zustellung des Versäumnißurtheils begonnen hat. Hiernach würde dem Einspruch die im § 307 der C. P. O., verbunden mit den §§ 504, 529 daselbst, bestimmte Folge zu geben, und es würde über die Revision zur Hauptsache zu verhandeln gewesen sein, wenn der Kl. und Rbkl. nicht gegen die Statthaftigkeit des Einspruchs den Einwand des Vergleichs, durch welchen der Einspruch ausgeschlossen sei, erhoben hätte. Nach dem Beweisergebnisse ist zwischen dem Konkursverwalter durch Vermittelung des Rechtsanwalts R. und dem Kl. ein Vergleich zu Stande gekommen, der allerdings nicht, wie der Kl. angab, dahin ging, daß die Sache durch Versäumnißurtheil erledigt werden sollte, wohl aber, nachdem zunächst die Zurücknahme der Revision gegen Zahlung von 500 Mark und Uebernahme der Kosten vereinbart war, *nach Erlaß des Versäumnißurtheils* anderweit dahin geschlossen wurde, daß der Konkursverwalter gegen Zahlung der 500 Mark, die auch erfolgt ist, *auf den Einspruch verzichtete*. Bei dieser Sachlage entsteht hier nicht die Frage, ob ein *vor* dem Urtheil erklärter Verzicht auf Rechtsmittel von Wirkung ist. Der Verzicht auf den Einspruch ist nach Erlaß des Versäumnißurtheils erklärt und zweifellos wirksam (§§ 311, 475 der C. P. O.), wenn anders er von der dazu berechtigten Partei ausgegangen ist. Seine Wirkung besteht in einer Beeinflussung des Prozeßganges; der Einspruch, auf den verzichtet ist, darf von dem Verzichtenden nicht verfolgt werden, erscheint daher, wenn auch die *gesetzlichen* Erfordernisse des Einspruchs vorliegen, unstatthaft. Daß der Verzicht vertragsmäßig gegen eine Leistung von der andern Seite erfolgt ist, ändert nichts an seiner Wirksamkeit (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 36 S. 421); wohl aber erscheint es aus eben diesem Grunde, — weil Leistung und Gegenleistung sich gegenüberstehen —, offenbar ausgeschlossen, in dem Schreiben des Rechtsanwalts R. vom 22. Februar 1893, worin er sagt, er *werde* den Einspruch nicht einlegen, die bloße, zu nichts verpflichtende Ankündigung zu finden, daß er nicht beabsichtige, den Einspruch einzulegen. Die Revision bestreitet nun freilich die Befugniß des Konkursverwalters zum Verzichte auf den Einspruch, weil er den Rechtsstreit nicht aufgenommen habe und daher nicht Partei geworden sei. Danach hätte der Konkursverwalter, um auf den Einspruch verzichten zu können, vorher oder nachher die Aufnahme des Verfahrens in der im § 227 der C. P. O. bezeichneten Weise erklären müssen. Diese Meinung verkennt jedoch die Bedeutung der Aufnahme des Rechtsstreits durch den Konkursverwalter. Nach §§ 5, 6 der K. K. O. verliert der Gemeinschuldner die Befugniß, über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen zu verfügen, und daher auch die Befugniß, Prozesse, welche die Konkursmasse betreffen, fortzusetzen. Diese Befugniß geht *sofort* auf den Konkursverwalter über; sie entsteht nicht erst durch die Aufnahme des Rechtsstreits, sondern wird dadurch nur ausgeübt. Die Erklärung, in den Prozeß eintreten zu wollen, ist nothwendig, weil es im Ermessen des Verwalters steht, von der Befugniß zur Fortsetzung des Prozesses Gebrauch zu machen oder nicht, und weil der Wille, den Prozeß fortzusetzen, in bestimmter und unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht werden muß, um damit einen festen Zeitpunkt für die Beendigung der bis zur Fortsetzung des Prozesses durch den Konkursverwalter eintretenden Unterbrechung des Verfahrens zu gewinnen. Für die wirksame Vornahme von Prozeßhandlungen des Verwalters ist deshalb jene Erklärung die nothwendige Voraussetzung. Der vertragsmäßige Verzicht auf ein Rechtsmittel in dem gegen den Gemeinschuldner anhängigen Prozesse aber ist zwar eine Disposition über den

Prozeß, jedoch keine eigentliche Prozeßhandlung, ſondern enthält vielmehr die dem Gegner gegenüber lediglich mit Bezug auf den Prozeß abgegebene Erklärung, eine Prozeßhandlung — hier den Einſpruch — nicht vornehmen zu wollen. Inſofern der Konkursverwalter eine ſolche Erklärung in der Abſicht, damit über den Prozeß zu verfügen, abgiebt, bedient er ſich des ihm nach § 5 der R. K. O. zuſtehenden Verwaltungs- und Verfügungsrechts, und eine Erklärung über die Aufnahme des Prozeſſes nach Maßgabe des § 227 der C. P. O. kann nicht erforderlich ſein, da ſie durch den Verzicht auf den Einſpruch vielmehr überflüſſig wird und es einen innern Widerſpruch enthält, wenn man verlangt, der Konkursverwalter habe, um ſeine Abſicht den Prozeß nicht fortzuſetzen und es bei dem ergangenen Urtheil zu belaſſen, den Prozeß aufzunehmen, alſo ſich für die Fortſetzung des Prozeſſes zu erklären gehabt. Ob der Konkursverwalter in anhängigen Prozeſſen, die die Konkursmaſſe betreffen, als Prozeßpartei anzuſehen ſei (vergl. Entſch. des R. G., Bd. 29 S. 37), und von wann ab, iſt hier nicht entſcheidend. Auch wenn man ihm erſt von der Aufnahme des Prozeſſes an dieſe Stellung beimißt, ſo hat er doch die Befugniß, als Partei aufzutreten, ſchon durch die Konkurseröffnung erlangt, und dieſe Befugniß muß mindeſtens zu Verzichtsleiſtungen auf Rechtsmittel für die Konkursmaſſe, auch ohne vorherige oder nachherige formelle Aufnahme des Prozeſſes, genügen. Ob der hiernach unſtatthafte Einſpruch des Bekl. als unzuläſſig zu verwerfen oder vielmehr zurückzuweiſen ſei, kann zweifelhaft ſein. In der Rechtſprechung iſt ein Unterſchied zwiſchen unſtatthaften und unzuläſſigen Rechtsmitteln gemacht und die Verwerfung als unzuläſſig nur in den Fällen als dem Geſetz entſprechend bezeichnet worden, wenn die Unſtatthaftigkeit auf dem Mangel der geſetzlichen Erforderniſſe des Rechtsmittels beruht (vergl. Urtheil des jetzt erkennenden Senats des R. G. vom 12. Januar 1888, VI. 273/87, abgedruckt in Seuffert, Archiv, Bd. 43 Nr. 3091, ſowie Entſch. des R. G. in Civilſachen, Bd. 36 S. 421). Der erkennende Senat kann dieſe Auffaſſung nicht mehr theilen. Ein Unterſchied zwiſchen unſtatthaften und unzuläſſigen Rechtsmitteln in der Art, daß nur gewiſſe Fälle der Unſtatthaftigkeit als ſolche der Unzuläſſigkeit auszuſondern ſeien, wird durch das Geſetz nicht begründet. In den §§ 306, 497 der C. P. O. werden der Einſpruch und die Berufung als unzuläſſig bezeichnet, wenn die geſetzlichen Erforderniſſe fehlen, ohne daß man genöthigt wäre, anzunehmen, daß es andere Fälle der Unzuläſſigkeit nicht geben könne. Eine nach § 531 der C. P. O. unſtatthafte Beſchwerde iſt von der Rechtſprechung ſtets als unzuläſſig angeſehen und als ſolche verworfen, nicht aber als blos unbegründet oder unſtatthaft zurückgewieſen worden. VI. C. S. i. S. Neiſe c. Joſoph vom 5. Oktober 1899, Nr. 152/99 VI.

Zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

16. § 23.

Ausreichend begründet iſt der Abſtrich der in Kl. Koſtenrechnung eingeſtellten „Exekutionsgebühr". Denn da die Zwangsvollſtreckung ihrem Begriffe nach die vom Staate gewährte Hilfeleiſtung zur Ausführung einer Prozeßentſcheidung iſt, ſo kann in den beiden, nur erſt die Androhung von Zwangsvollſtreckungsmaßregeln enthaltenden Briefen des Kl. vom 9. und 19. Juni 1899 unmöglich bereits ein Akt der Zwangsvollſtreckung der die in § 23 der R. A. G. O. beſtimmte Gebühr rechtfertigte, gefunden werden. VII. C. S. i. S. Janßen c. Düſſels vom 28. Oktober 1899, B Nr. 123/99 VII.

17. § 40.

Die Gründe, aus welchen das O. L. G. die Korreſpondenzgebühr des Rechtsanwalts X. in Liegnitz mit 12 Mark abgeſetzt hat, können als zutreffend nicht anerkannt werden. Die Handakten des Rechtsanwalts X. und diejenigen des Juſtizraths N. enthalten zuſammen zwei Schreiben, die aller Wahrſcheinlichkeit nach von dem Bekl. verfaßt ſind, und aus dem deutlich erhellt, daß der Schreiber der Feder nur unvollkommen gewachſen iſt. Ein drittes, mit dem Namen des Bekl. unterzeichnetes, in den Handakten des Juſtizraths N. befindliches Schreiben rührt offenſichtlich nicht von dem Bekl. her. Der Rechtsanwalt X. hat dem Juſtizrath N. für die Berufungsinſtanz vier Informationsſchreiben überſandt und der Juſtizrath N. hat dieſelben mindeſtens zum größeren Theile für den Prozeß verwerthet. Der Rechtsſtreit lag auch noch in der Berufungsinſtanz nicht ganz einfach und machte keineswegs, insbeſondere nicht in thatſächlicher Beziehung, die ertheilte Information überflüſſig. Es iſt daher anzunehmen, daß bei dem geringen Bildungsgrade des Bekl. einerſeits und der nicht einfachen Natur des Rechtsſtreits andererſeits die Zuziehung eines Korreſpondenzmandatars zur zweckentſprechenden Rechtsverfolgung nothwendig geweſen iſt. Demgemäß müſſen dem Bekl. die Gebühren des Korreſpondenzmandatars von den Kl. erſtattet werden. § 44 der R. A. G. O. § 87 Abſ. 1 der C. P. O. VII. C. S. i. S. Seidel c. Grallert vom 24. Oktober 1899, B Nr. 114/99 VII.

18. § 45.

In der Berufungsinſtanz war die Zeugenvernehmung der Eheleute O. und des Buchhalters M. durch das zuſtändige Amtsgericht angeordnet. Die Zeugen ſind durch das Amtsgericht zu Liegnitz vernommen. In dem Beweistermine war der Rechtsanwalt X. mit Subſtitutionsvollmacht des zweitinſtanzlichen Prozeßbevollmächtigten, Juſtizrath N. anweſend. Die Beweisfrage war inhaltlich nicht ohne ſorgfältiges Nachdenken und ohne Zurückgreifen auf frühere Verhältniſſe zu beantworten; der Zeuge M. war von der Gegenpartei des Bekl. über eine von dieſer aufgeſtellte Behauptung benannt. Unter dieſen Umſtänden hatte der Bekl. ein Intereſſe daran, daß der Beweistermin durch einen Rechtsverſtändigen für ihn wahrgenommen werde, und es war ſomit die Wahrnehmung des Termins durch einen Rechtsanwalt für ihn nicht entbehrlich ſondern vielmehr zur zweckentſprechenden Rechtsverfolgung nothwendig. Für die Vertretung des Bekl. in dem Beweistermine konnte der Rechtsanwalt X. nach § 45 der R. A. G. O. die Beweisgebühr gemäß § 13 Nr. 4 dieſes Geſetzes mit 12 Mark beanſpruchen. Er hatte aber keinen Anſpruch auf die halbe Prozeßgebühr. Denn dieſe Gebühr ſteht dem Rechtsanwalte nur zu, wenn ſich ſeine Thätigkeit auf die Vertretung der Partei im Beweistermine beſchränkt hat. Dieſer Fall liegt aber nicht vor, wenn der Rechtsanwalt auch als Korreſpondenzmandatar der Partei thätig geweſen iſt, und als ſolcher für den Geſchäftsbetrieb, einſchließlich der Informationseinziehung, die Prozeßgebühr liquidirt hat. Denn durch dieſe

Gebühr wird die im § 45 für die Information zum Beweistermine zugebilligte Prozeßgebühr gedeckt. Gruchot, Beiträge, Bd. 35 S. 1170, Juristische Wochenschrift 1892 S. 235 Nr. 1. Vergl. Entscheidung bei voriger Nummer.

II. Das Handelsrecht.

19. Art. 150.

Nach dem Gesetze (Art. 150, 167, 114 des H. G. B.) wird die Kommanditgesellschaft durch die in ihrem Namen eingegangenen Rechtsgeschäfte eines jeden der persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet, sofern nicht im Gesellschaftsvertrage abweichende Bestimmungen getroffen sind. Sache der Gesellschaft und, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden, Sache dieser ist es daher, zu behaupten und bei Bestreiten des Gegners zu beweisen, daß nach dem Gesellschaftsvertrage die Komplementäre nur in Verbindung mit einander die Gesellschaft zu verpflichten befugt sind. Eben dies ist der Standpunkt des B. R., der mithin als rechtsirrthümlich nicht erscheinen kann. VII. C. S. i. S. Krüger u. Gen. c. Schultz u. Gen. vom 13. Oktober 1899, Nr. 141/99 VII.

20. Art. 275.

Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß der zum Zweck gemeinschaftlicher Ausbeutung der in dem Grundstücke der Kl. befindlichen Lehm- und Steinlager zwischen diesen und dem Bekl. geschlossene Vertrag dieses Grundstück unmittelbar zum Gegenstande hat, woraus nach Art. 275 des H. G. B. folgt, daß der Vertrag kein Handelsgeschäft ist, woraus dann weiter folgt, daß auch die Vereinbarung über die Aufhebung des Vertrages kein solches ist. Die von dem B. R. in Bezug genommenen Entscheidungen des R. G. (Bolze, Bd. 17 Nr. 250, Bd. 18 Nr. 252) passen nicht. Es handelte sich dort um accessorische Rechtsgeschäfte — in einem Fall um ein Anerkenntniß, im andern Fall um die Uebernahme einer fremden Schuld — die der unmittelbaren Beziehung auf ein Grundstück entbehrten. V. C. S. i. S. Cohn c. Krekow vom 18. Oktober 1899, Nr. 178/99 V.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Zum Genossenschaftsgesetz.

21. § 71.

Es ist zu prüfen, ob das B. G. es mit Recht für unzulässig erachtet hat, daß in der zweiten Bilanz mit Rücksicht auf das Ausscheiden des Bell. aus der Genossenschaft die Aktiva durch höhere Abschreibungen herabgesetzt und außerdem unter den Passiven ein besonderer Amortisationsfond von 30 000 Mark neu eingestellt ist. In dieser Richtung ist dem B. U. beizustimmen. Nach § 71 des Gen. Ges. wie nach § 11 der Statuten hatte die Auseinandersetzung mit dem Bekl. auf Grund der Vermögenslage der Genossenschaft zur Zeit seines Ausscheidens zu erfolgen. Nach diesem Zeitpunkte waren die vorhandenen Vermögenswerthe zu schätzen. Die Schädigung und Werthminderung, welche in Zukunft durch das Ausscheiden des Bekl. eintreten konnte, war bei Formirung der Bilanz nicht in Anschlag zu bringen. Wenn der Antheil, der dem Ausscheidenden auszukehren ist, deshalb geringer bemessen würde, weil sich später in Folge seines Ausscheidens die Lage der Gesellschaft ungünstiger gestalten kann, so würde er in dieser Form für den durch sein Ausscheiden eintretenden Nachtheil antheilig haftbar gemacht werden, und der Austritt aus der Genossenschaft über die gesetzlich zulässigen Grenzen hinaus erschwert werden. Ueberdies würden bei solcher Schätzung ganz ungewisse Faktoren in Rechnung gezogen sein, da der Austritt einzelner Genossenschafter durch den Eintritt neuer Mitglieder ausgeglichen werden kann. III. C. S. i. S. Molkereigenossenschaft Demmin c. Knuft vom 20. Oktober 1899, Nr. 151/99 III.

Zum Patentgesetz.

22. §§ 20 ff.

Die Ertheilungsakten enthalten den Vermerk, daß der Anmelder am 29. Januar 1894 sein Verfahren mit einem ungetränkten und einem getränkten Strumpfe dem Patentamte vorgeführt habe und daß hierdurch die Ausführbarkeit des Verfahrens nachgewiesen sei. Da sich indeß nähere Angaben darüber nicht finden, in welcher Weise die Vorführung stattgefunden hat und welche Ergebnisse dabei zu Tage getreten sind, lassen sich die Gründe, aus denen die patentertheilende Behörde die Ausführbarkeit für gegeben erachtet hat, im einzelnen weder erkennen, noch nachprüfen. Jener Umstand kann daher die jetzt zu gebende Entscheidung nicht beeinflussen. Die ihr während des Berufungsverfahrens erneut gebotene anständliche Gelegenheit zur praktischen Vorführung der Erfindung aber hat die Bekl. unbenutzt gelassen und auch der Nebenintervenient hat es unterlassen, die Säumniß der Hauptpartei wettzumachen. Bei dieser Sachlage trägt das R. G. kein Bedenken, den glaubhaften und unwidersprochen gebliebenen Darlegungen des Kl. und seines Gutachters zu folgen. I. C. S. i. S. Kosmann c. Neue Gasglühlicht A.-G. i. L. vom 14. Oktober 1899, Nr. 401/98 I.

Zum Unfallversicherungsgesetz.

23. § 119.

Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden. Soweit das O. L. G. ausgeführt hat, der Entschädigungsanspruch, der dem Verletzten Philipp Z. gegen den Bekl. zugestanden habe, sei nach § 119 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, auf die Kl. übergegangen, ist in seinen Ausführungen ein Rechtsirrthum nicht enthalten. Dieser Paragraph enthält dieselbe Vorschrift wie § 98 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und giebt ebenso wie letzterer zu Zweifeln Veranlassung, soweit es sich um den Umfang handelt, in dem die dem Verletzten gegen Dritte zustehende Entschädigungsforderungen auf die Berufsgenossenschaft übergehen. Das R. G. hat aber bereits in einem Urtheile vom 26. November 1889 (Entsch. Bd. 24 S. 126) ausgeführt, daß die Fassung des Gesetzes zu eng und die Anwendung der Vorschrift mit Rücksicht auf Grund und Zweck des Gesetzes nicht auf solche Fälle zu beschränken sei, in denen ein Dritter den Unfall durch sein Verschulden herbeigeführt habe. Zu einem Abgehen von dieser Auffassung, die sich das O. L. G. angeeignet hat, geben die Ausführungen des Rkl. keine Veranlassung. Die in dem erwähnten Urtheile aufgestellten Grundsätze führen aber folgerichtig zu der Annahme, daß auch die Entschädigungsforderung des Verletzten gegen einen Arzt oder Kurpfuscher, der den aus dem Unfall erwachsenen Schaden durch falsche Behandlung vergrößert hat, auf die Berufsgenossenschaft übergeht, die diesen Schaden ersetzen muß. Der Rkl. macht nun zwar geltend, die Kl. sei nicht verpflichtet gewesen, dem Verletzten auch denjenigen Schaden zu vergüten, der durch

Digitized by Google

seine falsche Behandlung Seitens des Bekl. entstanden sei. Aber auch soweit das O. L. G. im Anschluß an die Praxis des Reichsversicherungsamtes (vergl. Handbuch der Unfallversicherung S. 147, 149, 150) angenommen hat, dem durch einen Unfall Beschädigten seien auch solche Nachtheile zu vergüten, die unter Mitwirkung anderer Umstände z. B. durch falsche ärztliche Behandlung entstanden seien, sind dessen Ausführungen nicht zu beanstanden. Hinsichtlich des Einwands des Bekl., der Vater des Verletzten, wie dieser selbst, hätten ihm gegenüber auf jede Forderung wegen unrichtiger Behandlung verzichtet, hat das O. L. G. allerdings rechtsirrthümlich angenommen, ein solcher Verzicht sei schon deshalb nicht maßgebend, weil der Entschädigungsanspruch des Bekl. schon im Augenblicke seiner Entstehung auf die Berufsgenossenschaft übergegangen sei. Wie das R. G. schon mehrfach ausgesprochen hat, geht der Entschädigungsanspruch gegen den Dritten erst dann auf die Berufsgenossenschaft über, wenn der Verletzte, dem es frei steht, seinen Anspruch gegen den Dritten geltend zu machen, sich statt dessen an die Berufsgenossenschaft hält und diese dem Verletzten daraufhin Leistungen gewährt hat oder wenigstens ihre Verpflichtung hierzu festgestellt ist. (Vergl. Entsch. Bd. 24 S. 126 ff. bes. S. 127, 131, 132, Bd. 28 S. 92, 93 und Bd. 31 S. 27, 28.) Die Zurückweisung der Einrede des Verzichts durfte deshalb nicht lediglich aus dem Grunde erfolgen, weil dem Verletzten niemals eine Forderung des Bekl. zugestanden habe. Die angefochtene Entscheidung wird aber durch die weiteren Erwägungen des O. L. G. gerechtfertigt. II. C. S. i. S. Heinz c. Rheinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft vom 24. Oktober 1899, Nr. 188/99 II.

Zum Waarenzeichengesetz.

24. §§ 4, 50.

Es steht in Frage, ob der B. R. bei der ihm zustehenden Prüfung der Verwechselungsgefahr zwischen den beiderseitigen Waarenzeichen der Parteien, — ein Widerspruchsverfahren gemäß §§ 5 und 6 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 hat nicht stattgefunden —, von rechtlich zutreffenden Gesichtspunkten ausgegangen ist. Die Begründung des angegriffenen Urtheils läßt hierüber Zweifel bestehen. Zwar ist die Ausführung, daß sich nicht erkennen lasse, daß der Gesammteindruck des beklagtischen Zeichens ein anderer sei, als der des klägerischen Waarenzeichens, daß dieses aber nicht ausschließlich maßgebend sei, vielmehr es darauf ankomme, ob der ungebildete Käufer der Waare, welcher die beiden Zeichen nicht zugleich sehe, durch das beklagtische Zeichen getäuscht werden könne, nicht zu beanstanden. Wenn dann aber das O. L. G. fortfährt, auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Ch. stehe fest, daß in einem Theile Bayerns der Brasiltabak der klägerischen Firma im Hinblick auf ihr eingetragenes Waarenzeichen, bestehend in dem Bilde des Martinsthurms zu Landshut, häufig als Landshuter Thurmtabak verlangt werde, deshalb sei die Aufnahme des Martinsthurms in das beklagtische Zeichen geeignet, eine Verwechselung mit dem klägerischen Zeichen im Verkehr hervorzurufen, drun der Martinsthurm nehme in dem Zeichen des Bekl. eine hervorragende Stellung ein, so kann diese Ausführung dahin verstanden werden, daß das O. L. G. bei Prüfung der Verwechselungsgefahr das entscheidende Gewicht nicht auf das eingetragene Bildzeichen, sondern auf die Benennung des klägerischen Tabaks im Verkehr als Thurmtabak gelegt habe. Das würde aber rechtsirrig sein. Denn nicht der Name der Waare, sondern das eingetragene Bildzeichen ist der Kl. geschützt. Bei der Prüfung der Verwechselungsgefahr sind vielmehr die beiderseitigen Zeichen so in Betracht zu ziehen, wie sie, eingetragen in der Zeichenrolle, in ihrem Gesammtbild im Verkehr und unter Berücksichtigung der Anschauung der betheiligten Verkehrskreise charakteristisch in die äußere Erscheinung treten. Das trifft auch dann zu, wenn wie im vorliegenden Falle ein Waarenzeichen (Martinsthurm) als Ganzes in eine andere Waarenbezeichnung aufgenommen ist. Auch hier ist zu prüfen, ob das aufgenommene Zeichen in dem anderen Zeichen seine charakteristische, unterscheidende Eigenschaft im Verkehr behalten hat, so daß die Zuthaten in dem anderen Zeichen zurücktreten und nur als Beiwerk gelten, oder ob das letztere in Folge der Hinzufügung der sonstigen Zuthaten eine wesentlich abweichende Gesammterscheinung angenommen hat, in welcher das aufgenommene Zeichen in seiner Unterscheidungskraft zurücktritt. Dieses kann dann sein, wenn die Zuthaten besonders unterscheidend und mit dem aufgenommenen, für sich geschützten Zeichen derart zu einem Ganzen verschmolzen sind, daß im Verkehr nicht mehr das geschützte Zeichen, sondern ein anderes Zeichen wahrgenommen wird. Eine Prüfung nach diesen Gesichtspunkten läßt das B. U. vermissen, namentlich genügt in dieser Beziehung nicht die Bemerkung, daß der Martinsthurm in dem geschützten Zeichen der Bekl. und noch mehr in den vergrößerten Plakaten eine hervorragende Stellung einnehme, denn nach der vorangehenden Ausführung hält das O. L. G. schon deshalb die Aufnahme des Martinsthurms in das beklagtische Waarenzeichen für geeignet die Verwechselungsgefahr hervorzurufen, weil in dem in Betracht kommenden Verkehr der Brasiltabak der Kl. im Hinblick auf ihr eingetragenes Waarenzeichen häufig als Landshuter Thurmtabak verlangt werde, eine Ausführung, die, wie bereits hervorgehoben, rechtsirrig ist. II. C. S. i. S. Weiß c. Gremmers vom 13. Oktober 1899, Nr. 159/99 II.

Zum Gesetz vom 20. April 1892.

25. §§ 6, 47, 48, 54.

Der Gesellschaftsvertrag bestimmt: „Alleinige Geschäftsführer der Gesellschaft sind die beiden alleinigen Gesellschafter, die Herren B. und P." Da der angefochtene Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. Januar 1898 mit 130 gegen 120 Stimmen gefaßt worden ist, so muß die — in den Vorinstanzen unerörtert gebliebene — Frage gestellt werden, ob der dem K. gegenüber erfolgte Widerruf eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zur Voraussetzung hat oder doch nur auf diejenige Art und Weise beschlossen werden durfte, auf die eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen ist. Wäre dies angenommen werden, so ist der Beschluß ungültig, weil nach § 54 des R. Ges., betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892, jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen bedarf. Das R. G. glaubt aber, die aufgeworfene Frage verneinen zu sollen. Allerdings erfolgt die Bestellung eines Geschäftsführers nach § 6 des Gesetzes entweder im Gesellschaftsvertrage oder nach Maßgabe der besonderen, von

dem Geſetze in ſeinem dritten Abſchnitt aufgeſtellten Beſtimmungen. Daraus rechtfertigt ſich aber der Schluß nicht, daß die im Geſellſchaftsvertrage vollzogene Beſtellung nun auch übrigens nach allen Richtungen das rechtliche Schickſal dieſes Vertrages zu theilen hat. Wenn eine doppelte Art der Beſtellung zuläſſig iſt oder zuläſſig ſein ſoll, ſo wird doch durch dieſe Verſchiedenheit nicht eine der Art nach verſchiedene Befugniß zur Geſchäftsführung geſchaffen. Nur die Quelle ihrer Entſtehung iſt eine mehrfache. Davon abgeſehen ſtehen die Rechte und Pflichten des Geſchäftsführers ſowohl als auch die Rechte und Pflichten der Geſellſchaft gegen ihre Geſchäftsführer immer unter dem gleichen Recht. Die Uebertragung der Geſchäftsführung wird nicht in dem Sinne ein Theil des Geſellſchaftsvertrages, daß ihre Entziehung eine Abänderung dieſes Vertrages ſelber bedeutete. Vielmehr iſt die an ſich den Geſellſchaftern zuſtehende Beſtellung nur gleichzeitig mit der Errichtung des Geſellſchaftsvertrages geſchehen und darum in ihn hinübergenommen. Hierdurch kann und ſoll aber das Recht des Widerrufs nicht verkürzt werden; und das wäre der Fall, wenn es zu ſeiner praktiſchen Geltendmachung einer Mehrheit von drei Viertheilen der Stimmen bedürfte. Nach § 38 des Geſetzes iſt die Beſtellung des Geſchäftsführers zu jeder Zeit widerruflich, unbeſchadet der Entſchädigungsanſprüche aus beſtehenden Verträgen. Im Geſellſchaftsvertrage kann jedoch die Zuläſſigkeit des Widerrufs auf den Fall beſchränkt werden, daß wichtige Gründe ihn nothwendig machen. Und die §§ 47, 48 daſelbſt beſtimmen, daß die Abberufung des Geſchäftsführers der Beſchlußfaſſung der Geſellſchafter unterliegt, dieſe Beſchlußfaſſung aber nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt. Dabei hat es denn ſein Bewenden. Das Widerrufsrecht wird immer in der nämlichen Form ausgeübt, mag ſich die Geſchäftsführungsbefugniß auf einen Beſchluß der Geſellſchafter oder unmittelbar auf den Geſellſchaftsvertrag gründen. Es ſchlöſſe eine Schmälerung der den Geſellſchaftern geſetzlich gewährleiſteten Rechte in ſich, wenn die Invollzugſetzung des Widerrufs erſchwert, eine Abänderung des Geſellſchaftsvertrages und damit eine erheblich größere Stimmenmehrheit gefordert würde. Unter dieſen Umſtänden iſt der Beſchluß, der von dem Kl. angefochten wird, in formell gültiger Weiſe zu Stande gekommen. Er iſt mit Recht ſeines Amts entſetzt, wenn wichtige Gründe dafür gegeben ſein ſollten. Im umgekehrten Falle erſchiene aber auch ſein Antrag auf Beſeitigung des Beſchluſſes gerechtfertigt. Der Vertreter des Rkkl. irrt in der Annahme, daß er blos einen Anſpruch auf Schadloshaltung würde erheben können. Der ſonſt herrſchende Grundſatz von der freien Widerruflichkeit der Beſtellung und der Ungültigkeit eines Verzichts auf das Recht des freien Widerrufs iſt durch den bereits angeführten § 38 des Geſetzes inſoweit eingeſchränkt worden, als dem Geſchäftsführer ein Recht auf Beſeitigung des Abberufungsbeſchluſſes und auf Wiedereinſetzung in ſein Amt unter der Vorausſetzung verliehen werden kann, daß wichtige die Abberufung rechtfertigende Gründe nicht gegen ihn vorliegen. Es iſt nicht etwa der Wille des Geſetzes, daß bei einer entſprechenden Beſtimmung des Geſellſchaftsvertrages die Entziehung der Vertretung und Geſchäftsführung dennoch ſtatthaft, in Ermangelung wichtiger Gründe aber unter allen Umſtänden ein Entſchädigungsanſpruch gewährt ſein ſolle. Der Geſchäftsführer ſoll vielmehr gegen eine willkürliche Geltendmachung des Widerrufsrechts ſichergeſtellt, ihm ſoll die fortgeſetzte Ausübung der übertragenen Amtsbefuguiſſe ermöglicht werden, ſelbſt wenn ſeine Mitgeſellſchafter ihn durch Mehrheitsbeſchluß, aber ohne triftige Gründe, daran zu hindern verſuchen wollten. Die Annahme des B. G., daß hier der Widerruf in Wahrheit auf wichtige Gründe geſtützt worden ſei, erſcheint nun aber nicht als rechtsirrig. Die Frage, ob ſolches der Fall iſt, wird in erſter Linie als eine Thatfrage angeſehen werden müſſen. Es entſcheidet darüber das freie richterliche Ermeſſen; und beſtimmte Vorgänge oder Handlungen werden je nach den obwaltenden Verhältniſſen die Beſeitigung eines Geſchäftsführers das eine Mal rechtfertigen, das andere Mal aber nicht rechtfertigen können. Wenn das B. G. nun dem Kl. die widerrechtliche Einziehung von Geſellſchaftsforderungen, die Einbehaltung von Geſellſchaftsvermögen und deſſen Verwendung im eigenen Nutzen zur Laſt legt, ſo ſind dieſe Thatſachen allerdings unter Umſtänden, ſelbſt wenn nicht wiederholt geſchehen, geeignet, das Vertrauen in ſeine Redlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit derart zu untergraben und eine ſolche Gefährdung der Geſellſchaftsintereſſen zu dokumentiren, daß ſie als wichtige Gründe im Sinne des Geſetzes gelten müſſen. Das B. G. hat aber unter Darlegung und Berückſichtigung der ganzen Situation eingehend erörtert, daß und warum dies hier der Fall ſei. Nach ſeiner wohl motivirten Anſicht würde es einen Verſtoß gegen Treu und Glauben enthalten, wollte man der Geſellſchaft die Fortſetzung des nur bei vollſtem Vertrauen erſprießlichen und möglichen Verhältniſſes zum Kl. noch länger anſinnen. Darin tritt ein Rechtsirrthum nicht hervor. I. C. S. i. S. Pape c. Iſolithwerke G. m. b. H. vom 21. Oktober 1899, Nr. 247/99 I.

Zum Geſetz gegen den unlautern Wettbewerb.

26. § 6. Patentgeſetz § 35.

Beide Inſtanzgerichte haben die Entſcheidung davon abhängen laſſen, ob es erwieſen ſei, daß Kl. ſich der von den Bekl. behaupteten Patentverletzung ſchuldig gemacht habe. Dieſe Fragſtellung iſt ſachgemäß, auch iſt das auf Verneinung der Frage beruhende Urtheil im Ergebniß für richtig zu erachten. Dagegen muß die rechtliche Erwägung, die dem ausgeſprochenen Verbot zu Grunde gelegt iſt, zum Theil beanſtandet werden. Das L. G. hat auf den von ihm feſtgeſtellten Sachverhalt den § 6 Abſ. 1 des Reichsgeſetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 für anwendbar erachtet und das B. G. iſt der nämlichen Anſicht. Dieſe Anwendung des Geſetzes iſt jedoch unzutreffend. Der § 6 verbietet es, zu Zwecken des Wettbewerbs Behauptungen der dort bezeichneten Art, ſofern dieſelben nicht erweislich wahr ſind, aufzuſtellen oder zu verbreiten, und zwar: Behauptungen thatſächlicher Art über das Erwerbsgeſchäft eines Anderen, über die Perſon des Inhabers oder Leiters des Geſchäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leiſtungen eines Anderen, die geeignet ſind, den Betrieb des Geſchäfts oder den Kredit des Inhabers zu ſchädigen. Die Folgen aber, die an eine Uebertretung dieſer Beſtimmung geknüpft ſind, beſtehen nicht etwa nur darin, daß der Betroffene zum Antrag auf ein Verbot der Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen berechtigt wird, ſondern in erſter Linie in der Verpflichtung zum Erſatz des dem Verletzten erwachſenen Schadens. Und dieſe Folge ſoll, wenn nicht die Vorausſetzungen des Abſ 2 vorhanden ſind, wenn alſo der Abſ. 1 überhaupt

Platz greift, schon dann eintreten, wenn derjenige, der die Behauptungen aufgestellt hat, den Beweis ihrer Wahrheit nicht erbringen kann, so daß ihm irgend ein Verschulden nicht nachgewiesen zu werden braucht, da es hierauf nicht ankommt. Diese Bestimmung steht im Einklang mit der Vorschrift des § 188 des Strafgesetzbuchs über die Verpflichtung zur Erlegung einer Buße im Fall des § 186 ebendaselbst, darf aber, ebenso wie der § 188 des Strafgesetzbuchs, nur zur Anwendung gebracht werden, wenn die Verletzung wirklich, wie in dem Wettbewerbsgesetz gesagt wird, durch Behauptung von Thatsachen erfolgt ist. Unter solchen Behauptungen sind, wenn es sich um Waaren oder gewerbliche Leistungen eines Anderen handelt, zunächst Angaben über Beschaffenheit, Einrichtung, Herstellung der Waare zu verstehen, also Angaben, aus denen zu entnehmen ist, wie eine Waare, ein Apparat, eine Maschine thatsächlich beschaffen oder welches Verfahren zur Herstellung angewendet worden ist. Derartige Behauptungen kommen im vorliegenden Falle nicht in Frage, denn nach den Feststellungen des Landgerichts sind die Behauptungen der Bekl. dahin gegangen: Der Biersyphon der Kl. verletze das Patent der Bekl. und sie würden jeden Käufer wegen Patentverletzung verfolgen. Danach haben sie der Kl. eine Patentverletzung schlechthin zum Vorwurf gemacht, ohne näher anzugeben, worin dieselbe bestehe. Nun ist zuzugeben, daß auch durch einen solchen Vorwurf der Thatbestand des § 6 erfüllt werden kann. Es wird dies dann zutreffen, wenn die angebliche Patentverletzung gar nicht begangen sein kann, weil das als verletzt bezeichnete Patent nicht vorhanden ist, denn dann liegt vor, daß eine Behauptung thatsächlicher Art beabsichtigt sein muß. Anders verhält es sich dagegen, wenn der Vorwurf von dem Inhaber eines Patents ausgeht, der in gutem Glauben angenommen hat, sein Patent werde wirklich verletzt. Wollte man auch hierin eine der vorhin erwähnten gleichzustellende thatsächliche Behauptung finden, so würde man zu Ergebnissen gelangen, die unannehmbar sind. Die Verletzung eines Patents verpflichtet nach § 35 des Pat. G. vom 7. April 1891 zur Entschädigung nur dann, wenn sie wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit geschieht. Der Inhaber eines Patents kann deshalb wegen Verletzung desselben nur dann eine Entschädigung verlangen, wenn er nicht nur die objektive Störung, sondern auch subjektives Verschulden seines Gegners und zwar mindestens grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen vermag; dagegen würde er, wenn die Erhebung der Klage dem § 6 des Wettbewerbsgesetzes zu unterstellen wäre, seinerseits Schadensersatz zu leisten haben, falls der Beweis der Störung nicht gelänge, sollte er auch von einer solchen aus beachtenswerthen Gründen überzeugt gewesen sein. Hiergegen läßt sich allerdings einwenden, daß eine derartige Ungerechtigkeit dadurch vermieden werden kann, daß in der Erhebung einer Patentverletzungsklage die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses gefunden und deshalb die Bestimmung in Abs. 2 des § 6 angewendet wird. Allein der Hinweis auf diesen Ausweg ist nicht geeignet, die Bedenken gegen die Unterstellung einer solchen Klage unter den § 6 zu beseitigen, denn die Anwendung des Abs. 2 würde zwar eine Verurtheilung zum Schadensersatz abwenden, gleichzeitig jedoch auch ein Verbot, die in der Klage aufgestellten Behauptungen zu wiederholen oder zu verbreiten, ausschließen. Und dasselbe hätte zu gelten, wenn solche Behauptungen nicht in einer Klage, sondern anderweitig, aber unter Umständen, die ebenfalls als Wahrnehmung eines berechtigten Interesses angesehen werden müßten, aufgestellt wären. Dies wäre aber nicht minder ein Uebelstand. Denn wenn es auch billig ist, daß die Behauptung einer Patentverletzung nur bei vorhandenen subjektiven Verschulden zum Schadensersatz verpflichtet, so enthält sie doch, sofern sie nicht erweislich wahr ist, objektiv die Verletzung eines Anderen und es entspricht der Gerechtigkeit, daß dem Letzteren unbedingt Schutz gegen eine Wiederholung gewährt wird. Derselbe hat hierauf den nämlichen Anspruch, wie der Inhaber eines Waarenzeichens oder eines Patents gegen objektive Störung, die unabhängig von jedem Verschulden des Störenden mit der negatorischen Klage auf Unterlassung verfolgt werden kann (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 18 S. 36; Bolze Praxis Bd. 9 Nr. 110). Die Anwendung des Wettbewerbsgesetzes auf Fälle der zuletzt besprochenen Art würde aber nicht nur zu den hervorgehobenen Unzuträglichkeiten führen, sondern auch unrichtig sein. Behauptungen eines Patentinhabers, daß ein fremder Betrieb sein Patent verletze, sind nicht thatsächliche Behauptungen über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen, sondern sie enthalten ein Urtheil und zwar ein Urtheil zu dessen Nachprüfung Erwägungen technischer und rechtlicher Art anzustellen und die selten einfach sind, häufig dagegen besondere Schwierigkeiten bieten. Ferner ist der Patentinhaber befugt, sein Patentrecht gegen Eingriffe zu vertheidigen; und wenn er sein Recht verfolgt, sei es durch Erhebung der Klage, sei es durch außergerichtliche Maßnahmen, wie sie hier in Rede stehen, so nimmt er Handlungen vor, auf die das Wettbewerbsgesetz nicht paßt und nicht berechnet ist. Hierzu ist auch ein Bedürfniß nicht vorhanden gewesen, da das objektive Recht bereits genügende Mittel gewähret, um einem Mißbrauch oder nicht erweislich berechtigtem Gebrauch solcher Maßnahmen entgegenzutreten. Insbesondere ist in der Rechtsprechung des R. G. anerkannt gewesen, daß die Behauptung einer Patentverletzung oder die Verletzung eines ähnlichen ausschließlichen Rechts, weil dadurch in den Gewerbebetrieb eines Anderen eingegriffen und seiner Ehre zu nahe getreten wird, zum Beweise der Wahrheit verpflichtet und für den Fall, daß dieser Beweis nicht geführt wird, den Gegner zum Antrag auf ein Verbot der Wiederholung berechtigt. Ein solches Verbot ist u. a. durch das in Bolze Praxis Bd. 9 Nr. 110 mitgetheilte Urtheil erlassen und in anderen Urtheilen ist die Rechtswidrigkeit einer Wiederholung der in Frage kommenden Behauptungen betr. die Verletzung einer Marke, eines Musters, eines Patents festgestellt oder die Verurtheilung solches anzuerkennen, ausgesprochen (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 22 S. 93, Bolze Praxis Bd. 11 Nr. 112, Bd. 8 Nr. 147, Bd. 20 Nr. 113). Ein subjektives Verschulden desjenigen, der die Behauptung aufgestellt hat, ist in solchen Fällen nicht erforderlich und auch der Umstand, daß er in Wahrnehmung berechtigter Interesse gehandelt hat, muß außer Betracht bleiben. Es genügt der objektive Eingriff in den Rechtskreis eines Anderen und der Mangel einer Rechtfertigung durch Erbringung des erforderlichen Beweises. Diese Grundsätze sind in der vorliegenden Sache bereits von dem B. G. berücksichtigt und — unabhängig von § 6 des Wettbewerbsgesetzes — für den Fall, daß die in Rede stehende Patentverletzung nicht bewiesen werden

ſollte, zur Begründung der Klage auf Erlaß des beantragten Verbots für genügend erachtet. Hierin iſt nach vorſtehender Ausführung dem B. G. beizuſtimmen, ſo daß es nur noch darauf ankommt, ob die der Kl. zum Vorwurf gemachte Patentverletzung einwandsfrei verneint worden iſt. I. C. S. i. S. Rösler u. Co. c. Hoffmann, Schwarz u. Co. vom 18. Oktober 1899, Nr. 246/99 I.

IV. Das Gemeine Recht.

27. Räumliche Grenze des Rechts.

Die Reviſion iſt auf die vom Bekl. in der Berufungsinſtanz vertretene Anſicht zurückgekommen, daß auf den Rechtsſtreit nicht das deutſche, ſondern das amerikaniſche Recht anzuwenden ſei. Dieſe Anſicht kann indeß nicht für zutreffend erachtet werden. Wenn, wie die Reviſion auszuführen verſucht hat, nicht Genügendes dafür vorliegt, daß die Parteien ihr Vertragsverhältniß dem in Hamburg geltenden Recht haben unterwerfen wollen, ſo folgt daraus noch nicht die Unanwendbarkeit des in Hamburg geltenden Rechts. Die Sache liegt vielmehr ſo, daß, wenn die den Vorſchriften des deutſchen Rechts über die räumlichen Grenzen der Rechtsſätze zu entnehmende Rechtsregel dahin führt, das in Hamburg geltende Recht hier in Anwendung zu bringen, es bei dieſem Recht ſein Bewenden behalten muß, ſofern nicht klar erhellt, daß die Parteien ihr Vertragsverhältniß einem anderen Recht haben unterſtellen wollen. Rechtsregel nach deutſchem Recht iſt es aber, daß ſich die rechtlichen Wirkungen obligatoriſcher Verträge nach dem am Erfüllungsort geltenden Recht beſtimmen. Nach dem geſchloſſenen Vertrage war Erfüllungsort für die Verkäuferin Cohoes, und daher würde allerdings nach dem dort geltenden Recht die Frage zu beantworten ſein, für welche Beſchaffenheit der verkauften Waaren die Verkäuferin einzuſtehen hatte. Dagegen iſt die Frage, um die es ſich hier handelt, ob nämlich und unter welchen Vorausſetzungen der Käufer wegen Mangels derjenigen Beſchaffenheit der Waaren, für welche die Verkäuferin aufzukommen hatte, die Befreiung von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Kaufpreiſes oder eine Einſchränkung dieſer Verbindlichkeit in Geſtalt einer Minderung des Preiſes verlangen kann, mithin auch die Frage, ob es, um das eine oder andere verlangen zu können, einer unverzüglichen Mängelanzeige nach Ablieferung der Waaren bedurfte, eine Frage der Erfüllungspflicht des Käufers, die folglich, wenn die hervorgehobene Rechtsregel entſcheidet nach dem Rechte des Orts zu beurtheilen iſt, der für den Käufer der Erfüllungsort war. (Vergl. Savigny Syſtem Bd. 8 S. 202 und S. 272, ferner Urtheil des R. G. vom 20. Februar 1895 Rep. I 399/94, zum Theil abgedruckt in Bolze Praxis Bd. 20 Nr. 6.) Erfüllungsort für den Käufer, den Bekl., war aber Hamburg. Zwar hatte der Bekl. hier zur Zeit des Vertragsabſchluſſes ſeine Handelsniederlaſſung noch nicht. Es ſteht jedoch feſt, daß nach dem Vertrage die ſeinen Gegenſtand bildenden Waaren von der Kl. für den Bekl. hergeſtellt und ihm nach Hamburg für ein dort von ihm zu begründendes Geſchäft überſandt werden ſollten, daß ſie dorthin auch überſandt worden ſind, ſowie daß der Kaufpreis nach Empfang der Waaren zu zahlen war, und daraus ergiebt ſich, daß nach dem Willen der Parteien der Bekl. ſeine Verpflichtung zur Entrichtung des Kaufpreiſes in Hamburg zu erfüllen hatte. Die Anwendung des dort geltenden Rechts würde mithin nur dann ausgeſchloſſen ſein, wenn es unzweifelhaft die Abſicht der Parteien geweſen wäre, daß für ihr Vertragsverhältniß in jeder Beziehung das amerikaniſche Recht maßgebend ſein ſolle. Ohne Geſetzesverletzung hat aber das B. G. angenommen, daß auf eine dahin gehende Abſicht angeſichts des dargelegten Vertragsinhalts nicht daraus geſchloſſen werden könne, daß der Vertrag in Amerika zu Stande gekommen, und daß beide Parteien ihrer Staatsangehörigkeit nach Amerikaner ſeien. I. C. S. i. S. Hähner c. Menzenhauer vom 21. Oktober 1899, Nr. 248/99 I.

28. Räumliche Grenzen des Rechts — Checkverkehr.

Das B. G. hat die Regreßpflicht der Bekl. aus den Beſtimmungen des Engliſchen Rechts begründet und die Anwendung dieſes Rechts damit gerechtfertigt, daß die Betheiligten ihr Rechtsverhältniß ihm unterworfen hätten. Das um deswillen, weil die Bekl. bei Ausſtellung des Checks ohne Zweifel als ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt habe, daß ihre Handlung die vom Engliſchen Rechte damit verknüpften Rechtswirkungen äußern ſolle. Der Check ſei in engliſcher Sprache unter Benutzung eines engliſchen Checkformulars verfaßt und — wie der Bekl. von vornherein bekannt — beſtimmt geweſen von einem Londoner Bankhauſe eingelöſt zu werden, eine in England geſchuldete Zahlung zu vermitteln. Das engliſche Recht erblicke nun aber im Check einen auf Sicht zahlbaren Wechſel, woraus ſich das Regreßrecht des Inhabers gegen den Ausſteller von ſelber ergebe. Wenn ein ſolches vom deutſchen Recht möglicherweiſe auch nicht anerkannt werde, ſo ſei doch eine ſtillſchweigende Garantieübernahme nicht verboten. Die Unterwerfung unter das engliſche Recht enthalte aber die Uebernahme der Garantie. Dieſe Ausführung, die der Anſchauung des Handelsverkehrs wenig gerecht wird, iſt auch rechtlich nicht haltbar. Der Ausgangspunkt des B. G. iſt inſofern zutreffend, als vorbehältlich zwingender Rechtsſatzungen auf ein durch Parteidispoſition ins Leben gerufenes Rechtsverhältniß dasjenige Recht zur Anwendung gebracht werden muß, dem es die Betheiligten, ſei es ausdrücklich, ſei es ſtillſchweigend, unterſtellt haben. Dieſe Rechtsnorm ſchlägt hier aber nicht ein; und das B. G. irrt in der Annahme, daß die thatſächliche Erwägung, die es angeſtellt hat, dem daraus gezogenen Rechtsſchluß eine zureichende Unterlage gewähre. Sein Rechtsſchluß iſt vielmehr unmotivirt und ſteht im Widerſpruche mit Regeln, die von der Wiſſenſchaft und Rechtſprechung des internationalen Privatrechts herausgebildet ſind. Wenn das B. G. betont, daß die Entſcheidung von thatſächlichen Erwägungen abhängig ſei, ſo kann es ſelbſtverſtändlich nicht gelingen, mit dieſer Bemerkung einer Nachprüfung in der Reviſionsinſtanz den Weg zu verlegen. Denn in Wirklichkeit handelt es ſich eben nicht um eine thatſächliche Feſtſtellung, ſondern um die irrthümliche Nichtbeachtung von Rechtsſätzen oder die irrthümliche Anwendung von Rechtsſätzen auf einen gegebenen Sachverhalt. Der Check iſt in Hamburg von der dort anſäſſigen Bekl. zu Gunſten einer Hamburger Firma ausgeſtellt und an dieſe begeben worden. Da ein in London domicilirtes Bankhaus ihn einlöſen ſollte, ſo hat ſich die Bekl. der engliſchen Sprache bedient und auch ſonſt die im engliſchen Handelsverkehr üblichen Formen beobachtet. Im Uebrigen weiſt der Check keine Beſonderheiten auf, die dazu nöthigten, die ganze Summe der durch ſeine Begebung erzeugten Rechtsbeziehungen nach engliſchem Recht zu beurtheilen.

Das B. G. ſtützt ſich denn auch lediglich auf eine angebliche Abſicht oder Vorausſetzung der Bekl. Ohne ſonſtige beſondere Anhaltspunkte dafür zu haben, glaubt es aus der Thatſache, daß der in engliſcher Sprache geſchriebene Check eine in England zahlbare Schuld begleichen ſollte, folgern zu können, daß die Ausſtellerin ſich dem engliſchen Recht zu unterwerfen beabſichtigt habe. Es iſt nun aber ſchon rechtsirrig, wenn aus der Abſicht der Bekl. allein die Unterſtellung des Rechtsverhältniſſes unter ein ſonſt den Betheiligten fremdes Recht begründet wird. Denn die rechtlichen Beziehungen zwiſchen dem Ausſteller und Empfänger des Checks werden nicht durch einen einſeitigen Willensakt des Ausſtellers, ſondern erſt durch den Erwerb der Urkunde ſeitens des Empfängers geknüpft. Soll daher durch Privatautonomie ein beſonderes Recht gekoren werden, ſo bedarf es dazu auch einer übereinſtimmenden Willensabſicht beider Betheiligten. Und ſolange dieſe nicht erhellt, ſteht das aus der Begebung des Checks entſprungene Rechtsverhältniß unter demjenigen Rechte, dem es nach ſeiner Natur angehört. Das B. G. hat nun aber einen korreſpondirenden Willensinhalt bei der Checkempfängerin nicht feſtgeſtellt; und es iſt auch kein Grund für die Annahme erſichtlich, daß ſie nicht alle die Befugniſſe und Anſprüche erwerben wollen, die ihr von ihrem und der Ausſtellerin Rechte gewährleiſtet wurden. Wenn ein Regreßrecht nach deutſchen Rechte begründet, nach engliſchem Rechte nicht begründet wäre, ſo würde ſich die Abſicht der Empfängerin, ein ſolches zu erlangen, ſchwerlich bezweifeln laſſen. Abgeſehen aber ganz von dem nach dieſer Richtung hervortretenden Mangel in der thatſächlichen Begründung, muß überhaupt die Frage, ob durch Ausſtellung und Begebung des Checks für den Fall des Ausbleibens der Zahlung eine checkrechtliche Haftung der Bekl. ins Leben gerufen iſt, lediglich nach den Normen des deutſchen Rechts beantwortet werden. Wenn das B. G. aus dem ausländiſchen Zahlungsorte die Anwendbarkeit des ausländiſchen Rechts folgert, ſo liegt dabei eine unrichtige Identificirung der Zahlungspflicht mit der Regreßpflicht zu Grunde. Die Verpflichtung des dem Regreß unterworfenen Ausſtellers geht nicht auf die Einlöſung der Anweiſung. Für ihn bedeutet die Zahlungsleiſtung nicht Erfüllung der Obligation, die durch ſene geſchaffen ward oder werden ſollte. Die Regreßpflicht iſt eine bedingte Verpflichtung, die nur zur Wirkſamkeit kommt, wenn die beabſichtigte Zahlung nicht erfolgt, die eigentliche Erfüllung ausbleibt. Und als Inhalt dieſer Verpflichtung erſcheint nicht die Zahlung der Checkſumme, ſondern die Zahlung der Regreßſumme. Die Regreßſumme aber beſteht in dem Geldwerthe, den die Checkſumme um die fragliche Zeit am Wohnorte oder am Orte der Handelsniederlaſſung des Regreßpflichtigen hat, und wird in Ermangelung beſonderer entgegenſtehender Thatumſtände eben hier von dieſem geſchuldet. Für ſeine Garantieverpflichtung iſt alſo nicht der Zahlungsort des Checks, ſondern regelmäßig ſein Wohnort oder der Ort ſeiner Handelsniederlaſſung Erfüllungsort. Bei ſolcher Unabhängigkeit der Regreßpflicht und ihrer Erfüllung vom Zahlungsorte können aber auch nicht die Vorausſetzungen ihrer Uebernahme durch das Recht dieſes Orts geregelt ſein. Anderwärts begründet und anderwärts auszuführen, hat das am Zahlungsort gültige Recht für ſie nur inſofern Bedeutung, als es darüber beſtimmt, ob die Bedingung, von der die Geltendmachung des beſtehenden Regreßrechts abhängt, das Ausbleiben einer dem Check entſprechenden Zahlungsleiſtung, eingetreten iſt oder nicht. Man kann nun ja zweifeln, ob die Frage nach der Entſtehung einer checkrechtlichen Verhaftung des Ausſtellers auf Grund der dieſe materiell beherrſchenden Geſetze des Erfüllungsortes oder der für die rechtlichen Beziehungen des Schuldners im Allgemeinen maßgeblichen Geſetze, alſo der Geſetze ſeines Wohnſitzes, beantwortet werden muß. Der Zweifel braucht hier nicht gelöſt zu werden, da beide Rechte zuſammenfallen. Unter keinen Umſtänden iſt aber das Recht beſtimmend, von der die Zahlung beherrſcht wird, deren Nichtleiſtung die Verbindlichkeit des Ausſtellers bedingt. Das Regreßrecht des Checkinhabers unterſcheidet ſich nach dieſer Richtung nicht weſentlich von dem Regreßrecht des Wechſelinhabers gegen den Traſſanten. Nur inſoweit iſt eine Verſchiedenheit allerdings gegeben, als das wechſelrechtliche Regreß allen Rechten vertraut iſt und ſich nur nach Art, Umfang und Fortdauer abweichend geſtalten kann, während der Regreß des Checkinhabers auch nach ſeinem Daſein nicht überall anerkannt wird. Wenn aber das Recht des Zahlungsorts für den Inhalt der Haftpflicht nicht maßgeblich iſt, dann wird ihm noch viel weniger ein beherrſchender Einfluß auf deren Entſtehung gewährt werden dürfen. Es beſteht nun in der Theorie und Praxis kaum eine Meinungsverſchiedenheit darüber, daß die Garantieverpflichtung des Traſſanten oder die Wirkſamkeit ſeines Verſprechens nicht nach dem Rechte des Zahlungsorts, ſondern nach dem Rechte ſeines Wohnorts, ſeiner Handelsniederlaſſung oder allenfalls des Ausſtellungsorts zu beurtheilen iſt. Das B. G. hat hiernach den Rechtsſatz, daß eine an einem anderen Orte zu erfüllende Verbindlichkeit inſoweit, als es ſich um die Erfüllung handelt, unter dem Recht des Erfüllungsortes ſteht, in willkürlicher Vorausſetzung eines entſprechenden Willens des Checkausſtellers rechtsirrig auf deſſen Regreßpflicht übertragen. Es hat dabei unerwogen gelaſſen, daß die Grundſätze des internationalen Privatrechts zu einem anderen Ergebniſſe führen, daß die Garantieverpflichtung des Ausſtellers nicht am Zahlungsorte des Checks zu erfüllen iſt und daß der Schuldner Daſein und Inhalt ſeiner Verbindlichkeit regelmäßig nach ſeinem Heimathrechte beurtheilt wiſſen will. Nur wenn und ſoweit dieſes den Ausſteller des Checks dem Rückgriffe ausſetzt, will er ihm ausgeſetzt ſein. Träfe die Auffaſſung des B. G. zu, ſo wäre damit der Regel des internationalen Privatrechts die Wurzel abgegraben. Bei Wechſeln und Checks, die von Inländern auf das Ausland gezogen werden, wäre die Haftung des Ausſtellers grundſätzlich nicht nach ſeinem Rechte, ſondern nach dem Rechte des ausländiſchen Zahlungsortes zu beſtimmen. Danach wird das deutſche und zwar das gemeine Recht zur Anwendung gebracht werden müſſen. Das hat aber die Verwerfung des geltend gemachten Anſpruchs zur Folge. Wenn auch öfters für den Checkverkehr die Forderung nach Anerkennung eines wechſelmäßigen Regreſſes mit Sprung- und Variationsrecht aufgeſtellt worden iſt, ſo hat doch das deutſche Recht einen allgemeinen checkrechtlichen Regreß nicht ausgebildet. Es kommt hierfür auch nichts darauf an, ob der Zahlungsauftrag zu Folge Widerrufs des Checkausſtellers oder aus ſonſtigen Gründen unausgeführt geblieben iſt. Ein auf die Skriptur geſtütztes Rückgriffsrecht wird überhaupt nicht anerkannt. Der Inhaber, dem die Einlöſung verweigert iſt, kann daher niemals aus der Urkunde ſelber gegen ſeine Vormänner

oder den Aussteller vorgeben. Der Check enthält nach der Anschauung des gemeinen Rechts bloß eine Zahlungsanweisung, nicht aber zugleich eine persönliche Verpflichtungserklärung. Er ist kein Schuldschein. Haben zwar einige Schriftsteller eine abstrakte Verhaftung des Ausstellers vorausgesetzt oder zu begründen versucht (Simonson, Beiträge zur Lehre vom Cheque in Busch, Archiv für Theorie und Praxis des Handels- und Wechselrechts Bd. 47 S. 6 ff.; Birnbaum, Ueber Checks in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 30 S. 11 ff.; Kapp, Der Check, daselbst Bd. 30 S. 387 ff.), so entbehrt diese Ansicht doch jeder Rechtsunterlage. Ihr stehen keine Satzungen des positiven Rechts zur Seite; und ebensowenig ist eine gewohnheitliche Rechtsbildung der Art zu erweisen. Nach der geschichtlichen Entwicklung liegt gerade in der Zulässigkeit der Regreßklage das charakteristische Unterscheidungsmerkmal zwischen der Tratte und Anweisung; und die Fiktion eines stillschweigenden Zahlungsversprechens hat erst in späterer Zeit aus der Anweisung einen Wechsel geschaffen. Es bedeutet daher eine Veränderung in der Eigenart des Checks und eine Aufhebung seiner rechtlichen Selbständigkeit, wenn auch ihm die wechselrechtliche Garantiefunktion beigelegt wird (vergl. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts Bd. 1 S. 403 ff., insbesondere S. 430 ff.). Der Inhaber einer nicht honorirten Anweisung muß daher auf den Rechtsgrund der Begebung oder des Erwerbs, auf das materielle Rechtsverhältniß zurückgreifen, will er einen Anspruch auf Schadloshaltung erheben. Es folgt, daß ihm regelmäßig und vorbehältlich besonderer Thatumstände immer nur sein unmittelbarer Vormann verhaftet sein kann. Denn mit den übrigen Betheiligten, durch deren Hände der Check gelaufen ist, steht er in keiner rechtlichen Verbindung. Diese Ansicht wird in der Literatur ganz überwiegend vertreten und hat auch die Billigung des R. O. H. G. gefunden. (Vergl. Thöl, Handelsrecht § 124 [4. Auflage]; Cosack, Handelsrecht § 61 S. 370 ff.; Cohn in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, Bd. III S. 454 [S. 1160 ff.]; Gerber-Cosack, Deutsches Privatrecht § 255; Schlesinger, Zur Lehre von den Formalkontrakten § 12 S. 167/168; Hannuseck, Der Check im Giroverkehr, in den Juristischen Blättern 18. Jahrgang 1889 S. 253; v. Canstein, Check, Wechsel und deren Deckung, im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 4 S. 205 ff., insbesondere S. 330; Kuhlenbeck, Der Check, Kapitel IV § 4 S. 116 ff.; Behrend, Gutachten für den 17. Deutschen Juristentag, Verhandlungen von 1884 S. 43; Wendt, Das allgemeine Anweisungsrecht S. 115/116; Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch [1. Entwurf] Bd. II S. 564; Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 13 S. 313 ff.) Ist danach an sich und nach dem geltenden Rechte ein Regreß des Inhabers auf den Aussteller nicht mit dem Check verbunden, so sprechen auch keinerlei Momente dafür, daß die Bekl. stillschweigend einen solchen zugestanden habe. Durch die Thatsache, daß der Check in einem Lande als Zahlungsmittel dienen sollte, in dem eine Regreßpflicht besteht, wird die Unterstellung einer derartigen Willensrichtung in keiner Weise gerechtfertigt; und zwar noch um so weniger, wenn der Check zu Gunsten eines Inländers ausgestellt und an einen Inländer begeben wird. I. C. S. i. S. Wechslerbank in Hamburg c. General Steam Navig. Comp. vom 4. Oktober 1899, Nr. 221/99 I.

29. Verein. Vertretung vor Gericht.

Die Revision der beklagten Firma ist nicht begründet. Die Revision bestreitet die Rechts- und Prozeßfähigkeit der „Vereinigten Parketgeschäfte Hamburg-Altona“ und behauptet, als Partei hätten nur die einzelnen Mitglieder der Vereinigung auftreten können. Allein diese Auffassung ist als richtig nicht anzuerkennen. Wie der erkennende Senat bereits in dem Urtheile vom 30. April 1881, S. d. Entsch. Bd. 4 S. 155, gelegentlich einer Klage des Vereins Hamburger Assekuradeure ausgesprochen hat und seitdem in einer Reihe anderer Entscheidungen des R. G. angenommen ist, unterliegt für das heutige Recht die ganz vorherrschende Meinung keinem Bedenken, daß auch reine Privatvereine als Prozeßparteien zuzulassen sind. Es kommt hierbei nichts auf die gemeinrechtliche Streitfrage an, ob Privatvereine ganz allgemein oder nur nach besonderer staatlicher Verleihung der Korporationsrechte als juristische Personen zu gelten haben, da, wie in dem reichsgerichtlichen Urtheile vom 25. September 1890, S. d. Entsch. Bd. 27 S. 185, hervorgehoben ist, die Gerichtsstandschaft begrifflich die juristische Persönlichkeit des Personenvereins, der als solcher klagen will oder gegen den als solchen eine Klage erhoben werden soll, nicht voraussetzt. In die Vereinigung der Parkrtgeschäfte Hamburg-Altonas konnten nach § 8 der Satzungen neue Mitglieder bis 1. April 1898 vom Vorstand, später nach Beschluß der Generalversammlung aufgenommen werden; es ist demnach auch an dem Charakter des vertragsmäßigen Zusammenschlusses als Verein nicht zu zweifeln. Die Vorinstanzen haben deshalb die Gerichtsstandsfähigkeit der Kl. mit Recht angenommen. Die Aufstellung, daß der Vorstand die Vereinigung nicht mehr vertreten könne, da die Gesellschaft aufgelöst ist, daß aber auch durch die Liquidatoren die Vereinigung nicht vertreten werden könne, weil das gemeine Recht außer bei offenen Handelsgesellschaften eine derartige Rechtsbildung nicht kenne, ist nicht begründet. Zur Zeit der Klageerhebung wurde die Vereinigung nach § 1 der Satzungen durch ihren aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand vertreten, welcher nach den Satzungen die Vereinigung nach außen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hatte. Als im Laufe des Rechtsstreites das landgerichtliche Urtheil am 1. Dezember 1898 bereits ergangen war, sind in der Generalversammlung vom 14. Dezember 1898, welche die Auflösung des Vereins beschloß, die drei Vorstandsmitglieder, welche bis dahin den Verein vertraten, ausdrücklich zur Liquidation ermächtigt worden. Es besteht keine gesetzliche Bestimmung des gemeinen Rechts, welche einer derartigen Bevollmächtigung der Vorstandsmitglieder zur Ordnung der Vermögensangelegenheiten eines in der Auflösung begriffenen Vereines entgegenstehen würde; der Generalversammlungsbeschluß gewährte deshalb den Liquidatoren eine genügende Legitimation, Namens des Vereines dessen noch laufende Geschäfte abzuwickeln und seine ausstehenden Forderungen einzuziehen. Diese Stellung der Liquidatoren entspricht der Uebung und ist auch durch die Rechtsprechung anerkannt; in allen den Fällen, in welchen das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins nicht an den Fiskus fällt, wird für die Zukunft durch §§ 47 bis 49 des B. G. B. die Liquidation des Vereinsvermögens durch die Vorstände, wenn keine anderen Personen als Liquidatoren bestellt wurden, sogar zwangsweise angeordnet. Es bestehen deshalb keine gegründeten rechtlichen

Bedenken dagegen, daß nach der Generalversammlung vom 14. Dezember 1898 die Vorstandsmitglieder der Vereinigung in ihrer Eigenschaft als Liquidatoren den Rechtsstreit für die Vereinigung fortgesetzt haben. Eben weil dies für die Vereinigung geschah, konnten sie eine für den Verein verfallene Konventionalstrafe ganz für denselben in Anspruch nehmen, während es der künftigen Auseinandersetzung nach Schluß der Liquidation vorbehalten bleiben muß, zu bestimmen, was nach dem Gesammtstand des Vermögens dem zur Konventionalstrafe Verpflichteten in seiner Eigenschaft als Vereinsmitglied zukommt. I. C. S. i. S. Kühl u. Miethe c. Ver. Parketgeschäfte Hamburg-Altona vom 11. Oktober 1899, Nr. 235/99 I.

30. Verjährung. Firma.

Moritz und Rudolph Sch. haben bis zum Jahre 1847 in Neustadt an der Orla ein Farbwaaren-Engros-Geschäft unter der Firma G. C. Sch. und Sohn betrieben und am 18. März 1847 mit dem Vater des Bekl., W. Adolph H. in Neustadt an der Orla, einen Vertrag abgeschlossen, nach dem dieser vom 1. Januar 1847 das Geschäft für eigene Rechnung übernahm, die Firma G. C. Sch. und Sohn jedoch nur bis Ende 1849 fortführen durfte. Der Vater des Bekl. hat trotzdem bis 1. Januar 1892 und von da an der Letztere, dem damals sein Vater das Geschäft übertragen hat, die Firma weitergeführt. Am 31. Mai 1858 haben Moritz und Rudolph Sch. vereinbart: das Recht die Firma G. C. Sch. und Sohn zurückzuziehen geht vom 1. Juli 1858 an auf Lebenszeit auf Moritz Sch. allein über, nach dessen Ableben erbt dieses Recht allein Rudolph Sch. oder eventuell dessen Söhne nach dem Rechte der Erstgeburt. Moritz Sch. ist am 11. Oktober 1874 und Rudolph Sch. am 19. Februar 1861 gestorben, des Letzteren ältester Sohn ist der am 14. März 1840 geborene Kl. Dieser hat in 1897 Klage mit dem Antrage erhoben: Bekl. zu verurtheilen, sich der Fortführung der Firma G. C. Sch. und Sohn zu enthalten, ihm auch die Befugniß abzusprechen, den Familiennamen des Kl. in seiner Firma weiter zu führen, auch nicht mit einem das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatze. Bekl. hat Klageabweisung beantragt und insbesondere die Einrede der Verjährung erhoben. Kl. hat gegenüber dieser Einrede bestritten, daß die Voraussetzungen der Verjährung vorliegen, und namentlich repliciert, daß in der ersten Hälfte der 1860er Jahre nach dem Tode des Rudolph Sch. Moritz Sch. dem W. Adolph H. die Erlaubniß gegeben habe bis zu seinem — des Moritz Sch. — Tode die Firma G. C. Sch. und Sohn fortzuführen. Das Gericht I. J. hat durch Urtheil vom 21. Oktober 1898 die Klage von einem angenommenen Schiedseide des Bekl. über diese durch Letzteren bestrittene Erlaubnißertheilung abhängig gemacht. Die gegen dieses Urtheil Seitens des Kl. mit dem Antrag auf unbedingte Klagezusprechung eingelegte Berufung wurde durch das angefochtene Urtheil zurückgewiesen. Die gegen Letzteres eingelegte Revision des Kl. kann für begründet nicht erachtet werden. Wenn man auch mit der Revision davon ausgeht, daß die Klage nicht allein auf ein dem Kl. vermöge des Vertrags von 1847 zustehendes Recht, sondern auch auf ein abgesehen hiervon bestehendes persönliches Verbietungsrecht des Kl. betreffs unbefugter Führung seines Familiennamens gestützt ist, so folgt hieraus doch nicht, daß ein solches Recht nach Gemeinem Recht nicht der Verjährung unterliegt. Denn die Verjährung soll dahin führen, einen gegenwärtigen faktischen Zustand so zu fixiren, als ob er ein rechtlicher wäre, wobei allerdings die rechtliche Möglichkeit eines solchen unabänderlichen Zustandes vorausgesetzt wird (vergl. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts Bd. 5 S. 409). Eine solche rechtliche Möglichkeit ist aber betreffs der Führung einer Firma gegeben. Es handelt sich hierbei um das unveränderte Fortbestehen eines Zustandes, mit dem Beginn die Klage geboren war, und kann deshalb auch nicht die Rede davon sein, daß durch jeden Akt der Weiterführung der streitigen Firma, etwa wie bei jedem einzelnen Akt einer fortgesetzten Besitzstörung eine neue Klage gegeben und damit die Verjährung ausgeschlossen ist. Aus diesem Grunde kann ferner nicht angenommen werden, daß gegen den jetzigen Bekl. der am 1. Januar 1892 von seinem Vater das Geschäft mit Firma übertragen erhalten hat, die Verjährung erst von diesem Zeitpunkte an zu laufen beginnt. Gegen Kl. hat vielmehr gerade wenn man von seiner Stellung als Rechtsnachfolger seines Oheims beziehungsweise Vaters absieht, die Verjährung mit dem Eintritt von dessen Pubertät d. h. dem 14. März 1854 zu laufen begonnen und wäre solche jedenfalls abgelaufen, wenn nicht die Erlaubniß des Oheims des Kl. (welche bestrittene Erlaubniß nach dem Urtheile unter den Eid des Bekl. gestellt ist) zur Weiterführung der Firma gegeben worden ist. III. C. S. i. S. Schwabe c. Hennig vom 24. Oktober 1899, Nr. 158/99 III.

31. Beweislast bei Minderungsanspruch.

Verfehlt ist der Angriff der Revision, daß das B. G. indem es der Bekl. den Beweis der Unwahrheit der ihr gemachten Zusicherungen aufgebürdet habe, die Grundsätze über die Beweislast verletzt habe, da, wie anerkannten Rechtens ist (vgl. Windscheid Pandekten § 321 Note 7), bei Minderungsansprüchen die Beweislast den trifft, der den Anspruch erhebt. III. C. S. i. S. Raht c. Schwarz u. Gen. vom 13. Oktober 1899, Nr. 162/99 III.

32. Bürgschaft.

Das B. G. geht von dem richtigen Satze aus, daß dem Mitbürgen, welcher freiwillig oder gezwungen auf Grund seiner eingegangenen Solidarverpflichtung die ganze Hauptschuld bezahlt hat, gemeinrechtlich in Ermangelung einer Forderungsabtretung kein direkter Rückgriff gegen den anderen Mitbürgen auf Ersatz pro rata zusteht, daß jedoch ein solcher Regreß dann ein zwischen den Bürgen bestehendes Rechtsverhältniß, insbesondere ein Gemeinschaftsverhältniß, das die Verpflichtung zu gemeinsamer Tragung der durch die Bürgschaft veranlaßten Unkosten begründet, zur Entstehung gelangen kann. In Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des R. G. erachtet das B. G. ein solches Gemeinschaftsverhältniß dann als vorliegend, wenn der Will·, die Gefahr der Bürgschaft gemeinsam zu übernehmen, zwisch en den Bürgen zum Ausdrucke gekommen sei es nun, daß diese Willenserklärung ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen stillschweigend, sei es, daß dieselbe durch unmittelbares Verhandeln der Bürgen unter einander oder durch Vermittelung eines Andern, insbesondere des Hauptschuldners oder des Gläubigers, geschehen ist. Wenn auf dieser Rechtsgrundlage das B. G. unter Berücksichtigung der Vorverhandlungen und des Inhalts der Bürgschaftsurkunde nach der konkreten Sachlage thatsächlich feststellt, daß die Parteien ihre

Willen, die Gefahr der Bürgschaft gemeinsam zu übernehmen, zum Ausdruck gebracht haben, so ist hierin ein Prozeßverstoß oder ein Rechtsirrthum nicht zu finden. Insbesondere liegt auch keine Verletzung von L. 11 Cod. de fidejussoribus et mandatoribus 8. 40 (41) vor, denn das B. G. hat keineswegs rechtsgrundsätzlich ausgesprochen, daß alle Mitbürgschaften, die gemeinschaftlich in einer Urkunde oder sonstwie in einem Akt übernommen werden, den Willen, die Gefahr der Bürgschaft gemeinsam zu übernehmen, enthalten, sondern hat nur in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des R. G. thatsächlich angenommen, daß in einem gleichzeitigen übereinstimmenden und gegenseitig bewußten Handeln der Bürgen dem Gläubiger gegenüber bei Uebernahme der Bürgschaft in der Regel auch eine stillschweigende Vereinbarung der Bürgen unter einander, die Bürgschaft als gemeinsame Angelegenheit zu behandeln, zu finden ist. III. C. S. i. S. Keller c. Hilgardt vom 20. Oktober 1899, Nr. 152/99 III.

33. Hinterlegung.

Daß der Bekl. als Testamentsvollstrecker des verstorbenen W. an sich verpflichtet war, der Kl. die von ihr in Anspruch genommenen Vermächtnißbeträge auszuzahlen, ist außer Streit. Es handelt sich nur darum, ob er sich nicht durch die von ihm vorgenommene Hinterlegung der fraglichen Beträge beim Amtsgericht von jener Verbindlichkeit befreit hat. Diese Frage nun ist von den Vorinstanzen ohne Rechtsirrthum bejaht worden. Der Bekl. hat seine Befugniß zur Hinterlegung daraus abgeleitet, daß er begründete Zweifel darüber gehabt habe, ob die Geltendmachung des Vermächtnißanspruches der Kl. selbst, oder vielmehr ihrem in Yokohama lebenden Ehemanne, dessen Einwilligung in die Erhebung durch die Kl. bis jetzt nicht vorliegt, zustehe; Zweifel, die sich aus den Bestimmungen des Hamburgischen ehelichen Güterrechtes ergeben, welches, wie jetzt unter den Parteien feststeht, für die K.'sche Ehe maßgebend ist. Zunächst erhebt sich also die Frage, ob nach dem hier entscheidenden gemeinen Deutschen Rechte solche Zweifel des Schuldners über die Person des Gläubigers den erstern berechtigen, sich durch Hinterlegung des Geschuldeten von seiner Verbindlichkeit zu befreien. Diese Frage ist vom O. L. G. mit Recht bejaht worden. Eingehend begründet. VI. C. S. i. S. Rhine c. Hesselmann vom 26. Oktober 1899, Nr. 225/99 VI.

34. Vermächtnißvertrag.

Wie aus der diesseitigen Entscheidung vom 9. Oktober 1888 (Entsch. des R. G. Bd. 21 S. 190) erhellt, hat sich der erkennende Senat im Anschlusse an die gemeine Meinung für die Gültigkeit der Vermächtnißverträge im allgemeinen ausgesprochen und liegt kein Grund vor, von dieser Ansicht abzugehen. Allerdings handelt es sich im vorliegenden Falle nicht wie bei der genannten Entscheidung um einen gegenseitigen Vermächtnißvertrag vielmehr, wenigstens nach der klägerischen Behauptung, um einen Vermächtnißvertrag zu Gunsten eines Dritten, der am Vertrag nicht theilgenommen, zu demselben auch weder Auftrag ertheilen, noch ihn genehmigen konnte. Allein die Gültigkeit von Vermächtnißverträgen ist nicht durch die Gegenseitigkeit bedingt, wie auch in der genannten Entscheidung darauf kein Gewicht gelegt ist. Sodann ist dem B. G. auch darin beizutreten, daß gleichwie Erbverträge zu Gunsten Dritter auch Vermächtnißverträge zu Gunsten Dritter nach der Rechtsentwickelung, welche das deutschrechtliche Institut der Erb- und Vermächtnißverträge genommen und welche auch zur Zulassung solcher Verträge zu Gunsten Dritter in § 1941 des B. G. B. geführt hat, als rechtsverbindlich anzuerkennen sind. Allerdings ist auch die Zulassung von Erbverträgen zu Gunsten Dritter nicht unbestritten, allein die überwiegende Ansicht in Wissenschaft und Rechtsprechung läßt dieselben zu (Holtzendorf im Rechtslexikon Bd. 1 S. 710, Beseler Erbverträge Bd. 2 S. 71 und 231, vergl. auch Stobbe, deutsches Privatrecht Bd. 5 S. 288, Seuffert Archiv Bd. 32 S. 254 und die dort citirten Entsch., Württ. Archiv Bd. 3 S. 195) und tritt auch der erkennende Senat dieser Anschauung bei. Die Gründe, welche für deren Zulassung sprechen, gelten auch für die Zulassung von Vermächtnißverträgen zu Gunsten Dritter, wenn man einmal die Vermächtnißverträge überhaupt als rechtsgültig anerkennt. Denn die Einwendungen, auf welche auch die Revision zurückkommt, daß hierdurch, insbesondere in Landestheilen, in welchen eine besondere Form für Erb- und Vermächtnißverträge nicht vorgeschrieben ist, die Formvorschriften für letztwillige Verfügungen hinfällig gemacht werden können, sowie daß bei Vermächtnißverträgen der Beschwerte nicht erkennbar sei, treffen ebenso die Vermächtnißverträge zu Gunsten eines Vertragsschließenden, wie diejenigen zu Gunsten eines Dritten und schließen somit die Zulassung der Letzteren nicht aus. III. C. S. i. S. Mündheim c. Ranschoff vom 17. Oktober 1899, Nr. 146/99 III.

35. Quasipupillarsubstitution.

Was zunächst die Revision des Bekl. anlangt, so ist dem B. G. allerdings darin beizustimmen, daß die für die Pupillarsubstitution geltende Rechtsvermuthung, daß in derselben zugleich die Vulgarsubstitution und umgekehrt enthalten sei, für die Quasipupillarsubstitution nicht Platz greift. Dies hat das R. G. in der Entsch., Bd. 37 S. 192 ff. bereits ausgesprochen, und der jetzt erkennende Senat findet keinen Anlaß, von dieser Entscheidung abzuweichen. Auch darin ist dem B. G. beizutreten, daß ein im Testamente nicht zum Ausdruck gebrachter Wille nicht in Betracht kommen kann, da für letztwillige Verfügungen eben besondere Formen, Testament oder Codizill, vorgeschrieben sind. Aber eine andere Frage ist, in welcher Weise ein Wille im Testamente zum Ausdruck gebracht werden muß, und in dieser Beziehung ist anerkannten Rechtens, daß es genügt, daß das, was der Erblasser hat sagen wollen, überhaupt nur in dem Testamente gefunden werden kann, mag auch diese Willensmeinung nur durch Zuhülfenahme anderweiter, außerhalb des Testaments liegender Umstände mit Sicherheit ermittelt werden können. Daß aber im vorliegenden Falle in dem Testamente der Wille des Erblassers, auch für den eingetretenen Fall, also als Vulgarsubstituten den Bekl. zu berufen, gefunden werden kann, das läßt sich nicht bezweifeln. Es folgt dies schon daraus, daß noch jetzt, geschweige denn vor Erlaß der angeführten Entsch. des R. G., also zur Zeit der Testamentserrichtung, die Rechtsmeinung besteht und bestand, daß die Quasipupillarsubstitution die vulgaris enthalte. War der Erblasser dieser Meinung, dann hatte er auch durch die Quasipupillarsubstitution seinem Willen Ausdruck gegeben, daß der Berufene auch vulgariter berufen sein sollte. — Dazu aber kommt, daß die für die gewöhnliche Pupillarsubstitution vom Gesetz aufgestellte Rechtsvermuthung ihrer Natur nach eine Auslegungsregel ist, wie sie

ja auch durch Gegenbeweis beseitigt werden kann, daß aber eine solche Auslegungsregel nur dann möglich ist, wenn das Gesetz davon ausgeht, daß der Erblasser mit der Pupillarsubstitution zugleich eine Vulgarsubstitution gemeint haben kann. Diese Grundlage der für die Pupillarsubstitution aufgestellten Rechtsvermuthung gilt aber in gleicher Weise auch für die Quasipupillarsubstitution; auch hier macht sich in gleicher Weise die Erwägung geltend, daß nicht abzusehen ist, warum der Erblasser den Substituten dem in Ermangelung desselben Eintretenden nicht für jeden Fall habe vorziehen wollen, für welchen er ihn vorziehen konnte (vergl. Windscheid Pandekten § 559 Not. 10). Weiter begründet. III. C. S. i. S. Schneider c. Schneider vom 20. Oktober 1899, Nr. 149/99 III.

V. **Das Preußische Allgemeine Landrecht.**

36. § 58 I. 4.

Das B. G. legt den zwischen dem Fiskus und den Parzellenkäufern geschlossenen Vertrag vom 6. Juni 1873 dahin aus, daß sich die einem Parzellenbesitzer ertheilte Erlaubniß zum Schank- und Gastwirthschaftsbetriebe nicht auf die Nachbesitzer erstrecke, sondern daß jeder neue Erwerber einer besonderen Erlaubniß bedürfe. Die Auslegung ist nicht anfechtbar. Aus ihr rechtfertigt sich aber die Annahme des B. G., daß der von dem Bekl. behauptete Umstand, daß seinem Vorbesitzer die Erlaubniß ertheilt worden sei, nicht in Betracht komme. Es fragt sich daher nur, ob dem Bekl. selbst die Erlaubniß ertheilt ist. Daß ihm Seitens der Berginspektion der Wirthschaftsbetrieb ausdrücklich erlaubt sei, hat der Bekl. nicht behauptet. Das B. G. nimmt aber an, daß die Erlaubniß durch konkludente Handlungen im Sinne des § 58 Thl. I Tit. 4 des A. L. R. ertheilt worden sei. Als solche Handlungen sieht es an: das Schreiben des Oberbergamts vom 3. April 1896 und die Gewährung von Geldentschädigungen in den Jahren 1891 und 1892. In dem Schreiben vom 3. April 1896 wird dem Bekl. eröffnet, daß das Oberbergamt nicht in der Lage sei, die Löschung der auf dem Grundstücke des Bekl. für den Bergfiskus eingetragenen Berechtigungen zu bewilligen. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß die Berechtigung, die Gast- und Schankwirthschaft zu betreiben, nur dem Bekl. persönlich ertheilt sei. Der letzte Satz läßt nach Wortlaut und Sinn keine andere Deutung zu, als daß das Oberbergamt von der Voraussetzung ausgegangen ist, dem Bekl. sei die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe ausdrücklich ertheilt worden. Diese Voraussetzung war aber eine irrige, da der Bekl. eine solche Erlaubniß unstreitig niemals erhalten hat. Von dem Irrthume hat das Oberbergamt den Bekl. durch Schreiben vom 13. Mai 1898 in Kenntniß gesetzt. Das Schreiben vom 3. April 1896 läßt sich daher als eine Handlung, aus welcher auf eine stillschweigende Erlaubnißertheilung geschlossen werden könnte, nicht verwerthen. Die Gewährung von Geldentschädigungen für Störungen, welche der Bekl. in den Jahren 1891 und 1892 in seinem Gewerbebetriebe durch den Bergbau erlitten hat, könnte nur dann die Folgerung einer stillschweigenden Erlaubniß zum Gewerbebetriebe rechtfertigen, wenn anzunehmen wäre, daß die zur Erlaubnißertheilung zuständige Berginspektion in Zabrze damals davon Kenntniß gehabt habe, daß der Bekl. ohne ihre Erlaubniß die Gast- und Schankwirthschaft nicht betreiben dürfe. Dieses hat auch das B. G. nicht verkannt. Aber es befindet sich in einem Rechtsirrthume, wenn es die erforderliche Kenntniß für dargethan erachtet, weil die Berginspektion von der Eintragung der ihr vertraglich eingeräumten Berechtigung und von den Besitzwechseln unzweifelhaft durch das Grundbuchamt Nachricht erhalten habe. Denn stillschweigende Willenserklärungen abzugeben, vermag der Staat oder die als sein Organ auftretende Staatsbehörde nur durch diejenige physische Person, welche den Staat in der betreffenden Angelegenheit zu vertreten und also als sein Willensorgan zu dienen, gesetzlich oder dienstpragmatisch berufen ist. Deshalb muß, wenn nicht die Handlung allein, sondern nur in Verbindung mit der Kenntniß einer bestimmten Thatsache die Kraft einer stillschweigenden Willenserklärung hat, auch diese Kenntniß der den Staat vertretenden Person bei Vornahme der Handlung thatsächlich innewohnen und es genügt nicht, daß die Thatsache irgend einmal zu den Akten der zuständigen Staatsbehörde bekannt gemacht ist, oder daß irgend ein Beamter zu irgend einer Zeit davon Kenntniß erhalten hat oder bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit hätte erhalten müssen. Demgemäß wäre aufzuklären gewesen, ob der die Berginspektion vertretende Beamte bei Gewährung der Geldentschädigungen davon Kenntniß gehabt hat, daß der Bekl. ohne Erlaubniß der Berginspektion die Gast- und Schankwirthschaft auf seinem Grundstücke nicht betreiben darf. Behufs dieser Aufklärung und zur weiteren rechtlichen Beurtheilung muß die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden. Zugleich wird aber zu erwägen sein, ob etwa in dem Schreiben der Berginspektion vom 23. Mai 1893 in Verbindung mit dem ungestörten Gewerbebetriebe des Bekl. bis zum Jahre 1898 eine Genehmigung dieses Betriebes mittels konkludenter Handlungen zu finden ist. VII. C. S. i. S. Bergfiskus c. Schyma vom 13. Oktober 1899, Nr. 142/99 VII.

37. §§ 156, 185 I. 5.

Was den eventuellen Entscheidungsgrund betrifft, so ist auch hier der Revision daein beizutreten, daß derjenige, der sich auf die formelle Ungültigkeit einer von ihm vertragsmäßig eingegangenen Vereinbarung einwandsweise beruft, damit noch nicht arglistig handelt, vielmehr nur von einem ihm durch das Gesetz gegebenen Rechtsbehelf Gebrauch macht. Es müssen besondere Umstände hinzukommen, um den Vorwurf der Arglist zu begründen. Ob die von dem B. R. in dieser Beziehung hervorgehobenen Umstände hierzu ausreichen, kann dahingestellt bleiben, weil jedenfalls mit Recht dem Bekl. der Einwand des Formmangels gegen den mündlich vereinbarten Aufhebungsvertrag versagt worden ist. Der Vertrag, um dessen Aufhebung es sich handelt, ist ein einheitliches Rechtsgeschäft; er kann nicht willkürlich von einer Seite in zwei Theile zerlegt werden: in Societät zur Ausbeutung des Lehmlagers durch Ziegeleibetrieb und die Societät zur Gewinnung der unter dem Lehm lagernden Steine. Gewiß konnten die Betheiligten übereinkommen, daß die Societät nur in Betreff des Betriebes der Ziegelei aufgehoben sein sollte; aber dahin ging eben nach Feststellung des B. R. das Uebereinkommen nicht, welches vielmehr die Aufhebung des ganzen Vertragsverhältnisses zum Gegenstande hatte. Der Bekl. hatte die Wahl, ob er dieses Uebereinkommen wegen Mangels der Form anfechten oder ob er es gelten lassen wollte. Er hat sich von vornherein für Letzteres entschieden, indem er das Grundstück den Kl. zur alleinigen Auszlegelung überließ

und die Ziegeleigebäude zum Verkauf ſtellte. Er hat damit ſein Wahlrecht bezüglich des ganzen Vertrages ausgeübt und kann ſich von dieſem nicht ohne Weiteres losſagen; er hat dies aber auch im gegenwärtigen Prozeß gar nicht gethan, ſich vielmehr ſelbſt auf den Boden des mündlichen Vertrags geſtellt und nur den Inhalt des letzteren anders angegeben, als er von den Kl. behauptet und voll erwieſen worden iſt. Die nachträgliche Geltendmachung des Formmangels eines zum Theil ſchon ausgeführten Vertrages kann nur zur Aufhebung des ganzen Vertrages unter Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes führen, nicht aber gegen den Willen des anderen Theils zu einer Trennung dergeſtalt, daß nur ein Theil des mündlichen Vertrages unwirkſam wird, während dieſer im Uebrigen in Kraft bleibt. (Vergl. § 156 Tit. 5 Thl. I des A. L. R.) V. C. S. i. S. Cohn c. Krekow vom 18. Oktober 1899, Nr. 178/99 V.

38. §§ 10 ff., 74 I. 6.

Es handelt ſich darum, ob der Anſpruch des Kl. auf Verurtheilung des Bekl., Anordnungen zu treffen, welche geeignet ſind, die übermäßige Immiſſion von Wärme, die ſich, wie ohne Rechtsirrthum feſtgeſtellt iſt, aus dem Backofen des Bekl. in das benachbarte klägeriſche Wohnweſen zur Zeit der Klageerhebung und bis hinein in das Jahr 1897 verbreitete, zu verhindern, dadurch elidirt iſt, daß während des Schwebens des Rechtsſtreits in der Berufungsinſtanz Seitens des Bekl. Einrichtungen, um dem gedachten Zwecke zu dienen, in wirkſamer Weiſe getroffen ſind. Die Vorinſtanz hält die Bezugnahme des Bekl. auf das gegenwärtige Vorhandenſein dieſer Einrichtungen für unerheblich. Sie unterſtellt, daß die letzteren ſich als in der Art, wie erwähnt, beſchaffene darſtellen, überſieht auch, wie anzunehmen, nicht, daß der über die Wirkſamkeit der in der Herrichtung eines mit Luftzuführungsröhren verſehenen Hohlraumes vor der Grenzwand und in der ganzen Länge und Breite des Backkellers beſtehenden Anlage gehörte Sachverſtändige die Einwirkung auf die klägeriſche Hauswand mit Rückſicht darauf für dauernd ausgeſchloſſen erachtet, daß die Blechwand, welche den Abſchluß des Backraums nach dem Luftraum bildet, durch mit Cement befeſtigte Steinſchrauben in der Mauer des Hauſes haftet, erachtet aber dafür, daß das Vorhandenſein einer ſo, wie dargeſtellt, beſchaffenen Einrichtung nur gegenüber etwaigen Anträgen des Kl. auf Zwangsvollſtreckung des ergehenden Urtheils Bedeutung habe. Denn es ſei der Kl. durch die Anlage gegen die Wiederkehr des früheren Zuſtandes noch keineswegs geſichert. Der Ofen mit ſeiner verſchiedenen Wärmeentwicklung ſei an ſeiner Stelle geblieben. Beſonders aber ſei das Beſtehen der Anlage ſelbſt, durch welche Luftzuführungen in den Zwiſchenraum bewirkt werden, vom Belieben des Bekl. abhängig. Eine Beſeitigung ſei nach der Beſchaffenheit jener Einrichtung nicht ſo ſchwierig oder mit Nachtheilen für den Bekl. verknüpft, daß ſie deshalb als ausgeſchloſſen erſchiene, wenn ſie auch allerdings nach den Umſtänden ſehr unwahrſcheinlich ſei. Mit dieſen Ausführungen ſteht das B. U. im Einklang mit den Entſch. des III. und V. C. S. des R. G. (vergl. Bd. 36 S. 178 und Juriſtiſche Wochenſchrift 1898 S. 610 Nr. 41). Dieſe legen Folgendes bezüglich der dort in Frage ſtehenden gleichen oder ähnlichen Fälle dar: Sei die Klage zur Zeit der Klageerhebung begründet, ſo müſſe auch eine entſprechende Verurtheilung erfolgen, ſelbſt wenn inzwiſchen das Thunliche geſchehen ſein ſollte. Dem Kl. müſſe ein Schutz für den Fall gewährt werden, daß die getroffenen Einrichtungen beſeitigt würden oder ſich in der Folge doch nicht als zureichend erwieſen. Die Verurtheilung beſchwere den Bekl. auch nicht, weil der Kl. ohne Erfolg das Zwangsvollſtreckungsverfahren beantrage, wenn genügende Einrichtungen getroffen ſeien. Dieſe Erkenntniſſe ſchließen nicht aus, daß dann, wenn eine Beſeitigung der im Laufe des Prozeſſes getroffenen, wirkſamen Einrichtung nach den Umſtänden nicht in Frage kommen kann, der Kl. klaglos geſtellt erſcheint, und ſeine Abweiſung erfolgen muß. Wie die obigen Mittheilungen aus der vorinſtanzlichen Entſcheidung ergeben, erkennt dieſe ſolches auch an. Sie gelangt aber auf Grund rein thatſächlicher Erwägungen dahin, jenen Fall für nicht vorliegend zu erachten. Hieran ſcheitert die Reviſion, welche nur gegen dieſe dem Angriffe in der gegenwärtigen Inſtanz entzogenen Ausführungen gerichtet iſt. VII. C. S. i. S. Thier c. Jakob vom 20. Oktober 1899, Nr. 163/99 VII.

39. § 119 I. 6.

Das B. G. hat, wie die Reviſion mit Recht erinnert, den § 119 des A. L. R. Thl. I Tit. 6 unrichtig angewendet, indem es von der zugeſprochenen Rente den Betrag, den Kl. verdient hat und in der Stellung, in welcher er ſich befindet, noch verdienen wird, in Abzug bringt. Denn die Rente iſt hier unter Berückſichtigung des dem Kl. noch verbliebenen Reſtes ſeiner Erwerbsfähigkeit nur als Erſatz für den mangelnden Theil derſelben in dem entſprechenden Betrage zugeſprochen. Es iſt alſo dem Kl. dabei dasjenige, was er noch verdienen kann, bereits angerechnet worden, und wenn dann weiter von der Rente das, was er wirklich verdient hat, in Abzug gebracht wird, ſo iſt thatſächlich Ein und Daſſelbe doppelt zur Anrechnung gekommen, was durch § 119 cit. nicht gerechtfertigt werden kann. VI. C. S. i. S. Küter c. Palleaſch vom 30. Oktober 1899, Nr. 230/99 VI.

40. § 71 I. 7, § 1065 I. 11, § 10 I. 14.

Der B. R. gründet ſeine Annahme, daß im Falle des Erwieſenſeins der klägeriſchen Behauptungen eine durch constitutum possessorium nach § 71 Thl. I Tit. 7 A. L. R. rechtsgültig vollzogene Schenkung der beiden in Rede ſtehenden Pfandbriefe an die Kl. vorliege, auf folgende Ausführungen: Eine wirkliche Naturalübergabe, welche dem Beſchenkten die Gewahrſam der geſchenkten Sache verſchaffe, ſei, wie die Allegate in § 1068 Thl. I Tit. 11 A. L. R. ergäben, als Vorausſetzung der Wirkſamkeit einer ohne gerichtlichen Vertrag durch bloße Beſitzübertragung bewirkten Schenkung nur für Schenkungen unbeweglicher, nicht auch für Schenkungen beweglicher Sachen vorgeſchrieben. Bei letzteren könne vielmehr die den Schenkungswillen wirkſam machende Uebergabe des Beſitzes auf jede geſetzlich zuläſſige Art, alſo auch mittels constitutum possessorium ſtattfinden. Im vorliegenden Falle liege ihm ein Verwahrungsvertrag zu Grunde, der dadurch zu Stande gekommen ſei, daß der Erblaſſer des Bekl. den Willen erklärt habe, die Pfandbriefe in ſeiner Gewahrſam zu halten, und daß Kl. durch das Ausſprechen ihres Dankes dieſe Erklärung acceptirt habe. Da Verwahrungsverträge nach § 10 Thl. I Tit. 14 A. L. R. zu ihrer Gültigkeit der Schriftform nicht bedürfen, ſo ſei dem im § 71 Thl. I Tit. 7 A. L. R. auf-

Digitized by Google

gestellten Erforderniß, daß der Besitzveränderungswille von Seiten des bisherigen Naturalbesitzers „rechtsgültig“ erklärt sein müsse, auch durch bloß mündlichen Abschluß des Verwahrungsvertrages genügt. Ob die letztere Annahme, durch welche sich der B. R. mit einem Urtheil des III. Hilfssenats des R. G. vom 24. März 1880 (Entsch. in Civilsachen Bd. 1 S. 391) in Widerspruch setzt, richtig ist, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls ist der Ausgangspunkt des B. R., daß die Vollziehung der Schenkung einer beweglichen Sache nach § 1065 Thl. I Tit. 11 A. L. R. Uebertragung der Gewahrsam auf den Beschenkten nicht erfordere, also die Anwendung der Konstitutsform zulässig sei, ein rechtsirrthümlicher. Allerdings hat diese Ansicht vereinzelt Vertreter in der Literatur gefunden, (vergl. Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht Bd. 2 § 122 Anm. 82 [7. Aufl. S. 17]; Mamroth bei Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts Bd. 30 S. 599). Ihr steht indessen nicht bloß die abweichende Ansicht der Mehrzahl der Schriftsteller entgegen, (vergl. Bornemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts, 2. Aufl. Bd. 3 S. 372, 373; Koch, Kommentar, Anm. 42 zu § 1068 Thl. I Tit. 11 A. L. R.; Förster, Preußisches Privatrecht, 3. Aufl. Bd. 2 § 122 Anm. 82 S. 20; Dernburg, Preußisches Privatrecht, Bd. 2 § 162 Anm. 11 [5. Aufl. S. 440]; Rehbein, Entsch. des Obertribunals Bd. 2 Nr. 222 S. 400), sondern auch die Praxis hat von jeher das Gegentheil angenommen. (Erkenntniß des vormaligen Obertribunals vom 17. Januar 1870, Entsch. Bd. 62 S. 385, Striethorst Archiv, Bd. 77 S. 1090; Urtheile des R. G. vom 11. Dezember 1879, Gruchot, Beiträge, Bd. 24 S. 442 und vom 17./21. Dezember 1891, Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 28 S. 351. Vergl. auch ebenda Bd. 4 S. 226, 227.) Von dieser Auffassung im gegenwärtigen Falle abzugehen, liegt eine Veranlassung nicht vor. V. C. S. i. S. Leuchte c. Schubert vom 21. Oktober 1899, Nr. 185/99 V.

41. § 12 I. 11.

Unbegründet ist der Angriff, welcher dahin geht, daß der B. R. mit Unrecht eine hinlängliche Bestimmtheit des zwischen den Parteien verabredeten Kaufpreises angenommen habe. Es steht zwar nur fest, daß die Parteien über einen Kaufpreis von „1 200 Thalern“ einig geworden sind, wie solcher auch in der vom Bekl. ausgestellten Beglaubigung erwähnt wird, und es ist nicht ersichtlich, daß sie darüber, wie dieser Preis berichtigt werden soll, ob durch Baarzahlung oder durch Uebernahme eingetragener Hypotheken, eine Vereinbarung getroffen hätten. Der Revision kann aber nicht zugegeben werden, daß an sich eine solche, auf die Berichtigung des festgestellten Kaufpreises bezügliche Vereinbarung nothwendig sei, um den Kaufpreis als im Sinne des Gesetzes „hinlänglich bestimmt“ (§ 12 Tit. 11 Thl. I A. L. R.) erscheinen zu lassen. Fehlt es an einer Vereinbarung hierüber, so tritt eben die gesetzliche Regel ein, daß der Käufer gegen Empfang der Sache das Kaufgeld sofort zu erlegen schuldig ist (§ 221 a. a. O.), wie sich auch andererseits die Verpflichtung des Verkäufers bezüglich der Vertretung und Wegschaffung der auf dem Grundstück haftenden, vom Käufer nicht übernommenen Hypotheken und anderer Lasten nach den gesetzlichen Vorschriften bestimmt (§§ 175 ff. 222 a. a. O.). Die hinlängliche Bestimmtheit des Kaufpreises wird hierdurch nicht in Frage gestellt. Anders kann es zwar sein, wenn die Parteien beim Kaufabschluß darüber Verhandlungen gepflogen haben, wie der Kaufpreis berichtigt werden, insbesondere ob und welche Hypotheken in Anrechnung auf denselben übernommen werden sollen, und wenn diese Verhandlungen zu keinem Abschluß geführt haben. Ist dies der Fall und kann man daraus entnehmen, daß die Frage, wie der Kaufpreis berichtigt werden soll, von den Parteien oder auch nur von einer derselben als ein wesentlicher Punkt betrachtet wurde, über den eine Einigung vorausgesetzt worden ist, so ist allerdings, solange eine solche nicht zu Stande gekommen, noch kein gültiger Kaufvertrag geschlossen (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 41 S. 332). Im vorliegenden Falle trifft dies aber nicht zu. V. C. S. i. S. Keimer c. Koch vom 18. Oktober 1899, Nr. 180/99 V.

42. § 316 I. 11, § 115 I. 13, §§ 278 ff. I. 17.

Mit dem B. R. ist davon auszugehen, daß die Socii sich gegenseitig Spezialvollmacht zum Verkauf der gemeinschaftlichen Kure und dabei im Interesse des nicht verkaufenden Socius diesem ein Verkaufsrecht ertheilt haben. Daß diese Vollmacht der gerichtlichen oder notariellen Form bedurft hätte, kann der Revision nicht zugegeben werden. Freilich gehören die in Frage stehenden Kure (alten Rechts) zum unbeweglichen Vermögen, allein für Spezialvollmachten verlangt der § 115 Thl. I Tit. 13 des A. L. R. nur dann die gerichtliche oder notarielle Form, wenn auf Grund einer solchen Vollmacht etwas gerichtlich verhandelt werden soll. Das ist hier nicht der Fall. Von den Bekl. wird eine Auflassung verlangt, die nicht etwa von Fräulein G. für sie auf Grund der Vollmacht, sondern von ihnen selbst ertheilt werden soll. Von der Revision wird weiter die Annahme des B. R. bekämpft: daß die mehrerwähnte Vollmacht auch für die Erben der ursprünglichen Socii ihre Gültigkeit behalten habe. Der B. R. begründet dies mit den gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 278 ff. Thl. I Tit. 17 des A. L. R., wonach der Tod eines Gesellschafters nicht ohne Weiteres die Gesellschaft auflöst, sondern in dem hier vorliegenden Fall: daß ein Mitglied stirbt, das zu dem Betriebe des gemeinschaftlichen Gewerbes durch Handlungen mitzuwirken hatte, seinen Erben sowohl wie den übrigen Mitgliedern — mangels einer andern Bestimmung im Vertrage — lediglich ein Rücktrittsrecht gewährt (§ 281). Da in vorliegendem Fall von diesem Rücktrittsrecht von keiner Seite Gebrauch gemacht worden ist, nimmt der B. R. an, daß mit dem Gesellschaftsvertrage im Uebrigen auch die darin getroffenen Vereinbarungen über die Befugnisse der Mitglieder also auch die aus der Verkaufsvollmacht, in Kraft geblieben sind. Dies ist richtig und wird auch von der Revision im Allgemeinen nicht bestritten; aber sie macht geltend, daß der B. R. von seiner Auffassung über das mit der Verkaufsvollmacht in Verbindung gebrachte Vorkaufsrecht des andern Socius aus zu einer andern Auslegung des Societätsvertrages in diesem Punkte hätte gelangen müssen. Wenn nämlich das Vorkaufsrecht, wie der B. R. annehme, lediglich auf dem Vertrage beruhe, also nicht das gesetzliche Vorkaufsrecht des Miteigenthümers darstelle, so sei es nach § 596 Thl. I Tit. 20 in Verbindung mit § 316 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. nicht vererblich; dann könne aber auch nicht angenommen werden, daß

die Verkaufsvollmacht, gegen deren Gefahren der andere Socius nach Anſicht des B. R. gerade durch das Vorkaufsrecht geſchützt werden ſollte, von den Vertragſchließenden als vererblich gedacht und gewollt worden ſei. Dieſe Ausführung verwechſelt jedoch das Verhältniß, worin dieſe beiden Dinge zu einander ſtehen: nicht um des Vorkaufsrechts willen haben die damaligen Vertragſchließenden die Beſtimmung in § 2 des Societätsvertrages getroffen, ſondern Hauptſache war die Verkaufsvollmacht, die ſie einander ertheilten, die Einräumung des Vorkaufsrechts war nur eine Folge davon, dazu beſtimmt, den andern Socius gegen etwaige Gefahren aus dem Verkauf zu ſichern. Darum darf wohl aus der Vererblichkeit der Verkaufsermächtigung auf die Vererblichkeit auch des Vorkaufsrechts als von den Vertragſchließenden gewollt (§ 317 Thl. I Tit. 11 A. L. R.) geſchloſſen werden, nicht aber umgekehrt das Fehlen einer ausdrücklichen Feſtſetzung der Vererblichkeit des Vorkaufsrechts als gewollte Nichtvererblichkeit ausgelegt und daraus auf die Unvererblichkeit auch der Verkaufsvollmacht zurückgeſchloſſen werden. Die Reviſion will freilich das Vorkaufsrecht überhaupt nicht als ein erſt durch den Vertrag geſchaffenes, ſondern als kein andres als das bereits geſetzlich beſtehende Vorkaufsrecht des Miteigenthümers aufgefaßt wiſſen oder mindeſtens annehmen, daß dieſes noch neben jenem beſtehen geblieben ſei, woraus dann folgen würde, daß die Anzeige von dem Verkauf nicht formlos unter Mittheilung einfacher Abſchriften von dem Kaufvertrage, wie geſchehen, ſondern gerichtlich oder notariell hätte erfolgen müſſen. Es iſt aber auch in dieſer Beziehung dem B. R. beizutreten. Für das geſetzliche Vorkaufsrecht des Miteigenthümers iſt hier überhaupt kein Raum, da dieſes nur das Recht giebt, in einen Kauf einzutreten, der über den Antheil des verkaufenden Miteigenthümers abgeſchloſſen wurde, während bei dem Vorkaufsrecht in § 2 des Societätsvertrages ein Verkauf der im Geſammteigenthum der Socien ſtehenden Kuxe vorausgeſetzt wird. V. C. S. i. S. Wernicke c. Gräfin Schaffgotſch vom 16. Oktober 1899, Nr. 171/99 V.

43. §§ 230 ff., 262 I. 13.

Nach den §§ 230 ff., 262 ff. des A. L. R. Thl. I Tit. 13 kann derjenige, aus deſſen Vermögen Sachen in das Vermögen eines Anderen gelangt ſind, ſowie derjenige, welcher Handlungen geleiſtet hat, die einem Anderen Vortheile gewährt haben, die Sachen entweder zurück oder deren Werth, ebenſo für den Werth der geleiſteten Handlungen Vergütung fordern. Es iſt nun zwar nicht erforderlich, daß die Sachen unmittelbar aus dem Vermögen des Verſionskl. in das des Verſionsbekl. übergegangen oder daß die Vortheile aus den geleiſteten Handlungen dem Letzteren unmittelbar zu Gute gekommen ſind. Es genügt vielmehr, daß dies durch eine Mittelsperſon geſchehen iſt. Die Mittelsperſon muß aber, wenn der Dritte haften ſoll, von vornherein in deſſen Intereſſe, als deſſen Geſchäftsführer gehandelt, das Erwerbsgeſchäft ſo abgeſchloſſen haben, daß die Vortheile aus dem Geſchäfte in das Vermögen des Verſionsbekl. gelangen mußten. Sind dagegen die Vortheile dem Letzteren nur deshalb zu Gute gekommen, weil derjenige, welcher das Geſchäft mit dem Verſionskl. abgeſchloſſen hat, ſich vor oder nach Abſchluß deſſelben durch einen beſonderen Vertrag zur Ueberlaſſung an den Dritten gegen einen vereinbarten Gegenwerth verpflichtet hat, ſo kann von einer Bereicherung oder Verwendung in den Nutzen des Dritten nicht die Rede ſein, wie dies auch vom R. G. in konſtanter Rechtſprechung ausgeſprochen worden iſt. — Vergl. Entſch. Bd. 1 S. 143 ff., Bd. 21 S. 236, Bd. 40 S. 260. VI. C. S. i. S. Jänicke c. Johnke vom 16. Oktober 1899, Nr. 204/99 VI.

44. § 66 I. 16 A. L. R.

Das B. U. war im Zinſenpunkte zu berichtigen, weil von den zur Zeit des Urtheils bereits fälligen Monatsraten Zinſen erſt von der Rechtskraft des Urtheils laufen ſollen, was dem § 66 I. 16 A. L. R. nicht entſpricht. Unter dem „ergangenen Urtheil“ im § 66 cit. iſt das erſte, die Entſcheidung im Gelde feſtſetzende Urtheil zu verſtehen (vergl. Beſchluß der vereinigten Civilſenate des R. G. vom 14. Juni 1894, Entſch. Bd. 33 S. 9). Es ſind daher die ſchon im erſten Urtheile zugeſprochenen Beträge von dieſem Urtheile ab mit den geforderten 4 Prozent zu verzinſen, inſoweit ſie damals ſchon fällig waren; inſoweit dies letztere nicht der Fall war, tritt die Verzinſung der Beträge mit deren Fälligkeit ein. Ebenſo verhält es ſich mit den im zweiten Urtheil zugeſprochenen Mehrbeträgen; ſie ſind vom zweiten Urtheil ab, bezw. von der Fälligkeit ab zu verzinſen. VI. C. S. i. S. Küter c. Palleſch vom 30. Oktober 1899, Nr. 230/99 VI.

45. §§ 325, 326 I. 21.

Bei jeder ſtillſchweigenden Verlängerung eines Pachtvertrages bleiben, wie das B. G. zutreffend ausführt, alle Beſtimmungen deſſelben, abgeſehen von der urſprünglich verabredeten Zeitdauer des Pachtverhältniſſes in Geltung. Denn eine Verlängerung eines Pachtvertrages kann nichts anderes bedeuten, als daß die in demſelben getroffenen Vereinbarungen auch fernerhin maßgebend ſein ſollen. — Niendorff, Preußiſches Miethrecht, § 19[2], 4. Auflage S. 160. VI. C. S. i. S. v. Alvensleben u. Gen. c. Rameiow vom 26. Oktober 1899, Nr. 221/99 VI.

46. §§ 8, 71 I. 22.

Der B. R. geht davon aus, daß der Hof des Bekl. durch die in den Jahren 1884 und 1891 hinzuerworbenen Parzellen nahezu um ein Fünftel ſeines bisherigen Umfanges vergrößert worden, daß dieſe Vergrößerung als eine weſentliche Veränderung der Geſtalt des Grundſtücks im Sinne des § 8 des A. L. R. Thl. I Tit. 22 anzuſehen ſei und daß deshalb der Kl. die Mehrbelaſtung, die ſich hieraus für ſein Grundſtück bei deſſen ſervitutiſcher Inanſpruchnahme für die Wirthſchaftszwecke des herrſchenden Grundſtücks ergebe, nach § 71 ebenda nicht zu dulden brauche. Dieſe Ausführungen laſſen einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Daß auch eine bloße Vermehrung des Flächeninhalts des herrſchenden Grundſtücks ohne ſonſtige Veränderung ſeiner Geſtalt, Hauptbeſtimmung oder Nutzungsart unter den Begriff der „neuen Anlagen“ im Sinne der citirten §§ 8, 71 fallen kann, iſt ebenſo unbedenklich, wie daß es von der einer Nachprüfung durch den Reviſionsrichter entzogenen Beurtheilung der konkreten Thatumſtände abhängt, ob dem Flächenzuwachs im einzelnen Falle eine ſolche Bedeutung zukommt oder ob er lediglich als eine unweſentliche Grundſtücksvergrößerung, die der Servitutpflichtige ſich gefallen laſſen muß, anzuſehen iſt. (Vergl. Urtheil des R. G. vom 30. April 1898, Jueriſtiſche Wochenſchrift S. 399 Nr. 48; Erkenntniß des vormaligen Preuß. Obertribunals vom 21./28. November 1867;

Striethorst, Archiv f. Rechtsfälle Bd. 69 S. 167.) V. C. S. i. S. Eppmann c. Brinkmann vom 16. Oktober 1899, Nr. 62/99 V.

47. § 710 II. 11.

Ein Gewohnheitsrecht besteht nicht schon dann, wenn eine gewisse Rechtsüberzeugung vorhanden ist, sondern erst dann, wenn diese Rechtsüberzeugung in einer Anzahl von Fällen auch thatsächlich geübt, d. h. zur Anwendung gebracht worden ist. (Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 12 S. 293, Bd. 20 S. 305; Entsch. des vormaligen Preußischen Obertribunals, Bd. 63 S. 323; Bornemann, System des Preußischen Civilrechts, 2. Ausgabe, Bd. 1 S. 33; Windscheid, Pandektenrecht, 7. Auflage, Bd. 1 S. 41, 42; Puchta, Gewohnheitsrecht, 3. Buch S. 10, 30, 32.) Das B. G. konnte daher ohne Rechtsirrthum zu der Ansicht gelangen, daß ein vor dem Inkrafttreten des Westpreußischen Provinzialrechts „angebahntes", d. h. in einer noch nicht zureichenden Anzahl von Fällen geübtes Herkommen sich später „fortzubilden" vermöge, d. h. durch weitere Bethätigung der Rechtsüberzeugung die Bedeutung eines Gewohnheitsrechtes erlangen könne. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Evang. Kirchengemeinde Käsemark vom 9. Oktober 1899, Nr. 341/98 IV.

48. § 21 II. 14, § 38 II. 15.

Für die Frage, ob ein Fluß von Natur schiffbar ist (A. L. R. Thl. II Tit. 14 § 21, Thl. II Tit. 15 § 38), kommt es lediglich darauf an, ob der Fluß von Natur tauglich ist, dem Schifffahrtsverkehr zu dienen, nicht darauf, ob die Schifffahrt auch thatsächlich ausgeübt wird. Der Fluß muß als Wasserstraße benutzt werden können. Nur natürliche Hindernisse schließen diese Möglichkeit aus, dagegen vermögen künstlich geschaffene Hindernisse, wie Stauanlagen und Brücken, dem Flusse die vorhandene Eigenschaft der natürlichen Schiffbarkeit nicht zu nehmen (vergl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 11 S. 239, Bd. 12 S. 249, Bd. 18 S. 229, Bd. 28 S. 285 ff.). Es bleibt demnach von den vom B. R. für die Nichtschiffbarkeit der kleinen Saale gegebenen Gründen nur der übrig, daß größere Kähne auf ihr wegen ihrer geringen Breite nicht wenden könnten. Ob dieser Umstand allein ausreicht, die Schiffbarkeit zu verneinen, und ob nicht auch die Möglichkeit, einen Fluß mit kleineren, dem Transporte von Personen und Sachen dienenden Kähnen zu befahren, zur Annahme der Schiffbarkeit ausreicht (Vergl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 18 S. 225, Bd. 28 S. 288, Dernburg Sachenrecht des Deutschen Reichs und Preußens S. 380 Anm. 2), mag dahingestellt bleiben, weil die Oeffentlichkeit der kleinen Saale aus einem anderen Grunde verneint werden muß. Nach der unangefochtenen Feststellung des B. R. ist die Saale erst vom Staate durch künstliche Veranstaltungen schiffbar gemacht. Sie war also bis dahin nicht schiffbar und daher im Sinne der angezogenen landrechtlichen Bestimmungen kein öffentlicher Fluß; denn der Charakter der Oeffentlichkeit steht nur den von Natur schiffbaren Strömen zu. Wird ein Privatfluß vom Staate erst schiffbar gemacht, dann wird er zu einem öffentlichen nur, wenn und soweit der Staat ihn dem öffentlichen Verkehre widmet. „Die Einwirkung auf die rechtliche Natur des Privatflusses reicht in solchen Fällen nicht weiter, als die Absicht des Staates, die von demselben ausgehende Bestimmung des Privatflusses bezüglich seiner Benutzung als Verkehrsstraße geht" (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 18 S. 125, Bd. 22 S. 196). V. C. S. i. S. v. Zimmermann c. Buß vom 21. Oktober 1899, Nr. 182/99 V.

VI. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu den Gesetzen über den Rechtsweg.

49. §§ 1 ff. Ges. vom 24. Mai 1861.

Die Revision hat die Zulässigkeit des Rechtswegs bestritten. Ein darauf gerichteter Einwand ist in den Vorinstanzen nicht erhoben, was jedoch unerheblich erscheint, da die Zulässigkeit des Rechtswegs von den Gerichten und auch vom Revisionsgerichte von Amtswegen zu prüfen ist. (§ 17 Abs. 1 a. G. V. G.) Die Einrede ist unter Hinweis auf die rechtliche Natur, die der dem Kl. in der Gewährung von Gebühren zugesicherten Besoldung beiwohnen soll, begründet worden. Diese Besoldungsart, so ist geltend gemacht, unterscheide sich wesentlich von der Gewährung festen Gehalts. Letztere habe Alimentationscharakter, während die Gebührenentschädigung rechtsbegrifflich einen bestimmten, nach Normalsätzen bewertheten Arbeitsaufwand voraussetze. Der Gehaltsanspruch habe sonach seinen unmittelbaren Grund in dem Anstellungsverhältnisse, und insoweit habe das Anstellungsverhältniß unmittelbare vermögensrechtliche Folgen. Der Gebührenanspruch habe dagegen seinen Grund in der, im Anstellungsverhältnisse aufgewendeten, gebührentragenden Thätigkeit, und insoweit äußere das Anstellungsverhältniß allein keine vermögensrechtlichen Folgen, vielmehr müsse, um solche Folgen zu erzielen, bei der Gebührenbesoldung dem Beamten im Anstellungsverhältnisse die gebührentragende Thätigkeit von der Verwaltung verstattet sein. Ein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch auf Verstattung zur gebührentragenden Thätigkeit existire aber für den Beamten nicht. Die Klage surrogire lediglich einem solchen Anspruche den Interessenanspruch auf Erstattung entgangener Gebühren. Im Sinne des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges sei aber ein Interessenanspruch nicht deshalb ein vermögensrechtlicher, weil sein Ziel auf eine Geldleistung gerichtet sei, sondern nur derjenige Anspruch ein vermögensrechtlicher, dessen Grund unmittelbar vermögensrechtliche Folgen erzeuge, was hinsichtlich des jetzigen Prinzipalantrages nicht zutreffe. Der Grund des geltend gemachten Interessenanspruchs liege danach wesentlich nicht im Anstellungsverhältnisse, sondern in der Verwaltungsmaßnahme, die dem Kl. die gebührentragende Thätigkeit entzogen habe. Der Angriff kann als begründet nicht anerkannt werden. Er beruht auf einer Verkennung der Rechtslage. Die Revision setzt die Verstattung zur gebührentragenden Thätigkeit in Gegensatz zum Anstellungsverhältnisse, indem solche neben letzterem eine selbständige rechtliche Bedeutung haben soll. Diese Auffassung ist jedoch rechtsirrthümlich. Die Verstattung zur gebührentragenden Thätigkeit bildet einen Bestandtheil des Anstellungsvertrages, von dem sie nicht gelöst werden kann. Nach der Klagebegründung hat die beklagte Stadtgemeinde den Kl. in die Exekutorstelle bei den Schul- und Kirchenkassen berufen und ihm als Remuneration für seine Thätigkeit die Mahn- und Exekutionsgebühren, die in Folge der ihm von Seiten des Rendanten ertheilten Aufträge durch ihn eingezogen werden würden, zugesichert. Damit ist aber der Bekl. die Verpflichtung überkommen, dem Kl.

die ihm in Aussicht gestellte gebührentragende Thätigkeit durch Ertheilung von Anfteägen zu eröffnen. Von diese Pflicht wird die Bekl. nur befreit, wenn das Beamtenverhältniß in rechtswirksamer Weise aufgehoben wird; dagegen steht es ihr, so lange dies nicht geschehen ist, nicht zu, sich der Erfüllung einseitig, wie die Revision sich ausdrückt, im Wege einer Verwaltungsmaßnahme mit dem Erfolge zu entziehen, daß der Kl. fortan ihr gegenüber des Gebührenanspruchs verlustig wird. — Auch was die Revision über die rechtliche Natur des Gebührenanspruchs im Gegensatze zum Gehaltsanspruche, der ziffermäßig fest begrenzt ist, ausführt, ist nicht zutreffend. Der Kl. hat, wooon bei dem Mangel einer entgegenstehenden Behauptung auszugehen ist, nach dem Willen beider Theile seine volle Kraft füe das ihm übertragene Amt eingesetzt, sodaß dieses seinen Lebensberuf erfüllt. Danach hat aber, wie Rechtsprechung und Wissenschaft annehmen, die ihm stipulirte Remuneration den Charakter der Alimentation. In dieser Auffassung wird dadurch nichts geändert, daß die Höhe der Belohnung nicht nach einem bestimmten Betrage fixirt ist, sondern nach dem Umfange der Thätigkeit des Kl. sich regelt und daher ihrer Natur nach fallend oder steigend ist. Denn durch die Besoldungsnet wird das Beamtendienstverhältniß in seinem Wesen und rechtlichen Charakter nicht beeinflußt. Insbesondere kann über die Zulässigkeit dee hier in Rede stehenden Besoldungsart ein Zweifel nicht bestehen. Denn ihre rechtliche Wirksamkeit ist für staatliche Beamte, speziell Steuerempfänger, ausdrücklich anerkannt. In dieser Hinsicht wird auf die Allerhöchste Order oom 27. Jannar 1870 (Preuß. Ministerialblatt füe die innere Verwaltung, Jahrgang 1870 S. 156) und die Erlasse des Finanzministers oom 9. Dezember 1872 und 11. November 1873 (edenda Jahrgang 1873 S. 126; 1874 S. 84) hingewiesen, und auch das Preußische Pensionsgesetz oom 27. Mäez 1872 / 30 April 1884 (Gesetzsamml. 1872 S. 268, 1884 S. 126) § 10 Nr. 2 enthält zum Zwecke der Bemessung der Pension Bestimmungen für den Fall, daß die Dienstemolnmente, die der Beamte bezogen hat, nicht dem Betrage nach fest normirt, sondern ihrer Natur nach steigend oder fallend gewesen sind. (Vergl. auch das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 / 25. Mai 1887, § 42 Nr. 2; R. Ges. Bl. 1873 S. 61, 1887 S. 194.) — Hat nun aber das Diensteinkommen des Kl. den Charakter der Alimentation, so hat der Kl. einen unbedingten Anspruch auf dasselbe ohne Rücksicht darauf, ob seine Leistungen von der Bekl. gefordert werden oder nicht, und im letzteren Falle regelt sich die Höhe seines Anspruchs nach dem Beteage der Gebühren, die er, wenn seine Dienste in Anspruch genommen würen, voraussichtlich bezogen huben wüede, oder nach einem anderweit zu bestimmenden, den bisherigen Einkünften entsprechenden Satze. — Nach alledem hat der Gebührenanspruch des Kt. seinen rechtlichen Grund in dem geschlossenen Anstellungsvertieage, und nicht, wie die Revision meint, in der oon der Bekl. zu gewährenden Verstattung zur gebührentragenden Thätigkeit, und da auf der letzteren, rechtsirrthümlichen Auffassung die erhobene Einrede allein gestützt ist, so ergiebt sich diese, indem der Rechtsweg auch aus keinem anderen Grande ausgeschlossen ist, als hinfällig. IV. C. S. i. S. Stadt Bochum c. Leyendecker oom 19. Oktober 1899, Nr. 213/99 IV.

Zu den Grundbuchgesetzen.

50. Eigenthümer-Hypothek.

Die Revision erweist sich als unbegründet. Der B. R. tritt nicht, wie die Reoision meint, mit dem in dee höchstrichterlichen Rechtsprechung stets festgehaltenen Grundsatze in Widerspruch, daß die der Hypothek zu Grunde liegende persönliche Forderung durch die Vereinigung der Hypothek mit dem Eigenthume am Pfandgrundstücke in einer Person nicht untergeht; oielmehr beschäftigt er sich lediglich mit der dacon unabhängigen Frage, ob die Hypothek nach Untergang des persönlichen Anspruchs rechtlichen Bestand behalten und Gegenstand einer Abtretung sein kann. Er beantwortet diese Frage in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des ehemaligen Obertribunals und des R. G. im bejahenden Sinne. Seiner Entscheidung war beizulreten. Eingehend begründet. V. C. S. i. S. Kreissparkasse Oels c. Weiß vom 25. Oktober 1899, Nr. 189/99 V.

Zum Enteignungsgesetz.

51. §§ 8 ff. § 187 I. 8 A. L. R.

Es handelt sich hier nicht sowohl um eine Entziehung oder Beschränkung des Grundeigenthums des Bekl. im engeren Sinne, sondern um Entziehung dezieyungsweise Beschränkung von Rechten, welche dem Bekl. als Eigenthümer seines Grundstücks an fremdem Grundeigenthum, nämlich an der Gartenstraße, zustanden, also um den Fall des § 6 des Enteignungsgesetzes. Zwei solcher Rechte kommen hier in Betracht, nämlich 1. das auf stillschweigend bestellter Dienstdarkeit beruhende, seit Langem (Entsch. Bd. 7 S. 213) oon dem R. G. füe das preußische Recht in gleichmäßiger Rechtipeechnng anerkannte Recht des Eigenthümers eines an einer städtischen Straße liegenden Hauses auf Erhaltung einer ungeschmälerten Verbindung seines Hauses mit der Straße; 2. das auf § 187 Thl. I Tit. 8 A. L. R. sich gründende gesetzliche Recht des Grandeigenthümers zu oerlangen, daß bei Erniedrigung des Nachbargrundstücks ein Wall von drei Fuß stehen bleibe, ein Recht, welches ebenso wie die Bestimmung des § 185 a. a. O. (vergl. die Entsch. des R. G. bei Gruchot Bd. 31 S. 931), auch dem Straßenanlieger gegenüber einer Erniedrigung der Straße zusteht. Beide Rechte sind in iheem Bestande gegen Eingriffe eines Dritten, — und als solcher muß der Kl. als Eisenbahnunternehmer dem Bekl. gegenüber in Bezug auf diese Rechte ungesehen werden — rechtlich geschützt und der Kl. konnte daher bei dem Widerspruch des Bekl. die von ihm als Theil des Unternehmens der Verlegung der Stettiner Bahn geplanie und zu bewirkende Senkung der Gartenstraße nicht eher ungehindert ausführen, als bis jene Rechte des Bekl. im Wege der Enteignung beseitigt dezieyungsweise beschränkt waeen. Aus diesem Grande hat der Kl. den Antrag auf Enteignung gegen den Bekl. gestellt, diese auch, und zwar sogar unter Ausspruch der erbetenen Dringlichkeitserklärung, erwirkt d. d. also die Enteignungsbehörde hat die in Rede stehenden Rechte des Bekl. auf Antrag des Kl. zu dessen Gunsten, nämlich zu Gunsten der als Theil seines Eisenbahnunternehmens oon ihm als Unteenehmer in Aussicht genommenen und auszuführenden Tieferlegung der Gartenstraße im Wege der Enteignung dem Bekt. entzogen, dezieyungsweise einer Beschcänkung unterworfen. Nun besagt der § 7 des Entelgnungsgesetzes aus-

drücklich, daß die Pflicht der Entschädigung dem Unternehmer obliegt. Der Unternehmer, für dessen Unternehmen von der Verwaltungsbehörde eine Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum oder Rechten am Grundeigenthum im Wege der Enteignung vorgenommen ist, kann und darf sich daher der Entschädigungspflicht nicht mit dem Einwande entziehen, daß die Enteignung nur formell zu Gunsten seines Unternehmens, in Wahrheit aber ganz oder hauptsächlich zu Gunsten eines Dritten erfolgt sei, oder daß sein Unternehmen ganz oder hauptsächlich im Interesse eines Dritten ausgeführt werde. Für die Entscheidung maßgebend ist indessen nicht dieser, bereits früher vom R. G. (Entsch. Bd. 9 S. 278) hervorgehobene und anerkannte, sachliche Gesichtspunkt, sondern vielmehr der formale, daß ein solcher Einwand im gerichtlichen Verfahren aus einem doppelten Grunde überhaupt nicht erhoben werden konnte. Die Zuständigkeit der Behörden ist im Enteignungsgesetze so geordnet, daß die Verwaltungbehörden endgiltig darüber zu bestimmen haben, was enteignet werden soll, in welchem Umfange solches zu geschehen hat und für wen und zu wessen Gunsten die Enteignung stattfinden soll. Die Gerichte sind nur berufen unter gewissen Voraussetzungen (Antrag und vorgängige Entscheidung der Verwaltungsbehörde) über die Entschädigung zu befinden. Sie sind daher nicht zuständig, diejenigen Maßnahmen, Erklärungen und Beschlüsse der Verwaltungsbehörden, welche nicht die Entschädigung, sondern unmittelbar die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum oder Rechten am Grundeigenthum zum Gegenstande haben, nachzuprüfen und sie formell oder sachlich zu ändern. Es würde nun aber eine sachliche Aenderung eines solchen Beschlusses der Verwaltungsbehörde bedeuten, wenn das Gericht dem erhobenen Einwande entsprechen und den Widerbekl. von der ihm durch die Verwaltungsbehörde auferlegten Entschädigungspflicht befreien wollte, weil die in Frage stehende Enteignung nach der Ansicht des Gerichts nicht im Interesse des Widerbekl. bewirkt sei. Das Gericht würde damit den Enteignungserklärungen und Beschlüssen der Verwaltungsbehörde materiell einen ganz anderen Inhalt geben und eine Enteignung, die von der Verwaltungsbehörde für den Widerbekl. und zu dessen Gunsten beschlossen und angeordnet war, der Sache und der Wirklichkeit nach zu einer Enteignung machen, die zu Gunsten einer ganz anderen Persönlichkeit stattfände. Das liegt außerhalb der Macht und Zuständigkeit der Gerichte, die damit in das oben umschriebene, ihnen verschlossene und nur den Verwaltungsbehörden zugewiesene Gebiet eingreifen würden. Ein Einwand, der solches von den Gerichten begehrt, ist daher unzulässig. Diese Unzulässigkeit ergiebt sich aber auch noch von einem anderen Standpunkte aus, nämlich von dem des Entschädigungsverfahrens. Das R. G. hat in einer früheren Entscheidung (Entsch. Bd. 7 S. 225) ausgesprochen, daß der Unternehmer die Aktivlegitimation der im Verwaltungsverfahren von der Verwaltungsbehörde als entschädigungsberechtigt Angenommenen im gerichtlichen Verfahren nicht zum Gegenstande der Entscheidung machen könne, weil mit dem Wegfalle des als entschädigungsberechtigt Angenommenen es an einer der für das Verwaltungsverfahren erforderlichen Voraussetzungen, die überhaupt nicht Gegenstand richterlicher Prüfung seien, fehlen würde, der Rechtsweg lediglich die Feststellung der Regierung in Bezug auf die Entschädigung nach Maßgabe der §§ 27 und 30 des Enteignungsgesetzes betreffe und damit eine Prüfung der in dem Enteignungsbeschlusse der Regierung angenommenen Legitimation der Interessenten ausgeschlossen sei. Dieser Grundsatz muß in verstärktem Maße in Ansehung der von der Verwaltungsbehörde im Entschädigungsverfahren angenommenen Passivlegitimation des Entschädigungspflichtigen gelten. Die stillschweigenden oder ausdrücklichen Feststellungen und Annahmen der Verwaltungsbehörde bezüglich der Person des Entschädigungsberechtigten und Entschädigungsverpflichteten bilden die Stützpunkte des verwaltungsbehördlichen Entschädigungsverfahrens. Wäre es rechtlich möglich, im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren diese Stützen wegzuräumen, so würde damit das verwaltungsbehördliche Verfahren in sich zusammenfallen. Dem Vorbringen der Parteien im gerichtlichen Verfahren eine solche Wirkung zu leihen, ist um so mehr ausgeschlossen, als das Maß und der Umfang der Entschädigung mit der Person des Entschädigungsberechtigten und des Entschädigungspflichtigen in näherem Zusammenhang steht, wofür es genügt, bezüglich des Entschädigungsberechtigten auf die Bestimmungen im § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 des Enteignungsgesetzes und bezüglich des Entschädigungspflichtigen auf den Grundsatz hinzuweisen, daß dieser nicht nur für das entzogene Eigenthum Entschädigung zu leisten hat, sondern auch für die Nachtheile, welche für das dem Enteigneten verbliebene Grundeigenthum in ursächlichem Zusammenhange mit der Enteignung für sein, des Entschädigungspflichtigen, Unternehmen erwachsen sind. Würde es zugelassen, daß im gerichtlichen Verfahren ganz andere Personen an die Stelle derer gesetzt würden, die im Verwaltungsverfahren als die Entschädigungsberechtigten und Entschädigungspflichtigen behandelt sind, so würde auch insofern das gerichtliche Entschädigungsverfahren dem verwaltungsbehördlichen gegenüber auf eine neue Grundlage gestellt, was zweifellos der Absicht des Gesetzes widerstreiten würde. Mit dem im Vorstehenden dargelegten Grundsatze, daß im gerichtlichen Verfahren die von der Verwaltungsbehörde angenommene Aktiv- und Passivlegitimation des Entschädigungsberechtigten und Entschädigungspflichtigen nicht angegriffen werden kann, befindet es sich nicht in Widerspruch, daß das R. G. stetig auch denjenigen Nebenberechtigten (§ 11 des Enteignungsgesetzes, Hypothekargläubiger, Miether u. s. w.), welche als solche bei dem verwaltungsbehördlichen Entschädigungsverfahren nicht betheiligt waren, die Beschreitung des Rechtsweges gestattet hat (vergl. Entsch. Bd. 5 S. 281, Bd. 24 S. 205, Bd. 28 S. 263). Die Aktivlegitimation der im Verwaltungsverfahren als zur Geltendmachung der Entschädigung berechtigt angenommenen Personen wird dadurch nicht berührt, sondern bleibt bestehen. VII. C. S. i. S. E.-Fiskus c. Lewent vom 6. Oktober 1899, Nr. 108/99 VII.

Zu dem Stempelgesetz.

52. Schuldverschreibung.

Der Kl. fordert mit der Klage den von ihm gezahlten Stempelbetrag zurück mit der Begründung, daß die von ihm ausgestellte, als stempelpflichtig angesprochene Schuldverschreibung vom 26. April 1894 nach der Cirkularverfügung des Finanzministers vom 23. September 1881, abgedruckt im Justizministerialblatt von 1881 S. 280, stempelfrei sei. Die Vorinstanz hat den Klageanspruch in erster Linie deshalb für

hinfällig erachtet, weil die in Frage stehende Urkunde unter die betreffende Position des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 falle, jene Cirkularverfügung aber sich lediglich als eine Instruktion für die Beamten der Steuerverwaltung darstelle, welche für die Gerichte gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen des Tarifs keine bindende Kraft habe. Diese Ausführung läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen, und es war deshalb, ohne daß auf die weiteren Deduktionen des B. U. einzugehen, die in den Vorinstanzen erfolgte Klagabweisung zu bestätigen. VII. C. S. i. S. George c. Fiskus vom 20. Oktober 1899, Nr. 185/99 VII.

53. Tarifstelle 22.

Dem klagenden Konsumverein, welcher Handel mit Spirituosen durch Verabfolgung von solchen an seine Mitglieder betreibt und zwar in zwölf verschiedenen Betriebsstätten, deren jede einen Lagerhalter zum Leiter hat, sind, da der Verein zu solchem Handel auf Grund des R. Ges. vom 6. August 1896 eine Konzession nöthig hat, zwölf verschiedene Konzessionsurkunden und sodann noch für einen neu eingetretenen Lagerhalter eine dreizehnte Konzessionsurkunde, jede lautend auf einen Lagerhalter, ertheilt. Für diese Urkunden sind dem Kl. auf Grund der Stelle 22 des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 im Ganzen 1 300 Mark, nämlich für jede Urkunde 100 Mark, an Stempelsteuer abverlangt. Den gedachten Betrag hat der Kl. bezahlt. Er verlangt mit der erhobenen Klage unter der Geltendmachung, daß nur ein einmaliger Stempel von 100 Mark zu einer Konzessionsurkunde, für die übrigen Urkunden aber nur der Ausfertigungsstempel mit je 1 Mark 50 Pf. zu zahlen sei, von der eingezahlten Summe 1 170 Mark (nicht, wie nach jener Rechnung sich ergeben würde, 1 182 Mark) zurück. Von Seiten des Bekl. ist diesem Begehren widersprochen. Das L. G. hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Bekl. ist die Klage abgewiesen. Das R. G. hat das B. U. aufgehoben, weil es auf den Betrieb des Vereins, nicht das der einzelnen Lagerhalter ankam. VII. C. S. i. S. Konsumverein Görlitz c. Fiskus vom 1. November 1899, Nr. 134/99 VII.

VII. **Das Französische Recht (Badische Landrecht).**

54. Art. 848.

Das R. G. erachtet mit dem O. L. G. und in Uebereinstimmung mit der in der Wissenschaft und Rechtsprechung herrschenden Ansicht die Bestimmung des Art. 848 des code civil über die Pflicht zur Einwerfung auch auf Schulden, welche der Vater des in der bezeichneten Weise zur Erbschaft Gelangenden gegenüber dem Erblasser hat, für anwendbar. II. C. S. i. S. Rendenbach c. Groß u. Gen. vom 20. Oktober 1899, Nr. 181/99 II.

55. Art. 972.

Das O. L. G. hat die zur Bestreitung der formellen Gültigkeit des notariellen Testaments vom 2. August 1886 seitens des Kl. gemachte Aufstellung, daß der verfügende Theil desselben von der Erblasserin dem fungirenden Notar nicht gemäß Art. 972 des B. G. B. diktirt worden sei, auf Grund der stattgehabten Beweisaufnahme und der sonstigen Verhandlungen für thatsächlich unzutreffend erachtet. Wenn dasselbe dabei davon ausgegangen ist, daß nach der bezogenen Bestimmung ein absolut wörtliches Nachschreiben des Diktates nicht erforderlich sei, daß es vielmehr genüge, daß der materielle Inhalt der diktirten Verfügungen richtig niedergeschrieben werde, und daß insbesondere kleinere Abweichungen in der Wortfassung die formelle Gültigkeit des Testaments nicht beeinträchtigen könnten, so ist das für rechtlich zutreffend zu erachten. Es entspricht diese Annahme sowohl der französischen Rechtsprechung und Doktrin als der vom O. L. G. bezogenen im 13. Bde. S. 306 ff. der Entsch. des R. G. mitgetheilten Entscheidung des erkennenden Senats, von welcher abzugehen ein Anlaß nicht vorliegt. II. C. S. i. S. Veider c. Müller vom 24. Oktober 1899, Nr. 187/99 II.

M.

Bekanntmachung.

In Anschluß an die Berufung der Versammlung der Anwaltskammer zu Berlin auf

Dienstag den 21. November d. Js.
Nachm. 4 Uhr
im Hôtel „Kaiserhof" hier

wird als fernerer Gegenstand der Tagesordnung jener Versammlung noch festgesetzt:

1. Wahl noch eines achten Vorstandsmitgliedes an Stelle des ausscheidenden Justizrath Ule.
2. Antrag des Vorstandes auf Bewilligung einer Zuwendung an den Unterstützungsfonds der Hülfskasse für Deutsche Rechtsanwälte in Leipzig.

Berlin, den 21. October 1899.

Der Vorsitzende
des Vorstandes der Anwaltskammer.
Lesse
Geheimer Justizrath.

Büreauvorsteher gesucht. Zeugnisse und Angabe der persönlichen Verhältnisse und Gehaltsansprüche erbeten.
Rechtsanwalt **Lerol**, Hannn a. M.

Zum 1. Januar 1900 oder später suche ich einen tüchtigen, gewandten, der polnischen Sprache mächtigen **Büreauvorsteher**, der selbständig zu arbeiten versteht. Meldungen werden mit Zeugnißabschriften, Lebenslauf und Angabe der Gehaltsansprüche sofort erbeten.
Rechtsanwalt **Schey**, Allenstein, Ostpreußen.

Ein Anwalt am Sitze eines Landgerichts in der Mark Brandenburg sucht
1. einen **Assessor** oder jüngeren **Anwalt** zunächst als Hilfsarbeiter, sodann event. zur Association;
2. eine tüchtige **Büreaukraft**, Stenograph und im Notariat bewandert.

Offerten mit den üblichen Angaben werden erbeten unter **V. 543** an die Expedition der Juristischen Wochenschrift, Berlin S. 14.

Für ein größeres Anwaltsbüreau im Industriebezirk wird zum April event. früher bei hohem Gehalt ein durchaus selbständig und prompt arbeitender, zuverlässiger **Büreauvorsteher** gesucht. Kenntniß der polnischen Sprache ist Bedingung. Genaue Offerten sub **D. 566** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Ein in der Notariatspraxis erfahrener **Büreauvorsteher** wird nach Hannover gesucht. Offerten mit Abschrift der Zeugnisse unter **O. 544** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Büreauvorsteher für Charlottenburg, selbständiger Arbeiter sofort oder später gesucht. Offerten mit Gehaltsansp. u. Zeugnißabschr. an die Expedition d. Ztg., Berlin S. 14, unter **Y. 548.**

Büreaugehülfe, mit dem Kostenwesen völlig vertraut, im Entwerfen einfacherer Schriftsätze geübt, wolle sich melden sub **A. 554** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Erfahrener Büreau-Vorsteher
selbständiger Arbeiter in der Prozeß- u. Notariatspraxis, 23 Jahre im Fach, mit den Berliner Verhältnissen durchaus vertraut, mit glänzenden Zeugnissen, sucht sofort oder später Stellung. Gefl. Off. unter **C. 556** an die Exped. d. Bl. in Berlin S. 14.

Tüchtiger erfahrener
Büreauvorsteher,
mit nur guten Zeugnissen, sucht Stellung. Gefl. Offerten **G. L.** Pianen i. V., Schillerstraße 37 II r.

Büreauvorst., 30 Jahre, m. best. Empfehl., sucht bald. Stellg. Off. unter **T. 541** an die Exped. dieses Blattes in Berlin S. 14.

Büreauvorsteher
mit guten Zeugnissen, 24 J., militärfrei, sucht zum 1. Januar dauernde Stellung in kleinerem Büreau. Offerten sub **P. 525** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14 erbeten.

Büreau-Vorsteher, 25 Jahre alt, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, Stellung per sofort oder später. Offerten **C. D. 93** Postamt Berlin SW. 47.

Suche baldigst Stellung als **Büreauvorsteher** in kleinerem oder als zweiter in größerem Büreau. Pa.-Zeugnisse. Offerten sub **X. 547** an die Expedition d. Bl., Berlin S. 14.

I. Anwalts-Geh., 23 J. alt, militärfrei, 7 J. im Fach, des Poln. in Wort u. Schrift mächtig, mit allen ins Fach schlagenden Arb. vollkommen vertraut, im Prozeßwesen u. Not. selbst. Arbeiter sucht per 1. 12. cr. oder 1. 1. 1900 Stellg. als Büreauvorst. oder I. Geh. Angeb. bitte u. d. Exped. d. Bl. zu richten unter **Z. 553.**

Jg. **Bür.-Geh.,** 8 Jahr im Anwaltsfache thätig, militärfrei, sucht per sofort ev. 15. XI. Stellg. als Bür.-Vorst. oder 1. Geh. Beste Zeugn. stehen zur Verf. Off. u. **U. 542** an die Exp. d. Bl., Berlin S. 14.

Aelterer Rechtsanwalt in großer rheinischer Stadt sucht per sofort jüngeren **Kollegen** oder **Assessor,** der mit der neuen Gesetzgebung bekannt, zur entgeltlichen Beschäftigung, eventl. späterer Betheiligung. Offerten u. **S. 534** an die Exped. d. Bl. in Berlin S. 14.

Junger **Rechtsanwalt** (Landrechtler) bei einem Amtsgericht, 4 Jahre in der Praxis, mit dem neuen Recht vertraut, sucht Association mit vielbeschäftigtem Kollegen oder Nachweis einer Vakanz bei größerem Gericht. Offerten unter **W. 544** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Assessor oder **Rechtsanwalt** als Socius von älterem Rechtsanwalt und Notar gesuche. Offerten unter **B. 555** erbeten an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14.

Kammergerichts-Referendar der jahrelang Anwälte vertreten hat, übernimmt juristische Nebenbeschäftigung. Offerten sub **S. 5** Postamt 23 Berlin, postl.

Doctor Juris kann Theilhaber
einer Hausmaklerfirma in Hamburg werden, wenn derselbe mit den neuen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Grundeigenthum, Hypotheken, Pacht, Miethe etc. vertraut ist und Lust hat dem Bureau vorzustehen. Offerten mit Lebenslauf und Angabe ob Kapitaleinschuss geleistet werden kann gefl. an B. G. 1900 postlagernd Hauptpost Hamburg.

Ich habe mich als Rechtsanwalt und Notar in **Bernau** niedergelassen.

Dr. Kalinowsky.

Nachweis eines **Niederlassungsorts** für landr. Anwalt erbeten sub **M. 530** an die Exp. dieses Blattes in Berlin S. 14.

Als vereideter Sachverständiger für
Handschriftenvergleichung
beim Landgericht I empfiehlt sich zur Erstattung von Gutachten
J. Junge, Rechnungsrath, Berlin N., Weißenburgerstr. 10.
Langj. Erfahrung. Gründliche Motivirung. Schnelle Erledigung. An Wahrn. auswr. Term. nicht gehindert.

Dr. jur. Paul C. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.
Georg F. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Dr. jur. Charles Schloemann,
Rechtsanwalt und Notar
in New York, U.S., 115 Broadway.
Specialität: Internationales Privatrecht.
Correspondirende Anwälte in allen Staaten der Union

Verlag von Carl Meyer (Gustav Prior)
in **Hannover** und **Berlin** SW. 12.

Soeben erschien:

Das Preußische Gesetz
über
die freiwillige Gerichtsbarkeit
vom 21. September 1899.

Text-Ausgabe mit Einleitung, Anmerkungen u. Sachregister.

Auf Grund der amtlichen Quellen zum praktischen Gebrauch für Richter, Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsschreiber u. a.
bearbeitet von
C. Kurtz, Amtsgerichtsrath.

Mit einem Anhange: enthaltend den Textabdruck des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.

Taschenformat. Preis cart. mit Leinenrücken Mk. 1,50.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag von M. & H. Marcus in Breslau XIII
Kaiser Wilhelmstraße 8.

Soeben erschien:

Das
neue und das alte
Handelsgesetzbuch
in ihren Abweichungen dargestellt von
C. Methner,
Landrichter.
Preis: 1,80 Mark.

Die 12½ Bogen starke Schrift giebt schnell Aufschluß über alle bevorstehenden Aenderungen auf dem Gebiete des Handelsrechts unter Berücksichtigung der Preußischen Ausführungsgesetze zum B. G. B. und seinen Nebengesetzen.

Schriftliche Arbeiten
jeder Art, Abschriften, Vervielfältigungen etc.
prompt und preiswerth
United Typewriter & Supplies Co. m. b. H.
General-Vertreter
der **„Caligraph"** und **„Densmore".**
Schreibmaschinen.
Berlin SW., Beuthstr. 9.

Köln,	**Hamburg,**	**Leipzig,**
Gereonstr. 5.	Schauenburgerstr. 20.	Nordstr. 11.

Breslau,
Oderstr. 18/19.

Digitized by Google

Was willst Du werden?
Rathgeber bei der Berufswahl.
Der Elektrotechniker.
Preis 50 Pfg.
Verlag von **Paul Beyer** in **Leipzig** SW.

Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, 31 Bände, gebunden und gut erhalten, gebe ich für 100 Mark ab.
Potsdam. **Averdunk**, Rechtsanwalt.

Eine noch nicht gebrauchte
Blickensderfer Schreibmaschine
ist für 180 Mk. zu verkaufen (Anschaffungspreis 250 Mk.).
Dr. med. **Silberstein, Schönebeck** (Elbe).

Verlag von Albert Nauck & Co. in Berlin
Dessauerstr. 23.

Soeben erschien

Bürgerliches Gesetzbuch

für das Deutsche Reich

und Einführungsgesetz.

Mit dem Texte der im Gesetz in Bezug genommenen Vorschriften in der dem jeweiligen Zusammenhange entsprechenden Fassung

nebst

Inhaltsangaben am Rande,
kurzen Anmerkungen und Sachregister

herausgegeben von

Albert Frech,
Amtsrichter in Storkow.

Gr. 8°. Preis: brosch. 6 M. 40 Pf.
gebd. in Leinw. 7 M. 50 Pf.

Diese neue eigenartige Ausgabe des BGB. will in erster Linie die Störung beseitigen, die durch die im Gesetz enthaltenen zahlreichen Verweisungen auf andere Stellen erwächst. **Sie erspart nicht nur** das zeitraubende **Nachschlagen, sondern auch** das zumeist erforderliche **Umformen und Umdenken** der angezogenen Vorschriften, indem sie überall diese letzteren unter dem Texte **inhaltlich und dem Satzbau nach** in der dem jeweiligen Zusammenhange entsprechenden Form bringt, so, **daß die Anmerkung einfach an die Stelle der zu Texte auszuschaltenden Verweisung treten kann.**

Die Verlagsbuchhandlung ist erbötig, auf Wunsch das Buch zur Ansicht einzusenden, unter der Bedingung, daß binnen 10 Tagen portofreie Rücksendung des Buches oder Zahlung des Betrages erfolgt.

Berlin, Dessauerstraße 23. **Albert Nauck & Co.,** Verlagsbuchhandlung.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin
W., Mohrenstraße 13/14.

Das Verwandtschaftsrecht

des

Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Von

Dr. jur. Otto Opet,
Gerichtsassessor und Privatdozent an der Universität Bern.

1899. Geheftet M. 7. Gebunden M. 8.

„Wesentlich ist vielmehr allein, wie die gestellte Aufgabe gelöst worden ist. Das aber hat Opet — anders war es von ihm auch gar nicht zu erwarten — in vortrefflicher Weise gethan. Sein Buch ist eine höchst werthvolle Bearbeitung eines recht wichtigen Theiles des neuen deutschen Rechts, ebenso geeignet, das Verständniß desselben zu fördern und so bereits jetzt zur Einführung zu dienen, als später die praktische Anwendung in die richtigen Bahnen zu lenken und zu erleichtern. Im Anschluß an das bisherige Recht, soweit dessen Heranziehung von Nutzen ist, bei vollständiger Beherrschung des Stoffes und mit sorgfältigster Benutzung der gesammten einschlagenden Litteratur sind sowohl die Grundsätze als auch die Einzelheiten erörtert." (Schulzenstein in Iurist. Litteraturbl. 1899 Nr. 5.)

„Das Buch ist gut und klar geschrieben und zeichnet sich durch die wissenschaftliche Darstellung des Stoffes und dessen eingehende und gründliche Bearbeitung aus. Wegen dieser Vorzüge des Buches ist es besonders geeignet, dem Vormundschaftsrichter bei der Erledigung der vielen neuen und schwerwiegenden Anforderungen, die das B.G.B. an ihn stellt, Rath und Beistand zu gewähren."
(Mecklenb. Zeitschr. f. Rechtspflege Band 17.)

„Dieses Buch verdient aus der Massenlitteratur über das deutsche bürgerliche Gesetzbuch mit besonderem Lobe hervorgehoben zu werden."
(Zeitschrift für Schweiz. Recht. N. F. XVIII, 2.)

„Der Verfasser bietet uns in diesem Werke eine ausführliche und sorgfältig ausgearbeitete systematische Darstellung des Verwandtschaftsrechtes nach dem B.G.B. Das Buch ist dem in der letzten Doppelnummer besprochenen Werke von Fränkel an wissenschaftlichem Werthe entschieden überlegen."
(Entsch. Mittheilungen f. Juristen 1899 Nr. 3/4.)

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Soeben erschien:

Das Recht

der

Minderjährigen und Entmündigten

nach dem 1. Januar 1900.

Von

Dr. A. Goering,
Amtsgerichtsrat in Frankfurt a. M.

Preis M. 5,— in Ganz-Leinenband M. 6,—.

Geschichte

des

Sozialismus und Kommunismus

von Plato bis zur Gegenwart.

Von

Professor Dr. Georg Adler.

In zwei Teilen.

Erster Teil: Bis zur französischen Revolution.

Preis M. 8.—, in Halbfranz-Einband gebunden M. 10.—.

Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

Soeben erschien und ist durch die Buchhandlungen, eventuell direkt vom Verlag zu beziehen:

Das Erbrecht
des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Systematisch dargestellt und durch Formulare erläutert

von

J. Boehm,

Rechtsanwalt und Notar.

Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage.

579 Seiten Groß-Oktav. Preis Mk. 12.—, gebunden Mk. 14.—.

☞ **Die Boehmsche Bearbeitung des Erbrechtes ist die erste, welche bereits in 2. Auflage erscheint.**

Die preußischen Ausführungsgesetze sind in dieser Auflage vollständig berücksichtigt.

Carl Heymanns Verlag Berlin W., Mauerstraße 44.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Das Recht
des
Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ein kurzgefaßtes Lehrbuch

von

R. Altsmann,

Landgerichtsdirektor.

Sechste unter Berücksichtigung der Preußischen Ausführungsgesetze überarbeitete Auflage.

(Erste Sonderausgabe für Preußen.)

Preis M. 5, gebunden M. 6, bei postfreier Zusendung je 30 Pfennige mehr.

In die sechste Auflage sind die wichtigeren Bestimmungen der Preußischen Ausführungsgesetze, soweit sie in das Buch gehören, aufgenommen. Die Auflage ist deshalb als „Sonderausgabe für Preußen" bezeichnet. Im übrigen wird demnächst von demselben Verfasser in einer Textausgabe mit kurzen Erläuterungen eine Zusammenstellung der Nebengesetze des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der sämmtlichen Preußischen Ausführungsbestimmungen (einschließlich den zu erwartenden Ministerialverordnungen) erscheinen.

Das
Deutsche Gerichtskostenwesen

enthaltend

das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnung

für Zeugen und Sachverständige, sowie für Gerichtsvollzieher

in der Fassung vom 20. Mai 1898.

Erläutert und für den praktischen Gebrauch bearbeitet

von

Carl Pfafferoth,

Geheimem Kanzleirath im Reichs-Justizamt.

☞ **Siebente neubearbeitete Auflage.** ☜

Preis M. 7,50, gebunden M. 9, bei postfreier Zusendung je 50 Pfennige mehr.

Zufolge der im Anschluß an das Bürgerliche Gesetzbuch jüngst eingetretenen, durchgreifenden Aenderung und Ergänzung der Reichs-Prozeßordnungen und der Deutschen Gerichtskostengesetze wird die Anwendbarkeit der bisher in Geltung gewesenen Gerichtskostengesetze vom Jahre 1900 ab gänzlich aufhören und an deren Stelle werden die Gerichtskostengesetze in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 in Gebrauch treten. Es bedurfte daher einer völligen Neubearbeitung dieses Buches an der Hand der von 1900 ab geltenden, veränderten Fassung, der Kostengesetze und der Prozeßordnungen. Dabei hat unter gewissenhafter Benutzung der gesetzgeberischen Materialien sowie der inzwischen erwachsenen Literatur und Rechtsprechung eine erneute gründliche Nachprüfung, Durcharbeitung und Erweiterung der Erläuterungen stattgefunden.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegen bei: 1. ein Prospekt vom Verlage Franz Vahlen in Berlin, betr.: Dr. Jaeckel, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung; 2. ein Prospekt von Theodor Reichardt in Wandsbek—Hamburg.

№ 87 und 88. Berlin, 24. November. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 767. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 767. — Vom Reichsgericht. S. 767.

Vereinsnachrichten.

In dem Verlage der Hofbuchhandlung von W. Maeser ist erschienen:

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte

in der Fassung vom 20. Mai 1898

erläutert und für den praktischen Gebrauch bearbeitet von

Carl Pfafferoth,

Geheimem Kanzleirath im Reichsjustizamt.

Wir empfehlen das Werk unseres bewährten Mitarbeiters zur Anschaffung. Der Ladenpreis beträgt für das brochirte Exemplar 6 M., für das gebundene 7 M. Der Bezugspreis für die Vereinsmitglieder ist auf 4 M. 40 Pf. für das brochirte und 5 M. 40 Pf. für das in Leinwand gebundene Exemplar festgesetzt. Bestellkarte war Nr. 84/86 beigefügt. Zahlungen bitten wir an die Verlagshandlung zu richten.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammern im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel und Karlsruhe haben der Kasse abermals eine Beihülfe von 500 und 1200 Mark gewährt. Den Kammern und ihren Vorständen ist für die reichen Gaben der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Vom Reichsgericht.*)

Wie berichten über die in der Zeit vom 10. bis 17. November 1899 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zum Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung.

1. § 12. C. P. O. §§ 511, 525.

Wie das R. G. in dem, in der Prozeßsache der Wittwe S. wider die Stadtgemeinde Berlin ergangenen Urtheile vom 17. Oktober / 14. November 1898 (Entsch. Bd. 42 S. 309) ausgesprochen hat, ist das Ortsstatut von 1890 als eine Rechtsnorm im Sinne des § 12 des E. G. zur C. P. O. anzusehen und deshalb, da seine Geltungskraft auf den Stadtbezirk Berlin beschränkt ist, der Geltungsbereich sich also auch nicht über den Bezirk des B. G. hinaus erstreckt, nach § 511 der C. P. O., § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 nicht revisibel. Die Auslegung des § 2 des Statuts durch den B. R. ist mithin gemäß § 525 der C. P. O. unter Ausschluß einer Nachprüfung auch für die gegenwärtige Entscheidung maßgebend. Von letzterer Auffassung ist das R. G. entsprechend auch in jenem Urtheile ausgegangen, sodaß es nicht zutreffend ist, wenn das B. G. in dem jetzt angefochtenen Urtheile bemerkt, das R. G. habe die damalige, von der gegenwärtigen abweichende Auslegung des § 2 des Statuts „als nicht rechtsirrthümlich gebilligt". IV. C. S. i. S. Müller c. Stadt Berlin vom 16. Oktober 1899, Nr. 174/99 IV.

Zur Civilprozeßordnung.

2. C. P. O. §§ 50, 51, 219, 223.

Der Senat trägt kein Bedenken, anzunehmen, daß die Handelsgesellschaft in Liquidation gemäß Art. 111 und 137 des H. G. B. und §§ 50 und 51 der C. P. O. im Prozesse, in dem sie klagt oder verklagt wird, als durch die Liquidatoren vertretene prozeßunfähige Partei zu erachten sei. Danach könnte gemäß §§ 219, 223 der C. P. O. nur der Wegfall eines gesetzlichen Vertreters in Betracht kommen. Die Aussetzung des Verfahrens erscheint hiernach ungerechtfertigt. VI. C. S. i. S. Waibel c. Waibel und Co. vom 12. Oktober 1899, B Nr. 196/99 VI.

3. § 247 Nr. 2.

Es muß die Annahme des B. R. gebilligt werden, daß die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht für zutreffend zu erachten sei. Dieser Rechtsbehelf ist vom Bekl. als prozeßhindernde Einrede im Sinne des § 247 Nr. 2 der C. P. O. geltend gemacht worden und der in dieser Gestalt erhobene Einwand würde nur dann für begründet erklärt werden können, wenn ein Rechtsstreit der vorliegenden Art nach Vorschrift des Gesetzes an sich überhaupt nicht vor die ordentlichen Gerichte zu bringen wäre, sondern im Verwaltungswege zum Austrag gebracht werden müßte. (Vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 8 S. 350, Bd. 10 S. 368 und Bd. 28 S. 157.) Dies trifft aber bei dem von den Kl. verfolgten Anspruche nicht zu; vielmehr hat das R. G. — woran auch jetzt festzuhalten

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

ist — in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des vormaligen Preußischen Obertribunals (Entsch. Bd. 7 S. 126—138 und Striethorst, Archiv, Bd. 7 S. 292) wiederholt anerkannt, daß in Fällen, wo Mitglieder einer erlaubten Privatgesellschaft aus derselben ausgeschlossen wurden, der ordentliche Rechtsweg für die Klage wegen Anfechtung solcher Ausschließung zulässig sei. (Vergl. namentlich das Urtheil vom 10. Mai 1894 in Sachen der Schützengilde zu Königsberg wider Surkau, Rep. IV. 415/1893 [Gruchot's Beiträge Bd. 38 S. 1124 und Juristische Wochenschrift von 1894 S. 377 Nr. 55], sowie auch Juristische Wochenschrift von 1892 S. 187 Nr. 28 und von 1895 S. 611 Nr. 73, desgleichen Bolze, Praxis, Bd. 10 Nr. 24 und Bd. 14 Nr. 497.) Hieran wird im Streitfalle auch durch die in der Berufungsinstanz in Bezug genommenen Satzungen des Preußischen Landes-Kriegerverbandes nichts geändert. IV. C. S. i. S. Kriegerverein zu Ruda c. Hummel und Gen. vom 2. November 1899, Nr. 220/99 IV.

4. §§ 252, 273.

Die Revision muß als begründet erachtet werden. Zu den Vertheidigungsmitteln, welche gemäß § 252 der C. P. O., weil nachträglich vorgebracht, zurückgewiesen werden können, zählt die Widerklage nicht. Dieselbe ist, wie die Klage, das Mittel zur Erstreitung eines Anspruchs und das zu ihrer Begründung Angeführte ist Angriffsmittel, einerlei ob sie mit den gegen den Klaganspruch vorgebrachten Vertheidigungsmitteln dieselbe rechtliche Unterlage hat oder nicht. Im vorliegenden Fall stehen Klag- und Widerklaganspruch im Verhältniß gegenseitiger Ausschließung; besteht jener zu Recht, so entfällt dieser und umgekehrt; der die Zulassung bedingende Zusammenhang zwischen Klage und Widerklage ist somit gegeben. Das B. G. hat dadurch, indem es über den im Wege der Widerklage erhobenen Anspruch ohne Berücksichtigung des im letzten Verhandlungstermin nachträglich Vorgebrachten durch bedingtes Endurtheil entschieden hat, gegen prozeßrechtliche Vorschriften verstoßen, und seine Entscheidung, die in Anbetracht der Erheblichkeit des nachträglich Vorgebrachten auf solcher Gesetzesverletzung beruht, unterliegt der Aufhebung. Dabei ist wegen mangelnder Spruchreife die Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung geboten. Die bezüglich der Widerklage gebotene Aufhebung und Zurückverweisung hat aber auch bezüglich der Vorklage die Aufhebung der Entscheidung und Zurückverweisung zur Folge. Ist in zulässiger Weise Widerklage erhoben, so kann gemäß § 273 der C. P. O. über Klage und Widerklage getrennt geurtheilt werden nur dann, wenn die eine oder die andere zur Endentscheidung reif ist. Solcher Ausnahmsfall liegt hier nicht vor. Das bezüglich der Vorklage gefällte Urtheil ist, wenn es auch in Ansehung der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurtheil anzusehen ist, kein Endurtheil im Sinne des § 273 cit. Dieses hat die Reife zur Endentscheidung zur Voraussetzung und so lange es noch weitererer Verhandlungen bedarf, um zu einem die Thätigkeit des Gerichts abschließenden Urtheil zu gelangen, ist solche Voraussetzung nicht gegeben. III. C. S. i. S. Müller c. Müller vom 17. Oktober 1899, Nr. 144/99 III.

5. § 253.

Damit eine Widerklage zulässig ist, muß nach § 33 der C. P. O. der damit geltend gemachte Anspruch mit dem Klageanspruch oder doch mit den gegen ihn vorgebrachten Vertheidigungsmitteln im Zusammenhang stehen. Auch muß dieser Zusammenhang, wie das R. G. schon öfters ausgesprochen hat, ein rechtlicher sein. Von einem solchen Zusammenhange ist aber im vorliegenden Falle keine Rede. Daß es sich bei beiden Klagen um das sogenannte Nachbarrecht handelt, d. h. die nämlichen Rechtssätze zur Anwendung kommen, genügt nicht. Daß die beiden Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnisse abgeleitet werden, wird aber mit Unrecht behauptet. Die Kl. beschwert sich über die Einrichtung und den Betrieb der von der Bekl. betriebenen Kalkbrennerei; zur Begründung der Widerklage wird geltend gemacht, das städtische Schlachthaus gebe zu Beschwerden Veranlassung. Die beiden Klagen setzen hienach einen ganz verschiedenen Thatbestand voraus. Auch zwischen den der Klage entgegengesetzten Einwendungen und der Widerklage besteht nur ein thatsächlicher, kein rechtlicher Zusammenhang. II. C. S. i. S. Kuhn c. Stadt Trier vom 30. Oktober 1899, Nr. 284/99 II.

6. § 261.

Allerdings hat im ersten Rechtszuge der Bekl., im zweiten der Kl. die Unsittlichkeit des unbegrenzten Verzichts auf Wettbewerb und des Versprechens der Zeugschaftsleistung gegen die H.'sche Forderung geltend gemacht; gleichwohl kann ein den Richter bindendes und seine selbstständige Prüfung verhinderndes Parteigeständniß im Sinne des § 261 der C. P. O. nicht angenommen werden. Denn unter den in dieser Gesetzesstelle behandelten „Thatsachen" können, wie schon von verschiedenen Senaten des R. G. ausgesprochen worden ist, zwar auch ganz einfache und gemeinverständliche, nicht aber schwierigere Rechtsbegriffe verstanden werden. Entsch. des R. G. in Civilsachen XXXV S. 411. Die Erklärung eines Rechtsgeschäfts als gegen die guten Sitten verstoßend kann bei der bekannten Schwierigkeit der desfallsigen Beurtheilung nicht als ein unter § 261 der C. P. O. fallendes Geständniß von Thatsachen erachtet werden. Entsch. des R. G. in Civilsachen XXIX S. 109. VII. C. S. i. S. Pfahler c. Rettig vom 27. Oktober 1899, Nr. 110/99 VII.

7. § 304.

Das angefochtene Urtheil ist unrichtig. Nach § 304 Abs. 2 der C. P. O. hat das Gericht, muß die Zustellung eines Versäumnißurtheils im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, die Einspruchsfrist im Versäumnißurtheile oder nachträglich durch besonderen Beschluß, welcher ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden kann, zu bestimmen. Diese Fristbestimmung ist der Berufung nicht zugänglich. Sie bleibt eben eine bloße Fristbestimmung, in welcher Form sie auch auftritt. Eine Fristbestimmung ist aber ein Akt der Prozeßleitung; und sie verliert diesen Rechtscharakter nicht um deswillen, weil sie in das Urtheil selbst aufgenommen ist. Ihre äußerliche Verbindung mit dem Urtheile bewirkt nicht, daß sie ein integrirender Urtheilsbestandtheil wird. Das folgt mit unmittelbarer Nothwendigkeit aus der Konstruktion, die vom Gesetze gewählt worden ist. Es wird dem Gerichte anheimgestellt, ob es die Frist im Urtheile oder durch besonderen Beschluß bestimmen will. Wäre seine Bestimmung das eine Mal als Urtheil, das andere Mal als Beschluß anzusehen, so würde ohne allen inneren Rechtfertigungsgrund eine Verfügung genau

desselben Inhalts je nach der willkürlich vom Gerichte ausgesuchten Form mit einer ganz verschiedenen rechtlichen Eigenart ausgestattet werden können. Der nachträgliche Beschluß ist der Anfechtung überhaupt entzogen, weil die prozessualen Voraussetzungen des allein denkbaren Rechtsmittels der Beschwerde nicht vorliegen. Gilt die im Urtheil getroffene Verfügung als Theil des Urtheils und nicht bloß als ein mit dem Urtheil verbundener Beschluß, so ergiebt sich die Statthaftigkeit der Berufung von selber. Die Zufälligkeit der formellen Anordnung würde also für das rechtliche Schicksal und die Anfechtbarkeit der Entscheidung maßgebend sein. Zu Gunsten einer Bestimmung von ganz sekundärer Bedeutung, die in der einen vom Gesetz freigegebenen Einkleidung endgültig ist, tritt der ganze Apparat des Instanzenzuges ein, wenn sich das Gericht der anderen möglichen Form bedient. Eine derart paradoxe Rechtsgestaltung wäre nur dann als gewollt hinzunehmen, wenn sie mit zwingender Nothwendigkeit aus dem Gesetze hervorginge. Das ist aber so wenig der Fall, daß man gerade umgekehrt nur bei der entgegengesetzten Auffassung dem Wortlaut und Inhalt des Gesetzes gerecht wird. Es heißt, daß die Fristbestimmung „im Versäumnißurtheile oder nachträglich durch besonderen Beschluß" erfolgen soll. Es heißt nicht, daß sie „im Versäumnißurtheile oder nachträglich durch Beschluß" erfolgen soll. Die Einfügung des Worts „besonderen" wäre überflüssig und unrichtig, wenn das Gesetz einfach Urtheil und Beschluß in Antithese zu bringen beabsichtigt hätte. Sollte die Verfügung das eine Mal thatsächlich Bestandtheil der eigentlichen urtheilsmäßigen Entscheidung sein, so mußte gesagt werden, daß sie im Versäumnißurtheile oder nachträglich durch Beschluß getroffen werden könne. Durch die Bezeichnung des nachträglichen Beschlusses als eines „besonderen" wird klargestellt, daß es sich hierbei um den Gegensatz zu einem im Urtheil enthaltenen Beschluß handelt. Die Möglichkeit einer Festsetzung durch Beschluß hätte nun aber überhaupt nicht eröffnet werden können, wenn die Fristbestimmung sonst als Urtheil oder eigentlicher Urtheilsbestandtheil gedacht sein sollte. Vielmehr wäre für solchen Fall logisch und nach dem System der C. P. O. das Ergänzungsverfahren anzuordnen gewesen, weil eben ein Urtheil vorlag, das die zu entscheidenden Punkte nicht erschöpfend entschied und darum der Ergänzung bedurfte. Gerade die Thatsache, daß solche Ergänzung nicht eintreten soll, beweist schlagend, daß das Gesetz die Verfügung nicht als Urtheilsentscheidung betrachtet. Hätte es dies gethan, so würde es dann aber auch in Wahrheit seinen regelmäßigen Sprachgebrauch verlassen haben. Unter einem Urtheil wird lediglich die Entscheidung über einen Anspruch oder Anspruchsbestandtheil materiell-rechtlicher oder prozessualischer Natur verstanden, nicht jedoch eine bloße Anordnung, die den Gang des Prozeßverfahrens zu regeln bestimmt ist. Die Fristsetzung des § 304 Abs. 2 hat aber keinen Parteianspruch zum Gegenstande und greift über den Rahmen einer Anordnung des letztbezeichneten Inhalts nicht hinaus. Das Urtheil setzt eine obligatorische mündliche Verhandlung voraus und ist grundsätzlich nur über eine Streitfrage möglich, die solcher Verhandlung ausgesetzt war. Die Einspruchsfrist ist aber von Amtswegen zu bestimmen und braucht nicht zur Verhandlung gebracht zu werden. Es steht somit eine Verfügung in Frage, gegen die kein Rechtsmittel und am wenigsten das Rechtsmittel der Berufung zulässig ist. (Vergl. Pinck, Deutsches Civilprozeßrecht Bd. I S. 450 flg., Bd. II S. 391, 434.) Nach dem Vorstehenden bedarf es einer besonderen Widerlegung der von dem B. G. angestellten unzutreffenden Erörterungen nicht mehr. Es mag nur noch darauf hingewiesen werden, daß die Annahme, es würde in Folge des Fehlens einer Fristbestimmung die Einspruchsmöglichkeit abgeschnitten werden können, auf Irrthum beruht, übrigens auch für die streitige Rechtsfrage bedeutungslos ist, und daß die Verhandlungen der Reichstags-Justiz-Kommission unrichtig wiedergegeben sind, sofern darin keineswegs von einer bestimmten Form des Beschlusses, sondern nur von der Form, in der dessen Zustellung geschehen soll, die Rede ist. (Vergl. Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung S. 615.) I. C. S. i. S. Brenner c. Gärtner und Gen. vom 25. Oktober 1899, Nr. 262/99 I.

8. §§ 816 ff.

Allerdings ist — wie auch das O. L. G. hervorgehoben hat — Gericht der Hauptsache im Sinne der Bestimmungen in §§ 820, 816, 819 der C. P. O. das Gericht, das zur Entscheidung über denjenigen Anspruch berufen ist, welcher unmittelbar durch die einstweilige Verfügung gesichert werden soll. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 30 S. 351 ff., Juristische Wochenschrift 1892 S. 181 unter 7, 1897 S. 149 unter 17. Unzweifelhaft hätte auch die Frage, ob die Bkl. dem Kl. die Vornahme der hier in Rede stehenden Vermessungen gestatten und bis zu deren Beendigung die Herstellung des Oberbaues des Bahnkörpers einstellen müsse, zum Gegenstand eines besonderen Rechtsstreites gemacht werden können, und es würde, wenn zu der Zeit, wo die einstweilige Verfügung beantragt und erlassen wurde, ein Prozeß über jene Frage anhängig gewesen wäre, das in diesem angerufene Gericht auch allein das zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung zuständige Gericht der Hauptsache gewesen sein. Indeß ist ein solcher Prozeß zu der angegebenen Zeit nicht anhängig gewesen, er ist auch später nicht angestrengt worden. Wenn aber, wie hier, eine einstweilige Verfügung zu dem Zwecke beantragt und erwirkt worden ist, dem Antragsteller die Möglichkeit zu verschaffen, für einen ihm vermeintlich wider den Antragsgegner zustehenden Geldanspruch die zu dessen Berechnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und für dessen spätere Geltendmachung im Klagewege die Unterlage zu gewinnen, so genügt die bloße Möglichkeit, daß noch ein den Streit über den Geldanspruch vorbereitender Prozeß angestrengt werden könnte, nicht, dem zur Entscheidung über den Geldanspruch zuständigen Gerichte den Charakter als Gericht der Hauptsache im Sinne der §§ 820, 816, 819 der C. P. O. unbedingt abzusprechen, vielmehr muß dieses Gericht als das zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung berufene jedenfalls dann angesehen werden, wenn ersichtlich ist, daß der Ausbeinger der einstweiligen Verfügung einen vorbereitenden Prozeß der bezeichneten Art überhaupt nicht in Aussicht genommen hatte, sondern durch die beantragten einstweiligen Maßnahmen direkt die Verfolgung des Geldanspruchs vorbereiten und sichern wollte. Etwas dem Entgegenstehendes ist auch in keiner der oben angezogenen reichsgerichtlichen Entscheidungen, denen von dem hier vorliegenden wesentlich abweichende Fälle zu Grunde liegen, ausgesprochen worden

VI. C. S. i. S. Feiß c. Ver. Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft vom 19. Oktober 1899, Nr. 311/99 VI.

9. § 819.

Hat das Kammergericht ohne Gesetzesverletzung die Voraussetzungen des § 8 des Wettbewerbsgesetzes als genügend glaubhaft angenommen, so fragt es sich noch, ob auch § 819 der C. P. O. von ihm ohne Rechtsverletzung angewendet worden ist. Hiernach sind einstweilige Verfügungen zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältniß zulässig, sofern diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachtheile u. s. w. oder aus anderen Gründen nöthig erscheint. Das Kammergericht hat nun nicht übersehen, daß der Bekl. seine frühere Absicht, sein Konkurrenzunternehmen als „Der neue Konfektionär" zu bezeichnen, nicht zur Ausführung gebracht, vielmehr ihm den anderen Titel „Deutsche Konfektion" beigelegt und erklärt hat, die früher beabsichtigte Bezeichnung nicht benutzen zu wollen. Es hat aber zugleich festgestellt, daß der Bekl. noch in der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz ausdrücklich erklärt habe, er nehme nach wie vor die Befugniß, eine Zeitung unter dem Titel „Der neue Konfektionär" herauszugeben, für sich in Anspruch. Da die Kl. diese Befugniß dem Bekl. bestreitet, hat das Kammergericht mit Recht das Bestehen eines zwischen den Parteien streitigen Rechtsverhältnisses angenommen. Denn, damit letzteres vorliegt, ist nicht erforderlich, daß thatsächlich bereits in das angebliche Recht der einen Partei eingegriffen ist, sondern es genügt, wenn die Parteien um die in Rede stehende Berechtigung mit einander streiten, indem jede Partei dieselbe für sich in Anspruch nimmt. Die Frage aber, ob in Bezug auf dieses streitige Rechtsverhältniß die Regelung eines einstweiligen Zustandes zur Abwendung wesentlicher Nachtheile von der Kl. oder aus anderen Gründen nothwendig war, hatte der B. R. nach freiem Ermessen zu entscheiden. II. C. S. i. S. Traube c. Schottländer u. Co. vom 30. Oktober 1899, Nr. 203/99 II.

Zur Konkursordnung.

10. §§ 1 ff.

In der Regel ist bei einem Kaufmann nach den Anschauungen des Verkehrs und Lebens ein Akt der Zahlungseinstellung schon darin zu finden, daß er es wegen einer anerkannten Wechselforderung zu Protest, Klage und Zwangsvollstreckung kommen läßt. Jeder Zweifel darüber fällt fort, wenn der Kaufmann, wie hier vom B. R. aus dem weiteren Verlaufe der Sache festgestellt ist, weder die paraten noch überhaupt die Mittel zur Zahlung des Wechsels besitzt, so daß es zu einer Zwangsvollstreckung kommt, die ohne die Konnivenz des Kl. zum Schluß des Geschäfts hätte führen müssen. Dann ist schon in dem fruchtlosen Protest des Wechsels das Merkmal der Zahlungseinstellung zu finden. Davon geht der B. R. ganz richtig aus. I. C. S. i. S. Hardenberg u. Gen. c. Neumann Konk. vom 1. November 1899, Nr. 272/99 I.

Zum Anfechtungsgesetz.

11. § 7.

Richtig ist, daß bei der durch die Handlungen der Betheiligten geschaffenen Sachlage dem Wortlaute des § 7 des Gesetzes, wonach dasjenige, was aus dem Vermögen des Schuldners veräußert ist, zurückgewährt werden soll, nicht mehr entsprochen werden kann. Der Kl. ist nicht mehr in der Lage, die Rückgewähr des Gegenstandes selbst zu verlangen. Er verlangt auch nur die Zuerkennung eines Schadensersatzes, weil der Bekl. durch seine eigene Handlung verhindert habe, daß Kl. aus dem fraglichen Gegenstande Befriedigung finden könne. Es muß aber auch dieser Anspruch auf Schadensersatz, soweit der Anfechtungsanspruch des Kl. überhaupt reicht, für den vorliegenden Fall auf Grund der §§ 7 und 9 des Anf. G. für begründet erachtet werden. Zunächst ist dem O. L. G. darin beizustimmen, daß durch den Anfechtungsanspruch ein obligatorisches Band zwischen dem Anfechtungsberechtigten und dem Gegner hervorgerufen wird, welches den letzteren verpflichtet, den mittelst des anfechtbaren Rechtsgeschäfts erlangten Gegenstand im Interesse des Gläubigers und zu dessen Befriedigung dem Schuldner zurückzugewähren. Der Anfechtungsanspruch entsteht schon durch die Thatsachen, welche auf die Verkürzung des Gläubigers in der vom Gesetze bezeichneten Art abzielen, also durch den Abschluß und die Vornahme der im § 3 des Anf. G. erwähnten Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen. Vergl. Wilmowski, R. K. O., V. Aufl. S. 571 Note 2. Mit dieser Entstehung des Anfechtungsanspruchs wird schon das vorgedachte obligatorische Band zwischen dem Anfechtungsberechtigten und dem Gegner geknüpft, und nicht erst, wie das O. L. G. meint, mit der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs oder, wie es für den vorliegenden Fall, wo eine Zustellung des Anfechtungsberechtigten in Gemäßheit des § 4 des Anf. G. erfolgt ist, angenommen hat, mit dem Tage dieser Zustellung. Die im § 7 des Gesetzes ausgesprochene Verpflichtung des Empfängers zur Rückgewähr beruht auf einem vom Gesetze unterstellten obligatorischen Verhältnisse. Was nun den Begriff der Rückgewähr im Sinne des § 7 betrifft, so weisen die Motive zu diesem Paragraph (§ 6 des Entwurfs) bezüglich des Inhalts der Verpflichtung zur Rückgewähr und der verschiedenen Möglichkeiten ihrer Gestaltung, insbesondere der Pflicht zur Erstattung des Werthes des Veräußerten und zur Erstattung der Früchte auf die nach den entsprechenden Vorschriften der R. K. O. (§§ 30—32) für maßgebend zu erachtenden Grundsätze hin und sprechen zu § 9 des Anf. G. (§ 8 des Entwurfs) aus: „Ist die Sache vom Empfänger veräußert oder verschlechtert, so wird der Antrag auf Zahlung des Werthes oder Schadens in Höhe der vom Gläubiger zu fordernden Summe zu lauten haben." Hiernach ist davon auszugehen, daß der Anspruch auf Rückgewähr für den Fall, daß der Erwerber die Sache entgegen seiner bestehenden obligatorischen Pflicht aus seinem Besitze weggegeben hat, zugleich die Befugniß des Gläubigers in sich schließt, den Ersatz des Werthes der Sache und nicht etwa blos des Aequivalents, welches der Gegner von einem Dritten für die Sache erhalten haben mag, zu verlangen oder einen Schadensersatz in Höhe des Werthes der Sache zu beanspruchen. Vergl. Entsch. des R. G., Bd. 10 S. 5. Da nun das O. L. G. festgestellt hat, daß der Bekl. nicht blos durch seine freiwillige Handlung das Objekt der Befriedigung weggegeben, sondern sogar in doloser Weise mit dem Schuldner zusammengewirkt hat, um dasselbe dem Zugriffe des Gläubigers zu entziehen, so ist der auf Schadensersatz gerichtete Klageanspruch als gerechtfertigt anzusehen. Das O. L. G. hat, wie aus der Fassung der Gründe entnommen werden muß, in An-

ſehung ſeines zweiten, aus dem doloſen Zuſammenwirken des Bekl. mit dem Schuldner entnommenen Entſcheidungsgrundes das Landesrecht angewendet und auch auf Grund dieſes Rechts den Klageanſpruch, jedoch nur in Höhe des für begründet erachteten Anfechtungsanſpruchs, zugeſprochen. Dieſe Anwendung des Landesrechts iſt nicht zu billigen. Für die Beurtheilung einer nach § 7 des Anf. G. beanſpruchten Rückgewähr kann, auch wenn ſie in der Erſtattung des Werthes des Gegenſtandes oder in der Leiſtung von Schadenserſatz beſtehen ſoll, nur das im Anf. G. niedergelegte Reichsrecht, welches eine ſinguläre, beſonders geartete Rechtsmaterie zum Gegenſtande hat und ſelbſtſtändig ordnet, zur Anwendung gebracht werden, nicht aber das Landesrecht. Vergl. Goſack, § 44 S. 251 Nr. 5; Peterſen und Kleinfeller, R. K. O., III. Aufl. zu § 7 des Anf. G. 1, S. 677 und zu § 30 der R. K. O., Bem. 2 S. 159. Soweit demnach das O. L. G. das Landesrecht angewendet hat, kann der Begründung nicht zugeſtimmt werden. Die Entſcheidung ſelbſt iſt aber aus den oben entwickelten Gründen gemäß den Vorſchriften des Anf. G. aufrecht zu erhalten. (§ 526 der C. P. O.) II. C. S. i. S. Manikowski c. Szambowski vom 20. Oktober 1899, Nr. 177/99 II.

Zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

12. § 13.

Das Honorar für die Führung der Korreſpondenz in ruſſiſcher Sprache hat das Kammergericht geſtrichen, weil ausweislich eines in den Handakten des Rechtsanwalts N. befindlichen, in deutſcher Sprache abgefaßten Schreibens der Kl. die Korreſpondenz zwiſchen ihr und ihrem Anwalt in deutſcher Sprache hätte geführt werden können, ſo daß der Gebrauch der ruſſiſchen Sprache und der dadurch bedingte Mehraufwand nicht als zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung nothwendig angeſehen werden könne. Der Beſchwerdeführer führt hiergegen aus, daß diejenigen Schreiben, bei denen es ſich um die ſachliche Information des Anwalts und der Partei gehandelt habe, nicht dem deutſchen Korreſpondenten der Kl. hätte überlaſſen werden dürfen, ſondern nothwendig in der Mutterſprache des Direktors der klagenden Aktiengeſellſchaft hätten verfaßt werden müſſen. Es kann dahingeſtellt bleiben, ob dieſe Begründung der Beſchwerde durchgreifen würde, wenn eine Ueberſetzung der von der Kl. an ihren Anwalt und von dem Anwalt an die Kl. gerichteten Briefe nothwendig geworden wäre. Thatſächlich iſt dieſelbe dadurch überflüſſig geworden, daß der Rechtsanwalt N., weil er ſelbſt der ruſſiſchen Sprache mächtig iſt, der Zuziehung eines Ueberſetzers nicht bedurft hat, alſo im Stande geweſen iſt, die ruſſiſch geſchriebenen Briefe ſeiner Mandantin zu verſtehen und in derſelben Sprache an dieſelbe zu ſchreiben. Für dieſe Anwendung ſeines privaten Wiſſens ſteht demſelben ein beſonderes Honorar ebenſowenig zu, wie wenn er auf anderen Gebieten durch eigene Befähigung die Zuziehung von Hülfsperſonen, z. B. bei Anfertigung einer Situationsſkizze, bei Erläuterung techniſcher Vorgänge, erſpart hätte. Die Anwaltsgebühr ſtellt die Entſchädigung für die ganze, von dem Anwalte im Intereſſe ſeines Mandanten wirklich geübte Thätigkeit bei der Prozeßführung dar. Hierzu aber gehört auch die mit dem Mandanten geführte Korreſpondenz. I. C. S. i. S. A.-G. Tabakfabrik S. Gubai c. Danziger vom 1. November 1899, B Nr. 85/99 I.

Zur Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige.

13. § 14.

Der angefochtene Beſchluß iſt, wie ſeine Begründung ergiebt, in bewußtem Gegenſatz zu einer Entſcheidung des jetzt beſchließenden Senats des R. G. vom 17. Oktober 1894 B V 147/94, abgedruckt im Preuß. Juſtizminiſterialblatt Jahrgang 1895 S. 3, ergangen. In dieſer reichsgerichtlichen Entſcheidung iſt ausgeführt, daß es für die Beurtheilung, ob ein über Fragen des Grundſteuerkataſters als Sachverſtändiger vernommener Kataſterbeamter als Staatsbeamter nach § 14 Ziffer 2 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige zu liquidiren hat, darauf ankommt, ob das geforderte Gutachten auf eine Auskunft gerichtet iſt, die der Sachverſtändige auf Grund der von ihm verwalteten Karten und Regiſter ertheilen konnte, oder auf eine Auskunft, die auf einer nur techniſche Kenntniſſe vorausſetzenden Vermeſſung beruht und darum nicht unter den amtlichen Wirkungskreis des Sachverſtändigen fällt. Im letzteren Falle greife der citirte § 14 nicht Platz, da der Sachverſtändige nicht aus Veranlaſſung ſeines Amtes zugezogen ſei. Das O. L. G. erachtet dieſe Auslegung des § 14 für zu eng und will eine aus Veranlaſſung des Amtes erfolgte Zuziehung des Sachverſtändigen überall da annehmen, wo die bei den Kataſterämtern beruhenden Kataſterbücher, Karten und Aktenſtücke bei der Begutachtung „in Betracht kommen", der Grund der Zuziehung des Sachverſtändigen alſo darin liege, daß ihm das Karten- und Aktenmaterial „amtlich zu Gebote ſtehe". Die Ausführungen, durch die das O. L. G. dieſe Anſicht zu begründen verſucht, ſind jedoch nicht überzeugend und laſſen namentlich außer Acht, daß in den Fällen, in denen es ſich um außerhalb des amtlichen Wirkungskreiſes des Sachverſtändigen liegende Vermeſſungen handelt, der letztere zu ihrer Vornahme auch dann für qualifizirt erachtet werden kann, wenn er ſich nicht mehr im aktivem Staatsdienſte befindet, mithin jede Beziehung des Gutachtens zu einem amtlichen Wirkungskreiſe fehlt. Hiernach lag keine Veranlaſſung vor, von dem in dem erwähnten Beſchluß zur Geltung gebrachten Standpunkt für den vorliegenden Fall abzugehen. Der Beſchwerdeführer iſt ſeiner amtlichen Stellung auch Kataſterſekretär bei der Regierung zu Münſter und als ſolcher, wie er glaubhaft angiebt, nicht mit der eignen Vornahme von Landmeſſungen, ſondern mit der Reviſion von Landmeſſerarbeiten, die durch Andere ausgeführt ſind, befaßt. Die von ihm in der gegenwärtigen Streitſache gerichtsſeitig erforderte Begutachtung hingegen ſetzte örtliche Vermeſſungen voraus, die er vorgenommen hat und auf die ſein Gutachten mitgeſtützt iſt. Es unterliegt ſonach keinem Zweifel, daß letzteres ſich nicht innerhalb des Rahmens einer amtlichen Auskunftsertheilung gehalten hat. Mit Rückſicht hierauf war der angefochtene Beſchluß, der deſſen ungeachtet den § 14 Ziffer 2 der Gebührenordnung zum Nachtheil des Beſchwerdeführers zur Anwendung gebracht hat, aufzuheben. Hinſichtlich der weiteren Behandlung der Sache kam in Betracht, daß, wie bereits das O. L. G. richtig bemerkt hat, dem L. G. zu Münſter die Zuſtändigkeit abging, über die von dem Oberſtaatsanwalt zu Hamm gegen die Gebührenfeſtſetzung des beauftragten Richters eingelegte Beſchwerde vom 4. Mai 1899 zu entſcheiden, dieſe Beſchwerde vielmehr gemäß der Vorſchrift des § 17 Abſ. 3 der

Digitized by Google

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, in welcher nur die §§ 531—538, nicht auch § 539 C. P. O. in Bezug genommen sind, dem O. L. G. zur Entscheidung hätte vorgelegt werden müssen. (Vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 17 S. 352; Beschluß vom 7. März 1888 Jurist. Wochenschrift Jahrgang 1888 S. 167 Nr. 10.) V. C. S. i. S. Pritsche c. Rotmann vom 28. Oktober 1899, B Nr. 126/99 V.

II. **Das Wechselrecht.**

14. W. O. Art. 88.

Es hat das B. G. verkannt, daß der der Klage zu Grunde liegende Protest Mangels Zahlung der Gültigkeit entbehrt. Denn nach Art. 88 Nr. 1 der W. O. muß der Protest eine wörtliche Abschrift des Wechsels und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen enthalten; im vorliegenden Proteste aber fehlen in der Wechselabschrift einerseits zwischen den Wörtern „Ordre" und „Fünftausend" die Worte „meine eigene die Summe von Mark", und andrerseits in der Reihe der Blankoindossamente der Name „Marie Weidhas". VI. C. S. i. S. Gotthelf und Gen. c. Henningers Nachf. vom 12. Oktober 1899, Nr. 205/99 VI.

III. **Das Handelsrecht.**

15. Art. 347.

Ablieferung im Sinne des Art. 347 des H. G. B. ist, wie von dem erkennenden Senat unlängst in der Hamburger Sache Eichholz c. Wulff & Co. I. 89/99 und 153/99 dargelegt ist, derjenige Akt, durch den der Verkäufer die Waare aus seiner Verfügungsgewalt entläßt, um den Käufer in die Lage zu setzen, nunmehr seinerseits darüber verfügen zu können und durch den der Käufer, selbst oder durch einen Beauftragten, die Waare übernimmt. Dieser Akt wird in den meisten Fällen am Bestimmungsorte vor sich gehen, kann aber ebensowohl an einem Zwischenort geschehen. I. C. S. i. S. Cori c. Wunderlich vom 21. Oktober 1899, Nr. 245/99 I.

16. Art. 382, 410, 416.

Nach Art. 382 H. G. B. hatte die Firma L. u. Co als Spediteurin wegen der veranlagten Seefracht ein Pfandrecht an der von dem Dampfer Montank ausgelieferten Haferladung. Dieses Pfandrecht bestand aber nur so lange, als sie den Hafer noch in ihrem Gewahrsam hatte oder in der Lage war, darüber zu verfügen. In dieser Lage befand sich aber die Firma L. u. Co. nicht mehr, als der Hafer in das Rheinschiff übergeladen war und der von dem Schiffer H. gezeichnete Ladeschein an Isidor G. übersandt wur, denn damit war der Hafer aus dem Gewahrsam der Firma L. u. Co. gekommen und diese Firma auch gemäß Art. 416 H. G. B. (welche Bestimmung nach § 26 des Binnenschifffahrtsgesetzes auch für das Frachtgeschäft auf Binnengewässern gilt) außer Stand gesetzt, dem Schiffer H. Anweisungen bezüglich der Auslieferung der Ladung zu ertheilen. Vielmehr war der Schiffer H. verpflichtet, die Ladung lediglich nach dem Inhalt des Ladescheins an dessen legitimirten Inhaber auszuantworten. Art. 415, 417 H. G. B. Es hätte also der Firma L. u. Co., wenn sie das Pfandrecht an der Ladung wegen der veranlagten Seefracht aufrecht erhalten wollte, gemäß Art. 410 H. G. B. obgelegen, dafür zu sorgen, daß die Ladung von dem Schiffer H. nur gegen Erstattung der Seefracht ausgeliefert werden durfte und zu diesem Zwecke die Seefracht als Nachnahme in dem von H. gezahlten Ladeschein vermerken zu lassen. Das ist nicht geschehen. In dem Ladeschein ist nur die von dem Empfänger zu zahlende Rheinfracht erwähnt, so daß der Schiffer H. nicht in der Lage war, von dem Empfänger mehr als die Zahlung dieser Fracht zu fordern. Es ist auch von der Bekl. niemals behauptet worden, daß dem Schiffer H. aufgetragen worden sei, von dem Empfänger bei Auslieferung der Ladung die Seefracht einzuziehen. Nach der festgestellten Sachlage hat vielmehr die Firma L. u. Co. einen solchen Auftrag und die Bezeichnung der Seefracht als Nachnahme im Ladeschein bewußt unterlassen. Isidor G., dem von dem Kaufmann H., dem Inhaber der Firma Sch. u. Co., mitgetheilt worden war, daß die Seefracht von der Bekl. bezahlt werden würde und dem dies von einem Prokuristen der Bekl. bestätigt worden war, hatte im Vertrauen hierauf von der Bestellung weiterer Sicherheit in Höhe der Seefracht durch Sch. u. Co. Abstand genommen und an L. u. Co. das Verlangen gerichtet, daß diese Firma sich wegen der Vergütung der Seefracht an die Bekl. halten, ihm aber das Rheinkonnossement übersenden solle. Diesem Verlangen haben L. u. Co., wie ihr Brief vom 21. Dezember 1896 klar ergiebt, sich gefügt, also bewußt darauf verzichtet, ihr Pfandrecht an der Haferladung wegen der veranlagten Seefracht aufrecht zu erhalten und auf den Frachtführer, Schiffer H. zu übertragen. Daraus folgt, daß Isidor G., als ihm der Ladeschein zuging, damit *pfandfreies* Eigenthum an der Haferladung erwarb. (§ 72 des Binnenschifffahrtsgesetzes.) Bestand aber, nachdem L. u. Co. den Ladeschein aus der Hand gegeben hatten, ein Pfandrecht wegen der Seefracht an der Haferladung nicht mehr, so konnte ein solches nicht wieder entstehen, als die Bekl. später die Haferladung in die Hand bekam. Der Uebergang des Pfandrechts nach Art. 410 H. G. B. setzt einen kontinuirlichen Bestand desselben voraus. Ist das Pfandrecht in der Person eines der aufeinander folgenden Frachtführer und Spediteure erloschen, so kann es nicht in der Person eines seiner Nachmänner wieder aufleben. Die Bekl. konnte also das Pfandrecht wegen der Seefracht nur erlangen, wenn der Schiffer H. dasselbe gehabt hätte, was, wie oben dargelegt, nicht der Fall war. Es ist deshalb ohne Erheblichkeit für die Entscheidung der Sache, daß L. u. Co. nach der Aussage des Zeugen L. davon ausgegangen sind, der Hafer solle an *die* Bekl. versandt werden, und daß sie in Uebereinstimmung hiermit am 21. Dezember 1896 an Isidor G. schrieben, Schiffer H. schleppe mit der Haferladung nach Ruhrort *an* H. M. ab. Mag hierbei die Bekl. von L. u. Co. als bloße Meldeadresse für den Schiffer H. oder als Spediteur für die weitere Versendung des Hafers gemeint gewesen sein, so konnte sie doch, nachdem der Schiffer einen Ladeschein über die eingenommene Ladung gezeichnet hatte, in jedem Falle nur auf dem Wege in den Besitz des Hafers gelangen, daß sie den Ladeschein in ihre Hände bekam. Erhielt sie aber diesen aus der Hand eines Dritten, der selbst oder dessen Vormann das Eigenthum an der Ladung pfandfrei erworben hatte, so bestand für die Bekl. keine rechtliche Möglichkeit, diesem Dritten gegenüber ein Pfandrecht an der Ladung in Anspruch zu nehmen, welches eben durch die vorausgegangene vermittelst der Aushändigung des Ladescheins vollzogene pfandfreie Uebergabe derselben an den Dritten oder dessen Vormann

erloschen war. I. C. S. i. S. Milchsack c. Cohen vom 28. Oktober 1899, Nr. 256/99 I.

IV. **Sonstige Reichsgesetze.**

Zur Gewerbeordnung.

17. § 133a.

Die Entscheidung des B. R. beruht auf der Annahme, daß der Kl. durch den Vertrag vom 3. Oktober 1895 Betriebsleiter des Bekl. im Sinne des § 133a Gewerbeordnung geworden sei und daß wichtige Gründe zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags im Sinne des § 133b Gewerbeordnung nicht nachgewiesen seien. Diese Unterlage der Entscheidung kann aber nicht bestehen bleiben, da der Kl. nicht, wie § 133a erfordert, gegen feste Bezüge angestellt war, sein Gewinn vielmehr wesentlich in demjenigen bestand, was er durch theureren Verkauf der ihm vom Bekl. zu festen Preisen gelieferten Getränke und Cigarren verdiente. Auf welcher andern Unterlage aber die erwähnten Ansprüche der Parteien zu beurtheilen seien, darüber kann nach Lage der Sache in der Revisionsinstanz nicht entschieden werden, da das thatsächliche Material nach verschiedenen Richtungen hin einer Ergänzung nöthigenfalls durch Befragen der Parteien bedarf. Zunächst ist es zweifelhaft, ob die Parteien überhaupt aus dem Vertrage Rechte ableiten können und namentlich der Kl. zu etwas anderem berechtigt sein kann als zur Rückforderung der Kaution. Da nämlich nach dem Vertrage der Kl. die an die Gäste zu verabfolgenden Getränke und Cigarren zu festen Preisen vom Bekl. zu übernehmen hatte, er auch befugt war, die verlangten Speisen selbst zu liefern, so liegt die Annahme nahe, daß der Kl. das Schankgeschäft auf eigene Rechnung führte. In diesem Falle würde er aber nicht Vertreter des Bekl. im Sinne des § 45 Gewerbeordnung sei, sondern das Schankgewerbe selbständig betreiben, ohne die Erlaubniß dazu zu besitzen; der Vertrag würde also darauf gerichtet sein, den in § 147 Nr. 1 mit § 33 verbotenen Gewerbebetrieb einzurichten und nach § 35 A. L. R. Thl. I Tit. 3, § 6 Thl. I Tit. 4, § 68 Thl. I Tit. 5 ungültig sein. (Vergl. die Entsch. des R. G. in Strafsachen Bd. 3 S. 419, in Civilsachen Bd. 39 S. 267 und bei Gruchot Bd. 26 S. 896.) Es ist indessen möglich, daß der Kl. trotzdem das Geschäft nach außen im Namen des Bekl. führen, also den Kunden gegenüber nicht Gläubiger werden sollte, auch ist nicht undenkbar, daß die Bestimmung des § 5, wonach der Kl. den Anordnungen des Bekl. Folge leisten soll, nach Absicht der Parteien und ihrer thatsächlichen Handhabung eine Bedeutung hat, die es gestattet, den Bekl. als den Herrn des Betriebs und sonach den Vertrag als gültig anzusehen. Ist aber der Vertrag ein erlaubter, so ist weiter zweifelhaft, ob der Kl. als gewerblicher Arbeiter im Sinne der Ueberschrift des VII. Tit. der Gewerbeordnung oder als Handlungsgehilfe anzusehen ist, welches letztere angenommen werden könnte, wenn er, da der Bekl. als Schankwirth Kaufmannseigenschaft besitzt, zum Vertreter desselben in der gesammten Geschäftsführung gemacht worden wäre. Wäre der Kl. aber gewerblicher Arbeiter, so käme wieder in Frage, ob bei ihm die Voraussetzungen zutreffen, unter denen nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen ist. VII. C. S. i. S. Wilson c. von der Linnepe vom 7. November 1899, Nr. 325/99 VII.

Zum Haftpflichtgesetz.

18. §§ 1 ff.

Das B. G. geht auf Grund von Gutachten Sachverständiger davon aus, daß es keine Schutzvorrichtung giebt, durch die das Ueberfahren von Passanten durch Motorwagen der elektrischen Straßenbahn vollständig oder doch regelmäßig vermieden werden könne, und daß es ferner unmöglich ist, einen in der Fahrt begriffenen Motorwagen sofort zum Stillstand zu bringen. Es stellt weiter fest, daß ein Mangel an Sorgfalt auf Seiten des Führers des betreffenden Wagens nicht vorliege, daß er insbesondere nicht zu rasch gefahren sei und daß er, als er die Kl. bemerkt habe, sofort gebremst habe, und führt aus: der Betriebsunternehmer einer elektrischen Straßenbahn könne ohne Weiteres annehmen, daß Jeder, der den Straßendamm, auf dem ein elektrischer Straßenbahnbetrieb stattfindet, unmittelbar hinter einem anderen vorüberfahrenden Fuhrwerk durchqueren wolle, sich vorher davon überzeugen werde, ob der Straßendamm für die Passage frei sei; damit, daß unbeaufsichtigte Kinder plötzlich hinter einem anderen Fuhrwerk hervor über die Straße laufen könnten, könne er nicht rechnen; da die Verletzung der Kl. lediglich darauf zurückzuführen sei, daß diese unvermuthet hinter einem Wagen hervor über die Straße gelaufen sei, so handle es sich um ein in ihrer Person liegendes äußeres Ereigniß, um höhere Gewalt. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. In konstanter Rechtsprechung hat das R. G. daran festgehalten, daß Ereignisse, welche mit einer gewissen Häufigkeit bei einem Betrieb vorzukommen pflegen und nach der Natur des Betriebs nicht vermeidbar sind, die der Betriebsunternehmer daher von vornherein in Aussicht zu nehmen hat, als mit diesem Betrieb und seinen Gefahren in Zusammenhang stehend angesehen und von dem Unternehmer nach § 1 des Haftpflichtgesetzes vertreten werden müssen. Dabei ist es ohne Bedeutung, daß es dem Unternehmer unmöglich war, mit Hilfe der nach dem gegenwärtigen Stande der Technik bekannten, mit der Aufrechterhaltung des Betriebs vereinbaren Einrichtungen den Unfall zu verhüten, gleichviel ob man an den Begriff der höheren Gewalt einen absoluten oder einen mehr relativen Maßstab anlegt. Liegt jene Unmöglichkeit vor, so trägt eben insoweit die Gefahr der Eisenbahnunternehmer (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 11 S. 146, Bd. 19 S. 37, Seuffert's Archiv Bd. 48 Nr. 245, Bd. 50 Nr. 250, ferner die Urtheile Rep. VI 13/92, 381/93, 114/99). Der Betrieb einer Straßenbahn in den Straßen einer volks- und verkehrsreichen Stadt, namentlich der elektrische, bringt für das Publikum eine Reihe gerade diesen Betrieb eigenthümlicher Gefahren mit sich, insbesondere lehrt die Erfahrung, daß Kinder auf belebten Straßen durch Straßenbahnwagen häufig verletzt werden, weil sie mit der Gefährlichkeit des Betriebes nicht vertraut sind. Es sind dies also auf der gefährdenden Natur des Unternehmens selbst beruhende Unfälle, mit denen der Unternehmer von vornherein rechnen muß. Der Umstand mithin, daß ein — noch nicht 7 Jahr altes — Kind in Folge eigenen Verhaltens von einem Straßenbahnwagen verletzt worden ist, begründet für sich allein noch nicht das Vorliegen höherer Gewalt. Dem stehen die von der vorigen Instanz für sich angezogenen Urtheile des II. C. S. des R. G. vom 23. März 1888 (Entsch. Bd. 21 S. 13 ff.) und des III. C. S. vom 1. April 1898 (Juristische Wochenschrift 1898

S. 295) nicht entgegen; wenn in ihnen auch das Vorliegen höherer Gewalt angenommen worden ist, so ist dies nur auf Grund der damals vom B. G. festgestellten besonderen Verhältnisse des Falles geschehen, aber auch in ihnen gelangt der Gedanke zum Ausdruck, daß solche Unfälle, welche lediglich in der gefährdenden Natur des Unternehmens selbst ihren Grund haben, einer höheren Gewalt nicht zugeschrieben werden dürfen. Das B. G. hat festgestellt, daß der Unfall, von dem die Kl. betroffen worden, mit den eigenthümlichen Gefahren des Eisenbahnbetriebs in den Straßen der Stadt Breslau im Zusammenhang steht und lediglich durch diese Gefahren hervorgerufen worden ist. Der Unfall kann daher einer höheren Gewalt nicht zugeschrieben werden, von einem eigenen Verschulden der Kl. kann bei ihrem Alter zur Zeit des Unfalls ebensowenig die Rede sein. Hiernach unterliegt das B. U., das einen Fall der höheren Gewalt für gegeben ansieht, der Aufhebung. VI. C. S. i. S. Müller und Gen. c. A.-G. elektrische Straßenbahn Breslau vom 2. November 1899, Nr. 233/99 VI.

Zum Patentgesetz.

19. Haupt- und Zusatzpatent. C. P. O. § 293.

Das B. G. hat die vorliegende Klage abgewiesen in der Erwägung, daß Bekl. durch die gewerbsmäßige Herstellung und Vertreibung ihres Flaschenverschlusses die der Kl. geschützte Einrichtung gerade in der durch das Zusatzpatent Nr. 67776 geschützten Besonderheit nachahme, deshalb aber auch nur das Zusatzpatent verletze, während von einer Verletzung des Hauptpatents Nr. 59915 nicht die Rede sein könne. Eventuell meint das B. G., daß die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache durchgreife, da die Verurtheilung der Bekl. in dem Vorprozesse auf der Feststellung beruhe, daß von ihr diejenigen Besonderheiten nachgeahmt worden seien, die das Wesen des Haupt- und des Zusatzpatents ausmachen. Diese Entscheidungsgründe sind beide nicht haltbar. Allerdings ist sowohl die erste, als die jetzige Klage wegen Herstellung ein und desselben Flaschenverschlusses erhoben worden; allein auch hieraus darf nicht mit dem B. G. gefolgert werden, daß „Identität des Streitgegenstandes" beiden Prozessen gegeben sei. Die gewerbsmäßige Nachbildung ihres Modells seitens der Bekl. gab nur den Anlaß zur Erhebung der beiden Klagen ab; was dagegen den Streitgegenstand gebildet habe, läßt sich nur aus den von der Kl. gestellten Anträgen entnehmen. Dies anlangend, ist es richtig, daß das Zusatzpatent Nr. 67776 die Kombination des Hauptpatents Nr. 59915 mit einer einzigen Abweichung zum Inhalt hat. Der Unterschied von dem Hauptpatent besteht nur darin, daß hier die Schleifen, in denen der Schließhebel schwingt, aus dem Halsring, im Zusatzpatent dagegen aus der Klinke des Hebels selbst hervorwachsen. Im übrigen sind die Bestandtheile beide Male die gleichen. Dies ist in dem Vorprozeß anerkannt worden, insbesondere auch von dem jetzt erkennenden Senat, in dessen Urtheil vom 18. Februar 1899 ausgesprochen wird, daß durch die Nachbildung des damals überreichten Modells diejenigen Besonderheiten, die das Wesen des Hauptpatentes und des Zusatzpatentes ausmachen, von der Bekl. nachgeahmt worden seien. Dagegen ist, wie aus dem oben mitgetheilten Antrag und dem ebenfalls mitgetheilten Urtheil des Vorprozesses hervorgeht, damals lediglich die Nachahmung der durch das Zusatzpatent geschützten Besonderheit Gegenstand des Anspruchs und des Verbots gewesen. Daß dies die Meinung des Gerichts, und auch die der Bekl., gewesen sei, wird durch die Gründe des damals von dem B. G. erlassenen Urtheils vom 2. November 1898 bestätigt, in denen erörtert wird, daß die damalige Klage nur die Verletzung des Zusatzpatents betreffe, das Hauptpatent in der Klage nicht erwähnt werde, auf einer Verletzung des Hauptpatents die damalige Klage nicht mehr gestützt werden könne und Bekl. hiergegen, als gegen eine Klageänderung, mit Recht protestirt habe. In dem jetzt vorliegenden Prozeß ist dagegen beantragt, der Bekl. die Herstellung von Verschlüssen zu untersagen, die die durch das Hauptpatent geschützten Merkmale aufweisen. Demnach ist nunmehr, aber nunmehr auch, die Verletzung des Hauptpatents Nr. 59915 verfolgt, und diese Klage steht die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht entgegen, da in dem Vorprozeß der Bekl. nur verboten ist, die durch das Zusatzpatent Nr. 67776 geschützten Besonderheiten nachzubilden und die Rechtskraft der damals erlassenen Urtheile nach § 293 der C. P. O. nicht weiter reicht. Ebenso unrichtig ist der erste Entscheidungsgrund des B. G., daß eine Verletzung des Hauptpatents nicht vorliege. Es steht dies mit der oben schon wiedergegebenen, auch jetzt vom B. G. selbst gebilligten und zweifellos zutreffenden Feststellung, daß das in Rede stehende Modell die geschützten Merkmale beider Patente aufweise, im Widerspruch. Kl. hat deshalb Anspruch darauf, daß der Bekl. die Nachbildung der durch das Patent Nr. 59915 geschützten Besonderheiten untersagt werde, da in dem Vorprozeß zwar festgestellt ist, daß Bekl. solche Nachbildung gewerbsmäßig ausführe, nicht aber, daß sie dies widerrechtlich thue. Deshalb ist auch das jetzt von der Kl. beantragte Verbot für sie von Interesse, da beide Patente selbständig neben einander bestehen und es nicht nur in dem Falle, daß das Zusatzpatent aus irgend einem Grunde vor dem Hauptpatent erlöschen solle, für Kl. von Werth sein würde, der Bekl. die Nachbildung ihres in Rede stehenden Modells, soweit dieses die Merkmale des Patents Nr. 59915 an sich trägt, untersagen zu dürfen, sondern der Kl. schon jetzt an solchem Verbote gelegen ist, da Bekl. durch die im Vorprozeß ergangenen Urtheile nicht behindert ist, Verschlüsse mit dem Merkmale nur dieses Patents herzustellen. I. C. S. i. S. A.-G. für Glasindustrie c. P. Schüßler und Co. vom 25. Oktober 1899, Nr. 252/99 I.

Zum Wuchergesetz.

20. Mißverhältniß zwischen Vortheil und Leistung.

Das B. G., welches die Anwendbarkeit des R. Ges. vom 19. Juni 1893, betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, bezw. des R. Ges. vom 24. Mai 1880, betr. den Wucher, auf die von den Kl. zur Begründung ihres Anspruchs behaupteten Thatsachen mangelnden Mißverhältnisses zwischen gewährten Vermögensvortheilen und Leistung halber verneint, gelangt zu der Verneinung, indem es, den gesetzlich erforderten Zusammenhang der den Gebr. St. gezahlten Provision zum Betrage von 1 200 Mark mit dem Darlehnsvertrage vermissend, die nach Behauptung der Kl. gewährten Vermögensvortheile unter Ausscheidung dieser Provision zu der Leistung in Vergleich bringt. Diese Ausscheidung wird von den Kl. als fehlsam angegriffen, und ihrem Angriff kann der Erfolg nicht versagt werden. Dieselben haben in I. J. die Behauptung aufgestellt, daß zu den vom Bekl. für Gewährung des Darlehns von vorn-

Digitized by Google

herein geſtellten Bedingungen, denen ſie genöthigt geweſen, ſich zu fügen, die Zahlung einer Proviſion von 1 200 Mark gehört habe, und ſie haben, wie aus dem Vermerk im Thatbeſtande des angefochtenen Urtheils, der Sach- und Streitſtand ſei der Darſtellung des erſten Urtheils entſprechend vorgetragen, zu entnehmen iſt, dieſe Behauptung in der Berufungsinſtanz wiederholt. Iſt aber die Proviſion im Voraus ausbedungen, dann iſt die demnächſt behauptlich auf des Bekl. Anweiſung an die Gebr. St. von Kl. ausgezahlte Proviſion als ein Vermögensvortheil zu kennzeichnen, welchen Bekl. mit Bezug auf das Darlehn einem Dritten hat gewähren laſſen. Das B. G. hat ſonach bei ſeiner zwecks Entſcheidung über das Begründetſein der Klage vorgenommenen Würdigung des Verhältniſſes zwiſchen Vermögensvortheilen und Leiſtung jene nicht in ihrer Geſammtheit in Anſatz gebracht und dadurch das Geſetz verletzt. Das Urtheil, das auf dieſer Geſetzesverletzung beruht, iſt daher aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung in die Vorinſtanz zurückzuverweiſen. III. C. S. i. S. Kirchmann c. Naßbaum vom 24. Oktober 1899, Nr. 161/99 III.

Zum Unfallverſicherungsgeſetz für Bauarbeiter vom 11. Juli 1887.

21. § 27.

Es iſt davon auszugehen, daß der Geſetzgeber das Wort „Bauherr“ im § 27, wie z. B. in § 367 Nr. 15 Strafgeſetzbuchs im Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens anwendet, wofür übrigens auch anzuführen iſt, daß in § 27 auch die Perſon, für welche der Bauherr haftbar ſein ſoll, nicht mit dem nach § 3 techniſchen Worte „Unternehmer“ ſondern als „Bauunternehmer“ bezeichnet wird. Im gewöhnlichen Leben aber wird Bauherr genannt, wer einen Bau für ſeine Rechnung entweder mit eigner Hand ausführt oder durch Andere ausführen läßt, ſei es im letzteren Falle, daß er (als locator operis) den Bau als Werk an einen Unternehmer (dies Wort im gewöhnlichen Sinne verſtanden) verdingt, ſei es, daß er (als conductor operarum) dazu die Dienſte Anderer annimmt (in Regie baut). Daß der Bauherr Eigenthümer des Grund und Bodens ſei, auf welchem gebaut wird, erfordert der Sprachgebrauch keineswegs; auch der Pächter, Nießbraucher, Erbbauberechtigte kann in die Lage kommen, auf dem ſeinem Rechte unterworfenen Grundſtücke für eigene Rechnung einen Bau auszuführen, möge ihn dazu der Vertrag berechtigen oder gar verpflichten; er wird ohne Zweifel als Bauherr anzuſehen ſein. Wenn aber der Grundeigenthümer ſelbſt auf eigenem Grund und Boden durch einen Werk- (Bau-) meiſter im Sinne der §§ 925 ff. A. L. R. Thl. I Tit. 11 oder durch angenommene Arbeiter einen Bau ausführen läßt, ſo iſt jedenfalls er der Bauherr. Daß er dieſe Eigenſchaft verliere, wenn er einem Dritten gegenüber, der an der Ausführung des Baues ein Intereſſe hat, zu dieſer Ausführung als Gegenleiſtung für Ueberlaſſung des Grundſtücks ſich verpflichtet hat — wie ſolches das B. G. annimmt — iſt mit dem Gebrauch des Wortes Bauherr im täglichen Leben nicht in Einklang zu bringen. Weiter ausgeführt. VII. C. S. i. S. A.-G. für Grundbeſitz und Hypothekenverkehr in Berlin c. Verſich.-Anſtalt der Nordöſtl. Baugewerks-Ber.-Gen. Berlin vom 1. November 1899, Nr. 159/99 VII.

Zum Waarenzeichengeſetz.

22. §§ 4, 6, 10, 12.

Was die auf Schadenserſatz gerichtete Widerklage betrifft, ſo hat das O. L. G. dieſelbe aus zwei Geſichtspunkten als unbegründet abgewieſen, einmal, weil zu der Zeit, als die Kl. die von der Bekl. gerügten Mittheilungen und Warnungen machte, die Eintragung ihres Waarenzeichens in der Zeichenrolle des Patentamtes noch beſtanden und die Kl. nur die ihr nach § 12 des Waarenzeichengeſetzes zuſtehenden Rechte in ſachgemäßer Weiſe ausgeübt habe, und ſodann, weil darin jedenfalls eine Verſchuldung nicht gefunden werden könne. Vergeblich greift die Bekl. dieſe Begründung als rechtsirrig an. Die Anſicht der Bekl., daß der von der Kl. auf Grund ihrer Eintragung begangene, angeblich ſchädigende Eingriff in ihren Geſchäftsbetrieb nach Löſchung der widerrechtlichen Eintragung nicht mehr als gerechtfertigt gelten dürfe, könnte nur dann als zutreffend erachtet werden, wenn das Geſetz der gemäß § 8 Abſ. 2 Ziff. 2 nachträglich erfolgten Löſchung des eingetragenen Waarenzeichens die Wirkung beilegte, daß das Zeichen auch rückwärts als gar nicht eingetragen anzuſehen wäre. Allerdings beſtimmt § 12 Abſ. 2: „Im Falle der Löſchung können für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löſchung früher bereits vorgelegen hat, Rechte aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden.“ Damit wird aber dem bisherigen Zeicheninhaber nur für die Zukunft die Geltendmachung des Zeichenrechts, allerdings mit rückwirkender Kraft für die Zeit des Vorhandenſeins des Löſchungsgrundes verſagt, nicht aber iſt beſtimmt, daß die zwar zur Zeit des Vorliegens des Löſchungsgrundes, jedoch vor der Löſchung ſchon erfolgte Ausübung des Zeichenrechts durch die Löſchung ohne Weiteres zu einer ungerechtfertigten werde. Die Annahme des O. L. G., daß die Kl. kraft ihrer Eintragung und ungeachtet der ſpäter herbeigeführten Löſchung vor derſelben zu den fraglichen Mittheilungen und Warnungen befugt geweſen und folgeweiſe durch die Ausübung ihres Rechts der Bekl. gegenüber nicht ſchadenserſatzpflichtig geworden ſei, iſt ſonach nicht rechtsirrig. Uebrigens iſt die weitere Annahme des O. L. G., daß zur Begründung des Schadenserſatzanſpruches der Bekl. es der Darlegung eines Verſchuldens der Kl. bedürfe, ein ſolches aber nicht vorliege, weil die Kl. ſich zu ihrem Vorgehen für berechtigt erachten durfte, rechtlich nicht zu beanſtanden. Der Schadenserſatzanſpruch aus einem Delikte ſetzt nach Gemeinem Rechte wie nach Preußiſchem Landrechte regelmäßig ein Verſchulden des Schädigenden voraus. Wenn die Bekl. dieſes unter Hinweis auf Entſcheidung des III. C. S. des R. G. in Bd. 8 Nr. 4 beſtreitet, ſo überſieht ſie, daß jene Entſcheidung einen von dem vorliegenden weſentlich verſchiedenen Fall betrifft. Dort war auf Grund eines Eintrages im Muſterregiſter, welcher ohne vorherige Unterſuchung der Berechtigung des Antragſtellers und der Richtigkeit der angemeldeten Thatſachen ſtattfindet, eine Anklage wegen Zuwiderhandlung gegen das Muſterſchutzgeſetz vom 11. Januar 1876 erhoben, der Beſchuldigte aber freigeſprochen worden, und handelte es ſich um den Erſatz der von dem letzteren in der Unterſuchung aufgewendeten Vertheidigungskoſten ſowie des ihm durch eine Beſchlagnahme entſtandenen Schadens, bezüglich deſſen das R. G. aus beſonderen dem früheren Prozeßrecht entnommenen Gründen die Erſatzpflicht auch ohne Darlegung eines Verſchuldens ausgeſprochen hat.

In dem vorliegenden Fall kommt aber eine Eintragung in die Zeichenrolle des Patentamtes in Betracht, welche nur nach Vorprüfung seitens des Patentamtes stattfinden konnte, namentlich mußte dasselbe hierbei auch prüfen, ob das Wort „Registrator" nicht ein Freizeichen sei, und war verpflichtet, sich das betreffende Material zur Beantwortung dieser Frage von Amtswegen zu beschaffen, §§ 4—6 und 10 des Waarenzeichengesetzes. Sodann handelt es sich gegenwärtig nicht um einen Schadensersatzanspruch aus Prozeßvorgängen, sondern um einen solchen wegen einer angeblich unerlaubten Handlung. Die Bekl. kann daher aus jener Entscheidung Nichts für den vorliegenden Fall herleiten. II. C. S. i. S. Müller u. Co. c. Shannon-Registrator-Company vom 27. Oktober 1899, Nr. 14/99 II.

Zum Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb.

23. §§ 8 ff.

Der Kl., welcher eine seit einer Reihe von Jahren bestehende Zeitschrift religiösen Inhalts unter dem Namen „Armen-Seelen-Blatt", „Monatsschrift zum Troste der leidenden Seelen im Fegfeuer mit einem Anhange von der Verehrung des heiligsten Antlitzes" im Verlag hat, nimmt den Schutz des § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 gegen den Bekl. in Anspruch, welcher seit dem 1. Januar 1897 eine Zeitschrift religiösen Inhalts „Der Armen-Seelen-Freund" erscheinen läßt. Beide Zeitschriften haben ein mit Bildschmuck versehenes Titelblatt (Umschlag) von gleicher blauer Farbe und befindet sich auf beiden oberhalb des Titels das gleiche Motto: „Es ist ein heiliger und heilsamer Gedanke, für die Verstorbenen zu beten, damit sie von ihren Sünden gereinigt werden. II. Buch der Makkabäer, 12. Kapitel." Unter der Behauptung, daß der Bekl. im geschäftlichen Verkehre die besondere Bezeichnung seiner Zeitschrift in einer Weise benutze, welche darauf berechnet und geeignet sei, Verwechselungen mit der besonderen Bezeichnung der Zeitschrift des Kl. hervorzurufen, hat Kl. den in II. J. dahin gefaßten Klageantrag gestellt, zu erkennen, der Bekl. sei schuldig, den Weitergebrauch des für seine Zeitschrift religiösen Inhalts gewählten Titels „Der Armen-Seelen-Freund", Monatsschrift zum Troste der leidenden Seelen im Fegfeuer, mit einem Anhange: Von der Verehrung des heiligsten Antlitzes — beziehungsweise Mittheilungen für die Mitglieder der Erzbruderschaft des heiligsten Antlitzes unseres Herrn Jesus Christus" einschließlich des Mottos (wie oben angeführt) bei Vermeidung einer Strafe von 1 000 Mark für den Zuwiderhandlungsfall zu unterlassen und habe dem Kl. den diesem aus dem unbefugten Gebrauche genannten Titels erwachsenen Schaden mit 2 000 Mark zu ersetzen. Der Bekl. hat bei dem Kaiserlichen Patentamte Eintragung des ganzen Titelblatts als Waarenzeichen für „Monatsschrift geistlichen Inhalts" in die Zeichenrolle unter dem 11. März 1897 erwirkt und mit Rücksicht auf das hierdurch begründete Schutzrecht hat das B. G. die in I. J. erfolgte Abweisung dieses Klageanspruchs bestätigt. Gegen diese Entscheidung wird von der Revision der Angriff erhoben, daß sie auf einer Verletzung des § 12 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 und des § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 beruhe. Abgesehen davon, daß das Verhalten des Bekl. für die Zeit vom 1. Januar 1897 bis zum 11. März 1897 durch die erst an letzterem Tage erfolgte Eintragung seines Waarenzeichens nicht gedeckt wäre, sei auch der Eintrag nicht im Stande, etwas anderes als Waarenzeichenschutz zu gewähren. Richtig sei zwar, daß gemäß § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 die Eintragung, auch wenn sie unzulässig sei, dem Eingetragenen den Schutz des Gesetzes bis zur Löschung des Eintrags verleihe, allein ein Zeitungstitel sei kein Waarenzeichen und könne auch durch die Eintragung in die Zeichenrolle die Eigenschaft eines solchen nicht erlangen, wie sowohl der I. C. S. des R. G. (Entsch. Bd. 40 S. 21) als auch der II. Strafsenat (Entsch. des R. G. in Strafsachen Bd. 28 S. 275) erkannt habe. Die Revision mußte für begründet erachtet werden. Der in den angeführten Urtheil des II. Strafsenats dargelegten Rechtsansicht hat sich der heute erkennende C. S. bereits in einem Urtheil vom 25. März 1898 in Sachen E. Keil's Nachfolger wider Aktiengesellschaft John Schweriu's Verlag, Rep. II Nr. 375/1897, angeschlossen. Die besondere Bezeichnung einer Druckschrift, hier der Titel einer Zeitschrift, welcher auf den schriftstellerischen Inhalt des durch den Druck vervielfältigten Erzeugnisses hinweist und als Namen und Merkzeichen einen unentbehrlichen Bestandtheil jedes Exemplars bildet, ist durchaus zu unterscheiden von einem Waarenzeichen, durch welches kenntlich gemacht werden soll, daß die mit ihm versehene Waare aus der Fabrik oder dem Geschäfte eines bestimmten Gewerbetreibenden herstammt. Der Widerspruch, welchen das B. G. in der angeführten Entscheidung des II. Strafsenats findet, liegt nicht vor. Derselbe wird darin gefunden, daß einerseits zugegeben werde, daß dem Richter jede Nachprüfung der formellen Berechtigung eines Eintrags zur Zeichenrolle entzogen sei, andererseits aber doch dahin entschieden werde, daß ein ausschließliches Recht auf Benutzung des eingetragenen Zeitungstitels durch die Eintragung nicht habe verliehen werden können. Allein da die Zeichenrolle nur für Waarenzeichen bestimmt ist, kann aus der Eintragung überall nur ein Recht zur ausschließlichen Benutzung der eingetragenen Worte und Bilder als Waarenzeichen abgeleitet werden. In den angeführten Entscheidungen des R. G. ist das Recht der Ausschließung nach Maßgabe der §§ 12 und 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 dem Eingetragenen gegenüber dem Gebrauche des eingetragenen Zeichens als Zeitungstitel versagt worden. Aus der Nichtentstehung eines solchen Ausschließungsrechtes muß aber weiter gefolgert werden, daß der Eintrag eines Zeitungstitels auch gegenüber einer Klage keinen Schutz verleiht, welche aus § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 gegen den Eingetragenen erhoben und mit der auf Verwechselung berechneten und dazu geeigneten Benutzung eines Zeitungstitels begründet wird. Da nach Wesen und Zweck ein Zeitungstitel von einem Waarenzeichen zu unterscheiden ist, kann eine mißbräuchliche Benutzung eines Zeitungstitels auch von demjenigen ausgehen, welcher durch die Eintragung in die Zeichenrolle das Recht erlangt hat, den Zeitungstitel als Waarenzeichen anzubringen. Durch die Verurtheilung zur Unterlassung des Gebrauchs eines Zeitungstitels als solchen auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 wird daher rechtlich in das Zeichenrecht der Bekl. nicht eingegriffen, die durch die formale Rechtskraft der

Eintragung beſchränkte richterliche Kompetenz nicht überſchritten. Die Vorſchrift des § 8 des Geſetzes vom 27. Mai 1896, im Entwurfe mit den Worten beginnend: „Wer im geſchäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die beſondere Bezeichnung eines Erwerbsgeſchäfts“ in einer Weiſe benutzt ꝛc., hat den Zuſatz „eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckſchrift“ in der Reichstagskommiſſion erhalten. Ein in ſeiner Begründung von den beſonderen Verhältniſſen des Buchverlags und der Zeitungsunternehmungen ausgehender Antrag hatte folgende Faſſung des Eingangs vorgeſchlagen: „Wer im geſchäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die beſondere Bezeichnung eines Erwerbsgeſchäftes, *einer Waare oder einer gewerblichen Leiſtung* in einer Weiſe benutzt“, auch ſollte dann ein zweiter Abſatz beigefügt werden, dahin lautend: „Die Beſtimmung des § 12 des Geſetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen wird durch den Abſ. 1 nicht berührt.“ Der angeführte Antrag wurde jedoch von den Regierungskommiſſarien als mit dem Waarenzeichengeſetz unvereinbar bekämpft, indem ſie ausführten, daß der Antrag ſich nicht als eine Weiterentwickelung des Geſetzes über den Schutz der Waarenzeichen darſtelle, ſondern als ein vollkommener Umſturz deſſelben, daß eine neue Art des Markenſchutzes geſchaffen würde, die zu dem Schutz des Waarenzeichengeſetzes in unverſöhnlichem Gegenſatz ſtehe. Dies führte bei der zweiten Leſung in der Kommiſſion zu dem Beſchluſſe, dem § 8 die Faſſung zu geben, welche zum Geſetz erhoben wurde und damit wurde zugleich der oben erwähnte Antrag auf Beifügung eines zweiten Abſatzes von dem Antragſteller ſelbſt für erledigt erklärt. Auch aus dieſem Hergange iſt zu entnehmen, daß der der beſonderen Bezeichnung einer Druckſchrift gewährte Schutz nicht als Schutz eines Waarenzeichens aufgefaßt wurde. Dieſer gegen Argliſt gegebene Schutz, auf welchen gerade für Zeitungstitel beſonderer Werth gelegt wurde, würde ſeinen Werth zum großen Theile verlieren, wenn er von dem Schädiger durch Erwirkung eines Eintrags in die Zeichenrolle vereitelt werden könnte. Die Benutzung eines ſolchen eingetragenen Waarenzeichens *als Titel* einer Zeitung oder Zeitſchrift kann daher nicht durch § 12 des Geſetzes vom 12. Mai 1894 geſchützt betrachtet werden. Auch die an ſich befugte Benutzung des eigenen Namens und der eigenen Firma ſchließt die Verfolgung des Berechtigten wegen mißbräuchlicher Benutzung auf Grund des § 8 des Geſetzes vom 27. Mai 1896 nicht aus. II. C. S. i. S. König c. Abt vom 27. Oktober 1899, Nr. 193/99 II.

V. Das Gemeine Recht.

24. Handlungsunfähigkeit durch Geiſteskrankheit.

Das B. U. geht rechtsirrthümlich von einem zu engen Begriff, der die Handlungsfähigkeit ausſchließenden Geiſteskrankheit aus. Nach der Anſicht des B. G. hätte der Vormund den Beweis führen müſſen, daß die Entmündigte im April 1892 in Folge von Geiſteskrankheit nicht geſchäftsfähig d. h. außer Stande geweſen ſei, *die Bedeutung der Verpflichtung*, die ſie durch Acceptiren des eingeklagten Wechſels einging, zu *erkennen*, und *danach* ihre Entſchließung zu faſſen. Nun iſt zu zugeben, daß ein derartiger Mangel an Einſicht auch den Mangel der Geſchäftsfähigkeit einſchließt. Aber es iſt falſch, anzunehmen, daß in jedem Falle, in welchem einem Geiſteskranken die Einſicht in die rechtliche Bedeutung der Rechtsgeſchäfte verblieben iſt, ſeine Geſchäftsfähigkeit geblieben wäre. Sehr zutreffend bezeichnet das B. G. B. § 104 denjenigen als geſchäftsunfähig, welcher ſich in einem die freie *Willensbeſtimmung* ausſchließenden Zuſtande krankhafter Störung der Geiſtesthätigkeit befindet, ſofern nicht der Zuſtand ſeiner Natur nach ein vorübergehender iſt. Die Kommiſſion für die zweite Leſung — Protokolle Lieferung 1 S. 56 — erachtete eine an den § 51 des Strafgeſetzbuchs ſich anſchließende Formulirung an dieſer Stelle für angemeſſen und trotz der gegen die letztere Vorſchrift erhobenen Bedenken für überwiegend vortheilhaft, da man hiermit den Einfluß der anomalen geiſtigen Zuſtände auf die Geſchäftsfähigkeit und auf die ſtrafrechtliche Deliktsfähigkeit in ſachlich zutreffender Weiſe in Uebereinſtimmung bringe ... und ... die Anknüpfung an die reiche ſtrafrechtliche Litteratur gewinne. Strafrechtlich iſt die Zurechnungsfähigkeit nichts anderes, als die Handlungsfähigkeit (Meyer, Lehrbuch des Deutſchen Strafrechts Aufl. 5 S. 148), ſo daß es ſich für das Gebiet des Strafrechts und des bürgerlichen Rechts, um einen identiſchen Begriff handelt. (Binding, die Normen Bd. 2 S. 46.) Von Kriminaliſten wird aber betont, daß Störungen nicht blos des Vorſtellungslebens, ſondern auch des Empfindungslebens und des Trieblebens die Zurechnungsfähigkeit aufzuheben geeignet ſind. (Vergl. u. A. Liszt, das Lehrbuch des Deutſchen Strafrechts 5. Aufl. § 36 S. 167.) Und ſehr namhafte Irrenärzte haben ſich dafür ausgeſprochen, daß da, wo eine Geiſteskrankheit des Verbrechers indizirt iſt und folgeweiſe ſeine Zurechnungsfähigkeit in Frage ſteht, die Feſtſtellung, daß der Angekl. die *Strafbarkeit* ſeiner *That gekannt* und ſich derſelben bei der That bewußt geweſen iſt, allein nicht ausreicht, um die Zurechnungsfähigkeit anzunehmen. Vielmehr ſei das ganze Geiſtesleben, die Vergangenheit, die Frage nach einer körperlichen Krankheit u. ſ. w. einer Erörterung zu unterziehen, um mit Sicherheit zu entſcheiden, ob nicht gemüthliche Erregungen und krankhafte Triebe die freie Willensbeſtimmung ausgeſchloſſen haben. Zwar hat ſich mit vollem Recht gegen die einſeitige Ausdehnung der Annahme krankhafter Manien eine Reaktion bei Kriminaliſten wie bei Gerichtsärzten geltend gemacht. Aber auch ſolche Aerzte, welche dieſer Einſeitigkeit mit Erfolg entgegengetreten ſind, haben doch wie z. B. Caſper, Gerichtliche Medizin, 8. Aufl. Bd. 1 § 137 S. 688 anerkannt, daß bei dem Einfluß, welche der hier in Rede ſtehende Trieb auf die menſchliche Phantaſie ausübt, Gemüthskrankheiten, welche ſich auf dieſem Hintergrunde entwickeln, beſonders geeignet ſind, zu Handlungen zu führen, bei denen eine Zurechnungsfähigkeit trotz konſtatirter äußerer Beſonnenheit und intellektueller Leiſtungsfähigkeit ausgeſchloſſen iſt. Das iſt in der einſchlagenden Litteratur an einer ganzen Reihe erlebter Beiſpiele, bei denen eine weniger gründliche Unterſuchung zur Annahme der Zurechnungsfähigkeit geführt hatte, nachgewieſen. (Vergl. Caſper a. a. O. S. 733, 742, 743; Maudley, die Zurechnungsfähigkeit der Geiſteskranken S. 157, 188, 209; Legrand de Saulle, La folie devant les tribunaux S. 509—514; Mendel, die Manie S. 106 flg.; von Krafft-Ebing, Lehrbuch der Pſychopathologie 3. Aufl. S. 118 u. 421; Ideler in Goltdammer, Archiv für Preußiſches Strafrecht Bd. 1 S. 623.) Es iſt deshalb darauf gedrungen, daß die ganze Perſönlichkeit des Thäters, ihre Vergangenheit, ihre körperliche Beſchaffenheit, die Veränderungen, welche ſeit einer gewiſſen

Zeit in ihrem Betragen und ihrer Handlungsweise hervorgetreten sind, einer Erörterung unterzogen werden, um zu einem abschließenden Urtheil zu gelangen. Eben diese Gesichtspunkte sind aber bei der Beurtheilung der Geschäftsfähigkeit nach bürgerlichem Recht maßgebend. (Krafft-Ebing a. a. O. S. 421; Hofmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 7. Aufl. S. 991.) Wie es möglich ist, daß einem Geisteskranken das Bewußtsein der Strafbarkeit seiner Handlung nicht gefehlt hat, ohne daß dadurch der Mangel der Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen ist, so kann ein Geisteskranker in seiner Wirthschaftsführung besonnen, in seinem gesellschaftlichen Leben sonst ohne Anstoß auftreten, Fragen, welche ihm vorgelegt werden, verständig beantworten, Einsicht in die Bedeutung von Rechtsgeschäften haben, und doch, wo jener krankhafte Trieb sich geltend machte, Geschäfte vorgenommen haben, bei deren Abschluß er der freien Willensbestimmung entbehrte. Das B. G. hat die Frage der Geschäftsfähigkeit der Bekl. von diesem Gesichtspunkt aus nicht geprüft, und unterliegt deshalb der Aufhebung. Es beruft sich auf ein Urtheil des R. G. III. C. S. vom 14. Juni 1895 um den Satz zu begründen, daß ein Geisteskranker, welcher an Wahnideen leide, die nach bestimmten Richtungen hin auftreten, der Handlungsfähigkeit nur auf den Gebieten und in den Fällen entbehre, welche durch jene Wahnideen beeinflußt werden. Allein in dem damals vorliegenden Falle wurde gerade angenommen, daß der von seiner Ehefrau im Ehescheidungsprozeß Belangte an Wahnideen litt, welche gerade sein eheliches Verhältniß zur Kl. zum Gegenstand hatten. Er wurde deshalb für handlungsunfähig gerade für jenen Prozeß erachtet. Im vorliegenden Fall sind aber die Wechselaccepte der Bekl. gerade während des erotischen Verhältnisses derselben mit dem verstorbenen A., ihrem vierten Verlobten, zu dessen Gunsten und auf seine Vorlegung der Wechsel oder Wechselblankette gezeichnet. I. C. S. i. S. Valentin c. Geben Kuhlmann vom 7. Oktober 1899, Nr. 228/99 I.

25. Gemenge.

Die Vorschriften über die commixtio, wonach das Gemenge als den ursprünglichen Eigenthümern nach Maßgabe ihres Beitrages gemeinsam gelten oder wenigstens bei der Restitution so behandelt werden soll (vergl. auch l. 3 § 2 de R. V. 6, 1), beziehen sich, wie die in den Gesetzesstellen angeführten Beispiele (Metall, Getreide) ergeben und wie auch in Rechtslehre und Rechtsprechung allgemein angenommen wird, nur auf bewegliche Sachen. Eine unmittelbare Anwendung dieser, zunächst nur für einen bestimmten Fall gegebenen Vorschriften auf unbewegliche Sachen erscheint unthunlich, da bei letzteren die Sachlage eine wesentliche verschiedene und ein weiterer gesetzlicher Anhalt für eine derartige Ausdehnung nirgends zu finden ist. III. C. S. i. S. Fiskus c. Pfännerschaft Allendorf vom 27. Oktober 1899, Nr. 168/99 III.

26. Grenzscheidungsklage.

Die Heranziehung einer nicht unmittelbar anwendbaren Gesetzesbestimmung ist indessen um deswillen ohne Bedeutung, weil die angefochtene Entscheidung aus einem anderen Grunde, nämlich unter Anwendung eines zunächst für die Grenzscheidungsklage ausgesprochenen Grundsatzes, aufrecht zu erhalten ist, auf den auch die Kl. bei ihrem eventuellen Klageantrage sich berufen hat. Nach l. 2 § 1 D. fin. reg. 10, 1 kann der Richter im Grenzstreit, wenn die wahren Grenzen in keiner Weise zu ermitteln sind, die streitige Fläche als beiden Grenznachbarn gemeinsam behandeln und Jedem der letzteren den ihm nach den Verhältnissen des Falles zukommenden Antheil an dieser Fläche zusprechen. Allerdings ist diese Vorschrift zunächst nur für den Fall gegeben, daß nur bezüglich eines Theils (Grenzstreifens) der beiderseitigen Grundstücke die Eigenthumsverhältnisse nicht mehr festzustellen, im Uebrigen aber die beiderseitigen Einzelgrundstücke noch erkennbar sind. Denn nur insoweit lag in dem gegebenen Falle das unabweisbare praktische Bedürfniß vor, die vorhandene Unsicherheit in billiger, auch dem materiellen Rechte entsprechender Weise zu regeln. Es steht aber nichts im Wege, jenen Satz der l. 2 § 1 D. unter Berücksichtigung des weiter gehenden Bedürfnisses auf einen Fall, wie der vorliegende, anzuwenden, wo die gesammten beiderseitigen Einzelgrundstücke nicht mehr zu ermitteln, vielmehr im Laufe der Zeiten zu einer einzigen Fläche verschmolzen sind. Denn jene Vorschrift bringt nur einen über den Rahmen des dortigen Falles hinausgehenden allgemeinen Grundsatz zum Ausdruck, wonach bei unlösbarer Ungewißheit der Eigenthumsverhältnisse benachbarter Grundstücke verschiedener Eigenthümer nicht etwa die Klage des Einen wegen nichterbrachten Beweises des von ihm behaupteten Umfangs seines Eigenthums abgewiesen, sondern Miteigenthum an der ganzen streitigen Fläche angenommen und die Verwirrung nach den für die Auseinandersetzung von Kommunionsinteressenten geltenden Vorschriften (communi dividundo) gelöst werden soll. Die angeführte Stelle bringt also für die Vermengung von Grundstücken denselben Grundsatz zum Ausdruck, der für die Vermengung von beweglichen Sachen in den obigen, die commixtio betreffenden Stellen — und zwar von vornherein in allgemeiner Fassung — ausgesprochen ist. Die Revision sucht zwar hiergegen auszuführen, daß von Grundstücken verschiedener Eigenthümer hier überhaupt nicht die Rede sein könne, da die ganze innerhalb des Ringes gelegene Fläche (mit Ausnahme einiger Wegeparzellen) jetzt in der Hand des Bekl. sei. Allein dieser Angriff scheitert an der Feststellung der Vorinstanzen, daß ursprünglich von den im Ring gelegenen Kothengrundstücken 44 im Eigenthum der Kl. und 43 in dem der Landesherrschaft gewesen, diese gesammten beiderseitigen Grundstücke aber im Laufe der Jahrhunderte in unlösbarer Weise mit einander verschmolzen seien. Unerheblich sind auch die weiteren Bedenken, welche gegen die Anwendung des in der angeführten l. 2 § 1 enthaltenen Grundsatzes erhoben werden könnten und theilweise auch von der Revision erhoben worden sind. Es steht insbesondere nicht entgegen, daß die l. 2 D. fin. reg. sich nach ihrem Eingang (principium) überhaupt nur auf praedia rustica, d. i. gebäudeleere Grundstücke, bezieht. Denn nicht das Vorhandensein von Gebäuden überhaupt („quamvis aedificia interveniant"), sondern das Vorhandensein von Gebäuden mit Grenzwänden, welche die weitere Grenzermittelung unnöthig machen, l. 4 § 10 D. fin. reg., schließt die in Frage stehende Klage aus. Von solchen festen Grenzbestimmungen war aber bei den ursprünglichen hölzernen Siedehäusern, die jederzeit beseitigt oder umgebaut werden konnten, offenbar nicht die Rede. Die Revision hat ferner darauf hingewiesen, daß die Anwendung der gedachten Vorschrift nur bei benachbarter Lage der beiderseitigen Grundstücke möglich sei,

von solcher aber im vorliegenden Falle nicht gesprochen werden könne, da, wie auch der B. R. annehme, die jetzt streitigen, innerhalb des Ringes von Sooden gelegenen Parzellen nicht durchweg benachbart, sondern theilweise durch Wege geschieden seien, welche in dem gegenwärtigen Prozesse der Gemeinde Sooden rechtskräftig zugesprochen worden seien. Allein selbst wenn derartige Wege früher als besonderes Gemeindeeigenthum bestanden haben sollten, was nach der ganzen Sachlage höchst unwahrscheinlich ist, so ist doch dadurch nach den besonderen Umständen des Falles die Verschmelzung der beiderseitigen Grundstücke, welche der Klage zu Grunde liegt, keineswegs verhindert worden. Sie ist vielmehr nach dem von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt schon dadurch herbeigeführt worden, daß die beiderseitigen Kothengrundstücke im Ringe zusammenliegen und von der Landesherrschaft, welcher der einheitliche Betrieb aller dieser Siedehäuser zustand, die ursprünglichen Einzelgrundstücke je nach Bedarf verändert und vermengt wurden. Als benachbarte Lage konnte daher schon die Lage innerhalb des Ringes, ohne Rücksicht auf einige etwa dazwischen gelegene Wege (die nicht einmal ohne Weiteres als öffentliche Wege, also nicht als wirkliche Grenzwege erscheinen, l. 4 § 11 D. fin. reg.) angesehen werden, wenn man überhaupt das für den speziellen Fall der l. 2 § 1 aufgestellte Erforderniß benachbarter Lage auch für den Fall erweiterter Anwendung jener Vorschrift streng festhalten will. Unbedenklich ist endlich auch der Umstand, daß nicht eine Zutheilung (adjudicatio) bestimmter realer Theile der Gesammtfläche, (wie solche in l. 2 § 1 fin. reg. vorgeschrieben ist), sondern nur ein ideeller Antheil an derselben, 44/87, von der Kl. verlangt und vom B. G. zugesprochen worden ist. Denn die Auseinandersetzung der bestehenden Verwirrung hing vor Allem vom Ermessen des erkennenden Richters ab. Wenn derselbe nun in Berücksichtigung der Umstände des Falles, welche augenscheinlich eine Realtheilung unthunlich erscheinen ließen, nicht bis zu dieser vorging, sondern sich auf die Feststellung des Miteigenthumsantheils beschränkte, so kann dies nicht als gesetzwidrig gelten, keinenfalls aber (als das Minus) dem Bekl. zur Beschwerde gereichen. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

27. Grunddienstbarkeit.

Die Kl. beansprucht das Recht, dem Bekl. den Betrieb der Gastwirthschaft in seinem zu Rostock belegenen Wohnhause zu untersagen. Sie gründet dies Recht auf den Eintrag zum Rostocker Stadtpfandbuch vom 7. Februar 1894 und die angefügte Vertragsurkunde vom 19. Dezember 1893. Daß aus diesen Urkunden eine Eigenthumsbeschränkung oder eine rechtsgültig konstituirte Personalservitut nicht hergeleitet werden kann, hat das O. L. G. auf Grund des Partikularrechts irrevisibel festgestellt. Es ist daher nur fraglich, ob das von der Kl. in Anspruch genommene Recht nach den Grundsätzen des Gemeinen Rechts als Prädialservitut aufrecht erhalten werden kann. Das B. G. hat auch dies verneint, da das klägerische Recht nicht zu Gunsten eines bestimmten Grundstücks bestellt ist, und angenommen ist, daß ohne ein herrschendes Grundstück in diesem Falle die Konstituirung einer Prädialservitut rechtlich nicht möglich gewesen sei. Diese Entscheidung ist zutreffend. Der Grundsatz des Römischen Rechts, daß eine Grunddienstbarkeit ohne ein herrschendes und ein dienendes Grundstück nicht bestehen kann, muß nach dem in Mecklenburg geltenden Gemeinen Recht zur Anwendung gelangen, insoweit derselbe nicht nachweislich durch eine andere derogirende Rechtsbildung durchbrochen und modifizirt ist. Wie bereits die Vorentscheidung unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des R. G. ausgeführt hat, ist nach einer Rechtsbildung des Deutschen Rechtes in einer Reihe von Fällen der Bestand einer Grunddienstbarkeit auch bei dem Fehlen eines berechtigten Grundstücks angenommen, so namentlich bei ländlichen Grunddienstbarkeiten, wie Nutzungs- und Gebrauchsrechten an Weide, Wald und Wegen. In solchen Fällen ist das Recht als Ganzes an eine Gemeinde oder Korporation als Rechtsträgerin angeknüpft, und steht in der Regel den einzelnen Gemeinde- oder Korporationsmitgliedern dessen Ausübung zu. Daß in solchen Fällen an dem Erforderniß eines herrschenden Grundstücks nicht festgehalten ist, hat seinen Grund darin, daß zum dauernden Vortheil eines weiteren Personenkreises Gebrauchs- und Nutzungsrechte gesichert werden sollten, welche nur in dieser Rechtsform andauernd aufrecht erhalten werden konnten. Wenn nun auch diese Rechtsbildung nicht ausschließlich auf ländliche Verhältnisse beschränkt geblieben ist, so ist sie doch niemals so weit gegangen, daß das Erforderniß eines herrschenden Grundstücks für den Rechtsbestand einer Prädialservitut als überhaupt oder für alle Fälle beseitigt gelten könnte, in welchen ein allgemeines Interesse einer Gemeinde oder Korporation in Frage steht. Insbesondere ist im Deutschen Rechte die Zulässigkeit einer Prädialservitut zum Schutz eines bloßen Verbietungsrechtes und zur Begründung einer dauernden Verpflichtung zu einem non facere ohne ein herrschendes Grundstück nicht anerkannt. Für eine dahin gehende Rechtsentwickelung fehlt es an jedem Anhalt, und ist dafür auch ein thatsächliches Bedürfniß hier nicht gegeben, da öffentliche Interessen von Gemeinden von der Art, wie sie hier in Frage stehen, in anderer Weise wirksam geschützt werden können. III. C. S. i. S. Stadt Rostock c. Schmidt vom 3. November 1899, Nr. 175/99 III.

28. Konkurrenzklausel.

Es erscheint die Feststellung, daß das Geschäft der Firma G. M. Sch. ein Konkurrenzgeschäft der Firma Heinrich R. sei, weder bedenkenfrei, noch ausreichend begründet. Das B. G. stellt selbst weder die Gattung der beiden Geschäfte nach ihrer Besonderheit, noch die Art ihres Betriebes fest. Die Thatsache, daß beide Geschäfte verschiedene Handelsartikel gemeinsam führen, würde für sich allein wohl nicht genügen, um die beiden Geschäfte als Geschäfte „gleicher oder ähnlicher Branche“ zu kennzeichnen. Denn seit der Anerkennung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit führen manche Handelsgewerbe neben den zu ihrem Betriebe unmittelbar gehörigen Waaren auch solche, die zu ihrem Betriebe in keiner oder nur entfernter Beziehung stehen, ohne daß hierdurch der Hauptcharakter des Gewerbes nach den Anschauungen des Verkehrs, je nach der Natur des Unternehmens und dem Herkommen unter Umständen nicht einmal für die Einreihung in die verschiedenen Gattungen des bayerischen Gewerbesteuertarifs geändert wurde. (Vergl. Art. 11 und 12 des bayerischen Gewerbesteuergesetzes, Nr. 47b des Gewerbesteuertarifs, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1899 Seite 279, 331, 332). So wird eine Anzahl von in den Preislisten der beiden Geschäfte aufgeführten Waaren z. B. auch von

Digitized by Google

Apothekern, Parfümeriehändlern und Friseuren geführt. Hiezu kommt, daß gerade in dieser Beziehung gestellte Beweisanträge im B. U. ohne jede Begründung übergangen sind. VI. C. S. i. S. Leykam c. Rothkeppel vom 26. Oktober 1899, Nr. 147/99 VI.

29. Schaden.

Die vom Kl. erhobene Schadenersatzklage findet in den aufgestellten Thatbehauptungen, wie in Abweichung von den Ausführungen des B. G. anzunehmen ist, ihre rechtliche Begründung. Richtig ist allerdings, daß das Versprechen der Schadloshaltung, welches Kl. seinem Anspruch zu Grunde legt, den Bekl. zur Zahlung der geforderten Summe nur dann und insoweit verpflichtet, wenn und insoweit Kl. selbst um diesen Betrag an seinem Vermögen geschädigt ist. Allein eine derartige persönliche Schädigung liegt auch vor, wenn Kl., wie er geltend macht, bei Cession der in der Folge bei der nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners betriebenen Zwangsversteigerung mit dem Betrage von 1509,20 Mark ausgefallenen Hypothek dem Cessionar vertragsmäßig sich verpflichtet hatte, für Güte und Beibringlichkeit derselben einzustehen. Denn alsdann ist derselbe in Folge des Ausfalls der Hypothek mit einer Schuldverbindlichkeit zum ausgefallenen Betrage belastet worden, und in dieser Belastung liegt die Vermögensschädigung um den benannten Betrag. Die Vermögensminderung wird insonderheit nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Erfüllung der Verbindlichkeit aussteht, bezw. daß dem Aktivvermögen des Kl. Bestandtheile bislang nicht entzogen sind; denn die Entstehung der Schuldverbindlichkeit, nicht ihre Erfüllung bewirkt die Minderung des Vermögens, und die Auferlegung von Schuldverbindlichkeiten steht der Entziehung von Vermögensobjekten in Ansehung der Schädigung gleich. Die Pflicht zur Schadloshaltung begreift der Regel nach die Pflicht, den eingetretenen Schaden durch Geldzahlung auszugleichen, und dem Kl. steht, die Richtigkeit seiner Behauptungen vorausgesetzt, folgeweise der erhobene Anspruch zu. Besondere Umstände, die eine Ausnahme von der Regel bedingen, sind nicht vorhanden. Insonderheit gebricht es an zureichenden Gründen, den Kl. auf den Anspruch auf Liberirung von seiner Haftung gegen den Cessionar zu beschränken. Die Verbindlichkeit des Kl. gegen letzteren und die Verbindlichkeit des Bekl. gegen Kl. stehen bezüglich ihres Fortbestandes in keinem rechtlichen Verhältnisse; die Aufhebung der ersteren bedingt nicht den Wegfall der letzteren, und die Verhandlung, die Kl. mit seinem Gläubiger führt, ist für den Bekl. eine res inter alios facta, die seine Rechtsverhältnisse zum Kl. nicht zu berühren vermag. III. C. S. i. S. Weyrauch c. Hausknecht vom 27. Oktober 1899, Nr. 164/99 III.

VI. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

30. § 71 I. 4.

Das B. G. hat die von dem Kl. in der Berufungsinstanz behauptete Thatsache, daß Bekl. ihm vor der Heirath unter der Bedingung oder zum Zwecke der zu schließenden Ehe denjenigen Betrag zu zahlen versprochen habe, welchen seine zukünftige Ehefrau als Elternerbe zu erwarten habe, für unerheblich erachtet, weil die versprochene Leistung nicht allein unbestimmt und unbestimmbar, sondern sogar der Willkür der Bekl. anheimgestellt sei. Die Bekl. würde sich nämlich durch das angebliche Versprechen verpflichtet haben, als Gegenleistung für die einzugehende Heirath ¼ des dereinstigen Nachlasses zu gewähren. Sie könne aber, obwohl in dem mit ihrem Ehemanne errichteten Testamente ihre Kinder als Nacherben eingesetzt seien, der ihr im Testamente eingeräumten Befugniß entsprechend über das Gesammtvermögen frei verfügen. Es ist nun allerdings richtig, daß das vom Kl. behauptete Versprechen, wenn es in dem von B. G. angenommenen Sinne auszulegen ist, nach § 71 bis des A. L. R. Thl. I Tit. 5 unverbindlich sein würde. Denn wenn auch der Vorerbe aus dem Nachlasse nichts verschenken darf, so läßt sich doch, wenn er sonst über denselben frei verfügen kann, auch nicht annähernd beurtheilen, wie viel bei seinem Tode vorhanden sein wird, da die verschiedensten Gründe ihn veranlassen können, die Nachlaßgegenstände zu veräußern und den Erlös zu verwenden. Außerdem konnte Bekl. über ihr eigenes Vermögen ganz unbeschränkt verfügen. Eine Mitgift soll aber zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes dienen und ist deshalb beim Fehlen besonderer Umstände oder anderweiter Vereinbarungen bei Eingehung der Ehe oder bald nachher zu zahlen. Sollte dies nicht schon unmittelbar aus dem vom Kl. behaupteten Versprechen hervorgehen, so würde dies doch durch die in diesem Falle durch den Richter zu bestimmende Zeit der Erfüllung — § 230 des A. L. R. Thl. I Tit. 5 — festzusetzen sein. Die Bekl. würde sich also, wenn dem angeblichen Versprechen der Bekl. der vom B. G. angenommene Sinn untergelegt wird, verpflichtet haben, dem Kl. alsbald und noch bei ihren Lebzeiten eine Summe zu bezahlen, deren Höhe erst nach ihrem Tode ausgemittelt werden könnte. Ein derartiges Versprechen würde widersinnig und deshalb wirkungslos sein. Nun ist aber nach § 74 a. a. O. Thl. I Tit. 4 jede Willensäußerung in zweifelhaften Falle so zu deuten, daß sie nicht ohne alle Wirkung bleibt. Das B. G. hätte deshalb erwägen und erörtern müssen, ob die Annahme, daß die Bekl. in der That ¼ des dereinstigen Gesammtnachlasses als Mitgift versprochen haben würde, sich mit Nothwendigkeit aus der vom Kl. behaupteten Willensäußerung ergiebt oder ob dieselbe nicht eine Auslegung zuläßt, bei welcher sie nicht unwirksam sein würde. Bei Anstellung solcher Erwägungen liegt nun die Annahme nahe, daß die Höhe der Mitgift von dem zur Zeit der Abgabe des Versprechens wirklich vorhandenen Vermögen der Bekl. hat abhängig gemacht werden sollen. Läßt sich ferner für diesen Fall unter Berücksichtigung der lokalen Gewohnheiten und Gebräuche, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen ermitteln, welcher Betrag unter den gegebenen Verhältnissen als die versprochene Mitgift anzusehen sei, so würde dieselbe auch bestimmbar, aber nicht als unbestimmt im Sinne des § 71 des A. L. R. zu erachten sein. Die Erfüllung des Versprechens würde auch nicht der Willkür der Bekl. überlassen sein, weil die Mitgift alsdann bei oder bald nach der Heirath zu bezahlen sein würde. Bezüglich der Auslegung des vom Kl. behaupteten Versprechens ist auch noch darauf hinzuweisen, daß in bäuerlichen Verhältnissen die Eltern oder der überlebende Elterntheil häufig das Bauergut, in der Regel Hauptbestandtheil des bäuerlichen Vermögens, einem ihrer Kinder übertragen, sich selbst ein Ausgedinge vorbehalten und die übrigen Kinder von ihrem Vermögen abfinden. Die Eltern verbinden mit dem Gutsüberlassungsvertrage also thatsächlich die Vertheilung des elterlichen Vermögens, indem sie sich für ihren eigenen Lebensunterhalt mit dem bedungenen

Ausgedinge begnügen. In Folge dessen wird die den Kindern schon bei Lebzeiten der Eltern oder des überlebenden Ehegatten ausgesetzte Abfindung auch wohl „Elternerbe“ genannt. Das angefochtene Urtheil beruht hiernach auf Verletzung des Gesetzes, da die Vorschrift des § 74 a. a. O. Thl. I Tit. 4 zu Unrecht außer Acht gelassen ist. VI. C. S. i. S. Thürling c. Thürling vom 2. November 1899, Nr. 232/99 VI.

31. § 189 I. 5.

Die thatsächliche Richtigkeit der dritten Replik, daß nämlich der Kl. durch betrügerische Vorspiegelungen über die Hinfälligkeit der H.'schen Forderung zum Abschluß des Vergleiches vom 3. Januar 1888 vom Bekl. verleitet worden sei, hat das B. G. nicht untersucht, indem es nachträgliches stillschweigendes Anerkenntniß des Vergleichs im Sinne des § 189 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. angenommen hat. Es stellt fest, daß der Kl. im Jahre 1890, zu einer Zeit, in der er nach seinem eigenen Vorbringen die angeblichen Täuschungshandlungen des Bekl. längst durchschaut hatte, beim Verkaufe der Bootswerft an D. diesem Käufer in jedenfalls rechtsverbindlicher Weise die Versicherung gegeben habe, daß von ihm eine Konkurrenz des Bekl. in Folge des fraglichen Abkommens nicht zu befürchten sei. Diese, auf eigenen Angaben des Kl. beruhende Feststellung ist nicht zu bemängeln und kann unerörtert bleiben, ob damals gleichzeitig mit dem Geschäftsvertrag eine förmliche Abtretung der Rechte aus dem Abkommen an D. stattgefunden hat oder nicht. In der festgestellten, in Kenntniß des angeblich gespielten Betruges abgegebenen Versicherung findet der Vorderrichter eine unzweideutige Kundgabe des Kl., daß er das Abkommen vom 3. Januar 1888 für rechtsverbindlich erachte und somit das stillschweigende Anerkenntniß jenes Vergleiches. Eine Verletzung des Gesetzes, insbesondere des § 189 cit. kann hierbei dem angefochtenen Urtheile mit Grund nicht vorgeworfen werden. Namentlich enthält diese Gesetzesstelle das annmehr vom Kl. hineingelegte Erforderniß, daß die Handlung, aus der das Anerkenntniß gefolgert werden soll, *immer* dem ursprünglichen Mitkontrahenten gegenüber vorgenommen worden sein müsse, nicht und auch Auslegung und Rechtsprechung stellen es nicht auf. (Dernburg, Preußisches Privatrecht I § 81 Anm. 3. Vergl. Präjudiz des Obertribunals Nr. 269 Präjudiz-Sammlung Bd. I S. 10 Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. XXVI S. 185. Bolze, Bd. XII Nr. 295 S. 158.) Im gegebenen Falle ist die Entscheidung des B. G. um so weniger zu beanstanden, als die Handlung, wenn auch einem Dritten gegenüber vorgenommen, doch unzweifelhaft eine rechtserhebliche und, wie aus Kl. eigenem Vorbringen zu folgern, rechtsverbindliche gewesen ist, als sie unmittelbar auf dem Abkommen vom 3. Januar 1888 fußt und sich vernünftiger Weise nicht anders erklären läßt, als daß der Kl. dabei von der Rechtsgiltigkeit jenes Vergleiches ausgegangen ist und auf Einwendungen dagegen namentlich auf dessen Anfechtung wegen Betrugs verzichtet hat. VII. C. S. i. S. Pfahler c. Rettig vom 27. Oktober 1899, Nr. 110/99 VII.

32. § 54 I. 6.

Die Revision erhebt den Vorwurf, der B. R. habe, insofern er nicht blos hinsichtlich der *vor* dem 28. Oktober 1894 entstandenen, sondern auch hinsichtlich der ihrer Entstehung nach in die spätere Zeit fallenden Entschädigungsansprüche den Verjährungseinwand der Bekl. für durchgreifend erachtet die Bedeutung des Umstandes verkannt, daß die Errichtung der Badeanstalt einen Eingriff in das servitutarische Recht der Kl. enthielt und daß letztere die alsbaldige Beseitigung dieses unrechtmäßigen Zustandes erwarten durften, jedenfalls nicht voraussehen konnten, daß die Bekl. ihrer Verpflichtung, die Badeanstalt wegzuschaffen, erst Ende Juni 1896 nachkommen würde. Im Anschluß hieran sucht die Revision auszuführen, der Plenarbeschluß des vormaligen Obertribunals vom 20. März 1846, Entsch. Bd. 13 S. 19, auf den der B. R. sein Urtheil stützt, könne keine Anwendung finden, weil er eine einmalige schädigende Handlung oder einen Zustand, der als solcher bestehen bleibt, voraussetze, während im vorliegenden Falle der Zustand, der den Schaden verursacht habe, als rechtswidrig später wieder aufgehoben worden sei; die schadenbringende Handlung, nämlich die Unterlassung der Wiederaufhebung, habe sich daher bis zu dem Zeitpunkt, wo letztere erfolgt sei, immer wieder erneuert. Diese Ausführungen gehen fehl. Wie die Gründe des erwähnten Plenarbeschlusses ergeben, hat das Obertribunal darauf, ob der schädigende Zustand ein rechtmäßig fortdauernder ist oder ob er wegen seiner Unrechtmäßigkeit wieder beseitigt werden muß, kein Gewicht gelegt. Es begründet vielmehr den von ihm angenommenen Rechtsgrundsatz damit, daß der Gesetzgeber nach den von ihm über die Art des Schadenersatzes getroffenen Bestimmungen (in erster Reihe Wiederherstellung des früheren Zustandes, eventuell Vergütung des Werthverlustes) von dem Gesichtspunkte ausgegangen sei, sobald wirklich ein Schaden zugefügt worden, müsse es immer auch sofort möglich sein, die Entschädigungsforderung jenen Bestimmungen gemäß zu substantiiren; *aus diesem Grunde* könne es für den Beginn des Laufes der Verjährungsfrist keinen Unterschied machen, ob die Folgen des entstandenen Schadens sich in die Zukunft hinaus erstrecken, also sich periodisch erneuern oder nicht. Nur wenn *die beschädigende Handlung selbst* sich wiederhole, werde der hierdurch in Zukunft erst entstehende Schaden von der für den bereits entstandenen Schaden laufenden Verjährung nicht mitergriffen. Dieser Standpunkt, daß bei Einheitlichkeit des den Schaden verursachenden Aktes oder Zustandes auch der Lauf der Verjährung für sämmtliche sich hieraus ergebenden Ersatzansprüche ein einheitlicher sei, ist nicht nur vom Obertribunal selbst in späteren Entscheidungen festgehalten, sondern auch vom vormaligen R. O. H. G. sowie vom R. G. wiederholt als richtig anerkannt worden. (Vergl. Erkenntniß des Obertribunals vom 18. September 1874 Striethorst Archiv Bd. 92 S. 258, s. auch ebenda Bd. 83 S. 213, Rehbein, Entsch. des Obertribunals Bd. 1 Nr. 133, 2. Aufl. S. 648. Entsch. des R. O. H. G. Bd. 16 S. 178; Entsch. des R. G. Bd. 23 S. 258, 259; Urtheile des R. G. vom 12. Oktober 1898 Juristische Wochenschrift 1898 S. 650 Nr. 27.) Auch das in Bd. 37 S. 270 der Entscheidungen in Civilsachen abgedruckte reichsgerichtliche Urtheil vom 1. April 1896 steht dieser Rechtsauffassung nicht entgegen und spricht nicht für die Unterscheidungen, die der Kl. in den mehrerwähnten Plenarbeschluß des Obertribunals hineintragen will. Allerdings heißt es dort: „Von einem . . . . einheitlichen Schaden (wie ihn der Plenarbeschluß voraussetzt) kann nicht die Rede sein, wenn die Fortdauer eines gesetzwidrigen Zustandes, den zu beseitigen der

Verpflichtete unterläßt, von Neuem schädigend wirkt. Es liegt dann ein neuer Schaden vor, und die Verjährung des Ersatzanspruchs kann vor dessen Eintritt nicht beginnen". Diese Sätze erhalten jedoch ihren richtigen Sinn durch den Zusammenhang mit dem damaligen konkreten Sachverhalt. Es handelte sich um einen Fall, in welchem mehrere unterhalb eines Eisenbahndammes gelegene Grundstücke in den Jahren 1888/89 und sodann im Jahre 1891 durch Hochwasser beschädigt worden waren und der Eisenbahnfiskus es unterlassen hatte, die erforderliche Erweiterung der dem Wasserabfluß dienenden Anlagen, deren unzulängliche Breite die erste Katastrophe ergeben hatte, rechtzeitig in der Zwischenzeit bis zum Eintritt der zweiten vorzunehmen. Offenbar ist also bei jenen Sätzen der Urtheilsgründe das entscheidende Gewicht darauf gelegt worden, daß die schädlichen Wirkungen, die das Vorhandensein unzureichender Wasserabfluß-Anlagen in den Jahren 1888 und 1889 hervorgerufen hatte, mit dem Aufhören der damaligen Ueberschwemmungen ihren Abschluß erreichten und daß es trotz der fortdauernden Nichterfüllung der dem Eisenbahnfiskus obliegenden Verpflichtung zur Herstellung erweiterter Abflußanlagen zu weiteren Beschädigungen nicht gekommen sein würde, wenn nicht ein neues schadenbringendes Ereigniß — das erneute Hochwasser des Jahres 1891 — in die Erscheinung getreten wäre. Im vorliegenden Falle dagegen kommt nur ein schadenbringendes Ereigniß — die Errichtung der Badeanstalt im Jahre 1892 — in Betracht, und zwar wirkte schädigend lediglich das errichtete Badeanstaltsgebäude als solches, nicht etwa das darin täglich betriebene Baden und Schwimmen. Von einer Wiederholung der schädigenden Handlung kann daher keine Rede sein. Daß ferner die Kl. die schädlichen Einwirkungen der Badeanstalt auf den aus der Ausübung ihrer Servitut zu erzielenden Gewinn schon damals vorauszusehen in der Lage waren, ergiebt sich mit Evidenz aus ihren eignen Anführungen, da sie die Höhe des verlangten Schadensersatzes nicht etwa auf den speziellen Nachweis der in den einzelnen Jahren 1892—1896 wirklich erlittenen Einnahmeverluste gründen, sondern ihren Schaden nach einer für alle Jahre gleichmäßigen Durchschnittsberechnung liquidiren. Unter diesen Umständen kann es keinem Bedenken unterliegen, den Rechtsgrundsatz des erwähnten Plenarbeschlusses auf den vorliegenden Fall zur Anwendung zu bringen, wie dies seitens der Vorinstanzen übereinstimmend geschehen ist. V. G. S. l. S. Strich und Gen. c. Stadt Berlin vom 4. November 1899, Nr. 208/99 V.

33. §§ 1048, 1053 I. 11.

Das B. G. erachtet die Behauptung der Bekl., der Kl. habe ihr vor Eingehung der Ehe unter der Bedingung, daß sie ihn heirathe, 3000 Mark versprochen, durch die uneidlichen Aussagen der Zeugen H. und M. I — Sohnes und bez. Schwagers der Bekl. — in Verbindung mit der Aussage des Zeugen R. für hinlänglich wahrscheinlich gemacht, um auf einen richterlichen Eid für die Bekl. zu erkennen. Es führt aus, daß, wenn die Behauptung wahr sei, ein Vertrag über Handlungen vorliege, wobei die Eheschließung und das Gegenversprechen als Leistung und Gegenleistung anzusehen seien. Dabei wird auf § 165 A. L. R. Thl. I Tit. 5 verwiesen. 1. Die Revision bekämpft diese Ausführung. Es widerstreite dem Wesen der Ehe, das angebliche Versprechen als eine Gegenleistung für die Eheschließung aufzufassen. Die Anwendung der §§ 1046 folg. A. L. R. Thl. I Tit. 11 werde dadurch ausgeschlossen, daß hier nicht ein Dritter etwas unter der Bedingung oder zum Zwecke der Ehe versprochen habe. Diese Bestimmungen behandelten auch solche Verträge nicht als lästige Verträge, sondern stellten sie nur einem lästigen Vertrage gleich. Das Versprechen habe zwar zur Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse in der künftigen Ehe abgegeben werden können, habe aber, wie die Ausschließung der Gütergemeinschaft, nach § 422 A. L. R. Thl. II Tit. 1 der gerichtlichen Form bedurft. Dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Was zunächst die Form des Versprechens anlangt, so würde die Nothwendigkeit der gerichtlichen Form und deren Mangel den Kl. noch nicht zur Rückforderung des Gezahlten berechtigen (§§ 176, 184 A. L. R. Thl. I Tit. 16). Zur Regelung des ehelichen Güterrechts gehört indessen ein Versprechen unter der Bedingung, daß der andere Theil den Versprechenden heirathe, nicht. Richtig ist es, daß ein eigentlicher lästiger Vertrag nicht vorliegt, und daß die §§ 1047, 1048 A. L. R. Thl. I Tit. 11 nicht den Fall betreffen, wenn einer der künftigen Eheleute dem andern etwas unter der Bedingung der Ehe verspricht. Allein der § 1053 daselbst verordnet allgemein, daß Schenkungen, welche unter einer von dem Geschenknehmer zu leistenden Bedingung oder zu einem gewissen, von ihm zu erfüllenden Endzweck versprochen oder gegeben worden, im zweifelhaften Falle den lästigen Verträgen gleich zu achten sind. Diese Bestimmung stellt die Regel auf, deren Anwendung auf einen einzelnen Fall der § 1048 ebenda außer Zweifel setzt (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen, Bd. 17 S. 255, 256). Nach § 1053 ist es, um die Grundsätze von lästigen Verträgen, einschließlich des § 165 A. L. R. Thl. I Tit. 5, zur Anwendung zu bringen, nicht erforderlich, daß die zur Bedingung gemachte Handlung des andern Theils über den Charakter einer bloßen Bedingung hinaus vielmehr als Gegenleistung übernommen und versprochen sei. Erforderlich ist nur, daß die Bedingung nicht von der Art ist, daß trotzdem das Versprechen oder die Hingabe als ein Akt der bloßen Freigebigkeit erscheint. Der Richter hat dies zu prüfen (vergl. Urtheil des R. G. vom 8. Juni 1880, bei Gruchot, Beiträge, Bd. 25 S. 435, sowie vom 11. Juni und 22. Juni 1896, abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift von 1896 S. 421[61], 448[63]). Dem B. G. läßt sich indessen daraus, daß die Urtheilsbegründung sich mit dieser Prüfung nicht befaßt hat, ein Vorwurf nicht machen. Daß die Bedingung hier nicht von der angedeuteten Art ist, ergiebt sich von selbst; was der Kl. versprach, um dadurch die Bekl. zur Eheschließung mit ihm zu bestimmen, versprach er nicht in liberaler Absicht. Es läßt sich nicht behaupten, daß ein solches Versprechen mit dem Wesen der Ehe unverträglich sei oder gegen die guten Sitten verstoße. Nach § 136 A. L. R. Thl. I Tit. 4 kann zwar nur dasjenige als Bedingung auferlegt werden, was Gegenstand einer Willenserklärung sein kann, und Bedingungen, die danach unerlaubt sind, entkräften den Vertrag (§ 137 daselbst, § 227 Thl. I Tit. 5). Allein daß die Eingehung einer Ehe Gegenstand einer verpflichtenden Willenserklärung sein kann, ergeben schon die Vorschriften über das Eheverlöbniß (§§ 75, 82, 112 folg. A. L. R. Thl. II Tit. 1). Auch vermögensrechtliche Vortheile dürfen auf den Fall der Eheschließung versprochen werden

Digitized by Google

(vergl. §§ 114, 456 folg. daſelbſt). Was von der Einwilligung in die Eheſcheidung gilt, daß ſie nämlich die Ehrbarkeit verletzt, wenn ſie gegen das Verſprechen von Vermögensvortheilen erfolgt (vergl. Juriſtiſche Wochenſchrift von 1891 S. 26[65]), gilt nicht auch von Eheſchließungen, die das Geſetz befördert. Das Landrecht ſteht in dieſer Beziehung auf keinem andern Standpunkt als das gemeine Recht (Savigny, Syſtem des heutigen Römiſchen Rechts, Bd. 3 S. 182). VI. C. S. i. S. Rodioff c. Rodioff vom 19. Oktober 1899, Nr. 215/99 VI.

34. §§ 300 ff. I. 16.

Der B. R. nimmt an, daß — wenngleich andrerſeits die von der Bekl. behauptete Zahlung der eingeklagten Kaufgelder ebenſo wie eine ausdrückliche Verrechnung derſelben bei der Erbauseinanderſetzung durch Eide widerlegt ſeien — überwiegende Gründe für die Annahme ſprächen, daß die beiderſeitigen Schuldverhältniſſe thatſächlich nicht mehr beſtanden hätten, möge auch für eine beſtimmte Art ihrer Tilgung kein zwingender Beweis vorliegen. Dieſe Gründe legt er näher dar und leitet aus ihnen die Gewißheit ab, daß die beiderſeitigen Verpflichtungen gegen einander ausgeglichen ſeien. Dann fährt er fort: jedenfalls genüge zur Beſeitigung des Klageanſpruchs die hiermit getroffene Feſtſtellung, daß die Zahlung des Legats unerwieſen geblieben ſei. Für den Fall des Fortbeſtehens der Legatenforderung würde aber durch ihre Aufrechnung zuzüglich der 5prozentigen Verzugszinſen die eingeklagte Kaufgeldforderung, für welche 4prozentige Vertragszinſen nur aus den letzten vier Jahren gefordert werden könnten, getilgt ſein. Letzteres iſt ein Irrthum. Die Aufrechnung im Prozeß bewirkt, daß die beiderſeitigen Forderungen als erloſchen gelten von dem Augenblick an, wo ſie einander aufrechnungsfähig gegenüberſtanden. Von dieſem Augenblick an konnte alſo keine mehr Zinſen tragen und daraus folgt, daß die Legatenforderung von 1 600 Mark nicht ausreicht, die höhere Kaufgeldforderung von 2 112 Mark oder doch 1 934,34 Mark auszugleichen. Dieſer Umſtand ſcheint vom B. R. auch bei Erörterung der Frage, ob die beiderſeitigen Forderungen noch bis zum Prozeß fortbeſtanden haben, nicht berückſichtigt worden zu ſein, während er doch unverkennbar von Bedeutung iſt, wenn ohne Nachweis eines beſtimmten Tilgungsgeſchäfts angenommen werden ſoll, wie es der B. R. nach einigen Wendungen ſeines Urtheils zu thun ſcheint, daß eine — und zwar völlige — Ausgleichung ſtattgefunden habe. Eine ſolche Annahme läßt ſich aber überhaupt nicht rechtfertigen, wenn die Bekl. nicht in der Lage geweſen iſt, ein beſtimmtes Rechtsgeſchäft nachzuweiſen, wodurch die Kaufgelderſchuld erloſchen ſein ſoll. Sie will nur — nachdem ihre Behauptungen der Zahlung und der ausdrücklichen Verrechnung bei der Erbtheilung eidlich widerlegt worden waren — aus dem Verhalten ihrer Eltern und der Kl. bei verſchiedenen Gelegenheiten ſchließen, daß beiderſeits davon ausgegangen ſei, die erwähnte Schuld beſtehe nicht mehr, und darin tritt ihr der B. R. bei. Solange man aber nicht weiß, worauf jene Annahme der Parteien und ihrer Vorgänger beruhte, läßt ſich nicht der Schluß ziehen, daß die Schuld in der That irgendwann und irgendwie aufgehoben worden ſei, und das in Betracht gezogene Verhalten der Parteien und ihrer Vorgänger an ſich enthält noch keinen formgültigen Aufhebungsvertrag. V. C. S. i. S. Huth c. Kellner vom 8. November 1899, Nr. 212/99 V.

35. § 313 I. 16.

War mit Recht zu prüfen, ob mit Rückſicht darauf, daß die Klagforderung von drm urſprünglichen Inhaber, drm Vater der Kl., zunächſt im Wege der Ceſſion auf die Ehefrau St. und ſodann durch weitere Ceſſion auf die Kl. gediehen, die gegenüber jenem urſprünglichen Inhaber zuſtehende Gegenforderung nach Maßgabe der betreffenden Beſtimmungen — § 313 Thl. I Tit. 16 A. L. R. — zuläſſigerweiſe geltend gemacht werden könne, ſo erſcheinen auch die Reviſionsrügen, welche die auf Grund der Sachlage von der Vorinſtanz ausgeſprochene Unzuläſſigkeit jener Geltendmachung bekämpfen, hinfällig. Das B. G. faßt zutreffend die erwähnte Vorſchrift dahin auf, daß die in Rede ſtehende Zuläſſigkeit vorliegead dadurch bedingt ſei, daß bei Bekanntmachung der Ceſſion die Gegenforderung bereits beſtanden, nnd daß ſie ferner demnächſt nicht ſpäter als die Klageforderung fällig geworden. (Vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 11 S. 301.) VII. C. S. i. S. Lewin c. Lewin vom 27. Oktober 1899, Nr. 138/99 VII.

36. §§ 127 ff. I. 17.

Die vier Erben des Friedrich Ludwig Sch. hafteten nach § 127 Thl. I Tit. 17 des A. L. R. der zweiten Ehefrau ihres Vaters für die Entrichtung des Rentenvermächtniſſes vor der Theilung des väterlichen Nachlaſſes gemeinſchaftlich d. h. zuſammen, nicht aber ſolidariſch. Dieſe gemeinſchaftliche Haftung änderte ſich in Folge der Theilung des Nachlaſſes. Für die Frage, ob eine Nachlaßtheilung ſtattgefunden habe, iſt es unerheblich, ob auch die betreffende Verbindlichkeit, welche den Erben vor der Theilnng dem Gläubiger gegenüber obiag, hier alſo die perſönliche Verbindlichkeit zur Entrichtung der Rente, von den Erben unter ſich getheilt iſt, es kommt vielmehr nur daranf an, ob der Nachlaß als ſolcher zur Theilung gebracht iſt. Das aber iſt hier inhaltlich des Erbtheilungsplanes zweifellos der Fall. Hat hiernach eine Theilung des väterlichen Nachlaſſes zwiſchen den Erben ſtattgefunden, ſo fragt ſich weiter, ob die Erben die bevorſtehende Theilung der rentenberechtigten zweiten Ehefrau bekannt gemacht haben. Eine Form hierfür iſt geſetzlich nicht vorgeſchrieben, es genügt auch die mündliche Form, um den Erbſchaftsgläubiger zu verpflichten, daß er ſich an jeden unter den Erben nur nach Verhältniß ſeines Erbtheils halten könne, §§ 137, 145 Thl. I Tit. 17 des A. L. R. Das aber behaupten die Bekl., indem ſie durch Berufung auf Zeugen unter Beweis ſtellen, daß die rentenberechtigte zweite Ehefrau zu dem Rezeſſe zugezogen ſei nnd ihn genehmigt habe. Dieſer Beweis iſt erheblich nnd mit Unrecht von dem B. G. abgelehnt. Hat eine Zuziehung nnd Zuſtimmung der Rentenberechtigten zum Erbrezeſſe ſtattgehabt, ſo iſt die in dem B. U. erörterte Frage, ob jene ſich auch gemeldet habe, bedeutungslos, da die Rentenberechtigte ohne dolos zu handeln in Folge ihrer thatſächlichen Genehmigung des Rezeſſes die Solidarhaft der Erben nicht geltend machen könnte. Dieſe in Anſchluß an den Plenarbeſchluß des vormaligen Preußiſchen Obertribunals vom 1. Mai 1837 (Obertribunals-Entſcheidungen Bd. 4 S. 302) von der Preußiſchen Praxis feſtgehaltene Auffaſſung der in den §§ 127 ff. Thl. I Tit. 17 des A. L. R. getroffenen Vorſchriften über die Haftung der Miterben für die Nachlaßſchulden hat das B. G. verkannt, indem es zu der Annahme gelangt iſt, daß hier die vier Erben, auch wenn die rentenberechtigte zweite Ehefrau bei Abſchließung des Erbrezeſſes zugezogen ſei, doch

Digitized by Google

Körperverletzung sagen müssen, daß hierdurch die hergestellten photographischen Platten und Abzüge hervorgebracht seien, was doch wohl nicht angängig ist. Urth. des III. Sen. vom 19. Juni 1899. 1877. 99.

2. §§ 51. 59.

Der Revision kann zugegeben werden, daß auch ein minderer Grad von Trunkenheit als die Voll- oder sinnlose Trunkenheit die Wirkung ausüben kann, das Bewußtsein von dem ehrverletzenden Charakter einer Handlung sowie das richtige Verständniß ausdrücklicher oder durch schlüssiges Verhalten kundgegebener Willenserklärungen zu beeinträchtigen oder gänzlich auszuschließen. Andererseits besteht aber ebenso die Möglichkeit, daß selbst ein starker Grad von Angetrunkenheit im Einzelfalle die bezeichnete Wirkung nicht gehabt hat. Ob in einem bestimmten Falle das eine oder das andere anzunehmen sei, liegt im Bereiche wesentlich thatsächlicher Würdigung. Urth. des III. Sen. vom 25. September 1899. 2829. 99.

3. § 54.

Die angeklagte Ehefrau, welche am 2. Februar 1896 eine von dem Angeklagten erzeugte Tochter geboren hatte, ist damals — nach Behauptung beider Angeklagten — vor und nach der Geburt schwer krank gewesen, so daß ihr damals von dem behandelnden Arzte gesagt wurde, sie würde ein zweites Kind nicht austragen, und vielleicht dabei zu Grunde gehen. Als im Januar und Februar 1898 bei der Angeklagten die Menstruation ausblieb, hielt sie sich für schwanger und theilte dies ihrem Ehemanne mit. Angeklagte nahm nun in der Absicht die Schwangerschaft zu beseitigen und eine Fehlgeburt herbeizuführen, in der zweiten Hälfte Februar 1898 wiederholt Manipulationen vor, bei welchen ihr der Ehemann wissentlich Beistand leistete. Ein vollendetes Verbrechen der Abtreibung hat sich objektiv nicht feststellen lassen. Dagegen hat der Vorderrichter in den vorgenommenen Handlungen seitens der Ehefrau einen Abtreibungsversuch, seitens des Ehemannes Beihülfe dazu erblickt, indem insbesondere erwogen wurde, daß objektiv den Angeklagten § 54 des Str. G. B. nicht zu statten komme, weil nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen, auch wenn man die eigenen Angaben der Angeklagten über die schwere Erkrankung der Ehefrau bei und in Folge der früheren Entbindung zu Grunde lege, das Bevorstehen einer zweiten Entbindung oder diese selbst als eine Gefahr „für Leib und Leben" der angeklagten Ehefrau „noch nicht ohne weiteres" anzusehen sei, weshalb es einer Prüfung der übrigen Voraussetzungen des § 54 nicht bedürfe, andererseits aber angenommen wurde, daß die Angeklagten auch nicht etwa subjektiv an das Vorhandensein eines Nothstands im Sinne des § 54 geglaubt hätten. Diese Ausführungen erscheinen nicht geeignet, die Anwendung des § 54 zu Ungunsten der Angeklagten auszuschließen. Allerdings ergiebt sich aus ihnen, daß der Vorderrichter nicht etwa rechtsgrundsätzlich verneinen will, daß eine Abtreibung der Frucht zur Rettung der Mutter auf Grund des § 54 des Str. G. B. straflos sein könne. Aber abgesehen davon, daß er von einer „Gefahr für Leib und Leben" spricht, während das Gesetz den Nothstand schon für begründet ansieht bei einer „Gefahr für Leib oder Leben", so bleibt überhaupt unklar, was damit hat gesagt werden sollen: das Bevorstehen einer zweiten Entbindung oder diese selbst sei als eine Gefahr der bezeichneten Art für die Angeklagte „noch nicht ohne weiteres" anzusehen. Sollte damit etwa die Gegenwärtigkeit der Gefahr, welche § 54 gleichfalls als Erforderniß aufstellt, verneint werden, weil das schädigende Ereigniß zur Zeit der inkriminirten Handlungen noch nicht unmittelbar bevorstand, so würde das rechtsirrthümlich sein; denn wenn auch die Gefahr selbst schon zur Zeit der Nothstandshandlung gegenwärtig sein, das heißt vorliegen muß, so doch nicht der Eintritt des Ereignisses selbst, dessen drohendes Bevorstehen eben die Gefahr begründet. War der Leib oder das Leben der Angeklagten durch das Bestehen der Schwangerschaft selbst bereits gefährdet und war — beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen — Nothstand im Sinne des § 54 anzunehmen, wenn auch erst die Monate später erfolgende Entbindungsakt die Gefahr verwirklichte. Mag aber auch die in der Urtheilsbegründung gebrauchte Wendung nicht so zu verstehen sein, so mußte jedenfalls klar ersichtlich gemacht werden, warum der Schuldausschließungsgrund des § 54, den die Angeklagten, wenn auch vielleicht nicht formell, jedenfalls aber sachlich für sich beansprucht hatten, nicht gegeben sei. Lag eines seiner Erfordernisse „nicht ohne weiteres" vor, so bedurfte es der Feststellung des Mangels, wenn die Anwendung des § 54 den Angeklagten versagt werden sollte. Bei der jetzigen Sachlage ist dem Revisionsrichter die Möglichkeit einer Nachprüfung entzogen, weil nicht erkennbar ist, was für den vorliegenden Fall hinsichtlich des allein geprüften Erfordernisses einer „gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben" der Angeklagten vermißt wird. Auch die Verneinung des Glaubens der Angeklagten an das Vorliegen eines Nothstandes vermag — obschon die Schlüssigkeit des dafür angeführten Grundes als thatsächlicher Natur der Nachprüfung in dieser Instanz entzogen ist — die getroffene Entscheidung nicht zu tragen, da nicht zu ermessen ist, inwieweit dieser subjektive Grund durch etwaige Rechtsirrthümer hinsichtlich des objektiven Merkmales des Nothstandes beeinflußt ist. Urth. des II. Sen. vom 25. April 1899. 1220. 99.

4. § 113.

Wie im angefochtenen Urtheil festgestellt ist, hat die Polizeidirektion in Posen die Anordnung getroffen, daß Verhaftete, falls sie bereits eine Zuchthausstrafe erduldet haben, behufs der Feststellung ihrer Persönlichkeit den Bertillon'schen Messungen unterworfen und gleichzeitig photographirt werden sollen. In Befolgung dieser Anordnung hat der Polizeikommissar Sch. dem Schutzmann B. und dem Gefangenaufseher Sch. den Befehl ertheilt, den bereits mit Zuchthaus vorbestraften Angeklagten, welcher wegen Verdachts versuchten Taschendiebstahls festgenommen und zur polizeilichen Haft gebracht war, vor der Abführung in das Gerichtsgefängniß zu messen und photographiren zu lassen. Der Angeklagte, in dessen Gegenwart der Befehl ertheilt wurde, hat sich demselben jedoch nicht gefügt, vielmehr, als B. und Sch. zur Vornahme der vorgeschriebenen Messungen schritten, sich der Ausführung derselben widersetzt, indem er seine Glieder krampfhaft festhielt, und insbesondere die Arme, welche die Beamten zum Zwecke der Messung in die Höhe zu ziehen versuchten, immer wieder herabzog, so daß es erst mit Hülfe von noch weiteren 4 Beamten gelang, seinen Widerstand zu brechen und Messungen vorzunehmen. Angesichts dieses Thatbestandes ist die Verurtheilung des An-

geklagten aus § 113 des Str. G. B. rechtlich nicht zu beanstanden. Der dagegen erhobene Revisionsangriff stützt sich hauptsächlich auf die Ausführung: der Angeklagte sei nicht verpflichtet gewesen, die von den Polizeibeamten zum Zwecke seiner Messung und Photographirung angewendeten Maßregeln zu dulden, da diese einen erheblichen Eingriff in seine persönliche Freiheit dargestellt hätten, dessen Zulässigkeit nur aus positiver Gesetzesvorschrift abgeleitet werden dürfe; eine derartige Vorschrift bestehe aber nicht, und könne namentlich nicht in dem vom Vorderrichter in Bezug genommenen § 127 der Str. P. O. gefunden werden. Die Revision will also augenscheinlich geltend machen, daß die genannten Polizeibeamten, als der Angeklagte ihnen in der angegebenen Weise bei der Vornahme der Messungen Widerstand leistete, sich nicht in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes befunden haben. Dieser Einwand erweist sich indessen als verfehlt. Der Revision mag zugegeben werden, daß die Art, wie der Vorderrichter die Rechtmäßigkeit der fraglichen Amtsausübung begründet hat, insofern unklar und ungenügend erscheint, als an erster Stelle ausgeführt ist, in der nach § 127 der Str. P. O. der Polizeibehörde gegebenen Befugniß zur vorläufigen Festnahme auf frischer That betroffener Personen sei auch das Recht enthalten, im öffentlichen Interesse alle die Maßregeln zu treffen, welche geeignet sind, die Persönlichkeit der Festgenommenen festzustellen. Soweit in § 127 cit. von der Befugniß der Polizei- und Sicherheitsbeamten zur vorläufigen Festnahme die Rede ist, statuirt er diese Befugniß allerdings nicht blos für den Fall, daß die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet (Abs. 2), sondern auch für den, daß Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt wird, der entweder der Flucht verdächtig ist, oder dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Richtig ist auch, daß, wenn die letztere Alternative vorliegt, die Organe der Polizei so befugt wie verpflichtet sind, die Feststellung der Persönlichkeit alsbald, soweit thunlich, zu bewirken. Dies folgt aber nicht sowohl aus der Vorschrift des § 127 cit. an sich, als vielmehr aus der allgemeinen Aufgabe der Polizei, bei der strafrechtlichen Verfolgung verdächtiger Personen vorbereitend und unterstützend mitzuwirken. Ein derartiger Fall steht aber, soweit ersichtlich, hier überhaupt nicht in Frage. Daß der Angeklagte den Beamten der Posener Polizei unbekannt gewesen, ist nicht festgestellt; die Sachdarstellung des Urtheils deutet vielmehr darauf hin, daß der Polizeikommissar Sch., als er den Befehl zum Messen und Photographiren des Angeklagten ertheilte, Kenntniß von dessen Persönlichkeit sowie davon, daß er bereits mit Zuchthaus bestraft, gehabt hat. Der bezeichnete Mangel ist jedoch für den Bestand des angefochtenen Urtheils ohne Belang. Die Entscheidung der Frage, ob der Schutzmann B. und der Aufseher Schr. sich in rechtmäßiger Amtsausübung befunden haben, ist nach dem festgestellten Sachverhalt lediglich davon abhängig, ob die vorstehend erwähnte Anordnung der Polizeidirektion als innerhalb der allgemeinen Zuständigkeit dieser Behörde liegend anzusehen ist. Trifft dies zu, so befanden sich sowohl der Polizeikommissar bei Ertheilung des fraglichen Auftrags als auch die beauftragten Beamten bei der Vornahme der vorgeschriebenen Messungen in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes, da sie vermöge ihrer Stellung verpflichtet waren, jener Anordnung nachzukommen. Cfr. u. A. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. II S. 411. Rechtsprechung in Strafsachen, Bd. VII S. 280. Die Zuständigkeit der Polizeidirektion zu der generellen Anweisung, Verhaftete, die bereits mit Zuchthaus bestraft worden, den Bertillon'schen Messungen zu unterwerfen und gleichzeitig zu photographiren, ist aber nicht zu beanstanden. Sie ergiebt sich aus der gesetzlich anerkannten Obliegenheit der Polizei, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffen (§ 10 Theil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts), welche, soweit die Verletzung oder Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch strafbare Handlungen in Frage kommt, die Aufgabe der Unterstützung der Strafrechtspflege in sich schließt. In dies Gebiet ihrer Wirksamkeit fällt unzweifelhaft die Aufnahme von sogenannten Signalements bezüglich solcher Personen, welche wegen Verdachts der Verübung einer strafbaren Handlung festgenommen und bei der Polizeibehörde eingeliefert sind. Eine solche Beschreibung der körperlichen Erscheinung und der in ihr sich darbietenden Unterscheidungsmerkmale kann für die Zwecke der Strafverfolgung, wie einer näheren Ausführung nicht bedarf, auch dann, wenn die betreffende Persönlichkeit der Behörde nicht unbekannt ist, in verschiedenen Richtungen von Bedeutung sein. Speziell mag nur auf die Bestimmungen hingewiesen werden, welche in § 131 der Str. P. O. über die Zulässigkeit steckbrieflicher Verfolgung getroffen sind. Der Erlaß eines Steckbriefs ohne vorgängigen Haftbefehl wird hier dann für statthaft erklärt, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sich sonst der Bewachung entzieht; zugleich wird für solche Fälle auch den Polizeibehörden die Befugniß zur Erlassung von Steckbriefen zugesprochen. Wenn nun in Abs. 3 des citirten Paragraphen weiter gesagt ist, der Steckbrief solle, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verfolgenden enthalten, so läßt sich aus dem Zusammenhange dieser Vorschriften zur Genüge erkennen, daß dabei die gesetzliche Statthaftigkeit der Aufnahme einer Beschreibung vorläufig festgenommener Personen, wie sie zur späteren Identifizirung derselben geeignet ist, — und zwar auch Seitens der Polizeibehörden — vorausgesetzt ist. Die Art und Weise, in welcher eine solche Aufnahme zu bewirken, fällt wesentlich in den Bereich des pflichtmäßigen Ermessens derjenigen Behörden oder Beamten, welche mit der Leitung und Beaufsichtigung der betreffenden Gefangenanstalten betraut sind. Die einschlagenden Anordnungen haben ihr Maß und ihre Grenze einerseits aus dem Zwecke der fraglichen Feststellungen, andererseits aus dem Gesichtspunkte zu entnehmen, daß Maßnahmen, welche an sich den Charakter körperlicher Mißhandlung tragen oder geeignet sind, die Gesundheit der Betroffenen zu beschädigen, jedenfalls ausgeschlossen erscheinen müssen. Hiervon ausgegangen liegt kein Grund vor, weshalb die Messung bestimmter Glieder und Körpertheile in Verbindung mit der Photographirung der festgenommenen Personen, wie Beides zusammen die Grundlage des sogenannten anthropometrischen Signalements nach dem System Bertillon bildet, — nicht als Hülfsmittel bei der Herstellung von Personalbeschreibungen Festgenommener zur Erleichterung einer späteren Identifizirung benutzt werden dürften. Liegt sonach die in Rede stehende Anordnung der Polizeidirektion zu Posen zweifellos innerhalb ihrer allgemeinen gesetzlichen Zuständigkeit, so entfällt damit dem

Vorstehenden nach jedes Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung, in welcher dem Schutzmann B. und dem Gefangenaufseher Schr. Seitens des Angeklagten in der festgestellten gewaltsamen Weise Widerstand geleistet worden ist. Urth. des IV. Sen. vom 2. Juni 1899. 1824. 99.

5. § 144.

Die Begründung des angefochtenen Urtheils giebt in mehrfacher Beziehung zur Beanstandung Anlaß. 1. Der § 144 des Str. G. B. bedroht mit Strafe denjenigen, der es sich zum Geschäft macht, Deutsche in der dort weiter bezeichneten Weise zur Auswanderung zu verleiten. Er will, wie aus seiner Entstehungsgeschichte sich ergiebt, nicht nur die gewerbsmäßige, sondern auch schon die blos geschäftsmäßige Verleitung treffen. Der Unterschied zwischen der Gewerbsmäßigkeit und der bloßen Geschäftsmäßigkeit liegt darin, daß die letztere die Erwerbsabsicht nicht nothwendig erfordert. Diese kann mit dem geschäftsmäßigen Handeln verbunden sein, und wird thatsächlich mit ihm meistens sich verbinden, sie ist aber keine wesentliche Voraussetzung für diese Eigenschaft. Dagegen erfordert — wie die Gewerbsmäßigkeit die auf fortgesetzte Ausübung des Erwerbes wegen gerichtete Absicht — die Geschäftsmäßigkeit einer Handlungsweise, daß die Thätigkeit von der Absicht geleitet ist, sie dauernd auszuüben, daß der Betreffende sie nicht blos vereinzelt, gelegentlich, aus einem besonderen Anlaß, ausüben, sondern sie bewußter Weise — wenn auch nicht auf unbegrenzte Zeit — zu einem dauernden und regelmäßigen Bestandtheil seiner Beschäftigung machen will. Ist dieser Wille aus besonderen Veranstaltungen oder sonstigen begleitenden Umständen erkennbar, so kommt es freilich auf die Dauer der wirklich stattgefundenen Bethätigung nicht weiter an. Die Urtheilsbegründung läßt nicht erkennen, daß die Strafkammer bei der Feststellung des Thatbestandes die vorerörterte Voraussetzung des geschäftsmäßigen Handelns genügend ins Auge gefaßt hat. Das Urtheil, welches den Angeklagten im Allgemeinen als idealistisch veranlagten, unpraktischen Kolonialschwärmer charakterisirt, stellt, was die Thätigkeit des Angeklagten anlangt, an konkreten Thatsachen fest, daß dieser nach seiner Rückkehr von einem mehrmonatlichen Aufenthalte in Honduras in der Zeit vom August 1895 bis zum November 1896 mehrere Vorträge über die Kolonisation des Landes am Tocomacho gehalten hat, in welchen er etwaigen neuen Ansiedlern die günstigsten Aussichten auf ein gutes Fortkommen machte, daß er auch eine Broschüre veröffentlichte, in welcher er im Wesentlichen den Inhalt seiner Vorträge wiederholte, und daß er „einer Anzahl" von Personen, die sich mit der Bitte um Auskunft über die Aussichten der Kolonisten in Honduras an ihn wendeten, solche bereitwilligst ertheilte. Ob hierin mit Recht eine geschäftsmäßige Thätigkeit erblickt ist, muß bezweifelt werden. Jedenfalls ermangelt das Urtheil in dieser Richtung einer zureichenden Begründung. Das Urtheil ergiebt nichts Näheres über die Zeit, den Ort und die näheren Umstände der „mehreren Vorträge", es spricht auch nicht aus, daß der Angeklagte — der nach dem Zusammenhang der Urtheilsgründe in der fraglichen Zeit sein Lehreramt wahrgenommen hat, dem auch eigennützige Motive nicht unterstellt werden — mit den Vorträgen und der Veröffentlichung der Broschüre bezweckt habe, Leute zur näheren Auskunftsertheilung an sich anzulocken, noch läßt es erkennen, daß die Veranstaltungen des Angeklagten auf eine fortgesetzte Anlockung von Leuten zum Zwecke der Verleitung derselben zur Auswanderung gerichtet waren. Dies ist insbesondere nicht aus der Bemerkung des Urtheils zu entnehmen, daß der Angeklagte bei den Vorträgen und der Herausgabe der Broschüre bezweckt habe, daß „die Sache ins Publikum dringe". Wenn es dann im weiteren Verlaufe der Urtheilsgründe heißt: „Viele entschlossen sich zur Auswanderung" und der Angeklagte „hat wochen- und monatelang Zeit und Mühe aufgewendet, immer mit der Absicht, das Gleiche zu wiederholen, ... Deutsche zu verleiten, Kolonisten in der Kolonie Neu-D. zu werden ....", so kongruiren diese Sätze mit den vorausgeschickten thatsächlichen Angaben nicht, stellen sich vielmehr im Verhältniß zu diesen als vage, des konkreten Inhalts entbehrende Annahmen dar, welche wegen ihres Mangels an kontrolirbaren thatsächlichen Unterlagen eine Nachprüfung, ob das Gesetz richtig angewendet ist, nicht gestatten und daher nicht geeignet sind, das Urtheil zu tragen. 2. Als Mittel der geschäftsmäßigen Verleitung stellt das Urtheil neben der Vorspiegelung falscher Thatsachen — als welche das Bestehen einer regelmäßigen Schiffsverbindung und das Vorhandensein eines guten Anker- oder Anlageplatzes angeführt werden — auch „unbegründete Angaben" fest. Die letzteren findet das Urtheil darin, daß der Angeklagte den zukünftigen Kolonisten die glänzendste Zukunft in nahe Aussicht stellte, daß er ihnen eröffnete, sie würden bald Millionäre sein, von ihren Zinsen leben können und daß er ihnen auch sonst Aussicht auf leichten und lohnenden Verdienst eröffnete. Eine solche Auffassung des Thatbestandsmerkmales der „unrichtigen Angaben" muß als rechtsirrig bezeichnet werden. Der Begriff der Angabe ist allerdings ein weiterer, wie der der „Thatsache". Wenn aber das Gesetz neben den „falschen Thatsachen" und den „andern auf Täuschung berechneten Mitteln" noch „unrichtige Angaben" besonders hervorhebt, so weist diese Zusammenstellung bestimmt darauf hin, daß unter den unrichtigen Angaben keine bloße Phantasiegebilde oder sonstige vage Meinungsäußerungen rein subjektiver Natur, sondern Angaben zu verstehen sind, die erkennbar auf thatsächlichen Unterlagen beruhen; denn nur Angaben dieser Art gestatten, eben mit Rücksicht auf die aus ihnen ersichtlichen Unterlagen, eine Prüfung und Würdigung darauf, ob sie bezw. in welchem Maße sie begründet oder unbegründet sind. Nach Lage der Sache erscheint nicht ausgeschlossen, daß dieser Rechtsirrthum auf das Urtheil von Einfluß gewesen ist. 3. Mit Recht rügt die Revision, daß es an einer zureichenden und widerspruchsfreien Feststellung des Dolus in dem angegriffenen Urtheile fehlt. In dem die Anschuldigung aus § 144 des Str. G. B. betreffenden Theile des Urtheils heißt es: „Er (Angeklagter) war an Ort und Stelle gewesen: er kannte die Verhältnisse genau und wußte deshalb genau, daß Alles, was er den Leuten in Aussicht stellte, gehaltlos war". An einer späteren Stelle, bei der Beurtheilung der Betrugsanklage wird dagegen gesagt: „Das hat die mündliche Verhandlung als unzweifelhaft ergeben, daß jener Landestheil von Honduras am Tocomacho-Flusse ungemein fruchtbar ist, sich für deutsche Besiedelung (soweit solche in den Tropen überhaupt möglich ist) ungemein eignet und daß das Land, wenn es urbar gemacht ist und ständigen Schiffsverkehr hat, der aber nicht ausbleiben kann, wenn, sei es durch den Eer von

Nicaragua, sei es durch die Landenge von Panama, die Verbindung zwischen dem Atlantischen und dem stillen Ocean hergestellt worden ist, daß das Land alsdann der besten Zukunft entgegengeht. Dies hat der Angeklagte erkannt; als unpraktischer Idealist hat er, was künftig sein kann und nach menschlicher Voraussicht sein wird, als nahe bevorstehend erschaut. Die Großmannssucht hat ihn ergriffen, ihn in Taumel versetzt und ihn veranlaßt, Andere in den Taumel zu verstricken." Abgesehen davon, daß nach der letzteren Stelle ein großer — und augenscheinlich auch nach der Auffassung der Strafkammer nicht unwesentlicher Theil der Angaben des Angeklagten objektiv nicht unrichtig und gehaltlos gewesen ist, so bleibt unklar, wie der Angeklagte, der bei seinen Vorträgen und Auskunftsertheilungen von den glänzenden Aussichten des Landes in der bezeichneten Weise erfüllt war und darob im Taumel sich befand, sich gleichwohl der Unrichtigkeit seiner Darstellungen und der Hervorrufung einer Täuschung mittels derselben bewußt gewesen sein soll. Dieses Bewußtsein mußte zur Zeit der That — der geschäftsmäßigen Verleitungsthätigkeit — vorhanden sein; der hiergegen durch die mitgetheilte Stelle des Urtheils hervorgerufene Zweifel kann nicht dadurch für behoben erachtet werden, daß der Angeklagte zur Zeit der Landung in Honduras, also zu einem viel späteren Zeitpunkte die im Urtheil wiedergegebenen Aeußerungen über die Schwierigkeit der dortigen Verhältnisse gemacht hat. Urth. des III. Sen. vom 13. März 1899. 70. 99.

6. §§ 166. 360 Nr. 11.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte im M.'schen Gasthause zu S. gegen Frau M. geäußert, Luther, der Stifter (oder Reformator) der evangelischen Religion, sei nicht eines natürlichen Todes gestorben, er habe sich selbst erhängt, auch drei Meineide geleistet. Letztere Aeußerung (vom Selbstmord und Meineide) hat er auch nach dem Hinzukommen des Klempnermeisters P. und des Ehemannes der M. wiederholt. Das Landgericht nimmt an, daß diese Aeußerungen sich zunächst als Beleidigungen der Person Luthers darstellen, daß aber eine Untersuchung darüber, ob sie nach dem Willen des Angeklagten die evangelische Kirche treffen sollten, sich deshalb erübrige, weil eine „Beschimpfung" nicht vorliege, und deshalb § 166 Str. G. B. nicht anwendbar sei. Das Thatbestandsmerkmal der Beschimpfung erheische „eine Roheit der äußeren Form", welche eine grobe Bekundung von Verachtung erkennen lasse. Daran fehle es hier, die Aeußerungen enthielten nur „eine straflose anmaßliche Kritik". Dagegen hält die Vorinstanz den Thatbestand des § 360 Nr. 11 Str. G. B. für gegeben. Es wird festgestellt, daß die M.'schen Eheleute und P., welche sich durch die Aeußerungen des Angeklagten in ihren religiösen Empfindungen verletzt fühlten, die Reden anderen Bewohnern S.'s, vornehmlich ihren evangelischen Glaubensgenossen, mitgetheilt haben, und daß sich dadurch der Bevölkerung des Städtchens eine große Beunruhigung bemächtigt habe. Dieser Folgen seiner Aeußerungen sei sich Angeklagter, als er die Reden führte, bewußt gewesen, er habe die eingetretene Friedensstörung sogar beabsichtigt. Er habe demnach durch jene Reden groben Unfug verübt. Mit Grund rügt zunächst die Revision des Angeklagten Verletzung des § 360 Nr. 11 Str. G. B. Wenn die Hervorrufung einer psychischen Beunruhigung und Belästigung des Publikums durch grob ungebührliche Handlungen unter Umständen unter den Begriff der Verübung groben Unfugs gebracht werden kann, so trifft dies doch überall nur da zu, wo jene Beunruhigung u. s. w. die unmittelbare Wirkung der Handlung selbst bildet, wo also, sofern die Handlung — hier die Aeußerung — zunächst gegen eine Einzelperson gerichtet ist, die Handlung selbst gleichzeitig und ebenfalls unmittelbar das Publikum in der gekennzeichneten Weise belästigt. Wie die Feststellungen hier lauten, erscheint es ausgeschlossen, daß die Aeußerungen des Angeklagten im Gasthause eine derartige Wirkung hervorgebracht hätten. Die Beunruhigung des Publikums wird hier daraus hergeleitet, daß durch die Mittheilung jener drei Personen an Andere den Reden des Angeklagten eine weite Verbreitung gegeben worden sei, und erst durch diese Verbreitung das Publikum, die Bevölkerung des Städtchens, in Mitleidenschaft gezogen worden sei. Danach sind die Reden des Angeklagten, als sie fielen, „dem beunruhigten Publikum" garnicht wahrnehmbar gewesen, die Verbreiter der Aeußerungen aber kommen keineswegs als die Werkzeuge oder Gehilfen des Angeklagten in Betracht, so daß der durch ihre Mitwirkung vermittelte Erfolg dem Angeklagten als Erfolg seiner That zugerechnet werden könnte, selbst wenn er ihn vorausgesehen und gebilligt hat. § 360 Nr. 11 Str. G. B. enthält überhaupt keine subsidiäre Strafbestimmung des Inhalts, daß unter den Begriff der Verübung groben Unfugs jede Art von „Ungebühr" fiele, die unter ein anderes Strafgesetz nicht unterzubringen wäre. In seinen beiden Thatbestandsformen: ungebührliche Erregung ruhestörenden Lärms und Verübung groben Unfugs, stellt er vielmehr zwei Handlungen unter Strafe, durch welche gleichartig unmittelbar das Publikum belästigt wird, und überdies dergestalt, daß in der Belästigung zugleich eine Verletzung oder Gefährdung des äußern Bestandes der öffentlichen Ordnung zur Erscheinung kommt. Wie an der unmittelbaren Belästigung fehlt es aber hier auch an dem letzteren Merkmale; für eine durch die Aeußerungen des Angeklagten eingetretene Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung liefern die Urtheilsfeststellungen nicht den geringsten Anhalt. Wegen der näheren Ausführung über die Bedeutung der verkannten Begriffsmerkmale des Gesetzes kann auf die Urtheile des Reichsgerichts — Rechtsprechung Bd. 10 S. 304, Entscheidungen Bd. 19 S. 294, Bd. 31 S. 185 — verwiesen werden. Wie hiernach die Revision des Angeklagten, erscheint jedoch auch die Revision der Staatsanwaltschaft begründet. Die Anwendbarkeit des § 166 Str. G. B. wird von der Strafkammer allein um deswillen verneint, weil die für den Begriff der Beschimpfung erforderliche „Roheit der äußeren Ausdrucksform" nicht vorliege; in eine Prüfung des Sachverhältnisses nach Vorhandensein der übrigen Thatbestandsmerkmale des § 166 ist die Strafkammer nicht eingetreten. Daß eines derselben nicht vorhanden wäre, ergiebt auch der festgestellte Sachverhalt nicht mit Klarheit. Die Ausführungen über die Begriffserfordernisse der Beschimpfung aber geben dem Verdachte Raum, daß nicht alle für die Beurtheilung des Falles maßgebenden Umstände erschöpfend und richtig gewürdigt sind. Wie in dem Urtheile des Reichsgerichts — Entscheidungen Bd. 30 S. 194 — auseinandergesetzt ist, darf die Roheit des Ausdrucks nicht ausschließlich in eigentlichen Schimpfreden gesucht werden; sie liegt

ſchon da vor, wo die Rohheit der Geſinnung, das Beſtreben, das Hochzuachtende und zu Verehrende als dieſer Hochachtung und Verehrung unwerth in den Staub zu ziehen, einen offenkundigen, verſtändlichen Ausdruck gefunden hat. Es kann daher grundſätzlich in dieſem Sinne die Behauptung von Thatſachen, die an ſich ſchimpflicher Art ſind, genügen, um den Begriff der Beſchimpfung herzuſtellen, auch ohne daß die Behauptung noch beſonders in gemeine und rohe Ausdrücke eingekleidet iſt. (Vergl. Entſcheidungen Bd. 28 S. 403, Bd. 31 S. 305.) Von dieſem Geſichtspunkte aus hat die Strafkammer den Fall offenſichtlich nicht geprüft. Urth. des IV. Sen. vom 7. April 1899. 869. 99.

7. § 193.

Die Annahme der Vorinſtanz, daß die in den inkriminirten Zeitungsartikeln enthaltenen Aeußerungen, welche an ſich den Thatbeſtand des § 186 des Str. G. B. ergaben, zur Wahrnehmung berechtigter Intereſſen gemacht ſeien, iſt dahin begründet: „Durch Art. 20 der Reichsverfaſſung iſt die geheime Abſtimmung bei der Wahl zum Reichstage gewährleiſtet. Wenn der Angeklagte eine Verletzung des Rechtes der geheimen Wahl verhindern wollte, ſo hat er objektiv berechtigte Intereſſen wahrnehmen wollen. Er war hierzu aber auch ſubjektiv befugt und berufen . . . . er war Vorſitzender des Provinzial-Wahlkomité's der ſozialdemokratiſchen Partei und hat als ſolcher auch die Wahlflugblätter ſeiner Partei unterzeichnet. In dieſer Eigenſchaft war er berechtigt, die Intereſſen der Partei wahrzunehmen, insbeſondere auch Verletzungen des Wahlgeheimniſſes für die damals nahe bevorſtehende Reichstagsſtichwahl zu verhindern, da für ſeine Partei zu befürchten ſtand, daß ein großer Theil ihrer meiſt aus abhängigen Arbeitern beſtehenden Wähler ſich von der Wahl fernhalten oder im Sinne ihrer Arbeitgeber wählen würden, wenn ſie Gefahr liefen, von dem Wahlvorſtande als Sozialdemokraten erkannt zu werden. Der Angeklagte konnte daher mit Grund die in dem erſten Artikel enthaltene Rüge des . . . . nach ſeiner Meinung wahrheitsgemäß dargeſtellten, das Wahlgeheimniß gefährdenden Verhaltens des Wahlvorſtehers K. und der daſſelbe billigenden Aeußerung des Landraths C. für ein geeignetes Mittel zur Verhütung von Verletzungen des Wahlrechts bei der bevorſtehenden Stichwahl halten und nahm daher durch Veröffentlichung des Artikels berechtigte Intereſſen wahr." Im Anſchluß an das in Bezug genommene Urtheil des erkennenden Senats vom 29. Juni 1894 (Entſch. des Reichsgerichts Bd. 26 S. 18 ff.) hat hierdurch erſichtlich zum Ausdruck gebracht werden ſollen, daß das Intereſſe an der Verhinderung von Verletzungen des Wahlgeheimniſſes für den Angeklagten wegen ſeiner Eigenſchaft als Vorſitzenden einer geſetzlich zuläſſigen Wählerorganiſation ein berechtigtes geweſen und daß die fragliche Aeußerung zum Zwecke der Wahrnehmung dieſes Intereſſes gemacht worden ſei, indem Angeklagter ſie für ein geeignetes Mittel hielt, Verletzungen des Wahlrechts bei der bevorſtehenden Stichwahl zu verhüten. Eine Verkennung des Begriffes der „berechtigten Intereſſen" iſt hieraus nicht zu folgern. Vom Reichsgericht iſt allerdings wiederholt ausgeſprochen worden, daß es bei Wahrnehmung der Intereſſen dritter Perſonen einer konkreten näheren Beziehung des Aeußernden zu letzteren bedürfe, um die Intereſſen auch für den Aeußernden ſelbſt als berechtigte erſcheinen zu laſſen; eine ſolche Beziehung iſt jedoch nicht auf die von der Reviſion angeführten Beiſpiele beſchränkt, ſondern kann auch durch Funktionen begründet werden, welche dem Aeußernden in ſeiner Eigenſchaft als Vertreter eines geſetzlich zuläſſigen Verbandes zukommen. Es genügt in dieſer Beziehung, auf das angeführte Urtheil des erkennenden Senats zu verweiſen, deſſen thatſächliche Grundlagen in dem fraglichen Punkte von denjenigen des gegenwärtigen Falles nicht abweichen, während letzterer von den Ausführungen des Reichsgerichts in den von der Reviſion in Bezug genommenen anderweiten Urtheilen nicht getroffen wird. Urth. des II. Sen. vom 28. März 1899. 604. 99.

8. § 230.

Das Anfahren des Laſtwagens gegen den Kinderwagen hat, wie die Vorinſtanz für erwieſen erachtet, den Zeuginnen Z. und K. einen heftigen Schrecken verurſacht. Im Anſchluß daran wird geſagt: „Das körperliche Mißbehagen, welches als Folge jenes Schreckens zu betrachten iſt, iſt den Mädchen Z. und K. durch das Verhalten des Angeklagten bereitet worden." Hierauf beruht im Weſentlichen die Annahme, daß der Angeklagte eine Körperverletzung der genannten Mädchen verurſacht habe. Dieſelbe findet jedoch in den angeführten Sätzen eine rechtlich einwandfreie Stütze nicht. — Der Begriff der Körperverletzung iſt in dem § 230 des Str. G. B. nicht weiter definirt; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß der Ausdruck „Körperverletzung" hier die gleiche Bedeutung hat, wie in § 223 des Str. G. B. Es muß alſo auch für die Anwendung jener Vorſchrift vorliegen, daß das, was der Thäter verurſacht hat, objektiv entweder die körperliche Mißhandlung oder die Beſchädigung der Geſundheit eines Anderen darſtellt. Die letztere Alternative kommt vorliegend nicht in Betracht, da aus dem Urtheil nicht erſichtlich wird, daß die Zeuginnen in Folge des Schreckens irgend welche Beſchädigung an ihrer Geſundheit erlitten hätten. Es kann ſich daher nur fragen, ob das, worauf ſich die vorſtehenden Ausführungen beſchränken, genügt, um das Merkmal der körperlichen Mißhandlung für gegeben zu erachten. Dies iſt zu verneinen. Der Ausdruck „körperliche Mißhandlung" weiſt ſchon nach ſeinem Wortſinn darauf hin, daß darunter eine üble Behandlung des Körpers eines Anderen zu verſtehen iſt. Der Begriff ſetzt alſo eine rechtswidrige Einwirkung auf den Körper eines Anderen voraus. Den Gegenſatz dazu bildet die blos pſychiſche Einwirkung auf einen Anderen, durch welche deſſen ſeeliſches Wohlbefinden affizirt wird. Einwirkungen der letzteren Art ſind zur Erfüllung des Thatbeſtandsmerkmals der körperlichen Mißhandlung nicht geeignet, und ſie vermögen die rechtliche Natur einer ſolchen Mißhandlung auch nicht dadurch zu gewinnen, daß als Folgeerſcheinung der pſychiſchen Beeinfluſſung bei dem Betroffenen ein körperliches Mißbehagen eintritt, welches — unabhängig von einer Affektion der die ſinnlichen Eindrücke vermittelnden Nerven — in rein geiſtigen, durch jene Beeinfluſſung hervorgerufenen Vorſtellungen und Gedankenverbindungen ſeinen Grund hat. (cfr. Rechtſprechung des Reichsgerichts in Strafſachen Bd. X S. 407.) Hiervon ausgegangen, ergiebt ſich ein durchgreifendes Bedenken gegen die Annahmen des erſten Richters zunächſt inſofern, als aus den hervorgehobenen Sätzen garnicht erkennbar wird, in welchem Sinne er den Ausdruck „Verurſachung einen heftigen Schreckens" gebraucht hat. Es erhellt nicht, ob er dabei an eine Einwirkung

Digitized by Google

auf den Körper der Mädchen durch plötzliche und heftige Reizung der Empfindungsnerven gedacht hat, oder ob er nur eine davon unabhängige Erschütterung des seelischen Zustandes vor Augen gehabt hat, wie sie bei den Mädchen nachträglich durch die geistige Vorstellung der mit dem Anfahren des Lastwagens an den Kinderwagen verbunden gewesenen Gefahren möglicher Weise eingetreten sein kann. Bei der Dürftigkeit der Urtheilsbegründung ist der Vermuthung Raum zu geben, daß der Vorderrichter sich des Unterschiedes, welcher dem Vorstehenden nach bei der Beurtheilung des gegebenen Falles zu berücksichtigen gewesen wäre, überhaupt nicht bewußt geworden ist. Wenn das Urtheil ferner von dem körperlichen Mißbehagen spricht, welches „als Folge jenes Schreckens zu betrachten" sei, so leidet auch diese Wendung an Unklarheit. Eine Feststellung dahin, daß die beiden Mädchen thatsächlich körperliches Mißbehagen in Folge des Schreckens empfunden haben, kommt darin nicht zu bestimmtem und zweideutigem Ausdruck. Abgesehen hiervon läßt der bezeichnete Satz aber auch die Möglichkeit offen, daß das den Mädchen zugeschriebene körperliche Mißbehagen nur die Folgeerscheinung einer lediglich psychischen Einwirkung gebildet hat und der Begriff der körperlichen Mißhandlung deshalb aus dem vorstehend erörterten Gesichtspunkte auszuschließen ist. — Diese Bedenken müssen zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils führen. — Zur Berücksichtigung bei der anderweiten Verhandlung und Entscheidung mag noch bemerkt werden, daß es unrichtig sein würde, die Erregung eines körperlichen Mißbehagens irgend welcher Art unterschiedslos als eine Störung des körperlichen Wohlbefindens anzusehen, wie sie bei dem Begriffe der körperlichen Mißhandlung regelmäßig vorausgesetzt wird. Als eine solche Störung kann nach der voraussetzlichen Intention des Gesetzes nur eine Beeinträchtigung nicht ganz unerheblicher Art in Betracht kommen. Urth. des IV. Sen. vom 11. April 1899. 1005. 99.

9. § 242, 2. 303. Str. P. O. § 376. G. V. 137.

I. Nach der thatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte P., der bei der Anlegung des städtischen Elektrizitätswerks zu W. als Monteur thätig gewesen war, nach Herstellung der Anlage in dem von ihm miethweise bei dem Mitangeklagten C. bewohnten Zimmer das Fensterholz durchbohrt, durch das Loch Drähte in den Straßenleitungsdraht geschoben und das auf diesem Wege hergestellte elektrische Licht zur Beleuchtung des Zimmers benützt; und hat sich späterhin der Mitangeklagte C., der dieses Zimmer als Schlafzimmer in Benützung nahm, des von P. hergestellten Lichts auch einige Zeit für sich bedient. Die Strafkammer hat die beiden Angeklagten für schuldig erklärt, aus dem städtischen Elektrizitätswerk elektrischen Strom, eine fremde bewegliche Sache, der Eigenthümerin in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, und hat dieselben demgemäß wegen Diebstahls verurtheilt. Das Instanzgericht ist hierbei davon ausgegangen, der Begriff der „Sache" im Sinne des § 242 des Str. G. B. erfordere eine Körperlichkeit. Es bestehe aber Streit darüber, ob auch der elektrische Strom unter den Begriff der „Sache" falle; die verneinende Ansicht des Reichsgerichts habe die meisten Anhänger gefunden, es fehle aber auch nicht an Vertretern einer entgegengesetzten Anschauung in Theorie und Praxis. Das Gericht trete der letzteren Anschauung bei. Es folge zunächst dem Gutachten des gehörten Sachverständigen (— eines Betriebsleiters, Ingenieurs bei der elektrischen Straßenbahn —), welcher den elektrischen Strom als „etwas Flüssiges" bezeichne, die Bezeichnung als Zustand aber schon um deswillen ablehne, weil Zustand ein Begriff der Ruhe sei, während Elektrizität Bewegung bedeute. Gehe man hiervon aus, daß der elektrische Strom etwas Stoffliches sei, dessen Stärke meßbar und dessen Ableitung zulässig, und bedenke man ferner, daß die Elektrizität ein Gut, eine Waare sei, so seien die Voraussetzungen einer „Sache" gegeben. Auch der vom Reichsgericht abgelehnte Vergleich mit dem Gase passe: Gas wie elektrisches Licht seien sinnlich wahrnehmbare Stoffe und es mache keinen Unterschied, ob Gas nach dem Ort, wo es zum Brennen gebracht werden soll, in Röhren geleitet, oder ob der elektrische Strom dem Punkte, an welchem die elektrische Beleuchtung stattfinden soll, zugeführt werde. II. Hätte man diese Erwägungen des Erstrichters über die Natur des elektrischen Stromes lediglich als thatsächliche Feststellungen zu betrachten, so wären dieselben nach § 376 der Str. P. O. einer Nachprüfung des Revisionsgerichts allerdings entzogen. Allein dieser Standpunkt erschiene hier nicht als der richtige. Es handelt sich bei der Entscheidung der Frage, ob der elektrische Strom ein möglicher Gegenstand des Diebstahls sei, nicht um eine reine Thatsachenfeststellung, nicht um eine naturwissenschaftliche Spezialfrage, welche für den Einzelfall auf Grund besonderer Sachkenntniß zu beantworten ist, sondern um eine prinzipielle Frage, welche zwar eines Theils im Gebiet der Naturwissenschaft liegt, zugleich aber — wie noch näher zu zeigen sein wird — tief in das Rechtsgebiet einschneidet. Angenommen, es stünde als unbestrittene wissenschaftliche Wahrheit fest, daß der elektrische Strom eine körperliche Sache sei — oder gegentheilig, daß er eine solche Sache nicht sei, so würde eine derart feststehende, zu einem Gemeingut aller gebildeten Menschen gewordene Wahrheit immerhin als „Thatsache" bezeichnet werden können, aber es wäre das alsdann eine offenkundige, sogenannte notorische Thatsache. Die Entscheidung des Instanzgerichts über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Notorietät, — deren Begriff ein Rechtsbegriff ist —, unterliegt der Revisionsprüfung jedenfalls dann, wenn die richtige Anwendung dieses Begriffes selbst in Frage steht. (Vergl. z. B. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, XVI, S. 327 ff., Entsch. in Civilsachen, Bd. XVII S. 269 fg.) Im vorliegenden Falle freilich enthält die erstrichterliche Entscheidung nicht den Ausspruch, die von dem Urtheil zu Grunde gelegte Anschauung über das Wesen der Elektrizität sei die notorisch feststehende, vielmehr hat sich der Richter über die von ihm als bestritten angesehene naturwissenschaftliche Frage für eine der verschiedenen Ansichten entschieden. An sich läßt sich dem Strafrichter die Zuständigkeit und Befugniß, zu einer für die Entscheidung erheblichen Streitfrage irgend eines natur- oder fachwissenschaftlichen Gebietes Stellung zu nehmen, nicht absprechen; er wird hierzu in gewissem Sinne sogar genöthigt sein können. Allerdings aber ist der Richter nicht dazu berufen, Probleme der Naturwissenschaft zu entscheiden, und wenn er sich einem solchen ungelösten Problem gegenüber befindet, so hat er eben die bestehende Ungewißheit als Faktor seiner Prozeßentscheidung nach Maßgabe der strafrechtlichen und strafprozeßrechtlichen Grundsätze wirken zu lassen.

Andererseits kann es auch nicht in die Hand des Instanzrichters gelegt sein, eine für die Anwendung oder Nichtanwendung des Strafgesetzes maßgebende naturwissenschaftliche Frage unter dem Gesichtspunkt einer thatsächlichen Feststellung zu entscheiden, so daß etwa, je nachdem ein Untergericht den elektrischen Strom für eine körperliche Sache oder für keine solche erklären würde, nn den verschiedenen Orten im Deutschen Reich dort eine Verurtheilung, hier eine Freisprechung bezüglich der „Entwendung" von Elektrizität unanfechtbar erfolgen würde. Die Frage, welche Merkmale etwas haben müsse, um dem Begriff der Sache im Sinne von § 242 (oder § 246 des Str. G. B.) zu entsprechen, ist Rechtsfrage, und in ihren Bereich fällt auch die Anwendung allgemein gültiger Naturgesetze und Grundbegriffe, sofern diese mit der Auslegung des Gesetzes zusammenhängt. Thatfrage ist nur, ob jene Merkmale im gegebenen Fall vorhanden sind, und hiernach der konkrete Thatbestand unter das Gesetz zu subsumiren ist. III. Die Strafkammer ist zunächst mit Recht davon ausgegangen, daß der Begriff der „Sache" nach § 242 des Str. G. B. im Sinne einer körperlichen Sache zu verstehen sei. Es ist dies in der Wissenschaft und in der Rechtsprechung nllgemein anerkannt und nuch vom Reichsgericht wiederholt ausgesprochen worden. Das Erforderniß einer Körperlichkeit der Sache in dem bezeichneten natürlichen Sinne ergiebt sich für den strafrechtlichen Begriff des Diebstahls aus dessen gesetzlichen Merkmalen, wonach eine bewegliche Sache einem Anderen weggenommen worden sein muß. Vorausgesetzt wird demnach eine so geeigenschaftete Sache, daß sie einem Anderen, nämlich aus dessen Gewahrsnm weggenommen werden kann. (Vergl. auch Goltdammer, Materialien z. Preuß. Str. G. B., II, S. 458 ff.) In dieser Begrenzung steht der deutschrechtliche Sachbegriff für den Diebstaht, sowohl nach der rechtshistorischen Entwickelung, als in der ständigen Gesetzesauslegung seitens der Judikatur — man darf wohl sagen, gewohnheitsrechtlich — fest. Die wirthschaftliche Bedeutung einer Sache im weitesten Sinne als eines „Gutes" oder „Verkehrsgutes" kountr für die Gestaltung des strafrechttichen Begriffes nicht maßgebend sein. Solche Güter sind nuch Rechte (z. B. Patente), Forderungen, Arbeitsleistungen. Das Strafgesetz schützt die wirthschaftlichen Güter nicht im Allgemeinen, sondern nur im Rahmen einzelner positiver Normen. Der Richter aber hat, wenn das Leben etwas als Rechtsgut anerkennt, dieses zu schützen — jedoch nur, soweit ihm das Gesetz hierzu die Mittet an die Hand giebt. IV. Wenn die Elektrizität — der elektrische Strom — eine körpertiche Sache in dem oorerwähnten Sinne wäre, dann und unter der Voraussetzung der Möglichkeit eines Wegnehmens derselben aus dem Gewahrsam eines anderen ist die in der Absicht rechtswidriger Zueignung erfolgte Wegnahme gewiß Diebstahl. Es ist jedoch keine Rede daoon, daß die stoffliche Eigenschaft der Elektrizität sicher gestellt oder auch nur zur Wahrscheinlichkeit erhoben wäre. Weit eher ließe sich sagen, daß das Gegentheil nach dem heutigen Stand der Naturwissenschaft als erwiesen angenommen werde. Die Vertreter dieser Wissenschaft sprechen überwiegend der Elektrizität die Eigenschaft eines Stoffes ab und zählen dieselbe zu den sogenannten Energien der Natur (zu denen außerdem Schall, Wärme, Licht, chemische Verwandlung, Elastizität, mechanische Energie gerechnet werden), sie bekennen nber meist, daß man über das Wesen der Elektrizität zur Zeit noch völlig im Unklaren sei, oder doch, daß wir davon, was eigentlich Elektrizität ist, noch keine begründete Vorstellung und stichhaltige Erklärung haben. Sotange die Naturwissenschaft mit dem Zugeständniß sich bescheidet, daß mnn über das eigentliche Wesen der Elektrizität noch im Unklaren sei, darf der Strafrichter sich nicht für befugt erachten, an die Stelle der Hypothese den Satz nis ausgemachte Wahrheit zu setzen, daß die Elektrizität ein Stoff, der elektrische Strom eine körperliche Sache in jenem natürlichen Sinne sei. V. Es kann sich mithin nur frngen, ob es für die Rechtsprechung zulässig ist, dem Begriff der Sache in § 242 des Str. G. B. über den bisher unterstellten Wortsinn und also über den Kreis der körperlicheu Sache im strengen, natürlichen Sinn hinaus eine Bedeutung beizulegen, welche nuch andere Dinge der Außenwelt, insbesondere Kräfte, Energieen von der Art, wie es vermuthlich der elektrische Strom ist, mitumfaßt. Aber dieser Weg, auf welchen von Vertretern der Rechtswissenschaft hingewiesen wird, um die Elektrizität des Strafschutzes des § 242 des Str. G. B. theilhaftig zu mnchen, erweist sich für den Strafrichter nicht als gangbar. Wenn auch im Strafrecht eine erweiternde Auslegung und selbst eine analoge Anwendung gesetzlicher Bestimmungen nicht absolut nusgeschlossen ist, so ist doch nach dem Grundsatz unseres Strafgesetzes und der positiven Vorschrift in § 2 Abs. 1 des R. Str. G. B. die Analogie auf diesem Gebiet insofern unstatthaft, ats dieselbe nie dazu führen kann, eine bestehende Lücke des Gesetzes auszufüllen, um eine Handlung unter Strafe zu stellen, für welche im Gesetz diese Strafe nicht bestimmt ist. Für das Civilrecht mag es zulässig erscheinen, den elektrischen Strom als ein Erzeugniß menschlicher Arbeitsthätigkeit und Gegenstand des Rechtsverkehrs, indem man ihn sich nis selbständige körperliche Sache vorstellt, — im Rechtssinne wie eine körperliche Sache zu behandeln; in dieser Richtung hat der IV. Civilsenat in dem Urtheil vom 10. März 1887 (Entsch. Bd. XVII S. 269), übrigens zunächst nur mit Beziehung auf das damals zur Anwendung kommende preußische Recht, die Frage bejahend entschieden, ob der elektrische Strom Gegenstand eines Lieferungsvertrages sein könne, dabei aber ausdrücklich anerkannt, daß derselbe in Wirklichkeit eine körperliche Sache nicht sei. Der Verwendung des gleichen Gesichtspunktes für den strafrechtlichen Diebstahlsbegriff aber stehen die erheblichsten Bedenken entgegen. Für die Anwendung des Deutschen Str. G. B. ist an dem strengen Begriff der körperlichen Sache festzuhalten, wie er von dem Gesetzgeber in der bis dahin gültig gewesenen Rechtsanschauung vorgefunden und ohne Zweifel ebenso in das Str. G. B. aufgenommen wurde, und man hat also hierunter nur die im Raum befindlichen, stofflichen Gegenstände — diese allerdings gleichviel, ob in festem, tropfbar flüssigem oder gasförmigem Zustand — zu rechnen, nicht aber nuch die Bewegungen der Materie. Insolange nicht die Gesetzgebung ergänzend eingreift, hat der Strafrichter jene Grenze einzuhalten und ist derselbe nicht in der Lage, auf die Entziehung von Elektrizität den § 242 des Str. G. B. anzuwenden. VI. Wenn die vorstehenden Erwägungen, soweit es den Diebstahlsbegriff und das Verhältniß der Elektrizität zu demselben betrifft, durchaus im Einklang stehen mit der in dem Urtheil des IV. Strafsenats vom 20. Ok

tober 1896 (Entſch. Bd. XXIX S. 111) vertretenen Auffaſſung, ſo ergiebt ſich allerdings nach dem oben Ziffer II Ausgeführten eine Abweichung von der zu jenem Urtheil gegebenen Begründung, darin, daß in der letzteren die Frage, ob der elektriſche Strom eine körperliche Sache ſei, als eine ſolche von thatſächlicher Natur aufgefaßt iſt, während vom diesſeits eingenommenen Standpunkt die Frage als eine in das Rechtsgebiet übergreifende betrachtet wird. Indeß mußte dieſe Divergenz nicht zu einem Verfahren nach § 137 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes führen. Im früheren Falle lag ein Urtheil der Inſtanz vor, welches die erwähnte Frage verneint und den Angeklagten freigeſprochen hatte; das Reichsgericht erwog, daß in der Anſicht des Unterrichters über das Weſen der Elektrizität keinenfalls ein Rechtsirrthum zu finden ſei; doch wird in dem Urtheil, was einer reinen Thatſachenfeſtſtellung gegenüber nicht erforderlich geweſen wäre, die Frage, ob die Elektrizität Gegenſtand eines Diebſtahls ſein könne, bezüglich des Momentes der Körperlichkeit ſachlich erörtert. Daß überall und auch für den umgekehrten Fall, wenn das Inſtanzgericht den elektriſchen Strom für eine ſtehlbare körperliche Sache erklärt hat, die Entſcheidung als eine thatſächliche der Nachprüfung des Reviſionsgerichts entzogen ſei, iſt hiermit grundſätzlich nicht ausgeſprochen. Der jetzt erkennende Senat befindet ſich in Uebereinſtimmung mit dem in jenem Urtheil näher dargelegten Rechtsſtandpunkt, die Entſcheidung darüber, welches das eigentliche Weſen der Elektrizität ſei, könne (phyſikaliſch) nicht auf Grund von Rechtsnormen, ſondern nur auf Grund naturwiſſenſchaftlicher Forſchungen getroffen werden und es könne hierüber nach § 376 der Str. P. O. das Reichsgericht eine autoritative Entſcheidung nicht treffen; das gegenwärtige Urtheil zieht aber hieraus die weitergehende Konſequenz, daß eben darum, weil das Problem von der Naturwiſſenſchaft noch nicht gelöſt iſt, weil keinenfalls poſitiv die Körperlichkeit des elektriſchen Stromes zur Zeit feſtgeſtellt werden kann, ſofern ihm dieſe Eigenſchaft nach dem heutigen Stande der wiſſenſchaftlichen Erkenntniß nicht nachweisbar zukommt, der Strafrichter, wenn er gleichwohl dieſe Feſtſtellung trifft und darauf hin wegen Diebſtahls verurtheilt, die ihm gezogene Grenze überſchreite und den ſtrafrechtlichen Grundſatz nulla poena sine lege verletze. Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß das Inſtanzgericht für die Bejahung der körperlichen Eigenſchaft Momente wie die Bedeutung der Elektrizität als „Gut“ als „Waare“ herbeigezogen hat, deren Würdigung auf eine rechtlich nicht zutreffende Anſicht über den Begriff der Sache nach § 242 des Str. G. B. hinzuweiſen ſcheint. VII. Es iſt mehrfach in der Litteratur die Anſicht vertreten worden, die rechtswidrige Entziehung von Elektrizität ſei als eine nach § 303 des Str. G. B. ſtrafbare Sachbeſchädigung zu behandeln, aus dem Geſichtspunkte, weil dem mit Elektrizität geſättigten Draht ein Theil dieſes Nutzwerths entzogen oder die zur Anſammlung dienende Anlage, der Akkumulator, dadurch in einen weniger günſtigen Zuſtand verſetzt und ſeinen gegenwärtigen Werth verringert, alſo beſchädigt werde. Aber der hier vorgeſchlagenen Geſetzesanwendung ſtehen gleichfalls rechtliche Bedenken im Wege. Objekt der Sachbeſchädigung im Sinne von §§ 303 ff. des Str. G. B. iſt nur eine körperliche Sache (cfr. Entſch. des Reichsgerichts XIII. 27). Eine ſolche Sache wäre allerdings die Anlage, der Draht. Allein unter „Beſchädigung“ einer Sache iſt nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, wie er dem Wortlaut des Geſetzes entſpricht, begriffsmäßig nur eine ſolche Einwirkung auf die Sache zu verſtehen, durch welche die Subſtanz der Sache betroffen, die Unverſehrtheit der Sache aufgehoben wird. (Vergl. Entſch. des Reichsgerichts Bd. XIII. cit.) Wenn nun — wie anerkannt iſt — der Aggregatzuſtand des mit Elektrizität geladenen oder ſie leitenden Körpers, des Drahts, durch die Entziehung von Elektrizität an ſich nicht verändert wird, wenn es ſelbſt ungewiß iſt, ob die elektriſchen Erſcheinungen — Schwingungen oder molekulariſche Verſchiebungen — überhaupt die Subſtanz des Leitkörpers in Mitleidenſchaft ziehen, ſo läßt ſich nicht behaupten, daß durch die in Rede ſtehende Einwirkung die Anlage, der Draht ſelbſt beſchädigt werden — wofern nicht eine anderweite wirkliche Beſchädigung dieſer Sachen nebenher geht. Urth. des I. Sen. vom 1. Mai 1899. 739. 99. (Stark gekürzt.)

10. § 257.

Das angefochtene Urtheil ſtellt feſt, daß die Angeklagten H. und V., gegen die wegen vorſätzlicher Sachbeſchädigung ein Strafverfahren angängig war, dem damals als Zeugen vorgeladenen Angeklagten B. zugeredet haben, über den Vorgang eine uneichtige Zeugenausſage zu ihren Gunſten zu machen. Er hat dem Zureden auch ſoweit nachgegeben, daß er bei ſeiner unter Ausſetzung der Beeidigung erfolgten Vernehmung vor dem Schöffengericht zunächſt die Unwahrheit geſagt hat, indem er die Sache ſo darſtellte, als beruhe die Sachbeſchädigung nur auf Unvorſichtigkeit. Auf wiederholten Vorhalt hat er dann aber dieſe Ausſage zurückgenommen und die Wahrheit geſagt, die er auch beeidigt hat. Die Reviſion der Staatsanwaltſchaft bekämpft die Annahme der Strafkammer, daß die feſtgeſtellten Thatſachen nicht den Thatbeſtand einer nach § 257 des Str. G. B. ſtrafbaren Begünſtigung ergeben, dieſer daher freizuſprechen ſei. Die Beſchwerde iſt begründet. Die Urtheilsgründe führen aus: Die Zeugenausſage B.'s ſei als eine einheitliche aufzufaſſen und habe erſt mit der Angabe der Wahrheit ihren Abſchluß gefunden. Das anfängliche Vorbringen der Unwahrheit ſei daher nur ein Verſuch der Begünſtigung und als ſolcher ſtraflos. Aber der Satz, von dem die Strafkammer ausgeht, iſt in dieſer Allgemeinheit uneichtig und er wird hier auf einen Thatbeſtand angewendet, für den er nicht paßt. Wie das Reichsgericht ſchon früher in dem Urtheil vom 15. März 1886 — Entſch. Bd. 14 S. 19 (21) —, dem vielleicht die Ausführung der Strafkammer entnommen iſt, anerkannt hat, rechtfertigt es ſich für die Frage, ob der Zeuge ſich des Meineids ſchuldig gemacht hat, deſſen Ausſage im Ganzen in's Auge zu faſſen. Ebenſo können, wenn in Frage ſteht, ob ein Widerruf auf der Stelle erklärt iſt, die zuſammenhängenden Aeußerungen nicht auseinandergezogen werden. Aber für die Frage, ob der Thatbeſtand des § 257 des Str. G. B. erfüllt iſt, kommt es lediglich darauf an, ob durch die anfängliche unwahre Ausſage der damalige Zeuge den damaligen Angeklagten Beiſtand geleiſtet hat, um ſie der Beſtrafung wegen der vorſätzlichen Sachbeſchädigung zu entziehen. Das Geſetz fordert nicht, daß das Beiſtandleiſten Erfolg hat, vielmehr genügt es, wenn die Handlung des Begünſtigers dem Angeklagten, dem er helfen wollte, objektiv nützlich geweſen iſt. Die Strafkammer durfte daher im vorliegenden Falle nicht blos das Endergebniß, zu dem B. bei ſeiner Ausſage gelangte, ins

Auge faſſen, ſondern hatte auch zu prüfen, ob ſeine vorausgehenden, entgegengeſetzten Angaben eine Beiſtandsleiſtung ausmachten, indem ſie darauf abzielten, den Angeklagten einen Entlaſtungsbeweis zu liefern, vergl. Entſch. Bd. 20 S. 233. Urth. des Ferienſenats vom 24. Juli 1899. 2758. 99.

11. § 263.

Es iſt bezüglich des Angeklagten K. nur feſtgeſtellt, daß er auf die Frage des Mitangeklagten B., ob er ihm einen Wechſel gieieren könne, ſich dazu bereit erklärt, auf ein noch nicht ausgefülltes Wechſelformular ſeinen Namen als Ausſteller und Girant geſetzt, dafür 3 Mark erhalten und das unterſchriebene Formular dem B. überlaſſen hat. Einer weiteren Thätigkeit K.'s thut das Urtheil nicht Erwähnung. Es wird nur noch ausgeführt, daß er zu Zahlung eines Wechſels in der Höhe, wie er nachher ausgefüllt worden, nicht im Stande geweſen, daß er gewußt habe, daß er nur Strohmann ſei und daß von dem Wechſel Gebrauch gemacht werden ſollte, endlich daß er die Abſicht, den Wechſel zur Verfallzeit einzulöſen nicht gehabt, trotzdem aber durch ſeine Unterſchrift ſeine Zahlungsfähigkeit vorgeſpiegelt habe, obwohl er ſich bewußt geweſen, daß er zahlungsunfähig ſei. Daß er von demjenigen, was nach der von ihm bewirkten Zeichnung ſeines Namens auf dem Wechſelformulare von den Mitangeklagten mit dieſem und in Beziehung auf daſſelbe vorgenommen worden iſt oder vorgenommen werden ſollte, irgendwelche Kenntniß gehabt, iſt in keiner Weiſe dargelegt. Es fehlt ferner an der Feſtſtellung, daß der Angeklagte K. irgend jemandem eine unwahre Thatſache vorgeſpiegelt und dadurch einen Irrthum erregt hat. Der Vorderrichter geht zu weit, wenn er ohne Weiteres in der bloßen Unterzeichnung eines Wechſels als Ausſteller und Girant oder Acceptant die Vorſpiegelung der Zahlungsfähigkeit oder der Zahlungsabſicht finden will. An ſich iſt Niemand bei Uebernahme einer Verbindlichkeit verpflichtet, ohne vorheriges Befragen über ſeine Vermögenslage und ſeine Zahlungsfähigkeit Auskunft zu geben und kann daher in der Eingehung eines Vertrags allein weder eine Vorſpiegelung falſcher, noch die Unterdrückung wahrer Thatſachen bezüglich der Solvenz und Zahlungsabſicht gefunden werden. Nicht feſtgeſtellt iſt weiter, daß der Angeklagte K. in der Abſicht, einem Andern einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verſchaffen gehandelt, daß durch ſeine That das Vermögen eines Andern geſchädigt worden und er des Eintritts einer ſolchen Vermögensſchädigung als Folge ſeine Handelns ſich bewußt geweſen iſt. Der Ausſpruch, daß er gewußt hat, daß der Wechſel gebraucht werden ſolle, genügt nicht, um darzulegen, daß er auch Kenntniß gehabt hat, daß durch den Wechſel ein Betrug im Sinne des § 263 Str. G. B. verübt werden ſolle. Nach dem Inhalt des Urtheils war ihm völlig unbekannt, wozu der Wechſel weiter verwendet werden, wie er ausgefüllt werden ſollte, wer ihn acceptiren werde und ob dieſe Perſon zahlungsfähig ſei oder nicht. Es iſt insbeſondere auch nicht dargethan, daß er gewußt oder gewollt habe, daß unter ſeiner Mitwirkung etwa nur ein Wechſel hergeſtellt werden ſollte, dem zur Erlangung von Kredit der täuſchende Schein eines Kunden- oder Waarenwechſels und damit eines höheren Werthes gegeben werden ſollte, um unter Verſchweigung der wahren Entſtehung deſſelben und der Vermögensloſigkeit der auf demſelben bezeichneten Perſonen durch Hingabe deſſelben Irrthum zu erregen. Auch objektiv iſt das Vorliegen ſolcher Umſtände nicht feſtgeſtellt, unter denen durch zum Diskont erfolgende Hingabe von Wechſeln, Betrug verübt werden kann, in dem dieſen nur der täuſchende Schein von Waaren- oder Kundenwechſeln, denen ein aus einem reellen Geſchäft entſtandenes Schuldverhältniß zu Grunde liegt, gegeben iſt. (Entſch. Bd. 12 S. 395, Bd. 27 S. 75, Bd. 29 S. 349.) Nicht zu verkennen iſt allerdings, daß das Verhalten des Angeklagten den dringenden Verdacht nahe legt, daß es ihm völlig gleichgültig war, was mit dem Formulare, auf dem er ſeinen Namen an die Stelle, an der der Ausſteller zeichnet, geſchrieben hatte, geſchah und es ihm nur auf die Erlangung der 3 Mark als Belohnung für ſeine Unterſchrift ankam, aber dieſes Verhalten an und für ſich genügt bei dem hervorgehobenen Mangel weiterer Feſtſtellungen nicht, um ihn für einen nachträglich mit Hilfe des ſpäter ausgefüllten Wechſels begangenen Betrug als Thäter oder Theilnehmer verantwortlich zu machen. Urth. des IV. Sen. vom 28. April 1899. 1565. 98.

12. § 267.

Von der Strafkammer iſt folgender Thatbeſtand feſtgeſtellt: Der Angeklagte hatte ſofort nach Empfang eines Vorſchuſſes von ſeinem Arbeitgeber ſeine Arbeitsſtelle verlaſſen, worauf der Arbeitgeber, Fabrikant W., bei dem Vorſteher der Heimathgemeinde des Angeklagten brieflich anfragte, wo dieſer ſich aufhalte. Darauf erhielt W. eine an ihn adreſſirte Poſtkarte folgenden Inhalts: „Nach Bekundung Ihres eingegangenen Schreiben bei dem Fabrikarbeiter W. S. v. hier iſt er nicht verpflichtet, Ihnen zur weiteren Kündigung Erklärung zu geben. Erſuch Sie daher, Selbigem die Quittungskarte zu ſchicken, Andernfalls wir polizeilich einſchreiten. R. den 1. 2. 99 die Polizeiverwaltung." Dieſe Karte hatte der Angeklagte geſchrieben und abgeſchickt, ohne dazu berechtigt zu ſein. Der Urkundenfälſchung angeklagt, wurde er freigeſprochen, weil die Poſtkarte zwar eine Urkunde ſei, aber keine öffentliche, ſondern eine Privaturkunde, und als ſolche der Beweiserheblichkeit für Rechte oder Rechtsverhältniſſe ermangle. Hiegegen hat der Staatsanwalt Reviſion eingelegt, der ſtattzugeben war. Daß die fragliche Poſtkarte nicht als öffentliche Urkunde betrachtet wurde, greift die Reviſion nicht an, und iſt ohne Rechtsirrthum damit begründet, daß ihr Inhalt nicht innerhalb der amtlichen Zuſtändigkeit der Polizeiverwaltung lag, während ſie gerade das, was dieſe innerhalb ihrer Zuſtändigkeit hätte antworten können, nicht enthält. Namentlich kann auch die Drohung mit polizeilicher Einſchreitung nicht als Ausfluß der Polizeigewalt gelten, wenn es an der Zuſtändigkeit zu dieſem Einſchreiten fehlt; ſie iſt dann Drohung mit Amtsmißbrauch. Und hierin liegt der Grund, warum die Poſtkarte, als Privaturkunde betrachtet, rechts- und beweiserheblich iſt. Sie kann zum Beweiſe dienen, daß der örtliche Vertreter der Polizeigewalt nicht nur ſich eine ihm nicht zukommende Entſcheidung über die Anſprüche des Arbeitgebers gegen den Angeklagten angemaßt, ſondern auch den erwähnten Amtsmißbrauch begangen hat, der ihn, ſei es ſtrafrechtlicher (§ 339 Abſ. 2 Str. G. B.), ſei es disziplinärer Verfolgung ausſetzen kann. Da es keinen Unterſchied macht, ob das zu beweiſende Rechtsverhältniß ein civil- oder ein öffentlich-rechtliches iſt, ſo fällt die Begründung des öffentlichen Straf- oder Disziplinirungsrechtes unter die Rechtsverhältniſſe,

Digitized by Google

die § 267 Str. G. B. im Auge hat. Die Freisprechung beruht auf Verkennung dieser Ausdehnung des Begriffes. Das Urtheil war daher aufzuheben. Urth. des I. Sen. vom 19. Juni 1899. 2082. 99.

13. § 267.

Der in Frage stehende Schuldschein über ein von dem Angeklagten G. den Gebrüdern C. gegebenes Darlehen war am 17. Juli 1898 von dem Sohne des genannten Angeklagten entworfen und mit dem Datum „13. Juli 1898“ — dem Tag der erfolgten Darlehnshingabe — versehen worden; derselbe wurde aber erst am 24. Juli 1898 von den Schuldnern unterschriftlich vollzogen, wobei das Datum 13. Juli 1898 beibehalten wurde. Der Angeklagte G. hat am 30. Juli 1898, weil seit dem in dem Schuldschein angegebenen Tag schon vierzehn Tage verstrichen waren — mit Rücksicht auf die Beibringung des Stempels — auf der Urkunde die Zahl „13“ in dem Datum in „18“ umgeändert. In dieser Gestalt ist sodann der Schuldschein durch den Angeklagten R., der im Auftrage des G. handelte, der Steuerbehörde behufs Verstempelung am 3. August 1898 übergeben worden. Die Begründung, unter welcher die Angeklagten auf diesen Sachverhalt hin wegen Urkundenfälschung aus § 267 und beziehungsweise 270 des Str. G. B. verurtheilt worden sind, giebt zu Bedenken Anlaß. Nicht jede Veränderung des Inhaltes einer abgeschlossenen, echten Beweisurkunde, durch welche der Sinn ihrer ursprünglichen Fassung beeinträchtigt wurde, ist eine Verfälschung derselben, sondern es muß diese Veränderung auch eine unbefugte sein (vergl. Entsch. Bd. III S. 324, Bd. V S. 260, 431). Eine solche würde im Fragefall zwar dann vorliegen, wenn die Abänderung des Datum durch Angeklagten G. nicht im Einverständnisse mit den Darlehnsschuldnern erfolgt wäre. Eine dahin gehende Feststellung enthält jedoch das Urtheil nicht; es entbehrt vielmehr jeder Erörterung dieser unentbehrlichen Voraussetzung für die Strafbarkeit des Eingangs bezeichneten Vorganges. Ist der erste Richter, wie es den Anschein hat, mangels eines entgegenstehenden Interesses der Schuldner davon ausgegangen, daß Angeklagter mit Recht deren Zustimmung bei Abänderung des Datum unterstellt habe, so lag eine Dispositon eines Berechtigten über die Urkunde vor, welche als eine Verfälschung nicht betrachtet werden kann. Zwar würde die Abänderung des Datum gleichwohl eine solche bilden, wenn sie einen Eingriff in die Rechtsphäre eines Dritten enthalten, insbesondere also fiskalische Rechte verletzt hätte. Daß letzteres der Fall gewesen, kann jedoch nicht anerkannt werden. Nach § 16 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 muß bei den auf Stempelpapier niedergeschriebenen Verhandlungen der Privatpersonen in den vorliegend in Betracht kommenden Fällen Absatz 1 litt. g., die Versteuerung vom Aussteller binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung bewirkt sein. Für die Berechnung der vierzehntägigen Frist zur Verstempelung und für die Verwirkung der Stempelstrafen nach § 17 und 18 des Gesetzes ist demnach der Zeitpunkt maßgebend, an welchem die Urkunde thatsächlich ausgestellt, d. h. durch Namensunterschrift vollzogen worden ist, nicht schlechthin das Datum der Urkunde, welches möglicherweise jenem Zeitpunkt nicht entspricht und das für die Stempelpflicht überhaupt nicht wesentlich nothwendig ist. Das Datum der Urkunde kann dann nicht entscheiden, falls der Nachweis geführt wird, daß die Urkunde an einem anderen Tage vollzogen wurde. Da regelmäßig der Tag der Vollendung einer Urkunde durch das Datum angezeigt wird (vergl. Entsch. Bd. 21 S. 274), so liegt es in der Natur der Sache und des Geschäftsganges, daß Seitens der Stempelsteuerbehörden bei Verwaltung und Controle gemäß §§ 30, 31 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 der Berechnung des Fristenlaufs zunächst das Datum der Urkunde zu Grund gelegt wird. Die Bedeutung einer, wenn auch durch Gegenbeweis entkräftbaren, Rechtsvermuthung kommt dem Datum einer Urkunde der bezeichneten Art für die Fälligkeit des Stempels nach dem Gesetze jedoch nicht zu. Entsprach aber im vorliegenden Fall das Datum des 13. Juli dem Tag der Ausstellung der Urkunde (24. Juli) nicht, und war zur Zeit deren Vorlage bei dem Untersteueramte zur Verstempelung (3. August) die Frist des § 16 des Gesetzes noch nicht abgelaufen, so war der Stempelanspruch des Staates noch nicht fällig und bestand demgemäß ein Strafanspruch gegen die Verpflichteten nicht. Hiernach kann auch davon nicht die Rede sein, daß durch das Verfahren des Angeklagten G. fiskalische Rechte verletzt worden seien. Ein Recht auf Erhaltung des dem wahren Sachverhalte widersprechenden Inhaltes der Schuldurkunde steht dem Fiskus nicht zu, konnte mithin von dem Angeklagten durch diejenige Veränderung, welche er vorgenommen, nicht beeinträchtigt werden. Ist sonach eine Verfälschung der fraglichen Schuldurkunde im Sinne deren unbefugten Veränderung nicht festgestellt, so konnte die Verurtheilung weder des Angeklagten G. aus § 267, noch diejenige des Angeklagten R. aus § 270 des Str. G. B. aufrecht erhalten werden. Urth. des 1. Sen. vom 3. Juli 1899. 2148. 99.

14. § 267.

Der erste Richter hat angenommen, es könne dahin, daß der Angeklagte die ausgestellten Quittungen nicht mit seinem wahren bürgerlichen Namen, sondern mit dem Namen K. unterzeichnet habe, der Thatbestand der Urkundenfälschung nicht gefunden werden, und zwar aus dem Grunde nicht, weil der Angeklagte, der unter seinem bürgerlichen Namen steckbrieflich verfolgt wurde, unter dem Namen K. bei dem Kaufmann L. eingeführt, diesen Namen in der Folgezeit beibehalten habe, unter ihm gereist und Allen als Träger dieses Namens bekannt gewesen, so daß er auch als K. ohne Weiteres auffindbar gewesen sei, und weil unter diesen Umständen ganz ausgeschlossen erscheine, daß der Angeklagte durch Quittirung mit diesem Namen der Urkunde habe den Schein verleihen wollen, als sei sie von einer anderen Person ausgestellt, als von der sie thatsächlich ausgestellt worden sei. Diese Ausführungen sind nicht frei von rechtlichen Bedenken. Die im Rechtsverkehr erfolgende Unterzeichnung einer rechts- und beweiserheblichen Urkunde mit dem Namen ihres Ausstellers soll beglaubigen, daß die Urkunde in Wahrheit von dem ausgestellt worden ist, der diesen Namen führt, und zwar, da nur rechtlich anerkannte Verhältnisse im Rechtsleben Berücksichtigung und Schutz verdienen, der diesen Namen mit Recht, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, führt, und der als Träger dieses Namens im Verkehr in zweifelloser Weise und unterscheidbar von Anderen gekennzeichnet wird. Ebendeshalb enthält die

Digitized by Google

widerrechtliche Unterzeichnung einer solchen Urkunde mit einem dem Aussteller rechtlich nicht zukommenden Namen an sich eine Fälschung, da durch den Gebrauch dieses falschen Namens nothwendig der Schein hervorgerufen wird, die Urkunde sei von dem ausgestellt, dem jener Name zukomme, und nicht von dem, der sie in Wahrheit unterzeichnet hat und dem jener Name rechtlich nicht gebührt. Die so gezeichnete Urkunde charakterisirt sich bei dieser Sachlage als eine falsche Beglaubigungsform. Rechtlich gleichgültig ist hierbei, ob der gebrauchte falsche Name der wahre Name eines bestimmten Dritten oder ein erdichteter ist. An der Eigenschaft der Unterzeichnung der Urkunde mit einem dem Unterzeichner rechtlich nicht zukommenden Namen als einer Fälschung der Urkunde kann aber im Allgemeinen nicht schon dadurch etwas geändert werden, daß der Unterzeichner bereits zuvor den falschen Namen sich rechtswidrig angemaßt, sich unter ihm bei dritten Personen und im rechtlichen Verkehr in Täuschungsabsicht eingeführt und diese dritten Personen wirklich in Betreff des ihm zukommenden Namens getäuscht hat. Die Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens kann unmöglich den fortgesetzten Gebrauch jenes Namens, insbesondere zur Unterzeichnung von Urkunden, zu einem rechtmäßigen machen, und kann der Umstand, daß die Dritten durch den früheren Gebrauch des falschen Namens getäuscht worden waren, ihn für den wahren gehalten haben, das Moment der objektiven Rechtswidrigkeit nicht beseitigen. Der Satz der Urtheilsgründe, der Angeklagte sei als K. ohne Weiteres auffindbar gewesen, und da er unter diesem Namen Allen bekannt gewesen sei, so sei es ausgeschlossen, daß er durch Quittirung mit diesem Namen der Urkunde den Schein habe verleihen können, als sei sie von einer anderen Person ausgestellt, als von der sie ausgestellt war, verkennt, daß es bei der rechtlichen Würdigung der vorliegenden That nicht darauf ankommt, ob die betheiligten Dritten wußten, von welcher physischen Person die Unterschrift bewirkt worden war, sondern ausschließlich darauf, daß durch die Namensunterzeichnung unter dem Schriftstück urkundlich beglaubigt werden soll, daß diese Namenszeichnung die des berechtigten Trägers dieses Namens darstelle, dessen rechtliche Erklärung zur Erscheinung bringe. Vergl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 13 S. 245, Bd. 30 S. 43; Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. 3 S. 577, Bd. 4 S. 74. Auf die Frage, ob eine abweichende Auffassung möglich erscheine, wenn einer vielfach geübten und allgemein geduldeten und anerkannten Sitte gewisser Lebenskreise entsprechend ein einzelnes Glied aus einem solchen Kreise willkürlich einen ihm an sich rechtlich nicht zukommenden Namen angenommen und diesen längere Zeit hindurch der Art regelmäßig geführt hat, daß er überhaupt nur unter diesem Namen bekannt geworden, sein wahrer bürgerlicher Name hingegen ganz verborgen geblieben oder in völlige Vergessenheit gerathen ist — derartige Erscheinungen kommen bekanntlich in künstlerischen, literarischen und ähnlichen Kreisen vor —, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da im gegenwärtigen Falle die bezeichneten thatsächlichen Voraussetzungen keinesfalls zutreffen. Urth. des III. Sen. vom 25. September 1899. 3605. 99.

15. § 267.

Nach der Feststellung in den Gründen des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte ein mit einem fremden Namen unterzeichnetes Schreiben an den Landrath seines Kreises gerichtet, worin darüber Beschwerde geführt wird, daß ein größtentheils aus Holländern bestehender Gesangverein seine Uebungen in der Schule abhalte und für die Heizung des Raumes die von der Gemeinde bezahlten Kohlen verwende. Zu diesen Thatsachen hat die Strafkammer den Thatbestand des § 267 Str. G. B. nicht gefunden, aber aus Gründen, die von der Revision mit Recht als irrig beanstandet werden. Die Strafkammer verneint die Beweiserheblichkeit des Schriftstücks, weil es für den Landrath nichts beweise, namentlich dann nicht, wenn dieser den Einsender nicht kenne, was hier zutreffe. Darin tritt ein Rechtsirrthum zu Tage. Der § 267 verlange, daß die Urkunde für den Beweis der ihren Inhalt ausmachenden rechtserheblichen Thatsachen dienlich sei. Das Reichsgericht hat aber schon wiederholt — vergl. Entsch. Bd. 19 S. 113 und die dortigen Nachw. — dargelegt, daß die dem angefochtenen Urtheil zu Grunde liegende Auffassung der Beweiserheblichkeit zu enge Grenzen zieht. Diese ist nicht auf das Rechtsverhältniß zu beschränken, mit dem der Inhalt der Urkunde sich befaßt, sondern es genügt, wenn die Urkunde für den Beweis irgend eines Rechtsverhältnisses erheblich ist, auch eines solchen, das der Anfertiger weder bei ihrer Herstellung noch beim Gebrauchmachen im Auge hatte. Darum hat die Strafkammer zu Unrecht unterlassen, zu prüfen, ob nicht die Eingabe des Angeklagten im Falle ihrer Aechtheit dafür beweisend war, daß ihr Einsender die Anzeige gemacht und in ihr Behauptungen aufgestellt hatte, die einen Andern einer disziplinär oder strafrechtlich verfolgbaren Handlung beschuldigten und die nach §§ 164, 186, 187 Str. G. B., § 501 Str. P. O. rechtliche Bedeutung haben konnten. Die Strafkammer folgert ferner daraus, daß der Angeklagte durch seine Angabe nicht habe beweisen, sondern nur Ermittelungen habe veranlassen wollen, daß er nicht in rechtswidriger Absicht gehandelt habe. Auch das ist unrichtig. Rechtswidrig war schon die Absicht, den Landrath über den wirklichen Urheber der Anzeige zu täuschen und bei ihm den Glauben zu erwecken, sie rühre von einem den Namen K. führenden Einwohner von S. her. Daraus folgt dann zugleich, daß der Grund nicht zutrifft, aus dem die Strafkammer angenommen hat, der Angeklagte habe von der Urkunde nicht zum Zweck der Täuschung Gebrauch gemacht. Denn auch, wenn er meinte, die in der Eingabe behaupteten Thatsachen seien wahr, hat er doch den Zweck verfolgt, durch die falsche Namensunterschrift den Landrath über den Urheber der Anzeige zu täuschen. Urth. des I. Sen. vom 28. September 1899. 2434. 99.

B. Zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz.

1. § 51, 244.

Von den erhobenen Rügen mußte die der Verletzung des § 51 Nr. 3 der Str. P. O. durchgreifen. Die beiden in der Hauptverhandlung erschienenen Anklagezeugen Gebrüder Th. Sch. und H. Sch. erklärten, daß ihre Mutter eine Schwester des Angeklagten sei. Sie wurden über ihr Recht, das Zeugniß zu verweigern, belehrt und, nachdem sie weiter erklärt, daß sie von diesem Rechte Gebrauch machten, nicht vernommen. Die Revision stützt ihre Rüge darauf, daß die Mutter der beiden Zeugen eine Schwester der Ehefrau des Angeklagten sei, die

Zeugen daher mit dem Angeklagten nur im dritten Grade verschwägert, zur Zeugnißverweigerung nach § 51 Nr. 3 der Str. P. O. daher nicht berechtigt gewesen seien, vielmehr hätten vernommen werden müssen. Die Revision bezieht sich zum Nachweise jener Thatsache auf die nach ergangenem Urtheile von den beiden Zeugen vor Gericht abgegebenen Erklärungen, die die Angabe der Revision bestätigen und ihre früheren abweichenden Angaben als auf einem Irrthume beruhend bezeichnen. Auch die Revisionsgegenerklärung des Angeklagten hat die Wahrheit der jetzigen Angaben der Zeugen nicht in Zweifel gezogen. Da es sich bei der Verwendung des § 51 Nr. 3 der Str. P. O. lediglich um einen prozessualen Vorgang handelt, so hat einerseits die Revision das Recht, die für die Verletzung jener Rechtsnorm wichtigen Thatsachen, auch wenn solche erst nach der Verkündung des Urtheils dem Revidenten zur Kenntniß kommen, noch in der Revisionsinstanz geltend zu machen, anderseits der Revisionsrichter die Pflicht, über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein dieser Thatsachen selbständig Entscheidung zu treffen. In letzterer Richtung muß von der Wahrheit der jetzigen Angabe der beiden genannten Zeugen ausgegangen worden. Dann aber läßt sich nicht verkennen, daß eine Verletzung des § 51 Nr. 3 der Str. P. O. vorliegt. Derselbe macht das Recht der Zeugnißverweigerung lediglich von dem Bestehen eines der dort erwähnten Verhältnisse abhängig. Wird das Nichtbestehen nachgewiesen, so ist damit die Zeugnißverweigerung eine im Gesetze nicht begründete geworden. Daß das Strafverfahren ein dem Gesetze gemäßes sein muß, beherrscht die Strafrechtspflege so allgemein, daß weder Verzichte hierauf zulässig sind, noch auch Unkenntniß von den thatsächlichen Voraussetzungen für die Rechtsbeständigkeit des Verfahrens die Gesetzesverletzung beseitigen kann. Es kann daher nicht von Einfluß sein, daß vorliegend weder die Staatsanwaltschaft — der überdies ersichtlich das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß der beiden Zeugen zum Angeklagten nicht bekannt war, — noch der Angeklagte den unrichtigen Angaben der beiden Zeugen in der Hauptverhandlung Widerspruch entgegengesetzt haben und ebensowenig ist es entscheidend, daß nachweislich dem Gerichte weder aus den Akten noch sonst aus der Verhandlung das Nichtbestehen des von den Zeugen behaupteten Verwandtschaftsverhältnisses zur Kenntniß gekommen war. Die ohne Vernehmung zur Sache entlassenen Zeugen waren dem Gesetze zuwider nicht vernommen worden und damit ist neben dem § 51 Nr. 3 auch § 244 der Str. P. O. verletzt. Denn auf die Vernehmung der Zeugen hatten die Prozeßbetheiligten gemäß § 244 Absatz 1 der Str. P. O. ein unbedingtes Recht, das ihnen nicht durch eine irrige Unterstellung von Seiten des Richters entzogen werden darf. Der auf Ermittelung der Wahrheit gerichtete vornehmlichste Zweck des gesammten Strafprozesses würde nicht erreicht werden, wenn unter Umständen die wichtigsten Beweismittel verloren gehen sollten blos deshalb, weil der Richter absichtlich oder unabsichtlich über die persönlichen Eigenschaften der Zeugen in einen Irrthum versetzt wurde. So gewiß die irrig unterlassene Beeidigung einer für eidesunmündig gehaltenen, aber eidesfähigen Person oder die unbeeidigte Vernehmung eines irrig für eidesunfähig gehaltenen Zeugen die Aufhebung des darauf beruhenden Urtheils herbeiführen muß, ebenso gewiß muß diese Folge eintreten, weil ein vernehmungspflichtiger Zeuge deshalb verloren ging, weil ihn der Richter irriger Weise für entschlagungsberechtigt hielt. Allerdings hat das Urtheil des III. Senats des Reichsgerichts vom 2. Juli 1880, Rechtsprechung Bd. 2 S. 156 in einem dem vorliegenden gleichartigen Falle angenommen, daß, wenn für den Vorsitzenden keine Veranlassung vorliegt, an der Wahrheit des von dem Zeugen (über sein Schwägerschaftsverhältniß) Behaupteten zu zweifeln und der Angeklagte (der seinerseits dort den Zeugen benannt hatte) keinen Anlaß genommen hat, den Ungrund des behaupteten Ablehnungsrechts zur Kenntniß des Gerichts zu bringen, das nach Lage der Sache gerechtfertigte Verfahren zum Gegenstande der Revision nicht gemacht werden kann. Jener Senat ist indeß von dieser Auffassung in seinem späteren Urtheile vom 14. Februar 1887, Rechtsprechung Bd. 9 S. 130 bereits abgegangen und hat ausgesprochen, daß, wenn es sich um eine Verletzung einer Norm des Prozeßrechts handelt, die darauf gestützte Revision nicht schon deshalb zurückgewiesen werden kann, wenn die Verletzung seitens des Instanzrichters unbewußt und in Unkenntniß der dabei in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse geschah. Und wenn ferner der jetzt erkennende Senat in seinem Urtheile vom 3. Oktober 1887, Entscheidungen Bd. 16 S. 214 bei Gelegenheit der Verneinung der Frage, ob die Pflicht des Richters zur Belehrung eines Zeugen über seine Befugniß zur Verweigerung seines Zeugnisses eine unbedingte sei, ausgesprochen hat, daß das Gesetz nicht verletzt worden, wenn die Belehrung unterblieben ist, weil eine besondere Veranlassung für dieselbe für den Richter nicht vorlag, so stehen dieser Entscheidung ebenso, wie die weiteren der Urtheile des II. Senats vom 2. Juni 1885 Rechtsprechung Bd. 7 S. 346 und vom 19. Januar 1887, Entscheidungen Bd. 29 S. 351 der für den vorliegenden Fall getroffenen nicht entgegen. Denn abgesehen von anderen Gründen unterscheiden sich jene Fälle von dem vorliegenden wesentlich dadurch, daß gegenwärtig eine zu Unrecht ertheilte Belehrung über das Zeugnißverweigerungsrecht vorliegt, während die allegirten Urtheile eine irrig unterbliebene Belehrung zur Voraussetzung haben. Ob im letzteren Falle auch dann, wenn die Unterlassung der Belehrung ohne jede Schuld des Richters erfolgt ist, ebenfalls die Aufhebung eines darauf beruhenden Urtheils eintreten muß, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Für die Auffassung, daß dies nicht zutrifft, ließe sich anführen, daß durch die richterlicherseits unverschuldet unterbliebene Belehrung im Gegensatze zu der in Folge irrthümlich erfolgten Belehrung unterbliebenen Vernehmung des Zeugen kein ihnen aus § 244 der Str. P. O. zustehendes Recht der Prozeßbetheiligten, sondern zunächst nur ein Recht des Zeugen, das Zeugniß zu verweigern, verletzt wird, daß die Prozeßlage, wenn der Zeuge bei unterbliebener Belehrung vernommen wird, für den Angeklagten und für die Staatsanwaltschaft keine andere wird, als wenn der Zeuge sich freiwillig hätte vernehmen lassen, und daß die Ermittelung der Wahrheit, da die Benutzung eines an sich zulässigen Beweismittels dem Zwecke des Strafprozesses nur förderlich, nie hinderlich sein kann, nicht gehindert wird. Auch darauf kann hingewiesen werden, daß, wenn die ohne Verschulden des Richters unterlassene Belehrung ebenfalls grundsätzlich eine Gesetzesverletzung darstellen müßte, der Angeklagte leicht durch geeignete Veranstaltungen und Einwirkungen die Verschweigung

eines das Zeugenverweigerungsrecht begründenden verwandtschaftlichen Verhältnisses und damit die Aufhebung des Urtheils herbeiführen könnte. Indeß, wie oben bereits hervorgehoben, erscheint es vorliegend, wo es sich um eine irrthümlich erfolgte Belehrung nicht entschlagungsberechtigter Zeugen handelt, die in Folge dessen und ungeachtet sie zu den in § 244 der Str. P. O. genannten Zeugen gehörten, nicht vernommen sind, nicht nothwendig, auch die weitere Frage, welche Folgen sich an eine irrthümlich unterbliebene Belehrung knüpfen, zu entscheiden. Endlich kann auch die Erheblichkeit der von der Anklage den beiden Zeugen unterbreiteten Wissenschaft nicht bezweifelt werden und es ist daher nicht ausgeschlossen, daß das Urtheil auf der Verletzung der gedachten Vorschriften der Str. P. O. beruht. Dasselbe mußte somit aufgehoben werden, ohne daß es einer Erörterung der von der Revision noch ferner vorgebrachten materiellrechtlichen Rügen bedurfte. Urth. des I. Sen. vom 15. Mai 1899. 1479. 99.

2. § 260.

Bei der Hauptverhandlung vom 13. Februar 1899 hat sich die Beweisaufnahme beschränkt auf die Verlesung der Aussagen der kommissarisch vernommenen Zeugen K. und B. Nach Inhalt der betreffenden, bei den Akten befindlichen Vernehmungsprotokolle haben sich diese Zeugen nur darüber ausgelassen, ob und inwieweit die vom Angeklagten über die ihm angeblich gegen die Firma Br. & Co. erwachsenen Gegenforderungen aufgestellte Berechnung nach den Büchern und der Korrespondenz der gedachten Firma richtig sei oder nicht. Soweit die Feststellungen des angefochtenen Urtheils andere Thatsachen als das Bestehen und den Umfang jener Gegenforderungen zum Gegenstande haben, kann als durch die Verhandlung gegebene Unterlage daher nur dasjenige in Betracht kommen, was der Angeklagte selbst bei seiner Vernehmung zur Sache angegeben hat. Was darüber im Sitzungsprotokolle niedergeschrieben ist, erscheint allerdings für den Inhalt und den Umfang dieser Angaben nicht maßgebend, da bei den Verhandlungen vor der Strafkammer das Protokoll nach § 273 Abs. 2 der Str. P. O. zur Konstatirung der wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen nicht bestimmt ist. Die Urtheilsfeststellungen sind jedoch zum Theil von solcher Art, daß die Unterstellung, der Vorderrichter habe auch in dieser Beziehung seine Ueberzeugung allein aus den Ergebnissen der Vernehmung des Angeklagten entnommen, erheblichen Bedenken begegnet, und der Verdacht nicht abzuweisen ist, daß die Strafkammer dabei unzulässiger Weise die Ergebnisse der ersten Hauptverhandlung vom 9. November 1898, namentlich das bei dieser Gelegenheit von dem Kaufmann Br. als Zeuge Bekundete, oder sonstiges, außerhalb der Ergebnisse der letzten Hauptverhandlung liegendes Beweismaterial mit verwerthet hat. Bezüglich dessen, was im Urtheil über die Stellung des Angeklagten zu der Firma Br. & Co. im Allgemeinen, sowie über die Aufforderungen und Anweisungen gesagt ist, welche dem Angeklagten Seitens der genannten Firma in Betreff der Einsendung der von Kunden der Firma eingezogenen Schuldbeträge und der Unterlassung solcher eigenen Einkassirungen zugegangen sind, mag füglich angenommen werden, daß die Auslassungen des Angeklagten hierfür eine ausreichende Grundlage geboten haben. Dasselbe mag gelten in Ansehung der Feststellungen, welche sich auf die vom Angeklagten vorgenommenen Einkassirungen, die darüber am 28. November 1897 gemachte Anzeige, die am 21. November 1897 erfolgte Einzahlung von 800 Mark an die Firma, sowie die Erbittung und den Empfang von Vorschüssen zu Anfang und zu Ende Oktober 1897 Seitens des Angeklagten beziehen. Zweifelhafter muß es dagegen schon erscheinen, ob die Anführungen, wonach die Kunden der Firma sich über Anmahnungen zur Berichtigung von bereits bezahlten Posten beschwert, oder sich solchen Mahnungen der Firma gegenüber auf ihre bereits an den Angeklagten geleisteten Zahlungen berufen haben, lediglich auf die Angaben des letzteren gestützt werden konnten. Abgesehen von diesen Anführungen, welche für den festgestellten Unterschlagungsthatbestand an sich ohne besondere Bedeutung erscheinen, geben aber zu ganz wesentlichen Bedenken die Stellen des Urtheils Anlaß, wo gesagt ist, das Bewußtsein des Angeklagten von der Rechtswidrigkeit seines Handelns gehe schon aus dem Umstande hervor, daß er den Eingang der Zahlungen verheimlicht habe, — und ferner, — Angeklagter sei mit seiner angeblichen Gegenforderung „erst nach erfolgter Entdeckung“ vorgetreten, und „der Mangel einer gehörigen rechtzeitigen Anzeige im regelmäßigen Geschäftsverkehr“ ergebe eben, daß er selbst nicht an ein solches Recht geglaubt habe. Nach Lage der Sache läßt sich in der That nicht wohl voraussetzen, daß der Beweis für die diesen Schlüssen zu Grunde liegenden Thatsachen lediglich in den Aussagen des Angeklagten gefunden werden konnte und gefunden ist. Erscheint somit indizirt, daß der erste Richter seine thatsächliche Ueberzeugung nicht ausschließlich aus dem Inbegriffe der vor ihm stattgefundenen Verhandlung geschöpft hat, so wird dieser Verstoß auch nicht dadurch geheilt, daß die Prozeßbetheiligten nach Inhalt des Sitzungsprotokolls sich mit der Abstandnahme von weiterer Beweisaufnahme einverstanden erklärt haben. Denn auf die Befolgung des in § 260 der Str. P. O. ausgedrückten Grundsatzes kann wirksam nicht verzichtet werden. Urth. des IV. Sen. vom 21. April 1899. 1075. 99.

3. § 264.

In dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens war dem Angeklagten zur Last gelegt, am 16. November 1898 durch zwei selbständige Handlungen a) den Arbeiter S. vorsätzlich getödtet und die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt, b) fremde bewegliche dem S. gehörige Sachen diesem in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, und zwar 1. mit Gewalt gegen die Person des S., 2. mit der Folge, daß durch die verübte Gewalt der Tod des S. verursacht worden ist. In der im Uebrigen gleichlautenden Formel der Anklageschrift waren die Worte „durch zwei selbständige Handlungen“ nicht enthalten und im Eröffnungsbeschluß ist ebenso wie in der Anklageschrift neben §§ 211, 249, 251, § 73 — und nicht § 74 — des Str. G. B. als anzuwendendes Strafgesetz bezeichnet. In der Hauptverhandlung sind den Geschworenen zwei Hauptfragen gestellt worden, von denen die erste (unter Nr. 1) auf Mord (§ 211) und die zweite (unter Nr. 4) auf qualifizirten Raub (§§ 249, 251) als „fernere selbständige Handlung“ lautete, während die erste der Hülfsfragen (unter Nr. 2) dem Wortlaut des § 214 des Str. G. B. in der ersteren Alternative entsprach. Seitens der Geschworenen wurden die erste Hauptfrage verneint, die Hülfsfrage unter 2) dagegen sowie die zweite Hauptfrage

Digitized by Google

unter 4) bejaht, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß keine selbständige Handlung vorliege. Unter Anwendung der §§ 214, 251, 73 des Str. G. B. ist darauf der Angeklagte „wegen Verbrechens wider das Leben und zugleich Raub" verurtheilt worden. Dem gegenüber rügt die Revision Verletzung des § 264 der Str. P. O., weil der Angeklagte auf die Veränderungen des rechtlichen Gesichtspunktes durch Anwendung der §§ 73 und 214 des Str. G. B. nicht besonders hingewiesen worden sei. In ersterer Beziehung muß außer Betracht bleiben, daß bereits in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht § 74 sondern § 73 des Str. G. B. angeführet wae, da der Eröffnungsbeschluß ausdrücklich „zwei selbständige Handlungen" als vorliegend annimmt. Gleichwohl kann im gegenwärtigen Falle eine Verletzung des § 264 der Str. P. O. durch Unterlassen des Hinweises auf die Möglichkeit der Annahme einer einheitlichen strafbaren Handlung dem Gericht nicht zum Vorwurf gemacht werden. Bei den Verhandlungen vor den Strafkammern ist das Gericht, auch wenn sich die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts erst bei der Berathung des Urtheils herausstellt, stets in der Lage, unter Wiedereröffnung der Verhandlung der Vorschrift des § 264 Abs. 1 der Str. P. O. nachzukommen; bei den Verhandlungen vor den Schwurgerichten dagegen findet die Möglichkeit des Hinweises ihre zeitliche Grenze in der Möglichkeit der Stellung einer Hülfsfrage gemäß § 294 Abs. 1 der Str. P. O., und diese Möglichkeit endigt mit dem Beginne der Kundgebung eines von formellen und materiellen Mängeln freien Spruches der Geschworenen (vergl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 7 S. 346, Bd. 11 S. 169, Bd. 16 S. 127—128). Ob vor diesem Zeitpunkt das Ergebniß der Verhandlung Anlaß bietet, die Möglichkeit einer von dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens abweichenden Beurtheilung in Betracht zu ziehen und demzufolge von Amtswegen eine entsprechende Hülfsfrage zu stellen, hat das Gericht nach freiem Ermessen zu beurtheilen; die Geschworenen aber waren nach § 305 Abs. 2 der Str. P. O. berechtigt, die gestellten Fragen theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen, auch wenn diese theilweise Bejahung oder Verneinung eine Aenderung des rechtlichen Gesichtspunktes im Sinne des § 264 Abs. 1 der Str. P. O. mit sich brachte. Mit Rücksicht hierauf ist in den Urtheilen des Reichsgerichts vom 13. September 1883 (Rechtsprechung, Bd. 5 S. 531 ff.) und vom 16. Mai 1889 (Entsch. Bd. 19 S. 224 ff.) angenommen, daß schon die Fragstellung an sich den erforderlichen Hinweis enthalte, wenn der Inhalt der Frage eine theilweise Bejahung oder Verneinung gestatte. Nach begonnener Verkündung des Spruches der Geschworenen, welcher bereits einen Bestandtheil des Urtheils bildet, ist das Gericht auch thatsächlich gar nicht mehr in der Lage, gegenüber der durch die theilweise Bejahung oder Verneinung einer Frage bereits eingetretenen Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes dem Angeklagten noch Gelegenheit zur Vertheidigung nach der fraglichen Richtung hin zu geben. Diese Möglichkeit war auch im vorliegenden Falle ausgeschlossen, da die Bejahung der neben der ersten Hauptfrage und den hierzu gehörigen Hülfsfragen gestellten zweiten Hauptfrage unter dem Zusatze „aber es liegt keine selbständige Handlung vor" eine theilweise Verneinung dieser Frage in Ansehung der in dieselbe ausdrücklich aufgenommenen Eigenschaft der That als „einer ferneren selbständigen Handlung" enthielt (vergl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 14 S. 78 oben). Für die Fälle der vorliegenden Art ergiebt sich sonach allerdings, daß erst durch den Wahrspruch der Geschworenen ein rechtlicher Gesichtspunkt zum Ausdruck kommen kann, auf welchen der Angeklagte vorher nicht „besonders" hingewiesen war; allein die hierin liegende Modifikation des § 264 Abs. 1 der Str. P. O. erweist sich als nothwendige Folge der vom Gesetzgeber in dem Institut der Schwurgerichte vollzogenen Theilung der richterlichen Funktionen zwischen den richterlichen Mitgliedern und den Geschworenen und des den letzteren in § 305 Abs. 2 der Str. P. O. ohne Einschränkung gewährten Rechts, eine gestellte Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen. Urth. des II. Sen. vom 14. April 1899. 1334. 99.

4. § 274.

Im Sitzungsprotokoll steht lediglich: „Der Vertheidiger beantragte eventuell Vernehmung des Arztes des Angeklagten Dr. P." In den Gründen des angefochtenen Urtheils heißt es dann: „Die beantragte Vernehmung des Arztes Dr. P. darüber, daß der Angeklagte, wenn er trinkt, die Neigung habe, zu quasseln und zu renommiren, ist nach dieser Feststellung unerheblich, die behauptete Thatsache wird als möglich unterstellt, schließt aber die Zurechnungsfähigkeit nicht aus." Dagegen wendet sich die Revisionsbegründung mit der Behauptung: es sei von der Vertheidigung beantragt worden, den Dr. P. darüber zu vernehmen: „daß er seit 15 Jahren der Arzt des Angeklagten sei und dessen Natur ganz genau kenne, daß der Angeklagte ein überaus nervöser Mensch sei, welcher schon durch mäßigen Genuß alkoholistischer Getränke, zumal, da er gewöhnlich äußerst enthaltsam lebt, in einen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt wird." Die in den Urtheilsgründen enthaltene Motivirung des ablehnenden Beschlusses würde darnach nur einen Theil der Thatsachen treffen, die der Vertheidiger nach der Behauptung der Revision als Gegenstand der beantragten Beweisaufnahme bezeichnet hat und verletzt unzulässigerweise den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Verhandlung über die Beweiskraft der Aussage des vorgeschlagenen Sachverständigen, indem an deren Stelle die Möglichkeit eines Theiles der behaupteten Thatsachen unterstellt und als die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließend erklärt wird. In den Urtheilsgründen ist nun nicht gesagt, daß die Vertheidigung beantragt habe, den Sachverständigen nur über die angegebene Neigung des Angeklagten zu vernehmen und die, wie sich schon aus den Urtheilsgründen ergiebt, unvollständige Protokollirung des Antrages darf nicht zur Folge haben, daß zu Ungunsten des Angeklagten angenommen wird, es sei nur das beantragt, was in den Urtheilsgründen Erwähnung gefunden hat. Vielmehr erscheint es geboten, den Antrag als in dem dem Angeklagten günstigsten Sinne gestellt anzusehen und die Angabe der Revision als nicht widerlegt zu erachten, daß beantragt ist, den Sachverständigen auch über die weiteren oben angegebenen Punkte zu vernehmen. Vergleiche Urtheil des Reichsgerichts vom 20. April 1886, Rechtsprechung Bd. 8 S. 306. Urth. des II. Sen. vom 6. Oktober 1899. 2944. 99.

5. § 377, 1. Gerichtsverfassungsgesetz § 69.

An der Hauptverhandlung und Urtheilsfällung hat der Oldenburgische Auditor W. als Richter theilgenommen, der nach der amtlichen Erklärung des Landgerichtspräsidenten bereits im

Digitized by Google

Jahre 1898 den Richtereid geleistet hat, am 24. November 1898 zum Amtsanwalt für den Bezirk des Oldenburgischen Fürstenthums Lübeck ernannt und im Januar 1899 auf Anordnung des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums mit der Vertretung eines beurlaubten Amtsrichters zu Eutin in den Civilsachen, Grundbuchsachen und Vormundschaftssachen beauftragt worden ist. Dieser Auftrag dauerte am 13. Mai 1899 noch fort. Zum Hülfsrichter beim Landgericht Lübeck ist Auditor W. nicht bestellt; seine Berufung zur Mitwirkung an der Sitzung der Strafkammer vom 13. Mai 1899 geschah durch den Landgerichtspräsidenten wegen Verhinderung mehrerer ständiger Mitglieder des Landgerichts. Aus den Akten ergiebt sich, daß Auditor W., keinesfalls ein ständig angestellter Richter (§§ 6, 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ist; ob er die Fähigkeit zum Richteramte gemäß § 2 Gerichtsverfassungsgesetzes besitzt, ist nicht ermittelt, ist aber für die hier zu entscheidende Frage gleichgültig, da seine Mitwirkung an der Fällung des angefochtenen Urtheils auch in dem Falle unzulässig war, daß er die Fähigkeit zum Richteramt bereits erlangt hatte. Der Landgerichtspräsident beruft sich zur Rechtfertigung der getroffenen Maßregel auf den Art. 30 des Lübeck-Oldenburgischen Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansastadt Lübeck und das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck vom 29./30. September 1898, dessen Abs. 1 vollständig lautet: „Die Vertretung eines richterlichen Mitgliedes des Landgerichts, soweit sie nicht durch ein anderes richterliches Mitglied desselben möglich ist, sowie die Beiordnung eines nicht ständigen Richters erfolgt auf den Antrag des Präsidiums durch gemeinschaftliche Anordnung der beiden obersten Dienstbehörden. Für einzelne Sitzungen und Geschäfte können die Amtsrichter des Landgerichtsbezirks mit der Vertretung eines richterlichen Mitgliedes des Landgerichts vom Präsidenten beauftragt werden." Der Landgerichtspräsident hat erklärt, seit 1879 seien die bei den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks beschäftigten Hülfsrichter stets als Amtsrichter im Sinne des Art. 30 angesehen und daher oft mit der Vertretung verhinderter Landrichter beauftragt worden. In der Gegenerklärung des ersten Staatsanwalts wird die Richtigkeit dieser Auffassung näher zu begründen versucht. Die Gesetzwidrigkeit dieses Verfahrens ergiebt sich jedoch aus Folgendem: Eine dem angeführten Art. 30 entsprechende Bestimmung enthalten die Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetze in allen Bundesstaaten, die überhaupt ein eigenes Landgericht besitzen. In allen diesen Gesetzen ist die Befugniß des Landgerichtspräsidenten (oder -Präsidiums) zur Beiziehung von Ergänzungsrichtern zu einzelnen Sitzungen oder Geschäften des Landgerichts auf die Amtsrichter beschränkt. Bei den Amtsgerichten aufgestellte Hülfsrichter sind nirgends genannt, auch nicht in den Gesetzen jener Staaten, in denen die Vertretung eines Amtsrichters oder Landrichters durch nicht ständige Hülfsrichter (Gerichtsassessoren) an sich zulässig ist. Vergl. z. B. Ausführungsgesetz für Preußen §§ 4, 5, 38; für Sachsen §§ 20, 21, 22; für Württemberg Art. 10, 18; für Baden §§ 11, 12 Abs. 2 u. s. w. Nun kann allerdings auf diese Wortfassung allein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden. Denn wenn beispielsweise im Tit. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Stellung und Thätigkeit des Amtsrichters beim Schöffengerichte behandelt wird, oder wenn nach § 160 der Str. P. O. der Staatsanwalt seine Anträge an den Amtsrichter zu richten hat, so ist hierunter zweifellos auch der nicht ständige Stellvertreter des Amtsrichters inbegriffen. Die Unzulässigkeit der gleichen Auslegung für den hier in Frage stehenden Fall ergiebt sich aber mit voller Sicherheit aus den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Stellvertretung der Mitglieder der Landgerichte, insbesondere aus § 69, worin die Vertretung für den Fall geregelt ist, daß sie nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist. Hierbei ist unterschieden zwischen ständigen und nichtständigen Richtern. Nach § 8 Abs. 3 bleiben unberührt diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln. Insoweit hat die Landesgesetzgebung freie Hand, sowohl in der Bezeichnung der Kategorien von ständigen Richtern, die zur Vertretung herangezogen werden können, wie in der Bezeichnung der zur Anordnung der Vertretung zuständigen Stellen. Es kann also insbesondere dem Landgerichtspräsidenten die Berufung von Amtsrichtern zur Vertretung von Mitgliedern des Landgerichts übertragen werden. Ein nicht ständiger Richter dagegen kann zu solcher Vertretung niemals durch den Landgerichtspräsidenten, sondern nur — auf den Antrag des Präsidiums — durch die Landesjustizverwaltung berufen werden. Das ist in Abs. 1 und 2 des § 69 Gerichtsverfassungsgesetzes klar und unzweideutig ausgesprochen. Vergl. auch Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 3 S. 236. Daraus folgt, daß überall da, wo in Landesgesetzen dem Landesgerichtspräsidenten die Ermächtigung ertheilt ist, Amtsrichter zu vorübergehender Dienstleistung beim Landgerichte beizuziehen, nur Amtsrichter im engeren Sinne, ständige, auf Lebenszeit mit festem Gehalte angestellte Richter gemeint sind und gemeint sein können, weil die Ausdehnung auf unständige Hülfsrichter, als dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze widersprechend unwirksam wäre, und es trifft dies insbesondere auch auf den Art. 30 des obenerwähnten Staatsvertrages zu, der sich im ersten Satze an den § 69 Abs. 1, im zweiten Satze an § 69 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetzes anschließt. Urth. des III. Sen. vom 18. September 1899. 2631. 99.

6. § 377, 8.

Nach dem Sitzungsprotokolle hat das Gericht „im Spruche der Geschworenen bezüglich der Fragen 3a und 6b einen Widerspruch für vorliegend erachtet". Als „nach ertheilter Belehrung" der Vorsitzende „die Geschworenen aufgefordert hatte, sich in das Berathungszimmer zurückzubegeben, um dem gerügten Mangel abzuhelfen", haben die Vertheidiger beantragt, „ihnen zu weiteren Ausführungen das Wort zu ertheilen und unter Zuziehung der Angeklagten in die Verhandlung wieder einzutreten". Das Gericht hat, „den Antrag, die Verhandlung der Sache wieder aufzunehmen", als „gesetzlich unbegründet" abgelehnt. Mit Grund beschweren sich die Angeklagten über die in dieser Ablehnung liegende unzulässige Vertheidigungsbeschränkung. Der gestellte Antrag ging in erster Linie dahin, den Vertheidigern zu weiteren Ausführungen das Wort zu ertheilen; es wurde angekündigt, daß die Ausführungen zu dem Zwecke gemacht werden sollten, den Wiedereintritt in die Verhandlung unter Zuziehung der Angeklagten zu erreichen. Wenn das Gericht, ehe es sich herbeiließ zu hören, was denn die Vertheidiger auszuführen hatten

den Antrag „auf Wiederaufnahme der Verhandlung“ als „gesetzlich unbegründet“ ablehnte, so läßt diese Entscheidung nur die Auslegung zu, daß nach Meinung des Gerichts in dem vorliegenden Stadium des Verfahrens jeder Wiedereintritt in die Verhandlung gesetzlich unzulässig und um deswillen jede dies Ziel verfolgende Ausführung der Betheiligten nicht zu hören sei. Dieses Verfahren bedeutet eine von völliger Verkennung des Gesetzes beeinflußte Verweigerung des rechtlichen Gehörs. In § 311 Abs. 2 der Str. P. O. weist das Gesetz ausdrücklich auf einen Fall hin, wo innerhalb des Berichtigungsverfahrens unter Zuziehung des Angeklagten in die Verhandlung wieder einzutreten ist. Wie im Verfahren vor der Strafkammer neue Vorbringen der Parteien, und damit ein Wiedereintritt in die Verhandlung der Sache, ja sogar in die Beweisaufnahme, zulässig sind, so lange nicht das vom erkennenden Gericht beschlossene Urtheil durch den Beginn der Verkündung in die Außenwelt getreten ist, so ist gleichermaßen im schwurgerichtlichen Verfahren, in welchem die richterliche Thätigkeit zwischen Geschworenen und richterlichen Mitgliedern getheilt ist, dieselbe rechtliche Möglichkeit bis zu dem Zeitpunkte gegeben, in welchem der erste Theil der richterlichen Entscheidung zu gleicher rechtlicher Existenz gelangt ist, nämlich ein nicht mehr dem Berichtigungsverfahren unterliegender, nach Form wie Inhalt fehlerfreier Spruch der Geschworenen kundgegeben worden ist. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 2 S. 92, Bd. 7 S. 345 Bd. 11 S. 168, Bd. 16 S. 126, Bd. 28 S. 340. Nun ist zwar hier nicht erkennbar, ob die Vertheidiger Anträge nur in Bezug auf das eingeleitete Berichtigungsverfahren zu stellen beabsichtigten, oder auch eine anderweite Beweisaufnahme herbeizuführen bezweckten. Indessen sie waren mit Beidem zu hören. Denn wenn insbesondere auch die Einleitung oder der Fortgang des Berichtigungsverfahrens von einem Parteiantrage nicht abhing, so war es doch ebensowenig den Betheiligten verwehrt, ihre formellen wie materiellen Rechtszuständigkeiten betreffs Einleitung oder Wirkung des Berichtigungsverfahrens zu wahren, und in dieser Richtung Ausführungen zu machen oder Anträge zu stellen, beispielsweise über die nicht überall zweifelsfreien Fragen, ob überhaupt ein Mangel des Spruchs vorliege, ob derselbe sich als formeller oder sachlicher darstelle, ob Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen und demgemäß zur Zuziehung der Angeklagten zur Verhandlung gegeben sei u. s. w. Um deswillen hätte folglich selbst dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für Einleitung eines Berichtigungsverfahrens objektiv oder nach Meinung des Gerichts nicht vorgelegen hätten, den Angeklagten und ihren Vertheidigern das verlangte Gehör für gegentheilige Ausführungen nicht abgeschnitten werden dürfen. Urth. des Ferien-Sen. vom 29. August 1898. 3160. 99.

7. Gerichtsverfassungsgesetz § 81.

Nachdem der Angeklagte durch Urtheil des Schwurgerichts zu W. vom 29. Juni 1898 auf Grund der Feststellung, daß er zu H. im Jahre 1898 inländisches Papiergeld nachgemacht habe, um es als echtes Geld zu gebrauchen, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt war, ist gegen ihn das jetzige Verfahren eingeleitet, in dem er durch den Eröffnungsbeschluß beschuldigt ist, zu H. im Jahre 1895 inländisches Papiergeld nachgemacht zu haben, um es als echtes Geld zu gebrauchen. In der Hauptverhandlung hat der Vertheidiger die Stellung einer Hülfs- oder Nebenfrage des Inhalts beantragt, ob die jetzt dem Angeklagten zur Last gelegte That eine und dieselbe sei, wie die, derentwegen das Urtheil vom 29. Juni 1898 gegen ihn ergangen sei. Der Antrag ist vom Gericht durch Beschluß mit der Begründung abgelehnt worden, daß die Entscheidung darüber, ob die Strafklage verbraucht sei, nicht den Geschworenen, sondern dem Gericht zustehen. In dem angefochtenen Urtheil ist dann näher dargelegt, weshalb nicht angenommen sei, daß die jetzige und die frühere abgeurtheilte That nur unselbständige Ausführungshandlungen einer einheitlichen, fortgesetzten That seien. Die Revision sieht in der Ablehnung der beantragten Frage eine Verletzung der Grundsätze über das Verfahren. Darin muß ihr auch beigetreten werden. In dem Verfahren vor den Schwurgerichten sind nach § 81 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Geschworenen zur Entscheidung der Schuldfrage berufen. Was dazu gehört, ist in der Strafprozeßordnung nicht ausdrücklich ausgesprochen. Aus den verschiedenen Vorschriften über die Erledigung der Schuldfrage (vergl. z. B. § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 262 der St. P. O.) geht aber klar hervor, daß (abgesehen von ausdrücklich angeordneten Ausnahmen, § 262 Abs. 3) darunter die Frage nach den, für die Anwendung des materiellen Strafrechts erheblichen thatsächlichen Merkmalen der Handlung des Angeklagten zu verstehen ist. Die Geschworenen haben also auch darüber zu entscheiden, ob mehrere selbständige Handlungen vorliegen, die in Realkonkurrenz zu einander stehen und zur Anwendung des § 74 des Str. G. B. führen, oder nur eine Handlung, sei es, daß diese nur einmal ein Strafgesetz verletzt, oder zugleich mehrere Strafgesetze, § 73 des Str. G. B., sei es, daß eine in mehrere Ausführungshandlungen zerfallende fortgesetzte Handlung vorliegt. In allen Fällen haben die Geschworenen innerhalb der durch § 263 der Str. P. O. gezogenen Grenze dem Gericht die thatsächliche Unterlage für die Anwendung des Gesetzes zu geben. Die Nothwendigkeit, die Entscheidung der Geschworenen über die Thatbestandsmerkmale einzuholen, wird nicht, wie das Gericht angenommen hat, dadurch beseitigt, daß wegen der besonderen Lage des Falles die thatsächliche Feststellung die Unterlage für einen prozessualen Einwand gegen das Verfahren geben soll. Denn auch in diesem Falle ist es die materiellrechtliche Beschaffenheit der That des Angeklagten, worüber eine Entscheidung zu treffen ist, und diese ist den Geschworenen zugewiesen. Der Rechtsirrthum, auf dem hiernach der von der Revision angegriffene Gerichtsbeschluß beruht, hat jedoch nicht die Aufhebung des angefochtenen Urtheils zur Folge haben müssen, weil der Beschluß aus einem anderen Grunde gerechtfertigt ist und darum die Ablehnung der vom Vertheidiger beantragten Frage die Rechte des Angeklagten nicht verletzt hat. Das Urtheil vom 29. Juni 1898 hat über die damals erfolgte Handlung des Angeklagten als über eine in sich abgeschlossene That abgeurtheilt, nicht über eine fortgesetzte, eine Mehrheit von Ausführungshandlungen umfassende fortgesetzte That. Die Rechtskraft der damit abgegebenen Entscheidung schließt es aus, daß in einem späteren Verfahren die Frage aufgeworfen und zur Entscheidung gebracht ist, ob das frühere Urtheil auf einer unrichtigen thatsächlichen Grundlage beruht, und der früher abgeurtheilten That die damals angenommene Selbständigkeit mangelt, sie vielmehr nur eine unselbständige Ausführungshand-

lung einer fortgesetzten Straftat gewesen ist, vergl. Entsch. Bd. 26 S. 162. An den damals ausgesprochenen Grundsätzen hat der erkennende Senat noch neuerdings in einem Urtheile vom 8. Dezember 1898 gegen H., Rep. 3732/98, Vergl. Jur. Wochenschrift, festgehalten. Urth. des I. Sen. vom 8. Mai 1899 1473. 99.

C. Zu anderen Reichsgesetzen.

1. Konkursordnung § 210.

Der Angeklagte hat zu seiner Vertheidigung behauptet und unter Beweis gestellt, daß im Januar 1896 ein Inventar und eine Bilanz angefertigt seien, beide Schriftstücke habe aber sein Vater, damaliger Mitinhaber des Geschäfts, in krankhafter, nervöser Erregung zerrissen, und der Buchhalter B., den der Angeklagte mit der Neuanfertigung beauftragt habe, sei durch Erkrankung behindert gewesen, diese Arbeit vor der Konkurseröffnung zu beenden. Die Strafkammer hat dieses Vorbringen für rechtlich unerheblich angesehen und darum die vom Angeklagten beantragte Beweiserhebung abgelehnt. Sie geht dabei von der Rechtsauffassung aus, daß nach der Vernichtung des Inventars und der Bilanz der Angeklagte verpflichtet gewesen sei, sie wiederherzustellen, und sie stellt fest, daß er zu dieser, mit Hülfe der Bücher nicht schwierigen Arbeit ausreichende Zeit gehabt habe. Die Revision macht dawider mit Recht geltend, daß eine so allgemeine Pflicht zur Wiederherstellung der Bilanz nicht rechtlich begründet sei. Der Angeklagte hat mit der Anfertigung von Inventar und Bilanz im Januar 1896 die gesetzlich ihm obliegende Verpflichtung zunächst erfüllt. Die Vernichtung der Urkunden durch seinen Vater war für ihn ein Zufall, für den er nicht aufzukommen hatte, und das Handelsgesetzbuch enthält nicht die Vorschrift, daß durch Zufall vernichtete Handelsbücher oder Bilanzen soweit thunlich wiederherzustellen sind. Auch der Art. 33 des Handelsgesetzbuchs macht dem Kaufmann nur zur Pflicht, die Handelsbücher, zu denen im weiteren Sinne auch Inventar und Bilanz gehören (vergl. Art. 30 des Handelsgesetzbuchs), während zehn Jahren aufzubewahren und die Pflicht zur Aufbewahrung schließt die Pflicht zur Erneuerung untergegangener Bücher nicht von selbst in sich. Dagegen bleibt auch bei zufälliger Vernichtung von Handelsbüchern für den Inhaber des Geschäfts die aus Art. 28 des Handelsgesetzbuchs folgende allgemeine Verpflichtung bestehen, seine Buchführung so einzurichten, daß daraus seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögensstandes vollständig zu ersehen sind. Insoweit dieser Zweck es fordert, muß darum ein Kaufmann untergegangene Handelsbücher, soweit thunlich, wiederherstellen. Dem Angeklagten kann daher die Thatsache, daß das Inventar und die Bilanz vom Januar 1896 nicht nachträglich auf Grund der Bücher neu angefertigt worden sind, nur dann zum Vorwurf gereichen, wenn in Folge dieser Unterlassung die Buchführung des Angeklagten ungeeignet gewesen ist, eine Uebersicht des Vermögensstandes zu gewähren und darum die Buchführung als eine unordentliche anzusehen ist (vergl. Rechtsprechung Bd. 5 S. 226). Daß dies im vorliegenden Falle zutrifft, hat die Strafkammer nicht festgestellt, das Gegentheil erscheint sogar wahrscheinlich, da die Wiederherstellung der Bilanz als eine mit Hülfe der Bücher leicht ausführbare Arbeit bezeichnet wird. Urth. des I. Senats vom 6. Juli 1899. 2222. 99.

2. Gesetz betr. Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876. § 14.

Die Strafkammer gelangt zur Freisprechung des Angeklagten auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, in der Erwägung, daß der Maler A. in B. sein — von der Strafkammer als Werk der bildenden Künste anerkanntes — Bild eines rauchenden Försters auf Bestellung der Nebenklägerin als Muster zu einer Etikette gefertigt, und in diesem Sinne, zur Verwendung des Bildes als Etikette, das Urheberrecht auf die Nebenklägerin übertragen habe. Dem Umstande, daß zur Zeit, als der Angeklagte seinerseits ohne Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolgerin das Bild an einem Werke der Industrie — einer Etikette für Tabakfabrikate — zum Zwecke der Verbreitung nachgebildet hat, eine Nachbildung des Kunstwerkes im Bereich der Industrie noch von keiner Seite, auch nicht von Seite der Nebenklägerin erfolgt war, hat die Strafkammer keine rechtliche Bedeutung beigemessen. Das angefochtene Urtheil beruht demnach ersichtlich auf der Rechtsansicht, der Urheber eines an sich unter das Gesetz vom 9. Januar 1876 fallenden Kunstwerkes müsse sich auf dem Gebiete der Industrie ꝛc. die Behandlung des Werkes als Muster oder Modell und demgemäß den beschränkteren Schutz nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Januar 1876 schon von dem Augenblicke an gefallen lassen, in welchem er die Verwendung seines Werkes an Industrieerzeugnissen gestattet, ohne Rücksicht darauf, ob solche Verwendung auch wirklich zur Ausführung gelangt ist. Diese Ansicht ist rechtsirrig. Sie ist in erster Linie schon unvereinbar mit dem Wortlaute des § 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1876. Die Fassung: „so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie ꝛc. . . . nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen", zwingt zu der Auslegung, daß der beschränktere Schutz des § 14 nur eintritt, wenn eine Nachbildung an einem Werke der Industrie mit Zustimmung des Urhebers wirklich erfolgt ist, nicht schon dann, wenn der Urheber seine Zustimmung zu einer künftigen Nachbildung gegeben hat, denn nur im ersteren Falle kann von einer weiteren Nachbildung gesprochen werden. Der § 14 cit. setzt also voraus, daß das Kunstwerk wirklich als Muster oder Modell verwendet worden ist; solange dies nicht geschehen, ist und bleibt es nur Kunstwerk, und genießt als solches den Schutz nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Januar 1876. Mit dieser Auffassung stimmt auch die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 14 überein, die in den Verhandlungen der Gesetzgebungsfaktoren nirgends Beanstandung gefunden hat. Es heißt dort: „Wenn der Künstler gestattet, daß sein Werk an einem Industrieerzeugnisse nachgebildet wird, so tritt diese Nachbildung in die Klasse der gewerblichen Erzeugnisse, und der Künstler kann gegen weitere Nachbildung im Bereiche der Industrie nur den Schutz in Anspruch nehmen, welcher den gewerblichen Mustern und Modellen eingeräumt ist." Die Motive stellen hier also als Sinn des Gesetzes fest, daß erst durch die Anbringung auf einem Industrieerzeugnisse das Kunstwerk aus dem Gebiete der hohen Kunst in die Klasse der Industrieerzeugnisse übertrete. Diese Wirkung kann dagegen nicht schon mit der bloßen Erlaubniß zu künftiger gewerblicher oder industrieller Verwendung des Kunstwerkes verknüpft sein.

Eine derartige künftige Bestimmung ist ohne Einfluß auf die Eigenschaft des Kunstwerkes als solchen. Die gegentheilige Meinung müßte auch zu bedenklichen Konsequenzen führen. Nach dieser Ansicht könnte Jedermann, der von der ertheilten Licenz irgendwie Kenntniß erlangt, dem Erwerber der Licenz zuvorkommen und das Kunstwerk auf dem Gebiete der Industrie ganz allgemein und uneingeschränkt nachbilden, ohne strafrechtlich oder civilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können. Daß dies nicht der Sinn des Gesetzes sein kann, ist unzweifelhaft. Die That des Angeklagten erscheint sonach als eine nach § 5 Nr. 3 des Kunstwerkschutzgesetzes verbotene, und nach § 16 daselbst in Verbindung mit § 18 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 — falls die übrigen Voraussetzungen dieser Bestimmungen vorliegen — strafbare Nachbildung. Urth. des III. Sen. vom 27. April 1899. 908. 99.

3. Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884 § 9 Abs. 2.

Der Mitangeklagte O. hat in seinem Geschäft als Brunnenmacher Dynamit verwendet und dafür den erforderlichen polizeilichen Erlaubnißschein gelöst. Nach der Feststellung der Strafkammer haben, wenn O. verhindert war, das von ihm für seinen Betrieb gebrauchte Dynamit selbst zu holen, H. oder die Ehefrau G. es für ihn vom Verkäufer geholt. Ebenso ist den von O. beschäftigten Arbeitern das zum Brunnenmachen zu verwendende Dynamit zuweilen statt von ihm, von H. oder der Ehefrau G. ausgeliefert, das sie aus einer im Garten befindlichen Grube nahmen und den Leuten zu dem Bauterrain legten. Die Gründe, aus denen die Strafkammer in diesen Thatsachen nicht Vorgehen im Sinne des Eröffnungsbeschlusses findet, beschränken sich auf den Hinweis, daß die Angeklagten nur zu Geschäftszwecken des O. gehandelt hätten, und auf die Bemerkung, daß die Thatsache, daß dieser das Dynamit in dem gemeinschaftlichen Garten aufbewahrt habe, einen Mitbesitz der übrigen Angeklagten nicht begründet habe. Letzteres ist richtig und wird auch von der Revision nicht beanstandet. Denn Besitz im Sinne des § 1 des Gesetzes ist das körperliche Innehaben des Sprengstoffes (vergl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 12 S. 73 und 256 [259]) und dieses wird durch das bloße Wissen von dem Aufbewahrungsort auch dann nicht erlangt, wenn dieser dem Angeklagten aus eigenem Recht zugänglich war. Es muß vielmehr ein thatsächliches Ansichnehmen hinzukommen. Aber die drei freigesprochenen Angeklagten haben diesen thatsächlichen Besitz des Dynamits auch gehabt, da sie es vom Verkäufer abholten und den Arbeitern aushändigten. Der Grund, aus dem die Strafkammer auch diese Thatsache für rechtlich nicht erheblich ansieht, ist unrichtig. Das Urtheil geht offensichtlich von der Annahme aus, daß die Ertheilung der von O. erwirkten polizeilichen Erlaubniß diesen berechtigt habe, sich bei der Verfügung über das Dynamit durch H. und G. vertreten zu lassen, daß diese deswegen das Dynamit ohne besondere, ihnen persönlich ertheilte Erlaubniß für jenen besitzen durften, sofern sie dabei innerhalb des Geschäftskreises thätig waren, für dessen Zwecke O. sich die polizeiliche Erlaubniß verschafft hatte. Aber für solche Auslegung giebt weder das Gesetz noch die Ausführungsverordnung vom 19. Oktober 1893 irgend welchen Anhalt. Sie ist auch unvereinbar mit dem bereits angeführten Rechtsgrundsatz, daß unter Besitz im Sinne des § 1 nicht der juristische Besitz, sondern das thatsächliche Innehaben zu verstehen ist. Allerdings kann, wie das Reichsgericht bereits anerkannt hat (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 13 S. 90), dem Geschäftsinhaber die polizeiliche Erlaubniß in dem Umfange ertheilt werden, daß er den Gewahrsam an dem Sprengstoff an andere, für seinen Betrieb thätige Personen übertragen darf. Allein im gegebenen Falle ist nicht festgestellt, daß die dem O. ertheilte polizeiliche Erlaubniß diesen, nicht selbstverständlichen Inhalt hat. Beim Mangel einer solchen Feststellung folgt darum aus den von der Strafkammer für erwiesen angenommenen Thatsachen, daß die Angeklagten nicht die polizeiliche Befugniß gehabt haben, das Dynamit vom Verkäufer abzuholen, also in Besitz zu nehmen, und an die Arbeiter des O. zu geben, also den von ihnen durch Herausnehmen aus der Aufbewahrungsart erworbenen Gewahrsam des Dynamits den Arbeitern zu überlassen und daß auch O. nicht berechtigt war, das Dynamit den übrigen, im Eröffnungsbeschluß genannten Personen, sofern sie nicht seine gewerblichen Arbeiter waren, zu übergeben. Urth. des I. Sen. vom 26. Juni 1899. 1891. 99.

4. Gesetz über Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, §§ 108, 151.

1. Eine Eintragung in die Quittungskarte, die Seitens der zuständigen Behörde zu bewirken ist, ist für eine „unzulässige" im Sinne der §§ 108 und 151 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 nicht schon dann zu erachten, wenn sie zwar ihrem Inhalte nach durch das Gesetz vorgesehen ist, aber von einem zur Eintragung nicht Befugten vorgenommen wird. 2. Im Sinne der Strafvorschrift des § 151 des bezeichneten Gesetzes ist hinsichtlich der Person des Thäters ein Unterschied zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht zu machen. Gründe: Ein Maurergeselle hatte in seiner mit der Nummer 1 versehenen Quittungskarte die Zahl 1 in die Zahl 2 verändert und wurde freigesprochen, weil die Nummerirung der Karte zu den im Gesetze vorgesehenen Eintragungen gehöre. Die hiergegen eingelegte Revision gab im Hinblicke auf das Urtheil des I. Strafsenats vom 24. Juni 1897 (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 30 S. 201 ff.) Anlaß, gemäß § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Entscheidung der Vereinigten Strafsenate über obige Sätze herbeizuführen. 1. Es stand zunächst in Frage, ob jede Eintragung, die nicht von der zuständigen Behörde vorgenommen wird, eine im Sinne der §§ 108 und 151 „unzulässige" sei. Dies wurde verneint auf Grund des Wortlautes des Gesetzes, des Zusammenhanges seiner Vorschriften, seines in den Motiven und in den Reichstagsverhandlungen zum Ausdrucke gekommenen Zweckes und des sich hieraus ergebenden Verhältnisses der Strafbestimmung des § 151 daselbst zu den allgemeinen Strafgesetzen. Das Wort „Eintragung" bedeutet hier zweifellos nicht die Thätigkeit des Eintragens, sondern deren Erzeugniß, das, was eingetragen ist oder wird. Denn ihr sind gleichgestellt gewisse „Vermerke" unter denen gleichfalls nur sinnlich Wahrnehmbares, nicht ein Thun verstanden werden kann. Hiermit übereinstimmend ist im Satze 2 des § 108 von *unzulässigen Eintragungen*, von denen im Abs. 1 die Rede ist, der *zulässige Inhalt* gegenübergestellt. Nicht minder weist der Ausdruck „Quittungskarten, in welchen *derartige* Eintragungen oder Vermerke *sich vorfinden*, auf die objektive Bedeutung des Wortes Eintragung hin, sowie der Schlußsatz des § 125 und der Gebrauch des Wortes „macht" in § 151. Daraus folgt, daß für die

Auslegung des Begriffes „unzulässige Eintragung" nur das, was ihren Gegenstand, ihren Inhalt bildet, in Betracht kommen kann, während von der Zuständigkeit, die Eintragungen zu machen, in anderem Zusammenhange, an anderer Stelle, gesprochen, und diese Thätigkeit dort nicht Eintragung, sondern Ausstellung (der Karte) genannt wird. In der Gesetzessprache sowohl als im gemeinen Sprachgebrauche bezeichnet ferner das Wort „unzulässig" das, was unter allen Umständen nicht zugelassen ist, im Gegensatze zu „unbefugt", was sich auf den Mangel der persönlichen Berechtigung bezieht. Diejenigen Eintragungen also, die das Gesetz selbst vorschreibt, sind nicht unzulässig im Sinne der §§ 108 und 151. Sie sind es namentlich nicht nach Zweck und Absicht dieser Bestimmungen des Gesetzes. Letztere sollen, wie von den Vertretern des Bundesrathes und in den Reichstagsverhandlungen mit unbedingter Einstimmigkeit erklärt wurde, dazu dienen, Alles fernezuhalten, was der Quittungskarte die Eigenschaft eines Arbeitsbuches geben oder sie zum Träger einer Kennzeichnung des Karteninhabers machen könnte. Mag die Vorsicht gegen solchen Mißbrauch noch so weit gegangen sein, — auf Eintragungen, die die Karte nach Vorschrift des Gesetzes enthalten soll und muß, kann sie sich nicht beziehen. Diese Eintragungen sind „im Gesetze vorgesehen". Nicht vorgesehen ist allerdings, daß sie von anderer Seite als von der zuständigen Behörde gemacht werden — abgesehen von der hier nicht fraglichen Entwerthung der Quittungsmarken. Allein, nachdem bereits dargethan ist, daß sich die Worte des § 108 „nicht vorgesehene Eintragungen" auf den objektiven Inhalt und nur auf ihn beziehen, so fällt Alles, was sonst im Gesetze nicht vorgesehen ist, insbesondere jede unbefugte Thätigkeit, wie die unbefugte Ausfüllung des Vordrucks, die unbefugte Berichtigung oder Aenderung der vorgeschriebenen Eintragungen, nicht unter §§ 108 und 151, sondern je nach Umständen unter andere Strafbestimmungen, z. B. unter § 267 des Str. G. B. Dieses Verhältniß des § 151 zu den allgemeinen Strafgesetzen ergiebt sich aus der Natur des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes als eines Spezialgesetzes, aus seiner oben erwähnten auf den Schutz gegen Mißbrauch der Karte zu gewissen geheimen oder offenen Kennzeichnungen beschränkten Absicht, die nicht bestimmter und entschiedener kundgegeben werden konnte und im Gesetze erkennbaren Ausdruck gefunden hat. Während § 151 die Gefährdung jenes Zweckes mit Strafe bedroht, überläßt dieses Gesetz die Ahndung jeder sonstigen Rechtswidrigkeit den sonstigen Strafgesetzen, und die Vorschriften der Str. P. O. §§ 260—264 sorgen dafür, daß auch die auf § 151 beschränkte Anklage nach allen anderen Richtungen hin geprüft werde. Findet sich überhaupt kein strafrechtlicher Thatbestand vor, so ist die Freisprechung gerechtfertigt, denn bloße Ordnungsstrafen kennt das zur Zeit noch bestehende Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz nicht. 2. Darüber, daß Eintragungen und Vermerke, die zu dem vorgesehenen Inhalte der Quittungskarte vorsätzlich etwas dem Gesetze Fremdes hinzufügen, unzulässig und darum nach § 151 strafbar sind, und daß dann kein Unterschied zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu machen sei, war die Rechtsprechung des Reichsgerichts stets einig. Die Verneinung der zweiten Frage war nach der zur ersten getroffenen Entscheidung selbstverständlich. Entsch. der Vereinigten Strafsenate vom 8. Juli 1899. 5138. 98.

5. Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 § 15.

Zur Erfüllung des hier in Frage stehenden Thatbestandserfordernisses ist es nicht nothwendig, daß innerhalb betheiligter Verkehrskreise, sei es bei dem kaufenden Publikum oder in den betreffenden Handelskreisen Kenntniß darüber obwaltet, ob der betreffende Fabrikant (oder sonstige Geschäftsmann) die Ausstattung, in welcher die von ihm in Verkehr gebrachte Waare erscheint, eigens zum Kennzeichen dieser Waare bestimmt hat: es genügt vielmehr, wenn hiervon abgesehen von dem kaufenden Publikum im Allgemeinen oder von den am Umsatze betheiligten Handelsleuten in dieser Ausstattung ein Kennzeichen betreffs der Herkunft der Waare erblickt wird. Weiterhin ist es auch, wie seitens der Revision mit Recht geltend gemacht ist, nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob und inwieweit man im Allgemeinen in jenen betheiligten Verkehrskreisen über die Ursprungsstelle, insbesondere über Namen (Firma) und Ort derselben, unterrichtet ist; es genügt, wenn vom kaufenden Publikum oder in betheiligten Handelskreisen in der besonderen Art der Ausstattung nur überhaupt ein Hinweis auf eine gewisse, wenn auch nicht genauer bekannte, Waarenquelle — sei es auch etwa nur auf die gleiche Ursprungsstelle, welcher früher schon bezogene Waaren entstammten — erblickt wird. Demgemäß war im gegebenen Falle kein entscheidendes Gewicht darauf zu legen, ob den „weiteren Zwischenhändlern" oder den „Konsumenten" gerade die Dresdener „Deutsche Glühstoffgesellschaft m. b. H." als Fabrikantin der in der fraglichen Form hergestellten und mit der fraglichen Verpackung versehenen Glühkörper bekannt war. Urth. des II. Sen. vom 5. Mai 1899. 851. 99.

6. Gesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896 § 7.

Das Landgericht hat den Angeklagten aus § 7 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 zu Strafe verurtheilt, obwohl es, wie die Urtheilsgründe ergeben, die Erklärung des Angeklagten, er habe von der von ihm behaupteten Thatsache überhaupt nichts gewußt, habe sie also behauptet, ohne ihre Wahrheit oder Unwahrheit zu kennen, für nicht widerlegt erachtet. Der Vorderrichter gelangt zu der Verurtheilung, indem er einen dolus eventualis bezüglich der Unwahrheit der in § 7 cit. unter Strafe gestellten Behauptungen zur Erfüllung des Thatbestandes für ausreichend erachtet, obwohl er sich nicht verhehlt, daß in den analogen Fällen der §§ 164 und 187 des Str. G. B. ein Eventualdolus nicht ausreichen würde, vielmehr die Worte „wider besseres Wissen" die Auslegung zu fordern scheinen, daß nur das bestimmte Bewußtsein des Thäters von der Unwahrheit der betreffenden Thatsache eine Verurtheilung aus den erwähnten Strafgesetzen rechtfertigen kann. Diese Auffassung erscheint aber rechtsirrthümlich, denn die Worte „wider besseres Wissen" können in dem § 7 cit. keine andere Deutung erfahren, wie in § 187 des Str. G. B., da erstere Bestimmung, wie die dem Gesetzentwurfe beigegebene Begründung erkennen läßt und bereits in Entsch. Bd. 31 S. 63 ausgeführt ist, als eine Erweiterung des in § 187 des Str. G. B. vorgesehenen Thatbestands gedacht ist. In der Begründung wird denn auch ausdrücklich bemerkt: „In der strafrechtlichen Verfolgung unwahrer, den Absatz eines Gewerbetreibenden gefährdenden Ausstreuungen über die Fälle der bewußten Unwahrheit

Digitized by Google

hinauszugreifen, ist schon deswillen nicht thunlich, weil auch wegen Kreditgefährdung nach § 187 des Str. G. B. eine Strafe nur denjenigen trifft, welcher der Unwahrheit seiner Behauptungen sich bewußt gewesen ist," und dieser Auffassung ist bei der weiteren Berathung der unverändert zum Gesetze erhobenen Bestimmung von keiner Seite widersprochen worden. Wie daher die Worte „wider besseres Wissen" in den §§ 164, 187 des Str. G. B. die Bestrafung ausschließen, wenn der Thäter sich lediglich der Möglichkeit der Unwahrheit der behaupteten Thatsache bewußt ist (vergl. Entsch. Bd. 18 S. 88), so genügt auch im Fall des § 7 cit. dieses Bewußtsein nicht zur Verurtheilung. Urth. des IV. Sen. vom 10. Oktober 1899. 3082. 99.

Die wesentlichen Unterschiede des alten und des neuen Handelsgesetzbuchs.

Von Rechtsanwalt Kaufmann (Magdeburg).

Die nachfolgende Darstellung soll dem Praktiker die Möglichkeit geben, in kurzer Zeit sich ein Bild von den wichtigsten Aenderungen des bisherigen Rechtszustandes durch das neue Handelsgesetzbuch zu machen. Zur Erreichung dieses Zwecks ist eine möglichst aphoristische Form gewählt. Die Behandlung einzelner Fragen wird selbstverständlich ein eingehendes Studium stets unentbehrlich machen.

I. Allgemeines.

1. Das alte H. G. B. erkannte das Gewohnheitsrecht ausdrücklich als Rechtsquelle an, nach dem H. G. B., aber vor dem bürgerlichen Recht, Art. 1.

Das neue H. G. B. überläßt die Entscheidung der Wissenschaft.

Vergl. hierüber Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 6. Auflage (in der Folge nur citirt: Staub), Allgemeine Einleitung Anm. 17 ff.

2. Art. 6 des alten H. G. B.'s läßt Frauen ausdrücklich als Handelsfrauen zu; im neuen H. G. B. fehlt eine solche Bestimmung, weil schon das B. G. B. mit Bezug auf die Geschäftsfähigkeit keinen Unterschied zwischen Mann und Weib kennt; das B. G. B. findet aber Anwendung, wo im H. G. B. Bestimmungen fehlen (Art. 2 Einf. Ges. z. H. G. B.); eine Aenderung ist also nicht eingetreten.

Vergl. Staub, Allgem. Einleitung Anm. 64.

3. Nach Art. 7 des alten H. G. B.'s bedürfen Ehefrauen der Einwilligung ihres Mannes, um Handelsfrauen zu sein; nach dem neuen H. G. B. bedürfen sie derselben nicht.

Aber: Fehlt die Einwilligung, so haftet für die Geschäftsschulden nur das vorbehaltene Gut; ihre Verfügungen wirken nur mit Bezug auf dieses.

Vergl. Staub a. a. O. Anm. 65 bis 82.

II. Kaufleute.

1. Kaufmann ist nach dem alten H. G. B., wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt, Art. 4; nach dem neuen H. G. B. § 1, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Unterschied:

a) Objektive oder absolute Handelsgeschäfte kennt das neue H. G. B. nicht mehr; § 343.

b) Handelsgewerbe ist

α. der Betrieb bestimmter in § 1 aufgezählter Geschäfte (der früheren absoluten und relativen Handelsgeschäfte bis auf das „Darlehn gegen Verbodmung"); neu: auch des Geschäfts der Handlungs-Agenten, der „Schleppschifffahrtsunternehmer" und der „Lagerhalter".

β. der Betrieb gewerblicher nach Art und Umfang kaufmännisch einzurichtender Unternehmungen, sofern die Firma im Handelsregister eingetragen (§§ 1, 2).

c) Da diese letzten Unternehmungen nach dem alten H. G. B. kaufmännische Betriebe nicht waren, auch Handlungs-Agenten, Schleppschifffahrtsunternehmer und Lagerhalter hinzugekommen sind, ist der Begriff des Kaufmanns wesentlich erweitert.

Kaufleute sind also jetzt auch z. B. — wenn eingetragen — Steinbruchsunternehmer, Ziegeleibesitzer, Inhaber großer Auskunftsbüreaus, Molkereibesitzer, Bauunternehmer.

2. a) Diese Kaufleute „kraft Eintragung" sind verpflichtet, sich eintragen zu lassen.

b) Dagegen sind kaufmännisch eingerichtete Nebenbetriebe der Land- und Forstwirthschaft zur Eintragung berechtigt, aber nicht verpflichtet; sind sie nicht eingetragen, macht auch der Betrieb der unter 1 b. bezeichneten Geschäfte und Gewerbe sie nicht zum Kaufmann; sind sie eingetragen, kann Löschung nur unter denselben Voraussetzungen wie bei jedem andern Kaufmann erfolgen.

c) Land- und forstwirthschaftliche Hauptbetriebe machen niemals zum Kaufmann.

(§ 3 des neuen H. G. B.)

3. a) Minderkaufleute waren bisher: Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerks hinausgeht, Art. 10; nach dem neuen H. G. B. dagegen: Handwerker und Kleingewerbetreibende; die Landesregierungen können die Grenze des Kleingewerbes feststellen, § 4.

Unter die „Kleingewerbetreibenden" und „Handwerker" fallen auch die Gruppen des früheren Art. 10.

b) Abweichungen vom alten Recht für Minderkaufleute:

α. Ermäßigungsrecht bei übermäßigen Conventionalstrafen, § 348.

β. Ihre Bürgschaft ist nicht mehr schlechthin selbstschuldnerisch, vielmehr nur, soweit sie es nach B. G. B. ist; § 349.

γ. Bürgschaft, abstrakte Schuldversprechen und abstrakte Schuldanerkenntnisse der Minderkaufleute müssen schriftlich sein, § 350.

c) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften a. A., Genossenschaften und Gesellschaften m. b. H. sind stets Voll-Kaufleute, § 6 Abs. 2.

Digitized by Google

4. Gegenüber der Eintragung der Firma im Handelsregiſter iſt Berufung darauf, daß kein Handelsgewerbe oder nur Gewerbe eines Minderkaufmanns vorliege, ſchlechthin unſtatthaft; § 5, neue Vorſchrift!

Berufung darauf, daß überhaupt kein Gewerbe vorliege, nur dem davon Kenntniß Beſitzenden gegenüber zuläſſig. Vergl. Staub Exkurs zu § 5 Anm. 3.

III. Handelsregiſter.

1. Wer berechtigtes Intereſſe glaubhaft macht, kann jetzt auch von den zum Handelsregiſter eingereichten Schriftſtücken Abſchrift verlangen; § 9 Abſ. 2, neue Vorſchrift!

2. Die Vollmacht zu einer Anmeldung zum Handelsregiſter muß entweder perſönlich bei Gericht ertheilt, oder in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden, § 12, bisher fehlte eine derartige Vorſchrift.

3. Alle Anmeldungen, Zeichnungen und Eintragungen müſſen auch bei dem Handelsregiſter der Zweigniederlaſſung bewirkt werden; und zwar erſt nachdem ſie beim Handelsregiſter der Hauptniederlaſſung bewirkt ſind, § 13. Eine ſolche Beſtimmung fehlte bisher, doch war ſie im weſentlichen geltendes Recht.

4. Nach dem neuen H. G. B. können in Folge der allgemeinen Vorſchrift des § 14 auch Kommanditiſten durch Ordnungsſtrafen zur Mitwirkung bei den erforderlichen Anmeldungen angehalten werden; nach dem alten H. G. B. war dies nicht möglich, Art. 154, obwohl in Art. 151 ihnen die Verpflichtung zur Mitwirkung auferlegt war.

5. Das neue H. G. B. ſtellt ein allgemeines Prinzip dahin auf:

> Sind Thatſachen, welche ins Handelsregiſter einzutragen ſind, nicht eingetragen und bekannt gemacht, oder ſind ſie nicht ohnehin dem Dritten bekannt, ſo können ſie dem Dritten nicht entgegengeſetzt werden; § 15 Abſ. 1.
>
> Sind ſolche Thatſachen dagegen eingetragen und bekannt gemacht, ſo muß der Dritte beweiſen, daß er ſie nicht gekannt hat, daß dieſe Unkenntniß auch nicht auf Fahrläſſigkeit beruht; § 15 Abſ. 2.

Das alte H. G. B. hatte ein derartig allgemeines Prinzip nicht, vielmehr nur eine Anzahl von Einzelvorſchriften, welche auf dieſem Prinzip beruhten, ſo hinſichtlich der Firmen (Art. 25, 87, 155), der Prokura (Art. 46) u. ſ. w.; vergl. Art. 115, 129, 135, 171, 200, 233, 244a.

Neu iſt die Beſtimmung in § 15 Abſ. 3 H. G. B., daß für den Geſchäftsverkehr mit der eingetragenen Zweigniederlaſſung die Eintragung und Bekanntmachung durch das Gericht der letzteren maßgebend iſt.

6. Verurtheilung zur Mitwirkung bei einer Anmeldung erſetzt die Anmeldung des Verurtheilten. Erwirkt Jemand Urtheil auf Unzuläſſigkeit einer Eintragung, ſo darf dieſe nicht gegen ſeinen Widerſpruch erfolgen, § 16, eine Vorſchrift, welche im alten H. G. B. fehlte.

IV. Firma.

1. Auch Einzelkaufleute können unter ihrer Firma klagen und verklagt werden, § 17; die Judikatur nahm dies auch für das alte Recht an; doch fehlte eine dahingehende Vorſchrift und die Frage war ſtreitig; vergl. Staub zu § 17 Anm. 7.

2. Auch nach dem neuen H. G. B. gilt für neubegründete Firmen der Grundſatz der Firmenwahrheit; im Uebrigen enthält es folgende Abweichungen:

a) Der Einzelkaufmann muß neben dem Familiennamen mindeſtens einen ausgeſchriebenen Vornamen führen; irreführende Zuſätze ſind verboten; § 18, letzteres galt ſchon in der bisherigen Judikatur; vergl. R. G. Bd. 3 S. 166, Johow, Bd. 10 S. 14, Bd. 12 S. 14.

b) Auch die Kommanditgeſellſchaft auf Aktien muß eine Sachfirma haben — bisher nur die Aktiengeſellſchaft.

c) Aktiengeſellſchaft und Kommanditgeſellſchaft auf Aktien müſſen ſich in jedem Fall als ſolche bezeichnen; nach dem alten H. G. B. war dies beim Erwerb eines beſtehenden Geſchäfts mit bisheriger Firma nicht nothwendig, § 22 Abſ. 1 Satz 2 — Art. 22.

d) Namensänderung nöthigt nicht zur Firmenänderung, § 21 — neue Vorſchrift.

e) Beim Erwerb eines beſtehenden Geſchäfts mit Firma kann nach dem neuen H. G. B. auch der Name eines Kommanditiſten oder ſtillen Geſellſchafters, der vorher offener Geſellſchafter war, in der Firma bleiben, ohne daß dieſer perſönlich den Gläubigern haftet, weil die entſprechenden Beſtimmungen des Art. 168 und 257 des alten H. G. B.'s im neuen fehlen.

f) Mit dem Geſchäft kann die Firma auch derjenige erwerben, der es als Nießbraucher, Pächter oder dergl. übernimmt, § 22 Abſ. 2 — neue Vorſchrift.

Vergl. hierzu den durch E. G. z. H. G. B. Art. 9 eingeführten § 15a Gewerbe-Ordnung.

3. Völlig neue Vorſchriften enthält das neue H. G. B. in folgenden:

a) Erwerb und Fortführung eines Handelsgeſchäfts unter bisheriger Firma begründet Uebergang der Aktiva und Paſſiva — der Aktiva nur bei Einwilligung des bisherigen Inhabers oder ſeiner Erben in Fortführung der Firma —, ſofern nicht das Gegentheil vereinbart, eingetragen und bekannt gemacht oder vom Erwerber oder Veräußer beſonders mitgetheilt iſt, § 25 Abſ. 1 und 2.

b) Erwerb ohne Fortführung der Firma begründet Haftung für Paſſiva nur bei beſonderem Verpflichtungsgrund, namentlich bei handelsüblicher Bekanntmachung durch den Erwerber, § 25 Abſ. 3; letzteres galt ſchon bisher in der Rechtſprechung.

c) bei Haftung des neuen Erwerbers für Paſſiva verjähren die Anſprüche des Gläubigers gegen den früheren Inhaber nach Ablauf von 5 Jahren ſeit Eintragung des neuen Inhabers im Falle zu a, ſeit der Kundmachung im Falle zu b, bei ſpäterer Fälligkeit in beiden Fällen von dieſer ab — falls nicht aus anderem Grunde die Verjährung ſchon früher eintritt, § 26.

Digitized by Google

4. a) Die zu 3 dargelegte Haftung für Passiva gilt auch bei Fortführung eines ererbten Geschäfts durch den Erben, sofern nicht die Fortführung binnen drei Monaten nach Kenntniß vom Erbanfall oder bis zum Ablauf der etwa längeren Ausschlagungsfrist (§ 1944 B. G. B.) eingestellt wird, § 27.

b) Uebergang der Aktiva und Passiva auf die Gesellschaft, wie zu 3a dargelegt, auch bei Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns — auch bei Nichtfortführung der Firma. Abweichende Vereinbarung ist zulässig, aber nur wirksam, wenn sie eingetragen und bekannt gemacht oder besonders mitgetheilt ist, § 28.

Die Vorschriften zu a und b fehlten im alten H. G. B.; in Folge dessen haftete einerseits der Erbe des Geschäfts nur wie jeder andere Erbe, also gegebenenfalls beschränkt; andererseits ließ das bisherige Recht nur denjenigen, der in eine Gesellschaft eintrat, für deren bisherige Schulden haften, den in das Geschäft eines Einzelkaufmanns eintretenden Gesellschafter nur bei besonderem Verpflichtungsgrund, insbesondere bei Anzeige der Uebernahme aller Passiva an die Gläubiger, — vergl. hierzu Staub, 5. Aufl. § 6 zu Art. 113.

5. Das neue H. G. B. bestimmt ausdrücklich — was im alten fehlte — daß die Firma-Anmeldung den Ort der Handelsniederlassung enthalten, daß auch die Verlegung der Handelsniederlassung an einen anderen Ort angemeldet und die Eröffnung und Beendigung des Konkurses von Amtswegen eingetragen werden muß; §§ 29, 31, 32. Die sonst an die Eintragung bezw. Nichteintragung geknüpften Folgen — vergl. oben III, 5 — treten bezüglich der letztgedachten von Amtswegen zu bewirkenden Eintragung nicht ein, § 32 Satz 4; vergl. Staub Anm. 2 zu § 34.

6. a) Das neue H. G. B. giebt — bisher fehlende — Vorschriften über die Pflicht zur Anmeldung und Eintragung juristischer Personen; §§ 33—35.

b) Reichs-, Staats- und Kommunal-Unternehmen sind zur Anmeldung berechtigt, aber nicht verpflichtet; so z. B. Eisenbahnverwaltungen, Preußische Seehandlung, städtische Lagerhäuser, städtische Gas- und Wasserwerke; eine ebenfalls neue Vorschrift.

c) Der Postfiskus ist im positiven Gegensatz zum bisherigen Recht (vergl. R. O. H. G. Bd. 3 S. 405, Bd. 17 S. 127, Bd. 23 S. 9) nicht mehr Kaufmann, kann sich daher nicht eintragen lassen; § 452.

V. Handelsbücher.

1. a) Das alte H. G. B. verlangt nur Buchführung im Allgemeinen, das neue Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung d. h. nach den Gepflogenheiten sorgfältiger Kaufleute.

b) Führung eines Kopirbuchs nicht mehr nöthig. § 38 — Art. 28.

2. Inventur und Bilanz sind nicht wie im alten H. G. B. am Schlusse, sondern für den Schluß eines jeden Jahres aufzustellen; das neue H. G. B. läßt dafür ausdrücklich die „einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechende" Zeit; diese Vorschrift fehlte im alten H. G. B. § 39 Abs. 2 — Art. 29.

3. Reichs-, Staats-, Kommunalunternehmen können Rechnungsabschlüsse in selbstgewählter Zeit und Form vornehmen, — § 42 — neue Vorschrift!

4. Im Prozeß kann nach dem neuen H. G. B. Vorlegung der Handelsbücher auch von Amtswegen angeordnet werden, bisher nur auf Parteiantrag § 45 — Art. 37.

VI. Prokura und Handlungsvollmacht.

1. Beschränkung der Prokura auf eine von mehreren Niederlassungen desselben Inhabers ist nur bei verschiedener Firmirung der Niederlassungen zulässig, § 50 Abs. 3; bisher war dies streitig, da eine Vorschrift fehlte.

2. Prokura und Handlungsvollmacht waren bisher mit Einwilligung des Prinzipals übertragbar; nach dem neuen H. G. B. ist die Prokura schlechthin unübertragbar; Art. 53 — § 52 Abs. 2.

3. a) Auch zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken bedarf der Handlungsbevollmächtigte nach dem neuen H. G. B. einer besonderen Ermächtigung; die Frage war bisher streitig, weil Art. 47 Abs. 2 nur zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Darlehnsaufnahme und Prozeßführung besondere Ermächtigung verlangte, (vergl. Art. 42 Abs. 2) § 54 Abs. 2.

b) Andere als diese 4 zu a bezeichneten Einschränkungen braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie gekannt oder aus Fahrlässigkeit nicht gekannt hat, § 54 Abs. 3 — neue Vorschrift! aber der bisherigen Rechtsübung entsprechend. Vergl. Staub Anm. 22 zu § 54.

4. Mängelrügen, Zuverfügungstellungen und dergl. Erklärungen ist der Reisende befugt entgegenzunehmen — nicht verpflichtet! § 55 Abs. 3 — neue Vorschrift!

5. Prokura und Handlungsvollmacht waren bisher unbeschränkt widerruflich und der Widerruf nicht ausschließbar; dies ist insoweit geändert, als der Widerruf der Handlungsvollmacht nunmehr ausschließbar ist; Art. 54 — § 52 H. G. B.; § 168 Satz 2 B. G. B.

6. Art. 56 untersagt allen Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, die für einen ganzen Betrieb bestellt sind, selbständiges Handelsgewerbe für eigene oder fremde Rechnung; das neue H. G. B. nur solchen, die zugleich Handlungsgehülfen sind; § 60.

7. a) Der in Art. 52 verordnete Grundsatz der direkten Stellvertretung ist nicht ins neue H. G. B. aufgenommen, weil er schon im B. G. B. §§ 164—166 anerkannt ist; vgl. Staub Exkurs zu § 58 Anm. 1—9.

b) Ebenso ist die Vorschrift des Art. 55 über den falschen Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten durch die im Wesentlichen gleiche Bestimmung des § 179 B. G. B. entbehrlich geworden; vergl. Staub Exkurs zu § 58 Anm. 39—64.

Digitized by Google

VII. Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge.

A. Handlungsgehülfen.

1. Handlungsgehülfe ist, wer in einem Handelsgewerbe zu kaufmännischen Diensten gegen Entgelt angestellt ist, § 59 — diese Begriffsbestimmung fehlte bisher, entspricht aber bis auf das Erforderniß der Entgeltlichkeit der bisherigen Rechtsübung.

2. a) Bei vertragswidrigem Betrieb eigenen oder fremden Handelsgewerbes (s. oben V. Nr. 6) konnte der Prinzipal bisher Schadensersatz fordern und die geschlossenen Geschäfte selbst übernehmen; nach dem neuen H. G. B. hat er nur alternativen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Selbsteintritt in die Geschäfte und etwa verdiente Provisionen; Art. 56, 59 — §§ 60, 61.

b) Verjährung dieser Ansprüche in drei Monaten seit Kenntniß, in fünf Jahren ohne Rücksicht auf Kenntniß seit Geschäftsabschluß, § 61, Abs. 2 — neue Vorschrift!

3. Das neue H. G. B. verordnet eine Reihe sozialer Pflichten des Prinzipals, die dem alten H. G. B. fremd waren, § 62.

a) Geschäftsräume, Art der Vorrichtungen und Geräthschaften, Geschäftsbetrieb, Regelung der Arbeitszeit dürfen nicht gute Sitten und Anstand und, soweit mit der Natur des Betriebs vereinbar, nicht die Gesundheit des Handlungsgehülfen gefährden.

b) Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft müssen Wohn- und Schlafraum, Verpflegung, Arbeits- und Erholungszeit der Rücksicht auf Gesundheit, Sittlichkeit und Religion des Handlungsgehülfen entsprechen.

c) Die Weigerung, irgend eine dieser Verpflichtungen zu erfüllen, berechtigt den Handlungsgehülfen zur sofortigen Aufhebung des Dienstverhältnisses, § 71 Nr. 3.

d) Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, soweit sie Leben und Gesundheit betreffen, verpflichtet zum Schadensersatz gemäß §§ 842–846 B. G. B.

e) Keine dieser Verpflichtungen kann im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden, m. a. W. nur die gesetzlichen Folgen von bereits erfolgten Zuwiderhandlungen können durch Vereinbarung beseitigt oder beschränkt werden.

4. a) Nach Art. 60 H. G. B. hatte der Handlungsgehülfe nur bei zeitweiser Verhinderung durch unverschuldetes Unglück auf Gehalt und Unterhalt für höchstens sechs Wochen Anspruch, während dies bei dauernder, von vornherein als solcher erkennbarer Verhinderung zweifelhaft blieb; das neue H. G. B. giebt den Anspruch für beide Fälle, § 63 Abs. 1.

Zum Unterhalt gehört bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft auch Verpflegung und ärztliche Behandlung, § 617 B. G. B.

b) Kranken- und Unfall-Unterstützung kann selbst mit Einwilligung des Handlungsgehülfen nicht auf den zu a) erwähnten Anspruch angerechnet werden, § 63 Abs. 2 (Vgl. dagegen §§ 612 ff. B. G. B.).

c) Kündigung Seitens des Prinzipals wegen der zeitweisen Verhinderung in Folge unverschuldeten Unglücks beseitigt den Anspruch zu a) nicht.

5. Zahlung des Gehalts darf nicht später als am Schlusse eines jeden (Arbeits-) Monats erfolgen, — widrigenfalls nach § 71 Nr. 2 Aufhebungsgrund vorliegt; abweichende Vereinbarung ist nichtig; § 64.

6. Für den Handlungsgehülfen, der für von ihm geschlossene oder vermittelte Geschäfte Provision erhält, hat das neue H. G. B. eine bisher fehlende Vorschrift im § 65; im Wesentlichen gilt dasselbe wie bei Handlungsagenten (§§ 88. 91 Satz 1):

a) Anspruch auf Provision für jedes ausgeführte Geschäft.

b) Bei Verkäufen entsteht der Anspruch im Zweifel erst nach Eingang der Zahlung und nur nach Verhältniß des eingegangenen Betrages.

c) Die Nichtausführung Seitens des Prinzipals beseitigt den Anspruch nur beim Vorliegen wichtigen Gründe in der Person des anderen Vertragschließenden.

d) Ist über die Höhe nichts vereinbart, ist die übliche Provision zu zahlen.

e) Abrechnung erfolgt am Schlusse jeden Kalenderhalbjahres.

f) Bei der Abrechnung kann der Handlungsgehülfe Mittheilung eines Buchauszuges über die durch seine Thätigkeit zu Stande gekommenen Geschäfte fordern.

Bisher hielt man, obwohl das alte H. G. B. es nicht aussprach, auch das Verlangen auf Vorlegung der Bücher für zulässig; vgl. Staub 5. Aufl. § 9 zu Art. 57 und 6. Aufl. Anm. 3 zu § 65, Anm. 3 zu § 91. Sollten hier nicht §§ 157, 242 B. G. B. helfen können?

7. a) Anstellung auf bestimmte Zeit oder Lebenszeit ist nach Art. 61 Abs. 1 Satz des alten H. G. B. schlechthin verbindlich; diese Bestimmung ist im neuen H. G. B. gestrichen (vgl. § 66) und deshalb gemäß § 624 B. G. B. bei Anstellung auf Lebenszeit oder auf länger als 5 Jahre nach Ablauf von 5 Jahren Kündigung mit sechsmonatlicher Frist seitens des Handlungsgehülfen zulässig.

b) α. Jede andere Kündigungsfrist als die gesetzliche (6 Wochen vor Schluß des Kalendervierteljahrs) muß für beide Theile gleich sein, darf nicht unter einem Monat betragen und die Kündigung darf nur zum Schluß eines Kalendermonat erfolgen.

β. Die ersten beiden Beschränkungen gelten auch bei der Vereinbarung, daß mangels Kündigung ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältniß verlängert sein soll.

γ. Abweichende Vereinbarungen sind nichtig.

Neue Vorschrift! — § 67.

Digitized by Google

c) Die zu b angeführten Vorschriften gelten nicht:
   α. bei einem Jahresgehalt von mindestens 5000 Mark § 68 Abs. 1.
   β. bei Annahme für außereuropäische Niederlassung und vertragsmäßiger Verbindlichkeit des Prinzipals, im Fall einer Kündigung durch ihn die Kosten der Rückreise zu tragen; § 68 Abs. 2.
   γ. bei Annahme zur vorübergehenden Aushülfe (nicht: zur Probe!) wenn das Dienstverhältniß nicht länger als drei Monate dauert; hier muß aber jedenfalls die Kündigungsfrist für beide Theile gleich sein; § 69.

8. Bei Kündigung in Folge vertragswidrigen Verhaltens des anderen Theiles giebt das neue H. G. B. ausdrücklich Anspruch auf Schadenersatz § 70 Abs. 2 — entsprechend der bisherigen Rechtsübung (Entsch. d. R. O. H. G. Bd. 14 S. 21); vgl. hierzu jedoch § 615 Satz 2 B. G. B.

9. Als wichtige Gründe zur Aufhebung des Dienstverhältnisses führt das neue H. G. B. in den §§ 71, 72 folgende besonders an, die zum Theil wenigstens auch schon der Generalklausel des Art. 62 des alten H. G. B. unterfallen würden:

a) für den Handlungsgehülfen:
   α. Unfähigkeit des Handlungsgehülfen zu weiterer Dienstleistung.
   β. Weigerung des Prinzipals, die Verbindlichkeiten aus § 62 zu erfüllen (s. oben VII, 3c).
   γ. Unsittliche Zumuthungen oder Duldung solcher durch andere Angestellte oder Familienangehörige des Prinzipals.

b) für den Prinzipal:
   α. Militärische Uebung von mehr als 8 Wochen, wenn sie die Dienstleistung hindert.
   β. Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Vertreter des Prinzipals.

10. Das Recht auf ein Zeugniß ist ausdrücklich anerkannt, § 73 — neue Vorschrift! Bisher war die Frage streitig.

11. Konkurrenzverbot: Das neue H. G. B. enthält hierüber Vorschriften, welche bisher fehlten, die aber im Wesentlichen der bisherigen Rechtsübung entsprechen, §§ 74, 75 (vgl. Litthauer H. G. B. Anm. zu § 74):

a) Die Beschränkung darf nach Zeit, Ort und Gegenstand keine unbillige Erschwerung des Fortkommens für den Handlungsgehülfen mit sich bringen, keinesfalls sich auf mehr als 3 Jahre erstrecken (bei Zuwiderhandlung gilt das zulässige Maß!) und ist schlechthin ungültig bei Minderjährigkeit des Handlungsgehülfen z. B. des Abschlusses.

b) Der Prinzipal hat keine Ansprüche aus dem Verbot, wenn er:
   α. dem Handlungsgehülfen durch vertragswidriges Verhalten Grund zur sofortigen Vertragsauflösung giebt, §§ 70, 71;
   β. ohne erheblichen Anlaß kündigt;
   γ. zwar mit erheblichem, aber selbstverschuldetem Anlaß kündigt,

   in den Fällen zu β und γ, sofern er nicht das zuletzt bezogene Gehalt für die Dauer der Beschränkung fortzahlt.

c) Eine verabredete Strafe erschöpft alle Ansprüche des Prinzipals; eine unverhältnißmäßig hohe kann herabgesetzt werden; § 75 Abs. 2; § 343 B. G. B.

d) Vereinbarungen, die den Bestimmungen zu b und c widerstreiten, sind nichtig; § 75 Abs. 3.

B. Handlungslehrlinge.

Das neue H. G. B. hat im Gegensatz zum alten (Art. 61 Abs. 2) eingehende Vorschriften über Handlungslehrlinge, die zum großen Theil denjenigen der Gewerbeordnung über gewerbliche Lehrlinge nachgebildet sind, zum Theil den Bestimmungen für Handlungsgehülfen entsprechen; §§ 76—82.

1. Der Handlungslehrling darf im gleichen Umfange wie der Handlungsgehülfe keine Eigengeschäfte betreiben, § 60; vergl. hierzu ob. VII, 2.

2. Die Bestimmungen ob. zu VII, 3 und 4, betreffend die socialen Pflichten des Prinzipals, finden Anwendung, desgleichen diejenigen über das Konkurrenzverbot, s. ob. VII, 11.

3. Der Lehrherr ist verpflichtet:
   a) die ordnungsmäßige Ausbildung des Lehrlings persönlich oder durch geeigneten ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu bewirken;
   b) die Zeit für Gottesdienst an Sonn- und Festtagen zu gewähren;
   c) den Lehrling zu Arbeitsamkeit und guten Sitten anzuhalten;
   d) Zeit zum Besuch einer staatlich oder kommunal anerkannten Fortbildungsschule gemäß § 120 Gewerbeord. zu gewähren.

Gefährdet der Lehrherr durch Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen a—c oder diejenigen unter VII, 3a und b die Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung, so verfällt er in Strafe bis zu 150 Mark; § 82.

4. Sofortige Auflösung des Lehrverhältnisses ist zulässig:
   a) während der vereinbarten Probezeit, die nicht über drei Monate dauern darf, § 77 Abs. 2;
   b) während des ersten Lehrmonats, § 77 Abs. 2;
   c) während der ganzen Lehrzeit aus denselben Gründen wie beim Handlungsgehülfen, § 77 Abs. 3 Satz 1;
   d) beim Tode des Lehrherrn innerhalb eines Monats, § 77 Abs. 4;
   e) durch den Lehrling insbesondere, wenn der Lehrherr durch Vernachlässigung seiner Pflichten Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung des Lehrlings gefährdet, § 77 Abs. 3.

5. Auflösung nach Ablauf eines Monats oder etwaiger früherer Entlassung erfolgt, wenn der gesetzliche Vertreter des Lehrlings oder der volljährige Lehrling schriftlich erklärt, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder Beruf übergehen werde, § 78 Abs. 1. Bei Zuwiderhandlung des Lehrlings gegen diese Erklärung innerhalb 9 Monaten nach Beendigung des Lehrverhältnisses durch Eintritt des Lehrlings in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder Handlungsgehülfe ist Letzterer dem Prinzipal zum Schadenersatz verpflichtet, mit ihm solidarisch der neue Lehrherr oder Prinzipal, der den Sachverhalt kannte, § 78 Abs. 2.

Digitized by Google

6. Ansprüche wegen unbefugten Austritts hat der Lehrherr nur, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist, § 79.

7. Der Lehrling hat Anspruch auf ein Zeugniß über Lehrdauer, Kenntnisse, Fähigkeiten und Betragen, § 80.

8. Personen ohne bürgerliche Ehrenrechte dürfen Handlungslehrlinge nicht halten und nicht ausbilden, widrigenfalls die Entlassung des Lehrlings polizeilich erzwungen werden kann, § 81.

Wer dieser Bestimmung zuwider Handlungslehrlinge hält, ausbildet oder ausbilden läßt, verfällt in Strafe bis zu 150 Mark, § 82 Abs. 2.

VIII. Handlungsagenten.

Das alte H. G. B. hatte über Handlungsagenten keine besonderen Vorschriften; das neue regelt ihre Verhältnisse eingehend in den §§ 84—92 in einer Weise, die der bisherigen Rechtsübung im Wesentlichen entspricht; vgl. die Zusammenstellung bei Litthauer H. G. B. 9. Aufl. im Anhang.

Handlungsagenten sind Kaufleute; oben II, 1 a.

1. Handlungsagent ist, wer für fremdes Handelsgewerbe ständig Geschäfte vermitteln oder abschließen soll, § 84 Abs. 1.
   a) Unterschied vom Handelsmäkler liegt darin, daß der Handlungsagent in dauerndem Verhältniß zu einem oder mehreren Häusern steht, nur von ihnen Provision erhält; beim Makler Vermittelung von Fall zu Fall, Wahrnehmung des Interesses beider Theile, Provision in der Regel von beiden zur Hälfte.
   b) Unterschied vom Kommissionär: Der Handlungsagent schließt im fremden, der Kommissionär im eigenen Namen ab.
   c) Unterschied vom Handlungsgehülfen: Der Handlungsagent ist selbständiger Gewerbetreibender.
2. Der Handlungsagent ist verpflichtet:
   a) zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes,
   b) zu den erforderlichen Mittheilungen an sein Haus, insbesondere zur unverzüglichen Nachricht über jeden Geschäftsabschluß, § 84.
3. Ein von einem Vermittelungsagenten abgeschlossenes Geschäft muß der Geschäftsherr unverzüglich dem Dritten gegenüber ablehnen, widrigenfalls es als genehmigt gilt, § 85.
4. Der Handlungsagent ist befugt:
   a) Mängelrügen, Zuverfügungsstellungen und dergl. Erklärungen entgegenzunehmen — auch wenn er nicht persönlich anwesend ist; § 86 Abs. 2,
   b) mit besonderer Ermächtigung auch Zahlungen anzunehmen und nachträglich Zahlungsfristen zu bewilligen, § 86 Abs. 1.
   c) wenn er als Reisender thätig ist, d. h. nicht blos von einer festen Niederlassung aus seine Geschäfte betreibt, auch ohne besondere Ermächtigung für die von ihm abgeschlossenen Verkäufe den Kaufpreis einzuziehen und — auch nachträglich — Zahlungsfristen zu bewilligen. §§ 87, 55 Abs. 2.

   Mängelrügen und dergl. können dem reisenden Agenten nur in seiner Anwesenheit erklärt werden; §§ 87, 55 Abs. 3.
5. a) Ueber Provision des Handlungsagenten im Allgemeinen s. oben VII, 6.
   b) Der für einen bestimmten Bezirk bestellte Handlungsagent erhält im Zweifel Provision auch für alle direkten Geschäfte des Bezirks. § 89.
   c) Bei der Abrechnung kann der Handlungsagent einen Buchauszug über alle provisionspflichtigen Geschäfte fordern, § 91; vgl. oben VII, 6 f.
6. a) Der Handlungsagent kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden, § 92.
   b) Bei Anstellung auf Lebenszeit oder länger als 5 Jahre kann der Agent nach 5 Jahren mit sechsmonatlicher Frist kündigen, § 624 B. G. B. Vgl. Lehmann-Ring Komment. z. H. G. B. § 92 Anm. Nr. 1 und oben VII, 7 a.
   c) Im Uebrigen können Kündigungsfristen nach Belieben — auch verschieden für beide Theile — vereinbart werden; ist nichts vereinbart, kann jeder Theil zum Schluß des Kalendervierteljahres mit sechswöchiger Frist kündigen, § 92.
   d) Aus „wichtigen" Gründen kann jederzeit sofortige Auflösung des Verhältnisses erfolgen, § 92 Abs. 2 H. G. B.
7. Ergänzend finden die Vorschriften des B. G. B. insbesondere der §§ 665—668 Anwendung.

IX. Handelsmäkler.

1. Das alte H. G. B. behandelte im Art. 66—84 nur die amtlich bestellten Mäkler; das neue H. G. B. kennt dagegen nur Privatmäkler; doch deckt sich die Begriffsbestimmung dieser im § 93 inhaltlich mit derjenigen des Art. 67 H. G. B. (abweichend, jedoch m. E. mit Rücksicht auf den Inhalt des Art. 67 mit Unrecht: Gareis in der Deutschen Juristenzeitung von 1897 S. 391); ebenso entsprechen die Verpflichtungen der Privatmäkler im Wesentlichen denjenigen der amtlichen.

Die wesentlichen Abweichungen in Folgendem:

2. Das neue H. G. B. entbindet die Mäkler des Kleinverkehrs von den die Schlußnoten und Tagebücher betreffenden Verpflichtungen, § 104.

3. Das alte H. G. B. überließ die Bestrafung der Handelsmäkler für Pflichtverletzungen den Landesgesetzen; das neue bedroht Zuwiderhandlungen hinsichtlich der Führung und Aufbewahrung des Tagebuches mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark; Art. 84 Abs. 1 — § 103.

4. Die Beschränkungen des Art. 69 (Verbot der Eigengeschäfte und der Uebernahme des Delcredere, der Stellung als Prokurist, Handlungsbevollmächtigter, Handlungsgehülfe, der Societät mit anderen Handelsmäklern, Gebot des persönlichen Betriebes, der Verschwiegenheit, der Entgegennahme von nur persönlichen und ausdrücklichen Erklärungen) sind nicht aufrecht erhalten; doch dürfte die Pflicht zur Verschwiegenheit im Allgemeinen nach wie vor begründet sein; vergl. Staub § 93 Anm. 7.

5. Die Bestimmung des Art. 82 über die Fälligkeit der Provision ist gestrichen, weil das B. G. B. in den §§ 652, 653 schon hierüber disponirt, und zwar wesentlich in gleicher Weise.

6. Neu ist die Vorschrift des § 95:
   a) Annahme einer Schlußnote ohne Bezeichnung der anderen Partei bindet, falls gegen die nachträglich bezeichnete Partei keine begründeten Einwendungen zu erheben sind.
   b) Die Frist für nachträgliche Bezeichnung ist die ortsübliche, eventl. die angemessene.
   c) Unterbleibt die Bezeichnung oder bestehen begründete Einwendungen, so haftet der Mäkler auf Erfüllung.
   d) Diese Haftung entfällt, wenn nach Aufforderung des Mäklers die Partei nicht unverzüglich auf Erfüllung besteht. (Fortsetzung folgt.)

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 18. bis 25. November 1899 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zum Gerichtsverfassungsgesetz.

1. § 137.

Der VI. C. S. hat in den vom O. L. G. angezogenen beiden Urtheilen vom 22. Oktober 1896, Rep. 137/96 (Jur. Wochenschr. 1896 S. 670 Nr. 7) und vom 29. Oktober 1898, Rep. 208/98 (Jur. Wochenschr. 1898 S. 664 Nr. 24) auch angenommen, daß bei reinen Deckungsgeschäften, bei Bestellung von nicht versprochenen Hypotheken von Seiten des Schuldners, die Präsumtion des § 3 Nr. 2 des Anf. G. als beseitigt anzusehen sei. Allein auch diese Entscheidungen geben, wenn der erkennende Senat in dieser Sache von einer anderen rechtlichen Ansicht ausgehen will, keine Veranlassung, in Gemäßheit des § 137 G. V. G. die Entscheidung der vereinigten Civilsenate anzurufen, weil es sich hier nicht um die Anwendung des § 3 Nr. 2 des Anf. G., sondern des § 24 Nr. 2 K. K. O. handelt. Wenn auch der Wortlaut des entscheidenden Theiles der in Rede stehenden Bestimmung in beiden Gesetzen derselbe ist, so liegen doch zwei verschiedene Gesetze vor, deren Anwendung sich auch in verschiedener Weise gestalten kann. Es sei hierbei nur hingewiesen auf den § 23 K. K. O., dessen Inhalt bei der Beurtheilung einer angeblich fraudulösen Sicherstellung des Gemeinschuldners nicht unbeachtet bleiben kann, während eine ähnliche Bestimmung in dem das Rechtsverhältniß außerhalb des Konkursverfahrens regelnden Anf. G. nicht vorkommt und nicht vorkommen kann. II. C. S. i. S. Tantow Konkurs c. Nagel vom 7. November 1899, Nr. 214/99 II.

Zur Civilprozeßordnung.

2. §§ 39, 247.

Ob die Annahme des B. R. rechtlich haltbar ist, daß in dem von beiden Parteien am 6. Mai 1898 gestellten Antrage auf Verweisung der Widerklage zum besonderen Verfahren eine Unterwerfung des jetzigen Bekl. unter den Gerichtsstand des damaligen Klageanspruchs nicht zu erblicken sei, kann dahingestellt bleiben, denn der § 39 der C. P. O., nach welchem stillschweigende Vereinbarung anzunehmen ist, wenn der Bekl., ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt hat, gilt auch für die Widerklage; unrichtig aber ist die Annahme des B. R., daß vor der Verweisung der Widerklage zum besonderen Verfahren materiell über sie nicht verhandelt sei. Nachdem die Widerklage im Termine vom 15. Oktober 1897 erhoben war, haben am 26. November 1897 nach Inhalt des Protokolles die Anwälte ihre Anträge der Klage und Widerklage aus den Schriftsätzen verlesen und sodann zur Sache verhandelt. Die Feststellung des Protokolles begreift auch den im vorbereitenden Schriftsatze vom 18. Oktober 1897 gestellten Antrag auf Abweisung der Widerklage in sich. Die Verhandlung zur Sache aber ist nach dem Zusammenhange des Protokolles im vollen Umfange der Anträge, mithin ebensowohl zur Widerklage wie zur Klage, erfolgt. Jeder Anhalt aber fehlt dafür, daß hinsichtlich der Widerklage nur über prozeßhindernde Einreden verhandelt wäre. Nach dem schon erwähnten vorbereitenden Schriftsatze beabsichtigte der Kl. (jetzt Bekl.), der Widerklage gegenüber einzuwenden, daß über sie zunächst das Börsenschiedsgericht in Duisburg zu entscheiden habe, dessen Entscheidung beide Parteien als Börsenbesucher für die in Rede stehenden an der Börse geschlossenen Geschäfte unterworfen seien. Wenn Kl. dies Vorbringen als Einwand der „Unzulässigkeit des Rechtsweges“ bezeichnet hat, so stellt dies nur eine Charakterisirung des Vorbringens dar, welche für dessen wirkliche Bedeutung unerheblich ist. Die Einwendung eines Schiedsvertrages aber gehört in Wirklichkeit nicht zu den prozeßhindernden Einreden, denn mittelst ihrer bestreitet der Bekl. nicht die Eigenschaft des Rechtsstreits als kraft Gesetzes zur Entscheidung der Gerichte gehörig und behauptet nicht die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte, sondern macht eben nur eine Vereinbarung geltend, laut deren die Entscheidung durch Schiedsrichter erfolgen soll. (Entsch. des R. G. Bd. 8 S. 347, 397, Bd. 10 S. 367, Bd. 16 S. 370.) Wenn also das Verhandeln zur Widerklage sich auch nur auf das bezeichnete, schriftlich vorbereite Vorbringen beschränkt haben sollte, so würde es doch als ein Verhandeln zur Hauptsache aufgefaßt werden müssen. Nach § 39 der C. P. O. ist daher die Zuständigkeit des Landgerichts Duisburg begründet. VII. C. S. i. S. Thomas c. Liesen vom 7. November 1899, Nr. 157/99 VII.

3. § 77.

Soweit vom L. G. angenommen wurde, ein Verschulden des Kl., Widerbekl. im Sinne von Art. 1992 des c. c. sei darin zu finden, daß er nicht den Betrag von 1671 Mark 30 Pf., der nach Befriedigung des von ihm vertretenen Gläubigers G. aus Mitteln der Wittwe S. in seinen Händen gewesen sei, für den schon damals von ihm vertretenen Widerkl. mit Arrest belegt oder wenigstens dem Bekl. von dem Vorhandensein des Geldes Mittheilung gemacht, sondern das Geld ohne Weiteres Wittwe S. ausgehändigt habe, hat das O. L. G. im Wesentlichen die Ausführungen des L. G. gebilligt. Dazu konnte es ohne Rechtsirrthum gelangen. Der Prozeßbevollmächtigte ist nach den §§ 77 und 78 der C. P. O. zufolge der ihm ertheilten Prozeßvollmacht unzweifelhaft befugt, eine Arrestanlage für seine Partei zu erwirken. Auch hat er deren Interessen, soweit es sich um die Durchführung des Prozesses (einschließlich der Zwangsvollstreckung) handelt, in jeder Richtung zu wahren. Er kann sonach, wenn die thatsächlichen Verhältnisse eine Ausübung der erwähnten Befugnisse erfordern, sehr wohl hierzu

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

oder doch zu einer Benachrichtigung der Partei bezüglich der Nothwendigkeit einer Arrestanlage verpflichtet sein. Daß bei der gegebenen Sachlage die Arrestanlage oder mindestens die Benachrichtigung der Partei dringend geboten war, hat aber das O. L. G. ohne Rechtsirrthum festgestellt. Der Umstand, daß der Widerbekl. als Vertreter von G. bei der Abschließung eines Vergleiches mit der von ihrem Rechtsanwalt vertretenen Wittwe S. mitgewirkt hatte, verpflichtete ihn nicht, der letzteren dabei behülflich zu sein, daß sie das Geld dem Zugriffe seines anderen Vollmachtgebers entziehen könne. II. C. S. i. S. K. c. Weill vom 7. November 1899, Nr. 228/99 II.

4. § 87.

Der Rechtsanwalt R. hatte die für seine Handakten erforderlichen Auszüge aus den Regierungsakten in einer für Jeden lesbaren Form zu den Akten zu bringen, da der Auszug aus dem Inhalt der Regierungsakten nicht allein für ihn bestimmt war, sondern eventuell, falls die Sache in die II. J. gelangte, auch für den Anwalt II. J. nothwendig sein konnte. Kl. kann also, wie das Kammergericht zutreffend angenommen hat, für die Uebertragung seiner stenographischen Aufzeichnungen in die gewöhnliche Schriftform keine Vergütung von der Bekl. beanspruchen. Was aber im Uebrigen, abgesehen von dem Inhalt der Regierungsakten, die Information des Anwalts der Kl. in II. J. betrifft, so erscheint auch insoweit der Anspruch auf eine Korrespondenzgebühr nicht gerechtfertigt, da erstens nach der eigenen Angabe des Schreibens des Rechtsanwalts R. an den Rechtsanwalt K. vom 30. Dezember 1898 der beigefügte, zur Information des Letzteren bestimmte, von dem Ersteren angefertigte Schriftsatz „nichts Neues" enthielt, zweitens die Kl. nach ihrer Berufsstellung (Schulvorsteherin) für völlig befähigt erachtet werden muß, dem Anwalt II. J. die erforderliche Auskunft schriftlich zu ertheilen, was durch den Inhalt und Charakter ihrer in den Handakten der Rechtsanwälte R. und K. befindlichen Schreiben vollauf bestätigt wird, und drittens sie mit Aufwendung minimaler Reisekosten den Anwalt II. J. mündlich informiren konnte. Dabei mag bemerkt werden, daß es nach dem Inhalte der Handakten auch höchst wahrscheinlich ist, daß sie auch wirklich mündlich mit dem Rechtsanwalt K. konferirt hat. VII. C. S. i. S. Hagemann c. Kempe vom 14. November 1899, B Nr. 124/99 VII.

5. § 139.

Der Kl. hat am 17. September 1898 bei der Kasse des Hanseatischen O. L. G. Staatspapiere im Nominalwerthe von 27 000 Mark als Kaution hinterlegt, um einen persönlichen Sicherheits-Arrest wider den damals in Hamburg weilenden Bekl., gegen den er eine gefährdete Forderung von 40 000 Mark zu haben behauptete, zu erlangen. Der Arrest ist bewilligt, später aber wegen veränderter Umstände aufgehoben worden. Um die Kaution zurückzuerlangen, fordert der Kl. im Klagewege die Verurtheilung des Bekl. zur Erklärung seiner Einwilligung. Der Bekl. weigert diese Einwilligung und fordert widerklagend, daß die Kaution ihm selbst zugesprochen werde, als Deckung für einen erheblich höheren Schaden, den er in Folge des gegen ihn vollstreckten persönlichen Arrestes erlitten habe. Dieser Prozeß schwebt zur Zeit in der Berufungsinstanz. Das O. L. G. hat am 7. Oktober 1899 ein Theilurtheil verkündet, das die Schadensansprüche des Bekl. bis auf einen Betrag von 5 000 Mark abweist und dem Kl. demgemäß 22 000 Mark von der Kaution zuspricht. Wegen des im Streit verbliebenen Betrages von 5 000 Mark ist gleichzeitig nach C. P. O. § 139 beschlossen worden, die Verhandlung auszusetzen, bis der beim L. G. in Hamburg schwebende Hauptprozeß wegen der Forderung von 40 000 Mark rechtskräftig entschieden sein werde. Ueber diesen Beschluß beschwert sich der Kl. mit dem Antrage, unter Aufhebung des Beschlusses, das O. L. G. zur Fortsetzung der Verhandlung anzuweisen. Die Beschwerde ist nach C. P. O. § 229 zulässig, aber unbegründet. Ergiebt sich im Hauptprozesse, daß die Forderung, zu deren Sicherung der Arrest ausgebracht wurde, nicht besteht, so stellt sich der Arrest als ungerechtfertigt heraus, und dies hat nach Art. 17 des Hamburgischen Statuts I, 17 die Folge, daß der Kl. dem Bekl. für die nachtheiligen Folgen des Arrestes aufkommen muß. Die Voraussetzungen des § 139 C. P. O. liegen daher vor. Wenn die Beschwerde ausführt, daß die Schadensersatzpflicht nur davon abhänge, ob der Arrest nach den zur Zeit seiner Auswirkung vorliegenden Umständen subjektiv gerechtfertigt erschien oder nicht, so ist diese Ansicht zurückzuweisen. Sie widerspricht der Auslegung, die der angezogenen Stelle des Statuts in der hamburgischen Praxis stets beigelegt worden ist, und das R. G. hat um so weniger Veranlassung, dieser Auslegung entgegenzutreten, als das neue binnen Kurzem in Kraft tretende Reichsrecht auf demselben Standpunkt steht. C. P. O. von 1898 § 945. Auch der Umstand, daß die Aussetzung sich nur auf Einwendungen bezieht, die der Bekl. der an sich liquiden Klage entgegensetze, ist nicht geeignet, ein durchschlagendes Bedenken gegen den Beschluß hervorzurufen. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob das Rechtsverhältniß, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreites abhängt, mit den Angriffsmitteln des Kl. oder ob es mit den Vertheidigungsmitteln des Bekl. in Zusammenhang steht. I. C. S. i. S. Peters c. Peters vom 4. November 1899, B Nr. 90/99 I.

6. § 350.

Die Revision macht geltend, daß Karl B. zu Unrecht sein Zeugniß verweigert habe und daß die entgegengesetzte Annahme des B. R. auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung des § 350 Nr. 3 C. P. O. beruhe. Dieser Angriff ist als begründet anzuerkennen. Nach der genannten Vorschrift darf in den Fällen des § 348 Nr. 1—3 und des § 349 Nr. 1 C. P. O. der Zeuge das Zeugniß nicht verweigern über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen. Für die Anwendbarkeit des § 350 ist, wie in dem Urtheile des VI. C. S. des R. G. vom 4. Oktober 1897 (Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 40 S. 345) unter Bezugnahme auf die Materialien des Gesetzes und auf die Rechtsprechung und Litteratur des Näheren ausgeführt worden, lediglich der Umstand entscheidend, daß die konkrete Vermögensangelegenheit ihre Grundlage im Familienverbande hat. Und diese Voraussetzung ist im Streitfalle unbedenklich vorhanden. Denn wenn auch ein Dritter pro herede geriren kann, so beruhen doch die Verfügungen des Sohnes über den Nachlaß der Mutter auf dem Familienverbande und betreffen auch die Verhältnisse und Interessen seiner Geschwister und Miterben. Weiter ist der Revision darin beizutreten, daß die Ablehnung der Vernehmung der Martha B. aus unzureichenden Gründen

erfolgt iſt, da es dem B. R., wenn er die unter jenes Zeugniß geſtellten Behauptungen für zu allgemeine erachtete, unter Anwendung des § 130 C. P. O. obgelegen hätte, eine nähere Spezialiſirung jener Behauptungen herbeizuführen. IV. C. S. i. S. Nielſen c. Reich vom 16. Oktober 1899, Nr. 177/99 IV.

7. § 487.

Der B. R. hat mit Recht angenommen, daß das Urtheil 1. J. vom Kl. mit der Berufung nur inſoweit angefochten werden ſollte und angefochten worden iſt, als auch der eventuelle Klageantrag von der Abweiſung betroffen wurde. Es ergiebt ſich dies daraus, daß die Berufungsſchrift vom 1. März 1897 einen Sachantrag überhaupt nicht enthält, daß der dem Kl. zugeordnete Armenanwalt, von welchem dieſer Schriftſatz herrührt, ausdrücklich „zur Geltendmachung der Eventualanſprüche der Klage" beſtellt war und daß demnächſt die in der Berufungsſchrift geſtellten Sachanträge, durch welche nach § 487 der C. P. O. die Grenzen der Verhandlung vor dem B. G. beſtimmt wurden, ſich nur mit dem eventuellen Klageantrage befaſſen. Die Rüge der Reviſion, daß der B. R. die Berufung bezüglich des prinzipalen Klageantrages hätte zurückweiſen müſſen, iſt hiernach gegenſtandslos. V. C. S. i. S. Volkenhoff c. Hanke vom 8. November 1899, Nr. 209/99 V.

8. § 661.

Zwiſchen den Parteien war und iſt lediglich die Frage ſtreitig, ob bezüglich Italiens das für die Zuläſſigkeit des Ermeſſens des Vollſtreckungsurtheils in § 661 Nr. 5 der C. P. O. vorgeſehene Erforderniß, daß die Gegenſeitigkeit verbürgt ſein muß, gegeben iſt, wie denn auch Seitens der Reviſion ein Angriff nur in dieſer Richtung erhoben worden iſt. Das O. L. G. hat nun dieſe Frage in Uebereinſtimmung mit dem L. G., ſowie mit der überwiegenden Mehrzahl der Kommentatoren auf Grund des Art. 941 des italieniſchen Codice di procadura civile aus rechtlich zutreffenden Gründen bejaht. Es iſt hierbei von dem zu billigenden Satze ausgegangen, daß für die Gegenſeitigkeit erforderlich aber auch genügend ſei, daß die Bedingungen für den Erlaß des Vollſtreckungsurtheils in dem betreffenden auswärtigen Staate im Weſentlichen die gleichen ſein müſſen wie nach dem Deutſchen Rechte, daß insbeſondere dieſelben nicht erheblich ſchwerere ſein dürfen. Das iſt aber nach dem bezogenen Art. 941 der italieniſchen C. P. O. der Fall. Weiter ausgeführt. II. C. S. i. S. Singer c. Bodda u. Co. vom 14. November 1899, Nr. 288/99 II.

Zur Konkursordnung.

9. § 24.

Die Entſcheidung des erkennenden Senats iſt auf die Frage zu beſchränken, ob bei Anwendung des § 24 Nr. 2 R. K. O. die Präſumtion der Fraudulosität dann als beſeitigt zu erachten ſei, wenn der Gemeinſchuldner für eine beſtehende Forderung durch Beſtellung einer nicht verſprochenen Hypothek Sicherheit geleiſtet hat. Dieſe Frage iſt zu verneinen. Eingehend begründet. II. C. S. i. S. Tamlow Konk. c. Nagel vom 7. November 1899, Nr. 214/99 II.

Zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

10. §§ 13 Nr. 3, 44.

Der Abſtrich der beiden Korreſpondenzgebühren im Betrage von 47 und 26 Mark iſt vom O. L. G. aus zutreffenden Gründen verfügt. Mangelnde Befähigung zu ſchriftlicher Inſtruktionsertheilung kann bei einem Kaufmann, der Geſchäfte von ſo beträchtlichem Umfange macht, wie hier der Kl. nach ſeiner Klagdarſtellung, nicht unterſtellt werden. Und da ihm noch dazu Gelegenheit geboten war, den Streitſtoff einmal mit ſeinem in Hannover wohnenden Anwalte perſönlich durchzuſprechen, ſo iſt nicht einleuchtend, inwiefern doch noch die Zuhilfenahme eines Korreſpondenzmandatars nothwendig geweſen ſein ſollte. Begründet dagegen erſcheint das Verlangen des Beſchwerdeführers, die in voriger Inſtanz ebenfalls abgeſtrichene Vergleichsgebühr des Rechtsanwalts R. im Betrage von 60 Mark wieder einzuſtellen. Durch das von dieſem Anwalte vermittelte außergerichtliche Abkommen der Parteien wurde der Kl. noch während des Prozeſſes in Höhe eines Theilbetrages der Klagforderung befriedigt. Es wurde nunmehr nicht weiter über 12 600 Mark, ſondern nur noch über 4 525 Mark 96 Pf. geſtritten. Das Rechtsverhältniß der Parteien war alſo, in Betreff eines in die 17. Werthsklaſſe fallenden Theiles des urſprünglichen Streitgegenſtandes zu einem unſtreitigen geworden. Dieſer Erfolg rechtfertigt den Anſatz der Vergleichsgebühr, durch deren Aufnahme in die Koſtenrechnung des Kl. die zu erſtattenden Koſten ſich von 547 Mark 45 Pf. auf 607 Mark 45 Pf. erhöhen. VII. C. S. i. S. Heſſe c. Wolfes vom 14. November 1899, B Nr. 143/99 VII.

11. § 13 Nr. 4. C. P. O. § 87.

Durch den Beſchluß des O. L. G. vom 28. September 1899 ſind die vom L. G. zugelaſſenen Gebühren der Rechtsanwälte Juſtizrath P. und R. für die Wahrnehmung von Beweisterminen, und zwar des erſteren hinſichtlich des Termins vom 5. Januar, des letzteren hinſichtlich des Termins vom 1. März 1899 nebſt den entſtandenen Auslagen, unter Belaſtung des Kl. mit den Koſten des Beſchwerdeverfahrens, in Abſatz gebracht. Die vom Kl. erhobene weitere Beſchwerde muß für begründet erachtet werden. Der Gegenſtand der Beweisaufnahme im Termin vom 5. Januar 1899 war, wie der Beweisbeſchluß und die Vernehmung des Zeugen ergiebt, nicht ſo einfacher Art, daß eine Vertretung der Partei im Termin als völlig überflüſſig bezeichnet werden könnte, es iſt ſogar eine nochmalige Vernehmung deſſelben Zeugen über denſelben Gegenſtand erforderlich geworden. Im Termin vom 1. März 1899 iſt der Juſtizrath P. ſelbſt als Zeuge abgehört. Wenn derſelbe, wie das O. L. G. annimmt, auch vermöge ſeiner bisherigen Thätigkeit in der Sache über die thatſächliche Bedeutung und rechtliche Erheblichkeit des in der Berufungsinſtanz beſchloſſenen Beweiſes unterrichtet geweſen iſt, ſo kann dies doch nicht als maßgebend betrachtet werden, entſcheidend iſt vielmehr, daß er in dem Termine, in welchem auch außer ihm noch zwei andere Zeugen vernommen wurden, nicht zugleich die Funktionen eines Rechtsanwalts wahrnehmen konnte, die Partei aber ein Intereſſe daran hatte, behufs Geltendmachung ihrer prozeſſualen Rechte im Termine vertreten zu ſein. Es mußte daher ein anderer Rechtsanwalt zugezogen werden. Die Gebühren und Auslagen der beiden Rechtsanwälte gehören daher zu den im Sinne des § 87 der C. P. O. zur zweckentſprechenden Rechtsverfolgung nothwendigen Koſten; hätte der Prozeßbevollmächtigte der Berufungsinſtanz die Beweistermine ſelbſt wahrgenommen, ſo wären mindeſtens in gleicher Höhe Koſten entſtanden. VII. C. S. i. S. Wandrach c. Wende vom 10. November 1899, B Nr. 121/99 VII.

Digitized by Google

II. Sonstige Reichsgesetze.

Zum Krankenversicherungsgesetz.

12. § 65.

Die Kl. fordert in diesem Prozesse vom Bekl. den Ersatz von Geldern, die er, wie feststeht, ihrer Betriebskrankenkasse als deren Rechnungs- und Kassenführer veruntreut hat. Dieser Anspruch ist in beiden vorigen Instanzen deshalb abgewiesen worden, weil er nicht der Kl., sondern der Betriebskrankenkasse selbst, als selbstständiger juristischer Person, zustehe. Mit Unrecht hat die Kl. diese Entscheidung als rechtsirrig angegriffen. Vor Allem ist jedenfalls nicht abzusehen, inwiefern durch dieselbe, wie die Kl. gemeint hat, gegen § 65 Abs. 1 und 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 verstoßen sein sollte. Denn dort sind die Verpflichtungen der Betriebsunternehmer zur Zahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder, sowie eventuell von Zuschüssen geregelt; jetzt aber handelt es sich um die davon gänzlich unabhängige Frage, ob der Betriebsunternehmer dem, allerdings von ihm bestellten, Rechnungs- und Kassenführer der Betriebskrankenkasse gegenüber ein Recht darauf hat, daß dieser ihm persönlich die etwa der Kasse veruntreuten Beträge ersetze. Da die fragliche Kasse nicht seine, des Betriebsunternehmers, Kasse ist, sondern die selbstständige juristische Persönlichkeit der Betriebskrankenkasse nach § 64 in Verbindung mit § 25 des Krankenversicherungsgesetzes völlig außer Zweifel steht, so könnte ein solcher Anspruch nur auf eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung dieses Inhaltes begründet werden; an einer solchen fehlt es jedoch. Weiter ausgeführt. VI. C. S. i. S. Hamburgische Deputation für die Stadtwasserkunst c. Müller vom 6. November 1899, Nr. 237/99 VI.

Zum Waarenzeichengesetz.

13. § 12.

Was das Urtheil vom 25. März 1899 betrifft, so erweist sich der Antrag der Kl., dem Bekl. den Gebrauch einer Schlüsselmarke zur Bezeichnung von Spirituosen zu untersagen, in dieser Allgemeinheit schon um deswillen als unzutätig, weil die Verbotsklage aus § 12 des Waarenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 eine bereits stattgefundene oder mindestens doch beabsichtigte Störung des Zeichenrechts des Eingetragenen, also einen bestimmten Eingriff in dieses Recht voraussetzt. Es steht also nur der Klageantrag in Frage, dem Bekl. den Gebrauch der von ihm bisher gebrauchten Schlüsselmarke, welche ihm in dem Zeichenregister zu Hamburg für Spirituosen ꝛc. eingetragen war, zu untersagen. II. C. S. i. S. Peters c. Peters vom 24. Oktober 1899, Nr. 199/99 II.

14. § 12.

Dem vom O. L. G. aufgestellten Rechtssatze ist beizutreten, daß, wenn dasselbe Waarenzeichen in Deutschland und im Auslande verschiedenen Personen für dieselbe oder gleichartige Waare geschützt ist, die Rechtsordnungen zweier selbständiger Länder einander gegenüberstehen, daher das Inland die Ausübung des ausländischen Rechtes im Auslande nicht als einen Eingriff in sein Recht ansehen dürfe. Die Verbotsklage setzt einen objektiv widerrechtlichen Eingriff in das Zeichenrecht voraus. Ist derjenige, welcher den angeblichen Eingriff im Auslande verübt hat, nach dem Rechte des ausländischen Staates der zum Gebrauche des Zeichens ausschließlich Berechtigter, so handelt er nicht widerrechtlich, die Ausübung eines gesetzlichen anerkannten Rechts kann nicht einen Eingriff in ein fremdes Recht darstellen. Allerdings trifft dieses, wie der Kl. zuzugeben ist, nur zu, wenn der Eingriff, um den es sich handelt, in dem betreffenden Auslande stattfindet, nicht aber, wenn er im Inlande ein sowohl im Intande als auch im Auslande begangen ist. Denn das in Deutschland nicht eingetragene ausländische Zeichen, — das Zeichen der Firma Peters Hermanos ist in Deutschland nicht eingetragen, — genießt in Deutschland keinen Schutz. Im vorliegenden Falle ist daher entscheidend, ob anzunehmen ist, daß bereits der Bekl. im Inlande den von ihm versandten Genever, dessen Verpackung oder Umhüllung mit der fragtichen Schlüsselmarke versehen oder die so bezeichnete Waare in Verkehr gesetzt hat. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

Zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894.

15. § 6.

Nach dem Thatbestande des B. U. haben die Parteien übereinstimmend erklärt, daß, mögen nun die ursprünglich ausgegebenen Aktien nur einen Stempelaufdruck erhalten oder für sie neue Exemplare ausgegeben sein, der Inhalt nur insofern eine Veränderung erlitten hat, als die Urkunden nunmehr einen anderen Gesellschaftsnamen ergeben. Stellt sich dies lediglich als eine Namensänderung dar, so liegt darin eine Aenderung des Rechtsverhältnisses nicht, die Bekl. behauptet selbst für diesen Fall eine solche nicht. Anders aber, wenn der neue Name auf ein neues Rechtssubjekt hinweist, wenn also die Aktien jetzt ein Mitgliedsrecht hinsichtlich einer andern Gesellschaft beurkunden denn alsdann kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Aktien nicht ausschließlich zum Zwecke des Umtausches ausgegeben sind, die in § 6 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 gegebene Befreiungsvorschrift also außer Anwendung bleibt. Der B. R. hat sich aber in ersterem Sinne entschieden; seine Erwägungen lassen einen Rechtsirrthum nicht erkennen. VII. C. S. i. S. Steuerdeputation zu Hamburg c. A.-G. Verein. Bugsir- und Dampfschiffahrts-Gesellschaft vom 1. November 1899, Nr. 151/99 VII.

III. Das Gemeine Recht.

16. Pactum turpe.

Das B. G. hat in zutreffender Weise das vom Bekl. ertheilte Provisionsversprechen als ein unsittliches Versprechen gekennzeichnet und folgeweise den vom Kl. seinem Anspruch zu Grunde gelegten Vertrag ohne Rechtsirrthum als nichtig erklärt. Demgegenüber erscheint der Einwand des Kl., daß des Maklers Thätigkeit nur auf den Verkauf gerichtet sei, und ein solcher an sich nicht unsittlich sei, verfehlt. Mag immerhin bei dem Kaufhandel über ein zum Betriebe gewerbsmäßiger Unzucht benutztes Haus die dem Verkäufer bekannte Absicht des Käufers, dasselbe in der bisherigen Weise weiter zu nutzen, dem Geschäft den Charakter der Unsittlichkeit noch nicht verleihen, so folgt daraus doch nicht, daß der Verkauf eines zu Unzuchtszwecken bestimmten Hauses von vornherein, d. h. ohne Berücksichtigung seines weiteren Inhalts, aus der Kategorie unsittlicher Verträge auszuscheiden ist. Namentlich wird in einem Falle, in dem der Kaufpreis mit Rücksicht auf den Umfang der in dem Hause betriebenen Unzucht, also mit Rücksicht auf die Höhe des Gewinns, den der Inhaber des Hauses aus dem schmutzigen Gewerbe seinerseits voraussichtlich zieht, in erster Reihe bemessen

und somit die Abtretung dieser Erwerbsquelle in Wirklichkeit zum hauptsächlichen Gegenstand des Geschäfts gemacht wird, die unsittliche Natur des Vertrages anzuerkennen sein. Ein solcher Fall liegt hier vor. Das B. G. stellt fest, daß der Bekl., dessen Haus nur einen geringen, den Brandkassenwerth von 14 000 Mark kaum übersteigenden Werth gehabt habe, den die Preise der Häuser in den besten Stadtgegenden weit übersteigenden Betrag von 98 000 Mark nur mit Rücksicht auf den Verwendungszweck des Hauses gefordert hat. Ist aber das abgeschlossene Geschäft unsittlicher Natur, so ist auch die in Kenntniß derselben zu seiner Herbeiführung aufgewandte Thätigkeit der gleichen Art und folgeweise das Versprechen, das, um sie hervorzurufen, ertheilt ist, als unsittlich rechtlich nichtig und nicht geeignet, einen Rechtsanspruch zu begründen. Belanglos ist, ob die Kontrahenten das Kaufgeschäft ihrerseits als verbindlich erachtet und vollzogen haben; denn an der Unsittlichkeit und Nichtigkeit des Provisionsversprechens wird dadurch nichts geändert. III. C. S. i. S. Kramer c. Deckert vom 7. November 1899. Nr. 184/99 III.

IV. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

17. § 65 I. 4.

Das B. G. führt unter Anderem Folgendes aus: „Es ist anzunehmen, daß Ludwig P. (dessen Beschäftigung mit mathematischen und physikalischen Aufgaben die Kl. behauptet haben), nachdem er vorsichtiger Weise den Stock fortgestellt hatte, weil er ihm hinderlich erschien und nachdem er den Hut neben sich auf den Fußboden gelegt hatte, damit er ihm nicht durch Hineinfallen in den Schacht verloren ginge, sich über die Brüstung des Geviertes gebeugt, mit den Füßen ausgeglitten ist und daß dabei der Oberkörper das Uebergewicht bekam . . . .“ Es könnte sich fragen, ob damit nicht schon ein reiner Unfall genügend festgestellt ist und die im Nachfolgenden zu besprechenden Revisionsangriffe beseitigt sind. Indessen stützt sich das angefochtene Urtheil gleich dem landgerichtlichen doch hauptsächlich auf den Grund, daß der Bekl. der ihr obliegende Nachweis der Selbsttödtung nicht gelungen sei, und kann daher vielleicht zugegeben werden, daß es auch eine rein zufällige Todesart nicht als voll erwiesen erachtet hat. Das B. U. stellt fest, daß der Tod des Ludwig P. durch das Aufschlagen seines Körpers auf die festen Seiten und die Sohle des Luftschachts herbeigeführt worden ist. Darin erblickt es an sich einen von der Versicherung getroffenen Unfall und erklärt die Bekl. für verpflichtet, die von ihr behauptete freiwillige Herbeiführung des Todes des Versicherten zu beweisen, indem es ausführt: „Die Freiwilligkeit ist ganz ebenso wie die andern in § 4 b des Versicherungsscheins aufgeführten Unfälle nicht die Regel und deshalb muß sie von der Versicherungsgeberin schon nach allgemeinen Grundsätzen bewiesen werden. Dazu tritt, daß vorliegend die Bekl. sogar vertragsmäßig zur Führung des Beweises für den von ihr behaupteten Selbstmord des Ludwig P. verbunden ist.“ Die Kl. bekämpft diese Ausführungen wegen Verletzung der gesetzlichen Regeln über Auslegung der Verträge und insbesondere wegen Verkennung des vom Sprachgebrauche und von der Rechtslehre angenommenen Begriffes des „Unfalles“, der immer das Merkmal der Unfreiwilligkeit in sich schließe. Schon dieser Einschränkung des Unfallbegriffes stehen mancherlei Bedenken entgegen. Im Rechte, insbesondere in den einschlägigen neueren Gesetzen über Haftpflicht und Unfallversicherung kann eine gleichmäßige Begriffsbestimmung für „Unfall“ kaum gefunden werden, da diese Gesetze je nach ihren Zwecken Verschiedenes darunter verstehen. Wenn sodann auch zugegeben werden wollte, daß der gewöhnliche Sprachgebrauch, insbesondere der Versicherungsgesellschaften, mit Unfall nur ein plötzliches, unfreiwillig eintretendes Ereigniß, das den Körper schädigt, bezeichnet, so entstehen doch die weiteren Zweifelsfragen, ob diese Auffassung schon zur Zeit des in Rede stehenden Vertragsabschlusses bestanden hat und vom Versicherten getheilt wurde. Wäre aber auch anzunehmen, daß § 1 des Versicherungsvertrages unter „Unfällen“ nur rein unfreiwillige Ereignisse verstanden hat, so wäre immer noch zu untersuchen, ob dies nicht für die Frage der gesetzlichen Beweislast unerheblich wäre, ob nicht, wenn das körperschädigende plötzliche Ereigniß seiner äußeren Erscheinung nach, wie im gegebenen Falle, unzweifelhaft feststeht, in Bezug auf seine besondere Veranlassung die Versicherungsgeberin beweispflichtig bliebe, sofern sie die Entschädigungspflicht ablehnt. Andernfalls müßte man dem Versicherten oder dessen Erben immer den Beweis der Nichtfreiwilligkeit des Ereignisses überbürden. (cfr. hierüber Dernburg, Preußisches Privatrecht, Bd. 1 § 128 Anm. 7.) Es können aber alle weiteren Erörterungen in vorstehenden Richtungen deshalb unterbleiben, weil der B. R. einwandfrei auf Grund seiner Vertragsauslegung eine vertragsmäßige Uebernahme der Beweispflicht durch die Bekl. festgestellt hat. Er folgert dies ohne Rechtsirrthum und insbesondere ohne Verletzung der Auslegungsregeln in § 65 ff. Thl. I Tit. 4 des A. L. R. daraus, daß in dem — mit „Ausnahmen“ überschriebenen — § 4 des Versicherungsscheines die Selbsttödtung mit ganz zweifellos zufälligen Ereignissen wie Erdbeben u. dergl. zusammengestellt ist. Da auch der vertragsmäßigen Uebernahme einer, gesetzlich vielleicht nicht gegebenen, Beweispflicht ein gesetzliches Hinderniß im vorliegenden Falle nicht entgegenstand, so geht der Revisionsangriff fehl. VII. C. S. i. S. Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur c. Paim vom 1. November 1899, Nr. 170/99 VII.

18. § 26 I. 6.

Das B. G. hat einwandsfrei festgestellt, daß der Bekl. als Gewerbeunternehmer, insbesondere in Rücksicht auf die als ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz im Sinne von § 26 Thl. I Tit. 6 A. L. R. anzusehende Vorschrift in § 366[9] Reichsstrafgesetzbuchs verpflichtet war, die auf seinem Holzplatz befindlichen Bretterstapel untereinander durch Hölzer zu verbinden, daß er dies verabsäumt hat und daß der dem Kl. zugefügte Schaden bei Erfüllung jener Verpflichtung vermieden worden wäre. Hiernach haftet der Bekl. auf Grund der angezogenen Vorschrift des Landrechts für diesen Schaden, es sei denn, daß Umstände vorliegen, welche die Annahme eines Verschuldens in seiner Person ausschließen. Der Bekl. hat in dieser Beziehung angeführt: er habe sich vom Geschäft völlig zurückgezogen, kümmere sich darum nicht, habe es vielmehr seinem Prokuristen T. zur Verwaltung übertragen und mit der Aufsicht über den Holzplatz und die daselbst beschäftigten Arbeiter einen Platzmeister betraut; ein Versehen bei der Auswahl dieser Leute treffe ihn nicht. Hierzu führt das B. G. aus: Es handle sich bei der Ursache für des Kl. Schädigung nicht um ein Verschulden in der Auswahl des Bevollmächtigten, sondern um die schuldhafte Vernachlässigung der dem Bekl. persönlich obliegenden Pflicht zur Beaufsichtigung seines Vertreters T. und seiner zu seinem Gewerbebetrieb angenommenen Leute; er habe dafür zu sorgen, daß sein Gewerbebetrieb sich ohne Gefährdung seiner Kundschaft abspielen könne und abspiele, und dazu ständig Ueberwachung zu üben; diese Pflicht habe er verletzt, wenn er, wie er behaupte, obgleich er den Nutzholzhandel gewerbsmäßig betreibe, sich nicht selbst um das Geschäft kümmere, sondern die Leitung einem Vertreter überlassen habe; diese Einsetzung eines Vertreters befreie ihn nicht von der Befolgung jener Pflicht. Mit Recht macht die Revision hiergegen geltend, die Annahme, daß der Bekl. trotz der Bestellung von tüchtigen Vertretern verpflichtet gewesen sei, ständig den Holzplatz und die einzelnen Arbeiter zu beaufsichtigen, beruhe auf einer Verkennung der Grundsätze über die im Verkehr zu bethätigende Aufmerksamkeit. Die persönliche Ausführung der polizeilichen Vorschriften ist unter Umständen nicht möglich und kann nicht immer verlangt werden; dem polizeilichen Gebot wird auch dadurch nicht genügt, daß die gebotene Handlung durch einen Beauftragten vorgenommen wird; dies wird sogar eine größere Garantie für deren ordnungsmäßige Ausführung dann geben, wenn zu einer solchen eine gewisse Handfertigkeit oder gewisse Kenntnisse gehören. Hat der Verpflichtete bei der Auswahl seiner Beauftragten sich kein Versehen zu Schulden kommen lassen, so kann, wenn das Polizeigesetz verletzt wird und dadurch Schaden entsteht, eine civilrechtliche Handlung nur dann eintreten, wenn

Digitized by Google

eine Ueberwachung der Beauftragten oder ein sonstiges persönliches Einschreiten geboten war und diese Pflicht verletzt worden ist. Wie das R. G. wiederholt ausgeführt hat — Entsch. in Civilsachen Bd. 41 S. 212 und die daselbst angezogene Entscheidung, auch Gruchot, Beiträge Bd. 37 S. 1001 —, bestedt nun eine solche Ueberwachungspflicht nicht unter allen Umständen, vielmehr ist in dieser Beziehung die Lage des einzelnen Falls maßgebend. Hatte der Bekl. zur Beaufsichtigung seines Gewerbebetriebs, insbesondere zur Beaufsichtigung der auf dem Holzplatz vorzunehmenden Arbeiten geeignete Leute bestellt, hatte er auch später keine Veranlassung, an der Tüchtigkeit dieser Leute und daran zu zweifeln, daß sie die ihnen übertragenen Arbeiten in jeder Beziehung mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit besorgen, waren insbesondere Nachlässigkeiten und Unregelmäßigkeiten auf ihrer Seite nicht vorgekommen, so konnte er unbedenklich voraussetzen, daß sie nach wie vor ihre Verpflichtungen vollständig erfüllen würden, und es war für ihn keine Veranlassung gegeben, in dieser Beziehung eine Kontrole eintreten zu lassen. Er hatte solchenfalls Alles gethan, was von ihm verständiger Weise gefordert werden konnte, damit sein Gewerbebetrieb sich ohne Gefährdung seiner Kundschaft abspielen konnte, und mit dieser Einschränkung kann dem Bekl. kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er „sich um das Geschäft nicht gekümmert" hat, ein Anführen, mit dem er übrigens offenbar nur hat zum Ausdruck bringen wollen, daß, weil er einer tüchtigen Person die Verwaltung seines Unternehmens übertragen hatte, er sich um die Einzelheiten bei dem Betriebe nicht kümmere. Es ist daher rechtsirrthümlich, wenn das B. G. lediglich auf Grund der Thatsache, daß der Bekl. ein gewerbliches Unternehmen betreibt, annimmt, daß dieser trotz der Bestellung eines tüchtigen Vertreters verpflichtet gewesen sei, „ständig Ueberwachung zu üben"; damit wird dem Bekl. etwas thatsächlich Unmögliches zugemuthet, zumal wenn die Ueberwachungspflicht sogar auf die vorschriftsmäßige Aufstapelung der Bretter erstreckt wird. Vielmehr hätte das B. G. durch Ausübung des Fragrechts die Verhältnisse des vorliegenden Falls nach den vorstehend angedeuteten Richtungen erörtern und auf Grund der so gewonnenen Sachlage prüfen sollen, ob dem Bekl. eine Ueberwachungspflicht oblag und ob er diese verletzt hat. VI. C. S. i. S. Meyer c. Stolzenberg vom 6. November 1899, Nr. 238/99 VI.

19. § 585 I. 9.

Die Ersitzung hält der B. R. aus rechtlichen Erwägungen für ausgeschlossen. Er nimmt als erwiesen an, daß die Streitflächen Bestandtheile einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Platzes seien. Die rechtliche Schlußfolgerung, daß demnach die Ersitzung ausgeschlossen sei, entspricht dem § 581 A. L. R. Thl. I Tit. 9 und der Rechtsprechung des R. G. (Jur. Wochenschr. 1882 S. 104, 1891 S. 140, 1895 S. 305 Nr. 43, V 409/95). V. C. S. i. S. Nobiling und Gen. c. Sönderopp u. Co. und Gen. vom 8. November 1899. Nr. 32/99 V.

V. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

20. Art. 1648.

Der Ausführung der Revision, daß auch beim Platzgeschäft zwar nicht auf Grund des Art. 347 des H. G. B. aber nach einem gewohnheitsrechtlichen Handelsgebrauch eine baldige Anzeige erforderlich sei, um die Rechte des Käufers wegen bestehender Mängel zu wahren, würde nicht beizupflichten sein. Die mangelnde zeitige Anzeige würde lediglich als Moment für eine stillschweigende Genehmigung im einzelnen Falle in Betracht kommen können. II. C. S. i. S. Göbel c. Niezoldi vom 7. November 1899, Nr. 281/99 II. M.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtsanwalt Karl Alfred Stölzner beim Landgericht Freiberg; — Rechtsanwalt Dr. Lorenz Käd beim Amtsgericht Neuburg a. D.; — Rechtspraktikant Fritz Kolb beim Landgericht Weiden; — Rechtsanwalt Josef Prechtl beim Oberlandesgericht Augsburg; — Rechtsanwalt Dr. Ernst Heinrich Herrmann bei der Kammer für Handelssachen Zittau; — Rechtsanwalt Ferdinand Jüllich beim Amtsgericht Regen; — Rechtsanwalt Dr. August Otto Forkel beim Landgericht und beim Amtsgericht Dresden; — Rechtsanwalt Freiherr von Junker und Bigara beim Landgericht Landshut; — Rechtsanwalt Eduard Müller beim Landgericht Augsburg; — Rechtsanwalt Wedekind beim Landgericht Erfurt; — Rechtsanwalt Schoffer beim Landgericht Tübingen; — Rechtsanwalt Gustav Keller beim Landgericht Kempten; — Rechtsanwalt Dr. Alfred Kalinowsky beim Amtsgericht Bernau; — Rechtsanwalt Dr. Coerrens beim Landgericht Cöln; — Rechtsanwalt Dr jur. Ludwig Wilhelm Hogrewe beim Landgericht und beim Amtsgericht Bremen; — Rechtsanwalt Dr. jur. Julius Friedrich Papendick beim Amtsgericht Bremen; — Rechtsanwalt Erwin Fitiß beim Landgericht I Berlin; — Rechtsanwalt William Meinhardt beim Landgericht II Berlin.

Löschungen.

Rechtsanwalt Bruno Peltzahn beim Amtsgericht Plauen; — Rechtsanwalt Karl Drechsel beim Landgericht Fürth; — Rechtsanwalt Sigmund Freiherrn v. Junker und Bigata beim Landgericht München I; — Rechtsanwalt Dr. Adolf Bechmann beim Landgericht Nürnberg; — Rechtsanwalt Adolf Walffenberg beim Landgericht Berlin I; — Rechtsanwalt Sixtus Schäfer beim Landgericht Ansbach; — Rechtsanwalt Dr. Franz Bamberger beim Landgericht München I; — Rechtsanwalt Dr. Alfred Ferdinand Kalinowsky beim Amtsgericht Neudamm; — Rechtsanwalt Eduard Müller beim Landgericht München II; — Rechtsanwalt Geheimer Rath Dr. Carl Gustav Ackermann beim Oberlandesgericht Dresden; — Rechtsanwalt Dr. Alexander Georg Wilhelm Schön beim Hanseatischen Oberlandesgericht, beim Landgericht und beim Amtsgericht Hamburg; — Rechtsanwalt Alwin Schlier beim Landgericht Neuburg a. D.; — Rechtsanwalt Curt Bernhard Ottomar Blüher beim Landgericht und beim Amtsgericht Freiberg; — Rechtsanwalt Mötzel beim Amtsgericht Regen; — Justizrath Herzfeld beim Landgericht Halle a. S.; — Justizrath Dr. jur. Victor Heinrich Theodor Wolf beim Landgericht Altenburg.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Rechtsanwalt Gebhardt in Frankfurt a. O.; — Rechtsanwalt Dr. Scharff in Greifswald.

Todesfälle.

Justizrath Junker in Aachen; — Rechtsanwalt Dr. Valentin Fuchs in Bamberg; — Justizrath Maas in Aachen; — Rechtsanwalt David Freund in Berlin.

Ein feldstständig arbeitender und mit der Kostenberechnung vertrauter, älterer **Büreaugehilfe** wird zum sofortigen Antritt gesucht. Kenntniß der polnischen Sprache erwünscht.

Meseritz (Posen), 16. November 1899. Justizrath **Kloer.**

Ich suche zum 1. Januar k. J. einen ersten **Büreaugehülfen.** Derselbe muß fertig stenographiren und Maschine (Remington) schreiben können, auch Erfahrung in Prozeß- und Notariatsgeschäften haben. Anfangsgehalt 80 M. monatlich. Angebote direkt an mich.

Suhl, den 28. November 1899.

Emmrich, Rechtsanwalt und Notar.

Zum 1. Januar 1900 evtl. später suche ich einen gewandten **Büreauvorsteher.** Meldungen sind selbstgeschriebene Lebenslauf und Zeugnißabschriften beizufügen.

Rechtsanwalt **Schlemang,** Meseritz (Bez. Posen).

Zum 1. Januar 1900 suche ich einen der polnischen Sprache mächtigen, im Notariat erfahrenen **Büreauvorsteher.** Meldungen sofort erbeten.

Rechtsanwalt **Peyser,** Wreschen.

Gesucht per 1. Januar 1900 **Büreaugehilfe,** welcher Gabelsb. Stenograph ist und flotte Handschrift besitzt.

Dr. **P. Wendt** und **G. Müller,** Hannover.

Zum 15. Dezember cr. suche ich einen tüchtigen **Büreaugehilfen**, der Stenograph und Maschinenschreiber ist.

Rechtsanwalt Dr. **Steinfeld**, Hannover.

Zum 1. Januar 1900 suche ich für mein Büreau einen zuverlässigen jüngeren **Gehülfen** mit guter Handschrift.

Offerten mit Gehaltsansprüchen und Zeugnißabschriften.

Hagen i. W. **Puß**, Rechtsanwalt.

Gesucht

auf sofort oder später ein tüchtiger **Schreiber** mit guter Handschrift, dem die Bearbeitung des Kosten- und Zwangsvollstreckungswesens übertragen werden kann.

Stade. Rechtsanwälte **Nagel** und **Stünkel**.

Erfahrener Büreauvorsteher

für Anwaltschaft und Notariat bei gutem Gehalt für eine größere Kreisstadt Mitteldeutschlands gesucht.

Offerten sub **E. 568** an die Expedition dieser Wochenschrift, Berlin S. 14.

Büreau-Vorsteher.

Zum 1. Januar 1900 eventuell später wird für das juristische Büreau einer großen Privat-Verwaltung in Berlin ein intelligenter, der Stenographie kundiger Anwalts-Büreau-Vorsteher gesucht. Prima-Zeugnisse und Referenzen unerläßlich. Gefällige Offerten erbeten unter **R. 8** postlagernd Postamt 64 Berlin.

Büreauvorsteher

zur völlig selbständigen Leitung und Führung des Büreaus eines Anwaltes beim Oberlandesgericht zu Köln gesucht. Verhältnißmäßig einfaches Büreau. Gesuchter muß im Stande sein, alle vorkommenden Arbeiten absolut selbständig zu erledigen, insbesondere die Erhebung der Berufungen, Anwaltsbestellungen, Interventionen, prozessualische Gesuche und Anträge u. dergl., die Leitung und Ueberwachung der Zustellungen und Fristen, den Verkehr mit den Klienten und den Gerichtsschreibereien, die Aufnahme von Informationen, das gesammte Kostenwesen, die geschäftliche Korrespondenz, die Buchführung. Kenntnisse der Stenographie und der Behandlung der Schreibmaschine erwünscht. Gehalt nach Uebereinkunft. Eintritt 1. März 1900, auf Wunsch auch früher oder später. Offerten unter Beifügung der Zeugnisse in Abschrift und der Gehaltsansprüche sub **N. 582** an die Expedition der Juristischen Wochenschrift in Berlin S. 14 erbeten.

Nach großer, schön gelegener Landgerichtsstadt Westfalens wird ein junger zuverlässiger, militärfreier **Büreauvorsteher** für mittelgroße Praxis auf sofort oder später gesucht. Selbständige Arbeit in einfachen Sachen, Kenntniß der Stolzeschen Stenographie Bedingung; Maschinenschreiben erwünscht. Gelegenheit zu einer Lebensstellung. Angebote mit Zeugnißabschriften, Schrift- und Stenographieprobe, Gehaltsansprüchen, Lebenslauf und möglichst Photographie unter **L. 584** an den Verlag dieser Zeitung in Berlin S. 14.

Für ein im Januar 1900 in Berlin zu eröffnendes Büreau wird ein in Prozeß- und Notariats-Praxis durchaus erfahrener

Büreauvorsteher,

selbständiger Arbeiter, mit den Berliner Verhältnissen völlig vertraut, gesucht. Offerten mit Zeugnißabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche unter **M. 579** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14, erbeten.

Büreauvorsteher für Charlottenburg, selbst. Arbeiter, wird für sof. od. später gesucht. Offerten mit Zeugnißabschriften u. Gehaltsanspr. sub **K. 583** an die Exp. d. Ztg., Berlin S. 14.

Ein in der Notariatspraxis erfahrener **Büreauvorsteher** wird nach Hannover gesucht. Offerten mit Abschrift der Zeugnisse unter **O. 534** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Für ein Versicherungs-Büreau wird ein tüchtiger **Beamter** gesucht, gewandt in Feder und Rede.

Eingehende Offerten unter **G. 576** mit Referenzen befördert die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Bureauvorsteher,

durchaus selbstständiger Arbeiter, routinirt in Instructionsaufnahme und Bearbeitung, Kostenwesen, Zwangsvollstreckung; militärfrei, beste Zeugnisse, wünscht zwecks dauernder Stellung Veränderung. Gefl. Off. sub **H. Z. 6224** an Rudolf Mosse, Hamburg erbeten.

Erfahrener Büreau-Vorsteher

selbständiger Arbeiter in der Prozeß- u. Notariatspraxis, 23 Jahre im Fach, mit den Berliner Verhältnissen durchaus vertraut, mit glänzenden Zeugnissen, sucht sofort oder später Stellung. Gefl. Off. unter **C. 556** an die Exped. d. Bl. in Berlin S. 14.

Tüchtiger erfahrener

Büreauvorsteher,

mit nur guten Zeugnissen, sucht Stellung. Gefl. Offerten **G. L.** Plauen i. V., Schillerstraße 37 II r.

Büreauvorsteher, 24 Jahr, militairfrei, sucht zum 1. 1. 1900 unter bescheidenen Ansprüchen Stellung. Off. sub **O. 593** an die Exped. d. Bl. in Berlin S. 14 erbeten.

Jüng. militärfreier **Bür.-Vorst.** in ungekündigter Stellung sucht z. 1. 1. n. J. anderw. Engagement. Ev. als erster Geh. auf größerem Bureau. Offerten erb. u. **P. 539** an die Exp. d. Bl., Berlin S. 14.

Tüchtiger **Büreauvorsteher,** selbst Arbeiter, sucht zum 1. 1. 1900 in einem größeren Büreau dauernde Stellung. Offerten unter **Q. 600** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Büreauvorsteher, 27 Jahr, tüchtig und zuverlässig, des Polnischen in Schrift mächtig, auch im Notariat bewandert, sucht Stellung in der Provinz Posen. Offerten erbeten unter **R. 603** an die Expedition dieser Zeitung, Berlin S. 14.

Berl. **Bür.-Vorst.**, mit Not. bet., vermög., energ., 33 J., s. sof. Eng. Gef. Off. unter **A. N.** an die Exp. d. Bl. in Berlin S. 14.

I. Anwalts-Geh., 23 J. alt, militärfrei, 7 J. im Fach, des Poln. in Wort u. Schrift mächtig, mit allen ins Fach schlagenden Arb. vollkommen vertraut, im Prozeßwesen u. Not. selbst. Arbeiter sucht per 1. 12. cr. oder 1. 1. 1900 Stellg. als Büreauvorst. oder I. Geh. Angeb. bitte a. d. Exped. d. Bl. zu richten unter **Z. 553.**

Tüchtiger **Anwaltsgehülfe,** (23 Jahre alt), 7 Jahre im Fach, sucht Stellung auf einem Anwaltsbüreau in Kottbus, Forst oder Umgegend.

Gefl. Offerten an **Emil Lange**, Kottbus, Lieberoserstr. 26.

Büreaugehülfe, 22 Jahr, militärfrei, 8 Jahre beim Fach, mit allen Arbeiten vertraut, sucht zum 1. Januar Stellung, eventl. als Büreauvorsteher. Offerten unter **M. 585** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Junger **Rechtsanwalt** (Landrechtler) bei einem Amtsgericht, 4 Jahre in der Praxis, mit dem neuen Recht vertraut, sucht Association mit vielbeschäftigtem Kollegen oder Nachweis einer Vakanz bei größerem Gericht. Offerten unter **W. 544** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Assessor oder **Rechtsanwalt** als Socius von älterem Rechtsanwalt und Notar gesucht. Offerten unter **B. 555** erbeten an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14.

Assessor sucht Association mit älterem Anwalt. Offerten sub **F. 572** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Nachweis eines **Niederlassungsorts** für landr. Anwalt erbeten sub **N. 580** an die Exp. dieses Blattes in Berlin S. 14.

Dr. jur. Paul G. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.

Georg F. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Dr. jur. Charles Schloemann,
Rechtsanwalt und Notar
in New York, U. S., 115 Broadway.
Specialität: Internationales Privatrecht.
Correspondirende Anwälte in allen Staaten der Union.

Als vereideter Sachverständiger für

Handschriftenvergleichung

beim Landgericht I empfiehlt sich zur Erstattung von Gutachten
J. Junge, Rechnungsrath, Berlin N., Weißenburgerstr. 10.
Langj. Erfahrung. Gründliche Motivirung. Schnelle Erledigung. An Wahrn. auswr. Term. nicht gehindert.

Digitized by Google

Ein Rechtsanwalt oder Gerichtsassessor, welcher das **Büreau** meines plötzlich verstorbenen Mannes zu übernehmen wünscht, wolle sich wenden an Gegenleistung ausgeschlossen.

Frau Rechtsanwalt **Auerbach**, Memel.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Soeben erschienen:

Zusammenstellungen

aus dem

Deutschen bürgerlichen Rechte

insbesondere aus dem

Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch

unter Berücksichtigung

anderer wichtiger Reichsgesetze

und einiger preußischer Gesetze

herausgegeben von

Dr. Karl Dickel,

Amtsgerichtsrath zu Berlin und Lehrer an der Forstakademie zu Oberswalde.

8°. IV u. 435 S. Geheftet M. 6,—. Gebunden M. 7,—.

Wilh. Jacobsohn & Co., Buchhdlg., **Breslau**, Kupferschmiedestr. 44 offeriren gegen Bestellung per Post-Anweisung (Postnachnahme) in gut erhaltenen Exemplaren:

Entscheid. des Reichsg. (Civilsachen) 39 Bände u. Register z. 1—20, Halbfrzbde. (statt 205 M.) für 130 M. — **Entscheid. d. R. in Steuersachen 31 Bände**, Originalhalbfrzbd. (statt 155 M.) für 110 M. — **Rehbein u. Reinke, Landrecht**, V. Aufl. 1894 4 Bde. (statt 43 M.) für 20 M. — **Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht**, VI. Aufl. 1892, 4 Halbfrzbde. (statt 53 M.) für 30 M. — **Gerstfeld Collasse**, 16 Hefte complet (statt 32 M.) für **24** M.

Offerirt: **Jurist. Wochenschrift** 1878—1897 u. Reg. gut gebdn. für 150 M. — **Deutsche Juristen-Zeitung** 1879/93 gut gebdn. für 20 M. Gebote sind an die Expedition der Juristischen Wochenschrift in Berlin S. 14 unter **J. 581** abzugeben.

Was willst Du werden?

Rathgeber bei der Berufswahl.

Der Seemann.

Preis 50 Pfg.

Verlag von **Paul Peyer** in **Leipzig** SW.

Fürs Heim: Justitia-Statue, Büsten, Vasen, Stiche, Gravüren, Diaphanie- (Fenster) Glas-Bilder. Illustrirte Preisliste umsonst aus der Kunstanstalt von **Herm. Pleuz** in Berlin S., Prinzenstr. 42. Schönste Geschenke. Billige Preise!

Letzte Neuheit! Deutsche Erfindung!

Schreibmaschine für Handschrift.

(Pat. in allen Haupt-Staat. u.)

schreibt jede normale Handschrift und dazu schneller als jede sonstige Maschine der Welt. **Keine Druckschrift — wirkl. Handschrift!** Beste Durchschreibmaschine! Sie liefert schon bei drei Durchschlägen bequem die 6—10 fache Arbeit eines flotten Schreibers.

Beste Maschine für Gerichte und Rechtsanwälte!

Unsere

Germania

siegte

beim Königl. preuss. Kriegsministerium

über alle erstklassigen Maschinen der Welt (10 diverse Systeme) nach unausgesetzten fachmännischen Prüfungen von fast einjähriger Dauer! Alle früher angekauften Concurrenzmaschinen wurden wieder abgeschafft und dafür unsere Maschine in grosser Anzahl angekauft und nachbestellt. Unsere Maschine wurde allein zur Einführung in die Heeresverwaltung empfohlen, auch wurde unsere Maschine für Immediatberichte zugelassen.

Höchste technische Vollendung. Allererste Referenzen.

Kostenlose Vorführung. Probesendung ohne Kaufzwang.

Bequemste Zahlungsbedingungen nach Vereinbarung.

Schreibmaschinenfabrik Sundern, Sundern i. Westf.

Verlag von A. Pockwitz, Stade.

Soeben erschien in 11. verbesserter Auflage

Preuß. Gerichtskostengesetz

und

Gebührenordnung für Notare,

nach deren vom 1. Januar 1900 geltenden Fassung.

Kurze tabellarisch **vollständige** Darstellung mit erläuternden Zusätzen und Anmerkungen nach den Gesetzesmaterialien, bezüglichen Entscheidungen und **dem neuen Preuß. Stempelsteuergesetze** ꝛc. **Gebühren-Tabellen nebst Anhang und umfassendem alphabetischen Hinweiser, zweckmäßig für Handgebrauch,** auch ergänzend zu anderen Ausgaben jener Gesetze.

Unter umfassender Mitwirkung von Gerichtsbeamten herausgegeben von **L. Bockwitz.**

Preis geh. 1 Mark.

Heinrich Zeiss

Union

Orig. Amerik. Schreibtische

als die besten und praktischsten erprobt.

Prospecte kostenlos und portofrei.

Heinrich Zeiss, Frankfurt a. M.

Großherzogl. u. Herzogl. Hoflieferant

36 Hallerstraße 36.

Schriftliche Arbeiten

jeder Art, Abschriften, Vervielfältigungen etc. prompt und preiswerth

United Typewriter & Supplies Co. m. b. H

Generul-Vertreter

der **„Caligraph“** und **„Densmore“-**

Schreibmaschinen.

Berlin SW., Beuthstr. 9.

Köln, Gereonstr. 5. **Hamburg,** Schauenburgerstr. 20. **Leipzig,** Nordstr. 11.

Breslau, Oderstr. 18/19.

Verlag von **C. L. Hirschfeld** in Leipzig.

Soeben erschien:

Die

Zwangsvollstreckung in Grundstücke

in Preußen nach dem 1. Januar 1900,

auf Grund des Preußischen Gesetzes vom 13. Juli 1883, des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 nebst Einführungsgesetz und des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 23. September 1899

systematisch zusammengestellt und zum praktischen Gebrauch eingerichtet

von

G. Schmidt,

Geheimer Justizrath, Amtsgerichtsrath und Vollstreckungsrichter in Görlitz.

Preis gebunden M. 3.20.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Das

Preußische Ausführungsgesetz

zum

Bürgerlichen Gesetzbuche

vom 20. September 1899.

Mit Anmerkungen

von

Dr. G. Crusen und **G. Müller,**

Amtsrichter. Amtsrichter.

Preis M. 2.50, bei postfreier Zusendung M. 2.60.

Von denselben Verfassern wird in meinem Verlage ein **ausführlicher Kommentar des preuß. Ausführungs-Gesetzes zum B. G.-B.** erscheinen und in **zwei** Theilen zur Ausgabe gelangen.

Der erste Theil ist so weit gefördert, daß das Erscheinen im **Januar des nächsten Jahres** in sichere Aussicht gestellt werden kann. Mit Rücksicht darauf, daß die **zweite** Hälfte später zur Ausgabe gelangt, ist das Gesetz in der kleinen Ausgabe von Artikel 42 ab ausführlicher kommentirt worden.

Das Geheimniß

des

Bürgerlichen Gesetzbuchs

in Reime gebracht

Zu fröhlichem Genuß in Tagesportionen für ein Kalenderjahr

von

Landrichter Versemann.

Preis M. 1.60, gebunden M. 2.—, bei postfreier Zusendung je M. 0.10 mehr.

„Wenn hier ein Versemacher sich vermißt,
Daß er in schlichte freie Reime gießt
Den strengen Inhalt unsres B. G. B.
So hoffe ich, daß Keinem das thut weh.
Manch Rechtssatz prägt sich sicher besser ein,
Wenn er erscheint in diesem Mäntelein.
Ein Jeder mag aus dem Gesetz ersehn,
Wie diese Verse neben ihm bestehn.
Und sollte dennoch Einer mich verlachen,
Ersuch ich ihn, es besser selbst zu machen.“

Neue Litteratur zum BGB. und dessen Nebengesetzen

aus dem Verlage von Otto Liebmann, Berlin W. 35.

Vergleichende Darstellung des

Bürgerl. Gesetzbuches

und der Landesrechte.

I. Band. **Das Gemeine Recht.** Von Dr. **G. v. Buchka,** Wirkl. Geh. Leg.-Rat u. Direktor im Auswärt. Amt, **Dritte, verbesserte Auflage.** 1899. Eleg. geb. M. 9. = Zwei starke Auflagen waren binnen 15 Monaten vergriffen. =

II. Band. **Der Code Civil.** Von **R. Förtsch,** Reichsgerichtsrat. **Zweite, unveränderte Auflage.** Eleg. geb. M. 7.

III. Band. **Das Preuss. Allgem. Landrecht.** Von Dr. **F. Leske,** Geh. Oberjustiz- u. vortr. Rat im Preuss. Justizministerium. Erscheint in Lieferungen zu etwa M. 18 komplett.

Die Werke verfolgen den Zweck, die Einführung des neuen Rechts **für die Praxis** durch eine vergleichende Gegenüberstellung des alten und des neuen Rechts zu erleichtern.

Kommentar zum Gesetz betr. die

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

in der Fassung vom 20. Mai 1898.

Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage

auf Grundlage des Hergenhahn'schen Kommentars unter Berücksichtigung des neuen HGB. und des BGB.

Von Rechtsanwalt **Dr. J. Liebmann,** Frankfurt a. M.

1899. Geh. M. 4,50.

Diese mit Rücksicht auf das neue Recht vollkommen umgearbeitete und erheblich vermehrte Auflage ist in erster Linie zum **Gebrauch für die Praxis** bestimmt.

Reichsgesetz über die

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

nebst dem Einführungsgesetz vom 24. März 1897.

Für die Praxis erläutert

von

J. Günther,

Landgerichtspräsident.

I. Teil: **Die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstück.**

1899. Geh. M. 3,60.

Civilprozessordnung, Konkursordnung, Handelsgesetzbuch

in alter und neuer Gestalt.

Vergleichend dargestellt von

Dr. G. von Buchka,
Wirkl. Geh. Legationsrat und Direktor im Ausw. Amt.

Dr. Fr. Oetker, o. ö. Professor in Würzburg. u. **Dr. K. Lehmann,** o. ö. Professor in Rostock.

1899. Ein Band geb. M. 7.

Eine Ergänzung zu nebenstehendem Sammelwerke, verfolgt obiges Buch den Zweck, in kurzgefasster, übersichtlicher Weise die Kenntniss der neuen **Civilprozessordnung** (bearbeitet von **G. von Buchka**), der neuen **Konkursordnung** (bearbeitet von **Fr. Oetker**) und des neuen **Handelsgesetzbuches** (bearbeitet von **K. Lehmann**) zu fördern.

Das Bürgerliche Gesetzbuch

in Frage und Antwort.

Ein Repetitorium zum Selbststudium.

Von Landgerichtsrat **Dr. R. Höfling.**

I. Band: **Allg. Teil, Recht der Schuldverhältnisse. Sachenrecht.** 1899. In Taschenformat. Geh. M. 4.

II. Band: **Familien- u. Erbrecht.** Erscheint im Winter 1899/1900. Geh. etwa M. 2,50.

Das Buch bezweckt, während des Studiums des BGB. oder nach demselben an der Hand präzis gestellter Fragen und Antworten den Inhalt des Gesetzes zu repetieren.

Das neue

Deutsche Bürgerl. Recht in Sprüchen.

Von Prof. **Dr. Georg Cohn,** Zürich.

I. **Allgem. Teil. Zweite Aufl.** 1899. Eleg. kart. M. 2.
II. **Recht der Schuldverhältnisse.** 1897. Eleg. kart. M. 8.
III. **Sachen- u. Familienrecht.** 1899. Eleg. kart. M. 6.
IV. **Erbrecht** (unter der Presse). Eleg. kart. etwa M. 2,50.

Jedes Bändchen, eleg. ausgestattet, ist einzeln käuflich.

„. . . Dem Verfasser ist die Aufgabe, **eine Bearbeitung des BGB. in Versen und Sprüchen** zu liefern, in meinen Augen vortrefflich gelungen, und ich bin überzeugt, dass jeder Jurist das Buch selbst zur Hand nehmen will."
Prof. Dr. F. Meili in der „Deutschen Juristen-Zeitung".

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt franko vom Verlage.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegen bei: 1. für die Mitglieder des Deutschen Anwalt-Vereins: Statistische Darlegungen über die Unterstützungsfälle der Hülfskasse; 2. der Gesammtauflage: ein Prospekt der United Typewriter & Supplies Co. in Berlin.

№ 93 und 94. Berlin, 14. Dezember. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 823. — Nachdruck. Einziehung der Nachdrucksexemplare. S. 823. — Vom Reichsgericht. S. 826. — Personal-Veränderungen. S. 840.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammern im Bezirke der Oberlandesgerichte zu Darmstadt, Cöln und Frankfurt a. M. haben der Kasse abermals Beihülfen und zwar Darmstadt 1000 Mark, Cöln 1500 Mark und Frankfurt a. M. 1500 Mark gewährt. Den Kammern und ihren Vorständen ist für die reichen Gaben der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Ein Kollege hat aus Anlaß seines siebenzigsten Geburtstages der Hülfskasse 500 Mark überwiesen. Dem Geber wird hiermit herzlichst gedankt.

Nachdruck. Einziehung der Nachdrucksexemplare.

Erk. des R. G. I. C. S. i. S. Kühtmann c. Hetzel u. Co. und Gen. vom 4. November 1899, Nr. 274/99 I.

II. J. O. L. G. zu Dresden.

Die Kläger haben das Verlagsrecht an einer Reihe in Frankreich erschienener Werke, und zwar

die Firma J. Hetzel & Comp.

an: Jules Verne, Cinq semaines en ballon,

die Firma Calman Levy

an: Octave Feuillet, Le roman d'un jeune homme pauvre,
Ludovic Halévy, L'abbé Constantin,
Pierre Loti, Pêcheur d'Islande,
Prosper Mérimée, Colomba,
Jeanne Schultz, La nouvaine de Colette,
Ludovic Halévy, L'Invasion,

die Firma Ernest Flammarion

an: Hector Malot, Sans famille,
Hector Malot, En famille,
Alphonse Daudet, Trente ans de Paris,
Marie Robert Halt, Histoire d'un petit homme,
Louise Figuier, Le gardian de la Camargue,

der Verlagsbuchhändler Eugène Fasquelle

an: Jules Sandeau, Madeleine,
Alphonse Daudet, Le petit chose.

Der Beklagte, in dessen Verlag eine Bibliothèque française erscheint, hat Schulausgaben veranstaltet, die nach der Ansicht der Kläger die soeben bezeichneten Originalwerke im Ganzen und Großen unverändert wiedergeben, nicht Auszüge oder einzelne Stücke, sondern „das Ganze in Stücken" bringen und darum einen Verstoß gegen das Nachdrucksverbot enthalten. Ueber die Einrichtung dieser Ausgaben und die genauere Art und Weise, in der die Bearbeitung stattgefunden hat, herrscht kein Streit. Die eingehende Schilderung, die sich hiervon in einem seitens des Literarischen Sachverständigenvereins für das Königreich Sachsen erstatteten Gutachten findet; ist von keiner Partei angefochten worden. Die Kläger haben beantragt, daß der Beklagte verurtheilt werde, sich der Herstellung und des Vertriebes seiner Schulausgaben bei Strafe zu enthalten, so wie daß die Einziehung der vorräthigen Nachdrucksexemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich dienenden Vorrichtungen soweit sie im Eigenthum des Beklagten, des Druckers, des Sortimentsbuchhändlers, der gewerbsmäßigen Verbreiter sich befinden, angeordnet werde. Zugleich haben sich die Kläger die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vorbehalten. Der Beklagte hat den Anträgen der Klage widersprochen, indem er in seinen Ausgaben erlaubte Auszüge aus den Werken der französischen Autoren erblicken zu können glaubt.

Die Vierte Civilkammer des Landgerichts zu Leipzig hat unter Anlehnung an das schon erwähnte Sachverständigengutachten im Urtheile vom 14. Juli 1898 den Anträgen der Kläger insoweit entsprochen, als sie sich auf die Ausgabe des Werkes der Mme Louis Figuiers Le Gardian de la Camargue beziehen, im Uebrigen aber die Klage zurückgewiesen. Auf die Berufung der Kläger hat der Zweite Civilsenat des Oberlandesgerichts zu Dresden dies Urtheil am 3. Mai 1899 dahin abgeändert, daß der Beklagte im vollen Umfange nach der Klage verurtheilt wird. Die Revision der Beklagten ist mit der Maßgabe verworfen, daß Nachdrucksexemplare und Vorrichtung nur soweit einzuziehen, als sie sich im Eigenthum der Beklagten befinden.

Gründe.

Obwohl die von dem Beklagten veranstalteten Ausgaben französischer Werke nach ihrer ganzen Ausstattung unverkennbar für den Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet sind, fallen

ſie ſämmtlich unter das Nachdrucksverbot. Daß ihre Zweckbeſtimmung für ſich allein ihnen keinen wirkſamen Rechtsſchutz verleiht, braucht nur beiläufig erwähnt zu werden. Auch wenn ſie nach den für die Bedürfniſſe des Unterrichts maßgebenden Geſichtspunkten bearbeitet ſind, müſſen ſie noch ſonſtigen vom Recht aufgeſtellten Erforderniſſen entſprechen, um als erlaubt anerkannt werden zu können.

Die Norm der Entſcheidung iſt aus der Uebereinkunft zwiſchen Deutſchland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunſt, vom 19. April 1883 zu entlehnen. Nach Artikel 1 und 3 dieſer Uebereinkunft „ſollen die Urheber von Werken der Literatur oder Kunſt — ſowie deren Rechtsnachfolger — ... in jedem der beiden Länder gegenſeitig ſich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daſelbſt zum Schutze von Werken der Literatur oder Kunſt geſetzlich eingeräumt ſind oder eingeräumt werden. Sie ſollen daſelbſt denſelben Schutz und dieſelbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn dieſe Beeinträchtigung gegen inländiſche Urheber begangen wäre.“ Und der Artikel 4 daſelbſt beſtimmt: „Es ſoll gegenſeitig erlaubt ſein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum erſten Male in dem andern Lande erſchienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgeſetzt, daß dieſe Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch beſtimmt und eingerichtet oder wiſſenſchaftlicher Natur iſt“. Es erhellt, daß dem fremden Urheber grundſätzlich daſſelbe Maß von Rechtsſchutz zu Theil werden ſoll, wie den einheimiſchen Urheber, daß aber zum Zwecke einer Erleichterung der Sprachſtudien, zu Gunſten der Fortentwicklung der Literatur und zur Beförderung der allgemeinen Geiſtesbildung eine beſtimmte Einſchränkung dieſes Grundſatzes für nöthig erachtet iſt. Während das deutſche Recht (§ 7a des Geſetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, muſikaliſchen Kompoſitionen und dramatiſchen Werken, vom 11. Juni 1870) nur die Befugniß gewährt, einzelne Stellen oder kleinere Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder bereits veröffentlichte Schriften von geringerem Umfang in Sammlungen aufzunehmen, die aus Werken mehrerer Schriftſteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch veranſtaltet werden: läßt der Literarvertrag die Veröffentlichung oder die Herausgabe von Auszügen oder ganzen Stücken des fremden Werks zu; und zwar ohne Unterſchied, ob ſie in einer Sammlung oder geſondert geſchieht. Der hierin gelegenen Schmälerung des Urheberrechts war man ſich beim Abſchluß des Vertrages deutlich bewußt. In der Denkſchrift, unter deren Begleitung ihn die Regierung dem Reichstage zugehen ließ, heißt es: „Wenn anſtatt der in dem citirten § 7 lit. a (nämlich des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870) enthaltenen Beſtimmung, welche das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile“ eines Werkes geſtattet, in dem vorliegenden Artikel 4 die Faſſung der bisherigen Konventionen (preußiſch-franzöſiſche Konvention Artikel 2) „Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von Werken“ beibehalten iſt, ſo waren hierfür Rückſichten auf die Intereſſen des Unterrichts in Deutſchland maßgebend, welche nach den Kundgebungen ihrer berufenen Vertreter die Fortdauer der Möglichkeit zur freien Benutzung franzöſiſcher Werke in dem bisherigen vertragsmäßigen Umfange wünſchenswerth machen“. (Seite 12 der Denkſchrift in Nr. 332 der Sammlung ſämmtlicher Druckſachen des Reichstages, 5. Legislaturperiode II. Seſſion 1882/83 IV. Band.) Daraus folgt, daß das Berufungsgericht irrt, wenn es Bedeutung und Tragweite von Artikel 4 des Literarvertrages unter Heranziehung des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870 beſtimmt hat. Eine Veröffentlichung, die nach dieſem als Nachdruck erſcheint, kann nach jenem geſtattet ſein. Bringt der Vertrag im Ganzen und Großen die Prinzipien zur Geltung, von denen das deutſche Geſetz getragen wird, ſo tritt doch gerade in dem hier entſcheidenden Punkte eine ebenſo bedeutſame wie beabſichtigte Divergenz hervor. Ob ſich eine Veröffentlichung im Vertragsſinne als „Auszug“ charakteriſirt oder „ganze Stücke“ eines fremden Werkes enthält oder ob ſie in die dem Urheber geſicherte Rechtsſphäre eingreift: das hängt vornehmlich davon ab, in welcher Weiſe die Begriffe „Auszüge“ oder „ganze Stücke“ abgegrenzt werden müſſen.

Wie ſchon aus der angeführten Bemerkung der Denkſchrift hervorgeht, iſt die fragliche Vertragsbeſtimmung ſachlich und ihrem weſentlichen Wortlaute nach aus der preußiſch-franzöſiſchen Konvention vom 2. Auguſt 1862 herübergenommen. Eine Handhabe für die Auslegung wird aber mit dieſer Thatſache nicht geboten. Für das frühere Recht ſteht ebenſowenig wie für das heutige Recht ohne Weiteres feſt, was unter Auszügen und ganzen Stücken zu verſtehen iſt. Es bedarf in beiden Fällen der Interpretation. Freilich muß anerkannt werden, daß in dem Berichte der vom preußiſchen Abgeordnetenhauſe mit der Prüfung der Konvention betrauten vereinigten Kommiſſionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle zum Artikel 2 ausgeführt wird: „Die im Intereſſe des Unterrichts hier aufgenommene Beſchränkung wurde als zweckmäßig anerkannt und nur das Bedenken erhoben, daß nach den Worten des Artikels das Abdrucken ganzer Werke, wenn auch von geringerem Umfange, zum Zwecke des Schulgebrauches nicht geſtattet ſcheine. Der Vertreter der Staatsregierung erwiderte, den vorliegenden Artikel, der übrigens weiter gefaßt ſei, wie § 4 des Geſetzes vom 11. Juni 1837, habe man auch franzöſiſcherſeits bei der Redaktion dahin verſtanden, daß z. B. der Abdruck ganzer Theaterſtücke oder eines ähnlichen Werkes wie des bekannten Charles XII. geſtattet ſei. Die Interpretation würde übrigens weſentlich vom Gutachten des Sachverſtändigenvereins abhängen. (Band 6 der Stenographiſchen Berichte 1862 Seite 598.) Ob ſich die hier ausgeſprochene Auffaſſung gegenüber dem Artikel 2 der Konvention, mit deſſen deutlichem Wortlaute ſie im Widerſpruch ſteht, halten laſſen würde, mag eine offene Frage bleiben. Unter keinen Umſtänden wird ſie aber als Auslegungsmaterial für den jetzt gültigen Literarvertrag zu verwerthen ſein. Denn gerade der Abdruck ganzer Werke, den jene Konvention angeblich zuließ, wird ausgeſprochenermaßen durch die Satzungen des gegenwärtigen Rechts nicht gedeckt. Erhellt zwar aus den Mittheilungen Dambach's, Seite 13 der Erläuterungen zum deutſch-franzöſiſchen Literarvertrage, daß die deutſche Regierung auch die unveränderte Herausgabe ganzer Dramen, Novellen u. ſ. w. für den Schulgebrauch freigegeben zu wiſſen wünſchte, ſo ergiebt ſich doch gleichzeitig auch, daß die franzöſiſche Regierung hiergegen entſchiedenen Widerſpruch erhoben und ſich nur zur Bewilligung der im Artikel 4 enthaltenen Ausnahmevorſchrift hat beſtimmen laſſen. Sie wollte das Nachdrucksverbot möglichſt unbeſchränkt durchgeführt haben

und nicht weiter, als es im Intereſſe des Unterrichts unumgänglich erſchien, deſſen Durchbrechung geſtatten.

Nun wäre es ja immerhin denkbar, daß ſich auf Grund der im Jahre 1862 geſchaffenen Rechtslage eine beſtimmte Praxis rückſichtlich der Auffaſſung oder Abgrenzung der Begriffe „Auszüge“ und „ganze Stücke“ herausgebildet hätte; und eine ſolche Praxis würde um deswillen nicht ganz bedeutungslos ſein, weil der beſtehende Zuſtand ſoweit als thunlich durch den Literarvertrag geſchützt werden ſollte. Nach dieſer Richtung ſind aber in den Verhandlungen keine ſicheren Anhaltspunkte hervorgetreten. Eine beſondere Aus- oder Umprägung der einſchlägigen Begriffe iſt nicht dargethan; und ſie liegt auch um ſo mehr außerhalb des Bereiches der Wahrſcheinlichkeit, als die franzöſiſchen Autoren und Verleger vielfach allen Schutzes in Preußen verluſtig gingen, weil ſie die nach Artikel 3 der preußiſch-franzöſiſchen Konvention erforderte rechtzeitige Anmeldung zur Eintragung ihrer Werke auf dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten zu Berlin verabſäumt hatten, es ſomit aber an der praktiſchen Gelegenheit fehlte, im Wege thatſächlicher Uebung zu einer feſten erweiterten Begriffsentwicklung zu gelangen.

Endlich enthält auch die Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunſt, vom 9. September 1886 keine Beſtimmungen, die das Verſtändniß des deutſch-franzöſiſchen Literarvertrages beeinfluſſen könnten. Allerdings gehört nach Artikel 10 zu der unerlaubten Wiedergabe, auf die die Uebereinkunft Anwendung findet, „insbeſondere auf diejenige nicht, genehmigte indirekte Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunſt, welche mit verſchiedenen Namen, wie „Adaptionen, muſikaliſche Arrangements“ u. ſ. w. bezeichnet zu werden pflegt, ſofern dieſelbe lediglich die Wiedergabe eines ſolchen Werkes in derſelben oder einer anderen Form, mit unweſentlichen Aenderungen, Zuſätzen oder Abkürzungen darſtellt, ohne im Uebrigen die Eigenſchaft eines neuen Originalwerkes zu beſitzen. Dieſe Vorſchrift greift aber nicht Platz. Denn „bezüglich der Befugniß, Auszüge oder Stücke aus Werken der Literatur und Kunſt in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht beſtimmt oder wiſſenſchaftlicher Natur ſind, oder in Chreſtomathieen aufzunehmen, ſollen die Geſetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwiſchen ihnen beſtehenden oder in Zukunft abzuſchließenden beſonderen Abkommen maßgebend ſein.“ (Artikel 8 daſelbſt.)

Hiernach wird der Artikel 4 des Literarvertrages aus ſich ſelber erklärt werden müſſen. Dabei kommen denn Wortinnt und Zweck in Betracht. Der literariſche Sachverſtändigenverein für das Königreich Sachſen, deſſen Gutachten das Landgericht in ſeiner Entſcheidung gefolgt iſt, hält nun für unzweifelhaft, daß in den ſtreitigen Ausgaben nicht blos ganze Stücke von Werken wiedergegeben werden, glaubt aber, daß ſie unter die Kategorie der Auszüge fallen. In dieſer Beziehung wird nach ſeiner Auffaſſung „die Grenze des Zuläſſigen lediglich nach der berechtigten Forderung zu beſtimmen ſein, daß dem zum Schulgebrauche ausgehobenen Texte nicht ein Umfang gegeben wird, daß das Original auch für andere Leſer entbehrlich und damit das Nachdrucksverbot illuſoriſch gemacht wird. Entſcheidend muß alſo auch hierfür die Beantwortung der . . . Frage werden, ob die Kühtmann'ſchen Ausgaben die ſtreitigen Werke in ihrer ganzen literariſchen Bedeutung in allen wichtigen Stücken wiedergeben und ſomit über die Zwecke der Schule hinausgehend geeignet ſind, die Originalausgaben dem Leſer zu erſetzen.“ Mit dieſer Ausführung wird aber eine Grenzziehung vorgenommen, die ihre Beſtimmung verfehlt. Das aufgeſtellte Kriterium iſt nur ſcheinbar ein ſolches. Eine Bearbeitung iſt noch nicht deshalb ein Auszug, weil in ihr das Originalwerk nicht in ſeiner vollen literariſchen Bedeutung vorgeführt wird und ihr objektiv die Fähigkeit abgeht, jenes dem Leſer zu erſetzen. Durch jede erhebliche Veränderung einer geiſtigen Schöpfung wird deren Geſammtwirkung beeinflußt und der Platz, der ihr in der Kulturgeſchichte des Volkes gebührt, verſchoben, ohne daß darum das neue Werk den Charakter des Auszugs zu tragen brauchte. Ein Auszug bietet meiſt kein genaues Aequivalent für das Werk, aus dem er gemacht iſt. Aber eine Wiedergabe, die kein genaues Aequivalent für das Werk bietet, und ſei es auch um ihrer Auslaſſungen und Kürzungen willen, iſt nicht jedesmal ein Auszug. Wollte man aber ſelbſt aus der bezeichneten Begriffserläuterung blos den rein negativen Satz gewinnen, daß eine Bearbeitung, bei der das Werk in ſeiner ganzen literariſchen Bedeutung erſcheint und die geeignet iſt, dem Leſer die Originalausgabe zu erſetzen, niemals ein Auszug ſei, ſo würde man gleichwohl zu einem ſchiefen Ergebniß gelangen. Denn es ließen ſich unſchwer Erzeugniſſe der deutſchen und der franzöſiſchen Literatur nahmhaft machen, deren Wiedergabe im Auszuge dem Leſer das Original erſetzt und die dabei an literariſcher Bedeutung nicht allein nicht verlieren, ſondern gewinnen. Ob ein zulängliches Surrogat für das Werk ſelber geſchaffen iſt, beſtimmt ſich nicht allein nach deſſen objektiver Beſchaffenheit, ſondern auch nach der Geſchmacksrichtung des leſenden Publikums und den literariſchen Bedürfniſſen der Zeit und des Einzelnen. Es wird daher nicht immer eine allgemein gültige und für jede Entwickelungsphaſe des Volks zutreffende Entſcheidung hierüber gefällt werden können. Um ſo mehr muß das beſprochene Kriterium an Sicherheit einbüßen.

Ebenſowenig geſchieht der Sachlage Genüge, wenn die Reviſion in der Konkurrenzfähigkeit oder -Unfähigkeit der Bearbeitung gegenüber dem Originalwerk den ſpringenden Punkt gefunden zu haben glaubt. Eine Schulausgabe, die auch nur den hauptſächlichſten Inhalt der Originalausgabe reproduzirt, macht dieſer allemal Konkurrenz. Sie wird ſich immer eines Theiles des Büchermarktes bemächtigen, der ſonſt, wenn vielleicht auch nicht im ganzen Umfange, von dem Hauptwerke erobert ſein würde. Schon durch allgemeine Inhaltsangaben, wie ſolche bei Rezenſionen üblich und nothwendig ſind, oder durch die bloße Herausſetzung der eigentlichen Fabel kann der Vertrieb des Originals eingeengt werden. Es hängt das von den Zwecken und Abſichten ab, die derjenige verfolgt, der ſich mit einer literariſchen Schöpfung im größeren oder geringeren Umfange bekannt machen will oder muß. Die Konkurrenzmöglichkeit oder ihr Ausſchluß kann danach nicht wohl das Merkmal ſein, nach dem ſich der Begriff des Auszugs im Sinne des Vertrages beſtimmt. Im Vorübergehen mag übrigens erwähnt werden, daß, wenn der von der Reviſion betonte Geſichtspunkt wirklich der maßgebende wäre, die angefochtene Entſcheidung ohne Weiteres als gerechtfertigt

erſchiene. Denn daß die ſtreitigen Bearbeitungen eine Verbreitung der Originalausgaben im Deutſchen Reiche nicht unerheblich erſchweren müſſen, wird verſtändiger Weiſe nicht wohl in Zweifel gezogen werden können.

Eine allgemeine Begriffsbeſtimmung, die ſich ſchematiſch auf jeden einzelnen Fall anwenden ließe, braucht nun aber überhaupt nicht gegeben zu werden. Die thatſächlichen Erwägungen des Berufungsgerichts machen — und zwar ungeachtet des ſchon berührten unrichtigen Ausgangspunktes ſeiner Beweisführung — den Rechtsſchluß möglich und nothwendig, daß keine der von dem Beklagten veranſtalteten Ausgaben im Artikel 4 des Literarvertrages Deckung findet, mag man nun den erlaubten Auszügen und ganzen Stücken ein etwas weiteres oder engeres Bethätigungsgebiet zuerkennen.

Vom Reichsgericht.*) **)

Wir berichten über die in der Zeit vom 26. November bis 7. Dezember 1899 ausgefertigten Erkenntniſſe.

1. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zum Gerichtsverfaſſungsgeſetz.

1. § 159.

In § 159 Abſ. 2 des G. V. G. iſt zwar nur geſagt, das Erſuchen eines nicht im Inſtanzenzuge vorgeſetzten Gerichts ſei abzulehnen, wenn dem erſuchten Gerichte die örtliche Zuſtändigkeit mangele oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte dieſes Gerichts verboten ſei. Wie in der Rechtſprechung ſchon früher ausgeſprochen worden iſt, wird aber, damit das erſuchte Gericht verpflichtet iſt, die erbetene Rechtshülfe in Anſehung der Ausführung eines Beweisbeſchluſſes zu leiſten, weiter vorausgeſetzt, daß das erſuchende Gericht den ihm obliegenden Verpflichtungen inſoweit genügt hat, daß eine Beweiserhebung auf Grund des Beweisbeſchluſſes ſelbſt erfolgen kann. Insbeſondere muß, ſoweit um die Vernehmung von Zeugen erſucht wird, dieſer Beſchluß die in § 324 Ziffer 1 der C. P. O. vorgeſchriebene Bezeichnung der ſtreitigen Thatſachen, über welche der Beweis zu erheben iſt, enthalten. (Vergl. Beſchluß des O. L. G. Braunſchweig vom 20. Oktober 1890, Seuffert's Archiv Bd. 47 S. 223, 224, ferner Struckmann-Koch zu § 159 des G. V. G. Bemerkung 2.) Im vorliegenden Falle iſt der erwähnten Vorſchrift nicht genügt, ſind vielmehr die Parteien nur „zu den von ihnen angebotenen Beweiſen zugelaſſen" worden. Wie das O. L. G. zutreffend dargelegt hat, iſt im vorliegenden Falle der Gerichtsſchreiber mit Rückſicht auf den gegebenen Sachverhalt nicht ohne Weiteres in der Lage, die Ladung der Zeugen in der vorgeſchriebenen Weiſe zu veranlaſſen. Es iſt aber auch nicht Sache des erſuchten Richters, alle Beweiserbieten, die in dem immerhin 5 Seiten enthaltenden Sitzungsprotokolle enthalten ſind und die zudem mehrfach in einander greifen und ſich ergänzen, vorerſt ſorgfältig zu prüfen und daraus dasjenige Beweismaterial auszuſcheiden, das für die von ihm zu vernehmenden Zeugen in Betracht kommt. Er kann vielmehr verlangen, daß die Thatſachen, über welche dieſe Zeugen vernommen werden ſollen, genau bezeichnet werden. II. C. S. i. S. Lacis u. Co. c. Gebr. Weil vom 21. November 1899, B Nr. 182/99 II.

Zur Civilprozeßordnung.

2. § 50.

Zunächſt war die Bezeichnung der Parteien inſoweit richtig zu ſtellen, als es ſich um den Bekl. handelt. Als ſolcher kann nur der Fiskus ſelbſt, nicht die Gerichtskaſſe gelten, da die ſogenannten fiskaliſchen Stationen in Preußen nicht juriſtiſche Perſonen ſind, ſondern die Staatskaſſe das in Frage ſtehende Rechtsſubjekt iſt. (Vergl. die in Peterſen-Anger C. P. O. Auflage IV bei § 18 Bemerk. 1 Anm. 2) mitgetheilten Urtheile des R. G., beſonders Entſcheidungen Bd. 2 S. 392, Bd. 8 S. 228, Bd. 21 S. 51 ff.) Die Reviſion mußte für begründet erachtet werden. II. C. S. i. S. von Weſternhagen c. Fiskus vom 21. November 1899, Nr. 232/99 II.

3. §§ 50, 500.

Der Kl. hat auf die von der in Perſon geladenen Bekl. vorgeſchützte Einrede ihrer Minderjährigkeit deren Vormünderin als ihre geſetzliche Vertreterin in den Prozeß hineingezogen, indem er dieſelbe in dieſer Eigenſchaft unter Zuſtellung der Klagſchrift zu dem angeſetzten Verhandlungstermin bei Wahrung der Einlaſſungsfriſt geladen hat. Damit iſt der Einrede der mangelnden geſetzlichen Vertretung die Grundlage entzogen, ohne daß das Verfahren des Kl. in anderer Beziehung zu beanſtanden iſt. Der Termin war zum mündlichen Verhandeln über die erhobene Klage beſtimmt, und zu ſolcher Verhandlung iſt die Vertreterin der Bekl. prozeßordnungsgemäß und namentlich rechtzeitig geladen. Ihrer Einlaſſungspflicht kann ſie ſich nicht durch Hinweis auf die Zuſtellung der Klagſchrift an die minderjährige Bekl. entledigen; iſt durch dieſe Zuſtellung auch die Streitſache rechtshängig geworden, ſo iſt durch die nachfolgende, dem Mangel jener Zuſtellung abhelfende Zuſtellung derſelben Klage immerhin ein zweiter Rechtsſtreit nicht erhoben. Ebenſowenig kann von einer unzuläſſigen Klagänderung die Rede ſein; wie Gegenſtand und Grund des erhobenen Anſpruchs dieſelben geblieben, ſind auch die Parteien dieſelben, und die Zurücknahme der ſtillſchweigend oder ausdrücklich aufgeſtellten Behauptung der Großjährigkeit erweiſt ſich lediglich als eine Berichtigung thatſächlicher Anführungen. Nachdem in ordnungsmäßiger Weiſe die Vorladung der Vertreterin erfolgt iſt, kommt die fehlerhafte Zuſtellung an die minderjährige Partei nur noch für die Koſtenentſcheidung in Betracht; ſie ſelbſt iſt am Rechtsſtreit nicht weiter zu betheiligen, die Wahrung ihrer Gerechtſame vielmehr ihrer Vertreterin zu überlaſſen. Das B. G. hat demnach mit Recht unter Abänderung der erſtinſtanzlichen Entſcheidung die prozeßhindernde Einrede verworfen und die Sache gemäß § 500[3] C. P. O. zur weiteren Verhandlung zurückverwieſen. III. C. S. i. S. Fix c. Fix vom 17. November 1899, Nr. 196/99 III.

4. §§ 69, 293.

Das B. G. geht mit Recht davon aus, daß Kl. zu beweiſen habe, daß die ihr verkaufte Waare zur Zeit der Uebergabe, d. h. bei der Verladung am Erfüllungsorte Königsberg fehlerhaft geweſen ſei, — daß hierzu aber der Beweis genügen werde, daß die Erbſen, die vertragsmäßig zur Verſendung über

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

**) Schluß für 1899.

Digitized by Google

See bestimmt waren, für einen solchen Transport ungeeignet gewesen seien. Kl. hat sich an erster Stelle auf die rechtskräftige Entscheidung des Vorprozesses berufen und meint, daß, da sie hier dem Bekl. den Streit verkündet habe, ein weiterer Beweis von ihr nicht zu fordern sei. Diese Auffassung wird vom B. G. verworfen. Dasselbe führt aus: Die im Vorprozeß ergangene Entscheidung wirke zufolge der Streitverkündung an den Bekl. nach §§ 65, 71 der C. P. O. insoweit zu Gunsten der Kl., daß der Bekl. die Unrichtigkeit jener Entscheidung nicht geltend machen könne. Bindend sei aber gemäß § 293 der C. P. O. nur der Tenor der Entscheidung, nicht ihre Gründe, also auch nicht die in den Gründen des im Vorprozesse ergangenen Urtheils niedergelegte Auffassung, daß die von der Kl. an H. & Co. und Josef Sch. gelieferten Erbsen an einem geheimen Fabrikationsfehler gelitten haben. — Auf Grund einer selbständigen Würdigung der sowohl im Vorprozeß wie im gegenwärtigen Prozeß erhobenen Beweise ist das B. G. sodann, im Gegensatz zum L. G. Mannheim zu dem Ergebniß gelangt, es sei nicht erwiesen, daß die der Kl. verkauften Erbsen zur Zeit der Verladung in Königsberg irgendwie fehlerhaft gewesen seien. Die Revision rügt, daß der Standpunkt, den das B. G. der Entscheidung des Vorprozesses gegenüber einnimmt, das Wesen der Streitverkündung verkenne und auf unrichtiger Anwendung des § 293 der C. P. O. beruhe. Diese Rüge erscheint begründet. Die Voraussetzung, unter der eine Streitverkündung gemäß § 69 der C. P. O. nicht bloß formell statthaft, sondern auch materiell gerechtfertigt ist, war in dem vor dem L. G. Mannheim schwebenden Rechtsstreit für die jetzige Kl. gegeben. Der Anspruch, den die Kl. für den Fall ihrer Verurtheilung im Vorprozeß in Aussicht nahm und der im gegenwärtigen Prozeß von ihr verfolgt wird, ist ein Anspruch auf Gewährleistung im Sinne des A. L. R. Thl. I Tit. 5 § 317 flg., vergl. auch B. G. B. § 459 flg. Hiernach greifen gegen den Kl. die in § 71 Abs. 3 in Verbindung mit § 65 der C. P. O. festgesetzten Folgen der Streitverkündung Platz. Die Wirkungen der Streitverkündung aber werden im B. U. zu eng bestimmt. Der Grundsatz des § 293 der C. P. O. findet hier nicht unbedingt Anwendung. Der Zweck der Streitverkündung fordert, daß der Litisdenunziat, wenn er demnächst vom Streitverkünder auf Gewährleistung oder Schadloshaltung in Anspruch genommen wird, mit allen Anführungen thatsächlicher und rechtlicher Art zu enthören ist, die im Vorprozeß geltend gemacht sind oder doch hätten geltend gemacht werden können. Diesem Prinzip entsprechen die angeführten gesetzlichen Bestimmungen. Aus demselben folgt, daß die Entscheidung des Vorprozesses für den vorliegenden Rechtsstreit nicht bloß insoweit maßgebend ist, als ihre formale Rechtskraft reicht, sondern daß auch an ihren thatsächlichen und rechtlichen Grundlagen festzuhalten ist. Namentlich gilt dies von der thatsächlichen Feststellung, daß ein geheimer erst Ende Mai wahrnehmbarer Fabrikationsfehler die Nichtempfangbarkeit der Erbsen verschuldet hat. Diese Feststellung kann im gegenwärtigen Rechtsstreit vom Bekl. weder durch die Behauptung einer unrichtigen Beurtheilung des im Vorprozeß vorliegenden Rechtsstoffes, noch durch die Beibringung neuer Vertheidigungsmittel mit Erfolg angefochten werden. In letzterer Hinsicht würde eine Einschränkung zu machen sein, wenn einer der am Schluß des § 65 bezeichneten Ausnahmefälle vorliegen würde. Dies trifft indeß hier nicht zu. I. C. S. i. S. Walliser und Leibach c. Kawalki vom 4. November 1899, Nr. 276/99 I.

5. § 87.

Der Ansicht des O. L. G., daß, weil der Bekl. nicht auch verurtheilt worden sei, den Kl. gegenüber sich über die Ausführung der an die Armenkasse zu leistenden Zahlung auszuweisen, letztere unvorsichtig gehandelt hätten, wenn sie ohne vorherige Erkundigung bei der Armenkasse zur Zwangsvollstreckung schritten und daß deshalb die Kosten der Zwangsvollstreckung nie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich nicht anzusehen seien, kann nicht beigetreten werden. Die rechtskräftig gewordene Verurtheilung des Bekl. zur Zahlung von 500 Mark an die Armenkasse gab den Kl. keinerlei Gewißheit, daß der Bekl. von seiner Weigerung, durch die er den Prozeß veranlaßt hatte, nunmehr gutwillig ablassen werde; jedenfalls durften sie erwarten, daß der Bekl., wenn er sich dazu entschließen sollte, dem Urtheile gutwillig Genüge zu leisten, ihnen durch Vorlegung der Quittung den Nachweis des Geschehenen führen werde, um so Weiterungen zu vermeiden, und durften, da derartiges nicht geschah, von ihrem Rechte, das Urtheil zur Vollstreckung zu bringen, Gebrauch machen. Auch die am 8. Februar 1899 bei der ersten Pfändung von H. abgegebene Erklärung gab, da sie von Vorlegung der Quittung nicht begleitet war, den Kl. keinerlei Gewißheit, daß der Bekl., welcher inzwischen Halle verlassen hatte, dem Urtheil in der That Genüge geleistet habe. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind demnach als wesentlich durch den Bekl. verschuldet anzusehen. VII. C. S. i. S. Berger c. Berger vom 14. November 1899, B Nr. 132/99 VII.

6. § 231.

Ein Bedenken gegen die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheils könnte nur insofern entstehen, als es sich um die Frage handelt, ob die im § 231 der C. P. O. aufgestellten Bedingungen für die Erhebung der Feststellungsklage gegeben sind. Diese Frage muß von Amts wegen geprüft werden (Gruchot, Beiträge, Bd. 32 S. 1176; Wach, Feststellungsanspruch, S. 24; Planck, Lehrbuch des deutschen Civilprozesses, Bd. II § 86). Der von den Vorderrichtern hierfür aufgestellte Gesichtspunkt, daß dem Ehemann nach §§ 184 ff. Tit. 1 Thl. II des A. L. R. die Fürsorge für seine Ehefrau obliegt, und daß er daher schon vor der Fälligkeit ihrer Pensionsforderung ein rechtliches Interesse daran habe, wie es mit ihrem Unterhalt nach seinem Tode werde, reicht zur Bejahung allein nicht aus. In dieser Beziehung ist davon auszugehen, daß als rechtliches Interesse nach neuerer feststehender Praxis des R. G. im Sinne des § 231 der C. P. O. jedes Interesse in Betracht kommt, daß sich in irgend einer Weise auf die Rechtsverhältnisse des Feststellungskl. bezieht. Auch das bloß ökonomische Interesse, das Jemand daran nimmt, zu wissen, woran er in Ansehung eines gewissen Rechtsverhältnisses ist, um sein Verhalten danach einzurichten, muß demgemäß für ein rechtliches gelten (Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 14 S. 437 ff., Bd. 23 S. 342 ff., Bd. 31 S. 30 ff., Bd. 35 S. 392, 393). Der von dem Kl. behauptete eventuelle Anspruch seiner Ehefrau auf den Bezug eines Wittwengeldes nach seinem Tode stellt sich der rechtlichen Seite nach

als ein Bestandtheil der auf öffentlichem Rechte beruhenden, für sein Amt ihm ausgesetzten Rente dar, welcher auch seine Lebensstellung mittelbar dadurch sichert, daß er ihn der Verpflichtung überhebt, durch eigene Ersparnisse in Höhe jener Zuwendung für die Zukunft seiner Frau zu sorgen. (Entsch. Bd. 38 S. 322, 323.) Daß ihm daran gelegen sein muß, zu erfahren, ob dieser jetzt streitig gewordene Anspruch nach seinem Tode anerkannt und die Rente seiner Ehefrau, falls sie ihn überlebt, gezahlt werden wird, kann nicht verkannt werden. Auch daß es für ihn von Wichtigkeit ist, eine Gewißheit hierüber „alsbald" zu erlangen, folgt aus der Natur der Sache, da ihn selber der Tod jeden Augenblick ereilen kann und es für diesen Fall zu spät sein würde, eine Sicherstellung seiner Ehefrau, wenn ihr der streitige Rentenanspruch nicht zusteht, in anderer Weise zu bewirken. Ein Rechtsverhältniß, an dessen Bestehen und alsbaldiger Feststellung der Kl. ein rechtliches Interesse hat, liegt mithin vor, und es kommt auch nichts darauf an, daß die Wirksamkeit dieses Rechtsverhältnisses in dem gegenwärtigen Falle eine bedingte, nämlich davon abhängig ist, daß der Kl. vor seiner Ehefrau verstirbt (Juristische Wochenschrift 1893 S. 424). Eine ganz andere Frage aber, welche hierbei ebenfalls beantwortet werden muß, ist die, ob der Kl. auch rechtlich daran interessirt ist, die über die Verpflichtung der beklagten Kasse entstandenen Zweifel in dem gegenwärtigen von ihm allein mit der letzteren geführten Prozesse durch richterlichen Ausspruch entschieden zu sehen. Müßte dies verneint werden, so entfiele damit auch die nach § 231 der C. P. O. nothwendige Voraussetzung für die Erhebung der angestellten Klage, und es würde aus diesem Grunde, ohne daß eine weitere Prüfung in der Sache selbst geboten wäre, ihre Abweisung erfolgen müssen. Abgesehen von dem ersten Theile des Klageantrages, mittels dessen der Kl. seine fortdauernde Mitgliedschaft gegenüber der beklagten Kasse festgestellt zu sehen wünscht, ist der erhobene Anspruch ein solcher, rücksichtlich dessen nicht Kl. selbst, sondern einzig und allein seine Ehefrau (immer vorausgesetzt, daß sie die Ueberlebende ist) künftig die Leistungsklage erheben kann. Da nun aber das Urtheil in dem jetzt schwebenden Rechtsstreit nur zwischen den streitenden Parteien Recht schafft und zu diesen Parteien die Ehefrau des Kl. nicht gehört, so ist das Interesse des Kl. an der Feststellung des fraglichen Anspruchs innerhalb dieses Prozesses nur eine thatsächliche Bedingung geknüpft. Es setzt voraus, daß entweder die beklagte Kasse freiwillig durch die ergehende Entscheidung sich auch in ihrem Verhältniß gegenüber der Ehefrau des Kl. für gebunden erachtet, oder daß auf die Leistungsklage der letzteren die Streitfrage von dem späteren Richter ebenso wie von dem jetzt erkennenden entschieden werden wird. Ist bei der völligen Gleichheit der Sach- und Rechtslage zwischen dem Feststellungsanspruch des Kl. und dem künftigen Leistungsanspruch seiner Ehefrau davon auszugehen, daß der Eintritt der einen oder anderen Alternative in hohem Maße wahrscheinlich ist, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß auch schon die jetzt begehrte Entscheidung für den Kl. ungeachtet ihrer nur relativen Wirksamkeit rechtlich werthvoll ist. Hiernach aber erscheint das Erforderniß des § 231 der C. P. O. erfüllt, und es fällt auch in dieser Beziehung dem B. R. eine rechtsirrthümliche Auffassung nicht zur Last. IV. C. S. i. S. der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu Potsdam c. Laacke vom 16. November 1899, Nr. 221/99 IV.

7. § 260.

Die Meinung der Revision, daß bei einem Anspruche wegen Nichterfüllung eines rechtskräftigen Urtheils der § 260 C. P. O. nicht Anwendung finde, ist nicht zutreffend. Es handelt sich auch in diesem Falle um Ersatz eines Schadens oder eines Interesses und hat deshalb das Gericht bei Entscheidung der Frage, ob ein Schaden entstanden sei und auf wie hoch sich das zu ersetzende Interesse belaufe, die Vorschrift des § 260 zur Anwendung zu bringen. Das B. G. ist aber ferner der Ansicht, daß auch darüber, welche der in dem Urtheile vom 8. Oktober 1892 bezeichneten Gegenstände dem Kl. nicht herausgegeben seien, nach Maßgabe des § 260 C. P. O. zu entscheiden sei und spricht demgemäß seine Ueberzeugung dahin aus, daß dies bezüglich aller Gegenstände mit Ausnahme des Speisesaales, des Verschlußrichters und zweier Wasserreservoirs geschehen sei. Diese Ansicht beruht auf Rechtsirrthum. Nach § 260 a. a. O. hat das Gericht nur darüber, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich derselbe oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen zu entscheiden. Dagegen sind, wie auch das R. G. wiederholt ausgesprochen hat — vergl. die Urtheile vom 3. März 1882 Juristische Wochenschrift S. 90, vom 25. Januar 1888 Juristische Wochenschrift S. 119[8] und vom 5. Februar 1897 — Gruchots Beiträge Bd. 41 S. 698; ferner die Kommentare von Petersen Anm. 3, Gaupp Bemerkung II, Wilmowski und Levy Anm. 1 zu § 260 — die Thatsachen, auf welche die Verpflichtung des Gegners zum Schadensersatze gegründet wird, ebenso, wie die übrigen bestrittenen Thatsachen zu beweisen und findet insoweit § 259 C. P. O. Anwendung. Der Kl. fordert nun Ersatz für einzelne individuell bestimmte Gegenstände bezw. eine Menge solcher Gegenstände, die der Erblasser der Bekl. nach dem Urtheile vom 8. Oktober 1892 herauszugeben hatte, aber nicht herausgegeben hat. Die Verpflichtung der Bekl. zum Schadensersatze hängt also davon ab, ob die bezeichneten Gegenstände dem Kl. zurückgewährt sind oder nicht. Hätte Kl. nur wegen Vorenthaltung eines einzelnen Gegenstandes Schadensersatz verlangt, so würde kein Zweifel darüber bestehen können, daß der Anspruch nur dann begründet ist, wenn festgestellt worden ist, daß dieser Gegenstand dem Kl. nicht zurückgegeben ist. Der Umstand, daß Kl. die ihm wegen Nichterfüllung des Urtheils bezüglich verschiedener Sachen zustehenden Ansprüche in demselben Rechtsstreite zusammenfaßt, kann aber nicht bewirken, daß eine der Vorschrift des § 259 a. a. O. entsprechende Feststellung über die Thatsache, ob die bezeichneten Gegenstände dem Kl. nicht herausgegeben sind, nun nicht nothwendig sei. Es handelt sich bei der Forderung auf Ersatz für verschiedene vorenthaltene Sachen nicht um einen einheitlichen Schadensersatzanspruch, dessen Höhe nur noch festzustellen ist, sondern um qualitativ verschiedene Ansprüche, die nur insoweit begründet sind, als die Vorenthaltung derjenigen Gegenstände, auf welche sich die einzelnen Ansprüche beziehen, festgestellt wird. Den vorstehenden Ausführungen stehen auch die Urtheile des V. C. S. des R. G. vom 23. Juni 1894 — Gruchot, Beiträge Bd. 38 S. 217 — und des I. C. S. vom 26. Januar

Digitized by Google

1898 — Entsch., Bd. 40 S. 422 — nicht entgegen. Näher dargelegt. VI. C. S. i. S. Hantsch c. Gvretzki u. Gen. vom 6. November 1899, Nr. 241/99 VI.

8. § 275.

Begründet erscheint die Ausführung des Rdkl., daß das Urtheil nicht als ein Zwischenurtheil im Sinne des § 276 der C. P. O., durch das über den Grund des Anspruchs vorab entschieden sei und habe entschieden werden sollen, welches also in Betreff der Rechtsmittel dem Endurtheile gleichstehe, sondern als ein Zwischenurtheil im Sinne des § 275 ebenda, das als solches für sich allein dem Angriffe mit dem Rechtsmittel der Revision entzogen sei, anzusehen ist. Dieser Auffassung ist von der Revision insofern entgegengetreten, als sie geltend gemacht hat: es habe in der Absicht des B. G. gelegen, eine Vorabentscheidung nach § 276 a. a. O. zu treffen; solches ergebe sich, wenngleich diese Gesetzesvorschrift nicht ausdrücklich herangezogen sei, aus der Fassung der Urtheilsformel, die mit den Worten beginne: „Der Anspruch des Kl., den ihm nicht vergüteten Werth des Einkommens aus dem Küster- und dem Organistenamte zu fordern, wird anerkannt . . .“ sowie aus den Ausführungen am Schlusse der Entscheidungsgründe, woselbst es heiße: „Die Beantwortung der Frage, ob und unter welchen Bedingungen dem Kl. die Organistenstelle wieder angeboten und von ihm abgelehnt, wie groß seine Einnahme aus den Kirchenämtern gewesen, . . . mußte späterer Entscheidung vorbehalten werden, da derselben eine Beweisaufnahme vorauszugehen hat. Dagegen ergiebt sich aus den obigen Erwägungen, daß der Anspruch des Kl. auf Erstattung des Ausfalls, den er durch die Entziehung der Kirchenämter erlitten hat, soweit ihm derselbe nicht vergütet wird, an sich begründet ist. Dieser Anspruch ist daher, so wie geschehen, durch Zwischenurtheil als begründet anerkannt“. Der Revision ist darin beizutreten, daß es für die Beurtheilung der Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidend ist, wie der Vorderrichter das Urtheil aufgefaßt und ob er eine Vorabentscheidung im Sinne des § 276 a. a. O. hat erlassen wollen. Denn, wenn letzteres zutrifft, so kann das Urtheil, sofern die gesetzlichen Erfordernisse einer solchen Entscheidung nicht vorliegen, nur durch das zulässige Rechtsmittel beseitigt werden. Der Revision ist jedoch trotz der Fassung der Urtheilsformel und der Entscheidungsgründe darin nicht zu folgen, daß es in der Absicht des B. G. gelegen hat, ein Urtheil, wie es der § 276 vorsieht, zu erlassen. — Von dem Gesetze wird, wenn es vorschreibt, daß, sofern ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig ist, das Gericht über den Grund vorab entscheiden kann, erfordert, daß über den Grund des Anspruchs endgültig befunden werden, also über denselben eine in ihrem ganzen Inhalte der Rechtskraft fähige, durch Rechtsmittel anfechtbare Entscheidung ergehen kann, so daß der Grund des Anspruchs definitiv festgestellt wird und allein noch der Betrag des Anspruchs streitig bleibt (vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 31 S. 361; Juristische Wochenschrift Jahrg. 1898 S. 46). An diesem Erfordernisse fehlt es aber im vorliegenden Falle. Der Anspruch ist nach der Begründung der Klage als ein einheitlicher auf Vergütung des entzogenen Einkommens aus dem Küster- und dem Organistenamte gerichtet. Zur Entkräftung des Anspruchs aber, soweit das Organistenamt mit in Frage kommt, hat die Bekl. geltend gemacht, daß dem Kl. dieses Amt nach der Entziehung wiederum angeboten sei und er die Annahme abgelehnt habe. Diese Einrede wendet sich gegen den Grund des Anspruchs nach der bezeichneten Richtung hin, indem insoweit sein Fortbestehen in Abrede gestellt wird, weil er inzwischen aufgehoben sei. Es konnte daher der Grund des Anspruchs nur unter gleichzeitiger Entscheidung über den Einwand endgiltig festgestellt werden. — Daß nun der B. R. diese Rechtslage verkannt hat, kann nicht ohne Weiteres angenommen und auch nicht aus der Fassung des Urtheils gefolgert werden. Im Gegentheil hat der B. R. dadurch, daß er dem Ausspruche in der Urtheilsformel, die Forderung des Kl. bezüglich des Einkommens aus dem Küster- und dem Organistenamte werde anerkannt, den Vorbehalt wegen der Entscheidung der Frage, ob der Anspruch wegen des Organistenamtes noch geltend gemacht werden könne, beigefügt hat, zum Ausdrucke gebracht, daß über den Grund des Anspruchs des Kl. noch nicht endgiltig entschieden werde, und in demselben Sinne sind auch die — oben wiedergegebenen — Urtheilsgründe zu verstehen, wenn dort — nach Erwähnung des Einwandes der Bekl. — ausgeführt ist, daß aus den vorausgeschickten weiteren Erwägungen der Anspruch des Kl. auf Erstattung des Ausfalls, den er durch die Entziehung der Kirchenämter erlitten habe, an sich begründet sei. Die gegentheilige Auffassung müßte zu der Annahme, für die das Urtheil keinen Anhalt bietet, führen, der B. R. habe sich mit sich selbst in Widerspruch gesetzt, indem er einerseits ausspreche, daß die Forderung wegen des Einkommens aus dem Küster- und dem Organistenamte begründet und anzuerkennen sei, und auf der anderen Seite sich die Entscheidung über die Frage vorbehalte, ob die Forderung hinsichtlich des Organistenamtes wegen der Ablehnung der Wiederübernahme nicht mehr geltend gemacht werden könne, also nicht mehr bestehe. Darnach ist davon auszugehen, daß das angefochtene Urtheil kein Zwischenurtheil im Sinne des § 276 der C. P. O. ist und daß auch der B. R. ein solches Urtheil nicht hat erlassen wollen. Das Urtheil stellt sich vielmehr als ein Zwischenurtheil nach § 275 ebenda dar, das als solches dem selbstständigen Angriffe im Instanzenzuge verschlossen ist. Die Revision war daher als unzulässig zu verwerfen (§§ 510, 529, 497 der C. P. O.) IV. C. S. i. S. Gemeinde Haaren c. Lingemann vom 2. November 1899, Nr. 189/99 IV.

9. §§ 344, 530.

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß in dem Beweisbeschlusse vom 17. Juni 1899 die Ladung des Sachverständigen S. gemäß § 344 C. P. O. von der Hinterlegung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht worden ist. Eine Beschwerde hingegen ist in § 344 C. P. O. nicht gegeben, es liegen aber auch die allgemeinen Voraussetzungen des § 530 C. P. O. nicht vor, da durch die Auflage kein das Verfahren betreffendes Gesuch des Kl. zurückgewiesen worden ist. III. C. S. i. S. Süßenhyp c. Knüppel vom 17. November 1899, B Nr. 217/99 III.

10. § 348.

Durch das angefochtene Zwischenurtheil ist die Zeugnißverweigerung des Banquiers P. B., der nach Beweisbeschluß des Kammergerichts vom 21. Oktober 1898 in den beiden obenbezeichneten, verbundenen, Prozeßsachen als Zeuge vernommen

werden sollte, für berechtigt erklärt worden. Die darüber von den Kl. geführte Beschwerde erscheint nicht als gerechtfertigt. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Berufung des Zeugen auf sein nahes schwägerschaftliches und verwandtschaftliches Verhältniß zu den Bekl. (§ 348 Ziff. 3 C. P. O.) seine Zeugnißverweigerung auch insoweit zu rechtfertigen vermöchte, als es sich um das angebliche Telegramm des O. B. handelt, das bei Begründung der streitigen Grundschuld am 17. August 1889 vorgelegen haben soll, ob nämlich nicht insoweit die Ausnahme des § 350 Ziff. 4 als gegeben erachtet werden müßte. Der Zeuge hat seine Weigerung auch darauf gestützt, daß seine Aussage über die beiden Fragen, über die er vernommen werden soll, ihm zur Unehre gereichen könne (§ 349 Ziff. 2), und darin muß ihm, entgegen der Ansicht des Kammergerichts, Recht gegeben werden. Dem Zeugen wird von den Bekl. vorgeworfen, daß er in mißbräuchlicher Benutzung der ihm von seinem Bruder O. B., dem Erblasser der Bekl., eingehändigten Generalvollmacht das Grundstück seines Vollmachtgebers mit der streitigen Grundschuld für eine lediglich ihn, den Zeugen, belastende Schuld beschwert habe. Die Kl. haben das bestritten und haben behauptet, daß O. B. seine Einwilligung zu dieser Belastung seines Grundstücks ertheilt habe; sie haben den P. B. als Zeugen dafür benannt, daß bei Begründung der Grundschuld ein das Einverständniß des O. B. erklärendes Telegramm desselben vorgelegen habe, sowie ferner, daß O. B. dem Zeugen damals 205 000 Mark schuldig gewesen sei und zur theilweisen Deckung dieser Schuld in die Bestellung der streitigen Grundschuld eingewilligt habe. Wenn P. B. nun bei seiner Aussage zugeben müßte, daß dies nicht richtig sei, so würde er damit die Schlußfolgerung hervorrufen, daß er in der That wider Wissen und Wollen des O. B, wie dieser auch in seinem Testament angegeben hat, die Grundschuld auf dessen Grundstück habe eintragen lassen. Mag auch nicht ausgeschlossen sein, wie das Kammergericht ausführt, daß O. B. in anderer Weise und aus anderen Gründen seine Zustimmung zur Eintragung der Grundschuld ertheilt haben könne, so wäre doch der Zeuge zunächst einem seine Ehre kränkenden Verdacht ausgesetzt. Das Gesetz will aber den Zeugen gerade vor dem Zwange schützen, seine eigene Unehre befördern zu müssen. V. C. S. i. S. Bergmann c. Burckhardt vom 15. November 1899, B Nr. 131/99 V.

11. § 508.

Die am Schluß des Thatbestandes angeführten Umstände sind nicht geeignet, die Zulässigkeit der Revision zu beeinträchtigen, da — wie in einem ähnlichen Falle bereits das R. G. am 9. Oktober 1897 in Sachen Nauen u. Co. wider Cäsar, Rep. I 172/97 ausgesprochen hat, vergl. Juristische Wochenschrift Jahrgang 1897 S. 601 Nr. 1 — der behauptete nach der Urtheilsverkündung erfolgte theilweise Verzicht des erstinstanzlichen Vertreters der Bkl. den zur Zeit der Verkündung des angefochtenen Urtheils nach dem Inhalt des B. U. vorhandenen Werth des Beschwerdegegenstandes über 1500 Mark für die Kl. nicht nachträglich beseitigen kann. II. C. S. i. S. Moskauer internationale Handelsbank c. Wertheimer Söhne vom 17. November 1899, Nr. 230/99 II.

12. §§ 543, 545.

Die Vorinstanz hatte als B. G. auf den von dem jetzigen Restitutionsbekl. als Kl. gegen den gegenwärtigen Restitutionskl. als Bekl. erhobenen Entschädigungsanspruch rechtskräftig dahin erkannt, daß der Anspruch für dem Grunde nach gerechtfertigt erachtet werde, falls der damalige Bekl. den für ihn normirten Eid nicht ableiste, während für den entgegengesetzten Fall die Abweisung des Anspruchs in Aussicht gestellt ist. Bei demselben Gericht hat nun der Bekl. im Wege der Restitutionsklage beantragt, ohne Weiteres auf die Zurückweisung der Forderung zu erkennen, indem er eine Urkunde vorgelegt hat, welche er erst jetzt zu benutzen in den Stand gesetzt sein will, und welche, wie vorgebracht, geeignet sein soll, eine Entscheidung in dem gedachten Sinne herbeizuführen. Nachdem dieser Klage von Seiten des früheren Kl. widersprochen, ist durch das gegenwärtig in Frage stehende Urtheil die Restitutionsklage als unzulässig abgewiesen. Diese Entscheidung ist darauf gestützt, einmal, daß ein nach § 545 C. P. O. die Klage ausschließendes Verschulden des Restitutionskl. vorliege, indem er erst jetzt den Restitutionsgrund geltend gemacht, ferner, daß der Urkunde die derselben beigelegte und vom Gesetz — § 543 Nr. 7b a. a. O. — erforderte Erheblichkeit abzusprechen sei. Diese Ausführungen werden Seitens der Revision bekämpft. Der letzteren ist jedoch, ohne daß auf die weiteren Deduktionen einzugehen, der Erfolg zu versagen, weil die Annahme der Vorinstanz, der Nichtgebrauch der Urkunde in dem Hauptprozeß sei auf ein Verschulden des Restitutionskl. zurückzuführen, einen Rechtsirrthum nicht erkennen läßt. Der Darlegung des angefochtenen Urtheils ist allerdings insofern nicht beizutreten, als dort darauf hingewiesen, daß dem Restitutionskl., welcher die Urkunde selbst verfaßt, der ferner am 15. Juli 1897 zu den Akten des Hauptprozesses einen Brief des Restitutionsbekl. überreicht hat, worin auf den Inhalt der Urkunde Bezug genommen, ja derselbe im Wesentlichen reproducirt wird, der in dem Dokument niedergelegte Vertrag in allen seinen Theilen genau bekannt gewesen und dann gesagt ist, der Restitutionskl. habe danach dem Verbleib der Urkunde nachforschen müssen, jedenfalls aber den Inhalt derselben unter das Zeugniß des einen der Vertragschließenden oder in den Eid des Restitutionsbekl. stellen können. Diese letztere Möglichkeit steht der Restitutionsklage nicht entgegen. Der in Frage stehende Restitutionsgrund will es der Partei ermöglichen, sich einer bisher unzugänglich gewesenen Urkunde als Beweismittels nach den Regeln des Urkundenbeweises zu bedienen, er sieht also von dem Fall ab, daß die Partei im Stande war, die Existenz und den Inhalt der Urkunde durch andere Beweismittel darzuthun. (Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 32 S. 372.) Indeß ist das in Rede stehende Moment nicht ausschlaggebend gewesen. Die Vorinstanz hat darauf nur eventuell hingewiesen, in erster Linie dagegen die Verpflichtung des Restitutionskl., dem Verbleib der Urkunde nachzuforschen, hervorgehoben, zu welchem Zweck, wie ferner gesagt ist, eine Frist habe begehrt werden können. Diese Darlegung findet in den vorgebrachten Thatsachen ihre nähere Begründung, nach welchen der Restitutionskl. selbst unbestrittenermaßen das fragliche Dokument zu Untersuchungsakten des Königlichen L. G. I zu Berlin eingereicht hatte. Danach war die Beweisantretung durch die Urkunde auf dem in den §§ 393 flgd. der C. P. O. geordneten Wege, darin bestehend, daß beantragt wird, zur Herbeischaffung des Dokuments eine Frist zu bestimmen, ermöglicht. VII. C. S. i. S. Wolf c. Kühne vom 17. November 1899, Nr. 204/99 VII.

Digitized by Google

Zum Anfechtungsgesetz.

13. § 3 Nr. 1, § 7.

Die Klage, wie sie vom O. L. G. zugesprochen ist, stellt keine Bereicherungsklage, sondern eine Anfechtungsklage dar. Wenn das O. L. G. im Eingange der Gründe sagt, daß die Klage eine Kondiktion wegen ungerechtfertigter Bereicherung sei, so kann dem nicht beigestimmt werden. Diese Bemerkung der Gründe ist aber unschädlich. Das O. L. G. hat sachlich untersucht, ob die Voraussetzungen der auf Grund des § 3 Nr. 1 des Anf. G. erhobenen Anfechtungsklage gegeben seien, und hat die Klage gerade als Anfechtungsklage für begründet erachtet. Bei der Anfechtungsklage kommt es aber auf die Bereicherung des Bekl. überhaupt nicht an. Der Kl. hat zur Begründung des Anfechtungsanspruchs nur darzuthun, daß einer der Fälle, in welchem nach dem Gesetz vom 21. Juli 1879 eine Rechtshandlung des Schuldners angefochten werden kann, vorliege. Zweck und Ziel der Anfechtungsklage ist nach § 1 des erwähnten Gesetzes nur, die fragliche Rechtshandlung als dem klagenden Gläubiger gegenüber unwirksam zu erklären. Schon hieraus ergiebt sich, daß ein Anfechtungsprozeß sich nur abspielt zwischen dem klagenden Gläubiger und dem Anfechtungsbekl., welchem vom Schuldner ein Vermögensobjekt zugewendet worden ist. Darauf, ob etwa noch andere Gläubiger des Schuldners vorhanden sind, welche ebenfalls auf dieses Objekt möglicherweise einen Anspruch erheben könnten, kommt es bei der Anfechtungsklage nicht an. Das ergangene Urtheil ist nach seinem Inhalte nach dahin zu verstehen, daß die Hypothekenbestellung des Schuldners zu Gunsten des Bekl. als dem Kl. gegenüber für unwirksam zu erachten sei. Daraus ergab sich die Schlußfolgerung, daß Bekl. auch auf den Geldbetrag, welcher in Folge der Zwangsversteigerung an die Stelle der Hypothek getreten ist, dem Kl. gegenüber keinen Anspruch erheben kann, denselben vielmehr gemäß § 7 des Anf. G. dem Kl. zu überlassen hat. Damit aber ist die Entscheidung gerechtfertigt. II. C. S. i. S. Ploczynski c. Formański vom 14. November 1899, Nr. 234/99 II.

14. §§ 3 Nr. 2. § 11 Abs. 2 Nr. 2.

Die Nr. 2 Abs. 2 des § 11 spricht die Vermuthung der Fraudulosität bezüglich des Rechtsnachfolgers aus, wenn er zu den in § 3 Nr. 2 genannten Personen gehört, ohne zugleich das Erforderniß der im § 3 Nr. 2 enthaltenen Fristbestimmung zu wiederholen. Es kann nicht für richtig erachtet werden, diese Fristbestimmung im Wege der Auslegung auf die Vorschrift des § 11 zu übertragen. — Es muß als zutreffend erachtet werden, was das O. L. G. sagt, daß auch nach Nr. 2 Abs. 2 des § 11 der Gegenbeweis des Bekl. nur dahin zugelassen ist, daß ihm die Absicht der Eheleute Kr., der Schuldner, ihre Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt gewesen sei. II. C. S. i. S. Boll c. Liphardt vom 10. November 1899, Nr. 250/99 II.

II. Das Handelsrecht.

15. Art. 42.

Dem B. G. ist in der Annahme, daß für die falsche Auskunft, die der Prokurist bezüglich nachgefragter Kreditwürdigkeit eines Dritten im Namen seines Prinzipals arglistiger Weise ertheilt hat, der Letztere haftbar ist, beizutreten. Die Auskunftsertheilung, die, wie in der Entscheidung des 1. C. S. des R. G. vom 21. April 1888 — vergl. Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 20 S. 190 flg. — des nähern ausgeführt ist, unverkennbar zu den gewöhnlichen Vorkommnissen im kaufmännischen Geschäftsleben zählt und für den Anfragenden in seinem Handelsbetriebe von hervorragender Bedeutung ist, fällt als eine vom kaufmännischen Gewerbebetriebe umfaßte Verrichtung in den Kreis der Handlungen, zu deren Vornahme der Prokurist gemäß Art. 42 des H. G. B. ermächtigt ist. Handlungen aber, zu deren Vornahme ihrer objektiven Beschaffenheit nach die eingeräumte Vertretungsmacht befugt, hören nicht auf, Vertretungshandlungen zu sein, weil sie von dem Vertreter in rechtswidriger Gesinnung vorgenommen sind; nur mit dieser Beschränkung kann die Richtigkeit des Prinzips, daß die Uebertragung eines Wirkungskreises, die durch Einräumung der Vertretungsbefugniß geschieht, allein auf Vornahme erlaubter Handlungen sich bezieht, angenommen werden. Bezüglich der Verträge, die der Prokurist schließt, ist die Unmaßgeblichkeit seiner Gesinnung in dieser Hinsicht anerkannt. Für die von ihm bei Eingehung von Verträgen verübten Betrugshandlungen haftet der Prinzipal in gleichem Maße, als hätte er selbst solche begangen. Damit ist gesagt, daß die Handlung des Prokuristen, trotzdem sie durch Arglist hervorgerufen ist, als Handlung des Prinzipals gilt, und daß das von ihm eingegangene Rechtsgeschäft seiner rechtswidrigen Gesinnung ohnerachtet nicht aus der Reihe der Rechtsgeschäfte ausscheidet, durch die der Prinzipal nach gesetzlicher Vorschrift verpflichtet wird. Was aber in dieser Beziehung von den Verträgen gilt, muß folgerichtig auch von solchen Rechtshandlungen gelten, die in geschäftlichen Erklärungen Dritten gegenüber bestehend zum Betrieb eines Handelsgeschäfts gehören und vom Prokuristen in seiner Eigenschaft als Vertreter des Prinzipals zwar außerhalb der Rechtsgeschäfte im engeren Sinne, jedoch innerhalb seiner Vertretungssphäre vorgenommen werden; ein innerer Grund zur abweichenden Behandlung fehlt. Muß hiernach der Prinzipal die Empfehlung des Prokuristen trotz der ihr zu Grunde liegenden Arglist als die von ihm abgegebene Erklärung vertreten, so hat er sich den Rechtswirkungen, die sich an jene knüpfen, seinerseits zu unterwerfen und für den Schaden, der durch die Empfehlung herbeigeführt ist, mit seinen Mitteln aufzukommen. Der Einwand der Rkl., daß die Haftung der offenen Handelsgesellschaft für unerlaubte Handlungen eines von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossenen Gesellschaftsmitgliedes sich nach andern Gesichtspunkten bemißt, als die Haftung des Prinzipals für unerlaubte Handlungen des Prokuristen, daß daher die vom B. G. citirten Entscheidungen des R. G., in denen im Gegensatz zu der vom vormaligen R. O. H. G. vertretenen Ansicht die Haftung der Gesellschaft anerkannt wird, hier nicht in Betracht kommen, ist an sich richtig; allein er trifft die angefochtene Entscheidung nicht, weil sie auf Anwendung der über die Stellvertretung und deren Wirkungen allgemein geltenden Grundsätze beruht. Zuzugeben ist, daß das von den Rkl. in Bezug genommene Urtheil des II. C. S. vom 17. Oktober 1882 (Rep. II. 246/82) in den Entscheidungsgründen der Haftpflicht des Prinzipals engere Grenzen zieht. Allein ein Anlaß zur Herbeiführung des im § 137 des G. V. G. vorgesehenen Verfahrens ist dadurch nicht gegeben; denn in jenem Rechtsstreit stand zur Frage, ob der Prinzipal für eine unerlaubte Handlung des Handlungsbevollmächtigten, die an und für sich nicht in den Bereich seiner Vertretungsmacht fiel, haftbar zu machen war;

es lag also ein wesentlich andrer Thatbestand vor. III. C. S. i. S. Erben Nördlinger c. Bischoff & Sick vom 7. November 1899, Nr. 134/99 III.

16. Art. 56, 59, 338. Differenzgeschäft.

Nach dem Ergebniß, zu dem die Verhandlung in II. J. geführt hat, steht es fest, daß die beiden Angestellten und Börsenvertreter des Kl. U. (Bekl.) und F. in der Zeit vom August 1887 bis Ende Januar 1889 unter dem fingirten Namen „Paul Koch" Ultimogeschäfte mit ihrem eigenen Peinzipal gemacht haben und daß aus diesen Geschäften an der Kasse des Kl. Gewinn im Gesammtbetrage von 19 673 Mark 90 Pfennigen zur Auszahlung gelangt und von jenen beiden Angestellten behalten sind. Unstreitig ist, daß Bekl. die Geschäfte nicht sämmtlich selbst geschlossen hat, sondern daß von jedem der beiden Angestellten diejenigen Geschäfte, die für seine Rechnung gehen sollten, geschlossen worden sind. Nicht ermittelt ist, welche Geschäfte danach Jeder von ihnen geschlossen hat und an wen von ihnen die einzelnen Auszahlungen erfolgt sind. Endlich ist nicht festgestellt, wie die Geschäfte erledigt wurden. Bekl. behauptet, daß in allen Fällen Deckungsgeschäfte mit Dritten gemacht seien und leitet daraus her, daß Kl. irgend welchen Schaden nicht erlitten, sondern nur Nutzen gehabt, nämlich die Provision verdient habe. Kl. sagt dagegen in II. J., daß Deckungsgeschäfte nie gemacht seien und folgert hieraus, daß er um die gezahlten Differenzen voll geschädigt worden sei. Das B. G. ist der Ansicht, daß es auf die unentschieden gelassenen Fragen nicht ankomme, hat dagegen für erwiesen erachtet, daß Bekl. U. von den in Rede stehenden Differenzen sich mindestens den jetzt eingeklagten Betrag von 1 673 Mark 90 Pfennigen habe zahlen lassen und hat ihn unter Anwendung der Art. 56, 59 H. G. B. zur Herausgabe an Kl. verurtheilt. Die Revision hält die Anwendung dieser Bestimmungen für unzulässig. Diese Rüge ist jedoch nicht begründet. Die nach Art. 59 H. G. B. auch für andere Handlungsgehülfen geltende Vorschrift in Art. 56 Abs. 3 Schlußsatz geht dahin, daß der Prinzipal gegen seine Prokuristen ein Recht auf Ablieferung des von diesem aus unerlaubten Geschäften für eigene Rechnung erzielten Gewinns hat und daß er, wenn das Geschäft schon abgewickelt ist, den Prokuristen auf Auskehrung dieses Gewinnes belangen kann. Es versteht sich von selbst, daß dies auch dann zur Anwendung kommt, wenn der Prokurist das Geschäft mit seinem eigenen Peinzipal gemacht hat. Ein solcher Fall ist nur möglich, wenn der Prinzipal nichts davon weiß, daß der Prokurist mit ihm abschließt. Wenn aber dies geschieht, so hat nach dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes der Prokurist einen etwaigen Verlust selbst zu tragen, aber einen gezogenen Gewinn herauszugeben. Weshalb dies, wie die Revision meint, nach Entstehungsgeschichte und Zweck des Gesetzes ausgeschlossen sei, ist nicht ersichtlich. Ebenso unzutreffend ist ihr fernerer Einwand, daß nicht festgestellt sei, ob nicht Kl. schon Deckung aus mit Dritten geschlossenen Geschäften erhalten habe. Es ist richtig, daß der Prinzipal, wenn er von dem sogenannten Eintrittsrecht Gebrauch macht, die Aufwendungen zu tragen hat, die der Prokurist gemacht hat. Es würde deshalb, wenn Bekl. nicht mit seinem Prinzipal, sondern mit einem Dritten spekulirt und gleichzeitig, um sich zu sichern, Deckungsgeschäfte mit anderen Dritten geschlossen hätte, in Frage kommen, ob nicht Bekl. nur den aus den so zusammenhängenden Geschäften erzielten Reingewinn herauszugeben hätte. Dies kommt jedoch im vorliegenden Fall nicht in Betracht, denn die angeblichen Deckungsgeschäfte berühren den Bekl. nicht. Er hat den Gewinn, der auf die von ihm mit dem Kl. geschlossenen Geschäfte entfällt, gezogen und muß diesen herausgeben. Unerheblich ist es ferner, daß Kl. von den in Rede stehenden Geschäften während des Laufes des Jahres 1895 Kenntniß erlangt, aber die vorliegende Klage — nachdem er die Einleitung eines strafrechtlichen jedoch durch Einstellung abgeschlossenen Verfahrens veranlaßt hatte — erst mehr als ein Jahr später erhoben hat. Die jetzt durch § 61 Abs. 2 H. G. B. eingeführten Bestimmungen über Verjährung haben zur Zeit der Klagerhebung noch nicht gegolten und daher außer Betracht zu bleiben. Daß Treu und Glauben es erfordert hätten, von dem „Eintrittsrecht" alsbald nach erlangter Kenntniß von den in Rede stehenden Geschäften Gebrauch zu machen, ist eine haltlose Ansicht, ob Kl. bei gehöriger Aufmerksamkeit früher hätte entdecken können, welchen Mißbrauch seine Böisenvertreter mit ihrer Stellung trieben, ist für die jetzt zu treffende Entscheidung gleichgültig. Erst verlangt die Revision ohne Grund, daß Kl., um mit seinem Anspruch durchzudringen, darlegen müsse, welche bestimmten Beträge Bekl. sich habe auszahlen lassen und aus welchen einzelnen Geschäften diese herrührten. Die in Rede stehenden Geschäfte sind solche, die mit der Stellung des Bekl. unvereinbar waren, seinen Dienstpflichten zuwider liefen und deshalb unzulässig waren. Davon, daß Bekl. sie für erlaubt gehalten habe, kann nicht die Rede sein, Bekl. hätte sich daher den Gewinn, den er hob, nicht auszahlen lassen dürfen. In Folge dessen bedarf es, um die Klage zu begründen, nicht des Hinweises auf Art. 56, 59 H. G. B.; die Klage würde vielmehr auch dann, wenn diese Bestimmungen nicht vorhanden wären, aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung gerechtfertigt sein und zwar wegen (civilrechtlichen) Betrugs, da Bekl. sich an der Kasse seines Peinzipals unter Angabe wissentlich falscher Thatsachen Gelder auszahlen ließ, auf die er, wie ihm bewußt war, kein Recht hatte. Hätte er hierbei in bewußtem Zusammenwirken mit F. gehandelt, so würde er (ebenso wie nach gem. Recht, vergl. L. 6 D. de cond. ob turp. vel inj. caus. 12,5, L. 17 pr. D. de dolo 4, 3, L. 1 Cod. de cond. furt. 4, 8) nach § 279 Thl. I Tit. 13 in Verbindung mit § 29 Thl. I Tit. 6 A. L. R. solidarisch mit Jenem verhaftet sein, und es dann auf die von der Revision vermißten Einzelheiten überhaupt nicht ankommen. Ob indeß die bisherigen Feststellungen des B. G. zur Annahme eines solchen Zusammenwirkens ausreichen, mag dahin gestellt bleiben, da sich die getroffene Entscheidung schon aus der Erwägung, daß Bekl. sich mindestens den jetzt geforderten Betrag auszahlen ließ, rechtfertigt. I. C. S. i. S. Uttech c. Lindner vom 11. November 1899, Nr. 284/99 I.

17. Art. 343.

Wenn im Art. 343 des H. G. B. für den Fall, daß der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge ist, der Verkäufer für befugt erklärt wird, die Waare entweder auf Gefahr und Kosten des Käufers niederzulegen oder verkaufen zu lassen, so ergiebt sich daraus, daß nicht nur eine dem vorzunehmenden Selbsthülfeverkauf entsprechende Waare, oder Menge

Digitized by Google

von Waare, im Beſitze des Verkäufers ſein oder doch zu ſeiner Verfügung ſtehen muß, ſondern daß auch dieſe in ſeinem Beſitze befindliche oder zu ſeiner Verfügung ſtehende Waare als ſolche zum Gegenſtand des Selbſthülfeverkaufs zu machen iſt. (Vergl. Entſch. des R. O. H. G. Bd. 8 S. 377; Bolze, Praxis Bd. 14 Nr. 427; Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 11 S. 111, 114, Bd. 34 S. 98, 100, auch Bd. 33 S. 96 und Bd. 35 S. 3.) Im vorliegenden Fall hätten mithin zur Verſteigerung gebracht werden müſſen, „in Idaweiche bei Kattowitz auf Lager befindliche (wenn auch aus dem dortigen Vorrath erſt auszuſcheidende) ca. 70 000 Kilo ruſſiſches Mineralſchmieröl u. ſ. w.". Anſtatt deſſen ſind zum Verkauf gebracht „ca. 70 000 Kilo dunkles ruſſiſches Mineralſchmieröl den Bedingungen der Preußiſchen Staatsbahn entſprechend, incluſive ruſſiſchen Barrels franko Kattowitz ſofortige Abnahme gegen Kaſſe mit 1 Prozent Skonto." An jedem Hinweis auf einen beſtimmten, durch Angabe des Lagerungsortes individualiſirten, beſehbaren Vorrath von Oel hat es alſo gefehlt, das Ziel der Verſteigerung war vielmehr der Abſchluß eines reinen Gattungskaufes und eben deshalb erfüllte ſie nicht die Vorausſetzungen eines geſetzmäßigen Selbſthülfeverkaufs. I. C. S. i. S. Gebr. Krauſe c. Landeberg vom 8. November 1899, Nr. 292/99 I.

18. Art. 356.

Wenn die Reviſion zunächſt geltend macht, daß die Bekl überhaupt zu einer Friſtgewährung nicht verpflichtet geweſen ſei, weil der Kl. nicht um Nachfriſt gebeten habe, ſo iſt dem allerdings nicht beizuſtimmen, da die bezügliche Beſtimmung des Art. 356 nur bedeutet, daß der nichtſäumige Kontrahent bei der Wahlanzeige dem ſäumigen thatſächlich eine Nachfriſt zu belaſſen hat, d. h. daß er eine angemeſſene Zeit noch zu warten verpflichtet iſt, ob nicht der Säumige ſeiner Erfüllungspflicht doch noch genügen werde, ſo daß die Friſt hienach weder ausdrücklich geſetzt, noch andererſeits auch verlangt zu werden braucht; vergl. Entſch. des R. O. H. G. Bd. 8 S. 127, Entſch. des R. G. Bd. 7 S. 79. Aber das B. U. erregt doch Bedenken, ob der vorliegende Fall von allen in Betracht kommenden rechtlichen Geſichtspunkten gewürdigt iſt. Auch abgeſehen davon, daß in Anbetracht der obwaltenden Verhältniſſe, wonach einerſeits der Kl. die Säulen zur Ablieferung bereit liegen hatte und es lediglich ſeines Entſchluſſes zur Abſendung bedurfte, andererſeits die Bekl. bei den ihr für den Fall der Verzögerung drohenden Konventionalſtrafen durch die weitere Hinausſchiebung der Entſcheidung in eine Nothlage gerieth, ſchon die Erſtreckung der Friſt bis zum 16. Juli rechtliche Bedenken in der Hinſicht hervorzurufen geeignet iſt, ob nicht das B. G. bei Bemeſſung derſelben von falſchen Rechtsgrundſätzen ausgegangen iſt, indem dieſelbe nach ihrem Zwecke und ihrer Bedeutung nicht weiter zu erſtrecken iſt, als daß dem Säumigen, ohne ihm dabei Unbilliges zuzumuthen, noch ermöglicht wird, das Verſäumte nachzuholen, ſeine Mora zu purgiren, ſo hat jedenfalls das B. G. nicht geprüft, ob nicht der Kl. auf die Anzeige der Bekl. vom 10. Juli, daß ſie bei nicht ſofortiger Mittheilung, daß die Waare zur Abſendung gebracht ſei, alsbald anderweit dieſelbe beſtellen werde, nach Treu und Glauben verpflichtet war, wenn er in der That noch erfüllen wollte, dieſes umgehend der Bekl. mitzutheilen, und ob nicht die Bekl., als ſie noch am 15. Juli auf dieſen ihren Brief vom 10. und ebenſo auch noch auf ihren Brief vom 3. Juli ohne jede Antwort war, mit Recht annehmen durfte, daß Kl. überhaupt nicht zur Erfüllung bereit ſei, d. h. nach Lage der Sache die Waare, ehe ſie für kontraktmäßig erklärt war, nicht zur Abſendung bringen wolle. Iſt aber der Nichtſäumige zu einer ſolchen Annahme berechtigt, dann iſt auch, wie vom R. G. bereits wiederholt ausgeſprochen iſt (vergl. z. B. die citirte Entſch. Bd. 7 S. 79) eine weitere Friſtſetzung nicht mehr erforderlich. Dazu kommt noch, daß Kl. auch am 16. Juli keineswegs erfüllt hat, ſondern nur, wie auch bereits am 2. Juli, die Erfüllung angeboten hat, Bekl. aber auf dieſes bloße Angebot der Erfüllung die thatſächliche Erfüllung, die Abſendung der Waare verlangt hatte, und daß dieſe Umſtände, wenigſtens ſoweit erſichtlich, vom B. G. bei Prüfung der Frage, ob das bloße Erbieten zur Erfüllung dieſer gleich geachtet werden könne, nicht berückſichtigt ſind. Andererſeits hat aber auch das B. G. ſeine grundlegende Annahme, daß der Kl. am 10. Juli 1890 ſich im Verzuge befunden habe, überhaupt nicht begründet. Eine ſolche Begründung war aber angeſichts des Schreibens der Bekl. vom 3. Juli, worin ſie erklärt, daß, wenn Kl. nicht andere Säulen, als die bisher gelieferten ſende, ſie dieſelben nicht abnehmen werde, unentbehrlich, weil in dem Falle, daß, was bis jetzt noch unentſchieden iſt, auch die bisher gelieferten vertragsmäßig und mit den noch in Meppen lagernden gleichartig waren, durch das fragliche Schreiben vom 3. Juli ſchwerlich eine Inverzugſetzung des Kl. bewirkt werden konnte. III. C. S. i. S. Schmidt c. von Cölln vom 10. November 1899, Nr. 166/99 III.

19. Art. 405.

Die Vorſchrift im Art. 405 will nur den Zeitpunkt beſtimmen, von dem an der Empfänger zur Rechtsausübung im eigenen Namen befugt ſein ſoll. Als dieſer Zeitpunkt wird aber die wirkliche oder fiktive Beendigung des Transports, die wirkliche oder fiktive Ankunft des Frachtführers angeſehen. Wenn das Frachtgut am Beſtimmungsorte eingetroffen iſt oder wenn der Tag verſtrichen iſt, an dem es nach dem Frachtvertrage am Beſtimmungsorte eintreffen mußte, dann kann der Adreſſat ſelbſtändig und unabhängig vom Abſender die gegen den Frachtführer beſtehenden Anſprüche geltend machen. (Vergl. Protokolle der Kommiſſion zur Berathung des Handelsgeſetzbuches Thl. 9 S. 5099 flg.; Goldſchmidt Handbuch des Handelsrechts Bd. I 2 S. 745 flg., insbeſondere Note 32; Thöl Handelsrecht Bd. III § 37 S. 65/66; Schott in Endemann's Handbuch des Handelsrecht Bd. III S. 401 flg., insbeſondere Note 17; Eger, Das Deutſche Frachtrecht Bd. II S. 285 flg., insbeſondere S. 294 flg. (2. Auflage); Hahn, Commentar zum Handelsgeſetzbuch Bd. II § 1—6, § 10 zu Art. 405; Staub, Commentar zum Handelsgeſetzbuch, § 1 zu Art. 405; Puchelt, Commentar zum Handelsgeſetzbuch § 1 zu Art. 405.) I. C. S. i. S. Pietrowsky c. Allg. Verſich.-Geſ. für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden vom 11. November 1899, Nr. 286/99 I.

III. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zum Haftpflichtgeſetz.

20. § 1.

Es verſagt der Reviſionsangriff, wonach ſchon allein die Thatſache, daß der Kl. verbotswidrig den Bahnkörper betreten oder begangen habe, ein Selbſtverſchulden auf ſeiner Seite begründen ſoll. Es beſteht kein Rechtsſatz des Inhalts, daß

Digitized by Google

ſchlechthin jede Verfehlung gegen geſetzliches oder behördliches Verbot als ein Verſchulden aufgefaßt werden müßte; namentlich liegt nach feſtſtehender Rechtſprechung des R. G. (Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 38 S. 164) ein eigenes Verſchulden im Sinne von § 1 des Haftpflichtgeſetzes immer nur vor, wenn der Verletzte dasjenige Maß von Aufmerkſamkeit nicht beobachtet hat, welches nach allgemeinen Grundſätzen von jedem Vernünftigen und Zurechnungsfähigen bei Vornahme ſeiner Handlungen vorausgeſetzt werden muß. Somit ſchließt auch ein verbotswidriges Handeln dann keine Verſchuldung in ſich, wenn es auf einem Irrthum beruht und dieſer urſächliche Irrthum ſeinerſeits nicht durch Veräußäumung der Pflicht zur Aufmerkſamkeit entſtanden iſt. Wie aus der Faſſung von § 1 a. a. O. hervorgeht, trifft die Beweislaſt für ein eigenes Verſchulden des Verletzten den Betriebsunternehmer. VI. C. S. i. S. E.-Fiskus c. Brinkmann vom 13. November 1899, Nr. 249/99 VI.

Zum Genoſſenſchaftsgeſetz.

21. §§ 24, 27.

Nach § 24 des Gen. Geſ. vom 1. Mai 1889 wird die Genoſſenſchaft durch den Vorſtand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dieſe Vertretungsbefugniß kann auch dem Vorſtande nicht mit Wirkung gegenüber Dritten entzogen werden; ſie iſt nach Außen hin unbeſchränkt und unbeſchränkbar. Der Vorſtand iſt zwar nach § 27 Abſ. 1 des Gen. Geſ. „der Genoſſenſchaft gegenüber“ verpflichtet, die ihm durch das Statut oder durch die Beſchlüſſe der Generalverſammlung in Anſehung der Vertretungsbefugniß feſtgeſetzten Beſchränkungen einzuhalten, und macht ſich, wenn er die ihm auferlegten Beſchränkungen nicht beachtet, der Genoſſenſchaft gegenüber haftbar für den dadurch entſtandenen Schaden. Aber er wird durch dieſe Beſchränkungen nicht gehindert, die Genoſſenſchaft nach Außen wirkſam zu vertreten. Daraus, daß in § 27 Abſ. 2 nur geſagt iſt, „gegen dritte Perſonen“ habe eine Beſchränkung der Vertretungsbefugniß keine rechtliche Wirkung, darf nicht geſchloſſen werden, daß Dritte ſich auf die erwähnten Beſchränkungen mit Erfolg berufen könnten und auch das Gericht ſelbſt nach § 54 der C. P. O. von Amtswegen prüfen dürfe, ob der Vorſtand nicht ſeine Befugniſſe überſchritten habe. Weiter ausgeführt. II. C. S. i. S. Mainzer Fuhrverein c. Henrich vom 17. November 1899, Nr. 227/99 II.

IV. Das Gemeine Recht.

22. Eheſcheidung, Ungültigkeitserklärung. § 259 C. P. O.

Die Gewirkung des gerichtlichen Befehls vom 14. Dezember 1897, durch welchen dem Bekl. aufgegeben iſt, die Kl. wieder bei ſich aufzunehmen und ſeine ehelichen Pflichten zu erfüllen, iſt nicht geeignet, die Annahme einer Verzeihung zu rechtfertigen. Die Kl. hat dieſen Befehl beantragt, nachdem ſie, die in erſter Reihe ihren Anſpruch auf Scheidung auf Sävitien und auf Verweigerung der ehelichen Pflicht geſtützt hatte, zufolge der im Lauf des Rechtsſtreits vom Bekl. abgegebenen Erklärung, die Erfüllung der ehelichen Pflicht verſagen zu wollen, die böswillige Verlaſſung von Seiten des Letzteren als ferneren Klaggrund herangezogen hatte. Bei dieſer Sachlage kann in dem vorgedachten Antrage der Ausdruck des Willensentſchluſſes, zu verzeihen bezw. auf das Scheidungsrecht zu verzichten, nicht gefunden werden, und ein Rechtsſatz, welcher ſolchem Antrage die Bedeutung der Verzeihung bezw. des Verzichtes beilegt, exiſtirt nicht. Ob unter bewandten Umſtänden dem Antrage gerichtsſeitig ſtattzugeben war, ſteht hier nicht zur Entſcheidung; hat derſelbe die Verzeihung an ſich nicht zum Inhalt, ſo iſt dieſe auch nicht durch Hinzutritt des Befehls zu Stande gebracht worden. Das B. G. hat darnach, indem es aus dem Antrage einen Ausſchließungsgrund der Klage auf Scheidung entnommen, das Geſetz verletzt, und inſoweit die Scheidungsklage aus rechtsirrthümlichem Grunde abgewieſen. Ebenſo kann die Abweiſung der mit der Scheidungsklage verbundenen Ungültigkeitsklage nicht gebilligt werden. Mit Recht rügt die Kl., daß ihr Angebot, die Impotenz ihres Ehemannes und deren Vorhandenſein von Beginn der Ehe an durch Sachverſtändigen Auskunft zu erweiſen, vom Vorderrichter verworfen iſt. Zur Ablehnung des Beweisangebotes genügt nicht, daß auf Grund der ſtattgehabten Verhandlung das Gericht zur Annahme des Gegentheils gelangt iſt; nur dann, wenn das Gericht daneben von der relativen Werthloſigkeit des Beweisangebots überzeugt iſt und dem in Ausſicht geſtellten Beweisergebniß jeglichen Einfluß auf ſeine derzeit gewonnene Annahme verſagen zu müſſen glaubt, erweiſt ſich die Ablehnung als gerechtfertigt; vergl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. 15 S. 336. Die relative Werthloſigkeit des klägeriſchen Beweisangebotes hat das B. G. nicht erklärt, wie ſie denn füglich auch nicht erklärt werden kann. Die Unwahrſcheinlichkeit eines erfolgreichen Ausfalls der beantragten Beweisaufnahme, m. a. W. die Wahrſcheinlichkeit eines erfolgloſen Ausfalles der beantragten Vernehmung kann, wie wiederholt vom R. G. ausgeſprochen iſt, die Ablehnung nicht rechtfertigen, und die Annahme des B. G., daß die Kl. das Beweisangebot nur geſtellt habe, um dem Bekl. Unannehmlichkeiten zu bereiten, kann als richterliche Ueberzeugung von der Unwahrheit der betreffenden Behauptung ſolange nicht gelten, als nicht jede Möglichkeit, das Gegentheil aus der beantragten Beweisaufnahme zu folgern, ausgeſchloſſen iſt. III. C. S. i. S. Blank c. Blank vom 14. November 1899, Nr. 171/99 III.

23. Rechtsweg.

Nach den hier einſchlagenden Vorſchriften des Naſſauiſchen Ediktes vom 15./17. März 1808 und des Preußiſchen Landesgeſetzes vom 26. März 1886 ſind die dem Verſicherungszwange unterworfenen Gebäude milder Stiftungen und Korporationen vom Augenblicke ihres Eintrages in die betreffenden Kataſter an verſichert. In dieſer Lage befanden ſich auch die im Verzeichniſſe Blatt 14 aufgeführten 19 Gebäude der Kl., ſoaſt hätte Kl. nicht im Juli 1897 ihren Austritt anmelden können. Und wenn daher nun in Bezug auf dieſe Gebäude im Klagantrage verlangt wird, feſtzuſtellen, „daß eine Zwangspflicht zur Verſicherung bei der Bekl. nicht beſteht,“ ſo darf das nicht im Sinne der Frage verſtanden werden, ob die Kl. genöthigt ſei, einen Verſicherungsvertrag abzuſchließen, ſondern nur im Sinne eines Ausſpruches darüber: ob ungeachtet der Austrittserklärung das Verſicherungsverhältniß fortbeſteht. Eine Feſtſtellung dieſes Inhaltes betrifft nach Maßgabe der in den Entſch. des R. G. Bd. 22 S. 287 flg., Bd. 25 S. 331 flg. entwickelten Geſichtspunkte, obwohl Normen des öffentlichen Rechtes dabei in Betracht kommen, ein in den Bereich der bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten fallendes Vermögensrecht, und daran ändert ſelbſtverſtändlich auch die

Digitized by Google

eigene Rechtsanſicht der Kl. nichts, welche auf Befragen erklärt hat (Blatt 85 b) ſie halte den Anſpruch für einen öffentlich-rechtlichen. Es ſoll nicht feſtgeſtellt werden, ob der negirte Zwang beſteht, ſondern ob das Verſicherungsverhältniß aufgehört hat; und dieſe zwiſchen den Parteien ſtreitige Frage hat ungeachtet ihrer öffentlich-rechtlichen Grundlage den Charakter eines ſubjektiven Privatrechtes. Wenn hiervon ausgegangen wird, ſo ergiebt ſich für den konkreten Fall aus § 13 des G. V. G. ohne Weiteres, daß der Rechtsſtreit durch die ordentlichen Gerichte zu entſcheiden iſt; denn dann iſt es zweifellos ein bürgerlicher Rechtsſtreit. Im Allgemeinen jedoch kann nicht anerkannt werden, daß der Begriff der bürgerlichen Rechtsſtreitigkeit aus den Beſtimmungen des G. V. G. ſich entnehmen ließe. Das R. G. hat vielmehr ſchon wiederholt ausgeſprochen, daß die Landesgeſetzgebung darüber entſcheidet (vergl. Entſch. des R. G. Bd. 5 S. 36, Bd. 12 S. 281). In Preußen ſind grundſätzlich Streitigkeiten über ein Privatrecht den ordentlichen Gerichten zugewieſen. VII. C. S. i. S. Stadt Frankfurt a. M. c. Naſſauiſche Brandverſicherungsanſtalt vom 21. November 1899, Nr. 158/99 VII.

24. Wohnſitz.

Ohne Grund macht die Reviſion geltend, der B. R. habe die von dem Bekl. bereits in I. J. aufgeſtellte Behauptung, daß er acht Tage vor Erhebung der Klage bei dem Bäckermeiſter R. in Wannweil dauernd in Arbeit getreten ſei, nicht genügend gewürdigt. Denn ein derartiges, auf eine gewiſſe Dauer berechnetes Arbeitsverhältniß begründet wohl, wie ſich aus § 21 C. P. O. ergiebt, einen Aufenthaltsort für einen Gewerbegehilfen, wie den Bekl., reicht aber für ſich allein zur Annahme eines Wohnſitzes am Arbeitsorte nicht aus. III. C. S. i. S. Ade c. Dürr vom 7. November 1899, Nr. 186/99 III.

V. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

25. §§ 52 ff. I. 4.

Die Angriffe der Reviſion, daß die auf die Behauptung des Scheingeſchäfts geſtützte Klage nur gegen beide Kontrahenten des angeblichen Scheingeſchäfts, alſo gegen den früheren Ehemann der Kl. Theodor S. und den Witheim H. beziehungsweiſe deſſen Erben habe angeſtellt werden können und daß jedenfalls die Kl., um ſelbſtändig ihre Klage erheben zu können, ſich die Rechte des Theodor S. auf Anfechtung des Scheingeſchäfts gegen ſeinen Mitkontrahenten habe überweiſen laſſen müſſen, ſcheitern an dem Grundſatze des preußiſchen Rechts, daß Jeder, welcher ein rechtliches Intereſſe daran hat, befugt iſt, ein zwiſchen anderen Perſonen abgeſchloſſenes Geſchäft als ein Scheingeſchäft anzufechten und aus dieſer Anfechtung die zu ſeinen Gunſten folgenden Konſequenzen zu ziehen. Eine ſolche Anfechtung erfolgt aus dem eigenen Rechte der anfechtenden Perſon und nicht etwa aus dem Rechte des einen der Kontrahenten des ſimulirten Vertrages. Die Kl. bedurfte alſo keiner Ueberweiſung des Rechtes des Theodor S., ſeinerſeits den Vertrag ſeinem Mitkontrahenten gegenüber als ſimulirt anzugreifen. Ebenſowenig aber war ſie genöthigt, den Theodor S. in den Prozeß hineinzuziehen, da eine Vorſchrift, daß von einem Dritten die Simulation eines Vertrages nur gegen beide Kontrahenten deſſelben geltend gemacht werden könne, nicht beſteht, und es für das Intereſſe der Kl. genügt, daß die Simulation des Kaufvertrages gerade dem Kontrahenten gegenüber feſtgeſtellt werde, welcher im Beſitze der Sache iſt, an welche die Kl. ſich zu ihrer Befriedigung halten will. Aus dem letzteren Umſtande folgt aber zugleich, daß die Kl. als dritte Perſon überhaupt ein Intereſſe daran hat, den Vertrag als ein Scheingeſchäft anzufechten. Die Kl. iſt die Gläubigerin des Theodor S. auf Grund vollſtreckbaren Titels und hat bisher vergeblich verſucht, ihre Forderung zur Vollſtreckung zu bringen. Iſt der Kaufvertrag ſimulirt, ſo iſt er als nicht vorhanden zu betrachten, und die Folge iſt, daß das Grundſtück noch als das Eigenthum ihres Schuldners angeſehen werden muß, welches die Kl. dann zu ihrer Befriedigung in Anſpruch nehmen kann. Die vorſtehend ausgeſprochenen Grundſätze ſind ausführlich erörtert und begründet in der Entſch. des R. G. Bd. 4 S. 249 ff. und in der Entſch. des R. G. mitgetheilt bei Raſſow und Küntzel Bd. 29 S. 546 ſowie in der Entſcheidung des früheren Preußiſchen Ober-Tribunals, Entſch. Bd. 78 S. 86, auf welche Bezug genommen wird. In den beiden letzterwähnten Urtheilen iſt zugleich dargelegt, daß aus denſelben Gründen wie das Kaufgeſchäft auch die auf Grund deſſelben erfolgte Auflaſſung und Eintragung im Grundbuche als ſimulirt angefochten werden kann. Daraus ergiebt ſich zugleich, daß auch der Einwand der Reviſion, daß gerade die zu Gunſten des Ankäufers H. erfolgte Auflaſſung und Eintragung im Grundbuche dem erhobenen Klageanſpruche entgegenſtehe, unbegründet iſt. Die jetzigen Bekl. ſind zwar als Erben des verſtorbenen Ankäufers H. ebenfalls auf Grund der Erbbeſcheinigung vom 26. März 1897 als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen worden. Allein ihnen gegenüber wirkt die Nichtigkeit fort, wie das Kammergericht zutreffend ſagt. Der Erbe iſt nämlich dem Anfechtungsberechtigten gegenüber kein Dritter im Sinne des § 9 Abſ. 2 des E. E. G. vom 5. Mai 1872. Auch der im Grundbuche eingetragene Erbe iſt der gegen ſeinen Erblaſſer zuläſſigen Anfechtung ganz ſo wie dieſer ſelbſt ausgeſetzt. II. C. S. i. S. Haymann u. Gen. c. Scheer vom 21. November 1899, Nr. 217/99 II.

26. § 330 I. 5, § 188 I. 11.

Es iſt nicht beachtet worden, daß die Bekl. die Auflaſſung des Grundſtücks der Kl. in voller Kenntniß nicht bloß von dem Zinsenrückſtand, ſondern auch davon, daß deswegen ſchon die Zwangsverſteigerung des Grundſtücks eingeleitet war, entgegengenommen hat. Sie hatte alſo das Grundſtück übernommen in dem Bewußtſein, daß es bereits von einer dritten Perſon in Anſpruch genommen war und daß es ihr wieder entzogen werde, wenn das Zwangsverſteigerungsverfahren ſeinen Fortgang behalte. Wäre nun auch die Kl. an ſich verpflichtet geweſen — falls nicht ein Anderes abgemacht war — Zinsrückſtand und Zwangsverſteigerung zu beſeitigen, ſo konnte doch die Bekl. wegen dieſes ihr bekannten rechtlichen Mangels des erlauſchten Grundſtücks ein Rücktrittsrecht vom Vertrage, wie ſie es jetzt geltend machen will, dann nicht mehr ausüben, wenn ſie das Grundſtück übernommen hatte ohne dieſen Mangel zu rügen (§ 188 Thl. I Tit. 11, § 330 Thl. I Tit. 5 des A. L. R.). Es kommt demnach nur darauf an, ob die Bekl. den Mangel bei der Auflaſſung gerügt hat. Sie behauptet das, ſie will die Auflaſſung nur unter der Bedingung angenommen haben, daß die Kl. den Subhaſtationsvermerk beſeitige. Dafür iſt ſie beweispflichtig; beweiſt ſie es, ſo hat die Kl. den Tauſchvertrag nicht erfüllt,

Digitized by Google

beweiſt ſie es nicht, ſo kann ſie ſich nicht aus dieſem Grunde der von ihr begehrten Auflaſſung entziehen, es iſt dann auf ihre vom B. R. bisher noch nicht erörterte Einrede einzugehen, daß das ihr aufgelaſſene Grundſtück mit vertragswidrigen Hypotheken belaſtet geweſen ſei und daß ſie auch dagegen ſofort proteſtirt habe. Die Behauptung der Kl., daß die Bekl. ſchon vor Abſchluß des Tauſchvertrages von der eingeleiteten Zwangsverſteigerung benachrichtigt worden ſei, worauf die Reviſion Gewicht legt, erſcheint nicht als erheblich, weil die Bekl. ſich trotzdem darauf verlaſſen durfte, daß die Kl. die Zwangsverſteigerung vor der Auflaſſung beſeitige. Ebenſowenig aber kommt es nach Lage der Sache darauf an, ob die von der Kl. behauptete Vereinbarung über die beiderſeitige Uebernahme der rückſtändigen Zinſen formgültig getroffen ſein würde, weil dieſe Vereinbarung nicht neben oder nach der von der Bekl. behaupteten Proteſtation gegen den beſprochenen rechtlichen Mangel des Grundſtücks getroffen worden ſein ſoll, ſondern damit nur in näher begründeter Weiſe die Behauptung der Bekl. beſtritten wird, daß ſie die Auflaſſung nur unter der Bedingung der Beſeitigung des Zwangsverſteigerungsvermerks angenommen haben will, wofür ſie beweispflichtig iſt. V. C. S. i. S. Sinn c. Jurka vom 15. November 1899, Nr. 221/99 V.

27. § 349 I. 5.

Wenn die Behauptung des Bekl., daß ſich die Kl. nach dem Tode ihrer Mutter mit der Aufrechnung ihrer Ziasforderung auf die Gegenforderung des Bekl. einverſtanden erkläet habe, dahin einzuſchränken wäre, daß dieſes Einverſtändaiß erſt nach der Vertheilung des mütterlichen Erbtheils erklärt worden ſei, ſo wäre dem B. G. daein beizutreten, daß dieſe Erklärung wegen des Mangels der Schriftform ungeigaet ſei, die Kl. bindend zu verpflichten. Nach dem Thatbeſtande des B. U. läßt ſich jedoch die Behauptuag des Bekl. als dahingehead auffaſſen, daß die Kl. in die Aufrechnnag ihrer Ziasforderung auf ſeine Gegenforderung gewilligt habe, um ihn zu beſtimmen, bei der Vertheilung ihres Muttererbtheils unter ihre Gläubiger von der Geltendmachung ſeiner Rechte aus dem Schriftſtücke vom 16. Februar 1885 abzuſtehen. Wäre dann der Bekl. durch dieſe Erklärung bewogen worden, unter Verzicht auf die Geltendmachung ſeiner Rechte gegen die Kl. in die Auszahlung deren mütterlichen Erbtheils an die übrigen Gläubiger zu willigen, ſo würde ein Verſtoß gegen Treu und Glauben daein zu finden ſein, wenn die Kl. ſich auf den Mangel der Schriftform ihrer Aufrechnuageinwilligung zam Nachtheile des Bekl. berufen wollte, nachdem ſie dieſen durch das Verſprechen der Aufrechnung veranlaßt hatte, ſeine Rechte gegen ihr mütterliches Erbtheil aufzugeben. Dem Bekl. würde infolge dieſer Täuſchung gegen die Klageforderung die Einrede des Betrugs zuſtehen. Der Bekl. hat dieſe Einrede nicht ganz deutlich geltend gemacht; da ſie aber aus ſeiner Behauptung gefolgert werden kann, ſo hätte das B. G. durch Ausübung des Fragerechts feſtſtellen müſſen, ob ſie erhoben ſein ſollte. V. C. S. i. S. Röſer c. Hoffmann vom 15. November 1899, Nr. 219/99 V.

28. § 79 I. 6.

Begründet iſt die Reviſion inſoweit, als ſie ſich darüber beſchwert, daß Bekl. zur Zahiung einer dauernden Rente von je 200 Mark jährlich verurtheilt iſt. In dem in den Entſcheidungen des R. G. Bd. 9 S. 278 ff. veröffentlichten Urtheile des damaligen Hilfsſenats des Reichsgerichts vom 12. Juni 1883 iſt der Grundſatz ausgeſprochen, daß, falls durch eine beſchädigende Handlung der Werth einer Sache vermindert worden ſei, auch dean, wenn die Sache eine fruchttragende ſei, und die Werthsverminderung in der dauernd verminderten Ertragsfähigkeit ihren Gruad fiade, die Folgen des entſtandenen Schadens ſich mithin in die Zakunft erſtrecken nad ſich alljährlich erneuern, der Beſchädigte nach preußiſchem Recht in der Regel, d. h. abgeſehen von den geſetzlich vorgeſehenen Fällen, nur eine einmalige Kapitalabfiadung nicht aber eine fortlaufende Rentenzahlung zu fordern berechtigt ſei. An dieſem Grundſatze iſt feſtzuhalten. Er hat in der Rechtſprechung des R. G. ſeitdem fortdauernd Aaerkennung gefunden (vergl. Gruchot Bd. 34 S. 1058) und iſt insbeſoadere in Anſehung des Bergſchadens, für den nach Beſeitigung der Ausaahme-Beſtimmung des § 113 Thl. II Tit. 16 des A. L. R. durch das Allgemeine Berggeſetz vom 24. Juai 1865 die allgemeinen Vorſchriften über Schadenserſatz gelten (§ 148) vom R. G. ſtetig zur Geltung gebracht wordea. VII. C. S. i. S. Fiskus c Gieche und Gen. vom 10. November 1899, Nr. 165/99 VII.

29. § 569 I. 9.

Nach der Vorſchrift des § 569 Thl. I Tit. 9 des A. L. R. wird die bei vollendeter Verjährung eintretende Vermuthung, daß die entſtandene Verbindlichkeit in der Zwiſchenzeit auf eine oder die andere Art gehoben ſei, nicht durch den bloßen Nachweis entkräftet, daß der Schuldner gegen beſſeres Wiſſen von ſeiner noch fortwährenden Verbindlichkeit ſich derſelben entziehen wolle. Es muß vielmehr der Nachweis hinzukommen, daß dies in einer Weiſe geſchieht, durch welche der Vorwurf der Unredlichkeit noch beſonders begründet wird. Dies iſt nicht nur von dem Preußiſchen Obertribunale, ſondern auch vom R. G. in konſtanter Rechtſprechung anerkannt (vergl. die Uetheile des R. G. vom 1. Mai 1886, 26. Sepiember 1888 und 15. Januar 1890 bei Gruchot, Bd. 30 S. 948, 33 S. 113 und 34 S. 478; ferner Dernburg, Bd. I § 169 bei Noten 3 bis 5, Eccius Bd. I § 57 bei Note 88). VI. C. S. i. S. Hanisch c. Goretzki u. Gen. vom 6. November 1899, Nr. 241/99 VI.

30. § 221 I. 11, §§ 277, 278 I. 14.

Der B. R. nimmt an, in der Ceſſion vom 5. April 1895 liege eine ſelbſtändige, ausdrücklich vom Bekl. der Kl. gegenüber übernommene Verpflichtung, das cedirte Hypothekenkapital auf Verlangen der Ceſſionarin nach vorgängiger dreimonatiger Kündigung am 1. April 1897 gegen Rückceſſion der Theilpoſt baar auszuzahlen (pactum de retro emendo). Er knüpft hieran die Bemerkung, dieſe Verpflichtung, die cedirte Poſt wieder zurückzunehmen, ſei ganz unabhängig davon, ob die Hypothek auch dem Eigenthümer des verpfändeten Grundſtücks gegenüber fällig war. — Durch jene Erwägung iſt jedoch für die angefochtene Entſcheidung eine rechtlich haltbare Grundlage nicht gewonnen. Kl. ſelbſt hat eine Vereinbarung des genannten Inhalts gar nicht behauptet, der Bekl. alſo auch keinen Anlaß gehabt, ſich in der Richtung auf eine ſolche zu vertheidigen. Abgeſehen davon aber hätte es dem Wortlaut der Urkunde gegenüber einer Darlegung bedurft, auf welchem Wege der B. R. zu ſeiner bezeichneten Annahme gelangt iſt, denn der Wortlaat ergiebt nur eiae ſelbſtſchuldneriſche Bürgſchaft des Bekl. für die auf dem H.'ſchen Grundſtück ruhende Hypothek

von 17 000 Mark mit der Befugniß des Bekl., nur gegen Cession der Hypothekenforderung zu zahlen, nicht aber ist in der Urkunde die Uebernahme einer Verbindlichkeit desselben zum Wiedererwerb der Forderung zum Ausdruck gebracht. Es hätte deshalb erläutert werden müssen, in welchen Momenten dessen ungeachtet der Abschluß eines pactum de retro emendo gefunden ist. Wäre die Annahme des B. R. aber auch nicht zu beanstanden, so würde sie doch die Verurtheilung des Bekl. zur Zahlung der Klagesumme nicht zu rechtfertigen vermögen, denn bei Vorhandensein einer Rückerwerbspflicht könnte die Kl. gemäß § 221 Thl. I Tit. 11 A. L. R. Zahlung des Kaufpreises nur gegen Angebot des Kaufobjekts in seiner Gesammtheit, also gegen Rückcession der Hypothekenforderung von auch 16 700 Mark in ihrer Totalität verlangen, an einem solchen aber fehlt es völlig. Nach Maßgabe des § 526 der C. P. O. war aber zu prüfen, ob das angefochtene Urtheil nicht von einem anderen Gesichtspunkte aus aufrecht erhalten werden kann. Der erste Richter hat eine auf selbstschuldnerischer Bürgschaft beruhende Verbindlichkeit des Bekl. als unbestritten festgestellt. Daß der B. R. hiervon hätte abweichen wollen, ist mit Hinblick auf den Thatbestand seines Urtheils und den Zusammenhang seiner Entscheidungsgründe mit denen des I. R. nicht anzunehmen, vielmehr muß davon ausgegangen werden, daß er nur neben der Verbindlichkeit des Bekl. aus der Bürgschaft zugleich noch eine fernere aus dem Rückerwerbsgeschäft hat annehmen wollen. Die erstere Verpflichtung genügt aber schon, die Verurtheilung zur Zahlung zu begründen. Daß der Bekl. sich als Bürge zu einem früheren Termine zu zahlen verpflichtet hat, als die Hauptschuld fällig wurde, ist mit dem Wesen der selbstschuldnerischen Bürgschaft nicht unvereinbar, es zieht weder deren Ungültigkeit nach sich, noch ist es in sich unwirksam. Durch die Unterwerfung unter einen früheren Zahlungstermin wird die selbstschuldnerische Bürgschaft ihres Charakters als Sicherheitsleistung für die Hauptforderung nicht entkleidet, der Bürge bleibt im Abhängigkeitsverhältniß zu der letzteren verhaftet, er hat sich nicht zu etwas Mehreren als der Hauptschuldner verpflichtet, §§ 277, 278 Thl. I Tit. 14 des A. L. R. Die Revision mußte hiernach erfolglos bleiben. Der Zurückweisung derselben war jedoch die Maßgabe hinzuzufügen, daß der Bekl. nur gegen Abtretung des der Zahlung entsprechenden Theiles der Hypothekenforderung zu zahlen verpflichtet ist. In der Urtheilsformel war dabei nicht noch besonders hervorzuheben, daß der rechtliche Bestand der Hypothekenforderung seit der Uebernahme der Bürgschaft eine Beeinträchtigung nicht erlitten haben darf, auch der Theil, dessen Rückgewährung gegen die Urtheilssumme die Kl. anzubieten hat, in seinem Range dem Reste gegenüber unverändert geblieben sein muß. VII. C. S. i. S. Schrader c. Dybowski vom 14. November 1899, Nr. 184/99 VII.

31. § 673 II. 1.

Die Anwendbarkeit des § 673 Thl. II Tit. 1 A. L. R., dessen Zweck unerkanntermaßen nur dahin geht, hinsichtlich des Thatbestandes des § 670 a. a. O. die Art der Beweisführung zu erleichtern (Striethorst Archiv Bd. 63 S. 314 Nr. 68), hat im Gegensatze zu § 674 a. a. O., der nur von einem „bloßen Verdacht" der verletzten ehelichen Treue spricht, zu seiner Voraussetzung, daß die Umstände, unter denen ein Ehegatte durch den Umgang mit einer dritten Person den Geboten von Zucht und Sitte zuwider gehandelt hat, von der Art sind, um mit Sicherheit die Annahme des stattgehabten Ehebruchs zu rechtfertigen (Striethorst a. a. O., Bd. 84 S. 42 Nr. 11). Wenn der B. R. daher erwägt, daß die von der Selma H. bekundeten Vorfälle, auch ihre Wahrheit vorausgesetzt, immerhin nur „so viel Wahrscheinlichkeit" für die der Bekl. schuldgegebene Beischlafsvollziehung erbrächten, daß eine volle Ueberzeugung davon lediglich mit Hülfe eines richterlichen Eides zu gewinnen sei, so soll nach dem Zusammenhang und Sinn der Entscheidungsgründe damit offenbar nur gesagt sein, daß durch die hiernach für wahr angenommenen Thatsachen allein zwar ein Verdacht im Sinne des § 674 a. a. O., aber nicht eine Ueberzeugung für den Thatbestand des § 670 oder 673 a. a. O. begründet würde. Die entgegenstehende Auffassung des Rk. führt zu der unzulässigen Annahme, daß das B. U. für den Klagegrund den Unterschied zwischen § 670 und § 673 in eingehender Erwägung beachtet, für die Schuldfrage dagegen unmittelbar darauf wiederum bei Seite gesetzt habe. IV. C. S. i. S. Hesse c. Hesse vom 28. Oktober 1899, Nr. 212/99 IV.

32. § 699 II. 1.

Einen Verstoß gegen den § 699 Thl. II Tit. 1 A. L. R. will die Revision in der Verwerfung des Einwandes, daß die Kl. den Bekl. durch ihr Benehmen zum Zorn gereizt habe, erblicken. Das B. G. hat dem Einwande die rechtliche Bedeutung mit der Begründung abgesprochen, daß der Bekl. sich auf keinen Fall zu den für erwiesen erachteten Thätlichkeiten hinreißen lassen durfte. Hiergegen macht die Revision geltend, es werde durch den Umstand, daß die Kl. den Bekl. zum Zorn gereizt hat, die Schwere seiner Verschuldung so sehr herabgemindert, daß sie nicht mehr den Thatbestand des § 699 erfülle. Der Angriff der Revision erweist sich indessen als hinfällig, weil der Umstand, daß der mißhandelnde Ehegatte von dem anderen Theile gereizt worden, den Thatbestand des § 699 in keinem seiner einzelnen Merkmale berührt, namentlich auch das Erforderniß der Vorsätzlichkeit nicht beseitigt. Ebensowenig würde durch das von dem Bekl. behauptete Verhalten der Kl. die Voraussetzung des § 719 a. a. O. begründet sein, daß die Kl. durch ihr unsittliches Betragen selbst den Bekl. zu dem ihm zur Last fallenden Ehevergehen veranlaßt hat. Verfehlt erscheint auch die Ausführung der Revision, daß beide Theile dem geringen Stande im Sinne des § 701 des A. L. R. Thl. II Tit. 1 angehören und daß die Thätlichkeiten ernste Folgen für die Gesundheit der Kl. überhaupt nicht gehabt haben. Denn der § 701 a. a. O. bezieht sich nicht auf Thätlichkeiten der in § 699 erwähnten Art und für das Vorhandensein solcher Thätlichkeiten ist, wie bereits hervorgehoben, die Erheblichkeit der verursachten Verletzungen ohne rechtlichen Belang. IV. C. S. i. S. Raschen c. Raschen vom 9. November 1899, Nr. 199/99 IV.

33. § 712 II. 1.

Nach dem Thatbestand ist verschuldeter Mangel gemäß § 711 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. nicht behauptet, sondern die böswillige Versagung des Unterhalts gemäß §§ 712 und 713 a. a. O. Daß der Bekl. durch seine Stellung als Kunstformer oder vielmehr, wie die von ihm überreichte Bescheinigung vom 17. Februar 1899 ergiebt, als Formermeister die Mittel

Digitized by Google

erwirbt, um den Unterhalt an die Kl. gewähren zu können, scheint er selbst nicht zu bestreiten, da er nach seiner eigenen Angabe monatlich 135 Mark verdient. Daß er der Kl. keinen Unterhalt gewährt, steht fest. Es kann sich daher nur fragen, ob er ungeachtet des Umstandes, daß er vom Richter durch Zwangsmittel zur Verpflegung der Kl. angehalten ist, beharrlich fortfährt, der Kl. den Unterhalt zu versagen, §§ 712 und 713 a. a. O. Urtheil des R. G., IV. C. S. vom 2 Februar 1885. Gruchot, Beiträge Bd. 29 S. 691. In dieser Beziehung kommt in Betracht, daß die Kl. die vom L. G. am 13. Juli 1896 erlassene, vom B. G. am 14. November 1896 aufgehobene, vom R. G. aber am 15. Dezember 1897 bestätigte einstweilige Verfügung wegen Gewährung des Unterhalts ausgewirkt hat und die Zwangsvollstreckung aus der landgerichtlichen erst genannten einstweiligen Verfügung am 24. Juli 1896 erfolglos vorgenommen ist. Diese Unterlagen würden, wenn sie festgestellt würden, an sich zur Anwendung der §§ 712 und 713 genügen. Es ist daher hier von dem B. G. eine anderweite thatsächliche Würdigung auf Grund der vorstehend erörterten rechtlichen Gesichtspunkte vorzunehmen, während bisher die fruchtlose Zwangsvollstreckung, obschon der Bekl. nach seiner eigenen Angabe monatlich 135 Mark verdient, als Beweis für die Unfähigkeit des Bekl. zur Gewährung des Unterhalts verwerthet ist. IV. C. S. i. S. Heilmann c. Heilmann vom 30. Oktober 1899, Nr. 192/99 IV.

34. §§ 64 ff. II. 2.

Die Ansicht des B. R. steht im Einklange mit der Rechtsprechung des R. G., welches wiederholt angenommen hat: die sich aus den §§ 64, 65, 251, 252 Thl. II Tit. 2 und § 14 Thl. II Tit. 3 A. L. R. ergebende Alimentationspflicht sei bezüglich der vorhandenen Mittel eine dergestalt unbedingte und unbeschränkte, daß auch das Kapitalvermögen des Verpflichteten, solange dadurch für diesen selbst eine gegenwärtige Gefahr noch nicht entstehe, zur Erfüllung seiner Alimentationspflicht verwendet werden müsse. (Vergl. Gruchots Beiträge Bd. 25 S. 114, Bd. 34 S. 890, sowie Juristische Wochenschrift von 1889 S. 118 Nr. 42 und von 1893 S. 169 Nr. 43.) IV. C. S. i. S. Wolff c. Wolff vom 26. Oktober 1899, Nr. 271/99 IV.

35. §§ 64 ff. II. 2.

Es muß die Ausführung des B. R. gebilligt werden, daß die Frage, ob der Alimentationspflichtige zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit für unvermögend zu erachten sei, nur nach dem gegenwärtig geltenden Rechte beurtheilt werden könne, und daß es nicht angängig sei, für die Zeit nach dem 1. Januar 1900 schon jetzt den § 1603 des B. G. B. anzuwenden. Darüber, ob und inwieweit die Bekl. nach dem Inkrafttreten des B. G. B. etwa aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen eine Herabminderung der Ansprüche der Kl. herbeizuführen berechtigt sein möchte, kann zur Zeit überhaupt noch nicht entschieden werden. Selbstredend wird deshalb aber auch den desfallsigen etwaigen Rechten der Bekl. durch die vorliegende Entscheidung in keiner Weise präjudizirt. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

36. §§ 391 ff. II. 2.

Es handelt sich um die Entscheidung der Frage, ob der Pflichttheilsanspruch gegen den Willen des Berechtigten, sein Pflichttheilsrecht geltend zu machen, pfändbar sei. Der B. R. hat — in Uebereinstimmung mit dem 1. R. — die Frage verneinend beantwortet und ihm ist beizutreten. Wie er ausgeführt, hat das Pflichttheilsrecht seinen Grund in der Verwandtschaft zum Erblasser; die Frage seiner Geltendmachung durch den Berechtigten wird in Folge dessen wesentlich durch diese rein persönlichen Beziehungen beeinflußt und untersteht zunächst allein dem Willen des Berechtigten, sodaß die Verfolgung des Pflichttheilsanspruchs seitens eines Gläubigers wider den Willen des Berechtigten einen Eingriff in die höchst persönlichen Rechte des letzteren in sich schließen würde. Nach der Annahme des B. R. ändert in dieser Auffassung auch der Umstand nichts, daß das Pflichttheilsrecht nur einen Anspruch gegen den Erben auf eine Geldleistung, auf Auszahlung des Werths des Pflichttheils, gewährt. In gleichem Sinne hat sich das R. G. wiederholt, insbesondere in den Urtheilen vom 24. April 1893 und 21. März 1894, mitgetheilt in Gruchot, Beiträge Bd. 37 S. 1060 ff. und Bd. 39 S. 154 ff., ausgesprochen. Von dieser Rechtsprechung abzuweichen, giebt der vorliegende Fall keinen Anlaß. In dem zuletzt erwähnten Urtheile, das einen Fall betraf, in dem der Pflichttheilsberechtigte zum fideikommissarischen Erben ernannt war, ist ausgeführt: „dem Betreffenden stehe das Recht zu, zu wählen, ob er die fideikommissarische Erbeseinsetzung in Wirksamkeit treten lassen oder den gesetzlichen Pflichttheil fordern wolle; die Geltendmachung dieses Wahlrechts hänge lediglich von seiner eigenen Entschließung ab; sie sei eine rein persönliche Befugniß desselben, die, um vermögensrechtlich wirksam zu werden, der Erklärung von seiner Seite bedürfe, daß das Wahlrecht in dieser oder jener Weise ausgeübt werde." Wenn dieser Ausführung gegenüber die Revision geltend gemacht hat, daß Ansprüche aus alternativen Obligationen pfändbar seien, so ist übersehen, daß es sich hier nicht um eine Wahlobligation, sondern um das im Erbrechte wurzelnde Recht des Pflichttheilsberechtigten zur Anfechtung der letztwilligen Verfügung wegen Verletzung im Pflichttheile handelt, und die Ausübung dieses Rechts ist an die Person des Verletzten gebunden. Auf einen gleichen Standpunkt hat sich das Preußische Obertribunal gestellt (vergl. Entsch. dieses Gerichtshofs Bd. 49 S. 207, Bd. 56 S. 250; Striethorst, Archiv Bd. 63 S. 235, Bd. 92 S. 316), und dieselbe Auffassung wird auch von namhaften Rechtslehrern getheilt (vergl. Dernburg, Preußisches Privatrecht, Bd. III, Aufl. IV, S. 606, Anm. 6; Rehbein, Entsch. des Obertribunals, Bd. IV S. 547). Für das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Reichsrecht ist die Frage durch die Vorschrift des § 852 der C. P. O. vom 17./20. Mai 1898 entschieden, die dahin geht, daß der Pflichttheilanspruch der Pfändung nur unterworfen ist, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist. Im vorliegenden Falle hat sich die Pflichttheilsberechtigte, Wittwe P., nicht dahin erklärt, ihr Pflichttheilsrecht durch Anfechtung des Testaments geltend zu machen, und deshalb rechtfertigt sich die abweisende Entscheidung. IV. C. S. i. S. Becker c. Reichert u. Gen. vom 6. November 1899, Nr. 3/99 IV.

VI. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zum Adlösegesetz vom 2. März 1850.

37. § 91.

Es kann der Auslegung des B. R., wenn sie auch mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht unvereinbar erscheint, nicht

Digitized by Google

beigetreten werden. Der B. R. setzt sich mit dieser Auslegung ausdrücklich in Widerspruch mit der von ihm citirten Entscheidung des Obertribunals vom 21. Februar 1859 (Striethorst, Archiv Bd. 32 S. 291). In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Falle handelte es sich um eine bei dem Verkauf eines Grundstücks als Theil der Gegenleistung des Käufers neben der Kaufsumme stipulirte Korrente. Nachdem in einem Vorprozeß die Unwirksamkeit dieser Vertragsbestimmung auf Grund des § 91 des Ablösungsgesetzes festgestellt worden war, klagte die Erbin des Verkäufers auf Anerkennung der Ungültigkeit des ganzen Vertrages und Herausgabe des verkauften Grundstücks, eventuell aber auf Zahlung einer Vergütung in Kapital oder einer jährlichen festen Geldrente. Die Instanzgerichte erkannten nach dem peinzipalen Klageantrage; auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Bekl. wurde das Appellationserkenntniß wegen Verletzung des § 91 a. a. O. vernichtet, in der Hauptsache auf Abweisung des peinzipalen Klageantrages erkannt, in Betreff des eventuellen Antrages über die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung in die I. J. zurückverwiesen. Das Obertribunal nimmt an, daß nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen von Verträgen die Ungültigkeit der einen Theil der Gegenleistung, sonach den Hauptgegenstand des Vertrages betreffenden Bestimmung den ganzen Vertrag entkräften müßte, daß aber der § 91 in dem Schlußsatz „unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts" eine eigene spezielle Vorschrift enthält, die das Gegentheil dessen festsetzt, was aus der Regel folgen würde und daß der Gesetzgeber im Interesse der Erhaltung geschlossener Verträge hier eine Abweichung von der Rechtstheorie wirklich beabsichtigt hat. Es wird dann noch erwogen, daß der Schlußsatz des § 91 entbehrlich und völlig überflüssig sein würde, wenn damit nichts weiter gemeint wäre, als daß eine gegen § 91 verstoßende Nebenbestimmung den Hauptvertrag nicht vereiteln sollte, wobei auf die Vorschriften in den §§ 227 und 228 Tit. 5 Thl. I des A. L. R. über unerlaubte Bedingungen hingewiesen wird, die einen Unterschied machen, je nachdem der Hauptvertrag selbst oder nur eine Nebenbestimmung an eine solche unerlaubte Bedingung gebunden ist. Das R. G. hat sich dieser Interpretation des Schlußsatzes des § 91 des Ablösungsgesetzes angeschlossen. V. C. S. i. S. Graf Henckel c. Scholz vom 28. Oktober 1899, Nr. 194/99 V.

Zur Grundbuchordnung.

38. § 11.

Begründet erscheint der Angriff der Revision, daß eine Feststellung dahin nicht getroffen, ob die streitige Last eine gemeine Last im Sinne des § 11 der Grdb. O. ist, sodaß sie zu ihrer Rechtswirksamkeit späteren Erwerbern des Grundstücks gegenüber der Eintragung nicht bedarf. Der B. R. hat zwar den § 49 der R. K. O. vom 8. Mai 1855, auf den der § 11 der Gebb. O. verweist, in seinem zweiten Absatze wiedergegeben, dagegen den ersten Absatz, zu dessen Erläuterung der zweite Absatz dient, nicht herangezogen. In dem ersten Absatze ist aber ausdrücklich ausgesprochen, daß die Vorschrift nur die auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten im Auge hat. In gleicher Weise bezieht sich auch der, dem § 49 der R. K. O. entsprechende § 28 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 nur auf derartige gemeine Lasten. Unter einer auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Last versteht aber das Gesetz solche Abgaben, die nach Gesetz oder Verfassung von allen Grundstücken derselben Art, soweit sie innerhalb des Bereichs des Gesetzes oder der Verfassung stehen, zu entrichten sind. Daß diese Auffassung dem Sinne des hier maßgebenden Gesetzes entspricht, ergiebt sich aus der Vorschrift des § 48 Tit. I der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783, auf die der Art. X des E. G. zur Preuß. K. O. Bezug nimmt, indem er bestimmt, daß unter den im § 49 der K. O. genannten gemeinen Lasten nur die im § 48 Tit. I der Hypothekenordnung bezeichneten zu verstehen seien. Die letztere Vorschrift geht aber dahin: „Unter den einzutragenden beständigen Lasten oder Abgaben sind keineswegs zu verstehen gemeine Lasten und Pflichten, welche nach der Verfassung des Orts, des Kreises oder der Provinz, von allen Grundstücken derselben Art, an den Landesherrn, die Obrigkeit, die Kirche, oder Geistlichkeit zu entrichten sind; . . . da dergleichen Abgaben von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Werthe des Guts schon abgezogen sind, ein Käufer aber, oder wem sonst daran gelegen ist, sich darnach besonders zu erkundigen hat." Durch die letzteren Worte ist gleichzeitig der gesetzgeberische Grund der Bestimmung zum Ausdrucke gelangt; da die Abgabe auf allen Grundstücken derselben Art haftet, bedarf es zu ihrer Publizität nicht der Eintragung im Grundbuche. IV. C. S. i. S. Ceben Picka c. evangelische Kirchengemeinde zu Friedrichsthal vom 26. Oktober 1899, Nr. 171/99 IV.

Zum Gesetz vom 13. Juli 1883.

39. § 180.

§ 180 lautet: Abs. 2 Nr. 2: „Die Vorschriften der §§ 3, 4, 13—138, 155—179 finden entsprechende Anwendung, wenn die Zwangsversteigerung beantragt wird: 2. von einem Miteigenthümer zum Zwecke der Auseinandersetzung; Absatz 3: Im Falle der Nr. 2 ist eine vorhergehende Anordnung des Verkaufes im Theilungsverfahren nicht erforderlich. Ob dem Miteigenthümer das Recht zusteht, dem Zwangsverkaufe zu widersprechen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts." Durch § 180 Abs. 2 werden die bezeichneten Bestimmungen des — von der „Zwangsvollstreckung im Grundstücke" handelnden — ersten Abschnitts des Gesetzes auch auf die von einem Miteigenthümer zum Zwecke der Auseinandersetzung beantragte Zwangsversteigerung ausgedehnt, während Abs. 3 einerseits — durch die Vorschrift in Satz 1, entsprechend Abs. 2 Nr. 2 — dem einzelnen Miteigenthümer zwar dem Vollstreckungsgericht gegenüber die formelle Befugniß zur Stellung des Antrags auf Zwangsversteigerung ertheilt, andererseits aber — durch die Vorschrift in Satz 2 — das den anderen Miteigenthümern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts etwa zustehende, im ordentlichen Rechtswege zu verfolgende Recht zum Widerspruch gegen die Zwangsversteigerung ausdrücklich aufrecht erhält. Die Bestimmungen in § 180 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 greifen hiernach in die materiellen Rechte der Miteigenthümer unter einander nicht ein; inwieweit dies durch § 185 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 geschieht, bedarf hier, wo es sich nur um die Befugniß des Kl. zum Antrage auf Zwangsversteigerung handelt, nicht der Erörterung. Auf dem gleichen Standpunkte steht aber auch

Digitized by Google

das B. G., indem es, ungeachtet des Antragsrechts des einzelnen Miteigenthümers aus § 180 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 a. a. O., das auf besondere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere auf § 83 des A. L. R. Thl. I Tit. 17 begründete Recht der anderen Miteigenthümer zum Widerspruche gegen die Zwangsversteigerung ausdrücklich anerkennt. Freilich verlangt nun das B. G. von dem widersprechenden Miteigenthümer die Begründung seines Widerspruchs, insbesondere bei Berufung auf § 83 des A. L. R. Thl. I Tit. 17, den Nachweis, daß der Aufschub der Zwangsversteigerung Vortheile, der alsbaldige Verkauf Schaden und Nachtheile bringen würde, und die Revision findet hierin eine Verkennung der Beweislast, da der die Zwangsversteigerung betreibende Miteigenthümer die Begründetheit des Zeitpunktes dazu darzuthun habe. Die Revision geht jedoch fehl. Entscheidend kommt in Betracht die — gemäß §§ 115, 123 des A. L. R. Thl. I Tit 17 auch für die Theilung unter Miterben maßgebende — Bestimmung in § 75 a. a. O., wonach die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums in allen Fällen stattfindet, wo nicht ausdrückliche Gesetze, Verträge, oder rechtsgültige Verordnungen eines Dritten entgegenstehen. Mit dem Miteigenthum ist daher, von den hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen, das Recht des einzelnen Miteigenthümers, auf Theilung anzutragen, verbunden, und damit von selbst auch das Recht zu den zur Vorbereitung der Theilung nothwendigen Maßnahmen, insbesondere zur Herbeiführung der Zwangsversteigerung in Fällen, wo keine Vereinigung unter den Miteigenthümern über eine andere Verwerthung stattfindet (§ 90 a. a. O.). Dem hiernach in dem Miteigenthume von selbst begründeten Rechte des einzelnen Miteigenthümers gegenüber, jederzeit auf Theilung anzutragen, stellt sich das Recht der anderen Miteigenthümer, aus bestimmten Gründen auf Grund des § 83 a. a. O. der Theilung zur Zeit zu widersprechen, als Einrede dar, und daraus folgt, daß die — nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und nicht, wie die Revision meint, nach der C. P. O. (vergl. § 16 Einl. zur Allgemeinen Gerichtsordnung, Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts Bd. 1 § 128 unter 1 und 2, Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. I § 54 unter 1) sich regelnde Beweislast bezüglich der Thatsachen, auf welche der Widerspruch gegründet wird, den Widersprechenden trifft. Die Revision geht selbst davon aus, daß erst, nachdem der Bekl. den vom Kl. gewählten Zeitpunkt der Zwangsversteigerung nicht gebilligt hatte, dieser im Prozeß sich der ihm vom Bekl. angesonnenen Beweislast zu entledigen gehabt hätte. Auch die Revision erkennt also an, daß ohne den Ausdruck der Nichtbilligung der Zwangsversteigerungsantrag als ein rechtswirksamer zu erachten gewesen wäre; das ist aber nichts Anderes, als das Anerkenntniß des Bestandes des vom Kl. ausgeübten Antragsrechts. Von dem eigenen Standpunkte der Revision stellt sich somit der vom Bekl. erhobene Widerspruch im rechtlichen Sinne als Einrede dar. Die gleiche Auffassung liegt offenbar auch den Bestimmungen in § 180 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 zu Grunde, da nur so die ausgesprochene Zulassung des einzelnen Miteigenthümers zur rechtswirksamen Stellung des Antrags auf Zwangsversteigerung, sowie die Verweisung der übrigen Miteigenthümer zur Geltendmachung eines etwaigen Widerspruchs im ordentlichen Rechtswege folgerichtig erscheinen kann. IV. C. S. i. S. Graf Dönhoff c. Graf Dönhoff vom 16. November 1899, Nr. 278/99 IV.

Zum Gesetz vom 19. Mai 1891.

40. § 1. § 387 I. 12 A. L. R.

Entgegen dem Hauptangriffe des Rkl. und den Ausführungen des landgerichtlichen Urtheils und in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz muß angenommen werden, daß Max P.'s Testament allerdings eine auf Bereicherung des Kl. abzielende Zuwendung enthält und daher die Erbsteuerzahlungspflicht des Letzteren nach § 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1891 zu begründen an sich geeignet ist. Es kann dahin gestellt bleiben, ob und inwieweit mit dem Tode eines Gesellschafters die offene Handelsgesellschaft erlischt, weil als Gegenstand der erwähnten Zuwendung nicht sowohl ein Antheil, ein Recht an der Gesellschaft und deren Vermögen, als ein Recht des Bedachten auf eine Handlung der Erben zu betrachten ist. Diesen ist auferlegt worden, das Geschäft unverändert — d. i. an Stelle des Erblassers tretend — mit dem bisherigen Gesellschafter, dem Kl., fortzusetzen, ihm aber statt seines bisherigen Drittelsantheiles die Hälfte des Geschäftsantheils zuzugestehen. Im Falle der Annahme des Vermächtnisses erwarb der Kl. ein klagbares Recht auf jene Handlung der Erben. § 387 Thl. I Tit. 12 des A. L. R., Dernburg Preuß. Privatrecht, Bd. 3 § 138 Z. 1 u. 4, Förster-Eccius Bd. 4 § 252 S. 441, Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 39 S. 229, Bd. 30 S. 146. Dem Kl. stand es frei, das Vermächtniß auszuschlagen. Er hat dies nicht gethan, vielmehr in Annahme und offenbarem Vollzuge der Zuwendung den im Wesentlichen mit ihr übereinstimmenden Gesellschaftsvertrag vom 6. Mai 1894 mit P.'s Erben abgeschlossen. Der Vertrag bildet somit nicht, wie die Revision will, die Grundlage der etwaigen Bereicherung des Kl., vielmehr ist diese nach dem vorliegenden Thatbestand einzig und allein in der letztwilligen Verfügung selbst zu suchen. VII. C. S. i. S. Spitz c. Fiskus vom 17. November 1899, Nr. 191/99 VII.

41. §§ 15—17.

Nicht mit jährlich wiederkehrenden Nutzungen im Sinne der §§ 15, 16, 17 des Gesetzes ist der Kl. bedacht, den Erben sind nicht wiederkehrende Leistungen an ihn auferlegt worden, sondern der ihm vermachte Vortheil bestand, wie gezeigt, in dem Rechte auf einen Vertragsabschluß, auf eine einmalige Handlung der Erben, woraus dann der künftig zu erzielende Nutzen hervorgehen sollte. Der Werth dieser Handlung, somit des vermachten Vortheiles kann nicht ohne Weiteres unter Zugrundelegung eines beliebigen Jahresreingewinnes und unter der Annahme, daß dieser Jahr für Jahr wiederkehren und somit einen ständigen Nutzen bilden werde, sondern nur durch Ermittelung und eventuelle Schätzung des Gesammtwerthes des Rechtes selbst nach §§ 14, 20, 21 des Erbschaftssteuergesetzes gefunden werden. Es werden hierbei unter Anderem die oben schon aufgeworfenen Fragen zu berücksichtigen und insbesondere wird dabei zu prüfen sein, welche Einlagen der Kl. zu Lebzeiten des Erblassers im Geschäfte hatte, welchen Nutzen er damals daraus zog und welchen Nutzen ihm das vermachte Forderungsrecht unter Anschlag seiner Mehrarbeit und größeren Verantwortlichkeit, sowie der etwaigen Gefahr künftiger Vermögensverluste u. s. w. in Aussicht stellte. Vergl. Entsch. bei voriger Nummer.

M.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtsanwalt Max Ascher beim Amtsgericht Schönlanke; — Rechtsanwalt Bütterlin beim Landgericht Stargard i. E.; — Rechtsanwalt Karl Meuser beim Landgericht Bochum; — Rechtsanwalt Wilhelm Stech beim Landgericht Neustrelitz; — Rechtsanwalt Dr. Richard Benno Gotthold Jahns beim Amtsgericht Auerbach i. Vogtl.; — Rechtsanwalt Dr. Georg Hermann Böhme beim Landgericht Dresden; — Rechtsanwälte Dr. jur. Johann Georg Richter, Karl Alfred Stötzner beim Amtsgericht Freiberg; — Rechtsanwalt Becker beim Landgericht Oldenburg; — Rechtspraktikant Gottfried Latuner beim Landgericht Schweinfurt; — Gerichtsassessor Hugo Hahn beim Amtsgericht Karthaus; — Rechtsanwalt Dr. Paul Johannes Hermann Keil beim Landgericht Plauen; — Rechtsanwalt Karl Pohl beim Landgericht Traunstein; — Rechtspraktikant Dr. Friedrich Ribbeisen beim Landgericht Fürth; — Rechtsanwälte Fritz Rudolf Kurt Anton, August Max Falk beim Landgericht Dresden; — Rechtsanwalt Paul Walther Pitz beim Landgericht Leipzig; — Rechtsanwalt Dr. Julius Cäsar Wilhelm Stage beim Amtsgericht Chemnitz und beim Amtsgericht Annaberg.

Digitized by Google

P. P.

Der seit Jahren steigende Umfang der

Juristischen Wochenschrift

macht eine Preiserhöhung nothwendig. Es wird daher der Abonnementspreis ab 1900 auf 25 **Mark pro Jahrgang** festgesetzt, was wir hiermit zur gefälligen Kenntnißnahme unserer p. t. Abnehmer bringen.

☛ Bestellungen darauf übernimmt jede Buchhandlung sowie der unterzeichnete Verlag gegen Einsendung des Betrages.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Berlin S. 14. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**
Stallschreiberstr. 34/35.

Preisausschreiben über 3000 Mark.

Am 1. Januar 1900 tritt das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft. Um die tüchtigsten Kräfte für eine **gemeinverständliche** Darstellung des neuen einheitlichen deutschen Privatrechts zu gewinnen, setzt der unterzeichnete Verlag insgesamt **dreitausend Mark** aus. Hiervon sind je sechshundert Mark für die beste Darstellung des in jedem einzelnen der fünf Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Rechtsstoffs bestimmt.

Späteste Einlieferung: 20. Januar 1900.

Das Preisrichteramt haben hervorragende Juristen, Universitätsprofessoren und Praktiker, übernommen.

Der Wettbewerb steht Jedermann offen.

Die näheren Bedingungen sind in der „Vossischen Zeitung" vom 1. Dezember 1899 veröffentlicht, werden auch auf Wunsch kostenlos zugesandt.

Berlin S.W., den 25. November 1899. Lindenstrasse 101/102.

Die Verlagsbuchhandlung
W. Herlet.

Ich suche einen jüngeren **Büreaugehülfen** zur Unterstützung des Büreauvorstehers.

Aschersleben. **Bumberger,** Rechtsanwalt und Notar.

Zum 1. Januar 1900 evtl. später suche ich einen gewandten **Büreauvorsteher.** Meldungen sind selbstgeschriebener Lebenslauf und Zeugnißabschriften beizufügen.

Rechtsanwalt **Schlemang,** Meseritz (Bez. Posen).

Suche zum 1. Januar einen jüngeren **Büreauvorsteher,** der tüchtig, zuverlässig und ehrlich ist. Freimarken und Originalzeugnisse erbeten. Rechtsanwalt **Klein,** Coepenick, Hohenzollernplatz.

Büreauvorsteher

zur völlig selbständigen Leitung und Führung des Büreaus eines Anwaltes beim Oberlandesgericht zu Köln gesucht. Verhältnißmäßig einfaches Büreau. Gesuchter muß im Stande sein, alle vorkommenden Arbeiten absolut selbständig zu erledigen, insbesondere die Erhebung der Berufungen, Anwaltsbestellungen, Interventionen, prozessualische Gesuche und Anträge u. dergl., die Leitung und Ueberwachung der Zustellungen und Fristen, den Verkehr mit den Klienten und den Gerichtsschreibereien, die Aufnahme von Informationen, das gesammte Kostenwesen, die geschäftliche Korrespondenz, die Buchführung. Kenntnisse der Stenographie und der Behandlung der Schreibmaschine erwünscht. Gehalt nach Uebereinkunft. Eintritt 1. März 1900, auf Wunsch auch früher oder später. Offerten unter Beifügung der Zeugnisse in Abschrift und der Gehaltsansprüche sub **N. 587** an die Expedition der Juristischen Wochenschrift in Berlin S. 14 erbeten.

Erfahrener Büreauvorsteher

für Anwaltschaft und Notariat bei gutem Gehalt für eine größere Kreisstadt Mitteldeutschlands gesucht.

Offerten sub **E. 568** an die Expedition dieser Wochenschrift, Berlin S. 14.

Ein in der Notariatspraxis erfahrener **Büreauvorsteher** wird nach Hannover gesucht. Offerten mit Abschrift der Zeugnisse unter **O. 594** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Auf dem Direktions-Büreau einer süddeutschen Lebens- und Unfall-Versicherungsgesellschaft findet ein strebsamer, solider

Beamter

günstige Stellung. Bewerber, welche juristische Vorbildung besitzen, erhalten den Vorzug. Mit Zeugnißabschriften versehene Anerbieten unter **S. G. 9090** befördert Rudolf Mosse, Stuttgart.

Büreauvorsteher, 27 Jahr, tüchtig und zuverlässig, des Polnischen in Schrift mächtig, auch im Notariat bewandert, sucht Stellung in der Provinz Posen. Offerten erbeten unter **R. 602** an die Expedition dieser Zeitung, Berlin S. 14.

Langjähriger Berliner **Büreauvorsteher,** 30 Jahre, ledig, mit besten Empfehlungen, sucht Stellung. Offerten unter **V. 615** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

☛ **Erfahrener Büreau-Vorsteher** ☚

selbständiger Arbeiter in der Prozeß- u. Notariatspraxis, 23 Jahre im Fach, mit den Berliner Verhältnissen durchaus vertraut, mit glänzenden Zeugnissen, sucht sofort oder später Stellung. Gefl. Off. unter **O. 556** an die Exped. d. Bl. in Berlin S. 14.

Büreauvorsteher, 24 Jahr, militairfrei, sucht zum 1. 1. 1900 unter bescheidenen Ansprüchen Stellung. Off. sub **O. 593** an die Exped. d. Bl. in Berlin S. 14 erbeten.

Büreauvorsteher,

langjähriger, zuverlässiger Hilfsarbeiter sucht vom 1. Januar k. J. ev. früher neues Engagement. Gute Zeugnisse. Gefällige Offerten erbittet unter **T. 626** die Exped. dieses Blattes in Berlin S. 14.

Suche zum 1. Januar Stellung als **Büreauvorsteher** in kl. Büreau. Prima-Zeugnisse. Offerten unter **U. 609** an die Exped. dieses Blattes, Berlin S. 14.

Büreaugehülfe, welcher mit allen vorkommenden Arbeiten vertraut und bereits als Vorsteher thätig gewesen ist, 23½ Jahr, militärfrei, sucht zum 1. 1. 1900 als Gehülfe event. als Büreauvorsteher in kleinerem Büreau, Stellung. Offerten sub **A. 628** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14 erbeten.

Tücht. u. zuverl. **Anwalts-Geh.,** 23 J. alt, militärfrei, 7 J. beim Fach, des Poln. in Wort u. Schrift mächtig, in der Prozeß- u. Not.-Praxis durchaus erfahren, sucht zum 1. 1. 1900 Stellg., ev. als Büreauvorsteher. Off. u. **B. 629** an die Exp. d. Bl. in Berlin S. 14.

Suche zum 1. Januar oder später Stellung als

I. Büreaugehülfe.

Bin als solcher in ungekündigter Stellung, welche ich gern wechseln möchte. Dauer der Beschäftigung: 1. Oktober 1895 im Anwalts- und Notariats-Büreau. Alter: 18½ Jahr. Gute Zeugnisse stehen zur Seite.

W. Kruschel, Schoenlanke, Pr. Posen.

Büreaugehülfe,

20 Jahr alt, sucht zum 1. Januar 1900 anderweit Stellung. Offerten unter **C. G.** postlagernd Nordhausen a. H. erbeten.

Jurist, mit Assessorexamen, gute Empfehlungen, sucht Thätigkeit für einen Rechtsanwalt an allen oder an einzelnen Wochentagen, ev. auch juristische Thätigkeit für kaufmännische Gesellschaft oder Bank. Off. unter **Z. 627** an die Exp. d. Wochenschr. in Berlin S. 14.

Aelterer Anwalt in größerer rheinischen Stadt sucht einen jüngeren **Collegen** oder **Assessor,** der mit der neuen Gesetzgebung vertraut ist. Offerten sub **W. 616** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Anwalt, mit dem neuen Recht genau vertraut, sucht Association mit älterem, vielbeschäftigtem Collegen, am liebsten am Collegialgericht und in Schlesien. Gefällige Offerten unter **T. 606** an die Expedition dieser Zeitung, Berlin S. 14.

Assessor oder **Rechtsanwalt** als Socius von älterem Rechtsanwalt und Notar gesucht. Offerten unter **B. 555** erbeten an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14.

Digitized by Google

Junger **Rechtsanwalt** (Landrechtler) bei einem Amtsgericht, 4 Jahre in der Praxis, mit dem neuen Recht vertraut, sucht Association mit vielbeschäftigtem Kollegen oder Nachweis einer Vakanz bei größerem Gericht. Offerten unter **W. 544** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Nachweis eines **Niederlassungsorts** für landr. Anwalt erbeten sub **N. 530** an die Exp. dieses Blattes in Berlin S. 14.

Dr. jur. Paul E. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street,
bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.
Georg F. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Dr. jur. Charles Schloemann,
Rechtsanwalt und Notar
in **New York,** U. S., 115 Broadway.
Specialität: Internationales Privatrecht.
Correspondirende Anwälte in allen Staaten der Union.

Dr. jur. **B. Heberlein,**
Rechtsanwalt,
Rorschach (Schweiz).
Inkasso in der ganzen Schweiz; Prozeßführung in den Kantonen St. Gallen u. Appenzell.

In Berlin in geschäftsreicher Gegend, **Jerusalemerstr. 1 II,** ist 1 Wohnung (6 Zimmer mit Zubehör), passend für einen **Rechtsanwalt,** per 1. 4. 1900 zu vermiethen. Preis M. 1900.

Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, 31 Bände, gebunden und gut erhalten, gebe ich für 100 Mark ab.
Potsdam. **Averdunk,** Rechtsanwalt.

Die Jahrgänge 1892 (exklusive Nr. 1—5), 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899 der **Juristischen Wochenschrift,** eingebunden, sind zu verkaufen. Nachfragen mit Preisangebot unter **X. 624** an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Offerirt: **Jurist. Wochenschrift** 1878—1897 a. Reg. gut gebdn. für 150 M. — **Deutsche Juristen-Zeitung** 1879/83 gut gebdn. für 20 M. Gebote sind an die Expedition der Juristischen Wochenschrift in Berlin S. 14 unter **J. 551** abzugeben.

Entzückende und allbeliebte **Weihnachts-Geschenke** sind Zimmerdekorationen, **Büsten, Justitia-Statue, Vasen, Stiche, Photogravüren, Diaphanie-Fenster-Glasbilder** aus der **Kunstanstalt Herm. Plenz** in Berlin S., Prinzenstr. 42.
Illustr. Katalog zur Auswahl gratis u. postfrei. Billige Preise!

Schriftliche Arbeiten
jeder Art, Abschriften, Vervielfältigungen etc. prompt und preiswerth
United Typewriter & Supplies Co. m. b. H.
General-Vertreter
der **„Caligraph"** und **„Densmore"-**Schreibmaschinen.
Berlin SW., Beuthstr. 9.
Köln, Gereonstr. 5. **Hamburg,** Schauenburgerstr. 20. **Leipzig,** Nordstr. 11.
Breslau, Oderstr. 18/19.

Verlag von **C. L. Hirschfeld** in **Leipzig.**

Soeben erschien:

Das
Waarenzeichenrecht
nebst einem Ueberblick über
die Bestimmungen wider den unlauteren Wettbewerb
nach den Gesetzgebungen aller Länder
dargestellt
von
Paul Schmid,
Rechtsanwalt bei dem Landgericht I zu Berlin.
Preis *M.* 8,80, in elegantem Halbfranzband *M.* 10,80.

Association Berliner Schneider. (Friedrich Mosler & Co.)

Berlin SW., **Johanniterstr. 16**
empfiehlt ihre Spezialität von
Amtstrachten für Justizbeamte, Professoren und Prediger.
Amtsroben und Barrets für
Richter: von M. 25—34,
Rechtsanwälte: von M. 25—45,
Gerichtsschreiber: von M. 15—20
bei freier Zusendung.
Aufnahme: Ganze Größe, Brustweite und Kopfweite.

Wichtig für Ausländer und ihre Rechtsbeistände!

Soeben erschien das Werk:

Fragebogen zur Vorprüfung der Eheerfordernisse der Ausländer in Preußen
unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des **dazu ergangenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. Sept. 1899, sowie des ausländischen Eherechts**
von **L. Schmitz,** Standesbeamter.

Dieses Werk, welches durch alle Buchhandlungen und auch direct bezogen werden kann, behandelt die verschiedensten ausländischen Staaten (Oesterreich, Ungarn, Niederland, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Italien, Schweiz, Spanien, Portugal, Großbritannien und Irland, Nordamerika, Dänemark, Rußland, Griechenland, Schweden, Norwegen, Rumänien, Bulgarien), außerdem im Anhang Personen ohne Staatsangehörigkeit und die Angehörigen Bayerns.

Ladenpreis 2,50 Mk., ein einzelner Fragebogen (für jeden Staat besonders) 50 Pfg.

Verlag A. Marquard
Commissionsverlag von A. Heiland's Buchhandlung
Meiderich am Niederrhein.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt von Carl Heymanns Verlag in Berlin bei, betr.: Endemanns Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts.

№ 95 und 96. Berlin, 20. Dezember. 1899.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

M. Kempner,

Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 843. — Zu Art. 201 Einf. Ges. z. B. G. B. S. 843. — Die wesentlichen Unterschiede des alten und des neuen Handelsgesetzbuchs. S. 844. — Literatur. S. 854. — Personal-Veränderungen. S. 858.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr. hat der Kasse abermals eine Beihülfe von 1500 Mark gewähret. Der Kammer und ihrem Vorstande ist für die reiche Gabe der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Zu Art. 201 Einf. G. z. B. G. B.

Die meisten Kommentatoren des B. G. B. werden allem Anschein nach an die Uebergangsvorschriften des Einführungsgesetzes erst dann gelangen, wenn sich der Uebergang bereits in der Hauptsache vollzogen hat, so daß ihnen dann kaum mehr übrig bleibt, als in einem historischen Rückblick festzustellen, wie sich die Praxis ohne sie beholfen hat. Um so willkommner für die jetzige Uebergangszeit ist deshalb die Schrift von Habicht über „die Einwirkung des B. G. B. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse". Wird man auch ihren Ergebnissen häufig nicht beipflichten können, so ist ihr doch das Verdienst nicht abzusprechen, auf die vielfachen schwierigen Fragen hingewiesen und ihre Lösung mit gesundem Blick versucht zu haben.

Eine der Fragen, die alsbald nach dem 1. Januar zu lösen sind, ist die, wie das B. G. B. auf die anhängigen Ehescheidungs-Prozesse dann einwirkt, wenn das 2. Urtheil unter Herrschaft des alten Rechts gesprochen, aber mit der Revision angefochten ist. Habicht ist der Ansicht, in solchen Fällen habe der Revisionsrichter zunächst zu prüfen, ob das angefochtene Urtheil das alte Recht verletze und nur dann, wenn er auf Grund dieser Prüfung zur Aufhebung des 2. Urtheils gelange, das neue Recht anzuwenden. Diese Ansicht dürfte nicht zu billigen sein, vielmehr wird vom 1. Januar ab der Revisionsrichter in Ehesachen nur, und zwar schon bei der Prüfung der Revisionsbegründung, das neue Recht anzuwenden haben.

Art. 201 Einf. G. verfügt, daß die Scheidung von dem Inkrafttreten B. G. B. an nach dessen Vorschriften erfolge. Eine Ausnahme für die Revisionsinstanz ist nicht gemacht. Sie würde sich allerdings dann von selbst ergeben, wenn im Falle der Zurückweisung der Revision gegen ein die Scheidung aussprechendes Urtheil 2. Instanz nicht das Revisionsurtheil, sondern das angefochtene Urtheil als dasjenige Urtheil aufzufassen wäre, durch welches „die Scheidung der Ehe erfolgt". Diese Auffassung ist jedoch unhaltbar. Da die Revision Suspensiveffekt hat, so besteht trotz des zweitinstanzlichen Scheidungsurtheils bis zur Rechtskraft dieses Urtheils, also im Falle der Durchführung der Revision bis zur Verkündung des das Rechtsmittel verwerfenden Urtheils die Ehe fort, und erst durch das letztere wird sie geschieden. Deshalb läßt dann das Reichsgericht seine die Revision gegen ein die Scheidung aussprechendes 2. Urtheil zurückweisenden Urtheile in Gemäßheit des § 582 C. Pr. O. von Amtswegen zustellen. Vergl. auch Entsch. B. 7 S. 363. Ist aber das Revisionsurtheil Scheidungsurtheil, so kann es nach der gewiß unzweideutigen Vorschrift des Art. 201 nur auf Grund des neuen Rechts gefällt werden.

Man könnte dem gegenüber sich auf die prozessuale Natur der Revision als eines bloß kritisirenden Rechtsmittels berufen wollen. Wäre dieser Einwand an sich richtig, so würde ihm doch von vornherein alle Erheblichkeit abzusprechen sein gegenüber dem klaren Wortlaut des Art. 201. Gewaltsame Eingriffe in die seitherige Rechtsordnung und die gewohnte Rechtsübung liegen eben in der Natur solcher zurückwirkenden Vorschriften und sind deren unvermeidliche Konsequenz.

Der Einwand ist aber auch nicht als begründet anzuerkennen.

Allerdings ist die Aufgabe der Revision zunächst die Kritik des zweiten Urtheils, dessen Aufhebung dann erfolgen soll, wenn es auf der Verletzung eines Gesetzes „beruht", wenn „eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist." (§ 511, 512 C. P. O.) Daß aber das verletzte Gesetz, die verletzte Rechtsnorm schon zur Zeit des Erlasses des 2 Urtheils bestanden haben müsse, ist wohl als der regelmäßige Fall unterstellt, nirgends aber ausdrücklich gesagt, und mit dem Wortlaut des Gesetzes ist die Ansicht sehr wohl vereinbar, daß ein Urtheil auch dann der Revision unterliege, wenn es mit einem erst nachträglich, aber vor dem Revisionsurtheil ergangenen, mit Rückwirkung ausgerüsteten Gesetz (objektiv) in Widerspruch stehe. Ist doch — nach zuverlässiger mündlicher Mittheilung — sogar vom Standpunkt der alten Preußischen Nichtigkeitsbeschwerde aus das Obertribunal zu Berlin von solchen Anschauungen ausgegangen, indem es ein auf Anwendung eines städtischen Statuts

beruhendes Urtheil des Appellationsgerichts zu Breslau vernichtete, weil das Urtheil einen Zuſtand ſchaffe, der mit einem in der Zwiſchenzeit und nach Aufhebung des ſeitherigen Statuts erlaſſenen anderweiten Statut in Widerſpruch ſtehe.

Es hieße aber doch, einen mit dem jetzigen Recht in Widerſpruch ſtehenden Zuſtand ſchaffen, wenn das Reichsgericht z. B. eine in 2. Inſtanz nach damaligem Recht ohne Rechtsirrthum erkannte Trennung von Tiſch und Bett durch Verwerfung der Reviſion aufrecht erhalten wollte.

Wenn Göppert (vergl. Jahrbücher für Dogmatik B. 22) auch bei verfügter Rückwirkung eines Geſetzes die Rückwirkung auf die in der Reviſionsinſtanz anhängigen Prozeſſe nicht ausdehnen will, ſo beruht das auf der Anſicht, daß unſere Reviſion dem franzöſiſchen Kaſſationsrekurs gleichzuſtellen ſei, eine Auffaſſung, die bekanntlich die Motive zur C. Pr. O. ſcharf entgegentreten, gerade mit Hinweiſung auf die für vorliegende Frage entſcheidenden Umſtand, daß die Reviſion, nicht aber der Kaſſationsrekurs Suſpenſiveffekt hat. Zur Auslegung des Art. 201 wird der bereits vor 1884 geſchriebene Aufſatz Göpperts auch wohl nicht entſcheidend herangezogen werden können.

Sollte man aber auch annehmen müſſen, daß die diesſeitige Anſicht mit der prozeſſualen Natur der Reviſion in Widerſpruch ſtehe, ſo iſt dies doch auch mit der Habicht'ſchen Anſicht der Fall; zunächſt deshalb, weil ſie in die Konſtruktion des Rechtsmittels eine Cäſur hineinträgt, wie ſie der alten Preußiſchen Nichtigkeitsbeſchwerde allerdings eigenthümlich, der einheitlich gedachten, von den Motiven zur C. Pr. O. als Rechtsberufung bezeichneten Reviſion und ihrem Organismus aber fremd iſt. Sodann im Hinblick auf § 528 Abſ. 2 C. Pr. O., von deſſen Beachtung doch wohl auch Habicht wird dispenſiren wollen. Der Berufungsrichter ſoll doch auch nach der Anſicht von Habicht im Falle der Zurückverweiſung einer Sache zu anderweiter Verhandlung bei der neuen Entſcheidung nicht an die — nach Habicht — der Aufhebung zu Grund zu legenden Vorſchriften des alten Rechts gebunden ſondern verpflichtet ſein, das neue Recht anzuwenden. Das iſt doch ſicherlich ein Eingriff in den prozeſſualen Organismus, und ein Widerſpruch gegen § 528 C. Pr. O.

Aus den Motiven zum Art. 201 zu der hier beſprochenen Frage irgend etwas, ſei es für, ſei es gegen die Habichtſche Anſicht ableiten zu wollen, wäre vergebliches Bemühen. Denn die Zwiſchenbemerkung, welche auf die Abſicht einer Ausſchließung der Reviſionsinſtanz hindeutet, ſteht in Widerſpruch mit dem klaren Ausſpruch, daß der Art. 201 ſich auf den Standpunkt der Sächſiſchen und der Oeſterreichiſchen Geſetzgebung ſtelle, welche beide ihrer Rechtsmittel oberſter Inſtanz, obwohl ſie ebenfalls vorwiegend kaſſirender Natur waren, von der verfügten Rückwirkung der neuen Ehegeſetze nicht ausgenommen hatten. Keinesfalls würde es ſich rechtfertigen, aus dieſen unklaren Motiven einen Grund zu entnehmen für einſchränkende Auslegung eines an ſich ſo klaren Geſetzes, wie das Art. 201 iſt.

Zum Schluſſe noch den Wunſch allgemeinen Inhalts: möchten die Gerichte, ja möchte namentlich das Reichsgericht mit Anwendung des neuen Rechts nicht gar ſo ängſtlich verfahren, und bei aller Schonung erworbener Rechte, den Todeskampf des alten Rechts im Zweifel lieber verkürzen, als verlängern. G. F.

Die weſentlichen Unterſchiede des alten und des neuen Handelsgeſetzbuchs.

Von Rechtsanwalt Kaufmann (Magdeburg).

(Fortſetzung.)

X. Offene Handelsgeſellſchaft.

A. Vorbemerkung.

Im Weſentlichen ſind die bisherigen Beſtimmungen geblieben.

Ein Theil derſelben iſt geſtrichen, weil nach § 105 Abſ. 2 des neuen H. G. B. ſubſidiär die Vorſchriften des B. G. B. über die Geſellſchaft Anwendung finden und die betreffenden Beſtimmungen des alten H. G. B. durch die entſprechenden Normen des B. G. B. entbehrlich geworden ſind.

Zu einem anderen Theile haben einzelne Beſtimmungen, obwohl ſie äußerlich dieſelben geblieben ſind, einen anderen Inhalt erlangt.

1. Geſtrichen ſind:

a) Art. 91 betreffend den Eigenthumserwerb der Geſellſchaft an eingebrachten Sachen und die Vermuthung über den Eigenthumserwerb an gewiſſen, in das Inventar der Geſellſchaft eingetragenen Sachen.

Dieſe Beſtimmung iſt in ihrem erſten Theile erſetzt durch diejenige des § 706 Abſ. 2 B. G. B., wonach im Zweifel anzunehmen, daß vertretbare oder verbrauchbare Sachen und auch nicht vertretbare und nicht verbrauchbare Sachen, ſofern ſie nach einer, nicht blos für die Gewinnvertheilung beſtimmten Schätzung beizutragen ſind, im Zweifel gemeinſchaftliches Eigenthum der Geſellſchafter (nicht wie im Art. 91: der Geſellſchaft) werden ſollen (nicht wie im Art. 91: werden).

Hier iſt im Gegenſatz zum alten H. G. B., deutlich zum Ausdruck gebracht, daß Uebergabe, bezw. Auflaſſung hinzutreten muß, um die Sachen wirklich zum Eigenthum der Geſellſchafter zu machen.

In ihrem zweiten Theil iſt die Beſtimmung als Beweisregel mit Rückſicht auf § 259 C. P. O. für entbehrlich erachtet. (Denkſchrift S. 82.)

b) Art. 92, wonach ein Geſellſchafter nicht verpflichtet war, die vereinbarte Einlage zu erhöhen oder die durch Verluſt verminderte zu ergänzen.

Entbehrlich durch den inhaltlich gleichen § 707 B. G. B.

c) Art. 94 Abſ. 1, welcher den Geſellſchafter zur diligentia quam in suis verpflichtet.

Entbehrlich durch den inhaltlich gleichen § 708 B. G. B.

d) Art. 98, welcher den Geſellſchaftern verbietet, ohne Einwilligung der übrigen Geſellſchafter einen Dritten in die Geſellſchaft anzunehmen, und der Betheiligung eines Dritten an einem Geſellſchaftsantheil oder der Abtretung des letzteren Wirkſamkeit gegenüber der Geſellſchaft verſagt.

Entbehrlich durch § 717 Satz 1 B. G. B., wonach die den Geſellſchaftern aus dem Geſellſchafts-

verhältniß gegen einander zustehenden Ansprüche nicht übertragbar sind, und § 719 Abs. 1 B. G. B., wonach ein Gesellschafter nicht über seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen, dazu gehörenden Gegenständen verfügen kann; inhaltlich stimmen diese Vorschriften mit Art. 98 überein.

e) Art. 114 Abs. 2, welcher die unmittelbare Wirksamkeit der von vertretungsberechtigten Gesellschaftern geschlossenen Geschäfte für die Gesellschaft normirte; er ist entbehrlich durch die gleichartige allgemeine Bestimmung des § 164 B. G. B.

f) Art. 119, 120, welche den Privatgläubigern eines Gesellschafters das Recht versagten, die zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Sachen und Ansprüche in Anspruch zu nehmen, und sie auf dasjenige verwies, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommen würde.

Sie sind entbehrlich geworden durch die zu c bereits angeführte Bestimmung des § 717 Satz 1 B. G. B., weil hiernach die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältniß gegeneinander zustehenden Ansprüche nicht übertragbar, also nach § 400 B. G. B. auch nicht pfändbar sind, ferner durch die zu der angeführten Vorschrift des § 719 Abs. 1 B. G. B. und durch die Bestimmung des § 725 Abs. 2 B. G. B., daß auch derjenige Gläubiger, welcher einen Gesellschaftsantheil gepfändet hat, während der Dauer der Gesellschaft die gesellschaftlichen Rechte seines Schuldners mit Ausnahme des Anspruchs auf einen Gewinnantheil nicht geltend machen kann.

g) Art. 121, welcher die Compensation von Privatforderungen an einen Gesellschafter gegen Gesellschaftsforderungen für unzulässig erklärt.

Entbehrlich durch den inhaltlich gleichen § 719 Abs. 2 B. G. B.

h) Art. 130 Abs. 2—4 und Art. 131, welche die Rechte eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft normiren.

Entbehrlich durch die sachlich übereinstimmenden Vorschriften der §§ 738—740 B. G. B.

2. a) Die Begriffsbestimmung der off. Handelsgesellschaft ist zwar an sich unverändert geblieben, (anders, jedoch ohne Begründung, Methner: Das neue und das alte H. G. B. S. 39) aber sie hat, mit Rücksicht auf die Erweiterung des Kaufmannsbegriffs und damit des Handelsgewerbes (vergl. oben II 1) einen wesentlich erweiterten Inhalt gewonnen; vergl. auch § 161 H. G. B.

b) Die solidarische Haftung der off. Handelsgesellschafter ist in gleicher Weise wie bisher geordnet; Art. 112 — § 128; doch hat diese Haftung infolge Eingreifens der §§ 421—425 B. G. B. eine neue Regelung erfahren.

c) Das Gleiche gilt von der Verjährung gegen Gesellschaften aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft; vergl. §§ 159, 160 H. G. B. §§ 198—217 B. G. B.

B. Einzelnes.

1. Nach Art. 85 Abs. 2 des alten H. G. B. konnte der Gesellschaftsvertrag formlos geschlossen werden.

Dieser Satz ist gestrichen, weil schon das B. G. B. im Allgemeinen die Formlosigkeit der Verträge unerkennt.

Die subsidiäre Anwendung des B. G. B. hat aber zur Folge, daß in Zukunft Gesellschaftsverträge, welche die Einbringung eines Grundstücks stipuliren, mit Rücksicht auf § 313 B. G. B. der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfen; der Mangel dieser Form wird indes durch die Auflassung und Eintragung geheilt; § 313 Satz 2 B. G. B. vergl. hierzu auch Preuß. Ausf. Ges. z. H. G. B. Art. 5.

2. a) Nach Art. 93 Abs. 1 des alten H. G. B. erhält der Gesellschafter Ersatz für alle Aufwendungen in Gesellschaftsangelegenheiten, nach § 110 des neuen H. G. B. nur für solche, die er für erforderlich halten darf.

b) Nach Art. 93 Abs. 3 erhielt der Gesellschafter für Bemühungen bei Gesellschaftsgeschäften nichts; dieser Satz ist gestrichen, wet die Beurtheilung im einzelnen Fall maßgebend sein soll (vergl. Denkschrift S. 84, Staub Anm. 6 zu § 110).

3. a) Ein Gesellschafter, der Konkurrenzgeschäfte machte oder sich an einem anderen Konkurrenzgeschäft als persönlich haftender Gesellschafter betheiligte, mußte nach Art. 97 des alten H. G. B. Schadenersatz leisten oder die betreffenden Geschäfte auf Rechnung der Gesellschaft gehen lassen.

Nach § 113 des neuen H. G. B. kann neben Letzterem auch Herausgabe bezogener Vergütungen oder Abtretung des Anspruchs auf solche verlangt werden, vergl. oben VII 2a.

b) Ueber die Geltendmachung dieser Ansprüche beschließen nach § 113 Abs. 2 der oder die anderen Gesellschafter.

c) Das alte H. G. B. setzte für die Geltendmachung dreimonatliche Präklusivfrist; das neue dreimonatliche bezw. fünfjährige Verjährungsfrist.

4. a) Aus wichtigen Gründen konnte bisher nur die durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Geschäftsführung entzogen werden; nach dem neuen H. G. B. ist dies auch bezüglich der gesetzmäßigen Geschäftsführung möglich; Art. 101 — § 117.

b) Weder nach dem alten noch dem neuen H. G. B. kann der Gesellschafter die Geschäftsführung niederlegen; über B. G. B. § 712 Abs. 2 giebt jetzt diese Befugniß bei wichtigen Gründen; vergl. Staub 5. Aufl. Anm. § 6 zu Art. 101.

5. Gesellschaftsbeschlüsse erfordern im Allgemeinen Stimmeneinheit; genügt nach dem Vertrage Stimmenmehrheit, so entscheidet im Zweifel die Zahl der Gesellschafter, § 119 — eine so allgemeine Vorschrift fehlte bisher.

6. Nach Art. 106 des alten H. G. B. wurden die Antheile der Gesellschafter ohne Rücksicht auf Gewinn mit 4 Prozent verzinst; nach dem neuen H. G. B. erfolgt diese Verzinsung nur soweit Gewinn vorhanden, § 121.

7. Die Wirksamkeit der off. Handelsgesellschaft gegenüber Dritten trat bisher mit der Eintragung oder dem früheren Geschäftsbeginn ein, Art. 110; infolge der Bestimmung des § 2 des neuen H. G. B., nach welcher gewisse Unternehmen erst durch die Eintragung zum Handelsgewerbe werden (vergl. oben II. 1), beginnt die Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft, die ein solches Unternehmen betreibt, Dritten gegenüber stets erst mit der Eintragung; vor der Eintragung besteht sie nur als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts; § 123 Abs. 2.

8. Zwangsvollstreckung in Gesellschaftsvermögen erfordert Titel gegen die Gesellschaft, Titel gegen die Gesellschaft berechtigt nicht zur Zwangsvollstreckung gegen Gesellschafter § 124 Abs. 2, § 129 Abs. 4, zwar neue, aber schon bisher geübte Vorschriften.

9. a) Zur Gesammtvertretung berechtigte Gesellschafter können Einzelne von ihnen zu bestimmten Geschäften oder Arten von Geschäften, z. B. Quittungsleistungen, Empfangnahme von Postsendungen ermächtigen, § 125 Abs. 2 S. 2 — bisher zweifelhaft, da eine Vorschrift fehlte.

b) Der Satz des Art. 117 Abs. 2, daß bei Vorladungen und Zustellungen Behändigung an einen vertretungsberechtigten Gesellschafter genügt, ist auf alle der Gesellschaft gegenüber abzugebenden Willenserklärungen ausgedehnt, § 125 Abs. 2 Satz 3.

c) Bestritten war bisher, ob die Vertretungsbefugniß eines einzelnen Gesellschafters insofern beschränkt werden könne, daß sie nur gemeinsam mit einem Prokuristen auszuüben; § 125 Abs. 3 des neuen H. G. B. läßt dies zu (vergl. Denkschrift S. 92).

d) Die Vertretungsmacht kann ausnahmsweise auf eine von mehreren Niederlassungen der Gesellschaft beschränkt werden, wenn sie verschiedene Firmen haben § 126 Abs. 3; vergl. ob. VI. 1.

10. Bisher konten Gesellschafter nur von der Geschäftsführung, jetzt können sie auch von der Vertretungsmacht ausgeschlossen werden; Art. 101 — § 127; vergl. § 117.

11. Art. 122 H. G. B. bestimmte, daß im Fall des Konkurses der Gesellschaft das Privatvermögen der Gesellschafter nur für den Ausfall haste; diese Bestimmung ist gestrichen, und infolge der jetzt wie früher normirten Solidarhaft der Gesellschafter (vergl. ob. X. A. 2 b.) kann nunmehr schon während des Gesellschafts-Konkurses jeder Gesellschafter wegen der ganzen Forderung in Anspruch genommen werden; vergl. hierzu § 212 K. O.

12. Was die Gesellschaft einwenden kann, darf auch der Gesellschafter einwenden; kann der Gesellschaftsgläubiger aufrechnen, braucht der Gesellschafter nicht zu zahlen § 128 Abs. 1—3 — neue Vorschrift, die indes zum Theil auch schon geübt wurde.

13. Auflösung der Gesellschaft im Allgemeinen;

a) Weggefallen ist der Auflösungsgrund der rechtlichen Unfähigkeit eines Gesellschafters zur selbstständigen Vermögensverwaltung (Art. 123 Nr. 3); in solchem Fall ist jetzt auf Auflösung oder Ausschließung (§§ 133, 140) zu klagen.

b) Besonders hervorgehoben als Auflösungsgrund ist „gerichtliche Entscheidung" § 131 Nr. 6 (vgl. Art. 125 — § 133); erst diese führt gegebenen Falls die Auflösung herbei.

c) Das Recht eines Gesellschafters, aus wichtigen Gründen die Auflösung durch gerichtliche Entscheidung zu verlangen, kann nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden, § 133 Abs. 3 — neue Vorschrift!

d) Nach Art. 126 des alten H. G. B. kann ein Privatgläubiger unter gewissen Voraussetzungen die Gesellschaft kündigen; diese Voraussetzungen sind dahin verändert:

α. Der Schuldtitel darf nicht blos vorläufig vollstreckbar,

β. die Vollstreckung muß nicht gerade vom kündigenden Gläubiger,

γ. aber innerhalb der letzten 6 Monate,

δ. braucht indeß nur in das bewegliche Vermögen fruchtlos versucht zu sein.

e) Jede andere Auflösung als durch Kündigung wirkt nur demjenigen Gesellschafter gegenüber, der sie kennt oder aus Fahrlässigkeit nicht kennt, § 136 — neue Vorschrift!

14. Auflösung durch Tod oder Konkurs:

a) Einstweilige Fürsorge (§ 137 — neue Vorschrift)

α. Anzeigepflicht des Erben an die übrigen Geschafter.

β. Pflicht des Erben zur einstweiligen Fortführung der dem Erblasser obliegenden Geschäfte bei Gefahr im Verzuge.

γ. Bei Tod oder Konkurs Pflicht der übrigen Gesellschafter zur einstweiligen Fortführung der ihnen obliegenden Geschäfte, als wenn die Gesellschaft fortbestände; insoweit bedarf es also nicht der Zuziehung des Konkursverwalters.

b) α. Soll nach dem Gesellschaftsvertrag die Gesellschaft mit dem Erben fortgesetzt werden, so kann derselbe die Stellung eines Kommanditisten verlangen, mit bisherigen Gewinnantheil und der auf ihn fallenden Einlage des Erblassers als Kommanditeinlage; aber nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach Kenntniß von Erbschaftsanfall oder der etwa dann noch laufenden Ausschlagungsfrist (§ 1944 Abs. 3 B. G. B.).

β. Weigern sich dessen die übrigen Gesellschafter, so kann der Erbe sofort austreten.

γ. Wenn innerhalb der zu α angeführten Frist der Erbe ausscheidet oder Kommanditist wird oder die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, so haftet er für die bis dahin entstandenen Gesellschaftsschulden nur wie jeder andere Erbe des bürgerlichen Rechts, andernfalls schlechthin unbeschränkt.

δ. Die zu α—γ dargestellten Rechte des Erben können durch den Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen, ihre Geltendmachung kann aber mit einer un-

Digitized by Google

günſtigeren Art und Höhe des Gewinnantheils als die des Erblaſſers bedroht werden.

Dieſe Beſtimmungen zu b ſind ebenfalls neu — § 139.

c) Nicht blos bei Kündigung durch einen Privatgläubiger oder einem wichtigen Auflöſungsgrund in der Perſon eines Geſellſchafters wie bisher nach Art. 128 und 132 ſondern auch im Fall des Konkurſes eines Geſellſchafters können die übrigen Geſellſchafter den Fortbeſtand der Geſellſchaft beſchließen; die dahingehende Erklärung muß dem Konkursverwalter gegenüber erfolgen; der Cridar gilt als mit Eröffnung des Konkurſes ausgeſchieden; § 141.

15. Iſt bei einer Geſellſchaft mit nur zwei Geſellſchaftern hinſichtlich des einen ein Ausſchließungsgrund vorhanden, oder geräth er in Konkurs, oder kündigt einer ſeiner Privatgläubiger nach § 135 die Geſellſchaft, ſo iſt der andere Geſellſchafter berechtigt, ohne Liquidation das Geſchäft mit Activen und Paſſiven zu übernehmen und den Ausſcheidenden abzufinden, § 142 — neue Vorſchrift! Bisher konnte nur die Auflöſung mit Liquidation erfolgen.

16. Nach Abſchluß eines Zwangsvergleichs im Konkurſe der Geſellſchaft oder Einſtellung auf Antrag des Cridars können die Geſellſchafter die Fortſetzung der Geſellſchaft beſchließen, § 144 — neue Vorſchrift! Vergl. unten XII E 4b.

17. Liquidation der Geſellſchaft.

a) Nach Art. 133 Abſ. 2 des alten H. G. B. kann die Ernennung von Liquidatoren aus wichtigen Gründen durch den Richter erfolgen auf Antrag eines Geſellſchafters, nach § 146 des neuen H. G. B. auf Antrag eines Betheiligten.

Zu den „Betheiligten“ zählt auch der Privatgläubiger eines Geſellſchafters, der die Geſellſchaft gekündigt hat, und falls ein Geſellſchafter in Konkurs, der Konkursverwalter an Stelle des Geſellſchafters.

(Dieſe „Betheiligten“ anſtatt „alle Geſellſchafter“ kehren in den §§ 147, 152 wieder!)

Zuſtändig iſt nicht mehr wie bisher das Prozeßgericht als ſolches, ſondern das Amtsgericht im einfachen Beſchlußverfahren, § 145 Geſ. über die freiw. Gerichtsb.

b) Nach Art. 137 Abſ. 2 des alten H. G. B durften die Liquidatoren unbewegliche Sachen nur mit Zuſtimmung aller Geſellſchafter freihändig verkaufen; dieſe Beſchränkung iſt geſtrichen; vergl. § 149.

c) α. Mehrere Liquidatoren können Einzelne von ihnen zu beſtimmten Geſchäften oder Arten von ſolchen ermächtigen; § 150 Abſ. 2 Satz 1.

β. Willenserklärungen können einem von mehreren Liquidatoren gegenüber abgegeben werden, § 150 Abſ. 2 Satz 2.

Vergl. zu α und β, welche neue Vorſchriften darſtellen, oben unter 9a und b.

d) Die Liquidatoren haben bei Beginn und Ende der Liquidation eine Bilanz aufzuſtellen, § 154 — neue Vorſchrift!

e) Während der Liquidation ſind die Geſellſchafter nicht befugt, Beträge bis zu 4 Prozent ihres Kapitalantheils (wie nach § 122) zu erheben, § 155 Abſ. 2 Satz 3; neue Vorſchrift!

f) Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren das Erlöſchen der Firma zum Handelsregiſter anzumelden; § 157 — neue Vorſchrift!

g) Die Geſellſchafter können eine andere Art der Auseinanderſetzung als die Liquidation vereinbaren; alsdann finden jedoch im Verhältniß zu Dritten die Vorſchriften über letztere ſolange Anwendung, als noch ungetheiltes Geſellſchaftsvermögen vorhanden iſt, § 158 — neue Vorſchrift;

18. Verjährung gegen Geſellſchafter aus Verbindlichkeiten der Geſellſchaft:

a) Es verjähren nicht mehr „Klagen aus Anſprüchen“ (Art. 146), ſondern „Anſprüche“ (§ 159); vergl. § 194 Abſ. 1 B. G. B.

b) Die Verjährung beginnt wie nach altem Recht mit der Eintragung der Auflöſung (oder des Ausſcheidens eines Geſellſchafters); da nun nach dem neuen H. G. B. auch der Geſellſchafts-Konkurs ins Handelsregiſter eingetragen wird, tritt auch in dieſem Fall nach neuem Recht die 5jährige Verjährung ein, während im alten Recht das maßgebende Ereigniß für den Beginn derſelben — die Eintragung — fehlte, ſie alſo nicht laufen konnte.

XI. Kommanditgeſellſchaft.

1. Das alte H. G. B. nahm nur hinſichtlich einzelner Beſtimmungen auf die Vorſchriften für die offene Handelsgeſellſchaft Bezug: das neue verweiſt im § 161 Abſ. 2 allgemein auf dieſe und ſtreicht dafür einzelne bisher für die Kommanditgeſellſchaft gleichmäßig mit der offenen Handelsgeſellſchaft gegebenen Sätze.

Die zu X dargeſtellten Abweichungen vom bisherigen Recht gelten alſo auch für die Kommanditgeſellſchaft.

2. Die Vorſchrift des Art. 150 Abſ. 2 H. G. B., daß beim Vorhandenſein mehrerer perſönlich haftender Geſellſchafter dieſe zugleich unter ſich eine offene Handelsgeſellſchaft bilden, iſt geſtrichen; ein beſonderer Verband unter ihnen beſteht alſo nicht mehr; vergl. Staub, Anm. 15 zu § 161.

3. Der einem Kommanditiſten zukommende Gewinn wird ſeinem Kapitalantheil nur ſolange zugeſchrieben, als derſelbe nicht die Höhe der bedungenen Einlage erreicht, früher unbeſchränkt, § 162 Abſ. 2 — Art. 161 Abſ. 1, 107 Abſ. 2 H. G. B.

4. Bisher war auch der Kommanditiſt befugt, Zinſen bis zu 4 Prozent von ſeinem Kapitalantheil im Laufe des Jahres ohne Rückſicht auf Gewinn — allerdings unter Belaſtung ſeines Kapitalantheils — zu entnehmen; dieſe Befugniß hat das neue H. G. B. beſeitigt; Art. 161 — § 169 Abſ. 1 Satz 1.

5. Die Haftung des Kommanditiſten mit ſeiner Einlage wird im Geſellſchaftskonkurs nicht von den Gläubigern ſondern vom Konkursverwalter geltend gemacht; § 171

Digitized by Google

Abſ. 2 — neue Vorſchrift, welche die bisherigen Zweifel beſeitigt; vergl. Staub, Anm. 7 zu § 171; Lehmann-Ring, Anm. 14 zu § 171.

6. a) Die Haftung des Kommanditiſten beſtimmt ſich fortan durch den eingetragenen Betrag der Einlage — nicht durch den unter den Geſellſchaftern vereinbarten wie bisher; Art. 165 — § 172 Abſ. 1.

b) Eine Erhöhung des eingetragenen Betrages wirkt für die Gläubiger nur bei handelsüblicher Bekanntmachung oder anderweiter Mittheilung durch die Geſellſchaft; § 172 Abſ. 2 — neue Vorſchrift!

c) Eine Herabſetzung der Einlage wird dem Gläubiger gegenüber erſt durch die Eintragung wirkſam; bisher: auch wenn ſie ihnen ſonſt bekannt war; § 174 — Art. 171, 129, 25.

d) Ein Zwang zur Anmeldung der Erhöhung oder Herabſetzung beim Handelsregiſter der Hauptniederlaſſung findet nicht ſtatt — bisher hinſichtlich der Herabſetzung; Art. 171 — § 175.

Iſt die Eintragung aber bei der Hauptniederlaſſung erfolgt, muß ſie auch beim Handelsregiſter der Zweigniederlaſſung erfolgen.

XII. Aktiengeſellſchaft.

A. Allgemeine Vorſchriften.

1. Das neue H. G. B. giebt keine Definition der A. G.; doch iſt der Inhalt der alten Definition in den Satz des § 178 übernommen, daß ſämmtliche Geſellſchafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital ohne perſönliche Haftung betheiligt ſind.

2. Bisher durften vor der Vollzahlung des Nennbetrags oder des etwa höheren Ausgabepreiſes weder Namens- noch Inhaber-Aktien ausgegeben werden; bei Namensaktien iſt dies jetzt geſtattet; Art. 215c Abſ. 3 — § 179 Abſ. 3.

3. Für Unterſchrift von Aktien und Interimsſcheinen genügt fortan mechaniſche Vervielfältigung, § 181 Abſ. 1 — neue Vorſchrift!

4. a) Bisher war zweifelhaft, ob die vor der Novelle vom 18. 7. 84 entſtandenen Geſellſchaften einen Aufſichtsrath haben mußten; das neue H. G. B. macht zwar durch keine beſondere Beſtimmung, wohl aber durch den Geſammtinhalt ſeiner Vorſchriften den Aufſichtsrath in allen Fällen obligatoriſch; vgl. Denkſchrift S. 123, Staub, Anm. 5 zu § 190.

b) Bei Simultangründung müſſen die Gründer den Aufſichtsrath beſtellen, bei Surreſſivgründung eine Generalverſammlung zu dieſem Zweck berufen; dies gilt auch bezüglich des Vorſtandes, ſofern nicht etwa die Generalverſammlung kein Wahlrecht hat, § 190 — neue Vorſchrift!

5. In den Gründerbericht ſind bei Uebernahme eines beſtehenden Unternehmens jetzt auch deſſen Betriebsergebniſſe aus den letzten zwei Jahren aufzunehmen, § 191 Abſ. 2 — neue Vorſchrift!

6. a) Eine Gründungsprüfung durch beſondere Reviſoren muß jetzt auch dann erfolgen, wenn Jemand, der nicht Mitglied des Vorſtandes oder Aufſichtsrathe iſt, eine Sacheinlage macht; § 192 Abſ. 2.

b) Die Reviſoren werden von der Handelskammer (Aelteſten oder dergl.) oder in Ermangelung eines ſolchen Organs — nicht mehr wie bisher vom Vorſtand und Aufſichtsrath, ſondern — vom Gericht ernannt; § 192 Abſ. 3.

c) Die Gründungsprüfung hat ſich fortan auch auf die Angemeſſenheit der Vergütung für Sacheinlagen zu erſtrecken; Art. 209h Abſ. 2 — § 193 Abſ. 1.

d) Bei Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen Gründern und Reviſoren entſcheidet die Stelle, welche die Reviſoren ernannt hat, — Gericht oder Handelskammer (Aelteſte oder dergl.); bei Weigerung der Gründer, die Entſcheidung zu befolgen, unterbleibt der Prüfungsbericht und damit das Zuſtandekommen der Geſellſchaft; § 194 Abſ. 1.

e) Den Reviſoren iſt ausdrücklich Anſpruch auf Auslagenerſatz und Vergütung zugeſichert; § 194 Abſ. 2.

Die Vorſchriften zu d und e fehlten bisher.

Das Honorar für die Reviſoren unterlag der freien Vereinbarung.

7. a) Bei Surreſſivgründung ſind in der konſtituirenden Generalverſammlung nur noch die erſten Uebernehmer oder Zeichner der Aktien oder deren Erben, nicht mehr wie bisher auch deren Sondernachfolger ſtimmberechtigt; Art. 210a — § 196 Abſ. 4 Satz 1; vergl. § 200 Abſ. 2 unter 9.

b) Aktionäre, welche Sacheinlagen leiſten oder beſondere Vortheile für Gründung oder deren Vorbereitung erhalten, können in dieſer Verſammlung zwar mitſtimmen; die Errichtung der Geſellſchaft gilt aber als abgelehnt, wenn die Mehrheit der übrigen Stimmen ſich dagegen erklärt; § 196 Abſ. 4 Satz 2 — neue Vorſchrift! Wegen des Mitſtimmens vergl. aber §§ 197, 252 Abſ. 3 H. G. B.

8. Bei der Veröffentlichung der Eintragung wird fortan auch der Ausgabepreis der Aktien angegeben — bisher nicht, Art. 210c — § 199 Nr. 2.

9. Eine Uebertragung von Antheilsrechten vor Eintragung der Geſellſchaft iſt der letzteren gegenüber unwirkſam, § 200 Abſ. 2 — neue Vorſchrift! Vergl. § 287 Abſ. 2 und unten D 3c.

10. Für den durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs entſtehenden Ausfall ſind die Gründer, welche ſeine Zahlungsunfähigkeit kannten, wie bisher verantwortlich; maßgebend iſt indeß nicht mehr wie bisher die Kenntniß z. B. der Anmeldung zur Eintragung ſondern diejenige z. B. der Annahme der Betheiligung des betreffenden Aktionärs; Art. 213a Abſ. 3 — § 202 Abſ. 3.

11. Vergleiche und Verzichtleiſtungen über die der Geſellſchaft aus der Gründung zuſtehenden Anſprüche ſind nicht mehr wie bisher nach drei, ſondern erſt nach fünf Jahren ſeit der Eintragung der Geſellſchaft zuläſſig. Art. 213d — § 205.

12. a) Nachgründungen d. h. Verträge, durch welche die Geſellſchaft innerhalb der erſten zwei Jahre ſeit ihrer

Eintragung Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine mehr als $^1/_{10}$ des Nominal-Grundkapitals betragende Vergütung erwerben soll, sind gegenüber dem bisherigen Recht etwas erschwert; für die Genehmigung der Verträge ist bei Abschluß im ersten Jahre nicht bloß eine Mehrheit von $^3/_4$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals sondern außerdem eine solche von $^1/_4$ des gesammten Grundkapitals erforderlich — bisher nur die letztere; Art. 213f Abs. 3 — § 207 Abs. 3.

b) Von den erschwereaden Erfordernissen für Nachgründungen ist fortaa befreit der Erwerb von Grundstücken „im Wege der Zwangsversteigerung", — bisher nur „der Zwangsvollstreckung"; Art. 213f Abs. 6 — § 207 Abs. 5.

B. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

1. Die Aktiengesellschaft ist wie bisher eine juristische Person; über die Frage, ob die Vorschriften des B. G. B. über die rechtsfähigen Vereine subsidiär auf sie Anwendung finden, vgl. Staub Anm. 9 za § 178; ich möchte sie bejahen.

2. Nach dem alten H. G. B. ist die Beitragspflicht der Aktioaäre schlechthin auf Kapitaleinlagen beschränkt und durch den Nomiaalbetrag oder Ausgabepreis der Aktie degrenzt, Art 219. Andere Verpflichtaagen z. B. diejenige zur Rübenlieferung konnten nicht als gesellschaftliche, sondern nur durch besondere Verträge stipulirt werden; waren sie im Gesellschaftsvertrage bedungen, so hatten sie, wie das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen, nur Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für einen solchen besoaderen Vertrag vorlagen, also z. B. der Rüben-Preis bestimmt oder bestimmbar, nicht aber, wenn er von der Finaazlage der Gesellschaft abhäagig war. Vgl. Staub zu §§ 211 und 212.

Nach dem neuen H. G. B. erschöpft sich nur die Kapitalverpflichtuag in dem Nominalbetrag oder Ausgabepreis der Aktien; daneben kana die Verpflichtuag zu anderen nicht in Geld bestehenden Leistungen als gesellschaftliche bei Strafe für Nichterfüllung bedungen werden; §§ 211, 212.

Erforderlich ist:

a) Es muß sich um wiederkehrende Leistungen handeln; einmalige müssen jedenfalls die Natur periodisch wiederkehrender haben (anders Staub Aam. 3 zu § 212; m. E. im Widerspruch mit dem Sinn und Wortlaut des § 212).

b) Die Uebertragung der Antheilsrechte muß an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein; (doch kann die Zulässigkeit ihrer Verweigerung an „wichtige Gründe" geknüpft werden).

Hieraus folgt, daß die Aktien Namensaktien sein müssen, aber auf 200 Mark gestellt werden können; § 180 Abs. 3; vgl. Staab Anm. 9 und 17 zu § 212.

c) Verpflichtung und Umfang der Leistungen müssen aus den Aktien oder Interimsscheinen ersichtlich sein.

d) Die Verpflichtung kann nur im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag bedungen werden, falls nicht sämmtliche betroffenen Aktionäre zustimmen; § 276. (Aus dieser Bestimmung folgt, daß schon bestehende Gesellschaften die Wohlthat des neuen Gesetzes nicht genießen, weil der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag als solcher jene Verpflichtungen nicht stipuliren durfte, jedenfalls nicht als gesellschaftliche.)

e) Mehr als der Werth der Leistungen darf nicht vergütet werden, dies aber ohne Rücksicht auf den Reingewinn; § 216.

3. Bei ungleichen Einzahlungen auf die Aktien erhalten die Aktionäre als Gewinn vorweg 4 Prozent der geleisteten Einzahlungen, bei geringerem Jahresgewinn entsprechend niedrigeren Satz, bei Einzahlungen im Laufe des Geschäftsjahres nach Verhältniß der seit Einzahlung verstrichenen Zeit, (§ 214 Abs. 2, neue Vorschrift!) den Ueberrest, wie bisher in jedem Falle, nach Verhältniß des Nennbetrages der Aktien.

4 a) Neu ist die Vorschrift daß die Aktionäre für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft insoweit haften, als sie gesetzwidrig Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben: § 217; bisher war dies nur für Kommanditisten bei der Kommanditgesellschaft a. A. bestimmt, Art. 198.

b) Dieser Anspruch gegen die Aktioaäre wird im Gesellschaftskonkurs durch den Konkursverwalter ausgeübt.

c) Der Anspruch verjährt in 5 Jahren von der Zahlung an.

5. Die Höhe von Vertragsstrafen für nicht rechtzeitige Einzahlaag von Aktienbeträgen unterlag bisher keiner Beschränkung; sodann kann sie, wenn übermäßig, herabgesetzt werden, sofern nicht der Aktionär Vollkaufmann ist and sie im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen hat; Art. 219 Abs. 2, 184 Abs. 2 — § 218; vergl. § 343 B. G. B. §§ 348, 351 H. G. B.

6. Bei Uebertragung von Namensaktien war die Aktiengesellschaft bisher zur Prüfung der Legitimation nicht verpflichtet; nach neuem Recht ist ihr diese nur bezüglich der Echtheit der Indossamente oder Abtretungserklärungen erlassen; die Legitimation im Uebrigen, insbesondere den Zusammenhang der Indossamente muß sie prüfen; Art. 220, 183 Abs. 3 — §§ 223, 222 Abs. 3.

7. a) Mehrere zu einer Aktie Mitberechtigte müssen zur Ausübung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

b) Willenserklärungen der Gesellschafter können gegenüber einem Mitberechtigten abgegeben werden, falls ein gemeinsamer Vertreter nicht vorhanden; mehreren Erben gegenüber jedoch nur solche, die nach einem Monat seit Erbschaftsanfall abgegeben werden.

c) Für die aktienrechtlichen Verpflichtungen haften mehrere Mitberechtigte solidarisch.

Neue Bestimmungen — § 225.

8. Bisher durfte die Aktiengesellschaft ausnahmsweise eigene Aktien in Ausführung einer Einkaufskommission erwerben; jetzt ist ihr auch dies bezüglich nicht voll eingezahlter Aktien verboten; Art. 215d Abs. 1 — § 226 Abs. 2 Satz 2.

9. Eine Amortisation der Aktien war bisher zulässig.
   a) aus dem Jahresgewinn, wenn dies durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder einen vor der Aktienausgabe gefaßten Beschluß vorgesehen war;
   b) im Uebrigen nur nach den für Rückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften.

Nach neuem Recht darf sie in jedem Fall nur erfolgen, wenn sie im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder in einem vor der Aktienzeichnung gefaßten dem Gesellschaftsvertrag ändernden Beschluß vorgesehen ist oder wenn sie durch Ankauf der Aktien erfolgen soll, aber auch nur aus dem jährlich verfügbaren Gewinn oder nach den für Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften; Art. 215d Abs. 2 — § 227.

10. Das neue H. G. B. hat im Gegensatz zum alten Vorschriften über die Kraftloserklärung verlorener Aktien oder Interimsscheinen in den §§ 228—230; vergl. auch Art. 25 E. G. z. B. G. B.

C. Verfassung und Geschäftsführung.

1. Auf das Vertragsverhältniß zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Gesellschaft finden mangels besonderer Abreden die Vorschriften der §§ 611—630 B. G. B. über den Dienstvertrag Anwendung; § 231, Abs. 3 H. G. B., Art. 2 E. G. z. H. G. B.

2. a) Die Vorstandsmitglieder können Einzelne von ihnen zu bestimmten Geschäften oder Arten von solchen ermächtigen;
   b) Willenserklärungen können gegenüber einem Vorstandsmitglied abgegeben werden.
   c) Vertretungsbefugniß kann einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen — also beschränkt — übertragen werden.
   d) Der Aufsichtsrath kann zur Ertheilung der alleinigen oder gemäß c beschränkten Vertretungsbefugniß ermächtigt werden.

   Die Vorschriften zu a—d sind neu, § 232; vergl. zu a—c oben X. B. 9.

3. Die Vorschrift des Art. 230, daß die Gesellschaft durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Geschäfte berechtigt und verpflichtet wird, ist gestrichen, weil durch § 164 B. G. B. entbehrlich; vergl. oben X. A. 1 c.

4. Die Bestimmungen über das Verbot an Vorstandsmitglieder, Eigengeschäfte zu machen, entsprechen jetzt denjenigen für Handlungsgehülfen, nicht mehr wie bisher denen für offene Handelsgesellschafter; Art. 232 — § 236; vergl. oben V 2 und X. B. 3; sie dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft daher in Zukunft überhaupt kein Handelsgewerbe betreiben, während sie bisher nur in dem Handelszweige der Gesellschaft keine Geschäfte machen und an einer gleichartigen Handelsgesellschaft sich nicht als offene Gesellschafter betheiligen durften.

Vergl. die Uebergangsvorschrift in Art. 27 E. G. z. H. G. B.

5. Tantiemen der Vorstandsmitglieder sind nur aus dem nach allen Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinn zu berechnen, § 237 — neue Vorschrift, welche zwar auf bestehende Gesellschaften Anwendung findet, bestehende Dienstverträge aber nicht ändert; vergl. Staub Anm. 14 und 15 zu § 237; s. unten 7a. Vergl. allerdings schon R. G. Bd. 11 S. 163 f.

6. Jede Aenderung des Aufsichtsraths ist vom Vorstand unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister anzumelden, § 244; neue Vorschrift!

7. a) Tantiemen des Aufsichtsraths sind nur aus demjenigen Reingewinn zu berechnen, welcher nach allen Abschreibungen, Rücklagen und Vorwegnahme von 4 Prozent Dividende für die Aktionäre auf das eingezahlte Grundkapital verbleibt.
   b) Eine im Gesellschaftsvertrage für den Aufsichtsrath festgesetzte Tantieme kann durch einfache Stimmenmehrheit von der Generalversammlung herabgesetzt werden.

   Beides sind neue Vorschriften, § 245 Abs. 1 und 2; vergl. oben 6 und Staub Anm. 18 zu § 245.

8. Der Aufsichtsrath ist jetzt auch befugt, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten; bisher war er nur ermächtigt, die Prozesse der Gesellschaft gegen sie zu führen; Art. 223 Abs. 3, 194 — § 247 Abs. 1.

9. Die Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths ist gegenüber dem bisherigen Recht erweitert:
   a) Art. 226 des alten H. G. B. macht sie nur für Erfüllung der gesetzlichen, § 249 des neuen auch für die ihnen anderweit übertragenen Obliegenheiten verantwortlich.
   b) Der Aufsichtsrath ist ersatzpflichtig für Zahlungen die nach der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung der Gesellschaft erfolgen; diese Ersatzpflicht traf früher nur den Vorstand; Art. 241 Abs. 3, 226 Abs. 2 — § 249 Abs. 3.

10. a) Hinsichtlich der Generalversammlung bestimmt das neue H. G. B., daß zwar wie bisher, falls nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag strengere Erfordernisse aufstellt, Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind, daß aber — abweichend vom jetzigen Recht — für Wahlen im Gesellschaftsvertrag andere Bestimmungen getroffen werden können, z. B. relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos, der Vorsitzende; Art. 209a No. 5 — § 251.
   b) Das alte H. G. B. erfordert stets Mehrheiten des „in der Generalversammlung vertretenen", das neue des „bei der Beschlußfassung vertretenen" Grundkapitals.

11. Ein Aktionär ist in Zukunft von der Abstimmung auch dann ausgeschlossen, wenn es sich um Einleitung oder Erledigung eines Prozesses zwischen ihm und der Gesellschaft handelt; diese Vorschrift fehlte bisher; Art. 221 Abs. 2, Art. 190 — § 252 Abs. 3.

12. a) Eine zur Ausübung des Stimmrechts etwa vorgeschriebene Hinterlegung von Aktien kann auch bei einem Notar erfolgen, § 255.

Digitized by Google

b) Jeder Aktionär kann eine Abſchrift der Anträge zur Generalverſammlung verlangen, § 256 Abſ. 1.

c) Jeder Aktionär, der eine Aktie bei der Geſellſchaft hinterlegt; kann eingeſchriebene Mittheilung über die Berufung und Verhandlungsgegenſtände, ſobald ihre öffentliche Bekanntmachung erfolgt, und ebenſo über die gefaßten Beſchlüſſe verlangen. § 257.

d) In der Generalverſammlung muß eine Anweſenheitsliſte (Namen, Wohnort und vertretenes Aktienkapital) aufgeſtellt, vom Vorſitzenden unterzeichnet und vor der erſten Abſtimmung zur Einſicht ausgelegt werden. § 258.

e) Ueber einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalverſammlung und andere Anträge und Angelegenheiten ohne Beſchlußfaſſung kann ohne die ſonſt erforderliche Ankündigung (§ 256 Abſ. 1 und 2) verhandelt werden; § 256 Abſ. 3).

f) Ueber die Beſchlüſſe beſtimmt das alte H. G. B. nur allgemein, daß ſie gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen; die Ausgeſtaltung des Protokolls richtete ſich nach den einzelnen landesrechtlichen Beſtimmungen; Art. 238a.

Das neue H. G. B. beſtimmt ſelbſt näheres über den Inhalt des Protokolls; insbeſondere muß die Anweſenheitsliſte beigefügt werden. § 259.

Dies Alles ſind neue Vorſchriften.

13. In den Reſervefonds ſind nach neuem Recht auch die für Gewährung von Vorzugsrechten geleiſteten Zuzahlungen einzuſtellen, falls durch dieſe nicht das Grundkapital erhöht wird und wenn ſie nicht zu außerordentlichen Abſchreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluſte verwendet werden; Art. 239 b, 185b — § 263 Nr. 3.

14. Die Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz kann wie bisher unter gewiſſen Vorausſetzungen vertagt werden. Bisher war es indeß zweifelhaft, ob die Vertagung mehrfach gefordert werden könne; das neue H. G. B. beſtimmt ausdrücklich, daß bei Vertagung auf Verlangen der Minderheit von dieſer (1/10 des Grundkapitals) eine neue Vertagung nur dann gefordert werden kann, wenn über die früher bemängelten Bilanzpoſten die erforderliche Aufklärung nicht ertheilt iſt; Art. 239a Abſ. 2 — § 264.

15. Auch der vom Vorſtand alljährlich zu erſtattende Geſchäftsbericht mit den Bemerkungen des Aufſichtsraths muß fortan zum Handelsregiſter eingereicht werden; Art. 239b — § 265 Abſ. 2.

16. Zur Prüfung von Bilanz, Gründung und Geſchäftsführung können wie bisher von der Generalverſammlung beſondere Reviſoren beſtellt werden, hinſichtlich der Gründung oder eines höchſtens 2 Jahre zurückliegenden Vorganges der Geſchäftsführung auch auf Antrag von Aktionären mit insgeſammt 1/10 Grundkapital durch das Gericht, aber nicht mehr wie bisher das Landgericht, ſondern das Regiſtergericht; vorherige Sicherheitsleiſtung war hierbei bisher obligatoriſch, jetzt iſt ſie dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen und kann nur auf Verlangen des Vorſtandes oder Aufſichtsraths gefordert werden. Art. 239a Abſ. 1, Art. 222a — § 266.

17. a) Die gerichtliche Geltendmachung von Erſatzanſprüchen aus Vorgängen bei Gründung oder Geſchäftsführung hatte bisher einen Generalverſammlungsbeſchluß zur abſolut nothwendigen Vorausſetzung.

Dies iſt weggefallen; Art. 223 — § 268 Abſ. 1; ein Einwand kann alſo aus dem angeblichen Fehlen des Beſchluſſes nicht mehr hergeleitet werden.

b) Zur Führung des Prozeſſes kann die Generalverſammlung beſondere Vertreter wählen, § 268 Abſ. 2 — neue Vorſchrift!

c) Die Minderheit, welche die Geltendmachung verlangen kann, mußte bisher den fünften Theil des Grundkapitals erreichen, jetzt nur noch den zehnten Theil; bisher mußte ſie Aktien in Höhe von 1/5 des Grundkapitals hinterlegen, jetzt nur in Höhe von 1/10; Art. 223 — § 268 Abſ. 1, 269 Abſ. 2.

d) Iſt der Erſatzanſpruch auf Verlangen der Minderheit erhoben, ſo iſt ein Vergleich oder Verzicht der Geſellſchaft nur zuläſſig, wenn der ihm ablehnende Theil der Minderheits-Aktionäre nicht mehr den zehnten Theil des Grundkapitals darſtellt; § 270 — neue Vorſchrift!

18. Die Beſtimmungen über die Anfechtung eines Generalverſammlungsbeſchluſſes ſind in folgenden Punkten geändert:

a) Ein nichterſchienener Aktionär kann die Anfechtung auch darauf gründen, daß er unberechtigterweiſe zur Verſammlung nicht zugelaſſen ſei.

b) Die Anfechtung eines Beſchluſſes wegen geſetz- oder ſtatutenwidrig zu hoher Abſchreibungen und Rücklagen kann nur von Aktionären erhoben werden, welche mindeſtens ein 1/20 des Grundkapitals darſtellen.

c) Der anfechtende Aktionär braucht nicht mehr ſeine Aktien zu hinterlegen.

d) Bisher mußte er auf Verlangen Sicherheit leiſten, jetzt kann das Gericht ſolche anordnen.

e) Beſchlüſſe, deren Ausführung den Vorſtand oder Aufſichtsrath ſtrafbar oder den Gläubigern haftbar machen würde, können jetzt auch von jedem Mitglied des Vorſtands oder Aufſichtsraths angefochten werden; ſolche Vorſchrift fehlte bisher.

Art. 222, 190a. 190b, — §§ 271, 272.

f) Ueber das Recht des Regiſterrichters, in jedem Fall eingetragene Beſchlüſſe als nichtig zu löſchen, wenn ſie zwingende Vorſchriften verletzen und das öffentliche Intereſſe ihre Beſeitigung erfordert, ſ. § 144 Abſ. 2 Reichs Geſ. betr. freiw. Gerichtsb.

D. Abänderungen des Geſellſchaftsvertrages.

1. Abänderungen des Geſellſchaftsvertrages beſchließt wie bisher die Generalverſammlung.

Neu iſt, daß Letztere redaktionelle Aenderungen dem Aufſichtsrath übertragen kann.

Ebenfalls neu ist, daß die Bekanntmachung über die Generalversammlung den wesentlichen Inhalt beabsichtigter Aenderungen erkennbar machen soll. § 274.

2. Soll das Verhältniß verschieden berechtigter Aktiengattungen zu einander geändert werden, so bedurfte es bisher auch der Zustimmung der benachtheiligten Aktionäre in einer besonderen Generalversammlung; fortan bedarf es nur einer gesonderten Abstimmung; Art. 215 Abs. 6 — § 275 Abs. 3, vergl. auch 3c und 6a.

3. a) Eine Erhöhung des Grundkapitals „darf" nach dem alten H. G. B. nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen; nach dem neuen „soll" dies vorher nicht geschehen; Art. 215a Abs. 1 — § 278 Abs. 1.

Bisher hatte Zuwiderhandeln also Nichtigkeit des Beschlusses und der daraufhin ausgegebenen Aktien zur Folge; jetzt ist die Vorschrift instruktionell und auf ihre Befolgung vom Registerrichter zu achten.

b) Mit dieser Aenderung hängt die weitere zusammen, daß verhältnißmäßig geringe Rückstände die Erhöhung nicht hindern und daß in diesem Fall bei der Anmeldung zur Eintragung nur die Versicherung abzugeben ist, weitere Beträge als die bezeichneten seien nicht rückständig; Art. 215a Abs. 3 — §§ 278 Satz 3, 280 Abs. 2.

c) Sind mehrere verschieden berechtigte Aktiengattungen vorhanden, so muß über die Erhöhung des Grundkapitals auch von den Aktionären jeder Gattung besonders abgestimmt werden; früher bedurfte es besonderer Generalversammlungen; Art. 215a Abs. 2 Satz 3 — § 278 Abs. 2; vergl. oben 2.

d) Ueber den Inhalt der Zeichnungsscheine für die neuen Aktien enthält § 281 eingehende Vorschriften, während Art. 215b nur bestimmte, daß er in doppelter Ausfertigung zu unterzeichnen sei.

e) Vor Eintragung der Erhöhung können — bisher: „sollen" — Aktien und Interimsscheine auf das erhöhte Grundkapital nicht ausgegeben werden; bei Zuwiderhandeln sind die Aktien und Interimsscheine jetzt also nichtig; Art. 215 Abs. 3 Satz 2 — § 287.

Eine vorherige Uebertragung von Antheilsrechten an dem zu erhöhenden Kapital ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam; § 287 Abs. 2, neue Vorschrift; vergl. § 200 Abs. 2 und oben A 9.

f) Bisher mußte zuerst der Erhöhungsbeschluß und später gesondert die erfolgte Erhöhung eingetragen werden; jetzt kann beides verbunden werden; Art. 215a Abs. 3, 215b Abs. 2 — § 285.

Die Anmeldung des Beschlusses wie der erfolgten Erhöhung muß im Wesentlichen in gleicher Form wie bei dem Gericht der Hauptniederlassung auch bei demjenigen der Zweigniederlassung erfolgen; § 286 — neue Vorschrift!

4. Bei Sacheinlagen auf das erhöhte Grundkapital müssen Gegenstand, einbringende Person, Betrag der Aktien oder sonstigen Vergütung im Erhöhungsbeschluß festgesetzt werden, widrigenfalls das betreffende Abkommen der Gesellschaft gegenüber unwirksam ist.

Die Bestimmungen über Nachgründungen (vgl. A. 12) werden hierdurch nicht berührt.

Neue Vorschrift! — § 279.

5. a) Jeder Aktionär hat mangels abweichender Bestimmung des Erhöhungsbeschlusses ein Bezugsrecht auf verhältnißmäßigen Theil der neuen Aktien; ein solches gesetzliches Bezugsrecht fehlte bisher; § 283 Abs. 1.

b) Der Ausgabepreis muß veröffentlicht werden; für die Ausübung des Bezugsrechts kann hierbei eine Frist — mindestens 2 Wochen — bestimmt werden; § 282 Abs. 2 — neue Vorschrift!

c) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre kann durch Zusicherung von Bezugsrechten nicht beeinträchtigt werden; § 283 Abs. 1 — neue Vorschrift!

6. a) Der Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals (das neue H. G. B. betrachtet als solche auch die „theilweise Zurückzahlung" und führt sie deshalb nicht mehr besonders auf) muß nach dem neuen H. G. B. nicht nur wie bisher die nöthigen Ausführungsmaßregeln, sondern auch den Zweck der Herabsetzung enthalten. Außerdem muß wiederum bei verschieden berechtigten Aktiengattungen außer der Generalversammlung noch eine gesonderte Abstimmung — bisher besondere Generalversammlung — der Aktionäre jeder Gattung stattfinden. Art. 248 — § 288.

b) Bisher mußte nur der Herabsetzungsbeschluß, jetzt auch die erfolgte Herabsetzung zum Handelsregister angemeldet werden; Art. 248 Abs. 2 — § 291.

7. a) Das neue H. G. B. giebt der Gesellschaft die bisher streitige — vom Reichsgericht Bd. 36 S. 135 ff. schon für das geltende Recht angenommene — Befugniß, falls eine Verminderung der Aktienzahl behufs Durchführung der Kapitalsherabsetzung nothwendig ist, nichteingereichte Aktien für kraftlos zu erklären, ebenso eingereichte Aktien, welche zum Ersatz für neue ihrem Betrage nach nicht ausreichen, sofern der Gesellschaft nicht gestattet wird, sie für Rechnung der Betheiligten zu verwerthen; näheres siehe im § 290.

E. Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft.

1. a) Die Liquidation ist — abgesehen vom Fall des Konkurses — im Gegensatz zur off. Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft im Allgemeinen die nothwendige Folge der Auflösung. (Denkschrift S. 160); bisher konnte dies zweifelhaft sein; Art. 244 Abs. 1 — § 294.

b) Das Unterbleiben der Liquidation kann vereinbart werden

a. bei der Uebernahme des Gesellschaftsvermögens als Ganzen durch Reich, Bundesstaat oder Kommunalverband;

β. bei Uebernahme des Gesellschaftsvermögens als Ganzen durch eine andere Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft a. A. gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft (Fusion) §§ 304, 305 — neue Vorschriften!

c) Eine Uebertragung des Gesellschaftsvermögens als Ganzen kannte das alte H. G. B. nur in der Form der Uebertragung an eine andere Aktiengesellschaft, Art. 215 Abs. 4.

Das neue H. G. B. behandelt solche Uebertragung — entsprechend der bisherigen Praxis — als allgemein zulässig und betrachtet sie nur als eine besondere Art der Liquidation.

Der betreffende Generalversammlungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von ¾ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals, falls nicht der Gesellschaftsvertrag noch andere Erfordernisse aufstellt. Näheres s. in den §§ 303, 304, 306.

2. a) Bis zur Beendigung der Liquidation gilt im Allgemeinen die Verfassung der Gesellschaft als fortbestehend, § 294 Abs. 2 — neue Vorschrift, die jedoch schon als geltendes Recht angesehen wurde, Johow Bd. 14 S. 240.

b) Das alte H. G. B. schreibt den Liquidatoren nur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz vor, Art. 244a Abs. 3, das neue auch die weiteren Jahresbilanzen § 299 Abs. 1; die Praxis nahm dies schon bisher an; vergl. Johow Bd. 14 S. 240.

c) Auch im Uebrigen sind jetzt — der bisherigen Rechtsübung entsprechend — für die Liquidatoren im Allgemeinen die Vorschriften für den Vorstand als maßgebend erklärt mit Ausnahme derjenigen über die Gewinnvertheilung, über die Werthansätze der einzelnen Bilanzposten und den Reservefonds; § 299.

Im Fall 1c sind die Liquidatoren zu denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen befugt, welche die Ausführung der beschlossenen Maßregel mit sich bringt. § 303 Abs. 3.

3. a) Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird derart vertheilt, daß bei ungleichen Einzahlungen zunächst diese erstattet und der Ueberschuß nach Verhältniß der Aktienbeträge gezahlt wird.

b) Reicht das Vermögen zur Erstattung der Einzahlungen nicht aus, so werden die Aktionäre in demselben Verhältniß wie zu a zur Ergänzung herangezogen. § 300 Abs. 3 — neue Vorschrift!

4. Die Generalversammlung kann die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft beschließen, wenn

a) die Auflösung behufs Veräußerung des ganzen Vermögens oder Verwandlung in eine andere Gesellschaft erfolgt, der beabsichtigte Zweck aber nicht erreicht ist;

b) die Auflösung durch Konkurseröffnung erfolgt, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gridars eingestellt ist. § 307 — neue Vorschrift! vergl. zu b od. X B 16.

5. a) Die mit einer Fusion verbundene Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft unterliegt nicht den gewöhnlichen Beschränkungen derselben, § 305 Abs. 1:

α. Sie kann vor Vollzahlung der Aktien der Uebernehmerin erfolgen; bei der Anmeldung entfällt deshalb die Versicherung über Vollzahlung oder Höhe der Rückstände (§§ 278 Abs. 1, 280 Abs. 2, 284 Abs. 3); vergl. oben D 3 a und b.

β. Die Vorschriften über Zeichnung und Zeichnungsscheine entfallen (§§ 281, 284 Abs. 2 Nr. 1).

γ. Die übernehmenden Aktionäre haben kein gesetzliches Bezugsrecht (§§ 282, 283 Abs. 1); vergl. oben D 5.

b) Der Anmeldung der erfolgten Erhöhung muß der von der Generalversammlung der aufgelösten Gesellschaft genehmigte Vertrag über die Vermögensübertragung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigefügt werden; § 305.

c) Mit umzutauschenden Aktien, die nicht oder nicht in der erforderlichen Zahl eingereicht werden, kann die übernehmende Gesellschaft in gleicher Weise verfahren, wie bei der Herabsetzung des Grundkapitals mit den einzureichenden Aktien; § 305 Abs. 3 s. oben D. 7.

Dies sind neue Vorschriften!

6. Findet im Fall der Fusion eine Liquidation der aufgelösten Gesellschaft vereinbartermaßen nicht statt, so ist wie bisher das Vermögen der Letztern getrennt zu verwalten; das neue H. G. B. giebt aber die bisher fehlende Vorschrift, daß die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus deren Vermögen haben. § 306 Abs. 4; bisher war dies streitig; vgl. Staub 5. Aufl. Anm. § 9 zu Art. 247; Denkschrift S. 167, 168.

7. Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen das ganze Vermögen auf eine andere Gesellschaft oder juristische Person ohne Liquidation übertragen ist, muß, falls die Firma der Aktiengesellschaft erloschen ist, gegen deren Rechtsnachfolgerin gerichtet werden, § 308 — neue Vorschrift!

8. Das neue H. G. B. enthält besondere Vorschriften über die Nichtigkeit einer Aktiengesellschaft, die bisher völlig fehlten — wenn auch trotzdem schon nach jetzigem Recht unter Umständen eine eingetragene Aktiengesellschaft als nicht bestehend angesehen werden konnte —.

a) Nichtig ist die Gesellschaft, wenn

α. der Gesellschaftsvertrag wesentliche Bestimmungen (§ 182 Abs. 2) nicht enthält oder

β. eine dieser Bestimmungen nichtig ist.

b) Die Nichtigkeit durch Klage geltend machen kann jedes Mitglied der Gesellschaft, des Vorstandes, des Aufsichtsraths. Die formalen Bestimmungen über die Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses und diejenigen über ihre Wirkung (§§ 272, 273,) finden Anwendung; vgl. oben C. 18.

Digitized by Google

c) Fast alle Mängel können durch einen den Vorschriften über Statutenänderung entsprechenden Beschluß der Generalversammlung geheilt werden.

Unheilbar sind die Mängel, welche die Bestimmungen über die Höhe des Grundkapitals und den Betrag der einzelnen Aktien betreffen; § 310.

b) α. Sobald die Nichtigkeit ins Handelsregister eingetragen ist, wird die Gesellschaft zum Zweck der Abwickelung ihrer Verhältnisse wie eine in Liquidation befindliche Gesellschaft behandelt.

β. Soweit zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nöthig, müssen die Gesellschafter die gültig versprochenen Einlagen leisten.

γ. Namens der Gesellschaft mit Dritten vorgenommene Rechtsgeschäfte werden durch die Nichtigkeit nicht ungültig.

§ 311.

9. Ueber die Möglichkeit, eine Aktien-Gesellschaft — sowie eine Kommanditgesellschaft auf Aktien — wegen rechtswidriger das Gemeinwohl gefährdenden Handlungen oder Unterlassungen aufzulösen s. für das Gebiet des preuß. Rechts Art. 4 des preuß. Ausf. Ges. z. H. G. B. (Fortsetzung folgt.)

Literatur.

Handels-, Wechsel- und Seerecht.

I. Kommentare und Handbücher (Nachtrag).

(S. Juristische Wochenschrift Nr. 53/57 d. J. S. 507 ff.)

12. Das deutsche Handelsrecht. Ein kurzgefaßtes Lehrbuch des im Deutschen Reiche geltenden Handels-, Wechsel- und Seerechts. Systematisch dargestellt auf Grund der deutschen Reichsgesetze, insbesondere des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs und der deutschen Handelsgesetzgebung vom 10. Mai 1897 unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur und der Rechtsprechung von Dr. Karl Gareis, G. J. R. und ord. Prof. d. R. in Königsberg i. Pr. Sechste umgearbeitete Auflage. Berlin 1899. J. Guttentag.

Für ein „kurzgefaßtes" Lehrbuch könnte der an das 17. Jahrh. erinnernde Titel eine hinreichende Inhaltsangabe scheinen, und die Thatsache, daß binnen zwanzig Jahren die 6. Aufl. nöthig geworden ist, eine weitere Empfehlung in den Kreisen, für welche nach der Vorrede zur 1. Aufl. das „Werkchen" bestimmt war — „den das Handelsrecht zum ersten Male studierenden Rechtskandidaten, den auf die Kenntniß des geltenden H. R. angewiesenen Kaufleuten und solchen praktischen Juristen, welche sich in das ihnen bisher etwa aus Berufsgründen ferner liegende H. R. einen Einblick und Ueberblick verschaffen wollen" — und in denen es sich augenscheinlich so gut eingeführt hat, entbehrlich machen. Indeß muß an der vorliegenden neuen Bearbeitung vor allem die auf gedrängtestem Raume erreichte systematische Vollständigkeit gerühmt werden, die das Buch für jeden Juristen werthvoll macht, der über eine in den größeren Kommentaren nicht enthaltene Materie Belehrung sucht. Der Verf. hat nicht nur, wie das Werk verspricht, das Wechsel- und Seerecht behandelt, er hat auch die Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung an die ihnen gebührende Stelle gebracht, er hat die Handelsgeschäfte, die im Gesetzbuche überhaupt nicht oder nur gelegentlich behandelt sind, die Börsen- und Bankgeschäfte, die Binnenschiffahrt, Verlags- und Versicherungs-, Kredit- und Zahlungsgeschäfte, endlich die Schaffung und Verwendung von Werthpapieren in ihrem Zusammenhange dargestellt. Dabei sind die Literaturangaben im Verhältnisse des Umfangs so reichhaltig, daß sie überall dem Bedürfnisse genügen werden sich weitere Belehrung zu verschaffen, wo das Buch selbst nach seiner Anlage nicht ausreichen kann; und die Darstellung ist so leicht und durchsichtig, von schulmäßigem Ballast frei, daß nur wohlmeinend gewarnt werden kann, sich nicht durch die Einleitungsparagraphen abschrecken zu lassen, in denen der Verf. einen bescheidenen Tribut der Scholastik gebracht hat und dabei freilich mit dem fragwürdigsten Satze in die Thür fällt: „das Handelsrecht ist das Sonderrecht des Handelsstandes".

Zu 3. Von der sechsten Auflage des Staub'schen Kommentars zum Handelsgesetzbuche (vom 10. Mai 1897) sind weiter die Lieferungen 2—5 (von der 3. an zugleich als siebente Auflage bezeichnet) erschienen. (Berlin 1899. J. J. Heine. Pr. je 3 M.)

Die neue Bearbeitung ist auf S. 800 nicht weit über die Mitte des Aktienrechts (bis § 261) gelangt, während in der vorhergehenden Aufl. mit S. 702 das (damalige) 3. Buch abgeschlossen war. Eine Theilung des Kommentars in zwei Bände wäre daher dringend angezeigt. Das gesammte Aktienrecht (einschließlich der Kommanditgesellschaft a. A.) nahm in der 5. A. 348 Seiten, nicht weniger als ein Drittel des ganzen Kommentars (1178 S.) ein; in der vorliegenden die Hälfte schon 260 S. Im Text des neuen Gesetzbuchs freilich nimmt die Materie auch 165 von den 473 Paragraphen (ausschließlich des Seerechts) und ein dickes Textbuch 62 von 352 Seiten (also ⅙) ein, eine Hypertrophie, die am wenigsten hindern wird, daß es von diesem Schooß- (oder Schmerzens-?) kinde der Handelsgesetzgebung nach aller verlorenen Liebesmüh zuletzt doch heißt: sint ut sunt, aut non sint. — Auch in diesen Lieferungen war dem Verf. zur Um- und Neubearbeitung reichlich Stoff gegeben, um so anerkennenswerther, daß er sie mit den bewährten Vorzügen so rasch gefördert hat, um hinter dem Geltungsbeginn des neuen Gesetzes nicht weit zurückzubleiben.

Zu 4. Die zwölfte Aufl. des H. Makower'schen „Handelsrechtsbuchs mit Kommentar", bearbeitet von F. Makower, R. A., ist bis zur 5. Lieferung (Berlin 1899 J. Guttentag, Pr. d. L. 3. M.) vorgeschritten, die auf S. 690 des Gesellschaftsrechts abschließt. Sie ist jetzt als erster Band, Buch 1—3 bezeichnet, daneben liegt vor: Zweiter Band: Buch IV Seehandel (mit 550 S. abgeschlossen) unter Berücksichtigung der seerechtlichen Nebengesetze herausg. von E. Loewe, L. G. R. (Pr. 9 M., geb. Hfz. 11 M.)

Die Fortsetzung des ersten wie die Bearbeitung des zweiten Bandes entspricht den in Nr. 41/42 d. J. W. angezeigten ersten Lieferungen. Das ganze Werk wird als Erläuterung des voll-

Digitized by Google

ſtändigen H. G. B., für viele praktiſche Juriſten gewiß willkommen, die Mitte halten zwiſchen den Handkommentaren und den noch eingehenderen Darſtellungen des Rechtsſtoffes.

In die Reihe der letzteren rückt jetzt auch ein als Theil des bei J. Guttentag erſcheinenden Kommentars zum Bürg. Geſetzb. und ſeinen Nebengeſetzen, erſcheinende

13. Handelsgeſetz v. K. Lehmann und Dr. Ring. Erſter Th. bearb. von K. Lehmann. Berlin 1899. Pr. 7 M.

Der vorliegende Theil umfaßt auf 370 S. Lex.-Form. und ſparſamſten Drucks das erſte und das zweite Buch des Geſetzb. bis zu den Aktiengeſellſchaften. Der zweite Theil wird zugleich als dritte Aufl. des bekannten Ring'ſchen Kommentars zum Aktienrecht erſcheinen. Der Verf. dieſes erſten Theils geht nach kurzen Vorbemerkungen, in denen er übrigens einen rechtlich nicht bedeutſamen Unterſchied der Auffaſſung des Handelsrechts zwiſchen dem alten und neuen Geſetze doch wohl auch über den Sinn der Urheber des letzteren hinaus zuſpitzt, gleich auf S. 3 in die Erläuterung des G. B. ein, die in überſichtlicher Anordnung und ſchlichter Sprache auf die Bedürfniſſe der Rechtsanwendung angelegt iſt und dem Buche ſeine Stelle im Kreiſe der Mitbewerber ſichert. Fortbildung wiſſenſchaftlicher Begriffe wird Niemand als die Aufgabe eines Kommentars als ſolchen aufſtellen. Da aber der Verf. einmal Vertreter der Wiſſenſchaft iſt, hätte es doch vielleicht gelohnt mit dem angeblichen Begriffe des „Gewerbes“ als „eines „primär“ auf Erzielung eines Einkommens gerichteten und ſich als ſolchen offenbarenden Indegriffs von Thätigkeiten“ aufzuräumen, wobei das eiende Schulwort „primär“ das einzige Unterſcheidungsmerkmal gegen den „Beruf“ des Beamten, Künſtlers, Profeſſors u. ſ. w. iſt. Gewerbe iſt wirthſchaftliches Unternehmen, ſeine Zeit iſt Ertrag, d. h. Ueberſchuß über den Koſtenaufwand; was davon als „Einkommen“ dem Unternehmer oder anderen zufließt, iſt für das Gewerbe gleichgültig.

14. Handelsgeſetzbuch ſ. d. D. R. (m. Ausn. d. Seer.) u. d. Einf. Geſ. Handausgabe mit Erläuterungen, Anhang und ausführlichem Sachregiſter von Dr. H. Frankenburger, R. A., München 1898. J. Schweitzer (Joſ. Eichbichler.) Pr. geb. 4 M.

15. Handelsgeſetzbuch v. 10. Mai 1897 (mit Beilagen). Zu praktiſchem Gebrauch dargeſt. v. L. G. R. H. Könige, Vorſ. d. K. I f. H. S. a. L. G. Mannheim. Berlin 1899 J. Guttentag. Pr. in Lwd. geb. 4 M. 50 Pf.

Beide Ausgaben des neuen Geſetzbuchs ſind für den handlichen Gebrauch beſtimmt, bei dem es vor Allem auf die ſchnelle Vergleichung mit dem bisher geltenden Rechte ankommt. Während Fr. neben den knappen Erläuterungen für dieſen Zweck durch eine vergleichende Zuſammenſtellung der Artt. des alten mit den Paragraphen des neuen H. G. B. und ein ſehr reichhaltiges Regiſter (79 S.) geſorgt, hat K. die ſachlichen Aenderungen des neuen G. B. durch den Druck und die völlig neuen Beſtimmungen durch einen vorgeſetzten Stern kenntlich gemacht, bei den übrigen am Rande auf die entſprechenden Artt. des alten G. B. verwieſen. Weiter hat letzterer einen Abdruck des Geſ. über die Angel. d. freien Gerichtsbarkeit, K. das Geſ. über den unl. Wettbewerb und das Depot- und Börſengeſetz beigegeben.

Neben dieſen neuen Bearbeitungen wird den alten Freunden willkommen bleiben die Erneuerung

16. Der kleinen Handausgabe des Handelsgeſetzbuches von F. Litthauer J. R., R. A. beim Kammerger. (Berlin 1898, J. Guttentag, Nr. 4a der Sammlung Deutſcher Reichsgeſetze).

Der Verf. hat in ſeiner eigenen praktiſchen Thätigkeit wie in der Bearbeitung der zahlreichen Auflagen dieſes knappen Kommentars zum alten G. B. das ſichere Urtheil und den feſten Griff dafür erlangt, was zur Erläuterung des Geſetzestextes bei augenblicklichem Bedürfniß auch dem Juriſten Noth thut, der kein Neuling in der Materie iſt, dem aber gerade darum auch eine kurze Andeutung genügt, um der Erinnerung einen Anhalt zu geben, während ſie zugleich dem jüngeren Juriſten ein nützlicher Wegweiſer iſt. Das geſicherte Vertrauen auf dieſen bewährten Vorzug muß auch der neuen Bearbeitung entgegenkommen.

17. Das neue und das alte Handelsgeſetzbuch in ihren Abweichungen dargeſt. v. C. Methner, Landr. Breslau 1899. M. u. H. Marcus. (Pr. 1 Mark 80 Pf.)

Die Schrift dient der Einführung in das neue H. G. B. durch eine zuſammenhängende, lesbare und unterrichtende Darſtellung ſeiner Verſchiedenheiten vom bisherigen Recht, wobei das geſammte neue bürgerliche Recht mit den preußiſchen Ausführungsbeſtimmungen herangezogen iſt.

18. Bemerkungen zu dem Entwurfe des neuen Handelsgeſetzbuchs. Mit beſonderer Berückſichtigung der Land- und Forſtwirthſchaft. Von Dr. K. Dickel, A. G. R. zu Berlin und Lehrer an der Forſtakademie in Eberswalde. Berlin 1897. Franz Vahlen (117 S. 8°).

Der Verf. hat dieſe Bemerkungen veröffentlicht, als das neue H. G. B. dem Reichstage bereits vorlag (die Vorrede hat das Datum vom 27. Januar 1897, das G. B. iſt ſchon am 10. Mai publizirt). Die Beurtheilung der Schrift, ſoweit ſie einer noch nicht abgeſchloſſenen Aufgabe der Geſetzgebung galt, mußte hiernach überholt werden, der Verf. durfte aber mit gutem Grunde darauf rechnen, daß ſie ihren Werth zum guten Theile für die Auslegung und Anwendung des neuen G. B. behalten werde. Um nur ein Beiſpiel anzuführen, ſo hat der S. 76 empfohlene Zuſatz zu der jetzt in § 74 enthaltenen Einſchränkung des ſog. „Konkurrenzverbots“ für Handlungsgehülfen, daß der Richter, wenn er die Verbindlichkeit der Vereinbarung nicht vollſtändig anerkennt, die Grenze in dem Urtheil zu beſtimmen habe, keine Aufnahme gefunden. Indeß ging die einſtimmige Anſicht der Reichstagskommiſſion dahin, „daß eine zu weit gehende Vertragsbeſtimmung nicht den ganzen Vertrag nichtig mache, ſondern nur die Einſchränkung herbeiführe“ und dieſe Anſicht iſt in § 74 auch klar genug zum Ausdruck gebracht (eine Vereinbarung . . . iſt nur inſoweit verbindlich, als u. ſ. w.). Das Reichsgericht (III. C. S.) hatte für das bisherige Recht das Gegentheil angenommen aus dem ganz verfehlten Grunde, daß der Richter nicht befugt ſei, den Vertrag abzuändern. Denn in dem weiteren, unzuläſſigen Vertragswillen iſt der engere zuläſſige enthalten und der Richter ändert an dem zuläſſigen Willen nichts, wenn er das unzuläſſige Mehr abſchneidet. Dieſe Entſcheidung dürfte

Digitized by Google

auch auf dem Boden des alten H. G. B. schwerlich die Zustimmung des I. C. S. finden. — Wenn in der Erörterung über „Handelsgebräuche“ (S. 1—13) der Verf. sich für die Zulassung von „partikularem Handelsgewohnheitsrecht“ ausspricht, so ist daran zu erinnern, daß auch die gemeinrechtliche Theorie des „Gewohnheitsrechts“ auf den Satz der Pandekten zurückgeht, der die Geltung der consuetudo auf den rebus ipsis et factis kund gegebenen consensus des populus gründet, der ihn auch durch seinen jussus zum Gesetz erheben könnte, daß also die Erzeugung objektiven Rechts durch Gewohnheit immer einen abgeschlossenen Rechtskreis voraussetzt, was für den gemeinrechtlichen Zustand freilich jeder Ort sein konnte, auf dem Boden des heutigen Reichsrechts aber kein Theil des Deutschen Reichs sein kann. — Besonders werthvoll sind die dem Verf. durch seinen Lehrberuf nahe gelegten Bemerkungen über den Begriff „Kaufmann“ mit besonderer Berücksichtigung der Land- und Forstwirthschaft (§ 3 Abs. 2 d. G. B.) Mißverständlich ist es, wenn der Verf den in § 17 Abs. 2 aufgenommenen Zusatz: „ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden“ mit der aus dem alten Ges. B. in §§ 112 und 147 Abs. 2 des neuen aufgenommenen viel weitergehenden Bestimmung über die offene Handels- und Kommanditgesellschaft zusammenwirft. Die Firma ist aber nur der Name des Kaufmanns; diese Bestimmung bezeichnet einen selbständiger Rechtskreis der Gesellschaft im Unterschiede von ihren Mitgliedern, der außerdem durch eine Reihe von Sondervorschriften abgegrenzt ist, mag man ihn als „juristische Person“ gelten lassen oder nicht, was er mit gleich viel oder wenig Grund ist wie die Aktiengesellschaft, deren Vermögen wie das jener Gesellschaften immer das Vermögen, wenn auch das rechtlich gebundene, der Summe ihrer Mitglieder ist.

II. Erläuterungen und Bearbeitungen einzelner Theile des Handelsrechts.

1. Das Recht der Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge vom 1. Januar 1898 ab, dargestellt für Juristen und Kaufleute von H. Horrwitz, R. A., Berlin 1897. J. J. Heine. (Pr. 2 M., i. L. geb. 2 M. 40 Pf.)
2. Das Recht der Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge u. d. neuen H. G. B. v. Dr. L. Moses, R. A., Breslau 1897. M. u. H. Marcus (Pr. 75 Pf.)
3. Der Kaufmännische Lehrvertrag syst. dargestellt v. Dr. E. Bloch, R. A., München 1898. J. Schweitzer (Joh. Eichbichler).

Die beiden letzten Schriften sind kurzgefaßte Abhandlungen über ihren Gegenstand, zur Einführung und Uebersicht wohl geeignet. Die erste aber will das Recht auf Grund der neuen Gesetzgebung, und zwar das öffentliche nach der Reichsgewerbeordnung und den Reichsversicherungsgesetzen wie das private auf Grund des Handelsgesetzbuchs „für Juristen und Kaufleute“ möglichst erschöpfend zur Darstellung bringen und es sind dem Verf. dazu auch die Akten der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft zur Verfügung gestellt worden, aus welchen er zahlreiche Gutachten dieser Körperschaft insbesondere über die einschlägigen Handelsgebräuche verwerthen konnte. Das Buch bietet also auch für Rechtsfälle verwerthbare Belehrung.

4. Das Recht der Agenten und Mäkler. Dargestellt für Kaufleute und Juristen von K. Jacusiel, R. A., Berlin. A. W. Hayn's Erben.

Der Verf. fordert in der aus dem Mai 1899 datirten Vorrede die Rechtskundigen auf, dem Zuge der Zeit zu folgen, welche mit den Fortschritten der Industrie und des Handels „zu einer starken Entwicklung des Agentur- und Mäklergeschäfts“ geführt, „für diese auch neue Rechtsformen zu schaffen“ und nachdem „die Gesetzgebung ihren Beruf richtig erfaßt“, das „neue entwickelte Recht zu begreifen“. Dazu will er den Rechtskundigen wie den Agenten und Mäklern selbst und den Kaufleutm und Fabrikanten, „die durch jene und mit ihnen Geschäfte machen“, den Weg bahnen, — vorläufig auf 54 S. kl. 8° dieses ersten Hefts für „das Recht der Agenten“. Auch der Verf. kann sich rühmen, daß ihm die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft „durch bereitwillige Ueberlassung ihrer Akten ein großes und wichtiges Material zur Arbeit verschafft haben.“

5. Die Umgestaltung der Aktiengesellschaft nach den Vorschr. des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden H. G. B. Von R. Esser, G. J. R. in Köln. Berlin 1898, J. Springer. Pr. 1 M. 20 Pf.
6. Die Aktiengesellschaft n. d. Vorschr. d. H. G. B. f. d. D. R. v. 10. Mai 1897. Dargestellt und erläutert von R. Esser, G. J. R. u. Dr. F. Esser, R. A. in Köln. Berlin 1899, J. Springer. Pr. 4 M.
7. Dasselbe. Zweite vermehrte Aufl. unter Anfügung eines Normalstatuts. Berlin 1899. Pr. 4 M.

Nachdem der wohlbekannte Bearbeiter des in fünf Auflagen verbreitrten Kommentars zur Aktiennovelle von 1894 mit der ersten Schrift in zusammenhängender Darstellung die Aenderungen behandelt, die das Aktienrecht durch das neue H. G. B. abermals erfährt, hat er binnen Jahresfrist die dem neuen Rechtszustande entsprechende Umgestaltung des Kommentars unter Zuhülfenahme einer jüngeren Kraft folgen lassen. Wie sehnlich dieses Werk in den betheiligten Kreisen erwartet war, hat das in kürzester Zeit hervorgetretene Bedürfniß nach einer zweiten Auflage gezeigt (die Vorrede zur ersten ist aus dem Januar, die zur zweiten aus dem Juli 1899 datirt). Gleichwohl erscheint auch diese schon als „vermehrte“ (dem Umfange nach um 25 S., wovon 13 auf das beigegebene Normalstatut kommen). Die Erläuterungen „heben bei jeder einzelnen Gesetzesvorschrift zunächst hervor, worin dieselbe von den bisherigen abweicht“, dann „folgen die weiteren Bemerkungen in möglichst knapper aber doch umfassender Darstellung unter ausreichender Berücksichtigung von Literatur und Rechtsprechung“. Zur Vermehrung der zweiten Auflage hat besonders die Widerlegung abweichender Auslegungen Anlaß gegeben, die verschiedene Vorschriften inzwischen in der Literatur gefunden haben.

8. Das Deutsche Aktienrecht. Kommentar zu B. 2 A. 3 u. 4. d. H. G. B. v. 10. Mai 1897. Von A. Pinner, R. A. — Berlin 1899, H. W. Müller. 382 S. gr. 8°.

Das Buch entspricht in Format und Ausstattung dem im selben Verlage erschienenen, wohl eingeführten Rehbein'schen Kommentar zur Wechselordnung. Es will „den Bedürfnissen der Praxis dienen, ohne dabei die wissenschaftliche Durchdringung

Digitized by Google

des Rechtsſtoffes außer Acht zu laſſen" und ohne der Erörterung von Streitfragen über die Auslegung, wie über die Beurtheilung des neuen G. B. aus dem Wege zu gehen. Auch „die Form des Kommentars wurde der praktiſchen Brauchbarkeit wegen gewählt", dabei aber „beſonderes Gewicht darauf gelegt, daß der Rechtsſtoff jedes einzelnen Paragraphen in den Anmerkungen in begriffsmäßiger, logiſcher Gliederung erſcheint." Für den Inhalt „war einestheils das in Theorie und Rechtſprechung überreich vorhandene Material darauf zu prüfen, ob und inwieweit es für das neue Geſetz anwendbar bleibt, andererſeits das Eingreifen des neuen bürgerl. Rechts und die Bedeutung der Aenderungen im Geſetz ſelbſt zu unterſuchen." Der Verf. dürfte in der That nach beiden Richtungen die richtige Auswahl getroffen haben, die ausgiebige Vollſtändigkeit mit überſichtlicher Anordnung vereint und das Verſtändniß fördert, ohne die Aufmerkſamkeit durch Ueberladung zu erſchweren.

9. Die Reviſion bei Gründung von Aktiengeſellſchaften m. beſonderer Berückſ. des H. G. B. ſ. d. D. R. Von Dr. C. Roſenwalb, R. A. in Bamberg. München 1898. J. Schweitzer (Joſ. Eichbichler). Pr. 1 M. 50 Pf.

Der Verf. hat ſich die Aufgabe geſtellt, „das Rechtsinſtitut der Reviſion in rechtlicher und thatſächlicher Beziehung zur Darſtellung zu bringen," wie es durch die Aktiennovelle von 1884 geſchaffen und durch die mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretende Geſetzgebung geändert worden iſt. Daß dieſer Zweck durch den auf der erſten Seite gegebenen Ueberblick über die Geſchichte der Aktiengeſellſchaft von ihrem Urſprung im 14. Jahrh. an bis zum Ende des 18., die auf der zweiten Seite vom Code commercial bis zur Novelle von 1884 weiter verfolgt wird, irgend gefördert iſt, wird ſo wenig erſichtlich, wie die nächſten vier Seiten zur Erörterung der gegen dieſe Geſellſchaften erhobenen Bedenken irgend ausreichen. Dagegen kann dem Verf. das Zeugniß nicht verſagt werden, daß er auf den folgenden 62 Seiten das Inſtitut der Reviſion mit einer Liebe behandelt, die es nach der auf den letzten 3 Seiten beigegebenen kurzen Kritik kaum zu verdienen ſcheint, für die aber ſeine künftigen Freunde und die es werden wollen, dem Verf. gewiß dankbar ſein werden.

10. Das Reichsgeſetz, betr. die Geſellſchaften mit beſchränkter Haftung. Vom 20. April 1892. Syſtematiſche Darſtellung und Kommentar. Von L. Pariſius und Dr. H. Crüger. Zweite verm. Aufl. Berlin 1898. J. Guttentag.

11. Daſſelbe Geſetz in der am 1. Januar 1900 in Wirkſamkeit tretenden Faſſung. Erläutert von R. Förtſch, Reichsger. R. Zwette Aufl. Leipzig 1899. Roßberg'ſche H. B. H. Pr. br. 4 Mark, geb. 5 Mark.

12. Kommentar zu demſelben Geſetz i. d. Faſſ. v. 20. Mai 1898. Vierte vollſtändig umgearbeitete auf Grundl. des Hergenhahn'ſchen Komm. u. Ber. d. n. H. G. B. u. d. B. G. B. Von Dr. J. Liebmann, R. A. a. O. L. G. Frankfurt a. M. Berlin 1899. O. Liebmann. Pr. geb. 4 Mark 50 Pf.

13. Daſſelbe Geſetz nebſt den in d. Einf.-Geſ. z. H. G. B. enth. mit dem 1. Januar 1900 eintr. Aenderungen erläutert von R. Eſſer, G. J.-R. in Köln. Zweite verm. Aufl. Berlin 1898. J. Springer.

Eine Reihe von Bearbeitungen des Geſ. v. 20. April 1892, die dem Bedürfniſſe der Rechtsanwendung in mannigfaltiger Abſtufung entgegenkommen und alle ſchon im Gebrauch ſich bewährt haben, in erneuter Geſtalt auf Grund der mit dem 1. Januar nächſthin in Kraft tretenden Aenderungen der Geſetzgebung. Der umfänglichſte, entſprechend der Bearbeitung des Genoſſenſchaftsgeſetzes durch dieſelben Verf. angelegte Kommentar von Pariſius u. Crüger, dem eine ſyſtematiſche Darſtellung des Geſetzesſtoffes vorangeht und eine Sammlung von Entwürfen zu Geſellſchaftsverträgen und eine praktiſche Anleitung für die Regiſterführung folgt, iſt auf die ſelbſtändige Belehrung der Geſchäftswelt ebenſo wie auf die Unterſtützung des praktiſchen Juriſten angelegt und in beiden Richtungen durch klare gefällige Darſtellung wie durch ſorgfältige und umſichtige Behandlung des Stoffes vielfach. Die eingehendſte juriſtiſche Durcharbeitung hat das Geſetz durch Förtſch erhalten, deſſen Kommentar in erſter Auflage ſich an ſeine Neubearbeitung des Puchelt'ſchen Komm. zum H. G. B. anlehnte. Am nächſten ſteht dieſem die in der That vollſtändige Umgeſtaltung des Hergenhahn'ſchen Kommentars durch Liebmann, die durch Kürzung der älteren Darſtellung für Erweiterung des Umfanges Raum geſchaffen hat, der Geſetzgebung und Literatur zu folgen. Den ausgiebigſten Inhalt in die knappſte Form zu bringen iſt auch hier wie in ſeiner Bearbeitung des Aktienrechts Eſſer gelungen. Von der fortſchreitenden Anwendung der neuen Geſellſchaftsform geben die in den vier Ausgaben enthaltenen Nachweiſungen ein anſchauliches Bild: während Eſſer bis zum 1. Juli 1897 1465 Geſellſchaften mit 566 Mill. Kapital angiebt, erhöht ſich nach Pariſius und Förtſch dieſe Zahl bis Ende 1897 auf 1792 Geſellſchaften mit 624⅞ Mill., bei Liebmann bis Juni 1898 auf 1839 Geſellſchaften mit 692½ Mill. Kapital. Freilich wird ſich in ſolcher Steigerung die „Güte" des neuen „Inſtituts" erſt recht zu erproben haben.

14. Das Reichgeſetz betr. die Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften. Commentar zum praktiſchen Gebrauch für Juriſten und Genoſſenſchaften. Herausg. v. L. Pariſius u. Dr. H. Crüger. Dritte verm. u. umg. Aufl. Berlin 1899. J. Guttentag.

15. Daſſelbe Geſetz. Handausgabe mit Erläuterungen u. ausf. Sachregiſter v. F. Bonſchab, Vorſt.-Mitgl. d. Bayer. Landwirthſchaftsbank. München 1899. J. Schweitzer (A. Sellier).

Da auch das Genoſſenſchaftsgeſetz vom 1. Mai 1889 durch die im Art. 13 des Einf.-Geſ. z. H. G. B. enthaltene neue Feſtſtellung des Textes in die mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretende Geſetzgebung hineingezogen iſt, wird das rechtzeitige Erſcheinen einer entſprechenden Neubearbeitung des altbewährten Commentars von Pariſius u. Crüger den Zuerſten wie den Genoſſenſchaften hochwillkommen ſein. Es bedarf kaum beſonders hervorgehoben zu werden, daß die Sorgfalt und Umſicht der Behandlung des den Herausgebern in ſteter Erfahrung vertrauten Rechtsſtoffes, die den früheren Auflagen ſo allgemeines Vertrauen erworben haben, auch in den Aenderungen und Ergänzungen der neuen ſichtbar ſind. — Für den ganz verſchiedenen Zweck eines

Digitized by Google

handlichen Nachschlagebuchs mit den nöthigsten Erläuterungen kann die Handausgabe von Bouschab besonders auch wegen ihrer guten Ausstattung empfohlen werden.

16 Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr. Im Auftr. d. Aelt.-Coll. herausg. v. H. Dove, Landg.-R. a. D. u. Syndikus u. Dr. M. Apt, Ger.-Ass., z. Z. stellv. Synd. Erstes Heft. Berlin 1899. Carl Heymann. Pr. 2 M.

Während das neue H. G. B. mit gutem Grunde ein „Handelsgewohnheitsrecht" nicht mehr kennt, hat es im § 346 die Bestimmung des früheren Art. 279 wieder aufgenommen, daß „unter Kaufleuten in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist." Es gehört zu den amtlichen Aufgaben der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin wie anderswo der Handelskammern, den öffentlichen Behörden Gutachten, und insbesondere den Gerichten in streitigen Rechtssachen über das Bestehen oder Nichtbestehen von Gebräuchen im Handelsverkehr zu erstatten. Es war ein glücklicher Gedanke, eine Sammlung solcher bereits erstatteter Gutachten, die noch als maßgebend anzuerkennen sind, zu veranstalten und zu veröffentlichen. Die Herausgeber erwarten mit Recht, daß sie besonders für die Gerichte wie für die Parteien und ihre Vertreter von großem Werthe sein wird, da die Berufung auf früher abgegebene Gutachten gewiß in sehr vielen, wenn nicht den meisten Fällen wiederholte Befragungen des Collegiums entbehrlich machen und so die Rechtsstreitigkeiten abkürzen, vielleicht auch verhüten wird, wenn die Parteien in der Lage sind, sich vorweg von dem Bestehen eines ihnen ungünstigen Handelsgebrauchs zu vergewissern. Das vorliegende erste Heft bringt Gutachten über vier Materien: 1. Prinzipal und Handlungsgehülfe, 2. Agentur- und Kommissionsgeschäft, 3. Bank und Börsenwesen, 4. Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeit, die wieder in einzelnen Gruppen übersichtlich geordnet sind, so daß die Benutzung auch ohne Register leicht sein wird. Das zweite Heft soll möglichst bald folgen. Die Herausgeber bemerken noch, daß die seit 1. Januar 1898 erstatteten Gutachten regelmäßig in der „Correspondenz" der Aeltesten veröffentlicht werden und periodisch als Nachträge zur gegenwärtigen Sammlung erscheinen sollen. Der Wunsch, daß sie auch andere Handelskammern und kaufmännische Korporationen anregen werde, die von ihnen erstatteten Gutachten gleicher Art in ähnlicher Weise zu veröffentlichen, kann nur allgemein getheilt werden. Es würde so der Stoff zu einer allgemeinen Zusammenstellung der an deutschen Handelsplätzen geltenden Gebräuche beschafft werden, die für Juristen und Kaufleute unschätzbar sein müßte.

17. Blankowechsel und Blankoaccept im Deutschen Wechselrechte von Dr. E. Gaupp-Wagener, Berlin 1898, J. Guttenberg Pr. 1 Mark 20 Pf.

18. Der Wechselprotest und seine Reform. Ein Beitrag zur Revision des Wechselrechts v. Dr. jur. et phil. E. Leist, Berlin 1899, Siemenroth u. Troschel, Pr. 3 M. 50 Pf.

Die Arbeit von Gaupp-Wagener scheint eine juristische Erstlingsschrift zu sein, die sich begnügt mit Fleiß und Sorgfalt das geltende Recht zusammenzufassen und es mit gesundem Urtheil zu durchdringen. Der Verf. der zweiten, der schon neun Jahre früher mit einem Schriftchen über „Entstehung und Funktion der Banknote" aufgetreten ist, nimmt den höheren Flug zur „Revision" bei einem gewiß wichtigen, aber immer nur formellen Rechtsinstitut. Was er in dieser Richtung bietet, kann hier einer etwaigen Revision des Wechselrechts überlassen werden, im Uebrigen wird die Schrift auch dem Praktiker bei den nicht seltenen Zweifelsfragen über den Protest von Werth sein.

19. Die Börsengeschäfte in rechtlicher und wirthschaftlicher Beziehung. Von F. Hülsner, Berlin 1897. Puttkammer u. Mühlbrecht. Pr. 2 M.

20. Die Börse in ihren wirthschaftlichen Functionen und in ihrer rechtlichen Gestaltung vor und nach dem Börsengesetz. Von Dr. K. Weidenfeld Gee.-Ass., Berlin K. Hofmann u. München C. Wolff, 1898, Pr. 1 M. 80 Pf.

Die Richtung der ersten Schrift ist aus dem Eingang der „Schlußworte" S. 85 zu entnehmen: „Die politischen Beweggründe, welche den Gesetzgeber bewogen haben, den Terminhandel an der Börse theils durch Vorschriften zu leiten und zu reglementiren, theils zu verbieten, können vor einer unparteiischen Kritik nicht Stand halten"; für den „unbefangenen Beurtheiler" hat das B. G. als „ein Klassengesetz der schlimmsten Art zu gelten." Wir würden dem Urtheil des Verf. mehr vertrauen, wenn er nicht so „unbefangen" gewesen wäre, selbst Thatsachen darzulegen, mit denen es unvereinbar ist. — Der Verf. der zweiten Schrift faßt S. 67 sein Urtheil dahin zusammen: formell ist das Gesetz „mit einer selbst bei neueren Gesetzen unerhörten Ungenauigkeit und Inconsequenz der Ausdrucksweise abgefaßt; materiell enthält es brauchbare und unbrauchbare Bestimmungen im bunten Gemisch". Sollte dem Verf. irgend ein neueres Gesetz bekannt sein, von dem sich das letztere nicht, je nach Stellung des Beurtheilers, sagen ließe? Indeß ist die Darstellung dieser Schrift wirklich unbefangen genug, um dem, der nicht ohnehin mit dem Gegenstande vertraut ist, ein selbständiges Urtheil zu ermöglichen.

21. Der Begriff der Börsentermingeschäfte im § 66 des Börsengesetzes. Ein Rechtsgutachten von Dr. H. Staub J. R. R. A. Berlin 1899. O. Liebmann. Pr. 1 M.

Das Gutachten sucht die Gründe einer Entscheidung des Reichsgerichts (I. C. S.) vom 12. Oktober 1898 (E. i. C. S. Bd. 42 S. 43) zu widerlegen, die ein „Börsentermingeschäft" im Sinne des § 66 B. G. (wenn nicht beide Parteien in einem Börseregister eingetragen sind) auch dann für unklagbar erklärt hat, wenn es entgegen der Bestimmung des § 48 mit Ausschluß der für den Börsenterminhandel festgesetzten Geschäftsbedingungen eingegangen ist — und zwar um die Revision gegen ein S. 24 ff. abgedrucktes Urtheil des Kammergerichts Bahn zu brechen, das auf jener Entscheidung fußt. Diese Revision ist inzwischen zurückgewiesen, aber die Entscheidungsgründe dieses neuen Urtheils noch nicht bekannt. Die erste Entscheidung ist durch Staub keinesfalls widerlegt, der sich nur darauf steift, daß in § 66 das Wort Börsentermingeschäft keinen anderen Sinn haben könne als in § 48, wo der Abschluß nach den Geschäftsbedingungen der Börse ausdrücklich als Erforderniß aufgestellt ist. Das R. G. indeß legt den § 66 nicht ausdehnend aus, sondern wendet ihn nach der Analogie an, d. h. auf Grund des wahren aus dem Zusammenhange des Gesetzes erkennbaren Willens des Gesetzgebers. Staub scheint die schönen Worte von Windscheid Pand. I § 22 vergessen zu haben: Es ist die höchste und edelste Aufgabe der Auslegung, wenn der Gesetzgeber seine Gedanken selbst nicht vollständig klar gemacht hat, dem Gesetzgeber zu Hülfe zu kommen und dessen ausgedrücktem Willen gegenüber seinen eigentlichen Willen zur Geltung zu bringen.

Kl.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rechtsanwalt Dr. Paul Johannes Hermann Keil beim Amtsgericht Plauen; — Rechtsanwalt Adolf Zunker beim Amtsgericht Schongau; — Rechtsanwalt Josef Galluschke beim Landgericht Beuthen O.-Schl.; — Rechtsanwälte Dr. Selmar Auerbach, Dr. Alfred Cohen beim Landgericht Köln; — Rechtsanwalt Dr. Karl Wilhelm Meyer beim Landgericht Leipzig und beim Amtsgericht Leisnig; — Rechtsanwalt Flamme beim Oberlandesgericht Stettin; — Gerichtsassessor a. D. Graumann beim Landgericht Breslau; — Rechtsanwalt Dr. Albert Ledner beim Landgericht München I; — Rechtspraktikanten Dr. Eugen Cramer und Dr. Julius Heilbronner beim Landgericht München I; — Rechtsanwälte Max Senger, Dr. Otto Gebauer beim Land-

gericht I Berlin; — Rechtsanwalt Vollrath von Aivensleben beim Landgericht II Berlin; — Rechtsanwalt Dr. Bernhard Schwering beim Kammergericht Bertin; — Rechtsanwalt Dr. Ludwig Wilhelm Hogrewe beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg und bei der Kammer für Handelssachen Bremerhaven; — Rechtspraktikant Philipp Straus beim Landgericht Schweinfart; — Rechtsanwalt Freiherr August von Bibra beim Landgericht Fürth; — Rechtsanwalt von Ponickau beim Amtsgericht Sigmaringen und beim Landgericht Hechingen.

Löschungen.

Rechtsanwalt Wilhelm Stech beim Landgericht Güstrow und Amtsgericht Waren; — Rechtsanwalt Josef Pritzl beim Amtsgericht Bad Tölz; — Rechtsanwalt Schoffer beim Amtsgericht Calw; — Rechtsanwalt Johann Lung beim Amtsgericht Gemünden; — Rechtsanwalt Edmund Hormayer beim Amtsgericht Passau; — Rechtsanwalt Martin Errus beim Amtsgericht Tärkheim; — Rechtsanwalt Joseph Merz beim Landgericht Kempten; — Rechtsanwalt Franz Degea beim Amtsgericht Landau a. J.; — Rechtsanwälte Anton Reuter, Josef Scharner beim Landgericht Würzburg; — Rechtsanwalt Karl Roth beim Landgericht Augsburg; — Justizrath Dr. Wilhelm Benedict Lüders beim Oberlandesgericht Kiel; — Rechtsanwalt Michael Maier beim Amtsgericht Lohr; — Rechtsanwalt Eraft Blanck beim Landgericht Augsburg; — Rechtsanwalt Hans Leicht beim Amtsgericht Amberg; — Rechtsanwalt Adolf Denkler brim Amtsgericht Erlangen; — Rechtsanwalt Siegfried Flamme beim Amtsgericht Hötensleben; — Rechtsanwalt Michael Freudeaberger beim Amtsgericht Karlstadt; — Rechtsanwalt Wilhelm Valentin Franz beim Amtsgericht Uffenheim; — Rechtsaawalt Heinrich Friedmann beim Amtsgericht Stadtsteinach; — Rechtsnawalt Josef Lachaer beim Amtsgericht Griesbach; — Rechtsanwalt Georg Bauer beim Amtsgericht Haßfurt; — Rechtsaawalt Hermaan von Valta beim Amtsgericht Mindelheim; — Rechtsanwalt Gulinschke beim Amtsgericht Mysiowitz.

Ernennungen.

Zu Notaren wurden ernannt: Rechtsanwalt Eckhardt in Witzenhausen; Justizräthe Dr. Fritz Meyer, Dr. Oswalt in Frankfurt a. M.; — Rechtsanwälte Isidor Auerbach, Maaß, Prerauer, Dr. Rothe, Dr. Joseph Strunz, Max Fuchs, Dr. Stadthagen, Otto Müller, Carl Haenschke, Plinzaer, Graui, Höick, Dr. Raatz, Dr. Rosenbohm, Rieck, Dr. Spriager, Kagermann, Lahn, Dr. Tettenborn, Merleker und Friedrich Munckel in Berlin; — Rechtsanwalt Pawelitzki in Ostrowo.

Todesfälle.

Rechtsanwalt David Auerbach in Memel; — Rechtsanwalt Backhaus in Essen; — Justizrath Dr. Heinrich Josef Horwitz in Berlin.

Wir suchen zu raschem Antritte einen tüchtigen zweiten **Büreauvorsteher.** Zeugnisse und Gehaltsansprüche erbeten von den Rechtsanwälten Justizrath **Schuricht** und **Schuricht** II in Ptanen i. V.

Ein in der Notariatspraxis erfahrener **Büreauvorsteher** wird nach Hannover gesucht. Offerten mit Abschrift der Zeugnisse unter **O. 534** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Büreau-Vorsteher, 20 Jahr alt, selbständiger Arbeiter, seit 6 Jahren in ungekündigter Stellung, sucht veränderungshalber per 1. Februar 1900 oder später anderw. Eng. Off. unter **D. 634** an die Expedition dieser Zeitung in Berlin S. 14, erbeten.

Büreauvorsteher,
tüchtig, sucht zum 1. Januar Stellung in einem größeren Büreau. Offerten unter **F. H. 101** Postamt 12.

Rechtsanwalt, 3 J. in Berlin, 34 J. alt, mit der neuen Gesetzgebung völlig vertraut, sucht in der Provinz an einem Kolleg.-Gericht Associatioa mit älterem Kollegen. Gef. Offerten unter **E. 640** an die Expeditioa d. Bl., Berlin S. 14.

Aelterer Anwalt in größerer rheinischen Stadt sucht einen jüngeren **Collegen** oder **Assessor,** der mit der neuen Gesetzgebung vertraut ist. Offerten sub **W. 616** an die Expedition dieses Blattes in Berlin S. 14.

Anwalt, mit dem neuen Recht genau vertraut, sucht Association mit älterem, vielbeschäftigtem Collegen, am liebsten am Collegialgericht und in Schlesien. Gefällige Offerten unter **T. 606** an die Expeditinn dieser Zeitung. Berlin S. 14.

Junger **Rechtsanwalt** (Landrechtler) bei einem Amtsgericht, 4 Jahre in der Praxis, mit dem neuen Recht vertraut, sucht Association mit vielbeschäftigtem Kollegen oder Nachweis einer Vakanz bei größerem Gericht. Offerten unter **W. 544** an die Expedition dieses Blattes, Berlin S. 14.

Gerichts-Assessor a. D. und Stadtrath, bisher Magistrats-Mitgl. in großer Stadt Westdeutschlands, anerkannt tüchtiger Jurist und Verwalt.-Beamter, mit dem neuen bürgerlichen Recht vertraut, Mitte 30er Jahre, große Arbeitskraft, sucht Famil.-Verh. halber anderweit Stellung, ev. auch im Privatdienst, industr. oder Handels-Unternehm., Association mit vielbeschäftigtem Anwalt. Beste Empfehlungen.

Gefällige Offerten unter **G. D. 783** an Haasenstein u. Vogler A.-G., Berlin W. 8.

Gerichtsbeamter a. D., mit den Arbeiten im Anwaltsbureau sowie Notariat und Stempelgei. vollständig vertraut, sucht unter bescheidenen Ansprüchen entsprechende Beschäftigung. Gef. Offerten erbeten **M. G.** Postamt 39, Berlin.

In Berlin in geschäftsreicher Gegend. **Jerusalemerstr. 1 II,** ist 1 Wohnung (6 Zimmer mit Zubehör), passend für einen **Rechtsanwalt,** per 1. 4. 1900 zu vermiethen. Preis M. 1900.

Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, 31 Bände, gebunden und gut erhalten, gebe ich für 100 Mark ab.
Potsdam. **Averdunk,** Rechtsanwalt.

Geschäftsanweisung
für die
Anwaltsbüreauvorsteher, betreffend Handhabung der neuen Civilprozeßordnung
zusammengestellt von
Albert Pinner,
Rechtsanwalt am Landgericht Berlin I

kann gegen Einsendung von 50 Pf. durch die unterzeichnete Verlagebuchhandlung bezogen werden.

Berlin S. 14. Stallschreiberstr. 34/35. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Schriftliche Arbeiten
jeder Art, Abschriften, Vervielfältigungen etc.
prompt und preiswerth
United Typewriter & Supplies Co. m. b. H.
General-Vertreter
der **„Caligraph“** und **„Densmore“-**
Schreibmaschinen.
Berlin SW., Beuthstr. 9.

Köln, Gereonstr. 5. **Hamburg,** Schauenburgerstr. 20. **Leipzig,** Nordstr. 11.
Breslau, Oderstr. 18/19.

Dr. jur. Paul E. Schnitzler,
Rechtsanwalt in New-York, U. S., 35 Wall Street, bis 1893 Gerichts-Assessor in Baden.

Georg F. Bentley, Notar.
Correspondirende Rechtsanwälte in allen Staaten Nord-Amerikas.

Dr. jur. Charles Schlesmann,
Rechtsanwalt und Notar
in New York, U. S., 115 Broadway.
Specialität: Internationales Privatrecht.
Correspondirende Anwälte in allen Staaten der Union.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Soeben erschienen:

Das Bürgerliche Gesetzbuch
nebst Einführungsgesetz
mit
Kommentar in Anmerkungen
herausgegeben
von den Rechtsanwälten

Richard Wilke, Geheimer Justizrath (Kammergericht).
Dr. Ferdinand Beat, Geheimer Justizrath (Landgericht Gießen).
Emil Koffka (Kammergericht).
Dr. Hugo Neumann (Kammergericht).

Fünfter Band: **Erbrecht.**

Geheftet M. 6,50. Gebunden in Halbfranz M. 8,50.

Der Umfang des ganzen Werkes ist auf etwa 150—180 Druckbogen in Lexikon-Oktav in Aussicht genommen. Die übrigen Bände befinden sich in Vorbereitung und sollen dem fünften Bande in entsprechenden Zwischenräumen folgen, so daß der ganze Kommentar in etwa Jahresfrist vollständig vorliegen dürfte. Preis pro Druckbogen 80 Pfge.

Handausgabe
des
Bürgerlichen Gesetzbuchs
für Studium und Praxis
bearbeitet von
Dr. Hugo Neumann,
Rechtsanwalt am Königl. Kammergericht zu Berlin.

Neunte Lieferung.
(Schluß des zweiten Bandes.)
Geheftet M. 3,50.

Erster Band (I.—III. Buch). Geheftet M. 9,50.
Gebunden M. 11,—.

Zweiter Band (IV.—V. Buch). Geheftet M. 8,50.
Gebunden M. 10,—.

Formulare für das Prozeßverfahren
entworfen von
Rechtsanwalt **Hugo Rosenberg**
und
Notariatsprotokolle
entworfen von
Rechtsanwalt **Julius Rausnitz.**

Nach dem neuen Recht entworfene Formulare.

Ausführliche Verzeichnisse mit Preisangabe stehen kostenlos zur Verfügung.

1 Probesortiment sämmtlicher Formulare M. 4,—, postfrei M. 4,30.

Im Verlage von **J. P. Bachem** in **Köln** ist erschienen:

Deutsches Vormundschaftsrecht
unter besonderer Berücksichtigung
der Preußischen Ausführungs-Bestimmungen.
Text-Ausgabe
mit ausführlichem Kommentar und alphabetischem Sachregister.
Von
F. von Schilgen,
Landgerichts-Präsident.

240 Seiten gr. 8°. Geheftet M. 4. In Halbleinen gebunden M. 4,50.

Der bereits durch seine früheren Arbeiten, insbesondere durch das dreibändige Werk über die „Verwaltung des Kirchenvermögens" in den weitesten Kreisen bekannt gewordene Verfasser bietet in vorliegendem Werke einen für **Behörden, Juristen** und **Vormünder** äußerst wertvollen Kommentar.

Das Werk enthält eine Zusammenstellung aller das **Vormundschaftsrecht** betreffenden gesetzlichen **Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches,** des **Einführungsgesetzes** dazu, des Gesetzes betreffend die **Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit** und der **Preußischen Ausführungsgesetze mit ausführlichem Kommentar,** der die Materialien der Gesetze und die mit der Preußischen Vormundschaftsordnung, soweit sie in das neue Recht übernommen ist, gemachten **praktischen Erfahrungen eingehend berücksichtigt** und verwertet.

Die Anordnung der Gesetzesbestimmungen ist unter fortlaufenden Paragraphen, neben denen aber die Gesetzesstellen bezeichnet sind, nach dem System der den Praktikern, Vormündern usw. liebgewordenen Preußischen Vormundschaftsordnung erfolgt.

Beigefügt sind als **Anhänge** die Texte mehrerer bei Anwendung des Vormundschaftsrechts **unentbehrlicher Gesetze.** (Gesetz betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, Hinterlegungsordnung mit Ausführungsbestimmungen, Gesetz betr. das Reichsschuldbuch und das Preuß. Staatsschuldbuch, Auszug aus dem Preuß. Gerichtskostengesetze mit den neuen Abänderungen usw.)

Das Buch ist durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Unentbehrlich für jeden Juristen.
Heinr. Zeiss, Americ. Bücherschränke „Union".

Mit dem Anwachsen Ihres Büchervorraths kaufen Sie sich die einzelnen Theile des Schrankes, den Sie nach Belieben in der Höhe und nach der Seite ausdehnen können! Practisch, bequem und billig. —

Prospecte kostenlos und portofrei.

Alleiniger Fabrikant für Deutschland
Heinrich Zeiss,
36 Kaiserstrasse, Frankfurt a. M.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Soeben ist erschienen:

Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung vom 20. Mai 1898, auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches, des neuen Handelsgesetzbuches und weiterer am 1. Jan. 1900 in Kraft tretender Gesetze bearbeitet von **Sigmund Merzbacher**, Rechtsanwalt und Justizrat in Nürnberg. VIII u. 189 Seiten. In rotem Leinwandbande 2 M.

Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899. Erläutert von **Sigmund Merzbacher.** XIV u. 145 Seiten. In rotem Leinwandbande 2 M. 50 Pf.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in **Paderborn** erscheint binnen Kurzem:

Grundbuchordnung. Text-Ausgabe für Preußen

herausgegeben von Dr. **W. Turnau** und **E. Förster**, Reichsgerichtsräten. — Gr. 8°. In Kaliko gebunden.

Bestellungen nimmt schon jetzt jede Buchhandlung entgegen.

Ein größeres Werk von den Herren Verfassern: **Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen und den preuß. Ausführungsbestimmungen** wird 1900 erscheinen.

Ausführungsgesetze zum B. G. B.

Für **Preußen** v. Dr. **Waldow**, RA. u. OLG. Stettin, cart. 2,—.
- **Sachsen** v. Amtsrichter Dr. F. **Brandis**, cart. 1,—.
- **Württemberg** v. Oberamtsr. **Adam**, cart. 2,—.
- **Braunschweig** v. Amtsr. Dr. F. **Brandis**, cart. 1,—.

Zusammen mit d. B. G. B., f. Juristen z. Einführung erläutert v. A. R. Dr. F. u. W. **Brandis**, 4. umgearb. Aufl. (Novbr. 99) **geb.** f. Preußen u. Württemb. 6,50, f. Sachsen u. Braunschw. 6,—.

Gesetzverlag Schultze & Co., Berlin W. 30.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein

(Juristische Person.) **Stuttgart** (Staatsoberaufsicht.)

Derselbe gewährt:

Haftpflicht-Versicherung

für

Rechtsanwälte, Staats- und Communalbeamte, Notare u. s. w.

Es werden seitens des Vereins 75 Prozent des **Schadens** in **vereinbarter Höhe** zu den **billigsten Prämiensätzen** bezw. zu den **Selbstkosten** gewährt. Gegenwärtig sind mehr als 4700 Beamte ꝛc. bei unserm Verein versichert.

Prospekte und **Versicherungs-Bedingungen** werden von der Direktion und den Vertretern des Vereins gratis abgegeben.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44.

Soeben erschien von:

Endemanns Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts

der von der gesammten Juristenwelt mit Spannung erwartete Schlußtheil des Werkes:

Band II, zweite Abtheilung,

Das Familienrecht.

Preis 8 M., postfrei 8 M. 30 Pf.

Preis des ganzen Werkes drei Bände brosch. M. 35, in drei Halbfranzbänden M. 42.

Das Reichsgesetz

über

die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

vom 17./20. Mai 1898.

Erläutert

von

R. Schultze-Görlitz,

Kammergerichtsrat.

Preis M. 10, in Halbfranz gebunden M. 12.50.

Zu dem **Preußischen Gesetze** über die freiwill. Gerichtsbarkeit erscheint anfangs Januar ein **besonderer Kommentar**, der vom Kammergerichtsrat Schultze-Görlitz in Gemeinschaft mit **Rechtsanwalt Dr. H. Oberneck** bearbeitet und eine selbständige Ergänzung des obigen bilden wird.

Für die Redaktion verantw.: M. Kempner. Verlag: W. Moese Hofbuchhandlung. Druck: W. Moese Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegen bei: 1. ein Prospekt von J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) in München, betr.: Dr. E. Jaeger, das Bürgerliche Gesetzbuch mit Nebengesetzen; 2. ein Prospekt von J. J. Heines Verlag in Berlin, betr.: Christiani, Bürgerliches Rechtslexikon.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 119/120.

Soeben erschien:

Formularbuch und Notariatsrecht

auf Grundlage des

Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zum Gebrauch für

Richter, Notare, Rechtsanwälte und Referendare.

Im Anschluß an das C. F. Koch'sche Formularbuch

bearbeitet von

Hermann Jastrow,
Amtsgerichtsrath in Berlin.

Elfte Auflage.

Th. II (enthaltend sämmtliche Formulare) Preis Mk. 11.

Th. I (enthaltend das Notariatsrecht) befindet sich im Druck und erscheint noch vor Ablauf des Jahres. Th. III folgt gegen Ende Februar.

Was willst Du werden?
Rathgeber bei der Berufswahl.
Der Apotheker.
Preis 50 Pfg.
Verlag von **Paul Meyer** in **Leipzig** SW.

Die Jahrgänge 1892 (exklusive Nr. 1—6), 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899 der **Juristischen Wochenschrift,** eingebunden, sind zu verkaufen. Nachfragen mit Preisangebot unter **X. 624** an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Im Verlage von **C. E. M. Pfeffer** in **Leipzig** erscheint Anfang Januar 1900:

Das
deutsch-preußische Notariat

von

Dr. Franz Werner, Oberlandesgerichtspräsident a. D. und **Dr. Theodor Kroschel,** Landrichter.

Preis karton. Mk. 4,50.

Das Werk soll eine vollständige Zusammenstellung der reichs- und preußisch-rechtlichen Vorschriften über die Form der notariellen Beurkundungen und über die sonstige Thätigkeit der Notare geben. Es sind daher die Bestimmungen des BGB. über die Errichtung und Aufhebung der Testamente und Erbverträge, die §§ 1—34, 86—99, 167—200 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, der größte Theil des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Vorschriften der Wechselordnung über Wechselproteste und die des Handelsgesetzbuchs über die Beurkundung von Generalversammlungsbeschlüssen von Aktiengesellschaften abgedruckt und soweit erforderlich erläutert. Die Ausführungsverfügungen des Justizministers und die für die Notare wesentlichen Verwaltungsvorschriften sind durchgängig berücksichtigt.

Verlag von H. W. Müller in Berlin SW.,
Luckenwalderstraße 2.

Soeben erschien:

Das Reichs-Civilrecht.

Die Reichsgesetzgebung
über
Bürgerliches Recht und Civilprozeß.
Mit Anmerkungen und Sachregister
von

O. Rudorff, Oberlandesgerichtsrath. und **Dr. Schaefer,** Landrichter.

Lexikon-Oktav. 1427 Seiten 18 *M*, in dauerhaftem Halbfranzbande 15,50 *M*

Das Werk bietet in einem einzigen Bande neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche, dem Handelsgesetzbuche (mit Seerecht) und der Civilprozeßordnung die wichtigsten, das Privatrecht und den Civilprozeß betreffenden Reichsgesetze. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl derselben ist durch das Einf.-Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuche und andere neue Gesetze abgeändert worden, welche Aenderungen in dem Abdruck der zur Aufnahme gelangten Gesetze berücksichtigt und leicht erkenndar gemacht sind, so daß der Praktiker des mühsamen Suchens und Nachschlagens nach den vom 1. Jan. 1900 ab geltenden Gesetzestexten enthoben ist. Ferner wurde in den begleitenden Anmerkungen der Darlegung des inneren Zusammenhanges der gesetzlichen Vorschriften durch Verweisung auf Parallelstellen und das Eingreifen anderer Gesetze sowie der Mittheilung der Judikatur besondere Sorgfalt gewidmet.

Die Ausstattung zeichnet sich durch große, deutliche Schrift und gutes Papier aus.

Prospekte mit genauer Inhaltsangabe stehen unentgeltlich und portofrei zu Diensten.

Preußisches Gesetz
über die
Freiwillige Gerichtsbarkeit.
vom 21. September 1899.
Mit Erläuterungen
von

Georg Wellstein,
Oberlandesgerichtsrath, Mitglied des Abgeordnetenhauses.

gr. 8°. 236 Seiten. Gut kartonnirt 4,50 *M*

Das Werk ist eine für Preußen berechnete Ergänzung zu desselben Verfassers Kommentar zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (205 Seiten, gut kartonnirt 4 *M*). Der Heer Verfasser war Berichterstatter der Reichstagskommission für die Vorberathung des Entwurfs zu diesem Gesetze. Der Kommentar wurde durchweg günstig beurtheilt:

„Wellstein geht bei seiner Arbeit von den preußisch-rechtlichen Verhältnissen aus. Für preuß. Juristen dürfte daher die Benutzung dieses Buches vorzuziehen sein. Dasselbe zeichnet sich auch noch in einer anderen Beziehung vor ähnlichen Arbeiten aus, nämlich durch eine hervoragende Druckanordnung. Es giebt die heranzuziehenden Vorschriften des sonstigen Reichsrechts im Wortlaut wieder, verweist jedoch die umfangreicheren Bezugnahmen in besondere ‚Anlagen' und hebt die kürzeren im Texte durch verschiedenartigen Druck hervor, wodurch die Uebersichtlichkeit gefördert wird. Der Verfasser erklärt das Gesetz unter sorgfältiger Benutzung der gesetzgeberischen Vorarbeiten und mit Berücksichtigung der übrigen Theile der Reichsgesetzgebung. Für das Eindringen in das Verständniß des neuen Rechtsstoffes ist diese Art der Erläuterung am meisten geeignet und hierzu wird sich die Bearbeitung sicherlich nützlich erweisen. Ein besonderer Vorzug des Wellstein'schen Buches sind die jedem Abschnitte vorangestellten kurzen Einleitungen."

Amtsrichter **Heilfron** in der Ztschr. f. Dtschn. Civilprozeß.

„Das Werk ist sorgfältig gearbeitet, wissenschaftlich und praktisch brauchbar."

Prof. Dr. **P. Oertmann** im Archiv für bürgerl. Recht.

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 204 184 909

Digitized by Google